Allgemein.
Lexicon.
55. Band.
Wen—Wie.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Grosses

UNIVERSAL-

LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Fünf und Funfzigster Band.

Zum 100jährigen Jubiläum

der

Zillertaler Trachten

Feier.

Festspiel

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-

LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz
erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Kreyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Päßen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lüfftigen, feurigen, wässerigen und irrdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Von Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haushaltungs-Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Immungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten, Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Fünf und Funfzigster Band, Wene – Wice.

Leipzig und Halle,
Verlegts Johann Heinrich Zedler.
1748.

Angelus Maria
Quirini,
der Heil: Röm: Kirche Cardinal,
Bischoff zu Brescia. etc.

Dem

Hochwürdigsten, in Gott Vater,

Fürsten und Herrn,

HERRN

Angelo Maria Quirini,

Der Heiligen Römischen Kirche

Cardinal-Priestern

des Tituls St. Praxedis,

und Bibliothecario,

Präfecto der Congregation dell' Indice,

Bischoffen zu Brescia,

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Hochwürdigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstl. Eminentz weitläufftige Gelehrsamkeit, ausnehmende Leutseeligkeit und unvergleichliche Großmuth haben Dero Preißwürdigstem Nahmen eine so allgemeine Hochachtung erwecket, daß nicht nur Rom und gantz Italien sich mit demselben groß machet, sondern auch die gantze gesittete und gelehrte Welt solchen niemahls aussprechen kan, ohne zugleich die so mannigfaltigen vortrefflichen Seltenheiten zu bewundern, womit das gütigste Wesen **Ew. Hochfürstl. Eminentz** Erlauchte Seele auszuzieren gewürdiget, und die durch Dero eigenen unermüdeten Fleiß zur höchsten Vollkommenheit gediehen sind.

Durch

Durch **Ew. Hochfürstl. Eminentz** hat eine von den ältesten und glorreichen edlen Familien zu Venedig, ich meine das **Hochangesehene Quirinische Hauß**, zu unsern Tagen allererst ihren grösten Glantz und Ruhm erhalten, ob sie wohl schon vor vielen Jahrhunderten sich dadurch bereits über unzehlige andere erhoben, daß sie von dem berühmten Römischen Geschlechte der **Sulpicier** entsprossen, und nicht nur den siebenden und achten Dogen zu Venedig, **Moritz Galbajus** und **Johann Galbajus**, die zu Ausgange des achten Jahrhunderts an dem Regiments-Ruder gesessen haben, sondern auch den Römischen Kayser **Servius Sulpicius Galba** unter ihre hohe Anverwandten zehlet. Denn, was man nur Grosses von einzelnen Personen des so berühmten **Quirinischen Geschlechts**, zu deren unsterblichem Gedächtnisse, in den Geschichts-Büchern aufgezeichnet findet, das alles zusammen, und noch ein weit mehrers kan man von **Ew. Hochfürstl. Eminentz** mit gleichem, ja noch grösserm Ruhme behaupten. Hat ein **Anton Quirini**, als der Pabst Paul V sich gegen die Republick Venedig feindselig erkläret hatte, eine sehr wohl abgefaßte Schrifft herausgegeben, worinnen er die Rechte seines Vaterlandes zu vertheidigen gesuchet: So sind hingegen durch **Ew. Hochfürstl. Eminentz** unabläßige Sorgfalt und die eiferigsten Bemühungen diejenigen grossen Zwistigkeiten, welche sich zwischen dem Päbstlichen Stuhle und der Durchlauchtigsten Republick Venedig unter Clementzen XII entsponnen hatten, zu beyder hoher Theile vollkommenem Vergnügen beygeleget worden. Hat ein **Carl Quirini** unter dem Pabst Urban VIII, durch Vorspruch Hoher Potentaten an dem Römischen Hofe, das Bißthum zu Sebenico in Dalmatien erhalten: So haben **Ew. Hochfürstl. Eminentz** bloß allein durch den Ruhm einer seltenen Gelehrsamkeit und

himm-

himmlischer Tugenden nicht nur das Ertz-Bißthum zu Corfu, sondern auch das Deroselben noch anjetzo so sehr geliebte Bißthum zu Brescia, ein Bißthum, dessen Bischoff mit den eclatanten Titeln eines Hertzogens von Val di Camonica, Marggrafens della Riviera di Salo, und Grafens von Palazzuolo pranget, erhalten. Und eben die Bewunderungswürdige Erkenntnis der Kirchen-Väter und Geschichte, der Alterthümer und schönen Wissenschafften, die Ew. Hochfürstl. Eminentz durch so viele mit tiefer Gelehrsamkeit verfertigte Schrifften sattsam an den Tag gegeben, hat Deroselben so wohl die Gunst der Durchlauchtigsten Republick Venedig, als auch eine gantz besondere Hochachtung des Heiligen Stuhls zu Rom erworben. Hat nicht Clementz XI Ew. Hochfürstl. Eminentz, als einen erfahrnen Theologen, in verschiedenen wichtigen Kirchen-Angelegenheiten, besonders in den Weltbekannten Constitutions-Streitigkeiten, zu Rathe gezogen? Hat nicht Benedict XIII Ew. Hochfürstl. Eminentz vielfältige Verdienste um die Römische Kirche erkannt und mit dem Cardinals-Purpur, auch andern wichtigen Würden beleohnet, ja Dieselben einer gantz ungemeinen Liebe und Zuneigung gewürdiget? Hat nicht Clementz XII Ew. Hochfürstl. Eminentz zum Bibliothecar der Kirchen- und Vaticanischen Bibliotheck ernennet? Hat nicht Se. anjetzo regierende Päbstliche Heiligkeit, Benedict XIV, Ew. Hochfürstl. Eminentz zum Präfecto der Congregation dell' Indice verordnet?

Alles dieses hat Ew. Hochfürstl. Eminentz grossen Nahmen überflüßig verewiget, und gleichwohl ist das bey weitem nicht alles, was Dieselben zum Preißwürdigsten unter den löblichsten Prälaten vergangener und jetziger Zeiten, ja zu einer ausnehmenden Zierde des Höchstwürdigsten Cardinals-Collegii erhebet. Solte ich erstlich die herrlichsten Denckmahle, die Ew. Hochfürstl. Eminentz aller Orten gestifftet, oder

Dero-

Deroselben gesetzet worden, erzehlen wollen, so würde mich eher die Zeit verlassen, als ich die Lust dazu verliehren. Und gleichwohl will es mir unmöglich fallen, einige mit gäntzlichem Stillschweigen zu übergehen. So lange das Grab Benedicts XIII dauren wird, so lange wird diejenige marmorne Ehren-Säule, die Ew. Hochfürstl. Eminentz über dasselbe haben setzen lassen, als ein unverwerffliches Denckmahl Dero Treue gegen Ihn, angesehen und gepriesen werden. In der Vaticanischen Bibliotheck kan ein rühmliches Andencken Ew. Hochfürstl. Eminentz, als ihres sorgfältigen Vorstehers, und freygebigen Vermehrers theils mit den vortrefflichsten Büchern, theils mit den kostbarsten Müntzen, auch in den spätesten Zeiten nicht verwelcken. Und das öffentliche Monument, welches Ew. Hochfürstl. Eminentz zu Ehren, in der Cathedral-Kirche zu Brescia aufgerichtet worden, ist ein mächtiger Redner von Dero ausserordentlichen Beschäfftigungen und ansehnlichen Geschencken, um den Bau gedachter Kirche endlich zu einem erwünschten Ende zu bringen. Ein anderer gleich wichtiger Zeuge von Dero edelmüthigen Freygebigkeit gegen die Tempel ist der von dem allerraresten Marmor aufgeführte sehr prächtige Altar, den Ew. Hochfürstl. Eminentz in Dero vormahligen Titular-Kirche St. Marci zu Rom haben aufbauen lassen.

Gleichwie nun aber Ew. Hochfürstl. Eminentz durch diese und mehrere ersprießliche Liebes-Thaten Sich den rühmlichen Nahmen eines liebreichen und gutthätigen Prälatens gantz eigen gemachet haben: Also zeugen Dero Schrifften, die Dieselben auch mitten im Conclavi schon zu zweyenmahlen beschäfftiget haben, von Ew. Hochfürstl. Eminentz durchdringendem Verstande und weitläufftiger Belesenheit; und die von Deroselben mühsam unternommene Untersuchung der Bibliothecken in Italien, von einer glorieusen Liebe zu der Bücher-

Wissen-

Wissenschafft. Alle diese Qualitäten sind der Art, daß sie sich jemehr und mehr durch den Ruf ausbreiten, je weniger der, so selbige zu besitzen das Glück hat, sie bekannt werden lassen will. Vornehmlich haben die Gelehrten aller Orten, indem sie **Ew. Hochfürstl. Eminentz** als ihren grossen Schutz-Gott verehren, ihr vornehmstes Augenmerck auf Dieselben gerichtet. Ich selbst muß einen, obwohl geringen Zeugen abgeben, wie insbesondere die Leipziger Gelehrten den erhabenen Nahmen eines **Cardinals Quirini** immerfort auf der Zunge führen.

Und eben dieses ist auch die Trieb-Feder gewesen, wodurch ich veranlasset worden bin, einen Theil desjenigen Werckes, das unter dem Titul eines **Grossen Vollständigen Universal-Lexicons**, in meinem Verlag allhier zum Vorschein kommt, **Ew. Hochfürstl. Eminentz** in unterthänigster Devotion zuzueignen, bevorab da selbiges, beydes seiner Grösse als auch weitläufftigen Inhaltes halber unter die grösten, so jemahls die Presse verlassen, zu zehlen ist, und folglich ihm auch ein vieles von seiner Vollkommenheit abgehen würde, wenn nicht ein Theil desselbigen das Bildnis und den Nahmen des grösten gelehrten Prälatens an der Stirne führen solte.

Mein einziger Wunsch hierbey ist, daß **Ew. Hochfürstl. Eminentz** diesen **Fünf und Funfzigsten Theil** des gedachten Universal-Lexicons, den gegenwärtig vor Dero Füsse niederzulegen, ich mich in Respects-voller Adoration unterfange, einen gnädigen Blick zu schencken, nach Dero Weltkündigen Großmuth geruhen möchten.

Eine solche gantz unvergleichliche Huldes-Bezeigung würde ich zu keiner Zeit ohne innigste Regungen meiner Seele betrachten können, die ohnedem die imbrünstigsten Seufzer zu

dem

dem Allgewaltigen GOtt abschicket, daß derselbe nach seiner Gütigkeit die Lebens-Jahre **Ew. Hochfürstl. Eminentz** an der Zahl, der Menge Dero Lobenswürdigen Eigenschafften und Tugenden so wohl als Dero Verdienste um die Römisch-Catholische Kirche und Wissenschafften, bey allem höchsterspriesslichen Wohlergehen gleich setzen wolle: So werden die hiesigen Musen, und ich mit denenselben noch viele Jahre das Vergnügen haben, den Glantz vortrefflichster Vollkommenheit in **Ew. Hochfürstl. Eminentz** geheiligter Person verehren und bewundern zu können. Unter solchen patriotischen Beschäfftigungen werde ich in religieuser Erniedrigung ersterben, als,

Hochwürdigster Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Eminentz,

Meines Gnädigsten Fürstens und Herrn,

Leipzig in der Oster-Messe,
1748.

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuss. Commercien-Rath.

Wenceder, Volck, siehe Winuler.

Wenedorpe, ein Ort in dem Fürstenthum Lüneburg, wie sich daraus schliessen lässet, weil er dem ehemahligen im Lüneburgischen gelegenen Adelichen Jungfrauen-Kloster Nien-Isenhagen 1243 einverleibet worden. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses 1 Theil, p. 109.

Wenefeld, ein Dorf in der Alten-Marckt Brandenburg, unweit Gardeleben. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wenefrid, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, siehe Wenfrid.

St. Wenefrida, eine Jungfrau und Märtyrin, war von vornehmen Eltern in Groß-Britannien gebohren, und von Jugend auf von St. Brunoo wohl unterrichtet worden, nahm auch im Guten dermassen zu, daß sie GOtt eine ewige Jungfrauschafft gelobete, womit denn ihre Eltern wohl zufrieden waren. Als sie nun Cadoco, dem Sohn des Königs Aluni, in seinen unkeuschen Willen nicht nachgeben wolte, wurde sie von demselben im Jahr 660 getödtet, worauf an dem Ort, da solches geschehen war, ein heilsamer Brunn entsprang, und Cadocus bald hernach von der göttlichen Rache getroffen wurde. St. Wenefrida aber wurde von St. Brunoo wieder lebendig gemacht, auch darauf von demselben in Nonnen-Habit angekleidet, da sie denn viele Jungfrauen zusammenbrachte, nach St. Brunoi Tod sich an einen andern Ort begab, und auch da einem Nonnen-Kloster vorstund; nach ihrem Tode aber neben St. Chebeum und St. Senanum begraben wurde. Bey ihrem Grabe sollen viele Wunder geschehen seyn, und hat man nach der Zeit ihre Gebeine transferiret. Der Gedächtnis-Tag ist der 3 Novembr.

Wener, Weener, Vener, Lat. *Lacus Venerus, Locus Wenerus, Veneris Locus*, ein grosser See in Schweden, zwischen den Provintzen Dalia, Wermland und West-Gothland gelegen. Seine Länge wird auf 30 und die Breite auf 15 Meilen geschätzt. Olaus Magnus Lib. II, c. 19 schreibt von derselben also: Der Wener-See in West-Gothen hat 130 Italienische Meilen in der Länge, und fast auch so viel in der Breite, und viele unterschiedliche Inseln. Es fallen in denselben über 24 grosse Flüsse, und hat nur einen Ausgang. In diesem See, und um denselben, seyn des Adels ansehnliche Häuser, darunter das Schloß Leckio, auf einem hohen Felsen, von den Bischoffen zu Scara erbauet, das vornehmste, und darinne ein Brunnen in einem harten Felsen, so mehr als 200 Schuh tief ist. Es liegen auch an diesem See die sehr alten Städte Lidecopia und Tingvallia, welche letztere aber von König Carln IX, erneuert, und gleichsam wieder erbauet, und Carlstadt oder Carolostadt ist genennet worden. Und solche beyde Städte haben von dem auserlesensten Eisen- und Stahl-Bergwerck ein grosses Einkommen. Zeillers Beschr. des Königreichs Schweden, p. 57. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 312 u. 474. Häschens Jugen. Lexicon, im

Geograph. Anhange. Uhsens Geogr. Lexicon. Hübners vollständige Geographie II Th. p. 122. Arnolds Historische und Politische Geographie p. 760. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.

Wener, ein Dorf oder vielmehr ein grosser wohlgebaueter Flecken an der Ems oberhalb Leer im Niederlande. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie p. 469. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 293.

Wener, (Sebastian) Pfarrer zu Behringen in dem Fürstenthum Henneberg, von Neustadt an der Saala gebürtig, hatte zwey Jahre zu Ingelstadt bey denen Jesuiten studiret, und Lectiones Classicas gehöret, nachmahls aber sich gen Würtzburg, von da ferner nach Neu-Munster, und endlich gen Neustadt gewendet, wo er vier Jahre Diaconus gewesen. Zu Würtzburg war er zwar zum Presbyter, nachmahls aber zu Schmalcalden anders ordiniret worden. Er ist ohngefehr im Jahr 1565 gestorben. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg, p. 432 u. f.

Wenerburg, oder Wennersburg, auch Wänersburg, und Bretten, Lat. *Venerburgum, Veneriburgum*, und *Bretta*, ist eine neue und kleine, aber gar artige und befestigte Stadt in Dalecarlien, in Schweden, in der Gegend, wo der Fluß Gothelba aus dem Wener-See herauskömmt. Es ist ein Landes-Hauptmann da. Im Jahr 1676 den 26 Junius brachte der Herr Statthalter Güldenlöw die Stadt nebst dem Castell, wofelbst die Schweden wegen des vortheilhafften Platzes und fast gar nicht beykommender Lage ihr General-Magazin hatten, vermittelst einer abgenöthigten Uebergabe auf Gnade und Ungnade unter des Königs in Dännemarck Bothmäßigkeit, worauf besagter Statthalter einen grossen Theil des Dale- und Wester-Gothlands unter Contribution setzte. Hübners vollst. Geographie II Th. p. 129. Uhsens Geographisches Lexicon. Cellarii neue Geogr. p 254. Tage-Register Christian V, Königs in Dännemarck p. 95.

St. Wenerica, eine Märtyrin, siehe St. Marcellus, den 3 Junius, im XIX Bande, p. 1199.

WENERIBURGUM, Stadt, siehe Wenerburg.

Wenericus, siehe Werricus.

Wener-See, ein See, siehe Wener.

WENERUS LACUS, ein See, siehe Wener.

Wenethen, (Heino von) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1241, in Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses II Th. p. 955.

Wenfrid, war 1024 Erz-Bischoff zu Magdeburg, von welchem in Abels Deutschen und Sächsischen Alterthümern III Th. p. 222 folgendes zu lesen: „Was eyn Monick uth dem Kloster to „Wertsborch, wart gesatt van Keyser Hinrick, „unde de gaff ême vestich Hove Landes to der Kerken, he buwede S. Peters unde S. Niclaus Kerken, unde reygerde seven unde twintich Jar, „unde wart in dem Dom begraven, unde dat „Stifft stunt ane Bischop eyn Jar van Banns „halven.„

St. Wenfrida, eine Märtyrin, siehe St. Wenefrida.

Wenfridus, Erz-Bischoff, siehe Wenfrid.

Wenge, ein Adeliches Geschlecht, aus welchem im Jahr 1741 folgende florirten: Franz Ferdinand von Wenge, zu Enckingmühlen und Dinck, Domicellaris zu Münster; Franz Wilhelm Felix von der Wenge, zur Becke, Domherr zu Hildesheim; Levin Stephan Wilhelm von der Wenge, zu Becke, Dom-Küster zu Paderborn; und Franz Ludwig Rötger von der Wenge zu Becke, Dom-Kellner gleichfalls zu Paderborn. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1741, I Th. p. 169. 170 u. 172.

Wengeler, ein altes Adeliches Geschlecht in Meissen, das die Güter Merkkirchen und Köthen in dem Amte Mühlberg besessen. Arnaurhens Prodrom. Miss. p. 592.

Wengelsdorf, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute im Thüringischen Kreise, in dem Amte Weissenfels, an der Saale zwischen Weissenfels und Merseburg gelegen, und dem Herrn von Bisenrod zuständig. Es ist daselbst eine Pfarr-Kirche, eine Schmiede, und eine Adeliche Schäferey. Goldschadts Beschreib. der Markt-Flecken. Wabsts Churf. Sachsen p. 27 in Beyl. Ludwigs Reliq. MST. T. IV, p. 511. Iccanders geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen p. 227.

Wengelsdorf, ein Dorf in der Ober-Lausitz, in dem Görlitzischen Kreise. Wabsts Churfürst. Sachsen p. 129 in Beyl.

Wengen von Hörd, (Baron) war Obrister von dem Scherlischen Regimente; wurde aber 1729 von dem Kayser zum Commendanten zu Carlsburg in Siebenbürgen ernennet. Europ. Fama 320 Th. p. 696 u. f.

Wenger, (Conrad) ein Geschichtschreiber aus der ersten Helffte des 15 Jahrhunderts, ließ eine Schrifft nach sich: De bello inter Venetos & Sigismundum Austriæ Archiducem, welche in Frehers Scriptor. rer. Germ. stehet. Barberini Biblioth. Drauds Bibliotheca Classica P. II, p. 1042.

Wengerscius, (Andreas) ein protestirender Theologe, gebohren den 16 Novembr. 1600, studirte zu Thoren, wie auch auf denen Holländischen Universitäten, verwaltete nach seiner Zurückkunfft in Pohlen in dem Districte von Lublin unterschiedliche geistliche Aemter, und starb den 11 Jenner 1649. Er hat

1. *Commenti* Januam linguarum, wie auch
2. Dessen Vestibulum, und
3. Die Confessionem Torunensem, in die Pohlnische Sprache übersetzet; auch selbst geschrieben
4. Ein Buch von dem Privat-Gottesdienste, und
5. Systema historico-chronologicum Ecclesiarum Slavonicarum, welches zu Utrecht 1652 in 4 an das Licht getreten ist.

Im Jahr 1679 kam dieses Buch zum andernmahl zu Amsterdam in eben dem Format aus der Presse, und zwar weit vermehrter; aber unter dem verdeckten Nahmen Adrian Regenvolscii. Siehe eine Recension davon in den Unsch. Nachr. vom Jahr 1706 p. 69 u. f. und Fabricii centif. Lutheran. p. 873. Wegen dieser Nahmens Veränderung ist es gekommen, daß der Herr General-Superin-

perintendent in Liefland, D. Bergius in seiner Inaugural-Disputation, so er zu Upsal de Statu Ecclesiæ & Religionis Moscoviticæ den 14 May 1704 gehalten, p. 29 fälschlich vorgegeben, als wenn Wengerscius den Regenvolscium gantz ausgeschrieben habe, und nennet ihn deswegen einen der gröstenPlagiarierum, so jemahls gewesen. Siehe *Nova Litteraria Maris Balthici* an. 1704 p. 366, allwo ein gründlicher Auszug aus dieser Disputation mitgetheilet wird. Gelehrtes Preussen. Regenvolscii Systema Eccles. Slavon. p. 417 u. f. Mylii Bibl. de Pseudonymis p. 181. Wittens Diarium Biogr. ad an. 1649.

Wengershausen, Wendershausen, ein Ritterschäfftliches Dorf, des Cantons Röhn-Werra an der Ulster, eine Stunde von der Tann. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises in 4. p. 187.

Wengersky, Geschlecht, siehe Wengiersky.

Wenghausen, ein Dorf unweit Treffurth in Thüringen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wenghen, ein Freyherrliches Geschlecht. N. Baron von Wenghen, Chur-Cöllnischer Obrister über ein Regiment zu Fuß, gieng mit selbigem, als Auxiliar-Trouppen, 1739 zu der Kayserlichen Armee, welche in Ungarn wider die Türcken zu Felde lag, und wohnte dem Treffen bey Grotzka bey. Dieser wird wohl der Baron von Wenghen, Cöllnischer General, seyn, welcher 1740 den 2 Junius Kayserlicher General-Feld-Wachtmeister worden. Im Jahr 1743 im November ward er Chur-Cöllnischer Geheimder Rath, und begleitete 1744 zu Ausgang des Julius seinen Churfürsten über Lippstadt, Neuhauß und Hameln nach Hildesheim, Hannover und Hamburg, und von dar wieder zurücke. Im Jahr 1747 im Mertz traten unter seinem Commando zehen tausend Mann Cöllnische und Münsterische Trouppen ihren Marsch zu der Alliirten Armee an, die damahls am Rhein wider die Frantzosen zu Felde lag, und kamen zu Ausgang des gedachten Monats ins Witgensteinische, wo der Baron von Wenghen das Commando dem General-Major von Elberfeld übergeben zu haben scheinet. Marie Charlotte, Freyin von Wenghen, gebohrne Freyin von Harf, Stern-Creutz-Ordens-Dame, die entweder gegen Ausgang des 1740 oder nach dem Eingang des 1741 Jahres zu Cölln mit Tode abgegangen, wird wohl seine Gemahlin gewesen seyn. Genealogisch-Historische Nachrichten I Band, p. 564. 662. und 1101. II Band, p. 77 und 1067. V Band, p. 765. und VII Band, p. 128. 1056 u. 1059.

Wengiersky, Wengersky, (nicht aber Wingersky, wie in Henelii Silesiograph. p. 641 stehet) ein ansehnliches Geschlecht, welches in Okolski Orbe Polon. T. I, p. 32 zu dem Wappen und Hause Bilina gerechnet wird, von welchem oben bey denen Grafen von Proskau, im XXIX Bande, p. 923 u. ff. Meldung geschehen. Diese vornehme Familie stehet noch heutiges Tages in Groß-Pohlen im Flor; doch kam Albrecht bey Gelegenheit des Kriegs aus Pohlen in das benachbarte Schlesien, darinnen sie sich so wohl in Ober- als Nieder-Schlesien ausgebreitet, auch nunmehro im Freyherrn- und Grafen-Stande leben; sich aber aus dem Hause Wingierska in Groß-Pohlen schreiben. N. von Wengiersky hatte zur Ehe eine Krzymislawskin, aus dem Hause Krzymewo in Pohlen, die ihrem Gemahl gebohren Albrecht Christophen von Wengiersky. Dieser trat in Kayserliche Kriegs-Dienste, und war Obrister zu Pferde 1627. In Schlesien brachte er durch Heyrath das Gut Nimpka im Neu-Märckisch-Breßlauischen an sich, das aber nachmahls die Breßlauischen Jesuiten gekauffet. Ihm wurde bey der zu Breßlau den 4 December 1629 gehaltenen Zusammenkunfft derer Herren Fürsten und Stände in Schlesien durch Abschreibung der Neu-Märckischen Land-Steuren gefuget. Nachgehends ist er Landes-Hauptmann des Namslauischen Weichbildes im Breßlauischen Fürstenthum, und zugleich des Posto Namslau Commendant gewesen. Dessen Gemahlin, Barbar, Alexanders von Portugall und Kanckellen, auf Nimpka und Gimmel, Tochter, starb 1640, nachdem sie ihm unter andern folgende zwey Kinder zur Welt gebracht hatte: 1) Christophen, von dem sogleich, und 2) Barbar Helenen, die 1648 an Friedrichen von Kottwitz, zu Köben, vermählet worden. Nur gedachter Christoph von Wengiersky, auf Gimmel im Herrnstädtisch-Wolauischen, Kayserlicher Obrister zu Fuß, lebte in der Ehe mit Dorotheen von Steißloff, aus dem Hause Panckelone im Mecklenburgischen (deren Schwester, Anne, von Stoißloff an den Chur-Brandenburgischen General von Pfuhl zu Berlin vermählt gewesen) welche ihn zum Vater verschiedener Kinder gemachet. Unter solchen war Eve Margarethe von Wengiersky, auf Gimmel, Gellendorf und Koltzig, 1647 den 12 Mertz zu Berlin gebohren worden. Sie wurde erstlich 1661 an Joachim Friedrichen von Schlaberndorf, auf Gollwitz und Gröps, und nach dessen 1671 den 12 December erfolgten Ableben, anderweit 1674 an George Wilhelmen, Freyherrn von Kitlitz und Ottendorf, Herrn auf Koltzig und Gimmel, vermählet; und ist 1684 den 15 April mit Tode abgegangen.

Die Freyherrlichen Nachkommen besitzen verschiedene Güter an der Oder im Fürstenthum Ratibor unweit Tworkau. Gegen das 1728 Jahr beherrschete eine Freyin von Wengiersky, verwittibte Gräfin von Schmeßkal, das Gut Sauerwitz im Troppauischen.

Herr Carl, Graf von Wengersky, war 1747 Canonicus bey dem Hohen Dom-Stiffte zu Breßlau. Lucä Schles. curieuse Denckw. p. 372 u. 876. Sinapii Schles. Curios. II Th. p. 482 u. 1103. Das jetzlebende Schlesien des Jahrs 1747 p. 82.

Wenglari, (Mansuetus) ein Catholischer Geistlicher, und Sonntags-Prediger zu Beuthen in Ober-Schlesien, im Jahr 1747. Das jetztlebende Schlesien des Jahrs 1747. p. 270.

Wengler, (Adrian) war um 1756 Pfarr zu Eggebeck im Flensburgischen, und schrieb einen Tractat vom Verfalle und Gottlosigkeit der Priester in Hollstein und der Academischen Studenten und Lehrer im Lutherthume, der aber noch nicht gedruckt ist. Mollers Cimbria literata.

Wengrow, ein Städtgen in Masovien in Pohlen, zwölff Meilen von Warschau gelegen, allwo sich eine Reformirte Kirche befindet, in welcher die Reformirten aus Warschau ihren Gottesdienst halten. Sie gehöret dem Woywoden von Ploczko.

Weni, ein ehemahliger Ort im Pago *Almungo*, dessen in Vita Meinwerci gedacht wird. Es ist der heutige Ort Weme in der Herrschafft Büren. **Grupens** Orig. Pyrmont. & Swalenberg. p. 184.

Wenicza, Lat. *Vincentia*, eine Stadt in Steyermarck. **Baudrands** Lexicon Geograph. T. II, p. 477.

Wenig, oder **Wenige**, Lat. *Pauci*, *Pauca*. Was in dem gemeinen Leben durch diese Worte angezeiget werde, ist bekannt genug; nicht aber, was es in dem Ausspruche unsers Heylandes heisse, den wir Matth. XXV, 21 lesen: **Ey du frommer und getreuer Knecht, du bist über wenigem getreu gewesen, ich will dich über viel setzen** ꝛc. Durch das Wenige verstehet der HErr alle diejenigen Güter, darüber er uns in dieser Welt zu Knechten und Haußhaltern gesetzet; durch das viel aber verstehet er die Himmels-Güter, die er dort eben seinen treuen Dienern und Dienerinnen will einräumen. Hier fragt sich es, wie denn die Güter dieser Welt können ὀλίγα, pauca oder exigua, wenig, genennet werden, da ihr doch eine sehr grosse Anzahl ist: Sie sind nicht alle zu zählen, Ps. XL, 6. sie sind nicht gering, sondern vortrefflich groß. Groß wegen des Gebers, welches ist der grosse GOtt im Himmel, von welchem alle gute und alle vollkommene Gaben, Jac. I, 17; groß wegen der Würdigkeit, denn sie sind nicht geringe zu schätzen; Groß wegen des Nutzens, den wir davon haben, denn er ist auch nicht schlecht und geringe. Es fragt sich auch, warum denn und wie nach die Himmels-Güter πολλὰ, oder viel, genennet werden? Die Antwort ist auf beydes: Wenig werden die zeitlichen Güter genennet und gering, nicht an und vor sich selbst, denn freylich sind ihrer sehr viel, sie sind auch wichtig und fürtrefflich; sondern wenig und geringe werden sie genennet theils respective, weil GOtt noch vielmehr grössere und wichtigere Güter hat: Je mehr GOtt giebt, je mehr er hat, und bleibt doch ein reicher GOtt. Gottes Brünnlein hat Wassers die Fülle, Ps. LXV, 10. Theils comparative in Gegenhalt gegen die Güter des ewigen Lebens. Denn dieselben sind freylich viel grösser, und ist ihrer viel mehr als der Güter dieser Welt. Es ist das Gut des ewigen Lebens eine über alle massen wichtige Herrlichkeit, 2 Cor. IV, 17; Es hats kein Auge gesehen ꝛc. 1 Cor. II, 9. Theils, weil sie nicht beständig seyn und aufhören, und dahin hat auch der Syrische Dollmetscher gesehen, wenn er ein solch Wort gebrauchet, das nicht nur eine Wenigkeit, sondern auch eine Geschwindigkeit und kurtzen Uebergang bedeutet. Viel aber werden die Güter des ewigen Lebens genennet eben aus den Ursachen, nemlich in Gegenhalt der zeitlichen Güter, welche sie an der Zahl weit übertreffen; an Gewichte überwiegen; denselben an der Kostbarkeit vorgehen; und auch viel beständiger und dauerhafft seyn.

So stehet auch Luc. XIII, 23. **HErr! meynest du, daß wenig selig werden?** Die Juden sind allzu sicher gewesen wegen ihrer Seeligkeit, denn sie lehren, daß gantz Israel an der zukünfftigen Zeit Theil haben werde; (Gemara Sanhedrin c. 20) daß Abraham an den Theren der Höllen sitze, und keine Uebertreter Israelis zur Höllen hinunter fahren lasse. Aus solcher ungemeinen Sicherheit entstund diese Frage, welche der liebste Heyland gründlich beantwortet. Amel. N. T. P. II, p. 178 u. f.

In den Rechten haben die Worte: **Wenig**, oder **Wenige**, *Pauci* oder *Pauca*, nicht allemahl einerley Bedeutung, oder Bestimmung, sondern sie sind so wohl nach Beschaffenheit der Personen, als der Sachen, wie auch der Fälle, und der Zeiten, öffters gar sehr von einander unterschieden. Siehe **Bartolus** in l. scire oportet. ff. de excusat. tut. Insbesondere aber heissen in l. 1. ff. de præscript. verb. **Wenige** so viel, als zwey. Da hingegen in dem l. licet Imperator. ff. de leg. 1. u. a. m. dreye schon vor viele genommen werden. Spiegel und **Calvinus** in Lex Jur. v. *Pauca*.

Wenig, Personen dieses Nahmens, siehe **Wenigk**.

Wenig brennen, siehe *Ustulare*, im LI Bande, p. 906.

Wenige, siehe **Wenig**.

Wenigel, (Adam) oder nach andern **Adolph Wenigel**, der Philosophie Magister, wurde 1584 von dem Hypo-Diaconat zu Meinungen zum Pastorat zu Maßfeld im Fürstenthum Henneberg befördert. **Weinrichs** Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg p. 365.

Wenigel, (Adolph) siehe vorstehenden Artickel.

Wenigen, ein Dorf in Thüringen, welches dem Rath und Gemeinde zu Erfurt von Hertzog Wilhelm zu Sachsen zum Lehen gegeben worden, wie solches aus einem alten Briefe vom Jahr 1456 erhellet. Siehe **Ludwigs Reliq. MSTorum** T. X, p. 654.

Wenigen-Abenberg, oder, welches heut zu Tage gewöhnlicher, nur schlechthin **Abenberg**, Stadt und Amt, siehe **Abenberg**, im I Bande, p. 95.

Wenigen-Auma, oder **Wenigen-Aume**, ein Adeliches Schloß, Schrifftsäßiges Ritter-Gut, und Dorf, im Amte Arnshaug, in dem Neustädtischen Kreise, im Osterlande bey Aume gelegen, dem Herrn von Meusebach gehörig. Zu der dasigen Pfarr-Kirche gehören zwey Filiale: Montzscha und Crölpa. Alle drey Kirchen sind im Pabstthum fundiret. Die Kirche in Wenigen-Aume ist wegen Alterthums 1719; die Montzschner aber, weil sie 1710 abgebrannt, neu erbauet worden. Bey diesen drey Kirchen ist der erste Pfarrer **Johann Vollimhauß** gewesen, nachdem sie 1614 von Aume weggerissen worden, immassen das Kirchspiel Wenigen-Aume, nebst seinen zwey Filial-Kirchen ehemahls nach Aume gehöret; es ist aber in dem nur gedachten 1614 Jahre durch **Jonas von Quingebenberg**, damahligen Ober-Consistorial-Präsidenten in Dreßden, abgezogen, und, wie gedacht, mit einem besondern Prediger versehen worden. **Goldschadts** Beschr. der Marcktfl. ꝛc. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen p. 103 in Beyl. **Iccanders** geistl. Minister.

ster, in Sachs. p. 196 u. f. Geograph. Special-Tabellen des Churfürst. Sachsen p. 172.

Wenigen=Aume, siehe vorstehenden Artickel.

Wenigen=Ballhausen, oder Wenigen=Ballnhusen, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter=Gut im Thüringischen Kreise in dem Fürstenthume Weissenfels und dessen Amte Weissensee gelegen. Es ist dieser Ort zu Hertzog Wilhelms Antheil mit geschlagen worden, als sich besagter Hertzog mit dem Churfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen im Jahr 1445 den 10 September wegen der erblichen Lande, zu Altenburg vergliech. Müllers Sächsische Annales p. 24. Geographische Special=Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Wenigen=Ballnhusen, siehe vorstehenden Artickel.

Wenigen=Born, ein ehemahliges Augustiner=Kloster in Meissen, auf m Berge bey der Stadt Borna, von dem Lorentz Peccenstein gedencket, daß es Kayser Heinrich der Vogler noch gestiffet, massen er auch öffters sein besonderes Vergnügen darauf gehabt; davon aber fast keine Merckmahle mehr übrig sind. Knauthens Prodromus Misniæ p. 287. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer III Theil, p. 780.

Weningen=Borna, ein Dorf im Leipziger Kreise in dem Amte Borna; hat Amts=Unterthanen. Geographische Special=Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Wenigen=Brembach, ein Dorf gegen Nord=Thüringen, den Churfürsten zu Maynz und Hertzogen zu Sachsen=Weimar (vormahls Sachsen=Eisenach) vertheilt. Beyers Handwercks=Lexicon p. 474.

Wenigen=Buttstadt, ein Dorf oder Ort, nahe an der Stadt Buttsted. Beyers Handwercks=Lexicon p. 474.

Wenigendafft, Großdafft, *Tupfraba* oder *Taftaba*, ein Ort, der, nach der alten Beschaffenheit des Thüringischen Landes, in West=Thüringen, und zwar in dem Westlichen Pago Grabfeld gelegen war. Von Falckenstein Thüring. Chronicke, I Th. c. 3. p. 143.

Wenigen=Freyen, ein Schwartzburgisches Dorf im Thüringischen Kreise, etliche Stunden von Creussen, ins Amt Clingen gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt=Flecken ꝛc. Geographische Special=Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Wenigen=Gossa, ein Dorf im Leipziger Kreise im Amte Borna gelegen; hat Adel. Unterthanen. Geographische Special=Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Wenigen=Jena, ein Sächsisch Dorf mit einer Kirche, an der Saale bey Jena gelegen, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschr. der Marcktfl. ꝛc. Beyers Handwercks=Lex. p. 474.

Wenigen=Lupnitz, ein Adeliches Schloß, Ritter=Gut und Dorf in Thüringen, zwey Stunden von Eisenach, dem Herrn von Utterod gehörig. Goldschadts Beschr. der Marcktfl. ꝛc.

Wenigen=Monden, ein Dorf in Nieder=Schlesien unweit Schweidnitz. Goldschadts Beschreib. der Marckt=Flecken ꝛc.

Wenigen=Neehausen, ein Dorf in der Herrschafft Frehndorf, so den Grafen und Herren von Werthern gehöret. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 33 in Beyl.

Wenigen=Rackwitz, ein Adelicher Ritter=Sitz und Schloß im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Lemberg. Goldschadts Beschreib. der Marckt=Flecken ꝛc.

Wenigen=Rombstadt, oder, wie man es jetzo nennet, Klein=Rombstadt, ein Ort, der ehedessen denen von Gera, als Jenäischen Patricien, gehöret: wie aus dem Raths=Protocoll vom Jahre 1484 zu sehen, allwo Mitwochs nach Scholasticæ Virginis eine Theilung zwischen Cuntz von Gera und dessen Kindern vorgegangen, und der Ort ausdrücklich Wenigen Rombstadt genennet wird. Beyers Allg. Handlungs=Kunst=Berg= und Handwercks=Lexicon, p. 474. Es ist solcher Ort ohnfehlbar das Dorf Klein=Rumstädt in Thüringen, zwey Stunden von Jena gelegen, und ins Amt Cappellendorf gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marcktfl. ꝛc. p. 272.

Wenigen=Schmalkalden, ein Heßisches Dorf im Hennebergischen, bey Schmalkalden. Goldschadts Beschreib. der Marckt=Flecken ꝛc.

Wenigen=Schweina, ein Dorf oder Flecken in dem Amte Saltzungen. Es gehörete ehedem Philippen und Raben, Gebrüdern von Wechmar; anjetzo aber nicht mehr. Weinrichs Kirchen= und Schul=Staat des Fürstenthums Henneberg, p. 682.

Wenigen=Sömmern, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter=Gut mit einer Kirche, im Thüringischen Kreise, im Fürstenthum Weissenfels gelegen; zur Comturey Weissensee gehörig, ist aber After=Lehn zur Grafschaft Beichlingen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 29 in Beyl. Jocanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen p. 247. Geographische Special=Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Wenigenstorf. Dieser Ort kommt vor in Churfürstens Johann Friedrichs zu Sachsen Lehn=Briefe vor Graf Wolfen zu Barby und Mulingen über Schloß und Stadt Barby und dessen Zugehörungen im Jahr 1533. Siehe Ludwigs Reliqu. MSTorum T. X, p. 285.

Wenigen=Tennstädt, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter=Gut bey Tennstädt in Thuringen, welches der Rath gemeldeter Stadt im Jahr 1489 einem Edelmanne, Georgen von der Heide abgekauft. Im Jahr 1641 erlaubte der Rath zu Tennstädt den Bauern zu Wenigen=Tennstädt, ihre Häuser abzureisen, und auf die Brandstädten in der Stadt zu bauen. Sind also in 4 Jahren alle Häuser aus dem Dorfe in die Stadt versetzet worden. Sonsten findet man auch, daß über diesem Dorfe ein Sand=Steinbruch ehedem gewesen. Geographische Special=Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172. Olearii Thüringische Chronicke I Theil, p. 331. 343 und 344. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 28 in Beyl. Goldschadts Beschreibung der Marckt=Flecken.

Wenigen=Treben, ein Dorf, siehe Treben, (Wenigen=) im XLV Bande, p. 298.

Wenigen=Vargula, ein Dorf und Schrifftsäs=

siges Ritter-Gut, nebst einer Pfarr-Kirche, in dem Amte Langensalze in Thüringen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 28 in Beyl. Iccanders Geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen p. 244. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen p. 172.

Wenigen-Verhausen, ein Dorf im Thüringischen Kreise, in dem Fürstenthum Weissenfels, im Amte Eckartsberge; es hat Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Wenigen-Walditz, Dorf, siehe Walditz (Wenigen-) im LII Bande, p. 1368.

Weniger, Lat. *Minus*, bedeutet in der Rechen-Kunst die Verminderung einer Grösse um eine andere von gleicher Art; das Zeichen, womit dieses angemercket wird, ist - -. Wenn ich demnach von der Zahl 24 anzeigen will, daß 6 davon genommen worden, oder daß sie erst um so viel Unitäten vermindert werden soll, so wird dieses auf folgende Art ausgedrucket, nemlich 24 - - 6. Dannenhero wird dieses Zeichen in der Subtraction gebrauchet, wo allemahl das Kleinere gegen das Grössere als ein Gantzes gehalten und davon abgezogen wird. Vollständiges Mathematisches Lexicon. Meißners Philosophisches Lexicon. Wolfs Mathematische Anfangs-Gründe IV Th. p. 1554.

Weniger, als Parv, Wechseln, siehe Wechsel-Cours, im LIII Bande, p. 1495 u. ff. wie auch Wechsel-Rechnung, ebend. p. 1660 u. ff.

Weniger, denn mit Recht, Lat. *Minus Jure*, oder *sine servitute competente*, wird in denen Rechten von solchen Personen gesagt, welche sich entweder einer gewissen Gerechtig- oder Dienstbarkeit anmassen wollen, ohngeachtet sie dessen nicht befugt sind, oder auch von solchen, die der ihnen auf einem fremden Gute zustehenden Gerechtigkeit vielmehr miß- und zur Ungebühr, als, wie sonst recht und billig, gebrauchen. Siehe Servitut, im XXXVII Bande, p. 520 u. ff.

Weniger-Ehrich, ein Schwartzburgisches Dorf in Thüringen, so nach Klingen ins Amt gehöret. Treibers Schwartzburg p. 106.

Wenigerkind, (Johann) der Philosophie Magister und Pfarrer zu Gauerstadt im Jahr 1607, als in welchem er unter dem Vorsitz Johann Gerhards Aphorismos theologicos de Scriptura Sacra, zu Coburg öffentlich vertheidiget hat.

Wenige Tage Nachsicht in Wechseln, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342, und Wechsel-Briefe auf Sicht, ebend. p. 1413 wie auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wenige Zeit, Lat. *Paulisper, Paulo, Paulum*, heißt in den Rechten alsbald, so gleich, nicht lange, hernach, kurtz darauf, u. s. w. Callinus in Lex. Jur. h. v. Siehe auch *Parvum Tempus*, im XXVI Bande, p. 1097, desgleichen den Artickel: Zeit.

Wenig fordern (zu) siehe Zu wenig fordern.

Weniggrün, siehe Inngrün, im XIV Bande, p. 712.

Wenigk, (Johann Ernst) Pfarrer zu Beschleben, Möbisburg, Rhoda und Stedten, hat geschrieben:

1. Δοξολογίαν sacram Veteris Testamenti, das ist gründliche Erzehlung der Herrlichkeit des Gottesdienstes im ersten Bunde, so wohl in öffentlicher Versammlung, als auch der Patriarchen und Juden Privat-Andachten ꝛc. Erfurt 1738 in 4, 3 Alph. und 17 Kupfer. Diese Schrifft hat D. Joh. Lorenz Pfeifer in Erfurt mit einer Vorrede begleitet, und in den Leipz. Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1738 p. 496 findet man von derselben eine Recension;
2. Δοξολογίαν sacram Novi Testamenti, das ist gründl. Erzehlung der Herrlichkeit des Gottesdienstes im Neuen Bunde, nach dessen festen und Evangelischen Grunde, wundersamen Wachsthum und Ausbreitung, schwerer und harter Creutzes-Prüfung, endlicher und herrlicher Erhöhung, Erfurt 1738 in 4. Der Verfasser hat in diesem Wercke die Kirchen-Historie des Neuen-Testaments von Christi Geburt bis auf Leopoldum ausgeführet. In jedem Jahrhunderte hat er auf den Aufstand des Römischen Regimentes und Reiches, das Wachsthum der Kirche, die Lebensbeschreibung der Lehrer und Päbste, die Ceremonien, Gebräuche, die Lebensart der alten und neuen Christen, die Irrthümer und Ketzereyen, die Concilia und Synoden, und die Märtyrer-Historie gesehen. In der Vorrede giebet er den der Heil. Gottesgelahrheit Befissenen, vor welche das Werck geschrieben, gute Bücher an, die sie zu lesen haben, und vertheidiget sein Buch gegen unterschiedene Einwürfe, die man darwider machen könnte. Siehe Leipz. Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1738 p. 791.
3. Hilaria Sacra, oder Sonntags-Lust in geistlichen Oden, Arnstadt 1731 in 12.

Wenigk oder Wenig, (Tobias) ward im Jahr 1700 Pfarrer in Ober-Lichtenau, in der Dreßdner-Inspection. Er hat geschrieben: Evangelische Gewissens-Schule, Leipzig und Budißin 1734 in 4. Iccanders Geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen p. 17.

Wenigkeit des Urins, siehe Urins-Wenigkeit, im LI Bande, p. 144.

Wenig Nahrung gebende Speisen, siehe Speise, im XXXVIII Bande, p. 1419 u. ff.

Wenig, oder Etwas, Lat. *Parum, vel aliquid*; In den Rechten schräncken diese Worte den Verstand der Rede nur auf eine gantz geringe und mäßige Sache ein. Besold; Wehner.

Wenigossa, ein Dorf im Leipziger Kreise, im Amte Rechtitz gelegen; hat Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Wenigsen, ein Evangelisches Jungfrau-Kloster im Braunschweigischen Fürstenthume Calenberg, 2 Meilen von Hannover, daselbst etliche Kloster-Jungfrauen unterhalten werden. Schamelii Kloster-Lexicon p. 32. Zeillers Beschreibung der 10 Kreise des Heil. Römischen Reichs p. 1114. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer II Theil, p. 21. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Weni-

Wenilo, war im Jahr 859 Ertz-Bischoff zu Rouen in Franckreich. Eccardi Franc. Orient. T. II, p. 468.

Weningen, Flecken, siehe Wehningen, im LIII Bande, p. 1988.

Wenings, ein Städtgen und Schloß in dem Vogelsberge, dem Grafen von Isenburg-Birstein gehörig, vier Stunden von Steinau an der Strasse gelegen. Das Schloß, welches der letztverstorbene Graf nach seinem Nahmen Moritzstein nennen lassen, ist der ordentliche Wittwen-Sitz der vermittibten Gräfinnen von Isenburg-Birstein.

Wenischau, ein Flecken in Pitsaner-Kreise, im Königreich Böhmen. Der reisende Deutsche vom Jahr 1744 p. 379.

Wenlo, Stadt, siehe Venlo, im XLVI Bande, p 1625.

Wenlock, oder Great Wenlock, das ist, Groß-Wenlock, eine Marcktstadt in der Engelländischen Provintz Shropshire. Nahe dabey wurde unter des Königs Richards II Regierung ein Kupffer-Bergwerck gefunden. Dieser Ort schickt zwey Deputirte in das Unterhaus, und liegt 143 Meilen von Londen. Uhsens Geographisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.

Wenlock, (Great-) siehe vorstehenden Artickel.

Wenlock (Klein-) eine Marcktstadt ebenfalls in Sarovshie. Uhsens Geographisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.

Wenman, ein vornehmes Englisches Geschlechte, von welchem Frantz Wenman von Carsaeil den 29 Novembr. 1662 von Carln II zum Baronet ernennet wurde. Er hinterließ von seiner Gemahlin, einer Tochter Thomas Wenman von Tame-Park, unter andern Richarden, welcher 1683 Philippen Lord Wenman folgte, und dadurch Baron Wenman von Kilmainham in der Grafschaft Dublin, und Vicomte Wenman von Tuam in der Grafschaft Galway wurde. Derselbe bekam mit Catharinen, einer Tochter Thomas Chamberlain Richarden Wenman, welcher 1730 als Vicomte Wenman von Tuam, Baron Wenman von Kilmainham und Baronet, zu Londen mit Tode abgieng, und von N. des Ritters Raughten Schwester, einen Sohn hinterließ. *The Irish comp.* p. 164. Eur. Fama 326 Th. p. 145.

Wenn, oder Wann, Wenn aber, Wenn nur, Wenn anders, Wofern, Wo anders, Wo nur, Lat. *Si, Cum, Quando, Dummodo, Si vero.* Ueberhaupt beziehen sich diese Partickeln in den Rechten auf die Bestimmung einer Zeit, da etwas geschehen soll, oder auf irgend eine Bedingung, unter welcher solches geschehen soll, oder nicht. Besold; Wehner. Siehe *Quando*, im XXX Bande, p. 61; ingleichen: So, im XXXVIII Bande, p. 141 und *Ubi*, im XLVI Bande, p. 838.

Wenn aber, siehe Wenn.

Wennamah, Reich, siehe Rußland, im XXXII Bande, p. 1907 u. ff.

Wenn anders, siehe Wenn.

Wenn der Bär im Moos liegt, von dieser Clausul, und deren rechtlichen Bedeütung lässt sich Ahasver Fritsch in Append. ad Thes. Pract. Speidelio Beſoldianum Lit. V. n. 6. also vernehmen, daß nemlich in einem gewissen Instrumente diese Worte: Die Zinsen zu reichen, wenn der Bär im Moos liegt, vorgekommen; und sey daher gefraget worden, was denn eigentlich vor eine Zeit durch selbige angezeiget wurde? Es habe ihm aber eine in des Olai Magni de Rebus Septentrion. Lib. XVIII. c. 26. befindliche Stelle, darinne von denen Nachstellungen der Bäre gehandelt wird, diese Worte einiger massen zu erläutern geschienen. Und zwar saget der bemeldete Schrifftsteller, es sey denen Menschen nichts selteners, als eine gebährende Bärin zu sehen, massen zu der Zeit die Männlein sich 40. Tage lang, die Weiblein aber 4. gantzer Monate verborgen hielten. Und wo sie keine Höhlen hätten, bauten sie sich von Baum-Aesten und andern Gesträuche eine Wohnung, durch welche kein Regen hindurch dringen könnte, und legten sie inwendig, mit grünen Zweigen und Moos aus, da es denn also von ihnen hiesse, sie lägen im Gemöse. Besold Contin.

Wenndorf, ein wüstes Dorf oder Marcke im Thüringischen Kreise, in dem Fürstenthum Querfurt, in dem Amte Dahme. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Wenne, ein Flüßgen im Hertzogthum Westphalen, entspringt in der Herrschaft Freudenburg, oberhalb dem Dorfe Bracht, zwischen Odingen und Medebach; gehet durch Arpe auf Niederberendorf, auf Minghausen, Grimminghausen und Lochdorf, wo sie die Lesse vermehrt; weiter kommt sie hin nach Freilinghausen, Bremke, und zum Schloße Wenne; verstärckt sich allda mit der Salve und Reiste, fließt über Wenneholtzhausen nach Oberberge, Mittelberge, und Unterberge, und fällt unter Olpe in die Ruhr. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 506 und 625.

Wenne, ein Schloß, siehe den vorstehenden Artickel.

Wenneholtzhausen, ein Ort, siehe den Artickel: Wenne, Flüßgen.

Wenner, (Adam) hat herausgegeben: Türckisches Reisebuch, Nürnberg 1665 in 4.

Wenner, (Johann Nicolaus) hat Zusätze geschrieben zu Daniel Vechners Hellenolexia, wie der Herr Professer Heisinger in Gotha in seiner Vorrede zu eben diesem Buche, so er herausgegeben hat, meldet: Wie er denn auch des Wenners Zusätze in seiner Ausgabe 1734 beybehalten und dieselbe auf der Seite gesetzet hat. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1735 p 503.

Wenner, (John) Rector der Pfarre des Heil. Andreä zu Chichester, hat an das Licht gestellet: new exposition on the Book of common prayer, Londen 1727; in welcher Schrifft er folgende Piece beantwortet: Plains reasons for dissenting from the Church of England. Unschuldige Nachrichten vom Jahre 1727 p. 1040.

Wenner, (Wolfgang Christoph) befand sich 1658 auf der Academie zu Wittenberg, woselbst er in solchem Jahre eine Dissertation, welche betittult: Triga problematum metaphysicorum de

causis,

causis, prima, morali & per accidens, als Präses auf das Catheder brachte.

Wenn er nicht bezahlet, oder bezahlen wird, und wenn er nicht wird bezahlen können, u. s. w. ist eine rechtliche Clausul, welche zuweilen denen Schuld-Verschreibungen eingerücket wird, von deren Verstande und Wurckung in dem Artickel: *Clausula:* Wenn er nicht bezahlet ꝛc. im VI Bande, p. 300 u. f. ein mehrers zu befinden.

Wennersburg, Stadt, siehe Wenerburg.

Wenn er will, oder Wenn und zu welcher Zeit es ihm beliebig, siehe Je und allwegen, im XIV Bande, p. 346.

Wenne-Wiesen, ohnweit der Stadt Salz-Uffeln gelegen, siehe den Geschlechts-Artickel: Wend.

Wenng, (Chr. Friedrich) von ihm ist folgende Inaugural-Disputation de convenientia & diss. convenientia Juris Naturæ & Constitut. Imperii de pœnis criminalibus disponentium, bekannt, so zu Altdorf 1702 gehalten worden. *Bibliotheca Gribneriana*, P. II, p. 225. n. 3430.

Wenng, (Christoph Friedrich) von Augspurg gebürtig, der Philosophie und Philologie Beflissener, schrieb einen Tractat de prudenti variarum methodorum applicatione, pro ingeniorum ac disciplinarum varietate, Halle 1731 in 4.

Wenng, (George Heinrich) ein Mitglied des Innern Rathes in der freyen Reichs-Stadt Nördlingen. Er hatte sich einen schönen Vorrath von Nördlingischen Kirchen-Sachen und Urkunden gesammlet, welchen er Daniel Eberhard Dolp zu kommen lassen. Und als besagter Dolp 1737 seinen gründlichen Bericht von dem alten Zustande, und erfolgter Reformation der Kirchen, Klöster und Schulen in des Heil. Reichs-Stadt Nördlingen und ihrem angehörigen Gebiethe unter die Presse gab, so hat er in demselben des H. Wenngens Sammlung von Nördlingischen Kirchen-Sachen und Urkunden zum Grunde geleget. Leipz. Gelehrte Zeit. 1738 p. 199.

Wenn ich so sagen soll, siehe *Ut sic dixerim*, im LI Bande, p. 1205.

Wenn keine andere Güter vorhanden, Lat. *Nullis aliis bonis exstantibus*, ist eine Clausul, welche, wenn sie in denen Instrumenten und Brieflichen Urkunden zu befinden, insgemein diesen Verstand hat, daß in die darinne unterpfändlich verschriebenen Güter bey entstehender Zahlung eher nicht, als wenn sonst keine andere Güter vorhanden, aus welchen der Gläubiger seine Befriedigung erlangen kan, die Hülffe vollstrecket werden soll. Siehe Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff. und Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff.

Wenn nur, siehe Wenn.

Wennsdorf, ein Dorf, so zur Herrschaft Sonnewalde in der Nieder-Lausitz gehöret; hat Adeliche Unterthanen. Wahls Churfürstenthum Sachsen p. 132 in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Wennteropp, Geschlecht, siehe Wenteropp.

Wenn und zu welcher Zeit es ihm beliebig, siehe Je und allwegen, im XIV Bande, p. 346.

Wennungen, ein Dorf mit einer Pfarr-Kirche, im Thüringischen Kreise, im Schul-Amt Pforte gelegen. Iccanders Geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen p. 224. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Wenpinge, ein Schloß in Schonen, so der König Carl in Schweden 1452 von Grund aus zerstöret und verbrannt hat. Ludwigs Reliqu. MST. T. IX, p. 135.

Wens oder Uwenus, (Johann Baptiste) ein Jesuite von Antwerpen, gebohren 1587, trat zu Rom 1604 in seinem 17 Jahr in die Societät, gab in solcher viele Jahre lang einen Prediger ab, dirigirte auch die Collegia zu Rüremonde, Liere, Mecheln und Antwerpen. Er befliesse sich einer strengen Lebens-Art, und pflegte sich nie der Wärme wegen weder im härtesten Winter noch in seinem Alter dem Feuer zu nahen. Insonderheit lag er dem Gebete fleißig ob, und verrichtete solches allezeit eine Stunde früher, hernach mit denen andern nochmahlen zugleich. Daneben war er ein grosser Verehrer der Marie, dergestalt, daß als er zum Gedächtnis ihrer unbefleckten Empfängnis eine Capelle zu Mecheln, wo er eben Rector war, wiedmen und den ersten Grundstein darzu legen wolte, er nach vorher gethaner Geisselung eine Rede dabey zu halten anfieng, vor Thränen und Weichhertzigkeit aber solche nicht vollenden kounte, sondern einen andern vollführen lassen muste. Er saß offte und sehr lange Beichte bis in sein Alter, und ward endlich, als er von frühe an bis um Mittag Beichte gehöret, und nach Hause gehen wolte, vom Schlage gerühret, daran er zu Brüssel 1657 den 14 September gestorben. Er hat einen Commentarium litteralem & moralem in Jonam prophetam perlectiones sive sermones exegeticos 60 distributum zu Antwerpen 1640 in Fol. herausgegeben, auch einen andern Commentarium in Apocalypsin zu schreiben angefangen, solchen aber nicht zu völligem Stande gebracht. Alegambe Bibl. Script. Soc. Jesu. Hallervords Biblioth. curiosa p. 208. Wittens Diarium Biogr. ad annum 1657.

Wensche, ein Dorf in der Ober-Lausitz, im Görlitzischen Kreise. Geographische Special-Tabellen im Churfürst. Sachsen p. 172.

Wenschendorf, (Johann) gebohren zu Neustadt Eberswalde, den 23 September 1586, wurde daselbst 1610 Conrector, ferner 1611 Rector und 1613 Decanus, kam 1618 als Diaconus nach Spandow, wurde allda noch in eben dem Jahre Archi-Diaconus, 1631 aber von da nach Cölln an der St. Peters-Kirchen zum Archidiaconat beruffen, woselbsten er auch 1639 an einem Fleckfieber seinen Geist aufgegeben, nachdem er 53 Jahr alt und 26 Jahr im Ministerio gewesen. Sammlung von Alten und Neuen 1740 p. 557.

Wenschenrode, (Eberhardt von) hat entweder zu Ende des 12 oder Anfange des 13ten Jahrhunderts floriret, und sein Gedächtnis dadurch verewiget, daß er das Hospital zu St. Johannis, vor dem Peters-Thore der Berg-Stadt Freyberg in Meissen gelegen, gestifftet. Iccanders Königl. Freyberg p. 23.

Wenschenstein, (Herr von) ward von dem Churfürsten zu Bayern den 6 August 1741, als an des Churfurstens Geburts-Tage, zum Brigadier von der Cavallerie ernennet. **Genealogisch-Historische Nachrichten** Band III, p. 228.

Wense, ein Amt in dem Lüneburgischen, diß-seits der Aller, stößt an das Hertzogthum Verden. **Hübners** vollständige Geographie III Theil, p. 607.

Wense, das Stamm-Haus eines alten berühmten Geschlechtes, in dem vorstehenden Amte gleiches Nahmens gelegen. **Hübners** vollständige Geographie III Theil, p. 607. Von dem Schlosse, siehe den nachstehenden Geschlechts-Artickel: **Wense**.

Wense, (von der) eine Adeliche Familie in dem Lüneburgischen, deren Stamm-Schloß Wense, wie Zeiller in Topogr. Duc. Brunsvic. meldet, daselbst in Ruinen lieget, und über 600 Jahre von derselben besessen worden. Heut zu Tage floriren die von der Wense auf den Rittersitzen Gottorp unweit Zelle, und Holdenstädt an der Ellmenau unweit Ultzen. Heinrich von der Wense war mit Annen, der ältesten Tochter Bartholds von Mandelsloh, auf Ahlden ꝛc. vermählt. Dietrich von der Wense zeugete mit Annen von Mandelsloh Dorotheen, so eine Gemahlin Jobstens von Horlau, auf Stetten, worden. George von der Wense, Groß-Vogt zu Zelle, ward 1555 Mit-Vormund und Regent der Fürstlich-Zellischen Lande nach Absterben Hertzog Ernstens. Walther von der Wense bekleidete 1612 die Stelle eines Cammerjunckers an dem Fürstlichen Würtembergischen Hofe. Wilhelm von der Wense empfieng 1621 im Nahmen des Hauses Sachsen-Altenburg zu Wien von dem Kayser Ferdinanden II, die Reichs-Lehen. Er florirte noch um das Jahr 1624 als Fürstlich-Altenburgischer Rath.

Vielleicht obiger oder ein anderer George von der Wense, auf Wense, Holdenstädt und Dartzmarck, ehelichte Magdalenen von der Lieth. Aus solcher Ehe ist entsprossen Franz Otto von der Wense, auf Wense, der sich Annen, eine Tochter Clausens von Münchhausen, auf Apelern, hat antrauen lassen, so ihm gebohren: 1) Annen von der Wense, eine Gemahlin Frantzens von Spörcke, auf Beutzenburg; und 2) Georgen von der Wense, auf Süllfeld, Hatterf, Ecklingen, Merse ꝛc. (welcher vermuthlich derjenige George von der Wense ist, so 1631 ein Mitglied der fruchtbringenden Gesellschafft worden). Dessen Gemahlin, Elisabeth Sophie, eine Tochter Hartwigs von Bodendorf, auf Woltersdorf, hat ihn mit einem Sohn erfreuet, Nahmens Franz Otto von der Wense, auf Mörtz, welcher sich Hedewig Elisabethen, eine Tochter Heinrich Julius von Veldtheim, auf Bartensleben, ehelich hat beylegen lassen, und in solcher Ehe erzielet: Elisabeth Sophien, die an Lebrecht Emanuel von dem Werder, auf Gröbzig, ver 1696. mit Tode abgegangen, vermählet worden.

Zu Anfange des achtzehenden Jahrhunderts hatte einer von der Wense die Ehre, Churbrandenburgischer Hof-Marschall zu seyn. Er kam aber durch den damahligen Premier-Minister, Grafen Kolbe von Wartenberg, bey seinem Churfürsten und Könige in Preußen in Ungnaden, und ward nach Cüstrin gebracht; nach einiger Zeit aber wieder in Freyheit gesetzet, worauf er sich auf seine Güter in den Zellischen begeben.

Uebrigens haben sich noch verschiedene weiblichen Geschlechts aus diesem vornehmen Hauße mit andern ansehnlichen Häußern durch Heyrathen verbunden. So ist Matthe von der Wense mit Hanßen von Rauchhaupt, auf Hohenthurm, welcher 1496 mit Tode abgegangen; Sophie von der Wense, aus Wintersdorf, mit Aschen, Aschwin oder Ascanen von dem Werder, auf Bisperode und Lopke, der 1549 Todes verblichen; Eleonore von der Wense mit Johann Casimiren von der Schulenburg, auf Schockwitz, Lipßdorf, Erteborn und Lüchtendorf, der 1671 als des Fürstenthums Anhalt Land Rath aus dieser Zeitlichkeit gegangen; N. von der Wense mit Balthasarn von Creutzen, auf Silberstraße; Marie von der Wense mit Hanßen von Rauchhaupt, auf Brachstädt, vermählt gewesen.

Zeillers Topogr. Duc. Brunsvic. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Th. II, p. 357. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Königs** Adels-Historie Th. I, p. 158. 1025. 1031. und 1033; Th. II, p. 326. 419. und 1104; und Th. III, p. 750. 878. 909. 917 und 1008. **Müllers** Sächsische Annales p. 318. **Neumarcks** neusprossender deutscher Palmbaum p. 253.

Wensen, ein Dorf im Hildesheimischen, in dem Amte Peina gelegen. Es ist ein Filial von der Pfarr-Kirche zu Rüber. **Lauensteins** Diplomatische Historie des Bißthums Hildesheim II Theil, p. 348.

Wenser, ein ansehnliches Freyherrliches Geschlecht in den Kayserlichen Erblanden. Johann Baptista, Freyherr von Wenser, Kayserlicher Hof-Cammer Rath und Referendarius, gieng den 18 Junius 1731 zu Wien mit Tode ab, wo er kurtze Zeit vorher, nemlich den 9 Mertz, wieder angelanget war, nachdem er seit 1726 Kayserlicher Gesandter bey den Graubündern gewesen war. Er hat den Ruhm eines sehr redlichen Cavaliers hinterlassen. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1731 p. 42. 101. 104. und 190. **Ludwigs** Universal-Historie Th. V, p. 441.

WENSILIA, Halb-Insul und Stadt, siehe **Wensüßel**.

Wensin, das Stamm-Schloß des nachstehenden Adelichen Geschlechts gleiches Nahmens, in Hollstein, in dem Amte Segeberg gelegen. Es hat aber schon zu Anfange des sechszehenden Jahrhunderts denen von Buchwalt gehöret. **Angeli Holst. Adel-Chron.** p. 236.

Wensin, ein altes Adeliches Geschlechte in dem Hertzogthum Hollstein, von dessen Stamm-Schlosse Wensin der vorstehende Artickel handelt. Detlev von Wensin wird zuerst angeführet

führet gefunden, welcher 1332 dem Kloster zu Sege berg acht Hufen Landes verehret. **Nicolas** von Wensin ist 1500 in dem Ditmarsischen Kriege umgekommen. **Lorentz**, Amts-Hauptmann zu Gardersleben, und Hertzogl. Hollsteinischer Rath, zeugte 1) **Göschen**, der seinen Stamm in dem Holsteinischen fortgesetzet: er war Amtmann zu Gottorp, Königlich-Dänischer Land-Rath, und 1617 Gesandter an dem Kayserlichen Hofe zu Wien, wegen der Lehns-Empfängniß über die Schleßwigischen Lande: seine Nachkommen aber sind nicht lange hernach in Hollstein völlig erloschen; und 2) **Lorentzen**, der die Catholische Religion angenommen, Churfürstl. Cölnischer Rath und Cammerherr, und nachgehends Bayerischer Rath und Stadthalter zu Amberg, wie auch ein Vater **Ernstens** worden, der sich in Bayern ansäßig gemacht, und um das Jahr 1630 floriret. Ob er aber Nachkommen darinne hinterlassen, kan man nicht sagen. Angeli Holst. Adel. Chron. p. 236. Gauhens Adels-Lexicon. Siehe auch die beyden nachstehenden Artickel.

Wensin, (Daniel) ein Hollsteinischer Edelmann, und des Erbherrn zu Rolestorp wie auch Hertzogl. Raths und Amtmanns zu Gottorff, **Gottschalck Wensins**, Sohn, studirte 1614 zu Tübingen, und disputirte unter **Christoph Besolden** de majestate, schrieb auch eine Rede contra Britanniam, die in *Lansii* Consultatione p. 542 u. f. f. stehet. **Mollers** Cimbria literata.

Wensin, (Lorentz) ein Holsteiner von Adel, studirte 1614 zu Tübingen, und hielte daselbst unter **Christoph Besolden** als Antwortender die 5te Disputation seines Collegii Politici de monarchia ac regno; ingleichen eine Rede pro Italia, die man in *Lansii* Consultatione p. 681 ff. antrifft. **Mollers** Cimbria literata.

Wenseler, (Michael) war 1479 ein Buchdrucker zu Basel. **Wolfs** Monumenta Typogr. T. I, p. 355.

Wensüßel, Wendsüßel, Wendsyßel, Vensüßel, Vensyßel, Vendsyßel, Lat. *Wensilia, Vensilia, Vendela, Venulia, Vinilia, Vinnilia*, eine Halb-Insel nebst einer kleinen darauf liegenden Stadt gleiches Nahmens in Nord-Jütland, welche gegen Mittag den Canal von Alborg, und gegen Norden und Abend das Deutsche Meer zu Grentzen hat, und der Krone Dännemarck gehöret. Die Stadt Wensüßel nebst der Halb-Insul gehöret zu der Provintz Alborg.

Alte Nahmen.

Ehedessen hieß Wensüßel auch **Burglau**, *Burglo*. Nicht weniger nennete man es *Borchlum*, oder man hieß vielmehr die gantze Diöces das **Bißthum** oder die Diöces Burgla oder *Borchlum*, die im Jahr 1065 von **Suenone Effrit** gestifftet worden, wegen eines Klosters, in welchem der Bischoff biß auf die Religions-Veränderung wohnete, die im Jahr 1536 vorfiel. **Stigot**, der letzte Catholische Bischoff, wurde von seinem Bißthume abgesetzet, und endigte sein Leben in diesem Kloster. **Peter Thomas**, der erste Lutherische Bischoff, und seine Nachfolger schlugen ihre Wohnung zu Alborg auf, welches dadurch der Sitz oder die Residentz des Bißthums Burgla oder Borchlum wurde. Die Notitia des Abtes **Milon** setzet zum letzten Suffragan des Ertz-Bißthums Lunden, den Bischoff von Burgla, Burglanensis. Es ist dieses eben der Sitz.

Gröse.

Die Länge der Provintz Wensüßel von Hanherrit biß Skagen ist 10 Meilen; die Breite aber ist ungleich, denn unten an dem Lymforter-See (der es von den übrigen Provintzen scheidet, also daß es nur durch einen schmalen Halß oder Isthmum mit Tyr Landfest, gleichwie auf den übrigen Seiten mit der See umgeben ist) kan die Breite 8 Meilen austragen, oben aber läuft es schmal zusammen, umkrümmet sich dabey, wie ein Horn, dessen Spitze sich nach Osten hin beuget. Von dieser Figur muthmaßen einige, daß die äusserste Provintz Horns-Harde den Nahmen bekommen habe. Der Umfang des gantzen Landes ist, nach der Rechnung **Arnd Berndsen**, 30 Meilen.

Natur und Eigenschaft.

Dieses Syssel oder Fürstenthum, übertrifft alle übrige Syssels Jutlandes, wie an Grösse, also auch an Reichthum und Fruchtbarkeit. Zwar giebt es an der Westlichen See-Kannte, welche eben wie Holland mit Dünen oder Sandbergen umzingelt, und wider den Einbruch der See gesichert ist, auf einem schmalen Strich, einen dürren und sandigen Boden. Hingegen hat alle das übrige, und der gröste Theil einen überaus fruchtbaren und ergiebigen Boden, wie daraus abzunehmen ist, daß es nicht, wie sonst gebräuchlich ist, ruhen darf, sondern wenn es all 6 Jahr bedünget wird, unaufhörlich unter den Pflug kan gehalten werden, daher können bey guten Jahren gegen 80000 Tonnen Korn aus dem Lande geschickt werden; iedoch wird von Rocken hieselbst nicht so viel als anderwärts gebauet: selbigen säen die Einwohner, nicht wie gebräuchlich, auf den Herbst, sondern im Frühlinge. Gersten und Haber ist ihre meiste Saat.

Pferd- und Ochsen-Handel.

Das allereinträglichste aber ist von dieser Provintz die Handlung mit Stall-Ochsen und Pferden; beyderley sind auserlesen gut und starck es gehen auch jährlich viele tausend Stück nach Holland und Deutschland. Zu dieser häufigen Viehzucht geben die niedrigen Ländereyen und guter Wiesenwachs Anleitung.

Fischerey.

Weiter haben die Einwohner in Wensüssel auch unter andern grosse Nahrung von den einträglichen Fischereyen, absonderlich bey Skagen, Hirtzholm und Flackstrand, da die Dörsch, Witling, Rocken, Makrel, und dergleichen; allermeist aber Schullen im

im Frühling und Herbst, so häufig zu gehen, daß, wenn sie gesaltzen und getrocknet, Haufenweise am Ufer aufgestapelt liegen, man sie von ferne ansiehet, meynen solte, es wären kleine Häuser. In den vielen Auen und frischen Seen, giebt es auch allerhand gute frische Fische.

Holtzung und Wild.

Mit Holtzung, von Eichen und Buchen, ist diese Provintz auch sattsam versehen, und hat an allerley Wild einen gesegneten Vorrath.

Adel.

Daher haben sich viele Adeliche von alten Zeiten her, diese Gegend zur Wohnung erwählet, und sie mit vielen, zum Theil prächtig gebaueten Edel-Höfen gezieret.

Mangel an Schiff-Hafen.

Was dem Lande eigentlich mangelt, sind gute Schiff-Hafen, welche nirgents von der Sicherheit und Tiefe, als erfordert wird, gefunden werden, ausgenommen bey Flatstrand.

Alte Einwohner.

Es ist dieses Wendsyssel, nach Meynung vieler Schrifftsteller, derer streubaren Wenden oder Wandalen erster Sitz und Haupt-Wohnung gewesen, wovon sonderlich Johann Isaac Pontan in Hist. rer. Dan. & in Chorogr. nachzuschlagen ist, wie auch Johann Lyscander, in Sermon. de antiquit. Dan. dessen Worte von dieser Provintz, p. 12. also lauten: „Extrema omnium Cimbriæ Aquilonaris regio est Wendsyssel, „quam aliqui Viniliam, alii Venuliam dixerunt, „sed usus introduxit, ut Latina mollitie Vandalia „appellaretur. Hæc octo includit pulcherrimas „provincias, quas Dani Principatus aut Comitatus „vocant, parem faciunt suæ Selandiæ magnitudine, „estque populosissima, & fortissimis armata viris. „Educi ex pagis ejus villicis, facile viginti millia „expeditorum bellatorum a viro Wandalo nostra „ætate edocti sumus. Ex hac terra educuntur a multis „Vandali, quos auctores testantur, olim ex Scandicis insulis in Germanicum littus, ob inundationem „Occani transiisse, sed alia aliorum opinio est &c.

Tapfferkeit der Wensüßler.

Gewiß ist es, daß die dasigen Einwohner sich je und je mit ihrer Tapfferkeit hervorgethan haben, ob wohl nicht an ihnen zu rühmen, daß sie ihre Tapfferkeit sehr oft zur Rebellion und Aufruhr wider ihre Könige gemißbrauchet haben. Man schlage nur bey dem Huitfeld nach, was die Wendelboer-Bauern unter der Regierung Königs Canuti Sancti, Erici Mendeved, Christophs I'I, Christians III, und sonst vor Händel auf eigener Hand angefangen, und zuweilen 20. und mehr tausend Mann ins Feld gestellet. Auch wolten sie im letzt verwichenen Jahrhunderte, nemlich im Jahr 1658. ihre alte Wendische Tapfferkeit aufs neue sehen lassen, da sie ihre Provintz zu vertheidigen dem Schwedischen Fel:-Obristen Wrangel mit seinem Corps tapfferen Widerstand thaten, ob wohl sie nach einem blutigen Gefechte, darinnen 800. Bauern erschlagen wurden, aus Mangel der Anstalt und Anführung, nachgeben musten. Was in Schweden die Dalekarlen, das sind in Dännemarck die Wendelboen, nemlich ein Ausbund von tapffern Soldaten.

Altes Gewehr.

Von ihrem sonderbaren alten Gewehr, nemlich Keulen oder Streithammern, und Wendelboer-Piquen, besiehe Claud. Lyscander in Genealog. Reg. Dan. p. 267.

Fabel von einem Drachen.

Herr Arnkiel in Tract. de cornu Tondariensi, p. 54. berichtet, aus Regis *Erici* Pomerani Chron. c. 8. daß König Frotho, des Nahmens der Erste, in dieser Provintz einen ungeheuren Drachen soll erwürget, und an dem Ort einen grossen Schatz bekommen haben. Jedoch dergleichen Drachen-Kriege verdienen wenig Glauben.

Städte und Oerter.

Von den Städten und Oertern in dieser Provintz sind ausser Wensüssel, Hidring, Skagen, und Sædbye oder Seby, die vornehmsten. Hermanides Dan. Descr. p. 758. Martiniere Dict. Geogr. & Crit. voce *Burgla*. Pontoppidani Theatrum Daniæ, p. 442. u. f. Arnkiels mitternächtischen Völcker, Th. II, p. 54. und Th. III. p. 341. Cellarii neue Geographie, p. 279. Uhsens Geographisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten Mittlern und Neuen Geographie. Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 33. Zeillers Beschreibung der Königreiche Dännemarck und Norwegen, p. 124. u. f. Baudrands Lexicon Geogr. T. II, p. 314. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 723.

Wentam, ein Fluß, siehe den nachstehenden Artickel.

Wentam, ein Flecken am Fluß gleiches Nahmens, in der Provintz Dalecarlien in Schweden, unterhalb Tranestron, und dreyzehen Schwedische Meilen von Coperberg gegen Nord-Westen gelegen. Uhsens Geographisches Lexicon. Melissantes Geographie II Theil, p. 24.

Wentanus, (Daniel) ein Englischer Bischof im 8. Jahrhundert, schrieb:

1. Gesta Saxonum australium.
2. Vitam Ceddæ Episcopi.

Benthem Engl. Kirchen- und Schulen-Staat. Königs Bibl. vet. & nov.

Wentbach, Fluß im Saltzburgischen, siehe Wendbach, im LIV Bande, p. 1994.

Wentbach, ein kleiner Fluß, der in Unter-Oesterreich in die Enns fliesset. Hydrograph. Lex. p. 160.

Wenter, ein Sumpf oder stehender See in dem westlichen Theile von Schweden. Heinzelmanns Geographie, p. 80.

Wenteropp, Wennteropp, Wenterupp, ein altes Adeliches Geschlecht. Jeremias von Wenteropp, auf Rothen Uffeln, war mit Ilsen

von der Wisch verehlichet. Aus dieser Ehe ist entsprossen Johann von Wenterepp, der in der Ehe mit Annen von Scheffeln Adelheiten von Wenterupp gezeuget, die Johann Beckern von dem Ast, Braunschweig-Lüneburgischen Geheimden Rath und Canzlern, ungefehr um die Mitte des 17. Jahrhunderts ehelich angetrauet worden. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 882.

Wenterupp, Geschlecht, siehe Wenteropp.

Wenthol, ein Ort in dem Canton Zürch in der Schweitz, so im Jahr 1386. von den Zürchern überfallen worden, die bey ein tausend Stück Viehes mit sich fort geführet haben. Stettlers Helvetische Annales, Th. I, p. 96.

Wenthusen, Schloß und Flecken, siehe **Wendhausen**, im LIV Bande, p. 2050.

Wenthusen, (Lüder von) kommt in einer Urkunde vom Jahr 1345. als Zeuge vor, in welchem die Herzoge von Braunschweig **Magnus** und **Ernst** ihre Advocatie vor 690. Mark Silbers den Burgermeistern der Stadt Braunschweig überlassen haben. Pfeffingers Historie des Braunschweigischen Hauses Lüneburg, I Theil, p. 196.

Wenthusen, (Philipp Ludwig von) siehe **Wendhausen.**

Wentilgerechus, Dorf, siehe **Wernshausen.**

Wentegoi, ein Pagus oder Gau nach der alten Geographie in der Grafschaft Pyrmont, worinn **Lutterun** und **Burwardium**, **Daleheim** in Comitatu Herieldi Comitis angezeiget wird, S. Vita Meinwerci c. 6. p 519. Ob nun zwar **Struv** in seinen Noten ad Reginonem dafür hält, daß der Pagus Wentegoi in Vita Meinwerci c. 6 der Pagus Wiggau Waisagau Hueta, gee an der Emmer bey Lude sey, bey Pyrmont auch das Dorf Dalen an der Emmer zu finden; so zeigen sich dennoch in der Tabula Dioeceſis Paderborn. in Monum. Paderb. und in Gigantis Charte 4 Dalen, 1) bey Pyrmont, 2) ein Augustiner Kloster in der Herrschaft Wevelsberg, 3) Dalen ohnweit Paderborn, 4) Dalen über der Dennel bey dem Benedictiner Kloster Wormeln, wovon Lutterſen oder Lüttrehem im Amt Landa nicht gar weit abgelegen. Ueber dieses wird der Pagus an der Emmer bey Lude bey denen Scriptoribus francicis nie Wengoi, sondern Wiz-Waigo Wetgoi genannt: Ob Wit-Weis-Wit-Wetgau so viel bedeute, als Pagum album, wie Eccard T. I. Franc. Orient. p. 694. urtheilet, lässet man an seinem Ort gestellet seyn. Grupens Origines Pyrmont. & Swalenberg. p. 2. u. f.

Wentworth, ein berühmtes Englisches Geschlecht, welches schon vor Heinrichs des Eroberers Zeiten in der Grafschaft Yorck in gutem Ansehen gestanden. Robert von Wentworth, lebte zu des Kaisers Heinrichs III Zeiten, und zeugte mit Emmen, einer Tochter und Erbin Wilhelms Woodhouse von Woodhuse, **Wilhelmen** welcher Lucien, Adams Newmarsh Tochter, heyrathete. Dieselbe gebahr ihm **Wilhelmen**, welcher mit einer Tochter Wilhelms Pellington zwey Söhne, **Wilhelmen** und **Johann**, bekam:

1) Der jüngste, **Johann**, nahm seinen Sitz zu Elmshal, in der Grafschaft Yorck, und wurde ein Aelter-Vater **Rogerius** Wentworth von Nettlested in der Grafschaft Suffolck, welcher mit Margarethen, einer Tochter und Erbin Philipps Spencer, **Philippen** bekam. Von diesem stammte **Thomas** Wentworth ein Sohn Richards Wentworth von Nettlested in der Grafschaft Suffolck, her, der zu den Zeiten Heinrichs VII zum Parlament beruffen worden, und 1552. den 3. Merz gestorben, nachdem er in der Ehe mit Margarethen, einer Tochter Adrian Forteſcue, folgende Kinder gezeuget: 1) **Thomas**, von dem sogleich; 2) **Heinrich**; 3) **Richard**; 4) **Philipp**; 5) **Johann**; 6) **Eduard**; 7) **Jacob**; 8) **Roger**; 9) **Anne**; die Johann Poley (vielleicht Pocley) ehelichet; 10) **Cäcilie**; 11) **Marie**; 12) **Elisabeth**; 13) **Margarethe**, eine Gemahlin erstlich Johannes B. Williams von Tame, hernach Wilhelms Darcie, und endlich Johann Crofts; 14) **Johanne**; 15) **Catharine**; und 16) **Dorothee**. Jetztgedachter **Thomas** Baron Wentworth wurde zu den Zeiten Heinrichs VIII, unter den Pairs zum Parlament beruffen, und gieng 1590. mit Tode ab, siehe von ihm einen besondern Artickel. Er hatte zur Gemahlin Annen, eine Tochter Johann Wentworths von Gosfeild. Die in solcher Ehe erzeugten Kinder sind: 1) **Wilhelm** Wentworth, der mit Elisabeth Cecill, Wilhelms Barons Burleigh Tochter, verehlichet gewesen, und noch vor dem Vater ohne Kinder aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 2) **Heinrich**, von dem sogleich; und 3) **Elisabeth**, die Wilhelm Hynde geehlichet. Nur genannter **Heinrich** Baron Wentworth folgete seinem Vater, und verwechselte 1593. das Zeitliche mit dem Ewigen. Er war mit Annen, Owens Hopton Tochter und Wilhelms Pope Wittbe, vermählet, die ihm **Thomassen**, Baron Wentworth von Nettlested, gebohren, der 1626. den 5. Februar von Carln I, zum Grafen von Cleveland erhoben worden, und 1667. den 25. Merz mit Tode abgegangen, nachdem er zweymahl verehlichet gewesen, erstlich mit Annen, Johann Crofts von Sarham Tochter, und hernach mit Catharinen, Johann Wentworths von Gosfeild Tochter und Mit-Erbin. Seine Kinder sind: 1) **Thomas** Baron Wentworth, der vor dem Vater gestorben, und mit der Tochter Ferdinands Carye nur eine Tochter, **Henriette Marien**, gezeuget; 2) **Wilhelm** Wentworth ist auch vor dem Vater Todes verblichen; 3) **Marie**, welche Johann Baron Lovelace geehlichet; 4) **Anne**, die im ledigen Stande gestorben; und 5) **Catharine**.

II) **Wilhelm**, vorerwehnten Johannsens älterer Bruder, zeugte mit Lucien, des Ritters Walthers Tinsley Tochter, **Wilhelmen**, welcher von Isabellen, des Ritters Thomas Kersby Tochter, **Thomassen** nach sich ließ. Derselbe bekam mit des Ritters Richards Redman Tochter, **Wilhelmen**, welcher durch Isabellen, Richards Fitz William von Aldwark Tochter, ein

Vater Thomassens wurde. Dieser Thomas von Wentworth Woodhuse starb 1548 und hinterließ von Beatrix, einer Tochter Richards Woodrosse, Wilhelmen, dessen Sohn Thomas 1573 Landvoigt der Grafschafft Yorck war, und mit Marien, einer Tochter und Erbin Wilhelms Gascoigne von Gunthorpe, Wilhelmen bekam. Derselbe war 1582 Landvoigt in der Grafschafft Yorck, wurde 1603 von Jacoben zum Baronet ernennet, und zeugte mit Annen, einer Tochter und Erbin Roberts Atkins von Stowel, sechs Söhne, von welchen Thomas und Wilhelm zu mercken.

A) Thomas Wentworth, von dem ein eigner Artickel folget, wurde 1628 von Carln I zum Baron und Vicomte Wentworth, den 12 Jenner 1639 aber zum Baron Raby und Grafen von Strafford ernennet. Er wurde 1641 den 12 May zu Londen enthauptet, und ist dreymahl vermählt gewesen, erstlich mit Margarethen Clifford, einer Tochter Frantzens, Grafens von Cumberland; hernach mit Arabella, Johann Holles, Grafens von Clare Tochter; und endlich mit Elisabethen, einer Tochter Godfrieds Rhodes von Great-Houghton. Von der andern Gemahlin hinterließ er, nebst drey Töchtern: a) Anne, die an Eduarden Watson, Baron von Rockingham, vermählet worden, b) Arabelle, eine Gemahlin Justin Macarts, Grafens von Claucart, und c) Margarethe; auch einen Sohn, Wilhelmen, welcher von Carln II in alle väterliche Würden gesetzet, und zum Ritter des Hosenbandes gemacht wurde. Er war mit Marien Stanley, einer Tochter Jacobs, Grafens von Derby, vermählet, und starb 1695 ohne Kinder, und hinterließ sein gantzes Vermögen seiner ältesten Schwester Sohne, Thomas Watson, welcher seinen Nahmen in Wentworth verwandelte, und 1733 das Zeitliche gesegnete, siehe den Artickel: Watson, im LIII. Bande, p. 821.

B) Wilhelm, obgedachten Thomas jüngerer Bruder, zeugte mit Elisabeth, des Ritters Thomas Savile Tochter, Wilhelmen Wentworth, Grafen von Strafford, welcher 1713 gestorben, und von Isabellen, einer Tochter des Ritters Allen Appley, die 1732 den 4 November zu Londen in einem hohen Alter ihrem Gemahl in die Ewigkeit nachgefolget, unter andern Thomaßen nach sich ließ, dieser Thomas, Lord Raby, war unter des Königs Wilhelms III Leib-Regimente Dragoner-Obrister, und hatte die Ehre, daß ihm die Königin Anne, die ihn im Felde als General-Lieutnant, und in Staats-Affairen als Abgesandten gebraucht, den 29 Junius 1711 zum Vicomte Wentworth-Woodhuse und zum Grafen von Strafford, wie auch zum Ritter des Hosenbandes ernennete. Insonderheit hat er sich dadurch berühmt gemacht, daß er als Großbritannischer gevollmächtigter Minister dem Utrechtischen Friedens-Congreße beygewohnet. Er starb 1739 den 26 November als Graf von Strafford, Vicomte Wentworth von Wentworth Woodhuse, Baron von Stainborough, Raby, Newmarch und Oversley, und Baronet. Ein mehrers von ihm findet man in einem nachstehenden besondern Artickel. Seine Gemahlin Anne, des Ritters Heinrichs Johnson von Brandenham einzige Tochter und Erbin, ist wegen ihrer Großmutter Annen, der einzigen Tochter und Erbin Thomas Wentworth, Grafens von Cleveland, 1702 zur Baronessin Wentworth von Nettlested erkläret worden, und hat unterschiedliche Kinder zur Welt gebracht, von denen 1728 noch ein Sohn und drey Töchter am Leben waren. Die älteste von den Töchtern, Anne, ist 1713 den 8 Mertz zu Utrecht gebohren, und 1733 den 9 May an den Ritter Wilhelm Conolly verheyrathet worden; der Sohn aber ist 1722 im Mertz zu Londen auf die Welt gekommen.

Dieser oder vermuthlich ein älterer Thomas Wentworth ist der zu unsern Zeiten so berühmte Großbritannische General Im Jahr 1741 übergab ihm, da er noch Brigadier war, der Admiral Vernon das Commando über die Trouppen zu Lande in America, als dieser im Mertz von Jamaica mit seiner Flotte wider Cartagena auslief. Den 15 Mertz warf der Admiral Vernon mit seiner gesamten Flotte an den Küsten von Cartagena Ancker, und am 20 fiengen die Kriegs-Schiffe an, auf die Forts St. Philipp und St. Joseph den Angriff zu thun. Den 21 setzte man die Armee ans Land. Die beyden folgenden Tage schiffte man die Artillerie aus. Den 31 attaquirte und ruinirte man zwey Batterien von 15 und 5 Canonen auf dem Barcadro. Den 2 April fieng man an, das Castell Boca-Chica aus einer Batterie von 20 Canonen zu beschiessen. Den 3 feuerten 6 grosse Schiffe auf Boca-Chica, und auf das Fort St. Joseph. Den 5 ward Boca-Chica mit Sturm eingenommen. Nachdem der Admiral Vernon sich der Meer-Enge von Boca-Chica, welche die Stadt Cartagena von dem festen Lande absondert, bemächtiget hatte, fassete er den Entschluß, jenseits eine Landung vorzunehmen, und das Fort St. Lazaro, welches die Brücke, vermittelst welcher die Stadt mit dem festen Lande vereiniget ist, bedecket, anzugreiffen. Als man nun die Landung mit vieler Gefahr und Arbeit unter Anführung des Brigadiers Wentworth den 16 und 17 April ins Werck gesetzet, lagerte man sich eine kleine Meile von dem gedachten Fort; mittlerweile man seit dem 13 dieses sowohl von den Land-Batterien als Bombardier-Gallioten unaufhörlich auf die Stadt bombardirte und canonirte. Die Trouppen musten wegen Mangel der Zelte und anderer Geräthschafft viel Ungemach ausstehen, daher sie sehr erkranckten. Jedoch weil die Feinde sich täglich verstärcketen, muste man den 20 April den Angrif wagen, daher der Brigadier Wentworth mit seinen Trouppen an das Fort anrückete. Die Granadiers drungen sogleich in des Feindes Wercke: allein da sie sich zu

weit wagten, wurden sie fast insgesamt niedergemachet Zu gleicher Zeit thaten die Feinde aus der Stadt einen Ausfall, wobey; die mit Carteschen geladene Artillerie aus dem Fort St. Lazaro grossen Schaden anrichtete. Der Brigadier Wentworth fand daher für gut, sich zurücke in sein voriges Lager zu ziehen, nachdem er über 600 Todte und Verwundete bekommen. Bey solchen und andern dergleichen Umständen wurden die Trouppen wieder zu Schiffe gebracht. Man hat allerhand Urtheile von den Ursachen dieser mißlungenen Expedition auf Cartagena gefället, und sonderlich dem Mißverständnisse, das zwischen dem Admiral Vernon und dem Brigadier Wentworth geherrschet, viel Schuld beygemessen; man kan aber dieselben am besten aus dem Schreiben erkennen, das der Admiral nicht lange hernach an die Admiralität abgehen lassen, und aus demjenigen Schreiben, das der Brigadier Wentworth an den Hertzog von Newcastle abgefertiget. Weil beyde in der Haupt-Sache übereinkommen, wollen wir nur das Schreiben des Wentworths hier nach seinem vornehmsten Inhalte mittheilen. Er erkläret sich darinne unter andern also: „Er wüste wohl, daß „Verleumbder die Schuld dieser aufgehobenen „Belagerung ihm beymässen, sie solten aber „nur erweisen, daß er sich einiger Nachläßig„keit in dem, was seines Departements sey, „schuldig gemacht; vielmehr getraue er sich dar„zuthun, daß man ihn nicht hinlänglich in „Stand gesetzt, die Attaque zu Lande vorneh„men zu können; zu geschweigen, daß die in „America geworbenen Trouppen mehr hinder„lich als dienlich gewesen. Ferner sey jeder„man bekannt, daß die aus Engelland hin„über gebrachten Regimenter, wenn man die „Regimenter Guise und Harrison ausnehme, „aus lauter Soldaten ohne Disciplin und Er„fahrung bestanden, die auch noch dazu schlecht „bewaffnet gewesen, folglich habe es ihm an „allem gefehlet. Wenn sein Zeugniß einigen „Zweifel unterworffen, so beruffe er sich auf „den verstorbenen Lord Cathcart, der vor sei„ner Abreise aus Engelland sein Mißvergnügen „über die schlechten Trouppen, die man ihm „gäbe, schon an den Tag geleget; und der Ad„miral Vernon sey ein viel zu ehrlicher Mann, „als daß er diesem Zeugnisse nicht mit dem „Seinigen beytreten solte.„ Dieser schlechten Umstände unacachtet, machte der Admiral Vernon einen Anschlag auf St. Jago de Cuba, und gieng den 12 Julius zu Port-Royal in Jamaica mit seiner Flotte abermahls unter Seegel. Er hatte den, zum General-Major indessen erklärten Herrn Wentworth mit 2000 Mann regulirter Trouppen, und 1000 Negres bey sich. Den 5 August wurden die auf den Transport-Schiffen befindlichen Trouppen ausgesetzet, welche 23 Meilen von St. Jago de Cuba ein Lager aufschlugen. Der General Wentworth schickte darauf einige Detaschements aus, das Land zu erforschen. Allein auch hier war man in seinen Unternehmungen nicht glücklich, und der General Wentworth muste sich endlich entschliessen, mit denen Trouppen bey den gewaltig überhand nehmenden Kranckheiten sich von der Insul Cuba wieder nach Jamaica bringen zu lassen, allwo er auch den 9 December angelanget. Im Jahr 1742 den 16 Mertz gieng der Admiral mit der gesammten Flotte und Land-Macht von Jamaica wieder unter Seegel, in dem Vorhaben, sich nochmahls von Porto Bello Meister zu machen. Er langete den 8 April in dem Hafen von Porto Bello an, und setzte sogleich 500 Mann ans Land, die sich verschantzten; vor dem Hafen aber ließ er eine gewisse Anzahl Kriegs-Schiffe creutzen: Allein es kam eine Kranckheit unter das Volck, die sowohl auf dem Lande als auf der Flotte viele wegraffte Der Admiral Vernon gieng daher mit dem General Wentworth bald wieder unter Seegel, und langete den 8 Junius unverrichteter Sachen wieder in Jamaica, und zwar zu Bluefield, auf der Westlichen Seite der Insul, an. Nicht lange darnach langte die Ordre an, daß der Admiral Vernon nebst dem General Wentworth nach Engelland zurück kommen solte. Dieser Ordre zu Folge seegelten beyde nach Europa. Der General Wentworth langete den 19 Jenner 1743 in dem Hafen von Portsmouth an. Jederman vermuthete, er würde zu Londen übel angesehen, und seiner Aufführung wegen, nebst dem Admiral Vernon zur Rechenschafft gefordert werden. Allein obgleich das Volck bey ihrer Ankunfft zu Londen mehr Neugierigkeit, als Hochachtung gegen sie blicken ließ, wurden sie doch beyde bey Hofe wohl empfangen. Der General Wentworth hatte den 24 Jenner die Ehre, dem Könige in dem Pallaste von St. James aufzuwarten. Er hat nachgehends wegen Whitechurch in dem Parlamente Sitz genommen. Als 1744 der Prätendent einen Anschlag auf Großbritannien vor hatte, wurde der General Wentworth nach Holland geschicket, um die 6000 Mann zu sollicitiren, welche die General-Staaten der Vereinigten Niederlande, den alten Tractaten gemäß, bey einem Ueberfall an Engelland zu liefern hatten. Er ist daselbst zu Anfange des Mertzes angelanget. Zu Ausgange des Junius 1745 wurde er zum General-Lieutenant ernennet, und im Julius bekam er das Cobhamische Cavallerie-Regiment. Im October wurde er mit etlichen tausend Mann nach der Grafschafft Yorck abgesendet. Im Jahr 1747 den 3 Jenner kam er nach Yorck, das Cavallerie-Regiment des Hertzogs von Montagu, das daselbst in Besatzung gelegen, zu entlassen, worauf er sich nach Schottland begeben, das Commando der Königlichen Trouppen in demselben Königreiche an statt des Grafens von Albemarle zu übernehmen. Einige Zeit hernach ward er von Sr. Groß-Britannischen Majestät auf des Königs in Sardinien Begehren nach Italien geschicket, die Operationen der Armee dirigiren zu helffen. Ohngefehr zu Anfang des Junius langete er zu Turin an; gieng aber sofort zur Graf-Schulenburgischen Armee vor Genua ab.

Ben-

Benning, Wentworth ward im Julius 1741. zum Gouverneur und Commendanten en Chef in Neu-Hampshire; und Benjamin Wentworth im October nur gedachten Jahres zum Gouverneur und General-Capitain zu Boston in Neu-Engelland ernennet. *The British Comp.* T. I, p. 279. Imhofs *Magnæ Britanniæ historia genealogica*, p. 162. u ff. Allgemeine Chronicke, VIII Th p. 248 u f. Hübners Genealogische Tabellen, IV Th. Tab. 1266. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 335. u. 431. Genealogischer Archivarius suppl. I. p. 5. Genealogisch-Historische Nachrichten, I Band, p. 590. u. ff. 1099. u. f. III Band, p. 78. 217. 832. u. ff. und p. 861. V Band, p. 33. u. ff. VI Band, p. 199. VII Band, p. 337. 892. u 894. VIII Band, p. 369. X Band, p. 75. Europäische Staats-Secretarius, 75 Th. p. 244. u f.

Wentworth von Bretton.

Wentworth von Bretton, eine ansehnliche Familie in der Englischen Grafschafft Yorck, welche von dem vorhergehenden Geschlechte herstammet. Von derselben wurde Thomas Wentworth, der dem Könige Carln I. in währendem bürgerlichen Kriege mit Gut und Blut beygestanden, 1664. den 27 September von Carln II, zum Baronet ernennet. Weil er aber von seiner Gemahlin Gratien, der einzigen Tochter und Erbin Frantzens Popeley von Wooley-Morehouse, keine Kinder ließ, so folgte ihm sein Bruder Matthäus Wentworth. Derselbe heyrathete die Wittwe N. Thorps von Hopton-Hall, und wurde durch dieselbe ein Vater Matthäus Wentworth, welcher von Elisabeth, einer Tochter Wilhelms Osbaldeston von Hunmanby, zwey Söhne nach sich ließ: 1) Wilhelmen Wentworth, welcher noch 1728. als Baronet florirte, und von seiner Gemahlin Dianen, Wilhelms Blacket Tochter, zwey Söhne, Thomas und Richarden, am Leben hatte. 2) Thomas Wentworth, Königlichen General-Adjutanten, welcher sich mit Elisabeth, einer Tochter Roberts, Lord von London, verehlichet hat. *The English Baronets* T. II, p. 406.

Wentworth von North-Emsoll.

Wentworth von North-Emsoll, eine berühmte Familie in Engelland, welche gleichfalls von dem obgedachten Geschlechte herstammet. Johann Wentworth wurde den 28 Julius 1692. von Wilhelmen III, zum Baronet erhoben, und hinterließ von seiner andern Gemahlin, Elisabeth Cavendish, einer Tochter des Hertzogs von Devon, einen einzigen Sohn, Nahmens Butler Wentworth, welcher 1728. noch minderjährig war. *The English Baronets*; T. III, p. 39.

Wentworth, (Thomas, Mylord von) war aus vorstehendem Geschlechte entsprossen, wie bereits in dem Geschlechts-Artickel angemercket worden. Nachdem er seine Tapfferkeit im Kriege durch unterschiedene Proben hatte sehen lassen, ward er Gouverneur von Calais; Als aber 1558. die Frantzosen diese Festung hart belagerten, muste er selbige nach 7 Tagen aufgeben. Er ward nebst 50 andern Officiers gefangen zurück behalten, und indessen cuirte man ihn in Engelland, daß er daselbst seine bey Beschützung dieses Orts geführte Conduite rechtfertigen solte. So bald die Königin Elisabeth den Englischen Thron bestiegen, erlangte er seine Freyheit; und da er in sein Vaterland zurück gekommen, setzte man ihm gewisse Lords zu Commissarien, die ihn von aller Anklage lossprachen. Man fand, daß er nicht den vierdten Theil derjenigen Trouppen gehabt, welche zur Vertheidigung eines so wichtigen Platzes wären nöthig gewesen, und also schrieb man dessen Verlust nicht ihm, sondern denjenigen zu, welche ihn besser hätten versorgen sollen. Er starb im Jahr 1590. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Cambdeni Britannia, p. 766. Gaubens Helden- und Heldinnen-Lexicon, p. 1748.

Wentworth, (Thomas) ein Englischer Rechtsgelehrter, aus einem vornehmen Adelichen Geschlechte 1567. gebohren, richtete auf der Universität Oxford, allwo er die Rechte lehrte, viele Unruhe an, starb 1627. und schrieb im Englischen de natura & executorib. testam. Wood Athen. Oxon.

Wentworth, (Thomas) Graf von Strafford, und Vice-König in Irrland, war aus dem jetzterwehnten Geschlechte entsprossen, und ein Sohn Wilhelms Wentworth zu Wentworth-Woodhouse. Er wurde anfänglich wegen seiner Beredsamkeit von dem gemeinen Volcke sehr geliebet, und als das Parlament 1628. von dem Könige Carln I beruffen worden, redete er in selbigem mit grosser Freyheit vor die Rechte des Landes. Allein der Hertzog von Buckingham als des Königs damahliger Favorit, brachte ihn auf seine Seite, worüber er bey dem Unterhause in Verdacht gerieth, zumahl da er von seinem vorigen Eyfer ziemlicher massen nachließ. Der König Carl machte ihn hierauf durch des bemeldeten Hertzogs Beförderung den 22 Julius selbigen Jahres zu einem Baron von Wentworth, und kurtz darauf den 10 December selbigen Jahres zum Vicomten von Wentworth und Präsidenten zu Yorck. Nach des Hertzogs von Buckingham Tode wurde er des Königs Favorit, und 1629. Präsident der Nordischen Lande in Engelland, auch 1632. Vice-König in Irrland. Er hielt 1633. einen Reichs-Convent zu Dublin, worauf dem Könige 400000. Pfund Sterlings verwilliget, hergegen den Irrländern die eine Zeitlang verbotene Waffen wieder zu führen erlaubet wurde. Im Jahr 1639. machte ihn der König zum Graten von Strafford und Baron zu Raby. Weil er aber dem Könige allerhand Rathschläge, welche dem Parlament gar nachtheilig schienen, gegeben, den Catholischen in Engelland und Irrland favorisiret, der Bischöffe Parthey gehalten, auch sich einiger unbedachtsamen Reden verlauten lassen, daß der König diejenigen, so nicht gehorchen wolten, wohl zwingen könnte, auch von dem Könige in Spanien jährlich 800. Pistoleten Pension bekam, lud er des Parlaments und des gemei-

gemeinen Volcks Haß auf sich. Als die Unruhen zwischen dem Könige und dem Parlamente angiengen, begab er sich anfänglich zu dem ersten in Schottland, gieng aber bald wieder zurück in Irrland, hielt daselbst einen Reichs-Convent, auf welchem die Stände dem Könige 240000. Pfund willigten, welche er nebst einigen Irrländischen Trouppen dem Könige zuführte. Der König erklärte ihn auch, zumahl der Graf von Northumberland als Königl. Generalißimus eben damahls kranck lag, zum General über die Armee, die er wider seine conföderirte Unterthanen führte. Er schickte den Freyherrn von Cormuay und 3500. Mann vorweg, um den Conföderirten den Paß über den Tyne-Strom zu verwehren, der aber von selbigen den 16 August 1640. geschlagen, und die Stadt Newcastle erobert ward. Als bald hernach ein Stillstand getroffen worden, kam er mit dem Könige wieder nach Londen. Der Haß aber des gemeinen Mannes gegen ihn nahm inzwischen zu, sonderlich als ihm beygemessen wurde, daß er dem Könige, die Engelländer zu bezwingen, eine Irrländische Armee angeboten hätte. Dieses wurde von dem Parlamente sehr übel empfunden, welches ihn deswegen in Arrest nehmen ließ, und obgleich einige junge Herren sich bemüheten, ihn aus dem Tower zu Londen zu bringen wolte es doch nicht gelingen, sondern er wurde vielmehr nach diesem viel stärcker verwahret. Von dem 12 Mertz bis zu Ende des Aprils 1641. ward er zum öfftern vor das Parlament geführet; da er sich denn mit grosser Freymüthigkeit und Beredsamkeit zu entschuldigen wuste, dennoch aber sich nicht allerdings entledigen konnte. Die Beschuldigungen wider ihn, welche sich doch mehrentheils auf lauter Muthmassungen gründeten, bestunden in folgenden vier und dreyßig Puncten;

1. „Belangend den Punct der viertzig tausend „Pfund Sterlings, weiln es an deme, daß die „Zeugnisse noch nicht eingebracht und ankommen „sind: Also ist derselbe noch nicht erwiesen, es „soll aber nicht länger Anstand haben, sintemahl „uns dieses allbereits für eine Nachläßigkeit und „Versäumniß zugerechnet wird.

2. „Der Graf von Strafford (gewesener „Vice-Roy) hat gewust an sich zu bekommen „und zu expracticiren eine Commißion, die Zeu„gen extrajudicialiter zu examiniren, welche er „nachmahls andern verlehnet zukommen lassen, „darinnen denn wider alles Recht procediret wor„den. Sagend zu denen Etelleuten die in ju„dicio sassen: Daß kein ander Druck, als das „Recht ihm contentiren könnte, und sie solten den„noch in des Königs kleinen Finger mehr Macht, „als im gantzen Corpore juris finden.

3. „In der grösten Reichs-Zusammenkunfft „hat er sich verlauten lassen: Irrland wäre eine „überwundene Nation, ihre Privilegien wären „unkräfftig, und hätte der König mit ihnen „und ihren Mitteln seinen Belieben nach, zu „disponiren.

4. „Hat er des Grafens von Yorck Proceß „den Lauf verwehret, und ihm nicht wollen zu„lassen, sein Recht zu disputiren: Sagend: Er „wolle ihm weisen, wie und was massen rario sta„tus über das Recht gienge.

5. „Hat er die Sache, die Land-Güter betref„fend, drucken lassen, mit Befehl, daß niemand „seine Macht, noch auch die Krafft eines Acts des „Staats disputiren solte.

6. „Was des Herrn Mont Norris Sachen „belanget, sind dieselbige ohne alle und einige Form „Rechtens ergangen.

7. „So wohl des Herrn von Dillen und an„dere, dieselben sind mit ihren höchsten Schaden „und Verlust von ihren fürnehmen Land-Gütern „verjaget und vertrieben worden.

8. „Des Herrn Cantzlers Sache und Ge„fängniß stehet zu verantworten.

9. „So wohl des Grafens von Kildaw Ver„hafft weiln er seine Haven und Mittel nicht ein„geräumet und geliefert.

10. „Ingleichen Haubets und anderer Ge„fängniß, bis sie das Ihrige hingegeben.

11. „Hat er ein Mandat ausgehen, und Leu„te von geringem Stande gefänglich einziehen „lassen, weil sie seinem Urtheil nicht gehorchen „wollen.

12. „Hat er die Zölle gepacht, und den Tax „derselben erhöhet, welches ihm ein Merckliches „eingetragen, und wohl den dritten und vierdten „Theil der Güter.

13. „Daß keine Innländische Güter ohne „seinen sondern Consens sollen ausgeschiffet „werden.

14. „Ist zu verantworten, der grosse Ge„winn, so er aus Taback, Stärcke, Flachs, Ei„sen, Töpffen und Taback-Pfeiffen genommen, „welchen er dann durch gesiegelte Placaten er„zwungen.

15. „Hat er den Officirern und Boots-Ge„sellen einen Eyd abgezwungen, seinen Befehls„habern einen richtigen Zettel der eingeladenen „Güter einzuhändigen.

16. „Ist er in Willens gewesen, massen er „denn allbereit den Anfang gemacht, die Unter„thanen in Irrland um das Ihrige zu bringen „und zu verderben, wie er denn diejenigen, wel„che ihm nicht gehorchen wollen, mit bewehrten „Soldaten belegt und tribuliret.

17. „Hat er den grossen Städten von unter„schiedenen grossen Summen Schatzungen auf„erlegt, und dieselben durch armirte Soldaten „mit Gewalt erpresset, worüber er über die hun„dert Familien ausgejaget, welche das Ihrige „nicht hergeben wollen.

18. „Und hierauf zu verhindern, daß sie nicht „klagen möchten, hat er verboten, daß niemand, „weder Edel noch unedel, ohne seine Licentz und „Vorwissen, aus dem Reiche verreisen solte.

19. „Hat er sich lassen verlauten, daß der Kö„nig die Irrländische Armee zu einem Exempel „dreyer Königreiche machen wolte.

20. „Ist das neue Lager wohl bezahlet und „ihnen das Exercitium ihrer Religion bewilliget „worden, welches allbereit über acht tausend starck „war.

21. „Und

21. „Und dasselbe desto baß zu animiren, hat „er mit denen Recusanten, auf eine sehr geringe „Summe gehandelt.

22. „Hat er dieselben einen absonderlichen „Eyd schweren lassen, daß sie keinen Ihro Majes„stät Befehlen widerspänstig seyn wolten, welche „aber dasselbe zu thun sich wegerten, hat er ins „Gefängniß geworffen, und ihnen unterschiedlich „fünf tausend Pfund Sterlings zur Straffe ab„gezwungen: Schwur hierneben, daß er die Un„willigen aufs Blut verfolgen wolte.

23. „Hat er dem Könige gerathen, den Frie„den mit den Schottländern zu brechen, und wi„der sie Krieg zu führen, vorgebend, daß sie Re„bellen und Verräther wären.

24. „Hat er Ihro Majestät gerathen, mit ge„waltsamen Mitteln Geld zu machen.

25. „Hat er (in währenden Parlament) die „Irrländer angereitzet, denen Schotten den Krieg „anzukündigen.

26. „Hat er sich vernehmen lassen, daß der Kö„nig bey GOtt und Menschen ein Ansehen erlan„gen solte, im Fall er seinem Rath, Geld aufzu„bringen, folgen würde, dieweil ihm das Parla„ment hiermit nicht an die Hand gehen wollen.

27. „Hat er dem König gerathen, zwölf Sub„sidien zu fordern, damit das Schiff-Geld abge„schafft werden möchte, im Fall nun solches ge„weigert würde, hat er dem Könige gerathen: Er „solte das Parlament trennen, wie denn auch sol„ches erfolget ist.

28. „Hat er gegen Ihro Majestät erwehnet: „Weil das Parlament ihm die hülfliche Hand „entzogen, als wäre sie von denen Regeln der „Regierung frey und loß, und hätte Macht durch „Gewalt oder andere Mittel, Dero Belieben „nach, sich selbst mit Gelde zu versehen, und satz„te hinzu, daß er in Irrland ein Lager hätte, mit „welchem er dieses Reich zum Gehorsam bringen „wolte.

29. „Hat er dem Könige gerathen, mit scharf„fen Mitteln das Schiff-Geld einzunehmen.

30. „Hat er dem König den Vorschlag ge„than, von der Stadt Londen hundert tausend „Pfund Sterlings zu entlehnen, als nun eine ab„schlägliche Antwort hierauf gefallen, hat er fer„ner vorgegeben, daß ihr Leben müste durch ihre „äusserste Mittel und Vermögen rantzioniret wer„den. Es würde auch nicht besser, bis man von „denen Bürgemeistern etliche aufhienge, und die „andern ins Gefängniß würffe.

31. „Hat er in der Müntze ein hundert und „dreyßig tausend Pfund ungemüntzet Silber ar„restiren lassen, und das zu einen bösen Intent, „und dem Könige hernach küpffern Geld müntzen „zu lassen gerathen.

32. „Hat er vorgegeben, der König in Franck„reich liesse durch Gewalt der Soldaten eines jeg„lichen Vermögen überschlagen, auf daß er es zu „sich nehmen möchte; Und sagte zum Herrn Con„tignon, daß solches wohl merituite, daß es in Acht „genommen würde.

33. „Hat er im verflossenen Jahre durch Be„drohung Kriegs-Volcks im mitternächtigen „Theil Engellands Geld aufgebracht.

34. „Ist er die einige Ursache, daß die Stadt „Neu-Castell verlohren worden; indem er die „Missive des Herrn Connoway produciret, und „dadurch Ursache gesuchet, beyde Nationen zum „Kriege zu reitzen.

Es erklärte ihn dahero erstlich das Unterhauß, und hernach das Oberhauß als einen der Verrätherey schuldigen, des Haupts verlustig. Das wider ihn abgefassete Urtheil lautete also: "Dem„nach Ritter, Bürger und Glieder des Unterhau„ses in diesem gegenwärtigen Parlament versamm„let, in ihrem und der gantzen Gemeinde von En„gelland Nahmen, Thomas, Grafen von Straf„ford, grosser Verrätherey bezüchtiget, dieweil er „die alte und Fundamental-Rechte und Regie„rung Ihrer Majestät Königreiche, Engelland „und Irrland umstossen, und vorgedachten „Rechten und Gesetzen zuwider, eine arbitrari„sche und tyrannische Regierung in gedachte Kö„nigreiche einzuführen getrachtet: Weil er auch „eine tyrannische und exorbitantische Macht offen„bahret, über und gegen die Rechte und Gesetze „der Königreiche, sowohl gegen die Freyheit, „Staat und Leben Ihrer Majestät Unterthanen. „Item dieweil er aus eigener Authorität befoh„len, daß Ihrer Majestät Unterthanen in Irrland „wider ihrem Willen und Danck mit Soldaten „solten beschweret werden, sie dadurch zu zwin„gen, seinen widerrechtlichen Befehl und Begeh„ren, so auf papierne Supplicationen, zwischen „einer und andern Parthey gestellet, zu gehorsa„men. Worauf denn in Form einer Gewalt ge„gen unterschiedliche Ihrer Majestät Unterthanen „in Irrland die Execution erfolget ist, welches „dann einen öffentlichen Krieg gegen Ihro Maje„stät und sein Volck erwecket hat. Item daß er „auf das unglückliche Scheiden aus dem jüngsten „Parlament bey Ihro Majestät die Unterthanen „des Unterhauses geschmähet, und Derosselben un„term Fuß gegeben und gerathen, daß sie sich sol„ten aller Reguln und Regierung entschlagen und „entbinden: Hierneben erinnert, daß er ein La„ger in Irrland hätte, welches er dieses König„reich zu zwingen gebrauchen könnte, um welcher „Ursachen willen er das Verbrechen und Straffe „einer grossen Verrätherey verdienet. Dieweil „auch vorgedachter Graf ein Stiffter und Anfän„ger gewesen des Krieges zwischen Engel- und „Schottland; Welche Verbrechen alle auf ge„dachten Grafen, nach eingebrachter seiner Ent„schuldigung gnungsam erwiesen sind. Also wird „von Ihro Königl. Majestät, beneben denen Her„ren und Gemeinden, so in diesem gegenwärti„gen Parlament versammlet, durch ihre sämmtli„che Authorität dahin concludiret und geschlossen, „daß vorgedachter Graf von Strafford, wegen „seiner schweren Mißhandlungen und Verbrech„nisse grosse Verrätherey begangen zu haben, ver„urtheilet und verdammet werde Und weil er „hierdurch des Todes schuldig, auch die Confisca„tion seiner Güter, Mittel und Erbschafften, so„wohl in Engelland als Irrland gelegen, verdie„net; Als hat er zu leiden alles dasjenige, was „gegenwärtiges Parlament von Rechtswegen wi„der ihn geschlossen.„

Zwar trug das Oberhauß Bedencken, solches harte Blut-Urtheil zu ratificiren, und wolte es lieber ändern: allein die verbitterte Gemeinde verlangte ihn durchaus todt zu haben, und also muste es solches wider Willen billigen. Ja ob sich auch gleich der König selbst bemühete, ihm das Leben zu erhalten, und dahero das Todes-Urtheil nicht unterschreiben wolte, so lagen ihm doch die vornehmsten Herren so lange an, daß er endlich, um Aufruhr zu vermeiden, solches des Nachts in seinem Bette unterschrieb. Der König schickte zwar seinen ältesten Printzen in das Parlament, um eine Linderung des Urtheils zuwege zu bringen; allein es war vergebens. Es ist merckwürdig, daß der Graf selbst, als er des Königs Gewissens-Angst vernommen, die er bey geforderter Unterschrifft seines Todes-Urtheils fühlte, einen Brief an ihn aus dem Gefängniß geschrieben, der also lautet: "Sire, ich vernehme die Ungewißheit, „darinne sie sich wegen der Bille befinden, wo„durch mich das Parlament zum Tode verdammt. „Die Zärtlichkeit ihres Gewissens verhindert Ih„re Majestät, darein zu willigen. Um aber ihnen „allen Zweiffel dißfals zu benehmen, erkläre ich „hiermit, daß ich mich selbst dem Tode wiedmen „will, weil die Verwirrungen ihres Reichs an„ders nicht können gestillt werden, und hierdurch „zähle ich sie vor GOtt und Menschen von aller „Schuld loß." Das Urtheil wurde also den 12 May 1641. vollzogen, als an welchem Tage frühe um 11 Uhr sein Zimmer mit einer starcken Anzahl von Grafen und Herren erfüllet wurde. Die schlagende Glocke kündigte ihm seine nunmehro instehende Todes-Stunde an, allein er war darüber im allerwenigsten alteriret, sondern hielt mit unerschrockenem Muthe, freudigem Gesichte und munterer Stimme folgende nachdenckliche Abschieds-Rede:

Ehren-Veste ꝛc.

„Ihr seyd anhero kommen, mich zu meinem „Tode zu begleiten, ich bin willig zu sterben, weil „es doch nichts anders ist, als dasjenige, was „unsere Vorfahren vor uns gethan haben, und „bleibt eine Schuld, welche unsere Nachkommen „zu ihrer Zeit auch bezahlen müssen. Gleichwie „dieses nun kein Mensch Umgang haben kan, al„so soll man sich um so viel destoweniger dafür „entsetzen. Denn was allen gemein ist, darüber „soll niemand unleidlich seyn. Es ist nichts mehr „als ein Gesetz der Natur, ein Zoll des Fleisches, „eine Artzeney wider alle Welt-Sorge und Unru„he, einen Bußfertigen aber der gerade und voll„kommene Weg zur Seligkeit. Es ist zwar nicht „mehr als ein Todt, die Wege aber zu demselben „sind mancherley: Der Meinige ist nicht natür„lich, sondern durch die Gesetze und Justitz ge„zwungen. Man sagt wohl, daß die Gesetze al„lein den gemeinen Mann quälen, und daß er „grosse Macht habe, denenselben auf allem Fall zu „widerstehen: Mit mir ists nicht also, denn was „das Recht anlanget, so unterwerffe ich mich dem„selben, und bekenne, daß mir anders nicht als „Recht geschiehet: Denn wer nur politischer Wei„se das Frommen und Nutzen eurer Gemeine be„trachtet, den mag man wohl einen rechtschaffe„nen Mann heissen: Wer es aber practiciren „will, entweder zu seinem eigenen Nutzen und „Profit, oder zu einigerley anderm verkehrtem „Ende, der kan wohl als ein Delinquent gehalten „werden: Und daß die Straffe bisweilen lang „aussen bleibet und verschoben wird, das kan „darum kein Privilegium zum Pardon seyn. „Bekenne hier auch über Recht mit dem Cicero, „daß der Tod der Bösen, eine Versicherung ist der „Guten, so da leben. Niemand verlasse sich auf „die Gnade und Gunst seiner Fürsten, auf die na„he Freundschafft und Verwandniß der vornehm„sten und grossen Herren des Reichs, vielweniger „auf seine eigene Weisheit und Wissenschafft, „worauf ich mich, rund heraus bekennend, allzu„viel verlassen habe. Die Könige, gleichwie sie „für GOtt Menschen sind, also sind sie auch Göt„ter für den Menschen, und ich mag sagen, was „einsmahls ein Grosser dieses Königreichs gesaget „hat: Hätte ich getrachtet meinem GOtt so ge„treulich zu gehorsamen, als ich wohl meinen Kö„nig fleißig geehret habe, so wäre ich gestanden „und nicht gefallen. Glücklich und selig ist der „Fürst, der sowohl wegen seiner Gerechtigkeit ge„fürchtet, als wegen seiner Güte geliebet wird, „denn so viel die Fürsten an Macht und Gewalt „gröſſer sind, als andere, eben so viel gehöret ih„nen auch dieselben in Tugenden zu übertreffen. „Ein solcher sind Ihro Majestät, Dero ich un„längsten bedient gewesen.

„Meine Grandes, die Correspondentz, welche „ich in währendem meinem glücklichen Zustande „mit ihnen fleißig gepflegen, ist mir sehr annehm„lich und lieb gewesen, und haben sie deswegen „über meinem Fall allhier viel Mitleiden gehabt. „Ja ich habe es überflüßig befunden, und kan „mit Wahrheit sagen, (von denen tapfersten un„ter ihnen) ob es gleich an dem, daß sie die That „verwerffen, gleichwohl sie mit der Person des „Delinquenten groß Mitleiden getragen, das eine „aus Treu und Pflicht, (gegen den König) das „andere aus Liebe (gegen mich) und muß beken„nen, daß niemahls einiger etwas verbrechender „Unterthan, oder auch meines Standes gleichen, „eine solche Hülffe vom Rath, eine solche lange „Nachgebung der Zeit, oder einen solchen freyen „und rechtlichen Proceß gehabt hat, als ich: Da „in dergleichen Gelegenheit niemahls einer so viel „Gunst von seinem Herrn, und so viel vorbittli„ches Anlauffens vom Volck gehabt hätte: Ich „verstehe unter dem Wort Volck die verständige „Gemeinde, und nicht das vielköpffigte ungeheu„re Thier des tollen Pöbels. Ich aber habe ge„sündiget, mein Urtheil ist gefället, und ich muß„leiden. Was anlanget mein Trotzen, und all„zuviel Vertrauen auf meine mir vorgebildete „Weisheit und Wissenschafft, so befinde ich mich „durch dasselbe am meisten betrogen, denn derje„nige ist weise für sich selbsten, der da durch an„derer Leute Mängel und Gebrechen seine eigene „Missethaten zu verbessern weiß. Wahrhafftig, „weise seyn, ist sein selbst eigen Secretarius seyn; „Sintemahl es eine lautere grosse Thorheit ist, „unsere innerliche Gedancken Fremden zu offen„bahren. Weisheit ist das köstlichste Kleinod, „dadurch ein Gemüth kan ausgezieret werden: „Und gelehrt seyn, ist die allerberühmteste Sache,

„um

„um welcher Willen man jemand soll hoch hal-
„ten. Die rechte Weisheit aber kan uns so-
„wohl recht thun, als etwan wohl Reden lehren.
„In dem ersten hab ich gefehlet, denn des Men-
„schen Weisheit ist Thorheit vor GOtt. Die
„Wissenschafft betreffend, ist sie eine Sache die
„indifferent, sowohl zum Guten als auch zum Bö-
„sen geneigt ist. Die allerbeste Wissenschafft
„aber unter allen ist, daß ein Mensch sich selbst
„erkenne; Wer das thut, wird von sich selbst
„gar wenig halten. Indem er bedencken wird,
„wovon er herkommt, u. wohin er fähret: Er siehet
„nicht auf eitele Freude und Lüste dieser Welt, son-
„dern er ehret GOtt, und trachtet in seiner Furcht
„zu leben: Wer aber sich selbst nicht kennet, der
„ist muthwillig in seinen Wegen, unnützlich in
„seinen Leben, und unglücklich in seinem Tode.
„Die Ursache, warum ich auf diese Rede kom-
„me ist diese: Ich habe gelesen, daß derjenige,
„welcher nicht weiß, was ihm gehöret zu wissen,
„sey gleichwie ein unvernünfftig Thier unter den
„Menschen, und wer da mehr weiß, als er soll,
„der sey gleichwie ein Mensch unter den Thieren,
„wer aber alles dasjenige weiß, was man nur
„immer zu wissen vermag, der sey als wie ein
„GOtt unter denen Menschen. Hiernach habe
„ich sehr eyfrig gezielet, und hierinnen hab ich
„mich sehr vergriffen. O! Eitelkeit der Eitelkeit,
„es ist lauter Eitelkeit! Ich habe das Volck hö-
„ren ausschreyen und ruffen, vorgebend, daß
„meinentwegen die Zeiten böse wären; ich wün-
„sche, daß, wenn ich nun todt werde seyn, sie
„alsdenn besser möchten gefunden werden. Ein-
„mahl ist es sicher und gewiß, daß noch zur Zeit ein
„grosses Unglück vorhanden, welches GOtt in
„Gnaden abwenden wolle. Demnach nun ab-
„sonderlich das Loß auf mich gefallen, daß gleich
„dem Jonas ich ins Meer geworffen werden soll,
„so will ich mein Leben wohl geendet achten, wenn
„es nur zur Versöhnung Göttlichen Zorns, und
„zur Genugthuung für des Volcks Boßheit ge-
„reichen möchte. Was ist alle Wohlredenheit
„anders, als ein wenig Lufft mit einem gewissen
„Unterscheid eines Klanges oder Thones gezieret?
„Im Gegentheil wenig reden, und dasselbe wohl,
„ist eine Tugend, auch wohl nur das Stillschwei-
„gen die beste Oration: Wenn sonderlich Un-
„weise in ihrer Dumheit wollen für weise gehal-
„ten und geachtet werden. Sie (die Beredsam-
„keit) hat Macht eine gute Sache böse, und eine
„böse Sache gut scheinend zu machen; Die Mei-
„nige aber ist mir nichts nütze gewesen, gleich
„denen Cypressen-Bäumen, die da groß und hoch,
„aber ohne Früchte sind. Was ist Ehre anders
„als die erste Staffel der Unruhe? Wo Macht
„ist, da ist auch Neid, zu dem, ist sie auch kein-
„mahl von Schmach-Reden befreyet. Es wird
„für ein vornehm Stück der Ehre gehalten, wenn
„einer in seinem wichtigen Amte sich der Leutselig-
„keit, auch Erbarmung und Mitleidens befleißi-
„get: Denn hiemit kan er gleichsam wie mit ei-
„ner süssen Gewalt, das meiste Theil der Hertzen
„der Leute an sich ziehen. Dieses ist das wenigste ge-
„wesen, so ich bedacht habe, u. giebt mir jetzo noch Ur-
„sach nachzudencken, daß die Personen, je gröſſer sie
„angesehen sind, je leichter können dieselben in einem
„Fehler ergriffen werden, u. das geringste Laster, das
„sie begehen, wird für capital und groß gehalten.
„Der kleineste Flecken scheinet groß in der zarte-
„sten Leinwand, und in dem reinesten und schön-
„sten Diamant ist die geringste Faute am allerer-
„sten zu finden. Wenn aber hohe und edele
„Gemüther sich getroffen befinden, bekümmern
„sie sich nicht so sehr über ihre eigene Straffe
„und Bekümmerniß, als über den Spott und
„Schimpf ihrer Feinde. Was nun mich anlan-
„get: Ob ich ihrer gleich viel in meinem Leben
„mag gehabt haben, so hoffe ich doch keinen mehr
„in meinem Tode zu finden. Unter andern Din-
„gen, so die Gemüther grosser Herren verunru-
„higen und beflecken, ist nichts heßlicher als die
„Ehrsucht, wobey sich denn gemeinialich die
„Geld-Seuche befindet. Diesen ihren Zweck zu
„erreichen, lassen sie sich nicht anfechten, ob sie
„gleich die Gesetze der Religion und Vernunfft,
„auch die nächste Verbündniß der Freund- und
„Verwandschafft brechen solten. Wie ich nun
„an solchen Sachen schuldig bin, also bitte ich
„GOtt um Vergebung. Es ist ein Spruch in
„der Philosophie, daß nimmermehr ehrsüchtige
„Menschen bey Fürsten gute Rathgeber seyn kön-
„nen. Die Begierde noch mehr zu haben, ist
„bey grossen Herren gemein: Und die Lust zu re-
„gieren ist eine merckliche Ursache ihres Verder-
„bens. Meine Herren; Ich bin nunmehro der
„Hofnungslose Präsident: wolte GOtt, daß ich
„Euch allen ein glücklich Exempel wäre. Denn
„Ehrsucht verblendet was gut, und trincket Blut,
„und klettert so hoch in die Höhe bey anderer Leu-
„te Häuptern, daß zum endlichen letzten sie im
„herunter fallen ihren eigenen Hals zerbricht.
„So ist demnach viel besser in geringer und de-
„müthiger Vergnügung, als in hohen Sorgen
„und grosser Unruhe zu leben: Denn der Man-
„gel mit Ehren, ist besser denn die Fülle mit Unehr-
„ren. Was sind wir doch anders als ein
„Dampf, der bey hellen stillen Wetter hoch in
„die Lufft steiget, und noch weniger als einem Au-
„genblick wieder wie ein Rauch vergehet? oder
„als Schiffe ohne Steuermann, welche durch con-
„trairen Wind und Wetter in dem Meere hin
„und her getrieben werden. Ein guter Acker-
„mann hat bessere Hoffnung zu denen Korn-Ähr-
„ren, die unterwärts hangen, und zur Erden ge-
„bogen sind, als von denen, so aufgericht daher
„wachsen, indem er versichert ist, daß mehr Kör-
„ner in der einem als in der andern zu finden.
„Dieses weiß ja jedermann, wie wenig findet man
„ihrer dennoch, die ihre Sachen darnach anstel-
„len? Daß ich dieses nicht in Acht gehabt, ist
„nun meine Straffe. Wolte GOtt! daß mein
„Leben einem andern zum Nutz gedeyen möchte.
„Denn was hat mich nun geholffen die Gunst
„meines Printzen, die Familiarität der Grandes
„im Reich, die wohlfliessende Beredsamkeit mei-
„ner Zungen, die Stärcke meines Gedächtnisses,
„meine Kunst und Wissenschaft, meine Ehre, mei-
„ne Aemter, meine Macht und Gewalt, mein
„Reichthum und Schätze, als welche alle sonder-
„liche Gaben der Natur und des Glücks. Ja
„ich muß bekennen und sagen, daß der vielfälti-
„ge Seegen GOttes, welcher sonst einem allein
„nicht,

„nicht, oder selten widerfähret, sondern unter-
„schiedlich ausgetheilet wird, durch seine sonder-
„bahre Gnade, an mir meistentheils zu spüren,
„und zu finden gewesen. Hätte ich denselben nur
„recht und wohl gebrauchet, so könnte ich jetzo
„noch floriren und blühen, da ich nunmehr schon
„unzeitig abfallen muß. Nun möchte ich wohl
„wünschen, (aber utinam ist schon zu spät) daß
„GOtt neben seiner äusserlichen Güte an mir
„reichlich erwiesen, mich auch mit innerlicher
„Gnade begabet hätte, damit ich den mittern
„Weg erwählen, und weder zur rechten noch zur
„lincken weichen mögen; Aber gleichwie Icarus
„sich befürchtete, mit seinen wächsernen Flügeln zu
„niedrig zu fliegen und dieselbe im Wasser zu ne-
„tzen, also nahm ich meinen Flug allzuhoch,
„und der Sonnen zu nahe, dadurch sie anfien-
„gen zu schmeltzen, und ich, der ich nach der Hö-
„he trachtete, bin gantz herunter gefallen, und
„als ein elender Raub dem Wasser zu Theil wor-
„den, der ich auch zuvor mein Haus auf den
„Sand gebauet habe, will anjetzo meine Hof-
„nung auf dem Stein-Felsen meines Seligma-
„chers befestigen, in dessen Verdienst allein meine
„Seele ihr Vertrauen gesetzet hat, es gehe mei-
„nem Leichnam, wie es wolle, so wird die See
„le in seinem Schloß gesammlet werden. Nim-
„rod wolte einen Thurm bauen, der bis an Him-
„mel reichen solte, und nennete ihn Babel; GOtt
„aber wendete es zur Verwirrung der Sprachen
„und Zerstörung des Volcks. Pharao hielt die
„Kinder Israel als Sclaven in harter Dienstbar-
„keit, und, nachdem er sie hatte loßgelassen, wol-
„te er sie ihm aus grossen Trotz zu einem Raube
„machen, aber GOtt gab ihnen einen trockenen
„und wunderbahren Durchgang, und Pharao
„nebst seinem Heer ein wässerigtes Grab. Sa-
„lazer hielt seinen Fürsten und fürnehmsten Stän-
„den ein Mahl, und tranck Gesundheiten aus des
„Tempels silbernen Geschirren, die Hand GOt-
„tes aber schrieb an die Wand: Mene Thecel &c.
„und in derselben Nacht wurde er beydes seines
„Königreichs und Lebens beraubet. Also lässet
„GOtt die Menschen eine geraume Zeit in ihren
„Gedancken hingehen, aber dasselbe gedeyet end-
„lich zu ihrem eigenem Verderben und Untergang
„und lässet nicht zu, daß sie ihr gewünschtes Vor-
„nehmen zu Wercke richten. Darum stoltzire
„niemand auf seine Macht, und rühme sich seiner
„Gewalt, noch setze sein Vertrauen zu sehr auf
„Reichthum. Diese Dinge sind geschrieben zu
„unserm Unterricht, womit der Lebende seinen
„Nutz schaffen kan, und der Sterbende nicht:
„Aber überwitzige Klugheit und unfruchtbare
„Weisheit, sind der Thorheit nächste Nachba-
„ren. Grössere Eitelkeit kan auf Erden nicht seyn,
„als die Welt hochachten, die niemand achtet,
„und GOtt geringe achten, der von jedermann
„hoch gehalten werden soll. Es kan auch der
„Mensch keine grössere Thorheit begehen, als
„wenn er mit grosser Mühe und Arbeit seine Gü-
„ter vermehret, den Leib köstlich und herrlich un-
„terhält, und unterdessen durch eitele Freude und
„Lust die Seele verschertzet. Derjenige thut auch
„eine grosse Narrheit, er sey auch, wer er wolle,
„der da in Hofnung einen grossen Genuß davon

„zu haben, einen ungerechten bösen Handel vor-
„schlägt und anfängt, und einem allein dasjenige
„zueignen will, was zuvor allen gemein gewesen,
„es ist lauter Indiscretion und ein Anfang der Un-
„einigkeit, welches ich nun positive wünsche, daß
„es mit meiner Straffe ein Ende nehmen möge.
„O! was für ein klein Theil Erde wird nun mei-
„nen Cörper umfangen, da doch mein hoher Muth
„in dem Bezircke zweyer Königreiche nicht konnte
„beschlossen werden. Nun meine Zeit rückt her-
„bey, ich will mit dem Psalmisten beschliessen,
„nicht, daß ich auf jemand absonderlich sehen will,
„sondern sage zu allen insgemein: Wohl dem der
„nicht wandelt im Rath der Gottlosen, noch tritt
„auf den Weg der Sünder, noch sitzet, da die
„Spötter sitzen: Darum bleiben die Gottlosen
„nicht im Gerichte, noch die Sünder in der Ge-
„meine der Gerechten„ Nach deren Endigung
eilete er selbsten fort, und der gantze Weg vom
Tour bis zu der Trauer- und Todes-Bühne, war
mit lauter Bewafneten von der Bürgerschafft be-
setzet, weil man sich würcklich besorgete, es wür-
de ein Aufruhr entstehen, und er seiner starcken
Begleitung doch wohl mit Gewalt aus den Hän-
den gerissen werden. Es war 12. Uhr, da man
ihn durch solche nach dem Blut-Gerüste brachte,
daselbst war ein Corps de Guarde von etlichen
Compagnien Soldaten der Stadt Londen. Die
Diener des Tours stunden auf beyden Seiten,
vor ihm waren des Marschalls Diener, den Weg
zu bereiten, darnach die Officier der Justitz von
Londen mit ihren Helleparten, nach ihnen des Kö-
nigs Guarde und die Wache des Tours. Dar-
auf kam einer von seinen Edelleuten mit blossem
Kopffe in Trauer-Kleidern, dem folgte der Graf
Strafford in Schwartz gekleidet, neben unter-
schiedlich andern, auch in Trauer-Kleidern, wel-
che seine Diener waren. Darauf folgete der Bi-
schof von Armagk und andere fürnehme Theolo-
gen nebst der Justitz von Londen und vielen Ehr-
würdigen Personen. Als er auf die Bühne kam,
grüssete er das Volck zu allen Seiten, und rede-
te nachfolgende Worte mit einer solchen Hertz-
haffrigkeit, daß es unmöglich sattsam zu be-
schreiben:

„Mein Herr Primas von Irrland, (sowohl ihr
„andern Herren und Edlen, die ihr hier zugegen
„seyd) es ist mir sehr angenehm und ein grosser
„Trost, daß ich heute eurer Gesellschafft geniesse,
„in Ansehung, daß ich lange Zeit mit euch bekannt
„gewesen bin. Ich möchte wohl versuchen, ob
„ich ein wenig Gehör erlangen könnte, etliche
„Worte vorzubringen, aber ich sehe dazu gar we-
„nig Apparentz. Mein Herr, ich bin hieher kom-
„men nach dem Willen und Belieben GOttes
„des Allmächtigen, die letzte Schuld zu bezahlen,
„so ich wegen meiner Sünde schuldig bin, die da
„ist der Tod und mit GOttes Gnade durch den
„Verdienst Christi wieder in die ewige Freude zu
„wandern. Ich wolte gerne, mein Herr, daß
„ich mit euch was absonderliches reden möchte,
„und wenn ich dasselbe erlangen könnte, wolte
„ichs für eine sonderliche Wohlthat erkennen,
„und mich gegen demselben hoch obligat befinden.
„Mein Herr, ich komme hieher, mich dem Ur-
„theil

„theil zu unterwerffen, welches wider mich ge-
„sprochen ist. Ich thue es auch mit einem ruhi-
„gen und vergnügten Gemüthe, ich verzeihe und
„vergebe auch freywillig der gantzen Welt. Und
„dieses ist nicht eine Vergebung, die auswendig
„von der Zunge, (wie man sagt), herrühret,
„sondern von Hertzen. Ich sage es in Gottes
„Gegenwart, vor dem ich stehe, daß nicht so
„viel als ein unversöhnlicher Gedancke gegen je-
„mand in mir ist. Ich dancke meinem Gott,
„daß ichs sagen kan, und mein Gewissen bezeugts
„in mir, daß seint der Zeit ich die Ehre gehabt,
„in Sr. Majestät Aufwartung mich zu befinden,
„bey allen meinen Diensten keine andere Inten-
„tion in mein Hertz kommen, als die sämmtli-
„che und unzertrennliche Wohlfahrt des Königs
„und seiner Gemeine. Hat mir nun das Unglück
„gewolt, daß es anders verstanden worden, so
„ist doch dieses einem jedweden gemein, so lange
„wir hier leben. Das gerechte Urtheil folget
„hiernach; Wir sind allhier allzumahl denen Ir-
„rungen unterworffen, und pfleget immer einer
„von dem andern übel zu urtheilen. Es ist eins,
„darüber ich meine Erklärung thun will, und sa-
„ge es mit festen Vertrauen und solcher Zuver-
„sicht dem Herrn, daß er es in Christlicher Lie-
„be vermercken werde, daß nemlich die Parla-
„menten in Engelland ich allezeit vor die glückse-
„ligste Constitution gehalten habe, unter
„welchen jemahls ein Reich oder Nation ge-
„lebet hat, und nächst Gott das beste Mit-
„tel ist, dem König und seine Gemeine glück-
„lich zu machen: Sofern ist nun von mir, daß
„ich wider die Parlamente solte gewesen seyn.
„Was meinen Tod betrifft, so scheide ich von
„der Welt, und bitte Gott von Hertzen, daß
„er ihnen vergeben wolle, und absonderlich euch,
„mein Herr Primas. Mir ist sehr lieb, daß
„Ihro Majestät verstanden hat, daß ich keine
„so grosse und schwere Straffe verdienet hätte,
„als das Urtheil von Wort zu Wort in sich hiel-
„te. Wegen solcher ihrer Gnade bin ich sehr
„erfreuet, und bitte die göttliche Allmacht, Sie
„wolle es Ihrer Majestät vergelten, daß sie mö-
„gen Gnade finden, wenn sie dieselbe am mei-
„sten vonnöthen haben wird. Diesem Reiche
„wünsche ich alles Glück und Heyl, ich habe es
„in meinem Leben gethan, und thue es nunmeh
„ro in meinem Sterben, welches ich von Her-
„tzen sage, und recommandire dasselbe hiermit
„demüthiglich einem jeglichen wünschend, daß er
„seine Hand auf seine Brust lege, und mit An-
„dacht bedencke, ob der Anfang des Glücks der
„Völcker mit blutigen Buchstaben geschrieben
„werden müsse. Ich fürchte, daß ihr leyder auf
„einem verkehrten Wege seyd: Doch bitte ich
„Gott den Allmächtigen, daß nicht ein Tröpflein
„meines Bluts am Jüngsten Gericht wieder euch
„aufstehen möge. Mein Herr, ich bekenne hier-
„mit, daß ich der Englischen Kirchen zugethan,
„und derselben gehorsamer Sohn bin, immas-
„sen ich in derselben gebohren und auferzogen
„worden: Alles Glück und Heyl wünsche ich
„derselben. Und wiewohl man sich verlauten
„lassen, und mir Schuld geben will, daß ich zum
„Pabstthum geneigt wäre, im Fall solches eine
„Bezüchtigung ist, die einige Antwort verdienet,
„so kan ich mit Wahrheit sagen, daß von der
„Zeit an, ehe ich das Alter von 21 Jahren er-
„reichet, biß auf diese Stunde, da ich nunmeh-
„ro ins 49ste Jahr gehe, ich niemahls einige
„Gedancken in meinem Hertzen gehabt, an der
„Gewißheit meiner Religion zu zweifeln. So
„hat auch meines Wissens sich niemahls jemand
„unterwinden mögen, von mir etwas anders zu
„vermuthen. Und weil ich denn durch die Barm-
„hertzigkeit meines Seligmachers Jesu Christi
„versöhnet bin, in dessen Schooß ich gar bald
„hoffe versammlet zu werden, und daselbst zu ge-
„niessen die ewige Seeligkeit, die kein Ende neh-
„men wird, als bitte ich euch hertzlich, daß mir
„ein jeder vergeben wolle, es sey wegen eines ge-
„schwinden und unbedachtsamen Worts oder
„That, und ersuche zugleich auch hiermit euer
„Gebet. Nun ihr Herren gehabt euch wohl, es
„gehabe sich wohl alles, was in der Welt ist.
„Herr stärcke meinen Glauben, gieb mir Frey-
„müthigkeit, und ein ständhafftiges Vertrauen
„auf das Verdienst Jesu Christi. Ich ersuche
„und bitte euch, daß ihr wollet stille seyn, und
„mit mir und vor mich beten. Und ich habe
„das gewisse Vertrauen zu Gott, daß wir sämmt-
„lich werden zusammen kommen, und ewiglich
„im Himmel leben, die Erfüllung aller Glückse-
„ligkeiten zu empfahen, da alle Thränen von un-
„sern Augen abgetrocknet, und alle traurige Ge-
„dancken aus unsern Hertzen sollen genommen
„werden. Nun segne Gott dieses Königreich,
„und Jesus sey meiner Seelen gnädig „ Hier-
auf kehrte er sich um, grüssete den Adel und alle
ansehnliche Personen, gab ihnen sämmtlich die
Hand, und nahm von ihnen Abschied, darnach
sprach er: „Ihr Herren ich will mein Gebet ver-
„richten, ich ersuche euch alle, betet mit mir und
„vor mich.„ Darauf als er niederkniete, legte
sein Capellan das gemeine Gebet-Buch vor ihm
auf den Stuhl, aus welchem er wohl eine vier-
tel Stunde betete. Darnach betete er ohne Buch,
eben so lange, auch wohl länger, und endete mit
dem Gebet des Herrn. Als er nun aufstund,
sahe er seinen Bruder, Georgen Wentworth,
rief ihn zu sich und sagte: „Bruder wir müssen
„uns scheiden, grüsset meine Schwester und
„Haus-Frau, bringet meinen ältesten Sohn
„meinen Seegen und befehlet ihn von meinent-
„wegen, daß er Gott fürchte, und daß er bleibe
„ein gehorsames Kind der Englischen Kirchen,
„daß er sich selbst einen getreuen Unterthan des
„Königs erweise, und sagt ihm, daß er um mei-
„net Willen gegen niemanden einen besondern
„Haß oder Rache trage, daß er sich wohl vor-
„sehen, und nicht mit Kirchen-Sachen vermen-
„ge, denn dasselbe könte ihm zur Motten und
„Krebs in seinem Stande gedeyen: Wünschet
„ihm, daß er sich damit vergnüge, daß er sey
„ein Diener seines Landes, ein Justitiarius des
„Friedens in seiner Grafschafft; und daß er nicht
„trachte, nach höhern Stande und Ehren. Brin-
„get auch meinen Seegen meinen Töchtern Je-
„na und Arabella, befehlet ihnen, daß sie Gott

»fürchten und ehren, so wird er sie segnen, und »vergesset nicht mein klein Kind, das weder Gu»tes noch Böses verstehet, und vor sich selbst »noch nicht reden kan: Gott rede für dasselbe und »seegne es. Darauf sprach er: „Nun habe ich »nichts mehr zu thun, ein Streich wird meine »Frau Mannlos, meine lieben Kinder Vater»los, und meine arme Diener Herrnlos machen. »Und hiermit nehme ich von meinem werthen »Bruder und allen guten Freunden Abschied. »Lasset euch Gott und ihnen alles in allen seyn.„ Als er hernach sein Wambs auszog und sich selbst fertig machte, sprach er: „Ich dancke es »Gott, ich bin vor dem Tode nicht mehr erschro»cken, noch kümmthig wegen meiner Kleinmü»thigkeit, so aus Furcht herfliessen möchte, son»dern ich ziehe dieses mein Wambs so freymü»thig aus, als ich jemahls gethan habe, wenn »ich zu Bette gieng.„ Darauf that er sein Ober»Kleid hinweg, band seine Haare selbst zusam»men, und setzte eine weiße Mütze auf. Dar»nach rief er: „Wo ist der Mann, der mir den »letzten Dienst thun soll? (Er meynete den Nach»richter) „Lasset ihn herkommen.„ Als er nun kam, und ihm um Verzeihung bat, sagte er: „Daß er ihm und jedermann vergeben.„ Als er darauf bey dem Block niederkniete, kehrte er sich wieder zum Gebet, der Bischoff von Armarck kniete auf der einen, und der Kirchen-Die»ner auf der andern Seite, gegen welchen er sich nach verrichteten Gebet kehrete, und etliche Wor»te mit aufgehobenen Händen redete, dieser Die»ner schloß seine Hände in die Seinigen. Hier»mit buckete er sich nieder, sein Haupt auf den Block zu legen, und sprach zum Scharffrichter, daß er erst nur den Kopff wolte niederlegen, und zu sehen, wie sich der Block schickete, und dar»nach wieder aufrichten, ehe er sich wolte recht niederlegen und den Streich erwarten, und er that also. Ehe er sich nun niederlegte, sagte er zum Scharfrichter: Er solte Achtung geben, wenn er die Hände ausstreckte, daß er alsdenn den Schlag verrichtete, damit legte er den Hals auf den Block, und streckte die Hände aus. Der Scharffrichter hieb ihm auf einem Hieb den Kopf ab, nahm ihn in die Hand, zeigete ihm dem Volck und sprach: Gott bewahre den König. Durch seinen Tod wurden die Unruhen in Engelland nicht gestillet, wie man vermeynet hatte, sondern es wurde dadurch der Weg zu dem folgenden Kriege und Blutvergiessen gleichsam gebahnet. Uebrigens war er ein sehr ansehnlicher Herr, und hatte einen scharffsinnigen und durchdringenden Verstand, aber dabey sehr viel Ehrgeitz. Anfänglich hielt er die Parthey des Volcks wider den König mit so großem Eyfer, daß ihn dieser deswegen nur die Otter hieß; endlich aber wurde er durch dieses Printzens Wohlthaten gewonnen, daß er auf seine Seite trat, darüber auch endlich, wie gedacht, seinen Kopf verlohr. Man siehet indessen so viel wohl aus der ganzen Historie, daß seine Anschläge öffters den König in bessern Stande würden erhalten haben, wenn dieser solchen zu folgen vermögend gewesen wäre. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel.

Sanderson historia vitæ & necis Caroli I. Batei elenchi mot. Angl. Imhofs Magnæ Britanniæ historia genealogica p. 162 u. ff. Greg. Leti Theatr. Brit. Ludlow memoires. Allgemeine Chronicke Th. X, p. 212. u. f. 218. 220 u. f. Larrey Histoire d'Angleterre, d'Ecosse & d'Irlande, Th. IV, p. 134 und 170. Deutsche *Acta Eruditorum* Th. XIV, p. 161. u. f. Rusworth historica procedings &c. Vol. IV. Franckensteins Englisches Theatrum p. 291 u. ff. Politischer Discours über die Biblische Historia vom Bel zu Babel, im Anhange p. 142 u. ff. Ludolffs allgemeine Schaubühne der Welt, Th. II, p. 902 u. ff. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet Cing. 45 p. 22 und 26.

Wentworth, (Thomas) Graf von Strafford, Ritter des blauen Hosen-Bandes und Königl. Groß-Britannischer General-Lieutenant, war ein Sohn Wilhelms Wentworth, und Isabellens, einer Tochter des Ritters Allen Apsley, wie bereits in dem verstehenden Geschlechts-Artickel angemercket worden. Er gieng sehr jung in Kriegs-Dienste, und übte sich unter dem König Wilhelm dem III, dergestalt in Waffen, daß er erstlich Cornet-Major unter einer Compagnie der Garde zu Fuß, und kurtz hinter einander Obrister und Brigadier wurde, auch ein Regiment Dragoner bekam, wobey er von 1695 an den Titul eines Lords und Freyherrn von Raby führte. Nachdem er Brigadier worden, schickte ihn der König 1701 an den König in Preussen, um ihm zu der Königlichen Würde zu gratuliren. Zu Anfang des Spanischen Successions Kriegs wurde er General-Major, sein Regiment aber kam in Portugall und Spanien zu stehen. Ob er selbst zu solcher Zeit denen Feldzügen in diesen Reichen beygewohnet, kan man nicht gewiß sagen, wenigstens hat man nichts davon in den öffentlichen Nachrichten gelesen. Dieses aber hat seine Richtigkeit, daß er 1702 unter der Königin Anne das obgedachte Dragoner-Regiment in Flandern commandiret; aber in dem folgenden Jahre als außerordentlicher Gesandter wiederum an den König in Preussen geschicket worden, sich viele Jahre an dem Königlich-Preußischen Hofe zu Berlin befunden, und allda in sehr grossen Ansehen gestanden, auch das Vergnügen gehabt, mit der Gemahlin des damahligen Premier-Ministers an diesem Hofe, Grafens von Wartenberg, in einem sehr genauen Liebes-Verständniß zu leben. Geneal. *Archiv.* 1738. p. 459. Inmittelst wurde er im April 1705 zum General-Major, und im May 1708 zum General-Lieutenant erhoben. Es hieß damahls, er solte in seiner Gesandschafft zu Berlin durch den Herrn Pocley abgelöset, und dargegen an des Herrn Medows Stelle in solcher Qvalität an den Kayserl. Hof nach Wien geschickt werden. Alleine der Erfolg hat solches nicht bestätiget, weil er nach der Zeit sich wieder zu Berlin eingefunden, der Herr Palmes aber Gesandter in Wien worden. Im Jahr 1711 wurde er im Ernste von Berlin zurücke beruffen, und nachdem er den Eyd als Geheimder Rath abgelegt, an des Lord Town-

shend

hend Stelle nach dem Haag geschickt, um die durch den Marquis von Torcy gethanen Friedens-Vorschläge des Königs in Franckreich denen General-Staaten zu hinterbringen. Weil man aber auf Verhetzung des Frantzösischen Hofs, Groß Britannischer Seits nicht aufrichtig in dieser Sache mit denen General-Staaten zu handeln, sondern sie mit Verschweigung sowohl der geheimen Correspondentz, die man des Friedens wegen bereits mit Franckreich unterhielte, als auch der wahren Absichten, die man hierbey hegte, zu hintergehen suchte, unser Lord Raby aber sich Anfangs in diesen Handel nicht recht zu finden wuste, und daher dem Staats-Secretario in Engelland, Herrn von St. John, nachmahligen Vicomte von Bollingbrok, meldete, daß alle Frantzösische Briefe darinnen überein kämen, daß dieser Hof sich mit der Hoffnung schmeichele, Uneinigkeit unter den Alliirten zu stifften, wobey er, wie er mehrmahl gethan, wiederholte, daß man mit den General-Staaten aufrichtig umgehen und ihnen keinen Anlaß geben möchte, sich zu beklagen, als ob man ohne ihre Beystimmung etwas unternommen hätte, so befand der Staats-Secretarius vor nöthig, ihn in Ansehen der Art und Weise, wie die Friedens-Handlung zu treiben, auf andere Gedancken zu bringen. Er berichtete ihm daher in einem Schreiben vom 29 May 1711, daß Ihro Majest. verlange, daß er alsobald nach Engelland zurücke kommen solte, weil bey damahligen Conjuncturen dessen Gegenwart in Holland nicht so nöthig, als zu anderer Zeit sey; man hoffe in kurtzen verschiedene Intriauen auf dem Tapete zu sehen, um welcher Willen Ihro Maj. vor gut befänden, daß er sich allhier mit dero Ministern unterrede. Er fügte hinzu, daß Ihro Majestät zugleich gesonnen wären, ihn bey seiner Ankunfft in den Rang zu setzen, den seine Verdienste meritirten. Der Lord Raby merckte nunmehro deutlich, daß die Friedens-Handlung einen gantz andern Lauff bekommen. Damit er nun die Königl. Ministers überzeugen möchte, daß es ihm ein leichtes sey, seine Meynungen zu verändern, gab er dem gedachten Staats-Secretario in einem Schreiben vom 16 Junius besagten Jahres, die Versicherung, daß er alles zum Dienste der Königin wagen und vornehmen würde; er solte ihm nur kühnlich Deroselben wahre Absichten vertrauen, und gewiß glauben, daß er sich derselben nicht anders, als wie es seine Instructionen mitbrächten, bedienen würde. Er fügte hinzu, daß, im Fall die Sache nicht weiter getrieben werden solte, und man verlangte, daß er sich zum Dienste der Königin nach Engelland zurücke begeben solte, er bereit wäre, aufs baldeste so, wie man es verlangen würde, dahin abzugehen. Er schliesset endlich, man könnte mit ihm machen, was man wolte, weil er nichts mit mehrerm Eyfer wünschte, als Ihro Majestät zum Vergnügen zu dienen, und würde er weder Mühe noch Gefahr achten, hierinne seinen Zweck zu erreichen: er wünschte überdis, daß man diese freye Erklärung nebst einem gehorsamsten Complimente auf eine gantz besondere Art sowohl dem Hertzoge von Shrewsbury, als Herrn Harley, nachmahligen Grafen von Oxford communiciren möchte. Diesem zu Folge beschleunigte er seine Rückreise nach Engelland. Bey seiner Ankunfft zu Londen wurde er nicht nur bey Hofe mit besonderer Distinction empfangen, sondern auch unter dem Titel eines Vicomte von Wentworth, Woodhouse und Stainborugh, wie auch Grafens von Strafford in der Grafschafft Yorck, zum Pair von Groß-Britannien erhoben. Er vermählte sich auch um diese Zeit mit des Ritters Heinrich Johnsons eintzigen Tochter und Erbin, die ihm nach der Zeit einige Kinder gebohren, davon eine Tochter, die den 8 Mertz 1713 zu Utrecht, und einen Sohn, der im Merts 1722 zu Londen das Licht der Welt erblicket, bekannt sind. Nachdem er sich mit den Königlichen Ministern gnungsam unterredet, und die den 1. Octobr. unterzeichneten Instructiones in dem grossen Rathe, den man zu Windsor in Gegenwart der Königin gehalten, und zu welchem er selbst beruffen worden, empfangen, auch ihm die 15000 Pfund Sterling, so ihm die Regierung schuldig war, ausgezahlt worden, seegelte er den 16 Octobr. in der Qualität eines ausserordentlichen Abgesandtens nach Holland ab, eben da der Herr von Buys in Begriff war, in gleicher Qualität nach Engelland überzugehen, um sich im Nahmen der General-Staaten dieser Friedens-Handlung wegen mit den Groß-Britannischen Ministern zu besprechen. Ehe aber dieser wegen widrigen Windes aus dem Briel abseegeln konnte, langte der Graf von Strafford schon im Haag an, allwo er sich sogleich zu dem Groß-Pensionario Heinsen begab, allwo er bald hernach im Nahmen der General Staaten durch verschiedene Deputirte bewillkommet wurde, welche zugleich wegen seines Anbringens mit ihm eine lange Conferentz hielten. Er bekam nachgehends von denen ausländischen Ministern die Visiten, die allerseits sehr begierig waren, zu vernehmen, was er ihnen des Friedens wegen zu communiciren habe. Der Graf von Strafford ließ denen General-Staaten vermöge seiner Instructionen nicht lange Zeit, sich zu berathschlagen, was sie in Ansehen der ihnen mitgetheilten Frantzösischen Präliminar-Puncte thun solten, sondern drunge darauf, einen Ort zum Congresse zu erwählen, und die Pässe vor die Frantzösischen Gevollmächtigten auszufertigen, damit die Eröffnung der allgemeinen Conferentzen bald erfolgen könnte, wobey er dieselben der beständigen Freundschafft der Königin, deroselben Besorgung vor ihr Interesse, und daß sie nicht ermangeln würde, durch ihr Ansehen vor alle Alliirte eine billige Satisfaction von Franckreich zu verschaffen, versicherte. Er hatte auch, um die General-Staaten recht einzuschläffern, in seinen Instructionen Befehl, ihnen einen neuen Plan zu Foresetzung des Krieges vorzuschlagen, auch überhaupt alles zu thun, was sie von der Aufrichtigkeit überzeugen könnte, womit

der

der Groß-Britannische Hof mit seinen Alliirten umzugehen entschlossen sey; im Fall aber die Holländischen Minister einigen Argwohn wegen einer besondern Verbindung mit Franckreich bezeugen würden, solte er durch allerley Ausflüchte und zweifelhaffte Antworten sich bemühen, sie in der Ungewißheit zu erhalten. Die General-Staaten wurden durch den Antrag des Grafens in grosse Unruhe gesetzet, weil sie bey Untersuchung der Frantzösischen Präliminar-Artickel erkannten, daß solche in so allgemeinen und so dunckeln Worten abgefaßt wären, daß sie befürchteten, es möchten dieselben, wenn sie zum Grunde einer würcklichen Friedens-Handlung geleget werden solten, zu allerhand Verzögerungen, und andern Inconvenientien Anlaß geben. Sie thaten daher durch ihren Gesanden am Groß-Britannischen Hofe dieserhalben Vorstellung, und baten, man möchte vor sie, als getreue Alliirten, besonders in Ansehung ihrer Barriere und Handlung einige Absicht haben, wobey sie zugleich den Grafen von Strafford ersuchten, ihnen durch seine guten Dienste hierbey an die Hand zu gehen. Alleine es war alles Vergebens. Der Groß-Britannische Hof blieb bey seiner Meynung, und unser Graf muste auf Befehl der Königin denen Staaten die Erklärung thun, daß Ihro Maj. ihre Verweilung und Aufschiebung vor eine stillschweigende Verwerffung der Präliminar-Puncte ansehen würde. Nachdem nun die General Staaten aufs äusserste gebracht worden, verwilligten sie endlich die verlangten Paßporte vor die Frantzösischen Gevollmächtigten, die sie nach Engelland schickten, und verglichen sich, daß die General-Conferentzen zu Utrecht gehalten, und der Congreß mit Anfang des folgenden 1712ten Jahres eröffnet werden solte. Der Graf von Strafford hatte seine aufgetragenen Verrichtungen in Haag so wohl ausgerichtet, daß er zum zweyten Königl. Gevollmächtigten bey diesem Friedens-Congresse, der Bischoff von Bristol aber Johann Robinson, der nachgehends das Bisthum zu Londen bekommen, zum ersten Gevollmächtigten hierbey ernennet wurde. D. n 23. Decembr. 1711. wurden die Instructiones ausgefertiget, die ihnen zugestellet wurden, um sich nach solchen zu richten, wobey ihnen zugleich vieles mündlich anvertrauet wurde, das demselben entgegen war. Den 15. Jenner 1712. langten sie zu Utrecht an, und hielten den 29 dieses die erste Conferentz. Es fanden sich fast von allen Europäischen Höfen Gesande alhier ein, zu denen sich viele andere vornehme Standes-Personen gesellten, die theils ihrer Privat-Angelegenheiten wegen, theils aus Neugierigkeit sich zu Utrecht einfanden, und unter einander sich manche vergnügte Stunde machten. Man kam wöchentlich mehr als einmahl hier und da zusammen und vertriebe sich mit Panqueten, Bällen, Masqueraden, Spielen und andern Vergnügungen, auch wohl Liebes-Händeln die Zeit aufs beste. *Histoire amoureuse du Congres d' Utrecht*, ingleichen *Lettres historiques & galantes*. Jedoch die Groß-Britannischen, Frantzösischen und Holländischen

Gevollmächtigten nahmen fast den wenigsten Antheil daran, weil sie sich mit den Friedens-Conferentzen am meisten beschäftigten, und durch ihre heimlichen Intriguen einander zu hintergehen suchten. Die Groß-Britannischen Minister meynten es mit den Ministern der andern Alliirten nicht aufrichtig, sondern lagen mit den Frantzösischen Ministern unter einer Decke. Es würde zu weitläufftig seyn, alles zu erzehlen, was der Graf von Strafford nebst seinem Collegen, dem Bischoff von Bristol, auf Verhetzung des Vicomte von Bollingbrok und anderer damahls am Groß-Britannischen Hofe befindlichen viel geltenden Staats-Ministern, der gerechten Sache zum Nachtheil gethan. Der berühmte Robert Walpole hat solches 1715 in seinem so genannten Bericht der geheimen Commißion, der Welt deutlich vor Augen geleget. Man will sich dabey nicht aufhalten, sondern nur eines und das andere, so den Grafen von Strafford ins besondere angehet, hier gedencken. Er correspondirte fleißig mit dem Hertzoge von Ormond, der an statt des Hertzogs von Marlborough nebst dem Printzen Eugen dieses Jahr das Ober-Commando über die alliirte Armee in den Niederlanden bekommen. Als nun derselbe auf Befehl seines Hofs sich mit den Englischen Trouppen von der Haupt-Armee absonderte, die in Englischen Solde aber befindlichen fremden Trouppen ein gleiches zu thun, nicht bewegen konte, als welche bey der Armee des Printzens Eugens verblieben, trug der Graf von Strafford kein Bedencken, den Hertzog von Ormond zu bereden, daß er dem Printzen Eugen zu wissen thun möchte, daß, da er ihn mit allen Auxiliar-Trouppen der Königin, ohne solches vorher mit ihm abgeredet zu haben, verlassen, er ihm dermassen bloß gestellet hätte, daß er nothwendig gezwungen worden, mit denen Frantzosen einen Waffen-Stillstand zu treffen, um dadurch die Trouppen der Königin in Sicherheit zu setzen. Wenn er in einem Briefe nach Engelland erzehlet, was bey der Absonderung der Trouppen vorgefallen, spricht er: „Alle Engelländer schienen bey diesem Abzuge vergnügt, „indem sie des Lagers müde, wo sie gestanden, „und noch müder, den Vorwurff anzuhören, „den sie im grossen Lager verschmertzen müssen. Es sind etwa zwey oder drey Gesichter, „so etwas sauer sehen, und wünschen, daß sich „die Hannöverischen nicht von uns separiret „hätten, aber ich wolte ihnen wohl sagen, „daß es vielleicht also am besten. Er Printz „Eugenius, wird nunmehro wohl sehen, was „für einem verkehrten Rathe er gefolget, nachdem ein jeder die Schuld der Trennung auf „ihn legen wird„. Wie spöttisch er damahls bey aller Gelegenheit von dem Churfürsten von Hannover gesprochen, den er doch vor seinen zukünfftigen König und Herrn anzusehen hatte, bezeugen seine Briefe, die er damahls an die Groß-Britannischen Minister geschrieben. Unter andern gedencket er in einem Briefe vom 12 Jul. 1712, daß, als er dem Hannöverischen General von Bülow vorgestellt, in was für grosser Gefahr die Englischen Trouppen gewe-

gewesen, als man sie bey dem Abzuge des Printzens Eugens im Lager alleine gelassen, und der General von Bülow darauf geantwortet, daß im Fall sie angegriffen worden wären, sie sich auf seine Beschirmung und Beystand hätten verlassen können; „Habe ich, sprichter, mit verächtlicher Mine darauf zur Antwort gegeben: Das „würde wohl seltsam seyn, daß ein Churfürst des „Reichs eine genungsame Beschirmung vor „Groß-Britannien seyn solte.„ In einem andern Briefe, den er den 14 Dec. 1712. an den Vicomte von Bollingbrock abgehen lassen, schreibt er unter andern also: „Der Graf von „Sintzendorff bekannte, daß es unmöglich seyn „würde, den Krieg alleine zu führen, nachdem „der Churfürst von Hannover, als der vornehmste Held darunter, denen General-Staaten gedrohet, daß er seine Trouppen nach Hausse „ruffen lassen wolte, wenn sie ihm nicht der Königin Antheil von den Subsidien-Geldern bezahlten. „ kurtz: Der Graf von Sintzendorff muste selbst über diese lächerliche Aufführung dieses Hofs lachen.„ Immittelst wurden die Verdienste unsers Grafens an dem Königlichen Hofe in so hohe Betrachtung gezogen, daß er nicht nur zum ersten Commissario der Admiralität erkläret, sondern auch den 5 Novemb. nebst noch vier andern vornehmen Lords, zum Ritter des blauen Hosenbandes creiret wurde. Er war nicht lange vorher selbst nach London beruffen worden, um nicht nur von seinen Verrichtungen zu Utrecht mündlichen Bericht abzustatten, sondern auch zu Vollziehung des angefangenen Friedens-Wercks neue Instructiones zu holen. Den 7 Decemb. 1712. langte er wieder in Holland an, und legte denen General-Staaten einen neuen Friedens-Plan vor, der vor dieselben noch ziemlich favorable war. Dieses bewog solche, sich näher zum Ziel zu legen, worauf denn endlich 1713. der würckliche Friede erfolgte. Der Tag, an welchem derselbe zwischen Franckreich einer Seits, und Groß-Britannien, Portugall, Preussen, Savoyen und Holland anderer Seits unterzeichnet wurde, war der 11 April. Es geschahe in dem Quartier unsers Grafens von Strafford, nachdem er die sämtlichen Gevollmächtigten vorher zu Mittage bey sich zu Gaste gehabt. Mit Spanien verzog sichs bis den 13 Jul. da allererst der Friede zwischen dieser Krone nnd Groß-Britannien von beyderseits Gevollmächtigten unterzeichnet wurde. Der Graf kriegte darauf Nachricht, daß seine Schwieger-Mutter in Engelland sich todt-kranck befände. Damit sie ihm nun mit dem Testamente keinen Streich spielen möchte, bat er sich Erlaubniß aus, eine Reise dahin zu thun, allwo er sich auch bis ins folgende 1714. Jahr aufgehalten, und mitlerweile das Friedens-Geschäffte dem Bischoffe von Bristol alleine überlassen. Immittelst kriegte man folgendes Lateinisches Epigramma auf ihn zu sehen;

Sed tibi quis dabitur locus hic? nomenne silebo,
Tu, qui dextro animo & zelo pars tanta fuisti.
Res erat haud facilis; surgebant undique montes,
Arcendique obices & cuique suum tribuendum,
Sese quisque suo jure & vellebat aperta;
Fallere nec modus illus erat, nec jura ferebant,
Omnino & Te unum Pax isthæc tanta poposcit
Respondetque spei, quam jam conceperat orbis
Teque admiratur totus, nomenque reclamat.

Nach seiner Rückkunfft nach Holland, ist der Bischoff von Bristol nach Hause gekehret, dargegen unser Graf alles, was noch in Ansehen des geschlossenen Friedens auszumachen gewesen, vollends in Richtigkeit gebracht, auch die Ehre gehabt, daß in seinem Quartier den 27 Jun. 1714. der Friedens- und Commercien-Tractat zwischen Spanien und Holland endlich unterzeichnet worden. Nicht lange darauf kriegte er die betrübte Nachricht, daß die Königin Anna, die ihm in den letzten Jahren ihrer Regierung so viele Gnade erzeiget, und zu den höchsten Ehren-Aemtern befördert hatte, tödtlich darnieder liege, wobey er zugleich von denen Staats-Ministern Befehl kriegte, die General-Staaten zu ersuchen, den Garantie-Tractat von der Protestantischen Succeßion ungesäumt zu vollziehen. Er hatte diesen Befehl kaum ausgerichtet, so kam die Post, daß die Königin den 12 Aug. würcklich Todes verblichen sey. Ob er nun wohl Krafft einer Parlaments-Acte sich mit unter den 7 Lords befande, die in Ansehen ihrer hohen Reichs-Chargen bis zu Ankunfft des neuen Königs die Regierung verwalten solten, weswegen er auch eiligst nach Engelland übergienge; so war doch sein Gemüthe über der grossen Veränderung, die nunmehro in dem Regimente vorgienge, ungemein bestürtzt, und gleichsam gantz betäubet. Jedoch er ließ sichs äusserlich nicht mercken, sondern empfieng den König bey seiner Ankunfft in Engelland mit einer frölichen Mine. Alleine die geschwinde Entsetzung verschiedener grosser Minister von ihren Chargen ließ ihn nichts gutes hoffen, obgleich den 31 Octob. der Königl. Krönung in Qualität eines ersten Commissarii von der Admiralität beywohnen konnte. Jedoch, diese Solennität war kaum vorbey, so wurde ihm seine ansehnliche Bedienung genommen, und solche dargegen dem Grafen Eduard Rüssel von Orford gegeben. Nicht lange darauf dimittirte der König das bisherige Parlament, und berief ein neues. Weil nun die Whigs in solchem die Oberhand kriegten, wurden alle diejenigen, so unter der vorigen Regierung in öffentlichen Aemtern gestanden, und wegen ihres Verhaltens verdächtig waren, zur Rechenschafft gezogen. Erstlich musten sie ihre Briefschafften ausantworten; hernach wurde eine geheime Commißion vom Könige und dem Parlamente angeordnet, die diese Briefschafften untersuchen muste. Endlich wurden ausführliche Beschuldigungs-Puncte daraus wider die vornehmsten von ihnen formiret. Nachdem der Präses dieser Commißion, Herr Robert Walpole nebst seinen Collegen damit fertig war, machten sie ihre Anklagen. Die erste ergieng wider den Vicomte von Bollingbrock, die andere wider den Grafen von Orford, die dritte

wider den Hertzog von Ormond, und die vierdte wider unsern Grafen von Stratford. Der erste und dritte hatten sich bereits aus dem Staube gemacht, der andere aber wurde in den Towr gesetzt. Unser Graf kam noch am besten davon, denn ob er gleich beschuldiget wurde, 1) daß er zum Stillstande mit Franckreich gerathen, 2) dem Hertzoge von Ormond ein Project zugesendet, wie er sich Gent und Brügge versichern solte; 3) die Hannoverischen Ministers sehr verächtlich tractiret, 4) gesuchet, zwischen der Königin Anna und dem Hause Hannover Mißhelligkeiten zu stifften, 5) das Parlament durch einen falschen Brief betrogen, und 6) Krafft seiner Instruction zu Utrecht nicht gehöriger massen darauf bestanden, daß Spanien und Indien dem Hause Bourbon entrissen würde; so wuste er sich doch so zu vertheidigen, daß man ihm nicht recht beykommen konnte: ja sein gantzer Proceß ist über der nachfolgenden Rebellion und andern wichtigen Begebenheiten gantz in Vergessenheit gekommen, und endlich gar liegen geblieben. Er ließ sich immittelst nichts widriges anfechten; Er wohnte fleißig denen Parlaments-Sessionen bey, und erzeigte sich bey aller Gelegenheit als einen strengen Torris. Der Hof-Parthey widersetzte er sich mit grossem Eyfer, und hatte an allen Protestationen Theil, die wider die Meynungen des Hofs aufgesetzt, und registriret wurden. Bißweilen kam er mit einem und dem andern Lord in einen hitzigen Wort-Wechsel, wie dergleichen sonderlich im Jahr 1728. geschahe, da der damahlige Staats-Secretarius, Graf von Stanhope, einsmahls in öffentlicher Parlaments-Versammlung die Worte brauchte; „Wäre man vorjetzo genö„thiget, eine grössere Anzahl von Trouppen, als „ehemahls zu unterhalten, so müste man solches „keiner andern Ursache als dem Utrechtischen „Frieden zuschreiben.„ Hierüber fand sich der Graf von Strafford so beleidiget, daß er darüber hefftig zu schreyen anfieng, und zu behaupten suchte, daß durch den Utrechtischen Frieden der Krone ein grosser Nutzen geschafft worden, und hätte man sonderlich in Ansehen des Handels mit Spanien viele Vortheile erhalten. Ein Wort gab hierauf das andere, bis endlich der einbrechende Abend beyden ein Stillschweigen auflegte. Im Jahr 1722. wurde zu London eine Conspiration entdecket, darüber nebst vielen andern vornehmen Herren auch einige ansehnliche Lords in Verhafft gezogen wurden. Der vornehmste Conspirant hiervon, Layer, sagte unter andern vor dem Geheimden Rathe aus: Ihm hätte ein anderer Mitschuldiger, Nahmens Pluncket, gestanden, daß unter dem Nahmen Burford Club die heimlichen Freunde des Prätendenten sich zu versammlen pflegten, wobey der Lord Orery der Präsident sey. In dem Verzeichnisse nun derer Personen, die diese Gesellschafft ausmachten, stund der Graf von Strafford oben an. Ob man nun wohl deshalben wider ihn keine Untersuchung anstellen konnte, so erweckte es doch vielen Argwohn, daß er sich damahls derer mit Arrest belegten Lords und anderer verdächtigen Herren gar zu sehr annahm, das Verfahren wider dieselben beständig bestritte, und deshalben mehr als eine Protestation unterzeichnete. Dieses that er auch 1723. in Ansehen der Acte, Krafft welcher auf die Catholischen Einwohner von Groß-Britannien eine Anlage von 100000. Pfund Sterlings gelegt wurde, weil sie, wie es hieß, wider die Person des Königs und dessen Regierung verschiedene Verständnisse unterhielten, um die Bürgerlichen Gesetze über den Hauffen zu werffen, und einen Papistischen Prätendenten auf den Thron zu setzen. Als diese Sache im Ober-Hause im Vorschlag kam, erregte darüber der Graf nebst verschiedenen andern Lords ein hefftiges Geschrey, und sagte, daß dieses eine Verfolgung wäre, die sowohl der Gerechtigkeit, als der Staats-Kunst zuwider liesse. Alleine die Gegen-Parthey drunge durch, und unser Graf muste es bey der blossen Protestation bewenden lassen. Im Jahr 1726. verlangte der König von dem Unterhause durch eine sogenannte Message die den 4 April überreichet wurde, ein ausserordentliches Subsidium zu Bestreitung der Ausgaben welche die damahligen Umstände der Welt-Händel erforderten. Weil nun dieses den Feinden des Hofs eine erwünschte Gelegenheit an die Hand gab, ihren Eyfer wider die Hof-Parthey im Unter-Hause sehen zu lassen, so befand der Hof für gut, diese Message dem Ober-Hause gar nicht mitzutheilen. Hierüber wurde unser Graf sehr empfindlich gerühret. Er stellte in einer langen Rede für, was das Ober-Hauß vor Privilegien habe; es sey seiner natürlichen Beschaffenheit nach der grosse Reichs-Rath, daher es auch, weil es das Recht hätte, in allen wichtigen Angelegenheiten und sonderlich in denen, so die Subsidien betreffen, seine Meynung zu sagen, jederzeit um Rath gefragt worden. Er beschloß endlich, man solte den König durch eine Addresse ersuchen, daß er dem Ober-Hause zu wissen thun möchte, wer die Leute wären, die ihm gerathen hätten, denen Pairs die obgedachte Message, die er dem Unter-Hause zugeschickt, nicht auch mitzutheilen. Alleine dieser, vor die Hof-Parthey sehr ärgerliche Vorschlag wurde nach langen Streite durch die Pluralität der Stimmen verworffen. Im Jahr 1727. machte der Hof grosse Anstalten, um denen Unternehmungen, die zum besten des Prätendentens gereichen konnten, vorzubeugen, ingleichen der Krone den Besitz von Gibraltar und Minorca zu versichern, auch so wohl die Englische Handlung, als überhaupt den Frieden und die Ruhe in Europa zu erhalten. Dieses schiene unserm Grafen so unnöthig und überflüßig zu seyn, daß, nachdem er es in dem Parlament dahin gebracht, daß durch eine besondere Commißion alle Briefe, die bisher zwischen denen Spanischen, Frantzösischen und Groß-Britannischen Ministern gewechselt worden, untersucht worden, er, nebst verschiedenen andern Lords von seiner Parthey darwider protestirte. Dieses geschahe auch 1730. da dem Parlamente der mit Spanien geschlossene Sevilische Tractat vorgelegt wurde. Denn da er alles,

alles, was der Hof that, mißbilligte, so war ihm auch dieser Tractat nicht anständig, daher er wider die Erfüllung desselben nebst seinen Anhängern eine Protestation einlegte. Ein gleiches that er auch in Ansehen der zu Anfang des 1739sten Jahres mit der Krone Spanien geschlossenen Convention, die er durchaus nicht billigen, sondern derselben den Krieg vorgezogen wissen wolte. Jedoch da derselbe darauf den 3 Nov. würcklich wider Spanien declariret wurde, hatte er gleichwohl nachgehends, da man solchen im Parlamente in Berathschlagung zog, vielerley wider die Entschliessungen des Hofs einzuwenden. Es würde solches von ihm bey fortwährendem Kriege noch mit mehrerer Heftigkeit geschehen seyn, wenn ihm nicht der Tod den Mund gestopffet hätte. Man kan hieraus sattsam schliessen, daß sein Ansehen bey Hofe eben nicht groß gewesen seyn könne. Jedoch so wenig die Whigische Parthey sich über sein Absterben betrübet, so gewiß ist es, daß die Gegen Parthey seinen Tod destomehr betauret. Er war ein sehr eyfriger Torris; und die Freunde der Jacobitischen Parthey hatten an ihm eine grosse Stütze. Sein Tod erfolgte den 26 Nov. 1739. auf einem von seinen Land-Gütern in einem Alter von etliche 60 Jahren. Wenn er, einigen Nachrichten nach, den 26 Octobr. 1739. gestorben seyn solte, kan er wider die Kriegs-Erklärung gegen Spanien im Parlamente nichts einzuwenden gehabt haben. Seine Kranckheit war der Stein, der ihn schon in seinem Leben zum öftern bettlägerig gemacht. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Er war im übrigen seinen persönlichen Eigenschafften nach ein sehr schöner und ansehnlicher Herr, von einem angenehmen Umgange, und in seinen jüngern Jahren ein rechter Adonis seiner Zeiten. Wenn er gesündere Principien in der Politick und Staats-Kunst gehabt hätte, würde er wegen seiner grossen Geschicklichkeit und sonderbahren Gaben seinem Vaterlande viele herrliche Dienste haben leisten können. Alleine da er sich in allen Dingen dem Hofe widersetzte, ein heimlicher Freund des Prätendentens war, und der gerechten Sache beständig widersprach; so wurde er zu keinen öffentlichen Aemtern befördert, auch von dem gantzen Hofe beständig mit gehäßigen Augen angesehen. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet, Eing. XXXIII, p. 7. y. und 50; Eing. XXXIV, p. 178. 195. 196. 197. und 205. Zinckens Europäische Friedens-Schlüsse, Th. I, p. 5. 55. und 60. *Rapport du Comitte Secret* (Amsterdam 1715. in 8.) p. 4. 6. 56. 79. 80. 89. u. 99. Deutsche *Acta Eruditorum*, Th. XXXVIII, p. 97 u. ff. Ludwigs Universal-Historie, T. I, p. 898. T. II, Sect. I, p. 43. und Sect. II, p. 590. *Theatr. Europ.* T. XIX. Europ. Fama, Th. 308. p. 670; Th. 320. p. 630; Th. 326. p. 104. 117. und 151. Th. 329. p. 378. und 380. Genealogisch-historische Nachrichten, I Band, p. 590 u. ff. 1099 u. ff und 1110.

Wentworth von Bretton, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: Wentworth.

Wentworth von North-Emsoll, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: Wentworth.

Wentz, Geschlecht, siehe weiter unten Wentz von Niederlanstein.

Wentzel, ein Dorf unweit Hartzgerode am Vorhartze, ins Anhaltische Amt Gernrode gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wentzel, Geschlecht, siehe Sternbach, im XXXIX Bande, p. 1972.

Wentzel, Kayser, Könige, Churfürst, Hertzoge, u. s. w. siehe Wenceslaus, im LIV Bande, p. 1905 u. ff.

Wentzel, oder Wenzenslai, (Abraham) Chur-Sächsischer Pastor zu Maxen, in der Superintendur Pirna gelegen, hat 51 Jahr lang das Predigt-Amt verwaltet, als 20 Jahr zu Geising, und 31 Jahr zu Maxen, und ist 1711. im 77 Jahr gestorben. Sein Sohn M. Samuel Wentzel, von dem weiter unten ein Artickel, ist ihm in solcher Pfarrstelle gefolget. Knauth im Ehrenvollen Alter. Großens Jubel-Priester-Historie I Theil, p. 440.

Wentzel, (Alphonsus) hat zum Druck befördert:

1. Controversias selectas ex universa Theologia Scholastica, T. I. Regensp. 1723. und 1726. in Fol. und 4.
2. T. II. ebend. 1724. in Fol.
3. T. III. ebend. 1725. in Fol.
4. T. IV. ebend. 1728. in Fol.
5. Viridarium sacrarum meditationum, Pedep. 1739. in 8.
6. Philosophiam Angelico-Themisticam &c. Augsp. 1739. in Fol.

Wentzel, (Andreas) siehe Wencelius, im LIV Bande, p. 1902.

Wentzel, (Caspar) ein Magister der Philosophie, von Goldberg in Schlesien gebürtig, hat im Manuscript hinterlassen: Der Stadt Goldberg Beschreibung und allerhand Begebenheiten aus glaubwürdiger gelehrter Leute und Bürger MSTis und Anmerckungen zusammen getragen, in 4. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens 1739. p. 151.

Wentzel, (Christian) ein Magister der Philosophie, wurde im Jul. 1721. zum Diaconat nach Radeburg, unter die Inspection Grossenhayn gehörig, befördert. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 67.

Wentzel, (Georg) ein Hamburger, der Weltweisheit Magister, ward im Jahr 1713. Pest-Prediger in seiner Vaterstadt und den 11 May des folgenden Jahres Pastor zum Altenwalde im Amte Ritzebüttel, allwo er auch 1728. gestorben. Beurhners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon, p. 395.

Wentzel, (Hanß) von Bitterfeld, war einer von den beyden Meuchelmördern, welche 1603. Churfürsten Christian dem Andern nach dem Leben gestanden, und bey Gräfenhänichen in der Heyde auf der Jagd, wozu sie einer von Adel, des Geschlechts von Dumcy erkaufft hatte, nach dem Churfürsten geschossen. Er wurde den 29 Jenner 1605. nachdem er vorher bereits einen Mord begangen, erst mit glüenden Zangen gerissen, und hernach von unten hinauf gerädert. Müllers Sächsische Annales, p 235.

Wentzel, oder Wenzelius, (Johann) war im Jahr 1566. ein Evangelischer Deutscher Prediger zu St. Jacob in der Stadt Thoren. Neunach-

nachbars Evangel. Catechismus-Uebung, in dem vorgesetzten Verzeichnis der Evangelischen Deutschen Prediger, welche seit Anfang der Reformation in Thoren gewesen.

Wentzel, (Johann) war Cantor an der Schule zu Römhild, ums Jahr 1672. in welchem Jahre er auch nach Broderode beruffen wurde. Wetzels Kirch- und Schul-Historie der Stadt Römhild, p. 116.

Wentzel, (Johann Christian) wurde gebohren den 27 Decembr. 1675. zu Gräfenhaynichen im Chur-Kreise, allwo sein Vater Valentin Wentzel Cantor gewesen. Er ward anfänglich den 19 May 1702. Feld-Prediger bey dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Cürassier Leib-Regiment unter dem General Plötzen; darnach aber als substituirter Pastor nach Jüdenberg und Goldewitz, auf gnädigsten Befehl Sr. Hoheit der verwittibten Fürstin von Anhalt-Dessau und Prinzeßin von Oranien, den 13 Jul. 1704. und endlich zum Pastorat nach Zschornewitz in der Inspection Gräfenhaynichen den 19 Febr. 1713. auf gnädigsten Hochfürstl. Befehl Ihrer Durchl. der verwittibten Hertzogin zu Radzivil, Marien Eleonoren ꝛc. und deren Prinzeßin Schwester, Henrietten Agnes, beyderseits gebohrnen Fürstinnen zu Anhalt, beruffen. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, vom Jahr 1723. p. 308.

Wentzel, (Johann Christoph) ein berühmter Deutscher Poet und Schulmann, ist, wie in Grossers Laußitzischen Merckwürdigkeiten, und in Carpzovs Analect. Fastor. Zittav. gemeldet wird, den 19 Febr. 1660. zu Marckfuhl in Thüringen; nach anderer und der nieisteren Meynung aber, zu Unter-Ellen im Eisenachischen, den 8 Febr. 1659. gebohren, an welchem letztern Orte sein Vater George Wentzel damahls Pfarrer, hernach aber Hof-Prediger zu Eisenach, gewesen. Er studirte Anfangs zu Mühlhausen und Eisenach, und hernach zu Erfurt die Philosophie und Medicin, practicirte auch einige Jahre zu Eisenach; bekam aber hierauf eine besondere Liebe zur Theologie, gieng deswegen 1684. nach Jena, trieb daselbst die Gottesgelahrheit und Philosophie mit allem Eyfer, disputirte in kurtzer Zeit Bayers Compendium theologicum achtmahl durch, wurde daselbst 1686. Magister, und hielte viel Jahre nach einander Oratorische, Poetische, Philosophische und Disputir-Collegia. Er legte sich dabey sehr auf die Music, und brachte sich dadurch des damahls in Jena lebenden Sächsischen Printzens Johann Wilhelms Gnade dergestalt zuwege, daß er ihm die Versorgung seiner Capelle auftrug; Er würde auch durch eine Reise nach Italien, wozu bereits das nöthigste veranstaltet war, die Music noch zu grösserer Vollkommenheit gebracht haben, wenn nicht gedachter Printz 1690. an denen Blattern gestorben wäre. Nach der Zeit wurde er Kayserlicher gekrönter Poete, wie auch Adjunctus der Philosophischen Facultät, 1694. Doctor der Medicin, 1695. Director der Fürstlichen Landschule zu Altenburg, und endlich 1713. Director des Gymnasii zu Zittau. Er starb den 2 Mertz 1723. Er hatte es in der Deutschen Poesie sehr hoch gebracht. Seine Schrifften sind:

1. Disputationes, als:
   a. De fine rhetoricæ.
   b. De judice controversiarum & de S. Cœna in collatione pontificiorum & protestantium.
   c. De purpura sanguinis, Jena 1699.
   d. De Roma jurante.
   e. De injuriis.
   f. De aqua pericardii.
   g. De tempore, quo populi annum auspicari solent, Zittau 1716. ꝛc.
2. Historischer Redner über Hübners X Theile, Leipzig 1711. in 8.
3. Rhetorica nova-antiqua, Altenb. 1712. in 8.
4. Viele Programmata, darunter die Altenburgischen im Jahr 1696.
   a. De Wellerorum familia, 1696.
   b. De parentatoribus in funere Christi, 1696.
   c. De rosa in hieme s. Jesu merente, 1696.
   d. De iis, qui patriam virtutibus & fama illustrarunt, 1697.
   e. De damno lucroso, 1697.
   f. De confractu Israelitarum cisternis, 1697.
   g. De pruritu Academico s. intempestiva ad scholas superiores festinatione, 1697.
   h. De cathedra Satanæ ex Apoc. II, 13. 1697.
   i. De cathedra Christi in monte Golgatha per modum inscriptionis, 1697.
   k. De horto concluso ex Cant. IV, 12. 1697.
   l. De morbo Anglorum regio, 1697.
   m. De somnio uxoris Pilati & circumstantiis quibusdam somnium laudatum evolventibus, 1698.
   n. De insignibus Hendrichianis, 1698.
   o. De symbolo Caroli V. plus ultra, 1698.
   p. De canticis nocturnis Job. XXXV, 10. 1698.
   q. De piscatu hominum diabolico, 1699.
   r. De mercede laborum scholasticorum, 1700.
   s. De communibus juventutis studiosæ indolis, 1700.
   t. De vulpecula scholastica per modum inscriptionis, 1702.
5. In gebundener Rede:
   a. Der Lorbeer-Hayn, Jena 1700. in 8. Siehe hiervon Monatl. Auszug aus allerhand Büchern aufs Jahr 1700. p. 108.
   b. Der Cypressen-Wald, Jena 1701. in 8.
   c. Der Cedern-Wald, ebend. 1714. in 8.
   d. Das Geistliche Brand-Opffer, Altenb. 1706. in 12.
   e. Glück und unglückseliger Stand der Ehelosen, Jena 1693. in 8.
   f. Bild eines vollkommenen Fürstens, Altenb. 1695.
   g. Altenburgisches Rosen-Gebüsche, oder, Vorrath vermischter Gedichte, Bautzen 1719. in 8.

In Handschrifft liegen noch von ihm:

1. Allerhand Carmina auf Standes-Personen.
2. Morthen-Gebüsche, oder allerhand Hochzeit-Carmina.
3. Logica in nuce.
4. Circulus humanitatis s. Humaniora.

Von seinen Jubel-Liedern können des Herrn Kirchen-Raths Cypriani Hilaria Evangel. P. I. p. 151. gelesen werden. Sein Wahlspruch war: Im Creutze willig. Carpzovs Analect. Fastor. Zittav. oder Zittauische Chron. III Th. c. 6. p. 111. Strollens Zusätze zur Historie der Philosophischen Gelahrheit, p. 91. Wetzels Historische Lebens-Beschreib. der berühmtesten Lieder-Dichter, III Theil, p. 407. u. f. Coburg. Zeitungs-Extract. 1723. p. 50. Ludovici Schul-Histor. IV. Th. p. 232. u. f.

Wentzel, (Johann Friedrich) siehe Wencelius, im LIV Bande, p. 1902.

Wentzel, (Johann Heinrich) ein Schulmann, gebohren 1706. zu Elbingerode, wurde 1735. Sub-Conrector, und 1741. Conrector zu Osterode. *Acta Scholastica* II Band, p. 571.

Wentzel, (Johann Jacob) ein Magister der Philosophie, war anfänglich Prediger in Streumen und Lichtensee; wurde aber 1723. Pfarrherr zu Borroca unter der Inspection Grossenhayn. Jeeanders Geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen, p. 62.

Wentzel, (Lucas) ward 1566. Pfarrherr zu Bertzdorf, welches Dorf dem Rath zu Zittau gehöret, und starb 1571. Carpzovs Analecta Fastorum Zittav. Th. III, c. 4. §. 10. p. 91.

Wentzel, (Michael) war im Jahr 1637. bey dem Chur-Sächsischen Knochischen Leib-Squadron Rittmeister.

Wentzel, (Nicolaus) war im Jahr 1701. Capellmeister an der Ertzbischöflichen Kirche zu St. Viti in Prag. Bes. Janowkä Clavem ad Thesaurum magnæ artis Musicæ, p. 57. woselbst gemeldet wird: daß er Flores vernos oder Missen herausgegeben habe.

Wentzel, (Nicolaus Frantz Xaverius) hat fünf Missen, nebst einem Requiem, und Salve Regina, von vier Sing-Stimmen, zwey Violinen und drey Posaunen, in Folio herausgegeben. Bes. Lotters Musikcatal.

Wentzel, (Peter) siehe Wencelius, im LIV Bande, p. 1902. u. f.

Wentzel, (Samuel) gebürtig von Geising in Meissen, der Weltweisheit Magister, wurde 1711. Pfarrer zu Maxen unter der Inspection Pirna. Er war ein Sohn des obigen Abraham Wentzels. Jeeanders Geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen vom Jahr 1723. p. 96.

Wentzel, (Tobias) gelangete 1683. zum Decanat zu Kalten-Nordheim, einem Marckt-Flecken im Fürstenthum Henneberg; gieng aber 1690. nach Schlitz. Weinrichs Kirchen- und Schul-Staat des Fürstenthums Henneberg, p. 340.

Wentzelmühle, ein einzelnes Haus im Thüringischen Kreise in dem Amte Wessenfels. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Wentzel von Sternbach, Geschlecht, siehe Sternbach, im XXXIX Bande, p. 1972.

Wentzendorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, bey der Post-Station Cosdorf. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Wentzeslaus, Personen dieses Nahmens, siehe Wenceslaus, im LIV Bande, p. 1905. u. f.

Wentzigerode, ein Dorf im Waldeckischen, unweit Wildungen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken.

Wentzky, eine der ältesten und ansehnlichsten Adelichen Familien in Schlesien, alwo sie sich aus dem Hause Petersheyde im Meißischen, schreibet, und in unterschiedliche Linien, sonderlich im Strelisch-Briegischen, als da sind: Ruppersdorf, Glambach, Mückendorf, Wamnien, Plomühle, Krippitz, Bertelsdorf oder Bartzdorf, Peterwitz, Tschanschwitz, Niclasdorf, Ober- und Nieder-Ulbendorf ꝛc. alle im Strelischen gelegen, vertheilet. Weil deren Wappen mit dem der ehemahligen Herren von Biberstein ziemlich überein kommet, meynet Sinapius, daß sie von denselben vor Zeiten abgestammet; so Gauhe aber in Ermangelung mehrern Beweises, dahin gestellet seyn lassen will. Wir wollen indessen des Sinapii eigene Worte hier anführen, welche in dessen Schlesischen Curiositäten, Th. I, p. 1026. u. f. befindlich: „Diese renommirte und vornehme Ritter (die von „Wentzky) haben dero Ursprung aus der uralten „Familie der Grafen von Biberstein, gleichwie „die Herren von Tschammer, welches aus beyder„seits ziemlich gleichem Wappen zu erweisen, in „deren beyden Schilden und auf den Helmen sich „lauter Hörner präsentiren, daher sie beyde zum „Hause Rogala in Pohlen gehören, welches von „dem Pohlnischen Worte Rogi, das heist Ge„weyhe oder Hörner, den Nahmen erhalten, wie „davon bey denen von Tschammer Meldung ge„schehen. Nur ist die Differentz in den Farben „der Bilder. Die von Wentzky führen im schwar„tzen Schilde zwey weise Hörner, das fördere „ein Hirsch-Geweyh, das hintere ein Büffels„Horn: Auf dem Helme dergleichen Hörner; die „Helm-Decken weiß und schwarß. Wappenb. „P. I, p. 73. Die von Tschammer einen ge„spaltenen Schild, in dessen weissen Vordertheile „ein roth Hirschhorn, im rothen Hintertheile ein „weiß Büffelshorn. Auf dem Helme die Hör„ner wie im Schilde. Die Helmdecken weiß und „roth. Wappenb. P. I, p. 50. Aus welcher „Gelegenheit dem Hirschhorne ein Büffelshorn „vom Könige Boleslao Crivousto in Pohlen bey„gefüget worden, ist oben Meldung geschehen, „von welchen Hörnern denn die von Biberstein „Rogalier, Rogalinsker genennet worden, und „nachdem sie sich in Pohlen mit Gütern versehen,

„sich von ihren Rittersitzen, Losky Wenzky, Chy„nowsky und so weiter bekennet, von denen sich „unterschiedene in Ober- und Nieder-Schlesien „niedergelassen.„

Zuerst wird **Max. Wentzky** zu Rosenau im Pitschnisch-Briegischen angeführet. Dieser lebte 1476. und hatte Catharinen, Dietrichs von Franckenberg und Proschlitz Tochter, zur Ehe, die ihm gebohren Georgen Wentzky von Mahlendorf im Neißischen, welcher sich 1482. mit Catharinen Adolauffin von Petersheyde im Neißischen verehlichet. Beyde wurden etliche achtzig Jahre alt, lebten sechszig Jahre im Ehestande, und sturben beyde inner Jahres Frist nach einander 1542. Aus solcher Ehe ist entsprossen Johann von Wentzky, der Aeltere zu Petersheyde, ein ungemein qualificirter Cavalier, welcher 1529. von dem Hertzoge Friedrichen, dem Aeltern, zu Liegnitz und Brieg zu seiner Printzen Hofmeister angenommen worden. Nachdem aber Hertzog Friedrich 1547. gestorben, so ist er mit seinem Printzen, Hertzog Georgen, nach Brieg gezogen, und ward alda in selbigem Jahre dessen Fürstlicher Rath, auch 1548. zu Brieg (nicht Pragæ, wie in Henelii Silesiogr. Renov. c. 8. p. 760. stehet) bey der Collegiat-Kirche zu St. Hedwig Dechant. Von dessen Todes-Falle der 1562. den 17. Octob. des Morgens um 10. Uhr im 70. Jahre seines Alters erfolget, stehet im Berichte Esaias Trebauers von Iglau, Diaconus zum Brieg, folgendes: „Er hatte sich viele Jah„re nach einander geklagt, daß ihm seine Arme und „Hände schwer wären. Im Jahr 1562. den „16 Octob. Freytags kam Printz Heinrich, Her„tzog zu Liegnitz, nach Brieg, da ward der Herr „Decanus bald nach Hofe erfordert, und blieb „alda bis auf den Abend. Den 17. Octob. rufte „man ihn wieder gantz frühe zum Hertzoge, da er „denn unterweges, weil er ruhen muste, wie sein „Brauch allewege gewesen, zu seinem Diener sag„te: Ich bin des Hofes schier satt, ich kan nicht „mehr steigen; bin also willens mir eine fromme „Frau zu halten, die mir bisweilen auf den Abend „Essen zurichte, damit ich nicht alle Abend gen „Hof lauffen darf. Als er nun aufs Schlos „kommen, verfügte er sich in Hertzogs Georgii „Gemach, daselbst von ihm die Eröfnung eines „Urtheils zwischen Hans Lemingern (sonst Leini„gern) und Barthel Reibnitzen geschehen solte, „wie er denn auch des Hertzogs Wort geführet. „Nach solchem Handel gieng er mit dem Hertzo„ge Georgen in Hertzogs Heinrichs Zimmer, al„da beyde Fürsten über nöthigen Dingen delibe„riret, er aber ward darinnen um 9. Uhr in bey„der Fürsten Gegenwart schwach, sanck vom Ti„sche nieder, da ihn denn noch Herr Hans von „Bilitsch und der Herr Marschall ergriffen, daß „er nicht zur Erde gefallen. Sie brachten ihn „bald in die Lufft, vor Hertzog Heinrichs Gemach, „und setzten ihn auf eine Banck nieder, da er sich „zwar wieder erfrischet und lächelnd gesagt: wie „seltsam war mir? machte auch bey guter Ver„nunft seinen letzten Willen; ward aber immer „schwächer, legte sich, weil so schnelle kein Bet„te zur Stelle gewesen, auf die Banck auf sein „Sammet Polster, und tröstete sich stets mit den „Lateinischen Worten, die er in solcher letzten „Stunde zu drey verschiedenen mahlen gespro„chen: In Deo Spes mea. Als man ihn nun vom „Stuhle in ein Reise-Bettlein geleget, lag er dar„innen nicht wohl eine halbe Viertel Stunde, hör„te auf zu schnarchen, ward stille, und entschlief „auf dem Schlosse zu Brieg vor Hertzog Hein„richs Gemach, als der halbe Seiger 10. geschla„gen, den 17 Octob. 1562. æt. 70 ann.„ Der Leichnam wurde in sein Hauß gebracht, und den folgenden 18. zur Vesper-Zeit nach gehaltener Leich-Predigt in der Schloß Kirche nahe bey dem kleinen Predigt-Stuhl begraben. **Hanß Wentzky** von Seiffersdorf im Briegischen, bekleidete 1556. bey dem Hertzoge Georgen zu Brieg die Stelle eines Hof-Junckers. Im Jahr 1590 blühete Hanß von Wentzky und Petersheyde, auf Krippitz und Ruppersdorf, beydes im Strelischen, als ein qualificirter Hochgelehrter Cavalier. Er kommt vor 1591. vor sich und seine Vettern zu Peterwitz, Bertelsdorf und Plomühle. **George von Wentzky** zu Wittendorf im Creutzbergischen, lebte 1591.

N. von Wentzky und Petersheyde, hatte eine von Tschesch und Gnichwitz im Nimptschisch-Briegischen, zur Gemahlin, von welcher unterschiedliche Söhne (unter denen vermuthlich auch Hanß von Wentzky, auf Krippitz und Ruppersdorf, der mit Sophien von Gfug und Fellerdorf vermählet gewesen) gebohren worden:

I) N. von Wentzky und Petersheyde zeugete in der Ehe mit einer von Sebottendorf und Cunern (deren Mutter eine von Niemitz und Dirschdorf) Johann Friedrichen von Wentzky und Petersheyde, auf Ruppersdorf, Glambach, Mückendorf und Tschanschwitz im Strelisch-Briegischen. Er starb 1642. und ist mit Marien von Koschenbahr und Skorkau (deren Mutter eine von Pritwitz und Gafron; des Vaters Mutter eine von Michelsdorf und Mielatschütz; der Mutter Mutter eine von Falckenberg u. Eißdorf im Nambslauischen vermählet gewesen, die ihrem Eheherrn 1633. zu Woitsdorf im Wartenbergischen, in die Ewigkeit vorangegangen. Aus solcher Ehe sind entsprossen:

(A) Johann Friedrich von Wentzky und Petersheyde, auf Ruppersdorf, des Briegischen Fürstenthums im Strelischen Weichbilde Landes-Aeltester und Land-Commissarius. Selbiger war 1625. den 22. Febr. zu Krippitz gebohren; wurde erstlich bey dem Hertzoge Ludwigen zu Brieg Page, und 1645. Hof-Juncker; gieng 1646. in Kayserliche Kriegs-Dienste, ward Cornet und kam nach erlangten Frieden nach Hause; starb aber 1669. den 12. Decemb. als an seinem Hochzeit-Tage, Abends um 9. Uhr, und wurde 1670. den 5. Mertz, am Tage Friedrich, als an seinem Nahmens-Tage, begraben. Seine Gemahlin, Rosine Elisabeth, Georgens von Borschnitz, von und auf Praus ꝛc. älteste Tochter, die ihm 1657. den 12. Decemb. zu Praus ehelich beygeleget, und nach seinem Tode anderweit an den Freyherrn

von

von Sauerma, auf Gnichwitz, verheyrathet worden, hat ihm 1658 einen eintzigen Sohn gebohren, der aber in eben demselben Jahre den 11 December wieder verstorben.

(B.) Ernst Friedrich von Wentzky, auf Glambach, und, nach seines Bruders Tode, auf Ruppersdorf, kam 1627 den 2 Junius auf die Welt, und verließ solche wieder 1692, nachdem ihm seine Gemahlin, Eve Magdalene, Caspars von Sebottendorf auf Krausenau, und Evens von Studnitz und Gerolitschütz, älteste Tochter, die 1705 zu Strehlen aus dieser Sterblichkeit gegangen, mit verschiedenen Kindern erfreuet. Diese sind: 1) Johann Caspar von Wentzky und Zweybrodt im Breßlauischen, der 1663 gebohren und 1694 den 9 November ohne Erben verstorben, ob er wohl sich 1694 den 13 April mit einer von Gafron und Eichgrund im Oelßnischen, verehlichet, die nach seinem Tode einer von Franckenberg geheyrathet; 2) George Friedrich von Wentzky, auf Wammen, welches er sich von Eve Marianen von Schindel gekaufft, als das väterliche Gut Ruppersdorf verkaufft war; er war 1668 auf die Welt gekommen, und mit einer von Nimptsch und Schönbach vermählet, von welcher an das Tages-Licht gebraucht worden: a) Eve Elisabeth, gebohren 1699; b) Johann Ernst, gebohren 1700; c) Johanne Helene, gebohren 1702; d) Sophie Juliane, gebohren 1704, die jung verstorben; e) George Friedrich, gebohren 1707 den 24 December; f) Helene Susanne; g) Heinrich Sigismund; und h) Elisabeth, welche drey letzten jung gestorben; 3) Marie Magdalene, die 1696 an Sigismund Friedrichen von Nimptsch und Kleutsch verehlichet worden; 4) Johann Friedrich von Wentzky, auf Korsangwitz, welches Gut er von Johann Damian von Sebottendorf, auf Krausenau, erkauffet; er war 1675 gebohren, und hat sich erstlich, 1702, mit einer von Hock aus dem Glogauischen verehlichet und hernach, als diese 1714 ohne Erben mit Tode abgegangen, 1715 den 18 Junius mit Johanne Beaten, Johann Wentzels von Pritwitz und Gafron, auf Gramschütz, und Anne Margarethens von Puster Tochter, ehelich verbunden; 5) Anne Elisabeth, welche 1678 gebohren, 1702 Caspar Ernsten von Filtz und Plohe ehelich beygeleget worden, und ohne Erben verstorben; und 6) Ernst Sigismund, der im ledigen Stande verschieden.

(C.) George Friedrich von Wentzky, auf Mückendorf, wurde 1629 den 2 May zu Krippitz gebohren, kam im 24 Jahre seines Alters an Hertzog Ludwigs zu Liegnitz Hof, wurde hieselbst Rittermäßig erzogen, auch zuletzt mit der Stelle eines Fürstl. Liegnitzischen Jägermeisters begnadiget, starb zu Mückendorf 1684 den 29 Februar, und wurde den 2 May bey der Kirche zu Ruppersdorf begraben. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt. Mit der ersten, Ursel Marianen von Randau und Neudorf, aus dem Fürstlichen Liegnitzischen Frauenzimmer, hat er sich 1658 den 10 September vermählet, von welcher ein Sohn und zwey Töchter gebohren worden, unter denen der Sohn und die älteste Tochter frühzeitig verstorben, welchen 1667 den 18 Junius auch die Mutter unter harten Geburts-Schmertzen folgte; die jüngere Tochter aber war Marie Eleonore, so 1684 an Carl Ferdinanden von Engelhart und Zieserwitz verheyrathet worden. Von der andern Gemahlin, Eleonoren von Borschitzkin und Straß aus Mähren, sind gebohren: 1) Johann Friedrich, von dem hernach; 2) Anne Rosine, die Heinrich Frantzen von der Damm und Niclasdorf ehelich beygeleget worden; 3) Elisabeth Eleonore, die 1720 im Julius im ledigen Stande Todes verblichen; und 4) Marie Juliane. Nur gedachter Johann Friedrich von Wentzky, auf Mückendorf, Ober- und Nieder-Ulbendorf, Heintzendorf und Stein, hatte zur ersten Gemahlin Johanne Charlotten von Schreibersdorf und Ober-Ulbendorf, die ihm gebohren: a) Balthasar Friedrich Erasmus; b) Charlotte Franciscken; c) Eleonoren; und d) Johanne Friedericken, die 1705 das Licht der Welt erblicket. Mit der andern Gemahlin, Louise Dorotheen von Brauchitsch und Pangel, hat er 1715 sein Beylager gehalten. Sie starb 1721 im Jenner. Von ihren Kindern waren 1728 die drey ersten todt; das vierdte aber, Johann Friedrich, noch am Leben.

II) George von Wentzky und Petershevde, auf Peterwitz, Bertelsdorf und Plomühle, Fürstl. Liegnitz-Briegischer, wie auch Bischöflich Breßlauischer Rath um das Jahr 1562, ein hochgelehrter und hochgeachter Cavalier, hat sich durch eine Schrifft von dem Schlesischen Ritter-Rechte und Ehren-Gerichte, einen unsterblichen Ruhm erworben. Es ist solche Schrifft zu Leipzig 1615 aus der Presse gehoben, und auch in diejenige Sammlung mit eingedrucket worden, welche unter dem Titel: Jus Silesiacum secundum usum modernum illustratum, sive commentationes & dissertationes clarissimorum virorum Silesiæ jura illustrantes, zu Schweidnitz 1741 in 4 an das Licht getreten. Er ist um das Jahr 1590 mit Tode abgegangen. Seine Kinder sind: 1) Eine Tochter, die an den Freyherrn Sigismund von Braun zu Wartenberg, Bignitz, und Grätz, verehlichet worden; 2) Hanß George von Wentzky, auf Peterwitz, der mit Catharinen von Baruth und Würbitz vermählt gewesen; 3) Joachim Ernst von Wentzky, auf Plomühle, welcher Magdalenen von Koschenbahr zur Gemahlin gehabt; dieser und vorstehender florirten 1623 und 1625. Von diesem oder jenem kommt her Hanß Adam von Wentzky, auf Peterwitz, Plomühle und Bartzdorf. Dieser wohnte 1659 der Hertzogin Sophie Catharinen zu Brieg Fürstlichen Exequien bey, und starb 1674. Von seiner Gemahlin Hedwig, Seyfrieds von Nimptsch und Kümmelwitz Tochter, sind ihm gebohren worden: a) Hedwig, gebohren 1663, und vermählt an einen von Bock zu Puppelwitz im Briegischen; b) Emerentiane, gebohren 1664 und vermählt an Jaroslav Paczenesky von Ober- und Nieder-Reichen; c) Ernst Friedrich, gebohren 1665, starb zwar erwachsen,

erwachsen, aber im ledigen Stande; und d) Hanß Adam von Wentzky und Petersheyde, auf Peterwitz, Plomuhle, Bartzdorf und Kümmelwitz (welches letztere er von seiner Mutter Bruder, Friedrichen von Nimptsch, ererbte), so noch 1720 floriret. Seine Gemahlin, Sophie Elisabeth von Randau, (deren Mutter Sophie Elisabeth von Uchtritz), mit der er sich 1692 den 14 Februar vermählet, starb 1721 den 9 May ohne Kinder; 4) George von Wentzky und Petersheyde, auf Krippitz, Tschanschwitz und Ulschau, welcher 1652 im December mit Tode abgegangen. Seine Gemahlin, Marie von Czirn und Priborn, starb 1632 den 2 Jenner, nachdem sie ihm gebohren: a) Hanß Georgen, von dem hernach; b) einen Sohn, der 1654 ohne Erben gestorben; und c) Rosine Hedwigen, die 1676 noch unvermählt war. Jetztgedachter Hanß George von Wentzky und Petersheyde, auf Krippitz, Tschanschwitz und Ulschau, des Fürstenthums Brieg und Strelischen Weichbildes Landes-Aeltester, erblickte 1631 den 27 December das Licht der Welt, starb 1676 den 20 Mertz, und ward bey der Kirche zu Ruppersdorf begraben. Er vermählte sich 1657 den 23 October mit Anne Elisabethen, Adams von Borwitz und Hartenstein, auf Hertzogs-Waldau, Fürstl. Briegischen Landes-Hauptmanns, nachgelassener Tochter, von der sieben Söhne und eine Tochter zur Welt gebracht worden. Die Söhne, so den Vater überlebet haben, sind: 1) Hanß George von Wentzky; 2) Christian Friedrich von Wentzky, auf Niclasdorf im Strelischen, welcher in der Ehe mit einer von Fritsch und Debergast, unter andern einen Sohn, George Christianen, erziehlet, der 1718 auf der Königlichen Ritter-Academie zu Liegnitz, (woselbst er die Studien und Ritterlichen Uebungen mit rühmlichen Fleiße getrieben, auch sich in öffentlichen Disputationen als Opponent hat hören lassen), und nachmahls in Kayserlichen Kriegs-Diensten sich befunden; und 3) Ernst Sigismund von Wentzky.

Hanß Ernst von Wentzky und Petersheyde, auf Plohe, Maßwitz und Chursangwitz, war im Jahr 1747 Deputirter des Strelischen Kreises. Johann Friedrich von Wentzky studirte auf der Ritter-Academie in Liegnitz, und hielte daselbst den 19 Mertz 1736 eine deutsche Rede, darinnen er den Grund politischer Weisheit zu seyn beweiset: sich in die Zeit schicken; welche Rede auch auf 2 Bogen gedruckt worden. In dem folgenden 1737 Jahre hat er sich daselbst abermahls hören lassen, und in einer Italiänischen Rede von Erziehung der Jugend gehandelt, welche ebenfals zum Druck befördert worden. Martini Mylii Sterbens-Kunst, p. 253. Sinapii Schlesische Curiositäten Th. I, p. 1026 u. ff. und Th. II, p. 1103 u. ff. Henelii Silesiographia Renovata, c. 8. p. 760 u. f. Cunradi Sil. Tog. das jetztlebende Schlesien des Jahrs 1747 p. 14. Gauhens Adels-Lexicon. Lucä Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten p. 1418. 1780. 1781 und 1862. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen auf das Jahr 1741, p. 221. Ludwigs Reliqu. MSTorum T. VI, p. 92. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens, des Jahrs 1736 p. 105. und des Jahrs 1737 p. 450.

Wengla, Hertzog zu Sachsen, wie er unter diesen Nahmen vorkommt in einer alten Urkunde vom Jahr 1359 in Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV, p. 292. Siehe auch den Artickel: Wenceslaus, im LIV Bande, p. 1939 u. f.

Wentz von Niederlanstein, eine Adeliche Familie, welche unter die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft am Rheine gezählet wird. Humbracht fänget deren ordentliche Stamm-Reihe mit Johann Conrad Wentz, Edlen Märcker von Niederlanstein, (in der Unter-Grafschaft Katzenellenbogen bey der Löhn und an dem Rheine gegen Coblentz zu gelegen) an, der um das Jahr 1350 floriret. Von dessen Nachkommen lebten zu Ausgange des 17 Jahrhunderts Hermann Ernst, der als Lothringischer Hauptmann geblieben, Philipp Adolphen, Chur-Cöllnischen Hauptmann, nach sich lassend, der seinen Stamm fortgesetzet, und Wilhelm Christoph; ein Vater Anne Catharinens, Aebtißin zu Engelport, Johann Jacob Emmerichs, Kayserlichen Hauptmanns, Johann Georgens, der als Päbstlicher Garde-Hauptmann in Candia geblieben, und Johann Friedrichs Wentz von Niederlanstein, der seinen Ast mit zwey Söhnen fortgepflantzet. Humbracht vom Rhein. Adel Tab. 151.

Wenvoe, (Thomas von) Familie, siehe Thomas von Wenvoe, im XLIII Bande, p. 1642.

Wenynge, Flecken, siehe Wehningen, im LIII Bande, p. 1988.

Wenynghe, Flecken, siehe Wehningen, im LIII Bande, p. 1988.

Wenzel, Personen dieses Nahmens, siehe Wenceslaus, im LIV Bande, p. 1905 u. ff. und Wentzel.

Wenzelik, (Chr. Ad.) hat geschrieben: Panegyrin in memoriam Rittershusii, Altdorf 1613 in 4. *Biblioth. Istigiano* P. II, p. 4. n. 6.

Wenzelius, Personen dieses Nahmens, siehe Wenceslaus, im LIV Bande, p. 1905 u. ff. und Wentzel.

Wenzenslai, (Abraham) siehe Wentzel.

Wenzeslaus, Personen dieses Nahmens, siehe Wenceslaus, im LIV Bande, p. 1905 u. ff.

Wenzgoi, Pagus, siehe Wentzgoi.

Wenzick, ein altes Adeliches Geschlecht, das aus Pohlen in Mähren gekommen ist. Das Wappen enthält eine Schlange mit einer Krone, welche einen Apfel im Maule hält. Alte Schrifften melden von einem dieses Wappens Vorfahr, daß er einst mit seinem Fürsten auf die Jagd geritten, da sie nun den gantzen Tag mit einander in einer grossen Wüsteney herum geritten, hungerte den Fürsten so sehr, daß ers nicht länger schaffen konnte, darum offenbahrte er dem Wen-

zick seine Noth. Dieser nahm Brod und gabs dem Fürsten, daß er sich stärckte, der Fürst wollte dafür dem Wenzick eine Gnade erzeigen, schenckte ihm die gantze Wüstenev und benennte sie nach seinem Geschlechts-Nahmen. Dessen Nachkommen sind den Pohlnischen Königen lange Zeit lieb und werth gewesen. Im Jahr 1436 war einer Bielsker Woywod, Nahmens Nicolaus Mauldrzick oder Muldrick. Im Jahr 1534 gedencken die Geschicht-Schreiber eines Wenzicks, der in Podolien die Tartarn geschlagen, und grossen Ruhm erworben. In Pohlen führen viele Geschlechter dieses Wappen; Im Masauischen Hertzogthum die Dlotowsker, Chechomsker ꝛc. In Mähren war etwann vor 200 Jahr bekannt Jaroßlaw Wenzick, der zur Gemahlin eine Hrziwinern gehabt, die ihm einen Sohn, Georgen, gebohren, der zur Ehe gehabt eine Richnowskern von Jablonitza, die ihm sieben Söhne, auch eine Tochter gebohren. Pfeiffers compendiöser Schauplatz des ehemahligen alten Adels in Mähren, p. 218.

Wenzky, Geschlecht, siehe, Wenzker.

Wenzl von Sternbach, Geschlecht, siehe Sternbach, im XXXIX Bande, p. 1972.

Wenzschen, ein Dorf so in der Herrschafft Liebenau in der Nieder-Lausitz gelegen. Es hat Adeliche Unterthanen. Wahrs Churfürstenthum Sachsen, p. 132 in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Wenzschendrähna, ein Dorf in der Nieder-Lausitz, in der Herrschafft Sennewalde, hat eine Pfarr-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Weomadus, Ertz-Bischoff zu Trier, siehe Veomadus, im XLVI Bande, p. 1790.

Wepfer, (Bernhard), siehe Wepfer, (Johann Jacob).

Wepfer, (George Wilhelm) siehe Wepfer, (Johann Jacob).

Wepfer, (Johann) ein berühmter Medicus, und der jüngere Bruder des nachstehenden Johann Jacob Wepfers. Er war gebohren den 19 Junius 1635, studirete zu Basel, Straßburg und Paris, wurde so dann auf seiner Rückreise 1659 zu Basel Doctor, und bald darauf Assessor der dasigen Medicinischen Facultät, practicirte ferner zu Schafhausen sehr glücklich, und starb den 10 Jenner 1670. Man hat von ihm: 1) einige Observationes in den *Miscell. nois Acad. Nat. curios.* und 2) epistolam curiosam, welche in Sachsens gammarologia befindlich ist.

Wepfer, (Johann Conrad) nachstehenden Johann Jacob Wepfers älterer Sohn, gebohren den 7 Julius 1657, legte sich ebenfals unter Anführung des Vaters, wie auch zu Basel und Leyden auf die Medicin, nahm an dem letztern Orte 1679 die Doctor-Würde an, wurde nachgehends ein Mitglied der Academie Naturæ Curiosorum, ingleichen ordentlicher Physicus zu Schafhausen, und starb im Junius 1711. Er hatte drey Söhne, welche alle auch die Doctor-Würde in der Artzeney-Kunst erhalten. Der älteste starb noch vor dem Vater 1709, im 29 Jahre seines Alters; der Mittlere erhielte die Stelle eines Leib-Medici bey dem Printzen von Oranien, und bekleidete selbige noch 1726. Der jüngere aber practicirte zu gleicher Zeit zu Schafhausen, und hat hiernächst mit Herausgebung der von seinem Groß-Vater, Johann Jacoben hinterlassenen vielen Observationen in besagtem Jahre den Anfang gemacht.

Wepfer, (Johann Felix) wurde gebohren 1671, und 1728 zum Bürgermeister in Schafhausen erwählet. Schumanns Genealogisches Handbuch vom Jahr 1741 Theil I, p. 128.

Wepfer, (Johann Jacob) ein berühmter Medicus, war zu Schafhausen, alwo sein Vater anfänglich Rathschreiber, nachmahls aber Zunfftmeister war, den 23 Decembr. 1620 gebohren. Nachdem er auf dem dasigen Gymnasio einen sattsamen Grund in den schönen Wissenschafften geleget, und darauf acht Jahre zu Straßburg und Basel der Artzney-Kunst obgelegen, that er ferner eine Reise nach Italien, woselbst er mit den damahls lebenden vornehmsten Medicis bekannt wurde, und sich insonderheit in der Anatomie und Praxi eine gründliche Wissenschafft zuwege brachte. Als er sich daselbst zwey Jahr aufgehalten, nahm er 1647 zu Basel auf der Heimreise den Doctor-Titul an, und ward noch selbiges Jahr unter die ordentlichen Physicos in seiner Vater-Stadt mit aufgenommen. Allein der Ruf von seiner Gelehrsamkeit, und die gethane glückliche Curen verursachten nach und nach, daß er wenig zu Hause bleiben konnte, und nicht allein in der gantzen Eydgenossenschafft, sondern auch in Schwaben, und andern benachbarten Orten starck gebrauchet wurde. Insonderheit ward er 1675 von den Würtenbergischen Hertzogen, ingleichen von dem Marggrafen Friedrich dem Grossen von Baden-Durchlach, zum Leib-Medico ernennet; 1685 aber beruffte ihn der Churfürst von der Pfaltz, Carl, in seiner letztern Kranckheit zu sich, da er denn von der gantzen Hof-Statt sehr hoch geachtet wurde, ohngeachtet die Kranckheit des Churfürsten durch die Länge der Zeit dergestalt groß worden, daß auch Wepfer nichts mehr helffen konnte. In eben diesem Jahre ward er auch von der Academia naturæ curiosorum zu einem Mitglied, unter dem Nahmen Machaonis III, aufgenommen, in deren Ephemerides er nachgehends viele Observationes einrücken lassen. Im Jahr 1691 ließ ihn der Churfürst von Sachsen, Johann George III, als er bey der Armee in Schwaben kranck worden, zu sich ruffen; weil aber der Hertzog Carl Friedrich von Würtemberg ebenfals darnieder lag, durfte er denselben nicht verlassen. Neben diesen Verrichtungen fertigte er noch an unterschiedliche weit entfernte Orte viele Medicinische Bedencken aus, und suchte, wo er sich nur befand, sein gröstes Vergnügen in der Anatomie, die er sein otium dulcissimum zu nennen pflegte. In seinen letzten vier Jahren konnte er wegen Engbrüstigkeit nicht mehr reisen, auch endlich wenig mehr aus dem Hause gehen, und starb so dann den 28 Jenner 1695 an der Brust-Wassersucht, wie er sich selbst schon lang vorher

vorher prophezeyet hatte. Er hat von neun Kindern, die er mit seiner Ehefrau, Barbar Rinck von Wildenberg, erzeuget, zwey Söhne und drey Töchter hinterlassen, von welchen letztern die jüngste an den Chur-Pfältzischen Geheimden Rath und Leib-Medicum, Johann Conrad von Brunn, Baron von Hammerstein, verheyrathet worden. Er war ein sehr ordentlich und mäßiger Mann, führte die Bibel stets bey sich, und hatte in seinem Leben nicht zur Ader gelassen. Er hat geschrieben:

1. Observationes anatomicas ex cadaveribus eorum quos sustulit apoplexia, cum exercitatione de ejus loco affecto, Schafhausen 1658 in 8; vermehrter ebend. 1675 in 8. und Amsterdam 1681 in 8.
2. Historiarum & observationum apoplecticarum & similium potissimum anatomix subjectorum auctarium; ebend 1681 in 8. und 1724 in 8.
3. Historiam anatomicam de puella sine cerebro nata, Schafhausen 1665 in 8. Sie stehet auch in denen Miscellan. Med. phys. germ. Ann. III. obs. 129. und in *Dan. le Clerc.* und *Jo. Jac. Mangeti* Bibl. Anatomica.
4. De dubiis anatomicis epistolam, Nürnberg 1664 in 4. Straßburg 1665 in 8.
5. Cicutæ aquaticæ historiam & noxas, Basel 1679 in 4. Leyden 1734 in 8.
6. Viele Observationes, die in denen Ephemerid. Acad. Nat. Curiosor. germ. befindlich sind, als:

A. anno II.

a. de sale Tartari volatili, n. 38.
b. de paresi post colicam ex vino, n. 39.
c. de monstro per nucham respirante, n. 174.
d. ex anatomia aliquot Castorum, n. 257.

B anno III.

e. de puella sine cerebro nata, n. 129. cum annexa dissertatiuncula ad eam.
f. de ariete hermaphroditico, n. 167.

Und in denen Miscellan. curios. decur. II. stehen von ihm:

C. anno V.

1. Observat. 150. de uteri procidentia sectione feliciter sublata.

D. anno VI.

2. Obs. 116. cicutæ aquaticæ noxa.
3. Obs. 117. genitalia cervi.
4. Obs. 118 lachryma cervi.
5. Obs. 119. tumores cum folliculis intra ventres.

E. anno VII.

6. Obs. 16. ventriculi tumor verminosus cum folliculo.

F. anno VIII.

7. Obs. 54. uteri procidentiæ excisæ felix eventus.
8. Obs. 1. de vermibus ventriculi lupini.
9. Obs. 68. appetitus vitia.

G. anno IX.

10. Obs. 229. grandines pulmonum aliarumque partium cum phthisi.

H. anno X.

11. Obs. 170. intestini jejuni laceratio, integro abdomine lethalis.
12. Obs. 171. Intestini ilei ruptura, integro abdomine.
13. Obs. 172. Intestini laceratio sine abdominis vulnere.
14. Obs. 173. abdominis vulnus penetrans sine lxsione ventriculi & intestinorum.

Ueber dieses ist auch von ihm

15. Eine Abhandlung de glandulis ventriculi in *Dan. le Clerc.* und *Joh. Jac. Mangeti* Biblioth. Anatom. Tom. I, befindlich.

Er hat auch die merckwürdigsten Observationes, die er bey seiner weitläufftigen und 50 jährigen Praxi gesammlet hatte, in Manuscript hinterlassen, von welchen seine Enckel, Bernhard und George Wilhelm Wepfer, die Söhne des obigen Johann Conrad Wepfers, einige nach dessen Tode nebst dessen Lebens-Beschreibung (die sein Eidam, Johann Conrad von Brunn, Baron von Hammerstein, aufgesetzet, und 1696 denen Ephemeridibus Medico-Physicis Germanicis, Decur. III Ann. III. einverleibet hat), unter den Titul: Observationes Medico-Practicæ de affectibus capitis internis & externis, zu Schafhausen 1727 in 4 herausgegeben, und die noch rückständigen ebenfalls zu ediren versprochen haben. Eine Recension von diesen Observationen findet man in den Deutschen *Actis Erudit.* 128. Theil, p. 569. Kestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon. Mylii Bibliotheca de Anonymis P. I, p. 527. Mengets Bibl. Scriptor. Medic. *Linden. Renovat.* p. 616.

Weppel, (Quartier-) siehe Quartier-Weppel, im XXX Bande, p. 107.

Weppes, Lat. *Weppesium*, ein gewisses Gebiet in der Castellaney Lille in Flandern. Uhsens Geographisches Lexicon.

WEPPESIUM, Gebiet, siehe Weppes.

Weprzrcz, eine kleine Stadt in der Ukraine, unweit Lublin jenseit des Dniepers. Zu Anfange des Jahres 1709 ward sie nach einer harten Gegenwehr, und dreyfachen Sturm den Moscowitern mit Accord von den Schweden abgenommen. Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen, Stück 16, p. 1421.

Wer, ist ein Wörtlein, mit welchem man nach einer Person zu fragen pfleget, sie sey männliches oder weibliches Geschlechts, wie Boas die Ruth fragte: Wer bist du? Ruth III, 9.

Wer, *Forte Wer*, ein Fort oder Schantze, eine Meile von Worcum, in dem Land-Strich Altena. Junckers Geographische Beschreibung der Niederlande, p. 179. Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes, p. 302.

WERA, Fluß in Bißthum Durham, siehe Were.

Wera oder **Wyra**, ein Flüßgen in Sachsen, entsteht im Leipziger Kreise, an der Grentze des Fürstenthums Altenburg bey dem Dorf Wyra; fließt hernach auf Wülperndorf, Obersteinbach, Niedersteinbach, Langenleube, Wieselbach und Frohnsdorf; begiebt sich ferner nach Oberumsdorf, Heyersdorf, Rührsdorf und Wira, und gehet neben Schwaben und Wickersdorf her; kommt so dann auf Neukirchen, Zeutlitz und Witznitz, nimmt gegen Löbschitz über den

Eyla.

Erlafluß ein, und fällt zwischen Kleinzessen und Großzessen, gleich bey Hahn, in die Pleisse. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 440. und 625.

WERA, Flüßgen in Francken, siehe Weren.

Werakhishevina, ein Grentz-Ort in der Landschafft Krabaten, an dem Kulpa-Fluß gelegen, ist von Eichenholtz erbauet, und 2. grosse Meilen von Steditschkh entfernet. Er ist der Türckischen Streiffereyen wegen vor allen andern Grentz-Oertern der meisten Gefahr unterworffen Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain, XII Buch, p. 43.

Weralti, ein altes Deutsches Wort, und heißt so viel als ein Jahrhundert, Lat. Seculum. Es kommt her von Weren, Werren, welches hiesse herumgehen; Daher kommt Weralt, welches bedeutet einen Herumgang beydes der Zeit und der Erde, das ist ævum, oder seculum, und Orbis, oder die Welt. *Glossar.* Boxhornianum primum: Aevum, Weralti. In den Glosis Lipsianis: Werolt und Werold, ein Seculum. Von diesem Worte ist das Wort. Welt, zusammen gezogen. Busch Betrachtung des Te Deum Laudamus, p. 33.

Weraun, Stadt in Böhmen, siehe Beraun, im III Bande, p. 1200.

Werb, ein Rheinfall, siehe den Artickel: Rhein, im XXXI Bande, p. 1104. u. f.

Werbach, ein Flüßgen, so bey dem Benedictiner Kloster Carden in die Mosel fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 356.

Werbe, ein Fluß in dem Fürstenthum Waldeck, welchen bey Unterbrunighausen bey der Bericher Mühle die Eder zu sich nimmt, und damit an Berich hin nach Vornhagen zugehet, wo nahe dabey das Schloß und die Stadt Waldeck liegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 127.

Werbe-Bedürffniß, oder Werbe-Gelder, siehe Recruten-Gelder, und Recrutirung, im XXX Bande, p. 1568. wie auch Recruten-Casse, ebend. p. 1567.

Werbeck, Stadt in Liefland, siehe Alwerbeck, im I Bande, p. 1621.

Werbe-Gelder, siehe Recruten-Gelder, und Recrutirung, im XXX Bande, p. 1568. wie auch Teutsche Werbung, im XLIII Bande, p. 263. u. f.

Werbel, Varebl, Vervel, soll ein festes Schloß, unfern Neuhäusel gewesen seyn, welches 1663. nachdem Neuhäusel an die Türcken übergangen, von den Christen verlassen, und ebenmäßig den Türcken zu Theil worden. Es soll von ihnen demoliert, und die Materialien, zu Ausbesserung der Festung Neuhäusel angewendet worden seyn. Zeillers Ungarn, p. 484.

Werbelau, (Adam von) begleitete im Jahr 1614. das Amt eines Oberschenckens und Oberküchenmeisters bey dem Marggraf Christian Wilhelm, Ertz-Bischof zu Magdeburg. Müllers Sächsische Annales, p. 295.

Werbeldest, ist das *Pulegium montanum*, davon *Clinopodium*, im VI Bande, p. 427. nachzusehen.

Werbelin, ein Ort in der Mittel-Marck Brandenburg, kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1308. in Ludwigs Reliq. MSc. T. IX, p. 512.

Werbelin, ein Dorf im Leipziger Kreise, in dem Amte Dölitsch gelegen. Es hat Adeliche Unterthanen, eine Pfarr-Kirche, nebst Filial-Kirche zu Bredau, und Adeliche Schäferey. Im Jahr 1723. war der Ober-Cämmerer Graf Vitzthum Herr zu Werbelin: gleichwie zu Breda Hanß Heinrich von Bodenhausen. Das Jus Patronatus bey dem Pfarr-Amte soll Krafft eines Vergleichs hinführo von beyden Wechselsweise (alternatim) exerciret werden. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Jeeanders Geistliches Ministerium in Chur-Sachsen, p. 120.

Werbe-Monate, oder Werbe-Zeit, heißt die denen werbenden Officirern vorgeschriebene Zeit-Frist, binnen welcher sie die Zahl der anzuwerbenden Soldaten völlig beysammen haben sollen. Siehe Recrutirung, im XXX Bande, p. 1568.

Werben, heißt überhaupt nichts anders, als sich um etwas bemühen, oder etwas zu erlangen trachten, Lat. *Ambire*, *Quærere*, *Conari*.

Werben, heißt insbesondere Leute zu Kriegs-Diensten annehmen. Siehe Werbung.

Werben, heißt bey den Handwercksleuten nicht nur, um das Meister-Recht ansuchen, sondern auch sich auf der Herberge bey dem Vater um einen Gesellen anmelden. Wie in gewissen Acten vorkam, woselbst es hiesse: Er hätte nach Handwercksgebrauch auf der Herberge geworben; er hätte sich auf der Herberge angegeben und um den Wonne Friedrich geworben, welcher ein Schuhknecht war, und ihrer Art nach, von dem Orte seiner Lehre also genennet wurde.

Werben, bedeutet auch gar öfters so viel, als Handlung und Gewerbe treiben, Lat. *Negotiari*, oder *Commercio tractare*. Hieher gehöret die Schrifft-Stelle: 1 Mos. XLII, 34: So will ich euch auch euren Bruder geben, und möget im Lande werben. Diese Worte haben eine sonderliche Krafft. Denn das Wort סחר heißt eigentlich so viel, als umher gehen, kaufen und handthieren. Und Moses hat in dem XXIII Cap. v. 16. dasselbe Wort auch gebraucht, da er sagt von Abraham, daß er den Acker zum Begräbniß gekauft, und 400. Seckel Silbers dafür ausgeben, welches in Kauf gäng und gebe gewest, das lautet in Ebräischen argenti transeuntis per mercatores (das gäng und gebe ist) denn daher haben die Crämer bey den Ebreern den Nahmen, daß sie in den Landen pflegen umher zu ziehen,

und von einem Ort zum andern lauffen, gleichwie die Fliegen. Darum sagt Joseph, er wolle ihnen Macht geben im Lande umher zu ziehen und zu handthieren oder werben, so fern, daß sie ihren jüngsten Bruder zu ihn bringen. Förtschens Extrahirtes Biblisches Lexicon Luthers, p. 441. u. f.

Werben, heisset endlich auch eine Person zur Ehe begehren. Siehe Werber.

Werben, eine Grafschafft in Westphalen, siehe Haholt, im XII Bande, p. 215. u. f.

Werben, Lat. *Verbena*, oder auch *Castellum Varii*, ist eine sehr alte und anbey die kleineste von den 7. Land-Städten in der alten Marck Brandenburg. Sie liegt auf einem feeten Boden, in einer sehr fruchtbaren Gegend, harte an der Elbe, gleich dem Einflusse der Havel in die Elbe gegen über, unter dem 53. Grad der Breite und unter dem 30. Grad und 48. Minuten der Länge. Von etlichen wird sie für eine alte Römische Festung, von andern für die den Römern zu des Zeiten des Drusi, als er in dieses Land gekommen, gleichfals bekannte Stadt Varinum ausgegeben. Es ist inzwischen an beyden Meynungen zu zweifeln, ohngeachtet die letztere am wahrscheinlichsten scheinet. Dem sey, wie ihm wolle, genug, man findet doch schon vor 700. Jahren in den ältesten Schrifften von ihr die Nachricht, daß sie die Hauptstadt gegen die Wenden gewesen. Es soll Kayser Heinrich der Vogler sie schon im Jahr 924. wo nicht erbauet, doch befestiget, und zugleich gegen über zwischen der Elbe und Havel ein Schloß, Siegberg genannt, welchen Nahmen das Feld noch führen soll, woselbst er auch im Jahr 925. die Wenden geschlagen, angeleget haben. Inzwischen muß das Schloß eben von keiner sonderlich grossen Festigkeit gewesen seyn, weil die Wenden nicht allein dasselbe, sondern auch die Stadt selbst in dem Jahre 1033. fast gantz ausbrannten und den Marggrafen von Brandenburg Dietrichen verjageten, daß sich der Kayser Heinrich der Dritte aufs neue mit einer Armee an die Elbe herunter machte, besagte Heydnische Wenden zum Gehorsam brachte, und die Stadt wieder aufrichtete, auch sie noch mehr befestigte, und mit einer starcken Besatzung belegte. Gleichwohl aber eroberten ihn die Wenden wieder mit List, und machten die Besatzung nieder. Im Jahr 1039. erschlugen die besagten Wenden hier auf dem Rathhause drey Grafen und 40. von Adel, auch was sie mehr von Christen in der Stadt funden, machten sie theils nieder, theils nahmen sie gefangen. Werdenhagen de Rebus Russeat. P. III, c. 7. p. 373. hat von dieser Stadt folgende Verse aufgesetzet:

Varinum quondam celebravit prisca vetustas,
Cederet ut lucro laus ea Marchiacis.
At neglecta diu quum multis cladibus esset,
Urbem nunc positam respicimus melius.

Das ist: Werben wurde von dem grauen Alterthum ehedessen unter dem Nahmen Varinum gerühmet, und gereichte den Einwohnern der Marck zum Lobe; Nachdem aber dasselbe wegen der vielen alda vorgefallenen Schlachten gantz verwüstet lag, sehen wir nun die Stadt in einer bessern Verfassung. Kayser Heinrich II, hat 1002. eine Zusammenkunft alhier angestellet, und die Wenden, den Christlichen Glauben anzunehmen, bewogen. Im Jahr 1032. hat Kayser Conrad II, ebenfals mit ihnen einen Convent zu Werben angestellet, um einen beständigen Frieden mit denselben zu treffen. Die dasige Kirche, zu St. Johannis genannt, ist im Jahr 1160. von Alberto Urso gestifftet, im Jahr 1412. aber von neuen erbauet worden. Die Vorstadt ist nebst dem Hospital im Jahr 1631. von den Schweden zu desto bequemerer Befestigung eingerissen worden. Uebrigens ist auch daselbst eine Commenthurey des Johanniter- oder Maltheser-Ordens, so zum Sonneburgischen Heermeisterthum gehöret. Es wird unter andern die Helffte des Dorfes Hindenburg dazu gerechnet, als woselbst auch ehedessen, auf dem nunmehro dasigen Adelichen Hofe, die Commenthurer residiret haben mögen. Es mag aber wohl eine kleine Commende gewesen seyn, ja man hält insgemein gar dafür, daß es ein Kloster gewesen sey, dessen zugehörige Güter zum Theil der dortigen Kirchen wären beygelegt worden. Die letztere Commendatores seyn gewesen Hans George von Rübbeck ꝛc. Hans von der Marwitz ꝛc. Otto Christoph von Rochau ꝛc. Ernst Gottlieb von Börstel ꝛc. Wolf Asmus von Bornstädt ꝛc. Christoph Bernhard von Waldow, so den 11. Junius 1700. gestorben, welchem Hans Caspar von Klitzing gefolget und den 23. Sept. daselbst introduciret worden, nach dessen 1709. den 26. Dec. erfolgten Absterben ist Ludwig von Brand ihm succediret, und den 20. Junii 1710. introduciret worden; dem 1712. den 6. Dec. Ludolph Friedrich von Waldau, und diesem, der Graf von Metternich, ob zwar selbiger niemahlen als ein würcklicher Ritter investiret worden, per dispensationem 1720. den 10. Junius gefolget, und daher nur als ein Usufructuarius der Commende betrachtet wird. Dieser hat sein Recht an den Vice-Tribunals-Präsidenten, von Tettau, abgetreten, welcher als Commendator den 30 Jenner 1725. eingeführet worden. Ferner ist alda ein eigenes Gerichte, so Loding oder Boding genennet wird, welches den ankommenden Friesen und Holländern mag seyn gehalten worden, wie denn dergleichen Gerichte sonst nicht viel in Deutschland gewesen sind. Man findet auch, daß Marggraf Otto I. um das Jahr 1180. dergleichen Gerichte in seinen übrigen Landen besessen habe, woher es gekommen, daß lange Zeit viele von Adel dieses Gerichte gehabt haben. Sonst hat die Stadt schon seit dem Jahre 1226. das Recht, eine Fähre über die Elbe zu halten. Der Lage nach solte sich diese Stadt vortreflich wohl zu einer recht wichtigen Festung schicken, wie denn solches auch der Schwedische König Gustav Adolph, da er sie 1631. einnahm, wohl beherzigte, indem er nicht nur

nur die Stadt selbst, so viel in der Eil geschehen konnte, etwas befestigen ließ, und sein Feldlager dabey aufschlug, sondern auch auf jener Seite der Elbe recht in den Winckel, wo sie sich mit der Havel vereiniget, eine feste Schantze anleate und sich dabey vernehmen liesse, wie es ihm Wunder nähme, daß die Kriegserfahrnen diesen Ort so schläfrig ausser Acht gelassen hätten, indem er seines gleichen bisher in Deutschland noch nirgends gefunden habe, der zu einer Festung tauglicher als er wäre. Es ist aber diese Schantze wegen des Königes frühzeitigen Todes nicht recht zur Vollkommenheit gediehen. Sie wurde auch nachher 1635. und in folgenden Jahren bald von dieser bald von jener Parthey, und zwar 1636. von den Kayserlichen und Sächsischen weggenommen, daher Churfürst Friedrich Wilhelm, nicht nur im Jahr 1640. an den Thoren und Mauern der Stadt vieles verderben, sondern auch die Schantze, weil sie doch nicht sonders haltbar, und von dem Wasser meistens weggespület worden war, im Jahr 1641. gar einreissen ließ. In diesem Stande ist sie auch noch, oder man siehet sie vielmehr gäntzlich wieder in ihr voriges Nichts verwandelt. Im Wappen führte die Stadt Werben einen gantz rothen Adler, so auf einem blauen halben Monden stehet, im silbernen Felde, anzudeuten, daß aus dieser Stadt die Wenden am meisten geschlagen, und Brandenburg aus ihren Händen gerissen worden. Sie hält 2 Jahrmärckte, den ersten auf Johannis des Täuffers Tag, und den andern auf Michaelis. Im Jahr 1709. im Monat April war Werben einer grossen Wasserfluth ausgesetzet, wie solches durch folgenden Brief unterm 3 April gemeldeten Jahres von dar berichtet worden: „Wir sind allhier wegen der Elbe in so „grosser Gefahr gewesen, daß fast die gantze „Stadt, wenn GOtt nicht sonderlich geholffen, „der Untergang betroffen hätte. Denn am ersten Oster-Abend brach das Wasser durch einen Wall, und lieffe starck in die Stadt, welche sehr nidrig liegt; da denn in kurtzer Zeit „selbige würde überschwemmet, und viel 100. „Menschen umkommen seyn, wenn GOtt nicht „denen Bürgern Muth gegeben hätte, solchen „Durchbruch zu dämmen und zu verstopffen. Es „war aber diese Noth kaum vorbey, so wolte das „Wasser wieder allenthalben übertreten. Und „ob es gleich fleißig mit Mist, Brettern und „Pfählen verbauet wurde, so nahm es doch dergestalt überhand, daß es auch die Bauern, welche Mist herzuführeten, überschwemmete, und mit „denen abgeschnittenen Pferden davon zu eilen „nöthigte. Endlich wurde von dem Wasser selbst „eine Eisscholle, bey 15 Ruthen lang, herzugebracht, welche sich an den gefährlichsten Ort als „eine Mauer vor dem Riß stellete und dieses drohende Unglück verhinderte.„ Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 176. *Antiquarius* des Elbstroms, p. 643. Lucä Fürsten-Saal, p. 750. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Melissantes Geographie, I Theil, p. 1107. Hübners vollständige Geographie, III Theil, p. 794. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 889. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 443. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 460. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 361. Einleitung zur Historie aus den Zeitungen, 16 Stück, p. 1374. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, p. 149. Enzelts Altmärckische Chronic. p. 69. Beckmanns Beschreibung des Ritterl. Johanniter-Ordens, p. 172. Cellarii Neue Geographie, p. 406. Ludwigs Reliqu. MStorum T. VII, p. 480. Siehe auch den Artickel: *Virunum*, im XLVIII Bande, p. 1793.

Werben, Burgwerben, ein ehemahliges Schloß bey Weissenfels, welches der Bischoff zu Merseburg Heinrich III in den ersten Jahren des 14ten Jahrhunderts ohne Vorbewust des Capituls an den Marggrafen Ditzmann zu Meissen vor die Loßlassung des von diesem gefangenen Heinrichs von Harras, überlassen; welches Schloß dem Stifte vor 500 Marck Silbers versetzet war. Hübners Politische Histor. VIII Th. p. 673. u. f. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV, p. 404.

Werben, zerstörtes Schloß in der Alten-Marck, siehe Werbin.

Werben, oder **Warben**, ein grosser Flecken in Hinter-Pommern, im Amte Colbatz, eine Meile von Luxtow zur Rechten der Madduse. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Zeillers Beschreibung der X Kreise des Heil. Römischen Reichs, p. 462. Schneiders Beschreibung des Oderstroms, p. 268.

Werben, ein Benedictiner Mönchs-Kloster bey Corbach in der Grafschafft Waldeck. Schamelii Kloster-Lexicon p. 31. Falckens Entwurff einer Historiæ Corbejensis Diplomaticæ, p. 92.

Werben, ein Dorf nebst einem Vorwercke und Schäferey, im Leipziger Kreise in dem Amte Zörbig, ohnweit der Stadt Zörbig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 173.

Werben, ein Dorf im Leipziger Kreise, im Amte Dölitzsch, hat Amts-Unterthanen und eine Filial-Kirche, so nach Stumsdorf gehöret. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 173. Jecanders Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 160.

Werben, ein Dorf im Leipziger Kreise, im Amte Pegau; hat Amts-Unterthanen und eine Filial-Kirche, so nach Stönß gehöret. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 173. Jecanders Geistl. Ministerium in Chur-Sachsen, p. 217.

Werben, ein Dorf im Thüringischen Kreise in dem Amte Güterbock des Fürstenthums Querfurt; hat Amts-Unterthanen, eine Pfarr-Kirche und Bauer-Schäferey. Geograph. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 173.

Werben, (Burg-) Schloß, siehe Werben.

Werben, (Nieder-) ein Dorf unweit Waldeck,

deck, im Fürstenthum dieses Nahmens in Ober-Hessen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p 370.

Werben, (Ober-) ein Dorf unweit Waldeck, im Fürstenthum dieses Nahmens. Nahe dabey liget ein Kloster. Goldschadts Beschreibung der Marckt Flecken ꝛc. p. 386.

Werbende Gelder, oder Werbende Haupt-Stämme, Lat. *Pecunia foenebris*, werden in den Rechten diejenigen Gelder genennet, die nicht im Kasten ruhend gelassen, sondern durch Verkehrung oder zinsbares Ausleihen genutzet werden. Dieselben sind gleich andern Gütern der Steuer unterworffen. Speidel Contin. Siehe Zins.

Werbende Haupt-Stämme, siehe Werbende Gelder.

Werbende Officiers, heissen die auf Werbung ausgeschickten Officierer, siehe Werbung.

Werbene, eine Stadt im Halberstädtischen. Im Jahr 1196. schenckte solche der Marggraf Otto II zu Brandenburg dem Ertz-Stiffte zu Magdeburg. Im Jahr 1341. wurde das Jus patronatus darüber von dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg, Otten, gegen das Jus patronatus über Gevekensteyn, an das Kloster zum Neuen Wercke bey Halle, überlassen. Die Urkunde von dem erstern stehet in Ludwigs Reliqu. MST. T. IX, p. 538. u. f. von dem andern aber ebendaselbst T. V, p. 16. u. f.

Werbene, (Theodorich, Graf von) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahre 1307. Krafft welcher das Kloster zu St. Marien in Magdeburg, dem Kloster Zinne einen Theil des Werders bey Prezin verkauffet. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, X Th. p. 308.

Werbenhahn, Werbenhayn, ein Dorf im Stifft Zeitz, anderthalbe Stunden von Zeitz, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 112 in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 173.

Werbenhayn, Dorf, siehe Werbenhahn.

Werbe-Patent, heißt eigentlich diejenige Instruction oder Vorschrifft, welche denen auf Werbung ausgeschickten Officirern und Soldaten von ihren Obern ertheilet wird, und wornach sie sich genau zu achten haben. Siehe Werbung, und Teutsche Werbung, im XLIII Bande, p. 263. u. ff.

Werbe-Platz, oder Lauff-Platz, nennet man denjenigen Ort, der einem Officier angewiesen worden, die Werbung darinne zu thun. Siehe Recrutirung, im XXX Bande, p. 1568 und Teutsche Werbung, im XLIII Bande, p. 263. u. ff. wie auch den Artickel: Werbung.

Werber, heissen insgemein die auf Werbung auscommandirten Soldaten, von denen in dem Artickel: Werbung ein mehrers zu befinden.

Werber, hiessen auch ehemahls diejenigen, welche bey einem anzustellenden Turnier, den Ort darzu ausuchen und bestellen musten. Siehe Turnier, im XLV Bande, p. 1916. u. ff.

Werber, oder Freywerber, Lat. *Proxenetæ*, werden diejenigen genennet, welche Heyrathen zu stifften suchen; besiehe den tit. cod. ff. de proxenet. ibique DD. und l. fin. C. d. Sponsal. Oder ein Freywerber ist ein vertrauter Freund, der von dem Freyer abgefertiget wird, um die Person, zu welcher er seine Zuneigung gerichtet hat, bey ihren Eltern oder Vormündern, oder auch bey ihr selbst, anzuhalten. Jablonsky. Bey welcher Sache, weil sie höchst wichtig ist, diejenigen, so sich als Freywerber gebrauchen lassen, billig allen Fleiß anzuwenden haben, damit sie was gutes stifften, mithin ihr Gewissen nicht verletzen. Weswegen sie denn auch hierbey vielmehr auf ihre Christen-Pflicht, und den Nutzen derer jenigen, welche sie zusammen heyrathen wollen, als auf ihren Gewinn sehen solten. Denn ob es wohl die Gewohnheit insgemein mit sich bringet, daß man solchen Werbern etwas vor ihre Mühe giebt oder verehret; so will doch solches nicht allerdings schön stehen, wenn sie deswegen etwas annehmen, oder gar im Anfange sich etwas gewisses ausbedingen, als daraus zu sehen, daß sie bloß um ihres eigenen Nutzens halber sich in dieser Sache bemühet, folglich wenig bedacht haben, ob diese Handlung und durch ihre Vermittelung geschlossene eheliche Verbindung denen verlobten Personen nützlich und anständig seyn möchte, oder nicht. d. l. fin. C. de Sponsal. Ein mehrers siehe beym Stracha de Proxenet. Sonst nennet man dieselben zwar auch gar öffters Kuppler; wiewohl dieses letztere Wort eigentlich nur in bösem Verstande und von der Verleitung zu unzüchtigen Dingen gebrauchet wird, wie davon zu sehen in dem Artickel: Kuppler, im XV Bande, p. 2170. und Verführen, im XLVII Bande, p. 612. u. f, wie auch Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573. u. ff.

Werber, bey denen ehemahligen Recitationibus, siehe den Artickel: *Recitationes*, im XXX Bande, p. 1534. u. f.

Werber, (fremde) wie solche zu bestraffen, davon siehe in dem Artickel: Teutsche Werbung, im XLIII Bande, p. 267. u. ff.

Werber, (Frey-) siehe Werber.

Werberg, ein alter Ort in Thüringen, in dem ehemahligen Pago Salagewe oder Saalgau. Falckensteins Thüringische Chronicke, I Th. p. 145.

Werberg oder Warberg, Geschlecht, siehe Warberg, im LII Bande, p. 2094. u. ff.

Werbergen, ein Chur-Hannoverisch Dorf im Fürstenthum Grubenhagen unweit Hameln. Goldschadts Beschreib. der Marckt Flecken ꝛc.

Werbeuse, (Stephan) siehe Verbőczi, (Stephan) im XLVII Bande, p. 183.

Werbewecz, (Stephan von) siehe Verbőczi, (Stephan) im XLVII Bande, p. 183.

Werbe-Zeit, siehe Werbe-Monate.

Werbig, (Hohen-) ein Dorf in dem Amte Belzig, im Chur-Kreise, hat eine Pfarr-Kirche, nebst

nebst einer Filial=Kirche zu Zxtorff. Geographische Special=Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 83. Iccanders Geistliches Ministerium in Chur=Sachsen, p. 346.

Werbig, (Nieder=) ein Dorf in dem Amte Belzig, im Chur=Kreise, hat Amts=Unterthanen, und eine Pfarr=Kirche, nebst einem Filial zu Jehserig. Geographische Special=Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 122. Iccanders Geistliches Ministerium in Chur=Sachsen, p. 346.

Werbin, Werben, eine Stadt und Schloß ehemahls in der Alten=Marck in dem Kreise, der da Wische genennet wurde. Theodericus, mit dem Zunahmen der Feste, Marggraf zu Meissen, hat dieses Schloß von Grund aus 1282. zerstöret, siehe den Artickel: Theodericus, im XLIII Bande, p. 773. Im Jahr 1347. verliehe Kayser Carl IV, dem damahligen Hertzoge zu Sachsen Rudolphen unter andern Oertern in der Alten=Marck auch dieses Werbin. Ludwigs Reliqu. MST. T. VII, p. 96. T. IIX, p. 239. und 240. und T. X, p. 37.

Werblin, ein Dorf und Schrifftsäßiges Rittergut im Chur=Kreise, in dem Kreis=Amte Wittenberg. Geographische Special=Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 173.

Werblitz, ein Chur=Sächsisches Dorf und Jägerhauß in dem Amte Pretsch im Chur=Kreise, unweit Dommitzsch an der Elbe; hat Amts=Unterthanen. Goldschadts Beschreib. der Marckt=Flecken ꝛc. Antiquarius des Elbstroms, p. 397. Geographische Special=Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 173.

Werbőczius, (Stephan) siehe Verbőczi, (Stephan) im XLVII Bande, p. 183.

Werboviz, oder Berhovaz, ein Grentz=Ort unter dem Krabater Bann an dem Loyna=Fluß unfern der Türckischen Festung Velika gelegen. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain, XII Buch, p. 44.

Werbung, siehe Werben.

Werbung, oder Recrutirung, und Enrollirung, Frantz. *Levée*, oder *Enrolement*, Lat. *Conscriptio*, oder *Delectus Militum*, siehe Recrutirung, im XXX Bande, p. 1568. Ueberhaupt aber mag niemand Werbungen anstellen, der nicht Krieg zu führen befugt ist, und das Jus Armorum, das ist, das Recht Krieas=Volck aufzustellen und zu unterhalten hat. Wenn nun eine Werbung ordentlich vorzunehmen ist; so werden Werber ausgesandt, mit Werbe=Patenten versehen, und ihnen gewisse Werbe= und Lauff=Plätze angewiesen, wovon die Kriegs=Ordnungen ein mehrers enthalten. In eines andern Gebiet ohne des Landes=Herrn Vorwissen zu werben, ist verboten, und wenn es heimlich geschiehet, wird es scharf geahndet. Jablonsky. Absonderlich soll in denen Churfürstlichen Sächsischen Landen ohne Landesherrliche Befehle keine Werbung vorgenommen, auch keine heimliche und fremde gestattet werden, wie hiervon in denen dißfals publicirten Mandaten von den Jahren 1539. 1547. 1552. 1580. 1590. 1618. 1620. 1630. 1641. 1654. 1657. 1661. 1665. 1670. 1672. 1676. 1681. 1683 1688. 1693 1701. 1718. 1719 1724 ein mehrers zu ersehen. Auch sollen die fremden Werber, so keine Ordre dazu haben, in Arrest genommen, Mandat 1718 und Gewalt mit Gewalt vertrieben werden. *Ibid.* Die Werber, so diesem Verbote zuwider es doch vornehmen, sollen als Land=Friedens=Brecher, Räuber und Menschen=Diebe angesehen, und auf den notorischen Betretungs=Fall, wenn sie sich widersetzen, sofort todt geschossen oder niedergeschlagen werden. Mandat 1724. Derjenige, so einen solchen Werber todt oder lebendig liefert, soll 10 bis 12 Rthlr. zum Recompens erhalten. *Ibid.* Im Lande aber soll die Werbung nicht ohne Werbe=Patent, auch ohne Zwang geschehen, Mandat 1635 Ordonn. 1697 §. 18. Mandat 1706. 1710. Doch ist hierunter die ordentliche Recrutirung oder die nöthige Ersetzung der abgegangenen Mannschafft nicht zu verstehen, welche ohne Patent geschehen kan. Ordonn. 1714. §. 19. Post=Bediente sind von Werbung und Aufgebote frey, Mandat 1709. Ingleichen die Künstler, wie solches durch einen Befehl vom 5 Februar 1711. angeordnet. Ueberhaupt und gemeiniglich sind Studenten, Künstler, Fabricanten, oder Manufacturiers, Kaufmanns=Diener, Reisende, und andere damit verschonet; von deren Befreyung oder Nicht=Befreyung jedoch theils die in denen hin und wieder bekannt gemachten Kriegs=Rechten, theils auch in denen ausgefertigten besondern Werbe=Patenten enthaltene Verordnung und Vorschrifft nachzusehen und genau zu beobachten, wie davon auch bereits in dem Artickel: Teutsche Werbung, im XLIII Bande, p. 263 u. ff. mehrere Anzeige geschehen. Wie es übrigens mit Anwerbung der Reichs=Trouppen zu halten, davon besehe man den Artickel: Reichs=Armee, im XXXI Bande, p. 66 u. ff. Sonst aber ist auch sowohl in denen öffentlichen Reichs=Satzungen verboten, als in denen neuern Kayserlichen Wahl=Capitulationen, unter andern auch dieser Punct gar nachdrücklich mit bedungen worden, daß in dem Reiche ohne Vorwissen und Einwilligung Ihro Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, keine fremde Werbungen geduldet, widrigen Falls aber die auf solcher unziemlichen That betretenen fremden Werber, als des Reichs Friedens=Brecher und Störer der allgemeinen Ruhe, mit denen schärffsten und nachdrücklichsten Straffen angesehen werden sollen. Siehe Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. p. 229. 232. 271. 312. 328. 428. 1158 1332. und Kahls Corp. Jur. Publ. P. I, p. 435. 439. 498. 570 576. 994. und P. II, p. 208. Wie es hiernächst ehemahls bey denen Römern mit ihren angestellten Recrutirungen oder Werbungen gehalten worden, davon haben wir bereits in dem Artickel: Römisches Kriegs=Wesen, im XXXII Bande, p. 403 u. ff. umständlich gehandelt. Bey denen Juden geschahe ehemahls, als sie noch das gelobte Land inne hatten und beherrschten, die Werbung der Soldaten entweder 1) durch die Wahl, da man eine gewisse Zahl Männer auswählete, so viel ihrer zum gegenwärtigen Kriege vonnöthen, oder sonst zum Kriege geschickt waren, 2 B. Mose XVII, 9. 4 B. Mose XXXI, 3. B. der

Richter VII, 3. 1 Sam. XIII, 1. oder 2) wenn sie, da sie in der Noth steckten, sich zu einem, unter dessen Anführung sie sich zu beschützen suchten, einhein zusammen fanden, 1 Sam. XXII, 2. 1 Maccab. II, 42. oder 3) wenn sie durch ein allgemeines Aufgebot, wenn es nemlich die Ehre GOttes und die Angelegenheit des Landes erforderte, alle zusammen kamen, B. der Richter XX, 1. 1 Sam. XI, 7. 1 B. der Könige XII, 26. 2 Sam. XX, 4. oder 4) wenn nur etliche beruffen wurden, wenn nemlich die Sache nicht so wichtig, oder der Feld-Herr nur von einem Theile war erwählet worden, oder derselbe mit wenigen dem Feinde zu widerstehen sich getrauete. Jos. VII, 8. B. der Richter VI, 38. VIII, 1. XI, 29. XII, 1. In den rechtmäßigen Kriegen, welche GOtt den Kindern Israel, wider die Cananiter zu führen, geboten hatte, war ein jeder verbunden, in den Krieg zu ziehen, niemand ausgeschlossen, 4 B. Mose XXXII, 6. 16-21. In den freywilligen Kriegen aber, welche von den Königen geführet wurden, waren dreyerley Arten Leute davon ausgenommen, nemlich 1) welcher ein neu Hauß gebauet und noch nicht eingeweyhet hatte, daß er nicht im Kriege stürbe, und ein anderer es einweyhete; 2) Welcher einen Weinberg gepflantzet, und ihn noch nicht gemein gemacht hatte, daß er nicht im Kriege stürbe und ein anderer ihn gemein machte; 3) Welcher ihm ein Weib vertrauet, und sie noch nicht heimgehölet hatte, daß er nicht im Kriege stürbe, und ein anderer sie heim holete, 5 B Mose XX. 5. 6. 7. Worzu noch im 8 Verse diejenigen hinzu gefüget werden, welche sich furchten und ein verzagtes Hertz hatten, auf daß sie nicht auch ihrer Brüder Hertz feige machten, wie ihr Hertze war. Als das Volck Israel das erstemahl in das gelobte Land zog, war es über 600000. streitbarer Mann starck, 4 B Mose I, 45. 46. In dem Kriege wider Gibea konnte allein der Stamm Benjamin, ohngeachtet er doch der kleinste unter allen war, eine Armee von 26000. Mann ins Feld stellen, und das übrige Volck der andern Stämme bestand aus 400000. Mann. B. der Richter XX, 15. 17. Saul führte mehr, als 200000. Mann, in den Streit wider die Amalekiter, 1 Sam. XV, 4. David unterhielt ausser seiner Leib-Garde, (so die Knechte des Königs in besonderm Verstande genennet werden und in des Königes Solde stunden, 2 Sam II, 12. 13. XX, 6. 1 B. der Kön I, 33.) wie auch ohne die Crethi und Plethi, allezeit zwölf Ordnungen, deren jegliche aus 24000. Mann bestund, so monatlich auf den König warteten, welche zusammen eine Summe von 288000. Mann ausmachten. 1 Chron. XXVIII, 1. u. f. Er hatte auch tapffere Kriegs-Helden, 2 Sam. XXIII, 8-39. 1 Chron. XII, 10-47. Und wie er das Volck zählen ließ, funden sich über 1300000. streitbarer Männer, 2 Sam. XXIV, 9. 1 Chron. XXII, 5. Josaphat hatte nach Proportion noch mehr Volcks, weil er weniger, als den dritten Theil von dem Königreiche Davids inne hatte, und doch verschiedene Armeen, aus tapffern Soldaten bestehende, auf ihn warteten, welche zusammen 1160000. Mann ausmachten, 2 Chron. XVII, 13-19. Johann Jacob Schmidts Biblischer Historicus, VII Th.

c. 20. §. 8. und 9. Die Art und Weise aber, wie besonders in denen Rußischen Provintzien mit der Werbung oder Recrutirung verfahren wird, läst sich am besten aus der zu dem Ende im Jahre 1731. publicirten Ukase ersehen, so folgenden Inhalts ist:

„Wir Anna von Gottes Gnaden Kayse„rin und Selbst-Herrscherin von gantz Rußland ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit jedermännialich kund „und zu wissen, welchergestalt Wir zu Completirung Unserer Armeen und Garnisonen einen „Aufboth von Recrouten folgendermassen allergnädigst verordnet haben: 1) Sollen von denen Jamschicken oder Postirungs-Bauern derer „Nowagorodischen, Moscowitischen, Nischegorodischen, Kasanischen, Astrachanischen, Archangelischen, Smolenskischen, Berenzischen, und „Bielgorodischen Gouvernements, woselbst ihre „Anzahl auf die 27591. Mann starck ist, nach „der Repartition von jeden 39 Mann einer zur „Recroutirung genommen werden, woraus vermöglich das Quotum von 707 Mann herauskommen wird. Von denen in dem Siberischen „Gouvernement befindlichen 6723. Postirungs„Bauern aber, weil selbige wegen der Entlegenheit nicht so viel, wie andere, mit Vorspann der „Schuß-Pferde beschweret werden, ist nach der „Repartition von 22. und einen halben das Quotum von 298. Recrouten aufzubringen, daß also die gantze Summa derer Jamschicken Recrouten 1005. Mann ausmachet. Unter denenjenigen Jamschicken aber, welche als Colonien aufs „Land bey St. Petersburg, ingleichen auf denen „Tornitskischen und Sosnieskischen Jamen oder „Postirungen gesetzet worden und an Mannschafft „nur 975. Mann starck sind, soll keine Repartition geschehen, allermassen diese Postirungen, „als neu angeleget, nur wenige Leute haben, welche noch dazu aus andern Städten heraebracht „worden. Desgleichen sollen auch die Wolodimerischen und Newetorgischen Postirungen, in „welchen von Manns-Volck 626 Köpffe angegeben worden, nicht mit unter diese Repartition „gezogen werden, massen sie wegen ihrer wenigen „Mannschafft nicht dazu im Stande sind. 2) „Von denen Bauern und von allen denen, welche nach ihren Köpffen gezählet werden und „Kopff-Geld geben, (die Odnodworzi derer Woronezischen und Kiowischen Gouvernements, als „welche Land-Militz halten, und bey welchen auch „anjetzo die Werbung würcklich geschiehet, ingleichen diejenigen Leute in den Kasanischen und „Astracanischen Gouvernements, welche vormahls Kriegs Dienste gethan, und sich nach der „Anzahl auf 26369. Mann erstrecken, und aus „welchen gleichermassen 2 Regimenter Land-Militz sollen aufgebracht werden, wie nicht weniger „die im Siberischen Gouvernement befindlich ausgenommen, (als von welchen zu Completirung „derer dasigen Regimenter die gehörigen Recrouten und die zu denen Catharinenburgischen „Bergwercken zu derselben sichern Bewahrung „nöthige Lehrlinge an statt der Recrouten sollen „aufgebracht werden) so eine Summe von „5091857. Köpffen, soll nach gemachter Repartition von 288. und einem halben Mann einer, „und folglich überhaupt 17649. Recrouten angeworben

„worden werden, von welchen aber zum Behuff „des Moscowitischen Gouverneurs 1000 Mann, „wegen der in vorigen Jahren genommenen „Kopff-Recrouten dergestalt abzuziehen sind, da„mit diejenigen, welche in den vorigen Jahren „in übermäßigen Werbungen und Wegnehmun„gen sind mit genommen worden, mit denen an„dern, so damahls verschonet worden, in Gleich„heit gesetzt werden mögen. 3) Zu diesen sind „noch diejenigen 2877. Mann hinzu zu thun, „welche nach denen vorigen Ordonancien, und „von denen im Jahr 1730. aufgebothenen Re„crouten annoch restiren, daß also 4) nach vor„hergehender Verordnung, so wohl mit denen „neuen 18654 Mann, als auch mit denen resti„renden, die gantze Summa der aufs neue an„zuwerbenden Recrouten sey 21531. 5) All„dieweil aber nun in Aufbringung und Entge„gennehmung derer Recrouten keine geringe „Schwierigkeit und Verzögerung dadurch verur„sachet wird, daß, nachdem die Recrouten von „denen Gouverneurs und Woywoden aufge„bracht worden, bey der sodann von ihnen vor„zunehmenden Uebergebung an die von denen „Regimentern dazu abgeschickte Officiers, diese, „gleich als wenn ihnen die Recrouten nicht ge„fallen, solche nicht annehmen; so soll, damit hin„künfftig in dergleichen Recrouten-Aufbot kein „Aufenthalt noch Beschwerung derer Leute ent„stehen möge, solcher Aufbot nur allein denen „Staabs Officiren committiret werden, und soll „Unser Kriegs-Collegium zu diesem Ende gute „und aufrichtige Leute dazu auslesen. Indessen „haben die Gouverneurs und Woywoden sich „keinesweges in dergleichen Werbung und Auf„bot zu mengen, ausser daß sie doch hierinnen „denen dazu abgeschickten Staabs-Officiern alle „Beyhülffe leisten, und wenn ja über Vermu„then von denenselben oder ihren Subalternen bey „dergleichen Recrouten Aufbot Unordnung, Be„schwerung der Leute, Geschenckneh mung u. Verzö„gerung bey dem Empfang der Recrouten gemacht „würde, sie alsdenn hievon an den Senat und „Kriegs-Collegium speciellen Bericht einschicken. „Welchergestalt nun aber gedachte Officiers die „ihnen anbefohlene Werbungen verrichten müs„sen, darüber sollen ihnen aus dem Kriegs-Col„legio besondere Instructionen ausgefertiget, und „ihnen in selbigen kräfftigst und insbesondere an„befohlen werden, daß sie diese Recrouten der„gestalt anwerben, damit sich die Leute darüber „zu beschweren nicht nöthig haben, ingleichen, „daß weder sie, die Officiers selbst, noch ihre „Subalternen, sich unterstehen, um Geld oder „Victualien zu bekommen, einige Ausflüchte bey „Empfangung der Recrouten zu machen; mit„hin sollen sie auch, wenn sie die Recrouten em„pfangen, deswegen ohne Verzögerung auf ge„mein Papier, jedoch auch ohne Geschencke zu „nehmen, quittiren, zu dem Ende sie das dazu „benöthigte Papier von denen Gouverneurs und „Woywoden abfordern können. Möchte es sich „denn auch treffen, daß einer oder mehrere bey „dergleichen Recrouten-Werbungen entweder öf„fentlich oder heimlich Geschencke genommen hät„te: So soll mit ihnen nach denen hierüber den 25 „Augusti 1713. und den 24 Dec. 1714 publi„cirten Ukasen, welche in einer anderweitigen „untern 22 Jun. 1720. herausgekommenen Uka„se bestätiget worden, ohne alles Verschonen „verfahren, und die Officiers selbst nebst denen „Subalternen dem Kriegs Recht überantwortet „werden. Zu mehrerer Warnung denn auch „diese Ukasen in denen den Staabs Officiern aus „dem Kriegs-Collegio zu ertheilenden Instructio„nen zu inseriren sind. Anbelangend die Mon„tur, ist dazu, laut der letztern hierüber Anno „1725 publicirten Ukase weiter nichts nöthig, als „die Hauß-Tracht, welche insbesondere aus ei„ner Mütze, Rock, Peltz, Handschuhen, wä„ren sie auch schon getragen, wenn sie nur nicht „zerrissen sind, Hosen, Hembde mit Leinen „Schlaf-Hosen und schlechten Schuhen bestehet. „Uebrigens sollen diese Recrouten von denen „Staabs-Officieren von dato, da sie Ordre da„zu empfangen, innerhalb 2 Monaten in allen „Gouvernements und Provintzien geworben „werden. Wer aber innerhalb diesen Termin „die Recrouten nicht bezahlet, derselbe soll nach „Innhalt unserer Ukasen unverschont gestraffet „werden.„

Es scheinet aber, daß es in diesem Reiche, wie anderwärts, auch nicht eben viel Liebhaber gebe, die Lust haben, sich das Wambst ausklopfen und vor die Köpfe schiessen zu lassen, und daß die jungen Rußischen Bauers Knechte ja sowohl den Vortheil abzupassen, und sich, so lange die Werbung währet, zu verbergen, oder über die Grentze zu retiriren wissen. An andern Orten läst man es gemeiniglich noch wohl so überhin gehen. Allein in dem Rußischen Reiche hat man befunden, daß es eine grobe und schwere Sünde sey, auf solche Art die Gnade, in Kayserlichen Diensten zu stehen, mit Füssen von sich zu stossen, und vor die Religion und Vaterland, insonderheit aber zu Behauptung der gemachten Conqvetten sein Leib und Leben nicht wagen zu wollen. Man hat dieses Seelen-Verderbnis, worein sich die Unterthanen durch so widriges Bezeigen muthwillig stürtzen, ihnen treuhertzig zu erkennen gegeben, und zu dem Ende eine weitläuftige Ukase in das Land publiciren lassen, so folgender Gestalt abgefasset ist.

„Wir von Gottes Gnaden Anna ꝛc. thun „kund und zu wissen; Nachdem allen und jeden „zur Gnüge bekannt ist, was für Sorge Wir „anwenden, mit der Hülffe Gottes Unsere Ar„mee, welche zu Vertheidigung des Reichs und „der getreuen Unterthanen abzielet, je länger je „besser in gute Verfassung zu setzen; Wie Wir „durch Unsere unabläßige Bemühung, vermit„telst eines neu eingerichteten Kriegs-Etats, alle „diejenigen Unrichtigkeiten, welche ehedem von „dem Commissariat in unrichtiger Auslieferung „der Löhnung, Montur und Ammunition, da „solche auf angesetzte Termine nicht ausgegeben „werden, entstanden sind, in gehöriger, guter „und ordentlicher Manier hinlänglich verbessert, „und sowohl die Löhnung an Geld, als auch die „Austheilung des Proviants, Montur und Am„munition, in allem richtig und auf die gesetz„ten Termine würcklich auszugeben, auch daß „solche Ordnung allezeit unveränderlich erfolgen

„und gehalten werden soll, befohlen haben;
„Wie zu dem Ende verschiedene Magazine zur
„Ammunition, Proviant, und Montur ange-
„ordnet worden, daß denen neuen Recrouten, so
„bald sie angeworben und enrolliret sind, gleiche
„Löhnung und Proviant, so viel als denen al-
„ten Soldaten, völlig soll gegeben, und selbige
„bis an die angewiesene Oerter, ordentlich und
„schadlos sollen geführet werden; wie denenjeni-
„gen, so sich wohl halten, wenn sie auch gleich
„vom Bauern-Stande sind, in Ansehung ihrer
„Dienste und Tüchtigkeit zu Unter und Ober-Of-
„ficieren befördert zu werden, versprochen, ihnen
„auch nach dem neuen Etat die Löhnung vermeh-
„ret worden; Wie ferner einem jeden nicht län-
„gere Zeit gesetzt, als er würcklich Dienste thun
„kan, nach Endigung derselben, zu Folge Unse-
„rer allergnädigsten Ukase und Befindung der
„Sache, die Invaliden ihres Soldaten-Dien-
„stes zu entbinden, und in ihre Heymath mit
„Recompens abzulassen, insbesondere ihnen ih-
„re verdiente Löhnung völlig auszuzahlen, in-
„gleichen auf die Reise, so viel als gnug ist, Pro-
„viant zu geben, auch die Montur und Seiten-
„Gewehr zu lassen; die aber nicht so viel haben,
„daß sie sich Lebenslang ernähren können, nach
„ihrem Begehren, um beständigen Unterhalt zu
„haben, zu andern Verrichtungen zu gebrau-
„chen, oder in Klöster abzugeben, worzu ein je-
„der Lust hat, befohlen worden; wie endlich auch
„die Soldaten-Söhne gleichfals nach Unserer
„Hoch-Mütterlichen, für sie tragenden Vorsor-
„ge, in besondere Aufsicht, Auferziehung, und
„auf Unsere Alimentation angenommen und in
„unterschiedenen Schulen ihre Unterweisung in
„mancherley Lehren bisher befördert worden;
„Dahero dann auch viele nicht allein von Un-
„sern getreuen Unterthanen verschiedener Natio-
„nen, die sich in Unserm Reich befinden, sondern
„auch viele Ausländer von vornehmen Adel, nach-
„dem sie von dieser bey der Armee gemachten gu-
„ten Anstalt und Ordnung Nachricht bekom-
„men, und von Unserer allergnädigsten Genehm-
„haltung gehöret haben, Verlangen tragen, Uns
„bey Unserer Armee treulich zu dienen, auch sol-
„ches mit grossem Ernst gesuchet, und noch su-
„chen: Da Wir aber im Gegentheil mit nicht
„geringem Mißvergnügen vernehmen müssen, auf
„was für Gott gehäßige und unerhörte Weise
„viele aus Unsern Unterthanen, sonderlich die von
„der Kauffmannschafft- und Bauern-Stande,
„wie sie vor diesem zur Zeit Unserer Vorfahren
„gethan, so auch anjetzo, ohnerachtet Unsern
„obgedachten allergnädigsten Veranstaltungen,
„und mit Hindansetzung der Furcht Gottes und
„ihrer Unterthänigkeit, nicht allein in keine
„Kriegs Dienste gehen, und für die Religion
„und Vaterland dienen wollen, sondern auch
„bey jeder instehenden Werbung der Recrouten,
„gleich als wenn ihnen eine Gefährlichkeit bevor
„stünde, hier und dahin, ja über die Grentze
„davon lauffen, und sich daselbst an solchen Or-
„ten verbergen, wo keine rechtgläubigen Kirchen
„Griechischer Religion vorhanden, wodurch sie
„sich der, nach der Religion Unsers rechten Glau-
„bens, gehörigen Seelen-Verbesserung und Un-
„terrichts, wie auch aller Sacramenten der Kir-

„che berauben, wie das Vieh leben, und ohne
„Busse und Communion der heiligen Sacra-
„mente, jämmerlich dahin sterben, und also sich
„eigenwillig dem Kirchen-Fluch unterwerffen,
„auch an ihren Seelen in ewiges Verderben ge-
„rathen; worzu noch kommt, daß, wenn man
„sie greiffen will, sie sich gewaltsam und tödtli-
„cher Weise zur Wehr setzen, durch welche
„Boßheit sie in ewiges Seelen-Verderbnis, und
„wenn sie gegriffen sind, in Leib- und Lebens-
„Straffe aus eigener Schuld verfallen, ohne zu
„erkennen und zu bedencken, daß es ihnen weit
„besser und weit glückseliger sey, nach ihrer
„Schuldigkeit Uns und ihrem Vaterlande zu
„dienen, als Unserm allergnädigsten Befehl sich
„zu wiedersetzen; welche Boßheit und für Gott
„greuliche Bezeigung, ohnerachtet vieler ehemah-
„ligen Ukasen Unserer in Gott ruhenden und
„glorwürdigsten Verfahren, da solches unter
„scharffer Bedrohung der Lebens-Straffe verbo-
„ten worden, dennoch ohne alle Furcht und
„Scheu für Gott, biß jetzo continuiret; als ha-
„ben Wir aus Mitleiden über dergleichen unbe-
„sonnenes Leibes- und Seelen-Verderbniß, allen
„insgesammt, durch diese Unsere Ukase allergnä-
„digst eröffnen, und kräfftigst anbefehlen wollen,
„daß sie von solchem Gott gehäßigen und ver-
„fluchten Verfahren ablassen, und ihre Seelen
„nicht so leichtsinnig und unbedachtsam verder-
„ben mögen; sondern daß diejenigen, so unter
„die Recrouten sollen genommen werden, solches
„mit gutem Willen, nach der ihnen gegen Uns
„und das Vaterland obliegenden Schuldigkeit,
„ohne alle Wiedersetzung und Gegenrede, in
„Hoffnung zu Unserer obangedeuteten Gnade
„und Gütigkeit thun mögen. Wofern aber
„dennoch jemand inskünfftige in solchem boshaf-
„ten und Gott gehäßigem Verfahren sich wird
„finden lassen, daß er nicht gutwillig Uns und
„dem Vaterlande dienen, sondern von denen
„Recrouten sich entziehen oder weglauffen will,
„und derselbe attrapiret werden solte; so soll der-
„selbe mit der Schärffe gezüchtiget und vom Le-
„ben zum Tode gebracht werden; allermassen die
„Recrouten zu Completirung der Armee aufge-
„bracht und geworben, die Armee aber wegen
„des Heyls und Wohlfahrt des gantzen Reichs
„unterhalten wird, so daß ein jeder, der nicht
„treulich dienen will, für einen Verräther des
„Reichs geachtet wird, daß dannenhero niemand
„von solchen bösen und Gott gehäßigen Uebertre-
„tern einige Erlösung zu hoffen hat, weil von
„Uns bereits die Ordre ergangen, alle diejenigen,
„welche sich von den Recrouten loß machen und
„weglauffen, aller Orten scharff aufzusuchen, zu
„welchem Ende dann sowohl an die Grentze, als
„auch an alle und jede Provintzien besondere Of-
„ficiers mit Dragonern und Soldaten abgefer-
„tiget worden. Wie Wir denn zugleich aller-
„gnädigst durch diese Unsere Ukase sowohl der
„commandirenden Generalität, und denen, so
„auf den Vorposten stehen, als auch denen in
„den Gouvernements und Provintzien, auf de-
„nen Regiments-Höfen sich befindenden Stabs-
„und Ober-Officieren, Dragonern und Sol-
„daten, wie nicht weniger denen Gouverneurs und

„Wop-

„Woywoden in denen Districten, denen daselbst „wohnenden Landsassen, ingleichen Pricaschicken, „Staroſten und Ausgewehlten, denen Sotschick- „und Desotschicken befehlen, daß ſie diejenigen „Deſerteurs, ſo von den Recrouten weglauffen, „zu ergreiffen ſuchen, ihnen auf der Flucht nachja- „gen, ſie ſcharff ausforſchen, und wo es ſeyn mag, „auffangen ſollen, und ſollen diejenigen, ſo ſelbige „entweder verbergen, oder in der Flucht ihnen be- „hülfflich ſind, zugleich arreſtiret und zu denen Of- „ficieren, die auf denen Regiments-Höfen ſich be- „finden, hingeführet werden, welche mit ihnen, „Unſern Ukaſen gemäß, weſſen ein jeder ſchuldig „iſt, zu verfahren haben. Wer aber die von de- „nen Recrouten Verlauffene auffänget, und her- „führet, dem ſollen nach vorigen Ukaſen aus Un- „ſerer Caſſa zu 10 Rubels vor jeden Mann gege- „ben werden, und ſollen ſelbige Gelder denenjeni- „gen abgenommen werden, wo jene ſich addreſſi- „ret oder aufgehalten haben. Es ſind deswegen „bey jeder Recrouten-Werbung in allen Dörf- „fern die darzu beſtellte Sotſchicke und Deſotſchi- „cken, und wo ſolche Anſtalt nicht iſt, die Prica- „ſchicken, Staroſten und Ausgewehlte verpflich- „tet, ſolches fleißig zu verhüten, und zu zuſehen, „daß, wer ohne Paß-Port befunden wird, Krafft „vorigen hierüber ertheilten Ukaſen, arreſtiret und „hingeſchicket werde, wo er hingehöret, da man „denn an den Orten, da ſie unter Arreſt gebracht „worden, ſie zu examiniren und mit ihnen ſo zu „verfahren hat, wie es in denen Ukaſen befohlen „iſt. Damit nun dieſe Unſere allergnädigſte „Verordnung allen und jeden möge kund werden; „ſo ſoll ſelbige durch öffentlichen Druck ausgege- „ben, im gantzen Reich publiciret, und wo ſichs „gebühret, in Städten und Flecken, auf Jahr- „und Wochen-Märckten, in den Klöſtern, in de- „nen Stadt- und Land-Kirchen, alle Sonntage „und auf jeden Wochen-Marckt öffentlich verle- „ſen werden. Dat. St. Petersburg den 28 „April 1732.„ Siehe der Europ. Fama 340 Th. p. 303 u. ff.

Es ereignet ſich auch wohl offtmahls, das ein Landes-Herr einige von ſeinen Unterthanen, oder auch andere, wenn ſie ſich in ſeinem Gebiete aufhalten, hinweg nehmen, und zu Soldaten machen laſſet; worüber ſie, und ihre Verwandten, alsdenn hefftige Klage zu führen pflegen, und in der Meynung ſtehen, als ob ihnen groſſes Unrecht, und eine gewaltige Unbilligkeit angethan und zugefüget worden. Ob und wie fern nun ſolches Statt habe, oder nicht, wird ſich nicht beſſer beurtheilen laſſen, als wenn wir nunmehr auch noch in möglichſter Kürtze die denen hohen Landes-Herrſchafften in Anſehung dieſes Puncts zuſtehenden Rechte in etwas genauere Erwägung ziehen. Wir ſagen alſo, daß Werbungen, wie ſie auch Nahmen haben, und genennet werden mögen, ein wahrhafftes Regale eines Souverains ſind, und daß er gute Fug und Macht habe, ſolche nach ſeinem Gutdüncken und Gefallen anzuordnen, mithin diejenigen ſelbſt, die ſo ungeberdig darüber klagen, ſehr unrecht thun und unbillig handeln, ſich auch, wann ſie in ihren Wehklagen allzuweit ſchreiten, ſchwere Verantwortung vor GOtt auf den Hals laden. Ein vernünfftiges

Klagen iſt zwar einem jedweden, der etwas erdulten muß, das ihm nicht gefällt, erlaubt; ja es wird der Troſt derer Elenden genennet, worinnen ſie öffters ein Soulagement, und eine Erleichterung, vor ihr mit Betrübnis angefültes Gemuthe finden, oder doch zu finden vermeynen. Gehet man aber darinnen allzuweit, dergeſtalt, daß des Heulens, Schreyens und Wehklagens kein Ende werden will; ſo iſt dieſes eine ſolche Ausſchweiffung, die vor GOtt ſelber Verantwortung nach ſich ziehet. Denn es iſt nicht alles unrecht, oder unverantwortlich, was einem und dem andern wehe thut, oder uns nicht wohlgefält, abſonderlich wann es Dinge ſind, von denen die Sicherheit eines gantzen Staats, ja die Beſchützung weitläufftiger Lande, und vieler Millionen Unterthanen, auch die künfftige Ausführung gerechter und wohl gegründeter Prätentionen abhängt, mit welcherley Sachen bisweilen der Rath derer oberſten und himmliſchen Wächter überein zu kommen ſcheinet. Dieſen Satz nun, und was wir allhier ſagen, wollen wir auch gleich erweiſen. Und zwar erſtlich aus der Heiligen Schrifft. Daſelbſt leſen und finden wir, in dem 8ten Capitel des 1 Buches Samuelis, worinnen die göttlichen Rechte eines Königs beſchrieben werden, unter andern dieſe ausdrücklichen Worte: **Das wird das Recht eines Königs ſeyn, der über euch herrſchen wird. Eure Söhne wird er nehmen zu ſeinen Wagen und Reutern, die vor ſeinem Wagen hertraben. Und zu Hauptleuten über tauſend und über funffzig, und zu Ackerleuten, die ihm ſeinen Acker bauen, und zu Schnittern, in ſeiner Erndte, und daß ſie ſeinen Harniſch, und was zu ſeinem Wagen gehöret, machen.** Dieſes Recht ſtehet eben an, und iſt das vornehmſte unter allen andern. Beſſer unten aber, in dem 16 Vers, wird es nochmahls beſtätiget, wenn es heiſſet: **Und eure Knechte und Mägde und eure feineſte Jünglinge, und eure Eſel wird er nehmen, und ſeine Geſchäffte damit ausrichten.** Wann demnach der Herr des Landes einen Knecht, oder einen Sohn, hinweg nehmen läſſet, handelt er wider das ihm von GOtt gegebene Recht? Keinesweges. Wir wiſſen zwar wohl, daß gewiſſe Leute, denen dünckt, ſie ſeyen allein geſchickt, die Schrifft zu erklären, ſagen, daß hieraus noch nicht zu ſchlieſſen, als ob Gott es ſich gefallen laſſe, wann ſich ein Souverain dergleichen Rechte anmaſſete, ſondern, daß nur die groſſe Gewalt dadurch bedeutet werde, die er in Händen habe, und daß er es thun könne, wann er wolle, und ſich niemand darwider ſetzen dürffte; es ſey und bleibe aber doch ein Mißbrauch ſeiner Gewalt. Hierauf antworten wir, daß zwar eines und das andere in eben dieſen göttlichen Königs-Rechten etwas hart zu ſeyn ſcheinet, und gar leichtlich auf den Mißbrauch zielen könne. Allein man ſage uns doch, ob es unrecht ſey, wenn ein Souveram den Zehnden von dem Ertrag des Ackers und des Weinberges fordert? Wir hoffen nicht, daß jemand ſo unverſchämt ſeyn wird, der behaupten wolte, die Einforderung ſolches Zehenden ſey ein Mißbrauch der Landesherrlichen Gewalt. Gleichwohl ſtehet ſolche Einforderung des Zehenden mit

unter denen Königs-Rechten die Samuel dem Volcke eröffnet. Woraus nothwendiger Weise folget, das nicht alle in dem obbesagten achten Capitel des Ersten Buches Samuelis specificirte göttliche Rechte eines Königs nur auf einen Mißbrauch der Gewalt zielen. Ist aber dieser Satz richtig; so sagen wir, daß das vor angeführte göttliche Königs-Recht nicht als eine Sache anzusehen seye, die einen Mißbrauch der Gewalt bedeute. Warum? 1) Ist es das erste unter allen andern göttlichen Königs-Rechten. 2) Wird es nochmahls wiederholet und confirmiret. 3) Kommen viele natürliche Gründe der Vernunfft hierinnen zu Hülffe, und sagen ihr, daß dabey nichts unbilliges zu finden seye, wie aus dem, was weiter folget, zu sehen seyn wird. Zum andern erweisen wir es aus der Gewohnheit. Die Historie zeiget an vielen Orten, daß es unter denen Nacionen und Völckern auf Erden jederzeit eine grosse Schande gewesen, die auch bestraffet worden, wenn sich die Bürger und Einwohner des landes geweigert, zur Beschützung ihres Vater-Landes, oder wann das Volck aufgeboten worden ist, mitzuziehen, und zu streiten. Wann sich in der Schweitz ein Krieg ereignet, oder ihre Grentzen bedrohet werden, muß sich Bürger und Bauer einfinden, und mit zu Felde ziehen. In Schweden hat es fast eine gleiche Bewandniß. Viele tausend Einwohner des Landes, ob sie schon Weib, Kind, Häuß und Hoff haben, sind verbunden, wenn es ihnen befohlen wird, zu erscheinen; da sie denn eben das thun müssen, was von einem Soldaten erfordert wird. Auch alle andere müssen sich einstellen, wenn sich des Königs Befehl so weit erstreckte, und ihre Geschäffte könnten sie nicht entschuldigen. In Engelland werden die Matelots, oder Boots-Knechte, in denen Städten und auf den Kauffarthey-Schiffen weggenommen, so offt man ihrer, zur Besetzung einer Kriegs-Flotte, benöthiget ist; und solches nennet man gepresset. In Franckreich und in Spanien, auch in Savoyen, exerciret man dieses Recht, so offt es denen Souverainen beliebet. In denen Kayserlichen oder Oesterreichischen Erb-Landen ist sonst zwar öffters eine solche Werbung gewesen, daß Weiber mit vielen kleinen Kindern hinter ihren Männern hergelauffen, wenn man sie weggeführet, und sehr geschryen und lamentiret haben, obgleich diese letztern Jahre her man nicht so viel davon gehöret, dieweil entweder ein jedweder Ort sein Contingent an Mannschafft durch grosse Kosten selber aufbringen, oder dagegen die auf Werbung ausgeschickte Officiers und commandirte Mannschafften ihre nöthigen Recruten durch eine freywillige und öffentliche Werbung anschaffen müssen. In Croatien aber insonderheit werden alle Einwohner als Soldaten betrachtet, und müssen zu Felde ziehen, wenn sie desfalls Befehl erhalten. In andern Provintzien und Staaten des Römischen Reichs, auch so gar in denen Reichs-Städten, werden dergleichen Werbungen angeordnet, wenn man es vor nöthig und vor gut befindet; oder es muß doch zum wenigsten die junge Mannschafft loosen. Ja man betrachtet eine solche Werbung, als ein wohlbefugtes Obrigkeitliches Recht, und die damit verknüpffte Gewalt. Ihro Majestät der König von Dännemarck lassen in Dero Landen werben, wie und wenn sie wollen. In Rußland muß, wie im vorhergehenden bereits mit mehrern gezeiget worden, es sich ein jeder gefallen lassen, wenn ihn sein Kayser, oder die Kayserin, zum Soldaten verlanget. Kurtz zu sagen; Alle souveraine Häupter, Fürsten, Herrschafften und Republiqven, haben die Werbungen, es seye in der Güte, oder mit Gewalt jederzeit, als ein unstreitiges Regale ihrer Landes-Hoheit angesehen, und sich dessen bedienet, so offt als sie gewolt. Drittens behaupten wir solche Werbungen durch verschiedene vernünfftige Gründe und Exempel. Wenn sich GOtt selbsten sichtbarlich zeigte, diesen oder jenen zu sich ruffte, und zu ihm sagte: Mein Sohn! Du solst ein Soldat werden, und die Mousquete tragen, was solte man wohl thun? Ist nicht ein jedweder fertig, und bereit, zu antworten, man müsse alsobald gehorsam seyn. Recht und wohl geantwortet. Warum aber? Weil wir wissen, daß alles, was GOtt befiehlet und haben will, geschehen soll und muß; der Soldaten-Stand aber eine Sache ist, welchen zu führen er vielmahls geboten, und niemahls verboten hat. Begreifft man nun dieses wohl, so fragen wir ferner, was ein Landes-Herr seye? und ob man ihn nicht vor den sichtbarlichen Statthalter des unsichtbaren GOttes erkenne? Niemand wird nein zu dieser Frage sagen. Daraus aber folget der richtige Schluß, daß, wer da gläubet, es müsse gethan werden, was der Herr selbst befiehlet, auch seinem Statthalter gehorsam seyn, und sich gefallen lassen müsse, was er verordnet, wenn nicht der Herr selber etwan dasjenige ausdrücklich verboten hätte, was der Statthalter verlanget. GOtt aber hat niemahls verboten, ein Soldat zu seyn. Folglich muß auch des Statthalters Wille erfüllet werden, wenn er einen dazu verlanget. Jedoch wie gehet es in der Welt? Siehet man etwa einen, denen leiblichen Gütern nach armen Kerl hinweg nehmen, und zum Soldaten machen; so krähet kein Hahn über ihn. Ist es aber ein Reicher und Vermögender, da gehet der Lerm und das Reden an. Nun fragen wir warum man denn nicht auch den Armen zum Besten etwas saget, sondern sich nur wegen des Reichen darüber beschweret? Die Antwort wird ohngefehr diese seyn: Jener hat nichts; Dieser hingegen kan wohl und herrlich leben. Wir aber sagen, daß dieses eine schlechte Grund- und Bewegungs-Ursache ist. Wer hat denn den Reichen hierinnen ein Recht, und einen Vorzug vor dem Armen gegeben? In denen Rechten der Natur stehet nichts davon geschrieben; und hat derselbe ein Privilegium von einem Landes-Herrn, so mag er es aufweisen. Woferne er aber dieses nicht hat; wie will er sich denn, aus eigener Gewalt, etwas anmassen? Es thut ihm freylich wehe, daß er seiner Commoditait entrissen wird, und glaubet man es auch wohl. Aber der Arme könnte, nach seiner Art, mit seinen zwey, drey oder vier Groschen täglichen Verdienstes, auch bequemlich leben, und gleichwohl muß er es sich gefallen lassen, wenn man ihn aus denen Armen der Bequemlichkeit herausreisset.

Was ist ein Soldat? Ist er nicht eine Person, welche die Ehre, Wohlfahrt und Sicherheit des Königs und des Vaterlandes, wider Gefahr und Gewaltthätigkeit vertheidigen solle? Ja, das ist er, und anders nichts. Hat es aber diese Bewandniß mit einem Soldaten; so ist der Reiche so wohl, als der Arme verbunden, die Waffen zu tragen, und zu fechten. Ja nicht nur so wohl als der Arme, sondern noch vielmehr, weil seine Familie Geld und Gut besitzet, und daher der Sicherheit am meisten benöthiget ist; zu dem noch kommet, daß er selbsten eine Erbe davon ist, und zu dessen Besitzung gelangen kan, wenn er seinem Herrn und dem Vaterlande gedienet, und glücklich, mit Ehren gekrönet, wieder zurücke kommet. Man wird vielleicht noch sagen, es giebt aber liederliche Kerls genung, die man zu Soldaten machen könnte. Thörichte Gedancken; Solte denn ein Soldat ein liederlicher Kerl seyn? auf keine Weise. Im Gegentheil ist der Soldaten-Stand ein so edler Stand, daß die geringste Liederlichkeit nicht darinnen geduldet, und nichtswürdige Gemüther davon ausgestossen und ausgerottet werden solten. Denn von der Redlichkeit und Aufrichtigkeit eines Soldaten, und seinen edlen Sinn, dependiret öffters die Sicherheit einer gantzen Stadt, und einer gantzen Armee, folglich auch die Wohlfarth und Erhaltung, oder aber der Ruin und Untergang eines gantzen Landes. Wer kan demnach einen Landes-Herrn verdencken, wenn er solche Leute suchet, auf die er sich verlassen kan, und die weder so leichtlich desertiren, noch etwa gar zum Feinde übergehen können; ja die auch durch ihre gute Auferziehung schon einige Ambition und Liebe zur Ehre erlanget haben? Endlich, wenn man nicht weiter kommen kan, wendet man ein und spricht: Es ist aber alles dieses nicht nöthig, dieweil man keinen Krieg vor sich siehet. Elende Meynungen! Wenn man warten will, sich zu armiren, bis der Krieg vor der Thüre ist, und der feindliche Soldat würcklich in das Hauß brechen will, so ist es gemeiniglich gefehlet, auch, bey vielen Nationen, schon mit grossen Schaden erfahren worden. Du siehest vielleicht, mein Lieber Freund? mit vielen tausend und tausend andern, nur auf das Gegenwärtige, und was kreucht, weist aber nicht, was in den Staats-Cabinet passiret. Die aber, so darinnen sind, sehen weiter, und haben dermassen scharffe Augen, die in das innerste derer Hertzen auswärtiger heimlicher Feinde durchdringen, und der Landes-Herr siehet hierinnen am allerweitesten. Zu dem ist auch gewiß, daß, wenn sich ein Souveraines Haupt, oder sonst ein Staat, bey Zeiten in gute Positur setzet, und in Bereitschafft hält, der Feind, so wiedrigen Falls gantz gewiß losbrechen würde, selbst in Furcht gesetzet wird, und sein Schwerd in der Scheiden stecken lässet, mithin alles durch die Feder und gütige Handlungen ausgeführet und abgethan werden kan. Einige führen auch an, daß durch die Werbungen Handel und Wandel ins Stecken gerathen, und mithin solche der Wohlfahrt des Landes zuwider sey; worauf wir kurtzlich dieses antworten, daß ein Landes-Herr am besten wissen muß, was zu seines Landes und Volckes Nutzen dienet, und daß solche Leute, auf deren Erhaltung die Wohlfahrt des Landes beruhet, und an denen der Republick oder dem Staat, im Civil-Lehr- und Wehr-Stande, würcklich etwas gelegen ist, jederzeit unangetastet bleiben werden. Siehe das Leben und Thaten *Friderici Wilhelmi*, Königs in Preussen, p. 765 u. ff. woselbst auch insbesondere von denen Königlichen Preußischen Werbungen, und wie dieselben inner- und ausserhalb denen weitläufftigen Landen Sr. Königl. Majestät angestellet werden, ein mehrers nachzulesen.

Werbung, (Deutsche) siehe **Teutsche Werbung**, im XLIII Bande, p. 263 u. ff.

Werbung, (Ehe-) siehe **Werber**.

Werbung, (fremde) siehe **Werbung**.

Werbung, (freywillige) siehe in dem Artickel: **Werbung**, und **Teutsche Werbung**, im XLIII Bande, p. 263 u. ff.

Werbung, (gewaltsame) siehe in dem Artickel: **Werbung**, und **Teutsche Werbung**, im XLIII Bande, p. 263 u. ff.

Werbung, (heimliche) siehe **Werbung**, und **Teutsche Werbung**, im XLIII Bande, p. 263 u. ff.

Werbung, (öffentliche) siehe **Werbung**, und **Teutsche Werbung**, im XLIII Bande, p. 263 u. ff.

Werbung, (Recruten-) siehe **Werbung**.

Werbung, (Römische) siehe in dem Artickel: **Römisches Kriegs-Wesen**, im XXXII Bande, p. 403 u. ff.

Werbung, (Soldaten-) siehe **Werbung**.

Werbung, (Teutsche) siehe **Teutsche Werbung**, im XLIII Bande, p. 263 u. ff.

Werbung der Reichs-Truppen, siehe in dem Artickel: **Reichs-Armee**, im XXXI Bande, p. 66 u. ff.

Werburg, ein Rittersitz, der Familie von Münch gehörig, in der Grafschafft Ravensberg gelegen.

St. Werburga, eine Jungfrau, war eine Tochter des Königs von Mercia in Engelland **Wulfheri** und **St. Ermelindä**; und soll der König **Ceonredus** ihr Bruder gewesen seyn, aber nicht die Märtyrer **Wulfhadus** und **Ruffinus**, wie einige ohne Grund vorgeben. Weil sie Lust zum geistlichen Stande hatte, achtete sie die schönen Gelegenheiten zum Freyen, die sie hatte, gar nicht, sondern gieng um das Jahr 675 ins Kloster nach Ely, darein sich auch nachgehends ihre Mutter selbsten begab. Weil sie nun allda ein heilig Leben führte, wurde sie im Kloster zu Shepey zur Aebtißin, und nachgehends noch über andere Klöster gesetzt. Auch baute sie zu Wedon, welches ihres Vaters Königlicher Sitz gewesen, ein Kloster, allwo sie viele Wunder soll gethan haben. Das Kloster Trentham war ihr Sterbens-Ort, allwo sie im 8 Jahrhundert mit Tode abgieng, und im Kloster zu Handbury in Staffordwurde ihr Leib, weil sie noch vor ihrem Tode befohlen hatte, daß man sie dahin bringen solte, beygesetzt, und sehr lange Zeit hernach unver-

weist gefunden. Der Gedächtniß-Tag ist der 3 Febr.

Werchain, eine Baronie im Hennegau, zwey kleine Meilen von Valenciennes. Junckers Geographische Beschreibung der Niederlande, p. 179. Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes, p. 302.

Werchaturia, Stadt, siehe **Werchotura**.

Werchau, ein Chur-Sächsisches Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in dem Amte Schweinitz im Chur-Kreise, hat eine Filial-Kirche, Schmiede, Schencke und Windmühle. Im Jahr 1467 belehnte der Churfürst Ernst die von Dranderf mit Werchau und Zugehörung. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 173. Schöttgens Diplomatische Nachlese von Ober-Sachsen X Th. p. 348 u. ff.

Werchau, ein Dorf auch im Chur-Kreise, in dem Amte Annaburg, hat eine Filial-Kirche, und Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 173.

Werchau, (Johann Gottfried) ein Magister der Weltweisheit, und Pfarrer zu Wesenigk. Er hielte den 25 Octobr. 1715 eine Disputation in Leipzig de Ablatione Scribarum, und zeigte in derselben, was durch Ittur Sopherim zu verstehen sey, und wie nebst den Rabinen auch **Morinus** in Erklärung derselben geirret habe. Er hält dafür, Ittur Sopherim sey eine annotatio Talmudica, qua litteram Vav in quinque dictionibus a Judæis olim lectam, eandemque deinde a Scribis ablatam esse Talmudistæ docent. Im Jahr 1721 den 21 Dec. erhielte er den obgedachten Pfarr-Dienst zu Wesenigk unter der Inspection Torgau. Gelehrte Fama 51 und 52 Th. p. 291. Jccanders geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen p. 317.

Werchdegen, siehe **Werckträgen**.

Werchinie, der Sitz oder die Residentz des Fürstens der Landschafft Pascatir in der Asiatischen Tartarey. Melissantes Geographie II Th. p. 391.

Werchluga, ein Dorf im Chur-Kreise in dem Amte Schlieben, hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 173.

Werchotura, **Werchaturia**, die Hauptstadt der nachstehenden Provintz Werchoturski in Siberien, an den Grentzen des Oestlichen Rußlands, am Flusse Turà, welcher in den Fluß Tobal fällt. Sie liegt ohngefehr 600 Würste von der Stadt Tobolsky gegen Norden. Sie ist mit einer steinernen Mauer umgeben, und gleichsam der Schlüssel zu Siberien, auch die erste Stadt in Asien, allwo die abscheulichen Gebürge zu finden, welche Europa und Asien von einander scheiden, davon der gröste unter ihnen **Petrowskoykaminn** oder der **Peters-Stein** genennet wird, und mit Ceder-Bäumen, Schnee und Eiß bedecket ist. Es ist allhier ein Rußischer Commendant, ein steinern Zeughauß nebst etlichen steinernen Kirchen, und werden die nach China Reisenden hier scharff visitiret. Es wurde diese Stadt 1720 sonderlich bekannt, als ein Bauer einen Abest- oder Asbest-Stein daselbst gefunden hat, daraus die Moscowiter Leinwand und Pappier zu zubereiten wissen, das im Feuer nicht verbrennet. Es ist nur ein einziger Berg daselbst, darinne dergleichen Steine, aber in Menge, gefunden werden, welchen Berg die Einwohner in ihrer Sprache Schelkowagora (oder den Seidenberg) zu nennen pflegen. Er liegt nahe bey der Stadt, und ist etwan 5 Würste lang. Hübners vollständige Geographie Theil II, p. 266. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Werchoturetki, eine Moscowitische Provintz in Siberien, in Asien. Die Haupt-Stadt darinne ist Werchotura, von der der vorstehende Artickel. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.

Werchtägen, siehe **Werckträgen**.

Werchtegen, siehe **Werckträgen**.

Werchwitz, ein Dorf im Stiffte Zeitz, nicht weit von Meisselwitz, ins Amt Zeitz gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 173, an welchem letztern Orte es in das Amt Naumburg gesetzet wird.

Werck, Lat. *Opus*, heisset ein solches Ding, das durch Jemanden ausser ihm, seine Würcklichkeit erreichet. Siehe hierbey den Artickel: *Opus*, im XXV Bande, p. 1709. Uebrigens haben wir noch die Erklärung einiger Biblischen Sprüche hier mitzunehmen, in welchen das Wort: **Werck**, vorkommet, als:

1) Jes. XXVIII, 21. wo es heißt: **Denn der Herr wird sich aufmachen = = = daß er sein Werck thue auf eine andere Weise**, das ist: Gott ist zwar zum Wohlthun gar geneigt, und mögte nichts liebers wünschen, denn daß er seinem Volcke viele Gutthaten erzeigen könnte, sintemahl das sein eigen Werck ist, daß er Gutes erzeige; so wird er doch an diesem seinem eigenen Wercke durch der Menschen Boßheit etlicher massen verhindert, also daß, da er gerne wolte Gutes erzeigen, so muß er strafen, und ein groß Unglück kommen lassen, damit er seines Volcks Halsstarrigkeit und Härtigkeit breche. Und dieses letzte ist nicht sein eigen Werck. Gleichwie eines Vaters eigen Werck nicht ist, daß er mit der Ruthen, Geissel oder Stecken, hinter den Kindern her sey, sondern daß er vielmehr die Kinder auferziehe, ernähre und erhalte. Und verrichtet doch der himmlische Vater solch sein fremd Werck, mit der Straffe darum, auf daß er dadurch zu seinem eigenem Werck wiedergelangen und kommen könne, nemlich daß er den Sündern, wenn sie gedemüthiget worden, und sich bekehret haben, verzeihe, sie mit väterlichen Gnaden wieder ansehe und seelig mache. Denn wenn wir von dem Herrn gerichtet werden, so werden wir von ihm gezüchtiget, auf daß wir nicht mit der Welt verdammet werden, 1 Cor. II, Mit diesem Trost sollen sich die Christen aufrichten, wenn sie in Hungers-Noth, Pestilentz oder Krieg gerathen, und es das Ansehen gewinnet, als hätte GOtt sein väterliches Hertze allerdings von ihnen gewendet.

2) Of-

2) Offenb. St. Joh. III, 2, woselbst wir folgende Worte lesen: Sey wacker und stärcke das andere, das sterben will, denn ich habe deine Wercke nicht völlig erfunden vor Gott, welche zwar äusserlich gut scheinen, aber innerlich nichts taugen, sondern nur gestellet und heuchlerisch sind. Er redet auf menschliche Art, da man etwas eigentlich ansiehet, und genau erforschet und nachsuchet, bis man es so oder so befinde. Siehe Dan. V, 27. 1 Cor. IV, 2. Also sagt auch allhier Christus, er habe die Wercke derer zu Sarden genau durchgesuchet, examiniret und gleichsam gewogen, aber nicht völlig erfunden, non plena vel perfecta, nicht vollkommen, sondern falsch und mangelhafft, wie etwan das Geld völlig und gewichtig, oder ungewichtig ist, 1 B. Mos. XXIII, 9. 1 B. der Chronic. XXII, 22. Dan. V, 27. Es wird aber durch die völligen oder vollkommenen Wercke nicht verstanden eine gäntzliche Vollkommenheit nach allen Stücken und Arten, wie es die Schärfe des göttlichen Gesetzes erfordert; denn solche Vollkommenheit ist bey keinen Gläubigen in dieser Welt zu finden, weil wir alle fehlen mannigfaltiglich, Jac. III, 2, für GOtt ist niemand unschuldig, 2 B. Mos. XXXIV, 7. und kein Lebendiger gerecht, Ps. CXLIII, 2. Hohel. Salem. VII, 21. Es ist hier noch nichts vollkommen, sondern nur Stückwerck, 1 Cor. XIII, 9. 10; die Gläubigen haben nur des Geistes Erstlinge Röm. VIII, 23: Daher straft Christus die zu Sarden, nicht, daß sie nicht gäntzlich vollkommen und ohn alle Sünde seyn; sondern es wird verstanden eine nur angefangene und unvollkommene Vollkommenheit, wie Hieronymus und Bernhard reden; welche Vollkommenheit entgegen gesetzet wird der Heucheley und Gottlosigkeit der Unwiedergebohrnen. Dannenhero ein vollkommener Mensch oder ein vollkommen Hertz offtermahls in der Schrifft heisset ein aufrichtig und recht schaffen Hertz, welches GOtt den Herrn dienet lauter, ohne Heucheley und Falschheit, 1 B. Könige XX, 3. c. II, 4. c. XV, 4. 2 B. Chronic. XV, 17. c. XVI, 9. c. XIX, 9. Und also werden durch die völligen oder vollkommenen Wercke eines wahren Christen verstanden die guten und rechtschaffenen Wercke, welche ohne Betrug und Heucheley geschehen, die nicht gestellet, sondern ungefärbt und aufrichtig sind; die da herkommen von reinem Hertzen, von gutem Gewissen und von ungefärbtem Glauben, 1 Tim. I 5, und geschehen nach Gottes Befehl und Willen, nicht zu eigener, sondern GOttes Ehre, und zu des Nächsten Erbauung. Gleichwie auch die Freude der Gläubigen in dieser Welt heisset eine völlige oder vollkommene Freude, Joh. XVI, 24. c. XVII, 13. 1 Joh. I, 4, nicht, als ob sie allerdings vollkommen sey, sondern weil es eine wahrhafftige und rechtschaffene, nicht eine betrügliche Welt-Freude ist. Will demnach Christus so viel sagen: Deine Wercke sind nicht rechtschaffen, sondern falsch und geschminckt. Du siehest aus als ein fruchtbarer Baum, aber du hast nur Blätter und trägest keine Früchte. Du bist aufgeblasen vom Winde eitler Einbildung, aber inwendig leer von Glauben und Liebe ohne Kern, Krafft, Safft. Von aussen scheinest du für den Menschen fromm; aber inwendig bist du voller Heucheley und Untugend, gleich den übertünchten Gräbern, Matth. XXIII, 27.

3) Apost. Gesch. XIV, 13. wo es heisset: Seelig sind die Todten, die in dem Herrn sterben. Ja der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit, denn ihre Wercke folgen ihnen nach, nicht die gemeinen Wercke, die in das natürliche Leben, oder zu dem Bürgerstand gehören, als Essen, Trincken, Bauen, Pflantzen, Kauffen ꝛc. nein, die bleiben zurücke: sondern gute Christen-Wercke, als da das vornehmste ἔργον oder Werck Gottes ist, daß sie glauben, Joh. VI, 29. daß sie hernach in solchem Glauben darreichen Tugend ꝛc. 2 Petr. I, 5. Philip. IV, 8. und also sich selbst verläugnen, Matth. XVI, 24. das Fleisch creutzigen, Gal. V, 24. und also befleisigen sie sich der Wercke des Lichts, derer sie keinen Scheu tragen dürfen, denn sie sind in Gott gethan, Joh. III, 21. sie lassen ohn Unterlaß ihr Licht leuchten für den Leuten, Matth. V, 16. sie sind voll guter Wercke und Allmosen, wie Tabea Apost. Gesch. IX, 36. sie salben Jesum in seinen Gliedmasen, damit auch von solchem guten Wercke, daß sie Christo angethan haben, möge, wo nicht von Menschen, doch von Engeln geredet werden, Matth. XXVI, 10. c. XIII, 24. Solche ihre Wercke folgen ihnen nach. Wie ein Königl. Printz seine Leib-Diener und Nachtreter hat, die ihn in das Königliche Zimmer oder Pallast, von dem er wegen langwieriger Reise abwesend gewesen, begleiten, oder ihm nachfolgen; eben so gehet es auch mit denen Christen, die sind auch hier auf Erden ausser ihren Vaterlande herum geschweifet; wenn die zum himmlischen Pallast in ihrer Sterbe-Stunde gelangen, so gehen sie dahin-ein, nicht darum, daß sie viel Diener, oder nachfolgende Wercke nach sich haben, sondern darum, daß sie Königliche Kinder sind: sintemahl wir sind Gottes Kinder, durch den Glauben, Joh. I, 12. sind wir aber Kinder so sind wir auch Erben, Röm. VIII, 17. denn das muß und soll wahr bleiben in Ewigkeit, daß wir aus Gnaden seelig werden durch den Glauben ꝛc. Eph. II, 8. und also ists nicht aus Verdienst der Wercke ꝛc. Röm. XI, 6. unterdessen bleibet aber auch dieses wahr, daß denen, die aus Gnaden ohn alle ihre Wercke als Kinder im Himmel eingehen, dennoch auch ihre Wercke nachfolgen; was sie gutes hier gethan haben, das wird nicht vergessen. Denn GOtt ist nicht ungerecht, daß er vergesse ꝛc. Ebr. VI, 10. eure Arbeit ist nicht vergeblich in dem Herrn, 1 Cor. XV, 58. Sir. XVII, 18. 1 Cor. III, 13. Röm. II, 6. 7. Matth. X, 42. c. V, 12. Ebr. XI, 25. Gal. VI, 7. sie sollen der ausgestandenen Mühe reichlich und unaufhörlich wiederum geniessen und ergötzet werden, sie sollen dafür aus lauter Gnaden ewige Lust, Ehre, Friede und alles Vergnügen Leibes und der Seelen tragen. Ja nach etlicher Gedancken könnte man auch wohl so sagen, daß ihre Wercke ihnen nachfolgeten, das ist, wie hier ihre Verrichtung gewesen ist, daß ihre Seele den Herrn erheben und ꝛc. Luc. I, 46. wie sie hier mit David ihre Seele lassen den Herrn loben, und was ꝛc. Ps. CIII, 2. eben also wird auch dergleichen Freuden-Werck ihnen nachfolgen, oder es wird dort von ihnen fortgesetzet werden

den in jenem Freuden-Leben, da sie mit den Engeln werden eine vollständige Music machen; das Heilig, Heilig, Heilig! ohne Unterlaß mit Freuden anstimmen, und also unverrückt auch nach dem Tode in ihrem Lobe fortfahren. Apost. Gesch. VII, 9. 15. Allein, ob dieses zwar an sich selbst die Wahrheit, so wird doch kaum der eigentliche Wort-Verstand dieses Textes dahin zielen. Geiers Leich-Pred. P. I, p. 213.

Werck, Heede, heißt das Gewirre und kurtze Zeug, das bey Hechelung des Flachses und Hanffes von demselben abgehet, und solchemnach **Flachsen-Werck**, oder **Hanffen-Werck** genennet wird. Beydes wird gesponnen, und jenes mehrentheils von denen Leinenwebern, dieses aber von denen Seilern verarbeitet. In diesem Verstande wird das Wort: **Werck**, Jes. I, 31. genommen, nemlich vor dasjenige, so aus dem Flachs und Hanff gehechelt wird. Besiehe auch Richt. XVI, 9. Das Werck ist sonst ein Bild der Gottlosen. Es schreiben es einige besser **Werrig, Werg**, weil Werck mit *Opus*, operis, vermenget wird, und in dem Nieder-Deutschen unter dem gemeinen Volcke nicht viel bekannt ist, welche für Werck, *Stupa*, sagen **Heede**. **Bödickers** Grundsätze der Deutsch. Spr. p. 270.

Werck, ist auf Bergwercken dasjenige, was sich im Schmeltzen zusammensetzet, von allerhand Metallen, als Silber und Bley. **Bergbauspiegel** post. ind. lit. W. **Verwerck**, Phraseol. metall. f. 28. Jungh. W. Siehe auch den Artickel: **Ofen (Gar-)** im XXV Bande, p. 836.

Werck, wird auch genennet, was der Waradein aus dem Schirbel geust, und in den Schlecken oder Glöte sitzen bleibet.

Werck, werden in den Hällischen Saltzwercken zwey Stücken Saltz genannt, welche zum längsten in vier Stunden können gesotten werden. In einer vollen Sied-Woche oder 6 Tagen können in einer Pfanne zum wenigsten 36 Werck oder 72 Stücke Saltz aus 2 Scheck, 42 Zöber Sole gesotten werden. **Werck lassen** sagt man, wenn bey grossen Wind und Ungewitter, zur Verhütung Feuers-Gefahr, mit dem Sieden inne gehalten wird; ingleichen wenn ein und der andere Pfänner mit Bezahlung seines Holtz-Geldes säumig ist, werden sie durch die Pfänner-Bethen deswegen erinnert, im Fall fernerer Säumniß aber die Restanten zur Execution den Thal-Gerichten bey währenden Sieden übergeben, die denn den Säumigen ansagen lassen, bey Straffe **Werck zu lassen**, das ist, mit dem Sieden einzuhalten, sich also fort oder binnen gewisser Zeit mit der Bezahlung einzufinden.

Werck, heißt bey den Handwercks-leuten, zumahl in Sachsen, so viel als eine Zunfft; daher man spricht: Das **Werck der Fleischer** und so fort. Auch wird im vierten Artickel der Tischer-Innung zu Zeitz gelesen: **Wenn ein Lehrjunge vom Wercke auf- und angenommen.** Im 21sten Artickel der Schuster-Innung obbenannter Stadt stehet: Die Altreissen sollen das **Werck** von den neuen Meistern gewinnen, und dem Handwercke unterthan seyn. Wenn einer stirbt, soll das **Werck** mit ihm todt- und abseyn, und weder auf sein **Weib**, noch Kinder kommen. Ja, der Verstand dieses Wortes ist so gar auf den Aufwand bey dem Meister-Rechte ausgebreitet worden, und giebt ein Maas der Straffe ab, da im 20sten Artickel der Becker-Ordnung gedachter Stadt also stehet: **Es soll kein Meister dem andern seine Mühle, die ihm vom Müller eingethan, verschütten, noch ihn am Mahlen hindern, bey Verlust des Wercks, welche Straffe halb dem Rathe, als welchem die Mühlen zustehen, und halb dem Handwercke zukommen soll.** Endlich wird das Wort **Werck** für die Zusammenkunfft und Erscheinung bey dem Handwercke genommen, und gehöret hierher diese Redensart: **Zur Kirch und Werck gehen.** In der Stadt und dem Fürstenthume Minden in Westphalen ist gebräuchlich, daß, wenn jemand gefährlich darnieder lieget, und des Weyhgrafens nicht mächtig werden kan, demselben vergönnet seyn soll, vor zwey ehrl. Personen beyderley Geschlechtes, sein Heergeräthe oder Gerade zu verschencken, unter dem Beding, daß, nach seiner Genesung, wenn er wieder zur Kirche und Werck gehen würde, vorige Schenckung aufgehoben, und gerichtlich wiederholet werden solle. Beyers Handw. Lex.

Werck, Fr. *Etoupe*, Holl. *Pluis, Pluisje, Harpluis, Werk*, womit die Schiffe gedichtet werden, wird gemeiniglich von ausgerissenen Tauen gemacht, und in Pech getaucht, womit alsdenn die Fugen an einem Schiffe gedichtet werden.

Werck, Befestigungs-Werck, siehe *Ouvrage*, im XXV Bande, p. 2516.

Werck, siehe auch die Artickel unter dem Worte: **Wercke.**

Werckarbeit, (überzogene) siehe Seiler, im XXXVI Bande, p. 1533.

Werck auf Silber probiren, siehe weiter unten **Werck auf Silber probiren.**

Werck-Bley, wird genennet, wenn das Bley, das im Schmeltzen herausgebrachte Silber an sich gezogen hat. Oben schwimmen die Schlacken, darunter ist der Stein, und unter dem Steine das Werck.

Werckbret. Darunter wird das zur Arbeit gehörige Bret, worauf die zu verarbeitenden Materialien aufgetragen, daselbst zubereitet und verarbeitet werden, verstanden, und was man darauf findet, gehöret zum Handwercke. Wie denn der Goldschmiede zu Zeitz Obermeister, vermöge des zwölfften Artickels ihrer Innung, angewiesen, daß, wenn sie umschauen, alle Arbeit, die sie in den Goldschmieds-Läden von Golde auf dem **Werckbrete** finden, probiren und streichen sollen. Da hingegen sich dieses Bretes alle Personen enthalten müssen, so nicht zum Handwercke gehören; wie denn im dritten Artickel der Gürtler enthalten ist. „Es soll auch kein Meister oder Witti„be, einige Dienstmagd am Ambose, Schraubstö„cke, **Werckbrete**, oder was sonst einem Meister „oder Gesellen zu thun gebühret, arbeiten lassen.„ Bey den Becken ist, unsers Bedünckens, die Beuthe das **Werckbret.** Beyers Handwercks-Lexicon.

Werck-Bund, siehe Neu werden, im XXIV Bande, p 397.

Werck zum Heiligen Creutz, Kloster, siehe weiter unten **Werck zum Heiligen Creutz.**

Wercke, siehe **Werck.**

Wercke, (abgeschnittene oder abgesonderte) siehe Aussenwercke, im II Bande, p. 2247.

Wercke, (abgesonderte oder abgeschnittene) siehe Aussenwercke, im II Bande, p. 2247.

Wercke, (abgesonderte Horn-) siehe Hornwerck, im XIII Bande, p. 896.

Wercke, (Aussen-) siehe Aussenwercke, im II Bande, p. 2247.

Wercke, (Bäurisch-) Bäurisch-Werck, Lat. *Opus Rusticum*, wird in der Bau-Kunst genennet, wenn man eine Mauer mit Steinen überkleidet; Es wird bey Stadt-Thoren und Gebäuden auf dem Lande, auch wohl bey Kirchen in Städten und freystehenden Pallästen gebrauchet, weil diese Gebäude alle von der Witterung der Luft viel auszustehen haben. In Häusern braucht man es nur im untern Stocke; in Kirchen bis an die Fenster. Wolffs Mathemat. Lexicon. Ebend. Anfangs-Gründe der Mathem. Wissenschafften.

Wercke, (Bann-) Bann-Werck, so werden in denen Rechten bisweilen die dem Landes-Herrn insbesondere von denen Bauern und Unterthanen zu leistende Frohn-Dienste genennet, wovon in denen Artickeln: Dienst, im VII Bande, p. 830. u. f. und Scharwerck, im XXXIV Bande, p. 960. u. f. ein mehrers nachzusehen.

Wercke, (Barmhertzigkeits-) siehe Werck der Barmhertzigkeit.

Wercke, (Befestigungs-) siehe *Ouvrage*, im XXV Bande, p. 2516.

Wercke, (Berg-) siehe Bergwerck, im III Bande, p. 1295. u. f.

Wercke, (Bind-) siehe Nagel-Werck, im XXIII Bande, p. 439.

Wercke, (Böse) sind die würcklichen Sünden und bösen Thaten, die der Mensch mit den äusserlichen Gliedmassen, und sonderlich mit den Händen, begehet. 5. Mos. XXXI, 29; 1. Kön. XVI, 7; Hiob XI, 14; Psalm IX, 17; XXVIII, 4; Jes. LXV, 2; Klagl. III, 64. Auch innerlich und äusserlich, in der Lehre und Leben, in dem Hertzen, Sinn und Gedancken, Dichten und Trachten; Weil der Glaube, Liebe und GOttesfurcht, und alles, was er thut, nur lauter Heucheley und Scheinheiligkeit ist. Sie gefallen GOtt nicht, Psalm V, 5; Habac. I, 13; 1. Joh. I, 5; II, 16; 5. Mos. XXVII, 15. Daher er sie offt verhindert, 1. Mos. XX, 3; XXXI, 24. 29; Jedoch verhängt er sie bisweilen, Ps LXXXI, 12. 13; Apost. Gesch. XIV, 16; Mit gewissem Ziel und Maaß, Hiob I, 12; II, 6; Jes. XXXVII, 29; Jerem. V, 22; Ezech. XXXVIII, 4; Daß er alles zu einem guten Ende bringe, 1. Mos. XLVIII, 5; L. 20; Apost. Gesch. II, 36. Hieraus erhellet der Ungrund des irrigen Lehrsatzes, welchen der unter den Gelehrten bekannte Hermann Alexander Roellius, der 1718 mit Tode abgegangen ist, gehegt hat, daß GOtt nemlich zu den bösen Wercken gar nicht concurrire. Heinsii Kirchen-Hist. Th. IX, p. 499. Von diesen bösen Wercken schreibet Salomo, Pred VIII, 11. Weil nicht bald geschiehet ein Urtheil über die bösen Wercke, dadurch wird das Hertz der Menschen voll, böses zu thun. Die Boßheit der gottlosen Welt heist nach dem Hebräischen opera maliciæ, Wercke der Boßheit, welches so viel ist, als opera mala, böse Wercke, wie dies bonitatis, Pred. VII, 15. so viel heissen, als dies boni, gute Tage. Unter diesem Nahmen aber verstehet Salomo nicht allein die bösen Wercke der Tyrannen, sondern überhaupt alle sündliche Wercke der Gottlosen, welche sie, dem Göttlichen Gesetze zuwider, entweder durch Unterlassung des Guten, so ihnen befohlen, oder durch Ausübung des Bösen, so ihnen untersaget, innerlich und äusserlich begehen, und welche sonst in Heil. Schrifft Wercke der Finsterniß, Röm. XIII, 12. unfruchtbare Wercke der Finsterniß, Eph. V, 11. Wercke des Fleisches, Gal V, 19. Wercke des Teufels, 1. Joh. III, 8. todte Wercke, Ebr. IX, 14. genennet werden. Solche sind zwar, wie gedacht, dem guten und frommen GOtt höchst zuwider, und können nicht ungestraffet bleiben, gleichwohl siehet der langmüthige HErr offtmahl eine Zeitlang gleichsam durch die Finger, es geschicht nicht bald über sie ein Urtheil, ein Decret oder Befehl, welches Wort nur ein einzigmahl gebrauchet wird, nemlich Esth. I, 20. und bedeutet einen solchen Befehl, welcher zugleich mit der würcklichen Execution oder Vollziehung verbunden ist. Dergleichen strengen Befehl oder Urtheil könnte nun GOtt so gleich an den Gottlosen vollziehen, und ihnen den bösen Lohn geben, den ihre bösen Wercke verdienen. Allein, das thut GOtt nicht: und ob er gleich in seinem Worte schon ein Urtheil über die bösen Wercke abgefast, so geschicht es doch nicht bald, non efficitur, l. executioni mandatur, es wird nicht gleich exequiret oder vollzogen, bald, im Eil, plötzlich und auf frischer That, sondern er schiebet es offt eine Zeitlang auf, und hält damit zurücke, Röm. IX, 22. wie zu sehen an der ersten Welt, Jerusalem, Ninive; nicht, als hätte GOtt einen Wohlgefallen an bösen Wercken, sondern, damit der Sünder möge Zeit und Raum zur Busse haben, ob er sich vielleicht durch solche Güte wolle lassen zur Busse leiten, Röm. II, 4. Dadurch wird das Hertz der Menschen voll, oder angefüllet, nemlich cupiditate, mit einer Begierde, Böses zu thun, wie es Piscator erläutert, und nach der Vulgata, absque timore ullo perpetrant mala, ohne alle Furcht und Scheu, aus rechten Fürsatz, mit eitel Lust und Freude. Das Hebräische Wort erklären einige von einer solchen Anfüllung, dergleichen sich etwa bey ausgespannten Seegeln, wenn der Wind oder die Lufft darein stösset, zu äussern pfleget. Vergleichet man nun sonst den Hochmuth einem aufgeblasenen Winde, so mag man wohl das Hertz, worinnen dergleichen Winde sind, dem Seegel vergleichen, und dahero sagen, wenn das Hertz, als ein Seegel, den Hochmuths-Wind gefasset, so treibet dieser den Menschen in dem Lauffe seines Frevels desto geschwinder: Das Hertz wird trotzig: Jer. XVII, 9. und erfüllet Böses zu thun.

Wercke, (Christi) siehe Werck-Christi.

Wercke, (Cron-) siehe Cronwerck, im VI Bande, p. 1724.

Wercke, (Detachirte) siehe Detachirte Wercke, im VII Bande, p. 677.

Wercke, (Docken-) siehe Puppenwerck, im XXIX Bande, p. 1634.

Wercke, (Feuer-) siehe Feuerwerck, im IX Bande, p. 773.

Wercke, (Finsterniß-) siehe Wercke der Finsternis.

Wercke, (Flächsen-) siehe Werck.

Wercke, (Fleisches-) siehe Wercke des Fleisches.

Wercke, (gecrönte Horn-) siehe Hornwerck, im XIII Bande, p. 896.

Wercke, (Gesetzes-) siehe den letzten Abschnitt des Artickels: Wercke (Gute).

Wercke, (GOttes-) siehe Wercke GOttes.

Wercke, (Gute) Lat. *Bona opera*, der Gläubigen sind Handlungen, welche durch Trieb des Heiligen Geistes, aus dem Glauben an Christum, nach der Vorschrifft des Göttlichen Gesetzes, zu der Ehre GOttes und zu der Erbauung der Menschen, geschehen, Matth. V. 16. Wenn wir die Kräffte brauchen, etwas zu thun, so heist dieses eine Handlung; Bey jeder Handlung brauchen wir Kräffte; Wo also keine Kräffte sind, da ist auch keine Handlung. Wenn nun die Gläubigen gute Wercke thun, so haben sie Kraffte etwas zu thun; Die Gläubigen können ohne den Heyland nichts thun, Johann. XV, 5; Also haben sie die Kräffte Gutes zu thun von der übernatürlichen Gnade, das ist, durch den Heiligen Geist, erlanget, daher heissen die guten Wercke mit Recht Früchte des Geistes, Galat. V, 22. Wir wollen dieses etwas ausführlicher erklären. α) Die Richtschnur der guten Wercke ist das Göttliche Gesetz. Ein gut Werck muß den Befehl und Willen GOttes vor sich haben, 5. Mos. XII, 32. Es kan aber ein gutes Werck entweder unmittelbar von GOtt geboten seyn, wenn nemlich ein klarer Befehl GOttes davon vorhanden ist, als von der Liebe des Feindes, Matth. V, 44: Liebet eure Feinde. Es kan aber auch ein gutes Werck mittelbar von GOtt geboten seyn, wenn es, durch eine richtige Folge, aus einem allgemeinen Gebote hergeleitet werden kan; z. E. Der da befohlen hat: Du solt nicht tödten, der hat auch befohlen, daß man mörderische Anschläge auf seines Nächsten Leben entdecken soll. Thut man solches nicht, und der Nächste kommt darüber um das Leben, so ist es so gut, als ob man ihn selbst umgebracht hätte. β) Das Fundament der guten Wercke ist in dem Wesen und den Eigenschafften GOttes selbst zu suchen, die uns zu gewissen Pflichten und guten Wercken verbinden. Weil GOtt, z. E. ein heiliges, keusches Wesen ist, so sollen wir uns auch der wahren Reinigkeit befleißigen. Weil er gerecht ist, so sollen wir auch Wercke der Gerechtigkeit ausüben. Weil er die Liebe ist, so sind wir auch zu Wercken der Liebe verbunden. γ) Das Principium der guten Wercke ist der Glaube an JEsum Christum, und die neue Gemüthsbeschaffenheit, die in der Widergeburt gewürcket worden ist. Ezechiel XXXVI, 26. heisset es erstlich: Ich will euch ein neu Hertz und einen neuen Geist geben. Darauf heisset es V. 27: Und will solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln, meine Rechte halten, und darnach thun. So wenig, ein fauler Baum gute Früchte tragen kan, nach Matth. VII, 18; So wenig kan ein unwidergebohrner Mensch gute Wercke thun. Wo nicht vorher das Hertz durch den Glauben von falschen Absichten, Hochmuth, Eigenliebe, Selbstgefälligkeit, ꝛc. gereiniget wird, so können die Wercke GOtt nicht gefallen, wenn sie auch vor der Welt den grösten Schein hätten. δ) Die Form der guten Wercke bestehet darinnen, daß sie ihre gehörigen Requisita haben. Daß sie nemlich in Ansehung der Richtschnur, den Befehl GOttes vor sich haben; Daß sie in Ansehung des Principii, aus einem gereinigten, widergebohrnen Hertzen fliessen, und in dem Nahmen JEsu Christi geschehen; Daß sie in Ansehung des Endzweckes, auf GOttes Ehre und des Nächsten Nutzen gerichtet seyn, nach Matth. V, 16; Philipp. II, 4; Cap. I, 11. ε) In Ansehung der Ausübung selbst, können die guten Wercke in innerliche und äusserliche eingetheilet werden. Die innerlichen guten Wercke sind die heiligen Gedancken und Begierden, ja alle innerlichen Tugenden, welche die Seele eines Kindes GOttes zieren. Dergleichen sind die meisten Früchte des Geistes, die Galat. V, 22. erzehlet werden. Als: Liebe, Freude, Friede, Geduld ꝛc. Die äusserlichen sind theils gute Worte, Reden und Discurse, Gebet, Lob GOttes, heylsame Ermahnungen, Warnungen, Bestraffungen, Tröstungen, ꝛc. Davon es Sprüchw. XV, 4. heisset: Eine heylsame Zunge ist ein Baum des Lebens, der also die jetzt erzehlten guten Früchte, gute Wercke, erbauliche Reden, träget. Theils gehören dahin gute Handlungen, da man seinen Glauben in allerley Wercken der Liebe, Barmhertzigkeit, Mildthätigkeit, ꝛc. geschäfftig seyn lässet. Da ist denn zu wissen, daß kein äusserlich Werck wahrhafftig gut sey, wenn es nicht von innen, aus dem Triebe des Glaubens und der Liebe, hervorwachse. Wie eine jede Sünde erst innerlich, in den Ueberlegungen des Verstandes und Einwilligung des Willens vollbracht wird; So muß auch ein jedes gutes Werck erst innerlich vorgehen, ehe es äusserlich geschehen kan. Diese Ausübung guter Wercke wird auch in der Schrifft eine Erfüllung des Gesetzes und Haltung der Gebote GOttes, genennet. Bernholds Disp. de χαρακτηρισμῷ fidei veræ & falsæ, ex Jac. II, 26. &c. Gründl. Auss. aus Disput. B. VI, p. 326. Rambachs Dogmat. Theol. Th. II, p. 1816. u. f.

Eintheilung der guten Wercke.

Sowohl die mittelbaren, als die unmittelbaren Aussprüche der Heil. Schrifft sind der Grund dieser Abhandlung, wobey wir die gesunde Vernunfft nicht bey Seite setzen. Der Satz, welcher lehret, wie die freyen Veränderungen zu dirigiren sind, ist das Sitten-Gesetz. Das Sitten-Gesetz wird in das natürliche, so aus der und durch die Natur zu erkennen ist, und in das freywillige, oder gegebene Gesetz, so aus dem Willen des Obern erkennet wird, eingetheilet ist. Ist der Obere ein Mensch, so heisset es das Bürgerliche; Ist er GOtt, so heisset es das geoffenbahrte Gesetze. Gesetzmäßig überhaupt ist, was mit dem Gesetze übereinstimmet; Daher ist eine Gesetzmäßige sittliche

liche Handlung, welche mit dem Gesetze übereinstimmet, und ist entweder natürlich, oder bürgerlich, oder geistlich Gesetzmäßig. Weil aber jedes natürliche Gesetz von GOtt abhanget, und keines den geoffenbahrten Gesetzen widerspricht, so siehet man, daß alles, was geistlich-Gesetzmäßig ist, auch natürlich-Gesetzmäßig sey. Die Übereinstimmung unterschiedener Dinge zu einem ist eine Vollkommenheit, und eines, zu welchem unterschiedene Dinge übereinstimmen, ist der bestimmende Grund der Vollkommenheit. Nun ist das sittliche Gesetz der bestimmende Grund der freyen Handlungen, u. diese stimmen mit dem Sitten-Gesetz überein. Diese Uebereinstimmung ist also eine Gesetzmäßige sittliche Vollkommenheit. Eine Vollkommenheit ist gut, also auch eine Gesetzmäßige sittliche Handlung. Eine besondere Handlung mit ihrer Würckung ist ein Ausgang, und der Ausgang, so von der Freyheit herrühret, ist eine That; Ist diese sittlich gut, so heisset sie ein gutes Werck. Sind die guten Wercke sittlich Gesetzmäßig, so werden sie gute Wercke in philosophischem Verstande, (Bona opera philosophice talia) genennet, Röm. II, 14; Sind sie bürgerlich Gesetzmäßig, so heissen sie gute Wercke in bürgerlichem Verstande; (Bona opera civiliter talia); Sind sie endlich theologisch Gesetzmäßig, so heissen sie gute Wercke in theologischem Verstande, (Bona opera theologice talia). Weil sie Thaten sind, so hat man auf ihre freye Ursache zu sehen, welche entweder aus eigenen natürlichen Kräfften handelt, so dann sind es natürliche gute Wercke; Oder sie brauchet übernatürliche Gnaden-Kräffte, so sind es übernatürliche gute Wercke. Jedes Gesetze verbindet zu Handlungen, die ihm gemäß sind, das ist, zu Pflichten gegen GOtt, gegen uns selbst, und gegen andere. Daher entstehet eine neue Eintheilung der guten Wercke. Die Pflichten sind von den guten Wercken unterschieden, wie ein weniger bestimmtes von einem mehr bestimmten. Z. E. Es ist die Pflicht aller Menschen, GOtt über alles zu lieben; Es ist aber nicht ein gutes Werck aller; Dieweil diese Pflicht von sehr wenigen beobachtet wird.

Stuffen der guten Wercke.

Leicht ist, zu dessen Ausübung weniger Kräffte erfordert werden, und die Leichtigkeit zu handeln, heisset eine Fertigkeit, (Habitus.) Kan diese Fertigkeit aus der Natur des Handelnden erkannt werden, so wird sie natürlich, (naturalis) oder angebohren, (connatus) genennet, und hanget nicht von der Uebung ab; Oder sie ist eine verlangte, (acquisitus) so sie von der Ausübung herrühret; Wenn sie aber aus der Natur des Handelnden nicht erkannt werden kan, so heisset sie übernatürlich, (supernaturalis,) Jede ist entweder theoretisch, etwas zu erkennen, oder practisch, etwas zu erlangen. Die Fertigkeit Gutes zu thun, ist Tugend. Die Quantität, oder Grösse, ist ein Prädicat, so man sich zwar vorstellen, aber nicht deutlich begreiffen kan, ohne ein Drittes, so ein Maaß (Mensura) genennet wird, anzunehmen. Qualität, oder Beschaffenheit, ist ein Prädicat, so ohne ein Drittes sich deutlich erkennen lässet: Dessen Grösse wird Stuffen (Gradus) genennet. Dessen Theil dem andern Gantzen gleich ist, ist grösser; Welches aber gantz einem Theile des andern gleich ist, heisset kleiner. Daher kan jede Grösse, und also auch jeder Stuffen, nach dem Unterschiede des Maasses, grösser, oder kleiner seyn: Oder: Eine jede Grösse ist relativisch, (Omnis quantitas est relativa) Ein gröster Gesetze ist, welches eine grössere Verbindlichkeit bey sich führet, und also mehr, oder grössere Bewegnisse, mit mehr, oder grösseren Handlungen, verknüpffet. Mehr Gesetzmäßig ist demnach, was mehr oder grössern Gesetzen, und denselben mehr gemäß ist. Wenn ein einziger bestimmender Grund der Vollkommenheit ist, so heisset die Vollkommenheit einfach; Ist aber derselbe vielfach, so wird sie zusammen gesetzet genannt. Die Vollkommenheit ist grösser, je mehr und grössere Dinge mit mehr u. grössern Dingen mehr übereinkommen. Daher ist die zusammengesetzte Vollkommenheit grösser, als die einfache. Mehr gut ist etwas, das grössere Vollkommenheit hat. Daher ist ein gutes Werck grösser, je grösser die Handlung ist, und je mehr sittliche Vollkommenheit sich darinne befindet; Das ist, je mehr und grössere Dinge in einem mit mehr und grössern sittlichen Gesetzen mehr übereinstimmen. Wir betrachten nun insonderheit die Vollkommenheit der guten Wercke, so ferne dieselbe aus den Gesetzen, mit welchen jene übereinstimmen, erkannt werden kan, Röm. II, 18. Die natürlichen Gesetze sind entweder so beschaffen, daß uns der andere zu der Beobachtung derselben anhalten kan; Oder sie sind nicht von der Beschaffenheit. Die erstern heissen äusserliche Gesetze, (in engem Verstande, zwingende,) die andern innerlichen Gesetze. Ein Beschluß der äusserlichen natürlichen Gesetze, die in dem natürlichen Zustande zu beobachten sind, machen das zwingende Recht der Natur; (Jus naturæ cogens) In dem gesellschafftlichen Zustande, das gesellige Recht; (Jus sociale) Der Zusammenfluß der innerlichen Gesetze, die in dem natürlichen Zustande zu beobachten sind, bringet die philosophische Sitten-Lehre zuwege. Die Gesetze des Natur-Rechtes verknüpffen dieses einzige Bewegniß mit den Handlungen, daß uns der andere zu deren Beobachtung zwingen kan. Das Gesellschaffts-Recht vor sich thut dergleichen; Inmassen der Grund aller Gesetze desselben dieses Gesetz ist: Verträge sind zu halten, (Pacta sunt servanda.) Also geben das Recht der Natur und der Gesellschafft vor den übrigen Gesetzen die geringste Verbindlichkeit; Folglich sind auch ihre guten Wercke in Ansehung der andern, klein. Ob schon beyde Rechte aus äusserlichen Gesetzen bestehen; So verbindet doch das gesellschaffliche mehr, als das natürliche. Denn es kommt eine neue Verbindlichkeit zu dem, worzu wir äusserlich, oder innerlich, verbunden sind. Die Gesetze der philosophischen Ethick nehmen ihre Bewegnisse von unserer und anderer innerlichen

und äusserlichen Vollkommenheit, die nicht nur erhalten, sondern auch vermehret werden soll. Daher sind sie grösser, als die äusserlichen Gesetze; Und also ist es auch mit den guten Wercken beschaffen. Diese aber sind wiederum grösser, welche durch Vergleiche ein neues Bewegniß bekommen. Die freywilligen Gesetze, (arbitrariæ leges) welche so schon durch die natürlichen Gesetze befohlen worden, oder zum wenigsten mit diesen übereinstimmen, sind grösser, als die natürlichen Gesetze: Denn es kommet zu den Bewegnissen ein neues, nemlich der Wille des Gebietenden. Je grösser dieser ist, desto grösser ist das Bewegniß. Die bürgerlich sogenannten guten Wercke sind grösser, als die philosophischen. Die geoffenbahrten Göttlichen Gesetze sind grösser, als die bürgerlichen. Daher sind die theologisch-guten Wercke grösser, als die bürgerlichen. Es sind aber wiederum Stuffen. Die Göttlichen Gesetze, welche mit den innerlich-natürlichen übereinkommen, sind grösser, als die mit den äusserlich-natürlichen übereinstimmen; Also auch die guten Wercke, Matth. XXII, 37; Marci XII, 30; Luc. X, 27; Die geoffenbahrten Göttlichen Gesetze, so mit den bürgerlichen einschlagen, sind grösser, als wenn sie nur mit den natürlichen übereinkommen. Die Gesetze sind ferner unterschieden, so ferne sie ihre Bewegnisse, oder Motiven, von dem Gegenstande nehmen. Sie gehen auf andere, auf uns selbst, und auf GOtt, mit Befehlen und Verbiethen. Die Gesetze, welche Pflichten gegen uns selbst vorschreiben, sind grösser, als diejenigen, welche Pflichten gegen andere befehlen: Weil die Gesetze, welche die Pflichten gegen uns bestimmen, innerliche sind, und man von andern nicht so viel Vorstellungen, die uns zu dem Begehren, oder Verabscheuen, bewegen, als von sich selbst, haben kan. Also sind auch die guten Wercke gegen uns grösser, als gegen andere. Die Pflichten gegen uns gehen entweder auf die Seele, oder auf den Leib, oder auf den äusserlichen Zustand. Der letztern bestimmender Grund, und also das Bewegniß, ist eine relativische Vollkommenheit, (Perfectio relativa) so befördert werden soll; Der erstern aber ist eine zufällige Vollkommenheit; (Perfectio accidentalis) Daher sind die letztern kleiner, als die erstern. Gleichergestalt verhält es sich mit den guten Wercken. Die Seele ist der edlere Theil des Menschen; Also ist die Vollkommenheit der Seele, die da befördert werden soll, ein grösser Bewegniß, als die Vollkommenheit des Leibes. Die Gesetze, welche die Pflichten gegen GOtt bestimmen, verknüpffen mit den Handlungen die unendlichen Vollkommenheiten GOttes, die Glückseligkeit, die aus dem Gottesdienste entstehet, und unzählige Wohlthaten GOttes, als Bewegnisse; Daher sind sie unter allen andern die grössesten. So sind auch die guten Wercke gegen GOtt beschaffen. Ps. LXXXIV, 11. u. ff. Wir sehen nun insonderheit auf die Handlung selbst, und ihre Uebereinstimmung mit dem Gesetze. Je grösser die Handlung ist, desto grösser ist auch das gute Werck. Denn es ist alsdenn mehr da, das mit den sittlichen Gesetzen übereinstimmet. Die Uebereinstimmung mit den Gesetzen bestehet darinnen, daß sie den Grund des Daseyns desselben, was von dem Gesetze befohlen wird, in sich fassen. Weil der zureichende Grund grösser ist, als der nicht zureichende, so machet jener eine grössere Uebereinstimmung mit dem Gesetze, und also auch eine grössere sittliche Vollkommenheit, und ein grösseres gutes Werck. Ein gutes Werck, so mehrern natürlichen Gesetzen gleichförmig ist, ist grösser, als dasjenige, was wenigern gemäß ist. Dieses ist auch von bürgerlichen und geoffenbahrten Gesetzen zu sagen. Die würckende Ursache der guten Wercke ist ein freyer Mensch. Desselben innerer Zustand ist entweder in der Seele, oder in dem Leibe. In der Seele ist sonderlich auf die erkennende Krafft zu sehen, welcher die begehrende allezeit gemäß ist. Je grösser die Erkänntniß von dem Gesetze ist, desto grösser sind die Dinge; die zu der Handlung beytragen, und die mit dem Gesetze übereinstimmen; Also ist ferner die Uebereinstimmung und die sittliche Vollkommenheit. Demnach ist auch das gute Werck, so aus grösserer Erkänntniß entspringet, grösser, als dasjenige, das von weniger Erkänntniß herrühret. Die klare, lebhaffte und deutliche Erkänntniß ist grösser, als die dunckele, verworrene und unzulängliche. Folglich ist das gute Werck, so aus einer klaren Erkänntniß folget, grösser, als dasjenige, das aus einer dunckeln Erkänntniß kommt ꝛc. Die gewisse Erkänntniß ist grösser, als die ungewisse: Denn diese ist nicht zureichend. Die ungewisse Erkänntniß ist entweder des Beyfalls unwürdig, da weniger Gründe vor die Wahrheit, als vor das Gegentheil sind; Oder sie ist zweiffelhafftig, da die Gründe auf beyden Seiten gleich sind; Oder sie ist glaubwürdig, da mehr Gründe vor die Wahrheit, als wider dieselbe, sind. Die Zweiffelhaffte ist also, wenn sie nur wahr ist, grösser, als die des Beyfalles unwürdig ist; Und die Glaubwürdige ist grösser, als die Zweiffelhaffte. Also ist es auch mit den guten Wercken, die aus der unterschiedenen Erkänntniß fliessen, beschaffen. Je öffter ein Gesetz bekannt gemacht wird, desto deutlicher ist die Erkänntniß, und desto mehr verbindet es. Der ist sich seiner bewußt, welcher sich und anderer Gegenstände von einander unterscheidet, also gehöret das Sich seiner bewußt seyn zu der klaren Erkänntniß. Wer sich demnach in einer Gesetzmäßigen That seiner bewußt ist, der thut ein grösseres gutes Werck, als wer sich seiner nicht bewußt ist. Je mehr Kräffte der Seele gebrauchet werden, dieselbe zu determiniren, daß eine Gesetzmäßige Handlung verrichtet werde, desto grösser ist das gute Werck, das daher entspringet: Denn es kommen also mehrere Dinge zusammen, daß die Gesetzmäßige Handlung in das Werck gerichtet werde. Je mehr Reitzungen und Bewegnisse zu dem Gegentheile der Gesetzmäßigen Handlung antreiben, je mehr Kräffte der Seele werden erfordert, dieselben zu überwinden. Je mehr derselben überwunden werden, desto grösser ist das gute Werck. Was

die

die Kräffte des Leibes betrifft, so kan von denselben eben das, was von den Kräfften der Seele gelehret worden ist, gesaget werden. Daher hat man nicht so wohl auf die Grösse des Werckes vor sich, als vielmehr auf die Gesetzmäßige Beschaffenheit, und auf den angewandten Fleiß der Person zu sehen. Titum II, 14. Der Fleiß ist der Gebrauch der zu der That zureichenden Kräffte, welcher eine reine Absicht, Aufrichtigkeit der Seele, und Hurtigkeit voraus setzet, und erfordert. Dieses wird in der Heiligen Schrifft unter mancherley Redens-Arten befohlen: 1 Timoth. I, 5; VI, 14; 1 Petri I, 22; Matth. X, 16; Psalm LI, 12; CXIX, 5 u. ff; XXIV, 4 u. f; LXXIII, 1; Matth. V, 8; Johann. I, 48; Ephes V, 27; Psalm XVII, 1, u. s. w. Zu dem äusserlichen Zustande des Menschen gehören die Ehre und die Glücks-Güter. Geehrtere Leute sind nach der Erfahrung fürtrefflicher, und werden sittlich vor grösser gehalten. Je geehrter der Urheber eines guten Werckes ist, desto mehr concurriret zu der Ausübung des guten Werckes. Wer weniger Glücks-Güter hat, und eben diese Wohlthat, die der Reichere ausübet, erzeiat, der thut, in Relation, ein grösser gutes Werck, als der Reichere. Lucä XXI, 3. 4. Marci XII, 43 u. f. In Ansehung der wirckenden Ursache kan man ferner die guten Wercke in innere, die blos mit der Seele verrichtet werden, und in äusserliche, die zugleich durch den Leib ausgeübet werden, eintheilen. Weil in den erstern weniger concurriret, so sind sie kleiner, als die letztern. Demnach begreifft der äusserliche Gottesdienst mehr gute Wercke unter sich, als der innerliche. Die Handlungen aber, welche nur äusserlich mit dem Gesetze übereinstimmen, sind heuchlerisch, Matth. XXIII, 14 u. ff, und gehören nicht hieher. Die übernatürlichen guten Wercke sind nach dem Unterschiede der vorkommenden, bereitenden ꝛc. Gnade unterschieden. Je grösser die Würckungen der guten Wercke sind, desto grösser sind die guten Wercke. In Ansehung GOttes ist eine wichtige Würckung die Verherrlichung des Nahmens GOttes. Je mehr derselbe durch ein gutes Werck verherrlichet wird, desto grösser ist das gute Werck. In Betrachtung unserer ist unsere leibliche und geistliche Vollkommenheit eine Würckung. Diese ist grösser, als jene. In Erwegung anderer, ist die zu befördernde Vollkommenheit anderer eine Würckung der guten Wercke. Je mehr man dem Nächsten in dem Leiblichen und Geistlichen hilfft, je mehr man andere zu der Nachahmung in dem Guten reitzet, je mehr man das genommene Aergerniß verhütet, desto grösser ist das gute Werck. Je weniger bequeme Gelegenheit zu einem guten Wercke ist, desto mehr Kräffte werden erfordert, und desto grösser ist auch das gute Werck. Die Heilige Schrifft lehret uns auch, das Stuffen der guten Wercke sind, wenn sie von grössern guten Wercken redet; Ebr. XII, 4; Ruth. III, 10; Wenn sie das Wachsen in guten Wercken befiehlet; 1 Corinth. XV, 58; Coloss. I, 10; II, 19; 2 Petri III, 18; Apostel-Gesch. IX, 26; 1 Timoth. VI, 18; Ebr. XIII, 21; Wenn sie die Stärckung in guten Wercken erwähnet, 2 Thessal. II, 17. Die Tugend ist eine Fertigkeit Gutes zu thun. Diese ist desto grösser, je grösser die Fertigkeit ist, je mehr Handlungen sie begreifft, und je grösser die guten Wercke sind. Die Fertigkeit ist endlich desto grösser, je leichter die Handlung ist, und je weniger sie also Kräffte erfordert. Daher ist die Tugend desto grösser, je weniger Kräffte sie zu der Ausübung eines guten Werckes anwendet, und also auch je öffter und geschwinder ein gutes Werck gethan wird. Die Heilige Schrifft gedencket des Wachsthums der Tugend, Psalm LXXXVI, 12; Johann. XV, 2 u. ff; Ephes. IV, 15 u. f; 2 Corinth. VI, 4; 2 Thessal. I, 3; Tob. XIV, 4; Und nennet bessere, oder grössere Tugenden, Matth. V, 20. Diese Abmessung der Stuffen dienet: 1) Die Stuffen der guten Wercke zu verstehen, wenn Pflichten zusammen stossen; 2) Zu beurtheilen, wie klein unsere guten Wercke sind, daß wir Ursache haben, um GOttes Beystand zu beten; Ebr. XIII, 21; 2 Thessal. II, 17; 3) Von den guten Wercken anderer zu urtheilen; 4) Zu lernen, wie die guten Wercke vermehret werden. Dieses geschiehet durch gewisse Erkänntniß, sonderlich der geoffenbahrten Gesetze, 2 Timoth. III, 16 u. f; 1 Petri II, 2; Durch Fleiß; durch die Vereinigung mit GOtt, die wir mit unabläßigem Gebete suchen müssen; Coloss. II, 19; Ephes. IV, 15 u. f. Baumgartens Diss. moralis, gradus honorum operum & virtutis generatim sistens. Gründl. Ausz. aus Disput. B. IX, p. 427. u. ff.

Verdienste der guten Wercke.

(1) Dogmatisch-Polemische Abhandlung.

Eine blosse vernünfftige Creatur kan bey GOtt eigentlich nichts verdienen; Dieweil sie GOtt antecedenter zu jedem Vergleiche allen Gehorsam schuldig ist, GOtt derselben Dienst nicht bedarff, sie auch denselben ohne Göttliche Hülffe zu leisten nicht vermag. Die Frage ist demnach eitel: Ob der Mensch in dem Stande der Unschuld aus natürlichen und anerschaffenen Kräfften, oder aus übernatürlicher Gnade, bey GOtt etwas verdienet habe? Denn ob schon die guten Wercke in dem Stande der Unschuld so wohl als ein Mittel, als auch wegen des Befehls, nothwendig wären; So würden sie doch nicht ein eigentlich so genanntes Verdienst, sondern vielmehr eine unverdiente Gnade, gewesen seyn. Noch eitler ist die Frage: Ob Adam in der Unschuld die Gnade des Glaubens, durch welche ihm die Geheimnisse der Dreyeinigkeit und der Menschwerdung Christi offenbahret würden, verdienet habe? Was GOtt offenbahret, das offenbahret er nicht aus Verdienst der Creatur, sondern aus Gnade. Was den gefallenen Menschen betrifft, so sagen die Gegner,

er verdiene durch das natürliche Bestreben, wodurch er sich zu der Erlangung der Gnade bereite, dieselbe zwar nicht nach Würdigkeit, (de condigno) aber doch nach Billigkeit, (de congruo) das ist, die Handleitenden und natürlichen Handlungen wären so beschaffen, daß es GOtt gezieme, und seiner Güttigkeit, Barmhertzigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit, zukomme, den Bittenden die Gnade zu verleihen, durch welche sie gerecht und bekehret werden. Wenn aber ein Bettler an die Thüre klopffet, bittet, Allmosen verlanget, die Hand darnach ausstrecket, so erhält er hierdurch kein Recht, auch nicht ein unvollkommenes Recht, (Jus imperfectum) wodurch man ihm zu geben schuldig ist. Es wird in dem Tridentinischen Concilio recht gesagt, daß nichts, was vor der Rechtfertigung vorhergehe, diese verdiene. Verdienen die guten Wercke ein Wachsthum der Gnade, und die Beständigkeit, vor sich und nach der Würdigkeit, oder aus einem göttlichen Vergleiche, oder aus beyden zugleich? Die guten Wercke sind nicht von der Beschaffenheit, die gnädige Verheissung ist kein Vertrag, (Pactum) Es wird den Gläubigen das ewige Leben versprochen, doch ist der Glaube derselben nicht verdienstlich: Die Sünde wird den Bußfertigen aus Gnaden vergeben, doch verdienet die Busse nicht die Vergebung. Wendet man ein: Doch verdienen die guten Wercke Stuffen der Herrlichkeit? So ist dieses auch nicht im engem Verstande zu sagen. Obgleich GOtt in Mittheilung derselben auf die Stuffen unserer Heiligung aus Gnaden siehet; So verdienen wir doch das ewige Leben auch nicht nach der Billigkeit, sondern erhalten es nur vermöge der gnädigen Verheissung, also, daß aus unsern Wercken weder ein vollkommenes Recht, (Jus perfectum) noch ein unvollkommenes (imperfectum) erwächst, welches erstere blos aus dem ergriffenen Verdienste Christi fliesset. Denn wenn uns Christus das ewige Leben vollkommen verdienet hat, so verdienen wir dasselbe nicht mit unsern Wercken. Die Geistlichen der Römischen Kirche sagen, es sey ein Unterschied, unter dem gemeinen und philosophischen und unter dem theologischen Verdienste, welches nichts anders sey, als ein Recht zu dem Lohne, oder eine Belohnung der guten Wercke, die ein freyer Mensch, mit der Hülffe der Gnade, verrichte; Wie denn die Protestanten selbst sagten, daß die guten Wercke leibliche und geistliche Güter, und Stuffen des ewigen Lebens, verdieneten. Wenn wir also reden, so verstehen wir durch Verdienen ein Erlangen der Göttlichen Gnaden-Verheissung, vermöge des Verdienstes Christi. Die Erklärung derer Papisten von dem Verdienste ist in dem uneigenlichstem Verstande. Das ewige Leben ist ein Geschencke. Wenn man dem Bettler ein Allmosen verspricht, daferne er sich fromm aufführe, verdienet er so dann dieselbe? Haben die Gläubigen des Alten Testaments die Menschwerdung Christi verdienet? Hat die Marie die Mutter des HErrn zu seyn verdienet? Das Gegentheil siehet man aus Lucä I, 28. 30. 42. 47. 50 Können die Seeligen noch für Lebende verdienen? Wer bereits die völlige Krone bekommen, und, was er thut, nach den Kräfften, die ihm als ein Gnaden-Lohn gegeben worden sind, thut, der verdienet mit seinen Wercken nichts mehr. Wenn die Gläubigen die fleischlichen Lüste tödten, in dem Fleische leiden, in dem Creutze Christo ähnlich werden, so sind ihre Satisfactiones pœnales vor sich und andere daraus noch nicht zu erweisen. Wenn Paulus die Leiden Christi, das ist um Christi willen, erduldet, so folget nicht, daß er vor die zeitlichen Straffen, welche die Corinthier, Colosser, und andere Auserwählten, leiden solten, genug gethan habe. Die guten Wercke werden auch nicht verdienstlich aus Christi Verdienste; Siehe Anton Garissolium, de Christo mediatore, p. 525, und Turretini Instit. theol. elenct. P. II, loco 17. §. 19. p. 783. α) Unsere Verdienste können nicht als Hülffs-Ursachen (Causæ Sociæ) mit dem Verdienste Christi zusammen gesetzet werden. β) Es ist ungereimt, zu sagen, daß unsere Verdienste aus dem Verdienste Christi entsprüngen; Wie man nicht sagen kan, daß aus Christi Erlösung eine andere Erlösung entstehe. γ) Es ist auch falsch, daß Christus uns die Krafft zu verdienen erworben habe, weil uns so dann Christus die Seeligkeit nicht unmittelbar erworben hätte; Welches wider Johann. X, 28. Ebr. IX, 15, ist. Wenn endlich Christi Verdienst vor sich vollkommen genug ist, was ist es nöthig, demselben unsere Verdienste anzuflicken? Ueber dieses können die menschlichen Wercke mit unendlichem Werthe, der in dem Verdienste Christi ist, nicht gefärbet werden. Die Scotisten sagen, unsere Wercke wären nicht vor sich, aber aus einem Vergleiche, (ex pacto) verdienstlich, Die Heil. Schrifft aber weiß von diesem Vergleiche nichts, sondern träget nur die gnädige Verheissung vor. Die Thomisten geben vor, die guten Wercke hätten die Krafft zu verdienen vor sich, und in Ansehung des Vergleiches. Beydes widerleget Paulus mit den Worten: ἐκ ἐξ ἔργων, nicht aus den Wercken. Wer leugnet, daß wir uns bestreben sollen, in der Heiligkeit zu wachsen? Wider die verdienstlichen Wercke streitet auch der Ausspruch des Erlösers, Lucä XVII, 10; Wann ihr alles gethan habt, was euch befohlen ist, so sprecht: Wir sind unnütze Knechte, wir haben gethan, was wir zu thun schuldig waren: Wir sind verbunden, GOttes Ehre zu befördern, und ihn über alles zu lieben. Was kan hierüber seyn? Gesetzt, es sind etliche dusserliche Mittel, unsere Heiligung zu befördern, die uns nicht eben anbefohlen sind, z. E. das Fasten zu dieser, oder jener Zeit. Ist das ein Uebriges, da uns überhaupt zu fasten auferleget ist? Jener reiche Jüngling solte alles verkauffen; Kan dieses ein übriges und verdienstliches Werck seyn, da ein anderer, z. E. ein Hauß-Vater mit einer starcken Familie, daran sündigen würde? 1 Timoth. V, 8. Wer auch eine rühmliche That ohne Geheiß und ohne Beruff verrichtet, der kan von niemandem einen Lohn fordern. Die Möglichkeit, das Gesetze zu erfül-

erfüllen, und die Vollkommenheit der guten Wercke, ist aus dem angeführten Ausspruche des Heylandes nicht zu erweisen. Bellarminus, de justificatione, Lib. III, c. 9. schreibet wohl: „Es sey ferne, daß Christus allhier vermahne zu „sagen, oder zu meynen, daß wir alles gethan „hätten, was uns vorgeschrieben worden: Denn „dieses wäre so viel, als zur Ruhmredigkeit und „zum Hochmuthe ermahnen, ꝛc.“ Es ist falsch, daß die Apostel nur aus Demuth sagen solten, sie wären unnütze Knechte, ob sie es schon nicht wären. Es ist keine wahre Demuth, die da lüget. Das *Concilium Milevitanum*, contra *Pelagium*, c. VI. beschliesset recht: “Wer die Worte Johannis: „So wir sagen, wir haben keine Sünde, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist „nicht in uns, also annimmet, daß er spricht, „man müsse aus Leutseligkeit sagen, wir hätten „keine Sünde, und nicht, weil es wahrhafftig also ist, der sey Anathema“ Diejenigen, welche sagen, Christi Genugthuung verdiene nicht allein die Vergebung der Sünden, sondern es kämen die Liebe und andere Tugenden darzu, beruffen sich unter andern auch auf die Worte des Heylandes, in der Erzehlung von der grossen Sünderin, Luc. VII, 47: ἀφέωνται αἱ ἁμαρτίαι αὐτῆς αἱ πολλαί, ὅτι ἠγάπησε πολύ; Ihr sind viel Sünden vergeben, denn sie hat viel geliebet. Bey dem ersten Anblicke kan man auf die Gedancken kommen, als wenn die Liebe für eine Ursache der Vergebung der Sünden angegeben werde. Der Schreiber des Cantabrigischen Codicis hat die Schwürigkeit wahrgenommen, und deswegen diese Worte in dem 47 Verse weggelassen. Siehe Millii N. T. G. f. 145. Ein anderer hat ὅτι dem ἀφέωνται vorgesetzet, daß der Verstand sey: Weil ihr viele Sünden vergeben worden, so hat sie viel geliebet. Siehe Bengels Apparatum criticum, p. 527. Es ist sowohl mit Weglassung, als auch mit der Versetzung des Wörtgens ὅτι, ein Irrthum begangen worden. Die Worte sind also zu übersetzen: Ihr sind viel Sünden vergeben, deswegen hat sie viel geliebet. Solchergestalt redet der Heyland nicht von der Liebe, welche vor der Vergebung vorhergegangen, sondern von derjenigen, welche auf die Vergebung gefolget ist. Diese Uebersetzung beweiset 1) was vorher gehet, worinnen das Wörtgen ὅτι nicht einen Sensum causalem, sondern illativum, erfordert. Denn in der Parabel wird der Schuldner vorgestellet, wie ihm eher die Schuld erlassen ist, als er seinen Gläubiger geliebet hat. Der Gläubiger ἐχαρίσατο, schenckete ihm, da er nichts verdienete, aus Gnaden, die Schuld. Dem 500 Denarii erlassen worden waren, der liebete mehr, als derjenige, dem nur 50. geschencket worden, und auf die Erlassung folgete endlich die Liebe. 2) Wie auch das nachfolgende, darinnen die Seligkeit der Sünderin nicht der Liebe, sondern dem Glauben, zugeschrieben wird. Der Heyland sprach: ἡ πίστις σου σέσωκέ σε· πορεύου εἰς εἰρήνην. Dein Glaube hat dir geholffen, gehe hin mit Frieden. 3) Dieses Wörtgen ist in der H. Schrifft offt nicht Particula causalis, sondern consecutiva, und bedeutet nicht die Ursache, sondern die Folge. Marci IX, 28. Johann. XII, 39. XIV, 17. XVI, 27. 1 Johann. III, 14. 4) Es ist auch der Beyfall des Gregorius Magnus, Dionysius, Carthusianus, Lyranus, Canus, Stella, Salmerons, Toletus und Jansenius, welche Spener in dem Theol. Bedencken, Th. I, C. I, Sect. VII, p. 21. anführet, nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Aus diesen Beweisen erhellet, daß ὅτι allhier nicht Particula αἰτιολογική, sondern συλλογιστική sey. Vergl. Glaßii Philol. S. L. III, tr. 7. p. 1117. Endlich beruffen sich auch die Vertheidiger der Verdienstlichkeit der guten Wercke auf das XXV Capitel Matthäi, aus welchem zu folgen scheinet, daß an dem letzten Gerichts-Tage die Richtschnur des göttlichen Urtheils über die Menschen das Gesetz der Christlichen Liebe seyn werde, so, daß diejenigen, die den Armen Gutes gethan, selig, die es unterlassen haben, verdammt seyn sollen. Da aber die Wercke kein unbetrügliches Zeichen sind, massen ihre Abwesenheit zwar allezeit den Mangel des Glaubens, ihre Anwesenheit aber nicht immer die Gegenwart desselben bezeuget: So werden an dem jüngsten Tage zwar wohl die Menschen gerichtet, nachdem sie gehandelt, und diejenigen verdammt werden, welche nichts Gutes gethan haben; Aber auch nicht alle selig seyn, die sich guter Wercke rühmen könnten. Daher es auf den Ausspruch des Richters ankommen wird, ob diese, oder jene Wercke, in dem Glauben geschehen, und also recht gut seyn? Daß aber an dem angezogenen Orte der Heyland, bey Erwähnung des Gerichts-Processes, von den Wercken allein redet, geschiehet theils darum, weil, besagter massen, eines jeglichen Beschaffenheit dadurch geoffenbahret werden soll, theils, weil der Heyland in demselben gantzen Capitel auf die Wercke, welche den Glauben in seiner Thätigkeit erhalten, sein Absehen gerichtet hat. Pfaffens Diss. theol. de merito ut sic, Angelorum, hominis integri, lapsi, restituti, maxime Christi, &c. Desselben Diss. theol. qua paradoxum de servis omnia facientibus, & tamen inutilibus, diluitur. Gründl. Ausz. aus Disput. B. XIII, p. 492 u. ff. Osiandri Disp. de momento particularum græcarum in expositione N. T. per insignia quædam specimina comprobato, Gründl. Ausz. aus Disput. B. XIII, p. 547 u. ff. Deutsche *Acta Eruditor.* B. I, p. 120 u. f.

(2) Historische Polemische Abhandlung:

a) überhaupt:

Die ersten Christen schrieben den guten Wercken keine Verdienste zu. Ignatius (Epist. ad Magnesianos, n. 10.) spricht: “Wenn uns GOtt „nach unserm Thun achten wolte, so wären wir „längst verlohren.“ Indessen erfordert er die guten Wercke doch bey dem Glauben, den er gleichsam das Fleisch Christi nennet, und die Liebe, so ihm das Blut Christi heisset, stets damit zusammen setzet. Denn durch die Wercke bestätigten die Christen ihr Bekänntniß. Doch lehreten sie, daß die Wercke nach dem Tode niemanden helffen würden, wenn er den Glauben nicht gehabt hätte. In dem dritten Jahrhunderte wurden die guten Wercke von den Gerechtfertigten unfehlbar erfordert, sonst hatten sie die Gnade der Rechtfertigung verachtet. Denn niemand empfieng die

Verge-

Vergebung der Sünden deswegen, daß er meynen solte, er hätte dadurch Erlaubniß zu sündigen bekommen. "Wie konnte jemand sagen, daß er „an Christum glaubete, wenn er nicht that, was „Christus zu thun befohlen hatte." Dieses sind Cypriani Worte, de simplicitate prælator. Lib. III. In dem 9 Jahrhunderte hielten viele mit Recht davor, der Glaube werde von GOtt geschencket, und befestige den Menschen gegen die Anfälle und Pfeile des Teuffels, doch dergestalt, daß er mit guten Wercken gezieret seyn müsse. Das sey ein rechtschaffener Glaube, der von Hertzen gehe, mit dem Munde bekenne, und durch die That erwiesen werde. In dem 10 Jahrhunderte, erforderte Radulphus Flaviacensis bey den guten Wercken ebenfals den Glauben, und setzete ausdrücklich, daß sie GOtt nicht anders, als durch Christum, gefallen können, weil keines, auch von den besten Wercken, vollkommen und ohne Sünde sey. Um eben dieselbe Zeit war schon die Einbildung auf die selbst erwählten Wercke der Mönche in der Occidentalischen Kirche sehr groß; Wie herrlich solche aber beschaffen gewesen seyn, erhellet aus folgendem Exempel. Ein Römischer Mönch, Nahmens Godofredus, befand sich eben auf dem Felde, da es Zeit war, seine Horas canonicas herzubeten. Indessen kam ein Dieb, und ritt ein Pferd hinweg. Nun war Godofredus mit Fleiß von seinem Abte dahin geschicket, daß er auf die Hüter der Pferde Acht haben solte: Weil er aber nach seiner Regel das Stillschweigen nicht brechen wolte, so ließ er den Dieb hinreiten. Sein Abt sprach ihm diß Werck nicht nur gut, sondern, als auch der Dieb mit dem Pferde von andern eingezogen war, wandte er die Straffe von ihm ab, und ließ ihm noch 5 Gold-Gülden vor seine Mühe zahlen, die er in Erlauschung der Gelegenheit, das Pferd zu entführen, angewandt hatte. In dem 11 Jahrhunderte mischet Anshelmus (Lib. I. cur Deus homo? c. 20.) den Glauben und die guten Wercke in dem Artickel der Rechtfertigung, gegen den Sinn der H. Schrifft, unter einander, und saget (in epist.) von den Wercken: "Ein Mensch, der seelig werden will, hat „viel vonnöthen, also, daß er mehr gute Verdienste haben muß, als er Böses begangen." Unter den irrigen Lehren, welche Petrus Abälardus, ein Armer in dem 12 Jahrhunderte, behauptet haben soll, befindet sich auch dieses, daß er gelehret, der Mensch werde wegen der Wercke weder besser, noch schlimmer. Dieses lässet sich gewissermassen vertheidigen. Denn nimmt man diesen Satz in Ansehung der Rechtfertigung, und erklärt ihn auf solche Art, daß der Mensch durch seine guten Wercke bey GOtt nichts ausrichte, er werde dadurch nicht gerecht, sondern allein durch die Gnade, so ist das eine theure Evangelische Wahrheit; Solte hingegen die Meynung dahin gehen, daß man die Wercke in Ansehung der Heilung ansähe, und sie an sich selbst verwerffe, so wäre der Satz nicht nur irrig, sondern auch gewissermassen gotteslästerlich. Walchs Rel-Streit. auss. der Ev. Kirche, Th. IV. p. 108. In dem 13 Jahrhunderte war zwar die Lehre von der Rechtfertigung überaus sehr verdunckelt: Dennoch findet man noch viel richtiges bey unterschiedenen Scribenten dieser Zeiten. Unter andern bekennet Thomas Aquinas, daß der rechtfertigende Glaube nicht nur darinnen bestehe, daß man den Verheissungen von der Gnade, und der uns zuzurechnenden Gerechtigkeit Christi, Beyfall gebe, sondern auch in dem Vertrauen, und also nicht blos zu dem Verstande, sondern auch zu dem Willen gehöre; Ingleichen, daß der Glaube auf GOttes Barmhertzigkeit und die Zueignung des Verdienstes Christi allein gerecht mache, und daß die Früchte der guten Wercke von solchem Glauben nothwendig herkommen. Von den guten Wercken zeiget dieser Lehrer mehr als an einem Orte, daß keine verdienstliche Krafft in denselben befindlich sey, wenn man eigentlich, und also nach der Wahrheit, davon reden wolle; (denn sonst ward freylich dazumahl mehr als zu viel von der Verdienstlichkeit der Wercke gesprochen.) Daher dürffe vor dem Richter-Stuhle GOttes niemand auf seine guten Wercke trotzen, ob sie auch schon in dem Glauben geschehen. In dem 14 Jahrhunderte widersprachen ebenfals viele der grossen Einbildung auf die guten Wercke. Thomas Bradwardinus bestätigte gar nachdrücklich die Rechtfertigung, so aus Gnaden durch den Glauben geschiehet, und fand darinnen nicht wenig, so ihm beyfielen. Taulerus drang deswegen so ernstlich darauf, daß man von allen Creaturen und sich selbst los und ledig seyn müsse, damit man nur blos auf die Barmhertzigkeit GOttes sehen, und sein Vertrauen lediglich auf ihn setzen möge. Zu solchem Ende macht er Menschen Werck und Zuversicht auf alle Weise herunter. Damit auch alles Vertrauen auf eigene Wercke desto mehr wegfallen möge, so behauptet Henricus de Hucota, oder Oita, welcher um das Jahr 1380. Professor zu Wien in Oesterreich gewesen ist, und in dem Carmeliter-Orden gestanden hat, daß ausser der Gnade ein jedweder sündige, er möge es auch so gut thun und vernehmen, als er wolle. Aus dem 15 Jahrhunderte sind ebenfals viel Zeugnisse von der Rechtfertigung aus Gnaden, bey dem Savonarola, befindlich. Johannes Gochius spricht mit besonderm Eyfer, daß wir allein durch das Verdienst Christi in dem Glauben gerecht gemachet werden, und nicht durch unsere eigene Verdienste. Es bleibe zwar auch in den frommen Leuten noch Sünde, sie werde ihnen aber nicht zugerechnet, sondern um Christi Willen vergeben. Daß der Ertz-Bischoff zu Magdeburg Ernestus nichts anders von der Rechtfertigung geglaubet, ward man bey seinem Ende gewahr. Denn da ihn sein Capellan, und ein paar beystehende Franciscaner, nöthigten, sie wolten ihm alle ihre, und des gantzen Minoriten-Ordens, gute Wercke mittheilen, antwortete er: "Nein, für„wahr, ich begehre eurer Wercke nicht. „Meines HErrn Christi Wercke müssens alleine „thun, darauf verlasse ich mich." Endlich stund in dem 16 Jahrhunderte D. Luther auf, welcher das Verdienst der Wercke und Heiligen gäntzlich

gäntzlich verwarf. Der Mittelpunct seiner Lehre war dieser: Die Rechtfertigung des armen Sünders vor Gott geschiehet, allein durch den Glauben, ohne eigene Verdienst und Wercke; Ohngeachtet die guten Wercke, als Früchte, nothwendig aus dem Glauben, wo er rechter Art ist, folgen müssen. Denn der Glaube ist ein Werck Gottes, das den Menschen wandelt und aus Gott neu gebiehret, und dem ohnmöglich ist daß er nicht ohn Unterlaß gutes würcken solle. Daß aber Gott nichts weiter, als den Glauben, in dem Puncte der Rechtfertigung von dem Menschen fordert, kommet daher, weil der Mensch aus eigenen Kräfften dem Gesetze und Willen Gottes, wegen seines Unvermögens aus der Erbsünde, kein Genügen leisten, und also was anders, als Zorn und Straffe, verdienen kan, hergegen Christus, durch sein Verdienst und Tod, allein vor uns bezahlet hat: Daher vor uns nichts weiter übrig ist, als ihm die Ehre zu geben, und, wie er uns gebeut, sein Verdienst in wahrem Glauben zu umfassen, und uns zuzueignen, wodurch allein das Gewissen beruhiget, and frölich und munter vor Gott gemacht wird. Der Weg zu dem Glauben zu gelangen aber ist die Busse, welche, aus obangezeigter Ursache, keine Satisfaction, oder Genuathuung zuläßet, sondern blos in der wahren Reue und Zerknirschung, und dem heylsamen Glauben an Christi Verdienst, besteher. Diese Lehre ist zu allen Zeiten von der Römischen Kirche angefochten worden. Schon in dem Jahr 1529 sahe man in dem Drucke: Zween Sermon von der Rechtfertigung des Sünders, welche Johann Koß, der H. Schrifft Licentiat, jetztgeordneter Pfarr-Prediger zu Leipzigk, geprediget, in 4. In der ersten Predigt, so über Galat. V, 5. 6. gehalten ist, suchte der Verfasser zu behaupten, daß wir gerecht würden: 1) Durch den Glauben, dispositive, 2) Durch die Liebe, over Gnade Gottes, effective, und 3) durch die guten Wercke, und zwarnicht aus eigener Krafft, oder würcklich, jedoch mit-würcklich, weil sie nöthig wären, den Glauben α) zu erlangen, β) zu behalten, γ) zu vermehren, und δ) die ewige Seeligkeit zu verdienen. Darauf beschuldigte er die Lutheraner dreyer Irthümer. Als: a) Daß sie sagten: Die Wercke machen nicht gerecht, drum seyn sie nicht vornöthen zur Gerechtigkeit. b) Daß sie die Gerechtigkeit blos dem Glauben zuschrieben, und der Seeligkeit, so Gott den Wercken zu Lohn verheissen habe, wenig, oder gar nicht gedächten. Und c) daß sie lehreten, die Wercke wären zwar zu einem Zeichen des Glaubens, der Liebe, zu der Hülfe des Nächsten, und Casteyung des Fleisches, aber nichtzu Verdienung der Seeligkeit, nöthig. In der andern Predigt bemühete er sich 5 Argumente der Unsern vor ihre Meynung zu widerlegen, und beschuldigte sie einer vierfachen Gotteslästerung, so daraus herfliessen solte, daß, wie er doch fälschlich vorgab, sie lehreten, man dürffte keine gute Wercke thun, gute Wercke wären Sünde. Noch in eben demselben Jahre sahe man, ebenfals in 4: Verantwortung zweyer Predigten von Glauben und guten Wercken, die Joh. Koß zu Leipzig gethan, durch Urbanum Regium. Vorige Schrifft ward hier von Stück zu Stück widerleget. Zu Ende hatte Regius folgende Ordnung, wie ein Sünder fromm wird, wo der Anfang, Mittel und Ende herkommen, beygefüget: „1) Wird der Sünder beruffen „auswendig durchs Wort Gottes, Matth. „XXII. Röm. X. Marci ult Inwendig, so „der Vater zeucht, Joh. V. 1. Cor. III. 2) In „diesem Beruff wird der frommachende Glaube „eingegossen, der glaubt dem Worte Gottes. „Dräuet das Wort zeitliche, ewige Pein, so „fürcht er Gottes Gericht Verheißt das Wort „Gottes Gnade durch Christum, so vertrauet er „Gottes Güte und versicht sich alles Gute zu Gott, „um Christi willen, „Röm X. 3) Dieser Glaube „machet ein Kind Gottes. Joh. I. Gal III. 4) So „er ein Kind Gottes, so empfahe er den Heiligen „Geist in sein Hertz. Gal IV. 5) Der Heilige Geist geußt Liebe ins Hertz, samt andern „Gaben, Röm. V. Gal. V. 6) So würckt denn „der Glaube durch diese Liebe gute Wercke, Gal. „V. 1 Cor. XIII. Röm. XIII. 7) Der Glaube reiniget das Hertz, und der Geist widerstrebet dem Fleisch, daß es gecreutziget werde, Galat. V. Apost. Gesch. XV. 8) Also gehet dann „das Christliche Leben im Schwang, und lebt „der bekehrte Mensch nüchtern, gerechtiglich und „gottseliglich, zeucht aus den alten Menschen, „wird ein neu Geschöpff in Christo, wartende „der seeligen Hoffnung und Erscheinung, Titum „II. „ In dem Glaubens-Bekänntnisse der Böhmischen Brüder, welches dieselben den 14 November 1535 zu Wien in Oesterreich König Ferdinanden überantwortet haben, und das 1564 verdeutschet worden ist, ist der siebende Artickel, von guten Wercken und Christlichem Leben, also abgefasset: „Zum siebenden wird gelehret, daß diejenigen, so durch den Glauben „an Christum Jesum, aus göttlicher Gnad, ohne alles Verdienst, gerecht und Gott angenehm „gemacht sind, Tit. III. 5. 7. hinführo alle zugleich, und ein jeglicher insonderheit, nach seinem Stand, Wesen, Alter und Beruff, gute „Wercke, von Gott geboten, thun und würcken „sollen. Wie der Herr befiehlet, da er Matth. „XXVIII. 20. spricht: Lehret sie halten alles, „was ich euch befohlen habe. Diese gute Wercke aber sind nicht etwa Thaten, von Fleisch „und Blut erdichtet, dann dieselben verbeut „Gott; Sondern durch Gottes Geist ausdrücklich angezeiget, dazu Gott verbindet, deren „Regel und Maaß fürnehmlich Gott selbst ist in „seinem Wort. Dann also sagt er durch den „Propheten Ezechiel, Cap. XX. 18. 19: Ihr „solt nach eurer Väter Geboten nicht leben, und „ihre Rechte nicht halten, und an ihren Götzen „euch nicht verunreinigen, dann ich bin der Herr „euer Gott. Nach meinen Geboten solt ihr leben, und meine Rechte solt ihr halten, und darnach thun. Desgleichen spricht Christus: „Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen „habe. So sind nun eine Summa, Regel, „und das artlichste Bild aller guten Wercke, die

„zehen Gebot Gottes, die Liebe, die da aus „Glauben würcket die Gerechtigkeit zur Rechten „und Lincken, gegen Gott und dem Nächsten. „Darnach auch das allerheiligste Leben Christi, „davon er Matth. XI, 29. selbst sagt: Lernet von mir, dann ich bin sanfftmüthig und „von Hertzen demüthig. Und als er lehret die „8 Sprüche der Seligkeit, Matth. V, 3. 12. „was hat er anders damit wollen anzeigen, dann „was für ein Leben der rechten Kinder Gottes „seyn soll, und welche Wercke von Gott geboten sind? Derohalben lehret man demnach mit „gantzem Fleiß und Ernst einen Unterscheid kennen und halten, unter den Wercken von Menschen erdacht, und aufgesetzt, und unter den „Wercken von Gott geboten. Auch warum, „wie, und wiefern man dieselben thun und treiben soll? Die Wercke von Gott geboten sollen „in keinem Weg um menschlicher Aufsätze willen „unterlassen werden. Dann der Herr Christus „strafft solches hart an den Pharisäern, Matth. XV, 2; Jesa. XXIX, 13. Warum sprach „er, übertretet ihr Gottes Gebot um eurer Aufsätze willen? Und aber: Vergeblich dienen sie „mir, dieweil sie lehren solche Lehre, die nichts, „dann Menschen-Gebote sind? Darum alle „Wercke von Menschen aufgerichtet, wie gut sie „auch scheinen, sollen mit nichten in solchem „Werth geachtet werden, als die, so von Gott „geboten und verordnet sind. Ja mehr: Sind „sie nicht aus dem Glauben, sondern wider den „Glauben, so sind sie unwerth, ein Greuel, und „als Koth vor Gottes Angesicht, Jesa. LXV, „12. Alle gute Wercke aber werden getheilet: „Eins ingemein, allen rechtschaffenen Christen, „nach einem einigen Glauben, und allgemeiner „Seeligkeit, angehörig. Zum andern insonderheit, nach eines jeden Stand, Alter und Beruff; Wie der Heilige Geist insonderheit die „Priester, Ober-Herren, den gemeinen Mann, „die Eltern, Kinder, Ehe-Genossen, Freyen „und Einsamen, ihre sonderliche Pflicht und eigen Werck lehret. Weiter lehret man fleißig „bey diesem Artickel erkennen, wie und worinnen die guten Wercke Gott gefallen. Sie gefallen zwar Gott in keinem andern, dann allein „in dem Nahmen unsers Herrn Jesu Christi, in „welchem sie, nach der Lehre des Apostels Pauli, zu Gottes Ehre sollen gethan werden, der „1 Cor. X, 31. und Coloss III, 17. also „sagt: Alles, was ihr thut, mit Worten und „mit Wercken, das thut alles im Nahmen des „Herrn Jesu. Und der Herr spricht selbst, Joh. „XV, 5: Ohne mich könnet ihr nichts thun; „Das ist, Gott wohlgefällig, und euch seelig. „Im Nahmen Christi aber gute Wercke thun, „heisset, dieselben thun im lebendigen Glauben „an ihn, Röm. V, 1. 5. dadurch wir sind gerechtfertiget, aus Liebe, welche durch den Heiligen Geist in unser Hertz ist ausgegossen: Nemlich, daß uns Gott liebet, und wir wiederum „Gott den Herrn, und unsern Nächsten. Dann „der Heilige Geist heiliget, beweget und entzündet der Gerechtfertigten Hertz gegen Gott, wie „der Herr spricht: Er wird in euch seyn. Und „der Apostel, 1 Joh. II, 27: Die Salbung „Gottes wird euch alles lehren. Diß beyde ist „ein Brunn und Regel aller Tugend und guter „Wercke, laut des Apostels Zeugniß, 1 Tim. „1, 5: Die Haupt-Summa des Gebotes ist, „Liebe von reinem Hertzen, und von gutem Gewissen, und von ungefärbtem Glauben. Und „abermahl: Ebr. XI, 6: Ohne Glauben ists „unmöglich Gott gefallen. Und 1 Cor. XIII. „3: Ohne die Liebe ist nichts nütze. Folgends „wird gelehret, warum und in wasserley Meynung man gute christliche Wercke thun soll? „Nicht darum, daß die Leute dadurch die Rechtfertigung, oder Heyl, und Vergebung der „Sünde erlangen sollen; Dann Christus sagt, „Luc. XVII, 10: Wann ihr alles gethan habt, „was euch befohlen ist, so sprecht: Wir sind unnütze Knechte. Item Paulus, Tit. III, 5; „Röm. III, 24; Galat. III, 5; Nicht um „der Wercke willen der Gerechtigkeit, die wir gethan hatten, sondern nach seiner Barmhertzigkeit machet er uns seelig. Hiemit stimmet auch „David, Psalm CXLIII, 2. da er betet: „Herr! Gehe nicht ins Gericht mit deinem „Knecht, dann für dir ist kein Lebendiger gerecht. Sondern darum sollen sich die Christen „in guten Wercken üben: Erstlich, daß sie dadurch ihren Glauben beweisen, und an demselben, daß sie rechtschaffene Christen, das ist, „lebendige Glieder und Nachfolger Christi sind, „erkannt werden. Hievon sagt der Herr, Luc. „VI, 44: Ein jeglicher Baum wird an seiner „eigenen Frucht erkannt. So sind nun die guten Wercke gewisse Zeugen und Zeichen, Beweiß und Uebung, eines lebendigen Glaubens, „inwendig im Hertzen verborgen; Ja seine rechte und Gott angenehme Früchte. Christus lebet, spricht Paulus, Galat. II, 20, in mir. „Dann, was ich jetzt lebe im Fleisch, das lebe ich „in dem Glauben des Sohnes Gottes. Es kan „warlich nicht anders seyn: Dann gleichwie die „Sünde den Tod gebiehret, so gebiehret der „Glaube, und daraus die Rechtfertigung, das „Leben, inwendig im Geist, und auswendig in „Wercken der Liebe. Röm. V, 21. Darnach auch darum, auf daß die Christen in ihrer „Erwählung und Beruff bestätiget, erbauet, und „ohne Tod-Sünde erhalten werden. Wie der „heilige Petrus lehret, da er unter andern 2. „Petr. I, 10. also schreibet: Lieben Brüder, „thut desto mehr Fleiß, eurem Beruff und Erwählung fest zu machen. Wie aber solches geschehen möge, zeiget er kurtz zuvor an: So „wendet nun (spricht er) allen euren Fleiß daran, und reichet dar in eurem Glauben Tugend, „und in der Tugend Bescheidenheit, und in der „Bescheidenheit Mäßigkeit, und in der Mäßigkeit Gedult, und in der Gedult Gottseligkeit und „in der Gottseligkeit brüderliche Liebe, und in der „brüderlichen Liebe gemeine Liebe. Dann wo „solches reichlich bey euch ist, wirds euch nicht „faul, noch unfruchtbar seyn lassen, in der Erkänntniß unsers Herrn Jesu Christi. Allhier „zeigt der heilige Petrus öffentlich an, daß man „sich guter Wercke befleißigen soll. Eins darum,

„daß

„daß die gegenwärtige Gnade des Glaubens und „guten Gewissens nicht verlohren, oder befleckt, „sondern behalten würde. Dann der H. Geist „fleucht die Abgöttischen, und weichet von den „Ruchlosen. B. der Weißh. I, 5. Und der böse „unsaubere Geist kehret wiederum in das müßige „leere Hauß. Matth. XII, 44. Luc. XI, 24. Wer „nun das gute Gewissen verlieret, oder besudelt, „was kan der löbliches, Gott lieb und werthes wür„cken? Wie kan er beten? Fürs andere: Daß wir „in dieser Gnade mehr und mehr zunehmen, wach„sen, und dem Herrn mit den vertrauten Pfunden „werben. Von welchen der heil. Paulus, 2 Cor. „III, 18 sagt: Nun schauen wir alle die Klarheit „des Herrn, wie in einem Spiegel, mit aufgedeck„tem Angesicht, und werden verkläret in dasselbige „Bilde, von einer Klarheit zu der andern. Das „ist, wir schauen Christum an, welcher ist die Klar„heit und das Ebenbild des Vaters, und befleis„sen uns ihm gleichförmig zu machen durch den „Heiligen Geist, der uns dazu entzünder, so lang „(bis) diß Bild vollkommen werde, durch die „selige Auferstehung. Auch sollen sie geübet „werden, um der verheissenen Belohnung wil„len, beyde des zeitlichen und ewigen Lebens. „Davon die Heil. Schrifft weitläufftig meldet. „Und damit wir durch diese Vergeltung, im Glau„ben an Christum, einen reichen Eingang zu dem „ewigen Himmelreich haben mögen. Als der „heil. Petrus bezeuget, da er, 2 Petr. I, 10. „11. spricht: Wo ihr solches thut, werdet ihr nicht „straucheln, und also wird euch reichlich dargereicht „werden der Eingang zu dem ewigen Reich un„sers Herrn und Heylandes JEsu Christi. „Sonderlich aber durch die Wercke der Barm„hertzigkeit, dem Nächsten förderlich, erbaulich „und nöthig, als: Allmosen geben, Krancken be„suchen, Dürfftigen Handreichung thun, Einfäl„tige lehren, andern rathen, dienen, vergeben, und „dergleichen; Welche alle verheissene Gnade und „Belohnung haben. Zu welchen der Herr Chri„stus vermahnet, mit diesen Worten, Luc. VI, „36. 38: Seyd barmhertzig, wie euer Vater „barmhertzig ist. Gebet, so wird euch gegeben; „Vergebet, so wird euch vergeben. Und Cap. „XII, 33: Verkauffet, was ihr habt, und ge„bet Allmosen: Machet euch Säckel, die nicht „veralten, einen Schatz, der nimmer abnimmt, im „Himmel, da kein Dieb zukommet, und den keine „Motten fressen. Item, Cap. XIV, 13. „Wann du ein Mahl machest, so lade die Armen, „die Krüppel, die Lahmen, die Blinden, so bist du „selig: Dann sie habens dir nicht zu vergelten; „Es wird dir aber vergolten werden, in der Auf„erstehung der Gerechten. Item, Matth. XXV, „35 ꝛc. Ich bin hungerig, durstig, ein Gast, „nackend, kranck und gefangen gewesen, und ihr „habt mir in allem gedienet. Warlich ich sage „euch, was ihr gethan habt einem unter diesen „meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir „gethan. Kommet her, ihr Gesegneten meines „Vaters, ererbet das Reich, das euch bereitet ist „von Anbeginn der Welt. Hieraus ist klar und „richtig, daß die Wercke, so aus dem Glauben „geschehen, GOtt wohlgefallen, und reichlich be„gnadet werden, mit allerley Gütern und Seegen, „beyde in diesem und zukünfftigem Leben. Zuletzt „wird hiemit beschlossen, daß Niemand diese „Christliche Wercke und Gebote Gottes voll„kömmlich thun und erfüllen mag, auch keiner „bey denenselben ohne Mangel und Gebrechen „erfunden wird, wie geschrieben stehet, Predig. „Salom. VII, 21. Es ist kein Mensch so gerecht „auf Erden, der Gutes thue, und nicht sündige, „1 Kön. VIII, 46. Derowegen soll ein jeder in „Christo JEsu, aus desselbigen Gnade, theu„ren Opffer und werthen Verdienste, durch den „Glauben und Absolution, seine Vollkommen„heit suchen, und deren genüssen, will er anders, „daß ihme nichts verdammlich sey. Dann er „ist allein die Vollendung und Erfüllung des „Gesetzes, das Leben und die Gerechtigkeit. Und „welche durch den Glauben Christum annehmen, „und sich gäntzlich auf ihn verlassen, denen werden „alle ihre Sünden in seinem Blut abgewaschen, „daß sie hinführo sich nicht fürchten der Ver„dammniß. Dann also schreibet Paulus, Röm. „VIII, 1. So ist nun nichts verdammliches an „denen, die in Christo JEsu sind, die nicht nach „dem Fleisch, sondern nach dem Geist wandeln. „Dann Christus ist ihnen gemacht von GOtt „zur Weisheit, und zur Gerechtigkeit, und zur „Heiligung, und zur Erlösung. 1 Cor. I, 30.„

In dem Bekänntnisse Christlicher Lehre und Glaubens der fünff Königlichen Frey-Städte in Ober-Ungarn: Caschau, Leutsch, Bartfeldt, Ep„peries und Zeben, König Ferdinanden hochmil„dester Gedächtnis in dem Jahr 1549 übergeben, ward in dem 7 Artickel, von guten Wercken, ge„lehret: „Wir lehren aber vom Glauben an Chri„stum nicht so, als solten die Christen gute Wer„cke nicht thun, sondern daß alle Kinder Gottes „schuldig seyn gute Werck zu thun, denn die Gläu„bigen müssen ein gutes Gewissen haben, welches „in denen nicht ist, die da wissentlich in den Sün„den und Lastern fortfahren, und den bösen Lü„sten und Neigungen nicht widerstreben. Da„her Paulus Röm. VIII. sagt: Wir sind Schuld„ner Gottes, nicht, daß wir nach dem Fleisch le„ben, sondern nach dem Geist, darumb, nachdem „wir durch den Sohn Gottes erlöset seyn von „Sünden, und vom dem Teufel, und nun seine „Kinder worden sind, sollen wir ihm dienen unser „Lebenlang, in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die „ihm gefällig ist. Aber darneben lehren wir, daß „kein Mensch solchem schuldigen Gehorsam trau„en soll, als könne er Vergebung der Sünden „und ewiges Leben erlangen, sondern, daß man „allein traue dem Gehorsam und Verdienst des „Sohnes Gottes, denn der Spruch Christi ist „klar: Wenn ihr alles werdet gethan haben, was „euch befohlen ist, so sprecht: Wir sind unnütze „Knechte, wir haben gethan, was wir zu thun „schuldig waren. Item, Eph. II: Aus Gnaden „seyd ihr selig worden, durch den Glauben, und „dasselbe nicht von euch, es ist eine Gabe Gottes, nicht „durch die Wercke, daß sich nicht jemand rühme.„

In Churfürst Friedrichs des Dritten, von der Pfaltz, Glaubens-Bekänntnisse, welches, wie Paräus, in seiner Historia Palatina, p. 274, schreibet, bereits 1577 zu Heidelberg gedruckt worden seyn soll, (und welches mit dem Glaubens-Bekännt-

nisse einer Churfürsten zu Brandenburg, so sie auf Verlangen der Preussen, 1669 gestellet haben soll, wie auch mit demjenigen, das unter des vorigen Königs in Preussen Nahmen, bekannt ist, welches auch derselbe den Protestantischen Ministern zu Regenspurg soll haben insinuiren lassen, fast gleichlautend ist) wird in dem 5 Artickel gelehret: „Von guten Wercken statuire ich, daß, „wo ein rechter und wahrer Glaube ist, da müssen „auch die guten Wercke, das ist, geistlich Leben, „seyn, und können Fides und Bona Opera so we„nig separiret werden, als das Licht von der Son„nen, und die Hitze vom Feuer. Daß man aber „mit guten Wercken den Himmel verdienen wol„le, das ist eine verdammliche Meynung, gestalt „wir allein aus wahren Glauben, und durch das „Verdienst Christi, selig werden, und was wäre „uns Christi Verdienst nütze, wenn wir durch „das Verdienst unserer eigenen Wercke selig wer„den könnten.„ Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments Th. I, p. 424 u. f. 920 u. f. Th. III, p. 458. 539 u. f. 578 u. f. 801. 1161 Th. IV, p. 146 u. ff. 547 u. f. 943 u. f. Th. V, p. 409. 486 u. f. Unschuld. Nachr. von 1719. p. 596 u. f. 1733. p. 691 u. ff. 1735. p. 550 u. f. Fellers Monum. ined. p. 585. Coburg. Zeitung. Extract von 1718. p. 113 u. f. Comenii Kirchen-Hist. der Böhm. Brüd. p. 188 u. ff.

b) Insonderheit.

α) Von der Römischen Kirche.

In der Römischen Kirche suchet man den Grund der Rechtfertigung nicht in dem Glauben allein, sondern in den guten Wercken, und schreibt solchen ein Verdienst zu. Wiewohl dieses Verdienstes wegen unter ihren Lehrern verschiedene Mißhelligkeiten entstanden sind. Denn fragt man nach dem Grunde dieses Verdienstes, so sagen etliche, die guten Wercke hätten ein Verdienst, in Ansehung ihrer innerlichen Beschaffenheit, (ex intrinseca sua natura) und der daher dependirenden Würde; Andere hingegen leiten ihn aus der Verheissung, (ex promissione) her, weil Gott versprochen, daß er um ihrent willen die Seligkeit schencken wolle; Und noch andere aus der Verheissung, und Annehmung, (ex promissione & acceptatione) indem es Gott nicht nur versprochen sondern sich auch erkläret habe, er wolle die guten Wercke als verdienstliche ansehen: Davon man Hülsemanns Manual. Confess. August. p. 163 u. ff. und Musäum, in Collegio controversiarum, p. 204 u. ff. lesen kan. Das Verdienst in seiner Natur selbst betreffend, so machen sie unter dem Merito de congruo und de condigno einen Unterschied, und sagen, die erste Rechtfertigung erlange man durch das Meritum de congruo, wenn der Mensch, ehe er sich bekehrte, einige gute Wercke thäte, und ob er wohl damit eigentlich nichts verdiene, so sey es doch der Billigkeit gemäß, das eine Belohnung drauf erfolge; Die andre aber bekäme man durch das Meritum de condigno, wenn man in den angefangenen guten Wercken fortfahre, und dadurch ein eigentlich so genanntes Verdienst bekäme, Krafft dessen einem die Rechtfertigung wiederfahren müste. Doch ist nicht zu leugnen, daß von den Päbstischen Lehrern solcher Unterschied nicht auf einerley Art erkläret wird. Fragt man inzwischen, welches denn die rechte und eigentliche Meynung der Kirche sey? So hat zwar das Tridentinische Concilium die Worte auf Schrauben gesetzet, und die Sache etwas vermorren vorgetragen; Wenn man aber alles genau ansiehet, eines gegen das andere hält, und eines aus dem andern erkläret, so erkennet man gar deutlich, wie sie bey der Rechtfertigung dem wahren Glauben nichts, den guten Wercken aber, als einer verdienstlichen Ursach, alles beylegen. In der VI Session, Cap. 6. wird die Art vorgestellet, wie die Zubereitung zu der Rechtfertigung geschehen müsse, dahin man denn den Glauben, die Furcht, die Hoffnung, die Liebe gegen Gott, den Anfang des neuen Lebens, und den Gehorsam gegen die Gebote Gottes rechnet; Worauf es in dem 9 Canon weiter heisset: „Si quis dixerit, sola fide impium justificari, ita „ut intelligat, nihil aliud requiri, quod ad justificationis gratiam consequendam cooperetur, & „nulla ex parte necesse esse, eum suæ voluntatis „motu præparari atque disponi, anathema sit.„ Wobey man noch zu lesen hat, was Cap. 16 vorhergegangen ist. Hier scheinet es nun, als wenn die Päbstische Lehre so schlimm nicht aussähe, als man insgemein vorgäbe: Indem sie ja den Glauben von der Rechtfertigung nicht ausschlösse. Es ist wahr, daß es also scheinet; Wie aber bereits erinnert worden, daß die Worte auf Schrauben gesetzet wären, und der Vortrag vermorren eingerichtet; Also muß man sehen, wohin die eigentliche Meynung gegangen sey, welche man auch leicht fassen kan, wenn man nur auf zwey Stücke seine Gedancken richtet. Das eine betrifft die Beschaffenheit des Glaubens. Sie erfordern denselbigen vor der Rechtfertigung; Das ist aber noch nicht gnug, sondern man muß sehen, was sie dadurch verstehen. Bey dem Päbstischen Glauben ist weiter nichts als der Beyfall, nöthig, welches die Tridentinischen Väter nicht undeutlich in der angezogenen Session, Cap. 6. zu erkennen gegeben haben. Denn da sie des Glaubens, der vor der Rechtfertigung hergehen müste, gedencken, so setzen sie hinzu: „Credentes, vera esse, quæ divinitus revelata & pro„missa sunt.„ Hierzu kommt, daß sie solchen Glauben unter die guten Wercke zählen, und ausser demselbigen noch andere gute Wercke ausdrücklich erfordern, dadurch man die Rechtfertigung erlangen muste, welches mit solchem Ernst und Eyfer geschiehet, daß demjenigen der Fluch angekündiget wird, welcher lehre, man werde allein durch den Glauben gerecht. Man suchet also in der Römischen Kirche die Gerechtigkeit nicht in dem Glauben, sondern in dem Verdienste der guten Wercke; Und zwar nicht bloß in denen, welche das Gesetz Gottes verlangt, sondern auch in solchen, die man selber vorgeschrieben hat. Dabey läßt man es vielmahls nur auf das äusserliche ankommen, und meynet, damit dem Gottesdienst ein Genüge gethan, sich aber ein Verdienst erworben zu haben, wenn man das eingeführte gute Werck, als eine äusserliche Ceremonie, beobachte. Der Herr von Pufendorff führt in Jure feciali divino, §. XI, p. 44. 45. an, es erzehle

zehle ein neuer Französischer Scribent, daß alles vornehme Spanische Frauenzimmer Rosen-Cräntze trüge, die fast gar bis auf die Erde herunter hiengen, welche sie ohn Unterlaß hersagten, wenn sie über die Gasse giengen, in dem Karten-Spiel, in dem Geschwätz mit andern, u. s. w. Zu den selbst erwählten guten Wercken der Papisten gehört erstlich das Kloster-Leben, welches so wohl nach seinem Ursprunge, als seiner Beschaffenheit, betrachtet werden kan. Was den Ursprung anlangt, so müste man diese Art zu leben für gar alt ansehen, wenn es den Papisten nachgehen solte. Claudius Delle hat in einer eignen Schrifft seltsame Dinge hievon vorgebracht. Die Carmeliter wollen mit aller Gewalt den Elias zu dem Stiffter ihres Ordens machen, und haben deswegen mit den Verfassern der *Actorum Sanctorum*, sonderlich mit Daniel Padebrochen, einen hefftigen Streit angefangen, daß auch Pabst Innocentius der XII, 1698. beyden Theilen ein Stillschweigen auferlegen müssen. Andere, als Helyot in Histoire des Ordres monastiques, so in zwey Theilen zu Paris 1714 herausgekommen ist, und zwar in der furgesetzten Dissertation, §. 2. gegen die Therapeuten, deren Philo de vita contemplativa, gedencket, als Urheber des Kloster-Lebens an; Welche Meynung so wohl, als was sonst die Papisten zu der Behauptung eines solchen Alterthums des Kloster-Standes vorbringen, vielem Widerspruch ausgesetzet ist: Zumahl, da noch nicht ausgemacht, ob die Therapeuten einmahl Christen gewesen seyn. In den ersten drey hundert Jahren nach Christi Geburt hat man in der Christl. Kirche von keinen Mönchen etwas gewust, welches du Pin in Bibl. Script. Eccles. in append. ad T VI, p. 25 nicht in Abrede ist; In dem vierten Jahrhunderte aber fieng die Anzahl der Mönche schon groß zu werden an. Die Gelegenheit dazu war, daß einige sich in wüste Oerter begaben, und die Einsamkeit erwählten, um ihre gottseligen Betrachtungen ungehindert abzuwarten, und den Reitzungen der Welt zu entgehen. Dieses that zuerst Paulus von Theben, oder Thebäus, der sich um das Jahr 251, unter der Verfolgung des Kaysers Decius, in eine Wüsteney begab, seinen Aufenthalt in einer Höle fand, und darinnen sein Leben in der Einsamkeit zuzubringen beschloß. Etwa 20 Jahr hernach nahm Antonius, ein gebohrner Egyptier, dessen Leben Athanasius beschrieben hat, freywillig seine Wohnung in der Wüsten. Solchem Exempel folgeten viel andere nach, und führeten damit den Einsiedler-Stand ein, welches denn die erste Veranlassung des Kloster-Lebens war; So auch Hieronymus, ein grosser Liebhaber dieser Lebens-Art, mit ausdrücklichen Worten, de vita Pauli, bezeuget. Nachdem einmahl der Grund geleget war, kam die Sache immer weiter. Denn man hielte dafür, wenn diese Leute, die einen besondern Trieb zu dem Guten hatten, zugleich andere, durch ihr Exempel so wohl, als nützliche Lehren, unterrichteten, daß dadurch der Nutzen der Kirche, folglich die Ehre Gottes, noch mehr befördert würde. In solcher Absicht, fieng man zu der Zeit Constantini, da die Kirche zu ihrer äusserlichen Ruhe gelangete, Klöster zu bauen an, und legte daselbst Schulen, nicht allein für die Wissenschafften, sondern auch für die Frömmigkeit an, darinnen man junge Leute geschickt machte, daß sie mit der Zeit der Kirche Gottes wohl vorstehen möchten. Diese gute Anstalt soll zuerst Basilius vorgeschlagen haben, dessen Exempel nachgehends Augustinus, Hieronymus, und andere folgeten, wodurch das Werck gar bald in die Höhe kam, und sich die Anzahl der Klöster und Mönchs-Leute sehr vermehrte. Es zeigte sich aber auch gar bald ein grosser Mißbrauch, welcher nach und nach so sehr uberhand nahm, daß endlich die Klöster, als Schulen aller Laster wurden. Man stifftete allerhand Orden, führte eine besondere Disciplin ein, daß diejenigen, die sich darein begaben, Lebenslang darinnen bleiben, und sich durch das dreyfache Gelübde der freywilligen Armuth, der Keuschheit, und des Gehorsams, verbinden musten, womit man den Leuten ein Blendwerck vor die Augen machte, daß man durch diese Lebens-Art vollkommen heilig werden, und Gott etwas abverdienen könnte. Daher auch Bellarminus Lib. III de Monachis, p. 526 einen Mönch also beschreibet: „Er ist ein frommer „Mensch, welcher sich in dem Zustand derjenigen „befindet, die durch das Gelübde der Armuth, der „Keuschheit und des Gehorsams, welches die be„sten Werckzeuge der Vollkommenheit, vollkom„mene Christen zu werden trachten.„ Der Herr von Puffendorf urtheilet, in der politischen Betrachtung der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom, p. 114, der Pabst habe aus den Mönchen gleichsam seinen militem prætorianum eingerichtet, die er nicht allein als eine Besatzung den Layen auf den Halß lege, sondern durch welche er auch die Bischöffe, und andere Geistliche, in dem Zaume halte. Von dem Ursprunge und Fortgange des Mönch-Lebens handelt Rudolph Hospinianus in Lib. VI de Monachis, Genff 1669, worinnen er zugleich Bellarmini Vertheidigung des Mönch-Standes beantwortet. Es hat auch Claudius Delle Histoire ou antiquitez de l'etat monastique & religieux &c. herausgegeben, und darinnen unter andern die Anzahl der Mönche sehr groß gemacht, massen er nicht nur die Nazaräer, Rechabiten, Propheten, Essäer, Pharisäer, Johannem den Täuffer, Christum selbst, sondern auch aus dem Heydenthume die Pythagoräer, die Priester der Isidis, den Socrates, Plato, Antisthenes, Menedemus, Epimenides, Zeno, und andere darunter gezählet. Diejenigen aber, welche die Geistlichen Orden in dem Pabstthume beschrieben haben, werden vom Fabricio in Bibliogr. Antiqu. cap. XIII, §. 24 u. f. und in den *Actis Eruditorum* 1715, p. 425 angeführet. Die Beschaffenheit des Kloster-Lebens kan man so wohl aus dessen Einrichtung, als auch aus der Absicht desselbigen, sehen. Die Einrichtung ist so gemacht, daß das meiste zu der Beförderung des Päbstlichen Interesse in der Hoheit und in dem Reichthume abgefasset ist. Dahin zielet das dreyfache Kloster-Gelübde. Denn durch das Gelübde der Armuth, soll das Vermögen dem Kloster zugewendet werden; Durch das Gelübde des Gehorsams, müssen sie sich unter den Gehorsam des Pabsts begeben; und durch das Gelübde der Keuschheit sich von solchen Sa-

chen abziehen lassen, welche einem Anlaß geben durfften, von dem Pabste abfällig zu werden, oder der Kirche und den Klöstern von den Gütern was zu entziehen. Man will zwar als ein Mönch, oder als eine Nonne, vor andern Menschen den Schein einer besondern Heiligkeit und Frömmigkeit haben; In der That aber trifft man mannigmahl nirgends mehr Laster beysammen an, als in den Klöstern. Die Absicht, die man von solcher Lebens-Art vergiebt, soll seyn, daß man einen höhern Grad der Seligkeit dadurch erlange, weil man die Evangelischen Rathschläge beobachte, und also mehr thue, als GOtt in seinem Gesetz verlange, welches denn ein besonderes Verdienst verursache. In den Unschuldigen Nachrichten von 1724, p. 339 u. f. finden wir folgendes Formular eines Briefes, daraus zu ersehen, wie man ehedem in dem Pabstthume die Mönchs-Brüderschafft und ihre übrige Wercke verkaufft habe, nebst der Anmerckung, dieses Formular sey aus D. Wilhelm Bidembachs verläugneten Pabstthum (gedruckt zu Tübingen, 1569, in 4, bey Ulrich Morhards Wittib) p. 118, gezogen, und gebe er davon folgende Nachricht: „Wir wollen aber „von der Münchs-Brüderschafft, und Verkauffung ihrer übrigen Werck, ein Formular eines „Kauff-Briefs setzen. Es hat aber solchen Kauff-„Brieff eine ehrsame, wahrhaffte, glaubwürdige „Person zu Stuttgart in ihren Todes-Nöthen „einem getreuen Christlichen Prediger daselbsten „mit weinenden Augen übergeben; Welchen sie „doch von den Prediger-Mönchen bey unser Frauen zu Stuttgart, auf dem Thurner-Acker, (welches Kloster jetzt gottseliglich in ein Spital verändert) theuer erkaufft hatte.„ Das Formular war folgendes Inhaltes: „N. N. Provincial „der Klöster Prediger-Ordens, entbiet N. N. „ewiges Heyl in GOtt, und durch manche gute „Wercke seliglich verdienen das Reich der Himmel, zu verlorungen, euer besondere Andacht, die „ihr zu unserm heiligen Orden habt, zu Lob GOtt, „und zu Ehren der Jungfrauen Maria, zu Hülff „und Trost euerer und euer vorfordern Seelen, „mit welcher ihr begehrt theilhafftig zu werden, „dieser löblichen Brüderschafft, auch Andacht „und Gebet, als wir gläublich von euch verstanden haben, solche heilsame Begierde, die dem „Menschen auf Erdreich hülflich ist zu Abtilgung „der Sünden, und verdienlich des ewigen Lebens, „seynd wir in dem Herrn Jesu loben, und geneigt, so viel uns möglich ist, ein geistlich Wiederlegung zu thun. Hierumb, aus Gewalt unsers Ampts, auch aus Befehl unsers Hochwürdigen Herrn und Vatern Generals, uns befohlen, nehmen wir euch auf in die Brüderschafft „unsers heiligen Ordens, und machen euch theilhafftig auch bräuchlich im Leben und Tod, aller „Meß, Gebets, Predigens, Fastens, Contemplation, Wachens, Abbrechens, Klösterlicher Straff, „Andacht, Singens, Lesens, Arbeit, und aller anderer Gutthaten, die der allmächtig Gott durch „uns, und all unsere Brüder und Schwester, der „ganzen Provintz, gnädiglichen würcken ist. Wir „verleyhen euch auch aus sondern Gnaden, so euers Abgangs Gedächtniß in unserm Capitel gemeldet wird, daß für euch geschehen soll alles das, „so für unsere Brüder gewöhnlich daselbst geschicht ꝛc.„ In eben denselbigen Unschuldigen Nachrichten, von 1727, p. 343 u. f. lesen wir auch einen Brieff von 1510, welcher des Klosters St. Dionysii zu Molenbeck Versicherung seiner guten Wercke seyn soll.

Unter den selbsterwählten guten Wercken der Römischen Kirche hat die andere Stelle das Fasten, von welchem folgendes gelehret und beobachtet wird. Das Fasten soll so viel heissen, als sich von dem Fleische der vierfüßigen Thiere und Vögel, oder auch, wo es genau gesucht wird, von dem, was von jetzt gedachten Thieren und Vögeln herkommt, als von Eyern, Butter, Käse, und dergleichen, enthalten. Hierzu ist eine gewisse Zeit, sonderlich alle Wochen der Freytag, und diejenige Zeit, in welcher man das Gedächtniß des Leidens und Sterbens unsers Heylandes feyert, ausgesetzet, und das Fasten selbst als eine nothwendige Sache verordnet. Man läßt dabey keinem seine Freyheit, sondern hat daraus ein so nothwendiges Stück des Christenthums gemacht, daß die Unterlassung desselbigen vor eine schwere Sünde wieder Gott geachtet wird. Sonnothwendig aber dasselbige sey, so verdienstlich habe man solches anzusehen; Massen man damit ein so gut Werck vernehme, daß man dadurch Gnade und Seligkeit verdiene. Indem aber der Pabst sich vorbehalten, um Geld hierinnen zu dispensiren, und das Fleisch-Essen zu vergönnen; so wird ein solches von denen Protestanten als eine Gelegenheit zu reichen Einkünfften angesehen, die auch ein dergleichen Fasten selbsten, in Ansehung der Sache selbst, der Schrifft, und der Kirchen-Antiquität, verwerffen. Was die Sache selbst anlangt, so sagen sie, das Fasten der Papisten sey nicht in die Zahl guter Wercke zu setzen, indem man sich nur gewisser Arten der Speisen enthält, da doch das eigentliche und wahrhaffrige Fasten in einer gäntzlichen Enthaltung der Speisen bestehet, wie auf solche Art das Wort Jejunium bey den Lateinern, Griechen und Ebräern genommen wird; Auch die Exempel von dem Fasten, so in H. Schrifft, als 1 Sam. XIV, 24. 2 Sam. III, 35. Jon. III, 7, fürkommen, zur Genüge ausweisen. Hiernächst könne derjenige Zweck, der bey dem Fasten statt hat, nicht darbey erhalten werden. Aus der Schrifft setzen sie hierinnen den Papisten entgegen, was Paulus, 1 Timoth. IV, 3 u. ff. von den Verführungen des Antichrists vorher verkündiget, und unter andern auch diesen Punct berühret, daß man würde verbieten, ehelich zu werden, und zu meiden die Speise, die Gott geschaffen hat; Womit er das Päbstische Fasten in dem Geiste vorhergesehen, und darfür habe warnen wollen. Es geben zwar die Papisten vor, er ziele auf die Encratiten, oder Tatianer, welche die Ehe als einen unreinen Stand, und dabey auch gewisse Speise verboten haben; Sie kommen aber damit nicht aus. Denn da sie gewisser massen in der Encratiten Fußstapffen treten, so gehe auch sie die Apostolische Erinnerung an; Und zwar um destomehr, weil er von den letzten Zeiten redet. Es wird zwar in der Schrifft das Fasten als ein Mittel zu der Mäßigkeit und gottseligen Uebungen den Christen vorgeschlagen;

Wie

Wie aber dadurch ein eigentliches und wahrhaftiges Fasten, da man sich auf eine gewisse Zeit aller Speisen enthält, zu verstehen, also ist solches niemahls als was nothwendiges anbefohlen, noch viel weniger für was verdienstliches ausgegeben worden. Endlich zeige sich auch in der Kirchen Antiquität nichts, damit die Papisten ihr Fasten einigermassen rechtfertigen könnten. Es ist nicht zu leugnen, daß die alten Christen stricta gefastet haben, und mag auch wohl seyn, daß schon zu den ältesten Zeiten ein viertzigtägiges Fasten im Gebrauch gewesen; Wiewohl wegen des Zeugnisses des Irenäus, darauf sich einige, dieses Alterthums wegen gründen, noch viel disputiret wird. Doch könne solche Gewohnheit, der alten Christen, da sie gefastet haben, den Papisten keinesweges zu statten kommen. Denn es war solches weder mit einem Gewissens-Zwange, noch mit dem irrigen Wahne, als könnte man etwas damit verdienen, verknüpffet; Welches unter andern Johann Dalläus, in dem gelehrten Buche de jejuniis & quadragesimalibus, gewiesen hat. Es war an sich ein blosser Gebrauch, und die Art, wie sie zu fasten pflegten, so beschaffen, daß man zwischen diesem und dem Päbstischen Fasten einen grossen Unterschied wahrzunehmen hat, welches man mit mehrerm aus den Scribenten der Christlichen Alterthümer, und insonderheit denen, so das Fasten der alten Christen erkläret haben, sehen kan, davon Walch in Introduct. in libros eccles. Luth. Evang. p. 375. eine Nachricht gegeben, auch einige angeführet, so hierinnen insonderheit wider die Papisten geschrieben haben. Von denselbigen sind hievon auch mancherley Schrifften herausgegeben worden. Einige der neuern anzuführen, so ist zu Paris, 1709. Traite des dispenses du careme zu dem Vorscheine gekommen, darinnen der Verfasser unter andern beweisen will, daß die Enthaltung des Fleisch-Essens der Gesundheit mehr zuträglich als schädlich sey. Ein Benedictiner-Mönch, Gregorius Berthelet, edirte: Traite historique & moral de l'abstinence de la viande & des revolutions, qu'elle a eve depuis le commencement du monde jusqv a present &c. in vier Theilen, 1731. Der Verfasser ließ sich angelegen seyn, zu zeigen, es sey ein wesentliches Stück des Mönch-Standes, daß man sich von dem Fleisch-Essen enthalte, davon man in dem *Journal des Scavans*, 1732. Mon. April, p. 475. einen Auszug findet.

Nicht weniger gehöret unter solche gute Wercke drittens das Geisseln, welches eine starcke Buß-Art ist, davon man in dem zwölfften Jahrhunderte die erste Nachricht antrifft. Der Urheber des Geisselns ist ein Einsiedler gewesen, der bey den Leuten eine solche Begierde, sich zu geisseln, damit aber sich ein grosses Verdienst zu machen, erwecket, daß er ungemein viele Nachfolger erwecket hat. In dem dreyzehenden Jahrhunderte entstund eine besondere Secta Flagellantium, auf deutsch, der Geissel-Brüder, und zwar zuerst in Italien, unter Anführung eines gewissen Einsiedlers, der sich einen grossen Anhang machte, und mit demselbigen Italien durchstrich, auch bis nach Strasburg gelangte. Sie giengen Processweise, mit entblößtem Rücken, von einer Stadt zu der andern, geisselten sich dermassen, daß das Blut herabfloß, und ruffen Christum und die Mutter GOttes mit grossem Geheule um Gnade vor die Italiänischen Lande an. Doch ward diesem Unwesen hin und wieder Einhalt gethan, daß sie sich auch in kurtzem verlohren, bis sie in dem folgenden Jahrhunderte auf das neue mit grossem Hauffen ausbrachen, und sich in zwey Partheyen theileten, davon die eine Ober-Deutschland, die andere aber Nieder-Deutschland durchwanderte; Denen man sich aber auch widersetzte, wiewohl sie nicht auf einmahl ausgerottet werden konnten, und noch in dem funfzehenden Jahrhunderte hier und da Bewegungen verursachten. Johann Gerson gab deswegen einen Tractat heraus, den man Tom. I. oper. p. 636. findet; Von der Sache selbst aber trifft man in Schörtgens Comment. de Secta Flagellantium, 1711. weitere Nachricht an. Was inzwischen die Protestanten von der freywilligen Geisselung, wie sie in dem Pabstthume üblich ist, zu halten pflegen, wollen wir kürtzlich anführen. Sie sagen, die Vernunfft könne solche nicht billigen. Man thue seinem Leibe wehe, und zwar ohne Ursache. Wie nun eine jede Handlung, die keinen Zweck habe, zu verwerffen sey, also gelte auch solches von der Geisselung um so mehr, indem dasjenige, so man darbey vornimmt, so beschaffen, daß wir von Natur einen Abscheu dafür haben, und zwar einen solchen, der an sich nicht sündlich ist. Die Papisten werden einwenden, es habe das Geisseln allerdings seinen Nutzen, und also seine Absicht, massen dieses ein gutes Mittel wider die aufsteigenden bösen Begierden und Lüste sey; Allein von ihren Gegnern wird gefordert, daß sie zeigen mögten wie und auf was Art eine solche Geistliche Würckung, als man vorgiebt, daher entstehe; Hiernächst aber auch daß sie beweisen mögten, daß die Leute dadurch frömmer werden. Solle es zu einer Abbüssung der Sünden dienen, so sey das eben das, was geleugnet werde. Man nehme die Schrifft mit dazu, und darinnen wird man nicht das geringste, weder einen Befehl, noch ein Exempel, antreffen; Mithin kan es kein gutes Werck, noch viel weniger etwas verdienstliches seyn. Wir finden daselbst nichts, ausser, was von den Baals-Pfaffen erzehlet wird, daß sie sich mit Messern und Pfriemen geritzet hätten, 2. Kön. XVIII, 28; Und daß Salomon, Sprüchw. XVII, 3. saget: Dem Roß eine Geissel, u. s. w. Vielmehr aber sagt Paulus, wenn er die Colosser für Menschen-Gebot und Lehren warnet: Sie haben einen Schein der Weisheit durch selbsterwählte Geistlichkeit und Demuth und dadurch, daß sie des Leibes nicht verschonen, und dem Fleische nicht seine Ehre thun, zu seiner Nothdurfft, Coloss. II, 23. Und wiederum: Niemand hat jemahls sein eigen Fleisch gehasset; Sondern er nähret es und pfleget sein, Ephes. V, 29. Eben dieser Apostel bezeuget zwar von sich, er betäube seinen Leib und zähme ihn, so, daß er sich gleichsam Faust-Stös-

se

se unter die Augen gäbe, 1 Corinth. IX, 27; Er redet aber da von keiner äusserlichen Geisselung, sondern einer Geistlichen Bezähmung, oder Creutzigung seiner fleischlichen Lüste. Bey den Kirchen-Scribenten trifft man davon auch nichts an. Geht man die Schrifften des Ignatius, Justinus, Origenes, Clemens Alexandrinus, Eusebius, Chrysostomus, Gregorius Nazianzenus und Nyssenus, Basilius, und anderer durch, so wird man gar keine Spur einer freywilligen Geisselung, die unter den alten Christen in Gebrauch gewesen wäre, finden. Vielmehr waren solche Züchtigungen des Leibes bey ihnen verhaßt, weil sie sahen, daß solche unter den Heyden gewöhnlich waren. Unter den Papisten selbst hat dieses Jacob Boilseau, in Historia flagellantium, weiter ausgeführet, und gezeiget, daß das Geisseln in dem Pabstthum weder in der Schrifft noch in der Kirchen-Antiquität, einen Grund habe; Welche Schrifft zu Paris, 1700. und in Frantzösischer Sprache unter dem Titel: Historie des Flagellans, zu Amsterdam, 1701. zu dem Vorscheine gekommen ist. Man kan leicht erachten, daß er sich damit bey seinen Glaubens-Genossen nicht durchgehends recommendiret, unter denen auch Johann Baptista Thiers, der aus vielen andern Schrifften bekannt ist, ihm Critique de l'histoire des Flagellans, Paris, 1703. entgegen gesetzet hat, worinnen er an der angeführten Schrifft des Boileau allerhand tadelt, und ihr verschiedene Fehler vorwirfft, hierauf aber das Päbstische Geisseln eyfrig zu vertheidigen suchet. Er siehet solches für eine gar nützliche und verdienstliche Sache an; Was aber dessen Ursprung anlanat, so ist er deswegen gar ungewiß, und ob er wohl an einem Orte zugestehet, daß dergleichen vor dem eilfften Jahrhunderte nicht gewöhnlich gewesen sey, so nimmt er doch solches nachgehends wieder zurück, und will die Sache älter machen. Vorhero hatte sich unter andern Jacob Gretser viel Mühe gegeben, das in der Römischen Kirche verordnete Geisseln zu vertheidigen, und nicht nur drey Bücher de voluntaria flagellorum cruce, die auch in Deutscher Sprache herausgekommen sind, sondern auch verschiedene andere Schrifften, zu dem Ende verfertiget. Von unsern Theologen haben folgende den Ungrund dieser Gewohnheit gezeiget; J. Heilbrunner in Flagellatione Jesuitica, oder, in der Jesuitischen Lehre vom freywilligen Creutz der Geisselung; Georg Zeamann, in Carnificina Jesuitica, welche Schrifft dem vorher erwähnten Gretser entgegen gesetzet ist; Johann Wilhelm Baier, in Disput. de flagellationibus Pontificiis, 1688; Johann Friedrich Mayer, de flagellatione spontanea, 1688; Ingleichen Gerhard in Confess. catholic. Lib. II, P. III, art. 16. c. 6. p. 1292. Von den Reformirten aber Samuel Maresius, de processione anniversaria flagellantium, in Frantzösischer Sprache; Gisbert Voetius, de pseudomortificationibus Papatus, Tom. III. Select. disputation. theologic. p. 946. Siehe auch Fabricii Bibliograph. Antiquar. c. 11. §. 32.

Unter die guten Wercke der Römischen Kirche gehören vierdtens die Wallfahrten, welche man für einen wichtigen GOttesdienst, und für ein grosses verdienstliches Werck ansiehet. Es pflegen die Papisten selbige in Peregrinationes primarias und secundarias einzutheilen. Zu jenen rechnet man diejenigen, welche nach Jerusalem, wegen des Heil. Grabes; Nach Rom, wegen gewisser Kirchen, um desto reichere Vergebung der Sünden zu erlangen; Nach Loretto, wegen des Hauses der Maria, so durch die Engel dahin gebracht syn soll; Und nach Compostell, wegen des daselbst vorhanden seyn sollenden Leibes des Apostels Jacobus des Grössern, angestellet werden: Zu denen peregrinationibus secundariis aber gehören die andern, welche fast unzählig sind. Denn wenn sich an einem Orte Reliquien des HErrn JEsu, eines gewissen Märtyrers, und anderer Heiligen, oder ein wunderthätiges Marien-Bild, befinden soll, so achtet man den Ort schon so heilig, daß man eine Wallfarth dahin thut. Man verrichtet da seine Devotion; Und weil solche Reisen, sonderlich vor die, welche sie zu Fusse verrichten müssen, sehr beschwerlich sind, so meynet man, das Fleisch dadurch zu creutzigen, und bey GOtt etwas zu verdienen, auch die Sünde abzubüssen. In dem vierdten Jahrhunderte machte man den Anfang hierzu, da man Wallfarthen nach dem Heil. Grabe zu Jerusalem anstellete, wovon mit mehrern der Artickel: Wallfahrt, im LII Bande, p. 1651. u. f. nachzulesen. Siehet man die Sache an sich selbst an, ohne Absicht auf die Umstände, die bey den Römischen Wallfarthen anzutreffen sind, so sind die Wallfarthen in Heil. Schrifft weder gelobet, noch befohlen worden. Und ob es wohl an dem ist, daß die Juden jährlich dreymahl nach Jerusalem gehen musten, 5. Mos. XVI, 16; So hatte es doch mit dem GOttesdienste in dem Alten Testamente eine gantz andere Bewandniß, als in dem Neuen. Denn dorten konnte man nirgends anders, als in dem Tempel zu Jerusalem, opffern; Hier aber ist man an keinen Ort gebunden, und die wahren Anbeter in dem Neuen Testamente sollen sich weder an Jerusalem, noch an den Berg Garizim kehren, Joh. IV, 21. Eben deswegen hat auch Christus die Anrede in dem Vater Unser so abgefässet, daß es heisset: Vater Unser, der du bist im Himmel! Oder, wie es eigentlich zu geben, der du allgegenwärtig bist; Womit er anzeiget, wenn man beten wolte, so könnte dieses an allen Orten geschehen, weil GOtt allenthalben sey, mithin habe man sich weder mit den Juden an den Tempel, noch mit den Heyden an gewisse Oerter, zu binden. Erweget man die Wallfarthen, wie sie insonderheit in dem Pabstthume angestellet werden, so findet man daran noch gar viel auszusetzen. Sie beruhen auf den bekannten Grunde, als wenn an diesem und jenem Orte wunderthätige Bilder der Marie und Reliquien der Heiligen wären; und eben daher macht man daraus ein nothwendiges Stück des Gottesdienstes, ein heiliges und verdienstliches Werck. Diejenigen, welche darwider geschrieben, findet man in dem schon angeführten Artickel: Wallfahrt, im LII Bande, p. 1652.

Ausser

Ausser den bisher angeführten guten Wercken der Römischen Kirche, müssen wir noch fünfftens des Rosen-Crantz-Betens gedencken. Es ist solches eine gewisse Art und Ordnung zu beten, und zwar den Englischen Gruß, nebst dem Vater Unser; Jedoch mit dem Unterschiede, daß man einen grossen und kleinen Rosen-Crantz zu beten habe. Bey jenem, oder dem grossen, betet man den Englischen Gruß 150. mahl, nach Anzahl der Psalmen, und das Gebet des Herrn 15 mahl, nemlich so offt man den Englischen Gruß, oder Ave Maria, zehenmahl gebetet, so betet man hernach ein Vater Unser; Bey dem kleinern hingegen wird der Englische Gruß funffzigmahl, und das Vater Unser fünffmahl gebetet. Der Rosen-Crantz selbst, daher diese Art zu beten ihren Nahmen hat, ist eine Schnur von allerhand Steingen, oder Kügelgen, aus Silber, Holtz, oder einer andern Materie, zubereitet, die also unter einander zusammen gefüget sind, daß sich zwischen gewissen kleinern ein grösseres befindet, damit man an denselbigen die Englischen Grüsse und Vater Unser bey dem Hersagen abzählen möge. Man nennet es einen Rosen-Crantz, weil man nicht nur die Maria zu deren Verehrung solcher gebrauchet wird, mit einer Rose vergleichet, wie unter andern Drexelius eine Schrifft unter dem Tittel: Rosæ Selectissimarum virtutum, quas Dei mater orbi exhibet, verfertiget hat; Sondern auch dafür hält, daß diese Art des Gebets, gleich einer Rose, einen angenehmen Geruch und süsse Würckung habe. Doch pflegt man es auch das Psalterium Marianum, von den Psalmen, nach deren Anzahl das Ave Maria hergesaget wird, ingleichen das Pater Noster, zu nennen. Von dem Ursprunge des Rosen-Crantzes sind die Papisten selbst nicht einig. Etliche wollen den Gebrauch desselbigen von der Apostel Zeiten herführen, und geben unter andern vor, daß sich unter ihnen Bartholomäus dieser Art zu beten bedienet habe; Ja, man habe unter den Indianern, Japonesern und Chinesern, Rosen-Crantze gefunden, welche wohl damahls unter ihnen aufgekommen, als sie von den Aposteln zu dem Christlichen Glauben bekehret worden wären. Andere wollen den Ursprung dieser Sache bald bey gewissen Kirchen-Vätern finden, bald dem heiligen Benedictus, oder dem Beda, zuschreiben. So geben auch viele dem Petrus Eremita, der in dem eilfften Jahrhunderte seiner Frömmigkeit wegen berühmt gewesen ist, für den Erfinder dieser Sache an; Als Polydorus Vergilius, de rerum invent. Lib. V. cap. 9. und Baronius, in Annalib. ad ann. 1095. n. 51. Davon der erste, nachdem er dieses erzehlet, hinzusetzet: „Hodie tantus honor ejusmodi cal„culis accessit, ut non modo ex ligno, succino „& corallo, sed & auro argentoque fiant, sintque „mulieribus instar ornamenti & hypocritis præci„pui fucosæ bonitatis instrumenti. Doch die gemeinste Meynung ist, daß der Dominicus, der Stiffter des Dominicaner-Ordens, in dem dreyzehenden Jahrhunderte den Rosen-Crantz erdacht, und zwar, wie Päbstische Scribenten erzehlen, auf Veranlassung der Waldenser, welche er auszurotten gesucht habe, aber nichts ausrichten können, daher er seine Zuflucht zu der Maria, die ohnedem von den Waldensern sehr gelästert worden sey, genommen, und sie um Hülffe angeruffen habe. Selbige sey ihm erschienen, und habe das Rosen-Crantz-Beten geoffenbahret; Wiewohl auch dieses Umstandes wegen die Sache bey den Papisten nicht völlig ausgemacht ist. Denn man giebt auch für, daß Dominicus nicht durch eine Offenbahrung der Marie, sondern aus Eingebung des Heiligen Geistes, darauf gefallen sey; Und damit der Ursprung nicht so neuerlich schiene, wenn Dominicus das Werck aufgebracht haben solte, so suchten andere bald auf diese, bald auf jene Art, der Sache noch ein Alterthum beyzubringen, daß er sie entweder in einen bessern Stand gesetzet, oder nur etwas, und nicht alles, erfunden habe. Nach den Zeiten des Dominicus kam der Rosen-Crantz in einem Verfall, und der Eyffer, nach demselbigen zu beten, hatte sich sehr verlohren; Daher in dem funffzehenden Jahrhunderte Alanus Rupensis, durch das Vorgeben, als sey ihm die Marie erschienen, den Gebrauch desselbigen wieder in die Höhe zu bringen suchte. Wie man denn auch vorgiebt, daß gegen das Jahr 1575. die Marie dem Jacob Sprenger, einen Dominicaner-Mönch, ermahnet habe, er solte das Volck zu fleißigem Gebrauche des Rosen-Crantzes anhalten. In dem Jahr 1573. hat Pabst Gregorius der XIII dem Rosen-Crantze zu Ehren ein besonderes Fest angeordnet, und damit der Gebrauch desselbigen andern desto besser angepriesen werde, hat man auch zu dem Ende eine Messe eingeführet. Eine weitläufftigere Nachricht hievon findet man in Johann Friedrich Mayers Dissertat. de Rosario 1708: Für welcher auch ein Verzeichniß der vornehmsten Päbstlichen Scribenten stehet, die in eignen Schrifften davon gehandelt haben. Die Sache selbst verwerffen die Protestanten gäntzlich, deren Gründe wir kürtzlich erzehlen wollen; Sie bemercken, daß die Sache aus drey Stücken bestehe: Aus dem Gegenstande, den man anruffet; Aus dem Gebete selbst; Und aus der Art und Weise, wie solches geschiehet; Welche alle so beschaffen sind, daß die Sache dadurch verwerfflich werde. Das Object ist die Marie, und dieser gebühre keine Anbetung, weil sie, mit allen andern Heiligen, eine Creatur und ein sündlicher Mensch gewesen ist. Die Verehrung, die man ihr hiemit erweisen will, sey noch grösser, als diejenige, die man GOtt anthut. Man bete 150. Ave Maria; Aber das Vater Unser nur funffzehenmahl. Ja, das Vater Unser, so sie beten, gehe nicht einmahl GOtt, sondern die Marie auch an; Wie denn unter ihnen die Frage fürgekommen ist: Ob die Marie nicht auch ein Vater Christi zu nennen sey? Das Gebet selbst bestehet aus dem Englischen Grusse, da der Engel zu der Marie gesaget: „Gegrüsset seyst du, du Holdselige, der Herr ist „mit dir, du Gebenedeyete unter den Weibern,„ Luc.

Luc. I, 28. Dazu man noch setzet: „Heilige „Mutter Gottes, bitte für uns, jetzt und in der „Stunde unsers Absterbens.„ Aus solchem Gruße des Engels machet man ein Gebet, da doch die Sache in ihren Worten und Zusammenhange ganz klärlich zu erkennen gebe, daß es nur ein Compliment gewesen; Ein Compliment aber sey kein Gebet. Es sey ein Gruß, wie es die Papisten selbst zu nennen pflegen; man bete aber einen nicht an, wenn man ihn grüsset. Solte es ein Gebet gewesen seyn, so müsse es doch wohl auch von dem Engel als ein Gebet vorgebracht worden seyn, und also folgen, daß der Engel die Maxie angebetet, die doch bey dieses Boten Gottes, der ohne Tadel ist, dem nichts gefehlet, Anwesenheit so grosse Ehrerbietigkeit und Demuth bezeuget, doch wohl von ihr gebeten. Wolte man auch den Papisten den Englischen Gruß für ein Gebet passiren lassen, so müsse man doch nur die Art und Weise ansehen, wie sie solches verrichten, indem sie das Ave Maria und das Gebet des Herrn so offt hinter einander wiederholen. Wozu solle dergleichen Wiederholung dienen? Solle selbige etwa die Andacht vermehren, oder das Gebet bey GOtt kräfftiger und erhörlicher machen? Man solle vielmehr bedencken, was der beste Lehrer des Gebets, Jesus Christus, lehret: Wenn ihr betet, solt ihr nicht viel plappern, wie die Heyden: Denn sie meynen, sie werden erhöret, wenn sie viel Worte machen, Matth. VI, 7. Wie wunderlich würde es nicht heraus kommen, wenn man bey einem Fürsten um etwas bitten wolte, und man sagte seine Bitte nur zehenmahl, geschweige hundert und funffzig mahl, hinter einander her? Was würden die Leute von einem dencken? So haben wir denn bisher verschiedene selbsterwählte gute Wercke der Römischen Kirche, als das Kloster-Leben, Fasten, Geisseln, die Wallfahrten, und das Rosin-Crantz-Beten, fürgestellet. Man preiset noch mehr andere gute Wercke den Leuten, als verdienstlich an. Man ermuntert sie, fleißige und reichliche Allmosen zu geben, welches an sich ein herrlich und trefflich Werck ist, wenn es in dem Glauben, folglich in Liebe und Einigkeit geschiehet; Wenn man aber als eine Motiv hinzusetzet, daß man damit die Sünde abbüssen und etwas bey GOtt verdienen könne, das taugt in dem Grunde nichts. So könnte ein jeder Heuchler, ein jeder böser und gottloser Mensch mit seinen Sünden auskommen, wenn es das Allmosen an sich ausmachte. Es beruffen sich zwar die Papisten auf die Worte Daniels, die er zu dem König Nebucadnezar sagte: Darum, Herr König, laß dir meinen Rath gefallen, und mache dich loß von deinen Sünden, durch Gerechtigkeit, und ledig von deiner Missethat, durch Wohlthat an den Armen, so wird er Gedult haben mit deinen Sünden, Dan. IV, 24. Sie gründen sich aber dabey auf ihre Lateinische Uebersetzung, darinnen es gegeben worden: Peccata tua eleemosynis redime, d. i. Erlöse deine Sünden durch Allmosen; Welches dem Hebräischen Texte nicht gemäß ist, nach welchem das Wort nicht Erlösen, oder Abkauffen, sondern Abreissen bedeutet. Eben so wenig läßt sich die Verdienstlichkeit des Allmosens aus dem Spruche, Lucä XVI, 9. beweisen: Machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon, auf daß, wenn ihr nun darbet, sie euch aufnehmen in die ewige Hütte. Denn damit wird weiter nichts angezeuget, als man solte mit den zeitlichen Gütern, die ohne dem vieler Ungerechtigkeit unterworffen, und also gefährlich wären, klüglich umgehen, daß man davon andern, sonderlich den Frommen, Gutes thue; Damit, wennn man darbe, oder die Zeit der Haußhaltung in der Welt aus sey, sie einen als Mitgenossen in der ewigen Herrlichkeit aufnehmen und frölich empfangen mögen, wo sie vorher in dem Herrn gestorben sind, und man ihnen in gleicher Glaubens-Treue nachgefolget hat. Damit wird also nicht gesagt, daß das Allmosen-Geben verdienstlich sey. Ist es rechter Art, so ist solches eine Frucht des Geistes und des Glaubens, und zeigt ein durch den Glauben gereinigtes Hertz an; Mithin, da es nicht auf das Geben, sondern auf das Hertz, dabey ankommt, so kan ja das Allmosen und die Austheilung desselbigen an sich keine Krafft oder verdienstliche Würckung haben.

Nicht weniger macht man in dem Papsthume ein grosses Werck von den Stifftungen, da man zu gewissen Kirchen, Schulen, Klöstern, Hospitälern, Messen, und dergl. etwas stiffren soll, und hat allerley Mittel, dadurch man die Leute gewinnet, und sie dazu beredet. An sich wird Niemand die Stifftungen tadeln, wenn sie zu löblichen Sachen, in gehöriger Ordnung, und in einer lautern und allein zu der Ehre GOttes abzielenden Absicht, geschehen. So sind sie gut, und wäre zu wünschen, daß sie auf die Maasse unter den Protestanten öffters geschehen möchten. Allein die Stifftungen, wie sie nach dem Päbstischen Fusse eingerichtet werden, können die Protestanten nicht gut heissen. Denn sie würden zum Theil auf GOtt mißfällige Dinge gewendet, als auf die Klöster und auf die Messen, davon jene mehrentheils ein Aufenthalt vieler Laster und Sünden geworden wären; diese aber GOttes Ehre nachtheilig wären. Wie solle also GOtt einen Wohlgefallen haben, wenn man Gelt für solche Dinge hingiebt? Ja überhaupt müssen ihm die Päbstischen Stifftungen zuwider seyn, weil man daraus eine verdienstliche Sache machet, und solche vor ein Mittel ansehe, dadurch man ein grosser Heiliger werden, und einen hohen Grad der Seligkeit in dem Himmel erlangen könne; Eben, als wenn wir mit unserm Gelde einen Platz, und dazu noch eine hohe Stuffe, in dem Himmel kauffen könnten. Walchs Rel. Streit. auss. der Ev. Kirche, I Th. p. 201. u. ff. II. Th. p. 565. u. ff. 649 u. ff. Löders Histor. Theol. Systema III Th. p. 1694. u ff. Kühlens Lesung des Augsp. Glaub. Bek. p. 168. u ff. Siehe auch Cyprians Belehrung vom Urspr. und Wachsth. des Pabsthums, p 465 u ff. 913. u. ff. An welchem letztern Orte der Verfasser, in einem gantzen Capitel, von der Frage handelt: Ob Luther ein Mörder aller guten Wercke gewesen, und die fleischliche Freyheit befördert? Da er denn in dem ersten Puncte erinnert, Grandi habe, nach Art vieler Papisten, Luthern ohnlängst beschul-

schuldiget, ob sey er ein Feind aller guten Wercke; In dem andern Puncte zeiget er, daß die Papisten nicht mehr gute Wercke, als die Evangelischen, thun; In dem dritten Puncte die rechte Meynung von der Heiligung, so auf die Gerechtfertigung folget, vorträget; Und in dem vierdten Puncte, Jacobi Lehre von guten Wercken, ohne gekünstelte Auslegungen, erkläret.

β) Von der Griechischen Kirche.

Die Griechen halten auf die guten Wercke viel. Siehet man auf die Beschaffenheit ihrer guten Wercke, so bleiben sie nicht blos bey denen, welche GOtt in seinem heiligen Gesetze von uns verlanget; Sondern haben sich selbst welche erwählet, und bestehen mit vielem Eyfer darauf: Dergleichen sind der Mönchs-Stand, die Vigilien, das Fasten, das Liegen auf der Erden, und dergleichen. Der Mönchs-Stand steht bey ihnen in grossem Ansehen. Alle Mönche, die in der Morgenländischen Kirche leben, theilen sich vornemlich in zwey Orden, indem einige unter ihnen der Regel des Heil. Antonius, andere hingegen der Regel des Heil. Basilius, folgen. Jene leben meistentheils auf den Bergen Sinai und Libanon, in den sandigten Wüsteneyen Egyptens, und an dem Ufer des rothen Meers; Diese aber haben sich viel weiter durch Asien, Griechenland, und alle übrigen Provintzen der Orientalischen Kirche, ausgebreitet, und theilen sich wieder in verschiedene Orden. Das Fasten halten sie unter einer grossen Strenge; In seiner Art aber ist es von dem Päbstischen unterschieden. Denn man bleibt bis Nachmittags um drey Uhr gantz nüchtern, und nimmt darauf etwas weniges von trockenen Speisen zu sich; Zugleich aber verknüpfft man das Gebet und das Allmosen-Geben damit, und stellt eine tägliche Buß-Uebung an. Daher sagt auch Alexander Helladius, in Tr. de statu præsent. eccles. græcæ, cap. 9. p. 169: "Male jejunia Græcorum cum Romanensium confundere nonnuli solent. Nam tantum Latinorum a Græcanicis jejuniis distant, quantum terra distat a pulcritudine & magnitudine solis: umbræ sunt respectu corporum." Der Fasten-Tage, die sie halten, sind viele. Sie haben ein ordentliches und ausserordentliches Fasten. Jenes ist wieder entweder ein gewöhnliches, so an Mittwochen und Freytage geschiehet; Oder ein jährliches, so entweder groß, oder klein ist. Der grossen Fasten, welche viele Tage, oder Wochen, nach einander währen, sind viere; Nemlich die grosse Oster-Fasten, die grosse Weyhnachts-Fasten, die Fasten zu Ehren der Heil. Jungfrau Mariä, und die grosse Fasten der Apostel; Die kleinen jährlichen Fasten aber sind nichts anders, als die Vigilien, oder heiligen Abende ihrer vornehmsten Fest-Tage, die sie, zu besserer Vorbereitung auf das Fest, mit Fasten und Gebet zubringen. Ausser diesen guten Wercken, welche sie selbst erwählet haben, besorgen sie von denen, so GOtt vorgeschrieben hat, sonderlich den äusserlichen Gottesdienst, bey welchem sie eine grosse Andacht sehen lassen; Ingleichen das Gebet und das Allmosen-Geben. Erwegt man die Würckung, welche die Griechen ihren guten Wercken beylegen, so nimmt man dabey eine grosse Unwissenheit, und einen Irrthum von nicht geringer Wichtigkeit, darinnen sie sich befinden, wahr. Sie bilden sich solche verdienstlich ein, und gehen darinnen so weit, als irgend ein Papiste thun mag. Sie reden von der Krafft, welche sie bey sich hätten, so hoch, daß dabey der gerecht- und seligmachende Glaube aus den Augen gesetzet, und das Verdienst JEsu Christi geringe gemacht wird. Man erwege, was der Patriarch zu Constantinopel, Jeremias, an die Theologen zu Tübingen geschrieben hat. Er meynet, daß durch die Genugthuung bey der Beichte die ewige Verdammniß abgewendet werde, und daß sich GOtt durch solche freywillige Casteyung versöhnen lasse. Die Allmosen sollen, seinem Vorgeben nach, kräfftige und gewisse Mittel seyn, die Vergebung der Sünden zu erlangen, und der Straffe zu entgehen. Sie wären gleichsam die Seele aller übrigen guten Wercke, die den Menschen selig machen könnten; Sie schafften nicht nur den Lebendigen, sondern auch den Verstorbenen, Nutzen; Auf welche Art er denn auch das Verdienst des Mönch-Standes, des Fastens, und anderer dergleichen Wercke, erhebt, wie aus den Actis & scriptis theol. Wittemberg. & Constantinop. patriarch. *Jeremiæ*, p. 89. 90. 94. 119 134 u. ff. zu ersehen ist. Etwas gelinder trägt die Sache Metrophanes Critopulus, in Confess cap. VI. p. 78. vor. Denn er sagt, die guten Wercke wären aus einer dreyfachen Ursache nöthig: und zwar, damit sich der Glaube nach seiner lebendigen und Frucht-bringenden Krafft offenbahre; Damit man der zeitlichen Straffe entgehe, welche diejenigen zu erwarten hätten, die ihr Leben nicht nach den Geboten GOttes anstelleten; Und damit man einen höhern Grad der Seligkeit erlange. Doch, wenn schon das Vergleichungs-Weise geredet, so ist es gleichwohl in der Sache selbst irrig. Die Stuffen der ewigen Seligkeit sind richtig; Den Grund aber davon muß man nicht in den guten Wercken an sich selbst suchen, sondern, wie die Seligkeit an sich auf Seiten des Menschen lediglich von dem Glauben an Christum dependiret, also würcket er, nach seinem unterschiedenen Maasse, auch verschiedene Grade der ewigen Seligkeit. Wenn man also fraget, wodurch GOtt bewogen werde, daß er diesem eine grössere Stuffe der Seligkeit mittheile, als jenem, so muß man die Ursache, sofern sie auf Seiten des Menschen betrachtet wird, von dem grössern Maasse des Glaubens, so in ihm gewesen, herleiten; Ist aber das Maaß des Glaubens grösser, so kommen auch die Früchte desselbigen, oder die guten Wercke, in reicherem Maasse herfür; Die aber GOtt an sich zu der Mittheilung der ewigen Herrlichkeit nicht bewegen. Helladius will, in Tr. de statu præsent. eccles. Græc. p. 377 u. ff. die Griechen wider die Beschuldigung, als wenn sie den guten Wercken zu viel beylegten, zwar vertheidigen; Was er aber vorbringt, beweiset nicht mehr, als daß sich einige gelinder, als andere, erkläret haben. Walchs Rel. Streit. ausser der Ev. Kirche, Th. V, p. 490 u. ff.

γ) Von den Mahometanern.

Die Mahometaner lehren, man könne durch

sich selbst, oder durch die guten Wercke, gerecht und selig werden. Diese guten Wercke müsten durch göttliche Direction geschehen, wiewohl GOtt erwähle, dirigire, reinige, gerecht und selig mache, welchen er wolle; Womit sie zugleich eine absolute Prädestination behaupten. Walchs Rel. Streit. auser der Ev. Kirche, Th. V, p. 607 u. f.

Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit.

Hierüber entstund in dem 16 Jahrhunderte eine Controvers, zu welcher die Adiaphoristischen Streitigkeiten Gelegenheit geben. Philipp Melanchthon hatte sich der Redens-Art, daß die guten Wercke zu der Seligkeit nöthig wären, bey Lebzeiten D. Luthers, in öffentlichen Schrifften bedienet, wie Musäus, in Prælectionib. in epitom. formul. concord. p. 180. zeiget. In dem Corpore Doctrinæ, welches 1536. herausgekommen ist, stehen p. 75. folgende Worte: "Derohalben wird „das ewige Leben nicht gegeben wegen der Würdigkeit unserer guten Wercke; sondern aus „Gnaden, um Christi willen, und ist doch dieser „neue geistliche Gehorsam nöthig zum ewigen Leben, dieweil er auf die Versöhnung mit GOtt „folgen muß." Und in Homilia evangelii dominicæ IV. post Trinitat. "Wir sollen wissen, daß „in denen, so da selig werden sollen, müsse seyn „ein angefangener Gehorsam, und daß ohne solchen die Menschen nicht können selig werden" Es entstund aber darüber kein Streit, und hatte Melanchthon deswegen keinen Widerspruch, weil man wuste, daß er in dem Artickel von der Rechtfertigung richtig sey, und den guten Wercken keinesweges ein Verdienst beylege. Das bekannte er auch ausdrücklich, und erinnerte, die guten Wercke wären nicht deswegen zu der Seligkeit nöthig, daß man diese dadurch zu erlangen habe; sondern, weil sie nothwendig auf die Rechtfertigung folgen müsten. Ja, als er nachgehends sahe, daß diese Redens Art von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit auf mancherley Art gemißbrauchet, und in einem Päbstischen Sinne genommen werden könne, auch darüber ein Streit entstanden sey, ließ er solche gäntzlich fahren, und schrieb, in Responsionibus ad impios articulos Bavaricæ inquisitionis, also: "Non „utor his verbis: Bona opera sunt necessaria ad salutem, quia hac additione, ad salutem, intelligi „tur meritum. Sed hanc propositionem affirmo „veram esse, & contra Antinomos constanter reti „nendam esse: Novæ obedientiæ inchoationem ne „cessariam esse, quia hic ordo divinus & immutabilis est, ut creatura rationalis Deo obediat. Et „loquor de obedientia sequente conversionem, seu „regenerationem. Ibi & propter causæ & effectus „consensum necessaria est inchoatio obedientiæ." Wie aus dessen Corpore Doctrinæ Christianæ. p 811. (nach der Straßburger-Edition, 1580. in 8.) zu ersehen ist. Den Streit, der darüber entstund, veranlassete das Augspurgische Interim, welches in dem siebenden Artickel, von der Liebe und guten Wercken, folgendes lehrete: "Die Liebe, die da ist „das Ende des Gebots, 1 Tim. I. u. die Vollkommenheit des Gesetzes, Röm XII. so bald sie in der Rechtfertigung eintritt, so ist sie fruchtbar, und beschleusset in sich selbst die Saamen aller guten Wercke, welche, wie sie bereit ist, gute Frucht der Gerechtigkeit zu tragen, Ps. I. also trägt sie auch in „dem Gerechtfertigten, alsbald u. so offt sie soll, und „ihr die Macht zu würcken, Gal. V. durch einigerley „Hinderniß, nicht benommen wird. Derhalben „der Glaube, der durch die Liebe nicht würcket, „der wird nicht für lebendig angesehen, sondern „vielmehr unfruchtbar und todt, wie auch St. Jacob sagt Jac. II. Ja vielmehr der Mensch habe so „viel Glaubens, als er wolle, ist die Liebe nicht da, „so bleibt er im Tod, wie es Johannes klar zeuget, „1 Joh. III. sonderlich, dieweil die Liebe ist ein Stück „des ewigen Lebens, das in uns hat angefangen, und „solle endlich durch die Herrlichkeit erfüllet und vollkommen werden Dann ob wohl der Glaube u. „die Hoffnung aufhören, 1 Cor. XIII. wann wir in „die ewigen Hütten verreisen werden, so wird doch „die Liebe bleiben, und wird mit uns in dieselbigen „eingehen, daß wir durch sie selig leben, und in „GOtt, der uns alsdann wird alles in allem seyn, „zu ewigen Zeiten, Wonne und Freude haben mögen, und ist doch gleichwohl nichts destoweniger „der Glaube wahrhafftig, dadurch die Christen „von den Ungläubigen erkannt werden, so viel sie „der Schrifft, und was uns von GOtt geoffenbahret ist, Glauben geben, ob gleichwohl derselbige „Glaube von der Liebe unterschieden und gesondert „ist. Aus diesem grossen GOttes-Geschencke, „(welches, je mehr es in uns wächst und zunimmt, „je mehr das alt. Wesen des Fleisches in uns abnimmt) fliessen, wie aus einem Brunnen, alle gute Wercke, welche so nöthig seynd einem jeden Gerechtfertigten zur Seligkeit, daß, wo er sie nicht „thut, da er soll, so verlieret er die Gnade GOttes, u. „wird als ein unnützer Reben ausgeschnitt Joh. XV. „von Christo, u. ins Feuer geworffen, Matth. VII. wie „Christus selbst in seinem Evangelio lernet. Und wiewohl diese Wercke dermassen gestalt seynd, daß sie „GOtt von uns, als für sein Recht, erfordern möchte, u. die Heiligen, Luc. XVII wenn sie alles das, was „ihnen geboten ist, gethan haben, sich bekennen, und „sagen sollen, daß sie unnütze Knechte seynd, noch „dennoch dieweil solche Wercke aus der Liebe herfliessen, u. Früchte der Gnaden GOttes seynd, und „Gott nach seinem Wohlgefallen den Würckenden „Belohnung allermildest zusagt, so begnadet er sie „mit Vergeltung zeitlicher Güter, und des ewigen „Lebens, nach Zeugniß des Apostels, 1 Cor. XV. da er „spricht: Seyd reich und überflüßig in allen guten „Wercken, u. wisset, daß eure Arbeit nicht unnütze in „dem HErrn, Hebr. VI. denn GOtt ist nicht ungerecht, daß er vergesse eures Wercks u. Liebe, die ihr „erzeiget habt in seinem Nahmen. Und die Gerechtfertigten, Röm. VI. nachdem sie nun worden seynd „Knechte der Gerechtigkeit, u. geben ihre Glieder zu „Dienst der Gerechtigkeit, zur Heiligung, durch die „Mitwürckung der Gnade, seynd sie reich von guten „Wercken, und je mehr sie hierinnen zunehmen, je „mehr sie Besserung der Gerechtigkeit empfahen, „also, daß die, die gerecht seyn, noch gerechter werden. Fürchte dich nicht, saget die Schrifft, Eccles. „XVIII gerecht zu werden, bis zum Tod. Item, „Apoc. XXII. der gerecht ist, solle forthin noch gerechter werden, und welcher in Christo fruchtbar „ist, Johann. XV. der wird vom himmlischen Vater gereiniget, daß er vielmehr Früchte bringe,

„wie

„wie Christus selbst lernet, und das ist die Ge-
„rechtigkeit, die aus den Wercken kommt,
„Jacobi II. davon Jacobus saget; der Bru-
„der des Herren. Noch eins muß man lernen,
„wiewohl die Wercke, die von Gott geboten,
„nöthig sind zur Seligkeit, die man auch sonderlich
„treiben solle, wie geschrieben stehet: Matth. XVIIII.
„Wilt du zum Leben eingehen, so halt die Ge-
„bot Gottes; So seynd doch die Wercke, wel-
„che über diese Gebot geschehen, und ehrlich und
„gottseliglich gehandelt werden, auch zu loben,
„auf daß wir nicht wider den Heiligen Geist seyn,
„der dieser viel in der Heiligen Schrifft lobet, dann
„sonst, alles zu verlassen, oder zu verkauffen,
„und dem Herrn nachzufolgen, item Keuschheit
„zu halten, wäre alles nicht gut, noch nützlich
„Desgleichen, da David II. Reg. VI. vor der
„Archen tantzet, wäre er billig von der Michal
„verlachet worden, und Paulus 1 Cor. IX. hät-
„te vergebens die Besoldung denen nachgelassen,
„welchen er das Evangelium geprediget hat
„Kürtzlich müssen die ungebotnen freywilligen
„Werck, so (wie Chrysostomus spricht) über
„das Gesetz geschehen, von denen, die darüber
„geschehen, unterschieden werden, dann diese
„verdammt Christus selbst, Lucä XII. als den
„Sauerteig der Pharisäer, aber jene lobet der
„Heilige Geist Ps. CXVIII. in der Schrifft, wann
„er sagt: Laß dir gefallen, Herr, das willige
„Opfer meines Mundes.„ Nun ward 1548
verschiedene mahl zu Meissen, zu Pegau, zu
Torgau, zu Zelle, zu Jüterbock, zu Leipzig,
zu Merseburg, abermahls zu Torgau, und end-
lich zu Grimma, ein Convent angestellet, daß
sich die Churfächsischen Theologen über das Aug-
spurgische Interim berathschlagen, und überlegen
möchten; ob und wie weit man, ohne Verletzung
der Wahrheit und des Gewissens, dem Kayser
nachgeben könne; Bey welcher Versammlung
George, Fürst von Anhalt und von den Theo-
logen Förster, Johann Pfeffinger, Caspar
Crucziger der ältere, George Major, Phi-
lipp Melanchthon, und viele von den Politi-
cis, zugegen waren. Die Theologen satzten ihr
Bedencken über dieses Augspurg Interim auf und
es ward endlich ein Schluß zu Leipzig gefaßt, welcher
folgende Ueberschrifft führete: Beschluß des
Landtags zu Leipzig, so den 22 December des
1548 Jahrs von wegen des Augspurgischen
Interims gehalten ist. In diesem Schlusse, oder
Bedencken, ward von den guten Wercken fol
gendes behauptet. „Weiter von guten Wercken
„ist diese Regel gewiß, daß diese Werck gut und
„nöthig seyn, die Gott geboten hat, laut
„der zehen Gebot, und derselben Erklärung, in
„der Apostel Schrifften gnugsam ausgedruckt.
„Und nach dieser Regel ist gut Gewissen und bö-
„se Gewissen zu unterscheiden. Und wie zuvor
„gesagt, ist Gottes ernster Befehl, daß wir in
„guten Gewissen leben, wie S. Paul spricht:
„Behalt Glauben und gut Gewissen. Wer
„nun in Sünden verharret, wider das Gewissen,
„der ist nicht bekehret zu Gott, und ist Gottes
„Feind; und bleibt der Zorn Gottes über ihm,
„so er sich nicht bekehret, das ist gantz gewiß, laut
„dieses Spruchs, Gal. V. Von diesem habe
„ich euch gesagt, und sage es noch, wer solches
„thut, wird das Reich Gottes nicht erben. Und
„Gott hat in seinem Eyde beydes gefasset, daß
„die Bekehrung nöthig sey, und daß man Ver-
„gebung glauben soll: So wahr ich lebe, ich
„will nicht, daß der Sünder sterbe, sondern,
„daß er bekehret werde, und das Leben erhalte.
„Darum, wo keine Bekehrung ist, da ist keine
„Gnade, dieses wissen alle Verständige, ohne
„lange Erklärung. Weiter, so jemand, der in
„Gottes Gnade gewesen ist, wider Gottes Ge-
„bot wissentlich handelt, der betrübt den Heiligen
„Geist, und verleuret Gnade und Gerechtigkeit,
„und fällt in Gottes Zorn, und so er nicht wie-
„derum bekehret wird, fällt er in ewige Straffe,
„wie Saul und viel andere. Dieses ist klar aus-
„gedruckt, Rom VIII. Ihr seyd schuldig, nicht
„nach dem Fleische zu leben, so ihr nach dem Flei-
„sche lebet, so werdet ihr sterben, das ist, so ihr
„den bösen Neigungen wider das Gewissen fol-
„get, werdet ihr in ewige Straffe fallen. Und
„verdienen solche Sünden nicht alleine ewige
„Straffe nach diesem Leben, sondern auch viel
„grausamer Straffe in diesem Leben, damit der
„Thäter und viel andere Leute zugleich überfal-
„len werden, wie Davids Ehebruch und Todt-
„schlag gestrafft ward. Aus diesen Ursachen
„(kürtzlich zu reden) ist leicht zu verstehen, daß
„gute Werck nöthig seyn, denn Gott hat sie ge-
„boten, und so dargegen gehandelt wird, wird
„der Heilige Geist und Gnade ausgeschüttet, und
„verdienen solche Sünden ewige Verdammniß,
„&c. Es gefallen aber die Tugenden und guten
„Wercke Gott also, wie oben gesagt, in den Ver-
„söhneten. Und ist wahr, daß wir zugleich Kin-
„der Gottes und Erben der ewigen Seligkeit um
„Christi willen werden, alsbald wir uns zu Gott
„bekehren, und durch den Glauben Vergebung
„der Sünden, und den Heiligen Geist empfahen,
„gleichwohl seyn die neuen Tugenden also hoch
„nöthig, daß, so sie nicht im Hertzen erweckt
„würden, wäre keine Empfahung göttlicher Gna-
„den. Es muß ja Empfahung göttlicher Gna-
„den in uns seyn, und ist der Trost nicht ein
„fauler Gedancke, sondern ist Leben und Erret-
„tung aus grosser Angst, wie der König Ezechias
„spricht, Esaiä XXXVIII: Gott hat alle meine
„Gebeine zerschmettert, wie ein Löwe, und alle
„meine Sünde zurücke geworffen. Also spricht
„St. Paulus: Wir werden wiederum angezo-
„gen werden, doch, so wir nicht bloß gefun-
„den werden. Und Apoc. II: Sey treu und
„gläubig bis in den Tod, so will ich dir die Krö-
„ne des Lebens geben In diesen Sprüchen seyn
„zwey Stück begriffen. das erste, daß in diesem
„Leben der Anfang geschehen muß ewiger Selig-
„keit. Das ander, daß wir vor unserm Ende
„davon nicht abfallen müssen. So ist auch die
„Widergeburt und ewiges Leben an ihr selbst ein
„neues Licht, ist Gottesfurcht, ist Liebe u. Freu-
„de in Gott, und andere Tugenden, wie der
„Spruch saget: Diß ist das ewige Leben, daß
„sie dich wahrhafftigen Gott erkennen, und mich,
„Jesum Christum. Wie nun dieses wahrhaff-
„tige Erkennen in uns leuchten muß, also ist

„gewißlich wahr, daß diese Tugenden: Glaube, „Liebe und Hoffnung, und andere, in uns seyn „müssen, und zur Seligkeit nöthig seyn. Die„ses alles ist leichtlich zu verstehen den Gottesfürch„tigen die Trost bey Gott suchen und erfahren. „Und dieweil die Tugenden und gute Werck Gott „gefallen, wie gesagt ist, so verdienen sie auch „Belohnung in diesem Leben, geistlich und zeit„lich, nach Gottes Rath, und mehr Belohnung „im ewigen Leben, vermöge göttlicher Verheis„sung. Und wird hiemit in keinem Wege bestä„tiget der Irthum, daß die ewige Seligkeit durch „Würdigkeit unserer Wercke verdienet werde. „Item, daß wir andern unsern Verdienst mö„gen mittheilen: Sondern der Glaube erkennet „unser eigen Schwachheit, und hat Zuflucht zum „Sohn Gottes, und empfahet diesen ewigen Trost „aus desselben Verdienst und Schatz, laut sei„ner gnädigen und überschwänglichen reichen „Verheissung, und weiß, daß wir zu jeder Zeit „in der Bekehrung Gott zu glauben schuldig seyn, „der Gnade verheissen hat, und hat solche Ver„heissung mit seinem Eyde bestätiget, und achtet „Verzweiffelung, als eine Gotteslästerung, vor „die höheste Sünde. Weiter werden gute Wer„cke mit vielen zeitlichen Verheissungen und gros„sem Lobe und göttlicher Schrifft gezieret, wie „denn verständige Prediger solches zu jeder Zeit „weiter zu erklären werden wissen, denn Gott „will auch in zeitlichen Gaben erkannt und an„geruffen seyn, und will, daß solche Anruffung „auch im Glauben und guten Gewissen geschehe. „Was aber weiter zu reden ist von Wercken, die „Gott nicht geboten hat, davon wollen wir un„terschiedlichen und weitern Bericht thun.„ Siehe *Acta Synodica*, welche unter dem Titel: Ex actis Synodicis & aliis diligenter & fideliter collecta expositio, &c. zu Wittenberg, 1559, in 4. herausgekommen sind. Die Chur-Sächsischen Gottesgelehrten hatten also zwar ausdrücklich erinnert, daß, ob schon niemand ohne Liebe und gute Wercke selig werde; so sey es dennoch auch gewiß, daß wir durch die Liebe, oder gute Wercke, nicht gerechtfertiget, oder selig würden: Gleichwohl aber hatten sie sich in den Verdacht gesetzt, als wenn sie den Papisten favorisirten, und den Satz von der Nothwendigkeit der guten Wercke in papistischem Sinne annähmen, weil sie sich dem Interim in öffentlichen Schrifften nicht widersatzten. Damit ward derselbige Satz verdächtig, und man fieng von solcher Zeit, ihn als irrig zu verwerffen, an. Es kamen allerhand Schrifften wider das Interim heraus, in denen man die Chur-Sächsischen Theologen angriff, und insonderheit den Punct von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit berührte, von denen man Wernsdorfs Disputation: Num bona opera in justificatione fidei sint præsentia, p. 16. nachsehen kan. Unter diesen Theologen nahm sich der Sache sonderlich Georg Major an, und wolte die Proposition: Die guten Wercke sind zu der Seligkeit nöthig, vertheidigen, womit eben der Majoristische Streit zu seinem Ausbruche kam. Da ihm, nach Johann Spangenbergs Tode, die Inspection der Kirchen in der Grafschafft Mannsfeld aufgetragen worden war, trug er seine Meynung von der Nothwendigkeit der guten Wercke öffentlich vor; Und ob ihm wohl Michel Cölius und Cyriac Spangenberg widersprochen, suchte er sie doch zu behaupten, und hielt an dem Tage der Bekehrung Pauli, nach seiner Lehre, eine Predigt von der Rechtfertigung und guten Wercken; Zog auf die Prediger loß, als verstünden sie die Sache nicht, und schalt sie für unverständige grobe Pabst-Esel und Bachanten, die nicht werth wären, in solchen Aemtern zu sitzen. Solche Prediger thaten ihm in einem Schreiben Vorstellung, und er soll darauf öffentlich auf der Cantzel seine harten Worte widerruffen, und diese Prediger entschuldiget haben. Inzwischen begab er sich 1552 nach Wittenberg wieder zurück, und da gieng der Streit erst recht an. Er gab unterschiedene Schrifften heraus, und wolte sich darinnen wider seine Gegner vertheidigen; Erklärte sich aber nachgehends besser, und zeigte, daß er die Nothwendigkeit der guten Wercke keinesweges in einem so bösen Verstande nehme, als man vorgäbe, wie aus dem folgenden zu ersehen seyn wird. Darauf kam eben diese Controvers an: Ob man sagen könnte, daß die guten Wercke zu der Seligkeit nöthig wären? Diesen, und andere dergleichen Sätze, nemlich: Niemand ist ohne die guten Wercke selig worden; Es ist unmöglich, daß jemand ohne die guten Wercke die Seligkeit erlangen könne; brauchte Major, und bestund zu Anfang sehr darauf. In seiner Antwort auf des Nicolaus von Amsdorf Schrifft, welche 1552 heraus kam, heisset es: „Das bekenne ich aber, daß ich also vor„mahls gelehret, und noch lehre, und förder al„le mein Lebetage also lehren will, daß gute „Wercke zur Seligkeit nöthig sind, und sage öf„fentlich und mit klaren deutlichen Worten, daß „Niemand durch böse Wercke selig werde, und „sage mehr, daß wer anders lehret, auch ein „Engel vom Himmel, der sey verflucht.„ In dem Sermon von Pauli Bekehrung schrieb er: „Gute Wercke sind nöthig zur Seligkeit. Es ist „ohnmöglich, ohne gute Wercke selig werden. „Es ist Niemand ohne gute Wercke selig worden.„ Das waren die Sätze, welche von seinen Gegnern angegriffen wurden; Wiewohl man ihm auch noch andere Irthümer beylegte, die wir hernach berühren wollen. Der Verlauff dieser Controvers selbst beruhet vornehmlich auf folgenden Umständen. Nachdem Major den oberwähnten Satz, von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit, angenommen hatte und ihn vertheidigen wolte, so fand er zwar hier und dar Beyfall; Es ward ihm aber auch mit vielem Eyfer widersprochen. Der erste der sich entgegen gesetzet hat, scheinet Flacius gewesen zu seyn, welcher zu der Zeit, als man zu Meissen den Convent hielte, zu Wittenberg war, und weil er sahe, daß sie das Augspurgische Interim nicht schlechterdings verwerffen wolten, gieng er da weg, begab sich nach Magdeburg, und fieng dawider zu schreiben an. Um eben dieselbige Zeit befand sich auch Amsdorf

zu

zu Magdeburg, welcher nebst Gallo, auf des Flacius Seite trat, und die zusammen in öffentlichen Schrifften die Chur-Sächsischen Theologen angriffen. Den Anfang machte Amsdorf, und edirte 1551 eine Schrifft, daß D. Pommer und D. Major, mit ihren Adiaphoristen, Aergerniß und Zerrüttung angerichtet; Und da Major eine Antwort auf Nicolai von Amsdorf Schrifft 1552 an das Licht stellte, setzte ihm Amsdorf in eben dem Jahre ferner entgegen: Kurtzen Unterricht auf D. Majors Antwort, daß er nicht unschuldig sey, wie er sich rühmet; welchen man auch in Conrad Schlüsselburgs Catalogo hæreticor. Lib. VII, p. 205. u. ff. antrifft. In dem folgenden 1553 Jahre folgete von Majorn ein Sermon von Pauli Bekehrung, welcher insgemein das lange Comment genennet wurde. Dawider edirte Flacius: Kurtze Antwort auf das lange Comment D. Georg Majors; Wie auch noch andere Schrifften, als: Responsionem ad maledicta D. Majoris, novorum interim propugnatoris. Ingleichen: Gründliche Verlegung der Sophistereyen, so Juncker Isleb, D. Interim Morus, Pfeffinger, D. Geitz in seinem gründlichen Bericht, und ihre Gesellen, die andern Adiaphoristen, das Leipzigische Interim zu beschönen, gebrauchen: Da er denn durch den D. Geitz den Major verstund, und ihm eben diesen Nahmen in der Schrifft wider den Evangelisten des H. Chor-Rock D. Geitz Major beylegte. Dieser Sache wegen communicirte er mit dem Nicolaus Gallus, mit dem Ministerio zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg, und brachte es dahin, daß es mit den Magdeburgischen Predigern ein Bedencken wider die Majoristische Lehre, unter der Aufschrifft: Sententia ministrorum Christi in ecclesiis Lubecensi, Hamburgensi, Luneburgensi & Magdeburgensi; de corruptelis doctrinæ justificationis, quibus D. *Georg Major* asserit, bona opera ad salutem esse necessaria, 1553 herausgab, davon man Schlüsselburgs Catalog. hæreticor. L. VII, p. 592. 628. 636, und Johann Mollers Isag. ad histor. Chersonef. Cimbric. Part. II, p. 466, von den übrigen Schrifften des Flacius aber, welche hieher gehören, Johann Balthasar Ritters Tractat, von Flacii Leben und Tode, p. 54 u. ff. und p. 358, nachsehen kan. In eben diesem 1553 Jahre bezeigten die Mannsfeldischen Theologen ihren besondern Eyfer wider Majors Lehre, und gaben heraus: Bedencken, daß diese Proposition, oder Lehren: Gute Wercke sind nöthig zur Seligkeit, und daß es ohnmöglich sey, ohne gute Wercke selig zu werden, nicht nütz, noth, noch wahr seyn, und ohne Aergerniß in der Kirchen nicht mögen gelehret werden. Als sie aber in die üble Nachrede kamen, sie liessen predigen, daß man gute Wercke nur für die lange Weile thun solle, edirten sie zu ihrer Vertheidigung: Nothwendige Entschuldigung der Prediger und Lehrer in der Grafschafft Mannsfeld, der beschwerlichen Auflag halben, als solten sie lehren, daß man ꝛc. 1559, in 4. wie denn auch in Conrad Schlüsselburgs Catalogo hæreticor. Libr. VII, p. 229 u. ff. zu lesen ist: Sententia & confessio theologorum comitatus Mansfeldensis, de corruptela articuli de justificatione; seu de propositione: bona opera sunt necessaria ad salutem, contra D. *Georgium Majorem* edita, 1560. In dem folgenden 1554 Jahre entstunden des Majorismi wegen Unruhen zu Lübeck. Daselbst war ein Prediger in dem Hospital, zum Heil. Geist, Nahmens Lorentz Morzkens, welcher beschuldiget ward, er hielt es mit Majorn; Und da dieses so wohl, als einige andere Dinge, zwischen ihm und den andern Predigern einen Zwiespalt verursachte, ließ der Magistrat zu Lübeck einige Superintendenten der benachbarten Städte nach Lübeck kommen, und war bemühet, die Einigkeit in der Lehre wieder herzustellen. Einige hatten gemeynet, man müsse ihn aus der Stadt jagen; Es ließ sich aber dieses nicht so gleich thun, weil er einen grossen Anhang unter der Bürgerschafft hatte, wie mit mehrerm Salig, in der vollständigen Historie der Augspurgischen Confeßion, Libr. VIII, cap. 2, §. 2. u. ff. Part. III, p. 39. zeiget. Zu Eisleben ward in diesem 1554 Jahre des Majorismus wegen eine Synode gehalten. Stephanus Agricola, Prediger zu Helbra, und Moritz Hellinger, oder Heling, ein Rector der Schule, hatten Majors Lehre angenommen und behauptet. Der erstere satzte einige Sätze davon auf, die in Druck kommen, und die Mannsfelder gaben dawider heraus: Der Prediger in der Herrschafft Mannsfeld Antwort auf Stephani Agricolæ, Pfarrers zu Helbra, ausgegangene Schluß-Reden und Schmäh-Reden, die neuen Lehren in unsern Kirchen, daß gute Wercke zur Seligkeit nöthig seyen, belangende, 1553, in 4. Es gieng auch ein Pasquill in der Stadt herum, welches Agricolæ gemacht haben solte, und darinnen die gegenseitige Lehre durchgehechelt war. Solche Unruhe zu stillen, liessen die Grafen von Mannsfeld gedachte Synode anstellen, in welcher sich Agricola dahin erklärte, er wolte sich der Majoristischen Proposition den Worten nach enthalten, die Sache aber, die dadurch angedeutet werde, verwerffe er nicht anders, als in Papistischem Verstande. Solche Erklärung wolte man nicht annehmen, und Agricola ward darüber so verdrießlich, daß er von unserer Kirchen abtrat, und sich wieder zu der Päbstischen wendete. Der Rector Heling zog darüber nach Nürnberg, und ward daselbst Prediger und Superintendens zu St. Sebald, von dem D. Ickner in Histor. Noribergensis ecclesiasticæ notabil. pericop. in *Mauritii Helingi*, antistitis ad d. Sebald. Norib. vita & facis exhibita, 1715, in 4, ausführliche Nachricht ertheilet. In dem Jahr 1555 entstund dieser Lehre wegen ein Streit zu Nordhausen. Einige pflichteten daselbst dem Major bey, und nahmen den Satz von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit an, denen sich andere entgegen setzten, und der Rath ließ sich von Melanchthonen ein Bedencken darüber geben, in welchem die Sätze des Majors verworffen wurden.

Indem alles dieses bisher vorgegangen war, so kam ein besonderer Streit, und zwar mit dem

Justus

Justus Menius, darzu, der jedoch eben die Lehre von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit betraff. Dieser Menius war Pastor zu Eisenach, alsdenn Superintendens zu Gotha; Er gieng aber von da weg, und begab sich nach Langensalza, und von dar nach Leipzig, wo er Pastor zu St. Thomä, oder, wie andere wollen, Diaconus zu St. Nicolai, geworden, auch daselbst 1559 gestorben ist. Melanchthon hat in der Vorrede der Predigten Justi Menii über die Epistel an die Römer einige Nachricht von ihm gegeben, welche den Unschuldigen Nachrichten von 1714, p. 226. einverleibet worden ist, dabey man auch Paulini Annal. Isenac. und Tentzels Supplem. III Histor. Gothan. Sect. II, p. 787 u. ff. lesen kan. Die Gelegenheit, wie er in diesen Streit mit gekommen, war diese: In dem Jahr 1554 ward eine Visitation in Thüringen angestellet, und er, nebst Amsdorfen, Schnepfen und Stolzen, darzu gebraucht. Amsdorf brachte einige Bücher mit sich, welche er adiaphoristisch und Majoristisch nennte, und verlangte, die Theologen solten selbige, durch ein öffentlich Ausschreiben, als irrig und unchristlich verdammen. Menius wolte dazu nicht stimmen, und wendete ein, Majors Schrifften habe er noch nicht gelesen, und die andern Bücher kenne er nicht; worauf Amsdorf, nebst den andern, ihn bey den Hertzogen von Sachsen anschwärtzeten, als wenn er in allen seinen Predigten aut Majoristisch lehrte. Das machte ihm viel Verdruß, und da er seine Entschuldigung drucken lassen wolte, ward ihm solches verboten. In dem Jahr 1556 ließ er ein Büchlein von der Bereitung zum seligen Sterben, und eine Predigt von der Seligkeit, drucken, dawider sich Flacius regte, und stunden ihm folgende Worte in dem angezogenen Büchlein nicht an: „Daß „die, so selig werden wollen, ohne Aufhören „immerdar büssen, und ihr gantzes Leben in steter Busse hinbringen sollen.„ Er, Flacius, edirte 1556 ein Buch von der Einigkeit derer, die in vergangenen Jahren für und wider die Adiaphora gestritten haben, und schrieb an dem Ende desselbigen: „Es regen jetzo Major und „Menius in ihren gedruckten Büchern, wiederum den Irthum, daß gute Wercke zur Seligkeit nöthig sind.„ Worauf Menius zu seiner Verantwortung an das Licht stellte: Verantwortung auf Matth. Flacii giftige und unwahrhafftige Verläumdungen und Lästerung, 1557; Und das Bekänntniß that, er habe den Satz: Die guten Wercke sind nöthig zur Seligkeit, zwar niemahls, weder in Predigten, noch in Schrifften, gebraucht, er könne ihn aber auch mit Flacio und seinem Anhange nicht gleich für ketzerisch verdammen. Hierwider gab Flacius die alte und neue Lehre Justi Menii 1557 heraus, und wie Menius in seinem kurtzen Bescheide wieder antwortete, folgte ferner von jenem Apologia contra *Menium*, 1558, und von diesem die bittere Wahrheit, 1559. Doch ist vornehmlich des dieser Sache wegen zu Eisenach 1556 mit Menio angestellten Colloquii zu gedencken. Es nahm solches den 5 August besagten Jahrs seinen Anfang, und muste sich Victorinus Strigelius mit Menio unterreden, der sich endlich mit ihm dahin verglich, daß die Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit in Foro der Rechtfertigung und des neuen Gehorsams zu verdammen sey; Aber in Foro des Gesetzes müsse man sie stehen lassen, ut ideam &. abstractum. Darauf ward der Abschied des Colloquii, eingerichtet, und Menius muste ihn unterschreiben. Amsdorf aber war damit nicht zufrieden, und wolte nicht zugeben, daß auch gute Wercke in Foro des Gesetzes, und de idea, abstractive, zu der Seligkeit nöthig wären, daß wenn wir auch noch in dem Stande der Unschuld wären so könnte man doch nicht sagen, daß gute Wercke zu der Seligkeit nöthig wären; Oder, wenn man sich den Stand der Unschuld und die daselbst statt gehabte Heyls-Ordnung an sich vorstelle, so ließ sich dabey keine Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit begreiffen. Er arbeitete also wider den Schluß des Eisenachischen Colloquii, und brachte andere auf seine Seite, wie hernach angemercket werden soll. Von dieser Unterredung kan man Johann Andreas Schmidts Introduct. Sagittarian. T. II, p. 1532, und Saligs vollständ. Hist. der Augsp. Confess. L. VIII, cap. 2. §. 9. u. ff. Part. IH, p. 49. lesen.

Gehen wir in der Historie dieses Streits weiter fort, so zeigt sich, daß Georg Major 1559 seine Confession von der Rechtfertigung, unter dem Titel: Bekänntniß von dem Artickel der Justification, das ist, von der Lehre, daß der Mensch allein durch den Glauben, ohne allen Verdienst, um des HErrn Christi willen Vergebung der Sünden habe, und vor GOtt gerecht und Erbe ewiger Seligkeit sey, und von guten Wercken, welche dem wahrhafftigen Glauben, als Früchte der Gerechtigkeit, folgen sollen, in 4 herausgegeben hat. In dem Jahr 1561 kam von dem Niedersächsischen und zu Lüneburg versammleten Theologen eine Erklärung aus GOttes Wort, und kurtzer Bericht der Herren Theologen, welchen sie der erbaren Sächsischen Städte Gesandten auf den Tag zu Lüneburg, im Julio dieses 61ten Jahres, gehalten, fürnehmlich auf drey Artickel gethan haben, &c. an das Licht, in welcher Major mit Nahmen genennet wurde, und seine Proposition von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit hieß eine greuliche Verfälschung wider GOttes Wort und die Augspurgische Confession, die keinesweges zu dulden wäre. Major ließ daher 1562 seine Vorrede über die Auslegung der Sonn- und Fest-Tags-Evangelien, aus dem Lateinischen in das Deutsche gebracht, drucken, verantwortete sich darinnen, und schalt die Niedersächsischen Theologen für Flacianer. D. Mörlin hatte die Lüneburgische Erklärung aufgesetzet, und suchte selbige wider Majorn zu vertheidigen. Er edirte: Verantwortung der Präfation, so für die Lüneburgische Artickel gestellet ist, wider D. Majors Vorrede, 1562. in 8. Ein anderer, Wolfgang Waldner, schrieb darwider: Verzeichniß der beschwerlichen Puncte in D. Georg Ma-

Majors Vorrede über die neue Postill der Sonntags-Evangelien, darinn auch gründlich und mit Wahrheit aus seinen selbst eignen Büchern erwiesen wird, daß sie der Lehren halben von D. Luther selig. nur gar zu weit weichen, und darüber andere unbillig schmähen, 1562. und von dem Hieronymus Mencelius, Mannsfeldischen Superintendenten, findet man in Schlüsselburgs Catalog. hæret. Lib. VII, p. 277. Censuram de D. *Georg. Majoris* præfatione & ejus falsa doctrina. In eben diesem Jahre, nemlich 1562. stellte Nicolaus Gallus an das Licht: Piam & necessariam admonitionem de cavendis crassis & plusquam papisticis erroribus *Georgii Majoris*, quorum hic plurimi, recitatis ad verbum prolixis ejus locis, diserte commonstrantur ac refutantur. In dem Jahr 1564. edirte Major Confessionem secundam de justificatione, und 1567. Repetitionem: Widerholung und endliche Erklärung der Bekänntniß von dem Artickel der Justification, das ist, von der Lehre, daß der Mensch allein durch Glauben, ohne allen Verdienst, um des HErrn Christi willen, Vergebung der Sünde habe, und für GOtt gerecht und Erbe ewiger Seligkeit sey, und von guten Wercken, welche dem wahrhafftigen Glauben, als Früchte der Gerechtigkeit, folgen sollen, in 4. In dieser Confeßion, welche Tom. I, oper. p. 1203. stehet, sagte er: „Weil mich die Flacianische Rotte, wegen der „Nothwendigkeit der Wercke in denen Wiedergebohrnen, greulich angeklaget und teuffelisch „durchgezogen hat, auch mich beschuldiget, als „hätte ich gelehret, daß die Wercke zur Seligkeit „nöthig seyn, in solchem Verstand, daß, nach der „Papistischen und Origenianischen Synecdoche, „die Wercke mit dem Glauben die Vergebung der „Sünden verdienen, und eine Ursach der Rechtfertigung vor GOtt seyn; Als bezeuge ich vor „GOtt, daß sie mir das höchste Unrecht thun „und gethan haben, von welchen sie mir vor dem „Richter-Stuhl des Sohnes GOttes Rechenschafft geben müssen, an welchen ich in diesem „meinem höchsten Alter, als an den gerechtesten „Richter und Hertzens-Kündiger, der in mein „Innerstes siehet, appellire. Ich habe niemahls „weder gemeynet, noch gelehret, daß die Wercke einige Ursache der Rechtfertigung seyn; Sondern mit der stetigen Uebereinstimung der Schrifft „und der algemeinen Kirchen Christi, habe ich „davor gehalten und gelehret, daß die gantze „Wohlthat der Erlösung und Seligmachung aus „Gnaden geschehe, der Barmhertzigkeit GOttes „und dem Verdienst seines Sohnes, unsers einigen Heylandes JEsu Christi, zuzuschreiben sey, „und allein durch den Glauben angenommen „werde. Ich habe aber deutlich bezeuget, daß „ich diesen Satz: Die Wercke sind nöthig zur „Seligkeit, hinführo nicht mehr brauchen wolle, „weil er mit seiner Zweydeutigkeit etliche gestossen. „In dieser Bekänntniß will ich mit GOttes Hülffe leben und sterben, der ich schon den einen Fuß „im Grabe habe, und mit diesem Gewissen will „ich vor den Richter-Stuhl des Sohnes GOttes „treten, welchem, weil er alle meine Gedancken „und Wercke weiß, auch bewust ist, daß ich niemahls seiner Ehre und Gütigkeit etwas entzogen „sondern daß es mir von meinen Feinden fälschlich Schuld gegeben worden.„ Damit war man gleichwohl noch nicht zufrieden, und man glaubte Majorn noch nicht, daß seine Meynung besser sey, als die Worte, die er in dem Satze von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit gebrauchte. Johann Wichand edirte wider ihn: Erinnerung von der neuen Busse D. Georg Majoris, Repetition, Widerholung und endliche Erklärung der Bekänntniß D. Georg Majoris, genannt, 1568. in 4. Das Ministerium zu Braunschweig stellte an das Licht: Christliches Bedencken auf D. Majors Repetition und endliche Erklärung belangend den Streit ob gute Wercke zur Seligkeit nöthig sind, also, daß es ohnmöglich sey, ohne gute Wercke selig zu werden, 1568; Welches Martin Chemnitius aufgesetzet hatte, wie Rehtmeyer in der Braunschweigischen Kirchen-Historie, P. III, c. 8. p. 306. anmercket. Die Prediger in der Grafschafft Mannsfeld liessen 1568. wahrhafftigen Gegen-Bericht auf D. Georg Majors Repetition drucken. So ist auch des Majors Commonefactio historica de statu ejus temporis, quod evangelii lucem præcesserit, & quæ ejus initia &c. cui inserta est breviter confessio postrema de doctrina justificationis & bonorum operum, vorhanden, und befindet sich in dessen Operibus, T. I, p. 1199.

In dem Jahr 1568. ward das Altenburgische Colloquium gehalten, und insonderheit von dieser Controvers zwischen den Churfürstlichen und Fürstlichen Theologen disputiret. Denn die Fürstlichen wolten diesen Satz von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit durchaus nicht leiden, und warffen dieses den Churfürstlichen als eine irrige, der Augspurgischen Confession und den Schrifften Luthers zuwider lauffende Lehre vor, führten auch viel Ursachen an, warum selbige nicht bestehen könnte. Die Churfürstlichen antworteten hierauf, und erklärten sich auf folgende Art: 1) Wenn jemand den Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, in dem Verstande annimmt, daß sie eine Ursach der Seligkeit seyn, oder, daß sie selbige verdienen, oder als eine Ursach auf einige Weise etwas beytragen, so sey derselbige ausser Streit falsch, und sie bezeugten, daß sie einer solchen Lehre schlechterdings zuwider wären. 2) Hätte jemand unter ihnen sich dieses Satzes bedienet, (welches aber nur von denjenigen, die auf dem Weimarischen Colloquio zugegen waren, zu verstehen, indem mehr als zu wahr war, daß nicht nur Major, sondern auch Melanchthon, ja die andern Chur-Sächsischen Theologi auf dem Convente zu Meissen, die Redens-Art von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit gebrauchet hatten. 3) Hielten sie gleichwohl davor, daß sie den offt berührten Satz als eine verderbte und irrige Lehre, welche die Wittenbergischen Theologen nach Luthers Tode eingeführet haben solten, nicht verdammen könnten, worbey sie sonderlich darauf drungen, daß, wenn man

nicht sagen solte, die guten Wercke wären zu der Seligkeit nöthig, so müste daraus folgen, daß das Gegentheil, sie wären nicht nöthig zu der Seligkeit, wahr sey; Womit man nichts anders thäte, als daß man die Irthümer der Antinomer, Enthusiasten, und anderer Fanaticker, bestätigte. Weder die Augspurgische Confession, noch Lutbers Lehre, könnten ihnen entgegen gesetzet werden. Denn darinnen werde nur das Verdienst der guten Wercke verworffen, daß man sie nicht als eine Ursach der Seligkeit anzusehen habe; Ja Luther selbst habe bisweilen so geredet, wobey sie sich unter andern auf ein gewisses Manuscript von demselbigen beriessen, darinnen er dem Melanchthon auf die Frage: Ob der Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, angienge, oder nicht? geantwortet, sie habe wohl ihre Richtigkeit, wenn nur folgende Erklärung hinzu käme: Sie sind nöthig, nicht, daß sie die Seligkeit würckten und zuwege brächten, sondern, so fern sie bey dem Glauben, wodurch man die Seligkeit erlange, gegenwärtig seyn müsten; Welches Zeugniß aber die Fürstlichen Theologen nicht annehmen wolten. In so weit billigte man des Majors Lehre, oder suchte sie doch wenigstens zu entschuldigen. All in die Anzahl derer die sich derselbigen mit allem Ernste widersetzten, sie als irrig und gottloß verwarffen, und insonderheit erinnerten, daß damit der Weg zu dem Pabstthume gebahnet werde, war wohl nicht grösser, doch eben so starck. Die Acten dieser Unterredung gaben die Fürstlichen Theologen, unter dem Titul: Colloquium zu Altenburgk in Meissen, vom Artickel der Rechtfertigung vor GOtt, zwischen den Churfürstl. und Fürstlichen zu Sachsen ꝛc. Theologen gehalten, 1569. in Fol. heraus; Und die Churfürstlichen setzten denselbigen entgegen: Wahrhafftigen Bericht und kurtze Warnung der Theologen beyder Universitäten Leipzig und Wittenberg, von den neulich zu Jena im Druck ausgegangenen Acten des Colloquii, so zu Altenburg in Meissen gehalten, 1570. Die Beantwortung der Fürstlichen Theologen auf die Gründe, damit die Churfürstlichen die nothwendige Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung beweisen wollen, kan man in Schlüsselburgs Catalogo hæreticorum L. VII, p. 783. u. f. lesen. Man sehe auch Hülsemanns Brev. instruction. de resuscitat. phras. Majoristic. p. 51. u. f. nach. In dem Jahr 1570. edirte Major sein Testament, und widerholte nochmahls, was er vorher in seinen Confessionen geschrieben und zu erkennen gegeben hatte, daß er sich zu den Lutherischen Glaubens-Büchern mit Hertz und Mund bekenne, und alle Päbstischen und ihm Schuld gegebenen Irrthümer von der Rechtfertigung und guten Wercken verdamme und verwerffe, auch den Satz von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit fahren lassen wolle. Dem ohngeachtet waren seine Gegner nicht damit zufrieden. Flacius setzte Censuram de testamento D *Majoris* auf, welche sich in Schlüsselburgs Catalogo hæreticor. Lib. VII, p. 266. befindet. Unter denen, die es mit dem Major hielten, befand sich Paul Crell, welcher in Commonefactione de verbis symboli: Credo remissionem peccatorum, behauptete, daß die Wercke in der Rechtfertigung einigermassen gegenwärtig wären; Und da ihm Joachim Mörlin, in einer Disputation, widersprach, gab er Propositiones theologicas, oppositas præstigiis *Joachimi Moerlini*, quibus deformare ecclesias & scholas harum regionum, conatus est 1570. heraus. Ob wohl bey dieser Controvers Georg Major vornehmlich wegen des Satzes, daß die guten Wercke zu der Seligkeit nöthig wären, angegriffen, und seine Lehre als ketzerisch verworffen ward; So wolte man ihm doch auch noch andere Irthümer beymessen. Daß er nemlich ein Synergist sey und lehre, der Mensch könne zu seiner Bekehrung was beytragen; Daß das Evangelium, eigentlich zu reden, eine Predigt von der Busse sey, und die Apostel von einem solchen Evangelio nichts gewust hätten, welches nur den Gläubigen die gnädige Vergebung der Sünden verkündige; Daß die guten Wercke ein Stück unserer Seligkeit seyn; Daß die Gerechtigkeit der Christen, nach welcher sie für GOtt gerecht werden, in diesem Leben unvollkommen sey; Daß das eigentliche Wesen der Bekehrung in dem neuen Gehorsam bestehe; Daß die Rechtfertigung eines Sünders vor GOtt immer fortgesetzet werde, und nicht zu einer gewissen Zeit geschehe; Daß die Mittheilung der Göttlichen Eigenschafften nichts reelles, sondern nur ein gewisser Ausdruck sey; Vieler andern Puncte zu geschweigen, die in Schlüsselburgs Catalogo hæreticor. L. VII, p. 31. u. f. aufgezeichnet sind. Dasjenige, was man dem Majoristischen Satze von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit entgegen setzte, beruhete meistens auf denjenigen Gründen, welche wider das Verdienst der guten Wercke streiten. Da nun Major in seinen Schrifften versichert, und die Erklärung gethan hatte, daß er keinesweges die guten Wercke in der Absicht für nöthig zu der Seligkeit halte, als wenn sie einen Einfluß in die Rechtfertigung hätten, und wir solche damit verdienen könnten; So kam man auf solche Art von der eigentlichen Beschaffenheit des Streites ab. Man disputirte vornemlich wider das Verdienst der guten Wercke, und Major sagte, er statuire solches nicht. Insbesondere brachte Flacius in seiner oben angeführten Antwort auf das lange Comment D. Georg Majors von guten Wercken folgendes wider ihn an, um zu beweisen, daß der Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, nicht bestehen könne: Einmahl würden die Kinder, so bald nach der Tauffe stürben, ohne gute Wercke selig; Hernach bestünde die Seligkeit in Vergebung der Sünden, und da könnte man nicht sagen, daß die guten Wercke zu der Vergebung der Sünden nöthig wären; Drittens müsse ein Christ schon Geistlich selig seyn, ehe er gute Wercke thäte; Vierdtens könnte man keinen bußfertigen Sünder, der nicht Zeit hätte, noch gute Wercke zu thun, auf seinem Tod-Bette trösten, sondern er müste verzagen.

Ehe wir anzeigen, was von solchen und andern dergleichen Gründen zu halten sey, und

was

was der Streit selbst auf sich gehabt habe, müssen wir vorher insbesondere noch des Nicolaus von Amsdorf gedencken. Er war der vornehmste Gegner Majors, wie vorher angemercket worden. Seine Gemüths-Art war überaus hitzig und die Schreib-Art, an welche er sich gewöhnet hatte, herb und bitter. Der Geist der Liebe und der Sanfftmuth leuchtete nicht herfür. Das sahe man aus den Schrifften, welche er wider Majorn herausgab, deutlich. Da dieser bezeuget hatte, er wolle seinen Satz von der Nothwendigkeit nicht von einem Verdienste verstanden haben, schrieb er unter andern, in dem Unterricht auf D. Majors Antwort, also in den Tag hinein: „Derhalben sage ich, Niclas von „Amsdorf, wer diese Worte, wie sie da stehen: „Gute Wercke sind nöthig zur Seligkeit, lehret „und prediget, daß derselbe ein Pelagianer, Mam„meluck und verläugneter Christ und zweyfaltiger „Papist ist.„ Und in der Bekenntniß der reinen Lehre des Evangelii that er diesen Ausspruch: „Wir verdammen die Proposition: Gute Wer„cke sind vonnöthen zur Seligkeit. Denn die „Worte, wie sie da stehen, können nicht anders „verstanden werden, denn daß die Wercke die „Seligkeit verdienen, darum können und sollen „wir sie in unsern Kirchen nicht dulten, noch lei„den.„ Mit dem Abschiede des Eisenachischen Colloquii, dessen wir vorher gedacht haben, war er nicht zufrieden, und suchte mit den Nordhäusern und Erfurtern eine eigene Faction zu machen. Unter den letztern hielt es Andreas Poach, Prediger zum Augustinern, sonderlich mit ihm; Schrieb wieder das Eisenachische Colloquium, und wolte in einer Schrifft beweisen, daß die guten Wercke zu der Seligkeit nicht nöthig wären; Ingleichen; daß das Gesetz, wenn es auch gleich auf das vollkommenste erfüllet würde, gar keine Verheissung des ewigen Lebens habe. Die Wercke wären also weder nach dem Gesetze, noch nach dem Evangelio, zu der Seligkeit nöthig. Die Seligkeit wär nichts anders, als Rechtfertigung und Vergebung der Sünden. Er gieng so weit, und machte solche Verwirrung in seinem Vortrage, daß Flacius und Wigandus widersprechen musten. Das geschahe auch von Amsdorfen. Aus einer allzugrossen Hitze, verfiel dieser Mann dahin, daß er behauptete, die guten Wercke wären zu der Seligkeit schädlich. So weit konnte es der ungegründete Eyfer bringen. Er nahm diesen Satz nicht nur an, sondern er trug auch kein Bedencken, ihn in einer öffentlichen Schrifft zu vertheidigen, und selbige unter dem Titel: Daß die Proposition: Gute Wercke sind schädlich zur Seligkeit, eine recht christliche Proposition sey; 1559 herauszugeben.

Nachdem wir den Verlauff dieser Controvers kürtzlich erzehlet haben, so müssen wir auch die Wichtigkeit derselben erwegen: Ob sie viel, oder wenig, auf sich gehabt habe? Die Urtheile davon sind unterschiedlich. Diejenigen, welche selbst wider Majorn disputirten, machten daraus was grosses, daß er den Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, brauche und vertheidige. Sie nennten das bald eine Päbstische und ketzerische, bald eine gottlose, ja gotteslästerliche Lehre, damit das Evangelium gäntzlich aufgehoben, hingegen Jüden, Heyden und Türcken, eingeräumet werde, daß sie auch bey ihrer Religion selig werden könnten. Es sey das eine Lehre, welche manchen auf seinem Sterbe-Bette in Verzweiffelung stürtzen könne, und wenn man derselben Platz geben würde, hätte der Antichrist gewonnen Spiel. Man war daher in dem Streite sehr hitzig, und sahe Majorn als einen Mann an, welcher eine schädliche, gottlose und ketzerische Lehre treibe, dem man nicht zu trauen habe, er mögte sich nun erklären, wie er wolte. Das kan man aus den Verlauffe dieser Controvers, und aus den wider Majorn herausgekommenen Schrifften deutlich sehen, da man viel hefftige, bittere und harte Ausdrückungen antreffen wird; Und wenn man selbige nicht bey der Hand hat, so sehe man sich nur in Schlüsselburgs Catalogo hæreticor. Lib. VII, um, oder erwege dasjenige, was hievon D. Weismann in Introduct. in memorabil. eccles. histor. Sacr. nov. testam. P. II, p. 198 u. f. daraus angemercket hat. Andere haben geurtheilet, die Sache habe in der That so viel nicht auf sich gehabt, als man daraus gemacht, zumahl, wenn man dabey auf die Erklärungen sehe, welche Major von dem streitigen Satze gethan. Man habe bey dieser Controvers die Regel der theologischen Moderation aus den Augen gesetzet, und sey allzuhart mit dem Major umgegangen. In der Hitze sey man auf Abwege gekommen, und habe damit die Unruhe ohne Ursache vergrössert und verzögert. Johann Hoornbeeck ist deswegen auf Conrad Schlüsselburgen, und dessen Catalogum hæreticorum, nicht wohl zu sprechen, und schreibt in Summa controversiar. relig. Lib. X, p. 812; „Dicerem, consulendum *Conradum Schlüsselbur„gium*, T. VII catalog. hæret. quo toto tomo de „Majoristis agit; nisi prolixe nimis ineptientem „Scriptorem vererer commendare, qui possim im„pia & blasphema *Majori*, pro more suæ disputa„tionis, impingit.„ Balduinus hält, in Phosphoro veri catholicismi contra Pazmanum, Lib. III, p. 322, dafür, dieser Streit habe nicht so wohl die Sache selbst, als vielmehr die Art zu reden, betroffen, indem Major allezeit mit Luthern gelehret, daß wir allein durch den Glauben, und nicht durch die Wercke, gerecht würden. Johann Rheinborth, in dem Utopischen Sonnen-Staat wider Johann Redden, II Th. p. 352, saget, es schiene, daß Major mit seiner Rede nicht mehr habe andeuten wollen, als was Gerhard, Meisner und Höpfner, zu unsern Zeiten gesaget, die Wercke wären in Ansehung ihrer Gegenwart nöthig zu der Seligkeit, oder, wie heut zu Tage etliche reden, die Wercke müsten bey denen seyn, die in den Himmel kommen wolten. Ein solches Urtheil haben noch andere von unsern Gottesgelehrten gefället, und dafür gehalten, Major sey mehr zu entschuldigen, als zu verdammen; Man sey bey diesem Streite aus den Schrancken der wahren theologischen Moderation gekommen. Gottfried Arnold in der Kirchen- und Ketzer-Historie, II Th. B. XVI, Cap. 27. §. 8 u. ff. mercket an, der Augenschein gäbe es in den wegen des Majorismus heraus gekommenen

menen Streit-Schrifften, wie leichtsinnig, unchristlich und rachgierig die Gemüther gewesen seyn mögen, welche eben dadurch in der That bezeuget, daß sie von guten Wercken weniger als nichts gehalten. Man habe, wieder alle Erklärung und Protestation, solche verdammet, und von allen Gottesfürchtigen gefordert, daß sie selbige aus der Kirche verbannen solten; Ja, damit es desto erschrecklicher heraus käme, habe man gesetzet, die Papisten lehrten noch viel besser, als die Majoristen. Heinrich Muhlius in Schediasmatib. de eo, quod justum est circa puram doctrinam custodiendam, p. 56 u. ff. bezeuget ebenfalls, daß von manchen diese Controvers allzuhitzig getrieben worden sey, und solche mehr die Art zu reden, als die Sache selbst, betroffen habe. D. Weismann aber erinnert, in Introduct. in memorabil. ecclesiast. histor. Sacræ novi testam. P. II, p. 202, wenn man an die Formul der Concordie nicht gebunden sey, so habe man seine Freyheit, ob man den Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, brauchen wolle, oder nicht; Ohne daß dadurch der Wahrheit in dem Artickel von der Rechtfertigung etwas abgehe. Man thue hinzu, was Salig in der vollständigen Historie der Augspurgischen Confeßion, B. VIII, Cap. 2. §. 18. III Th. p. 62, vor Reflexion über diese Streitigkeiten machet. Er hält dafür, es sey nicht zu beschreiben, was dieselben der Uebung des wahren Christenthums für grossen Schaden gethan. Wenn die Disputirenden nur einander in christlicher Einfalt und Gelassenheit gehöret, verstanden, und ihre Worte recht erwogen hätten, so hätten sie bald einig werden können. Die damahligen Theologen hätten besser gethan, wenn sie in Luthers Fußstapffen getreten wären, und einen thätigen Glauben und rechtschaffenes Christenthum eingeschärffet, als daß sie die Nothwendigkeit guter Wercke verworffen hätten. Es wäre besser gethan gewesen, daß man gezeiget hätte, wie der rechtfertigende Glaube nie ohne gute Wercke sey, obgleich in der Rechtfertigung gegenwärtige Wercke nicht rechtfertigen.

Will man diese Controvers gründlich und hinlänglich beurtheilen, so hat man so wohl auf die Sache selbst, daruber man disputiret, als auf die Art und Weise, wie solches geschehen, sein Absehen zu richten. Bey der Sache selbst muß man wieder einen Unterschied machen, unter dem Satze: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, an sich; Und unter dem, was man dadurch verstehet, oder, wie man ihn erkläret, und zwar, wie so wohl solches an sich geschehen kan, als auch, wie es bey dem Streite würcklich geschehen ist. Erwegt man diesen Satz an sich, so kan man gar bald sehen, daß er zweydeutig, und also einen guten und einen verwerfflichen Stand haben kan, weil es darauf ankommt, was man durch die guten Wercke, durch die Seligkeit, und durch das Wort Nöthig, verstehet. Auf dem letztern beruhet die Sache vornemlich, was man nemlich vor eine Nothwendigkeit den guten Wercken, in Ansehung der Seligkeit, beyleget. Denn versteht man die Nothwendigkeit der Krafft, des Verdienstes, des Einflusses, (Necessitatem efficacix, meriti, influxus) und meynet, die guten Wercke wären zu der Seligkeit nöthig, weil wir eben dadurch die Seligkeit, oder das ewige Leben, erlangen und verdienen müsten, so ist dieser Satz falsch, und begreifft den Päbstischen Irthum von dem Verdienste der guten Wercke in sich. Soll hingegen die Nothwendigkeit ihren Grund in der von GOtt gemachten Ordnung des Heyls haben, so fern wir nach derselben, durch einen lebendigen Glauben, gerecht und selig werden, und solchen Glauben, durch ein gottseliges Leben, damit aber unsern Gehorsam gegen GOtt, beweisen müssen, so bekommt der Satz einen guten und richtigen Verstand. Man zeiget die Nothwendigkeit der Ordnung, Würckung und Gegenwart, (Necessitatem ordinis, effectus & præsentiæ) an; Man legt damit den guten Wercken nichts verdienstliches, noch einen Einfluß in das Werck der Rechtfertigung, bey. Erklärt sich jemand auf solche Art, so kan man nicht sagen, daß er einen Irthum hege, wenn er sich dieses Satzes bedienet. Verstehet man durch die Seligkeit die Rechtfertigung, so ist es entweder die Handlung, oder der Stand derselben. Der letztere kan es nicht seyn. Denn wer will zweiffeln, daß ein Gerechtfertigter in seinem Stande nöthig habe, gute Wercke zu thun, da die Erneuerung nothwendig mit der Rechtfertigung verknüpffet ist, und der Glaube allezeit gute Wercke bey sich hat? Er wäre sonst kein lebendiger, sondern ein todter Glaube. Ein todter Glaube kan nicht rechtfertigen. Gesetzt, daß jemand in der letzten Todes-Stunde erst Busse thäte, so giengen doch bey ihm gute Wercke vor, und zwar solche, die man als Früchte des Glaubens anzusehen hat. So bald der wahre Glaube da ist, müssen auch die Früchte des Glaubens vorhanden seyn. Sind es gleich keine äusserlichen, so sind es doch innerliche gute Wercke. Soll hier die Seligkeit die Handlung der Rechtfertigung anzeigen, so laufft die Sache auf die bekannte Frage hinaus: Ob die guten Wercke in der Rechtfertigung gegenwärtig seyn? Und da kommt es wieder darauf an, was man durch die guten Wercke verstehet, und ob man sie in weitläufftigen, oder engern und eigentlichen Verstande, nehmen will. Man kan sagen: Sie sind gegenwärtig; Man kan aber auch sagen: Sie sind nicht gegenwärtig. Sie sind gegenwärtig, wenn man unter der Benennung der guten Wercke diejenigen geistlichen Bewegungen begreifft, welche den Glauben selbst ausmachen. Denn muß der Glaube gegenwärtig seyn, so müssen auch solche geistliche Bewegungen, oder guten Wercke, gegenwärtig seyn. Doch fält solche Gegenwart auch weg, wenn die Bedeutung der guten Wercke so determiniret wird, daß sie die Früchte des Glaubens, die man schlechthin gute Wercke nennet, anzeigen sollen. Diese folgen der Ordnung nach auf den Glauben und auf die Rechtfertigung, damit ist dieser Streit eine offenbahre Logomachie. Gleiche Bewandniß hat es mit den beyden andern Sätzen, welche Major, brauchte: Es ist ohnmöglich, daß ein Mensch ohne gute Wercke selig werde kan; Ingleichen: Es ist niemahls ein Mensch ohne gute Wercke selig geworden. Sie scheinen etwas härter, als der erstere, zu seyn; Gleichwohl aber können sie auch einen guten Verstand

stand haben, daß sie nach demselben an sich wahr und richtig sind. Denn hier kommt es darauf an, was man für gute Wercke meyne, ohne die man ohnmöglich selig werden könne. Denn sollen es innerliche gute Wercke seyn, so ist wahr, daß niemand ohne dieselben selig werden kan, wenn er sich auch erst, wie wir vorher erinnert haben, in der letzten Todes-Stunde bekehren solte: Weil solche Wercke der wahre und lebendige Glaube nothwendig bey sich haben muß. Inzwischen läugnen wir nicht, daß, wenn gleich alle diese Sätze einen guten Verstand haben können, dennoch rathsamer sey, daß man sich derselben enthalte. Sie sind zweydeutig, und können leicht in einem irrigen und päbstischen Sinne, von dem Verdienste der guten Wercke zu dem Nachtheile des Verdienstes Jesu Christi, genommen werden. Das muß man auch allerdings thun, wenn man an die symbolischen Bücher unserer Kirche, und insonderheit an die Formul der Concordie, darinnen solche Sätze verworffen sind, gebunden ist; Oder sichet, daß sie einen Anstoß geben. Und warum solte das nicht geschehen? Man kan ja die Sache selbst auf eine andere Art ausdrucken. Es kommt auf solche Sätze an sich nicht an. Alles das, was wir jetzo erinnert haben, ist unsern symbolischen Büchern gemäß, es ist wahr, wie wir gleich jetzo angeführet haben, daß in der Formul der Concordie so wohl des Majors, als des Amsdorfs Sätze, verworffen werden sind. In Epitom. art. IV heisset es: „Wir verwerffen und verdammen diese Weise zu „reden, wenn gelehret und geschrieben wird, das „gute Wercke nöthig seyn zur Seligkeit: Daß „Niemand jemahls ohne gute Wercke sey selig „worden: Daß es unmöglich sey, ohne gute Wer„cke selig werden. Wir verwerffen und verdam„men diese blosse Rede, als ärgerlich und christli„cher Zucht nachtheilig, wenn geredet wird: Gu„te Wercke sind schädlich zur Seligkeit.„ Man siehet aber daraus, daß man hie sein Absehen nicht auf die Sache selbst, die dadurch verstanden werden kan, sondern nur auf die Art zu reden, gerichtet, und selbige, weil sie zweydeutig ist, und zu einem falschen und irrigen Wahne Anlaß geben kan, verworffen habe. Denn verstehet man insonderheit den Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, auf solche Art, wie wir sie vorgetragen haben, und schliesset alles Verdienst aus, so ist das der Concordien-Formul nicht zuwieder, sondern sie behauptet selbst eine solche Nothwendigkeit der guten Wercke. In Solida declarat. art. IV, haben unsere Vorfahren bekannt: „Was anbelan„get die Nothwendigkeit, oder Freywilligkeit, der „guten Wercke ist offenbar, daß in der Augspur„gischen Confession und in derselben Apologia ge„braucht und offt wiederholet werden diese Reden, „daß auch gute Wercke nöthig seyn. Item, daß „es nöthig sey, gute Wercke zu thun, welche noth„wendig dem Glauben und der Versühnung fol„gen sollen. Item, daß wir nothwendig gute „Wercke, so GOtt geboten, thun sollen und thun „müssen. So wird auch in der Heiligen Schrifft „selber das Wort (Noth, nöthig und nothwen„dig, item sollen und müssen) also gebraucht, was „wir von wegen Gottes Ordnung, Befehl und „Willen, zu thun schuldig seyn, als Röm. XII, „1 Cor. IX, Actor. V, Joh. XV, 1 Joh. IV. „Werden derhalben gemeldte Reden, oder Pro„positiones, in diesem christlichen und eigentlichen „Verstand, unbillig von etlichen gestrafft und ver„worffen, welche billig den sichern, epicurischen „Wahn zu straffen und zu verwerffen, sollen ge„führet und gebraucht werden, da viele ihnen ei„nen todten Glauben, oder Wahn, der da oh„ne Busse und gute Wercke ist, dichten.„ Billig wird auch in diesem symbolischen Buche der Satz des Amsdorfs: Die guten Wercke sind schädlich zu der Seligkeit; mit mehrerm Nachdruck, als derjenige dessen sich Major bediente, verworffen. Denn obwohl an dem ist, daß man demselben einen guten Verstand geben, und sagen kan, die guten Wercke wären in so weit einem zu der Seligkeit schädlich, wofern man sich, statt der Gnade Gottes in Christo Jesu, auf selbige verlassen und damit den Himmel verdienen wolle; So ist er doch gleichwohl den Worten nach sehr unbedachtsam und so hart abgefasset, daß sich die wenigsten, welche solche hören, einen guten Sinn davon fassen, sondern solchen vielmehr zu der Sünde und Ausübung ihres verderbten Fleisches ziehen mögen. So verhält sich die Sache an sich selbst. Sichet man ferner auf die eigentliche Meynung, welche Major und Amsdorf von ihren Sätzen gehabt haben, so ist von dem ersten klar und ausgemacht, daß er zu verschiedenen mahlen bezeuget, wie er den in Streit gezogenen Satz keinesweges von einer verdienstlichen Nothwendigkeit verstanden haben wolle, sondern von ganzen Hertzen glaube, daß unsere Rechtfertigung und Seligkeit ein Werck der Gnade und Barmhertzigkeit Gottes sey, auch versichert, er wolle, wegen der damit verknüpfften Zweydeutigkeit, künfftig davon abstehen. Die Schrifften, darinnen er das gethan, haben wir vorher angeführet. Wir halten auch davor, daß es keiner unter ihnen böse gemeynet, und wie Major anders nichts anzeigen wollen, als daß man durch den lebendigen Glauben, der nothwendig mit den guten Wercken verknüpfft sey, selig würde. Also hat Amsdorf selbige in so ferne für schädlich ausgegeben, wenn man durch sie die Seligkeit zu erlangen gedächte; Und in so weit hatten sie in der Sache selbst alle beyde recht. Gleichwohl begiengen diese beyde Männer einen doppelten Fehler: Der eine war ihre Unbedachtsamkeit, daß sie so anstößige Sätze behaupteten, und sich in einer so wichtigen Lehre in dem Reden nicht behutsamer aufführten; Der andere ihre Hartnäckigkeit, daß, da sie sahen, wie viele daran Anstoß nahmen, sie nicht so gleich davon abstunden, und dergleichen Redens-Arten gar fahren liessen. Doch war das Versehen auf Seiten Amsdorfs weit gröber, als auf Seiten Majors. Es war nicht genung, daß er diesen letztern sehr hart angriff, sondern er ließ sich auch durch einen unbedachtsamen Eyfer dahin verleiten, daß er die guten Wercke so gar für schädlich an der Seligkeit ausgab, und davon eine besondere Schrifft verfertigte. Jedermann, so bald er diesen Satz hörte, muste sich daran stossen. Erwegt man hiernächst die Art und Weise, wie diese Controvers angestellet und geführet worden ist, so kan man nicht alles, was dabey vorgegangen, billigen u.

gut heissen. Die Schrifften die deswegen zu dem Vorscheine kamen, waren mit vieler Bitterkeit angefullet. Das Königliche Gebot von der Liebe setzte man öffters aus den Augen. Man fuhr mit den Beschuldigungen fort, es mochte sich Major erklären, wie er wolte. Man disputirte wider das Verdienst der guten Wercke, ohngeachtet er bezeugte, das er dergleichen nicht behaupte. Die Beschaffenheit der Streit-Frage erklärte man vorher nicht deutlich, und setzte nicht voraus, was man durch die guten Wercke, durch die Nothwendigkeit, durch die Seligkeit verstehe. Damit kam man auf Abwege, und verwickelte sich in allerhand Weitläufftigkeiten. Hätte man einander in christlicher Liebe und Einfalt gehöret, die Worte recht erwogen, vorher ausgemacht, worauf die Streit-Frage ankomme, und untersuchet: Ob und wie weit man von einander unterschieden sey? So hätte man wohl einig werden können. Inzwischen kamen verschiedene äusserliche Umstände dazu, welche mit verursachten, daß man das Werck mit vieler Hitze trieb. Man wuste, daß Luther diesen Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, verworffen hatte, davon viel Stellen aus seinen Schrifften in Schlüsselburgs Catalogo hæreticor, L. VII, p. 52 u. f. angeführet sind. Er stund in dem Interim; Und da die Chur-Sächsischen Theologen in den Verdacht kamen, als wenn sie dieser Formul wegen allzugelinde wären, und zu dem Besten derselben zu viel einräumeten, so faßte man die Meynung, daß man mit dem Satze von der Nothwendigkeit der guten Wercke den Papisten favorisire, und die Nothwendigkeit solcher Wercke von was verdienstlichem verstehe. Ausser denen hin und wieder angeführten Schrifften, lese man auch: 1) Des Johann Musäus Prælectiones in epitomen Formulæ Concordiæ, p. 181 u. ff. Welcher nicht nur die Lehr-Sätze, darüber disputiret worden ist, untersuchet, sondern auch die Historie dieses Streits erläutert. 2) Die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten, welche 1702. p. 1043, eine Historie des Majoristischen Streites, und zwar nach Chronologischer Ordnung, mitgetheilet haben. 3) Johann Fabricii Dissertation: De Scylla theologica. cap. XIV, Da er weisset, wie man bey dieser Controvers von einem Abwege auf den andern gekommen. Sie stehet in dessen Amœnitatibus theologicis. 4) Gottlieb Wernsdorfs Disputation: Num bona opera in Justificatione fidei sint præsentia, cap. I, §. 5. p. 17. 5) Caspar Calvörs Fissur. Sionis, L. XVI, cap. IV, p. 455 u. ff. Allgem. Chron. B. VIII, p. 19 u. f. 46 u. f. 61. Walchs Rel. Streitigk. in der Ev. Kirche, Th. I, p. 98 u. ff. Th. IV, p. 182 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hist. des Neuen Testaments Th. V, p. 534 u. ff.

In dem folgenden Jahrhunderte, sonderlich von dem Jahr 1646 bis 1649, wurden die Streitigkeiten von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit von neuem hefftig getrieben. Conrad Horneius hielt 1646 eine Disputation: De summa fidei, non qualibet, sed quæ per charitatem operatur, necessitate ad salutem. In derselben suchte er diesen Satz auszuführen und zu beweisen, daß, wie der Glaube die Ursache und das Mittel der Gerechtigkeit und Seligkeit sey, so wir durch die Gnade Gottes und das Verdienst Jesu Christi erlangen; Also wäre die Liebe und die Beobachtung der göttlichen Gebote die Bedingung, unter welcher diejenigen, die durch den Glauben gerechtfertiget worden wären, die ewige Seligkeit erlangen. Solche Beobachtung der Gebote Gottes habe unter den Ursachen unserer Seligkeit keinen Platz. Das wären nur die Gnade GOttes, nebst dem Verdienste JEsu Christi, und der Glaube, so, daß man jene als die vornehmste würckende, diese aber als die werckzeugliche Ursache, anzusehen hätte. Die Liebe hingegen, oder die Beobachtung der göttlichen Gebote, sey nur eine Bedingung, oder Conditio, sine qua non, und zwar nicht der Gerechtigkeit, sondern der Seligkeit, daß man nemlich solche nicht würcklich erlangen könne, man beweise denn seinen Glauben durch die Liebe und gute Wercke. Den Beweiß hievon stellet er so an, daß er erstlich die Nutzbarkeit, und denn die Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit, darzuthun, sich bemühet. Von ihrer Nutzbarkeit führet er folgende Sprüche an: Matth. XXV, 31. Joh. V, 28. Offenb. XXII, 11. 12. Rom. II, 6. Ephes. VI, 7. Coloss. III, 23. 1 Timoth. VI, 17. Ebr. XI, 24. Jacob. I, 25. 2 Petri I, 5. 1 Johann II, 15. Wegen ihrer Nothwendigkeit aber, beruffet er sich auf Matth. XIX, 16. V, 20. VII, 19. Luc. XIII, 3. Röm. VIII, 13. 2 Corinth. V, 10. Galat. V, 19. VI, 7. Ebr. X, 36. Jacob. II, 13. 1 Joh. III, 2. Damit man erkenne, wie diese Lehre von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit von den Irthümern der falschen Apostel, denen Paulus und andere widersprochen haben, unterschieden sey, so mercket er an, daß man zu Anfang der Christlichen Kirche auf dreyerley Art die Wahrheit von der Gerechtigkeit und Seligkeit verlassen. Denn einmahl hätten die Heyden und deren Weltweisen dafür gehalten, man könne durch die Beobachtung des natürlichen Gesetzes gerecht werden, und brauche keiner Gerechtigkeit des Glaubens; Hiernächst wären die unbekehrten Juden gewesen, welche ihre Gerechtigkeit in dem geschriebenen Gesetze Mosis gesuchet; Und dann wären noch die falschen Apostel gekommen, welche gelehret, man müsse an Christum glauben, dabey aber entweder die Beobachtung des Mosaischen Gesetzes als ein nothwendiges Stück zu der Gerechtigkeit angesehen, oder gemeynet hätten, es sey ein todter Glaube, der durch die Liebe nicht thätig sey, dazu hinlänglich. Nachdem er dieses vorausgesetzet hat, so weiset er, daß dasienige was er von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit lehre, von dem Irthume derjenigen falschen Apostel unterschieden sey, welche, nebst dem Glauben, die Wercke des Gesetzes zu der Seligkeit erfordert. Denn diese hätten vornemlich auf das Ceremonial-Gesetz gesehen. Zu der Erläuterung führet er verschiedene Zeugnisse der Kirchen-Väter, als des Clemens von Rom, Justinus Martyr, Irenäus, Clemens von Alexandrien, Origenes, Cyprianus, Eusebius, Hilarius, Gregorius Nazianzenus, Augustinus, an, daraus man sehen solle, wie man

in

in der alten Christlichen Kirche eben auf solche Art die Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit behauptet habe; Hiernächst aber bemühet er sich auch, die Einwürffe, welche wider seine Lehre zu machen wären, zu beantworten. Unter andern berühret er von denselbigen folgende: Daß die getaufften Kinder, wenn sie in der Kindheit stürben, selig wurden, ehe sie was Gutes thäten, oder die Gebote Gottes wüßten; Wie denn auch der Schächer an dem Creutze die Seligkeit erlanget, ohne, daß sich sein Glaube durch die Liebe thätig bewiesen habe. Daß es mit der Erlangung der Seligkeit eben eine solche Bewandniß habe, wie mit der Rechtfertigung; Da nun diese allein durch die Gnade und den Glauben, ohne Wercke des Gesetzes, geschehe, so müste man solches auch in Ansehung der Seligkeit sagen. Ingleichen, daß, wenn man aus Gnaden, durch das Verdienst Christi, gerecht und selig werde, so sey nicht nöthig, um deswegen gute Wercke zu thun, daß man die Seligkeit erlange. Daß ferner der Glaube allein gerecht und selig mache, mithin könnten die guten Wercke dazu nicht nöthig seyn. Wie nicht weniger, daß auf solche Weise der Unterschied zwischen dem Gesez und Evangelio, die Gewisheit des Glaubens, aufgehoben, hingegen ein Verdienst der guten Wercke behauptet werde; Wenn man nemlich sage, daß sie nöthig zu der Seligkeit wären. Diese Disputation des Hornejus, findet man in dessen Disputation. & tractat aliquot, de necessitate studii pietatis, si quis salvus esse per Christum velit, welche zusammen 1658 in 4 herausgekommen sind. Dieses gab dem damahligen Churfürsten von Sachsen Anlaß, daß er den 17 August besagten Jahres an die Theologen zu Leipzig und Wittenberg folgendes rescribirte: „Wir sind glaubwürdig berichtet, welcher„gestalt in der benachbarten Universität Helm„städt ein und andere Neuerung, und zwar „neulicher Zeit eine gefährliche Disputation von „der Nothwendigkeit der guten Wercke zur Se„ligkeit, sey ausgesprenget worden, welche ihr „Zweiffels ohn bereit haben werdet. Weil uns „aber unwissend, ob ihr jemahls selbige Faculta„tem theologicam ermahnet, der Gemeine Got„tes, und der studirenden Jugend, mit solchen „Neuerungen und weit aussehenden Disputa„tion, daraus nicht allein vor diesem, ehe durch „einhellige Stimme der Evangelischen Kirche sol„cher Irthum verworffen worden, der gantzen „Kirchen, sondern auch jetzo nichts, als groß Aer„gerniß, und zwar bey dieser ohn das elenden „Zeit, erwachsen kan; Als ist unser gnädigstes „Begehren, auf solchen Fall sie noch privatim, in „euren Nahmen, zu ermahnen, und uns die Ab„schrifft eurer Vermahnung an sie, wie auch ih„re Antwort, nebst eurem Christlichen Bedencken über solche Disputationes, so wohl, so etwa „mit einer, oder der andern Universität, ihr hier„innen was communiciret, einzusenden.„ Nach solchen Churfürstlichen Befehle, haben die Leipzigische und Wittenbergische Theologische Facultäten, auch die Jenische in einem Schreiben 1646, den 20 December die beyden Helmstädtischen Theologen, Calixtus und Hornejus, absonderlich wegen der Lehre von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit, erinnert, und „um der Ehre Gottes und der Kirchen Wohl„fahrt gebeten, weil in ihren Schrifften nicht „nur von den Gelehrten etliche neue Redens-Arten und Neuerungen, die von der Formula concordiæ abzuweichen scheinen, sondern auch von „den Layen solche Dinge angemercket werden, „welche der einfältigen Catechesi zuwider wären, „dahero nicht nur die Doctores, sondern auch „diejenige Fürsten und Herrn, die der Formulæ „concordiæ unterschrieben haben, gemüßiget wer„den möchten, die in derselbigen und im Corpore „Julio bestätigte Wahrheit zu vertreten. Sie „wolten die hochbetrübte Kirche der Furcht eines „grossen Traurens entledigen, und hinführo in „ihren Disputationibus und Scriptis die Mode„ration gebrauchen, damit es nicht das An„sehen gewinne, daß die Gründe der „Evangelischen Lehre beweget und geschwä„cher werden.„ Solche Vorstellung nahmen die Helmstädter nicht zum besten auf, und weil sie meynten, sie hätten bisher weder mündlich, noch schrifftlich, etwas vorgetragen, so der H. Schrifft entgegen sey, so hielten sie das in ihren Antworts-Schreiben für eine Calumnie, daß man sie einiger der Schrifft und den Symbolischen Büchern entgegen stehenden Irthümer beschuldigen wolte. Es säumte auch Hornejus nicht, als man ihn in öffentlichen Schrifften anzugreiffen anfieng, seine Vertheidigung zu führen. Es hatte auf der Jenischen Universität D. Johann Major ein Programma wider ihn drucken lassen, und in demselbigen seine vorhabenden Lectionen, worinnen er solchen Irthum widerlegen wolte, angezeiget; Worauf Hornejus Defensionem disputationis suæ, de summa fidei non qualiber, sed quæ per charitatem operatur, necessitate ad salutem, herausgab. In dieser Vertheidigung rückte er Majors Programma ein, und suchte allerhand Zeugnisse unserer Theologen, sonderlich aus des seligen Arndts Büchern vom wahren Christenthum, und Gerhards Schola pietatis, von der Nothwendigkeit der Gottseligkeit, wenn man die Seligkeit erlangen wolte, zusammen. Er meynte dadurch am leichtesten auszukommen, wenn er ihnen wieß, wie er nichts anders lehre, als was schon vor ihm andere rechtschaffene Theologen gelehret hätten. Zu Arnstadt hielte D. Johann Rothmahler, Superintendens zu Rudelstadt, 1647 eine Synodal-Disputation: De necessitate bonorum operum, non qualibet, sed quæ ad salutem esse dicitur, welche 1648 zum andern mahl gedruckt ward. Der Inhalt derselbigen ist kürtzlich dieser: Nachdem er vorher erinnert, daß der Streit eigentlich darauf ankomme: Ob die guten Wercke bey denen, welche gerechtfertiget worden, und Zeit hätten, was Gutes thun, zu der würcklichen Erlangung der Seligkeit als eine Bedingung, und Causa, sine qua non, nöthig wären? Als welches eben Hornejus behaupte; So läugnet er solches, und setzet aus der Formula Concordiä entgegen, daß die guten Wercke zwar nöthig wären, aber nicht zu der Seligkeit, sondern aus andern Ursachen. Seine Beweiß-Gründe theilet er in zwey Claſſen,

sen; davon etliche die Sache selbst, einige aber die Art zu reden, angehen. Mit jenen will er darthun, daß die guten Wercke keine Nothwendigkeit zu der Seligkeit bey sich hätten. Und zwar deswegen: Weil sie zu der Rechtfertigung nicht nöthig wären; Weil das Evangelium solche nicht als etwas nothwendiges zu der Seligkeit erfordere; Weil ferner ohne dieselbigen die Seligkeit erlanget werde. Daraus macht er den Schluß, daß man auf solche Weise auch die Redens-Art, oder den Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, nicht brauchen könne; Als welche nicht Apostolisch, sondern ketzerisch, gefährlich, anstößig, widersprechend, und in unsern symbolischen Büchern verworffen sey. Dabey läßt es Rothmaler noch nicht bewenden, sondern er geht auch diejenigen Argumente nach einander durch, womit Hornejus, in der vorher angeführten Disputation, hatte beweisen wollen, daß die guten Wercke allerdings zu der Seligkeit nöthig wären, und untersuchet selbige. Hornejus satzte gleich darauf entgegen: Iteratam adfertionem, qua fidem non quamlibet, seu otiosam, aut mortuam, sed vivam ac per caritatem operantem, ad salutem necessariam esse ostenditur, adversus D. *Joann. Rothmahlerum*, mortuam & otiosam ad eam sufficere disputantem. In dieser Schrifft, welche sich in Hornejі Disputationibus & tractatib. de necessitate studii pietatis, p. 86 u. ff. befindet, gehet er seinem Gegner auf dem Fusse nach. Er antwortet auf alle Puncte, welche er wider ihn vorgebracht, und erinnert unter andern gleich in dem Anfange, daß so viel rechtschaffene Theologen unserer Kirche, deren Zeugnisse er anführet, eben so von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit gelehret; und da sie die Formul der Concordie angenommen, auch einige davon mit daran gearbeitet hätten, so habe man daraus zu schliessen, daß darinnen dasjenige, was er vortrage, nicht verworffen werde; und sey daselbst die Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit auf eine andere Weise zu verstehen. Er ließ auch 1648 drucken: Testimonia recentiorum ecclesiæ doctorum, pro pietatis & bonorum operum necessitate ad salutem. Die Zeugnisse, die er hier zusammen brachte, waren von Luthern, dem Melanchthon, Matthesius, Brentius, Regius, dem Verfasser der Brevis, simplicis & necessariæ instructionis in corpore Doctrinæ Julio, welcher Martin Chemnitius ist, ingleichen von dem Selneccer, David Chytræus, Jacob Andreas, Balthasar Meisner, Stegmann, Conrad Dieterici, Höpffner, Frantz, Thummius, Höe, und Johann Schmidt. Es hatte ferner einer, unter dem Nahmen M. Johann Löschmanns, einen „kurtzen Auszug etlicher Sprüche „Herrn Lutheri, wie auch des Corporis Julii, „und der Lüneburgischen Artickel, wider den neuen „Majoristen in Helmstädt 1648 herausgegeben;„ Dawider Hornejus drucken ließ: Widerlegung eines Pasquills: Kurtzer Auszug etlicher Sprüche Herrn Lutheri sel. wie auch des Corporis Julii, tituliret, und unter falschem Nahmen M. Johann Löschmanns, Theol. Studios. mit Verschweigung des Orts und Druckers, ausgesprenget. In dem ersten Capitel handelt er von der Vorrede dieser wider ihn heraus gekommenen Schrifft, und erinnert, man vergehe sich, wenn man ihn einen neuen Majoristen nenne. Denn habe ehemahls George Major die Nothwendigkeit der guten Wercke verstanden, wie sie in der Schrifft gegründet, so habe er nichts unrechtes gelehret; Habe er aber gemeynet, daß die guten Wercke die Seligkeit würckten, so billige man dieses nicht. Es sey falsch, daß er lehren solte, der Glaube und die guten Wercke machten selig; Oder, daß von kleinen getaufften Kindern, oder alten erwachsenen Leuten, welche erst in ihrer letzten Stunde, entweder zu dem Glauben bekehret werden, oder Busse thun, die Rede sey. Vielmehr sage man von erwachsenen Leuten, welche Christen seyn, und Gutes zu thun Zeit haben, daß sie die Wercke des Glaubens und des Geistes Christi nothwendig leisten müssen, wenn sie die versprochene Seligkeit dermahleinst durch Christi Verdienst erlangen wolten, und daß sie ohne guten gottseligen Wandel nicht zu GOtt kommen könnten. In dem andern Capitel erzehlt er die vornehmsten Sprüche der Schrifft, welche von der Nothwendigkeit eines christlichen Wandels handeln, wenn man durch Christum selig werden will, und setzet sie alle nach einander hin. In dem dritten zeiget er, was die alte Christliche Kirche davon geglaubet, und will beweisen, daß Clemens Romanus, Irenäus, Justinus Martyr, Tertullianus, Clemens Alexandrinus, Cyprianus, Lactantius, Eusebius, Hilarius, Ambrosius, und andere, die er bis auf den Bernhardus anführet, eben das von der Nothwendigkeit der guten Wercke gelehret hätten, was er vortrage; Damit man sehen möge, er sey kein Neuling, wie er von seinem Gegner ausgeschryen werde. In dem vierten erzehlet er die neuen Lehrer, welche die Redens-Art: Gute Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, gebrauchet hätten. Als: Luther, Melanchthon, Matthesius, Brentius, Chytræus, Jacob Andreä, Johann Gerhard, Johann Arndt, Wolfgang Frantz, Balthasar Meisner, Johann Stegmann, Conrad Dietericus. In dem fünfften und letzten Capitel antwortet er auf die Stellen, die man ihm aus Luthers Schrifften und aus dem Corpore Julio hatte entgegen setzen wollen. Bey jenem erinnert er, daß sie von dem Verdienste der guten Wercke, von der Erlangung der Rechtfertigung, von dem, wodurch die Seligkeit gewircket werde, handelten, und sonderlich auf die Papisten giengen; Was aber das Corpus Julium anlange, so würde darinnen die Nothwendigkeit der guten Wercke nicht schlechterdings verworffen, sondern wenn man sie von dem Verdienste, Ergreiffung, und Theil der Seligmachung, verstehe; Weswegen auch bald hinzugesetzet werde, man müsse die Kirche wider die Schwärmerey der Gesetz-Stürmer wohl bewahren, welche vorgeben, als ob diejenigen, so einmahl durch den Glauben, um Christi willen, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und Seligkeit, empfangen, gleichwohl die Gerechtigkeit und Seligkeit behielten, wenn sie gleich nachgehends ihren bösen Lüsten folgeten, und wider das Gewissen sündigten. Zu Leipzig gab

gab D. Johann Hülsemann zwey Schrifften wieder den Hornejus heraus. Die eine war eine Disputation, und trat 1649. unter folgendem Titel, an das Licht: Repetitio articuli IV libri concordiæ, ejusque partis essentialis: An bona opera dicenda sint, aut sint, ad salutem necessaria? Sie ist gar ausführlich abgefasset, und einem Tractate gleich. Sie bestehet aus zwey Capiteln. In dem ersten handelt er von der Redens-Art: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, und merket von derselbigen an: Daß sie nirgends in Heiliger Schrifft anzutreffen; Daß sie sehr zweydeutig sey; Daß man nicht nöthig habe, sich derselbigen zu bedienen, um damit dem Epicurischen Wesen entgegen zu gehen; Daß sie jederzeit, nicht nur in öffentlichen Glaubens-Bekänntnissen, sondern auch sonst von rechtgläubigen Lehrern, verworffen worden sey, bey welchem Puncte Hülsemann vieles anführet, so die Historie dieses Streits erläutern kan; Daß ferner die beyden Sätze: Die guten Wercke, die Beobachtung der göttlichen Gebote, sind bey den Erwachsenen, wenn sie gerechtfertiget worden, zu der Erlangung der Seligkeit nöthig, und die guten Wercke, oder Beobachtung der Gebote GOttes, sind solchen Erwachsenen und Gerechtfertigten zu der Seligkeit nicht nöthig, nach dem gemeinen Begriffe einander nicht widersprächen. In dem andern Capitel handelt er von der Sache selbst, und untersuchet folgende Fragen: Ob die guten Wercke zu dem wahren und lebendigen Glauben nöthig sind? Ob sie bey den Gerechtfertigten, wenn sie nemlich erwachsen, und Zeit haben, dergleichen zu thun, zu der würcklichen Erlangung der ewigen Seligkeit nöthig sind, und zwar als eine Causa, sine qua non? Das ist der Haupt-Punct, worauf diese Controvers mit dem Hornejus ankam. Hülsemann, der diese Frage läugnet, bringet folgende Gründe für seine Meynung an: Erstlich würde zu Erlangung der Seligkeit von den Menschen allein der Glaube, welcher sich als eine werckzeugliche Ursach verhalte, und sonsten nichts, erfordert. Vor das andere würden wir auf eben die Art selig, wie wir die Rechtfertigung erlangten; Da nun dieses allein durch den Glauben geschehe, so müsse auch dieser allein bey Erlangung der Seligkeit statt haben, zumahl, da in der Rechtfertigung die Glaubigen schon selig zu werden anfiengen, als welche Seligkeit von derjenigen, die sie in jenem Leben zu erwarten haben, eben nicht der Art nach unterschieden wäre, welche Meynung Hülsemann p. 178. Sententiam plerorumque orthodoxorum nennet. Er thut den dritten Beweiß-Grund hinzu, daß die guten Wercke bey den wahren und eigentlichen Ursachen unserer Seligkeit nicht bestehen könnten, sondern denselbigen vielmehr entgegen wären, und sie aufhüben. Denn würden wir aus Gnaden selig, so könnten wir nicht durch die guten Wercke selig werden, wie die Schrifft selbst bezeuge. Solten die guten Wercke zu der Seligkeit nöthig seyn, so müste man sagen, wir würden durch die Gnade u. durch unsere gute Wercke zugleich selig, welches was widersprechendes wäre. Vierdtens nimmt er einen Grund daher, daß man bey der Lehre von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit seiner Seligkeit nicht gemäß seyn könne. Und fünfftens, weil von einem, wie von dem andern, die Seligkeit erlanget werde, nemlich auf die Weise, wie bey dem Abraham geschehen ist; Allein durch den Glauben, ohne des Gesetzes Werck. Ausser diesen beyden bisher abgehandelten Fragen, füget er noch die Dritte hinzu: Ob die guten Wercke eben so nöthig zu der Erlangung der Seligkeit wären, wie sie zu der Rechtfertigung nöthig wären nemlich als eine Causa, sine qua non? Die Antwort ist, daß keines von beyden zu behaupten sey. Eine solche Nothwendigkeit habe weder bey der Rechtfertigung, noch bey der Erlangung der Seligkeit, statt. Dieser Disputation des Hülsemanns setzte Conrad Hornejus einen besondern Tractat entgegen, welcher den Titel führete: Repetitio doctrinæ vera, de necessitate bonorum operum, seu studii pietatis, si quis salvus per Christum esse velit, & novæ ejus vindiciæ 1649. in 4. Anfangs sucht er diejenigen Sprüche, welche er in den vorherg gangenen Schrifften vor seine Meynung angeführet, und dawider Hülsemann verschiedenes erinnert hatte, zu retten, und wider seinen Gegner darzuthun, daß seine Lehre von der Nothwendigkeit der guten Wercke in der Schrifft gegründet. Es sey falsch, daß die gebrauchte Propositiou, von der Nothwendigkeit der guten Wercke, zweydeutig, oder daß man nicht nöthig habe, wegen der Thorheit und Gottlosigkeit der Menschen solche Nothwendigkeit einzuschärffen; Oder, daß man damit was vorbrächte, welches vorher von den rechtgläubigen Lehrern verworffen worden sey, bey welchem Puncte Hornejus, p. 137 u. f. Gelegenheit nahm, abermahls viel Zeugnisse, so wohl ältere, als neuere, zusammen zu tragen, die seine Meynung bestätigten. Wie aber diese und andere Erinnerungen wider das erste Capitel der Hülsemannischen Disputation gerichtet sind; Also hat er das andere bey Seite gesetzet, und nicht so wohl die Meynung seines Gegners widerlegen, als vielmehr die Seinige vertheidigen wollen. Ausser der vorher angeführten Disputation, gab D. Hülsemann Brevem institutionem studiosorum in universitate Lipsiensi, quid de resuscitatione & excusatione phraseos Majoristicæ; Bona opera sunt necessaria ad adipiscendam vitam æternam, statuere habeant? paucis aphorismis comprehensam, 1650. in 4. heraus. Die Unterweisung, welche er hier giebt, hat er in acht Sätze eingeschlossen. Der Erste ist: Die Proposition: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, ist sattsam untersuchet, und nicht ohne Ursach, 1530. in der Augspurgischen Confession, 1568. auf dem Altenburgischen Colloquio, und 1576. in der Concordien-Formul, verworffen worden. Der Andere: Vorher erwähnte Proposition ist nicht nur nach dem Päbstischen Sinne, da man den guten Wercken ein Verdienst zuschreibet, sondern auch nach dem

Majoristischen Verstande, so ferne sie als eine Causa, sine qua non, der Seligkeit angesehen wird, in der Augspurgischen Confeßion und in der Formul der Concordie verdammt worden. Der Dritte heißt: Der Satz: Die guten Wercke sind nöthig, um die Seligkeit zu erlangen, oder zu der Erlangung der Seligkeit, kan noch weniger entschuldiget werden, als derjenige: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit; Folglich muß man jenen desto mehr beyseite setzen. Der Vierdte: Es ist nicht erlaubt, einen solchen dogmatischen Satz in die Kirche einzuführen, welcher nach dem gemeinern Begriffe irrig verstanden werden kan, und man daher verlangt, man müsse ihn nach dem Sinne dessen, der ihn vortrage, verstehen. Der Fünffte ist: Man ist verbunden, diesem Satze von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu widersprechen, ob er wohl nach dem Sinne des Verfassers entschuldiget, und bequem ausgeleget werden kan. Der Sechste: Es ist keinesweges erlaubt, den anstößigen Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Erlangung der Seligkeit, nachdem er einmahl verworffen und in Vergessenheit gestellet worden, in der Kirche wieder hervor zu bringen, wenn er auch auf eine scheinbare Art entschuldiget, und von andern richtig angenommen werden könne. Der Siebende: Hat man ehemahls diesen Satz aus der Kirche verwiesen, ohnerachtet ihn rechtgläubige Lehrer entschuldigen, und wider die Abschaffung diß und jenes einwenden wollen; So hat man um desto weniger auf das Vorgeben solcher Lehrer, welche sich verdächtig gemacht haben, zu sehen, und also nicht zuzugeben, daß er in solche Kirchen wieder eingeführet werde, aus welcher er schon längst verwiesen worden ist. Der Achte lautet also: Wenn die Gegner ihren Satz von der Nothwendigkeit der guten Wercke beweisen und vertheidigen wollen, so begehen sie manche Fehler, und zeigen entweder an, daß sie nicht wissen, worauf der Streit ankomme; Oder führen etwas zu der Ursach an, das doch die Ursach nicht ist; Oder erzehlen die Ursachen nicht hinlänglich, warum solcher Satz verworffen worden; Oder nehmen etwas als einen Beweiß an, das noch zu beweisen ist. Auf diese Schrifft würde Hornejus sonder Zweiffel geantwortet haben, wenn er an dem Leben geblieben wäre; Er starb aber eben damahls. In den Unschuld. Nachr. von 1720. p. 717. u. ff. findet man auch noch D. Jo. Hülsemanni kurtzen Bericht, worinn D. Horneji letzt gethane Declaration, von Nothwendigkeit guter Wercke zu Erlangung der Seligkeit, dem Concordien-Buch zuwider sey. Sonst kam wider ihn auch noch heraus: Matth. Lungwitii Judicium logicum & theologicum, de quæstione Hornejana: an fides, quatenus per caritatem efficax est, sit necessaria ad salutem consequendam? 1649. in 4. Es scheinet aber, daß Hornejus diese Schrifft auch nicht gesehen; Wenigstens finden wir nicht, daß er etwas darauf geantwortet habe. Die ersten Capitel derselbigen sind blos philosophisch, und handeln von der syllogistischen Kunst, von dem logischen Urtheile, von der rechten Art zu disputiren. In dem folgenden aber kommt er zu der Sache selbst, und will Cap. XIII. p. 43. daher beweisen, daß die guten Wercke zu der Seligkeit nicht nöthig wären: Weil dieses ehemahls die falschen Apostel gelehret hätten; Weil die Schrifft bezeuge, wir würden allein durch den Glauben gerecht und selig; Weil damit den verzagten und erschreckenen Gewissen, sonderlich derer, so erst in der Todes-Stunde Busse thun, aller Trost benommen, und eine Ungewißheit wegen ihrer Seligkeit erwecket werde: Ingleichen, weil wir selbst nicht in dem Stande wären, vor uns selbst gute Wercke zu thun, und zwischen diesen und der ewigen Seligkeit keine Proportion vorhanden sey. Hätte Hornejus darauf antworten sollen, vermuthlich würde er einnert haben, man sey von der eigentlichen Beschaffenheit der Streit-Frage abgekommen; Indem davon die Rede nicht sey, ob wir durch unsere gute Wercke die Seligkeit erlangten und verdienten? Inzwischen urtheilten andere gelinder von der Sache, und hielten dafür, Hornejus habe selbige so vorgetragen, daß man ihn keines Irthums beschuldigen könne. Das ist von dem D. Johann Musäus geschehen, dessen Bedencken von der ehnlängst entstandenen Controvers: Ob gute Wercke nöthig seyn zur Seligkeit? 1650. in 4. heraus gekommen ist. Er hat solches nicht selbst zu dem Drucke befördert, sondern, nachdem er selbiges aufgesetzet gehabt, hat man es wider dessen Wissen und Willen edieret, wovon er selbst, wie es damit zugegangen sey, in der Vorrede seines Gründlichen und ausführlichen Berichts, welchergestalt die Lehre von der Busse müsse vorgetragen werden, diese Nachricht giebt: Als der Streit von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit schon eine Zeitlang gedauert, und sein Vater, ein Pfarrer in der Grafschafft Schwartzburg, davon viel gehöret, aber die darinnen ergangenen Schrifften nicht gesehen, habe er von ihm zu wissen verlanget, ob derselbige die alte Majoristische Controvers, oder was anders, betreffe: Worinnen die eigentliche Beschaffenheit des Streites bestünde, und was er davon halte? Diesem Begehren zu Folge, habe er blos zu dessen Nachricht den Aufsatz verfertiget, solchen ohne Tittel und ohne Beyfügung seines Nahmens ihm zugeschicket, und in einem Schreiben erinnert, daß er blos zu dessen begehrter Nachricht, nicht aber jemand anders zu communiciren, abgefasset sey. Eine geraume Zeit darnach habe sich es zugetragen, daß jemand bekanntes, der hievon nichts gewußt, solchen Aufsatz in dessen Studier-Stube, welche nicht verschlossen gehalten worden, gefunden, ihn unwissend mitgenommen, und selbigen hernach einem guten Freunde zu lesen communiciret habe; Und weil ihm seine Hand nicht unbekannt gewesen, möge er dabey gedacht haben, daß die Schrifft von ihm aufgesetzet sey. Derselbe habe sie abschreiben lassen, u. weiter communiciret, bis sie endlich, ihm unwissend

wissend wo, in den Druck gekommen sey. Das Bedencken selbst ist sehr ordentlich, deutlich und moderat gemacht. Man kan sich daraus von der eigentlichen Beschaffenheit des Streites gründlich unterrichten. Solche stellet er gleich in dem Anfange vor, und erinnert, Hornejus gebe gerne zu, und lehre selbst: 1) Daß die guten Wercke nicht vor der Rechtfertigung und vor der Verheissung der Seligkeit hergiengen, sondern, wenn der Mensch, durch den Glauben an Christum, gerecht worden sey, und die Zusage der Verheissung des ewigen Lebens empfangen habe, so folgten sie erst aus dem Glauben, als Früchte desselbigen; Mithin sey die Frage nicht: Ob die guten Wercke einem zu seiner Rechtfertigung, oder darzu, daß er die Verheissung des ewigen Lebens empfange, nöthig seyn? 2) Das durch das Verdienst der Wercke niemand, weder gerecht, noch selig werde, und daß sie keinesweges eine Ursache unserer Gerechtigkeit und Seligmachung seyn, wie sich Hornejus vielfältig in seinen Schrifften dahin erkläret habe; Mithin sey abermahl die Frage nicht: Ob jemand durch gute Wercke die Seligkeit erlangen könne? Oder, ob sie dergestalt zu der Seligkeit nöthig, wie das Verdienst Christi und der Glaube? Welches Hornejus selbst leugne und verwerffe. 3) Inzwischen halte er dafür, daß die guten Wercke als eine Condition, die dem Menschen, welcher begehret, die Seligkeit durch den Glauben an Christum zu erlangen, nothwendig erfordert werde, oder als eine Conditio, sine qua non, zu der Seligkeit nöthig sey; Dergestalt, daß, wer sich nicht in dem Stande guter Wercke, sondern in einem sichern und ruchlosen Leben erfinden lasse, auch nicht selig werden könne, so lange er darinnen verharre. 4) Dieses sey nicht von allen und ieden, welche selig werden, sondern von denen, die zu ihren Jahren und Alter gekommen sind, den Gebrauch der Vernunfft besitzen, und Zeit und Raum, Gutes zu thun, haben, zu verstehen. Demnach käme die gantze Sache darauf an: Ob einem jeden Menschen, der zu seinen Jahren gekommen, bey guter Vernunfft ist, und Zeit und Raum hat, Gutes zu thun, gute Wercke zu der Seligkeit nöthig sind, nicht zwar als ein Verdienst und Ursache derselben, sondern als eine Condition und Causa, sine qua non, dergestalt, daß er nicht, durch Sicherheit und böse Wercke des Fleisches, seinen Glauben, GOtt, den Heiligen Geist, Leben und Seligkeit, verliere? Nachdem auf solche Art Musäus die Beschaffenheit der Streit-Frage, wie sie an sich würcklich beschaffen gewesen ist, richtig und deutlich vorgestellet hat, daß man gar bald und leicht sehen kan, worauf der Streit angekommen sey, so stellet er davon das Bedencken selbst, und macht einen Unterscheid, unter der Sache selbst, und unter der Art zu reden. Was erstlich die Sache selbst anlangt, so hält er dafür, daß Horneji Meynung, wie sie bisher in seinen Schrifften geführet und erkläret worden, der H. Schrifft und den symbolischen Büchern durchaus gleichförmig, und daher unverwerflich sey; Wie er denn auch nicht hoffe, daß jemand unter den der Augspurgischen Confession-Verwandten gefunden werde, welcher anders lehre und glaube. Indem aber Hornejus nicht allein lehre, gute Wercke wären dem, der selig werden wolle, nöthig, sondern auch sage, sie wären nöthig zu der Seligkeit, so sey vor das andere von dieser Art zu reden zu mercken, daß, wenn jemand solche verwerffen wolle, so müsse sie in dem Verstande, wie sie Hornejus gebraucht habe, nicht genommen werden. Dasjenige, was er dadurch habe anzeigen und ausdrücken wollen, sey der H. Schrifft und den symbolischen Büchern gemäß; Mithin könne auch die Redens-Art: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, nach seinem Verstande, wie er ihn nehme, nicht verwerflich seyn, und wäre bedencklich, daß man wider Hornejum solches disputiren und behaupten wolle: Gute Wercke sind nicht nöthig zu der Seligkeit. Denn dieser verneinende Satz werde jenem bejahenden: Gute Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, entgegen gesetzet; Entweder in dem Verstande, wie ihn Hornejus verstehe, oder in einem andern, und zwar Päbstischen Sinne. Werde er, wie es seyn solte, in dem ersten Verstande genommen, wie ihn neulich Hornejus verstanden haben wolle, so müsse Gegentheil nothwendig behaupten, es sey keines zu der Seligkeit nöthig, daß einer, nachdem er durch den Christum gerecht worden ist, sich eines gottseligen Lebens befleißige, und, durch Wercke der Liebe, seinen Glauben erweise; Sondern es sey überhaupt genug, wenn er nur glaube, ob er gleich weder Liebe, noch Wercke der Liebe, habe. Wolte man vorgedachtem Satze in einem andern, und Päbstlichem Verstande, widersprechen, so müste endlich die Controvers dahinaus lauffen, daß der Gegentheil entweder dem Hornejus, wider seine klaren Worte, eine andere Meynung auflege, welches unchristlich; oder ihm nicht widerspreche, sondern eitel Lufft-Streiche thue und vergeblich disputire, welches sowohl schimpflich, als ärgerlich. Dahin sey es auch gekommen, daß ein ärgerliches Gezäncke daraus entstanden. Man gäbe des Hornejus Satz schlechterdings als ketzerisch und Päbstisch aus, und schelte ihn bald vor einen Papisten, bald vor einen Majoristen, bald vor einen Werckheiligen; Hingegen gäbe er seinem Gegentheile ohne Scheu schuld, daß selbiger wider die Gottesfurcht streite, und die Uebung der Gottseligkeit aufheben wolle: Man streite, daß zu der Seligkeit der wahre lebendige Glaube nicht nöthig sey; sondern es sey der todte Glaube schon hinlänglich. Wolte man dem ohngeachtet fortfahren, wider den Hornejus zu disputiren, und den von ihm gebrauchten Satz schlechterdings verwerffen, aus Ursach, weil er an sich, den Worten nach, diesen Verstand habe, daß die guten Wercke eine Ursach, dadurch die Seligkeit zu erlangen, oder zu verdienen sey, wenn ihm gleich Hornejus anders verstehe; So entstehe nun weiter die Frage: Ob denn die gemeine Art zu reden dieses mit sich bringe, daß, wenn man von einem Dinge sage, es sey zu etwas nöthig, die Worte keinen andern Verstand, als diesen hätten: Es sey eine Ursach, oder Verdienst, dadurch dasselbige erlangt werde; Oder, ob, nach Art der Gewohnheit zu reden, gesagt werden könne, dieses sey zu jenem, oder zu der Erlangung eines Dinges nöthig, ob es gleich offenbahr, daß es keine Ursach, oder Verdienst

dienst dessen sey, welches erlangt werden soll, und dazu es nöthig zu seyn gesagt werde? Das letztere hält Musäus dafür, und führet verschiedene Exempel an, daß von einer Sache eine Nothwendigkeit gesagt werde, ohne, daß man sie damit als eine Ursache, die etwas zu der Hervorbringung, oder Erlangung eines Dinges, beytrage, ansehe; Als wenn man sage: Die Erkänntniß der Sünden ist zu der Erlangung der Vergebung der Sünden nöthig; An welchem Satze nichts zu tadeln, und gleichwohl sey die Erkänntniß der Sünde keine Ursache, oder Verdienst, der Vergebung der Sünden. Sey dieses richtig, so käme es denn auf die Frage an: Ob es rathsamer sey, daß dem Hornejus zugelassen werde, sich des Satzes: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, in dem Verstande, wie er ihn erkläret habe, weiter zu bedienen? Musäus meynet, daß derselbige, nach dem vorhergedachten Verstande, zwar nichts in sich begreiffe, so der göttlichen Wahrheit zuwider sey; Weil sich aber andere leicht daran stossen könnten, ob es wohl ein genommenes Aergerniß wäre, so thäte man besser, man enthalte sich desselben, wie er denn seines Orts denselben niemahls gebraucht habe, noch künfftig brauchen werde. Doch, da er einmahl von dem Hornejus in öffentlichen Schrifften gebrauchet worden, und zwar in einem guten und richtigen Sinne, so sey zu bedencken, ob man ihn mit gutem Gewissen verwerffen könne? Dieses müste geschehen, weil es entweder ein falscher, oder ein ärgerlicher und der Christlichen Kirche schädlicher Satz sey. Vor falsch könne man ihn nach dem Verstande, darinnen ihn Hornejus nehme und verstehe, nicht halten. Solte er ärgerlich seyn, so müste er dergleichen entweder an sich selbst, oder zufälliger Weise, seyn. An sich sey er nicht ärgerlich. Denn ob wohl an dem, daß, wenn jemand schlechthin, und ohne Beyfügung einer Erklärung lehrte, gute Wercke wären nöthig zu der Seligkeit, leicht jemand auf die Gedancken käme, man müsse durch gute Wercke selig werden, ob gleich diese Worte solche Meynung eigentlich nicht mit sich brächten; Gleichwie in dem Gegentheil der Satz: Gute Wercke sind nicht nöthig zu der Seligkeit, wenn er blos und ohne Erklärung gebraucht werde, so verstanden werden könne, als sey die Seligkeit zu erlangen, wenn man gleich in den Wercken des Fleisches beharre; Welches beydes ärgerlich wäre: So sey doch hier die Frage nicht von der blossen Proposition, sofern sie ohne einige Erklärung gebraucht werde, sondern, wenn man sie in dem Verstande, welchen ihr Hornejus beyleget, brauche, ob sie alsdenn an und vor sich ärgerlich sey? Musäus sagt, es sey nicht ärgerlich, sondern erbaulich, wenn einer lehre, gute Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, mit der Erklärung, nicht, daß wir dadurch die Seligkeit verdienen könnten, oder solten, die allein aus dem Glauben komme, sondern, damit wir nicht, durch muthwillige Sünden wider das Gewissen, unsern Glauben verleugneten, den H. Geist, dessen Tempel wir seyn solten, von uns jagten, und des ewigen Lebens, dessen Erben wir in der Rechtfertigung durch den Glauben an Christum worden wären, nicht verlustig würden. Hingegen sey auch diese Proposition: Gute Wercke sind nicht nöthig zu der Seligkeit, nicht ärgerlich, sondern erbaulich, wenn sie mit diesem Zusatze gebraucht werde: Sie sind nicht nöthig zu der Seligkeit, daß man dadurch, oder aus derselben Verdienst, die Seligkeit erlangen könne, oder solle. So wenig aber solche Proposition an sich ärgerlich sey, so wenig sey sie dieses zufälliger Weise. Man könne nicht sagen, daß es der gegenwärtige Zustand der Kirche erfordere, sich dieser Proposition in dem rechtmäßigen Verstande zu enthalten, wie es etwa zu der Zeit, da man die Formul der Concordie aufgesetzet hatte, wegen der Umstände, darinnen damahls die Kirche gestanden, nöthig und rathsam geachtet worden sey, solche zu verwerffen. Vielmehr sey jetzo nöthig, mit allem Ernste auf das Werck der Gottseligkeit zu dringen. Unter andern schreibt Musäus hier: "Ist demnach „wohl zu bedencken der jetzige unser Kirchen Zu„stand, und ob nicht im Gegentheil höchst ärger„lich sey, wenn man entweder in den Kirchen für „den gemeinen Pöbel, oder auch auf Universitä„ten, bey der studirenden Jugend, die ohne diß „meistentheils sich der Gottesfurcht nichts, hinge„gen aber eines sichern epicurischen Lebens, leider! „gar zu sehr befleißiget, lehren will, gute Wercke „sind keinesweges, oder keinerley Weise, nöthig „zur Seligkeit, weder als eine Causa, oder Meri„tum, noch als eine Conditio necessaria, oder Cau„sa, sine qua non. Denn so weit muß man um„gehen, wenn man Herrn D. Hornejo contra„diciren will: Dieses, sage ich, ist wohl zu be„dencken. Es ist gewiß, daß, wenn jemahls nö„thig gewesen, daß das Studium pietatis & bono„rum operum eyfrig getrieben werde, so ists jetzi„ge Zeit." Er fähret fort, und mercket an, es könne dieses zwar geschehen, wenn man sich gleich der streitigen Proposition nicht bediene; Doch sey jetzo nicht die Frage, ob sich ein Lehrer derselbigen enthalten, und gleichwohl seinen anbefohlenen Zuhörern die Gottesfurcht eyfrig einpflantzen könne, sondern, ob man, nachdem sie von dem Hornejus öffentlich in Schrifften gebraucht ist, dieselbige verwerffen könne, wie er sie gebraucht habe, und ob solches dem jetzigen Zustande unsrer Christlichen Kirche zuträglich und erbaulich sey? Welches er gar nicht finden könne. Denn wenn man gleich lehre, ein jeder solle sich eines gottseligen Lebens bestens befleißigen, und den Zuhörern die Gottesfurcht bestens recommendire, so werde doch dieses alles wieder niedergerissen, wenn man in dem Gegentheil lehre, die guten Wercke wären auf keinerley Weise zu der Seligkeit nöthig, weder als eine Ursache, noch als ein Verdienst, noch als eine Condition. Denn daraus müsse nothwendig folgen, es könne der Mensch selig werden, er lebe gleich, wie er wolle, ob er sich gleich der Gottseligkeit, oder der guten Wercke, im geringsten nicht befleißige. Was keinesweges zu der Erhaltung des Endzweckes nöthig sey, dessen könne man, in Ansehung desselbigen, entbehren, und habe man sich darum nicht zu bekümmern. Die gemeine Ausnahme, ob schon gute Wercke nicht zu

der

der Seligkeit nöthig wären, so wären sie doch des Gebotes GOttes wegen nöthig, thät wenig zu der Sache. Denn wären sie, vermöge des Göttlichen Gebotes, dergestalt nöthig, daß auch GOtt keinem Erwachsenen, und der Zeit, Gutes zu thun, habe, die Seligkeit in der That mittheilen wolle, es sey denn, daß, nachdem er durch den Glauben an Christum gerecht worden ist, er auch in der That von dem vorigen bösen Wesen abstehe, und sich eines gottseligen Lebens befleißige, so müsse man auch eine Art zulassen, nach welcher man sagen könne; die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit. Denn das sey allerdings gewisser massen zu der Erlangung der Seligkeit nöthig, ohne welchem GOtt einem die Seligkeit nicht mittheile. Solten die guten Wercke nur blos deswegen nöthig seyn, weil sie GOtt geboten hat, ohne Absicht auf unsere Seligkeit, dergestalt, daß er gleichwohl dem Menschen die Seligkeit geben wolle, wenn er gleich seine Gebote verachte, und sich der Gottseligkeit nicht befleißige, so folge daraus, daß der Mensch selig werden könne, er lebe, wie er wolle. Doch der wichtigste Umstand, weswegen diese Proposition zufälliger Weise ärgerlich zu seyn scheinet, und daher nicht zu gebrauchen, ist, daß sie in der Formul der Concordie dem Ansehen nach schlechterdings verworffen. Musäus bekennet, daß dadurch die Sache schwerer gemacht werde, und bey denen, welche die Concordien-Formul, als ein symbolisches Buch, angenommen haben, ohne Aergerniß kaum abgehe. Denn, weil in dieser Formul der Satz: Gute Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, seines Erachtens, schlechterdings als falsch und irrig verworffen worden, so müsse nothwendig folgen, daß entweder falsch sey, daß gute Wercke auf einerley Weise zu der Seligkeit nöthig sind, welches dem Worte GOttes zuwider; Oder, es müsten die Verfasser dieser Formul die Sache nicht genugsam erwogen haben, als sie gedachten Satz verworffen, welches beydes dem Ansehen solcher Formul nachtheilig, und bey denen, die sie als ein symbolisches Buch angenommen haben, ärgerlich sey: Es sey denn, daß man sagen wolte, die Verfasser dieser Formul hätten ihn verworffen, nicht, daß er schlechterdings falsch sey, man möchte ihn nehmen, wie man wolle, sondern, wil sie dafür achalten, es wäre wegen der damahligen Umstände nicht rathsam, solchen auf einigerley Weise zu gebrauchen; Auf welche Art dem Ansehen dieser Formul nichts abgienge. Inzwischen könne man daher keinen Einwurff wider den Hornejus machen. Denn er habe die Formul der Concordie niemahls als ein symbolisches Buch angenommen; Und obwohl mehrgedachter Satz in dem Corpore Julio auch verworffen worden, so antworte er doch darauf, es sey dieses nicht schlechterdings geschehen, sondern, so fern er in dem Päbstischen Verstande genommen werde, nach welchem er ihn auch verwerffe. Daferne nun die Ober-Sächsischen und andere Kirchen, welche die Formul der Concordie für eine symbolische Schrifft hielten, von dieser Formul gleiche Erklärung gelten liessen, daß nemlich der Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, darinnen verworffen sey, woferne sie in dem Päbstischen Sinne genommen werde; Oder, sich auch der letztern jetzt angeführten Erklärung bedienten; So wäre damit der Sache gerathen, und das besorgliche Aergerniß, so viel diesen Punct beträffe, abgewendet. Solte man hingegen darauf bestehen, daß dieser Satz in der Formul der Concordie schlechterdings, auch in dem Verstande wie ihn Hornejus erkläre, als falsch und irrig verworffen sey, und ihn daher gar nicht wolle einführen lassen, so habe man die Sache nicht mit Disputiren, sondern auf eine gelindere Art, anfangen sollen, daß man den Hornejus in der Güte dahin disponiret hätte, Ruhe, Friedens und Einigkeit halber in der Kirche, mehr erwähnte Proposition fahren zu lassen. Wolle man, wie allbereit der Anfang gemacht sey, fortfahren, wider den Hornejus zu schreiben und zu disputiren, auch darauf bestehen, daß seine Proposition der Formul der Concordie zuwider sey, man möchte sie nehmen, wie man wolte, so werde Hornejus antworten: Wer solcher Formul unterschrieben habe, möchte sich solcher enthalten; Da er aber an solche Formul nicht gebunden sey, so könne man ihn nicht eher eines Irthums beschuldigen, als bis das Gegentheil aus der Heiligen Schrifft dargethan sey. Daher würde eine neue, gefährliche und weit aussehende Controvers von dem Ansehen der Formul der Concordie entstehen, daß solche nicht über, sondern unter die Schrifft zu setzen sey. Die überaus grosse Verbitterung der Gemüther würde nicht wenig Anlaß geben, das Gezäncke zu vermehren; Man würde von einem auf das andere fallen; Welches denn in der Christlichen Kirche nicht baucte, noch GOtt gefällig wäre. Das ist der Inhalt des Musäischen Bedenckens. Wir haben solchen mit Fleiß ausführlich vorgestellet. Wer unpartheyisch, und die Sache zu beurtheilen vermögend ist, der wird gestehen müssen, daß dieser selige Mann die Sache auf das allergenaueste eingesehen, alles ordentlich und distinct aus einander gesetzet, und so wohl gründlich, als moderat, beurtheilet. Darum hat man dieses Bedencken, wenn es gleich aus zwey Bogen bestehet, als eine der vornehmsten Schrifften bey unserer Controvers anzusehen.

Um eben dieselbige Zeit, und zwar 1650, hielte D. Salomon Glaßius zu Gothe die zehende Disputation über die Augspurgische Confession und deren Apologie, de bonis operibus; Und weil er darinnen, §. 103 u. ff. seine Meynung über den streitigen Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, gleichfals eröffnet hat, so wollen wir solche ebenfals anführen. Er meynet, wenn solcher in dem Päbstischen Sinne genommen werde, so sey er schlechterdings falsch, und der Verdienste JEsu Christi sehr nachtheilig; Es sey aber nicht zu leugnen, daß ihn einige Theologen unserer Kirche in einem guten und der Heiligen Schrifft gemässen Sinne gebrauchet hätten, ohne daß man damit die guten Wercke als eine Ursache in dem Wercke unserer Seligkeit angesehen. Denn

man habe damit angezeiget, es sey nöthig, daß ein wiedergebohrner Mensch, und welcher selig werden wolle, seinen Glauben, dadurch er allein selig werde, durch gute Wercke an den Tag lege; Oder, wer selig werden wolle, müsse einen Glauben haben, der durch die Liebe thätig sey. Mit solcher Nothwendigkeit lehre man nicht, daß sich die guten Wercke bey unserer Seligkeit als eine Ursache verhielten, oder, daß wir solche damit verdienen könnten; Sondern man zeige nur an, daß, weil GOtt eine solche Ordnung des Heyls gemacht, daß wir einen lebendigen Glauben haben, und ihn also durch gute Wercke erweisen solten, so wären diese daher nothwendig. Es sey keine Nothwendigkeit der Krafft, (Neceſſitas efficientiæ) oder des Verdienstes, (Meriti) sondern nur der Gegenwart, (Præſentiæ) und der Ordnung (Ordinis). Daß man aber sage, die guten Wercke wären nöthig zu der Seligkeit, damit gebe man nur das Ziel zu erkennen, wohin man seinen Lauff in dem Wercke des Christenthums richte, und keinesweges die Würckung, die durch die guten Wercke hervor zu bringen sey. Die Art zu reden sey auch an sich nicht ungewöhnlich. Man sage von mancher Sache, daß sie zu etwas nothwendig sey, wenn sie sich gleich dabey nicht als eine würckende Ursach verhalte. Davon fände man in der Schrifft selbst Exempel. Denn wenn gesaget werde: Wo ein Testament ist, da muß der Tod geschehen des, der das Testament machet: Denn ein Testament wird fest durch den Tod, anders hat es noch nicht Macht, wenn der noch lebet, der es gemacht hat, Ebr. IX, 16. 17: So läge in diesen Worten folgender Satz: Der Tod dessen, der ein Testament machet, ist zu der Befestigung des Testamentes nöthig. Wer wolte sich aber einbilden, daß mit solcher Redens-Art angezeiget werde, der Tod sey eine würckende Ursach der Befestigung des Testaments? Hieß es: Wir müssen durch viel Trübsal in das Reich GOttes gehen, Apost. Gesch. XIV, 22; So wär das eben so viel, als wenn man diesen Satz brauchte: Das Creutz ist den Gläubigen zu dem Eingange des Reiches GOttes nöthig; Und gleichwohl sey das Creutz keine würckende Ursache, welches mache, daß wir in das Reich GOttes gehen könnten. Auf solche Art könne der Satz: Die guten Wercke sind zu der Seligkeit nöthig, einen guten und richtigen Verstand haben; Dem aber ohngeachtet solle man ihn nicht brauchen, noch viel weniger eyfrig vertheidigen, als wenn darauf das Hauptwerck des Christenthums ankäme, und ohne denselbigen die Gottseligkeit nicht getrieben werden könne. Denn er sey nicht nur in der Formul der Concordie, sondern auch in andern Glaubens-Bekänntnissen, verworffen, und von so vielen Theologen für bedencklich gehalten worden: Weil er zweydeutig, und leicht in einem Päbstischen Sinne genommen und verstanden werden könnte. Die Sache selbst liesse sich mit mancherley andern Redens-Arten ausdrücken, welche die Heilige Schrifft an die Hand gäbe.

Endlich kam auch noch zu dem Vorscheine: *Alethophili Liberii* querela cauſæ moralis, & conditionis, ſine qua non, contra aliquem, qui ex duabus unam vult facere. Von dieser Schrifft, welche in Deutscher Sprache, ohne Benennung des Verfassers, des Ortes und Jahres, wo und wenn sie gedruckt sey, herauskam, meldet Fabricius, in Hiſtoria bibliothecæ, Part. IV, p. 311, er habe gehöret, daß sie Paul Schlevogt aufgesetzet habe. Er schreibt darinnen wider Hülsemannen, und zeiget, Hornejus habe sich bey dieser Sache so erkläret, daß man nach seiner Meynung die guten Wercke keinesweges als eine Ursach der Seligkeit ansehen könnte. Walchs Rel. Streit. in der Ev. Kirche, Th. I, p. 238 u. ff. Theil. IV, p. 702 u. ff.

Dieser alte Streit von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit, ist bey den neuern Religions-Streitigkeiten von der Pietisterey abermahl vorgekommen, und hat man Spenern und andere, die es mit ihm hielten, beschuldiget, als lehrten sie ebenfals eine Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit. Der hochberühmte Herr D. Löscher hatte schon in der ersten Vorstellung seines Timotheus Verinus, unter die neusten Irrungen mit gesetzet, daß man den guten Wercken eine Nothwendigkeit zu der Seligkeit zugeschrieben habe; Und in der andern Vorstellung, (Unschuldige Nachricht von 1711. p. 897) wiederholt er solches, wie man diese ungebräuchliche, ja gar verworffene Lehre, in die Kirche einzuführen suche, die doch in den öffentlichen Symbolis verworffen worden sey; Führet auch die Gründe an, womit man solche Nothwendigkeit der guten Wercke beweisen wolte. Als: Ohne der Heiligung solte niemand den HErrn sehen, Ebr. XII, 15. Die Gottseligkeit habe die Verheissung dieses und des zukünfftigen Lebens, 1 Timoth. IV, 8. Die Theologie sey eine Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, 1 Timoth. IV, 3; Tit. I, 2. Hierauf antwortete ihm D. Lange, in der Gestalt des Creutz-Reiches, p. 269. D. Löscher aber wiederholte, in der fünfften Vorstellung seines Timotheus Verinus, diesen Vorwurff, und als ihm D. Lange in der Mittelstrasse, Th. IV. p. 212, von neuem antwortete, so brachte D. Löscher in dem vollständigen Timotheus Verinus, Th. I, Cap. 5. die Sache wieder vor, und erinnerte, p. 369. man wolte zu Halle die Redens-Art, von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit, nicht fahren lassen; Worauf D. Lange, in der Erläuterung der neusten Historie, p. 306. u. ff. 538. u. ff. seine Erinnerungen that, und zeigte, wie man niemahls diesen Satz angenommen hätte. D. Mayer gab in seinem kurtzen Berichte von Pietisten, quæst. 16. dieses auch als eine so genannte Pietistische Lehre an, daß die guten Wercke zu der Erlangung der Seligkeit nöthig seyn solten, und was vorher in verschiedenen Streit-Schrifften des seligen Speners und seiner Gegner davon vorgekommen

men ist, wollen wir jetzo übergehen. Bey der Sache selbst kommt es auf zwey Stücke an: Einmahl, wie sich Spener und andere, so ihm gefolget haben, bey diesem angefochtenen Satze von der Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit würcklich verhalten; Hernach, wie derselbige an sich selbst anzusehen und zu beurtheilen sey. Bey dem ersten Puncte kan man nicht mit Bestand der Wahrheit sagen, daß Spener diese Proposition selbst gebrauchet, oder sie zu brauchen angerathen; Sondern er hat sich vielmehr, unter andern in der freudigen Gewissens-Frucht, gegen D. Schelwigen, Cap. II, §. 52. u. f. dahin erkläret; Er brauche den Satz nicht, widerrathe ihn allen: Wüste sich auch keines Lehrers unter seinen Freunden zu erinnern, der denselbigen gebraucht habe; Wofern aber einer denselbigen in solchem Verstande annehmen wolte, daß dabey die Wahrheit von der Rechtfertigung keinen Schaden litte, und der Einfluß in dieselbige ausgeschlossen würde, wie er denn einen unanstößigen Verstand haben könnte, so wolte er ihn deswegen nicht verdammen, noch verwerffen. Er erinnert ausdrücklich, man solte sich solcher Formul enthalten, so wohl aus Vorsorge vor die Erhaltung der reinen Lehre, als auch aus Liebe des Nächsten, welchem man keinen Anstoß geben dürffte, und wenn man sich noch über dieses auf die Concordien-Formul verbunden hätte, so sündigte man allerdings, wenn man sich derselben, wider seine Verbindlichkeit, bedienen wolte. Eben das hat er auch in der gründlichen Vertheidigung seiner Unschuld, gegen den D. Alberti, p. 42. widerholet. Nicht anders hat die gesammte theologische Facultät zu Halle, in der Verantwortung gegen Herrn D. Mayers Bericht von Pietisten, p. 102. sich hierüber erkläret; daß dieser Satz, wenn er von einem, der in dem Artickel von der Rechtfertigung richtig ist, gebrauchet werde, so zu verstehen, daß keine würckende, oder verdienstliche, Ursache der Seligkeit in den guten Wercken zu suchen, oder zu setzen sey; Wie denn selbst in der Augspurgischen Confession gelehret werde, man müsse nothwendig gute Wercke thun, nicht, daß wir uns getrauten, damit Gnade zu verdienen, sondern, weil es GOttes Wille sey. Zwar hatte sich Herr D. Löscher in der ersten Vorstellung des Timotheus Verinus, (Unschuld. Nachr. von 1711. p. 698.) auf diese Erklärung beruffen, um damit zu erweisen, wie man zu Halle lehrte, daß man die Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit nicht leugnen, sondern zulassen müsse; Es hat sie aber D. Lange in der Gestalt des Creutz-Reichs Christi, p. 272. gereitet und angemercket, daß die theologische Facultät zu Halle die Redens-Art: Gute Wercke sind nöthig zu der Erlangung der Seligkeit, nie gebrauchet, auch nie gebilliget habe; Sondern sie in dem Sinne und Explication, darinnen sie die Concordien-Formul verworffen, auch verwerffe, und daß sie den Gegensatz: Die guten Wercke sind nicht nöthig zu der Erlangung der Seligkeit, in seinem Evangelischen Verstande gar wohl vertragen könne, auch wohl selbst treibe und einschärffe, und so weiter; Wobey er auch zugleich die Stellen des Freylinghausen und Zierolds, darauf sich D. Löscher beruffen hatte, rettet. Was den andern Punct anlangt, wie der Satz an sich anzusehen sey, so muß man, bey Beurtheilung dieses Punctes, einen Unterschied unter der Sache selbst, und unter der Redens-Art, machen. Die Sache selbst, wie man dabey nach der Evangelischen Wahrheit bleiben, und den Satz selbst beurtheilen muß, kommt auf die beyden Principien an: Daß wir allein durch das im Glauben ergriffene Verdienst Christi gerecht und selig werden, und daß die guten Wercke nicht das allergeringste zu Erlangung der Rechtfertigung und Seligkeit beytragen; Gleichwohl aber solche gute Wercke nothwendig bey dem Glauben seyn müssen, nach der Nothwendigkeit in Ansehung der Gegenwart, aber nicht in Ansehung der Krafft, des Verdienstes, des Einflusses. Liegt dieses zu dem Grunde, so fragt es sich: Ob gleichwohl dabey der Satz: Die guten Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, statt finden, folglich einen richtigen und unanstößigen Verstand haben könne? Welches denn gar wohl angehet, wenn man die Nothwendigkeit nicht von einem Verdienste, sondern von ihrer Gegenwart, nach der von GOtt gesetzten Heils-Ordnung, auf solche Art verstehet, daß sie in so weit zu der Seligkeit nöthig sey, weil wir solche durch einen lebendigen und thätigen Glauben, der allezeit mit guten Wercken verknüpffet ist, erlangen müssen. Und deswegen kan man denjenigen der diese Redens Art in solchem Sinne brauchet zwar keines Irthums beschuldigen; Er handelt aber nicht vorsichtig, und wofern er auf die Concordien-Formul verbunden ist, und diese Proposition mit Fleiß brauchet, thut er auch unrecht daran. Denn wie man die Sache selbst, welche in diesem Satze lieget, auf eine andere Art ausdrucken kan; Also ist gewiß, daß, wenn jemand höret sagen, gute Wercke sind nöthig zu der Seligkeit, kaum unter hunderten einer solche Worte anders verstehen werde, als daß die Wercke eine Ursach der Seligkeit wären, und das könnte Gelegenheit zu den grössesten Irthume in dem Artickel von der Rechtfertigung geben. Will man einen richtigen und gesunden Verstand herausbringen, so ist das eine Sache vor Gelehrte, welche in dieser Materie eine genaue Einsicht haben, und nachdencken können. Es war daher gantz vorsichtig und weislich von unsern Vorfahren gehandelt, daß sie in der Concordien-Formul diesen Satz verwarffen. Der selige Glaßius hat in seinem moderaten Bedencken von den Calixtinischen Streitigkeiten ein gar gegründetes, vernünfftiges und billiges Urtheil davon gefället. Walchs Rel. Streit. in der Ev. Kirche, Th. II, p. 430. u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. VIII, p. 470. u. f.

Daß die Irrgeister sich beständig noch mit allerhand Widerspruch und irrigen Meinungen tragen, bestätigen ihre Schrifften; Wie denn in dem bekannten *Christianus Democritus Redivivus* ausdrücklich behauptet wurde, der Mensch müsse schlechterdings durch das Gesetz und die guten Wercke selig werden. Allein unter den GOttesgelehr-

gelehrten haben sich wenige mehr dieser unbequemen und in den Glaubens-Büchern verworffenen Redens-Art wegen in Streit eingelassen. Doch ist zuweilen, wenn man von der Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung disputiret hat, dieser Punct mit berühret worden. In einem aus Dännemarck 1735. bekannt gemachten, und in Lateinischer Sprache abgefaßten, heftigen Schreiben, gab man unter andern auch einem Prediger Schuld, daß er öffentlich gelehret habe, der Mensch werde auch durch die Wercke mit gerechtfertiget. Es schien übrigens, daß die Frage, so auch hieher gehöret, wieder rege werden wolte: Ob man zwischen dem was einen Christen macht, und zwischen dem, was einen Christen beweiset, nicht einen Unterschied machen müsse? Und ob die guten Wercke Stücke oder Theile des wahren Christenthums zu nennen sind? Die Sachen sind in einer Schrifft des jungen Neumeisters, unter dem Titul: Disquisitio de nomine Christiani, hujusque origine & notione, so als eine Disputation zu Rostock 1739. vertheidiget worden ist, insonderheit wider die beyden verstorbenen Gelehrten, Zeltnern und Bertram, vorgetragen und untersuchet worden: Und wofern der junge Neumeister, wie versprochen worden war, den andern Theil dazu herausgegeben hätte, so dürffte eine kleine Gelegenheit dazu gekommen seyn, so wär der Streit von neuem da gewesen.

Als Salig den dritten Theil seiner vollständigen Historie der Augspurgischen Confeßion herausgab, und bey Erzehlung der alten Streitigkeiten D. Majors und Amsdorfs verschiedene Anmerckungen gemacht hatte, nach welchen er sich nicht nur über die Aufführung der Gottesgelehrten selbiger Zeit ziemlich aufhielt, sondern auch hinzu setzte, die damahligen GOttesgelehrten hätten besser gethan, wenn sie einen thätigen Glauben und rechtschaffenes Christenthum eingeschärffet, als daß sie die Nothwendigkeit guter Wercke verworffen hätten: So beschwehrte man sich in den Unschuldig. Nachrichten von 1736, p. 556. u. f. darüber, und that verschiedene Erinnerungen gegen dessen vielfältiges Raisonniren. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hist. des Neuen Testaments, Th. XII, p. 596. u. f.

Bey dem Beschlusse dieser Abhandlung, wollen wir noch dasjenige mittheilen, was, ehe noch die Formul der Concordie zu Stande kam, in dem Jahr 1570. von D. Jacob Andreä den Theologen zu Leipzig und Wittenberg, nebst andern Artickeln, von guten Wercken vorgelesen worden ist: „Von denen guten Wercken ist nachfolgendes für einträchtig in allen oberzehlten Kirchen „gleichergestalt befunden worden. Zum ersten, „daß, wie im ersten Artickel vermeldet, die guten „Wercke gewißlich aus dem Glauben folgen, denn „so bald der Mensch durch den Glauben gerechtfertiget und um Christi willen mit GOtt versöhnet worden ist, eben in demselben Augenblicke wird der Mensch mit der Gabe des Heiligen „Geistes begnadet, und alsobald mit demselben, „als mit dem Pfande unserer Erlösung, versiegelt, welcher in den Gläubigen nicht müßig ist, „sondern auch alsobald in ihnen sein Werck hat, „wie geschrieben stehet, Rom. VIII: Wer den „Geist Christi nicht hat, der ist nicht sein. Und „abermahls: Welche der Geist GOttes treibet, „die sind GOttes Kinder. Ingleichen: Versuchet euch selbst, ob ihr im Glauben seyd, prüfet „euch selbst, oder erkennet ihr euch selbst nicht, „daß JEsus Christus in euch ist? Es sey denn, „daß ihr untüchtig seyd. 2. Cor. XIII. Zum andern, daß der Mensch um solcher Wercke willen, „so aus dem Glauben unwidersprechlich folgen, „weder gerecht, noch selig werde, denn Christus „hat die Seligkeit zugleich, wie die Gerechtigkeit, „allein mit seinem Gehorsam uns armen Sündern verdienet, die uns durch den Glauben wiederfähret, wie geschrieben stehet: Selig sind die, „welchen ihre Ungerechtigkeit vergeben sind, und „welchen ihre Sünde bedecket sind. Selig ist „der Mann, welchen GOtt keine Sünde zurechnet, Ps. XXXII. Und St. Petrus schreibet: „So werdet ihr euch freuen mit unaussprechlicher und herrlicher Freude, und das Ende eures Glaubens davon bringen, nemlich der „Seelen Seligkeit. Zum dritten, daß alle Wercke, so nicht aus dem Glauben geschehen, nicht „gut, das ist, GOtt gefällig, mit Sünden beflecket sind, und demnach GOtt nicht gefallen, „daß er durch dieselbige zur Gnade bewegt, und „um solcher Wercke willen einem Menschen seine „Gerechtigkeit nachliesse, sondern ohne aller vorhergehenden äusserlichen Zucht und bürgerlichen „Erbarkeit, wie auch ohne die nachfolgende gute „Wercke, wird der bußfertige Mensch alleine um „Christi Verdienst willen von GOtt zu Gnaden „aufgenommen. Zum vierdten, daß die guten „Wercke nicht alleine hier auf dieser Welt, sondern auch im ewigen Leben, ihre Belohnung haben, nicht aus ihrem Verdienst, dieweil „uns alleine Christus mit seinem Blute, das ewige Leben erkaufft hat, sondern aus Gnaden, und „von wegen der gnädigen und väterlichen Verheissung, da GOtt seine Gaben, wie S. Augustinus redet, in den Gläubigen krönet. „Zum fünfften, daß der Heilige Geist, wie er „durch das gehörete Wort GOttes und rechten „Gebrauch der Heiligen Sacramente in uns den „Glauben würcket, dadurch wir die Seligkeit erlangen, also erhalte er auch in uns die Seligkeit dergestalt, daß er in den Gläubigen seinen „Sitz hat, und läst die Sünde in dem sterblichen „Leibe nicht herrschen; Denn da sie wider das „Gewissen sündigen und in unbußfertigen Leben „verharren, betrüben sie nicht alleine den Heiligen Geist, sondern verlieren auch denselben „und da sie nicht Busse thun, und von dem „sündlichen Leben ablassen, können sie nicht selig werden. Zum sechsten, belangend diese „zwo Form und Weise zu reden, da ein Theil „fürgeben: Gute Wercke sind nöthig zur Seligkeit; Der andere aber dagegen; Gute Wercke sind nicht nöthig zur Seligkeit. Obwohl „jeder Theil seine Rede also erkläret, daß sie „darunter keinen falschen unrechten Verstand jemahls wollen gehabt haben, jedoch, weil eben „diese

„diese Worte nicht dergestalt in der Heil. Schrifft „zusammen gesetzet, darzu unrecht gedeutet und „verstanden, daß entweder dem Päbstischen Jr„thum vom Verdienst guter Wercke etwas ein„geräumet, als ob man die Seligkeit mit den „Wercken verdienen könnte, oder aber ein Epi„curisch viehisch Leben angestellet, als ob man „durch einen solchen blossen Glauben selig werden „könnte, der nicht durch die Liebe thätig ist, so „habe ich befunden, daß in ermeldeten Kirchen „die Lehrer sich begeben, nach der Lehre Pauli „über der Rede nicht zancken, sondern zu beyden „Theilen ermeldte Form zu reden fallen lassen, „und hinfort nicht gebrauchen wollen. Denn „wie nicht der Verdienst, sondern das Vertrau„en auf die guten Wercke, schädlich ist zur Se„ligkeit, also wird die Seligkeit nicht um der Wer„cke willen, sondern von wegen des einigen Ver„dienstes Christi allein, auserwählten Kindern „Gottes aus lauter Gnaden gegeben. Gleich„wohl, dieweil ein jeder gläubiger Mensch, so „lange wir in dieser Welt leben, allein in der „Hoffnung, in spe, & non in re, selig ist, denn „Gott nicht alsbald den Menschen, wenn er durch „den Glauben gerecht und in der Hoffnung selig „gemacht, aus diesem Leben fordert, daß er auch „mit der That in die unaussprechliche Seligkeit „aufgenommen werde. So sind alle Christen „hierzwischen bey ihrer Seelen Seligkeit schuldig, „sich im Gehorsam der Gebote Gottes zu üben, und „rechte Christliche Liebe gegen einander zu beweisen „Also ist ein jeder Christ schuldig, bey seiner See„len Seligkeit, allen Menschen zu verzeihen, die „ihn beleidiget haben, und ist unmöglich, daß „einen Menschen seine Sünde verzehen werde, „und daß er möge selig werden, der nicht auch „seinem Nächsten verzeihet; Wie wir täglich be„ten: Vergieb uns unsere Schuld, wie wir ver„geben unsern Schuldigern. Welches zwar ein „solch gut Werck ist, das einem Menschen schwer „ankömmt, besonders, wenn er hoch beleidiget „ist, und viel lieber ein groß Allmosen gäbe, denn „daß er seinem Feinde nur ein freundlich Wort „von Hertzen zu sprechen solle, und gleichwohl die „Seligkeit uns nicht um solch Verzeihen, sondern „um seines Sohnes Gehorsam willen, uns ar„men Sündern wiederfähret. Zum siebenden, „daß die Seligkeit, welches anderst nicht ist, denn „die ewige Freude und Seligkeit, hier in diesem „Leben anfahe, wie geschrieben stehet: Das Reich „Gottes ist nicht Essen und Trincken, sondern „Gerechtigkeit, Friede und Freude in dem He„ligen Geist, welche Freude hier angehet, und in „der andern Welt vollendet wird, dieweil wir „hier die Erstlinge des Geistes allein empfahen, „Röm. VIII. Zum achten, daß nicht stehe in „des Menschen Willkühr, gute Wercke zu thun, „oder zu lassen, also, daß er solchergestalt allein „durch den Glauben gerecht werde, und gleich so „viel gelte, er thue recht, oder unrecht, so frage „Gott nichts darnach, und mache doch den Men„schen durch den Glauben selig. Denn wie des „Glaubens Art ist, recht zu thun, also erfordert „Gott auch ernstlich den Gehorsam seiner Gebo„te von allen Gläubigen, daß sie nach allen ih„ren Vermögen in dem Gehorsam der Gebote „Gottes wandeln sollen. Dargegen sey auch der „Gehorsam der Gläubigen und Wiedergebohr„nen nicht erzwungen, daß sie aus Noth und „Zwang, wider ihren Willen, Gutes thun mü„sten, sondern, nachdem sie der Sohn Gottes „frey gemacht, und ihren knechtischen Willen in „eine kindliche Liebe verändert, so thun sie sol„ches willig und gerne. Nachdem aber der „Mensch, so lange er in diesem Leben ist, nicht „gantz vollkommen wiedergebohren wird, son„dern noch im Fleische, das ist, an Leib und „Seele und allen seinen Kräfften die Sünde kle„ben bleibet, der Ursachen ein stetiger Streit ist „zwischen dem Geiste und Fleisch, dem alten und „neuen Menschen. Derohalben ist vonnöthen, „daß nicht allein der neue Mensch, das ist, so „viel der Gläubige wiedergebohren ist, mit der „lieblichen Predigt des Evangelii zum Gehorsam „der Gebote Gottes gereitzt, sondern auch der „alte Mensch, so noch in den Auserwählten ist, „mit der Lehre des Gesetzes und seinen Drohun„gen (welcher Treiber dem alten Menschen zuge„höret) im Zaum und Gehorsam gehalten wer„de, denn das Gesetze nicht dem Gerechten, son„dern dem Ungerechten gegeben ist, darum auch, „weil die Christen nicht vom Gehorsam des Ge„setzes, welches ist der unwandelbare Wille Got„tes, sondern allein vom Fluche des Gesetzes „durch Christum ledig worden sind, und demnach „für Gott gerecht gehalten. Ob gleichwohl im „Fleische noch Sünden bleiben, ist auch den „Gläubigen und Auserwählten noth, daß sie durch „Gottes Gebot aufgemuntert, und das wider„spenstige Fleisch, davon Christus redet: Es „wird dich ein anderer gürten und führen, dahin „du nicht wilt, auch wider seinen Willen, in „Gehorsam des Geistes Christi, beydes mit ernst„licher Drohung, und mit den Straffen und „Creutz, so auf den Gläubigen und Gerechtfer„tigten liegen, solchergestalt erhalten, welches al„les doch der Geist Gottes würcket, der uns um „des Verdienstes Christi willen gegeben wird, „und beydes den alten und neuen Menschen, so „noch in einer Haut und einen durch den Glau„ben gerechtfertigten Menschen stecken, das seine „weiß zuzueignen. Wenn wir aber aus diesem „sterblichen Leibe durch den Tod erlöset sind, und „den alten Adam gantz und gar ablegen, alsdenn „wird dieser Zwang des Fleisches und der Trieb „des Gesetzes gäntzlich aufhören, und nachdem „alsdenn des Menschen Wille gantz frey werden „wird, und viel herrlicher, denn in seiner ersten „Erschaffung gewesen, so werden alsdenn auch „die Auserwählten weder aus, noch nach Zwang, „sondern freywillig in alle Ewigkeit, nach Art ihres „freyen Willens, in allen ihren Wercken und „Kräfften Gott loben „ Unschuld. Nachr. von 1718. p. 199 u. ff.

In D. George Damms, Altstädtischen Pfarrherrns zu Königsberg, und des Sammländischen Consistorii Assessors, Nachricht von den Drejerischen Religions-Neuerungen, finden wir von den guten Wercken folgendes: Der 2 Satz:

„Wir

„Wir verwerffen und verdammen diese Weise zu „reden, wann gelehret und geschrieben wird, daß „gute Wercke nöthig sind zur Seligkeit. *Form. „Conc.* Edit. Dresden. Anno 1580. in Fol. Fol. 237. „b. Es ist der Sachen leicht zu rathen, wann „man nur bey der Sache bleibet, wie sie die „Schwärmer selbst haben gefaßt, und damit „gäntzlich hoffen, daß ihre Lehre weit von der „Papisten Lehre unterschieden sey: Dieselbe sagen „also: Diese Proposition, Bona opera necessaria „sunt ad salutem, & impossibile est quemquam sine „bonis operibus salvari, die sey zu verstehen, nicht „von denen, die da noch sollen gerecht werden, „sondern die da schon gerechtfertiget sind, denen „seynd noch gute Wercke zu ihrer Seligkeit von„nöthen; Also, daß ihnen nicht möglich sey, ohne gute Wercke selig zu werden, ist nun das „wahr, so sind ohne Zweiffel Gerechtigkeit und „Seligkeit also getrennet und geschieden, daß sich „wohl kan allein, durch den Glauben, ohn alle „Wercke, gerecht seyn, und gleichwohl ohne „Werck allein durch den Glauben noch nicht se„lig, und also gerecht in Christo ohne Seligkeit, „Repet. Corp. fac. 26. in 6 und 27. in 11. & post „pauca. Also findet sich klar, daß diese Propo„sition öffentlich wider Gottes Wort und Aug„spurg. Confession ist. Gegensatz Drejeri: Ob „zwar die Wercke, als Früchte des Glaubens, „nicht nöthig seyn zur Rechtfertigung, denn die „gehet vorher, so sind sie doch nöthig, die Se„ligkeit völlig zu erlangen. D. Drejer, 558. „Die Wercke folgen dem, der gerechtfertiget ist, „daferne er durch eine Zeit unverrückt zum völli„gen Besitz des ewigen Lebens gelangen will, Er„örterung, p. 556.„ Unschuld. Nachr. von 1724. p. 31 u. ff.

Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung.

Ueber den Punct von der Thätigkeit des Glaubens, und von der Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung, ist sehr offt mit vieler Hefftigkeit disputiret, und sehr viel geschrieben worden. Es ist solches eine der vornehmsten unter den sogenannten Pietistischen Streitigkeiten. Ueberhaupt betrifft sie die Frage von dem Leben des Glaubens in dem Wercke der Rechtfertigung; Insonderheit aber hat man untersucht, worinnen das Leben des Glaubens bestehe, wenn solches angehe, was es für einen Grund habe, wie sich solches äussere; Und indem man die Bewegungen, dadurch sich das Leben des Glaubens äussert, gute Wercke genennet, so hat man die Frage auch so eingerichtet: Ob in der Rechtfertigung die guten Wercke schon gegenwärtig wären, oder ob sie nicht vielmehr darauf folgen müsten? In der That aber kommt es auf eines hinaus: Ob man von dem Leben des Glaubens, oder von der Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung, fraget. Die Controvers an sich selbst ist etwas weitläufftig, weswegen wir, um das Vornehmste davon ordentlich zu berühren, drey Stücke durchgehen wollen: Daß wir erstlich die Historie derselbigen kürtzlich erzehlen, hernach beyderseitige Meynungen anführen, und einige Anmerckungen hinzu thun wollen, welche zu der Untersuchung und Entscheidung dieses Streites dienen können. Was erstlich die Historie dieses Streites anbelangt, so müssen wir einen Unterschied, unter der Lehre selbst, und unter der darüber entstandenen Controvers, machen. Die Lehre an sich selbst, daß wir nicht durch einen todten und unthätigen Glauben gerecht und selig würden, ist nicht neu, sondern gehöret mit unter die ersten Evangelischen Wahrheiten, welche bey der Reformation durch den Dienst D. Luthers wieder an das Licht gebracht worden sind. Dieser theure Mann hat solche Wahrheit an gar vielen Orten mit besonderm Nachdrucke vorgetragen, als wenn er unter andern in der Vorrede zu der Epistel an die Römer schreibet: „O es „ist ein lebendig, schäfftig, thätig, mächtig „Ding um den Glauben.„ Und damit man nicht meynen möge, er erwege hier den Glauben, wie er sich in dem Wercke der Heiligung verhalte, und die guten Wercke als Früchte darlege, so setzet er hinzu: „Der Glaube ist eine „lebendige Zuversicht auf Gottes Gnade, so ge„wiß, daß er tausendmahl darüber stürbe, und „solche Zuversicht und Erkänntniß göttlicher Gna„de machet frölich, trotzig und lustig gegen Gott „und alle Creaturen, welches der Heilige Geist „thut im Glauben.„ Nennt nun der selige D. Luther den Glauben eine lebendige Zuversicht, so betrachtet er ihn in dem Wercke der Rechtfertigung selbst, weil die Zuversicht ein wesentliches Stück des Glaubens ist, und da sie lebendig seyn soll, so müssen gewisse Bewegungen und Thätigkeiten geschehen; Da es denn darauf ankommt, wie man solche Bewegungen nenne, und aus was für einem Grunde man sie herleiten will, welches hernach untersuchet werden soll. Ein gleiches findet man in unsern symbolischen Büchern, daß es um den Glauben eine lebendige, thätige und kräfftige Sache sey, daraus die Stellen D. Lange, in Anti-barbaro, Tom. II, p. 450. u. ff. zusammen gelesen und angeführet. Dieses ist auch nachgehends von andern Theologen unserer Kirche gelehret worden, ohne, daß darüber ein Streit erreget worden wäre. Wir wollen nur einiger solcher Gottesgelehrten Aussprüche hievon anführen. Leonhard Hutter fragt in seinem bekannten Compendio locor. theologic. loc. XII. quæst. 20: „Ergo fides in justificationis articulo potest „esse sine operibus? „ Und antwortet darauf: „Minime vero. Neque enim hoc pacto fides & „bona opera ita a se invicem divelluntur, quasi „fides aliquando & aliquamdiu stare possit cum „malo proposito; sed distinguatur ista hæc, respe„ctu ordinis, causarum & effectuum antecedentium „& consequentium.„ Man thue hinzu, was in ihren Anmerckungen über diese Stelle Cundisius, p. 780. und Bechmann, p. 466. hievon gelehret, welche beyderseits ausdrücklich sagen, die guten Wercke wären in der Handlung der Rechtfertigung gegenwärtig, ob sie wohl keinen Einfluß in dieselbige hätten, welches auch keiner von den neuern behauptet hat. Martin Chemnitius schreibet, in Loc. Theologicis loc. de justificat.

ficat. P. II, p. 287. „Quando *Paulus* dicit, nos „justificari & salvari sine operibus, non excludit pœ„nitentiam, seu contritionem, ne præcedat; nec ex„cludit cæteras virtutes, ne vel adsint, vel sequantur.„ Johann Gerhard, thut in Locis theologicis, loc. de justificatione, §. 149, diesen Ausspruch: „Par„ticula sola removet opera, non ab actu præsentiæ, „(welches wohl zu mercken ist) sed a communica„tione efficientiæ, hoc est, non ut adesse fidei & „justificatis, sed ut fidei in actu justificationis co„operari negentur.„ Heinrich Höpffner redet in Disputationib. de justificatione homin. peccator. coram Deo, disput. XII, auf gleiche Art, und sagt unter andern §. 5. p. 1101. „Fides dicitur sola „justificare ex parte nostra, & nuda esse hactenus, „quatenus absque operibus justificat; non vero, „quatenus absque operibus est.„ Ingleichen §. 23. p. 1103. „Aliud est, absque operibus esse; „aliud, absque operibus justificari: fides justificans „nunquam est absque operibus; sed tamen absque „operibus, teste Apostolo, justificat.„ Johann Hülsemann sagt, in Prælect. in Formul. Concord. p. 560: „In justificatione bona opera interna, seu „motus boni excitati per renovationem, coexistunt „tempore cum ipsa justificatione.„ Johann Benedict Carpzov legt in Isagoge in libros ecclesiar. Lutheran. symbol p. 228 folgendes Zeugniß ab: „Abstrahere fidem ab operibus in justifi„catione in ecclesia nostra solemus; non vero eam „separamus. Aliud enim est, quando dico: fide, „quatenus operosa est per caritatem, justificamur: „aliud est, quando dico: fides salvifica non est abs„que operibus: aliud: fides non est salvifica abs„que operibus: aliud est, quando dico: fide, quæ „non est absque operibus, justificamur: Aliud, „quando dico: fide justificamur absque operibus.„ Johann Andreas Quenstedt pflichtet diesen bey, und sagt in System. Theologic. P. III, C. VIII, sect. 2. quæst. 7. p. 795: „Distinguendum inter „exclusionem operum ratione actus præsentiæ, & „ratione communicationis efficientiæ: opera ex„cluduntur non ab actu præsentiæ, sed a communi„catione efficiente, non ut non adsint fidei & justi„ficatis; sed ut cum fide nullam habeant in justi„ficando homine ἐνέργειαν, seu causalitatem.„ Ingleichen: „Distinguendum inter fidem solam & „solitariam: Sola justificat, h. e. unicum „illud organon, quo Christi justitiam ap„prehendimus, nobisque applicamus; Sed nun„quam sola existit, sive solitaria est, h. e. a reli„quis virtutibus, sejuncta & separata, siquidem ve„ra fides semper est viva, non mortua, adeoque „sibi præsentia habet opera bona, tamquam pro„prium effectum.„ Auf diese Art redet er auch in andern Stellen, und behauptet ausdrücklich die Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung. Vieler andern, die eben dergleichen gethan haben, zu geschweigen. Verlanget man mehr dergleichen Zeugnisse unserer Theologen, die ehedem der guten Wercke Gegenwart in der Rechtfertigung behauptet haben, so findet man sie in Johann Christoph Schäffers Abbildung des wahren lebendigen Glaubens, p. 81 u. ff. Johann Caspar Haferungs Tractate, vom thätigen Glauben, als der Universität Witten-

berg uralte Lehre; Ingleichen in Johann Heinrich Jopfens Leben und Thätigkeit des lebendigmachenden Glaubens, p. 177 u. ff. Und in der Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs Gottes, XII Th. T. XI, p. 421. Die daselbst angeführten Zeugnisse unserer Gottesgelehrten sind so deutlich, das jedermann, der sie ohnpartheyisch ansiehet und betrachtet, erkennen und sagen muß, man habe darinnen gelehret, in der Rechtfertigung wären gute Wercke gegenwärtig. Niemand hat ihnen deswegen einen Einwurff gemacht; Niemand hat diese Lehre für irrig, oder nur für bedencklich angesehen; Noch viel weniger darüber einen Streit angefangen. Es geschahe aber dieses nach der Zeit, als die so genannten pietistischen Controversien angiengen. Denn da hat man nicht nur überhaupt, bey den andern streitigen Puncten, zugleich davon disputiret, sondern es sind auch zu verschiedenen mahlen besondere Controversien deswegen geführet worden. Das vornehmste davon besteht in folgenden. Als man wider Spenern zu schreiben anfieng, so war schon dieses ein Vorwurff wider ihn, er stelle die Beschaffenheit und das Verhältniß des Glaubens in dem Wercke der Rechtfertigung irrig vor, und vermische die Rechtfertigung und die Heiligung mit einander. Dieses geschahe unter andern in der Christ-Lutherischen Vorstellung der Theol. Facultät zu Wittenberg, p. 101 u. ff. Darauf er seine Verantwortung in der aufrichtigen Uebereinstimmung, p. 175 u. ff. that; Wohin auch verschiedene Streit-Schrifften gehören, die zwischen ihn und D. Schellwigen gewechselt wurden. Wenn man sehen will, was Speners wahre und eigentliche Meynung von dem Leben und der Thätigkeit des Glaubens in dem Wercke der Rechtfertigung gewesen, so ist nöthig und billig, daß man vornemlich seine Haupt-Schrifften hierinnen liefet, wie er denn diesen Artickel, nach Höpffnern, so ausführlich abgehandelt hat, als wohl von keinem Theologen unserer Kirche geschehen ist. Als er noch zu Franckfurt war, edirte er 1682 Predigten von der Rechtfertigung, und wie diesen Johann Brevingius, ein Papist, 1682 entgegen setzte: Des Glaubens-Streits Anfang und Ende; Oder kurtze Erklärung, wie viel Glaubens-Gerechtigkeit von Luthero allein erfunden, den Streit angefangen, und wie die gründliche Widerlegung dieser erfundenen Gerechtigkeit selbigen Streit endigen könne, solle und werde, in fünff Episteln verfasset; Auch noch hinzu that: Unläugbare Enge, Angst und Unkräffte D. Speners; So edirte Spener die Evangelische Glaubens-Gerechtigkeit, 1684, und den wahren seligmachenden Glauben, dessen eigentliche Art und Beschaffenheit, 1696. Es gehören zwar diese Schrifften nicht mit zu dem Streite; Gleichwohl aber muß man sie, wie schon gedacht ist, bey der Untersuchung desselbigen brauchen, damit man diese Lehre, wie sie von Spenern vorgetragen worden ist, in ihrem völligen und richtigen Zusammenhange erkenne, und sich nicht mit einigen Stellen, die man hie und da aus seinen Schrifften genommen hat, begnügen lasse. Man sehe

auch Thomas Honstedens, eines Lübectischen Predigers, Dissertation, de vita fidei, nach, welche zu Lübeck, 1685, in 4, zu dem Verscheme gekommen ist; Wiewohl er ebenfalls den Punct, darüber der Streit entstanden ist, eigentlich nicht betrifft. In dem Jahr 1698 ward zu Wittenberg, unter D. Neumannen, eine Disputation de Justificatione, gehalten, die vornemlich wider Spenern gerichtet war, und eben dahin gieng, daß sich Spener von dem thätigen und lebendigen Glauben der zu der Rechtfertigung mit dem Wercke derselbigen, ingleichen die Rechtfertigung selbst mit der Heiligung, vermischet. Als diese Disputation heraus war, setzte D. Anton zu Halle, unter dem Nahmen *Sinceri Evangelici*, ein Send-Schreiben an einen Sächsischen Theologum, die Materie von dem wahren, lebendigen, thätigen Glauben betreffend, und wie gefährlich solche uralte Evangelische Lehre von einigen angegriffen werde, auf, welches 1699 geschahe. In demselbigen widersetzte er sich so wohl der vorher erwähnten Neumannischen Disputation, de Justificatione, als auch der Schelwigischen Schrifft, Safft- und Krafft-lose Abfertigung genannt. Hierwider edirte D. Blumberg, als damahliger Respondente bey der Wittenbergischen Disputation, 1701. Confutationem orthodoxam phraseos Majoristicæ fidem in ipso Justificationis actu practicam esse. Gegen diesen verantwortete sich D. Anton in keiner besondern Schrifft, sondern als er seine Disputation: De harmonia fidei, quæ Justificat, & fidei, quatenus Justificare dicitur, die er 1696 gehalten hatte, wieder auflegen ließ, so zeigte er, §. 34. p. 26, wohin seine Meynung eigentlich gienge, und wie man es verstehen müste, wenn man sagte, daß der Glaube in dem Wercke der Rechtfertigung practisch sey. Das that er auch bey der Dissertation de pathmo Lutheri, §. 44. p. 69, allwo er anmerckete, daß D. Luther eben das gelehret hätte, und daß dessen Zeugnisse, so die Gegner vor sich anführten, mehr vor ihn wären. Hiedurch ward der gedachte D. Blumberg bewogen, Dissertationem apologeticam: an & qua ratione fidei praxis Evangelica Justificationis a-Actum sensu orthodoxo ingrediatur? aufzusetzen. Diese seine Schrifften aber gab er 1714, unter dem Titel: Anti-Sincerus Evangelicus, ob neglectam sinceritatem evangelicam castigatus, heraus; In welcher Sammlung man seine Inaugural-Disputation, de justificatione, D. Antons Send-Schreiben, die Confutationem orthodoxam phraseos Majoristicæ, und die Dissertationem apologeticam, antrifft: Zuletzt aber hat er noch Dissertationem Anti-Bertianam, de justitiæ Christi imputatæ in hac & altera vita prærogativa & æternitate. Nach der Zeit ward der Streit noch etlichemahl wieder aufgewärmet. Denn als 1707 M. Treiber, Rector zu Arnstadt, Hodegum Hutterianum heraus gegeben, und in demselbigen die beyden Sätze angenommen hatte, daß sich der Glaube in dem Wercke der Rechtfertigung thätig verhalte, und daß einiger massen eine Nothwendigkeit der guten Wercke zu der Seligkeit zu behaupten sey, so gab 1710 M. Fischbeck Commentationem de præcipuis doctoribus, qui scholam Arnstadiensem illustrarunt, heraus, darinnen er wegen der vorher berührten beyden Sätze eine Erinnerung wider Treibern that, darauf auch noch einige andere Schrifften von beyden in dieser Sache erfolget sind. Als der Streit zwischen den Dassov und Mühlius geführet ward, und jener 1713 Fraternum adloquium edirte, so wolte er in dem dritten Capitel zeigen, wie zu Erhaltung der reinen Lehre nöthig sey, daß man die Meynung D. Speners von der Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung fahren lasse, und die guten Wercke aus der Rechtfertigung gäntzlich ausschliesse; Und damit disputirte man abermahls von der Activität des Glaubens in der Rechtfertigung. Zu Querfurt ward Johann Christoph Schäffern übel ausgelegt, daß er gelehret hatte, es werde zu der Rechtfertigung ein lebendiger Glaube erfordert; Daher er genöthiget ward, zu seiner Vertheidigung 1717 folgende Schrifft heraus zu geben: Abbildung des wahren lebendigen Glaubens, wie er in und bey der Rechtfertigung eines bußfertigen Sünders vor GOtt beschaffen ist, zu nöthigen Unterricht, ernstlicher Selbst-Prüffung, und heylsamer Erbauung, nach Anweisung heiliger Schrifft, Bekänntniß der symbolischen Bücher und Zeugniß, sonderlich alter reiner Lehrer, der Evangelischen Kirche, nebst angefügter Censur, Approbation und Responsis derer Hochlöblichen theologischen Facultäten in Leipzig und Jena. Hierinnen ward die Sache sehr deutlich, ordentlich und gründlich untersucht und abgehandelt. Zu Wittenberg hielt 1717 D. Wernsdorff eine Disputation: Num bona opera in justificatione fidei sint præsentia? Welche wieder Schäffern indirecte gerichtet war, daher sich dieser in Disquisitione Apologetica vertheidigte. In den Streit-Schrifften, die Herr D. Lange und Herr D. Löscher mit einander gewechselt haben, ist diese Materie auch hauptsächlich vorgekommen. Der letztere hatte in der ersten Vorstellung des Timotheus Verinus, in den Unschuldigen Nachrichten von 1711. p. 697, unter die pietistischen Irthümer gezählet, daß der Glaube rechtfertige, so fern der Mensch in demselben thätig sey; Oder, so fern er ein practisches Thun und Würcken des Menschen sey. Hierauf antwortete D. Lange in der Gestalt des Creutz-Reiches, p. 259 u. ff. es sey dieses eine recht schändliche Calumnie, daß er ihnen beymessen wolte, als schrieben sie die Krafft der Rechtfertigung nicht dem Verdienste Christi, sondern unserm eigenen Gewürcke zu: Oder, als statuirten sie, daß der Glaube rechtfertige, nicht, so fern er als ein Instrument, oder als eine Hand angesehen werde, die Christum ergreiffe, sondern, so fern er in uns ein gutes Werck sey, welches ihnen nimmermehr in den Sinn gekommen sey, da sie vielmehr das Wörtgen quatenus (in so fern) hier ausdrücklich verworffen hätten, und gleichwohl gäbe D. Löscher vor, sie lehreten, der Glaube rechtfertige, so fern der Mensch in demselben thätig sey. Er hatte sich auf D. Antons Disputation de harmonia fidei, dessen Sendschreiben, auf D. Langens Anti-Barbarum, Freylinghausens Entdeckung der falschen Theologie, beruffen, und diesen noch den Dippel beygefüget, worauf

Lange

Lange in dem angeführten Orte antwortet. Herr D. Löscher berührte diesen Punct in dem Vollständigen Timotheus Verinus, Th. I, in dem gantzen funfften Capitel, von neuem, und machte daselbst zu dem vierdten Special-Character des pietistischen Uebels die Vermengung der Glaubens-Gerechtigkeit mit den Wercken, welches sich durch gewisse Lehr-Sätze und Praxes an den Tag legte. Die irrigen Lehr-Sätze, welche hier die so genannten Pietisten hätten, sollen folgende seyn: Es sey eine doppelte Rechtfertigung, auch eine doppelte Ergreiffung der Gerechtigkeit Christi, und in die letzte, als in die eigentliche und kräfftige, fliesse die Pietät mit ein: Der Glaube mache durch seine Thätigkeit, durch sein lebendiges thätiges Wesen, gerecht; Oder müsse doch in der Rechtfertigung nicht anders, als thätig, angesehen werden: Die guten Wercke wären in dem Wercke der Rechtfertigung gegenwärtig, als begleitende Wercke, (concomitantia opera) welches auch vorhergehende (præcedentia) supponiret: Der Grund des Heyls und des seligmachenden Geheimnisses des Creutzes bestehe in der Aufnehmung des Creutzes Christi auf uns, das ist, in wahrer Heiligkeit, und dieses sey das Centrum des Christenthums: Das rechte Ergreiffen Christi zu der völligen Gerechtigkeit präsupponirte den Sieg des Fleisches und der Welt, oder die innerste Selbst-Verläugnung: Es sey schon ein lebendiger thätiger Glaube vor der Ergreiffung der Gerechtigkeit Christi da, und der erweise seine Thätigkeit in dem Artickel der Rechtfertigung: Die inwohnende Gerechtigkeit, (inhæsiva justitia) nebst der Annehmung des Geistes Christi, gehöre in den Artickel und in das Werck der Rechtfertigung. Was die Praxes anlange, so giebt er folgende an: Wenn man überhaupt auf unsere Theologen schilt, als lehrten sie fleischlich von dem Glauben, also, daß keine Krafft des thätigen Christenthums übrig bliebe, und trieben nur privativam justitiam: Wenn man vorgiebt, es werde von unsern Lehrern nur ein todter Glaube gelehret: Wenn man die Phrases, wir würden durch Christi Einwohnung, oder durch Christum in uns, gerecht, ingleichen, die guten Wercke wären zu der Seligkeit nöthig, durchaus nicht verwerffen und abthun lassen will: Wenn man solche Schrifften, welche Christi Verdienst, dessen Zurechnung, und die Glaubens-Gerechtigkeit, lästern und verhöhnen, andern anpreiset: Wenn man vorgiebt, die Päbste mögten in diesem Puncte nicht so gar unrecht haben. Hierauf antwortete D. Lange in der Erläuterung der neuesten Historie, p. 556, ausführlich, welcher auch noch diese Materie nicht nur in dem andern Theile seines Anti-Barbari, sondern auch in dem dritten Theil der richtigen Mittel-Strasse, weitläufftig vorgetragen, und sonst auch in andern Streit-Schrifften berühret. Denn er hat deswegen auch eine Controvers mit Jenen in Wittenberg gehabt, welche bey folgender Gelegenheit entstund. Es hatte D. Lange dem andern Theile seines Anti-Barbari, p. 646 u. ff. einen Anhang wieder die vorher erwähnte Disputation D. Neumanns, de Justificatione, so Spenern entgegen gesetzet war, angehänget; Daher Jen, als er Neumanns Theologiam aphoristicam heraus gab, in der Vorrede Neumannen wider Langen zu vertheidigen suchte, und die Frage abhandelte: Ob der gerechtfertigende Glaube durch die Ergreiffung des Verdienstes Christi lebendig sey? Hierwider schrieb Lange Dialysin elenchticam, und Jen verantwortete sich in Responsionibus ad *Joachimi Langii* objectiones, worauf noch in einigen andern Schrifften der Streit weiter fortgesetzet wurde. So brachte auch Neumeister, in dem kurtzen Auszuge Spenerischer Irthümer, p. 144, die Sache von neuem auf das Tapet, und wolte Spenern hierinnen eines Irthums beschuldigen; Dem aber so wohl von Köppen, in der reinen Lehre und Unschuld des Speners, p. 146, als auch von Licentiat Schönen, in der Quint-Essentz der Ketzermacherey, I Th. p. 252, geantwortet ward. In dem Jahr 1718 entstund zu Greyffswalde, zwischen zwey Professoren der Theologie, D. Brand, Heinrich Gebhardi, und Johann Ludwig Würffel, welche vorher schon mit einander controvertiret hatten, über diesen Punct wieder ein Streit. D. Gebhardi hielte dafür, daß die guten Wercke in der Rechtfertigung gegenwärtig wären, und solche von dem Glauben, der sich allezeit thätig erwiese, niemahls getrennet werden könnten. In den Disputationibus Anti-Rabbinicis in Psalmos XVII priores, und zwar in Exposition. Psalm. XIII, darüber er 1718 disputirte, berührte er, p. 282 u. f. diese Materie, und sagte, die guten Wercke wären mit dem wahren Glauben unzertrennlich vereiniget, und sey es nicht möglich, daß sie von demselben getrennet werden könnten; Woraus aber nicht folge, daß sie zu der Rechtfertigung was beytrügen. Denn ein anders sey die bloße Gegenwart derselbigen, ein anders ihre Gegenwart zu der Rechtfertigung; Davon man jene, nicht aber diese, behaupte. Er berief sich dißfals auf eine gewisse Stelle in Carpzovs Isagog. in Libros Eccles. Lutheranar. Symbolicos, p. 227, und weil darüber nachgehends disputiret worden ist, wollen wir selbige hersetzen. Es sagt nemlich dieser berühmte Theologe: „Exclusivæ propositiones sunt duplicis „generis: aliæ rem aliquam simpliciter excludunt, ita, „ut omnimodam etiam ablentiam designent, verbi „gratia, quum Apostolus dicit: omnia facite sine „murmuratione, Ph. II, 14: aliæ vero excludunt „rem tantum ab essentia rei alterius; minime vero „a rei adjunctis & consequentibus, v. g sola ratio „constituit hominem: hic constituere hominem „soli rationi quidem tribuitur, non potentiæ vi„dendi: non potentiæ numerandi; aut capessendi „doctrinas. Hæc enim non faciunt ad humanita„tem; sed ejus adjuncta sunt: interim hæ ipsæ po„tentiæ abstractæ a constitutione hominis non sunt „distractæ; aut separatæ; sed præsentes in homi„ne & testantur de humanitate ejus. Et simili ra„tione comparatum est cum propositione *Pauli*: „Sine operibus justificamur, & ecclesiæ: Sola fide „justificamur: excluduntur quidem opera, ita, ut „negentur concurrere ad justificationis & salvatio„nis actum; at non excluduntur quoad omnimo„dam præsentiam. Non enim sequitur: opera ad „essentiam & definitionem justificationis non per„tinent; ergo non adsunt ut signa fidei justifican„tis & proprietas justificandorum & salvandorum.

„Nam fides carens hisce adjunctis suis, & conjuncta „cum operibus contra conscientiam cadaver fidei „est; non salvifica fides. Unde opera bona propter hunc necessarium nexum & ordinem, quo „consequuntur justificationem & antecedunt salutem, dicuntur ἐχόμενα σωτηρίας, Ebr. VI, 9.„ Aus solcher Stelle hatte er, bey einer gewissen Gelegenheit, die Worte: „Bona opera sunt proprietates justificandorum & salvandorum„ angeführet, und weil Würffel dagegen vorgegeben haben soll, es befände sich hier ein Druck-Fehler, und müsse heissen: Justificatorum, so setzte Gebhardi in besagter Disputation hinzu: „Offendit „quosdam, quod beatus auctor scribit, opera esse „proprietatem justificandorum, & mox subjicit: „opera consequi justificationem, putantes, per Sphalma positum esse justicandorum pro justificatorum. „At hi non satis considerant genium linguæ latinæ. „Latini, quia carent participio passivo præsentis „temporis, loco ejus utuntur futuro.„ Ausser dem that er noch andere deutliche Zeugnisse unserer Theologen zu, daß die guten Wercke von dem Glauben nicht zu trennen, und in der Rechtfertigung auf gewisse Masse gegenwärtig wären. Unter andern schreibt D. Caspar Löscher in Theol. thetic. p. 263. „Alia est operum præsentia & alia eorum operatio; sive influxus in esse„um. Vera enim fides semper, ergo etiam in „opere justificationis & glorificationis, secum habet bona opera, quæ ipsi præsentissima sunt; at „vero ut opera ea simul cum fide in justificationem „influant, necesse non est.„ Hierüber bekam D. Gebhardi von Würffeln Widerspruch, und weil man die aus Carpzovs Isagoge angeführte Stelle als ein Zeugniß nicht paßiren lassen wolte, edirte er 1719 Vindicias dicti Carpzoviani in Isagog ad libros symbolic. bona opera sunt proprietates justificandorum & salvandorum, und zeigte unter andern, wie der Glaube und die guten Wercke der Zeit nach zugleich existirten; Nach der Ordnung der Natur aber gieng der Glaube vor den guten Wercken her. Würffel schickte eine Denunciation wider D. Gebhardi nach Coppenhagen, und beschuldigte ihn noch anderer irriger Lehren; Wie er aber hierauf in dem besagten 1719 Jahre starb, also erhielte D. Gebhardi den 20 Mertz gedachten Jahres ein königliches Decret von Coppenhagen, und ward darinnen als orthodox und unschuldig erkläret. Es hat solches D. Balthasar in der andern Samml. einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schrifften, p. 823 u. f. abdrucken lassen. Bey dieser Gelegenheit, gedencken wir noch einer Schrifft, welche Friedrich Eberhard Collin, unter dem Titel: Das Werck des Glaubens in der Krafft; Oder kurtze Vorstellung der Lehre von dem lebendigen Glauben, nebst einer nöthigen Bestraffung des verdammlichen Unglaubens der Welt-Kinder, wie auch des todten Wahn-Glaubens der Heuchler, 1719, in 12 herausgegeben hat. D. Walch gab 1730 zu Jena seine historische und theol. Einleitung in die Rel. Streitigkeiten der Evangelischen-Lutherischen Kirche heraus, in welcher er, zu der Erläuterung dieser Materie, dreyerley gute Wercke, in Absicht auf den Glauben, setzet, wie wir hernach zeigen wollen, und von dieser Controvers urtheilet, sie sey eine Logomachie; Indem alles vornemlich darauf ankomme, was man durch die guten Wercke, welche in der Rechtfertigung gegenwärtig seyn sollen, verstehe und darunter begreiffe. Sage man, es wären gewisse geistliche Bewegungen, die zu der Contrition gehörten, und nothwendig mit den Glauben verknüpffet wären, so könne man nicht sehen, wie man ihrer Gegenwart in dem Wercke der Rechtfertigung widersprechen wolle, ohne zugleich zu läugnen, daß bey der Contrition und dem Glauben solche geistliche Bewegungen seyn müsten. Gewiß, wenn man alles mit einem freyen und unpartheyischen Gemüthe ansehe, so werde man erkennen müssen, es komme alles dahinaus, ob man die innerlichen geistlichen Bewegungen gute Wercke nennen könne? Was sey das aber anders, als um Wörter streiten, und in der Sache selbst einig seyn? Heisse daß nicht eine Logomachie? Hiermit war man in einer unter D. Schröern zu Wittenberg 1730 gehaltenen Disputation, welche den Titel hatte: Vindiciæ reformationis *Lutheri*, *Arnoldo* & *Melodio* oppositæ, nicht zufrieden, und wolte, was Walch dißfalls gesagt hatte, widerlegen; Es gab aber, zu desselbigen Vertheidigung einer, der sich Friedrich Gotthilf Wagner nennete, eigentlich aber M. Müller heissen soll, dagegen heraus: Vindicias judicii, quod *Jo. Georg. Walchius* de controversia: Num bona opera in justificatione sint præsentia? tulit, oppositas dissertationi Vitebergensi, Ao. 1730, in 4 Dahin noch gehöret, was dißfalls in der Schrifft *Spenerus vindicatus*, oder Vertheidigung der reinen Lehre und Unschuld des seligen D. Speners, ꝛc. p. 90 u. ff. erinnert worden ist. In dem Jahr 1732 trat zu Rostock, in 4, D. *Caroli Joach. Sibeth* consideratio quæstionis, num facultas bene operandi in actu & momento justificationis jam adsit, notis diluta, an das Licht. Es war D. Sibeth, Pastor und Consistorialis zu Stralsund, wegen des Satzes, daß die Krafft gute Wercke zu thun schon in dem Wercke der Rechtfertigung vorhanden sey, welchen er in seiner Licentiaten-Disputation vorgetragen hatte, angegriffen worden. Es war sonderlich mit Anführung etlicher Argumente für das Gegentheil geschehen, und zwar in A. 3. Consideratione quæstionis &c. welche er hier gantz einrückte, und mit angefügten Anmerckungen erläuterte. Der Verfasser erklärte sich gar wohl, daß die Krafft gute Wercke zu thun nicht in dem Glauben sey, ehe er Christum ergreifft; Er verwarff auch andre Irthümer, welche D. Spener und D. Joachim Lange, von dem Wercke der Rechtfertigung gelehret hatten; Seinen Satz aber wolte er damit behaupten, daß eigentlich nur drey Momente und Handlungen der Gnade wären, als Conversionis, justificationis & renovationis activæ, da könne nun die Mittheilung der Krafft Gottes zu thun nirgends hin, als zu dem andern gebracht werden. Allein es ist weit besser, zu sagen, daß in demselben Augenblicke, in welchem die Rechtfertigung geschichet, auch dieselbige Mittheilung geschehe, als dergleichen Mittheilung und die Gegenwart der Kräffte in dem Momente und in der Handlung

lung der Rechtfertigung selber zu statuiren. Der Mittelpunct und die Ordnung des Heyls können gar bald vermischet werden. Es ist auch viel besser zu sagen, daß die guten Wercke in dem Stande der Gerechtfertigten, als in dem Stande der Rechtfertigung, gegenwärtig seyn; Wovon in D. Sibeths Schrifft, p. 31. u. ff. disputiret wird. In dem folgenden 1733. Jahre erschien C. F. Erläuterung über die Frage: Ob die guten Wercke nöthig seyn zur Seligkeit? in 8. in dem Drucke. Der Verfasser war der bekannte Christian Fend, welcher sich darinnen einen drey und achtzigjährigen Jünger Christi nennete. Er wolte darinnen behaupten, daß die guten Wercke freylich höchst nöthig zu der Seligkeit wären, wie er p. 5. schreibet. Alle seine Beweise aber bringen nichts anders zuwege, als daß sie einem Christen nöthig seyn; Welche dieses nicht glauben, wider die hätte er diejenige Invection brauchen mögen, die er auf unsere Lehrer ausschüttete, als hielten sie nichts von der Gottseligkeit. Das ärgste war, daß er den Unterschied unter der Rechtfertigung in gerichtlichem Verstande, und der Heiligung, p. 17. verwarff, und folglich den Grund umriß; Wie er denn auch den Allein-Glauben, und die Rechtfertigung in gerichtlichem Verstande, p. 42. schalt. Das folgende Jahr ward diese Schrifft von neuen aufgeleget, und durch allerley hin und wieder eingerückte Stellen, und einen zweyfachen Anhang, vermehret und verschlimmert.

In dem vorgedachten 1733. Jahre hub sich zu Dortmund über diesen streitigen Punct eine neue Controvers an. In dem Verzeichnisse der Sommer-Lectionen besagten Jahres, welche in dem Dortmundischen Gymnasio gehalten werden solten, that D. Johann Conrad Kluge folgende Anzeige: „Quas nuperrime, divino aspirante numine, finiit commentationes publicas in b. *Koenigii* theologiam didacticam, repetit hora sexta matutina iisdemque novas subinde notas adjiciet atque putiratem doctrinæ nostræ ita vindicabit, ut quæ in virorum clarissimorum, *Jo. Francisci Buddei* & *Christophori Matthæi Pfaffii* dogmaticæ theologiæ institutionibus ὑποτυπώσει ὑγιαινόντων λόγων, verboDei librisque symbolicis traditæ non respondent, obelo notaturus." Damit machte er kund, wie er künfftig in seinen Lectionen zeigen wolte, was diese beyden Theologen der Vorschrifft heilsamer Worte, nemlich dem Worte GOttes und den symbolischen Büchern, zuwider gelehret hätten. Er ließ es aber darbey nicht bewenden, sondern gab auch in eben demselbigen Jahre eine sogenannte Eclogam in pericopen epistolicam septimæ die dominicæ post festum Trinitatis, in einem Bogen, heraus, und handelte darinnen die Frage ab: Ob, wenn der Mensch gerechtfertiget werde, nebst den Glauben, auch innerliche gute Wercke, nemlich die Liebe und die Hoffnung gegenwärtig wären? Solches vermeynte er, und suchte zugleich den seligen D. Buddeus zu widerlegen, welcher auf gewisse Masse die Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung behauptet hatte. Weil man vornemlich wider diesen zu disputiren, und ihn einer irrigen Lehre zu beschuldigen sich vorgenommen hatte, so wollen wir erst dessen eigene Erklärung von dieser Sache anführen, ehe wir in der Erzehlung des Streites fortgehen, damit man dessen Beschaffenheit und Wichtigkeit desto besser einsehen und beurtheilen möge. Indem er in den *Institutionibus theol. dogmat.* L. IV. C. IV. §. 10. p. 1333. auf diese Streit-Frage von der Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung kommt, so erinnert er, es käme darauf an, was man so wohl durch die guten Wercke, als auch durch die Rechtfertigung, verstehe, welches vorher erkläret und auseinander gesetzet werden müste, ehe man von der Frage selbst ein Urtheil fällen wolle. Nehme man die guten Wercke in weitläufftigem Verstande, so könne man dreyerley darunter begreiffen, indem er sagt: „Per bona opera, si vox „ista in latiori significatione accipiatur, intelligi „primum possunt boni illi motus actusque, qui „ad contritionem spectant, ceu alteram poenitentiæ partem, adeoque fidem præcedunt; tum vero & interna illa, quæ semper cum fide conjuncta sunt, & sine quibus nunquam existit, uti sunt „spes & caritas: denique & ea, quæ ex fide „fluunt, & ut fructus ac documenta de ea testantur, uti externa opera quævis: seu, quicquid „homo regenitus veraque fide præditus secundum „legis divinæ præscriptum, recte cogitat, loquitur, agit." Durch die Rechtfertigung könne man so wohl dem Stand der Gerechtfertigten, als auch die Handlung derselbigen, verstehen, und diese wieder entweder in weitläufftigen oder in engerm Sinne, nehmen; So, daß man nach jenem auch dasjenige darunter begreiffe, was auf Seiten der Menschen dazu erfordert werde; Nach diesem aber gleichsam dasjenige Moment, in welchem der Mensch die Rechtfertigung, oder die Vergebung der Sünden, erlange, anzeige. Setze man dieses voraus, so könne man auf die Frage von der Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung bald antworten. Denn da sehe man leicht, daß die Rede nicht von dem Stande der Gerechtfertigten sey, von dem vor sich ausgemacht, daß man darinnen gute Wercke thun müsse; Sondern von der Handlung der Rechtfertigung, so ferne sie in weitläufftigen Verstande genommen, und dasjenige mit darunter begriffen werde, was auf Seiten des Menschen dazu nöthig sey. Hier ließ sich eine Gegenwart der guten Wercke behaupten, wenn man diese in einem weitern Sinne verstünde, und darunter diejenigen innerlichen guten Wercke, oder Bewegungen begriffe, die theils zu der Contribution gehörten, als die Verabscheuung der Sünden, der Vorsatz, solche künfftig zu fliehen, theils allezeit mit dem Glauben verknüpfet wären, als die Hoffnung und die Liebe. Er

setzet noch hinzu: „ Ne autem, quod diximus, „ulla ratione in perversum rapiatur, iterum mo„nemus, de nuda nobis sermonem esse præsentia; „operationem autem omnem atque concursum „operum ad justificationem, hic cessare penitus. „Quod si quis etiam putet, rectius dici, opera „ista bona, de quibus loquimur, non tam justifi„cationi, quam fidei esse præsentia, nec is nos si„bi repugnantes habebit. „ Ingleichen: „ Mi„nus etiam recte eos loqui, censemus, qui dicunt, „præsentiam operum bonorum ad justificationem „esse necessariam, quippe quod sine concursu „quodam aut influxu causali, vix intelligi possit. „ Hieraus führt er eine Stelle aus der Epitome formulæ concordiæ, Art. III, p. 587. an. Endlich beschliesset er die Abhandlung mit diesen Worten: „ Quod si quis autem bona opera in „strictiori significatione, quam ultimo loco antea „indicavimus, intelligere velit, externa scilicet, & „quæ fidem ac justificationem consequuntur, ea „in ipso actu justificationis præsentia esse, nemo „dixerit. „ Das ist die Meynung D. Buddei, und dessen Erklärung über die Streit-Frage von der Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung. D. Kluge urtheilte: Buddeus habe in diesen Worten eine irrige, der Heiligen Schrifft und den symbolischen Büchern entgegen stehende Lehre vorgetragen, und sich dergestalt vergangen, daß er damit seinen auf die symbolischen Bücher geleisteten Eyd gebrochen. Sein Ausspruch lautet also: „ Neglecta scri„pturæ auctoritate, fidem libris symbolicis datam „non servari, nemo valde mirabitur. „ Der Anfang dieses Streits war also gemacht. Die Sache machte vieles Aufsehen. D. Johann David Brügmann, Pastor zu St. Marien zu Dortmund, war übel damit zufrieden, und weil er in seinem Gewissen versichert zu seyn glaubte, daß D. Buddeus nichts unrechtes gelehret, und dergleichen harten Angriff nicht verdienet habe, communicirte er mit D. Klugen in einem Schreiben, stellte die Meynung von der Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung als gegründet vor, und führte ihn zu Gemüthe, wie unrecht er D. Buddeo gethan habe; Worauf dieser antwortete, und dasjenige, was er behauptet und gethan hatte, zu rechtfertigen suchte. Das geschahe den 11 und 12 September, 1733. Die Briefe selbst sind nachgehends durch den Druck bekannt gemacht worden. Diese beyden Dortmundischen Lehrer kamen deswegen noch härter zusammen. Das Feuer, welches bisher unter der Asche geglimmet hatte, schlug bald in eine volle Flamme aus. Denn da D. Brügmann in seiner Amts-Predigt, an dem XXI Sonntage nach Trinitatis, von dem wahren und in der Liebe thätigen Glauben handelte, und nur mit wenigen erwähnte, daß unter den Schul-Lehrern unserer Zeit darüber ein unnöthiger Streit erreget worden sey, indem bey den alten Theologen darüber keine Uneinigkeit gewesen, ließ D. Kluge an dem XXV Sonntage drauf, durch seinen Schwager, Erdmann Gottlieb Neumeistern, der sich Studirens halber in dem Dortmundischen Archi-Gymnasio aufhielt, in dem Auditorio eine Predigt über Röm. IV, 5. wider den D. Buddeus halten, und wurde darinnen an statt der Proposition, die Frage aufgeworffen: Was hat ein Mensch, wenn er vor GOtt gerecht wird? Und darauf die Antwort ertheilet: 1) Keine guten Wercke, sondern 2) allein den Glauben. Dabey ließ man es nicht bewenden, daß man von diesem Streite einen damahligen Gymnasiasten hatte predigen lassen; Sondern es ward diese Predigt unter dem Titel: Festgegründeter Beweiß, daß der Mensch, wenn er vor GOtt gerecht wird, keine gute Wercke, sondern allein den Glauben habe, mit vorgesetztem Nahmen dessen, der sie gehalten hatte, 1733. in 4. gar gedruckt, und von D. Klugen mit einer ziemlich weitläufftigen Vorrede begleitet, in welcher er allerhand Stellen aus den symbolischen Büchern unserer Kirche, aus Luthers Schrifften und andern Kirchen-Confessionen, zusammen gelesen hatte, und damit beweisen wolte, daß die guten Wercke in der Rechtfertigung nicht gegenwärtig wären, welche aber alle so beschaffen sind, daß sie sich zu der gegenwärtigen Controvers nicht schicken. Denn daselbst ist die Rede von den eigentlich und in engerm Verstande genommenen Wercken, so ferne sie als Früchte des Glaubens anzusehen sind. Es ist die Rede von einem Einflusse der guten Wercke in die Rechtfertigung, welcher billig geläugnet wird, und damit stimmen Buddeus und andere Theologen unserer Kirche, die eine Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung auf gewisse Masse behaupten, völlig überein. Eben das muß man von den Worten Pauli: Dem aber, der nicht mit Wercken umgehet, glaubet aber an den, der die Gottlosen gerecht machet, dem wird sein Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit, Röm. IV, 5. darüber man die Predigt gehalten hat, sagen. Sie zeigen kurtz an, wir werden nicht durch die guten Wercke gerecht; u. das gehört nicht zu der gegenwärtigen Controvers. In dieser Vorrede hatte man, p. 31. dem Pastor Brügmann empfindlich angegriffen, und beschuldiget, daß er wider die theure Eydes- und Amts-Pflicht, ja wider die mit Hand und Mund gegebene Treue, von neuem an den vierdten Advents-Sonntage und an dem heiligen Christ-Tage, mit der irrigen Buddeischen Meynung, und dem abscheulichen Irthume, daß die Liebe eher, als der Glaube, da sey, die Cantzel zu St. Marien verunreiniget hätte, welches GOtt, den Pflegern der Dortmundischen Kirche, und allen frommen Hertzen, geklagt sey. Brügmann gab zu seiner Vertheidigung folgende Schrifft heraus: Die vom Herrn D. und Gymnasiarcha Klug zwar mit Unfug beschmitzte, doch bey reiner Lehre beschützte Cantzel der Kirchen zu S. Marien in Dortmund, 1734. in 4. In derselben lehnet er erstlich die Beschuldigungen ab, und zeiget, es geschehe ihm unrecht, wenn man ihm beymesse, als wenn er von der Lehre des Dortmundischen Superintendenten Scheiblers abgehe; Als wenn er wider seine Amts- und Eydes-Pflicht handle; Sein gethanes Versprechen nicht gehalten, und in einer

ner Predigt die Liebe vor den Glauben gesetzet habe. Hierauf geht er die Controvers selbst durch, und führet aus GOttes Wort, aus den symbolischen Schrifften, und Büchern vieler Theologen unserer Kirche, Zeugnisse von dem lebendigen und thätigen Glauben, folglich von der Gegenwart der innerlichen guten Wercke in der Rechtfertigung, an. Auf diese Schrifft Brügmanns folgeten von dem Gegentheile verschiedene andere, und der Streit ward mit vieler Heftigkeit fortgesetzet, daß man auch auf allerhand Personalien verfiel, und keinen geringen Anstoß gab, zumahl, da man von guten Wercken und deren Gegenwart in der Rechtfertigung disputirte. Gedachter Brügmann hatte in der vorher erwähnten Schrifft, p. 31. D. Klugen Schuld gegeben, als habe er diejenige Predigt, welche er 1730. an dem Weyhnacht-Feste, in der Kirche S. Reinoldi zu Dortmund gehalten, aus dem von ihm gelehenen Ursinus ausgeschrieben, welches ihm denn, wie man leicht erachten kan, zu Gemüthe gieng. Darum ließ er solche Predigt, unter dem Titel: Schrifftmäßige Weyhnachts-Predigt, von drey wunderlichen Dingen an dem neugebohrnen JEsu, nebst kurtzem Beweiß, daß Herr Brügmann in der jüngst gedruckten unpriesterlichen Schrifft seine Cantzel von neuem mehr beschmitzet, als beschützet, und durch lauter Unwahrheiten und Lästerungen unverantwortlichen Unfug getrieben, 1734. drucken, und that, statt eines Anhanges, den mit dem Pastor Brügmann gehabten Brief-Wechsel hinzu. Hier griff er seinen Gegner auch hart an, beschuldigte ihn der gröbsten Laster, und streuete ebenfals allerhand Personalien ein; Zugleich aber wiederholte er, p. 19. die unbefugte Beschuldigung wider den D. Buddeus, als habe er seinen den symbolischen Büchern geleisteten Eyd nicht gehalten, oder gebrochen, und wolte solches noch rechtfertigen. Er sagt, daß er dieses geschrieben habe, "sey recht vor GOtt und Menschen. „Denn er hat vorsetzlich und hartnäckig unreiner „Lehre angehangen: Dieselbe ausgebreitet, und „den symbolischen Büchern schnurstracks entgegen „gehandelt" D. Klug ließ es bey der jetzt angeführten Schrifft nicht bewenden; Sondern, da sich Brügmann auf Chemnitii Beyfall beruffen hatte, nahm er daher Anlaß, eine lateinische Epistel drucken zu lassen, und wolte darinnen erweisen: *Martini Chemnitii* auctoritatem commentitiæ bonorum operum, qua internorum, qua externorum, in actu justificationis præsentiæ falso prætexi, wie der Titel lautet. Hierzu kam auch noch: Abgenöthigte Rettung der Wahrheit und Ehre, wider Herrn Johann David Brügmann, als derselbe eine Predigt, darinnen vorgetragen und in öffentlichem Drucke widerholet worden: Festgegründeter Beweiß, daß der Mensch, wenn er vor GOtt gerecht wird, keine guten Wercke, sondern allein den Glauben habe; Nicht auf priesterliche Weise angetastet hatte, und zwar von dem Verfasser dieser Predigt selbst. Eben derselbige ließ auch D. Klugens vorher erwähnte Eclogam in deutscher Sprache, samt beygefügtem lateinischen Texte, auch einigen von dem Verfasser hinzugethanen Zeugnissen der Reformirten, 1734. in 4. drucken. Ehe wir diese Nachricht fortsetzen, und die andern Schrifften anführen, müssen wir gedencken, daß dieser Streit unangenehme Folgerungen für das Dortmundische Gymnasium nach sich gezogen habe. Denn Se. Königl. Majestät in Preussen ward dadurch veranlasset, allen Dero Märckischen Landes-Kindern das besagte Gymnasium zu verbieten, und solche Dero ernste Meynung durch eine besondere Circular-Verordnung, unter dem 1 April 1734 von allen Cantzeln in dem Märckischen publiciren zu lassen, des Inhalts: Man habe mißfällig in Erfahrung gebracht, daß viele junge Leute aus der Grafschafft Marck auf das Gymnasium zu Dortmund zögen, und daselbst von dem dortigen Rectore mit vielen unrichtigen Principien eingenommen würden; Weil man nun allergnädigst wolle, daß die Landes-Kinder sich des Dortmundischen Gymnasii enthalten, hingegen aber, wenn dieselbe sonst nicht auf andern Schulen in den Königlichen Landen studirten, sich des Gymnasii zu Essen bedienen solten; Als habe man solche Verordnung behörig bekannt zu machen, und alle Contravention bey arbitrairer Strafe zu inhibiren. Bisher war die Controvers zu Dortmund geführet, beyden Theilen aber von dem Magistrate, weiter darinnen zu gehen, untersaget worden. Inzwischen nahm man sich auch auswärts des Buddeus und seiner Lehre redlich an. Das geschahe von Johann Heinrich Jopfen, Director an dem Gymnasio zu Essen, welcher einen besondern und ausführlichen Tractat heraus gab, und darinnen diese Materie ordentlich und gründlich abhandelte. Der Titel davon ist: Leben und Thätigkeit des gerechtmachenden Glaubens, worbey absonderlich die Frage: Ob innerliche gute Wercke dem Glauben, wenn er rechtfertiget, gegenwärtig sind? Schrifftmäßig erörtert, und zugleich aus unsern symbolischen Büchern, wie auch aus Lutheri und anderer orthodoxen Lehrer Schrifften erwiesen wird, zur nöthigen Lehr- und Ehren-Rettung des Hochverdienten Jenischen Theologi, D. Joh. Francisci Buddei, gegen die Irrung- und Verunglimpffungen Herrn D. Joh. Daniel Kluge, 1735. in 8. Das erste Capitel dieses Tractats enthält eine kurtze Historische Nachricht von dieser neu erregten Streitigkeit, nebst der Beschaffenheit der Streit-Frage. Das andere handelt von den guten Bewegungen der heylsamen Reue, ob sie gute Wercke zu nennen seyn, und ob der Kampff, das Gebet, und der neue Vorsatz, davon auszuschliessen? Das dritte von der Gegenwart der Liebe und Hoffnung in dem Handel der Rechtfertigung; Und zwar in dem ersten Abschnitte von dem wahren Grunde der Gegenwart innerlicher Wercke in dem Handel der Rechtfertigung; In dem andern von der Uebereinstimmung unserer symbolischen Bücher und anderer orthodoxen Theologen mit Buddei Lehre; Und in dem dritten von dem Ungrunde und der Nichtigkeit der Klugischen Einwürffe. Hiewider kam heraus: Gründliche Widerlegung einer Schrifft, unter dem Titel: Leben und Thätigkeit des gerechtmachenden Glaubens, in welcher Herr Joh. Heinr. Jopf in Essen die Gegenwart der guten Wercke im Handel der Rechtfertigung gegen Herrn D. Joh. Daniel Kluge zu behaupten gesucht, aus Liebe zur Wahrheit und Vertheidigung des Herrn D. Klugens ausgefertiget, 1736.

in 8. Der Verfasser war der junge Neumeister, welcher sich schon zu Dortmund, da er noch auf dem Gymnasio daselbst war, in diese Controvers eingelassen, eine Predigt davon drucken lassen, und wider den D. Buddeus und Pastor Brügmann geschrieben hatte, wie wir vorher angeführet haben. Der Director Zopf achtete nicht für nöthig und dienlich, sich selbst hierauf einzulassen; Es fand sich aber ein anderer, Christian Leonhard Meyer, welcher entgegen satzte: Zufällige Gedancken über eine Schrifft, welche unter dem Titel einer gründlichen Widerlegung des Zopfischen Tractats, vom Leben und Thätigkeit des gerechtmachenden Glaubens, in der Stadt Hamburg vor weniz Wochen zum Vorschein gekommen, aus Liebe zur Wahrheit entworffen, 1736. Worauf denn von der andern Seite gar bald folgte: Bescheidene Untersuchung der zufälligen Gedancken, welche Herr Christian Leonhard Meyer über die gründliche Widerlegung des Zopfischen Tractats, vom Leben und Thätigkeit des gerechtmachenden Glaubens, entworffen, kurtz und eylfertig abgefasset, von Erdmann Gottlieb Neumeistern. Es hat auch zu Rostock, 1739. in 8. M. I. Q. Examen quæstionis Theologiæ; an in primo justificationis momento Bona Opera quædam formaliter sint præsentia? an das Licht. Der Verfasser nahm darinnen alles zusammen vor die Hand, was D. Haferung und Zopf, zu Vertheidigung ihres Satzes, vorgebracht hatten, und widerlegte es mit scharffer Feder. Zopf that weißlich, daß er sich in diesen Streit nicht wieder einließ. Genug, daß er gesagt hatte, was zu sagen gewesen war, und die Wahrheit mit sich brachte. Sonst hat er noch auf dem Gymnasio zu Essen, 1736. eine Disputation: de regeneratione successiva, gehalten, welche einigermassen mit hieher gehöret. Denn er hat darinnen verschiedenes angeführet, so indirecte zu einer Widerlegung einiger Sätze der Gegner dienen kan.

Zu Dortmund bekam auch Martin Pilger, Prorector und Professor des Archi-Gymnasii daselbst, einen Streit. Er hielt eine Disputation: De speciebus rerum immaterialium innumeris, und erinnerte darinnen, diejenigen thäten nicht recht, welche läugneten, daß man das geistliche, oder immaterielle, Wesen der menschlichen Seele zu dem Ebenbilde GOttes rechnen müsse; Worüber zwischen ihm und D. Klugen ein kleines Disputat entstanden seyn, und dieser versprochen haben mag, den Professor Pilger öffentlich zu widerlegen. Solches geschahe wohl nicht; Inzwischen griff M. Gottfried Christoph Claudius den Professor Pilger, wegen einiger zu Dortmund gehaltenen und edirten Programmatum, an, und gab heraus: Animadversiones ad dissertationes, Tremoniæ habitas, de imagine Dei & mundo; nec non ad programmata, de influxu lapsus humani in mundum corporeum, & quæstione: an homo sit species infima? 1733. in 4. Pilger hatte in der Dissertation de mundo, p. 4. den D. Buddeus einen unvergleichlichen Philosophen und Theologen genennet, welches sein Gegner nicht billigen wolte, und in der angeführten Schrifft, p. 15. daher Gelegenheit ergriff, seinen Affect wider den Buddeus gar deutlich sehen zu lassen, und ihn als einen Mann vorzustellen, welcher von der Wahrheit abzufallen, und sich zu den falschen Lehrern zu begeben, kein Bedencken getragen habe. Denn so schreibt er ausdrücklich: "Nec „Theologum, nec Philosophum, decet, propter fal„sam honoris umbram a veritate desciscere, & fal„sis doctoribus se adjungere; id autem fecisse *Bud„deum*, &c." Ja, nachdem er einige Proben der vermeynten Buddeischen Irthümer und Vergehungen anführen will, so setzet er hinzu: "Institu„tiones Theologiæ dogmaticæ *Buddei* scatent erro„ribus." Zu dem Beweise führet er dasjenige an, was Buddeus von der Controvers, wegen der Gegenwart der guten Wercke in dem Handel der Rechtfertigung, geurtheilet, und wir vorhero angeführet haben.

In Zerbst kam eben diese Sache auch in Bewegung. Der Rector der Stiffts-Schule zu St Bartholomäi daselbst, M. Denzer, ließ 1735. ein Programma drucken, darinnen er unter andern gesetzet hatte: "Discas & studeas, ut Deo per Chri„stum, sola, sed vera, vivaque, nec unquam solita„ria fide, adprehensum religeris." Doch die Sache kam zu keinem öffentlichen Streite, schlug aber, weil man aus gedachtem Programma M. Denzers Unrichtigkeit, in der Lehre, von der Theologie der Unwiedergebohrnen und der Rechtfertigung, hatte beweisen wollen, zu desselben Unglück aus.

Allein zu Dargun gieng es so in der Stille nicht ab. Es war aus den Schrifften der dasigen Prediger gezeiget worden, daß sie in der Ordnung des Heyls, und insonderheit, was die Bekehrung und Rechtfertigung betrifft, nicht richtig waren. Der Pastor Ehrenpfort erklärte sich so gar in einer Schrifft: Abfertigung der Theologischen Schutz-Schrifft genannt, also, der Mensch müsse gute Wercke thun, ehe er noch gerechtfertiget würde. Die Sache ward daher in den meisten wider die Dargüner zu dem Vorscheine gekommenen Schrifften mit beygebracht und widerleget. Insonderheit aber kam wider diese Meynung heraus: De bonis operibus, ex actu justificationis omni respectu eliminandis, brevi commentatione. *Joh. Georg. Lugero*, Pastori apud Gustrovienses, optimo parenti suo, novi anni 1739. Calendas felices esse, precatur: M. *Thomas Christoph Luger*, in 4. Dieses Schreiben war wider eine gewisse Stelle in Ehrenpforts Schrifften gerichtet, da er unter den Irthümern, die er den Rostockischen Theologen zugeschrieben, auch diesen gesetzet hatte: Daß sie dem Glauben erst nach der Rechtfertigung Wercke zuschrieben. Als Ehrenpfort bald darauf seine bereits gedachte Abfertigung, wider das Ministerium zu Güstrow, herausgab, und seinen Satz nochmahls behauptete, so erklärte er sich doch endlich gegen M. Lugern noch so viel; Er wolle die Redens-Art: Gute Wercke sind in der Rechtfertigung gegenwärtig, nicht so verstehen, daß sie GOtt, in sofern er ein rechtfertigender GOtt sey, gegenwärtig wären, und mithin einen Einfluß in die Rechtfertigung hätten. Weil er aber sehr anzüglich von M. Lugern geschrieben, und geurtheilet hatte, dieser habe sich durch seine Philosophie der Fähigkeit zu einer richti-

richtigen Einsicht in die Göttlichen Wahrheiten beraubet, und aus müßigen Speculationen, ohne Busse und Glauben, ohne Erfahrung und Erleuchtung des Heil. Geistes, von Busse, Rechtfertigung und guten Wercken disputiret; So trat folgendes an das Licht: Sendschreiben an Sr. Wohlehrw. Herr H. C. Ehrenpfort, zur Vertheidigung seines Briefes, von der Verwandschafft der guten Wercke mit der Rechtfertigung aufgesetzt, von M. Thomas Christoph Luger, 1740. in 4. Der Verfasser widerlegte nochmahls damit die Meynung von der Gegenwart guter Wercke überhaupt, und wolte insonderheit aus dem Satze: Character præsentiæ est operatio, das ist, das Kennzeichen der Gegenwart ist die Würckung, augenscheinlich darthun, daß, wenn man mit seinem Gegner reden wolle, nothwendig ein Einfluß der Wercke in die Rechtfertigung, in der Sprache verborgen sey. Sonst brachte man auch noch ein Zeugniß aus des seligen Rambachs Schrifften bey, darinnen er die Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung ausdrücklich zu verwerffen, schien. Vor das andere müssen wir den streitigen Punct selbst erwegen, und sehen, welches die beyderseitige Meynung mit ihren Gründen sey, da denn voraus zu erinnern nöthig ist, worauf der Streit eigentlich beruhe, und wie die Streit-Frage aussehe. Sie gehört in den Artickel von der Rechtfertigung, und weil dabey unterschiedene Umstände vorkommen, so betrifft die Frage weder den Grund derselbigen, ob solcher allein das Verdienst und die vollkommene Gerechtigkeit JEsu Christi? Noch die eigentliche Bedeutung des Wortes: Rechtfertigen, daß solches allein in gerichtlichem Verstande zu nehmen sey, und so viel bedeute, als einen in dem Gerichte für gerecht erkennen und declariren; Noch die Nothwendigkeit des Glaubens, daß wir durch denselbigen, so fern er ein Instrument ist, so Christi Verdienst ergreifft, allein die Gerechtigkeit erlangen; Noch die Form der Rechtfertigung, ob sie darinnen bestehe, daß GOtt uns die Sünde vergiebet. In allen diesen Umständen ist kein Streit, und sind vielmehr beyde Theile darinnen einig, daß der Grund der Rechtfertigung Christi Verdienst einzig und allein sey; Daß der Glaube, wie eine Hand, solches Verdienst ergreiffen müsse; Daß, wenn dieses geschehen sey, GOtt einem die Sünde vergebe, damit einen vor gerecht erkläre, und das heisse rechtfertigen. Dieses gesteht Herr D. Löscher, in dem vollständigen Timotheus Verinus, Th. I, c. 5. selbst, wenn er p. 351. von den Hällischen Theologen sagt, er habe ihnen niemahls Schuld gegeben, daß sie die Krafft der Rechtfertigung nicht dem Verdienste Christi zuschrieben, oder statuirten, daß der Glaube rechtfertige, nicht so fern er als eine Hand, oder als ein Instrument, angesehen wird, das Christum ergreifft. Und p. 387. bekennet er, man lege ihnen, wenn sie den Satz brauchten: Fidem esse practicam in justificatione, das ist, daß der Glaube in der Rechtfertigung thätig sey, keinen Sinn des Verdienstes (Sensum meriti) bey. Und p. 349. heisset es, er habe ihnen nicht imputiret, daß sie lehrten, der Glaube rechtfertigte, so fern er in der Liebe thätig sey. Und weiter: „Es wird nicht „darüber gestritten, ob der Glaube gerecht mache, „so fern er durch die Liebe thätig ist; Oder, ob „der Glaube, welcher uns rechtfertiget, ausser „dem Werck der Rechtfertigung, oder in der „Ordnung des Heyls, thätig sey, und seyn müsse, weil das erste auf beyden Seiten verneinet, „und das zweyte bejahet wird„ Wie solches bereits D. Lange in der Erläuterung der neuesten Historie, p. 258. angemercket hat. Es betrifft vielmehr der Streit die Beschaffenheit des Glaubens in dem Wercke der Rechtfertigung, ob derselbige in der Rechtfertigung lebendig und thätig sey, und ob er sein Leben und seine Thätigkeit vor der Ergreiffung des Verdienstes Christi habe, auch da die Krafft des Lebens und die Thätigkeit verhanden sey, sich solche würcklich durch gewisse heilige Bewegungen, als Lebens-Handlungen, (Actus vitales) äussere, und zwar auch selbst in dem Wercke der Rechtfertigung, jedoch so, daß solche Thätigkeit, solche Bewegungen, keinen Einfluß in die Rechtfertigung, als was Verdienstliches, hätten? Dieses haben Spener, die Hällischen Theologen, und die es mit ihnen halten, behauptet, ihre Gegner dagegen verneinet. Was nun die erstere Meynung anlangt, da das Leben und die Thätigkeit des Glaubens in dem Wercke der Rechtfertigung behauptet wird, so konnten wir gar viele Stellen aus Speners Schrifften anführen; Welches aber was überflüßiges und unnöthiges wäre, deher wir nur etliche Zeugnisse berühren wollen. Er sagt in der Evangel. Glaubens-Lehre, p. 1046. „Wenn wir sagen, der Mensch werde gerecht „durch den Glauben und ohne die Wercke; ist „die Meynung nicht, daß er gerecht werde durch „einen solchen Glauben, bey dem keine Wercke „seyn; Sondern allein, daß die Wercke, die „bey dem Glauben sind, zu der Rechtfertigung „in dem geringsten vor GOtt nichts thun: Inn„dessen wo der wahre seligmachende Glaube ist, „da ist solcher niemahls ohne Wercke.„ Als er in der völligen Abhandlung Schelwigs, p. 281. auf die Frage kommt: Ob der lebendige Glaube selig mache? so gestehet er, daß bey ihm der lebendige und thätige Glaube einerley sey; Er leugnet, daß das Leben des Glaubens in der Liebe bestehe, und spricht, der Glaube habe daher sein Leben, weil er eine Würckung des Heiligen Geistes, und also sey der Glaube in seinem Wesen, oder Natur, ein Leben, oder Krafft. Worauf er hinzu setzt: „Daher hat zwar der Glaube „sein Leben freylich von Christo, wie derselbe ihn „durch das lebendige Wort in dem Menschen „würcket: Nicht aber eigentlich wegen dessen Er„greiffung. Denn momento naturæ, und nach „dem Begriff dieses Verstandes, ist der Glaube „bereits lebendig, wenn er Christum ergreifft. „Denn das Ergreiffen ist etwas, das aus einer „Krafft kommen muß, und hat der Glaube sol„che Krafft, wie wir gehöret, aus der Göttlichen „Würckung; Aber mit Christo erlanget er das „Leben, Habac. II, 4. nicht sich, sondern dem „Menschen, welches Leben in der Gerechtigkeit „und

„und Seligkeit bestehet.„ Wie sich die gesammte theolog. Facultät zu Halle hierinnen erkläret habe, findet man in ihrer Verantwortung, die sie Mayers kurtzem Bericht von Pietisten, durch den Abt Breithaupt entgegen setzen lassen, p. 103. u. f. Denn nachdem Mayer den so genannten Pietisten, darunter er auch Spenern zählet, Schuld gegeben hatte, es liesse bey ihnen alles auf die pharisäische Rechtfertigung durch die Wercke hinaus, so verweist ihm Breithaupt auf Speners in der Evangelischen Kirche hochgeschätztes Buch, die Evangelische Glaubens-Gerechtigkeit genannt, und auf ihre Lateinischen und Deutschen Schrifften, so diesen Haupt-Punct Evangelischer Lehre rein und lauter, nach aller Nothwendigkeit, dargethan, und also habe er wider das achte Gebot freventlich gehandelt. Sie blieben bey der Evangelischen Lehre, der Glaube allein mache gerecht; Der andere Satz aber, daß die guten Wercke zu der Erlangung der Seligkeit nicht nöthig wären, sey so beschaffen, daß die Redens-Art vielem Mißverstande und Wort-Streite unterworffen zu seyn pflege, und folge gar nicht, daß, wenn man solchen Satz nicht wohl vertragen könne, man mit den Papisten eine Rechtfertigung durch die guten Wercke statuire; Worauf verschiedene Zeugnisse aus den symbolischen Büchern und Schrifften Luthers angeführet werden, daß in der Rechtfertigung der Glaube lebendig seyn müsse, und da solches Mayer leugne, so streite er selbst wider die Orthodoxie. Am weitläufftigsten hat, wie oben schon gedacht ist, D. Lange, so wohl in dem Anti-Barbaro, als auch in der richtigen Mittel-Strasse, diese Materie abgehandelt, und in dem letzten Wercke die Art und Beschaffenheit des Glaubens, der da rechtfertiget, nach seinem Ursprunge, Leben, Theilen, siegreichen Kampffe, Instrumental-Activität, Liebes-Art, ausführlich beschrieben. Von dem Ursprunge des Glaubens in der Widergeburt lehret er, der gerechtmachende Glaube entstehe in der Widergeburt, als in einer geistlichen Erweckung von dem geistlichen Tode, unter vielen Bewegungen des Hertzens, und vielfachen geistlichen Kampffe. Von dem Leben des Glaubens führt er diesen Satz aus, der gerechtmachende Glaube werde nicht erst aus der Ergreiffung Christi lebendig, sondern er sey seiner Natur und seinem Wesen nach an sich lebendig, ja der Anfang des geistlichen Lebens in dem Menschen, und müsse der Ordnung der Natur nach nothwendig schon lebendig seyn, wenn er Christum ergreiffen solte, damit er ihn ergreiffen könne. Von den Theilen des Glaubens wird erinnert, daß selbige aus dessen Objecte, und denen gegen solches Object nöthigen Verrichtungen, zu erkennen, und nach ihrer würcklichen Beschaffenheit also zu beschreiben wären, daß der wahre Glaube von dem eingebildeten leichtlich unterschieden werden könne, wobey insonderheit das sehnliche Verlangen, als ein Theil, oder eine wesentliche Eigenschafft des gerechtmachenden Glaubens, in der Beschreibung der Natur des Glaubens nicht zu übergehen sey. Von der siegenden Krafft des gerechtmachenden Glaubens wird gelehret, und gewiesen, der gerechtmachende Glaube sey auch schon in der Rechtfertigung, oder zu der Zeit derselben, da er Christum ergreiffe, bey seiner Schwachheit dergestalt starck, daß er den Teuffel, die Welt u. die Sünde überwinde u. zu überwinden anfange, und wo er eine solche kämpffende und siegende Krafft nicht habe, sey er auch nicht gerechtmachend, sondern ein blosses Natur-Werck. Es folgt weiter der Satz von der organischen Activität des gerechtmachenden Glaubens, mit seiner Ausführung, wie derselbige seiner Natur nach activ, oder geschäfftig sey, und sich activ von seinem ersten Anfange erweise, ja er sey nimmer activer, als zu der Zeit der Rechtfertigung. Endlich thut er von der unzertrennlichen Liebes-Natur des Glaubens hinzu, die Liebe sey von dem gerechtmachenden Glauben schlechterdings unzertrennlich, auch zu der Zeit der Rechtfertigung selbst, als die gleich von dem ersten Anfange des Glaubens, und also auch, wenn er rechtfertiget, nicht allein dem Vermögen nach, (Potentia) sondern auch in dem würcklichen Affecte, (Actu ipso) sich in und bey dem Glauben befinde. Man findet dieses in einem Auszuge in seiner Erläuterung der neuesten Historie, p 121. u. f. Aus diesen und vielen andern Stellen dieser Theologen, da sie solche Materie abgehandelt haben, siehet man, wie sie zu der Rechtfertigung einen lebendigen und thätigen Glauben erfordern; Wie das Leben des Glaubens schon da sey, ehe er Christi Verdienst ergreiffe, ob es wohl auch dabey bleibe, daß er solches Leben von Christo her habe, indem Christus den Befehl, Krafft und Muth, auch das Wollen und Begierde zu dem Ergreiffen gebe; Das Hertz des Menschen aber gebe den Willen darein, greiffe gern zu, schlage die Hand ein, und nehme es an, wie unter andern D. Anton, in dem unter dem Nahmen Sinceri Evangelici verfertigten Send-Schreiben, §. 8. redet. Sie erinnern aber weiter mit besondern Fleisse, es habe dieses Leben des Glaubens gar keinen Einfluß in die Rechtfertigung, und wie sie billig die Wahrheit vertheidigten, daß der Glaube, welcher lebendig sey, rechtfertige; Also verwürffen sie den Satz: Der Glaube, so fern er lebendig ist, rechtfertiget, als höchst irrig. Wolten wir die Ausführung dieser Lehre mit ihren Beweis-Gründen, worauf solche beruhet, anführen, so würde es zu weitläufftig werden, daher wir nur das Vornehmste kürtzlich berühren wollen. Wenn wir die Schrifften dieser Theologen von solcher Materie ansehen, so finden wir, daß die Gründe, die sie hierinnen vor sich haben, überhaupt zweyerley sind. Einige gehen auf die Sache selbst, oder auf die Natur und Beschaffenheit des Glaubens, wenn derselbige nach seinen Theilen und wesentlichen Eigenschafften betrachtet werde, wie sich dabey eine wahre Erkänntniß mit dem Beyfalle, ein Verlangen, ein Vertrauen befinde; Wie dabey der Kampf in einer bußfertigen Seele geschehe, und noch andere geistliche Bewegungen vorgehen müsten, welches alles so beschaffen sey, daß man sich dieses ohnmöglich ohne einem Leben, ohne Thätigkeit, vorstellen könnte. Solches

ches müsse er vor der Ergreiffung des Verdienstes schon haben, dieweil er ja an und vor sich selbst eine Würckung des Heil. Geistes sey, und er so bald in sich selbst sein Leben habe. Wie könnte er zugreiffen, wenn er nicht in sich selbst eine Krafft zu ergreiffen hätte; Gleichwie die Hand eines Bettlers die Allmosen nicht ergreiffen würde, wenn nicht in derselben eine Krafft zu ergreiffen läge. Die andern Gründe werden unmittelbar aus der Heil Schrifft genommen, die entweder ausdrücklich sagt, daß der todte Glaube nicht gerecht mache, und er deswegen nothwendig lebendig seyn muß, weil zwischen den Todten und Lebendigen kein mittlerer Stand zu finden; Oder sie giebt solche Umstände, Beschreibungen, Abbildungen von denen dabey vorkommenden Dingen an die Hand, woraus man das Leben und die Thätigkeit des Glaubens schliessen und beweisen kan. So fehlt es auch nicht an Zeugnissen der symbolischen Schrifften und der Theologen unserer Kirche, die man unter andern in der vorher erwähnten Abbildung des wahren lebendigen Glaubens, die Schäffer herausgegeben, und derselbigen noch zwey Responsa der theologischen Facultäten in Leipzig und Jena vor sich beygefüget hat, beysammen findet; Wewohl auch Lange in den vorher angeführten Schrifften fleißig zusammen gelesen hat. Dieser Lehre haben nun die Wittenberger und andere, die sich den so genannten Pietisten entgegen gesetzet, widersprochen; Wie aus Neumanns Disputation: De justificatione, wider Spenern; Wernsdorfs: Num bona opera sint præsentia in justificatione? aus den Schrifften Schelwigs, Löschers, Jans, wider D. Langen, und anderer, zu ersehen ist. Man wird aber befinden, daß, wenn man solche Schrifften durchgehet, sie so wohl in dem Widerspruche selbst, als in der Ausführung, unterschieden sind, wodurch die Sache etwas verwirret und dunckel gemacht worden ist. Man hat nicht allezeit die wahre Beschaffenheit der Streit-Frage richtig aus einander gesetzt, und vor Augen gehabt; Speners Meynung nicht recht eingesehen, und sie unter andern dahin gedeutet, als rechne er zu dem Leben und zu der Thätigkeit des Glaubens die Lebens-Früchte, oder solche gute Wercke, die nicht zu der Rechtfertigung, sondern zu der Heiligung gehören, und behaupte einen Einfluß solcher guten Wercke in die Rechtfertigung. Man schlage D. Schelwigs Synopsin, p. 186. u. ff. auf, so wird man daselbst folgende Frage finden: Ob wir durch den Glauben, der in der That thätig ist, und, da er rechtfertigen soll, die Liebe und guten Wercke, es seyn äusserliche, oder innerliche, nothwendig bey sich hat gerechtfertiget würden? Welche er vermeynet, und unter andern folgende Gründe vorbringet: Weil dieses der Apostolischen Lehre entgegen wäre, welche bey der Rechtfertigung alles Verdienst und alle Wercke ausschlösse; Weil der Glaube in dem ersten Momente der Rechtfertigung den Sünder selig mache, welcher des Ruhms mangele, Röm. III, 23. 24; Weil Paulus Philipp. III, 9, sage, er habe nicht seine Gerechtigkeit, die aus dem Gesetz, sondern die durch den Glauben an Christum komme; Weil eben der Apostel, Apost. Gesch. XVI, 31, zu dem Kerckermeister, als er wissen wolte, was er thun solte, um selig zu werden, sagte, er solte an Christum glauben, nicht aber, er solte gute Wercke thun; Weil ferner die Wercke Früchte der Busse wären, und auf den Glauben folgten, und so weiter. Diese und andere Gründe dienen wohl wider die Papisten, und deren Lehre von dem Verdienste der guten Wercke; Zu der gegenwärtigen Controvers aber schicken sie sich nicht, weil davon nicht die Frage ist: Ob in der Rechtfertigung selbst solche gute Wercke gegenwärtig, die Früchte des Glaubens sind, und zu der Heiligung gehören, und ob man dadurch gerecht werde? Welches der Päbstische Irthum ist, den Spener und andere gründlich widerleget haben. Gleichwohl zielt Schelwig mit dieser Sprache auf Spenern, wie aus seinem Supplemento Synopseos, p. 101, zu ersehen ist, da denn die gantze Streit-Frage geändert, und in einen andern Stand gesetzet wird. Indem er aber läugnet, daß der Glaube in der Handlung der Rechtfertigung lebendig, so muß nothwendig daraus folgen, daß der Glaube entweder todt sey, oder, daß eine mittlere Eigenschafft desselbigen wäre, Krafft deren er weder todt, noch lebendig. Herr D. Löscher gestehet, wie wir vorher angeführet haben, in dem vollständigen Timotheus Verinus, Th. I, Cap. V, daß Spener und die ihm folgen nicht statuirten, daß der Glaube, so fern er durch die Liebe thätig sey, rechtfertige, und richtet also den Streit etwas anders ein, als Schelwig. Denn er meynte, es käme nur auf den Punct an: Ob die Praxis des Glaubens in das Werck und den Artickel der Rechtfertigung hineinkomme? Und erinnert, derjenige, welcher glaube, die Thätigkeit des Glaubens komme in das Werck und in den Artickel der Rechtfertigung hinein, erweise sich allda, exerire ihre Kräffte, sie sey der thätige Gebrauch, die thätige Extension, der thätige Kampff, (activus usus, activa extensio, lucta activa) könne mit gutem Gewissen nicht läugnen, daß er glaube, der Glaube mache auch gerecht, so fern er ein solcher sey, so fern die Activität des gerechtmachenden Glaubens habe, zum wenigsten specificative. Er merckt auch an, daß, wenn die Gegner aufrichtig glaubten, daß der Glaube nicht gerecht mache, so fern er practisch ist, so müsten sie auch die umgekehrte Proposition zulassen, daß der Glaube nicht practisch sey, so fern er gerecht mache, welche letztere es eigentlich sey, die unsere Vorgänger forderten, wenn sie unter dem Glauben, welcher und in so fern er gerecht macht, einen Unterschied gemachet haben. Allein hierauf hat D. Lange, in der Erläuterung der neuesten Historie, p. 267. u. ff. geantwortet, und unter andern erinnert, es wisse Herr D. Löscher nicht, daß es pure Synonyma wären, wenn man sage, der Glaube erweise in dem Wercke der Rechtfertigung seine organische, oder Instrumental-Activität, und der Glaube ergreiffe Christum; Folglich so wisse er nicht, daß auch dieses Synonyma wären, wenn man sage, der

Glaube rechtfertige, so fern er Christum ergreiffet, und er rechtfertige, so fern er in dem Wercke der Rechtfertigung solche seine organische Activität exerire. Und weil er dieses nicht fassen könne, noch wolle, so meyne er, da sie mit Recht geläugnet hätten, daß der Glaube rechtfertige, so fern er effective activ ist, oder, so fern er durch die Liebe thätig ist; Es sey eben so arg, wenn sie, vermöge der statuirten organischen Activität, zugeben müsten, daß der Glaube rechtfertige, so fern er activ, und also organisch geschäfftig ist. Also stosse er wider die heilige Hermenevtick an, und verstehe die Synonymie nicht. Er setzet hinzu, daß, wenn man von der organischen Activität des Glaubens rede, dabey allezeit die Paßivität supponiret werde, nemlich daß, wie er sich activ in dem Ergreiffen erweise, er sich auch zugleich paßiv in dem Empfahen verhalte; Gleichwie hingegen, wenn man der Paßivität gedencke, besagte Activität allezeit supponiret, und keine andere Geschäfftigkeit ausgeschlossen werde, als welche eine effective und verdienstliche sey. Was insbesondere den Grund des Lebens, so der Glaube in dem Wercke der Rechtfertigung hat, betrifft, ob solches schon vor dem Ergreiffen des Verdienstes Christi vorhanden sey, oder ob es erst dadurch gewürcket werde, so hat unter andern Jan, in der Vorrede zu Neumanns Theologia aphoristica, damit beweisen wollen, daß dieses Leben vor der Ergreiffung des Verdienstes Christi nicht hergehe: Weil Johann. I, 12, stünde: Wie viel ihn aufnahmen, denen gab er Macht, GOttes Kinder zu werden; GOttes Kinder aber, sey so viel, als aus GOtt gebohren werden, geistliche Kräffte bekommen, und darinnen leben; Wie denn auch der Heyland Johann. VI, 51, sage: Wer von diesem Brod essen wird, das ist, wer mich in wahrem Glauben ergreiffen wird, der wird leben in Ewigkeit; Wohin auch noch 1 Joh. V, 11. 12, gehöre: Weil ferner der Mensch, ob schon bey ihm eine Erkänntniß und Beyfall sey, vor der Ergreiffung des Verdienstes Christi noch in Sünden todt wäre, Ephes. II, 5, folglich aus GOtt wiedergebohren und zu einem geistlichen Leben erwecket werden müste, wie an dem Nicodemus, Joh. III, 2. 3. und Felix, Ap. Gesch. XXIV, 24. 25. zu ersehen ist; Ingleichen, weil der Glaube, oder das Vertrauen, sich allezeit auf was bezöge, und daher ohne Christo und dessen Ergreiffung nicht concipirt werden könne. Man lese hierbey, was ihm Lange hierauf in Dialysi elenchtica geantwortet hat. Mehreres von der Gegner ihrer Meynung hierinnen, findet man auch in seiner Erläuterung der neuesten Historie, p. 134 u. ff. allwo er anmerckt, man beschreibe den gerechtmachenden Glauben gar nicht, wie er nach der Heiligen Schrifft beschrieben werden müsse; Man wolle es nicht leiden, sondern verwerffe es als höchst irrig, wenn rechtschaffene Lehrer die Natur und Beschaffenheit des gerechtmachenden Glaubens nach ihren wesentlichen Theilen recht beschrieben; Man lehre ja gantz unrichtig von dem Ursprunge und von dem Leben; oder von der lebendigen Natur und Krafft des Glaubens, indem man läugne, daß der Glaube sein Leben, oder sein lebendiges Wesen und Form, so zu der Ergreiffung Christi erfordert werde, aus der Wiedergeburt habe; Und dagegen gebe man vor, daß er dasselbige erst aus dem ergriffenen Christo empfange, und, indem er rechtfertiget, weder todt, noch lebendig sey, und da vertheidige man in der That, theils auch mit Worten selbst, einen todten Glauben. Es läugneten und bestritten auch die Gegner, daß die Zuversicht bey der Rechtfertigung supplex, oder supplicans, sey, das ist, daß der Glaube ein Verlangen nach der Gnade GOttes in Christo, oder ein geistlicher Hunger und Durst nach der Gerechtigkeit Christi sey; Man läugne, daß der gerechtmachende Glaube eine organische Activität in sich habe, und bey seiner Paßivität, nach welcher er sich das Verdienst Christi schencken lasse und annehme, solche Instrumental-Activität, wie der Bettler seine Hand zu der Ergreiffung der Allmosen, übe, oder exerire, oder sie, darnach ausstrecke: Man läugne, daß der Glaube so fort, von seinem ersten Ursprunge an, kämpfend und siegend sey: Man spreche dem gerechtmachenden Glauben zu der Zeit der Rechtfertigung nicht allein Actum und Affect der Liebe ab, sondern man wolte ihm auch nicht einmahl das Vermögen zu lieben zueignen, und setze auch dieses der Rechtfertigung, so gar in Ansehung der Zeit, nach, und vertheidige also einen rechten liebloßen Glauben. Da alle rechtschaffene Theologen sonst nur nach der Wahrheit läugneten, daß der Glaube rechtfertige, so fern, oder weil er durch die Liebe thätig ist; So habe man auch zu bestreiten angefangen, daß auch der Glaube, welcher rechtfertiget, durch die Liebe thätig sey. Und gleichwie man eines theils dem Glauben alle seine wahre Formalität absprechе, so mache man hingegen, auf eine höchst ungereimte Weise, Christum selbst zu der Form des Glaubens. Bey diesen Sätzen fügt er die Zeugnisse bey.

Drittens wollen wir noch einige Anmerckungen von dieser Controvers, worauf es bey Untersuchung derselbigen ankommt, beyfügen. 1) Müssen die in der Streit-Frage vorkommenden Termini vor allen Dingen richtig erkläret, und aus einander gesetzet werden. Die Haupt-Termini, daraus sie bestehet, sind das Leben, die Thätigkeit des Glaubens, die Rechtfertigung. Durch das Wort: Leben, versteht man in weiterm Verstande alles, was eine Würckung und Bewegung von sich spühren lässet; Wobey denn zwey Umstände vorkommen, die sich beysammen bey einem solchen Leben befinden, als die Krafft, sich zu bewegen, und gewisse Würckungen vorzustellen, alsdenn die Würckungen und Bewegungen selbst, welche aus der Krafft entstehen. Diese beyden Stücke lassen sich wohl in dem menschlichen Verstande besonders betrachten, und von einander absondern; In der That aber sind sie allezeit beysammen, und kan keines ohne das andere seyn. Wenn nun der Glaube lebendig genennet wird, so heisset es so viel, als, er ist etwas, das eine Krafft hat, sich zu bewegen und zu würcken, und

durch

durch solche Krafft, auch in der That Bewegungen und Würckungen von sich giebt. Dem Lebendigen stehet gerade das Todte entgegen, und kan man zwischen beyden sich keinen mittlern Stand, oder Eigenschafft, einbilden, daß etwas weder lebendig, noch todt, seyn könne; Ist folglich der Glaube nicht lebendig, so muß er todt seyn; Weil aber der todte Glaube kein wahrer Glaube ist, und von der H. Schrifft ausdrücklich verworffen wird, so ist das die Ursache, warum man den wahren und lebendigen Glauben als gleichgültige Redens-Arten braucht, auch beyde Wörter zusammen setzt, und spricht: Der wahre lebendige Glaube macht uns gerecht und selig. Hieraus fliesset schon so viel, daß diejenigen, welche läugnen wollen, daß der Glaube in der Rechtfertigung lebendig seyn müsse, gezwungen sind, zu behaupten, er sey todt, welches ganz ungereimt wäre, und der H. Schrifft schnurstracks entgegen stehet. Dieser wahre und lebendige Glaube wird auch öffters thätig genennet. Die Thätigkeit des Glaubens ist gewisser massen von seinem Leben unterschieden. Denn das Leben begreifft so wohl die Krafft, sich zu bewegen, als auch die Bewegungen und Würckungen selbst; Die Thätigkeit aber bezieht sich nur auf die Würckungen und Bewegungen selbst, von welchen das Leben, in seiner Krafft betrachtet, als das Principium anzusehen ist; Wo man aber das Leben nach seinem gantzen Umfange nimmt, könnte man sagen, daß die Thätigkeit ein Stück davon wäre. Weil aber das Wort Thätigkeit leicht einem Mißbrauch unterworffen ist, und Gelegenheit zu einer Vermischung der wesentlichen Würckungen des Glaubens an sich selbst, und der Lebens-Früchte, die aus dem Glauben fliessen, geben kan, daraus wieder eine Verwirrung bey dem Unterschiede der Rechtfertigung und Heiligung entstehen kan, so haben einige nicht ohne Ursache erinnert, es sey besser, wenn man, anstatt des Wortes: Thätig, das Wort: Geschäfftig, brauche, so fern der Glaube in der Rechtfertigung betrachtet wird; Wie er nemlich, seiner Natur nach, immer activ, oder geschäfftig ist, folglich auch in der Rechtfertigung. Was aber das Wort: Rechtfertigung, anlangt, so versteht man dadurch entweder den Stand der Gerechtfertigten, oder die Handlung, da sie die Rechtfertigung erlangen. Bedeutet es die Handlung, so wird es wieder in weiterm und engerm Sinne genommen: In jenem begreifft es den gantzen Proceß, und alles, was zugleich auf Seiten der Menschen, welche die Rechtfertigung erlangen wollen, vorgeht und erfordert wird, daß er sich als einen bußfertigen Sünder vor Gottes Gerichte stellet, um Gnade bittet, Christum ergreifft, und darauf von Gott für gerecht declariret wird; In diesem aber bedeutet es die Handlung selbst, da Gott einen bußfertigen Sünder absolviret, und ihm die Sünde vergiebt. Bey dieser Controvers ist die Frage nicht von dem Stande der Gerechtfertigten, da der Glaube zwar auch lebendig ist, es gehört aber sein Leben zu der Erneuerung und Heiligung. Ist die Rede nun von der Handlung der Rechtfertigung, ob bey derselbigen der Glaube lebendig und geschäfftig sey, so kan man die Rechtfertigung nicht in engerm Verstande, für die Loßsprechung eines bußfertigen Sünders, nehmen, indem es sodann auf das Moment ankommen würde, wenn selbige geschehe, und das läst sich nicht determiniren, und würde die Frage allzusubtil herauskommen: Ob in dem Augenblick, da Gott den bußfertigen Sünder absolvirt, der Glaube in demselbigen lebendig und geschäfftig sey? Auf solche Weise betrachtet man hier die Rechtfertigung als eine Handlung, jedoch in weiterm Verstande, wie der bußfertige Sünder Gnade bey Gott suchet, Christum ergreifft, und darauf die Vergebung der Sünden erhält, daß, wenn dieses alles zusammen geschiehet, es sich fraget: Wie der Glaube in dem Menschen hier beschaffen, lebendig und geschäfftig, todt, oder müßig sey? Nebst diesen dreyen Haupt-Terminis, ist auch noch hier die Redens-Art von der Gegenwart der guten Wercke zu erklären, weil man zugleich dabey die Frage vorgebracht hat: Ob die guten Wercke in der Rechtfertigung gegenwärtig sind, oder nicht? Es könnten die guten Wercke auf zweyerley Art genommen werden, entweder in engerm Verstande, für die Lebens-Früchte, die aus dem Glauben entstehen, und zu dem Leben des Glaubens in der Erneuerung gehören, oder in weiterm Sinne, soferne man, nebst diesen Lebens-Früchten und Wercken der Heiligkeit, diejenigen guten und geistlichen innerlichen Bewegungen, die in der Seele eines bußfertigen Sünders entstehen, dahin rechnet. Nach solchem weitläufftigen Begriffe, wären die guten Wercke, in Absicht auf den Glauben, dreyerley; Als vorhergehende, (antecedentia) welche diejenigen Bewegungen sind, die bey der Reue und Leid über die Sünde sich äussern, und also vor dem Glauben hergehen; Ferner mitfolgenden (concomitantia) die mit dem Glauben selbst verknüpffet, und daher solche Bewegungen sind, dadurch er sich selbst äussert, als da sind das Wollen und Verlangen der göttlichen Gnade, das Ergreiffen des Verdienstes Christi, und die Hoffnung; Denn nachfolgende, (consequentia) so die Lebens-Früchte sind, und auf den Glauben folgen, mithin zu der Heiligung und Erneuerung gehören. Indem nun die guten Wercke auf unterschiedene Art genommen und betrachtet werden können, so sieht man gar leicht, daß man die Frage: Ob die guten Wercke in der Rechtfertigung gegenwärtig seyn, oder nicht? gewissermassen behaupten, und verneinen kan, nach der unterschiedenen Absicht, nach welcher selbige angesehen werden. Man kan sagen, sie sind gegenwärtig, und muß es auch sagen, wenn die guten Wercke diejenigen innerlichen Bewegungen seyn sollen, welche in der Seele vor und bey dem Glauben entstehen. Man kan und muß aber auch sagen, sie sind nicht gegenwärtig, wenn die guten Wercke Früchte des Glaubens seyn sollen, welche in der Heiligung gewürcket werden. Wie aber diejenigen, so die Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung behaupten, selbige keinesweges in dem letztern Verstande annehmen, noch die Rechtfertigung und Heiligung

vermi-

vermischen. Also kommt die Frage: Ob die guten Wercke in der Rechtfertigung gegenwärtig seyn? mit der andern: Ob der Glaube in der Rechtfertigung lebendig und thätig ist; in der That auf eines hinaus. Denn setzt man das Leben des Glaubens voraus, so muß man auch die Bewegungen und Würckungen zu geben, weil keines ohne dem andern seyn kan; Durch die guten Wercke aber versteht man eben hier dergleichen Bewegungen, die allezeit bey dem Glauben sind. 2) Hat man eine richtige Erklärung der Terminorum vorausgesetzt, und man kommt zu der Untersuchung der Sache selbst, so hat man weiter die Fragen distinct zu formiren, daß man genau von einander absondert, was nicht zusammen gehöret. Es kommt wohl der gantze Streit eigentlich auf zwey Fragen an: Die eine ist: Wie der Glaube in der Rechtfertigung an sich selbst beschaffen sey? Und da muß man billig behaupten, er sey lebendig und geschäfftig. Dieser Satz muß so wohl erkläret, als bewiesen werden. Bey der Erklärung, hat man auf drey Umstände zu sehen: Als auf den Grund, auf die Erweisung, und auf den Ursprung dieses Lebens. Der Grund liegt in der Natur und in dem Wesen des Glaubens, daß, wenn man nur denselben nach seinen wesentlichen Theilen richten und genau beschreiben und betrachten will, so muß man gleich sehen, daß derselbe ohne Leben, ohne Activität, gar nicht bestehen kan. Wir wollen von dem Begfalle, der bey dem Glauben seyn muß, nichts gedencken, ob schon eine gewisse Versicherung eigentlich ohne Bewegungen des Willens nicht seyn kan; Sondern nur von dem Vertrauen, so man zu dem dritten Theile des Glaubens macht, handeln, welches, ausser allen Streit, eine Bewegung des Willens ist, dabey sich ein Verlangen, ein Ergreiffen, eine Hoffnung, befindet, und da dieses alles der Glaube selbst in sich fasset, so kan man sich ihn ohnmöglich anders, als lebendig und geschäfftig einbilden. Ist er nicht lebendig, so ist er todt; Ist er todt, so kan er keine Bewegungen in dem Hertzen erwecken, und muß nichts anders, als eine leere Einbildung seyn. Wenn man also fragt: Warum ist der gerechtmachende Glaube lebendig? Was ist der Grund davon? So kan man nicht anders antworten, als: Weil es seine Natur sein Wesen, so mit sich bringt, daß, wenn das Leben wegkommt, dadurch der Glaube selbst aufgehoben wird. Die Erweisung dieses Lebens äussert sich durch gewisse Bewegungen, in denen der Glaube geschäfftig ist. Einige gehen, wie schon vorher gedacht ist, vor dem Glauben her, die sich nemlich bey der Reu und Leid über die Sünde befinden; Etliche aber sind bey dem Glauben selbst, als welche hier eigentlich zu betrachten, wenn man von dem Leben des Glaubens und deren Erweisung redet. Derjenigen Bewegungen, die bey dem Glauben selbst sind, sind vornehmlich drey; Als das Wollen, das Ergreiffen, und das Halten des Verdienstes Christi, da denn der Glaube sein Leben, seine Thätigkeit, sein geschäfftiges Wesen, gleichsam Stuffenweise beweiset, und, indem er sich durch diese Bewegungen äussert, so verknüpffen sich mit demselben noch andere gleichsam Neben-Bewegungen. Was den Ursprung dieses Lebens betrifft, so kommt nun die Frage dabey vor: Ob das Leben von der Ergreiffung Christi herrühre, oder, ob der Glaube schon lebendig sey, wenn er Christum ergreifft? Die Sache kommt hier auf die Ergreiffung an. Wenn man freylich nach etwas greifft, so ist dasjenige, so nach etwas greiffet, nicht nur mit einer Krafft versehen, daß es greiffen kan, sondern steht auch in einer würcklichen Bewegung, und damit ist es lebendig und geschäfftig. Nach diesem richtigen Begriffe, den wir hier von dem Ergreiffen angemercket haben, können wir nicht anders von dem Glauben urtheilen, als daß er, indem er Christum ergreifft, bereits lebendig sey, und durch das Ergreiffen selbst sich thätig erweise, folglich derselbige sein Leben und seine Thätigkeit nicht wegen der Ergreiffung Christi habe. Auf solche Weise ist der Ursprung des Lebens bey dem Glauben aus der göttlichen Würckung herzuleiten, und kommt gleichwohl auch von Christo, so fern er denselbigen durch das lebendige Wort in dem Menschen würcket. Ist der Satz: Der Glaube ist in der Rechtfertigung lebendig und geschäfftig, nach seinen Umständen, so erkläret, so muß er auch bewiesen werden. Die Beweiß-Gründe sind hier zweyerley. Einige werden aus der Natur und Beschaffenheit des Glaubens selbst genommen, die wir schon einigermassen angezeiget haben; Etliche aber beruhen auf ausdrücklichen Aussprüchen Heiliger Schrifft, welchen Beweiß hier anzustellen und auszuführen nicht nöthig, zumahl, da solches in den oben angezogenen Schrifften zum Ueberflusse geschehen ist. 3) Die andere Frage ist: Wie sich ein solcher lebendiger und thätiger Glaube gegen die Rechtfertigung selbst verhalte? Er verhält sich als ein Instrument, und da beweißt er seine organische Activität, da er denn nach seinen Handlungen an sich selbst zu der Rechtfertigung nichts beyträgt, welches nur das Verdienst Christi, welches er ergreiffet, thut, so der einzige Grund der Rechtfertigung ist. Also muß man wohl das Ergreiffen selbst, welches eine Handlung des Glaubens ist, von dem, was er ergreiffet, so Christi Verdienst ist, unterscheiden. Bey jenem verhält er sich activ, welche Activität aber die Paßivität nicht aufhebet, als die vielmehr supponiret wird. Denn da der Glaube empfängt, da verhält er sich paßiv, und da er zugreifft, activ. Man lese hier den Buddeus, welcher in Institutionibus Theol. dogmaticæ, L. IV. c 4. §. 10. diese Sache auf das allerdeutlichste aus einander gesetzet, und unter andern bey der Frage: Ob sich der Glaube in dem Wercke der Rechtfertigung thätig, oder leidend verhalte? erinnert, wofern er in Ansehung der Rechtfertigung betrachtet werde, und man wolte genau von der Sache reden, so könnte man ihm weder eine Thätigkeit, noch eine Paßivität, beylegen; Indem nicht der Glaube, sondern der Mensch gerechtfertiget werde, gleichwie nicht der Glaube, sondern der Mensch, die Seligkeit erlange. Diejenigen, welche läugneten, daß er sich thätig verhielte, wolten nur so viel, daß er zu der Rechtfertigung selbst, als

eine

eine Handlung, oder als ein Werck, nichts beytrage; Und in so weit hätten sie recht. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche, I Th. p. 765 u. ff. 989. II Th. p. 313 u. ff. V Th. p. 314 u. ff. 514 u. ff. 807 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments VIII Th. p. 468 u. ff. XII Th. p. 587 u. ff.

Da die Beurtheilung dieser Streit-Frage, welche wir unsern Lesern mitgetheilet haben, aus Walchs angeführten Religions-Streitigkeiten allein entlehnet ist, so wollen wir auch der Zeugnisse noch einiger andern Gottesgelehrten unserer Kirche, bey dem Beschlusse dieser Abhandlung, gedencken, und, weil dieselben in etwas von dem Walchischen Urtheile abgehen, die Entscheidung dem Gutachten gelehrter Leser überlassen. D. Abicht hat 1732 zu Wittenberg eine Disputation: De *Claudio Felice*, gratis prævenienti perterrito, & eidem resistente, ad Act. XXIV, 24. 25. gehalten; in welcher er unter andern folgende Sätze verträget: Es ist die Frage, ob die guten Bewegungen, welche dem Menschen von der Rechtfertigung von dem Heil. Geiste durch das Wort eingegeben werden, gute Wercke sind? Es ist ein grosser Unterscheid. 1) Die guten Wercke kommen aus der mitwürckenden Gnade des Heiligen Geistes, und aus dem Glauben; Die guten Bewegungen werden bloß von dem Heiligen Geiste gewürcket. 2) Der Gläubige, der gute Wercke thut, ist erleuchtet, und hat Lust an Gottes Gesetze, Röm. VII, 2. Der aber bekehret werden soll, hat noch nicht die Krafft, den guten Bewegungen Beyfall zu geben. 3) Ein Gläubiger thut freywillig gute Wercke, 2 Corinth. III, 17. Der aber zu bekehren ist, der will bloß, was der Heilige Geist würcket. 4) Der Gläubige, der Gutes thut, ist in der Gnade Gottes; Der aber bekehret wird, und die guten Bewegungen hat, gefället GOtt noch nicht, weil der Glaube noch nicht hervorgebracht worden ist. Wenn ferner gefraget wird, ob der Glaube in dem ersten Actu der Rechtfertigung gute Wercke habe, so antwortet man: Wenn durch die guten Wercke die guten Bewegungen, durch welche der Heilige Geist allmählig den wahren Glauben hervorbringet, verstanden werden, so giebt man es zu; Doch sind es keine Handlungen eines Menschen. Ist aber die Rede von den eigentlich so genannten guten Wercken, so werden dieselben nur von den Gerechtfertigten gethan, und niemand wird die Frage bejahen können. Will jemand einwenden, der Glaube, welcher nicht Wercke habe, sey todt, und könne nicht Christum ergreiffen; So ist zu mercken, daß der gerechtmachende Glaube lebendig, aber passive in dem Menschen sey: Denn der Heilige Geist würcket den Glauben. Man giebt zu: Der Glaube ist durch die Liebe thätig; Aber in dem schon Gerechtfertigten, bey welchem der Glaube seine Krafft durch die Wercke der Liebe, als wie ein guter Baum durch die Früchte, beweiset. Es ist also zu sehen, daß die eigentlich so genannten guten Wercke nicht in dem ersten Actu der Rechtfertigung gegenwärtig sind, obgleich der gerechtmachende Glaube, wie Bremerer Theol. pol. P. II, aph. II, redet, mit guten Wercken schwänger ist, und vor der Geburt rechtfertiget. S. Gründl. Ausz. aus Disp. B. I, p. 222 u. f. D. Bernhold hielt 1737 über den Spruch: Jacob. II, 26. Gleichwie der Leib ohne Geist todt ist, also auch der Glaube ohne Wercke ist todt, zu Altorf eine Disputation, de χαρακτηρισμῷ fidei veræ & falsæ, oder von den Kennzeichen des wahren und falschen Glaubens. In dieser Schrifft, welche wir schon oben angeführet haben, zeiget er, das Absehen des Apostels sey, uns die Natur des Glaubens, der ohne gute Wercke ist, dergleichen bey den falschen Christen und Heuchlern gefunden wird, gleichsam vor die Augen zu mahlen. Deswegen nehme er das Gleichniß von einem todten Cörper. Durch πνευμα sey das Athemholen zu verstehen, und aus dessen Daseyn, oder Mangel, auf das Leben, oder den Tod des animalischen Cörpers, zu schliessen: Auf gleiche Weise urtheile man nach der Rechtfertigung aus der Gegenwart der guten Wercke, daß der Glaube da sey. Wenn der Athem weg sey, so sehe man keine Merckmahle der Bewegung mehr in dem Cörper, und die Krafft zu würcken fehle; Also sey es auch mit dem Glauben, der ohne gute Wercke ist, beschaffen. Wie ferner das Athemholen das allerbeste Zeichen des Lebens in dem Leibe sey; Also schlössen auch die Menschen aus den guten Wercken, als welche in die Augen fallen, am leichtesten, daß der Glaube zugegen sey. Wie endlich der Athem mit dem Cörper genau verbunden sey; Also könnten auch die guten Wercke nicht einen Augenblick von dem wahren Glauben weg seyn. Unter den richtigen Folgerungen, welche der Verfasser aus dieser Apostolischen Schrifft-Stelle ziehet, befinden sich auch diese: 1) Abraham ist vor der Opfferung seines Sohnes vor GOtt durch den Glauben gerechtfertiget worden: Also würde er niemahls einen solchen Gehorsam mit der Opfferung seines einzigen geliebten Sohnes bewiesen haben, wo er nicht vorher schon durch den Glauben gerechtfertiget worden wäre. Vergl. Lucä Osiandri Comment. ad h. l. p. 124. Demnach hat er durch die Opfferung seines Sohnes zu erkennen gegeben, daß er schon gerechtfertiget sey; Also rechtfertigen die guten Wercke vor den Menschen, der Glaube aber vor GOtt. Also sind Jacobus, Cap. II, und Paulus, Röm. IV, einander gar nicht zuwider: Dieser redet von der Rechtfertigung vor GOtt; Jener von der Rechtfertigung vor den Menschen. Also kommen die guten Wercke nicht in den Handel der Rechtfertigung, welches in der Augspurgischen Confession, Art. VI, p. 11, in der Apol. Art. VI, p. 83, in den Schmalkaldischen Artickeln, III Th. Art. 13. p. 335, auch gelehret wird. 2) Die guten Wercke kommen nicht in den Handel der Rechtfertigung; Also folgen die guten Wercke auf den Glauben. Siehe Schmalkald. Artick. III Th. Art. 13. p. 336. Also sind die guten Wercke in dem Handel der Rechtfertigung nicht gegenwärtig. Also ist der Glaube in dem Handel der Rechtfertigung nicht würcksam, ob er schon lebendig ist; Also ist die Ergreiffung des Verdienstes

Christi nicht eine Handlung, sondern ein Leiden, welches mit dem Exempel eines Bettlers, der mit der Hand das Allmesen ergreiffet, und mit dem Papier, so die Tinte annimmt, erläutert wird. 3) Die guten Wercke sind in dem Handel der Rechtfertigung nicht zugegen; Also geben die guten Wercke dem Glauben nicht das Leben; Also erhält der Glaube das Leben von Christo, und durch sein Verdienst. Gal. II, 20. Christus lebet in mir. Spricht man: Die guten Wercke machen den Glauben vollkommen, Jacob. II, 22, also geben sie dem Glauben das Leben; So ist die Antwort: Nach der Ebräer Gewohnheit zu reden, heißt vollkommen, was nicht erdichtet, falsch, verstellet ist. Vergl. Lucä Osiandri Comment. ad h. l. p. 124. 4) Die guten Wercke geben dem Glauben nicht das Leben; Also ist die Liebe nicht des Glaubens Form; Also ist auch der Unterscheid der Papisten, unter dem ungeförmten und geförmten Glauben, (Fidem informem & formatam) da sie durch den letzten den Glauben, welcher durch die Liebe, als seine Form, vollkommen gemachet werde, falsch. 5) Der gerechtmachende Glaube bekommt sein Leben von dem Verdienste Christi; Also macht das Verdienst Christi den Glauben vollkommen; Also macht der Glaube nicht καθ' ἑαυτὴν, an und vor sich, denn auf solche Weise ist er ein Werck; sondern κατά τι, relativisch, so fern er auf Christum siehet und derselben ergreiffet, gerecht. Röm. III, 28. 6) Die guten Wercke kommen nicht in den Handel der Rechtfertigung, und dennoch folgen sie nothwendig dem Glauben; Also sind die guten Wercke weder nothwendig, noch schädlich zu der Seligkeit, welches auch die Formul der Concordie, in Epitome art. contr. arc. IV, p. 588 u. ff. bekräfftiget. 7) Die guten Wercke sind durch ein nothwendiges Band mit dem Glauben verbunden; Also sind die gehörigen Kennzeichen des lebendigen Glaubens die guten Wercke; Also sind die guten Wercke einem, der selig werden will, nothwendig; Also ist der Glaube ohne gute Wercke ein todtes Ding. Siehe Gründl. Ausz. aus Disp. B. VI, p. 326 u. ff. Was besonders die obenerzehlte Klug- und Brügmannische Controvers zu Dortmund anlanget, so ist von derselben in den Unschuldigen Nachrichten von 1735 p. 511 u. ff. folgender Ausspruch gethan worden: „In einigen Puncten zeiget sich nun wohl „eine grosse Hefftigkeit, so von beyden Seiten „ausgebrochen. Jedoch, da der Herr D. Alu„ge, und seine Schwager, der jüngere Herr „Neumeister, den Statum controversiæ (welcher „dieser ist: Ob die guten innerlichen Wercke, „Hoffnung und Liebe, im Handel der Rechtferti„gung auch nur blos, ohne allen Einfluß in die „Rechtfertigung, gegenwärtig?) richtig und deut„lich formiren, den Actum justificationis „(ob er gleich momentaneus ist, und der Zeit „nach nicht angezeiget werden kan) gerne rein „behalten, und das, was coram Deo gültig ist, „von dem, was der Heilige Geist in dem Men„schen, und der Mensch durch ihn, verrichtet, unter„schieden, auch über dem, die Actus Spiritus Sancti „præcedaneos in der vorhergehenden Heyls-Ord„nung, und Opera bona proprie sic dicta, genau „unterscheiden wollen, wie allerdings seyn soll, so „muß ihnen ein jeder redlichgesinnter Lutheraner „billig recht geben. Es ist zwar nicht zu leug„nen, daß, um der Einfältigen willen, Lesser in „Lateinischer, als Teutscher Sprache, diese Con„trovers abgehandelt wird. Ausser dem soll „man allezeit denen Lernenden einen solchen Con„cept von dem Glauben beybringen, der ihn vor „GOtt nicht anders, als in Prædicamento relationis, so ferne er Christum hält und ergreifft, „ohne alle Absicht auf die Wercke, betrachtet; „Sintemahl der wahre Glaube ohnedem nicht „eher was thut, oder würcket, als bis er gerecht „gemacht hat. So bald aber, als dieses vorgehet, welches ohne Zeit-Verlust geschiehet, so ist „er auch so gleich in guten Wercken geschäfftig. „Matth. XII, 33. Dahero man nicht Ursache „hat, den Glauben der Rechtlehrenden, als einen „unfruchtbaren, auszuschreyen. Wir wollen „aber doch unser unmaßgebliches Gutachten aber„mahl beyfügen. Wenn gefraget wird: Ob „gute Wercke, die nemlich in Sensu theologico, „symbolico & biblico, solche sind, zu der Zeit, wenn „der Mensch zuerst gerechtfertiget wird, vor Gott, „und in dem Menschen, würcklich allbereit zuge„gen sind? So sagen wir: Nein. Denn es „sind wohl die guten Bewegungen und Handlun„gen des Heiligen Geistes, die der Justificandus „annimmet, zugegen, auch findet sich schon der „Affectus und Neigung zu den Bonis operibus in„ternis, wie der seel. D. Cundisius schön erwie„sen, in seinen Notis über *Dieterici* catechesin, „und in seinem Compendio Hutteriano; Alleine „die Opera bona, interna & externa, effectu talia, „(zu welchen und bey welchen der Justificatus, ex „viribus acceptis, concurriret und mitwürcket, „welches ja erst post actum justificationis geschehen kan) sind zur Zeit der allererstern Rechtfertigung noch nicht zugegen. Ja, möchte jemand „sagen, warum streitet man aber so wider die „Gegenwart der innerlichen guten Wercke zur „Zeit der Rechtfertigung, man kan ja die Zeit nicht „wissen, und über dem folgen ja die guten Wercke gleich, nachdem der Mensch gerecht worden? „Antwort: Man will gerne die reine Lehre des „Heiligen Evangelii, de χωρισμῷ Paulino, beybehalten. Und überdem so frage ich wieder: Warum streiten denn die Dissentientes so sehr für „die Gegenwart der Wercke in Actu justificationis? Soll es allein geschehen, die Wahrheit und „das Leben des Glaubens vorzustellen? Das „glauben wir nicht. Das aber wissen wir, daß „des Glaubens Vita regenerationis ante justificationem sich eräugene, welche in Viribus credendi & apprehendendi bestehet, und daß er Vitam „justificationis erst a Christo, in actu justificationis, „erlange, vitam renovationis aber nur post hunc „actum erweise.“ Man sehe diese Nachrichten, „1733. p. 200 sequ.“ Siehe übrigens Unsch. Nachrichten von 1706. p. 341. 1719. p. 650 u. ff. 1720. p. 163 u. f. 1734. p. 241 u. f. 1124 u. f. 1735. p. 345 u. f. 510 u. ff. 1736. p. 531 u. f. Allgem. Ehren. XIII B. p. 246.

Unterschied der Gesetzes-Wercke von den guten Wercken.

Ueber die Frage: Ob dergleichen Unterschied

zu

zu machen sey? ist zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts in der Hollsteinischen gestritten worden. Daselbst hatte sich Andreas Jacob Rackebrandt schon eine geraume Zeit mit dieser Distinction getragen unter dem Vorgeben, daß selche in der Lehre von der Rechtfertigung einen sehr grossen Nutzen hätte. Er verfertigte auch einen schrifftlichen Aufsatz davon, so er hin und wieder vorzeigte, fand aber nirgends Beyfall, und ward in dem Königlich-Hollsteinischen von Publicirung desselben überall abgewiesen. Endlich aber brachte er ihn doch zu Schleßwig, in dem Jahr 1707, in Druck hervor, unter dem Titel: Der merckwürdige Unterschied zwischen Wercken des Gesetzes und guten Wercken. Zu Behauptung seiner Meynung, beruffte er sich darinnen auf die zweyfache Redens-Art der H. Schrifft; Den Unterschied aber beschrieb er meistentheils also, daß die Wercke des Gesetzes nur äusserlich, die guten Wercke aber auch innerlich wären. Endlich entdeckte er seinen Endzweck bey der Sache, wenn er behauptete, daß, wenn Paulus, Tit. II, 5. 6. 7. die Wercke von der Ursache der Seligkeit ausschliesse, er dadurch nicht die guten Wercke, sondern Gesetzes-Wercke, verstünde; Jene wären allerdings zu der Seligkeit nothwendig. Hiewider schrieb D. Christian Gottlieb Koch in dem gedachten Jahre die Widerlegung des Unterschiedes, und bemerckte, wie nach den Manichäern, Pelagianern, und andern alten Ketzern, die Antinomer, Socinianer, Arminianer, Schwenckfeld, eben dergleichen Unterschied getrieben hätten, Rackebrands Endzweck aber kein anderer sey, als das Evangelium zu einem neuen Gesetze zu machen, und die Wercke in die Rechtfertigung zu mischen. Dahero zeigte er, so wohl aus der Schrifft, als den symbolischen Büchern, daß die rechten Gesetzes-Wercke allerdings gute Wercke wären, und erinnerte, daß, wenn Paulus sage, die Heyden thäten des Gesetzes-Wercke, solches nicht von dem geoffenbahrten Gesetze, von welchem hier die Rede, sondern blos von dem natürlichen, zu verstehen sey. Rackebrand edirte hierauf, in dem Jahr 1707, die Vertheidigung des Unterschiedes, darinnen er seine Meynung, daß die guten Wercke zu der Rechtfertigung nöthig wären, mit grosser Hefftigkeit behauptete. D. Koch aber setzte ihm gleichfalls, in gar scharffen Terminis, die Abfertigung entgegen, und erinnerte, daß derselbe in etlichen Stücken nachgegeben habe, und nun das Gesetz auch zu den guten Wercken nehme. Als aber Rackebrand, noch in besagtem Jahre, eine nochmahlige Behauptung herausgab, so edirte D. Koch hierauf, in dem Jahr 1708, die kurtze Antwort. Was die Sache selber anbetrifft, so war freylich der so crude genommene Unterschied unter Gesetzes-Wercken, und guten Wercken, weder in H. Schrifft, noch den symbolischen Büchern, oder Theologen unserer Kirche Schrifften, gegründet; Gleichwohl aber distinguiret die Formul der Concordie unter Wercken des Gesetzes und des Geistes, ingleichen einige Theologen unter gesetzlichen und Evangelischen Wercken, ob wohl freylich die Sache nach nicht überall auf das behutsamste ausgeführet ist. Wenn Gesetzes-Wercke so viel heissen, als was das Gesetz allein heraus zwinget, so heissen solches freylich nicht gute Wercke; Allein dieser Gebrauch des Wortes wäre noch erst aus H. Schrifft zu erweisen. Wenn aber des Gesetzes-Wercke sind, die nach der Vorschrifft des geoffenbahrten Gesetzes wahrhafftig geschehen, wie bey den starcken Wiedergebohrnen, oder die das Gesetz noch einigermassen heraus treibet, wie bey den schwachen Wiedergebohrnen, so sind es gleichwohl gute Wercke. Dieser Gebrauch aber ist in Gottes-Wort und den symbolischen Büchern, p. 722, gegründet. Wenn auch die Theologen denen gesetzlichen Wercken die Evangelischen entgegen setzen, so geschiehet solches nicht Ausschliessungs weise, (exclusive) sondern Häuffungs weise, (cumulative) weil die letzten nicht blos von dem Gesetze, sondern von dem Gesetze, in so fern es in der Ausübung mit dem Evangelio verbunden, und von demselben erleuchtet sind, herrühren. Unschuld. Nachr. von 1708, p. 819 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Histor. des Neuen Testaments, VIII Th. p. 1213 u. ff.

Wercke, (Hände-) siehe den Artickel: **Wercke ihrer Hände**; und **Wercke unserer Hände**.

Wercke, (Häng-) siehe **Häng-Werck**, im XII Bande, p. 144.

Wercke, (halbe) siehe **Halbes Werck**, im XII Bande, p. 237.

Wercke (Hand-) siehe **Handwercker**, im XIII Bande, p. 451 u. ff.

Wercke, (Hanffen-) siehe **Werck**.

Wercke, (Hang-) siehe **Spreng-Werck**, im XXXIX Bande, p. 498.

Wercke, (Hart-) siehe **Hart-Werck**, im XII Bande, p. 655.

Wercke, (Haupt-) siehe **Haupt-Werck**, im XII Bande, p. 861 u. f.

Wercke, (Helden-) siehe **Helden-Werck**, im XII Bande, p. 1223.

Wercke, (des Herrn) siehe **Wercke des Herrn**.

Wercke, (Horn-) siehe **Hornwerck**, im XIII Bande, p. 895.

Wercke, (Eines Jeglichen) 1 Corinth. III, 13, wo es heisset: **So wird eines jeglichen Werck offenbar werden. Denn es wird durchs Feuer offenbar werden**, ꝛc. Aus der ungleichen Auslegung dieses Spruches, hat das Pabstthum Funcken zu der Anzündung seines Fege-Feuers aufgefangen, welcher Punct unter diejenigen gehöret, daraus man Sonnenklar erweisen kan, daß die Römische Kirche in ihren Meynungen nicht so beständig, wie sie sich heutiges Tages rühmet, geblieben ist, sondern ihre Lehre gar offt verändert hat. Denn in denen ersten vierdthalb hundert Jahren hat die Kirche noch an gar kein Feg-Feuer gedacht, sondern geglaubet, das die abgeschiedenen Seelen derer, die sich des Guten beflies-

sen haben, von aller Straffe frey seyn, und in einem seligen Zustande sich befinden, wie die Worte des Märtyrers Justin in seiner Schutz-Schrifft an den Kayser Anton Pium lauten: Τὰς τῶν σπεδχῶν ψυχὰς ἀπηλλαγμένας τῶν τιμωρίων ἐυ διάγειν. Von dem Unterschied, den die Kirchen-Väter zwischen den Zustande, darinnen die abgeschiedenen Seelen in Paradieß bis an den jüngsten Tag sich befinden, und der Seligkeit, welche den Auserwählten bis nach der Auferstehung im Himmel vorbehalten sey, gemacht haben, ist nicht weitläufftig zu handeln, sondern ist nur zuberühren, daß um die Mitte des 4ten Jahrhunderts Hilarius in seiner Auslegung des CXVIII. Ps. welcher in der Ebräischen und unserer Deutschen Bibel der 119 ist, v. 20 hervorgebrochen ist mit der Meynung, daß alle auch die Auserwählten, im Feuer des jüngsten Tages Straffe leiden, auch sogar die gebenedeyte Jungfrau Marie die Strenge des göttlichen Gerichts werde empfinden müssen. Dieser Meynung pflichteten bald darauf auch andere bey (Ambrosius in der 3 Rede über gemeldeten Ps.) daß nach dem Ende der Welt, dieses werde die Tauffe seyn, daß das Unrecht im Feuer verbrannt werde, wenn einer sey, wie Petrus und Johannes, so müsse er mit Feuer getauffet werden. Aus welchen allen erhellet, daß vierhundert Jahre nach Christi Geburt die christliche Kirche von einem Feg-Feuer, darein die in Glauben abgeschiedenen Seelen gleich nach dem Tode selten geworfen werden, noch nichts gewust hat, indem sonst Hilarius und Ambrosius nicht so leicht auf die zwar auch irrige Meynung verfallen wären, als müsten die Seelen erst nach dem Ende der Welt in dem Feuer des jüngsten Tages für ihre Sünden büssen. Endlich fieng das Feg-Feuer im 5ten Jahrhundert an zu glimmen, und ein wenig hervorzuschimmern, aber auf eine Art, deren sich das Pabstthum nicht rühmen kan: Augustin erklärte in seinem Enchiridio ad Laurentium de fide, spe & charitate §. 68 den aus 1 Cor. III, angeführten Spruch, und bekannte gleich Anfangs, daß, was darinne dunckel geredet sey, so müsse verstanden werden, daß es den klaren Sprüchen nicht widerspräche. Hierauf brachte er folgende Auslegung hervor, Holtz, Heu, und Stoppeln wären die Begierden nach weltlichen Dingen, das Feuer sey die Trübsal; die nun sorgten, was der Welt angehöre, würden selig, als durchs Feuer, weil, wenn sie das Zeitliche verlieren, der Schmertz sie brenne, jedoch ihren Grund nicht umstosse. Hernach setzet er §. 69 hinzu: Es ist nicht unglaublich, daß etwan solches auch nach diesem Leben geschehe, und ob dem so sey, kan untersuchet und entweder erfunden werden, oder unbekannt bleiben, ob etliche Gläubige durch ein reinigendes Feuer, nachdem sie mehr oder weniger die vergänglichen Güter geliebet haben, desto später oder eher selig werden. Aus diesen Worten des Augustins erhellet, so wohl der Ursprung, als auch der Ungrund des Feg-Feuers. Vierhundert Jahre lang hat die gantze Christenheit vom Aufgange der Sonnen bis zum Niedergange nichts davon gewust. In dem 5ten Jahrhunderte ist dem Augustin eingefallen, ob es nicht seyn könne, daß etliche Gläubigen noch nach diesem Leben durch ein Feuer gereiniget werden, und nachdem sie die Welt weniger oder mehr geliebet haben, langsamer oder eher zum Genuß der Seligkeit gelangen. Augustin führt davon keinen Beweis aus der Schrifft an, und erkläret den Spruch 1 Cor. III, von keinem Feg-Feuer, sondern vom Feuer der Anfechtung. Er redet vom Feg-Feuer, nicht als von einer Lehre, die die Allgemeine christliche Kirche von der Apostel Zeit geglaubet, und durch eine beständige Tradition fortgepflantzet habe, sondern als von einer Sache, die vielleicht möglich und die einer Untersuchung bedürffe, ob sie wahr oder falsch sey. Wenn nun die Römisch-Catholischen fragen: Wo unsere Kirche vor Luthern gewesen, so werden sie denen Lutheranern wiederum eine Frage erlauben: In welcher Gegend der Welt die Kirche, die das Feg-Feuer geglaubt habe, in den ersten vierhundert Jahren der Christenheit gewesen sey? Augustin hat sie nicht gekannt; sonst würde er sich wohl auf deren Uebereinstimmung beruffen, und nicht mit solchen Zweiffel und Ungewisheit von der Sache geredet haben. Wenn er aber anderswo seiner verstorbenen Bekannten sich erinnert, so setzet er sie in kein Feg-Feuer, sondern in Abrahams Schoß; z. E. Confess. Libr. III, c. 3. Epist. 260. an Cæcilianum. Ob nun wohl Augustin sich nie in den Sinn kommen lassen, ein solches Feg-Feuer zu erdichten; so hat doch die Päbstliche Clerisey nach und nach ihren Vortheil dabey ersehen, und das, was er als eine ungewisse Muthmassung vorgebracht, in den allerwichtigsten und ihr einen unsäglichen Gewinn eintragenden Glaubens-Articul zu verwandeln gewust. Damit aber das Wort der Wahrheit zu Beschönung ihrer Meynung dienen mögte, so muste der Spruch 1 Cor. III, die Farbe hergeben, da doch, so bald man nur ein wenig den Ort ansiehet, einem jeden in die Augen fält, das es eine verblümte Gleichniß-Rede ist, darinne der Apostel über die unterschiedlichen Lehren, welche von unterschiedlichen Lehrern zu Corinthus vorgetragen worden, das Urtheil spricht. Er nennet die dasige Gemeinde ein Gebäu Gottes v. 9 und saget v. 10: Ich von Gottes Gnaden, die mir gegeben ist, habe den Grund geleget, als ein weiser Baumeister, ein anderer bauet darauf. Diese Worte sind der Schlüssel, welcher den richtigsten Sinn dieses von den Römisch-Catholischen zu ihrem Vortheil gezogenen Spruches gantz deutlich aufschliesset und zeiget, daß der Apostel hier nicht von dem Leben der Christen insgemein, sondern den Lehrern derjenigen rede, die, nachdem er den Grund der Erkäntnis Christi allda geleget, darauf gebauet, das ist, nach ihm allerley Lehren vorgetragen haben. Denen zur Warnung sagt er: Ein jeglicher sehe, wie er darauf baue. Einen andern Grund kan zwar niemand legen ausser dem, der geleget ist, welcher ist Jesus Christus; so aber jemand auf diesen Grund bauet, Gold, Silber, Edelstein, Holtz, Heu, Stoppeln, so wird eines jeglichen Werck offenbar werden, der Tag wirds klar machen. Hier ist nun leicht zu erachten, daß Gold, Silber, Edelgestein, auf den Grund bauen, so viel ist, als lauter wahrhaffte und zur Erbauung des Christenthums, zur Befesti-

festigung des Glaubens, der Liebe und der Gottesfurcht nützliche Lehr-Sätze, welche durch ihre Heiligkeit die christliche Religion und Gemeinde zieren und bessern, der Kirche vortragen. Da hingegen die, welche ungegründete Meynungen ausstreuen, Holtz, Heu und Stoppeln auf den Grund bauen. Der Tag nun, der eines jeglichen Werck klar und offenbar machet, kan nicht das Feg-Feuer seyn, welches unsichtbar und als ein Theil der Hölle, in den Abgrund verborgen seyn soll; sondern es wird dadurch angedeutet die Zeit, welche an das Licht bringet, was wahr oder falsch ist. Wie man, so lang es Nacht ist, nicht urtheilen kan, was gut oder übel gebauet sey, bey anbrechenden Tag aber, Gold, Silber, Edelstein, Holtz, Heu, Stoppeln, gar leicht von einander unterscheidet, so nimmt bisweilen in der Kirche die Macht der Finsterniß dergestalt überhand, daß es eine Zeitlang schwer wird, Wahrheit und Irthum zu unterscheiden. Doch bricht endlich der Tag an, darin eines jeglichen Lehrers Werck offenbar wird, da Lügen zu Schanden wird, und die Wahrheit an das helle Licht kommt. Wenn es nun ferner heißt: Denn es wird durchs Feuer offenbar werden, und welcherley eines jeglichen Werck sey, wird das Feuer bewähren; so kan durch das Feuer abermahls nichts anders verstanden werden, als etwas, das die Lehre uud zwar die wahre so wohl als die falsche prüfet; und dieses ist das Feuer des göttl. Gerichts. Wird jemandes Werck bleiben, und für Gottes-Gericht richtig erkannt werden, so wird er den Lohn empfangen; wird aber jemandes Werck verbrennen, wird seine Lehre vor Gottes Gericht verwerflich erfunden werden, so wird er des Schaden leiden, er selbst aber wird selig, σωθήσεται, er wird erhalten werden, so doch, als durchs Feuer, daß ist, erstehet in grosser Gefahr, und wird kümmerlich errettet werden, nicht anders, als ein Brand, der aus dem Feuer gerissen wird. Die Redens-Art kommt überein mit dem, was Petrus 1 Epist. III, 20, schreibet von den 8 Personen, welche in der Arche Noä διεσώθησαν δι' ὕδατος erhalten wurden durchs Wasser, oder wie es eigentlich zu verstehen ist, in dem Wasser, ohngeachtet ihnen das Wasser der Sündfluth den Untergang drohete; ingleichen mit dem, was 1 Tim. II, 15 stehet: Das Weib wird selig werden durch Kinderzeugen, das ist, ob sie gleich in der Ehe lebet, und mit ihrem Mann Kinder zeuget, so wird dieses dennoch sie an der Seligkeit nicht hindern. Gleiche Meynung hat es, wenn der Apostel von einem Lehrer, der aus Irthum einige ungegründete Meynungen vorgebracht hat, saget: Er selbst wird erhalten werden, doch als im Feuer; das ist, obgleich sein Irthum von dem Feuer des göttlichen Gerichts wie Holtz, Heu und Stoppeln zernichtet wird, mithin er von seiner Lehre keinen Nutzen, sondern eine schwere Verantwortung, Seelen-Gefahr und Gewissens-Angst zu erwarten hat: so wird er doch, wenn er auf Christum, als den einigen Grund des Glaubens bauet, durch dessen Gnade in solchem Feuer erhalten, und der Vergebung und Seligkeit theilhafftig werden. Lith Steine des Anstossens P. II, p. 126 u. ff.

Wercke, (Kron-) siehe Cronwerck, im VI Bande, p. 1724.

Wercke, (Kunst-) siehe Wercke der Kunst.

Wercke, (Latten-) siehe Nagel-Werck, im XXIII Bande, p. 439.

Wercke, (Münz-) siehe Münz-Werck, im XXII Bande, p. 616.

Wercke, (Nagel-) siehe Nagelwerck, im XXIII Bande, p. 439.

Wercke, (Natur-) siehe Wercke der Natur.

Wercke, (Netz-) siehe Netz-Werck, (aderichtes) im XXIII Bande, p. 2021.

Wercke, (Neue) oder Neu-Werck, siehe Neubau, im XXIV Bande, p. 4 u. f.

Wercke, (der Nicolaiten) siehe Wercke der Nicolaiten.

Wercke, (Noth-) siehe Noth-Werck, im XXIV Bande, p. 1455.

Wercke, (öffentliche) siehe *Opus publicum*, im XXV Bande, p. 1711 u. f.

Wercke, (optische) oder optische Sachen, optische Maschine, *Machinæ opticæ*, sind allerhand geschliffene Perspective, Verklein- oder Vergrösserungs-Gläser, Laternæ Magicæ, Spiegel, und dergleichen. Von M. Albert Daniel Merckleins Versuchen und würcklichen Proben, wie die bisher erfundene optische Instrumente durch parabolische und hyperpolische Gläser ungemein können verbessert werden, können Büchners Miscellanea physico-medico- mathematica des Jahrs 1727. p. 182 u. ff. nachgelesen werden. Siehe im übrigen auch den Artickel: Sehe-Kunst, im XXXVI Bande, p. 1309 u. ff.

Wercke, (Peul-) siehe Peuler, im XXVII Bande, p. 1175.

Wercke, (Pfahl-) siehe Pfahl-Werck, im XXVII Bande, p. 1234.

Wercke, (Pfann-) siehe in dem Artickel: Pfänner, im XXVII Bande, p. 1196 u. ff.

Wercke, (Plack-) siehe Plackwerck, im XXVIII Bande, p. 605.

Wercke, (Poch-) siehe Poch-Werck, im XXVIII Bande, p. 913.

Wercke, (Puch-) siehe Poch-Werck, im XXVIII Bande, p. 913; und Puch-Werck, im XXIX Bande, p. 1168.

Wercke, (Puppen-) siehe Puppenwerck, im XXIX Bande, p. 1634.

Wercke, (Quetsch-) siehe Quetschwerck, im XXX Bande, p. 243.

Wercke, (Räde-) siehe Räde-Werck, im XXX Bande, p. 569.

Wercke, (Räder-) siehe Räderwerck, im XXX Bande, p. 569.

Wercke, (Räucher-) siehe Räucherwerck, im XXX Bande, p. 600.

Wercke, (Rohr-) siehe Rohrwerck, im XXXII Bande, p. 578.

Wercke, (Salz-) siehe Salz-Wercke, im XXXIII Bande, p. 1617 u. f.

Wercke, (Schar=) siehe Scharwerck, im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

Wercke, (Scheevs=) siehe *Manoeuvre des Vaisseaux*, im XIX Bande, p. 1028.

Wercke, (Scheer=) siehe Scheerwercke, im XXXIV Bande, p. 1070.

Wercke, (Scheid=) siehe Scheidwerck, im XXXIV Bande, p. 1157.

Wercke, (Schellen=) siehe Schellenwerck, im XXXIV Bande, p. 1193.

Wercke, (Schmeiß=) siehe Schmeißwerck, im XXXV Bande, p. 302.

Wercke, (Schnarr=) siehe Regal, im XXX Bande, p. 1699.

Wercke, (Schnitz=) siehe Schnitzwerck, im XXXV Bande, p. 589.

Wercke, (Schöpf=) siehe Schöpfwerck, im XXXV Bande, p. 874.

Wercke, (Schrot=) siehe Schrot, auf Bergwercken, im XXXV, Bande, p. 1273.

Wercke, (Schwefel=) siehe Schwefelwercke, im XXXVI Bande, p. 235.

Wercke, (Segel=) siehe Segel-Werck, im XXXVI Bande, p. 1255.

Wercke, (Seifen=) siehe Seifenwerck, im XXXVI Bande, p. 1510.

Wercke, (Seiten=) siehe Seitenwerck, im XXXVI Bande, p. 1571.

Wercke, (Silber=) siehe Silber-Arbeit, im XXXVII Bande, p. 1248.

Wercke, (Spreng=) siehe Sprengwerck, im XXXIX Bande, p 498.

Wercke, (Stein=) siehe Stein-Bergwerck, im XXXIX Bande, p. 1630 u. ff.

Wercke, (Stock=) siehe Stock, Stockwerck, *Etage*, im XL Bande, p. 264.

Wercke, (Stock=) *Plan des Maisons*, siehe Stockwercke, im XL Bande, p. 265.

Wercke, (Strick=) siehe Strickwerck, im XL Bande, p. 957.

Wercke, (Stückel=) siehe Stückelwerck, im XL Bande, p. 1323.

Wercke, (Tackel=) siehe Tackel, im XLI Bande, p. 1346.

Wercke, (Tafel=) siehe Tafel, im XLI Bande, p. 1396.

Wercke, (Tag=) siehe Tagwerck, im XLI Bande, p. 1502.

Wercke, (Tage=) siehe Tage-Schicht, im XLI Bande, p. 1483.

Wercke, (Teuffels=) siehe Wercke des Teuffels.

Wercke, (Todte) heissen die Sünden, Ebr. VI, 2. VIII, 14. Weil sie von geistlich- oder lebendig Todten begangen werden, und den zeitlichen, geistlichen und ewigen Tod würcken.

Wercke, (Trag=) siehe Tragwerck, im XLIV Bande, p. 1927.

Wercke, (verbundene) ein verbundenes Werck wird in der Bau-Kunst genennet, wenn zwey Quader-Stück neben einander geleget werden, und ein anderer mitten über die Fuge zu liegen kommt. Wiedeburgs Einleitung zu den Mathematischen Wissenschafften, p. 480.

Wercke, (verdungene) siehe *Locatio Operis*, im XVIII Bande, p. 89 u. f.

Wercke, (Uhr=) siehe Uhrwerck, im XLVIII Bande, p. 509.

Wercke, (Visions=) siehe Visions-Werck, im XLVIII Bande, p. 1828.

Wercke, (Um=) siehe Um-Wercke, im XLIX Bande, p. 1070.

Wercke, (ungerechte) siehe Ungerechte Wercke, im XLIX Bande, p. 1450.

Wercke, (Unions=) siehe Unions-Werck, im XLIX Bande, p. 1660.

Wercke, (Universal=) siehe Universal-Werck, im XLIX Bande, p. 1769.

Wercke, (der Unwiedergebohrnen) siehe Unwiedergebohrne, im XLIX Bande, p. 2501 u. ff.

Wercke, (völlige) siehe Vollkommenes Werck, im L Bande, p. 490, wie auch *Opus perfectum*, im XXV Bande, p. 1711.

Wercke, (vollkommene) siehe Vollkommenes Werck, im L Bande, p. 490, wie auch *Opus perfectum*, im XXV Bande, p. 1711.

Wercke, (vollständige) siehe Vollständige Wercke, im L Bande, p. 626.

Wercke, (Vor=) siehe Vorwerck, im L Bande, p. 1338 u. f.

Wercke, (Vorleg=) siehe Vorleg-Werck, im L Bande, p. 896.

Wercke, (Wasch=) siehe Waschwerck, im LIII Bande, p. 40.

Wercke, (Weid=) siehe Weydwerck.

Wercke, (Zangen=) siehe Scheerwercke, im XXXIV Bande, p. 1070.

Wercke der Barmhertzigkeit, Lat. *Opera misericordiæ*, heissen insgemein alle Wercke der Barmhertzigkeit und Liebe, die wahre Christen ihrem Nächsten, sonderlich in der Noth zu erweisen schuldig, und welche in keine gewisse Zahl einzuschliessen sind. Bey den Römisch-Catholischen aber werden sie nicht allein in leibliche und geistliche eingetheilet, sondern auch von jeder Art nur sieben gezählet. Die sieben leiblichen Wercke der Barmhertzigkeit, sind: Die Hungrigen zu speisen, die Durstigen zu tränken, die Nackenden zu kleiden, die Fremden zu beherbergen, die Krancken zu warten, die Gefangenen zu besuchen, und die Verstorbenen zu begraben. Die sieben geistlichen Wercke der Barmhertzigkeit sind: Den Zweiffelnden Rath zu geben, die Unwissenden zu unterrichten, die Sünder zu erinnern, die Betrübten zu trösten, die Beleidigungen zu vergeben, verdrießliche Personen gedultig zu vertragen, und GOtt vor Lebendige und Todte zu bitten.

Wercke Christi, von welchen Offenb. Joh. II, 26 stehet: Und wer da überwindet, und hält meine Wercke bis an das Ende ꝛc. Hier werden nicht die sonderbaren und bloß göttlichen Wercke Christi verstanden, welche wir nicht nachthun können, als da ist die Schöpffung, die Erlösung und Seligmachung, wie auch die Wunderwercke und dergleichen, sondern die guten und heiligen Wercke, welche Christus gethan, und uns darinne ein Furbild gelassen hat, 1 Petr. II, 21, welche er befiehlt und haben will, die er auch durch seinen Geist in uns würcket und befördert, Joh. XV, 5. Philipp. II, 13, welche bestehen so wohl in Lehren als Leben: Wie uns Christus befiehlet: Was ich gethan hab und gelehrt, das solt du thun und lehren, Matth. XXVIII, 19. 20. das ist, der Glaube, der da ist Gottes Werck, Joh. VI, 29, und alle gute Wercke, zu welchen wir geschaffen sind in Christo JEsu, Eph. II, 10, die Früchte des Geistes, als Liebe, Friede, Gal. V, 22. 23. Eph. V, 9. wie uns Christus mit seinen guten Wercken vorgegangen ist, als mit Gehorsam, Philipp. II, 7. mit Liebe, Joh. XIII, 15. 34. mit Sanfftmuth und Demuth, Matth. XI, 29. mit Gedult, Ebr. XII, 1. 2. und andern Tugenden.

Wercke der Finsterniß, dadurch verstehet der Apostel Paulus Röm. XIII, 12. das alte sündliche Wesen, die Gewohnheit zu sündigen, und allerhand Wercke der Finsterniß zu begehen, als da sind die Wercke des Fleisches, Ehebruch, Hurerey, Unreinigkeit, Gal. V, 19, welche auch sonsten genennet werden böse Wercke, Col. I, 21, feindselige Wercke, B. der Weißh. XII, 4, todte Wercke, Ebr. VI, 1, welche, wenn sie ein Mensch begehet, so hasset er das Licht, und kommet nicht an das Licht, daß seine Wercke nicht gestrafft werden, Joh. III, 20.

Wercke des Fleisches, *Opera carnis*, Gal. V, 19. heissen die Sunden, weil uns unser verderbtes Fleisch und Blut dazu reitzet und locket, Jac. I, 14. sich selbst damit belustiget, 1 Joh. II, 16, und sie die Seele, so lange sie in Fleische wohnet, ausübet, Röm. VI und VII Cap.

Wercke des Gesetzes, siehe den letzten Abschnitt des Artickels: Wercke (Gute).

Wercke Gottes. Dadurch werden überhaupt verstanden so wohl die Verrichtungen und Handlungen, in welchen sich Gott thätig und geschäfftig erweiset, als auch die Dinge, die er dadurch würcket und hervorbringet. Solcher giebt es nun viele und mancherley. Denn da finden sich theils heilige und uns nicht offenbahrte Wercke Gottes, dergleichen sind seine heimliche Regierung, nach der er die Welt, und was in derselben ist, vornemlich die Menschen, auf eine solche Art beherrschet, regieret, lencket, leidet, führet, daß nicht jederman in die Augen fället, so wohl die Art, wie? als auch die Ursachen, warum er also regieret; Um deswillen er von den Propheten ein verborgener GOtt genennet wird, Es. XLV, 15. Theils sind auch diese Wercke offenbar, indem er sie offenbaret zum Theil durch das natürliche Licht, durch welches er entweder innerlich ins Hertz sein Gesetz und Erkäntnis geschrieben, Röm. II, 15. oder an den Wercken, nemlich der Schöpffung der Welt, sein unsichtbares Wesen, das ist, seine ewige Krafft und Gottheit läst sehen und offenbar werden, Röm. I, 20. zum Theil aber hat er sie offenbaret in seinem heil. Wort, als welches uns Bericht erstattet von den Macht-Wercken Gottes, wie er nemlich von Anfang die Welt aus Nichts erschaffen, und sie noch bis auf diese Stunde gar weislich erhalte, und regiere: Er zeiget uns auch die herrlichen Gnaden-Wercke, wie GOtt durch Christum, seinen Sohn, die gantze Welt erlöset, durch den Heiligen Geist, vermittelst seines Wortes die Menschen zur Seligkeit beruffe, erleuchte heilige, und in rechten Glauben zum Himmel führe. Alle solche Wercke des Herrn sind gut ꝛc. Sir. XXXIX, 39. 40.

Dort spricht der Prophet Habacuc c. IV, 2. Herr, du machest dein Werck lebendig mitten in den Jahren; da denn durch das Wort Gottes, das der Herr solle lebendig machen, nicht verstanden wird, des Herrn Christi Leib im Grabe, den Gott der himmlische Vater von den Toden auferwecket, und denselben lebendig gemachet, wie hierüber ein Reformirter Lehrer, nach seiner Gewohnheit, seine besondere Gedancken hat; sondern Gottes, seine Kirche hier auf Erden, die Gottes Werck genennet wird, weil er dieselbige mehr in Acht nimmt als andere Creaturen, auch die Engel im Himmel, wie sie denn auch solchen Nahmen trägt, Ps. C, 3. da David singet: Erkennet doch ꝛc. An diesen Werck hat GOtt gebraucht und angewendet die Krafft seiner Liebe, Barmhertzigkeit, Weisheit, Allmacht; Ja GOtt der Sohn hat bis auf blutigen Schweis, Mühe, und Arbeit an diesem Werck gehabt; er hat endlich gar sein Leib und Leben daran gewendet. Ist also die Kirche Gottes hier auf Erden ein edles grosses theures Werck Gottes, dergleichen sonsten weder im Himel noch auf Erden zu finden, darum nimt sich der Herr derselben auch treulichst an, hält sie als seine theure, traute Tochter, ja liebe Braut und Gemahlin seines lieben Sohnes; freundlich spricht er sie an und vertröstet sie dessen Es. XLI, 14. So fürchte dich nicht, du Würmlein Jacob; noch freundlicher redet er mit ihr c. XLVI, 3. Höret mir zu, ihr von Hause Israel ꝛc. am allerfreundlichsten kehret er sich zu ihr Jer. XXXI, 20. Ist nicht Ephraim mein theurer Sohn ꝛc. so ist demnach die Kirche das Werck, von der Habacuc redet, daß sie GOtt lebendig mache.

Insbesondere werden auch wir Gottes Werck genennet, Eph. II, 10. wo es heisset: Denn wir sind sein Werck, geschaffen in Christo Jesu zu guten Wercken ꝛc. Wir, das ist, wir Menschen sonderlich aber, die wiedergebohren seyn, sind sein, nemlich des himmlischen Vaters oder Gottes, Werck, sein Gemächte, nicht allein, weil er uns erschaffen, sondern auch, weil er uns, nachdem wir durch die Sünde gantz zu nichte und verderbet worden, hat wieder zu rechte gebracht, daß wir sind wieder eine neue Creatur, 2 Cor. V, 17. Er hat uns gemacht, und nicht ꝛc. Ps. C, 2. Wir müssen also auch hierinne ihn als unsern Schöpfer und Werckmeister erkennen. Darum heißt es: wir sind geschaffen; da denn nicht verstanden

wird

wird die erste Schöpffung, sondern die andere oder die geistliche Wiedergeburt und Erneuerung, da er uns von neuen schaffet zu seinen Kindern durchs Wort und Tauffe; da schafft in uns GOtt ein neues Hertz, Ps. LI, 11. daß wir werden eine neue Creatur Gal. VI. 2 Cor. V. In Christo Jesu, bedeutet so viel als durch und von wegen und um Christi willen. Denn da wir durch die Sünde alles Gute, Leben und Seegen, und die Kindschafft mit GOtt verlohren, so hat uns GOtt wieder zu seinen Kindern gemacht, erneuert und geheiliget, und das geistliche Leben geschencket, allein um Christi und seines Verdienstes willen; denn wir werden Gottes Kinder durch den Glauben an Christum, Joh. I, 12. Gal. III, 26. Der Endzweck ist zu guten Wercken ἐπὶ, das ist, ad bona opera, daß wir in guten Wercken hinführo wandeln, und nachdem wir erlöset sind von der Hand unserer Feinde, ihm dienen ꝛc. Luc. I, daß wir in einem neuen Leben wandeln, und nicht mehr der Sünde dienen, Röm. VI, das muß auf die Erneurung folgen und aus reinen Hertzen entspringen.

Endlich so wird auch Johann. VI, 29. der Glaube Gottes Werck genennet. Wenn also auch Paulus, 1 Thessal. I, 3. des Werckes des Glaubens gedencket, ist offenbar, das er nicht als unser, der Menschen, Werck anzusehen sey, denn so ferne ist er ein pur lauter Gnaden-Geschenck, Phil. I, 29. Sondern daß er als Gottes Werck betrachtet werde. Und solches darum: 1) Weil ihn GOtt würcket, 1 Corinth. XII, 19. 2 Corinth. IV, 13. 2) Weil ihn GOtt der Herr insonderheit fördert, denn seine Augen sehen nach dem Glauben. Jerem. V, 3. Und so wir gläuben, sollen wir die Herrlichkeit Gottes schauen, Johann. XI, 40. 3) Weil er GOtt am besten gefället; Darum stehet von Abraham, er habe GOtt geglaubet, und das sey ihm zu der Gerechtigkeit gerechnet; 1 Mos. XV, 6. 4) Weil auch das der beste Gottesdienst ist, wenn man alle sein Vertrauen auf den einigen Mittler zwischen GOtt und den Menschen, Jesum Christum, setzet: Denn ohne Glauben ist es unmöglich Gott zu gefallen, Ebr. XI, 6. 5) Weil er auch allerley Gutes würcket. Und zwar (a) gegen GOtt, eine hertzliche Liebe und Freudigkeit, zu ihm zu treten, und einen willigen Gehorsam, nach seinen Geboten einher zu gehen: (b) Gegen den Nächsten, ein gutes Vernehmen, Einigkeit, und brüderliche Liebe; (c) Gegen dem, der ihn hat, Gedult in Trübsal, und gewisse Hoffnung der folgenden Errettung; (d) Gegen die Feinde, den Sieg wider den Teuffel und die Welt, 1 Johann. V, 4; Und (e) wird er allen Wercken ihre Güte giebet: Denn der Mensch muß erst glauben, ehe er gute GOtt wohlgefällige Wercke thun kan; Was aber nicht aus dem Glauben gehet, das ist Sünde, und mag GOtt nicht gefallen; Röm. XIV, Ebr. XI.

Wercke der Hände, siehe die Artickel: Wercke ihrer Hände; und Wercke unserer Hände.

Wercke des Herrn, Ps. CIV, 24. wo wir diese Worte lesen: Herr! wie sind diene Wercke so groß und viel? Da stellet hier David die Sache Frage weise für, nicht solche zu vergrössern und die Leute zu bereden, sie zu bewundern, zu bezeugen; Siehe Ps. XCII, 6. Ps. VIII, 2. und Ps. XXCIV, 2. ich muß gleichsam darüber erstaunen, und weiß nicht, was ich dazu sagen soll; mein Gemüthe kan sie nicht genugsam fassen, meine Zunge kan sie nicht genugsam rühmen. Augustin hält dafür, daß sich David hier nicht so wohl verwundere über die Wercke der Natur, als auch über die Wercke der Gnaden; die Schönheit, der Glantz und die Vollkommenheit der zeitlichen Güter stellen ihm vor die Schönheit, den Glantz und die Vollkommenheit der himmlischen und ewigen Güter, und über solche verwundert er sich und wolle sagen: Herr deine Wercke, die nicht nur aller Orten hervorblicken in diesen grossen Welt-Reiche, als auch in dem Reich der Gnaden, beydes im Wort und Sacramenten, an deinen Heiligen, u. s. f. eben wie auch Ambrosius und Chrysostomus sich solche Gedancken belieben lassen; denen wir keinesweges begehren zu widersprechen, indem wir aus Paulo wissen, daß Gottes unsichtbares Wesen, das ist, seine ewige Krafft und Gottheit, wird ersehen an den Wercken, nemlich an der Schöpffung der Welt Röm 1, 20. also ersehen wir auch aus den grossen Wercken der Natur, wie groß hingegen auch seyn müssen die Wercke der Gnaden. Wie sind sie so viel? Multiplicata, so sehr vermehret, und so mancherley, wie es Luther anfänglich gegeben, elegantia varietate distincta, sie sind durch eine gar schöne Mannigfaltigkeit, Veränderung und Ungleichheit unterschieden, wie es Campensis gloßiret, Ἐμεγαλύνθη, sie sind groß, herrlich, köstlich und vielfältig, wie es die 70 Dollmetscher gegeben; oder wie es andere gloßiret, quam gloriosa & laudabilia sunt, wie gier- und preißwürdig sind sie? du hast sie alle weislich geordnet; nach dem Hebräischen, du hast sie alle in oder nach deiner Weisheit geordnet; ἐν σοφίᾳ ἐποίησας, haben es die 70 Dollmetscher gegeben: Du hast sie alle nach deiner Weisheit gemacht; siehe Weißh. II, 12. Sprüchw. III, 9. Es haben aber durch die Weisheit viel Väter der Kirchen und der Schul-Lehrer Thomas verstanden den Sohn Gottes, die selbstständige Weisheit, die der HErr gehabt im Anfange seiner Wege, ehe er was gemacht ꝛc. Sprüchw. VIII, 22. wie denn auch Hugo einer jeden Person in der Gottheit ihr besonders Werck zuschreibet: Dem Vater, daß seine Wercke groß und viel; dem Sohn, daß er alles weislich gemacht; und dem Heiligen Geist, daß die Erde voll seiner Güter, welches, ob es Davids Gedancken auch seyn gewesen, wollen wir andere zu beurtheilen überlassen. Unterdessen aber sagen wir, daß wie sich Gottes Allmacht in denen so grossen und mannigfaltigen Wercken geoffenbaret; so hat sich auch seine unendliche Weisheit geoffenbaret in der Zierde und schönen Ordnung derselben. Denn die Erde ist voll deiner Güter. Nach dem Hebräischen: Die Erde ist voll deiner Besitzungen; das ist, sie ist voll deiner Creaturen, die du nach so mancherley Gattungen und Arten, in schöner

und

und zierlicher Ordnung erschaffen und dir unterworffen hast, die auch dir zu dienen bereit und willig seyn. Repleta est terra creatura sua, die Erde ist voll deiner Creaturen, hat es Arnobius, Augustin, Prosper und Cassiodor gegeben: repleta est terra creatione tua, hat es Hieronymus übersetzet; die Erde ist voll deiner Schöpffung; eben wie es auch die Griechische Bibel gegeben. Das Hebräische Wort heißt eigentlich so viel, als etwas erlangen, und in Besitz nehmen; wie Pharao den Joseph zu einem Herrn über sein Hauß gesetzet zum Herrscher über alle seine Güter, Ps. CV, 21. oder wie von Jacob stehet, 1 B. Mos. XXXIV, 23. daß er Viehe und viel Güter in Besitz gehabt; von Esau C. XXXIV, 6: so besitzet auch GOtt auf dem Erdboden eine grosse Menge allerhand köstliche Güter, nirgend ist es von Creaturen leer, sondern alle Winckel angefüllet; kein Ort ist anzutreffen, da nicht GOttes Güter erblickt werden; wir können auf dem ganzen Erdboden nichts erblicken, oder uns einbilden, das seiner Beherrschung nicht unterworffen wäre, daß ihn nicht für seinen Herrn erkennet. Demnach so ist ohne GOtt und seine Güte die Erde wüste und leer; aber durch GOtt und seine Güte ist die Erde allenthalben voll der Güter GOttes.

Uebrigens so heisset auch das Werck des Herrn, Es. V, 12. alles, was GOtt gebeut und haben will. Förtschens Luthers extrahirtes Biblisches Lexicon, p. 442.

Wercke ihrer Hände, Offenb. Joh. IX, 20. wo es heisset: Und blieben noch Leute, die nicht getödtet wurden von diesen Plagen, noch Busse thaten für die Wercke ihrer Hände, daß sie ꝛc. Das sind nicht die guten Wercke, die GOtt fördern und segnen will, Ps. XC, 18. Ps. CXXVIII, 2. sondern die bösen Wercke, und alle Sünden, welche mit den äusserlichen Gliedmassen, und sonderlich mit den Händen begangen werden. Also sagt Moses zu den Kindern Israel, daß sie würden übel thun für dem Herrn, und ihn erzürnen durch ihrer Hände Werck, 5 B. Mos. XXXI, 29. 1 B. der Könige XVI, 7. Job. II, 14. Ps. IX, 17. Ps. XXVIII, 4. Es LVI. 2. Klaglieder Jer. III, 64; insonderheit aber werden die Götzen in der Schrifft genennet der Menschen Hände Werck, weil sie sind nicht von sich selbst, viel weniger von Natur Götter, sondern von Menschen Händen gemacht, 5 B. Mos. IV, 28. C. XXVII, 15. 2 B. der Könige XIX, 18. C. XXII, 17. Ps. CXV, 4. Ps. CXXXV, 15. Es. II, 8. C. XVII, 8. u. f. Es wird demnach hiermit angedeutet, daß sie nicht Busse gethan haben für ihre Sünden insgemein, insonderheit aber auch nicht für ihre Götzen, die sie angebetet, oder für die Anbetung derselben; wie es alsobald erkläret wird: daß sie nicht anbeten die Teufel und güldene, silberne, höltzerne Götzen.

Werck-Eisen, siehe **Wirck-Messer**.

Wercke der Kunst, in so weit sie in der Kunst gegründet sind, haben blos ein Wesen, (denn sie werden aus einer Materie, auf gewisse Art, zusammen gesetzt); aber keine Krafft, welche mit zu der Natur der Dinge gehöret. Die Zusammensetzung geschiehet von dem Künstler, und also hat ein Werck der Kunst sein Wesen von der Kunst. Hingegen kan kein Künstler eine Krafft hineinringen, daraus gewisse Veränderungen in seinem Wercke erfolgeten. Vielmehr alle Veränderungen, denen auch das Werck des Künstlers unterworffen ist sind in der Natur gegründet, und kommen ihm dannenhero, wegen seiner Materie, die mit in die Welt gehöret, zu. Wie weit es einer in seiner Kunst gebracht habe, zeigen seine Wercke, das ist, die Dinge, die ausser ihm ihre Würcklichkeit erreichen. Und daher ist das Sprüchwort kommen: Das Werck lobet den Meister. Wer demnach wissen will, wie weit es einer in seiner Kunst gebracht, der muß seine Wercke beurtheilen, und also theils Verstand von den Wercken, theils Wissenschafft von der Kunst haben. Meißners Philos. Lex. p. 717. u. f. Wolffs Gedanck. von der Menschen Thun und Lassen, p. 245.

Werckel, eine Hessen-Casselische Post-Station in Nieder-Hessen, drey Meilen von Cassel, auf der Post-Strasse nach Franckfurt am Mayn. Im Jahr 1466. den 9 August zogen der Bischoff von Cölln, Paderborn und andere Fürsten, Grafen, Ritter und Herren in das Land zu Hessen, und unter andern Orten auch für Werckel und nahmen Schaafe, Kühe und Pferde weg. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Kuchenbeckers Analect. Hass. Collect. I, p. 19.

Werckel-Tage, oder **Werck-Tage**, Lat. *Dies profesti*, oder *Dies operarii*, ingleichen *Tempus non feriatum*, siehe *Profesti Dies*, im XXIX Bande, p. 773. In denen Chur-Sächsischen Landen sollen die sonst auf die Sonn- und Feyertage fallende Märckte auf die Werckel-Tage verleget werden. Policey-Ordn. 1661. t. 2. §. 5. Synodal-Decret §. 18. Die Predigten, so an Werck-Tagen gehalten werden, sollen sich über eine halbe Stunde, oder aufs längste drey Viertel-Stunden, nicht erstrecken. General-Art. 3. Synodal-Decret §. 5. Mandat von 1708.

Wercken, (Tag-) siehe **Tag-Wercken**, im XLI Bande, p. 1503.

Wercke der Natur, *Opera naturæ*, heissen alle diejenigen Dinge, welche die Natur hervorbringet. Sie werden denen Wercken der Kunst entgegen gesetzet, von denen oben ein besonderer Artickel. Die Wercke der Natur in ihren gantzen Inbegriff werden das Buch der Natur genennet, und nach den bekannten drey Reichen der Natur in animalische, mineralische und vegetabilische eingetheilet. Siehe den Artickel: *Animale regnum*, im II Bande, p. 334; Reich der Erdgewächse, im XXXI Bande, p. 40. u. ff. und Mineralisches Reich, im XXI Bande, p. 340.

Wercke der Nicolaiten, Selbiger wird gedacht Offenbahr. II, 6. 14. 15 und 20. Dorten

wurde der Prophet Bileam von Balack, dem Moabiter-Könige, gedinget, Israel zu verfluchen; Als er aber solches nicht vollbringen konnte, gab er den Rath, die Midianiter solten die Kinder Israel zu ihrem Götzen-Opffer einladen, daß sie sich also an GOtt versündigten, und den Zorn auf sich laderen: Welches auch geschehen, daß die Israeliten mit den Moabitern von ihren Götzen-Opffern assen, und auch leibliche Hurerey mit einander trieben, 4 B. Mos. XXV, 1. C. XXXI, 16. Dergleichen nun lehrten und thaten auch die Nicolaiten in der ersten Kirche; welches hier die Wercke der Nicolaiten genennet wird. Sie lehreten, die Christen möchten das Götzen-Opffer, das ist dasjenige Fleisch, das zum Götzen-Opffer bestimmet, aber nicht gantz verbrannt ward, sondern davon überblieb, auch in den Götzen-Häusern wissentlich und ungescheut essen. Darwider Paulus geschrieben, 1 Cor. VIII, und Cap. X, da er lehret, Daß, obgleich ein Götze nichts sey, und daher das Götzen-Opffer-Essen an sich selbst nicht Sünde sey; dennoch soll man sich von dem Götzen-Opffer enthalten, so wohl um deswillen, der mir solches saget, er sey ein Heyde oder ein Christ, als auch um der schwachen Brüder willen, welche dadurch geärgert werden. Vielweniger soll man davon essen in Götzen-Hause und in öffentlichen Mahlzeiten, welche nach verrichteten Opffern den Götzen zu Ehren angestellet wurden; oder in casu confessionis, wenn man die Christliche Religion bekennen soll. Sie lehrten auch öffentliche Hurerey, man möge die Weiber gemein haben und Ehebruch treiben, welches sie auch selbst gethan haben. Wider welche beyde Stücke auch das Concilium zu Jerusalem beschlossen hat, daß sich die Christen von Götzen-Opffer enthalten solten, Act. XV, 27. Ingleichen leugneten sie auch die Gottheit Christi, und die Persönl. Vereinigung der beyden Naturen in Christo ꝛc. War also die Lehre und das Leben der Nicolaiten unrecht und sehr gottloß, welche Christus allhier straffte, und Wercke der Nicolaiten nannte, dadurch er so wohl ihre böse Thaten, als auch ihre falsche Lehren verstehet, wie der Lehre der Nicolaiten gedacht wird V. 15. und die Schrifft allewürckliche Sünden, innerliche und äusserliche, in Lehre oder Leben κατὰ ἔργα, böse Wercke nennet, Joh. III, 19. C. VII. 7. Siehe auch den Artickel: Nicolaiten, im XXIV Bande, p. 559. u. ff.

Wercker, hat geschrieben: Regni Angliæ sub imperio S. & P. Reginæ Elisabethæ religionem & gubernationem ecclesiasticam. Londen 1729. in 4.

Wercker, (Feuer-) siehe Feuerwercker, im IX Bande, p. 773.

Wercker, (Tag-) siehe Tag-Wercken, im XLI Bande, p. 1503.

Werck der Erlösung, siehe Erlösung, im VIII Bande, 1693. u. f.

Wercke des Teufels, 1 Joh. III, 8. Hierdurch wird nicht blos und allein die Sünde verstanden, der Abfall von GOtt und die Einführung aller Boßheit und Laster, wie einige meynen, sondern insgemein alles, das der leidige Teufel zu der Menschen Verdammniß hat ausgewürcket, und uns dadurch den Weg zur Höllen gebahnet, als da auch sonderlich ist desfals seine Tyranney und schrecklichen Fallstrick, die er hin und wieder den Menschen geleget, sie in seiner Macht und Gewalt zu behalten, und mit sich in das ewige Verderben zu stürtzen; sonderlich ist auch als ein Werck des Teufels zu halten die schreckliche Abgötterey, die der Teufel in der Heydenschafft hin und wieder angerichtet, die Leute von der wahren Religion abzuführen und hergegen in der Sünden-Finsterniß zu erhalten. Solche zu zerstören ist nun der Sohn GOttes erschienen.

Werck eines Evangelischen Predigers, 2 Timoth. IV, 5. Εὐαγγελιστὴς, ein Evangelist, ist eben nicht ein Evangelien-Schreiber, wie Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes, gewesen seyn, welche geschrieben, alles was Jesus anfieng beyde zu thun und zu lehren. Apost. Gesch. I, 1; auch ist nicht eben nöhtig, dieses Wort zu restringiren auf die Adjunctos der Apostel, welche ihnen zur Hand gehen, in der Evangelischen Predigt, als Catecheten, den Grund bey den Leuten legen und gleichsam die Bahn brechen müsten, wie etwan Paulus kam ins Hauß des Evangelisten, der einer von den sieben war, Apost. Gesch. XXI, sondern es ist ein jeder Lehr-Hirt und Prediger, der das Wort der Versöhnung geprediget, 2 Cor. V, 19. Ein solcher, welches ein jeder Evangelischer Prediger ist, soll seinen Nahmen mit der That führen, und von sich lassen spühren gebührenden Fleiß; denn das Predigt-Amt ist ἔργον, ein Werck, ein Amt, da es zu thun giebt, ein Werck und kein Müßiggang und Wohlleben, und sollen also ihre Kirchen-Arbeit besten Fleisses verrichten. Und ob schon nicht ein jeder Kirchen-Diener alle Verrichtungen über sich haben darf, sondern es kan wohl ausgetheilte Arbeit seyn, wie Paulus nicht gesandt war zu tauffen, sondern das Evangelium zu predigen, 1 Cor. I, 17; so stehet doch gleichwohl predigen und das Erkänntniß Christi in die Leute zu bringen, allen und jeden zu; lehret sie halten alles, was ich auch gebiete, Matth. XXVIII, 20. Treue soll er auch spüren lassen, er richte sein Amt redlich aus; πληροφόρησον, so daß du deswegen einem jeden kühnlich unter Augen treten könnest. Ein geistl. Haußhalter soll sonderlich treu erfunden werden, 1 Cor. IV, 1. und zwar bis in den Tod, Offenb. Joh. II. Pfeiffers Apost. Christen-Schule, p. 314. und 808. u. f.

Wercke unserer Hände, das ist, geistl. und weltlich Regiment, Ps. XC, 17. Förtschens Luthers Extrahirtes Biblisches Lexicon, p. 442.

Wercke der Unwiedergebohrnen, siehe Unwiedergebohrne, im XLIX Bande, p. 2501. u. ff.

Werck der Fleischer, (das) siehe den Artickel: Werck, bey den Handwercksleuten.

Werckhammer, ist auf einer Seite mit einem Orte, das ist, spitzig zu, auf der andern mit einer Bahne, das ist, breit, damit die Röste geschlagen werden. Bergbau-Spieg. post. ind. lit. W. Berward Phraseol. Metall. f. 28. Jungh. W.

Werck-

Werck-Haus, Lat. *Ergasterium*, kan zweyerley Art seyn, als erstlich ein gezwungenes, oder ein insbesondere so genanntes Zucht-Hauß, wovon an seinem Orte ein mehrers; und sodenn auch ein gutwilliges, darinne allerhand umlauffendes und müßiges Bettel-Volck, arme und verlassene Wayssen, Haus-Arme, wandernde und müßig seyende Handwercks-Gesellen, und wer etwan sonst noch Lust und Vermögen, aber keine bequeme Gelegenheit hat, sein Brod redlich zu erwerben, mit anständiger Arbeit, um nöthigen Unterhalt, oder billigen Lohn versehen werden kan. Von nützlicher Einricht- und Bestellung eines solchen Werck-Hauses hat Becher in seinem Disc. Polit. von Auf und Abnehmen der Städte und Länder, c. 28. gar fein Gedancken, welche wohl werth sind, daß sie einem jeden vernünfftigen und redlich gesinnten Patrioten zu weiterer Betrachtung und Nachsinnen vorgeleget werden. Und zwar lässet sich derselbe am bemeldeten Orte hiervon also vernehmen:

„Wann Land und Stadt, Bürger und Bauren versehen seynd, so ist weiter nothwendig, daß „man auch des ledigen Gesinds, und der Handwercks-Leute nicht vergesse, welche beyde versorget werden können durch ein Werck-Hauß. Die „erste zwar, nemlich das ledige lauffende und bettlende Gesind, Jungen und Alten, seynd einem „Lande eine grosse Beschwerde und Schande, wann „und so lang sie betteln; dann eben dieses ist das „nächste Kennzeichen eines übel bestellten Regiments, wann nemlich viel Bettler in einem Lande „seynd; solche Leute nun in die Arbeit zu stellen, und „in ehrliche bürgerliche Nahrung zu bringen, ist „kein näher Mittel, als ein allgemeines Werckhauß. „Ich lobe nicht diejenige, welche ordnen, daß man „die Bettelleute aus einem Land jagen, verweisen „und vertreiben solt, es wäre denn Sache, daß sie „nicht arbeiten wolten, vielmehr seynd diejenige Lobens werth, welche die arme Leut suchen in die Arbeit zu stellen, und gedencken, daß sie so manchen „Bürger dem Vaterland geworben, so manchen „Bettler sie zu ehrlicher Nahrung gebracht haben; „Dann wann ein Bettler einmahl zu einem nahrhafften Bürger ist worden, wird er nimmermehr „suchen zu betteln, ja an statt, daß einige Regierungen die Bettelleut durch angeschlagene Placaten „aus ihrem Land verweisen, wolte ich daran seyn, „Fremde herein zu laden, und dann solche Bettler in nahrhafften Stand bringen. Was ich „nun allhier von Bettlern schreibe, eben dasselbe kan „man auch von Wayssen, Hauß-Armen, Jungen „und wandrendem Gesind und Gesellen verstehen, „welche alle in die Arbeit im Werck-Hauß gestellet „werden können. Es kan auch solches zweyerley seyn, eines zur Straffe vor die bösen Menschen, Betrüger und Diebe; Denn was nutzet „ein Dieb, der um funfzig Gülden ist gehencket „worden, sich, oder diesem, dem er gestohlen? „da er doch im Werck-Hauß in einem Jahr wohl „viermahl so viel wieder verdienen kan, turpia „sunt Principi multa supplicia, sicut medico multa „funera, zumahln da ein Dieb ein gewisses Zeichen eines Müßiggangs oder Armuths, der von „der Obrigkeit herquillet, ist, die nicht Achtung „bey Zeit auf solche Leute giebt. Die andere Art „vom Werck-Hauß ist das gutwillige, da ein jeder „wandrender Gesell Arbeit findet, und nicht fechten lauffen darff, da die arme Kinder und jede „Leut, so Lust zur Arbeit haben, täglich ihr Brod „finden können. Ich weiß eine andere Art einer „Manufactur, derer nimmer in der Welt zu viel „werden kan, die allezeit baar Geld ist, und welche durch ein sonderlich Instrument Alte und „Junge, Manns- und Weibs-Personen, ja Kinder von 12. Jahren, innerhalb 4 Tagen lernen, „und gar reichlich ihr Brod und Kleider jährlich „damit verdienen, ja noch etwas zurück legen „können, und zwar gehet solches alles ohne Kopffbrechende oder einige schwere Arbeit, sondern „gleichsam mit Spielen zu. Dieser und dergleichen Arbeit nun finden sich viel, darvon an einem andern Ort, wo es besser angelegt, mit mehreren. Die Bestallung aber eines Werck-Hauses bestehet in wenigen Puncten, 1) in Permission der Obrigkeit, 2) in Verlegern, 3) in guter Obrigkeitlicher Inspection und der Verleger „Direction, 4) in Consumption und Verhandlung der darinnen erarbeiteter Güter und Waaren, 5) in guter Bezahlung der Arbeiter, dadurch wird es geschehen, daß, so sehr die Leute „nun ein Werck-Hauß fürchten, so sehr sie nachmahln es lieben und verlangen werden, 6) dann „ein jeder weiß, ja im Fall der Noth die Handwercksleute selbsten, wo sie mit ihrer Arbeit hin „sollen, können auch ihr Gesind und Gesellen von „dannen nehmen, und dürffen sich mit den liederlichen Handwercks-Burschen nicht so plagen, „welche versoffene Narren nichts können, als sich „auf ihre Handwercks-Gerechtigkeit beruffen, und „ihre Meister trutzen, diesen werden die Flügel „nicht wenig beschnitten, denn man an guter Arbeit nicht sehen kan, ob sie im Werck-Hauß, oder „nach Handwercks-Gebrauch gemacht seye. „Manches Land ist so Volckreich, und lässet seine „Landes-Kinder betteln gehen, leidet hingegen den „Muthwillen von fremden Gesellen, daß solche unnütze Bernhäuter um ein bloss böses Wort „alle mit einander aus der Arbeit stehen, und „gantze Wochen spatzieren gehen, da heist es, der „und der ist gescholten, muß wieder ehrlich gemacht seyn, und was dergleichen Narrenpossen „mehr seyn. An einem wohlbekannten Ort am „Rheinstrom haben die Faßzieher auch eine Zunfft, „einsmahls bey einem Thumherrn solten sie ein „Stück Wein wegen Schulden an einen Juden „ausschroten, weiß aber nicht, was sich vor ein „Streit erhub, daß einer unter diesen Faßziehern „gescholten wurde, da wolten die andern alle nicht „mehr mit ihme arbeiten, warffen das Seil hintan, der Thumherr wolte wissen, warum man sich „mit der Arbeit säumete, fragte dessentwegen einen, und zwar eben den, welcher gescholten ward, „und dessentwegen dieser Handel vorgieng, was „da zu thun wäre? Er antwortete, ich bin von „meiner Mit-Meister einem, der gantz truncken „ist, gescholten, und derentwegen wollen die übrige alle nicht mit mir arbeiten, biß der andere „wieder nüchtern ist, und mir meine Ehre wieder „giebt, GOtt weiß, wenn man ihm nüchtern finder, unterdessen darff ich nichts arbeiten. O „weh mir armen Mann! Der Thumherr, als er „solches

»solches vernommen, war auch sonsten nicht wohl »aufgeräumet, laß deine Mit-Meister herkommen, »sagte er, ich will dich wieder redlich machen. »Die andern kommen, und wolten sich entschul»digen, warum sie nicht arbeiteten, nemlich, sie »wären nicht gleich, einer unter ihnen wäre ge»scholten, da sagte der Thumherr: Ihr seyd Schel»men mit einander, nun seyd ihr einander wieder »gleich, dürfft derohalben wohl mit einander wie»der arbeiten. Man giebt bisweilen Privilegien »den Handwercks-Leuten, verseumet die edle Zeit »damit, und verthut den Principalen das Geld, da »es doch besser wäre, man liesse es bleiben, und sich »und andere mit solchen Narrenpossen unverwor»ren. Alle diese Incommoda nun zu verhindern, »die Böse zu straffen, die Gute zu belohnen, den »Armen Arbeit zu geben, den andern die Arbeit ab»zunehmen, den Muthwillen der Ausländischen »Gesellen zu hemmen, die Inländische arme Kin»der in die Nahrung, und zum Stück Brod zu »bringen, die Propolia mit den Waaren und Gesel»len zu verhüten, ist ein Werck-Hauß einer Stadt »so nöthig, als ein Rathhauß, so rühmlich, als eine »hohe Schul, so gottesfürchtig, als ein Spital, »bey GOtt so viel, wo nicht mehr angesehen, als ein »Bettel-Kloster, den Reichen ein Mittel mit gutem »Nutzen ihr Geld anzuwenden, den Armen ein »wahres Gasthauß, Asylum und Zuflucht, ein »Stück Brod zu verdienen. Wie aber und wel»chergestalt dergleichen Werck-Hauß seinen Verle»gern ansehnlichen Nutzen bringen könne, ist leicht »zu erachten. Kan nun ein Gesell den Meister, »der gemeiniglich nicht arbeitet, sondern ein Herr »ist, samt Weib, Magd und Kind ernähren, so »werden, ob GOtt will, ihrer hundert wohl einen »ernähren können. Aber hiervon nichts mehrers, »die Welt ist blind, und hat lieber das Geld im Ka»sten, und der Teuffel ist allen ehrlichen Leuten, die »etwas Gutes thun wollen, feind.“

Werck-Haus, bey den Chymisten, siehe *Laboratorium*, im XVI Bande, p. 30.

Werckhausen, ein Adeliches Geschlecht, von welchem uns aber weiter nichts bekannt, als daß Curt von Trebra, auf Gehoven, der 1499. gestorben, Catharinen von Werckhausen zur Gemahlin gehabt. Königs Adels-Historie, Th. III, p. 1128.

Werck zum Heiligen Creutz, Kloster, siehe weiter unten Werck zum Heiligen Creutz.

Werck lassen, heist zu Halle mit dem Sieden inne halten und feyren, siehe den Artickel: Werck, in den Hällischen Saltz-Wercken.

Werckleitz, oder Werckliz, ein Chur-Sächsisches Dorf in der Grafschafft Barby und in dasiges Amt gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Werckleute, oder Handwercker, siehe dieses Wort, im XIII Bande, p. 451 u. ff.

Werckliz, Dorf, siehe Werckleitz.

Werckmeister, Helffer oder Schüsser, ist bey den Beckern der vornehmste Beck-Knecht. Man solte zwar unter dem Worte Werckmeister einen jeden, der das Meisterrecht würcklich erlanget hat, formaliter verstehen und annehmen können; Allein die Handwercks-Leute selbst brauchen es in zweyerley Verstande: Einmahl, so zu sagen, materialiter, für einen, der des Wercks nunmehro mächtig; doch aber noch in seinem Gesellen-Sande begriffen ist, ob ihm wohl der Meister das Werck anvertrauen darff, und jener es auch würcklich verrichten kan; als aus der Becker zu Zeitz Innung Artick. 13. erhellet, allwo es heist: »Wie auch keiner für einen Werckmeister er»kannt worden, er habe denn drey Jahr bey ei»nem Meister für einen Werckmeister gearbei»tet.“ Bey dem Brezelbacken wird derjenige Werckmeister genennet, so die Brezeln einschiebet, und ausbacket. Letztlich ist das Wort Werckmeister gleichsam auch ein Vorzugs- und Ehrenwort, und wird, zumahl bey den Zimmerleuten, etwas sonderliches darunter gesuchet. Siehe übrigens die Artickel: Schüsser, im XXXV Bande, p. 1374; und Werckträgen.

Sonst ist noch zu mercken, daß in den Sprüchen Salomonis VIII, 30. der Sohn GOttes ein Werckmeister genennet werde, nemlich in der ersten Schöpffung: Denn in ihm ist alles erschaffen, Joh. I, 3. Coloss. I, 16. und wie, da GOtt ansahe alles, was er gemacht hatte, alles sehr gut war, 1 Mos. I, 31. also sprach das Volck von Christo: Er hat alles wohl gemacht, Marc VII, 37. Und wie er alles aus Nichts erschaffen, und alle Geschöpffe sehr gut gemacht; so hat er auch in dem Wercke der Erlösung, welches eine neue Schöpffung ist, alles gut gemacht. Und in dem Wercke der Wiedergeburt macht er noch jetzo alles gut. Am ersten Tage ist das Licht erschaffen, von welchem billig gesagt wird, daß es gut war, 1 B. Mos. III, 4; aber hat nicht Christus es gut und wohl gemacht, daß er kommen in die Welt ein Licht, Joh. XII, 46. Am andern Tage ist erschaffen worden das Firmament oder die Veste, davon gesagt wird, daß es gut war, 1 B. Mos. I, 6. 10; hat aber nicht Christus es gut und wohl gemacht, daß er in seines Vaters Hause uns die Stätte bereitet hat, Joh. XIV, 2. Am dritten Tage ist die Erde mit Graß und Kraut, Bäumen und Blumen geschmücket worden, welches auch gut war, 1 B. Mos. I, 11. 12; hat aber nicht Christus es gut und wohl gemacht, daß er durch die Predigt des Evangelii uns weidet auf grüner Aue, Psalm. XXIII, 2. Am vierdten Tage ist die Veste des Himmels mit Sonne, Mond und Sternen gezieret worden, welches auch gut war, 1 B. Mos. I, 14; Christus hat es gut und wohl gemacht, daß er seiner Kirchen gegeben Apostel, Evangelisten, Hirten und Lehrer, Ephes. IV, 11. welche sind das Licht der Welt, Matth. V, 14. die Sternen in der rechten Hand Christi, Offenbahr. Joh. I, 20. Am fünften Tage hat GOTT aus dem Wasser herfür gebracht Fische und Vögel, davon Moses sagt, und GOTT sahe, daß solches gut war, 1 Buch Mos. I, 20; Christus aber hats gut und wohl gemacht, daß

er

er durchs Bad der Heil. Taufe uns widergebiehret und zu Erben macht des Reiches GOttes, Joh. III, 5. Am sechsten Tage ist der Mensch nach dem Ebenbilde GOttes gemacht worden, 1. B. Mos. I, 26 das war sehr gut, v. 31. so hats Christus gut und wohl gemacht, daß, nachdem das Ebenbild GOttes durch den Sündenfall verlohren worden, er uns zu demselben durch seinem Heil. Geist wiedergebiehret und erneuert, 1. Cor. XV, 49. 2. Cor. III, 18.

Werckmeister, (Andreas) ein Musicus, gebohren im Jahr 1645. den 30. November zu Benickenstein, einem in der Grafschafft Hohenstein in Thüringen liegenden Flecken, Amt und Hüttenwerck, woselbst sein Vater Joachim, ein Bürger, Bauer u. Ackermann gewesen, ist anfänglich von seines Vaters Bruder Christian Werckmeister, Organisten zu Bennungen, einer kleinen in Thüringen, am Fluß Helm, nicht weit von den Mannsfeldischen Grentzen liegenden Stadt, so wohl in der Schule, als in der Music, über zwey Jahr informiret worden, hat hierauf im Jahr 1660. den 15. August sich nach Nordhausen in die Schule begeben, alwo er wiederum zwey Jahr lang des berühmten Rectors Hildebrands Unterweisung genossen; nachgehends auf dem Quedlinburgischen Gymnasio, woselbst damahls der andere Bruder seines Vaters, Victor Werckmeister, Cantor war, in seinem Studiren so zugenommen, daß er mit Nutzen auf Universitäten ziehen können, weil ihm aber im Jahr 1664. den 24. Decemb. eine ordentliche Vocation zur Organisten-Bedienung von E. Wohlweisen Rathe zu Hasselfelde eingehändiget worden, hat er dieselbe angenommen, und nebst einiger Schul-Arbeit, in die zehn Jahr verrichtet. In währender Zeit hat er verschiedene Vocationes, und unter andern im Jahr 1670. von Ellrich erhalten; Welche aber von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauchten Hertzog Rudolph August, welcher ihn gerne im Blanckenburgischen beybehalten wollen, in ihrem Fortgange gehindert worden; doch hat er die im Jahr 1674. von Elbingeroda, zur Organisten- und Stadtschreibereybedienung erhaltene, angenommen; im darauf folgenden Jahre aber, auf Veranlassung seines obgedachten Vetters, des damahligen Schloß-Cantors zu Quedlinburg, um den Hof-Organisten-Dienst an itzgedachten Orte mit angehalten, und nicht nur selbigen, sondern auch im Jahre 1696. den Organisten-Dienst bey St. Martini, in Halberstadt davon getragen, in welcher Bedienung er im Jahr 1706. den 26. Octob. an einem Steck- und Schlag-Flusse zugleich unvermuthet gestorben ist. Bes. D. Johann Melchior Götzens ihm gehaltene, und im Jahr 1707. gedruckte Stand-Rede, welche den Titel: Der Weltberühmte Musicus und Organist, führet; woraus zugleich erhellet; daß er Königlicher Preußischer Inspector über alle Orgel-Wercke im Fürstenthum Halberstadt gewesen. Er hat herausgegeben:

1. Orgel-Probe, im Jahr 1681. in 12.
2. Musicæ Mathematicæ Hodegum curiosum, 1687. in 4. ein Alphabet starck.
3. Musicalische Temperatur, im Jahr 1661. von vierzehn Bogen.
4. Hypomnemata musica, oder Musicalisches Memorial, Quedlinburg, 1697. von fünf Bogen, in 4. Siehe hiervon Mitzlers Musical-Bibliotheck, Th III, p. 52.
5. Erweiterte Orgel-Probe, Quedlinb. 1698. in 4. achtzehn und einen halben Bogen starck.
6. Cribrum musicum, Quedlinburg und Leipz. 1700. in 4. von achtzehn und einen halben Bogen. Siehe hievon Mitzlers Music. Biblioth. Th. I, p. 19.
7. Uebersetzung des Stephanischen Sendschreibens, 1700. in 8. von sechs und einem halben Bogen.
8. Die nothwendigsten Anmerckungen und Regeln, wie der General-Baß wohl könne tractiret werden, ohne Jahr, in 4. von neun und einem halben Bogen: Die andere Auflage: Aschersleben 1715. in 4. Siehe Mitzlers Musical. Bibl. Th. II, p. 49.
9. Harmonologiam musicam, Quedlinb. 1702. in 4. ein Alphabet starck.
10. Organum Gruningense redivivum, 1705. in 4. von fünftehalben Bogen.
11. Musicalische Paradoxal-Discourse, 1707. in 4. von funfzehn Bogen. Dieses Werck haben die Erben nach des Verfassers Tode herausgegeben.
12. Seine aus einer Violin und General-Baß bestehende Musicalische Privatlust, 1689. in länglicht Quart.
13. Der edlen Music-Kunst, Würde, Gebrauch und Mißbrauch, so wohl aus der Heiligen Schrifft, als auch aus etlichen alten und neu bewährten reinen Kirchen-Lehrern, und dann aus den Music-Gründen, Franckfurt und Leipz. 1691. in 4. Siehe hiervon Mitzlers Musical. Biblioth. Th. I, p. 45. u. f.

Der Nucleus Musicus ist Lateinisch abgefasset, und noch nicht gedrucket worden.

Werckmeister, (Anton Hilmar) wurde gebohren 1671 zu Hildesheim. Sein Vater war George Werckmeister, Pastor zu St. Michaelis daselbst; seine Mutter aber Magdalena Bußen, Pastors zu Wolmerdingsen Tochter. Er gieng in dem Hildesheimischen Gymnasio von Jugend auf bis ins 19 Jahr alle Classen durch, da er 1690 nach Halle zog. Im Jahr 1691 besuchte er die Jenaische Universität, und 1693 begab er sich wieder nach Hildesheim, und predigte hieselbst unterschiedliche mahl. Im Jahr 1694 setzete er zu Helmstädt seine Studien fort, bis ihm eine Condition zum Rade-Voll, ohnweit Schwerin, angetragen wurde, welche er 1696 antrat und über 2 Jahre daselbst verblieb. Im Jahr 1702 zog er wieder nach Hildesheim, verweilte sich aber daselbst nicht lange, sondern reisete nach Hamburg, und informirte allda eines Kauffmanns, Herrn Tonnemachers, Kinder, bis 1705, da er wie-

der nach Hause reisete, hierauf fügte es sich, daß er nach Absterben Johann Ulrichs Dörrien 1706. von einer Evangelischen Gemeinde zum Pastor der Kirche zu St. Michael in seiner Vaterstadt durch die mehresten Stimmen erwählet wurde. Er brachte 8. Jahr in diesem Amte zu, ehe er zum Ehestand schritte, wozu er sich aber 1714. entschloß. Nachdem er nun in die 25. Jahr dieser Gemeinde zu St. Michael treulich gedienet, auch in der Welt viele und mancherley Schicksale erlebt, ließ ihn GOtt endlich aus der Unruhe zur Ruhe kommen, indem er 1731. den 18. Junius im 61. Jahr seines Alters das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte. In seinen obgedachten Ehestande mit der ältesten Tochter Heinrich Caspar Warneckens, Gerichts- und Kloster-Verwalters zum Bodenstein, hat er drey Kinder erzielet, wovon aber eine Tochter noch bey seinem Leben Todes erblichen. Von seinen Schrifften ist bekannt: Gläubiger Christen höchster Trost, im Leben und im Sterben aus Röm. VIII, 10. und 11. bey dem Begräbnisse D. Johann Melchior Hofmeisters, Hildesheim 1722. darinne er grosse Geschicklichkeit soll gezeiget haben. Lauensteins Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie, Th. III, p. 83.

Werckmeister, (Franz Heinrich) von ihm sind folgende Medicinische Dissertationes bekannt:

1. De imaginatione, morborum causa, Halle 1694.
2. De vulnere arteriæ magnæ, ebend. 1694.
3. De genio, curatione & præservatione arthritidis, Halle 1697.

Bibliotheca Hæneliana, p. 576.

Werckmeister, (George) ein Sohn Anton Wirckmeisters, Kornhändlers zu Schmalenbeck im Fürstenthum Minden, war daselbst 1624. gebohren. Sein besonders Belieben etwas zu lernen, ließ sich gleich Anfangs mercken; Daher brachte ihn sein Vater nach Hannover, und blieb er daselbst 2. Jahre; hiernächst nach Hildesheim auf die Schule St. Andreä, wo er 7. Jahre zubrachte und dabey das Officium Custodis, 5. Jahr versahe. Im Jahr 1649. gieng er nach Wittenberg und verharrete alda bis ins 4. Jahr, bezeigte sich auch fleißig in Disputiren, immassen er sich zweymahl, als de Scriptura Sacra, unter D. Scharfen und de ecclesia atque ministerio ecclesiastico unter D. Meißnern hören ließ. Im Jahr 1652. muste er unvermuthet nach Hause kommen, gestalt ihn die Gemeinde zu Wolmerdingsen im Fürstenthum Minden, wegen Unvermögenheit ihres alten abgelebten Priesters, Conrad Bussens, zum Adjuncto forderte; welches Amt er 19. Jahr wohl geführet. Im Jahr 1671. zog ihn sein alter Academischer Freund, M. Twebom, nach sich, dem er nach Hildesheim folgete, und auf Johannis-Fest zwey Predigten zu St. Michaelis hielt, dadurch er mit auf die Wahl kam, auch von der gantzen Gemeinde zu ihrem ordentl. Prediger benennet und darauf am 18. Sonntage nach Trinitatis von D. Hilperten als Seelsorger angewiesen wurde. Im Jahr 1680. den 25. Nov. überfiel ihn ein harter Frost, worauf ein starcker Schlag-Fluß erfolgete, daran er gantz entkräfftet den 3. Dec. gemeldeten Jahres in seinem Erlöser sanft einschlief; seines Alters 56. Jahr 6 Monat, des Amts aber 29. Jahr. Seine Ehe mit Magdalenen Bussen des obgedachten Pastors Tochter, wurde mit 10. Kindern gesegnet. Die Leich Predigt hielt ihm der Senior, M. Sylvester Tappe, Prediger zu S. Andreä, aus Es. XXXVIII, 17. Seine Schrifften sind:

1. Diss. de Scriptura Sacra, Wittenberg 1652.
2. Diss. de ecclesia atque ministerio ecclesiastico, Wittenb. 1652.
3. Sterbens-Seufzer und stärckendes Labsal des Propheten Eliä, aus 1. B. der Könige XIX, 4-8. bey dem Begräbniß M. Johann Steinhausens, Hildesh. 1675.
4. Geistliches Denckmahl gläubiger Christen vom auferstandenen JEsu, aus 2 Tim II, 8. bey dem Begräbniß der Ehe-Frauen Johannes von Wintheim, Hildesheim 1676.
5. Allerbeste Christen-Freude, so gläubige Menschen allein an GOtt haben sollen, aus Ps. LXXIII, 28. bey der Beerdigung Johann von Wintheim, Hildesheim 1677.

Lauensteins Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie, Th. III, p. 75. Wittens Diarium Biographicum T. II. ad annum 1680.

Werckmeister, (Jacob) wurde 1652. Rector in der Neustadt-Brandenburg, und hat solches Amt bis 1650. treulich verwaltet, da er die Wusterhausische Inspection angetreten. Er ist 1692. verstorben. In dem Verzeichnisse der Rectoren der Schule zu Neustadt-Brandenburg wird ihm von Herrn Gottschling folgendes Lob beygeleget: & urbis & scholæ decus splendidissimum fuit. Abiit Westerhusam Inspectoris munere functurus. In seinem Epitaphio soll mit gemeldet werden, daß er in vielen Ländern sich umgesehen habe. Dieterichs Historische Nachricht von den Grafen zu Lindow und Rupin, p. 208.

Werckmeister, (Joachim) war aus Rupin gebürtig, und ist von ihm bekannt: Marchiones Imperii Electores descripti: Dieses ist ein Gedichte, welches zu Franckfurt an der Oder 1554. in 8. gedruckt worden; man findet es in der Collectione opusculorum, Historiam Marchicam illustrantium in den XX Th. n. 1. Leipziger Gelehrte Zeitung. des Jahrs 1736. p. 413.

Werckmeister, (Johann Friedrich) ist gegenwärtig Rector der Schule zu Dessau. Von ihm hat man folgende Programmata:

1. Progr. de Romanorum priscorum in Germaniæ Scholas meritis, Dessau 1738. in 4. Siehe hiervon einen Auszug in *Actis Scholasticis*, Band I, p. 293.

2. De

2. De causâ varietatis ingeniorum interna primaria Dessau 1743 in 4. siehe *Acta Scholastica* Band II. p. 549. und 565.

Werckmesser, (Schuster-) siehe Schuster-Werckmesser, im XXXV Bande, p. 1707.

Werck-Obristen, siehe Wercktägen.

Wercks, (Verkündigung eines neuen) siehe Neuen Wercks Verkündigung, im XXIV Bande, p. 73. u. ff.

Werck-Salz, heißt so viel als Stücke Salz auf einmahl aus einer Pfanne gemacht werden; Als in gar grossen Pfannen heißt ein Werck oder Werck-Salz wohl 70 bis 80 Stücke, hingegen bey kleinen, sind es nur zwey, jedoch ist zu mercken, wenn bey grossen Pfannen, entweder wegen Bauens oder wenn Feyer-Abend gemacht wird, und so viel Soole in die Pfanne nicht gelassen werden, heißt es nur ein halb Werck. Verzeichniß und Erklärung der vornehmsten Wörter, Werckzeuge, Gebäude und anderer Sachen, so bey dem Salz-Sieden gebrauchet werden, p. 36.

Wercksatz, ist der Grundriß von einem Dachwercke.

Werck-Satz. An rechter Setzung des Wercks im Hochofen bey Schmeltzung des Eisen-Ertzes ist sehr viel gelegen, dann so der Wind nicht wohl eingerichtet: oder das Werck unordentlich gesetzt: oder der Fluß zu schwach gegeben wird, beschiehet mehrmahlen, daß das Eisen im Hochofen sich setzet und nicht fliesset, oder wann es schon geflossen hat, ist es im Läuter-Feuer mit harter Mühe kaum zu gewälteigen, da dann doppeltes Kohl, Zeit und Abgang angewendet werden muß, wo im Gegensatz der beste Nutzen zu erhalten stehet. Wann Stuf- und Bon-Ertz mit einander geschmeltzt, wird der Werck-Satz alsô eingerichtet:

Das Windloch vom Ruckenstein
6 in 7 Zoll.
Das Windloch vom Boden
18 bis 19 Zoll.
Das Werck hält in der Weite
unten 20 bis 21 Zoll.
Vom Ruckstein zum Tempel-Eisen
2 Schuhe, 8 bis 10 Zoll.
Das Tempel-Eisen liegt hoch vom Boden
14 bis 15 Zoll.
Das Werck oben weit 3 Schuh 3 Zoll.
Lang 4 Schuhe.
Die Jungfrau ist hoch 1 Schuh.

Wenn allein Stuff-Ertz geschmeltzt, wird der Werck-Satz gestellet:

Das Windloch vom Ruckenstein
6½ Zoll.
Und liegt der Wind vom Boden
15 Zoll.
Das Werck ist weit unten 14 Zoll.
Vom Ruckenstein zum Tempel-Eisen
2 Schuhe.
Vom Boden bis zu dem Tempel-Eisen
2 Schuhe.

Das Werck ist weit oben 3 Schuhe.
Lang 4 Schuhe.
Die Jungfrau ist in der Höhe 10 Zoll.

Wenn man lauter Bonn-Erth schmeltzt, pflegt das Werck also gesetzt zu werden:

Das Windloch wird vom Ruckstein geführt
7½ Zoll.
Der Wind liegt hoch vom Boden
17½ Zoll.
Das Werck ist in der Weite unten
15 Zoll.
Vom Ruckstein zum Tempel-Eisen
2½ Schuhe.
Das Tempel-Eisen liegt erhöhet vom Boden
15 Zoll.
Das Werck ist weit 3 Schuh 3 Zoll.
Lang 4 Schuh 2 Zoll.
Die Jungfrau ist hoch 1 Schuh.

Wann Eisenstein geschmeltzet wird, pflegt man den Werck-Satz also einzurichten:

Das Windloch vom Ruckstein
7½ Zoll.
Der Wind wird vom Boden in die Höhe geführet
16 Zoll.
Das Werck ist unten weit 14½ Zoll.
Vom Ruckstein zum Tempel-Eisen 2 Schuh.
Das Tempel-Eisen liegt hoch vom Boden
15 Zoll.
Das Werck ist oben weit 3½ Schuhe.
Lang 4 Schuh 4 Zoll.

Kurtzer Unterricht vom Bergwerck (Ulm 1717 in 12.) p. 74. u. ff. Siehe übrigens auch den Artickel: Schmeltzen, im XXXV Bande, p. 307. u. f.

Werckschneiden, ist bey etlichen Handwerckern so viel, als das Handwerck würcklich, doch aber nur de facto treiben. In welchem Verstande der zwantzigste Artickel der Schuster zu Zeitz also lautet: „Da einer das Werck schnitte, „und mit den Meistern dieses Handwercks nicht „Innung hielte, der soll ihnen in der Busse ver„fallen seyn.„

Werck-Schuh, Frantz. *Pié*, ou *Pié du Roi*, so nennet man gemeiniglich den Rheinländischen Schuh, der in seine zwölff Zolle getheilet ist. Ein mehrers siehe im Artickel: Schuh, im XXXV Bande, p. 1341.

Werckſilber, oder Bruchsilber nennen die Probirer diejenigen silbernen Massen, welche von alten Silber-Geschirr zusammen geschmoltzen sind, und ihnen davon eine Probe zu machen gereichet werden.

Werck auf Silber zu probiren, heißt dasselbe auf der Capelle abgehen lassen, darauf das Silber-Korn stehen bleibet, und das Bley sich in die Capelle ziehet. Wercke sollen mit guten Bedachte getrieben werden; und das Silber im

Wer-

Wercke, so die Gewercken nicht selber treiben wollen, soll an niemand anders, als w n die Landes Herrschafft dazu verordnet verkaufft werden. Churfürstl. Sächs. Bergordn. Art. 73. §. ult. Modest. Fachs Probierbüchl. p. 25. u. f.

Werckskösten, also werden die Zehrungen der Handwercker genennet; sie heissen auch sonst Amtskösten.

Werck-Soole, mit solcher hat es gleiche Bewandniß als mit dem Werck-Saltz, wovon ein Artickel vorhergehet, und heißt in die Pfanne so viel Soole lassen, daß die gewöhnlichen Stücke Saltz können daraus gemachet werden. Verzeichnis und Erklärung der vornehmsten Wörter, Werckzeuge, Gebäude und anderer Sachen, so bey dem Saltz-Sieden gebrauchet werden p. 36.

Werck-Stäte, siehe Werckstatt.

Werckstätte der Gelehrten, also werden die Schulen, so wohl hohe als niedere, genennet.

Werckstatt, oder Werck-Stäte, Lat. *Officina*, heisset eigentlich und durchgehends das Zimmer, oder die Gegend, wo das Werck getrieben wird; Es sey nun selbiges auf der Weide, als die Röperbahn und Weidewerckstatt, oder in öffentlichen darzu gewidmeten Häusern, so in den Kayserlichen Rechten *Ergasterio*, *Domus Fabricensium*, Lib. IV, de Metat. genennet werden, und davon bey den Pancirol, Var. Lect. Lib. II, c 66. nachzulesen; oder in Privat-Häusern einzelner Personen Und dieses bleiben Officinen und Werckstätte, Lib. X, vers. si quis c. de Metat. Lib. XXI, c. de Oper. publ. Besiehe Joh. Gotofr. von Böckellen, Tract. de Jure Hospit. c. ult. §. 6. p. 75. Bey etlichen Handwerckern aber ist dieses Wort also in die Enge getrieben, daß es so gar auch nur das Werckbret, worauf sie zubereiten, bedeutet Indenen Rechten bedeutet Werckstatt, Officina, überhaupt ein jeder Ort, allwo die Künstler und Handwercks Leute, dasjenige, was einem jeden nach seinem Stande und Lauffe zukommt, zu verrichten pflegen. Daher denn auch z. E. in l. 4. §. ait prætor. ff. de his, qui not. infam. so gar die Bad-Stuben ebenfals mit dem Nahmen einer Officin oder Werckstatt beleget werden. Spiegel, und Calvinus in Lex. Jur. V. *Officina*. Siehe im übrigen den Artickel: *Officina*, im XXV Band, p. 930.

Werckstatt, (Persische) siehe Persische Manufacturen, im XXVII Bande, p. 635.

Werckstatt, (Töpfer-) siehe Töpfer-Hantz, im XLIV Bande, p. 904.

Werckstatt, (Vulcanus-) siehe Vulcanus-Werckstatt, im LI Bande, p. 1239.

Werckstatt, (Weide-) siehe Weide-Werckstatt, im LIV Bande, p. 260.

Werckstatt-Geselle, heißt bey den Böttchern der Ober-Geselle, den man auch sonsten Zurichter nennet: Dieweil er die alten Fasse zurichtet, und den andern Gesellen die Arbeit angiebet.

Werck-Stein, siehe Werckstück.

Werckstück, oder Werck-Stein, Frantz. *Piérre de Taille*, werden in gressen und kleinen Blöcken aus dem Steinbruch herausgebracht, zum Bau in gewisser Länge, Breite und Höhe zugerichtet, oder zu Stuffen, Fenstern und Thür-Gewänden, Leichen-Steinen, Wassertrögen, Bildern, Statuen und sonst verarbeitet.

Wercks-Verkündigung, (Verjährung der Neuen) siehe in den Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. wie auch Neuen Wercks Verkündigung, im XXIV Bande p. 736. u. ff.

Werckträgen, oder Werchträgen, Wirchtegen und Werchdegen, hiessen bey denen alten Deutschen so viel, als bey uns die so genannten Statthalter. Den Ursprung dieses Wortes betreffend; so scheinet solches aus dem Worte: Werch, oder Werck, welches bekannt genug ist, und dem alten Deutschen Worte: Tegen, oder Degen, zusammen gesetzet zu seyn. Welches letztere Wort: Tegen, oder Degen, nichts anders, als einen Mann, anzeigete. Wie denn in denen alten Deutschen Geschichten gar öffters und vielfältig die Worte: Der kühne Tegen, der streitbare Tegen, der starcke Tegen, das ist, der kühne Mann, der streitbare Mann, der starcke Mann, oder Held, u. s. w. vorkommen. Und also heißt Werckregen nichts anders, als Werckmeister, welches Wort noch heut zu Tage bey uns an statt Baumann, Bau-Obrister, oder Baumeister, gebräuchlich ist; mithin scheinen die Werckregen und Werck-Obristen bey denen Alten nichts anders gewesen zu seyn, als unsere heutige Baumeister, oder die Vorgesetzten und Aufseher der Werck- und Bauleute Lat. *Præpositi Operaricrum*, oder *Decanus operis*. Killinger de Gaterb. Disc. III. n. 157. u. ff Sonst scheinen sie auch keine andere gewesen zu seyn, als welche Julius Cäsar de Bell. Gall. *Vergobretos* nennet. Besold und Wehner.

Werck-Tage, siehe Werckel-Tage.

Werckregen, siehe Werckträgen.

Werck-Tisch, ist ein Tischlein, worauf ein Schuster sein Hantwerckszeug, bey seiner Arbeit aus den Händen hinzulegen pfleat, und zu anderer Bequemlichkeit braucht. Siehe auch den Artickel; Tisch, im XLIV Bande, p. 404. u. ff.

Werck verdingen, siehe *Locatio Operis*, im XVIII Bande, p. 89. u. f.

Werck-

Werckzahna, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Kreis-Amte Wittenberg; hat Amts-Unterthanen und eine Filial-Kirche. Die Haupt-Kirche oder Mater ist zu Rahnsdorf. Das Wittenbergische Amt stellet die Vocation aus. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Iccanders Geistl. Ministerium in Chur-Sachsen p. 337. Thorschmidts Antiquarius ecclesiasticus Saxonicus p. 11.

Werckzeug, oder Handwerckzeug, Lat. *Instrumenta Artis*, siehe Instrument, im XIV Bande, p. 761. Sonst aber ist hierbey noch besonders anzumercken, daß bey Vollstreckung der Hülffe anfänglich zwar zu der fahrenden Habe gegriffen werden solle, doch gleichwohl mit der Bescheidenheit, daß man alles Werckzeuges, so einer zu seiner Kunst, Handthierung oder täglichen Arbeit bedürfftig ist, wie auch alles andern, was man zum Ackerbau nothwendig haben muß, verschone, und dasselbe nicht eher angreiffe, es sey denn an fahrenden oder liegenden Gütern, oder auch aussenstehenden richtigen Schulden so viel nicht vorhanden, daß der Gläubiger sich daran erholen könnte. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 39 §. 5. Und wie die Soldaten zu bestraffen, welche ihr Werckzeug oder ihre Wehr und Waffen verwahrlosen, davon siehe in dem Artickel: Waffen, im LII Bande, p. 537. u. ff.

Werckzeug, an dem menschlichen Leibe, siehe *Organum*, im XXV Bande, p. 1869.

Werckzeug, Lat. *Instrumentum*, *Causa Instrumentalis*, in der Metaphysick, heisset die Ursache, die durch eine fremde Krafft würcket, z. E. die Axt ist das Werckzeug eines Zimmermannes, dessen er sich bedienet, sein Werck zu verrichten: sie würcket aber nicht durch ihre eigene Krafft, sondern wird allererst durch seine Krafft würcksam. Gottschedens erste Gründe der gesammten Weltweisheit Theoretischer Theil, p. 167. Siehe auch den Artickel: *Causa*, im V Bande, p. 1697 u. ff. besonders p. 1708.

Werckzeuge, (optische) Optische Instrumente, *Optica Instrumenta*, sind allerhand Perspective, Microscopia, Laternæ Magicæ, Spiegel, dreyeckigte Prismata, und dergleichen.

Werckzeuge, (vorhandene) siehe Vorhandenes Werckzeug, im L Bande, p. 808.

Werckzeuge zum Pulse, siehe *Sphygmica Instrumenta*, im XXXVIII Bande, p. 1576.

Werckzeuge der Sinne, siehe *Sensorium*, im XXXVII Bande, p. 102. Ingleichen Sinne, in eben diesem Bande, p. 1691.

Werck-Zolle, siehe *Digitus*, im VII Bande, p. 906.

Werck zum Heil. Creutz, ein Benedictiner Mönchs-Kloster bey Regenspurg. Schamelii Kloster-Lexicon, p. 31.

Werczer-See, eine See in Liefland, dem See Peybus gegen Abend gelegen. Baudrands Lexicon Geographicum, T. II, p. 477. Uhsens Geographisches Lexicon.

Werd, siehe Werder.

Werd, Wert, Lat. *Werria*, ist eine See unweit Clagenfurth in Kärnthen, der sich in der Länge auf zwey deutsche Meilen erstrecket. An dessen Südlichen Ufer lieget ein Städtgen gleiches Nahmens, von dem ein Artickel folget. Uhsens Geographisches Lexicon.

Werd, Weerd, im Werd, Lat. *Insula Rheni*, eine kleine Insul in dem Rheine, nicht weit von der Stadt Stein im Thurgöw, der Abtey Einsiedeln zuständig, allwo St. Otmar, erster Abt zu St Gallen, im Jahr 761 gestorben. Sie hat vor Zeiten auch Stein, und St. Otmars-Insul geheissen.

Werd, oder Werdt, Lat. *Werdda*, ein Amt und Stadt in der Herrschafft Lichtenberg im Unter-Elsaß. Die Stadt ist zwar klein, aber sie ist doch eine gute und auf einem sehr fruchtbaren Boden gelegene Stadt. Im Jahr 828 bauete Conrad, Freyherr von Lichtenberg, dieses Städtlein, und erwarb folgendes Zeugniß: Noverint Universi præsentium Inspectores, quod incepta est ædificatio Civitatis Werddæ feria quinta post Barnabæ, per Dominum Conradum de CLAREMONT, sub Anno Domini D.CCC. XXVIII, & quilibet Sacerdos debet hoc habere in memoriam. Hisce temporibus Eugenius Secundus Pastorali officio interfuit, cum Clodoveus vel Ludovicus Caroli Magni filius Sceptrum Regni gubernavit. Im Jahr 1266 ertheilte Conradinus, Hertzog in Schwaben, der Stadt folgenden Freyheits-Brief: Conradinus, Dei gratia Hierusalem, & Siciliæ Rex, Dux Sueviæ, Castrum, Civitatem Verdunum, in Svevia, Lauingen, Hochstadium, Morinos (Mæringen) Pittengau, Schongiani, (Schongau) Schwabeck, Ambrones, (Amergau) Fauces Clausen, und Fyesien, quæ Ottoni Regulo Bojorum, avo suo materno, Conradus genitor millibus unciarum auri sexdecim, (quod est nostratis pecuniæ, Aureoli mille centies duo decricies) oppignorarat? Ludovico Boio Avunculo suo vendit. Hancque tabulam venditoriam signarunt: Eberhardus, Constantiæ Pontifex, Berchtoldus D. Galli Antistes Henricus Dux Bojus, Præfectus Prætorio Rheni Avunculus Conradi. Fridericus Comes de Truhending, Fridericus, Urbis Noribergensis Præfectus. Henricus Burgionum (von Burgavv) Præses, Fridericus Zolrrensis.

Testes vero fuere

1. Fridericus Dux Austriæ & Stiriæ.
2. Herrmannus Badensis Regulus.
3. Menardus Comes Tyrolis & Goriciæ.
4. Berchtoldus a Greissenbach.
5. Berchtoldus a Eschenbach.
6. Berchtoldus a Fraunhofen.
7. Arnulphus a Messenhausen.
8. Grimodus a Preisingen.
9. Henricus a Preisingen.
10. Henricus a Rorpeck.
11. Winhardus a Rorpeck.
12. Ulricus a Camenberg.
13. Otto a Fraunberg.
14. Henricus a Eysolzried.
15. Con-

15. Conradus a Preisingen.

Datum Non. Kal. Novemb. Anno Christi M. CCLXVI.

Aventinus, Hertzogs Chronicon Alsatiæ Lib. V. in der Vorrede p. 5. Lucä Fürsten-Saal, p. 38 und 63. Die heutigen Christlichen Souverainen in Europa p. 910. Hübners vollständige Geogr. Th. III, p. 359. Arnolds Historisch-Politische Geographie, p. 384. Siehe auch den Artickel: Wörd.

Werd, Stadt in dem Hertzogthum Bayern, siehe **Donauwerth**, im VII Bande, p. 1270 u. ff.

Werd, eine Stadt im Pölande, wird mit zu denen Oertern gezählet, die dem Könige in Preussen in dem Hertzogthum Geldern gehören. Hübners vollständ. Geogr. Th. I, p. 463.

Werd, Werth, Lat. *Werdo*, eine kleine Stadt in Kärnthen, ungefehr drey Meilen von Clagenfurth gegen Westen, am Südlichen Ufer des Sees Werd gelegen. Von der dasigen Kirche (Ecclesia Werdensi), so denen Heiligen Primus und Felicianus gewiedmet, siehe Meichelbecks Histor. Frising. T. I. p. 145 183. 272. u. f.

Werd, ein schönes Berg-Schloß im Bißthum Regenspurg, und ordentl. Bischöffl. Residentz Arnolds Historische Politische Geographie, p. 1008.

Werd, *Cenobium Werdense*, ein Benedictiner Kloster in Ober Bayern am Flusse Ammer oder Amber, welches St. Ratho oder Rasso, Graf von Andechs (siehe im XXX Bande, p. 961. einen Artickel von ihm), erbauet und darinnen auch als ein Mönch um das Jahr 953 gestorben ist. Meichelbecks Histor. Frising. T. I, p. 168 u. f.

Werd, ein altes Adeliches Geschlecht. Hadmar und Catholdus, Gebrüdere von Werd, kommen als Zeugen vor in dem Privilegio, welches der Bischoff zu Passau, Wernhard, 1295 über das Jus Patronatus zu Erlbach gegeben hat. Siehe solches in Ludwigs Reliqu. MSS. T. IV, p. 57 u. f.

WERDA, siehe *Wardia*, im LII Bande, p. 2110.

Werda, Werdau, Wertha, eine kleine Chur-Sächsische Stadt und Amt an der Pleisse, in Meissen, und dem Ertzgebürgischen Kreise, drey Meilen von Altenburg und eine Meile von Zwickau gelegen. Ehedem war es unter dem Zwickauischen Amte begriffen, dem die Ober- und Erb-Gerichten gehöreten; jetzo aber ist es ein besonderes Amt. Der Chursürst Friedrich von Sachsen hat es von einem Burggrafen von Donin erkaufft. Nach der Hand hat Werda einer von Thumshirn besessen, dem es vielleicht versetzt gewesen, und der jetzige Besitzer soll ein Petzold seyn. Es ist von dannen der Rechts-Gelehrte, auch Fürstl. Sächsischer Weimarischer und Eisenachischer Hof-Rath Tobias Adami auf diese Welt kommen, der Deutsch- und Niederland, Italien, Griechenland, Candien, Cypern, Syrien, das Jüdische Land, Franckreich, Spanien Engelland ꝛc. besichtiget, und im Jahr 1643. zu Weimar sein Leben geendiget hat. Im Pabstthum sind alhier zwey Kirchen gewesen; die erste zu St. Ilgen in der Ober-Vorstadt, so der dasige Stadt-Patron Egidius noch vor dem zwölften Jahrhunderte fundiret, und an dem Orte gestanden, wo jetzo in der Gottes Acker Mauer noch eine große Lücke zu sehen. Nachdem man aber im Jahr 1629 das Dorf Stempleis, so nebst andern eingepfarrt gewesen, abgesondert, wozu der Werdauische Stadt-Rath funfzig Thaler geben müssen, welches die dasigen Pastores und Mit-Pfarrer als ein Filial zu versorgen gehabt, die auch damahls nahe an der Kirchen gewohnet, ist solche Kirche gantz abgetragen und davon die andere oder St. Marien-Kirche in der Stadt vergrößert, und also erweitert worden, wie sie jetzo zu sehen. Es ist auch aus den Rudern wahrscheinlich, daß ein Kloster nebst einer kleinen Capelle, an der Zwickauischen Pforte gestanden, die Pfarrer sind Kalands-Brüder bis zu der Reformation gewesen, und wird in dem Diploma über den kleinen Kaland vom Jahr 1397 der damahlige Pfarr zu Werdau Heinrich von Stedmitz; In einen Schenkungs-Brief vom Jahr 1444. ein anderer Niclas Jaceff, genennet. Zu beklagen, daß alle Nachrichten in dem großen Brande 1670. gäntzlich verdorben sind. Zeillers Topogr. Saxon. sup. p. 191. Ebendessen Beschr. der X. Kreise des Heil. Römischen Reichs. Iccanders Geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen, p. 292. Glaffeys Geschichte des Hohen Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen, p. 892. Ulysses Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 14. 93 und 94. in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Müllers Sächsische Annales, p. 7. 19. 24 und 50.

WERDA, Stadt in Bayern, siehe **Donauwerth**, im VII Bande, p. 1269 u. ff.

Werda, eine kleine Stadt im Voigtlande, in dem Amte Voigtsberg oder Delsnitz mit einem Amtsässigen Ritter-Gut und Pastorat oder Haupt-Kirche. Geographische Special Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

WERDA, eine Benedictiner Abtey; siehe **Werden**.

Werda, ein Schloß und Ritter-Gut im Stifft Fulda, drey Stunden von Hirschfeld, dem Herrn von Buttlar zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Werda, ein Ritterschafftliches unter dem Canton Röhn-Werra stehendes Dorf, im Stifte Würtzburg gelegen, mit einer Evangelischen Kirche, gehöret denen Herren Baronen von Trumbach, und Herrn von Mausebach. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 187. b.

Werda, oder Wehrde, ein Dorf an der Ocker, siehe **Wehrda**, im LIII Bande, p. 2001.

Werda, ein Dorf und Schrifftsäßiges Rittergut in der Ober-Lausitz, im Görlitzischen Kreise. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 129. in Beyl.

Werda, ein Dorf im Voigtlande bey Falckenstein. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p 100. in Beyl.

Werda, oder Werdau, ein Dorf im Churkreise, im Amte Schweinitz gelegen, gehöret den Freyherrn von Klyx. Es sind an diesem Orte eine Schencke und eine Brücke. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 21. in Beyl.

Werda, Geschlecht, siehe Werde.

WERDA CAESARIS, Stadt am Rheine, siehe Kayserswerth, im XV Bande, p. 356. u. f.

WERDA DANUBIANA, Stadt in Bayern, siehe Donauwerth, im VII Bande, p. 1269. u. f.

Werdarn, (Dietrich von) kommt als Zeuge vor, in etlichen alten Passauischen Uhrkunden des Jahrs 1192. und 1206. in Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV, p. 38. und 248.

WERDA SUEVICA, Stadt in Bayern, siehe Donauwerth, im VII Bande, p. 1269. u. f.

Werdau, Stadt und Amt in Meissen, siehe Werda.

Werdau, ein Chur-Sächsisches Dorf, im Amte Schweinitz, siehe Werda.

WERDDA, Amt und Stadt in der Herrschaft Lichtenberg, siehe Werd.

Werde, siehe Werder.

Werde, ein Aichstädtisches Dorf, in besagten Stiffte Aichstädt gelegen. Es vergliche sich darüber das Stifft im Jahr 1305. mit Ludwigen und Rudolphen, Pfaltz-Grafen beym Rhein und Hertzogen in Bayern. De Falckenstein Cod. Dipl. Antiq. Nordg. p. 131. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckisch. Kreises, p. 221. b.

Werde, ein Dorf im Hoch-Stifft Bamberg, welches Kayser Heinrich II, im Jahr 1015. dem Kloster Mönichsberg ob Bamberg schenckte Ludew. Hist. Bamb. P. II, p. 1118. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 62.

Werde, ein Dorf in Hessen. Im Jahr 1568. wurden Eberhard und Caspar Schutzpar, genannt Milchling mit dem Dorfe Henzhause, 1/3 Theil des Hoffs zu Werde und ihrem Theil an Tröhe, von dem Landgrafen Ludwigen zu Hessen investiret. Kuchenbeckers Analecta Hassica, Collect. II, p. 331.

Werde, eine alte Adeliche Familie in Hessen, von welcher wir aber keine weitere Nachricht geben können, ausser daß die von Werda in dem Bucelino und im Wappen-Buche, Th. I, p. 136. unter den Hessischen Adel gestellet worden. Jedoch müssen einige in den alten Zeiten auch in Schlesien kommen seyn. Denn man findet Gerharden von Werde, der im Jahr 1311. in grosser Achtung bey den Fürstlichen Gebrüdern, Hertzoge Heinrichen Fideli zu Glogau, und Hertzoge Conraden I, zu Oelß, gewesen. So war auch 1340. Zacharias von Werde im Mönsterbergischen, unter Hertzoge Boleo zu Fürstenberg und Mönsterberg. Weil die Schlesischen Geschicht-Schreiber in den folgenden Zeiten dieser Familie nicht mehr gedencken, mag sie, allem Ansehen nach, schon längst abgegangen seyn. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1028. Gauhens Adels-Lexicon.

WERDEA, Stadt in Bayern, siehe Donauwerth, im VII Bande, p. 1269. u. f.

Werdeck, ein altes Anspachisches Schloß, im Ober-Amt Creilsheim, eine halbe Stunde von Gerhardsbrenn, wurde von Burggraf Johannen und Friedrichen zu Nürnberg im Jahr 1399. dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg abgekaufft. Ehedessen hatte die Landes-Herrschafft alhie einen besondern Amtmann. Anjetzo aber hat diesen Ort der Fürstliche Castner zu Gerhardsbrunn in seiner Verwaltung. D. Hönns Lexic. Topogr. des Franckisch. Kreises, p. 385. a. In der historischen Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthume des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Nürnberg, p. 96 stehet, daß Werdeck von denen von Hohenloe an die Burggrafen zu Nürnberg gekommen.

Werdeck, ein Dorf in der Ober-Lausitz in der Herrschafft Moßka; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Werdeck, (Herr von) war erst Obrister bey dem Leib-Regimente des Königes in Preussen, erhielte aber in Septemb. 1741. des General-Majors von Thymen sein Dragoner-Regiment und wurde das Jahr darauf im Monat Mertz General-Major von der Cavallerie. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band III, p. 225. und 1120.

Werdecke, (Conrad, Graf von) kommt als Zeuge vor in einer Urkunde vom Jahr 1347. vermöge welcher Kayser Carl der Vierdte dem Deutschem Orden seine Priveligien bestätiget, welche derselbe von dem Kayser Friedrich II, 1221. erhalten hatte. Ludwigs Reliq. MSt. T. VI, p. 46.

Werden, oder Verden, ein ehemahliges Bißthum, und nunmehriges Fürstenthum in Nieder-Sachsen, siehe Verden, im XLVII Bande, p. 317. u. f.

Werden, Lat. *Verda*, vor Zeiten *Moradunum*, eine kleine Stadt, Schloß und Amt in der Grafschafft Marck, an dem Flusse Roer oder Ruhr, von welchem sie bißweilen RURA genennet wird, an der Grentze des Hertzogthums Bergen. Die Stadt ist der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, und stehet unter des Königes von Preussen Schutz; es befindet sich aber darinnen ein Benedictiner Kloster, dessen Abt unter die ge-

fürstete Prälaten und unmittelbahre Stände des Deutschen Reichs gezählet wird, und von welchem Kloster der nachfolgende Artickel handelt. Im Jahr 1647. 1649. und 1666. hatte der Abt zu Werden Chur-Fürst Friedrich Wilhelm, sein Schloß in der Stadt, und alle Herrschafftl. Intraden und Gerechtigkeiten in seinen District vor eine Summa ohngefehr von 13500. Rthlr. abgehandelt, welches aber König Friedrich I. nicht bekräfftigen wollen, und König Friedrich Wilhelm hat 1713. all Rechte seiner Vorfahrtn wieder an sich gezogen, woraus 1713. und 1716. grosse Streitigkeiten entstanden sind. Besiehe von diesem Streite die Europ. Staats-Canzeley, p. 24. und den Coburgischen Zeitungs-Extract des Jahres 1715. p. 108. des Jahrs 1716. p. 283. u. f. und des Jahrs 1718. p. 3. Sonst kommen aus dieser Gegend die Westphälischen Schincken und geräucherten Würste in der Menge. Schweders Theatr. Prætens. L. II. sect. 7. c. 33. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs und Staats-Geographie, p. 389. Zellers Beschreibung der X Kreise des Heil. Römischen Reichs, p. 958. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 485. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Uhsens Geographisches Lexicon. Melissantes Geographie, Th. I, p. 983. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 302. Fäsch im Geographischen Anhange bey seinem Ingenieur-Lexicon.

Werden, Lat. *Verda*, *Werdena*, ein Reichsfreyes Manns-Kloster Benedictiner-Ordens in der vorstehenden Stadt gleiches Nahmens; welches im Jahr 777. oder wie andere sagen, 790. von dem Heiligen Ludger, ersten Bischoff zu Münster, gestifftet und von dem Kayser Carln durch folgendes Diploma confirmiret worden:

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis.

Karolus divina donante clementia Imperator Augustus. Si sacerdotum ac servorum Dei petitionibus, quas nobis pro necessitatibus suis insinuaverint cet. Comperiat itaque omnium fidelium nostrorum præsentium scilicet & futurorum industria, qualiter beatæ memoriæ *Liudgerus* Mimigernefordensis Episcopus postulavit celsitudinem nostram, ut cum licentia & auxilio pietatis nostræ sibi liceret in propria hæreditate sua in pago Ruricho in loco, qui dicitur Werthina super fluvium Ruram in silva Weneswaldi ecclesiam ædificare in honorem S. Salvatoris & S. Mariæ Virginis nec non & sanctorum reliquiarum, quas ab Apostolico Papa de Roma transtulit, & si faculeas daretur, quandoque monasterium ædificare & monachos se velle congregare manifestissime testatus est. Cui rationabili & justæ petitioni libentissime assentimus, inprimis ut eadem ecclesia in nostram tuitionem susceptа & non solum ea, quæ moderno tempore, verum & quæ postmodum a Dei fidelibus collata fuerint hominibus firmius & solidius possidere absque ullius injusta valeat infestatione. Ad perficiendum autem in eodem loco monasterium & ad congregandum cænobium suggerente sæpe dicto fideli nostro Episcopo, ad easdem reliquias proprias res nostras, id est, fiscum nostrum, qui vocatur Lothusa in pago Brabant cum omni integritate in proprietatem donamus, & in perpetuum perdurare Deo præstante jubemus cum omnibus ad se pertinentibus terris & silvis, mansis, mancipiis, aquis & pratis, ædificiis, cultis & incultis, Imperiali more ad sæpe dictas reliquias, quæ in Werthina venerantur, jure hæreditario præstamus & condonamus, & ut hæc auctoritas nostris futuris temporibus Domino protegente valeat inconvulsa manere, manu nostra subterfirmavimus & annuli nostri impressione signari jussimus. (L.S.) Signum Domini Karoli Imperatoris Augusti Hildegrimus Notarius ad vicem Alcuini Archicapellani recognovi, data VI. Kal. May an. incarnationis Domini DCCCII. Anno autem regni ejus XXXIV. & in Italia XXVII. Imperii vero II. indictione X. Actum in Wormatia in Dei nomine feliciter, Amen. Der Abt dieses Klosters wird unter die gefürsteten Prälaten und unmittelbaren Stände des Deutschen Reichs gezählet, und ist beständiger Director der Rheinischen Prälaten-Banck. Er schreibet sich zugleich einen Abt zu Helmstädt und Werden, weil besagte Stadt Helmstädt vor diesem zu diesem Kloster gehöret hat. Im Jahr 1478. ist dieses Kloster zur Bursfeldischen Union gelanget. Im Jahr 1489. soll Abt Anton, Helmstädt an Hertzog Wilhelmen von Braunschweig um eine gewisse Summe Geldes verkaufft haben, nach der Zeit ist dieses Kloster gar ins Abnehmen gekommen, daß es sich wegen des Reichs-Anschlags öffters beklaget hat. Es ist aber des Abts zu Werden und Helmstädt Reichs-Anschlag, 2. zu Roß und 6. zu Fuß, oder 48 fl. und zum Cammer-Gericht jährlich ordentl. 60. cum augmento 100. fl.

An heiligen Reliquien werden in diesem Kloster verwahrlich aufbehalten:

1. Der gantze Leib des Heil. Ludgers, ersten Bischoffs zu Münster.
2. Ein kleines Bildniß, das nur gedachten heil. Ludger vorstellet, nebst einer Monstrantz, darinnen von demselben ein Tropfen Bluts enthalten wird, der ihm den 30. Tag nach seinem Tode aus der Nase geflossen ist, zu einem Zeichen, wie er lange vorher verkündiget, daß er sich dieses Kloster zu seiner Grabstelle erwählet.
3. Etwas von dem Creutzes Holtze mit einem vergoldeten Creutze überzogen.
4. Das Haupt der heiligen Idä.
5. Der Leib der heil. Panafreta.
6. Der Leib der heiligen Savinia.
7. Ein ansehnlicher Particul von dem heiligen Stephan.
8. Verschiedene ansehnliche Stücke von dem heil. Lorentz.
9. Ein ansehnlich Stück von dem heil. Clemens Bischoffe zu Rom.
10. Ein Stück von dem Haupte der heiligen Anne.

Anderer von geringerem Werth nicht zugedencken.

Die

Die Aebte sind einander in nachstehender Ordnung gefolget, nemlich:

1. St. Ludgerus, erster Bischoff zu Münster, starb 808.
2. St. Hildegrim, erster Bischoff zu Halberstadt, und des vorigen Bruder, starb 827. den 19 Junius.
3. B. Gerfried, der andere Bischoff zu Münster, starb 839. den 12 Sept.
4. B. Thidgrimus oder Thiargrimus, der andere Bischoff zu Halberstadt, starb 840. um die Mitte des Februars.
5. B. Altfried, der 3 Bischoff zu Münster, starb den 22 April 849.
6. Hildegrim II, starb 887. den 21 Jenner, nach ihm haben die Mönche einen aus ihrem Mittel zum Abt erwählet, welches auch in den folgenden Zeiten also gehalten worden.
7. Andolph, starb den 12 May 887.
8. Hembil, erwählt um 888. erhielte vom Pabst Stephan VI, ein Privilegium, welches also anhebet:

Stephanus Episcopus & servus servorum Dei, *Hembili* religioso Abbati venerabilis monasterii S. Liudgeri & pacem eidem venerabili monasterio in perpetuum &c. und darinnen alle von denen Kayfern erhaltene Privilegia bestätiget worden sind.

9. Adaldagus, starb den 8 Jul. 888.
10. Odo, regierte 10 Jahr.
11. Hogher, starb 912.
12. Hildibrand, aus einer Gräfl. Familie in Brabant, starb im Jenner 902.
13. Adalbrand, starb 918.
14. Weris, starb 930. oder 931.
15. Wigger oder Witger, starb den 1 Sept. 940.
16. Wigo, Graf von Frießland, starb 943.
17. Reinher, starb den 1 Febr. 962.
18. Engelbert, ein Sächsischer Graf, starb 971.
19. Folcmar, Graf zu Hennenberg, erhielte vom Kayser Otto II, ein Privilegium der freyen Münz-Gerechtigkeit, welches also lautet:

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. *Otto* divina favente clementia Imperator Augustus. Si servorum Dei petitionibus, quas pro ecclesiarum sibimet commissarum utilitatibus nobis suggesserint, clementer annuerimus, id nobis procul dubio ad præmia æterna capessenda liquido perducet. Unde notum esse volumus præsentibus scilicet & futuris, qualiter fidelis noster *Folcmarus* Werthinensis Ecclesiæ provisor cum interventu dilectæ conjugis nostræ *Theophaniæ* adiit Celsitudinem nostram postulans; ut in duobus locis suis, id est, Werthina & Lindinghausen, forum & monetam sibi liceret aptare & facere. Hujus rationabili ac justæ petitioni assensum præbentes libenter postulata concedimus, & quidquid in eodem foro vel monera publica ad jus nostrum pertinet, prædictæ ac dilectæ conjugis nostræ rogatu prædicto monasterio firmiter donamus & in perpetuum perdurare volumus. Et ut hæc traditio authoritatis nostræ firma & inconvulsa permaneat, manu propria eam firmavimus & annuli nostri impressione sigillari jussimus.

Signum Do (L. S.) mini Ottonis Serenissimi Regis Imperatoris Augusti.

Willigisius Cancellarius ad vicem Rutberti Archi-Capellani notavi.

Dat. XIIII. Kal. Sept. Anno incarnat. Domin. DCCCCLXXIV. Indict. II. Anno regni XIV. Domini Ottonis II. Imperii autem VII. Actum in Aruiti.

Er starb 974.

20. Ludolph, starb 984. zu Anfang des Jenners.
21. Werinbert I, erhielt vom Kayser Otto III, stattliche Privilegia, und starb 1002.
22. Ratbrand, Freyherr von Volmoidstein,
23. Heidanricus, regierte in die 11 Jahr, und starb im November 1031.
24. St. Bardo von Opershoven, ward 1032. Ertzbischoff zu Maynz, u. starb 1051.
25. Gerold, Graf von Lomborgh, erlangte vom Kayser Heinrich III, ein stattlich Privilegium, und starb 1050.
26. Gero, Freyherr von Brymersheim, regierte 13 Jahr und etwas drüber.
27. Gilbert oder Giselbert, starb 1066.
28. Adalwig, starb 1081.
29. Otto, Graf von Sappenheim, starb 1105. im May.
30. Adolph, Graf von der Marck, starb in dem Jahr noch, da er erwählt worden.
31. Rudolph, Graf von Helpenstein, starb 1113.
32. Luitbert, Graf von Isenberghe, unter ihm brannte 1120. das Kloster gantz ab.
33. Berengot oder Berengoz, Graf von Westerburg, erhielte 1122. vom Kayser Heinrich VI, ein Privilegium, und regierte 6 Jahr.
34. Bernhard von Wesekhofen, regierte 15 Jahr und etliche Monate.
35. Werinbert, Graf von Schönburg oder Schauenburg, regierte 5 Jahr, und starb den 6 October.
36. Volmar de Bilstein, verwaltete diese Abtey kaum ein Jahr.
37. Lambert von Gennep, erhielt vom Kayser Conrad II, oder III, nachstehendes Privilegium:

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis

Cunradus divina favente clementia Romanorum Rex. Notum sit omnibus Christianæ religionis & Romani Imperii fidelibus, quod Werthinense monasterium in propria beati Liudgeri hæreditate constructum, exemplo antecessorum nostrorum Regum videlicet & Imperatorum sub nostra tuitione suscipientes cum omnibus ad se pertinentibus plenissime immunitatis securitate perfrui decernendo jubemus, & omnia, quæ illorum clementia (sicut in eorum privilegiis recognovimus) pie ordinata & corroborata sunt; Nos quoque eadem pietate concedimus & corroboramus, & si qua, convulsa sunt, in pristinum statum reformamus! Unde & illud, quod piæ memoriæ Cunradus I. Romanorum Imperator Augustus de navigio Rheni in Ruram usque ad monasterium religioso Abbati Geroldo concessit, nos venerabili Abbati Lamberto suisque in perpetuum successoribus recognovimus & omnia obstacula per violentiam imposita misso tunc temporis Comite Herimanno eradicari jussimus, & de cetero liberum esse iter navigii non solum usque ad monasterium, sed & ulterius, si commodum suis utilitatibus & ecclesiæ suæ perspexerit, judicio Principum regni posito banno præcepimus & supra dicto Comiti, ad cujus comitatum pertinet, hoc inviolatum conservare, ad ecclesiæ beati Liudgeri utilitatem & nostrum honorem injunximus. Quod ut perpetuum & inconvulsum omnibus sæculis ad gloriam Dei & nostram salutem permaneat, manu propria roborantes sigilli nostri impressione confirmari jussimus. Hujus rei testes sunt Arnoldus Coloniensis Archi-Episcopus, Wernerus Monasterienſis Episcopus, Henricus Comes de Gelre, Henricus Comes de Limburg, Adolphus ecclesiæ Advocatus & Everhardus filius ejus, Rutpertus Comes de Luxenburg, Godefridus & Hermannus de Kuke.

Signum Dn. (L. S.) Cunradi Romanorum Regis secundi.

Ego Arnoldus Cancellarius vice Henrici. Moguntini Archi-Episcopi & Archi-Cancellarii recognovi.

Dat. XVI. Kal. Nov. an. Dominicæ Incarnat. MCXLVII. Indict. X. regnante Cunrado Roman. Rege 2do An. regni ejus X. Actum Nuimago feliciter Amen.

Er starb im October 1152.

38. Wilhelm, Graf von Moers, starb im Jun. 1160.
39. Adolph Graf von Altena, starb 1174.
40. Wolfram, Graf von Kyrburch oder Kirchburg, starb im Jul. 1183.
41. Heribert Graf von Bergen, starb um 1196.
42. Heribert von Buren, regierte 34 Jahr.
43. Gerhard von Graißchap, von 1230. an, starb um 1255.
44. Albrecht von Göse, regierte in die 3 Jahre.
45. Albero, Graf von Tecknenborgh, stand der Abtey in die 20 Jahr lang vor.
46. Otto, Freyherr von Werbergh, starb 1288.
47. Heinrich Graf von Wildenberg, starb 1310.
48. Wilhelm, Freyherr von Hardenberg, starb 1330.
49. Johann von Herle, starb den 1 Jenner 1344.
50. Johann von Arschott, starb 1360.
51. Heinrich, Graf von Wildenberg, starb um 1382.
52. Johann, Graf von Spiegelberg, regierte etwa 5 Jahr.
53. Bruno, Graf von Reunenberg, starb 1399.
54. Adolph, Graf von Spiegelberg, starb 1438.
55. Johann Stecke, starb 1454.
56. Conrad, Graf von Gelichen, resignirte nach 20 jähriger Verwaltung, und starb um 1477.
57. Adam von Eschweiler, resignirte nach des vorigen Tod.
58. Dietrich von Hagedorn, starb um 1484.
59. Anton Grymbold, starb 1517.
60. Johann von Gröningen, regierte 23 Jahr und etliche Monate, starb den 7 Jul. 1540.
61. Hermann von Holt, starb den 3 Octobr. 1572.
62. Heinrich von Dudenis, starb 1601.
63. Conrad Kloedt, starb 1614 den 24. Junius.
64. Hugo von Assindia, starb den 24 Jun. 1646.
65. Heinrich Ducker von Werden, starb den 19 Jun. 1667.
66. Adolph Borcken, starb den 4 Aug. 1670.
67. Ferdinand von Erivite.
68. Coelestin von Geißmar, so 1719. gestorben.
69. N.
70. Benedict, Freyherr von Geißmar, erwählt 1728. den 10 May.

Buccelini Germania Sacra, T. II, p. 306. Sammarthanus Gallia Christiana, T. III, p. 724. u. ff. Leibnitz T. III, p. 600. u. 747. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 389. Ebend. Deutsche Sächsische Alterthüm. II. Th. p. 602. Zeillers Beschreibung der X Kreise des Heil. Römischen Reichs, p. 873. Hübners vollständige Geographie, III. Th. p. 485. Hübners Politis. Historie, VII. Th. p. 905. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Uhsens Geographisches Lexicon. Melissantes Geographie, I Th. p. 983. Müllers kleiner Atlas, I. Th. p. 288. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 302. Schumanns Genealogisches Hand-Buch vom Jahr 1741. I. Th. p. 198. Ludwigs Universal-Historie, III. Th. p. 192. Imhofs Notitia Sacr. Rom. Imp. Procerum, T. I, p. 220.

Werden,

Werden, anjetzo Heidekrug, ein Marckt-Flecken und kleines Domainen-Amt im Brandenburgischen Preussen, jenseit des Curischen Haffs und des Flusses Memel, nicht weit von den Samogitischen Grentzen gelegen. Abels Preuß. che und Brandenburgische Reichs- und Staats Geographie, p. 82.

Werden, ein Dorf an der Elbe nach der Torgauer Heyde. Antiquarius des Elbstroms, p. 391.

Werden, Geschlecht, siehe weiter unten Werden von Chester.

Werden, eine Adeliche Familie im Hertzogthum Braunschweig, auf den Rittersitzen Polla, Mühlinghausen ꝛc. Curt von Werden, auf Mühlinghausen, Hertzoglicher Drost zu Polla, zeugete Georgen von Werden, auf Mühlinghausen, und Drosten zu Polla, dessen Sohn Franz auf Mühlinghausen Erbherr, hinterließ Jobst Wilhelmen, der noch 1609 auf Mühlinghausen floriret, und unter andern eine Tochter, Agnesen von Werden, gehabt, die 1642 an Hans Friedrichen Brand von Lindau auf Gelschwitz, Dobitz, Deuben, ꝛc. Fürstlich-Ertz-Bischöfflich-Magdeburgischen Cammer-Rath, Amts-Hauptmann zu Wolmirstädt, Wanzleben, ꝛc. und Chur-Sächsischen Land-Steuer-Einnehmern des Leipziger Kreises, vermählet worden. Gauhens Adels Lexic. II Theil, p. 2848.

Werden, (Jacob von) ein berühmter Baumeister in dem 15 Jahrhunderte, der das Gewölbe auf die Marien-Kirche in Dantzig aufgesetzet, dessen Grabschrifft ohnfern der Cantzel besagter Kirche nachfolgendes Inhalts zu lesen ist:

Frigidus a Werden tegit hic lapis ossa Jacobi,
Cui vitæ lucem terra Borussa dedit,
In patria meruit victuræ nomina famæ,
Quæ Gedani claret nobilitate soli.
Huic est cura viro templi commissa tuendi,
Quod promptus magno pectore gessit onus,
Nobile conspicuo substravit fornice Templum,
A Christi Nomen quod Genetrice tenet,
Pulchrius ex omni quod & illud parte refulget,
Acceptum tanto debet & esse viro.
Bis denis moritur lustris ætate peractis,
Ad coelum tendens, jam novus hospes iter
Annos e numero dicto si demseris octo,
Emeritæ vitæ tum tibi summa patet.

Marpergers Historie und Leben der berühmtesten Baumeister, p. 328.

WERDENA, eine Benedictiner Abtey, siehe Werden.

Werdenauw, Geschlecht, siehe Wernauw.

Werdenberg oder Wernberg, Grafschafft und Schloß in der Land-Grafschafft Leuchtenberg, siehe Wernberg.

Werdenberg, Lat. *Werdenberga*, *Comitatus Werdenbergicus* oder *Werdenbergensis*, eine Grafschafft in der Schweitz, dem Reformirten Theil des Cantons Glaris gehörig. Sie grentzet gegen Morgen an den Rhein, gegen Mittag an die Herrschafft Wartau, gegen Abend an die Sarganser Berge, und gegen Mitternacht an die Zürchische Herrschafft Sax. In der Länge von Süden gegen Norden erstrecket sie sich etwas über eine starcke Schweitzerische Meile, und begreifft drey Kirchspiele, nemlich Seveln, Buchs und Grabs. Lazius de migratione gentium L. VIII. p. 443. u. f. dehnet die Grafschafft Werdenberg noch weiter hinaus, und zählet dazu die Landschafften gegen Engadin: Das Montafuner Thal, Prättigew, Bludents, und Gerolts-Thal. Der Haupt-Ort in der Grafschafft Werdenberg ist das Städtgen Werdenberg, von dem ein besonderer Artickel folget. Ehemahls hat diese Grafschafft ihre besondere Herren, von denen ein Artickel nachfolget, gehabt; sie ist aber doch vor deren Absterben schon in andere Hände gerathen: wie sie denn Johann Peter von Mosax bis 1485. besessen, da er sie nebst der Herrschafft Wartau an den Canton Lucern vor 21000 Gulden verkaufft. Dieser überließ sie vor 22000 Gulden den Freyherren von Castelwart, welche für sich so wohl als die Grafschafft das Bürger-Recht zu Lucern annahmen, aber 1498 das Land denen Freyherren von Hewen übergaben, nachdem dieselbe ihnen 24000 Gulden dafür bezahlet. Diese besassen sie bis 1517. da sie mit allen Zugehörungen vor 21500 Gulden dem Canton Glaris verkauffet wurde, welcher sie seit dem durch einen Landvoigt, der in dem Schlosse zu Werdenberg seinen Sitz hat, regieren läst. Es sind beyde Religionen in der Grafschafft; es ist aber verabscheidet, daß der Land-Voigt, der alle 3 Jahr abgewechselt wird, allemahl ein Reformirter seyn muß. Die Einwohner dieser Grafschafft erregten 1525. einen Aufstand wider ihre Obrigkeit zu Glaris, begaben sich aber bald wieder zur Ruhe. Als sie sich 1721. aufs neue empöret, wurden sie mit Gewalt zum Gehorsam gebracht. Stumpf Chron. L. X, c. 29. Tschudi Glarner Chron. Gulers von Weineck Rætia p. 217. Lucä Grafen-Saal, p. 710. Hübners vollständige Geographie, Theil I. p. 590. Heinzelmanns Geographie, p. 188. Müllers kleiner Atlas Theil I, p. 248. Melissantes Geographie, Theil I, p. 664. Uhsens Geographisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuern Geographie. Junckers Geographie der mittlern Zeiten p. 633. Hübners politische Historie, Th. II. p. 1184.

Werdenberg, ein altes ziemliches festes Schloß und artiges Städtgen, welches der Haupt-Ort in der vorstehenden Grafschafft Werdenberg in der Schweitz, zwischen dem Scalaberg und dem Rhein-Strohm gelegen. Das Schloß, so das Stamm-Hauß der weyland berühmten Grafen von Werdenberg war, stehet auf einem lustigen in etwas erhabenen Hügel, in der schönsten Gegend dieses Landes; das Städtgen aber lieget an dem Fusse dieses Berges oder Hügels. Etliche melden, diese Veste habe ihren ersten Anfang bekommen zu den Zeiten des Kayfers Ludwigs II, dessen Regierung sich von dem 1355 Jahre bis in das 1375 Jahr erstrecket hat, und soll von dem Grafen Heinrichen, gebohrnen Pfaltz Grafen, in hoher Rhätien, des Geschlechtes deren von Rootenfahn, erbauet worden seyn. Das Schloß war vor Zeiten sehr considerabel, sowohl wegen seines Alterthums, als wegen seiner Befestigung. Am meisten machten

es

es dessen Eigenthums-Herren und Besitzere, die Grafen von Werdenberg, von denen ein Artickel folget, berühmt. Es wurde das Schloß 1695. durch eine Feuers-Brunst in die Asche geleget; es ist aber seit dem neu wieder aufgebauet worden. Gegenwärtig hat des Cantons Glaris Land-Vojat seine Wohnung auf demselben. Vor dem Schlosse jenseit des Rheins, gegen über, stehet die Veste Baduz, dannenhero vor Zeiten das Thal-Gelände Vallis dulcis, der süsse Thal, genennet worden. Im Jahr 1404. übergab Heinrich, dieses Nahmens der Andere, Graf zu Montfort, Stadt und Schloß den Hertzogen von Oesterreich. **Gulers von Weineck** Rætia p. 154 und 219. **Lucä** Grafen-Saal, p. 710. **Hübners** vollständige Geographie, Theil I, p. 590. **Melissantes** Geographie, Theil I, p. 664. **Denckwürdiger Rheinischer Antiquarius** p. 22. **Ulysens** Geographisches Lexicon. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.**

Werdenberg, eine ausgestorbene Gräfliche Familie, welche unter andern die vorher erwehnte Grafschafft besessen, und sich in unterschiedliche Aeste, nemlich in die auf Sargans, zum Heiligenberg zu Herrnberg bey Savelen, und zu Werdenberg, vertheilet gehabt. Ihren Ursprung führet man her von den Pfaltz-Grafen in Hohen Rhätien, von Rhotenfahn genannt. Denn es soll des Pfaltz-Grafens Roderichs Bruder, Heinrich das Schloß Werdenberg um das Jahr 890. gebauet, und davon den Nahmen angenommen haben. Man kan von diesen Grafen keine ordentliche Stamm-Reihe angeben, indem sie bey denen Schrifftstellern nirgends zu befinden. Indessen wollen wir die vornehmsten, so hin und wieder in den Geschichten vorkommen, hier nahmhafft machen.

Albert, Graf von Werdenberg, dürffte ehender des obigen Heinrichs, Anherrens derer Grafen von Werdenberg, Sohn als Enckel seyn, wie die Zeit uns muthmaßen lässet. Henninges in Theatr. Tom. III. P. I. cap. 8. und Lib. II, cap. 56. n. 1. erzehlet, daß Alberts, eines von Heinrichs Enckeln, um die Jahre 920. lebende Tochter, dem König in Portugall, und dessen Sohne Johanni eine Gräfin von Savoyen, wäre angetrauet worden. Diesen Bericht aber wollen nicht alle vor bekannt annehmen; Und sie haben auch Ursachen darzu. Denn im Jahr 1139. heyrathete Graf Heinrich zu Lothringen, Herr in Burgundien, zu Bysantz, die Printzessin Theresiam Königs Alphonsi VI, zu Castilien Tochter. Nachdem nun König Alphonsus ohne männliche Erben mit Tode abgienge, erlangte Heinrich ein grosses Theil von Portugall durch seine Gemahlin, pflantzte sein Geschlecht weiter fort, und machte erst selbigen Königreichs Anfang. **Beckmanns** Hist. Orbis Terrarum Part. II, c. 2. §. 2. p. 471. **Rudolphus** Graf zu Werdenberg verdiente den Nachruhm eines tapfern Kriegs-Helden. Im Jahr 933 schickten die Reichs-Fürsten Kayser Heinrich I, dem Finckler, ansehnliche Auxiliar-Trouppen gegen die eindringenden wütenden Ungarn. Unter andern verstärckte Hertzog Hermann zu Schwaben die Kayserliche Armee mit tausend Pferden, dieselbigen commandirten: Graf Rudolph zu Werdenberg, Hauptmann und Graf Friedrich zu Helffenstein, Marrschall. Spangenbergs Sächsische Chron. c. 124. Nachgehends fochte er heldenmüthig gegen diese Feinde in der Schlacht bey Merseburg. Etliche Jahre hernach befand er sich auch bey dem ersten Turnier zu Magdeburg, und halff Hertzog Hermann in Schwaben, nebst 15 vornehmen Grafen Helme auftragen. **Wolfgang**, Graf zu Werdenberg suchte gleichfals durch tapfere Thaten Ruhm u. Ehre. Im Jahr 942 stelte Hertzog Conrad in Francken einen prächtigen Turnier zu Rothenburg an der Tauber an, welchen gleichfals Graf Wolfgang zu Werdenberg besuchte. **Heinrich** Graf zu Werdenberg, liebte nicht weniger die Kriegs-Uebungen und Ritterspiele. Bey dem grossen Turnier im Jahr 1019. zu Trier präsentirte er tapfer seine Person, mit Stechen und Rennen, in Gegenwart Kayser Conrads des Andern. **Rudolph**, Graf zu Werdenberg, wolte seinen Vorfahren nichts an Tapfferkeit nachgeben. Als im Jahr 1080. Hertzog Hermann zu Schwaben in der Stadt Augspurg, in Anwesenheit vieler Fürsten und Grafen, ein Turnier hielt, war dieser Rudolph einer von denen Principalen hierbey. **Ludwig** Graf zu Werdenberg, lebte zu seiner Zeit in grossem Ansehen. Insonderheit that er sich bey dem prächtigen Turnier zu Zürich im Jahr 1165. Hertzog Welffens in Bayern und Spelet, besonders hervor. Er stand hierselbst in der Ordnung derjenigen Grafen, welche vor sich selbst Helme zur Schaue auftragen liessen. Hierzu dieneten ihm nachgesetzte vornehme Ritter, als: Friedrich von Ellerbach, Hans Dietrich von Stauffenberg, Heinrich von Freyburg, Dietrich von Andlaw, und Wilhelm von Künseck. **Heinrich**, Graf zu Werdenberg, folgte öffters Kayser Heinrichs des VI, Hof-Lager. Im Jahr 1197 verharrete der Kayser in etwas zu Nürnberg, und ließ daselbst turnieren. Hieselbst nun leistete Heinrich dem Kayser nebst vielen andern Grafen seine Dienste. **Münsters** Cosmograph. Lib. V, cap. 414.

Mit einem von denen Heinrichen, Grafen zu Werdenberg, hat sich die Werdenbergische Linie geschieden, und ist von dessen Bruder Graf Hugen die Sarganische Linie angefangen worden, wie **Spener** in Histor. Insignium, Lib. III, c. 19. §. 5. berichtet. Weil aber dieser Autor die Jahrzahl verschweiget, und man daher nicht wissen kan, ob es eben dieser Heinrich gewesen sey, so bleibt es billig zweifelhafftig. **Rudolph**, Graf zu Werdenberg, machte sich bey Kayser Philippen wohl bekannt. Als dieser Kayser 1209 einen Turnier nach Worms ausschrieb, wartete unter denen Grafen, auch Graf Rudolph dem Kayser auf, und turnierte in dessen Anwesenheit. **Albert**, Graf zu Werdenberg, hatte den Ruhm eines tapfern Herrn. Er legte auch bey unterschiedenen Gelegenheiten die Proben seiner Tapferkeit ab, insonderheit aber zeigte er seine Person 1211. bey dem Turnier der Schwäbischen Ritterschafft in der Stadt Ravenspurg. **Hugo**, Graf zu Werdenberg besuchte 1235 das Turnier der Fränckischen Ritterschafft in Würtzburg. **Burgelinus**, Graf zu Werdenberg, ein berühm-

berühmter Kriegs-Obrister; bewiese ehemahls denen Zürchern einen merckwürdigen Possen. Es belagerten dieselbigen im Jahr 1292. Winterthur: Auf Erfahrung nun, daß der Bischoff von Costentz denen Zürchern Hülffe schickte, ließ er eylends eine Fahne mit des Bischoffs Wapen machen, zog des Nachts in der Stille samt der benöthigten Mannschafft aus, und vereinigte sich mit denen Zürchern, unterm Verwand der Bischöflichen Hülffe. Hierüber bezeugten die Zürcher grosse Freude und regalirten Burgelium und dessen Leute mit erfrischenden Lebens-Mitteln. Inzwischen ersahe er seinen Vortheil, grief die Belagerer an, und tödtete ihrer über 1000, nahm den Rest gefangen, und entsetzte also selbst die Stadt. Hartmann, Graf zu Werdenberg, ein Herr von grossem Ansehen, und guten Verdiensten, bezahlte 1339. die Schuld der Natur. Wie man aus seinem Epitaphio erblicket, so ruhen seine Gebeine im Clarissen-Kloster zu Nürnberg. Rudolph, Graf zu Werdenberg, beherrschete um das Jahr 1343. die Grafschafft Albeck in Schwaben. Nach seinem Absterben hinterließ er den Nach-Ruhm eines grossen Wohlthäters des Augustiner-Stiffts St. Michaelis bey Ulm in Wengen. Heinrich, Graf zu Werdenberg, lebte im Ehestande mit Imagina. Man zählet denselben ebenfals unter die Wohlthäter bemeldten Stiffts St. Michaelis in Wengen. Es liegen auch seine Gebeine in besagter Kirche begraben. Conrad, Graf zu Werdenberg, ein Nachfolger väterlicher Tugenden, war des vorhergehenden Graf Heinrichs Sohn. Aus besondern Ursachen, welche die Geschichtschreiber übergehen, verkauffte er dem Rathe und der Stadt Ulm die Grafschafft Albeck. Bruschii Chronol. Monast. Germ. p. 467. Hartmann, Graf von und zu Werdenberg, war 1376. Ritter des Johanniter-Ordens und Commenthur zu Wädenschweil, und starb 1416. als Bischoff zu Chur. Anne, gebohrne Gräfin zu Werdenberg, Graf Ludwigs des Bärtigen zu Oettingen, andere Gemahlin, gieng den Weg aller Welt 1385. Welcher aber von denen vorhergehenden Herren Grafen ihr Vater gewesen sey, hat man nicht erfahren können. Jüglin, Graf von Werdenberg, so als Obrister in Oesterreichischen Kriegs-Diensten gestanden, verkauffte 1395. dem Hertzoge Leopoldo das Schloß Rheinegg. Albert, Graf zu Werdenberg, wohnete 1392. dem von der Schwäbischen Ritterschafft zu Schafhausen angestellten Turnier bey. Dieser Graf Albert zu Werdenberg und Heiligenberg, erschiene auch 1413. mit 20 Pferden, bey dem Concilio zu Costentz. Es besaß auch dieser Graf die Herrschafft Bludentz, welche er aber nachgehends, dem Ertz-Hertzog Friedrich II. zu Oesterreich verkauffte, und sich derselben gäntzlich verziehe. Münsters Cosmograph. Lib. V. c. 200. Cunigunde, Graf Alberts Tochter, lebte im Ehestande mit Graf Wilhelm zu Montfort. Johann I, Graf zu Werdenberg, erlangte den Ruhm eines vortreflichen Heldens. Im Jahr 1374. erzeigte er sich überaus tapffer bey dem Turnier der Schwäbischen Ritterschafft zu Eßlingen am Necker. Unter Hertzogs Leopolds zu Oesterreich Armee bekleidete er die Kriegs Obristen-Charge 1388. in dem Sempacher Kriege. Nachdem nun die von Glaris etliche von dieses Kriegs-Heers hohen Officiren übermeisterten, erträncken und mit dem Schwerde erlegten, traf ebenmäßige Schärffe auch bemeldten Grafen, Johannem zu Werdenberg. Seine hinterlassene Gemahlin Elisabeth, Graf Eberhards des IV. zu Würtenberg Tochter, heyrathete nach dessen Tode Hertzog Albert den Frommen zu Bayern. Agnes, Graf Johannis Tochter, war Justi Nicolai Grafens zu Hohenzollern Gemahlin, und starb 1467. Catharina, gebohrne Gräfin zu Werdenberg, bequemete sich dem geistlichen Benedictiner-Orden. Als um die Jahre 1390. die Aebtißin des Benedictiner-Klosters Pound mit Tode abgieng, folgete sie derselben in der Abteylichen Würde. Bruschii Chronol. Monast. Germ. p. 369. Rudolph, Graf zu Werdenberg, ein versuchter Kriegs-Held, stand Anfangs in Hertzog Friedrichs zu Oesterreich Diensten, und in dessen hohen Gnaden. Jedoch im Jahr 1405. versahe er es, und darüber fiele er in Ungnade. Bey so gestalten Sachen gedachte er auf Rache, und hieng sich deswegen an des Hertzogs Feinde die Appenzeller. Acht Tage vor Johannis, belagerte Hertzog Friedrich zu Oesterreich, samt denen Costentzern, und dem Abt zu St. Gall Chuno von Stoffeln, die Stadt St. Gall. Inzwischen detachirte auch der Hertzog einige Trouppen gegen die Appenzeller. Als dieselbigen biß an den so genannten Stoß kamen, fielen die Appenzeller diese in der Hitze an, und schlugen sogleich die Hertzoglichen in die Flucht. Und führete Graf Rudolph zu Werdenberg damahls die Appenzeller selbst zu Fusse gegen seinen gewesenen Herrn an. Münsters Cosmograph. Lib. V. cap 66. Ludolph von Werdenberg übergab 1410. dem Hause Oesterreich das Städtgen Werdenberg. George, Graf zu Werdenberg, ein Herr von grossen Qualitäten, vermählte sich 1464. mit Carls des Streitbaren Marggrafens zu Baden Tochter, Catharine, und hernach mit Graf Eberhards zu Wolfeck Tochter. Im Jahr 1485. besuchte er das Turnier zu Onolzbach, vorher aber, nemlich 1484. wohnete er auch dem Turnier zu Stuttgard bey, welches die Schwäbische Ritterschafft anstellte. Um diese Zeit geriethen die Grafen zu Werdenberg, als nunmehrige Inhabere der Grafschafft des Heiligenbergs, mit Hans Truchses des güldenen Ritters Sohn, Pfands-Inhabern der Reichs-Land-Vogtey in Schwaben, in schweren Streit. Damit nun diese Händel in der Güte beygeleget würden, erschienen beyde zu Costentz vor denen Kayserlichen Commissarien, und pflegten einer rechtlichen Handlung. Als er aber nicht den Ausspruch erwarten wolte, ritt er zu Hertzog Sigismund zu Oesterreich, und bote demselben den Verkauff der Land-Vogtey an, nebst ihrer Gerechtigkeit, um den Schilling, so er vom Reiche darauf hatte. Sothanes Anerbieten beliebte auch dem Hertzog, nahme es an, und bestellte darüber zum Land-Vogt Marquarden, Herrn von Schellenberg, auf zwey Jahr, und ward ihm sein Geld verzinset. Nach zweyen Jahren ward er wieder-

um Land-Vogt um den vorigen Pfand-Schilling, doch nicht mehr des Reichs, sondern des Hauses Oesterreich. Also ist diese Land-Vogtey aus derer Truchsessen Händen, an das Hauß Oesterreich kommen. Münsters Cosmograph. L. V. c. 232. Obgedachter George von Werdenberg hat 2. Töchter hinterlassen, als Elisabethen, Grafens Erasmi zu Erpach Gemahlin, ums Jahr 1496. und Magdalenen, welche mit Johann dem Ersten, Grafen zu Egmont in der Ehe gelebet. Ulrich, Graf zu Werdenberg, genosse besonders Kaysers Friedrichs IV, Gnade. Er folgte auch gewöhnlich dem Kayserlichen Hof-Lager als ein hoher Minister und ward in wichtigen Angelegenheiten gebrauchet. Solches erhellet aus der Aufrichtung des Hertzogthums Hollstein, indem er das Kayserliche Diploma, nebst andern Chur- und Fürsten, wie auch vornehmen Ministern hat bezeugen und unterschreiben helffen, im Jahr 1474. Meibomii Rer. Germ. T. III, p. 214. Eberhard, Graf zu Werdenberg, zeigete sich 1485. bey dem Turnier zu Onolzbach. Hierbey machte er in der Gesellschafft Eberhardt Grafens zu Wirtenberg, Ludwig Grafens zu Helfenstein, Otto Grafens zu Stollberg, Andreas Grafens zu Sonnenberg, Eberhardts Freyherrns zu Gundelfingen, und Graf Ulrichs zu Werdenberg, einen prächtigen Aufzug. Johann II, Graf zu Werdenberg, ein frommer Herr, legte sich von Jugend an auf die Studien. Anfangs bekleidete er ein Canonicat zu Augsburg und setzte sich in des dasigen Bischoffs Peter von Schawenberg Gnade. Es war dieser Bischoff ein sehr gelehrter Herr und machte nur gedachtem Johann, Grafen von Werdenberg, zum Coadjutor, welcher von diesem seinem vortreflichen Meister in Reichs- und Regierungs-Geschäfften herrliche Wissenschafft erlernte. So bald nun Bischoff Peter nach seiner 45jährigen Regierung starb, stieg Bischoff Johann auf den Bischöflichen Augsburgischen Stuhl. Zeitwährender Regierung muste er ein grosses Unglück erfahren. Denn 1474. warf auf St. Peter und Paulus-Tag, ein gewaltiger Sturmwind die neue Kirche St. Ulrich darnieder, und erschlug 33 Menschen, samt dem Pfarrherrn. Sonst regierte er recht löblich 17 Jahr, nemlich bis 1486. als in welchem Jahre er auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt verstorben. Münsters Cosmograph L. V. c. 283. Rudolph, Graf zu Werdenberg, Ritter und Meister des St. Johannis-Ordens, besasse die Commenthur Heitersehen, oder eigentlich Haitersheim, Heidersheim. Im Jahr 1490. entsponnen sich zwischen ihm und denen Bürgemeistern zu Basel, öffentliche Feindseligkeiten. Mit Hans Heinrich von Baden lebte er erstlich in Zwiespalt, und begehrte, die Baseler solten ihm denselben herausgeben. Weil nun die Baseler solches verweigerten, wolte er es rächen. Einer von Landsberg hatte eben mit des Bürgemeisters Johann von Berenfels Tochter, Hochzeit gehalten; Als nun die Hochzeit-Gäste wieder gen Basel heimzogen, wartete ihnen Graf Rudolph mit 40 Pferden auf den Dienst, und grief mit eben so vielen Fuß-Knechten die Bürgemeister an, und verwundete etliche ihrer Leute und Gesehrden. Kurtz hernach rächeten sothane Thätigkeit die Baseler, überfielen mit Hülffe des Oesterreichischen Land-Voigts, des Commenthurs Hof, und zerbrachen denselben meistentheils. Münsters Cosmograph. L. V. cap. 113. Im Jahr 1501. feyerte Fürst Heinrich von Henneberg zu Straßburg ein prächtiges Jubiläum, weil er funfzig Jahr des dasigen hohen Stiffts Canonicus gewesen. Er tractirte auch in den Henneberger Hofe daselbst die sämmtliche hohe Clerisey und den Magistrat der Stadt; da denn nebst andern hohen Personen auch Heinrich, Graf zu Werdenberg, und Rudolph, Graf zu Werdenberg, hierbey erschienen. Spangenbergs Hennebergischer Genealogien, L. IV. cap. 21. Das Jahr vorher ward George Graf zu Henneberg auf eingebrachten Beweiß, durch Bischoff Heinrichen zu Bamberg und beyder Churfürsten, Hertzog Friedrichs zu Sachsen und Marggrafens Joachim zu Brandenburg, Graf Eitel Fritzen zu Zollern, Graf Johann zu Werdenberg, und Graf Philippen von Nassau-Ilstein, Cammer-Richtern, zum Thumherrn zu Straßburg ernennet; woraus das hohe Ansehen erscheinet, in welchen dieser Graf Johann von Werdenberg gestanden hat. Heinrich, Graf zu Werdenberg, wohnete 1501. dem Jubilão Fürst Heinrichs von Henneberg in der Stadt Straßburg nebst andern Fürsten, Grafen und Herren bey. Margarethe, gebohrne Gräfin von Werdenberg, erwählte, aus treibender Andacht, den geistlichen Orden in dem Hoch-Adelichen Collegio Buchaw am Feder-See, und als 1449. die Aebtißin Clare, gebohrne Gräfin von Montfort, mit Tode abgieng, folgte ihr diese Margarethe, regierte dieses Stifft recht löblich 47 Jahre, und starb 1496. im achtzigsten Jahre ihres Alters. Anne, gebohrne Gräfin zu Werdenberg, Canonißin im Stiffte Buchaw, eine sehr gottselige Dame, folgte ihrer Schwester Margarethen in der Abteylichen Würde. Aber, als sie kaum die Regierung angefangen hatte, und nur sieben Monat derselben Ruder geführet, beurlaubete sie die Welt in einem hohen Alter im Jahr 1497. Bruschii Chronol. Monaster. Germ. p. 68. Felix, Graf zu Werdenberg, Heiligenberg, trug eine Jalousie, ohne zu wissen warum, gegen Graf Andreas-Truchsessen zu Waldpurg. Derselbe machte 1485. den Anfang mit dem Bau des Schlosses bey dem Städtgen Scherr. Im Jahr 1511. im May kam eben Graf Andreas, zwischen Mengen und Riedlingen an der Donau, ohne Harnisch, mit fünf Dienern vom Weidwerck geritten. Allhier begegnete ihm nun Graf Felix zu Werdenberg, samt 9. wohlbewaffneten Dienern, wartete dem Truchseß auf den Dienst, und erstach denselben jämmerlich. Dieses nahmen sich so gleich die andern Truchsesse zu Waldpurg, Hanns und Wilhelm, (welcher letztere desselben Tochter zur Ehe hatte, und zum Theil erbte, als sein nächster Erbe von dem Stamm) an. Demnach gelangte der Handel vor den Kayser Maximilian I, welcher denen Truchsessen bey Verlierung aller Güter Friede gebot, setzte einen Tag nach Trier an, da alsdenn ein Reichs-Tag war, und verhörte sie gegen einander. Die Truchsesse zogen die Sache vor eine Mordthat an, und suchten von dem Kayser, in

Gegen-

Gegenwart etlicher Churfürsten und Fürsten, um peinliches Recht, gegen Graf Felix, das aber ihnen nicht gestattet, sondern Graf Felix vom Kayser erhalten, jedoch aber ihm eine grosse Summe Geldes zur Straffe aufgeleget ward. Münsters Cosmograph. Lib. V, cap. 232. Im Jahr 1516 stellete König, nachmahls Kayser, Carl V. den 26. Octob. zu Brussel als fünfftes Ober-Haupt der Ritter-Gesellschafft des güldnen Vliesses, seine erste Versammlung an, in welcher nebst noch 14 andern Königlich- Fürstlich- und Gräflichen Personen, Graf Felix von Werdenberg zu Rittern erwählet wurde. Aus welcher Gesellschafft des Königlichen Ritter-Ordens, man mit dem Verfasser derer Lebens-Thaten und Regierungen derer Durchl. Ertz-Hertzoge zu Oesterreich p. 306, die grosse Ehre des Grafen Felix schliessen kan. Im Jahr 1530 war er im Kayserlichen Comitat auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, und ward noch in solchem Jahre bey währendem Reichs-Tage frühe in seinem Bette tod gefunden, als er den Tag vorher sich verlauten lassen: Er wolte noch in der Lutheraner Blute bis an die Sporen reiten. Christoph, Graf zu Werdenberg, ein Bruder von Graf Felix, und Vetter Bischoff Johannes zu Augspurg, war ein tapferer Herr. Im Jahr 1585 besuchte er den von der Fränckischen Ritterschafft angestellten Turnier und Ritter-Stechen zu Onolzbach. Es befreundete sich derselbe mit dem Fürstlichen Hause Gonzaga in Italien, und heyrathete Johann Frantzen Hertzogs von Gonzaga, Grafens zu Sabionetta und seiner Gemahlin Antonia gebohrner Hertzogin zu Andrien Tochter, nemlich die Printzeßin Eleonore. Rittershusii Geneal. Imperat. Reg. Duc. Comit. & in illis Tab. Geneal. Ducum de Gonzaga. Allein er erzielete von derselben keinen Sohn, ausser einer Tochter, daher war er der letzte seines Geschlechts. Im Jahr 1534. endete er sein Leben, und verwelckete also mit ihm, wie gesagt, aus Mangel männlicher Erben, der Gräfliche Werdenbergische Stamm. Seine eintzige hinterlassene Tochter Anne, gebohrne Gräfin von Werdenberg, heyrathete Friedrich den IV, dieses Nahmens Grafen zu Fürstenberg, Graf Wolfgangs zu Fürstenberg Sohn, und bemorgengabte ihren Herrn Gemahl, als Erbin der Väterlichen Güter, nicht nur mit einem Theil von der Grafschafft Heiligenberg in Schwaben, sondern auch mit einem Theil der Grafschafft Werdenberg in Rhätien Imhoff S. R. I. Proc. tam Eccl. quam Sec Not. L. V, c. 9. §. 2. Es führen daher die Fürsten zu Fürstenberg in ihren Wappen wegen der Grafschafft Werdenberg im ersten und vierten Quartier im rothen Felde eine silberne Kirchen-Fahne, und auf den gekrönten Helme zur Rechten eine rothe mit güldenen Borden gezierte Bischoffs-Mütze.

Lucä Grafen-Saal p. 710 u. ff. Spangenbergs Adelspiegel. Tschudy relat. hist. polit. de Comit. Werdenberg. Triers Wappen-Kunst, der Feustelischen Ausgabe, p. 472 u. 474. Burgermeisters Grafen- und Ritter-Saal, p. 220 u. 242. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 369 u. f. 409 und 441. Irenici Exegesis Historiæ Germaniæ, p. 379. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 126 und 373. Gulers von Weineck Rhætia p. 7. 64 und 219. Reichs-Tags-Ordnungen, Satzungen und Abschiede von 1356 bis 1613. p. 237. Gryphii Entwurf geistlicher und weltlicher Ritter-Orden, p. 46.

Werdenberg, auch Verdenberg, (wiewohl die erstere Benennung gebräuchlicher) eine Gräfliche Familie, welche solchen Character nunmehro vor Hundert und mehr Jahren erhalten. Sie hat in Oesterreich und andern Kayserlichen Erblanden, die Schlösser und Herrschafften Namest, Graveneck, Grafenwerth, Rositz, Steutz, Wildorff, Schenberg, Paumgarten, Peuerbach, und sehr viele andere an sich gebracht, und ist sie durch Johann Baptista, ersten Grafen von Verdenberg und Namest, Freyherrn zu Graveneck ꝛc. dazu gelanget. Von dessen Ankunfft findet man nichts aufgezeichnet, ohne daß Stephan Andreas von Verdenberg noch 1601 die Kayserlichen Diplomata als Secretar unterzeichnet; ob er aber dessen Vater oder Bruder gewesen, kan man nicht sagen. Er brachte es durch seine gute Studien, Klugheit, Wohlredenheit und Staats-Wissenschafften so weit, daß, als er noch Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Rath war, Kayser Ferdinand II ihn so lieb gewann, daß er ihm die allergeheimdesten Geschäffte, anvertrauete, zum Oesterreichischen Ober-Hof-Cantzler, Geheimden Rathe, Cämmerer ꝛc. machte; Anfangs in den Freyherrn- und bald darauf in den Grafen-Stand erhobe, ihm die Obrist-Land-Stäbelmeister-Würde der gefürsteten Grafschafft Görtz beylegte, und mit ansehnlichen Gütern und Herrschafften beschenckte. Im Jahr 1643 den 8 Mertz wurde er der Landes-Matricul in Ober-Oesterreich einverleibet, nachdem er die Herrschaften Peurbach und Pruck an der Aschach, an sich gebracht. Nach des gedachten Kaysers Tode legte er zwar das Cantzler-Amt nieder, ward aber von dem Kayser Ferdinanden III in der Geheimden Raths- und Cämmerer-Würde bestätiget; doch brachte er seine Zeit meistens auf seinen vielen Gütern zu, allwo er ansehnliche Schlösser und Gebäude aufgeführet, auch das Capuciner-Kloster zu Mötling erbauet hat. Er starb zu Wien 1648 im 66 Jahre seines Alters. Von seiner Gemahlin. Catharine Caroninin, Freyin von Cronberg, hinterließ er: 1) Anne Camillen, die an den demahligen Kayserlichen General-Feldmarschall, Grafen von Enckevoirt, vermählet worden; 2) Marie Cäcilien, eine Gemahlin eines Bärens von Herberstein; und 3) Ferdinanden, Grafen von Verdenberg und Namest, Kayserlichen Cämmerern, und Land-Rechts-Beysitzern in Mähren, der sich erstlich mit Susannen von Puchheim, hernach mit Cäcilien von Wallenstein, und zuletzt mit einer Gräfin von Herberstein vermählet. Diese letzte gebahr ihm zwey Töchter (davon die eine mit einem Grafen von Franckenberg, und die andere mit einem Grafen von Moro vermählet worden) und einen Sohn Petern, Grafen von Verdenberg zu Judenau, welcher sich mit Marie Annen, Gräfin von Hallweil, vermählet, aber nur drey Töchter, Marie Leopoldinen, Marie Barbarn, und Julianen, mit ihr gezeuget gehabt. Uebrigens ist bekannt, daß Johann Philipp,

Graf von Werdenberg und Nähmist, Obrist-Erb-Land-Stäbelmeister der gefürsteten Grafschafft Görtz, Kayserlicher Titular-Geheimder Rath und Cämmerer, 1733 im Mertz oder April, zu Brünn in Mähren, als der letzte dieses vornehmen Gräflichen Geschlechts verstorben, der allem Ansehen nach ein Bruder oder Sohn des vorgedachten Grafens Ferdinands gewesen. Seine Majorats-Güter hat, vermöge eines Successions-Pacts, der Kayserliche Cammer-Rath, Graf von Enckevoirt, ererbet. Im Jahr 1737 starb Isabelle, Gräfin von Werdenberg, gebohrne Gräfin von Lamberg, Stern-Creutz-Ordens-Dame, zu Namiest.

So gieng auch **Marie Catharine**, verwittibte Baronesse von **Werdenburg**, 1744 den 6 Mertz zu Wien mit Tode ab. Sie war eine Tochter Frantzens, Freyherrns von Riesenfelß, und Catharinens, Freyin Rascher von Weyereg. Ihr Gemahl war Ignatz, Freyherr von **Werdenburg**, Kayserlicher Hof-Cammer-Rath, der das Jahr zuvor verstorben war. Sie hat drey Söhne und eine Tochter hinterlassen, davon der mittelste Sohn die Güter in Stevermarck geerbet; die Tochter aber mit dem Sohne des Hof-Kriegs-Raths von Gruber verheyrathet ist. Ihre Schwägerin, Marie Anne, gebohrne Gräfin von Arco, die ihres Gemahls Bruder, der vorlängst ohne Erben versterben, zum Gemahl gehabt, war vorher im Februar 1744 aus dieser Zeitlichkeit gegangen.

Von Hoheneck Beschreibung von Ober-Oesterreich, T. II, p. 731 u. ff. Hübners Polit. Histor. V Th. p. 159. Eröfnetes Cabinet Grosser Herrn IV Th. p. 436. Gauhens Adels-Lexicon. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733 p. 248, und des Jahrs 1737 p. 1020. Genealogisch-Historische Nachrichten VIII Band, p. 516.

Werdenberg, (Johann Friedrich) ein Medicus zu Ende des 16 Jahrhunderts, und Professor der Philosophie zu Basel, hielt mit Fabricio Hildano gute Freundschafft, leiß einige Observationes in dessen Wercke mit eindrucken, schrieb auch sonsten:

1. Einen Tractat de febribus welcher mit *Andr. Christioni Ripensis* enchiridio medico zu Basel 1607 in 8 gedruckt.
2. Eine Epistel de terebratione futurarum die in *Guil. Fabr. Hildani* Observat. chirurg. stehet.
3. Epistolam de signis veneni intra corpus sumpti & fraudibus Empiricorum circa assumta venena, welche in gedachten *Hildani* Observat. chirurg. befindlich ist.

Mangets Bibl. Scriptor. Medicor. Kestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon, p. 914.

Werdenberg, (Fürstenberg-) eine Linie des Fürstenbergischen Hauses, siehe **Fürstenberg**, im IX Bande, p. 2251 u. ff.

Werdenberg, (Notthafft von) Geschlecht, siehe **Notthafft von Werdenberg**, im XXIV Bande, p. 1476 u. ff.

WERDENBERGA, Grafschafft, siehe **Werdenberg**.

WERDENBERGENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Werdenberg**.

WERDENBERGICUS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Werdenberg**.

Werdenbroich, eine Herrschafft nebst einem Schlosse in dem Hertzogthum Cleve, liegt an den Geldrischen Grentzen, und wird daher von einigen mit zu Geldern gerechnet. Sie ist ein Clevisches Lehen, und 1641 nach Absterben der Grafen von Culenburg an die Grafen von Waldeck gekommen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Hübners vollständ. Geogr. III Th. p. 414 u. 490.

Werdenburg, Grafschafft, Schloß und Stadt in der Schweitz, siehe **Werdenberg**.

Werdenburg, Geschlecht, siehe **Werdenberg**.

Werden von Chester, ein altes ansehnliches Geschlechte in Engelland, von dessen Ursprunge man nichts zuverläßliches weiß, indem es bey den innerlichen Unruhen alle Documente eingebüsset. **Robert Werden** war zu Carls I Zeiten ein Parlaments-Herr, und commandirte als Obrister ein Regiment zu Pferde, sahe sich aber, um der Wuth des Cromwells zu entgehen, genöthiget, seine Sicherheit in Franckreich zu suchen. Nachdem Carl II wiederum den väterlichen Thron bestiegen, wurde er zum Controlleur von der Königlichen Haushaltung, und zum General-Lieutenant bestellet, worauf er endlich 1690 starb. Mit seiner ersten Gemahlin, Johannen Bucham von Kent, zeugte er drey Söhne: 1) Der jüngste, **Wilhelm**, starb in der Jugend. 2) Der mittelste, **Robert**, blieb als Hauptmann über ein Kriegs-Schiff 1673 in der bey Solebay mit den Holländern gehaltenen Schlacht. 3) Der älteste, **Johann Werden**, wurde den 28 Novembr. 1672 von Carln II, zum Baronet erhoben, nachdem er vorhero ansehnliche Bedienungen vertreten, und eine Zeitlang ein Parlaments-Glied vor Rygate in Surry gewesen. Im Jahr 1684 wurde er Commissarius von dem Zoll-Hause, welches wichtige Amt er auch unter Wilhelms III, und der Königin Annen Regierung behielt. Er starb endlich 1716, und hatte seinen einzigen mit Marien Osburne erzeugten Sohn, Johann, zum Nachfolger, welcher noch 1728 florirte, aber keine männliche Erben hatte. *The English Baronets.* T. II. p. 483.

Werdenfelß, eine Grafschafft, an den Bayerischen, Tyrolischen und Schwäbischen Grentzen, welche die ehemahligen Grafen von Eschenloch und Werdenfelß dem Stiffte Freysingen geschencket. Der vornehmste Ort, gleiches Nahmens, liegt an dem Flusse Loysa, welcher ein Schloß hat. Von den übrigen Oertern heissen die vornehmsten Etal, Mittenwald und Partakirch. Hund Bayr. Stammb. P. I. Hübners vollständige Geographie III Th. p. 187. Melissantes Geographie I Th. p. 859. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 285. Arnolds Historische und Politische Geographie. 1010. Cellarii neue Geographie, p. 339. Ulysses Geographisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Werdenfelß, Schloß und Amt im Stiffte Eichstädt, siehe **Wernfelß**.

Werdenhagen, (Johann Angelus von) ein berühmter Rechtsgelehrter, war zu Helmstädt, wo sein Vater Angelus ein vornehmer Bürger war, den 1 August 1581 gebohren, und brachte es noch vor seinem 20 Jahre in der Philosophie und Rechtsgelahrheit so weit, das ihm die Freyheit, Collegia zu halten, ertheilet ward. Im Jahr 1605, vertheidigte er unter dem Vorsitz seines Lehrmeisters, Henning Arnisäusens, die erste von dessen disputationibus politicis, wurde aber, als er desselben Relectiones politicas, nachgehends in denen beyden Theilen seines Werckes de rebuspublicis Hanseaticis wiederlegte, und fast auf allen Blättern durchstriegelte, von Peter Ammonius des Lasters der Undanckbarkeit beschuldiget. Im folgenden Jahr gieng er als Hofmeister mit Jacob Botzen nach Jena, Altorf und Tübingen, und als derselbe an den Blattern mit Tode abgegangen, begab er sich allein nach Straßburg und von dar nach Heidelberg. Hierauf ward er 1607 Conrector zu Alt-Soltwedel in der Marck Brandenburg, danckte aber bald wieder ab, und nahm die Hofmeister-Stelle bey denen beyden Barons von Wurberg an, brachte auch mit ihnen 3 Jahre zu Leipzig hin, und besuchte sodann 1612 mit dem jüngsten die Universität Giessen. Schon das Jahr vorher ward er von dem Hertzog zu Braunschweig nach Straßburg an den Rath daselbst, und im 1612 Jahre von der Hertzogl. Wittbe auf die Crönung Kaysers Matthias und an den Churfürsten von Sachsen, 1615 aber an den König von Dännemarck und an andere Fürstl. Höfe verschickt. Im folgenden 1616 Jahre bekam er die Profeßion der Sittenlehre in seiner Vaterstadt, und verheyrathete sich mit Dan. Pfeils, eines Capitular-Herrn und Advocatens zu Hamburg Tochter, Nahmens Judithe, mit welcher er 2 Söhne und 4 Töchter gezeuget, die aber alle zeitlich wieder verstorben, bis auf eine Tochter, Dorotheen Sophien, welche an D. Abraham Kayfern, Mecklenburgischen Rath, und nach dessen Absterben an den Cantzley-Director zu Güstrov, Frantzen Juliusen Chopäusen, verheyrathet worden. Weil er aber die Meynungen Daniel Hofmanns wieder aufzuwärmen suchte, und wider Johann Caseln, auch wider das Braunschweigische Hof-Ministerium ein und anders aus Hitze vorbrachte, ward er 1618 seiner Profeßion entsetzt, erhielt aber kurtz darauf die Syndicats-Stelle zu Magdeburg. Allein auch hieselbst verfiel er insonderheit mit denen Domherren, weil er dem Ertzbischoff zu gütlicher Beylegung der Streitigkeiten mit der Stadt beförderlich gewesen, desgleichen auch mit denen Predigern daselbst, in deren Streithändel er sich einmischte, in verdrießliche Händel, deswegen er, als er 1626. von seiner Verschickung nach Braunschweig zurück gelanget, vom Syndicat abdanckte, und 2 Jahr lang bey dem Ertzbischöffl. Administrator die Geheimde Raths-Stelle vertrat, auch von demselben 1626 als Gesandter zur Nieder-Sächsischen Kreis-Versammlung gebrauchet ward. Im Jahr 1627 begab er sich nach Hamburg, und suchte daselbst um das Syndicat an, wiewohl vergebens, weil man ihn im Verdacht hielte, daß er dem Hertzog Christian Wilhelm gerathen habe, sich von Ritzebüttel Meister zu machen. Er wandte sich also von Hamburg nach Leyden, und brachte daselbst 6 Jahr in Ausarbeitung verschiedener Schrifften zu, wolte auch von allen Bedienungen, die ihm von ein und anderer Universität angebothen worden, keine annehmen. Im Jahr 1632 ward er des Ertzbischoffs zu Bremen Cammer- oder Geheimder Rath, und 1634 bekleidete er dergleichen Stelle auch zu Magdeburg und bey dem Hertzoge von Braunschweig. Im folgenden Jahre schickte ihn der Magdeburgische Rath auf den Convent zu Lüneburg, wie auch an den König von Dännemarck und an die Hansee-Städte, da er sich denn, als indessen Magdeburg von denen Sächsischen Trouppen belagert ward, zu Hamburg aufhielte, und auf Verlangen des Kayserl. Gesandtens wegen Wiederherstellung des Friedens in Deutschland mit dem Schwedischen Gesandten Salvius Unterhandlung pflog, auch dem Kayser disfalls schrifftlich mit seinem Gutachten zu statten kam, der ein solches Wohlgefallen darüber spüren ließ, daß er ihn nicht nur die fernere Vermittelung der Reichs-Ruhe auftrug, sondern auch das Prädicat eines Reichs-Raths ertheilte, und 1637 zu seinem ordentlichen Gesandten an die Hansee-Städte ernennte. Er hielte sich seit dem meist zu Lübeck auf, ward auf die letzt vom Podagra und Stein sehr incommodirt, und starb zu Ratzeburg den 26 December 1652. Er wird wegen seiner Frömmigkeit und wegen sonderbarer Verehrung der Heil. Schrifft gerühmt, soll auch eine feine Gelehrsamkeit, sonderlich in der Historie und Staats-Wissenschafft besessen haben, allein mit ziemlich schlechter Beurtheilungs-Krafft begabt gewesen seyn, und nicht nur einigen Irthümern, welche Servetus, Böhme und Theophrastus Paracelsus geheget, das Wort geredet, sondern auch selber in seinen eigenen Schrifften einige besondere Meynungen in Theologischen Sachen geheget haben. Das Verzeichnis seiner Schrifften ist, und zwar:

I. Der Lateinischen.

1. Varia poemata juvenilia, Flißingen 1607 in 8.
2. Συγχαιρετήριον ad Christianum IV, Regem Daniæ, cum litem de Ducatu Grubenhagensi inter Duces Brunsuicenses & Luneburgenses motam tractatione componeret, Helmstädt 1615 in 4.
3. Verus Christianismus, fundamenta religionis nostræ continens, octo orationibus theologicis secularibus explicatus, Magdeburg 1618 in 8.
4. Systema Ethices methodicum, ebend. 1618 in 8.
5. Dolores geminati, obitum liberorum concione & carminibus exprimentes, ebend. 1619 in 8.
6. Poematum juvenilium, Pars I. lyrica continens, ab Ethnicismo vindicata, Leyden 1629 in 24.
7. Epitome de arcanis rerumpublicarum, ebend. 1631 in 8.

8. De rebuspublicis Hanseaticis earumque nobili confœderatione in 4 Theilen, ebend. 1631 in 16, und sehr stärck vermehrt, Franckfurt am Mayn 1641 in Fol. Welches Werck, ob es gleich von vielen überaus sehr gerühmet worden, dennoch auch seine Tadeler gefunden hat. Siehe Conring de Urbibus German.

9. Politica generalis s. introductio universalis in omnes respublicas in 3 Büchern, Amsterdam 1632 in 16, ist in dem Indice expurgatorio mit unter denen verbothenen Büchern befindlich.

10. Idea boni Regentis s. Politici in *Joach. Claenio* delineata, Leyden 1632 in 12.

11. Psychologia vera J. B. T. (i. e. *Jac. Böhmii* Teutonici) 40 quæstionibus explicata, & rerumpublicarum vero regimini ac beato statui jurique majestatico accommodata, Amsterdam 1632 in 24, und ins Deutsche übersetzt, ebend. 1650 in 24. Siehe Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, V Th. p 520.

12. Synopsis in *Jo. Bodini* libros sex de republica, Amsterdam 1635 und 1645 in 12 wieder aufgelegt.

13. Tract. de circulis S. Imp. Rom. Germanici, ebend. 1636 in 12, und wieder aufgelegt Marpurg 1638 in 12. Gryphius in seinem Apparatu de Script. Hist. Sec. XVII, p. 39. lobet diesen Tractat nicht.

14. Germania supplex, *Ferdinando* III. Imp. omnem sceptri boni felicitatem cum pace saluberrima optans, in einem Heroischen Gedichte, Franckfurt 1641 in 8.

15. Carmen genethliacum in natalem *Henrici, Augusti*, Ducis Brunsuic. filii, welches in *Mart. Goskii* arbusto augusto f. 81 stehet.

16. Poema gratulatorium in Augusti, Ducis Brunsvic. ingressum in arcem Guelpherbytanam, das man ebendaselbst fol. 222 u. ff. antrifft.

II. Der Deutschen:

17. Offene Hertzens-Pforte zum wahren Reiche Christi, unter dem Nahmen *Angeli Mariani*, Leyden 1632 und 1644 ins Holländische übersetzt, Amsterdam 1664 und ohne Meldung des Orts 1703 in 24, 2 Bogen starck. Mit welcher Schrifft aber er bey denen Gottesgelehrten wenig Danck verdienet hat.

18. Kunst recht zu beten, wie ein jeder alles bey GOtt, warum man bittet, erlange, und gewisse Erhörung unzweiffelig erhalte, ebenfalls unter dem Nahmen *Angeli Marioni*, ohne Zeit und Ort in 24 gedruckt, welche Schrifft ihm von Arnolden in der Kirchen- und Ketzer-Historie T. III, c. 9. p. 88 zugeeignet wird.

19. Zwey nützliche und jetziger Zeit bey diesem leider betrübten Zustande des Christenthums hochnöthige Erinnerungs-Tractätlein, eins vom unnützen, verwirrten und ungeistlichen Weltstande der Domherren und heydnischen Pharisäer, was es so wohl mit jener hochtrabenden Ueppigkeit als dieser unchristl. vermessenen Disputir-Sucht vor eine Beschaffenheit habe: Das andere: Ein verdeutschter Beweis, wie es mit ordentlicher Wahl eines Bischoffs oder Prälaten vor alten Jahren von der Apostel Zeiten gehalten, und wie es wieder zum rechten Stande zu bringen, unter dem Nahmen *Chilperi Jonæ*, ohne Benennung des Orts 1622 in 8.

Sonsten hat er auch noch

a. *Maximi Margunii* Rede auf das Pfingst-Fest Griechisch und Lateinisch zu Flißingen 1607 in 8, ingleichen

b. *Theophrasti* characteres ethicos, ebenfalls Griechisch und Latein. mit seinen Anmerckungen und Erinnerungen zu Leyden 1632 in 24, die hernach 1654 in ebendem Format wieder aufgeleget worden, an das Licht gestellet.

In Handschrifft lieget von ihm historia Magdeburgensis, deren er in seiner idea unter Num. 10 Meldung gethan. Es leget ihm zwar Gastel de statu Europæ publico novissimo in der Vorrede auch eine Schrifft de Dania bey, davon aber niemanden weiter etwas wissend ist. Dahlmanns Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten. Mollers Cimbria literata. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie P. III, c 9. p. 87 u. f. Walchs Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten, ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Th. p. 1108. Grossers Lausitz. Merckw. Dieterici Ant. Bibl. P. I. Wittens Diarium Biograph. Jelleri monumenta inedita, p. 434. Colberg im Platonisch-Hermetischen Christenth. P. I, c. 5. p. 255. Thomasius ad Monzamb. c. 2. p. 148. Bruckers Fragen aus der Philosoph. Historie, VI Th. p 1318.

Werdenhain, ein Ort in Sachsen, welcher 1410 an Friedrichen, den Streitbahren, Churfürsten zu Sachsen, und dessen Bruder, Landgraf Wilhelmen in Thüringen; 1411 an nurgedachten Churfürsten allein; und 1436 an Churfürst Friedrichen dem Gütigen, in den Theilungen gekommen. Müllers Sächsische Annales p. 6. 7 u. 19.

WERDENSE COENOBIUM, Kloster, siehe Werd.

Werdenstein, ein Kloster Barfüsser-Ordens, in dem Eydgenößischen Canton Lucern, welches 1630 von dem Rathe zu Lucern gestifftet worden. Es hat daselbst schon über 100 Jahr eine Capelle gestanden, welche wegen der alda geschehenen Wunder häufig besucht worden.

Werdenstein, ein Schloß und das Stamm-Hauß derer nachstehenden Herren von Werdenstein, in der Abtey Kempten gelegen.

Werdenstein, eine derer allerältesten und berühmtesten Familien unter der Ritterschafft in Schwaben, welche nebst denen Herren von Schwangauw und Hohenegg um das Jahr Christi 600. den heiligen Martin aus Schottland heraus nacher Deutschland begleitet haben soll. Das Stamm-Schloß dieses Geschlechts, welches das Erb-Unter-Cämmerer-Amt in dem Stifte

Kem-

Kempten besitzet, heisset gleichfals Werdenstein, wovon der vorstehende Artickel nachzusehen. Der erste, so aus solchem Geschlecht bekannt worden, hieß Rutmann von Werdenstein, welcher sich 955. in der Schlacht, die Kayser Otto der Grosse wider die Hunnen befochten, grossen Ruhm erworben, und darinne sein Leben verlohren. Nach ihm hat Hildebrand von Werdenstein um 1120. floriret, und mit seiner Gemahlin, Guta von Reideckh, einen Sohn, Nahmens Heinrich, gezeuget, der noch 1170. am Leben gewesen, und von seiner Gemahlin, Elisabethen von Reichenauw, einen Sohn hinterlassen hat, welcher Hildebrand geheissen, und 1215. floriret hat. Seine Gemahlin, Dieca von Summerauw, gebahr ihm einen Sohn, ebenfals Hildebrand genannt, der 1240. und noch 1259. berühmt gewesen, wie aus denen Urkunden des Archivs zum heil. Creutz in Augspurg erhellet, und dem von seiner Gemahlin, N. von Hohenthane, gebohren werden: 1) Volcard von Werdenstein, der 1259. floriret, aber von seiner Gemahlin, Mechtild von Staussen, keine Kinder hinterlassen hat; 2) Heinrich von Werdenstein, von dem bald ein mehrers; und 3) Rudolph von Werdenstein, welcher 1270. floriret, und mit Mechtilden, Freyherrin von Welhausen, keine Kinder gezeuget. Nur gedachter Heinrich von Werdenstein, der noch 1280. gelebet hat, und erstlich mit N. von Burgauw, hernach aber mit N. von Haimenhofen vermählet gewesen, hinterließ drey Söhne: 1) Hippolten oder Hildpolden, der 1329. als Abt zu St. Gallen mit Tode abgegangen; 2) Heinrichen, von dem sogleich; und 3) Hildebranden, der 1324. floriret, aber mit seiner Gemahlin, Ursulen von Haimenhofen, keine Kinder erzielet hat. Ermeldter Heinrich hingegen, welcher noch 1340. in grossen Ansehen gelebet, ist durch seine Gemahlin, Annen Wolffsantlin von Liebenthann, zum Vater worden: 1) Volcards, welcher eine Gemahlin gehabt, deren Nahmen aber unbekannt ist; 2) Heinrichs, der noch 1407. floriret hat, und Elisabethen von Rothenstein zur Gemahlin gehabt; 3) Conrads, von dem hernach; 4) Hildebrands, welcher 1368. Eckenbichel und Reichholtz an sich gebracht, und mit Ursulen von Lutrach vermählt gewesen; und 5) Helenens, einer Gemahlin Johann von Waltrams. Unter diesen 5. Geschwistern hat Conrad, der noch 1387. floriret, mit seiner Gemahlin, Ursulen von Haimenhofen, deren Mutter eine gebohrne von Knöringen gewesen, folgende Kinder erzielet: 1) Casparn, der 1415. gelebet, und mit Margarethen einer Tochter Johannsen von Ehrnfels und Schauwenstein, und Ursulen Meyerin von Altstetten, ist vermählet gewesen; 2) Johannsen, von dem hernach; 3) Magdalenen, eine Gemahlin erstlich Conrads von Laubenberg, hernach aber Hermanns von Heudorff; und 4) Annen die 1424. zu Heppach Stiffts-Fräulein worden. Vorhin genannter Johann hat sich zweymahl verehlichet. Die andere Gemahlin, Anne Marschalckin von Stumpffenberg hat ihm einen Sohn gebohren, mit Nahmen Johann, welcher 1468. gestorben, und von seiner ersten Gemahlin, Barbarn von Landow, drey Töchter: a) Veronicken, eine Gemahlin Balthasars von Laubenberg; b) Annen, eine Gemahlin Johann Güssens von Güssenberg, und c) Barbarn, Johann Suicards von Westerricet Gemahlin hinterlassen; mit seiner andern Gemahlin aber, einer Schepperin, keine Kinder gezeuget hat. Obigen Johannsens erste Gemahlin, Anne von Weiler, hat ihren Ehherrn mit verschiedenen Kindern erfreuet. Solche sind: 1) Heinrich, der zu Wien 1444. bey noch jungen Jahren gestorben, und alda in dem St. Dorotheen-Kloster begraben liegt; 2) George, von dem sogleich; und 3) Anne, die an Conraden von Stetten in Kochersteten vermählet worden. Jetztgedachter George, ist 1475. gestorben, und liegt begraben zu Eckart. Er hat mit seiner Gemahlin, Julianen von Freyberg, gezeuget: 1) Annen, welche im St. Stephans-Kloster zu Augspurg Aebtißin worden; 2) Hildegarden, ein aldasiges Stiffts-Fräulein; 3) Amasien, Johann von Triers Gemahlin, die sich 1466. zu Cölln wehnhafft aufgehalten; 4) Hildepranden; und 5) Georgen, von welchen beyden sogleich:

A.) Hildeprand von Werdenstein, welcher 1543. gestorben, wurde von dem Kayser Maximilian dem II. zum Ritter geschlagen, und hatte 4. Gemahlinnen, nemlich (a) Barbaren Marschalckin von Oberdorf, mit welcher er Cäcilien von Werdenstein erzielet, die zu Paindt eine Stiffts-Fräulein worden; (b) Apollonien von Schellenberg, die ihm Catharinen, von Werdenstein gebohren, welche 1510. an Wolffgang von Tanneck in Eppishausen vermählet worden, und 1558. gestorben; (c) Dorotheen von Argau, mit welcher er 8. Kinder gezeuget, von denen hernach; und (d) Ursulen Vögtin, mit welcher er aber keine Kinder gezeuget hat. Die acht in der dritten Ehe erzielten Kinder sind: 1) Anne, welche 1500. gebohren, und unvermählt gestorben; 2) Johann Heinrich, welcher im ledigen Stande Todes verblichen; 3) Veit, der 1501. gebohren und 1560. gestorben: er hinterließ von seiner Gemahlin, Ursulen Seyffridin, a) Johann Jacoben, eine Gemahlin Catharinen Zolnerin von Prandt; b) Johann Christophen, der sich mit Sophien Spreterin von Creidenstein vermählet hat; c) Johann Felix, einen Gemahl Ursulen von Polanden; d) Beatrix, mit der sich Gregorius von Fulach vermählet hat, und d) Johannen, eine Gemahlin Johann Schechs von Pleinfeld; 4) Conrad, welcher 1520. zu Kempten in Geistlichem Stande gestorben; 5) Caspar, der durch einen Fall vom Pferde 1511. gestorben; 6) Augustin, gebohren 1505; 7) Hildeprand; und 8) Lorentz Hildeprand. Dieser starb 1570. und ließ von seiner Gemahlin, Elisabethen von Grienenstein a) Johann Georgen, welcher Capitular-Herr zu Eichstädt und Augspurg worden; b) Wolffgang Hildepranden, einen Gemahl Sabinen von Schwendi, von der ihm (1) Johann Marquard, der bereits 1571. wieder verstorben, (2) Adam 1574. und (3) Rosine, ebenfals 1574. gebohren

ten worden; c) Dorotheen, eine Gemahlin erstlich Marquards von Pienzenauw, hernach aber Georgens von Kaltenthal; und d) Annen, die im ledigen Stande gestorben.

B.) George von Werdenstein, Hildeprands Bruder, ist 1472. auf die Welt gekommen, und hat solche 1539. wieder verlassen. Mit seiner Gemahlin, Barbaren von Helmstorff, hat er viele Kinder gezeuget, von denen verschiedene bereits vor ihm gestorben, folgende aber ihn überlebet haben: 1) Hilderprand; 2) Johann Jacob; 3) Veronicke; 4) Heinrich, welcher 1528. gebohren und mit Barbara von Hausen vermählt gewesen; 4) Johann, von dem hernach; 6) Barbar, eine Gemahlin erstlich Christ. von Schneckenreuth, und sodann eines Bocks von Leupoldstorff; 7) Praxedes, eine Stiffts-Fräulein zu Urffingen; und 8) Ursul, welche zu Töß ein Stiffts-Fräulein worden. Vorhin gedachten Johann von Werdenstein hat seine Gemahlin, Felicitas von Breitenstein, eilf Kinder zur Welt gebracht. Selbige sind: 1) Johann, von dem hernach; 2) Heinrich, vermählt mit Marien von Laubenberg; 3) Johanne, ein Stiffts-Fräulein zu Lindau; 4) George, ein Deutscher Ordens-Ritter; 5) Hildegard, eine Gemahlin Wilhelm Gremlichs; 6) Praxedes, eine Gemahlin Wilhelms von Hausen; 7) Margarethe, die zu Waldt ein Stiffts-Fräulein worden; 8) Johann Christoph; 9) Anne, ein Stiffts-Fräulein zu Edelstetten; 10) Barbar; und 11) Veronicke. Oben gedachter Johann von Werdenstein ist gebohren 1556. und vermählt erstlich mit Euphrosinien, Freyherrin von Gravenegg, die ihm 1592. eine Tochter gleiches Nahmens zur Welt gebohren, welche Balthasar Reichlins Gemahlin worden, und hernach mit Barbaren Reichlin von Meldegg, durch die er zum Vater worden Georg Heinrichs von Werdenstein, gebohren 1611. und vermählet mit Lucien, Freyherrin von Stotzingen, von welcher ihm gebohren worden (1. 2.) Marie Margarethe und Marie Christine, Zwillinge 1636; (3) Marie Franciscke 1637. starb 1647; (4) Marie Caroline Lucie 1639. (5) Ignatius Franz 1641; (6) Johann Carl 1643; (7) Franz Heinrich 1644; und (8) Georg Ferdinand, welcher in seiner Kindheit gestorben. *Bucelini* Germania Sacra & Profana. Tromsd. Lünigs Europ. Titular-Buch, p. 740.

Werder, Werd, Werde, Werthum, Werdt, Werdun, Were, Wörd, Wörth, Häger; und vor Alters Wour, ist ein trockener Grund und Boden, der mitten im Wasser gelegen ist, und rings herum mit demselben umgeben wird. Sonst nennet man selbigen auch eine Insul und zwar vornemlich eine solche, die erst von neuem im Meer, oder auch in einem Flusse, geworden und entstanden ist. Lat. *Insula in mari sive flumine publica nata.* Oettinger de Jure & Contr. Limit. Lib. I, c. 12. n. 44. Vor Alters aber nannte man auch das See-Ufer Werder. Besold. Contin. und Wehner in Obs. Prac. v. Werder. Unterdessen glaubet doch Besold in Thes. ur. Prud. v. Werd, mit Johann Gryphyandern in Tract. de Insul. c. 1. n. 14. daß das Wort Werder von einer etwas weitläufftigern Bedeutung sey, und in solchem Verstande so wohl die Insuln selbst, als auch deren Zuwachs und andere Anlagen so wohl mitten auf einem Strome, als an dessen Ufern sonst auch eine Anschwemmung oder Auflösung, Lat. *Alluvio*, genannt, unter sich begreiffe, und eigentlich von dem Worte: Werden, also genennet werde. Also heist z. E. die Stadt Donauwert eben dahero also, weil sie gleichsam eine Halb-Insul ist, so von der Donau gemacht wird. Die Schweden nennen es Holm; daher Stockholm und viele andere Schwedische Oerter ihre Benennung haben. In Frießland aber haben ebenfals viele Städte und Dörffer hiervon den Nahmen, wie z. E. Leuwerden, oder Leuwarden, Bolswerden, u. s. w. Besiehe Ubbo Emmius de Republ. Frif. welcher jedoch das Wort Werd überhaupt durch einen Hügel, oder etwas erhabenern Ort, der sich so wohl zur Vieh-Weyde, als zum Säen schicket, ausleget. Siehe auch Gryphiander d. loc. Also heisset auch besonders zu Tübingen der Ort, wo die öffentliche Vieh-Weyde am Neckar und an andern benachbarten Bächen ist, der Werd. Wie denn überhaupt an vielen Oertern diejenigen Gegenden, wo man das Vieh zu werden pfleget, wenn solche zumahl entweder gantz, oder auch nur gröstentheils mit Wasser umflossen sind, Werder, Lat. *Pseudo aquis circumfluo*, genennet werden. Insgemein heisset ein Werder eine kleine Insul, dergleichen offt in Strömen und Flüssen zu entstehen pfleget.

Es entstehen aber die Werder meistentheils daher, wenn grosse Ströme Winters-Zeiten, da der Schnee jählings schmeltzet, oder auch im Sommer, da jähe Güsse und Wolcken-Brüche sich ereignen und grosse Teiche unversehens ausreissen, Erde, Sand, Holtz und Steine mit sich führen, welche, wo sie im Grunde ein wenig Widerstand finden, oder die Gewalt und Nachdruck des Stromes ein Ende nimmt, sich widerum zusammen setzen und ein Stücke Land anlegen, das mit der Zeit grünet und mit Sträuchern und Bäumen bewächset. Also auch, wenn sich ein grosser Strom in zwey, drey oder mehr Armen zertheilet und hernach wiederum zusammenfliesset, wird das Land, das vom Wasser umfangen ist, ein Werder geheissen.

Nunmehro fraget es sich also, wenn nun eine solche Insul oder ein Werder mitten in einem Flusse entstehet, wem alsdenn das Eigenthum davon zugehöre? Welche Frage aber von denen Rechtsgelehrten insgemein also entschieden wird, daß nemlich ein solcher Werder, welcher sich in einem Flusse erhebt, demjenigen Gestade oder Ufer zugehöret, welchen er am nächsten ist; Ist er aber zu mittlerer Maaß des Wassers, so gehöret er beyden Gestaden. Schneidewin ad ff. cit. de rer. div. p. 171 und

172. und Besold in Thes. Pract. v. Insul. Jedoch ist nicht zu läugnen, daß diese Sache unter denen Rechtsgelehrten noch vielem Zweifel und Widerspruch unterworffen ist, auch in dem Corpore Juris Civilis, oder dem Römischen Gesetz-Buche selbst, hiervon fast sehr widerwärtige und einander entgegen lauffende Texte zu finden sind. Und will man zwar fast insgemein dahin schliessen, daß, wenn ein Werder oder eine Insul in einem schiffreichen und starcken fliessenden Wasser sich trocken anlegt, darauf der Obrigkeit oder dem Herrn des Flusses allein die Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit; der Nutzen aber, als Gras, Weide, u. s. w, den Privat-Personen, so an beyden Gestaden, Güter oder Gerechtigkeiten haben, zugehöre. Wie solches klärlich lehren Peregrinus de Jure Fisci Lib. VIII, n. 61. u. f. Andreas Schäffer quæst. 17. Part. II. Scheidius Part. II, quæst. ult. Hartm. Pistor Lib. IV, qu. 17. Tusch v. *Insula*. Einer widerwärtigen Meynung sind andere, wie insonderheit zu sehen beym Johann Gryphiander in Tract. de Insulis c. 11. u. f. wie auch c. 17 welche dahin ausschläget, daß dergleichen Insuln oder Werder nicht denen, so Güter und andere Gerechtigkeiten am Gestade haben, zuständig, sondern durchaus und mit vollem Rechte der hohen Obrigkeit oder Landes-Herrschaft, so alle Arten der Gerichtsbarkeit an beyden Gestaden und in dem Flusse selbst hat, als ein Regale und vom Fluß-Rechte abstammender Vortheil, gehörig sey. Dahin auch fast die beym Johann Thilemann de Benignis in Syntagm. P. II, Dec 2. Vol. 7. und Johann Förster in Proc Judic. c. 15. befindlichen Aussprüche des Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts sich neigen. Besiehe auch Sixtinus de Regal. Lib. II, c. 3. n. 27. Hiervon hält nun Besold in Thes. Pract. v. Insul die erste Meynung den beschriebenen gemeinen Rechten, die andere aber denen Deutschen Sitten und Gewohnheiten gemässer zu seyn. Welchem auch Noe Meurer vom Wasser-Recht Part. I, n. 8. beypflichtet. Wie denn auch hievon bey dem letztern P. II, per tot. ein mehrers nachgelesen werden kan. Es ist aber hierbey vornemlich in gute Obacht zu nehmen, 1) ob solche Insul vor sich selbst entstanden sey, und sich trocken geleget habe, oder ob hierzu durch einiges Gebäude Ursache gegeben worden; 2) Ob sie allmählich entstanden, oder etwan nach einem grossen Wasser-Gusse sich ereignet habe; 3) Ob das Gestade an einem oder beyden Orten durch das Wasser hinweg gefressen und hinter sich getrieben worden, und also die Insul mit Schaden derer, so der Orten Güter und Weyden gehabt entstanden sey; 4) Aber und fürnemlich ist auf das Herkommen in einer oder der andern Gegend und auf andere dergleichen Umstände fleißig zu sehen. Besold c. l. Am besten ist also wohl die Sache überhaupt also zu entscheiden. Nemlich wenn Insuln oder Werder in gemeinen und öffentlichen Wasser Strömen entstehen, und dieselben mitten im Strome gelegen sind: So sind sie, nach gemeinen Kayserlichen Rechten, derer, die an beyden Seiten und Gestaden des Wassers neben demselben eigene Aecker oder liegende Gründe haben; Also, daß von solchen Aeckern an auf die Mitte des Wassers gemessen werde, und was einem jeden solches Maas an berührter Insul oder Werder nach der Breite seines daselbst gelegenen Ackers bis auf die Mitte giebt, das stehet ihm eigenthümlich zu. Da aber die Insul näher auf der einen Seiten läge; So ist sie derer alleine, die auf derselben Seite des Gestades oder Ufers Güter haben, gleicher Gestalt nach der Breite, so weit sich der Acker am Wasser her gegen der Insul über erstrecket. §. 22. Inst. de R. D. l. 7. §. 3. l. 56. §. 1. ff. de A. R. D. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 41. th. 28. und 29. Wobey man jedoch auf den Ursprung der Insul zu sehen hat: Dannenhero, wenn solche hiernächst durch eine Alluvion, oder Auflösung der andern Seite des Ufers näher kommt; So gehöret sie dennoch mit der Anlage demjenigen, welchem sie anfangs zugestanden, l. 30. §. 2. und l. 56. ff. de A. R. D. Solte aber die Insul denen Herren der gegen über liegenden Aecker am Ufer zustehen; so ist gleichfals nöthig, daß ihre Aecker sich bis an den Strom erstrecken, oder daß das Ufer ihnen zugehöre. Struvs Jurispr. Lib. II, tit. 1. §. 41. Ob nun zwar die Insul, so viel das Eigenthum anbetrifft, dem Herrn des Ackers schon selbst dem Rechte nach, und ohne sein Wissen erworben wird; So ist doch die Erlangung der Possess nöthig, daß man solche gewöhnlicher massen ergreiffe. Wenn demnach ein Dritter solche occupiret und einnimmt; so finden die sonst in denen Rechten bekannte Possessorischen Hülfs-Mittel nicht statt, sondern es muß alsdenn die Vindications-Klage angestellet werden. Struv l. c. und in Synt. Jur. Feud. c. 12. aph. 6. n. 6. Im übrigen gehören die Insuln auch einem Lehnmanne, Struv in Synt. Jur. Feud. cit. loc. n. 4. nicht aber einem Nutzniesser, oder demjenigen, welcher die Fruchtniessung des Ackers hat. l. 9. §. 4. ff. de usufr. Wie nun ein Eigenthums-Herr des Gestades oder Ufers sich auch der näher demselben entstehenden Insuln, gleichwie bey der Alluvion des angelegten Erdreichs, zu erfreuen hat; so hat er auch dißfals keine Beschwerde; Gestalt denn eine solche Insul oder Werder, wenn er beständig, oder so lange er in solchem Stande ist, mit Steuern beleget werden mag. Brunnemann ad l. 1. C de aluv. Nicht weniger können einem Vasallen oder Lehnmanne die ungemessenen Ritter-Dienste (denn mit denen gemessenen hat es eine andere Bewandtniß) nach Beschaffenheit eines solchen Werders vermehret werden. Struv in Synt. Jur. Feud. c. 11. aph. 5. n. 7. An vielen Orten aber werden dennoch diese Insuln zum Fluß- und Wasser-Rechte gezogen. Und zwar so, daß die Landes-Herren entweder dieselbigen beständig behalten, und zu ihren Cammer-Gütern schlagen, oder auch sonst, der Cammer zum Besten, veräussern, oder aber, daß sie sich solcher nur so lange, als sie mit Wasser umflossen sind, anmassen, alsdenn aber, wenn der Strom die eine Seite verläßt, und also die Insul mit dem Lande verknüpffet wird, selbige denen Eigenthums-Herren derer daran stossenden Aecker zukommen lassen. Wie denn auch an einigen

Orten die Insuln demjenige, welchem das Wasser zustehet, bis dahin zu nutzen, gelassen werden. Struv in Obs. Feud. ad c. 6. und in Synt. Jur. Civ. Exerc. 41. th. 30. Besiehe auch Gryphianders Tract. de Insul. c. 11. 12. 13. und Carpzov P. III. Const. 31. def. 13. Wofern aber dergleichen Rechte vor den Fiscum, oder vor den Herrn des Wassers, nicht vorhanden sind; So gebühren die Insuln oder Werder noch heutiges Tages denen Privat-Personen; Inmassen die Observantz des gemeinen Kayserlichen Rechtes vermuthet wird, bis das Gegentheil, entweder aus einem sonderlichen Gesetze, oder aus einer offenbahren widrigen Gewohnheit, dargethan wird. Nevius P. VII, Dec 301. Wernher in Sel. Obs. For. P. V, Obs. 138. n. 7. Leigius P. II, qu. 49. Da es sich aber zuträget, daß der Fluß oben sich zertheilet, und unten wieder zusammen kommt, und dergestalt jemandes Acker auf beyden Theilen umfleußt, und selbigen gleichsam zur Insul machet; So verbleibet der also vom Wasser umflossene Acker dessen, wessen er zuvor gewesen ist. Struvs Jurispr. Lib. II, tit. 1. §. 41. Sonst aber sind ehemahls, wie Klock de Aerario Lib. II, c 63. n. 14. anmercket, die auf der Rohne entstehenden Insuln dem Könige in Franckreich eigenthümlich zuerkannt worden. Und die in dem Rheine hervorkommenden Insuln werden wie eben dieser Klock d. loc. n. 13. bezeuget, nach einer von uralten Zeiten her eingeführten Gewohnheit in der Pfaltz dem Churfürsten von der Pfaltz, nicht aber denen Eigenthums-Herren derer benachbarten Güter und Aecker, zugeeignet. Was aber den Gebrauch dieses Rechtes in Ansehung der Insuln oder Werder in denen Sächsischen Landen ins besondere anbelangt; so wird es nach den gemeinen Sachsen-Recht damit ebenfals so, wie oben aus den beschriebenen gemeinen Kayser-Rechten gezeiget worden, gehalten. Landr. Lib. II, Art. 56. Ziegler de Jur. Majest. Lib. II, c. 15. §. 26. wiewohl Schilter Exerc. 4. §. 19. widriger Meynung ist. Wenn aber besonders in der Elbe und Mulde eine Insul von neuem erwächset, und das Wasser auf beyden Seiten herfleußt; so sollen nach den neuern Chur-Sächsischen Rechten die Beamten solche umflossene Werder einziehen, Erört. Landes-Gebr. von 1612. tit. Kenth-Sachen §. 10. Rescript von 1563. Mandat von 1607. 1608. 1676. *Cod. August*, T. II, p. 5. 9. 11. 23. Obgleich nach Verfliessung einiger Zeit zwischen solchen Werder und dem Gestade der Strom sich mit Kieß ausfüllet und verlieret; also, daß man von dem Gestade auf den Werder trockenes Fusses zu gehen kan. *Ibid.* Weil es doch anfänglich eine Insul gewesen, und die Chur-Fürstlichen Aemter dadurch bereits ein Recht auf denselben erlanget haben. *Ibid.* Siehe auch Horns Dig. Jur. Sax. bey den Worten: *Alluvionis Jus.* So viel aber die auf andern Flüssen, ausser der Elbe- und Mulde entstandenen Insuln, oder Werder anbetrifft; so bezeugen Berger in Oecon. Jur. Lib. II, tit. 2. th. 15. not. 2. p. 237. Wernher in Sel. Obs. For. P. V, Obs. 138. n. 10. und Ziegler c. l. §. 27. daß solche auch im Chur-Fürstenthum Sachsen heutiges Tages denen Privat-Personen zugehören. Besiehe hierbey Bertochs Promt. Jur. Vol. I, v. *Insula*, und Speidels Biblioth. Jur. Vol. II, v. *Insula*; wie auch den Artickel: *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. und Insul, im XIV Bande, p. 763.

Werder, Werther, Wörther, Frantz. *Islet, Islot, Joveau*, Holl. *Eilandtje* heisset insbesondere bey denen Erd-Beschreibern eine jede kleine Insel oder Halb-Insel, so von einem Fluß gemachet, aber mit der Zeit, entweder durch Kunst oder Natur, brauchbar gemachet worden. Daher sagt man der Dantziger, Elbinger, Marienburger Werder, das ist, diejenigen Dorfschafften, so auf dergleichen Werder liegen.

Von den jetztgenannten dreyen in Pohlnisch-Preussen liegenden Werdern insonderheit:

(1) Nahme.

Jornandes schreibet gar mercklich, daß zu den Zeiten Theodorici, Königes der Ost-Gothen in Italien, im VI Jahrhundert nach der heilsamen Geburt JEsu Christi, solche Einwohner bey der Weissel wären gefunden worden, welche Vidioarii von den Römern wären genennet worden, oder auch wie es andere aussprechen Vidicarii oder Viridarii. Zweifels ohne, weil die Kundschaffter dieses Landes viel Wiesen, Sträucher, und Wälder ehemahls an der Weissel, wie zuvor in Holland geschehen, gefunden haben. Andere Ausländer aber haben diese Römische Benennung nach ihrer Mund-Art verdrehet, und vor Viridarii, Verderi gesprochen; bis daß endlich, nach der heutigen Deutschen Redens-Art, ein solches Land Verder oder Werder, und die Einwohner solcher Lande Werdersche sind genennet worden. Wiewohl es auch scheinet, als wenn die Deutschen, die sich zu den Ordens-Zeiten in diese Niedrigung gesetzt, und sie brauchbar gemacht haben, ihr solchen Nahmen Werder gegeben; angesehen auch die Inselchen in dem Springs-See (welcher der grösseste in Preussen ist, und in dem alten Sudiner Lande lieget) mit dem Nahmen Werdere genannt werden. Und weil es auf einer solchen Insul viel Gespenster geben soll, wird solche Insel das Teufels-Werder genannt. Die Pohlen nennen das Werder Zolawa, und die Lateiner Insulana oder Insula. Dusburg schreibet, daß das grosse Marienburgische Werder ehemahls Zantirium oder Zantier genennet worden; weil der Preussen Könia Svantepolius 1240 an der Scheidung der Weissel und Negath, wider den Orden ein Schloß erbauen lassen, und dasselbe Zantier genennet hat.

(2) Eigenschafft und Natur.

Die Erde in denen Werdern ist ein lockeres, feistes und Wasser-fähiges Erdreich. Denn ausser allem Zweifel ist es, daß die Werdere erstlich

lich ein sumpfichtes, morastigtes, und mit vielem Graß, Sträuchern, und Bäumen besetztes Land gewesen seyn; das aber auch an vielen Orten von Uebergiessung der Nogath und Weisel offtmahlen ist versandet worden. Man findet an unterschiedenen Orten hiervon ausdrückliche Merckzeichen; Als zum Exempel im Dantziger Werder ist der Bruch, welcher noch bis jetzo durch keine Wasserleitung gantz mag abgeführet werden. Desgleichen im grossen Marienburgischen Werder sind die quellichten Oerter bey Clement-Fehr, und im Elbingischen Werder hin und wieder bey denen Wäldern und Sträuchen, darunter insonderheit der Ellern-Bruch zu nennen ist. Es geben auch dessen Zeugnis genug die vielen Graben, welche allenthalben deswegen in den Werdern ausgegraben sind, damit das Wasser von der luckrigten Erde abgeleitet und der Acker desto füglicher könne gebauet werden. Auch die Erde an sich selbst ist dessen ein sattsamer Zeuge; denn wenn es im Werder nur einige Tage nach einander regnet, ist es so schwer zu reiten und zu fahren, als wenn man durch einigen Morast oder Sumpf durchwaden müste. Weil demnach das Land an den meisten Orten vor alten Zeiten sumpficht, morastig, und unbrauchbar, dennoch aber die Erde so beschaffen war, daß wenn sie von dem Gewässer und Sträuchen befreyet würde, ein gutes nahrhaffies Land werden könnte: so haben zu ihrer Zeit die Hohe-Meister des Deutschen Ordens an diesem und jenem Ort Freyheit ertheilet, wer nur Belieben darnach trüge, in diesem niedrigen Lande zu wohnen, und es weiter brauchbar zu machen, entweder mit Leitungen der Graben, oder auch mit Ausreutung der Bäume und des Gesträuches, solches frey thun könnte: Und so ist es auch mit der Zeit vielfältig geschehen, daß allenthalben gute Aecker und Wiesen in den Werdern anzutreffen sind. Es hat aber mittler Zeit noch viele Verhinderungen gehabt, daß die Werder an allen Orten haben können bewohnet werden. Denn weil die Nogath, Weissel und das frische Haff, die Werder theils gantz, theils halb umgeben, auch unterschiedene Ströme durchgehen, hat es anfangs grosse Mühe und Gefahr gehabt in solchem niedrigen Lande zu wohnen. Denn zur Zeit des Frühlings ergossen sich die Ströme und Flüsse, und setzeten alles, was niedrig war, unter Wasser, dahero kaum denenjenigen eine Wohnung überblieben ist, die an den Bergen oder auf höherm Lande wohneten. Caspar Schütz schreibet aus dem Waisselio, daß vor der Zeit, ehe die Dämme geschüttet worden, im grossen und kleinen Werder, lauter Sumpff und überall nicht mehr, den fünf Dörfer gewesen. Im Jahr 1288. als der vortreffliche Held Meinicke oder Mangold von Querfurt, aus dem Geschlechte der Grafen von Heldrungen, zum dreyzehenden Landmeister in Preussen gesetzt war, sind die Dämme im Werder geschüttet und zwar, nach Caspar Schützens Bericht, erst der Damm bey dem Flusse Elbing; hernach die Dämme an beyden Seiten des Flusses Nogath, und endlich auch, nach Hartknochs Satz, 1294. an der Weissel, so daß das Land nicht mehr wie zuvor alle Jahr überschwemmet wurde. Deswegen auch das Land hin und wieder mit Einwohnern ist besetzet worden, welche zum Theil das mit vielen Strauch und Bäumen besetzte Land ausrodeten; zum Theil auch durch nöthige Graben von Wasser befreyeten, und entweder gut Wiese-Wachs, oder auch guten Acker davon macheten, davor sie fünff Jahr von allen Schaarwerck und andern Unpflichten sind frey gewesen. Hievon schreibet eine alte Deutsche geschriebene Chronicke zum Jahr 1294. mit folgenden Wörten; „Zu „dieser Zeit was ein Graf von Querfurt, „Meinhard genannt; dieser was der dreyzehende Landmeister in Preussen. Dieser bedämmete erst den Nogath an beyden Seiten. „Bis zu seiner Zeit, was das kleine und grosse Werder ein Gesumpf, und waren überall „nur fünf Dörfer, do es so gedämmet ward, und „die Werder treuge worden. Do gab er den „Pauern fünf gantze Jahr frey, daß sie nicht „dorffen schossen noch schorwercken; Do bauten die Pauren gewaltig, und gruben tieffe „Graben mit Schliesen, daß sie das Wasser „fingen. Dieser Meister legte auch die Thämme bey der Lahmen Hand nach dem Elbingen, „liß sie schütten und machen. Hieß Meinardt „von Querford. Er was ein Graf von Querford von einem Schlosse, leit zwischen Halle „und Magdeborg. „ Es ist aber hierbey die Frage: Woher es komme, daß der Schnee im Werder so bald schmeltzet, da im Brandenburgischen und auf der Höhe der Schnee sehr lange lieget; Ingleichen woher es im Werder und an den meisten Orten, und insonderheit in den Niedrigungen, auf den Aeckern mehr Getrayde giebet, als an andern Orten? Die Antwort könnte diese seyn: Weil es ein fett und warm Land ist. Denn daß es warm ist, machet, daß der Schnee bald schmeltzet; da hingegen im Sand, oder wo es ein steinigtes Land ist, der Schnee lange lieget. Man hat aus der Erfahrung, daß im Werder selten oder gar keine Feld-Steine gefunden werden; es sey denn, daß sie mit Fleiß dahin gebracht sind. Und solches zeiget auch von der Wärme des Landes. Denn die Steine haben eine kalte Natur, und müssen auch von kalten und aluminensen Feuchtigkeiten erhalten und ernähret werden; welches aber im Werder nicht seyn kan, weil das Erdreich vielmehr sulphurisch und gesaltzen ist; Daher es auch fetter und kräfftiger oder fruchtbarer ist, als andere Erde. Xenophon L. V. de administr. rei domest. hält davor, daß man den Acker erkennen kan, auch aus den Kräutern, Pflantzen und Bäumen, die darauf wachsen. So diesem also ist, so kan man auch von der Werderischen Erde urtheilen, daß sie warmer Natur sey. Denn es ist gar gemein, daß viel Wermuth, Beyfuß, Camillen-Blumen oder Romey, wilder Knoblauch, und andere erwärmende Kräuter und Blumen hin und wieder auf den Aeckern

ckern und in den Gärten wachsen. Es ist auch kein Zweiffel, daß ehemahls viele Ellern, Eichen, Linden und andere Bäume im Werder gewachsen, weil es ehemahls im Werder voller Bäume und Strauch gewesen, ehe es ist bewohnet worden. Man hat auch vielmahl des Nachts gesehen, daß viele Irrwische auf dem Lande, im Montauischen Walde, und auf den Aeckern oder in den Brüchen sich gezeiget; welches ein Zeichen, daß in dem Erdreiche ein Su'phurisches Wesen sich enthalte, und was ist die Ursache, daß viele Johannis-Blumen, die einen rothen Nahrungs-Safft haben, an den Graben wachsen? Daß in einigen Teichen und Brunnen die Wasser, wenn sie nicht offt gerühret werden, eine Fettigkeit als von Thraan haben? Ingleichen daß an einigen Orten, unter der schwartzen Erde, ein rother dunckel gelber Leim, der gut klebet, gefunden und gegraben wird? Gewiß solches alles sind Merckzeichen einer Sulphurischen und warmen Erde. Ja man hat 1709. im Marienauischen erfahret, daß vor wenigen Jahren (welches auch nachgehends von andern mehr im Werder bekräfftiget wurde) ein Brunnen im Ortloffischen Felde ist gegraben worden, da dem Knechte, der es gegraben, die leinenen Kleider und Haare sind versenget worden, von einer Flamme, welche unverhofft in dem Ausgraben herausgebrochen: welches nicht geschehen wäre, wenn nicht Schwefelichte und Hartzige Adern allhier gefunden würden. Es ist aber davor zu halten, daß die Teiche, die 1709. und 1712. sich in blutrothe Farbe in Niedau, Brößke und Groß-Maußdorf verändert, ein Zeichen der Sulphurischen Adern gewesen, welche also roth sind durchkochet worden, als wie bey den Menschen der Nahrungs-Safft von der Galle, der endlich blutroth wird. Ja auch dieses bekräfftiget den jetzigen Satz, daß mit dem Platz Regen im Werder offt gelber und grauer Schwefel herunter fällt. Wenn nun solche Dünste im Sommer bey warmen Tagen aufsteigen, ist in einigen Niedrigungen so eine fliegende Hitze, daß es den Reisenden, als eine brennende Flamme ins Gesicht schläget, und man kaum Athem holen kan. Und darum ist es auch kein Wunder, daß die Aecker in den Werdern, wo es nicht sandigt ist, mehr trogen, als sonst anderwerts. Denn Fett und Saltz, oder Nitrum, welches in der warmen Mist-Erde auf den Aeckern gefunden wird, treibet das Getrayde am meisten aus

(3) Abtheilung und Grentzen der Werder.

Es sind aber in dem sogenannten Pohlnisch-Preussen drey nahmhaffte Werder anzutreffen: Als das Dantziger Werder, das grosse Marienburgische und das Fischwiesische oder Fischauische Werder, worunter auch zum Theil das Elbingische mit begriffen wird. Dieses Fischauische Werder (welches von dem Dorfe Fischau, das mitten fast in demselben Werder liegt, seinen Nahmen hat) wird jetziger Zeit das kleine Marienburgische Werder genannt, zum Unterscheid des grossen Werders; oder weil auch die Marienburgische Schloß-Obrigkeit über das eine Theil vom Fischauischen, Werder zu gebieten hat. Das andere Theil aber gehöret jetzund der Elbingischen Obrigkeit zu, und wird auch sonsten in specie das Elbingische Werder genannt. Es werden zwar in den grossen Marienburgischen Werder auch andere Abtheilungen gemacht, als wenn das Tiegenhöfische Gebiet, das Tygen-Werder genannt wird; (Denn Tiegenhof lieget in einer kleinen Insel vom Flusse Tye umgeben) doch liegt es im grossen Werder. Oder, wenn etwa das grosse Marienburgische Werder in das Ober-, Mittel- und Unter-Werder abgetheilet wird: So sind doch diese Benennungen nicht daher geflossen, daß ein jeder Nahme sein absonderliches Werder anzeigt; sondern sie gehören alle zum grossen Marienburgischen Werder und sind zufällige Theile eines gantzen Landes. Vormahls zu den Ordens Zeiten, da fast das gantze Preussen unter dem Gebiet der Land- und Hohe-Meister stund, wurde das Dantziger Werder schlechterdings das kleine Werder genannt, dazu auch gegen der Weichsel im Dantziger Werder, das Strieblauische Werder gehörte. Zweiffels ohne, weil das Dorf Strieblau bey der Pohlschauischen Fehr, entweder das erste Dorf im Dantziger oder damahls kleinen Werder gewesen ist; oder weil daselbst zuvor ein mercklicher Hof oder Schloß gestanden hat, wie hin und wieder aus Schützen und Hennebergers Chronicken geschlossen werden kan. Und ward also das jetziger Zeit genannte kleine Marienburgische Werder, in specie das Fischauische Werder genannt, und gehörte zum grossen Marienburgischen Werder. Jetzund aber da die umliegende Städte ihre absonderliche Gebiete und Abtheilungen haben, ist das Dantziger Werder nicht mehr das kleine Werder, auch nicht das Fischauische Werder ein Theil des grossen Marienburgischen Werders, sondern dieses wird schlechterdings das kleine und jenes das Dantziger Werder genannt, zum Unterscheid des Elbingischen und grossen Marienburgischen Werders. Was nun aber die Grentzen dieser Werder anlanget, so befindet man, daß das grosse Werder, von der Weichsel, Nogath und frischen Haff umschlossen wird. Das Fischauische Werder aber hat um sich, das hohe Land, das frische Haff, den Drausen und die Nogath. Das Dantziger Werder endlich wird umgrentzet von der Weichsel, Modlau und ihren Laacken. Solte man die Werder nach ihren jetzigen Gebieten, und in vier absonderliche Theile, in Absicht auf die vier Haupt-Angeln der Welt absondern, so würden die Grentzen also können gesetzet werden. Gegen Morgen ist am Elbingischen Werder der Fluß Elbing; der Drausen, am kleinen Marienburgischen; Und das Tiegenhöffische Gebiet, nebst dem Elbingischen, die Grentze am grossen Marienburgischen Werder. Das Dantziger Werder aber wird daselbst von der Weichsel umgrentzet. Gegen Mittag stösset das hohe Land an

das

das sogenannte kleine oder Fischauische Werder; so wie der Fluß Nogath das grosse Werder anschliesset. Das Elbingische Werder aber wird von dem Fischauischen Flusse; und das Dantziger Werder von der Noddelo und ihren Ausflüssen beschlossen. Gegen Abend, wird das grosse Werder von der Weichsel umgeben: Das Dantziger Werder von der Noddelo und ihren Laacken. Das Elbingische von der alten und neuen Nogath, oder Nogart, und das kleine Marienburgische Werder, von der neuen Nogath und Gebüraen. Endlich gegen Norden, hat das Dantziger Werder; ein Theil von der Stadt u. Weichsel gegen die Ost-See zu; das Elbingische, das frische Haff Das grosse Marienburgische Werder, die Weichsel, und das kleine im Fischauischen Werder, theils den alten, theils den neuen Fluß Nogath. Was die Länge aller dieser beysammen liegenden Werder anlanget, so möchte sich dieselbe, von Elbing bis Dantzig gerechnet, nicht viel über $7\frac{1}{2}$ Meilen erstrecken. In die Breite aber ist von dem frischen Haff bis an die Romauische Spitze im grossen Werder drey Meilen. Den Umkreiß, welchen die Nogath und Weichsel machen, hält man insgemein auf 14 deutsche Meilen.

(4) Dorfschafften, und zwar erstlich des grossen und kleinen Marienburgischen Werders.

Die Werdere sind nunmehro nicht so leer vom Volck, als wie sie in vorigen Zeiten mögen gewesen seyn; sondern die hin und her zerstreuete Häuser haben sich in grosse Familien ausgebreitet, und das Land so nutzbar gemacht, daß nicht allein eintzele Höfe, sondern auch gantze Societäten oder Dorfschafften von unterschiedenen Häusern und Höfen anzutreffen sind. Ja damit die Ordnung desto füglicher in Regierung der Leute möchte in Acht genommen werden, sind die Dörffer in gewisse Quartier, Winckel und Umkreise abgetheilet worden. Das grosse Marienburger Werder (so wie es jetzund zum Marienburgischen Gebiet gehöret) hat seine sogenannte fünf Winckel, als da sind: Der Montauische, Schönauische, Lichtenauische, Neuteuchsche und Leßwitzsche Winckel. **Im Montauischen Winckel** sind diese Dorfschafften: Groß-Muntau Bisterfeld, Gnojau, Kuntzendorf und Alt Weichsel. **Im Schönauischen** sind zu finden: Schönau, Wernersdorf, Milentz, Alt-Münsterberg, Simons-Dorf, Altenau und Trappenfeld. **Der Lichtenauische Winckel** hält in sich diese Dörfer: Groß und Klein-Lichtenau, Damerau, Liessau, Barent, Pohlschau, und Pordnau. **Im Neuteichschen Winckel** ist ausser dem Städtgen Neuteich, das Neuteichische Dorf, Trampenau, Parschau, Prangau, Neukirch; Schönhorst, Bröske und Myrau. **Der Leßwitzsche Winckel** hat 14 Dörfer, und sind folgende: Groß- und klein Leßwitz, Irrgang, Eichwald, Brodsack, Tralau, Kaselitschke, Tragheim, Bluhmstein, Schadwald, Halbstadt, Lindenau, Tansee und Niedau. In allen diesen Winckeln sind auch vier Königliche Vorwercker; Als Klein-Muntau, hat 36 Huben, 1 Morgen und 55 Ruthen, Leßcke hat 25 Huben 2 Morgen, 22 Ruthen (ist ehedem ein Schlößgen gewesen mit einer Capelle, dabey auch ein Müntzwerck gewesen; hat einen Keller mit einem gemaurten unterirrdischen Gang, und wie man sagt bis ins Schloß Marienburg) Kaminecke, hat 17 Huben 5 Morgen: dazu auch gezählet wird Kaltenhof von 22 Huben. Es finden sich auch daselbst zerstreuete Höfe auf gewisse Weydländer, als: Heybuden, Gurcken und Herren Hagen, so daß sich dieser Strich Landes im grossen Marienburgischen Werder über 2130 Huben beläufft. Doch werden diese Huben eingetheilet in Zins- und Scharwercks-Huben, in Schultzen und Kirchen-Huben, welche die Römisch-Catholische Geistlichkeit besitzet. Auch gehören hieher die 40 Huben, welche die Stadt Marienburg und die 20 Huben, welche Neuteich besitzet. Hieher gehöret auch noch das Tiegenhöfische Gebiet, welches über 632 Huben in sich hält. Und sind auf demselben, ausser dem Schloß und Flecken Weyersdorf, diese Dorfschafften befindlich, nemlich: Platenhof, Tiegenhagen, Tieger Weyde Reimers-Walde, Orloff, Orloffer-Feld, Pietzker-Dorf, Peters Hägnerfeld, Pletzendorf, Peters-Hagen, Rickenau, Marjenau, Tiege, Ladekop, Schönsee, Schöneberg. Auch kommen dazu: Altendorf, Neuendorf, Haber-Horst und Stobbendorf. In diesem Districte sind die Huben zu Schönsee und Schöneberg mehrentheils versandet. Zu Stobbendorf und Altendorf sind sie vom eingebrochenen Wasser verderben: und in Petershagen ist viel Gesträuch und Holtzwerck. Hierbey grentzet auch an, das Bärwaldische Gebiet. Und sind daselbst bewohnet, das Krakauer Feld oder 14 Huben, und Vogtey von 6 Huben, das Dorf Bärwald, Neumünsterberg u. Fürsten-Werder, welche in allem 175 Huben 15 Morgen in sich haben. Und endlich gehöret auch noch zum grossen Marienburgischen Werder der sogenannte Scharpauische **Winckel**, der 96 Huben in sich hält. Und sind daselbst bewohnet: Scharpau (war vormahls 1400. ein Fischhof, darauf der Groß Scheffer von Marienburg gewohnet, und das Marienburgische Schloß mit Fischen versehen muste: Nachgehends aber 1500 hatte es an sich gebracht der Bischoff von Ermland; worüber die Herren Dantziger 1505 bey S. K. Maj. in Pohlen gravaminirten). Beyershorst, Janckendorf, Prentzlau, Schwente Campe, Tiegen-Orth, Brunau, die Rohr-Campe, Döblitzen, Vor-Campe, Schröders-Rohr-Campe, Susewalde, Jancken-Dörffer Walling, die Pohlnische Hube bey Fürsten-Werder ꝛc. In einer Marienburgischen Commißion werden zu den Scharpauschen Gütern, so wie sie ehemahls zur Marienburgischen Oeconomie gehöret haben, und das Fischer-Amt gewesen ist, diese Dörfer und Land Güter gezählet, als: Janckendorf, Brunau, Küchwerder, Kalte Herberge, Preszing, Rohrwald, Tienordt, Susz, Beiershorst, Altbabke, Rosenkrantz, Fischerbabke, Bluwietz, Prenslau, Schönebaum, Niclas-Walde, Alt-Fleßdorf mit allen ihren Flüssen und Seen; als Groß und Klein-Linau, lange Wasser Tyge, Bressing,

sing, Scharpau, Neugrabe und Kalte Herberge. Und dieses ist nun der District vom grossen Marienburgischen Werder, dazu auch noch einige Dorfschafften vom Elbingischen Gebiete gehören, welche aber hernach zum Elbingischen Werder in specie sollen erzehlet werden.

Wir gehen jetzund weiter in das kleine Marienburgische Werder, welches auch einen Theil des Elbingischen Werders in sich hält, und werden sonst beyde zusammen in genere, das Fischauische Werder genannt. Was nun die Preußische und Holländische Huben nebst den Wendländern anlangt, welche in demselben kleinen Werder gefunden werden und bewohnet sind, so werden derselben auf 966 Huben 12¾ Morgen gezählet. Es sind demnach auf den Preußischen Huben diese 21 Dorfschafften, als: Königsdorf Stalle, Parwerck, Altfeld, Reichfeld, Jonasdorf, Katzenase, Sommerau, Preusch-Königsdorf, Schlablau, Klattendorf, Proppendorf, Lecklau, Thier-Garten, Rosen Garten, Fischau, Notzendorf, Schönwiese, Klackendorf, Kokeit und Gronau. Auf den Holländischen Huben, und Wendländern finden sich diese 16 nachgesetzte Dörfer, als: Langnau, Schwansdorf, Hohenwald, Thiensdorf, Balau, Marcushof, Wenglen, Wengelswald, ingleichen Spieringswald, Eschenhorst, Alt-Rosengart, Rosenort, Reichhorst oder 6 Huben, Sorgenort, Kniekau, Kronshorst, Forrau und Schönwiese.

(5) Dorfschafften des Elbingischen und Danziger Werders.

Bey diesen grossen und kleinen Marienburgisch-Werderschen District, lieget auch das sogenannte Elbingsche Werder. Im grossen Marienburgischen Werder findet man das Dorf Fürstenau, darinnen die Elbingische Herrschafft zu ihrer Ergötzung und Bequemlichkeit auch einen Herrenhof gesetzet und aufgebauet hat, und weil es ein Kirch-Dorf ist, so gehören noch dazu die Dörfer Rosenorth und Blumenorth. Hiebey findet man an dem Haaff und an der grossen Laaken das grosse Dorf die Jungfer genennet. (Welches zwar einige Jungefehr nennen, weil ehemahls daselbst eine Fehr gewesen; aber einige Acta von 1300 zeigen es aus, daß das Dorf expresse Jungfrau genennet ist. Darum auch auf dem Kirch-Thurme eine Jungfer zur Fahne ist gesetzet worden). Dieses Dorf ist also getheilet, daß die breite Laack mitten durch fleust. Auch ist im grossen Werder zu finden das Kirch Dorf, Groß-Maußdorf, und gehören dazu Klein-Maußdorf und Lupesherst, nebst anderen auf dem Felde liegenden Höfen. Ueber der Nogath gegen Elbing im Fischauischen Werder sind die Kirch-Dörfer Neuheyde und Zeyr. Nach Neuheyde gehören Groß- und Klein-Wickerau, Schlamsack, eine gewisse Trift von Kehdswald, und der Krug Lahmhand genennet. (An der Lahmen-Hand ist ehemahls ein Zoll gewesen den Steintham zu bessern, welchen Zoll die Teich-Geschworne ehemahls eingenommen haben, wie Henneberger melder zu dem Jahr 1523.) Zur Zeyr gehöret das Dorf Stobe und die Höfe im Ellernwald. Die übrige zerstreuete Höfe und Dörfer im Ellern-Keebs und Kirschwalde, gehören nach St. Annen auf den Berg, in die Vorstadt zu Elbing; und die Höfe an dem sogenannten Pfeil, nach der Reiffserbahnschen Kirch in Elbing. Weit mehr Dörfer findet man jetzund im Dantziger Werder. Denn in solchem sind diese 33 Dörfer, welche sich auf 1400 Huben belaufen, anzutreffen: Stieblau (davon das Stieblausche Werder, welches seinen Anfang nimmt von Reichenberg, eine Meile von der Stadt Dantzig, und reichet nahe bis an Dirschau). Nahe bey ist Gütland (woselbst jederzeit in Kriegs-Zeiten Schantzen sind gemacht worden). Hierauf folgen: Käsemarck, Letzkau, Trutenau, Hermesdorf; Groß- und Klein-Zunder; Herren- und Münch-Grebin, Gemlitz, Woschitz, Wotslaf, Sperlingsdorf, Zugdamm, Osterwick, Krissfohl, Reichenberg, Landau, Schönau, Nassenhuben, Kißlin, Freywald, Scharffenberg, Herrenkrams, Bürgerwald, Pfennigsdorf, Weßlinsky, Langerfeld, Hertzberg, Gottswalde, Plemendorf, Neudorf, Quadendorf. Dazu gehöret der Schmerenblock, welches ein Ort im Dantziger Werder ist, da lauter Holländer wohnen; desgleichen die Niedrigungen bey der Ohr und in der Nobel. Hiebey ist zu mercken, daß Quadendorf und Münch-Grebin, bis Dato noch den Carthenser-Mönchen zugehören. Ehemahls war in Herren-Grebin ein Schlößgen oder Sattelhof der Creutzherren, nachgehends kam es 1454 in der Dantziger Gewalt, als sie von den Creutz-Herren abfielen, und das Dantziger Schloß abbrachen. Im Jahr 1459 brachen die Herren von Dantzig das Schloß Grebin ab, und baueten ein schönes Haus an die Stäte, welches sie auch noch bono titulo besitzen. Gemlitz ist ein Dorf, darinnen Catholische Leute wohnen, und gehöret nach dem Kloster Olive. Die Ohrsche Niedrigung aber gehöret in das Stadt-Gebiet; und die Nobel ist ein Ritter-Gut, welches dem alten und vornehmen Geschlechte derer von Ferbern gehöret. Noch ist zwischen dem Dantziger und grossen Marienburgischen Werder, ein ander Werderchen, welches die Dantziger-Nehrung genennet wird, gehöret auch bis Dato noch nach der Stadt Dantzig, weil sie von dem Könige Casimir 1454 denen Dantzigern ist geschencket worden. Ist ein schmal, doch langes Land zwischen der See und dem Haff gelegen: Dahero es auch scheinet, daß es ehemahln auch See-Werder ist genannt worden. Man hält sie vor eine sonderbahre Insel in Preussen, die da soll entstanden seyn, 1190, da ein grosses Ungewitter aus Norden entstanden, und der Nordwind 12 Jahr lang gewehet hat; wo anders dem Henneberg aus Joachim Rosenzweigs Chronic zu glauben. Es hat viele Bäume und Sträucher allenthalben. Wir glauben mit dem Herrn Curicke, daß die Einwohner dieser Insel ehemahls von den Alten eigentlich sind Viridarii oder Vividarii genennet worden, wie Jornandes ihrer gedencket, zumahlen da auch vor Zeiten auf dieser Insel ein Fürst,

mit

mit Nahmen Sabinus oder Sawinus soll residiret haben, auf einem Schlößgen Neidenburg genannt, welches aber von den Creutz-Herren 1264. ist zerstöret worden. Denn da der Fürst Sawinus 1255. im andern Abfalle vom Christenthum den Saamen, die Königsberg belagert hatten, mit Schiffen zu Hülffe gekommen war, durchbohrete der Orden gar heimlich die Schiffe, so, daß der Fürst mit alle den Seinigen ersauffen muste. Hierauf ist das Ordens-Volck in die Nährung gezogen, hat alles verwüstet und endlich das Schloß zerstöret. Jetzund sind in der Nährung die Dörfer in vier Kirchspiele abgetheilet: Als das Schönbaumische, Bohnsacksche, Kobbelgrubsche und Prebbernausche. Zum Schönbaumischen gehören diese Dörfer, als: Schönbaum, Schönbäumer oder Letzkauer-Weid, Prentzlaff und Freyhuben. Zu dem Bohnensackschen sind: Heubuden, Crakau, Neuschr, Bohnensack, Wordel, Schneckenberg, Orthey, Niclas-Wald (wo ehemahls 1400. der reiche Bauer mit 11½ Tonnen Goldes gewohnet, wie Caspar Schütz und Hennenberger schreiben) Bohnsacker-Werd, Niclaus-Walder-Feld und Ellau. Im Kobbelgrubschen sind Freyhuben, Paßwerck, Juncker-Acker, Siege, Stegmerwerder, Glassche, Juncker-Creil, Fischer-Babke, Campner, Poppauer-, Kobbelgrub, Sturhoff. Im Prebbernauschen sind Vogelsang, Prebbernau, Kählberg Liep, Neukrug oder Polski und Köllmanns, nebst andern Fischer-Häusern.

(6) Unterscheid der Gebiete im Werder.

Ehemahls haben die Werder ohne Unterscheid denen Creutz- und Ordens-Herren gehorchen müssen. Denn zu den Zeiten Mestwinus und Pratislaus hatte bey denen Creutz-Herren in Preussen List und Gewalt die Oberhand; so daß auch 1378. die vier Elbingische Dörffer, die im grossen Werder gelegen sind, als Fürstenau, Klein- und Groß-Maußdorf, wie auch Lupes-Horst, dem Herrn Hoche-Meister Winrich von Kniprode haben contribuiren, und von ihm das Tam-Recht erhalten müssen; wie ein Authenticum Manuscriptum Commiss. vom Jahr 1343. es klärlich ausweiset. Nachdem aber die Herrschafft der Ordens-Herren in Preussen sehr beschwerlich wurde, und das Land deswegen einen Bund wider den Orden gemacht (welcher aber 1453. von dem Römischen Kayser vor unkräfftig erkläret wurde) haben dennoch Land und Städte in folgende 1454 Jahr einmüthig dem Hohe-Meister ihren Gehorsam aufgesaget, und ihm den 6 Febr. am Tage Dorothea einen Entsags-Brief einhändigen lassen. Hingegen haben Land und Städte in Preussen dem Könige in Pohlen Casimirn ihren Gehorsam aufgetragen, und ihn zu ihrem Schutz- und Landes-Herrn auf- und angenommen; der denn auch ihre alte Privilegien kräfftig geschützet, und mit andern Privilegien allergnädigst vermehret. Eben damahls haben auch die Dantziger und Elbinger die Bothmäßigkeit über ihre nahe anliegende Werdere und andere auf der Höhe liegende Dörffer, von obgedachtem Könige Casimirn in Gnaden erhalten; wie aus den Privilegien zu ersehen, die bey Curicken und Rupson, weitläufftiger zu finden. So daß sie als eigene

Herren über solche geschenckte Güter schalten und walten könnten, mit Groß- und Klein-Gerichten, mit allen und jeglichen Nutzen und Früchten, Zinsern, Feldern, Aeckern, Wiesen, Weyden, Gräben, Wäldern, Heyden, Sträuchern, Büschen, Hege-Walten, Leuten, Flüssen, Fähren, Seen, Pfühlen, Teichen, Fischereyen und ihren Gelauffen, Mühlen und ihren Mötzungen, Häuffern, Höfen, Gärten, Baum-Gärten, Fuhrwercken, Zubehörungen, Anhängungen und Beylegungen, und mit allen gemeinglichen Zukünfften, die jetzund seyn, und in zukünfftigen Zeiten möchten erfunden werden ꝛc. Dannenhero auch E. E. Rath zu Dantzig ihr damahls genanntes kleines Werder, als ihr Eigenthum gebraucht und genutzet hat. Zwar wurde es auch durch das einbrechende Wasser sehr offt verderbet; doch suchten sie den gemeinen Nutzen durch Ver-Arendirungen desselben. Und also geschahe es, daß E. E. Rath mit ihrem Bürgermeister Evert Ferbern den 3 Mertz, 1514. einen ordentlichen Miets-Contract auf 10. Jahr, vor 1400 Marckklein, aufrichteten; und ihm vergönneten, daß er das gantze Werder, mit allen und jeglichen urbaren Renten, Zinsern und Zugängen (nichts denn allein die Obrigkeit der Herrschafft ausgenommen, die sie sich sammt dem Schaarwerck von wegen der Stadt vorbehalten) ohne allen Hinder- und Anfall, solte und möchte gebrauchen, zu seinem und der Seinigen Besten. Hingegen, was er bauen und bessern würde in dem Werder, das solte, nach den 10. verflossenen Jahren der Stadt gehören und bleiben. Hievon solte zwar der Gemeinde Rechnung gegeben werden; aber es wurde dieses so offte aufgeschoben, bis endlich nichts daraus und die Sache vergessen wurde: zumahl da grosse Händel und Empörungen der Gemeinde darzwischen kamen, auch der Bürgermeister Ferber sich endlich gar mit den Seinigen aus Dantzig nach Dirschau in seine Hauptmannschafft begab. Was die Scharrpauische Güter anlanget, welche ehemahls auch zur Marienburgischen Oeconomie gehöret haben, und das Fischer-Amt gewesen, so haben zwar offt die Herren Fiscale denen Dantzigern dieselbe abzunehmen versuchet, aber bis dato nichts zu erhalten vermocht. Im Jahr 1675. that dabey sein bestes der Königl. Fiscal Heinrich Moller, als eine Commißion, unter dem Glorwürdigsten Könige Johann III. zu Marienburg gehalten wurde, und brachte deshalb unter andern diese Gründe bey:

1. Müsten die Scharpauische Güter denen Herren Dantzigern wieder abgenommen werden, weil sie zu den Ordens-Zeiten zur Marienburgischen Oeconomie gehöret hätten.

2. Wegen des aufgerichteten Friedens-Tractats und Instruments zwischen S. K. M. in Pohlen Casimiren und Hohe-Meister, Ludewig von Erlingshausen, unter dem Dato Thoren den 19 Octobr. 1466.

3. Es könnte auch erwiesen werden aus dem Receß der Lande Preussen; da sich die Stadt Dantzig und ihre Provintz entgegen gesetzet hat 1509. dem Erlauchten Bischoff von Ermland Lucas Waß-

Wasselrod, wegen dieser nachgegebenen Güter Scharpau.

NB. Was die Ursach gewesen, warum sich die Herren von Dantzig oder vielmehr insonderheit der Bürgermeister Evert Ferber, dem Bischoffe Waisselrode entgegen gesetzet, davon schreibet Stan. Bornbach in der Genealogie des Reinhold Feldsteters also: Cordula von Allen, trauete dem Reinhold Feldstät von Dantzig; welchem der Bischoff von Heilsberg Herr Lucas Watzelrode die Haupt-Mannschafft zu Dirschau von Ihro Königl. Majest. zum Brautschatz ausgebeten hat 1504, und ihm auch die Scharpau zu halten, von wegen des Capitels eingeräumet hatte; von welchen beyden ihn der Herr Ferber mit List verstossen hat. Weiter schreibet auch Bornbach in der Vorrede von dem Aufruhr zu Dantzig: Da nun der Bischoff von Ermland Herr Lucas Watzelrode 1512. den 29 Märtz gestorben war, welcher dem Herrn Reinhold Feldstädten seiner Schwester Tochter zur Ehe gab, Cordula von Allen, und ihm Scharpau zu halten befohlen hatte; Ihm auch die Haupt-Mannschafft zu Dirschau beym Könige zum Brautschatz zuwege gebracht: Ist darnach am 5 April, Fabian von Lusian zum Bischoff gekohren. Zu dem neu gewählten Bischoff zog Herr Evert Ferber Bürgermeister, und machte Freundschafft mit ihm und seinem Capitel, also, daß balde darnach am 13 Septembr. D. Alexander Scultetus, ein Thumherr auf das Rathhaus nach Dantzig kam, und die Scharpau von des Capitels wegen, dem Herrn Reinhold Feldstädten aufsagte, dieselbe stracks auf den Tag zu verlassen und dem Herrn Evert Ferber zu übergeben. Ob nun wohl Herr Reinhold Feldstädt an das Capitel appellirte, so mochte es doch nicht helffen; sondern der bemeldte Thumherr hat den Herrn Ferber stracks in die Güter eingewiesen.

4 Weil die Internuntii in der Stadt Dantzig als George Mahnd und Lucas Bedinus selbst bey der Protestation ausgesagt hätten, daß diese Concession null und nichtig wäre; und daß dannenhero solche Güter billig zur Marienburgischen Oeconomie gehörten.

5. Könnte es auch erwiesen werden aus dem Contract, welcher nach dem Tode des Bischoffs Weichselroden, zwischen seinem Nachfolger dem Erlauchten Bischoffe Herrn Moritz Ferbern, und dem Magistrat zu Dantzig ist aufgerichtet worden. Denn daselbst verkauffet zwar der Bischoff, welcher aus Dantzig gebürtig war, und auch seine Bluts Freunde und Vettern in Dantzig hatte, mit Einwilligung Sr. Königl. Maj. Siegmunds I, der Stadt Dantzig die Güter Scharpau vor 15000. Marck, die Marck a 20 Gr. gerechnet; doch mit dem Beding, daß die Einwohner dieser Güter, J. K. Maj. leisten solten allerhand Dienste und Schaarwerck, Contributionen, Kriegs-Ausrüstungen, und andere Beschwerden, welches denn kein ander Recht ist, als wie die andere Werderschen hätten.

6. Wird es auch erwiesen aus dem Decret, welches in dem Königl. Protocoll befindlich ist: Daß wie 1569 diese Sache ist abgehandelt worden zwischen Klägern eines Theils, als dem Edelgebohrnen Herren Anshelm Strzezyki des Reichs Instigatoren, und dem Edlen Herren Simon Brunsvig, Preußischen Fiscalen; andern Theils aber dem E. Rath und Gemeinde zu Dantzig, solten vermittelst dem Königl. Decret bey schwerer Straffe die Scharpauischen Güter wieder ersetzet werden.

7. Wird es erwiesen aus den Friedens-Tractaten zwischen Sr. Königl. Maj. Stephanen und der Stadt Dantzig, woselbsten ausdrücklich stehet, daß Se. Königl. Majest. gesprochen: Es solte diese Sache, wegen der von der Königl. Tafel abgerissenen Güter, im General-Reichs-Tage nächstens abgehandelt werden.

8. Sind auch im Privilegien, vom Könige Stephan wegen der Fehre gegeben, und zwar am Ende, da von den Land-Gütern der Stadt gehandelt wird, diese Worte befindlich: Daß S. K. Majest. wegen solcher Güter im öffentlichen Reichs-Tage seine Gnade und Hulde zu erweisen, geruhen wolle: Und daß der Stadt, mit der Reichs-Ständen Authorität solte gerathen werden; welches aber niemahls geschehen ist, sondern es sind alsobald nach Ausnehmung des Privilegiens von dem Ehrwürdigen Bischöffen und des Reichs Primas viele Protestationen eingegeben, welche noch im Königl. Protocoll befindlich. Es hätte aber die Stadt Dantzig solches unter der Hand gütlich abgemacht, durch den Edelgebohrnen Herrn Dzialinski, daß es also ins Stecken und ins Vergessen gekommen ist, wie andere Sachen mehr.

Zu dieser Handlung hatte der Herr Fiscal die Herren Dantziger siebenmahl citiret, aber sie erschienen nicht, sondern schrieben folgenden Brief:

P. T.

„Es ist uns schon das siebende Citations-Schrei„ben von den Bauren des Scharpauischen Di„stricts eingeliefert worden; welche aber allein vom „Herrn Fiscal Heinrich Moller unterschrieben, „und das letztere vor wenig Tagen auf öffentli„chem Wege einem Bauren ist gegeben worden. „Welches, da wir es, erst nach dem fünften Ter„min empfangen und genau durchgesehen, haben „wir nicht ohne Empfindung gelesen: Daß die „angestellte Commißion sich auch auf die Gründe „dieser Stadt erstrecke; da doch solche die Stadt „von undencklichen Jahren her mit gutem Rechte „geruhig besessen, dem ungeachter aber einige ih„re Güter im Zweiffel wollen gezogen werden; „so daß man auch die uralte Privilegien und Ge„rechtigkeiten der Stadt, welche allezeit von nächtigen Königen confirmiret, vor Recht erkannt „und richtig entschieden, jetzund dem Ausspruch „der Commißion unterwerffen will. Da doch „solche handgreifliche Sachen niemand an„ders, als S. K. Majest. welchen wir einig

„und

»und allein auf Erden vor unsern Richter erken»nen, gehören. Und damit nicht die Stadt, wel»ches zu befürchten ist, mit einem sonderbaren »Präjuditz beschweret, oder wegen ihrer alten »Privilegien und Gerechtigkeit unverdienet möge »gefähret werden: So bitten wir Ihre Hochmö»genden Herrlichkeiten, die Herren Commissarien, »inständig und ernstlich: Sie wollen geruhen in »dieser Sach: der Stadt bestes zu suchen, »und uns gnädigst zu entschuldigen, daß wir »jetzund aus diesen und andern Ursachen, die »wir zu seiner Zeit ausführen wollen, den Effect, »so wohl des vorhergehenden als nachfolgenden »Commissorial-Proceß mit gebührenden Respect »depreciren: Weßfals wir auch bitten, uns Ort »und Zeit zu lassen, daß wir von dieser gantzen »Sache, mit allen ihren Umständen und Wich»tigkeiten, Ihrer Königl. Majestät unserm gnä»digsten Herren, der jetzund zu seiner Gloire und »der gantzen Republick heilsamen Nutzen, wie wir »herzlich wünschen, Kriege führet; aber bald »glücklich zurück kommen möchte, alles treulich, »und mit sattsamen Gründen vorstellen mögen. »Wie nun diese Weise, von Dero Durchlauch»ten Verfahren allezeit ist zugelassen und in Acht »genommen worden, so daß Dero sonderbare »Clemenz diese Stadt von dergleichen Fällen al»len allezeit gnädigst befreyet hat; also sind wir »desto mehr versichert, von dem geneigten Willen »Dero Herrlichkeiten, daß Sie in Betrachtung »der Wichtigkeit unserer Ursachen, die gute Stadt »von aller Beschwerde und Präjuditz gesetzter »Commißion gern und willig loßsprechen werden. »Welches Zeichen sonderbarer Zuneigung, mit »dem Anwunsch guter Gesundheit und bereitwil»liger Observantz, wozu wir uns jederzeit ver»pflichten, wir zu erwiedern nicht unterlassen »werden.

Bürgermeister und Rath der Stadt Dantzig.

Auf dieses Schreiben, ist die Sache von den Scharpauischen Gütern an den König in Pohlen verwiesen. Was das Marienburgische Grosse und Kleine Werder anlanget, so kam dasselbe 1525 an die Cron Pohlen, da Albrecht, Marggraf zu Brandenburg und letzter Hohe-Meister in Preussen das Lehen empfieng von seinem Herrn Oheim, dem Könige Sigismunden. Dahero es noch bis Dato von einem Pohlnischen Woywoden administriret wird. Noch sind in dem grossen Werder zwey schöne Starosteyen, als Tygenhof und Bärwalde. Diese haben auch ehemahls der Crone zugehöret, nachdem das grosse und kleine Werder der Republick oder dem Könige zugefallen; sind aber mehrentheils hernach von gewissen Tenutariis, welche der Cron Pohlen zur Zeit der Noth grosse Posten Geldes vorgestrecket, und ihnen verpfändet, administriret worden. Zu Tygenhof hat erstlich 1570 residiret Herr von Loytzen, welcher auch damahls das Schloß daselbst gebauet hat, wie Kunau schreibet. Wie dieser Loytzen mit dem Vornahmen geheissen, und woher er gewesen, schreibet zwar Kunau nicht; doch findet man in der geschriebenen Chronic des Bornbachs, und zwar in der Genealogie des Reinhold Feldstäten: Daß Michael Loytzen von Stetin aus Pommern 1539 Schöppe in Dantzig ist erkohren worden, sich aber davon frey gemacht 1548, und ist gestorben 1561, hat nur vier Kinder nachgelassen: als einen Sohn Hanß Loytzen, welcher des Herrn Hansens von Baysen Tochter zur Ehe hatte: und drey Töchter, als: Anne, Christine und Cordula. So hat auch Simon Loytzen in Dantzig gelebet, des obbemeldeten Michel Loytzen Bruder, welcher Christine Feldstäts zur Ehe hatte, mit welcher er zwey Kinder gezeuget, als Annen und Reinhold Loytzen, welcher aber als junger Gesell gestorben. Wenn aber dieser Sohn und der Vater gestorben, stehet nicht. Es ist aber aus diesem zu schliessen, daß Hans Loytzen, Michaels Sohn derjenige mag gewesen seyn, der das jetzige Tygenhöffische Schloß gebauet hat. Denn Michael Loytzen, sein Vater, war schon 1561 gestorben; und Hans Loytzen lebte noch 1570. In dem Manuscript Herrn Ephraim Prätorius, in den Collectaneis Herrn Richters, ist dieses befindlich: Daß Dionysius Kunau, welcher 1566 ein Carmen in Heroischen Versen, de Triumpho Christi in gloriosa sua resurrectione geschrieben, dem Edlen und Groß-Achtbaren Herrn Simon und Johann von Loytzen, als seinen Herrn und Mecänaten solches zugeschrieben habe. Daraus klärer zu sehen, daß das Tygenhof dazumahl zugestanden habe, so wohl dem Herrn Simon, Michaels Loytzen Brudern, als auch Johann Loytzen, des gedachten Michaels Sohn. Im Jahr 1610 und im folgenden Jahren, haben das Tygenhöffische Gebiet administriret Herr Ludwig und sein Bruder Herr Melchior Weyer, wie auch dieses sein Sohn, Herr Ludwig Weyer, welche aber auch zugleich Ober-Oeconomi zu Marienberg waren, und denen Lutherischen Predigern in Werder sehr hart fielen. Sie machten auch ihren Unterfassen allerhand Neurungen, so daß auch die zu Tygenhof gehörige Leute genöthiget wurden, sich bey Ihrer Königl. Majest. in Pohlen 1618 über das strenge Verfahren Herrn Melcher Weyers zu beklagen; und weilen diese Herren Weyers eine geraume Zeit die Starostey besessen, ist es von dem gemeinen Manne Weyershof, so wie von dem Flusse Tye, Tygenhof genannt worden. Nachdem hat es 1676 besessen Herr Andreas Gembicki, Graf und Hof-Jäger der Cron Pohlen, und nach diesem Sr. Königl. Majest. in Pohlen, Johann III. weil er es als ein eigen Gut an sich gebracht hatte. Nach dessen Tode ererbte es der Königliche Printz Jacob. Er hatte es aber 1700 dem Herrn Cardinal und Primas des Königreichs Pohlen Michael Radziovski, als einem Tenutario übergeben; Der es von dem Woywoden und Castellan Herrn Tobianski administriren ließ, und dieser von andern Pod-Staroßten und einen Amt-Schreiber. Also ist auch das jetzige Bärwaldische Gebiet lange Zeit von gewissen Tenutariis regieret worden. Denn als Herr Reinhold Krockau (von dem noch bis dato die 14 Huben das Krockauer Feld genannt wird) der Republic in Pohlen, eine grosse Summe Geldes auf 13000 Ducaten 1569 vorgeschossen hatte, wurde ihm das Bärwaldische Gebiet mit einem sonderbaren Privilegien vom Durchlauchtigsten Könige in

Pohlen Sieginmund Augusten verpfändet. Welchem folgte Herr Simon Bahr, vornehmer Bürger in Dantzig, und Königl. Pohln. Factor, den der König Siegmund III. 1591 geadelt, und unter das vornehme Geschlecht der Ravitzen aufgenommen; dabey auch zu seinem Nutzen übergeben hat die Güter Bärwald, Marcus-Hof, und beym Drausen. Er ist gestorben 1606, und lieget begraben zu Dantzig in der grossen Marien-Kirche, wie es das Epitaphium ausweiset, welches seine Erben 1620 haben aufrichten lassen. Dieser Herr Bahr hat zuerst bey dem Dorfe Bärwalde einen Hof erbauet, und es nebst seinen Vorwerck Bahren-Hof genennet. Diesem Herrn ist 1636 gefolget der Edle Herr von Kempen, Bürgermeister in Dantzig: Und nach dessen Tode hat 1642 regieret, die verwittibte Frau Bürgemeisterin von Kempen, und nach dieser Herr Israel Köne von Jäski, Königl. Pohln. und Schwed. Cammer-Herr, wie auch Starost zu Schwetz und Tenutarius der Aemter Riesenburg, Bartenstein ꝛc. nach diesem Herr Ludwig Ernst Köne von Jäski, Königl. Pohln. Cammer-Herr und Erbherr der bey Riesenburg gelegenen Graßnitzischen Güter. Nach dessen Tode ist die Bärwaldische Starostey verwaltet worden (weil Andreas Jäski, der älteste Sohn des Ludwig Ernst Jäsken noch klein und minderjährig war) von Herrn Carl Friedrich Köne Jäski, auf Jäßkendorf Erbherrn; und nach dieses Absterben von der verwittibten Frau Obristin von Winterin, einer gebohrnen Jäskin. Bis endlich 1705 Herr Andreas Köne Jäski, Ihrer Königl. Majest. und der Durchl. Republic Pohlen bestalter Obrister, Erbherr der Graßnitzischen Güter, die Bärwaldische Starostey in Besitz genommen, und bis 1713 regieret hat; da er sich nach Litthauen zum Fürsten Radziwil begab, und daselbst seinem Leib-Regimente vorstund, bis er endlich zur Wilda 1715 am viertägigen Fieber gestorben, und seine Starostey seiner Gemahlin, die kein Geschlecht von ihm hatte, erblich hinterließ, sammt denen Graßnitzischen Gütern; die aber 1717 an Herrn von Kalnein, Hauptmann zu Bartenstein, ist vermählet worden. Es gehören aber noch zur Bärenwaldischen Starostey die Linie der Jäßken von Jäßkendorf, als Herr Adam Köne Jäski von Jäßkendorf, Capitain, mit seinen beyden Schwestern; deren die eine zum Gemahl gehabt hat, den Herrn Reichs-Grafen Heinrich Reinhold Finck von Finckenstein, Erb-Hauptmann von Bilgenburg und Herrn von Deutsch-Eylau ꝛc. Die andere Herrn Friedrich Heinrich Korff, Obristen ꝛc. und dann auch Herr Capitain Carl Wolff von der Gröben, der eine leibliche Schwester des Herrn Andreas Jäßken, hatte. Diese waren noch alle Herren über die Starostey Bärwalde, und haben jährlich umzech das Gebiet administriret.

(7) Flüsse derer Werder

Die Flüsse belangend, so sind die Weichsel und Nogath die vornehmsten Ströme im Werder. Die Weichsel kommt aus dem Ungarischen Gebürge, 13 oder 14 Meil Weges oberhalb Krackau, nahe bey Scoczaw, überhalb dem Dorfe Wstrowic im Thenschienischen Gebiet, von der höchsten Spitze des Sarmatischen Gebirges; da das Wasser mit grossem Geräusch herab fleust, und die so genannte Weichsel macht. Die Pohlen nennen ihn Wisla, das ist ein hängendes Wasser, und dieser Strom läufft durch Pohlen, Masau und Preussen, und machet eine Theilung bey Montau im grossen Marienburgischen Werder, da das eine Theil der Stadt Dirschau vorbey läufft; und machet gegen Osten bey Fürstenwerder und Käsemarck, etwa zwey Meilen von Dantzig, abermahl eine Theilung, doch unter dem beständigen Nahmen der Weichsel; und fliesset der lincke Arm, Nordwärts hinab nach Dantzig. Da er denn eine halbe Meile von der Stadt, bey der Weichsel-Münde, mit einer gebogenen Krümme in die Ost-See fällt. Der rechte Arm aber dieser Weichsel, läufft bey dem Höve herum (welches die Spitze von der Nährung ist, zwischen dem Dantziger und grossen Marienburgischen Werder) bey viel schönen lustigen Höfen, und vertheilet sich in sehr viel gekrümmte und verwirrete Ströme, die allerhand Campen und Inselgen machen; und fällt endlich mit vielen Ausgängen in das frische Haff. Also läufft auch bey der Montauischen Spitze der andere Theil der Weichsel in Süden ein, gehet Marienburg vorbey, scheidet das Elbingische oder Fischhauische Werder von dem grossen Marienburgischen ab, (nicht anders, als wie das Dantziger Werder durch den Weichsel-Fluß von dem grossen Werder abgeschieden wird) nimmt seinen Gang weiter durch das Elbingische Dorf Zeyr, und leucket sich mit einem Arme ins frische Haff; mit dem andern aber durch den Elbingischen Crevol und grosse Schleusse, vermittelst dem Pfeil, in den Fluß Elbing. Sonsten findet man auch im Marienburgischen Werder den Fluß Tye oder Tyge, welcher mitten durchs Werder seinen Gang nimmt; hat den Anfang im Montauischen Walde, und wird im Fortgange von den Ober-Werderschen die Sevente genannt: Lauffet bey dem Städtgen Neuteich vorbey, und setzet mit zwey gekrümmten Armen die besagte Stadt wie in eine kleine Insel. Eben dieser Fluß läuffet bey Tygenhof vorben, und wird von den anwohnenden Leuten desselben Gebiets, der Fluß Tye genannt; bis er endlich bey Haber-Horst mit allerhand gekrümmten Gängen in das frische Haff ausfliesset. In gleicher Bewandniß lauffen auch aus dem grossen Werder allerhand kleine Ströme an der Nordlichen Seite, nicht weit von Haber-Horst, zwischen der grossen Campe und Neudorf mit gekrümmten Gängen in die Weichsel. Zwar haben bey dem Ursprunge die gedachten Flüsse keine gewisse Nahmen; doch werden diejenige, welche oberwerts bey dem Anfange und Fortgange der Ströme und Teiche wohnen, Nieder-Teicher genannt, woselbst auch die grosse und kleine Linau zu finden. Es sind aber auch Westenwerts in das frische Haff zwey Ausgänge aus dem grossen Werder, der eine ist bey dem Elbingischen und am Haff gelegenen Dorfe, Jungfer genannt, und wird mit allen seinen Eingängen die Jungfer-Laacke genannt. Der andere Aus-

Ausgang ist bey dem Elbingischen Dorfe Stobe, und werden dessen kleine gegen Marienburg auslauffende Ströme die Stobche-Laacke genannt. Im Fischauischen oder Elbingischen kleinen Werder, kommen der Fluß Elbing, der Drausen und die Nogath zusammen. Der Elbing hat seinen Ursprung aus dem See Drausen, lauffet nahe bey der Stadt vorbey, vereiniget sich mit dem Pfeil und der Nogath, und also gehet er weiter fort in das frische Haff. Es gehen in dem Fluß Elbing und Drausen allerhand neue Ströme, darunter auch der Fischau ist, und eine Fehr bey der Stadt Elbing hat. Die daher kommende Laacken ergiessen sich in die alte Nogath. In dem Dantziger Werder sind zwar nicht viel natürliche Ströme, doch sind im Mangel derer aus guter Vorsichtigkeit allerhand Wasser-Gänge mit grosser Arbeit gemacht, und theils mit der Weichsel, theils mit der Modlau vereiniget. Woher die Modlau ihren Ursprung habe, und wie sie beschaffen sey, kan bey Schützen und Curicken nachgelesen werden. Ueber diese Flüsse sind Brücken oder Fehren. Ehemahls war aus dem grossen Werder nach Marienburg über der Nogath keine ordentliche Brücke; sondern eine Fehre, womit die Leute überfuhren, und davor bezahlten. Als es aber den Einwohnern deswegen sehr beschwerlich und ungelegen fiel, hat der Orden eine Brücke über den Nogath machen lassen; nemlich 1340 unter dem 16 Hohe-Meister Dietrichen, Burggraf von Oldenburg, wie Beyers geschriebene Chronicke meldet; aber davor, daß sie frey überfahren möchten, ein Schaarwerck auferlegt, daß sie im Fall der Noth die Brücke erhalten solten. Hingegen wolte der Orden den Thamm von der Brücke, 17 Seyl oder Ruthen lang, bey Muntau auf 70½ Seyl erhalten. Das kam aber den Orden dazumahl auch ungelegen: Deswegen richtete der Hohe-Meister Ludolph König, Herr von Weyzau, mit den Besitzern oder Einwohnern des grossen Marienburgischen Werders 1343 am St. Andreas Abend einen Contract auf, daß sie zwar inskünftige an der Brücke keine Hülffe thun dörften, doch solten sie das Theil des Thammes bey Marienburg und Muntau erhalten; davor wolte die Herrschafft ein gewisses Theil vom Walde, Wiesen und Weyden, die zu Marienburg, Muntau, Leßke und Leßwitz gehörten, zum Acker hernachmahls abstehen, auch aus dem Ordens-Walde, Ellerne und andere Rüsterne Pfähle (aber nicht Eichen) wie auch Strauch zur Befestigung des Thamnes und der Höfter, ohne Entgeld auszuhauen vergönnen. Auch solte ein jedweder frey haben Bienen zu halten, ohne einzige Ansprach des Ordens; es sey denn daß ein Bruder des Ordens mit jemanden Bienen zu halten anstehen möchte. Doch solten sie insgemein jährlich zu geben schuldig seyn, von jeder gemeinen Hube, einen halben Scheffel Weitzen, und einen halben Scheffel Roggen vor Pflug-Korn, und von jeder Schultzen-Hube einen Scheffel Weitzen, und einen Scheffel Roggen vor Pflug-Korn nach Gewohnheit Culmischen Rechtens. Der Orden aber und ihre Höfe wolten ins künftige frey seyn von dem Thamm-Bau. Es sey denn, daß die Brücke von dem Eise, grossen Wasser, oder irgend einer andern Noth gantz weggenommen, und nicht wieder erbauet würde; so daß die Fehre wie zuvor müste gebraucht werden; Alsdenn wolte der Orden wieder gehalten seyn den gedachten ihren behörigen Thamm wie zuvor zu erhalten. Im Jahr 1380 unter dem Hohe-Meister von Kniprode hatte der Orden noch das Recht die Marienburgische Brücke zu bauen. Denn sie behielten sich als ein Regale vor die Ueberfahrt über die Nogath; gaben doch aber den Magistrat und den Bürgern von Marienburg die Freyheit, daß sie bey Abgang der Brücke über die Nogath mit Kähnen, ohne Bezahlung des Zolls überfahren konnten. Nachdem aber 1460 die Stadt Marienburg vom Könige Casimiro IV eingenommen, und der ewige Friede zwischen den Orden und der Cron Pohlen zu Thorn geschlossen ward, haben die Marienburger die Gnade vom Könige Casimir erhalten, daß sie nicht allein die Freyheit hatten die Brücke zu bauen, sondern haben auch die Unkosten dazu, solches auszuführen, bekommen; nemlich den jährlichen Zinß von dem sogenannten Vogelsang, auch die Helfte von den 70 Marcken, welche die Stadt der Schloß-Obrigkeit alle Jahr zu geben schuldig war. Im Jahr 1495 hat selche Gnade bekräfftiget Casimirs Sohn, Johann Albrecht, und hat über dem den Marienburgern noch frey gegeben, daß sie aus den Wäldern, die zur Marienburgischen Oeconomie gehören, gute Eichen zu Erbauung der Brücke frey führen könten, welches abermahl gnädigst bekräfftiget hat König Alexander 1504, und hat den Marienburgern noch geschencket zu den Bau-Unkosten den gantzen Schloß Zinß der 70 Marck. Siegmund I aber hat auch verordnet, daß bey Erbauung der beschädigten Brücke die Leute aus dem Vogelsang Scharwercken müsten. Wie nun diese Privilegien auf eine Zeitlang denen Marienburgern von obbenannten Königen gegeben waren, also hat 1552 der Hochlöbliche König Siegmund August alle obgedachte Freyheiten von der Brücke, auf ewig in Gnaden verliehen. Wie denn auch Siegmund III, 1600 der mehrbemeldeten Stadt verliehen, daß wenn die Brücke durch das Gewässer beschädiget, Sie die Fehren gebrauchen, und ohne Unterscheid der Personen den Zoll oder Fehrgeld fordern könnten. Dabey noch ein ander Privilegien kam, daß die Marienburger alle sechs Jahre eine merckliche Zahl Holtz, die Brücke zu verbessern, aus den Wäldern der Preußischen Haupt-Mannschafften, weil in den Wäldern der Marienburgischen Oeconomie dergleichen nicht mehr zu finden, auszuführen berechtiget seyn solten. Im Jahr 1672 haben die Land-Stände auf dem General-Convent zu Graudentz den 7 Jenner und 10 Octobr. gedachten Jahres beschlossen; daß zur Hülffe der grossen Unkosten der Marienburgischen Brücke, alle fremde Ueberfahrende, einen gewissen Zoll geben sollen; welches im selben Jahre der Durchlauchte König Michael den 14 April, und im folgenden 1673 Jahre den 1 Jenner, wie auch der Hochlöbliche König Johann III, den 10 Febr. 1677 allergnädigst bekräftiget haben; welcher letztere 60 fichtene Kahnen aus dem Rogohnensischen, und

20 Eichen aus dem Muntauischen Walde, zu Erbauung der Brücke auszuführen vergönnet. Daraus denn gnugsam erscheinet, daß die 40 Huben; (welche Marienburg bey Fundirung ihrer Stadt 1276 vom Landmeister Conrad von Tyrberg dem Aeltern, erhalten; und sowohl 1304 von Landmeister Conrad von Sacken, und 1380 vom Ordens Hohe-Meister **Winrich** von Aniprode bekräfftiget worden) nicht deswegen der Stadt von Orden gegeben seyn, daß sie die Brücke davor erhalten solten; sondern daß sie das Brücken-Recht von den Hochlöblichen Königen in Pohlen allergnädigst mit vielen andern Freyheiten bekommen, und es bis Dato noch, wiewohl mit grosser Beschwerd und Unkosten besitzen. Man kan aber auch über die Ströme mit gewissen Fehren, von einem Orte zum andern kommen. Denn fünfe sind ordentlich auf der Weichsel, und viere auf der Nogath. Auf der Weichsel ist eine zu Lissau, die andere zu Pohlschau, die dritte zu Schönberg, die vierte zu Bahrenhof oder Neu-Münsterberg, bey der sogenannten rothen Bude, die fünfte zu Fürstenwerder, welche von Schönbaume aus der Nahrung kommt. Hiebey sind auch zu rechnen auf der Dantziger Seite, die Bentausche, und die Fehre bey dem Gänse-Krug. Auf der Nogath aber ist die Rohbachische Fehre die Clemenz-Fehre; und die zu Sommerau oder Halbstädsche Fehre; wozu auch kommt die Werners-Dorfische Fehre bey den weissen Bergen. Wenn die Marienburgische Brücke von dem Eise und Wasser weggenommen ist, so gehet eine Fehre so lange, bis eine Brücke wieder gebauet ist. Hiebey ist zu mercken, daß 1698 bey den weissen Bergen, wo die Weichsel und die Nogath sich scheiden, der Muntauische Wald von dem Wasser grosse Noth litte, weil in 30 Jahren nicht daselbst gethämmet war, und dannenhero der Königs-Pfahl von der Montauischen Spitze weit abgesetzet wurde, auch wurde die Weichsel und Nogath daselbst sehr versandet, daß man weder mit Fehren noch mit Weichsel-Kahnen mehr fahren konnte. Deswegen Sr. Königl. Majest. August II rescribirte und ernstlich verordnete, daß die Werderschen bey des Königs grosser Ungnade, solchem verderblichen Uebel selten zu Hülffe kommen, und die zerrissene Thämme wieder bessern und befestigen. Ob nun zwar von der Weichsel und Nogath bey derer Aufschwellung, grosser Schaden zu geschehen pfleget; so haben doch diese Flusse auch ihren grossen Nutzen, nicht allein wegen des Fisch-Fangs, sondern auch wegen der Schiffung, indem viel Getreyde aus Pohlen nach Dantzig und Elbing auf den Weichsel-Kahnen und Comeggen herunter kommt. Aber das Weichsel-Wasser ist bey der Montauischen Spitze nicht mehr so gleich eingetheilet als vor dem 1551ten Jahre. Denn damahls war durch die Montausche Spitze das herab kommende Wasser so abgetheilet, daß in die alte und neue Weichsel, welche bey dem Nahrungs-Haupt in ihre Abtheilung gesehen werden, $\frac{2}{3}$ Wasser, in die Nogath aber nur $\frac{1}{3}$ part Wasser herunter floß; welches aber 1551 von denen Herren Elbingern sehr ist geändert worden. Denn sie erhielten damahls von dem glorwürdigsten Könige Sieginund Augusten, daß ein Durchschnitt durch die grosse Campe (so unten am Weissenberge gelegen, und worauf 14 Schock Pferde haben können geweidet werden) in die tode Laacke ist gemacht worden; wodurch das abfliessende Wasser in die alte und neue Weichsel sehr ist geschmälert worden: Denn man hat befunden, daß nach zwey Jahren, da der Durchschnitt durch die Campe geschehen, das Dantziger See-Tief nur neun Schuhe tief gewesen, da es doch, vor dem Durchschnitt 18 Schuh tief befunden worden. Deswegen sich auch die Herren Dantziger bey dem Könige Sieigismunden sehr über den Verlust dieser Tiefe beklaget; aber nichts ausgerichtet, weil der König beredet worden, daß durch solches Mittel mehr Wasser in die Graben für Marienburg käme. Sie haben dawider protestiret, und den daraus folgenden Schaden dem Könige remenstriret, aber nichts erhalten, als bis zu des Königs Sieginunds III, Zeiten, da 1612 eine grosse Königl. Commißion bey dem Weissenberge gehalten worden, von gewissen Königlichen Commissarien und gewissen Deputirten von Dantzig, Marienburg und Elbing, da denn in demselben Jahre der Königs-Pfahl ist gesetzet worden als ein limitirter Grentz-Stein: und ist zugleich ausgerechnet worden, daß wenn der Strom in diesem ihm gesetzten Schrancken geblieben wäre, die Dantziger $\frac{2}{3}$ Part, und die Nogath $\frac{1}{3}$ Part Wasser bekommen hätte. Indessen aber, da solches in vorigen Terminis geblieben, hat der Strom von der Montauischen Spitze bey Anwachsung und Uebergiessung des Wassers allmählig etwas abgenommen, und die Spitze ruiniret. Solches haben die Dantziger wohl empfunden, und deswegen bey E. Hochweisen Rath um Remedirung des Stroms angehalten. E. Hochweiser Rath hat auch solches beliebet, und 1689 eine Deputation angestellet aus allen drey Ordnungen, so daß sie nach dem Weissenberge verreisen, und die Beschaffenheit so wohl der Weichsel als der Montauischen Spitze in Augenschein nehmen, und untersuchen solten: ob die Herren Dantziger ihr $\frac{2}{3}$ Part Wasser bekämen oder nicht? Wie weit der Königs-Pfahl von der Montauischen Spitze entfernet? Wie viel Schuh tief eine Ruthe? Wie weit und tief der Bruch? zu welchem Jahr er geschehen? und was die Ursache gewesen, daß er dort ausgerissen? Solches alles ist von den Deputirten und Werckleuten den 30 August besagten Jahres ins Werck gestellet, und befunden (1) daß die Herren Dantziger ihr $\frac{2}{3}$ Part Wasser nicht bekämen, weil die grosse Campe auf Angebung der Herren Elbinger durchgeschnitten, und das meiste Wasser jetzund nach der Nogath gienge. (2) Der Königs-Pfahl wäre von der Montauischen Spitze jetzund entfernet 45 Ruthen. (3) Es wären 15 Schuh tief eine Ruthe. (4) Der Bruch wäre tief 37 Schuh, und 35 Ruthen weit. (5) Der Bruch wäre geschehen im Jahr 58, 59 und 60. (6) Die Ursache des Bruchs sey, weil seit 1552 nichts ist gebessert worden. Das Haupt unten am Weissenberge hat gantz keine Tiefe, und die Tiefe vorne in der Nogath ist 5, 6, bis 7 Schuh am tiefsten. Vom Weissenberge bis an das Montauer Land wären 10

Ruthen ꝛc. Hierauf ist ein Bericht eingegeben, und gewisse Vorschläge, wie dem Schaden zu helffen; und lautet solches also: „Nachdem E. „Hochweiser Rath 1689 beliebet hat, daß eine „Deputation aus allen drey Ordnungen nach „dem Weissenberge verreisen; und die Beschaf„fenheit, so wohl der Weichsel, als der Montaui„schen Spitze, in Augenschein nehmen möchte, ist „solches den 30 August werckstellig gemacht, da „dann die sämmtliche Herren Deputirte nebst de„nen Werckmeistern alles und jedes auf das fleis„sigste untersuchet, und alsobald eine grosse Ver„wilderung am selbigen Orte verspühret, so daß „der Königs-Pfahl (welchen man damahls noch „ein wenig hat sehen können, weil es leg Wasser „war) anjetzo wohl 36 bis 40 Ruthen von der „Montauischen Spitze mehr entfernet lieget, wel„cher doch vor vielen Jahren, der äusserste Grentz„Pfahl gewesen, so daß von diesem Königs-Pfahl „an, bis an die Montauische Spitze lauter Land „oder Bollwerck, und also der Mund in die No„gath damahls nur halb so breit, als jetzo gewe„sen; dahingegen er nun 101 Ruthen breit vom „Montauischen Lande, bis an den Weissenberg, „wodurch die Weichsel jetzo mit starcken Strom „in die Nogath fliesset, und ist 5, 6, 7, 8 Schu„he forn tief, auf und ab: wannenhero es geschie„het, das zumahlen bey Vorjahrs Zeit, wenn der „starcke Eysgang, und das hohe Wasser kommt, „dorten alles über und über läuft und das Mon„tauische Land immer mehr und mehr wegreiset; „weil seit 1652 nichts daran gebauet noch gebes„sert ist, so daß, da wir solten $\frac{2}{3}$ Part, und die „Nogath $\frac{1}{3}$ Part Wasser haben, es anjetzo weit „fehlet, und wir lange so viel Wasser nicht herun„ter in unsere See-Tiefe bekommen, als vermö„ge denen Pactis und Vorträgen wir haben, oder „bekommen solten, zumahl wenn der grosse Ab„gang unten in die alte Weichsel noch dazu „kommt. Es scheinet aber der Wahrheit gar „ähnlich zu seyn, daß unsere benachtbarte Elbin„ger den Anfang zu dieser Verwilderung, „Versandung des Stromes und andern „Inconvenientien, so daraus leyder entstan„den verursachet, indem sie schon im vorigen Se„culo mit allem Fleiß dahin getrachtet, und sich „bemühet, wie sie möchten das Wasser auf ihre „Mühle leiten, bis sie endlich 1551 bey dem Kö„nige Sigismund es erhalten, daß ein Durch„schnitt durch die grosse Campe, so unten am „Weissenberge gelegen (worauf 14 Schock Pfer„de haben weiden können) in die tode Laacke ge„machet ist: wodurch es geschehen, das da von „Jahren zu Jahren, dieser Durchschnitt gröffer „geworden, ja so starck, daß wenn die Pohlen „herunter kommen, sich wegen des starcken „Stroms kaum gnugsam wehren können, daß sie „nicht in diesen Durchschnitt eingetrieben, und „dannenhero derselbe Ort das Meide-Loch ge„nannt, und ist befunden, daß zwey Jahr her„nach, als der Durchschnitt gemacht, unser See„Tief nur neun Schuh tief gewesen; da er doch „vor den Durchschnitt 18 Schuhe gehabt. Hat „also die Weichsel zum ersten Luft bekommen, „sich so starck in die Nogath zu ergiessen; bis die „Weichsel endlich diese grosse Campe also mit der „Zeit gantz vertheilet, und in unsere Weichsel lei„der so viel kleine Campen und Felder, als jetzt „am Tage ist, aufgeworffen. Ob nun zwar E. „Hochweiser Rath, zu der Zeit sich hefftig oppo„niret, so hat es doch nichts verfangen wollen; son„dern man hatte den König schon gantz eingenom„men, und unter andern beredet: Es würde durch „solch Mittel mehr Wasser in die Graben für Ma„rienburg kommen, so daß man endlich durchge„drungen, und alles Protestirens und Opponirens „ungeachtet, den Durchschnitt gemacht, Ihnen zu „keinen Nutzen, und uns zum grossen Schaden, „worauf E. E. Rath alsofert dem Könige remon„striret und prognosticiret, was vor Unheil daraus „entstehen würde; welches auch alles bis auf den „heutigen Tag so eingetroffen; wie solches nicht „ohne Verwunderung in denen Recessen kan gele„sen werden. Schon 1612 ist wegen dieser wich„tigen Materie eine grosse Königl. Commißion „beym Weissenberge angesetzt: da denn, neben de„nen Königlichen Commissarien, auch gewisse De„putirte aus Dantzig, Marienburg und Elbing zu„gegen gewesen. Damahls in demselben Jahre, „ist der Königs-Pfahl gesetzt, als ein limitirter „Grentz-Stein, und ist es zu der Zeit ausgemessen „und ausgerechnet, daß wenn der Strom, in diesen „ihm gesetzten Schrancken geblieben wäre, wie $\frac{2}{3}$ „Part, und die Nogath $\frac{1}{3}$ Part Wasser bekommen „würden: Unten am Haupte in die alte Weichsel „wieder $\frac{1}{3}$ Part gehen, so daß wir am Ende $\frac{1}{3}$ „Part die alte Weichsel wieder $\frac{1}{3}$ und die Nogath $\frac{2}{3}$ „Part haben solte; welches aber anjetzo im gantz an„dern Stande sich befindet, so daß viel mehr Wasser „in jene zwey Theile hinein fliesset, als ihnen zu„kommt, welches uns abgehet. Als nun seither „1612, da der Königs-Pfahl gesetzet, mählich und „mählich der starcke Strom von der Montaui„schen Spitze etwas abgenommen, und dieselben „ruiniret, zu welchem Ruin der letzte Schwedi„sche Krieg auch nicht wenig leider geholffen; da „hätte man bald darauf sollen bedacht seyn, um „alle Jahr zum wenigsten etwas daran zu repe„riren, damit dieses so heilsame Werck im guten „Stande wäre conserviret worden. Weil aber „solches nicht geschehen, sondern man dem Stro„me seither 52 Jahr seinen Willen gelassen, hat er „die Montauische Spitze bey nahe gantz verderbet „und von Jahr zu Jahr ein mehres davon weg„gespület, bis endlich im Jahr 63 der unglückse„lige Bruch (wodurch jetzund alle Kahnen gehen „müssen) in die so genannte Küche noch dazu ge„kommen. Wiewohl es dazumahl erst seinen „Anfang genommen, und mit gar geringer Mü„he und wenig Unkosten hätte können bald ge„stopffet werden; wenn es nicht zu der Zeit durch „einige unzeitige Rathgeber (die aber bald Zufall „bekommen) zu unserm grossen Schaden und „Nachtheil wäre behindert worden. Nach der „Zeit hat es die Erfahrung gewiesen, daß die „Weichsel, welche nun durch diesen Bruch mit heff„tigen Strom gehet, sich an dem Falckenauer Lan„de stossende, von dannen vollends in die Nogath „gewiesen wurde. Nun kommt Daniel Wicke, „und giebet den Rath, daß man den Bruch wieder

»solle zumachen, und die Weichsel lassen ihren alten »Gang gehen, unten am Weissenberge vorbey, und »so gerade in unsere Weichsel hinein. Lieutnant »Sieverts fällt ihm bey, und behauptet gleichfals, »daß dieses der beste Weg, und das sicherste Mittel »sey, wenn es nur nicht zu viel kosten würde, wie sol»ches aus ihren schrifftlichen Vorschlägen mit meh»rerm zu ersehen ist; wobey noch dieses zu erinnern »ist, daß der Bruch damahls bey unserer Besichti»gung 35 Ruthen breit, und 37 Schuhe tief gewe»sen, und reisset noch immer mehr und mehr aus, be»sonders nach dem Weissenberg hin; wird also ge»genwärtig davon zu reden seyn, wie diesem Patien»ten am füglichsten und besten für diese Zeit könne »und möge geholfen werden; und auf was Art und »Weise wir unser gebührendes Contingent Was»ser wieder bekommen mögen; woran wir jetziger »Zeit viel verlieren; nicht allein oben beym Weis»senberg, sondern auch noch mehr unten beym »Haupt. Weil man aber von Daniel Wilcken »offt gehöret, wir hätten Wasser genug; je mehr »Wasser, je mehr Sand; auch dieses Quartier ohn»längst also eingebracht: Fischer-Quartier kan »gleichfals nicht unberührt lassen, daß doch mit un»ermüdetem Fleiß, die Rectificirung des Stroms »beym Weissenberg (daran unsere Wohlfahrt han»get) würcklich nachgesetzet, und zum wenigsten je»tzo, bey Zeiten Holtz und andere Materialien bey»geschaffet werden mögen; denn so, nach E. Hochw. »Raths Meynung, von dar dem Strom die gröste »Hülffe erwartet werden muß: Also ist gewiß, »daß wir eine Zeitlang hierunter uns allzusehr ver»tieffet, und von dem Wege unserer Vorfahren »abgewichen. Je weiter wir aber von denen Consi»liis unserer Vorfahren abgetreten, je mehr wir »unserm Unglücke zugerücket sind. Denn da ge»ben es fast alle Umstände, wie des Daniel Wil»cken Vorschläge bisher mehrentheils auf das »Baggern gerichtet gewesen, und also denen Prin»cipiis der Vorfahren entgegen lauffen; massen »es wohl vor dem in Deputatione gehöret worden: »wir hätten Wasser genug; und wäre uns mehr »Wasser nicht nütze, weil es nur Sand mit sich füh»ret ꝛc. So ist darauf zu wissen, daß er entweder »irret, oder er will dieses nur vom Wester-Tieff »verstanden haben, dazu haben wir auch Wassers »genug, aber zum Norder-Tieff nicht, zu welchem »Norder-Tieff wir allem Absehen nach, endlich »doch werden schreiten müssen, es geschehe über »kurtz oder über lang ꝛc. Dieses ist dasjenige, was von dem gantzen Wercke, so kurtz als möglich zusammen gefasset, und mitgetheilet worden.

(8) Nutzen und Fruchtbarkeiten.

Das Erdreich an sich selbst hat allerhand Fruchtbarkeiten, und auch seinen grossen Nutzen. Denn man findet allenthalben schöne Graßreiche Wiesen, allerhand Obst-Bäume, und wohlbestellte Küchen-Gärten; insonderheit tüchtige und fruchtbare Aecker. Unter den Gärten ist im grossen Marienburgischen Werder der beste und zierlichste, der grosse Obst- und Würtz-Garten in der Starostey Tygenhoff, woselbst auch ein zierliches und ansehnliches Schloß gebauet, jetzund aber schon ziemlich von Alter eingegangen ist; weil es vor zweyen Jahrhunderten schon erbauet worden. Und weil in demselben Garten viele Kirsch-Bäume von unterschiedenen Gattungen, als Reinische, Bier- und Pfund-Kirschen, kleine und grosse Vogel-Kirschen, weiß und rothe Spanische Kirschen häufig gefunden werden, so wird derselbe Garten alle Jahr, um die Kirschen Zeit, wenn die Kirschen wohlgerathen sind, denen Einwohnern des Werders, insonderheit denen, die in selbiger Starostey wohnen, drey Sonntage nach einander frey eröfnet, wenn ein jeder, der solche Früchte genieſſen will, vor seine Person, ein weniges Geld den gesetzten Einnehmer zahlet, wenn er aus dem Garten gehet; da mag er sich alsdenn an gedachten Früchten ergötzen, und sich von den ausgezeichneten Bäumen satt essen, aber er muß nichts vor sich mit heraus nehmen, sondern wenn er darauf betroffen wird, muß er es entweder nach Erkänntniß bezahlen, oder es wird ihm alles weggenommen. Ausser diesem Garten sind auch viel andere in den dreyen Werdern, welche allerhand Obst von Aepfeln und Birnen haben; und sind unter die rare Früchte zu rechnen, die Renetten-Aepfel, die Agt-Aepfel, die Jorchen, die groß und kleine Pargemotten, die grossen Wein-Birnen, die Aepfel, grosse Wallnüsse. Noch als was sonderbares bemercket Germanus Adlerhold aus dem Oelhafio Danisicano, Segero und Bernitz, daß um der Ohr bey Dantzig soll gefunden werden das Polygonum coccigerum polonicum oder das Pohlnische Chermesin. Es soll von dem gemeinen Pöbel, doch die es recht kennen, mit sonderbarem Aberglauben, um zwölff und ein Uhr des Mittags gegraben werden. Einige halten es vor das Johannes-Kraut, welches zwar eine gelbe Blume, oder einen blutigen Nahrungs-Safft in dem Stengel hat, doch kommt es mit diesen Chermesin, welches Adlerhold beschreibet, nicht überein: Es wird auch dieses Poligonum coccigerum auf sonderbare Art gegraben. Die Weise zu graben, stellet Adlerhold, mit diesen Worten für: „Es hängen an der Wurtzel „obbemeldeten Polygoni coccigeri kleine runde „Beerlein, welche, wenn sie zur Zeitigkeit gelangen, eine Purpur-Röthe an sich nehmen, und „dadurch den Landmann zur Einsamlung anlocken. „Hierzu gebrauchet man sich nur einer kleinen kurtzen, anbey scharfen Hand-Spata oder krumgebogenen Grab-Kelle, welche Herr Bernitz in „Kupffer fürstellig machen lassen. Mit der einen „Hand nun, fassen die das Kraut, mit der andern „aber heben sie vermittelst erstbemeldeten Instrumente, die Wurtzel in die Höhe, zupffen die Beerlein davon ab, und legen sie dann die Wurtzel „wieder in die Erde, welches mit solcher Geschwindigkeit geschicht, daß es nicht genug zu verwundern. Hierauf nun werden diese Beeren von „aller anklebenden Unreinigkeit und Erde durch „ein bequemes Sieb gesäubert, und wenn sie spühren, daß die darinnen vorhandene Würmlein sich „vergrössern wollen, werden sie mit Eßig oder eißkalten Wasser angesprenget, an die Sonne oder „zu einem gelinden Feuer des Ofens gelegt, und „nach und nach ausgedörret, weil bey allzujäher „Hitze die schöne Farbe gäntzlich austrocknet. „Bisweilen entsondern sich diese Würmlein selbst aus

„aus

»aus diesen Beeren, und ziehen sich gantz Pilien»förmmig zusammen, welches sodann höher als »die Beeren selbst geschätzet, und diese Farbe viel »theuer verkauffet wird. Es meldet Herr Seger »daß dieser Chermesin um Ohreen (verstehe bey »der Ohr) häuffig wachse, dannenhero er eben »so füglich der Preußische als der Pohlnische Cher»mesin heissen kan.« H.J. Es mag demnach seyn, daß im Dantziger Werder und bey der Ohr, ausser diesem Chermesin auch das Johannis-Kraut gefunden werde, so ist doch auch gewiß, daß das Johannis-Kraut im grossen Marienburgischen Weder hin und wieder, in und an den Gräben gefunden wird. Denn weil der Safft in dem Stengel gantz blutig ist, pflegen einige das Kraut in Baum Oel zu legen, und das Johannis-Oel davon zu machen. Auch werden auf den Wiesen viel Capper-Blumen gefunden, welche der Pöbel Klappern nennet; sonsten werden sie auch Kuh-Blumen genannt, wachsen nicht gar zu hoch, haben runde Blätter und eine gelbe Blüthe. Wenn sie im ersten Vorjah-Knopffen zu der Blüthe gewinnen, werden sie abgepflückt, in den Wein-Eßig geleget, davon sie nicht allein den Geruch, sondern auch den Geschmack, wie auch die Würckung der ausländischen Cappern, die in den Apothecken verkauffet werden, bekommen, sind aber nicht grün, sondern gelb von Farbe, auch nicht so groß wie die Faß-Cappern, sondern klein, auch sind sie nicht härtlich, sondern weichlich. Die Ursach ist Zweifels ohne diese, weil jene auf einer stachlichten Staude wachsen, der Stamm eine harte Rinde, und auch viel grosse Holtzförmige Wurtzeln hat; Diese aber wachsen auf einem weichen und grünen Stengel. Doch haben sie die Würckung, daß sie die verstopffte Miltz-Adern eröfnen, und Lufft zum Hertzen schaffen. Sonsten sind die Wiesen in den Werdern viel und und Graß-reich, zumahl wo das Land niedrig ist, und durch Aufschwellung der im Früh-Jahr durchstreiffenden Wasser überschwemmet wird, als wie z. E. mehrentheils im Elbingischen und Tygenhöfischen Gebiete zu sehen ist. Es scheinet, daß in den meisten Orten vormahls grüne Auen und Wiesen gewesen seyn, daher auch viel Dörfer davon ihren Nahmen bekommen haben, als im Dantziger Werder, das Truttenau; im Elbingischen das Fürstenau, im Tygenhöfischen, das Rückenau und Marienau, im grossen Marienburgischen Werder, das Gnojau, Lichtenau, und Lindenau, im Fischauischen Werder aber, das Fischau, Sommerau u. d. g. Hieher gehören die Bapker-Wiese, die Groscken Campe ꝛc. Der Nutzen dieser Wiesen ist so verächtlich nicht, denn es giebt viel gedyen Heu, viel Milch, Butter und fette Käse. In den guten Niedrungen, giebt eine Kuh des Tages, 12. bis 16. Stoff Milch. So sind auch die Käse bey den so genannten Holländern wohlschmeckend genug, und werden viel nach andern auswärtigen Ländern verführet, und vor rechte Holländische Käse verkaufft. Es scheinet, daß das Dorf Käsemarck auch nicht ohne Ursache seinen Nahmen mag bekommen haben, weil es alsobald im Dantziger Werder an dem Weichsel-Thamm lieget. Was die Aecker anlanget, so sind dieselbe von guter Fettigkeit, und also auch von guter Fruchtbarkeit, denn es nichts neues ist, daß ein Morgen Landes 30. und mehr Scheffel Weitzen und Gersten bringet. Was sonderbares aber ist es, wenn an gewissen, niedrigen Orten, ein Morgen 60. Scheffel oder auch über eine Last Gersten oder Hafer einbringet. An einigen Orten bringet auch ein Morgen 20. bis 22. Scheffel Erbsen. Im übrigen findet man auch an theils Orten solche Aecker, die wegen der alten Einbrüche sehr versandet sind, und entweder gar unbrauchbar worden, als wie im Schönbergischen und Wernersdorffischen; oder auch sonsten nicht viel bringen können, zumahlen in trucekner und dürrer Zeit; oder auch vielmahlen wegen der tieffen Niedrigungen mit stauendem Wasser überschwemmet werden, so daß das gesäete Getraide ersäufft und verderbet wird. Der fette Acker ist ein strenger Acker, und wird nicht anders als mit vier Pferden, und mit einem Rader-Pfluge gepflüget, wiewohl auch der geringere nicht mit Ochsen zubereitet wird. Weitzen und Korn, Gerst und Haber, Bohnen und Erbsen gerathen auf dem Werderschen Acker wohl, aber Lein und Flachs wird gar nicht gesäet. Wald und Berge findet man nicht viel im Werder; Denn ein niedriges Land kan nicht Berge haben. und die Bäume und Sträucher sind vor Zeiten ziemlich ausgerottet, wie man noch viele Merckzeichen in der Erde hin und wieder findet, wenn tieffe Graben, Teiche oder Brunnen gemacht werden; da man noch halbe oder Stücke Bäume mit ihren Wurtzeln aufwirfft, und das ist noch 1706. und 1707. geschehen, daß man in dem so genannten Neuteuchschen Walde, grosse dicke eichene Blöcke ausgegraben hat. Unter allen andern Wäldern ist der Elbingische am gröst̃en, wird auch das meiste Brennholtz daraus geschlagen, und wird bey gelegener Zeit im Winter vor die Werderschen ein Holtzmarckt darinnen angestellet. Wenn aber E. E. Rath von Elbing nicht nützlich noch rathsam zu seyn erachtet, an andere das geschlagene Holtz zu verhandeln, müssen die Groß-Werderschen über Haff aus der Nährung, oder aus dem Montauischen Walde ihr Holtz holen. Die aus dem Fischauischen Werder führen ihr Holtz von der angrentzenden Höhe; und die aus dem Dantziger Werder, von ihren nah angelegenen Wäldern. Die an der Weichsel wohnen, kauffen gesöste fichtene Kahnen, und ander klein geschlagen Gellen-oder Gäntzchen-Holtz. An vielen Orten müssen sie sich auch mit dem Torff und im übrigen fast alle mit Brenn-Stroh oder Stoppeln behelffen. Insonderheit die arme Leute hauen und hacken mit grosser Mühe die überbliebene Stoppeln von dem Acker, und hitzen nicht allein damit die Stuben, sondern kochen auch ihre Speise dabey, welches auch wohl vermögende Bauren zu thun pflegen. Wiewohl man auch die an den Graben und Thämmen häufig gepflantzte Weyden-Bäume jährlich an ihren Aesten zu beputzen, und dieselbe zu brennen pfleget. Nebst dem Elbingischen Walde, ist auch der Tyesche, aber nur zum Nutzen der Tygenhöfischen Herrschafft. So dienet auch die so genannte Einlage, welche ein grosses Gesträuch ist gegen Element-Fehr, zu nichts anders, als die verfallene

Thäm-

Thämme damit auszubessern. Die andere Weyden-Bäume und kleine Holtzungen an dem Weichsel-Thamm bey Bahrenhof, Fürsten-Werder, Liessau ꝛc. sind zu Bezäunung der Gärten oder zur Verbesserung der Wege. Im Dantziger Werder ist der Grebiner Wald mit einem Dielen-Zaun umgeben, und im Fischauischen Werder ist ein freyes fichten Wäldchen; aber beyde mehr zur Lust, als zur Genützung des Holtzes. Doch sind im Grebiener Walde einige raume Plätze, welche mit Getreyde besäet werden. Noch wird bey Stüblau der Sack-Wald gefunden, der auch zur Lust ist, und sind daselbst allerhand lustige Sträucher, als von Hassel-Nüssen, Johannes-Beeren, Kratzel-Beeren ꝛc. Wildwerck ist in den Wäldern sehr wenig, ausser Haasen, Rebhüner und ander geflügeltes, die doch auch mehrentheils von den Einwohnern auf freyem Felde gefangen werden. In der August-Zeit werden die junge Haasen mit leichter Mühe von den Häuers und Schnitters im Getreyde gegriffen, die vollwachsene aber mit Jagd-Hunden erjaget, die hin und wieder einige wohlhabende Bauren zu halten pflegen. Jetzund aber, und zu den Zeiten Königs Augusts II, ist den Bauersleuten solche Haasen-Jagd bey grosser Straffe untersaget. Rebhüner, wilde Enten, Schnepffen, Lerchen, Wasser-Hüner, Wachteln ꝛc. werden nicht allenthalben, auch nicht oft gefangen oder geschossen, es sey denn von denen, die sich im Schiessen geübt haben. Es werden auch Trappen und wilde Gänse dann und wann gesehen, zumahlen gegen Brösken und Trappenfeld, aber nicht so häufig, wie die Rebhüner, deren oft im Winter eine grosse Menge zu finden sind. Ohngefehr ist es geschehen, daß 1692. auf dem Katzen-Naser-Felde, im kleinen Fischauischen Werder, ein Bär ist gefangen und getödtet worden. Auch sagte man 1706. daß im kleinen Werder einmahl ein Reh, und bald darauf ein Elend wären gefället worden, davon man aber keine gewisse Nachricht des Orts und der Zeit hat erfahren können. Im Jahr 1701. als der grosse Sturm in der Nehrung viele Bäume gefället hatte, sind zwey wilde Schweine ins grosse Marienburgische Werder übergeschwommen, welche auch in Mirau sind gefangen und getödtet worden. Im Jahr 1715. den 21. August wurde aus dem Dorfe, Orlof genannt, in das Tygenhöffische Amt eingebracht ein geschossener grosser Hirsch, von 13. Viertel hoch, und 13. Viertel lang, mit ½ hohen Geweih, und wog 600. Pfund schwer. Der Hirsch stehet in seiner gewesenen Grösse abgemahlt im Schlosse zu Tyenhoff. Um diese Zeit hielt auch der Pohlnische König August in dem Montauischen Walde Phasanen, darüber er auch einen gewissen Wildniß-Bereuter gesetzet hatte. Sechs Jahr zuvor wurde auch im Scharpauischen Bruch geschossen ein Elend, welches aber der Herrschafft zu Tyenhof zugefallen ist. Dabey aber fehlet es auch nicht in den Werdern an grausamen Wölffen, die sich in den Sträuchern und in den tiefen Gräben aufhalten, und des Nachts unter den jungen Vieh grossen Schaden thun. Deswegen auch die Einwohner des grossen Werders, zweymahl des Jahres, unter der Direction des Schloß-Jägers, und der geschwornen Aeltesten; in dem Dantziger und Elbingischen Werdern aber, unter der Direction des Aussen-Cämmerers, ihre Wolffs-Jagden anstellen. Die Wirthe und junge Bursche zu Pferd, theils mit Röhren und Büchsen, theils ohne Gewehr, die Gärtner aber mit Peitschen, Prügeln und Schoßforcken, welche hin und wieder auf den Feldern ausgesetzet werden, wohl Achtung zu geben, wenn etwa ein Wolff von den Reisigen aufgejaget wird, und dann geschiehet es vielmahlen, daß die Wölffe müde gejaget und gefället werden. Die Wolffs-Bälge gehören der Obrigkeit. Sonst findet man auch in den Werdern auch Hermelinchen, zumahl um Neuteich, die aber nicht gefangen werden, aus Unwissenheit solche Thiere zu fangen. Weiter werden auch gefunden Wiselchen, Ilssen, Ratzen, so groß wie junge Katzen in grosser Menge, wie auch ander schädliches Ungeziefer, darunter auch seyn die grosse Wasser-Mäuse, die mit dem Einbruch-Wasser, inegemein ins Werder kommen, und wie die Meerschweinchen aussehen, doch schwartzgrauer Farb, in der Erde grosse Löcher machen, und vielmahl das Wasser in die Keller und Häuser leiten. Was den Nutzen des Wassers belanget, so ist auch derselbe nicht zu verwerffen. Denn in der Tye, Schwent und Laachen, fänget man unterschiedene Fische, als Bressen, Zopen, Giester, kleine und grosse Hechte, Pletzen, Perschken, Karaussen. ꝛc. Schmerlein selten, und nicht allenthalben. In der Weichsel und Nogath fischen zwar die Fischer, und fangen Neun-Augen, Welste und andere Fische, aber das geschiehet auch nicht gar oft. Die Fischer zur Jungfer, Zeyr und die bey Dantzig wohnen, fischen im Haabe, und fangen so wohl Winters als Sommers allerhand Gattungen Fische, als Lachs, Karpfen, Aal, Quappen, Zannt und andere gute Speiß-Fische, mit grossen und kleinen Garnen; werden aber nicht viel ins Werder verführet, es sey dann, daß der Fischfang häufig und reich gewesen ist, und sie über das Theil, was sie in die grosse Städte bringen müssen, noch etwas übrig haben. Ehemahls war auch ein grosser Stöhr-Fang zu Scharpau, wie Henneberger meldet: jetzund aber, wird der Stöhr jährlich bey Schöneberg gefangen. Ausser diesem findet man auch in den Werdern guten Honig- und Bienen-Zucht; welche Freyheit die Groß- und Klein-Werderschen 1343. von dem Hohe-Meister Ludolph König, Herrn von Werzau, in dem Tontract wegen Reparirung der Marienburgischen Brücke am St. Andreas-Abend ordentlich erhalten haben, so daß die Schloß-Obrigkeit keinen Anspruch daran haben wolte. Auch ist in den Werdern eine glückliche Zucht des grossen und kleinen Viehes, zumahlen aber der guten Pferde; deswegen auch die Werderschen Pferde von langen Jahren her, im guten Ruff gewesen sind. Mercklich aber ist auch dieses, daß 1644. im so genannten Ellern-Walde, eine grosse Quantität Börnstein ist ausgegraben worden, wie auch 1705. im Fürstenauischen und Marienauischen Acker ein ziemlich Stück. Ob dieses von der ehemaligen Ergiessung des See-Wassers herkommen mag, oder ob die Erde hie-

selbst

selbst so fähig seyn möge, Bernstein zu zeugen, wolten wir nicht weitläuftig untersuchen. Denn wenn wir Hartknochs Anmerckungen betrachten, wegen der ehemahligen grossen Ergiessung der Weichsel, da er erweißlich macht, aus den Thorenschen Acten in dem 14 Jahrhunderte, daß von Thoren nach Engelland, Dännemarck und Holland mit Waaren ausgegangene Schiffe gestrandet; und dann auch, aus dem noch heutiges Tages zu Culm befindlichen Englischen Pack-Hauß, woselbst ehemahls die Englischen Waaren übergebracht, abgeladen, und aufbehalten worden sind; könnte man gar wohl auch auf die Gedancken kommen, daß das See Wasser einige Stücke Börnstein dem Werder einverleibet hätte; zumahlen auch noch kürtzlich ein alt Stück vom verrosteten Ancker im Fürstenauischen ist aufgegraben worden. Anderen Theils könnten auch Gründe aufgebracht werden, aus D. Jacob Philipp Hartmanns Tractat vom Börnstein, daß weil das Preussen durchgehends mit Erd-Pech angefüllet, und die warme Ausdünstungen des fetten Erdreichs (als wie es im Werder giebet) solche Börnstein-artige Stücke in der Erde, vermöge seines vermischten Saltzes zusammen treiben könne, es so gar unglaublich nicht scheine, daß der Werderische Börnstein in seiner Mutter-Erde gezeuget sey. Wir müssen aber auch noch weiter die Luft im Werder betrachten, welche mehrentheils gesund ist, dieweil es ein platt Land ist, da die Luft allenthalben durchstreichen kan. Hindert auch nicht, daß das umgrentzende Gewässer zum Scorbut und kalten Flüssen disponiret. Denn wie kein Land so rein ist, daß es nicht seinen Fehler hat, zumahlen solche Ländereyen, die an den Seen, Häfen und andern Wässern liegen: Also mögen auch diese Werder von der Luft so gar rein nicht seyn, daß sie nicht in dem Menschen einige Veränderungen solten verursachen können. Genug ist es, daß man hin und wieder sehr alte Leute in den Werdern gefunden hat, und noch findet, als von 70. 80. 90 bis 100 Jahren und drüber. Simon Grunau, bey dem Henneberger, erzehlet, daß ehemahls zu Scharpau gewesen sey ein Fisch-Meister Wilhelm von Tossenfeld, welcher ist alt geworden 113 Jahr, und ist im ersten Jahre Friedrichs, des Hoke-Meisters zu Königsberg gestorben. Im Jahr 1634 den 1 September starb eine Wittwe zu Neuteich von 100 Jahren. Im Jahr 1650 starb eine Hebamme zu Neuteich auch von 100 Jahren, welche 755 Kinder geholet hatte. Im Jahr 1683 den 1 August wurde von Brodsack ein Bauersmann begraben von 88 Jahren, und ist gewesen 17 Kinder Vater, 46 Kinder Groß-Vater, und 12 Kinder Aelter-Vater, in allem 75 Seelen. Im Jahr 1689 den 24 April ist eine Nachbars Wittwe von Tralau begraben worden, von 74 Jahren: ist gewesen 15 Kinder Mutter, 57 Kinder Groß-Mutter, und 18 Kinder Aelter-Mutter, alles zusammen 90 Kinder. Im Jahr 1690 hat in Groß-Lichtenau ein Catholischer Schulmeister gelebet, der 111 Jahr alt gewesen, und sich noch mit einem Weibe von etlichen 50 Jahren befreyet hat; er ist aber bald hernach aus dem Bette gefallen, und tod geblieben. Im Jahr 1705 ist aus Klein-Lichtenau eine Bäurin begraben worden, welche 108 Jahr alt war. So wurde auch in Lindenau ein alt Gärtner Weib begraben von 110 Jahren, der andern von 70. 80. 90 Jahren zu geschweigen. Ueber dem ist auch das Werder ein gesegnetes Land, was die Fortpflantzung der Menschen betrifft. Denn es werden nicht allein Zwillinge, sondern auch wohl Drillinge und Vierlinge gesehen. Im Jahr 1634 in dem so benannten Neuteichischen Walde, hat eine Wassermüllerische zu Neuteich, Drillinge tauffen lassen. Im Jahr 1665 hat Johann Baumann, Prediger in Marjenau, zur Tyge, doch mit Bewilligung Joachim Wittings, Predigers zu Ladekop, dem Clas Classen, Vierlinge zugleich getauffet, eine Tochter Anne, und drey Söhne, Jacob, Johann, und Nicolas. Im Jahr 1679 hat von Gnojau eine Gärtnerische Drillinge tauffen lassen. Im Jahr 1699 hat eine Mennonistische Bäuerin in Tiegenhöfischen drey Kinder an die Welt auf einmahl gebracht. Im Jahr 1705 wurde eine Schulmeisterin zu Marjenau mit Drillingen entbunden. Im Jahr 1709 wurden auch in Lindenau Drillinge, die eine Gärtnerische gebahr, bald nach der Geburt getaufft, lebten aber nicht lange.

(9) Einwohner derer Werder.

Was nun weiter die Einwohner des Landes anlanget, so sind dieselbe jederzeit freye Bauren gewesen; werden Königliche Untersassen und Werdersche Leute genennet, und haben auch Cölmische Güter und Cölmisches Recht von den Ordens-Herren erhalten. Doch sind diejenige, welche jetzund unter der Stadt Obrigkeit sind, mit etwas engern Grentzen umschrencket, als wie die Königliche im Marienburgischen Werder. Ihr Herkommen und Ursprung, ehe sie die Werdere besessen, ist so gar gewiß nicht, doch ist es leichte aus dem Jornande zu schliessen, daß aus allerhand Nationen Leute sich ins Werder gesetzet haben, zumahlen aber zu der Zeit, als die Thämme um die Weichsel und Nogath geschüttet sind. Ins Dantziger Werder haben sich Zweifels ohne Gothische Leute gesetzet, wie Curicke meynet, er schreibet davon also: Sintemahl sich die Gothen vorlängst der Weichsel niedergelassen haben. Es ist auch so übel nicht gemuthmasset, wenn Hartknoch aus dem Cluver und Besselius also schreibet: Diese unsere Meynung können wir von der Gothen Sitz in Preussen daher vielleicht erweisen, weil im kleinen (oder Dantziger) Werder, ein Dorf an der Weichsel gelegen, so noch den Nahmen Gothland oder Gütland, Zweifels ohne von den Gothen her behält, und also das Gedächtniß der Gothen nicht gäntzlich an diesen Ortern ersterben läst. Und darum meynet auch Cluver, daß die Gothen, das Pomerellen und Cassuben, wie auch das grosse Werder, und die Nähtung zwischen der Ost-See und dem frischen Haf bewohnet. Solten das nun die alten Einwohner gewesen seyn, so wäre

wäre es nicht Wunder, daß sie 1269 (nach C. Schützen Bericht) unter dem Obristen Scumand die Clemens-Burg im Fischauischen Werder verstöret hätten. Und also ist es auch glaublich, daß sie in folgenden Jahren, da sie dem Orden unterthan worden, das rauhe Land ausgeradet, und hin und wieder brauchbar gemacht haben. Auch die Ordens-Herren haben ihre treue Diener, die aus Schwaben, Bayern ꝛc. herkamen, ins Werder gesetzet, welche neue Colonien haben stifften, und Dörfer aufbauen müssen. Wie unter andern zu sehen ist aus dem Privilegien des erst angelegten Dorfes Lindenau von 1356 unter dem Hohe-Meister Winrich von Kniprode, welches im Anfange also lautet: „Wir Brüder Winrich von Kniprode, „Hoh-Meister des Ordens, verleihen und ge„ben, mit unserer Mitgebieter Rath und Wil„len, Unserem getreuem Hansen und den In„wohnern, ꝛc. ein Dorf zu besetzen, Lindenau „geheissen. ꝛc.„ So schreibet auch Waisselius in seiner Alt-Preußischen Chronicke, daß Deutsche Leute ins Werder sind gesetzet worden, und zwar mit diesen Worten: „Der sechzehende „Hohe-Meister Dietrich, Burggraf zu Alten„burg, bauete, besserte, und besetzte das Land „mit Deutschem Volcke, auch bauete er Ma„rienburg fester mit Thürmen, und auf dem „Schlosse die St. Marien-Kirche mit einem „höltzernen Thurm, und unter der Kirchen St. „Annen Gruft zum Begräbniß der Hoh-Meister „und gebohrnen Herren, auch einen GOttes„Acker, zum Begräbniß der gemeinen Brüder „1340. Zu der Zeit dieses Hoh-Meisters, ward „die Brücke für Marienburg über den Nogath „erstlich gebauet.„ Woraus klar genug erhellet, daß die Einwohner des Werders mehrentheils Deutsche Leute gewesen seyn. Was ihre Sitten anlanget, so sind sie nicht alle gleich; Denn man findet grobe, auch höfliche Leute unter ihnen. An einigen Orten kommen sie den Bürgern in den Städten nicht ungleich. Sie sind eines Theils zu ihrem Nutzen sehr verschlagen, manche sind klug, manche arglistig, und halten viel auf ihren Stand. Einige ziehen ihre Geschlechter von langen Jahren her, derer viel in den Werdern hin und wieder anzutreffen. Der Männer ihre Kleidung ist in den Sonntagen mehrentheils schwartz oder dunckel-farbig, das weibliche Geschlecht gehet bund einher. Sie werden zwar insgemein vor grob-stoltze Leute ausgeschrien, aber man findet auch feine demüthige Leute unter ihnen. Zu dem Ende haben die im Marienburgischen Werder ehemahls selbst den Uebermuth, der von einigen mit Kleidungen eingerissen war, gestrafet, und durch die geschworne Aeltesten bey dem Ober-Gerichte im Marienburgischen Schlosse angehalten, daß eine Kleider-Ordnung möchte gemacht werden, welche auch 1651 ihre Würckung gehabt. Denn damahls haben auf Verordnung der Obrigkeit, alle Prediger im Werder, wider die eingerissene Hoffarth predigen müssen. Wie denn zu Stall im kleinen Marienburgischen Werder Christian Heider am 23 Sonntage nach Trinitatis eine ordentliche Predigt gehalten hat, aus der 1 Epistel Petri am 5 Cap. und im 5 und 6 Vers. Da er sich dieser Worte gebraucht: „Da ist ihrer „vielen, sonderlich unter dem von Natur zur „Hoffarth sehr geneigtem Frauenzimmer Grob„grün, Macheyer, Durant und dergleichen er„bar und reinlich Zeug, auch wohl in geringen „mit lauter Schuld behafteten Bauer-Käten, zu „Bedeckung ihrer sündlichen Blösse nicht gut ge„nug, sondern es müssen Adeliche, ja Fürstliche, „wo nicht gar Königliche, von Purpur, Sam„met, Atlaß, Plüsch, Damest, Bracad, Tur„cinel, Tobien, Taft und andern herrlichen „Zeuge, mit güldenen Schnüren oder seidenen „Knöpfgen verbrähmte, und auf allerhand neue „Model und Muster gemachte Kleider seyn; „also daß auch das Adeliche und Fürstliche „Frauenzimmer fast nicht weiß, was vor einen „Habit von Kleidern sie zum Unterscheid ihrer „Unterthanen anlegen sollen. Da solten manche Jungfrauen billig ihren schönsten Schmuck „und Zierath in Blumen-Kräntzen suchen, und „siehe, es müssen übergüldete, übersilberte, und „mit güldenen Flittern und Perlen ausgesetzte „Borten und Cronen seyn.„ Und bald nach diesen Worten spricht er: „Werdet ihr noch „weiter prangen, und euch über Standes-Ge„bühr hervor thun, so ist schon beschlossen, euch „solche ärgerliche Kleidung nicht allein mit gros„sem Schimpf abzunehmen, sondern auch an„dern zum Abscheu der Gebühr nach abzu„strafen.„ Im Jahr 1684 den 14 Octobr. wurde auch von den Cantzeln eine Kleider-Ordnung abgelesen, und war der Befehl also gestellet: „Demnach bekannt und am Tage ist, „daß die Nachbarn und Einwohner, des grossen „und kleinen Marienburgischen Werders mit „vielen überhäufften Schulden und Zinsen verhafftet und beladen, so daß sie weder die Königli„che Schulden und Zinser der hohen Schloß„Obrigkeit abtragen, weder die Poborren (oder „Brod-Gelder) entrichten, vielweniger ihren „Creditoribus gerecht werden können. E. Kö„nigliches Ober-Gericht aber, mit Verwunde„rung siehet, daß diesem ungeachtet, die Hof„farth und Alamodereyen bey den Werderschen „Frauen und Jungfern dergestalt eingerissen „und überhand genommen, daß sie ihrem Stande zuwider, den vornehmsten Städten, ja wohl „Adelichen Frauen nachäffen, und mit unan„ständigen Alamodischen Tastenen, Atlassenen „Kleidern, Gold-gestückten Mützen, Gold- und „silbernen Spitzen, und Posamenten, theuren „grossen Knöpfen sich behängen, und durch „solchen ihren Stolz und Ueppigkeit nicht allein „den allerhöchsten GOtt erzürnen, gottesfürchtige Leute ärgern, sondern auch die Werdere „(indem durch solche Pracht mehr und mehr „Contributiones auf sich gewältzet werden) in „Schaden und Ungelder setzen: Als wird von E. „Königl. Oeconom. Ober-Gericht, als welchem „fernerem Stoltz und Ueppigkeit, vermöge Königl. „Majestät hohen Rescript vorzubeugen obliget, den sämmtlichen Nachbarn und Einwohnern, des grossen und kleinen Marienburgischen Werders, hiemit und Krafft dieses, absonderlich den Hauß-Müttern und Jungfrauen

„frauen alles Ernstes anbefohlen, daß sie sich von „Dato an keinesweges unterstehen, Taffete, Ar„lassene, Alamodische Kleider, Goldstückene Mu„tzen, Gold und Silberne Spitzen und Posamen„ten, grosse theure breite Knöpfchen anzuziehen, „aufzusetzen, und Büscher an den Ohren zu tra„gen, und dadurch ihre Männer, welche das „Geld, so auf Pracht und Hoffarth gewendet „wird, an vielen andern nöthigen Nothwendigkei„ten zu zahlen nöthig haben, ferner murren, und „vornehmen Leuten grosse Augen machen, son„dern sich mit erbarer, ihrem Stande anstehen„der Tracht und Kleidung bekleiden. Jegliche, „so wider diesen Befehl halsstarrig und trotzig „handeln solte, bey 20. Reichsthl. Strafe, und „Verlust der Alamodischen Kleider. Damit nun „dieser hochnöthige Befehl desto besser zur männig„lichen Wissenschafft gebracht werden möge, als „wird den Schultzen, der sämtlichen Dorfschaff„ten, des greß und kleinen Marienburgischen „Werders hiemit, von E. Königl. Decen. Ma„rienburgischen Ober-Gericht alles Ernstes anbe„fohlen, daß sie solche Anstalt und Anordnung „thun sollen, damit selbiges von den Herren Prä„dicanten von den Cantzeln öffentlich publiciret „und abgelesen werden möge; denn auch, daß sie, „die Schultzen, gute und genaue Obacht haben, „und im Fall sich jemand, er sey Mann, Gesell, „Frau oder Jungfer, diese Verordnung halsstar„riger Weise trotziglich widersetzen werde, sie sol„ches E. Königl. Oeconom. Ober-Gericht anmel„den sollen, jeglicher Schultze bey 10. Reichsthaler Straffe. Wornach sie sich zu richten, und „vor Schaden zu hüten wissen werden. Datum „Marienburg, den 14. Octob. 1684.„ Diesem Befehle ward eine kurtze Zeit Gehorsam geleistet. Es daurete aber nicht lange, so ward die Pracht so wohl bey dem Frauenvolcke, als bey den Gesellen, zumahlen auf Hochzeiten sehr groß, und fast noch ärger wie zuvor. Denn ausser den Seidenen, Atlassen, geblümten mit guldenen und silbernen Knöpfen oder Krönichen beschnürten Röcken und Unter-Röcken schafte sich auch das Frauenvolck an seidene Tabberts, Cavalierchen mit Gold und Silber beträmt, und mit kostbaren Rauchwerg gefüttert, ingleichen güldene und silberne Brust-Stücke, Leib-Bänder ꝛc. Die jungen Bursche aber trugen mit Gold und Silber bebremte Futterhemdes oder Camisols, Trippene Hosen, und führten sich auf Hochzeiten auf mit blauen Mänteln, ritten zur Trauung mit sehr muthigen Pferden, Pistolen und wohl bordirten Schabaracken, ingleichen mit blancken Vorder- und Hinterzeug, platzeten auch nach der Trauung bey der Kirchen mit vielen Schüssen, und holeten Braut und Bräutigam ab mit allerhand farbichten oder auch einträchtigen zusammengeliehenen wohl ausmundirten Pferden. Weswegen abermahl solchen Hochmuth zu steuren, die Teich-Gräf- und Geschworne Aeltesten bey Thomas Dzialinski, damahligen Inciſore Regni und Ober-Oeconomo in Marienburg angehalten, daß die unverantwortliche Kleidungen möchten abgeschaffet werden, welcher auch gerne darinnen gewilliget, und hat im Nahmen Sr. Königl. Majest. in Pohlen Augusti II. 1701 in einem abermahligen öffentlichem Edict, welches von den Cantzeln mußte abgelesen werden, eine Kleider-Ordnung abgefaßt, darinne der obbemeldete Uebermuth verboten, und die Schultzen zur Aufsicht verbunden wurden. Es ist hierbey nicht zu leugnen, daß es im Werder eines Theils, reiche und wohl begüterte Leute giebt, die ihre wohl aufgebauete Höfe, Speicher, Schoppen und Scheunen, ihre vier bis 12 auch wohl 17 Culmische Huben, ihre eigene Gärtner-Katen, die ihnen Zinsen, und im Augst arbeiten müssen, ingleichen viel groß und klein Vieh, eine Menge Pferde, viel Volcks, und gutes Einkommen haben; aber es sind auch viele arme Bauren, die viel herhalten müssen, und dabey wegen der vielen Ausgaben nicht wenig schuldig sind. In Summa, man findet hin und wieder auch viel erbare, kluge, mäßige und aufrichtige Leute in denen Werdern. Ihre Sprache, die sie reden, ist eigentlich Deutsch, doch weil sie mit den Pohlen offt zu schaffen haben, so gewöhnen sie ihre Kinder, mehrentheils zur Pohlnischen Sprache. Dabey denn dieses auch zu mercken ist, daß sie die Nahmen ihrer Kinder, von der rechten Redens-Art sehr verderben. Als z. E. die männlichen Geschlechts nennen sie: vor Abraham, Brams: vor Achatius, Chats: vor Albinus, Binert: vor Albertus, Albrecht oder Bertchen: vor Ambrosius, Brosin: vor Augustinus, Augstin: vor Alexander, Alex oder Zander: vor Benjamin, Benn: vor Bernhardus, Behrnt oder Berna: vor Christian, Szaan: vor Coelestinus, Zöls: vor Conradus, Conert, Eert oder Cuns: vor David, Davusch: vor Detleff oder Dethart, Det: vor Dietrich, Dörck, Dircksen oder Dircks: vor Dionysius, Tennies oder Tönnigs, oder Deus oder Nyß: vor Eberhard, Ebert: vor Eduardus, Edward: vor Elias, Elies oder Liette: vor Engelhard oder Engelbert, Engel: vor Gallus, Gelß oder Gils: vor Georgius, Gerasch: vor Gerhardus, Gerth: vor Gotthart, Gebbert: vor Gottfried, Fried: vor Hermann, Harm: vor Heinrich, Hein, Höm oder Hennig: vor Hieronymus, Gerelmus: vor Hilarius, Helger: vor Huldaricus, Ulrich: vor Jacob, Cub: vor Joachim, Jochem oder Chim: vor Joel, Gobel: vor Johannes, Hans, Haas, oder Jan: vor Isidorus, Dehr: vor Leonhardus, Lehnert: vor Lucas, Lux: vor Ludewig, Ludwich: vor Marcus, Marx: vor Matthäus, Tews, oder Matz: vor Matthias, Thies: vor Michael, Mesch: vor Nicolaus, Nickel, Claus oder Claaß oder Nitteclas, vor Pancratius, Kraatz: vor Paul, Pawel: vor Philipp, Phelx: vor Reinerus, Reiniger: vor Robertus, Robbert: vor Rudolphus, Roloff oder Rolff: vor Samuel Zahmel: vor Sebastianus, Bastian: vor Simon, Ziemen: vor Stanislaus, Stentzel oder Staas- vor Theowaldus, Thebald: vor Urbanus, Urban oder Orban: vor Wilhelmus, Willm: vor Wolffgang, Wolff ꝛc. Also sprechen sie auch zu den Kindern od. Personen weiblichen Geschlechts Aalchen, Adelchen, od. Guntchen vor Adelgunda: Agtchen vor Agatha Agnet oder Neht vor Agnes; Busch vor Barbar, Clarcke vor Clare: Cordchen, Coschgen und Cordel vor Cordu-

la oder Concordia: Dorott, Ortchen, Thechen oder Tuschchen vor Dorothea: Edel vor Edeltrud: Eise oder Szud vor Elisabeth: Engel vor Engelberta: Frosien vor Euphrosine: Jart oder Järtke oder Trude vor Gertraud: Jäke oder Jucke vor Judith: Köhne vor Kunigunde: Lehn vor Helene oder Magdalene: Lenohr vor Eleonore; Merens vor Emerentie: Mitsch oder Miecke vor Marie: Nahl oder Nehl vor Cornelie: Nießchen, vor Dionysia: Nut vor Anne: Pien oder Felxin vor Philippine: Phichen vor Sophie: Salm vor Salome: Sanchen vor Susanne: Sienchen vor Regine: Schulcke vor Ursul: Trien oder Kasch vor Catharine: Ulcke oder Julcke vor Julie: Zaarcke vor Sare ꝛc. Unterdessen, obgleich die Werderschen freye Leute sind; so müssen sie doch dem Schlosse, und dazu gehörigen Gütern zur gewissen Zeit schaarwercken. Denn wenn zu Schloß etwas gebauet oder repariret wird, müssen sie alle Materialien und Zubehör beyführen. In den Königlichen Vorwercken müssen sie auch den Acker zubereiten, einerndten, und wenn es nöthig ist, das ausgedroschene Getreyde, doch bey leidlichen Wege, nach dem Schlosse führen. Zur Winter-Zeit, muß ein jeder sein gewisses Deputat-Holtz aus dem Reehdischen Walde nach dem Schlosse abführen, und bekommen hierüber, sogleich nach Abtragung ihres Holtzes, wie auch nach Ueberführung ihrer Zinsen, welche in Gerste, Haber und Geld bestehen, von dem gesetzten Königlichen Amtschreiber, ihre richtige Quitantzen. Sonsten haben die Werderschen, zu ihrer Behäglichkeit, Saats-Jahrmärckte angestellet; denn im Dantziger Werder wird allerhand Garten-Saat zu Groß-Zünder den Freytag und Sonnabend vor Palmarum verkaufft; zu Gemblitz aber ist ein Michaelis Jahrmarckt. Im grossen Marienburgischen Werder geschiehet der Jahrmarckt am Sonntage Palmarum nach der Predigt zu Groß-Lichtenau. Und im Fischauischen kleinen Werder auf Palmarum zu Rozendorf, wie auch zu Lichtenfeld den Sonnabend vor Palmarum. Dabey nehmen auch solche Zeit wohl in Acht allerhand Handwercksleute, so daß es offt ein formaler Jahrmarckt ist. Auch sind in dem Städtgen Neuteich des Jahres vier Jahrmärckte, als auf Johann, Jacobi, Galli, Martini, darunter der Gallische Jahrmarckt der beste und volckreichste ist. Zu Tiegen oder Weyershof, welches ein Marckt-Flecken ist, sind des Jahres zwey Jahrmärckte, als auf Pauli Bekehrung und Margarethe; auf Weynachten fahren auch einige Verkäuffer hin, aber nur zum Nutzen der noch beyliegenden Dörffer.

(10) Land-Charte.

Was nun bisher von der Beschaffenheit und Nutzen der Werder weitläuftig ist aufgezeichnet worden, das hat ehemahls insgemein beschrieben der vortrefliche Schwedische Ingenieur, Olaus Johann, Gothus, der eine special Tafel von denen drey Werdern inventiret, und sie zu Amsterdam von Johann Janson hat abstechen und drucken lassen. Das Jahr aber, wann es gedruckt worden ist ausgelassen, so wie es aus dem Titel, so der Land-Tafel beygefüget, ausdrücklich zu sehen, und solcher lautet also: Tractuum Borussiæ circa Gedanum & Elbingam ab incolis Werder appellati, cum adjuncta Neringia, nova & elaboratissima delineatio, Authore Olao Johannis, Gotho. Excudit Amstelodami Johannes Jansonius. Auf derselben Seite sind alle drey Werder mit ihren Flüssen und Dörfern Geographisch abgezeichnet, auf der andern Seite aber ist die folgende Beschreibung: „Diese drey Werder sind ein Strich „im Hertzogthum Preussen, und liegen um Dan„tzig und Elbingen alle drey bey einander, nicht „weit von das erste Werder bey Elbingen, wird „das Elbigische oder Fischauische genennet, weil „Fischau und sonderlich Elbingen darinnen lieget, „welches die gröste Stadt ist, an der See-Porten „gebauet. Nach diesem folget das grosse Wer„der, das Marienburgische Werder genannt, „so lieget mitten in, zwischen den zwey kleinen, „hart an der wohlgebaueten Stadt Marienburg, „oder Margenburg, welche am Flusse Nogath ge„bauet ist. Dieses Wasser umfleust die eine Sei„te dieser Landschafft: Auf der andern Seite lauft „die Weichsel mit einem starcken Strome auf Dan„tzig zu. Dieses Werder hat einen sehr schönen „Wald voll von allerhand lustigen Bäumen, „daraus man grossen Nutzen und viel Bau-Holtz „nehmen kan. Der Elbinger-Wald lieget auch „nicht weit davon, unfern von Elbingen, darin„nen werden die allergrössesten Mast-Bäume ge„funden, welche von dannen ins weite Land ge„führet und verkauffet werden. Recht mitten „durch dieses Land fleust die Tye, welche ein fisch„reich Wasser ist. Das dritte Werder, wird „das Dantziger Werder genannt. Es liegt hart „an der Stadt, und wird für das Kleineste gehal„ten, wie es denn auch in der That ist, gegen die „andern zu rechnen. Auf der einen Seite nach „Dantzig zu, fleust die Moddelo drum her, die „sich endlich in die Weichsel ausgeust. Bey na„he in der Mitten dieses Landes lieget der schöne „und lustige Grebinische Wald, darinnen aller„hand Gattungen Holtz zum Bauen gefället wird. „Diese drey obbemeldete Werder, ob sie wohl „schlechte flache Lande sind, so haben sie gleich„wohl die Natur und Eigenschafft von Holland „an sich, und sind mit vielen Strömen und Re„viren durchschnitten und bewässert. Es ist ein „herrlich Weid- und Korn-Land, darvon viel 1000. „Menschen erhalten werden, so viel Butter und „Käse wird alda gemacht. Es seyn von Natur „fette Länder, sehr bequem zum Baum-Gärten, „Lust-Höfen, und allerhand lieblichen Früchten. „Die fürnehmsten Flüsse sind die Weichsel und „Nogath. Die Nogath ist ein Arm, so von der „Weichsel ohngefehr zwey Meilen über Dirschau „abläuft, und scheidet die Marienburger und El„binger von einander. Die Weichsel fleust vor „Dirschau vorbey, und läuft nach Dantzig; zwey „Meilen über Dantzig theilt sie sich wiederum „in zwey Arme; die alle beyde den Nahmen „Weichsel behalten. Der lincke läuft an Dan„tzig hin, und fält ohngefehr eine gute halbe „Meile von der Stadt in die Ost-See, alwo zwey „star-

„starcke Schantzen, den Jnngang der Revier zu „verwahren, geleget seyn. Der rechte Arm läuft „nach dem Morgen, durch viele schöne lustige Hö„fe, und vertheilet sich in viele Ströme, ehe er „in das Meer fällt, da sich die Weichsel ohnge„fehr zwey Meilen oben Dantzig zutheilet. Da„selbst hat der König von Schweden Gustav „Adolph recht auf der Spitze oder Ecke des Lan„des eine starcke Schantze lassen legen, daraus „er alle Schiffe, so die Weichsel hinab, nach „Dantzig zu wolten, gezwungen, ihme einen gros„sen Zoll zu geben, welches beydes den Kaufleu„ten und der Stadt grossen Schaden gebracht, „endlich haben sie sich mit ihm verglichen, und „ihm den Dorn, der ihm im Fusse stack, heraus„gezogen, doch also, daß es ihnen keinen Nutzen „gebracht hat. Die Nahrung ist ein Stück „Landes, lang und schmal, strecket sich von „Dantzig, längst an der Ost-See hin, bis an „die Weichsel und frischen Haff zu. Es ist an „manchen Orten nur eine halbe Meile breit, und „wo es am breitesten ist ¼ einer Meilen, bey nahe „nichts, als Fannen-Bäume sind darinnen, aus „welchen die Einwohner grossen Nutzen nehmen „das Holtz zu verkauffen, und mit Schiffen an „viel Oerter zu verschicken. Die Gelegenheit der „Reviren und der See Hafen an den drey vor„genannten Städten, sind diesen Leuten sehr dienst„lich, ihre Kaufmanns-Waaren, und allerhand „Früchte allerwegen hinzuverführen ꝛc „ So weit gehet des Claus Beschreibung. Weil aber dieselbe Land-Charte nicht accurat ist, überdem die Exemplare ziemlich rar worden, so hat Hartwich eine neue und accurate Land-Charte stechen lassen, und seiner Geographisch-Historischen Beschreibung derer dreyen im Pohlnischen Preussen liegenden Werdern beygefüget, welche E. Hoch-Edler Rath der Stadt Elbingen aus ihrem Archiv ihm communiciret, und durch ihren Landmesser, Herrn Kretschmer, revidiren lassen.

(11) Religion und Gottesdienst in den Werdern.

Es finden sich in denen Werdern Lutherische, Catholische, wenige Reformirte, aber viele Mennonisten. Die Catholische Religion war vormahls, zu den Zeiten der Ordens-Herren, der allgemeine Gottesdienst im Werder. Denn diese liessen durch ihre Emsassen das Land räumen und brauchbar machen, haben auch allenthalben die grosse Kirchen gestifftet, welche sie noch jetzo im grossen und kleinen Marienburgischen Werder inne haben, und ihren Gottesdienst grössern Theils in Pohlnischer, doch auch in Deutscher Sprache verrichten lassen. Sie bekommen auch bis jetzo noch von den Einwohnern ihren gewissen Decem, Calend, und Witteltag, wie auch alle Accidentien gleich den Lutherischen Predigern, und haben die Plebans ihre vier Pfarr-Huben dabey, welches die Lutherische nicht haben, sondern nur etwan an einigen Orten ein, zwey, oder fünf Morgen, oder auch gar nichts. Der Catholischen Schulmeister wird auch gleich dem Lutherischen unterhalten.

(12) Kirchen-Ordnung der Lutherischen im Werder.

Im Dantziger und Elbingischen Werdern werden die Prediger und Schulmeister von der ordentlichen Stadt-Obrigkeit erwählet und eingesetzet, auch an Ort und Stelle angewiesen. Sie bekommen aber kein ordentliches Salarium, sondern die Prediger haben ihre Aecker zu zwey bis vier Huben, die Schulmeister haben auch etwas vom Acker, und dann dabey nebst denen Predigern ihren Decem, Calend und Witteltag. Jn grossen und kleinen Marienburgischen Werdern beruffen die Gemeinen Assistentz der Teich-Gräfen, und geschwornen Aeltesten ihre Prediger absolut, so wie aus denen Königlichen Privilegien mit mehrerm zu ersehen. Zwar haben auch hierinnen sich die Römisch-Catholische Geistlichen eingemischt, und einigen Gemeinen entweder gar verbieten wollen, Prediger und Schulmeister anzunehmen, oder haben auch ihnen eine gewisse Zeit vorgeschrieben, wie lange sie den erledigten Predigt-Dienst aufhalten, und daß sie auch ohne ihren Consens keine Prediger annehmen solten; aber die Lutherischen Gemeinen sind doch bisher von der gnädigen Landes-Herrschafft beschützet worden. Wiewohl zu Groß-Lichtenau und Groß-Leßwitz diese Weise noch gehalten wird, daß der versterbene Prediger nicht eher beerdiget wird, bis der Nachkommende schon in der Widden und zugegen ist. Anderen haben sie auch 6 Wochen determiniret, welches aber Zeit währendem dritten Schwedischen Kriege an vielen Orten verlängert ist. Was die Vocation selbst anlanget, so wird sie allenthalben so angestellet, daß die von den Beicht-Vätern oder andern Predigern vorgeschlagene Subjecte, von der Gemeine ordentlich gehöret, und nach Gutbefinden mit einer geschriebenen Bestallung beruffen werden. Das Examen aber und die Ordination geschiehet nach eines jeden Belieben, entweder von dem Ehrw. Ministerio zu Dantzig, oder von dem Consistorio zu Saalfeld, oder auch wohl vom Consistorio Sambiensi zu Königsberg. Was nun weiter den allgemeinen Gottesdienst anlanget, so müssen ausser den ordentlichen Sonn- und andern Feyertagen, auch diese absonderliche Fest-Tage gefeyert werden: Als Mariä Lichtmesse, St. Matthiä, Mariä Verkündigung, St. Alberti, St. Margarethä, St. Philippi Jacobi, St. Stanislai, Creutz-Erfindung, Fronleichnams-Tag, St. Johannis, St. Petri Pauli, Mariä Heimsuchung, Mariä Magdalenä, St. Jacobi, St. Laurentii, Mariä Himmelfahrt, St. Bartholomäi, Mariä Geburt, St. Matthäi, St. Michaelis, St. Simonis und Judä, Allerheiligen, St. Martini, St. Catharinä, St. Andreä, St. Nicolai, Mariä Empfängniß, St Thomä. Jn diesen Feyertagen müssen die Lutherischen abgehen von aller Arbeit, so wohl auf dem Felde, in den Scheunen und auch in den Häusern. Doch werden nicht alle den ganzen Tag gefeyret, sondern einige nur

den halben Tag, als Mariä Magdalenä, St. Catharinä, St. Nicolai und andere Kirchen-Feste, als St. Annä, St. Barbarä ꝛc. Welche Kirchen-Feyertage aber nur gelten in demselben Kirchspiele, wo die Catholische Kirche, diesem oder jenem Heiligen, oder dieser, oder jener Heiligin ehemahls gewidmet ist. Die Predigten geschehen durchgehends im Ober-Kittel, an einigen Orten auch die Leich-Predigten, Trauung und Taufung, an einigen Orten aber nicht. Die Zeit zu beichten, wird auch nicht allenthalben gleich gehalten, denn in etlichen Kirchen kommen sie den Sonnabend zuvor, in etlichen des Morgens am Sonntage vor der Predigt. So ist auch die Weise zu absolviren nicht allenthalben gleich, denn einige Prediger absolviren particulatim, einige aber hören die Beichte, und absolviren particulatim, thun aber inzwischen eine General-Buß-Rede an die Beicht-Kinder. Bey Handlung der Communion ist an einigen Orten gebräuchlich, daß sie das Vater Unser absingen, an vielen Orten nur lesen. Was die Handlung der Heiligen Taufe anlangt, so wird der Exorcismus ganz ausgelassen in allen Werdern, aber in den ordentlichen Tauf-Gebet, werden noch die Worte beybehalten: Und er selbst darzu gethan. Die Ursache, warum in den Werdern der Exorcismus ausgelassen wird, ist leicht daher zu schliessen, weil sich schon im 16 Jahrhundert die Hußiten in Preussen gefunden, welche den Exorcismum verwarffen. Dazu kam, daß 1566. in dem Königsbergischen Synodo die Frage erst gemacht wurde: Ob man bey der Tauffe den Exorcismum wohl auslassen könnte? und wurde beschlossen, daß ein Theil das andere, wegen des Exorcismi nicht verdammen solte, wie Hartknoch zeuget. Und also ist auch 1573. der Exorcismus in Dantzig und ihrem Gebiete gäntzlich abgeschaffet, wie Curicke bezeuget. So daß es nicht Wunder ist, daß auch in der Elbingischen Kirchen-Ordnung bey der Tauffe der Exorcismus nicht gefunden, und bis dato auch in beyden Marienburgischen Werdern ausgelassen wird.

(13) Regiments-Form.

Nachdem das Regiment an die Creutz-, und Ordens-Herren gekommen, so daß sie die Werder und anbey liegende Städte jure belli, als absolute Herren besessen, hatten sie zwar nach dem Culmischen Rechte ihre Gerechtigkeit einrichten, und ihren Unterfassen Recht pflegen sollen. Allein die gesetzte Haus-Compturen, und andere Ordens-Beamten, richteten und regierten nach ihren eigenen Willen und Begierden, so daß sie grosses Unrecht und Tyranney gegen die Unterfassen auf dem Lande und in den Städten verübten, wie bey dem Schützen und Curicke zu lesen. Deswegen auch die Landes-Stände ihnen den Gehorsam aufkündigten, und sich an die Könige von Pohlen freywillig ergaben, welche sie vor ihre ordentliche hohe Obrigkeit veneririten und ehreten, das Regiment aber im Dantziger und Elbingischen Werder wird von ihrer ordentl. Stadt-Obrigkeit absolute daselbst geführet. Dazu denn im Dantziger Werder einer von den vier Bürgermeistern, nemlich der älteste, und zwey Rathsherren zur Directoren und Inspectoren bestellet sind. Im Elbingischen der sogenannte Russen-Cämmerer; im Marienburgischen Gebiete aber ist von den Königen in Pohlen jederzeit zum Ober-Oeconomo gesetzet worden ein Woywode oder Starost, welcher gleichsam der Königliche Statthalter im Pohlnischen Preussen ist, und den Vorzug hat vor allen Staresten. Dem ist beygesetzet ein Unter-Oeconomus, welcher auch ein Pohlnischer von Adel ist, welchen beyden wegen der Land-Gerichte, ein geschworner Notarius zur Hand gehet. Auch ist ein ordentlicher Vogt und Amtschreiber gesetzet, welcher alle die Revenüen einnehmen und das Interesse des Königes observiren muß. Insonderheit muß der Amtschreiber Acht haben auf die Zinser, und Scharwercken, und dieselbe zu rechter Zeit eintreiben, auch alles verzeichnen und verrechnen. Wenn sonsten etwa Injurien oder Criminalien vorfallen, werden solche bey dem Vogt-Amt, welches auch das Burggrafen-Amt genennet wird, abgemachet, und bey dem Ober-Amt confirmiret. Der Präses im Vogt-Amte, ist der Herr Vogt, welcher schlechterdings in den Recessen ein Advocatus genennet wird. Die Assessores sind die Teich-Gräf und Geschworne, entweder alle, oder etliche, nebst einem geschwornen Notario, und an solche wird die Confirmation des Decreti ad exequendum executionem remittirt. Ist im Fall kein Vogt, so werden auch in dem Ober-Amte alle Sachen, so wohl in Contractibus als Delictis vorgenommen, und ordentlich mit Schrifften und mündlich durch Advocaten (offtmahls ist es aber von den Parten selbst ohne Advocaten verrichtet) geschlichtet. In Specie werden bey dem Ober-Amte alle diejenigen Sachen abgemacht, welche die Gründe anlangen, als Kaufen, Verkaufen, Mieten, Tauschen, Verpfändungen, und alle Händel, die daraus entstehen, ingleichen Streitigkeit, die von den Erbschafften und Theilungen herkommen. Von Inventariis, und ihrer rechtmäßigen Zubereitung von Bestätigung der Vormünder, von Händeln, die um der Unmündigen wegen entstehen, von böser Verwaltung der Unmündigen Güter, von Abforderung der Rechnung, von Händeln, die aus den Quitantzen und Obligationen entstehen, von Erkänntniß der Minderjährigkeit ꝛc. Es werden auch daselbst gemacht die Geburts-Briefe, oder auch was die Händel von Grentzscheidungen mit sich bringen. Es gehören auch zu diesem Foro die Evangelischen Prediger, wie auch die Teichgräf und Geschworne. Die Sachen von Appellationen, oder andern Dingen im Gerichte, sind mit mehrern bemercket, in der Werderischen Willkühr. Doch ist hiebey zu mercken, daß im Marienburgischen Districte noch endlich den Bauren oder Einwohnern eine Appellation gestattet wird. Denn vom Vogt-Amt

wird

wird appellirt an das Ober-Amt, und hievon an J. K. Maj. oder ad Comitia. Doch mit Unterscheid, denn eine Summe, welche über 100. Gülden sich nicht beläufft, gehet nicht vom Vogt-Amt appellando ans Ober-Gericht, und welche Summe sich über 300. Gülden nicht beläufft, ist untüchtig, post Curiam an J. K. Maj. zu appelliren. Im Dantziger und Elbingischen Werder gilt von dem Rathe keine Appellation, sondern E. E. Rath hat eben eine so vollkommene Macht und Gerichts-Zwang über ihre Bauren und Unterfassen, als die Edelleute auf dem Lande, vermöge des Privilegii von Siegmund Augusten. In den grossen Dörffern des Werders sind insgemein zwey Königliche Schultzen und zwey geschworne Schöppen, bey welchen die Dorfschafften ihre erste Instantz haben. Doch regieren die Schultzen nicht zugleich, sondern per vices, ein Jahr ums andere. Wenn etwas vorfällt, wird die Gemeine zusammen geruffen, indem der Schultze einen Jungen auf dem Pferde herummer reiten, und vor jeder Thür mit lauter Stimme schreyen lässet: *Do zolyssu Zaras, Zaras!* das ist: Alsobald zum Schultzen! Und dann muß auch ein jedweder, vermöge seines Nachbar-Eydes, welchen er dem Schultzen gethan, bey willkührlicher Straffe, alsobald kommen, oder einen gewissen verständigen Menschen hinschicken und anhören, was vom Schultzen vorgetragen wird. Wenn jemand ins Schultzen-Amt geladen wird, und er will nicht alsobald erscheinen, so schicket ihm der Schultze sein Zeichen hin, welches ist ein Lateinisches geschnitztes S. und bedeutet so viel als wenn ihn der Schultze persönlich ladet, und dann muß er unverzögert kommen. Wenn in einem Dorfe schwere Delicta vorfallen, so wird der Delinquent von dem Schultzen ins Schloß geliefert, da er auch bleibt biß zur Execution, und dann wird er ein oder zwey Tage zuvor wieder ins Dorf gebracht, zum Tode präpariret, und auf des Dorfes Unkosten justificiret. Es sind aber auch in den Werdern Teich-Gräf und Teich-Geschworne, ingleichen Laack-Schwent- und Schlick-Geschworne ꝛc. Im Dantziger Werder ist ein Teichgräb, vier Teich und fünf Schlick-Geschworne. Die ersten tragen Sorge vor das gantze Werder, und insonderheit vor die Weichsel-Dämme, die andere aber nehmen die Wassergänge in Acht. Im Elbingischen Werder ist nur ein Teich-Geschworner, welcher erwählet wird von der Schloß-Obrigkeit zu Marienburg, da er auch schwören muß. Im Jahr 1378. haben die Elbinger vor ihre im grossen Werder gelegene vier Dörfer, als Wörstenau, Klein-Maußdorff, Groß-Maußdorf und Lupushorst, vom Hohe-Meister Winrich von Kniprode, mit Willen und Eintracht seiner Mitgebieter, und des Vogts von der Lekke, und der Teich-Geschwornen von dem grossen Werder das Damm-Recht erhalten, so daß sie binnen ihren Grentzen könnten dämmen und teichen, und Haupte machen, und das verfallene verlassen, was aber ausser ihren Grentzen zum grossen Werder gehörte, solten sie damit unbekümmert seyn. Im Marienburgischen grossen Werder ist ein Teich-Gräf u. fünf Teich-Geschworne, dazu auch im Tiegenhöfischen Gebiete ein Teich-Geschworner, und im Bärwaldischen auch ein Teich-Geschworner, daß also im grossen Marienburgischen Werder sieben zusammen kommen, denen folgen im kleinen Werder ein Teich-Gräf und 2 Teich-Geschworne, welche nebst denen anderen vor die Dämme der Weichsel und Negath sorgen, daß sie zu rechter Zeit gebessert, und der Einbruch des im Frühling häufig anwachsenden Wassers möge verhütet werden. Zu dem Ende müssen sie bey allen Dorfschafften ausschreiben, was das Strauch, Mist, Pfahl-Holtz, Diehlen ꝛc. müsten angeführet werden. Auch tragen sie Sorge vor das gantze Werder, vor Evangelische Prediger und Schulmeister, derer Vorsprach und Aßistenten sie im Fall der Noth sind, ingleichen, vor die Einnahme und Ausgabe derer Werder, dazu auch die so genannte gute Männer gehören: Und wenn etwas wichtiges im grossen Werder zu deliberiren ist, sind auch aus jedwedern Winckel und Quartier zwey Deputirte, welche in die Versammlung nach Groß-Lichtenau, in die Evangelische Kirche oder auch an andern bequemen Orten kommen und der Geschwornen Anbringen anhören, welches der geschworne Land-Bothe ausschreien muß. Auch haben sie facultatem judicandi, zumahlen, wenn das forum der Oeconomischen Jurisdiction wegen vorgefallener Landes-Unruhe lieget, und ihr gewöhnliches Gerichte nicht halten kan. Geben sie Brieffe oder Attestate aus, so drucken sie ihr Siegel unter mit grünem Wachs, das Schild aber hält in sich einen Gräber, der in der rechten Hand einen etwas von der Erden erhabenen Spaten hält, mit der Umschrifft: Sigillum Insulæ majoris. Sonsten sind ausser diesen in jedem Dorfe auch zwey Raths-Leute, welche aus den Nachbaren alle Jahr im Fastnacht erwählet werden, die müssen bey dem Dämmen und Krauden sich finden lassen, und von allem eine richtige Dorf-Rechnung thun.

(14) Werdersche Gesetze.

Die Gesetze, wornach die Werderschen gerichtet werden, sind die Willkühren, oder auch die Special-Gesetze ihrer ordentlichen Obrigkeit, welche mehrentheils im Elbingischen, aus dem Lübischen, und im Dantziger Werder, aus dem Magdeburgischen Recht herfliessen, und zum Culmischen Recht gehören. Im Marienburgischen aber werden die Einwohner zu Schloß, nach dem Pohlnischen, Culmischen, und anderen Rechten gerichtet. Zwar variiret das geschriebene Culmische Recht sehr, wie es Curicke gar wohl bemercket hat. Allein, weil im Jahr 1593. auf öffentlichen Preußischen Land-Tagen, alle Stände in Preussen gewisse Personen deputiret, die das Culmische Recht übersehen, und in andere Ordnungen gebracht haben, welches man heutiges Tages Jus revisum nennet: Nachdem auch 1620. zu den Zeiten des Churfürsten von Brandenburg Johann Sigismunds, das Preußische Land-Recht ist gestifftet worden, und solches mit den alten Culmischen Rechten gut übereinkommt, pfleget man nach solchen auch, im Marienburgischen Schloß, wie auch in den Aemtern zu Dantzig und Elbing die Werdersche Leute zu richten. Die Teich-Gräf, Teich-Geschworne und Schultzen aber, haben sich

vor allen Dingen zu richten nach der Willkühr, welche von den Ordens-Herrn beliebet, und von den höchstlobwürdigen König in Pohlen, und ihren gesetzten Oeconomischen Amt-Leuten ist bekräfftiget, und nach und nach vermehret worden.

(15) Hauß-Wesen in denen Werdern.

Nicht einem jeden jungen Gesellen stehet es im Werder frey, sich ehelich und häußlich niederzulassen, weil die Huben ihre gewisse Anzahl Höfe, und die Höfe ihre Wirths und umschriebene Districten haben; Dahero die Wittben, oder einer von den hinterbliebenen Kindern, es sey welches Geschlecht es treffe, insgemein versorget werden, die übrigen Erben bleiben so lange im Hofe, bis sie ausgezahlt oder sonsten versorget und verheyrathet werden. Die Hochzeiten geschehen, wie anderswo, ordentlich mit Zusage, Verlöbniß und Vollentziehung der Hochzeit, doch so, daß ein jeder zuvor wohl nachhöret, wie viel der Freyer gewisses Geld zur Auszahlung der Schulden in den Hof der Wittiben mitbringe, oder, wie viel die künfftige Braut, ihrem schon häuslichen Bräutigam in seiner Nothdurfft zu statten kommen könne. Im Kind-Tausen werden auch offt grosse Collationes gegeben, weil ausser denen Gevattern, auch die Nachbarn und andere nahe Anverwandte und Freunde gebeten werden. Die Auferziehung der Kinder ist so gar nachläßig nicht im Werder. Bey anwachsenden Jahren, werden die Kinder fleißig zur Schule gehalten, weil fast in allen Dörfern, Schulmeistere, die insonderheit gut schreiben und rechnen können, gehalten, und gebührend versorget werden. Wenn sie nun ihren Catechismum, das Lesen, Schreiben und Rechnen gut gefasset haben, und sie wozu tüchtig sind, werden sie entweder in die Städte zum Studiren, oder zur Kaufmannschafft, oder auch zum guten Handwerck gegeben; Dannenhero viel gute Leute aus dem Bauren-Geschlecht, in den umliegenden Städten von allerhand Professionen gefunden werden. Nur im Geistlichen und Politischen Stande findet man ihrer Art wenig. Insgemein werden ihre Kinder gantz zeitig zum Ackerwerck und Haushaltung angeführet, so daß es im Werder manche gute Wirth und Wirthinnen giebt, die nicht ein geringes vor sich gebracht haben. Die Eigengärtners und Mietsgärtners ernähren sich ihrer Hände Arbeit bey den einwohnenden Bauren. Die Weiber aber, die fein und gut spinnen, hohlen sich Flachs von einigen Mennonisten, und spinnen von einem Pfund Flachs 12, 15, bis 18 Stück, welche der Mennonist an die Holländer wieder absetzt und verkaufft. Sonsten ist es in allen Werdern nicht ungemein, daß nicht allein die armen Weiber spinnen, sondern auch die Männer, wenn sie ihr Brod in der Scheune und auf dem Felde nicht verdienen können. Bey Ablohnung des Augst-Volcks, hat das Ober-Amt im Marjenburgischen Werder, jederzeit die Vorsehung gethan, daß nicht einer vor dem andern grösser Lohn gebe, und deswegen ein Verdruß oder Mißgunst entstehe, sondern daß auch hierinnen eine gute Ordinantz gehalten werde, pflegt das Ober-Oeconomische Amt einem jeden Kirchspiel seine Meynung schrifftlich einzuschicken, welches von denen Lutherischen Cantzeln abgelesen wird. So wie nun die Werderischen Land-Leute von der hohen Obrigkeit gute Ordnungen zu ihrer Haußhaltung bekommen, also haben sie auch allerhand gute Privilegia zu ihres Hauses Nothdurfft erhalten, als das Bierbrauen in ihren eigenen Höfen, vom König Sigismund dem III, auf n General-Reiches-Tage zu Warschau, im Jahr 1593, welches auch vom König Johann III ist confirmiret worden. Ingleichen von freyer Schiffung und Verhandlung ihres Getreydes, wohin sie es immer wollen, vermöge des Privilegii vom König Sigismund August, im Jahr 1525. Desgleichen wegen der Freyheit, allerhand Handwercker und Künstler in ihrem Hause zu halten, nach dem Privilegio des Königs Johann Casimirs, im Jahr 1636. Auch wegen der Freyheit allerhand Häute des geschlachteten grossen und kleinen Viehes zu verkauffen. Ingleichen, ohne Zoll über die Marjenburgische Brücke zu fahren, und ihre Waaren zu verführen, vermöge des Privilegii vom Hoch-Meister Ludolf König, im Jahr 1343. welches vom König Johann III, ist bekräfftiget worden. So haben sie auch von diesem löblichen Könige erhalten, daß sie zu ihrem Nutzen und Gebrauch, als zum Bauen und Thämmen, das in der Weichsel und Nogath abgeflössete Holtz frey aufkauffen mögen, im Jahr 1691. und abermahl durch ein Rescript 1695. Weiter können sie auch frey zur Thämmung ausführen, allerhand Gesträuch aus den Königlichen Wäldern, aus dem Stuhmischen Gebiet, wie auch aus den Dantziger und Elbinger Districten, nach dem Privilegio Casimiriano im Jahr 1472, welches ist bekräfftiget worden, von Sigismund August, im Jahr 1523, 1542. und 1552. Ingleichen von Sigismund III, im Jahr 1597. Besonders was das Schaarwerck zu Schloß und dazu behörige Güter anlanget, daß sie nicht über Gebühr beschweret, oder auch zur Unzeit, und beym schlimmen Wege zu Abführung des Getreydes angehalten werden möchten, nach dem Inhalt des Privilegii Sigismundi Augusti, im Jahr 1563. Nebst dem haben auch die Groß-Werderischen erhalten, daß die Einwohner im Tiegenhöfischen Gebiete, keine neue Graben und Wasserleitungen, zum Schaden derer machen möchten, die zum Marjenburgischen Gebiet gehören, deswegen solten auch die Tiegenhöfer keine Instantz zu Schloß in Marjenburg haben, vermöge des Privilegii Siegmund Augusts, im Jahr 1554. In dem Absehen geschahe es auch, daß die Niedauer mit den Marjenauern, weil diese viel Wasser auf die Niedauische Wiese leiteten, und grosse Schlägereyen dabey vorgegangen waren, im Jahr 1709. und 1710. einen schweren Proceß führeten, und den Marjenauern geboten wurde, sich ferner in ihren Grentzen zu halten. Ferner haben die Werderschen auch von Sigmund III, im Jahr 1605. erhalten, daß alle ohne Unterscheid auch die zuvor privilegiret waren, in

der

der Noth bey der Eyß-Wacht und zur Thämmung erscheinen solten. Doch solten frey seyn die Teich-Gräfen und Geschwornen, wie auch der Land-Both und die Schultzen, wegen ihrer freyen Huben, daß sie nicht zum Thämmen und Scharwerck getrieben würden, nach dem Privilegio Siegmund Augusts im Jahr 1564 und Siegmunds III, vom Jahr 1614. Und ob zwar auch denen Werderschen im Jahr 1651 in der Commißion zugesprochen wurde, daß kein Fremder Werdersche Huben besitzen solte, sondern allein die Ingebohrne, dawider die Marienburger eine Cassation auf übelen Bericht erhielten, aber dennoch wiederum denen Werderschen von Johann III zuerkannt wurde, ist solches vom Könige August II, im Jahr 1698 bekräfftiget worden. Und weil auch im Werder viel versandete und unbrauchbare Huben gefunden werden, so solten deren Besitzere zu Schloß nicht angehalten werden, nach dem Privilegio Sigismund III, im Jahr 1606. Auch diejenige Huben solten frey seyn, daraus Erd und Soden zu Thämmen genommen wird, nach dem Privilegio Sigismunds III, vom Jahr 1619. Auch daß die Abgebrannte, vier Jahr von allen Beschwerden frey seyn solten, vermöge des Privilegii von Sigismund III, im Jahr 1618. Es hat auch ehemahls in Gnaden Johann Casimir im Jahr 1654 und Johann III, im Jahr 1690 und 1691 geschlossen, daß beyde Werder von allen Militairischen Einquartirungen frey seyn solten. Wie denn auch im Jahr 1690 vom König beschlossen, daß keine Advocaten im Ober-Amt solten geduldet werden, sondern daß ein jeder seine Sache selbst verbringen solte.

Abraham Hartwichs Geographisch-Historische Beschreibung derer dreyen im Pohlnischen Preussen liegenden Werdern, als des Dantziger, Elbing- und Marienburgischen, Königsberg 1723 in 4. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 451 u. f. und 454. Hübners vollständ. Geogr. II Th. p. 184. Siehe übrigens auch die Artickel: Dantzig, im VII Bande, p. 158 u. ff. Elbing, im VIII Bande, p. 692 u. ff. und Marienburger Werder, im XIX Bande, p. 1538.

Werder, eine kleine Stadt in der Mittel-Marck Brandenburg, welche zwischen Berlin und Brandenburg in einer Insel, so die Havel macht, lieget, und unter das Amt Lehnin gehöret. Sie hat gute Nahrung von Weinwachs, Fischen und Obst-Bau. Der Jahrmarckt daselbst fällt auf den Sonntag vor Martini. Hübners vollständige Geographie, III Th. p. 802. Melissantes Geographie, I Th. p. 1105. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 190. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 218. Marpergers Messen und Jahrmärckte, p. 149. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 221.

Werder, ein altes und schlechtes Städtgen in der Liefländischen Provintz Esthland, in dem Districte Wyck, nach der Insel Möne zu gelegen. Uhsens Universal-Geographisches Historisches Lexicon.

Werder, ein Flecken in dem Stiffte Hildesheim, an dem Flusse Nette, drey Meilen von der Stadt Hildesheim gegen Süd-Osten gelegen.

Werder oder Wehra, ein Dorf und Pfarre im Bißthum Hildesheim, im Amte Wiedelah gelegen. Das Jus Patronatus über Wehra hatten ehemahls die Herrn von Steinberg. Der Pastor daselbst bekommt von fünf und sechtzigstehalb Morgen Landes, davon jeder Morgen 3 Himten zinset. Die Braache ist frey. Desgleichen hat der Pastor 7 fl. 18 gl. Zinse von Wiesen und Höffen. Von denen Predigern zu Wehra sind bekannt:

1. Johann Montanus, unterschrieb das corpus doctrinæ den 8 Jun. 1653.
2. David Mayer, Pastor zu Schladen und Wehra, subscribirte dem corpori doctrinæ den 14 April 1663.
3. Christoph Heinrich Baurmeister, Pastor zu Wehra und Upstedt, unterzeichnete das corpus doctrinæ den 4. Dec. 1667.
4. Johann Michael Stuckenbroeck, Pastor zu Hennekenrode und Werder, unterschrieb das corpus doctrinæ Julium den 20. Octob. 1681.
5. Benjamin Behrmann, wurde den 29 Sept. 1690 dahin beruffen.
6. Melchior Busso Ladey, Pastor zu Schladen und Werder, subscribirte dem corpori doctrinæ den 11 Sept. 1704.
7. August Sauerwald, Pastor zu Schladen und Wehra; wurde 1728 examiniret, und unterzeichnete den 14 Octob. das corpus doctrinæ.

Lauensteins Diplomat. Histor. des Bißth. Hildesheim II Th. p. 226.

Werder, ehemahls ein Dorf, heut zu Tage aber nur ein Vorwerck, in dem Stiffte Merseburg, eine Viertel-Stunde von selbiger Stadt gelegen, vormahls den Bischöffen und Hertzogen, vorietzo aber dem Chur-Hause Sachsen gehörig. Die Sache verhält sich also damit: Die Merseburgische Vorstadt gegen Leipzig zu, welche heutiges Tages der Neumarckt heisset, war noch in dem XII Jahrhunderte ein Dorf, und gehörte dem Adelichen Geschlechte von Werder. Solches brachte Everhard, Bischoff zu Merseburg, an sich. Um eben dieselbige Zeit, erhielt nemlich in dem Jahr, 1188, dieser Bischoff auch ein gewisses Privilegium von dem Kayser Friedrich Barbarossa, daß die Merseburgischen Jahrmärckte künfftig hin nicht nur in der Stadt, sondern auch über der Saal-Brücke, in der Vorstadt gehalten werden solten. Dahero ist das obgedachte Dorf von selbiger Zeit an in eine Vorstadt verwandelt, und der Neue Marckt genennet worden. Das Vorwerck aber, welches nicht weit davon lieget, hat den alten Nahmen behalten, und wird bis diesen Tag das Werder genennet. Hübners Polit. Histor. VIII Th. p. 664 u. f. Wahls Churfürstenth. Sachs. in Beyl. p. 107. Goldschads Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 550. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 441.

Werder. Nach Anzeige des Wappen-Buches, führen unterschiedliche Adeliche Familien

len im Römischen Reiche diesen Nahmen, die im Wappen gar nicht übereinkommen, und daher in keiner Verwandschafft stehen mögen, als:

1) Im Braunschweigischen, allwo sie sich von dem Werder nennen, und von der, nach Beckmanns Deduction, sich auch im Magdeburgischen und im Anhältischen sollen niedergelassen haben, siehe den folgenden Artickel: Werder (von dem).

2) Im Hertzogthum Magdeburg, Marck Brandenburg, ꝛc. allwo sie von Werder heissen, von denen wir hernach in einem eigenen Artickel reden wollen; und:

3) In Schlesien, allwo sie sich von Werder und Schlentz benahmen, siehe auch hernach von ihnen einen eigenen Artickel. Gauhens Adels-Lexicon.

Werder, (von dem) eine uralte vornehme Adeliche Familie im Fürstenthum Anhalt und den umliegenden Grentzen, so von denen 1344 abgestorbenen Grafen von Woldenberg in dem Stiffte Hildesheim, unter welchen sich eine Linie von der Insul oder Werder, Lat. DE INSULA, genennet, ihren Ursprung herleitet. Denn Otto I, Graf von Woldenberg, ein Sohn Ludolphs I, wurde sowohl als sein jüngerer Bruder Ludolph II, mit Kindern gesegnet, daher musten sich beyde Brüder in die Grafschaft Woldenberg theilen, und zwar muste Graf Otto Raum geben; Graf Ludolph aber blieb auf dem Woldenberge. Es bekam aber Graf Otto in seinem zugetheilten Theile zwischen dem Woldenberge und der Stadt Bockenem eine Insul oder Werder, worauf er eine Burg bauete, welches Hauß zum Werder, und in Lateinischen Briefen INSULA genennet wird, und seine Nachkommen heissen daher die Herren von Werder oder INSULA. Mehrgedachter Otto hinterließ drey Söhne, Conraden, Burchharden, und Heinrichen I. Von diesen ward Conrad Geistlich und ein Canonicus zu Hildesheim, ferner 1167 Probst auf dem Berge St. Mauritii vor Hildesheim, endlich auch 1188 Advocat des Stiffts Gandersheim. Sein Bruder, Burchard, Herr zum Werder, muste mit seinem andern Bruder Heinrichen; abermahl theilen, und bekam Burchard das Hauß Wolbersem; Heinrich aber behielt den Werder. Nach Beckmanns (in der Historie des Fürstenthums Anhalt P. VII, c. 2. p. 285) Berichte findet sich Herbard Werder in denen Anhältischen Documenten benennet, so nebst Cuno Laterpen, als Zeuge angeführet wird in derer Fürsten Siegmunds, Albrechts und Woldemars Donation eines halben Gartens von der Vincken porte bey Zerbst, ad semitam dictam Vincken porte, an das Stifft zu St. Bartholomäi, an. 1387. in Vigil. Epiphan; Ingleichen Cuno Werders, so bey der Stadt Zerbst mit caviret vor Henning Crachten wegen Verwaltung des Hauses Lindow. Wiewohl nun ferner gedachter Beckmann meynet, es habe sich dieses vornehme Geschlecht albereit in den 11 und 12 Jahrhundert bekannt gemacht, indem 2 Jobste von dem Werder zu den Zeiten gelebet, deren einer ums Jahr 1019 dem Tumher zu Trier beygewohnet, der andere aber um das Jahr 1119 mit Margarethen von Rünau, welcher im Turmer zu Göttingen gedacht wird, verehlichet gewesen; so waren doch sothane des Geschlechts derer nunmehro in Reichs-Grafen-Stande erhobenen Grafen von Werdern, oder Werthern, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thür-Hüter. Indessen ist doch gewiß, daß die von dem Werder schon vor alten Zeiten im Braunschweigischen ansessig gewesen. Sie hatten auf dem unweit Hameln gelegenen Schlosse Bisperode ihren Sitz, wie denn Otto von dem Weder annoch im Jahr 1481 sothanes Schloß bewohnet, und mit Hedewig von dem Busch, Aschen, Aschwin oder Ascan gezeuget. Dieser hat zu Bisperode noch Lopke erkaufft und ist 1549 daselbsten mit Tode abgangen, nachdem er sich mit Sophien von der Wense aus Wintersdorf verehlichet gehabt, die ihm 2 Söhne, Heinrich und Jobsten, gebohren, von welchen Heinrich 1572 verstorben, und Hartwigen nach sich gelassen, so 1612 erbloß Todes verblichen; Jobst von dem Werder, auf Bisperode und Lopke, aber hat sich Marien, Heinrichs von Saltza auf Ebersbach und Annen von Freytags aus Marienthal Tochter, ehelich beylegen lassen, die ihm, ausser einer Tochter Marien von dem Werder, eine Gemahlin Curts von Börstel, auf Wester-Engel, Aschen Heinrich, Jobst und Heinrich Julium gebohren. Er hat vielen Feld-Zügen beygewohnet, und ist als Braunschweigischer Obrister-Lieutenant 1579 verstorben, von dessen Söhnen hat Asche Heinrich zu Lopke gewohnet, und mit Helenen, Philipp Ludwigs von Canstein, und Margarethen von Münchhausen Tochter, Margarethen gezeuget, so an Rudolph Wilhelm, Freyherrn von Holtzhausen, Hochfürstlich-Hessen-Darmstädischen Regierungs- und Kriegs-Rath, Haupt- und Amtmann, auch Kriegs-Obristen, und Ober-Commendanten zu Giesen, welcher 1667 mit Todte abgangen, vermählet gewesen. Heinrich Julius aber ist 1626 erbloß verstorben. Jobst aber hat seine Geschlechts-Linie fortgepflantzet, hat Bisperoda und Lopke inne gehabt, und ist 1665 Todtes verblichen, nachdem er mit Catharinen, Erichs von Rhoden auf Hüpeda, Elbre und Rheden, Hochfürstlich. Braunschweig-Lüneburgl. Geheimden-Raths, und Catharinen von Alten aus Wierborn Tochter, fünf Töchter, Margarethen, Elisabeth, Catharinen, Lucie Dorothren, und Julianen gezeuget, wovon Margarethe, Raban Ehrenshaus von Harthausen, Elisabeth, Raban Jobst von Harthausen, Catharine, einen von Steuben, Lucie Dorothee, Achaz von Arnstädten, und Juliane, welche den 30 April 1647 das Licht dieser Welt erblicket, 1705 aber Todtes verfahren, Ernst Wilhelm, von Pistoris, auf Merschwitz, ehelich angetrauet worden. Und von dieser Linie ist Heino von dem Werder der letzte Probst von dem Adelichen Stiffte Ebsdorf vom Jahr 1533 bis 1552 gewesen, welchem Magdalene von dem Werder von 1554 bis 1595 als Aebtißin vorgestanden. Hiernächst findet sich, daß Peter von dem Werder noch 1455 gelebet, welcher Thesaurarius und Custos des hohen Ertz-Stiffts Mag-

Magdeburg gewesen; Man hat aber keine Nachricht, aus welcher Linie er abgestammet.

Heinrich von dem Werder, welcher schon um das Jahr 1400 gelebet, ist der erste, von welchem man in unzertrennter Ordnung aller jetztlebenden dieses vornehmen Geschlechts Abstammung darthun kan; man hat aber noch nicht gefunden, mit welchem er seine beyden Söhne, Heinrichen und Hartwigen, gezeuget hat. Der erste Heinrich, ist ohne Erben mit Tode abgegangen, hatte aber vom Ertz-Bischoff Johannes zu Magdeburg das Hauß Ummendorf Pfands-Weise überkommen. Hingegen der jüngere Hartwig, auf Ummendorf, hat das Geschlecht fortgepflantzet. Er war Hauptmann zu Sommerschenburg, und starb 1502. König in der Adels-Historie schreibt, man finde nicht, von wem er eine Tochter und drey Söhne verlassen. Die Tochter Amalie ist Andreas Schlegeln auf Gnetzschke (Gartzsch) ehelich anvertrauet worden, und die Söhne waren: 1) Heinrich, welcher zu Ummendorf gewohnet, aber 1515 erbloß verstorben; 2) Hippolitus, welcher ebenfalls Inhaber des Hauses Ummendorf gewesen, und hat seine Ehegattin Dorothee geheissen, man weiß aber nicht, aus welchem Geschlechte sie entsprossen, und ob er Kinder mit ihr gezeuget; und 3) Gebhard, der gleichergestalt Ummendorf inne gehabt, und mit Fredicken von dem Werder, zwey Söhne gezeuget, von welchem Heinrich 1570 unverehlichet Todes verblichen. Der andere Sohn, Hartwig, auf Gröbzig und Werdershausen, war Hauptmann zu Wolmerstädt, und hat 1566 die Güter Gröbzig, und das Vorwerck die Sorge, nebst dem dabey liegenden Dorffe Gerbisdorf von denen von Schaderitz erkaufft, welches Gerbisdorf, in dem Ertzstiffte Magdeburg gelegen, er zu einen Adelichen Sitz zubereitet, und ihm den Nahmen Werdershausen beygeleget hat, welches nachmahls dieser vornehmen Familie beständige Wohnung worden; er hat auch das Haus Ummendorf nach zurück erhaltenem Gelde abgetreten, und ist 1567 mit Tode abgegangen. Seinen Ehestand hat er geführet mit Annen von Alvensleben aus dem Hause Kalbe, die ihm vier Söhne gebohren, von welchen 1) Hanß frühzeitig verstorben, 2) Dietrich aber zu Gröbzig gewohnet, und sich mit Metten von Hahn aus Seeburg verehlichet, aber 1599 ohne Erben aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 3) Bernhard, auf Gröbzig, 1606 verstorben, und mit Elisabethen von Derstädt vermählet gewesen, mit selbiger auch zwey Söhne, Ludolphen und Joachim gezeuget, deren der erste zu Leyden in Holland auf der Reise, der andere aber unverheyrathet 1633 verstorben; und 4) Gebhard, auf Gröbzig und Werdershausen, der erstgebohrne unter seinen Brüdern, sich Catharinen, Cunens von Hahn, Inhabers des Amtes Seeburg, auf Basedow und Liepe, Tochter, ehelich hat beylegen lassen, mit ihr ausser einer Tochter, Fröde Sophie, deren Gemahl Johann George von Mücheln, auf Gärsenhaynichen und Strowalde Erbherr gewesen, vier Söhne, Cuno Hartwig, Heinrich Hippolytus Paris, und Dietrichen, gezeuget, und 1612 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Von denen Söhnen ist 1) Cuno Hartwig 1640 unverehlichet mit Tode abgegangen, und hat die Stelle eines Rittmeisters bedienet, auch vielen Feldzügen beygewohnet: ob er aber derjenige Cuno Hartwig von dem Werder sey, welcher 1628 in die Fruchtbringende Gesellschafft getreten, können wir mit Gewißheit nicht sagen; 2) Heinrich, ein Vater verschiedener Kinder worden, wie wir bald mit mehrern anzeigen werden; 3) Hippolitus Paris 1620 als Rittmeister in der Schlacht bey Prage geblieben; 4) Dietrich, auf Reinsdorf, 1584 den 17 Jenner zu Werdershausen gebohren und 1657 den 18 December auf seinem Gute Reinßdorf in hohem Alter aus dieser Welt abgefordert worden, welcher sich durch den Degen und die Feder berühmt gemacht, wie in dem von ihm folgenden besondern Artickel befindlich. Seinen Ehestand hat er angefangen mit Dorothee Catharinen, Wolffs von Waldau, auf Schwanewitz, Fürstl. Anhaltischen Cammer-Raths, Hof-Marschals und Stallmeisters Tochter, welche er sich 1618 den 21 Junius zu Cassel ehelich hat antrauen lassen, und die ihm einen Sohn, mit Nahmen Paris, von dem hernach, und vier Töchter gebohren, so insgesammt in der ersten Jugend verstorben. Nachdem sie aber 1627 den 12 Febr. Todes verblichen, hat er sich anderweit 1629 mit Juliane Ursulen von Pöblitz, Adolph Wittichs von Krosigck Wittben, vermählet, die ihn zum Vater einer eintzigen Tochter, und 1655 mit ihrem Absterben zum andernmahle zum Wittber gemachet. Sein eintziger Sohn, der schon genannte Paris, auf Reinßdorf, Werdershausen, Reupzig und Bresen, Hochfürstl. Anhältischer Rath zu Dessau, war den 12. Junius 1623 gebohren, hat sich von Jugend an fleisig in Adelichen Exercitien geübet, womit er sich auch auf denen Hochfürstlichen Beylager zu Gottorp und Zelle ein sonderliches Ansehen erworben. Im Jahr 1639 ward er ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft und erhielte darinnen den Nahmen des Friedfertigen. Er begab sich 1646 auf die Reise und nahm seinen Weg über Osnabrug, allwo damahls wegen des Friedens tractiret worden, in Franckreich. Nach dessen Rückkunfft verehlichte er sich mit Rebecce Catharinen von Köhlern, (Kößlen aus Priora) und erzeugete mit ihr sechs Töchter und einen Sohn, Johann George Lebrechten, der noch vor dem Vater mit Tode abgegangen. Von den Töchtern ist eine frühzeitig verstorben, und hat man bis dato dero allerseits Nahmen, und wie sich die übrigen verehlichet haben, nicht erfahren. Er, der Vater, starb den 12 Junius 1674 und ist zu Reinßdorf beerdiget worden.

Vorhin gedachter Heinrich, Gebhards Sohn und Dietrichs Bruder, auf Gröbzig ꝛc. Hochfürstl. Anhaltischer Land- und Cammer-Rath, war 1580 gebohren und 1624 in die Fruchtbringende Gesellschafft getreten, worinnen er den Nahmen des Fortkommenden erhalten. Er verehlichte sich erstlich mit Elisabethen, Ludolphs von Alvensleben, auf Gatersleben, und Adelheids von Veltheim Tochter, und nach deren 1624 er-

folgten Absterben zum zweytenmahl mit Magdalenen von Veltheim aus Wesen; er selbst aber starb 1636. Aus der ersten Ehe sind ihm vier Söhne und vier Töchter gebohren worden. Von denen Töchtern starben: (1) **Catharine Marie** und (2) **Margarethe** als Kinder; hingegen (3) **Adelheit**, die andere Tochter, wurde an Friedrich Siegmund Schlegeln, vermählt, und von (4) **Elisabethen**, der vierten Tochter, können wir nicht sagen, ob sie erwachsen sey und sich verehlichet habe. Was nun die Söhne anlanget, so ist (1) **Ludolph** 1641 unbeerbt, (2) **Cuno** 1633 den 25 Mertz auf dem Gymnasio zu Zerbst, und (3) **Heinrich** 1634 frühzeitig mit Tode abgegangen; aber der andere Sohn (4) **Gebhard Paris**, auf Gröbzig ꝛc. hat sein Geschlechte fortgepflantzet. Selbiger war den 19 April 1621 gebohren, liebete von Jugend auf die Studien, zu welchem Ende er 1632 nach Halle gegangen, woselbst er sich beflissen, sothane in vollkommenen Stand zu bringen. Als aber bald darauf gedachte Stadt von dem Kayserl. Feld-Marschall, Grafen von Pappenheim, erobert worden, ist er eiligst abgeholet und nebst andern vom Adel nach Helmstädt verschicket worden, woselbst er etliche Jahre, so wohl die Studien, als Adelichen Exercitien und Sprachen mit ungemeinem Fleiß getrieben. Nachdem aber der schwere Krieg und die damahls kümmerlichen Zeiten, denen Besitzern von ihren Land-Gütern wenig übrig gelassen, als hat er sich entschliessen müssen, seine vorhabende Reise in fremde Lande einzustellen, hingegen die väterlichen Güter selbsten zu verwalten; Nichts destoweniger ist er verschiedenemahl in Hochfürstl. Aufwartung ausserhalb Landes verschicket worden, und hat anfangs Hochfürstlich-Anhaltische Raths-Bestallung angenommen; ist bald darauf Geheimder Rath worden, und hat das Directorium bey denen Geheimden und Cammer-Sachen zu Cöthen geführet, auch denen sämmlichen Aemtern Cöthenschen Antheils als Landes-Hauptmann und der Landschafft Unter-Director vorgestanden, nicht weniger 1673 in einer Gesandschafft nach Wien von dem Hochfürstl. Hause Anhalt verschicket worden, von Kayserlicher Majestät die Lehen zu empfangen. Im Jahr 1642 war er ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft worden, und hatte er darinne den Nahmen des **Zeitigenden** bekommen. Er brachte die Werderischen Lehn-Güter inn- und ausserhalb des Fürstenthums Anhalt, nach vielen sich ereigneten Todes-Fällen, sämmtlich an sich; und ist endlich den 19 Febr. 1679 verstorben, nachdem er mit Dorotheen, Achaz von Bartensleben auf Wülffsburg und Brohna, Tochter, die er sich den 3 Febr. 1650 ehelich beylegen lassen, 4 Söhne gezeuget, von welchen **August Lebrecht** und **Achaz Dietrich**, 1655 in erster Kindheit Todes verblichen; **Heinrich Gottlieb** aber und **Lebrecht Emanuel** haben ihr Geschlecht fortgesetzet:

I. **Heinrich Gottlieb**, der dritte Sohn Gebhard Paris, auf Gröbzig, ist 1654 gebohren worden. Er hat anfangs Churfürstl. Brandenburgische, nachmahls Königl. Preußische Kriegs-Dienste gethan, und einige Jahre bey dem Schöningischen Leib-Regiment als Hauptmann, etlichen Feldzügen beygewohnet. Im Jahr 1677 den 19 September hat er sich Brigitte Sophien (Brigitte Sydonien), Johann Augusts von der Asseburg, aus dem Hause Ampfort, Tochter, so den 29 September 1659 gebohren, ehelich antrauen lassen, mit welcher er vier Töchter und vier Söhne gezeuget, und die 1703 Todes verblichen. Die Töchter sind: (1) **Eleonore Dorothee**, die 1678 den 23 October gebohren und an Sittichen von Wülcknitz vermählet worden; (2) **Barthe Sophie**, so einem von Trotta ehelich beygeleget worden; (3) **Henriette Auguste**, welche 1681 den 7 December gebohren und eine Gemahlin Gebhard Paris von dem Werder, auf Posterstein und Volmersheyn, worden; und (4) **Johanne Christiane**, die Hieronymus Caspar von Arnstädt gechlichet. Von denen Söhnen ist 1) **Gebhard August** 1683, 2) **Ernst Gottlieb** 1686, und 3) **Friedrich August** 1697 mit Tode abgegangen; der jüngste aber 4) **Carl Emanuel**, auf Gröbzig, so 1694 den 14 October das Licht der Welt erblicket, noch 1727 am Leben gewesen.

II. **Lebrecht Emanuel**, der vierte Sohn Gebhard Paris, auf Gröbzig, war 1658 den 16 Julius gebohren, und ist 1696 den 1 April mit Tode abgegangen. Er hatte sich mit Elisabeth Sophien von der Wense aus Mörß verehlichet, mit welcher er sieben Töchter und drey Söhne gezeuget. Die Töchter sind: 1) **Henriette Auguste**, so 1684, und 2) **Friedericke Christiane**, die 1697 frühzeitig die Welt verlassen; 3) **Lourse Amalie**; 4) **Henriette Sophie**; 5) **Dorothee Auguste**; 6) **Ehrengard Elisabeth**; und 7) **Anne Sophie**. Die Söhne hingegen sind: 1) **Heinrich August**, welcher 1684; 2) **Franz Ortte**, der 1687 in der Jugend gestorben; und 3) **Gebhard Paris**, auf Posterstein und Volmershayn, Fürstlich-Cöthenischer Geheimder Rath. Dieser ist 1681 den 21 Februar auf die Welt gekommen, hat 1719 die in dem Fürstenthum Altenburg gelegene Güter Posterstein und Vollmershayn kaufflich an sich gebracht, auch daselbst seine Wohnung aufgeschlagen, und sich mit seines Vaters Bruders Tochter, Henriette Augusten von dem Werder aus Gröbzig, ehelich verbunden, die ihm zwey Söhne zur Welt gebracht: 1) Der jüngere, **Gebhard Johann**, der 1707 gebohren, ist frühzeitig verschieden, und 2) der ältere, **Heinrich Emanuel**, auf Somritz, der 1706 den 13 Februar das Licht der Welt erblicket, war noch 1728 am Leben, auch soll auf ihn das gantze Geschlecht beruhen.

Uebrigens sind noch folgende zu mercken: Anne von dem Werder, aus Bisperode, war mit Gerd von Wettberg, auf Munder; Anne von dem Werder mit Otte Raben von Landsberg, auf Wurmthal, Braunschweig, Lüneburgischen Obristen und Burg-Hauptmann; von Marie von dem Werder aus Bisperode, mit, Curt von Börstel, auf Hattmerßleben, vermählet. Gebhard von dem Werder auf Ummendorf, hatte Fredicken von dem Werder aus Werdershausen zur Gemahlin, und zeugete mit ihr Hansen von dem Werder, dem seine Gemahlin, Hedewig von Al-

vens-

rensleben, Christinen gebohren, die Johann von Niemeck, auf Zahne, geehlichet. Eine von dem Werder, aus Posterstein, ist in diesem Jahrhunderte Heinrichen von Arnstädt, auf Barleben, Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Obrist-Lieutenant von der Cavallerie, ehelich beygeleget worden. Amalie von dem Werder heyrathete Georgen von Wallwitz, der um das Jahr 1450 gelebet.

Es führen die von dem Werder einen quartirten Schild, in dessen ober rechten und unter lincken blauen Feldung stehet ein silberfarbenes Roß, mit einem rothen Zaum und rothen Sattel beleget, das lincke obere und rechte untere Feld aber ist Schachts-Weise 9 mahl roth und silbern abgetheilet, auf dem golden gekrönten Adelichen Turniers-Helm stehet ein dergleichen silberfarbenes Pferd, mit rothen Zaum und Sattel, hinter welchem eine braune Seule hervor raget, so oben mit einem natürlichen Pfauen-Wedel besteckt ist; Die Helm-Decken sind zur rechten blau und silbern, zur lincken aber roth und silbern. Auf die Pferde hat ein ehemahliger Reuter zu Cassel, Friedrich Cöler, durch Gelegenheit eines künstlich abgerichteten Pferdes so Dietrich von dem Werder, zu der Zeit Fürstlich-Hessischer Stall-Meister, bey einem Einzuge geritten, folgendes Carmen gemacht:

Non potuere dari meliora insignia vestro
Stemmati ab antiquis, quam generosus equus.
Scilicet ut bellis Werderum stemma coruscat,
Sic Musis ingens floret in orbe genus.
Gaudet equo campus, gaudet Parnassus eodem,
Pegasus invenit flumina docta pede.
Testis ades, Theodore, rei audaciissimus ecce,
AJES cum sub Te Pegasus alta petit,
Ter trecies saliit de cuspide montis ad astra
Cassellis niveus Te Duce pulcher equus.
Conveniunt Terno, o Heros, tibi Jure caballi,
Et celebris Phœbi & Martis & Artis eques.

Was die Ritter-Güter, Stamm- und Geschlechts-Häuser derer von dem Werder anlanget; so haben dieselben, wie bereits am Anfange gedacht, um das Jahr 1481 das umweit Hameln gelegene Schloß Bisperoda im Besitz gehabt, zu Anfange des 16 Jahrhunderts aber, hat der Ertz-Bischoff zu Magedeburg Johann diesem vornehmen Geschlechte das Haus Ummendorf verpfändet, und als selbiges im Jahr 1566 wieder eingelöset worden, haben sie das Dorf Gerbißdorf, in dem Ertz-Stifft Magdeburg zu ihrem Wohn-Sitz erkaufft und Werdershausen benahmet, so haben auch Gröbzig, Lopcke, Reißdorff, Reupzig, Bresen denenselbigen zugehöret. Im Jahr 1719 aber haben sie das Schloß und Ritter-Gut in dem Fürstenthum Altenburg, Posterstein und Belmershayn erkaufft, und ihre Wohnung daselbsten bezogen.

Lauensteins Diplomatische Historie des Bißthums Hildesheim, II Th. p. 58. Beemanns Historie des Fürstenthums Anhalt, P. VII, c. 2. p. 285. Königs Adels-Historie, I Th. p. 1024 u. ff. II Th. p. 72. 85 und 1198, und III Th. p. 14. 76. 272. 784. 916 und 918. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, II Th. p. 575. Gauhens Adels-Lexicon. Wappen-Buch P. III, p. 197 und P. V, p. 144. Leichen-Predigt auf Job Cuno von Mücheln, Wittenberg 1688 in Fol. Neumarcks neusprossender Palmbaum, p. 248. 239. 270 und 389. Müllers Sächsische Annales, p. 389.

Werder, ein altes Adeliches Geschlechte in dem Hertzogthum Magdeburg und der Marck Brandenburg, welches von dem vorhergehenden Geschlechte von dem Werder zu unterscheiden, und ehemahls in dem Stiffte Merseburg gewohnet, und die Merseburgische Vorstadt, so jetzo der Neumarck heisset, besessen, dieselbe aber 1184 an den Bischoff Everharden käufflich überlassen. Diese Vorstadt war damahls ein Dorf, und hieß das Werder, wannenhero auch das dabey gelegene Vorwerck bis diesen Tag das Werder genennet wird, wie bereits in einem vorhergehenden Artickel ist erinnert worden. Hermann und Hoymon, Gebrüdere von Werder, verkauffften 1348 an Heinrich IV, Bischoffen zu Merseburg, Liebenau. Johann von Werder war von 1463 bis 1467 Bischoff zu Merseburg. Ein anderer Johann von Werder, welcher von dem Kayser Maximilian I, nachdem er sich in 12 Feldzügen wohlverhalten, zum Hauptmann auf Montfort bestellet worden, und 1529 zu Veldkirchen gestorben, gehöret allem Ansehen nach auch zu dieser Familie. Hanß von Werder, auf Brettin, hatte Hedewig von Alvensleben, aus Calbe, zur Gemahlin, und zeugete mit ihr Agnesen von Werder, die mit Georgen von Lochow, auf Neuhauß, vermählt gewesen.

Hieher werden auch gehören Hanß von Werder, auf Roßbach, welcher in der Ehe mit Annen von Helldorf, Friedrichen von Werder, auf Koßwich erziehlet. Dieser hatte Annen von Burckersroda zur Gemahlin, welche ihm gebohren Joachimen von Werder, auf Ober-Zesche, der mit Catharinen, einer Tochter Balthasar Bosens, auf Unter-Franckleben, vermählt gewesen. Aus solcher Ehe ist entsprossen Balthasar Friedrich von Werder, auf Ober-Zesche. Dessen Gemahlin, Marie Sibylle Stangen, brachte zur Welt Jochaim Friedrichen von Werder, auf Döhlen, der sich Eleonoren Sophien von der Gabelentz ehelich hat antrauen lassen, und aus solcher Ehe erhalten Christiane Elisabethen von Werder, eine Gemahlin Julius Heinrich Peistels, auf Klein-Bauchlitz, welcher als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Capitain zu Ende des vorigen und Anfange des jetzigen 18ten Jahrhunderts bey aller Gelegenheit seinen Muth gezeiget, und nachmahls Capitain-Lieutenant von den Ritter-Pferden worden. N. von Werder, auf Döhlen, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Capitain-Lieutenant, ehelichte Christiane Henrietten von Peistel, eine Tochter Jonas Friedrichs, der 1697 als Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant von den Ritter-Pferden gestorben.

ben. Friedrich von Werder, auf Roßbach, heyrathete Even von Ende, aus Starckenberg, aus welcher Ehe entsprossen Joachim von Werder, auf Roßbach. Dieser zeugete mit Annen von Helldorf, aus Artern, Annen von Werder, eine Gemahlin Hanß Georgens von Osterhausen, auf Kreipisch. Christine von Werdern, aus Roßbach, war die andere Gemahlin Heinrichs von Biesenrode, auf Seortleben und Tedtz. Christoph Wilhelm von Werder, auf Lessen und Zeltschen, heyrathete Magdalenen, Wolff Dietrichs von Schicken, auf Reinßdorf, Tochter, und Hieronymus von Dießkau, auf Lochau, Wittbe, die 1605 gebohren.

Im Jahr 1711 besaß dieses Geschlecht die in dem Jerichauischen Kreise gelegene Ritter-Güter Gollwitz, Woltersdorf, Cahde, Brettin, Rogesen, und Klein-Wusterwitz. Uebrigens wird derer von Werder in dem Merseburgischen, ihr Wappen, in dem Wappenbuche L. I, a. 168 unter der Rubric: Meißnische von Adel, gesetzet, und trifft mit derer von Werder in dem Magdeburgischen, ihrem gar nicht überein. Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. IV, p. 420. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie I Th. Spangenbergs Adel-Spiegel, II Th. Gauhens Adels-Lexicon. Königs Adels-Historie I Th. p. 59. 705. 706. 709. 896. u. 934. II Th. p. 276. und III Th. p. 148. 496 u. 1153.

Werder, Geschlecht in Schlesien, siehe weiter unten Werder und Schlentz.

Werder, (Albrecht) war im Jahr 1471 Hauptmann zu Gibichenstein. Ludwigs Reliqu. MST. T. V, p. 187.

Werder, (Blasius) gebohren 1604 zu Lamberg im Fürstenthum Jauer in Schlesien, ward Diaconus in seiner Vaterstadt, und ist gestorben in seinen besten Jahren 1632. Seine Grabschrifft lautet also:

Occidis in medio vitæ velut herba vigescens,
Quæ curva subito falce resecta cadit.

Eberts Leorinum eruditum p. 65.

Werder, (Dietrich von dem) war der jüngste Sohn Gebhards von dem Werder zu Werdershausen, und Catharinens von Hahn, die ihn den 17 Jenner 1584 zu Werdershausen gebohren. Er wurde bey dem Statthalter zu Cassel, Hansen von Bodenhausen, der sein naher Anverwandter war, erzogen, und so dann von dem Landgrafen Moritzen als Cammer-Page in Dienste genommen. Dieser schickte ihn nach Marpurg, und nachdem er sich daselbst in Sprachen und Wissenschafften, auch Ritterlichen Uebungen feste gesetzet, auch eine Reise nach Italien und Franckreich gethan, ernennte er ihn bey seiner Zurückkunfft zum Cammerjuncker und Stall-Meister. Hierauf versuchte er sich im Kriege, und befand sich 1610 als Rittmeister mit vor Jülich; nach geendigtem Feldzuge aber begab er sich wieder nach Cassel, allwo er so gleich zum Ober-Hofmarschall und Geheimden Rath bestellet, auch in vielen wichtigen Gesandschaften gebraucht wurde. Sonderlich aber wurde er an Sr. Königlichen Majestät in Dännemerck, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg, Hertzog von Braunschweig, Herren General-Staaten, und Printz Moritz von Nassau verschicket: Hiernächst hat er sich bey 2 Kayserlichen Wahltagen in Turnieren zu Roß und Fuß rühmlich erzeiget, wie denn dessen in *Continuatione Sleidani* Lib. IV, p. 56 gedacht wird: Daß er auf dem Kayserlichen Ringel-Rennen bey der Crönung Kaysers Matthias 1612 den 4ten Gewinn gewonnen, so ein gar grosser Becher in Form einer Weintrauben, so ein Riese auf der Achsel getragen, gewesen, hat auch nach diesem am Hochfurstlichen Casselischen Hoffe seinen Chargen mit besonderm Lobe vorgestanden. Nachdem aber der Krieg in Deutschland allerhand Veränderungen nach sich gezogen, hat er gedachten Hoff verlassen, sich in sein Vaterland auf seine Güter begeben, und beschlessen, den Ueberrest seines Lebens in Ruhe zuzubringen. Als aber der König in Schweden Gustav Adolph die Schlacht bey Leipzig erfechten, sich bald darauf nach Halle erhoben, wohin sich auch die sämmtliche Hochfürstliche Anhaltische Herrschafften begeben, und er unter andern mit zugeben beordert worden, hat der König eine sonderbahre Gnade gegen ihm blicken lassen, mit ihm selbsten in vieler hohen Personen Beyseyn, gesprochen, und alsobald ein Regiment Infanterie demselben freywillig geschencket. Er weigerte sich zwar Anfangs, solches anzunehmen; als aber der König dem General Bannier deswegen an ihm abgeschicket, hat er es endlich doch angenommen, und selbigen vom Jahre 1631 bis 1635 löblich vorgestanden, da ihn die Kayserl. Avocatorien nöthigten, seine Erlassung zu suchen. Nichts destoweniger aber ist er bey der Schwedischen Armee in grossem Ansehen geblieben, hat auch dadurch die gäntzliche Schwedische Contribution eine geraume Zeit von denen Anhältischen Landen abgewand, inzwischen aber ist er in dasigen Landen zum Unter-Director der Landschafft des Fürstenthums ernennet worden. Im Jahr 1646 ist er von der Land-Gräfin zu Cassel an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, wegen Vermählung Dero Printzens, Land-Graf Wilhelms Hochfürstl. Durchl. mit der Printzeßin Hedewig Sophie zu Brandenburg zu tractiren, abgeschicket worden, welche hohe Vermählung er nicht nur glücklich geschlossen, sondern auch von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg zu Dero Geheimden Rath und Kriegs-Obristen, und ferner zu Dero Hauptmann über das im Fürstenthum Halberstadt gelegene Amt Alten-Gadersleben bestellt, und angenommen worden, wovon Sr. Churfürstliche Durchl. an das Hochfürstl. Hauß Anhalt folgendergestalt geschrieben.

„Nebenst diesem geben Wir E. Liebden auch „freundlich zu vernehmen, daß, nachdem Uns „die hohen Qualitäten und Geschicklichkeit „des Obristen Dietrichs von dem Werder, „welcher von Unser freundlichen lieben Muhmen

„der

„der verwittbeten Frau Land-Grätin zu Hessen,
„und ihres geliebten Sohns, Herrn Land-Graf
„Wilhelms Liebden, in angelegner Verrichtung
„an Uns geschicket, nicht allein von andern un-
„terschiedlich hochgerühmet worden, besondern
„wir auch dieselbe in der That auch selbst erfah-
„ren, und Uns dabey erinnert, daß dergleichen
„von GOtt begabte Leute Fürstl. Höfen wohl an-
„ständig; Wir dannenhero bewogen worden,
„seine Person in Unsere Dienste mit zu bestellen,
„und zu Unsern Geheimden Rath und Krieges-
„Obristen in Gnaden auf und anzunehmen nicht
„zweiffelnde, gleichwie E. Liebden ermelten Obri-
„sten, dem von Werder, vor diesem allewog mit
„Fürstlicher Hulden und Gnaden zugethan gewe-
„sen, Dieselbe auch ferner gegen ihm zu
„continuiren Ihnen Freundvetterlich belieben las-
„sen. Solches wie es Uns zu sonderlichem Danck-
„nehmenden Gefallen gereichen wird; Also sind
„Wir um E. Liebden mit Freundvetterlichen Dien-
„sten zu erwiedern stets willig und bereit, auch
„solches gleichsam in Gnaden selbst publiciren und
„und kundig machen lassen wollen.

Solchergestalt hat er sein übriges Leben ruhig fortgesetzet, bis er den 18. Dec. 1657. auf seinem Ritter-Sitze Reinßdorf im 74. Jahre seines Alters weniger einen Monat verstorben. Er war ein sehr andächtiger Christ, also daß er sein Gebet vielmahls auf den Knien verrichtet hat. Hiernächst war er von ansehnlicher Leibes-Statur, dabey wohl gebildet, und von solcher Lebhafftigkeit, daß man in seiner Jugend von ihm zu sagen pflegen: Er sey lauter Geist. Dessen erinnerte er sich noch kurtz vor seinem Tode, und sagte: Jetzo sey er lauter Fleisch, doch (setzte er hinzu) lebe der Geist GOttes in seinem Hertzen. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Er hat übrigens den Ruhm erlanget, daß er einer von den ersten Mit-Gliedern der Fruchtbringenden Gesellschafft gewesen, in welche er 1620. getreten, und darinnen den Nahmen des Vielgekörneten geführet, auch zum Sinn-Bilde einen aufgeborstenen Granat-Apffel, mit der Beyschrifft: Abkühlend und Stärckend, bekommen. Neumarcks neusprossender Deutscher Palm-Baum, p. 232. So hat er auch unterschiedene kleine Schrifften in gebund. Rede hinterlassen. Der berühmte Opitz erhebt ihn in seinen Gedichten ungemein, und hat ihm auch einen Theil seiner Gedichte zugeschrieben. Und Neumeister de poet. germ. P. III. schreibet wegen seiner Poesie von ihm, er sey Opitii & Hubneri æqualis, minor quidem illo, hoc tamen major, dictione & poeseos arte. Ausser dem Liede über Röm. XIV, 8. welches sich in Uhlichs Pretscher Gesangbuch, p. 635. befindet und sich anfänget: Nun was zerquälst du dich mein Geist, hat er noch geschrieben:

1. Sonette.
2. Trostreiche Freuden-Gesänge über die Stunde des Todes.
3. Eine Deutsche Uebersetzung von dem gar bekannten und berühmten Helden-Gedichte Gerusalemme liberata del Signor *Torquato Tosso*, unter dem Titul: Erlöstes Jerusalem, davon die andere Ausgabe zu Franckfurt am Mayn 1651. in 4. ans Licht gegeben ist.

In der Zuschrifft, welche an Kayser Ferdinand den III, gerichtet ist, wird gemeldet, daß Kayser Ferdinand II, welcher der Grosse zubenahmet wird, ihm ein Exemplar von der ersten Auflage abgefordert, auch dasselbe gantz durchlesen, und es denn unter Dero Cammer-Bücher gesetzet. Hernach wird eine Vergleichung zwischen dem Hertzog von Bouillon und Kayser Ferdinand dem III, angestellt, und dieser jenem vorgezogen. Vor der Zuschrifft stehet Kayser Ferdinands III, Bild und Kupffer, wie denn auch jedes Buch dieses Helden-Gedichtes mit einem feinen Kupffer ausgezieret ist. Nach der Zuschrifft steht das Bildniß Gottfried von Bouillon, als ersten Königes des befreyten Jerusalems, hernach aber eine summarische Erzehlung des Jerusalemischen Krieges und zu Ende derselben eine kurtze Vorrede an die Lesenden. Auf jeden Kupfferblat steht der Inhalt jeden Buches in Deutschen Versen. Eine Recension von diesem Wercke, ertheilet Stolle in der Nachricht von den Büchern seiner Bibliotheck, P. II, p. 188. u. f. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 1028. u. f. Beckmann in der Historie des Fürstenthums Anhalt, Th. VII, Cap. II, p. 286. u. f. (nach der Ausgabe zu Zerbst 1710. in Fol.) Stollens Historie der Philosophischen Gelahrheit, p. 184. Leporins Leben der Gelehrten in Deutschland, p. 579. Neumarcks Neusproß. Palmb. p. 232. Müllers Sächsische Annales p. 388. Mylii Bibliother. de Anonymis P. I, p. 1151. Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Th. III, p. 408. Neumeisters Diss. de poetis Germanicis. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 1106.

Werder, (Hans) war 1529. in Kayserlichen Kriegs-Diensten. Er stunde mit unter der Garnison in der Stadt Wien, als die Türcken selbiges im besagtem Jahre belagerten. Lewenklaws Türckische Chron. p. 451.

Werder, (Heine von) kömmt in einem Diplomate vom Jahr 1407. als ein Zeuge vor, vermöge welches Bernhard und Heinrich Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg der Stadt Hameln verschiedene Privilegien ertheilen. Ludwigs Reliqu. MSt. T. X, p. 66.

Werder, (Calbische) eine Gegend in der Alten-Marck Brandenburg, siehe Calbe, im V Bande, p. 165.

Werder, (Dantziger) siehe den Artickel: Dantzig, im VII Bande, p. 158. u. f. ingleichen Werder.

Werder, (Elbinger) siehe den Artickel: Elbing, im VIII Bande, p. 692. u. f. ingleichen Werder.

Werder, (Fischwiesisch oder Fischauische) siehe den Artickel: Werder.

Werder, (Fürsten-) siehe den Artickel: Werder, im 4. Abschnitte.

Werder, (Kleine) siehe den Artickel: Werder, im 3. Abschnitte.

Werder, (Marienburger) siehe Marienburger Werder, im XIX Bande, p. 1538; und den Artickel: Werder.

Werder, (See-) siehe den Artickel: Werder, im 5. Abschnitte.

Werder, (Stieblauische) siehe den Artickel: Werder, im 3. und 5. Abschnitte.

Werder, (Teuffels) siehe Spirding, im XXXIX Bande, p. 105. und den Artickel: Werder, im 1. Abschnitte.

Werder, (Tygen-) siehe den Artickel: Werder, im 3. Abschnitte.

Wer der auch wäre, siehe Wem, im LIV Bande, p. 1894. u. f.

Werderhahn, ein Churſächsisch Dorf in Meissen, unweit Liebenwerde. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Werderhausen, ein Dorf bey dem Amte Gröpzig im Anhaltischen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Werderhof, ein Gebäude in der Stadt Hannover, so anjetzo des Ober-Hof-Predigers Behausung ist. Grubens Hannover, p. 362.

Werderland, siehe Marienburger Werder, im XIX Bande, p. 1538. ingleichen Werder.

Werdermann, (Abraham) ein Sachse aus Meissen, war Magister der Philosophie, und hielte sich um 1645. zu Hamburg auf, kam hernach in seine Vaterstadt zurück, und wurde Pastor bey St. Afra daselbst, welche Stelle er bereits 1650. verwaltete, in welchem Jahre er auch mit Catharinen Rosinen Böhemens im Ehestand trat. Er ward endlich Adjunctus der Superintendur zu Meissen. Man hat von ihm Orationem funebrem in obitum *Henr. Dassovii*, Ecclesiastæ Hamburgensis, Hamburg 1645. in 4. Mollers Cimbria Literata.

Werdermann, (Theod. Friedr.) studirte zu Königsberg, und wurde daselbst den 18. Sept. 1704. Magister, hierauf ward er Pfarrer an der Neu-Roßgärtischen Kirche in Königsberg. Göttens jetztlebende Gelehrten in Europa, Th. I, p. 265. *Nova Litteraria Maris Balthici* 1704. p. 334.

Werdern, Geschlecht, siehe Werder, wie auch Werthern.

Werderſche, siehe den Artickel: Werder, im 1. Abschnitte.

Werder und Schlentz, eine alte Adeliche Familie im Schlesischen und in der Grafschafft Glatz, hat den Beynahmen von ihrem Stamm-Sitze. Schlentz, den sie sich in der Herrschafft Militsch; unweit Sulau oder Zulauff, vor nahe anderthalb hundert Jahren, erbauet haben soll. Christoph von Werder und Schlentz, auf Burgsdorf, vertrat 1620. bey der Aebtißin zu Trebnitz die Stelle eines Raths, und kommt er in einem Contracte des Fürstlichen Stiffts Trebnitz mit Franckenstein von gedachtem Jahre, eine Verpfändung zweyer Dörfer betreffend, vor. Desselben Enckel, Johann von Werder und Schlentz, Königl. Mann-Rechts-Besitzer in der Grafschafft Glatz, zeugte mit Anne Brigitten von Walditz: 1) Barbar Elisabethen, die an den Freyherrn Bernhard von Stillfried, Herrn auf Neurode vermählet worden, und 1702. Wittib worden; und 2) Johann Christophen von Werder und Schlentz, welcher 1723. Königl. Mann-Rechts-Beysitzer und Landschreiber der Grafschafft Glatz war, und Susannen Elisabeth von Ullersdorf und Labitsch zur Gemahlin hatte. Das Wappen derer Edlen Ritter von Werder in Schlesien und Glatz präsentiret ein Andreas-Creutz und zwischen den vier Winckeln des Creutzes vier Rosen. Auf dem Helme erscheint zwischen zwey Hirsch-Geweyhen eine in langen Rock und Gürtel gekleidete Jungfrau mit herunter hangenden Haaren und blossem Haupte, worauf ein Creutz zu sehen. Diese schliest über dem Kopffe ihre Hände zusammen. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 1106. u. f. Gauhens Adels-Lexicon.

Werdershausen, ein Adelicher Sitz, siehe den Geschlechts-Artickel: Werder (von dem).

Werderthau, Dorf, siehe Werrherthau.

Werdesleben, ein Adeliches Geschlecht, so in Abels Deutschen und Sächsischen Alterthümern, Th. II, p. 594. in dem Verzeichniß derjenigen stehet, die theils abgestorben, theils nicht mehr Güter im Stifft Halberstadt haben.

Werdhus, eine Küste und Schloß in Norwegen. Uhsens Geograph. Lexicon. Siehe auch den Artickel: Wardhus, im LII Bande, p. 2109.

Werdieter, oder Wardieter, Lat. *Aestimatores* oder *Taxatores*, heissen überhaupt die, so eine zu verkauffende, und zumahl zu subhastirende Sache zu schätzen und in einen ordentlichen Anschlag zu bringen haben. Welches besonders in Sachsen und in der Marck Brandenburg in Ansehung der Land-Güter denen so genannten Land-Schöppen zu thun obliget. Besold Conr. v. Anschlag.

Werdmüller, ein vornehmes Patritien-Geschlecht in Zürich, welches die Herrschafften Elgöw, Ottilshausen, Heidelberg ꝛc. besitzet. N. Werdmüller hielt sich 1351 in der Tätweiler Schlacht wider die Oesterreicher vor andern tapfer. Otto Werdmüller wurde 1445. zu Zürich in den innern Rath aufgenommen, weil er das Jahr vorher, da Zürich von den Eydaenossen belagert wurde, den ihm anvertrauten Posten mit einer geringern Mannschafft wider 1000 Bernzer behauptet. Er starb 1462. und hinterließ unterschiedliche Kinder, von denen Heinrich und Johann

hann zu mercken: Heinrich wurde 1474. ein Mitglied des innern Raths, welche Ehrenstelle er zwar 1489. in den wieder den Zürchischen Bürgermeister Waldmann erregten Aufstande einbüssete, jedoch 1494. aufs neue erlangte. Er hat in denen mit dem Hertzoge Carln den Kühnen von Burgund, dem Kayser Maximilian und dem Schwäbischen Bunde geführten Kriegen grosse Ehre eingeleget, und ist 1513. ohne männliche Erben verstorben. Sein Bruder Johann aber setzte sein Geschlechte fort, und sind von dessen Söhnen Hans Jacob und Heinrich merckwürdig. 1) Hans Jacob befand sich 1513. als Lieutenant in der Schlacht bey Navarra, wohnte nachgehends dem andern Kriegszuge, den man dem Pabste Leo X. zu Gefallen unternahm, bey, und wurde 1521. in den Rath zu Zürch aufgenommen. Im Jahr 1524. da er zum erstenmahle die Stelle eines Seckelmeisters erhalten, muste er als Gesandter zu dem Pabst Clemens VII gehen. Im Jahr 1529. versahe er in dem ersten Cappeler-Kriege die Stelle eines Obristen Feld-Hauptmanns in Gastart; in dem andern Cappeler-Kriege aber hatte er das Unglück als Landvoigt von Luggaris gefangen zu werden. Im Jahr 1534. wurde er zum andernmahl Seckelmeister, und starb endlich 1559. 2) Heinrich, jetztgedachten Hans Jacobs Bruder, that sich in den Meyländischen und Schwäbischen Kriegen hervor, half auch die Religions-Aenderung aus allen Kräfften befördern. Im Jahr 1531. war er bey dem damahligen Cappeler-Kriege Commendant zu Bremgarten, wurde das folgende Jahr in den Rath gezogen, und hinterließ, da er 1548. mit Tode abgieng, zwey Söhne, Otten und Beatus. Von Otten folget ein absonderlicher Artickel; Beatus aber hatte vier Söhne, Davideu, Heinrichen, Christophen und Thomas, deren Nachkommen noch floriren.

I. David, wurde 1601 Rathsherr, und hinterließ drey Söhne: 1) Der jüngste Balthasar, so 1676. das Zeitliche gesegnet, war ein Vater Heinrichs, welcher als ein Mitglied des Raths und Constaffel-Herr. 1679. starb, und einen Sohn hatte, der ihn im Amte, und 1722 im Tode folgte. 2) Der mittelste David, hatte einen Sohn seines Nahmens, so 1656 Zunftmeister wurde, und bey seinem 1675. erfolgten Tode, einen Sohn, Nahmens Bernhard, nach sich ließ, welcher 1707. als Pfarrer zu St. Peter in Zürch verschieden. 3) Der älteste, Rudolph, vermehrte sein Geschlecht mit zwey Söhnen, Hans Rudolphen und Hans Georgen.

A. Hans Rudolph war 1641. Königlicher Schwedischer General-Adjudant, Obrister zu Fuß und Pferde, ingleichen Commendant zu Christianpreiß. Im Jahr 1646. diente er seinem Vaterlande als Obrister, und 1658. hatte er in Dalmatien über 2000 Eydgenossen, so im Venetianische Solde stunden, das Commando. Im Jahr 1653 half er als General-Major die tumultuirenden Berner zum Gehorsam bringen, und 1655. ließ er sich als General wieder die Catholischen Cantons gebrauchen. Im Jahr 1659 war er Hauptmann unter des Königs von Franckreich Garde, und wurde in den Ritter-Orden St. Michaelis aufgenommen. Im Jahr 1663. diente er der Republic Venedig als General-Lieutenant in Candia, 1672. aber wurde er Kayserl. General Feld-Marschall, und in den Freyherren-Stand erhoben, worauf er 1677. nachdem er das Jahr vorher die Belagerung von Philippsburg commandiret, und den Ort zur Uebergabe genöthiget, mit Tode abgieng. Von seinen Söhnen sind Bernhard Casper und Rudolph zu mercken: 1) Bernhard war König! Französischer Ingenieur bey Fortification der Festung Dünkircken, und starb 1669. zu Mons. 2) Caspar befand sich als Venetianischer Hauptmann in Candia, und wurde 1667. in einem Ausfalle von den Türcken erschossen. 3) Rudolph war 1667. ein Mitglied des Regiments zu Zürch, und hinterließ folgende fünf Söhne: a) Hans Rudolph, wurde 1703. in seiner Vaterstadt in den Rath gezogen, und 1712. zum Kriegs-Rath und Land-Voigt in Rhyntal ernennet. b) Hans Conrad befand sich 1689. als Kayserl. Ingenieur mit vor Bonn, und 1690. diente er der Crone Spanien als Obrist-Wachtmeister in Italien. Im Jahr 1697. war er Kayserl. Commendant zu Zatmar in Ungarn, 1702. aber Obrist-Lieutenant und Commendant der Reichs-Festung Lindau, und starb 1706. c) Heinrich. d) Bernhard hielt sich 1712. als Obrist-Wachtmeister wieder die Catholischen Cantons wohl. e) Johann blieb 1693. als Königl. Spanischer Lieutenant in der Schlacht bey Orbassan in Piemont, da er sein Leben nur auf 19 Jahr gebracht hatte.

B. Hans George, obgedachten Hans Rudolphs Bruder, war 1635 Fähndrich im Veltlin, befand sich nachgehends als Schwedischer General-Adjutant vor Constantz, und 1642. dirigirte er die vorgenommene Fortification der Stadt Zürch, worauf man ihm daselbst 1648. mit in den Rath nahm, und 1653 zum General-Feld-Zeugmeister ernennete. Hierauf diente er 1660. dem Churfürsten von der Pfaltz, Carl Ludewigen, als Obristen und Ingenieur, welche Stelle er auch 1665. bey der Republic Venedig bekleidete, endlich aber 1678. Eydgenößischer Obristen Feld-Hauptmann, wurde, und noch dasselbe Jahr das Zeitliche gesegnete. Von seinen Söhnen sind folgende fünfe zu mercken: 1) Hans George starb als Venetianischer Hauptmann in Albanien. 2) Hans Rudolph war ein vortrefflicher Mahler, Ingenieur und Mathematicus. 3) Hans Jacob diente 1677. der Crone Franckreich, als Obrist-Wachtmeister, war 1687. Kayserl. Ingenieur und Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant, vertrat 1688. die Stelle eines Commendanten zu Aschaffenburg, und büste 1695. vor Namur durch einen Musqveten-Schuß sein Leben ein. 4) Heinrich starb 1688. vor Negroponte als Venetianischer Obrist-Wachtmeister. 5) Hans Conrad diente erstlich der Crone Franckreich, wurde nachgehends Königl. Spanischer Hauptmann unter den Dragonern, und ließ 1712. seine Kriegs-Erfahrenheit sehen, da er aus einer von ihm

ihm angelegten Schantze die Wädenschweiler Grentzen wider die Catholischen Cantons mit grosser Tapferkeit beschützte.

I. Heinrich, Beatus anderer Sohn, hat 6000 Gulden zu milden Stifftungen vermacht, und drey Söhne, Beatus, Heinrichen und Hans Georgen gezeuget: 1) Beat starb ohne Kinder. 2) Heinrich hatte einen Sohn gleiches Nahmens, welcher gleichfals einen Sohn zeugte, der den Nahmen Heinrich führte, und 1699. als Zunfftmeister und Bauherr mit Tode abgieng, nachdem er seinen Stamme mit zwey Söhnen vermehret hatte. Dieselbe waren Thomas, Amtmann in Oetenbach, und Heinrich, Rathsherr zu Zürich, dessen Sohn Heinrich 1712. die Stelle eines Majors bey der Artillerie bekleidete, und die Stadt Wyl im Thurgöw durch Feuer beängstigte. 3) Hans George, starb 1640. als Zwölffer zu Zürich, und hinterließ unter andern zwey Söhne: a) Der ältere, Martin Johann, starb 1709 als Archidiaconus bey den grossen Münster, und hinterließ unterschiedliche Kinder. 6) Heinrich brachte es bis zur Stelle eines Rittmeisters, und war ein Vater Johann Caspars, welcher über die Festungs-Wercke der Stadt Zürich Ober-Ingenieur, 1707 Obrist-Lieutenant und Commendant der Reichs-Stadt Lindau, 1712. Obrister über die Artillerie von Baaden, wie auch Commendant zu Rappersweil gewesen, und 1716. in den Rath gezogen worden.

II. Christoph, Beats dritter Sohn, war Zwölffer zu Zürich, und hinterließ bey seinen 1617 erfolgten Tode drey Söhne: 1) Der älteste, Beat, war in Staats- und Kriegs-Sachen ungemein erfahren, und ein Großvater Martins, welcher seine Lust an Reisen gehabt, und 1691 zu Gamaron in Persien verschieden. 2) Der mittelste, Joseph, diente anfangs der Crone Schweden als Rittmeister, ließ sich hernach in den Französischen und Bündnerischen Kriegen gebrauchen, und starb endlich als Venetianischer Hauptmann und Ritter von St Marco ohne Erben. 3) Der jüngste, Hans Conrad, that anfangs Kriegsdienste im Veltlin, und diente Christophen, Margrafen von Baaden, war hierauf zu Zürich zum Seckelmeister bestellet, und richtete zuerst die Cavallerie in dem gantzen Canton auf. Im Jahr 1646. war er Obrister in der Wädenschweiler-Unruhe, und 1653 commandirte er als General 8000. Züricher, mit welchen er die aufrührischen Berner-Bauern zum Gehorsam brachte. Im Jahr 1650. und 1663 war er Gesandter am Französischen Hofe, und hinterließ, da er 1674. starb, drey Söhne Dieselben waren: 1) Jacob, so unter der Französischen Garde Lieutenant gewesen, und einen Sohn gezeuget hat, welcher Ober-Vogt zu Altstetten worden. 2) Heinrich, welcher 1698 die Stelle eines Seckelmeisters erhalten, und 1714 ohne männliche Erben abgegangen. 3) Hans Conrad, welcher erstlich Ober-Vogt zu Wynfelden gewesen, 1708. aber Zunfftmeister worden, und 1711. gestorben. Sein eintziger Sohn, Hans Conrad, erhielt 1718 ein Stelle in dem kleinen Rathe.

IV. Thomas, Beats vierter Sohn, war ein Vater Hans Heinrichs, welcher zwey Söhne zeugte: Der älteste, Hans Heinrich, hinterließ Hans Conraden, welcher 1656 in den kleinen Rath gezogen wurde, und ohne Erben starb. Der jüngste, Christoph, hat seinen Stamm mit vier Söhnen, Thomas Christophen, Hans Jacoben und Leonharden fortgesetzet. A) Thomas diente 1644. dem Könige von Franckreich als Hauptmann, 1653. half er als Obrister die Bernerischen Bauern zu paaren treiben, 1656. befand er sich in den Diensten seines Vaterlandes als General-Major. Im Jahr 1662 war er ein Mitglied des Raths und Statthalter, das folgende Jahr gieng er als Gesandter an den Französischen Hof, und 1668. wurde er von den Eydgenossen zum Obristen Feld-Hauptmann ernennet. Er starb 1675. und hinterließ vier Söhne: 1) Christoph war Landvogt zu Eglisau, wurde 1689 Zunfftmeister, und gieng ohne männliche Erben mit Tode ab. 2) Hans Ludewig, so 1694. zum Statthalter zu Zürch, und 1699. zum Obristen Feld-Hauptmann erwählet worden, hatte 1700 die Ehre, als erster Eydgenößischer Gesandter an den Kayserlichen Hof nach Wien geschicket zu werden, um wegen der von Oesterreich abgethaner Zoll-Freyheit, und wegen dem Amte Ramsen zu handeln. Im Jahr 1703. da die Bayerische Armee sich den Eydgenößischen Grentzen näherte, schickte man ihn an den Marschall von Villars ab, worauf er 1708. das Zeitliche gesegnete, und einen eintzigen Sohn nach sich ließ, der aber frühzeitig verblichen. 3) Thomas, war Zunfftmeister, und starb ohne Erben. 4) Heinrich, war Zwölffer und ließ gleichfals keine Kinder. B) Christoph, obgedachten Christophs anderer Sohn, war Zwölfer und Rittmeister, und hatte einen Sohn seines Nahmens, welcher Raths-Constaffel, Thurn- und Panner-Herr, ingleichen Seckelmeister gewesen. Er starb 1742. und hinterließ Christoph Heinrichen, ersten Gerichtsherrn der Herrschafft Elg. C) Hans Jacob, obverwehnten Christophs dritter Sohn, brachte es bis zur Stelle eines Rittmeisters, und hatte einen eintzigen Sohn, Nahmens Felix. Derselbe diente anfangs unter den Frantzosen als Lieutenant, trat aber in Holländische Dienste, und war 1693 Major. Im Jahr 1701. wurde er Obrister, und hielt sich 1706. in der Schlacht bey Ramillies so wohl, daß man ihm die Stelle eines Brigadiers auftrug. Im Jahr 1708. befand er sich mit in der Schlacht bey Oudenarde, und wurde das folgende Jahr General-Major und Commendant zu Tournay. Im Jahr 1712. kauffte er die Herrschafft Elg, machte solche zu einem Fideicommiß und Majorat, und starb 1725. D) Leonhard, vorerwehnten Christophs vierter Sohn, wurde 16[illegible] ein Mitglied des Raths, auch nachgehends Landvoigt im Rhynthal, und starb 1704. nachdem er von dem Kayser mit einem Wappen und Adels-Briefe beschencket worden. Von seinen vier Söhnen sind zwey ohne Erben abgegangen. Bullinger. Suter Geneal. Hottinger Helv. Kirchen-Gesch. Brussoni Venet. hist.

Gemte

Comte Bissaccioli guerre intestine. Marquis de Ville Hist. de Candie. *Theatrum Europæum.* Wagner. Rhan. Chron. Micr. Haller. von Waldkirch. Sprecher Rhæt. Hist. Sandratt Acad. Verwirrtes Europa. Dyrsteler Geschlecht-Buch. Allgemeine Chronicke, XI. Th. p. 338. u. f. Marpergers Leben der Europäischen Baumeister, p. 432. u. f. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, III Theil, p. 166. Ludolffs Schau-bühne der Welt, V Theil, p. 365. Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, II Th. p. 786. 848. 888. 889. u. 969. und III Theil, p. 1129.

Werdmüller, (Beatus), Diener der Kirche zu St. Petri in Zürch in der Schweitz. Es ist von ihm zum Vorschein kommen:

1. Das durch den Glantz der geoffenbahrten Wahrheit ausgelöschene Irrlicht, in, nach den Gründen der Wahrheit im Gewissen und Heiligen Schrifft, vorgenommener bescheidener Prüfung einer von Herrn Daniel Willy verfasseten Schrifft, enthaltend einen kurtzen Begriff der fälschlich genannten mystischen Gottgelahrheit zu hochnothwendiger Warnung herausgegeben. Erster Theil, Zürch 1736. in 8. 1 Alph. Leipziger Gelehrte Zeit. 1736. p. 477. u. f. in 4.
2. Paullinische Gottesgelahrheit Zürch 1742 in 4.

Der Verfasser hat sich vorgenommen, den Apostel Paulum gleichsam zu erschöpffen, wozu er ein Werck von etlichen Bänden bestimmet hat, und dieser ist der erste. Er leget des Hermann Witsii Lebens-Geschichte Pauli zum Grunde, welche er übersetzet, mit vielen Zusätzen vermehret, und bis zum Ende der andern Apostolischen Reisen Pauli allhier gebracht hat, nemlich zu der Zeit, da der Apostel die Briefe an die Thessalonicher und Galater geschrieben. Diese drey Briefe zergliedert und erkläret er, und will mit dem übrigen der Historie noch also fortfahren. Die Apostel-Geschichte ist von 6 bis 17 Cap. zugleich erklärt worden. In der Vorrede handelt er von denen, so über Pauli Briefe und von dessen Leben geschrieben. Hernach erzehlet er, wie des Schweitzerischen Böhmisten Willix Streit fortgegangen und wie er sich gar hinterlistig erklärt habe. Siehe Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen, Fünfter Beytrag aufs Jahr 1742. p. 631.

Werdmüller, (Johann Jacob) ein berühmter Ingenieur, aus dessen Feder geflossen:

1. Schau-Platz der alten und neuen Fortifications-Maximen, erster und anderer Theil. Franckfurt am Mayn 1691. in 8.
2. Commendanten-Spiegel, darinnen er seine und des Grafen von Pagan Manier erkläret, ebend. 1685. in 8.
2. Probier-Stein der Ingenieurs, ebend. mit Kupffern.

Stollens Histor. der Gelahrheit, p. 322. Wolffs Unterricht von den Mathematis. Schrifften, §. 135.

Werdmüller, (Otto) war zu Zürch 1511. aus dem vorgedachten Geschlechte entsprossen, und legte den Grund seiner Studien zu Basel, Straßburg und Wittenberg, woselbst er auch Magister wurde. Hierauf reiste er 1539. nach Paris, und lehrte daselbst öffentlich in der sogenannten aula collegii Blasiani, verfügte sich aber noch selbiges Jahr wiederum nach Basel, allwo ihm die Profession der schönen Wissenschafften aufgetragen wurde. Im folgenden Jahre kehrte er in seine Vaterstadt zurück, und wurde sogleich Professor der Physic und Ethic, 1545. aber Leut-Priester in dem grossen Münster, und endlich 1547. Canonicus und Archidiaconus, in welcher Würde er 1552. das Zeitliche gesegnete. Er hinterließ unterschiedliche Schrifften, als:

1. De dignitate, usu & methodo philosophiæ moralis, quam Aristoteles ad Nicom. conscripsit, Basel 1545.
2. De officio concionatoris christiani;
3. Vier Bücher von der Rechtfertigung eines Sünders vor GOtt, Zürch 1552. in 8.
4. Summam christianæ fidei;
5. Lib. de morte;
6. De affectionibus;
7. De bonis operibus.
8. Analysin Orationum Ciceronis, Paris 1540. in 8.
9. Libros VIII. Similitudinum ab omni animalium genere desumptarum, Zürch 1555. in 8.

Hottingers Schola Tigurin. Dyrsteler Geschlecht-Buch. Draudii Biblioth. Class. T. II, p. 882. 1363. u. 1446. *Biblioth. Ittigiana*, P. I, p. 265.

Werdnau, Geschlecht, siehe Wernauw.

Werdoel, ein kleines Städtgen oder Flecken in der Grafschafft Marck, dem Könige von Preussen gehörig.

Werdt, siehe Werder.

Werdt, eine Herrschafft an den Münsterischen Grentzen, nicht weit von der Alten Issel und in der Nachbarschafft des Amtes Isselburg gelegen. Sie hat mit zur Waldeckischen Erbschafft gehöret; stehet aber nunmehro dem Stiffte Münster zu. Abels Preuss. und Brand. Reichs- und Staats-Geographie, p. 378.

Werdt, Amt und Stadt in der Herrschafft Lichtenberg, siehe Werd.

Werdun, siehe Werder.

Werdun, das Stamm-Hauß des nachstehenden Geschlechts in Ost-Frießland, am Ufer des Deutschen Meeres bey Ehsens gelegen.

Werdun, eine alte Adeliche Familie in Ost-Frießland, allwo deren Stammhauß Werdun, wie vorstehender Artickel besaget, am Ufer des Deutschen Meeres bey Ehsens gelegen ist. Sie stammet eigentlich von der ersten Familie derer Häuptlinge zu Gödens denen Boyneck ab, und

hat man eine Stamm-Tafel, worauf Boyuck der alte Hauptling zu Gödens, der um das Jahr 1340 gelebet, zuerst gesetzet wird Seine zwey Urenckele waren 1) Edo, Hauptling zu Gödens, dessen Erb-Tochter von Gödens, Nahmens Almt, diese Herrschafft ihrem Gemahl Hiccom von Oldersum zugebracht; und 2) Hicco Boyuck, der sein Antheil an Gödens, seinem gedachten Bruder Edoni abgetreten, und hingegen mit seiner Frauen, einer verwittibten von Werdum gedachtes Stamm-Schloß Werdun erhalten, den Nahmen davon angenommen, und solchen als seinen Geschlechts-Nahmen fortgepflantzet. Er ward ein Aelter-Vater 1) Johannsens, Herrns zu Buckforde, Fürstlich-Ost-Friesischen Drostens zu Aurich, dessen eintziger Sohn Enno seinen Stamm beschlossen, und 2) Heronis, Erbherrns zu Werdun, In- und Ruffhusen, der bey seinem Tode 1652. Alexandern hinterlassen, welcher den gantzen Manns-Stamm beschlossen, worauf dessen Tochter und Erbin die väterlichen Güter durch Heyrath an einen Freyherrn von Kessel in Westphalen gebracht. Gauhens Adels-Lexicon.

Were, siehe Werder.

Were, Lat. *Vedra, Were*, ein Fluß in dem Bißthum Durham in Engelland. Es entspringet derselbe an der Grentze von Nordhumberland, gehet hernach durch das gemeldete Bißthum, fliesset um die Stadt Durham, und fället endlich ins Deutsche Meer. Baudrands Lexicon Geograph. T. II, p. 309. und 477. Uhsens Universal-Geographisches Historisches Lexicon. Zeillers Beschreibung Groß-Britanniens, p. 245. Corvini Fons Latinitatis, P. II, p. 499. Cellarii neue Geographie, p. 213.

Were oder Vere, Geschlecht, siehe Orford, in XXV Bande, p. 2535. u. f. und Vere, im XLVIII Bande, p. 392. u. ff.

Werebach, Ort, siehe den Artickel: Weren, Fluß.

Wereberg, oder Warberg, Geschlecht, siehe Warberg, im LII Bande, p. 2094. u. ff.

Werebert, Bischoff zu Worchester, siehe Werefrid.

Werefeld, (Groß- und Klein-) siehe den Artickel: Weren, Fluß.

Werefrid oder Werebert, ein gelehrter Bischoff in Engelland, erlangte nach des Alwins Tod um 873. das Bißthum Worchester, und wurde, nachdem König Alfred die Orforder-Academie gestifftet, nebst andern mehr an dessen Hof mit beruffen, die Studien allda zu treiben, und die Lateinischen Scribenten zu übersetzen, wie er denn des Pabsts Gregorius I. dialogos in die Sächsische Sprache brachte. Was er sonsten lobwürdiges verrichtet, ist theils durch die Länge der Zeit, theils aber und vornemlich, weilen durch der Dacier Einfall alle Urkunden verlohren gangen, in Vergessenheit gerathen Er starb im Jahr 911. Godwin de Præsul. Angl. P. I. p. 503.

WEREGILDA, siehe Wehr-Geld, im LIII Bande, p. 2004. u. ff.

WERELDT-KAART, *Algemeene Werelds-Kaart*, ist Holländisch, heisset eine Universal- oder Welt-Charte, wovon nachzusehen ist der Artickel: Universal-Charte, im XLIX Bande, p. 1738.

WERELDT-STREEK, siehe *Zone*,

Werelt, ein altes Deutsches Wort, siehe den Artickel: Weralri.

Weremharn, Weremzharn, ein Dorf in der Nieder-Lausitz im Stiffte Dobrilugk; hat Adliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 134. in Beyl.

Weremouth, (Moncks-), Schloß, siehe Moncks-Weremouth, im XXI Bande, p. 1158.

Weren, ein altes Deutsches Wort, siehe den Artickel: Weralri.

Weren, oder Wehren, siehe Wehr, und Wehren, im LIII Bande, p. 1994. u. ff.

Weren, Latein. *Wera*, ein Flüßgen in Francken, und zwar in dem Bißthum Würtzburg, entspringt im Amte Ebenhausen, eine gemeine Deutsche Meile von der Stadt Schweinfurt. Es gehet alsdenn gleich auf Oberweren, Unterweren, Geltersheim, Schneckenwörth, auf das Schloß in den Flecken Werneck. Von dannen läufft sie an Zeizheim, Alsleben und an dem Städtgen Arnstein her, und so weiter nach Heugrumbach, Marbach, Reichelsheim, und Mittelheit; fließt zwischen Halsbach und Binfeld hin nach Tüngen, Stetten, Werebach, und Homburg; zieht inzwischen hier und da etliche Zuflüsse an sich, und nachdem sie noch Gessenheim nebst Groß- und Klein-Werefeld zurück geleget hat, so ergießt sie sich oberhalb Gemünde in den Mayn. Von diesem Flusse Weren oder Wera führte ehemahls in Thüringen ein Pagus den Nahmen davon und wurde Werinwege genennet. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 625. Falckensteins Thüringische Chronic. I Th. p. 127. Eccardi Franc. Orient. T. I, p. 39.

Weren, Flecken, siehe Weeren, im LIII Bande, p. 1842.

Werenberg, ein Nieder-Sächsisches Geschlecht, aus welchem nachstehende Gelehrte entsprossen. Selbigem hat beliebet, sich Wehrenberg in Deutscher Sprache zu schreiben, weil vor hundert Jahren die Verbesserung der Deutschen Sprache erforderte, den Accent auf der ersten Sylbe durch ein H. auszudrucken. Daß aber Oerter und Städte Personen Nahmen geben, beweiset mit grosser Wahrscheinlichkeit auch dieses Geschlecht, deren Stamm-Vater aus der Stadt Werenberg in Schonen sich nach Holstein gewendet, und darauf im Holsteinischen und Bremischen, nicht bey seinem Vornahmen, sondern als ein Werenberger bekannt worden. Von dieser Familie hat Bernhard Werenberg zu Hamburg gewohnet, und von Metta Pinnemannin Jacoben gezeuget, von dem ein Artickel folget.

Weren-

Werenberg, (Bernhard) ein Sohn des nachfolgenden Jacob Werenbergs, Diaconi an der Peters-Kirche zu Hamburg. Er erblickte das Licht dieser Welt 1577 zu Troja im Hollsteinischen, nicht aber wie Beurhner in seinem Hamburgischen Gelehrten Lexico meldet, zu Hamburg. Er wurde erst Rector zu Spandau in der Mittel-Marck, hernach Rector zu Hadersleben, im Hertzogthum Schleßwig, und endlich im Jahr 1613 den 3 Aug. Professor der Oratorie, Ethicke, Historie und Politick an dem Gymnasio zu Hamburg, woselbst er ungemein viele Disputationes gehalten. Er ist gestorben den 1 Junius 1643, im 66 Jahre seines Alters, und hatte zur Ehegattin Margarethe Langermannen, des Kaufmanns Bernhard Langermanns Tochter, die ihm 1615 im May angetrauet worden, einen einzigen Sohn, Jacoben, gebohren, und ihren Eheherrn überlebet. Seine Schrifften sind:

1. Progymnasmata XIII. politica, Hamburg 1613 u. ff. in 4.
2. Disputationes VIII. Ethicæ, ebend. 1614 und 1615 in 4.
3. Sermo eucharisticus de Luthero, stella proximum ante Seculum Ecclesiæ boreali tenebrosæ sub mundi vesperam emicante, Hamburg 1617 in 4; stehet auch in Fabricii Memor. Hamburg. Vol. V, p. 17.
4. Collegii Ethici disputationes XIII, ebend. 1617 in 4.
5. Collegii politici disputationes XVII, ebend. 1618 bis 1621 in 4.
6. Discursus XI historico-politici, ebend. 1621 in 4.
7. Disp. inauguralis novi auri.
8. Elogium virtutum sagatarum.
9. Disp. quod nihil muliere fortius.
10. Disp. quod nihil veritate fortius.
11. Disp. pro monarchia.
12. Disp. pro aristocratia.
13. Disp. pro democratia.
14. Disp. pro mixta reipublicæ forma, die alle besonders 1623 und 1624 in 4 gedruckt sind.
15. Exercitatio de regno Poloniæ, Hamburg 1626 in 4.
16. Disp. de natura prudentiæ germanisque secundum eam prudentibus, ebend. 1627 in 4.
17. Gymnasmata physiologica, ebend. 1629 in 4.
18. Exercitationes XII. politicæ und
19. Dissertatio de oratoriæ indole germana, ebend. 1630.
20. Gymnasmata XXXVI. historica, ebend. 1632 bis 1639 in 4.
21. Exercitationes rhetoricæ & oratoriæ, ebend. 1639 und 1640 in 4.
22. Theses de summo bono, Hamburg 1614 in 4.
23. Programmata:
    a. Ad Orationem a Ligen,
    b. Ad Orationem Nalii,
    c. Ad Orationem Lubini, Hamburg 1615 in 4.
    d. De Lutheranismo, natalem centesimum agente, 1617.
24. Disputationes varii generis 180, Hamburg 1614 in 4, welches eine Sammlung seiner Disputationum ist.

Wittens Diar Biogr. ad annum 1643. Beurhners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon. Fabricius Memor. Hamburg. Mollers Cimbria Literata.

Werenberg, (Boetius) siehe Wernberg.

Werenberg, (Heinrich Jonathan) ein Lutherischer Gottesgelehrter, und ein Urenckel Philipp Melanchthons Mütterlicher Seite, war 1651 den 1 September zu Eulenburg gebohren, allwo sein Vater, der nachfolgende Paul Werenberg, an der Stadt-Kirche Prediger gewesen. In den ersten zehen Jahren ward er in Hamburg von der Groß-Mutter erzogen; aber 1662 von seiner Mutter und Stief-Vater, George Reinhard Unruhe, nach Eulenburg wieder gehohlet. Von dem Jahre 1666 bis 1669 hat er in der Schul-Pforte studiret. In seiner zarten Jugend war er in besondere Lebens-Gefahr gerathen, da er einen grossen Nagel verschlucket, der ihm aber im Halse stecken blieb, und endlich mit vieler Mühe wieder herausgezogen worden. Im Jahr 1670 begab er sich nach Leipzig, disputirte unter L. Cyprian de significatione vocum נעה & αδης contra Anonymum de statu & loco animarum post mortem. Im Jahr 1673 ward er Magister, und vertheidigte noch in eben diesem Jahre eine Dissertation als Præses de remediis perveniendi ad cognitionem veritatis. Zugleich bestellete man ihn zum Hofmeister von dem berühmten Poeten, Friedrich Rudolph Ludewigen von Canitz, zu dessen Fertigkeit in der Deutschen Poesie des M. Warenbergs eigene Geschicklichkeit in Deutschen Versen sehr viel beygetragen, als davon viele Proben, bis in sein spätes Alter beliebt waren. Wie gedachter Freyherr von Canitz 1675 auf Reisen gieng, nahm M. Werenberg zu Merseburg die Information Christian Marschalls von Biberstein an, wie er diese wieder verlassen, ward er 1677 Con-Rector am Gymnasio zu Eißleben; danckete aber 1679 wegen einer Verdrießlichkeit mit dem Rector wieder ab, und währender Pest, so 1680 zu Eißleben und Eptingen, als dem Orte seines Aufenthaltes graßirete, zog er nach Merseburg. Mit dem Anfange des Jahrs 1682 trat er die Stelle eines Professors der Hebräischen und Lateinischen Sprache, wie auch der Eloquentz und Practischen Philosophie an dem Gymnasio zu Weissenfels an, war auch zugleich Adjunctus des Rectors und Ephorus der Alumnorum. Hier hat er viele Programmata und Dissertationen geschrieben. Im Jahr 1682 den 6 Februar heyrathete er Conrad Gehens, Merseburgischen Raths und Geheimden Cammer-Secretairs, hinterlassene

Wittbe, Anne Catharine Dreierin, aus Wißmar, die Tochter eines Schwedischen Tribunal-Raths, welche damahls das Gut Eptingen bey Merseburg besaß. Im Jahr 1683 ward er Licentiat der Theologie zu Leipzig, und disputirte de Jugo Ieremiæ cap. 17 & 18, welche Dissertation 1713 von neuem aufgeleget worden, 3½ Bogen starck. Im Jahr 1687 ward er Pastor und Superintendent zu Jüterbock. Im Jahr 1692 hatte der Rath zu Eulenburg ihn zum Superintendenten erwählet; aus bewegenden Ursachen aber änderte man die Wahl. Nachdem ihm 1693 die erste Frau gestorben, heyrathete er 1694 den 30 October Johanne Marie Kemnizen aus Halle, D. Johann Joachim Kemnizens, Magdeburgischen Hofraths, hinterlassene Tochter, zu welcher Familie die Braunschweigischen Chemnizen ebenfalls gehören, und aus Pommern Adliche von Prizwalk sind. Im Jahr 1697 berief der Lüneburgische Rath ihn zum Pastor an dasige Nicolai-Kirche. Er solte gleich darauf Superintendent in Annenberg werden: Allein das Versprechen, bey einem sich ereignenden Todesfalle seiner zu gedencken, hielt ihn zurück, welches Versprechen auch 1698 bey D. Weisens Tode erfüllet ward durch die Vocation zur Lüneburgischen Superintendentur, welcher er bis an seinem Tod, der den 8 Junius 1713 an der Cardialgia und Wassersucht erfolget, vorgestanden. Gleichwie einige Materien in öffentlichen colloquiis ministerialibus nöthig scheinen; also setzte dieser Superintendent gegen des berühmten Trillers Untersuchung etlicher Oerter des neuen Testaments, so zu Dantzig 1699 ans Licht getreten, eine völlige Widerlegung auf. D. Fecht ließ selbige sich communiciren, ehe M. Johann Ehrenfried Pfeifer 1700 den 23 August zu Rostock unter ihm davon disputirte. In der Antwort des Gegners unter den Nahmen Ludov. Burgatis in Epistola ad Theophilum Strombergium, Utini 1700 in 8, wird unser Werenberg unter Benennung Præsul Montiverulus hart angegriffen, deswegen obige Disputation 1701 wieder aufgelegt worden, mit D. Fechts Dedications-Schreiben und vielen Lobe an diesen Herrn Superintend Werenberg. Von desselben Arbeit ohne Ausdruck des Nahmens ist auch folgendes Buch: Unvorgreifliche, doch wohlgemeinde Gedancken von Vereinigung der Christlichen Religion, welchen beygefüget: 1) Ein Auszug von einer Oration von der Vereinigung der streitenden Religionen in der Christenheit, 2) der Veranlassungs-Tractat zu obigen Gedancken von dem eintzigen wahren Mittel zur Vereinigung der beyden Evangelischen Religionen, 3) Franz Julius Lütkens Gedancken über die Vereinigung der beyden Protestantischen Kirchen, gedruckt im Jahr 1703 in 4. Viele Professores, als Edzard, und Grape im Collegio Irenico, waren sehr böse darauf, bis sie den Urheber erfuhren; des erstern Zorn legte sich in einem weitläufftigen Brief-Wechsel, wenigstens ist ungewiß, ob Georg Wilhelm, Hertzog von Celle, dem Lüneburgischen Rathe anbefohlen, diese Schrifft bey Dafeyn so vieler Reformirten zu confisciren, welches in desselben replicis in puncto injuriarum gemeldet wird. Eine Recension davon findet man in den *Novis Litter. German.* p. 397 und 479. Wegen seiner übrigen lehrreichen Schrifften hat Joh. Ge. Bertram in der Lüneburgischen Reformation- und Kirchen-Historie ein Anagramma an den Worten: L. Henricus Jonathan Wernbergus gemacht: nonne hic alter Urbanus Rhegius? Die kurtze Erklärung nemlich des Achtzehenden Capitels des dritten Buchs Mosis, so zu Lüneburg 1708 in 4 auf 3 Bogen ans Licht getreten, wird von Aug. von Schönfeld in der gutrichtigen Erwegung der Erläuterung der Fürstl. Mecklenburg. Kirchen-Ordnung, p. 52 zur öffentlichen Norm angepriesen. Siehe Unschuld. Nachr. vom Jahr 1709, p. 475. Prof. Valandi Lex connubii hatte ihm zu dieser Schrifft Gelegenheit gegeben. Ferner die Erklärung des 53 Cap. Esaiä ist ebenfalls mit seinen Nahmen gedruckt, Lüneb. 1712 in 8, und ist eine Probe, wodurch er das Ministerium Tripolitanum bereden welte, über die gantze Bibel einen Commentarium perpetuum zu verfertigen, zu welchem Ende er viele Exegetische Collectanea in einigen Folianten gesammlet und zusammen geschrieben. Ein paar Worte aus der Zuschrifft machen es deutlich: „Wir Diener Gottes fragten einander, ob es nicht rathsam, daß das R. Minis„terium Tripolitanum sich vereinigte und denen ein„schleichenden Verführungen, wie es sonsten ge„than, zu steuren ihm angelegen seyn liesse? und „einer meynete, es könnte am besten durch eine „Erklärung der gantzen Heil. Schrifft geschehen; „wir andere fielen diesem Vorschlag bey.„ Nach seinen Absterben gab sein ältester Sohn Johann Samuel von seines Vaters Arbeit heraus: Pædiam Christianismi, nebst ein paar Briefen von Gelehrten Leuten, Leipz. 1714 in 8. In Manuscript hat er hinterlassen:

a. Einleitung zu Lesung der Bücher des Neuen Testaments.
b. Erklärung des 9. 10 und 11 Capitels an die Römer.
c. Pædiam Christianismi ad convincendos atheos.
d. Erklärung des Predigers Salomonis.

Uebrigens war er ein accurater und in der Exegetick sehr glücklicher Lehrer.

Vogels Leipziger Annales p. 824. Simons Eulenburgische Chronicke p. 452. Ludwigs Universal-Historie II Th. p. 17. Unschuldige Nachr. des Jahrs 1713. p. 1038. Gelehrte Fama 29 Th. p. 325.

Werenberg, (Jacob) ein Sohn Bernhard Werenbergs, der zu Hamburg gewohnet; und Mette Pinnemannin, war gebohren zu Hamburg 1547, ward Rector zu Kiel 1567, Con-Rector zu Flensburg, 1571 Pastor in Brested, 1573, Pastor zu Teeg in Amte Schwabstet 1577, welcher Ort von vielen Troje genennet wird. Nach 11 Jahren, oder, wie andere rechnen 15 Jahren, berief man ihn nach Hamburg 1588 den 22 December an die Peters-Kirche als Diaconus. Er legete 1609 den 3 December Alters halben durch eine Predigt sein Amt nieder, starb in dem folgenden 1610 Jahre den 25 May, und hin-

hinterließ von Anne Meiern drey Söhne, nemlich Bernhard, Jacob und Thomas. Fabricii Memor. Hamb. Vol. VII, p 866. Beurhners Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lexicon.

Werenberg, (Jacob), ein Lutherischer Gottesgelehrter, war ein Sohn des vorstehenden Jacob Werenbergs, und jüngerer Bruder des obigen Bernhard Werenbergs, ward gebohren zu Treja oder Troja im Hollsteinischen (und nicht, wie in Beurhners Hamburgischen Staats- und Gelehrten-Lexico stehet zu Hamburg) den 13 Jenner 1582. Er studirte zu Heimstädt drey Jahre, lehrete zu Wittenberg als Magister und wurde auch daselbst Adjunctus der Philosophischen Facultät, war hiernächst domesticus alumnorum Inspector Andr. Behami Norici, deßhalben wurden auch 1608 und 1609 seine Exercitationes logicæ & metaphysicæ zu Wittenberg gedruckt: Allein wegen seines Vaters Schwachheit und auf dessen Bitte wurde er schon 1609 den 10 October zu Hamburg zum Diaconus zu St. Petri daselbst an seines Vaters Stelle erwählet, worauf den 28 November seine Einführung geschahe. Im Jahr 1613 den 19 Jenner ward er zum Pastor an der Marien Magdalenen Kirche erwählet, und den 19 April eingeführet; auch den 11 April eben desselben Jahres Professor der Logick und Metaphysick an dem neu aufgerichteten Gymnasio daselbst, welche Ehren-Aemter er denn mit der Theologischen Profeßion zu Wittenberg an Hutters Stelle nicht vertauschen wollen, wie Hunnius, Martini, und Werenberg dem Churfürsten von Sachsen zur Wahl vorgeschlagen worden; wiewohl er doch seine Eheliebste, D. Salomon Geßners Tochter, Marie, 1610 aus Wittenberg gehohlet hatte, die nachher als Wittbe M. Heinrich Janithium, Diaconum an der Hamburgischen Catharinen Kirche, geheyrathet. Er starb an der Wassersucht 1623 den 29 Jenner, obwohl Fabricius nebst andern dgs vorhergehende 1622 Jahr angiebet. Denn in der Dedication seiner Vindiciarum Ecclesiæ Lutheranæ stehet ausdrücklich: Dabam Hamburgi pridie Michaelis 1622, und folglich kan er gewiß nicht im Jenner dieses Jahres gestorben seyn. Von seinem einzigen Sohne, Paul, folget ein besonderer Artickel. Seine Schrifften sind:

α) In Lateinischer Sprache:

1. Disputationes meteorologicæ, Wittenberg 1606 in 4.
2. Theoremata de loco & vacuo, ebend. 1606
3. Disp. de locis topicis, ebend. 1607.
4. Disp. de justitia, ebend. 1607.
5. Disputationes de corporis humani fabrica, ebend. 1608.
6. Prodromus disputationum Logicarum, ebend. 1608.
7. Exercitationes logicæ XVI. ebend. 1608. u ff und 1613 in 4. wieder aufgelegt.
8. Exercitationes XX. metaphysicæ, ebend. 1608 und 1616 in 8. unterm Titel: Systema Metaphysicæ Methodicum wieder aufgelegt.
9. Disp. de virtutibus moralibus in specie Wittenberg 1608.
10. Disputationes X. de anima humana, ebend. 1710.
11. Gymnasmata s. dissertationes gymnasticæ XII. in dialecticam *Phil. Melanchthonis*, ebend. 1613 u. f. in 4. und zusammen wieder aufgelegt ebend. 1616 in 8. Hamburg 1618 in 4.
12. Gymnasmata XV. in lib. 2. erotematum Phil. Melanchthonis, ebend. 1615. u. f. in 4.
13. Noctes sacræ ad lucernam vigilatæ s. 2 Orationes in memoriam reformationis Lutheri seculares. ebend. 1617 in 4. Sie sind auch in Fabricius Memor. Hamburg. Vol. V, anzutreffen.
14. Analysis Logica primæ controversiæ *Rob. Bellarmini* de verbo Dei, ebend. 1613. in 4.
15. Admonitiones seu disputationes X. de dialectica Ramæa, ebend. 1619. u. f.
16. Exercitationes VII apodicticæ s. de demonstratione, ebend. 1621. u. f. in 4.
17. Vindiciæ ecclesiæ Lutheranæ, Dei gratia a mysterio superstitionis Pontificiæ superiore seculo liberatæ, a mysterio apostasiæ hæreticæ ab eo tempore conservatæ, contra mysterium iniquitatis pseudo-evangelicæ, quod revera est μυστήριον τῆς ἀνομίας cujusdam vespertilionis inordinate ambulantis, susceptæ a M. *Jacobo Werenbergio*, Hamburg 1622 in 8. In dieser Schrifft setzete er sich entgegen Martin Brellers Vertheidigung des Arnds, und verhielte es sich damit also: Zu eben dem Jahre, da Arnd gestorben war, nemlich 1621 kam zu Goßlar heraus: Mysterium iniquitatis Pseudo-evangelicæ, hoc est; Dissertatio apologetica pro doctrina b. Joh. Arndii adversus Centauros quosdam Pseudo-evangelicos & Sophisticam illorum Theologiam, welche Schrifft Herr Breller verfertiget hatte, sich aber dabey einer gar beissenden, stachlichten und dem Arndischen Geist nicht gemässen Schreib-Art bedienet hatte. Dieser Schrifft nun setzte obgedachter Jacob Werenberg 1622 seine Vindicias entgegen; Breller aber antwortete in eben dem Jahre in vindiciis pro mysterio iniquitatis Pseudo-evangelicæ adversus Pseudo-evangelicum declamatorem & Postillatorem Hamburgensem, worüber aber Werenberg starb, daß also von seiner Seite keine Verantwortung heraus kommen konnte. Man schreibt, es habe Breller sein hitziges und unanständiges Verfahren in dieser Sache bereuet. Der Herausgeber der Apologeticorum Arndiorum setzet p. 194 Werenbergen unter des Arnds Gegner, wiewohl er gestehet, es wären ihm seine Vindiciæ nicht bekannt, und Breller habe ihn mit stachlichen Worten gar hart angegriffen, die sich mit dem Geist und Schreibart des Arnds gar nicht räumten. Es merckt Herr Scharf in Supplemento historiæ litisque Arndianæ p. 58 und 59 hierbey an, man thät ihm Unrecht, daß man ihn unter Arnds Gegner zählen wolte, indem

dem er denselbigen hoch gehalten, und in seiner Schrifft von ihm sehr wohl geurtheilet. Man lese hiervon nach den *Sculteetum* in innocentia Theologorum Hamburgensium p. 104.

18. Enchiridion, Nomenclaturam Gnomologiam Methaphysices continens, Wittenberg 1616 in 8.

19. Programma categoriarum Aristotelis prælectioni præmissum, ebend. 1613. in fol.

b) In Deutscher Sprache:

1. Coronæ Anni Evangelicæ, oder der Evangelischen Jahrs-Krone, darinnen 6 unterschiedene Predigten über jedliches Evangelium zu finden sind, I Theil, Lüneburg 1620 in 4.

2. Derselben II Theil oder 18 Weyhnachts-Predigten, ebend. 1620 in 4. Die übrigen Theile sind nicht zum Vorschein kommen.

3. Abendmahls-Predigten, die zu Leipzig in 4. herausgekommen seyn sollen, aber vielleicht einen andern zum Verfasser haben mögen.

Unter den Gelehrten hat er am ersten angemercket, daß die Aristotelische Metaphysick weiter nichts als gelehrte Wörter erkläre, und ein Philosophisches Lexicon sey. Mollers Cimbria literata. Wittens Diar. Biogr. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lexicon. Walchs Historische Einleitung der Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Theil III, p. 292. u. f. Drauds Biblioth. Class. T. II, p. 1341. 1410. 1411. und 1421. Oratio *Henr. Vogelii*, Prof. de vita & morte Mag. Jacobi Werenbergii, 1625 in 4, stehet in *Fabricii* Memor. Hamburg. Vol. III, p. 165.

Werenberg, (Jacob), ein Sohn des obigen Bernhard Werenbergs (und nicht, wie Beuthner im Hamburgischen Staats- und Gelehrten-Lexico berichtet, ein Sohn Jacob Werenbergs, Pastors an der Marie-Magdalenen-Kirche und Professors am Gymnasio zu Hamburg), gebürtig von Hamburg; hielt im dasigen Gymnasio unter dem berühmten Bernhard Werenberg zwey Dissertationen, die erste 1635, welche de Maccabæorum familia handelte; die zweyte aber, deren Aufschrifft: Christianismi Seculum quartum, 1637: gleichwie er auch im folgenden 1638 Jahre unter eben dem Vorsitz de Christianismi Seculo octavo disputiret hat. Er studirte hierauf zu Wittenberg, genoß Hamburgische Stipendia, und nahm zu gedachten Wittenberg 1642 die Magister-Würde an. Im Jahr 1652 am Char-Freytage, wurde er nach Amelunghausen unweit Lüneburg an der Luhe, als Pastor befordert, und starb 1681 den 1 November. Man hat von ihm einige Disputationen, als da sind:

1. Decas aphorismorum Ethicorum, Wittenberg 1643 in 4.
2. De Venetiis.
3. De terræ motu, wiewohl es noch zweifelhafft ist, ob beyde letztere nicht dem vorhergehenden gleiches Nahmens müssen beygeleget werden.

Ihm folgte im Amte sein Sohn, M. Jacob Philipp Werenberg, weil aber aus seiner Ehe mit einer Rhueden, von Bardewick, keine Kinder nachgeblieben, so ist ohngefehr 1720 des obigen Bernhard Werenbergs Nachkommenschafft erloschen. Mollers Cimbria Literata. Schlöpkens Bardew. Chron. p. 510. Scharfii Leichen-Predigt auf Erytrophilum 684. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lexicon.

Werenberg, (Johann George), der vierte Sohn des vorhergehenden Heinrich Jonathan Werenbergs, ist gebohren 1702 den 12 Octobr. zu Lüneburg, studierte erst in seiner Vater-Stadt, nachher auf dem Hamburgischen Gymnasio anderthalb Jahr. Im Jahr 1722 zog er auf die Universität Leipzig, ließ sich fleissig finden in den Collegiis Disputatoriis; befand sich auch in der Deutschen Redner-Gesellschafft und dem Montäglichen Prediger-Collegio. Im Jahr 1723 wurde er Magister, habilitirte sich durch eine Disputation: de prudentia Basilii M. in refutandis hæreticis, (mit dem Respondenten, Herrn Wulckuis, jetzigen Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Rents-Amts-Verwalter zu Sangerhausen). Wegen der starcken Communion der Herren Studenten predigte er am liebsten in der dasigen St. Johannes Kirche: Allein wegen einer in Eisleben bey fleißigen Predigen um Weynachten zugezogenen Brust-Kranckheit muste er die Theologie 1726 verlassen; und wie er von Leipzig nach Halle zog, hatte er so gleich das Glück, die daselbigen Juristischen Collegia als Hofmeister zu besuchen mit denen beyden ältesten Grafen von Kirchberg, von der Saynischen Linie. Nach deren Abreise ward er 1729 den 14 September beyder Rechten Doctor, und im Jahr 1730 zu Ostern ward er auf die Lüneburgische Ritter-Academie als Inspector und Professor beruffen. Nachdem er solches Amt sechzehen und ein halb Jahr geführet, hat er 1746 in Julius-Monate die gesuchte Dimißion als Emeritus nebst einer jährlichen Pension von 250 Thalern erhalten. Seine Schrifften sind ausser der Dissertation, womit er sich die Rechte eines Leipziger Magisters erworben, folgende:

1. Diss. Pactum & remissorium majoris partis Chirographariorum in concursu Creditorum non esse Juris Romani, Halle 1729 6½ Bogen.
2. Diss. Caput Historiæ Juris publici *Electorum Origo* nova methodo demonstrata, Lüneb. 1731 14½ Bogen. Bey dieser Dissertation bekleidete die Stelle eines Respondenten Burchhard Christ. von Behr, vorjetzo zu Wien, Reichs-Hof-Rath.
3. Diss. Filius perjurus & rebellis Henricus V, prædicatur pius & justus, (weil der Kayser Heinrich dem Pabst und Ständen versprochen hatte, als eine Privat-Person ins gelobte Land zu ziehen und der Deutschen Regierung sich gar nicht weiter anzunehmen), Lüneburg 1734, 6 Bogen, bey

Dieser

dieser Dissertation war Respondente Joh. Wilh. Ludwig von Berlepsch, vorjetzo wohlverdienter Hofrath in Stade.

4. Abdruck eines Schreiben an Christ. Gottl. Wülckn is, Amts-Rent-Verwaltern in Sangerhausen, von der Witterung, Nordhausen 1745 in 4. 2 Bogen. In diesem Schreiben machte er Hoffnung, daß 1746. es ganz deutlich werden müsse, ob in unserer Gegend die tägliche Witterung zu berechnen sey oder nicht, weil er Calender besitze, so vor 18. und 19 Jahren als der bekannten Revolution des Mondens und Güldenen Zahl die Witterung täglich dreymahl nach dem Barometer, Thermometer, der Gegend des Windes und Regen oder Sonnenschein bemercket haben. Nachdem nun die Vergleichung mit denselben Instrumenten ꝛc. mit der grösten Sorgfalt 1746. angestellet worden, so ist er überzeugt, daß kein Mensch in unsern Climaten die Witterung jemahls werde berechnen können; es sey denn, daß unter der Linie und intra Tropicos die abwechselnde Witterung berechnet sey: selbige wäre daselbst sehr leichte zu finden, weil Wärme und Kälte nur perpendiculariter einander abwechseln, und die einmahl blasenden Winde nicht geschwinde stören, hingegen je weiter die Gegenden nach Norden sich strecken, je stärcker wechseln Wärme und Kälte Horizontaliter ab, durch welche öffters Veränderung des Zuges vom Nord nach Süden alle Winde hurriger gestöret werden.

5. Meteorologia, deutliche Exempel und richtige Regeln von der Witterung als eine Anleitung zu der längst gewünschten Wissenschafft von der Sonnen und des Mondens Würckung, Hamburg 1744. in 4. 12 Bogen.

Werenberg, (Johann Samuel) der älteste Sohn des vorstehenden Heinrich Jonathan Werenbergs, war gebohren 1695. den 29 Oct. gab seines Vaters Pædiam Christianismi zu Leipzig 1714 heraus, und starb 1715. den 28 April zu Lüneburg als Candidat des Heil. Predigt-Amts.

Werenberg, (Johann Siegmund) hat geschrieben: Orationem de optimo reipublicæ statu, cujus exemplum præbet inclyta Norimbergensis, Altorf 1698.

Werenberg, (Paul) ein Sohn Jacob Werenbergs, Professors der Logick und Metaphysick zu Hamburg, woselbst er 1620. den 26 September gebohren worden. Er studirte zu Leipzig, und ward daselbst 1643. Magister, habilitirte sich hierauf noch in solchem Jahre den 9 September mit einer Dissertation de enunciatione non una, und nachdem er auch zwey so genannte Dissertationes pro Loco gehalten, wurde er 1646. der philosophischen Facultät Assessor. Im Jahr 1650. wurde er Diaconus bey der Stadt-Kirche zu Eulenburg, bekleidete aber dieses Amt nicht lange, sondern starb den 10 August 1656. im 36. Jahr seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. Diss. de enunciatione non una, Leipzig 1643.
2. Diss. physica de intellectu agente & patiente, ebend. 1644. Ist die erste Disp. pro Loco.
3. Diss. de intellectu theoretico & practico, ebend. 1646. Ist die andere Disp. pro Loco.
4. Diss. ethica de justitia distributiva, ebend. 1646.

Seine Ehegattin war eine Tochter des reichen Altenburgischen Hofraths Paul Helfrichs. Von seinem Sohne, Heinrich Jonathan, gehet ein Artickel vorher. Sein Bildniß stehet in der Eulenburgischen Kirche mit folgender Unterschrifft:

Herr Werenberg half starck der Uebertretung wehren,
Und GOttes werthes Wort auf dieser Cantzel lehren.
Bis langer Blutgang ihn schwach macht an Krafft und Muth,
Und er schlief selig ein auf Christi theures Blut.

Simons Eulenburgische Chronicke, p. 125. und 409. Mollers Cimbria litterata.

Werenboke, Geschlecht, siehe nachstehenden Artickel.

Werenboken Camp, (De) ein ehemahliger Ort ausserhalb dem Aegidien-Thore der Stadt Hannover, von den dasigen Bürgern dieses Nahmens also genannt, unter welchen 1309 Heinrich von Werenboken, und 1363. Johann van der Werenboke im Bürger-Buche erscheinen. Nachdem diese ausgestorben, sind die von Reden wieder mit dem Werenboken Campe beliehen worden. Grupens Hannover, p. 72.

WERENECZE, Gebürge, siehe *Claudius*, im VI Bande, p 248.

Werenfels, Schloß und Amt, siehe Wernfels.

In Werenfels, ein Ritterschafftliches Dorf, im Marggrafthum Bayreuth, wurde 1289. vom Kayser Rudolph I. denen Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen gereichet. Anjetzo besitzen es die Herren von Wallenfels. Pastor. Franc. rediv. p. 437. D. Hönns Lexicon Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 306. b.

Werenfels, (Johann Jacob) von Basel, allwo er auch Prediger war, schrieb:

1. Homilien über den Prediger Salomo.
2. Homilien über die Offenbahrung St. Johannis.
3. Vitam Joh. Wollebii,

und starb 1655. im 53 Jahre. Witte Diar. Biogr. Hofm. Lexic. Univers.

Werenfels, (Peter) ein Reformirter Theologe, war zu Lichtstall, in dem Baßler Gebiet, oder nach anderer Bericht zu Basel selbst, allwo sein Vater Johann Jacob Werenfels, Pfarrherr zu St. Martin

Martin war, den 26 May 1627. gebohren. Nachdem er seit 1641. die Academischen Vorlesungen in Basel besucht, ward er 1644. zum Magister der Philosophie erklärt, auch 1647. in das Kirchen-Ministerium aufgenommen, da er seines kränklichen Vaters Stelle vertrat, und die Jugend informirte, bis ihn 1650. der Graf Friedrich Casimir von Ortenburg zum Hofprediger beruffte. Nach drey Jahren berief man ihn von dar wieder nach Basel als gemeinen Diaconum. Im Jahr 1655. hat er die von dem Grafen von Hanau den Reformirten Bürgern zu Straßburg bewilligte Religions-Uebung zu Wolffsheim eingerichtet; nach seiner Zurückkunfft aber ward er 1656. zu Basel Archidiaconus, wozu er 1658. annoch in Abwesenheit Burtorfs die Profeßion der Hebräischen Sprache versehen. Im Jahr 1671. ward er Pfarrer zu St. Leonhard, und 1675. oberster Pfarrer in der Stadt und Antistes aller Kirchen in dem Canton Basel, wozu noch die Profeßion der Controversien und das Doctorat in der Theologie gekommen, welche letztere Profeßion aber 1685. in die Profeßion des Alten und 1696. des Neuen Testaments verändert worden, binnen welcher Zeit er dreymahl Rector, und eilfmahl Decanus der Theologischen Facultät gewesen. Er starb 1703. den 24 May. Man hat von ihm:

1. Dissertationes:
   a. De judicio incipiente a domo Dei,
   b. De morte & sanguine Christi,
   c. De velamine Judæorum cordibus impendente,
   d. De Waldensibus.
2. Erklärung des 91 Psalms, Basel 1669. in 4.
3. Erklärungen über die Sonntäglichen Evangelien, Basel 1702. in 4.
4. Abendmahls-Predigt.
5. Leichen-Predigten.

Mit Samuel Grynäus Tochter, Margarethen, welche er 1656. geheyrathet, hat er fünf Söhne und fünf Töchter gezeuget, von welchen insonderheit der berühmte Professor der Theologie zu Basel, Samuel Werenfels, zu mercken, von dem ein besonderer Artickel folget. Hofmanns Lex. Univers. Allgem. Histor. Lexic. Ludwigs Universal-Historie, Theil II. in Suppl. p. 39. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. VII. p. 766.

Werenfels, (Samuel) Doctor und Professor der Theologie auf der Universität Basel. Dieser grosse Gottesgelehrte, so bey der gantzen Reformirten Kirche in ungemeinen Ansehen gestanden, ward gebohren zu Basel den 1 Mertz 1657. Sein Herr Vater war Peter Werenfels, ebenfals Doctor und Professor der Theologie zu Basel, von dem der vorstehende Artickel handelt. Von mütterlicher Seite stammete er aus dem Geschlechte der berühmten Buxtorffe her. Nachdem er in den niedrigen Schulen schon eine grosse Haffnung von sich gemacht hatte, legte er sich auf die Weltweisheit und schönen Wissenschafften, und wurde 1673. im 16 Jahr seines Alters Magister. Darauf studierte er die Gottesgelahrheit unter den berühmtesten Lehrern seines Vaterlandes, und seinem eigenen Vater, mit grossem Ernste, disputirte und gieng nach Zürch, wo er Heideggern, Suicerum, Hottingern und Lavaterum hörete. Ueber dieses besuchte er auch die Schulen zu Bern, Lausanne und Genf, lernte das Französische vollkommen und machte sich mit vornehmen und gelehrten Leuten bekannt. Als er in sein Vaterland zurück kam, predigte er zwar zu verschiedenen mahlen, es kam ihm aber so sauer an, daß er sich lieber der Academie als dem Predigt-Amte widmen wolte. Er war auch in diesem Vorsatze so glücklich, daß er 1684 zum öffentlichen Lehrer der Logick, und bald hernach zum Professor der Griechischen Sprache bestellet wurde. Als ihm hierauf eine Lust zu reisen ankam, so trat er 1686. in Gesellschafft des berühmten Gilbert Burnets, damahligen Bischoffs zu Salisbury in Engelland, die Reise würcklich an, gieng durch die Niederlande, und durchreisete den gröste Theil Deutschlandes. Nach seiner Zurückkunfft wurde er 1687. Professor der Beredsamkeit, und nach Zwingers Tode Professor der Theologie. Im Jahr 1701. gieng er nach Franckreich machte sich in Paris bekannt, besuchte unter Wegens die Gelehrten zu Lausanne, Genev und Lion, und trat darauf seine gewöhnliche Verrichtungen wieder an. In seinen Vorlesungen las er fleißig über die Heil. Schrifft, und prägte seinen Zuhörern insonderheit ein, daß sie mit der Erkänntniß der Wahrheit auch die Gottseligkeit verknüpffen müsten. In den Theologischen Streitigkeiten war er sehr moderat; wider die Atheisten aber, Deisten und Freygeister disputirte er fleißig, und nahm aus den Streitigkeiten mit den Papisten nur die wichtigsten heraus. Als man zu Anfange des jetzigen 18 Jahrhunderts die Vereinigung der Reformirten mit den Lutheranern zu Stande zu bringen äusserst bemühet war, und zu dem Ende Friedrich I. König in Preussen, 1703. ein besonderes Colloquium in Berlin anstellete; so war Werenfels einer von den vornehmsten, so diese Vereinigung zu befördern damahls bemühet waren; weswegen er in den Unschuldigen Nachrichten hin und wieder des Indifferentismi beschuldiget wird. Um das Jahr 1714. legte er seine Profeßion wegen verschiedener von ihm schrifftlich eingegebenen Ursachen nieder, nahm sie aber auf inständiges Anhalten der Universität wieder an, die er jederzeit mit grossem Ruhm bekleidet hat. Im Jahr 1722. verwaltete er die Academische Magistrats-Würde, und hielte bey solcher Gelegenheit eine schöne Rede de recto Theologi Zelo. In seinen letzten Jahren machte er sich mit den Theologischen Streitigkeiten wenig zu thun. Und war er durch sein gantzes Leben ein grosser Freund vom Kirchen-Frieden unter den Protestanten gewesen, wie dieses seine Schrifften zeigen: so war er zuletzt dergleichen Streitigkeiten noch mehr feind, und suchte seine Zuhörer und Leser mehr zu einem glückseligen und christlichen Leben, als zu einer weitläufftigen Gelehrsamkeit anzuführen. Unterdessen

hat

hat man es ihm vornemlich zu dancken, daß man in dasigen Gegenden die Theologie in einer freyen und ungezwungenen Lehr-Art, ohne Scholastische Grillen und subtile Distinctionen vorzutragen angefangen hat. Weil er mit einer gründlichen Gelehrsamkeit eine ungemeine Liebe zur Friedfertigkeit, und eine grosse Erfahrung verband, so hatte er durch den gantzen Umkreis der Reformirten Kirchen in Engelland, Deutschland, Franckreich und den Niederlanden Freunde und Verehrer, so mit ihm in Brief-Wechsel stunden. Die letzte Zeit seines Lebens wandte er bloß auf die Kunst wohl zu sterben an, und hielt mit dem berühmten Herrn Osterwald und Peter Roques öffters Unterredungen deswegen, bis seine Auflösung den 1 Junius 1740 erfolgte. Er war sonst ein Mitglied der Englischen Societät von Fortpflantzung des Glaubens, und der Königlich-Preußischen Societät der Wissenschafften. Seine Schrifften sind:

1. Opuscula Theologica, Philosophica & Philologica, Basel 1718 in 4, welche hierauf zu Genf 1739 in zwey Bänden wieder aufgeleget worden sind. In der letzten Ausgabe hat man von ihm 60 Dissertationes und andere kleine Schrifften zusammen gebracht. Sie sind auch ins Holländische übersetzet, zu Amsterdam 1723 in 8 in 52 Bogen starck herausgekommen.
2. Dissertationum Vol. II, Amsterdam 1716 in 8, haltend nebst allerhand Disputationen die Tractate de Logomachiis Eruditorum, und die Diatriben de Meteoris Orationis, die beyden letztern Tractate sind auch besonders zu Amsterdam 1702 in 8 und noch mehrmahl gedruckt worden. Siehe hiervon Clerici Biblioth. anc & mod. T. V, P. II, p. 441. *Hist. Crit.* T. XII. p. 464.
3. Predigten über die wichtigsten Wahrheiten der Christlichen Religion, die in Frantzösischer Sprache, aber sehr nett geschrieben, unter dem Titel: Sermons sur des verites importantes de la Religion Chretienne. Davon ist die dritte, corrigirte und vermehrte Edition zu Basel 1720 in 8 ans Licht getreten. Dieses sind 10 Predigten, welchen beygefüget worden sind das Tractätgen von der Union, und des Herrn Turretin Lesenswürdige Rede vom Jubiläo der Reformirten zu Zürch; man hat sie wegen ihrer Anmuth und Gründlichkeit auch in die Deutsche und Holländische Sprache übersetzt, die letztere Uebersetzung ist zu Amsterdam an das Licht getreten. Eine Recension von denselben findet man in Clerici Bibl. anc. & mod. T. VII. P. I, p. 204.
4. Sermons sur diverses verites de la Religion Chretienne, Amsterdam 1715 in 8. Diese Reden sind ebenfalls ins Deutsche übersetzet worden und zu Leipzig 1717 in 8 gedruckt worden.
5. Considerations generales sur la Reunion de Protestantes, Genf 1709 in 4. Diese Unions-Schrifft ist von dem Herrn Verfasser in Deutscher Sprache geschrieben, aber von dem berühmten Osterwalden zu Neufchatel ins Frantzösische übersetzet worden. Der Herr Verfasser hält darinnen die Union zwischen den Lutheranern und Reformirten vor eine ausgemachte Sache, welche man aus Trieb des Gewissens annehmen müsse. Zum Grund aber wird gesetzet (1) daß wegen der Differentz der menschl. Gemüther, Temperamenten &c. zu keiner Einigkeit in Lehr-Puncten zu kommen sey; (2) daß man beyderseits auch die Widrigen schon jetzo als wahre Glieder des Leibes Christi erkennen müsse. Ein mehres davon siehe Unschuldige Nachr. des Jahres 1709, p 244.
6. Oratio de vero & falso Theologorum Zelo, Genev 1722 in 4, und füllet 19 Blätter an. Diese Rede hat er gehalten als er 1722 das Academische Rectorat übernommen hat. Sie ist hauptsächlich wider die gerichtet, so mit Novatoribus, Heterodoxis, Arminianis u. s. f. um sich werffen. Er setzet voraus, daß allerdings ein Eyfer für die göttlich. Wahrheit nöthig sey, aber er müsse (1) mit der erforderten Wissenschafft und Erkänntnis verbunden, und nicht ein blinder Eyfer seyn; (2) ein göttlicher Eyfer und um das Haus Gottes seyn, und nicht aus der Selbst-Liebe fliessen. (3) Mit aufrichtiger Liebe des Nächsten; (4) mit Billigkeit und Gerechtigkeit, daß man nicht unzuläßige Mittel dabey brauche, und (5) mit Gedult und Langmuth vertnüpffet, da hingegen die stoltze Ungedult den Eyfer verdüstert. Siehe davon weiter Unschuld. Nachr. des Jahrs 1723, p. 259.
7. Disp. adversus securitatem carnalem.
8. Orat. de vero & perverso theologorum studio.

Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, II Theil, p. 499. *Acta Historico Ecclesiastica* T. VII, p. 398. Ludovici in dem Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18ten Jahrhunderts I Th. p. 233. Unschuldige Nachr. 1718, p. 100. und Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments IX Th. p 1251, und XII Th. p. 198.

St. Werenfrid, ein Bekenner des Glaubens, war ein Gefehrde und Gehülffe des B. Willibrordi, und mit ihm aus Engelland gekommen, suchte ihm auch in allem nachzuahmen. St. Willibrordus schickte ihn derowegen nach Elste in Batur, einer Insel im Rhein, allda zu predigen, und war er so glücklich, daß sich die Inwohner gar gerne nach seinen Worten bequemten, er auch bald alles in guten Stand brachte, massen er ihnen nicht nur mit der Lehre, sondern auch mit dem Leben vorleuchtete. Er war leutselig, nahm die Armen gerne auf, war freundlich im Gespräche, wachte und fastete viel, laß fleißig in der Bibel, betete öffters, tröstete die Betrübten, und führete also in allen einen Tugend vollkommenen Wandel. Es wurde ihn auch nachgehends die Kirche zu Westerfort am Rhein anvertrauet, und erbaute sehr viele durch seine Predigten. Endlich bekam er ein hitziges Fieber und starb im Jahr 600. Weil nun eine jede von beyden Kirchen seinen

Leichnam haben wolten, so entstund ein Streit deswegen, bis sie darinnen eins wurden, seinen Leichnam in ein Schiff zu legen, und wohin das Schiff gehen würde, ihn allda zu lassen. Da sich dann das Schiff nach der Insel gewendet, und er also zu Essle begraben worden. Es sollen nach der Zeit allda viele Wunder geschehen seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 14 August.

Werenfried, hat im Jahr 694 den Einwohnern in Geldern das Evangelium gepredigt, weswegen er als dieses Hertzogthums Apostel betrachtet wird. Allgemeine Chronicke II Th. p. 415.

Werenzhayn, Dorf, siehe **Werrmhayn**.

Werersdorf, ein Dorf in Nieder-Schlesien unweit Schweidnitz. Goldschadts Beschreib. der Markt-Flecken ꝛc.

Wereswar, eine Stadt in Ungarn, drey Meilen von Ofen gegen Westen.

Wereszczaka, (Felix) ein Pohle, Delegatus ad Latus Regium, war einer von denjenigen Pohln. Magnaten und zwar aus der Weywodschafft Brest in Litthauen, von Stanislai Parthey, die den 30 Jul. 1735 die Manifestation zu Königsberg unterschrieben, und welche wider die, zu Haltung eines General-Pacifications-Reichs-Tags von König August publicirten Universalia gerichtet gewesen. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1736 p. 137.

Werewa, eine Stadt im Fürstenthum Moscau, dreyßig Deutsche Meilen von der Haupt-Stadt Moscau.

Werewic, Lat. *Virosidum*, eine Stadt in Engeland. Baudrands Lexicon Geogr. T. II, p. 477. Siehe auch den Artickel: **Warwick**, im LII Bande, p. 2429.

WERF, siehe **Werff**.

Werfeld, (Groß-) ein Dorf am Fluß Wehren, im Würtzburgischen Amte Hamburg, gegen Gemünd gelegen, hat nebst Klein-Werfeld 65 Unterthanen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckisch. Kreises, p. 166 *a*.

Werfeld, (Klein-) ein Würtzburgisches Dorf am Mayn, eine Stunde von Gemünd, im Amte Hamburg an der Wehren gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckisch. Kreises, p. 124 *b*.

Werff, siehe **Warph**, im LII Bande, p. 2167.

Werff, Fr. *Carenage*, Holl. *Werf*, heisset ein Ort am Ufer des Meeres, wo die Schiffe pflegen ausgebessert oder kalfatert zu werden. Ein mehrers siehe in dem Artickel: Zulage. Fäsch, Kriegs, Ingenieur, Artillerie- und See-Lexicon.

Werff, ein Ort im Wormser Gebiete, liegt eine halbe Stunde unter Grossut nicht gar an der Adden, so mit den 3 Flecken, die darob im Berg liegen: als da sind St. Sebastian, Alla Scala, und Al Fals, sammt andern hin und her zerstreuten Häusern, eine Gemeinde machet: Gulers von Weineck Rætia p. 173 *b*.

Werff, (eine, andere, dritte) eschen oder laden, hieß bey denen alten Deutschen so viel, als jemanden zum ersten, andern und dritten mahle citiren, oder vor Gerichte laden, Lat. *Prima, secunda, tertia vice citare*. Siehe Richtsteig, im XXXI Bande, p. 1425 u. ff.

Werffen, oder, wie es in einigen alten Deutschen Gesetzen genennet wird, *Lasowerpire*, was darunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: Schütten, im XXXV Bande, p. 1382.

Werffen, wird von allerhand Vieh gesagt, wenn es seine Jungen ableget. Hunde von einen Wurff, sind, die zugleich geworffen worden. Verwerffen heisset, wenn die Frucht unzeitig kömmt.

Werffen, heisset bey der Falckneren, den Vogel von der Hand auf den Raub fliegen lassen.

Werffen, heisset bey denen Papier-Machern so viel, als das geleimte nasse Papier Bogen Weise von einander machen, und zum Aufhangen aufs Creutz thun.

Werffen, Lat. *Werfio*, *Perfio*, ein Amt und kleine befestigte Stadt in dem Ertz-Stiffte Saltzburg, acht bis neun Meilen von der Stadt Saltzburg gegen Süden und zwey Meilen von Bellingen, an dem Flusse Saltza, gelegen. Das allda befindliche auf einem hohen Berge liegende Schloß hat der Ertz-Bischoff Gebhard um das Jahr 1075 erbauen lassen. Zwischen Bellingen und Werffen gehet der Weg mitten an grausamen gantz steilen Klippen, die von der einen Seite als eine Mauer in die Höhe, und von der andern hinunter in die Saltza gehen; mitten darauf ist eine Clause gebauet, die man die Clause in dem Lueg nennet. Im Jahr 1198 wurde der Ertz-Bischof Adelbert II, und zwar von seinen eigenen Leuten auf das Schloß Werffen gefangen gesetzet und muste daselbst 14 Tage verbleiben. Die eigentliche Ursache davon ist nirgends aufgezeichnet. Hübners vollständige Geographie III Th. p. 202. Uhsens Universal Geographisches Historisches Lexicon. Voliständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs, p 310. Ebend. Itinerarium Germaniæ p. 73. Melissantes Geographie I Th. p. 866. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschl. p. 196. Hübners Politische Historie VIII Th. p. 54. Fäsch. Ingenieur-Lexicon, im Geographischen Anhange.

Werffen, (sein Anliegen auf dem Herrn) Ps. LV, 23. Werffen heisset so viel als wältzen, fortrollen, fortbringen, und wird gebraucht von grossen Steinen, die man fortwältzet, 2 B. Mos. XXIX. 3. 8. So ist nun die Meynung, daß die Gläubigen alle ihre Sorge, und alles ihr heimliches Anliegen, das sich manchmahl lang genug in ihren Gedancken herum gewältzet, und daran sie sich müde gearbeitet haben, sollen bis für die Füsse Gottes wältzen, oder ihm in seinen Schooß werffen, und sich hernach nicht weiter darum bekümmern, in der gewissen Hoffnung, daß er es wohl machen, und alles also ausführen wird, daß sie ihm mit Freuden dancken können, 1 Sam. I, 10. 16, 18.

Werf-

Werffen, (aus=) siehe Auswerffen, im II Bande, p 2280.

Werffen, (ein=) siehe *Bonorum Collatio*, im IV Bande, p. 656 u. ff.

Werffen, (in den feurigen Pfuhl) Offenb. Joh. XX, 14. Der feurige Pfuhl ist die Hölle, oder der Ort und die Quaal der verdammten Geister und Menschen. In diesen feurigen Pfuhl oder in den andern Tod ist der Tod und die Hölle geworffen worden. Was heisset aber das: die Hölle ist geworffen worden in die Hölle, und der Tod in den andern Tod. Einige verstehen durch den Tod und durch die Hölle den Teufel, den Anfänger des Todes und der Höllischen Plagen, und mit ihm zugleich den ganzen Haufen aller bösen Geister; und sey eben das, was v. 10 gesagt wird, daß der Teufel sey geworffen worden in den feurigen Pfuhl. Andere verstehen durch den Tod und die Hölle den Teufel und die verdammten Menschen. Piscator verstehet dadurch diejenigen Menschen die der Tod und das Grab haben wieder gegeben. Diese Auslegungen kommen mit der Sache selbst überein; wenn sie nur auch überein kämen mit der Bedeutung der Worte, und mit dem Texte, welcher dieses alles unterscheidet, nemlich wie der Teufel v. 10 und der Tod und die Hölle v. 14 und alle Gottlosen v. 15 in dem feurigen Pfuhl sind geworffen worden. Es werden aber der Tod und die Hölle in der Schrifft offt zusammen gesetzet als unüberwindliche Feinde des menschlichen Geschlechts, Hos. XIII. 14. Habac III, 5. 1 Cor. XV, 55. Offenb. I, 18. c. VI, 8. allda werden diese beyde, Tod und die Hölle, per Prosopopœiam eingeführet als zwey Personen und Feinde der Menschen. Und auf solche Art sahe auch Johannes den Tod und die Hölle, wie sie als zwey unterschiedene Dinge oder Personen in den feurigen Pfuhl sind geworffen worden. Jetzund und bis an den jüngsten Tag plaget der Tod alle Menschen B. Weißh. II, 24. Röm. V, 12. auch die Gottlosen, die über dieß auch den geistlichen Tod haben, da sie in Sünden todt sind ꝛc. das alles heisset allhier der Tod, der wird dermahleins in den feurigen Pfuhl geworffen werden, d. i. was die Gläubigen anbelanget, wird er alle sein Recht, Gewalt und Herrschafft verlieren, sie werden sich nicht mehr für ihn fürchten dürffen, Offenb. XXI, 4. da wird der erste Tod, das ist, alle Sünde und Boßheit, alles Leid, Schrecken und Betrübnis, und alles Unglück an Leib und Seele in und mit allen verdammten Engeln und Menschen, in den andern Tod, oder in das höllische Feuer geworffen werden. Alsdenn wird der erste und andere Tod den Verdammten auf den Halse liegen und sie drücken, nagen und plagen in Ewigkeit Ps. XLIX, 15. Die Hölle ist der andere grimmige Feind der Menschen, Es. V, 14. Habac. III, 5. Sprüchw. XXVII, 20. c. XXX, 16. und in gewisser maasse noch immer auf Erden. Denn da sind die bösen Geister, die tragen ihre Hölle stets bey sich und plagen die Menschen. Die Gottlosen haben auch ihre Hölle und Verdammniß in sich, welches sie, wo nicht eher, doch im Tode fühlen und empfinden, wenn sie verzweifeln. Ja auch die Gläubigen fühlen allhier offt etwas von der Hölle in allerhand Anfechtung und Angst der Seelen, wenn sie der Herr tödtet und lebendig machet, 1 Sam. II, 6. Diese Hölle mit aller ihrer Krafft und Herrschafft wird am jüngsten Tage auch geworffen werden in den feurigen Pfuhl, und wird nirgends mehr keine Hölle seyn, als in der Hölle, wenn die gantze Welt wird vergehen, und alle Verdammten werden beysammen seyn in der Hölle. Alsdenn wird auch beysammen seyn alles, was Tod und Hölle ist und heisset. Gleichwie alles Leben und Seligkeit in dem Himmlischen Jerusalem wird beysammen seyn; also wird auch die gantze Krafft und Macht des Todes und der Hölle, der gantze Schwall und Wust alles Uebels in den feurigen Pfuhl zusammen fliessen. Und eben dieser Tod und Hölle, wird in dem Höllischen Feuer alle verdammte Engel und Menschen quählen in Ewigkeit.

Werffen, (in eine Grube) dergleichen Joseph von seinen Brüdern wiederfahren, 1 B. Mos. XXXVII, 24. welches Werffen, wie es scheinet, gar nicht säuberlich oder gemachsam geschehen, wie man etwan an Stricken einen pfleget hinabzulassen (welche Art dem Jüdischen Geschicht-Schreiber Josepho beliebet) sondern vayatchlichu, sie haben ihn vermuthlig über Hals und Kopf hineingestürtzet, weil es doch ohne das auf seinen Tod angesehen war, und man deswegen nicht grosse Ceremonien machen, noch verhüten wollen, damit er sich nicht etwa verrenckte, oder einen Schaden nehme. Sie bekennens hernach selber 1 B. Mos. XLII, 21. sie haben gesehen die Angst seiner Seelen, da er sie damahls gefleht ꝛc. Man bedencke nur selber, wie dem guten Joseph müsse zu Muthe gewesen seyn. Er ward geworffen habbora in eine Grube. Bor klinget fast wie das Deutsche Born, und wird also gebraucht von einer solchen tiefen Höhle oder Loch der Erden, darinnen Wasser gesammlet wird, entweder von Regen, oder von einem Quell, wie dergleichen Gruben so wohl in wüsten als dürren Orten, als auch in den Häusern zubereitet waren im Morgenlande, als zu finden 2 B. Mos. XXI, 23. 3 B. Mos. II, 36. Sprüchw. V, 15. woraus man mit einem Eymer das Wasser muste herauslangen. Hohel. Salom. XII, 6. ja in welchen auch wohl gar allerley Unflat und Schlamm zusammen floß, Jer. XXXVIII, 6. und weil in dergleichen engen Gruben einer so enge eingeschlossen war, daß er weder hinter noch für sich, weder über noch unter sich konnte, sondern muste aushalten, so ward es auch für ein Gefängnis gebrauchet, 1. B. Mos. XL. 15. c. XLI, 14. Es. XXIV. 22. 2 B. Mos. XII, 29. Jer. XXXVII, 16. ingleichen für ein solch Loch, darinne man das Wild zu fangen pfleget, durch überbreitetes Reiß oder Stroh, 2 Sam. XXIII, 20, ja gar für ein Grab Ps. XXX. 4. Ps. XXVIII. 1. Es. XIV, 19. Hier wird dieses Loch absonderlich beschrieben, daß es gewesen sey in der Wüsten, 1 Mos. XXXVII, 22. und also an einem solchem entlegenen Ort, da man niemand erruffen oder eines einzigen furüber gehenden Menschen sich getrösten könne ꝛc. Es wird ferner diese Grube beschrieben von der Ledigkeit: Sie sey gewesen rak, leer, en bo majim, es war damahls kein Was-

ser darinnen, vermuthlich weil eine lange Dürre gewesen, es hatte sich kein Regenwasser können sammlen, und war auch das vorige Wasser dieser Zeit gantz ausgetrocknet worden. Die alten Jüden bey dem Mercero geben für, es wären, an statt des Wassers, Scorpionen und Schlangen darinnen gewesen: welche aber vermuthlich Moses nicht würde verschwiegen haben, wenn sichs als ein sonderliches Wunder, begeben hätte, daß Joseph nach Art eines andern Daniels unbeschädiget wäre wieder herausgekommen.

Werffen (Loos) oder **Looſen**, siehe Losen, im XVIII Bande, p. 475. wie auch Loos, ebend. p. 402. u. ff.

Werffen, (alle Sorge auf Gott) 1 Petr. V, 7. Im Griechischen stehet das Wort ἐπιῤῥίπτειν; so nur noch einmahl in der Heil. Schrifft gebrauchet wird, nemlich Luc. XIX, 35. wenn von des Herrn Christi Jüngern geschrieben stehet, daß sie ihre Kleider auf das Füllen geworffen und Jesum darauf gesetzet. Also will hier Petrus sagen, sollen die Christen mit allen ihren Sorgen insgesammt, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, umgehen, sie mögen dem Herrn oder der Welt angehören, 1 Cor. VII, 32. sich ja darein nicht verwickeln, sondern sie auf den Herrn Jesum werffen, und ihm alle Last überlassen. Was demnach David saget Ps. XXXVII, 5. Befiehl dem Herrn deine Wege, und hoffe auf ihn; das erfordert auch Petrus, wenn er hier schreibet: Alle eure Sorgen werffet auf Gott, denn er sorget für euch Ps. XL, 18.

Werffen, (unser aller Sünde auf ihn) Es. LIII, 7. wo es heisset: **Der Herr warf unser aller Sünde auf ihn**, das ist, der Herr liesse die Sünden aller Menschen mit grossen Hauffen über ihn kommen, und gleichsam überfallen. Der Herr ließ ihm begegnen, oder ließ auf ihn treffen alle unsere Sünde. Das Hebr. Wort הִפְגִּיעַ heisset und bedeutet eigentlich einen begegnen, auf einen stossen, auf einen zukommen mit feindseligem Gemüthe, mit Gewehr und Schwerd einen zu vertilgen, wie zu sehen 1 Mos. III, 24. 2 Mos. V, 3. 4 Mos. XXXV, 19. Richter VIII, 21. c. XV, 12. Amos V, 19. in welchen Stellen allen das Wort פָּגַע zu finden. Will demnach Esaias sagen: Gott, der himmlische Vater, hat es also nach seiner Weisheit und Barmhertzigkeit gefüget und geschicket, daß unsere Sünden alle mit einander, die uns solten verderben und in Abgrund der Höllen stürtzen, auf Christum stossen, ihn allzumahl umgeben und anfallen, daß sie ihn verderbten, und hingegen wiederum von ihm verderbet würden. Es haben aber einige wohl angemercket, daß das Hebräische Wort hier nicht nur allein bedeute der Sünden Schuld, sondern auch der Sünden Straffe; wie es denn dahero die Weimarische Bibel gar nachdrücklich also gloßiret hat: Der HErr, GOtt der Vater, warf unser aller, nicht nur etlicher, sondern aller und jeglicher Menschen Sünde und derselben Straffe auf ihn, nemlich Christum, daß sie wie grosse Wasser-Wellen auf ihn stürmmeten. Die 70 Dollmetscher haben es gegeben: Der Herr legte auf ihn alle unsere Sünde. Oder wie es D. Lurher gegeben, der Herr warf unser aller Sünde auf ihn. Da denn einige der Gelehrten angemercket, daß hiemit gesehen werde, auf die Opfer des Alten Testaments, welche, wenn sie geschlachtet, und auf den Altar geleget wurden, so hat zuvor der Priester die Sünden des Volckes mit gewissen Ceremonien und nachdencklichen Reden, sonderlich aber mit Auflegung der Hände auf das Haupt solches Opffer-Viehes geleget, welches sonderlich auch jährlich von dem Hohenpriester geschehen, wenn er an dem hohen Versöhn-Fest die Sünde des gantzen Volcks auf den Versöhn-Bock geleget, und denselbigen hinaus in die Wüsten gejaget; Eben so will auch der Prophet Esaias sagen; hat GOtt der Herr die Sünden des gantzen menschlichen Geschlechts, aller und jeder Menschen genommen, und hat dieselbigen auf seinen Sohn geworffen, und geleget, daß er dieselbige als das Lamm Gottes getragen, Joh. I, 29. und für dieselbigen gebüsset und bezahlet. Ja daß der liebste Heyland nicht nur der Sünden Schuld, sondern auch der Sünden Straffen getragen, giebet Esaias in diesem 53 Cap. v. 5. 6. zu erkennen, wenn er saa.: Daß er auf sich geladen unsere Schmertzen ꝛc. die Straffe sey auf ihm gelegen. Es ist eine grosse Sache, sagt **Sanctius**, einen Menschen fürtwerffen den wilden Thieren, daß sie ihn zerrissen, den Feuer-Flammen, daß sie einen quälen und martern, oder aber denselbigen auf ein Folter-Höltzlein spannen und wohl gar an ein Creutz nageln; Aber weit härter ist es, wenn man einen Menschen den Sünden übergiebet, den werden nicht so sehr martern die Feuer-Flammen, glüende Pech und Bley, Creutz und Marter, als ihn die Heßlichkeit der Sünden martert, weil er bedencket, daß er damit die göttliche Majestät beleidiget und erzürnet habe. Nun ist dem liebsten Heylande nicht nur die Sünde des gantzen menschlichen Geschlechts also aufgeleget worden, als wären es seine Sünden, und als hätte er sie begangen, nemlich imputative, Zueignungs-Weise, sondern auch der Sünden zeitliche und höltzische Straffe, Marter und Pein; wie denn ein solches Marter-Bild aus ihm gemachet und also zugerichtet worden, daß jederman in seinem Leiden muste sagen und bekennen: Seine Gestalt war heßlicher denn anderer Leute, Es. LIII, 3.

Werffen, (die Sünde in die Tieffe des Meers) Mich. VII, 19. Lehrer und Prediger vergeben auch Sünde, aber als Diener, und an Christus statt, der zu ihnen gesagt: Welchen ihr die Sünde erlasset, Joh. XX, 23. allein Christus vergiebet uns noch jetzo unsere Sünde, als der HErr und Principal selber, der beleidiget worden, Matth. IX, 2. Marc. II, 5. Luc V, 18. Hierbey fragt es sich, ob auch solche vergebene und in die Tieffe des Meeres geworffene Sünden am jüngsten Tage sollen offenbar werden? Denn GOtt wird alle Wercke vor Gerichte bringen, das verborgen ist, es sey gut oder böse, Coh. XII, 14. Antwort: Der Gläubigen ihre Sünden,

die

die GOtt um Christi willen vergeben hat, gehören nicht mit darunter. Seine Verheissung muß feste stehen: ich will ihnen ihre Mißethat vergeben, und ihrer Sünden nimmermehr gedencken, auch am jüngsten Tage nicht, Jer. XXXI, 34. Was weggeworffen ist, was in der Tiefe des Meeres lieget, das kommet nicht wieder zum Vorschein. Wer kan sagen, daß er ein Rad von einen Egyptischen Wagen, oder andere solche Dinge, die mit dem Könige Pharao ins rothe Meer versuncken, gesehen habe? Was dieser Abgrund einmahl verschlinget, das behält er; weil nun GOtt die Vergebung unserer Sünden damit vergleicht, so ist leicht zu schliessen, daß auch derselben nimmer wiederum soll gedacht, oder etwas von denselben offenbar und gerüget werden.

Werffen, (alle Uebertretung von sich) Ez XVIII, 31. wo die Worte stehen: Werffet von euch alle eure Uebertretung, damit ihr übertretten habet ꝛc. Uebertretten wird sonst gebrauchet von einem muthigen Hengste, den der Haber sticht; und von einem trägen Esel, der desto mehr austritt aus dem Wege, je mehr man ihn schläget und forttreibet. So machtens die Israeliten; da sie fett und satt waren, vergassen sie des HErrn ihres GOttes, und wolten von seinen Wegen nicht wissen; ja je mehr sie GOtt schlug mit allerhand Straffen und Plagen, je mehr sie des Abweichens machten, und wurden in der Boßheit noch immer mehr verhärtet, übertraten die Schrancken des Göttlichen und natürlichen Gesetzes, indem sie andern Göttern dienten, und den Hort ihres Heyls verliessen; indem sie Zucht und Erbarkeit gar aus den Augen setzten. Das solten sie nun ändern, nicht einer oder der andere nur von ihnen, sondern sie solten alle zusammen treten, und sich mit einander bekehren. Wenn ein Mensch ohnversehens eine giftige Kröte, Spinne, Schlange und dergleichen an sich bekömmt, wirfft ers augenblicklich als einen Greuel von sich, daß er dadurch nicht verletzet werde. Die Sünde ist viel greulicher als eine Spinne, viel giftiger als eine Kröte, viel betrüglicher als eine Schlange; gönnet man ihr Zeit, so sticht sie, vergiftet die Seele, und bringet den ewigen Tod. Darum nur geschwinde, werffet von euch alle Uebertretung ꝛc. werffet sie heraus aus dem Hertzen, durch Reu und Leid, und erkennet die Ungnade und den Zorn GOttes, den ihr über euch geladen. Werffet sie heraus aus den Augen durch bittere Zähren, und beweinet eure Thorheit, die ihr habt begangen. Werffet sie heraus aus dem Munde durch äusserl. Bekänntniß Ps. LI, 1. Esr. VIII, 8; machet euch ein neu Hertz und einen neuen Geist, meynet damit die Beschaffenheit der Seelen und des Hertzens, das ist die Quelle und Sitz aller Affecten, Begierden, Neigungen und Bewegungen; daraus arge Gedancken kommen ꝛc. Will demnach der Prophet sagen: Habt nicht mehr so fleischlich sündliche Begierden, als vorher, sondern seyd nun fernerhin geneigt zu allen Guten, Jac. IV, 8. Matth. V, 4. Der Geist im Menschen ist des Leibes Gast und Inwohner, Beherrscher und Regierer aller innerlichen und äusserlichen Sinne und Gliedmassen. Aber es kehret sich leider offt um, und an statt, daß er den Leib und dessen fleischliche Neigungen solte zähmen und überwinden, wird er leider! fleischlich mit gesinnet, und geräth unter das böse sündliche Wesen, wie auch wohl an den grösten Heiligen, David, Petro, und dergleichen zu sehen ist.

Werffen, (unruhiges) siehe *Jactigatio*, im XIV Bande, p. 354.

Werffen, (Unter-) siehe *Subjicere*, im XL Bande, p. 1550 und *Summittere*, im XLI Bande, p. 263, wie auch *Supponere*, ebend. p. 376.

Werffen, (Wand) siehe Wand werffen, im LII Bande, p. 1973.

Werffen, (Weg-) siehe Wegwerffen, im LIII Bande, p. 1952.

Werffenstein, ein Adeliches Geschlecht in dem Hertzogthum Cärnthen. Herr Franz Dominicus Burtolo, Kayserl. Königl. Landschafftlicher Contributions- und Kriegs-Cassirer in Cärnthen zu Clagenfurt, wurde theils wegen seiner Eltern und Befreunde besondern Verdienste, theils auch wegen seiner selbst eigenen rühmlichen Vorzüge, im Jahr 1740. den 20. Februar von dem Kayser Carln VI in den Adel-Stand mit dem Prädicat von Werffenstein erhoben, wie folgende Urkunde mit mehrern besaget:

„Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden „Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten „Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu „Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu „Hierusalen, Hungarn, Beheim, Dalmatien, „Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, „Toledo, Valenz, Gallicien, Majorica, Se„vilien, Sardinien, Cordoba, Corsica, Mu„rcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gi„braltar, der Canarisch- und Indianischen Insu„len, und Terræ Firmæ, des Ocianischen Meers, „Ertz Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Bur„gund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyr, zu „Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Luxemburg, „zu Geldern, zu Württenberg, Ober- und Nie„der-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, und „zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Cata„lonien und Asturien, Marggraf des Heil. Röm. „Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nie„der-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu „Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu „Görtz, zu Gradisca, und zu Artois Land-Graf „in Elsaß, Marg-Graf zu Oristani, Graf zu „Goziani, zu Namur, zu Rußilion und Cerita„nia, Herr auf der Windischen March, zu Por„tenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu „Tripoli und zu Mecheln.

„Bekennen für Uns, Unsere Nachkommen am „Heiligen Römischen Reich und Erben, an Unse„ren Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich öf„fentlich mit diesem Brief und thuen kund Aller„männiglich; Wiewohln Wir aus Römisch„Kayser-König- und Ertz-Hertzoglicher Höhe und „Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige nach

„sei-

„seinem Göttlichen Willen gesetzet hat, wie auch „aus angebohrner Güte und Mülde jederzeit ge„neigt seynd aller und jeder Unserer und des „Heiligen Römischen Reichs, auch Unseret Erb„Königreich, Fürstenthum und Landen Unterthanen und Getreue, Ehr-Nutz-Aufnehmen und „Bestens insgemein gnädiglich zu betrachten und „zu befürderen; So wird doch Unser Gemüth „vielmehr bewegt denenjenigen zuvorderst Unsere „Gnaden und Gaben mitzutheilen, auch ihren „Nahmen, Stand und Wesen in mehrere Ehr „und Würde zu erheben, welche nebst ihrem ehrlichen Herkommen mit guten Tugenden, Sitten „und Aigenschafften begabet, anbey gleich ihren „Vor- und Eltern Uns und besagte Unserm Durch„lauchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich mit beständiger Treu gewertig und anhängig seynd. „Wann Wir dann gnädiglich angesehen, wahrgenohmen und betrachtet, die Ehrbarkeit, Fähig„und Geschicklichkeit, auch mehr andere wohlanständige Gemühts-Gaben, wormit Uns der Franz „Dominicus Buttolo Landschafftlicher Contri„butions und Kriegs-Cassier in Unserm Hertzog„thumb Kärnten begabt zu seyn, nebst deme an„gerühmet würde, daß sein verstorbener Vatter „Dominicus Buttolo wehrend deme zur Zeit des „fürgedauerten schweren Italiänischen Kriegs in „Unserer Haubt-Statt Klagenfurt ob sich getragenen mühsamen gemeiner Statt Ober-Cameerer-Ambt sowohl mit Beyschaffung des Provi„ants und Fourage, als anderer ohnumbgänglich „nöthiger Erfordernüssen zu möglichster Beförderung Unserer in Durch-Marche selber Zeit „Zahlreich dahin gelangten Kriegs-Völcker seinen „ohnermüdeten Dienst-Eyfer in viele Wege „Werckthättig an Tag gelegt; Wie dann nicht „minder sein nechster Vetter Bartholomäus Be„dinger, als seiner Mutter leiblicher Bruder von „Anno Ain tausend sechshundert acht und acht„zig an bey Unserm Ober-Amt zu Tarvis langjähria die Gegenhandler und Gegenschreiber-Stel„le mit nützlicher Besorgung Unserer Landes„Fürstlichen Gefählen bis an sein Lebens-Ende „treu-embsigst verwaltet; dann dessen eintziger „Sohn Franz Anton Bedinger im Jahr Ain tau„send siebenhundert Eilff, ersterns als Frey„williger unter Unsere Kriegs-Söhne zu Feld- wie „so dann weiters und von der Pique an als Cor„poral, Fourier und Feldwaibl, durch Acht Jahr „gedienet; Endlichen aber nach in Ansehen seiner „guten Aufführung und in allen Vorfallenheiten „bezeigten Schuldigkeit erreichten Fähnrich-Stelle, als solcher bey der Belagerung Melazzo in „Sicilien sein Leben tapffermüthig aufgeopffert; „Er Franz Dominicus Buttolo desgleichen selbsten nach solch seiner Eltern und Befreundten „rühmlichen Beyspiel bey erwehnter Landschafft „in besagt: Unserm Hertzogthumb Kärnten die „Contributions- und Kriegs-Cassa seither einigen „Jahren mit geflissener Aufmercksamkeit besorge, „anbey Unser Lands-Fürstliches Interesse Ihme „seinem äusersten Kräfften nach bestens angelegen seyn lassen; Wie zumahlen Uns und Unserm Durchlauchtigsten Ertz-Hauß in all-ferneren Begebenheiten Seine allergehorsamste Treu „und Devotion treubeständigst zu bezeugen, des „allerunterthänigsten Verlangens und Erbiethens „ist, wie Er dann ein solches seinen besitzenden guten Gemüths-Gaben und Eigenschafften nach „wohl thuen kan, mag und soll.

„Alß haben Wir mit wohlbedachtem Mueth, „gutem Rath und rechten Wissen ermelten Franz „Dominico Buttolo die sonderbare Gnad ge„than, und Ihn sambt allen Seinen Ehelichen „Leibs-Erben, und derenselben Erbens-Erben, „Manns- und Weibs-Personen in ewige Zeit in „den Stand, Grad, Ehr und Würde des Adels „Unserer und des Heiligen Römischen Reichs, „auch Unserer Erb-Königreich-Fürstenthum und „Landen recht gebohrnen Lehens-Turniers Ge„noß- und Rittermäßigen Edel-Leuthen erhebt, dar„zu gewürdiget, geschöpfft, geadelt, Sie auch de„renselben Schaar-Gesell- und Gemeinschafft zu„gesellet und vergleichet; Allermassen als ob Sie „von ihren vier Aehnen Vatter- und Mütterlichen „Geschlechts beederseits recht gebohrne Lehens„Turniers-Genoß- und Rittermäßige Edel-Leuthe „von Alters hergekommen und gebohren wären. „Und zu mehrerer Gezeug- und Gedächtnüs solch „Unserer Gnad und Erhebung in den Stand und „Grad des Adels haben Wir Ihme Franz Do„minico Buttolo allen seinen Ehelichen Leibs Er„ben, und derenselben Erbens-Erben hienach be„schriebenes Adeliches Wappen und Cleinod fürohin in ewige Zeit zu führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönnet und erlaubet; Als mit „Namen seyn solle ein aufrecht gestellt-mitten quer „getheilter Schild, in dessen untern Theil ein „Schach von Fünff Reyhen verwechsselt; roth „oder Rubin- und weiß- oder silberfarb viereckiger „Steinen in dem Obern Gelb- oder Goldfarben „Theil aber ein aus der quer Linie bis über die „Helffte aufsteigend einfacher mit offenen Flügen, „und rechts gewendeten Kopf, in dem Schnabel „einen grüenen Lorber-Crantz führender schwarzer Adler: Denn ob den Schild ein frey-offener „Adelicher auch rechts gekherter Stech oder Tur„niers-Helm mit goldenen Rost anhangenden „Cleinod und zur Rechten mit schwartz und gelb: „oder Gold-Linckherseits hinggen Roth- oder Ru„bin und weiß oder silberfarben beederseits un„ter einander vermischt-zierlich abfliessenden Helm„Decken, auch einer goldenen geschmuckten Cron „geziert, auf welcher zwischen zweyen mit denen „Sachsen einwerts gekehrten schwartzen Adlers„Flügen ein bis über die Knüe emporsteigend„roth bekleidtes junges Manns-Bild mit einer „weiß- oder Silberfarben Gürtl um die Mitte auch „dergleichen Aufschlag um den Hals, und der auf „den Haupt habend lincks-abhangenden Mütze, „offenen ablangen Hembd-Ermeln, blossen Armben, in der rechten einen weißen Stein zum „Wurff empor hebend: die lincke aber in die Hufft „spreizend und rechtssehend erscheinet; Allermassen solch Adeliches Wappen und Cleinod in Mite dieses Unsers offenen Brieff mit Farben eigentlicher entworffen zu sehen ist.

„Thuen daß auch, erheben, würdigen und „setzen also obernannten Franz Dominicum „Buttolo mit all-seiner Ehelichen Nachkommenschafft

„schafft beederley Geschlechts in den Stand und „Grad des Adels, gesellen, gleichen und fügen „Sie auch, wie obstehet, zu der Schaar, Ge„sell- und Gemeinschafft anderer Unserer und „des Heiligen Römischen Reichs, auch Unserer „Erb- Königreich- Fürstenthum- und Landen „rechtgebohrnen Lehens- Turniers- Genoß- und „Rittermäßigen Edel-Leuthen, gönnen und er„lauben Ihnen dabey obbeschriebenes Adeliches „Wappen und Cleinod also zu führen und zu „gebrauchen, alles aus Römisch- Kayser- Kö„nig- und Erz- Herzoglicher Machts Vollkom„menheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Brie„fs, „Mainen, setzen, und wollen, daß nun fürbaß„hin mehrbesagter Franz Dominicus Burto„lo, Seine eheliche Leibs-Erben, und derensel„ben Erbens-Erben, Manns- und Weibs„Personen, für und für, in ewige Zeit, Unse„re und des Heiligen Römischen Reichs, auch „Unserer Erb- Königreich Fürstenthum- und „Landen, rechtgebohrne Lehens- Turniers„Genoß- und Rittermäßige Edel- Leuthe „seyn, also genennet, und von männiglich „an allen Orten und Enden, in allen und „jeglichen Handlungen, Geschäfften und Sa„chen Geist- und Weltlichen darfür gehal„ten, geehret, genennet, und geschrieben wer„den, darzu auch alle und jede Gnaden, Frey„heiten, Ehre, Würde, Vortheil, Recht, „Gerechtigkeit, Alt- Herkommen, und gute „Gewohnheit haben, muthin Beneficia auf Stüff„tern, Hoch- und Niedere Aemter, Geist„und Weltliche Lehen anzunehmen, zu tragen „und zu haben, mit anderen Unseren, und des „Heiligen Römischen Reichs, auch Unserer Erb„Königreich- Fürstenthum- und Landen recht„gebohrnen Lehens- Turniers Genoß- und „Rittermäßigen Edel-Leuthen, in all- und jegli„che Turnier zu reuthen, zu turniren, mit Ih„nen Lehen und all andere Gericht zu besitzen, „Urtheil zu schöpffen und Recht zu sprechen, „auch deren und all- anderer Adelichen Geschäff„ten und Sachen inn- und auss- halb Gerichts „theilhafftig, würdig, empfänglich, darzu taug„lich, geschicklich und gut seyn, an allen Orthen „und Enden darzu gelassen und angenehmen „werden, auch sich dessen allen, wie ingleichen „des obbeschriebenen Adelichen Wappens und „Cleinods zum Lust und Ernst in Stürmen, „streuten, kämpfen, turnieren, gestechen, Ge„fechten, Ritterspillen, Feld- Zügen- Pauieren, „Gezelt aufschlagen, Insiegalen, Bettschafften, „Cleinodien, Gemählden, Begräbnissen, und „sonsten an allen Orthen und Enden nach ihren „Nothdurfften, Willen und Gefallen, gebrau„chen sollen und mögen, allermässen ob solches „alles von ihren vier Ahnen, Vätter- und Müt„terlichen Geschlechts Erblich auf sie gediehen „wäre, und als andere Unsere und des Heiligen „Römischen Reichs, auch Unserer Erb- Kö„nigreich- Fürstenthum- und Landen recht ge„bohrne Lehens- Turniers- Genoß- und Ritter„mäßige Edel-Leuthe all- solches haben, sich des„sen freuen, gebrauchen und genüessen von „Recht oder Gewohnheit wegen, von aller„manniglich unverhindert- doch anderen, die „ein dem obbeschriebenen gleiches Wappen füh„reten, an derenselben Recht und Wappen ganz „unvergriffen und unschädlich. Uber dieß haben „Wir Ihme Franz Dominico Burtolo, wie „auch allen seinen Ehelichen Leibs- Erben und „derenselben Erbens- Erben beederley Ge„schlechts diese besondere Gnad und Freyheit, „auch vollkommene Macht und Gewalt gegeben, „daß sie sich von nun an in ewiger Zeit, gegen „Uns, Unsere Nachkommen und sonsten Jeder„männiglich, was Würden, Stands oder „Wesens die seynd, in allen ihren Schrifften, „Reden, Titulen, Insiegeln, Handlungen und „Geschäfften nichts ausgenohmen, mit dem Ade„lichen Prädicat von Werffenstein, schreiben „und nennen sollen und mögen, Ihnen auch „solcher Titul oder Prädicat von allen Unseren „und Unsere Nachkommen Cantzleyen, Tribu„nalien, Stellen und Gerichten; dan sonsten „von männiglich in allen und jeden Schrifften, „Handlungen und Sachen, Geist- und Welt„lichen also gegeben und geschrieben werden „solle.

„Solchemnach ergehet Unser Gesinnen, Be„gehren und respective gnädigster Befehl an al„le und Jede Churfürsten, Fürsten, Geist- und „Weltliche, Prälaten, Grafen, Freyen, Her„ren, Ritter, Knechte, jetzig- und künfftige Un„sere Statthalter, Land- Marschallen, Lands„Haubt- Leuthe, Lands- Vicedombe, Land„Richter, Burg- Grafen, Vöte, Pfleger, „Schulthessen, Bürgermeister, Richter, Räthe, „Kundigere, deren Wappen, Ehren- Holde, „Persevanten, Bürger, Gemeinde und son„sten an alle andere Unsere und des Heiligen „Römischen Reichs, auch Unserer Erb- König„reich- Fürstenthum und Landen Unterthan„nen, Inwohner und Getreue, was Würden, „Stands, oder Wesens die immer seynd, daß„die den vorernannten Franz Dominicum Bur„tolo von Werffenstein, seine Eheliche Leibs„Erben, und derenselben Erbens- Erben, „Manns- und Weibs- Personen für und für „in ewige Zeit, als andere Unsere und des Hei„ligen Römischen Reichs, auch Unserer Erb„Königreich- Fürstenthum und Landen recht„gebohrne Lehens- Turniers- Genoß- und Rit„termäßige Edel- Leuthe in allen Geist- und „Weltlichen Ständen, Stiftern und Sachen, „wie vorstehet, annehmen, halten, zulassen, er„kennen und würdigen, auch angemelten Prä„dicat nicht hindern, noch irren, sondern aller „deren obbeschriebenen Unseren Kayser- König„und Erz- Herzoglichen Gnaden, Freyheiten, „Ehren, Würden; Vorthel, Recht, Gerechtig„keit und guter Gewohnheiten; in allen Geist„und Weltlichen Handlungen und Sachen ru„higlich freuen, gebrauchen und selbe genüssen „lassen, nicht weniger bey deme allen von Uns „und Unseren Nachkommen Römischen Kayse„ren, Königen und Erz- Herzogen zu Oester„reich wegen schützen, schirmen, handhaben und „gäntzlich darbey bleiben lassen; Hierwider

»nicht thuen, weder das von Anderen zu beschehen gestatten, in keine Weiß noch Weeg, als »lieb einem jeden seye Unser schwäre Unanad »und Straff, nebst einer Poen von Funffzig »Marck Löthigen Golds, zu vermeiden, die ein »Jeder, so offt er freventlich hierwieder thätte, »Uns halb in unsere Cammer und den anderen »halben Theil denen Beleidigten unnachläßlich »zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle. »Das mainen Wir ernstlich mit Urkund diß »Briefs, besiegelt mit Unserm Kayser- Kö»nig- und Ertz-Hertzoglich anhangenden grös»seren Insiegel, der geben ist in Unserer Haubt»und Residentz-Statt Wienen den Zwantzig»sten Monats-Tag Februarii nach Christi »Unsers Lieben Herrn und Seligmachers Gna»denreichen Geburth, im Aintausend, Sieben »hundert und Vierzigsten, Unserer Reiche des »Römischen im Neun- und Zwantzigsten, de»ren Hispanischen im Sieben- und Dreyßig»sten, deren Hungarisch- und Böheimischen auch »im Neun- und Zwantzigsten Jahre.

Carl

Philipp Ludwig Gr. von Sintzendorff

J. F. G. v. Seilern

Collat.

Ad Mandatum Sacræ Caſ. & Cath. Majestatis proprium F.G, v. Roleman,

„Daß dieses Vidimus von dem bey dieser Löbl. „Stell Producirten Original - Diplomate ge„nohmmen, mit selben genau collationiret, und „von Worth zu Worth gantz gleichlauthend be„funden worden; ist in Urkund dessen Mein „Johann Anton des Heiligen Römischen „Reichs Grafen von Göeß (Pl. tit.) Sr. Rö„misch Kayserl. und Königl. Majest. würcklich „Geheimen-Raths und Lands-Hauptmanns „in Kärnthen hie fürgestellte Amts Insiglsfer„tigung. Klagenfurth den 2ten Julii 1746.

(L. S.)

Lands-Haubtmann. Amts-Cantzley in Kärnthen.

Hochbelobter Herr Frantz Dominicus Buttolo schreibet sich zu Folge der vorstehenden Urkunde nunmehro bloß und allein nach dem erhaltenen Adelichen Prädicat, von Werffenstein. Es hat aber dieser Herr Frantz Dominicus von Werffenstein im Jahr 1707. den 29 Jenner das Licht der Welt erblicket, und sich zu zweymahlen vermählet, erstlich mit einer von Schurian, auf Prügglhoff, die ihm 1730. den 10 December eine Tochter, mit Nahmen Judith, gebohren; und hernach 1741. den 22 Jenner mit Annen Claudien, Edlen von Linsee, deren Vater Herr Johann Joseph, Edler von Linsee, des Heil. Römischen Reichs Ritter, Sr. Kayserl. Königl. Majestät Rath, Landmann und Ständischer Ober-Secretarius in Cärnthen. Auch diese hat ihren Herrn Gemahl gegenwärtig mit einer Tochter erfreuet, welche 1742. den 1 Jenner gebohren und mit dem Nahmen Josephe beleget worden.

Werff-Geld, siehe Werp-Geld.

Werff-Recht, siehe *Virisçum*, im XLVIII Bande, p. 1769. desgleichen Strand-Recht, im XL Bande, p. 657. u. ff. wie auch Haverey, im XII Bande, p. 786.

Werfft, 3 B. Mos. XIII. 48. ist ein Weber-Wort. Bedeutet die Kette (Aamen) eines Gewirckes, vom verbo, Werben, weil die Spießspule oder das Weber-Schiff immer dadurch hin und her gehet, Dann Werben heißt in alten Deutschen ire, transire, circumire. Bödickers Grund-Sätze der Deutschen Sprache, p. 270. Siehe auch den Artickel: Warfft, im LII Bande, p. 2124.

Werfft, heißt an einigen Orten die Busch- oder Saalweide, davon der Artickel: Weide, nachzusehen, im LIV Bande, p. 226. u. f.

Werfft, heisset auch in denen See-Städten ein grosser Platz oder Zimmerhof, darauf Schiffe können gebauet werden.

Werfftbrüchig, ist unter den Würckschlern, da ein oder mehr Fäden reissen, und nicht bald wieder angebunden werden, wornach bey Beschauung der Meisterstücke fleißig gesehen wird. Dabey hat man noch eigentlich zu mercken, daß in einem Riethe regulmäßig nur zwey Fäden gezogen werden, welche, dieweil die Fäden in der Werfft, so sonst neben einander liegen, sich schliessen, im Treten der Schemmel springen, das ist, sich von einander schliessen, da einer auf der andere niederwärts gezogen wird, daß der Schütze durchhin gehen kan. Wenn aber aus Versehen in ein Rieth vier Fäden gezogen werden, so giebet es auch eine starcke Zwiste, daß es werfftbrüchig wird. Wenn die Werfft also springet, oder einen solchen Sprung macht, daß ein Faden auf der andere zugleich niedergezogen wird, und daß darzwischen durchgeschossen werden kan, so heisset es ein Schluß, Schloß, auch geschlüssen: vielleicht von schleussen, spalten, wie man saget Schlußseide.

Werffte, nennen einige, was wir unsers Orts die Korn-Sege oder Rolle heissen.

Werffthum, siehe *Virisçum*, im XLVIII Bande, p. 1769. u. f. desgleichen Strand-Recht, im XL Bande, p. 657. u. f. wie auch Haverey, im XII Bande, p. 786.

Werffung, siehe Werffen.

Werffung derer Strahlen, siehe *Scintillatio*, im XXXVI Bande, p. 591.

Werffzeug, *Machina Statico-Carpentico-Pyrobolica.* Von dieser Erfindung schriebe man im Jahre 1724. von Zürch folgenden Bericht, den die Breßlauer in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXIX. p. 113. u. f. mitgetheilet haben, und also lautet: „Ein Landmann zu Mauer, „einem Dorffe eine Meile von hier, Nahmens „Jacob Züricher, hat einen kunstreichen „Werffzeug ersunden, mit welchem man in eben „der Zeit, worinnen eine Musquete kan geladen

„und

„und abgeschossen werden, 10. 15. 20 und mehr „Granaten, einen Schuß weit, oder weiter, Bo„genweise auf einmahl unter den Feiud werffen „kan, der auf freyen Felde zur Schlacht anrücket, „oder hinter einer Schantze oder Lauffgra„ben hält. Die Maschine stehet auf Rädern, „und kan von 3 oder 4 Männern fuglich fort„gezogen werden; ist auch sehr geschwinde, „rechts, lincks, und wieder zurück zu wen„den, und dem Feinde in die Flancken zu „richten. Der Wurff kan, nachdem es die Noth „erfordert, kürtzer, oder weiter, höher, oder niedri„ger angeschlagen werden: so, daß die Erfindung „weit bessere Dienste thun wird, als 20 Grana„dier, weil kein Granadier so weit werffen kan. „Man darff nicht einwenden, daß di: Mörser und „Katzen eben dasselbe verrichten, indem dieselben „allzuschwer, und verhinderlich sind, als daß sie „in einem Treffen mit grossem Vortheil solten zu „gebrauchen seyn, weil sie leichtlich unterlauffen „werden. Es ist eine Machina Statico-Carpen„tico-Pyrobolica, daran eine gedoppelte Winde, „Schnellfedern ꝛc. Der Erfinder ist erbötig, den „Liebhabern einen accuraten Riß, und eine De„monstration von der Richtigkeit seiner Erfin„dung zu geben: Wie er denn bereits den Feuer„werckern dieser Stadt nicht nur einen Abriß „überreicht, sondern auch eine Probe gemacht, die „jedoch nur einfach und von Holtz verfertiget ist: „es fehlt ihm aber an Schutz, und freygebigen „Befördern, damit er seine Maschine ausarbeiten „und anstellen könne.„

WERFIA, Amt, Stadt und Schloß, siehe Werffen.

Werfl, Lat. *Catarractes Danubii*, ein Wasser-Fall von der Donau, in Oesterreich. Baudrands Lexicon Geograph. T. II, p. 477. Siehe auch den Artickel: Sewreussel, im XXXVII Bande, p. 731.

Werft, siehe Wersft.

Werg, siehe Werck oder Heede.

Werge, (Rich.) ein Engelländer, war eines Schusters Sohn, muste sich anfänglich schlecht forthelffen, starb als Rector zu Gateshead 1687, und ließ Predigten. Wood Athen. Oxon.

Wergel, ein wüstes Dorf in dem Amte Weissenfels. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Wergeld, siehe Wehrgeld, im LIII Bande, p. 2004.

WERGELDUM, siehe Wehrgeld, im LIII Bande, p. 2004.

WERCELTA, siehe Wehrgeld, im LIII Bande, p. 2004.

Werger, (Johann) gebohren zu Lübeck, wo sein Vater Heinrich ein Kauffmann war, 1633 studirte er zu Wittenberg, wurde 1655 Magister allda, und gieng zwar 1657 nach Hause, kam aber 1658 wieder nach Wittenberg zurück, und wurde der Philosophischen Facultät Adjunctus, 1660 zu Zerbst Diaconus, und endlich Archi-Diaconus, und starb in solchem Amte den 10 September 1677. Seine Frau war Margarethe Sybille, des Mathematici zu Wittenberg, Christoph Notnagels, Tochter. Er hat viele Disputationen geschrieben, darunter befinden sich:

1. De formarum origine, Wittenberg 1654.
2. De λυκανθρωπίας figmento, 1654. die er beyde als Antwortender vertheidiget hat.
3. De generatione æquivoca, 2 Disputationen, von denen er die letztere als Vorsitzender ventiliret hat, 1657.
4. De pnevmaticæ objecto & affectionibus, 1657 in 2 Disputationen.
5. De magia naturali, ebend. 1657.
6. De magia dæmoniaca, 1657.
7. Orthodoxia de protoplastis ad imaginem Dei creatis, unterm Vorsitz D. Johann Meissners, 1657 und 1680, wie auch 1711 wieder aufgelegt.
8. De peccato in Spiritu S. unterm Vorsitz D. Const. Ziegra, 1657.
9. De anima separata, 1658.
10. De concursu causæ primæ cum secundis, 1659.
11. De spiritu.
12. De monstrosis naturæ operibus, 1658.
13. De somniis, 1657.
14. De mineralium generatione, 1658.

Mollers Cimbria Literata. Kettners Geistlichkeit bey der Kirche zum Heil. Geist in Magdeburg, p. 319.

Wergheim, (Hohen) Hohen-Werckheim, ein Bayreuthisches grosses, und nach Bruschii Beschreibung des Fichtelberges p. 14, in der alten Norisen Landen an der Eger gelegenes Berg-Schloß, gehörte zu dessen Zeiten Moritzen von Schirnding. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckisch. Kreises, p. 262 *a*.

Wergloinomos, eine Stadt in dem Fürstenthum Moscau, nicht weit von der Moska.

Wergolenskoi, eine Stadt in Siberien, am Ursprunge des Flusses Birulki, welcher in den grossen Fluß Leka, und mit selbigen ins Eis-Meer fällt. Hier wachsen allerley Früchte in Ueberfluß und ist meistens von Russen bewohnet. Hübners vollständige Geographie, II Th. p. 515.

Wergoturia, Stadt, siehe Werchotura.

Werig, (Schweiß-) siehe Schweißwerig, im XXXVI Bande, p. 340.

WERIGELDUM, siehe Wehrgeld, im LIII Bande, p. 2004.

WERIGELDUS, siehe Wehrgeld, im LIII Bande, p. 2004.

Werimbold, war Notarius bey dem Kayser Ludwigen II. Eccardi Franc. Oriental. T. II, p. 499.

Werinbold, Abt in der Benedictiner-Abtey zu St. Jacob nahe vor Maynz, von dem Jahre 1119 bis 1151, oder nur bis 1143, da er den 24 Febr. gestorben. Joh. Antonii Chronicon monasterii S. Jacobi, in Joannis rer. Mogunt. T. II, p. 803 u. ff.

WERINA, Fluß, siehe Werine.

Werinarius, Personen, siehe Wezilo.

Werinbert, ein Mönch zu St. Galli, welchen Notkerus Balbulus Libr. II de Gestis Caroli M. seinen Magistrum nennet. Eccardi Franc. Orient. T. II, p. 542.

Werine, *Werina*, ein Fluß in Francken, an welchem der Flecken Sultzheim liegt. Eccardi Franc. Orient. T. II, p. 179.

Werinesbrunno, ein Ort im Hennebergischen. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg, p. 713.

Wering, Stadt, siehe **Wuringen**.

WERINGA, Stadt, siehe **Wuringen**.

Weringa, (Thaddäus) ein Jesuite, von Gröningen, war Coadjutor spiritualis, schrieb: Vitam Cœli, und starb den 5 Novembr. 1670, im 69 Jahre. Witte Diar. Biogr.

Weringen, ein Dorf, welches Heinrich III Bischoff zu Augspurg vom Kayser Ludovico Bavaro zum Bißthum Augspurg gekaufft. Hübners Politische Historie, VII Th. p. 365.

Weringewe, war einer von den drey grossen Pagis oder Provintzen, in welche die Thüringer zur Zeit des Königs Odoacri und Theodorici Könige von Italien ihr Land eingetheilet hatten. Dieser Pagus liegt an dem Flusse Wera, wo er oberhalb der Fränckischen Saale sich in den Mayn ergiesset, von welchem er auch den Nahmen hat. Gegen Mittag grentzete er mit dem Pago Gotzfeld, gegen Morgen mit dem Pago Grabfeld, gegen Abend und Mitternacht mit dem Pago Asefeld. Dieser grosse Pagus oder Provintz begriffe unter sich die Pagos Salageva, Wirogewe und alles Land jenseit des Mayns bis an die Donau. Falckensteins Thüringische Chronicke I Buch, p. 126. 146. und 237. Eccardi Franc. Orient. T. I, p. 53 und 54. T. II, p. 384 und 712.

Weringshausen, ein Dorf an der Gramme, welches im Jahr 1408, Donnerstags nach St. Johannis des Täuffers, die Grafen von Gleichen, Graf Ernst der ältere und Graf Ernst der jüngere, Gevettern, dem Rath zu Erfurt wiederkäuflich verkauffet haben, jedoch mit der Bedingung, daß wenn die Grafen es in gesetzter Zeit nicht einlöseten, solches der Abt zu Hirschfeld, als Lehns-Herr thun möchte. Im Jahr 1476 verkauffte Graf Sigmund von Gleichen den Vormündern des grossen Spitals zu Erfurt das Dorf Weringshausen vor 2000 fl. Rheinisch, wiederkäuflich. Und nachdem solch Dorf von dem Abte und Stiffte Hirschfeld zu Lehn gieng, und er einen Theil in Pfandschafft inne hatte, als bekennet er, so ferne solch Dorf in den nächsten 6 Jahren nicht eingelöset würde, daß alsdenn der Abt solch Dorf von denen von Erfurt lösen möchte, und wenn er, oder der Abt, solches lösen würde, so solte ein jeglich Theil zu seiner Gerechtigkeit stehen. Bey welcher Handlung man findet, daß gegenwärtig gewesen seyn, der Dom Dechant zu Hirschfeld, Wilhelm Probst zu Creutzburg, Lips Probst zu Aldindorf, Eberhard von Waldenstein, Wilhelm von Hanne, Ludwig Hörsilgow, Claus Schreiber. Mittwochens auf S. Barbarn Tag. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 152. und 357.

Werinharius oder Werinarius, Personen, siehe **Wezilo**.

Werinharius, Personen, siehe **Werner**.

Werinhart, ein Edelmann, siehe den Artickel: St. Theodoricus I, Bischeff zu Minden, im XLIII Bande, p. 786.

WERINI, ein altes Deutsches Volck, siehe *Varini*, im XLVI Bande, p. 617.

Werinische Gesetze, Lat. *Werinorum Leges*, siehe in dem Artickel: Teutsche Rechts-Historie, im XLIII Bande, p. 38.

Werinolphus, war um das Jahr 1378 Abt zu Alt-Oettingen in Bayern. Eccardi Franc. Orient. T. II, p. 637.

WERINORUM LEGES oder Werinische Gesetze, siehe in dem Artickel: Teutsche Rechts-Historie im XLIII Bande, p. 38.

Werinwege, ein alter Pagus, siehe den Artickel: Weren, Fluß.

Weriphour, Lat. *Gordiæus*, ein Berg in Turcomannia oder in dem alten Armenia majori. Baudrands Lexicon Geogr. T. II, p. 477.

Werk, siehe **Werck**.

WERK, siehe **Werck**.

WERK, (SCHEEPS-) siehe *Manoeuvre*, im XIX Bande, p. 1028.

Werkamp, (Herr von) war um das Jahr 1725 Hoch-Gräflicher Sayn-Wittgensteinischer Rath. Lünigs Europäisches Titular-Buch, p. 1031.

Werke, (M.) hielt 1735 zu Leyden in Holland eine Disputation de paraphrenitide. *Bibl. Hanel.* p. 414.

Werke, (Gray de) Geschlecht, siehe **Grey**, im XI Bande, p. 875.

Werkendam, ein altes Dorf nebst einem Schlosse zur Lincken der Maas, 3 Meilen oberhalb Dordrecht, und eine starcke Meile unter Gorcum. Junckers Geographische Beschreibung der Niederlande, p. 179.

Werkendam, (von) wurde als Hollandischer Ambassadeur den 23 April 1672, zu Coppenhagen eingeholet. Tage-Register des Königs in Dännemarck Christian V, p. 66.

Werkenthin, (Joh.) hat des bekannten Engelländers Matth. Halens Betrachtungen über das Vater Unser aus dem Englischen ins Deutsche übersetzet; wozu Joh. Albert Fabricius eine Vorrede gemacht, Hamburg 1716 in 8. Krimarus Comment. de vita & scriptis Fabricii p. 198.

Werkington, **Werkintham**, **Werkinton**, eine Stadt in der Engelländischen Landschafft Cumberland, wo der Fluß Berwen in das Irrländische Meer fällt. Ubsens Geographisches Lexicon. Melissantes Geographie Th. I, p. 444. Vollständiges Lexic. der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Werkintham, Stadt, siehe **Werkington**.

Werkinton, Stadt, siehe **Werkington**.

Werkolezke, ein Dorf in der Grafschafft Barby, wie zu ersehen aus dem Lehn-Brief, welchen Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen dem Grafen

Grafen Wolfen zu Barby und Mulingen über Schloß und Stadt Barby und dessen Zugehörungen 1533 ertheilet hat, in Ludwigs Reliqu. MST. T. X, p. 280.

Werl, eine feine Stadt in Nord-Jütland, siehe Wedel, im LIII Bande, p. 1794.

Werl, Geschlecht, siehe Werle.

WERLA, Stadt, in Westphalen, siehe Werle.

Werla, ein ehemahliger Ort, siehe Goßlar, im XI Bande p. 269.

Werlahon, ein ehemahliger Ort, siehe Goßlar, im XI Bande, p. 269.

Werlam, Stadt, in Engelland, siehe Verulam, im XLVIII Bande, p. 77.

Werlau, wird von einigen ein Theil des Hertzogthums Mecklenburg, nemlich Güstrow von den ehemahligen Einwohnern den Werlen und Wenden genannt. Die Wendische Stadt Werlau, Lat. *Herula*, ist schon vor alten Zeiten in den damahligen Kriegen zerstöret worden. Siehe den nachstehenden Artickel, ingleichen den Artickel: Werle, (Herren zu) und Werlen, Volck.

Werlau, Werle, Lat. *Herula*, eine ehemahlige berühmte Stadt im Mecklenburgischen, von welcher Schröder in den Wismarischen Erstlingen St. 2 p. 115 u. f. aus dem Schedius folgende Worte anführet: „Herula oder Werle war von „denen alten Herulis erbauet, deren Haupt„Stadt sie gewesen, da auch ein Königl. Schloß „und stattliche Festung gewesen. Sie lag 2 Mei„len von Keßin oder Rostock, bey dem Dorfe „Wick und dem Städtlein Schwan. War an „Wällen, Mauren und Commodität des Ortes „mächtig, starck und fest, also, daß sie fast für die „Haupt-Stadt dieser Länder gehalten ward, da„rum auch der Wenden Könige, sich Könige da„von schrieben. Ja sie ist wegen ihrer Munition „so beruffen gewesen, daß Kayser *Henricus Au„ceps*, als er für der Ungarn einreissenden Macht „sich fürchtete, sich A. C. 923 daselbst hin reteri„ret. Anno 1103 haben, nach Abgang Kaysers „*Ottonis III*, die Sächsischen Stände, wegen „Auflviegelung Marggraf Eckhardi zu Meissen, „welcher gerne Kayser seyn wolte, und dennoch „zur Wahl nicht schreiten konnten, einen Tag in „der Stadt Herula angesetzet, da die Fürsten „denn zusammen kommen, die Gesanden Herzogs „Hinrichs zu Bayern wohl empfangen und ihn „vor ihren Kayser erkläret. Anno 1113 hat „Kayser Hinrich zu Werle in Wandalien einen „Reichs-Tag gehalten, und als er daselbst gewe„sen, auf Begehren Bischofs Meinhardi, nach „Paderborn gezogen.„ (Andere halten dafür, daß dieses zu Werle in Westphalen geschehen) „Al„hie ist Gottschalck zum König gekrönet. Ni„colorus der 45 Wenden König ward neben sei„nen beyden Söhnen von Herzog *Henrico Leo„ne* darinnen belagert, und wehrete sich tapffer, „wie er aber sich gar zu weit heraus wagete, blieb „er, und ward seinen Söhnen nachmahls die „Stadt gelassen. Wie sie aber aufs neue re„bellirten, ward Wartislaus darinnen belägert, „und nach langwieriger Bloquirung, endlich von „dem Hertzoge gefangen, worüber diese Stadt in „Brand gerieth, also daß sie fast gantz, ausge„nommen das Schloß, verbrannte, welches Lubi„rimaro, einem Wandalischen Herrn, anbefohlen „worden. Jedoch hatte es auch nicht lange Be„stand, massen Pribislaus der 46 und letzte Wen„den König, als er seinen Bruder mit Krieges„Macht erretten wolte, sie vollends ruiniret, also, „daß sie nie wieder zum vorigen Flor gedeyhen „können, indem das Städtlein Schwan nicht „weit davon aufkommen, und sich die Einwohner „dahin verfüget. Ihr Wappen ist gewesen ein „schwarzer Büffels-Kopf im güldenen Felde, wel„cher die Zunge heraus streckt, welchem Kayser „Carolus IV, eine güldene Krone aufgesetzet.„ So weit Schedius. Woher die in demselben vorkommende Nachrichten genommen, wird nicht angezeiget. Man findet indessen etwas von demselben beym Helmold. Libr. I, C. S. c. 87 p. 201 u. f. c. 92 p 209 u. f. Latom. in Geneal. ad annum 1235 &c. Was Klüvers Meynung sey, wenn er P. II, p. 129 von Werle schreibet: Es ist gewesen eine Stadt und Schloß in der Herrschafft Stargard, nahe bey der Warnow. Einige meynen, es habe gestanden, wo annoch das Dorf Warnau, welches gegen Nord-Osten das Kloster Rühn hat; kan man nicht wissen. Schröders Wismarische Erstlinge 2 Stück, p. 115. Hübners vollständige Geographie III Th. p. 586. Hübners Politische Historie VI Th. p. 470. Fabricius Rer. Misnicar. T. II, p. 193. Siehe auch den vorstehenden Artickel, und die Artickel: Werle, (Herren zu) und Werlen.

Werlau, ein Hessen-Rheinisch Dorf, anderthalbe Stunde von Sanct Goar. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Werle, Lat. *Werla*, oder *Verla*, eine in dem Hertzogthum Westphalen, zwischen Arensberg und Ham, an dem Flusse Siseke gelegene kleine Stadt, welche mit guten Saltzwercken versehen, und einigermassen befestiget ist, auch ein Schloß hat. Im Jahr 1633 ward sie von den Schweden 1688 von den Frantzosen, und in dem folgenden Jahre von den Münsterischen Trouppen erobert. Im Jahr 1657 den 23 Februar sollen allhier in die 150 Häuser abgebrannt seyn. Sie gehöret Chur-Cölln, welches einen Drost allhier hat. Vor Zeiten ist dieser Ort eine Grafschafft gewesen und hat seine eigenen Grafen gehabt. Troinsd. Spangenb. Adelsp. P. I, L. X. c. 11. Hübners vollständige Geographie III Th. p. 508. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 942. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie p. 377. Einleitung zu Geographischen Wissenschafften, p. 87. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 301. Ulysens Geographisches Lexicon. Melissantes Geographie I. Th. p. 983. Abels Deutsche und Sächs. Alterthümer II Th. p. 575. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 240.

Werle, ehemahlige Stadt im Mecklenburgischen, siehe Werlau.

Werle, Herren zu Werle, also haben sich die ersten von der Linie zu Wenden in dem Fürstlichen Hause Mecklenburg genennet, zum Andencken der alten zerstörten Stadt **Werle** oder Herula, auf die letzt aber sind sie Fürsten der Wenden genennet worden, und haben alle ihren ordentlichen Sitz zu **Güstrow** gehabt. Der Stamm-Herr dieser Linie, und erster Herr zu **Werle** ist **Nicolotus** gewesen, welcher 1277 zu Güstrow gestorben ist. Hübners Polit. Histor. VI Th. p. 483. Ebendeß. Genealog. Tabellen I Th. Tab. 193. Schröders Wismarische Erstlinge St. II, p. 109 u. 110. Pfeffingers Hist. des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses II Th. p. 205. Siehe anbey den Geschlechts-Artickel: **Mecklenburg**, im XX Bande, p. 45 u. ff. und besonders in denen Supplementen.

Werle, ein ausgestorbenes Gräfliches Geschlecht in Westphalen. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer II Th. p. 575. Siehe auch den Artickel: **Werle**, Stadt in Westphalen.

Werle, Werl, ein uraltes Adeliches Geschlecht, welches ehemahls sowohl im Stiffte Halberstadt, als im Braunschweigischen ansehnliche Güter gehabt. Heinrich von Werle kommt vor als Zeuge in einer Urkunde des Hertzog Albrechts zu Braunschweig vom Jahr 1296. die Stadt Braunschweig betreffend. Lippold und Heinrich von Werl, Gebrüdere, haben 1297 eine halbe Hufe Landes, zu Cübbeling gelegen, wegen ihrer beyder verstorbenen Brüder, Bethmanns und Nicolas, Seelen Seligkeit dem Kloster Marienberg vor Helmstädt verehret. Im Jahr 1341 haben, Heinrich und Lippold von Werl die Ansprache, so sie am Teich-Hofe und Teiche herum zu Cübbeling vormündlich angegeben, fallen lassen, und selbige Gerechtigkeit dem gedachten Kloster williglich überlassen in Beyseyn Bertrams von Werl, und Hansens von Weverlingen. Im Jahr 1357 haben Lippold und Beseke, Brüder von Werl, einen Hof zu Lem für vierte halb Marck Stendalischen Silbers mehrgedachten Kloster Marienberg eigenthümlich verkauffet. Im Jahr 1365 haben Heinrich und Berthold von Werl, Gebrüdere und Heinrichs Söhne, ihres Rechten, so sie an der Hufe Landes, welche ihre Vettern, Lippold und Beseke, eben diesem Kloster Marienberg vor 18 Jahren verkauffet hatten, etwa haben oder anziehen mögten, sich gäntzlich begeben, und öffentlich Verzicht und Verlaß gethan, dagegen hat ihnen Probst und Convent entrichtet zwey Pfund alter Braunschweigischer Pfennige. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer II Th. p. 549. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses I Th. p. 121. Merbaums Chronicon des Jungfräulichen Klosters Marienberg vor Helmstädt, p. 47. 48. 61. 64 u. 65.

Werle, (Johann von) ein Lübecker, gebohren den 12 December 1599, studirte von 1617 an zu Altorf, und wohnte bey Michael Piccarten im Hause, an den er von seinen Anverwandten, Johann Kirchmannen, war recommandiret worden. Im Jahr 1629 ward er zu Basel beyder Rechten Doctor, und schrieb zu seiner Inaugural-Disputation Litigiosæ possessionis syllogen. Nach seiner Zurückkunfft nach Lübeck heyrathete er des Bürgermeisters allda, Heinrich Colers, Tochter, Agnes genannt, die er aber 1638 durch den Tod einbüssete, und 6 Jahre darnach, nemlich den 1 May 1644 starb er auch. Mollers Cimbria literata.

Werle, (Johann Moritz) hat geschrieben: Album Juridicum, s. Tab. jurisprud. & alior. quorumcunque doctrinalium, Augspurg 1733 in 8.

Werlen sind die alten Völcker Heruler, von welchen an seinem Orte im XII Bande, p. 1851 u. ff. nachzusehen, im Mecklenburgischen genennet worden. Sie sollen sich aus Preussen dahin begeben, und mit den alten Preussen eine Sprache gehabt haben. Ihren Hauptsitz und Festung Werlau, Lat. Herula, im Mecklenburgischen, haben des Königs Nicolotus, so 1159 erschlagen worden, beyde Söhne, Pribislaus und Wratislaus, welcher letztere auch Werslaus genennet wird, in Brand gesteckt, weil sie solchen wider die Christen nicht länger zu behaupten getrauet. Obgleich gedachter Pribislaus der letztere König der Oberitten und Werlen gewesen, so hat doch nachgehends ein Stück von Mecklenburg, so den Güstrowischen Antheil in sich begreifft, den Nahmen Werlau behalten, und werden die alten Hertzoge zu Güstrow; in den alten Chronicken insgemein die **Hertzoge der Werle** genennet. Hartknoch. Preussen p. 222. Krantzens Saxonia ingleichen Vandal. Lucä Fürsten-Saal, p. 861. Tromsdorf accur. Geogr. Hübners Polit. Histor. Th. VI, p. 470. Siehe auch den Artickel: **Werlau**, und **Werle** (Herren zu)

Werlen, (Matthäus von) ward 1711 den 7 April zum Rathsherrn in Hamburg erwählet. Im Jahr 1714 reisete er zu Sr. Königl. Majestät von Dännemarck und Norwegen, als Abgesander nach Coppenhagen. Er starb den 22 April 1715 Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon p. 397.

Werlensis, (Dionysius) war ein Capuciner Mönch zu Hildesheim, aus dessen Feder folgendes geflossen:

1. Philanthor sive animadversio in Animadvers. quam Herm. Conringius in Novenam S. Antonii de Padua attentavit, Cölln 1676 in 8, und Hanau 1678 in 4.
2. Doctrina de vera pœnitentia, Cölln, 1692 in 12, welcher Tractat zu Lüttich 1705 in 12 wieder gedruckt worden.
3. Via pacis sive Irenicum, Hildesheim 1686 in 4.
4. Catholischer Ehrenretter, ebend. 1698 in 4.
5. Meßberichter, Hildesheim 1701 in 12, von welchem Meßberichter siehe Unsch. Nachr. vom Jahr 1722, p. 583.

Werler, (Veit) oder wie ihn Camerarius nennet **Berlerus Sulzveltenn**, ein gebohrner Francke, und würdiger Schüler Ruschii, ein geschickter Humaniste; dem sonderlich Leipzig die Aufnahme und Verbesserung der

der schönen Wissenschafften selbiger Zeit viel mit zu dancken gehabt, ob man wohl eben nicht viel von ihm ediret findet, ausser einige Lateinische Carmina, welche aber ihrer Delicatesse und Nettigkeit wegen, womit sie geschrieben sind, von gelehrten Kennern der Poesie sehr gerühmet werden. Menckens Disput. de Græc. & Latin. litterar. in Misnia Instauratoribus, in dessen Dissertationibus Academicis p. 250. Webers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 424.

Werlhof, (Johann) ein Hochfürstl. Braunschweigischer Hofrath und ältester Professor der Rechte zu Helmstädt, war zu Lübeck den 12. Mertz 1660. gebohren. Sein Vater, gleiches Nahmens, der ein angesehener und studirter Bürger war, starb ihm 1667. Seine Mutter Dorothea Elisabeth, war des berühmten Johann Heinrich Meiboms zu Lübeck Tochter. Er zog bereits in seinem 15 Jahre auf die Universität, und zwar nach Helmstädt, studierte daselbst die Rechte 5 Jahr, besuchte sodann, als er unter Conringen de Commerciis maritimis disputiret hatte, 1680. die Marpurgische, Gießische, Heidelbergische und Tübingische Universität, und begab sich weiter nach Straßburg, wo er ein gantzes Jahr verweilte, und mit Ulrich Obrechten, bey dem er zu Tische gieng, einen gelehrten Umgang hatte, ferner nach Basel, Genev, Lion, Orleans, wo er 1682. der Rechte Licentiat worden, und nach Paris. Er wolte von dar nach Engelland überreisen, erfuhr aber, daß seine Mutter gestorben, und kehrte dahero über Holland 1684. nach seiner Heymath zurück, wurde aber 1686. nach Helmstädt beruffen, und zum Professor der Politick an Conrings Stelle, bestellet, welches Amt er mit einer Rede de civilium studiorum sobria & ad genium seculi accommodata ratione antrat. Im Jahr 1696. ward er Professor der Rechte, und perorirte bey dieser Gelegenheit de arctissimo jurisprudentiæ & civilium Studiorum nexu, folgends Antecessor, auch 1700 Rector der Academie, endlich 1708. obgedachter Hofrath, und starb den 25 April 1711 aus seiner Ehe mit des Professor Paul Heigels zu Helmstädt Tochter verschiedene Söhne hinterlassend, von denen der älteste Johann Heinrich, der seines Vaters Schrifften wolte zusammen drucken lassen, und zu Helmstädt 1717. im November-Monat als Studente gestorben. Seine im Druck erschienene Schrifften sind der Zeit nach aus denen schon angeführten:

1. Carmen in excessum *Herm. Conringii*, Helmstädt 1682 in Fol.
2. Positiones juridicæ inaugurales miscellaneæ, Orleans 1682.
3. Programma lectionum politicarum auspicale, Helmstädt 1696.
4. Disp. de electione & successione in regnis, ebend. 1687.
5. Disp. de genuinis fontibus solide decidendi Controversias illustres & publicas, ebend. 1688. von welcher Materie er noch 2 andere zu ediren versprochen.
6. Disp. de usu juris Rom. aliorumque privatorum in Controversiis illustribus gentium liberarum decidendis, ebend. 1692.
7. Disp. de pactis liberarum gentium, ebend. 1691.
8. Disp. de alienatione & concessione jurium, quæ vocari solent regalia, ebend. 1693.
9. Notitiæ S. R. Imperii enucleatæ & in succinctas theses memoriales digestæ, specimen I & II. ebend. 1695. in 4.
10. Epistola de ratione studiorum jurisprudentiæ & Politices cultoribus iucunda, ebend. 1695.
11. Disp. de Principum in dispensando potestate, 1695.
12. Disp. de potestate legislatoris civilis circa ea, quæ sunt juris naturalis, 1696.
13. Vindiciæ Grotiani dogmatis de præscriptione inter gentes liberas, contra illustrem Scriptorem Gallicum, Petrum Puteanum, Helmst. 1696 und 1720 in 4. wieder aufgelegt.
14. Programma disputationibus Grotianis præmissum, 1700.
15. Programma de vita *Henr. Meibomii*, jun. 1700.
16. Or. de libertate Academica; 1702.
17. Programma de ἀγγελολάτρας veteris Ecclesiæ, 1702.
18. Andere Programmata mehr, 1702.
19. Juris, quo Germani in foro utimur, specimen I & II. 1705 und 1707.
20. De juris publici prudentia, it. de origine Imperii Germanici, 1706.
21. Or. de vero solidæ doctrinæ pretio & inani ejus contemtu, 1707.
22. Epithalamium *Caroli* III. Hispan. regis & *Elisabethæ Christinæ*, 1708. in Fol.
23. Diss. de instrumento assecurationis, 1708. welche zu Leipzig 1735. wieder aufgelegt worden.
24. Disp. ad leg. fin. 8. C. de novationibus ac delegationibus, 1709.
25. Disp. de jure & privilegio collectarum in concursibus creditorum, 1709.
26. Disp. de condemnatione voluntaria, 1709.
27. Disp. de judicio Admiralitatis Hamburgensis, 1709.

In Handschrifft liegen von ihm:

a. Historia Danica ab origine gentis ad nostra usque tempora.

b. Com

b. Commentatio de nobilioribus seculi XVII. pacificationibus.

c. Schediasmata varias antiquitatis & juris ecclesiastici partes illustrantia.

d. Comm. in *Hug. Grotium* de jure belli & pacis cum vita ejus.

e. Notitia Imperii Romani.

f. Commentario ad *Caroli V.* sanctionem criminalem.

g. Responsa juridica tum publico tum proprio nomine.

h. Responsa matrimonialia.

i. Responsa aliorum juridica, meliora rariorisque argumenti, die er mit Fleiß zusammen getragen, und heraus hat geben wollen.

k. Dissertationes, Orationes & Programmata varii argumenti.

l. Carmina, die sein ältester Sohn zusammen getragen, und herauszugeben versprochen.

m. Systema Politicæ universæ.

n. Excerptorum Du. *ab Asseln* e recessibus fœderis Hanseatici germanicorum editio promissa.

Anonymi memoria Werlhofiana, Helmst. 1711. edita. Von Seelen Athenæ Lubec. Mollers Cimbria literata. *Acta Erudit.* Suppl. T. V, p. 235. Ludwigs Universal-Historie, Theil II, p. 516. in Suppl.

Werlhof, (Johann Heinrich) ein Sohn des vorherstehenden, besaß alle Qualitäten, um einmahl seinem Vater gleich zu kommen, oder ihn auch zu übertreffen. Er war in Sprachen geübt, und hatte sich eine grosse Wissenschafft in der Litteratur, der Historie, Politik, Lateinischen Poesie und der Rechtsgelehrsamkeit zuwege gebracht. Sein treffliches Gedächtniß war mit einem guten Iudicio verbunden, und das Talent, welches er von der Natur zur Beredsamkeit erhalten, machte, daß er durchgehends bewundert wurde. Da er nun bey diesen herrlichen Gaben auch einen ungemeinen Fleiß hatte, machte man sich billig grosse Hoffnung von ihm. Nachdem er sein Studieren unter Anführung seines Vaters und anderer geschickten Professorum getrieben, that er eine Reise durch die vornehmsten Städte von Deutschland, wurde aber einige Zeit nach seiner Zurückkunfft von einer Kranckheit überfallen, daran er auch den 31 Octobr. 1717. im 25 Jahre seines Alters gestorben. Er hatte grosse Absichten zur Verbesserung der Wissenschafften, die er nicht würde ermangelt haben zum Nutzen der gelehrten Welt auszuführen, wenn er länger gelebet hätte. Gelehrte Zeitungen, 1718. p. 143. Grundmanni Ossa & Cineres An. 1717. def. p. 111. Coburgischer Zeitungs-Extract 1718 p. 30.

Werlhof, (Paul Gottlieb) Doctor der Medicin, wie auch Königl. Groß-Britannischer und Churfürstl. Braunschweigischer-Lüneburgischer Hof-Medicus in Hannover. Dieser berühmte Mann ist einer von denjenigen Aertzten, welche eine glückliche und starcke Erfahrung mit einer gründlichen Erkänntniß der Medicin, und welches noch seltener, beydes so wohl mit den schönen als andern Wissenschafften verbinden. Die Güte des Schöpffers hat ihn mit so herrlichen Kräfften des Verstandes versehen, daß er dadurch tüchtig gemacht worden in das innerste von mehr als einer Wissenschafft nicht nur einige Blicke zu werffen, sondern gar völlig hinein zu schauen. Man mag ihn unter die Medicos rechnen, welche der Gottesgelahrheit kundig gewesen. Ein gewisser Freund hat bey ihm Anmerckungen über einen der schwersten Briefe Pauli gesehen, die vortrefflich gewesen. Man kan ihm mit allem Rechte eine Stelle unter den geschicktesten und feurigsten Lateinischen und Deutschen Dichtern geben. Die, so ihn ehemahls in Helmstädt gehöret, wenn er seine Zweifel gegen öffentliche Disputationen vorgetragen, haben nicht gewust, ob sie mehr seine gelehrte Fertigkeit oder die Zierlichkeit seiner Worte bewundern solten. Er hat sich aus den Schrifften der Alten und Neuen, sonderlich der Engelländer und Franzosen eine critische Erkänntniß der schönen Wissenschafften erworben, und weiß in den wenigen Stunden, die ihm des Morgens und Abends von seiner ungemein starcken Praxi übrig bleiben, solche Schrifften auszuarbeiten, die von einer weitläufftigen Gelehrsamkeit zeugen. Er ist gebohren zu Helmstädt 1699. den 24 Mertz. Sein Herr Vater war der vorstehende Johann Werlhof, Hochfürstl. Braunschweigisch-Lüneburgischer Hof-Rath und ältester Professor der Rechte auf der Julius-Universität. Seine Frau Mutter war eine Tochter Herrn D. Paul Heigels, welcher zu Nürnberg entsprossen und zu Helmstädt 1690 als Professor der höhern Mathematick, Schul-Inspector des Hertzogthums Wolffenbüttel und Probst des Klosters Marienberge gestorben ist. Seine Academischen Studien hat er, ausser einigen kurtzen Reisen, in Helmstädt vollführet. Schon in diesen Academischen Jahren versprach sich jederman das von ihm, was er anjetzo leistet. Er war in Helmstädt ein Mitglied der Societatis Conantium. Von Herrn D. Meibom, und dem berühmten Heister genoß er besondere practische Anleitung, wie er sich bey Patienten so wohl innerlichen Kranckheiten als äusserlichen Schaden verhalten, und also die Erkäntniß der Medicin und Chirurgie nützlich, vorsichtig und geschwinde anwenden könne. Er that sich nicht nur damahls schon durch seine Gedichte hervor, die vor vielen andern verdienten in einer eigenen Sammlung aufbehalten zu werden, sondern er ließ sich auch im Disputiren und öffentl. Reden offtmahls und allemahl mit großem Ruhme hören. Auch laß er einigen Freunden privatissime so wohl Medicinische als Mathematische Collegia. Von Helmstädt wandte er sich nach Peina im Stifte Hildesheim, woselbst er von 1721 bis 1725. glücklich practiciret: Von 1725 an hat er, nachdem er zu Helmstädt 1723. die Doctor-Würde angenommen, ein gleiches zu Hannover mit einem solchem

Segen

Segen verrichtet, daß wenige in den Jahren, in welchen er in dieser Königlichen Residentz sich niedergelassen, sich eines solchen ungemeinen Zulaufs werden rühmen können Doch hat zu dieser geschwinden Aufnahme die grosse Freundschafft und der beständige Rath und Beystand des fürtreflichen und hochverdienten Königlichen Leib-Medici Herrn Hugo bey Hofe und in der Stadt vieles beygetragen. Wozu noch gekommen, daß er des kurtz vor seiner Ankunfft verstorbenen berühmten Hannöverischen Practici Herrn D. Plohrs Tochter geheyrathet, und dessen Bibliotheck und Kundschafft nützen können. Im Jahr 1729 ward er Hertzoglich-Wolffenbüttelischer Seits als ordentlicher Professor der Medicin zu Helmstädt an die Stelle des seligen Herrn D. Spieß verlangt. Welche Stelle er aber nicht annahm, da ihm dagegen zu Hannover die Bedienung eines Königl. Hof-Medici angetragen wurde. Wie er denn auch sonst andere Gelegenheiten, die ihn von den gefaßten Schluß, seine Lebens-Zeit in Hannover zuzubringen, abwenden wollen, beständig von sich abgelehnet hat. Von seiner netten und geschickten Feder hat die gelehrte Welt bisher folgende Schrifften gesehen, ausser denen, die nicht unter seinen Nahmen verfertiget worden:

1. Diss. inauguralis de medicina sectæ methodicæ veteris ejusque usu & abusu, Helmst. 1723.
2. Observationes de febribus præcipue intermittentibus & ex earum genere continuis & de cavendis earum periculis & reversionibus per medelam tempestivam, efficacem, adæquatam, candide & perspicue propositam ad V. Cl. & experientissimos auctores Commercii litterarii Norimbergensis occasione Problematis de febribus intermittentibus soporosis & Apoplecticis. Hannover 1732 in 4. Diese Schrifft ist sowohl wegen der darinn gezeigten vielen und weitläufftigen Gelährheit, und wegen der auserlesenen Anmerckungen, die nur eine starcke Erfahrung zeigen können, als auch wegen des zierlichen Lateines sehr wohl aufgenommen worden. Doch hat der ebenfals berühmte Herr D. und Prof. Goelicke in Franckfurt an der Oder, der wegen seiner Historia Medicinæ Universalis und aus den Streitigkeiten mit Herr Hofmannen Burggraven, und andern bekannt ist, dieselbe in einer Disp de laude febris falso suspecta angegriffen. Eine Recension davon findet man in *Nov. Actis Erudit* im Monat Julio n. 5. ingleichen in den Leipz. Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1732. p. 879 und des Jahrs 1733. p. 393.
3. Cautiones medicæ de limitandis laudibus & vituperiis morborum & remediorum, Hannover 1734 in 4. Denen noch beygefüget: Cautionum medicarum Tractatus secundus, sive Animadversiones de limitanda febris laude & Censura Corticis Peruviani, quibus Observationes de febribus illustrantur, defenduntur adversus Censuram Disputatoris de laude febris falso suspecta. Darinnen er sich gar bescheiden vertheidiget, und zu zeigen sucht, daß sein Herr Gegner so wohl im Lobe des Fiebers als auch in Verwerffung der China-Wurtzel zu weit gehe. Siehe Leipz. Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1734. p. 422.
4. Disquisitio Medica & Philologica de Variolis & Anthracibus, ubi de utriusque affectus antiquitatibus, differentiis, signis, medelis, Hannover 1734 in 4, dazu gaben ihm die nicht lange vorher herausgekommene Antiquitates Variolorum des Herrn D. Johann Gottfried Hahns in Brieg Anlaß, welcher erweisen wollte, daß die Anthraces oder Carbunculi der Alten die heutigen Kinder-Pocken gewesen; Dagegen er das Gegentheil und daß bey den Alten keine Spur von den bey uns gewöhnlichen Kinder-Blattern zu finden, behaupten wollen. Welches er denn gründlich und bescheiden gethan, auch zugleich entdeckt, daß er in der Arabischen Sprache kein Anfänger sey. Es ist hinten angehängt des gelehrten Herrn D. R. A. Behrens in Braunschweig Diss. Epist. de affectionibus a Cometis mytulis.
5. Actorum medicorum Edinburgensium Specimina duo de medicina alterante ex mercurio & de aurigine ex Anglico Sermone Latine reddita. Accedit epistola ad Virum illustrem *Joh. Sam.* Nob. Dom. *de Berger* de iisdem argumentis & remedio auriginis Camerariano, ubi simul disputationi de laude febris postremum Corollarium additur, Hannover 1735 in 4. Der Anhang ist zur Wiederlegung von Herrn D. Goelickens Epicrisi in excerptum commercii litterarii Norimb. ex litteris D. P. G. Werlhofii insertum bestimmet. Eine Recension davon findet man in der 9 Section des X Tomi Supplementorum ad *Nova Acta Eruditorum* n. 6.

Ausser dem stehen von ihm in Commercio litterario Norimb. viele Observationes.

Göttens jetztlebende gelehrte Europa Theil II, p. 343. Von einem gelehrten Brief-Wechsel unsers Herrn Werlhofs mit dem berühmten Prof. Gesner zu Göttingen, siehe die Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1738. p. 741. u. f.

Werlich, (Engelb.) hat der Welt mitgetheilet: eine Chronick der Stadt Augspurg, Augsp. 1595 in Fol. *Biblioth. Heineccian.* p. 148.

Werlien, (Thomas) gebohren 1575 am Thomas-Tage zu Berlin, legte sich auf die Rechte, wurde Doctor, hernach Fürstlicher Liegnitzischer und Briegischer, wie auch Gräflicher Sultzbachischer Rath, und starb zu Liegnitz den 20 May 1645, nachdem er 6000 Rthl. zu einen schönen Stipendium nach Franckfurt an der Oder vermacht, wovon 4 Studenten aus allen vier Facultä-

cultäten drey Jahre lang ein jeder jährlich 60 Thlr. bekömmt. Wenn diese 3. Jahr verflossen, so werden wiederum 4 andere erwählet, so dieses Beneficium geniessen. Auch hat er sich gegen die Petro-Paulinische Kirche zu Liegnitz gar mildreich erwiesen, und in selbige eine kleine Orgel geschencket, die aber, nachdem man das neue grosse Werck 1722 angeleget hat, weggeschaffet und in die Kirche nach Heinersdorf, im Liegnitzischen Fürstenthum, überlassen worden ist. Man sahe an solcher Orgel des Herrn D. Werlien Wappen, welches zwey Engel, die Lilien in Händen hatten, hielten, auf der Seite stund an der Wand sein Bildnis mit diesen Versen:

Ingenii dotes loquitur Frons, Fama, Labores,
Consilii Sanctam Principis Aula Fidem.
Eusebien istud Templum, Templique loquetur
Organon hoc Templo, quod dedit ille, novum.

Seine Grab-Schrifft welche man in dem mittlern Theil besagter Kirche lieset, lautet also:

Cui
Nemo qui Bonus
Non bene in vita voluit,
Nemo nisi malus.
In morte favere nolet
Vir
Nobil. Exc. & Consultiss:
Thomas Werlienus, J. U. D.
Sereniss. Ligior. Principis
In Regimine Politico
& Consistorio Ecclesiast.
Sed & illust. Comitum
Palat. Rhen. Dnn. in Sulzbach
Consiliarius
Quem vitæ integritas
& in obeund. Legationib.
ac Negotiis sive illustrib.
Sive aliis Dexteritas,
In Eccl. denique & Scholas
summa Libertas
Nobis & Posteris commendat,
H. P. L. conditur.
Vixit cum Margaretha relicta Caminæa
unici Filii rursum denati Parens,
Et cum Ursula Strichia rel. Süssiæ
illic XIV. Heic. VI. Ann. Hebd. XXV.
Ob. A. C. MDCXLV D. XX Maji H. IV. mat.
Ætat. LXIX Hebd. XXI. D. III.
vid. moestiss. Mar. opt.
L. H. P. C.

Quantum doctrinæ, quantum crucis atque Laborum
Werlienum Tumulus, qui tegit, iste tegit.

Jöchers Gelehrten Lexicon. Luca Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten p. 567. Wahrendorfs Lignitzischer Merckwürdigkeiten Theil II, p. 347. u. f.

Werlin, (Balthasar), ein Niederländischer Dominicaner Mönch von Colmar, wo er auch in den Orden getreten, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, verstund viele Sprachen, war auch in der Schrifft und in der Scholastischen Disciplin wohl geübt, und schrieb: additionem secundam ad *Tritbemium* de scriptoribus ecclesiasticis, die mit des *Tritbemii* Wercke 1546 in 4. und hernach zu Basel 1594 ist aufgeleget werden. Sweertius Athenæ Belg. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 126. Königs Biblioth. vet. & nova.

Werlin, (Simon), von ihm ist eine Schrifft bekannt, welche den Titel führet: Crisis Augustiniana s. appendix censuræ Lovaniensis ad Tomos Operum S. Augustini und zu München 1618 in 8. gedruckt ist. Barberini Biblioth.

Werlingk, ein fester Ort im Pilsner Kreise, in Königreich Böhmen, so ehemahls dem Herrn von Schwanberg gehöret; Im Jahr 1621 wurde derselbe, nachdem er sich eine geraume Zeit tapffer gewehret, mit Accord von Don Balthasar eingenommen, war auf die darinnen gelegene Mannsfeldische Besatzung bis an die Pfaltz convoyiret werden. Abelini Theatr. Europ. p. 508.

Werlinus, Personen dieses Nahmens, siehe Werlin.

Werlitsch, ein Dorf im Leipziger Kreise unter das Amt Dölitsch gehörig, hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Werlitz, soll ehemahls eine Stadt in der Pfaltz-Sachsen gewesen seyn, die gen Goßlar versetzt worden. Hübners vollständige Geographie Theil III, p. 736. Lucä Fürsten-Seal p. 651. Heineccii und Leuckfelds Scriptor. Rer. German. p. 23.

Werlitz, ein Dorf im Stiffte Merseburg unweit Schkeuditz. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Werlius, (Heinrich), siehe Verlis, im XLVII Bande, p. 1118.

Werliz, Stadt, siehe Werlitz.

Werloschnigg, (Johann Baptist) Herr von und zu Pernberg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ritter, ein Doctor der Medicin, und der Land-Stände in Ober-Oesterreich Leib-Medicus und Land-Physicus, auch Professor der Medicin, ingleichen der Academiæ Nat. Curios. Mitglied, mit dem Beynahmen Medrotorus ꝛc. hat zu Ende des 17 und im Anfange des 18 Jahrhunderts florirt, und unter andern:

1. Historiam pestis anni 1708-1713. so zu Franckfurt 1716. gedruckt, und
2. Curationis verno-autumnalis, purgationi, venæsectioni, vomitioni &c. innitentis abusus, ebend. 1713 in 8. gedruckt herausgegeben, auch
3. Viele gelehrte Observationes in die Miscellanea Nat. Curios. mit einverleiben lassen, als:

Decur. III. Ann. IX und X.

a. Obs. 23. de febre quartana curata ejusque infallibili remedio.
b. Obs. 24. de hydrope Anasarca curato.
c. Obs. 25. de podagra curata.
d. Obs. 26. de febre petechiali curata.
e. Obs. 27. de febre maligna musica curata.

f. Obs.

f. Obſ. 28. de alvi adſtrictione contumaciſſima curata.
g. Obſ. 29. de iſchuria renali curata.
h. Obſ. 30. de mirabili piſcatione.
i. Obſ. 151. de epilepſia ex terrore curata.
k. Obſ. 152, de lunatico curato.
l. Obſ. 153. de lepra curata.
m. Obſ. 154 de motu hyſterico ex uteri abſceſſu falſo pro epilepſia habita, feliciter curata.
n. Obſ. 155. de ſaccharo lactis.

Mangets Bibl. Scriptor. Medicor.

WERMANNI, mit dieſem Nahmen ſollen die Deutſchen zuerſt ſeyn beleget worden, daraus endlich der Nahme *Germani* entſtanden wäre, wie Anton Schonhov de Orig. Francor. p. 70. davor hält. Struvs Reichs-Hiſtor. P. I, p. 5.

Werme, ein Fluß im Hertzogthum Jülich, welcher bey Blodorf in die Ruhr fällt. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon, p. 496.

Werme, (Stunden-) ſiehe Stundenwerme, im XL Bande, p. 1368.

Wermeland, Wermland, Ermeland, Ermland, oder Warmien, Pohlniſch *Warmia*, Frantz. *Varmie*, Lat. *Varmia*, *Warmia*, *Præfectura Warmienſis*, *Staroſtia Warmienſis*, oder *Varmienſis*, iſt eine beſondere Provintz und Woywodſchafft in dem Pohlniſchen Preuſſen. Sie ſtöſſet gegen Mitternacht an den friſchen Haff, gegen Abend an die Woywodſchafft Marienburg und ſonſten an das Brandenburgiſche Preuſſen. Es ſoll dieſe Provintz von den alten Völckern Varini genannt, den Nahmen VARMIA bekommen haben. Philip. Melanchthon in Chron. p. 303. Stanisl. Sarnitius in Chronograph. Polon. Annalibus Poloniæ annexa. Dieſes Land iſt ſehr fruchtbar, hat auch einen Biſchoff, der Präſes im Pohlniſchen Preuſſen iſt, einen Woywoden und ſtarcken Adel. Das Biſthum iſt 1243. zu Zeiten Pabſts Innocentz IV. geſtifftet worden. Die Biſchöffe haben ſich niemahls, gleich den andern in Preuſſen, dem Ertz-Biſchoff zu Riga als Metropolitan unterwerffen wollen, ſondern ihre Freyheit behauptet; es hat auch der Biſchoff Johann I. 1354. ein Privilegien von dem Pabſte darüber erhalten. Die Biſchöfliche Reſidentz war anfangs zu Braunsberg, hernach zu Frauenburg, nunmehro aber iſt ſie nach Heilsberg verlegt, wiewohl das Dom-Capitul zu Frauenburg geblieben. Die Biſchöffe zu Wermeland ſind folgende geweſen:

1. Anshelmus.
2. Heinrich I.
3. Eberhard, ſtarb 1326.
4. Jordanus, ſtarb 1328.
5. Heinrich II, mit dem Zunahmen Wagenachs.
6. Hermann, ſtarb 1350.
7. Johannes I, ſtarb 1355.
8. Johannes II, genannt Streifrock.
9. Heinrich III, genannt Sorenbaum, ſtarb 1401. den 13. Jenner.
10. Heinrich IV, genannt Heilsberg von Vogelſang, ſtarb 1415.
11. Johannes III, genannt Abziher, ſtarb 1424. den 11. Febr.
12. Franz Kuerechmalz, ſtarb 1457. den 10. Julii.

Als hierauf in den 30jährigen Kriege die Canonici hin und wieder zerſtreuet waren, entſtund wegen der Erwählung des Biſchoffs ein Streit. Die nach Dantzig ſich begeben hatten, erwählten Joh. Lincko, die in Königsberg, Arnold de Ventade und endlich die zu Glogau ſich aufhielten Aeneam Sylvium. Endlich wurde von dem Pabſt

13. Aeneas Sylvius aus dem Geſchlecht der Piccolominer beſtätiget; Er wurde aber, ehe er noch die Biſchöfliche Würde annahm 1458. unter den Nahmen Pii II, zum Pabſt erwählet; Dieſem folgte:
14. Paul von Legendorf, ſtarb an der Peſt 1467.

Alhier entſtunde abermahl ein neuer Streit wegen der Biſchoffs-Wahl. Es wurde nemlich nach Abſterben Pauls von Legendorfs von dem König Caſimir, Vincentius Kielbaſſa Biſchoff zu Culm, zum Biſchoff zu Wermland ernennet. Allein währender Zeit erwähleten auch die Wermelandiſchen Canonici Nicolas von Tüngen zu ihren Biſchoff, welcher auch von dem Pabſt Paulo II. beſtätiget wurde; Es verfiel aber dieſer Nicolas in eine ſchwere Kranckheit, deswegen er eine geraume Zeit dieſes Biſthum nicht antreten konnte. Als nun Vincentius Kielbaſſa ſich der Hoffnung Biſchoff zu werden beraubet ſahe, fieng er lauter Unruhe an, und hetzte die Gemüther dergeſtalt in einander, daß der König Caſimir noch einen andern, nemlich Albert Opporovium, ſeinen Secretarium, dem Kielbaſſa ſubſtituirte, damit er die Gemüther der Wermeländer beſänfftigen möchte; Allein auch dieſem widerſetzte ſich die Parthey des Nicolas. Und als hernach mehrbeſagter Nicolas von ſeiner Kranckheit genaß, begab er ſich nach Preuſſen, und wurde dieſe Sache lange am Königl. Hofe geſtritten, bis ſie endlich an den Pabſt gebracht wurde. Währenden Streits bemühete ſich nun Opporovius ſich des Biſthums mit Gewalt anzumaſſen; allein als er Widerſtand fand, ließ er von ſeinem Vornehmen ab. Nicolaus hingegen lude ſich den Haß derer Preußiſchen Ordens-Ritter auf den Halß, weil man Michael Erdmannen, welchen das Wermländiſche Biſthum anvertrauet worden, bey der Wahl übergangen hatte; dahero Nicolaus ſich mit dem Deutſch-Meiſter Martin Truchſeßio in ein Bündniß wider die Pohlen einließ, und denſelben den Krieg ankündigte. Allein nachdem auf beyden Seiten unterſchiedene Scharmützel vorgegangen, wurde endlich:

15. Nicolaus von Tüngen 1479. mit dem Könige wieder ausgeſöhnet, und in dem Biſthum zu Wermland beſtätiget; ſtarb 1489. den 14. Febr.
16. Lucas Weiſſelrod, ſonſt von Allen genannt, ſtarb 1512.

17. Fabianus, aus dem edlen Geschlecht der Lusinianorum, starb 1523.
18. Mauritius Ferber, von Dantzig, starb 1537.
19. Johann a Curtis, insgemein Flachsbinder, auch Dantiscus genannt, starb 1548.
20. Tidemannus Gise, starb 1550. den 24. Octob.
21. Stanislaus Hosius, starb 1579. den 5. Aug.
22. Martin Cromerus, starb 1589 den 23. Mertz.
23. Andreas Bathoreus von Somlio, wurde 1599. von des Palatins Michaelo in der Wallachey seinen Bedienten umgebracht.
24. Petrus Tilicki, wurde 1604. Bischoff zu Breßlau, diesem folgete.
25. Simon Rudnicki, starb 1624.
26. Johannes Albert, wurde 1633. Bischeff zu Cracau, starb in Italien zu Padua.
27. Nicolaus Szyszkowski.
28. Uladislaus Leszczinski.
29. Johann Stephan Widzga, wurde 1678. Ertz-Bischoff zu Gnesen, und
30. N. Radziejowski kam an seine Stelle.

Das Land ist so getheilet, daß zwey Stücke dem Bischoffe, und das Dritte dem Capitel zustehet: Beyde haben auch sogar den Adel unter ihrer Bothmäßigkeit. Die vornehmsten Städte und Oerter in der Provintz Wermeland sind Heilsberg, Bischburg, Allenstein, Gutstadt, Seeburg, Ressel, Bischstein, Wormdit, Meelsack, Tolckemit, Braunsberg, Frauenburg, Wartenburg. Abels Preuß. Staats-Hist. P. II, p. 148. Ebend. Staats-Geogr. Th. I, p. 450. u. f. Cellarii Polon. Starovolsciue. Ubsens Geographisches Lexicon. Hübners Vollst. Geogr. Th. II, p. 184. Cellarii Neue Geogr. p. 587. Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 520. Christoph Hartknochs Select. Diss. de variis rebus Prusic. p. 213. u. f. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 477. Läschens Ingenieur-Lexicon, im Geograph. Anhange.

Wermeland, Lat. *Wermelandia*, *Vermelandia*, ehedem *Wermiorum regio*, eine Schwedische Provintz in West-Gothland, lieget oberhalb des Wener-Sees, grentzet gegen Morgen an Westmannien und Nericien, gegen Süden an den Wener-See, gegen Westen an Dalien, und gegen Norden an Dalecarlien. Unter allen Gothischen Provintzen ist diese am letzten angebauet worden, nachdem man von andern Orten Colonien dahin geführet. Es ist ein bergicht und waldigtes Land, welches tresliche Eisen-Bergwercke, und stattliche Kupffer-Adern hat. So mangelt es auch nicht an fliessenden und stehenden Wassern und Seen, und werden sonderlich delicate Salmen daselbst gefangen. Weil sie voller Seen und Moräste ist, so ist sie nicht Volckreich. Die vornehmsten Städte darinnen sind Carlstadt, Kola, Liswick, Philippsstadt, Ruskop. Loccenii Histor. Suecana p. 48. Beschr. Schweden P. II, c. 2. Zeilers Beschreib. des Königreich Schwedens, p. 24. Davity Allemagne. p. 744. Ubsens Geographisches Lexicon. Melissantes Geogr. Th. II, p. 26.

WERMELANDIA, Provintz, siehe Wermeland.

Wermelshausen, ein Hessen-Darmstädisch Dorf, unweit Grünberg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wermer, (Joachim) von Gregorius Stammichen in seinem Briefe an Johann Cocus, der in David Schultets innocentia theologorum Hamburgensium stehet, Spottweise Schwermer genannt, war eines Hamburgischen Schneiders Sohn, und wurde in seinen Studenten-Jahren, da er auch die Magister-Würde erlanget, von Joachim Westphalen, damahligen Ober-Prediger an der Catharinen Kirche unterhalten. Nach diesem ward er 9. Jahr lang Sub-Rector an der Schule seiner Vaterstadt, gieng aber darauf nochmahlen auf die Universität Rostock, und hörte David Chytraen fleißig, der ihm auch ein stattliches Zeugniß mitgab, Krafft dessen er 1581. zu Hamburg Pastor an der Cathedral-Kirche und Lector der Theologie, 1585. aber Pastor an der Peters-Kirche wurde. Als darauf 1589. der Niclas-Thurm alda abbrannte, und weiter kein Schade geschahe, verordnete das Ministerium ein Danckſagungs-Gebet, welches unterm Titel: Eine schöne Danckſagung, Beichte und Gebet in diesen gefährlichen Zeiten hochnöthig mit Andacht zu sprechen, gedruckt ist, und von denen Cantzeln abgelesen werden muste; Es wurde darinnen auch zugleich um Bewahrung vor der Päbstler, Calviniſten und Anabaptiſten Lehre gebeten, an statt aber dieser Wermer die Calviniſten nennen solte, nennte er die Sacramentirer und als er deswegen zur Rede gesetzet ward, schrieb er in Deutscher Sprache Declarationem apologeticam, und weil er die Calviniſche Lehre nicht verlassen wolte, ward er 1589. abgesetzt. Er wandte sich hierauf nach Bremen, und nahm die Reformirte Religion öffentlich an, wurde so dann 1590. Pastor zu Gröningen, und starb den 13. May 1599. oder nach anderer Meynung 1614. Man hat von ihm ausser der obgedachten Erklärung, die in der zu Bremen 1590. in 4. herausgekommenen Christl. Erinnerung der Prediger zu Bremen an die Prediger zu Hamburg von wegen der vermeynten Form des Gebets, so sie in ihren Kirchen abzulesen gestellet, befindlich ist, eine Disputation de statu animarum post hanc vitam, die er zu Rostock 1578. in 8. unter dem Vorsitz des oberwehnten Chytraen gehalten. Mollers Cimbria literata. Beuthners Hamb. Staats- und Gelehrt. Lexic. p. 398. Scultetі Hamburg. Prediger, p. 21. u. f. Raupachs Evangel. Oesterr. III Th. p. 15. u. b.

Wermerichshausen, ein Würtzburgisches Dorf, im Amte Münnerstadt, eine Stunde von der Stadt Lauringen, gegen Kißingen gelegen. Des Stiffes Unterthanen zählet man da 38. und der Geistliche stehet unter dem Capitel Münnerstadt. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 187. b.

Wer-

Wermersdorf, ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien unweit Hirschberg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wermerskirchen, ein Dorf und Post-Station im Hertzogthum Bergen in Westphalen, eine Meile von Solingen, vier Meilen von Cölln. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wermesdorf, ein Adeliches Geschlecht, so im Bucelin, Spener, und im Wappenbuch, P. I, p. 54. unter den Schlesischen Geschlechtern stehet: Es führet zwey schwartze Jäger-Hörner im gespaltenen Schilde, dessen Vörder-Theil roth, das Hintere gelb, die Beschläge und Band am vördern gelb, am hintern roth. Das Städlein Reichenbach in der Ober-Lausitz, zwey Meilen von Görlitz, gehörte ehedessen denen von Wermsdorf, und nachmahls denen von Sander, von welchen es an die von Gerßdorf kommen. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1028. und Th. II, p. 1107. Großers Lausitzische Merckwürdigk.

Wermiester, Stadt, siehe Wermünster.

Werminster, Stadt, siehe Wermünster.

WERMINSTERA, Stadt, siehe Wermünster.

WERMIORUM REGIO, Provintz, siehe Wermeland.

Wermister, Stadt, siehe Wermünster.

Wermland, Provintz und Woywodschafft in Pohlnisch-Preussen, siehe Wermeland.

Wermoln, siehe *Gryllotalpa*, im XI Bande, p. 1154.

Wermsdorf, ein Chur-Sächsisches Amt und Dorf, siehe Wernsdorf.

Wermsdorf, ein Dorf in dem Leipziger Kreise, so in das Amt Borna gehöret; hat Amts-Unterthanen und eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Wermsdorf, ein Dorf im Ertzgebürgischen Kreise und zwar in der Herrschafft Lichtenstein; hat Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Wermsdorf, ein Aichstädtisches Dorf, 2. Stunden von der Stadt Aichstädt gelegen. Hönns Lex. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 222. a.

Wermsdorf, ein Dorf unweit Egenstädt im Magdeburgischen. Goldschadts Beschreib. der Marck-Flecken ꝛc.

Wermsdorf, Geschlecht, siehe Wermesdorf.

Wermsgrün, ein Dorf im Voigtlande, so in das Amt Plauen gehöret; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Wermshayn, ein Dorf im Stiffte Naumburg, in dasiges Amt gehörig; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Wermüde, siehe *Absinthium*, im I Bande, p. 190.

Wermünster, Werminster, Wermister, Wermiester, Warmister, Lat. *Wermünstera*, *Werminstera*, ist eine kleine Stadt in Engelland, in Wilshire, an dem kleinen Flusse Diver oder Deverril, bey den Grentzen von Sommersetshire, fünf Meilen von der Stadt Bath gelegen. Sie ist von einem grossen Alterthum, und, wie die meisten glauben, schon zu der Römer Zeiten unter dem Nahmen VERLUCIUM, bekannt gewesen. Heutiges Tages treibt dieser Ort ungemeinen starcken Handel mit Korn. Camdens Britannia. Beeverel Delic. de l'Angl. p. 620. Uhsens Geogr. Lex. II Th. Baudrand.

WERMÜNSTERA, Stadt, siehe Wermünster.

Wermund, König in Dännemarck, siehe Vermundus, im XLVII Bande, p. 1334.

Wermuth, siehe *Absinthium*, im I Bande, p. 190.

Wermuth, dadurch wird in Heil. Schrifft alles dasjenige beschrieben, was einem widerwärtig, beschwerlich und verdrüßlich ist; und wird demjenigen, was süsse, angenehm und nützlich ist, entgegen gesetzet. Daher auch Gall und Wermuth offt zusammen gesetzet, und dadurch etwas Böses angedeutet wird, als falsche Lehre und gottloses Leben, 5 Mose XXIX, 18. Ebr. XII, 15; Ungerechtigkeit im Gerichte, Amos V, 7. Cap. VI, 12; Unglück und Verderben, Straffen und Plagen GOttes, Sprüchw. V, 4. Daher dräuet GOtt den Sündern, er wolle sie mit Wermuth speisen, und mit Galle träncken, Jer. IX, 15. Cap. XXIII, 16. Klag-Lied. III, 15. 19.

Wermuth, ein Stern, dessen Offenb. VIII, 10. 11. gedacht wird, siehe Stern, (Wermuth-) im XXXIX Bande, p. 1971 u. f.

Wermuth, (Christian) Kayserlicher privilegirter, wie auch Sachsen-Gothaischer berühmter Medailleur. Er hat nicht nur Nummismata omnium Imperat. Mnemonica in imaginibus repræsentata, Gotha 1715. in 8. im Druck herausgegeben, sondern sich auch fast bey jeder merckwürdigen Begebenheit seiner Zeit durch eine besondere darauf verfertigte Müntze hervorgethan. Wie denn von ihm und seinen Müntzen nachzusehen Loßers besondere Müntzen auf Gelehrte Gesellschafften, p. 143. 178. und 254. Unschuldige Nachr. 1718. p. 895 u. ff.

Wermuth, (Berg-) siehe *Absinthium ponticum*, im I Bande, p. 197.

Wermuth, (Garten-) siehe *Absinthium ponticum*, im I Bande, p. 197.

Wermuth, (gemeiner) siehe *Absinthium*, im I Bande, p. 190.

Wermuth, (Krahm-) siehe *Absinthium album*, im I Bande, p. 197.

Wermuth, (pontischer) siehe *Absinthium ponticum*, im I Bande, p. 197.

Wermuth, (römischer) siehe *Absinthium ponticum*, im I Bande, p. 197.

Wermuth, (Santonischer) siehe Zittwersamen.

Wermuth, (Spitzen-, siehe Bertwurz, im IV Bande, p. 759.

Wermuth, (weisser) siehe *Absinthium album*, im I Bande, p. 197.

Wermuth, (welscher) siehe *Absinthium ponticum*, im I Bande, p. 197.

Wermuth, (wilder) siehe *Absinthium*, im I Bande, p. 190.

Wermuthausen, ein Hohenloh-Waldenburgisches Dorf, zwey Stunden von Weickersheim gegen Rotenburg gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckisch. Kreises, p. 464. a.

Wermuth-Balsam, siehe *Balsamum Absinthiacum*, im III Bande, p. 252.

Wermuth-Bier, wird auf unterschiedene Art gemacht; einige thun den Wermuth in die Bier-Fässer, und lassen das Bier zugleich damit vergähren, andere streifen die Blätter und Aehren von den trockenen Stengeln ab, binden sie in ein sauber Tüchlein, hängen sie zum Spunde hinein in das Bier, und schlagen oben das Fäßgen mit einem Spund fein dichte zu, daß kein Brodem heraus kan. Noch andere legen den Wermuth im Brauhause in einen Kübel, giessen warm Bier darauf, decken es wohl zu, und wenn es zeitigt, geben sie ihm Hefen; sie lassen den Wermuth darinnen liegen und wohl durch einander vergähren; hernach füllen sie das Bier in das Faß, darinnen es bleiben soll, legen weisse Häselspäne dazu, und lassen es noch einmahl aufstossen. Etliche lassen Wermuth in der Würtze bis auf den dritten Theil einsieden, thun das ausgekochte Kraut hinweg, und lassen die eingekochte Würtze mit so viel Bier sieden, als sie dessen zu machen verlangen. Siehe auch Bier, im III Bande, p. 1793.

Wermuth-Branntewein, Augspurger, *Spiritus Vini Absinthites*, P. A. R. Nehmet blühenden gemeinen Wermuth, so viel als euch beliebet, giesset Weingeist oder Korn-Branntewein drauf, daß dieser nemlich einen Finger breit darüber stehe, lasset es acht Tage beysammen weichen, dann ziehet den Geist im Frauenbade herüber. Dasjenige, was zurücke bleibt, filtriret und bereitet einen Extract daraus. Und nach dieser Methode pflegen auch die Geister der andern Kräuter, als des Löffelkrautes, Mayblümgen, Lavendel ꝛc. verfertiget zu werden. Damit aber die rückständige Materie nicht brandig werde, so giessen einige, ehe sie den Geist destilliren, etwas Wasser darauf, damit man nicht nöthig habe, die gantze Feuchtigkeit bis zur Trockene herüber zu ziehen.

Wermuth-Claret, (latirender) siehe *Claretum Absinthii laxativum*, Mynsicht. im VI Bande, p. 217.

Wermuth-Essenz, siehe *Essentia Absinthii*, im VIII Bande, p. 1931.

Wermuth-Extract, siehe *Extractum Absinthii*, im VIII Bande, p. 2364.

Wermuthgeist, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, *Spiritus Absinthii*, P. A. R. Nimm gemeinen Wermuth, so viel als du wilst, und gieß so viel Weingeist darüber, daß er einen Finger breit drüber stehe; dann laß es acht Tage mit einander weichen, und hernach ziehe im Dempff-Bade den Geist nach ordentlicher Art herüber; Aus dem, was im Filtrier-Papier übrig bleibt, kanst du einen Extract verfertigen. Ob auch gleich der Wermuthgeist eben so wohl aus dem durch die Gährung aufgeschlossenem Kraute, ohne Zusatz des Weingeistes, konnte gebracht werden, so ist doch die oben angegebene Methode viel leichter, und dem ohngeachtet hat dergleichen Wermuthgeist gnug flüchtige Theilgen bey sich, daß man also nicht nöthig hat, selbige Methode abzuschaffen. Will man ihm aber nicht den Nahmen eines Wermuthgeistes beylegen, sondern ihn vielmehr einen mit Wermuth abgezogenen Weingeist nennen, so ist es allzu hart gesprochen; besonders, da selbiger die Krafft von dem Wermuthe bekommen; ja selbst derjenige, welcher sich über diese Benennung aufgehalten, hat z. E. dem Oele, welches aus Wermuth mit Baumöl gekocht worden, schlecht weg Wermuth-Oel genannt; und seine angegebene Methode, die in der Gährung besteht, lehret gleichfals keinen einfachen, sondern einen zusammengesetzten Geist verfertigen, denn zum wenigsten behält er doch einige Theilgen von dem ihm zugesetzten Sauerteige oder Zucker. Und auf solche Art kan auch der Löffelkrautgeist, der Lavendelgeist, der Mayblümgengeist, der Melissengeist, und andre mehr verfertiget werden. Nur mercket Zwelfer von diesen Geistern an, daß man z. E. den jetzo beschriebenen Wermuthgeist vielmehr einen auf Wermuth abgezogenen Weingeist nennen solte, und ziehet ihm also den Geist mit allem Rechte vor, welchen man erhält, wenn man nur Weingeist über Wermuth einige Zeit stehen läst, wie denn dergleichen die Wermuth-Essentz selbst eingesogen, und mithin viel grössere Krafft hat, als der Weingeist, welcher nur mit den subtilern und flüchtigern Theilgen des Wermuths begabet ist, die er mit sich über den Helm genommen hat, da doch die besten und kräfftigsten Theilgen in dem Ueberbliebnen noch rückständig sind. Will demnach jemand kräfftigere Essentzen aus dem Wermuth, Chamillen, Melissen und andern dergleichen Kräutern verfertigen, so muß er, wie Zwelfer spricht, die Sache anders anfangen, und damit auf folgende Art verfahren: Nemlich man nehme eine grosse Menge frischen Wermuth, und wenn man ihn gestossen oder zerschnitten hat, so giesse man ein wenig heiß Wasser drauf, und thue etwas weniges vom Zucker oder von einem Sauerteige dazu, alsdenn lasse man es an einem laulichten Orte so lange mit einander stehen, bis man die aufsteigenden Geister riechen kan; hernach destillire man es aus einem gläsernen Kolben oder aus einer kupffernen Blase. Das abgezogene geistreiche Wasser rectificire man noch etlichemahl, bis man einen starcken und brennenden Wermuthgeist bekömmt. Alsdenn nimm von diesem wahren und starcken Wermuthgeiste z. E. ein Pfund; vom destillirten Wermuth-Oele, so viel als du wilst, oder so viel, als jetzt benannter Geist auflösen kan, nemlich zwey Quentlein, oder mehr, auch weniger, von dem Wermuth-Extracte, welches mit dem Weingeiste bereitet worden, zwey Quintlein, oder drey Quintlein, ja ein gantzes Loth;

Loth; von dem Wermuthsalze, welches in seinem eignen Wasser aufgelöset worden, zwey, drey Quintlein, oder auch ein gantz Loth. Wenn du dieses alles wohl unter einander gemischt hast, so laß es einige Zeit in gelinder Wärme stehen, bis alles zusammen vollkommen aufgelöset, und mit einander genau verbunden worden, hernach filtrire die Essentz und hebe sie zum Gebrauche auf.

Wermuthgeist, Brandenburgischer, *Spiritus Absinthii*, Brandenb. Nehmet blühende deutsche Wermuth, so viel beliebig, stosset und quetschet sie, denn giesset zwey Finger hoch rectificirten Korn- oder besser, Weinbranntwein darüber, lasset es acht Tage mit einander weichen, und endlich destilliret aus dem Frauenbade den Geist kunstmäßig herüber. Wer zu den obern Spitzen des Wermuths halb so viel ungereinigten, oder, wie man saget, unraffinirten Zucker, oder auch Honig, mit eben so viel Wein- oder nur Bierhefen thut, solches mit einander gähren lässet, und den Geist abziehet, der wird auch nicht unrecht thun. Neumann schreibet in seinen Prælect. chemic. p. 202. von dem Brandenburgischen Wermuthgeiste, daß er nichts sonderliches sey, sondern die Essentz selbigem vorzuziehen wäre.

Wermuthgeist, (brennender) Zwelfers, *Spiritus Absinthii Ardens*, Zwelferi. Nehmet eine ziemliche Menge gestossenes oder zerschnittenes frisches Wermuthkraut, giesset ein wenig warm Wasser mit etwas Sauerteig oder Zucker darauf, lasset es an einem laulichten Orte weichen, bis einem der Geist mit seinem Geruche in die Nase fährt: so bald ihr dies wahrnehmet, so thut diese Materie in einen gläsernen Kolben oder in eine Blase und destilliret, so wird ein geistreiches Wasser herübergehen, welches ihr etlichemahl rectificiren könnet, da ihr endlich einen brennenden Wermuthgeist erhaltet.

Wermuthgeist, (einfacher) Londoner, *Spiritus Absinthii Simplex*, Londinensis, siehe unter dem Artickel: Wermuthwasser (einfaches) Londoner.

Wermuthgeist, (zusammengesetzter) Londoner, *Spiritus Absinthii compositus*, Londinensis, siehe unter dem Artickel: Wermuthwasser (zusammengesetztes) Londoner.

Wermuthküchlein, Brandenburgische, *Trochisci de Absinthio*, Brandenb.

Rec. Absinthii nostr.
Rosar. rubr.
Sem anisi, ana Zii. Apii,
Amygd. amar. (ausgeschälte)
Asari radicum,
Folii (oder an dessen statt) Macis,
Rhabarb. elect.
Spic. indic.
Succi Eupator. Mesues inspissat. ana Zj.
Cichor. (gereiniget) q. s.

Mischet es unter einander, und machet nach der Kunst Küchlein daraus.

Wermuthküchlein, Mesuä, Augspurger, *Trochisci de Absinthio*, Mesuæ, P. A. V.

Rec. Rosarum,
Absinthii pontici,
Anisi ana Zii.
Rhabarbari,
Succi Eupator. Mesuæ,
Asari,
Seminis apii,
Amygdalar. amar.
Spic. indicæ,
Mastich.
Folii ana Zi.
Succi endiviæ q. s.

Machet nach der Kunst Küchlein daraus, welche in langwierigen Fiebern sehr nützlich sind. Sie heben die Verstopfungen des Magens, der Leber, und lindern ihre Schmertzen. Alle natürliche Theile stärcken sie und stellen den verlohrnen Appetit wieder her.

Wermuthlattwerge, siehe *Electuarium Absinthiacum*, Minsichtii, im VIII Bande, p. 715.

Wermuthöl, *Oleum Absinthii*.

Rec. Olei omphacini, ℔iii.
Comar. Absinth. pontici,
Succi ejusdem, aa. Ziv.
Rosar. rubrar. Zß.

Lasset es drey Tage an der Sonne oder einen warmen Orte weichen, hernach kochet es in einem gedoppelten Gefässe, bis die Wäßrigkeit eingesotten; denn werffet die ersten Species weg, und thut dargegen andere frische dazu, lasset selbige abermahls drey Tage weichen, denn gleichfalls kochen und ausdrucken, auch dieses zum drittenmahle wiederholen. Solches Oel wärmet und stärcket den Magen und andere Eingeweide, machet Appetit zum Essen, benimmt die Verstopfungen, tödtet die Würmer und zertheilet die Winde. Das Oel von unreiffen Oliven, welches Oleum omphacinum heißt, wird aus Italien zu uns gebracht. Mit dem gemeinen Baumöle gehet es zur Noth auch an.

Wermuthöl, Amsterdamer und Hagener, *Oleum Absinthii*, Amstel. & Hagiens. Nehmet acht Untzen grüne gestossene Wermuthknospen, und drey Pfund unreiffer Olivenöl, lasset es 15 Tage in einem Glase an der Sonne oder einem andern warmen Orte weichen, und wiederholet das Aufgiessen frischer Wermuthknospen drey- bis viermahl, endlich aber thut vier Untzen Wermuthsafft dazu, und kocher, bis sich die Wäßrigkeit verzehret hat. Dieses Oel wird zu den kalten Beschwerungen des Magens angerathen, ingleichen zu den Colickschmertzen und die Spulwürmer zu tödten, entweder nur äusserlich aufgestrichen, oder in Clystiren beygebracht.

Wermuthöl, Augspurger, *Oleum Absinthii*, P. A. R. Nehmet drey Pfund frische und gestossene Wermuth, weichet sie drey Tage in drey Pfun-

Pfunden klaren Oele, denn kochet es so lange mit einander, bis das Oel, wenn man es auf glühende Kohlen spritzet, nicht mehr zischet; dieses seiget man hernach durch und hebet es zum Gebrauche auf. Es machet die Haare wachsend, und bey deren Ausfalle wird es mit dem Ladano und Bärschmaltze auf die Glatzen gestrichen.

Wermuthöl, Khunraths, *Oleum Absinthii*, Khunrathi. Nimm Baumöl drey Pfund, frische Wermuthgipfel zerstossen ein Pfund, vermischt lasse es drey Tage beysammen stehen an einem warmen Orte, hernach koche es so lange, bis es auf glühenden Kohlen nicht mehr spritzelt, hernach seige es, und hebe es auf. Dieses Oel äusserlich gebraucht, und den Leib damit gesalbet, stärcket den Magen, zertheilet die Winde und tödtet die Würmer. Es ist ein gar fürtreffliches Oel, gantz wohl bekommende den blöden Magen, bringet Lust zum Essen, machet wohl Dauen, vertreibt des Magens Aufstossen, stärcket und erwärmet ihn und den gantzen Leib, treibt die Galle aus, so sich eine Zeitlang im Leibe gesammlet. Die Colick, allerley Grimmen und Bauchweh und dergleichen innerlichen Schmertzen im Leibe, stillet das Wermuthöl; sonderlich, wenn es mit einem Decocte von Römischen Kümmel und guten Weine eingenommen, ingleichen Wermuthöl mit Kümmelöl, vermischt, auswendig über den Nabel gestrichen, und wohl eingerieben, wie denn auch gesagter Gestalt inn- und auswendig angewendet, es dem verstopfften oder verschlossenen Bauch erweichet, und hinwiederum, wenn der Bauch gar zu flüßig, so stillet und verstopfft ihn diß Oel gar bequemlich. Und weil es keine Fäulung im Leibe einfallen lässet, so treibet es, als ein besonderliches Experiment, die Wärme mit Gewalt aus dem Leibe. Dem Miltze ist es eine gute Artzney, darzu führt es die Gelbsucht aus, ingleichen der Weiber verstandene Monatzeit, auch andere Materien, davon sich offtmahls Fieber verursachen, und weil es fürnemlich Krafft hat, den Schweiß zu treiben, so ists derowegen wider den Scharbock, auch gegen die Wassersucht dienlich, als ein besonderes Experiment, seiner eröffnender und austreibender Natur halben. Allerley Gifft, so wohl, wer etwan giftige Schwämme gegessen hat, oder ihm Gifft des kalten Opii, so wohl etwan von Schirlingskraute oder von Bilsen gewachsen in Speise oder Tranck beygebracht wäre, desgleichen der Pestilentz, diesen allen benimmt diß Oel die Stärcke und vertreibet es aus dem Leibe. Auswendig genützt, dienet es also: Hat jemand Hauptwehtage von Kälte, der streiche dieses Oel an beyde Schläfe, rieche auch offt an solch Oel. Auf dem Nabel gestrichen, vertreibt es gleich die Colick. Trübe dunckle Augen klar und helle zu machen, darzu kan diß Oel in bequemen Augenartzneyen oder Augensälblein vermischet, nützlich gebrauchet werden. Wer in den Ohren Schmertzen hat, der koche Wermuthkraut, und lasse den Dampf davon in die Ohren gehen, netze auch Baumwolle in Wermuthöl, und stecke es in das schmertzhaffte Ohr. Da jemand Taubheit oder von kalten Flüssen Verstopffung hätte, so wird ihm solche hiedurch auch benommen. In Wehethuung der Zähne von kalten Flüssen, so treufle solch Wermuthöl in die hohlen Zähne, oder netze ein wenig Baumwolle damit, und stecke solches in die Zähne, auch bestreiche das Zahnfleisch damit.

Wermuthöl, Zwelfers, *Oleum Absinthii*, Zwelfferi. Nehmet zwey Pfund frisches Baumöl, thut darein acht Untzen von den obersten Spitzen oder Knospen der deutschen Wermuth, so frisch und klein geschnitten seyn muß; denn lasset es an einem warmen Orte, in einem wohl verstopfften Glase einen Tag weichen, hernach seiget es durch und drucket es aus. Zu dem ausgepreßten Oele thut wieder acht Untzen frische und klein geschnittene Wermuthknospen, digeriret es einen und den andern Tag in der Wärme, seiget es wieder durch und drucket es scharff aus. Darauf wiederholet das Aufgiessen und Weichen mit frischen Wermuth auch zum drittenmahle. Ist solches geschehen, so seiget das Oel durch und drücket es starck aus; denn lasset es sich in einem wohl verwahrten Glase setzen, damit, wenn einige Unreinigkeit, Feuchtigkeit und Wäßrigkeit übrig sey, (wiewohl es sich spärlich setzen wird) selbige Neigungsweise abgegossen werden möge. Das abgehefte und gereiniate Oel kan man hernach zum Gebrauche aufheben. Es dienet zu den kalten Beschwerungen des Magens, und hilfft der Leber, wenn man es öffters aufschmieret; Ingleichen tödtet und treibet es die Spulwürmer aus, so man es um die Gegend des Nabels streichet; Auch ist es ein Blähungsmittel und lindert die Colickschmertzen, welche von kalter Ursache entsprungen, so man es unter Clystieren gebrauchet.

Wermuthöl, (destillirtes) *Oleum destillatum Absinthii.* Nehmet die obersten Spitzen, nebst den Knospen vom Wermuth, wenn der Saame bey nahe reiff ist, so viel beliebig, zerstosset sie, und lasset sie drey oder vier Tage in gnung Brunnenwasser weichen, denn thut ein wenig Saltz dazu, und destilliret es nach der Kunst aus der Blase. Andere thun auch ein wenig rohen Weinstein dazu, andere aber weder dieses, noch jenes. Das auf dem Wasser schwimmende Oel wird mit einem Scheidetrichter, oder mit Baumwolle abgesondert. Dieses Oel stärcket den Magen. Nach geschehener Destillation kan der Wermuth getrocknet und zu Asche verbrannt werden, das Saltz daraus zu laugen; das darauf- und zurückgebliebene Wasser aber seiget man durch, und kochet es zur Dicke eines Extracts ein.

Wermuthöl, (gekochtes) Augspurger, *Oleum Absinthii coctum*, P. A. R. Nehmet drey Pfund Baumöl, ein Pfund frische und gestossene Pontische Wermuthknospen, und eine halbe Untze rothe Rosen, lasset es an einem warmen Orte drey Tage mit einander weichen, denn kochet es, bis das Oel auf glühende Kohlen gespritzet, nicht mehr zischet, welches man hernach durchseiget, und zum Gebrauche hinsetzet.

Wermuthpflaster, siehe *Emplastrum de Absinthio*, im VIII Bande, p. 1046.

Wermuthsaltz, *Sal Absinthii*. Dieses wird nach dem Brandenburgischen Dispensator, p. 166. also verfertiget: Nehmet geschnittene oder gantze Wermuth, die ein wenig, aber nicht vollkommen getrocknet ist, leget sie hauffenweise unter den freyen Himmel, oder ein Camin, und verbrennet sie; Oder: Nehmet diejenige Wermuth, welche nach Destillirung des Wassers, oder Ausziehung der Essentz und dergleichen zurück geblieben, trocknet und verbrennet sie. Die weisse Asche thut in einen Schmeltztiegel, calciniret solche mit starckem Feuer, daß der Tiegel mit sammt der Asche allenthalben glühe; unter der Calcination rühret die Asche mit einem Spatel um, und hernach spühlet mit öfterem und wiederholtem Aufgüssen alle Schärffe heraus, damit es eine gesättigte Lauge werde, welche man hernach durch Löschpapier, oder des Hippocratis Beutel lauffen, und eine Zeitlang digeriren, denn übermäßigen Feuer verdunsten und zu einem Saltze verdicken lässet. Dieses thut man wiederum in den Schmeltztiegel, und calciniret es mit gehörigem Feuer, daß es gantz roth wird; nimmt sich aber dabey in Acht, daß nichts fremdes in den Tiegel fället. Denn löset man solch calcinirtes Saltz auf, seiget die Auflösung durch, lässet sie bis auf ein Häutgen verrauchen, und setzet sie an einen kalten Ort, damit die Crystallen anschüssen können. Die daher entstandenen Crystallen nimmt man mit einem höltzernen Zänglein heraus, leget sie auf Löschpapier und lässet sie daselbst trocknen. Das übrige verrauchet man wiederum bis auf ein Häutgen, crystallisiret abermahls, und hält mit diesen Arbeiten so lange an, bis sich kein Häutgen mehr zusammen ziehen will. Endlich nimmt man alle Crystallen und hebet sie auf, wenn sie weiß gnung sind; Solten sie aber nicht weiß gnung sehen, so wiederholet man die Calcination, Auflösung, Verrauchung u. Crystallisation so offte, bis man seinen Zweck erlanget hat. Die meisten Aertzte glauben zwar, daß die ausgelaugten Kräutersaltze keine Krafft von den Pflantzen führen, aus welchen sie bereitet worden; Doch wird in Caspar Neumanns Prælect. chemic. p. 393. versichert, daß diejenigen Kräuter, so ein häuffiges und schweres Oel besässen, auch gelinde eingeäschert, und nach der Auslauchung nicht starck calciniret wären, etwas von ihrem empyreumatischen Oele in sich behielten, so auch noch wohl von der Natur eines wesentlichen Oeles sey; Man solle z. E. ein dergleichen Wermuthsaltz nehmen, daß nicht starck calciniret worden, und selbiges nur ein wenig auf glühende Kohlen, oder solches auf einen glühenden Eisen erglühen lassen, so werde man alsobald den Wermuth Geruch empfinden. Blumentrost schreibet in seiner Haus- und Reise-Apothecke, p. 350. diesem Saltze eine hitzige und trockne Natur zu, mit einer ziemlich durchdringenden Schärfe. Es widerstehe der Fäulniß, zerschneide die rohen Feuchtigkeiten, eröffne, treibe durch den Urin und Schweiß, ziehe gelinde zusammen, und man glaube, daß es sonderlich den Magen und die Leber stärcke. Vornemlich werde es gebrauchet: 1) In langwierigen Fiebern, als da wären die täglichen, drey- und viertägigen; 2) In der Pest und giftigen Fiebern, das Pest-Gifft durch den Schweiß auszutreiben; 3) In Verstopffung der Leber und bey der Gelbsucht; 4) Führe es in der Wassersucht die wäßrige Feuchtigkeit durch den Urin aus. Und 5) könne es im Nieren- und Lendensteine gebrauchet werden. Zu Oeffnung des Leibes werde es von 4 bis zu 10. und mehr Granen gegeben; zum Schweisse könne man von einem Scrupel, zu einem halben Quentgen und drüber steigen, nach Beschaffenheit der Naturen und Kranckheiten. In den Fiebern könne es mit den Salmiakblumen geschärffet, und in Tausendgülden-Kraut- oder Cardobenedicten-Wasser gegeben werden. In der Pest nehme man es auf ein Quentgen in Theriac-Wasser ein, oder man gebe es mit Theriac Mithridath, oder der Scordien-Lattwerge, in einem füglichen Vehicul ein. Zur Eröffnung der verstopfften Leber, Miltz und des Gekröses, wie auch in der Gelbsucht werde es mit Filtzkraut-Erdrauch und dergleichen Wasser gebrauchet; auch könne es mit Hindläufft-Zucker vermischt, zur Erweichung genommen werden; In der Wassersucht gebe man täglich, etliche Tage nach einander, vier bis zehen Gran, in einem Löffel voll Weine. Zum Schweisse in den Fiebern solle man nicht alsobald von diesem und dergleichen Saltzen den Anfang machen, sondern dasjenige vorhergehen lassen, was zur ordentlichen Cur vonnöthen sey. Conrad Khunrath lehret im andern Theile seiner Medul'-destillator. p. 194. u. f. das Wermuthsaltz folgendermaßen zurichten: Schneidet auf den Laurentii Tag Wermuth ab, und nehmet derselben mit Stängel, Kraut, Blumen und Saamen, etliche Bürden, welcket sie etwas, darnach hacket sie, thut sie in gläserne Kolben, und destilliret durch den Helm in der Asche ein Wasser daraus. Etliche giessen Wein über die gewelckte Wermuth, und destilliren durch die Blase ein Wermuthwasser, gleich einem Branntweine, herüber. Das zurückgebliebene Ueberbleibsel machet wohl trocken, thut es in einen neuen, ungebrauchten, unverglassurten, mit einer Stürtze bedeckten, und wohl verlutirten Topf, und brennet es in einem Ziegelofen drey Tage und Nächte wohl, dergestalt, daß die Materie im Topffe zu einer eiteln, schönen und weissen Asche wird. Dieselbe thut, wenn der Topf aus dem Ofen genommen und geöffnet worden, in ein leinenes Säcklein, und lecket mit darauf gegossenem gemeinem, reinem, durchgeseigtem und und lauwarmen Regenwasser eine Lauge daraus; Man muß aber solches Wasser offtmahls aufgiessen und durchlauffen lassen, damit alle Schärffe aus der Asche rein ausgezogen werde. Wann nun keine Schärffe mehr in der Asche, so schüttet solche hinweg, die Lauge aber seiget durch ein rein, weiß, wollenes Tuch in einen neuen glassurten Topff, daß die Unreinigkeit dahinten bleibe. Nun lasset über gelindem Kohlfeuer die Lauge fein gemählich abrauchen, so bleibet unten auf

dem Boden ein Alkali oder Saltz, welches dennoch eine grosse Unart bey sich führet, die ihm aber also benommen wird: Man lässet solches Saltz in einem starcken, abgeschnittenen Kolbenglase, oder in einer gläsernen Schale, oder in einem starcken Tiegel wohl rösten und glühen, so lange, bis es nicht mehr krachet, sondern etwas schwärtzlich wird; alsdenn wirffet man es in rein durchgeseigtes Regenwasser, das siedend heiß ist, lässet es darinne zergehen, und seiget hernach dasselbe Wasser auch durch ein weiß wollenes Tuch, so bleibet wiederum etwas Unreinigkeit dahinten; darauf lässet man es in einem Gefässe, wie zuvor, über gelindem Kohlenfeuer allgemach zum Saltze einsieden, dieses Saltz nachmahls wohl ausglühen, in warmen weissen Weine zerschmeltzen, durch das weisse wollene Tuch lauffen, und wie zuvor geschehen, zum Saltze gerinnen. Diese Arbeit wird nun noch einmahl wiederholet, und letztlich das Saltz, nachdem es wieder geglühet, mit seinem eigenen cohobirten Wermuthwasser etliche mahl aufs kläreste und reineste durchgeseiget, bis die unreinen Hefen alle davon gekommen. Die Feuchtigkeit aber lässet man in einem reinen glassurten Topffe so lange einsieden, bis das Saltz weiß schaumet, und, wenn es etwas dicker wird, schüttet man ein wenig geklopfftes Eyweiß darein, so wird sich hiervon das Saltz vollends wohl reinigen, solches seiget man nun behende durch, und kochet es hernach so lange, bis alle Feuchtigkeit verrauchet, und sich das weisse Saltz fein körnicht erzeiget. Selbiges mag man nun nach seinem Gefallen reverberiren, oder, welches viel besser ist, nur in einer wohl verwahrten steinernen oder thönernen Büchse wohl verlutiret, in ziemlich heissen Sand gesetzet, jedoch daß das Saltz nicht fliesse, trocknen lassen, so hat man das köstliche und in seinen Tugenden vortreffliche Saltz, an der Farbe gar schön weiß, bereitet. Das Wermuthsaltz wird fast zu allen innerlichen Kranckheiten, die ihren Ursprung von Verstopffungen haben, gebrauchet; desgleichen ist es auch gar nützlich, von allen kalten Kranckheiten zu genesen; wie denn **Philipp Theophrast Paracels** frey gerühmet, daß er, nächst Gott, mit dem Wermuthsaltze vierzehnerley Kranckheiten vollkommen heilen könnte. Dem Haupte und den Augen bekömmt dieses Saltz wohl, wann es eingenommen wird: denn es benimmt denenselben die Flüsse, und erhält solche Glieder in gutem Wesen. Welcher Mensch an der Lunge kalte Verstopffungen befindet oder hat, der gebrauche dieses Saltz offte, er wird wunderbarliche Würckung zur Besserung befinden. Das Hertz, den Magen, die Leber und Miltz, samt allen innerlichen Gliedern, stärcket und erwärmet dieses Saltz. Den Magen bringet es gute Dauung zuwege, wenn man es in Sauerampfferwasser einnimmt. Es wehret auch dem Aufstossen des Magens, und stillet desselben Erbrechen, täglich in einem guten Trunck Weine davon eingenommen. In Summa: Es verzehret das Böse im Magen, und giebet auch Lust zum Essen, äusserlich aber mag folgendes Pflaster, so man will, dabey genutzet werden: Nehmet eine Hand voll Sauerteig und Müntzsafft, so mit Eßig aus- und also mit dem Sauerteige durch einander gestossen, bis es einem Pflaster gleich geworden; alsdenn streichet es auf ein Tuch und leget es also warm auf den Magen. Erkaltet nun das Pflaster, so wärmet es mit warmen Müntzsaffte wieder auf, schlaget es abermahls über, und lasset es dem Patienten, wenn er über der Mahlzeit ist, und auch zwey oder drey Stunden hernach, auf den Magen rüblein liegen. Das Wermuthsaltz heilet die Wassersucht, indem es das Wasser gar gewaltig hinweg treibet. Insonderheit ist es gar ausbündig, wenn es mit folgender Artzney gebrauchet wird: nemlich mit Schwalbenwurtzel und blau Lilienwasser, jedes sechs Loth, präparirter Wolffsmilch, Scammonien und Rhabarber, jedes vier Loth, Alantwurtzel zwey Loth, und schönen weissen Zucker, auch vier Loth. Diese gemeldete Species menget alle wohl unter einander, thut sie in einen neuen, reinen, inwendig wohl glasurten Topff, und giesset vier Maas guten alten Wein oder Bier darauf, und verkleibet den Topff wohl mit einer darüber gerechten Stürtze, denn lasset auf einen sanfften Feuer den dritten Theil davon einsieden, und endlich erkalten. Nun nehmet ein Gläslein, darein thut fünff Löffel voll von diesem Decocte, und zertreibet ein halb Qventlein dieses Wermuthsaltzes darinne, machet es warm und gebet es dem Patienten früh Morgens zu trincken, lasset ihn auch vier Stunden darauf fasten, daß er weder isset, noch trincket, sich aber ja warm hält, so gehet er endlich zu Stuhle und giebet eine grosse Menge Wasser von sich. Noch eine andere Cur der Wassersucht ist folgende: Nehmet eine Untze Wermuthsaltz, und befeuchtet es mit so viel Saltzöl oder Geist, daß es sich darinne zertreibe. Von dieser Composition soll man alle Morgen einen halben Scrupel, in einem Truncke guten Aqvavites, oder eines guten Weines, auch wohl in Wermuthwasser einnehmen, und damit eine Zeitlang täglich fortfahren, so wird man Wunder empfinden und durch Göttliche Gnade kräfftige Würckung erfahren: sintemahl solches Mittel das Wasser dergestalt verzehret, daß auch endlich diese schwere Sucht, in kurtzer Zeit, gäntzlich dadurch wird geheilet werden. **Theophrast Paracels** saget: Wermuthsaltz und Eichenmistelsaltz, jedes ein Qventlein, mit einem halben Qventlein Campherliqveur, ist eine Cur wieder die Wassersucht zwischen Fell und Fleisch, so von dem viertägigen Fieber entstanden. Es dienet auch das Wermuthsaltz wider die grünen Siechtagen, Cacherie genannt, und auch in der Gelbsucht, in Rosmarienweine, oder in destillirtem Rosmarienwasser eingenommen; Oder man mag auch Rosmarienkraut mit seinen Blümlein und Hirschzungen in Weine oder Bier sieden lassen, hernach unter solches Decoct dieses Saltz vermischen, und davon trincken. Dieweil das Wermuthsaltz die Melancholie, das ist, das schwartze Geblüte im Menschen, wie man es nennen möchte, reiniget und ausführet, so ist es melancholischen Leuten ein besonders köstliches Präservativ wider diejenigen Kranckheiten, welche

welche von kalter trockener Materie, oder deren Verursachung entsprungen, und womit melancholische Personen vornemlich geplaget werden: als da sind Flüsse in dem rechten Ohre, Aufblähungen und Geschwulst der Miltz, oder Verstopfung und Verhärtung dieses Eingeweides, auch wohl Entzündung der Miltz, und allerley langwierige, böse und hefftige Fieber, welche darauf zu erfolgen pflegen. Da man denn obgedachtes Saltz in Erdrauch-Tamariscen-oder Eschbaum-Wermuth-Melissen-und Engelsüßwasser, mit Hirschzungen-oder sonst einem gemeinen guten Weine vermischet, einnehmen lässet. Wäre aber jemand schon mit erzehlten Kranckheiten behafftet, daß ihm nemlich die Miltz verstopffet und er in der lincken Seite unter den kurtzen Ribben Schmertzen fühlete; so ist höchst nöthig, daß allemahl, wenn man die Miltz reinigen will, erstlich eine Purgans geschehe und vergehe, auf daß dadurch die verstopfften Gänge geöffnet, und diese Artzney, das Wermuthsaltz, zur Miltz kommen möge; wie denn folgende Purgans hierzu sehr bequem: Nehmet sechs Gran klein gepülvertes hyacinthengelbes Spießglas-Glas, thut es in ein Gläslein und giesset darüber ein Trünckgen guten weissen Wein, und destillirtes Hirschzungenwasser, lasset es einen Tag und Nacht wohl zugedeckt, mit einander weichen, und des Morgens gar frühe das Lautere abseigen, dieses hernach den Patienten fein laulich warm nutzen, und sich darauf warm halten, so wird solche Purgans kräfftig würcken. Des andern oder dritten Tages hernach, brauchet, wie gesagt, das Wermuthsaltz, erstlich eine Zeitlang alle Wochen einmahl, und hernach zu vierzehen Tagen oder drey Wochen einmahl, nachdem ihr Besserung findet. In solcher Cur nach der Purgans, und dem gebrauchten Wermuthsaltze wäre auch ersprießlich, daß sich der Patiente folgenden Tranck zubereiten lasse, und täglich des Morgens, fein laulichwarm gemacht, des Abends aber nur kalt, allewege einen Trunck davon trincke. Nehmet gutes altes Bier, kochet solches mit Tamariscenrinde, auch der phönischen Hirsch- oder Schwefelwurtz, sammt Hopffen, Hirsch-und Ochsenzungen, Osterlucey, Tausendgülden-und blau Gamanderleinkraut, nebst Eppichwurtzel und dergleichen, in einem grossen zinnernen Gefäß, dessen Deckel mit einem gekleisterten Tuche umschlagen, wohl vermacht wäre, in einem Fässel mit Wasser, so über das Feuer gesetzet ist, auf zwey Stunden lang gantz gelinde; hernach lasset es erkalten, durch ein Tuch seigen und wohl ausdrücken; auch thut, der Lieblichkeit halben, und den Tranck desto besser zu trincken, denn er sonst sehr herbe seyn möchte, Zucker darein. Ferner leget von aussen über den Ort der Miltz, Bähesäcklein mit gedachten Kräutern darunter Saltz gemischet, und die mit Weine und Bier, durch weniges Aufwallen, gesotten worden. Mit dem Gebrauche dieser Mittel haltet eine Zeitlang an, so wird die wunderbare Würckung und Genesung des Patienten gewißlich erfolgen. Nun lehret Rhunrath ein vortreffliches Decoct zubereiten, welches gegen alle Kranckheiten und Gebrechen der Miltz dienet, und die rothe und gelbe Materie der Miltz, so dieselbige zu erhärten pfleget, ja alle ihre Unreinigkeit, und die hitzige brennende Fieberfeuchtigkeit, durch den Urin und Stuhlgang austreibet. Nehmet zwey Maas Branntewein, den zündet an oder gluhet ihn, darnach thut drey Untzen geraspeltes Tamariscenholtz oder die Rinde davon hinein, ingleichen Lorbeeren eine Untze, Mannstreuwurtzel anderthalbe Untze, Safran ein Quentgen, Cardobenedictenkraut eine Untze, Hirschzungenkraut anderthalb Loth, Wermuthsaltz eine Untze, und gemeines Saltz funff Untzen; darüber giesset ein Quartier neu Bier, lasset es in einem Topffe ein wenig sieden, und etwan sieben oder acht Walle thun, alsdenn durchseigen und also gebrauchen: Nehmet ein vierfach zusammen gelegtes leinenes Tuch, das netzet in diesem Decocte, und schlaget es des Abends und Morgens fein warm über den bloßen Leib, von der lincken Brust an, die Länge des Leibes hinab, da die Miltz sitzet, und also auch hinten herum. Diesen Ueberschlag macht alle Monate vier oder fünff Tage hinter einander, so habt ihr ein bewährtes Stücke zu allen Miltzbeschwerungen. Wider die langwierigen und sonst alte verfaulte Fieber wird das Wermuthsaltz hochnützlich gebrauchet; auch ist es sonst alten und jungen Leuten ein gewisses Experiment für das alltägliche und dreytägige Fieber; es muß aber allezeit eine gantze Stunde vor dem Anfalle in Weine, Essige, klein Tausendgüldenkraut- oder dergleichen destillirten Wasser eingenommen, auch wohl darauf geschwitzet, und solchergestalt dreymahl gebrauchet werden. Wider das viertägige Fieber ist das Wermuthsaltz ein gar hohes und vortreffliches Arcan, und eine Hauptartzney, dessen Tugend hierinne nicht gnungsam gerühmet werden kan: Denn, obwohl diese Kranckheit von vielen Artzten für unheilbar geachtet wird, so kan sie doch vermittelst dieses Saltzes vollkommen geheilet werden. Gegen die Kranckheit des Scharbocks, so der Mensch an seinen Schenckeln und Leibe zu bekommen pfleget, ist das Wermuthsaltz ein köstliches Mittel, zumahl wenn man es in andere hierzu dienliche Artzneyen vermischet, da es denn eine schnellere Würckung zur Besserung giebet; zur Bewahrung aber gebrauchet man es offtmahls in Wermuthweine getrunken. Es zerbricht den Lendenstein, und treibet den Urin gar wohl fort, sonderlich wenn man von Ehrenpreiß ein Wasser brennet, dessen erste Destillation wieder in den Kolben auf das Ueberbleibsel geschüttet, und zum andern mahle destillieret worden, denn so schmäcket solche andere Destillation fast einer Lauge gleich, und in diesem Wasser nimmt man das Wermuthsaltz für gedachte Kranckheit offtmahls ein; wiewohl dieses Saltz an und für sich alleine, alle Lenden-und Blasenschmertzen vertreibet, wenn es darwider genutzet wird. In Mutterkranckheiten, so von Kälte verursachet worden, ist es auch sehr nutzlich zu gebrauchen, massen es den Frauen ihre verstopfften oder vertrockneten Flüsse wiederbringet, so sie es in Wachholderwasser, oder in Anis-oder Fenchelweine einnehmen. Wenn den Frauen die Gebährmutter heraus fället, desgleichen für den Ausgang oder das Ausfallen des Mastdarmes, soll man Schweinbrod, Tormentill-Natter-Farrenkraut-

und gelb Lilienwurtz, in gemeinem Wasser wohl sieden, oder, welches noch besser, eines oder mehrere von den destillirten Wassern dieser Wurtzeln nehmen, und das Wermuthsaltz in solchem Decocte oder destillirten Wassern zerlassen, das Gebrechen wohl damit waschen, darnach die Hände mit Baum-Mastix-Rosen-oder Mandelöle salben, und die ausgegangene Gebährmutter, oder den ausgefallenen Mastdarm wieder an den gebührenden Ort thun, auch eines von obgemeldeten Stücken pülvern, mit diesem Saltze vermengen und darauf streuen, ferner, eines der gedachten Stücke in saurem Weine sieden, dieses Saltz daran thun, und, wenn es darinne zergangen, Tüchlein oder Schwämmlein darein netzen und überschlagen, hernach, wann sie getrocknet, immer wieder netzen und überschlagen, bis der Schade geheilet. Kan man aber obbenannte Sachen nicht haben, so gebrauche man Gänserich- oder Ruhrkraut, desgleichen Eichenlaub in Weine oder Wasser gesotten, oder die destillirten Wasser davon, und zerlasse das Wermuthsaltz darinne, wie oben gesaget worden. So der Patiente will, mag er sich auch mit allen jetzt erzehlten Stücken, oder nur mit etlichen, oder einem alleine bähen; er könnte sich auch wohl zuerst, vor obgedachten Mitteln, nach Einschiebung der Mutter oder des Mastdarmes, eines Bades, darinne Saltz, Alaune und Vitriol zergangen und gesotten, bedienen, und bis an den Nabel auf eine Stunde lang darinnen sitzen, alsdenn vorgesagte Mittel gebrauchen, und für die Nase wohlrüchende Sachen halten. Dabey sollen die Speissen und das Getränckе trockner und anziehender Natur seyn; wie denn auch sonderlich Gebratens und sauerlicher Wein dazu dienet. Befinden sich aber an diesen heimlichen Oertern Geschwüre, so kan man in solche dieses Saltz streuen, und sie hernach ferner mit Schwefelöle, welches sehr heilsam ist, vollends zuheilen; Oder, man mag Leinsamen und Eibischwurtz mit Wasser zu einem Müslein sieden, dieses Saltz dazu thun, und wie ein Pflaster auflegen; oder, kleine Natter- und Tormentillwurtz wohl unter einander hacken, das Wermuthsaltz dazu mischen, und gleich einem Pflaster überlegen. Wider die Colick, Wehetägen des Leibes, und zu Zertheilung und Austreibung der Winde und groben Blähungen, ingleichen wider die Darmgicht wird dieses Saltz sehr genutzet; dabey ist aber zu beobachten, daß, wenn bey dieser Kranckheit, wie dann gemeiniglich geschiehet, Verstopfungen vorhanden, man dem Patienten durch Stuhlzäpfflein, gelinde Purgantzen, Clystiere und dergleichen gute Mittel zu Hülffe komme; auch ihm dazu dieses Saltz in gutem Rheinfall, oder andern guten Weine, oder in Wach- older- Chamillen- Cardobenedicten- Spicanarden- Rauten- Nessel- Poley- Anis- Fenchel-Gundelreb-Melissen-Krausemüntzen-oder Wermuthsaffte, oder in einem dieser Specien destillirten Wasser oder Geiste innerlich eingebe; hernach den Patienten mit einem von diesen Specien destillirten Oele, oder aber mit Terpenthin- Wachs- Myrrhen- Mastix- Stein-Ziegel-Scorpion-Muscaten-oder Nägleinöl offt und vielmahls um und in den Nabel schmieren und salben, auch solches vor der Wärme gar wohl einreiben lasse. Wenn man auch Bilsen-oder Magsamenöl haben kan, soll man es mit einem obgedachter Dele, es sey, welches es wolle, in gleichem Gewichte vermischen, und, wie gelehret, gebrauchen, so wird der Schmertz desto geschwinder gestillet. Ferner ist hierzu bequem, daß ein grosser wollener Lappe, in Nuß- oder Leinöl genetzet, oder eine Blase mit einem von diesem zwey warm gemachten Oelen halb angefüllet, und warm über den Leib und Nabel geleget werde; Man hüte sich aber, wenn eine Weibsperson mit dieser Kranckheit beladen ist, daß man nicht Spick- und andere wohlrüchende Oele aufschmiere, sondern gleich solche gebrauche, welche eines widrigen Geruchs sind. Weiter dienet zu wissen, daß es sich offt begiebet, daß solcher Zustand und Kranckheit aus innerlichen Apostemen und Geschwuren zu entstehen pfleget, die sich mit hitzigen Stechen sehr schmertzlich erzeigen, jedoch an einem Orte verbleiben; solche dürffen nun nicht mit vorher erzehlten hitzigen Oelen gesalbet werden, sondern man muß den schmertzhafften Ort mit weiß Lilien-Hollunderblüt-oder mit Albraß-auch wohl mit Eibischwurtzeloele schmieren; Ingleichen ist es nicht übel, wenn man ihn auch mit Nuß-und Leinöl schmeret; und im Fall, daß man von jetzt gemeldeten Oelen keines haben könnte, so mag man weiß Wegdistel, Mannstreu, Borragen, Cardobenedicten und Viehdistel eine Stunde lang in Nußöle sieden lassen und überlegen; Man kan auch Oele, Honig und Milch, unter einander sieden, und Leinsamen in Milch gesotten, mit einem dreyfachen eingenetzten Tuche überschlagen. Das Regiement, wie sich der Patiente in diesen Kranckheiten, auf eine oder die andere Weise mit Essen und Trincken, und sonst verhalten soll, wird ein verständiger Artzt wohl zu ordnen wissen; Dahero wir selbiges beliebter Kürtze halben mit Stillschweigen übergehen, doch aber noch erinnern wollen, daß er sich alle Tage dabey des Wermuthsaltzes bedienen müsse. Nun zeiget Khunrath noch ein vortreffliches Stücke in der Artzney an, mit welchem, wenn es bereitet und gebrauchet wird, man die Colick alsbald vertreiben kan. Nehmet eine grosse Bürde voll Wermuth, desgleichen auch eine grosse Bürde voll Farrenkraut, diese beyde brennet, wie oben von der Wermuth gelehret worden, zu einer schönen weißlichen Asche, und lecket mit durchgeseigtem reinen Regenwasser erstlich eine Lauge daraus, dieselbige seiget wiederum etlichemahl durch, und siedet sie zu einem Saltze oder Alkali ein; solches Saltz glühet wohl, zerlasset es wiederum in durchgeseigtem Regenwasser, und seiget es offtmahls durch ein rein weiß wollenes Tuch, bis die Auflösung gantz schön, rein, helle und klar ist; denn lasset nochmahls die Feuchtigkeit verrauchen, bis wiederum ein Saltz zurück bleibet; selbiges löset nun in gutem starcken Weine auf, darnach nehmet zwantzig Pfund frische Pomerantzenschalen, davon drücket den Safft mit einer Presse aus, und thut diesen in die Weinlauge; alsdenn nehmet einen frischen neugefangenen und abgestreifften Haasen, weydet ihn fein aus, und waschet ihn mit Wasser sauber ab, daß kein Blut daran bleibet; hernach

nach zerschneidet ihn in ziemliche Stücklein, und thut sie in einen reinen verglasurten Topf, giesset die mit dem Pomerantzensaffte vermischte Weinlauge darauf, decket eine Stürtze darüber, und lasset es, wie man sonst mit dem andern Fleische zu thun pfleget, gar kochen. Ist nun jemand mit der Colick beladen, der esse dieses gekochte Haasenfleisch und trincke die Brühe dazu, so wird er alsbald von dieser Kranckheit genesen. Oder kochet die Brühe zum Saltze ein, und verwahret dasselbige in einer höltzernen Büchse, bis ihr es nöthig habt. Bekommt nun jemand die Colick, und man will ihm helffen, so nimmt man dieses Saltz, und lässet sich es an einem feuchten Orte, zu einem Nasse auflösen, hernach den Patienten ein Löfflein voll davon eintrincken, und darauf schwitzen. Oder, zerlasset ein halbes oder gleich ein gantzes Quentlein von diesem Saltze in Krausemüntzen-Zimmetrinden- oder Isopwasser, ein paar Löfflein voll, und gebet es dem Patienten ein; hier muß aber sonderlich die Helffte Malvasier- oder guter Rheinwein, wie auch sonst in allen Zufällen, wo keine Entzündung und nach Gelegenheit etliche Fieber dabey vorhanden sind, geschehen soll, mit den Wassern vermischet werden; und nachdem der Patiente diese Artzney gebrauchet hat, muß er sich fein warm halten, so geneset er, ob Gott will. Wider die Venusseuche gebrauchet man das Wermuthsaltz auch, und lässet es in Syrupen, Pillen oder dergleichen Artzneyen, so mit auf diese Kranckheit eingerichtet u. darwider dienlich seyn, einnehmen: Denn es reiniget das verderbte und entzündete Geblüte gewaltig durch den Schweiß, wie solches offtmahls und bey vielen Patienten versucht und bewährt befunden worden. So ein Mensch wöchentlich oder alle vierzehen Tage dieses Saltz in Weine oder Eßig, oder in Erdrauch- oder Cardobenedicten- oder sonst nach Gelegenheit in einem andern bequemen destillirten Wasser oder Decocte einnimmt, und darauf in das Bad gehet, so wird ihm dadurch sein Geblute sehr gereiniget, und er von der Krätze, Raude und allerley Schurff entlediget, ja die bösen Säffte durch den Schweiß dermassen ausgeführet, daß der Mensch lustig wird, und er sich auch hernach keiner Ansteckung von schädlicher Lufft, noch vom Podagra und Reissen in den Gliedern, oder andern dergleichen Anfällen zu besorgen hat, sondern sein Temperament wird dadurch so gut erhalten, daß man sich billig darüber verwundern muß. In dem heissen Brande, welcher von etlichen St. Antons- oder martialisches Feuer genennet wird, wenn selbiger aus kalten und feuchten Ursachen entstehet, desgleichen, wann in solcher Kranckheit Fäulung einfället, so dienet das Wermuthsaltz gar wohl, selbiges dergleichen Patienten, nach Beobachtung aller Umstände, einzugeben: denn es solche kalte Feuchtigkeit austrocknet, und wiederum erwärmet, oder, wann schon Fäulniß eingefallen wäre, derselbigen kräfftig widerstehet, sie hinweg treibet und nicht weiter einfressen lässet. So ein alter oder junger Mensch sich besorget oder empfindet, daß er im Essen oder Trincken Gifft bekommen, und ihm beygebracht worden sey; so ist dieses Saltz eine rechte gifftwiderstehende Artzney, die das Gifft bisweilen durch Erbrechen, zuweilen aber durch Stuhlgänge abführet, zumahl wenn dessen ein halbes oder gantzes Quentlein alsbald in Eßig, Weine, Cardobenedicten- oder andern gebrannten Wassern oder Getränckе, was man am ersten bey der Hand haben mag, eingenommen und darauf geschwitzet wird; jedoch, daß die Umstände der Kälte und Hitze auch betrachtet werden, als wenn einer Hitze hat, muß er das Wermuthsaltz mit kühlenden, und wenn er Kälte empfindet, mit hitzenden oder wärmenden Dingen gebrauchen. Den Schweiß befördert das Wermuthsaltz mit Gewalt; derohalben es in der erschrecklichen Seuche der Pestfieber so wohl, als in der Englischen Schweißsucht, bey innerlichen Feigwartzen, und andern dergleichen Ungelegenheiten, die sich inwendig in des Menschen Leibe erzeigen, als da sind verborgene und verfaulte Apostemata und Geschwüre, auch in solchen Fällen mehr mit grossem Nutzen gebrauchet wird: Denn es die erzehlten Kranckheiten und Mängel kräfftig austreibet, und dergleichen Menschen wieder herstellet, wenn er ein halbes, oder nach Gelegenheit gantzes Quentlein davon, in einem guten Trincke starcken Weines, oder in destillirten Scabiosen- Borragen- Sauerampffer- oder Cardobenedicten-Wasser einnimmt, und ein paar Stunden darauf schwitzet; so er will, mag er auch Syrup von saurem Zitronensaffte, oder Rosenzucker dazu vermengen. Ferner ist es ein sonderliches Experiment und vortreffliches Heilmittel in der grausamen Kranckheit der Pest, wann bey gedachtem Gebrauche zugleich neben dem Wermuthsaltze, sieben oder acht Tröpfflein des gerechten schönen Agtsteinöls dem Patienten mit gereichet wird. Sich auch vor solcher Pestseuche, vergiffteter Lufft und dergleichen bösen Ansteckung zu bewahren, nimmt man wöchentlich von diesem Wermuthsaltze einen halben oder gantzen Scrupel, und des Agtsteinöls vier gute Tropffen, mischet es zusammen und zertreibet es im Tormentill- oder Scabiosenwasser, so wird man dafür wohl gesichert seyn: Dann es in solchen Fällen also gebrauchet, ein ausbündiges Gegengifft und Bezoarmittel ist. Etliche erfahrne Aertzte gebrauchen in ermeldeten Pest- und dergleichen gifftigen Ansteckungen, das Wermuthsaltz ihren Patienten also:

Rec. Salis Absinthii, ℈i.
Theriac. optim. ℈i.
Spirit. Sulphur. per Campan. facti, gtt. x.

Dieses mischen sie wohl zusammen, und geben es auf einmahl in Weine oder Eßig, nach Gelegenheit der Umstände ein; darauf lassen sie den Krancken wohl schwitzen, nach drittehalber Stunde wiederholen sie den Gebrauch dieses Medicamentes, und nochmahls nach drittehalber Stunde verfahren sie auch also damit. Solches geschiehet nun zur Heilung, zur Bewahrung aber gebrauche man hiervon täglich so viel, als zwey Erbsen betragen. Ein anderer hochgelehrter Artzt hat das Wermuthsaltz Heilungsweise als bewährt befunden:

Rec. Salis Absinthii, ℈i.

Pulver. Saxonici, ℈iß.

Reibet es zusammen, darnach thut dazu:

Aquæ Card. benedict. ℥ii.

Succi Limon. ℥ß.

Mischet es unter einander, und zertreibet zwey Scrupel des besten Theriaks darinne, hernach lasset das Wermuthsaltz mit dem Sächsischen Pulver darinne einnehmen, auch den Patienten wohl darauf schwitzen. Da es nöthig, mag man zum andern, ja auch zum drittenmahle, wie oben gedacht, den Gebrauch wiederholen. Nun führet Khunrath noch ein besonder schönes Stück an, das wider die Pest ein Hauptstücke ist, und sonst auch in allen giftigen Ansteckungen zu gebrauchen stehet. Nehmet fünff Unzen Wermuthsaltz, darzu mischet drey Unzen Campher, reibet es auf einem Reibesteine gar wohl unter einander, und unter dem Reiben giesset süsses Mandelöl, so fern frisch, neu und nicht alt und garstig sey, dazu; alsdenn thut es in ein gläsernes Retörtlein, lutiret die Vorlage gar dichte dafür, und destilliret aus dem Sande, oder aber aus Sand und Asche zusammen vermenget, herüber, so steiget das Oel herunter in die Vorlage, zugleich aber sublimiret sich etwas einem Saltze gleich in den Retortenhals, das ist, der Campher führet etwas Wermuthsaltz mit sich auf, und machet es flüchtig. Wann nun solche Destillation geschehen, so nimmt man die Vorlage, nachdem alles erkaltet, ab, zerschläget das Rétörtlein, und thut dasjenige, was sich in dem Halse sublimiret hat, in ein Glas besonders, und verwahret es daselbst wohl zugemacht; was aber in dem Bauche der Retorten dahinten geblieben, das ist lauter Wermuthsaltz, welches man wieget, und so viel neues Wermuthsaltz dazu thut, als daran mangelt, daß es nicht, gleich dem ersten Gewichte fünff Unzen ausmachet; auch reibet man wiederum drey Unzen Campher darunter, und feuchtet es an, oder vermischet es mit dem Oele, so in die Vorlage herüber gestiegen war; hernach digeriret und destilliret man es, wie das erstemahl geschehen, und wiederholet diese Arbeit auch zum dritten und vierten mahle, so hat man an dem herübergestiegenen Oele, und auch an dem, was sich in den Retortenschnabel sublimiret hat, und welches man allezeit zu dem vorigen sammlen muß, eine ausbündig vortreffliche Artzney, von welcher jedes besonders verwahret werden soll, und die zu innerlichen und äusserlichen Gebrechen, von einem verständigen Artzte, zu des Patienten Nutzen mit grossem Lobe angewendet werden kan. Dieses Wermuthsaltz in die äusserlichen Feigwartzen und dergleichen andere verfaulte Schwäre gestreuet, oder selbiges mit Bleyweiß und ein wenig Baumöl zu einem Sälblein angerieben, und dann mit abgeschabter Wolle oder Läslein von leinenen Tüchern, oder aber mit Baumwolle auf solche Schäden geleget, thut grossen Nutzen. Ingleichen, gedachtes Saltz in Wasser zerlassen, oder für sich auf einer Glastafel oder Reibesteine an einem feuchten Orte aufgelöset, hernach eine Feder darinne genetzet, und über Schienen, Flechten, Läuseflecke, Läuse, den Aussatz und andere treuge und dürre Grinder gestrichen, reiniget und heilet dieselben von Grund heraus. Die gemeinen Warzen an Händen, Fussen und andern Orten zu vertreiben, streichet man dieses Wermuthsaltz, wenn es für sich zerflossen, darüber, und leget auch mit diesem zerflossenen Saltze benetzte Tüchlein darauf, so hilfft es. Zu den lahmen geschwächten Gliedern dienet ausbündig wohl, daß man es in destillirten Wermuthöle zergehen lässet, und die gebrechlichen Glieder damit schmieret: Es hilfft gewiß, wie man an vielen Leuten erfahren hat. Desgleichen hat es bey dem aufgetauffenen Krampffe und verstarreten Adern seinen Nutzen. In Wundschäden wird das Wermuthsaltz also gebrauchet, daß sie mit diesem zerschmoltzenen Saltze gewaschen, auch das Saltz selbst darein gestreuet wird: welches denn sehr heilsam ist, selbige wieder zu rechte zu bringen. Solchergestalt ist es auch gut wider das schwartze faule Wundfleisch: sintemahl es nicht nur selbiges säubert, sondern auch die Wunden mit Fleisch anfüllet, und sie gründlich heilet; darneben vertreibet es auch die Schrammen, Wundmähler und Narben, daß man ihre Häffte nicht sehen kan; zumahl wenn solche Oerter mit diesem aufgelöstem Saltze offt gewaschen werden seyn. Und zwar so ist das Wermuthsaltz nicht allein wider benannte Kranck- und Schwachheiten, Schäden und Gebrechen gut zu gebrauchen, sondern auch gegen viel andere Mängel und Fehler mehr; vornemlich aber in allen saturninischen Kranckheiten, wie dann diesem ein erfahrner Artzt wohl wird nachzudencken wissen. Ueberhaupt: Ein sehr hochgelehrter und erfahrner Doctor, der bey hohen Potentaten, seiner Geschicklichkeit halben, in grossen Ansehen gewest, hat dafür gehalten, daß, wenn sich einer kranck befände, man ihm stracks ohne Verzug Wermuthsaltz in Weine, Essig, Bier, oder sonst nach Gelegenheit in andern bequemen Sachen, solle gebrauchen lassen, so treibt es solche Zu- oder Anfälle stracks aus. Allhier ist noch zu sagen, wie das Wermuthsaltz zu Bewahrung vor allerley Ansteckung, Kranckheiten und Gebrechen, als ein Trifeneth täglich zu gebrauchen, bereitet werden soll. Man nimmt des Wermuthsaltzes, welches nach vorgedachter Unterricht gemacht ist, fünff Unzen, und zerlässet es in zwantzig Unzen schönen reinen durchgeseigten Wasser, hernach thut man vier Unzen des allerbesten weissen Zuckers darein, setzet es in einem Geschirr auf Kohlenfeuer, und lässet den Zucker in gedachter Auflösung zergehen, denn sein gelinde einsieden, und zuletzt mit einem höltzernen Spätlein stets wohl umrühren: wann es nun seine Härte wiederum erlanget hat, so nehmet diese Masse, und thut dazu: guten gestossenen weissen Ingber, und weissen Zuckercand, jedes eine halbe Unze, ingleichen gestossenen Campher anderthalbes Quentlein, reibet es wohl unter einander, und verwahret es in einem reinen höltzernen Büchslein an einem warmen Orte: Hiervon mag man täglich ein halbes Quentlein gebrauchen. Nun folget ein gar schönes Kunststück, wie in kurtzer Zeit ein geschwindes scharfes und gutes Gedächtniß zu machen: Nehmet Pfersichkerner acht Loth, Feldkümmel drey Loth, Muscatennüsse und Cubeben, jedes zwey Loth, langen Pfeffer ein Loth. Diese Stücke stosset alle zu Pulver,

und

und nehmet ein Nösel Steinkleesafft, machet damit und dem obigen Pulver einen Teig, thut diesen in einen reinen Mörsel, und zerstosset ihn darinne drey Stunden lang; hernach schüttet ihn aus dem Mörsel in ein Tuch, und drücket mit einer Presse den Safft aus; alsdenn nehmet Wermuthsaltz, lasset sich dasselbe auf einer marmornen Glas-Tafel, oder sonst in einem Glase, an einem feuchten Orte, als in einem Keller, oder sonst wo, wie oben gelehret ist, auflösen. Oder, so man will, kan man das Wermuthsaltz in eine Schweins- oder Rinder-Blase thun, und in warmes Wasser hängen, so löset sich es auch in der Blase auf. Von diesem aufgelösten Wermuthsaltze, und dem obgemeldetem ausgepreßten Safte nehmet in gleicher Menge zusammen, und thut dazu acht Loth schönen weissen Zuckercand, daß er sich darinnen auflöse und zergehe; darnach lasset es über dem Feuer zum Saltze eingerinnen. Von diesem soll der Patiente alle Morgen nüchtern einer guten Haselnuß-Schale schwer, mit einem Löffel voll Lavendel-Eßig trincken, und drey Stunden lang darauf fasten; Oder aber, man zerlasse das Saltz wiederum zu einem Naß, und gebrauche es also für sich selbst ohne Temperirung. Will man es aber noch höher, subtiler und durchdringender haben, so destilliret man das Aufgelöste durch eine Retorte, rectificiret hernach den Geist, der herüber gestiegen, wie es sich gebühret, und gebrauchet davon täglich vier oder fünff Tropffen in Lavendel-Eßige, so wird man gewiß eine durchdringende grosse Würckung in sich verspühren. Denn es reiniget das Gehirne über alle massen geschwinde, verzehret darinne die bösen Feuchtigkeiten, und subtilisiret und kräfftiget das Gedächtniß gewaltig, so, daß man sich darüber höchlich zu verwundern hat. Gleichwohl ist dabey zu wissen, daß man sich zuvor, und ehe diese herrliche Medicin gebrauchet wird, durch gebührende Artzney-Mittel fein reinige und purgire, auch ferner im Essen und Trincken sich mäßig verhalte; jedoch dem Leibe nichts, was zu dessen gebührlicher Erhaltung gehöret, abbreche, wohl aber gut verdauende und gelinde Speisen, die nicht viel grobe Geister machen, genüsse, sich dabey vor allem Ueberflusse, und sonderlich dem Vollsauffen und Venushändeln hüte. Eine vortreffliche Artzney wider den Schlag kan aus dem Wermuthsaltze also verfertiget werden: Nehmet eine ziemliche Menge Lindenblüten und Mayenblümlein, dazu thut sechs Loth frische Lorbeeren, und zerreibet alles frisch mit einem Reibeisen zu einem Muse; darnach nehmet ein Nösel blauen Veilgensafft, zerlasset darinnen so viel weissen Zuckercand, als darinne zergehen will, giesset ihn über gedachtes Mus, und zerreibet es abermahls wohl; alsdenn thut es zusammen in ein Tüchlein, und drücket in einer Presse den Safft aus. Bekommet ihr nun des Saffts ein Nösel, so sollet ihr ein halb Nösel für sich zerschmoltzenes Wermuthsaltz dazu giessen und über die Retorte destilliren, das Herübergestiegene aber zu zweymahlen aufs fleißigste auch durch die Retorte, und zuletzt über den Helm rectificiren, daß durchaus kein Phlegma dabey bleibet, so habt ihr einen sehr vortreflichen durchdringenden Geist, den man in einem Glase wohl vermacht, behalten muß. Wenn nun der Schlag gerühret hat, dem soll man von diesem Geiste auf einmahl ein halb Löffelein voll in Lindenblüt-Canel- oder sonst in einem andern hierzu bequemen destillirten Wasser, oder in Weine und dergleichen einnehmen lassen, es hilfft, nächst GOtt, stracks, und versetzet auch einem jeglichen Menschen, der es offt gebrauchet, in lange und gute Gesundheit, dergestalt, daß ihn aus natürlichen Ursachen nimmermehr der Schlag rühren kan. Wider alle Fieber, sie mögen seyn, wie sie wollen, von demselbigen zu genesen, und sie gründlich zu heben, ist ein recht besonderes und geheimes Stück folgendes: Nehmet Wermuthsaltz, welches, wie oben gelehret, bereitet und schön weiß ist, solches lasset für sich an der Lufft, oder in einem Keller zerfliessen; Nun nehmet einen Theil Spießglas, so in ein Alkohol verwandelt worden, das ist die Röthe des Spießglases, und feuchtet es mit zweymahl so viel Wermuthsaltz an; hernach destilliret es durch die Retorte, und scheidet von dem Destillate das Phlegma im Bade gelinde ab, daß auf dem Boden der Geist und das Oel beysammen bleiben. Von diesem Geiste und Oele gebet dem Patienten, nach seiner und des Fiebers Gelegenheit, etliche Tröpffelein auf einmahl, in darzu bequemen destillirten Wassern, Syrupen, Weine, Brühlein, oder andern dienlichen Artzneyen, wie denn ein erfahrner Artzt hiervon am besten wird zu urtheilen wissen. Auf diese Weise kan man gewaltige Curen vieler Kranckheiten verrichten, also, daß man allemahl von dem Saltze, das auf diejenige Kranckheit, so man curiren will, gerichtet ist, nimmt, und hernach mit dem Spießglas-Alkohol, gleichwie mit diesem Wermuthsaltze gelehret worden, destilliret: nemlich gegen die fallende Sucht nimmt man das Pöniensaltz, und also auch mit andern. Das Spießglas ist zu jetzt gedachtem Wercke folgender massen in ein Alkohol zu bringen: Nehmet einen Theil rohes Spießglas, zwey Theile Weinstein, und zwey Theile Salpeter, stosset alles sehr klein unter einander, und thut in einen glühenden Tiegel, der im Windofen auf dem Kohlen Feuer stehet, von diesem Pulver auf einmahl einen Löffel, hernach decket den Tiegel mit einem Deckel wohl zu, auf daß die Materie nicht ausrauche. Wann es nun ohngefehr eine Viertelstunde also gestanden und wohl geschmoltzen, so öffnet den Tiegel, und schüttet wiederum einen Löffel voll von dem Pulver darein, rühret es mit einem eisernen Drate wohl um, decket den Tiegel wieder wohl zu, und lasset es, wie zuvor geschehen, schmeltzen und fliessen. Mit dieser Arbeit verfahret so lange, bis das Pulver alle in den Tiegel getragen, und wohl geschmoltzen ist; Denn lasset es aufs beste zugedeckt, damit keine Kälte oder Unreinigkeit zur Materie in den Tiegel komme, noch eine Weile im Flusse stehen, und zuletzt erkalten. Nun hebet den Tiegel aus und zerschlaget ihn, den darinne befindlichen König aber, stosset samt den Schlacken zu Pulver, und thut dieses in ein irdenes, verglasurtes und dazu bequemes Gefäß, giesset

einen guten Theil reines Wasser darüber, und lasset es drey bis vier Stunden über dem Feuer wohl sieden, jedoch daß die Materie im Wasser mit einem Spatel wohl umgerühret werde. Alsdenn seiget das Wasser durch ein rein leines oder härnes Tuch, in ein rein thönernes verglasurtes Geschirr, decket es wohl zu, und lasset es zwey Tage stille stehen, so setzet sich die grobe Röthe von selbst aus dem Wasser zu Grunde, die subtile Röthe aber bleibet im Wasser. Solches Wasser giesset in ein ander reines Geschirr ab, die grobe gesetzte Röthe hingegen schmeltzet wiederum mit reinen Weinsteine und Salpeter, und verfahret sonst ferner in allem damit, wie vorher auch geschehen: Nemlich, die grobe Röthe, so sich abermahls setzen wird, muß gleicher gestalt wieder geschmoltzen, und nach voriger Art wieder in Ruhe gebracht werden. Dieses wiederholet man drey- oder viermahl, bis sich keine oder wenig grobe Röthe mehr niederlässet. Die Wasser giesset man allemahl besonders in ein rein Gefäse ab, darnach nimmt man einen Pinsel, drucket den in guten Weineßig, und sprenget damit in das Wasser, so schläget sich die gar subtile Röthe des Spießglases aus dem Wasser nieder auf den Boden des Geschirres. Das Wasser giesset oben hinweg, die subtile niedergeschlagene Röthe aber thut in einen Topff, der nicht verglassuret, oder sonst genutzet und gebrauchet ist, so ziehet derselbige Topff die Feuchtigkeit an sich, und die Röthe wird gantz trocken, auch ist keine Saltzigkeit dabey, sondern selbige alle im Wasser geblieben. Die subtile Röthe ist nun das rechte Alkohol des Spießglases, welches man, wie gesaget worden, zur Destillation des Wermuthsaltzes gebrauchen soll.

Wermuthsaltz-Oel, *Oleum Salis Absinthii.* Nehmet einen guten, von seinem Phlegma wohl rectificirten Branntewein, zerschmeltzet in demselben das Wermuthsaltz, lasset es hernach in einer gläsernen, wohl verlutirten Phiole, acht Tage im Pferdemiste oder im Bade digeriren und alsdenn destilliret über den Helm, so bekommet ihr ein köstliches Oel, welches, wie gebräuchlich, rectificiret werden muß. Oder: Man kan das Wermuthsaltz auf einem Marmorsteine klein reiben, und in einem Glase an einem feuchten Ort, oder in einen Keller setzen, so zerschmeltzet es zu einem Oele, welches im Bade von seinem Phlegma muß rectificiret werden. Von einem dieser Oele mag man allemahl 6. 8 oder 10 Tropffen, wider alle diejenigen Gebrechen eingeben, gegen welche das Wermuthsaltz angerathen worden.

Wermuthstein, *Lapis Absinthii.* Wenn die Wermuth noch jung ist, so schneidet sie ab, zerknirschet sie, und drücket den Safft gar wohl daraus, thut solches aber mit so viel Wermuth, daß ihr eine gute Menge Safft zusammen bringet. Nun nehmet dieses Saffts zwölff Theile, und Wermuthsaltz einen Theil, schüttet es zusammen in einen Glaskolben, und lasset das Saltz in dem Saffte zergehen; hernach destilliret über den Helm aus dem Frauenbade, und zwar Anfangs gar gelinde, so bekommt ihr das lufftige Element, nemlich die Lufft, hervor, welches denn besonders zu fahen. Diesem folget das

wässerige, nemlich das Wasser, welches auch besonders zu nehmen; denn treibet zuletzt mit gar starckem Feuer, so begiebet sich das feurige Element herüber, auf dem Boden aber bleibet die schwartze Erde liegen. Dieses Element, nemlich die Erde, glühet und brennet wohl aus, bis sie zu einer weissen Asche wird, aus welcher mit obgedachtem herübergestiegenem Elemente, dem Wasser, die Schärffe oder Saltzigkeit ausgezogen werden muß; hernach seiget man es durch ein rein weiß wollenes Tuch, daß es gar schöne lauter und klar wird, auch keine Hefen nachlässet, und ziehet darauf aus der Asche über den Helm die Feuchtigkeit ab, bis endlich ein trockenes Saltz auf dem Boden liegen bleibet. Solches Saltz zerlasset wiederum in dem herüber destillirten Wasser, seiget und destilliret das Wasser abermahls gantz trocken ab, und wiederholet diese Arbeit so offte, bis das Saltz gantz schöne, reine und weiß siehet. Die beyden Elemente, die Lufft und das Feuer, müssen auch so offte destiliret werden, bis sie nichts Irdisches mehr hinter sich liegen lassen; darnach setzet man diese gereinigte vier Elemente, als die Lufft, das Wasser, Feuer und Erde, wiederum zusammen, in ein gebührendes Gefäs, und regieret sie mit gehörigen Graden des Feuers, dergestalt, daß sie sich mit einander auflösen und hernach gerinnen, so wird denn ein Stein daraus, der ohne Rauch fliesset, und von welchem alle Unsauberkeit und Unreinigkeit geschieden ist. Von diesem Steine nimmt man nun zwölff Theile, und einen Theil des Gold-Oels, oder der Gold-Tinctur, oder des Goldes, welches mit der Quintessentz des Branteweins, oder mit alkoholisirtem und rectificirtem, oder terpenthinisirtem Branntewein ausgezogen ist, lässet es mit einander fliessen, und denn wieder zu einem Steine gerinnen. Dieser Stein, wann er nach Gelegenheit und den Umständen jeder Kranckheit, in einem gebührlichen Naß aufgelöset, und dem Patienten davon eingegeben wird, so ist er gleich einem köstlichen Trinckgolde, daß seine kräfftigen Würckungen mit grossem Nutzen erzeiget.

Wermuth-Stern, siehe Stern (Wermuth-) im XXXIX Bande, p. 1971. u. f.

Wermuthsyrup, Augspurgischer, *Syrupus de Absinthio*, P. A. R.

Rec. Absinthii pontici oder Romani ℔ ß
Rosar. rubr. Zii.
Spicæ Indicæ Ziii.
Succi cydoniorum ℔iii. Ziv.

Lasset alles in einem thönernen Gefässe vier und zwantzig Stunden lang weichen, hernach kochet es ab, drücket es aus, und thut zu dem Durchgedrückten zwey Pfund Zucker, machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher vor den schwachen, und auch schmertzenden Magen, Leber und Eingeweyde, sehr zuträglich ist, und insonderheit bey einer übeln und bösen Leibes-Beschaffenheit gantz gute Dienste thut, erstärcket den verlohrnen Appetit, und vermehret die an sich haltende Krafft der Gedärme und anderer Eingeweyde. Ob nun zwar niemand läugnen kan, daß bey Abkochung dieses Syrups die zartesten Theilgen meistentheils verlohren gehen, so kan man selbiges doch

gantz

gantz wohl zulassen, weil es nicht unserm Endzwecke zuwider läufft; und zu dem kan man auch selbige, wenn es die Noth erfordert, alsbald wiederum ersetzen, wenn man nemlich den Syrup zu andern Sachen gebrauchen will. Wolte man demnach gerne die flüchtigsten Theilgen dabey behalten, so kan man eben diesen Syrup auf folgende Art zubereiten: Nehmet Wermuth, Rosen und Lavendel, lasset es in etlichen Unzen Wein einige Zeit weichen, drucket es aus, das Zurückgebliebene aber kochet mit Quittensaffte, drücket es aus, das Durchgeteigte läutert gehörig mit Zucker und kochet es bis zur gehörigen Dicke ein, dann giesset die vorhin erwähnte Einträncknng, welche ihr aber vorher reinigen müsset, darauf, und machet einen Syrup daraus, welcher mehr von dem natürlichen Geschmacke und Geruche des Weines bey sich hat, als wenn ihr ihn vorher destilliret, und alsdenn erst die davon abgegangenen flüchtigen Theilgen wieder zusetzet. Wir wollen aber nicht zuwider seyn, wenn jemand gleich die besagten flüchtigen Theilgen durch die Destillation herüber ziehen, und selbige sodann wiederum auf den Syrup giessen wolte; Unterdessen haben die Augspurger den Wein, womit sie sonsten den Syrup zu machen gewohnet gewesen, anjetzo mit Willen weggelassen; weil sie befunden, daß der Quittensafft schon hinreichend ist, die besten Theilgen aus gedachten Sachen zuziehen.

Wermuthsyrup, Pariser, *Syrupus de Absinthio*, Parisiensis. Nehmet ein halb Pfund eingemachte und in Scheiben zerschnittene Zitronenschaalen, kochet sie in gleichen Theilen von Hindlaufwasser, und Odermennigwasser bis zu einer schleimichten Dicke ein, drücket es starck aus, und thut Quittensafft und destillirtes Wermuthwasser, von jedem ein halb Pfund, dazu, mischet es wohl unter einander und lasset es vier Tage einträncken, thut noch vier Unzen Camelsstroh dazu, und lasset alles in einem wohl verschlossenen verglassurten Gefässe stehen, dann drücket es starck aus, löset eine gehörige Menge Zucker darinnen auf und kochet es zu einem Syrupe.

Wermuthsyrup, Zwelfers, *Syrupus de Absinthio*, Zwelferi.

Rec. Absinthii Pontici oder Romani ℔ß.
Rosar. rubr. ℥ii.
Spicæ indic. ʒiii.
Vini (welcher alt, helle und recht kräfftig seyn muß).
Succi cydonior. aa. ℔iii. ℥iv.

Wenn ihr die zu zerschneidenden Sachen gehörig zerschnitten habt, so thut sie in einen gläsernen Kolben, und giesset den Wein und Quittensafft darauf, setzet ihm einen Helm auf und leget eine Vorlage vor, lasset es vier und zwantzig Stunden weichen, hernach verstärcket das Feuer, und destilliret auf dem Sande bey ziemlich starcken Feuer bis über die Helfte herüber, oder daß nur noch ein Pfund von dem Nasse auf dem Boden zurücke bleibe; Die ersten zehn Unzen, welche ziemlich geistreich und wohlrüchend sind, fanget besonders auf, und das andere herübergezogene Wasser hebet gleichfals in einem besondern Gefässe auf. Nachdem nun der Kolben kalt geworden, so drücket die auf dem Boden zurückgebliebenen Species wohl aus, das Ausgedruckte läutert gehörig mit Eyweiß und lasset es bis auf vier Unzen abdampffen. Auf dieses nun giesset die vorhin destillirten zehn Unzen geistreiches Wasser, löset zwey Pfund recht weissen Zucker darinnen auf, u. machet einen gehörig dicken Syrup daraus, welcher alle Kräffte und Würckungen der dazu genommenen Sachen häufig in sich hat. Das andere Wasser, welches ihr auch besonders aufgefangen habt, könnet ihr, weil es wegen des wenigen Zuckers zu keinen Syrupe kan gemacht werden, allemahl, so offte ein Arzt den Syrup verschreibet, mit diesem vermischen und gantz bequem darreichen.

Wermuthsyrup, (Magen und Leberstärckender) Zwelfers, *Syrupus de Absinthio stomachalis & hepaticus, Zwelferi.*

Rec. Herb. Absinthii ℥vi. Menthæ crispæ (beydes frisch) ℥iv.
Rosarum (frische) ℥iii.
Spicæ indicæ ℔ß.
Rad. Calam. aromat. (frische) ʒii.

Wenn ihr dieses alles klein zerschnitten und zerstossen habt, so thut es in einen gläsernen Kolben, und giesset vier Pfund guten kräfftigen oder Spanischen Wein darauf, lasset es einen Tag an einem warmen Orte in der Digestion stehen, hernach setzet ihm einen Helm mit einer Vorlage auf, vermachet alle Fugen wohl, und ziehet ohngefehr ein Pfund und zehn Unzen davon herüber, die im Kolben zurückgebliebenen Sachen aber nebst dem verrochenen Weine schüttet weg; denn da man den gantzen geistreichen Theil des Weines herübergezogen hat, so hat das Rückständige einen eckelhaften Geschmack und unangenehmen Geruch, ja, wie Zwelfer angemercket hat, so schwächet es den Magen auf eine empfindliche Weise. In das herüber gezogene wohlrüchende und geistreiche Wasser aber weiche man von neuem folgende klein zerschnittene Species ein, nemlich:

Rec. Herb. Absinthii, ℥iv. Menthæ (beydes frische) ʒii.
Caryophyllorum ʒii. oder ʒiii.
Nucum moschatar. ʒß.
Mastichis elect. (zerquetschet) ʒii.

Lasset es einen oder ein paar Tage in einem wohlverschlossenen Kolben digeriren, seiget und drücket es durch, das durchgeseigte Naß lasset so lange stehen, bis sich das Dicke unten zu Boden gesetzet hat, hernach filtiret es, und hebet es mittlerweile auf. Alsdenn nehmet aber die von der letzten Einträncknng zurückgebliebenen Sachen, und thut noch folgendes dazu, nemlich:

Rec. Herb. Absinth. ℥iv, Menthæ crispæ (beydes frisch) ℥ii.
Rad. Calam aromat. (frische) ℥i.
Rosarum rubr. ℥i.
Santali rubr. ʒß.

Schneidet alles klein, und kochet es mit drey Pfund gemeinen Wasser bis auf anderthalb

Pfund ein, seiget und drücket es durch, und wenn ihr es gehörig geläutert, so thut ferner drey Pfund recht weissen Zucker dazu, und kochet es bis zur Dicke eines Tafelzuckers ein; Endlich giesset die zehn Untzen von dem obigen geistreichen und mit den frischen Species eingetränckten Wasser darauf, und machet durch pure Auflösung einen der kräfftigsten Syrupe daraus, welcher dem schwartzen Magen, der Leber und Miltz vortreflich zu statten kommt; er machet Appetit zum Essen, zertheilet die Winde, und stärcket die an sich haltende Krafft der Eingeweyde. Dessentwegen ist er in übler Beschaffenheit des Cörpers und in dem Durchfalle, wenn er vom kalten Magen und Leber entsprungen ist, ein gantz unvergleichliches Hülfs-Mittel, wenn man ihn täglich im Weine oder einem andern behöriaen Nasse z. E. in Quitten-Weine oder in einer Alterier-Suppe, zu einer halben bis gantzen Untze einnehmen lässet. Oder man bereite einen solchen Wermuthsyrup eben nach Zwelfers Methode auf folgende Weise: Nehmet ein halb Pfund wohlgereinigten Wermuthsafft, und drittehalb Pfund frischen Quittensafft, giesset es auf folgende klein geschnittene und zerstossene Species, nemlich:

Rec. Absinthii (frisch) ℥iv.
Menth. crispæ (frisch) ℥iii.
Calami aromatici,
Galangæ, ana ℥i.
Rosar. rubr. ℥ß.

Wenn es ohngefehr zwey Tage mit einander digeriret hat, so kochet es bis auf anderthalb Pfund ein, seiget und drücket die Species durch und setzet zu der ausgedrückten und mit Eyweiß geläuterten Durchseigung zwey Pfund weissen Canarienzucker, und kochet es endlich bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein, welchen ihr sodann mit Zimet- und Würtznägelenöle, welches ihr mit Zucker vorher vermischen müsset, lieblich anwürtzen könnt, so erhaltet ihr einen kräfftigen Magensyrup, dessen Dose und Gebrauch mit dem vorigen überein kommt. Zwelfer gestehet zwar selbst daß ein dergleichen Wermuthsyrup sehr kräfftig den Magen stärcke, da aber die mehreste Krafft davon durch die allzugrosse Menge des Zuckers gröstentheils unterdrücket würde, so rathet er selbst, man solle nur aus den zu dem Syrupe sonst genommenen Sachen einen magenstärckenden Tranck auf folgende Art zubereiten, damit man desto kräfftigere Würckung davon erhielte. Nehmlich:

Rec. Absinthii pontici oder Romani (doch kan man auch unsere Wermuth dazu nehmen) ℥ß.
Rosar. rubr. ℥ii.
Spicæ Indicæ ℥iii.

Wenn ihr alles nur ein wenig zerschnitten habt, so thut es in ein zinnernes oder irrdenes verglasurtes Gefässe, und giesset recht guten alten Wein, und frischen Quittensafft, von jedem viertehalb Pfund darauf, lasset es drey oder vier Stunden in einem wohlverwachten Gefässe an einem warmen Orte eintrincken, dann seiget es durch, und setzet zu dem Durchgeseigten ohngefehr vier Untzen recht weissen Zucker, oder so viel es dem Patien-

ten und dem Arzte beliebet, dazu. Denn des Zuckers bedienet man sich nur deswegen, damit man den unangenehmen und bittern Geschmeck in etwas verbessere und versüsse, ingleichen kan man auch eine gehörige Menge Vitriolgeist darein tröpffeln, damit der Tranck so wohl desto lieblicher schmecke, als auch die Eingeweyde desto kräfftiger stärcke. Hernach filtrire man es durch den Filtzhut oder man reinige es auch nur durch das Stehen, und mache einen hellen und zienlich angenehmen Tranck daraus, welcher den Magen und die Leber gantz ungemein stärcket. Wolte man zu den obigen Sachen, die man einzutrincken willens ist, noch mehrere magenstärckende einfache Dinge zusetzen, als Zimmet, Muscatennüsse, Calmus u. s. f. so ist es gantz wohl erlaubt und dienlich.

Wermuthsyrup, (zusammengesetzter) Brandenburgischer, *Syrupus de Absinthio Compositus*, Brandenb.

Rec. Absinth. Rom. ℥i.
Flor. Rosar. rubrar. ℥ii.
Spicæ Indicæ, ℥iii.

Giesset zwey Pfund starcken weissen Wein darüber, und digeriret vier und zwantzig Stunden in einem Kelben, der mit einem blinden Heim bedecket ist; Dann seiget den Wein, welcher die Kräffte der Species wird an sich genommen haben, durch, und drücket die Species etwas aus. Ferner thut zu dem Durchgeseigten:

Succi Cydonior ℔ii. bey welchem sich die Unreinigkeiten zu Boden gesetzet haben.
Sacchari albissimi, ℔iiiß.

Lasst es mit einander im Kolben aufsieden, hernach macht es nach der Kunst klar, und zu einem Syrupe von gehöriger Dicke. Dieser ist ein gutes Fieber-Scharbocks- und Magenmittel.

Wermuth-Tinctur, *Tinctura Absinthii.* Es beschreibet Conrad Khunrath im I Theile seiner Medull. destillator. p. 76. eine köstliche Wermuth-Tinctur, welche besonders zum Magen dienet, und also verfertiget wird: Nehmet guten Calmus und Pomerantzenschalen, von jedem sechs Quentgen, Zitronenschalen vier Quentaen, Zimmet zwey Quentgen, gute auserlesene Wermuth-Hertzlein, drey Hände voll, Cardobenedicten-Kraut zwey Hände voll, Tausendgülden-Kraut eine halbe Hand voll, des besten Branntweins zwey Pfund vier Untzen; vermischet es unter einander, giesset den Branntewein darauf, hernach die gefärbte Tinctur ab, seiget diese durch und verwahret sie zum Gebrauche; Man giebt davon ein Quentgen, bis ein Loth in Weine oder Biere.

Wermuthwasser, *Aqua Absinthii.* Dieses Kraut wird am Ende des Mays gebrannt. Das Wasser hat bey nahe alle Krafft und Tugend des Krautes und Sasftes und vornemlich ist es gut, wider allerley Fieber getruncken.

Wermuthwasser, (einfaches) Londoner, *Aqua Absinthii simplex*, Londinensis.

Rec. Folior. Absinth. sicc. ℔ii.
Sem. Anis. ℔ß.

Lasset es 24. Stunden in sechs kleinen Stübchen Brann-

Branntewein weichen; denn distilliret es, und thut zu jedem Pfunde des Destillats zwey Untzen reinen Zucker. Die ersten zwey Pfund können als ein einfacher Wermuthgeist angesehen werden; das folgende Naß aber wird das Wermuthwasser seyn.

Wermuthwasser, (zusammengesetztes) Londoner, *Aqua Absinthii compesita*, Londinensis.

Rec. Fol. Absinthii vulg. & marin. aa. ℔i.
Salviæ, Menth. Meliss. aa. Mii.
Rad. Galang. Zingib. Cal. aromat. Helen. aa. ʒiii. Glycyrrhizæ, ʒi.
Uvar. pass. exacin. ʒiii.
Sem. Fœnicul. dulc. Anis. aa. ʒiii.
Cinnam.
Caryophyllor.
Nuc. mosch. aa. ʒii.
Cardamomi,
Cubebar. aa. ʒi.

Schneidet und stosset alles klein, denn giesset darüber:

Vini hispanic. ℔. xxxiv.

Digeriret es 34 Stunden, hernach destilliret aus dem Frauenbade, und thut zu jedem Pfunde zwey Untzen weissen Zucker. Das erste Pfund wird der zusammengesetzte Wermuthgeist seyn.

Wermuth-Wein, wird bereitet, wenn man in ein Fäßlein eine Lage wohl ausgewässerter und wieder abgetrockneter Hagenbüchener Hobelspäne, darnach eine Lage Kraut, wieder eine Lage Späne und Kraut darauf, biß an die Helffte des Fäßleins thut, guten Preß-Most darüber geust, und es also stehen läst; oder, wenn man das Kraut in Most siedet, biß das dritte Theil eingesotten, und fleißig schäumet, so denn über Nacht stehen lässet, des folgenden Tages durch einen Sack in ein Fäßlein lauffen läst, und zwey- oder dreymahl so viel frischen Most darzu thut; oder, wenn man das Kraut in einem schmalen Säcklein in den Most hänget, biß er den Geschmack an sich gezogen. Wermuth-Wein zum ersten Trincke bey der Mittags-Mahlzeit genommen, stärckt den Magen und die Leber, macht Lust zum Essen und bekömmt wohl in Fiebern, Wassersucht und Scharbock. Wenn er aber Morgens genossen wird, nimmt er den Kopff ein, und macht rumm, träge und schläferig. Siehe auch unter dem Artickel: Kräuterwein, im XV Bande, p. 1657.

Wermuth-Wein, Jungkens. Dazu nimmt man Wermuth eine gute Hand voll, Cardobenedicten-Kraut, Tausendgülden-Kraut, jedes eine halbe Hand voll, Benedicten- und Alantwurtz, jedes drey Loth, Citronenschaalen, und Pomerantzenschaalen, jedes vier Loth, Zimmet ein Loth, Muscatenblüten, ein halb Loth. Die Wermuth ziehet man durch ein heisses Wasser, hernach trocknet man sie wieder, zerschneidet denn alle Species gröblich, und macht mit Hagebuchenspänen, und diesen Speciebus, immer eine Lage um die andere, daß das Fäßlein, welches ohngefehr einen Ohmen halten muß, etwan halb davon angefüllet werde; denn schüttet man 30. Maas süssen gesottenen Most, und 30. Maas alten guten Wein darein, und vermachet das Faß, so, daß nur oben ein klein Löchlein darinne bleibet: Denn es darf nicht viel gähren, und auch nicht viel Lufft dazu kommen.

Wermuthwein, Königs, *Vinum Absinthites*, König.

Rec. Rad. Caryophyllat. ʒi. Helen. ʒvi.
Herb. ablinth. Card. bened. ana Mii. Rorismarin. Mi. Hormin. Mß.
Flor. centaur. min. Mi.
Cort. citr. ʒi.
Macis ʒß.
Caryophyllor. ʒi.
Vini Ment. ii.

Machet nach der Kunst einen artzneyischen Wein daraus.

Wermuthwein, de Spina, *Vinum Absinthites*, de Spina.

Rec. Rad. Pimp. Petasit. ana ʒiii.
Enulæ, Angel. ana ʒiß.
Zedoar. Gentian. ana ʒß.
Fol. Card. bened. Miii. Scord. Meliss. ana Mii.
Summit. absinth. Centaur. min. Dictamn. Cret. ana Mi.
Cort. citr. Aurant. ana ʒiii.

Giesset achtzig Maas Rheinwein darauf, lasset es einige Zeit stehen, so bekommet ihr einen Wein, der vor der Pest bewahret.

Wermuthweine, des Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters, welche er im II Theile seines Kunstbuchs, p. 466 u. f. zu verfertigen lehret, und davon also schreibet: Der Wermuthwein wird auf vielerley Art und Weise gemachet, davon denn immer eine Art vor der andern besser ist, deren wollen wir nun unterschiedliche vornehmen, und dem Liebhaber selbsten die Wahl lassen, einen hiervon zu erwählen. Man siedet Wermuth, oder andere Kräuter, wie auch Gewürtze, wie man will, in dem Moste, das dritte Theil ein, schäumet es im Sieden fein ab, lässet es also über Nacht stehen, des Morgens aber den Most durch einen reinen Sack oder Sieb gehen, thut ihn in ein Fäßlein, und giesset zwey- oder dreymahl so viel Most zu ꝛc. Also kan man auch andere Kräuterweine von Rosmarin, Catonit, Salbey, Fenchel, Anis, Augentrost, und andern dergleichen Kräutern, zur Zeit des Lesens bereiten. Oder: Man legt in ein Fäßlein eine Lage Hagenbuchene Scheite, die wohl gewässert und wieder wohl abgetrocknet seyn, darnach legt man eine Lage, saubern und an der Lufft getreugten Wermuth, und darnach wieder eine Lage besagter Scheite, und wieder das Kraut schier bis auf die Helffte, giesset denn guten Preßmost daran, und lässet es also stehen. Sehr gesunder Wermuthwein wird also gemacht: Darzu nimmt man Wermuth eine gute Hand voll, Cardobenedictenkraut, Tausendgüldenkraut, jedes eine halbe Hand voll, Benedictenwurtzel, Alantwurtzel, jedes drey Loth, Citronenschaalen, Pommerantzenschaalen, jedes vier Loth, Zimmet ein Loth, Nägelein ein halb Loth, Muscatenblüt ein halb Loth, gesaimter Röslein eine halbe Hand voll, den

Wermuth ziehet man durch ein heisses Wasser, hernach trocknet man ihn wieder, und zerschneidet dann alle Species gröblicht, und machet mit Hagenbuchen-Spänen und diesen Specien immer eine Lage um die andere, daß das Fäßlein ohngefehr davon halb angefüllet sey, das muß ohngefehr eine Ohme halten; denn schüttet man darein dreyßig Maas süssen gesottenen Most, und dreyssig Maas guten alten Wein, und vermacht das Faß, daß nur oben ein klein Löchlein darinnen bleibe, denn es darf nicht gähren, und auch nicht viel Lufft darzu kommen. Sehr köstlicher Kräuter- oder Wermuthwein, der sehr gesund ist, und viel drauf gehalten wird, ist folgender Gestalt zu verfertigen: Man nimmt Wermuthblätter, Majoran, Melissen, jedes eine Hand voll, Cardobenedicten, Rosmarin, Salbey, Lavendel, Alantwurtz, klein zerschnitten, jedes zwey Hände voll, wohlzeitiger gestossener Wacholderbeere, fünf gute Hände voll, frischer Lorbeeren ein Viering, frischer Weinrautblätter drey Hände voll, Veilwurtz klein zerschnitten vier Loth. Diese Stücke alle lässet man in einem zweyeymerigen Fäßlein verschlagen, geust alsdenn einen ziemlich grossen Krug voll gesottenen Most drauf, darinnen vier Hände voll geschnittener Steinwurtzeln gesotten, und verschlägt das Faß einen Tag lang, des andern Tages füllet man das Fäßlein zu mit frischem Moste, und lässet es vergähren. Wenn er sich nun geläutert hat, so thut man folgende Stücke in einem langen engen Säcklein darein, als Zittwer, Calmuß, Bibinell, Angelica, Ingwer, Muscatenblüt, Nägelein, Zimmetrinden, jedes zwey Loth, Galgant drey Loth, ungeriebenen Safran ein Sechzehentheil, Gaffer ein Quintl. schneidet oder stosset alles, und hängt es in den Wein, verbault das Fäßlein etliche Tage, doch daß es durch das Dampfloch Lufft habe. Hernach thut man früh Morgens nüchtern und Abends einen Trunck davon. Dieser Kräuterwein dienet nun für die böse Lufft, stärcket das Hirn, Hertz, Magen, Lunge, Leber und Miltz, treibet den Sand aus den Nieren und der Blase, reiniget das Geblüte in den Adern, auch zwischen Haut und Fleisch, und ist allenthalben gesund. Noch eine andere Art, Wermuthwein zu machen. Viele sind, die ihre Wermuth- und Kräuterweine auch also machen: Sie thun frischen oder dürren Wermuth in ein Säcklein, giessen den Wein warm oder kalt dadurch; so lange, biß er den Geschmack an sich nimmt; darnach thun sie Zucker hinein, so viel vonnöthen ist, oder sie hängen das gedörrte Kraut in einem langen schmalen Säcklein in den Most, bis er den Geschmack an sich zeucht; Wenn man unter alle dergleichen im Herbste eingesetzte Kräuterweine, eine Multer voll guter Weintrauben abröhret, oder gantz vermenget, verbaut das Fäßlein, und läst den Most in sich selber gieren, doch daß ein Dampfflöchlein sey mit einem Höltzlein nicht allzufest zugedeckt, so wird er desto lieblicher und besser. Man mag ihn auch mit allerhand gutem Gewürtze einen edlern Geschmack zuwege bringen. Einen guten Wermuthwein anzustellen oder zu bereiten. Man nimmt der Pontischen Wermuth, oder an statt derselbigen, nur der gemeinen; sonderlich mit den kurtzen Stielen und Blättern, ohngefehr ein halb Pfund, zerstösset sie und bindet sie in ein reines Säcklein, hänget solches in das Faß, schüttet darnach guten Most darüber, solcher Gestalt und Proportion nach, daß zu einer jeden Untze Wermuth drey Maas Most kommen, damit also das Fäßlein davon voll werde. Dieser Wein wird gebrauchet für den Schmertz des Magens, der Leber, und für die Leibeswürmer. Oder, man bricht vor Sanct Johannis Sonnenwend, Wermuth, denn um solche Zeit ist seine Krafft am allerbesten, dörret ihn an der Lufft, daß er nicht staubicht werde, behält ihn denn bis auf das Lesen, denn nimmt man solches Wermuth, nachdem man viel Weine machen will, nach Bedünken, daß es genung sey, giesset darüber wohlgesiegenen und guten Most, thut auch frischer Weinbeer eine gute Menge in den Most, vermachet das Fäßlein wohl, und lässet ihn in sich gähren, doch muß man dem Fäßlein ein Lufftloch lassen, und ein kleines Zwecklein drauf stecken, sonsten kommet man zu Schaden. Im Mertzen soll man solchen Wein ablassen. Dieser Wein ist gesund im Sommer zu trincken in grosser Hitze, und nüchtern zum Magen, er löset und verzehret alle böse Materie, die sich im Magen gesammlet hat, stärcket und kräfftiget auch den Magen. Oder, man nimmt dürren Wermuth, drey Hände voll, dürrer Krausemüntze, eine halbe Hand voll, Zimmetrinden zwey Quentlein, funfzig Nägelein, zwey Zehen Galgant, zerschneidet alles klein, thut es in ein sauber Säcklein, und nimmt drey Maas des besten Weins, und hänget das Säcklein darein, und so man ein wenig gegessen hat, thut man dessen einen guten Trunck. Dieser Wein erwärmet und stärcket den Magen, macht gute Dauung, und verzehret die böse Feuchtigkeit in dem Magen. Solch Säcklein ist ein halb Jahr gut zu gebrauchen. Oder, man nimmt dürren Wermuth, ein wenig zerstossen oder zerschnitten, nach Gefallen, siedet den im Herbste in frischen Moste, wie er von der Kälter kommt, so viel als man will, den dritten Theil ein, und verschäumet ihn im Sieden stetig, lässet ihn darnach über Nacht stehen, des Morgens aber durch einen müllenen Sack laussen, und thut ihn folgends in ein Faß, giesset denn ferner zwey oder dreymahl so viel süssen Most darzu, kleibet einen Hafen darüber, wie gebräuchlich ist, und lässet den Wein also in einander vergähren, wenn das geschehen, schlägt man das Fäßlein zu, und behält den Wein zur Nothdurfft, und wenn man davon trincket, füllet man ihn mit andern Weine wieder zu. Oder, andere nehmen dürren Wermuth, ein wenig zerschnitten, hängen den in einem leinen Säcklein in ein Fäßlein, zwischen Hahnbüchen, Aeschern, oder Häselen Spähnen, und füllen das Fäßlein mit gutem süssen Moste, daß das dritte Theil leer bleibet, darnach füllen sie es mit gesottenem Moste zu, und lassen es also vergähren; und thun wie oben gemeldet. Etliche nehmen 24 Maas oder einen Elsasser Ohmen gutes Mostes, Bergwermuth ein Pfund, vermischen das wohl durch einander, und lassen es sieden, bis der dritte Theil eingesotten ist, darnach giessen sie darzu, auf zwo Elsasser Maas

Eßig,

Eß'g, das sind acht Pfund, und noch ein halb Pfund Wermuth, wenn sie nun solches alles wohl durch einander vermischet haben, giessen sie es in ein ander Gefässe, und wenn sich der Wein gesetzet und lauter worden ist, so lassen sie den ab, und seigen ihn durch. Etliche nehmen 32 Loth gestossenen Wermuth, binden den in ein dünnleinen Tüchlein, und hängen das in 15 Maas Mostes, und lassen den zwey Monat lang darinne weichen. Etliche nehmen sieben oder acht Loth Wermuth, Syrischer Spicanarden, Zimmetrinden, Caßien, oder Mutterzimmetrinden, die Blumen des Kammelheues, wohlrüchender Indianischer Calmusröhren, der Rinden von der blühenden Frucht des Dattelbaums, deren jedes vier Loth, diese Stücke stossen sie in einem Mörser, darnach thun sie alles in 24 Maas Most, verstopfen das Faß, und lassen es zwey oder drey Monat darinnen, darnach so seigen sie den Wein ab in andere Fässer, und verwahren ihn. Wieder andere nehmen des Bergwermuths 40 Loth, Marien-Magdalenenblumen 14 Loth und binden die zusammen in ein leinen Tuch und hängen das in 24 Maas neuen Most, und nach viertzig Tagen lassen sie den Wein ab in andere Fässer. Wieder andere nehmen in sechs Maas neuen Most 24 Loth Bergwermuth, und ein Loth Kühnhartz, über 14 Tagen seigen sie den Wein durch, und setzen den verwahrlich hin. Hier ist zu mercken, wenn die Alten unsere Weise und Manier, die Kräuterweine mit den Hahnbüchenspähnen, oder Häselen einzumachen, bekannt gewesen wäre, hätten sie ihre Kräuterweine nicht also wie gehöret, dürffen von den Kräutern durchseigen, sintemahl dieselbigen also mit den Spähnen auf unsere Weise bereitet, in kurtzer Zeit schön helle und klar werden, und seynd auch solche Weine viel anmuthiger und lieblicher zu trincken, als die durchgesiegene. Guter Wermuthwein für Gallsüchtige, wird also gemacht: Man nimmt Wermuth, Tausendgüldenkraut, Wegwartenkraut, Wegwartenwurtzel und Stein, oder Waldseberkraut, lässet jedes gleich viel in einem Fäßlein mit Spähnen einmachen und einen guten Most darüber vergähren und denselbigen zur Nothdurfft verwahren, denn es sehr guter und heilsamer Wein ist, er bringt nicht so Durst, wie der Wermuthwein, eröfnet die Verstopffung der Leber, machet Lust zur Speise, und stärcket den Magen und alle innerliche Glieder. Köstlicher Wermuthwein, für die vergiffrete Lufft in Sterbens-Zeiten, ist folgendermassen zu verfertigen: Man nimmt auf getrocknete Bergwermuth 20 Loth Medolgeer- oder Heil allen Schadenkraut und Wurtzel sechs Loth, Wegwartenwurtzel, Braunnenderkraut, der obersten Gipffel von der Geißrauten, jedes vier Loth, Scorzonerenwurtz, Hirschzungenkraut, jedes drey Loth, Groß-Nägeleinwurtz, Cardobenedictenkraut, Roßhubenwurtzel, Borragenwurtzel, jedes zwey Loth, Zitron- und Pomerantzenschalen, jedes zwey Loth, weisse Diptanwurtz, Schwalbenwurtz, Benedictenwurtzel, Tormentillwurtzel, Zitrinatsaamen, ein wenig zerquetschte Ochsenzungenblumen, Grasnägeleinblumen, jedes ein Loth. Alle obgemeldete Stücke soll man klein zerschneiden, dieselben mit eschernen Spähnen eine Laae um die andere in ein 12 oder 14 mässiges Fäßlein einschlagen, das Fäßlein hernach mit gutem Moste zufüllen, und zum Gebrauche vergähren lassen. Wenn man diesen Wein gebrauchen will, so soll man des Morgens nüchtern zuvor einen Bissen Brod, mit gesaltzener Butter essen und darauf ein Bächerlein voll des gemeldeten Weins trincken, darnach den Geschäfften nach ausgehen. Man soll auch zu den beyden Mahlzeiten als Mittags und Abends, gleich am Essen, jedesmahl den ersten Trunck von diesem Wein thun, im Winter und Frühlinge; Im heissen Sommer und in den Hundstagen aber, ist er zu hitzig, in der Zeit soll man ihn mit Sauerampfer-, oder Sauerklee, oder auch Wegwarten- oder Endiven-Wasser vermischt, trincken, so kan er also das gantze Jahr über nützlich gebraucht werden. Fürtrefflich gut purgirender Wermuthwein. Man nimmt guten ausgetrockneten Bergwermuth 24 Loth, frischer auserlesener Alexandrinischer Sennetblätter, 20 Loth weissen leichten Lerchenschwamme, fünff Loth, des edlen Gamanderleins, Fiberkraut, Mertz-Violen, jedes vier Loth, Tausendgüldenkraut, St. Johanniskraut, Haselwurtz, Engelsüß, Fenchelwurtzel, Wegwartenwurtzel, Röhrlein-Krautwurtzel, Calmußwurtzel, guten weissen Ingwer, Schlehenblüth, Turbitwurtzel, jedes zwey Loth, Peterleinwurtzel anderthalb Loth, Ochsenzungenblumen, Borragenblümlein jedes ein Loth, rothe Rosen ein halb Loth. Obgenannte Stücke soll man klein zerschneiden, und mit Hanbuchenen, oder häselen Spähnen, eine Lage um die andere in ein 12 mäßiges Fäßlein einmachen, dasselbige darnach mit gutem Most anfüllen und darüber vergähren lassen. Dieser Wein purgiret alle böse Feuchtigkeit und führet aus die Galle und den faulen zähen Schleim ohne einigen Schaden, wehret dem Grimmen und der Darmgicht, und ist eine heilsame Artzney wider die faulen und druckenden Magenfieber, und vertreibt die dreytägigen Fieber, im Anfang des Morgens- oder Nachtessens, einen gemeinen Tischbecher voll davon getruncken, oder aber des Morgens nüchtern vier Stunden vor dem Essen; wider das dreytägige Fieber soll man je über den andern Tag, auf den guten Tag, drey Morgen nach einander so viel trincken, es hilfft gewiß. Von diesem Wein soll man trincken, und die Kräuter und Wurtzeln darinnen lassen, bis auf den Frühling, alsdenn soll man den Wein ablassen, die Kräuter und Wurtzeln hinwegwerffen, das Fäßlein sauber waschen, ein wenig erriefen lassen, und denn mit einem rectificirten Brañtweine befeuchten, den Wein wieder darein thun, und folgends mit andern Wein zufüllen, denn zu schlagen, daß keine Lufft darzu kommt, so bleibt er über ein Jahr gut. Auf gemeine Art guten Wermuthwein zu machen. Man thut frischen oder dürren Wermuth in ein Säcklein, giesset den Wein warm oder kalt dadurch, so lange bis er den Geschmack

an sich nimmt, alsdenn thut man Zucker drein, so viel vonnöthen ist, oder man hänget das gedörrte Kraut in einem langen schmalen Säcklein in den Wein, bis er den Geschmack an sich zeucht. An denen Orten, wo der Wein wächset, kan man Most nehmen, und im Herbste einsetzen, auch in diesen Wein eine Multer von guten Weintrauben, so abgestrupfet, oder gantz vermenget, schütten, das Faß zuschlagen und den Most in sich selber giehren lassen, doch daß ein Dampfflöchlein bleibe, mit einem Höltzlein nicht allzufeste zugesteckt, so wird er desto lieblicher und besser, man mag ihn auch mit allerhand Gewürtze einen edlen Geschmack zuwege bringen. Noch ein sehr gesunder bitterer gewürtzter Wermuthwein. Man macht vier leinene Beutel, einen jeden eines Viertels lang, und so weit, daß man kan vier Finger darein stecken, von denselbigen füllet man dreye mit Wermuthblumen, und einen mit Nägelein, Galgant, Zimmet, Cardemömlein und Anis, wer will, mag noch mehr andere Gewürtze darzu thun, dieses alles grob gestossen, kleine Kieselsteinlein darzu gethan, denn in ein Fäßlein gehänget, worinnen 10 oder 12 Stübgen Wein, in einem jeden Beutel soll, wenn man keine Kieselsteine haben kan, eine bleyerne Kugel seyn, damit die Beutlein nicht oben bleiben, sondern in die Tiefe des Weins hangen, also lässet man es 14 Tage hängen, so ist der Wein gut. *Einen guten Tisch*-wermuthwein, verfertiget man folgender massen: Man nimmt Wermuth drey Hände voll, Cardobenedicten, zwey Hände voll, Rosmarin, Salbey, Ehrenpreiß, Borragenblümlein, rother Rosen, jedes eine Hand voll, Wegwarten- und Alantwurtzel jedes zwey Loth, Zitronen, Pomerantzenschalen, jedes vier Loth, Würtznägelein, Zimmet, jedes zwey Quintlein, Muscatenblüth ein Quintlein, Dieses gehöret auf fünf Maas Wein. *Noch ein anderer* delicater und gesunder Kräuter-oder Wermuthwein. Man nimmt des besten Wermuths, sammt den Knöpflein, sechs gute Hände voll, Cardobenedictenkraut vier gute Hände voll Tausendgültenkraut, auch vier gute Hände voll Hirschzungen, Ehrenpreiß, Edel-Lung-und Leberkraut, Salbey, Roßmarin, Kraußmüntze, gefeinter Röslein, eines jeden zwey Hände voll, Engelsüß, Alantwurtz, Calmuß, Veilwurtz, eines jeden acht Loth, Diptamwurtz zwey Loth Süßholtz vier Loth, Zimmet, Nägelein, Muscatenblüt, eines jeden nach Belieben, Zitronen- und Pomerantzenschaalen, jedes acht Loth, Benedictenwurtz sechs Loth, rothen Kandelzucker ein Pfund, diese Species werden alle gröblicht zerschnitten und zerstossen, in einen leinen Sack gethan, denn in ein oben mit einem viereckigten Spunde eingelegtes und mit gutem alten Weine, so am besten ist, angefülltes Faß gethan, dieses wohl verspündet, und acht Tage lang also stehen lassen, so überkommet man einen überaus herrlichen Kräuter- oder Wermuthwein, wenn nun des Tages zwey oder drey Maas davon ausgezapfet, muß man es mit andern Weine noch füllen ꝛc. Sehr köstlicher Wermuthwein, so den Leber- und Wassersüchtigen sehr gesund, auch zur Contagionszeit sehr köstlich ist. Nimm Wermuth drey Hände voll Cardobenedictenkraut, eine Hand voll Wegwarten- und Alantwurtz, jedes zwey Unzen kleine Salbey, Hirschzungen, Hysop, Rosmarin, Huflattig, Ehrenpreiß, Eisenkraut, Lungen- und Leberkraut, Melissen, jedes zwey Hände voll, Bibinellwurtz, zwey Unzen. Alles klein zerschnitten in einen Sack gethan, und mit eschern Spähnen in zwey Eymer Most gethan, und vergähren lassen, davon thut man bey der Mittagsmahlzeit einen guten Trunck. Species zu einen köstlichen guten Wermuthweine. Man nimmt des besten Wermuths sechs Hände voll, Cardobenedictenkraut zehen Hände voll, Tausendgüldenkraut sechs Hände voll, Hirschzungen fünf Hände voll, Holderblüth eine Hand voll, Holderrinden zwey Hände voll, Tamarisken vier Hände voll, Salbey und Rosmarin, jedes drey Hände voll, Wacholderbeer ein halb Pfund, Carrepheltwurtz, Engelsüß und Alantwurtz, jedes acht Loth, Süßholtz acht Loth, Zitronen- und Pomerantzenschaalen, jedes zehen Loth, Veilwurtz sechs Loth, Sassafras zwey Loth, Nägelein zwey Loth, Zimmet zwey Loth. Alles gröblicht zerschnitten unter einander vermischet. Guter Wermuthwein, wie solcher an unterschiedlichen Fürstlichen Höfen angestellet wird. Nimm von gemeinem Wermuth die Blätter, die Blumen und der Saamen aber sollen davon gethan werden. Die Blätter vom Pontischen Wermuth, Cardobenedicten jedes sechs Hände voll, Ehrenpreiß, Ottermenig, weissen Andorn, jedes fünf Hände voll, Tausendgüldenkraut zwey Hände voll, Wegwartenwurtzel vier Loth, gefeinter Röslein drey Hände voll. Rosmarin zwey Hände voll, Zitronenschaalen vier Loth. Gemeldete und gedörrte Stöcke seyn samt eschenen Spänen in ein ohmiges Fäßlein zu thun, so auch mit neuen Weine, wie von den Kräuterweinen angezeiget worden, zuzufüllen. Sehr gesunder Wermuthwein. Man nimmt des besten Pontischen Wermuths 12 Hände voll, Cardobenedictenkraut acht Hände voll, Tausendgüldenkraut sechs Hände voll, Salbey, Rosmarin, Hirschzungen, Ehrenpreiß, Löffelkraut, Edelleberkraut, Lungenkraut, gefeinter Röslein, jedes drey Hände voll, Alantwurtz, Veilwurtz, Süßholtz, Engelsüß, Benedictenwurtz, Zitronen- und Pomerantzenschaalen, jedes 10 Loth. Zimmet zwey Loth, Nägelein, Muscatenblüt, Cardamömlein, jedes anderthalb Loth, rothen Kandelzucker zwey Pfund. Alles gröblicht zerschnitten unter einander vermischt, in ein rein Säcklein gethan, und mit einem Kieselsteinlein in ein eymeriges Faß gehänget, denn selbiges mit Weine angefüllet, feste verspündet, und acht Tage lang ruhen lassen, alsdenn angezapfet, und immer zu, wieder nachgefüllet, so hat man einen sehr köstlichen und gesunden Wermuth- oder Kräuterwein. Ein guter Wermuthwein

für

für alle Gepresten des Leibes, sonderlich der Miltz, Lungen und Leber sehr dienlich. Nimm Creutzsalbey, Cardobenedictenkraut, Aspen, Hirschzungen, Benedicten Alant- und Engelsüßwurtz, Berbwurtz, Lungen- und Edel-Leberkraut, jedes eine halbe, oder kleine Hand voll, Wermuthkraut doppelt so viel, nachdem man den Wein starck bitter haben will, weniger oder mehr. Diese Stücke alle in ein härenes Säcklein gethan, in ein Fäßlein von 10. oder 12 Maasen, ohngefehr mit Weine angefüllet, so eben einen weiten Spund hat. Guter Wermuthwein wider die Flüsse, so auch den ganzen Leib stärcket, und für die Wassersucht, Schwindsucht, Zipperlein, Stein, Schwindel und dergleichen Zufällen dienet, ist nachstehender: Nimm Zimmet, Galgant, Angelicke, Calmuß, Alantwurtz, eines jeden vier Loth, Franzosenholtz 20 Loth, Sassafrasholtz sechs Loth, Bethonien, Isop, Salbey, Eybischwurtz, Majoran, Wermuth, Tausendgüldenkraut, Löffelkraut, Melissen, Steinbrech, Bibernell, Poley, jedes eine halbe Hand voll, Cardebenedictenkraut, eine Hand voll, Rosmarien, Hirschzungen, Lungenkraut, Edelleberkraut, Ehrenpreiß, jedes eine Hand voll, Wacholderbeer, Je länger je lieber, Rauten, jedes eine Hand voll. Alle diese Kräuter werden von den Stängeln abgebrochen, die Wacholderbeer ein wenig zerstossen, zusammen in ein Säcklein gethan, denn in ein Fäßlein von 16 oder 18 Maas haltend, gehänget, und davon Morgens oder über den Essen den ersten Trunck gethan, so lange es einem gut düncket. Obgleich der Wermuthwein bey uns Deutschen hin und wieder starck im Gebrauche ist, wird er doch mehr von den Schlemmern und Weinzapfen zu ihrem Verderben, und daß sie nur mehr und desto redlicher saufen mögen, denn von den andern zur Erhaltung ihrer Gesundheit gebrauchet, also, daß vielmehr Menschen, im deutschen heilsamen Weine den Tod saufen, denn die ihre Gesundheit damit erlangen, oder vor Kranckheiten sich bewahren. Dieser Wein aber ordentlich und mäßig getruncken, ist ein heilsamer, nützlicher und gesunder Wein zu nachfolgenden Gebresten und Kranckheiten. Wermuthwein dienet insonderheit vor alle Gebresten und Kranckheiten des Magens, stillet den Schmertz und Aufblähen desselbigen: sonderlich, wenn solche von Kälte ihren Ursprung haben. Er macht den Magen lustig und begierlich zur Speise, vertreibt den Widerwillen und Maßleid, fördert die Dauung, ist sehr dienlich den kalten flüssigen Menschen, denn er reiniget und stärcket die Glieder, daß sie die Flüsse und dergleichen Materien nicht annehmen, er trucknet wieder die aufsteichenden Dämpfe des Magens, und lässet sie nicht in das Haupt steigen, stärcket auch alle innerliche und äusserliche Glieder des Leibes, sonderlich aber das weise Häder. Er ist auch denen nutz und dienlich, welchen das Zwerchfell, eine lange Zeit ist gespannt gewesen. Er dienet zu den erkälteten und harten Lebern und Miltz, öffnet die Verstopffungen derselbigen, vertreibet die Gelbsucht und das Lendenweh, treibet den Harn, und eröfnet die Verstopffung der Nieren und Blasen. Er wird auch sehr gelobet, wider das Zipperlein und die Gliedersucht, denn er verzehret die übrige Feuchtigkeit und stärcket die Gelenke, daß sie solche Materien nicht leichtlich annehmen. Er bewahret vor dem Schlage und der fallenden Sucht, und bringt die verlohrne Sprache wieder. Er kläret und stärcket das dunckle Gesichte. Er stärcket den Bauch und alles Eingeweide, verzehret und führet, alle schädliche, böse kalte Feuchtigkeit aus. Er zertheilet und vertreibet die windigen Aufblähungen des gantzen Leibes, führet die runden Bauchwürmer aus, und fördert die verhaltene Blume der Weiber. Wermuthwein ist ein überaus trefflicher Tranck für das Grimmen, so man ihn stetig trincket. Er dienet auch für die Vergiftungen des Quecksilbers im Vergulden, derowegen die Goldschmiede, Gürtler und andere die mit dem Queckssilber und Vergulden umgehen, sich den Wermuthwein sonderlich sollen lassen anbefohlen seyn. Er ist auch gut wider das Gifft der Eberwurtz, wenn man sein viel trincket, und darnach wieder von sich bricht. Und er ist eine besonders heilsame Artzney für die, so böse und giftige Schwämme gegessen haben. Denjenigen, so Melonen, Kürbis, Gurcken, Pfeben, Pfersinge und viel kaltes Obst essen, ist der Wermuthwein eine gesunde Artzney. Auch dienet er sonsten für andere Vergiftungen, und behütet das Geblüt und die Feuchtigkeiten vor Fäulniß, und vor der vergiffteten pestilentzialischen Luft. Ist derowegen denen sonderlich gut, so zu angesteckten Menschen gehen wollen, die sollen zuvor einen Bissen Brod essen, und einen guten Trunck Wermuthwein darauf thun. Dieser Wein benimmt auch das Zittern der Glieder. Desgleichen auch die erharteten, eingeschrumpften Nerven und Adern. Wermuthwein nüchtern vor andern Trancke getruncken verhütet die Trunckenheit, welches die Weinschläuche wohl wissen. Es dienet dieser Wein sonderlich wider das Seiten- und Rückenweh, auch wider die Melancholey, schwere Träume, Nachtfurcht und Erschrecken im Schlafe. Benimmt das Aufrüpfen im Magen und verzehret alle Fäulniß, und kalte schleimigte Feuchtigkeit in den Gliedern, die der Dauung dienen, sonderlich aber die, die da in der Tiefe und Höhlen der Leber, des Magens, der Därme und der Mutter verborgen liegen. Er benimmt auch das Undauen, und Erbrechen des Magens, führet aus die Galle, und lässet dieselbige auch bey dem Menschen nicht wachsen, so man ihn in stetigen Brauche hat. Wermuthwein fördert den Schlaf und vertreibet die Geschwulst. Wer über Meer fahren will, der soll etliche Tage zuvor, Wermuthwein trincken, und denn auch in dem Schiffe gebrauchen, so verhütet er das Undauen, welches gewöhnlich das Meer pfleget zu erwecken. Es soll dieser Wein gebraucht werden von kalten flüßigen Leuten, und sonderlich im Winter, Frühlinge und Herbste. Gesunde Leute aber, die gar keinen Mangel an sich fühlen, darzu im Essen und Trincken sich mäßig halten, und keine Undauung und Blähung

des

des Magens fühlen, die sollen sich des Wermuthweins enthalten, denn er ist denselben schädlich, sintemahl alle hitzige Kräuterweine gesunde Menschen kranck machen. Denen aber ist er gleichwohl gesund, und erhält sie bey guter Gesundheit, die grobe, unverdauliche und harte Speise gebrauchen oder viel Obst essen. Das Haupt mit Wermuthweine zum öfftern gewaschen, trocknet die Flüsse, und heilet den weissen auffeichtigen Grind des Hauptes. Er bekommt wohl den erlahmten, schwachen Gliedern, und den eingeschrumpften, erhärteten und erstarreten Krampfadern und Nerven, öfftermahls warm damit gebähet, und wohl damit gerieben. Die faulen Wunden, alte Schäden und Löcher mit Wermuthweine gewaschen, werden davon gereiniget, denn er trocknet die bösen Feuchtigkeiten derselben aus, verzehret das faule Fleisch, verhindert sie vor Fisteln und andern bösen Zufällen, und fördert die Zuheilung. Wermuthwein warm in den Hals gegurgelt, und den Mund zum öfftern damit ausgeschwencket, hilfft der Geschwulst der Zungen, und vertreibet das Stincken und Uebelrichen des Mundes. Es heilet auch der Wermuthwein die Krätze und beissende Grinder, die von scharffer versaltzener Feuchtigkeit kommen, zum öfftern damit gewaschen. **Guter Wermuthwein, der unter allen für den besten gehalten werden mag,** wird also gemacht: Man nimmt Wermuth eine gute Hand voll, Cardobenedictenkraut, Tausendgülden-kraut, jedes eine halbe Hand voll, Benedictenwurtz, Alantwurtz, jedes drey Loth, Citronen- und Pomerantzenschaalen, jedes vier Loth, die Wermuth ziehet man durch ein heisses Wasser, darnach trocknet man sie wieder, und zerschneidet denn alle Species gröblicht, und macht mit Hagenbuchen-Spänen und diesen Specien immer eine Lage um die andere, daß das Fäßlein ohngefehr halb angefüllet sey, das muß ohngefehr eine Ohme halten, denn schüttet man 30 Maas süßen gesottenen Most darein, und 30 Maas alten guten Wein, und vermacht das Faß, daß nur oben ein klein Löchlein darinne bleibe, denn es darf nicht viel gähren, und auch nicht viel Luft darzu kommen. **Einen fürtreflichen Wermuthwein in Eil zu machen, auf welche Weise auch andere Kräuterweine können gemacht werden,** geschicht also: Nimm die obersten Gipffel vom Wermuth mit den Blumen, fülle damit ein ziemlich Phiolglas über das halbe Theil, also, daß der vierte Theil leer bleibe, gieße darüber guten rectificirten Weingeist und Malvasier, jedes gleichviel, daß das Glas voll werde, stelle es einen, drey, oder vier Tage wohl vermacht hin, so ziehet der Weingeist und Malvasier alle Krafft aus dem Wermuthe, seige darnach den Wein ab, durch ein sauber leinen Tüchlein, und behalte ihn wohl vermacht in einem Glase zum Gebrauche.

Wermuthzeltlein, Brandenburgische, siehe **Wermuthküchlein, Brandenburgische.**

Wermüthzeltlein, Mesuä, Augspurger, siehe **Wermuchküchlein, Mesuä, Augspurger.**

Wern, Wehrn, Fluß und Ritter-Ort in Francken, siehe **Werra.**

Werna, eine kleine Stadt nebst einem Amte in dem Stiffte Münster an der Lippe gelegen.

Werna, ein Dorf in der Grafschafft Stollberg, in Thüringen in dem Amte Hohenstein gelegen und in dasselbe gehörig; es ist daselbst eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 55. in Beyl.

Wernau, Wernauw, oder **Werdenauw, Werdnau,** eine alte und berühmte Adeliche, jetzo Freyherrliche Familie in Schwaben, aus welcher sich am allererstен Conrad von Wernau, welcher 1165. dem Turnier zu Zürch unter dem Hertzog Guelpho beygewohnet bekannt gemacht hat. Er hinterließ einen Sohn, Ralmens Berthold, welcher um das Jahr 1220 floriret, und mit seiner Gemahlin, Annen von Klingenberg, einen Sohn, nemlich Conraden gezeuget, der noch 1285. am Leben gewesen, und durch seine Gemahlin, eine von Altheim, zum Vater worden; 1) Conrads, welcher 1314. floriret; 2) Ludwigs, von dem hernach unter A; 3) Eitels, der sich mit einer von Roß vermählet; und 4) Bertholds, von dem weiter unten unter B.

A) **Ludwig** von Wernau hatte Megerlinen von Hohenheim zur Gemahlin, die ihm gebohren 1) **Ludwigen,** 2) **Friedrichen,** welche beyde jung gestorben, 3) **Heinrichen,** von dem hernach, und 4) **Johannen,** der mit Annen von Pfalheim verehelicht gewesen. Jetztgenannter **Heinrich** hatte sich Barbaren von Lachen ehelich antrauen lassen, von der er verschiedene Kinder erhalten. Selbige sind: 1) **Burcard,** der in der Ehe mit Claren von Stain gelebet; 2) **Paul;** 3) **Conrad,** welche beyde im ledigen Stande gestorben; 4) **Philipp,** von welchem hernach unter Nummer (I); 5) **Elisabeth,** die zu Edelstetten ein Stiffts-Fräulein worden; 6) **Volmar,** von dem weiter unten unter Nummer (II); 7) **Catharine,** die einem von Simmeringen ehelich beygeleget worden; und 8) **Johann,** von dem hernach unter Nummer (III).

(I) **Philipp** von Wernau zeugte in der Ehe mit einer Freyin von Graveneck 1) **Heinrichen,** der ledig Todes verblichen; 2) **Philippen,** von dem hernach; 3) **Paul;** und 4) **Friedrichen,** welche beyde unvermählt mit Tode abgegangen. Jetztgenannter **Philipp** ward durch Margarethen von Bernhausen ein Vater a) Friedrichs, welcher im ledigen Stande gestorben; b) Evens, einer Gemahlin eines von Speeten; und c) Clarens, einer vermählten von Haimertingen.

(II) **Vol-**

(II) Volmar von Wernau, Philipps Bruder, hatte sich Sybillen von Hohenschlitz ehelich beylegen lassen, welche ihn mit 1) Ludwigen, der 1421 floriret, und 2) Volmarn erfreuet, welcher letztere mit Ursulen von Stöflen verehliget gewesen. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Volmar, von dem hernach; 2) Heinrich, der Annen von Hornstein geheyrathet; 3) Eitel, welcher 1437 floriret; 4) Ludwig, der eine von Törringen zur Ehe gehabt; und 5) Clare, die Gemahlin eines von Wernwag. Verhin gemeldeter Volmar erzielete in der Ehe mit Annen von Lichtenstein, a) Ludwigen, der sich mit Annen Fülhin vermählt; b) Schweickern; und c) Wolfgang Eiteln, die beyde Capitular-Herren gewesen.

(III) Johann von Wernau, Volmars Bruder, erzielte in der Ehe mit Catharinen von Mansberg 1) Ludwigen, von welchem sogleich; 2) Volmarn, der mit Elisabethen von Heudorf vermählt gewesen; und 3) Johannen, von dem weiter unten. (A) Ludwig hatte Agnesen von Ellerbach zur Gemahlin, welche ihm gebohren: 1) Eiteln, von dem weiter unten; 2) Pilgrinen, der 1451 als Abt zu Kempten verstorben; 3) Lucien, die einem von Hohenschlitz ehelich beygelegen worden; 4) Conraden, welcher 1463 floriret hat; 5) Burcharden, so sich Annen von Maimertingen hat antrauen lassen; 6) Walpurgen, eine Stiffts-Fräulein zu Ursprungen; 7) Annen, eine Gemahlin Heinrichs Fulhin; 8) Johannen, welchen Adelheid von Reischach zum Vater gemacht a) Evens, einer Gemahlin Wolfgangs von Haimertingen, b) Johannsens, der eine von Wernau geehlichet, c) Ludwigs, welcher Barbaren von Freyberg geheyrathet, und d) Adelheidens; 9) Conraden, der sich Lucien von Bichishausen hat antrauen lassen; 10) Georgen, welcher mit seiner ersten Gemahlin, Ursulen von Baustetten, a) Agnesen, eine Gemahlin Heinrich Schillings von Canstatt, und b) Ursulen, die erstlich an Wolfgangen von Haimertingen, hernach an Heinrichen Fülhin vermählet worden; mit der andern Gemahlin aber, Getrauden von Speetin, eine Tochter, Nahmens Clare, so eine Gemahlin Conrads von Stadion worden, gezeuget hat; 11) Wilhelmen, der ein Deutscher Ordens-Ritter und Comtur zu Ulm gewesen; 12) Ludwigen, der eine von Schwendi geheyrathet; und 13) Johannen, der 1481 als Abt zu Kempten verstorben. Unter diesen hat der älteste, Eitel, sein Geschlecht mit Elisabethen von Westerstetten fortgepflantzet, als die ihm gebohren: 1) Wilhelmen, von dem hernach; 2) Casparn, beyder Rechte Doctorn, welcher im ledigen Stande gestorben; 3) Ludwigen; 4) Eiteln, welcher des Deutschen Ordens Ritter gewesen; und 5) Friedrichen, welcher von seiner Gemahlin, Apollonien Speetin, einen Sohn nach sich gelassen, der mit Amalien von Wellwart (1) Eiteln, einen Johanniter Ritter; (2) Philippen, der in seiner Kindheit gestorben; (3) Balthasarn, welcher durch Agathen von Aicholtzheim ein Vater worden: a) Wilhelms, der ein Capitular-Herr gewesen, b) Mariens, einer Gemahlin Marxens von Neuhausen, und c) Friedrichs, der Annen Degelin von Wangen geheyrathet; (4) Caspars, welcher Ursulen von Erolzheim geehlichet; (5) Melchiorn; (6) Elisabethen; und (7) Apollonien. Oben gedachter Wilhelm, Eitels Sohn, war mit Margarethen von Roth vermählet, und zeugete mit ihr sechs Kinder, als: 1) Veiten, von welchem hernach; 2) Rosinen, die zu Weiler Stiffts-Fräulein worden; 3) Margarethen, vermählte von Bernhausen; 4) Johannsen; 5) Wilhelmen; und 6) Elisabethen, die Gemahlin eines von Westerstetten. Verhin gemeldeter Veit ließ sich Gertrauden von Ehingen ehlich beylegen. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Johann Ludwig, welcher in der Kindheit gestorben; 2) Johann Wilhelm, 3) Johann Burcard, ein Gemahl Annens von Westerstetten; 4) Johann Veit, von welchem hernach; 5) Anne, eine Gemahlin erstlich Philipp Eulners, hernach Michaels von Sternenfels, und endlich Eberhards von Talberg; 6) Margarethe, eine Gemahlin Johann Leonhards von Neuhausen; und 7) Magdalene, die an Erharden von Ow vermählet worden. Unter diesen hat Johann Veit, der erst mit Annen von Rechberg, und nach ihrem Tode mit Annen von Kaltenthal vermählt gewesen, das Geschlecht fortgepflantzet, und sind dessen Kinder gewesen: (1) Burchard; (2) Veit; (3) Wilhelm; (4) Conrad, welcher von seiner Gemahlin Margarethen Barbaren von Aschhausen: a) Johann Georgen, b) Veit Wolfgangen, einen Gemahl einer von Freyberg, c) Marien Magdalenen Martin Schencks von Geyren Gemahlin, d) Johann Gottfrieden, Dechanten zu Würtzburg, e) Georg Ludwigen, der Margarethen Annen Schenckin von Stauffenberg geheyrathet, f) Burcarden, welcher in ledigem Stande gestorben, g) Annen Marien, eine Gemahlin eines von Guttenberg, h) Cäcilien Catharinen, eine Gemahlin Johann Jacobs, Freyherrns von Sitgenstein, und i) Annen Brigitten, eine Gemahlin eines Groß von Trockauw, erhalten hat; (5) Johann Veit, welcher 1576 gestorben; (6) Marie, die 1578 mit Tode abgegangen; (7) Johann, starb 1584; (8) Johann Martin, ein Gemahl Jacobens von Weir; (9) Ursul; (10) Barbar; (11) Georg; (12) Jacob; und (13) Wolfgang. (B) Johann, ein Bruder des obigen Ludewigs, und Sohn Johannsens, hat sich erstlich mit Elisabethen von Ernberg, und hernach mit Margarethen von Altensteg vermählt, und mit seiner ersten Gemahlin ausser einer Tochter, Nahmens Margarethe, die an einen von Taschenhausen vermählet worden, einen Sohn gezeuget, welcher Heinrich geheissen, und Margarethen von Speetin zur Gemahlin gehabt, mit der er Heinrichen erzielet, der erstlich Wandelbertin von Ellerbach und hernach Anastasien von Riedheim geheyrathet, welche letztere ihm keine Kinder gebohren, von der ersteren aber sind ihm (1) Philipp, der 1483 gestorben, (2) Jacob, ein Gemahl Mariens von Nippenburg, (3) Johann, ein Gemahl Barbarens von Ehenheim, und Vater a) Annen Margarethens, Johann Georgs von Seckendorff Gemahlin, b) Wolfgang Heinrichs, welcher erstlich mit Annen von Harbach, hernach aber

mit Johannen von Embs vermählt gewesen, und c) Apollonien, einer Gemahlin Barthold Schilings von Canstatt, und (4) Apollonie, eine Gemahlin Peters von Liebenstein, gebohren worden.

B) Berthold von Wernau, ein Bruder des bald Anfangs gedachten Ludwigs, und Sohn Conrads, heyrathete Claren von Ingstetten, und ward durch sie ein Vater 1) Wolffgangs, welcher 1362 floriret, und in der Ehe mit Cäcilien von Hyplingen Ludwigen erzielet hat, der sich Barthen von Liebenstein ehelich hat beylegen lassen; 2) Jobsts, welcher mit seiner Gemahlin, Annen von Villenbach, zwey Söhne gezeuget hat, Wolffgangen und Heinrichen, von denen sogleich:

(I) Wolffgang von Wernau ward durch Marien Mayerin ein Vater: 1) Johannsens, von dem sogleich, und 2) Wolffgangs. Nur genannter Johann erhielt von seiner Gemahlin, Lucien von Ringingen, 1) Wilhelmen, einen Deutschen Ordens-Ritter, und 2) Johannen, welcher von seiner ersten Gemahlin, Cordula von Stein, Caspern, der in seiner Kindheit gestorben, von seiner andern Gemahlin aber, Margarethen von Villenbach folgende Kinder gesehen hat: (1) Johannsen, der zu Kempten im geistlichen Stande gelebet; (2) Georgen, einen Gemahl Hieltrudens von Thierberg und Vatern: a) Hildegardens, einer Gemahlin eines Güssens von Güssenberg, b) Annens, vermählt an Johann von Wernauw, c) Dorotheens, einer Gemahlin eines von Ellerbach, d) Elisabethens, die ein Stiffts-Fräulein worden, e) Georgs, f) Ulrichs, g) Caspars, h) Johannsens, und i) Johann Erhards; (3) Lucien, die zu Heppach Stiffts-Fräulein worden; (4) Ursulen, eine Gemahlin Leonhard Schoppels in Rottweil; (5) Ulrichen, von dem sogleich; und (6) Agnesen, die einer von Stetten geehliget. Jetztgedachten Ulrichen hat seine Gemahlin, Margarethe Schilligen von Canstatt, gebohren 1) Jacoben, von dem sogleich, und 2) Jobsten. Nur genannter Jacob hatte Barbaren Güßin von Güssenberg zur Gemahlin, mit welcher er a) Johann Jacoben, b) Johann Conraden, c) Johann Hectorn, d) Barbaren, e) Johann Ulrichen, f) Monicen, nebst andern Kindern mehr, die in ihrer Kindheit gestorben zu seyn scheinen, gezeuget hat.

(II) Heinrich, Wolfgangs Bruder, hatte zur Gemahlin Susannen von Thümmin, die ihm gebohren: 1) Friedrichen, der 1427 floriret hat; 2) Ludewigen der um das Jahr 1429 gelebet hat; 3) Conraden, welchem seine Gemahlin, Dorothee von Baldeck, a) Jacoben, einen Gemahl Cäciliens von Berg, b) Annen, Conrads von Stein Gemahlin, und c) Georgen, welcher mit einer von Beckingen vermählet worden, zur Welt gebracht; 4) Wolffgangen, der sich mit Ursulen von Westernach vermählet hat; und 5) Burcharden, welcher mit seiner Gemahlin, Marthen von Lichteneck, zwey Söhne, als a) Conraden, der 1475 floriret hat, und b) Wolffgangen, einen Gemahl einer von Reichen und Vatern Wolffgangs, eines Gemahls Gertrudens von Haimertingen, gezeuget hat.

Uebrigens finden wir noch einige, die wir mit Gewißheit in vorige Stamm-Reihe einzuschalten nicht vermogt haben, daher wir sie hier hersetzen wollen: George und Wilhelm von Wernau thaten sich zu des Kayfers Friedrichs III Zeiten in dem Kriege hervor. Jacob, auf Waldhausen und Traußnit, Kayserlicher Obrister, ließ 1525 in der Schlacht bey Pavia, und 1529 in der belagerten Stadt Wien seine Tapfferkeit sehen. So führete auch Hanß, Unterhauptmann, in nur gedachter Belagerung ein Fähnlein der Reichs-Knechte. Johann Martin und Conrad lebten um das Jahr 1630, und hinterliessen beyde männliche Erben. Conrad Wilhelm, George Ludwigs, und Margarethens, einer gebohrnen Schenckin von Stauffenberg, Sohn, ward als Dom-Dechant zu Bamberg, zum Bischeff und Fürsten in Würtzburg erwählet im Jahr 1683 den 14 May, regierte ein Jahr und vier Monate zur Zeit des Römischen Pabsts Innocenzens XI, starb 1684 den 5 September an einem hitzigem Fieber, und liegt in der Dom-Kirche zu Wurtzburg begraben. Bucelini Germania sacra & profana. Spangenbergs Adels-Spiegel P. II. Gauhens Adels-Lexicon. Lewenklaus Türckische Chronicke p. 456. Biedermanns Fürsten-Häuser p. 13 num. 72. Hübners Politische Historie VI Th. p. 182. Die heutigen Souverainen von Europa p. 768.

Wernberg, ein Schloß und Grafschafft in der Landgrafschafft Leuchtenberg, an dem Flusse Nabe, davon die Familie Notthafft den Gräflichen Titel führet, siehe den Artickel: Notthafft von Werdenberg, im XXIV Bande, p. 1476.

Wernberg oder **Werneberg**, ein grosses und prächtiges Schloß im Ertz-Hertzogthum Cärnthen, am Traa-Fluß, im Obern-Viertel; gehöret jetzo zum Kloster Ossiach, war sonst Kevenhillerisch. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern, und Neuen Geographie.

Wernberg, Werneberg, ein Ort und Post-Station in der Ober-Pfaltz, auf der Post-Ruthe von Eger nach Regenspurg, zwey Meilen von dem Marckt-Flecken Schwartzenfeld. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wernberg, Werenberg, (Boetius) aus Upsal gebürtig, studierte zu Pernau in Liefland und wurde auch hier kurtz nach der Einweihung dieser Universität im Jahr 1700 Magister. Er disputirte zu unterschiedenen mahlen daselbst, einmahl unter dem Vorsitz des Prof. Gabriel Scöbergen de mundo, und abermahls pro gradu unter dem Vorsitz Prof. Sarcov de philosophiæ Theoreticæ in Theologia usu. Hierauf wurde er Conrector an der Schule zu Derpten. *Nova Litteraria maris Balthici* An. 1700 p. 12 und An. 1704 p. 32.

Wernberg, Werberg (Burchard von) Bischeff zu Halberstadt, siehe Warberg (Burchard von) im LII Bande, p. 2097.

Wernberg, (Johann Wernberger von) siehe Wernberger von Wernberg.

Wernberg, (Notthafft von) Geschlecht, siehe

he Notthafft von Werdenberg, im XXIV Bande, p. 1476.

Wernberger von Wernberg, (Johann) beyder Rechte Doctor und ältester ordentlicher Advocatus der Stadt Nürnberg, wurde allda 1639 den 3 Sept. gebohren. Sein Vater war **Sebastian Wernberger** von Steyer ob der Enß in Ober-Oesterreich gebürtig, Kauff- und Handelsmann zu Nürnberg; seine Mutter aber Marie, eine gebohrne Schramckin von Wardhoven an der Yös in Unter-Oesterreich, welche beyde wegen der Lutherischen Religion, darinnen sie gar eyfrig waren, sich nach Nürnberg begaben. Obgedachter Johann nun legte Anfangs den Grund zu denen Studien in der Sebalder-Schule, und darauf in dem Gymnasio Aegidiano, allwo er die 4 obersten Classen durchgienge, da er denn zum öffentlichen Lectionen zugelassen und befördert wurde, nachdem er zuvor im Gymnasio eine Abschieds-Rede de diversitate Ingeniorum gehalten; Wie er denn auch einige Zeit hernach in besagten Auditorio in einer daselbst wiederum abgelegten Oration de Magistratu ambulatorio öffentlich valedicieret, und sich darauf den 1 May 1659 nach Altdorf begeben, woselbst er die Philosophie am meisten triebe, auch zur Probe seines hierinnen wohlangewandten Fleisses, eine Disputation de officio & officialibus in Republica selbsten verfertigte, die er unter den Professor Felbinger öffentlich hielte. Im Jahr 1662 begab er sich zu Anfang des Mertzes nach Tübingen, und legte sich daselbst unter der Anführung derer damahligen berühmten Rechtsgelehrten, D. Lauterbachs, Grassens Mauritii und Bardili, mit grossem Eyfer auf die Rechtsgelahrheit. Im Jahr 1663 gienge er, weil D. Mauritius als Professor der Rechte nach Kiel beruffen wurde, mit ihm dahin, und langten beyde den 9 Sept. 1665 alderten an, da er denn den 5 Oct. darauf der Inauguration besagter Universität beygewohnet. Nachdem er sich nun in Kiel anderthalb Jahr aufgehalten, und die Rechtsgelahrheit wieder fortgesetzet, sich auch inzwischen den 19 August 1666. als ein neuer Candidate bey der Juristen Facultät angegeben, die gewöhnlichen Examinia ausgestanden, und zu Erlangung der Doctor-Würde, de romano German. Imperii matricula disputiret, reisete er 1667 den 16. April von Kiel ab, gieng über Hamburg, Bremen, durch Oldenburg, Ost- und West-Frießland nach Holland, und langte den 11 May in Amsterdam an, worauf er die übrige merckwürdigen Oerter in Holland besahe, und seinen Weg nach Braband und Flandern, wie auch nach Seeland richtete, von dar er zur See nach Calais in Franckreich sich wendete, bis er sich nach Paris begab, allwo er den 11 Juni 1667 anlangete. Allhier hielte er sich, weil es ihm daselbst sehr wohl gefiel, 8. Monat auf, und nahm sodann den Weg über Orleans, Bourges und Moulin nach Lyon, darauf gieng er über Grenoble, Montmelian und Chambery nach Geneve; endlich aber von dar durch, die Schweitz über Lindau Costnitz, Schafhausen auf Tübingen, woselbst er den 11 May 1668 anlangte, da es eben 9 Jahr war, daß er vom Hause abgereiset. Zuletzt endigte er noch seine Reise, und kam bald darauf wiederum bey den Seinigen in Nürnberg an. In besagtem 1668 Jahre wurde er den 13 Jul. in die Zahl der Advocaten aufgenommen, und ihm hierauf in Abwesenheit zu Kiel den 22 April 1669 die Doctor-Würde ertheilet, da er sich eben in Wien aufhielte, und sodann den 27 Junii wieder in Nürnberg anlangte. Er verheyrathete sich hierauf den 15 Jun. 1674 mit Jungf. Annen Marien, Oseas Schraters von Wien, ehelichen Tochter, in welcher Ehe er einen Sohn Johann Siegmund, gleichfalls beyder Rechte Doctor und 3. Töchter erzeuget. Weil auch sein Vater Sebastian Wernberger eine sehr berühmte Handlung hinterliesse, der Compagnion aber Peter Geiger, seinen Vetter Johann Geigern zum Handels-Erben einsetzte, trat derselbe mit unserm Doctor Wernberger nach dem alten Fuß in Compagnie-Handlung, also daß man sich wie zuvor Wernberger und Geiger schriebe; Doch hatte jener keine würckliche Beschäfftigung bey dem Negotio, dem ohngeachtet aber muste ihm von allen Verfallenheiten und Geheimnissen des förderlichsten Nachricht gegeben werden; Wie er denn ohnedem von seinem Vater her einen guten Begriff von dem Kauff-Wesen hatte, auch die Handels-Bücher zu allen Zeiten ihm offen stunden. Im Jahr 1712 verlohr er seine Ehegattin durch den Tod, welcher er bald darauf den 15 Octob. 1713 im 74 Jahre seines Alters nachfolgete. Sein Symbolum war: Conscientiæ bona, cœlum. **Leben der Kauff-Leute** I Theil, p. 98. u. ff.

Wernborn, (Johann) Von ihm ist bekannt: Scheinalter der Römisch-Päbstischen Kirchen, und wahre Antiquitäten der Lutherischen Lehre, Franckf. 1699. in 8.

Wernburg, ein Dorf mit einem Schrifftsässigem Rittergute in dem Chur-Sächsischen Amte Arnshaug des Neustädtischen Kreises, unweit Peseneck gelegen; es gehöret einem Herrn von Schönfeld, und ist allhier ein Pastorat oder Haupt-Kirche, das Filial ist zu Pedelwitz. Der erste Priester zu Wernburg nach der Reformation ist Johann Cranz, welcher am Tage Nicolai 1522 zuerst Pfarrer worden. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 195. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 103 in Beyl. Jecanders Geistl. Ministerium in Chur-Sachsen p. 187.

Werndle, (Anton) ein Baßist in der Kayserlichen Hof-Capelle im Jahre 1727 und zwar der achte in der Ordnung.

Werndle, (Johann von) Von ihm ist bekannt: Tractat vom Zehend-Recht, Nürnberg 1722 in 4.

Werndly, (Johann Heinrich) ein Schweitzer, gebürtig von Zürch. Es ist von ihm in dem vierdten Abschnitte des vierdten Theils der Tempe Helvetica, so 1741 herausgekommen, eine Oratio inauguralis de linguarum orientalium & Indicarum cognitione necessaria Theologo ad Indos profecturo, zu befinden. Leipzig. Gelehrte Zeit. 1741. p. 204.

Werne, oder **Wehre**, **Wehra**, **Wehr**, Lat. *Warna*, *Waranа*, ein Flüßgen in Westphalen, und zwar in der Grafschafft Lippe, entspringet an der Paderbornischen Grentze bey dem Dorfe Mehmberg ohnweit Horn, zwischen dem Gebürge vermittelst einiger Quellen, und fließt von dannen auf das Städtgen Detmold, auf Salzuflen und auf das Städtgen Herforden, allwo sie nebst der Aa und der Bega noch andere kleine Bäche einnimmt, und damit auf Quernheim kommt, bis sie zwischen den Flecken Blothau und der Stadt Minden in die Weser fällt. *Hydrograph. Lex.* aller Ströme und Flüsse p. 8 und 617. Von diesem Warne-Flusse sollen die Warner oder Warner, ein Volck, dessen in der Gothischen Historie gedacht wird, den Nahmen haben. *Monumenta Paderborn.* p. 84.

Werne, ein adelich Schloß, Dorf und Ritter-Gut, im Gräflich-Stollbergischen Amte Hohenstein, zwey Meilen von Elrich, dem Herrn General von Spiegel zuständig. Goldschads Beschreib. der Markt-Flecken ꝛc.

Werne, oder **Veurne**, ein Städlein und Castellaney, siehe Furnes, im IX Bande, p. 2332.

Werne, ein Dorf in Nieder-Hessen, unweit Fritzlar. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wernberg, Schloß in Cärnthen, siehe Wernberg.

Werneberg, ein Schloß im Hoch-Stifft Bamberg gelegen. Es überkam dasselbe im Jahr 1324 das Hoch-Stifft Bamberg von Graf Heinrich zu Hohenlohe. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 62.

Werneberg, Ort und Post-Station in der Ober-Pfaltz, siehe Wernberg.

Werneberg, (August) hat der Formulæ Concordiæ subscribiret als Ludimagister in Saxonia.

Werneck, **Wehrneck**, Lat. *Wernecka*, ehedem *Quernacha*, ein Bischöfflich-Würtzburgisches Amt, Schloß und Dorf, am Fluß Wehrn, drey Stunden oder anderthalb Meilen von Schweinfurth gegen Arnstein gelegen, hat 25 darzu gehörige Unterthanen. Im Jahr 1250 erkauffte Bischoff Hermann zu Würtzburg die Helffte an diesem Schlosse von Conrad von Reichenberg. Im Jahr 1525 haben die rebellischen Bauren das Schloß angezündet, dahero Bischoff Conrad nach glücklich geendigten Bauren-Kriege die Unterthanen auf das neue daselbst sich huldigen liesse, und musten sogleich von der Bauern Helffers-Helffern 12 die Köpffe hergeben. Ludewigs Geschichte von Würtzburg p. 903. Im Jahr 1563 hielte sich Bischoff Friedrich zu Würtzburg eine Zeitlang allhie wegen der Pest in Würtzburg auf. Gropp. Collect. Scriptor. Würzeburg. p. 391. Anietzo ist ein prächtig Fürstliches Schloß allda neu aufgebauet. Hönns Lex. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 1880. Zeillers Beschreib. der X Kreise p. 543. Eccardi Franc. Orient. T. II, p. 179. Goldschads Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Werneck, oder **Wernegkh**, Geschlecht siehe den Artickel: Wernegkh.

WERNECKA, Amt, Schloß und Dorf, siehe Werneck.

Wernegkh, ein Schloß in Ober-Crain, gleich ober dem Saa-Fluß auf einem spitzigen Berge ohngefehr 4 Meilen von Laybach gelegen, ist ehedessen das Stammhauß derer Herren von Weinegkh gewesen, die dasselbe lange Zeit in Besitz gehabt. Jetzo ist es gäntzlich verödet und abgebrochen, und hat man die davon übrig gebliebene Steine zu dem Bau des Schlosses Poganikh gebraucht. Zu Anfang des 18 Jahrhunderts hat es dem Herrn Ernst Friedrich Grafen von Weker gehört. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain XI Buch, p. 649. Hübners vollst. Geogr. III Th. p. 154.

Wernegkh, Geschlecht; siehe den vorstehenden Artickel:

Wernekin, der **Friedfertige**, Fürst der Sachsen zu Engern, Yburg und Rügen, war der jüngste Sohn **Dietrichs**, Königs der Sachsen, den ihm **Dobra**, Fürstin der Obotritten, Herrn Bilungi, Fürstens der Obotritten, Tochter, gebohren. Er starb im Jahr 768, und führete das Hauß Sachsen dauerhafft fort. Zur Gemahlin hatte er **Cunidild** Fürstin zu Rügen, mit welcher er das Fürstenthum Rügen überkommen hat. Seine Kinder sind: 1) **Wittekind** I. der Grosse, letzter König und erster Hertzog der Sachsen, Fürst zu Engern; 2) Bruno, Fürst der Sachsen; und 3) Hasula, Fürstin der Sachsen, deren Gemahl Arnbo IV, Herr zu Ballenstädt. Biedermanns Genealogie der Hohen Fürstenhäuser im Fränckischen Kreise, Tab. XXXIV und XXXV. Fabricii Rerum Misnicarum T. II, p. 442 u. f.

Werner, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. Adam Balthasar von Werner, von dem ein besonderer Artickel folget, ward im Jahr 1720 Königl. Groß-Brittannischer und Chur-Hannöverischer Rath. Dessen Herr Bruder besaß ehedem Bunckau nachmahls aber Bothendorf, beyde im Oelßnischen. Sinapii Schlesische Curiositäten II Th. p. 1107.

Geistliche Personen:

Werner, Churfürst und Ertzbischoff zu Mayntz, war ein gebohrner Graf von Falckenstein, aus der Wetterau, und wurde 1260 erwählet, nachdem er einige Zeit Dom-Probst daselbst gewesen. Jahres darauf reisete er in Gesellschafft des Grafens **Rudolphs** von Habsburg nach Rom, und ward doch wenigstens von demselben bey den damahls unruhigen Zeiten sicher durch die Schweitz begleitet, um das Pallium zu holen. Bey dem grossen Zwischen-Reiche 1273 schlug er gedachten Grafen den Churfürsten zum Kayser vor, und da einige sich daran stiessen, daß er nur ein Grafe und nicht mächtig genug wäre, die Kayserliche Crone zu behaupten, so bewegte er sie durch seine nachdrückliche Reden und Vorstellungen zur Einträchtigkeit, denn er sagte: Das Fräulein Germania suchte ihr nicht einen Freyer, sondern nur einen klugen Verwalter ihrer Reichthümer. Mit den Grafen zu Spanheim bekam er Streitigkeiten wegen Bichelnheim, endigte aber selbige bald mit gewaffneter Hand, und bekam dieselbigen gefangen. Das Raubnest Reinberg zerstörte er gäntzlich,

lich, und schaffte dem Lande Ruhe. Im Jahr 1282 vertrieb er die Juden aus der Stadt Maintz, weil man ihnen Schuld gab, daß sie geweyhete Hostien entheiliget, Christen-Kinder geschlachtet, und die Brunnen vergifftet hätten. Die Erfurter, welche die Geistlichkeit hart bedränget hatten, bestrafte er um 1000 Märck Silbers. Endlich starb er 1284, einen grossen Ruhm seiner löblichen Regierung hinter sich lassend. Serarii Rer. Mogunt. L. V. c. 37. p. 844. Bucel. notit. sacr. Germ. P. I. Lebensbeschr. aller Ertzbisch. und Churf. zu Maintz. p. 297 u. f. Tschud. Annal. Helv. Urstisen Bas. Chron. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 63 u. f.

Werner, Churfürst und Ertz-Bischoff zu Trier, vom Jahr 1388 bis 1418. Er schrieb sich einen Grafen von Königstein, und brachte die rebellirende Stadt Wesel zu paaren. Politischer Tisch-Tisch: Anhang, p. 286. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 632.

Werner, oder Wesso, der achte Ertzbischoff zu Magdeburg, ein Graf zu Sonnenberg, Herr zum Löben Land, ein Schwabe, wurde im Jahr 1064 vom Kayser Heinrich IV, dessen Caplan er gewesen, zum Ertzbischoff eingesetzt, wiewohl das Capitel nicht damit zufrieden war. Er regierte 14 Jahre, und wurde den 7 August 1078 bey Stronow, nicht weit von Mellenstädt in Thüringen, in der Schlacht mit den Sachsen umgebracht. Abels Deutsche und Sächsische Alterthumer II Th. p. 207 u. f. Vulpius Magnificentia Parthenopolitana, p. 161. Hübners Polit. Histor. VIII Th. p. 448; Bruno in Histor. Belli Saxon. Heineccii Histor. Goslar. L. I. Leucfeld in Histor. Halb. Meibomi Chron. Magdeb. Walthers Sileſ. Diplom. III Th. p. 34 u. ff. Paul Lentzii Histor. Archi-Episcop. Magdeb. p. 49 u. ff.

Werner, Bischoff zu Bamberg, vom Jahr 1329 bis 1333. Er war aus dem Geschlechte der Schencken von Rheineck oder Reicheneck. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 136.

Werner, Bischoff zu Costnitz, vom Jahr 1205 bis 1210. Er war ein Freyherr von Stauffen. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 406.

Werner, Bischoff zu Gurck vom Jahr 1192 bis 1212. Hübn. Polit. Hist. VIII Th. p. 266.

Werner, Bischoff von Lavant in Nieder-Kärnthen vom Jahr 1309 bis 1328. Hübners Polit. Histor. VIII Th. p. 289.

Werner, Bischoff zu Lebus, in der mitteln Märck, vom Jahr 1216 bis 1223. Hübners Polit. Histor. VIII Th. p. 1081.

Werner, Werhner, der eilfte Bischoff zu Merseburg, war ein gebohrner Graf aus Thüringen, dessen Geschlecht man nicht aufgezeichnet findet. Anfangs war er Dom-Herr bey der Königlichen Capelle zu Goßlar, und 1073 (oder 1067) ward er von dem Dom-Capitul zu Merseburg mitten in denen damahligen grossen Kriegs-Unruhen zum Bischoff erwählet. Denn er war ein tapfferer und löblicher Herr, auch von hohen und niedrigen sehr werth geachtet. Der Anfang seiner Regierung soll auch gar löblich gewesen seyn, wie er denn auch den Serben-Wenden selbst geprediget hat, ad án als er in dem Kriege des Kayſers Heinrichs IV, mit dem Pabste Gregorius VII, des letztern Parthie nahm, (da ihn doch gedachter Kayser zum Bißthum geholffen hatte) so ward das Stifft Merseburg erbärmlich mit genommen. Er gieng auch allemahl in Person wider gedachten Kayser zu Felde. Das erstemahl wohnte er 1075 der Schlacht an der Unstrutt bey Regelstädt bey, ward aber gefangen, und muste eine Zeitlang im Kloster Lorsch sitzen. Im Jahr 1078 befand er sich in der Schlacht zwischen dem Kayser Heinrichen IV, und seinem Gegen-Kayser Rudolphen aus Schwaben, er ward aber wiederum gefangen, und hätten ihn die Soldaten auf der Stelle aufgehangen, wo nicht Heinrich IV, dazu gekommen wäre, doch zogen sie ihn nackend aus, und liessen ihn davon lauffen. Im folgenden Jahre war Werner mit in der dritten Schlacht bey Nelsheim, in welcher Heinrich IV, Rudolphen aus Schwaben überwunden. Werner nahm den verwundeten Rudolph mit nach Merseburg allwo derselbe nach drey Tagen seinen Geist aufgegeben. Nachgehends ward Werner, von Heinrichen IV, ab- und einer, Nahmens Eppo, zum Bischoff eingesetzet, weil aber derselbe in den meisten Catalogis der Merseburgischen Bischöffe ausgelassen wird, so ist zu schliessen, daß er das Bißthum nicht lange besessen hat, wie denn Brotuff meldet, daß als Heinrich V, die Schlacht am Welffsholtze wider die Sachsen 1115 verlohren, Werner wieder eingesetzet worden, und Eppo weichen müssen, worauf derselbe unter dem Nahmen Eberhard Bischoff zu Zeitz worden. Er hat das ehemahlige Kloster zu St. Petri in der Merseburgischen Vorstadt, die Altenburg genennet, 1091 gestifftet. Wenn Werner eigentlich gestorben, findet man nicht aufgezeichnet. Einige meynen, es sey um das Jahr 1117 geschehen; doch setzen andere auch das Jahr 1103. So schreibet Vulpius in Megalurgia Martisburgica p. 85 u. f. Es habe Bischoff Werner 1095 Alters wegen abgedancket, und sey auf seinem Gute zu Hammersleben den 12 Jenner 1103 gestorben. Er lieget in dem von ihm gestifteten Kloster zu St. Petri zu Merseburg vor dem Chor der Kloster-Kirchen in einem hohen steinernen Grabe, so mit weissem Marmor belegt ist, begraben. Der Herr von Ludwig in seinem IV Theile der *Reliqu. MSS.* Lib. VII, in dem Verzeichnis der Merseburgischen Bischöffe, hat p. 374 u. ff. eine weitläufftige Beschreibung von ihm, und setzet seinen Tod ins Jahr 1101 mit dieser Lobschrifft:

Præfuit undenus pater huic sedi Wernherus
Hic vir honestatis magnæ fuit & probitatis,
Levis & asper, mitis & austerus ut monuit res
Forma suis id certa suæ mercedis erat spes
Cum duo Janus idus faceret de carne solutus
Transiit ab hoc mundo melius vivendo secundo.

Spangenb. Mansfeld. Chron. Brotuff Merseb. Chron. Bucel. catal. Episc. Martisb. in Germ. S. Hübners Polit. Histor. VIII Th. p. 655 u. ff. Vulpius Megalurgia Martisburgica p. 85 u. f.

Werner, Bischoff zu Minden, vom Jahr 1140 bis 1160, oder wie Hübner will, von 1156 bis

1173. Er war aus dem edlen Geschlecht von Veltheym, und anfänglich Dom-Probst zu Minden. Zu seiner Zeit brannte der Dom ab, er liegt darinnen begraben. Abels Deutsche und Sächsische Alterthüm. III Th. p. 240. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 984.

Werner, Bischeff zu Münster ums Jahr 1184. Zu seiner Zeit ward der mächtige Hertzog in Sachsen, Heinrich Leo, im Jahr 1180 proscribiret, und als sich die Nachbarn in seine Provintzien theilten, so wäre zu Westphalen niemand näher gewesen, als dieser Werner, allein der Ertz-Bischoff zu Cölln gieng ihm vor. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 910.

Werner, Bischoff zu Schwerin vom Jahr 1444 bis ohngefehr 1470. Er war von Geburt ein Hamburger, und hieß mit dem Zunahmen Wolmers. Hübners Polit. Histor. VIII Th. p. 106.

Werner I, Bischoff zu Straßburg, vom Jahr 1003 bis 1028. Er ist ein gebohrner Graf von Habsburg, und einer von dem grösten Bischöffen zu Straßburg gewesen. Denn erstlich hat er das Kloster St. Stephani und der Stadt Straßburg mit Verwilligung Kayfers Heinrichs II, 1005 an sich gebracht. Weil nun dieses Kloster älter ist, als die Stadt, und also im Anfange die Stadt von diesem Kloster mag dependiret haben; so sind viel Scribenten der Meynung, als wenn damahls Bischoff Werner zugleich die Ober-Herrschafft über die Stadt bekommen hätte; welches aber die neuen Scribenten nachdrücklich wiederlegen. Darnach hat dieser Bischoff 1015 das unvergleichliche Münster zu Straßburg angefangen zu bauen, an dessen Grunde gantzer zehen Jahr lang mehr als 100000 Menschen gearbeitet haben. Den ersten Grund zu diesem herrlichen Gebäude hatte zwar längst vorher der Fränckische König Clodovæus I, gelegt; es war aber nur ein höltzernes und unbeständiges Gebäude. Eben dieser Werner hat auch die Kirche St. Thomas zu Straßburg, welche das Wetter angezündet hatte, auf seine eigene Unkosten aus dem Grunde erbauet. Spener will ihm auch die erste Grundlegung des Klosters Mure im Ergaw Benedictiner Ordens zuschreiben; Hospinianus de origine monachatus p. 203 aber stellet zum Grundleger desselben Rapathon. Um selbige Zeit hat auch Ratbold, ein Graf zu Habsburg, und ein Schwager, nach andern aber gar ein Bruder dieses Werners, das neue Schloß Habsburg in der Schweitz gebauet, worzu dieser Werner, das Geld vorgeschossen hat, daraus man seinen grossen Reichthum gnungsam abnehmen kan. Es wird hiervon folgende Geschichte erzehlet: Es sey nemlich Bischoff Werner einst auf das neuerbauete Schloß Habsburg kommen, solches zu besehen, als er nun dasselbe nicht in dem Stande angetroffen, wie er sich eingebildet, soll Graf Radboth, indem er den Unwillen seines Bruders gemercket, seine Adeliche Vasallen und Land-Volck heimlich aufgeboten, dieselbe des Nachts um das Schloß hertheu, dieselbe des Nachts um das Schloß herum gestellet, und des Morgens seinem Bruder, dem Bischoffe solche gezeiget haben, mit Vermelden: Dieses wären seine Mauren und Festung, an welche er das vorgestreckte Geld mehrentheils verwendet, sie an sich gekaufft, und ihm verpflichtet hätte; Womit denn der Bischoff wohl zufrieden gewesen. Letztens nahm dieser Bischoff auf Veranlassung Kayser Conrads II, 1027 eine Gesandschafft nach dem Griechischen Kayser auf sich, allwo er nach einiger Bericht als ein Gefangener angenommen und auf eine Insul verbannet worden, worauf er aber das folgende Jahr gestorben. Denckwürd. Gesch. des Hauses Oesterreich. I Th. p. 7 a. Bruschius de Episcopis Germ. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 291 u. f. Lucä Fürsten-Saal p. 56 u. 116.

Werner II, Bischoff zu Straßburg, vom Jahr 1065 bis 1078. Er war ein Graf von Altberg, und wird von unterschiedenen Scribenten mit dem vorhergehenden Werner I, verwechselt. Siehe Hübners 124 Genealog. Tabelle. Er ist durch Geld zum Bißthum kommen, hat die Kirche und das Chor St. Arbogasti erbauet und ein übeles Ende genommen. Denn als er zu Pferde stieg, in der Absicht, daß er das Kloster Hirschau überfallen und ausplündern wolte, so fiel er auf der andern Seite vom Pferde herunter, und brach den Hals. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 293 u. 294. Lucä Fürsten-Saal p. 56.

Werner I, der erste Ertz-Abt zu Harßfeld. Er ward im ersten Jahre der Reformation dieses Klosters, nemlich 1101, aus dem Kloster Ilsenburg, Halberstädtisches Stiffts genommen. Er starb aber bald hernach um das Jahr 1104. Mushards Bremisch-Verdischer Ritter-Saal p. 4.

Werner II, der zehende Ertz-Abt zu Harßfeld. Er gelangete zu dieser Würde 1360, und starb 1373. Mushards Bremisch-Verdischer Ritter-Saal p. 5.

Werner, ein Benedictiner und Abt des Klosters St. Blasii in der Dioeces von Constantz, lebte im Anfange des 13 Jahrhunderts, und schrieb: Defloration em ex S. Patribus, quæ sermones postillares per annum continet, die 1494 zu Basel gedruckt worden. Aubert Miræi auctarium de Scriptor. Eccles. p. 64 so in Fabricii Histor. Eccles. zu befinden.

Werner, Abt zu Corvey vom Jahr 1071 bis 1079. Es war dieser Abt ein grosser Eyferer für die Gesetze, und beförderte den Wachsthum der Stadt Höxter nach allen Kräfften. Falckens Entwurff einer Historiæ Corbeiens. Diplom. p. 15. u. f.

Werner, Abt in dem Benedictiner-Kloster zu Einsiedlen, wozu er von dem Kayser Friedrich Barbarossa I, 1171 statt der beyden erwählten Aebte, Wernern II und Warinum, bestätiget wurde, womit auch dem Kloster am besten gerathen war, angesehen dieser Abt durch sein sparsames haushalten, jährlich die Intraden bis auf 200 Marck Silbers vermehrete. Er danckete aber nach 19 jähriger geführter Regierung selbsten ab. Bruschii Monasterior. German. Chronologia, p. 269. Lucä Grafen-Saal, p. 670 u. f.

Werner, Abt zu Oldisleben. Man findet denselben in einer alten Urkunde vom Jahr 1133. mit diesem Titel: Wernerus, Abbas Sancti Petri de Aldesleve, unter welchen Aldesleve einige das Kloster Oldisleben verstehen; Obgleich noch zu untersuchen ist, warum derselbe Abbas S. Petri und nicht vielmehr zu St. Viti auf diese Weise heissen solte. Schamelii Beschreibung des Klosters zu Oldisleben an der Unstrut, p. 141.

Werner, Probst zu Hamersleben, ums Jahr 1222. wie er denn in einer alten Urkunde von diesem Jahre als Zeuge vorkomt, so in Meybaums Chron. Marienthal. p. 260. ingleichen aus dessen Beschreibung des Klosters Marienberg, p. 16. zu ersehen.

Werner, Scholaster zu St. Victor in Maynz, um das Jahr 1183. Siehe den Artickel: Mayng, im XIX Bande, p. 2375.

Werner, ein Mönch zu Hemmenrode, wird von einigen Beatus genennet. Der Gedächtniß-Tag ist der 19. April.

Werner, ein Mönch in dem Kloster zu Nuyß. Er hat Annales Novesienses geschrieben, welche bis zu Ende des 16. Jahrhunderts gehen; und in dem IV Theile der Collectionis veterum Scriptorum & Monumentorum, Histor. Dogmaticorum, moralium, so zu Paris 1729. in Fol. herausgekommen, zu befinden. Leipziger Gelehrte Zeit. 1730. p. 198.

St. Werner, ein Knabe, so von den Juden im Jahr 1287. zu Wesel ums Leben gebracht worden, war gebürtig aus Wammenraydt, ohnfern Bacharach, und war sein Vater ein Bauer, welcher ihm gar zeitig wegstarb. Weil ihn nun sein Stieff-Vater hart hielt, gieng er von ihm, suchte sein Brodt in der Fremde und bettelte, kam nach Wesel, alwo ihm die Juden etwas zu thun gaben, damit sie ihm zu sich locken möchten und er trug ihnen eine Zeitlang Erde aus einen Keller. Als aber Ostern herbey kam, so vollzogen sie ihr Blutgieriges Vorhaben, und brachten ihn um. Nemlich sie zerritzten ihm die Adern, und den Leib an vielen Orten, das Blut völlig von ihm abzuzapffen, bis er darüber starb, und versteckten hernach den todten Cörper unters Gebüsche auf dem Felde. Es wurde aber solcher durch einen des Nachts sich zeigenden hellen Schein entdecket, gefunden, und zu Bacharach begraben. Weil bey seinen Grab Wunder erfolgten, wurde ihm zu Ehren eine Capelle gebaut. Weil aber nach der Zeit wegen der Religions-Veränderung solche Reliquien nicht mehr geachtet wurden, renovirte der Spanische General Spinola bey Eroberung der Stadt Bacharach, deren Verehrung, indem er die Reliquien suchen und ausgraben ließ: und sind solche nachgehends an verschiedene Oerter Deutschlandes, der Niederlande und Italiens vertheilet worden. Der Gedächtniß Tag ist der 19. April. Fabricii Memor. Sax. T. II, p. 174.

Weltliche Personen.

Werner, Pfaltz-Graf zu Scheyern und Wittelsbach, in Bayern, ums Jahr 983. Er war ein Sohn Bertholds, Pfaltz-Grafens zu Scheyern, und hinterließ 2. Söhne, als Otto, von welchem die Wittelsbachischen, und Babo, von dem die Abensbergischen Grafen herstammen. Hübners Polit. Histor. V Th. p. 306.

Werner, oder Werinharius, Graf und Maragraf, siehe in dem Artickel: Walbeck, im LII Bande, p. 1099. u. f.

Werner, Grafen zu Habsburg, siehe Habsburg, im XII Bande, p. 57. u. f.

Werner, ehemahliger Land-Vogt der Sorben-Wenden, ums Jahr 859. weil er aber in Verdacht gezogen wurde, als hätte er mit den Wenden colludiret, bekam er bald seinen Abschied. Carpzovs Ober-Lausitzischer Ehren-Tempel, I Th. p. 44. a. Albini Meißnische Land-Chronicke, p. 401.

Werner, (Graf von) Kayserlicher General von der Artillerie. Er war im Jahr 1701. mit bey der Bemächtigung des Postens zu Carpi, welche der Printz Eugen unternahme. Es wurde ihm nemlich Ordre gegeben, nachdem er kurtz vorhero mit der Artillerie zu Castel Baldo angelanget war, dem Obristen Thaun zwantzig Canonen zu zuschicken. Mit den übrigen Stücken solte er sich selbst über Castel Baldo setzen, und auf diejenigen feuern, welche etwann das feindliche Detachement bey Carpi zu verstärcken, anrücken möchten. Es geschahe aber wider alles Vermuthen, daß der Feind die beyden Brücken über den Tartaro zu Stande bringen ließ, ohne, daß er die Kayserlichen im geringsten verhindert hätte, obschon die Arbeit an solchen nicht anders, als mit einem ziemlichen Lermen und Geschrey verrichtet werden konnte. Noch in eben diesem Jahre rückte er mit der zurückgebliebenen Artillerie durch unterschiedene Strassen in das Mantuanische. Kurtz darauf nemlich den 26. Novemb. ward er dem Printz von Commercy, dem General der Cavallerie, Graf von Trautmannsdorff, und dem Marggrafen von Anspach, mit einem Theil der Feld-Artillerie, und den 4. Regimentern, Darmstadt, Cordelli, Visconti und Dietrichstein, nach der Gegend von Peschiera detachiret, und hatten Ordre, unterwegens das Kirchbaumische Regiment, und beyde Lichtensteinische Bataillons, wie auch die 6000. Dänische Trouppen, welche an dem Kayser, von dem König in Dännemarck, dieses Jahr überlassen, und nunmehro in Italien ankommen waren, als 4000. zu Fuß und 2000. zu Pferde an sich zu ziehen. Alsdann mit diesem Corpo, von etwa 14000. Mann, sich jenseit des Flusses Mincio zu postiren, Mantua von selbiger Seite einzuschliessen, und so es seyn könnte sich Goito zu bemeistern. Den 1. Decemb. wurde er von dem Printz Eugen mit der Artillerie gegen Palbuino geschicket, von dar er bald darauf unter eben dieses Printzen Commando mit vor Canneto zog und selbiges [illegible] belagern halff. Ludorici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Band I, p. 21. 338. u. f. u. II Band, p. 14. 19.

Werner, ein berühmter Rechtsgelehrter, siehe Irnerius, im XIV Bande, p. 1270. u. f.

Wer-

Werner, mehrere Personen dieses Nahmens, siehe **Wernher.**

Werner, (Adam Balthasar von) beyder Rechte Doctor, anfänglich Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelsischer Rath und berühmter Professor der Pandecten auf der Universität Altdorf; hernach 1708. Hochfürstl. Würtemberg-Oelßnischer Regierungs-Rath und Cantzeley-Director; endlich 1720. Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittannien und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Hannover Hof-Rath. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 1107. Zum Druck sind von ihm folgende Schrifften befördert worden:

1. Specimen Compendium juris, Altorff 1701. in 8. Siehe die Vermischte Bibliothec St. III p. 189.
2. De Civium Suidnicensium jure emendi feuda nobilia, ebend. 1703. in 4. Siehe Struvs Biblioth. Juris, p. 464.
3. Gratulatio ad Josephum Imperatorem beatæ memoriæ, ebend. 1705. in Fol.
4. Diss. de jure S. R. J. Principum proprios titulos augendi, ebend. 1703. in 4.
5. Diss. de Sponsalibus sub conditione contractis, ebend. 1695.
6. De Crimine adulterii non transigibili, ebend. 1706. in 8.

Werner, (Andr.) Von ihm ist bekannt: Chronicke der Stadt Magdeburg, Magdeb. 1584. in 4. Wie auch Halberstatt 1682 in 4. unter dem Titel: Christoph Enzele und Andr. Werners Chur-Brandenburg-Marck-, Magdeburg- und Halberstädtsch. Chronica durch Henr. Ammersbach. *Biblioth. Heinecc.* p. 200. *Biblioth. Gribner.* P. II, p. 379.

Werner, (Andreas Conrad) der Weltweisheit Magister und Rector des Gymnasii zu Stade, starb den 2. May 1743. im 46. Jahre seines Alters. *Acta Scholastica* III Band, p. 358. Es sind von ihm folgende Schrifften bekannt:

1. De Festo Jubilæo Hebræorum, 1732. Auserles. Theol. Bibl. VII Supplem. n. 2.
2. Epist. ad J. C. Colerum de loco illo difficillimo 2 Sam. V, 8. 1733. Auserl. Theol. Biblioth. LXVII Th. n. 9.
3. Commentatio Critica & Philologica ad Gen. VI, 3. 1734. Auserl. Theol. Biblioth. LXXIII Th. n. 5.
4. Observatio philologica de voce Ebræorum עִבְרִי Gen. XV, 18. 1736. Samml. nützl. Anmerckung. über allerhand Materien aus der Theologie &c. IV Samml. n. 8.
5. Observatio philologica de voce: שְׁחִין, Jud. XX, 48. 1736. Samml. nützl. Anmerck. IV Samml. n. 9.
6. De veterum Israëlitarum asylis, Stade 1741. in 4. Hamb. Ber. 1741. XVIII Stück.
7. Meditatio exegetica de morte & sepultura divini nostri liberatoris Christi, ad illustrandum locum, Jes. LIII, 9. Weimarisch nützl. Anmerck. 1741. IX Samml. n. 3.
8. Observatio philol. de exercitus Israelitarum lixis & calonibus ad illustr. Num. XI, 4. Weimar. nützl. Anmerck. 1741. XI Samml.
9. Theologiæ Polemicæ universalis compendiolum, secundum Hutterum 1741. in 4. Hamb. Ber. St. 48.
10. Specimen duplicis versionis Bibliorum Hebraicorum, Stade 1736. in 4. *Acta Schol.* II Band, p. 57. u f.
11. Liber Ruth illustratus, Hamb. 1740. in 4. Es sind Anmerckungen über den Hebräischen Text des Buchs von der Ruth, meistentheils Grammatisch. Siehe Frühaufgelesene Früchte der Theologischen Sammlung auf das Jahr 1740. Beytrag VI, p. 265 Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen, auf das Jahr 1741. p. 124.

Werner, (Balthas.) Bürgermeister in Römhild, ums Jahr 1592. Wetzels Histor. der Stadt Röhnhild. p. 169.

Werner, (Beda) Abt zu Ochsenhausen bey Memmingen, ist zu Hochingen den 24. Febr. 1673. gebohren; und wurde Abt den 18. Oct. 1719. Schumanns Genealog. Hand-Buch, I Th. p. 197.

Werner, (Caspar) ein Kunst-Schlosser zu Nürnberg, legte sich neben seiner ordentl. Nahrung mit besonderm Fleiß auf die Kunst, kleine Uhren zu machen, welche er durch stetes Nachsinnen und daraus bey verschiedenen neuen Erfindungen zu einer grossen Aufnahme brachte, dabey aber seinem Gedächtniß und der Gesundheit viel nachtheiliges zuzoge. Er machte unter andern schönen Kunstwercken ein Schiff von ½ Ellen lang, das mit Beyhülffe einiger kleinen Räder auf dem Tische herumliefe. in diesem saß eine Weibsperson die mit beyden Händen auf einem Cymbal nach der Mensur schluge, zuförderst auf dem Schiff stunde ein Kind, das den Kopff bewegte, und mit beyden Armen ruderte, zuhinderst aber ein Cupido mit seinem gespannten Bogen und einem darauf liegenden Pfeil, mit einer so künstl. Zurichtung, daß sich selbiger gegen eine Person an den Tisch, wohin man wolte, wenden, und den Pfeil auf solche abschiessen konnte. Er starb um 1545. Doppelmayers Hist. Nachricht von denen Nürnberg. Künstlern.

Werner, (Caspar) des Raths und ältester Baumeister, wie auch der Kirchen und Schulen zu St. Thomas Vorsteher in Leipzig, war zu Schleusingen in der Fürstl. Grafschafft Henneberg, den 8. Nov. 1570. gebohren, alwo sein Vater Carl Werner des Raths daselbst, dessen Groß-Vater aber Sigismund Werner gewesen, welcher letztere bey den alten Gefürsteten Grafen zu Henneberg, in Kriegs-Zeiten sich dermassen tapffer und mannhafft gehalten, daß Ihro damahlige Fürstl. Gnaden dadurch bewogen worden, ihme mit einem besondern Privilegio, eine Pulver-Mühle und Salpeter-Handel in Dero Fürstl. Graf-

Grafschafft alleine anzurichten, zu begnadigen. Weil man an ihm ein gutes Ingenium und Zuneigung zum Studiren verspürete, hielte man ihn fleißig zur Schulen des Orts, worinnen er auch den Grund in den schönen Wissenschafften dermassen wohl legte, daß man ihn 1588 auf die Universität Leipzig schicken konnte: Allda setzte er nun seine Studien mit Fleiß fort, und bediente sich insonderheit einige Zeit des Unterrichts des damahligen Superintendens D. Vincentii Schmucks. Im Jahr 1589 nahm er die Baccalaureat-Würde an, setzte hernach die Philosophie fort, und als er solche absolviret, ergrieff er die Rechts-Gelahrheit. Wie er nun derselben eine Zeitlang obgelegen, die öffentlichen Vorlesungen besuchet, und dabey M. Theodor Schultzen, nachmahligen Bürgemeister zu Merseburg, zu einem Præceptor hatte, begab er sich 1594 mit Jungfer Margarethen, Gregorii Volckmars, des Raths und Fürnehmen Handelsmanns zu Leipzig Tochter, in die Ehe, mit welcher er sieben Kinder, nemlich vier Söhne und 3 Töchter gezeuget, die aber bis auf eine Tochter gar zeitlich wiederum verstorben; die Mutter aber ist 14 Wochen vor unsers Werners Tod, gleichfals mit Tod abgegangen. Nachdem er nun, wie vor gedacht, in den Ehestand sich begeben, und mit Handelsleuten sich befreundet, ist er von seinem Schwäher mit in die Seidengewand-Handlung gezogen worden, da er sich denn dermassen bezeiget, daß er in weniger Zeit nicht allein des gantzen Handels kundig worden, sondern auch nach Ablebē gedachtes seines Schwieger-Vaters, neben seiner Frau Schwieger-Mutter und deren Sohn, Niclas Volckmarn, bemeldten Handel mit grossen Nutzen fortgesetzet und getrieben, also, daß endlich, nach gemeldeter seiner Schwieger-Mutter und Schwagers tödtlichen Abgang, er dieselbe Handlung alleine geführet, und dabey einen sehr reichen Segen gespüret. Und weil bey ihme eine wahre Gottesfurcht, sonderbahre Geschicklichkeit, Verstand und Erfahrung in politischen Händeln, auch in Verrichtung seiner Sachen ein grosser Fleiß und unverdrossene Mühe gespüret wurde, ist er 1602 durch einhellige Wahl zum Raths-Stuhl gezogen und von der hohen Obrigkeit darzu gnädigst bestätiget worden, in welchem Amte er sich dermassen fleißig und treulich bezeugte, daß er im Jahr 1612 zu dem Baumeister-Amte durch einhellige Raths-Wahl erwählet wurde. Endlich ist ihm auch 1615 das Vorsteher-Amt der Kirchen zu St. Thomas, und die Inspection der Schulen aufgetragen worden. Er hat nebst seiner andern Mildthätigkeit, auch die Knaben der Schulen zu St. Thomas mit Kost bis an sein Ende versehen, auch sonst, so viel ihm nur möglich, jederman, ob es gleich bisweilen sein grosser Schade gewesen, gern und williglich gedienet. Als er ohngefehr 4 Wochen vor seinem Hintritt, wegen des Raths zu Leipzig hochangelegenen Sachen, nebst andern seiner Herren Collegen, eine Reise nach Dreßden that, wurde er auf der Heim-Reise mit heffigen Stein-Schmertzen befallen, und weil durch heffige Bewegung das Uebel mehr und mehr gehäuffet wurde, ist er nicht nur sehr schwach und kranck nach Hause gekommen, sondern er muste auch daran den 16 Mertz 1629, im 58 Jahre seines Alters seinen Geist aufgeben. Lebens-Lauff, so in D. Policarp Leysers auf ihm gehaltenen Leichen-Predigt, die zu Leipzig 1629 in 4 im Druck herausgekommen, zu befinden. Siehe auch Schwartzens Geschichte der Stadt Leipzig p. 288.

Werner, (Casp. Wilb.) von ihm sind bekannt: Rudimenta græcæ linguæ, Nordhausen 1703. und 1720. in 8.

Werner, (Christian), siehe Werner, (Christoph).

Werner, (Christian Ernst) Pfarrer zu Groß-Mückau in St. Johannis-Circul der Chemnitzischen Inspection gelegen, um das Jahr 1723. Iccanders Geistl. Minister. vom Jahr 1723. p. 38.

Werner, (Christoph), wurde 1624 Pastor zu Wernshausen. Weinrichs Henneberg p. 318.

Werner, (Christoph), Cantor zu Dantzig, hat im Jahr 1646. Motetten oder Concerten zu Königsberg in Preussen herausgegeben.

Werner, (Christoph), oder auch Christian Werner, er ist weiter nicht bekannt, als daß er in Blumbergs Zwickauischen Gesangb. vom Jahr 1710. p. 779. die sehr schöne, und im Meiningischen Choro Musico übliche Arie verfertiget haben soll: Liebster HErr JEsu, wo bleibst du so lange ꝛc. welche aber in der Altdorff. Lieder-Tafel 1710 und im Schönburgischen Gesangbuch 1703. Christ. Weselovio, einem auch unbekannten Autor, zugeschrieben wird. Wetzels Lieder-Histor. III. Th. p. 408. u. f.

Werner, (Daniel Gottfried), befand sich 1720 auf der Academie zu Jena als Magister, ward hierauf Adjunctus der Philosophischen Facultät daselbst; hernachmahls aber 1730 Rector und Professor des Gymnasii zu Stargard, und seit 1743 Superintendent daselbst. Von seinen Schrifften ist bekannt:

1. Societatis Exquirentium ad elegantes Scripturarum explicationes, per Academicas exercitationes aliosque libellos minutiores dispersas, apte colligendas in unum corpus, & ab interitu vindicandas instituæ, rationem exponit. Jena 1725. in 4. Es waren nemlich denen Unschuld. Nachr. vom Jahr 1720. p. 820. Cogitationes de studio Hermeneytico Biblico promovendo einverleibet worden, deren Autor gewünschet, daß etliche gelehrte Magistri auf einer Universität zusammen treten, die über dicta Biblica ausgekommene Disputationes excerpiren, und nach Ordnung der Bibischen Bücher in eins bringen möchten. Dieses nun fande sonderlich zu Jena so viel Beyfall, daß solches ins Werck zu richten, eine Societät, die sich Societas Exquirentium nennete, dazu einen rühmlichen Anfang machte, und von ihren Vorhaben durch den gelehrten und fleißigen, damahlen noch zu Jena seyenden Adjunctum Philosopiæ, M. Wernern, in der an Herrn D. M. H. Reinharden, als Mitglied der Unschuld. Nachr. gerichteten schönen Epistel, Nachricht geben ließ, darinn die Einrichtung dieser gelehrten Societät zugleich zu befinden ist. Unschuld. Nachr.

1725. p. 614. u. ff. Allein es kam dieses Werck 1730 als Herr Werner als Rector nach Stargard beruffen ward, ins stecken; wie aus der Nachricht von den gegenwärtigen Umständen dieser Societät, zu ersehen, so in den Monatl. Unterredung. im May und Junii 1730. zu befinden ist. Leipzig. Gelehrte Zeit. 1730. p. 92.

2. Diss. de interitu miraculoso Korachi, Dathani & Abirami, Jena 1720.
3. Progr. de Pomerania orientali, s. de Pomeranis, qui linguam hebræam vel alias orientales excolerunt. Stargard 1732 in Fol.
4. Progr. de Romanorum pietate in suos principes & votis pro horum salute, ebend. 1735. in Fol.
5. Meditationes sacræ ad excitandam fidem & formandam piam vitam, jam ante publice propositæ, nunc in unum collectæ &c. ebend. 1734. in 8.
6. Diss. de Collectionibus eleemosynarum veterum Ebræorum, Jena 1726.
7. De fisco & paropside pauperum, duabus speciebus eleemosynarum veterum Ebræorum ebend. 1725.
8. Progr. in memoriam Jubilæi Typographi. Stargard 1740. in 4.
9. Progr. de nobilitate Pomeranorum non a Romanis petenda, ebend. 1740. in 4. Auch hat er des Campeg. Vitringâ Observationes Sacras, zu Jena 1723 in 4 herausgegeben. Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1723. p. 794. u. f.

Werner, (Friedrich) ein Sachse, war Anfangs Königl. Dänischer Feld-Prediger unter dem Ebersteinischen Regiment, hernach um 1661 Pastor zu Glückstadt, und schrieb *Fridericus* III, alter Salomon, oder einfältige Danck-Predigt aus 1 Chron. XXX, 20-26. als Fridericus III, König in Dänemarck die Souverainität erlanget hatte, gehalten, Glückstadt 1661 in 4. Mollers Cimbria literata.

Werner, (Friedrich), der Heil. Schrifft Doctor und Archi-Diaconus, an der St. Nicolai-Kirche zu Leipzig, war zu Flemingen bey Naumburg den 28 May 1659 gebohren, allwo sein Vater M. Matthäus Werner, acht und vierzig Jahr Pfarrer gewesen. Seine Mutter aber Anne, war M. Johann Strignitzens, Pfarrers anfangs zu Berg-Sultze und hernach zu Schmiedehausen, Tochter. Nachdem ihm sein Vater zu Hause selbst die ersten Anfangs-Gründe der Lateinischen und Griechischen Sprache beygebracht hatte, wurde er in seinem funffzehenden Jahre 1674 auf die Schule zur Pforte gebracht, worinnen er der Unterweisung des damahligen Rectors, Johann George Lorentzens, und der übrigen Schul-Collegen, als Johannis Mantii, Christian Günthers, Christoph Franckens und Michael Rosers, sechs Jahr lang genossen. Im Jahr 1680 begab er sich auf die Universität Leipzig, allwo er den 14 Aug. von dem damahligen Rector, Prof. Fellern, unter die Academischen Bürger gewöhnlicher massen aufgenommen wurde. Allein die damahls herumschleichende Pest trieb ihn bald wieder nach Hause; doch scheuete er sich nicht, das folgende Jahr wieder zurückzukehren, worauf er denn mit grossem Fleiß die öffentlichen und geheimen Vorlesungen der Herren Valentin Alberts, Otto Menckens, Adam Rechenbergs, Johann Cyprians und Joachim Fellers abwartete, und dadurch in denen Philosophischen Wissenschafften einen guten Grund legte. Und weil er sich der Gottesgelahrheit gewidmet hatte, ließ er sich besonders von M. Jägen in der Hebräischen, Chaldäischen und Syrischen Sprache unterrichten. Im Jahr 1684 erlangte er die Magister-Würde, worauf er sich nicht säumte, sich durch eine öffentliche Disputation gewöhnlicher massen bey der Academie zu habilitiren, um dadurch die Freyheit zu erlangen, auch andern mit seinen erlernten Wissenschafften zu dienen. Mittlerweile legte er sich mit grossem Ernste auf die Gottesgelahrheit, darinnen er Schertzern, Möbium, Carpzoven und Joh. Olearium zu Anführern hatte. Die Prediger-Kunst insbesondere lernte er von Tilemann, Andreas Rivino und Johann Christoph Hahnen, damahligen Prediger zu St. Johannis. Er disputirte als ein Churfürstlicher Stipendiate fleißig unter D. Schertzern, vertheidigte auch 1686 unter dem Vorsitz D. Möbii dessen Abhandelung de Arca Noæ. Nachdem er im Jahr 1690 von der Theologischen Facultät zum Baccalaureo der Heiligen Schrifft ernennet worden, fieng er an, Theologische und besonders homiletische Collegia zu halten, welche mit grossem Zulauff besuchet worden, wie er denn 2500 Nahmen von denen aufweisen konnte, die bey ihm die Homilie gehöret. Diese Academischen Bemühungen wurden nachgehends etwas unterbrochen, als er im Jahr 1699 an die neuerrichtete Barfüsser-Kirche zum Vesper-Prediger beruffen wurde. Er diente GOtt an dieser Kirche funffzehen Jahre, worauf er im Jahr 1714 zum Mittags-Prediger an die Thomas-Kirche, 1721 zum Diacono an die Nicolai-Kirche, und 1737 zum Archi-Diacono an derselben bestellet wurde. In diesen Aemtern hat er sich treu und exemplarisch erwiesen, und dem Volcke jederzeit ohne viele gekünstelte Umschweiffe auf eine eindrückliche und erbauliche Weise die Wahrheit geprediget, wobey er sich zugleich durch verschiedene Deutsche und Lateinische Schrifften, sowohl um die studirende Jugend, als auch um die Kirche und Christliche Gemeinde verdient gemacht, davon unten ein Verzeichniß zu befinden. Den 28 Octob. 1723. ward er Licentiat, und 1741. den 9. Febr. Doctor der Heil. Schrifft, nachdem er bereits das 81 Jahr seines Alters zurücke geleget hatte. Im Jahr 1705 verheyrathete er sich mit Jungfer Babar Rosinen, Jeremias Herbstens, vornehmen Kauffmanns und Bürgemeisters zu Greiffenberg in Schlesien, ältesten Tochter, mit welcher er fünff Töchter gezeugt, davon eine todt gebohren worden, und zwey, als Johanne Rosine, und Christine Elisabeth, jung wieder verstorben sind. Die übrigen zweye, als Frau Rahel Sophie, ist an Herrn D. Joh. Christian Bartholomäi, Land-Physico zu Merseburg, und Fr. Christiane Elisabeth an dem berühmten Herrn D. Christoph Wollen, Archi-Diaconum an der Thomas-Kirche

Kirche zu Leipzig, verheyrathet worden, die beyde den seligen Manne zu einem vergnügten Groß-Vater gemacht. Seine Eheliebste starb zu seinem gröſten Leidwesen 6. Wochen vor seinem Ende, nemlich den 8 Mertz 1741. Er hat in seinem Predigt-Amte ein achtfaches Jubiläum erlebet, nemlich 1700. das Jubiläum des neuen Jahrhunderts, 1709. das Universitäts-Jubiläum, 1717. das Reformations-Jubiläum, 1725. das Jubiläum des Montäglichen grossen Prediger-Collegii, dessen Mitglied er selbst viele Jahre gewesen, 1730. das Jubiläum der Augspurgischen Confeßion, 1739. das Leipziger Reformations-Jubiläum, und 1740. das Jubiläum der Buchdrucker-Kunst, wie auch des Donnerstäglichen grossen Prediger-Collegii. Es war übrigens dieser Gottesgelehrte fast die gantze Lebens-Zeit hindurch von dauerhaffter Gesundheit, und konnte allen seinen Amts-Verrichtungen biß ins hohe Alter vorstehen. Nur etwa vierdtehalb Jahr vor seinem Ende, kriegte er so blöde Augen, daß er von dieser Zeit an seinem Amte nicht mehr so, wie bieher, gewachsen war. Endlich wurde er den 21 April 1741. frühe zwischen drey und vier Uhr mit einem Steckflusse befallen, der ihm in Gegenwart seines Medici, D. Seulers, und seines Schwieger-Sohns, Herrn D. Wollens, das Leben raubte, welches er auf 82. Jahre weniger 5. Wochen gebracht hatte. Er bekam den 23 April darauf auf dem ordentlichen Gottes-Acker an der Seite seiner lieben Ehegenoßin seine Ruhestädte, Herr D. Oerling aber hielte ihm den 28. dieses Monats in der Nicolai-Kirche eine öffentliche Gedächtniß-Rede. Seine Schrifften sind:

I. Lateinische:

1. Præcepta Homiletica, Leipzig 1692. in 12. Es ist dieses das Werckgen, worüber er zu lesen pflegte; und ist sowohl 1695. als 1704. wieder aufgelegt worden.
2. Tractatus Hermeneutico - Homileticus in Evangelia Dominicalia & Festivalia, ebend. 1701. in 8. Es enthält über jedwedes Evangelium vier Dispositiones.
3. Præcepta Theologiæ Exegeticæ de Hermeneutica Sacra, ebend. 1708. in 8.
4. Dicta biblica ex V. & N. T. cum scopo Evangeliorum annuorum convenientia, ebend. 1718. in 8.
5. Diss. de vana spe regni chiliastici sub finem mundi in his terris certò expectandi, dicto Apoc. XXI, 7. nixa, ebend. 1723. in 4. Es ist dieses seine Dissertation, die er pro Licentia gehalten. Sie wird in den *Actis Lips. Academ.* Part. XIV. p. 21 u. f. recensiret.
6. Clavis Scripturæ Sacræ, seu Praxis Theologiæ Exegeticæ, Leipzig 1736. in 8. Siehe die Frühaufgelesenen Früchte, A. 1736. p. 16 u. f. und die Leipzig. Gelehrt. Zeitung. a. c. p. 840.
7. Diss. de vana spe insignis Judæorum conversionis simultaneæ ante diem extremum adhuc expectandæ, Rom. XI, 25-27. nixa, Leipzig 1741. in 4. Er hatte diese Schrifft schon vor 18 Jahren aufgesetzt, solche aber erst bey Erhaltung der Doctor-Würde in Druck gegeben. Die Recension findet man in den Leipzig. Gelehrt. Zeit. 1741. p. 143 u. f. ingleichen in den Auszügen aus denen neuesten Theologisch. *Disp.* a. c. p. 112 u. f.

II. Die Deutschen Schrifften sind:

1. Der richtige und unbetrügliche Himmels-Weg eines Christen, Leipzig 1704. in 8. Es ist dieses der erste Theil von dem höchst erbaulichen und beliebten Buche, so achtzehenmahl wieder aufgelegt worden.
2. Die nützlichen Fragen von der Glückseligkeit unserer ersten Eltern.
3. Der kleine Himmels-Weg vor wahre Christen.
4. Heilsamer Gebrauch des kurtzen Wegs einfältiger Christen, Leipzig 1710. in 8. Es wird diese Schrifft in Unschuld. Nachr. 1710. p. 440 u. f. recensiret.
5. Das Buch des Lebens, darinnen die im Himmel angeschriebenen Nahmen der Auserwehlten stehen, Leipzig 1710. in 12. Diese kleine Schrifft wird kurtz in denen Unsch. Nachr. 1710. p. 701 u. f. recensiret.
6. Ehren-Rettung des sel. D. Joh. Günthers, welche einem Päbstischen Lehrer, der sich einen Patron und Vertheidiger der verletzten Unschuld nennet, und desselben Vindication der 50. Motiven schändlich durchgezogen hat, entgegen gesetzet worden von einem standhafften Bekenner der Evangelischen Wahrheit, Leipzig 1715. in 8. Der Verfasser dieser Ehren-Rettung ist nicht Herr M. Schwedler gewesen, wie in den Unschuld. Nachr. 1715. p. 1076. vorgegeben wird, sondern der sel. D. Werner. Es hatte nemlich der Pragische Jesuit, P. Freyberger, wider des sel. D. Günthers Vindication der 50. Motiven eine Läster-Schrifft 1714. herausgegeben, unter dem Titel: Alte und neue Irrgeister. Hierwider vertheidiget nun Herr D. Werner seinen werthen Collegen und Schwager, und giebt den Jesuiten seine Abfertigung. Siehe die Recension in den Unsch. Nachr. cit. loc.
7. Vertheidigung der Ehren-Rettung des sel. D. Johann Günthers, Leipzig 1717. in 8. Als der P. Johann Krause 1716. wider die obgedachte Ehren-Rettung: Schwachheiten des Lutherischen Confeßionisten heraus gab, und dadurch dieselbe zu schwächen vermeynete; satzte Herr D. Werner dieser Läster-Schrifft, obige Vertheidigung entgegen. Siehe Unsch. Nachr. 1717. p. 289 u. f. und 1074.
8. Des rechten und unbetrüglichen Himmels-Wegs eines Christen, Anderer Theil, Leipzig 1738. in 8. Es bestehet diese Schrifft aus 6 Betrachtungen über die vier zukünfftigen

tigen Dinge. Sie ist dem dreyeinigen GOtt dedicret, wie er dergleichen schon mit einigen andern von seinen Schrifften gethan hat.

9. Einige eintzelne Leichen-Predigten.

Im Manuscript soll er hinterlassen haben:

a. Praxin Homileticam, und
b. Hodegetum Biblicum.

Sie sollen beyde zum Drucke bereit liegen, und von dem sel. Manne in den letzten Jahren seines Lebens in die Feder dictiret worden seyn. Kanffts Leben und Schrifften der Chur-Sächs. Gottes gelehrt. II Th. p. 1280 u. ff. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1741. p. 349 u. f. Mosers Lexicon der jetztlebend. Theolog. II Th. p. 757.

Werner, (Friedrich Bernhard) aus Schlesien gebürtig, von ihm haben wir einen accuraten Abriß und Vorstellung der merckwürdigsten Prospecte sowohl der berühmtest- und prächtigsten Plätze als Kirchen und anderer publiquen Gebäude der Welt-gepriesenen Stadt Breßlau, nach der Natur und Situation auf das fleißigste gezeichnet von Friedrich Bernhard Werner, Sil. und verlegt durch Martin Engelbrechten, Kupfferstecher und Kunst-Verleger in Augspurg in 29. Blättern auser den Deutschen und Lateinischen Titeln. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1735. p. 270. und des Jahrs 1736. p. 513.

Werner, (Georg) Pfarrer zu Schmiedeberg in Schlesien, war zu Arnsdorf im Hirschbergischen den 20 Oct. 1581. gebohren. Von seinem Groß-Vater, George Wernern, ersten Evangelischen Predigern zu Schmiedeberg, folget ein besonderer Artickel. Er studirte zu Franckfurt an der Oder die Theologie, hörte auch etliche Medicinische Collegia, welche Wissenschafft er sich hernach sehr zu Nutz gemacht. Bey seiner Zurückkunfft erhielte er 1604. in seinem 22 Jahr die erste Vocation zu dem Diaconat zu Schmiedeberg, und wurde darauf 1614. nach M. Georg Walters Tod Pastor, muste aber von den Römisch Catholischen viel Drangsal leiden, und endlich 1654, da man in denen Kayserl. Fürstenthümern in Schlesien die Evangelischen Kirchen gar eingezogen und mit Päbstischen Geistlichen besetzt, in dem 48 Jahr seines Predigt-Amts noch den Exulanten Stab ergreiffen, und sich mit seiner Familie nach Gebhardsdorf in die Laußnitz begeben, doch kamen auch dorthin seine verlassene Schmiedeberger häuffig zu ihm, und liessen sich von ihm unterrichten und trösten, wie ihm denn der damahlige Pfarrer M. Melchior Erner, der auch dessen Leich-Predigt über Jer. XVII. 15-18. gehalten und ediret hat, die Cantzel und Altar bis an sein Ende erlaubte, welches den 5 Mertz 1661. erfolget, nachdem er das 79 Jahr erreichet, auch 58 Jahre im Ministerio, und 57 Jahre im Ehestande gelebet hatte. Von dessen Descendenten sind einige zu der Römischen Religion umgeschlagen. Arcussens Schlesische Priester-Quelle. Götzens Theol. Semisecul. Großens Jubel-Priester-Historie, I Theil, p 441.

Werner, (George) ein Rechtsgelehrter, war zu Bopffingen in Schwaben gebohren, und wurde Doctor und Professor der Rechte, wie auch Assessor des Dicasterii zu Helmstädt, allwo er 26. Jahr mit grossem Zulauf lehrte, und 1671. den 28 Sept. im 64 Jahre seines Alters starb. Man hat von ihm verschiedene Deutsche Lieder, ingleichen viele Juristische Tractate von auserlesenen Materien, als:

1. De scripturæ potestate, & usu in negotiis civilibus, Helmst. 1657. in 4.
2. De amissione & devolutione feudi, ebend. 1651. in 4.
3. De Jure emphyteutico, Helmst. 1664. in 4.
4. De Jure confusionis, ebend. 1660. in 4.
5. De pœnitentia, ebend. 1660.
6. De dignitatibus.
7. De Juramento calumniæ, Helmst. 1662. in 4.
8. De usu & autoritate juris Canonici in foro civili & terris Protestantium, ebend. 1669 in 4.
9. De Decoctoribus non solvendo existentibus, ebend. 1667. in 4.
10. De rationibus, ebend. 1660. in 4.
11. De beneficio dationis in solutum, ebend. 1660. in 4.
12. De notorio, ebend. 1660. in 4.
13. De antichresi, ebend. 1664. in 4.
14. De auctionibus, ebend, 1664. in 4.
15. De Cessione actionum, ebend. 1664. in 4.
16. De contractibus in genere, ebend. 1659. in 4.
17. De contributione propter juctum, vulgo avaria, ebend. 1661. in 4.
18. De dolo malo, ebend. 1667. in 4.
19. De judicio feudali, ebend. 1660. in 4.
20. De judiciis in genere, ebend. 1657. in 4.
21. De jurejurando in litem, ebend. 1665. in 4.
22. De juribus ac privilegiis viduarum, ebend. 1666. in 4.
23. De monopoliis, ebend. 1664. in 4.
24. De obligationum dissolutionibus, iis præsertim, quæ ipso jure contingunt, ebend. 1661. in 4.
25. De præferentia creditorum in concursu, eorumque privilegiis, ebend. 1657. in 4.
26. De reconventione, ebend. 1657. in 4.
27. De sententia, ebend. 1656. in 4.
28. De Separationibus, ebend. 1657. in 4.
29. De solutionibus, ebend. 1657. in 4.
30. De tutela & cura, ebend. 1655. in 4.
31. De restitutione in integrum.
32. De jure Dotalitiorum.
33. De crimine læsæ majestatis.
34. De Condictionibus.
35. De collatione bonorum &c.

So hat er auch Hundert Psalmen Davids, nach Evangel. Kirchen-Melodeyen zu singen, Königsb. 1638.

1638. in 8. herausgegeben. Seine oben schon gedachte geistliche Lieder stehen in Crügers Praxi piet. mel. A. 1661. Quirsfelds Geistl. Harffen-Klang, vom Jahr 1679; Serpilii Regensburg. Lieder-Manual, vom Jahr 1710; Fürsens Hamb. Gesangb. vom Jahr 1684; im Anspachischen vom Jahr 1700; Braunschw. und Schleusingisch. vom Jahr 1661; Coppenhagischen vom Jahr 1692; Coburgischen, vom Jahr 1655; Gothaischen vom Jahr 1715; Meinungischen vom Jahr 1711; und vielen andern mehr, und heissen:

Auf! meine Seel, mit Fleiß betracht, was JEsus Christus hat vollbracht.
Der du, HErr JEsu, Ruh und Rast in deinem Grab gehalten hast.
Der Mensch hat GOttes Gnade.
Der Tod hat zwar verschlungen den HErrn der Herrlichkeit.
Ein matter Hirsch schreyt für und für.
Freut euch ihr Christen alle, GOtt schenckt.
HErr JEsu Christ ich weiß gar wohl, daß ich von hinnen scheiden soll.
Ich hab GOtt Lob! das mein vollbracht, Welt gute Nacht.
Ihr Alten mit den Jungen.
Ihr Christen auserkohren, freut euch ꝛc.
Ihr Kinder, kommet her zu mir, hört was ꝛc.
O du mein Heyland JEsu Christ.
O frömmer Christ, nimm eben wahr, was ꝛc.
O GOtt, die Christenheit, die danckt mit Innigkeit.
Wohl dem, der ohne Wandel.
Wohlauf du süsses Seiten-Spiel, mein Hertz ein Liedlein dichten will.

Und nach des Herrn Linds Theologia in hymnis oder Schmalk. Gesangb. vom Jahr 1722. soll er auch das schöne Lied verfertiget haben:

Wohl dem, der GOtt zum Freunde hat ꝛc.

Davon aber die Poesie und Reim-Art vor Wernern etwas zu neu zu seyn scheinet. Gelehrt. Lex. p. 2489. Schamelii Hist. Reg. des Naumb. Gesangb. p. 78. Wetzels Lieder-Historie, III Th. p. 408. u. f. Wittens memor. ICtor. p. 512. Desselben Diar. Biogr. T. I. Frehers Theatr. Allgem. Chron. XI Band, p. 965. a.

Werner, (Georg) ein Medicus aus Ungarn, florirte in der Mitte des 16. Jahrhunderts, und schrieb de admirandis Hungariæ aquis hypomnemation, so zu Wien 1551. in 4. gedruckt ist, auch in *Sigismundi Liberi* rerum Moscoviticarum commentariis, die zu Antwerpen 1557. in 8. herausgekommen, und in *Ant. Possevini* Moschovia, Cölnischer Edition, von 1563. in Fol. stehet. Mangets Bibl. Scriptor. Medicor.

Werner, (Gottfried) der Weltweisheit Magister, Pastor zu St. Michael und Domherr zu Zeitz; war zu Eißleben den 1. August 1608. gebohren, woselbst sein Vater damahliger Gräflich-Mansfeldischer Bergwercks-Guardirer, seine Mutter aber, Thomas Hartmanns, Priesters in Eißleben, Tochter gewesen. Den Grund zu seinen Studiren legte er anfänglich zu Hause; als er aber zu verständigen Jahren kam, thaten ihn seine Eltern nach Naumburg in die Stadt-Schule, alwo er dermassen zunahm, daß er 1627. mit Ruhm auf die Universität Jena sich begeben konnte, nachdem er zuvor de Encomio linguæ Sanctæ, von welcher er ein besonderer Liebhaber von Jugend auf gewesen, seine Abschieds-Rede gehalten. Alda nun hielte er sich 4. Jahre nach einander auf, legte sich nebst der Philosophie auch auf die Theologie, und hörete die damahligen berühmten Theologen, D. Joh. Gerharden, D. Joh. Himmeln, und D. Joh. Majorn; Massen er denn auch bey dem letztern, eine Zeitlang sich im Hause und am Tische aufhielte, und vieles von ihm sich zu Nutze gemachet hat. Als aber hierauf zu Jena eine gefährliche Seuche sich entspann, begab er sich nach Hause zu seinen Eltern, und hielte sich ohngefehr ein halbes Jahr bey ihnen auf: Worauf ihm D. Wolff, damahliger Bürgermeister zu Naumburg, seinen Sohn Justin Wolffen zugab, mit welchem er wieder nach Jena gieng, da er denn, weil er in Tisch und Stube frey gehalten wurde, bey solcher Gelegenheit die Zeit wahrnahm, und seine Studien fleißig fortsetzte, also daß ihm auch die Magister-Würde daselbst zu Theil wurde. Als er solche erlanget, fielen ihm die Kosten, länger alda sich aufzuhalten, zu schwer, dahero er gezwungen wurde, sich nach einer anderen Gelegenheit umzusehen. Unter andern warf der damahlige Ober-Pfarr D. Caspar Bertram eine sonderliche Gunst auf ihn, dergestalt, daß er ihn zu sich nahm, und alle seine Kinder seiner Information übergab, ja ihn nicht anders als sein eigenes Kind liebte; Kurtz darauf bekam er von dem Capitul zu Naumburg den Beruff zum Rectorat der Schule auf der Freyheit daselbst, welchem Amte er ohngefehr in die 6. Jahr mit allem Fleisse vorstund, worauf er den 2. Decemb. 1639. ins Predigt-Amt nach Geißnitz, und 8. Jahr darauf von dem Capitul zu Zeitz, den 7. Jul. 1647. zum Diaconat der Kirchen zu St. Nicolai daselbst berufen wurde; 1656. den 15. April erlangte er das Diaconat zu St. Michael und 1659. den 15. Dec. das Archi-Diaconat zu gedachten St. Michael; endlich wurde den 21. Decemb. 1667. von dem damahligen Durchl. Fürsten ihme das Archi-Diaconat in das Pastorat verwandelt, und zugleich zur Ergötzlichkeit seiner diesem Stiffte und Stadt geleisteten treuen Dienste, das Canonicat, welches sich nach dem tödtlichen Hintritt Herrn Sebastian Friedrichs von Kötteritzen Hochgräfl. Oldenburgisch. Geheimden-Raths und Land-Drostens verlediget, hinzugefüget; In welchem Amte er auch den 19. Novemb. 1668. am Schlage im 60. Jahre seines Alters mit Tode abgegangen, nachdem ihn das malum hypochondriacum viele Jahre lang geplaget hatte. Er hat sich den 24. Novemb. 1635. mit Jungf. Annen, Augustin Lippachs, Archi-Diaconi zu Naumburg, Tochter verheyrathet, und mit ihr 8. Kinder, nahmentlich: Elisabethen, Gottfriden, Augustinen, Johannen, Annen, Daviden und Christinen, gezeuget, von welchen dreye ihm im Tode vorgegangen, die andern fünffe sind theils ver-

heyrathet theils noch ledig bey seinem Absterben am Leben gewesen. Merckwürdig ist, daß er mit seinem obgedachten Schwieger-Vater zugleich Verlöbniß gehalten, indem dieser damahls zur andern Ehe schritte. Joh. Sebast. Mitternachts Leichen-Predigt Herrn M. Gottfr. Werners, Naumburg 1668. in 4. und der daselbst befindl. Lebens-Lauff. Frehers Theatr. Erudit.

Werner, (Gottfried) von ihm ist im Druck vorhanden: Historisch-Philologische Untersuchung der Küsse, Chemnitz 1727. in 8.

Werner, (Gotthilff) M. C. man hat von ihm eine Kern-Geographie, Leipzig und Waldenburg 1729. in 8.

Werner, (Gregorius) Pfarrer zu Beyern und Zülßdorf; unter die Inspection Hertzberg gehörig, ist gebohren den 31. Mertz 1662. und wurde ins Predigt-Amt beruffen 1710. Iccanders Geistl. Ministerium in Chur-Sachsen, vom Jahr 1723. p. 324.

Werner, (Hans) der Philosophie Magister und Vicarier zu St. Johannis vor Nürnberg, ums Jahr 1514. Man findet von ihm in Theoph. Sinceri Nachrichten von alten und raren Büchern, im VI Stücke, p. 332. Judicium Astronomicum M. Joh. Werneri super Nativitate Seb. Clamosi latum, als dem Manuscripte abgedrucket.

Werner, (Hermann) ein berühmter Rechtsgelehrter, wie auch Bürgermeister und Syndicus zu Wismar. Es ist von ihm bekannt: Tract. de divisione ac qualitate rerum & earum dominio ex jure gentium adquirendo, Helmst. 1676. in 4. Struvs Bibl. Jur p. 154. *Nova Litterar. Mar. Balth.* 1704. p. 153.

Werner, (Hermann) ältester Raths-Herr zu Wismar, war ein Sohn vorgedachten Hermann Werners, zu Wismar den 29. Julii 1637. gebohren. Den Grund zu seinem Studiren legte er in der dasigen Stadt-Schule, von da er sich auf das Pädagogium zu Stettin begab, und alda unter der Anführung D. Micrälii, D. Schärfii und D. Sibmanns vom Jahr 1656. bis 1657. dasselbe fortsetzte. Hierauf gieng er nach Rostock, und hörte alda von 1658. bis 1659. D. Rahnium, D. Redekerum, D. Lenckenium und L. Amseln, von dar begab er sich 1660. nach Helmstädt, und genoß alda des Unterrichts D. Eichels, D. Werners, D. Conrings, D. Hahnens, D. Binnens und D. Gläsers; that hernach eine Reise nach Meisen, und hörete bey Johann a Felden die Mathematick und Rechtsgelahrheit. Im Jahr 1681. wurde er in den Rath zu Wismar aufgenommen, und starb den 5. Octob. 1704. Er hat sich 1672. mit Marien Petersin verheyrathet, und mit ihr eine Tochter, Elisabethen, welche an Joachim Clinthen, Pastorn an der Heil. Geist-Kirche zu Wismar, verheyrathet gewesen, gezeuget. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1704. p. 353.

Werner, (Jacob Günther) ehemahliger Pastor zu Hersdorf. Es ist von ihm im Druck vorhanden: Brand-Predigt, gehalten zu Hersdorf 1684. Olearii Thüring. Chron. 1 Theil, p. 255.

Werner, (Joachim) der Philosophie Magister und Decanus zu Themar im Hennebergischen, von Königshoven gebürtig, war anfänglich Con-Rector zu Schleusingen, erhielte hernach obiges Decanat, und starb 1571. den 13. Julius. Weinrichs Henneb. p. 308.

Werner, (Joach. Melchior) substituirter Pfarrer zu Kutzleben, unter die Inspection Weissensee gehörig, ist zu Ilfhofen, nahe bey Langensaltza in Thüringen, den 15. Febr. 1689. gebohren, wurde von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Weissenfels, als Kirchen Patron, zum Substituten des alten Predigers Wiperts Brandis gnädigst designiret, und nach abgelegter Probe-Predigt, den 2. Nov. 1721. vom Fürstl. Amte Weissensee vociret, hielte hierauf nach erlangter Ordination und Confirmation den 3. Advent-Sonntag besagten Jahres seinen Einzug. Iccanders Geist. Minist. vom Jahr 1723. p. 263.

Werner, (Johann) Cher-Herr im neuen Münster zu Würtzburg und Pfarrer zu Mentzhausen in der Römhildischen Dioces gelegen, ums Jahr 1482. welches letztere Amt er aber nicht selbst, sondern durch seinen Caplan verrichtete. Wetzels Hist. der Stadt Römhild. p. 98. u. f.

Werner, (Johann) ein Mathematicus, war zu Nürnberg den 14. Febr. 1468. gebohren. Er besuchte unterschiedene Universitäten, und legte sich nebst der Theologie vornemlich auch auf die Mathematick. Hierauf that er um 1493. eine Reise nach Italien und nach Rom, allwo er die Zeit zur Mathematick, insonderheit aber zu Astronomischen Anmerckungen einige Jahre lang gar nützlich anwendete, und kehrte dann 1498. wieder nach Deutschland, langte auch in seinem Vaterlande glücklich an. Obwohlen er nun bald hernach zu Geistl. Bedienungen gezogen wurde, so ermangelte er dennoch nicht, die übrige Nebenstunden der Mathematick zu wiedmen, und so offt es sich thun liesse, Observationes dabey anzustellen, solche auch nach Bernhard Walthers Tod noch lang hinaus zu continuiren. Diese Observationes, darunter die bey dem 1500. erschienenen Cometen gehaltene und beschriebene nicht minder hochzuschätzen, wurden nicht sowohl von ihme zuerst, da er neue Tabulas Astronomicas nach der Hand auefertigte, als hierauf von einigen Astronomis, die solche suchten und erhielten, mit grossem Nutzen gebrauchet. Weil er nun in seinem Amt, auch andern Verrichtungen jederzeit sehr fleißig war, und wohl dabey bestunde, erwarb er sich bey Kayser Maximilian I, so viele Gnade und Hochachtung, daß er von demselben den Titel eines Kayserl. Caplans erhielt. Hiernächst brachte er auch allerhand Wercke, die er zur weitern Beförderung der Mathematick schriebe, durch seine fernere Bemühung hervor, und verschiedene derselben hernach an das Licht. Die erste darunter, und zwar einige Geographische, liesse er auf vieles Anhalten des damahligen Kayserl. Historiographi und Mathematici. Johann Stra-

Stebens, seines guten Freundes zu Nürnberg 1514. in Fol. zusammen drucken, welche nachdenen von ihm angegebenen Titeln folgende waren:

1. Nova translatio primi libri Geographiæ *Claud. Ptolemæi* cum paraphrasibus & annotationibus.
2. Libellus de quatuor terrarum orbis in plano figurationibus.
3. Locus quidam ex fine septimi libri Geographiæ *Claud. Ptolemæi* super plana terrarum orbis descriptione a priscis instituta Geographis nova translatione, paraphrasi & annotationibus explicatus.
4. De his, quæ Geographiæ debent adesse *Georg. Amirucii* opusculum, cum appendicibus.
5. Jo. de *Regiomonte* Epistola ad *Bessarionem* de compositione & usu cujusdam meteoroscopii.

Nachdem er nun obige Wercke glücklich zum Vorschein gebracht, wurde er dadurch weiter angefrischet, um noch verschiedene, die er zum Drück fertig hatte, herauszugeben: allein es fügte sich, daß, als wegen des von ihme abermahlen vorzunehmenden Verlags sich allerhand Schwierigkeiten hervorthaten, auch sonsten kein Verleger hierzu sich finden wolte, er von seinem Vorhaben ablassen, und solche Schrifften nur vor sich aufbehalten muste, welche folgende waren:

a. De constructione & utilitatibus meteoroscopiorum, libri 5.
b. De triangulis per maximorum circulorum segmenta constructis libri 5.
c. Liber de multimodis tam in astronomis quam geographia problematis, quæ ope arteque horum quinque librorum absolvuntur.
d. Opusculum de nonnullis scioteris, quibus linea meridiana, sublimitas axis mundani & hora diei sub omni climate per umbram solis simul exanimantur.
e. Tractatus resolutorius, qui prope pedissequus existit libris datorum Euclidis.
f. Liber arithmeticus, qui complectitur quædam commenta arithmetica.

Obwohlen er aber nun bey dieser Begebenheit unglücklich war, so liesse er sich deswegen doch nicht irre machen, sondern fertigte noch mehr andere Wercke auch nachdeme ebenfalls fleißig aus, mit welchen er einige Jahre hernach, indem sich ein fremder Buchführer, Lucas Alantsee aus Wien, als Verleger dazu fande, und verschaffte, daß solche zusammen 1522. zu Nürnberg in 4 gedrucket wurden, dem publico um desto erwünschter gedienet. Es waren aber in diesem Bande enthalten

1. Libellus super viginti duobus elementis conicis.
2. Commentarius seu paraphrastica enarratio in undecim modos conficiendi problematis, quod cubi duplicatio dicitur.
3. Commentatio in *Dionysidori* problema, quo data sphæra plano sub data ratione secatur. Alius modus idem problema conficiendi ab eodem Verner novissime compertus demonstratusque.
4. De motu octavæ sphæræ tractatus duo, ut & summaria enarratio motus octavæ sphæræ.

Ausser diesem liesse er sich auch noch andere Verrichtungen angelegen seyn, indem er auch sonsten mehrentheils auf die Veränderung der Lufft und des Wetters Acht gabe, und solches anmerckte, aus welchen Observationen er nach der Zeit gewisse Canones oder Regeln vor solche Veränderungen deduciret, die aber lange nach seinem Tode und zwar 1546. durch des ältern Schöners Versorge zu Nürnberg in 4 unter dem Titel: Aphorismi catholici super aeris mutatione gedruckt worden. Ferner übersetzte er auf Veranlassung Bilibald Pirckheimers und auf vieles Ansuchen eines damahlen wohl bekannten Künstlers, Sebald Behems, eines Stückgiessers in Nürnberg, die Elementa Euclidis aus dem Griechischen in das Deutsche, und fügte einer jeden Proposition, will solche Version vor dem Sohn des bemeldten Behems zur weitern Beförderung seiner Profeßion dienen solte, ein deutliches Exempel bey, wofür er 100 Thlr. bekommen, davon aber schon 1550. nichts mehr zu finden gewesen, und demnach gar verlohren gegangen seyn muß. Endlich suchte er auch in Mechanischen Unternehmungen sein Vergnügen, indem er einstens einem Künstler bey Vorstellung der dazumahl noch gebräuchlichen theoricæ planetarum Ptolemaicæ in einer von einem andern Mechanico am ersten durch ein Gewicht 80 Pfund schwer im Gang gebrachten Maschine mit Rädern einen gleichen Effect bey einem noch fünfmahl leichtern und dennoch nur 16 Pfund schweren Gewicht gründlich gezeiget, und sich andurch bey vielen ein grosses Lob erlanget. Er starb 1528. nachdem er noch zuletzt etliche Jahre der Gemeine bey St. Johannes als ein treuer Lehrer vorgestanden. Doppelmayrs Historische Nachricht von denen Nürnbergischen Mathematicis.

Werner, (Johann) genannt Sigmund, Prediger zu Rengersdorf. Es lebete dieser Mann anfänglich in Schlesien, zu Caspar Schwenckfelds Zeiten, und war ein Anhänger desselben. Der löbliche Hertzog zu Liegnitz, Friedrich II, machte ihn hierauf 1536. zu seinem Hof-Prediger, und hernach zum Ober-Pfarrer in der Haupt-Kirche zu Petri und Pauli in Liegnitz. Weil aber Werner bey seinem Herrn falscher Lehre wegen in Verdacht kam, so schickte ihn der Hertzog nach Wittenberg, damit offenbahr werden möchte, wes Geistes Kind er wäre. In der mit ihm gehaltenen Unterredung nun befande ihn Phil. Melanchton auf falscher Lehre. Worauf ihn der Hertzog 1540. abdanckte. Nach diesem begab sich derselbe in die Grafschafft Glatz, und hielte sich meistens zu Rengersdorf auf, soll auch daselbst gestorben seyn. Diese Nachricht von ihm ertheilet D. Wernsdorf in seiner Disputation de Fanaticis Silesiorum, §. 5. woraus Chr. Aug. Salig dasjenige genommen, was er von diesem Werner in dem dritten Theile seiner vollständigen Historie der Augspurgischen Confeßion, p. 953. u. f.

u. s. berichtet, ohne daß er D. Wernsdorffen genennet hat. So wohl gedachter D. Wernsdorff, als auch Salig, nennen ihn Joh. Sigismund Werner, und melden, er habe zu Rengersdorf in geheim Kinder unterrichtet. Aus dem Titel aber seines unten angeführten Catechismi erhellet, daß er sich Johann Werner, genannt Siegmund, und einem Prediger zu Rengersdorf nenne. Es ist von ihm herausgegeben worden:

1. Ein neuer recht Christlicher Catechismus für die Kinder GOttes auf die zwölff gemeinen Artickel des Glaubens und der Sacrament Tauff und Nachtmahl gestellet ꝛc. in 12. 2 Bogen. Daß Werner mit Schwenckfeld grosse Freundschafft gehalten, und seine Schrifften geliebet, meldet Salig l. c. und gleichwohl redet er von seiner irrigen Lehre zweiffelhafft, und schreibet: Melanchthon soll ihn auf falscher Lehre befunden haben. Es hat sich aber Werner auch in diesem seinen Catechismo deutlich genung verrathen, daß er irrig in der Lehre gewesen. Wie so gleich der Anfang dieses Catechismi lehret, so findet man darinnen Frag und Antwort, gestellet auf die Artickel der gemeinen Bekänntniß des Christlichen Glaubens. Vieles ist richtig und dem Worte GOttes gemäß fürgetragen; aber manches ist dem Fürbilde der heilsamen Worte zuwider. Denn so heißt es Lic. A. 6, von der Höllenfarth Christi: „Ich glaube und bekenne, nachdem Chri„stus am Creutz durch den Tod aufgelöst „ist worden, daß er als das ewige Wort, „vereiniget mit der Seele, ist hinunter ge„stiegen, zu der Höllen, alldaim Geiste die „gläubigen Alt-Väter besuchet, ihnen das „Evangelium geprediget, sie erlöset und aus „dem Gefängniß geführet hat.“ „Christus hat die Gläubigen Seelen aus der „Hölle geführet. Nachdem er in der Lehre von der Tauffe die Worte Christi Apost. Gesch. 1, 5. angeführet, so wirfft er die Frage auf: Wie verstehest du diese Worte? und antwortete darauf Lic. A. 12. also: „Also daß zweyerley Tauffe „ist, die eine im Wasser, die andere im „Heiligen Geiste, und daß die Diener der „Kirche Christi im rechten Brauch mit „Wasser, aber Christus selber allein mit „dem Heiligen Geiste tauffet.“ Hierauf wird abermahl gefraget: Ist auch die Tauffe nöthig zur Seligkeit? Und fället die Antwort: „Die Tauffe unsers „Herrn Jesu Christi, so im Heil. Geiste „geschiehet, ist nöthig allen Menschen zur „Seligkeit, denn es ist die innerliche Tauf„fe und das Waschbad der Wiedergeburt.“ Die Frage: Ists denn nicht genung, wenn ein Mensch getaufft wird mit dem äusserlichen Tauff-Wasser, daß er ein Christ sey und selig werde? wird Lic. B. 1. also beantwortet: „O nein, „sondern es sey denn, daß jemand von oben „herab aus dem Wasser und dem Heiligen „Geiste gebohren werde, so mag er das „Reich GOttes nicht sehen.“ Dieses Wasser heisset hernach das himmlische Wasser, das lebendige Wort GOttes, Jesus Christus. Jesus Christus wird Lit. B. 2. der unvergängliche Saame im Wort der Wahrheit genennet, dadurch ihm GOtt aus Gnaden Kinder gebähre. Der Wasser-Tauffe wird Lit. B. 3. die Vergebung der Sünden abgesprochen, und wird gelehret, sie sey den Gläubigen eine äusserliche Erinnerung, Profeß oder Bekänntniß der Gnaden, Geschenck und Gaben GOttes. Die Lehre vom Heiligen Abendmahl will der Autor auch aus Joh. VI, darthun, und Lit. B. 6. nur von einem solchen Essen und Trincken des Fleisches, und Blutes Christi wissen, so im Glauben geschiehet. Auf die Frage: Mag auch ein Mensch das Brod des Lebens essen, wenn er nicht das Brod brechen oder äusserlich Nachtmahl mit hält et? lieset man Lit. B. 8. diese Antwort: „Die Kinder GOttes „beten den Vater an im Geist und in der „Wahrheit, und hüten ihn im Geist, „und in der Wahrheit um das tägliche „überwesentliche Brod, und der Vater gie„bet ihnen auch selch Brod im Geist und „in der Wahrheit. Und ist also diese „himmlische Speise und Speisung nicht an „äusserliche Dinge, auch weder an Stell, „noch Zeit gebunden, sondern frey speiset „der Vater seine Kinder mit dem Brod „des Lebens, wenn und wie er will.“ Ob Judas im Nachtmahl das Brod des Lebens den Leichnam Christi auch mit den andern Jüngern, genossen habe? wird Lic. B. 9. also entschieden: „Die gläu„bigen Jünger haben gessen das Brod des „Lebens, das Brod den Herrn selbst, Ju„das aber nicht gessen das Brod den Herrn, „sondern das Brod des Herrn wider den „Herrn.“ Das Brod des Herrn aber soll das sichtbarliche leibliche Brod seyn. Und dieses Brod des Herrn, nicht aber das Brod den Herrn, sollen die Ungläubigen im Nachtmahl essen.

Unsch. Nachr. 1735. p. 416. u. f.

2. Von der Erniedrigung des Sohns GOttes, unsers Herrn Jesu Christi, und von seiner Erhöhung und Herrlichkeit auf Frag und Antwort gestellt, in 12. 3 Bogen. Dieser Schrifft hat weder der selige D. Wernsdorff noch Salig in den zuvor angeführten Orten erwehnet. Wenn und wo sie gedrucket worden, wird nicht gemeldet. Der Autor giebt erstlich einigen Unterricht von der Natur des Menschen, vor und nach dem Fall, weil ohne denselben die Erniedrigung des Sohnes GOttes nicht recht könne erkannt werden. Von dem

dem ersten Menschen giebt er Lit. A. 3. für, Gott habe ihn ins Paradieß gesetzet, und ihn zum Schüler angenommen, um ihn in Erkänntniß des Worts des Lebens zu unterweisen. Die Frucht von dem Baum des Erkänntniß des Guten und Bösen, soll den ersten Menschen deswegen verboten worden seyn, weil Gott selbst mit der Zeit dem Menschen das Erkänntniß des Guten und Bösen habe offenbahren wollen, darauf der Mensch als ein treuer frommer Schüler in der Schule Gottes warten sollen. Eva soll der Schlangen also geantwortet haben: Von den Früchten des Baums mitten im Garten hat Gott gesagt: Esset nicht davon, rührets auch nicht an, vielleicht möchtet ihr sterben. Aus dem Wörtlein vielleicht nun, so doch in der Bibel nicht stehet, will der Autor Lit. A. 4. 5. beweisen, daß das Weib an dem gezweiffelt, was Gott gesaget. Die Lehre von der Erniedrigung Christi wird ziemlich deutlich und schrifftmäßig fürgetragen. Wenn er das Sterben des Sohnes Gottes erklären will, so spricht er Lit. B. 1. „Christus „ist am Creutz gestorben, es ist aber da„durch seine Seele noch weniger die Gottheit „gestorben, noch ausgelöschet worden, sondern „die Gottheit mit der Seelen vereiniget, ist „hinunter gestiegen in die Hölle, es hat die „Gottheit auch im Sterben Christi von der „Seelen Christi, dieweil sie unzertrennlich „vereiniget, keinesweges mögen geschieden „werden.„ Von der Erhöhung Christi brauchet der Autor etwas dunckle und solche Ausdrückungen, die der Schrifft nicht gemäß sind. „Die Rechte Gottes, heißet „es Lit. C. 2. ist das Wort, der Sohn Gottes, und das Fleisch sitzet zur Rechten, das „ist die Menschheit Christi, ist mit dem „Worte in gleicher Gottheit Ehre, Macht „und Herrlichkeit in Christo Jesu.„ Ebendaselbst wird auf die Frage: Ist der Mensch Gott worden? also geantwortet: „Glaubest du, daß Gott Mensch wor„den ist, so glaubest du auch recht, daß „der Mensch Gott worden ist in Christo „Jesu.„ Doch soll in dieser Gottwerdung die Menschheit nicht verzehrt, und in die Gottheit verwandelt worden seyn, das Wort mit seiner göttlichen Herrlichkeit und Klarheit, soll sein Fleisch gantz durchleuchtet, verkläret und vergöttert haben. Daß Werner diese Ausdrückungen von Caspar Schwenckfeld entlehnet habe, erhellet aus dieses seinem Tractätlein, so da heißt: „Summarium von zweyerley Stande, Amt „und Erkänntniß Christi.„ Welches Werner mit einer kurtzen Vorrede von neuen auflegen lassen.

Es bestunde demnach Werners Lehre aus diesen vier Sätzen: 1) Christus Jesus würcket in der Rechtfertigung, Erneurung und Wiedergeburt im Hertzen allein durch den Heiligen Geist. 2) Das äusserliche geprediate Wort ist nur ein Zeichen des lebendigen Worts, welches Christus ist, und durch den Heil. Geist in die Hertzen der Menschen geprediget wird. 3) Auf dem Wege der Gnaden Gottes täuffe der Diener mit Wasser, Christus aber mit dem Heil. Geiste. 4) Im Heiligen Abendmahl theilet der Diener aus das Brod und den Kelch des Herrn zu seinem Gedächtniß; Christus aber speiset und tränket nebst denselben die Gläubigen mit seinem Heiligen Leib und Blute. Worwider die Theologen zu Liegnitz so viel Gegen-Sätze zur Wiederlegung geschrieben. Schlüsselburg Catal. Hæretic. Libr. X, p. 255 u. ff. Ottius in Annal. anabapt. p. 118. Unsch. Nachr. 1720. p. 611. u. f. 1735. p. 420. u. ff.

Werner, (Johann) ein Medicus von Hannover, lebte zu Ende des 16. und noch zu Anfang des 17 Jahrhunderts, wurde 1599. Professor der Medicin zu Helmstädt, begab sich aber hernach wieder in seine Vaterstadt, wo er auch vermuthlich sein Leben beschlossen. Man hat von ihm:

1. Therapeuticam, hoc est, sanitatis tuendæ rationem artificiosam, libris duobus propositam & commentariis illustratam, so zu Franckfurt am Mayn 1596. in 8. herausgekommen.
2. Bericht und Regiment in Sterbensläufften, Leipzig 1598. in 4. Mangets Bibl. Scriptor. Medicor. Böhmers Memoriæ medicorum, Helmstad. p. 16. Lindenii renovat. p. 701. Reßners Medicin. Gelehrt. Lex. p. 914.

Werner, (Johann) ein Schulmann zu Römhild, starb im Monat Decemb. 1615. Wetzels Historie der Stadt Römhild, p. 118.

Werner, (Johann) gebürtig von Beckendorf aus Meissen. Er hat Merleburgi prophetiam 1644. geschrieben, welche mit seiner Apologia im Theatro Europæo von diesem Jahr zu befinden. Ludwigs Reliqv. MST. T. IV, p. 550. Dennstädts Prophetische Abbildung des vierten Thier-Reichs Danielis, p. 323.

Werner, (Johann) ehemahliger Bürgermeister zu Dreßden, starb 1651. den 23 Febr. im 78 Jahre seines Alters, wie dessen Grab-Schrifft in der Sophien-Kirche zu Dreßden ausweiset. Gottl. Oettrichs Verzeichniß der Verstorbenen, nebst ihren Monumenten und Epitaphien, p. 83.

Werner, (Johann) war in dem Jahr 1707 Prediger bey der Haupt-Kirche zu St Elisabeth und Professor der Theologie am Gymnasio, nachmahls Probst zum Heiligen Geiste und Pastor zu St. Bernhard, in Breßlau. Lepo rins Leben der Gelehrten in Deutschland, p. 797.

Werner, (Johann Balthaser, Freyherr von) siehe Wernher, (Johann Balthaser, Freyherr von).

Werner, (Johann Caspar) Pfarrer zu Barchfeld, einem Dorfe bey Salzungen, unter die Inspection Schleusingen gehörig, war gebohren zu Herrenbreitungen 1653; ward erstlich Lutherischer Cantor zu Schmalkalden, und sodann 1701. Pfarrer zu obbesagten Barchfeld, wo er 1717. mit Tode abgegangen. Er hat in des Herrn Linds Theologia in hymnis, p. 693. das bekannte Sterbe-Lied über Hiob VII, 16-21 gemachet: Ich begehre nicht mehr zu leben, schnödes ꝛc. Wetzels Lieder-Historie, III. Th. p. 411. Jecanders Geistl. Ministerium vom Jahr 1723 p. 391. Weinrichs, Henneberg p. 324.

Werner, (Johann Christian) der Welt-Weisheit Magister, und Pfarrer zu Terpitz, unter die Inspection Oschatz gehörig, seit 1704. Jecanders Geistl. Ministerium vom Jahr 1723. p. 1704.

Werner, (Johann Christoph) Pfarrer zu Wildbach und Langenbach, unter die Lichtensteinische Inspection gehörig, seit 1713. Jecanders Geistliches Ministerium vom Jahr 1723. p. 473.

Werner, (Johann Christoph) ein Magister der Philosophie und Schulmann zu Hamburg. Er studirte zu Helmstädt, allwo er auch eine Dissert. de Davidis Xenio, Sauli, Israelitarum regi oblato 1714. als Präses gehalten, ward 1722; an der Johannis-Schule zu Hamburg als Präceptor in der dritten Classe angenommen, und hat seit dem in Druck ausgehen lassen:

1. Disp. de expeditione Gogi ad Ezechiel XXXVIII & XXXIX. Hamburg 1723.
2. Vocabula græca e sectionibus Evangelicis excerpta & explicata, ebend. 1724.

Er ist auch willens gewesen, folgende Werckgen ans Licht zu stellen:

a. Vocabula græca sectionum epistolicarum explicata.
b. *Henr. Wilh. Ludolfi* Grammatica Slavo-Russica cum observationibus.
c. Evangelii Johannis capitum 4. priorum versio Persica cum vocabulario Persico.

Göttens jetztleb. Gelehrt. Europ. I. Theil, p. 7. Mollers Cimbria literata.

Werner, (Johann Friedrich) ein geschickter Musicus, gebohren zu Schmalkalden, den 6. Mertz 1663; war eines Messerschmids Sohn; legte den Grund seiner Studien unter dem damahligen Rector der Schule zu Schmalkalden, Weissenbornen, welcher ihn so lieb gewann, daß, da er 1683. vom Schmalkaldischen Rectorat nach Hildesheim gieng, er obbesagten Werner vor andern mit sich dahin zu nehmen gesonnen war, welches aber wegen unvermutheten Todes seines seel. Vaters unterblieb. Er hielte sich daher noch 2 Jahre in der Schmalkaldischen Schule unter dem von Gotha dahin gekommenen Rector Joh. Henr. Hessen auf, zog sodann 1685 im Sept. nach Leipzig, und ward, nachdem er 7 Jahre daselbst denen Academischen Studien rühmlichst obgelegen, 1693. auf abgelegte Probe am Neuen Jahres-Tage, Cantor und dritter Collega des Fürstlichen Lycei zu Meinungen, allwo er noch 1724 am Leben gewesen. Sein Symbolum acrostichico-onomasticum ist: Justus Fide ViVet Sua. Habac. II, 4. Röm. I, 17. Gal. III, 11. ergo: Jesu Fructus VVlneribus Salvor; das onomastico anagrammaticum aber Veni ornande Jesu, rursus refice, aus dem Gesang: Salve cordis gaudium, v. 5. Jesu komm und stärcke mich; und sein schönes Lied, welches er einsmahls beym Gebrauch des Heil. Abendmahls seines ersten Ehe-Weibes Johannen Margarethen Peterin, von Leipzig, auf ihren Nahmen verfertiget hat, stehet im Meinungischen Gesangbuch vom Jahr 1697. p. 977. und im Gräflich-Schönbergischen vom Jahr 1703. und 1719. und heißt: Jesu, ich betrübter Sünder ꝛc. Ludovici de Hymnis & Hymnop. Henneb. p. 40. Wetzels Lieder-Historie, III Theil, p. 411. u. f.

Werner, (Johann Friedrich), ein Rechtsgelehrter, siehe Wernher, (Johann Friedrich).

Werner, (Johann Georg), Prediger der Churfürstlich-Sächsischen Haupt-Berg-Festung und Städtleins Königsteins, wie auch der löbl. Inspection Pirna im Mittel-Kreise gewesener Präfectus. Er ist gebohren zu Pirna den 21 Mertz 1621. allwo sein Vater Christoph Werner Bürgemeister gewesen. In seiner Jugend wurde er in der Stadt-Schule zu Pirna unterrichtet, worauf er in seinem 14 Jahre auf die Churfürstlich-Sächsische Land-Schule in Meissen verschicket wurde. Weil aber die Krieges-Unruhe, wie das gantze Land, also auch diese löbliche Schule betreffen, wurde er nach Verfliessung Jahres-Frist von seinem Vater, wieder nach Hause beruffen, und daselbst der Information M. Wendlers, nachmahligen Doctors und Professors zu Wittenberg, übergeben, durch dessen rühmliche und treue Obsicht er innerhalb 5 Jahren so weit kam, daß er 1641. auf die Universität Wittenberg verschicket werden konnte. Allda hielte er sich gantzer 5 Jahre auf, und besuchte nicht allein die öffentlichen und Privat-Collegia fleißig, sondern legte auch etliche Proben seiner erlangten Gelehrsamkeit, sowohl in Respondiren als Opponiren ab; Hierauf erlangte er 1646. allda die Magister-Würde, und kehrete darauf auf Verlangen seines alten Vaters wiederum nach Hause. Hieselbst nun lage er der Theologischen Wissenschafft fleißig ob, und ließ sich dabey zu Pirna, wie auch an andern Orten in Predigen fleißig hören. Nachdem nun dem damahligen in der Nachbarschafft sich befindenden Pfarrer zu Königstein M. Zacharias Hestio seine Gelehrsamkeit und guter Wandel bekannt gemacht wurde, trug er kein Bedencken, bey seinem herbeynahenden hohen Alter, denselben, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht; durch ein unterthänigstes Supplicat, zum Substituten vorzuschlagen, welches auch gnädigst beliebet, und

und er nicht nur 1650, den VIII Sonntag nach Trinitatis zur Probe-Predigt zugelassen, sondern auch nach Befindung seiner richtigen Lehre und Lebens zu einem Pfarr-Substituten, und künfftig nach dem tödtlichen Hintritt M. Hestii zu dessen Nachfolger bestätig und darzu ordiniret wurde; Welchem Amte er auch bis an sein den 18 Sept. 1670 erfolgtes Ende, in die 20 Jahr, nemlich 18 und ½ Jahr als Substitut und 1 Jahr 18 Wochen als ordentlicher Pastor rühmlich vorgestanden hat. Er hat sich 1650 mit seines Antecessors Tochter Marien Magdalenen in die Ehe begeben, mit welcher er 7 Kinder erzeuget, davon bey seinem Ableben noch 2 Söhne am Leben gewesen. Lebens-Lauf, so bey M. Just Siebers auf ihm über Act. XV, v. 11, gehaltenen Leich-Predigt, welche zu Dreßden 1670 im Druck herausgekommen, zu befinden ist.

Werner, (Joh. Georg) Pastor beym Kayserlichen freyen Stifft Gandersheim: Es ist von ihme eine Leichen Predigt auf die Durchlaucht. Fürstin und Frau Christina, Hertzogin zu Mecklenburg, Aebtißin des Stiffts Gandersheim, bekannt, so den Titel führet: Die Christ-Fürstliche Seelen-Ruhe, aus Psalm LXXIII, 25. 26 in Fol. Mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon, St. VII, p. 29.

Werner, (Johann George) der Welt-Weisheit Magister, und Rector zu Pirna, im Jahr 1742. *Acta Scholaſt.* II Band, p. 572.

Werner, (Johann Gottlob) der Philosophie Magister, gebürtig von Kergitzsch in Meissen. Aus seiner Feder sind geflossen:

1. Diss. de falsis Barbariæ philosophiæ fontibus, Wittenberg 1744. Diese Dissertation hat er unter dem Vorsitz des Prof. Johann Daniel Ritters vertheidiget. Sie ist recensirt in den Gründlichen Auszügen aus denen neuesten theologisch-Philosophisch-und Philologischen *Disputationibus*, St. 4 des Jahrs 1745 p. 362 u. ff.
2. Diss. de Collyridianorum secta, Wittenberg 1745. Eine Recension derselben findet man in den Vollständigen Nachrichten von dem ordentlichen Inhalte Academischer Schrifften, X St. des Jahrs 1747 p. 76 u. ff.

Werner, (Johann Heinrich) Königl. Schwedischer Buchdrucker, wie auch Director aller Druckereyen in Schweden, gebürtig von Lüneburg. Er wurde anfänglich und 1698 der Königlichen Druckerey zu Stockholm vorgesetzet, welche er auf seine Kosten mit vielen Schrifften vermehret hat. Im Jahr 1701 wurde er auch Universitäts-Buchdrucker zu Upsal; Weil er aber seiner Geschäffte wegen, und wegen seiner Druckerey in Stockholm nicht gegenwärtig seyn konnte; So setzte er Factors dahin, bis endlich Johann Hoyer darzu gelangte. Im Jahr 1705 den 5 Decemb. wurde er eigenthümlicher Besitzer der Buchdruckerey zu Stockholm, und Königlicher Buchdrucker, ingleichen hernach 1719 den 14 Decemb. über alle Druckereyen im gantzen Königreich Schweden Director. Buchdrucker-Kunst II Th. p. 125.

Werner, (Johann Nicolas). Man hat von ihm Diss de beatitudine Dei, ut ipsi propria, & ut creaturis communicata, Merseburg 1672 in 4. Auch soll er der ungenannte Herausgeber der Leipziger Auflage von des Daniel Nechners bekannten Schul-Buche, das den Tittul hat: Hellenolexias sive Parallelismi Græco Latini Libri Duo, und der Verfasser der beygefügten Anmerckungen seyn. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen auf das Jahr 1734 p. 671.

Werner, (Johann Philipp) war anfangs und zwar von 1680 an Conrector an der Ilfeldischen Kloster-Schule; wurde hernach Rector erst zu Northeim, letztlich zu Osterode im Fürstenthum Grubenhagen, woselbst er noch 1712 am Leben gewesen. Leuckfelds Antiquit. Ilfeldenses p. 209 f.

Werner, (Johann Rudolph) von ihm sind bekannt: Quæstiones, an in solutionibus tempus debiti vel solutionis sit inspiciendum, Erfurt 1625 in 4. Struvs Bibl. Jur. p. 191.

Werner, (Johann Samuel) von ihm hat man: Positiones Philosophicas, Königsberg 1686 in 4.

Werner, (Johann Sigismund) siehe Werner, (Johann) genannt Sigmund.

Werner, (Johann Thomas von) Erb-Herr zu Cotimirz in Böhmen. Es ist von ihm bekannt; Bereitung zum Todte, Nürnberg 1727 in 8. Sind Sterbens-Gebete und Erinnerungen, sonderlich von Brüderschafften, worunter viel Gebete an die Heiligen enthalten. Theologische *Annal.* III Decenn p. 513.

Werner, (Johann Wilhelm) ein Doctor und zur Zeit ausserordentlicher Lehrer der Artzeneykunst auf der Universität zu Königsberg im Brandenburgischen Preussen. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten IX Th. p. 210.

Werner, (Joseph) ein berühmter Mahler, von Bern aus der Schweitz gebürtig, ward anfänglich von seinem Vater, welcher gleichfalls dieser Kunst ergeben war, nachmahls aber zu Franckfurt von Matthäus Merian noch weiter unterrichtet, und that folgends eine Reise nach Italien, allwo er es so weit gebracht, daß er den fürtreflichsten Mahlern an die Seite gesetzt werden konnte. Er war mit Contrefaits und in Historien insgemein glücklich; insonderheit aber wurden seine Miniatur-Stücke von verschiedenen Königen, und andern hohen Herren, sehr gesucht, deren er so wohl zu Paris, als zu Augspurg an welchen letztern Orte er sich anfänglich setzte, sehr viel verfertiget hatte. Er starb endlich zu Berlin 1720, dahin er einige Zeit vorher in die Königl. Academie als derselbigen Director beruffen worden. Als er einstens eine Pallas sehr künstlich gemahlet, hat ein gewisser Frantzösischer Poete seine Kunst in einem sehr sinnreichen Gedichte herausgestrichen. Als einsmahl die Churfürstin von Bayern, die 7 Geheimnisse unserer lieben Frauen von ihm verlangte, hat er solche mit grossem Fleiß und Verstand so ausgearbeitet, daß er vor jedes Stück 200 Ducaten zur Verehrung bekam. So wurde er auch, wegen seiner berühmten Kunst, zu Verfertigung des Contrefaits der Ertz-Hertzogl. Printzeßin von Inspruck, welches Ihro Kayserlichen Majestät vor der Vermählung überreichet werden solte, beruffen, und hat grosse Belohnun-

nungen, nebst einer güldenen Kette, davor bekommen. Sandrart acad. pictor. p. 333. De Piles Historie und Leben der berühmtesten Europ. Mahler p. 632 u. ff.

Werner, (Joseph Christoph) Magister der Philosophie und Diaconus zu Eisenberg, hat geschrieben:

1. Jesum Christum Apostolum, Stargard 1740 in 4, 2½ Bogen. In dieser Schrifft führet der Verfasser den Spruch Ebr. III, 1, wohl aus, und zeiget, wie Christus ein Apostel genennet werde; zugleich gratuliret er darinnen seinem Vetter M. Daniel Gottfried Werner zu dem erlangten Pastorat zu St. Jacob in Stargard. Siehe Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1741 p. 493.
2. Lithologiam mysticam, seu Tractatum exegetico theologicum de Jesu Christo lapide fundamentali, ad Zach. III, 9. Eisenberg 1747. in 4, 9 Bogen. Siehe die Neuen Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1747 p. 302 u. f.

Werner, (Lorenz) der erste Evangelische Prediger zu Schmiedeberg in Schlesien, war von Plauen aus dem Vogtlande gebürtig, und wurde 1549 anfänglich nach Freyberg in Schlesien zu einem Diacono, und nach selbiges Jahr nach Schmiedeberg zum Pfarrer beruffen, allwo er 1606 im 96 Jahr seines Alters gestorben, als er über 56 Jahr im Heil. Predigt-Amte gelebet hatte. Er hinterließ einen Sohn, George Wernern, welcher anfangs Diaconus zu Schmiedeberg, hernach 22 Jahr Pfarrer zu Arnsdorf im Hirschbergischen und endlich 18 Jahr Pfarrer zu Neibniz gewesen, allwo er auch gestorben. Von dessen Sohne und jenes Enckel, George Wernern, handelt ein besonderer Artickel. Grossens Jubel-Priester Historie I Th. p. 440.

Werner, (Martin) der erste Evangelische Lutherische Pastor zu Kirchhayn in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, wurde 1541 zu solchem Amte angenommen, aber, als Heinrich von Gersdorff von Kayserl. Hofe die Herrschafft Dobrilug bekommen, von demselben 1551 verjagt. Er kam jedoch nach dessen Tode 1557 wieder zu seinem Dienst, und verwaltete solchen bis 1560. da er starb. Unschuldige Nachrichten 1733. p. 940 f.

Werner, (Nicolaus) ehemahliger Burggräflich-Meißnischer Voigt zu Hartenstein, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1385 in Schöttgens Diplomat. Nachlese I Bande, p. 471.

Werner, (Peter) gebürtig von Steinberg erlangte 1612 den 26 Mertz die Doctor-Würde zu Leipzig. Vogels Leipzig. Annal. p. 350.

Werner, (Reinhold von) Königl. Preussischer Geheimder Finantz-Rath. Im Jahr 1738 ward er auch Präsident von der Neumärckischen Kriegs- und Domainen Cammer zu Cüstrin; und im Jahr 1741 ist er mit Tode abgegangen. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1738 p. 412 und 668. Genealogisch-Historische Nachrichten VIII Band, p. 137. 791 und 871.

Werner, (Samuel) der Heil. Schrifft Doctor und Professor zu Königsberg, wie auch Churfürstlich Brandenburgischer Hof-Prediger, war gebohren den 3 Novemb. 1637 zu Meseritz, in Groß-Pohlen, allwo sein Vater Meinhard Werner Bürger daselbst gewesen. Er wurde sowohl zu Hause als in öffentlicher Schule dergestalt unterrichtet, daß er schon im 15 Jahre seines Alters andern vorzustehen und sie anzuführen, für tüchtig erkannt wurde. Dahero es denn auch geschahe, daß er im Jahr 1652 auf Einrathen und Gutbefunden seiner Eltern und Präceptoren sich nach Cressen begab, und als er bey Christian Heeringen, in Bautzen und Hundspell Erbherrn, wie auch ältesten Bürgermeister daselbst, ein freyes Hospitium bekam, hielte er sich nebst dessen einigen Sohne, der ihme untergeben worden, in der berühmten Schule daselbst auf, und nahm unter der Information M. Bojani und M. Andreas Micäi dergestalt in denen unteren Wissenschafften zu, daß er daselbst mit allem Lobe dimittiret wurde, und auf Einrathen Melchior Sylvani, obersten Pastors in Sonnenburg, und Inspectors aller dem Johanniter Orden in der Marck Brandenburg zuständigen Kirchen, als seines nahen Anverwandens, die beyden berühmten Gymnasia in Stettin und Berlin besuchte, und bald darauf auf die Wittenbergische Universität sich begabe. Weiln aber eben damahls der verderbliche Krieg, zwischen beyden Kronen Pohlen und Schweden, angegangen war, durch welchen seine Eltern aller ihrer Mittel entblösset, daß sie sich selbst kaum kümmerlich ernähren, geschweige denn ihren Sohn auf entlegenen Universitäten unterhalten können, begab er sich, damit er den Seinigen näher wäre, auf die an der Oder gelegene Franckfurtische Academie, um daselbst seine wohlangefangene Studien zu continuiren und zu absolviren. Aber auch daselbst konnte er nicht länger als ein halbes Jahr, wegen der einreissenden Pest, verbleiben, sondern begab sich vollends zu denen Seinigen. Als er nun bey denenselben angelanget, gerieth er bald in Kundschafft Herrn Joh. Wolffgangs von Sacken, Churfürstlich Brandenburgischen Zülchischen Kreises Land-Rath, und Erb-Herrn zu Langen Heimersdorf und Buckau, der ihn zu seiner Söhne Inspectorn und Hoffmeister bestellete, denen er auch so wohl vorstund, daß er dadurch dessen Gunst völlig genoß, und er ihn nicht von sich lassen wolte, sondern dahin bedacht war, wie er ihn in seinem Vaterlande ehestens befördern möchte, zumahln wegen der schönen Gaben im Predigen, welche sich auch dazumahl schon äusserten. Allein das Schicksal fügte es viel anders; denn er wurde von seiner Muhme, Frauen, Catharinen Nisbin, Michael Wildens, Churfürstl. Brandenburgisch-Preussischen Hoff-Apothekers zu Königsberg Wittwe, nach Königsberg beruffen, und nachdem er allhier 1659 im Monat May bey ihr anlangete, nahm sie ihn nicht allein wohl auf, sondern versorgte ihn auch reichlich, so, daß er seine

Stu-

Studia ohne Hinderniß fortsetzen konnte. Diese gute und bequeme Gelegenheit zum Studiren, erweckete in ihm einen solchen unermüdeten Fleiß, daß er nicht ruhen konnte, er habe denn seine Studia unter der Anführung derer Professoren zu besagten Königsberg, zum erwünschten Zwecke gebracht, wie er denn deswegen sowohl die öffentlichen als Privat-Lectiones, und Disputationes fleißig besuchte, im Disputiren und Predigen sich öffters übte, und allen möglichen Fleiß anwandte, damit er in der rechten wahren Wissenschaft der alten Philosophie und Theologie gewissen Grund legen möchte. Auf diesen unermüdeten Fleiß folgete auch bald die Belohnung; denn es ward ihm von der dasigen Philosophischen Facultät 1662 die Magister-Würde nicht allein angetragen, sondern ihme auch unter 9 Candidaten die 3 Stelle in der Ordnung gegeben. Nachdem er nun die Magister-Würde erlanget, disputirte er nicht allein in der Philosophie privatim, sondern hielte auch als Präses eine öffentliche Disputation de omnipræsentia Dei ad mentem Aristot. eröffnete hierauf Privat-Collegia; wobey er aber auch zugleich in der Theologie theils durch Respondiren als Opponiren so wohl privatim als öffentlich, sich und andere zu perfectioniren keine Mühe und Fleiß sparete, wie er denn auf Vergünstigung der Theologischen Facultät ein Collegium privatum disputatorium über die Institutiones Catecheticas Dieterici, wie auch ein Lectorio Disputatorium über die Dialecticam hielte, in welchem er derselben rechten Gebrauch in der Theologie seinen Zuhörern färzeigete. Im Jahr 1664 berieffe ihn Se. Churfurstliche Durchlaucht. zu Brandenburg zum Pfarrer der Sackheimischen Kirchen, zu welchem Amte er auch nach vorhergegangener Ordination, den 20 Sonntag nach Trinitatis ordentlich eingewiesen würde. Ohngeachtet nun dieses Amt wohl zu verwalten, ihm viele Mühe, Sorge und Arbeit verursachte, so unterließ er doch nicht dem gemeinen Wesen zugleich zu dienen, indem er nicht allein verschiedene wohl ausgearbeitete Predigten zum Druck beförderte, sondern auch Theologische Collegia der studirenden Jugend zum Besten hielte. Dieser sein Fleiß und Geschicklichkeit beweg auch Se. Churfürstl. Durchl. daß sie ihn nicht allein bey erledigter Pfarr-Stelle in Kneiphoff 1670 zum Pfarr-Herrn an der Thum-Kirche gnädigst benenneten und berieffen, sondern auch, da solcher Beruff von etlichen widriggesinneten hintertrieben wurde, zum ausserordentlichen Professor der Theologie bestätigten. Diesem Amte nun mit noch grösserer Würde und Ruhm vorzustehen, nahm er 1675 die Höchste Würde in der Theologie, nach vorhergegangenen Lectionibus cursoriis und gehaltener Inaugural-Disputation an, worauf er pro loco professionis disputirte und seine Academischen Lectiones anfieng und mit Vergnügen seiner Zuhörer continuirte. Als im Jahr 1681 durch Translocirung D. Zeidlers an die Kneiphöffische Thum-Kirche, die andere Hoff-Prediger-Stelle erlediget wurde, wurde er dazu gnädigst beruffen, welches Amt er auch bis an sein Ende mit besonderm Fleiß und Ruhm verwaltet hat. Er starb den 5 Febr. 1685 im 47. Jahre seines Alters. Er hat sich 1665 mit Jungfer Gertrud, Johann Wegners, Churfürstlich. Bau- und Muhl-Meisters Tochter verehlichet, welche ihm 12 Kinder gezeuget, davon noch 7 meist unerzogen bey seinem Ableben am Leben gewesen. Von seinen Schrifften findet man:

1. Judicium veterum de capillis peregrinis & ascititiis, maxime Clericorum.
2. Predigten, als:
   a. Eine Danck-Predigt, vom grossen Winter, und grimmiger Kälte, über Hohenl. II, 10. 12. Königsb. 1670. in 4.
   b. Buß-Predigt, von Ungewittern, aus Jona I, 4.
   c. Das Gebet des Israelitischen Volcks, vor ihrem König David, als er in Krieg zog, aus Psalm. XX, 1-5.
3. Leichen-Predigten, als:
   a. über Zach. XI, 2.
   b. Buch der Weißheit IV, 13. 14.
   c. aus Philipp. I, 23.
4. Disputationes, als:
   1. De Baptismo infantum.
   2. De salute infantum sine baptismo decedentium; &c.

Ludolphs Schaubühne der Welt, V Theil, p. 318. Cap. XV. Allgem. Chron. XII Band, p. 922 b. Wittens Diar. Biogr. T. I. Lebens-Lauf, welcher in D. Christian Drejers über Ps. XXXIV, vers ult. gehaltenen Leich-Predigt, auf ihn, so zu Königsberg 1685 gedruckt, zu befinden ist.

Werner, (Sigismund) siehe den Artickel: Werner (Caspar).

Werner, (S. F.) von ihm ist bekannt: Disp. de rachitide, Leyden 1716. *Bibliotb. Hanel.* p. 414.

Werner, (Sigmund Johann) siehe **Werner**, (Johann) genannt Sigmund.

Werner, (Sixtus) Bischoff zu Costnitz, hieß mit dem Zunahmen von Praßberg-Voigt von Alten-Summerow. Sein Bißthum hat er 2 Jahr von 1626 bis 1628 verwaltet. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 427.

Werner, (Theodor) Königl. Pohlnisch. und Churfürstl. Sächsisch. Secretarius bey Dero Kirchen-Rath und Ober-Consistorio zu Dreßden, war zu St. Annaberg den 3 Novemb. 1641 gebohren, allwo sein Vater **Paul Werner**, Bürger und Schumacher, die Mutter aber Catharine, gebohrne Richterin, gewesen. Er wurde anfänglich von seinen Eltern zu der dasigen Stadt-Schule fleißig gehalten. Als er daselbst bis ins zwölffte Jahr der Latinität und andern niedern Wissenschafften obgelegen, fügte sichs, daß sein Vetter **George Eysolt**, damahliger Chur-Sächsischer Proto-Notarius im Ober-Consistorio zu Dreßden, ihn, nach dem 1653 erfolgten tödtlichen Hintritt seines einigen Sohnes, kurtz darauf zu sich nahm, und ihn aus recht väterlicher Liebe und Sorgfalt, zu fernern Wachsthum in allen, einem wohlgearteten Menschen, nö-

thigen und nützlichen Tugenden und Wissenschafften, nebst andern, Præceptoren, insonderheit der Information, des um die studirende Jugend, damahlen hochverdienten Rectors der Stadt-Schule zu Dreßden M. Bohemi untergab und anvertrauete. Unter welcher Anführung und Unterricht er auch so zunahm, daß er 1661 von obgedachtem seinem Vetter, auf die Universität Leipzig verschicket werden konnte, allwo er mit besonderm Fleiß in der Philosophie, Herrn Thomasium und Franckensteinen, in der Rechtsgelahrheit aber, D. Noricum, D. Eckoldren, und andere damahls berühmte Professoren mehr hörete, bis er endlich nach unterschiedlichen abgelegten Proben seines Fleisses 1665 wieder nach Dreßden sich wendete, und sowohl durch seine eigene geführte Conduite, als auch Recommendation seines Vettern und anderer ihm geneigter Patronen sich nicht allein bey vielen vornehmen Privat-Personen, sondern auch so gar bey dem Ober-Consistorio selbst, in so gute Bekanntschafft und Renommee setzte, daß er noch selbiges Jahr auf damahlige Visitationes unterschiedlicher Universitäten, Kirchen und Schulen mit verschicket, auch zu andern dergleichen Commißionen hin und wieder gebrauchet wurde. Weil nun insonderheit der damahlige Churfürstliche Sächsische Geheimde Rath und Ober-Consistorial-Präsidente, Herr Carl Freyherr von Friesen, wie auch die sämmtlichen Räthe und Beysitzer dieses hohen Collegii, seine Legalität, Treue, Hurtigkeit und Fleiß bey allen seinen Verrichtungen wahrgenommen; Als wurde er nicht nur 1669 als Registrator bey dem Ober-Consistorio angenommen, sondern auch, als der damahlige Ober-Consistorial-Secretarius stets unpäßlich war, zu dessen Verrichtung mit angewiesen, und, nachdem er dieses Amt etliche Jahre verwaltet, und ihm bis an seinen Hintritt treulich beygestanden, nach dessen Erfolg, an seine Stelle den 18 Oct. 1676 als Secretarius würcklich bestellet und verpflichtet. Welchem Amt und Bestallung er unter dem Churfürsten zu Sachsen, Johann Georg dem II, III. und IV, wie auch unter dem nachmahligen König in Pohlen und Chur-Fürst zu Sachsen, Friedrich August II, bis an seinem Todt, welcher den 22 Nov. 1698 im 57 Jahre seines Alters erfolget, mit allem Fleisse vorgestanden hat. Er hat sich den 13 Febr. 1677 mit damahls Jungfer Anne Elisabeth, Herrn David Fabers, Churfürstl. Sächsischen Ober-Cammerey Secretarii, ältesten Tochter, verheyrathet, mit ihr aber keine Kinder gezeuget. Sein Lebens-Lauf ist an der Leichen-Predigt, welche M. Joh. Seebisch, Stadt-Prediger zu Dreßden, über Ps XXXVI, 4. 5. auf ihn gehalten, und 1698. in Fol. zu Dreßden im Druck herausgekommen, zu befinden.

Werner, (Theodor Mart.) beyder Rechte Doctor und Professor zu Wittenberg, wie auch des Nieder-Laußnitzischen Landgerichts-Assessor, starb den 10 Mertz 1685, und hinterließ viele gelehrte Disputationes, als:

1. De usu & abusu Monarchiæ.
2. De nobilitate, quæ literis aquiritur.
3. De mercibus illicitis seu contrabandis &c.

Ludolphs Schau-Bühne der Welt, V Theil, XV Cap. p. 318.

Werner, (Theodor Valtin) ein Bruder des vorherstehenden Johann Philipp Werners, stunde vormahls bey der Schule in Goßlar, wurde hernach im Jahr 1702 Conrector in Ilfeld, verwaltete auch nach diesem etliche Jahre das Rectorat allda, danckte aber 1707 freywillig ab. Leuckfelds Antiquitates Ilfeldenses p. 210.

Werner, (Thomas) von Braunsberg, der Philosophie Magister, und Lehrmeister des Ablas-Crämers Johann Tetzels zu Leipzig in dieses Academischen Jahren, ohngefehr in den Jahren 1482 und 1483. Vogels Leben Johann Tetzels, p. 40.

Werner, (Thomas) ein Engelländer, welcher sein Glück in Indien suchte, und sich daher 1625 mit der Frantzosen Befehlshaber in America Desnambue vereinigte, da sich beyde entschlossen, die Insel St. Christoph zu theilen, und Colonien daselbst anzulegen, jedoch so, daß jeder seine Landes-Grentzen haben; das Recht zu jagen und zu fischen aber gemein bleiben solte. Beyde seegelten 1627 nach Hause, und stellten sich jeder mit drey hundert Menschen, zu Verstärckung der Colonie wieder ein, die Engelländer aber erhielten dann und wann mehr Zufuhre aus Londen, als die Frantzosen aus ihrem Lande, und dadurch ist ihre Colonie auf St. Christoph allezeit blühender als der Frantzosen ihre gewesen, ob schon beyde gleichen Unglücks-Fällen unterworffen waren. Allgemeine Chronicke X Band, p. 127 *a*.

Werner, (Valentin) ist der erste Rector an der Schule zu Thaun gewesen, welches Amt er 1617 den 20 December angetreten; ums Jahr 1619 aber ward er Diaconus an der dasigen Kirche. Weinrichs Hennebergischer Kirch- und Schulen-Staat, p. 517 und 518.

Werner, (Wolff George) der Welt-Weisheit Magister und Pastor zu Lobsdorf und der St. Petri-Kirche in Niederlungwitz, unter die Inspection Glaucha gehörig. Er wurde 1712 dahin als seines Vaters substituirter Pastor beruffen, nach dessen Ableben aber 1721 zum ordentlichen Pastor eingesetzet. Iccanders Geistl. Minist. vom Jahr 1723 p. 469.

Werner, (Wolffgang) auch Wenner, der Weltweisheit Magister, wurde 1659 Conrector bey dem Anspachischen Gymnasio, gelangte endlich zum Decanat in Uffenheim. Er wurde gemeiniglich Francorum doctissimus genannt. *Acta Scholast.* I Band, p. 237.

Werneri, (Gregorius) ein Doctor der Heiligen Schrifft und Probst zu Neuen Angermünde in der Marck; Er war auch 1492 Pfarr zu Hettstädt in der Grafschafft Mansfeld zugleich mit, welche Pfarr er aber nicht persönlich bewohnete, sondern hatte einen andern Priester daselbst, dem er ein gewisses von seinem Einkommen gab. Da aber gemeiniglich die Officianten die Pfarr-Güter verfallen liessen, auch ihrer Schäflein nicht treulich warteten, konnte es E. E. Rath nicht dulten: Schrieben derowegen im Jahr 1507 an D. Werneri und begehrten von ihm, er solte die

Pfarr

Pfarr selbst versehen und bestellen, wo aber nicht, würden sie verursachet, selbst einen Pfarr zu verordnen. Wiewohl aber nun D. Werneri ihnen zusagte, allen Fleiß vorzuwenden, die Pfarr aufs fleißigste zu bestellen; doch weil es sich verzog, und im Werck sich dermassen nicht befand, wurde der Rath zu gedachtem Herstädt endlich verursachet, an D. Werneri Stelle einen andern Pfarr Nahmens Matthæum Koch im Jahr 1508. zu verordnen. Schörtgens Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Theil V, p. 86.

Wernerius, ein berühmter Rechtsgelehrter, siehe Irnerius, im XIV Bande, p. 1270 u. f.

Werner von Orselen, Groß-Meister des Deutschen Ordens in Preussen, siehe Orselen, (Werner von) im XXV Bande, p. 1997.

Werner Reincke, wurde im Jahr 1423. bey dem zu Halberstadt entstandenen Tumulte, von dem wütenden Pöbel zum Bürgemeister daselbst gemacht; Allein als im Jahr 1425. der Bischoff zu Halberstadt mit der Armee vor besagte Stadt rückte, und dieselbe starck beschoß; so entfiel den Bürgern der Muth, so daß sie dem Bischoff, diesen Werner nebst den andern Rädelsführern, überlieferten, welcher ihm im Lager alsobald den Kopff vor die Füsse legen ließ. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 542 u. f.

Werner Rolevinck, siehe Rolevinck, (Werner) im XXXII Bande, p. 595 u. f.

Wernersdorf, ein Ort in Schlesien, ohnweit Hirschberg gelegen. Es ist allhier die berühmte Gottfriedische Bleiche und ein ungemein schöner Bilder-Saal zu sehen. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1739. p. 306.

Wernersdorf, ein Dorf in dem grossen Marienburgischen Werder, und zwar im Schönauischen Winckel. Es gehöret dazu das Dorf Schönau. Zu Wernersdorf ist der erste Evangelische Prediger gewesen Modestus Hellung, Wormditta Borussus, der zu Schropa auf der Marienburgischen Höhe Lutherisch geworden, und daselbst nach Evangelischer Freyheit 1564. ein Weib genommen, hernach 1572. nach Groß-Lesewitz, und 1575. nach Wernersdorf beruffen worden. Biß 1617. ist zu Schönau ein absonderlicher Prediger gewesen; weil aber nachgehends im Dorfe viele Römisch-Cathol. sche waren, haben sich die Evangelischen nach Wernersdorf gehalten, oder der Prediger von Wernersdorf hat um den dritten Sonntag in Schönau gepredi-get. Nach dem Tode des Wernersdorfischen Predigers, Michael Albani, der 1658. gestorben, war in acht Jahren, wegen des Krieges und darauf erfolgten schlechten Zustandes der Gemeine, kein Prediger in Wernersdorf, sondern Martin Willerus von Alt-Münsterberg verrichtete unterweilen hier die Sacra. In währendem diesem andern Schwedischen Kriege wurde auch in Schönau das Lutherische Bet-Hauß abgebrochen, und nicht wieder gebauet, deßwegen die Schönauer sich allezeit nachdem nach Wernersdorf gehalten. Hartwichs Beschreibung derer dreyen im Pohlnischen Preussen liegenden Werdern, p. 11. 166. 235 u. ff.

Werner-See, ein grosser See, siehe Wener.

Wernersweiller, ein Ort im Eichstädtischen, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1346. in Falckensteins Codice Diplomatico p. 180 u. f. gedacht wird.

Wernerus, Personen dieses Nahmens, siehe Werner, wie auch Wernher.

Wernesgrün, ein Dorf im Voigtlande bey Neukirchen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wernfels, Werenfels, Werdenfells, ein Schloß und Amt ohnweit dem Städtgen Spalt, zwischen Weissenburg und Anspach in Francken, an dem Flusse Rezat gelegen. Es hat dieses Schloß Albert Rindsmuhl der ältere von Werdenfels, nebst noch andern Gütern im Jahr 1284. dem Stiffte Eichstädt verkauffet, und lautet der Kauf-Brief also:

In Nomine Domini Amen! Ego Albertus dictus Rindsmuhl Senior de Werdenfels, imperialis aulæ ministerialis. Quia propter labilem humani generis memoriam, ea, quæ apud homines aguntur, nisi scripturarum testimonio roborata fuerint, in oblivionis exilium facilius relegantur: Eapropter ad notitiam universorum tam præsentium quam futurorum præsens scriptum intuentium devenire cupio, & protendi, quod ego coadunata manu Dominæ Adelheidis Uxoris meæ, nec non Nobilis & Magnifici Viri Domini mei Burggravii de Nürnberg Junioris, & Dominæ meæ Agnetis Uxoris suæ consensu & voluntate accedente, Castrum meum *Werdenfels*, quod a dicto Domino meo Burggravio in feudo tenui, una cum curia sub castro sita, & duobus prædiis & vinea, eisdem prædiis attinente in Teulnberg sitis, vinea alia prope castrum sita, quæ jam longo tempore in mea fuit proprietate, ac areis ibidem, hortis, pomariis, pratis, pascuis, cultis & incultis, sylvis & nemoribus circumquaque sitis, quarum sylvarum partem a memorato Domino Burggravio in feudo tenui, majus meum Vivarium in ripa Gerrichsbach situm, Vivarium in ripa Erlbach situm, & universalem piscariam in fluvio, qui dicitur Raticena, quæ ad nos pertinunt, Dno. Reimboroni Reverendo in Christo Patri Episcopo Eystettensi & suæ Ecclesiæ pro mille libris Hallensibus vendidi & donavi de consensu prædicti Domini Burggravii, & Dnæ. Agnetis Uxoris suæ, qui ante venditionem meam, proprietatem, quam in præfatis bonis habuerunt, Ecclesiæ S. Mariæ & S. Willibaldi in Eystett post liberam resignationem meam sibi factam, vendiderunt jure proprietario, cum omnibus suis attinentiis, cultis & incultis, quæsitis & inquirendis, perpetuo possidenda.

De possessionibus autem prædictis cum Castro *Werdenfels* venditis, quarum proprietas ad Dnum Burggravium pertinuit, & eam Ecclesiæ Eystettensi vendidit, donavit, & tradidit, idem Dnus Burg-

Burggravius Ecclesiæ Eystettensi tenebitur de evictione; aliarum vero possessionum, quæ ad meam proprietatem pertinuerunt, ego teneor de evictione, hoc modo, quod quidquid a Dno Episcopo aut Ecclesia Eystettensi evictum fuerit de eisdem possessionibus, tantundem ad æstimationem condignam sæpe dicti Dni mei Burggravii, & Dni Hermanni de Vestenberg militis, mei consanguinei, de dictis mille Libris Hallensibus debet defalcari. Solutio autem præfatarum 1000. Librarum Hallensium subscriptis terminis mihi per prædictum Dominum Episcopum aut suum successorem, qui pro tempore fuerit, nomine Ecclesiæ Eystettensis fiet; in Festo S. Michaelis proxime venturo ducentæ libræ Hallenses, & in Festo Divi Martini subsequente centum libræ Hallenses mihi apud Nürnberg, sine contradictione persolventur. Quibus terminis, si solutio fuerit retardata, fidejussores infra scripti omnes, videlicet Dnus Conradus Burggravius, sæpe dictus Dominus Hermannus de Vestenberg, Dominus Nicolaus de Oberndorf, Henricus de Ololsheim, Rudgerus de Dietrenhoven, in Sandsee residens, & Dominus Marquardus de Mur, quos recepi non juratos, item Henricus Pincerna de Ahrberg, Rudgerus de Dietrenhoven Senior, Marschallus Dni Episcopi, Dnus Reimboto & Vlricus fratres dicti de Möhrnsheimb, jurati, a me moniti in damnum Ecclesiæ Eystettensis se apud Nürnberg recipient, inde non exituri, quousque etiam trecentæ libræ Hallenses, præscriptis terminis fuerint integraliter persolutæ. Et a Festo Epiphaniæ Domini nunc venturo ad annum, ducentæ libræ Hallenses, & abinde ad unum annum similiter ducentæ libræ Hallenses, & exinde ad tertium annum trecentæ libræ Hallenses ultimæ persolvantur. Quorum solutio, si aliquo prædictorum terminorum fuerit retardata, quatuor fidejussores jurati super eo mihi dati a me moniti, se apud Nürnberg in obstagium recipient, qui si intra tres septimanas non fuerint absoluti, quatuor alii moniti se recipient apud Nürnberg cum prædictis, qui si similiter intra tres septimanas non fuerint absoluti, reliqui duo fidejussores a me moniti se cum eisdem in Nürnberg recipient, omnes inde non exituri, quoad usque pecunia pro termino neglecto debita plenarie fuerit persoluta. Sæpe dictus vero Dominus Burggravius fidejussor, cum a me ad recipiendum in obstagio monitus fuerit, duos milites ponet loco sui; de trecentis autem libris Hallensibus prætitulatis ultimo termino persolvendis talis fiet solutio, & eo modo, sicut in alio instrumento, super hoc confecto, plenius est expressum. Adjectum est autem, quod ego omnes possessiones meas in terminis circa castrum *Werdenfels* sitas, sæpe dicto Dno meo Episcopo vel Ecclesiæ suæ Eystettensi dare teneor, & ad hoc me obligavi & obligo per præsentes, & ipse Dominus Episcopus de possessionibus Ecclesiæ suæ reditus totidem, in locis, ubi mihi magis expedire videbitur, possessionum mearum, videlicet Curiæ sub Castro sitæ, duorum prædiorum in Teulnberg, & aliarum, quas sibi & Ecclesiæ suæ dedi, mihi plenariam faciet recompensationem, sic, quod quando ego sibi dedi, in reditibus, totidem reditus de possessione Ecclesiæ suæ mihi dabit, ita, quod annona cum annona, denarius cum denario, pullus cum pullo, & sic de reliquis proventibus æqualiter recompensentur. Item dictum est, quod si forte possessiones, quas ego acceptavero & elegero, in annona usque ad decem vel duodecim symerina frumenti excedant summam annonæ, quam ego sibi, in possessionibus meis dedero, ipsa decem vel duodecim symerina frumenti, ad æstimationem condignam Sigfridi Ebneri, Hermanni de Lapide & Henrici dicti Grossi, civium in Nürnberg, per reditus denariorum de possessionibus meis debitorum, quas ego sibi dedero, Dno Episcopo & Ecclesiæ suæ debeant resarciri. Et si de possessionibus, quas ego sibi & Ecclesiæ suæ dedero & assignavero, aliqua, vel aliquæ evictæ fuerint, eædem possessiones apud me manebunt, & Dnus Episcopus etiam de possessionibus ab eo datis, possessiones recipiet æquivalentes, & si de possessionibus Ecclesiæ, quæ etiam assignatæ fuerint, aliqua vel aliquæ evictæ fuerint, ipse Dnus Episcopus ad alias possessiones æquivalentes etiam dandas erit obligatus. Præterea dictum est, si, quod absit, ante solutionem factam carnis debitum me persolvere contigerit, Dominæ Adelhaidi Uxori meæ, & aliis, quibuscunque prædictam pecuniam mihi dandam deputavero aut legavero, idem Dominus Episcopus, Ecclesia Eystettensis & fidejussiores mihi dati ad prædicta omnia, sicut mihi, erunt obligati. Cæterum autem dictum est, quod si post solutionem 1000 Librarum etiam factam, possessiones in recompensationem mearum possessionum etiam assignatas distrahere me contigerit, Dominus Episcopus sæpe dictus, aut successor suus, qui pro tempore fuerit, cui easdem possessiones ad recipiendum vel absolvendum dare & offerre teneor, reditus unius libræ pro duodecim libris quolibet anno ad centum etiam libras persolvendas, est & erit obligatus, & ipse de possessionibus mihi ab Ecclesia dat s recipiet reditus octo librarum & LXXX Hallensium, quousque pretium possessionum a me restituendarum plenius fuerit evacuatum. Post mortem vero meam si prædictæ possessiones a me per Dominum meum Episcopum vel Ecclesiam Eystettensem recuperatæ seu absolutæ non fuerint, sicut supra dictum est, cuicunque eædem possessiones a me in remedium animæ meæ, vel alio quocunque modo datæ, legatæ vel ordinatæ fuerint, Dominus Episcopus aut successor suus nomine Ecclesiæ suæ Eystettensis recuperandi seu absolvendi unam libram pro duodecim libris, sicut præmissum est, liberam habebit potestatem, ita quod quolibet Anno 100 Libræ Hallenses persolvantur, quousque pretium earundem possessionum plenius fuerit absolutum, vel si etiam antecedens Episcopus, simul & semel, & in totum, post mortem meam, eo modo, ut supra dictum est, absolvere voluerit easdem possessiones, hoc ipsum licebit eidem. Item dictum est, quod si tempore solutionum præfatarum moneta Hallensium fuerit variata, ut tanti valoris, sicut nunc est, non fuerit, semper pro tribus libris Hallensibus minus L. Hallens. marca puri & legalis

lis argenti persolvatur. Apes etiam, quas Domina & Uxor mea Adelhaidis in nomoribus a me venditis habet & tenet, sine impedimento quolibet, ad vitæ suæ tempora, possidebit. Præterea Vivarium meum in ripa Geirsbach situm, & ipsam ripam a villula Ilbbldsdorf usque in fluvium Raticenam, in animæ meæ & Uxoris meæ remedium Monasterio S. Mariæ in Halsbrunn jam donavi & tradidi, quæ in supra dicta venditione mea excepi & excipio, ipsi Monasterio in Halsbrunn jam dicto reservanda, & post obitum meum & uxoris meæ sæpe fatæ, a Monasterio memorato Halsbrunn proprietatis titulo perpetuo possidenda: nec licebit etiam vel uxori meæ distrahere ea, vendere, vel ad aliud Monasterium in remedium animarum nostrarum, vel alio quocunque modo ordinare. Ego vero Albertus, dictus Rindsmuhl Senior, universa & singula præscripta bona fide, & sine dolo promitto, attendere & observare. Et ad hujus rei atque facti evidentiam pleniorem sub testimonio testium infra scriptorum præsens chirographum conscribi feci; Videlicet Nobilis Viri Conradi Burggravii de Nürnberg, cum aliis novem suis Fidejussoribus, Remigii de Rummstein, Ludovici de Seckendorf, Domini Ottonis de Lacu, Præpositi Eystettens. fratris Henrici de Oettingen, Commendatoris in Oettingen, Henrici Notarii de Wiboltsheimb, Conradi de Wald Notarii, Henrici de Erichshausen, Conradi Vrck, Rudgeri Junioris & Friderici fratris sui dictorum de Dietenhofen, Wolfflini Militis de Eschenbach, Remigii & Conradi dicti Schwarzbarth, Militum de Cammostein, Hiltprandi Militis de Kazwang, Rüdigeri Judicis de Windspach, Friderici Camerarii de Reichenbach, Remigii & filii sui de Mingenaw, Conradi de Meimbelsdorf & Oslini Senioris, & singulorum honorabilium in Christo Venerabilis Patris Domini Reimbotonis Eystettens. Ecclesiæ Episcopi, ejusque Capituli, ac Dominorum, Ludovici Comitis de Oettingen, Conradi Burggravii de Nurnberg Junioris & Majoris, nec non Hermanni de Vestenberg mei consangvinei, munimine roborari. Datum & actum in Werdenfels Ao. Dni. 1284 octavo Idus Septembris.

Heut zu Tage ist es ein Amt des Bißthums Eichstädt, welches gemeiniglich das Amt Werdenfels-Spalt genennet wird. Die Herren von Wallenfels schreiben sich jetzo auf Werenfels, Falckensteins Cod. Diplomat. Antiqu. Nordgav. p. 83. u. ff. Merian. Topograph Francon. p. 17. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Creyses p. 221. Hübners vollst. Geog. Th. III, p. 223.

Wernfels, Personen dieses Nahmens, siehe Werenfels.

Wernharius, Graf zu Habsburg, siehe Habsburg, im XII Bande, p. 57. u. ff.

Wernharius, Bischoff zu Passau, siehe den Geschlechts-Artickel: Brambach, im IV Bande, p. 996.

Wernharius, erster Bischoff zu Worms, ums Jahr 745. Er ist von dem Fränckischen Könige Pipino eingesetzet worden, und hat bis unter Carls des Grossen Regierung gesessen. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 213. u f.

Wernher, Abt zu St. Alban vor Maynz, um das Jahr 974. Siehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2387.

Wernher, Abt zu St. Alban vor Maynz, von 1130 bis 1145, in welchem Jahre er mit Tode abgegangen. Siehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2387.

Wernher, ein Deutscher von hoher Ankunfft, ward Abt zu Fulda, und wie einige vorgeben, 975 von Benedicten VII, zum Cardinal gemacht. Der H. Ulrich, Bischoff zu Augspurg, war sein Anverwandter, wie auch der Kayser Otto II, welchen er dergestalt liebte, daß er ihn bey dem Feldzuge wider die Griechen und Saracenen in den untersten Theil von Italien begleitete. Er verlohr aber sein Leben in einer Schlacht den 13 Junius 983. Einige schreiben von ihm, er habe in Engelland auf dem Concilio zu Winchester, wie auch auf einem andern zu Calne, als Päbstlicher Legat präsidiret, und dabey die Parthey der Ordens Leute wider die übrige Clerisey genommen; da denn wunderbarer Weise geschehen, daß auf dem ersten Concilio ein Crucifix geredet, auf dem andern aber das Zimmer, worinnen man beysammen gewesen, eingefallen, und weder den Legaten, noch die es mit ihm gehalten, beschädiget, hingegen die andern alle erschlagen. Eggs purpura docta L. I, p. 12.

Wernher, Abt zu Hirschfeld, ums Jahr 1257. wie er denn noch in einigen alten Urkunden, als der einen vom Jahr 1243. und der andern vom Jahr 1257, so in Schamelii Beschreib. des Benedictiner-Klosters zu Memleben p. 107 und 109. ingl. in Ludwigs Reliqv. MSt. T. V, p. 105 und 113. zu befinden, vorkommet.

Wernher, Abt zu St. Jacob nahe vor Maynz, vom Jahre 1315 bis 1330, in welchem letztern Jahre den 1 Junius er Todes verblichen. Antonii Chronicon Monasterii S. Jacobi in Joannis rer. Mogunt. T. II, p. 803 u. ff.

Wernher, Probst zu Bossenleve, welches einige vor das Kloster Roßleben nehmen. Er kommt vor in einer alten Urkunde des Halberstädischen Bischoffs Ulrici vom Jahr 1177, so in Schamelii Beschreib. des Klosters zu Roßleben p. 63. u f. zu befinden.

Wernher, Probst an der St. Stephans-Kirche zu Maynz um das Jahr 1184. Siehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2369.

Wernher, Dechant zu B. M. Virginis ad Gradus zu Maynz um das Jahr 1223. Siehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2387.

Wernher, Scholaster an der St. Stephans-Kirche zu Maynz um das Jahr 1183. Siehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2370.

Wernher, ein berühmter Rechtsgelehrter, siehe Irnerius, im XIV Bande, p. 1270. u. f

Wernher, mehr Personen dieses Nahmens, siehe Werner.

Wernher, (Günther), ein Magister der Philosophie, wurde Cantzler oder vielmehr Landschafftlicher Secretarius in Ditmarsen, und untersagte Heinrichen von Zütphen, daß er denen Meldorpern die Lutherische Lehre bekannt machen solte, nahm ihn auch, als er solches gleichwohlen that, unter Begleitung von 500 Bauern, gefangen, und brachte ihn nach Heiden, wo er nach angestell-

tem kurtzen Verhör das Todes Urthel empfieng und verbrannt wurde. Er lebte noch 1537. da er einige Obrigkeitl. Policey-Ordnungen heraus gab, muß aber, als ihm 1542. Hermann Schröder, in seinem Amte succedirte, schon gestorben seyn. Man hat auch von ihm Syllogen privilegiorum Dithmarsiæ, quibus ante libertatem amissam gaudebat, vetustorum Saxonicolatinam, so sich aber noch in der Hamburgischen Stadt-Bibliotheck im Manuscript befindet. Mollers Cimbria literata.

Wernher, (Heinrich Ludwig) gebürtig aus Rotenburg in Francken, erhielt zu Leipzig 1702 die Rechte eines dasigen Magisters durch eine Dissertation, ward 1706 der Philosophischen Facultät Assessor, und der Heiligen Schrifft Baccalaureus. Von ihm sind folgende Dissertationes bekannt:

1. Diss. moralis de officio hominis circa sermonem, Leipz. 1702.
2. Diss. Theologiæ naturalis de lapsu gentilium circa naturalem Dei notitiam, ebend. 1703.
3. Diss. physica de quæstione eclectice expensa: An & quatenus privatio inter principia corporum naturalium numerari possit? ebend. 1703.
4. Diss. de impedimentis cognitionis humanæ præcipuis, ebend. 1704.
5. Diss. de incerta futurorum contingentium præscientia, ebend. 1704. Gründliche Auszüge aus Medicin-Physicalisch. und Matthematis. Dissertat. VI, Stück n. 2.
6. Diss. physica de tonitru hiemali, ebend. 1705.
7. Disp. philosophica de quæstione: num homines a Deo exleges creari, possibile fuerit? ebend. 1705.
8. Disp. pnevmatico-physica, qua veritas communis asserti: quo anima dicitur esse tota in toto corpore, & tota in qualibet parte corporis, eclectice expenditur, ebend. 1706.

Wernher, (Johann Balthasar, Freyherr von) Kayserlicher würcklicher Reichs Hof Rath, war zu Rothenburg an der Tauber 1677 gebohren. Er war zwar aus Bürgerlichen Stande, brachte es aber durch seine Gelehrsamkeit nach und nach so weit, daß er 1697. Magister der Philosophie zu Leipzig, hierauf 1700 ordentlicher Professor der mathematicum inferiorum zu Wittenberg, sodann beyder Rechte Doctor, erster Professor der Rechte, des Geistlichen Consistorii Director und der Juristen Facultät Ordinarius zu besagten Wittenberg, ferner Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Hof und Justitz-Rath, und 1729 Kayserlicher würcklicher Reichs-Hof-Rath wurde. Im Novembr. 1731. wurde er von dem Kayser Carl VI. in den Reichs-Freyherrn-Stand erhoben, und Kayser Carl VII. bestätigte ihn im May 1743 in der Reichs-Hof-Raths-Würde; er starb aber noch vor seiner Abreise von Wien den 11. Nov. nur bemeldeten 1743sten Jahres, im 66. Jahre seines Alters. Seine Schrifften, wie er sie von Jahr zu Jahr herausgegeben, sind folgende:

1. Disp. de præcipuo analyseos mathematicæ fundamento, Leipz. 1697.
2. Disp. metaphysica de potentia causativa, ebend. 1697.
3. Disp. de secundo analyseos mathematicæ fundamento, ebend. 1697.
4. Diss. de tertio, eoque ultimo analyseos mathematicæ fundamento, ebend. 1697.
5. Diss. de actionum moralium, quæ juris naturalis objectum constituunt, materiali atque formali, ebend. 1697.
6. Disp. physica de saporibus, eorumque differentiis, ebend. 1698.
7. Diss. de obligatione matrimonii secundum legem naturæ, ebend. 1698.
8. De norma actionum humanarum ebend. 1698.
9. De moralitate simulationis aulicæ, ebend. 1698.
10. Diss. moralis de religione hominis secundum legem naturæ, ebend. 1698.
11. Diss. moralis de genuina leges naturales & gentium investigandi methodo, ebend. 1698.
12. Diss. in qua genuinæ methodi leges naturales investigandi uberior demonstratio, ebend. 1698.
13. De jure parentum & liberorum secundum legem naturæ, ebend. 1698.
14. De principiis officiorum humanorum internis, ebend. 1699.
15. Diss. in qua judicium de præcipuis nonnullis scriptoribus juris naturæ proponitur, ebend. 1699. Siehe unten Nummer 76.
16. Diss. de quæstione: an violenta defensio adversus aggressorem in casu necessitatis sit permissa? ebend. 1699.
17. De naturali homicidiorum quorundam impunitate, ebend. 1699.
18. De apodictica moralium certitudine, ebend. 1699.
19. De modo obligationem hominum qua talium mutuam scientifice demonstrandi, ebend. 1699.
20. De transpositione æquationum indeque resultantibus earum finibus, ebend. 1699.
21. Diss. mathematica de variis arcuum in circulo, & angulorum sinibus per analysin speciosam demonstratis, ebend. 1700.
22. De æquationibus quatuor dimensionum, ebend. 1701.
23. De juramentorum varietate eorumque in foro usu, Wittenberg 1701.
24. De clausula derogatoria testamento adjecta, ebend. 1701.
25. De auctoritate juris civilis circa obligationes naturales, ebend. 1701.
26. De exceptione causalis interitus, ebend. 1702.
27. De Jurisprudentia & jure in genere, ebend. 1702.
28. De continentia causarum, ebend. 1703.
29. Elementa juris Naturæ & Gentium, ebend. 1704 in 8, vermehrter ebend. 1720. Er legt die Erhaltung des Menschen zum Grunde, und leitet daher ein doppeltes Principium Juris Naturæ & Gentium her. Das eine ist dieses: Was so beschaffen ist, daß, wenn es von allen Menschen unterlassen würde, das ganze menschliche Geschlecht dabey untergehen müste, das ist natürlicher Weise von Gott geboten. Das andere aber folgends: Was also bewand ist, daß, wenn es alle Menschen thäten, dem menschlichen Geschlechte den Untergang bringen würde, das ist von GOtt natürlicher Weise verboten.

30. De

30. De clausula cum libera in mandatis extrajudicialibus omni jure superflua, ebend. 1705.
31. Quando libellus Principi datus litis contestationem faciat, ebend. 1706.
32. De obligatione alteri per alterum quærenda, ebend. 1707.
33. Selectæ conclusiones forenses, ebend. 1707.
34. De potestate Principis circa novas nuptias malitioso desertori statim post sententiam concedendas, ebend. 1708.
35. Theses miscellaneæ ex vario jure desumtæ, eb. 1709.
36. De beneficio competentiæ generatim speciatimque nobilibus concesso, ebend. 1709.
37. Selectæ observationes forenses, P. I. & II. ebend. 1710. in 4. Vol. I.
38. De citatione aliisque processus judiciarii capitibus, ebend. 1710.
39. De eo, quod in plis causis impium est, ebend. 1710.
40. Positiones practicæ circa materiam probationis, ebend. 1710.
41. Manuale Pandectarum, ebend. 1711. in 8.
42. De juribus vicariorum S. R. Imp. in aurea bulla non expressis, ebend. 1711. und 1717. wieder aufgelegt.
43. De vicariatu quoad jura Vicariorum S. R. Imp. in aurea bulla non expressa, ebend. 1711. und 1717. wieder aufgelegt.
44. Selectæ Observat. forenses, ebend. 1711. Pars III. Vol. II. P. IV. Vol. III.
45. De usuris per modum interesse ultra alterum tantum non exigendis, ebend. 1711.
46. De juramento hæredum, ebend. 1712.
47. De jurisdictione ductu compendii juris Lauterbachiani, ebend 1713.
48 De redintegrando matrimonio, ebend. 1713.
49 De Procuratoribus, ebend. 1713.
50. Observationes ad Caroli VI. Capitulationem, end. 1713.
51. Progr. de notabilioribus quæstionibus circa privatam ultionem injuriarum in Saxonia, ebend. 1714. in 4.
52. Electa forensia, ebend. 1715. in 4.
53. De jure represaliorum inter Principes Imperii, ebend. 1715.
54. De libera facultate in eligendo vitæ genere liberis permittenda, ebend. 1715.
55. Selectæ observationes forenses, P. V, VI, VII, Vol. IV. & V. ebend. 1716. in 4.
56 De reconventione ante finitam conventionem in foro Saxonico instituenda, ebend. 1716.
57. De vi & efficacia juramentorum in confirmandis causis matrimonialibus, ebend. 1716.
58. De jure circa honores Senatorios in genere, speciatimque Hexapolitanis competente, ebend. 1716.
59. De fructibus in Trebellianicam imputandis, ebend. 1716.
60. De probatione Landsassiatus ex situ terrarum, ebend. 1717.
61. De præscriptione immemoriali, ebend. 1718.
62. Progr. contra Beyeri Diss. de jure & acceptatione Promissi pro altero facti, ebend. 1718. in 4.
63. De cerebrina certitudine corporis delicti, ebend. 1719.
64. De incertitudine Medicinæ, Progr. ebend. 1719.
65. De modo obligationem hominum, qua talium, mutuam scientifice demonstrandi, eb. 1719. in 4.
66. De usu beneficii deliberandi aliorumque juris Romani Capitum, ebend. 1720.
67. Dissertationes juris naturalis, ebend. 1721. in 8.
68. De collatione nepotum aliisque juris capitibus, ebend. 1721.
69. De actione, de recepto aliisque juris capitibus adversus dissentientes allertis, ebend. 1721.
70. Selectæ observationes forenses, Pars IX & X. Vol. VI. ebend. 1722. in 4.
71. Progr. de rebus mancipi & nec mancipi, ebend. 1722. in 4.
72. De actione cessa adversus confidejussorem in solidum competente, ebend. 1722.
73. De erroribus fori circa bona utensilia uxori a marito tradita emendandis, ebend. 1723. in 4.
74. De Pactis dotalibus, ebend. 1723. in 4.
75. Select. observat. repertorium, ebend. 1723. in 4.
76. Judicia de præcipuis scriptor. Juris Nat. ebend. 1723. in 8. siehe oben Num. 15.
77. Principia jurisprud. formular. ebend. 1723. in 8.
78. Selectæ observationes forenses ex materia de pactis dotalibus, ebend. 1723. Supplem. Vol. VII. in 4.
79. De modo, Donationes ob agnationem Liberorum ex L. 8, C. de revoc. donat. retractandi, ad solas largitiones patroni in libertum collatas pertinente, ebend. 1724.
80. De Commissariorum a Principe dator. potestate subdelegandi, ebend. 1724.
81. De licita & illicita usurarum exactione hujusque poenis, ebend. 1724.
82. De possessione hæreditatis sine bona fide & justo titulo plane invalida, ebend. 1724.
83. De jure Hagenstolziatus, ebend. 1724.
84. De obligatione ex pacto futurorum Iponsaliorum, ebend. 1724.
85. Diss. an Princeps Imperii Privato, Mutuum repetendi, exceptionem illiciti foenoris & usurariæ pravitatis recte objiciat & hic propterea inquisitioni & poenis in hoc Crimen constitutis subjiciendus sit? ebend. 1725. in 4.
86. De beneficio ordinis s. excussionis, ebend. 1725.
87. Enunciata Fori hodierni, ebend. 1725. in 4. T. II.
88. Vindiciæ Diss. de obligatione ex pacto sponsalitio, ebend. 1726.
89. Principia juris ecclesiastici Protestantium, ebend. 1727. in 8. welche in Unsch. Nachr. 1730. p. 80. recensiret werden.
90. De superioritate territoriali, Nobilibus immedi-

mediatis S. R. J. competente, ebend. 1727. in 4.

91. De Reservato Ecclesiastico, ebend. 1727. in 4.

92. De effectu Traditionis rerum immobilium, allodialium sine judiciali investitura, inprimis moto Creditorum Concursu, ebend. 1727. in 4.

93. De jure affigendi publice mandata vogthelae immediatæ contra centenam asserto, eb. 1727. in 4.

94. Diss. num judicium justiturum contra Susannam uni alterive juri conveniat? ebend. 1727. in 4.

95. De usu juris Justinianei in judiciis Germaniæ non exiguo, ebend. 1727. in 4.

96. De evidentia ac certitudine demonstrationum moralium, ebend. 1727.

97. Diss. de Condictione indebiti, iniqua Judicis sententia absoluto & solventi haud competente, ebend. 1728. in 4.

Seine Selectas Observationes forenses hat Hartung in Jena 1738. in 2. Folianten zusammen drucken lassen. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1731. p. 154. Genealogisch-Historische Nachr. IV Band, p. 510. Mosers Lexic. der Rechtsgelehrt. Edit. II, p. 270. u. f. Stollens Historie der Gelahrheit, p. 674. u. f.

Wernher, (Johann Christoph) siehe den nachstehenden Artickel.

Wernher, (Johann Friedrich) beyder Rechte Doctor und ordentlicher Professor, wie auch des Hof Gerichts zu Wittenberg Assessor, war von Neukirchen in Francken gebürtig, woselbst er 1698. gebohren werden. Sein Vater Joh. Christoph Wernher, war erstlich zu Neukirchen Prediger, hernach aber Con-Rector bey dem Oettingischen Gymnasio. Den wichtigsten Theil seiner Juristischen Gelehrsamkeit hat er der Universität Wittenberg, und besonders seinem Herrn Vetter, dem damahligen Professor und der Juristen Facultät Ordinario, nachmahligen würcklichen Reichs-Hofrath; Freyherrn von Wernher zu dancken, auf dessen Zureden er auch die angefangenen Theologischen Studien gegen die Juristischen vertauschte. Er brachte es durch seinen Fleiß in kurtzen so weit, daß er mit Ruhm Doctor werden konnte. Seine Inaugural-Disputation, die er unter dem Baron von Wernher hielte, handelte de obligatione ex pactis futurorum sponsaliciorum. Er ward darauf ausserordentlicher Professor, hernach Hof-Gerichts- und Consistorial-Advocat, sodann ordentlicher Professor der Pandecten, wie auch des Hof-Gerichts, des Schöppen-Stuhls und der Juristen-Facultät substituirter Assessor an D. Speners Stelle. Im Jahr 1735. ward er Rector Magnificus, in welcher Würde er auch den 22. May 1735. im 37. Jahre seines Alters gestorben. Er war der achte, der in solcher Würde auf dieser Universität das Zeitliche gesegnet. Von seinen Schrifften sind, ausser seiner obgedachten Inaugural-Dissertation, bekannt:

1. Disquisitionum juridicarum in variis disput. programmat. &c, propositarum. Collectiones II. Wittenb. 1730. in 4.

2. Einzelne Disputationes, als:

a. De Acceptatione in Donationibus necessaria, ebend. 1724.

b. Decas Desideriorum Juridicorum, ebend. 1731.

c. Progr. de Charactere indelebili, & Doctrina, de efficaci hominis impii ministerio, perperam ex illo deducta, ebend. 1724.

d. De jure Taxationum, ebend. 1731.

e. De temperamentis Jureconsultorum, ebend. 1733.

f. De reassumtione Litis, ebend. 1732.

g. De jure simultaneæ Investituræ non alienabili, ebend. 1728.

h. De Simultanee investitorum in feudum successione, ebend. 1733.

i. De finibus per virgulam mercurialem non investigandis, ebend. 1734.

Geneal. *Archiv* des Jahrs 1735. p. 245. und des Jahrs 1736. P. XXII, p. 645. Hamburg. Berichte 1735. p. 421. u. f.

Wernher, (Johann Georg) von ihm ist bekannt: Diss. inauguralis de Pactis Dotalibus, sub formula: Hut bey Schleyer und Schleyer bey Hut. So er zu Marburg bey Erlangung der Doctor-Würde 1714. gehalten. *Biblioth. Gribner.* II Th. p. 101. n. 1443.

Wernher, (Johann George) erhielte im Jahr 1740. zu Göttingen die Doctor-Würde in der Rechts-Gelahrheit, wobey er zugleich seine Inaugural-Dissertation: De reo actori ad edendum obligato vertheidigte. Allerneueste Nachricht von Juristisch-Büchern I Band, p. 377.

Wernher, (Ludwig Gottfried) Rector des Gymnasii zu Rotenburg an der Tauber, starb im Monat Febr. 1715. Ludwigs Universal-Histor. II Th. p. 196.

Wernher, (Michael Gottfried) beyder Rechten Doctor und der Juristen-Facultät zu Wittenberg Assessor. Die Doctor-Würde hat er daselbst den 29. Octob. 1740. erlanget, nachdem er vorher unter dem Vorsitz Hofrath Leysers, seine Inaugural-Dissertation de appellatione in causis criminalibus vertheidiget. Allerneueste Nachr. von Juristisch-Büchern, I Band, p. 379. Sonst ist auch noch von ihm im Druck vorhanden: Collator dignitatum majorum in cathedralibus, & principalium in collegiatis ecclesiis, ex antiquitate erutus, & documentis quibusdam, nondum editis illustratus, Wittenberg und Leipzig, Sect. I, 1745. und Sect. II, 1746. 4o. Eine Recension davon findet man in den Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1747. p. 694. u. f.

Wernher, (Thomas) ein Doctor und Professor der Theologie zu Leipzig und des grossen Fürsten-Collegii daselbst Collegiate, wie auch des Dom-Capituls zu Wermeland in Preussen Capitular-Herr und Custos, war von Braunsberg in Preussen gebürtig. Er florirte noch zu Ende des

des 15 Jahrhunderts, und profitirte, nachdem er erst viele Jahre lang die Philosophie mit grossem Beyfall gelehret hatte, nachgehends die Theologie, disputirte auch sehr offte, und schrieb:

1. Super librum sapientiæ Lib. I.
2. Super cantica canticorum Lib. I.
3. Quæstionum disputatarum Lib. I.
4. Orationes ad olerum.

Mader Centur. Scriptor.

Wernhner, Graf zu Habsburg, siehe Habsburg, im XII Bande, p. 57. u. ff.

Wernicherus, Bischoff zu Oßnabrüg, vom Jahr 1052. bis 1068. und also sechzehen Jahre lang. Hübners Politische Histor. VII Th. p. 955. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, III Th. p. 249.

Wernick, Marckt-Flecken, siehe Laybach (Ober-) im XVI Bande, p. 1233.

Wernick, (Philipp) der Welt-Weisheit Magister und Superintendent zu Ronneburg. Er war 1594. zu Lützschen, im Stifft Merseburg, wo sein Vater Pfarrer gewesen, gebohren; Studirte zu Halle und Leipzig, wurde 1616. zu Leipzig Magister, disputirte auch in selbigem Jahre de anima rationali, pro obtinendo loco, und hielte unterschiedliche philosophische Collegia. Im Jahr 1619. und im 25 Jahre seines Alters wurde er Pastor zu Meuselwitz, in der Inspection Altenburg, und den 11 Jul. besagten Jahres daselbst introduciret; disputirte hierauf 1624. unter dem Vorsitz D. Heinrich Höpffners de bonis operibus contra Becanum Im Jahr 1623. brannten in Meuselwitz 40 Häuser, worunter auch die Pfarre, ab. Dieses gab der Hoch-Fürstlichen Herrschafft Gelegenheit, Herrn Wernick 1625. nach Ronneburg zur Superintendur zu beruffen; er wurde aber erst 1626. Montags nach Palmarum, der Priesterschafft vorgestellet. Er starb am Pfingst-Abend 1665. im 71 Jahre seines Alters und 47 seines Amtes, am Schlage, als er eben aus der Kirche gekommen und Beichte gesessen, und das Concept von seiner auf das Fest zu haltenden Predigt überlesen. Seine Schrifften sind ausser obgedachter Disputation pro obtinendo ioco, folgende:

1. Synodal-Disputationes, als:
   a. De coena Domini 1629.
   b. Super August. Confess. 1630. 1631. 1632. u. 1633.
   c. De justitia fidei.
   d. De bonis operibus.
   e. De erroribus fanaticis & chiliasticis.
   f. De invocatione Sanctorum.
   g. De informatione Catechetica.
   h. De encomiis pacis.
2. Der Christen Seelen-Schätzlein, oder kurtzer und gründlicher Unterricht, wie man würdig zur Beichte und Abendmahl gehen soll, Gera 1653. in 12.
3. Ronnenburgisch Lob- und Danck-Opffer für den im Heil. Römischen Reich gegebenen Frieden, in einer Predigt den 19 August 1650. zu Ronnenburg aus dem 116 Psalm dargestellet. Sammt einer kurtzen Erzehlung, was sich in diesem zwey und dreyßig Jährigen Kriege im Heil. Römischen Reiche, und insonderheit im Meißner Lande, und deroselben Nachbarschafft denckwürdiges habe zugetragen, Gera 1650. in 4.

Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1728. p. 752. u. f.

Wernicke, Fürst der Sachsen, siehe Wernecken.

Wernicke, (Gottfr.) der Welt-Weisheit Magister und Pfarrer zu Braunsnitz im Altenburgischen, als wohin er 1723. beruffen worden. Iccanders Geistliches Minist. vom Jahr 1723. p. 205.

Wernicke, (Jacob) gebürtig aus Ruppin, und der Welt-Weisheit Magister zu Franckfurt, allwo er viele Disputationes drucken lassen. Dietrichs Nachricht von den Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 208.

Wernicke, (Johann) Churfürstlich-Brandenburgischer Amts-Cammer-Rath und Cammermeister, war zu Hornburg den 23 May 1630. gebohren allwo sein Vater Sebastian Wernicke, ein Rechtsgelehrter und Bürgermeister, die Mutter aber, Catharine, gebohrne Fulstin, gewesen. Er wurde anfänglich zu Hause, nachmahls aber an dem Hoch-Fürstlich Wolffenbüttelischen Hofe, von dem damahligen Hofmeister des Fürstlichen Printzens, Friedrich von Kram, bey dem er sechs Jahr lang, nemlich bis ins 22 Jahr seines Alters verblieben, zu allen Wissenschafften und Qualitäten angewiesen; Worauf er denn 1652. das Kück-Cammer- und Korn-Schreiber-Amt in Barby erhielte, und solches in die sechs Jahr, nemlich bis 1658. treulich und sorgfältig verwaltete, da er denn von der damahligen Hoch-Fürstlich-Braunschweigischen Frau Wittwe, in das grosse und weitläufftige Amt Hertzberg beruffen, und allda, in die zwölff Jahr, anfänglich zwar nur als Wittthums-Amt Schreiber, nachmahls aber als Amtmann, viele dem Lande zuträgliche Dienste gethan. Im Jahr 1670. wurde er von dem damahligen Churfürsten zu Brandenburg zum Vice-Cammermeister, wie auch von Deroselben Gemahlin zum Inspector aller ihrer Aemter und Güter verordnet. Im Jahr 1671. wurde er würcklicher Amts-Cammer-Rath, und 1673. würcklicher Cammermeister. Er starb den 18 Junii 1684. im 54 Jahre seines Alters. Er hat sich dreymahl verheyrathet, als 1) den 12 Nov. 1656. mit Jungf. Friedericke Auguste, Johann Hintzens, eines Hoch Fürstlichen Braunschweig Lüneburgischen Hofbedientens zu Wolffenbüttel Tochter, welche den 29 Octob. 1664. wieder gestorben; 2) den 4 Apr. 1665. mit Jungfer Elisabeth, Caspar Blocks, Hochgräflich. Oldenburgischen Hofbedientens

Tochter, welche den 15 May 1675. mit Tode abgieng, und 3) den 1 August 1676. mit Jungfer Annen Dorotheen, Heinrich Schlabuschens, Hochfürstlich-Braunschw. Lüneb. Berg-Officiers auf dem Zellerfelde, Tochter, die bey seinem Ableben noch am Leben war. Die Kinder, welche er mit ihnen gezeuget, sind aus der ersten Ehe, 1) Johann Friedrich, gebohren zu Barby, 1685. starb in eben diesem Jahre wieder; 2) August Friedrich, gebohren zu Hertzberg, 1659. Churfürstl Brandenburg. Assessor in Scabinatu und Archivarius zu Halle. 3) Anton Friedrich, gebohren zu Hertzberg 1661. Churfürstl. Brandenburg. Amts-Cammer-Secretarius zu Cölln an der Spree. 4) Juliana Elisabeth, gebohren zu Hertzberg 1663. verheyrathet an Sebastian Jacob Schultzen, Churfürstl. Brandenburgisch. Amts-Cammer-Secretarius zu Berlin. 5) Dorothee Sophie, gebohren 1664 gestorben 1666. Aus der andern Ehe ist eine Tochter, Dorothee Elisabeth, gebohren in Berlin 1573. Aus der dritten Ehe, 1) Johanne Dorothee, geb. 1677. 2) Johann Julius, gebohren 1678. gestorben 1680; 3) Sophie Elisabeth, gebohren 1680; 4) Sebastian Heinrich, gebohren 1681 5) Friedrich Wilhelm, geb. 1682. Samuel Rodigasts Metamorphoses ferales, p. 147 u. ff.

WERNICUS. Fluß, siehe Wernitz.

Wernigeroda, Wernigerode, Werningerode, Weringerode, Wenigerode, Latein. *Wernigerodenſis Comitatus*, eine Grafschafft auf dem Hartz, zwischen dem Braunschweigis. Halberstädtischen und Rheinsteinischen Landen. Sie hat ihren Nahmen von dem Haupt-Orte Wernigeroda, so ein Berg-Schloß und Stadt, wovon der nachstehende Artickel handelt. Auch liegt darinnen das Berg-Schloß und die Stadt Ilsenburg, und ungefehr 10 bis 11 Dörfer und Vorwercke. Der bekannte Blocksberg ist in der Grafschafft Wernigerode nur eine kleine Meile von der Stadt Ilsenburg. Diese Grafschafft hatte anfänglich ihre eigene Grafen, von denen ein besonderer Artickel folget; sie sind aber 1429. mit Graf Heinrichen von Wernigeroda ausgestorben, da denn solche Grafschafft durch Graf Bothens Gemahlin an die Grafen von Stollberg gekommen, denen sie auch noch als ein Brandenburgisches Lehn gehöret. Zu welcher Zeit diese Grafschafft ein Chur-Brandenburgisches Lehn worden, und aus welchem Grunde das Stifft Halberstadt ehedem solches streitig gemachet, überlassen wir andern zur genauen Bestimmung. Nach Gundlings Bericht hat schon Graf Conrad zu Wernigerode sich 1268. denen Marggrafen von Brandenburg unterworffen, und 1449. hat der Ertz-Bischoff Friedrich zu Magdeburg in dem Vergleich mit Chur-Fürst Friedrichen II, das Lehn-Recht über diese Grafschafft an ihn abgetreten, welches er daher bekommen haben soll: Es hatten nemlich die Grafen von Wernigerode Feindschafft mit den Braunschweigern und Magdeburgern ums Jahr 1381. gehabt, wobey Graf Conrad gefangen worden. Darauf nun habe sich Graf Dietrich in des Ertz-Bischoffs Ludolffs Gnade begeben, seinen Bruder loß gehandelt, verden 490. Marck gegeben, und die Herrschafft Wernigerode zu Lehn empfangen, dabey sie sich verbrieffet und geschworen, dem Bischeff und Stifft treu zu seyn. Schöppen-Chron. ad ann. 1381. Walthers Singul. Magd. II. Th. p. 70. Seit der Zeit sind diese Grafen Brandenburgische Vasallen gewesen, und werden mit zur Marck Brandenburg gerechnet, aber nicht viel besser als andere Landsassen gehalten; so daß sie zwar die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, doch der Appellation an den König unbeschadet, ingleichen das Kirchen-Recht. Pachte und Hof-Dienste, ꝛc. der König aber die Steuren, Accise und andere hohe Landes-Fürstliche Regalien besitzet. Daß die Grafschafft Wernigeroda eine von den grössesten und ältesten Grafschafften in Sachsen gewesen, bezeuget folgender alter Vers:

Barones, Comites tenet & Saxonia dites,
Nobilitas illos magnos, ornatque pusillos:
Everstein, Dassel, Hardenberg, addito Klesse,
Woldenberg Heimborg, WERNINGROD postque sit Homborg.

Maybaums Notæ in Herlingsbergam in Tom. I. rer. Germanc. p. 794. Daß in den Heydnischen Zeiten der Abgott Crodo, welchen man auf der Hartzburg mit grossen Ceremonien verehret, ebenfalls in hiesigen Gegenden verehret worden, solches ist gantz wahrscheinlich, auch in Heineccii Diss. de Crodone Harzburgico, welche in seinen Antiquit. Goslarienſib. enthalten, umständlicher ausgeführet worden. Im Jahr 780. aber zu Zeiten Carls des Grossen, ward dieses Götzenbild gantz und gar zerstöret, und hat man nachgehends die völlige Bekehrung der Einwohner dieser Grafschafft, dem Bischoff zu Halberstadt Hildegrino, seinem Bruder Lutgero, Bischoff zu Münster, wie auch dem Bischoff zu Hildesheim zuzuschreiben; es ist auch hier 1522. die erste Evangelische Predigt von Johann Kleppio mit vielen Beyfall gehalten worden. Es hat sonst diese Grafschafft ausser dem Ackerbau, der an etlichen Orten, sonderlich unter dem Hartze, noch ziemlich ist, gute Einkünffte von Eisen-Hütten, Schneide- und Papier-Mühlen. Es sollen auch vor einiger Zeit neue Bergwercke von Cobolt, Wismuth, Kupffer und Silber sich hier geäussert haben. Man trifft in dieser Grafschafft verschiedene Wunderwürdige Höhlen an, als 1) Die Baumanns-Höhle, worüber der Bode-Fluß öffters streichen soll; 2) eine andere Höhle bey dem Schloß Questenburg, so das Eyß-Loch heisset, weiln es bey heissen Sommer darinnen gefrieret, hingegen im Winter eine grosse Wärme darinnen gespühret wird; 3) noch eine andere bey dem Dorfe Hefferungen vor dem Hartz. Krantzens Sax. Büntings Braunschweigis. Chron. Meibooms Irminſula Saxonica in Scriptor. rer. German. T. III, p. 30. Speners op. Herald. L. III, c. 51. §. 10. p. 768. Lucä Grafen-Saal p. 725.

p. 725. Europ. Herold P. I, p. 655. Abels Preußische Geogr. p. 340 u. f. Schrammes Reise-Lex. p. 2260. Müllers kleiner Atlas I. Theil, p. 436. Zeitfuchs Stollbergische Chronicke, p. 26. Ludwigs Gelehrte Anzeigen Th. I, p. 38 u. f. Ebend. Reliqu. Manuscriptorum T. II, p. 270. u. ff. Zellers Beschreibung der X Kreiße p. 452. Arnoldi Historisch- und Politische Geographie, p. 912. Hübners kurtze Fragen aus der Geographie, p. 508 und 580. Walthers Singularia Magdeburg. Th. II, p. 70. Melissantes Geogr. noviss. T. I, p. 1040.

Wernigeroda, Wernigerode, Lat. *Wernigeroda*, eine feine und ziemlich grosse Stadt, an den Quellen der Holtz-Emme vor dem Hartze in der vorstehenden Grafschafft gleiches Nahmens, nebst einem sehr alten Schlosse, auch Wernigeroda genannt, welches auf einem hohen Berge lieget, an dessen Fuß sich die Stadt befindet.

Der Stadt Lage:

Die Stadt lieget etwas thalwerts, zwey Meilen von Halberstadt, drey Meilen von Quedlinburg, und eben so weit von Blanckenburg.

Grösse:

Sie wird nach Halberstadt, Quedlinburg und Nordhausen, für eine der grösten Städte dasiger Gegend gehalten.

Erbauung:

Daß selbige von den Slavis und Venetis erbauet seyn müsse, solches zeiget die Endigung des Worts mit dem Deutschen roden, wovon ausroden herkommt, an.

Ursprung:

Ihren Ursprung hat sie den ehemahligen Grafen von Reinstein zu dancken, deren einer, so auf dem Berge gewohnet, der Ober-Graf, der andere aber der Unter-Graf, von welchen nachgehends die Grafen von Wernigerode abgestammet, genennet worden.

Herren:

Daß diese Stadt schon seit 1429. dem Gräflichen Hause Stollberg gehöre, ist in dem vorstehenden Artickel bereits angemercket worden. Nach der Zeit hat diese Stadt sich dem Grafen widersetzet, und seine Botmäßigkeit nicht recht erkennen wollen; es ist aber die Sache zum Besten des Grafens abgethan worden.

Kirchen und Schule:

Es hat diese Stadt drey Kirchen. In der Kirche St. Sylvestris, bey welcher vor diesem ein wichtiges Kloster dieses Nahmens gestanden, findet man das Epitaphium des letzten Grafens Heinrichs von Wernigerode, welches in dem nachfolgenden Geschlechts-Artickel nachgesehen werden kan. Die andere Kirche, welche Graf Botho VII, zu Stollberg erbauen lassen, hat den Heiligen Theobald zu ihrem Schutz-Patron. Die dritte ist die St Johannis-Kirche. Im Jahr 1717 waren im Ministerio daselbst folgende Geistliche:

1. Johann Heinrich Gutjahr, Hoch-Gräflicher Stollbergischer Superintendent, Consistorial-Rath, oberster Pastor zu St. Sylvester und Georgii, und der Stadt-Schule Ephorus.
2. Jacob Delius, Pastor zu Unser Lieben Frauen und St. Theobaldi (ad B. Virginis & D. Theobaldi).
3. Christian Friedrich Schütze, Pastor zu St. Johannis, und
4. Johann Balthasar Runde, Diaconus zu St. Sylvester und St. Georgii.

Zu der Wernigerodischen Superintendur gehören:

2 Städte: Wernigeroda, und Ilsenburg;

8 Dorf-Kirchen: Veckenstädt, Altenroda, Dorlingroda, Wasserleer, Veuntzieben, Silstedt, Langeln, und Drübeck.

13 Prediger.

Im Schul-Collegio waren im Jahr 1742. folgende Lehrer:

1. Heinrich Carl Schütze, Rector.
2. Carl Christian Wigand, Con-Rector.
3. Johann Conrad Keller, Sub-Conrector.
4. Heinrich Constant. Burmeister, Cantor.
5. Friedrich Hesse, 5 College.
6. N. Dornbusch, Collaborator und Calligraphus.

Vorstadt und Vorwerck.

Hiernächst hat diese Stadt eine Vorstadt, Meschenrode genannt, über welcher das Gräfliche Schloß Kutschefort gar hoch lieget, welches nun sehr schön wieder zurechte gebauet, und mit einem stattlichen Lust-Garten ausgezieret ist. Nicht weit von der Stadt lieget das Gut Hasserode, welches sonst dem Rathe gehöret, der es aber dem Könige geschencket hat. Es ist auch allhie ein Kloster Himmelpforte genannt, welches von den Bauern ruiniret, und nun ein Gräfflich Vorwerck ist.

Jahr-Märckte:

Die Stadt hat drey Jahr-Märckte, als 1) auf Invocavit, 2) Exaudi, und 3) auf Nicolai.

Durchzug Salzburgischer Emigranten.

Im Jahr 1732 giengen 300 Saltzburgische Emigranten am 25 May, und 1045. am 16. September durch Wernigerode. Es ist solches in einer besondern Schrifft beschrieben worden, welche den Titel führet: Erbauliches Andencken

der

der Saltzburgischen Emigranten zu Wernigerode, Wernigerode 1733. in 4. 3 Bogen. Eine kurtze Recension dieser Schrifft findet man in den Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1734. p. 682.

Jubel-Feyer wegen der Wernigerodischen Kirchen-Reformation.

Als in der Grafschafft Wernigerode den 31 May 1739. das zweyte Jubel-Fest, wegen der Wernigerödischen Kirchen-Reformation, gefeyert ward, hielt den Donnerstag darauf, nemlich den 4 Junius, in der dasigen Schule der damahlige Rector, Heinrich Carl Schüre, eine Jubel-Rede, deren vornehmste Sätze wir in folgendem Auszuge mittheilen wollen: „Zu Anfang „des 16ten Jahrhunderts fand sich in Wernige„rode ein Zeuge der Wahrheit, nemlich ein „Prior, derselbe sagte öffters in der Predigt: „Lieben Brüder ihr höret das Zeugniß der „heiligen Schrifft: Daß wir aus Gnaden „sind, was wir sind, und aus Gnaden haben, „was wir haben, woher kommen nun solche „grosse Finstern sse und Aberglauben? Ihr „Brüder! Die Christenheit hat einer starcken „und grossen Reformation vonnöthen, von „welcher ich sehe, daß sie nunmehro gar „nahe vorhanden ist. Wenn ihn nun die „übrige Mönche und Fratres fragten, warum „er solche Reformation nicht selbst vor die Hand „nehme, so wendete er sein hohes Alter ein, und „daß er solche treffliche Gaben, die zu einem so „wichtigen Wercke erfordert würden, nicht be„sässe; Doch versicherte er ihnen zu ihrem Trost: „Gott würde einen Held ausrüsten, der selbigem „gewachsen wäre, und ein Hertz hätte den hohen „Häuptern zu widersprechen. Graf Botho der „ältere Graf zu Stollberg und Wernigeroda „war 1521. auf dem Reichs-Tage zu Worms „mit gewesen, hatte auch 2 seiner Herren Söh„ne Studirens halber nach Wittenberg geschickt, „daß er also wohl Wissenschafft von der Verbes„serung der Lehre haben konnte. Er pflichtete „auch daher der reinen Lehre bey, und als Joh. „Wesselius Eberhard, Wiedensee, Valen„tinus Musteus, zu Halberstadt um der Lehre „des Evangelii willen verfolget worden, und der „Bürgemeister zu Halberstadt, Heinrich Schrei„ber, um des Evangelii willen des Landes verwie„sen wurde, nahm ihn Graf Botho mit seinem „Häufgen, daß er bey sich führte; auf Hoch„gemeldeten Grafens Botho Tochter, die gott„selige Anna, Aebtißin zu Qvedlinburg, war „auch der Evangelischen Religion von Hertzen zu„gethan, hat auch, so viel sie gekonnt, die reine „Lehre und deren Ausbreitung in ihrem Stifft „befördert. Sie ließ zu dem Ende den von ih„rem Herrn Vater bestalten ersten Evangelischen „Superintendenten zu Stollberg, D. Tilemann „Platner, nach Qvedlinburg kommen, welcher „auch alles abergläubische abschaffete, auch die „unnöthige Horas in andächtige Bet-Stunden „verwandelte. Im Jahr 1539. bekannte sich „Graf Botho, nebst seinen Herren Brüdern, „zur Evangelischen Religion. Sonderlich ist „Graf Heinrich der ältere merck- und ruhmwür„dig; Denn da er im Ertz-Stifft Cölln Dom„Dechant war, und folglich bald hätte können „Ertz-Bischeff und Churfürst werden, so resol„virte er sich dennoch, da er sahe, daß man die „Evangelische Lehre zu Cöln nicht dulden wolte, „sich von dannen weg zu begeben, und alles fah„ren zu lassen. Zu Wernigerode regierte und „residirte damahls Graf Albrecht Georg. Der„selbe liebete die reine Lehre, und hatte sich 1538 „zum Hof Prediger erwählet einen rechtschaffe„nen Evangelischen Lehrer, Nahmens Lic. Autor „Lampadius, andere schreiben Antonius Lam„padius, denselben überließ er das folgende Jahr, „1540. auf ihr inständiges Bitten, denen Hal„berstädtern. Also hatte zwar der Hof einen „Evangelischen Prediger vermuthlich schon zu „Ausgang des 1538 Jahres gehabt; Aber von „denen Gemeinden in der Grafschafft war noch „keine so glücklich gewesen. Als aber 1539. der „glorwürdigste Churfürst zu Brandenburg, Joa„chim der II, sich zur Evangelischen Religion „bekannte, und dieselbe in seinem Lande einfüh„rete, so wiederfuhr der Wernigerödischen „Stiffts-Gemeinde, oder, wie sie heut zu Tage „genennet wird, der S. Sylvester-Gemeinde, „das Glück, daß sie den ersten Evangelischen „Prediger, Jacobus Grobeck, bekam. Dem„selben wurde am Palm Sonntage besagten Jah„res die Vocation zugeschickt, welche er annahm, „und zwar auf solche Art, daß er sich nur auf „sechs Jahr ihr Prediger zu seyn anheischig mach„te. Nach Verfliessung solcher 6 Jahre ist er „auch würcklich von hier wieder weggezogen. Im „Jahr 1555. da derselbe wieder von hier ge„gangen, wurde an dessen Stelle wieder be„ruffen M. Valentinus Donat. Mit dem„selben wurde von Wittenberg in eben dem „Jahr zum ersten Rector der Stadt-Schule „beruffen Henricus Angerstein, welcher letz„tere drey Jahr darauf der erste Evangelische „Prediger zu St. Johannis in der Neustadt „allhier worden. Als Anno 1548. das In„terim auf die Bahn gebracht wurde, wolten „sich die Wernigeröder durchaus nicht dazu „verstehen. Es verbanden sich auch die Stol„bergischen, Mansfeldischen und Hartz-Graf„fen, solche Schrifft Interim aus Gottes „Wort durch ihre Theologos gründlich zu un„tersuchen, die Irrthümer zu widerlegen, und „Kayserlicher Majestät, ihnen hiemit unbe„schwehrt zu bleiben, unterthänigst vorzustellen, „welches auch geschehen ist ꝛc.„ Weimarische *Acta Historico-Eccles.* T. V. p. 772. u. ff.

Jubel-Feyer wegen Erfindung der Buchdrucker-Kunst.

Bey der zu Wernigerode in dem Jahr 1740. als dem Gedächtniß-Jahre der erfundenen Buchdrucker-Kunst, angestellten Jubel-Feyer, machte man folgende Schrifft davon durch den Druck bekannt: „Wernigerödisches Danck- und Jubel„Fest, welches wegen der vor dreyhundert Jah„ren 1440. erfundenen Buchdrucker-Kunst durch „eine dreytägige Illumination und andere feyer„liche

„liche Anstalten in Beyseyn hoher Gönner und „Freunde, wie auch einiger Buchdrucker von „Halberstadt, Wolffenbüttel und Blanckenburg „zum Preise GOttes und der Kunst Andencken „1740. den 24-26. Jun. drey Tage nach einander „celebriret worden, in 4.„ Nach Strucks Einladungs-Schrifft, und einer Beschreibung der Solennitäten, findet man hier des Conrectors, Joachim Leonh. Hermes, Rede, die er in der Buchdruckerey gehalten, und darinnen er den Nutzen dieser Kunst gerühmet hat. Es folget hierauf des Rector Schützens lateinisches Programma: „Vota decennalia pro exstructione, rui„tione & conservatione scholæ, natali ipsius die „26. Junii Deo O. M. solvent & artis typographi„cæ cultoribus Jubilæum celebrantibus adplaudent „Musæ Wernigerodanæ.„ Nach diesem kommen zwey Reden in der Schule, und einige Gedichte. Die Illumination ist in einem Kupfferstich vorgestellt. Weimarische *Acta Historico-Ecclesiastica*, T. V, p. 1103. u. f.

Schrifften:

Albels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. p. 575. und Th. III, p. 780. Ebend. Preußische Geogr. p. 341. Einleitung zu den Geographischen Wissenschafften, p. 131. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Uhsens Geographisches Lexicon. Coburgischer Zeitungs-Extract des Jahrs 1718. p. 203. *Acta Scholastica* Band II, p. 192. Jecanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 380. u. f. Hübners Vollst. Geogr. Th. III, p. 746. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 55. der Beyl. Schrams Reise-Lexicon. Marpergers Messen und Jahr-Märckte, p. 149.

Wernigeroda, eine kleine Stadt und Residentz in der Herrschafft Wiehe in Thüringen, so den Grafen und Frey-Herren von Werthern gehöret; es ist daselbst ein Pastorat oder Haupt-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Wernigeroda, ein Dorf, dessen Helffte zu denen Herrschafften derer Grafen und Herren von Werthern gehörig im Thüringischen Kreise gelegen, so ein Lehn derer Grafen von Hohenstein ist. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 34. in Beyl.

Wernigeroda, Wernigerode, ein ausgestorbenes berühmtes Gräfliches Geschlecht, von dessen ehemahligen Residentz-Schlosse, wie auch von der Grafschafft besondere Artickel vorhergehen. Von dem ersten Stamm-Herrn derer Grafen von Wernigerode findet man nichts gewisses; doch steiget ihr Alterthum sehr hoch, und leiten sie einige von den alten Satrapen aus Sachsen und den Grafen von Reinstein, welche letzte daselbst gewohnet, her. Unwidersprechlich stehen sie in der Reihe derjenigen uralten Hoch-Edlen Herren-Geschlechter, welche längst vor Carls des Grossen Zeiten in Sachsen geblühet haben. So waren sie auch der Ehre fähig, daß man sie gleich andern, zu Vier-Fürsten erwählte, und sie wiederum andere zu Richtern und Obersten des Kriegs-Heers, erwählen konnten. Spangenbergs Sächsisch. Chron. c. 55. Nachgehends kamen sie unter des Kayser Heinrichs des Voglers I, Regierung in sehr grosses Ansehen, und stunden bey diesem Kayser in grossen Gnaden. Wie er ihnen denn die Ober-Aufsicht über die Reichs-Fischereyen gegeben, und sie zugleich mit einem neuen Wappen begnadiget. Wolteri Chron. Bremensis, so in Meiboms Tom. II. Rer. Germ p. 39 u. f. zu befinden. Aus diesem Gräflichen Geschlechte nun sind nach und nach folgende entsprossen: Albert Graf zu Wernigerode lebte im Anfang des 12. Jahrhunderts, und wohnte dem zu Braunschweig 1130. vom Kayser Lothario gehaltenen grossen Reichs-Tage mit bey. Heinrich, liebte sonderlich die Ritterlichen Uebungen, und wohnte dem zu Göttingen 1119. von Hertzog Ludolphen zu Sachsen angestellten grossen Turnier bey. Hermann, erlernte von Jugend auf die Kriegs-Uebungen, und übte sie hernach im Alter aus, angesehen er ums Jahr 1263. des Kaysers Philips Parthey wider den Gegen-Kayser Otto IV. hielte, und dessen Trouppen commandirte, auch die Festung Lichtenberg eroberte, und dadurch der Stadt Goßlar wieder Lufft machte, verrichtete auch in diesem Kriege noch mehrere rühmliche Thaten. Buntings Braunschw. Lüneburg. Chronick. I Th. p. 181. Henrich gieng gleichfals Kayser Philippen an, und leistete bey Eroberung des Schlosses Lichtenberg 1204. seine Dienste. Heinrich, vermuthlich des vorhergehenden Sohn; führete ums Jahr 1285. und folgende, mit dem Hertzog Heinrichen dem Wunderlichen zu Braunschweig Krieg. Dieser plünderte sowohl des Grafens zu Wernigerode als Graf Heinrichs zu Rheinstein Herrschafften, und sie vergolten dem Hertzoge mit gleicher Müntze, belagerten auch die Festung Herlingberg, wurden aber wegen der starcken Gegenwehr davon abgetrieben. Meiboms Notæ in Henrici Rosæ Herlingsbergam T. I. Rer. Germ. p. 784. Buntings Braunsch. Lüneb. Chron. IV Th. p. 569. Friedrich und Gebhard, beyde Brüdere und Grafen von Werningerode, lebten ums Jahr 1260. Der letztere, Gebhard, als der Aeltere dieses Nahmens, pflantzte sein Geschlecht weiter fort, und erzeugete nachfolgende Kinder, welche sich nachgehends in zwo Linien theilten: 1) Walther, Graf zu Wernigerode, bequemete sich zu dem Geistlichen Stande, und war ums Jahr 1325. ein Canonicus zu Hildesheim; 2) Albert, starb frühzeitig; 3) Friedrich, lebte ums Jahr 1299; 4) Walburgis, vermählete sich mit dem Herrn von Heldrungen, u. gebahr Friedrichen; 5) Gebhard, der Jüngere, florirte ums Jahr 1266. und starb vor dem Jahr 1315. Er erzeugete in seinem Ehestande ausser einer Tochter, Hedewig, (welche er 1281. zu Marienberg vor Helmstädt ins Kloster einkleiden ließ, und dem Kloster 40. Marck Silbers verehrete) zwey Söhne, Johannen, so ums Jahr 1322. und Gebharden, den Dritten, so noch um das Jahr

1325. gelebet haben; und 6) Conrad, welcher sich mit einer hohen Freundschafft verbunden, indem er eine von des Hertzogs Johannes zu Braunschweig und Lüneburg Printzeßin, Elisabeth, ehlichte. Buntings Braunschw. Lüneburg. Chron. IITh p.405. Im Jahr 1287. verkauffte dieser Graf das herrliche Hauß Seeburg mit allen Pertinentien an Graf Burckarden zu Mannsfeld. Spangenbergs Sächsisch. Chron. c. 268. Mit seiner Gemahlin erzeugete er folgende Kinder: 1) Lutgardis, 2) Friedrichen, welcher ein Herr von gutem Ansehen war: Ums Jahr 1322. bekam er Händel mit dem Abt Herwig, gebohrnen von Veltheim zu Riddagshausen, daher verwüsteten desselben Unterthanen die Kloster-Dörffer Wobke und Dibbekenstorp. Hierüber klagten die Conventualen bey dem Bischoff zu Halberstadt, welcher endlich den Streit so vermittelte, daß der Graf, samt seinem Bruder, dem Kloster den Schaden ersetzen, und dafür auch etliche Acker Landes zu Wateren dem Stiffte abtreten muste: Es lebte dieser Friedrich bis 1358. Meiboms Chron. Riddagshusense in Tom. III, Rer. Germ. p. 369. Als im Jahr 1325. die Graffen zu Reinstein das Kloster Walckenrieth dermassen hart bedrängten, befahl Kayser Ludewig Graf Friedrichen und Conraden zu Wernigerode darüber die Protection. Beyderseits verrichteten auch das Anbefohlne treulich, und muste ihnen dafür das Kloster auf drey Jahr lang, jährlich hundert Marck löthiges Silbers zahlen; 3) Alberten, welcher gute Nachbarschafft mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig pflegte, und 1342. Hertzog Alberten, als Bischoff zu Halberstadt, wider die Grafen zu Reinstein und Mannsfeld, Beystand leistete, und es daher auch mit entgelten muste, wodurch er so ergrimmet wurde, daß er mit obbesagten Hertzog das Kloster Helffta, samt dem Dorffe, mit eigner Hand ansteckte und abbrannte. Buntings Braunschw. Lüneb. Chron. L. I, p. 238; und 4) Conraden, den Jüngern. Dieser führete unglückliche Kriege mit dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg, nebst seinem Vetter Graf Dietrichen zu Wernigerode. Denn er gerieth 1381. mit dem Ertz-Bischoff Peter von Brunna zu Magdeburg in Streit, und als es zum öffentlichen Treffen kam, wurde er in solchem Gefechte von dem Magdeburgischen Hauptmann, samt 30 seiner Leute gefangen. Jedoch entwischte Graf Dietrich nach Ofhersleben. Allein die Magdeburger thaten wiederum einen Ausfall, und belagerten Langleben, worinnen Wernigerodische Besatzung lag. Als Graf Dietrich solches sahe, kroche er zu Creutze, und ergab sich des Ertz-Bischoffs Gnade. Vermöge des Vertrags zahlten auch die Graffen dem Ertz-Bischoff 400. Marck, verziehen sich des Hofes zu Papesdorf, versprachen dem Ertz-Bischoff Gehorsam, und daß sie hinführo ihr Land von demselben wolten zu Lehn nehmen. Hierauf ließ der Ertz-Bischoff Graf Conraden, nebst den übrigen Gefangenen, wieder loß. Spangenbergs Sächsisch. Chron. c. 297. Es brachte sich aber vorhergedachter Dietrich, Graf zu Wernigerode selbst in grosses Unglück. Es hielten nemlich 1385. die Sächsischen Herren eine Berathschlagung über die Unsicherheit derer Strassen, und wie man denen Plackereyen und Plünderungen abhelffen möchte, da denn endlich dieser Schluß einmüthiglich abgefasset wurde: Daß sie ohne Ansehen der Person, solche Placker und Strassen-Räuber, wo man sie auch nur antreffen würde, aufs ernstlichste verfolgen und angreiffen wolte. Spangenbergs Sächsisch-Chron. c. 299. Allein im Jahr 1385. vergaß Graf Dietrich des abgefasten Schlusses am ersten, und verübte neue Plackereyen gegen das Schloß Blanckenburg, und gegen die Graffen zu Reinstein. Solches klagten sie dem Kreise, welcher sogleich den Ertz-Bischoff zu Maynz, Hertzog Otten an der Laine und Graf Heinrichen zu Hohenstein zu Richtern verordnete. Dieselbe zogen alsbald Graf Dietrichen im freyen Felde zur Verhör. Weil er nun überzeuget wurde, des gebrochenen Land-Friedens halben, blieb es bey dem Ausspruch der Todes-Straffe, welche auch folgendergestalt vollzogen wurde: Es gab ihm auf Obrigkeitlichen Befehle einer seiner Bedienten einen Streich mit der Wehre über den Kopff. Darnach durchstachen ihn die Umstehenden mit ihren Schwerdern; Drittens banden sie den Cörper an des Pferdes Zaum, und knüpfften ihn an einen Busch, gleich als wenn er gehenckt wäre. Crantz, in Saxon. L. X, c. 7. beschleust diese Erzehlung mit folgenden Worten: Eam mortem, ut fit, ubi in fabulas res venit, alii culpis ejus, alii, quod conjurationi nollet consentire, deputarunt. Heineccii Antiq. Goslarienses Lib. IV, p. 361. Albrecht IV, Graf von Wernigeroda, vermuthlich ein Sohn des nachstehenden Heinrichs, des letzten dieses Geschlechts, ward in dem Kloster Himmelpforte von Jugend auf in aller Zucht und Erbarkeit erzogen, und weil er den Ruff eines frommen, Gottesfürchtigen Geistlichen und gelehrten Mannes überall hatte, durch gemeine Bitte und Wahl 1411. zum Bischoff zu Halberstadt erwählt. Er hielt allezeit guten Frieden, und ließ sich nicht zum Kriege bringen, ausser für der Hartzburg wider die Strassen-Räuber, welche denen Unterthanen im Stiffte Magdeburg und Halberstadt mit Rauben grossen Schaden thaten, und denen er so feind ware, daß er sie nur Kakes-Raven nennte. Er kam nicht selber auf das Concilium zu Costnitz, sondern schickte seinetwegen einen, Nahmens Johann Bruns dahin. Er starb 1418. den 11. Decemb. und ward in dem Dom unter seine Vorfahren hinter dem Chor vor den Capellen begraben. Heinrich, der letztere von den Grafen zu Wernigerode, hielte mit dem Hochfürstlichen Hause Braunschweig gute Freundschafft. Im Jahr 1420. fieng der grosse Hildesheimische Krieg zwischen dem Bischoff Johann zu Hildesheim, und dem Hertzog Bernhardt zu Braunschweig, an, welcher bis ins dritte Jahr wehrete. Da denn Graf Heinrich unter andern Bundsgenossen Hertzogs Bernhardts auch einer war, und seine Heldenmüthigkeit zu seinen besondern Nachruhm, durch viele Heldenthaten erwiese, indem er die Hildesheimischen in derer Asseburger Gerichte schlug und

aus

aus dem Felde verjagte, auch nachgehends bey Osternieck abermahls durch eine harte Niederlage überwand. Endlich starb er 1429, und da kam die Grafschafft Wernigerode durch Graf Bothens Gemahlin an die Grafen von Stolberg. Sonsten stehet in der Kirche St. Silvesters und Gregorii zu Wernigerode ein Epitaphium, aus dessen Grabschrifft man den letzten des Wernigerodischen Geschlechts, wie auch desselben Sterbe-Jahr und Tag ersehen kan. Es ist diese Grabschrifft in folgenden alten Reimen in Nieder-Sächsischer Sprache abgefasset:

Nabert M. schreven ver C. Twe X. dabey negen,
Starf Henrich Greve der von Stalberg leve neue,
Van Warnirode starf Henrich leste Erve dode:
Do Was de Hire sunte Erasmi vire,
Up Fridach wende, na Vesper, was ydt sin Ende.
Der Seelen sine si Gott gnedig ane Pine.

Weil an dieser Grabschrifft die vierdte Reihe etwas dunckel ist, so erklärt sie Meibomius in Not. ad Irminsulam in Tom. I. Rer. Cerm. p. 11 also: At Hire majoribus nostris idem quod sacrum, sine dubio ab ἱερὸς Græco Do was de Hire sunte Erasmi vire. Hoc est erant tum feriæ divo Erasmo sacræ. Es war eben damahls der Festtag des Heil. Erasmi. Das Wappen, wovon oben Meldung geschehen, damit der Kayser Heinrich diese Grafen begnadiget, bestehet in einen silbernen Schild, darinnen zwey rothe Forellen mit umgekehrten Köpffen und Schwäntzen sind. Es führen solche auch noch die Grafen von Stollberg in ihrem Wappen, im ersten Pfahle unten im silbernen Felde. Speners Histor. Insignium Lib. III. cap. 51 §. 10. Lucä Grafen-Saal p. 725 u. ff. Meybaums Chronicen des Jungfräulichen Klosters Marien-Born in dem Magdeburgischen p. 54 u. f. Ebend. Chronicon des Jungfräulichen Klosters Marien-Berg vor Helmstedt p. 37. Ebendeß. Chron. Ridd. T. III, p. 369. Triers Einleitung zu der Wappen-Kunst, der Feustelischen Ausgabe p. 604 u. f. *Hemeccii & Leuckfeldi* Scriptores rerum Germanicarum p. 322 u. 361. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 548. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses I Th. p. 211. 212 u. 511. Walthers Singularia Magdeburg. IV Th. p. 15. 16. 24 u. 25. Aller des Heiligen Römischen Reichs gehaltener Reichs-Täg-Ordnung ꝛc. von 1356 bis 1613 p. 237. Abels Sammlung ungedruckter Chronicken p. 356 u. f. Königs Adels-Historie I Th. p. 575, II Th. p. 708, und III Th. p. 440 u. 444. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen V Th. p. 65. Ludwigs Reliquiæ Manuscriptorum T. V, p. 34. 35. u. 44 T. VII, p. 497, und T. IX, p. 684 u. f.

Wernigeroda, (Grafen von) eine Linie des Gräflichen und Fürstlichen Hauses Stollberg, siehe Stolberg, im XL Bande, p. 350 u. ff.

WERNIGERODANI COMITES, siehe den Geschlechts-Artickel: Wernigeroda.

Wernigerode, Grafschafft, Stadt und Schloß, siehe Wernigeroda.

WERNIGERODENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe Wernigeroda.

Wernla, Marckt-Flecken, siehe Laybach, (Ober-) im XVI Bande, p. 1233.

Wernikenius, Fürst der Sachsen, siehe Werneckin.

Werningerode, Grafschafft, Stadt und Schloß, siehe Wernigeroda.

Wernings hausen, ein Dorf in Thüringen unweit Ohrdruf, dahin es auch gehöret. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Werningsleben, ein Chur-Mayntzisch-Dorf, im Erfurtischen Gebiete in Thüringen, zwey Stunden von Erfurt, ins Stadt-Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wernitz, Lat. *Wernicus*, ein Fluß in Schwaben, entspringt annoch in Francken unter dem Bergschlosse Schillingsfürst bey dem Dorf Wernitz, so zu den Gebiete der Reichsstadt Rothenburg an der Tauber gehöret. Sie fließt von dannen herunter nach Mittelstetten, Hausen und Bretnau, rinnt unterhalb dem Gernberge weg nach Lustnau, Mosbach, Seiderzell, Calbrun, und Triber: ziehet sich alsdenn nach Barrieten, Ziegenberg und Althinterhof, bey dem sie sich mit dem Zwergwernitz-Fluß vermischt, und nachdem sie noch an Neuhinterhof hergegangen ist, so fließt sie so gleich in Schwaben hinein, und kommt darinnen auf Wildenstein, Scherzen, und auf die Kayserl. freye Reichsstadt Dunckelspühl; nimmt darauf unter Einbrenn bey Dieterstetten den Retfluß ein, und geht damit an Welchenhof, Wilburgstetten, und an dem Städtgen Weiltingen her nach Wershofen; läst bey Gerolfingen den Sultzfluß in sich fallen, und fließt zur Rechten an dem Städtgen Wassertrudingen und an dem Kloster Anhausen vorbey, wie auch ferner an Leiningen, Lochenbach und an der Stadt Oettingen hin; bewässert, hernach Nonningen und Wechingen, und zieht ferner den Rohrfluß an sich; berührt so dann Holtzkirchen, Fessenheim, Oßheim und Wernitzhofen; durchstreicht das Nieß und gehet zwischen Schrattenhofen und Hereldingen durch, an einem Thiergarten vorbey, und auf Hoppingen zu, allwo ihr der Egerfluß sein Wasser übergiebt. Sie erreicht darauf das Schloß und Städtgen Harburg nebst Obermergen, und das Schloß und Flecken Wernitzstein; fließt alsdenn neben der Stadt Donauwert herum, und unter derselben an dem Schellenberge in den Donaustrom. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 625 u. f. Ubsens Universal-Geographisches Historisches Lexicon. Tromsd. Geogr.

Wernitz, ein Dorf, siehe den vorstehenden Artickel.

Wernitzheuser, (Bernhard) hat D. Heinr. Susons Exercitium passionis, mit vier Stimmen gesetzt, und im Jahr 1624 zu Straßburg in Quart drucken lassen. Bes. Drauds Bibl. Class. p. 1647.

Wernitzhofen, ein Ort, siehe den Artickel: Wernitz.

Wernitzstein, Schloß und Flecken, siehe den Artickel: Wernitz.

Wernizo oder Werinharius, Graf und

Marggraf, siehe in dem Artickel: Walbeck, im LII Bande, p. 1099 u. ff.

Wernli, (Peter) ein Thum-Herr zu Freyburg in der Schweitz, war anfänglich von der Reformirten Religion, deswegen er auch im Jahr 1533 nach Genff fliehen muste. Er ließ sich aber bald hernach auf Anhalten des Bischoffs daselbst wiederum durch Versprechungen zur Catholischen Religion verleiten, und handelte mit denen, die des Lutheranismi verdächtig waren, sehr hart. Als er nun auch einsmahls etliche derselben antraff, und sie mit gewehrter Hand angriff, wurde er durch einen tödlichen Stich ums Leben gebracht. Weil man nun bey solchen Zulauf den Thäter eigentlich nicht wissen konnte, wurden zwar zehne auf welche der Argwohn kam, zur Hafft gebracht, die Rechtschuldigen aber hatten sich immittelst aus dem Staube gemacht. Mit diesen Verhalten war des Entleibten Bruder Caspar Wernli von Freyburg nicht zu frieden, sondern suchte sich an denen Genffern zu rächen, daher er sich mit einer Raths-Bothschafft, und einer Gesellschafft von achtzig Mann starck von Freyburg nach Genff begabe. Die Genffer, welchen nicht wohl bey der Sache zu Muthe war, schickten etliche ihrer Raths-Anwälte nach Bern, und berichteten dem Rath daselbst, den gantzen Verlauf der Sache, erboten sich auch Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und begehrten insonderheit, weiln auch die Savoyische und Bischöffliche Parthey sich des Geschäfftes annahm, von ihnen Rath und Hülffe. Es schickten auch hierauf die von Bern etliche sowohl nach Freyburg als auch nach Genff, und erhielten dadurch soviel, daß nach langer Handlung, ein freundlicher Vergleich die Sache nach Rechten ergehen zulassen, nebst Aufhebung des verlauffenen verabredet und versprochen wurde. Allein damit war des Entleibten Bruder nicht zufrieden, deswegen verstärckte er sich mit seinem Anhang auf hundert Mann, und nahme mit Hülffe des Grafens von Genua, drey Schlösser ein, thate auch über dieses sehr grossen Schaden. Als nun diese blutige Handlung gantzer 12 Tage gewähret, und man sich noch einer grössern Gefahr befürchtete, schickten die von Bern eine Raths-Bothschafft nach Freyburg und Genff, und liessen beyde Städte ernstlich bitten, sie solten, in Betrachtung der besorglichen Läuffte, auch ihrer Ehren, Eyde, Brieff, Siegel und geschwornen Burg-Rechte wegen mit allen Ernst dahin trachten, daß die beyderseits sich unbilliger Gewalt überhebenden, keinen Krieg verursachten, sondern in Friede und den Rechten gemäß sich mit einander vereinigen möchten, worzu die von Bern auch alle das ihrige mit beytragen helffen wolten; Schrieben auch dem Bischoffe und der Stadt Genff, daß sie das Recht und den Frieden befördern möchten. Als nun diese Bothschafft zu Genff ankam, wurde sie zwar von den gewaffneten und beängstigten Bürgern freundlich empfangen, anbey aber auch wider ihren Bischoff die Klage geführet, daß derselbe mit Caspar Wernli eine Parchey hielte, und wider die, so sich von der Römischen Religion abgesondert, übel verführe, um dessen Abwendung sie freundlich baten. Es wurde auch hierauf die Verhörung der Partheyen vorgenommen, die feindliche Handlungen liquidiret, und Pierre Lotu, so des Todtschlags an dem Chor-Herrn Wernli, sowohl durch Kundschafft als peinliche Tortur überführet wurde, mit dem Schwerde hingerichtet. Allein Caspar Wernli, war mit diesen allen noch nicht zu frieden, sondern wolte, über die vorigen zehen ins Gefängniß gelegte Personen, noch dreyßig angesehene Bürger auch in Arrest legen lassen, deswegen er viel unschuldige Personen beschädigte und sehr unfreundlich handelte. Zu Abwendung nun dieses Muthwillens, sendeten die von Bern abermahls den 13 Aug. obgedachten 1533. Jahres, dreye ihrer Räthe nach Freyburg; da sich denn die von Freyburg zu allen erklärten, schickten auch eine ansehnliche Bothschafft an die Landschafft zu Genff ab, mit dem Befehl, sowohl Johann Philipponen, einen besonders wohl bekannten Bürger von Genff vor Gericht zu ziehen und nach Recht zu bestraffen, als auch diesem unruhigen Geschäffte des förderlichsten einen Austrag zu verschaffen. Zu dieser Gesandschafft schluge sich auch des Raths von Bern Bothschafft, welche denn die Sache, den Genffern zu Nutz und Guten, dergestalt entscheideten, daß endlich ein Friede und Austrag der entstandenen Unruhen, daraus erfolgete. Stettlers Helvetische Annal. II Th. p. 59. u. f.

Werno, Oberster Probst zu Hildesheim; kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1167, so in Grupens Origin. Pyrmontan. & Swalenberg. p. 59 zu finden.

Wernroda, oder Wernrode, ein Dorf in der Grafschafft Mannsfeld Chur-Sächsischer Hoheit, ohnweit der Stadt Mannsfeld gelegen, und in das Amt Arnstein gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 195. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wernrode, Dorf, siehe vorstehenden Artickel.

Wernsbach, ein Anspachisches Dorf, im Amte Roth, eine gute Stunde davon gegen Heideck. Dasige Kirche stehet unter dem Decanat Leutershausen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckisch. Kreises, p. 385.

Wernsbach, ein Anspachisches Dorf, im Amte Windsbach, eine Stund davon gegen Heilsbrunn gelegen. Allhier hat Nürnberg und Eichstädt auch Unterthanen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckisch. Kreises, p. 385.

Wernsberg, ein Bayreuthisches zu dem Amte Bayersdorf gehöriges Dorf. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 306 b.

Wernsdorf, insgemein Wernsdorf genannt, ein Chur-Sächsisches Amt, Schloß und Dorf im Leipziger Kreise in Meissen, an der ordentlichen Post-Strasse von Leipzig nach Dreßden und zwar zwey Meilen von Wurtzen, fünfe von Leipzig, und achte von Dreßden gelegen; nebst einem nahe dabey liegenden Lust- und Jagd-Hause, die Hubertsburg genannt.

1) Das Dorf.

Das Dorf Wernsdorf gehörete vor Alters dem Adelichen Hause von Starschedel, welchem auch das Städtlein Mutschen gehörete. Von einem

einem aus diesem Hause, Heinrichen von Starschedel, einem Sohn Dietrichs von Starschedel, kam das Gut Mutschen an Otten von Pflug, so eine von Starschedel, aus dem Hause Cannewitz, zur Ehe gehabt, welcher Wernsdorf im Jahr 1579 nebst unterschiedenen Pertinentien, besonders der vortreflichen Jagd und Fischerey, an Ihro Churfürstliche Durchl. August käuflich überlassen, welcher denn zum Amte Grimma geschlagen, auch dem alten Starschedelischen Herrn-Hause gegen über ein besonderes Jagd-Haus, wo jetzo die Ober-Försterey und Post-Hauß stehet, angeleget ward. Auch ist dieses Dorf mit einer Pfarre und Schule versehen.

2) Das Schloß.

Da aber Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit, Johann George I, als ein besonderer Liebhaber der Jagd, Ihren Wohlgefallen an dasiger Gegend hatten, legeten sie sogleich zu Anfang Dero Regierung 1611 bey den alten Starschedelischen Gebäude, so bey Erbauung der Hubertsburg eingerissen worden, den Grundstein zu dem Schlosse Wernsdorf, und vollbrachten den Bau im Jahr 1617, wie solches aus der aufgesetzten Thurm-Fahne, so die Jahr-Zahl 1617 vorstellet, kan ersehen werden. Dieses Schloß, worauf nunmehro der Amtmann seine Wohnung hat, ist mit einem guten Röhr-Wasser versehen. Solches ist sogleich hinter dem Dorfe auf einer Wiese gefasset, und gehet in einer Röhre in den auf dem Hofe befindlichen Trog: gleichwie denn auch das gantze Dorf ein gutes, reines und gesundes Brunnen-Wasser hat.

3) Parforce-Jagd.

Im Jahr 1698 geruheten Ihro Majestät, Friedrich August, König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, glorwürdigsten Gedächtnusses, dem Fürsten Anton Egon zu Fürstenberg, allergnädigst verordnetem Statthaltern in dem Churfürstenthum Sachsen, Wernsdorf zum Gebrauch, um der schönen Gelegenheit zu Jagen, einzuräumen, worauf gedachter Fürst hier eine Parforce-Jagd angeleget, wie er denn gar öffters gesaget: „Er wüste in gantz Europa, beson„ders in Deutschland, keinen bequemern Ort, der „so ein festes Terrain hätte, da weniger Sumpff „und Brüche wären, und von Natur so geschickt „zur Parforce-Jagd oder la Chasse Francoise sey, „als die Gegend um Wernsdorf, und da ein „grosser Herr die gantze Woche durch täglich eine „Veränderung mit der Jagd haben könne.„ Wie er denn zu dem Ende mit vielen Unkosten aus Franckreich Piqueurs, und Hunde kommen, aus Engelland aber die besten, geschicktesten und fluchtigsten Pferde bringen, und solche in den alten Jäger-Hof, der von dem Hochseligen Churfürst August, wie schon oben gedacht, erbauet worden, thun lassen, die erste Jagd 1699 damit gehalten, und in den Wäldern gewisse Wege und Brücken machen lassen. Nach Absterben aber Ihro Hochfürstl. Durchl. das den 10 Octobr. 1716 erfolget, haben Ihro Königl. Majestät, Friedrich August, Höchstseligen Andenckens, solche angefangene Parforce-Jagd fernerweit im Stande erhalten lassen, bis Sie Wernsdorf Ihro jetztregierenden Königl. Majestät, damahligen Chur-Printzen, als Höchst-Dieselben im Jahr 1719 von Dero Reisen zurück kamen, zu Dero Eigenthum übergeben, da denn solche Parforce-Jagd fernerweit verbessert und vergrössert, und, nachdem die Hubertsburg erbauet worden, aus dem alten Jäger-Hof dahin verleget worden.

4) Amt.

Was das dasige Amt betrifft, so haben Ihro Churfürstl. Durchl. Johann George III, nachdem das Städtlein Mutzschen 1637 und 1681 in die Asche geleget worden, und alle Acten und Documenten in dem letztern Brande verlohren gegangen, auch die Pest daselbst gar sehr grassirte, gleich zu Anfange Dero Regierung das Amt Mutzschen nach Wernsdorf auf das Schloß zu verlegen anbefohlen, und durch Amtleute hernach verwalten lassen, welche in ihrer Ordnung folgender Gestalt auf einander gefolget sind, als an Amt-Schössern und Amtleuten sind gewesen:

1. Johann Rupert Sultzberger, ward als Schösser wegen seines kränklichen Zustandes allergnädigst 1688 erlassen, und zog auf sein Gut Crostewitz, da an seine statt kam:
2. Andreas Goldbach, welcher erst Schösser, hernach als Amtmann in Act. Publ zu finden ist, war ehedem Schösser in Grünhayn.
3. Johann Jacob Jobel, war Amtmann von 1696 bis 1716, da er das Zeitliche verließ.
4. Johann Jacob Jobel, des vorigen Sohn, war Amtmann von 1716 bis 1725, da er Stiffts-Rath in Wurtzen ward, und sich auf sein Erb- und Lehn-Gut Gröppendorf setzete.
5. Johann Christian Jobel, des vorigen Bruder, war Amtmann 1725 bis 1728.
6. Christoph Lorentz, war Amtmann von 1728 bis er starb 1739.
7. Friedrich Wilhelm Lorentz, folgete vorigem, als seinem Vater, so gleich nach dessen Tode, und verwaltet solches Amt, nebst dem zu Mügeln, so 1733 noch dazu von den Pomkauischen Erben erkauffet ward, noch jetzo.

5) Post-Amt zu Wernsdorf:

Dieses sehr nützliche Postwesen, haben Ihro Königl. Majest. zur Bequemlichkeit Ihrer hohen Personen selbst, und des Hofes 1725 in allen hohen Genaden beliebet, hier anzulegen, dahero nicht nur dem Schlosse zu Wernsdorf gegen über, wo ehemahls der Jäger-Hof gewesen, ein grosses gantz steinernes Gebäude zur Expedition der Post, als auch zu Versorgung der Passagiers, errichten lassen, und zu schleuniger und besserer Fortschaffung derselben einen neuen Weg durch den Wald fernerweit bauen, auch sonst hin und wieder die Wege so verbessern lassen, daß nicht allein Ihro Königl. Maj. selbst, mit Dero Hofhaltung, wenn Sie befehlen, sich dessen gantz bequem bedienen, sondern Couriers und Abgesandten jederzeit zu und abgehen können; ja Passagiers finden auch bey den Postmeistern gute und schleunige Bewirthung, wie nicht weniger können täglich Briefe und Paquets von da aus durch gantz Europa geschaffet werden, wie aus folgenden Berichte zu ersehen:

Bericht, wie die Königl. Chur-Sächsische

reuthende und fahrende Posten zu Wernsdorf täglich ankommen, und wieder abgehen:

Sonntags

„I. Früh um 3 Uhr, die reuthende Post von „Leipzig, gehet nach einer Viertel-Stunde über „Stauchitz und Meissen nach Dreßden.

„II. Abends um 6 Uhr, die reuthende Post von „Dreßden, gehet auf Leipzig, von dar nach Nie„der-Sachsen, Dännemarck, Schweden, Hol„land, Franckreich und Engelland, ingleichen nach „Thüringen.

„III. Abends um 6 Uhr, die fahrende Post von „Leipzig, mit Briefen und Paqueten aus Thü„ringen, Hessen, Nieder-Sachsen, Holland, „Franckreich, Engelland, Dännemarck, Schwe„den, gehet nach einer Stunde auf Dreßden, „von dar nach Ober-und Nieder-Lausitz, Franck„furt an der Oder, Pommern, Groß-Pohlen, ins „Gebürge, Voigtland, Nürnberg, Italien, Prag „und Wien.

„IV. Nachts um 12 Uhr, kömmt die Küchen„Kutsche von Dreßden, gehet nach einer Stunde „auf Leipzig, von dar nach Nieder-Sachsen, „Voigt-und Franckenland.

Montags

„Früh um 1 Uhr, die reuthende Post von „Dreßden mit Prag-und Wiener-Briefen, ge„het gleich nach Leipzig ab, von dar nach Nieder„Sachsen, Dännemarck, Schweden, Holland, „Franckreich, Engelland, ingleichen durch Thü„ringen, nach Franckfurt am Mayn und Straß„burg.

Dienstags

„Früh um 2 Uhr, die reuthende Post von „Dreßden, gehet gleich nach Leipzig ab, von dar „nach Nieder-Lausitz, ins Reich, Italien, Nie„der-Sachsen, Dännemarck, Schweden, Hol„land, Franckreich und Engelland.

Mittwochs

„I. Früh um 6 Uhr, kömmt die reuthende Post „von Leipzig, mit Nieder-Sächsischen, Schwedi„schen, Dänischen, Holländischen, Frantzösischen „und Englischen Briefen, gehet so fort nach Dreß„den, von dar nach Ober-Lausitz, Breßlau.

„II. Früh um 6 Uhr Fahrend von Dreßden, „gehet nach einer Stunde ab nach Leipzig, von „dar nach Halle, Halberstadt und der Orten.

„III. Abends um 8 Uhr, die Küchen-Kutsche „von Leipzig mit Personen, und Paqueten aus „Nieder-Sachsen, Thüringen, Voigtland, Hes„sen, gehet nach Verlauf einer Stunde nach „Dreßden, von dar ins Gebürge, Ober-und Nie„der-Lausitz.

„IV. Abends um 8 Uhr, die reuthende Post „von Dreßden mit Briefen aus dem Reiche, Ita„lien, Prag und Wien, gehet gleich nach Leipzig „ab, von dar nach Nieder-Sachsen, Holland, „Dännemarck, Schweden, Franckreich und En„gelland.

Donnerstags

„I. Früh um 4 Uhr, die reuthende Post von „Leipzig, gehet weiter nach Dreßden, von dannen „nach Ober-Lausitz, Schlesien und Pohlen.

„II. Abends um 6 Uhr, die fahrende Post von „Leipzig mit Briefen und Paqueten aus Hessen, „Nieder-Sachsen, Holland, gehet um 7 Uhr „nach Dreßden, von dar nach Ober-und Nieder„Lausitz, ins Gebürge, Nürnberg, Prag und „Wien.

Freytags

„Früh um 1 Uhr, kömmt die Küchen-Kutsche „von Dreßden, gehet nach einer Stunde auf „Leipzig, von dar nach Thüringen, Franckenland „und Nieder-Sachsen.

Sonnabends

„Früh um 6 Uhr, kömmt die fahrende Post „von Dreßden, mit Briefen aus Schlesien, O„ber-und Nieder-Lausitz, aus dem Gebürge, und „denen Reichs-Städten, gehet um 7 Uhr nach „Leipzig, von dar nach Halle, Nieder-Sachsen, „Holland, Thüringen, Franckfurt am Mayn.

„II. Abends um 7 Uhr, die Küchen-Kutsche von „Leipzig mit Passagiers und Paqueten, aus Nie„der-Sachsen, Thüringen, Voigland und Hes„sen, gehet um 8 Uhr nach Dreßden, von dar „nach Ober-Lausitz und Schlesien.

„NB. Wobey aber dieses zur Nachricht dienet, „daß das Ankommen und Abgehen, obgedachter „reuthend-und fahrenden Posten, wegen derer un„terwegens zum öftern, absonderlich bey bösen We„ge und Wetter vorfallenden Hindernissen nur ohn„gefähr bemercket werden können, daher denn „Briefe und Paquete 1 bis 2 Stunden vor Ab„gang der Posten aufzugeben, damit sie nicht bis „nechster Post liegen bleiben. Wermsdorf in „Monat October 1730.„ Es ist dieses Post-Amt in dem oben gedachten 1725 Jahre von Kalbitz hieher verleget worden.

6) Das Jagd-Schloß, die Hubertsburg genannt.

Gleich bey Wermsdorf auf einer anmuthigen und fruchtbahren Höhe gegen Mittag, im Mittel des alten Schlesses und des Dorfes Reckevitz, lieget das Königliche prächtige Jagd-Schloß die Hubertsburg, von welchem man den mit vielen Aleen durchschnittenen Wald, Berg und Thal, verschiedene Dörfer, und das Städtgen Mutzschen in Augenschein nehmen kan. Gegen Morgen stösset es an den Wald, so sich nach Mitternacht herum erstrecket, in welchen viele Teiche und Wiesen Wechselsweise sich befinden. Gegen Abend aber lieget nahe dabey, und stösset an selbiges, das grosse Horst-See, Lindig und Gottewitzer See, Feld, Wiesen; und gegen Mittag das Fasen-Geheege und das vorgedachte Dorf Reckevitz; ist also, da es auf einen Berge oder Höhe lieget, der Gesundheit nach gantz wohl gelegen und kan demnach von der Luft und Winden wohl bestrichen werden, daß also beständig eine reine Luft alda verspühret wird: wie denn in dieser dasigen Pflege viele alte Leute gefunden werden, die 70 und mehrere Jahre erreichen, und zu allen Verrichtungen noch geschicket verbleiben.

Der Bequemlichkeit nach, ist dieses Jagd-Schloß von der Ost-und Nord-Seite gantz nahe mit der schönsten Waldung von Eichen, Buchen, Bircken, und anderen Arten der Bäume umschlossen, durch welche nunmehro die schönsten Aleen gemacht worden, auch hin und wieder Retiraden angeleget, allwo Ihro Majestät

nach

nach Dero hohen Gefallen ausruhen können, unter welchen den Vorzug hat das so genannte Lust-Hauß bey Colm, nebst dessen schönen Garten, wie auch das Sau-Hauß nach Luppe zu, so 1710. auf hohen Cammer-Befehl errichtet ward. In dieser Waldung und Geheege findet man vieles roth und schwartz Wildpret, mit welchen Ihro Majestät, wenn Sie Beliebung haben, Jagden anstellen. Nicht weniger gegen Westen zu in dem Rekewitzer Holtze befindet sich noch über dieses das schöne Fasanen-Geheege, so von oben gedachten Fürsten zu Fürstenberg ausgesetzet worden sind. Und auf den beyden Seen, den Horst und Gottewitzer, wie auch denen Wald-Teichen, fehlet es an Wasser-Geflügel keineswegs, sondern es ist solches in allem Ueberfluß beständig da anzutreffen, daß also mit der Jagd Ihro Majestät nicht Ursache haben, allzuweit sich zu bemühen, sondern alles in der Nähe haben, und täglich mit einer andern Jagd abwechseln können. Die Landschafft und Terrain ist nicht zu bergicht, sondern hat meistens eine feine Ebene und festen Boden, daher zu der Parforce-Jagd keine geschickter seyn kan, als diese. Viele Dorfschaffren, Rittersitze, kleine und mittlere Städte sind nahe dabey gelegen, so rechte Schmaltz-Gruben, da nicht allein allerhand Victualien, sondern auch von Handwercksleuten zur Hofhaltung benöthigte Arbeit geliefert werden kan. Nicht weniger ist auch zur Bequemlichkeit mit zu rechnen die 1725. neu angelegte Post-Strasse, auf welcher auch bey der übelsten Witterung Ihro Majestät Dero Residentz-Stadt Dreßden in fünf Stunden, und Leipzig in drey Stunden erreichen können.

An Holtze ist ebenfals so grosser Mangel nicht, inmassen es aus dem nah gelegenen Walde genommen wird, und was da nicht zureichen will, der Kührner, Sizeroder und Timlitzer Wald gegen Leißnig zu, ersetzet.

Ferner ist auch zu erwehnen, daß nicht allein um diese Gegend die Seen und Teiche in Ueberfluß die besten Fische, als Hechte, Karpffen, See-Persche, Schleien und viele andere Sorten mehr dargeben, sondern es bringet auch der dasige Boden, ob er gleich an manchen Orten gantz leimicht und kiesigt ist, das schönste Getreyde hervor, und die Gehaue im Walde, Wiesen und Grase-Gärten geben überflüßig Fütterung zum Viehe, wie auch die schönsten und besten Officinal-Kräuter pflegen allda hervor zu wachsen, wovon man eine grosse Beschreibung machen könnte.

Gleichwie nun die Natur, zu Nutzen des Menschen und Viehes, alles im Ueberfluß giebet: so erzeiget sie sich auch fernerweit gütig und reichhaltig in denen unterirdischen Revieren, da sie nicht sowohl an Steinbrüchen, und Leim-Gruben genugsamen Vorrath darreichet; sondern über dieses findet sich noch eine Art Kalcksteine, ja was Holland als was besonderes heget von dem Torfe, so hat man solchen bey Verbesserung der Aleen gleichfals gefunden. So findet man auch Edelgesteine. Solchergestalt lieget Hubertsburg in einer der schönsten und vortreflichsten Gegend, wo man Gesundheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit haben kan.

Jedoch wir müssen nunmehro auch der Erbauung dieses Königl. Jagd-Schlosses gedencken: Wie Ihro anjetzo regierende Majestät, damahligem Königl. und Churfürstl. Printzen, von Dero höchstsel. Herrn Vater Wermsdorf eigenthümlich eingeräumet ward, als oben schon erzehlet worden, um Dero Hof-Lager da aufzuschlagen, so sahen Höchst-Dieselben zum Voraus, daß das alte Schloß zu Wermsdorf zu dessen Hofhaltung zu klein seyn wolte. Es beschlossen also Höchst-Dieselben, anderweit auf dasige angenehme und fruchtbare Höhe ein Jagd-Palais aufzuführen, und es mit dem Nahmen Hubertsburg zu belegen, wozu im Jahr 1721. der Grundstein gelegt, und von dem Obristen Naumannen, als Bau-Directorn, 1724. folglich so in Stand gesetzet worden, daß Ihro Majestät, als damahliger Chur-Printz, das erstemahl mit Dero sämmtlichen Hofhaltung es beziehen konnten.

Es zeiget sich aber dieses Jagd- und Lust-Schloß von Grund aus gantz steinern, auf die neueste Art mit einem gedeckten Ziegel-Dache, und darüber hervorragenden Pyramidalischen schönen viereckigten druchbrochenen und mit einer Gallerie umgebenen Thurme, auf welchen eine schöne Schlag-Uhr und Wetter Fahne, einen flüchtigen Hirsch vorstellende, gesetzet ist.

Gleichwie nun der Baumeister von aussen seinen Verstand sehen lassen, und nichts vergessen, was zur Zierde und Herrlichkeit eines Königl. Jagd-Palais erforderlich ist, zu verfertigen; so hat er auch von innen alles so nette gesetzet, daß es vollkommen wohl kan genennet werden. Denn gleich in der Mitte ist das schöne Portal von Morgen her gantz wohl und zierlich gesetzet, dem dergleichen eines gegen über von Abende gleichet, durch welches letztere Portal man in den vortrefflichen von Herrn Perischen, Königl. Kunst- und Lust-Gärtner, im Jahr 1727. angelegten Garten gelangen kan. Par Terre in Coridon lauffen gegen einander zwey grosse Trepen bis ins obere Stockwerck, vermöge welcher man sowohl in den grossen Saal, als übrige Zimmer kommen kan.

Lincker Seits aber nach Mitternacht befindet sich noch par Terre die Königl. Schloß-Capelle, welche eben nicht groß ist, jedoch viele Kostbarkeiten an heiligen Sachen und Gefässen in sich fasset. Besonders pranget an Vortreflichkeit darinne der hohe Altar, mit der Erscheinung St. Huberts, die Cantzel, nebst vielen Heiligen von den besten Künstlern verfertigten Schildereyen, darunter die merckwürdigsten sind: 1) Etliche Marien-Bilder; 2) St. Ignatius Loyola, der Stiffter des Jesuiter-Ordens; und 3) St. Franciscus Xaverius.

Vor dem Palais ist ein schöner viereckigter Hof mit einem zierlichen Gatterwerck bezogen, bey welchem Eingange jederzeit Posto gehalten wird, um zu verhüten, daß darinne die Ordnung und Sicherheit Ihro Königl Majest Hoflager nicht gestöret werde. Nach diesem ist der sehr grosse länglich viereckigte und in der Mitten mit einem grossen Rondel von Gebäuden, und Pavillions umgebene Hof, welche Gebäude nicht nur zur Candi-

Canditerey, Küche, Kellerey und Ställen gantz artig gebauet sind, sondern auch zu Wohnung verschiedener Hof-Bedienten gebräuchet werden. Dieser Hof nun ist durchgehends gantz zierlich erhaben gepflastert, und mit Schleussen durchzogen, so daß bey den stärcksten Platz-Regen in einem Augenblick das Wasser in die Schleussen, als auch in die bey den Ställen befindlichen Pferde-Schwemmen verschiessen kan.

Aus diesem obgedachten Hof hat man drey besondere Ausfahrten, als rechter Hand durch ein Thor nach dem Dorfe Reckewitz, und lincker Hand durch ein Thor gleichergestalt nach dem alten Schlosse, in der Mitten aber des Rondels zwischen den Casernen hinaus, allwo zu beyden Seiten die Corps de Guardes befindlich sind, ist die Haupt Oeffnung, durch welche Ihro Majestät nicht nur bey Ihrem Daseyn, sogleich durch den Wald nach Colm und Oschatzer Revier, sondern auch nach Dero Residentz-Stadt Dreßden hin und wieder gelangen können.

An diesem Hofe aber stossen noch verschiedene kleinere Höfe, besonders aber rechter Hand der Jäger-Hof, und lincker Hand der Geschirr-Hof, so gleichfals mit Ställen, Wagen-Schuppen, Schmiede, und andern Gebäuden vor Bediente umgeben sind.

Kurtz, es stehet alles in der schönsten Ordnung, so daß man immer aus einem in das andere gehen kan, und ist nichts vergessen worden, so zur Bequemlichkeit einer Hoshaltung hätte können gemachet werden, von welchen allen obgedachter Herr Johann Christoph von Naumann, Königl. Obrister und Ingenieur, in einer mit vielen Grund und perspectivischen Rissen 1727. in Druck herausgegebenen Vorstellung des Jagd-Palais Hubertsburg, welches nach des höchstsel. Königes Entwurf von Ihro jetzt regierende Königl. Majest. aufgeführet worden, ausführlich handelt.

Gleichwie aber nun dieses Jagd-Palais besonders zur par Force-Jagd erbauet worden, so werden beständig zu dem Ende etliche hundert Stück Hunde gehalten, wie auch verschiedene andere Racen mehr. An Pferden ist gleichfals kein Mangel und stehen der besten in Wind gesetzten Pferde eine ziemliche Anzahl zu Dienst Ihro Majestät, daß also bey der Jagd zur Abwechselung kein Mangel ist.

Die Jagd hebet sich daselbst im Monat August zu Anfange der Ernde an und endet sich den dritten November als an dem Tage St. Hubert, welchen Tag Ihro Maj. wenn Sie in Dero geliebtesten Churfürstenthum sich befinden, höchstfeyerlich mit Gottesdienst, Aufzuge und Jagd begehen. Zu den besondern Parforce-Kleidern, die an diesem Feste pflegen getragen zu werden, ist gelb mit blauen Sammet, nebst reicher Chamerirung von Silber und bey den Dames der Amazonen-Habit, beliebet worden

Zu besonderm Andencken dieses Jagd-Palais gehöret auch gemercket zu werden der von Ihro jetzt regierenden Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den siebenden October 1736, als Deroselben hohen Geburts-Fest, zu Hubertsburg errichtete Militair-Orden von S. Heinrich.

August Fleckens Historische und Physicalische Nachricht von dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Jagd-Palais, Hubertsburg, nach dessen Ursprung, Erbauung, natürlichen Eigenschafft und Vollkommenheit, Leipzig 1740. in 8. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 766. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 80. in Beylagen. Schrams Reise-Lexicon, p. 707 u f. Antiquarius des Elb-Stroms, p. 369 u. f.

Wernsdorf, ein Adelich Ritter-Gut und Dorf im Amte Weissenfelß, anderthalbe Stunde davon entlegen, dem Herrn von Nischwitz gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wernsdorf, ein Dorf mit einem Amtsäßigen Ritter-Gut in Thüringen in dem Amte Freyburg gelegen, gehöret dem Freyherrn von Franckenberg. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 30. in Beyl.

Wernsdorf, ein Dorf in dem Stiffte Merseburg gelegen und in dasiges Amt gehörig, hat eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wernsdorf, oder Wernßdorf, ein Dorf im Neustädtischen Kreise im Amte Weyda; hat Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Wernsdorf, ein Dorf unweit Gera im Voigtlande. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wernsdorf, ein Dorf in der Hochgräfl. Schönburgischen Herrschafft Penig; hat Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Wernsdorf, ein Dorf in der Hochgräfl. Schönburgischen Herrschafft Glaucha, und auch dazu gehörig, hat ein Pastorat oder Haupt-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 94. in Beyl.

Wernsdorf, ein Adeliches Geschlecht, so von Buccelino Spenern, Henelio und im Wappen-Buche, P. I, p. 61. zu denen ältesten Schlesischen Geschlechtern gezählet wird, deren Schild gespalten, darinnen zwey creutzweise über einander gelegte Lilienstäbe, welche im vördern rothen Felde gelb, im hintern gelben Felde roth sind: Auf dem gecrönten Helme ein ausgebreiteter Flügel mit dem Bilde des Schildes. Die Helmdecken gelb und roth. Sie sind von denen Edlen von Warnsdorff zu unterscheiden. Sinapii Schlesische Curiosität. II Th. p. 1107. In Königs Adels-Historie Th. III. p. 390 wird George Caspar von Wernsdorf, auf Schreibersdorf, angeführet, daß er Annen, eine Tochter Caspar Rudolphs von Gerßdorf, auf Baruth, geehlichet; so aber sonder Zweiffel Warnsdorf heissen soll

Werns-

Wernsdorf, (Ernst Friedrich), der Philosophie ausserordentlicher Professor auf der Universität Leipzig, und des kleinen Fürsten-Collegii Collegiate daselbst, ist den 18 Decembr. 1718 zu Wittenberg gebohren worden. Er ist der andere Sohn des Wittenbergischen Theologens, Gottlieb Wernsdorfs, und ein Bruder des Professors zu Dantzig, auch Gottlieb Wernsdorfs, von welchen beyden besondere Artickel folgen. Unser Wernsdorf hat mit nur gedachten seinen Bruder in seiner Jugend einerley Lehrer und gleichen Unterricht gehabt, nur daß er zu der Zeit, als sein Bruder in Merseburg war, die Unterweisung M. Böttgers, jetzigen Rectors in Mühlhausen, im Hause seiner Frau Mutter genoß. Im Jahr 1734 wurde er in die Landschule Pforte gesand, und es nahm der Rector Freytag ihn nicht nur in die Privat-Information, sondern auch in sein Hauß und an seinen Tisch daselbst auf. Diese ansehnliche Vortheile, welche er für den Grund alles desjenigen hält, worinnen er nach der Zeit nützlich seyn können, verließ er 1736, um die Academie zu Wittenberg zu beziehen, nachdem er in einer Rede: de monumentis Ascaniorum Vitebergensibus, von der Schule öffentlich Abschied genommen. Die Reise gieng durch Leipzig, und bey dieser Gelegenheit machte er seinen Besuch bey dem alten vertrauten Freunde seines sel. Vaters, D. Heinrich Klausingen, der Gottesgelahrheit Professorn, der ihn auch aus der Tauffe gehoben hatte. Dieser berühmte Gottesgelehrte verlangte, daß er in Leipzig bleiben, und daselbst die Academischen Studien anfangen möchte. Er stellte ihm vor, daß, weil er im Chur-Kreise gebohren sey, er in einer vortheilhafften Nation auf der Academie zu Leipzig seyn würde, er erboth sich selbst ihm hier verschiedene Vortheile zu verschaffen, indem er dadurch gerne dasjenige Gute vergelten wolle, welches er ehemahls zu Wittenberg in dem Hause und am Tische des Aelter-Vatters des Herrn Professors, nemlich D Hanneckenius, genossen habe. Es erwählte also Herr Wernsdorf Leipzig zu seinem Aufenthalt Der damahlige Rector D. Börner nahm ihn unter die Studirenden auf, und D. Klausing in das Hauß und an seinen Tisch. Kurtz darauf verursachte ein anderer günstiger Zufall, daß er zu seinem Unterhalt in Leipzig einen schönen Beytrag erhielt. Der Senator George Heinrich Gercken, in Lübeck, gab ihm, besonders auf Vorspruch D. Carpzovs daselbst, das berühmte Schabbelische Stipendium, welches er auch bis an dem Tode dieses seines Wohlthäters 1743 genossen hat. Er fieng also seine Academische Studien in Leipzig an, und vertraute sich besonders in der Theologie D. Klausingen, welcher ihn nicht nur in allen Theilen derselben Unterricht gegeben hat, sondern auch noch über dieses in besondern Stunden ihm allein den gantzen Cursum seiner Philosophie vorgetragen hat. Nächst diesem hörte er noch andere Lehrer, in der Gottesgelahrheit D. Weisen, in der Philosophie D. Müllern und Professor Crusiussen, mit welchem er gleich bey seiner Ankunfft in Leipzig einen vertrauten Umgang zu unterhalten angefangen. In den Historischen Wissenschafften hielt er sich zu D. Jöchern, in der Lateinischen Schreibart zu Prof. Kappen und Prof. Ernesti: In der Beredsamkeit aber war Prof. Gottsched sein Lehrer. Was er nun bey diesen Männern hörte, vermehrte den Stoff der Discurse, welche er mit D. Klausingen bey dem täglichen Umgange mit ihm, besonders beym Speisen zu führen Gelegenheit hatte. Wie ihm denn dieser redliche Mann seine Meynungen aufrichtig sagte, und sich unabläßlich als ein sorgfältiger Vater gegen ihn erwieß. Das erste mahl zeigte er sich öffentlich 1737, am Reformations-Feste in einer Rede, welche er: De reformatione a pontificiis ipsis anno 1537 tentata in der Pauliner-Kirche hielt, wozu D. Klausing in einem Programmate eingeladen hatte; dergleichen er auch im 1741 Jahre gethan, da er sich in einer Rede: De disputatione Eccii cum Melanchthone Wormatiensi an. 1541 instituta, hören ließ, zu welcher ebenfals gedachter Theologe die Einladungs-Schrifft verfertiget hatte. Im Jahr 1739 disputirte er unter Prof. Kivinus de Professoribus veteris Ecclesiæ martyribus, ward auch Baccalaureus der Philosophie, und im folgenden Jahre erklärte er der alten Freyheit der Baccalaureorum der Philosophie gemäß, in denen Hunds-Tags-Ferien im Philosophischen Hörsaale, die ander Elegie des Pedo Albinovanus in obitum Maecenatis. Im Jahr 1741 ward er Magister der Philosophie, und hielt bey der Promotion in Lateinischen Versen die so genannte gratiarum actionem. Darauf ward er ein Mitglied der grossen Donnerstägischen Prediger-Gesellschafft, und die löbliche Theologische Facultät nahm ihn auch nach abgelegter Probe-Predigt in das Seminarium der Vesper-Prediger an der Pauliner-Kirche auf. Nächst diesem trat er auch in die Philobiblische Gesellschafft, welche wöchentlich einmahl zusammen kömmt, um unter der Aufsicht eines Professors der Theologie biblische Texte aus den Grund-Sprachen zu erklären. Als er sich im 1742 Jahre durch eine öffentliche Disputation die Rechte als Magister zu lesen, erworben hatte, eröffnete er Collegia in den sogenannten schönen Wissenschafften, und besonders in der Historie, und sein Vortrag, und seine Bemühungen erhielten so guten Beyfall, daß er auswärtig bekannt wurde. Er überkam 1744 den Ruff zum Rectorat an der Stadtschule zu Naumburg, nachdem er einhellig zum Rector gewählet worden. Allein da seine noch jungen Jahre ihn nicht vermuthen liessen, daß er sich, in Absicht auf die Zucht bey einer Schul Jugend, in gnugsames Ansehen würde setzen können, schlug er dieses Amt so wohl, als auch das, was im folgenden Jahre, wegen des Vice-Directorats am Gymnasio zu Coburg an ihn gelangte, bedächtlich aus. Im Jahr 1745 kam er wegen der erledigten Professur der Beredsamkeit auf dem Gymnasio zu Hamburg in Vorschlag, und da er nebst noch zwey andern derjenige war, auf den unter den Candidaten zu dieser Stelle bey der anzustellenden Wahl vornemlich gesehen werden solte; ward er eingeladen nach Hamburg zu kommen,

men, und daselbst öffentlich zu disputiren, damit man von seinem Vortrage sich nähere Begriffe machen könne. Er reisete dahin ab, und disputirte im Johanneo den 15 Febr. 1745 in Gegenwart vieler vornehmen und gelehrten Personen. Ob nun gleich im folgenden Jahre diese Stelle einem andern zu Theil wurde; so erhielt er doch im kurzen in Leipzig selbst, dasjenige, was er in Hamburg gesucht hatte, und welches er auf dieser Academie zu vermuthen viel zu kleinmüthig gewesen war. Denn als 1745 D. Klausing starb, und bey einer in der Sächsischen Nation vorzunehmenden Nationalisirung von dem Verhalten der Mitglieder derselben die Academie nach Dreßden einberichten solte, fiel in dem Berichte der Academie das Urtheil von des Herrn Wernsdorfs Bemühungen zum Nutzen der studirenden Jugend, so günstig aus, daß Ihro Königl. Majest. in Pohlen bewogen worden, ihn im folgenden Jahre 1746 eine ausserordentliche Profeßion der Philosophie auf der Academie zu Leipzig zu ertheilen. Er trat dieselbe mit einer Rede: De nexu historiarum cognitionis cum omni Philosophiæ ambitu, den 3. Septembr. an, und im Octobr. ward er an die Stelle Hof-Rath Walthers zum Collegiaten des kleinen Fürsten-Collegii einhellig erwählet. Er hat seine Vorlesungen so eingerichtet, daß er in der Latinität und der Historie gleiche Bemühungen anwendet, und es ist ihm eine Beruhigung, daß dieselben bisher nicht ohne Segen gewesen. Zur Zeit hat er heraus gegeben:

Lateinische Schrifften:

1. De vera gloria, nec reprehendenda ejusdem cupiditate diss. epist. ad Gottlibium fratrem philos. magistrum Vit. creatum, Leipz. 1738. in 4. Sie wird gelobt in den *Actis Acad Lipsi.* d. a. 1738. p. 140. und in den Hamb. Berichten von Gel. Sachen vom Jahr 1738. p. 451.
2. De Professoribus vet. ecclesiæ martyribus, ebend. 1739. in 4.
3. Diss. epist. de reverentia quam sacerdotibus præstandam ratio docet, ad Weissium Doctorem Theologum crestum, ebend. 1741.
4. Diss. de ritu sternutantibus bene precandi ad D. Hannekenium, ebend. 1741 Siehe Leipz. Gel. Zeit. des Jahrs 1742. p. 32.
5. Diss. de septima Zenobia Palmyrenorum Augusta, ebend. 1742 in 4. Sie wird gerühmet in den Leipz. Gel. Zeit. des Jahrs 1742. p. 664. wegen der schönen Lateinischen Schreibart, ingl. in den Franckf. Gel. Zeit. des Jahrs 1742. p. 443. wie auch in den gründl. Auszügen aus den neuesten Theol. Philol. Disput. des Jahrs 1743. I. Stück p. 8, und im Philosophischen Bücher-Saal Th. V, p. 465.
6. De Statua Memnonis vocali contra Rich. Pocockium, Hamburg 1745. Siehe die Hamb. Berichte v. Gel. Sachen des Jahrs 1745. p. 117. ingl Altonaische gel. Zeit. des Jahrs 1745. Stück 22. p. 178.
7. De fontibus historiæ Syriæ in libb. Maccab. Leipz. 1746. in 4. Dieses Programma hat er des P. Frölichs in Wien Annalibus Syriæ entgegen gesetzt, der in selbigen die Maccab.

Bücher über die besten Scribenten erhoben hatte. Der Herr Pater verantwortete sich in einer besondern Schrifft, die in eben demselben Jahre zu Wien auf 3 Bogen in 4 heraus kam; und den Titul führte: De fontibus historiæ Syriæ in libb. Maccab. Prolusio Lipsiæ edita in Examen vocata ab Erasmo Frölich Soc. Jesu Sacerd. Vienna Austr. Es hat hierauf sein Bruder in Dantzig geantwortet in einem Tractat: De fide historica libb. Maccab. Wratislaviæ in 4. Das Programma ist indessen recensirt, in den Hamb. Berichten des Jahrs 1746. p. 610. ingl. in den Leipz. Gel. Zeit. des Jahrs 1746 p. 791, wie auch in den Göttingis. Zeit. p. 794, in Krafts Theol. Biblioth. 9. Stück p. 840, und in den Vollständigen Nachrichten von dem erentl. Inhalte der kleinen Academischen Schrifften St. 3. des Jahrs 1747. p. 266. u ff.

Deutsche Schrifften.

1. Rede: Daß man auf der Academie nicht auf Vergnügen und Bequemlichkeit zu sehen habe, Leipz. 1739. 2 Bogen in Fol.
2. Abhandlung: Daß die Menge der Bücher mehr schädlich als nützlich ist, wenn wir wollen gründlich gelehrt werden, Leipz. 2 Bogen 1740.
3. Sendschreiben: Daß die Geschäffte ein Mittel wider die Betrübniß sind über einige Stellen des Tacitus, in dem Leben Agricola, an Sr. Hochweißheit Herr Senator Gercken in Lübeck, wegen Absterben seiner innigst geliebtesten Gattin. Leipzig 1741. in 4. 2 Bogen.
4. Trauerrede auf Herr D. und Prof. Weise, in der Pauliner-Kirche gehalten 1743. Sie ist dem wohlverdienten Andencken D. Welfens, welches unser berühmter Herr Prof. Kappe heraus gegeben hat 1744. in 4. p. 88. einverleibet, woselbst auch p. 180 die von dem Herrn Prof. Wernsdorf im Nahmen der Philobiblischen Gesellschafft auf dieses Gottesgelehrten Tod verfertigte Deutsche Ode zu finden ist.

Wernsdorf, (Gottlieb), der Heil. Schrifft Doctor, General-Superintendent und oberster Professor zu Wittenberg, hat zu Schönewalde, im Sächsischen Chur Kreise, den 15 Febr. 1668 das Licht der Welt erblicket, zu der Zeit da dieses Städtgen bey einer entstandenē Feuers-Brunst in Rauch und Flamme aufgieng, und seine Mütter sich auf ein nicht weit davon gelegnes Schützenhauß geflüchtet hatte: so daß er schon im mütterlichen Leibe besondere Schicksale erfahren. Sein Geschlecht stammt aus Böhmen her, woselbst es den Adelstand geführet haben soll, wie das noch vorhandene Wernsdorfische Wappen, so einen geharnischten Arm mit einem Sebel im rothen Felde zeiget, ausweiset; es hat sich aber dieses Geschlecht nachgehends der Religion wegen in Sachsen niedergelassen, davon einer in der Mitte des sechszehenden Jahrhunderts zu Chemnitz Prediger worden. Und dieser ist der Stamm-Vater obgedachten Wernsdorfs. Denn er hinterließ einen Sohn, Nahmens M. Christoph Wernsdorfen, der zu St. Johannis

in

in Chemnitz Pastor gewesen, von welchem sein Groß-Vater, M. Joh. Wernsdorf, und sein Vater M. Joh Nicolaus Wernsdof, herstammen, die beyde hinter einander zu Schönewalde Pfarrer und der Hertzbergischen Diöces Adjuncti worden. Seine Mutter, Marie Margarethe gebohrne Molinin brachte zehen Kinder zur Welt, worunter unser Gottlieb das sechste war. Nachdem er in seines Vaters Hause den ersten Grund zum Studiren geleget, ward er im Jahr 1684. auf die Schule nach Torgau gebracht, und hörte daselbst die beyden auf einander folgenden Rectores, Jacob Reichmannen und Joh. Christoph Schmidten, muste sich aber mit Hauß-Information der Kinder und Chor-Singen sehr kümmerlich behelffen; erlangte aber, besonders durch viele Uebersetzungen des Cicero, eine solche Fertigkeit in der lateinischen Schreibart, daß er auf der Academie dadurch viele Vortheile erhielt, besonders da er sich bey Schurtzfleischen vollkommen zu machen Gelegenheit hatte. Im Jahr 1687. begab er sich auf die hohe Schule nach Wittenberg, alwo er sehr enge Umstände hatte. Er wohnte anfangs mit einem Anverwanden, Nahmens Michaelis, auf dem sogenannten Kloster auf einer Stube, und beyde waren so arm, daß sie nicht einmahl das Convictorium bezahlen konnten, sondern sich selbst kochten, was ihnen von ihren Müttern an Zugemüße zugeschicket wurde Endlich setzte sich Herr Wernsdorf durch das Churfürstl. Stipendium in den Stand, daß er das Convictorium bezahlen konnte. Er war aber bey aller seiner Armuth ungemein fleißig, und legte sich vornemlich auf die sogenannten schönen Wissenschafften, worinnen er besonders Schurtzfleischen zu seinem Anführer erwählte. Wie sehr er denselben hoch geachtet, hat er durch die ihm gehaltene Trauerrede 1708. zu erkennen gegeben. Im Jahr 1689. erhielte er unter dem Decanat des alten Prof. Sennerts die Magister-Würde, worauf er unter Prof. Röhrensee einige Theses ethicas vertheidigte, und sodann durch eine öffentliche Disputation, die er de characteribus gentium als Präses hielte, die Freyheit zu lesen erlangte. Diesen um die Litteratur und Academie sehr verdienten Professor der Moral erwehnte er als einen Vater, und genoß hernach in dessen Hause sowohl die Wohnung als den Tisch auf viele Jahre. Herr D. Caspar Löscher nahm ihn hierauf zum Informator seiner Kinder an, und er dachte damahls nicht, daß er der Nachfolger in allen Aemtern dieses obersten Professors der Theologie auf der Academie dereinst werden würde. Er hat in dieser Qualität über drey Jahr in dieses grossen Gottesgelehrten Hause sich befunden, und von dessen Unterredungen bey Tische besonders vielen Nutzen zu schöpfen Gelegenheit gehabt, auch unter ihm im Nov. 1692. über das Evangelium am ersten Sonntage nach dem Fest der Erscheinung disputiret. Mittlerweile bahnte er sich auch durch einige Philosophische Disputationes einen Weg zu den academischen Würden. Ob gleich seine Haupt-Neigung die Historischen Wissenschafften waren, so hörte er doch die damahligen Gottesgelehrten, Deutschmannen, Hannekenium, Caspar Löschern, und besonders verehrte er D. Michael Waltherm, dessen unaemeinen Vortrag und grosse Gaben er unaufhörlich bewunderte, und sich öffters nur particulam spiritus Waltheriani wünschte. Seine Collegia, darüber er als Magister laß, waren meistens über die Historie. Sein allererstes Collegium handelt, de periodo oratoria, worinnen er 16. Zuhörer hatte. Er wünschete nur ein Professor der Historischen Wissenschafften zu werden: Allein er war einmahl von Gott zu einem öffentlichen Kirchen-Lehrer bestimmet, daher er auch seinem Schicksale in diesem Stücke nicht entgehen konnte, und als bey Erledigung der Historischen Professur er sich besonders bewarb, gab man dieselbe einem andern, und ihn ernannte man zu einem ausserordentlichen Professor der Gottesgelahrheit im Jahr 1699. Vorher im Jahr 1695. hatte er die Adjunctur bey der Philosophischen Facultät erhalten, und Krafft dessen ward er 1698. Decanus der Philos. Facultät und creirte 36 Magister, es nahm sein Beyfall in den Collegiis ungemein zu. Sein deutlicher und sehr lebhaffter Vortrag vermehrte die Zahl seiner Zuhörer täglich. Selbst die Adelichen und anderer vornehmen Leute Kinder besuchten seine Vorlesungen. Er bekam die Aufsicht über des damahligen Ober-Hof-Predigers, D. Sam. Benedicts Carpzovs, zu Dreßden, beyde Söhne, den noch lebenden Herrn Superintendent zu Lübeck und den jüngst verstorbnen Commißions-Rath zu Wittenberg, und durch dieses Gönners Vorsorge erhielt er nach der Zeit die ansehnlichsten Vortheile. Eine gleiche Aufsicht führte er auch über die jungen Barons von Friesen; wie er denn das ansehnliche Friesische Stipendium durch den damahligen würcklichen Geheimden Rath und Cantzler, Freyherrn von Friesen erhalten. Dieses großen Ministers Schutz, des Herrn Geh. Raths von Zech Gnade, und die Ermunterungen des Herrn D. Carpzovs waren die Triebfedern seiner Bemühungen auf der Academie. Nachdem er im Jahr 1698. unter D. Neumannen seine Disputation de auctoritate librorum symbolicorum vertheidiget, erhielt er die erste Würde in der Theologie, und ward Candidat der Theologie. Hierauf disputirte er unter D. Neumannen de nexu & discrimine donorum gratiæ, und ward Licentiat der H. Schrifft; 1700 aber Doctor. Sechs Jahr hernach starb D. Hannekenius, seiner Ehelichsten Groß-Vater, worauf er eine ordentliche Profeßion der Gottesgelahrheit, und zugleich die Ephorie derer Churfürstlichen Stipendiaten empfienge. Im Jahr 1710 bekam er die Probstey an der Schloß-Kirche, und nicht lange hernach die Assessor-Stelle im Consistorio, worauf er 1719. nach Herrn D. Löschers Tode General-Superintendent und Pastor an der Stadt Kirche, wie auch oberster Professor der Gottesgelahrheit und Senior der Theologischen Facultät wurde, worzu noch der Titel eines Hoch-Fürstlichen Kirchen-Raths kam, den ihm der Hertzog von Weißenfels Christian, wegen seines Eyfers in der Orthodoxie 1727 beylegte. Alle diese ansehnliche Aemter und Würden hat er bis an sein Ende

mit grossem Ruhme bekleidet, auch nebst denselben dreyzehen mahl das Decanat bey der Theologischen Facultät, das Rectorat bey der Academie aber dreymahl verwaltet. Es hat wohl niemahls ein Professor auf einer Universität in grösserem Ansehen bey seinen Zuhörern gestanden, als mehrbesagter D. **Wernsdorf**. Er war zum Lehren gleichsam gebohren. Sein Vortrag war deutlich und ordentlich, seine Mund- und Schreib Art aber fliessend und reitzend. Der Ruf von selbigem und der Eyfer für die Wahrheit zog die Söhne aus den entlegensten Provintzen des Lutherthums in grosser Anzahl nach Wittenberg, und von den Nationen der Dänen, Schweden, Ungarn und Siebenbürgen waren viele in seinen Vorlesungen anzutreffen. Diese waren auch gantz untröstlich, als sie die Nachricht von seinem Ableben erhielten. Sie eilten zum Trauerhause, und zeigten durch die häufigen Thränen und Seufzer, mit welchen sie von seiner Bahre nicht weichen wolten, wie hoch sie ihn gehalten. Ueberhaupt nenneten seine Zuhörer ihn selten anders, als Vater Wernsdorf. Er hielte zuweilen scharffe und nachdrückliche Straf Predigten, wenn eine Leichtfertigkeit von denen Studenten verübet worden, so daß alle gerühret wurden, viele aber darüber weinten, oder betrübt wurden. Er war überhaupt ein Mann von großem Geiste und Gaben, obgleich eben sein Cörper nicht groß war. Man verspürte an ihn eine besondere Lebhafftigkeit des Vortrags und eine Munterkeit, wenn er den Lehrstuhl betrat; Sein Ruhm und Andencken wird in Seegen bleiben, so lange Wittenberg stehet: Er war arbeitsam und hat des Tages gemeiniglich 6 Stunden Collegia gelesen. Er war in seinen Aemtern treu, und gegen jedermann aufrichtig und freundlich. Ueber der Reinigkeit der Evangelisch-Lutherischen Lehre hielte er mit dem grösten Eyfer, und wie er allen Controversien gewachsen war, so scheuete er sich auch nicht, alles zu bestreiten, was ihm im geringsten anstössig schiene. Seine Controversien, die er geführet, sind fast unzählich. Die vornehmsten sollen unten bey seinen Schrifften erwehnet werden. Nur einer hier zu gedencken, so wolte der berühmte Hoff Rath **Leyser** zu Wittenberg, als er noch außerordentlicher Professor der Rechte war, in seiner Disputation de Assentationibus ICtorum im Jahr 1710 **Luthern** imputiren, er habe 3. Mos. XVIII. nicht die Grade, sondern die Personen, verboten zu seyn geglaubet. Dieses wolte D. **Wernsdorf**, als damahliger Decanus der Theologischen Facultät, durchaus nicht paßiren lassen, daher sich D. **Leyser** in einer Epistel an den Respondenten genöthiget sahe, sich anders zu erklären. Jedoch da er diese Dissertation nachgehends zu Helmstädt in Form eines Tractats herausgab, behauptete er dasjenige frey, was er damahls problematisch vorgegeben. beschwerte sich daher in einer Note p 112. über die Wittenbergischen Theologen, und fügte dem Lobspruche, den er den seel. **Wernsdorf** ob flamen ingenii, suavitatem eloquii, nitorem stili, quo parem inter theologos non habeat, beylegte, diese Worte bey: Sed inter has virtutes una est, quam alii quidem etiam pro virtute venditant, ego tamen, ne quid dissimulem, haud probo. Scilicet quæ non a Luthero solum, sed a Calovio etiam cæterisque Theologis Wittenbergensibus priscis dicta, scripta, tradita sunt, omnia pervicaciter tuetur, & vel in verbulo ab iis recedere & sibi ipsi religione ducit, & quantum potest, ne ab aliis fiat, impedit, aut, si qui recesserunt, eos ad retractationem modis omnibus inducere nititur. Die Schrifften des seel. Luthers hielte er dergestalt hoch, daß er sich mit fleißiger Lesung derselben beschäfftigte, sie auch andern anpriess. Dahero er in der Fortgesetzten Sammlung 1729 p. 517. der treue Bekenner und gute Streiter Jesu Christi genennet wird. Er sammlete eine ansehnliche Bibliotheck, besonders von den Büchern, welche die Kirchen-Historie und die alten Kirchen-Väter betreffen, und sie ist zu Wittenberg im Jul. 1730. öffentlich verauctioniret worden. **Leipzig.** Gelehrte Zeit. 1730. p. 429. Er unterhielt sowohl mit vielen Gelehrten als vornehmen Standes-Personen einen starcken Briefe-Wechsel. An die Theologen in Schweden, in Ungarn, in Siebenbürgen, schrieb er fleißig; am öfftersten aber erhielten von ihm Briefe D. **Cyprian**, D. **Löscher**, D. **Klausing**, Pastor **Neumeister**, D. **Carpzov**. Er hat wegen seines großen Eyfers in Vertheidigung der alten Lehr-Sätze unserer Kirche viele Feindschafft und grossen Widerspruch erdulten, auch mancherley Gerüchte über sich ergehen lassen müssen, aber sein Muth hat dabey niemahls einigen Abgang gelitten, sondern vielmehr dadurch mehren Zuwachs u. Nahrung bekommen. Sein Lebens-Wandel war dabey unsträflich, jedoch ohne Schein einer affectirten Frömmigkeit. Man prophezeyete ihm wegen seiner guten Leibes-Constitution, da er selten kranck gewesen ein langes Leben; und die vielfältigen Verdrüßlichkeiten, welche ihm von seinen Collegen D. **Joch** und D. **Hafrung** und Hofrath **Wernher**, so öffters gemacht wurden, wären fähig gewesen, andre völlig nieder zu werfen: Allein bey ihm merckte man, ob zwar einige, doch nicht sehr starcke Entkräftung. Doch das weise Friesel, das ihn im Jun. 1729. überfiel, legte ihm nach vier wöchentlichem Lager in des Todes Staub. Sein Ende war sehr erbaulich. Es erfolgte den 1 Julii besagten 1729sten Jahres unter dem andächtigen Beten und Singen der Umstehenden bey den Worten: **und hilf uns selig sterben!** auf eine sehr sanffte und selige Art bey völligem Verstande, daß er sich selbst mit den Händen die starren Augen zudrückte, nachdem er vorher einem jeden von seinem vor seinem Bette knienden Söhnen einen besondern Segen mit Auflegung der Hände ertheilt, und den kleinsten 5 Wochenkinde, weil er mit dem nichts verständliches reden konnte, einen Kuß mit dem schon kaltem Munde gegeben hatte. Er hat sein Alter nicht viel über 61 Jahre gebracht. Den Tag vorher hat er ein besondres Glaubens-Bekänntnis abgelegt, welches in dem den Epicediis beygefügten Lebenslauf befindlich ist, und hat drey vornehme, vor seinem Bette stehende Männer zu Zeugen angeruffen, daß er bey dem Worte Gottes und Luthers Lehre, wie er solche von seinen Præceptorn gelernet,

und

und auf der Cantzel u. Katheder vorgetragen habe, verbleiben u. darauf sterben wolle. Kortg Samml. 1729 p. 518 Es ist zu Wittenberg kein Leichen-Begängniß jemahls so ansehnlich gewesen, als seines; Niemand ist auch so allgemein betrauret worden, als er. Die Anzahl seiner Leichen-Gedichte ist stärcker, als dergleichen jemahls auf einem verstorbenen Theologen gedruckt worden. Es ist fast keine Lutherische Universität, kein ansehnliches Stadt-Ministerium, so ihm nicht zu Ehren ein Leichen-Carmen drucken lassen. Nicht nur aus Dännemarck, Schweden, Ungarn, Schlesien, Francken sind dieselbigen eingesendet worden, sondern es haben auch so gar die Evangelische Gemeinde in Groß-Pohlen ihr Mitleiden in einem Gedichte bezeuget. Man hat davon dreyerley Editiones. Die erste ist, da man die Carmina eintzeln zusammen gebunden, wie sie eingeschicket worden; Die andere hat ein Wittenbergischer Buchdrucker, Nahmens Schlomach, in 8 nachgedruckt: Und die dritte haben die Erben auf ihre Kosten drucken lassen, welches die vollständigste ist, wobey die Titel derer Carmen weggelassen worden, um Raum und Papier zu ersparen, so aber gleichwohl noch auf 80 Bogen starck ist. Er wurde den 3 Jul. Abends in der Stille beygesetzet, und kriegte seine Ruhe-Stätte in dem Grabe des sel. D. Bebels gerade vor dem Altar in der Stadt-Kirche. Den 10 Jul. als am vierdten Sonntage nach dem Feste der Heiligen Dreyfaltigkeit, wurde ihm unter Vergiessung vieler tausend Thränen ein öffentliches Leichen-Begängniß gehalten, wobey die gantze Universität und der Magistrat der Stadt in corpore zugegen waren. Die gantze Bürgerschafft und sämmtlichen Studenten erschienen dabey in Procession, nach den Landsmannschafften, und es folgte auch die gantze Bürgerschafft. Die Leichen-Predigt hielte der damahlige Archi-Diaconus, D. Andreas Charitius, nachmahliger Stiffts-Superintendent zu Merseburg, über Joh. XXI, 17. die Parentation aber in Lateinischer Sprache, Professor Wockenius, der ihn mit dem sel. Luther vergliche. Die Studenten haben ihn theils vier Wochen, theils ein halb Jahr lang ordentlich betrauret, entweder mit gantz schwartzen Kleidern, oder mit Flöhren. Es ist solches auch damahls in den öffentlichen Hamburgischen Zeitungen erzehlet worden. Was seinen Ehestand anbetrifft, so hat er sich den 29 Jul. 1710. mit Jungfer Margarethe Catharinen, Gregorii von Kirsch, Hertzoglich-Holsteinischen Geheimden Raths zu Eutin, ältesten Tochter, und Enckelin des Wittenb. Theologi Hanneken verheyrathet, mit welcher er in vergnügter Ehe sieben Söhne gezeuget, von welchen der sechste, Nahmens Joh. Balthaser, vor, und der siebende, Johann Wilhelm, nach seinem Todte, jung wieder gestorben, die übrigen fünfe aber folgen also auf einander: 1) M. Gottlieb Wernsdorff, der Griechischen und Orientalischen Sprachen Professor zu Dantzig; 2) Ernst Friedrich, Professor zu Leipzig, von dem der vorstehende Artickel handelt; 3) Joh. Ludwig, 4) Johann Christian, Magister legens zu Wittenberg und 5) Johann Gottfried, welcher letztere, wie auch gedachter Joh. Ludwig, Militär-Chargen bekleiden. Seine Schrifften sind folgende, als:

I. DISSERTATIONES:

1. De characteribus gentium, 1692. u. 1729. Sie wird in dem zweyten Stück der gründlichen Auszüge aus Juristisch- und Historischen Dispur. 1737. P. II. n. 4. recensirt. Es steht das Jahr 1699. dabey, welches aber nicht das Jahr seyn kan, da solche gedruckt worden. Herr Colerus will in seiner Commentat. de vita & meritis Wernsdorffii, von dieser Disp. p. 15. gar nichts wissen.
2. De Censu, quem Cæsar Oct. Augustus tempore nativitatis Christi per orbem terrarum fecit, ad Luc. II, 1. sequ. & Act. V, 37. 1693. rec. 1720.
3. Historia Confessionis Tetrapolitanæ, 1694. rec. 1721. Es ward diese Confessio im Jahr 1530. von Bucero im Nahmen der vier Städte, Straßburg, Costnitz, Memmingen und Lindau abgefasset. Herr D. Wernsdorf urtheilet von derselben §. 9. Siehe Schelhorns Analecta zu dieser Dissert. in dessen Amoenit. Liter. T. VI. Herr Reimann der sonst bey D. Wernsdorfen allen Tadel zu finden weiß, und sich niemahls bewegen läßt ihn unangetastet zu nennen, urtheilet in seinem Cat. Bibl. P. I, p. 42. es sey dictione liquida & perspicua abgefasset.
4. De Henrico Pio, Saxoniæ Duce ac Misniæ Marchione, 1694. rec. 1720. Der gelehrte Wittenbergische Professor Struntze hat diese Dissertation in einer öffentlichen Rede wider die Spöttereyen eines gewissen neuen Scribenten vertheidiget.
5. De Henotico Zenonis, Imperatoris, pro Loco, 1695. rec. 1719.
6. De Apollinari Laodiceno, 1694. rec. 1719. Herr D. Neumann, gedencket dieser Dissert. in Progr. Acad. p. 76. Herr Colerus aber will dieselbe p. 15. nicht gesehen haben.
7. De Fanaticis Silesiorum, 1698. rec. 1703. Siehe Heumanns Acta Philos. P. IV, p. 647.
8. De auctoritate Librorum Symbolicorum Præside D. *Jo. Georg. Neumanno*, 1698. Diese wichtige Abhandlung ist viel vermehrter dem Tractat de Indifferentismo religionum, p. 417. u. f. beygefüget worden. Der bekannte Prediger zu Pratau bey Wittenberg, M. Claudius hat solche ins Deutsche übersetzet, und 1734. in 8. ans Licht gestellet unter dem Titel: Abhandlung von Allermannsglauben.
9. De gentilium Sabbato, 1699. rec. 1722. Diese Disputation wird in Coleri Schediasm. übergangen.
10. De indifferentismo religionum, VI. Dis-

sertationes, 1701. davon soll unter den Tractaten unten ein mehreres gedacht werden.

11. De exploratione suæ ipsius fidei, 1701. hierinnen wird sonderlich die Stelle, 2 Cor. XIII, 5. erläutert.

12. De Libro Sapientiæ & Ecclesiastico, quod pro Canonicis non sint habendi, contra G. Arnoldum, 1702. rec. 1728. Es hatte der bekannte Gottfr. Arnold einige Jahre vorher eine Schrifft unter den Nahmen Sophia herausgegeben, worinnen er behaupten wolte, es wäre das Buch der Weisheit und das Buch Syrach vor canonisch zu schätzen. Dieses wird in dieser Dissertation widerleget, und nennet er Arnolden hierinnen famosum illum antiquitatum corruptorem.

13. De termino vitæ non fatali, 1703. rec. 1719. Er behauptet in dieser Diss. wider die Stoicker, Planeten-Steller, Chiromantisten, Reformirten, und diejenigen, so von denen Stuffen-Jahren Wesens machen, es sey kein unvermeidliches und gewiß bestimmtes, sondern nur ein veränderliches und bewegliches Lebens Ziel.

14. De Libertinismo docendi, contr. Jo. Merckerum, 1703. rec. 1722. Es hatte der unruhige Prediger zu Essen, Johann Mercker, 1703. eine Unterweisung von der Freyheit zu lehren herausgegeben. Hierwider wurde diese gelehrte und gründliche Disputation geschrieben. Er antwortete darauf in einer Schrifft, die er Rettung der Lehr-Freyheit nennte. Walchs Einleit. P. I, p. 776; jedoch sind mit dieser zu vergleichen Löschers Theol. Annal. Dec. I, p. 581.

15. De dissensu fundamentali inter Socios August. Confessionis & Reformatos in Art. de Coena, 1705. vermehrter 1718. Sie ist wider den Reformirten Theologum zu Franckfurt, Strimesium, und dessen kurtzen Entwurff von der Einigkeit der Lutheraner und Reformirten im Grunde des Glaubens, gerichtet, worinnen derselbe behauptet, es sey der Unterschied der Lehre vom Abendmahl, so viel die Reformirten und Lutheraner anbetreffe, in der Form. Conc. nicht gegründet.

16. Vindiciæ Diss. de dissensu fundamentali inter Socios Aug. Conf. & Reformatos in Art. de Coena Dissert. II. 1706. Es sind dieses zwey Dissertationes, worinnen die vorgedachte Diss. wider Strimesii observationum henoticarum Hexaden nachdrücklich vertheidiget wird. Walchs Einleit. in die Religions-Streitigk. ausser unserer Kirche, III Th. p. 1088. u. f.

17. De Spiritu, teste fidelium interno, 1703. rec. 1735. Es werden darinnen aus Röm. VIII, 16. die Fanatici widerlegt.

18. Augustanæ Confessionis historia, a recentiorum quorundam corruptelis breviter vindicata, 1705. rec. 1730. Diese Abhandlung hält Colerus c. l. p. 20. vor eine von den besten des sel. Mannes. Das Urtheil Herrn Reimanns, das er davon in Catal. Bibl. P. I, p. 33. nach der ihm eignen Schreibart, giebt, wird in der Fortgesetzt. Samml. 1731. p. 829. widerlegt; Die Schrifft selbst ist sonderlich wider Strimesium und G. Arnolden gerichtet. Siehe *Nova Liter. Hamb.* 1705. p. 444.

19. De Contristatione Spiritus obsignationis, 1705. Es ist eine Auslegung der Paulinischen Schrifft-Stelle, Eph. IV, 30.

20. De Metamorphosi Christiana, 1706. Es wird darinnen die Stelle 2 Cor. III, 18. zum Grunde geleget.

21. De prædestinatione & reprobatione contra Paulum Ember, 1707. rec. 1716. Paul Ember, Reformirter Prediger zu Szamtar in Ungarn, gab 1703. ein Buch in Ungarischer Sprache unter dem Titel: Garizim & Ebal, heraus, worinnen er den unbedingten Rathschluß GOttes vor unserer Seligkeit vertheidigte. Diese Schrifft, welche der Respondens, Martin Regis, ins Lateinische übersetzet hat, wird hier widerlegt.

22. De Christo, sine exemplo homine, 1706.

23. De prædestinatione & reprobatione, 1707.

24. De perpetuitate ecclesiæ Evangelicæ, 1708.

25. Recentiores de baptismate controversiæ, 1708. Diese Disputation ist sonderlich wider D. Danzen und andere gerichtet, die den Ursprung der Tauffe Neuen Testaments aus dem Judenthum herführen wollen.

26. De peccatis semel remissis, an homini relapso denuo imputentur, 1708.

27. De verbo Dei scripto, sive Scriptura Sacra, 1708. Diese Dissertion ist Schwenckfelden, Weigeln, Paracelso, G. Arnolden und andern Fanaticis entgegen gesetzt.

28. Vindiciæ Orationis Dominicæ, Diss. I. 1708. Diss. II. 1713. Sie sind 1714. viel vermehrter in Form eines Tractats zusammen gedrucket worden, wie weiter unten zu ersehen ist.

29. Sanæ doctrinæ de fundamento fidei, vindicatio, 1709. Sie ist sonderlich wider Strimesii, ingenuam in controversias Evangelicorum inquisit. gerichtet.

30. Nodus in scirpo, seu loco 2 Petr. I, 20. quæsitus & ab H. H. non solutus, sed nexus, 1709. Hermann von der Hardt gab 1708. eine Schrifft unter dem Titel heraus: Nervosus Lutheri in Script. Sacr. totam commentarius cum nodo Petri soluto, 2 Petr. I, 20. worinnen er behauptete, daß die angeführte Schrifft-Stelle von nichts anders, als denen göttlichen Verheissungen handele, die dem Jüdischen Volcke im Alten Testamente gegeben worden, welche nicht

nicht eher zernichtet werden könnten, bis dieses Volck aus ihren Elend wieder errettet, und zu dem Lichte der ewigen Glückseligkeit käme u. s. w. Diese Meynung wird in dieser Disputation gründlich widerleget. Herr Hardt bemühte sich eyfrigst um die Freundschafft D. Wernsdorfs, er schrieb an ihn, er schickte ihm seine kostbaren Schrifften: allein seine seltnen Meynungen konnten keinem wahren Theologo gefällig seyn.

31. De Communione fidelium cum Deo & inter sese. 1709. Er vertheidiget darinnen unsere Theologen wider G. Arnolden, welcher vorgegeben, es werde die Lehre de unione mystica in ihren Schrifften saltim obiter & jejune abgehandelt.

32. De origine baptismi Christianorum mere divina, 1710. Diese Dissertation, ist D. Dantzen entgegen gesetzt, welcher in seiner unter D. Buddei Versitz gehaltenen, Inaugural-Dissertation de antiquitate baptismi initiationis Israelitarum vindicata, die 1699. gehaltene Disputation de baptismo proselytorum Judaico, wider die vorgedachte Disputation D. Wernsdorffs vertheidiget hatte. Siehe ein mehreres von dieser Controvers in Walchs Einleitung, P. III, p. 169 u. f. Wiewohl die Erzehlung mehr auf die Seite des Herrn Dantzens gerathen.

33. Recentiores de S. Coena controversiæ, 1710. Sie ist wider diejenige gerichtet, die den Ursprung des Heil. Abendmahls aus dem Judenthum oder der Jüden so genannten Postcoenio herleiten.

34. De gratia Spiritus S. docente, Dissertationes III. 1709. und 1710. Es wird hierinne die gantze Lehre und Controvers von der Erleuchtung abgehandelt, Johann Olearius aber, Johann Wilhelm Zierold, Joachim Lange und andere widerleget. D. Lange hat eine besondere Disputationem elenchticam dawider geschrieben, und solche der Epicrisi Anti Hiertschianæ angehängt, worauf Herr Wernsdorff in einer Epistel geantwortet, die er der Diss. de Theologia experimentali hergefüget. D. Joh. Olearius hat sich gegen D. Wernsdorffen in dem Brief-Wechsel, den er deshalben mit D. Löschern geführet, vertheidiget.

35. Segmenta nonnulla de circumcisione, 1711. Weil D. Dantz in seinen obgedachten Disputationen behauptet hatte, daß, da ehedessen viele Heydnische Völcker die Beschneidung gehabt, dieselben bey ihrer Bekehrung zur Jüdischen Kirche nicht durch diese, sondern durch etwas anders, hätten initiiret werden müssen; so widerlegt D. Wernsdorf dieses Vorgeben in dieser Dissertation und zeiget, daß kein ander Sacramentum initiationis im Alten Testamente gewesen sey, als die Beschneidung, die ausser den Jüden ehedessen zu Jeremiä Zeiten sonst kein Volck gehabt habe, Jer. IX, 15. 16. Unschuld. Nachr. 1711. p. 744. u. f.

36. De potestate Principis circa Symbola civium in religione ab ipso dissentientium, 1711.

37. De simplicitate in Christo, ad 2. Cor. XI, 3. 1711. Er rettet die Stelle, 2. Cor. XI, 3. wider die Fanaticos und Mysticos.

38. De analogia fidei, ad Rom. XII, 6. 1712. Sie ist wider D. Lichtscheiden und L. Klotwigen zu Langensaltza gerichtet. Unsch. Nachr. 1711. p. 174. u. f.

39. De Theologia Mystica, 1714. rec. & auct. 1718. Es verwirfft hierinnen der selige Mann die mystische Theologie gantz und gar und will auch die gemeine Distinction der mystischen Theologie in die reine und unreine nicht zulassen. Es ist diese Dissertation ins Deutsche, 1729. übersetzet worden.

40. Examen Arndianorum de vero Christianismo librorum, 1714. additum est Gleichii Trifolium Arndianum. Weil einige Lehrer, z. E. Spener, Breithaupt, Jäger, Lange, ꝛc. des sel. Arnds Bücher vom wahren Christenthum alzusehr erhoben, einige andere aber dieselben als ketzerisch verworffen, so hat Herr Wernsdorff dieselben untersuchet, und davon das Urtheil gefället, sie wären zwar nicht schlechterdings zu verwerffen, aber doch auch nicht schlechterdings zu billigen, 1.) weil Arnd alzusehr auf die Gottseligkeit dringe, ohne die Nothwendigkeit des Glaubens mit gehörigen Eyfer vorzustellen, 2.) viele verdächtige Redens-Arten einfliessen lasse; 3.) das innerliche Gebet den übernatürlichen entgegen setze; 4.) vieles darinnen aus verdächtigen Schrifften, und sonderlich Weigeln, entlehnet ꝛc. Er hält die practischen Schrifften Luthers, Gerhards, Geiers, Müllers, Lütkemanns, Scrivers und anderer Theologen vor reiner und unanstößiger; Wer ja Arnds Schrifften lesen wolle, müsse im Christenthum schon weit gekommen seyn und geübte Sinne haben. Walchs Einleit. P. III, p. 216. u. f.

41. De textu Evangelico Dom. II, Advent. Luc. XXI. coll. Matth. XXIV. & Marc. XIII. de adventu Christi ultimo accipiendo, 1714. Sie widerlegt die besondere Meynung Prof. Königsmanns zu Kiel, die er in seiner Disp. de judicio regis Christi adversus rebellem ecclesiam Judæorum 1712 behauptet. Er soll eine weitläufftige Antwort darauf abgefasset haben, die er aber nicht im Druck geben wollen. Fortgesetzte Samml. A. 1726. p. 170. D. Kuß zu Jena sucht in seiner Harmonia Evangel. Tom. III, p. 183. u. f. allerhand wider die Disputation des sel. Wernsdorffs einzuwenden.

42. Summa sanæ doctrinæ de polygamia, 1716. Sie ist D. Willenbergen zu Dantzig entgegen gesetzt, welcher in einem Schediasmate, das er 1712. de finibus polygamiæ licitæ, ans Licht gestellt, und in dem Gymnasio öffentlich vertheidiget, der Poligamie das Wort geredet, darüber er aber mit D. Weickmannen in Streit gerathen. D. Willenberg hat in dem andern Theile seiner

ner unpartheyischen Gedancken D. Wernsdorffen geantwortet, und ihn sehr schnöde tractiret. Die gantze Willenbergische Controvers findet man in Walchs Einleitung P. III. p. 104. u. f. und in Unschuld. Nachrich. 1713. p. 1084. 1714. p. 790. u. f. 1716. p. 343. u. f. und 1717. p. 801. u. f. 1052. u. f.

43. Fanaticorum maximeque Observatorum Hallensium de primo primi hominis statu, errores & fabulæ explosæ, 1716. Es werden in dieser Dissertation viele ungereimte Meynungen von dem ersten Menschen und darunter auch p. 12. u. f. die Lehre von denen drey wesentlichen Theilen des Menschen gründlich widerleget.

44. De absolutione ministri ecclesiæ non mere declarativa, 1716. Er vertheidiget hierinnen den Löse-Schlüssel unserer Kirche wider **Brendeln, Langen, Nitschen** und andere.

45. De Osiandrismo in Pietismo renato, 1707. Editio V. & aucta 1717. Siehe die Recension in Walchs Einleitung P. II, p. 69. Herr Cantzler **Pfaff** lobt diese Abhandlung in seinem Commentar. de Actis scriptisque publicis Eccles. Wurtenb. p. 87; D. **Buddeus** aber, dessen Meynung von der Cabbala darinnen verworffen worden, hat sich in seiner Disquisitione de moderamine inculpatæ tutelæ darwider verantwortet.

46. Exploratio spiritus Brendeliani, Dissert. tres, 1717. und 1719. Sie sind wider des bekannten Pastors und Inspectors zu Thürnau, M. **Georg Christoph Brendels**, Postille gerichtet, die er unter den Titul: Wachsthum im Christenthum, 1715. herausgegeben hat. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1719. p. 566. Er gab eine bittere Schrifft wider diese Dissertation heraus, die den Titul führte: „Aufrichtige Anfrage an alle rechtschaffene, vernünfftige, GOtt, Wahrheit und Frieden liebende Menschen in Europa oder in der gantzen Welt, wegen des von Herr D. G. Wernsdorffen erregten unnöthigen Streites, was davon zu halten, und wie man sich dabey zu verhalten“ Sie wird recensirt in Unsch. Nachr. 1717. p. 881. u. f.

47. De primordiis emendatæ per Lutherum religionis, 1708. rec. multo aucta. 1717.

48. De progressu emendatæ per Lutherum religionis, 1717. Herr **Colerus** gedencket in seiner Comment. p. 33. daß der sel. Mann gesonnen gewesen, noch zwey Dissertationen von dieser Materie zu schreiben, eine de impedimentis, und die andere de necessitate, sufficientia, divinitate & fructibus Reformationis, so aber nicht erfolget.

49. De reliquiis imaginis divinæ, Resp. C. N. Marci, 1710. Diese Disputation, nebst allen folgenden bis n. 69. schreibet **Colerus** cit. loc. p. 34. u. f. denen Respondenten zu; sie mögen aber gröstentheils auch den sel. Wernsdorff zum Verfasser haben, wenigstens hat er den meisten Antheil daran gehabt.

50. De donis Numini odiosis, Resp. *J. C. Haas.* 1707.

51. De fervore, tepore & frigore Theologico, ex Apoc. III, 15. 16. Resp. M. *Aug. Muller*, 1707.

52. De antinomia recentiorum quorundam, Resp. M. *J. G. Schulze*, 1711. Es ist diese Dissert. sonderlich wider den damahligen Senior zu Augspurg und nachmahligen Prof. zu Jena, D **Joh. Phil. Treunern**, gerichtet, welcher in seinen Primitiis Augustanis, behauptet, daß unter den sieben Graden der Reue dieses der Gröste sey, der aus Betrachtung der Liebe GOttes in Christo gegen uns, und dessen Leiden und Tode, ingleichen der uns in Christo angebotenen und von uns verstossenen Gnade entstehet, wobey er vorgiebt, daß dieser Grad der Reue nicht aus dem Gesetze, sondern aus dem Evangelio seinen Ursprung nehme. Unsch. Nachr. 1708. p. 626. u. f. und 1717. p. 659. u. f. **Justi Meiers** defensio veræ doctrinæ de contritione ex sola lege.

53. De vero Dei cœtu, Resp. *Friedr. Strunzen*, 1711.

54. De divinis revelationibus earumque varietate, Resp. *Christ. Halbusch*, 1713.

55. De Theologia experimentali, Res. *Jo. Jac. Ferber*, 1711. Er hat derselben eine Epistel beygefüget, darinnen er sich gegen D. **Langens** Diss. elenchticam, Epicrisi Anti-Foertschianæ subjunctam vertheidiget. Dieser aber stellte dargegen ans Licht: Justam Apologiam, qua cujusdam Theologi Wittenberg. maledicas φλυαρίας in B. J. P. Spenerum aliosque summe injuriosas discutit, suamque ipsius innocentiam denuo in apricum profert, Halle 1712. in 4. Die Recension davon findet man in Unsch. Nachr. 1712. p. 317. u. f.

56. An latius sit, magistratum christianum subditos suos facere hypocritas, quam atheos? Resp. *Schefflero* 1715.

57. De judice juste & injuste judicante, ad 1. Petr. II. 23. Resp. *Michaelis*, 1717.

58. Vindiciæ Chrysostomi, Resp. *C. W. Volland*, 1712.

59. Vindiciæ Diascepseos Hunnianæ Resp. *J. H. ab Elswich*, 1712.

60. De Sanguinis S. Januarii fluxu miraculoso & inde oriundo apud Neapolitanos cultu, Resp. *Georg. Holzheim.* 1710. Der Respondens soll von dieser Dissert. würcklich Autor seyn.

61. De Hylotheismo. Resp. *Wodrosio*, 1713.

62. De illuminatione cordium, Resp. *J. S. Luppe*, 1714.

63. De πνευματο φόρεις seu inspiratis recentioribus, Resp. M. *Joh. Matth. Bareb*, 1715. Unsch. Nachr. 1716 p. 342. Fortgesetzte Samml. 1722 p. 505.

64. De Absolutismo morali, eoque Theologico, Resp. *F. J. Firnhaber*, 1715.

65. De efficacia errorum, Resp. *C. C. Stempel*, 1716.

66. De Davide ἀρτοφάγῳ, ad Matth. XII. 3. 4. Resp. *Jo. Wandalin*, 1717.

67.

67. De morte ac vita fidelium cum Christo, ad Rom. VI, 8. Resp. *Andr. Michaelis*, 1704. rec. 1722.
68. De methodo Pontificiorum conciliandi pacem cum Protestantibus per viam auctoritatis, Resp. *C. C. Schulenburg*, 1708.
69. De commercio Dei & hominum, Resp. *S. G. a Melle*, 1712.
70. De jure magistratus civilis circa vocationem ministri ecclesiæ, Resp. *G. F. Schmidt*, 1717. Sie ist sonderlich dem Archi-Diacono Schäfern zu Querfurth und dessen Abbildung des wahren lebendigen Glaubens in und bey der Rechtfertigung mit GOtt, entgegen gesetzt; Herr Schäfer antwortete darauf in seiner so genannten Disquisitione apologetica, Walchs Einleit. P. I, p. 979 u. f. P. II. p. 317. und P. V, p 274 u. f.
71. De fundamento confessionis & absolutionis privatæ, Resp. *J. C. Schüsler*, 1717.
72. De Gabriele Biel, Antipapista, Resp. *Hier. Wigand Biel*, 1719. Dieses ist die letzte Disput. deren Colerus in seinem Schediasm. gedencket. Der Respondens soll würcklich Autor davon seyn.
73. De Indifferentismo Carolino, 1712.
74. Vindiciæ orationis dominicæ, Diss. duæ, 1708. und 1713. Sie sollen unten bey Anführung der Tractate mit mehrern berühret werden.
75. De primo primi hominis statu, 1716.
76. De anthropologia Salomonæa, ad Koh. VII, 29. 1720.
77. De ἐπιεικείᾳ Evangelica, h. e. admirando justitiæ gratiæque divinæ temperamento, speciatim in articulo renovationis, 1720.
78. De Fanaticorum restitutione rerum omnium cum verbo Dei & sigillatim August. Confessione, manifesto pugnante, 1720. Sie ist wider den bekannten M. Klein-Nicolai, der sich sonst Sieg-Volck genennet, gerichtet, und läst sich wohl lesen.
79. De causis turbarum in ecclesia, 1721.
80. De juramento in Formulam Concordiæ, 1721.
81. Qualis & quantus sit dissensus in Articulo de S. Cœna inter Socios Augustanæ Confessionis & Reformatos, 1721. Sie ist wider D. Pfaffens Disp. de influxu dogmatis de Cœna gerichtet, und wird in der Fortgesetzt. Samml. 1722. p. 478 u. f. recensiret. Siehe D. Pfaffs gesammlete Unions Schrifften, P. II, p. 28 u. f.
82. Solida demonstratio, quod juxta Calvini doctrinam Reformati nec sint, nec jure haberi possint Socii Aug. Confessionis, 1722. Es ist diese Disputation ebenfals wider D. Pfaffen und dessen Unions-Vorschläge gerichtet. Sie wird recensirt in Fortgesetzt. Samml. 1722. p. 793 u ff. Der Pastor Neumeister zu Hamburg hat diese Disputation unter den Nahmen George Neuerstein ins Deutsche übersetzt, und zu Hamburg 1723. in 4. herausgegeben. Fabricii Centifolium Luther. P. II, p. 603 u. f.
83. Cautelæ circa id, quod in religione ac Theologia practicum dicitur, observandæ, 1722. Herr Pfaff fället in seiner Diss. de Crimine hæreticii, die er seinen Instit. Jur. Eccl. beygefüget, bey Anführung dieser Dissertation wider den sel. Wernsdorf p. 486. ein hartes Urtheil, so mit dem, welches der Abt Fabricius in Hist. Bibl. P. IV. p. 452. vor ihm heget, nicht übereinkommt. Die Recension dieser Dissertation findet man in der Fortgesetzt. Samml. 1722. p. 1072 u. f.
84. De prudentia in cautionibus ecclesiasticis adhibenda, 1723. Sie ist sonderlich wider das neue Osnabrückische Gesang-Buch gerichtet, und wird in der Fortges. Samml. 1723. p. 997 u. f. und 1725. p. 980 u. f. recensiret.
85. De moderatione Theologica, temporis in religione prætextu 1723. Die Recension stehet in der Fortges. Samml. 1723. p. 1080 u. f.
86. Vitia quædam Clericis temere impacta, 1723. Resp. *Carstens*. Sie ist der Pfaffischen Disput. de vitiis eorum, qui sacris operantur, entgegen gesetzt. Die Recension ist in der Fortgesetzt. Samml. 1723. p. 1082 u. f. enthalten.
87. De fermento Herodis, ad Marc. VIII, 15. coll. Matth. XVI, 6. & Luc. XII, 1. 1724. Siehe Fortgesetzte Samml. 1726. p. 1114.
88. De animarum separatarum statu, earumque cum vivis commercio, 1725. Es werden in dieser Disputation viele neue Meynungen widerlegt. Fortges. Samml. 1725. p. 1093 u. f. Man hat sie ihres merckwürdigen Inhalts wegen, nachgehends ins Deutsche, übersetzt, wie weiter unten soll angemercket werden.
89. De moderatione Theologica, 1723.
90. De ὑπογράμμῳ Christi piis in passione relicto. Resp. *Grunio*, 1726.
91. De gustu spirituali, 1727.
92. De pace in cordibus fidelium βραβευούσῃ, ad Col. III, 15. 1725.
93. De salute hominum in ipsis peccatis abreptorum, 1726.
94. De absoluto prædestinationis decreto, veræ solidæque consolationis impatiente, 1726.
95. De regali fidelium sacerdotio, 1728.
96. De observatione mandatorum divinorum contra Melodium, 1729.
97. De lassura spirituali, ad Marc. IX, 49. 50. 1729.
98. De impletione legis. Der Respondens zu dieser Dissertation hieß M. Wilcke. Weil nun Herr D. Wernsdorf starb, ehe sie gehalten wurde, gieng der Respondens nach Leipzig, und vertheidigte sie unter D. Klausingen, wobey er sich zugleich vor den Autor derselben ausgab. Allein er hat die Materie darzu von dem sel. D. Wernsdorf bekommen.

Alle diese Dissertationes hat Herr D. Zeibich zu Wittenberg zusammen drucken, und in drey Bänden in 4. unter folgenden Titel ans Licht zu stellen, versprochen: auch mit 2 Bänden bereits den Anfang gemacht: B. *Gottlieb Wernsdorffii*, S. Th. D. & Prof. Publ. Prim. Disputationes Academicæ dogmatici, exegetici, polemici & historici argumenti cum Præfatione, observationibus, B. Autoris vita & indicibus necessariis, tribus Voluminibus com-

comprehensæ, labore & studio *Christoph Henrici Zeibichii*, S. Th. Doct. & Prof. Publ. Witembergæ, 1736. in 4. Die Recension des ersten Theils findet man in denen *Suppl. ad Nova Acta Erudit.* T. II, p. 411 u. f. Den andern Theil aber findet man in den Leipz. Gelehrt. Zeit. 1737. p. 405. angemerckt, und ist demselben der Tractat de Indifferentismo Religionum beygefüget. Der dritte Theil, der noch rückständig ist, soll die polemischen Disputationen, welche den meisten Theil ausmachen und die Historischen, welche ebenfals nicht wenig und die angenehmsten sind, in sich begreiffen.

II. PROGRAMMATA:

Davon sind ausser denen, die er als Decanus zur heiligen Fest-Zeit geschrieben, sonderlich folgende bekannt:

1. De modestia theologica in examinandis aliorum dictis & scriptis: cum invitaret ad Orat. inaug. C. Reuteri, Prof. & Past. Servestani 1708. Es ist dasselbe meistens wider D. Buddei moderamen inculpatæ tutelæ in controversiis Theologicis gerichtet. Es hatte nemlich D. Buddeus zu Halle nicht nur an denen sogenannten *Observat. Hallens.* nebst Gundlingen, Thomasium und andern arbeiten helffen, sondern auch daselbst verschiedene Dissertationen gehalten, die denen andern Theologen anstößig schienen. Da nun darwider und sonderlich wider dessen Observation de Cabbala verschiedenes, wie von andern, also auch von D. Wernsdorf in Diss. de Ofiandrismo in Pietismo renato, geschrieben worden, gab derselbe 1708. in 8. zu Jena eine Disquisition, de moderamine inculpatæ tutelæ in certaminibus Theologorum, heraus, darinnen er sich wider seine Gegner verantwortete. Unschuld. Nachr. 1708. p. 742 u. f. Wider dieses moderamen nun schrieb D. Wernsdorf das obgedachte Programma, worinnen er klagte, daß man ihn und andere Theologen durch solchen Titel zu Sicariis und aggressoribus mache, da doch D. Buddeus durch seinen nexum mit Thomasio und daß er den Ursprung der Cabbalæ von Mose herleite, Christum derselben instauratorem nenne, sie gewissermassen dem Pentateucho vorziehe, das Vater Unser daher leite ꝛc. sich sehr verdächtig gemachet habe. Er führte nachgehends in seinen Vindiciis Orat. Dom. die Sache weiter aus. Dahero kam 1709. zu Jena die ausführliche Abfertigung, 1 Alph. und 9 Bogen starck, heraus, darinnen Prof. Syrbius des Buddei moderamen inculp. tutelæ wider Wernsdorffen und andere Gegner vertheidigte (Unsch. Nachr. 1709. p. 49 u. f.) wider welchen von D. Buddeo ein Gegen-Bericht ans Licht gestellet worden. Colers Schediasma de Wernsdorffii vita & scriptis, p. 42. und Walchs Einleit. P. III, p. 244.
2. De Odio Fanaticorum in Metaphysicam, cum invitaret ad Orat. inaug. G. F. Schrœeri P. P. 1710.
3. De cathedra Lutheri: cum invitaret ad Orat. inaug. Aug. Mulleri. Præp. Kemberg, 1710. Einen Auszug davon findet man in *Append. ad Coleri Histor. de G. Arnoldo*, p. 221.
4. De XVII. articulis Torgaviensibus: cum invitar. ad Orat. inaug. J. C. Buckii Super. Torg. 1712.
5. De Decimis & Stipendiis: cum ad Orat. inaug. J. A. Knoblach. Super. Wurc. invitaret, 1712.
6. De autoritate Scripturæ S. & quæstione: an Scriptura sit ipse Deus? cum ad Orat. inaug. E. M. Brehmii, Concion. Aul. Weissens. Prim. invitaret, 1715. Dieses Programma ist wider George Nitzschen, zu Gotha und dessen hypothesin von der Heil. Schrifft gerichtet.
7. De Orthodoxia occasione Promot. Doct. 1715. Es ist wider D. Rechenbergs Programma, das er über die Frage: quænam sit τῆς ὀρθότητος s. rectitudinis sententiæ Theolog norma & regula, ut recta dici queat? 1714. geschrieben, gerichtet, ob er wohl darinnen nicht genennet wird.
8. De Cosma & Damiano: cum ad Orat. inaug. J. H. ab Elswich invitaret, 1717.
9. De Crellii odio in Exorcismum: cum invit. ad Orat. inaug. J. R. Cademanni, Sup. Pegav. 1717. Colerus nennet dieses Progr. p. 38. pereruditam & monimentis nonnullis ineditis illustratam commentationem.
10. De Ernesto Luneburgensi, exhibitore Aug. Confessionis: cum ad Orat. inaug. J. B. Luhn, Conc. Aul. Guelph. invitaret, 1717. Es ist unter andern merckwürdigen Dingen demselben ein ungedruckter Brief von Luthero an Urbanum Regium einverleibet.
11. De arcta inter Basilium Cæsareensem, & Grægorium Nazianzenum amicitia: cum ad Orat. inaug. Henr. Klausing. P. P. invitaret, 1710. welches er hernach sehr schön auf seinen täglichen und vertrautesten Umgang mit D. Klausingen appliciret hat, besonders wegen der viele Jahre mit ihm gehaltenen Tisch Gesellschafft.
12. De gradibus academicis: cum invit. ad J. C. Ernesti, Insp. Tennst. Orat. inaug. 1717.
13. An Pietismus sit fabula? cum ad Lectiones anti Fanaticas invitaret, 1712. Walchs Einleit. in die Relig. Streitigk. in unserer Kirche, I Th. p. 551 u. f. 918 u. f. II Th. p. 9 u. f. Dieses Programma wurde 1724. ins Deutsche übersetzt, und mit einem Vorbericht versehen, darinnen das, wegen derer Pietistischen Bewegungen in Teschen eingeholte Responsum der Theologischen Facultät zu Leipzig, so D. Rechenberg aufgesetzt, kürtzlich widerlegt wird. Fortgesetzte Samml. 1724. p. 547. Was dieser Vorbericht bey der Gegen-Parthey vor Aufsehen gemacht, erkennet man aus Walchs Einleitung P. V. p. 354 u. ff.
14. De hymnorum usu in ecclesia, 1721.
15. De controversiis circa minima Theologicis: cum ad Orat inaug. J. J. Janzenii invitar. 1727. Fortgesetz. Samml. 1728. p. 811 u. ff.

16. De

16. De cantionalio Osnabrugensi, 1723 daher gehöret auch die Disp. de prudentia in cantionibus ecclesiast. adhibenda.

17. Cur G. Arnoldus Ernestum pium non laudet? 1724.

18. De Christo in nobis ejusdemque in nobis nativitate & ortu, 1726. Es ist dieses Programma wegen seiner besondern Merckwürdigkeit nachgehends ins Deutsche übersetzet worden. Am Ende ist der Fanatische Christus in uns nach dem Bilde, darinnen ihn Tobias Eisler, in seinem durch Türcken und Heyden beschämten heutigen Christenthume, so 1720 in 8 herausgekommen, vorgestellet hat, abgebildet. Die Recension davon findet man in der Fortgesetzt. Samml. 1726 p. 1038 u. f.

19. De reformatione ecclesiæ per Lutherum facta, cum ad Orat. inaug. Andr. Charitii invitaret. 1726.

20. Potiores sententiæ de die natali Jesu Christi 1728. Fortgesetzte Samml. 1728 p. 1170.

21. De Theologia formularia falso nobis imputata, cum ad Orat. inaug. F. Crugeri, super Kirchhag invitaret, 1729. Es ist sonderlich wider denjenigen Hällischen Rechtsgelehrten gerichtet, welcher in dem Leichen-Programmate auf A. H. Francken die Theologiam formulariam Orthodoxorum durchhechelt. Fortges. Samml. 1729. p. 1215 u. f.

22. Epistola invitatoria ad Theologos exteros, occasione Jubilæi Evangelico Lutherani, 1717. Sie ist den Hilariis Evangelicis D. S. L. Cypriani einverleibet worden.

III. ORATIONES:

1. Oratio funebris in obitum D. Jo. Deutschmanni, Wittenberg 1706, worinnen er D. Deutschmañen mit dem Bischoffe Paulino von Nola vergleichet.

2. Oratio parentalis in honorem D. S. B. Carpzovii, Conc. Aul. Dresd. Supr. 1707 in Fol.

3. Oratio in funere C. S. Schurtzfleischii, 1708. De ratione Dei, qui magnos doctores indignis iratus auferre solet. Sie ist denen Schurtzfleischischen Funeralibus einverleibet worden.

4. Oratio in funere D. J. G. Neumannii, 1709.

5. Oratio in Jubilæo Lutherano II, 1717. Sie ist denen obgedachten Hilariis Evangelicis einverleibet worden.

IV. Predigten.

1. Das Reformations-Fest als das rechte Jubel-Fest der Evangelischen Kirche, über Ps. LXVIII, 25-27. 1702 in 4.

2. Die verkehrte Schule: Aus dem ordentlichen Evangelio Matth. XVII. am Michaelis-Feste vorgestellt, 1712 in 4. Er hat darinnen einige Irrthümer, die in Planeri Diss. de propagatione animæ humanæ vorkommen, wiederlegt, und sonderlich p. 71.

3. Lutheri wahre Beschaffenheit, und aller rechtschaffenen Lutheraner Schuldigkeit ꝛc. am Jubel-Feste 1717 in 4. Sie wird in G. *Universal-Lexici LV* Theil.

C. Götzens Historischen Müntz-Cabinete p. 8 recensiret.

4. Die dem dreyeinigem GOtt aufgetragene, und von ihm herrlich ausgeführte Sache der Gläubigen, eine Leichen-Predigt auf D. Suevum, JCtum, 1719 in Fol.

5. Leichen-Predigt auf den sel. D. Caspar Löscher, 1719 in Fol.

6. Evangelische Jubel-Müntze mit ihrem Bilde und Ueberschrifft, über das Evangelium am XXIII Sonntage nach Trinitatis 1717 gehalten, Wittenberg 1719 in 4. Fortges. Samml. 1720 p. 112.

7. Leichen-Predigt über Ps. CXI, 10, auf D. Joh. Wilh. Janum 1725 in Fol.

8. Die Worte Jesu, Joh. XII, 27. 28. auf hohe Anordnung in der Königl. und Churfürstl. Sächsischen Schloß-Capelle in Dreßden schrifftmäßig erkläret, 1719 in 4.

9. Die Pflichten eines rechtschaffenen Kirchen-Lehrers, in einer Anzugs-Predigt in der Stadt-Kirche zu Wittenberg, 1719 in 4. Sammlungen zum Bau des Reichs-Gottes T. II, p. 408.

10. Zwey Predigten vom verworffenen Heuchler und vom göttlichen Leben der Gläubigen in der Welt, 1728 in 4.

11. Leichen-Predigt über Ps. LXIII, 4, auf M. Joh. Heinr. Reißmannen, ältesten Diaconum zu Wittenberg, 1720 in Fol. Sie wird in der Homiletischen Studier-Stube P. VII, p. 639 u. f. recensiret.

12. Leichen-Predigt über 2 Tim. II, 8, auf Fr. Catharina Elisabeth Wolffin, 1720 in Fol. Die Recension stehet in der Homilet. Studier-Stube P. VII, p. 649 u. f.

13. Danck- und Erndten-Predigt. Dom. XVII post Trinit. 1720 in 4. Man findet sie gleichfals in der Homiletischen Studier-Stube P. XI, p. 1091 recensiret.

V. Würckliche Bücher und Tractate:

1. Entdeckung des Arcani Regii, Wittenb. 1703 in 4. Es gab Herr Winckler, Prediger in Magdeburg 1703 in 8, eine Schrifft heraus, die diesen Titel führte: Arcanum Regium oder Königl. Geheimnis, wie ein Landes-Herr bey seinen über die Religion zertheilten Unterthanen eine Vereinigung unvermerckt stifften könne: Es wurde hiermit der Anfang zu denen Unions-Streitigkeiten gemacht. Der seel. Wernsdorf hat diese Schrifft in seiner Entdeckung kurtz wiederlegt, und derselben einige Bedencken beygefügt, die theils von dem Ministerio zu Hamburg, theils von einem gewissen Politico darüber ausgefertiget worden. Die Recension stehet in Unschuld. Nachr. 1703. p. 524. Die gantze Controvers aber findet man in Walchs Einleit. P. I, p. 785. u. f. Winckler hat nach der Zeit ans Licht gestellet: Entdeckung seines Hertzens bey der über einem gewissen Unions-Project entstandenen Unruhe, Magdeburg 1704. in 4.

2. Kurtzes und wohlgegründetes Bedencken über Herrn D. Sam. Strimesii sogenan-

ten Entwurff von Einigkeit der Lutheraner und Reformirten im Grunde des Glaubens. Wittenb. 1705. in 4. Es wird diese, mit grosser Mäßigung abgefaßte Schrifft dem Reformirten Theologo zu Francfurt an der Oder, Sam. Strimesio, entgegen gesetzt; Die Recension findet man in Unsch. Nachr. 1705 p. 424. u. f. Strimesius hat darauf so wohl in Hexade Observat. Henoticarum, als in ingenua inquisitione in controversias Evangelicorum geantwortet, dargegen sich D. Wernsdorf in Diss. de fundamento fidei vertheidiget.

3. Gründlicher Beweiß, daß Herr D. J. F. Buddeus in seiner so genannten Abfertigung der unbefugten Beschuldigungen den von ihm wegen der Cabbalæ entstandenen Verdacht nicht abgelehnet, sondern vielmehr mit anstößigen Lehren gehäuffet, auf der alten reinen Theologorum Beyfall sich fälschlich beruffen, über unbefugte Auflagen aber ungebührlich sich beschweret hat. Wittenb. 1709 in 8. In dieser Schrifft wird die, von Prof. Syrbio zu Jena ans Licht gestellte, ausführliche Abfertigung der unbefugten Beschuldigungen, worinnen er Buddei moderamen inculpatæ tutelæ und dessen Meynung von der Cabbala vertheidiget, umständlich widerleget. Die Recension stehet in Unsch. Nachr. 1709. p. 812.

4. Vindiciæ Orationis Dominicæ, novaturientium maxime cavillationibus oppositæ, præsentibusque temporibus accommodatæ, antea quidem publice ad disputandum propositæ, nunc autem tertium editæ, novisque accessionibus & notis locupletatæ. Wittenb. 1714 in 4. Es ist diese Schrifft aus zwey Disputationen erwachsen, die er 1708 und 1713 öffentlich gehalten. Sie ist sonderlich wider die drey Theologen, Gottfr. Olearium, Joh. Heinr. Majum, und Joh. Franz Buddeum gerichtet, welche alle dreye in Ansehen des Vater Unsers besondere Meynungen gehabt. Der erste, Gottfr. Olearius, wolte in denen Observ. Sacris ad Matthæum leugnen, daß im Heiligen Vater Unser nicht 7, sondern 6 Bitten wären, weil die Worte: Geheiliget werde dein Nahme, eine Doxologie und Lobes-Erhebung, nicht aber eine Bitte enthielten. Diese Meynung widerlegte D. Wernsdorff 1708 in einer Dissertation die er Vindicias Orat. Dom. nennte, worauf Olearius in einigen Anmerckungen, die er seinen Observat. in Matthæum, als er solche 1713 zusammen drucken ließ, beyfügte, antwortete, dagegen sich D. Wernsdorff in denen Vindiciis Orat. Dom. 1714 vertheidigte. Der andere, der hier widerlegt wird, ist D. Joh. Heinr. Majus in Giessen, welcher in seiner Harmonia Evang. p. 552 und Oeconom. tempor. N. T. p. 38. unter dem täglichen Brode in der 4 Bitte kein leibliches, sondern geistliches Brod, das Christus selbst sey, verstehet. Diese Meynung widerlegte D. Wernsdorff zugleich mit derjenigen, die D. Olearius hegte, in denen Vindic. Orat. Dom. 1708. Hierwider stellte der bekannte Peter Jorn, unter dem Nahmen Justus Pezron 1709 eine Schrifft ans Licht, die er Vindicias pro perpetua veteris ecclesiæ additione de Christo pane ἐπιουσίῳ nennte. Als nun D. Wernsdorff in seiner neuen Auflage derer Vindic Orat. Dom. 1714 darauf antwortete, so kam nicht nur 1714 in 8 M. Joh. Jac. Eisenwerths Epicrisis epistolica, qua orthodoxiam & famam Theologor. Giessensium & imprimis cel. D. Maji, ab injuriis, quas cel. D. Wernsdorfius suis nuper cum notis editis Orat. Dom. vindiciis inspersis, vindicat, heraus, sondern Herr Jorn verleibte auch seine obgedachten Vindicias seinen Opusc. Sacris T. I, die er 1723 herausgab, ein, und vermehrte sie mit einigen Zusatzen. *Suppl. ad Acta Erud.* T. X, p. 79. Es kam auch 1723 eine kleine Schrifft in 8 heraus, die den Titel führte: Petri Jurnii Urtheil über sich selbst, worinnen er seine Abfertigung kriegte. Fortges. Samml. 1723, p. 962 u. f. Der dritte Theologus, wider welchen D. Wernsdorff seine Vindicas Orat. Dom. gerichtet, ist D. Buddeus, welcher das Vater Unser aus der Cabbala hergeleitet; Ein mehreres von gedachten Controversien über das Vater Unser stehet man in Walchs Einleit. P. V, p. 1162 u. f.

5. Brevis & nervosa de Indifferentismo religionum commentatio, Wittenb. 1716 in 8. Es sind eigentlich sechs Dissertationes, die hier zusammen gedruckt, und an verschiedenen Orten vermehret werden. Die erste handelt überhaupt von dem Indifferentismo, die folgenden viere sind dem sogenannten Erich Friedlich entgegen gesetzt (Walchs Einleit. P. I, p. 780) und die sechste beleuchtet B. P. Karls Verkehrung des Catechismi Lutheri. Walchs Einleit. P. I, p. 791 u. f. Es ist diesen 6 Disputationen diejenige beygefügt, die er de auctoritate Librorum Symbol. 1698 unter D. Neumannen gehalten. Die Recension davon stehet in Unsch. Nachr. 1717. p. 430 u. f. Es ist diese Schrifft ihres merckwürdigen Innhalts wegen ins Deutsche übersetzet, wie unten angemercket werden soll.

6. Breviarium Theologicum, oder kurtz gefaste Theologie und Gottes-Lehre, Wittenberg 1728 in 4.

VI. Ins Deutsche übersetzte Tractate:

a. Gründlicher und bey gegenwärtigen Zeiten nothwendiger Beweiß, daß die Calvinisch-Reformirten weder Verwandten der A. C. sind, noch mit Recht dafür gehalten werden können. Hamburg 1723 in 4. Es ist dieses die Deutsche Uebersetzung von der Diss. die der sel. Wernsdorff, unter dem Titel: Solida demonstratio, quod juxta Calvini doctrinam Reformati nec sint nec jure haberi possint Socii Aug. Confes. 1728 gehalten hat. Der Ueber-

Uebersetzer nennet sich George Meuerstein, Pastor in der Döpenaue, worunter aber kein anderer als Herr Pastor Neumeister in Hamburg zu verstehen ist. Fortges. Samml. 1730, p. 234. Ein mehreres von dieser Schrifft siehe oben.

b. Schrifftmäßige Gedancken von dem Zustande der abgeschiedenen Seelen, Wittenb. 1726 in 8. Dieses ist die Uebersetzung von der Diss. de animarum separatarum statu, welche den von Steinwehr, der anjetzo sich als Prof. zu Göttingen befindet, zum Verfasser hat. Fortges. Samml. 1726. p. 872.

c. Beschreibung des Christus in uns, Wittenb. 1727 in 8. Es ist dieses das oben bemerckte Programma, so seiner Wichtigkeit wegen übersetzet und weiter ausgeführet worden. Die Recension stehet in Fortgesetzte Samml. 1730. p. 1102 u. f.

d. Aufrichtige und in Gottes Wort gegründete Meynung von der Mystischen Theologie, Wittenberg 1729 in 8. Es ist dieses die Uebersetzung der schönen Disputation, welche der Autor 1712 zu Wittenberg gehalten. Sie ist mit dessen Genehmhaltung ins Deutsche gebracht, und dem Durchl. Erb-Printzen zu Rudelstadt von jemanden, der sich nicht genennet, zugeschrieben worden. Theol. Bibl. Tom. IV, p. 687.

e. Abhandlung von dem Ansehen der Symbolischen Bücher. Wittenb. 1734. in 8. Herr M. Claudius, Prediger zu Pratau bey Wittenberg, ist Verfasser von dieser Uebersetzung.

f. Kurtzer und gründlicher Bericht, vom Indifferentismo Religionum, oder vom Allermanns Glauben; nebst einer Vorrede Herrn D. V. L. Löschers, Wittenb. 1734 in 8. Es ist dieses die Uebersetzung von dem Tractate de Indifferentismo religionum. Die Recension davon findet man in der Theol. Biblioth. T. VII, p. 657. u. f.

VII. Vorreden zu folgenden Wercken:

1. M. David Hollazii Scrutinium veritatis, Wittenb. 1711 in 4. Den Inhalt dieser Vorrede zeiget Colerus in seinem Comment. p. 44 mit diesen Worten an: agitur in illa ex D. Sim. Musci libro, de Peccato originis, de tribus hominum generibus, quod controversias in ecclesia ortas otiosi spectant; adjicitur quarta colluforum classis, quæ admodum graphice designatur. Es ist diese Vorrede nachgehends auch *Hollazii* Examini Theolog. Acroamatico vorgesetzt worden.

2. M. Friedrich Struntzens Untersuchung des Meelführerischen Declarations-Schreibens. Wittenb. 1713 in 4. Herr Rudolph Martin Meelführer, der Heil. Schrifft Licent. ward im Jahr 1713 zu Augspurg Catholisch, worauf er eine Declaration zur Römisch-Catholischen Religion herausgab, darinnen er seine Apostasie rechtfertigte. Diese nun wird in dieser Schrifft von Herr Struntzen widerlegt. Die Vorrede des sel. D. Wernsdorfs stellet in der Kürtze viel merckwürdige Dinge von dem geistlich-elenden Zustande der Römischen Kirche vor. Unschuld. Nachr. 1713 p. 851. Meelführer gab darauf eine Läster-Schrifft heraus, die den Titul führte: Warnung an H. D. G. Wernsdorffen und Herrn M. F. Struntzen. Kempten 1714 in Fol. Unschuld. Nachr. 1714. p. 499 u. f.

3. Erdmann Neumeisters Priesterliche Lippen in Bewahrung der Lehre. Görlitz 1714 in 4, wieder aufgelegt zu Hamburg 1730. Es sind Predigten uber die gewöhnlichen Evangelia, die der Autor annoch zu Sorau gehalten. Herr M. Thamer hat in seiner Disquis. de pericopis Evangelicis & Epistolicis verschiedenes wieder D. Wernsdorffs Vorrede erinnert.

4. Gründliche Reformations-Historie, Wittenb. 1717 in 8. Herr Gottfried Hecht, ehemahliger Rector zu Luccau, ist der Verfasser von diesem Werckgen. In D. Wernsdorffs Vorrede findet man allerhand schöne Anmerckungen von dem unvermutheten glücklichen und göttlichen Fortgange der Religion. Unschuld. Nachr. 1717 p. 868.

5. Joh. Christoph Coleri Historia Arnoldi, Wittenb. 1718 in 8. M. Colerus, der nachgehends als Hof-Prediger zu Weimar gestorben, gab 1717 eine kurtze Nachricht von Gottfried Arnolds Leben und Schrifften heraus, worinnen er dessen grobe Irrthümer zeigte und zu einer Lateinischen Historie dieses Mannes Hoffnung machte. Diese erfolgte darauf mit D. Wernsdorfs Vorrede, darinnen dieser unter andern anführt, daß Arnold öffentlich bereuet, daß er zu Wittenberg studirt und Magister worden, da sich doch vielmehr Wittenberg desselben zu schämen hätte. Unschuld. Nachr. 1717 p. 1161, ingleichen 1718 p. 440 und 1719 p. 156. Der bekannte D. Petersen gab 1718 zu Grätz eine Schrifft wider diese Vorrede heraus, die er den geretteten Bruder Arnold nennte. Unschuld. Nachr. 1718 p. 910 u. f. ingleichen 1719 p. 814. Nechstdem ist auch in der Abgesonderten Biblioth. P. IV, p. 310 u. f. ingleichen in einer Schrifft, vindicata veritas genannt, Gottfried Arnold wieder diese Schrifft vertheidiget worden.

6. Matthäi Fabri kurtz gefaßte Historische Nachricht von der Wittenbergischen Schloß-Kirche Wittenb. 1718 Herr Kirchmaier beschuldiget diese Schrifft in seinem Catalogo Lectionum grosser Unrichtigkeiten. Leipziger Gelehrte Zeit. 1717 p. 832 u. f.

7. Amoenitates Biblicæ, oder Biblische Belustigungen, Budißin, 1724 in 4. Es ist dieses

ses eine umständliche Auslegung der gantzen Heil. Schrifft, womit aber der ungenannte Verfasser M. Christian Gottlieb Prätorius, Pastor zu Bernstadt in der Lausitz, nicht weiter als bis zum Ende der Historischen Bücher Alten Testaments gekommen, weil er 1738 darüber gestorben ist. Leipzig. Gelehrte Zeit. 1739 p. 425. Die Vorrede des D. Wernsdorfs ist wider den Cantzler Pfaff gerichtet, welchen er in der Lehre von der Heil. Schrifft, in seinen Instit. Dogmat. nachdrücklich widerleget. Pavillon der Musen P. I, p. 72.

8. Johann Ernst Hertzogs Erklärung des Propheten Zacharia, Budißin 1725 in 4. Es sind 114 Predigten, die der Autor seiner Gemeinde zu Budißin vorgetragen, worzu D. Wernsdorf eine Lesenswürdige Vorrede gemacht. Friesens Bücher-Verzeichniß p. 205.

9. Martini Chladenii, S. S. Th. D. & P. P. Institutiones Theologicæ Moralis, regulis & observationibus luculentissimis instructæ, Wittenb. 1726 in 8. Weil es ein opus posthumum ist, hat D. Wernsdorff auf Ersuchen des Verlegers eine Vorrede darzu gemacht. Er handelt darinne von den Ursachen, warum die Christen bey der reinen Lehre ein unheiliges Leben führen. Theologische Biblioth. T. II, p. 697 u. f. Fortgesetzte Samml. 1727 p. 466 u. f.

10. D. Henrici Hœpffneri de justificatione hominis peccatoris coram Deo disputationes duodecim, in unum Tomum collectæ, editæ cum nova Præfatione; Leipzig und Rostock 1728 in 4. Diese 12 Disputationes D. Höpffners sind vormahls von demselben einzeln gehalten, und von D. Joh. Ben. Carpzov 1653 zum erstenmahle zusamen gedruckt worden. Hier werden sie von D. Wernsdorffen mit einer Vorrede wieder aufgelegt. In dieser giebt derselbe so wohl von dem Leben und Schrifften Höpffners, als auch den neuen Controversien in der Lehre von der Rechtfertigung gründliche Nachricht. Die Recension findet man in der Fortgesetzten Samml. 1728. p. 597 u. f. D. Haferung fand sich in dieser Vorrede getroffen, daher er nach Wernsdorffs Tode ein Tractätgen in 12 voller Bitterkeit herausgab, das den Titel führte: Manes Hœpffneriani orthodoxias suæ vindices perpetuo parallelismo Wernsdorff. & Hœpffner. sententiarum verum a falso tuentes. interprete Jo. Casp Haf. D. 1731. Diese Schrifft, so man zu Zerbst gedruckt, wurde von der Universität confisciret. Hr. Past. Neumeister in Hamburg hat dieselbe in folgender Schrifft widerlegt: Articulus de Justificatione a corruptelis Haferungianis ita assertus, ut immortalis Theologi B. Gottlieb Wernsdorffii Præfatio Höpfneri Disputationibus præmissa simul vindicetur, per quendam B. Doctoris AmicuM, qui nomen suum tempore opportuno clarius indicare non verebitur. A. C. 1732 in 12. Fortges. Samml. 1733. p. 628.

Unter die noch herauszugebenden Schrifften sind, nach Coleri Zeugniß in seiner Commentat. de Wernsdorfii vita p. 451, folgende zu zählen:

1. Nova Epistolarum B. Lutheri ineditarum Collectio. Leipziger Gelehrte Zeit. 1717. p 189. Herr Abt Schmidt zu Helmstädt, und Herr Schlegel zu Gotha haben gleiche Absicht gehabt. D. Joh. Alb. Fabricius bedauert in seinem Centifolio Lutherano P. II, p. 662 u. f. daß die Hoffnung zu einer neuen Sammlung derer Briefe Luthers durch den Tod dieses grossen Theologi, den er insigne ecclesiæ nostræ lumen nennet, verlohren gegangen.
2. Libri Arndiani de vero Christianismo cum notis & animadversionibus perpetuis.
3. Locus de imagine Dei a veterum ac recentiorum heterodoxorum corruptelis vindicatus.
4. D. Gerhardi Explicatio ἐλεγχτικὴ Evangeliorum Dominicalium suppleta & consummata.

Man findet sein Leben in Joh. Christoph Colers Tractat, welchen er unter dem Titel: Comm. de vita & meritis D. G. Wernsdorffii zu Wittenberg 1719 in 4 von 6½ Bogen herausgegeben, darinnen er ihm zugleich zu der Würde eines General-Superintendentens gratuliret; in Leipz. Gel. Zeit. 1730. p. 10 u. f. in Neumanns Progr. Acad. p. 72 u. f. in dem Gelehrten-Lex. P. II. p. 1848. in Fabricii Hist. Bibl. P. IV, p. 451 u. f. in den Fragen aus der Kirchen-Historie N. T. P. VII, p. 735 u. f. in Kanffts Leben und Schrifften der Chur-Sächsischen Gottesgelehrten, II Th. p. 1288. u. ff. in Walchs Relig. Streitig. in der Evangel. Luther. Kirche, V Th. p 1161 u. ff. in der *Levensbeschryving van beroemde en geleerde Mannen.* T. I, und in dem Leichen-Programma, das im Nahmen des damahligen Rectors, Herrn D. Menckens, der Herr Hof-Rath von Berger verfertiget, Herr Colerus aber der Theologischen Bibliotheck T. IV, p. 467 u. f. einverleibet hat. So ist auch Herr D. Teibich zu Wittenberg Willens gewesen, dieses Mannes Leben dem dritten Tomo derer Disputationum Wernsdorfianarum, aufs vollständigste vorzusetzen. Sein Bildniß erblickt man vor den 44 Theile der Deutschen *Act. Erudit.* ingl. vor die *Acta Acad. Viteb.* in 8, und vor den I Theil der Disp. a *Zeibichio* edit. ingl. in Fol. vor die Epicedia.

Wernsdorf, (Gottlieb) der Griechischen und Hebräischen Sprache Professor zu Dantzig, und der Königl. Preußischen Academie der Wissenschafften zu Berlin Mitglied, ist gebohren zu Wittenberg den 8 August 1717. Sein Vater ist gewesen der vorstehende vornehme Gottesgelehrte gleiches Nahmens; die Frau Mutter aber, welche sich noch zu Wittenberg als Wittwe befindet, ist Margarethe Catharine, des weyland Hertzogl. Hollsteinischen Geheimden Raths und Cantzlers zu Eutin, Gregorii von Nitzsch Tochter, und Enckelin des Wittenbergischen Theologens, Philipp Ludwig Hannekenius. Sie ist daher aus einer Familie grosser Theologen, indem sie verwand ist mit den Menzern, Haberkornen Feuerbornen, Verpoorten, wie solches in dem, bey der Einführung des Herrn Professors in das

Dan-

Dantziger Gymnasium von Herrn D. Verpoorten geschriebenen Programmate angemercket worden, Dantzig 1744 in Fol. Anfangs genoß er zu Hause des Unterrichts einiger von seinem Vater ihm vorgesetzten Informatoren, M. Michaelis, der vor einiger Zeit als Rector zu Colditz gestorben, und M. Bodens, jetzigen Superintendents in Schlieben, und als letzterer Rector der Stadtschule zu Wittenberg war, besuchte er auch ordentlich dieselbige nebst seinem obgedachten Herrn Bruder, Ernst Friedrichen, jetzigen Professorn in Leipzig. Als er mit seiner Frau Mutter und Bruder 1733 sich in Dresden befand, ersuchte selbige einen gewissen grossen Theologen, die Beschaffenheit der Studien ihrer beyden Söhne genauer zu examiniren, und ihr eine wahre Nachricht von der Beschaffenheit derselben zu geben, weil sie genöthiget wäre, in Ermangelung ihrer eigenen Erkänntniß desfals ihren Informatoren alles zu glauben. Es ließ derselbe auch so fort einen erfahrnen Schulmann von der Creutz-Schule herbeykommen, und Proben anstellen, worauf es sich befand, daß man viel zu hohe Sachen mit ihm tractiret, und die Sprachen zurück gesetzt habe. Daher entschlossen sich beyde Brüder noch eine andere Schule zu besuchen. Der gegenwärtige wählte das Gymnasium zu Merseburg. Er zog dahin 1733 und hörte Rector Heinecken, und Conrector Hofmannen, welch'm letztern er sich besonders anvertrauete, und nach der Zeit eine genaue Freundschafft mit ihm unterhielte. Er fand auch einen ausnehmenden Gönner und Wohlthäter an den dasigen Stiffts-Superintenten, D. Charitius, der ihn in sein Haus und an seinen Tisch aufnahm, und ihn so lange, als er in Merseburg sich aufhielt, mit recht väterlicher Zärtlichkeit begegnete. Im Jahr 1736 zog er auf die Academie nach Wittenberg, und hörte in der Philosophie anfangs M. Baumeister, der jetzt in Görlitz ist, hernach M. Claudiussen, in der Kirchen-Historie D. Klugen, und in der Theologie D. Schröern, in der Politischen Historie aber besonders Hofrath Hofmannen, mit welchem er auch einen genauen Umgang unterhielt. Da sein Cörper nicht sehr groß, und ihm die Sprache nicht starck genug zum Predigt-Amte schien, erwählte er auf der Academie zu verbleiben. Er trieb daher eyfrig die Sprachen, besonders die Hebräische, worinnen er es schon in den zartesten Jahren sehr weit gebracht hatte. Er lernte auch die Frantzösische, Englische und Italienische Sprachen, besonders aber ließ er die Historischen Wissenschaften seine Beschäftigung seyn. Nachdem er 1738 Magister worden, suchte er sich seinem Zwecke des Academischen Lebens immer mehr zu nähern, und disputirte um die Rechte zu erhalten, als Magister lesen zu dürffen, unter Herr Hofrath Hofmannen: de concordato Henrici V, & Callisti II, de investituris Episcoporum & Abbatum, den 10 Octobr. 1739. Als er sich hierauf mit verschiedenen Schrifften und Disputationen herfür gethan hatte, und seine Collegia, die er theils über die Hebräische Sprache, theils über die Kirchen- und Sächsische Historie hielt, einen guten Beyfall erhielten, ward er Adjunctus der Philosophischen Facultät 1742. Das folgende Jahr darauf erhielt er ohne sein Vermuthen die Vocation zur Professur der Griechischen und Hebräischen Sprache auf dem Gymnasio zu Dantzig. Er reisete gegen das Ende des Jahres dahin ab, und in Berlin besprach er sich mit vielen Mitgliedern der Academie der Wissenschafften, besonders mit dem Herrn Pelloutier, mit dem er einen genauen Briefwechsel bisher unterhalten hatte. Als er in Dantzig angekommen, ward er einige Zeit hernach von dem Rector, D. Verpoorten, in das Gymnasium eingeführet, und er hielt eine feyerliche Antrits-Rede: de Cognatione Spartanorum & Judæorum, die er hernachmahls dem Drucke überlassen hat. Im Jahr 1746 ward er in die Preußische Societät der Wissenschafften aufgenommen. Er hat sich den 28 Julius 1744 zu Dantzig verheyrathet mit Jungfer Gottlieb Elisabeth Johanne Verpoortin, Herrn Albrecht Nieno Verpoortens, der Heil. Schrifft Doctors und Professors, des Gymnasii Rectors und Pastors an der Dreyfaltigkeits-Kirche, eintzigen Jungfer Tochter, welche ihm auch zwey Söhne gebohren, wovon der älteste wenige Tage nach seiner Geburt wieder verstorben, der andere aber, Gottlieb, noch zum Vergnügen der Eltern lebet. Er hat heraus gegeben:

I. Zu Wittenberg.

1. Diss. de constitutionum Apostolicarum Origine contra Wilh. Whistonum in 4.
2. Disp. de Silverio & Vigilio Pontif. Max. 1739. 2 Bogen in 4.
3. Diss. de resurrectione particulari ante diem extremum ex mente B. Dannhaueri, in 4.
4. Diss. de qu. Utrum Codex V. T. Samaritanis an Hebraicis litteris fuerit exaratus ad D. Bauerum. P. Theol. P. 3 Bogen in 4.
5. Disp. de Metempsychosi Pythagorica proprie intelligenda contra Wilh. Irhovium, pro loco in Facultate Philos.
6. Commentatio historica de regibus crinitis Francorum Merovingicæ stirpis, qua simul probatur numos, quos vulgo Gothicos appellamus, ad hosce reges referendos videri, 1742 in 4. Ist recensirt in den Leipz. Gelehrt. Zeit. des Jahrs 1742. p. 526 u. f.
7. De republica Galatarum liber singularis, Norimbergæ 1742 in 4. cum fig. & Tab. Geogr.

II. Zu Dantzig.

8. Oratio: de cognatione Judæorum & Spartanorum, 1744.
9. Disp. de cultu astrorum, hiervon sollen noch zweye folgen.
10. Disp. de Poesi vet. Hebræorum, worinnen er die Sätze des Clerici von neuem vorträgt und bessert.
11. Disp. de Montanistis, es soll auch noch eine folgen.
12. Dissertatio Historico-Critica; de fide historica libb. Maccabaicorum in quæ Erasmi Frœlichii Annales Syriæ eorumque Prolegomena sub examen vocantur, Breßlau 1747 in 4. 1 Alphab. Er hat diese Schrifft zur Vertheidigung des Programmatis seines Bruders in Leipzig: De fontibus historiæ Syriæ in libb. Maccab. davon oben in dessen Leben gedacht

dacht werden, geschrieben, da der P. Frölich zu Wien, dem es entgegen gesetzt war, sich darwider geregt hatte. Er ist weiter gegangen als sein Herr Bruder, und hat wider die Annales gar vieles in einer lebhafften Schreibart erinnert.

Wernsdorf, (Johann Christian) der Philosophie Magister, ein Bruder des vorstehenden Gottlieb Wernsdorfs, des jüngern, gebohren zu Wittenberg 1723. Nachdem er im Hause seiner Frau Mutter von Christian Benedict Milcken, jetzigem Rector der Dom-Schule zu Naumburg, unterrichtet worden, bezog er die Landschule zu Pforte 1735, und blieb daselbst über sechs Jahr. Nach diesem fieng er die Academischen Studien zu Wittenberg an, und konnte sich gleich anfangs der Hülffe seines obgedachten ältesten Bruders, Gottlieb Wernsdorfs, der damahls noch in Wittenberg lehrte, bedienen. Da er sich besonders auf die Gottesgelahrheit legte, hörte er D. Hofmannen und D. Weickmannen daselbst fleißig. Im Jahr 1744 ward er Magister, und im folgenden Jahre hielt er unter der Anführung des Hofraths von Berger am Charfreytage Christo in morte triumphatori panegyrin in Heroischen Versen, welche Rede mit den Anpreisungen des Hofrath Bergers 1746 im Druck erschienen, und den Titel führet: Pietas parascematica in suprema Servatoris in cruce morientis, Wittenb. 1746 in 4. sieben Bogen. Im Jahr 1747 disputirte er unter Hofrath Rittern: de Hypatia philosophia Alexandria um die Rechte, als Magister lesen zu dürfen, zu erhalten. Er ist sonst in den Lateinischen Versen sehr geübt, und hat er derselben verschiedene drucken lassen.

Wernsdorf, (Johann Gottlieb) der Welt-Weisheit Maaster und Pfarrer zu Lebusa, unter die Diöces Schlieben gehörig, ist gebohren zu Schönau 1692, und 1720 zum Pastor nach Lebusa beruffen worden. Jecanders Geistl. Minist. in Chur-Sachsen, p. 330. vom Jahr 1723.

Wernsdorf, (Neu-) ein unmittelbahres Amts-Dorf im Amte Lauterstein gelegen, welches 1667 denen Böhmischen Exulanten angewiesen worden. Wabsts Chur-Fürstenthum Sachsen p. 86 in Beyl.

Wernshahn, ein Dorf in der Nieder-Laußnitz, unweit Kirchhahn. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wernshausen, ehedem Wertilgereshus, ein Ort in dem Westlichen Theile von Thüringen, in dem Pago Tullifelt, gelegen. Falckensteins Thüringisch. Chron. I Th. p. 144.

Wernshausen, ein Sächsisch gresses Dorf im Hennebergischen, unweit Schmalkalden, ins Amt Sand gehörig. Es ist daselbst eine Pfarr-Kirche, welche sonst vom Kloster Herrn Breitungen besetzet worden. Die nach der Reformation allda gestandene Pastores sind gewesen:

1. Nicolas Supp, welcher 1550 zu Schleusingen seine Ordination empfangen, auch ziemlich qualificirt gewesen, von einigen aber des Sauffens wegen berüchtiget werden wolte; doch seine Bauren gaben ihm ein gut Zeugnis, und waren wohl mit ihm zufrieden.
2. Jacob am Wall, von Kambach bey Schmalkalden bürtig, hielte bey Fürst Georg Ernsten um solche Pfarre in einem Schreiben ohne Tag und Jahr um Gottes willen an, darinnen er unter andern mit gemeldet, daß er in der reinen Theologie unterrichtet wäre.
3. Johann Seling, verwaltete den Kirchendienst 24 Jahr lang.
4. M. Nicolas Müller, von Themar bürtig, ordinirt den 30 May, ward 1615 nach Lengfeld befördert.
5. Andreas Berth, von 1615 an bis 1624.
6. Christoph Werner, bis 1630.
7. Johann Georg Schmeger, bis 1636.
8. Zacharias Ebert bis 1658.
9. Werner Franck, ordinirt den 20 August 1658 wurde nach Büchsen versetzt.

Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 317 u. f. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wernshausen, ein Meinungisches Dorf, des Amts Wasungen, unter dessen Superintendur auch der hiesige Pastor gehört. Allhier haben die Herren von Todenwarth ein nach Meinungen lehnbares Ritter-Gut. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 433 *b*.

Wernsreuth, ein Barreuthisches Dorf, des Casten-Amts Barreuth. Hönns Lex. Topogr. des Fränckisch. Kreyses p. 306 *b*.

Wernsdorf, siehe Wernsdorf.

Wernstein, Wehrnstein, ein Rittersshafftliches in den Marggrafthum Culmbach, zwey Stunden von Culmbach liegendes dem Hochfürstlichen Hause zu Lehen gehendes ansehnliches Schloß derer Herren von Künsberg, unter dem Ritter-Ort Gebürg gehörig. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 304.

Wernthliche Richter, und **Wernthliche Sachen**, heissen in dem 8 Artickel der Reformationis Judicii Ecclesiastici Bambergensis oder der Reformation des Geistlichen Gerichts zu Bamberg vom Jahre 1428 durch Bischeff Georgen so viel, als Weltliche Richter, und Weltliche Sachen, Lat. *Judices seculares*, und *Causæ seculares*. Wehner.

Wernthliche Sachen, siehe Wernthliche Richter.

Wero, eine kleine Dänisch. Insel im Cattegat, zwischen der Insel Samsoe und der Insel Syroe.

Weroans, werden in der Landschafft Virginien diejenigen Herren genennet, unter deren Bothmäßigkeit die dasigen Einwohner stehen. Deutsche Staats-Geographie p. 335.

Wer Ohren hat zu hören der höre. Diese Redens-Art oder vielmehr Göttliche Ermahnung erkläret der berühmte Herr D. Teller in seinen Dissertat. sacris durch folgende drey Sätze 1) Christus brauche diese Redens-Art gantz alleine, welches anzeige, daß solche zu dessen eigenen Vorrechten gehöre; 2) Es bediene sich der Heyland derselben bloß, wenn er Parabeln oder Gleichnisse vertrüge; 3) Es habe aber der Heyland wichtige Ursachen gehabt, durch Parabeln zu reden, von denen Mathäus XIII, 35 folgende anführe: Auf daß erfüllet würde, was gesagt ist durch den Pro-

phe-

pheten: Ich will meinen Mund aufthun in Gleichnissen, und will aussprechen die Heimlichkeit von Anfange der Welt. Es werde in dieser Rede ohnfehlbar auf den 1 und 2 Vers des LXXVIII, Psalms gezielet, alwo Assaph sage: „Höre mein „Volck meine Gesetze, neiget eure Ohren zu der „Rede meines Mundes: Ich will meinen Mund „aufthun zu Sprüchen, und alte Geschichte aus„sprechen.„ Dieser Psalmen gehe in eigentlichen Verstande auf den Assaph, in mystischen aber auf den Meßiam. Die beyden Worte des Psalms משל und חידה wären sonderlich merckwürdig. Das letzte zeige ein Rätzel oder eine jede scharfsinnige Rede, das erste aber eine Parabel an, und stelle die treffliche und angenehme Lehr-Art vor, deren sich der Meßias bedienen werde. So offt nun Christus diese Worte brauche, so offt beziehe er sich auf die angezogene Stelle Davids, und gebe zu erkennen, daß die angeführte Weissagung, bey seinem Vortrage ihre Erfüllung erhalte. Dieses sey merckwürdig, daß Christus die angezogene Erweckungs-Formul, nicht im Anfange, sondern meist zum Beschlusse seiner Parabeln brauchte. Allein es erinnert Herr D. Teller, daß das Wort ακουετω, wer Ohren hat der höre, nicht auf das Gliedmaß des Gehörs, sondern auf die Seele und den Verstand gehe, und diesen Sinn habe; Wem die ietzo gehaltene Rede in die Ohren gefallen, der mercke drauf, fasse, überdencke und behalte solche. Zuverläßig. Nachr. II Band, p. 50 u. f.

Weromnuth, siehe *Absinthium*, im I Bande, p. 190.

Werpäus, (Carl), ein Jesuite, gebohren zu Condros im Lüttichischen im Jahr 1592, lehrete die Rhetorick sowohl in Holland als in Böhmen, gab zugleich einen Prediger ab, und starb zu Dinant an der Pest 1666 den 27 December im 74 Jahre seines Alters: und 54 des Ordens. Er machte sich durch seine Poesie bekannt, und hinterließ:

1. Piarum lacrymarum in 4 fontes, seu totidem libros Elegiarum divinarum.
2. De Raptu Manresano S. Ignatii de Loyola Lib. IV.

Alegambe, Bibl. Scriptor. S. J. Wittens Diar. Biograph. T. I.

WERP-ANKER, siehe Wurff-Ancker.

Werpe, ein Fluß in dem Churfürstenthum Cölln, welchen unter Siegenthal bey Werpe der Fluß Sieg zu sich nimmt. Allgem. Hydrograph. Leric. p. 553.

Werpe, ein Ort, siehe den vorstehenden Artickel.

Werpe, ein altes Adeliches Geschlecht. Gottfried von Werpe kommt als Zeuge vor in einer Urkunde vom Jahre 1291, Krafft welcher Heinrich, Edler von Hodenberge, dem Grafen Gerharden von der Hoya den Thal in Hodenberg, die Stoltenbergische Insul genannt, verkauffet. Otto von Werpe zeugete mit Annen von der Lith Elisabethen, eine Gemahlin Wilckens von Frese, auf Langen. Elisabeth von und aus Werpe vermählte sich mit Wilcken von Frese, auf Hußlingen. Elisabeth von Werpe, aus Weßdorf chelichte Wilcken von Frese, auf Altendorf. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Th. II, p. 419. Königs Adels-Historie Th. II, p. 535, und Th. III, p. 444. u. 524.

WERPEN, *Uitwerpen*, Deutsch den Wurff thun, siehe Wurff.

Werp-Geld, oder Werff-Geld, heißt bey den Holländern dasjenige, was die, deren Güter und Waaren glücklich in den Hafen gebracht worden, zur Schad-loß Stellung derer, welcher ihre Güter und Waaren durch den geschehenen Noth-Auswurff verlohren gegangen, beyzutragen schuldig sind. Besold Contin. Siehe Bergerey im XII Bande, p. 786. Desgleichen Noth-Auswurff, im XXIV Bande, p. 1419. u. ff. und Strand-Recht, im XL Bande, p. 656. u. ff.

Werpinge, ein Ort in Schonen, welchen der König Carl in Schweden bey seinem Einfalle in Schonen 1352 erobert. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IX, p. 174.

Werpitio, ein altes Deutsches Wort, so auch *gvvurpitio* und *gurpitio* geschrieben wird, und so viel als Vermischung, Verschmeissung heisset, und von dem Worte Werffen, jacere, projicere, herkommt. Eckards Franc. Oriental. T. I, p. 572.

WERP-LOOD, siehe Bley-Wurff, im IV Bande, p. 155.

Werpop, Geschlecht, siehe Werpup.

Werpup, Werpop, eine vornehme alte Adeliche Familie in der Grafschafft Lippe, in Westphalen, welche 3 Würffel im Wappen führet, und den Nahmen von Aufwerffen der Würffel, so nach dem Westphalischen Dialect Werpup heisset, bekommen haben soll. In einer Crainmischen Gesellschaffts-Tafel, wird Hans von Werpup angeführet, der ohngefehr 1580 Catharinen von Cram geheyrathet. Johann Adolph Werpup trat 1626 in die Fruchtbringende Gesellschafft und erhielt darinnen den Beynahmen des Bessernden. Einer von Werpup, Fürstlich Hannöverischer Hauptmann zur Oldenstadt, wohnte 1667 als Hoch-Fürstl. Commissarius einer Aebtißin-Wahl in dem Jungfräulichen Kloster Medingen bey. Ein anderer von Werpop kam bey Hertzog Christian Ludewigen zu Hannover in Diensten, und ward dessen Favorite; nach seinem Tode aber Drost zu Ultzen. Sein Sohn N. von Werpup, Chur-Hannöverischer Geheimder Rath und Ober Land-Drost im Hertzogthum Lauenburg, ward zu unterschiedenen mahlen, als Gesandter, und insonderheit am Königlich-Dänischen Hofe gebraucht. Er starb 1722, und hinterließ von seiner Gemahlin, des berühmten Premier-Ministers, Herrns von Bernsdorf Tochter, einen unmündigen Sohn, auf welchen damahls das gantze Geschlecht soll beruhet haben. Es ist solches vermuthlich Gottlieb Ludwig von Werpup, Chur-Braunschweigischer Cammer-Juncker worzu er 1736 im Junio ernennet wur-

ses eine umständliche Auslegung der gantzen Heil. Schrifft, womit aber der ungenannte Verfasser M. Christian Gottlieb Prätorius, Pastor zu Bernstadt in der Lausitz, nicht weiter als bis zum Ende der Historischen Bücher Alten Testaments gekommen, weil er 1738 darüber gestorben ist. Leipzig. Gelehrte Zeit. 1739 p. 425. Die Vorrede des D. Wernsdorfs ist wider den Cantzler Pfaff gerichtet, welchen er in der Lehre von der Heil. Schrifft, in seinen Instit. Dogmat. nachdrücklich widerleget. Pavillon der Musen P. I, p. 72.

8. Johann Ernst Hertzogs Erklärung des Propheten Zacharia, Budißin 1725 in 4. Es sind 114 Predigten, die der Autor seiner Gemeinde zu Budißin vorgetragen, worzu D. Wernsdorf eine Lesenswürdige Vorrede gemacht. Friesens Bücher-Verzeichniß p. 205.

9. Martini Chladenii, S. S. Th. D. & P. P. Institutiones Theologicæ Moralis, regulis & observationibus luculentissimis instructæ, Wittenb. 1726 in 8. Weil es ein opus posthumum ist, hat D. Wernsdorff auf Ersuchen des Verlegers eine Vorrede darzu gemacht. Er handelt darinne von den Ursachen, warum die Christen bey der reinen Lehre ein unheiliges Leben führen. Theologische Biblioth. T. II, p. 697 u. f. Fortgesetzte Samml. 1727 p. 466 u. f.

10. D. Henrici Hœpffneri de justificatione hominis peccatoris coram Deo disputationes duodecim, in unum Tomum collectæ, editæ cum nova Præfatione. Leipzig und Rostock 1728 in 4. Diese 12 Disputationes D. Höpffners sind vormahls von demselben eintzeln gehalten, und von D. Joh. Ben. Carpzov 1653 zum erstenmahle zusammen gedruckt worden. Hier werden sie von D. Wernsdorffen mit einer Vorrede wieder aufgelegt. In dieser giebt derselbe so wohl von dem Leben und Schrifften Höpffners, als auch den neuen Controversien in der Lehre von der Rechtfertigung gründliche Nachricht. Die Recension findet man in der Fortgesetzten Samml. 1728. p. 597 u. f. D. Haferung fand sich in dieser Vorrede getroffen, daher er nach Wernsdorffs Tode ein Tractätgen in 12 voller Bitterkeit herausgab, das den Titel führte: Manes Hœpffneriani orthodoxias suæ vindices perpetuo parallelismo Wernsdorff. & Hœpffner. sententiarum verum a falso tuentes. interprete Jo. Casp Haf. D. 1731. Diese Schrifft, so man zu Zerbst gedruckt, wurde von der Universität confisciret. Hr. Past. Neumeister in Hamburg hat dieselbe in folgender Schrifft widerlegt: Articulus de Justificatione a corruptelis Haferungianis ita assertus, ut immortalis Theologi B. Gottlieb Wernsdorffii Præfatio Höpfneri Disputationibus præmissa simul vindicetur, per quendam B. Doctoris AmicuM, qui nomen suum tempore opportuno clarius indicare non verebitur. A. C. 1732 in 12. Fortges. Samml. 1733. p. 628.

Unter die noch herauszugebenden Schrifften sind, nach Colers Zeugniß in seiner Commentat. de Wernsdorfii vita p. 451, folgende zu zählen:

1. Nova Epistolarum B. Lutheri ineditarum Collectio. Leipziger Gelehrte Zeit. 1717. p 189. Herr Not Schmidt zu Helmstädt, und Herr Schlegel zu Gotha haben gleiche Absicht gehabt. D. Joh. Alb. Fabricius bedauert in seinem Centifolio Lutherano P. II, p. 662 u. f. daß die Hoffnung zu einer neuen Sammlung derer Briefe Luthers durch den Tod dieses grossen Theologi, den er insigne ecclesiæ nostræ lumen nennet, verlohren gegangen.
2. Libri Arndiani de vero Christianismo cum notis & animadversionibus perpetuis.
3. Locus de imagine Dei a veterum ac recentiorum heterodoxorum corruptelis vindicatus.
4. D. Gerhardi Explicatio ἐλεγχτικὴ Evangeliorum Dominicalium suppleta & consummata.

Man findet sein Leben in Joh. Christoph Colers Tractat, welchen er unter dem Titel: Comm. de vita & meritis D. G Wernsdorffii zu Wittenberg 1719 in 4 von 6½ Bogen herausgegeben, darinnen er ihm zugleich zu der Würde eines General-Superintendentens gratuliret; in Leipz. Gel. Zeit. 1730. p. 10 u. f. in Neumanns Progr. Acad. p. 72 u. f. in dem Gelehrten-Lex. P. II, p. 1848. in Fabricii Hist. Bibl. P. IV, p. 451 u. f. in den Fragen aus der Kirchen-Historie N. T. P. VII, p. 735 u. f. in Kanffts Leben und Schrifften der Chur-Sächsischen Gottesgelehrten, II Th. p. 1288. u. ff. in Walchs Relig. Streitig. in der Evangel. Luther. Kirche, V Th. p. 1161 u. ff. in der *Levensbeschryving van beroemde en geleerde Mannen.* T. I, und in dem Leichen-Programma, das im Nahmen des damahligen Rectors, Herrn D. Menckens, der Herr Hof-Rath von Berger verfertiget, Herr Colerus aber der Theologischen Bibliotheck T. IV, p. 467 u. f. einverleibet hat. So ist auch Herr D. Zeibich zu Wittenberg Willens gewesen, dieses Mannes Leben dem dritten Tomo derer Disputationum Wernsdorfianarum, aufs vollständigste vorzusetzen. Sein Bildniß erblickt man vor den 44 Theile der Deutschen *Act. Erudit.* ingl. vor die *Acta Acad. Viteb.* in 8, und vor den I Theil der Disp. a *Zeibichio* edit. ingl. in Fol. vor die Epicedia.

Wernsdorf, (Gottlieb) der Griechischen und Hebräischen Sprache Professor zu Dantzig, und der Königl. Preußischen Academie der Wissenschafften zu Berlin Mitglied, ist gebohren zu Wittenberg den 8 August 1717. Sein Vater ist gewesen der vorstehende vornehme Gottesgelehrte gleiches Nahmens; die Frau Mutter aber, welche sich noch zu Wittenberg als Wittwe befindet, ist Margarethe Catharine, des weyland Hertzogl. Hollsteinischen Geheimden Raths und Cantzlers zu Eutin, Gregorii von Nitzsch Tochter, und Enckelin des Wittenbergischen Theologens, Philipp Ludwig Hannekenius. Sie ist daher aus einer Familie grosser Theologen, indem sie verwand ist mit den Menzern, Haberkornen Feuerbornen, Verpoorten, wie solches in dem, bey der Einführung des Herrn Professors in das Dan-

Dantziger Gymnasium von Herrn D. **Verpoorten** geschriebenen Programmate angemercket worden, Dantzig 1744 in Fol. Anfangs genoß er zu Hause des Unterrichts einiger von seinem Vater ihm vorgesetzten Informatoren, M. **Michaelis**, der vor einiger Zeit als Rector zu Colditz gestorben, und M. **Bodens**, jetzigen Superintendents in Schlieben, und als letzterer Rector der Stadtschule zu Wittenberg war, besuchte er auch ordentlich dieselbige nebst seinem obgedachten Herrn Bruder, **Ernst Friedrichen**, jetzigen Professern in Leipzig. Als er mit seiner Frau Mutter und Bruder 1733 sich in Dresden befand, ersuchte selbige einen gewissen gressen Theologen, die Beschaffenheit der Studien ihrer beyden Söhne genauer zu examiniren, und ihr eine wahre Nachricht von der Beschaffenheit derselben zu geben, weil sie genöthiget wäre, in Ermangelung ihrer eigenen Erkänntniß desfals ihren Informatoren alles zu glauben. Es ließ derselbe auch so fort einen erfahrnen Schulmann von der Creutz-Schule herbeykommen, und Proben anstellen, worauf es sich befand, daß man viel zu hohe Sachen mit ihm tractiret, und die Sprachen zurück gesetzt habe. Daher entschlossen sich beyde Brüder noch eine andere Schule zu besuchen. Der gegenwärtige wählte das Gymnasium zu Merseburg. Er zog dahin 1733 und hörte Rector **Henckeln**, und Conrector **Hofmannen**, welchem letztern er sich besonders anvertrauete, und nach der Zeit eine genaue Freundschafft mit ihm unterhielte. Er fand auch einen ausnehmenden Gönner und Wohlthäter an den dasigen Stiffts-Superindenten, D. **Charitius**, der ihn in sein Haus und an seinen Tisch aufnahm, und ihn so lange, als er in Merseburg sich aufhielt, mit recht väterlicher Zärtlichkeit begegnete. Im Jahr 1736 zog er auf die Academie nach Wittenberg, und hörte in der Philosophie anfangs M. **Baumeister**, der jetzt in Görlitz ist, hernach M. **Claudiussen**, in der Kirchen-Historie D. **Klugen**, und in der Theologie D. **Schroern**, in der Politischen Historie aber besonders Hofrath **Hofmannen**, mit welchem er auch einen genauen Umgang unterhielt. Da sein Cörper nicht sehr groß, und ihm die Sprache nicht starck genug zum Predigt-Amte schien, erwählte er auf der Academie zu verbleiben. Er trieb daher eyfrig die Sprachen, besonders die Hebräische, worinnen er es schon in den zartesten Jahren sehr weit gebracht hatte. Er lernte auch die Französische, Englische und Italienische Sprachen, besonders aber ließ er die Historischen Wissenschaften seine Beschäftigung seyn. Nachdem er 1738 Magister worden, suchte er sich seinem Zwecke des Academischen Lebens immer mehr zu nähern, und disputirte um die Rechte zu erhalten, als Magister lesen zu dürffen, unter Herr Hofrath **Hofmannen**: de concordato Henrici V, & Callisti II, de investituris Episcoporum & Abbatum, den 10 Octobr. 1739. Als er sich hierauf mit verschiedenen Schrifften und Disputationen herfür gethan hatte, und seine Collegia, die er theils über die Hebräische Sprache, theils über die Kirchen- und Sächsische Historie hielt, einen guten Beyfall erhielten, ward er Adjunctus der Philosophischen Facultät 1742. Das folgende Jahr darauf erhielt er ohne sein Vermuthen die Vocation zur Professur der Griechischen und Hebräischen Sprache auf dem Gymnasio zu Dantzig. Er reisete gegen das Ende des Jahres dahin ab, und in Berlin besprach er sich mit vielen Mitgliedern der Academie der Wissenschafften, besonders mit dem Herrn **Pelloutier**, mit dem er einen genauen Briefwechsel bisher unterhalten hatte. Als er in Dantzig angekommen, ward er einige Zeit hernach von dem Rector, D. **Verpoorten**, in das Gymnasium eingeführet, und er hielt eine feyerliche Antrits-Rede: de Cognatione Spartanorum & Judæorum, die er hernachmahls dem Drucke überlassen hat. Im Jahr 1746 ward er in die Preußische Societät der Wissenschafften aufgenommen. Er hat sich den 28 Julius 1744 zu Dantzig verheyrathet mit Jungfer **Gottlieb Elisabeth Johanne Verpoortin**, Herrn **Albrecht Mieno Verpoortens**, der Heil. Schrifft Doctors und Professors, des Gymnasii Rectors und Pastors an der Dreyfaltigkeits-Kirche, einzigen Jungfer Tochter, welche ihm auch zwey Söhne gebohren, wovon der älteste wenige Tage nach seiner Geburt wieder verstorben, der andere aber, Gottlieb, noch zum Vergnügen der Eltern lebet. Er hat heraus gegeben:

I. Zu Wittenberg.

1. Diss. de constitutionum Apostolicarum Origine contra Wilh. Whistonum in 4.
2. Disp. de Silverio & Vigilio Pontif. Max. 1739. 2 Bogen in 4.
3. Diss. de resurrectione particulari ante diem extremum ex mente B. Dannhaueri, in 4.
4. Diss. de qu. Uterum Codex V. T. Samaritanis an Hebraicis litteris fuerit exaratus ad D. Bauerum. P. Theol. P. 3 Bogen in 4.
5. Disp. de Metempsychosi Pythagorica proprie intelligenda contra Wilh. Irhovium, pro loco in Facultate Philos.
6. Commentatio historica de regibus crinitis Francorum Merovingicæ stirpis, qua simul probatur numos, quos vulgo Gothicos appellamus, ad hosce reges referendos videri, 1742 in 4. Ist recensirt in den Leipz. Gelehrt. Zeit. des Jahrs 1742. p. 526 u. f.
7. De republica Galatarum liber singularis, Norimbergæ 1742 in 4. cum fig. & Tab. Geogr.

II. Zu Dantzig.

8. Oratio: de cognatione Judæorum & Spartanorum, 1744.
9. Disp. de cultu astrorum, hiervon sollen noch zweye folgen.
10. Disp. de Poesi vet. Hebræorum, worinnen er die Sätze des Clerici von neuem vorträgt und bessert.
11. Disp. de Montanistis, es soll auch noch eine folgen.
12. Dissertatio Historico-Critica: de fide historica libb. Maccabaicorum in quæ Erasmi Frœlichii Annales Syriæ eorumque Prolegomena sub examen vocantur, Breßlau 1747 in 4. 1 Alphab. Er hat diese Schrifft zur Vertheidigung des Programmatis seines Bruders in Leipzig: De fontibus historiæ Syriæ in libb. Maccab. davon oben in dessen Leben gedacht

dacht werden, geschrieben, da der P. Frölich zu Wien, dem es entgegen gesetzt war, sich darwider geregt hatte. Er ist weiter gegangen als sein Herr Bruder, und hat wider die Annales gar vieles in einer lebhafften Schreibart erinnert.

Wernsdorf, (Johann Christian) der Philosophie Magister, ein Bruder des verstehenden Gottlieb Wernsdorfs, des jüngern, gebohren zu Wittenberg 1723. Nachdem er im Hause seiner Frau Mutter von Christian Benedict Milcken, jetzigem Rector der Dom-Schule zu Naumburg, unterrichtet worden, bezog er die Landschule zu Pforte 1735, und blieb daselbst über sechs Jahr. Nach diesem fieng er die Academischen Studien zu Wittenberg an, und konnte sich gleich anfangs der Hülffe seines obgedachten ältesten Bruders, Gottlieb Wernsdorfs, der damahls noch in Wittenberg lehrte, bedienen. Da er sich besonders auf die Gottesgelahrheit legte, hörte er D. Hofmannen und D. Weickhmannen daselbst fleißig. Im Jahr 1744 ward er Magister, und im folgenden Jahre hielt er unter der Anführung des Hofraths von Berger am Charfreytage Christo in morte triumphatori panegyrin in Hexametrischen Versen, welche Rede mit den Anpreisungen des Hofrath Bergers 1746 im Druck erschienen, und den Titel führet: Pietas parascematica in suprema Servatoris in cruce morientis, Wittenb. 1746 in 4. sieben Bogen. Im Jahr 1747 disputirte er unter Hofrath Rittern: de Hypatia philosophia Alexandria um die Rechte, als Magister lesen zu dürfen, zu erhalten. Er ist sonst in den Lateinischen Versen sehr geübt, und hat er derselben verschiedene drucken lassen.

Wernsdorf, (Johann Gottlieb) der Weltweisheit Maaster und Pfarrer zu Lebusa, unter die Diöces Schlieben gehörig, ist gebohren zu Schönau 1692, und 1720 zum Pastor nach Lebusa beruffen worden. Jecanders Geistl. Minist. in Chur-Sachsen, p. 330. vom Jahr 1723.

Wernsdorf, (Neu-) ein unmittelbahres Amts-Dorf im Amte Lauterstein gelegen, welches 1667 denen Böhmischen Exulanten angewiesen worden. Wabsts Chur-Fürstenthum Sachsen p. 86 in Beyl.

Wernshahn, ein Dorf in der Nieder-Laußnitz, unweit Kirchhahn. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wernshausen, ehedem Wentilgereshus, ein Ort in dem Westlichen Theile von Thüringen, in dem Pago Tullifelt, gelegen. Falckensteins Thüringisch. Chron. I. Th. p. 144.

Wernshausen, ein Sächsisch grosses Dorf im Hennebergischen, unweit Schmalkalden, ins Amt Sand gehörig. Es ist daselbst eine Pfarr-Kirche, welche sonst vom Kloster Herrn Breitungen besetzet worden. Die nach der Reformation allda gestandene Pastores sind gewesen:

1. Nicolas Supp, welcher 1550 zu Schleusingen seine Ordination empfangen, auch ziemlich qualificirt gewesen, von einigen aber des Sauffens wegen berüchtiget werden wolte; doch seine Bauren gaben ihm ein gut Zeugnis, und waren wohl mit ihm zufrieden.
2. Jacob am Wall, von Fambach bey Schmalkalden bürtig, hielte bey Fürst Georg Ernsten um solche Pfarre in einem Schreiben ohne Tag und Jahr um Gotteswillen an, darinnen er unter andern mit gemeldet, daß er in der reinen Theologie unterrichtet wäre.
3. Johann Seling, verwaltete den Kirchendienst 24 Jahr lang.
4. M. Nicolas Müller, von Themar bürtig, ordinirt den 30 May, ward 1615 nach Lengfeld befördert.
5. Andreas Berth, von 1615 an bis 1624.
6. Christoph Werner, bis 1630.
7. Johann Georg Schmöger, bis 1636.
8. Zacharias Ebert bis 1658.
9. Werner Franck, ordinirt den 20 August 1658 wurde nach Sachsen versetzt.

Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 317 u. f. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wernshausen, ein Meinungisches Dorf, des Amts Wasungen, unter dessen Superintendur auch der hiesige Pastor gehörig. Allhier haben die Herren von Todenwarth ein nach Meinungen lehenbares Ritter-Gut. Homms Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 433 *b*.

Wernsreuth, ein Baireuthisches Dorf, des Casten-Amts Baireuth. Homms Lex. Topogr. des Fränckisch. Kreyses p. 306 *b*.

Wernsdorf, siehe Wernsdorf.

Wernstein, Wehrnstein, ein Ritterschafftliches in den Marggrafthum Culmbach, zwey Stunden von Culmbach liegendes dem Hochfürstlichen Hause zu Lehen gehendes ansehnliches Schloß derer Herren von Künsberg, unter dem Ritter-Ort Gebürg gehörig. Homms Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 304.

Werntliche Richter, und Werntliche Sachen, heissen in dem 8 Artickel der Reformationis Judicii Ecclesiastici Bambergensis oder der Reformation des Geistlichen Gerichts zu Bamberg vom Jahre 1428 durch Bischeff Georgen so viel, als Weltliche Richter, und Weltliche Sachen, Lat. *Judices seculares*, und *Causæ seculares*. Wehner.

Werntliche Sachen, siehe Werntliche Richter.

Wero, eine kleine Dänisch. Insel im Cattegat, zwischen der Insel Samsoe und der Insel Ertoe.

Weroans, werden in der Landschafft Virginien diejenigen Herren genennet, unter deren Bothmäßigkeit die dasigen Einwohner stehen. Deutsche Staats-Geographie p. 335.

Wer Ohren hat zu hören der höre. Diese Redens-Art oder vielmehr Göttliche Ermahnung erkläret der berühmte Herr D. Teller in seinen Dissertat. sacris durch folgende drey Sätze 1) Christus brauche diese Redens-Art gantz alleine, welches anzeige, daß solche zu dessen eigenen Vorrechten gehöre; 2) Es bediene sich der Heyland derselben bloß, wenn er Parabeln oder Gleichnisse vortrüge; 3) Es habe aber der Heyland wichtige Ursachen gehabt, durch Parabeln zu reden, von denen Mathäus XIII, 35 folgende anführe: Auf daß erfüllet würde, was gesagt ist durch den Pro-

phe-

pheten: Ich will meinen Mund aufthun in Gleichnissen, und will aussprechen die Heimlichkeit von Anfange der Welt. Es werde in dieser Rede ohnfehlbar auf den 1 und 2 Vers des LXXVIII, Psalms gezielet, alwo Assaph sage: „Höre mein „Volck meine Gesetze, neiget eure Ohren zu der „Rede meines Mundes: Ich will meinen Mund „aufthun zu Sprüchen, und alte Geschichte aus„sprechen.„ Dieser Psalmen gehe in eigentlichen Verstande auf den Assaph, in mystischen aber auf den Meßiam. Die beyden Worte des Psalms משל und חידה wären sonderlich merckwürdig. Das letzte zeige ein Räzel oder eine jede scharfsinnige Rede, das erste aber eine Parabel an, und stelle die treffliche und angenehme Lehr-Art vor, deren sich der Meßias bedienen werde. So offt nun Christus diese Worte brauche, so offt beziehe er sich auf die angezogene Stelle Davids, und gebe zu erkennen, daß die angeführte Weissagung, bey seinem Vortrage ihre Erfüllung erhalte. Dieses sey merckwürdig, daß Christus die angezogene Erweckungs-Formul, nicht im Anfange, sondern meist zum Beschlusse seiner Parabeln brauchte. Allein es erinnert Herr D. Teller, daß das Wort ακουετω, wer Ohren hat der höre, nicht auf das Gliedmaß des Gehörs, sondern auf die Seele und den Verstand gehe, und diesen Sinn habe; Wem die iezo gehaltene Rede in die Ohren gefallen, der mercke drauf, fasse, überdencke und behalte solche. Zuverläßig. Nachr. II Band, p. 50 u. f.

Weronmuth, siehe *Absinthium*, im I Bande, p. 190.

Werpäus, (Carl), ein Jesuite, gebohren zu Condros im Lüttichischen im Jahr 1592, lehrete die Rhetorick sowohl in Holland als in Böhmen, gab zugleich einen Prediger ab, und starb zu Dinant an der Pest 1666 den 27 December im 74 Jahre seines Alters: und 54 des Ordens. Er machte sich durch seine Poesie bekannt, und hinterließ:

1. Piarum lacrymarum in 4 fontes, seu totidem libros Elegiarum divinarum.
2. De Raptu Manresano S. Ignatii de Loyola Lib. IV.

Alegambe, Bibl. Scriptor. S. J. Wittens Diar. Biograph. T. I.

WERP-ANKER, siehe Wurff-Ancker.

Werpe, ein Fluß in dem Churfürstenthum Cölln, welchen unter Siegenthal bey Werpe der Fluß Sieg zu sich nimmt. Allgem. Hydrograph. Leric. p. 553.

Werpe, ein Ort, siehe den vorstehenden Artickel.

Werpe, ein altes Adeliches Geschlecht. Gottfried von Werpe kommt als Zeuge vor in einer Urkunde vom Jahre 1291, Krafft welcher Heinrich, Edler von Hodenberge, dem Grafen Gerharden von der Hoya den Thal in Hodenberg, die Stoltenbergische Insul genannt, verkauffet. Otto von Werpe zeugete mit Annen von der Lith Elisabethen, eine Gemahlin Wilckens von Frese, auf Langen. Elisabeth von und aus Werpe vermählte sich mit Wilcken von Frese, auf Hußlingen. Elisabeth von Werpe, aus Weßdorf ehelichte Wilcken von Frese, auf Altendorf. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Th. II, p. 419. Königs Adels-Historie Th. II, p. 536, und Th. III, p. 444. u. 524.

WERPEN, *Uemerpen*, Deutsch den Wurff thun, siehe Wurff.

Werp-Geld, oder Werff-Geld, heißt bey den Holländern dasjenige, was die, deren Güter und Waaren glücklich in den Hafen gebracht worden, zur Schad-loß Stellung derer, welcher ihre Güter und Waaren durch den geschehenen Noth-Auswurff verlohren gegangen, beyzutragen schuldig sind. Beseld Contin. Siehe Haverer im XII Bande, p. 786. Desgleichen Noth-Auswurff, im XXIV Bande, p. 1419. u. ff. und Strand-Recht, im XL Bande, p. 656. u. ff.

Werpinge, ein Ort in Schonen, welchen der König Carl in Schweden bey seinem Einfalle in Schonen 1352 erobert. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IX, p. 174.

Werpitio, ein altes Deutsches Wort, so auch *gvvurpitio* und *gurpitio* geschrieben wird, und so viel als Verwirrung, Verschmeissung heisset, und von dem Worte Werffen, jacere, projicere, herkommt. Eckards Franc. Oriental. T. I, p. 572.

WERP-LOOD, siehe Bley-Wurff, im IV Bande, p. 155.

Werpop, Geschlecht, siehe Werpup.

Werpup, Werpop, eine vornehme alte Adeliche Familie in der Grafschafft Lippe, in Westphalen, welche 3 Würffel im Wappen führet, und den Nahmen von Aufwerffen der Würffel, so nach dem Westphalischen Dialect Werpup heisset, bekommen haben soll. In einer Crainmischen Gesellschaffts-Tafel, wird Hans von Werpup angeführet, der ohngefehr 1580 Catharinen von Cram geheyrathet. Johann Adolph Werpup trat 1626 in die Fruchtbringende Gesellschafft und erhielt darinnen den Beynahmen des Bessernden. Einer von Werpup, Fürstlich Hannöverischer Hauptmann zur Oldenstadt, wohnte 1667 als Hoch-Fürstl. Commissarius einer Aebtißin-Wahl in dem Jungfräulichen Kloster Medingen bey. Ein anderer von Werpop kam bey Hertzog Christian Ludewigen zu Hannover in Diensten, und ward dessen Favorite; nach seinem Tode aber Drost zu Ultzen. Sein Sohn N. von Werpup, Chur-Hannöverischer Geheimder Rath und Ober Land-Drost im Hertzogthum Lauenburg, ward zu unterschiedenen mahlen, als Gesandter, und insonderheit am Königlich-Dänischen Hofe gebraucht. Er starb 1722, und hinterließ von seiner Gemahlin, des berühmten Premier-Ministers, Herrns von Bernsdorf Tochter, einen unmündigen Sohn, auf welchen damahls das gantze Geschlecht soll beruhet haben. Es ist solches vermuthlich Gottlieb Ludwig von Werpup, Chur-Braunschweigischer Cammer-Juncker worzu er 1736 im Junio ernennet wur-

wurde. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Th. II, p. 14. Gauhens Adels-Lexicon. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1738. p. 273. Ludwigs Universal-Historie T. II, Sect. 3. p. 189. Neumarcks neu-spressender Palmbaum p. 244.

WERP-VUUT-KLOOT, siehe Bombe, im IV Bande, p. 515. u. ff.

WERRA, oder *Guerra*, siehe dieses Wort, im XI Bande, p. 1265.

Werra oder **Werre**, zu der Römer Zeiten *Visurgis*, in den mittlern Zeiten *Vierra*, *Werroba*, *Werra*, *Wisera*, *Veseroba*, *Weseroba*, jetzo die **Werra** und die **Weser**, einer von den grösten Flüssen Deutschlandes, der Fisch- und Schiffreich ist. Es hat dieser Fluß darinnen vor andern Flüssen etwas besonders, daß er einen doppelten Nahmen führet. Von seinem Quell an bis zur Stadt Minden, wo die Fulda in ihn kommt, heißt er die **Werra**: Von Minden hingegen bis in die Nord-See, heißt er die **Weser**. Dieses Flusses wird in der Römer Schrifften vielfältig erwehnet, weil an demselben, und an der Elbe, wie auch am Rhein, ihre meisten und langwierigsten Kriege mit den Deutschen Völckern geführet worden.

Hier werden wir von diesem Flusse, nur in so weit er die **Werra** oder **Werre**, Lat. *Vierra*, genennet wird, reden. Es ist aber die Werra ein Fluß in Thüringen und in Hessen, deren Nahmen einige von **Wer**, Gewere, oder Gewirre herleiten wollen, und zwar wegen der verwirrten schlangen-mäßigen Krümme ihres Lauffs, und von dem alten celtischen Stamm-Wort Guerra, welches so viel als Krieg heißt. Dieses aber wegen des Streits und Kampfs, welchen sie mit den andern Flüssen hat, so sie zu sich nimmt, wie denn in der heutigen Frantzösischen Sprache das Wort: la Guerre, der Krieg, noch gebraucht wird, und auch in der alten Sueronischen Sprache, gerra oder guerra, kriegen bedeutet hat. Olav. Rudbeck. in Atlant. cap. 12. p. 450. Besold disc. Phil. de immut. lingu. p. 99. Golstad. animadv. ad Parænes. Wisbekii p. 594. 595. und Schottel. im 2. B. von der Deutschen Sprache p. 465. Es hat aber, die Werra ihren Ursprung eigentlich in Francken, im Sachsen-Hildburghausischen Amte Schalkau, an dem Thüringer Walde, auf einer Wiese. Daselbst dringet sie, gleich bey der Coburgischen Grentze, mit einer ziemlichen Quelle heraus, fließt bey den zweyen Goldminen, am Zöbelsberge ins Amt Eißfeld, und kommt darinnen, nachdem sie schon bey einer gantzen Meile fortgelauffen ist, zum Dorfe Schirnroda; geht darauf bey dem Dorfe Schwartzenbrunn und an einer Seiger-Hütte oder Goldwäsche vorbey, und zieht hier und dort einige Bäche an sich; kommt nachmahls auf Sachsendorf, und treibt unterhalb eine Pappiermühle, Oelmühle und Mahlmühle, wobey eine Glashütte steht. Hernach strömt sie fort nach dem Städtgen Eißfeld, nach den Dörfern Harras, Schackendorf und Veitsdorf; begiebt sich so denn weiter nach dem auf einem Berge gelegenen Kloster Veitsdorf, nach dem Schlosse Hesberg, und nach dem Jäger-Hause Hetzerhof. Nachgehends treibt sie eine Schneidemühle, Schleifmühle, und die Henckmühle, ferner die Ebersmühle, Walckmühle und Lockmühle; geht zur Rechten an der Fürstlich-Sächsisch-Hildburghäusischen Residentz Hildburghausen, und zur Lincken an dem Lustschlosse Sophienthal vorbey; wendet sich alsdenn, nach Treibung der Gerstenmühle, auf Welraps, Heselriet, Ebenhartz, und Neuriet, nimmet unter Grimelshausen und Trastett, bey dem Kloster Vesser, den Schleuß-Fluß zu sich, gelangt weiter fort nach St. Valten, Themar, Henfstetten, Leuttersdorf und nach dem Schlosse Osterburg; Zieht unter Bachstett bey Einhausen den Suhla-Fluß an sich, und setzt ihren Lauff von Obermaßfeld, nach dem Flecken Untermaßfeld und nach der Sachsen-Meinungischen Residentz Meinungen fort, woselst die Werra den Hasel-Fluß einrinckt, und welcher Stadt gegen über das Dorf Dreysigacker liegt. Aus dieser Gegend nimmt die Werra ihren Weg auf Landsberg, Walckersdorf, Waldorf und Walbach, wo sie den Herfluß verschluckt, gleichwie unterhalb Memel, bey der Stadt und dem Schlosse Wasungen die Katzbach, und unterhalb Schwallingen bey Nieder-Schmalkalden die Schmalkalde. Nachmahls geht sie an dem Schlosse Todtenwart, an Nellenbach und Baßhof her, und läst die Drusenbach in sich fallen; bewässert weiter Alten- oder Burgbreitungen, Herrenbreitungen, und Frauenbreitungen; berührt sodann Neuhof, Grumbach, Hauhof, Bargfeld, Immelbrunn, Eltmannshausen, das Kloster Altendorf, und die Stadt Saltzungen, unter welcher bey Altenstein der lustige Thiergarten Wilhelmsthal liegt. Unter dem Schlosse Altenstein, folgen an der Werra das Amt und der Flecken Tiefenort, das Bergschloß Krayenberg nebst den Dörfern Merckers, Dorrendorf, Oberzell, Unterzell und das Heßische Städtgen Bach, oberhalb welchem sich die Felda oder Vella hineinbegiebt; unter Bach aber zwischen Kreutzburg und dem dasigen Schlosse Philippsthal läßt sie die Ulster in sich fallen; treibt darauf die Nixmühle, und geht an Himmelhausen, Harnrode, Wolfortshausen, an der Aumühle, an dem Flecken Heringen und an Widershausen vorbey; tritt alsdann in das Fürstenthum Eisenach hinein, dringt sich sogleich in solchem zwischen Danckbarhausen und Tipbach durch auf das Städtgen Bercka zu. Bey Niedersuhl verstärckt sie sich mit dem Suhlflüßgen, und streicht damit an der Stadt Gerstungen, an dem Pillerberge, an Neustatt, Salmshausen, Nesselroden, wobey das alte Bergschloß Brandenfelß liegt, und an Lauchroden und Göringen hin; nimmt dabey die Ellenbach zu sich, und wendet ihren Lauff nach dem Braschlosse Brandenburg, nach einer Warte, nach Hurspel, und nach Nessau, wo sie sich mit der Nassa, gleichwie unterhalb Pfersdorf bey Spicher mit dem Nadelfluß ver-

vermischt. Alsdenn wäscht die Werra an dem Schlosse und Städtgen Kreutzberg, an Ebenau, Freytagszell und an Myle vorbey; fängt nunmehro an, mit Macht schiffbar zu werden, wie denn auf derselben von Bremen herauf bis dahin mit allerhand Waaren beladene Schiffe gehen, und ihren Handel treiben. Von Myla setzt unsere Werra ihren Lauf sodann weiter und kommet nach Ebenhausen, Franckenrode, und Probstzelle, unter welchem sie bey Falcken in die Landgrafschafft Hessen hineintritt, und darinnen so gleich die Stadt Treffurt bewässert. Hernach geht sie an dem hohen Hellerberge her auf Altenburßel, Grossenburßel, Volckershausen und auf die Stadt Wanfrieden. Hier nimmt sie bey dem Dorfe Friede, den Friedefluß ein, und gleich unterhalb der Stadt Eschwege den Wehrafluß. Die nunmehro noch daran folgenden und fürnehmsten Oerter der Werra heissen Eschwege, Breitendorf, Bestett, Hitzerode, Weidenbach, die Stadt Allendorf, wo vieles Saltz gesotten wird, ferner Wahlhausen, Salfershausen, Lingewerth, Oberried, das Berg-Schloß Ludwigstein, Wershausen, Wendershausen, Unterried und die Stadt Witzenhausen, allwo sich ein starcker doch unbekannter Fluß hineinbegiebt. Unter Witzenhausen folgen Bischhausen, Ermswerth, Stitenrod, Blickershausen und Bodenhausen, dem gegen über das Berg-Schloß Berlipsch auf dem Eichsfelde steht. Wenn nun die Werra allda das Hessenland wieder verlassen hat, so tritt sie bey dem Städtgen Hedemünden in das Churfürstenthum Braunschweig-Hannover, und bewässert darinnen Lepoldshausen und Laubach. Endlich, nachdem sie zu der Stadt Minden gekommen ist, vereiniget sie sich bey derselbigen mit der aus dem Heßischen herauf strömenden Fulde, nach welchem Zusammenflusse diese beyden Wasser einen Strom ausmachen, so allda zum erstenmahl die Weser genannt wird, wovon man unter diesem Artickel ein mehreres finden kan. Herr Matthäus Avenarius in seinen Annotatis manuscript. zu dem Calendario Histor. Andreæ Hondorffii hat folgende curiöse Anmerckung von diesem Flusse gegeben, wenn er davon also schreibet: „Im Jahr 1682. am 22 Trinitatis, trug sich „ein wunderwürdiges Geheimniß der Natur „zu. Denn wie ein gewaltiger Strom die Wer„ra ist, so ist dennoch selbige in dem Flecken Ber„cka, (so zwo Meilen von der Stadt Eisenach „lieget, und zum Theil Hochfürstl. Sachsen„Eisenachischer, zum Theil aber Hochfürst„lich Hessen-Casselischer Bothmäßigkeit ist) un„ter währenden Gottesdienst der Früh-Predigt „aussen geblieben, dergestalt, daß man die Fische, „Aale, Krebse u. s. w. in grosser Menge mit den „Händen greiffen und fangen können. Man „hat anfangs vermeynet, die Werra hätte mit „ihren Strom einen andern gewaltigen Ausbruch „genommen, und daher etliche Bothen, so auf„wärts, nach Dippach, Danckmanshausen, „Wildershausen, bis an Heringen, als nieder„wärts, nacher Gerstungen, Neustadt, Sal„manshausen, bis Wommeda, abgefertiget, wel„che es in der That befunden, daß so wenig „Wasser an bemeldten Orten gewesen, als zu „Bercka, und nichts destoweniger ist die Wer„ra in vollem Lauff zu Vacha und Hertelshau„sen gewesen. Wie dieses zugegangen, ist GOtt „bekannt. „ Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 626. u. ff. Luvolphs Schaubühne, IV Th. p. 87 u 88. Pfefferkorns Merckw. von Thüringen, p. 29. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 140. Zeillers Beschreibung der X Kreisse, p. 1084 Schörtgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, II Th. p. 277. Beechereri Chronic. Thuringic Irenici Exegef. Histor. German. p. 329. u. f. Aller des H. R. R. Reichstäg-Ordnung, Satzung ꝛc. von 1356. bis 1513. p. 530. Winckelmanns Oldenburg. Chronicke, p. 115. Albini Meißnische Land-Chronicke, p. 417. Hönns Cob. Chr. I Th. p. 174.

Werra, Wörra, Wörre, Weren, Wehren, Wehrn, Wern, sind alles gleich geltende Wörter und verschiedene Schreib-Arten des Flüßgens in Francken (und zwar im Bißthum Würtzburg) das schon oben unter dem Worte: **Weren,** ist beschrieben worden. Siehe auch den Artickel: **Werra,** (Rhön und).

Werra, (Alexius) war um das Jahr 1741, Groß-Decanus zu Sitten im Walliser-Lande. Schumanns jährl. Genealog. Handbuch des Jahrs 1741. I Th. p. 204.

Werra, (Hertzog an der) siehe **Weser,** (Hertzog an der).

Werra, (Rhön und) einer von den sechs sogenannten Ritter-Orten der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, von dem verstehenden Flusse Werra und dem Flusse Rhön also genannt. Siehe hiervon ein mehrers in dem Artickel: Rohn und Wörra, im XXXII Bande, p. 268. u. f.

Werra-Grund, Gegend, siehe **Werrgrund.**

WERRAHA, Fluß, siehe **Werra.**

Werre, Wurm, siehe Reitwurm, im XXXI Bande, p. 409.

Werre, Fluß, siehe **Werra.**

Werre, ein Adeliches Geschlecht, welches in dem Verzeichniß derer von Adel stehet, so theils ausgestorben, theils nicht mehr Güter im Stiffte Halberstadt haben. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, II. Th. p. 594.

Werre-Grund, Gegend, siehe **Werrgrund.**

Werren, ein altes Deutsches Wort, siehe den Artickel: **Weralti.**

Werren, Wurm, siehe Reitwurm, im XXXI Bande, p. 409.

Werrgrund, Werra-Grund, Werre-Grund, also wird im Hennebergischen diejenige Gegend genennet, welche sich anfänget von dem Einfluß der Schleuse in die Werra, zwischen dem Kloster Vessera, und der Stadt Themar, bis

unter die Stadt Saltzungen u. ſ. w. Ehemahls hat ſie den Pagum Weringow ausgemachet. Heutiges Tages beſtehet dieſe Gegend aus folgenden zu den Aemtern Meinungen und Maßfeld gehörigen Dörfern: Unter-Maßfeld, Ober-Maßfeld, Einhauſen, Belrieth, und Leutersdorf. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 292. u. f. Weinrichs Henneberg, p. 18. 19. u. 676.

B. Werricus, Prior des Ciſtercienſer-Kloſters zu Alne, iſt entweder den 2 oder 5 oder 15 December geſtorben. Der Gedächtniß-Tag iſt der 12 May.

Werrig, ſiehe, Werck, oder Heede.

Werriſche Volck, ſiehe Cheruſcer, im V Bande, p. 2092.

Werrleben, (Helmbold von) war im Jahr 1584. als des Grafens Hanß Günthers zu Schwartzburg Geſandter, bey dem Leichen-Begängniß des Fürſtens von Henneberg, zu Maßfeld. Müllers Sächſiſche Annal p. 187.

Werrſtroh, ſiehe Stroh, im XL Bande, p. 1009.

Wers, (Maximilian Philipp Roiſt von) Canonicus zu Halberſtadt und zu St. Albano in Maynz, wie auch Probſt zu B. M. V. ad gradus zu Maynz, ſtarb den 19 Merz 1716. ſiehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2379. u. 37.

Werſabe, ein Dorf im Hertzogthum Bremen bey der Meyenburg, dem Erb-Sitze derer nachſtehenden Herren von Werſabe. Musharts Bremiſch- und Verdiſcher Ritter-Saal, p. 34.

Werſabe, eine von den anſehnlichſten und älteſten Adelichen Familien in dem Hertzogthum Bremen, welche viele Rittermäßige und tapffere Helden hervorgebracht, die von ihren Erb-Sitzen, wie auch von ihrer Leibes-Geſtalt mancherley Zunahmen bekommen.

Was anlanget das Alterthum dieſer Hochadelichen Familie, findet man in alten Briefen und Büchern, daß etliche von Werſabe allbereits vor fünfhundert Jahren in ihren Adelichen Stande berühmt geweſen. Denn als 1248 am Tage Lucia zu Hagen bey der Eichen Staleke genannt, Graf Gebhard von Stotle die Vogtey mit aller Nutzung und Zugehörung von dem Hofe zu Bramſtede verkauffte; ſind zu Zeugen beruffen worden, benebſt andern von Adel, Chriſtian und Heinrich von Werſabe. Im Jahr 1283. lebte Dietrich von Werſabe nebſt ſeinen Kindern Dietrichen, Hanßen und Chriſtian, von welchen wir folgendes aufgezeichnet finden: In Vigilia Johannis Baptiſtæ Thiedericus miles de Werſabe cum conſenſu filiorum; Thiederici, Johannis, Chriſtiani tria molcia ſiliginis in bonis ſuis in Lübberſtede donat. Lüder von Werſabe florirte 1310. wie folgendes beſaget: Anno 1310. Lüderus, filius Hermanni, famulus dictus de Werſabe cum conſenſu patruelium Lüderi militis & chriſtiani famuli, Hinrici & Chriſtiani fratrum famulorum dictorum de Werſabe duas domos legat & donat. Im Jahr 1315. nach Chriſti Geburt, am heiligen Feſt des Märtyrers Georgii haben Chriſtian und Lüder von Werſabe Gebrüdere, Chriſtians von Werſabe Söhne ſich zu Bürgen geſetzt für Reinern und Margarethen ſeiner Hausfrauen, Heinrichen, Ruprechten, Bernharden, Otten, Johannſen und Gerverden Gebrüderen, Gerverden von Walle Söhnen, welche etliche Ländereyen verkaufft. Im Jahr 1322. nach Chriſti Geburt, am Tage der Jungfrauen Scholaſticen iſt ein verſiegelt Brief gegeben, darinne nahmhafftig gemacht werden, Lüder von Werſabe, Ritter, Amtmann zu Hagen, Johann Voßloge, und Heino Luſons von Werſabe, Lüder und Marquard von Werſabe, Lüders von Werſabe des Ritters Söhne. Anno 1329. in die beati Aegidii Abbatis *Lüderus* Lüderi filius famulus dictus de Werſabe confirmat & ratam habet patris donationem An. 1363. Vendit *Chriſtianus* de Werſabe alias dictus Uchbrekere, cum conſenſu filii ſui *Chriſtiani*, & patrui *Chriſtiani* vulgo nuncupati ſchwarte Karſten, & *Chriſtiani* ipſius filii, Heinonis dicti der ſchele Heyno, parvi Lüderi. Lüderi dicti Voslogen, nec non parvi Thiederici famulorum de Werſabe, & omnium hæredum dimidiam decimam majorem & minorem in Axſtede. Als im 1375ſten Jahre nach Chriſti Geburt, eben am Tage des Heil. Valentini des Märtyrers, Herr Albrecht, Ertzbiſchoff zu Bremen, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, von Chriſtianen, Nicolaſſen und Martinen, Gebrüdere von der Lith, ihre Güter und Eigenthüme, die ſie hatten auf dem Schloſſe, in dem Dorfe, und auf dem Felde zu Bederkeſa, (wie denn dieſelbige Güter alle auf ſie erblich gekommen, und von Alters von denſelben beſeſſen und gebraucht werden) drey Jahr lang zu Lehn empfangen, und S. F. G. ſich hierauf verſchrieben und zugeſaget, ſolches Schloß, Güter und Eigenthümbe, nach Verlauf der näheſt folgenden drey Jahren zu St. Petri Tag, als er auf den Stuhl kam, Ihnen eben ſo gut, als ſie S. F. G. geliehen und zu Handen geſtellet wären, ohne einige Ausflucht, noch Behelff, wiederum zuzuſtellen und zu reichen, haben S. F. G. das alles zu ſteter, feſten Haltung, erſtgedachten Brüdern von der Lith unter andern vom Adel, auch Lüder Voßlogen, Hermann von Werſabe und Johann von der Meyenburg zu Bürgen, dafür ausgeſtellet. Es iſt aber hier beyläuftig zu mercken, daß dieſe drey, die doch eines Geſchlechts ſind, mit unterſchiedlichen Zunahmen genennet worden, darum, daß etliche ihren Ritter-Sitz zu Voßloge, etliche zu Werſabe, und etliche zu Meyenburg, (welches Wolterus Chron. Brem. p. 67. Meideborg nennet, da die von Bardewiſch, Gröning, und Brockbergen auch Burgfrieden gehabt) beſeſſen und allda gewohnet. Denn da ihrer viele worden, haben ſie ſich andere Wohnungen ſuchen müſſen, wovon die veſtigia und Merckzeichen zum Theile noch vorhanden. Ferner iſt zu mercken, daß die

Herren

Herren von Wersabe auch in alten Zeiten ihre Güter und Zehenden zu Grambeke bey der Burg gehabt, sammt den von der Hude; welche Christian von Wersabe verkaufft für 64 Marck, wovon man folgende Worte verzeichnet gefunden: Bona in Grambeke, quæ comparavimus a Frederico milite de Huda & suis fratribus, constabant centum & quinque marcis. Item decima sex domorum ibidem, quam emimus a Christiano de Wersabe constabat sexaginta & quatuor marcis. Pro illis bonis expendimus pecuniam, quam recepimus a Comite de Hoya, videlicet centum & quadraginta duas marcas & decem marcas, quas recepimus a Domino Basilio, pro festo Annæ. Item sex marcas F. * minus a Domino Cellerario ecclesiæ nostræ nomine & vice Domini Werneri quondam Cellerarii ecclesiæ nostræ. Item quatuor marcas, quas Thiedericus Scholasticus solvit ecclesiæ nostræ in morte sua. Præterea emimus decimam trium domorum in prædicta Grambeke ab Alberto de Suachusen, Cive Bremensi, pro triginta quatuor marcis, quas solvimus de pecunia Domini Borchardi bonæ memoriæ de Stochem, quondam Canonici ecclesiæ nostræ &c. Als im 1376sten Jahre ein verdrießlicher Streit entstanden zwischen dem erstbemeldeten Ertzbischoff Albrechten und Johann von Zesterflete, Dom-Decanus zu Bremen, kriegte der Dom Decanus die Stiffts Genossen zu Hülffe, kam auf das Schloß Meyenburg, woraus dem Ertz-Stiffte nicht geringer Schade entstanden. Welche in demselbigen Jahre von diesem Geschlechte gelebet, ist aus folgendem zu sehen. Anno 1376. Vendit Johannes de Wersabe, filius Thiederici, cum consensu filiorum suorum, Thiderici, Erici & Lüderi; Johannis, Hermanni filiorum Gisberti de Wersabe, fratrum; Gisberti, filii dicti Hermanni; Johannis, filii Thiederici, Lüderi Voslogen, Christiani & Lüderi ejusdem filii, omnium de Wersabe dictorum trium marcarum reditus Bremensis ponderis & argenti in Villa Sandstede. Im 1382sten Jahre nach Christi Geburt, des Sonntags nach den Pfingsten, als Bernhard von Schauwenburg, Dom-Probst zu Hamburg und Amtmann des Ertz-Stiffts Bremen von dem Rathe zu Bremen, ihre Helffte des Schlosses und der Herrschafft zu Bederkesa, mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen zu Lehn empfangen, und hierauf erstgemeldeten Rathe der Stadt Bremen gelobet und zugesaget, ihnen auf ihr Ansuchen und Gesinnen dieselbige Helffte solches Schlosses, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Nutzbarkeiten, Herrlichkeiten und Zugehörungen, wie er es empfangen, wiederum, ohne einige Ausflucht noch Behelf, zu überantworten; Hat dafür neben andern von Adel, auch Hermann von Wersabe, Knape (weil obbemeldeter Rath des alles gleichwohl mehr vergewissert seyn, und hierüber einen Bürgen haben wollen) auf sein erstgedachtes Herrn Bernhards freundliche und fleißige Bitte, sich für ihm verbürget und gut gesaget. Im Jahr 1384. kriegte der Rath zu Bremen wieder einen Friesischen Hauptling, in Frießland, Hajo Hüseken von Esens genannt, und erhielten auf ihre Seite Ede Wineken Hauptling über Rustring, Ostring und Wangrland, mit Sibet Hinrichen; die schickten zuvor ihre Kinder dem Rathe zu Bremen zu Geissel und Leib-Bürgen. Darauf fertigte der Rath alsobald ab Reuter, Fuß-Volck, Bliden (waren Feuer-Schleuder) Büchsen und Wercke, und kamen zu Schiffe ins Land, lagerten sich vor Esens, da die allerfestete Kirche war im gantzen Ost-Frießlande. Die von Bremen lagen auf einer, die Hauptlinge auf der andern Seite, fiengen an zu schiessen und mit Bliden zu werffen, und griffen zum Sturm, gewonnen die Kirche in 14 Tagen. Es wurden aber mehr als fünf Last-Pfeile verschossen, und der Sturm währete von Morgen an bis auf den Abend. Hie blieb als ein standhafftiger und wohlversuchter Held tod, der Edle Herr Hermann von Wersabe. Seine Hausfrau war Rosa, die hat ihm durch GOttes reichen Segen zur Welt gebracht Hermannen von Wersabe, Probsten zu Ramesslo und Domherrn zu Bremen, und Gisen von Wersabe. Im Jahr 1390, eben am Tage Marci des heiligen Evangelisten, haben gelebet Lange Johann von Wersabe, und Christian von Wersabe, sonsten geheissen Voßloge, Ritter. Man hat aber diesen Johann von Wersabe, darum Lange Johann genannt, weil er ein tapferer, freudiger, wohlgewachsener Kriegsmann, desgleichen einer grossen, langen und schönen Leibes-Gestalt gewesen. Im Jahr 1392. ist ein Ritter gewesen in diesem Geschlechte, mit Nahmen Lüder von Wersabe. Eben in diesem Jahr haben gelebet Johann von Wersabe der Lange, anders geheissen von der Meyenburg, seinem Erb-Hausse; Christian von Wersabe, Ritter, anders genannt Voßloge, darum, daß er allda seinen Ritter-Sitz gehabt; Johann von Wersabe der jüngere, Heinrich von Wersabe, des vorgeschriebenen Langen Johanns Sohn; Martin und Lüder, Ritter, Gebrüdere geheissen von Wersabe; Giseke und Hermann Söhne weiland Hermanns von Wersabe, so vor Esens umkommen, Marquard und Heinrich, Söhne weiland Langen Johanns von Wersabe, Knapen. Giseke oder Gisbert von Wersabe hat zur Ehe genommen eine von der Helle, mit der er gezeugt Hermannen und Alverichen von Wersabe. Von diesem Hermann und Alverich sind zwey Linien in diesem Geschlechte entstanden. Denn Hermann hat drey Söhne, mit Nahmen Christian, Giseken und Hermannen hinter sich verlassen. Christian und Giseke, seine Söhne, und Johann von Wersabe sind ohne männliche Leibes-Erben verstorben. Von Hermannen von Wersabe aber sind herkommen die jetzigen Herren von Wersabe, die zur Meyenburg und im Lande zu Hessen zu Herrleshausen ihren Ritter-Sitz haben. Alverich von Wersabe, der andere Sohn Gisekens oder Gisberts und der von der Helle zeugete Ortgiesen, Johann ꝛc. von Wersabe, so zum Kersenbruche wohnten. Im Jahr 1395. haben gelebet Martin, Erp, Dirmar und Marquard von Wersabe, des

obgemeldeten jungen Johannsens von Wersabe Söhne, und wird ihrer gedacht in einem versiegelten Briefe. Im nächstfolgenden Jahre haben gelebet Heinrich von Wersabe des alten Johannsens von Wersabe Sohn und Gisele von Wersabe, und stehet ihr Nahme in versiegelten Briefen. Im Jahr 1397. haben in dem Vereinigungs-Briefe der Stiffts-Ritterschafft mit ihrem Herrn dem Ertzbischoffe wegen der Land-Folge sich verglichen und gelobet mit 20. Wapen (doch die Osterstädische mit eingeschlossen) zu folgen, Johann de Olde, Carsten Voßlage, Marten, Hinrich, Johann de Brummer und Gisele alle geheten van Wersabe und Hinrich von Wersabe langen Johanns Söhne. In einem andern Briefe von demselben Jahre werden nahmhafftig gemacht Johann von Wersabe der junge, von der Meyenburg, und Marten von Wersabe, Knapen; auch Johann von Wersabe, sonst geheissen Voßlage, Ritter. Im Jahr 1402. haben gelebet der junge Johann von Wersabe und Erp sein Sohn. Im Jahr 1407. haben gelebet Johann von Wersabe der ältere, Johann von Wersabe der jüngere, und Martin von Wersabe, und stehet ihr Nahme in versiegelten Briefen. Im Jahr 1408. haben gelebet Martin von Wersabe, und Hermann von Wersabe, Probst zu Rameslo, und Gisele von Wersabe Gebrüdere, und sind nahmhafftig gemacht, in versiegelten Briefen. Im Jahr 1410. haben gelebet Christian von Wersabe, sonst geheissen Voßlage, Ritter, Johann von Wersabe der ältere, Johann von Wersabe der jüngere, Martin von Wersabe, Hermann von Wersabe, Dom-Herr zu Bremen, und Gisele von Wersabe sein Bruder, Johann von Wersabe, mit dem Beynahmen geheissen der Brummer und Hinrich des langen Johannsens Sohn von Wersabe. Im Jahr 1415. haben gelebet in diesem Geschlechte Martin von Wersabe, Probst zu Rameslo und Dom-Herr zu Bremen, und Gisike sein Bruder, Christian von Wersabe, anders geheissen Voßlage, Ritter, Johann von Wersabe der ältere, Johann von Wersabe der jüngere, und Heinrich von Wersabe, weiland Johannsens des Langen von Wersabe, Knapen, Sohn. In dieser Zeit haben Johann von Wersabe der ältere, Johann von Wersabe der jüngere, und Martin von Wersabe Schild-Knape, und Hermann von Wersabe, Probst zu Rameslo und Dom-Herr zu Bremen, aus Vergünstigung des Pabsts Johannis XXIII des Nahmens, die Kirche zu Meyenburg fundiret und auferbauet, aus christlicher Andacht und Eyfer zur Verehrung GOttes, und den Gottesdienst dadurch zu befördern. Im Jahr 1419. haben gelebet Johann von Wersabe der ältere, wohnhafftig auf der Meyenburg, Knape, Christian von Wersabe, sonst geheissen Voßlage, Ritter, Martin von Wersabe sein Sohn, Johann, Heinrich und Dietrich, Gebrüdere von Wersabe, des jungen Johannsens von Wersabe Söhne. Im Jahr 1420. haben gelebet und sind nahmhafftig gemacht, Johann von Wersabe der ältere, Lüder von Wersabe, Ritter, sein Sohn, und Christian von Wersabe anders Voßloge, Ritter, Martin und Johann von Wersabe, seine Söhne, Heinrich und Dietrich von Wersabe, jungen Johannsens von Wersabe Söhne, Knapen. Im Jahr 1423. verkofft Marten van Wersabe mit Vullbord Hermens synes Bröderen, Dom-Herrn tho Bremen, Johans von Wersabe anders geheten Brummer, Hinrick van Wersabe, Hermens van Wersabe Ghysseken Sones syn Guth in Lübberstede vor 24 Bremer Marck. Im Jahr 1429. haben gelebet Heinrich von Wersabe, und Mette seine Hausfrau, und werden genennet in versiegelten Briefen. Im Jahr 1431. ist ein versiegelt Brief gegeben worden, darinne stehet Hermann von Wersabe, Probst zu Rustringen, Heinrich Hermann und Alverich von Wersabe. Im Jahr 1433. verkopen Hermann von Wersabe Provest tho Rustringen, Johan von Wersabe anders geheten Brummer, Hinrick van Wersabe, Hermen und Alverich Bröder genömet van Wersabe, Knapen, den andern halven Deel des groten unde schmal Tegenden tho Ahrstede. Im Jahr 1434. ist ein versiegelt Brief gegeben worden, darinn haben Alverich und Hermann von Wersabe Gebrüdere ihre Nahmen setzen lassen. In diesem Jahre haben die Teichschworen und Gemeinheit des Uebern Churs in dem Osterstade sich vereiniget und vertragen mit Hermannen von Wersabe, Knapen, umb Zweytracht u. Unwillen, den sie hatten wegen eines Dammes, und sich mit einander verbunden, daß sie wolten mit aller ihrer Macht getreulich zusammen bleiben, sie mit Ihm und Er mit ihnen ꝛc. Diesen Verbund haben die obgeschriebene Teichschworen und gantze Gemeinheit oben der Gräve, mit aufgerichteten Fingern stett und fest getreulich zu halten, beschworen. Im Jahr 1440. haben gelebet Alverich und Hermann von Wersabe Gebrüdere Knapen; und hat Hermann von Wersabe gefreyet Margarethe Schulten, Friedrich Schulten Tochter, mit der er gezeuget Christianen von Wersabe. Im Jahr 1443. ist Heinrich von Wersabe im Leben gewesen, wie man in Briefen findet. Im Jahr 1447. sind noch bey Leben gewesen Martin von Wersabe und Johann sein Sohn, Hermann von Wersabe, Probst zu Rameßlo, Johann von Wersabe, mit dem Zunahmen der Brummer, Heinrich von Wersabe, Hermann u. Alverich Gebrüdere, Sel. Giseken von Wersabe Söhne, Knapen; woren, wie droben gedacht, zwey Linien entsprossen. In demselben Jahre wird Hermanns und Alverichs von Wersabe noch gedacht in alten Briefen. Im Jahr 1448. sind Hermanns von Wersabe, u seines Sohns Christians, auch Alverichs von Wersabe, Hermanns Bruders Nahmen in versiegelten Briefen gesetzet worden. Im Jahr 1451. verkopen Hermen u. Alverick Bröder geheten van Wersabe Giseken Söhne, Knapen des Stichts van Bremen, dem beschedenen Manne Hermannen Provest ꝛc. öhr ein Guth tho Boekle, mit allen Pertinentien. Im Jahr 1455. sind Hermanns von Wersabe und Christians seines Sohns, auch Alverichs gerührtes Hermanns Bruders Nahme geschrieben in einem versiegelten Briefe. Als diesem Hermann von Wersabe seine erste Ehefrau gestorben, begab er sich wieder in den Ehestand, und heyrathete Erpons von Luneberg

Tochter,

Tochter, mit Nahmen Hedewig, mit welcher er auch in währender Ehe durch Gottes Seegen Kinder gezeuget, als Gisecken und Hermannen. Giseke ist ohne Erben gestorben. Im Jahr 1456. ist Hermann von Wersabe Droste gewesen der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst. Im Jahr 1461. ist ein Brief geschrieben, darinnen stehen Hermanns von Wersabe und seiner Söhne Christians und Hermanns Gebrüdere, und Alverichs, Hermanns des ältern Bruders, und Ortgieses und Johannsens seines Sohns, alle von Wersabe, Nahmen geschrieben. Alverich hat gehevrathet erstlich Adelheid Fresen, darnach Elisabeth von der Lith, oder wie andere wollen, Arend von der Huden Tochter, in welcher Ehe er gezeuget Ortgieß und Johannsen von Wersabe. Im Jahr 1463. sind Hermanns von Wersabe, und seines Sohnes Hermanns Nahmen geschrieben in einem versiegelten Briefe. Im Jahr 1469. haben Hermann von Wersabe, Knape, auch sein Sohn Hermann, und Johann Christians Sohn, und Alverich und seine Söhne, Ortgieß, Johann und Alverich alle von Wersabe, Knapen, gelebet. Im Jahr 1472 sind noch im Leben gewesen Hermann von Wersabe der ältere, und sein Sohn Hermann, Knapen. Im Jahr 1477 haben gelebet Heinrich und Alverich von Wersabe, Knapen. Im Jahr 1482. sind Hermanns und Gisekens von Wersabe Gebrüdere Nahmen geschrieben in versiegelten Briefen. Im Jahr 1486 haben Hermann und Alverich von Wersabe floriret. Und als Burckhard von Schwanewede seine Tochter Sophien ehelich versprochen Conraden von Horne, hat sich Alverich von Wersabe neben Reppken von Westerholte und Hermann Grovingen vor ihm verbürget und gut gesaget. Im Jahr 1496. ist Hermann von Wersabe Ertzbischöflicher Amtmann auf Hagen gewesen, auf welchem Hause die von Wersabe auch zwey Burg-Lehn sollen gehabt haben. Im Jahr 1501. sind berühmt gewesen Hermann von Wersabe und seine Söhne Bernhard und Heinrich, Knapen. Im Jahr 1504. hat Hermann von Wersabe das alte Haus auf der Meyenburg, welches jetziger Zeit alda noch stehet, von Grund neu aufgebauet. Im Jahr 1508. ist der Kirchhof zu Wersabe um Bitte willen der von Wersabe und anderer geweihet worden. Im Jahr 1509. sind die von Wersabe noch erbliche Teich-Greven und Richter der Einwohner des Osterstades unter der Grove, von dem Sandsteder Juncken (ist eine Wasserzucht, so das Wasser aus dem Felde in die Weser führet) an, bis auf den großen Siel oder Schleuse, gewesen, und haben alda zu richten gehabt zu Halse und zu Haupte ꝛc. wie solches noch ein alter Brief ausweiset, den die von Wersabe in Verwahrung haben. Im Jahr 1513. haben gelebet Hermann, Ortgieß und Johann von Wersabe. Um diese Zeit sind auch am Leben gewesen Arend und Christian von Wersabe. Im Jahr 1525 hat gelebet Hermann von Wersabe. Ihm war verheyrathet Margarethe von Schönebeck, damit zeugte er zwey Söhne, Bernharden und Heinrichen von Wersabe, und drey Töchter, als Hedewigen, Annen und Adelheiden. Heinrich ist ohne Erben gestorben. Bernhard ehelichte durch Beförderung seines Vaters Metten Clüvers, Alverich, Clüvers Tochter, davon gebohren worden fünf Söhne, Hermann, Hermann der jüngere, Michael, Anton, Alverich, und fünf Töchter, deren Nahmen Margarethe, Hedewig, Adelheid, Magdalene, Anne. Er gab seinen Geist auf zu Meyenburg den 15 Decembr. 1551. Hermann der ältere ist in seiner Kindheit gestorben. Michael von Wersabe, welcher vor Metz in Lothringen im Feldlager geblieben, hat gelebet 1554. Alverich ist auch jung gestorben, Hermann von Wersabe der jüngere, nahm zur Ehe Annen Fresen eine Tochter Ottraben Fresen und Annens von Hodenberg, davon gebohren worden ein Sohn Bernhard von Wersabe, und drey Töchter, Marie, Anne und Metten. Er starb auf der Meyenburg den 5 Octobr. 1563 in wahrer Bekänntniß und Anrufung des Sohnes Gottes, und ward daselbst auf dem Kirchhofe ehrlich zur Erden bestattet. Anton von Wersabe verhielt sich in seiner jungen Jugend an des Landgrafen Philipps zu Hessen Hofe, war in grossen Gnaden und löblichen Ansehen bey ihm, aus der Ursache, daß er demselben in seiner langwierigen Gefängniß (daraus er nicht loß werden konnte, bis endlich Churfürst Moritz diesen unlößlichen Knoten mit seinem Schwerde zerhauen) viel treue Dienste erwiesen, und sich gar tapfer gehalten hatte und bey ihm beharret. Derhalben ihm auch zur Ergötzung im Lande Hessen ein herrlich Gut erblich verehret worden, darauf er seinen Ritter-Sitz und Wohnung zu Herrleshausen gehabt. Er war Wilhelms Landgrafens zu Hessen, Grafen zu Catzenelbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda Amtmann zu Schmalkalden, und von seinetwegen auf dem Reichstage zu Regenspurg, welcher durch Kayser Maximilian II, 1576. und zu Augspurg 1582. von Rudolphen II, ausgeschrieben und gehalten worden, verschickt und abgesand. Mit ihm ist verehlichet gewesen Catharine Reiteselin, damit er gezeuget drey Söhne, Hermann, Bernhard und Antonien, welche beyde letzte jung gestorben, und fünf Töchter, als Clare Annen, Magdalenen, Margarethen, Catharinen und Sidonien. Er starb den 15 April 1594. Sein ältester Sohn Hermann von Wersabe ist in seiner Jugend von seinem Vater zum Studiren gehalten, und hin und wieder in Italien und auf Universitäten verschicket worden. Hat gefreyet Anne Berlipschen, mit der er zwey Töchter gezeuget, Sidonien und Justinen. Bernhard von Wersabe (Hermanns und Anne Fresen Sohn) hat in seiner Jugend fleißig studiret; daher er auch gewesen gelehrten und studirenden Leuten sehr gewogen, gar eines grossen Ansehens und Vermögens, auch sonst ein tapferer, verständiger und weiser Mann. Es ist ihm verheyrathet gewesen Helene von dem Busche, damit zeugte er vier Söhne, Hermann, Clamor, Johann Albrecht und Anton

ten Dietrichen; und sechs Töchter, als Anne, Metke, Anne Helene, Marie Gertraud, Hedewig und Catharinen. Der älteste von den Söhnen Hermanns von Wersabe ist Domherr zu Verden worden. Marie starb in der Kindheit. Ob die andern beyden Brüder geheyrathet haben, findet man nicht. Das Geschlecht hat in dieser Linie der jüngste Anton Dietrich von Wersabe fortgepflantzet, wie hernach wird folgen. Endlich weil droben gedacht worden Arends von Wersabe, müssen wir, was man von demselben, wie auch von andern gefunden, noch kürtzlich melden. Im Jahr 1529 hat Arnold oder Arend von Wersabe ehelich geheyrathet Frau Metten Bonings, damit gezeuget vier Söhne und drey Töchter. Im Jahr 1530. ist Elisaberh oder Ilsabe von Wersabe gebohren, und hernach Burckharden von Schwanewede ehelich vertrauet worden. Im Jahr 1532. ist Georgie von Wersabe gebohren. Im Jahr 1533 ist Johann von Wersabe gebohren. Im Jahr 1534. ist Hedwig von Wersabe gebohren. Eben in diesem Jahr ist Arend von Wersabe neben andern von Adel bey der Zusammensetzung der Ritterschafft gewesen, und im Bundbriefe gesetzet worden. Im Jahr 1534 haben Carsten, Bernhard und Arend Gevettern gelebet, und beygewohnet der Zusammensetzung der Ritterschafft. Im Jahr 1536. ist Boldewin von Wersabe gebohren, und jung gestorben. Im Jahr 1538 ist Boldewin von Wersabe gebohren, und Dom-Herr zu Hamburg lange Jahre gewesen, und gestorben den 10 Julius 1585. und in der Kirchen zu Bramstet zur Erden bestattet worden. Im Jahr 1542 ist Christoph von Wersabe gebohren, und den 13 Mertz 1582. gestorben.

Der erste, mit dem wir die ordentliche Stamm-Reihe anfangen können, ist Christian von Wersabe, welcher 1248 gelebet. Dessen Söhne sind gewesen: 1) Dietrich, von dem hernach, 2) Lüder von Wersabe, Ritter und Amtmann zu Hagen um das Jahr 1322, ein Vater Lüders und Marqvards; 3) Christian von Wersabe, Knape, de schwarte Carsten genannt, ein Vater Christians, und Lüders, welcher letztere einen Sohn, auch Lüder genannt, gezeuget; und 4) Hermann, welcher ein Vater worden a) Christians von Wersabe, sonst Uthbreckern genannt, der 1363 floriret, und einen Sohn, Nahmens Christian gehabt, und b) Lüders von Wersabe, Voslege genannt, Knape. Dieser Lüder hat gezeuget 1) Hermannen, 2) Lüdern auf Meyenburg, der 1382. am Leben war, und 3) Johannsen Voslege, welcher sein Geschlecht mit zwey Söhnen fortgepflantzet. Der ältere, Lüder Voslege, blühete 1376, und war ein Vater 1) Johanns, Voslege, Ritters, um das Jahr 1397. dessen Sohn, Lüder, Ritter, noch 1420. am Leben gewesen; 2) Christians Voslege, Ritters um das Jahr 1420. der ein Vater worden, erstlich Martins und hierauf Johannsens; und 3) Lüders. Der jüngere, Johann von Wersabe, der Lange genannt, auf Meyenburg, hatte Johannsen, Lüdern und Heinrichen zu Söhnen, von denen der erste 1415. floriret, und Martin, Expenditmarn und Marqvarden nachgelassen. Oben genannter Dietrich, der erste Sohn Christians, Ritter, lebte 1283, und zeugete 1) Christianen, 2) Dietrichen mit dem Zunahmen, den Kleinen, einen Vater sowohl a) Dietrichs von Wersabe, welcher auch der Kleine genennet worden, 1363 gelebet, und Johannsen erzeuget, als b) Johannsens, der 1376 am Leben und ein Vater Dietrichs, Erichs, Lüders, und Johannsens von Brummer, der 1390 floriret, gewesen; und 3) Johannsen. Dieser letzte war ein Vater Gisberts oder Gisekens von Wersabe, welcher gezeuget (1) Johannsen von Wersabe, Erbherrn zur Meyenburg, welcher 1419. die Kirche daselbst gestifftet und hinterlassen: a) Gisbetten oder Giseken, b) Martinen, Dom-Herrn zu Bremen und Probsten zu Rameslo um das Jahr 1415. und c) Johannsen, Erbherrn zur Meyenburg, welcher ein Vater worden Johannsens, so 1429 gelebet, Heinrichs, der 1443 floriret, und Dietrichs; und (2) Hermannen, welcher 1384 in der Belagerung vor Esens geblieben, nachdem ihm seine Gemahlin, Rosa, gebohrne Gisberten oder Giseken von Wersabe, auf Meyenburg, und Hermannen von Wersabe, Dom-Herrn zu Bremen und Probsten zu Rameslo um das Jahr 1419. Jener, Gisbert oder Giseke, auf Meyenburg, hat mit einer von der Helle sein Geschlecht durch zwey Söhne, fortgepflantzet, Hermannen und Alverichen.

I. Hermann von Wersabe, Erbherr zur Meyenburg, und Drost der Grafschafft Oldenburg, und Delmenhorst um das Jahr 1456. hat sich zweymahl vermählt gehabt, erstlich mit Margarethen Schulten, Friedrichs Tochter, die ihm Christian von Wersabe gebohren, und hernach mit Hedewigen von Lüneburg, Erpons Tochter, welche zur Welt gebracht: 1) Giseken oder Gisberten, der unbeerbt gestorben, und 2) Hermannen, Erbherrn zur Meyenburg und Ertz-Bischöfflichen Amtmann zu Hagen, um das Jahr 1496. Dieser bauete 1504 das alte Hauß zur Meyenburg wieder auf, und erzielte in der Ehe mit Margarethen von Schönebeck: 1) Bernharden, von dem hernach, 2) Heinrichen, der ohne Erben Todes verblichen, 3) Hedewigen, 4) Annen, und 5) Adelheiden. Erstgenannter Bernhard von Wersabe, Erbherr zur Meyenburg, lebte in der Ehe mit Metten Cluvers, Alverichs Tochter. Von ihr sind gebohren worden: 1) Hermann, der in der zarten Kindheit gestorben; 2) Hermann, der jüngere, von dem hernach unter (A); 3) Michael, der im Kriege geblieben; 4) Anton, von dem hernach unter (B); 5) Alverich; 6) Margarethe; 7) Hedewig; 8) Adelheid; 9) Magdalene; und 10) Anne, eine Gemahlin Siegfrieds von Schwanewede.

(A) Her-

(A) Hermann von Wersabe, Erbherr zur Meyenburg, ist der erste unter dem Bremischen Adel gewesen, der Lutherisch worden. Er ist 1563 gestorben und hat mit Annen Fresen, Ottrabens Frese, und Annens von Hodenberg (Marie Magdalenens von Heimbourg) Tochter, gezeuget: 1) Bernharden, von dem hernach, 2) Marien, die eine Gemahlin Walters von Cronenberg worden, und 1585 aus dieser Zeitlichkeit gegangen, 3) Annen, und 4) Metten. (Wir finden, daß ein Hermann von Wersabe, auf Meyenburg, mit Annen von Frese Gödelinen, eine Gemahlin Slauters von Bröcker auf Albrechtsdorf und Wüllendorf, gezeuget habe, und gehöret also diese vielleicht auch hieher). Dur gedachter Bernhard von Wersabe, Erbherr zur Meyenburg, Präsident der Bremischen Ritterschafft, um das Jahr 1640 ließ sich Helenen von dem Busch, Clamors von dem Busch, und Helenens (Annens) von Asseburg Tochter, ehelich beylegen, durch welche er ein Vater verschiedener Kinder worden. Selbige sind: 1) Hermann, Domherr zu Verden, 2) Clamor, auch Domherr zu Verden, 3) Johann Albrecht, der unverheyrathet gestorben, und 4) Anton Dietrich, Erbherr zur Meyenburg, welcher 1593 das Licht der Welt erblicket, und 1651 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Ihm hat seine Gemahlin, Ilsabe Catharine von Issendorf, Johanns von Issendorf und Catharinens von Hude Tochter, gebohren: 1) Bernhard, von dem sogleich, 2) eine Tochter, die 1647 Todes verblichen, und 3) Helenen Catharinen. Jetzterwehnter Bernhard von Wersabe, Erbherr zur Meyenburg und Holte, Königlicher Schwedischer Land-Rath, hatte zur Gemahlin Marie Bonart, von der zur Welt gebracht worden: 1) Anton Dietrich von Wersabe, Erbherr zur Meyenburg, der sich mit Sophien Charlotten von Borch verheyrathet; 2) Wilhelm; und 3) Bernhard. Adelheit von Wersabe, aus Meyenburg ward eine Gemahlin Hermanns von und auf Issendorf. Noch eine Adelheit von Wersabe, aus Meyenburg, vermählte sich mit Marquarden von der Wisch, auf Laake. Claren von Wersabe, aus Meyenburg, hatte Krafft Rödiger Edler Krebß auf Bißingeroda, zur Gemahlin.

(B) Anton von Wersabe, Erbherr zu Herrleshausen im Hessen-Lande, Fürstl. Hessischer Geheimder Rath und Amtmann zu Schmalkalden, wurde 1563 den 29 Junius vom Landgrafen von Hessen nach Goßlar gesendet, und wohnete den 1 Julius der Kayserlichen Commißions-Eröffnung wegen dem ausgewichenen Bremischen-Rathe bey. Hiernächst besuchte er als Gevollmächtigter Gesandter den Reichs-Tag zu Regenspurg 1576 und zu Augspurg 1582. Er hat auch 1587 nebst andern Hessischen Räthen die Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen und Hessen unterschrieben. Mit seiner Gemahlin, Annen von Riedesel, zeugete er 1) Hermannen, von dem sogleich, 2) Bernharden, der als ein Kind gestorben, 3) Antonen, der jung Todes verblichen (gleichwohl finden wir, daß des obigen Antons Sohn gleiches Nahmens Fürstl. Hessischer Cammerherr und ein Vater Hermanns von Wersabe worden, der die Stelle eines Hessen-Darmstädtischen Cantzley-Präsidentens erhalten habe; dieser letztere war auch im Jahr 1614 bey der zu Naumburg angestellten Versammlung und errichteten Erb-Verbrüderung zwischen den Chur-Sächsischen und Hessischen Häusern) 4) Clare Annen, 5) Magdalenen, 6) Margarethen, 7) Catharinen, und 8) Sidonien. Jetztgedachter Hermann von Wersabe, Erbherr zu Herrleshausen, lebte in der Ehe mit Annen von Berlepsch, so ihm gebohren: a) Catharinen, eine Gemahlin Bertholds von Lauterbach, b) Sidonien, eine Gemahlin Hansens Riedesel von Eisenbach, auf Lauterbach, und c) Justinen.

II. Alverich von Wersabe, Erbherr zum Karsebruch, ist zweymahl vermählt gewesen, anfänglich mit Adelheid Fresen, und nachmahls mit Elisabethen von der Hude, Arends Tochter. Die Kinder erster Ehe sind: 1) Ortgieß, Erbherr zum Karsebruch, von dessen Gemahlin, Annen von der Breck, Erichs Tochter, ist ihm gebohren worden Adelheid, eine Gemahlin Marquards von der Wisch; 2) Johann; und 3) Alverich. Die Kinder zweyter Ehe sind 1) Gebhard oder Gert, von dem hernach, und 2) Arend, Erbherr zum Karsebruch, welcher sich 1529 mit Metten Bonings verehlichet, und mit ihr gezeuget: a) Elisabethen, eine Gemahlin Burchards von Schwanewede, b) Georgien, eine Tochter, c) Johannsen, d) Hedewigin, e) Boldewin, so als ein Kind gestorben, f) Boldewin, gebohren 1538, ward Domherr der Hohen Stiffts-Kirche zu Hamburg, resignirte aber 1560 den 22 Junius und g) Christophen, der 1542 gebohren, u. 1582 verstorben. Vorhin genannter Gebhard, oder Gert von Wersabe, Erbherr zum Karsebruch, zeugete mit Marien Fresen Carsten von Wersabe, Erbherrn zum Karsebruch. Von dieses seiner Gemahlin, Lücke Kuhlen, aus Wellingbüttel, ist gebohren Ortgies von Wersabe, Erbherr zum Karsebruch, Rittmeister der Stadt Nürnberg, und Droste zu Aterndorf im Lande Hadeln um das Jahr 1590. Selbiger erzielte in der Ehe mit Adelheiten von Ahlen, aus dem Hause zur Böhme im Lüneburgischen: 1) Wolff Heinrichen, von dem hernach; 2) Ortgiessen, Drosten zu Struckhausen bey Lehn in Frießland, dessen Gemahlin und Kinder uns unbekannt; und 3) Dietrichen, Erbherrn zum Karsebruch, dessen Gemahlin, Anne Metten von Wersabe, Bernhards, Präsidentens der Bremischen-Ritterschafft, Tochter, ihm viele Töchter und einen eintzigen Sohn gebohren; mit Nahmen Hermann Clamor von Wersabe, der ohne männliche Erben mit Tode abgegangen. Kurtz vorher gemeldeter Wolff Heinrich von Wersabe, Erbherr zum Karsebruch, Königl. Dänischer Obrister, starb 1626 in der Schlacht bey Königslutter. Von seiner Gemahlin, Elisabethen Cluvers, sind zur Welt gebracht worden: 1) Lüder, von dem alsbald, und 2) Marie, die Asmus von Rönne, zum Wipeln-Busch, geehlichet. Nur angeführter Lüder von Wersabe, Erbherr zum Karsebruch, Ertz-Bischöfflicher Bremischer Capitain auf Langwendel um das Jahr 1640, und hernach Königl. Dänischer Rittmeister, hat sich, gleich seinen Vater, in den damahligen Dänischen Kriege wohl und tapffer gehalten; weswegen, als 1645 der General-Lieutenant

Graf von Königsmarck die Stadt Stade eingenommen, in dem Accord ausdrücklich ihm ein freyer Abzug mit seinen Völckern nach der Glückstadt zugesaget worden; da die andern Völcker neben den Fähnlein, über 500 Deutsche Knechte starck, bey den Schwedischen Regimenten untergestellet worden. Er zeugete mit Adelheiten von der Hude, Anton Günthern von Wersabe, Erbherrn zum Karsebruch, der eine Schlepegrell zur Gemahlin gehabt, welche ihm gebohren: 1) Wolff Heinrichen, 2) Hanß Adolph Casparn 3) Wilhelm Friedrichen, und 4) Catharine Orianen. Ein Christoph von Wersabe, auf Karsebruch, und vielleicht obiger, der 1568 gestorben, hat mit Hedewigen Marschalln von Holthausen, Adelgunden gezeuget, die Lucas von Knoblauch sich ehelich hat beylegen lassen. Barbar von Wersabe, aus Karsebruch, ist mit Geergen von und auf Thein verehlichet gewesen. Hedewig von Wersabe, auf Karsebruch, ist Hermannen von Reimmel angetraut worden. Judith von Wersabe, auf Karsebruch ward eine Gemahlin Reinhards Falcke von Falckenstein, auf Rethen-Tresurt und Deßbach. Hedewig von Wersabe, aus Karsebruch, war mit Christophen, Edlen von und auf Krettnitz, vermählet.

Im Jahr 1735 war eine verwittibte von Wersabe Ober-Hofmeisterin der verwittibten Marggräfin von Culmbach, als der Königin in Dännemarck Frau Mutter. Im Jahr 1739 den 15 May bekam sie den Dänischen Orden de la Fidelite. Man kan aber nicht eigentlich sagen, ob ihr verstorbener Gemahl aus der Linie in Bremen oder aus der in Hessen entsprossen gewesen; doch ist das erstere wahrscheinlicher.

Das Wappen derer von Wersabe betreffend, so ist der Schild durch einen Haupt-Schnitt von oben bis unten in zwey gleiche Felder getheilet, deren rechtes weiß, das lincke schwartz. Der Helm ist gleich den andern. Die Helm-Zierde machen zwey Büffels-Hörner, deren rechtes weiß, das lincke schwartz. Gleiche Farbe siehet man auch an dem Cräntz und Helm-Decken. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal p. 34. 172. 339 u. ff. Müllers Sächsische Annales p. 199 und 274. Gauhens Adels-Lexicon. Königs Adels-Historie Th. I, p. 392 und 689, Th. II, p. 87. 88. 378. 778 und 1164, und Th. III, p. 436. 437. 444. 1168 und 1207. Genealogisch-Historische Nachrichten 1 Band, p. 190. Beurhners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon p. 398. *Theatr. Europæum* ad annum 1645. *Florus German.*

Wersaw, Stadt siehe Warschau, im LII Bande, p. 2172 u. ff.

Werschaft, siehe Wehrschaft im LIII Bande, p. 2022.

Werschaussen, Wershusen, Werßhaussen, ein ohnweit Marburg liegendes Heßisches Dorf nebst einer Capelle. Ob die von Witershussen oder Weitershaussen, deren öffters in alten Urkunden Meldung geschichet, daher benahmet, kan man so genau nicht wissen. Die dasige Capelle hat ihren Ursprung dem in Hessen bekannten Geschlechte derer von Döring zu dancken. Denn

im Jahr 1339. hat Werner von Döring nebst seiner Gemahlin Mechtild von Gambach selbige gestifftet und mit seinen eigenthümlichen Gütern begabet, wie solches aus nachfolgendem Stiffungs-Briefe zu ersehen, welcher also lautet:

„In nomine Domini Amen. Nos *Wernerus* di„ctus *Thoring* miles. Et *Mechtildis* dicta de *Gom*„*bach* ejus conthoralis istius scripti pagina dedu„cimus ad universorum & singulorum notitiam, „quibus præsens instrumentum fuerit exhibitum. „Quod nos ex divine gratie inspiratione unanimi „consensu & libera voluntate Capellam per nos in „Wershusen fabricatam, quam Gerlaco dicto de „Gunzeldorff Subdiacono pure contulimus prop„ter Deum hanc dotavimus simplici dotatione cum „nostris bonis subscriptis qualibet impeditione non „obstante. Videlicet cum bonis in Sarnau, que „Tilo ibidem possidet. Item cum bonis in Git„tingen, que Henricus dictus Wittelsberg habet. „Cum proventibus ab infra scriptis domibus in „Marpurg annuatim cedentibus. Videlicet in „Domibus in vico judæorum stantibus duas maro „&c. Item in domibus novem chorum nominan„tur iij. libr. Hll. ij. solidis minus. Item in domo „assis iij. solidos unum pullum. Item Hermannus „dictus Lorch XX denarios, de quodam prato quod „possidet in Leher. Item Heinricus de Nandels„husen filius Dietmari de Rymershusen de bonis, „quod possidet ibidem 1 modium situignis. Item „in eadem villa Nandelshusen de bonis Arnoldi „Cruseneins viij denarios. Item in villa attinbur„nim quinque solidos de Wedeybrienstum sex agris „vulgariter Morgen nominantur extra agros no„stre curie sitos que bona in proprios usus prefa„ti Gerlaci successorumque suorum cedere perpe„tuo debent. In anime nostre salutem & reme„dium sempiternum. Testes sunt frater Herman„nus dictus de Werda plebanus in Marpurg. Fra„ter Nicolaus dictus de Gronenberg, Magister „Theodoricus dictus in Curia, & Ludovicus dictus „de Gladenbach sacerdos. In cujus dotationis ro„bur presens scriptum munimine prefati plebani ap„penso meo proprio fecimus roborari. Datum „Marpurg anno Domini Millesimo Tricentesimo „tricesimo nono, quarto Calend. Maji „

Nach der Zeit hat Krafft von Döring die Erlaubniß ertheilet, daß allhier ein neuer Altar möchte aufgebauet werden, wie dieses aus folgendem Document mit mehrern erhellet.

„Ich Krafft, genannt Thüring, Ritter, und „Frau Metze, Tochter Herrn Johann von „Dernbach, Ritters, eliche Leuthe. Bekennen „in diesem Brieffe, daß in Lob Gottes und Heyl „der Seele Gerlach genant von Güntzelnderff „ein Priester und ein Capellan der Capelln „zu Werßhaussen, die wir Jme gegeben han „durch Gott hat einen Altar gemacht mit un„serm guten Willen, daß er den geben soll wem „er will sein lebetage, sonder allerley Hinterfall, „wie man das finden oder gedencken mocht, auch „bekennen wir ob der vorgenant Gerlach von „Thots-Noth ehe abgyng dan der dem Altar „von Jme gegeben ist, daß den nit mit des Altars „und der Gülde, die darzu höret sollen berauben „oder nennen, dieweil das er lebt. Nach der „bey-

„beyder Thöte so ist die Gifft des Altars unser, „und unser rechten Erben. Also daß die Besse„rung der vorgenanten Capellen unser ist. Fürbaß „mehr han wir in truwen globt an Eydesstat vor „alle unsere Nachkomling stet und fest zu halten „diese Sache, daß wir oder sie den Altar durch „Nyede oder Liebe niemant geben solten dan ei„nem armen Priester luterlich durch Gott mit der „Gülde die der Altar hat und haben mag, daß „er den Altar belese, als hernach beschrieben steht „uff geschworen Eyd, auch gesche das man eyn „Priester nicht mocht han, so soll man den Altar „mit seiner Gülde einen frommen Schüler geben „der uff geschworne Eyde in einem Jahr Priester „wurde. Und zwo Messe in der Wochen lessen „über demselbigen Altar, eine vor unsser Frauen, „die andere vor die Seelen und zu der Zeit als „der Altar geweyht wart. Das ist acht Tage „nach Ostern. Und in der heyligen Ehre die des „Altars Patronen sind, dye seint, Maria Mag„dalena, Margaretha, Catharina, Barbara, „Agneß, Elisabeth. Auch bekennen wir ob unser „Nachkömlinge oder wem die Kirchsatzunge ge„fellet oder besitzt also übel thaten. Des wir node „wollen thun als hievor gelobt ist, an Eydesstatt „mit geben eine Priester, oder eine Schüler daß „wir und unsere Erben oder wer die Cappellen „vorgenant aibt. verziehen luterlich nu und alle„wege die Gülde des Altars und behalten uns „kein Recht mehr an der Gülde, dann den Altar „oder wer Ime gibt, für baß mehr, so soll die „Gülde gefallen an den Biw zu Martpurg unser „lieben Frauen, daß diese Ding stede und vest „werden gehalten, das han wir vorgenant Crafft „Ritter und Frauw Metze eliche Leüde diesen Brieff „und diese Sache bestettigt mit unserm Ingesiegel „der Stadt zu Biedencap. Des wir Wernher „genant Fatckenstein, Herman Olnberger, Bür„germeister, darzu die Schöffene der Statt ver„genant bekennen der vorgeschrieben Dinge an „diesen Brieffe. Datum anno Domini Tusend „drey hundert funffzig acht. Idus Novembris.„ Kuchenbeckers Analect. Hassiaca, Collect. III, p. 142 u. ff.

Werschen, ein Dorf in dem Amte Weisenfels; hat Adeliche Unterthanen und eine Pfarr-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 195. Iccanders Geistliches Ministerium in Chur-Sachsen p. 255.

Werschhofen, ein Anspachisches Dorf, 2 Stunden von Wasser-Truidingen gegen Dünckelsbühl gelegen. Hörns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 385 a.

Werschowetz Sekerka, Geschlecht, siehe **Wrschowetz Sekerka**.

Werschowitz Sekerka, Geschlecht, siehe **Wrschowetz Sekerka**.

Werschweiler, ein Elsässer Kloster in der Straßburger Diöces, sonst Wernheri villa genannt, ist aus dem Kloster Villar in Lothringen entstanden, massen daraus im Jahr 1170 die ersten Mönche nebst einem Abt in obgedachtes Kloster im Elsaß sind geschicket worden, die es von solcher Zeit zu bewohnen angefangen. Bucelin German. Sac.

Wersdörfer See, eine See im Hollsteinischen, in welchen das Flüßgen Kissau bey Niendorf und aus solchen bald darauf in die Colberger-Heyde oder in die Ost-See fliesset. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 267.

Wersdorf, ein Ober-Lausitzisches ansehnliches Dorf und Ritter-Sitz, im Budißinischen Kreise, oben am Gebürge, grentzet gegen Abend mit Meissen, gegen Mitternacht und Mittag aber mit Böhmen. So viel man in Erfahrung hat bringen können, so hat es anfangs dem Magistrat in Budißin zugehöret; bis es im Poen-Fall 1547 an den Kayser, als Landes-Fürsten, gefallen. Alsdenn ist es an Adeliche Herschafften kommen, als an die Herren von Schlieben, Schleinitz, Berbisdorff, Gersdorff, Ziegler und Kliphausen, und endlich an die von Nostitz, von welchem Geschlecht es im Jahr 1739 an das Hochwürdige Dom-Stifft zu St. Petri in Budißin ist verkaufft worden. Im Jahr 1725 ward auf hohe Landes-Obrigkeitliche Begnadigung eine Evangelisch-Lutherische Kirche von Wolff Rudolphen von Ziegler und Kliphausen, Hoch-Fürstl. Weissenfelsischen Cammer-Junckern, alhier gebauet, und ist Johann Christian Sühnelius, zum ersten Pfarrer ordentlich beruffen, und in Dresden ordiniret worden. Als selbiger den VII Sonntag nach Trinitatis seinen Anzug gehalten, und hernach den XXIV Sonntage nach Trinitatis dieses neue Gottes-Hauß mit einer Einweyhungs-Predigt unter einer grossen und ansehnlichen Menge Volcks beziehen konnte, hatte es die göttliche Vorsage sonderlich gefüget, daß ihm alle Ministerial-Handlungen zu verrichten vorkommen. Denn es wurde nach der solennen Predigt ein Kind getauffet, eine Sechs-Wöchnerin eingesegnet, ein paar Eheleute copuliret, 17 Catechumenis das heilige Abendmahl ausgespendet, und Nachmittags ward eine betagte Witwe mit einer Leichen-Predigt begraben. Obgedachter Herr Johann Christian Sühnelius verrichtet noch in diesem 1747 Jahre, das Amt eines Evangelischen Predigers allda. Sühnelii Einweyhungs-Schrifft: Das Grosse, so Gott an Wersdorf gethan hat, betitult. Kurtzgefaßte Sächsische Kern-Chronicke, oder so genannte remarquabl. Briefe im 64 Couvert. p. 585. Iccanders IV. Supplem. des Sächsisch. Geistl. Minist. p. 142.

Wersdorf, Dorf in Thüringen, siehe **Wirsdorf**.

Werse, Wesa, ein Flüßgen in Westphalen, und zwar im Bißthum Münster, entspringt in dessen Amte Wolbeck, gegen Drest über; fließt zwischen Beckem and Assen durch nach Hulinhofen, Putskrey, Alen und Kocken; verstärckt sich bey Sepenhagen mit einer Bach, und geht an dem Flecken Drensterort her; zieht oberhalb Arnhovet die Ossenbeck an sich und wandert damit nach Geisterholt, nach dem Zollhause, nach Alberloh und nach Baichus; läst zwischen Hilderf und Muser die Venne in sich fallen, und begiebt sich nach Muser und Luckenbieken, wo sie die Angel eintrinckt, erreicht alsdenn das Kloster St. Moritz und geht bey Handorf in die Ems hinein.

Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 41. 157 und 630.

Wersebe, Geschlecht, siehe Wersabe.

Wersekohl, siehe *Brassica*, im IV Bande, p. 1110.

Wersenclage, ein altes Adeliches Geschlecht. Otto von Wersenclage kommt nebst seinen Söhnen Hardumdo, Conrad, Ulrich, Heinrich Isenrich Hadmarn, Hermannen, und seinen Töchtern Chunegunden, Elisabeth, Leukardis, und Catharinen vor, in einer alten Urkunde vom Jahr 1300, so in Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 71. u. f. angeführet zu befinden.

Werses, (Albero von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1189, so in Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 176. u. f. zubefinden.

Wersewitz, Geschlecht, siehe Wrschowetz Sekerka.

Wer seyd ihr, diese Redens-Art, so in Heiliger Schrifft vorkommt Judith. VIII, 10. pfleget man zu gebrauchen wenn man über jemand unwillig ist, wie Abner rief: 1 Sam. XXVI, 4. und Gott selbst bestraffet Hiob damit: Wer ist der, der so fehlet in der Weisheit, und ꝛc. Hiob XXVIII, Neumeisters Heil. Wochen-Arbeit P. IV, p. 13. u. f.

Wershofen, ein Ort, siehe den Artickel: Wernitz.

Wershusen, Dorf, siehe Werschaussen.

Wersich, oder Wirsing, wird der Welsch- oder Savoyer Kohl genennet, davon zu sehen *Brassica*, im IV Bande, p. 1110.

Wersichkohl, siehe *Brassica*, im IV Bande, p. 1110.

Wersigave, ein Dorf in der Herrschafft Gros-Peterwitz, in dem Schlesischen Fürstenthum Oels, allwo ein guter Gesund-Brunnen. Hübners vollständ. Geogr. III Th. p. 66.

Werslaus oder Wratislaus, siehe Wratislaus.

Wersleue, ein Ort im Magdeburgischen, dessen in einer alten Urkunde gedacht wird in Ludwigs Reliqu. MSTT. T. II, p. 350.

Wersop, (Robert) siehe Worsop.

Wersowesius, Personen dieses Nahmens, siehe den Geschlechts-Artickel: Wrschowetz Sekerka.

Wersowitz, Geschlecht, siehe Wrschowetz Sekerka.

Werßdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf im Amte Stolpen, so Amts-Unterthanen hat. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 195.

Werßhaussen, Dorf, siehe Werschaussen.

Werssovecz Sekerka, Geschlecht, siehe Wrschowetz Sekerka.

Werssovicz Sekerka, Geschlecht, siehe Wrschowetz Sekerka.

Werst, Rußische Meile, siehe Würst.

Werstädt, Vierus, ein Städlein an der Schlesischen Grentze 2 Meilen von Kobelgura, 3 Meilen von Welun, zur Rechten des Oder-Flusses, der sich alsdenn wiederum von den Schlesischen Grentzen besser gegen Pohlen lencket. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms p. 205.

Werstädt, ein Dorf bey Halberstadt, wovon sich ehedem ein Adeliches Geschlechte geschrieben, so aber abgestorben. Abels Deutsche und Sächsisch. Alterth. II Th. p. 594.

Werste, Rußische Meile, siehe Würst.

Werstenius, (Johann) ein Niederländer von Dalen, in dem Hertzogthum Limburg, war licentiat der Theologie, florirte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, führte einen auferbaulichen Lebens-Wandel, und schrieb elucidationem in I Psalmum Davidis, die zu Antwerpen 1556 gedruckt und 1582 wieder aufgelegt, hernach auch in Niederländischer Sprache ans Licht gestellet worden ist. Sweertius Athenæ Belg.

Wert, See, siehe Werd.

Wert, eine Stadt im Stiffte Lüttich, siehe Wert, im LIII Bande, p. 1842 u. f.

Wert, noch andere Städte, siehe Werth.

Wert, (Jacob von) siehe Werth.

Wert, (Johann Freyherr von) siehe Werth.

Wertach, Lat. *Wertachius Fluvius*, *Vindo* oder *Vindo*, *Vindus*, auch *Virdo*, ein Fluß in Schwaben, entspringt auf dem Alpengebürge, ohnweit der Tyrolischen Grentze in dem Gebiete des Bischoffs von Augsburg, mit zweyen kleinen Quellen, die bey dem Dorfe Wertach zusammen kommen. Es geht hierauf die Wertach zwischen Haslach und Geschwand durch nach zu unserer Frau, nach Schnaidach, Bachthal, und nach dem Kloster Holtzheim; nimmt so dann bey Waldberg eine starcke Bach ein, und begiebt sich nach Stadels, Gerlesried, Schwendi, Lauterschach, Engelried, Geisenried, und auf andere Dörfer, Weiler und Höfe mehr. Nachdem nun die Wertach noch eine Bach eingenommen hat, so streichet sie auf Altdorf, verschluckt allda die Goldach und gelangt von dannen nach Hirschell, und nach der freyen Reichsstadt Kauffbeuern, wie auch nach Leinau, Eschlingen, Guttenberg, Steckam, Irsingen und nach dem Flecken Turckheim. Ferner strömt sie auf Ettringen, Siebenaich, auf das Schloß Schwabeck und auf Hiltefingen, wo sie sich mit dem Gennachfluß vermischt. Hierauf setzt sie ihre Reise fort nach dem hohen Schlosse Guggenberg nach dem Dorfe und Bad Reinhardshausen, nach den Schlössern Straßberg und Wellenberg, und so weiter nach dem Dorfe Persen und nach der freyen Reichsstadt Augspurg, welche sie etwas zur rechten Hand liegen läst. Nachdem sie nun unterhalb Oberhausen noch den Sinckelfluß eingenommen hat, so stürtzt sie sich bald darauf in den Lechstrom. Wo diese beyde Flüsse zusammen kommen, hat schon vor Christi Geburt eine Stadt gestanden, welche Vindelicia geheissen hat. Von dieser Stadt sind die Einwohner Vindelici, und die gantze Gegend Vindelicia genennet worden, wie solches die alten Verse bezeugen:

Respicit & late fluvios Vindamque Lycumque
Miscentes undas, & nomina littoris: unde
Antiquam gentem populumque urbemque vocarunt
Vindelicam - - -

Und

Und Venantius Fortunatus de St. Martino Lib. IV. gedencket dieser beyden Flüsse folgendergestalt:

Pergis ad Augustam, quam Vindo Licusque fluentant.

Meisterleins Hist. rer. Noriberg. in Ludwigs Reliqu. MST. T. VIII, p. 16. Baudrands Lex. Geogr. p. 328. Cellarii Notit. Orb, antiqu. T. I, p. 412 u. f. Allgemeines Hydrograph. Lex. aller Ströme und Flüsse, p. 288. 630 u. f. Hübners Polit. Hister. VII Th. p. 329.

Wertach, Dorf, siehe den vorstehenden Artickel.

WERTACHIUS FLUVIUS, Fluß, siehe **Wertach**.

Werteberch, (Ludwig von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1154, so in Ludwigs Reliqu. MST. T. X, p. 147 zu befinden.

Wertemann, Geschlecht, siehe **Wertemate**.

Wertemate, Flecken, siehe den nachstehenden Artickel.

Wertemate, sonst auch **Wertemann**, zugenannt **Francken**, ein uraltes Adeliches Geschlechte, welches von **Ruggerio della Porta** herstammet, und von dem in Mayländischen gelegenen Flecken **Wertemate** seinen Nahmen bekommen. Es hat ehemahls zu Plürs die ansehnlichsten Ehrenstellen verwaltet, und floriret noch jetzo zu Basel in den Nachkommen **Johann Peters Wertemann**, welcher einer von den drey oder vier Personen gewesen, so den erbärmlichen Unfall des Fleckens Plürs entgangen. Sie führen noch heut zu Tage in ihren adelichen Wappen die Porten, so von dem alten Meyländischen Geschlecht ursprünglich herrühren; hierzu seynd nach der Zeit noch kommen die Schachwürffel, damit sie die Hertzoge von Mayland begabet haben, wie auch der Adler, den ihnen Kayser Ludwig von Bayern in seinem Durchzuge nach Rom zu Erlangung seiner Crönung verehret hat. Der diesen Adler von dem Kayser erlanget, hieß **Tanolus**. Als nach Ableben des Hertzog Philipps zu Myland, im Jahr 1447. Stadt und Land sich unterstund wieder zu der alten Freyheit zu gelangen; hat **Balthaser Wertemann** von Plürs ein weisses Fähnlein von Meyland heimgebracht; darinnen ein rothes Creutz stund, und darüber mit grossen Buchstaben geschrieben: Libertas, das ist, Freyheit: Dabey war auch des Heil. Ambrosii, ehemahligen Bischoffs zu Meyland Wappen, als ein Kennzeichen des freyen Standes. Es brachte auch obbesagter **Wertemann** bey dem Rath zu Meyland Brief und Siegel aus, dadurch die Plürser befreyet worden, ihren Richter über Blut und über allerhand andere vorfallenden Sachen selbst zu setzen. Welches Amt er auch am ersten selbst verwaltet, und unter andern gebieten lassen, daß alle so Mannesstammes wären, sowohl junge als alte, rothe Creutze an ihrer Kleidung tragen solten, zu Bezeigung der alten Freyheiten. Dieses obbesagten **Balthasers** Söhne **Wilhelm** und **Ludwig** haben nachgehends die vornehmsten Aemter ihres Vaterlandes, sowohl in Bürgerlichen als Kriegs-Sachen besessen. **Guler von Wein-**eck Hist. Rhæt. p. 195 *b.* und 196. Campell Hist. Rhæt. MSC. L. II, c. 26. sub. tit. Hermanni 60 Episc. cur.

Werten, eine Stadt und festes Schloß im Ertz-Bißthum Saltzburg, am Flusse Saltza. Hübners vollständige Hister. III Th. p. 203.

Wertenburg, Geschlecht, siehe **Werdenberg**.

WERTENSIS ECCLESIA, siehe **Werd**, Stadt in Kärnthen.

Wertenstein, Geschlecht, siehe **Werdenstein**.

Werter, Geschlecht, siehe **Werder**; und **Werthern**.

Werterde, (Friedrich) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1409 unter mehrern armigeris, in Ludwigs Reliqu. MSTT. T. VII, p. 457.

Wertere, Geschlecht, siehe **Werthern**.

Werter-See, ein See in Cärnthen, siehe **Werd**.

Werter-See, eine See im Hollsteinischen, in welchen bey Wensin die Trave tritt. Allgem. Hydrograph. Lexicon p. 593.

Werterthau, Dorf, siehe **Wertherthau**.

Werth, oder **Wehrt**, sonst auch der **Preiß**, die Taxe, der Anschlag, die Schätzung, oder **Würderung einer Sache**, Lat. *Valor*, *Pretium*, *Æstimatio*, Franz. *Valeur*, so den Dingen, die wir in menschlichen Leben nöthig haben, gesetzet wird, ist eine eingebildete Grösse, wodurch die Sachen geschickt werden, eine Verhältnis gegen einander zu bekommen, und folgends sich ausmessen zu lassen, z. E. wenn man setzte, der Rocken soll zweymahl so viel werth seyn als der Haber, und der Weitzen dreymahl so viel: so wird der Güte dieses Getreides eine gewisse Grösse zugeeignet, vermittelst welcher sie eine Verhältnis gegen einander bekommen, nemlich der Rocken zu dem Haber wie 2 zu 1, der Weitzen zu dem Haber wie 3 zu 1, der Rocken zu den Weitzen wie 2 zu 3. Wir wollen hiervon in besondern Abschnitten handeln.

1) Philosophische Abhandlung

In dem natürlichen Rechte wird bey der Lehre von den bedingten Pflichten gegen den Nächsten von dem Werth der Sachen gehandelt, davon wir eine Theoretische und Practische Betrachtung anzustellen haben.

Bey der **Theoretischen** müssen wir uns um die eigentliche Beschaffenheit das Werths bekümmern und sehen: was und wie vielerley derselbige sey. Die Gelegenheit dazu hat die Einführung des besondern Eigenthums gegeben, wodurch geschehen, daß die Menschen nicht alles vor sich haben konnten, was zu sie zu ihrer Erhaltung brauchten, welches dann den Handel und Wandel veranlassete. Dieser konnte nicht getrieben werden ohne denjenigen, von dem man etwas bekam, eine gleichgültige Sache zu geben, und dergestalt die Dinge mit einander zu verwechseln; da aber selbige nicht von einerley Beschaffenheit und Nutzen waren, so muste man ihnen nothwendig eine gewisse Eigenschafft beylegen, nach der

sie können geschätzt und mit einander verglichen werden. Es merckt Thomasius in jurisprudent div. L. II, c. 2. §. 3. dabey noch an, es sey eine Vergleichung, eine Gegeneinanderhaltung vieler Dinge nach ihrer Quantität, und zwar entweder nach ihrer Mathematischen, nemlich nach den dreyen Abmessungen, nach der Länge, Breite und Dicke; oder nach einer Moralischen, das ist, nach ihrem Werth, welche letztere hieher gehöret, und eigentlich der Werth oder der Preiß genennet wird. Diesen schreibt man gemeiniglich als eine quantitatem moralem, oder Moralisches Gewicht, dadurch man Sachen und Handlungen hoch oder geringe schätzet, in so fern sie einen Nutzen im gemeinen Leben haben, und mit einander verglichen werden, damit sie geschickt seyn zum Handel und Wandel der Menschen zu dienen. In dieser Beschreibung werden zu dem Werthe vier Stücke erfordert. Denn einmahl setzt man ihn in einer gewissen Grösse, wodurch die Sache, die in Handel und Wandel kommen soll, gegen eine andere ein gewisses Verhältniß bekommt, z. E. wenn man setzt, das Haus ist noch einmahl so viel werth, als der Garten, so wird der Güte dieser Güter eine gewisse Grösse beygeleget, wodurch sie unter sich ein solches Verhalten bekommen, daß das Haus sich gegen den Garten wie zwey gegen eins verhält. Hernach wird auch in der Erklärung der Dinge, die man schätzet, gedacht, welches nicht nur gewisse Sachen, oder Güter sind, z. E. Häuser, Gärten, Kleider, u. s. f. sondern auch die Handlungen, die ebenfalls können geschätzet werden, daß wenn man unter andern einen Taglöhner annimmt, so fragt man ihn, wie viel er vor seine Arbeit haben will. Solche Dinge müssen drittens im gemeinen Leben einen Nutzen haben, daher man dasjenige, was man nicht brauchen kan, rem nullius pretii zu nennen pflegt; und denn werden sie mit einander verglichen, daß wenn man unter andern etwas verkaufft, so hält man seine Waare gegen das Geld, daß eine Gleichheit herauskomme, und kein Theil sagen könne, es sey zu theuer oder zu wohlfeil. Man pflegt den Werth der Sache auf unterschiedene Art einzutheilen, als in pretium naturale und positivum; jenes, welches von einigen auch pretium virtuale genennet wird, sey derjenige Werth, da eine Sache nach ihrer natürlichen Vollkommenheit, oder Vortreflichkeit, oder nach ihrer Verwandschafft mit der wahren Glückseligkeit der Menschen geschätzet werde. Das pretium positivum hingegen, so man auch arbitrarium und formale nennet, beruhe auf den Willkühr der Menschen in Ansehung des Handels und Wandels. Dieser wird wieder getheilet in pretium vulgare & eminens. Jener, oder der gemeine Preiß ist, wenn eine Sache, oder eine Arbeit gegen die andere gehalten, und entweder höher, oder geringer, oder von gleichen Werthe geschätzet wird, wie es die Menschen nach der Schätzbarkeit, die in einer Sache, oder in einer Handlung steckt, vor gut befinden. Das pretium eminens, oder der hohe Werth, ist das Geld, welches den Werth aller übrigen Sachen in sich begreifft, und daher gleichsam zur Richtschnur dienet, daß man alle übrige Sachen darnach schätzen kan, woraus leichte zu sehen, warum dieser Werth pretium eminens genennet werden. Es erinnert Thomasius in jur. prud. L. II, c. 11 §. 8 u. ff. daß der gemeine Preiß viel älter sey, als der hohe, und schiene so lange im Gebrauche gewesen zu seyn, als die Menschen in der ältesten Einfalt verblieben. Denn je einfältiger ein Volck gewesen, d. i. je vergnügter die Leute mit den Dingen, so sie zu ihres Lebens Unterhalt gebraucht, gewesen waren, je länger hätten sie sich mit dem Vertauschen der Sachen und Arbeit behelffen. Zum hohen Preiß hätte dem Ansehen nach theils der Pracht und die Wollust; theils die Begierde die Republick zu vermehren anfänglich Ursache gegeben. Es ist nicht ohne, daß die grosse Verderbniß der Menschen, die sich entweder durch ihren Ehrgeitz, oder durch die Wollust regieren lassen, dazu Gelegenheit gegeben; es können aber auch noch andere Ursachen das ihrige beygetragen haben. Denn wenn sich an einem Orte die Menschen sehr vermehret, und man wegen Mangel der nöthigen Lebens-Mittel mit Fremden zu handeln genöthiget worden, so hat es seyn können, daß diese jener ihre Sachen nicht annehmen, folglich keinen Tausch treffen wollen, und man also auf ein Mittel, dieser Nothdurfft abzuhelffen, denecken müssen. Das pretium vulgare wird wieder getheilet in pretium commune und affectionis: jener ist, der sich zwar auf den Willkühr derer, die mit einander handeln, gründet aber dennoch nach der gewöhnlichen Schätzung anderer Leute eingerichtet wird; der Affections-Werth hingegen ist, wenn man aus besondern Ursachen seine Sache höher schätzet, als andere Leute zu thun pflegen, z. E. wenn einer ein alt Pferd, oder einen alten Stab hoch schätzet, weil er mit dem ersten in einer Schlacht gewesen, und mit dem letzten gereiset ist.

Sehen wir zugleich auf die bürgerlichen Gesellschafften, so pflegt man den Werth in drey Arten abzutheilen, als in die Obrigkeitliche Taxe, oder denjenigen Werth, welchen die Obrigkeit durch ausdrückliche Verordnung auf die Sachen setzet, den niemand überschreiten darff, aber wohl die Sachen etwas wohlfeiler geben kan, wiewohl auch dieses nicht allemahl angehet; ferner in den gemeinen Preiß, oder in den Marckt-Kauff, den die Leute, so mit einander handeln, selbst unter sich machen, und der in Ansehung der Rarität entweder zu steigen oder zu fallen pfleget. Jener heist auch pretium legitimum, legale; dieser aber pretium conventionale, vulgare und arbitrarium. So findet auch in der Republick der Affections-Werth statt.

Bey dem pretio vulgari haben wir noch einige besondere Umstände zu untersuchen, und zwar 1) welches der Grund dieses Werths sey? Solchen darff man nicht in der Vortrefflichkeit der Natur eines Dinges vor das andere suchen. Denn wo dieses wäre, so würde folgen, daß z. E. ein Floh mehr, als das gesundeste Kraut, eine Hand voll Petersilgen mehr, als die kostbarsten Diamanten und Perlen werth wären, welches aber ungereimt sey. Um deswegen haben sich die Gelehrten um einen andern Grund bekümmert,

niert, wiewohl sie darinnen nicht einig sind. Einige, als Pufendorf in Jure Natur. & Gent. L. V. c. 1. §. 4. dem auch Buddeus in element. philosoph. pract. P. II, c. 4. sect. 6. §. 33. gefolget, sagen, der Grund dieses gemeinen Werths sey die Nutzbarkeit, womit eine Sache, oder eine Arbeit dem menschlichen Geschlechte ersprießlich seyn könne. Andere läugnen diesen Grund nicht, halten ihn aber nicht vor hinlänglich. Denn es werde niemahls eine Sache blos wegen ihres Nutzens, oder Belustigung mehr, als eine andere geschätzet, weil sonst die nothwendigsten Dinge weit mehr als die blos zur Bequemlichkeit dienen, und diese wiederum mehr, als die blos zur Lust gehörten, gelten müsten. Man sehe aber täglich das Gegentheil davon, indem z. E. das Brod, das Korn in weit geringern Preiß, als Perlen und Jubelen stünden, zu geschweigen, daß viele Sachen in der Welt wären, die zwar einen grossen Nutzen, aber keinen Werth hätten. Sie setzen also noch einen Grund nebst der Nutzbarkeit hinzu, und zwar die Rarität und Seltenheit der Sachen und der Arbeit; wie man denn auch finde, daß alle übrigen Sachen, welche von dem steigenden, oder fallenden Werthe pflegten angeführet zu werden, hauptsächlich auf die Seltenheit ankämen. So tragen die Sache Thomasius in Jurisprud. div. L. II, c. 2. §. 37, Titius ad Pufendorf. de offic. homin. & civ. L. I, c. 14. observ. 331, und Barbeyrac ad Pufendorf in Jure Nat. & Gent. L. V. c. 1. §. 4. vor. Diese beyderley Meynungen können gar wohl mit einander vereiniget werden, wenn man mit Unterscheid von der Sache redet, wie Buddeus in instit. theol. moral. P. II, c. 3. sect. 5. §. 24. schon erinnert. Denn ist die Rede allein davon, was ein Ding geschickt mache, einen Werth anzunehmen, so scheint die Nutzbarkeit allein hinlänglich zu seyn, daher alle Dinge, die einen Nutzen schaffen, des Werths fähig zu werden geschickt sind; wenn aber der Preiß würcklich auf was soll gesetzet werden, so muß noch die Seltenheit hinzu kommen, daß es nicht vor alle zureiche, und also in seiner Masse etwas seltenes sey. Uebrigens wenn man sagt, der Grund des Werths bestünde in der Nutzbarkeit, so ist er nicht blos von dem wahrhafftigen, sondern auch von dem eingebildeten Nutzen zu verstehen, und bedeutet alles, was den Menschen auch nach ihren falschen Einbildungen, verderbten Affecten und Neigungen angenehm und gut vorkommt, dergleichen Dinge vielmahls am theuersten sind, die hingegen vernünfftige Leute vor nichts achten. Denn was den Ehrgeitz betrifft, so giebts vielmahls solche Narren in der Welt; die sich mit vielem Gelde grosse Titel kauffen, davor ein anderer nicht das geringste gebe, oder man treibt durch Kleidung einen grossen Pracht, und treibt die pretia rerum dadurch in die Höhe, dergleichen auch durch das Fressen und Sauffen geschiehet, da man manches vor sehr theuer bezahlet, ohnerachtet es der Gesundheit mehr schädlich, als nützlich ist. Gleiche Bewandniß hat es mit einigen Verrichtungen, daß man sie nach einer eingebildeten Nutzbarkeit hoch schätzet, wenn man unter andern eine Music sehr theuer bezahlet. 2) Sehen wir auf die Sachen, worauf man keinen Preiß setzen kan; da man denn aus demjenigen, was wir bereits angeführet, leicht siehet, welches dieselbigen sind. Sie sind zweyerley. Denn einmahl gehören die gantz unnützen Dinge dahin, die dem Menschen entweder wahrhafftig, oder nach ihrer Einbildung keinen Nutzen schaffen; sodenn auch diejenige, damit man gar keinen Handel und Wandel treiben kan; folglich kan auf alles dasjenige, was dem Menschen nützlich ist, oder scheinet, und womit man Handel und Wandel treiben kan, ein Preiß gesetzet werden. Zu denjenigen Dingen, die nicht in Handel und Wandel kommen können, gehören diejenigen, die keines Eigenthums fähig sind, als die obere Lufft, der Himmel, die himmlischen Cörper, das grosse Welt-Meer; ingleichen alle Handlungen, damit man vermöge göttlicher, oder menschlicher Gesetze kein Gewerbe treiben, und folglich nicht ums Lohns verrichten darf, als da sind heilige Amts-Verrichtungen zum Gottesdienst, wenn man prediget, den Sünder in Beicht-Stuhl absolviret; und die Handlungen der Gerechtigkeit. Zwar ist an vielen Orten gewöhnlich, daß man denen Predigern Beicht-Geld giebet, welches aber nicht so anzunehmen, als wenn diese Handlung, da sie einem die Sünde vergeben, bezahlet würde; sondern man hat solches Geld als ein Geschenck anzusehen, dadurch man seine Erkänntlichkeit äusserlich an den Tag leget; nicht weniger hat man diejenigen Handlungen dahin zu rechnen, die wegen ihrer Vortrefflichkeit unschätzbar sind, oder wenn man dergleichen etwas thut, so allen Werth übersteiget, dahin die Arbeit der Schul-Lehrer und die Bemühung, so die Medici haben, gehöret. Denn die Gesundheit so wohl, dazu einen der Medicus wieder geholffen, als auch die Weisheit, darinnen einen ein Lehrer unterrichtet, sind unschätzbare Sachen; daher wenn man ihnen gleich etwas giebet, so bekommen sie nicht den Lohn vor das, was sie verdienet, sondern eine Ehren-Vergeltung vor ihre gehabte Mühe: 3) Ist zu erwegen, wer die Preise der Dinge setzen und bestimmen kan. Man muß einen Unterscheid unter dem natürlichen und bürgerlichen Stande machen. Denn in dem natürlichen Stande haben die Menschen hierinnen ihre Freyheit, daß sie ihre Sachen so hoch, als sie wollen, schätzen können, und wenn der Handel und Wandel soll getrieben werden, so ist kein ander Mittel, als daß die Personen, die mit einander handeln wollen, den Preiß durch eine beyderseitige Einstimmung ausmachen. Will man in diesem Stande von dem andern etwas kauffen, so muß man mit einander so lange handeln, bis man eine Gleichheit getroffen, und einig worden, so hoch wolle man die Sache annehmen. In dem bürgerlichen Stande, oder in der Republic sind die Sachen, damit man handelt, nicht von einerley Art. Etliche sind so beschaffen, daß ihr Preiß von der Obrigkeit kan bestimmet werden, weswegen man in wohlbestellten Republiquen und Städten Tax-Ordnungen hat, worinnen man z. E.

ver-

verordnet, wie hoch das Brod, Fleisch, Bier, u. d. gl. soll verkauffet werden. Andere Dinge hingegen sind von solchen Umständen, daß ihr Preiß von der Obrigkeit nicht wohl kan gesetzet werden, z. E. wenn Seiten-Waaren, Bücher, u. d. gl. verkaufft werden, daher die Sache auch hier durch eine beyderseitige Einwilligung auszumachen ist. Von dem pretio eminenti, oder von dem Geld, brauchen wir hier nicht zu handeln, weil oben im X Bande, p. 708. u. ff. ein besonderer Artickel davon zu finden ist.

Nach der Practischen Betrachtung dieser Materie untersucht man die Pflichten, welche in Ansehung des Werths der Dinge zu beobachten. Es sind selbige zwar Officia hypothetica, die eine gewisse Verordnung voraus setzen, gleichwohl aber ihren natürlichen Grund haben. Einige fliessen aus der Natur der Sachen, womit man zu thun hat, und da ist die Pflicht eines Menschen, daß man die Dinge, damit Handel und Wandel zu treiben verboten, in kein Gewerb bringe, und einen Preiß darauf setze, folglich ist unter andern die Simonie unrecht, welche bey den geistlichen Aemtern, Verrichtungen, Gütern und Rechten statt findet. Andere betreffen den Werth der Dinge, die können geschätzet werden, selbst, und da muß man so wohl nach den Regeln der Gerechtigkeit, als der Liebe und der Gefälligkeit mit seinem Nächsten verfahren. Nach den Regeln der Gerechtigkeit soll man bey dem Werthe niemanden beleidigen, welches geschicht, wenn man eine Sache so theuer verkaufft, einen arglistig betriegt, indem man etwas lobt, so nicht Lobens werth, oder einen Mangel eines Dinges verschweiget. Soll man allen Menschen die Pflichten der Gefälligkeit erweisen, so müssen sie auch hier beobachtet werden, dawider man anstösset, wenn man z. E. einem Armen etwas eben so theuer, als einem Reichen verkauffen wolte. Lebt man in einer Republic, darinnen von der Obrigkeit gewisse Preise verordnet, so muß man nach dem Gehorsam, den man der Obrigkeit schuldig, sich darnach richten. Von dieser Materie müssen die Scribenten des natürlichen Rechts nachgelesen werden, als Grotius de Jure belli & pacis L. II, c. 12. §. 14. Kulpisius in colleg. Grot. exercit. 6. p. 81. Pufendorf de officio hom. & civ. l. I, c. 14. nebst Treuers Anmerckungen p. 282. und in Jure nat. & Gent. L. V. c. 1. Thomasius in Jurisprud. div. L. II, c. 2. Glafey in dem Vernunfft- und Völcker-Rechte p. 695. u. ff. Wolffs vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen §. 908. u. ff. p. 634. u. ff. Müllers Philosophische Wissenschafften Th. III, p. 414. u. ff. Syrbii Kurtze Anweisung zur Weisheit §. 212. u. ff. p. 243. u. ff. Kemmerichs Academie der Wissenschafften, III Eröfn. p. 1706. u. ff. anderer nicht zu gedencken. Es sind auch gewisse Dissertationes von dieser Materie heraus, als Boeclers de mensura pretii. T. I. oper. p. 897. Cocceji de pretio affectionis & amœnitatis. Thomasii de pretio affectionis in res fungibiles non cadente. Ufflmanns de pretio rerum & re nummaria recte constituenda. Siehe auch Walchs Philosophisches Lexicon.

2) Oeconomische Abhandlung.

Weil man in der Wirthschafft mit dem Werth der Güter, im Erwerb und Verkehr, in der Würderung im Kauff und Verkauff bey der Ersetzung des Schadens in Anschlagen, Taxen, und dergleichen zu thun hat; so will nöthig seyn, denen Ungelehrten zu gute einige der allernöthigsten Anmerckungen davon in der Wirthschafft allhier zu machen: Nachdem derer Menschen viel wurden, einer aber das, der andere jenes zu seinem zeitlichen Wohlstand brauchte oder nicht brauchte, so der andere hatte oder nicht hatte, und denn die gesellige Liebe erforderte, einander damit zu dienen, folglich geben und empfangen nöthig war: Die Gleich- und Billigkeit aber erheischete, daß einer vor dem andern nicht mehr erhielt, als er von diesem empfing, so müsten die nützlichen und ergötzenden Dinge gegen einander gehalten, und nach einem gewissen Grunde verglichen werden, in welchem sie einander gleich oder ungleich zu achten. Und dieses alles war um so viel nöthiger, je mehr das Eigenthum in der Welt eingeführet, die weltliche Herrschafft aber aufgerichtet wurde, folglich allerhand Verkehr, Gewerbe und Zustand des Vermögens, oder derer Mittel zur menschlichen Nothdurfft und Bequemlichkeit, das ist, derer Dinge, die alle vor sich nach diesem Verhältniß eines gewissen Werthes an sich und in ihrer Vergleichung unter einander fähig, ferner eine gewisse Ordnung in diesem Erwerb entstund. Wie nun diese Dinge oder Stücke des Vermögens, theils in cörperlichen, theils in uncörperlichen, theils in Diensten, ja in Meynungen, endlich und kurtz in Geld, Geldes werth, Diensten und Credit bestehen musten: also muste man um des Verkehrs, der Gleichheit und Billigkeit willen, dieses grosse Geschäffte, nemlich diese Dinge gegen einander zu halten, sie zu vergleichen, und also wie hoch sie gegen einander zu achten, aus einem gewissen Grunde, endlich aber gar nach einem gewissen Maasse, die Grösse ihrer Achtung zu bestimmen suchen. Diejenige Bestimmung nun, welche aus etwa einem Grunde heraus kommt, und auf einige Art und Weise unter denen Menschen ausgemacht wird, nennet man den Werth der Dinge oder Güter.

Güter. Man siehet daraus, daß diese Sache in dem göttlichen Gesetze von der Gleich- und Billigkeit, wie auch in der geselligen Liebe, die zu unserm vollkommenern Zustand, und zu unserer Erhaltung unentbehrlich ist, gegründet, und also GOttes Willen gemäß sey. Man erkennet, daß sie bey solchen Dingen angehe, welche Güter, welche zum Verkehr dienen, welche nicht so häufig vorhanden, daß sie alle und jede zugleich genieſſen kennen, welche gegen andere ihrem Werthe nach verglichen werden, und also ein gewisses Maaß der Gröſſe ihres Werthes haben können, und welche endlich ein Verhältniß zu unserm Begehren und Verlangen, folglich zu unserer Nothdurfft und Bequemlichkeit haben. Alles dieses wird zu einer des Werthes fähigen Sache erfordert, dahingegen wo ein Requisitum fehlet, da ist dieselbe unschätzbar oder keines Werthes fähig. Dergleichen z. E. gemeinschafftliche Güter, Wasser, Lufft, eine einzige Sache allein in der Welt, groſſe Königreiche, oder endlich nichts nützende und nichtswürdige Dinge sind. Die Gröſſe selbst ist nichts als eine bestimmte Vielheit vieler Einheiten? Diese Einheiten sind entweder Sachen oder Stuffen, und diese treffen wir insonderheit in dem Werthe der Dinge an, nach deſſen Stuffen derselbe unter einander verglichen, folglich groß, kleiner und gröſſer nach diesen vorgestellten Einheiten seyn kan Und eben daher brauchen wir sehr bequem das Zehlen und Rechnen in der Bestimmung des Werthes. Der Haupt-Grund alles Werthes aber ist endlich das Verhältniß eines Dinges zu unserm Nutzen, oder zu unserer nothdürfftigen und bequemen Lebens Erhaltung. Allein; da diese vielerley Grade nach Unterschied der Personen, der Sache selbst, an sich oder ihrer Seltenheit und Menge der Zeiten, Oerter, ja der Einbildung der Menschen, und endlich derjenigen Sache nach, womit die erste zu vergleichen ist, an sich nehmen kan; so siehet man, daß der Grund des mannigfaltigen steigenden und fallenden Werthes oder Preises der Dinge nicht allein in diesem obigen Verhältniß überhaupt, wie Pufendorff dafür gehalten, sondern in deſſen aus vielen andern Gründen entstehenden verschiedenen Graden zu suchen. Jedoch kan man solchergestalt überhaupt sagen: Der Werth der Dinge sey das durch Vergleichung bestimmte Verhältniß der Grade oder Gröſſe des Nutzens einer Sache gegen die Grade und Gröſſe des Nutzens einer andern. Wir halten uns hier nicht auf anzumercken, daß der Nutzen entweder mittelbar oder unmittelbar, der erste die Krafft eines Dinges ein anders hervor zu bringen, so uns unmittelbar nutzet, das andere aber das Vergnügen unsers Verlangens, so eine Sache unmittelbar in uns erwecket, wenn sie unsern vollkommenern Zustand befördert, u. daß also der Werth in den mittelbar. od. unmittelbahren eingetheilet werden könne; sondern wir schreiten nur zu denen gemeinesten u. nöthigsten Unterscheidungen des Werthes. Wenn eine Sache bloß nach ihrer innern Verhältniß zu unsern Nutzen an und vor sich betrachtet wird, so heist solches der innerliche und natürliche Werth, z. E. der innerliche Werth des Geldes. Wenn sie aber nach ihrem äusserlichen und zufälligen Verhältniß betrachtet wird, und also das gleich zu erklärende pretium vulgare oder eminens dazu kommt, so heist es der äusserliche und zufällige Werth. Beyde Werthe können zusammen genommen oder besonders bestimmet werden, sowohl bey dem vulgari als eminenti, wie sonderlich bey dem Gelde zu sehen. Der äusserliche und zufällige Werth ist ferner der entweder gemeine und vulgare, oder der eminente Werth, d. i. der allen Werth in sich hält, und nach welchem aller Werth bestimmet, ja alle andere Gröſſen des Werthes verglichen werden können. Von diesem letzten gedencken wir hier nicht. Denn es ist entweder der eigentliche eminente Werth, nemlich das Geld und Müntze, davon diese Artickel nachzusehen, oder der uneigentliche so genannte eminente Werth, nemlich der Credit, welcher entweder der gemeine oder Kauffmanns-Credit, von welchem der Artickel Credit, im VI B. p. 1559. nach zulesen. Allein was den gemeinen od. vulgaren Preis betrifft, so ist derselbe eigentlich die Bestimmung einer gewissen Gröſſe des Nutzens, in Betrachtung der Gröſſe des Nutzens anderer Dinge, womit ein Ding verglichen wird. Und kan wiederum verschieden eingetheilet werden. Man hat z. E. einen Kauffmanns-Werth, wo beydes die Vergleichung und Verwechselung leicht, und einen Werth, der nicht Kauffmannschafftlich ist, wenn nemlich die Vergleichung zwar, aber nicht die Verwechselung leicht geschehen kan. Ja der erste ist entweder particulair und reducibel, oder aber singulair und nicht reducibel. Wie aber der vulgare Werth allemahl den natürlichen Werth eines Dinges voraus setzet, solchen aber nur entweder erhöhet oder verringert: Also hat er zwar sein Wesen von dem Nutzen: Allein die Bestimmung des Grades des Nutzens und folglich sein Fallen und Steigen hat seinen Grund, wie oben gedacht, nicht allemahl in dem Nutzen überhaupt, sondern in vielen andern Gründen. Und daher wird derselbe in den gemeinen natürlichen Preis an sich, und in den politischen und positiven Preis eingetheilet. Und eben dieser letzte ist es, der sonderlich in der Wirthschafft zu beobachten, und unter andern Gründen seines Steigens und Fallens ein wahres, jedoch besonders mehr oder wenigeres Verhältniß zum Nutzen an der Sache oder ein eingebildetes zum Grunde hat. Das erste wird der eigentliche und wahre, gemeine, politische Werth genennet, und kommt vornemlich auf die Rarität oder Seltenheit und den Ueberfluß eines Dinges an, welches denn theils von der natürlichen Beschaffenheit der Länder, theils von denen Lastern, dem Misbrauch oder der Verachtung der Menschen, theils von der Schwierigkeit und Leichtigkeit in Ansehung der Arbeit, Mühe, Zeit und anzuwendender Kosten, theils was diese verursachet, z. E. Theurung, schweren Impoſten, theils unmittelbar von allerhand unglücklichen oder glücklichen Zufällen, z. E. reicher Erndte, reicher Fisch-Zug oder auch nur von der bloſſen Hoffnung und Furcht, die zum Exempel Regen in dürrer Zeit, durchdringiger Mäuse-Fraß oder groſſer Abzug anders wohin, machen, theils endlich von der mehr oder wenigern Beständigkeit und Dauer einer Sache entstehet. Das andere oder eingebildete aber ist

nichts als eine besondere, mehr oder weniger vernünfftige Meynung, welche eine sonderliche Gunst und Wohlgefallen an einer Sache unterstützet, und bald von einer äusserlichen Form, Zierde oder von einem Umstand, z. E. wenn mans von einer sehr lieben oder geehrten Person empfangen hat, oder doch sonst etwas an der Sache ist, so sich auf die Hochachtung einer Person oder einer andern werthen Sache beziehet, oder nur von einer eiteln Neigung des Ehrgeitzes, Geld-Geitzes und der Wollust, oder von einer blossen Gewohnheit und Curiosität ꝛc. entstehen kan, und dieses nennet man eben das pretium affectionis, welches solchergestalt vernünfftig und unvernünfftig seyn kan. Wie denn öffters einige Dinge schon überhaupt an einem Orte, zu einer Zeit, und unter gewissen Leuten nur nach dem pretio affectionis, nicht aber dem eigentlichen Werthe nach betrachtet werden. Da hingegen an andern Orten, zu andern Zeiten und unter andern Personen nur der eigentliche Werth im Schwange ist. Und Sachen, die dieser Art des zufälligen politischen Werths unterworffen sind, haben selten einen gewissen Preiß, sondern man sagt: Es kommt auf den Liebhaber an. Nichts ist unbeständiger und unzuläßiger als der Affections-Preiß. Und eben darum ist es schwerer, darüber die feste Hand zu halten, das ist zu machen, daß eine Sache einen gewissen gäng- und gebigen, festen oder fortgehenden Preiß, dabey man eigentlich im Waaren-Handel bestehen kan, behalte und habe. Als welches Geschaffte nicht nur durch den klugen Gebrauch dieser verschiedenen Gründe des steigenden und fallenden Werthes, sondern auch durch allerhand kluge, öffentliche und Privat-Anstalten und Einrichtung zum Behuf einer Handelschafft oder des Flors eines Gewerbes, z. E. einer Fabrique unvergleichlich gebrauchet werden kan. Indessen da nun von diesen allen geurtheilet werden muß, wenn der Preiß zu bestimmen, massen so lange dieses nicht geschiehet, aller eigentliche und eingebildete Werth in dem Verkehr selbst ungewiß ist, so geschiehet solches sonderlich nunmehro in der Bürgerlichen Gesellschafft nach einem gewissen Maaß des Geldes, womit man entweder ein gewisses Maaß der Sache, z. E. Ellen, Scheffel, Gewichte, oder wohl gar ein ungewisses, d. i. nach der Hand; Ingleichen in Pausch und Bogen vergleichet, entweder durch obrigkeitlichen Ausspruch, oder durch stillschweigende und ausdrückliche Einwilligung und Verträge, die entweder eine gantze Menge Menschen oder zwey, drey und etliche unter sich gelten lassen. Daher dieser vulgare Preis theils der gesetzliche Werth, wenn durch ein Gesetz der Werth gesetzet, theils 1.) der durch obrigkeitliche Würderung allezeit zu setzende Werth, welches zusammen pretium legitimum oder publicum kan genennet werden. Und dahin gehören alle öffentliche Taxen, darüber der Werth entweder durchgängig, oder doch in gewisser Absicht nicht gesteigert und verringert werden, oder doch, wenn dieses auch vergönnet, das erste nicht geschehen darf. 2.) Ist er das pretium conventionale, wenn er durch Einwilligung derer Verkehrenden bestimmet wird. Geschieht es durch ausdrückliche Verträge, so heist es der abgeredete Werth, geschichet es aber durch eine stillschweigende lange Uebereinstimmung, so ist es der durch den Gebrauch festgesetzte Werth, oder das pretium usuale, welchen herauszubringen, viele verschiedene würcklich durch ausdrückliche Verträge geschehene Bestimmungen des Werthes vieler Dinge einer Art zusammen zu nehmen sind, und also das Mittel heraus gebracht wird, als welches bey dem gangbaren Marck-Preiß, ingleichen der Cammer-Taxe geschiehet. In denen Geschäfften selbst nun, wo der Werth zu bestimmen, muß nicht allein die Gerechtigkeit und Billigkeit, nemlich weder andern, noch sich selbst zu schaden, sondern auch eine sehr grosse wirthschafftliche Klugheit beobachtet werden, davon man die allgemeinen Grund-Sätze aus dieser Anmerckung leicht herleiten könnte, wenn nicht alles hin und wieder vor einen Wirth viel practischer bey denen besondern Fällen hin und wieder in besondern Artickeln gezeiget und erinnert wäre. Hier hat man nur die dabey zum Grunde liegende Natur des Werthes überhaupt erklären wollen. Hofmann in seiner Klugheit Hauß zu halten, I B. p. 77. u. f. hat die Lehre von dem Werthe gar schön auf die Wirthschafft appliciret. Siehe auch Zinckens Oeconomisches Lexicon, Th. II, p. 3188. u. f.

3.) Juristische Abhandlung.

Was durch den Werth, Preiß, Taxe, Anschlag, Schätzung oder Würderung einer Sache, eigentlich nach Maßgebung der Rechte zu verstehen, und was irgend sonst noch aus selbigen deshalber zu mercken; davon ist bereits in denen Artickeln: Anschlag der Güter, im II Bande, p. 444. u. f. Schade im XXXIV B. p. 703. u. f. Schätzung, ebend. p. 777. u. f. Subhastation, im XL Bande, p. 1530. u. f. Tax, im XLII Bande, p. 463. u. f. und Tax-Ordnung, ebend. p. 478. u. f. umständlich gehandelt worden. Daß wir also nicht nöthig haben, gegenwärtig ein mehrers beyzufügen, als was etwan noch besonders aus denen neuern Chur-Sächsischen Rechten verdienet angemercket zu werden, Ueberhaupt wird also, nach Maßgebung derselben, in Schuld-Sachen bey veränderter Müntze, wenn man die empfangene nicht haben kan, deren Werth erstattet. C. 28. p. 2. Wegen Verletzung über die Helffte des wahren Werthes kan auch ein Vergleich hinterzogen werden. C. 34. p. 2. es wäre denn über der Verletzung transigiret, *Ibid.* oder der Vergleich eydlich geschlossen. C. 35. p. 2. Bey denen auf die Post gegebenen Sachen muß der wahre Werth angezeiget werden. Post-Ordn. §. 36. Sonst wird, wenn sie verlohren, mehr nicht, als das angegebene, erstattet. *Ibid.* §. 44. Den Werth gestohlner Sachen erstatten des Diebes-Erben, wenn er vor Execution der zuerkannten Straffe natürlichen Todes erstirbet. Decision 86. Doch sollen sie solchen auch erstatten, wenn der Dieb bestrafft wird. Mandat 1719. Desgleichen C. 12. und 17. p. 4. und der Bestohlne solchen eydlich anzei-

anzeigen. *Ibid.* Derjenige, so gestohlne Sachen kaufft, muß, wenn solche nicht mehr vorhanden und also nicht erstattet werden können, deren Werth bezahlen, Decision 89. er hätte sie denn mit guter Treu und Glauben erhandelt, da er, nur, in so weit er sich damit bereichert, die Erstattung thut. *Ibid.* Der Werth oder die Valuta wird zwar in dem Wechsel ordentlich gesetzt, Leipz. Wechsel-Ordn. § 3. Doch gilt derselbe auch, wenn der empfangenen Valuta nicht gedacht ist. *Ibid.* Siehe Wechsel-Valuta, im LIII Bande, p. 1725. wie auch die unter dem Worte: *Pretium*, im XXIX Bande, p. 341. u. ff. befindlichen Artickel.

Werth, Stadt und ehemahlige Grafschafft im Unter-Elsaß, siehe Werd; und Wördt.

Werth, Stadt, Schloß und Herrschafft in Brabant, siehe Weert, im LIII Bande, p. 1842. u. ff.

Werth, eine Stadt und Schloß am Mayn in dem Stifft Maynz, zwischen Aschaffenburg und Miltenburg.

Werth, ein Marckt-Flecken mit einem festen und schönen Berg-Schlosse an der Donau, im Stifft Regenspurg. Zeillers Beschreibung der X Kreisse, p. 310. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc. Siehe oben den Artickel: Werd.

Werth, Stadt in Kärnthen, siehe Werd.

Werth, ein Städtlein in der Herrschafft Werdenbroich in Westphalen, an der Issel, an den Münsterischen Grentzen, ist ein Münsterisch Lehn, hat eine Reformirte Kirche, und gehört anjetzo dem Bischoff zu Münster, welcher es von dem Hertzoge zu Sachsen-Hildburgshausen erkaufft. Es haben allda seit einiger Zeit die Reformirten viele Drangsale ausstehen müssen, davon das Schreiben, welches die Königlich-Preußische Regierung zu Cleve an die Regierung zu Münster unterm Dato den 11 May 1730. ergehen lassen, mehrere Nachricht giebet, und also lautet:

„Es ist Reichskündig, was vor Religions-„Beschwerden und Pressuren die Reformirte „Gemeine zu Werth, und deren Prediger, Herr „M. Schlüter, einige Jahre her empfinden „müssen, auch wie so wenig der König in Preussen durch die an Chur-Cölln als Bischoff zu „Münster erlassene begründete Remonstrationes „und Intercessional-Schreiben, als des Corporis Evangelici zu Regenspurg Vorstellungen, „nicht weniger, was die Clevische Regierung „an sie um Abstellung offenbarer Gravaminum „verschiedentlich gelangen lassen, einige erfolgende remedia verspühret, vielmehr übel-intentionirte Gelegenheit gefunden, durch vorgebrachte irrig wider acta & actitata anlauffende „Principia nicht allein die so lang gewährte Beschwerden in beständigem Fortgang zu halten, „sondern gar deren Anwachs und Häuffung zu „befördern, wie denn unter andern der Autor „eines neulichen, dem Corpori Evangelico unterm Nahmen, Wahre Gegen-*Remonstration* ꝛc. vorgekommenen Aufsatzes darunter ferner zu reußiren, und die nothleidende „Gemeine in immerwährenden Druck zu halten, „sich bestens bemühet, auch zu dem Ende die „bisherige Procedur durch Schein-Gründe „zu coloriren gesucht. Weil aber die mehreste „von der Art, daß deren Ungrund und Richtigkeit denenjenigen, welche von wahrer der Sachen Beschaffenheit und Verfassung des Reichs „einige Wissenschafft haben, auch von allen „Vorurtheil befreyet seyn, beym ersten Anblick „in die Augen fällt, hat man es auch dieser Seits „vor unnöthig gehalten in Widerlegung derselben weitläufftig zu fallen, sondern über sothanes Scriptum nur kürtzlich einige Rechts-Beständige auch Westphälischen Friedens-Schluß „und Kauff-Contract-mäßige reflexiones entworffen, mithin einen Extractum Actorum Synodi Clivensis denenselben annectiren lassen, „woraus nicht nur der Ungrund der von gedachtem Autore herzugezogenen Argumentorum abzunehmen, sondern in specie auch aus diesem „Extractu unwidersprechlich zu Tage liegt, daß „so wohl die Gemeine zu Werth in anno normali 1624. als ante & post der Wesselischen „Classe associirt, die zeitlichen Prediger sich dabey beständig gehalten, und als membra gedachter Classe dahin deputirt worden: Und „wie denn das assertum, was dieser Seits mit „Grund soutenirt, Münsterischer Seiten aber „nicht gestanden werden wollen, aus solchem „Extract dergestalt offenbar, auch die in den Reflexionibus und vorhin angeführte momenta von „dem Gewicht, daß nicht abzunehmen, wie in „Abstellung so offenbarer Gravaminum weiter angestanden werden könne, ohne sich in den Verdacht zu stellen, daß freund-nachbar- und „gütlich kein remedium in einiger Beschwer zu „hoffen sey. Wir haben demnach einen Abdruck vorgedachten Reflexionen nachrichtlich zu „communiciren nicht ermangeln wollen, mit „nochmahligem Freund-nachbarlichen Ersuchen, „solche cum Actis gebührend zu erwegen, und „den Churfürsten durch Geschichts-mäßige „Vorstellung dahin zu vermitteln, daß die so „lange gedrückte Gemeine ihres aus dem gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen, auch „aus des Churfürsten Glorwürdigen Vorfahren ertheilten Assecurationen gegründeten Liberi exercitii religionis mit allem, was demselben anklebet, sich hinwieder zu erfreuen habe, „zu dem Ende das dawider vorgenommene „Verfahren gäntzlich abgestellt, und aufgehoben werde, und man hinführo nichts mehr zu „befürchten haben möge, damit man zu Beruhigung beyderseits Unterthanen aller Weiterung „überhoben seyn könne, auch der König nicht „bewogen werden möge, sich dieser Sache ferner mit Nachdruck anzunehmen. Cleve den 11 „May." Unschuldige Nachricht. des Jahrs 1730. p. 1207. u. ff. *Theatrum Pacis*, P. II, p. 275.

Werth, ein grosses Speyerisches Dorf am Rhein, drey Stunden von Neuburg gelegen, wobey der Selcke-Fluß, gegen über aber die Alb in den Rhein fällt. Rheinisch. *Antiquar.* p. 247.

Werth, oder Wert, (Jacob von) ein Musicus. Von ihm sind bekannt:

1. Modulationum sacrarum libri tres 5. & 6. 7 & 8. voc. Nürnberg 1583. in 8.
2. Motetorum 5 vocum liber primus, Venedig und Nürnberg 1568. in 4.
3. Vierstimmige Madrigalien, Venedig 1599.

Draudii Bibl. Class. p. 1620. u. 1640.

Werth oder Weert, (Johann, Freyherr von) Kayserlicher und Chur-Bayerischer General der Cavallerie. Er war von geringer Ankunfft aus dem Städtgen Werth in Brabant gebürtig, und versuchte sein Glück im Kriege, in welchen er jung gekommen, und sich anfänglich vor einen gemeinen Reuter gebrauchen ließ. Er diente den Spaniern unter dem General Spinola in den Niederlanden, er wohnte 1622 der Belagerung von Jülich bey, wurde Lieutnant, schlug mit 50 Reutern eine feindliche Parthey von 200 Pferden, erhielt darauf eine Rittmeister-Stelle, kam in Bayerische Dienste, schlug 1632. bey Nürnberg einige Schwedische Völcker commandirte die Bayerischen Völcker als Obrister in der Ober-Pfaltz, wurde bald darauf General-Major, und that den Schweden hin und wieder Abbruch. Jedoch erlitte er an der Donau von Hertzog Bernhards Völckern einigen Schaden, und verlohr 500 Mann. Als die Schweden Regenspurg erobert hatten, stieß er mit einigen Bayerischen Völckern zu des Kayserlichen General Aldringers Armee, brachte dem Schwedischen Obristen Sperreuter einen glücklichen Streich an, eroberte Neuburg das Schloß Eichstädt, nebst andern Oertern, und schlug verschiedene Schwedische Partheyen, wäre aber bey nahe von dem Obristen Bergehofer gefangen worden. Er wohnte den Eroberungen von Straubingen und Regenspurg bey, schlug einige Schwedische Völcker bey Rain, eroberte Onoltzbach und Rotenburg, war 1634. in der Schlacht bey Nördlingen, ruinirte neun Schwedische Compagnien bey Calbe, nahm ihnen sechs Stücke Geschützes nebst einigen Fahnen ab, befand sich bey der Belagerung von Heidelberg, nahm Speyer mit Accord ein, kam Hertzog Carln von Lothringen in dem Elsaß zu Hülffe, schlug zwey Frantzösische Regimenter, und eroberte 18 Standarten, brachte die von dem Frantzösischen Marschall de la Force geschlagenen Kayserlichen Völcker wieder zusammen, und rückte folgends in Lothringen, und von dar vor Lüttich, muste aber wieder abziehen. Er that hierauf mit einigen Kayserlichen und Spanischen Völckern einen Einfall in Franckreich bis an St. Denys, schlug 2000. Frantzosen, bekam den Marquis von Bonnivet gefangen, und schrieb in Champagne Contributiones aus. Er eroberte 1637. die Festung Ehrenbreitstein, schlug den Hessischen General Melander, der solche zu entsetzen gekommen war, commandirte hierauf mit 6000. Mann im Elsaß, hielt mit Hertzog Bernhards von Sachsen Armee unterschiedliche harte Scharmützel, und nöthigte selbigen, die Belagerung von Kentzingen aufzuheben, wurde aber in einer Rencontre durch einen Pistolen-Schuß an dem Halse verwundet. Er vereinigte sich hierauf mit dem Kayserlichen General Savelli, eroberte Hertzogs Bernhards Schiffbrücke über den Rhein, und die dabey gelegene Schantze, welche er jedoch nur wenige Stunden behauptete; da sonsten, wo er solche nicht so bald wieder verlohren, der wichtige Entsatz von Brey sach dadurch ohne Zweifel wäre verrichtet worden. Auch schlug er anfangs die Weimarische Armee mit Hülffe anderer Kayserlichen Generalen von Rheinfelden weg; als sie aber allzu sicher bey diesem Orte liegen blieben, wurden sie hinwiederum den 21 Jenner 1638. geschlagen, und er nebst dem Fürsten Savelli, General-Wachtmeister Sperreuter und Enckefort gefangen und in Franckreich geführet, und auf das Schloß Vincennes gesetzt, woselbst er bis 1642. aushalten muste, als in welchem Jahre, er gegen den Schwedischen Feld-Marschall Horn los gegeben wurde. Die Freude über seine Gefangenschafft war ungemein, wegen des Schreckens, das er zu anderer Zeit dem Volcke in Franckreich durch seine hertzhaffte und glückliche Unternehmungen eingejaget hatte; so daß man allerhand Lieder über seine Niederlage und Gefangenschafft verfertigte, die man so gar bey Hofe gesungen hat, und die bis diese Stunde in Franckreich nicht unbekannt sind. So bald er sein Wort von sich gegeben hatte, ließ man ihn alle Freyheit; er besuchte den Hof, und ward von den grösten Ministern tractiret. Wenn er zu Vincennes war, ließ ihn der König ebenfalls prächtig tractiren, und die vornehmsten Damen zu Paris machten sich ein Vergnügen daraus, wenn sie ihn speisen sahen, denen er zwar mit aller Höfligkeit begegnete, aber doch den Deutschen, und den Soldaten jederzeit mit unterlauffen ließ. Sonderlich konnte er unvergleichlich trincken, und im Schnupf- und Rauch-Toback war er ein Meister. Nach seiner Befreyung begab er sich in das Kayserliche Lager bey Zons, wurde General-Lieutenant über die Bayerische Cavallerie, schlug einige Frantzösische Völcker, und entsetzte 1643. Rothweil, als selbige Stadt zum erstenmahl von dem Frantzösischen Marschall von Guebrian belagert wurde. Als dieser Ort hernach dennoch von den Frantzosen erobert wurde, half er ihn wieder einnehmen, wohnte der Schlacht bey Dutlingen bey, umringte 10 Frantzösische Regimenter bey Möringen, dergestalt, daß sie sich ergeben musten, und wurde in selbigem Jahre Chur-Bayerischer General der Cavallerie. Im Jahr 1644. wohnte er der Eroberung bey Uberlingen bey, entleibte zu Cölln am Rhein bey einem Gastgebot den Grafen von Merode, welcher sich zu ihm genöthiget, gerieth deshalben in Arrest, wurde aber bald wieder auf freyen Fuß gestellet. Hierauf war er bey der Belagerung von Freyburg im Brißgau, bey der Bloquirung von Hohendwiel, auch in der den 25 Julius bey Freyburg gehaltenen scharffen Action wider den Hertzog von Enguien, da ihm sein Pferd unter dem Leibe erschossen wurde. Er half Bensheim einnehmen, marschirte mit etlichen Chur-Bayerischen

schen Regimentern zu der Kayserlichen Armee unter dem Grafen von Hatzfeld in Böhmen, welche 1645 der Kayserlichen Niederlage bey Jankowitz bey, und ward von dem Grafen von Hatzfeld angegeben, als hätte er seiner Ordre zuwider eine andere Station in solcher Schlacht genommen, und da die Kayserliche beym ersten Angriff des Morgens schon zurücke geschlagen waren, zu dem andern Treffen, darinnen sie erst auf das Haupt erleget worden, Anlaß gegeben. Als er wieder zu der Bayerischen Armee stieß, befand er sich in der Schlacht bey Herbsthausen, und half Dünckelspiel, Wimpffen, Rotenburg, nebst andern Oertern einnehmen. Im Jahr 1646 befand er sich bey den Kriegs Expeditionen in Schwaben und Hessen. Als der Churfürst von Bayern sich mit Franckreich und Schweden in einen Stillstand einließ, wolte er von selbiger Armee einige Regimenter in Kayserliche Dienste führen; allein der Churfürst ließ sie ihrer Pflicht erinnern, dahero die Regimenter wider ihn revoltirten, und er nicht ohne Lebensgefahr nebst dem General-Major Sporck und einigen Obristen, allein in dem Kayserlichen Lager ankam; aber darüber von dem Churfursten ehrlos erkläret, 10000 Thaler auf seinen Kopf gesetzt, auch dessen Gut Bodenstein eingezogen wurde. Indessen ward er unter den Kayserlichen General von der Cavallerie, und diente unter des Kayserlichen Feldmarschalls Holtzapffels Armee in Böhmen. Als aber der Churfürst von Bayern sich 1647 mit dem Kayser aufs neue in Allianz einließ, wurde er wieder mit ihm ausgesöhnt, da er denn bis zu erfolgtem Frieden seine Kriegsdienste fortgesetzet. Nach geschlossenen Frieden begab er sich auf seine Herrschafft Benaudeck in Böhmen, welche ihm von dem Kayser war geschenckt worden, und brachte daselbst die übrige Zeit seines Lebens mehrentheils zu, bis er den 6 Septembr. 1652 an einem hitzigen Fieber verstorben. Er ward von dem Kayser Ferdinand II in den Freyherren-Stand erhoben, und war anfänglich mit einer Gräfin von Spaur verheyrathet, nach deren Tode er sich 1648 mit Graf Johann Ludewigs von Nuffiern Kayserlichen Lands-Hauptmanns im Lande ob der Ens, Tochter vermählet, mit ihr aber, so viel uns bekannt, keine Kinder gezeuget. *Memoires de Bassompierre.* Adlzreiters ann. Boj. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet Eingang 49 p. 813. Pufendorf de reb. Suec. *Mercure galant*, May 1702. p. 74. Bayles Critisches Wörter-Buch IV Th. p. 501 u. f. Gauhens Histor. Helden- und Heldinnen-Lexicon p. 1749 u. ff. Siehe auch den Artickel: Weert, im LIII Bande, p. 184 u. ff.

Werth, (abgeredete) siehe Werth, im 2 Abschnitte.

Werth, (äusserlicher) siehe Werth, im 2 Abschnitte.

Werth, (Affections- oder Liebes-) Lat. *Pretium Affectionis*, siehe diesen Artickel, im XXIX Bande, p. 342 und Werth.

Werth, (bestimmter) siehe *Pretium facere*, im XXIX Bande, p. 342.

Werth (billiger oder wahrhafftiger) siehe *Pretium æquum*, im XXIX Bande, p. 342. wie auch Werth.

Werth, (eminente) siehe Werth, im 2 Abschnitte.

Werth, (erhöheter) siehe *Pretiosior facta res*, im XXIX Bande, p. 340.

Werth, (durch den Gebrauch festgesetzte) siehe den Artickel: Werth, im 2 Abschnitte.

Werth, (gemeiner) siehe Marckt-Kauff, im XIX Bande, p. 1281. u. ff. ingleichen Werth.

Werth, (geringer, oder verringerter) Lat. *Pretium minus*, siehe diesen Artickel, im XXIX Bande, p. 342 und *Pretii modicitas*, ebend. p. 340. desgleichen Wohlfeil; wie auch *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203 u. ff.

Werth, (gesetzliche) siehe Werth, im 2 Abschnitte.

Werth, (gewisser) siehe *Pretium facere*, im XXIX Bande, p. 342.

Werth, (halber) Lat. *Dimidium justi pretii*, siehe Werth; wie auch *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203 u. ff.

Werth, (hoher) siehe Werth, im 1 Abschnitte.

Werth, (innerlicher, oder wahrhaffriger) siehe *Pretium æquum*, im XXIX Bande, p. 342 desgleichen Werth.

Werth, (Liebes- oder Affections-) Lat. *Pretium Affectionis*, siehe diesen Artickel, im XXIX Bande, p. 342. desgleichen Werth.

Werth, (der Mühe) siehe *Operæ Pretium*, im XXV Bande, p. 1501.

Werth, ((Müntz-) siehe Müntz-Werth, im XXII Bande, p. 616 u. ff.

Werth, (natürlicher) siehe Werth, im 2 Abschnitte.

Werth, (nicht der Mühe) siehe Nichts werthe Dinge, im XXIV Bande, p. 514.

Werth, (Reichs-) siehe Reichswerth, im XXXI Bande, p. 197.

Werth, (verringerter) siehe *Pretium minus*, im XXIX Bande, p. 342. und *Pretii modicitas*, eben. p. 340. desgleichen Wohlfeil; wie auch *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff.

Werth, (Uiber-) Lat. *Pretium Affectionis*, siehe diesen Artickel, im XXIX Bande, p. 342. wie auch Uibertheurung, im XLVIII Bande, p. 756.

Werth, (übermäßiger)) übermäßiger Preiß, oder Tax, *Pretium iniquum*, siehe diesen Artickel, im XXIX Bande, p. 342. desgleichen Uibertheurung, im XLVIII Bande, p. 756.

Werth, (Un-) siehe Unwerth, im XLIX Bande, p. 2499. desgleichen Uibertheurung, im XLVIII Bande, p. 756. wie auch Werth oder Unwerth lassen (in seinem).

Werth, (unbilliger) siehe *Pretium iniquum*,

im XXIX Bande, p. 342; wie auch Ubertheurung, im XLVIII Bande, p. 756.

Werth, (wahrhafftiger) siehe *Pretium æquum*, im XXIX Bande, p. 342. desgleichen Werth.

Werth, (willkührlicher) siehe *Pretium formale*, und *Pretium inflictum*, im XXIX Bande, p. 342.

Werth, (zufälliger) siehe Werth, im 2 Abschnitte.

Wertha, Stadt und Amt in Meißen, siehe Werda.

Wertha, ein Dorf im Chur-Sächsischen Amte Weyda im Voigtlande; gehörete 1723 einem von Tritschler. Es ist allda eine Pfarr-Kirche. Geographische Speciel-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 195. Jccanders Geistl. Ministerium in Chur-Sachsen p. 229.

Wertha oder Werda, Geschlecht, siehe Werde.

Werthau, ein Dorf mit einem Amtsäßigen Ritter-Gute in dem Amte Weißenfels. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 173.

Werthbeke, (Hermann Graf von) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1160 so in Ludwigs Reliqu. MSt. T. IX. p. 497. zu befinden.

Werthe der Sachen, siehe Werth.

Wertheim, oder Wehrtheim, Lat. *Comitatus Wertheimensis*, eine Grafschafft, in dem Fränckischen Kreiße gelegen. Sie grentzet gegen Morgen an das Bißthum Würtzburg, gegen Mittag an die Grafschafft Hohenloh und die Pfaltz, gegen Abend an den Odenwald, und gegen Mitternacht an den Spessart. Man mag die Länge, oder die Breite davon messen, so kommen vier Meilen heraus. Sie ist unter andern Grafschafften in Francken von Wichtigkeit. Es gehört darzu die nachstehende Stadt Wertheim, welche der Cron Böhmen zu Lehn gehet; die mit den Grafen von Erpach in Gemeinschafft stehende Gauerbenburg und Herrschafft Breuberg am Odenwalde, nebst den Dörfern Heidenfeld und Tieffenthal, welches Fuldische Lehnstücke; ingleichen die Dorfschafften Derdingen, ein Aichstädtisch Lehn; die Aemter Freudenberg, Lautenbach, Remlingen und Schwanberg, nebst Büttelbronen, Lengfurt, Holtzkirchen, und das ehemahls berühmte Kloster Brumbach, Cistercienser-Ordens. Sie giebet nach dem monatlichen einfachen Reichs Anschlag fünff zu Roß, und 25 zu Fuß, und zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts jährlich ordentlich 48, mit dem Zusatz aber 80 fl. woraus man einiger massen die Kräffte derselben abnehmen kan. Vor Zeiten hatte sie ihre eigene Grafen, welche wegen ihres Alterthums berühmt sind, und folget von ihnen ein besonderer Artickel. Der letzte Graf von Wertheim, Michael V, vermählte sich mit Catharinen, Graf Ludewigs von Stollberg Tochter, und starb den 14 Mertz 1556, hinterlassend eine einzige Tochter, Barbarn, welche ihm bald hernach folgte, oder kurtz vor ihm verstorben. Hierauf brachte obbemeldter Graf Ludewig von Stollberg, welcher an dem Kayserlichen Hofe viel vermochte, die Böhmische und Würtzburgische Lehn gegen Erlegung einer starcken Geld-Summe an seine Töchter, und zwar die letztere Lehn vor die zwey ältesten Töchter, die erste aber vor alle drey; jedoch erlangte die dritte, vermöge eines Vergleichs, auch an den Würtzburgischen Lehn ihren Antheil, diese Anne genannt, war an Graf Ludewigen von Löwenstein vermählt, und weil die ältesten Schwestern ohne Erben verstorben, brachte sie 1612 die gesamte Lande an die Grafen von Löwenstein, jedoch diejenige ausgenommen, so Castell als ein Eigenthum Jure hæreditario, und das Etifft Würtzburg als apert gewordene Lehen bekommen; jene bestehen in der Helffte des Flecken Remlingen, und einigen darzu gehörigen Dorfschafften; diese aber waren theils liquid und unstreitig, als das Schloß Remlingen, Lautenbach das Haus, Schwanberg das Schloß, Schloß und Stadt Freudenberg, das halbe Dorf Lengfurt, die Rheinsteinische und einige andere geringere Lehen, theils aber wurden hefftig contestirt, als das Amt Schwanberg, das Amt Freudenberg, das Amt Remlingen, das Amt Lautenbach, und verschiedene andere Stücke, von welchen aber das Hoch-Stifft guten Theils in Besitz geblieben. Siehe weiter unten den Artickel: Wertheimischer Theilungs-Streit. Trithem Chron. Hirsang. Spang. Sächs. Chron. Ritterh. Geneal. Spen. Op. Herald. Lucä Grafen-Saal p. 732 u. ff. Europ. Herold P. I. *Acta Wertheimiana* 1618. in fol. impressa, Melissantes Geogr. 1 Theil, p. 884. Imhoffs Notit. Proc. Lib. VI. c. 18. §. 4. p. 344. Pfeffingers Merckwürdigk. des XVII Jahrhunderts p. 435. Hübners Geogr. III Th. p 254. Junckers Geograph. der mittlern Zeiten p. 634.

Wertheim oder Wehrtheim, Lat. *Vertheimum*, *Vertheimum*, eine feine Stadt und Schloß in Francken, ist ein Gräflicher Sitz, den Grafen von Löwenstein gehörig. Sie liegt an der Tauber, so allhier in den Mayn fält, drey Stunden von Remlingen gegen Miltenburg, und hat eine grosse Pfarr-Kirche, nebst einem feinen Rathhause. Sie ist die Haupt-Stadt der gantzen Grafschafft gleiches Nahmens, von der vorstehender Artickel handelt, gehet der Cron Böhmen zu Lehn, und ist von ziemlicher Größe. Das Schloß, welches etwas von der Stadt abgesondert, auf einem kleinen Hügel gelegen, ist mit starcken Mauren und Thürmen versehen. Von Mitternacht fliesset der Mayn vorbey, und scheidet die Stadt von ihren andern Theile, Creutz genannt, welches gleichfals eine Mauer mit vier starcken Thürmen umgiebet. An der Abend-Seite kommt die Tauber herabgeflossen, und scheidet das dritte Theil von der Stadt ab, mit welcher es aber durch eine höltzerne Brücke verknüpffet ist. Um die Stadt herum giebt es schöne Weinberge und Gärten. Vor dem Deutschen Kriege war es wegen des guten Lagers ein nahrhaffter Ort, aber den Grafen mit Leibeigenschafft zugethan: doch haben sie die Grafen 1632 davon los gesprochen. Es haben beyderseits Hoch-Gräfliche Linien, die Römisch-Catholische und Lutherische, ihre Residentz-Häuser darinnen, wiewohl das uralte Berg-Schloß zu

dieser-

dieser Zeit leer stehet; hingegen hat jede Linie ihr besonderes Schloß. Im Jahr 1606. bey entstandenem Streite zwischen Wolff Ernst und Johann Dietrich, Grafen von Löwenstein, und den Freyherren von Criechingen, nahm sich Bischoff Julius von Würtzburg dieser letztern an, denen zu Gefallen er etliche tausent Mann zu Fuß, u. 150. Reuter nebst etlichen Stücken Geschütz, vor Wertheim schickte, um die Stadt u. Schloß zu überrumpeln u. auszuplündern. Allein er kam nicht gut an. Denn die Grafen rüsteten sich zur Gegenwehr, so gut sie konnten: sprachen den Ihrigen einen Muth ein, und wie die Würtzburger angezogen kamen, wehreten sie sich mit Spiessen u. Ausfällen, so behertzt, daß jene mit Schlägen wiederum nach Hause gehen musten. Inzwischen wurde die Sache bey den Protestirenden Ständen klagbar gemacht, und den Grafen zur Antwort gegeben, daß sie, falls dem Bischoff noch einmahl gelüsten solte, dergleichen Händel anzufangen, nicht würden ohne Hülffe gelassen werden. Gottfrieds Chronica, Part. VIII. h. a. p. 957. und 958. Lundorpius Contin. Sleidani, Lib. XII. h. a. p. 700 u. 701. Ludolfs Schaubühne, Lib. VI, c. 2. p. 186. Caroli Memor. Eccles. Sec. XVII. Lib. I, c. 41. h. a. p. 140. u. 141. Diesen Schaden zu rächen, ließ der Bischoff zu Würtzburg den 6 Jul. 1607. durch dreytausend Mann, die mit 4 Stücken Geschütz versehen waren, den Flecken Derdingen anfallen, einnehmen, plündern und in die Asche legen. Graf Johann Ditrich von Löwenstein, hatte die Kirche und den Kirchhof noch innen, woraus er sich seiner Haut tapffer wehrete. Indem kam Graf Wolf Ernst zum Thor hinein, welches die Würtzburger offen gelassen, sprang seinem Bruder zu Hülffe, fiel dem Feind in den Rücken, und weil zu gleicher Zeit ein Ausfall aus der Kirchen geschahe, kriegten sie die Würtzburger in die Mitten, und schickten sie mit blutigen Köpffen zurück. Unter den tödtlich Verwundeten befand sich des Bischoffs leiblicher Schwester-Sohn, Jobel, und ein Amtmann, die in einer Senffte nach Würtzburg gebracht wurden. Wären die tausend Mann, welche die Grafen nach Lindelbach zu marschiren beordert, zeitlich genung angelanget, würde es viel schlechter um die Bischöflichen ausgesehen haben. In der Nacht, zwischen den 9. und 10 Jul. besagten 1607ten Jahres, giengen die zornigen Würtzburgen abermahl vor Wertheim, in Hoffnung sich ihres Schadens zu erholen; allein, die Grafen hatten davon Nachricht, und bewillkommenden selbige aufs neue, daß ihnen die Lust wiederzukehren gäntzlich vergieng, wiewohl sie auf der Rückkehr das Dorf Remlingen noch ausgeplündert. Lundorp Contin. Sleidani, Tom. III. Lib. XIII. h. a. p. 801 u. ff. Thuanus Lib. CXXXVIII h. a. p. 1150. Ludolfs Schaubühne, Lib. VII, cap. 2. h. a. p. 213. u. 214. Imhoffs Notit. Proc. Lib. VIII, c. 6. §. 4. p. 423. Caroli Memorabil. Eccles. Secul. XVII. Lib. I. Cap. 44. p. 112. u. 113. Pfeffingers Merckwürdigk. des 17 Jahrhund. p. 203 u. f. Im Jahr 1648. bemächtigten sich die Kayserlichen dieser Stadt, konnten aber von dem Schlosse nicht Meister werden. Im Jahr 1732. den 29 Sept. zur Nacht erlitte diese Stadt grossen Wasser-Schaden. Denn von dem bey einem entstandenen Donner-Wetter gefallenen grossen Platz-Regen war der Tauber-Fluß in zwey Stunden drey Mann hoch gestiegen, wodurch nicht allein die nahe bey der Stadt liegende Mahl-Pulver-Walck- und Loh-Mühlen eingestürtzt, die Brücke über der Tauber abgerissen und mit allen Schiffen fortgeführet worden, sondern auch in der Vorstadt auf die Hospitals-Seite oberhalb der Brücke gegen das Wasser zu die Häuser von Grund aus weggerissen, ein Flügel von den aus lauter Quater-Steinen schön erbaueten Hospital umgestürtzt, und die unterhalb der Brücke daran stossenden 14. bis 15. Häuser, nebst noch andern nach der Stadt zu mitgenommen worden, in der Stadt aber über 25. Häuser ruiniret sind. Den 9 May 1733. betraf die Grafschafft wieder ein Unglück, indem durch einen Wolckenbruch viel Schaden an Feldern und andern geschehen, in der Stadt Wertheim aber selbst den 18 May ein Erdbeben gewesen. Die Stadt an ihr selbst umgiebt eine Mauer, daran auf die acht starcke alte Thürme stehen. Es wächset guter Wein allhier. Siehe Wertheimischer Wein. Zeilers Itiner. Germ. *Topogr Franconiæ*, p. 195. Lucä Grafen-Saal, p. 732. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II, p. 533 Hönns Lexic. Topograph des Fränckischen Kreises, p 464.

Wertheim, ein Städtlein an der Kinzig, nach Maynz gehörig, zwey Stunden von Gelnhausen.

Wertheim, Creutz-Wertheim, Marckt-Flecken, siehe **Wertheim, (Creutz-)**.

Wertheim, ein uraltes und berühmtes, aber schon 1556. ausgestorbenes Gräfliches Hauß. Es ist dessen Ursprung gantz ungewiß; so viel aber bekannt, daß der Graf Otto dem Kriege wider die Ungarn 933. beygewohnet. Wilhelm, Graf von Wertheim, war 935. bey dem ersten Turnier zu Magdeburg. Heinrich, Graf von Wertheim, ist 938. bekannt gewesen. Dieser, oder ein anderer Graf Heinrich von Wertheim wohnte dem grossen Turnier zu Magdeburg, und 942. dem zu Rotenburg an der Tauber bey. Friedrich, Graf von Wertheim, befande sich 948. bey dem dritten Turnier zu Costnitz. Johann, Graf von Wertheim, erschien 969. bey dem vierten Turnier zu Merseburg. Friedrich, Graf von Wertheim, war 1019. bey dem sechsten Turnier zu Trier. Graf Heinrich von Wertheim war bey dem 1165. zu Zürch gehaltenen grossen Turnier in Ansehen. Gerhard, Graf von Wertheim, wie auch sein Bruder Hermann, und Vetter Poppo, die Grafen von Wertheim, waren auf dem 1168. gehaltenen grossen Reichs-Tag zu Würtzburg, und werden in dem vom Kayser Friedrichen dem Hochstifft Würtzburg 1168. ertheilten Diplomate benennet. In nur gedachtem Jahre war N. Graf von Wertheim Ober-Truchseß des Bischoffs zu Würtzburg. Albert, Graf von Wertheim, war 1179. beym eilften Turnier zu Cölln am Rhein. Wilhelm, Graf von Wertheim, ist 1209. beym dreyzehenden Turnier zu Worms gewesen. Wolfgang, Graf von Wertheim, kam 1235. zum vierzehenden Turnier nach Würtzburg. Poppo, Graf von Wirtheim, ist 1214. und 1236. bekannt gewesen. Johann, Graf von Wertheim, wird 1250. unter den Zeugen gefunden. Elisabeth, Gräfin von

Wirt-

Wirtheim, ist mit Gottfrieden, Herrn von Hohenlohe, vermählt gewesen, und 1288. gestorben. Johann von Wertheim kommt vor 1373. in Kaysers Wenceslai Decret wegen des von ihm in Böhmen, Francken und Bayern geordneten und bestätigten Land-Friedens. Georg, Graf von Wirtheim, war 1386. Dom- und Capitular-Herr bey der Metropolitan Kirche zu Maynz, wie auch Probst zu Erfurt. Im Jahr 1400. den 9 Aug. starb Wilhelm, Graf von Wertheim, als Dom- und Capitular-Herr zu Maynz, wie auch Canonicus zu Cölln. Im Jahr 1410. verwaltete Johann, Graf zu Wertheim, die Reichs-Vogtey zu Nürnberg. Michael, Graf von Wertheim, ward 1420. von dem Ertz-Bischoffe zu Maynz mit auf den zu Erfurt denen Grafen von Gleichen angesetzten Tag genommen. Johann, Graf von Wirtheim, starb 1422. als Decanus zu Cölln, wie auch Dom- und Capitular-Herr zu Maynz und Würtzburg. Ludwig, Graf von Wirtheim, war 1449. Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz. Friedrich, Graf von Wirtheim, florirte 1450. als Dom- und Capitular-Herr zu Maynz und Würtzburg. In der Fehd derer von Wallbronn wider die Grafen von Wirtheim, ward Graf Michel von Wertheim eines Theils, und andern Theils Hanß von Wallbronn gefangen, welche Fehd durch Churfürst Friedrichen, Pfaltz-Grafen am Rhein, mit Zuziehung der Bischöffe zu Metz, Worms und Speyer, auch der Marggrafen Carls und Christophs zu Baaden, 1471. befriediget worden. Catharine von Wertheim war 1476. Aebtißin zu Ilmena. Johann von Wertheim, Cantor an der dritten Collegiat-Kirche zu Maynz, resignirte 1472 und starb 1478. den 17 August. Johann, Graf von Wertheim, solte 1487. in den Streitigkeiten, die sich zwischen dem Ertz-Bischoffe Berthold den zu Maynz und den Grafen Siegmunden von Gleichen entsponnen hatten, einen Schiedsmann abgeben. Wdhelm, Graf von Wrtheim, Dom- und Capitular-Herr zu Maynz, wie auch Probst zu St. Alban, wurde 1428. Vicarius in Spiritualibus, und starb 1489. Asmus, Graf von Wertheim, war 1502. Ober-Amtmann zu Creilsheim. In eben diesem Jahre wohnete Michael, Graf von Wertheim, zu Hammelburg einer angesetzten Zusammenkunfft einiger Grafen bey. George, Graf von Wertheim, lebte 1525, und ward aus Noth gedrungen, eine Zeitlang auf der damahls rebellirenden Bauern Seite zu stehen, kam auch mit denen Bauern nach Würtzburg, das Schloß daselbst belagern zu heiffen.

Johann, Graf von Wertheim, der ordentliche Stammhalter aller nachstehenden Herren und Frauen dieses Hauses, war 1296. beym sechszehenden Turnier in Schweinfurt gegenwärtig, und hinterließ drey Söhne. Selbige sind: 1) Poppo, Graf von Wertheim, von dem hernach; 2) George, Graf von Wertheim, welcher eine Neben-Linie gestifftet; 1318. bey dem Vergleiche gewesen, als der gefangene Marggraf Rudolph von Baaden seinem Stief-Sohn Nicolas, Grafen von Löwenstein, die abgedrungenen Güter wieder abtreten muste; noch 1319. gelebet; und zwey Söhne und eine Tochter hinterlassen hat: a) Eberharden, Grafen von Wertheim, der 1347. gestorben, b) Johannen, Grafen von Wertheim, welcher gleichfals 1347. Todes verblichen, und c) Wilburgis, Gräfin von Wertheim, so an Nicolaus, Grafen von Löwenstein, verheyrathet worden, 1340. aus dieser Welt gegangen, und im Kloster Murhard begraben lieget; und 3) Johann, Graf von Wertheim, Dom Capitular-Herr zu Bamberg und Würtzburg. Obgedachter Poppo, Graf von Wertheim, lebte 1300, und führete die Haupt-Linie fort. Denn es gebahr ihm seine Gemahlin, Barbar, Gräfin von Zollern, Rudolphen, Grafen von Wertheim. Dieser lebte 1330. und that 1338. nebst seiner elichen Wirtin Elzeber, ihren Sun Eberhart, und seiner elichen Wirtin Katharei am Tag St. Petri und Pauli dem Herrn Burggrafen zu Nürnberg, Verzicht. Seine Gemahlin war Elisabeth von Breuberg, Michaels, des letzten Herrn von Breuberg, Tochter und Erbin, welche die Herrschafft Breuberg dem Hause Wertheim zugebracht hat. Mit selbiger hat er gezeuget: 1) Eberharden, Grafen von Wertheim, von dem so gleich, und 2) Cunegunden, Gräfin von Wertheim, eine Gemahlin Heinrichs, Grafens von Henneberg zu Hartenberg. Jetztgenannter Eberhard, Graf von Wertheim u. Herr zu Breuberg, führete die Haupt-Linie fort, und lebete noch 1385. Seine Gemahlin, Catharine, Burggräfin von Nürnberg, Friedrichs IV, Burggrafens zu Nürnberg, u. Margarethens, Burggräfin zu Nürnberg, einer gebohrnen Hertzogin von Cärnthen, Tochter, ist eine Mutter vieler Kinder gewesen, davon nachstehende gesichert sind: 1) Johann, der ältere, Graf von Wertheim, von dem hernach; 2) Eberhard, Graf von Wertheim, Herr zu Breuberg u. Remlingen, Dom-Capitular-Herr zu Bamberg, welcher 1399. von einem Theil des Capituls zum Bischoff u. Fürsten in Bamberg erwählet worden, aber zu dieser Würde nicht gelanget, indem er sie seines Bruders Sohne überlassen müssen; und 3) Elisabeth, Gräfin von Wertheim, eine Gemahlin Ulrichs, Grafens von Hanau. Vorhin gemeldeter Johann, der Aeltere, (Johann Barbatus) Graf von Wertheim, Herr zu Breuberg u. Remlingen, starb 1417. (1407) nachdem er sich zu zweyenmahlen vermählt gehabt hatte, erstlich mit Margarethen, Gräfin von Rhineck, welche ihm einen Sohn, Michaeln I, Grafen von Wertheim, gebohren, von welchem weiter unten unter Nummer II; hernach aber 1406. mit Guten, (Judithen) Hertzogin von Teck, Friedrichs VII, Hertzogens von Teck, und Annens, Hertzogin von Teck, einer gebohrnen Gräfin von Helffenstein, Tochter u. Mit-Erbin der Herrschafft Mindelheim, die ihm gebohren: 1) Johannen, den jüngern, Grafen von Wertheim, von welchem weiter unten unter Num. I; 2) Alberten, Grafen von Wertheim, Herr zu Breuberg, Remlingen und Mindelheim, Dom-Capitular-Herrn zu Bamberg, welcher anfänglich des Bischoffs Lamperts Coadjutor ward, nachgehends aber 1399. würcklich zum 31. Bischoff u. Fürsten zu Bamberg erwählet u. bestätiget worden: er regierete zu den Zeiten der Kayser Wenceslai, Ruperti und Sigismundi, 22 Jahr, starb 1421. den 19 May in Cärnthen, und lieget in der Dom-Kirche zu Bamberg; und 3) Catharinen, Gräfin von Wertheim, eine Gemahlin Georgens I, Grafens von Henneberg zu Aschau.

I. Jo-

I. Johann, der Jüngere, Graf von Wertheim, Herr zu Breuberg, Remlingen und Mindelheim, der erste Sohn Johannes, des Aeltern, aus der andern Ehe, lebte 1432. und hat sich Mechtilden, Gräfin von Schwartzburg, Günthers, Grafens von Schwartzburg, und Margarethens, Gräfin von Schwartzburg, Tochter, ehelich beylegen lassen. Sie haben einen Theil an der Herrschafft Mindelheim ererbet und drey Söhne hinterlassen. Solche sind: 1) George, Graf von Wertheim, von dem hernach; 2) Johann, Graf von Wertheim, Herr zu Breuberg, Remlingen und Mindelheim, Dom-Capitular-Herr zu Würtzburg; und 3) Albert, Graf von Wertheim, Herr zu Breuberg, Remlingen, und Mindelheim, Dom-Herr zu Bamberg. Vorhin gedachter George, Graf von Wertheim, war 1451 bekannt, und zeugete mit seiner Gemahlin, Annen, Gräfin von Oettingen, zwey Söhne und so viel Töchter: 1) Eberharden, Grafen von Wertheim, Herrn zu Breuberg, Remlingen und Mindelheim, welcher 1497. ohne männliche Leibes-Erben gestorben; 2) Johannen, Grafen von Wertheim, der Marggraf Albrechts von Brandenburg Beylager zu Onolzbach mit 31 Pferden beygewohnet, 1497. todt gewesen, und keine Kinder hinterlassen hat, und gieng also mit diesen beyden diese Linie im gedachten Jahre aus; 3) Catharinen, Gräfin von Wertheim, eine Gemahlin Friedrichs V. Erb-Schenckens des Heil. Röm. Reichs und Semper-Freyens, Herrn zu Limpurg in Speckfeld; und 4) Amalien, Gräfin von Wertheim, die 1440. mit Otto Schencken, Herrn von Erpach, ehelich verbunden und 1468. durch den Tod hinweg gerissen worden.

II. Michael I, Graf von Wertheim, Herr zu Breuberg und Remlingen, der einzige Sohn Johannes, des Aeltern, aus der ersten Ehe, führete die Haupt-Linie fort, bekam zu seinen Antheil die Herrschafft Breuberg, und lebete 1400. Seine Gemahlin war Sophie, Gräfin von Henneberg, Friedrichs, Grafens von Henneberg, Tochter, von der ihm gebohren worden Michael II, Graf von Wertheim, Herr zu Breuberg und Remlingen. Dieser warb um das Jahr 1456 bekannt. Es hat ihm seine Gemahlin, Agnes, Gräfin von Isenburg, Dietrichs, Grafens von Isenburg, und Elisabethens, Gräfin von Isenburg, einer gebohrnen Gräfin von Solms und Erbin von Breyeich, Tochter, vier Söhne und eine Tochter gebohren, nemlich 1) Michaeln III, Grafen von Wertheim, von dem hernach; 2) Wilhelmen; 3) Erasmum, welche beyde ohne Leibes-Erben verstorben; 4) Ludewigen, Grafen von Wertheim, einen Rhodiser Ritter; und 5) Amalien, Gräfin Wertheim und Gemahlin Ottens, Grafens von von Erpach. Jetztgedachter Michael III, Graf von Wertheim, Herr zu Breuberg und Remlingen, war 1486. bey Churfürst Albrechts Brandenburg Leichen-Begängnis, und trug das Pommerische Pannier. Er erbte 1497. seinen Vetter Eberharden, Grafen von Wertheim, und bekam also die Grafschafft Wertheim mit ihren Herrschafften alleine. In der Ehe mit Barbarn, Gräfin von Eberstein, hat er zwey Söhne und zwey Töchter erzielet. Selbige sind: 1) Michael IV, Graf von Wertheim, der dem Vater in die Ewigkeit vorangegangen; 2) George, Graf von Wertheim, Herr zu Breuberg, und Remlingen, von welchem nachmahls; 3) Marie, Gräfin von Wertheim, eine Gemahlin Eberhards, Grafens von Erpach, welcher die Herrschafft Breuberg durch sie auf seine Nachkommen gebracht; und 4) Martha, Gräfin von Wertheim, eine Gemahlin Wolfgangs V, Grafens von Castell, so durch sie die Herrschafft Remlingen auf seine Nachkommen erlanget hat. Vorhin erwehnter George, Graf von Wertheim, Herr zu Breuberg und Remlingen, lebte 1525. und hat zwey Gemahlinnen gehabt, nemlich zuerst Margarethen, Gräfin von Montfort, Ulrichs, Grafens von Montfort, und Ursulens, Gräfin von Montfort, einer gebohrnen Marggräfin von Röteln, Tochter; und nachmahls Barbarn, Erb Schenckin und Semper-Freyin zu Limpurg, Christophs, Erb-Schenckens und Semper-Freyens zu Limpurg, Tochter. Seine Kinder sind gewesen: 1) Barbar, Gräfin von Wertheim, eine Gemahlin erstlich Georgens, Grafens von Isenburg zu Kelsterbach, der 1528 gebohren, und unbeerbt versterben; und hernachmahls Johannsens, Freyherrns von Winnenburg; 2) Margarethe, Gräfin von Wertheim, eine Gemahlin Heinrichs, Grafens von Isenburg, des Churfürstens Johannis von Trier, leiblichen Bruders; 3) Marie, Gräfin von Wertheim, eine Gemahlin Friedrichs, Freyherrns von Schwartzenberg, welcher 1528 mit ihr sein Beylager gehalten, und 1536. verstorben; und 4) Michael V, Graf von Wertheim, Herr zu Breuberg und Remlingen. Dieser hatte sich 1549 Catharinen, Gräfin von Stollberg und Königstein, Ludwigs, Grafens von Stollberg und Königstein, Tochter, ehelich beylegen lassen, und mit ihr nur eine Tochter, Barbarn Gräfin von Wertheim, gezeuget, welche noch vor dem Tod ihres Vaters verstorben. Er gieng demnach als der Letzte seines Geschlechts ohne Leibes-Erben 1556. den 14 Mertz aus dieser Welt. Seine Wittbe vermählte sich nachmahls anderweit mit Willhelmen, Grafen von Eberstein. Ihre Schwester, Anne, vermählte sich an Ludwigen, Grafen von Löwenstein, aus dem Hause Pfaltz, ward Erbin der Grafschafft Wertheim, und brachte sie auch demselben zu, wie sie denn deren Nachkommen noch biß auf diese Stunde im Besitz haben, siehe den Artickel: Löwenstein, im XIIX Bande, p. 241 u. ff. und besonders in den Supplementen dieses Lexicons; und den Artickel: Wertheim, die Grafschafft.

Das verloschene Gräfliche Wertheimische Geschlecht führte im Haupt-Wappen einen getheilten Schild, und in desselben oberm güldenem Felde einen halben schwartzen Adler, und in dem untern blauen Fach drey güldene Rosen. Die-

dermanns Genealogie der Hohen Grafen-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. CLXXV. CLXXVII. Ebend. Genealogie der hohen Fürstenhäuser im Fränckischen Kreise, p. 3. Hübners Genealogische Tabellen, Th. II, Tab. 366. Burgermeisters Grafen- und Ritter-Saal, p. 72. 156 und 229. Bucelin German. sac. & profana. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 243 u. ff. Dieses grosse Universal-Lexicon im Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2377. und 2443. Hönns Sachsen-Coburgische Historie, B. I, p. 49. und B. II, p. 91. Hübners polit. Historie, Th. VII, p. 173. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 184. 361. Falckensteins Analecta Nordgavienſia p. 224. Melissantes jetztleb. Europa, Th. IV, p. 2. u. f. Rittershusii Tab. Geneal. p. 92. Lebens-Beschreibung Götzens von Berlichingen, zugenannt mit der eisernen Hand, p. 63. 209. und 250. Pastorius in Franc. rediv. p. 173 u. ff. Schwäbisch-Hällische Chronick p 94. Briefe in der Würtzburgischen Chronicke bey denen Würtzburgischen Geschicht-Schreibern, Ludwigs p. 888 u. ff. Triers Wappen-Kunst. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 226. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 892. und Th. III, p. 271. Lucä Grafen-Saal, p. 732 u. ff.

Wertheim, die neuern Grafen, siehe den Artickel: **Löwenstein**, im XIIX Bande, p. 241 u. ff.

Wertheim, (Heinrich Volck von) siehe **Volck**, (Heinrich) im L. Bande, p. 376.

Wertheim, (Creutz-) ein Marckflecken an der Tauber in Francken, Wertheim gegen über gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 92.

Wertheim, (Löwenstein-) ein Hoch-Fürstlich und Gräfliches Hauß, siehe **Löwenstein**, im XIIX Bande, p. 241 u. ff.

Wertheim, (Volck von) siehe **Volck**, (Heinrich) im L. Bande, p. 376.

Wertheimische Bibel, *Wertheimenſia Biblia*, ist diejenige neue deutsche Uebersetzung der fünf Bücher Mosis, welche zu Wertheim 1735 in klein 4 oder groß 8. herausgekommen ist, und folgenden Titel führet: „Die göttlichen Schrifften vor den Zeiten des Meßiä Jesus, der erste „Theil, worinnen die Gesetze der Jisraelen enthalten sind, nach einer freyen Uebersetzung, welche durch und durch mit Anmerckungen erläutert und bestätiget wird.„ Man hatte dieses Unternehmen schon vorher angekündiget, mit der Versicherung, daß man die biblischen Bücher in einer reinen Deutschen Schreib-Art abfassen, in den Anmerckungen solche mit ihrer Urkunde vergleichen, und ihre Uebereinstimmung mit derselben aus deutlichen Begriffen erweisen wolle. Es habe diese Uebersetzung das Glück gehabt, einigen Gelehrten vom ersten Range, denen man Proben davon zugeschickt, zu gefallen ꝛc.

1) Verfasser:

Derjenige, der diese Uebersetzung verfertiget und heraus gegeben hat, heisset Johann Lorentz Schmid, von dessen Lebens-Umständen unter dem für seinen Nahmen bestimmten Artickel, in dem XXXV Bande, p. 411 u. ff. zulängliche Nachricht zu finden ist. Hier erinnern wir nur so viel, daß er eigentlich nicht in Schweinfurt selbst, (wie unter dem angeführten Artickel gemeldet worden), sondern zu Zelle, einem Schweinfurtischen Dorffe, gebohren seyn soll. Sein Vater war M. Johann Heinrich Schmid, ehemahls Pfarrherr zu Gleißnau, einem Eisenachischen Dorffe. Nachgehends ward er Pastor der beyden Gemeinden, Zelle und Weipaltshausen, Schweinfurtischen Gebietes. Einige Jahre hernach berief man ihn nach Schweinfurt, allwo er erstlich Sub-Diaconus, und endlich Diaconus ward, an welchem letztern Orte er auch endlich gestorben ist. Dieser wohl ordinirte Prediger hat den Ruhm, daß er ein gelehrter, redlicher, frommer und rechtschaffener Mann gewesen, und seinen Sohn zu allem Guten erzogen; Es hat sich auch dieser, sowohl bey Frequentirung des dasigen Athenäi, als auch nachdem er von Jena wieder zurück gekommen ist, gantz fromm und stille aufgeführet: Weil er aber einige hefftige Predigten daselbsten hielt, so ward ihm dieses untersaget, worauf er sich von dar weg wandte. Nach der Gemein Machung seiner Bibel Uebersetzung, soll er freywillig bey der Hoch-Fürstl. Wertheimischen Regierung erschienen, und gerne in den Arrest gegangen, auch in demselben freudig, gelassen und gutes Muthes gewesen seyn. In den *Actis Historico-Eccles.* Th. VII, p. 170. befindet sich folgender Auszug aus einem den Wertheimischen Uebersetzer und dessen Arrestirung betreffenden Schreiben: „Ich habe „mich bemühet, etwas umständliches von des „Wertheimers Sache zu erfahren, da ich denn „von seiner Person versichert worden, wie er „eines guten Zeugnisses wohl werth sey, indem „er nicht nur auf der hohen Schule einen guten „Wandel geführet, sondern auch dieses bis je„so noch thue. Nebst dem hat er was rechtschaffenes erlernet, und ist seiner Affecten ziemlich Meister, welches ich mit mercklichen Exempeln bestätigen könnte, und auch aus der „bisherigen Controvers zu ersehen. Von sei„nem Verhafft wurde im Monat Mertz von „Wertheim so viel hieher berichtet: Den 22 „des vorigen Monats Febr. 1737. ist Herr „Schmid, auf Begehren hiesiger Hoch„Fürstlichen Regierung, freywillig, auf seine „gerechte Sache sich verlassend, allda erschienen, und gerne in Arrest gegangen, auch „mit seiner erlaubten Verantwortung bereits „fertig. Bey Herrn Cammerath Höflein „sind die noch vorhandene Exemplaria der „Bücher Mosis weggenommen worden. Die „Sache ist indessen dem Kreißausschreibenden „Hause Anspach übergeben, welches eine „Commißion ernennen, und bald ein mehreres zuverläßig zu berichten Gelegenheit „geben

»geben wird. Bey der Gräflichen Löwen»stein-Wertheimischen Linie ist Herr Schmid in »Gnaden, die Fürstliche aber ist ihm zuwider ꝛc.« Als ihn einige seiner Anverwandten in dem Gefängnisse zu Wertheim besucheten, und ihm seinen Unfug, den er durch seine Uebersetzung angerichtet hatte, verhielten, antwortete er, man solte ihn mit Frieden lassen, er wolte seine Sachen schon ausmachen und verantworten; Er hätte freylich Christum in Mose nicht finden können, man hätte aber warten sollen, bis er über die Propheten gekommen wäre, vielleicht würde er ihn eher da haben finden können. Indessen ward zu Wertheim über den Verfasser eine Kayserliche Commißion, zu Untersuchung seiner Sache niedergesetzet; Und unter dem 12 Julius 1737 ward von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe folgendes Conclusum publiciret: »1) Ponatur des Herrn Fürsten zu Löwenstein allerunterthänigst erstatteter Bericht ad Rescriptum Cæsar. sub præsentato 26 Mart. elapsi ad Acta. 2) »Hat des inhafftirten Joh. Lorentz Schmid »alleruntertänigst beschehenes Gesuch, pro clementissime relaxando arresto & absolvendo ab »accusatione Fiscalis, (ihn des Arrests zu erlassen »und von der Fiscalischen Klage loß zu sprechen) »nicht statt, sondern es wird derselbe damit, bis »zu Ausgang des gegen ihn erkannten Inquisitions-Processes, zur Gedult verwiesen, ihm jedoch dabey verstattet, vor die Kayserliche Commißion alles dasjenige, was er zu seiner Defension nöthig, oder ersprießlich erachten dörffte, vor »und anzubringen. 3) Referibatur dem Herrn »Fürsten zu Löwenstein: Nachdem Ihro Kayserl. Majestät es lediglich bey Ihrer in Sachen »gefasseten allerhöchsten Kayserl. Entschliessung, »und zu dem Ende unter dem 15 Jan. lauffenden Jahres dem ausschreibenden Herrn Fürsten »des Fränckischen Kreises aufgetragenen Untersuchungs-Commißion, allergerechtest bewenden »liessen: Als hätte derselbe in Verfolg dessen, und »zufolglen nach der deutlichen Vorschrifft des »an ihn sub eod. dato erkannten Rescripts, das »erforderliche weiter vorzukehren. 4) Similiter »referibatur dem ausschreibenden Herrn Fürsten »des Fränckischen Kreises: Es würde demselben »annoch erinnerlich seyn, was Ihro Kayserl. Majest. ihnen vermittelst Dero unter dem 17 Jan. »a. c. erlassenen Kayserl. Rescripts, wegen des »Verfassers der Wertheimischen Bibel, Joh. »Lorentz Schmid, allergnädigst aufgetragen. »Da nun durch Dero Reichs-Hof-Fiscalen ernanntes Kayserl. Rescript bereits am 29 Mart. »an seine Behörde insinuiret worden, Ihro Kayserl. Majest. hingegen von ihnen, Kreis-ausschreibenden Fürsten, noch zur Zeit die Anzeige nicht »geschehen, wie weit selbige in dem Ihnen aufgetragenen Commißions-Geschäffte gekommen »seyn; Gleichwohl aber diese in die Supremam »curam Religionis einschlagende, und an sich selbst »keinen Verzug leidende Sache, beschleuniget wissen wolten: Als thäten Ihro Kayserl. Majest. »dieselben hiemit allergnädigst erinnern, dafern es »immittelst noch nicht geschehen seyn solte, also »gleich zu der Ihnen aufgetragenen Untersuchung »zu schreiten, und derselben Endschafft mit allem »Fleiß zu befördern. Ihro Kayserl. Majest. versahen sich zu Ihnen allergnädigst, und wären, »nach vollendetem Geschäffte, derenselben gründlichen Bericht nebst Ihrem standhafften Gutachten seiner Zeit gewärtig. 5) Fiat Rescriptum an »den Kayserl. Bücher-Commissarium zu Franckfurt, mit allergnädigster Genehmhaltung, was »er ad Rescriptum Cæsar. de 15 Jan a. c. allerunterthänigst vorgenommen. 6) Referibatur dem »Magistrat zu Franckfurt, in dieser Sache noch »weiter Dero Kayserl. Bücher-Commissario an »die Hand zu gehen, die zu Franckfurt bey dem »Buchhändler Varrentrapp in Beschlag genommene und zur Cantzley gebrachte Exemplare »ferners bis auf weitere Kayserl. Verordnung »wohlverwahrlich aufzubehalten, im übrigen aber »wegen der von der Kayserl. Bücher-Commißion »pro Extract. Protocoll. neuerlich abgeforderte »Geldgebühr sich bey Ihro Kayserl. Maj. in Zeit »von 2 Monaten allerunterthänigst vernehmen zu »lassen.« Das Römisch-Kayserliche Confiscations-Patent wird unten folgen. Wir werden auch unten einer Schrifft gedencken, welche der Bibel-Schmidt in seinem Arreste zu Wertheim verfertiget, und ohne Benennung des Druckers und des Jahres in Folio ediret hat, welche den Titel führet: »Gründliche Vorstellung der Streitigkeit, welche über die im 1735 zu Wertheim »herausgekommene freye Uebersetzung der 5 Bücher Mosis von einigen Gottesgelahrten erreget »worden.« Hier erinnern wir nur so viel davon, daß man nicht ohne Grund glaubet, daß dieselbe von dem Uebersetzer an den Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath gerichtet gewesen; Zum wenigsten war es ein Auszug von der Vertheidigung, welche höchstgedachtem Reichs-Hof-Rathe von ihm übergeben worden. Er legte nochmahls ein Bekänntniß seines Glaubens ab, daß er nemlich der ungeänderten Augspurgischen Confeßion aufrichtig zugethan, und nicht im geringsten gemeynet sey, von einem einigen Lehrsatze der Evangelisch-Lutherischen Kirchen abzuweichen; Man habe auch bis Dato nicht einmahl unternommen, ihm einigen Irthum, oder Abweichung von den Sätzen der Evangelischen Kirche, insbesondere zu zeigen, oder ihn desselben zu beschuldigen. Er habe in seiner Uebersetzung nichts gethan, was den Reichs-Gesetzen und der bey den Protestanten hergebrachten Gewissens-Freyheit im geringsten entgegen sey. Er beruft sich hiernächst auf die Zeugnisse des Clericus Hammondus, Calmet, und derer Englischen Verfasser der neuesten Universal-Historie, die mit ihm in Erklärung der Schrifft einerley Gedancken gehabt hätten. Er habe nächst dem die herrlichsten Zeugnisse von den vornehmsten Gottesgelehrten und Professoren auf fünff verschiedenen Evangelisch-Lutherischen Universitäten für sich und seine Arbeit, in Händen, die seine Uebersetzung vor unschädlich, gut und nützlich hielten, viel gutes und löbliches davon schrieben, und auf die Fortsetzung derselben mit grosser Begierde warteten. Die Ursache, warum diese Männer bisher Bedencken getragen hätten, sich der Unschuld des Uebersetzers öffentlich anzunehmen, sey keine andere, als weil die Sache gleich Anfangs mit der grössesten Hitze angegrif-

sen, und nunmehro in solche heftige und recht grausame Verfolgung ausgebrochen, dergleichen unter den Protestanten seit der Zeit der Reformation nicht erhöret worden seo. Dannach sey die wider ihn angesponnene Verfolgung etwas gottloses, unerhörtes und ärgerliches. Er habe dahero zu der allerhöchsten Clemenz Ihro Kayserl. Maj. mit getrostem Gemüthe die feste Zuversicht gesetzet, allerhöchst Dieselben werden seine offenbare Unschuld allererleuchtest ansehen, und als allerhöchster Richter und Beschützer der Reichs-Grund-Gesetze, und der bey den Protestanten hergebrachten Religions- und Gewissens-Freyheit, denselben von dem unschuldig leidenden Arreste, und der wider ihn erhobenen falschen Anklagen befreyen, und ihn gegen die übermachten Gewaltthätigkeiten und grausamen Verfolgungen seiner Feinde Dero mächtigen Schutz allergnädigst angedeyen lassen. Hierauf geschahe es, daß derselbe, auf geschehene Vorstellungen derer sämmtlichen Fürstlich- und Gräflich-Wertheimischen Herrschafften, welchen die Arrest-Kosten, indem er alle Tage von vier Grenadirern bewachet wurde, zu schwer fallen wolten, seines Arrests zu Wertheim, dannen er sich über ein Jahr befunden, unter juratorischer Caution, und nachfolgenden Bedingungen, entlassen wurde: Erstlich setze er die ausgemachter Sache, sich nicht von Wertheim wegzubegeben; Und zweytens von Edirung fernerer theologischen Schrifften abstehen. Er war aber kaum aus dem Arrest heraus, so ward er auf das neue wieder damit beschlagen. Hiervon ertheilte man anfänglich in den Hällischen Zeitungen unter dem 3 Junius des 1738 Jahres, folgende Nachricht, daß, einigen Nachrichten aus Wertheim zu Folge, es bisher daselbst von der Sache des bekannten Verfassers der Wertheimischen Bibel-Uebersetzung ganz stille gewesen. Nunmehro aber habe man vernehmen, daß er bereits mit Ausgang des April-Monats in der Nacht nach Bamberg, zu genauerer Verwahrung, abgeführet worden sey, welches unter seinen Anhängern keine geringe Bestürtzung verursachet habe. Man befand aber nachgehends die Sache etwas anders, als diese Zeitungen berichtet hatten, daß er nemlich zwar wieder in Arrest, nicht aber nach Bamberg, sondern nach Anspach, gebracht worden sey. Denn es hätte zwar der Bischoff und Fürst zu Bamberg, als Kreis-ausschreibender Fürst in Francken, ihn nach Bamberg verlanget; Weilen aber der Marggraf zu Brandenburg-Anspach, als Mit-Kreis-ausschreibender Fürst in Francken, Verstellung gethan, daß der Inquisit der Evangelischen Religion zugethan, sey es endlich so vermittelt worden, daß man ihn nach Anspach geliefert habe. Man wolte dieses sonderlich aus folgendem Kayserlichen, unter dem 14 Mertz 1738 ausgefertigten, Reichs-Hof-Raths-Concluso schliessen.

„1) Ponatur der Fürstl. Bamberg. Regierung „Vorbericht, de præs. 2 Oct. nup. ad Acta. 2) „Communicetur des Magistrats der Stadt Francks„furt Bericht, de eod. præs. Fiscali Cæsareo. 3) „Hat des Joh. Laurentii Schmidts beschehenes Gesuch, pro relaxatione Arresti erga cau„tionem juratoriam, dermahlen nicht statt. 4) „Referibatur denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Fränckischen Kreises: Ihro Kayserl. „Maj. hätten ob dem von der Fürstlichen Bambergischen Regierung allerunterthänigst erstatteten Vorbericht des mehrern zu ersehen gehabt, „was bishero die Eröffnung der ihnen in dieser „Sache allergnädigst aufgetragenen Commission „behindert habe, und wie in das besondere wegen „des Orts, dahin Inquisit zu bringen, und deren „zu bevorstehender Inquisition erforderlichen Kosten, dieselbe sich eines gemeinsamen Schlusses „nicht vereinigen mögen. Wie nun Ihro Kayserl. Maj. in beede Kreiß-ausschreibende Herren „Fürsten zuförderst das allergnädigste Vertrauen „setzten, daß selbige in dieser das allgemeine Interesse „der Christlichen Religion und die Vertheidigung „des geheiligten Wortes Gottes betreffenden Sachen (welche in dem Römischen Reich so vieles „Aufsehn erwecket, und den meisten zur grössesten „Aergernuß gereichet) von selbst geneigt seyn würden, alles dasjenige ihres Ortes willigst beyzutragen, was zu Beschleunigung dieses Inquisitions-Geschäffes immer verträglich seyn möchte; „Als wolten Ihro Kayserl. Majest. auch ihres „allerhöchsten Ortes alles dasjenige, was die Beförderung dieses heilsamen Werck[s] bisher ins „Stecken gebracht, damit allergnädigst gehoben, „und ihnen, Kreiß-ausschreibenden Herrn Fürsten, ratione loci hiermit zu ihrer fernern Nachachtung obverhalten haben, daß der Inquisit, „zu Ersparung besonderer Verwahr- und Atzungs„Kosten, am füglichsten auf die Festung Bamberg in sichere Verwahrung gebracht, und da„selbst gegen ihn mit dem Inquisitions-Proceß der „Anfang gemachet werden könne. So viel aber „die hierzu erforderliche Kosten belanget, wäre „Ihro Kayserl. Majestät die allerunterthänigste „Anzeige geschehen, was massen der Inquisit wenig, oder gar nichts besitze, dahero dann Ihro „Kayserl. Majest. an dieselbe allergnädigst gesinneten, Ihro zu allerunterthänigsten Ehren, und „aus Liebe zur Gerechtigkeit, sich diesem Geschäffte einstweilen gratis zu unterziehen, und mit selbigem, nach Maßgabe des Ihnen bereits beschehenen Auftrags, so bald möglich, den Anfang zu „machen, welches nicht nur Ihro Kayserl. Maj. „zu besondern allerhöchsten Wohlgefallen, sondern auch: Ihnen, Kreyß-ausschreibenden Herrn „Fürsten, zu besondern Ruhm gereichen würde.„ In dem May-Monat des 1739 Jahres laß man in den Leipziger-Zeitungen, und zwar in dem 33 Stücke des Extractes. „Einigen Nachrichten „aus Wertheim zu Folge, ist, nachdem es von „der Sache des Verfassers der Wertheimischen „Bibel-Uebersetzung bisher gantz stille gewesen, „derselbe bereits zu Ausgang des Aprils bey der „Nacht nach Bamberg in genauere Verwahrung „abgeführet worden.„ Zu gleicher Zeit erhielt man folgendes Schreiben: „Der freye Ueberf. „Joh. Lor. Schmidt, ist wieder auf freyen Fuß, „und lässet sich in Wertheim öffentlich sehen, „Der zweyte Theil seines Bibel-Wercks wird „dermahlen in Holland gedruckt, dem der dritte „Band bald folgen soll, weil man zur Zeit noch „nicht sehen kan, wer das Vorhaben hindern solte.„ Nachhero erhielt man noch nähere und sichere Nach-

Nachricht: Es sey nicht anders, er sey schon in dem Mertz-Monat, kurtz zuvor, ehe noch das angeführte Kayserliche Conclusum ausgefertiget war, aus seinem Arrest, und zwar wie man sage, gegen eydliche Caution, losgelassen worden. Eine Zeitlang habe er sich sehen lassen; Bald darauf aber, und noch vor Ostern, habe er sich heimlich weg begeben, ohne zu wissen, wohin? Daß er weder in Bamberg, noch in Anspach sich befinde, sey gewiß. Man vermuthe also, er sey in Holland. Ein kleiner Extract eines andern Schreibens meldete folgendes: „Die unvermuthete „Flucht des Wertheimer-Bibel-Schmidts hat „dem Curatori der jungen Herrn Grafen nicht „geringe Betrübnis zugefüget; Zumahl, da verlautet, daß dieser Mensch durch einige ihm zugethane Personen viel Acta und Bücher voraus „gesendet.„ Es wolten zwar einige an der Fortsetzung dieser Schmiedischen Schrifften zu zweifeln Ursach zu haben glauben, indem unter den Bedingungen, unter welchen er dimittiret worden, diese eine derer vornehmsten mit gewesen sey, daß er sich eydlich habe verbinden müssen, von Edirung fernerer theologischen Schrifften abzustehen; Es müsse denn seyn, daß dieser Mensch, an solche Versprechungen nicht gebunden zu seyn, sich überreden wolte. Siehet man auf sein innerliches Wesen, und damit auf die Quelle seines gottlosen Beginnens, so hat er selbiges so wohl in seiner Uebersetzung, deren Vorrede, und Anmerckungen, als in den Schrifften, welche er zu Vertheidigung derselben aufgesetzet, nicht undeutlich zu erkennen gegeben. In der Evangelisch-Lutherischen Religion ist er gebohren und erzogen worden; Zu derselbigen hat er sich äusserlich bekannt; Auch, als der Streit wegen seiner Uebersetzungen schon angegangen war, der Welt weiß machen wollen, als ob er der Lehre unserer Kirche noch bis Dato mit Hertz und Mund ergeben sey, darauf leben und sterben wolle. Sein Bekänntniß, durch das er sich in seiner wider D. Langen herausgegebenen Schrifft: „Die fest„gegründete Wahrheit der Vernunfft und Re„ligion in dem ersten Theil des Wertheimischen „Bibelwercks„ zu rechtfertigen gesuchet hat, ist in dem angeführten Artickel schon mitgetheilet worden. Er hat sich auch in der nur gedachten gründlichen Vorstellung der Streitigkeit, welche über die im Jahr 1735 zu Wertheim herausgekommene freye Uebersetzung der fünff Bücher Mosis, von einigen Gottesgelehrten ist erreget worden, darauf wieder beruffen, und nochmahls versichern wollen, er sey der ungeänderten Augspurgischen Confeßion aufrichtig zugethan, und im geringsten nicht gemeynet, von einem eintzigen Lehr-Satze der Evangelisch-Lutherischen Kirche abzuweichen. Doch, daß er damit der Welt nur eine blaue Dunst machen wollen, zeigt seine unternommene Uebersetzung der fünff Bücher Mosis gar deutlich. Wie mag er sagen, er sey ein Evangelisch-Lutherischer Christ, da er das Ansehen der Heiligen Schrifft, und mit derselben die gantze Christliche Religion, zu unterdrucken, die Absicht geführet: Da man wohl siehet, wie er aus der Bibel ein philosophisches Buch machen, alle darinnen enthaltenen göttlichen Aussprüche der Vernunfft unterwerffen, von keinen Glaubens-Lehren und Geheimnissen etwas wissen, und andern weiß machen wollen, man habe keine andere, als nur eine natürliche und philosophische Religion, anzunehmen. Das wird sich durch das, so weiter folgen soll, deutlich zu Tage legen. Alles das laufft auf einen Naturalismus hinaus: Die Quelle davon trifft man in seinem verderbten Seelen-Zustande, und zwar so wohl auf Seiten des Verstandes, als auf Seiten des Willens, an. Denn was jenen anlangt, so siehet man wohl, daß, indem er sich starck auf die Mathematick und auf die Philosophie geleget, er auf einen schändlichen Mißbrauch der Vernunfft, und auf eine solche Erhöhung, oder Meisterschafft derselbigen, gerathen, daß er, bey seiner eingebildeten grossen Scharffsinnigkeit, auf den thörichten und einfältigen Wahn gekommen, man müsse nichts annehmen, was man nicht mit der Vernunfft begreiffen könne: Alle Lehren der Schrifft musten sich vor derselben, als ihrem Richter, stellen, sich beurtheilen, in einen richtigen und den philosophischen Principien gemässen Zusammenhang bringen lassen; Damit man eine demonstrativische, oder eine recht gegründete, Erkänntniß erlange. Unter andern weiset die Vorrede, welche er zu seiner Uebersetzung gemacht, dieses deutlich, und bestätiget das, was wir jetzo errinnert haben. Er will darinnen zeigen, wie man eine gründliche Wissenschafft der H. Schrifft erlangen könne, und meynet, man müsse sich um deutliche, hinlängliche und richtige Begriffe derjenigen Dinge, die in den göttlichen Büchern vorkommen, bekümmern, und die Wahrheiten dergestalt mit einander verbinden, wie es die Beschaffenheit der Sachen und die philosophischen Grund-Sätze mit sich brächten: Damit redet er von den Wahrheiten der Schrifft nicht anders, als wenn er philosophische Lehren vor sich hätte; Die Vernunfft soll alles allem ausmachen: Man gedencket mit keinem Worte ihrer natürlichen Blindheit in geistlichen und göttlichen Dingen; Man schweiget von der erleuchtenden Gnade, von den Geheimnissen, gantz stille. Unter andern sagt er in der Vorrede, p. 37 u. ff. ausdrücklich: „Weil die göttli„chen Schrifften nothwendig Begriffe in sich fas„sen, und diese unter sich und mit andern unum„stößlichen Sätzen zusammenhängen müssen; So „ist es den Absichten dieser Schrifften nicht zuwi„der, wenn man sich bemühet, solche einzusehen. „Es giebt keinen andern Mißbrauch des Ver„standes, als wenn man sich irrige Begriffe ma„chet, und falsche Sätze annimmt. Wenn man „aber in allen Stücken richtig verfähret, so „kommt man auf diesem Wege dem Verstande „des selbstständigen Wesens immer näher, in wel„chem alle mögliche Wahrheiten in der gröst„Ordnung zusammen hängen; Daher man ihm „auch aus diesem Grunde die höchste Vernunfft „zuschreibet.„ Nebst diesem verderbten Zustande, zeigt sich an diesem Wertheimischen Uebersetzer ein sehr böses Hertz. Aus dem, was er geschrieben hat, leuchtet kein geringer philosophischer Stoltz und Aufgeblasenheit herfür. Der Hochmuth hat schon manchen Atheisten, manchen Naturalisten und Ketzer, zu der Welt gebohren, und

die Wertheimische Mißgeburt hat ebenfalls ihren Ursprung daher. Die eingebildete philosophische Weisheit und Scharffsinnigkeit machte das Hertz stoltz; Man wolte allein klug seyn, und zuerst angefangen haben, die rechte Weise zu zeigen, wie die H. Schrifft zu verstehen sey; Vorher habe man mit den göttlichen Büchern nicht recht umzugehen gewußt; Man habe in Finsterniß gesessen, bis das grosse Wertheimische Licht aufgegangen sey. Das konnte sich dieser Spötter der H. Schrifft und der Christlichen Religion bereden; Er war so frech und verwegen, daß er diejenigen, die ihm seine Vergehungen vorstelten, und die Blösse aufdeckten, bald einer groben Unwissenheit der demonstrativischen Kunst, bald irriger Meynungen, bald eines boshafftigen Gemüths beschuldigte; Ja unter andern in der Vertheidigung der freyen Uebersetzung von den göttlichen Schrifften, gegen die widrige Beurtheilung in den Deutschen *Actis Eruditorum*, und zwar zu Ende, schrieb: „Verständige werden „sich dadurch aufmuntern lassen, auf ihrer Huth „zu seyn, damit nicht gewisse Leute, welchen das „Licht wehe thut, und welche zum ihres eignen „Vortheils willen die Unwissenheit gern unterhalten wollen, ihre Absichten, zu unwiederbringlichem Schaden des menschlichen Geschlechts erreichen. GOtt wolle sich der bedrängten Wahrheit annehmen!„ Ist das nicht vermegen und gottloß, daß dieser Mensch wünschet, GOtt solle sich der bedrängten Wahrheit annehmen, nemlich der Wahrheit, die er vortragen und zeigen wolle, die nichts anders, als den Naturalismus und Pelagianismus hinter sich hat. Da mag man sich dessen errinnern, was Paulus, Röm. I, 22, sagt: Da sie sich vor Weise hielten, sind sie zu Narren worden. Denn das ist allerdings eine der grösten Thorheiten, wenn man seine Vernunfft über die Schrifft setzen, und klüger, als Gott seyn will. Dieser Johann Schmidt ist es nun, der die bekannte Wertheimische Bibel an das Licht gebracht hat. Ein mehreres von ihm findet man in Simnholds Historie der Wertheimischen Bibel, p. 5 u. ff. 77 u. ff. 144 u. ff. 218 u. f.

2) Beschaffenheit der Uebersetzung.

Man hat bey diesem Wercke so wohl die Vorrede, als auch die Uebersetzung selbst, und die beygefügten Anmerckungen, anzusehen und in Erwegung zu ziehen, wenn man die wahre und eigentliche Beschaffenheit desselben hinlänglich erkennen will.

a) Von der Vorrede:

Die Vorrede zeiget des Verfassers Sinn und Hertz gegen die H. Schrifft deutlich, und entdecket die bey seiner Arbeit gefaßten bösen Absichten. Er will darinnen als ein Historicus erzehlen, wie die Schrifft zu dem Ansehen, darinnen sie stehe, gelanget sey, und erweiset sich dahero als einem solchen Spötter derselben, und Feind unserer Religion, dergleichen man wohl nicht gehabt hat. Dasjenige, woraus das göttliche Ansehen der H. Schrifft wahrhafftig zu erkennen ist, übergeht er mit Stillschweigen, und bringt hingegen solche erdichtete Dinge bey, welche der Göttlichkeit derselben gantz entgegen stehen. Da

soll die Schrifft das Ansehen, so sie erlanget, der Menschen Phantasie, falschen und irrigen Meynungen, der Einfalt, des Jüdischen Volcks, der Unwissenheit des Pöbels, dem Interesse der Priester und Lehrer, zu dancken haben, welches gantz erstaunende Dinge sind, von einem Menschen, der sich vor einen Christen ausgiebt und die Welt bereden will, er sey ein redlicher Bekenner der Evangelisch-Lutherischen Wahrheit. Nachdem er angemerckt hat, daß die göttlichen Schrifften bey einem guten Theil der Menschen in dem grösten Ansehen stünden, so thut er p. 6 hinzu: „Zu diesem hohen Ansehen „sind sie Anfangs auf diese Art gelanget, weil ihre Verfasser durch ausserordentliche Erscheinungen und durch den Erfolg gantz besonderer Würckungen in ein solches Ansehen gesetzet worden, „daß man ihnen einen Umgang mit dem höchsten „Wesen zugeschrieben, und sie als Mittels-Personen angesehen, welche den Menschen den göttlichen Willen hinterbringen müsten.„ Hierinnen gedencket er nur ausserordentlicher Erscheinungen, und durch den Erfolg gantz besonderer Würckungen, durch welche die Verfasser der Heiligen Schrifft in ein besonderes Ansehen gesetzet worden; Und wie diese haben natürlich seyn und den Einfältigen ein Blendwerck vor die Augen bringen können, also erwehnt er derjenigen Kennzeichen nicht, daran man die göttliche Sendung und Berufung eines Propheten und Lehrers eigentlich erkennen könne. Er setzet p. 6. hinzu: „Die erstern wurden von den nachfolgenden unterstützet, welche sich auf ihre Schrifft bezogen, und „dieselben auf vielfältige Art bestätigten. Solchergestalt wurde ihr Ansehen in einem kleinen „Bezircke bey der einigen Jüdischen Nation, iedoch mit genauer Noth, unterhalten.„ Diß trägt er auf solche Art vor, daß man wohl siehet, er billige nicht, daß das Ansehen der Schrifft bey der Jüdischen Nation unterhalten worden, und wenn er sagt, es sey das mit genauer Noth geschehen, so ist das offenbar falsch, und erhellet aus der Historie ein anders. Er gehet fort, und spricht p. 6. ferner: „Diesen Platz haben sie auch „bis auf unsere Zeiten behauptet, da die Wahrheiten schärffer; als jemahls untersuchet und „geprüfet werden, und zwar bey solchen Nationen „welche im Stande sind, der gantzen übrigen Welt „Lehren zu geben, und sie mit Wahrheiten zu bereichern.„ Diese Worte fassen nichts anders; als eine Verwunderung in sich, daß die Heilige Schrifft bey jetzigen Zeiten, die alles auf das genaueste, untersuchet und ausser der Demonstration nicht angenommen werde, ihr Ansehen annoch behaupte. Und daß des Verfassers Sinn eben dahin gehe, giebt das folgende zu erkennen, in welchem er meynet, weil die Juden keinen sonderlichen Verstand gehabt, und die andern Völcker in Unwissenheit gesteckt hätten, so wäre das die Ursache derjenigen Autorität, darein sich die Schrifft gesetzet. Denn so lauten p. 7. seine verwegene Worte: „Bey der Jüdischen Nation „wo sie zum ersten aufkamen, wurde ihnen wenig „mit Verstand widersprochen, weil sich dieselbe „gar nicht auf die Erforschung der Wahrheiten „legte.„ Und bald darauf:

„Weil

„Weil dahero die Nation wegen ihres Ver„standes in schlechten Ansehen stund, daß sich an„dere um ihre Umstände wenig bekümmerten; so „blieben auch ihre Schrifften von andern mehr„rentheils unangefochten.„ Diese Worte gehen gewis ihren Sinne nach dahinaus, weil die Juden bey ihrer Einfalt nicht im Stand gewesen, zu beurtheilen, was wahr; oder falsch sey, so sey es daher kommen, daß sie die Bücher der Schrifft vor Göttliche Bücher angenommenen hätten, und diese unter ihnen bey ihrem Ansehen geblieben wären. Demnach füget er, p. 7. bey:

„Allein die Sache wendete sich gar sehr, als „sie weiter bekannt gemacht wurden, und auch „bey den Griechen und Römern, bey welchen da„mahls der geübteste Verstand anzutreffen war, „sich in Ansehen setzen wolten. Diese hatten ei„nige Wahrheiten bereits in Ordnung gebracht, „und konnten die neuen Sätze mit denselben nicht „zusammen räumen: Daher schrien sie solche „gleich anfangs für irrig aus, und suchten dem „Fortgang derselben mit der grösten Gewalt Ein„halt zu thun.„

Hier kan man billig fragen: Was denn das vor Wahrheiten wären, welche die Griechischen und Römischen Weltweisen vorgetragen, und die mit den Lehren der Christlichen Religion nicht zu vereinigen gewesen? In Wahrheit, haben sie der Heil Schrifft entgegen gestanden, so hat man sie vor keine Wahrheiten; sondern vor Irrthümer auszugeben: weswegen auch ungereimt ist, wenn er noch weiter saget, die Einfältigen unter den Heyden hätten aus Unwissenheit die Schrifft angenommen, und da das geschehen wäre, hätten die Philosophen ihres Interesse wegen sich darnach bequemt und unterlassen, der Christlichen Religion und deren Lehren zu widersprechen. Das sagt er p. 8. ausdrücklich und seine eigene Worte sind also abgefasset:

„Auf diese Art fiel bey den übrigen sowohl das „Ansehen; als ihre Einkünffte dahin, welche sich „auf die Unwissenheit des gemeinen Mannes „gründeten, und sie sahen sich endlich gezwun„gen, die neuen Sätze gelten zu lassen, ohne zu „erhalten, daß man ihnen, nach dem Verlangen „derselben, von allem genugsamen Grund ange„zeiget, und die Verknüpffung der neuen Sätze „mit andern bekannten Wahrheiten gewiesen hät„te. Die Vertheidiger derselben waren auch „nicht im Stande, dieses zu leisten; und auf sol„che Art geschahe es, daß diese Schrifften nach „und nach zu ihrem Ansehen gelangten, welches „sie suchten.„

Doch merckt er hierauf an, es habe nach der Zeit an solchen nicht gefehlet, die ihr Recht, wider die Schrifft und deren Wahrheiten zu disputiren, gebraucht und bey solchem Streite fast den Sieg davon getragen hätten, indem er p. 9. schreibet: „Nachdem von einiger Zeit her die „Wissenschafften zu einem höhern Grade gebracht „worden, so haben einige ihr Recht auf das neue „getrieben, zumahl da sie schon so viel erhalten, „daß sie nicht sogleich Gefahr dabey zu befürchten „hatten. Man fieng nunmehro an, sich zu „scheuen, daß man sich mit der vorigen Ausflucht „länger behelffen solte, und fassete endlich den „Entschluß, sich mit ihnen einzulassen. Allein man „merckte gar bald, daß man es zu frühe gewaget „hatte, und nahm die erste Ausflucht wieder zu „Hülffe. Hierdurch wurde die andere Parthey „noch mehr behertzt gemacht, und forderte den „Beweis mit mehrerm Ungestüm, gieng auch „schon so weit, daß sie Sieg ausrief, weil sie mit „der erhaltenen Antwort nicht zufrieden seyn wol„te, und die Sache der Gegen-Parthey für ver„lohren hielte; zumahl, da dieselbe anfieng, nach„zugeben und jenen manchen Vortheil zu über„lassen. Und in diesen Umständen stehen die Sa„chen zu unseren Zeiten, wie man aus den Strei„tigkeiten mit Woolston und Tyndal abnehmen „kan.„ Hieraus kan man abnehmen, was des Verfassers Sinn und Meynung von dem Ansehen der Heiligen Schrifft sey, und ob man unrecht thue, wenn man ihn als einen Spötter derselben ansiehet, welches aus dem Wercke selbst noch deutlicher zu ersehen seyn wird. Doch das ist nur etwas, so aus der Vorrede angeführet worden. In derselbigen handelt er ferner von der Nothwendigkeit einer solchen Uebersetzung, dergleichen er gemacht und wie sie beschaffen seyn müsse; von den Regeln, die er bey seiner Arbeit vor Augen gehabt habe; von den beygefügten Anmerckungen und einigen andern Dingen mehr, dabey er überall seinen Philosophischen Stoltz auf eine abgeschmackte und unanständige Art sehen lässet, als wenn er der Mann sey, der mit seiner philosophischen und insonderheit Demonstrations-Wissenschafft zuerst das Licht aufgesteckt habe, dabey man sehen könne, was eigentlich in der Schrifft stünde. Unter andern merckt er an; man könne den Gegnern ihr Recht nicht absprechen, wenn sie verlangten, daß man ihnen die Verbindung der geoffenbahrten Wahrheiten unter sich und mit andern ausgemachten Sätzen zeigen müsse, ehe sie dieselben vor Göttlich erkennen könnten. Das heist so viel, als: was ich nicht mit meiner Vernunfft begreiffen und also mit philosophischen Grund-Sätzen verbinden kan, das habe ich nicht zu glauben und vor wahr anzunehmen. Damit sollen die Geheimnisse verwiesen seyn. Er schreibt p. 44. ferner: „Der erste Ver„fasser muß für sich verstanden werden, und es „würde eine verkehrte Sache seyn, wenn man die „Begriffe von seinen Worten in den folgenden „Schrifften suchen wolte, welche erst lange nach „ihm verfertiget worden.„ Diese Worte verrathen dessen Sinn und Absicht auch deutlich. Denn damit verwirfft er den Parallelismus, den man zwischen den Büchern Alten und Neuen Testaments anzustellen hat: er will nicht, daß man Schrifft aus Schrifft erkläre, und Mosis Lehre von Christo und von der Rechtfertigung aus dem Glauben, sonderlich aus den Briefen Pauli erläutere, weil er wohl gesehen hat, daß dieses seinen Verdrehungen der Mosaischen Weissagungen von dem Meßias entgegen stehe. Daher erhellet ein neuer Beweis, daß er in seinem Hertzen die Schrifft vor kein Göttlich Buch halte. Glaube

te er, daß sie von GOtt eingegeben: Daß der Haupt-Verfasser aller Bücher derselbigen der Heilige Geist sey, so würde er nicht so unverschämt in Tag hinein geschrieben haben, es sey eine verkehrte Sache, wenn man die Begriffe des ersten Verfassers in seinen Worten in den folgenden Schrifften suchen wolte, welche erst lange nach ihm verfertiget worden wären. In Wahrheit ist das eine verkehrte Sache, die hier der Wertheimische Bibel-Uebersetzer vorgiebt. Warum solte es nicht angehen, daß man verschiedene Schrifften, welche ein Autor zu verschiedenen Zeiten aufgesetzet, gegen einander halte, und die letztern aus den erstern erläutere und erkläre? Ist nicht ein Scribent der beste Ausleger seiner Worte? Kan man nicht dasjenige, was man vorher gesagt hat, nachgehends wiederhohlen und zeigen, wie man es wolle verstanden haben? Geht das bey menschlichen Schrifften an, warum nicht auch bey den Göttlichen? Dieses sey gnung von der Vorrede.

(b.) Von der Uebersetzung selber.

Kommt man nun zu dem Wercke, oder zu der Uebersetzung selbst, so erblicket man darinnen das feindselige Gemüthe gegen die Heilige Schrifft, welches man in der gedachten Vorrede zuvoraus zu erkennen gegeben hatte, in der That. Er nennet sie gleich auf dem Titul: eine freye Uebersetzung, und in der Vorrede p. 30. will er erklären, wie er das verstehe, und wie weit sich hier die Freyheit erstrecke, indem er sagt: „Ich habe „meine Arbeit lieber eine freye Uebersetzung nennen wollen, in soferne sie einer genauen entgegen gesetzet wird, da man sich an die Worte „bindet. Die Abweichungen dieser Uebersetzung „von den Worten der Grund-Sprache ist von „zweyerley Art: Entweder hat man gleichgültige „Worte dafür gesetzet; Oder man hat den Begriff auf gantz andere Art ausgedrucket.„ Besser und kürtzer kan man sagen, diese so genannte freye Uebersetzung sey so eingerichtet und beschaffen, daß man sie nicht so wohl eine freye, als vielmehr eine freche Uebersetzung, zu nennen hat. Das weiset der Augenschein. Der Uebertetzer hat die Absicht gehabt, die Heilige Schrifft von ihrem Throne zu stossen, und seiner philosophischen und demonstrativischen Weisheit, als Richterin, zu unterwerffen: Daher er so unverschämt und so verwegen gewesen ist, daß er, nach seinem Gefallen, in der Uebersetzung von dem Ebräischen Texte abgegangen, bald etwas verändert, bald hinzuaethan, bald weggelassen, wie es seine bösen Absichten mit sich gebracht haben. Die Grund-Wahrheiten der Christlichen Religion hat man damit über einen Hauffen werffen, und den Vortrag des Heiligen Geistes in die Form einer Schul-Logick und Oratorie giessen wollen. Solte man das nicht mit allem Rechte eine gottlose und schändliche Verwegenheit nennen können? Mag sich wohl ein Unterthan unterstehen, in den Verordnungen und Gesetzen seiner menschlichen Obrigkeit, wenn er solche abschreiben, oder andern bekannt machen soll, etwa bessern Zusammenhangs, oder mehrerer Zierlichkeit wegen, eines und das andere zu verändern, oder hinzu

zu setzen, oder auszustreichen? Würde man das so ungestrafft hingehen lassen, wenn er dergleichen thäte? Solte man es nicht als eine grosse Verwegenheit schelten, wenn man in den Büchern des Homerus, Cicero, oder eines andern heydnischen Scribenten, nach seinem Gefallen, entweder etwas hinzu, oder davon thäte, oder sonst änderte? Und wem verstattet man überhaupt ein Recht, in einer fremden Schrifft, wenn sie auch gleich nur von einer Privat- und geringen Person herkommt, vor sich eine Veränderung vorzunehmen? Geht das bey menschlichen Schrifften nicht an, so ist dergleichen noch viel weniger bey den Göttlichen erlaubt.

Insbesondere hat der Wertheimische Uebersetzer hauptsächlich diejenigen Stellen verfälschet und verdrehet, welche die Grund-Lehren der Christlichen Religion in sich fassen, nemlich die Wahrheiten von dem Geheimnis der Heiligen Dreyeinigkeit und von dem Meßias; oder Erlöser der Welt, dessen Person und Mittler-Amte. So macht er aus dem Geiste GOttes 1. Mos. I, 2. einen hefftigen Wind: so verändert er, was 1. Mos. I, 26. 27. III, 22. von GOtt in der mehrern Zahl der Personen stehet, in die einzelne. Die erste Verheissung von Christo 1. Mose III, 15. übersetzet er also: „Und künfftig soll zwischen dir (der Schlangen) und der Frau, und „euer beyder Nachkommen, eine beständige Feindschafft seyn, dergestalt, daß die Menschen den „Schlangen auf den Kopf treten, und diese hingegen jene in den Fuß stechen werden.„

Aus des Weibes-Saamen machet er einen gemeinen Menschen und aus der Schlange natürliche Schlangen, und meynet, GOtt habe wollen anzeigen, es würde zwischen beyden eine Feindschafft seyn. Die Stellen, darinnen die dem Abraham geschehene Verheissungen von dem Meßias vorgestellet werden, hat er so gegeben, als wenn darinnen auf nichts weniger, denn auf Christum gesehen wäre, und daher die Worte 1. Mos XII, 3. also übersetzet: „Jedermann auf der „Welt wird sich wünschen, so glücklich zu seyn, „wie du.„ Dieses hat er auch 1. Mose XVIII, 18. XXII, 18. XXVI, 4. XXVIII, 14. gethan. Die wichtige Weissagung Jacobs von Christo, als dem Schile, hat er auf diese Weise verdrehet: „Es wird den Nachkommen Jehudas niemahls „an Erben fehlen, welche das Regiment führen, „und ihrer Nation Gesetze geben werden: Bis „auf die Zeit, da ein grosser Monarche aufstehen „wird, welchem sich verschiedene Nationen werden unterwerffen müssen.„ Daß er durch den grossen Monarchen, dessen er in seiner Uebersetzung gedencket, nichts weniger, als den Meßias verstehet, kan man aus der beygefügten Anmerckung sehen. Die vorkommende Verheissung von dem Meßias, 4 Mose XXIV, 17. soll auch nur auf einen weltlichen Monarchen gehen. Aus dem grossen Propheten, den GOtt durch Mosen, 5. Mose XVIII, 15. 18. hat verheissen lassen, macht er mit einigen Jüden gemeine Jüdische Weissager. Denn da hat er diese Stelle also verkehrt: „GOtt wird künfftighin allzeit solche

„Weissa-

„Weissager, wie ich bin, aus eurer eignen Na„tion aufstehen lassen, und an diese könnt ihr „euch halten. Und v. 18: Künfftig hin will ich „ihnen allezeit Weissager von ihrer Nation zuschi„cken, wie du jetzo bist. Diesen wil ich meine „Befehle offenbahren, und sie sollen dieselben „nachgehends der Nation vortragen, wie sie sol„che von mir erhalten.„ Wo der Sohn GOttes, als der unerschaffene Engel des HErrn sich den Patriarchen geoffenbahret hat, da werden alle solche Oerter übersetzet; als handelten sie von einem erschaffenen oder gemeinen Engel. Die Stellen, welche die Vorbilder des Meßias in sich fassen, hat er zwar nicht verdrehen können; gleichwohl aber gedenckt er in seinen Anmerckungen mit keinem Worte ihrer vorbildlichen Absicht auf Christum. Damit hat er die Uebersetzung der fünff Bücher Mosis so eingerichtet, daß man darinnen nichts von der Heiligen Dreyeinigkeit: nichts von dem Meßias, nichts von der Gerechtigkeit aus dem Glauben, antrifft; aber eben damit hat er auch klärlich an den Tag geleget, daß er ein offenbahrer Feind der Heiligen Schrifft und der Christlichen Religion sey. Denn fällt Mosis Zeugniß von dem Meßias weg, so muß auch dasjenige wegfallen, was David und die anderen Propheten von ihm gesagt haben, eben weil ihre Lehre von dem Meßias auf Mosis Lehre gegründet und mit derselbigen auf das genaueste verknüpffet ist: ja aus eben dem Grund muß die gantze Christliche Lehre über einen Haufen fallen, welche in den Büchern Neuen Testaments gefasset ist. Christum muß man einer Lügen beschuldigen, weil er bezeuget, Moses habe von ihm geschrieben, Joh. V, 46. und die Schrifft von Mose an und allen Propheten, die von ihm gesagt war, ausgeleget hat, Luc. XXIV, 27. Muß man nicht die heiligen Männer entweder eines Betrugs; oder einer Unwissenheit und eines Irthums beschuldigen, wenn in Mosis Büchern nichts von Christo anzutreffen seyn soll, und sie sich gleichwohl auf dessen Zeugnisse beruffen? Thut das nicht Paulus, und lehret aus Mose, JEsus sey der Meßias, und durch ihn müsse man die Gerechtigkeit erlangen? Apost. Gesch. XXVI, 22. Rom. III, 21. IV, X, 6. u. ff. 1 Corinth. X, 4. 2 Corinth. III, 14. 15. Gal. III, 6. u. ff. Haben nicht Petrus, Apost. Gesch. III, 21, und Stephanus, Apostel-Gesch. VII, 37. Mosis Weissagung von dem Propheten, den der HErr erwecken werde, von Christo ausgeleget? Findet man nicht in der Epistel an die Ebräer die Mosaische Lehre von Christo? und wie kan das anders seyn. JEsus, wie er Christus gestern, heute und in Ewigkeit ist, Ebr. XIII, 18; wie er der einige Grund unserer Seligkeit ist, 1 Corinth. III, 11; wie uns die Schrifft zu der Seligkeit unterweisen soll, 2. Timoth. III, 15; Also ist er auch der Anfang, Mittel und Ende der Heiligen Schrifft: Der Kern und Haupt-Inhalt derselbigen. Solche Einwürffe hat der Wertheimische Uebersetzer voraus gesehen, und sich dagegen mit seinen zweyen Haupt-Regeln verwahren wollen: Die eine davon: „Der erste Verfasser muß für sich verstanden wer-

„den, und es würde eine verkehrte Sache seyn, wenn „man die Begriffe von seinen Worten in den „folgenden Schrifften suchen wolte, welche erst „lange nach ihm verfertiget worden,„ ist schon vorhin angeführet und deren Ungrund sowohl; als auch der feindselige Sinn des Wertheimers gegen die Heilige Schrifft, der daraus hervorleuchte, zugleich bemercket worden: Die andere heist: "Ein Satz kan um einer Aehnlichkeit wil„len auf etwas anders gezogen werden; Es ste„het auch einem jeden frey, dergleichen Anwen„dungen nach seiner Art zu machen;„ Die man in seiner Vorrede p. 44. lesen kan. Das ist nichts anders; als die sogenannte adcommodatio der Socinianer und Arminianer, daß eine Sache, die im Alten Testament vorkomme, auf eine andere, welche in dem Neuen Testamente befindlich ist, gedeutet werden könne, jedoch so, daß solche Deutung, oder Application, ihren Grund nicht in der Absicht des Heiligen Geistes, sondern in dem Gutbefinden und Willkühr dessen, der sie anstelle, habe; Wie falsch und gefährlich aber diese Erfindung der Socinianer sey, haben verschiedene Gelehrte zur Gnüge und deutlich gezeiget. Sonst ist noch anzumercken, daß dieser Wertheimische Uebersetzer gar starck, ja blindlings dem Johann Clericus gefolget ist. Man halte ihre beyderseitigen Arbeiten gegen einander, so wird man dieses sehen. Den Fußstapfen Luthers, und anderer Theologen unserer Kirche, nachzugehen, war ihm, bey seinem so hoch aufgeklärten, und durch das aufgegangene grosse Licht der Weisheit erleuchteten Verstande, viel zu verächtlich, und er wolte sich daher lieber an den Clericus machen, und zu seinem Wegweiser erwählen. Diesem ist er nachgegangen und ihm auf dem Irrwege noch zuvor gekommen. Denn er macht es in vielen Stücken weit schlimmer, als Clericus.

(c) Von den Anmerckungen.

Solcher Uebersetzung nun hat man Anmerckungen beygefüget, und darinnen gar deutlich zu erkennen gegeben, man sey ein grosser und eyfriger Verehrer der Wolffischen Philosophie, und habe gesucht, aus der Bibel ein solches Buch zu machen, so man künfftig nach den Lehr-Sätzen, nach der Form, nach der Sprache dieser Welt-Weisheit zu erklären, zu verstehen und vorzutragen habe. Man siehet das durchgehends, man mag die Anmerckungen betrachten, wo und wie man will. Man höret da die Sprache der gedachten Philosophie, an welche sich der Verfasser genau bindet, und die darinnen übliche Wörter und Terminos fleißig beybehält. Die Zählung und allenthalben wiederholte Allegation der Anmerckungen ist, als das Zeichen eines demenstativischen Vortrags, sorgfältig beobachtet worden. Das Definiren und Begriffe machen ist sehr affectiret. Vieles darunter ist überflüßig, und läufft auf eine Pedanterie hinaus. So heist es in der 272. Anmerckung, es wäre das Thor an einem Pallast die

Oeffnung, durch welche der Besitzer und seine Bedienten aus- und eingehen. So lieset man bey den Worten 3 Mos. XVIII, 7: Es ist deine Mutter; eine Anmerckung, welche sich so anfängt: "Eine Mutter ist eine Frau, welche „in Gesellschafft ihres Mannes Kinder erzeu„get, und auferziehet.„ Ueber 1 Mos. I, 9. hat man eine Definition von dem Zusammenfliessen mitgetheilet, und sie also abgefasset: „Zusammenfliessen heissen wir, wenn die Sa„che in einem engern Raum gesehen wird, da „sie vorher einen grössern einnahm.„ Man kan ferner hier lernen, wie man einen Artzt zu definiren habe. Denn man schlage diese Bibel nach, so wird man bey den Worten: Ich bin der HErr, dein Artzt, 2 Mos. XV, 26. in der Note folgendes antreffen, „Ein Artzt „ist eine Person, welche die Wissenschafft besi„tzet, die Gesundheit des Menschen zu erhal„ten, und wenn sie verlohren ist, solche wieder „herzustellen.„ Vieler andern dergleichen Exempel zu geschweigen. Hier könnte man billig fragen: Wozu diese Dinge nutzen solten? Ob diese Wertheimische Bibel, mit allen ihren Anmerckungen, derer 1592 sind, vor Gelehrte und Ungelehrte zugleich verfertiget sey, und also von den letztern auch die Bauern und andere einfältige Leute solche Definitiones zu erkennen, und zu lernen haben, wie sie sich Begriffe machen sollen? Ob nicht solche Worte und Sachen, die man auf eine affectirte und pedantische Weise definiret, jederman und zum Theil den Kindern, aus dem Gebrauch und aus der täglichen Erfahrung, bekannt sind? Ob solche Erklärungen zu dem wahren Verstande der Schrifft; zum Glauben und Leben, was beytragen? Ja, ob es auch deren göttlichen Hoheit gemäß sey, daß man mit dem Definiren und Begriffe machen allzusehr affectiret? Sind, wie jetzo angemercket worden ist, die in solchen Anmerckungen vorkommende Definitionen bisweilen überflüßig und pedantisch; so zeigen sich auch welche, die dunckel und unverständlich sind. Man will nur etliche Exempel zum Beweiß hier anführen. In der 195 Anmerckung wird die Billigkeit so beschreiben; „Sie „ist eine solche Einrichtung der Pflichten gegen „andere, da man alle Bewegungs-Gründe ge„braucht, welche dazu gehören.„ Vorher num. 145 heist es:„ GOtt rechnete es ihm „als eine Gottseligkeit an. Einer Sache et„was anrechnen, oder zurechnen, heisset, sol„ches mit dem Begriffe verknüpffen, wel„chen man von derselben hat;„ Welche Definitiones so beschaffen sind, daß man nöthig hat, sie wieder zu definiren, und zu erklären, was sie bedeuten sollen, und wie sie zu verstehen sind. Doch das alles könnte man dem Verfasser endlich zu gute halten, wenn er bey seiner allzu starcken Liebe und Hochachtung gegen die Philosophie, welche er angenommen, in den Anmerckungen keine andere Fehler, als wie sie angemercket worden sind, begangen hätte. Dann da lief es nur auf was sectirisches und pedantisches hinaus. Allein siehet man sich in den Anmerckungen ferner um, so wird man in denselbigen solche Lehr-Sätze und Ausdrücke antreffen, welche dem Wesen GOttes schnurstracks entgegen sind, und daher nicht anders, als höchst schändlich und ärgerlich angesehen werden können. Man erwege, wie er in der 480 Anmerckung über 2 Mos. IV, 21. die Verstockung Pharaonis beschreibet. Denn da saget er:„ Ver„stockt heisset derjenige, dessen Wille sich durch „keine Vorstellung des Guten lencken lässet. Er „unterlässet also das Gute, oder thut das Ge„gentheil von demselben. Weil keine Hand„lung ohne Bewegungs-Gründe geschichet, so „muß er Gründe haben, welche den vorigen ent„gegen sind. Da alle Bewegungs-Gründe „Vorstellungen des Guten seyn müssen, und „dennoch das Gute sich nicht selbst entgegen „seyn kan; so muß das Böse dem verstockten „als gut vorkommen, das ist, es ist ihm ein „Schein-Gut. Den andern verstockt ma„chen, heisset also, ihn durch Schein-Grün„de abhalten, den Vorstellungen des Guten „zu folgen. Weil ein Schein-Gut einem blos „als gut vorkommt, so muß es in der That et„was Böses seyn. Das Böse ist den Absich„ten GOttes entgegen, ob es sich gleich in der „Verknüpffung der Dinge befindet; GOtt „hat nach seiner Weisheit so viel Gutes in die „Welt bringen müssen, als möglich war. Es „kan aber nicht mehr Gutes in der Welt seyn, „als wenn auch das Böse als ein Mittel ge„braucht wird, das Gute zu befördern. Ein „Mittel ist ein Ding, welches den Grund in „sich enthält, warum die Absicht zur Würck„lichkeit gelanget. Wenn die Absicht soll erhal„ten werden, so müssen die Mittel darzu hin„länglich seyn, das ist, der Grund, welchen sie „in sich fassen, muß zureichend seyn, die Absicht „zu erhalten. Wenn also ein Weiser das Bö„se als ein Mittel brauchet, das Gute zu beför„dern; So muß er es in solchem Grade bey„sammen haben, als darzu erfordert wird. Da „GOtt die Ursache von der Verknüpffung der „Dinge ist, und also im Stande war, dieselbe „so einzurichten, daß sie die Mittel in sich enthal„te zu der Haupt-Absicht zu gelangen; so hat „er das Böse in der Welt mit andern Dingen „in solchem Grade verknüpffen müssen, als dar„zu nöthig war. Weil der Erfolg, welcher da„her entspringet, seinen Absichten gemäß ist; so „gehöret er zu seinem Thun. Wenn aber das Böse „zu dem Thun GOttes gerechnet wird; so bedeu„tet es eine solche Verknüpffung desselben mit an„dern Dingen, daß es Mittel abgeben kan, das Gu„te zu erhalten.„ Hiemit saget man also, das Böse gehöre zu dem Thun GOttes: er brauche sol„ches als ein Mittel, das Gute zu erhalten: es sey selbiges was nothwendiges gewesen: GOtt habe ohne demselben seine Absichten nicht erreichen können. Das sind Lehr-Sätze, die aus der Wolffischen Philosophie genommen sind. Sie haben vielen Widerspruch gehabt, eben weil man sie als solche angesehen, dadurch eine Nothwendigkeit des Bösen behauptet und GOtt als die Ursache desselbigen ausgegeben wird. Hier

bringt

bringt sie der Wertheimische Uebersetzer so gar in die Bibel und will diese daraus erklären.

Das ist die eigentliche Gestalt der Wertheimischen Uebersetzung der fünff Bücher Moses. Wer selbige genau betrachtet, und sie unpartheyisch ansiehet, dem müssen wohl die Gedancken einkommen: Ob wohl jemahls ein ärgerer Spötter der Heiligen Schrifft und der Christlichen Religion aufgestanden? Zwar giebt er sich vor einen Christen, vor einen Bekenner der ungeänderten Augspurgischen Confeßion aus: Er stellet sich, als nehme er die Schrifft an; Indem er aber eine solche Uebersetzung der fünf Bücher Mosis verfertiget, bey welcher er alles, was von Christo und von der Dreyeinigkeit darinnen enthalten ist, ausmustert, und eben dergleichen in den andern Büchern des Alten Testaments, die auf keinen andern Grund des Glaubens, als den Mosaischen gehen, gethan haben würde, mithin Christum und die Apostel zu falschen Zeugen machet, und dabey vorgiebt, als wolle er die göttliche Wahrheit recht befestigen, und alles auf einen demonstrativischen Fuß setzen, so siehet man leicht, wie listig und boshafftig er die Schrifft von ihrem Ansehen zu stürtzen, die Christliche Religion über einen Hauffen zu werffen, und damit den Naturalisten gar angenehme Dienste zu erweisen gesuchet. Eben damit hat er sich als den ärgsten Spötter und Feind der Schrifft erwiesen, daß er, auf Anstifften des Satans, einen arglistigen Weg zu Ausführung seines Wercks erwählet. Wer ein mehreres von der Beschaffenheit dieser Uebersetzung zu lesen verlanget, lasse sich Simnholds Historie der Wertheimischen Bibel, p. 11. u ff 82. u. ff. 146. u. ff. 219. u. ff. zu dem Nachschlagen empfohlen seyn.

Schicksale der Uebersetzung.

Bey den angeführten Umständen konnte es nicht anders seyn, als daß diese Wertheimische Bibel-Uebersetzung, so bald sie das Licht erblicket hatte, groß Aufsehens machte, und viele Bewegungen verursachte. Denn es sind nicht nur über zehen Verordnungen hoher Obrigkeiten dargegen ergangen; sondern auch über 120 Schrifften der Gelehrten, in einer Zeit von 4 Jahren, darwider herauskommen, deren man nun die vornehmsten erzehlen, und also von dem darüber entstandenen Streite eine kurtze Historische Nachricht hier ertheilen will:

(a) Von den Obrigkeitlichen Verordnungen.

Was demnach die Verordnungen hoher Obrigkeiten anlangt, in denen man dieses Wertheimische Bibel-Werck confisciret hat, so ergieng dergleichen von Ihro Kayserliche Majestät unter den 15 Jenner 1737. und war solche also abgefasset:

„Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser ꝛc. entbieten „allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- „und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, „Herren, Rittern, Knechten, Landvoigten, Haupt-

„leuten, Vicedomen, Voigten, Pflegern, Verwe- „sern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, „Bürgemeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, „Gemeinden, und sonst allen andern unsern und „des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was „Würden, Stand, oder Wesen sie seyn, ernstlich, denen dieses unser aus unser Kayserlichen „geheimden Reichs-Hof-Cantzley gefertigtes „Kayserliches Patent vorkommt, und damit „ersucht werden, unsern Freund-Vetter- und „Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade und alles gutes, und geben Ew. Ew. Lbd. „Lbd. And. And. und euch hiermit zu wissen, daß „uns durch unsern Reichs-Hof-Fiscalen und „des Reichs lieben Getreuen, Dominicum Josephum Hareck von Waldstätten, die allerunterthänigste Anzeige beschehen, was gestalt „zu Wertheim An. 1735. eine Deutsche Bibel, „unter dem Tittel: Die göttlichen Schrifften „vor den Zeiten des Meßiä Jesu: zum Vorschein gekommen, worinnen mittelst höchst strafmäßiger Verfälschung des Grund-Textes, und „demselben aufgedrungener gantz verkehrter Auslegung, die vornehmsten Grund-Sätze der „Christlichen Lehre auf eine fast nie erhörte und „recht erstaunliche Weise untergraben werden „wollen. Wie nun Wir in Krafft tragenden „höchsten Kayserlichen Amts uns allerdings verbunden erachten, dem dadurch gar leicht einreissenden Uebel, und darob entstehenden gefährlichen Folgerungen, in Zeiten vorzubeugen, folglich allergerechtest entschlossen seyn, „sowohl gegen den Verfasser, als auch Verleger dieses höchst ärgerlichen Drucks, die in den „Reichs-Satzungen heilsamlich vorgesehene „Ahndungs-Mittel auf das schärffste vorzukehren: Zu dem Ende auch an des Fürsten zu „Löwenstein Lbd. und unsern Bücher-Commissarium zu Franckfurt das behörige unter heutigen Dato bereits erlassen haben; Als geben „Wir Ew. Ew. Lbd. Lbd. And. And. und euch „durch gegenwärtige Patente hiervon die behörige Wissenschafft, damit die etwa bey den Buchführern; oder auch sonst hin und wieder vorräthige Exemplarien sorgfältig nachgesuchet; „die zu Handen gebrachte sogleich confisciret, und „uns anhero überschicket; diesemnach aber jedermänniglich der weitere Verkauf obgedachter „Wertheimischen Bibel, unter der Strafe zehen Marck löthigen Goldes, auf das schärffste „untersaget werden möge. Uebrigens und da „äusserlich verlauten will, als ob ein sogenannter Schmidt der Verfasser dieses Wercks seyn, „und sich dermahlen zu Wertheim aufhalten solle; so haben Wir zwar allbereits an des Fürsten zu Löwenstein Lbd. den Befehl gnädigst erlassen, sich dessen Person zu versichern, und „sodann das weitere gegen ihn vorzunehmen. „Nachdem aber zu befürchten, daß vor dessen „Vollzug ernannter Schmidt sich von daraus „hinweg, und anders wohin begeben dürffte; „oder auch wohl seyn könnte, daß derselbe sich „dermahlen an einem andern Orte aufhalte. „Solchemnach werden Ew. Ew. Lbd. Lbd. And. „And. und ihr dahin sorgfältig sehen, damit der-

»selbe sowohl in einem, als andern Fall in ge»heim ausgekundschafftet, und darauf in sichere »Verwahrung gebracht werden möge; sodann »aber die wider ihn vorkommende Beschuldi»gung mit Vernehmung desselben ad protocol»lum gründlich untersuchen, und dafern er dessen »geständig, oder auch legitimis indiciis graviret »seyn solte, denselben bis auf unsere weitere »Verordnung im Arrest behalten; inzwischen »aber mit seiner Verantwortung gnüglich hören, »u. nach allenthalben eingezogener gnugsamer Er»kundigung an uns, sobald möglich, die hier»über verhandelte Protocolla und Acta zu unse»rer fernerweiten allergerechtesten Verordnung »förderlamst einschicken. Hieran geschiehet »unser gnädigster und ernstlicher Wille und »Meynung. «

Was hiernächst von Ihro Kayserliche Majestät in dieser Sache weiter verordnet worden, ist bereits oben, wie auch unter des mehrgedachten Schmidts Leben, im XXXV Bande, p. 411. u. ff. weiter nachzulesen.

Solches Kayserliche Confiscations-Patent wurde hierauf in dem Chur-Mayntzischen, den 16 Februar, in dem Chur-Hannöverischen, den 9 May, in dem Chur-Bayerischen, den 24 Jul. besagten 1737sten Jahres publiciret, wie mit mehrerm aus den *Actis Historico-ecclesiasticis*, Tom. II, p. 169. 282. 483. und aus Sinnholds Historischen Nachricht von der Wertheimischen Bibel, p. 34. u. ff. und p. 165. u. ff. zu ersehen ist.

Nebst dem geschahe solche Confiscation in Chur-Sachsen, und wurde dieses Werck, als allen drey Religionen in dem Romischen Reiche höchst anstößig und ärgerlich in dem Chur-Sächsischen einzuführen und zu verkauffen, bey hundert Reichs-Thalern Strafe verboten, wobey zugleich mit anzumercken ist, daß der Kirchen-Rath zu Dreßden eine Warnung vor diesem Bibel-Werck in die Leipziger gelehrte Zeitungen, 1736. p. 325. setzen ließ, in welcher die darinnen befindlichen und gefährlichen Anstösse und Irrungen angezeiget wurden, nemlich, daß der Verfasser nicht nur in dem Texte, sondern auch in den Anmerckungen, von dem wahren Ausdrucke der Heiligen Schrifft im Ebräischen zu dem öfftern abgehe; Zu den Büchern Mosis, die er gantz unrecht die Gesetze der Israeliten betitult, die wichtigsten Stellen in einem falschen Verstand annehme; Von den ältesten und besten Versionen, auch allen und jeden neuen Bibel-Uebersetzungen, deren sich die drey in dem Römischen Reiche angenommene Religionen gebrauchten, dergestalt abweiche, daß er diese mit einander als falsch und irrig verlasse: Anbey ferner den meisten und vornehmsten Glaubens-Puncten, allen Grund und Beweis, den sie jederzeit in den Büchern Mosis mit sonderbarem Nachdrucke gefunden haben, entziehe: Der Christlichen Religion nicht einmahl so viel in Mosis Worten und Zeugnissen einräume, als selbst die blinden Juden in ihren Deutschen Uebersetzungen uns davon hätten zugestehen müssen. Ja er sey in der Verdrehung dieses hochwichtigen Theils der Heiligen Schrifft gar viel weiter gegangen, als der verruchte Lästerer der Heiligen Dreyeinigkeit und der Gottheit Christi, Michael Servetus, unter dem Nahmen Michael Villenovanus, 1542. sich unterstanden. Er habe die Mosaische göttliche Offenbahrung von der Schöpffung der Welt und der Menschen aller in dem Original befindlichen Merckmahle der daraus hervorleuchtenden Ewigkeit, Allmacht, Weisheit und Majestät des dreyeinigen GOttes völlig beraubet: Was die Schrifft von dem Sünden-Fall und von der Wiederaufrichtung des menschlichen Geschlechts durch das erste Evangelium bezeuget, so elend, obenhin, ungereimt und verwirret übersetzet, daß dadurch die nöthigsten und wichtigsten Grundlehren der geoffenbarten Religion nicht nur verdunckelt, sondern auch verläugnet worden seyn. Er habe mit allem Fleiß verhütet, von dem göttlichen Gnaden-Bund und dem Rath GOttes von unserer Seligkeit keine Spur in seiner Uebersetzung erblicken zu lassen, und seine allermeiste Bemühung dahin gerichtet, daß er Christum in den Mosaischen Büchern gäntzlich auslösche; Wozu denn noch komme, daß er GOTTes eigene Worte durch die gantze Version, wie es ihm gefällig gewesen ist, zu handthieren, sich kein Gewissen gemacht habe, und so weiter.

In den Königlich-Preußischen und Chur-Brandenburgischen Landen wurde nicht weniger die Einführung dieses Bibel-Wercks, es sey öffentlich oder heimlich, bey hundert Gulden Strafe, ernstlich verboten.

In dem Königreich Dännemarck ward ebenfalls ein Confiscations-Patent, unter dem 4 November 1737. ausgefertiget, das in Sinnholds Historie der Wertheimischen Bibel, p. 288. und in *Actis Historico-eccl.* T. III, p. 620. u. f. zu lesen stehet.

In dem Holstein-Gottorfischen Confiscations-Patente von dem 15 Mertz 1737. hieß es: Man hätte in dieser Uebersetzung, vermittelst offenbarer und höchststrafmäßiger Verfälschung des Grund-Textes, und demselben aufgedrungener neuerlicher Auslegung, die Haupt-Sprüche und Lehre von Christo und dem Geheimniß der Heiligen Dreyeinigkeit in dem göttlichen Wesen, folglich die Grundsätze der Christlichen Religion, auf eine erstaunliche, in dem Christenthum gantz unerhörte Weise, verkehret; das Gebäude der Christlichen Grund-Wahrheiten, und die Geheimnisse des Glaubens, durch angenommene Sätze einer thörigten Vernunfft, und nichtigen Welt-Weisheit, höchst verdammlich unterminiret, und wo möglich, aus den Mosaischen Büchern heraus, und über einen Hauffen werffen wollen; daher denn dieses Werck gäntzlich verruffen, confiscirt und verboten seyn solte.

Eben dergleichen geschahe von dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, unter dem 4 April 1737.

1737. Hessisches Heb Opfer, XV Stück, p. 469. u. f. Ingleichen von dem Fürsten zu Ost-Frießland, unter dem 30 Septemb. besagten Jahres, welches Ost-Frießländische Patent, dem das vorher erwehnte Kayserliche einverleibet, in des Hof-Predigers Bertrams vermischten theologischen und philosophischen Betrachtungen, Th. II, p. 338 u. ff. gantz zu lesen ist.

Zu geschweigen, wie man zu Nürnberg und zu Franckfurt am Mayn diese Uebersetzung ebenfalls confisciret hat. Unschuld. Nachr. von 1737. p. 137 u. ff. in dem Anhange.

Daß auch in Wertheim so wohl die Fürstlichen, als Hoch-Gräflichen Herrschafften, an dem Wercke keinen Antheil hatten, vielmehr es höchst verabscheueten, war aus denenjenigen Schreiben, welche so wohl Frau Amöne Sophie Friderike, verwittibte Gräfin von Löwenstein, als auch Graf Ludwig Moritz, zu Löwenstein-Wertheim, an D Langen in Halle abgehen liessen, auf das deutlichste zu ersehen. Das letztere findet man in Simmolds Hist. der Wertheimischen Bibel, p. 36. u. f.

(b) Streit-Schrifften der Gelehrten wider diese Uebersetzung:

Unter den Gelehrten haben sehr viele ihren billigen Eyfer gegen die Wertheimische Bibel, so wohl in besondern Schrifften, als auch bey Gelegenheit sehen lassen, und sowohl das Ansehen der Heil. Schrifft, und die Wahrheiten, der in den Mosaischen Büchern enthaltenen Grund-Lehren der Christlichen Religion, dagegen gerettet, als auch dem bösen Beginnen des Uebersetzers mit Nachdruck wiedersprochen. Die besondern Schrifften, welche dawider herauskommen, sind nicht alle von einerley Art. Einige sind als gewisse Tractate abgefasset, dergleichen folgende verfertiget haben:

1. D. Joachim Lange, welcher zuerst den öffentlichen Widerspruch that und den philosophischen Religions-Spötter, in dem ersten Theile des Wertheimischen Bibel-Wercks verkappet, aber aus dringender Liebe zu Jesu Christo und der reinen Mosaischen Lehre von demselben freymüthig entlarvet, und in seiner natürlichen Gestalt dargestellet, unter dem 25 Sept. 1735. in 4. herausgab. Hierauf erfolgete in dem folgenden Jahre 1736. eine neue und vermehrte Auflage. Man trifft hier den Wertheimischen Uebersetzer in seiner natürlichen Gestalt an. In der ersten Section wird von dessen Unternehmung, den Grund der gantzen Christlichen Religion, nemlich die Haupt-Lehre derselben von Christo und dem Geheimnisse der Heiligen Dreyeinigkeit aus den Büchern Mosis auszumustern, und über einen Haufen zu werffen, gehandelt; in der andern gewiesen, daß ihn die neue mechanische, oder Wolffische Philosophie, zu solcher Religions-Spötterey verleitet habe.

2. D. Johann Georg Abicht, von welchem herausgekommen sind: „Anmerckungen über die „freye Uebersetzung des ersten Theils der göttli„chen Schrifften, welche zu Wertheim gedruckt „worden, worinnen die Gesetze der Israeliten enthalten sind, zu dem Ende aufgesetzet, daß man „des neuen Uebersetzers Absichten erkennen könne,„ 1735. in 4. Wiewohl er sich dabey nicht genennet hat. In den sechs ersten Capiteln rettet er die Stellen: 1 Mose I, 26; XV, 6; XIX, 24; XXIV, 18; XLIX, 10; 5 Mose XVIII, 15. In dem siebenden weiset er, daß der neue Uebersetzer von den Weissagungen der alten Propheten, welche die Apostel von Christo erkläret haben, unrecht lehre. Und in dem achten: Ob und wie weit er recht habe, wenn er verlanget, daß man die göttlichen Wahrheiten mit sich und mit andern ausgemachten Sätzen vorhero verbinden müsse, ehe sie vor göttliche Wahrheiten angenommen werden könnten.

3. Georg Ludwig Oeder, Decanus zu Feuchtwangen in dem Anspachischen, der, unter dem Nahmen Sincerus Pistophilus, folgende Schrifft an das Licht stellete: „Vorrede eines „ungenannten Verfassers vor dem Wertheimi„schen Buche, so unter dem Titul: Der göttli„chen Schrifften vor den Zeiten des Meßiä Je„sus, erster Theil, Anno 1735. herauskommen, „getreulich abgedrucket und mit nöthigen Anmer„ckungen zur Rettung der freventlich angetaste„ten Wahrheit, begleitet, 1736 in 4.„ Wie man aus dem Titul siehet, untersuchet er die Vorrede des Wertheimischen Bibel-Wercks, welche er mit abdrucken ließ, und fügete gelehrte Anmerckungen bey. Unter andern widerleget er das, was man von der Einfalt der Jüdischen Nation und von dem grossen Verstande der Griechen und Römer hatte vorgeben wollen, gründlich. Eben dieser Oeder hat eine neue und gründliche Erläuterung schwerer Stellen Heiliger Schrifft, in verschiedenen Theilen herausgegeben, und darinnen Gelegenheit genommen, manche Stellen Heiliger Schrifft wieder die Wertheimische Uebersetzung zu retten.

4. Johann Andreas Walter, Pastor und Inspector in der Schul-Pforta, welcher drucken ließ. „Aus tausend Pfeilern und Grundfesten „der Wahrheit nur sieben und zwantzig, das ist, „so viel Zeugnisse des Heiligen Geistes, zu eben „so viel Circular-Predigten in der Pfortischen „Kirche vom selbst göttlichen Eingeben und daher allerhöchsten Ansehen der Heiligen Schrifft, „wieder eine vorm Jahr zu Wertheim im Druck „herausgekommene freye Uebersetzung der fünf „Bücher Mosis, zu Bewahrung frommer Her„tzen, 1736 erkiesет, 1736.„ Es ist eine gantz kleine Schrifft und bestehet nur aus einem Bogen; Ehe die vorgeschriebene Texte angezeiget werden, weiset der Autor, daß diese freye Uebersetzung meistens allzufrey, ja allerdings frech sey.

5. Demonstratio solida, de obligatione hominis ad religionem, & naturalem, & revelatam, ex solidis principiis, rigore Mathematicorum, deducta, ac in lucem publicam edita, a *Joh. Christian Fischero*, A. M. in Acad. Jen. Cui præmi-

sit introductionem de methodo demonstrandi religionem, hominisque ad eam obligationem; cui & inseruit III. *Chr. Wolffii* methodum demonstrandi veritatem religionis Christianæ. In opere vero ipso Wertheimensis erroneam & obscuram de religione sententiam, in definitione præprimis obviam ac conspicuam, indicavit & refutavit. Jene, 1736 in 8. Der weitläufftige Titul zeiget den Inhalt dieses Werckes genugsam an. Die Widerlegung der Wertheimischen Uebersetzung ist sonderlich wider die Beschreibung der Religion, bey 1 Mos. XVIII, 19. gerichtet.

6. Friedrich Jacob Firnhaber, der Kirchen der Grafschafft Wertheim Superintendens und Ober-Pfarrer, welcher zu dem Drucke beförderte: „Die gerettete Ehre und Würde der Heili„gen Schrifft: auf Veranlassung der zu Wert„heim gedruckten freyen Uebersetzung der 5 Bü„cher Mosis, aus 2. Petri I, 19. 20. 21. und 1 „Cor. II, 4-16. der Christlichen Gemeinde zu „Wertheim öffentlich vorgetragen, und, zur „Bezeugung seiner schuldigen Amts-Treue, dar„geleget, „| mit einer Vorrede D. Mündens, 1737. in 8. In dem Vorberichte vertheidiget er das Wertheimische Evangelische Ministerium wider alle beschuldigte Nachläßigkeit in dieser Sache. Das Werck selbst bestehet aus verschiedenen Capiteln. In dem ersten handelt der Autor von dem Ansehen der Heiligen Schrifft, und zeigt unter andern, wie der Uebersetzer den Grund der Christlichen Religion damit gantzlich umreisse, daß er den Wort-Verstand der Mosaischen Weissagungen von Christo läugne, und alles vor blosse Anwendungen ausgebe: In dem andern von der wahren Auslegung der Schrifft, und untersucht die falschen Grund-Regeln, nach denen man hier so viele sonderbahre Auslegungen eingerichtet: In dem dritten und vierdten redet er von der Göttlichkeit der Schrifft, und deren Gewisheit, wie dieselbe eigentlich mit einer Ueberzeugung zu erkennen sey, wie der Wertheimer auf eine verwerfliche Art davon urtheile: In dem fünften stellet man die Lehre von Christo, als dem Haupt-Inhalt von Mose, vor, und bestrafet den Uebersetzer, daß er Christum aus Mose habe ausmustern wollen; Dergleichen noch in den beyden folgenden Capiteln geschiehet, und zwar deswegen, daß man bey dieser neuen Version die Worte und Reden des Heiligen Geistes gantz aus den Augen gesetzet, und dagegen profane, niedrige, wollüstige, ärgerliche, affectirte und den Text niemahls ergründende Redens-Arten gebraucht, ingleichen daß man drey gefährliche Sätze angenommen habe, nemlich: Es gebe keine Wahrheiten, so die Kräffte unsers Verstandes überstiegen; Die Erkänntnis und Ausübung des Guten könne man natürlicher Weise bewerckstelligen; Und in der Schrifft sey der natürliche Verstand der beste. Man siehet wohl, daß der Autor dieser Schrifft die Sache nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit eingesehen und wohl beurtheilet hat. Die Recension davon stehet in Unschuldigen Nachrichten 1737. p. 739 u. ff.

7. Ernst Ludwig Radleff, von dem Betrachtungen über unterschiedene Wahrheiten der geistlichen Wissenschafften, 1737 in 8. bekannt gemacht worden sind. Man findet hier zwey Betrachtungen, wie auch noch auf dem Titul angezeiget ist. In der ersten handelt man von den Wundern des vierdten Jahrhunderts, und zeiget, daß sie verdächtig sind; In dem andern von der Nothwendigkeit der Weissagungen von Christo, in einem Schreiben an den Verfasser der Wertheimischen fünf Bücher Mosis. Hierauf ist der andere Theil 1738 gefolget, in welchem ebenfalls zwey Betrachtungen enthalten sind, davon aber nur die erstere hieher gehöret. Es ist solche ein den 31 Julius 1737 datirtes Schreiben an die Freunde des Wertheimischen Moses, in welchem der Satz untersuchet wird: Die Weissagungen von Jesu müssen für sich verstanden werden.

8. Christian Friedrich Bauer, Pfarrer in Friesdorf und Rammelburg, welcher angefangen hat, „die Weissagungen von Jesu, dem „wahren Meßia, so in den fünf Büchern Mo„sis enthalten, durch Hülfe des Grund-Texts „und der Accentuation gegen Clericum und den „Verfasser der freyen Wertheimischen Ueberset„zung, treulich bewähret und gerettet, „ herauszugeben. Das erste Stück davon, so 1737 in 4. ans Licht getreten ist, begreifft die erste Weissagung von dem Meßias, oder das erste Evangelium, 1 Mose III, 15. und dessen Rettung in sich; In der vorgesetzten Einleitung aber zeigt der Autor, daß allerdings in den Mosaischen Büchern Weissagungen von Christo anzutreffen sind. Eine ausführliche Recension dieser Schrifft, findet man in Simmolds Historie der Wertheimischen Bibel, p. 183 u. ff. In der Oster-Messe 1739 trat das andere Stück an das Licht, welches den Titul führte: „Trostvolle Erwar„tungs-Lehre des Meßiä, welche in denen Tagen „der ersten Eltern, ingleichen Seths, Lamechs, „und Noä, vor und nach der Sündfluth, ist „bekannt gewesen, aus Gen. IV. bis IX Capitel, „durch Hülffe des Grund-Texts und der Accen„tuation, gegen Clericum, und den Verfasser „der freyen Wertheimischen Uebersetzung bewäh„ret und gerettet in 4. „ Ingleichen erschien 1740 folgendes, als das dritte Stück: „ Der Se„gen Abrahä, durch welchen alle Heyden sollen „gesegnet werden, als eine Weissagung von Je„su, dem wahren Messia, aus Gen. XII bis XXI „Cap. gegen Clericum, und den Verfasser der „freyen Wertheimischen Uebersetzung, bewähret „und gerettet.„ In dem andern Stücke werden die Weissagungen von dem Meßias durchgezogen, die in dem Nahmen Eva, 1 Mose III, 20. in dem Nahmen Cains, Cap. IV, 1. Seths, C. IV, 25. Enoch, v. 26. in dem Trost Lamechs von Noah, C. V, 29. in dem Bunde der Verheissung nach der Sündfluth, C. IX, 8-17. enthalten sind. In dem dritten Stücke aber werden diejenigen Weissagungen untersucht, in welchen der Meßias als der Segen Abrahä verheissen wird. Es werden also in dieser fleißig ausgear-

gearbeiteten Schrifft unterschiedliche Stellen aus Moses erstem Buche nach dem Ebräischen Texte erkläret, und zugleich wider jene Verfälschungen gründlich gerettet. *Acta Historic. Eccl.* T. IV, p. 1142.

9. Johann Ulrich Steinhöfer, dessen kurtz gefaste Prüfung der Vorrede bey dem Wertheimischen Bibel-Wercke, als ein Anhang, der Uebersetzung von Waterlands Buche von dem Geheimniß der hochheiligen Dreyeinigkeit, 1737. in 8. beygefüget ist.

10. Ludolph Bernhard Kemna, welcher in pentateuchum Wertheimiensem, recens translatum, castigationes quasdam, quibus ipsam conversionem Wertheimiensem; principia illius hermeneutica, & loca quædam Mosaica, de Christo agentia, male translata, sub examen vocat, 1737. in 4. drucken ließ. Was der Inhalt dieser Schrifft sey, ist schon aus dem angeführten Titul abzunehmen. In dem ersten Capitel handelt man von der Pflicht eines Uebersetzers und weiset, daß solche der Wertheimische schlecht beobachtet habe: in dem andern untersucht man die Regeln, worauf dieser seine neue Version gegründet, und in dem dritten rettet man einige der verfälschten und verkehrten Stellen von dem Meßias, als 1. Mos. III, 15; XII, 3; XXII, 18; XLIX, 10. Eben dieser Verfasser stelte, in der Art eines unter dem 1. Febr. 1738. datirten Send-Schreibens an Christian Gerhard Sukius, zu Leipzig folgende Schrifft an das Licht: Veram ipsius Dei apparitionem, Gen. XVIII. & XIX, a corruptione interpretis Wertheiminsis vindicat, ejusque simul principia, quibus falsam suam hypothesin de omnibus adparitionibus divinis in V. T. superstruxit, evertit *Ludolphus Bernh. Kemna.*

11. Johann Engelhard Steuber, D. und Professor zu Rinteln, welcher Commentationem epistolicam, ad oratores sacros in comitatu Hasso-Schaumburgico, viros de sacra republica præclare meritos, & etiamnum merentes, qua locum, Gen. 1, 2. contra interpretem Wertheimiensem Spiritui Sancto restituit, ac vindicat, & colloquium anniversarium denunciat, 1737. in 4. in etlichen Bogen edirete. Der Wertheimische Bibel-Verkehrer hatte die Worte: Der Geist GOttes schwebete auf dem Wasser, von hefftigen Winden erkläret; hier aber zeiget D. Steuber, daß durch den Geist GOttes die dritte Person in der Gottheit, oder der Heilige Geist zu verstehen sey.

12. Christoph Kretschmar, von welchem vindiciæ palmarii veteris testamenti de officio Christi prophetico loci, Deut. XIIX, 15. & 18. sqq. contra corruptelas variorum, imprimis, interpretis Wertheimiensis, pro virili tentatæ, 1737. in 4. herausgekommen sind.

13. Gottfried Christoph Beck, welcher ein Gratulations-Schreiben drucken ließ, und darinnen von dem decoro Dei ex Matth. III, 45. Ebr. XI, 10. wieder den Wertheimischen Uebersetzer handelte, 1738. in 4. Dieser hatte in einer seiner Schutz-Schrifften, und zwar in der so genannten festgegründeten Wahrheit der Vernunfft und Religion, ꝛc. wider D. Langen, p. 10 geschrieben, Moses habe in seiner niedrigen Art, sich auszudrücken, öffters solche Worte gebraucht, welche Unvollkommenheiten in sich hielten, wenn man die gewöhnlichen Begriffe derselben GOtt zuschriebe: Daher er diese so ausgedrucket, wie sie ihm zukommen könnten, und in den Anmerckungen deutliche Begriffe davon gegeben, welches unter andern in den Erklärungen der Verstockung und böser Handlungen überhaupt, wenn sie GOtt zugeschrieben würden, dessen Herunterfahrens auf die Erde, Drohungen ohne Erfolg, Zorns, Reue, Freude; über anderer Unglück, u. s. w. geschehen sey. Dieses wird in der jetzt angeführten Schrifft untersuchet.

Ausser diesen jetztberührten Schrifften, hat man auf hohen und niedrigen Schulen viele Disputationen und Programmata gegen die Wertheimische Uebersetzung der fünf Bücher Mosis ausgegeben, und an das Licht gestellet. Denn was die Academien anlanget, so hat zu

Altdorf.

14. Christoph Friedrich Tresenreuter bey Antritt seiner daselbst übernommenen Theologischen Profession, ein Programma; de temeritate hermeneuticæ sacræ noxia, 1737. bekannt gemacht und in demselbigen den Wertheimer unter diejenigen gezählet, welche das Ansehen der Schrifft niederzuschlagen gesucht haben.

Des in dem Septemb. 1735. abgefasten Bedenckens, oder Responsi der Theologischen Facultät zu Altdorf, wird unten Erwehnung geschehen.

Giesen.

15. D. Ernst Friedrich Neubauer zu Giesen hat in seiner Inaugural-Dissertation, Vindicias universæ theologiæ Christianæ, ejusque Mosaicæ, depravationibus famosissimi interpretis pentateuchi Wertheimensis per singulos fidei Christianæ articulos oppositas, angestellet, 1737; Wiewohl hier nur der Anfang des Wercks, so er auszuführen gesonnen, anzutreffen ist. Denn da der erste Theil von GOtt und dessen Wercken handeln, und aus fünf Capiteln bestehen soll, so sind jetzo nur die drey erstern, nemlich von GOtt überhaupt, von dem Geheimnis der Dreyeinigkeit, und von dem Werck der Schöpffung, ausgeführet, und dabey viele Stellen, die der Wertheimer verdrehet und verfälschet, vornemlich die Mosaischen Zeugnisse von dem unerschaffenen Engel, gründlich gerettet worden; Solche Arbeit hat der Autor fortzusetzen versprochen.

Greifswalde.

16. M. Johann Jacob Tezloff hat zu Greifswalde unter D. Timotheus Lütkemann eine Disputation de vaticiniorum & mysteriorum natura, contra translatorem Wertheimiensem, 1737. gehalten, und darinnen die Weissagungen und Geheimnisse gegen zwey Haupt-Fehler dieser neuen Uebersetzung wohl vertheidiget. Der

eine

eine ist, daß man die Weissagungen in der Schrifft einer grossen Dunckelheit beschuldiget, wobey man insbesondere die Stellen 1. Mose XXVIII, 14. und 5. Mose XVIII, 15. tettet; Der andere betrifft die Geheimnisse, da der Uebersetzer den Gegnern das Recht zugestehen will, einen erwiesenen klaren Zusammenhang der Göttlichen Wahrheiten mit ihren ausgemachten Vernunfft-Sätzen von uns zu fodern, wobey denn erinnert wird, daß die Göttlichen Wahrheiten, wenn sie der Vernunfft begreiflich seyn solten, keine Göttliche Geheimnisse bleiben könnten. Man könne entweder den geforderten Zusammenhang nicht darthun, oder müsse die Geheimnisse selbst verläugnen. Eben dieses wird in den beyden Programmatibus ausgeführet, welche

17. D. Lütkemann, bey Gelegenheit dieser Inaugural-Disputation geschrieben hat, deren das erste von der Gefangennehmung der Vernunfft in Göttlichen Geheimnissen, über 2. Cor. X, 5. Das andere von der verkehrten Art einiger Leute, die Göttlichen Aussprüche zu erklären, handelt. Er hat nebst den in einem Fest-Programma, unter dem Titul: Natalitia Christi Servatoris, a *Jacobo* moribundo prædicta, den Wertheimer ebenfals widersprochen.

Halle.

18. Sigismund Jacob Baumgarten zu Halle schrieb in dem Novemb. 1735. eine Theologische Dissertation, de dictis Scripturæ Sacræ probantibus. In dieser gelehrten Schrifft zeigete der Verfasser, wie die aus der Heil. Schrifft genommenen Beweise der Geistlichen Wahrheiten beschaffen seyn müsten, und wie unter andern ein Beweis-Spruch ein grosses Ansehen und Gewicht bekomme, wenn Christus, oder die Apostel, selbst ihn, Göttliche Lehren zu beweisen, gebrauchet haben; Daher sich der Wertheimische Dollmetscher gewaltig vergangen, daß er eben, wie Grotius und Clericus, diejenigen Stellen Mosis, welche, nach dem Zeuaniß des Neuen Testamentes, von Christo handeln, verdrehet, und dabey gantz von der Grund-Sprache abgegangen ist. Einen Auszug dieser Dissertation findet man in den Auszügen der neuesten Theologischen Disputationen, B. IV, St. III, p 259. Auch hat auf der Reformirten Universität zu

Heidelberg

19. D. Johann Heinrich Hottinger eine Disputation, unter dem Titul: Primorum elementorum cognitionis veritatum, secundum pietatem, ad spem vitæ æternæ, cap. 2. de Scriptura Sacra, sive legibus oeconomiæ salutis, in dem Jenner 1738. in 8. gehalten. Er gedencket darinnen in dem 98. §. p. 31. der Wertheimischen Uebersetzung folgendergestalt: „Leges bonæ versionis, spricht „er, sunt: 1) Textum originalem presse sequi, non „quidem quoad ordinem verborum, attamen verba & eorum sensum. 2) Hinc nihil addere. 3) „Nihil adimere. 4) Multo minus genuinum „sensum, tum ex contextu, tum ex locis parallelis, maxime ex explicatione scriptorum N. Te-

„stamenti constantem, detorquere. 5) Et pro„prias Hypotheses versioni audacter immittere. „Darauf fähret er fort: Si ab incunabulis Chri„stianismi, quantum scio, nunquam Versio con„tra sanas versionum Leges peccavit, peccat nu„pera famosa interpretis Wertheimensis. Vocat „illam eine freye Uebersetzung. Jure diceres, „eine freche Uebersetzung, ceu quæ ἄνομος & „ἄλογος. Non quidem sequitur verborum ordi„nem, quod certo sensu probamus, sed etiam non „sequitur verba & eorum sensum. Quo refer Ver„sionem ejus ad Gen I, 26: Endlich hatte GOtt „auch beschlossen Menschen hervor zu bringen, „welche mit ihm eine Aehnlichkeit hätten. Ad„dit, quando lubet, ut Deut. XVIII, 15: GOtt „wird künfftighin allezeit solche Weissager, wie „ich bin, aus meiner eigenen Nation aufstehen „lassen, und an diese könnet ihr euch halten. „Etiam pro lubitu adimit & mutat, ut quando „transfert Gen. XIX, 24. Jetzo ließ der Göttli„che Gesandte ein entsetzlich Feuer über Sodo„ma und Gomorra kommen, welches alles an„zündete. Omittit enim posterius Jehovah, & pro „priori substituit: Der Göttliche Gesandte. Ge„nuinum sensum, quem Contextus & Scriptores „N. T. docent, detorquet in versione Prot-Evan„gelii: Und künfftighin soll zwischen dir (der „Schlangen) und der Frau und eurer beyder „Nachkommen, eine beständige Feindschafft seyn. „Dergestalt, daß die Menschen den Schlangen „auf den Kopf treten, und diese hingegen jene in „den Fuß stechen werden. Nam interpretis Glos„sa de solo Naturali Serpente, contrariatur contex„tui totius Capitis, & locis Parallelis, 2 Cor. XI, „3. Apoc. XII, 9; Joh. VIII, 44; Hebr. II, 14. „Et quam audacter Hypotheses suas versioni immit„tat, jam ex dictis constat. Addam tantum li„centiosissimam versionem solennis formulæ bene„dicendi, ad Num, VI, 23. Auch sagte GOtt zu „Mose: Bringe Aharon und seinen Söhnen in „meinem Nahmen den Befehl, und sage zu ihnen: „Wenn sie den Segen über die Nation sprechen „wolten; so solten sie eine von folgenden Formu„len gebrauchen; v. 24. Der GOtt Jehova „wolle euch allezeit Glück u. Segen geben, und alles „Unglück von euch abwenden. v. 25. Od. Der Gott „Jehova wolle euch in seiner Gnade erhalten, und „euch dieselbe beständig geniessen lassen. v. 26. Oder „auch: Der GOtt Jehova wolle euch seiner „Gnade würdigen und euch bey beständigem „Wohlseyn erhalten. v. 27. Sie sollen bey dem „öffentlichen Segen meinen Nahmen Jehova „gebrauchen, und die Nation versichern, daß ich „denselben werde in seine Erfüllung gehen lassen. „Vel ubi Textus certarum formularum meminit? „Libertatem eligendi Sacerdotibus dat? An occur„rit Particula: Nam, vel similis? Annon ἐφεύρε„σις inventa est, ad argumentum pro Trinitate in„fringendum? Si talis licentia Scripturarum ver„tendi obtineret, ut nasus cereus tractaretur.„ Hessisches Heb-Opffer, St. XVIII, p. 796. u. f. Nicht weniger hat auf der Academie

Helmstädt

20. D. Jonas Conrad Schramm zwey Programmata verfertiget, welche hieher gehören: Das eine davon hat den Ti-

Titel: De versionibus bibliorum vernaculis prolusio Academica, qua simul de Wertheimiensi fertur judicium, 1736. Es wird darinnen überhaupt angemercket, es sey der Kirche nicht nützlich, wenn die Uebersetzung der Bibel in der Mutter-Sprache offt verändert würde; auch gewiesen, man habe, zu Vertheidigung des Wertheimischen Bibel-Wercks, nicht Ursache, sich auf die neue Uebersetzung des Braunschweigischen Hertzogs zu beruffen, indem zwischen beyden ein grosser Unterscheid wäre. Man zeiget mit verschiedenen Exempeln, wie schlecht die Wertheimische Versien gerathen sey. Das andere heist: Programma lectionibus in libros veteris testamenti apocryphos præmittum, quo defensio quædam pentateuchi Wertheimensis expenditur, 1737. Er beurtheilet darinnen des Wertheimers Schrifft: Festgegründete Wahrheit der Vernunfft und Religion von dem Verfasser der freyen Uebersetzung ꝛc. kürtzlich. Zu

Jena

sind ebenfals verschiedene academische Schrifften dagegen herauskommen, als:

21. D. Johann Reinhard Rusens meditatio natalitia, exhibens breves in pentateuchum Wertheimiensem depravatam stricturas, & præcipuorum quorundam locorum de messia vindicias, 1735. Er ist einer der ersten mit gewesen, die den Wertheimischen Schrifft-Verfälschungen mit Nachdruck widersprochen haben. Ingleichen:

22. Joachim Justus Rauens vindiciæ promissionum de messia, Abrahamo factarum, fideique ejus & justitiæ, potissimum ab injuria, per interpretem pentateuchi Wertheimensis illata. Es ist dessen Inaugural-Disputation, welche er 1736. unter D. Walchen gehalten. Bey Gelegenheit dieser Inaugural-Disputation hat

23. D. Jesaias Fridrich Weissenborn, Kirchen-Rath und Decanus der theologischen Facultät, ein Programma von Pauli Erkänntniß Christi des Gecreutzigten verfertiget, und unter andern gewiesen, wie ein rechtschaffener Gottesgelehrter allen Fleiß anzuwenden habe, Christum, als den Kern der gantzen Schrifft, in dem Alten und Neuen Testamente zu suchen; Daher diejenigen höchst straffbar und thöricht handelten, welche Christum aus den Schrifften Mosis und der Propheten hinaus werffen wolten; Dabey denn auch wider den Wertheimischen Dollmetscher nachdrücklich geeyfert wird. Es hat auch

24. D. Johann George Walch eine Disputation de anti-scripturariis, speciatim Wertheimensi, in dem October 1737. geschrieben, und darinnen gezeiget, daß der Wertheimer alle Feinde der Schrifft an Boßheit und Unverschämtheit übertreffe. Er wieß unter andern, daß derjenige, welcher läugnet, daß Moses von Christo geschrieben hat, allerdings als ein Anti-Scripturarius anzusehen: Und zwar aus dem Haupt-Zwecke der Schrifft, welcher Christus ist; Aus der genauen Verbindung und Uebereinstimmung der übrigen Bücher Alten Testaments; Auch des Neuen Testaments mit den Schrifften Mosis. In eben diesem Monate, gab daselbst

25. M. Joachim Ehrenfried Pfeiffer eine Exegetisch-Philosophisch-Disputation: De malo morali, ob divinam ad bonos fines directionem ad actiones Dei haud referendo, nec per locum Exod. IV, 21. relato, heraus. Unter die ärgerlichen und anstößigen Sätze, welche in denen Anmerckungen der Wertheimischen Uebersetzung enthalten sind, gehöret auch dieser mit, daß er in der oben angeführten 480. Anmerckung, über 2 Mos. IV, 21. gelehret hatte: Das Böse werde zu dem Thun GOttes gerechnet, es gehöre zu dem Thun GOttes. Wider diese in der That recht gotteslästerlichen Worte war nun gegenwärtige Schrifft, und zwar in demonstrativischer Lehr-Art verfertiget.

26. M. Philipp David Kräuter schrieb daselbst 1738. zwey Dissertationes; Die erste war eine Philologisch-Exegetische: De sensu literali promissionum, Abrahamo, & inprimis semini ejus, factarum, ad Gen. XII, 3. XXII, 18. coll. ad Gal. III, 16. contra Wertheimiensem interpretem. Die andere war eine Philosophisch-Critische: De eo, quod sublime est in oratione, ad defendendum *Longinum* contra Wertheimensem interpretem, & illustrandum Mosen, Gen. I, 3. Ferner hat daselbst

27. Prof. Johann Jacob Lehmann eine Disputation: De vera & recta comparatione rationis & fidei, ad illustranda & examinanda quædam scripta nonnullorum recentiorum, speciatim ea, quæ præfatus est Wertheimensis Bibliorum interpres, 1739. gehalten. Wie denn auch

23. M. Frey und Ewald in eben diesem Jahre daselbst de vindiciis loci: Num. VI, 22. sequ. ab iniquis detorsionibus Wertheimiensis interpretis, disputiret haben.

Leipzig.

29. D. Christian Friedrich Börner, oberster Professor der Gottesgelahrheit zu Leipzig, hat drey gelehrte Programmata herausgegeben, und darinnen die erste Verheissung von dem Meßias 1 Mos. III, 15. gegen die Verfälschung und Verdrehung des Wertheimers gerettet, und deren Wahrheit vertheidiget. Das erste kam auf das Weynachts-Fest 1736, unter dem Titel: Commentatio natalitia, qua protevangelii, Genes. III, 15. vera declaratur expositio: tum ejusdem ψευδεξηγησία, speciatimque Democriti redivivi & interpretis Wertheimensis, notantur depravationes, heraus, so in den Unsch. Nachr. 1737. p. 699 u. ff. recensiret zu befinden. Worauf die beyden andern in dem folgenden Jahre 1737. auf Ostern und Pfingsten folgeten. Das andere hat diese Aufschrifft: Commentatio paschalis, qua vera protevangelii, Genes. III, 15. Sententia uberius enarratur, & ab interpretis Wertheimensis depravatione vindicatur. Und das dritte: Commentatio pentecostalis, qua interpretis Wertheimensis de arbitraria oraculi Genes. III, 15. aliorumque ad Christum accommodatione sententia confutatur.

Marpurg.

30. D. Johann Christian Kirchmeier zu Marpurg hat eine Dissertation de studio prophe-

tico sobrie instituendo, 1736. herausgegeben, und indem er anmerckt, daß einige die Schrifft so ansähen, daß sie gar keine Geheimnisse und Weissagungen erkennten, andere hingegen überall einen geheimen Verstand finden, und Christum sehen wolten, so rechnet er zu jenen vornemlich den Wertheimischen Uebersetzer.

Straßburg.

31. Zu der Vertheidigung des Wertheimischen Bibel-Wercks hatte man ein gewisses Schreiben D. Fröreisens zu Straßburg etlichemahl bekannt gemacht, in welchem er dasselbige gewissermassen billiget, als ein nützliches Werck vor einen, der in der Theologie, Weltweisheit und Hebräischen Philologie wohl erfahren sey, ausgegeben, und sich über die Schwachheit des Verstandes derjenigen gewundert, welche fürchten, die Christliche Religion werde durch dasselbe über einen Hauffen geworffen werden. Dieses machte, wie man leicht erachten kan, kein geringes Aufsehen; sonderlich in Straßburg selbst, daß auch die Theologische Facultät daselbst vor nöthig hielte, deshalben eine öffentliche Erinnerung zu thun, welches in dem Programma auf das Weyhnacht-Fest 1737. geschehen ist. In demselbigen haben die sämmtlichen Theologen zu Straßburg ihren Eyfer gegen das Wertheimische Bibel-Werck rühmlich bezeuget, und dieses auch ausdrücklich und besonders im Nahmen des gedachten D. Frörcisens gethan; Wegen dessen erwehnten Schreibens aber erinnert, die Vertheidiger der Wertheimischen Bibel hätten nicht Ursache, einiges Beyfalls wegen sich darauf zu beruffen, weil man darinnen zu erkennen gegeben, daß man mit dem Uebersetzer nicht in allem zufrieden sey. In diesem Programma, welches folgende Aufschrifft führte: "Decanus Facultatis Theol. in universitate „Argentoratensi, *Jo. Andreas Guilius*, S.S. Theol. D. „& Prof. Publ. Ord Cap. Thom. can. & novi templi „pastor, lectoribus P. P. D." sind unter andern folgende Worte befindlich: "Claris speciminibus „querelas probatum ivere publicis scriptis theolo„gorum celeberrimi, inter quos eminent *Langius*, „*Reinbeck us*, *Pfaffius*, *Neubauerus*, & plures; quo„rum consortio omnino meretur adjungi *Fresenius*, „sacrorum in aula Darmstadina antistes, & qui igno„bilem hominis versutiam in certo objecto eximie „detexit." Solches Programma ist nachgehends den *Actis H storico-ecclesiasticis*, Tom. II, p. 1139 u. ff. gantz einverleibet worden. Zu

Tübingen

Hat man nicht weniger des Wertheimers bosshafftigem Beginnen widersprochen, und die göttliche Wahrheit gegen dessen Anfälle vertheidiget. Dieses hat nicht nur

32. Der Cantzler, D. Christoph Matthias Pfaff, in einem theologischen Bedencken, so hernach mit vorkommen wird, wie nicht weniger in einer in dem Monat Julius 1736. gehaltenen Disputation: De methodo theologiam tradendi demonstrativa, sondern auch

33. M. Johann Ulrich Steinhöfer, gethan, und zwar der letztere in Dissertatione historico-critica, de pœna serpenti irrogata, ad Genes. III, 14. 15. die er 1736. vertheidiget hat. Eben daselbst sind von

34. D. Johann Christian Klemmen drey Exegetisch-Dogmatischen Dissertationen der Beurtheilung der Gelehrten unterwerffen worden, welche folgenden Lehr-Satz abhandelten: שהנה Protoplastorum seductor, fuit Satanas, in Angelum Lucis, seu Seraphinum, translatus, non serpens naturalis obsessus, Gen. III, 1 seqq. & 2 Cor. XI, 3. 13. seqq. In der ersten Dissertation, welche in dem August 1738 gehalten ward, bemercket der Verfasser in der Vorrede, wie diese Stelle den Feinden der H. Schrifft jederzeit ein Stein des Anstossens gewesen, und führet dabey eine gottlose Passage aus des ruchlosen Spötters, *Christiani Democriti redivivi*, mystischen Paradieß an. Hierauf theilet er die verschiedenen Erklärungen dieser Stelle in drey Classen ein. Einige verstehen eine blos natürliche, andere eine von dem Satan besessene, und noch andere allein die höllische Schlange, den Satan; Welcher letztern Meynung auch der Autor zugethan ist, doch auf eine etwas andere Art, als sie bisher vorgetragen worden In der Abhandlung selbst giebt er überhaupt einige Begriffe von einem Geiste, Satan, Schlange, Besitzung, von der Transfiguration, oder Verstellung in einer angenommenen Gestalt. Hierauf setzt er einige General-Gründe voraus. Als: (1) Man soll in der Gottesgelahrheit nichts annehmen, als was in der H. Schrifft gegründet ist. (2) Man hat wohl auf die Verbindung des Subjects und Prädicats zu sehen, und eines aus dem andern zu erklären. (3) Man hat zu bedencken, daß die Morgenländer ihre Gedancken öffters unter symbolischen und verblümten Worten vorzutragen pflegen, und daher dieselbige aus denen Stellen, darinnen sie in eigentlichem Verstande vorkommen, zu erklären. (4) Bey den Hebräern führen die Geister und Schlangen offt einerley Nahmen. Mit dem Worte Saraph, Seraphim, werden sowohl die Schlangen, als guten und bösen Geister, benennet; Und so auch das Wort Nachasch. Darauf trägt der Verfasser seine eigene Meynung in drey Haupt-Sätzen vor. Der erste: "Hannachasch, der Verführer der er„sten Eltern, ist der Satan gewesen." Zu dessen Beweis gehet D. Klemm von dem Schluß der göttlichen Offenbahrung bis auf ihren Anfang zurück, und führet Offenb. Joh. XII, 9. Joh. VIII, 44. an, in welchen Stellen auf den Fall unserer ersten Eltern gezielet wird. Weil aber der Wertheimer diese Art der Auslegung nach seinen falschen Grundsätzen, nicht gelten lassen möchte; So wird hier gewiesen, wie unbillig derselbe den Parallelismus der Schrifft verwerffe, wie aber auch die damahligen Leser Mosis aus seinen Worten keine natürliche Schlange verstehen können, als die so dumm nicht gewesen sind, daß sie geglaubt hätten, eine natürliche Schlange könne reden, raisonniren ꝛc. Es gründe sich auch der gemeine Gebrauch eines Wortes nicht auf einen Scribenten allein, sondern es komme auf die Gewohnheit zu reden zu jeder Zeit an. Moses habe das Hannachasch nur zweymahl gebraucht. Als 1 Mos. III, und 4 Mos. XXI, 7. 8. Es müsse auch eine jegliche Schrifft, die einem gewissen Volcke eigen sey, nothwendig in demjenigen

jenigen Verstande angenommen werden, wie sie zu allen Zeiten verstanden worden, demnach sey billig, daß man diese Stelle aus den übrigen Schrifft-Büchern erkläre. Ferner beweiset D. Klemm aus dem Texte selbsten, daß Moses hier den Satan als Urheber der Verführung vorstelle. Er übersetzt daher die Worte, 1 Mos. III, 1. also: „Aber es war eine listige Schlange, ein li„stiger Saraph, listiger, denn alle Thiere auf „dem Felde.„ Woraus man siehet, daß Moses die Schlange nicht unter die Thiere auf dem Felde zählet. Das Wort Hannachasch wird in der Form, wie es hier vorkommt, mit dem Emphatischen He, niemahls den natürlichen Schlangen beygeleget. Daß hier allein der Satan, und keine natürliche Schlange gemeynet sey, erweiset der Verfasser: (1) Aus der Art der Rede, die Hannachasch gebrauchet; (2) Aus ihrer List, darinnen sie andere Creaturen übertroffen hat; (3) Aus dem allgemeinen Zeugnisse der Schrifft; (4) Aus der Beschwerung der Eva über selbige; Vergl. 1 Tim. II, 15. (5) Aus der erstern Verheissung des Messias; Und (6) aus der Straffe, damit Hannachasch beleget worden ist. Denn die v. 14 befindlichen Redens-Arten werden von besiegten und überwundenen Feinden offt gefunden, daß man ihnen auf die Hälse getreten, sie zu der Erde gebeuget habe ꝛc. Jos. X, 24. 25. 5 Mos. XXXII, 9. Psalm XXII, 30. Auch wird dergleichen Straffe von dem Satan in dem Neuen Testamente gesaget: Röm. XIV, 20. Coloss. II, 15. 1 Joh. III, 8. Ebr. II, 14. In der andern Dissertation, welche in dem September 1738 gehalten worden, ist der andere Haupt-Satz abgehandelt: „Hannachasch ist keine wahrhafftige, „natürliche, besessene Schlange gewesen.„ Denn (1) sey solches nicht in der Schrifft gegründet, weder den Worten, noch der Folge nach; (2) Es sey gar wider die Schrifft, denn Moses Schlange sey vernünfftig gewesen; (3) Des Weibes Saame werde der Schlangen Saamen entgegen gesetzet. Wolte man sagen, der Satan habe die Schlange besessen, und sich derselben als eines Werckzeuges bedienet: So scheinet es theils, als ob der Verfasser alle teuffliche Besitzung gäntzlich leugne; Theils meynet er, es gebe die gegenseitige Meynung zu allerhand schädlichen Folgerungen, ja zu Spöttereyen, Anlaß. In der dritten Dissertation, die in dem Februar 1739 gehalten ward, ist der dritte Haupt-Satz enthalten: „Hannachasch, der Verführer der ersten Eltern, „ist der Satan gewesen, der sich in einen Engel „des Lichts verstellet.„ Der Grund dieser Meynung wird in 2 Corinth. XI, 3. 13 u. ff. gesetzet, als in welcher Stelle Paulus hauptsächlich auf den Fall gesehen habe. D. Klemm meynet nemlich, der Satan hätte sich in einen Saraph, und eine solche gläntzende Gestalt eines feurigen Drachens, und sehr schönen Thieres, in welcher sonsten die guten Engel erschienen, und also mit Adam umgegangen wären, verkleidet; Daß Eva nicht anders gemeynet hätte, als es wär auch ein guter Engel, der jetzo mit ihr rede: Denn Seraphinen heissen auch Engel ꝛc.

Wittenberg.

35. George Lorentz Gottlieb Reizius hat zu Wittenberg in 2 Disputationen Observationes philologicas, in nonnulla Pentateuchi loca, a translatore Wertheimensi corrupta, mitgetheilet, davon er die eine als Respondens, unter dem Professor Sperbach, die andere als Präses, 1736 vertheidiget. Die Stellen, welche er hier aus den fünff Büchern Mosis durchgehet, sind 1 Mose I, 2. III, 15. IV, 1. VI, 3. XI, 4. XVIII, 2 u. ff. XIX, 24 und 26. XX, 16. XLIX, 10. 2 Mose XXIII, 21. 4 Mose VI, 24 u. ff. 5 Mose VI, 4. Diesen kan man

36. Die unter dem Professor Georgio gehaltene Dissertation, de beati Lutheri versione bibliorum germanica, omnium optima, recentioribus potissimum versionibus vernaculis opposita, 1737 beyfügen, wiewohl nur das vierte Capitel derselbigen eigentlich hieher gehöret, als worinnen er überhaupt bemercket, wie übel man in der Wertheimischen Bibel mit Christo, mit dem göttlichen Ansehen der Schrifft, mit andern Glaubens-Artickeln, und mit der gantzen Religion umgegangen sey. Insbesondere geht er die fünff ersten Verse des ersten Capitels des 1 Buchs Mosis durch, setzet den Hebräischen Text: Luthers und die Wertheimische Version neben einander, und weiset in den beygefügten Noten, bey einem jeden Vers, wie groß der Unterschied sey. Nebst dem hat

37. D. Abicht zu Wittenberg ein Programma de angelorum potentia 1736 geschrieben, und darinnen wegen der Stelle, 1 Mose III, 14. einige Erinnerungen gegen diese Wertheimische Uebersetzung gethan.

Ob endlich auch folgende zwey Schrifften, nemlich M. Heinrich Gottfried Haferungs zu Wittenberg 1736 vertheidigte philosophische Dissertation: De mysteriis, neque comprehendi valentibus, neque tamen rationi adversantibus; Und das Jenaische Weyhnachts-Programma: De ipe Israelis, Messia, ex Genes. XLIX, 18. wider die Wertheimische Uebersetzung gerichtet seyn, können wir nicht gewiß sagen, doch stehet solches zu vermuthen.

Was die Schrifften betrifft, welche von gewissen Lehrern auf Grmnasien und andern niedrigen Schulen verfertiget und an das Licht gestellet werden sind; So hat

38. Johann Gotth. Rosa, Rector zu Rudelstadt, eine Dissertation de loco Numer. VI, 23. seqq. a Wertheimensi versione vindicato, 1736. verfertiget, welche Stelle auch

39. Samuel Kripner, Prof. des Gymnasii zu Bareuth, in einem Programma de Trinitatis mysterio Christianæ religionis fundamento & fulcro firmissimo, 1737 gerettet, und da sie den Hohenpriesterlichen Seegen in sich fasset, unter andern angemercket, daß unsere Gottesgelehrten allerdings Grund darzu hätten, wenn sie glaubten, daß darinnen das Geheimnis der Heiligen Dreyeinigkeit und die besondern Wohlthaten der drey göttlichen Personen angedeutet werden. Zu Darmstadt hat

40. Der Rector, M. Johann Friedr. Mickelius, in einem Programma bigam placitorum Socinianorum, in metaphrasi pentateuchi Wertheimensis, 1737. vorgestellet und angezeiget, daß in

dieser Bibel-Uebersetzung überall diese zwey Socinianische Irthümer herrschten, nemlich daß nicht mehr, als eine Person in dem göttlichen Wesen sey, und daß der Glaube in dem Alten Testamente nicht auf Christum gesehen habe, welches beydes mit denjenigen Stellen erwiesen wird, die der Wertheimer schändlich verdrehet hat, und welche hier gerettet werden.

41. M. **Friedrich Christian Baumeister**, Rector des Gymnasii zu Görlitz, vertheidigte 1737, in dem grossen Auditorio daselbst, Meditationes de definiendi pruritu. Nach einer gelehrten Vorrede, von dem Mißbrauch der heutigen Philosophie, und einigen lächerlich gewordenen Nachäffern Wolffens, wird gewiesen, worinnen dieser Pruritus definiendi, oder Begrentzungs-Sucht, bestehe, und auf wie vielerley Art sie sich äussere; Auch wird eine Anweisung gegeben, wie weit man hierinne zu gehen habe. Hiebey verwirfft der Verfasser den grossen Excess, den der Wertheimische Uebersetzer hierinnen begangen, da er z. E. das Wort: Mutter, Berg, Tag, und dergleichen definiret hat.

42. M. **Daniel Gottfried Werner**, Rector des Gymnasii zu Stargard, erwieß in einem 1737 edirten Programma deutlich, was der Wertheimische Bibel-Schmidt gleich in dem Anfange seiner verkehrten Version, da er die Worte nach **Luthers** Uebersetzung: „Im Anfang schuf Gott „Himmel und Erden, also geben wollen: „Alle „Welt-Cörper, und unsere Erde selbst, sind an„fangs von Gott erschaffen worden,„ vor grobe Fehler begangen, und wie er seine nicht geringe Unwissenheit in der Hebräischen Sprache verrathen hat.

43. In den **Hamburgischen Berichten** von 1738, Num. 39. p. 337. lesen wir, daß der damahlige Rector zu Plön, M. **Heinrich Scholtze**, nachhero Director des Königlich-Dänischen Gymnasii zu Altona gleichfalls ein Programma in 4 ediret: Christus in Mose ubique præsens, adversus Wertheimensem Mosis interpretem. In dieser Einladungs-Schrifft, erwieß der Verfasser, aus Vergleichung der ersten Worte: 1 Mos. I. ברשית mit dem Worte ἀρχῇ, אלהים mit Joh. I, 3. und der Worte 1 Mos. I, 3. mit Matth. III, 16. daß allerdings Christus in Mose gantz unverdeckt und offenbar zu finden sey. Er widerspricht auch der Wertheimischen Erklärung des Wortes חשך durch **dicke Nebel**, woraus hefftige Winde sollen erzeuget seyn; da dieses Wort in dem gantzen Alten Testamente nur die Bedeutung einer eigentlichen Finsterniß habe.

Diesen bisher erzehlten Schrifften, kan man zugleich noch

44. Eine Predigt beyfügen, welche **Joachim Johann Daniel Zimmermann** zu Hamburg, über 1 Mose XLIX, 11. 12. unter dem Titel: Die Weissagungen von Christo, drucken lassen, und sie gleichfalls wider die Wertheimische Uebersetzung gerichtet hat.

Andere haben zwar keine eigenen und besondern Schrifften der Wertheimischen Uebersetzung entgegen gestellet; Jedoch bey Gelegenheit ihren gerechten Eyfer gegen selbige zu erkennen gegeben, und sich der Sache angenommen. Als

45. Der berühmte D. **Johann George Walch**, welcher in dem 7 Capitel des 1736 an das Licht getretenen fünfften Theils seiner Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Kirche, von den Atheisten, Naturalisten und Indifferentisten handelt; da er denn §. 45 zeiget, daß die Naturalisten den vornehmsten Platz unter den Anti-Scripturariis hätten, unter welche er p. 226 auch den Wertheimischen Uebersetzer rechnet, und von ihm p. 227 urtheilet, daß er ein solches Aergerniß angerichtet habe, dergleichen wohl noch nicht gegeben worden sey. Er suche mit den Atheisten und Naturalisten die Göttlichkeit der H. Schrifft und mit derselben die Wahrheit der Christlichen Religion, niederzuschlagen, und den Leuten gleichsam eine solche Bibel in die Hände zu spielen, die als ein menschliches und philosophisches Buch anzusehen, und und darinnen von den Geheimnissen unserer Religion nichts zu finden sey. Dabey giebt er zu bedencken, ob wohl jemahls ein ärgerer Spötter der Schrifft und der Christlichen Religion anzutreffen gewesen sey?

46. **Joachim Oporin**, D. und Prof. der Theologie zu Göttingen, welcher, die alte und eintzige Richtschnur überzeugend und erwecklich zu predigen, 1736, in 8, heraus gegeben, und in derselbigen verschiedene wohlgegründete Erinnerungen wieder den Wertheimer gemacht hat, daß er nemlich ohne Ursache vorgebe, als wenn bisher in der Gottesgelahrheit kein Beweis zu finden gewesen, und solche auf den Fuß einer bessern Ueberzeugung gesetzet werden müste; daß es ein unerträglicher Hochmuth von ihm sey, wenn er von seinem philosophischen Blendwerck, so viel Pralens mache, daß er dadurch alle gläubige Christen für dumme Leute, auch alle Ausleger der Schrifft, bis auf sich selbst, für gantz ungeschickt halte, und dem Lehr-Uebel, so in der Evangelischen Kirche herrsche, durch nichts anders, als durch eine mathematische Reformation, zu helffen sey. Nachdem er hierauf eines und das andere gegen die Vorrede, und gegen den Satz, als müsse der erste Verfasser vor sich verstanden werden, angemercket hat, erwehnet er insbesondere des fälschlich übersetzten und erklärten Ortes: 1 Mos. III, 15. Eben dieser Professor **Oporin** laß auch, wie man aus dem Göttingischen Lections-Catalogo ersahe, um dieselbe Zeit öffentlich wider diese Bibel, darinnen er die Weissagungen von Christo in Mose rettete. Desgleichen vertheidigte er in *Parergis Goettingensibus* die Weissagungen von JEsu, gegen die Klagen, daß sie gar zu dunckel wären. Es findet sich daselbst eine Betrachtung, unter dem Titul: Obscuritas priscorum de Messia oraculorum non vana & ambigua, sed utilis, necessaria & firma. Er thut ausbündig darinnen dar, daß die Dunckelheit der ehemahligen Weissagungen von dem zukünfftigen Welt-Erlöser nicht eitel, ungewiß, und auf Schrauben gestellet, sondern nützlich, nothwendig, und von der grössesten Festigkeit sey, so, daß auch daraus die Göttlichkeit und Hoheit, Weisheit und Wahrheit des unerschaffenen ewigen Wesens, hervorleuchte. Hieher gehört auch dessen

sen 1737 herausgekommene erste ascetische Rede, in welcher er der Wertheimischen Uebersetzung wegen der Stelle 4 Mos. XXIV, 17 u. ff. und zugleich in einer Note wegen, 1 Mose XLIV. 10. widerspricht. Ingleichen desselben Comment. de usu doctæ simpliciratis, contra Scepticos, Göttingen, 1739.

47. Johann Philipp Fresenius, Hof-Diaconus zu Darmstadt, welcher zu D. Rambachs Wercke: Christus in Mose; oder Betrachtungen über die vornehmsten Weissagungen und Vorbilder in den fünff Büchern Mosis auf Christum, und zwar so wohl über den ersten Theil, 1736, als andern, 1737 in 4, eine Vorrede gemacht, und in derselbigen wieder den Wertheimer deutlich dargethan hat, daß Christus allerdings in Mose anzutreffen, und dessen Principium, als wenn man Mosen aus den göttlichen Schrifften der folgenden Zeiten nicht erklären dürffe, grundfalsch sey. Denn wie alle Aussprüche des Neuen Testaments eben so göttlich wären, als die in dem Alten Testament, und in beyderley Schrifften kein wahrhafftiger Widerspruch seyn könne; Also müste man nothwendig, wo eine göttliche Anzeigung in dem Neuen Testamente sey, die Aussprüche des Alten Testaments darnach verstehen:

48. Johann Gustav Reinbeck, welcher in der Vorrede des dritten Theils seiner Betrachtungen über die in der Augspurgischen Confeßion enthaltene und damit verknüpfte göttliche Wahrheiten, der 1736 herausgekommen ist, Gelegenheit genommen hat, seine Gedancken über die Wertheimische Uebersetzung zu eröffnen. Er merckt an, der Uebersetzer sey von dem Grund-Texte sehr abgegangen, habe offt viel zu wenig gesagt, und dem wahren Sinne grossen Abbruch gethan, welches er aus der Stelle 1 Mose I, 3. beweiset; Insbesondere aber erinnert er, daß nach dieser neuen Uebersetzung in allen Büchern Mosis nicht die geringste Spur einer sichern Verheissung von dem Meßias wahrzunehmen, und obwohl der Verfasser derselbigen in seinen Vertheidigungen die Frage: Wo die Stellen von dem Meßias in den Büchern Mosis zu finden wären? habe beantworten wollen, so sey doch seine Anweisung ein blosses Spielwerck. Wobey denn die Oerter: 1 Mose III, 15. 1 M. XVIII, 15. 5 Mos. XXVIII, 14 durchgegangen werden. Eben damahls, da der Consistorial-Rath Reinbeck in dieser Arbeit begriffen war, und ehe sie noch an das Licht trat, bekam er von dem Grafen von Wertheim selbst ein Schreiben, in welchem derselbe seine Gedancken von dieser Uebersetzung zu wissen verlangte. Das von Reinbecken zu Berlin, den 20 April 1736, datirte, und dem gedachten Grafen überschickte, Antworts-Schreiben wollen wir, weil es nicht allzubekannt ist allhier gantz mittheilen: „

„Hochgebohrner Reichs-Graf, Gnädiger „Herr. Da auf Sr. Königl. Maj. von „Preussen allergnädigsten Befehl ich mich „vor kurtzem einige Zeit in Potsdam habe „aufhalten müssen, und dadurch meine ordentliche Verrichtungen sich zum Theil sehr gemehret haben, so werden Ew. Hochgräfl. Excell. nicht „ungnädig nehmen, daß auf Dero gn. Zuschrifft

„ich nicht eher habe antworten können. Der „Auctor des sogenannten Bibelwercks ist mir „vormahls nicht bekannt gewesen. Es hat aber „ein sich nennender Rath Höflein, ehe das Werck „gedrucket wurde, mir geschrieben, eine Probe der „Uebersetzung von den drey ersten Capiteln Ge„neseos mit geschicket, und mein Gutachten da„rüber verlanget. Ich habe ihm geantwortet, „daß ich die Art zu übersetzen an sich selbst nicht „mißbilligen könne, und würde der Uebersetzer „nöthig haben, in einigen hinzu zufügenden An„merckungen den Grund zu zeigen, warum er ei„nes und das andere so übersetzet habe. Weil „ich aber aus dem Wenigen, das mir zugeferti„get worden, wahrgenommen, daß der Auctor „Cap. I, 2. den Geist Gottes von einem heff„tigen Wind erkläre, und C. III, 15. nur von „einer blos natürlichen Schlange rede; So ha„be ich ihn gewarnet, sich bey dergleichen Stellen „in Acht zu nehmen, damit darüber von Theo„logis, davon viele ohne das nicht einmahl neue „Uebersetzungen der Heil. Schrifft wohl vertragen können, kein Widerspruch zu besorgen stehe; „Nachher habe ich von dem gantzen Werck und „dessen Erfolg nichts weiter gesehen, bis mir ein „völlig gedrucktes Exemplar zu Handen kommen „ist. Dieses habe ich, weil mir meine Zeit sehr „kurtz fället, lange liegend gehabt, ehe ich es durch„geblättert, bis mir endlich einige gute Freun„de Nachricht gegeben haben, was sie darinnen „gefunden hätten. Und da bin ich erschrocken, als „ich bemercket, daß der Auctor meinen obenwähnten Erinnerungen nicht allein kein Gehör gege„ben, sondern daß er auch alle übrige Stellen, „welche eine Verheissung vom Meßia in sich fas„sen, auf einen solchen Fuß übersetzet, daß solche „Verheissungen davon gäntzlich entkräfftet wor„den. Ich habe zwar nachhero gelesen, was der „Auctor zu seiner Vertheidigung in denen gedruck„ten Piecen hat beybringen wollen; Allein ich „finde dieselben doch nicht so beschaffen, daß der „Sache dadurch wäre gerathen worden. Ich „habe mich daher gemüßiget gesehen, in der Vor„rede zum 3ten Theile meiner Betrachtungen „über die Augspurgische Confeßion der Wertheimischen Bibel-Uebersetzung nahmentlich zu ge„dencken, und meine wenige Einsicht davon zu „eröffnen. Denn da ich in dem gedachten drit„ten Theil eine Betrachtung, daß Jesus von „Nazareth der Meßias sey, und eine andere, von „dem Unterschied des neuen und alten Testaments, „beygebracht, und in derselben die Verheissun„gen von dem Meßia in Mose zum Grunde ge„leget habe, so ist nöthig gewesen, mich wegen der „neuen Uebersetzung zu erklären, und mein Miß„fallen an derselben zu erkennen zu geben. Ew. „Hochgräfl. Excell. schicke ich dahero die hierzu „gehörige Bogen gleich mit, und bitte dabey un„terthänig um Vergebung, daß solches nur Cor„rectur-Bogen seyn, indem selbige noch nicht völ„lig sind abgedrucket worden. Uebrigens ist „es dieses nicht allein, was ich an der neuen Ueber„setzung tadele; Ich bin auch damit nicht zufrie„den, daß der Auctor an allen Orten, wo eine „göttliche Person unter der Benennung eines Ge„sandten redet, einen erschaffenen Engel daraus

„machet; Nun habe ich in der Vorrede dessen „nicht gedencken wollen, weil es zu meinem gegen„wärtigen Vorhaben nicht gehöret, und mein „Zweck nicht war, vollständige Anmerckungen über „dieses Bibelwerck zu machen. Wegen des „künfftigen sind meine ohnmasgebliche Gedancken „diese, daß der Druck des Wercks nicht zu con„tinuiren sey. Solte er aber fortgesetzet werden, „(wie denn eine solche Art zu übersetzen an sich „selbst ihren Nutzen haben könnte); So müste „doch die Uebersetzung vorhero von geübten Män„nern wohl censirt werden, und in der Vorrede „wegen des vorigen, was nun schon in der Welt „distrahiret ist, eine hinlängliche Declaration „geschehen. Womit Ew. Hochgräffl. Excell. ich „mich demüthig empfehle, und verharre.„ *Acta Historico-Eccles.* T. IV, p. 102 u. ff.

49. D. Salomon Oerling, welcher seine Observationes miscellaneas 1736 herausgab, und in der fürgesetzten Vorrede die eigentliche Beschaffenheit des Wertheimischen Bibelwercks, und die dabey angewendete Bosheit und Frechheit, vorstellte; So jedoch nur überhaupt und kurtz geschehen ist.

50. M. George Wilhelm Oberkampf, Adjunctus der Philosophischen Facultät zu Jena, welcher den 18 Mertz 1736 eine Philologische Disputation: De significatione verborum, quibus induratio Pharaonis in historia Mosaica exprimitur, gehalten, und darinnen den Wertheimischen Uebersetzer zu verschiedenen mahlen beyläuffig widerleget hat.

51. Johann Friedrich Bertram, welcher vermischte theologische und philosophische Betrachtungen herauszugeben, 1737 angefangen hat. In dem ersten Theil derselben trifft man, p. 268 u. ff. an: „Abgestreifte Feigenblätter des Wert„heimischen Bibel-Uebersetzers, bestehende in nö„thiger Prüfung derjenigen Vertheidigung, mit „welcher er seine bekannte Verdrehung und Ver„fälschung des ersten Evangelii, Genes. III, 15. in „einer wieder D. Langen edirten bittern und „ungegründeten Schrifft beschönigen wolte, wel„che Schrifft denn diejenige ist, so den Titel führet: „Die festgegründete Wahrheit der Vernunfft „und der Religion ꝛc.„ Der Hof-Prediger Bertram mercket an, wenn er sagen solte, wie die Vertheidigung gerathen sey, so fasse man alles bündig zusammen, wenn man spräche: Der Autor habe sich darinnen also aufgeführet, wie man es von Philosophen seiner Art Zeithero gewohnt gewesen sey. Er schelte, er schmähe, verachte und verkleinere seinen Gegner so schimpflich und grob, als er es von seinen Vorgängern gesehen und gelernet habe. Seine Art der Uebersetzung und Philosophie erhebe er über alles andere. Er wolle alles harklein bestimmen und nichts, als was auf die Art, die ihm gut deuchte, bestimmet ist, gelten lassen. Er affectire allerhand kindische Neuigkeiten, welche ziemlich nach der Pedanterey schmeckten, u. s. w. Hierauf hat Bertram dieses Menschens seine vermeynte Vertheidigung von Wort zu Wort abdrucken lassen, und in den beygefügten Anmerckungen alles gründlich beantwortet. Es versprach auch dieser Consistorial-Rath, in der Vorrede zu seinem Triumph der wahren

und ewigen Gottheit Jesu Christi, (Bremen, 1739 in 8) daß er in dem III Theile seiner theol. und philosoph. Betrachtungen noch einige Stücke von dieser Sache mittheilen wolle. Es geschahe auch solches versprochener massen. Denn in demselben dritten Theile, der zu Bremen, 1740, die Presse verließ, stund in der sechsten Betrachtung: Des Wertheimischen Bibel-Uebersetzers Entscheidung der bishero in Streit gezogenen Frage: Ob seine Uebersetzung der fünff Bücher Mosis eine Frucht der Wolffischen Philosophie sey, oder nicht. In der siebenden: Exempel des profanen Sinnes dieses Uebersetzers. In der achten: Die von dem Uebersetzer geschwächte und verrathene Wahrheit der Biblischen Geschichte. Und in der neunten: Sieg der Biblischen Einfalt über die philosophische Spitzfindigkeit des Uebersetzers.

52. Wigand Kahler, Professor zu Rinteln, „welcher Alciphron; ou le petit philosophe, das „ist, Schutz-Schrifft vor die Wahrheit der Christ„lichen Religion, wider die so genannten starcken „Geister, in sieben Gesprächen verfasset, nach dem „Original und der Frantzösischen Uebersetzung „verdeutscht, mit einer Vorrede: Ob man die ma„thematische Lehr-Art mit Vortheil in der Theo„logie einführen könne?„ 1737, in 8, herausgegeben, und in der gedachten Vorrede eines und das andere gegen die Wertheimische Uebersetzung erinnert hat.

53. M. Johann Christian Mehlhorn, Prediger zu Gelenau, welcher „ gründliche Erklä„rung der H. Schrifft Alt. Testam. durch voll„ständige Auszüge aus denen besten Disputatio„nibus, und andern Anmerckungen gelehrter „Männer„ geschrieben hat, davon des ersten Bandes erstes Stück zu Leipzig, 1738, in 4, herausgekommen ist. Es befindet sich darinnen Num. III, p. 44, auch eine drittehalb-Bogen starcke Abhandlung von dem göttlichen Ansehen der Bücher Mosis, wider die Vorrede der Wertheimischen Bibel-Uebersetzung. Er füget zu Ende dieser schönen Abhandlung noch zwey Stücke hinzu, durch welche das göttliche Ansehen der Schrifften Mosis gründlich behauptet wird; Wenn man nemlich erstlich ihre Wahrheit, und zweytens ihre Göttlichkeit beweiset.

Zu den Schrifften von dieser Art, gehören auch noch: „Die theologische Gedancken über „die Frage: Ob die philosophische sinnreiche „Lehr-Art im Predigen mit der Lehr-Art der Apo„stel und den Absichten einer Predigt bestehen „könne? Entworffen von einem Liebhaber er„baulicher Predigten„ Hannover, 1739 in 8. Der ungenannte Verfasser eyfert darinnen wider die bisher eingerissene böse Gewohnheit, die Glaubens-Artickel auf denen Cantzeln nach der heutigen Demonstrir-Sucht vorzutragen; Bey welcher Gelegenheit er denn auf unsern Bibel-Schmidt kommt, u. p. 99, folgendes Zeugniß von ihm ableget: „Die Prahlerey und Betrug, die „mit dem philosophischen Demonstriren jetziger „Zeit verbunden werden, kan man aufs klärste „sehen an dem Wertheimischen Bibel-Uebersetzer. Dieser verblendete Demonstrante weiß „keine andere Ursache seines höchst ärgerlichen Unterfangens, als diese, anzugeben: Die Lehrer der

„ge-

„gesammten Christlichen Kirchen hätten dem „Scharffsinnigen bis daher keinen hinlänglichen „Beweiß von der Wahrheit und göttlichem An„sehen der Heil. Schrifft gegeben. Er vermey„net der Held zu seyn, der das eingebildete sehn„liche Verlangen der Christl. Kirche stillete. Hält „man aber diesen Ruhm gegen seine angewand„ten Bemühungen, so findet man: α) Selbst ge„machte Bestimmungen der Wörter des Heiligen „Geistes; β) Aus des Herrn Wolffs vernünfti„gen Gedancken erborgte, und in die Gedancken „des H. Geistes eingemischte Begriffe; γ) Eine nach „dem poetischen Stil eingekleidete Uebersetzungs„Art; δ) Aus der Hebammens-Wissenschafft, aus „andern natürlichen Dingen, die dem männli„chen und weiblichen Geschlecht bekannt sind, her„genommene Erläuterungen; Und ε) wider ein„ander lauffende Sätze. Dieser Mischmasch „durch einander ist nun der hinlängliche Beweiß, „der bisher lange gemangelt. Das heißt: Ein „betrügerischer Koch trägt in einer Sardellen„Brühe Gerichte auf, die keine Sardellen sind.„

4) Urtheile von dieser Uebersetzung in verschiedenen Gelehrten Zeitungen.

Ausser den angeführten Schrifften ist auch in verschiedenen Gelehrten Zeitungen davon vieles geurtheilet und erinnert worden. Was desfalls mit den **Leipzigischen neuen Zeitungen von gelehrten Sachen** vorgegangen, ist bekannt. Denn da man nicht nur 1735, p. 622, die Wertheimische Uebersetzung selbst, sondern auch 1736, p. 28, deren Vertheidigung wider D. **Langen** gar sehr gelobet hatte, indem unter andern die Vorrede vor überaus lesenswürdig, und die groben Irthümer des Uebersetzers vor die reinesten und grössesten Wahrheiten ausgegeben wurden, so erfolgte, auf ergangenen Befehl von Dresden, eine zweyfache Erklärung darüber, weil man die erstere nicht vor hinlänglich hielte, und zwar 1736, p. 128 und 325.

Als **Alethäi Eusebii** Vertheidigung des Wertheimischen Bibelwercks nach Hamburg geschickt wurde, rückte man sie dem Inhalt nach den **Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen**, 1736. p. 9 u. ff. ein, und fügte Anmerckungen darüber bey, deren Autor **Hermann Samuel Reimarus** seyn soll. In denselbigen zeigte man, daß der Uebersetzer mit den Naturalisten und andern Feinden der Heiligen Schrifft colludire, alles mit Fleiß so gesetzet und eingerichtet, wie es seine Absicht, nemlich das Ansehen der Schrifft niederzuschlagen, mit sich gebracht hätte. Die Uebersetzung sey zwar in eine ziemlich gute Deutsche Schreib-Art eingekleidet; Sie führe aber nirgend Beweiß, und die Begriffe wären mehr nach den Gedancken des Dollmetschers, als des göttlichen Schreibers, erkläret, welches aus 4 Mose VI, 23. bewiesen wird. In eben diesen Berichten trifft man 1736, p. 761, noch einige Anmerckungen über des Wertheimers Beantwortung verschiedener Einwürffe einiger Gottesgelehrten ꝛc. an, in denen man nicht nur verschiedenes wider dessen philosophische Sätze und hermeneutische Regeln erinnert, sondern auch das erste Evangelium, 1 Mos. III, 15. wider die gottlose Verdrehung hinlänglich rettet. In eben diesen **Berichten** von 1737. Nr. 62. p. 508, ward wegen des Wertheimischen Bibel-Werckes folgendes Schreiben von einem gewissen Verfasser eingerückt: „Die Wertheimische verkehrte Bibel „macht aller Orten ein grosses Aufsehen, und das „nicht unbillig; noch billiger aber wird dagegen „von den Streitern JEsu Christi mit vielem „Ernst gestritten. Ich kan aber meine geringe „Einsicht und Gedancken bey dem bishero zu vie„len Nutzen darwider geschriebenen nicht verhee„len. 1) Ich halte diese Uebersetzung in meiner „Seelen, als vor dem Angesichte Gottes, für die „ärgste Pest, wodurch jemahls die Kirche J. C. „möchte angesteckt seyn, oder könne angestecket „werden. 2) Ich sehe dabey die sämmtlichen „Glieder der Christlichen Kirche, Gelehrte und „Ungelehrte, auf zweyerley Art an: a) Als solche, „welche von dieser Pest noch befreyet sind: b) Welche bereits das Gifft würcklich angestecket hat. „3) Ich muß den theuren Gottesgelehrten zu gros„sen Nachruhm gestehen, sie haben, so viel mir „zu Gesichte kommen ist, durch die bisherige Wi„derlegungen, die noch nicht angesteckte Seelen, „welche die Schrifft von Herzen als Gottes Wort „annehmen, mit herrlichsten Gründen aufs kräff„tigste vor dieser Pest bewahret. 4) Aber wie soll „es mit denen werden, die bereits von solchen Gifft „tödtlich angestecket, mit naturalistischen und athe„istischen Sätzen eingenommen sind? Ich zweif„sele, ob die bisherigen Antitoda kräfftig gnug ge„wesen sind, oder die mehresten Beweise, wie „wahrhafftig sie sonst in sich sind, diesen Leuten „das Geschwür recht ausrucken, einen Stachel „in ihnen zurücke lassen, und die gottlosen Principia „unterdrucken können. 5) Wolte man sagen: „Wenn es die Zeugnisse der H. Schrifft nicht thun „können, so werden es andere Gründe noch weni„ger thun können; so gestehe ich diese ewige Wahr„heit gerne zu; Aber ein Naturalist und Atheist „verlachet sie, er achtet sie nicht einmahl so glaub„würdig, wie die Herren Juristen das Hauszeug„niß. 6) Wo die Pest am gefährlichsten ist, da sind „die dienlichsten Artzeneyen am allernöthigsten, es „wäre dann, daß man solche Patienten willigtlich „dem Tode hingeben, und nur die Gesunden er„halten wolte, welches nicht wohl zu verantworten „wäre. Und daß die letzten solche seyn, wird nie„mand läugnen können. 7) Unsere theol. Regeln „erfordern, daß man anders wider einen Natura„listen, oder Atheisten, als wider den, der Gottes „Wort annimmt, und nur die Glaubens-Artickel „verkehret, oder zerstümmelt, streiten müsse. 8) „Weil nun, nach der Gottesgelehrten Zeugniß, „der Wertheimer kein Jude, kein Christ, kein „Heyde ist, auch den Besitzern dieses Buchs in „der Vorrede, p. 5. 8, gleich anfangs die Wahr„heit dieser Beschuldigung sattsam in die Augen „leuchtet; 9) So mögten vielleicht nicht wenige „mit mir von Hertzen wünschen, daß einige von „den bisherigen gelehrten Verfechtern, denen es „zum Theil weder an Kräfften, noch sonst gründ„licher Untersuchung mancher schädlicher Irthü„mer bis anher gefehlet hat, die gottlose Vorrede „mit gründlichen Beweisen zuförderst widerlegen, „und den heutigen heimlichen Naturalisten, oder „Atheisten, das, Röm. II, 14. 15. allen Men„schen

»schen eingegrabene Funkten κατ' ἀνθρωπον re»ge machen, und sie von der Wahrheit und Göt»tlichkeit der H. Schrifft mit solchen Beweisen in »die Enge treiben mögten, die nothwendig einen »Stachel und nagenden Wurm in ihrem Ge»wissen zurück lassen müsten. 10) Beyläufftig »könnten diese längst bekannte das Ihrige dabey »thun: a. Daß so viele Weissagungen alle wahr»haffte erfüllet worden sind. b. Daß kein »Buch jemahls von einem Weisen gemacht wor»den sey, das so herrlich übereinstimme. c. Daß »in keinem unter allen menschlichen Büchern so »hohe und vortreffliche Sachen je gelehret worden. »d. Daß so viele herrliche Wunder nicht nur von »den Schreibern selbst, sondern noch lange hernach, »zur Bestätigung, Erhaltung und Beschützung »der Schrifft, geschehen sind, davon man bey den »Geschicht-Schreibern Zeugnisse findet. e. Die »Zeugnisse der Widersacher: Als α) der Hey»den von Mose selbst; β) Der Talmudischen »von Christo, welch man das in Josepho ein»geflickte aber zu vermeiden hätte; γ) Des »Mahomeds von den beyden Testamenten. f. »Die Heiligkeit der Gebote, die sie lehren, welche »alle Gesetze der Weltweisen, wie der Tag die »Nacht, übertreffen. g. Die Krafft, welche »auch ihre Verächter beym Lesen inne werden, »davon der Uebersetzer würde zeugen müssen, wie »bey manchem Spruch das Anklopffen Gottes »sich in dem Augenblick, da er ihn verkehrt über»setzt, geäussert hätte. 11) Es würde die Arbeit »ihre Mühe wohl belohnen, und reichen Nutzen »an vielen Seelen würcken. Wenn auch der »Grund also gegraben wäre, würde man die »Zeugnisse von Christo hernach so viel unbeweg»licher und überzeugender aus ihrer eigenen Quel»le, dem göttlichen Worte, vertheidigen. Es »würde ein solches Buch ein Präservativ, und den »Verführten selbst ein Heiligungs-Mittel seyn. »Auch würden die Nachkommen einen kurtzen Be»griff wider die mehr und mehr heimlich einschlei»chende verkehrte Weltweisheit vorfinden.« Der Verfasser nennte sich *Jacob. Gryphisbergens.* der bleib nur sein Verlangen weiß, in JEsu Kirch zu Gottes Preiß. K. G. P.

In denen *Novis curiosis publici juris foliis*, davon nicht mehr, als 13 Stücke, jedesmahl von einem halben Bogen in 4, in dem Jahr 1737 zu Hamburg heraus gekommen sind, ist in dem 10 Stücke, unter dem 2 September, auch von dieser Uebersetzung gehandelt worden. Der ungenannte Verfasser rühmt darinnen des Wertheimischen Uebersetzers Fleiß und grosse Wissenschafft in der Hebräischen und Griechischen Sprache, in der Historie und Critick, seine grosse Belesenheit und philosophische Gelehrsamkeit, bedauret aber, daß derselbe mit der H. Schrifft so frey und verächtlich umgegangen, anderer ihre Arbeit verachtet, den Hebräischen Text nicht recht getroffen, einen unrichtigen Begriff von der Christlichen Religion hege, und in seinen Auslegungen mehr judaisirt und philosophirt, als den wahren Sinn der Heiligen Schrifft erforschet und beobachtet habe. Er glaubet aber doch, er würde so grossen Haß der Gottesgelehrten nicht erfahren haben, wenn er nicht die neue Wolffianische Art zu demonstriren dabey gebrauchet hätte. Es sey zwar zu bedauren, daß er die Geheimnisse der Dreyeinigkeit und Christi aus Mose zu rauben sich unterstanden, doch, wenn er auch in einigen Glaubens-Lehren von der Wahrheit abgewichen sey, solte man doch nichts feindseliges wider ihn vernehmen. Insbesondere untersuchet er seinen irrigen Begriff von der Religion: „Die äusserlichen Verrichtungen bey dem Gottesdienst heis»sen die Religion.“ Dieser Begriff ist grund falsch: Denn er streitet erstlich wider die geistliche Natur und Wesen Gottes, den man in dem Geist und in der Wahrheit anbeten muß; Und zweytens mit dem Ursprunge der wahren Religion. Die wahre Religion sey nichts anders, als eine beständige Ausübung der Gottseligkeit u. Gerechtigkeit dabey aber die übrigen Handlungen nicht auszuschliessen seyn. Demnach erfordere die wahre Religion einen innerl. und äusserl. Gottesdienst. Durch des Wertheimers unvollkommenen Begriff aber, werde die Christliche Religion, wenigstens indirecte, über den Hauffen geworffen, und hergegen der Juden und Heyden äusserlicher Dienst gebilliget. Selbst Wolff habe, in seinen vernünfftigen Gedancken von dem gesellschafftlichen Leben der Menschen, schon voraus des Wertheimers irrigen Begriffe widersprochen; Dieses Buch solte der Wertheimer zweymahl durchlesen, so würden ihm die Augen geöffnet werden. Er wünschet, daß der Uebersetzer seinen begangenen Irrthum erkennen und verbessern mögte, um so viel mehr, weil er unter dem gemeinen Hauffen, der ohnedem allzusehr an dem äusserlichen Gottesdienste hänget, ein grosses Aergerniß angerichtet, und den Atheisten, Naturalisten und Epicurern, zu allerhand Spöttereyen Gelegenheit gegeben habe, die darüber lachten, daß die ganze Christliche Religion zu einem blossen äusserlichen Wercke gemacht werde.

5) Recension dieser Uebersetzung in den Monats-Schrifften:

In den Deutschen *Actis Eruditorum*, 200. Th. p. 533, findet man eine Recension dieser Uebersetzung, nebst einer wohlgefaßten Beurtheilung derselbigen, in welcher man erinnert, es reime sich mit der schuldigen Ehr-Furcht gegen Gottes Wort nicht, wenn man nach Gefallen davon etwas wegstreiche, hinzu thue und ändere; Man habe alle andere Uebersetzungen der Heiligen Schrifft vor mangelhafft ausgeben wollen; Man habe aber billig vor Luthers Version eine besondere Hochachtung, weil sie auch noch nach 200 Jahren von den geschicktesten vor ein Muster einer guten Deutschen Schreib-Art angegeben werden könne, und glaube des Wertheimers Wissenschafft der Hebräischen Sprache sey mit derjenigen in keine Vergleichung zu setzen, welche Luther gehabt hat. Man thut mit Recht hinzu, daß man der Vernunfft allzuviel eingeräumet; Daß, da man die strenge Lehr-Art bey der Schrifft und deren göttl. Wahrheiten einführen wollen, man zu bedencken habe, wie Gott die Schrifft auch den Einfältigen als eine Richtschnur des Glaubens gegeben; Wie man auf die Umstände der Zuhörer zu sehen; Wie es Gott gefallen, durch thörigte Predigten die Menschen selig zu machen, u. s. w.

Nicht

Nicht weniger hat man dieses Werck in den Lateinischen *Actis Erudit.* 1736. p. 202. in der auserlesenen Theolog. Sammlung von alten und neuen, 1735 in dem sechsten Beytrage, p. 309 u ff. recensiret, und ebenfalls des Autors Frechheit, Vermessenheit, Stoltz, greuliche Irrthümer, die er dabey zu erkennen gegeben, bemercket und bestraffet. Man kan die *Supplementa* der auserlesenen Materien zum Bau des Reichs GOttes, und zwar deren erste Sammlung hinzuthun. Denn da findet man gleich zu Anfang eine Recension dieser Uebersetzung, nebst einer ernstlichen und nachdrücklichen Censur darüber. Wenn man betrachte, heist es hier, was der Satan bey diesem Unternehmen in dem Sinne habe, so müsse man bekennen, daß die Sadducäische, oder viehische Philosophie unserer Zeit, welche von keinem unsichtbaren Geiste was wissen, sondern sich lauter materialische Begriffe von allen Dingen machen wolle, in dieser Schrifft dem gantzen Zeuge Israelis; oder der gantzen Christlichen Kirche und Religion, Hohn gesprochen habe. Man bezeugt hierauf sein Mitleiden gegen den Autor, dadurch man billig bewogen werde, ernstlich vor ihn zu GOtt zu beten, daß er ihm das von seiner verkehrten Philosophie aufgeschwollene Haupt durch die Furcht GOttes curiren möge. Er sey ein Mensch, der seinen GOtt nicht kenne, der die Hebräische Sprache gantz und gar nicht verstehe, der seine Uebersetzung nur auf die Einfälle seines mit der materiellen Philosophie angefüllten Ingenii gründe, der dabey so einfältig und albern, daß er mit seiner vermeynten Philosophie schrecklich prahle: Mit einem Worte, er sey ein offenbarer Heyde, der mit seiner Weisheit prahlen wolle, und darüber zum Narren worden sey. Wie schlecht und verkehrt die Uebersetzung gerathen, sucht man durch eine Probe darzuthun, und fängt gleich von forne an.

6) Nahmentliches Verzeichnis der angeführten Gegner des Wertheimischen Bibel-Wercks.

Die gelehrten Schrifftsteller, welche durch Widerlegung der Wertheimischen Bibel-Uebersetzung ihre berühmten Nahmen noch mehr bekannt gemacht haben, folgen nach Alphabetischer Ordnung, also auf einander:

1. D. Johann George Abicht. Siehe Num. 2 und 37.
2. D. Christian Friedrich Bauer. No. 8.
3. M. Friedrich Christian Baumeister, No. 41.
4. D. Sigismund Jacob Baumgarten. No. 18.
5. Gottfried Christoph Beck. No. 13.
6. Johann Friedrich Bertram. No. 31.
7. D. Christian Friedrich Börner. No. 29.
8. D. Salomon Deyling. No. 49.
9. Friedrich Jacob Firnhaber. No. 6.
10. Johann Christian Fischer. No. 5.
11. Johann Philipp Fresenius. No. 47.
12. M. Frey. No. 28.

13. Professor Georgius. No. 36.
14. D. Johann Andreas Gnilius. No. 31.
15. D. Johann Heinrich Hottinger. No. 19.
16. Wigand Kahler. No. 52.
17. Ludolph Bernhard Kemna. No. 10.
18. D. Johann Christian Kirchmeier. No. 30.
19. D. Johann Christian Klemm. No. 34.
20. M. Philipp David Kräuter. No. 26.
21. Christoph Kretschmar. No. 12.
22. Samuel Kripner. No. 39.
23. D. Joachim Lange. No. 1.
24. Professor Lehmann. No. 27.
25. D. Timotheus Lütkemann. No. 17.
26. M. Joh. Christian Mehlhorn. No. 53.
27. M. Johann Friedrich Mickelius. No. 40.
28. D. Ernst Friedrich Neubauer. No. 15.
29. M. George Wilhelm Oberkampf. No. 50.
30. George Ludwig Oeder. No. 3.
31. D. Joachim Operin. No. 46.
32. D. Christoph Matthias Pfaff. No 32.
33. M. Joachim Ehrenfried Pfeiffer. No. 25.
34. Ernst Ludwig Rathleff. No. 7.
35. D. Joachim Justus Rau. No. 22.
36. Johann Gustav Reinbeck. No. 48.
37. Georg Lorentz Gottlieb Reizius. No. 35.
38. Johann Gotth. Rösa. No. 38.
39. D. Johann Reinhard Rus. No. 21.
40. M. Heinrich Scholtze. No. 43.
41. D. Jonas Conrad Schramm. No. 20.
42. Professor Sperbach. No. 35.
43. Johann Ulrich Steinhöfer. No. 9. 33.
44. Johann Engelhard Steuber. No. 11.
45. Johann Jacob Tetzloff. No. 16.
46. Christ. Friedrich Tresenreuter. No. 14.
47. D. Joh. George Walch. No. 24. 45.
48. Johann Andreas Walter. No. 4.
49. Ef. Fr. Weissenborn. No. 23.
50. M. Daniel Gottfried Werner. No. 42.
51. Joachim Johann Daniel Zimmermann. No. 44.

7) Vertheidiger dieses Bibel-Wercks:

Da nun, wie aus der bishero angestellten Erzehlung zu ersehen ist, das Wertheimische Bibel-Werck so vielen Widerspruch bekommen hat, so fragt es sich: Ob es bey Niemandem Schutz gefunden habe? Ob es auch nicht wider die Gegner vertheidiget worden sey? Es ist beydes nicht unterblieben. Er sagt in der Vorrede, p. 46 selbst: „Es haben gewisse hohe Standes-Personen das

„Belieben gehabt, die Beförderung des Wercks „zu übernehmen.„

In den Hamburgischen Berichten von 1736. p. 9 wird eines Alerhäus Eusebius gedacht, der eine Rechtfertigung der Wertheimischen Bibel einverleiben lassen, wer aber derselbige sey, hat sich nicht bekannt gemacht.

Hieher kan man auch den bekannten P. Weislinger zählen, von dem man um diese Zeit sahe: „Auserlesene Merckwürdigkeiten von Theologischen Marckschreyereyen, Taschenspielern ꝛc. „ Straßburg 1738 in 8. Dieser nahm Gelegenheit, sich über die Unruhe des Evangelischen Zions zu freuen. In diesem weitläufftigen Wercke, davon man in den *Act. Hist. Eccles.* Tom. III. p. 566 hinlängliche Nachricht lesen kan, gedacht er der Wertheimischen Uebersetzung verschiedene mahl. Er berichtete unter andern, daß er die Wertheimer Bibel von einem gelehrten Lutherischen Professor zum Präsent empfangen, und ihme dafür Zeit seines Lebens verbunden sey. Er habe zwar unter den Uncatholischen viele Feinde, aber auch verschiedene aufrichtig gesinnte Hertzens-Freunde, davon er ein Exempel erzehlte. Nemlich als der gelehrte, sittsame, Lutherische Theologus, (sind seine Worte, wie er denn diesen Theologum immer alleine lobt, wenn er über andere alle rechtschaffene Lehrer her ist) D. Fröreisen zu Straßburg, unlängst in öffentlichen Zeitungen, (waren die gedachten Franckfurter) angegriffen worden sey, so habe ihm ein vortreflich gelehrter Lutherischer Theologus, sein aufrichtiger Freund, alsobald in einem Briefe davon Nachricht gegeben, den er auch anführet. Aus demselben erhellete so viel, daß gedachter vortrefflicher Theologus mit Herrn Frörcisen einerley Sinnes seyn müste. Alsdenn fährt er von dem Wertheimischen Wercke fort; kein Lutherischer Prädicant sey capabel dem Wertheimischen Bibelschmidt seine Arbeit zu straffen, vielweniger sey eine Lutherische Obrigkeit befugt, den Druck derselben zu verwehren. Denn Luther habe ja selber gelehrt, ein jeder möge sich eine Bibel aus dem Grund-Texte dollmetschen, und machen, wenn er seine Dollmetschung nicht haben wolle. Die Catholischen aber hätten keine Ursache, sich dieses ketzerischen Katzen-Krieges anzunehmen, sondern dürfften nur zusehen, wie die Ketzer einander ihre Blösse entdeckten. Die sogenannte gründliche Vorstellung dieser Streitigkeit, welche auf des Uebersetzers Seite an das Licht gestellet worden war, und deren bald hernach Meldung geschehen soll, nannte er das Meisterstück gedachten Schmidts, dadurch er den stürmischen Prädicanten die Mäuler so gestopffet, und die Zündpfanne von dem Reichs-Convent zu Regenspurg dergestalt vernagelt, daß sie, wie er sichere Nachricht habe, mit Schande und Spott abziehen müssen, und was dergleichen Gewäsche mehr war. *Acta Hist. Eccles.* Tom. VI, p. 624.

Doch der Uebersetzer suchte selbst sein gottloses Unternehmen noch mit vielem Stoltz, Prahlerey und Frechheit, öffentlich zu vertheidigen, so lange er Freyheit zu schreiben hatte. Er ließ

I. ein Schreiben in die Hamburgischen Berichte von 1735 p. 731 einrücken, folgendes

Inhaltes: Die Wahrheit sey zwar ein grosser Schatz, und halte den einigen Grund der menschlichen Glückseligkeit in sich; sie gewähre aber diesen Nutzen nicht eher, als bis sie mit Gewisheit erkannt werde. Diejenigen wären also als die vornehmsten Wohlthäter des menschlichen Geschlechts anzusehen, welche die Wahrheiten so vortrügen, daß sie mit Gewisheit erkannt werden könnten. Das thäten sonderlich die, welche den mathematischen Wissenschafften obliegen. Euclides habe davon den Anfang gemachet, und der erwünschte Fortgang habe andere veranlasset, diese Lehr-Art auch bey andern Wahrheiten anzuwenden. Die geoffenbarten Wahrheiten wären um so viel wichtiger, als die übrigen, weil sie die Glückseligkeit der Menschen nach diesem Leben betreffen; es sey aber da die gröste Dunckelheit und Ungewisheit anzutreffen. Das könnte man aus der grossen Uneinigkeit der Menschen in Ansehung derselben erkennen. Dahero zu wünschen sey, daß dieser wichtige Theil der Wahrheiten auf sichere Gründe gesetzet werde. Und dis sey eben die Absicht bey seinem Bibel-Wercke, darinnen er bemühet sey, die göttlichen Wahrheiten nach der richtigen Lehr-Art abzuhandeln; wie er denn durch die Menge der eingebrachten Erklärungen ein grosses Licht zu der Erkäntniß der Wahrheit angezündet, darüber er auch schon den Beyfall grosser Gelehrten, mit grossem Vergnügen, erhalten habe. Bald darauf folgte

II. Die fest gegründete Wahrheit der Vernunfft und Religion in dem ersten Theile des Wertheimischen Bibel-Wercks, gegen Herrn Joachim Langens, der Gottesgelehrsamkeit Doctor und Professors zu Halle, letzthin unter dem lästerhafften Titel: Der Philosophische Religions-Spötter, herausgegebene Schmäh-Schrifft, vertheidiget, durch den Verfasser der freyen Uebersetzung der göttlichen Schrifften. Wertheim, in 4. Diese Schrifft war den 30 Octobr. 1735 datiret.

III. Vertheidigung der freyen Uebersetzung von den göttlichen Schrifften gegen die widrige Beurtheilung welche letzthin zu Leipzig in den Deutschen *Actis Eruditorum* 200 Theil, 533 Seite u. ff. von derselben gegeben worden, Wertheim, 1736 in 4. Das Urtheil, so die Verfasser der Deutschen *Actorum Eruditorum* von der Wertheimischen Bibel-Uebersetzung gefället haben, und was sie dabey erinnert, ist vorher angeführet worden. Den 17 Mertz 1736 kam weiter heraus:

IV. Oeffentliche Erklärung vor der gantzen Evangelischen Kirche die freye Uebersetzung der göttlichen Schrifften betreffend, worinnen die unschuldigen Absichten dieses Wercks erläutert und einige Schwierigkeiten gehoben werden, durch den Verfasser derselben, Wertheim, in Fol. in einigen Bogen. Bey Uebersendung dieser Schrifft an die Verfasser der Hamburgischen Berichte, ließ er

V. noch ein besonderes Schreiben, Num. 46. p 417 einrücken, darinnen er sich über die hefftigen Lästerungen, Verfolgungen, und giftigen Ausdrückungen seiner Feinde beschweret; dabey er sagt: „Ich gedencke offt an jenes: Sie wissen nicht,

„was

„was sie thun. „ Sein Trost bey alle dem sey die Unschuld seiner Sache. Bey dieser Gelegenheit sucht er sich wegen seiner Meynung von D. Luthern zu erklären. Er tadele den Mann nicht, sondern halte ihn hoch; Er sähe aber nicht, ob man eben nöthig habe, ihn eine grössere Erkänntniß in der Hebräischen Sprache zuzuschreiben, als er besessen, und seine Uebersetzung für die vollkommenste auszugeben, wenn man ihn loben wolle. Man habe jetzo solche Hülffs-Mittel, deren Luther entbehren müssen; Desto höher aber sey sein Verstand zu schätzen, da er bey dem damahligen schlechten Zustande der Wissenschafften, doch so viele Einsicht gehabt, und so grosse Dinge gethan habe. Hierauf folgte

VI. Beantwortung verschiedener Einwürffe, welche von einigen Gottesgelehrten gegen die freye Uebersetzung der göttlichen Schrifften sind gemacht worden, ausgefertiget durch den Verfasser derselben. Wertheim, 1736. in 4. In der Vorrede rühmet er sich eines Lateinischen an ihn gerichteten, und den 30 Jenner 1736. datirten Briefes eines Ungenannten, der in Sinnholds Historie der Wertheimischen Bibel, p. 130. u. f. zu lesen stehet.

VII. Sincer Pistophels Anmerckungen über die Vorrede des Wertheimischen Bibel-Wercks, mit einer kurtzen Abfertigung derselben herausgegeben, 1736. in 4. Welche Schrifft Cedern entgegen gesetzet war, der unter dem Nahmen Sincerus Pistophilus über die Wertheimische Vorrede Anmerckungen herausgegeben hatte.

VIII. Gründliche Vorstellung der Streitigkeit, welche über die im Jahr 1735. zu Wertheim herausgekommene Uebersetzung der fünf Bücher Mosis von einigen Gottesgelehrten ist erreget worden. Diese Schrifft ist von Bartholomäi den *Actis historico ecclesiasticis*, X Th. p. 609. u. ff. einverleibet worden. In eben diesen *Actis historico-eccles.* VIII Th. p. 145. u. ff. findet man

IX. „Des Wertheimers Anmerckungen über „Calovs Entwurf etlicher Ursachen, warum „die neue Helmstädtische Bibel nicht zu publiciren, in soferne derselbe zu Unterdrückung einer neuen Uebersetzung der Heiligen Schrifft „angezogen wird, abgedrucket.„ Denn da man zu Wertheim dem Uebersetzer unter andern Calovs Entwurf entgegen setzte, den er bey Gelegenheit der Helmstädtischen neuen Bibel, welche Saubertus, der Jüngere, unternommen, aufgesetzet hatte, so hat jener zu seiner Vertheidigung Anmerckungen darüber gemacht und übergeben. Solche Anmerckungen, nebst dem Calovischen Entwurff, oder Bedencken selbst, hat auch Sinnhold seiner historischen Nachricht von der Wertheimischen Bibel, II. Th. p. 195. u. ff. einverleibet. Alle diese jetzt erzehlten Schrifften kommen darinnen überein, daß man die neue Uebersetzung vertheidigen will, und zwar so, wie vorher schon angemercket worden ist, daß man sich dabey gar stoltz und frech bezeuget, die Gegner verächtlich tractiret, und sie als kleine und geringe Leute ansiehet, welche die Wissenschafften nicht verstünden, oder nicht definiren und demonstriren könnten, über Verfolgungen und Unrecht, welches er so wohl, als auch die Wahrheit leiden müste, klaget ꝛc. Was sonst noch so wohl von dem Uebersetzer selber, als von einigen andern, für dieses Bibel-Werck geschrieben worden ist, solches wird in dem Verzeichniß der in des Uebersetzers Sammlung enthaltenen Schrifften angeführet werden.

8) Fortsetzung dieses Bibel-Wercks.

Ob man gleich nach der Zeit von dem Uebersetzer dieses Bibel-Wercks nichts gehöret, so hat man doch von seiner Uebersetzung aus Holland etwas in Erfahrung gebracht. Denn als der Reformirte Prediger Kulencamp zu Amsterdam, bey Gelegenheit der Herrenhutischen Unruhe, eine Schrifft herausgab, so meldete er in dem andern Theile 1741. daß von der Wertheimischen in Deutschland confiscirten Uebersetzung zu Amsterdam die weitere Fortsetzung heimlich unter der Presse sey. Er könnte zwar dieselbe nicht ausforschen, wolle aber doch voraus einem jeden davor warnen. *Acta Histor. Eccles.* T. IV. p. 1143.

9) Neben-Streit, von der Wolffischen Philosophie.

Bey dem Haupt-Streit über die Wertheimische Bibel, ist zugleich eine Neben-Controvers entstanden: Ob man diese Uebersetzung als eine Frucht der Wolffischen Philosophie anzusehen habe? Denn da man dieses auf der einen Seite behauptet; So haben solches hingegen auf der andern Seite die Vertheidiger und Verehrer dieser Philosophie nicht zugeben wollen.

(a) Historischer Verlauff, dieses Neben-Streits.

1) Zeigte D. Lange in einer besondern Abtheilung seines den 25 September 1735. herausgegebenen Philosophischen Religions-Spötters, p. 23. daß der Verfasser der Wertheimischen Uebersetzung durch die Wolffische Philosophie zu der intendirten und nun entdeckten Religions-Spötterey verleitet worden sey.

2) Diesem setzte M. Carpzov den 10 October darauf entgegen: „Fortsetzung der kurtzen „Anmerckungen über den Tractat: de pluralitate „personarum in Deitate, ex solis rationis principiis demonstrata, bey Gelegenheit dessen, was „D. Lange in seinem philosophischen Religions-Spötter jüngsthin davon geschrieben hat, „1735. in 8.„ Er erkannte zwar darinnen die Wertheimische Uebersetzung als ein sehr schädliches Werck, und hielt D. Langens Bemühung gegen dasselbe vor lobenswürdig; Er wolte aber nicht zulassen, daß die Wolffische Philosophie daran schuld sey.

3) Gegen den November ertheilten die berühm-

lümten Verfasser der Deutschen *Actorum Eruditorum*, in dem 1 Abschnitte des 200 Theils, einen ausführlichen Auszug aus dem Wertheimischen Bibel-Werck. Ihnen beliebte p. 543. folgende Anmerckung von dem Uebersetzer beyzufügen: „So viel wir abnehmen können, solget derselbe in der Vernunfft-Lehre beständig denen von dem berühmten Herrn Regierungs-Rath Wolff gelegten Gründen; Wie er auch überhaupt dessen Vortrag von der Welt-Weisheit mehr, als andern Welt-Weisen, zugethan zu seyn scheinet.

4) D. Johann George Abicht urtheilte, in seinen oben angeführten Anmerckungen über die freye Uebersetzung des ersten Theils der göttlichen Schrifften: Daß wenn der Wertheimische Dollmetscher den von dem Herrn von Leibnitz vorgetragenen Unterscheid der Wahrheiten der Vernunfft erlernet hätte, er nicht verlanget haben würde, daß man die göttlichen Wahrheiten, mit den philosophischen vorher verbinden solle, ehe man jene den Religions-Verächtern vortragen, und ihren Beyfall verlangen könne.

5) Die Verfasser der Frühaufgelesenen Früchte der theologischen Sammlung von Alten und Neuen, gaben in dem 6 Beytrage auf das Jahr 1735. und zwar in dem 14 Artickel, einen Auszug aus dem Wertheimischen Bibel-Wercke. Ob sie nun wohl nicht mit ausdrücklichen Worten schrieben, daß dieses Werck eine Frucht der Wolffischen Philosophie sey; So sagten sie doch, daß es nach den Grundsätzen und der Art derselben ausgeführet sey, daß darinnen die Gründe derselben dichte, nach einander gestellet wären ꝛc. Eben dieselben schreiben in der Fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen, auf das Jahr 1736. in dem ersten Beytrage, wo eine kurtzgefaßte Kirchen-Historie des 1735. Jahres mitgetheilet wird, p. 80. „Sonderlich aber ist unsre Kirche mit „der gefährlichen Herschsucht der neuen Wolffischen Philosophie geplagt worden, da so viele „sich derselben unbedachtsam unterwerffen wollen, auch ansehnliche Lehrer ihre Dienste darzu angeboten haben. Herr Bülfinger hat die „Harmoniam præstabilitam unsers Leibes und der „Seele von neuen schrifftlich behaupten wollen; „Ein andrer berühmter Lehrer hat das meiste „aus dieser Philosophie in seine beliebte Predigten über A. C. gebracht. Es ist von solchen „Schaden in öffentlichen Schrifften gehandelt „und versetzt worden, p. 102. 204. Zu Jena „brach M. Darjes mit einer schändlichen Schrifft, „wider die Lehre von der Heiligen Dreyeinigkeit „aus diesen Principiis herfür, welchen doch „Herr Carpovius, ein Wolffisch-Gesinnter, „widerlegt hat, der aber indessen die Unschuld „dieser Philosophie wider Herrn D. Langen „noch immer durch gedruckte Bücher vertheidigt hat; Endlich kam der erste Theil des gantz „hämischen Wertheimischen Bibel-Wercks heraus, p. 309. worwider sich aber redliche Männer alsbald gesetzet haben. „ In den Frühaufgelesenen Früchten desselben 1736 Jahres, Beytrag 1, Art. 16. als dem 4 Penso der Schrifft: Quo ruitis? § 5. wird der Wertheimische Dollmetscher ein Anhänger der Wolffischen Welt Weisheit genennet.

6) D. Lange edirte gegen das Ende des Aprils 1736. seinen kurtzen Abriß derjenigen Lehrsätze, welche in der Wolffischen Philosophie ꝛc; Worinnen er das Wertheimische Bibelwerck als eine betrübte Frucht der Wolffischen Philosophie vorstellete. Eben dieses behauptete er in einer Erläuterung einer Königlich-Preußischen Cabinets-Ordre, die er den 14 May in das 20 Stück des 1736. Jahres von den Wöchentlichen Hällischen Anzeigen eindrucken ließ.

7) Um eben diese Zeit edirte Johann Friedrich Bertram, Kirchen-Rath und Hof-Prediger zu Aurich, unter den angenommenen Nahmen des Johann Eleutherus a Veritatibus, Schrifft-mäßige und gründliche Gedancken von der menschlichen Vernunfft, und so wohl alten, als neuen Welt-Weisheit, den verderblichen Ausschweiffungen der gegenwärtigen Zeit entgegen gesetzet, und zum Dienst der studirenden Jugend ausgefertiget. 1736. in 8. Wie er in dieser Schrifft selbst viele nützliche und lesenswürdige Sachen angeführet, also hat er auch einen Anhang beygefüget, und in demselbigen unter andern p. 425. angemercket, daß aus der heut zu Tage üblichen mechanischen, oder Wolffischen Philosophie, bereits verschiedene Schrifften hervorgekommen, so der Christlichen Religion sehr nachtheilig wären, worunter man denn zuförderst die Wertheimische Uebersetzung gerechnet hat.

8) Um die Mitte des May-Monats setzte Johann Gustav Reinbeck, wider den Langischen kurtzen Abriß, eine Vermuthliche Antwort Wolffens auf, in welcher er ausdrücklich schrieb, es sey das sogenannte Wertheimische Bibelwerck keinesweges für eine Frucht der Wolffischen Philosophie zu halten, und würde dieses Bibel-Werck nur als ein gehäßiger Beweiß-Grund (Argumentum ab invidia ductum) hergezogen.

9) Gegen das Ende des May-Monats überschickte Wolff selbst an den Königlich-Preußischen Hof seine ausführliche Beantwortung. Hierinnen hegete er mit Reinbecken gleiche Gedancken, daß Lange dieses Bibel-Werck nur deswegen für eine Frucht seiner Philosophie ausgebe, weil er sehe, daß die Gottesgelehrten selbiges nicht billigten, und er sie also dadurch am besten wider ihn und seine Lehren aufbringen könne. Daß es aber keine Frucht derselbigen sey, behauptet er in folgenden Worten: „ Die Wertheimische Uebersetzung wird deswegen angefochten, weil der Autor die Stellen, welche als Weissagungen von „Christo angenommen werden, so übersetzet, „daß sie dem buchstäblichen Verstande nach „nichts von dem Meßia in sich enthalten. Die „Ueber-

„Uebersetzung gründet sich in dem Verstande der „Hebräischen Sprache, wie auch vor ihm Gro„tius, und in Franckreich der P. Simon, ge„than; Ja schon Josephus, in den Antiquita„tibus Judaicis, was das Protevangelium betrifft. „Wie kan nun dieses, worinne man wider die „Wertheimische Bibel Uebersetzung eyfert, eine „Frucht von meiner Philosophie seyn? Wer hat „sich wohl träumen lassen, daß man aus ihr die „Hebräische Sprache lernen, oder auch daraus „beurtheilen kan, was dieser gemässer ist; Oder „nach Herrn Langens Sinn dadurch verführet „werde, daß man das Hebräische unrecht verstehet. „Eben so habe ich noch nie gehöret, und in Herrn „Langens Religions-Spötter selbst nicht gefun„den, daß in der Vorrede etwas improbiret „wird, welches mit meiner Philosophie überein„kömmt„ Eben dieses, obwohl mit veränder„ten Worten, stehet auch in dem zugleich mit übergebenen Inhalte der ausführlichen Beantwortung.

10) In dem darauf folgenden Monat Junius, ward in dem 6 Stücke der Thüringischen Nachrichten von gelehrten Sachen, Num. 6. p. 181 und 183. bey Gelegenheit der Inauaural-Disputation D. Rauens, von dem Wertheimischen Bibel-Wercke, von dem gelehrten Johann Andreas Fabricius, als Verfasser dieses Tage-Buches, eine den Wolffianern ungemein angenehme Erinnerung gethan. Er will den Verfasser zwar eben nicht beschuldigen, daß er heimlich falsche Absichten listig habe; Es kommt ihm vor, wenn er dem Clericus und andern nachgehet, er thue es, wie die Männer, die dem Absalon folgten, 2 Sam. XV, 11. Darauf zeigt er aus dem ersten Verse seiner Uebersetzung zwey hauptfalsche Grund-Sätze, die ihn in hertzlicher Einfalt betrogen hätten. Der erste sey: „Ich darff in der Uebersetzung an statt der „Begriffe, die im Grund-Texte der Verfasser gehabt „hat, meine Begriffe, die ich bey seinen Worten ha„be, setzen. Der andere ist: „Ich darff in der Ueber„setzung dasjenige, was ich aus dem Begriffe, den „ich mir bey dem Worte des Verfassers mache, „schliesse an statt der Worte des Verfassers, setzen.„ Hierauf sucht er die Wolffische Welt-Weisheit wider die Beschuldigung, als wenn dieselbige ihn zu seiner Uebersetzung verleitet hätte, zu vertheidigen. Er läugnet nicht, daß einfältige Leute die Wolffischen Sätze zuweilen mißbraucheten, und nach denselben alles umschmeltzen wolten, und die gantze Welt als einfältige Leute gegen sich ansähen; Gescheide Wolffianer aber glaubten, daß man nur ähnliche, oder gleichgültige Dinge, vor einander setzen könne, dahin aber eines Uebersetzers eigene und selbstbeliebige Begriffe nicht zu rechnen wären.

11) Den 3 Julius schritt M. Jacob Carpov, wegen der von Johann Eleutherus a Verimontibus, oder Johann Friedrich Bertram, edirten, und Num. 7 angeführten Schrifft, zu einer abermahligen Vertheidigung der Wolffischen Philosophie, und schrieb: Rettung der Wahrheit und Unschuld, insbesondere zu Darlegung des Ungrunds der allgemeinen Regel, nach welcher die Wertheimische freye Uebersetzung der Schrifften Mosis eingerichtet worden, wie auch andere fälschlich gemachten Vorwürffe, 1736. in 8. Es kam

12) Folgende Schrifft heraus: Nouvelles pieces sur les erreurs pretendues de la philosophie de Monsr. Wolf, contenant, I. memoire de Monsr. Lange contre cette philosophie; II. reponse preliminaire d'un auteur anonime a ce memoire: III. sommaire de la reponse de Mr. Wolf meme, avec un avis au lecteur de l'histoire de ce nouveau differend, 1736 in 8. Diese Schrifft trat auch mit einigen andern Piecen vermehrt in deutscher Sprache an das Licht unter dem Titel: „Verschiedene neue merckwürdige Schrifften, die in „der Wolffischen Philosophie von neuem erregte „Streitigkeiten betreffend, nebst einer Histori„schen Nachricht von diesen neuen Streitigkei„ten.„ Man findet hier erstlich eine Nachricht D. Langens an den König in Preussen wegen gewisser Irrthümer der Wolffischen Philosophie, in deren Beschluß man die Wertheimische Uebersetzung als eine Frucht derselbigen angesehen hatte; Welchem hierauf in der andern Schrifft, die der Probst Reinbeck gemacht hat, wiedersprochen wird; In der dritten aber ist eine Antwort Wolffens, auf die Nachricht D. Langens, enthalten, in welcher er unter andern schreibet, die Wertheimische Uebersetzung sey nicht auf seine Philosophie, sondern auf die Hebräische Sprache gegründet, und wenn der Verfasser einige Erklärungen anwende, die aus seiner Philosophie genommen wären, so fände sich keine darunter, die der geringsten schlimmen Folgerung unterworffen wäre. Diese Schrifft zog verschiedene andere nach sich.

13) Der Hof-Prediger Bertram edirte: „Gewissenhaffte Anmerckungen über die aus dem „Deutschen ins Frantzösische übersetzte, und zu „Leipzig edirte Schutz-Schrifft, damit ein gewisser Anonymus die Wolffische Philosophie wie„der den kurtzen Abriß derselben, welchen D. „Lange in Halle auf Königliche Ordre einschicken müssen, zu retten und zu schmücken gesucht, „1737 in 4.„ Er stellte darinnen, p. 75. nochmahls vor, daß man das Wertheimische Bibel-Werck allerdings vor eine Frucht der Wolffischen Philosophie anzusehen habe. Da diese Schrifft gegen den Probst Reinbeck gerichtet war, meldete er dabey, man habe sichere Nachricht, daß ihm der Wertheimer die ersten Bogen seiner Uebersetzung in dem Manuscripte zugesendet, und sein Gutachten darüber verlanget; Worbey er zwar etwas erinnert haben solte, er müsse aber gar gelinde mit ihm umgegangen seyn, weil das Werck gleichwohl zu dem Vorschein gekommen. Was er nachgehends in der Vorrede des dritten Theils der Betrachtungen über die Augspurgische Confession gegen diese Uebersetzung erinnert habe, seo kaltsinnig gnung abgefasset. Unschuld. Nachr. 1737 p. 569. u. ff. Hiewider gab

14) Georg Friedrich Moeller zu Berln heraus: „Sendschreiben an Herrn Bertram, „darinn ihm die Beantwortung seiner gewissen„hafften Anmerckungen communiciret wird, 1737 „in 4.„

„in 4.„ Er merckte unter andern an, es sey keine Folge, weil der Uebersetzer Wolffische Principia anführe, daß deswegen sein Werck eine Frucht der Wolffischen Philosophie sey. Der Probst Reinbeck habe gnung dargethan, daß durch solche Uebersetzung der Schrifft Gewalt geschehe. Da

15) Adolph Friedrich Hoffmann die „Beweisthümer derjenigen Grund-Wahrheiten aller „Religion und Moralität, welche durch die in „der Wolffischen Philosophie befindliche Gegen„Sätze haben geläugnet werden wollen,„ herausgab, fügte er einen Anhang bey, und zwar von der genauen Verwandschafft des auf Einführung des Naturalismus abzielenden Wertheimischen Bibel-Wercks mit der Wolffischen Philosophie. Man stellte drey Gründe vor, daraus man solche Verwandschafft sehen könne, nemlich: Weil man durch diese Uebersetzung den Naturalismus zu unterstützen gesucht habe, welcher eben aus den Wolffischen Principien fließe: Weil die Version und die Wolffische Philosophie in Ansehung der Sätze, Definitionen und Ausdrückungen, mit einander genau übereinkämen: Und weil der Wertheimische Naturalist überall, wo es nur möglich gewesen, sich bemühet habe, den wahren Inhalt der biblischen Schrifften in die Wolffische Philosophie zu verwandeln. Doch edirte dagegen

16) Der vorhin gedachte Georg Friedrich Moeller eine andere Schrifft, unter dem Titul: „Ungrund der Hofmannischen Beweisthümer „derjenigen Grund-Wahrheiten aller Religionen „und Moralität, welche, (dem Vorgeben nach) „durch die in der Wolffischen Philosophie befind„liche Gegen-Sätze haben geläugnet, und übern „Hauffen geworffen werden wollen, wobey zum „Beschluß der Unfug, in Verknüpfung der Wolf„fischen Philosophie mit dem Wertheimischen Bi„bel-Werck, und dagegen die Uebereinstimmung „vieler in des sel. Joh. Arnds wahren Christen„thum befindlichen Sätze mit denen Grund-Sä„tzen dieser Philosophie, kürtzlich gezeiget wird ꝛc. „1737 in 4.„ Inzwischen zeigten sich noch mehrere Schrifften, in denen man, wie bereits geschehen war, noch weiter behauptete, daß man die Wertheimische Bibel-Uebersetzung als eine Frucht der Wolffischen Philosophie anzusehen habe. Dahin gehört

17) Des Professors zu Halle, Daniel Strählers „abgenöthigte Rettung der gerechten „Sache wieder eines ungenannten Verfassers „vermuthliche, und des Herrn R. R. Wolffs „eigene Antwort, auf Herrn D. Joachim „Langens kurtzen Abriß der Wolffischen Phi„losophie unternommen, mit einem historischen „Vorbericht und kurtzen Anhange von dem Wert„heimischen Bibel-Werck als eine Frucht der „Wolffischen Philosophie, ans Licht gestellet, „1737 in 4.„ Ingleichen

18) Die Schrifft, welche unter folgendem Titul an das Licht getreten; Harmonia per influxum stabilita: d. i. „Die durch einen erwiesenen „Einfluß gewürckte Uebereinstimmung der Wolf„fischen Philosophie mit dem Wertheimischen Bi„bel-Werck, nebst dem Abdruck, des Röm. Kayserl. „und Königl. Preußis. Confiscations-Patents „wider dasselbe, den neuen Philosophen von der „argen, als der erwählten besten Welt, zur gewis„senhafften Erwegung gezeuget, 1737. in 4.„ Der Autor stellet hier erstlich die genaue Uebereinstimmung der Wolffischen Philosophie mit dem Wertheimischen Bibel-Werck vor, und erzehlet die Lehr-Sätze, welche man aus der Wolffischen Metaphysick und Moral in diese Uebersetzung gebracht hat. Und wie er auch die Wolffische Begriffmacherey dazu rechnet, also weist er vor das andere, daß solches Bibel-Werck bey seiner genauen Uebereinstimmung mit der Wolffischen Philosophie auch eine eigentliche Frucht davon sey. Man kan noch

19) Die Streit-Schrifften hinzuthun, welche D. Marperger und D. Reinbeck wegen der Wolffischen Philosophie mit einander gewechselt, und eben diesen Punct von der Wertheimischen Bibel-Uebersetzung und deren Zusammenhang mit gedachter Philosophie berühret haben. Jener edirte: „Zufällige Gedancken, über eines „vornehmen Theologi Betrachtungen der Aug„spurgischen Confeßion, die darinnen gebrauchte „Wolffische Philosophie betreffend, 1735.„ Dieser aber satzte entgegen: „Abfertigung eines Ano„nymi, welcher in seinen zufälligen Gedancken „den ersten Theil seiner Betrachtungen über die „Augspurgische Confeßion verschiedener Grund„Irrthümer beschuldiget hat, 1737. Und da jener, oder D. Marperger, hierauf weiter herausgab: „Nöthige Beylage zu den zufälligen „Gedancken, worinnen der sogenannten Abfer„tigung eines Anonymi gebührend begegnet wird;„ Antwortete der Probst Reinbeck, in der fortgesetzten Abfertigung eines Anonymi.

20) Stelte Bertram den erläuterten und vertheidigten Joh. El. a Verimontibus, oder den andern Theil der Schrifftmäßigen und gründlichen Gedancken von der menschlichen Vernunfft, 1738 an das Licht; In dessen Vorrede er sagte: „Meines Gegners kahle und gehäßige Wider„sprechungen achte ich aus guten Ursachen, und „nach dem Satz vom zurcichenden Grund einer „Antwort gar nicht werth.

21) Ferner gehöret mit hieher, was Professor Carl Günther Ludovici, in dem ausführlichen Entwurfe einer vollständigen Historie der Wolffischen Philosophie, (im 1 Theile § 203 p. 167. u. ff. der andern Auflage, ingleichen §. 443 p. 300 u. ff. und insonderheit im II Theile §. 520 u. f. p. 469 u ff.) dieser Sache wegen mit angemercket hat. Eben derselbe hat im I. Theile seiner Sammlung und Auszüge der sämmtlichen Streitschrifften wegen der Wolffischen Philosophie, p. 55, Not. 38, folgende Anmerckung beygefüget: „Wir müssen in „dem Wertheimischen Bibel-Wercke die Uebersetzung von der Vorrede und den Anmerckungen „absondern. Die Uebersetzung selbst ist das „Haupt-Werck, und eben dieses ist gar nicht „nach dem Sinn des Herrn Wolffens einge„richtet. Es kan mit leichter Mühe dargethan „werden, daß der Uebersetzer in seiner Ueber„setzung von denenjenigen Gesetzen abgegangen sey,

„sey, welche Herr Wolff von Erklärung einer „mit Verstande geschriebenen, und insonderheit „der H. Schrifft, gegeben hat. Die Vorrede ist „gottlos, was die angegebenen Umstände der Heil. „Schrifft betrifft. Aber auch diese können niemahls „aus den Schrifften des Herrn Wolffens erwie„sen werden. Was in der Vorrede philosophisches „ist, und die Anmerckungen, das alles besteht in ei„nigen von Herrn Wolffen gegebenen und hier „angenommenen Erklärungen; Aus welchen aber „allen nichts Böses folget, oder, wenn auch die„ses ist, so sind diese Erklärungen nur gemißbrau„chet worden. Welche gute Sache aber ist vom „Mißbrauche frey? Und so bleibet das Urtheil des „vortrefflichen Herrn Reinbecks wahr, daß man „das Bibel-Werck, weil es als ein Schandfleck „der Evangelischen Kirche ist angesehn worden, und „weil es, wegen einiger angenommenen Erklärun„gen, den Schein einer Frucht der Wolffischen „Philosophie hat, nur um die Gefährlichkeit der „Wolffischen Philosophie zu bescheinigen, vor eine „wahre Frucht der Wolffischen Lehr-Sätze ange„geben habe.„ Weil in den Ludovicischen Schrifften diese Bibel Uebersetzung nicht für eine ächte Frucht, sondern nur für eine Mißgeburt der Wolffischen Philosophie erkläret ward; So trat in der Oster-Messe 1737.

22) „Partheischer und der Wahrheit nach„theiliger Historicus, in dem ausführlichen Ent„wurff einer vollständigen Historie der Wolff„schen Philosophie„ an das Licht, in welcher Piece ein Erweiß anzutreffen seyn solte, daß das Wertheimische Bibel-Werck eine ächte Frucht der Wolffischen Philosophie sey.

23) Johann Friedrich Bertrams abgedrungene Abfertigung einiger Wolffischen Historien- und Legenden-Schreiber, darinnen unterschiedliche, die Wolffische Streitigkeiten betreffende, Umstände entdecket und erläutert werden. Bremen, 1738. in 8. Er kommt §. 22. p. 56. auch auf das Wertheimische Bibel-Werck, und bleibt dabey, daß dasselbe ein wahres Kind der Wolffischen Philosophie sey: „Er saget: wenn „das Wertheimische Bibel-Werck mit der Wolffi„schen Philosophie nichts zu thun hat, warum „reden so manche Wolffianer dem Uebersetzer doch „noch auf eine besondere Art das Wort? Warum „nennet Herr Wolff das Langische Zeugniß da„gegen überhaupt eine Zanck-Schrifft? War„um hat Herr M. Steinwehr in den Leipz. „Gel. Zeit. dieser Uebersetzung die Stange also „gehalten, daß er darüber einen Verweiß von „dem Ober-Consistorio zu Dreßden einnehmen „muste?„ Er schreibet ferner: „Es lege ja der neue „Uebersetzer die ächten Principia des Herren Wolf„fen überall zum Grunde; Er brauche, wie Herr „Ludovici selbst gestehe, unzählige Wolff'sche Sä„tze; Er schreibe nach Herrn Wolffs Sinn und „Lehr-Art. Zwar hätte Herr Carpzov und ein „anderer vornehmer Wolffianer, den Wertheimer widerlegen wollen; Aber wie kaltsinnig, „wie mager, wie gezwungen. Zu dem, so habe man „noch nicht gesehen, daß sie seinen Kram aus den „Wolffischen Principiis und Sätzen, darauf der „Uebersetzer alles bauet, widerleget hätten.„

24) D Georg Heinrich Riebovs Bedencken über die Frage: Ob eine strenge Lehr-Art eine Ketzerey, und der Gottseligkeit nachtheilig sey? Göttingen, 1739, in 4. Weil die mehresten Gottesgelehrten an dem Wertheimischen Uebersetzer unter andern auch seine übermäßige Demonstrir-Sucht als eine Frucht der Wolffischen Philosophie angesehen hatten, so nahm D. Riebov hier Gelegenheit, etwas p. 27 dargegen zu erinnern. Er sagt aber nichts mehr, als was Wolff in seiner Antwort auf D. Langens Nachricht schon mit eben den Worten gesaget hatte. Er meynet dabey, daß der Uebersetzer wohl selbst nicht einmahl die Absicht gehabt habe, was er verträgt, nach dieser Lehr-Art einzurichten. Es ist aber dieses wider den klaren Augenschein und das eigene Geständniß des Uebersetzers. Es ist auch bedencklich, daß er sagt: "Eine übelgerathene Uebersetzung der Heil. „Schrifft kan einen nicht zum Ketzer machen.„ Simnhold urtheilet, p. 335, Riebov hätte dieses stachlichte Bedencken zu schreiben wohl nicht nöthig gehabt; Indem nicht über den rechten Gebrauch, sondern unläugbaren Mißbrauch der so genannten strengen Lehr-Art gestritten werde, davon er aber gantz stille schweige. Endlich gedencken wir vornemlich auch:

25) D. Johann George Walchs, welcher in seiner Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche, Th. V, bey Erzehlung, dieser Controvers p. 1359. u. ff. dieses Urtheil fället: „So viel ist wohl, meinem Bedencken nach, „wenn man die Sache nach ihrer eigentlichen Be„schaffenheit und ohne Partheylichkeit beurtheilet, „ausgemacht, daß der Wertheimer durch die „Wolffische Philosophie Anlaß bekommen, seine „schändliche Bibel-Version zu unternehmen, und „nach der Art, wie sie würcklich eingerichtet ist, „zu verfertigen. Denn, da bey der gedachten „Philosophie und deren Gebrauch das Haupt„Werck mit ist, daß man alles zur Erklärung „begreifflich machen, und alles, durch eine genaue „Verbindung gewisser Sätze, demonstriren, da„mit aber seinen subtilen und scharffsinnigen Ver„stand zeigen soll; So hat der Wertheimer, „als ein grosser Verehrer solcher Philosophie, „seine Scharffsinnigkeit auf solche Art auch an „den Wahrheiten der Christlichen Religion zei„gen, und zu dem Ende erst eine solche Bibel-Ueber„setzung zum Grunde legen wollen, in welcher „alle Weissagungen, alle Geheimnisse, und alles, „was über die Vernunfft gesetzet ist, ausgemer„ket, und darinnen alles so beschaffen, daß es „könne begreifflich gemacht, demonstriret, und „nach der Wolffischen Philosophie darüber ra„soniret werden. Wie er nun diese Absicht ge„habt, also hat er sich in den Lehr-Sätzen, in „den Erklärungen und Lehr-Art, lediglich „nach dieser Philosophie gerichtet, welches ei„ne Sache, so die Vertheidiger solcher „Philosophie nicht läugnen, noch läug-

„nen

»nen können. Damit aber hat dieser Mensch »gleichsam eine Wolffische Bibel unter die Leute »bringen, und gleichsam eine Wolffische Theo»logie einführen wollen, oder gesucht, die gantze »Heil. Schrifft, und mit derselbigen die Christliche »Religion, über einen Hauffen zu werffen, hin»gegen den Naturalismum zu unterstützen, wie »schon angemercket worden. Meynt man, dar»aus folge noch nicht, daß diese Uebersetzung als »eine Frucht der Wolffischen Philosopie anzusehen »sey, weil diejenigen Principien, darauf sie sich »gründe, in dieser Philosophie nicht enthalten »wären, sonderlich, daß der erste Verfasser der »göttlichen Schrifften vor sich müste verstanden »werden, welche Regel der Wertheimer vor sich »angenommen, und in Verdunckelung, oder viel»mehr Verdrehung, der Weissagungen von dem »Meßia solchen Vorgängern gefolget, die von »der Wolffischen Philosophie nichts gewust hät»ten, so hat man meines Erachtens zu bedencken: »1) Daß darauf das Verderben der Wertheimi»schen Bibel-Uebersetzung allein nicht beruhe, daß »er nemlich behauptet, der erste Verfasser der gött»lichen Bücher sey vor sich zu verstehen, als wel»ches Principium er nicht so wohl in der Absicht be»liebet hat, daß er darauf seine Uebersetzung an sich »gründen, als vielmehr eine Ausflucht haben möge, »wenn ihm wegen der in den Mosaischen Büchern »ausgemertzten Weissagungen von Christo aus »andern Büchern der Schrifft, und zwar sonder»lich aus dem Neuen Testament, Einwürffe sol»ten gemacht werden. 2) Daß vielmehr die »Haupt-Quelle, woraus die gottlose Uebersetzung »geflossen, eine übermäßige und mit einem philoso»phischen Stoltz verknüpffte Erhebung der Ver»nunfft sey, da man sich eingebildet, es müsse auch »in göttlichen Wahrheiten, die unsere Seligkeit be»treffen, alles begreifflich gemacht, definiret und de»monstriret werden, daß, wenn das geschehe, so denn »sey eine Wissenschafft vorhanden. Da kommt es »nun, wenn man gantz gelinde von der Sache reden »will, darauf an; Ob nicht bey dem Wertheimer zu »solcher Einbildung, und zu seinem Unternehmen »mit der Heil. Schrifft, die Wolffische Philosophie »Anlaß gegeben, und, da er gemeynet, solche Welt»weisheit sey die allerschönste und vollkommenste, »er nicht nur ihre Lehr-Art, sondern auch gewisse »Principien daraus, zu seiner Absicht angewendet? »Welches nicht wohl kan geläugnet werden, wo »man ohne Partheylichkeit die Beschaffenheit sol»cher Philosophie, und den Gebrauch derselbigen »bey denen, die ihr anhängen, betrachtet. Man »hat noch mehrere Proben von andern gesehen, die, »bey ihrem Eyfer vor diese Philosophie, auf solche »Abwege kommen, daß sie mit dem Wort GOttes »und dessen Wahrheiten, es sey in Predigten, oder »in Schrifften, philosophisch umgegangen, und »deren überzeugende Erkänntniß nicht auf die »Gnade GOttes, sondern auf die Philosophische »Demonstrations-Kunst gebauet, und sich wohl »unterstanden, die Geheimnisse des Glaubens der »blinden Vernunfft zu unterwerffen. 3) Ist es »wohl an dem, daß andere vorher, ehe der Wer»heimer kommen, ebenfals die Weissagungen von »dem Meßia und die Zeugnisse von der Dreyeinig»keit im Alten Testament verdrehet; Es scheinet »aber, daß man hier mit Recht sagen könne: Duo »quum faciunt idem, non est idem. Denn zu »geschweigen, daß der Wertheimer alle an»dere an Bosheit und Verwegenheit übertrifft; »So hat wohl noch keiner dasjenige mit der »Schrifft intendiret, was er sich durch den Satan »in seinen Sinn bringen lassen.«

Ueber die bisanher erzehlten Schrifften, so wohl was den Haupt- als was den Neben-Punct in der Wertheimischen Controvers anlanget, so sind uns keine mehr bekannt worden; Massen in dem 1739 Jahre schon der Streit so hitzig nicht mehr war, und derer Schrifften von dieser Sache immer weniger wurden.

(b) Eigentliche Beschaffenheit dieses Neben-Streits.

In denen anjetzo angeführten Schrifften, hat man disputiret: Ob die Wertheimische Bibel-Uebersetzung als eine Frucht der Wolffischen Philosophie anzusehen sey? Und wie dieses der eine Theil behauptet, also hat solches der andere durchaus nicht zugeben wollen. Von beyden Seiten hat man Gründe vor sich angeführet.

Diejenigen, die sie vor eine Frucht der Wolffischen Philosophie halten, als:

Johann Friedrich Bertram, siehe Num. 7. 13. 20. 23.
Adolph Friedrich Hofmann, Num. 15.
D. Joachim Lange, Num. 1. 6. 12.
D. Bernhard Walther Marperger, Num. 19.
Daniel Strähler, Num. 17.
D. Johann George Walch, Num. 25.

und viel andere ungenannte, gründen sich auf die genaue Uebereinstimmung dieser Uebersetzung mit der Wolffischen Philosophie, welche sich deutlich genung darstelle, und einem jeden gleich in die Augen falle. Denn da träffe man die Wolffischen Lehr-Sätze an: Von dem Fato: Von dem zureichenden Grunde; Von dem Wesen und Willen GOttes; Von der besten Welt; Von dem Bösen, als einem von GOtt erwählten und gebrauchten Mittel zu der Beförderung des Guten; Von der Ewigkeit der Welt; Von dem in dem Fato gegründeten, und auf die Vollkommenheit gehenden, Gesetze der Natur; Von der Herrschafft des Verstandes über den Willen. Man träffe die Wolffische Begriff- oder Definitions-Macherey an, nach deren Richtschnur man sich in dem Definiren bisweilen recht kindisch und pedantisch aufgeführet, solche Dinge beschrieben, die keiner Erklärung brauchten, damit es nur Wolffisch heraus käme. Man träffe eine strenge und genaue Beobachtung der Wolffischen Lehr-Art und Sprache an, darnach man sich sorgfältig gerichtet, und auch das äusserliche Demonstrations-Modi, daß man die Paragraphos genau zähle; sich auf die vorhergehenden beruffe, solche einschliesse, immer vor Augen gehabt habe. Da sich solche genaue Uebereinstimmung der Wertheimischen Uebersetzung mit der Wolffischen Philosophie zeige, so sey auch ein Grund vorhanden, warum man sie als eine Frucht der letztern anzusehen habe. Der Verfasser gestehe selbst in der Vorrede, daß er die erste Verleitung gröstentheils

theils aus der Wolffischen Philosophie bekommen, er verhele daselbst nicht, woher er seine Philosophische Begriffmacherey bekommen, und habe niemahls geläugnet, daß seine Arbeit eine Frucht der Wolffischen Philosophie sey. Gleichanfangs, da dieses Werck zu dem Vorschein kommen, sey bey den Anbetern der Wolffischen Philosophie darüber ein inniges Vergnügen entstanden, und sie hätten es mit grossen Lobes-Erhebungen zu beehren gesucht; Es wären aber dieselben, da redliche Zeugen der Wahrheit darwider aufgetreten, bald stutzig worden, und hätten angefangen zu läugnen, daß dieses Werck eine Verwandschafft mit der Wolffischen Philosophie habe. Vorher hätten die Anhänger dieser Philosophie in den Buchläden hin und wieder nach der Wolffischen Bibel gefraget. Der Gegen-Theil, als:

M. Jacob Carpzov, siehe Num. 2, 11.
Johann Andreas Fabricius, Num. 10.
Carl Günther Ludovici, Num. 21.
George Friedrich Möller, Num. 14, 16.
Johann Gustav Reinbeck, Num. 8, 19.
D. George Heinrich Riebov, Num. 24.
Christian Wolff, Num. 9, 12.

und andere ungenannte, welche es nicht auf die Wolffische Philosophie kommen lassen wollen, daß von ihr eine solche Frucht, als die Wertheimische Bibel sey, entsprossen, bringen auch ihre Gründe an. In der Wolffischen Philosophie, heist es, wären keine Sätze, welche wider die Christliche Religion wären; Vielmehr müsse derjenige das Wertheimische Unternehmen verabscheuen, der die Lehren solcher Philosophie in richtigem Verstande annehme. Solte es eine Frucht davon seyn, so müsten die Gründe, darauf solche Uebersetzung beruhe, in dieser Philosophie liegen und das würde man nicht darthun. Sie gründe sich auf die Hebräische Sprache, und auf den Satz, daß der erste Verfasser vor sich selbst zu verstehen sey, welches **Wolff** niemahls gelehret habe, und vielmehr in seiner Logick, wenn er von der Auslegung handle, das Gegentheil zeige. Wie solte sie eine Frucht der Wolffischen Philosophie seyn, da andere mit der Schrifft und deren Weissagungen eben so, wie der Wertheimer gethan, umgegangen, wären, ehe an diese Philosophie gedacht worden? Hätte man gleich Wolffische Erklärungen bey dieser Arbeit gebraucht; so begriffen doch selbige nichts schlimmes und gefährliches in sich. Die Gegner hätten damit nichts anders, als die Wolffische Philosophie recht verhast zu machen, gesuchet. Einige von dieser Parthie, als der obgedachte Professor **Carl Günther Ludovici**, haben insbesondere angemercket, es sey diese Uebersetzung keine Frucht, sondern eine Misgeburt der Wolffischen Philosophie. Siehe mehreres in Sinnholds Historie der Wertheimischen Bibel, p. 29. u. f. 121. u. f. 164. u. f. 231. u. f. 287. u. f.

10) Sammlungen der Streit-Schrifften wegen der Wertheimischen Bibel.

Man hat auch einige Sammlungen der Streit-Schrifften wegen der Wertheimischen Bibel. Hier müssen wir zuförderst folgenden Buches Meldung thun:

„1. Sammlung derjenigen Schrifften, welche bey Gelegenheit des Wertheimischen Bibel-Wercks, für, oder gegen dasselbige, zum Vorschein gekommen sind, mit Anmerckungen und neuen Stücken aus Handschrifften vermehrt herausgegeben 1738. in 4.“ Wie man aus vielen Umständen, sonderlich aus der Vorrede und einigen neuen Anmerckungen, schliessen kan, mag sie der Wertheimische Uebersetzer selbst, oder ein guter Freund von ihm, besorget, oder veranlasset haben. In der Vorrede beschweret man sich, daß man einen heftigen Streit über die Wertheimische Bibel-Version angefangen habe, und heist es unter andern: Dem Verfasser derselben müsten seine Gegner das Zeugniß geben, daß er eine Stärcke des Verstandes, und ein gesetztes und ruhiges Gemüthe habe; Daher er wohl verdienet, daß man ihm mit Verstand und Bescheidenheit begegnet wäre. Aus dieser Streitigkeit werde man wahrnehmen, wie gewisse Leute sich recht Mühe geben, einander an Bosheit, Heftigkeit und Bitterkeit zu übertreffen, welches zu der Schande und Verlästerung der Christlichen Religion, gereiche. Es helffe bey ihnen weder Erklärung, noch Entschuldigung, etwas. An denjenigen, die noch Billigkeit und Schärffe gebrauchen wolten, würde man sehen, wie schlecht es ihnen dabey gelungen sey, und wie sie wider ihre eigene Regeln verstössen: Daraus ließ sich der innere Zustand unserer Kirche, und was es mit der so genannten Freyheit derselben vor eine Bewandnis habe, beurtheilen: Es sey besser und aufrichtiger, man schrencke die Auslegungen und das Verfahren in geistlichen Dingen durch besondere Verordnungen ein, wie es in dem Pabstthum sey: Den Deutschen gereiche es bey Auswärtigen zu einer empfindlichen Schande, daß Tugend und Verstand noch so wenig die Oberhand bey denselben bekommen hätten, wiewohl ein ansehnlicher Theil der Evangelischen Kirche, und viele grosse Lehrer derselben, angeführet werden könnten, die gantz anders, als der gemeine Hauffe, in der gegenwärtigen Sache gesinnet wären, wenn man nicht Bedencken trüge, dieselben der Wuth der Gegen-Parthey blos zu stellen. Zu der Rettung der Ehre der Deutschen Nation wolle man es dabey bewenden lassen, daß man nur zwey Zeugnisse anführe, und da hat man des D. Frörei sens zu Straßburg, und eines andern Mannes, der nicht genennet ist, Schreiben bekannt gemacht, davon des erstern schon vorher Erwehnung geschehen, und angemercket worden ist, was desfals vor eine Erklärung in einem Programma der Theologischen Facultät zu Straßburg geschehen sey. So siehet diese Vorrede aus. Sie stimmt mit der Gemüths-Beschaffenheit des Wertheimers völlig überein. Was in dieser Sammlung selbst vor Schrifften enthalten sind, wird man aus folgendem Verzeichniß erkennen. Es ist nemlich darinnen verfasset:

1. Ankündigung der Uebersetzung in den Leipziger Gelehrten Zeitungen. (Sinnholds Historische Nachricht, p. 29.)
2. Erzehlung des ersten Theils derselben in den Leipziger Zeitungen, mit des Uebersetzers Anmerckungen begleitet. (Sinnhold, p. 31.)

3. Erzehlung desselben in den Hamburgischen Berichten von Gelehrten Sachen. (Sinnhold, p. 30.)

4. Ausführlichere Erzehlung desselben in den Hamburgischen Berichten. (Sinnhold, p. 61.)

5. Langens Philosophischer Religions-Spötter, gegen den ersten Theil der Uebersetzung, die andere Auflage. (Sinnhold, p. 37.)

6. Erzehlung des Religions-Spötters in den Hamburgischen Berichten.

7. Erzehlung der andern Auflage desselben in den Hamburgischen Berichten.

8. Ausführlichere Erzehlung eben derselben in den Hamburgischen Berichten.

9. Erzehlung derselben in den früh aufgelesenen Früchten der Theologischen Sammlung.

10. Des Uebersetzers fest angegründete Wahrheit in dem ersten Theile des Bibel-Werks, gegen Langens Religions-Spötter. (Sinnhold p. 62.)

11. Erzehlung und Beurtheilung der festgegründeten Wahrheit in den Leipziger Zeitungen. (Sinnhold, p. 32.)

12. Erzehlung derselben in den Hamburgischen Berichten.

13. Erinnerung, welche die Leipziger, wegen ihrer Beurtheilung, in ihre Zeitungen einrücken müssen. (Sinnhold, p. 33.)

14. Funfzehen Puncte, welche der Chur-Sächsische Kirchen-Rath an dem Bibel-Werck ausgesetzet, und für irrig erkläret hat, (Sinnhold, p. 34.) nebst des Uebersetzers Antwort auf dieselben, aus dem Regenspurger Cabinet-Courier genommen.

15. Rusens Jenisches Christ-Fests-Programma gegen das Bibel-Werck. (Sinnhold, p. 39.)

16. Eusebius Rechtfertigung des Bibel-Wercks. (Sinnhold, p. 66.) Reimars Widerlegung derselben. (Sinnhold, p. 40.)

17. Erzehlung des ersten Theils der Uebersetzung in den Deutschen *Actis Eruditorum*, mit Anmerckungen gegen denselben. (Sinnhold, p. 42.)

18. Des Uebersetzers Vertheidigung gegen vorgedachte Erzehlung. (Sinnhold, p. 67.)

19. Erzehlung dieser Vertheidigung in den Hamburgischen Berichten.

20. Abichts Anmerckungen über den ersten Theil der Uebersetzung. (Sinnhold, p. 38. u. f.)

21. Auszug aus Fresens Vorrede über Rambachs Betrachtungen, dem Bibel Werck entgegen gesetzet. (Sinnhold, p. 47.)

22. Auszug aus Reinbecks Vorrede über seine Betrachtungen, gegen die Uebersetzung. (Sinnhold, p. 49. und 113.)

23. Auszug aus Oporins Richtschnur zu predigen, gegen das Bibel-Werck. (Sinnhold, p. 45.)

24. Raus Jenische Inaugural-Disputation, gegen die Uebersetzung. (Sinnhold, p. 48.)

25. Des Uebersetzers öffentliche Erklärung vor der gantzen Evangelischen Kirche, wegen der ihm gemachten Einwendungen. (Sinnhold, p. 68.)

26. Erzehlung der öffentlichen Erklärung in den Hamburgischen Berichten. (Sinnhold, p. 69.)

27. Des Uebersetzers Beantwortung verschiedener Einwürffe, welche gegen das Bibel-Werck gemacht worden, mit Anmerckungen vermehret. (Sinnhold, p. 69.)

28. Erzehlung dieser Beantwortung in den Hamburgischen Berichten. Reimars Anmerckungen dargegen. (Sinnhold, p. 41.) Des Uebersetzers Antwort auf dieselben.

29. Eines Gelehrten aus Pommern Erinnerung für das Bibel Werck, aus den Niedersächsischen Nachrichten. (Sinnhold, p. 131.)

30. Pfaffens Bedencken an einen GOttes-Gelehrten zu Augspurg, gegen das Bibel-Werck, nebst des Uebersetzers Antwort auf dasselbe. (Sinnhold p. 169.)

31. Eines ungenannten Freundes Anmerckungen gegen einige Stellen der Uebersetzung, mit des Uebersetzers Antwort.

32. Erzehlung des ersten Theils der Uebersetzung in den *Novis Actis Eruditorum*. (Sinnhold, p. 43.)

33. Rathleffs Schreiben an den Uebersetzer. (Sinnhold, p. 46.) Antwort des Uebersetzers auf vorgedachtes Schreiben.

34. Abhandlung des Uebersetzers wegen seiner Schreib-Art.

Am Ende ist noch ein gedoppeltes Register, a. derer angefochtenen und vertheidigten Schrifften, und b. der merckwürdigsten Sachen, enthalten. Dieses Verzeichniß trifft man auch in den *Actis Historico-Ecclesiasticis*, Th. X, p. 844. u. f. und in Sinnholds Historischen Nachricht von der Wertheimischen Bibel, p. 284. u. f. an. Nächst dieser Sammlung muß man auch noch einer Schrifft Erwehnung thun, welche unter folgendem Titul an das Licht getreten ist:

„II. Christus in Mose und denen Propheten „wider die in vielen Stücken Grund-verderbliche „Uebersetzung der fünf Bücher Mosis, so einer „Nahmens Schmidt sich zu Wertheim unter„fangen . . . oder wohlgemeinter Beytrag zu „den Theologischen Schrifften, welche bishero „dieser freyen und ärgerlichen Uebersetzung entge„gen gesetzet worden, I Stück, herausgegeben „und mit einem kurtzen Vorbericht begleitet, von „einem Liebhaber des in Zion gelegten Grund„Steins.“ 1737. in 4. Hier findet man ein Bedencken der Theologischen Facultät zu Altdorf über die Wertheimische Bibel, in welchem man anmercket, und zeiget, das der Verfasser es noch schlimmer, als Clericus gemacht; Daß er naturalistische und Pelagianische Irthümer einfliessen lassen; Den Haupt-Artickel von der Rechtfertigung, die Weissagungen von Christo, und die

die Stellen von dem dreyeinigen GOtt, gäntzlich verfälschet habe. Hierauf folgt ein Extract aus des Probst Reinbecks Vorrede zu dem dritten Theil seiner Betrachtungen über die Augspurgische Confession: Des Chur-Sächsischen Kirchen-Raths Anzeigung der Irthümer in diesem Bibel-Werck: Das Kayserliche Rescript an das Kreiß Ausschreib-Amt in Francken: Das Kayserliche Confiscations-Edict, und die fernere Kayserliche Resolution.

III. D. Ernst Friedrich Neubauer, ließ eine Nachricht von einigen kleinen wider die Wertheimische Bibel herausgekommenen und sonst eben noch nicht sehr bekannten Schrifften, in das Hessische Heb-Opffer einrücken, welche in dessen XVIII Stücke, p. 791 u. ff. zu lesen ist.

11) Schrifftsteller von den Streitigkeiten über die Wertheimische Bibel.

Die vornehmsten Schrifftsteller, welche von dieser Controvers handeln, sind:

1) Wilhelm Ernst Bartholomäi, Hof-Prediger zu Weimar, in den Actis Historico-ecclesiasticis, welche er einige Jahre her mit vielen Beyfall verfertiget, und herausgegeben hat; Denn als er in dem Anfang zum ersten Bande derselben den Anfang gemacht hatte, ist er darauf in dem andern und dritten Band damit fortgefahren. Dazu ist

2) M. Johann Nicolaus Zinnhold, Prediger zu Schwerborn in dem Erfurtischen, kommen, und hat eine besondere Historische Nachricht, von der Wertheimischen Bibel herausgegeben, davon fünf Theile an das Licht getreten sind. Der erste hat den Titel: "Historische Nachricht „von der bekannten und verruffenen so genannten Wertheimischen Bibel, und was es mit derselben vor eine eigentliche Bewandniß habe, bey „Gelegenheit des von Sr. Kayserlichen Majestät „dieserwegen emanirten allergerechtesten Edicts, „so auf gnädigsten Befehl Sr. Churfürstlichen „Gnaden zu Maynz im Mertz-Monat 1737. zu „Erfurt öffentlich angeschlagen worden, aus denen hievon herausgekommenen Schrifften und „andern gelehrten Nachrichten denjenigen, so „hiervon noch keine eigentliche Erkänntniß bißher gehabt, zum besten aufgesetzt, 1737. in 4." welcher bald darauf wieder aufgeleget worden ist. Der andere Theil, oder die erste Fortsetzung führet folgende Aufschrifft: „Fortgesetzte Historische Nachricht von der bekannten und verruffenen so genannten Wertheimischen Bibel, darinnen von des neuen Uebersetzers, Herrn Johann Lorentz Schmids, gegenwärtigen Umständen, von der eigentlichen Gestalt seines Bibel-Wercks, besondern Meynungen, Schicksalen „desselben, denen darwider herausgekommenen „Schrifften, und seinen eigenen Vertheidigungen weiterer Bericht ertheilet wird, 1738. in 4." Hierauf ist der dritte Theil, oder die zweyte Fortsetzung, unter eben solchen Titel, 1738, der vierdte und fünfte Theil aber, oder die dritte und vierdte Fortsetzung, 1739. gefolget. Der Autor hat solche Arbeit in drey Capitel eingetheilet, und in dem ersten von dem Verfasser der Wertheimischen Bibel: in dem andern von der eigentlichen Gestalt und in dem dritten von den Schicksalen derselbigen, mit vielem Fleiß, und in einer guten Ordnung, gehandelt.

3) Hat ein ungenannter in den Früh aufgelesenen Früchten der Theolog. Sammlung von alten und neuen 1738. angefangen, eine Historische Nachricht von dieser Wertheimischen Uebersetzung zu geben.

4) In der "ersten Fortsetzung der kurtzen Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, nach der Methode Herrn Johann Hübners, bis auf gegenwärtige Zeiten continuiret," Jena, 1738. in 8. deren Verfasser der gelehrte Adjunctus zu Jena, Johann Andreas Fabricius, seyn soll, wird p. 935. ebenfals eine kurtze Erzehlung von der Wertheimischen Bibel-Streitigkeit mitzutheilen angefangen, und darinnen die Schrifften, die 1735. und 1736. dieserwegen herausgekommen sind, und was sonst deswegen vorgegangen ist, erzehlet, auch versprochen, diese Nachricht in dem künfftigen Bande fortzusetzen, welches auch geschehen in der andern Fortsetzung p. 745 u. ff. Endlich kan man auch von dieser Controvers nachsehen:

5) Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche, Th. V, p. 1276 u. ff.

Wertheimischer Theilungs-Streit. Es sind bereits 1691. unter Kaysers Leopolds des Grossen Regierung zwischen der Evangelischen oder Birnenburgischen, und Catholischen oder Löwenstein-Rochefortischen Linie derer Grafen von Löwenstein-Wirtheim, über die Theilung der gemeinschafftlichen Gräflichen Lande, besonders der Grafschafft und Stadt Wertheim in Francken, grosse Irrungen entstanden. Denn weil der damahlige Graf und nachmahlige Fürst Maximilian Carl, die immediate Grafschafft Wertheim allein vor sich zu erlangen suchte, um desto ehender den Fürstlichen Titel suchen zu können, so wurde deswegen von den Evangelischen Grafen von Löwenstein-Wertheim ernstlich dargegen protestiret. Es kan dieser Streit aus dem von dem Evangelischen Corpore im Jahr 1692. an Kayserliche Majestät ergangenen Schreiben am besten erkannt und ersehen werden, dahero wir solches allhier von Wort zu Wort mittheilen wollen:

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

„Ew. Kayserl. Majest. wird sonder Zweiffel allerunterthänigst seyn vorgetragen worden, was „an Dieselbe im Nahmen Unserer gnädigst- und „gnädigen Herren Principalen, auch Obern und „Committenten, wir in Sachen Herrn Eucharii „Casimirs an einem, wider dessen Vettern, Herrn „Maximilianen Carln andern Theils, beede Grafen zu Löwenstein-Wertheim unterm dato den „12. (22) Junii vorigen Jahrs dahin intercedendo allergehorsamst haben gelangen lassen, „damit der von Ew. Kayserl. Majest. allerglorwürdigsten Herrn Vatters und Vorfahrens am „Reich Kayserl. Majest. allbereits im Jahr 1651. „als auch hernach von Ew. Kayserl. Majest. selbst „1665. 1674. wie auch noch jüngst den 13 Junii „des 1690sten Jahrs allergnädigst angeordneten „verneuerten Commißion zu Folge, die gäntzliche „Ver-

„Peräquation und Grundtheilung aller Gräfli-
„chen Löwensteinischen Graf- und Herrschafften,
„vorgenommen und in Richtigkeit gebracht, von
„allein- oder vorgängiger Special-Division, der
„Grafschafft Wertheim aber abstrahiret, mithin
„das vom Herrn Graf Maximilian Carln den 5
„Oct. 1690. ausgewürckte Mandatum cassiret,
„auch die, wider den Westphälischen Friedens
„Schluß, und den statum religionis, in der Graf-
„schafft Wertheim de Anno 1624. von dem Herrn
„Maximilian Carl, und dessen Herrn Vatern un-
„ternommene Gewaltthätigkeiten und Attentata
„gäntzlich abgestellet werden möchten. Wie-
„wohln nun unsere gnädigst- und gnädige hohe
„Herren Principalen, auch Obere und Commit-
„tenten, durch das unterm 20 Decemb. jüngst-
„hin ergangene Decretum, vermöge dessen dem
„Herrn Imploranten die Wahl zur Prosecution
„eines der ergriffenen Remediorum gelassen, in der
„zuversichtlichen Hoffnung gestärcket werden, es
„werde solcher ihrer allerunterthänigsten Inter-
„cession aus denen dabey angeführten in denen
„Pactis Familiæ sowohl, als auch im Instrumento
„Pacis, und bereits wegen vernehmender gäntzli-
„chen Peräquation aller Gräflich-Löwensteinischen
„Graf- und Herrschafften erkannten 4. Kayserl.
„Commißionen, wohlgegründeten Ursachen aller-
„gnädigst deferiret werden. Dieweiln aber Herr
„Graf Eucharius Casimir, durch ein sowohl vor-
„hin im Augusto als ein anders noch letzt im jetzt-
„lauffenden Monat Jan. dem Evangelischen Cor-
„pori überreichene und sub A. & B. hierbey kom-
„mende Memorialen und Beylagen, seine höchste
„Angelegenheiten nochmahlen beweglichst vorzu-
„stellen, und seine gethane flehentliche Bitte zu
„reiteriren sich gemüßiget befunden; Als haben
„dahero unsere allerseits hohe Herren Princpa-
„len, auch Obere und Committenten, dieses aber-
„mahlige nothdringentlich- und inständige Begeh-
„ren, bey gantz reiflicher der Sachen und darbey
„vorkommenden Umständen Erwägung, mit aber-
„mahliger allerunterthänigster Verschrifft zu be-
„gleiten, sich nicht entbrechen können, zumahlen
„dasjenige, worauf insonderheit bey dieser Sa-
„che Reflexion zu nehmen, nachdem im Jahr
„1649. denen Evangelischen Grafen das Exerci-
„tium Aug Confess. Krafft des Westphälischen
„Friedens-Schlusses, und also der Fundamen-
„tal Reichs-Satzung, durch die ergangene Sen-
„tenz, und darauf erfolgte Execution, würcklich
„restituiret, als ein in die Interpretation des in
„Zweiffel gezogenen Sensus gedachten Friedens-
„Schlusses, laufender Religions-Punct, (wie die
„vormahls in hac causa angeordnete Kayserl.
„Commißion einer Seits selbsten ermessen) ad
„Comitia billig zu bringen, und zu des gesammten
„Reichs Ueberlegung und Declaration zu stellen,
„um destomehr, da Ew. Kayserl. Majest. Reichs-
„Hof-Rath, mit dem in Instrumento Pacis erfor-
„derten Numero der Evangelischen Räthen würck-
„lich nicht bestellet, inzwischen aber dem Römisch-
„Catholischen Herrn Grafen keinesweges zugelas-
„sen werden kan, zu Verfang solcher erwartenden
„Declaration ichtwas zu unternehmen, und
„durch Zuziehung eines irreparablen Präjudizes
„zu eigenmächtiger mehrerer Turbation wider den
„bisher zum wenigsten inter membra Imperii zu
„einer unbeweglichen Richtschnur dienenden Frie-
„dens-Schlusses viele höchstnachtheilige Conse-
„quentien zu veranlassen. Wann nun die un-
„läugbare Bewandniß der vorhin allergnädigst
„angeordneten vielen Kayserl. Commißionen, und
„ob deren Tenor erscheinende höchstlöbl. Inten-
„tion beeden Theilen, was sich von Rechtswegen
„gebührt, wiederfahren zu lassen, mit Herrn Graf
„Maximilian Carls bisherigen Bezeugungen und
„Attentaten conferiret wird, da nemlich derselbe,
„so viel an ihm, solche Kayserl. allergnädigste Ver-
„ordnungen zu verrücken, den Herrn Imploran-
„ten sein erlangtes Recht zu entziehen, die natür-
„liche und in allen Rechten gegründete Ordnung,
„zwischen dem Universali fam. herciſ. und dem
„Particulari communi dividundo judicio zu inver-
„tiren, und zu dem Ende das Kayserl. Manda-
„tum, wegen separater Theilung der Grafschafft
„Wertheim sub & obreptitie zu erschleichen sich
„unternommen. So wird ausser Zweiffel nie-
„mand befremden, daß eine solche Sache unsern
„gnädigst- und gnädigen Herren Principalen,
„auch Obern und Committenten, sehr zu Gemü-
„the steiget, und selbige gegenwärtige anderwei-
„te allerunterthänigste Verschrifft abzulassen, sich
„genöthiget befinden, und dabey des allergehor-
„samsten und sichersten Vertrauens leben, es
„werden Ew. Kayserl. Majest. Dero allergerech-
„testem Gemüthe, und höchstpreißlichen Aequani-
„mität nach, und daß Dieselbe höchst-lobwürdigst
„jederzeit inter status Imperii, eine durchgehende
„Gleichheit, und die höchstnöthige Harmonie
„und Vertrauen, als eine Grundveste des Reichs,
„allergnädigst zu erhalten, intentionirt gewesen,
„auch hierinnen diese allerunterthänigste Interces-
„sionales nicht fruchtloß seyn lassen, indem noch
„ferner darzu kommt, daß wider solchen & juris
„& Constitutionum Imperii ordinem causa non-
„dum legitime cognita, sondern ante sententiam
„& rem judicatam, einen Reichs-Stand, welcher
„sich doch jederzeit zum Weg Rechtens erboten,
„und der Justitz, denen Reichs-Satzungen, und
„Instrumento Pacis sich zu unterwerffen niemahls
„difficultiret, ungehört zu entsetzen, und gleichsam
„dadurch obgedacht in Anno 1649. erhaltenen Re-
„stitution, so viel an ihm, zu subvertiren, und den
„Statum August. Confessionis purum in einen Mix-
„tum zu verwandeln, dem Herrn Gegentheil nim-
„mer gut geheissen werden kan. Ferner hierbey
„eine causa Pupillorum auch dahero besonders fa-
„vorabilis vorhanden, weil bey derselben verschie-
„dene Gräfliche Pupillen interessirt, deren einer,
„so erst in das 10 Jahr gehet, wie Ew. Kayserl.
„Majest. vorhin allergnädigst bekannt seyn wird,
„seiner Frau Mutter jüngsthin durch den zeitlichen
„Todt entnommen ist, denen dann wider solche
„gegentheilige Obreptiones und Attentata billig
„Kayserlicher Schutz, und allenfals restitutio in
„integrum nicht denegirt, oder absque notoria nul-
„litate zu einer manifestam alienationis speciem
„nach sich ziehender Division, nicht geschritten
„werden kan, sondern was denen Rechten, dem
„Instrumento Pacis, dem Religions-Frieden
„und Fundamental-Reichs-Satzungen ge-
„mäß, billig angedeyhen muß, solches alles
„auch

„auch um so viel mehr in Consideration zu zie-
„hen, als nicht allein zu Ew. Kayserl. Majest. ge-
„sambt des Reich die feste Zuversicht haben, Die-
„selbe allergnädigst nicht gestatten werden, daß
„ein Stand durch den andern per Rescripta sub
„& obreptitia indicta plane vel ad minimum non
„legitime cognita & decisa causa übereilet, und
„den Seinigen destituiret werden solte, sondern
„auch das gantze Evangelische Wesen, an der ob-
„allerunterthänigst angeregten annoch nicht be-
„schehenen Declaration des Westphälischen Frie-
„dens-Instrumentes, merklich interessirt, an-
„bey zumahlen mit Gelegenheit einer solchen
„die Religion betreffenden Sache, die nach viel-
„berührtem Friedens-Schluß zu höchstnöthi-
„ger Gleichheit der Richter von beeder Religi-
„ons-Assessoren erfordernde Besetzung des
„Reichs-Hof-Raths billigst zu desideriren hat.
„Es ersuchen dahero Ew: Kayserlichen Majestät
„unsere gnädigst- und gnädige Herren Princi-
„palen, auch Ober und Committenten, aller-
„unterthänigst, allergnädigst zu geruhen, sol-
„ches alles in Kayserlichen Gnaden zu consi-
„riren, und auf diese Dero abermahlige Inter-
„cessionales die allergnädigste Reflexion dahin zu
„nehmen, damit durch das sub- & obreptitie
„ausgewürckte Mandatum die Evangelische Her-
„ren Grafen, und zwar, als noch theils Un-
„mündige und Pupillen, wider die rechte Reichs-
„Constitutiones, das Instrumentum Pacis und
„Religions-Frieden, nicht graviret, sondern
„vielmehr die hohe Kayserliche Autorität und
„Amt dahin allergnädigst angewendet werden,
„daß zu Hinlegung aller und jeder zwischen bee-
„den Gräflichen Häusern so lange Jahr gewähr-
„ten, und mehrentheils deswegen, daß die Evan-
„gelische Herren Grafen contra Pacta & omnia
„jura sich um ihre Halbscheid so vieler Graf- und
„Herrschafften verkürtzet, und aller Jurium pri-
„virt sehen müssen, entstandener und zum Ruin
„der Gräflichen Familie endlich ausschlagender
„Streitigkeiten eine allergnädigste Kayserliche
„Commißion, zu Vernehmung des Universal-
„Judicii Fam. hercisc. förderlichst angeordnet,
„einem jeden, was ihme von GOtt und Rechts-
„wegen gebühret, zugeeignet, nicht weniger,
„doch ohne allerunterthänigste Ziel- oder Maß-
„gebung, auf den von offt wohlgedachten Herrn
„Grafen Eucario Casimir, an Hand gegebe-
„nen Vorschlag reflectirt werden möge, daß die
„Grafschafft Wertheim, als Evangelisch, de-
„nen Evangelischen Herren allein, und denen
„Herren Catholischen, salvo tamen Voto & Ses-
„sione in Comitiis & Circulo, in Catholischen
„Herrschafften dasjenige, so weit es reichen mag,
„zugetheilt, und also durch dieses heilsame, auch auf
„Fried und Ruhe anziehlende Mittel, die ex diversi-
„tate Religionis leicht und öffters entspringende
„Differentien, ein vor allemahl gründlich gehoben,
„und beede Gräfliche Häuser mit einander auf
„ewig verglichen, und aus einander gesetzet
„werden mögen. Gleichwie nun zu Ew. Kays.
„Majest. unsere gnädigst- und gnädige Herren
„Principalen, auch Obere und Committenten,
„das allerunterthänigste Vertrauen tragen, Die-
„selbe, diese allergnädigste Verordnung ergehen
„zu lassen, geruhen werden, also werden dieselbe es mit allerunterthänigsten Diensten gegen
„Ew. Kayserliche Majestät hinwieder zu demeri-
„ren, sich äusserstens Fleisses angelegen seyn las-
„sen; Zu Ew. Kayserl. Majestät beharrlichen
„Kayserl. Hulden und Gnaden, uns vor unsere
„wenigste Personen in allertiefffster Submißion
„allergnädigste empfehlende."

Ew. Kayserl. Majest.

Signat. Regenspurg den
14 Jan. 1692.

Dieser Vorschrifft ungeachtet, war doch den 19 Sept. 1692. im Reichs-Hof-Rath die Theilung der Grafschafft Wertheim beschlossen, und solches durch affigirte Patente auch in der Grafschafft selbst bekannt gemacht worden, welche aber Graf Eucharius Casimir wiederum abnehmen ließ, darüber sich Graf Maximilian Carl beym Kayserl. Hof beschwerte, das Factum anzeigte und zugleich vorstellete, wie die Kayserl. so ernstlich und zum Theil unter den härtesten Strafen anbefohlne Expeditionen vernichtet und despectiret, und damit die so offt anbefohlne Theilung der Grafschafft Wertheim zu hintertreiben, gesucht worden; darbey Er denn bat, Kayf. Majest. möchte dem Gegentheil gebieten, daß es dem im Jahr 1692. d. 19 Sept. ergangene Reichs-Hof-Raths-Concluso gehorchen, die abgerissene Patente wieder anschlagen, und die halbe Unkosten tragen müste. Der andere Löwenstein-Wertheimische Theil kam dagegen ein, vorstellende, es hätte unmöglich salvo jure suo, dem Anbefohlnen nachgelebet können, wie es denn auch 1694. eine gedruckte Abhandlung und Vorstellung des Status Causæ eingab, allergehorsamst bittende: „Weiln
„das Judicium de communi dividundo unmöglich
„ante judicium Familiæ Herciscundæ vorgenommen
„werden könnte, vornemlich aber die Grafschafft
„Wertheim, zumahlen Sie, als ein ex Instrumento
„Pacis restituirtes Corpus A. C. unmöglich zu thei-
„len, zu Abkürtz- und Aufhebung aller so Religions-
„als Religions-Streitigkeiten, parti A. C. addictæ,
„nothwendig allein zugescheiden, hingegen parti
„adversæ an andern Graf- und Herrschafften das
„Aequivalent gegeben werden müste; diese Sa-
„che per formalem sententiam allergnädigst aus-
„zumachen, und bis dahin von allen Commis-
„sions-Verordnungen gäntzlich zu abstrahi-
„ren ꝛc. ꝛc. Ausser dem waren in Eventum, auch die beneficia Revisionis, Restitutionis &c. &c. eingewendet; Demnach aber wurde den 8 August 1695. im Reichs-Hof-Rath folgendes concludiret:

I. „Daß es deren dargegen vermeintlichen
„interponirten Beneficien Revisionis, Restitu-
„tionis, und alles andern Einwendens unge-
„achtet, welches alles als unerheblich und gestal-
„ten Umständen nach dißfalls unbegründet hier-
„mit verworffen wird, bey denen sub datis den
„25 May, 19 und 27 Julii, auch 28 Decembr.
„1691. ergangenen Conclusis und deren völligen
„Inhalt zu lesen seye."

II. „Daß

II. „Daß die vorige und künfftige Commis-
„sions-Unkosten beeden Theilen jeder zur Helff-
„te bis zu Austrag der Sachen zu tragen schuldig,
„und in dessen Conformität.„

III. „Wird die Commissio auf den Herrn
„Churfürsten zu Maynz, als jetzigen Bischoffen
„zu Bamberg, und den Herrn Marggrafen zu
„Bayreuth transcribiret, als beyde Kreiß-aus-
„schreibende Fürsten nunmehro in den Stand,
„wie sie vorhero verlassen, die Commißion zu
„reassumiren, beyde Theile hierzu gebührend zu
„citiren, mit Theilung der Grafschafft Wert-
„heim, ohne einige fernere Einrede nach Inhalt
„und Ordnung obgedachter Conclusorum, auch
„wo nöthig, in Contumaciam eines oder des an-
„dern Theils zu verfahren, hiernächst, wenn ein
„und anders würde vollzogen, und zur Execution
„gebracht, alsobalden die Peräquation in denen
„übrigen ad communem massam gehörigen Graf-
„und Herrschafften vor die Hand zu nehmen, un-
„verzüglich fortzusetzen, und daran zu seyn, daß
„selbige inner Zeit eines halben Jahrs vollzogen
„werde, auch damit selbe desto füglicher und in
„erstbesagten Termin angefangen, und vollends
„ohne Verzug hernach bewerckstelliget werden
„möge, beyde Theile dahin anzuweisen, alsobal-
„den auf zeitwährender Abtheilung der Graf-
„schafft Wertheim, jedoch derselben unaufge-
„halten, vor der Commißion beständig auszu-
„machen, welche Graf- und Herrschafften, und
„was deme anhängig, eigentlich ad communem
„massam; und zu dieser Peräquation gehörig.
„Damit alsdenn das Richtige nicht aufgehalten,
„das Unrichtige aber durch rechtliche Verord-
„nung zu gleichmäßiger billiger Endschafft beför-
„dert werden möge; Gestalten Ihro Kayserl.
„Majest. gegen denjenigen mit Ungnaden ver-
„mercken würde, welcher aus beyden Theilen ei-
„nige ungeziemende Verzögerung dieser Peräqua-
„tion der übrigen Graf- und Herrschafften in
„Weg zu legen, sich unterfangen solte, weilen
„sie in hoc passu sowohl, als auch, daß in einem
„jeden Theil der Grafschafft Wertheim, nach ei-
„nes jeden beschehener Immißion, in seiner
„Helffte in Politicis & Ecclesiasticis dem Instru-
„mento Pacis, und denen darauf demselben ge-
„mäß erfolgten Executions-Verordnungen im
„geringsten nicht contravenirt werden solle, de-
„ren hierunter eingekommenen Augspurgische
„Confeßions-Verwandten Stände Interces-
„sion in solche Consideration gezogen, daß von
„beeden Theilen, sich deme jetzt, und inskünfftige
„in einem und andern gemäß zu verhalten, von
„Commißions wegen ein ordentlicher verbindlicher
„Revers abgefordert, und Ihro Kayf. Maj. einge-
„sendet, dem Grafen Maximilian Carl aber ab-
„sonderlich eingebunden werden solte, daß wenn
„er entweder über kurtz oder lang in dem Ihme an-
„jetzo, nach vorgegangener Division, einraumen-
„der Helffte der Grafschafft Wertheim, obgedach-
„tem Instrumento Pacis, und ermeldten Executi-
„ons-Verordnungen in puncto Religionis, contra-
„veniren oder hernachmahls beflissentlich die Per-
„äquation in denen übrigen ad communem mas-
„sam gehörigen Graf- und Herrschafften zur Un-

„gebühr trainiren wolte, Er sich unfehlbar zu ver-
„sehen haben würde, daß Ihro Kayserl. Majest.
„auf des Gegentheils Imploration, und seine
„beharrende Contravention die Division und Im-
„mißion der Grafschafft Wertheim gäntzlich wie-
„derum cassiren, und alles in gegenwärtigen Stand
„reduciren werden und wollen. Allermassen sie
„auch beeden Theilen ernstlich aufzutragen, sich der
„Commißion mit schuldigstem Respect gebührends
„zu submittiren, selbige ohne Widerrede zu be-
„schleunigen, auch jetzt und hinführo einander mit
„Worten und Wercken nicht zu beleidigen, noch
„daß es von andern auf ihr Geheiß, Anstiftung
„oder Connivens einigerley Weiß geschehen, zu ge-
„statten, sondern wie es sich zwischen so nahen
„anverwandten Stands-Personen gebühret,
„Freund- vetterlich und Christlich zu vernch-
„men, und damit solches desto leichter geschehen
„möge, die Pacta Familiæ durchzugehen, und wo nö-
„thig und thunlich, auf gegenwärtige Umstände der
„Zeiten und Personen einzurichten, damit Sie bey-
„derseits salvo instrumento Pacis gehalten, und von
„dem Graf Maximilian Carl, wie er hernach-
„mahls in allewege zu thun schuldig, ohne Nach-
„dencken beschworen werden mögen, und dieses, so
„lieb einem jeden Theil ist, die Kayf. Ungnad und
„hundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden,
„mit dem fernern Gesinnen, beyde Herren Com-
„missarii wolten Ihren Subdelegatis ernstlich ein-
„binden, mit möglichster Einziehung der Unkosten
„gäntz förderlich, diesem und vorigen Rescriptis ge-
„mäß ohne einige Partheylichkeit, Animosität und
„Respect der Religion zu verfahren.

IV. „Fiant hujusmodi Rescripta an beyde Thei-
„le wegen des Friedbruchs, Einricht- und Be-
„schwörung der pactorum familiæ, extrahendo re-
„versu de non contraveniendo Instrum. Pacis,
„Recessui & Ordinationibus Executionis, quoad
„religionem, in partibus per divisionem cuique
„obvenientibus; De non impediendo, sed matu-
„rando potius negotio peræquationis post factam
„& executioni mandatam divisionem Comitatus
„Wertheimensis, & hæc omnia includantur in O-
„riginali & Copiâ Dominis Commissariis, selbige
„denen Partheyen zu insinuiren und kräfftig dar-
„auf zu halten.„ Ob nun zwar Löwenstein-Wertheim Evangel. Theils vermeynte, es sey das Beygebrachte im vorhergehenden Concluso in Consideration gezogen worden, so hielte es doch anbey dafür, daß nicht nur dem Puncto religionis Evangelicæ nicht genugsam prospicirt, sondern auch disfalls das Judicium communi dividendo dem judicio Familiæ Herciscundæ zu præmittiren, mithin in effectu anbefohlen wor-den, daß die Leges Imperii publicæ in judiciis divisoriis nicht statt haben, weder uno judicio communes hæreditates ausgemacht, noch adjudicatio per castra integra fürgenommen, zumahl aber die nicht einsten retro getheilte, sondern allezeit in ihrem Systemate ungetheilt und unse-parirt geblieben, auch in einem einzlen Residentz-Orte bestehend, mithin ex natura sua indivisible Graf-schafft Wertheim in gantz kleine Theile, zu Nach-theil des Reichs, des gantzen Stammes, der Unter-thanen, und der darinn post Instrum. Pacis, durch die

Reichs-

Reichs-Executions-Commißion juxta Statum Anni 1624 restituirter Evangelischer Religion zerrissen, ja, wenn solche dem Catholischen Theile zugetheilet, und dieser darein immittiret seyn würde, es erst wegen der übrigen ad communem massam gehöriger Graf- und Herrschafften gehandelt werden solte ꝛc. ꝛc. Es hatte demnach, pro declarando hoc Concluso aulico vel in eventum pro gratiosissime concedendo ex causis insertis supplicationis remedio, &c. &c. durch eine übergebene weitläufftige allerunterthänigste Imploratiens-Schrifft Ansuchung gethan, die auch angenommen, von dem Catholischen Theil aber hierauf nichts verhandelt worden, bis dieses endlich 1711 einen neuen Versuch gethan, und den 15 Jenner besagten Jahres ein abermahliges Conclusum wegen Theilung dieser Grafschafft und von Renovation der sonst schon disfalls erkannten Commission heraus gebracht hat. Nachdem aber der Todes-Fall des Kayfers Josephs darzwischen gekommen, als konnte sothane Commißion nicht weiter verfolget werden; man hatte aber, wie Evangelischen Theils gesagt wurde, Catholischer Seiten das Tempo wohl in acht zu nehmen gewust, und bey dem nachfolgenden Kayser Carl VI, den 11 Febr. 1712 zwar zu eben der Zeit, da der Evangelische Referent versterben, und diesem kein anderer noch nicht surrogiret gewesen, ein nochmahliges Conclusum zu ebenmäßigem Ende gesuchet, und auch erhalten, wovon der Evangelische Theil allererst den 14 darauf Nachricht bekommen, und als solcher seine vermeynte Nothdurfft hierauf beym Reichs-Hoffrath inferendo einbringen wolte, wurde ihm das, von denen zu solcher Theilung denominirten Kayserl. Commissarien ausgefertigte Intimations-Schreiben nebst dem beygeschlossenen Kayserl. Commißions-Rescript insinuiret, und der Ort vorzunehmender Handlung zu Wertheim auf dem Rathhause, der Termin aber auf dem 6 Junii angesetzet. Dargegen wehrete sich nun Löwenstein-Wertheim Evangelischen Theils, aus denen bisher angezeigten Gründen, die es dem Evangelischen Corpori wiederholter massen darlegte, den Lauff der Sachen erzehlte, und zu besserm Verständniß des Handels eine Genealogische Tabelle, die man im *Theatro Europæo* T. XIX. an. 1712. p. 263 nachsehen kan, mit folgenden Erläuterungen darlegte:

A.

„Als im Jahr 1504 Pfaltz-Graf Rupert, „Churfürst Philipps Sohn, mit Hertzog Albrechten aus Bayern wegen Hertzog Georgen aus „Bayern, der Reiche genannt, hinterlassener Erb„schafft, welche er Pfaltz-Graf Ruperten, als sei„nem Tochtermann, durch Testament vermacht „gehabt, in Streit und zu offenem Krieg gera„then, auch auf Kayser Maximilians Interposi„tion und Verbot der Waffen nicht niederle„gen, noch sich Kayserlicher Majestät Ausspruch „in dieser Streit-Sache submittiren, son„dern sein Recht mit Waffen behaupten wol„len, dessen auch Churfürst Philipp sich ange„nommen, seyn darüber Vater und Sohn neben „allen ihren Helffern und Helffers-Helffern in „die Acht erkläret, denen Fürstl. Häusern Würtenberg und Hessen, auch andern Ständen deren Execution aufgetragen worden, wobey Churfürst Philipp seinen damahligen Erb-Diener „und Vasallen, den in der Genealogischen Tabelle sub. Lit. A. notirten Graf Ludwigen von Löwenstein, mit einer starcken Mannschafft seinem „Sohn Ruperten in Bayern zu Hülffe geschickt, „und inzwischen desselben Schloß und Stadt Löwenstein in Krafft daselbst gehabten Oeffnungs„Rechts zu der Pfaltz Versicherung mit Soldaten besetzt, welche auf die Würtenbergische und „Hessische gegriffen, und damit verursacht, daß „Hessen das Löwensteinische Ort Habitzheim verbrandt, auch Hertzog Ulrich von Wurtenberg „für Löwenstein gerücket, Schloß und Stadt eine Zeitlang belagert, endlich zusammt der Grafschafft erobert, und davon nicht abgewichen, ohschon Kayser Maximilian unterm Dato Cölln „den 24 Jul. 1505 sich erkläret, daß die ergangene Acht ihme Graf Ludwig darum, daß er der „Pfaltz höher als andere verpflichtet, zu keinem „Schaden gemeynet sey; dahero denn, und weiln „bey Pfaltz wegen dieses Hohen Verlusts kein „Abtrag zu erlangen gewesen, Graf Ludwig mit „Würtenberg in eine Capitulation sich einlassen und neben andern Conditionen solche Grafschafft Löwenstein von dannen zu Lehn zu empfangen, receßiret worden, immassen der hierüber 1510 errichtete Vertrag in mehrerm zu erkennen giebt.

B.

„Dieser Friedrich hat die in verschiedenen Lehenschafften bestandene Grafschafft Löwenstein, „und darunter Wildeck oder Absatt, Habitzheim „und Scharpffenegg, welche mit einander dessen „Vater Graf Ludwig von Löwenstein, bey der „zu Worms 1521 aufgerichteter Reichs-Matriculen ein Corpus gebracht, allein besessen, und „auf seine 4 Söhne, Wolffgang, Friedrich, Ludwig und Albrechten transmittiret.

C.

„Nach dieses Wolffgangs Tod, seyn am 20. „May 1577 unter dessen beeden Söhnen, Heinrich und Wolffgang, denen jüngern, die ihrem „Vater vorher zugetheilt gewesene Aemter Scharpfenegg und Habitzheim, mit vorbehaltener Lieferung der Reichs- und andere Steuer nacher Löwenstein, deracstalt subdividirt worden, daß Graf „Heinrich Scharpffenegg mit der Zugehör, Graf „Wolffgang aber Habitzheim bekommen.

D.

„Dieser Friedrich ist 1564 und also vor seinen „drey Gebrüdern ohne Leibs-Erben gestorben, und „nachdem ihm sein Bruder Albert 1587 solcher „Gestalt gefolget, ist durch das Hochfürstliche „Hauß Würtenberg, zwischen den beeden übrigen „Gebrüdern, Grafen Wolffgang und Ludwigen, „eine gleiche Theilung dergestalt gemacht worden, „daß Wolffgang Absatt, Scharpffenegg und „Habitzheim, das übrige aber an der Grafschafft „Löwenstein Graf Ludwig zu Theil bekommen.

E.

„Dieser Ludwig hat die zwischen dem Hoch„Fürstl. Hauß Würtenberg und seinem Groß„Va-

„Vätern wegen Löwenstein gemachte Capitula-
„tion nicht erdulten noch leiden wollen, und als
„daher Hertzog Ludewig von Würtenberg solche
„Grafschafft so viel ihme davon zu Lehen gegan-
„gen 1586 abermahlen zu Handen zu nehmen, ver-
„anlast worden, hat er Graf Ludwig, diese Lehen
„aufgeschrieben und unter seinen mit Frauen Anne,
„einer gebohrnen Gräfin von Stollberg-König-
„stein, erzeugten fünff Söhnen die beyde ältere
„am Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer eman-
„cipiret, und ihnen die Grafschafft Löwenstein
„cediret. Nun hat bey dem Hochfürstl. Hau-
„se Würtenberg diese Aufschreibung, Emanci-
„pation und Cession zwar nichts verfangen, son-
„dern man hat daselbst diese Grafschafft für ein
„verwürckt und eröffnetes Lehen gehalten, und
„selbige weder, ihm Graf Ludwig, dem Vater,
„noch diesen seinen beeden ältern Söhnen einräu-
„men und leihen wollen; Nachdem aber für die-
„se beede starcke Intercessiones einkommen, seyn sie
„endlich 1591, nachdem sie vorher der Väterli-
„chen Emancipation und Cession renunciret, wie-
„der damit, als einem Feudo novo, doch jure an-
„tiqui ex gratia und mit dieser weitern ausdrückli-
„chen Condition investiret worden, daß sie ihrem
„Vater die geringste Administration darinnen
„nicht gestatten sollen, welcher Ursachen dann der-
„selbe, und damit unter seinen sämmtlichen Söh-
„nen der künfftigen Successión halben eine durch-
„gehende Gleichheit seyn möge bewogen worden,
„am 28 Junii 1597 zu Breuberg, und in Abwe-
„senheit und ohne Wissen des ältesten Sohns
„Graf Christoph Ludwigs ein Statum Gentilitium,
„so auch nachgehends und am 17 Novemb. 1708
„von Ihro Kayserl. Majest. confirmiret worden,
„aufzurichten, und darinnen neben andern zu ver-
„ordnen, daß alle von ihm und seiner Gemahlin
„herrührende Graf- und Herrschafften obgehin-
„dert des juris primogenituræ, welches bis dahin
„bey denen von dem Stifft Lüttig zu Lehen rüh-
„renden Niederländischen Gütern in Observantz
„gewesen, zu gemeiner Erbschafft fallen und kom-
„men solten. Als nun hierauf seine Graf Ludwigs
„Gemahlin Anna, gebohrne Gräfin von Stoll-
„berg ꝛc. 1599, er aber den 13 Febr. 1611 mit
„Todt abgegangen, hat dieser die halbe Grafschafft
„Löwenstein, und sie die gantze Grafschafft Wert-
„heim, die halbe Herrschafft Breuberg, (dann die
„andere Helffte das Gräfliche Hauß Erbach in-
„nen hat) item die Halbschied an der Grafschafft
„Rochefort, Herbimont, Neuchasteau und die
„hierzu gehörigen Orte, Chassepiere, Lumay und
„Montagu, (dann die andere Helffte Dero Schwe-
„ster Elisabeth, Wilhelms Freyherrn von Chri-
„chingen Wittib, damahlen innen gehabt) nach
„sich verlassen.

F.

„Als dieser Christoph Ludwig das vorgedachte
„Pactum Gentilitium, um willen ihm davon nichts
„wissend gewesen, nicht gleich von seinen übrigen
„Brüdern geschehen, unterschrieben, noch sich da-
„durch des Rechts der Erstgeburt begeben, auch
„neben seinem Bruder, Ludwig den Jüngern die
„Grafschafft Löwenstein als ein neu erlangtes Le-
„hen nicht mit in die Theilung kommen lassen wol-
„len, haben die beede jüngere Gebrüder, Graf
„Wolffgang Ernst und Johann Dietrich, (dann
„Graf Friedrich das Jahr zuvor den 13 Febr.
„Todes verfahren) sich ausser Löwenstein aller
„Graf- und Herrschafften darum, daß die Väter-
„liche Disposition diejenige, so sich nicht subscribiren
„und geloben wollen, ausschliesse, impatronirt, al-
„so, daß obschon Graf Christoph Ludwig, verge-
„meldter Ursachen wegen, sich lang und hefftig
„wiedersetzt, er doch neben seinem Bruder Graf
„Ludwigen, endlich und damit sie zu denen von ih-
„ren jüngern Gebrüdern insonderheit bey Wert-
„heim gesperrten Gefällen, wiederum kommen
„möchten, am 29 Jul. und 10 Octob. 1611 mit
„den beeden jüngern Brüdern sich dahin verei-
„niget, daß diese inner dessen bis sie zur Lehnung,
„auch Immißion ihrer Angebührniß an der Graf-
„schafft Löwenstein gelangen, die Herrschafft Breu-
„berg, samt der Grafschafft Rochefort und andern
„Niederländischen Herrschafften und Gütern,
„an statt derer zu der Brüderlichen Vergleichung
„und Gemeinschafft erforderter Löwensteinischer
„Gefälle, und Intraden, allergestalt als ihre älte-
„re Gebrüdere die Grafschafft Löwenstein mit al-
„len Einkünfften, Regalien ꝛc. Hingegen für sich
„allein besitzen, messen und gebrauchen sollen, und
„davor erfolgter Löwensteinischer Belehnung und
„würcklichen Einräumung auf den jetztbenannten
„beeden Seiten, es sey gleich an den Löwensteini-
„schen oder Breubergischen Theil, sich einige Zu-
„oder Anfälle begeben würden, so solle der Nieß-
„brauch solcher auf ersterbenen Portion demselben
„Theil zufallen, dahin er vorher auch genossen
„und gezogen worden, welche Verträge sie beede
„ältere Gebrüdere desto ohnbedencklicher einge-
„gangen, als nicht nur diese billige Auslegung mit
„angehenckt worden, daß nemlich alle solche Clau-
„suln dahin zu deuten, so lange nemlich einige Hoff-
„nung zur Löwensteinischen Belehnung für die
„beede jüngere Gebrüdere gerühmtermassen vor-
„handen sey, unverhofften Falls aber, und da sol-
„che nicht zu erlangen, sondern durch das ordent-
„liche Recht gesucht werden müste, die Gebrüdere
„wegen assignirter Graf- und Herrschafften ohne
„allen Aufzug sich anderweit vergleichen sollen, auf
„daß allerdings hierzwischen die Aequalität erhalten
„und keiner durch einige Ungleichheit graviret wer-
„de, sondern auch beede ältere Gebrüdere verhofft
„gehabt, daß die beede jüngere Gebrüder vergli-
„chener massen mit allem Ernst sich um die Wür-
„tenbergische Belehnung über Löwenstein bewer-
„ben, und dadurch die vorbehaltene bessere Gleich-
„stell- und Grundtheilung befördern helffen wür-
„den. Nachdem aber in dem gleich darauf er-
„folgten 1612 Jahre dieser vier compaciscirten-
„der Gebrüdere Frauen Mutter Schwester, des
„Wilhelms, Freyherrn von Erichingen Wittib,
„ohne Leibs-Erben verstorben, haben die beede
„jüngere Gebrüdere, Graf Wolffgang Ernst, und
„Johann Dietrich, die von Ihr Wittib bis da-
„hin ingehabte andere Helffte der Grafschafft Ro-
„chefort und übriger Niederländischer Herrschaff-
„ten, darum daß solcher Fall noch vor der Wür-
„tenbergischen Belehnung und Immißion ihrer
„beeden jüngeren Brüdern an Gebühr an der
„Grafschafft Löwenstein sich zugetragen, allein zu
„sich gezogen, und damit die ihnen Interims-

„Weise, zumahlen aber ohne vorher ersehene „Rechnung und Ueberlegung der Intraden aßig„nirte Portion, so ohnedem gegen die Löwenstei„nische ohngemein besser und stärcker gewesen, mehr „dann um noch einmahl soviel vergrössert.

G.

„Als dieser Georg Ludwig, Graf von Löwen„stein, und Innhaber des Löwensteinischen Amts „Wildeck oder Abstatt, item Scharpffenegg und „Habitzheim, gestorben, hätte zwar dieser Zu- oder „Anfall-Inhalts allegirter Verträge dem nacher „Löwenstein Interimsweise verwiesenen Graf „Ludwig dem Jüngern, und dessen vorher gestor„benem ältesten Brudern, Christoph Ludwig, hin„terlassenen Sohn, Graf Friderich Ludwigen, „gantz allein, und wenigstens, da diese Pacta „nicht im Weg gestanden wären, ihme Graf „Friedrich Ludwigen, darum pro una tertia heim„gehen sollen, weiln dessen beede Patrui, nemlich „Ludwig der Jüngere, so 1635 und Wolffgang „Ernst, der 1636 verstorben, solchen Fall neben „ihrem Bruder, Graf Johann Dietrich, welcher „1644 gestorben, auch erlebet, mithin gleichwie „Ihre übrige Verlassenschafft, also auch hieran „die Helffte auf ihme als ihren verstorbenen Brü„dern Christoph Ludwig, Repräsentanten trans„feriret. Es hat aber Graf Ferdinand Carl bey „den Oßnabrückischen und Münsterischen Frie„dens-Tractaten, mittelst Verschweigung obiger „Verträge, und derer darinnen enthaltenen, auch „von ihm und seinem Vatern vleissime gebrauch„ter Clausuln und Dispositionen, auch daß er sich „nach Inhalt daselbst sowohl, als vorher beym „Hochlobl. Reichs-Hof-Rath zu Wien producir„ter Genealogie für den nächsten und alleinigen „Erben angegeben, so viel effectuiret, daß er in „mehr gedachten Graf Georg Ludwigs Güter, „vermöge §. Ferdinandus Carolus Art. 4. Instru„mento Pacis, doch nur quoad possessionem momen„taneam immittiret, Graf Friedrich Ludwig aber „in bemeldten §. sein jus, so ihm zu erwehnter „Verlassenschafft gebühret hätte, vel amicabili „compositione, durch gütlichen Vergleich, oder „legitimo Processu, durch rechtmäßigen Proceß „zu suchen, reserviret worden. Es ist zwar an „Seiten Graf Ferdinand Carln ferner eingewen„det worden, wie diese Güter unter denjenigen „Graf- und Herrschafften, so zur Zeit des statuti „gentilitii von weyland Graf Ludwigen von Lö„wenstein dem Aeltern und dessen Gemahlin An„na, gebohrne von Stollberg, hinterlassen wor„den, nicht begriffen; Es ist aber darauf die be„ständige Antwort, wie daß von beeden jüngern „Gebrudern, an statt damahls noch abgegangener „Löwensteinischer Belehnung verlangt und erhal„tene Interims-Recompens zwar auch nicht neben „Breuberg in denen gantzen Niederländischen „Herrschafften, sondern allein in denen, was und „wie es ihr Vater besessen, nemlich in der Halb„scheid bestanden, und die andere Halbscheid sei„ner Gemahlin Schwester Elisabeth, Wittib von „Erichingen, ingehabt, die zur Zeit seines Abster„bens noch gelebt, und er erst ein Jahr hernach, „nemlich 1612 verstorben, und demnach diese ver„lassene andere Halbscheid von denen beeden jün„gern Gebrüdern darum eingezogen worden, weiln „dasjenige, was sowohl von denen Niederländi„schen als Löwensteinischen Anfällen disponiret „worden, gar nicht den Vater, als welcher da„mahln schon todt war, sondern dessen nach des„selben Todte compaciscirende Söhne zu Urhe„bern hat, auch, daß sie in Betrachtung, wie ih„re Matertera eine alte Dame und ohne Kinder „wäre, und auf der Löwensteinischen Seiten die „damahlen im Leben geweste Vettern, Graf Ge„org Ludwig und Johann Casimir, Gebrüdere „und Possessores der Löwensteinischen Aemter, „Abstatt, Scharpffenegg und Habitzheim, selbi„ger Zeit auch keine Erben hätten, mithin auf der „Niederländischen Seiten der Anfall allein auf „zwey Augen, Löwensteinischer Seiten aber auf „vier Augen bestünde, fur nothwendig gehalten, „auch über diese verhoffte Anfälle, eine Provi„sional-Verordnung zu machen, einfolglich, was „denen jungern Brüdern recht gewesen, den ältern in gleichem Fall billig seyn muß.

H.

„Ob schon nach dieses Graf Ludwigs des Jün„gern 1635 erfolgten Tod ein Beyfall sich erge„ben, und Graf Friedrich Ludwigen, als Sohn „des nacher Löwenstein Interimsweise aßignirten „Graf Christoph Ludwigs Vertrags- mäßig zu „gute kommen sollen; So hat es doch mit des„selben Antheil, so in dem Löwensteinischen Aemt„lein Sultzbach bestanden, diese sonderbahre Be„schaffenheit, daß solches von dem Hochfürstl. „Hause Wurtenberg, gewisser Ursachen halber, „eingezogen, auch in solchen Händen und Genuß „bis zum Jahr 1644 behalten, in diesem Jahr „aber gegen über sich Nehm- und Zahlung 6000 „fl. an den Obristen von Pflaumern, ihme Graf „Friedrich Ludwigen eingehändiget worden.

I.

„Dieser Wolffgang Ernst ist den 27 May „1636 ohne männliche Leibs-Erben mit Tod ab„gegangen. Gleichwie nun Graf Friedrich Lud„wig dieses seines Patrui erledigt- und in der Herr„schafft Breuberg bestandenen Antheil mit sei„nem damahlen in Leben gewestem Patruo (Va„ters Bruder) Graf Johann Dietrich, jure pra„sentationis zu gleichen Theilen erben und besitzen „sollen; So hat es hingegen eines Theils unterm „Prätert, daß Graf Friedrich Ludwig wegen „ihm imputirten Criminis laesæ Majestatis sich „dieses juris nicht bedienen könne, hauptsächlich „aber darum nicht verstattet werden wollen, „weilen ermeldter brüderlicher Vertrag dergleichen Anfall vor der für die jüngere beede Ge„brüdere erfolgender Belehnung über die Graf„schafft Löwenstein, dem aßignirten Usufructuario, „Graf Johann Dietrichen, heimsprechen, wel„ches denn auch Graf Friedrich Ludwig, ob es „schon nach erzehlt- und von dem Hochfürstlichen „Hauß Würtenberg erfolgter abschlägiger Be„lehnung mit sothanen Verträgen eine andere „Meynung bekommen, wegen damahliger ohnru„higer Zeiten und dadurch eingefallener Verhin„dernüß, Gott und der Zeit befohlen seyn, und „daß hierdurch der Graf Johann Dietrich Inte„rimsweise bestimmt und in der Halbscheid der „Graf-

„Grafschafft Rochefort und beyliegender Herr-
„schafften bestandene Portion, nach Absterben
„der Erichingischen Wittib, mit der andern Helff-
„te, und nach dieses Graf Wolffgang Ernsten
„Todt mit der halben Herrschafft Breuberg ver-
„mehret, mithin gedreyfachet werden, und zugleich
„geschehen lassen müssen, daß die von solcher Herr-
„schafft tanquam parte integrante Comitatus Wert-
„heimensis nacher Wertheim zu lieffern gehabte
„Reichs-Contributiones zurück gehalten worden.

K.

„Gegen Graf Johann Dieterich sowohl als
„dessen Brudern, Graf Wolffgang Ernsten, ist
„von Graf Friederich Ludwig zu Löwenstein im
„Jahr 1628 ein Kayserl. Mandatum de dividen-
„dis Comitatibus & Dynastiis ausgebracht, auch
„von Graf Wolffgang Ernsten, laut seines am
„29 Novemb. 1628 datirten Schreibens, für bil-
„lig gehalten, und nur verlangt worden, daß Graf
„Friedrich Ludwig die Intraden der Grafschafft
„Löwenstein in gemeine Theilung bringen möge,
„welches aber Graf Johann Dietrich nicht thun,
„sondern vorhero die Belehnung und Immißion
„dieser Grafschafft haben wollen, und dadurch,
„wie in eben diesem Schreiben judiciret worden,
„die Grund-Theilung zu stecken gesucht.

L.

„Gegen Graf Ferdinand Carl sind gleicher
„Ursachen wegen zwey Kayserl. Commissiones ad
„peræquandum, als 1651, wie auch 1665 und
„1674 ausgebracht, solche aber von ihm durch
„allerhand Ausflüchte eludiret worden.

M.

„Dieser ist 1684 und 1707 mit der Graf-
„schafft Löwenstein simultanee belehnt worden;
„Und ob schon nicht weniger dessen Vater Graf
„Ferdinand Carl, per Instr. Pacis Westph. §. Fer-
„dinandus Carolus &c. in die halbe Grafschafft Lö-
„wenstein immittirt, mithin die beede Conditio-
„nes belehnt und immittirt, erfüllt, auch solcher
„Gestalt aller Prätext zu weiterer Steckung der
„Grund-Theilung benommen worden; So hat
„er doch mit Anfang eines neuen Jahrhunderts
„auch einen neuen Prätext herfür gesucht; und
„die Particulier-Theilung der gemeinschafftlichen
„Grafschafft Wertheim gebeten, auch darüber
„eine Kayserl. Commißion mit dem Anhang er-
„langt, daß nach solcher Abtheilung und Immis-
„sion es erst ausgemacht werden solle, was ad
„communem massam gehörig.„ Nebst dem be-
zog es sich auf des Gegentheils ehemahls gesche-
hene Anzeige, was neben Wertheim, für Graf-
und Herrschafften an Rochefort, Breuberg, und
denen Niederländischen Gütern ad communem
massam nahmentlich gehörten. Wie denn auch
der Vorwand Catholischen Theils sich in keine
Grund-Erbtheilung einzulassen, ehe es nicht in
Mitbelehnschafft von Löwenstein gelanget;
durch die im Jahr 1684 erfolgte dem gantzen Hau-
se Löwenstein von Würtenberg ertheilte Simul-
taneische Belehnung, aufgehoben, und diese im
Jahr 1701 wiederholet worden, obgleich Cathol.
Theils dißfalls gefährliche Aenderung begehret.
Man führte Evangel. Seits an, daß man an-
dern Theils nur die per Instrumentum Pacis und

Reichs-Execution-Friedens-Commißion bestätig-
te und wieder hergestellte Evangel. Religion zu
kräncken, und dasjenige, was durante communione
nicht geschehen können, auszuführen, auch die
suspendirte geistliche Jurisdiction, denen Stiff-
tern Würtzburg und Mayns in der Grafschafft
Wertheim zuzuwenden suchte, und derenthalben
gerne wolte, daß die leges divisoriæ nicht mehr
beobachtet, sondern præpostere verfahren werden
solte, welches Präjuditz denn abwenden zu helf-
fen, die Evangelischen Gesandschafften, und durch
sie deren Principalen ersuchet wurden. Das
Evangelische Corpus verstand sich hierauf zu ei-
ner Vorschrifft an Ihro Kayserl. Majest. deren
Petitum, unterm 28 May 1712 also abgefasset
war: „Ergehet diesemnach an Ew. Kayserl. Ma-
„jest. im Nahmen unserer gnädigst- und gnädigen
„Herren Principalen, auch Obern und Committen-
„ten hierdurch unser abermahlig allerunterthä-
„nigstes Suchen und Bitten, Dieselbe geruhen
„Krafft Dero tragenden allerhöchsten Kayserli-
„chen Amts, die allergerechteste Verfügung dahin
„thun zu lassen, daß nur gedachte Evangelische
„Grafen zu Löwenstein-Wertheim durch Ein-
„gangs gemeldte, an das Fränckische Kreiß-Aus-
„schreib-Amt ergangene Kayserl. Commißion de di-
„videndo Comitatu Wertheimensi wider die Reichs-
„Constitutiones, Instrum. Pacis und den Religions-
„Frieden nicht beschweret, vielmehr dieselbe auf-
„gehoben, und nach Erforderung der allgemeinen
„Reichs-Grund-Gesetze, und dieses Gräflichen
„Hauses absonderlich vorhandenen Stamm-Sa-
„tzungen und Recessen durch eine sonderliche Reichs-
„Constitutions mäßige Kayserl. Commißion die in
„bereits 4 vorherigen Kayserl. Commißionen an-
„befohlene Universal-Theilung aller Löwenstein-
„Wertheimischen Graf- und Herrschafften vorge-
„nommen, und zu allerseits vergnüglichen End-
„schafft gebracht werden möge. Sothanes aller-
„gerechtestes Kayserl. Verfahren werden Unsere
„gnädigst und gnädige Herren, auch Obere und
„Committenten mit ihren allergehorsamsten Dien-
„sten jederzeit zu erwiedern, sich nach äusserstem
„Vermögen bestreben„. *Theatr. Europ.* T. XIX, Jahr 1712 p. 259 u. ff.

Hierauf würckte der damahlige Kayserl. Prin-
cipal-Commissarius, Fürst von Löwenstein-Wert-
heim gegen Dero Vetter, Heinrich Friedrich, Gra-
fen von Löwenstein-Werthheim, und dessen Herrn
Vetter, Ludwig Moritzen, und Wilhelm Fried-
richen, Evangelischen Theils, bey dem Kayserli-
chen Hofe eine abermahlige Commißion de divi-
dendo Comitatu auf Bamberg und Brandenburg-
Culmbach aus, welche aber die Sache in reiffere
Ueberlegung gezogen. Der Evangelische Graf
hat sich auch alsobald bey dem Evangelischen Cor-
pore durch Deputirte gemeldet, und um abermah-
lige Intercessionales angelegentliche Ansuchung ge-
than; Daher das Evangelische Corpus nicht er-
mangelte, den 11 Decemb. 1714 folgende Inter-
cessionalis an dem Kayser ergehen zu lassen:

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

„Ew. Kayserl. Majest. geruhen sich allerunter-
„thänigst vortragen zu lassen, was massen im
„Nah-

„Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Her-
„ren Principalen, auch Obern und Committen-
„ten, wir uns durch die am 15 (25 May) 16
„(26 Aug.) 1691 und denn im Jenner 1692 ein-
„gereichte inständigste Memorialien des zeitlichen
„Herrn Grafen Eugarii Casimirs zu Löwenstein-
„Werthheim veranlasset zu seyn ermessen, Dero
„in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Vorfah-
„rers im Reich, Kayserl. Majestät glorwürdig-
„ster Gedächtniß, in der Reichskundigen Wert-
„heimischen Theilungs-Sache, wieder den ehe-
„mahligen Grafen, und nunmahligen Fürsten,
„Maximilian Carln von Löwenstein-Wertheim,
„Kayserl. Principal-Commissarii Fürstl. Gna-
„den, am 26 Jenner, (5 Febr.) 1692 intercedendo
„do allerunterthänigst haben gelangen lassen,
„auch selbst dieserwegen Ew. Kayserl. Majest. am
„28 May 1712 auf der jetzt regierenden Herrn
„Grafen, Ludwig Moritzens, und Heinrich Fried-
„richs, zu Löwenstein-Wertheim, wehmüthiges
„Vorstellen und Ersuchen allergehorsamst dahin
„angegangen, daß durch Ew. Kayserl. Majest. al-
„lergerechteste Verordnung, nach Maßgebung der
„in causa verhandelter Judicial-Acten, und darauf
„erkannter 5 unterschiedlichen Kayserl. Commißionen,
„die völlige Erb- und Grund-Theilung aller ad
„communem massam hæreditariam gehörigen Lö-
„wensteinischen Stamm-Güter, Graf- und Herr-
„schafften, dereinst vorgenommen, die litigirende
„Partheyen gäntzlich entschieden, und in dem al-
„len nach Erforderung der allgemeinen und Reichs-
„Rechte, besonders aber des Gräflichen Löwen-
„steinischen Hauses vorhandener Auctoritate Im-
„peratoria confirmirter Stamm-Satzungen und
„Compactaten verfahren, und in Conformität
„derselben, das judicium familiæ herciscundæ uni-
„versæ dem judicio communi dividando particu-
„lari nach der natürlichen Ordnung vorgezogen
„werden möchte. Wenn aber aus obermeldeter
„Grafen von Wertheim abermahligen an uns ge-
„schehenen Anlangen so viel aufs neue zu ersehen,
„daß die vormahls schon erkannte Particular-
„Theilungs-Commißion kürtzlichen erneuert, auch
„sofort auf das löbliche Fränckische Kreis-Aus-
„schreib-Amt ausgeschrieben und von demselben
„der Termin auf den 10 Jenner nechstkommen-
„den Jahres, denen beyden Partheyen anberau-
„met worden: Als befinden wir uns gemüßiget,
„Ihnen, zumahl wir Dero Suchen in der selbst-
„redenden Billigkeit, denen allgemeinen Rechten,
„nicht weniger denen Sanctionibus Imperii Prag-
„maticis, und über das denen Löwensteinischen
„Stamm-Pacten und Verträgen, durchaus best
„gegründet befunden, mit gegenwärtig allerunter-
„thänigsten Intercession nochmahlen an Hand zu
„gehen, und Ew. Kayserl. Majestät im Nahmen
„unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Princi-
„palen, auch Obern und Committenten, in gantz
„tieffester Submißion zu erbitten, dieselbe, nach
„Dero Weltgepriesenen Justitz-Eyfer, allerandä-
„digst geruheten, dieses äusserst prägravirten Mit-
„Standes Noth-Stand, in allerhöchsten Kay-
„serlichen Gnaden zu beherzigen, und nach dem
„in Ew. Kayserlichen Majest. gesetzten allergehor-
„samst zuversichtlichen Vertrauen den allerge-
„rechtesten Befehl ergehen zu lassen, daß forder-
„samst, die ad dividendum Comitatum Wertheimen-
„sem verhängte Kayserliche Commißion aufge-
„hoben, und an deren statt die einstmahlige Uni-
„versal-Theilung und Peräquation aller Löwen-
„steinischen Stamm-Güter, durch Erneuerung
„der hiebevor ergangenen Kayserlichen Commis-
„sionen vollführet, und in dem allen denen Rech-
„ten heilsamen Reichs-Grund-Gesetzen, auch de-
„nen Pactis familiæ Leonsteinianæ gemäß, procedi-
„ret werde. Gleichwie sich nun, allergnädigster
„Kayser, König und Herr, unsere gnädigste und
„gnädige Herren Principalen, auch Obern und
„Committenten allergnädigster Erhörung al-
„lergehorsamst getröstet, mehr ermeldete Herrn
„Grafen dieser unserer allerunterthänigsten In-
„tercession zu endlicher Beruhigung nunmehro
„vollkommen zu erfreuen haben möchten. Also
„werden Dieselbe auch zu keiner Zeit ermangeln,
„solche anhoffende Kayserl. allergerechteste Will-
„fahr, nach allen Kräfften um Ew. Kayserl. Ma-
„jest. mit stets gehorsamsten Diensten zu verdie-
„nen, wir aber zu Dero allerhöchsten Kayserl.
„Hulden und Gnaden in allertieffster Submißion
„uns empfehlende, beharren Zeit Lebens in aller-
„devotestem Respect

Ew. Kayserl. Majest.

Regensburg den
11 Dec. 1714. allerunterthänigste
treugehorsamste.

Der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.„

Dergleichen Vorstellungen geschahen auch von dem Evangelischen Corpore an Chur-Maynz und Brandenburg-Culmbach, worauf denn auch die Theilung der Grafschafft Wertheim verschoben worden. Es wäre nun solche ohne Zweiffel in folgenden Jahren ernstlicher getrieben worden, wenn nicht Fürst Maximilian Carl von Löwenstein-Wertheim im Jahr 1716 als Kayserl. Gouverneur und Capitain-General des Hertzogth. ums Meyland von Wien abgereiset wäre, da ihn denn die Regierungs-Geschäffte von diesen Streitigkeiten zurück hielten. Im Jahr 1717 wurde dieser Streit wiederum von Catholischer Linie angefangen. Allein es fand sich zu Ende dieses Jahres ein Hof-Rath von denen Herren Grafen von Löwenstein-Wertheim zu Regenspurg ein, um es dahin zu bringen, daß die von Ihrer Kayserl. Majest. von neuem verordnete Commißion wegen vorzunehmender Theilung der Grafschafft Wertheim noch eine Zeitlang eingestellet werden möchte, zu dem Ende er auch bey denen Augsp. Confeßion zugethanen Gesandschafften um eine kräfftige Intercession angesuchet. Melissantes jetztlebende Europa IV Theil, p. 18 u. ff. Coburgisch. Zeit. Extract. 1718. p. 159. Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel LXXX Th. p. 675 u. ff.

Wertheimischer Wein, ward zu Altdorf, den 22 Junius 1715, von Johann Adam Leinweber, von Wertheim in Francken gebürtig, in einer Inaugural-Disputation untersuchet. Der Verfasser hatte dieses Thema; De vino Wert-

heimensi, deswegen vornemlich erwählet, weil noch nirgends etwas, so viel ihm wissend war, davon geschrieben worden. Es handelte das erste Capitel von des Wertheimischen Weines Definition, Etymologie, Synonymie und Homonymie. Das andere von den Wertheimischen Wein-Bergen. Das dritte von den Principiis, woraus der Wertheimische Wein bestehet. Das vierdte von dem Unterschiede des Wertheimischen Weines. Das fünffte von dem Nutzen und Gebrauch desselben, so wohl zu Verhütung, als Heilung, vieler Kranckheiten. Das sechste von dem Mißbrauche und Schädlichkeit desselben. Gel. Fama. Th. XXXVII, und XXXVIII, p. 87 u. f.

WERTHEMENSE VINUM, siehe **Wertheimischer Wein.**

WERTHEMENSIA BIBLIA, siehe **Wertheimische Bibel.**

WERTHEMENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Wertheim.**

WERTHEMENSIS PENTATEUCHUS, siehe **Wertheimische Bibel.**

Werth empfangen, oder **Valuta** empfangen, siehe **Valuta**, im XLVI Bande, p. 463 u. ff. wie auch *Clausula*: **Valuta** von demselben, im VI Bande, p. 300.

Werth der empfangenen Müntze, siehe **Werth.**

Werthen-Wercken, eine freye Benedictiner Abtey bey Düsseldorf in der Cöllnischen Diöces. Schamelii Kloster-Lex. p. 32.

Werther, soviel als eine Insel oder Halb-Insel, siehe **Werder.**

Werther, Schloß und Dorf, siehe **Werthern.**

Werther, Geschlecht, siehe **Werthern.**

Werther, (von dem) Geschlecht, siehe **Werder.**

Werther, (Anton) Bürgemeister der freyen Reichs-Stadt Nördlingen, war ums Jahr 1524 mit auf den Reichs-Tage zu Nürnberg. Haußdorf Leben Lazari Spenglers p. 218.

Werther, (Balthasar Benjamin) der Welt-Weisheit Magister und Pastor zu Rackith, unter die Inspection Kemberg gehörig, war daselbst 1674 den 10 Febr. gebohren, und wurde anfänglich seinem Vater 1699 substituiret, 1707 aber würcklicher Pastor zu besagten Rackith. Jecanders Geistl. Minister. vom Jahr 1723 p. 305.

Werther, (Friedrich Wilhelm) Pastor zu Altengönna, unter die Inspection Pforta gehörig, gebürtig von Schloß Beichlingen, wurde im Novemb. 1719 zum Pastorat beruffen. Jecanders Geistlich. Minist. vom Jahr 1723 p. 222.

Werther, (George Christian) der Philosophie Magister und Practicus in der Artzeney-Wissenschafft zu Leipzig um das Jahr 1709. Von ihm sind uns folgende Dissertationen bekannt:

1. De pallore medicorum, Leipzig 1690.
2. De temperamento primi hominis in statu integritatis, Leipz. 1709.
3. De præconceptis opinionibus, in specie autoritatis, ebend. 1709.

Werther, (Johann) war Con-Rector an der Schule zu Franckenhausen, ums Jahr 1581. Olearii Thüringisch. Chron. II Th. p. 63.

Werther, (Johann Anton) war anfänglich ein Jesuit und Professer der Moral-Theologie zu Würtzburg, trat aber hierauf zur Evangelisch-Lutherischen Religion, und legte 1661 zu Tübingen sein öffentliches Glaubens-Bekänntnis ab, woselbst er auch hernach eine ausserordentliche Theologische Profeßion erhielte. Unschuld. Nachr. 1723 p. 18.

Werther, (Johann David) man hat von ihm folgende Schrifft: Wahrhafftige Nachrichten der so alt als berühmten Buchdrucker-Kunst, in welchen vom Ursprung und Fortgang der Buchdruckereyen von 1440 an bis jetzo 1721 und den darin eingeführten Gebräuchen auch eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen gehandelt wird, Franckf. 1721 in 4. Wolffs Monumenta Typogr. T. I, p. 69. Buchdrucker-Kunst I Th. p. 83. Fränckische *Acta Erudita & curiosa* Samml. 13 p. 20.

Werther, (Joh. Rudolph) Pastor zu Freyroda, unter die Inspection Delitsch gehörig, wurde darzu beruffen den 18 May 1721. Jecanders Geistlich. Minist. vom Jahr 1723 p. 159.

Werthern, Schloß und Herrschafft, siehe **Werthern (Schloß-).**

Werthern, ein Schloß so in dem Amte Weissensee in Thüringen lieget. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Zeillers Beschreibung der X Kreise p. 463.

Werthern, Grossen-Werthern, siehe **Werthern (Grossen-).**

Werthern, Klein-Werthern siehe **Werthern (Klein-).**

Werthern, Schloß-Werthern, siehe **Werthern (Klein-).**

Werthern, Wenigen-Werthern, siehe **Werthern (Klein-).**

Werthern, ein uraltes berühmtes Freyherrliches und nunmehro theils Gräfliches Geschlecht in Sachsen und Thüringen, welches wegen seiner Verdienste jederzeit in grossem Ansehen gestanden. Sie sind des H. R. R. Erb-Cammer-Thürhüter, Grafen auch Freyherren zu Werthern und Beichlingen, Herren zu Frohndorf, Brücken und Wiehe. Man findet ihren Nahmen auf unterschiedliche Weise, als **Werter, Werterde**, auch **Wertede** geschrieben. Ihr Ursprung wird von einem Thüringischen Held, Nahmens Adobald, oder Odobald, hergeleitet, welcher nicht von den Longobardischen Hertzogen, sondern von **Bertharius**, Könige in Thüringen, so 518 in seiner Residentz zu Werthern von seinem eigenen Bruder, Könige **Hermenfrid**, umgebracht worden, hergestammet. Dieser Adobald that Carln dem Grossen in den Saracenischen und andern Kriegen grosse Dienste, war auch

auch bey demselben, als er 800 in Rom zum Kayser gecrönet wurde, worauf er ihm 801 die unfern Nordhausen gelegene Königliche Burg Werthern, nebst vielen Ländereyen, erblich schenckte, und ihn davon zum ersten Herrn zu Werthern bestätigte. Er verließ bey seinem 813 erfolgten Ableben, von Guthilden (Judithen) Gräfin von Kefernburg, einen Sohn, Nahmens Carl. Dieser war ein grosser Held und treuer Diener Kayfers Ludewigs des Frommen, verlohr aber 864 in einer Schlacht wider die Wenden sein Leben. Der mit einer von Bardesleben erzeugte Sohn Ludewig, Herr von Werthern, so in der Schlacht, worinnen sein Vater geblieben, gleichfalls tapffer gefochten, verließ zwey Söhne, Dietrich und Hugen, welcher letztere ledig verstorben. Dietrich war ein Kriegsheld unter den Kayser Arnulphen, Ludewigen IV, und Conraden I. Seine in der Ehe mit einer von Sondershausen erzielten Söhne waren: Dietrich Jodocus und Carl. Der älteste, Dietrich, welcher unter Kayser Heinrichen in der Schlacht bey Merseburg wieder die Ungarn 936 umgekommen, hat von einer von Wangenheim zwey Söhne, Dietrichen und Heinrichen, hinterlassen, von welchen man nichts verzeichnet findet. Von Dietrichs des Ersten dritten Sohne, Carln, findet man gleichfals keine Nachricht. Der andere aber, Jodocus, setzte das Geschlecht fort, befand sich an dem Hofe des ermeldeten Kayfers Heinrichs I, und in desselbigen Kriegen, wohnte dem ersten Turnier zu Magdeburg bey, und hinterließ von Oda von Wangenheim Jodocus, den jüngern, und Heinrichen, welcher letztere sich mit einer von Saltza vermählet, die ihn Irmengardis gebohren. Jetztgedachter Jodocus, der jüngere, welcher Kayser Otten I, gedienet, auch Kayfers Ottens II, Kriegs-Obrister gewesen, und 983 in einer mit den Saracenen in Italien gehaltenen Schlacht umgekommen, hat erstlich eine von Hagen, und nachmahls eine von Ebersberg zu Gemahlinnen gehabt. Von seinen beyden Söhnen starb der jüngere, Heinrich, ohne männliche Erben, der ältere, Jodocus III, aber, war ein Kriegsheld unter Kayser Otten III, und Heinrichen den Heiligen, und turnirte 1019 zu Trier. Er verließ von Mechtild, Gräfin von Arnstein, eine Tochter, Luitgard, die eines von Roßdorf Gemahlin worden, und einen Sohn, Hugo, auf welchen das Geschlecht allein ankam; dieser aber ward unter Heinrichen III, 1055 in einer Schlacht von den Wenden erschlagen, und hinterließ von Guthen, Herrin von Krannichfeld, nur eine Tochter, Adelindis.

Diese hat das Schloß und die Herrschafft Werthern ihrem Gemahl, Hermannen, Carls, Grafen von Orlien, und Willismuindens, Gräfin von Elsaß, Sohne, zugebracht, welcher Carl, ein Bruder des Grafen Ludewigs des Bärtigten in Thüringen gewesen, wie solches ein Monument des Klosters Walckenried bestätiget. Es hatte aber diesen Ludewigen den Bärtigten, und dessen Bruder Carln, welcher zuweilen auch Hugo genennet wird, Carl, Hertzog in Lothringen und Brabant, mit seiner zweyten Gemahlin, Agnes von Vermandois, Gräfin von Troyes, erzeugt. Besagter Hermann nennte sich nach seiner Vermählung einen Herrn von Werthern, und pflantzte diesen Nahmen und Stamm fort. Er war ein getreuer Diener des Kayfers Heinrichs IV, begleitete denselben in allen Zügen, erhielt von ihm zu Rom 1084 das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt, dessen die Herren von Rosterf damahls verlustig worden, wiewohl hernach besagte von Rosterf dieses Erb-Amt wieder an sich gebracht, und starb 1108. Unter seinen Töchtern hat Hermintrud einen Grafen von Rheineck, und Adelgund Conraden von Bickenbach, gechlichet; Magdalene aber hat das Kloster-Leben erwählet. Von denen Söhnen war der älteste, Jodocus, bey dem Kayser Lotharius in grossen Gnaden, und blieb als dessen Feld-Obrister 1129 in der Belagerung vor Speyer, ohne Kinder zu hinterlassen. Der andere Sohn, Dietrich, zog in der Jugend mit Hertzog Gottfrieden von Bouillon, in das gelobte Land, und half 1099 Jerusalem erobern, begab sich darauf wieder nach Hause, und trug viel zu dem damahls neu angehenden Kloster Walckenried bey, ließ seiner Eltern Gebeine darein begraben, und ward auch selbst samt seiner Gemahlin Agnes, Herrin von Saltza, (in Hübners Genealog. Tabellen Th. III Tab. 783, wird sie Agnes von Roßdorf genennet, und von ihm gesaget, daß sie an dem Hofe Kayfers Lotharius gelebt) darein beerdiget, desgleichen auch mit vielen seiner Nachkommen geschehen. Sein jüngster Sohn, Conrad, lebte an des Ertzbischoffs Wichmanns von Magdeburg Hofe, und ließ von einer von Schlottin keine Nachkommenschafft. Der ältere aber, Hermann, war offte an dem Hof Marggraf Cunrads von Meissen, that mit ihm 1146 einen Zug in das gelobte Land, und half Damascus einnehmen. Seine drey Söhne waren Hermann, Dietrich und Gerhard: Der mittelste zog in Palästina, half alda 1190 den ersten Deutschen Ordens-Meister erwählen, und starb daselbst; die andern beyden aber haben ihr Geschlecht fortgepflantzet.

Die ausgestorbene Zanauische Linie.

A) Hermann, Herr von Werthern, der älteste unter den nur genannten Söhnen Hermanns, von einer von Witzleben gebohren, verheyrathete sich an Ingeburgen, des letzten Grafens zu Zanau einige Tochter, und weil er mit dieser die Herrschafften, Zanau und Sidau, im Sächsischen Chur-Kreise bey Wittenberg gelegen, erhalten, trat er seinen Brüdern das Schloß und Herrschafft Werthern gegen ein gewisses Stück Geld ab, und ward seine Nachkommenschafft die Zanauische Linie genennet. Er hatte eine Tochter, Marie, die eine Nonne worden, und zwey Söhne, Gerharden und Hermannen. Der jüngste, Hermann, lebte 1237 ohne Gemahlin; der älteste aber Gerhard, Herr von Zanau und Sidau, so wider die Ungläubigen in Liefland gestritten, und 1229 gestorben, setzte mit einer von Maltitz, das Geschlecht alleine fort, und hatte drey Söhne: 1) Gerharden, einen Tempelherrn, der 1273 lebte und in einer Schlacht umgekommen, 2) Dietrichen, einen Canonicum regularem auf dem Lauterberge

bey Halle in Sachsen, und 3) den mittlern, Nahmens Hermann. Dieser lebte noch 1309, hatte erstlich Annen von Torgau, und hernach Ilsen von Schleinitz zu Gemahlinnen, und erzeugte mit der erstern sowohl eine Tochter, Ingeburgen, Johanns von Bieberstein Gemahlin, als auch einen Sohn, Hermannen, den jüngern, welcher um das Jahr 1345 gestorben. Seine zwey Gemahlinnen, Elicka oder Helica von Wildenfels, und Anne von Waldenburg, haben ihm jede einen Sohn gebohren: Der älteste, oder der aus der ersten Ehe, Gerhard, lebte noch 1353 am des Kaysers Carls IV Hofe, kam in einem Turnier um, und verließ von einer von Rosenberg aus Böhmen kein Kind. Der jüngste, oder der aus der andern Ehe, Hermann, Herr von Werthern in Zanau, hat gleichfals mit Sophien, Burggräfin von Dohna kein Kind gezeuget, und nachdem er den 9 Junius 1366 verstorben, gieng die Zanauische Linie mit ihm gäntlich ab, da denn beyde Herrschafften, Zanau und Sidau, als Lehne dem Churfürsten zu Sachsen, Anhaltischen Stammes, zugefallen.

Die Wertherische Linie.

B) Gerhard, Herr von Werthern, des obigen Hermanns, des ältern, jüngster Sohn, und Hermanns, des jüngern, Bruder, der **Stamm-Vater aller folgenden Herren und Grafen von Werthern**, der von Mechtild, Gräfin von Rabenswald, gebohren war, hat auf dem väterlichen Stamm-Hause das Geschlecht fortgesetzet. Er bekam, wie oben schon gedacht worden, die gantze Grafschafft Werthern; that 1177 einen Zug in Italien, und verfiel nach seiner Rückkunfft mit Albrecht, Grafen von Clettenberg, in eine Fehde, darinnen dieser die Stadt und das Schloß Werthern erstieg, Gerharden gefangen bekam, das Schloß besetzte, und die Stadt in Grund verderbte, worauf sie nach diesem nur als ein Dorf wieder erbauet worden. Endlich ließ Graf Albrecht Gerharden loß, und gab ihm das Schloß und die Herrschafft Werthern wieder, wiewohl er mehr als den vierten Theil von der Herrschafft vor sich behielt, und sich dieses bedunge, daß Gerhard und dessen Erben das Schloß und Herrschafft Werthern von den Grafen von Clettenberg zu Lehn tragen solten, ausgenommen die Güter, die zum Erb-Cammer-Thürhüter-Amte gehörten. Auf solche Art ist diese Herrschafft aus einem unmittelbaren Reichs-Lehen, ein Gräflich Clettenbergisch Lehen worden. Dieser Gerhard kauffte das Schloß Thalheim bey Franckenhausen, Graf Ludewigen von Mühlberg ab, stand auf des Kayfers Ottens IV Seite, und kam 1213 in der Schlacht bey Weissensee um. Mit einer Schenckin von Vargula (Hübner in Genealog. Tabellen III Theil, Tab. 784, giebt ihm zwey Gemahlinnen, erstlich Maadalenen von Schlottheim, und sodann eine von Brandenstein, zu) erzeugte er nebst Magdalenen, Gebhards, Grafens von Werningerode, und Mechtilden, Heinrichs von Sandau Gemahlin, zwey Söhne, Friedrichen und Heinrichen, welche zwey Linien gestifftet, die **Wertherische und Thalheimische.**

Die ausgestorbene Thalheimische Linie.

Diese errichtete Heinrich, mit dem Beynahmen Rixosus, zu Thalheim, und zeugte mit Cunegunden, Gräfin von Rabenswald, nebst zwey Töchtern, davon die älteste einen Herrn von Saltza, die jüngste aber einen Grafen von Kefernburg geheyrathet, Wernern und Heinrichen, welche die Parthey Marggraf Heinrichs von Meissen, wider die Hertzogin Sophie von Brabant hielten, worüber jener 1263 in der Schlacht bey Leipzig umkam, und keine Gemahlin gehabt. Der jüngere aber, Heinrich, hat mit einer Gräfin von Arnshaug einen Sohn erzeugt, Nahmens **Berthold**, welcher über 100 Jahr soll seyn alt worden. Desselben erste Gemahlin war Sophie von Heilingen, und die zweyte Gemahlin eine Gräfin, von Hohenstein. Unter seinen mit dieser zweyten Gemahlin erzeugten drey Söhnen war Dietrich Domherr zu Merseburg, Heinrich ein Mönch zu Walckenried; Berthold aber, so der älteste, starb 1373 und hinterließ von einer von Witzleben, Heinrichen, der von Marien, Gräfin von Beichlingen, erzeugt 1) Margarethen und 2) Elisabeth, beyde Kloster-Frauen, und 3) Heinrichen den jüngern, Herrn von Werthern, so um das Jahr 1425 ohne Kinder gestorben, und seine Linie, nemlich die zu Thalheim, beschlossen.

Die insbesondere so genennte Wertherische Linie.

Die insbesondere so genannte Wertherische Linie, und mithin den gantzen Stamm, hat Gerhards ältester Sohn, Friedrich zu Werthern, mit Gertruden von Krosig (Hübner in Genealog. Tabellen III Th. Tab. 784 nennet sie Sophien, eine Tochter Hermanns von Lobdeburg) fortgesetzt. Er zog mit Ludewigen dem Heiligen, Landgrafen in Thüringen, bey dem er so wohl als bey dessen Gemahlin, der heiligen Elisabeth, in grosser Hochachtung stund, 1227 nach dem gelobten Lande, und als der Landgraf unterwegs starb, gieng er mit dem Kayser Friedrichen II, vollends in Palästina, und half das Königreich Jerusalem erobern, wobey ihn der Kayser zum Ritter schlug. Auf dem Heimwege half er des Landgrafen Gebeine mit zurück bringen, und hinterließ Antonen, Hermannen und Beatricen. Diese heyrathete einen Herrn von Drefurth; Hermann war Deutscher Ordens-Ritter in Preussen; Anton aber setzte seine Linie fort, und stand bey Heinrichen Raspo, erwählten Römischen Könige, ingleichen bey dem Kayser Rudolphen I in Diensten, welcher letzte ihn auf das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt wieder versichert. Er muste nach Abgang der Grafen von Clettenberg, die Herrschafft Werthern nunmehro von den Grafen zu Hohenstein zu Lehne tragen. So legte er auch das jetzige Dorf **Grossen-Werthern** zu einer Stadt an, so aber nach diesem wieder in Abnahme gekommen. Von Sophien von Lobdeburg (Hübner in Genealog. Tabell. III Th. Tab. 784, giebt ihm zwey Gemahlinnen, die erste, Iden von Krosick, und die andere, Marien von Wangenheit, deren anderer Gemahl Ludwig von Saltza worden) verließ er 1) Heinrichen, Domherrn zu Magdeburg, 2) Albrechten,

so

so ledig gestorben, und 3) Dietrichen, welche beyde jüngere auch bey dem Kayser Rudolphen, in Diensten waren, hernach aber Marggraf Friedrichen und Dietzmannen von Meissen, wider ihren unartigen Vater und wider den Kayser Adolphen von Nassau beystunden. Der letzte verließ von Mechtild von Hadmersleben. (Nach Hübners Genealog. Tabellen, Th. III, Tab. 784. ist dieses seine erste Gemahlin gewesen, und hat die andere Catharine von Kromsdorf geheissen) 1) Albrechten, Deutschen Ordens-Rittern, 2) Dietrichen den Jüngern, 3) Heinrichen, einen Domherrn zu Magdeburg, und 4) Friedrichen. Dieser ließ von einer von Kochberg Friedrichen den Jüngern, welcher ledig starb; Dahero Dietrich der Jüngere, den Stamm fortsetzte. Dieser war gleichfals auf Seiten besagter Marggrafen wider deren Vater und wider den Kayser Albrechten I, und befand sich 1307. mit in der Schlacht bey Lucka, wie er denn so wohl als sein Vater vieles an die Grafen von Hohenstein verkaufft, und das Geld zu der Marggraffen Kriege angewendet, wodurch die Herrschafft Werthern geschwächt, und das übrige sehr verwüstet worden. Besagter Dietrich der Jüngere, (im Hübner l. c. ist Dietrich der Jüngere aussen gelassen, und mit seinem Vater gleiches Nahmens vermenget,) hielt folgends beständig des Kayserß Ludewigs des Bayers Parthey, und starb um das Jahr 1329. Mit seiner andern Gemahlin, so die letzte Gräfin von Rabenswald gewesen, zeugte er Dietrichen, Rittern des Ordens St. Johannis zu Jerusalem. Seine erste Gemahlin, Luitgart von Pleß, gebahr ihm Heinrichen und Siegfrieden, nebst zwey Töchtern, davon die älteste, Margarethe, einen von Hackeborn, (beym Hübner l. c. heisset er von Haberkorn); die Jüngste aber, Anne, Dietrichen von Witzleben geheyrathet. Heinrich war ein tapfferer Soldat und besonderer Freund Hermanns, Grafens von Stollberg in Eversberg. Als er einstens bey demselben auf dem Schlosse Eversberg am Hartze war, kamen des Grafen Feinde, der Graf von Schwartzburg, nebst den Mühlhäusern und Erfurtern, welche Graf Hermannen einige Zeit her Plackerey Schuld gegeben, und stürmten das Schloß so lange, bis sie es am Tage Marie Magdalene 1346. erstiegen, da sie denn Graf Hermannen nebst unserm Heinrichen, so fort enthaupteten, ihre Leute aber aufhencken liessen. Der andere Sohn, Siegfried, hat so wohl dem Kayser Ludewig dem Bayer, als auch Landgraf Friedrichen in Thüringen treu gedienet, und ist zuletzt Statthalter der Grafschafft Hohenstein gewesen. Er starb den 5. Novemb. 1367. und hinterließ von Elisabeth, einer Tochter Friedrichs, Herrns von Heldrungen, Friedrichen, Stamm-Vater aller nachfolgenden Herren und Grafen von Werthern, welcher aus Andacht zu St. Jacob nach Spanien, ingleichen nach Rom gezogen, und dem Landgrafen Balthasar von Thüringen, mit gutem Rathe offt beygestanden, auch den Landfrieden 1385. bestätigen helffen. Er vermehrte seine Güter um ein Grosses, wie er denn die Helffte des Schlosses Klein-Balnhausen, und das Gut Grossen-Furra erkaufft, und ist den 11. May 1396. mit Tode abgegangen. Er hat sich zu dreyenmahlen vermählt gehabt, erstlich mit Jutha von Sickingen, hernach mit Adelheit von Bodenhausen, und hierauf mit Margarethen von Wangenheim. Aus der ersten Ehe sind entsprossen Johann, der die insbesondere so genannte Wertherische Linie fortgesetzet, und Walpurgis, welche eine Nonne zu St. Martin in Erfurt worden; aus der andern Thilo, der die Linie zu Balnhausen gestifftet, Friedrich, so ein Mönch zu Walckenried worden, und Anton, welcher die zweyte Thalheimische Linie; endlich aus der dritten Berthold, der die dritte Thalheimische Linie errichtet.

(1.) Die ausgestorbene zweyte Thalheimische Linie.

Diese hat, wie nur gedacht, Anton, zu Thalheim gestifftet; hat aber in seinem einigen Sohne welchen ihm eine von Schweichelt gebohren, wieder aufgehoret. Selbiger hieß gleichfals Anton, war Churfürst Johanns des Grossen zu Brandenburg Hof-Marschall, und ist 1498. im ledigen Stande mit Tode abgegangen.

(2.) Die ausgestorbene dritte Thalheimische Linie.

Berthold errichtete also die dritte Thalheimische Linie, und wohnte meistens zu Grossen-Furra. Seine Gemahlin Felicitas, eine Tochter Heinrich Voitens zu Weida, gebahr ihm Söhne und Töchter, von welchen 1) Margarethe, eine Nonne, und 2) Aemilie Günthers, Grafens von Beichlingen, Gemahlin worden; 3) Friedrich, bey des Vaters Leben gestorben; 4) Berthold 1454. sein Frey-Vorwerck zu Thalheim dem Kloster Walckenried geschencket, 1461. ins gelobte Land gezogen, und von Marthen von Schönefeld eine einzige Tochter, Marthen, hinterlassen, so Ludewigen von Wurm geheyrathet, und selbigem das Gut Grossen Furra zugebracht; und 5) Anton zu dem geistlichen Stande gewidmet gewesen, sich aber mit Annen, Grässin von Rheinstein, verehlichet, und 1471. gestorben. Von diesem Anton wird in dem Allgemeinen Historischen Lexico gemeldet, daß sein einziges Kind Marie, George Schenckens von Tautenburg Gemahlin, gewesen: Hingegen in Hübners Genealog. Tabellen, Th. III, Tab. 785. wird gesetzet, daß mehr gedachter Anton einen Sohn, Heinrichen zu Thalheim, gehabt, welcher 1500. gestorben, und zweymahl verheyrathet gewesen, erstlich mit Annen von Friesen und hernach mit Marie Marschallin: Die erste Gemahlin habe ihm folgende Kinder gebohren: 1) Heinrichen, den Letzten von dieser Linie zu Thalheim, der mit Sophien von Wildenfels verehlichet gewesen und 1526. mit Tode abgegangen; 2) Annen, die einen von Meußbach geheyrathet; 3) Margarethen; und 4) Elisabe-

jahrchen, welche beyde im ledigen Stande verstorben.

(3.) Die ausgestorbene Linie zu Schloß- oder Klein-Balhausen.

Die Linie zu Schloß- oder Klein-Balhausen, oder Balnhausen, stifftete Thilo von Werthern in Balhausen Er gerieth mit einigen Benachbarten von Adel in Zwistigkeit, worüber etliche derselben erstochen wurden, welches ihn bewog, in der Königin Margarethen von Dännemarck Kriegsdienste zu treten. Endlich kam er wieder zurück, und starb 1435. Er hatte sich erstlich eine von Bünau, und hernach Elisabethen von Witzleben ehelich beylegen lassen. So hatte er auch fünff Söhne, von welchen Friedrich mit einer von Wildenfels keine Kinder erzeugt; Thilo und Johann wurden Ritter des Ordens St. Johannis von Jerusalem, Dietrich ward Domherr zu Halberstadt; Conrad oder Cuno aber, so Hertzog Wilhelmen zu Sachsen im Kriege gedienet; und den 2. Mertz 1476. gestorben, verließ Söhne und Töchter. Seine erste Gemahlin, Anne von Boineburg, hat ihm nur eine Tochter, Annen, eine Gemahlin Heinrichs von Bila, gebohren. Die andere Gemahlin hingegen, Magdalene von Hausen, welche 1477. gestorben, hat ihn mit zwey Söhnen und zwey Töchtern erfreuet. Von denen Töchtern starb Margarethe jung; Catharine aber ward eine Gemahlin eines von Heiling. Die Söhne waren Johann und Christoph. Der jüngste, Christoph, war erstlich mit Hedwigen von Alvensleben, hernach mit Marien von Wangenheim, und zuletzt mit Aemilien von der Asseburg vermählt und blieb im Kriege ohne Kinder; Der älteste aber, Johann, auf Klein Balhausen, setzte seine Linie alleine fort. Er liebte die Jacd, und stund bey dem Hertzoge Albrechten zu Sachsen biß 1500. in vornehmen Kriegs-Diensten. Hiebey war er ein guter Haushalter, löste das versetzte Stück von Balhausen ein, und brachte also dieses Schloß wieder gantz zusammen. Er starb den 31. Dec. 1517. und hatte sich anfänglich mit Catharine Spitznasin, von Grossen Gottern, hernach aber mit Catharine Kämmerin ehelich verbunden. Diese letztere Gemahlin hat nur eine Tochter, Catharinen, eine Gemahlin Valentins von Hausen, zur Welt gebracht; Die erstere aber sechs Söhne und zwey Töchter. Von diesen starb Anne im 9. Jahre ihres Alters, hingegen Margarethe ward Nicolassen Vitzthum von Eckstett angetrauet. Die sechs Söhne waren Johann, George, Caspar Albrecht, Christoph und Anton. Der erste 1) Johann der Jüngere, studirte zu Erfurt, und wurde daselbst Magister; Hierauf begab er sich nach Padua, und war Willens, den Titul eines Doctors anzunehmen. Allein, weil sein Bruder George unter dem Kayserlichen Obristen von Fründsberg diente, begab er sich zu demselben 1525. in das Lager bey Pavia, und kam eben zu der grossen Victorie. Nach diesem nahm er selbst Kriegs-Dienste unter dem besagten Obristen, und gieng mit vor Rom, blieb aber davor im Sturm 1527. 2) George, hielt sich 1525. in der Schlacht bey Pavia ungemein wohl, und half 1527. Rom einnehmen, ward aber alda bald erstochen, 3) Caspar, starb auf dem Schlosse zu Weissenfelß in Wahnwitz; 4) Albrecht, verblich in der Wiege; 5) Christoph, diente Friedrichen III, Churfürsten zu Sachsen, ward 1540. Lutherisch, und ist im 63. Jahre seines Alters, den 1. May 1562 verstorben, in welchem Jahre auch seine Gemahlin, Anne, eine Tochter Christophs von Hausen, mit Tode abgegangen, die ihm gebohren hatte 1) Annen, 2) Barbarn, die beyde jung gestorben, 3) Hansen, welcher noch 1568. lebte, und im ledigen Stande Todes verblichen, 4) Caspern, 5) Georgen, welche beyde in der Jugend gestorben, 6) Grosse Margarethen, 7) Kleine Margarethen, die auch beyde jung verschieden, 8) Conraden, so zwey Jahre alt worden, und 9) Catharinen, die jung das Zeitliche verlassen; 6) Anton, Herr von Werthern, auf Klein-Balhausen, der sechste Sohn, hat diese Linie alleine fortgesetzt. Er stund in Churfürst Friedrichs des Friedfertigen von Pfaltz Kriegs-Diensten, ward 1540. ein Lutheraner, und starb im 81. Jahr seines Alters 1590. Er war mit Marthen, Heinrichs von Werthern Tochter, die 1552. gestorben, vermählt, welche ihm gebohren 1) Heinrichen, der nur ein Jahr alt worden, 2) Catharinen, die Gemahlin eines von Kegel, 3) Hansen, der 1550. gebohren und im ledigen Stande gestorben, und 4) Moritzen, auf Klein-Balhausen. Dieser hat allein seinen Stamm fortgepflantzet. Er war 1550. gebohren, als ein Zwilling, war des Churfürstens Augusts zu Sachsen, wie auch des Kaysers Rudolphs II, Rath, und starb 1610. den 12. Mertz. Seine Gemahlin, Barbar von Schörbrand, von Kirchheiligen, die 1630. den 31. Todes verblichen, hatte ihn mit 5. Söhnen erfreuet. Selbige sind: 1) Johann Heinrich, von dem hernach unter (b), 2) Moritz Christoph, von welchem gleichfals hernach unter (a); (3) Wolfgang Philipp, welcher 1584. den 6. Mertz gebohren, und 1632. den 30. April verstorben: Seine Gemahlin, Aemilie von Hopfgarten, ist ihm 1637. im Tode nachgefolget; 4) Anton Wilhelm, so den 28. Octob. 1588. auf die Welt kommen, und selbige den 2. September 1617. im ledigen Stande wieder verlassen; und 5) Lorentz Friedrich, welcher den 23. Octob. 1589. das Licht der Welt erblicket, und 1607. den 18. Octob. zu Gebesee von Adolph Georgen von Hagen erstochen worden.

(a) Moritz Christoph, auf Klein-Balhausen, der Gerichte zu Gebesehe Inhaber, der zweyte Sohn Moritzens, ward 1579. den 6. Jenner zur Welt gebohren, diente dem Kayser Rudolphen II, wider die Türcken, erkauffte nach diesem das Schloß Gebesee, und starb daselbst 1630. den 16. Jenner. Seine hinterlassene Wittbe, Lucretie Margarethe von Miltitz, Ernst Wilhelms von Miltitz, auf Batzdorf: Scharffenberg und Röbschitz: des Stiffts zu Merseburg Domherrns, Tochter, mit der er sich 1613. den 8. Mertz

Mertz ehelich verbunden, die sich nach seinem Tode anderweit an Casparn von Rhana, auf Birckauw und Gebesehe, Rittmeistern, vermählet, und den 31 Jenner 1643. verstorben, hätte ihm sieben Kinder gebohren. Diese waren: 1) Barbar Magdalene, welche 1614. den $\frac{14}{24}$ Oct. auf die Welt gekommen, an Georg Dietrichen von Kromsdorf, zu Ottenhausen, Chur-Sächsischen Cornet unter der befreyten Land-Ritterschafft, versprochen worden, dieser aber 1631. den $\frac{7}{17}$ Sept. in der Schlacht bey Leipzig vor dem Beylager seinen Geist aufgegeben, worauf sie zwar ihrt Heinrich Friedrichen von Reßen, aus Chur-Land, der Cron und Reiche Schweden Obristen über ein Regiment Hoch-Deutscher Soldaten zu Fuß, anderweit ein eheliches Bündniß geschlossen, aber auch ihrem andern Bräutigam durch den Tod, der sie noch vor dem Beylager 1635. den 1 August zu Erfurt von der Welt abgefordert, entrissen und in der Kirche zu St. Laurentii in Gebesehe beygesetzet worden; 2) Johann Heinrich, der 1620. den 9 Febr. gestorben; 3) Moritz Wilhelm, so 1624. den 30 May das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; 4) Anne Margarethe, die 1618. den $\frac{18}{28}$ Sept. das Licht der Welt erblicket, und 1635. den 30 Jul. die Augen geschlossen; 5) Moritz Christoph, welcher 1625. den 26 Mertz gebohren, und 1629. den 8 Mertz die Welt verlassen; 6) Christoph Dietrich, der den 13 Sept. 1629. auf die Welt kommen, und 1629. den 13 Jun. zu leben aufhörte; und 7) Johann Philipp, welcher 1629. den 3 August die Pflicht der Natur bezahlte.

(b) Johann Heinrich der älteste Bruder Johann Moritz Christophs, ward 1573. den 18 Oct. gebohren, und bekam, weil die vorhin genannten sieben Kinder seines jüngern Bruders alle in der Jugend verstorben, endlich alle väterliche Güter zusammen; erlitte aber in dem dreyßigjährigen Kriege vielen Schaden. Er starb den 12 Febr. 1641. Seine Gemahlin, Anne Catharine Vitzthumin von Eckstedt, mit der er sich 1637. den 12 Sept. vermählet, hat ihm einen einzigen Sohn gebohren, Heinrich Adamen, Herrn von Werthern, im Schloß Balnhausen. Selbiger war zu Langensaltza in der Flucht vor der Kriegs Gefahr, den 15 Dec. 1640. zur Welt gebracht worden. Er diente unter Chur-Maynz als Obrist-Wachtmeister, und hinterließ von Hippolyten Salome von Hopfgarten, einen Sohn und eine Tochter. Die Tochter, Hippolyta Eleonore, ist jung gestorben. Der Sohn, Ernst Gottlob, gebohren den 1 Jenner 1665. wohnte in Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten 1683. dem Entsatze von Wien, und 1686. der Eroberung von Ofen bey, lebte hernach auf dem Schlosse Balnhausen, und starb an einem Schlagflusse den 23 Jun. 1707. Von Dorothee Johanne Wilhelminen von Breitenbauch hinterließ er 1) Johann Heinrichen, 2) Johanne Eleonoren, 3) Christiane Wilhelminen, und 4) Francisce Ernestinen. Nur besagter Johann Heinrich, Freyherr von Werthern, im Schloß Balnhausen, war den 16 Jul. 1689. gebohren, und starb in Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten zu Dantzig den 9 Nov. 1710. unvermählt. Mit ihm ist die Linie der Herren von Werthern zu Schloß Balnhausen oder Balhausen, nachdem sie drey Jahrhundert gedauert, gäntzlich abgegangen.

(4) Die insbesondere sogenannte Wertherische Linie.

Die insbesondere sogenannte Wertherische Linie hat Johann, der ältere in Werthern, Friedrichs, Herrn von Werthern, und seiner ersten Gemahlin (in dem Allgemeinen Historischen Lexico wird sie die Dritte, beym Hübner aber l. c. Tab. 785. die Erste genennet) Guttend von Sickingen, Sohn, fortgeführet. Nach seines Vaters Tode fand er seine Brüder meistens mit Gelde ab, welche ihm dagegen das Schloß und die Herrschafft Werthern alleine zu besitzen überlassen. Er stund bey dem Kayser Siegmunden in hohen Gnaden, welcher ihn mit einer grossen guldnen Kette beschenckte, woran zu unterst ein gelden Creutz auf einem todten Drachen stehend, gehangen. Er erlangte auch würcklich das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt, nachdem zu Ende des 14 Jahrhunderts die Herren von Rosterf gäntzlich abgegangen waren, jedoch nur vor sich und seine Nachkommen, und der gedachte Kayser investirte ihn mit den diesem Reichs-Erb-Amte damahls noch zugehörigen Lehen 1420. Samstag nach St. Jacobs-Tag auf dem Schlosse zu Prag, worauf er, gleichwie zuvor, wider die Hußiten tapffer gestritten. Er ist sonst offte bey diesem Kayser gewesen, vornemlich bey dessen Crönung zu Aachen, 1414, zu Mayland 1431, und zu Rom 1432, auch auf den Conciliis zu Costnitz und Basel, nicht weniger auf den Reichs-Tägen, wobey er überall sein Reichs-Erb-Amt verrichtet. So war er auch über diß öffters bey Landgraf Friedrichen dem Streitbaren, u. als dieser 1425. nach Ungarn zog, um von dem gemeldeten Kayser die Lehn wegen Chur-Sachsen zu holen, begleitete er ihn dahin, und starb 1437. Mit seiner ersten Gemahlin Adelheid, Büsse, Grafens von Mansfeld, Tochter, (diese ist im Hübner l. c. Tab. 786. weggelassen) hat er sieben Söhne, mit der andern aber Hedwig, Albrechts, Burggrafens von Leißnig, Tochter, nur eine Tochter gezeuget. Von den Söhnen studirte und starb 1) Berthold, zu Rom als ein Münch; 2) Albrecht wurde Probst in dem Nonnen-Kloster zu Donndorf, hernach Probst zu Ilmenau, endlich aber Probst und Stadt-Pfarrherr zu Sondershausen; 3) Dietrich, von dem hernach unter (2); 4) Heinrich, ward 1426. in der Schlacht bey Außig hart verwundet, und verließ von Marien von Vitzthum einen Sohn, Moritz, welcher zeitig verstorben; 5) George, wohnte dem Kriege wider die Hußiten bey, that 1461. mit Hertzog Wilhelmen zu Sachsen eine Reise in das heilige Land, und starb 1469, nachdem er mit Sabinen von Maltitz nur einen Sohn und eine Tochter gezeuget: die Tochter, Sabinen, heyrathete Thilo von Seebach; und der Sohn, Dietrich, ein gelehrter Herr, ist als Cantzler zu Stollberg ledig verstorben; 6) Friedrich, war ein Deutscher Ordens-Ritter, und starb 1437; und 7) Johann, der Jüngere, von dem so gleich.

(1) Die ausgestorbene jüngste Thalheimische Linie.

Jetztgenannter Johann, der Jüngere, wohnte

zu Thalheim, errichtete die jüngste Thalheimische Linie, und verließ bey seinem 1478. erfolgten Ableben von Helenen von Schönfeld drey Söhne: 1) Friedrichen, der unvermählt verstorben; 2) Antonen, der 1513 ohne Gemahlin mit Tode abgegangen; und 3) Heinrichen, welcher 1521. in die Ewigkeit gegangen, und mit Beatrixen von Cronberg, ausser zwey Töchtern, Barbarn, einer Gemahlin eines von Hagen, und Martyen, einer Gemahlin Antons von Werthern, einen einzigen Sohn Moritzen gezeuget, welcher 1540. ein Lutheraner ward, unter dem Churfürsten, Johann Friedrichen zu Sachsen, der 1547. bey Mühlberg gehaltenen Schlacht beywohnte, und bald hernach von den Spaniern bey Delitsch erschlagen wurde. Er war unvermählt, und also gieng mit ihm seine Linie aus.

(2) Die Wertherische Linie.

Dietrich, der dritte Sohn des obgemeldeten Johannsens des ältern, setzte die Wertherische Linie fort. Er lebte anfänglich an Churfürst Friedrichs des Sanfftmüthigen zu Sachsen Hofe, und wurde nach diesem Hertzogs Wilhelms zu Sachsen-Weimar Rath und Kriegs-Obrister. Von Graf Heinrichen von Schwartzburg kauffte er 1452. die Herrschafft Wiehe mit vielem Gehölze, Gerichten, auch der Ober-Erb- Gerichts- und Schutz Gerechtigkeit über das Nonnen-Kloster zu Donndorf und andern Zubehörungen. Mit dem besagten Hertzoge Wilhelmen reisete er 1461. in das heilige Land. So hat auch sein Vater ihn und dessen sämmtliche Brüder gleich in der Jugend offtmahls mit zu Kayser Sieamunden geführet, wie er denn insonderheit bey den Kayserlichen Crönungen 1431. zu Mayland, und 1432. zu Rom mit gewesen. Er hat auch bey des Kaysers Alberechts II, und Friedrichs III, Wahl und Crönung, desgleichen auch bey vielen Reichstägen sein Reichs-Erb-Amt versehen. Er war auch von dem besagten Kayser Friedrich, dessen Rath er gewesen, zu wichtigen Sachen gezogen, und trug auf desselben Befehl ein grosses bey, daß sich Hertzog Wilhelm mit seinem Bruder, Churfürst Friedrichen, versöhnte. Er starb auf dem Schlosse Wiehe den 28 Jun. 1470. Seine Gemahlin war Elisabeth, Magnus von Hoym und Elisabeths von Warberg Tochter, mit der er 1439 sein Beylager gehalten, und die 1480. den 2 May mit Tode abgegangen. Sie hat ihm eine Tochter, Elisabethen, welche 1460. den 26 Febr. Friedrichen von Witzleben ehelich beygeleget worden, und einen Sohn, Johann, den Aeltern, auf Beichlingen, Frohndorf, Brücken, Wiehe und Klein-Werthern, Sächsischen Rath und Hauptmann des Oster-Landes, einen gelehrten Herrn und eyfrigen Catholicken, gebohren. Selbiger erblickte 1443. den 24 Jun. das Licht der Welt, that eine Reise in das Gelobte Land, und ward bey dem heiligen Grabe zum Ritter geschlagen. Im Jahr 1487. kauffte er von Brunen, Herrn von Querfurt, das halbe Schloß Allerstedt mit zugehörigen Vorwercken und Dörfern, samt sehr vielem Gehölze, wodurch er den grossen Wertherischen Forst zusammen gebracht. Im Jahr 1501. kauffte er die Herrschafft Brücken, darzu etliche Dörfer, samt einigen Höltzern, gehören, von Christophen von Witzleben, wie auch 1505. die Herrschafft Frohndorf, samt 12 Dörfern, auch allen andern Zubehörungen, von Graf Heinricken von Stollberg. Im Jahr 1513. löste er das versetzte Schloß Werthern von Heinrichen, Johannsen und Ernsten Gebrüdern, Grafen von Hohenstein, wieder ein. Das Schloß und die Grafschafft Beichlingen nebst der Stadt Cölleda und einigen Dörfern, auch allen in der Grafschafft befindlichen Adelichen Vasallen, kauffte er 1519. von Graf Adam zu Beichlingen. Er hat auch 1524. das Schultheissen-Amt in der Stadt Cölleda von Crafften, Abte zu Hirschfeld, und 1528. das grosse Dorf Leubingen an der Unstrut von vorbesagtem Graf Adamen von Beichlingen erkaufft, daher man ihn den Reichen auch den Glückseligen genennet. Bey den Hertzogen zu Sachsen, Wilhelmen, Albrechten und Georgen war er Geheimder Rath, wurde auch von Hertzog Albrechten, als derselbe mit dem Frießländischen Kriege beschäfftiget war, zum Statthalter im Osterlande verordnet. Nach diesem war er Verweser in Thüringen, Hauptmann zu Freyburg und Weissenfelß, und wurde in wichtigen Verschickungen und Rathschlägen gebraucht. So war er auch der Kayser Maximilians I. und Carls V. bestellter Rath, von welchen der erstere ihm 1509, und der letztere 1520. den Reichs Grafen-Stand angetragen, den er aber anzunehmen Bedencken gehabt. Das Reichs-Erb-Cammer Thürhüter-Amt hat er bey nur bemeldter zweyer Kayser, dann Königs Ferdinands Wahl und Crönung, desgleichen auch bey vielen Reichstägen entweder selbst oder durch seine Söhne verwaltet. Er starb den 9 Jul. 1533. zu Wiehe, 90 Jahre alt, und hat drey Gemahlinnen gehabt. Die Erste, Susanne von Seebach, mit der er 1460. den 26 August sein Beylager gehalten, ist ihm 1464. den 3 Oct. durch den Tod von der Seite gerissen worden; die Andere, Elisabeth von Hopfegarten, eine Tochter Friedrichs, mit der er sich 1465. den 24 Jun. vermählet, ward 1485. den 17 August zur Leiche; und die Dritte, Elisabeth von Schonberg, eine Wittbe Heinrichs von Miltitz, auf Scharfenberg, die er sich 1488. hat antrauen lassen, hat 1519. den 3 Oct. das Zeitliche verlassen. Die zweyte Gemahlin hat ihn mit drey Töchtern und drey Söhnen erfreuet. Die Töchter sind: 1) Elisabeth, eine Gemahlin Ottens von Nißmitz; 2) Margarethe, eine Gemahlin Jacob Kellers, welche 1510. die Welt verlassen; und 3) Elisabeth, die 1485. in der Jugend verstorben. Von denen Söhnen diente 1) George, der älteste, anfänglich dem Könige Matthias in Ungarn, nach diesem dem Kayser Maximilian I, und endlich dem Hertzoge Georgen von Sachsen. Er wohnte zu Frohndorf, und starb 1537. den 12 August zu Erfurt ohne Gemahlin; die andern beyden aber 2) Dietrich, und 3) Johann, der Jüngere, haben zwey Linien gestifftet, die Beichlingische und Wiehische.

(a) Die ausgestorbene Beichlingische Linie.

Die Beichlingische Linie errichtete Dietrich zu Beichlingen. Dieser ward 1468. gebohren, studirte

studirte anfänglich zu Erfurt, und nach diesem zu Bononien, woselbst er 1491 der Deutschen Nation Procurator, und 1495 Doctor der Rechte wurde; worauf ihn der Deutschmeister in Preussen, Hertzog Friedrich, zum Cantzler, Hertzog George zu Sachsen aber zum Geheimden Rath ernennete, und in vielen Verschickungen gebrauchte. Er stund auch bey dem Kayser Maximilian I, Carln V, und Könige Ferdinanden in Raths-Bestallung, und starb den 4 (7) September 1536. Seine von Margarethen von Miltitz, die er sich 1506 den 22 September ehelich hat beylegen lassen, erzeugten Töchter waren 1) Anne, eine Gemahlin Valentins von Lichtenhayn, die 1520 den 17 September gebohren; und 2) Margarethe, eine Gemahlin Daniels von Wahren, welche 1523 den 7 May auf die Welt gekommen; die Söhne aber 1) Wolffgang. 2) Philipp, und 3) Anton. Der jüngste, Anton, der 1528 den 26 May das Licht der Welt erblicket, und zu Leipzig, Wittenberg, und sonderlich lange zu Straßburg studiret, auch Franckreich und Italien durchreiset hatte, starb den 6 Junius 1579 unvermählt. Der älteste, Wolffgang, ein gelehrter Herr, gebohren den 26 Junius 1519, wurde wegen seiner Beredsamkeit Orator Germaniæ beygenannt. Er studirte zu Leipzig, und hernach zu Padua, allwo er vier Jahr blieb, und darauf nebst George Fabricius gantz Italien besahe. Der Hertzog Moritz zu Sachsen trug ihm 1543 eine Raths-Stelle an, die er aber abschluge worauf er bey demselben wegen allerhand Reden fälschlich angegeben, nachmahls aber wieder ausgesöhnet wurde. Er studirte ferner zwey Jahr zu Straßburg, unter Sturmen, und besahe darauf gantz Franckreich. Nach seiner Rückkunfft gieng er mit Churfürst Moritzen zu Felde, und war 1553 mit in der Schlacht bey Sieversbausen. Er suchte die Session auf den Reichs-Tägen wegen der Grafschafft Beichlingen, daran ihm aber Hertzog Moritz zu Sachsen hinderlich war, und nahm mit seinen Brüdern und sämmtlichen Vettern 1540 die Lutherische Religion an, und starb unvermählt den 10 Jenner (Junius) 1583. Der mittelste Sohn, Philipp, gebohren den 25 (24) Septembr. 1525, welcher, wie nur gedacht, 1540 ein Lutheraner worden, studirte zu Leipzig, ferner zu Wittenberg, unter Philipp Melanchton, dann zu Straßburg 10 Jahr unter Sturmen, worauf er Franckreich und Italien durchreiste. Er war des Churfürsten Augusts Rath und Assessor bey dem Hof-Gerichte zu Leipzig, half 1567 Gotha erobern, und ließ sich in mancherley Verschickungen gebrauchen. Der Kayser Rudolph II, trug ihm den Reichs-Grafen-Stand an, so er aber abschlug. Er vermählte sich 1556 mit Annen Christophs von Hagen Tochter, die ihn 1577 zum Wittber gemacht; bekam nach Abgang seiner Brüder alle väterliche Lande; zusammen; starb ohne Leibes-Erben den 23 Decembr. 1588 und beschloß die Beichlingische Linie. Diese drey Brüder haben auch bey denen zu ihrer Zeit vorgefallenen Kayserlichen Crönungen und Reichs-Tägen das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amte verrichtet.

(b) Die Wiehische Linie.

Die Wiehische Linie stifftete, wie vorhin gemeldet worden, Johann der Jüngere, Johann des ältern dritter Sohn auf Wiehe und Frohndorf, gebohren den 15 (25) Decembr. 1470. Er war Hertzogs Georgens zu Sachsen Geheimder Rath, auch einige Jahre Hauptmann des Stiffts Quedlinburg, hielt mit seinem Vater und Brüdern eyfrig bey der Catholischen Religion, und starb den 6 August 1534. Die erste Gemahlin, Isabelle, Johannis, Grafen von Spiegelberg, Tochter, die er sich 1503 den 5 November ehelich hat beylegen lassen, und welche 1505 den 10 Dec. mit Tode abgegangen, hat ihm gebohren 1504 Johann und Dietrichen, Zwillinge, die aber noch in solchem Jahre wieder verstorben, und 1505 den 7 December Isabellen, welche 1506 den 15 Julius Todes verblichen. Von der zweyten Gemahlin, Annen einer Tochter Heinrichs von Miltitz, welche 1638 den 6 December das Zeitliche verlassen, hinterließ er drey Söhne und unterschiedliche Töchter. Die Töchter waren: 1) Catharine, so 1507 den 1 Octobr. zur Welt gekommen und solche jung verlassen; 2) Anne, die 1508 den 14 November gebohren, erstlich Adolphs von Hagen, auf Hadmersleben, so dann Heinrichs von Krosick Gemahlin worden, und 1563 den 14 Jenner die Augen zugeschlossen; 3) Elisabeth, welche 1510 den 21 May durch ihre Geburt die Anzahl der Sterblichen vermehret, und 1573 den 6 Jenner die Schuld der Natur bezahlet, nachdem sie erstlich Friedrichen von Heym, und hernach Volrathen von Krosick gehevrathet gehabt hatte; 4) Margarethe, die 1517 den 1 September gebohren, und eine Nonne worden; 5) Catharine, so 1519 das Licht der Welt erblicket, Haubolden von Taubenheim geehliget, und 1578 den 3 November aus dieser Zeitlichkeit gegangen; und 6) Agnes, welche 1521 den 18 Jenner auf die Welt gekommen, 1546 sich mit Hansen von Steckhausen, und nach dessen Tode mit Caspar von Ruxleben, auf Heringen, ehelich verbunden, und 1576 die Welt verlassen. Die Söhne waren: 1) Christoph, welcher 1512 den 2 September das Licht der Welt erblicket, und 1566 den 20 Junius den Weg alles Fleisches gegangen, nachdem er mit Annen, einer Tochter Paris von Brandenstein, mit der er 1536 sein Beylager gehalten, und die 1571 den 13 September ihm in die Ewigkeit nachgefolget, folgende sechs Töchter gezeuget: a) Euphemien, gebohren 1537 den 20 Mertz, und vermählt 1553 an Hansen von Linenau, nach dessen Tode aber an Hermannen von Bendeleben; b) Magdalenen, gebohren und gestorben 1539; c) Catharinen, gebohren den 4 December 1542 und gestorben den 22 Februar 1544; d) Annen, gebohren den 9 October 1544 und vermählt 1560 an Wolf Ulrichen von Weberlingen, nach dessen Ableben aber an Jobsten von Schilling; e) Elisabethen, gebohren den 15 Jenner 1547 und vermählt 1563 an Christophen von Heym; und f) Marien, gebohren den 2 Februar 1549 und vermählt 1566 den 30 Jenner an Jonas von Taubenheim; 2) Hein-

rich, welcher 1514 den 23 April durch seine Geburt die Zahl der Sterblichen vermehret, 1539 sich Margarethen von Hakin hat antrauen lassen, und 1566 den 17 Julius ohne Kinder aus der Welt gegangen, in welchem Jahre auch seine Gemahlin das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; und 3) George, auf Wiehe. Dieser war den 22 April 1515 gebohren, zog 1542 mit Hertzog Moritzen in Ungarn, und half Ofen belagern, wurde ferner des Churfürsten Augusts zu Sachsen Rath, Assessor in dem Hofgerichte zu Leipzig, und Ober-Steuer-Einnehmer, gieng auch mit diesem Churfürsten 1562 auf den Reichs-Tag. Im Jahr 1574 langte Heinrich Valesius, da er durch Deutschland nach Pohlen zog, am Heiligen drey König Abend auf dem Schlosse zu Wiehe an, und hielt ein Nachtlager daselbst. Endlich starb er den 25 November 1576. Er hat sich zu zweyen mahlen vermählet gehabt, und zwar erstlich mit Catharinen, einer Tochter Julius Wolfs von Brandenstein in Tschesen, die er sich 1549 hat antrauen lassen, und die 1563 ihm durch den Tod von der Seite gerissen worden: Worauf er 1566 mit Elisabethen von Ebeleben sein Beylager gehalten. Er hat allein von der ersten Gemahlin Leibes-Erben gehabt, als mit der er fünff Töchter und vier Söhne gezeuget. Die Töchter sind: 1) Agnes, gebohren den 19 Junius 1551 und vermählt 1571 an Apeln von Ebeleben; 2) Catharine, gebohren den 17 Julius 1552 und vermählt 1582 den 17 September an Abraham Bock von Polach; 3) Marie, gebohren 1533 den 22 September, und vermählt 1582 an Wolff Dietrichen von Witzleben; 4) Eine Unbenannte, gebohren und gestorben 1558; und 5) Magdalene, gebohren den 9 Mertz 1562 und gestorben den 6 Julius 1563. Die Söhne sind: 1) Johann George, gebohren 1550 den 25 Julius, und gestorben 1551; 2) Hanß oder Johann, von dem hernach; 3) Dietrich, gebohren 1556 und gestorben 1557 den 23 Jenner; und 4) Heinrich, gebohren den 5 April 1560 und gestorben 1577. Vorhin gedachter Hanß oder Johann auf Beichlingen, Frohndorf, Wiehe, Brücken und Klein-Werthern, Chur-Sächsischer Rath und Ober-Steuer-Einnehmer, ward den 28 Mertz 1555 gebohren, studirte zu Leipzig, Jena und Wittenberg, zog 1574 in Kriegs-Diensten nach Franckreich, und langte 1576 wieder zu Hause an. Im Jahr 1582 gieng er auf den Reichs-Tag nach Augspurg, und 1594 auf den Reichs-Tag nach Regenspurg. Er bekam nach Abgang der Beichlingischen Linie 1588 die gesammte altväterliche Wertherische Lande, und vertrat bey vier Churfürsten zu Sachsen, nehmlich Augusten, Christianen I und II, auch Johann Georgen I, ingleichen bey dem Administrator der Chur-Sachsen, Friedrich Wilhelmen, die Stelle eines Raths. Der Kayser Ferdinand II, sendete ihn, nebst Graf Davidden zu Mannsfeld, 1621 auf den Nieder-Sächsischen Kreis-Tag nach Lüneburg, und allein an die Reichs-Stadt Lübeck. Es wurde ihm auch der Reichs-Grafen-Stand angetragen, wiewohl die Ausfertigung wegen des einbrechenden Deutschen Krieges in Stecken gerieth. Das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt hat er etlichemahl bey Reichs-Solennitäten verrichtet, und es insonderheit 1619 bey des Kayfers Ferdinands II Wahl und Crönung durch seinen Sohn Georgen verwalten lassen, worauf er den 1 May 1633 gestorben. Von ihm stammen alle jetzige Grafen und Freyherren von Werthern her. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, Annen von Ponickau, die den 2 September 1592 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und Marien von Trothe, welche den 5 October 1630 in die andere Welt gegangen. Die Kinder erster Ehe sind: 1) Tobias, gebohren den 11 Mertz 1580 und gestorben zu Jena den 22 November 1605; 2) George, von dem hernach; 3) Marie Agnes, gebohren den 9 December 1582 und vermählt 1612 an Jodocus Brand von Lindau; 4) Johann Philipp, gebohren 1585 den 1 Jenner, und gestorben 1061 den 24 September; 5) Justine, die unvermählt gestorben; 6) Susanne Sibylle, welche 1665 eine Gemahlin Rudolphs von Trachenfels worden und 1666 gestorben; 7) Anne Sophie, so 1588 Todes verblichen; 8) Marie Catharine, die Josephen von Wolframsdorf geehlichet und 1630 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und 9) Wolfgang Christoph, gebohren und gestorben 1592. Die Kinder anderer Ehe sind: 1) Anne Marie, gebohren den 12 Junius 1594 und ist an Christophen Vitzthum von Eckstädt vermählet worden; 2) George Thilo, von welchem weiter unten; 3) Johann Heinrich, von welchem gleichfalls weiter unten; und 4) Catharine, gebohren den 14 October 1600, ward seine Gemahlin Wolrat Adolphs von Wangenheim, und ist 1630 gestorben. Von denen drey hinterbliebenen Söhnen aus beyden Ehen sind auch so viel Linien errichtet worden, als von Georgen erster Ehe die Beichlingische, von George Thilon zweyter Ehe die Brückische, und von Johann Heinrichen, auch zweyter Ehe, die Wiehische, und hat der Vater noch bey seinem Leben 1620 alle seine Graf- und Herrschafften diesen seinen drey Söhnen übergeben.

(1) Die Beichlingische Linie.

Die Beichlingische Linie also fieng George von Werthern, auf Beichlingen, Frohndorf, auch Wasser-Thalheim, Chur-Sächsischer würcklicher Geheimder Rath und Ober-Hof-Richter zu Leipzig, auch Ober-Hauptmann in Thüringen an, von welchem ein besonderer Artickel handelt. Er war gebohren den 15 Sept. 1581 und ist den 10 Junius 1636 gestorben: Nachdem er in zweyfacher Ehe gelebet. Die erste Gemahlin, Eleonore, eine Tochter Christophs von Hoym, auf der Herrschafft Droyßig, Ermsleben, Wegeleben, Cunradsburg, Sieckelberg ꝛc. Fürstl. Anhältischen Ober-Präsidentens und Cammer-Raths, auch Erb-Cämmerers des Stiffts Halberstadt, mit der er sich 1607 den 19 Febr. vermählt, machte ihn 1622 den 23 Mertz zum Wittber: Die andere hingegen, Rahel, eine Tochter Heinrich Hildebrands von Einsiedel, auf Schweinsburg und Crimnitzschau, die 1625 den 24 Jenner das Licht der Welt erblicket, ist allererst 1667 den 28 Mertz gestorben.

Die

Die Kinder erster Ehe sind: 1) Anne Elisabeth, gebohren den 17 Jenner 1608 und gestorben 1630 den 3 April in der Ehe mit Christian von Pöllnitz; 2) Johann, welcher den 11 September 1609 gebohren und jung gestorben; 3) Marie, gebohren den 12 August 1610, und ist gleichfals jung Todes verblichen; 4) Christoph, der den 13 October 1611 das Licht der Welt erblicket, und den 18 Julius 1632 auf der Reise zu Angers in Franckreich verstorben; 5) Dietrich, auf Beuchlingen, Frohndorf, Eytra, ꝛc. Chur-Sächsischer Geheimder Rath, Cammer-Präsident, auch Berg-Rath, und Ober-Steuer-Einnehmer, welcher, wie aus seinem besondern Artickel zu ersehen, 1613 den 22 April auf die Welt gekommen, und 1658 den 17 October solche wieder verlassen: er hatte sich 1637 den 17 September mit Catharine Sophien, einer Tochter Johann Dietrichs von Schönberg, aus dem Hause Roth-Schönberg, vermählet, welche ihm den 1 Julius 1643 in die Ewigkeit vorangegangen, nachdem sie ihm zur Welt gebracht: a) Marie Magdalenen, gebohren und gestorben den 22 Julius 1639; b) Rahein, die den 17 Septemb. 1640 gebohren, 1656 den 14 Februar Johann Georgen, Freyherrn von Rechenberg, auf Reichenau, Hermsdorf, Eytra ꝛc. Chur-Sächsischen Ober-Hof-Marschalln, würcklichen Geheimden Rath, Ober-Cämerern, und Ober-Stallmeistern, angetrauet, und 1677 den 17 Jenner aus dieser Zeitlichkeit abgefordert worden; und c) eine Tochter, die 1642 gebohren und 1644 gestorben; 6) Wolffgang von Werthern, auf Beichlingen, Frohndorf, Pulßnitz, auch Neuheiligen und Dalbitz, Chur-Sächsischer Geheimder Rath, Cammer-Herr, Ober-Steuer- und des Berg-Raths Collegii Director, Ober-Hauptmann des Ertzgebürgischen Kreises, und Hauptmann der Aemter Chemnitz, Augustusburg, Lichtewalde, Franckenberg, Sachsenburg und Neuensorga, welcher, wie dessen besonderer Artickel besaget, den 25 May 1614 gebohren worden, und den 7 November 1666 zu Weissenfelß das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, nachdem er sich 1637 um Ostern zu Dreßden Elisabethen von Ende, aus dem Hause Selcka; und nach deren 1641 erfolgten Ableben, 1642 zu Leipzig Marie Agnesen von Miltitz, aus dem Hause Siebeneichen, Nicolas Gebhardts von Miltitz, auf Siebeneichen, Burckers und Bertelsdorf, auch Rußwalden, Chur-Sächsischen Geheimden Raths, Tochter; ferner nach deren 1644 den 25 August erfolgten Tode, 1645 den Montag vor Himmelfahrt zu Dreßden Marie Elisabethen von Schönberg, auf Pulßnitz, Ohorn und Bretning; und endlich nach ihrem 1652 am Sonnabend vor den andern Sonntag nach Trinitatis geschehenen tödtlichen Hintritt, 1653 den Donnerstag vor Pfingsten zu Budißin Anne Sophien von Nostitz, aus dem Hause Gotta, eine Wittbe Wolffgangs von Maxen, auf Rackpitz und Meuselitz, des Budißnischen Kreises Landes-Aeltesten, ehelich hatte beylegen lassen. Die andere Ehe, und vierdte Ehe ist unfruchtbar gewesen: Mit der dritten Gemahlin hat er gezeuget 2) Friedrichen, gebohren und gestorben 1646, indem er nur vier Wochen alt worden, b) Eleonoren, gebohren 1649, und gestorben 1650 in dem andern Jahre ihres Alters zu Neuheilingen, und c) Justine Eleonoren, eine Gemahlin Nicolaus von Maxen, die zu Dreßden den 29 August 1652 gebohren worden: Die erste Gemahlin hat ihn, ausser ein paar Zwillingen, Sohn und Tochter, die 1639 gebohren, und bald nach der Tauffe verstorben, mit einem Sohne den 1 April 1642. erfreuet, welcher in der Tauffe Gottlob genennet worden. Selbiger war ein gelehrter Herr, und disputirte 1664 zu Leipzig de jure precario ohne Vorsitzer. Er wurde nach vollbrachten Reisen anfänglich Chur-Sächsischer Appellations-Rath, und nachgehends Johann Georgens II. Cammer-Herr, auch Stiffts-Hauptmann zu Quedlinburg: Er hatte sich mit Sabine Elisabethen, einer Tochter Wolffgangs von Maxen, den 27 November 1665 vermählet, und wolte sich und sein Hauß in den Reichs-Grafen-Stand setzen lassen, starb aber darüber plötzlich 1683 ohne Kinder, da denn die Herrschafft Frohndorf samt Colleda und Neuenheiligen an seines Vaters Brüder, Johann und Friedrichen, fiel; 7) Dorothee Catharine, gebohren den 15 Julius 1616 und ist jung gestorben; und 8) ein Sohn, der vor der Tauffe gestorben.

Die Kinder zweyter Ehe des oben gedachten Georgens, Stiffters der Beichlingischen Linie, sind 1) Johann, von welchem hernach unter Nummer I; 2) Eleonore, gebohren den 15 Jenner 1628, und gestorben den 25 Jenner 1672 als eine Gemahlin Rudolph Levins von Marschall, auf Alten-Gottern; 3) Heinrich, gebohren und gestorben 1629; 4) Friedrich, von dem weiter unten unter Nummer II; 5) Anne Elisabeth, gebohren 1631, vermählt 1646 an Ernst Friedemannen von Selmnitz, und gestorben den 18. October 1704; und 6) Marie Catharine, gebohren zu Dreßden den 25 Jenner 1635, vermählt in Herrngosserstädt den 22 Junius 1654 an Friedrich Wilhelm Marschalln, auf Herrngosserstädt, und gestorben den 9 Mertz 1657.

I. Oben genannter Johann, Georgens Sohn zweyter Ehe, erblickte den 15 November 1626 das Licht der Welt, studirte in der Jugend, besahe darauf fremde Länder, bekam bey der Theilung Guttmannshausen, und nach des Vetters Gottlobs Tode, die Herrschafft Frohndorf samt der Stadt Cölleda. Er war des Churfürstens Johann Georgens III, Cammer-Herr und etliche Jahr lang Inspector der Land-Schule Pforte. Im Jahr 1690 ließ er zu Augspurg bey der Crönung der Kayserin Eleonore Magdalenen, und des Römischen Königs Josephs, durch seinen Sohn, Wolffgang Dietrichen das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt verrichten, und starb den 25 October 1693. Er hatte von Marie Christinen, Johann Friedrichs von Heßler Tochter, mit der er sich 1651 ehelich verbunden, eilf Kinder erhalten. Selbige sind: 1) Rahel Christine, gebohren

den 8 December 1653; 2) Johann George, welcher den 15 November 1654 gebohren, und in Chur-Sächsischen Diensten von den Frantzosen bey Hüningen mit einer Stück-Kugel in seinem Zelte den 27 August 1677 erschossen worden; 3) Catharine Sophie, eine Gemahlin eines von Wangenheim, die den 29 May 1656 gebohren worden; 4) Johann Friedrich, welcher den 26 Julius 1654 das Licht der Welt erblicket, war Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrist-Wachtmeister, und starb ledig den 5 November 1702; 5) Eleonore Dorothee, gebohren den 9 October 1658 und gestorben den 23 November 1681 im ledigen Stande; 6) Wolffgang Dietrich, Freyherr von Werthern, auf den Graf- und Herrschafften Beichlingen, Cölleda, Frohndorf und Gutmannshausen, des Hohen Dom-Stiffts zu Naumburg Dom-Probst, Ober-Steuer-Einnehmer des Thüringischen Kreises, und Kreis-Hauptmann zu Wittenberg, gebohren den 10 Decemb. 1659, war anfänglich bey Hertzog Johann Georgens zu Sachsen Eisenach Gemahlin Hofmeister, wurde hierauf bey dem Churfürsten Johann Georgen IV, zu Sachsen Gemahlin Ober-Hofmeister, und nachmahls Kreis-Hauptmann zu Wittenberg, ingleichen Dom-Herr zu Naumburg, Friedrich I. König in Preussen, übergab ihm 1692 das blaue Ordens-Creutz de la Generosité. Im Jahr 1711 ließ er bey der Wahl und Crönung Carls VI, das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt durch seinen Gevollmächtigten, Wilhelm August, Grafen zu Lynar, verrichten, wie er denn auch als Lehnträger des gesammten Hauses Werthern mit diesem Reichs-Erb-Amte 1698, ferner 1707 und 1712 von den Kaysern Leopolden I, Josephen I, und Carln VI, beliehen worden. In brüderlicher Theilung erhielt er die Stadt Cölleda, und 1711 erbte er die Herrschafft Frohndorf dazu. Er starb den 31 August 1744 zu Naumburg in dem 85 Jahre seines Alters, und ward den 5 Septembr. in der Dom-Kirche daselbst beygesetzt. Seine Gemahlin, Sibylle Magdalene Hillichen von Lerch, ist den 13 Jenner 1699 ohne lebendige Kinder gestorben; 7) Carl Heinrich, welcher den 29 Julius 1661 gebohren, ward in Holländischen Kriegs Diensten erstochen; 8) Ernst Friedemann, gebohren den 10 September 1662 (von dem ein besonderer Artickel folget) hat von Marie Sophien von Berbisdorf nur drey Töchter nach sich gelassen; 9) Christoph Ludewig, gebohren den 30 Jenner 1664, hat einen besondern Artickel, und ist er zweymahl vermählt gewesen, erstlich mit Anne Eleonoren von Götzen, nach deren 1699 erfolgten Tode mit einer von Berbisdorf. Sein eintziger Sohn von der ersten Gemahlin ist Johann George, gebohren den 1 April 1699; 10) Christian Rudolph, gebohren 1665, starb in seinem ersten Feldzuge in Ungarn an der hitzigen Kranckheit 1688 (1686); und 11) Christian Gottlob, gebohren und gestorben 1666.

II. Friedrich, Freyherr von Werthern, auf Beichlingen, Frohndorf und Neunheiligen, Chur-Sächsischer würcklicher Geheimder Rath, Ober-Hof-Richter zu Leipzig, Ober-Consistorial-Präsident, und Consistorial-Präsident in Thüringen, Johannsens jüngster Bruder, von dem ein besonderer Artickel folget, war 1630 den 29 Junius gebohren, und ist 1686 den 21 December gestorben. Er hatte sich erstlich mit Agnese Magdalenen von Heßler, Hans Friedrichs von Heßler, auf Burg-Heßler, Balgstädt, Dölitz, Schlöben, Rabis und Möckern, Chur-Sächsischen Obristens, Tochter, mit der er den 28 Novemb. 1655 sein Beylager gehalten, und die ihn den 13 December 1665 zum Wittber gemacht: sodann 1671 den 30 May mit Justinen Elisabethen von Löser, die den 11 October 1654 gebohren und den 9 Jenner 1701 gestorben, ehelich verbunden. Mit beyden hat er in allen neun Töchter und neun Söhne gebohren.

Die Kinder erster Ehe sind: 1) Eleonore Sophie, gebohren 1657 den 1 Februar, und vermählt 1678 an Christian Ludwigen von Eberstein; 2) Rahel, gebohren den 15 Mertz 1658, und vermählt an einen von Bünau; 3) Marie Agnes, gebohren den 25 April 1659, und vermählt an Christoph Ludwigen von Burgsdorf; 4) Johanne Christine, gebohren den 31 Mertz 1660, und gestorben den 24 Mertz 1688 im ledigen Stande; 5) Elisabeth, gebohren den 15 Jenner 1662, und vermählt 1684 an George Caspar Marschalln; 6) George I, von dem sogleich; und 7) Wolffgang, gebohren und gestorben 1665. Nur genannter George I, des H. R. Reichs Graf von Werthern, Herr der Graf- und Herrschafften Beichlingen, Frohndorf, Groß-Nehausen, Neunheilingen, Kroppen, Frauendorf, Kreynitz, Eytra, Mausitz, und Balhausen, ꝛc. der Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Erb Cammer-Thürhüter, Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Geheimder Cabinets-Minister, würcklicher Geheimder Rath, Cantzler, und Ober-Hauptmann in Thüringen, wie auch Ritter des weissen Adlers, war, wie aus seinem besondern Artickel erhellet den 23 Julius 1663 auf dem Schlosse zu Beuchlingen gebohren, wurde den 12 August 1702 von dem Kayser Leopold aus eigener Bewegniß, nebst seinem Bruder Friedemannen, in des Heil. Römischen Reichs-Grafen-Stand erhoben, starb den 4 Februar 1721 zu Dreßden im 57 Jahre seines Alters, und wurde in der neu-erbauten Kirchen zu Kroppen bey dem Altar beygesetzet, nachdem er mit Rahel Helenen, Haubolds von Miltitz, auf Scharffenberg, Kroppen und Scherau, Chur-Sächsischen würcklichen Geheimden Raths, Ober-Hauptmanns des Meißnischen Kreises, und Ober-Steuer-Directors, und Elisabeth Sophiens, gebohrner von Bodenhausen, Tochter die 1676 den 2 April gebohren, und ihm 1689 den 10 September auf dem Hause Scharfenberg beygeleget worden, sechs Kinder gezeuget hatte. Sie hatte eine schöne Leibes-Gestalt und andere persönliche Eigenschafften: und ist ihrem Gemahl wenig von der Seite gekommen, indem sie ihn aus hertzlicher Liebe auf allen seinen Reisen begleitet, und sich mit ihm sowohl zu Regenspurg

spurg auf dem Reichs-Tage, als auch nachgehends bey der Kayser-Wahl zu Franckfurt, ingleichen auf seiner Gesandschafft in Holland befunden. Nach ihres Gemahls Tode hat sie sich meistens zu Extra, jedoch auch zum öfftern in Dreßden befunden, da sichs denn gefüget, daß sie daselbst, zu Dreßden, den 9 May 1736 mit Tode abgegangen. Sie ward den 12 darauf nach ihrem Erb-Begräbniß zu Kroppen abgeführet, und ihrem Gemahl an die Seite geleget. Die gedachten sechs Kinder sind: 1) Magdalene Sophie Elisabeth, welche den 28 August 1692 zu Dreßden gebohren, erstlich, und zwar 1707 den 28 December in Regenspurg mit Wilhelm Augusten, Grafen von Lynar, Königlich-Preußischen und Chur-Brandenburgischen Cammer Herrn und Dem Probsten zu Havelberg, vermählet, und hernach, nach dieses 1712 den 20 Jenner erfolgten tödtlichen Hintritt, 1716 den 14 April mit Johann Siegfrieden, Grafen von Schönfeld, auf Wachau, Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Cammer-Herrn, zu Kroppen vermählet, und den 2 November 1718 zum andernmahl in den Wittben Stand gesetzet worden; 2) Friedrich, der 1693 den 24 November zu Dreßden gebohren, 1695. den 8 December zu Burgholtzhausen in Thüringen gestorben, und zu Beichlingen in der Schloß-Capelle begraben worden; 3) Rahel Louise, welche in der Reichs-Stadt Regenspurg den 24 Februar 1699. gebohren, und 1716. den 3 Junius auf dem Hause Kroppen mit Ludwig Gebharden, Grafen von Heymb, Herrn der Herrschafft Droyßig, Kön. Pohln. und Chur-Sächsis. Cammer-Herrn, auch sogenan:s Ober-Hauptmanne in Thüringen, der den 6 May 1738. das Zeitliche gesegnet, verheyrathet worden; 4) George II, von dem hernach; 5) Eleonore Friedericke, gebohren in der Reichs-Stadt Regenspurg den 6 Junius 1701. und daselbst den 7 Septemb. nur gedachten Jahres verstorben, und auf St. Peters Freud-Hof begraben; und 6) Friedericke Auguste, so zu Gravenhaag in Holland den 28 Julius 1712 gebohren, und 1728. Carl Gottloben von Lüttichau, zu Groß-Gmehlen, Königl. Pohln. und Churf. Sächsischen Cammer-Herrn, ehelich beygeleget worden. Vorerwehnter Herr George II, jetziger Graf von Werthern, zu Groß-Neuhausen, Röm. Kayserl. Majest. und des H. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, wie auch Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Geheimder Rath und Cammer-Herr, Domherr zu Naumburg ꝛc. so den 8 Junius 1700. in der Reichs-Stadt Regenspurg seine vornehmen Eltern durch seine erwünschte Geburt erfreuet, hat auf der Universität Wittenberg studiret, und daselbst 1720. nachstehende zum Druck beförderte Rede gehalten: „Die Hoheit der Purpur-Jugend. So in „einer über die Geburth eines Königl. Pohln. „und Churfürstl. Sächsis. Printzens im Jahr „1720. gehaltenen Oration erwogen worden von „George Grafen von Werthern, des H. Röm. „Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter,„ Wittenberg in Fol. p. 32. Nachmahls ward er Königlicher Pohln. und Chur-Sächsis. Cammer-Herr. Er hat die Ehre gehabt, daß er 1738. die Nachricht von der vollzogenen Vermählung der Königl. Pohlnischen und Chur Sächsischen Printzeßin Amalien mit dem Könige Beyder Sicilien an den Russischen Hof überbracht. Im Jenner des 1740. Jahres ward er zum Geheimden Rath ernennet. Bey der Wahl Kaysers Carls VII. 1742. verrichtete er das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt. Er vermählte sich 1721. den 12 May mit Jacobine Henrietten, einer Tochter Bogislaus Bodo, Grafens von Flemming, welche den 21 Jenner 1709. gebohren, und ihm mit folgenden Kindern erfreuet: 1) Rahel Louise Henriette, gebohren den 22 Mertz 1726 und vermählt den 3 Octob. 1741. mit Johann Alexandern, Grafen von Callenberg; 2. Christiane Jacobine, gebohren den 19 May 1727; 3) George, gebohren den 18 Nov. 1728 und gestorben den 23 Junius 1732. 4) Friedrich Gottlob, geb. den 15 Junius 1733. und gestorben, den 25 October 1733; 5) Johann George Heinrich, gebohren den 19 Sept 1735; und 6) Jacob Friedemann, gebohren zu Extra den 6 Sept. 1739.

Die Kinder anderer Ehe sind: 1) Ursul Magdalene, gebohren den 4 Sept. 1672 und vermählt 1728. an Rudolph Heinrichen von Lüttichau zu Falckenhayn; 2) Heinrich, geb. 1674. den 30 Jenner, und gestorben 1675. den 12 Februar; 3) Anne Justine, gebohren den 13 August 1676. und gestorben 1678; 4) Friedrich, geb. den 18 Sept. 1677. und gest. den 31 May 1678; 5) Dietrich, gebohren und gestorb. 1679; 6) Johann, gebohren und gestorben 1680; 7) Friedrich, der jung gestorben; 8) Gottlob, geb. den 28. Nov. 1683. und gestorben in der Jugend; 9) Friedemann, von dem hernach; 10) Catharine Elisabeth, die 1681. gebohren, 1699. den 29 April eine Gemahlin Anton Friedrichs von Seifertitz worden; und 11) Auguste Sophie, die den 3 Aug. 1682. geb. 1703. an Adam Heinrichen von Pflug in Zetzscha, vermählet, und Wittbe worden. Nur genannter Friedemann, Graf von Werthern zu Beichlingen, hat den 24 Dec. (October) 1684. das Licht der Welt erblicket. Er besitzt das Schloß und die Grafschafft Beichlingen, und ist 1711. Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Cammer-Herr worden. Er hat sich zweymahl vermählt. Die erste Gemahlin, Marie Renate Catharine, Grafens Hector Maximilians von Geyersberg und Osterburg, und Marie Isabellens, Gräfin zu Egg und Gungersbach, Tochter, die den 8 Mertz 1683 gebohren, ist ihm den 14 Febr. 1708. angetrauet, und den 31 Jul. 1739, auf dem Schlosse Beichlingen durch den Tod wieder von der Seite gerissen worden. Die zweyte Gemahlin ist Constantie, Christoph Ehrenreichs, Grafens von Windischgrätz Tochter, die den 20 Jenner 1721. das Licht der Welt erblicket, und ihm den 17 May 1740. ehelich beygeleget worden. Mit der ersten Gemahlin hat er nur zwey Töchter erzeuget, 1) Friedericke Maximilianen, welche den 18 Oct. 1709. gebohren, und den 10 Aug. 1713. gestorben; und 2) Johanne Renaten, die den 25 Dec.

1712.

1712. zur Welt kommen, und solche den 17 Mertz 1733. wieder verlassen.

(2) Die Brückische Linie.

Die Brückische Linie erkennet vor den Urheber George Thielen, Herrn von Werthern, als solcher Werthern und Brücken samt noch 30000. Meißnischen Gülden erhielte. Er war den 28 Junius 1595. gebohren, litte in dem dreyßigjährigen Kriege grossen Schaden an seinen Gütern, und starb den 17 Jenner (den 18 Mertz) 1663. Seine erste Gemahlin war Barbar Agnes, (beym Hübner l. c. Tab. 790. heisset sie Elica) Antons des Jürgern Herrn von Warberg Tochter, die letzte ihres Reichsherrlichen Hauses. Die zweyte war Gisel Catharine von Zengen, mit der er sich 1552. vermählet und die 1680. den 9 Mertz mit Tode abgegangen. Beyde Ehen sind gesegnet gewesen.

Die Kinder erster Ehe sind: 1) Johann Anton, dieser stund bey Christoph Bernharden, Bischoffe zu Münster in Kriegs-Diensten, und wurde als Obrist-Wachtmeister 1667. von seinem Obrist-Lieutenant in einem Duell dergestalt geschossen, daß er den dritten Tag darauf starb. Von Barbar Magdalenen, Davids Grafens von Mansfeld, und Juliane Marien Reuß-Grävin von Plauen Tochter, und Johann Georgens, Grafens von Mansfeld Wittib, mit der er sich 1654. verehlichet, und die 1696. gestorben, hat er keine männliche Erben, wohl aber eine Tochter, Barbare, verlassen, die unvermählt gestorben; 2) Wolfgang George, der 1675. gestorben, ohne von seiner Gemahlin, einer von Treutschputtler aus Hessen, Kinder zu hinterlassen; 3) Christoph Werner, von dem hernach; 4) Eve Marie, welche 1698. unvermählet gestorben; und 5) Barbar Agnes, die 1693 als Braut mit einem Baron von Gieselberg, Todes verblichen. Vorhin gedachter Christoph Werner war ein Gottesfürchtiger Herr, lebte auf dem Stamm-Hause Werthern, und starb alda den 19 April 1702. alt 78 Jahre. Mit Anne Catharinen von Zengen zeugete er fünf Töchter, 1) Sophien, 2) Julianen, 3) Agnesen, welche beyde vor dem Vater Todes verblichen, 4) Marien, und 5) Rahelen, und zwey Söhne, George Christophen und Friedrich Ernsten. Dieser verblich ledigen Standes; George Christoph aber, Hertzogl. Braunschweig-Lüneburgischer Obrist-Lieutenant, gebohren den 13 October 1662. hatte zur ersten Gemahlin Annen Elisabeth, auch gebohrne Herrin von Werthern-Bachra, George Adams Tochter, die er sich 1688. ehelich hat beylegen lassen, und die 1703. den 17 Februar ihn zum Witber gemacht: Seine zweyte Gemahlin ist Philippine Christiane, Georg Sittichs von Eberstein Tochter, die ihm 1704. angetrauet worden. Von der ersten erzeugte er sieben Kinder, nemlich drey Töchter, 1) Christiane Catharinen, 2) Johanne Carolinen, und 3) Elisabethen; und vier Söhne, 1) George Christophen, 2) Christian Friedrichen, welcher in Königl. Preußischen Diensten 1720. gestorben, 3) August Heinrich Dedelophen, und 4) Carl Heinrichen. Von der zweyten hat er sechs Kinder, worunter fünf Söhne. George Friedrich, Otto Ferdinand, Gottlob Burckard, Ernst Ludewig, welcher gleich gestorben, und Wilhelm Rudolph.

Die Kinder anderer Ehe, George Thilens sind: 1) Johann George, Hertzoglicher Wolffenbüttelischer Obrist-Wachtmeister, so den 6 Jenner 1653. gebohren; er hatte die Ehre, den damahligen Printz Ludewig Rudolphen in der Schlacht bey Fleury 1690 zu begleiten, und zum Kriege anzuführen; er verlohr aber selbst dabey den 21 Junius das Leben, und ließ von Magdalene Ottilien, des General Feld-Marschalls und Ritters des Königl Dänischen Elephanten-Ordens Ernst Albrechts von Eberstein Tochter, die ihm 1677 angetrauet worden und 1703. gestorben, keine Kinder, imassen alle, nahmentlich Philippine Agnes, Sophie Elisabeth, Sophie Catharine, und Aemilie jung gestorben; 2) Sophie Magdalene, gebohren den 6 Mertz 1655. und gestorben den 7 Julius 1704; 3) Moritz Burckard, welcher den 22 Mertz 1656. auf die Welt kommen, war unter dem Könige von Dännemarck Obrist-Wachtmeister, und gerieth mit seiner Gemahlin, Anne Agnes von Seebach, mit der er sich 1678. ehelich verbunden, in grosse Uneinigkeit, dergestalt, daß er sich bey ihren Lebzeiten eine Adeliche Dame aus Hessen antrauen ließ: In Hübners Geneal. Tabellen, Th. III. Tab. 790. wird seine andere Gemahlin eine Wittbe von Wintzingerode genennet: Er starb den 31 Dec. 1700. und ließ keinen Sohn; 4) Philippine Agnese, gebohren 1658. und vermählt 1677. an George Sittichen von Eberstein; 5) Carl Heinrich, von dem sogleich; und 6) Adam Heinrich. Jetztgedachter Carl Heinrich ist gebohren den 10 Junius 1660, besaß den grösten Theil der Herrschafft Brücken. Er hat von Jugend an unter dem Landgrafen von Hessen-Cassel gedienet, da er Obrist-Wachtmeister, und ferner unter dem Hertzoge von Sachsen-Gotha Obrist-Lieutenant worden. In den Schlachten auf dem Schellenberge und bey Höchstädt 1704. hat er sich vor andern hervorgethan; Wie denn in Hübners Geneal. Tabellen, Th. III. Tab. 790. stehet, daß er 1704 bey Höchstädt geblieben sey. Mit Anne Lucien von Arnstedt hat er drey Töchter: 1) Ottilie Elisabethen, eine Gemahlin Gerhards von Hacken, 2) Eleonoren Dorotheen, und 3) Philippine Agnesen; ingleichen folgende vier Söhne erzeugt; 1) Friedrich Carln, welcher in Königl. Pohlnischen Kriegs-Diensten 1703. unfern der Stadt Thorn ledig gestorben; 2) Johann Georgen, so mit Anne Sophien von Krackenhofen 1712. sich vermählt; 3) Philipp Wilhelmen, so in Hessen-Casselischen Kriegs-Diensten, und 4) Gustav Christianen, welcher mit Ottilie Eleonoren von Meusebach 1718. sich verehlichet.

(3) Die

(3.) Die Wiehische Linie.

Die Wiehische Linie hat zum Stiffter Johann Heinrichen, Freyherrn von Werthern, auf Wiehe, Bachra und Lossa, gebohren den 5. Mertz 1597. Er bekam von väterlichen Gütern die Herrschaft Wiehe, nebst dem Schlosse Allerstedt und Zugehörungen, brachte auch die Güter Kledtstedt und Neumarck an sein Haus, so aber nach seinem Tode wieder davon gekommen. Er muste in dem dreyßigjährigen Kriege viel ausstehen, und einsmahl sich von den Schweden mit grossen Gelde ranzioniren, worauf er den 19. Mertz 1658. gestorben. Er hatte vier Gemahlinnen: Die erste, eine von Draxdorf, ward ihm 1621. den 17. Febr. angetrauet, und ist 1622. im Febr. gestorben; mit der andern, Agnesen, einer Tochter Heinrichs von Bünau, auf Meineweh, die den 13. May, 1604. gebohren, hielt er 1623. den 21. Julius sein Beylager, und verlohr solche durch den Tod 1638. den 17. August; mit der dritten, Sabinen, einer Tochter Christians von Wurm, auf Kledtstedt, verehelichte er sich den 10. Novemb. 1640. die 1648. den 16. Feb. durch ihr Ableben der vierdten Platz machte; Diese war Margarethe Pflügin, mit der er sich 1649. den 5. May vermählte, und die 1670. den 11. Mertz zu Naumburg gestorben. Nur die zweyte und dritte Gemahlinnen haben ihn mit Kindern erfreuet.

Die Kinder aus der zweyten Ehe sind: 1) George Adam, von dem hernach; 2) Johann Heinrich, gebohren und gestorben 1626; 3) Johann Friedrich, gebohren und gestorben, 1628; 4) Christoph, gebohren und gestorben 1629; 5) Johann, gebohren und gestorben 1632; 6) Marie Sabine, gebohren den 10. April 1614. vermählt 1654. an Conrad Heinrichen von Grießheim, ward 1665. Wittbe und starb 1697. den 14. Octob. und 7) Heinrich, gebohren 1635. und gestorben 1636. Nur gemeldeter George Adam, Freyherr von Werthern, auf Bachra, hatte 1625. den 25. May das Licht der Welt erblicket, bekam in der Theilung Bachra, errichtete solche Linie, befand sich 1643. als ein Freywilliger in der Schlacht bey Dutlingen und starb den 18. Jenner 1671. Mit seiner Gemahlin, Anne Sabinen, einer Tochter George Albrechts von Kromsdorf, auf Uttenhausen, die den 15. Jenner 1628. auf die Welt kommen, ihm 1646. den 21. May ehelich beygeleget worden, und 1698. den 24. (4) Jenner als die letzte ihres Geschlechts verstorben, hat er drey Töchter und einen Sohn gezeuget. Die Töchter sind: 1) Agnes Elisabeth, gebohren den 15. Junius 1647. vermählt 1670 den 25. Julius an Wolffgang Friedrichen Tangell auf Ostramundra, und gestorben den 11. May 1681; 2) Margarethe Sabine, gebohren den 12. August 1649. vermählt den 12. Octob. 1675. an Ludwig Dichtrichen von Hund, und gestorben den 29. August 1676; und 3) Anne Elisabeth, gebohren den 31. Jenner 1661. vermählt 1688. an George Christophen von Werthern, und gestorben den 17. Febr. 1703. Der einige Sohn war Johann George, Freyherr auf Bachra, welcher 1652. den 25. Jenner das Licht der Welt erblicket, und den 4. Septemb. 1681. frühzeitig gestorben. Dieser hatte sich 1678. Catharine Sophien, Friedrich Wilhelm Marschalls, auf Herren-Gosserstedt, Tochter, welche 1660. den 27. Octob. gebohren, (Sie hat sich, nach seinem Tode, 1684. wieder mit Johann Friedrichen von Heßler, auf Burgheßler, vermählet,) antrauen lassen, von welcher er eine Tochter, Johanne Sabinen, die 1681. gebohren und gestorben, und einen Sohn erhalten. Der Sohn, George Wilhelm, heutiger Graf von Werthern zu Bachra, Chur-Trierischer Ober-Hof-Marschall und Groß-Creutz des Churf. Cöllnischen Ordens von St. Michael, vermehrete den 24. Novemb. 1679. durch seine Geburt die Anzahl der Grossen in der Welt, hielte sich von 1695. biß 1703. auf der Universität Leipzig auf, ward nachgehends Königlich Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer Herr, darauf Chur-Trierischer Geheimder Rath und Gesandter zu Regenspurg, ferner 1732. Ober-Hof-Marschall, und endlich wie obstehet. Er hat sich den 15. Julius 1716. mit Marie Antonien, Philipp Christoph Knebels, Freyherrns von Catzenelnbogen, und Marie Franciscen Waldpott, Freyin von Bassenheim und Olibrück, Tochter, vermählet, welche den 28. Junius 1698. das Licht der Welt erblicket, und 1725. Stern-Creutz-Ordens-Dame worden.

Die Kinder aus der dritten Ehe Johann Heinrichs, zu Wiehe, sind:

(1.) Adam Ludwig, Freyherr auf Wiehe, gebohren den 25. Mertz 1641. (1642); er bekam halb Wiehe, studirte zu Helmstädt, und starb den 7. (17) Octob. 1689; er verließ von zweyen Gemahlinnen verschiedene Kinder: Die erste Gemahlin, Wilhelmine Eleonore, eine Tochter Caspar Friedrichs von Thangell, auf Ostermündra, die den 14. Junius 1627. gebohren, mit der er sich den 5. Octob. 1663. vermählet, und die den 4. April 1678. gestorben, hat ihm zur Welt gebracht: a) Johann Fridrichen, Freyherrn auf Wiehe, von dem weiter unten; b) Eve Sabinen, gebohren und gestorben 1666; c) Adam Ludwigen, gebohren den 6. Februar. 1669. und gestorben den 24. May 1676; d) George Heinrichen, gebohren und gestorben 1670; und e) Wolffgang Heinrichen, gebohren und gestorben 1671. Die andere Gemahlin, Sophie Wilhelmine, eine Tochter Jodocus von Mandelslohe, auf Eckstedt, mit der sich obiger Adam Ludwig den 14. (12) Febr. 1681. verehlichet, und die den 15. Septemb. 1720. der Welt Abschied gegeben, hat ihn mit drey Kindern erfreuet, a) Adam Ludwigen, gebohren den 6. (8) Febr. 1682; b) Wilhelmine Christianen, gebohren den 27. Septemb. 1685. ward Catholisch, und vermählte sich 1702. mit einem von Harstall; und c) Dorothee Sophien, gebohren und gestorben 1687. Der oben genannte Johann Friedrich, Freyherr von Werthern, Herr in Wiehe und Kloster Dondorff, des H.R. Reichs und Ihro Kayserl. Maj. Erb-Cammer-Thür-

Thürhüter, Adam Ludwigs Sohn aus erster Ehe, ward gebohren den 25. (5) Jenner 1665. wurde Domherr zu Merseburg, ingleichen Fürstl. Sachsen-Weimarischer Geheimder, auch Ober-Kirchen und Consistorial-Rath. Er hatte auf Anhalten seiner Frau Mutter, und aus einem Gelübde, dessen er sich in letzten Brande bey einer zugestossenen Gefahr noch mehr erinnert, die Theologie studiret, und ist zu Jena 1715. alt 51. Jahr Doctor der Theologie worden, nachdem er vorher am 29. Octob. des gedachten 1715. Jahres unter Förtschens Vorsitz de gloriosa Filiorum Dei libertate ex Rom. IIX, 21. pro Licentia disputiret. In des D. Buddeus Einladungs-Schrifft zu dieser Solennität ist des Hn. Candidatens Leben erzehlet. Es hat auch der Freyherr von Werthern seine am VII Sonntag nach Trinitatis 1715. in der Stadt-Kirche zu Jena gehaltene Inaugural-Predigt, in welcher er aus dem ordentlichen Evangelio den derer Seelen der Menschen sich hertzlich annehmenden JEsum vorstellet, dem Druck überlassen. Er hat zu Weimar eine Zeitlang die Hof-Prediger-Stelle versehen, 1728. aber abgedancket, und ist Jahres darauf, den 15. Mertz 1729. auf seinen Gütern verstorben. Er hatte sich 1690. den 26. Febr. mit Nyra Margarethen, Wolffgang Heinrichs von Köhler, auf Priora, Tochter, die 1663. gebohren, und nach deren 1699. den 28. May erfolgten Ableben, 1701. mit Christine Sophien von Bapzin oder Babzin (vermuthlich Babezien) die den 10. Novemb. 1679. gebohren worden, vermählet. Von der ersten Gemahlin hat er einen einzigen Sohn erhalten, Christian Erdmann Ludwigen, Freyherrn auf Wiehe, welcher den 16. April 1692. auf die Welt kommen, und solche als Sächsisch-Eisenachischer Cammer-Rath wieder verlassen. Dieser hat drey Gemahlinnen gehabt, erstlich Agathe Sophien, Carl Wilhelms von Crullen, auf Morla, Tochter, die den 28. Septemb. 1689. gebohren, ihm den 20. Novemb. 1714. ehelich beygeleget, und den 12. Julius 1725. durch den Tod entrissen worden. Die andere Gemahlin, Magdalene Auguste, Johann Friedrich Bachoffs, Freyherrns von Echt Tochter, war den 17. Jenner 1711. gebohren, wurde ihm den 25. Septemb. 1727. angetrauet, und starb den 5. May 1735. Endlich die dritte Gemahlin ist gewesen Johanne Fridericke, Emanuels, Freyherrns von Willis, Tochter, welche den 17. April 1712. gebohren und den 27 Febr. 1736. mit ihm vermählet worden. Die Kinder aus der ersten Ehe sind: 1) Erdmuthe Friederike Agathe, gebohren den 10. Oct. 1715. vermählt an Philipp Adolphen Fleischbein von Kleebergen den 30. Jenner 1733. und verwittibt 1738; und 2) Hanß Adolph Erdmann, gebohren den 10. Novemb. 1721. Die Kinder aus der dritten Ehe sind: 1) Johanne Christiane, gebohren den 17. Jenner 1738. und 2) Hanß, gebohren den 12. April 1740.

(2) Wolffgang (Wolff) Adolph, Frey-Herr auf Lossa und Wiehe, gebohren den 13. April 1643. erhielt den andern Theil von Wiehe, woselbst er ein ansehnliches Schloß erbauet. In der Jugend legte er sich auf Wissenschafften und Exercitien, that hierauf eine Reise durch Holland und Franckreich, und starb zu Wiehe den 21. Mertz 1701. Er ist zweymahl in den Ehestand getreten, das erstemahl 1667. den 30. Junius mit Christine Marien, einer Tochter George Heinrichs von Thangell, Erbin von Odenstedt, die den 16. Febr. 1677. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und das anderemahl den 1. Julius 1685. mit Eve Marien, Jodocus von Mandelsloh, auf Eckstedt, Tochter die ihm 1701. den 12. Julius in die Ewigkeit nachgefolget. Die erste hat ihn zur Welt gebracht: 1) Agnes Margarethen, die den 6. Julius 1702. einen von Kickeburg geehlichet; 2) Adolph Heinrichen, von dem weiter unten; 3) Marie Sabinen, die 1702. einem von Teutleben angetrauet worden; 4) Marie Christinen, eine Gemahlin Johann Wilhelms von Seebach, auf Schönewerda, Sächsischen Cammerherrns, welchem sie den 22. Novemb. 1693. ehelich beygeleget worden, und durch ihn zur Wittbe worden; 5) Eleonore Erdmuthen; 6) Anne Catharinen; 7) Dorothee Sophien; 8) Wolffgang Georgen, welche viere im ledigen Stande verstorben: und 9) Wolffgangen, welcher, als er zu Jena studirte, zu Drackendorf, ohnweit Jena, bey einem Gastgebothe den 18. April 1697. von zwey Gebrüdern von Schönfeld ermordet worden. Die andere Gemahlin hat ihn zum Vater gemacht 1) Christian Ludwigs, 2) Johann Christians, 3) Wilhelms, welche dreye jung gestorben, 4) Eve Margarethens, die den 14. Febr. 1703. an Heinrich Christophen von Bendeleben vermählet worden, 5) Wolffgang Adolphs, und 6) Christoph Adolphs, die beyde in ihrer Jugend Todes verblichen. Der unter den Kindern erster Ehe genannte Adolph Heinrich, Freyherr auf Wiehe und Lossa, Domherr zu Merseburg, ist den 28. Octob. 1669. gebohren und den 12. Mertz 1724. in die Ewigkeit versetzet worden; er hat sich 1697. (1698.) mit Johanne Benedicten von Schleinitz, aus dem Hause Zottwitz, die den 14. Junius 1675. gebohren und 1731. gestorben, vermählet, welche ihn zum Vater gemacht 1) Adolph Georgens, von dem hernach unter (A) 2) Johanne Benedictens, gebohren den 25. Februar 1703. und vermählt den 6. April 1742. mit Rudolph Augusten, Marschalln von Bieberstein, auf Alten Gottern; 3) Auguste Dorotheens, gebohren den 27. May 1708. vermählt an einem von Raschau, und verwittibt im November 1742; und 4) Ernst Friedrichs, von dem weiter unten unter (B).

(A) Adolph George, Freyherr auf Wiehe, ist gebohren den 30. August 1700. und hat 1718. zu Coburg im Hoch-Fürstl. Casimiriano eine Deutsche Lob-Rede auf Kayser Carln VI, an dessen Hohen Nahmens-Tage gehalten, die auch gedruckt worden. Er hat sich vermählt den 24. April 1722. mit Christine Beate Elenoren von Wrangel, aus dem Hause Rohlsdorf, so 1707. den 31. Julius gebohren, und den 26. Mertz 1735. mit Tode abgegangen, nachdem sie ihren Gemahl mit folgenden Kindern erfreuet: 1) Johanne

hanne Beate Eleonore, gebohren den 19 August 1724; 2) Renate Christine Charlotte, gebohren den 19 October 1725; 3) Gottlob George, gebohren den 19 Junius 1730; 4) Auguste Christiane, gebohren den 16 October 1732; und 5) Carl Christian, gebohren 1734.

(B) Ernst Friedrich, Freyherr auf Lossa, ist gebohren den 26 April 1711, und vermählt seit den 1 Februar 1736 mit Eve Dorotheen von Kyau, welche den 5 Mertz 1712 das Licht der Welt erblicket. Durch diese ist er ein Vater worden 1) Renate Johanne Friederickens, gebohren den 11 November 1736; 2) Johanne Wilhelmine Charlotten, gebohren im October 1739; 3) Constantine Augusten, gebohren im Jener 1740 (1741); 4) Sophie Dorothee Magdalenen, gebohren den 20 April 1742; und 5) einer Tochter im April 1743.

(3) George Wilhelm, ein gelehrter Herr, gebohren den 30 August 1634, und gestorben 1667 den 15 September auf der Reise zu Rom, nachdem er einige Jahre vorher seine Griechische, Lateinische und Deutsche Gedichte unter dem Titel: Juvenilia, zu Jena in 8 herausgegeben.

(4) Johann Christian, gebohren den 7 Febr. 1648 bekam Lossa, studirte zu Jena, und reißte hierauf nach Franckreich. Nachmahls ward er Chur-Sächsischer Kreis-Hauptmann in Thüringen, auch Inspector der Land-Schule Pforte, und zu vielen wichtigen Sachen gebraucht. Er starb den 28 Junius 1688 zu Lossa, und hat ihm seine Gemahlin, Dorothee Sophie eine Tochter Jodocus von Mandelsloh, mit der er den 17 Junius 1669 sein Beylager gehalten, folgende Kinder gebohren: 1) Johann Heinrichen, gebohren den 14 May 1671, und gestorben den 30 Julius 1693 zu Lossa, als der Letzte seiner Linie im ledigen Stande; 2) Christian Ludwigen, gebohren den 1 May 1672, und gestorben 1673 den 10 April; 3) Sabine Sophien, gebohren den 22 May 1674, und gestorben den 18 Jenner 1676; 4) Dorothee Mathilden, gebohren den 17 October 1675; 5) Johanne Sophien, gebohren den 5 April 1677; 6) Johann Christianen, gebohren den 11 Julius 1678, und gestorben den 9 Julius 1685; 7) Adolph Wilhelmen, gebohren den 8 Februar 1680, und gestorben den 19 November 1681; und 8) Carl Friedrichen, gebohren den 19 September 1685, und gestorben den 8 Jenner 1686.

Herrschafften derer Grafen und Herren von Werthern.

1) Die Grafschafft Beichlingen. Diese uralte Grafschafft ist vormahlen eine der vornehmsten und ansehnlichsten in Thüringen gewesen, und recensiret die Stücken, so darzu gehörig gewesen, Leuckfeld Antiqu. Kelbr. p. 18. Bis solche von Graf Adam von Beichlingen grosser Schulden halber, an Hanß von Werthern verkaufft und dergestalt vereinzelt worden. Den von Hertzog Georgen zu Sachsen an Hanß von Werthern ertheilten Lehn-Brief findet man bey nurgedachten Leuckfeld loc. cit. p. 103.

2) Die Herrschafft Frohndorf, nebst denen dazu gehörigen 12 Dörffern, nahmentlich 1) Frohndorf, 2) Ober- 3) Nieder-Orlißhausen, 4) Grossen-Neehausen, 5) Wenigen-Neehausen, 6) Ellersleben, 7) Bachra, 8) Nettgenstädt, 9) Backleben, 10) Battichendorf, 11) Dermsdorf, und 12) Schillingstädt, hat vormahln ebenfals den Grafen von Beichlingen zugehöret, ist aber nachhero 1467 durch einen Erbkauff an die Grafen von Schwartzburg und Stollberg kommen. Leuckfeld Antiqu. Kelbr. p. 93. 99. Nunmehro aber besitzet dasselbe Graf Friedemann von Werthern. Die Herren von Werthern aber besitzen einige dazu gehörige Lehn-Stücken.

3) Das Schloß Werthern, oder Klein-Werthern, welches das alte Stamm-Hauß dieses Hohen Geschlechts ist, und davon ein besonderer Artickel handelt.

4) Das Burg-Lehn zu Elrenberg, dazu gehören viele Güter aus denen Zinsen und Dörfern: Hasperung, Wernigeroda, Grossen-Werthern, Beuchelehen, Hessenroda Grossenwehsungen. Diese Güter sind allezeit denen Herrn von Werthern geblieben, und noch bis Dato zuständig.

5) Wenigen- oder Klein-Werthern ist ein Dorf.

6) Das Schloß Thalheim, welches von denen Herren von Witzleben zuletzt erkaufft worden.

7) Das Gut Wasser-Thalheim, sind nunmehro beyde abgekommen.

8) Dondorf, ein ehemahlich Kloster vom Grafen zu Schwartzburg erkaufft.

9) Die Herrschafft, Schloß und Stadt Wiehe.

10) Das halbe Schloß Allerstädt mit denen Forwergen und Dörffern: 1) Zinßdorf, 2) Rothenberga, 3) Bernßdorf.

11) Das Schloß Ebersberg, ward dem Graf Heinrich von Stollberg abgekaufft von Dietrich von Werthern, ihm aber nachhero wieder abgetreten.

12) Das halbe Dorf Wernigeroda, ein Lehn derer Herren Grafen von Hohenstein.

13) Neuenheiligen, ist ein neu dazu gekaufftes Stück.

14) Hackepfiffel, bey Brücken, ein Dorf, welches Dietrich von Werthern im Jahr 1466 erkaufft gehabt.

15) Brück.

16) Ballhausen, u. s. w.

Endlich ist noch zu mercken, daß das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt, so dem gesamten Hause Werthern zustehet, weder denen abgestorbenen Herren von Pleß, noch den alten Grafen zu Beichlingen, jemahls gehörig gewesen; wohl aber hatten die Herren von Pleß des H. R. R. Erb-Feuerhüter-Amt, die Grafen zu Beichlingen aber das Erb-Ober-Marschall-Amt des Landgrafthums Thüringen. Es ist, wie oben schon angeführet Hermann von Werthern 1086 zuerst mit dem Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amte mit seinen Zubehörungen von Kayser Hein-

Heinrichen IV, beliehen worden. Dessen Nachkommen führen dasselbe bis auf den heutigen Tag, und obwohl die Kleinbalhausische Linie vormahlen einen Lehn-Fehler begangen, so hat jedoch solchen Kayser Sigismund, so viel Herrn Hanssen von Werthern den Aeltern und dessen Nachkommen betreffend, pardonniret, und gedachten Hanssen von Werthern, zu Prag 1420 Sonntags nach Jacobi, mit diesem Amte beliehen, dazu, besage Lehn-Briefs, acht freye Männer zu Schwerstädt, drey Hufen Landes daselbst, zwey Aecker Gärten und neun Aecker Wiesen gehören, obwohl vorhero weit grössere Güter dabey gewesen seyn sollen. **Kayser Leopolds Renovation dieses Privilegii und Lehn-Briefs, de Dato 22 Decemb. 1698 so beym Horn in Jurisprud. Feud. in App. n. 8. zu befinden.**

Dieses Hohe Hauß theilet sich in drey Hauptlinien, nemlich 1) die Beichlingische, 2) die Brückische und 3) die Wiehische. Von diesen sind George, Chur-Sächsischer Cabinets-Minister, Geheimder Rath und Cantzler von der Beichlingischen, und der Herr von Werthern zu Bachra, von der Wiehischen Linie im Jahr 1702 von Kayser Leopold in den Reichs- und die Herren von Werthern zu Kleinen-Werther in der Grafschafft Hohenstein, welche überdieß schöne Güter im Sächsischen besitzen von König August in Pohlen, als Reichs-Vicario, in den Freyherrlichen Stand erhoben werden; die andern aber sind in Herrschafftlichen Stande verblieben. Einen Extract aus dem Grafen-Diploma siehe in dem Artickel: Werthern (George, Graf von).

Jetziger Zeit theilen sich die Grafen und Freyherren von Werthern in die Branchen zu Beichlingen und Bachra. Jene theilet sich wieder in Groß-Neuhausen und Beichlingen.

Von denen Herren von Werthern überhaupt ist beyzufügen, daß dieselbe, wegen ihrer in Meissen und Thüringen gelegenen Herrschafften und Güter, als Schrifftsassen tractiret, und unter der Ritterschafft zu denen Landes-Conventen mit verschrieben werden.

Peter Albini Historie von dem uralten Geschlechte derer Reichs-Grafen und Herren von Werthern, Leipzig 1705 in Fol. (Siehe eine Recension in Tentzels Curieuser Bibliotheck oder Fortsetzung der Monatlichen Unterredungen, im 2 Repositorio, p. 835 u. ff.) Reinhardi und Jovii Wertherische Schrifften. Peckenst. Theatr. Saxon. p. 296. Binhards und Becherers Turn. Chron. Dressers Isag. Hist. P. IV. edit. 1613 in 8. Imhofs Not. Procer. L. X, c. 2. Hübners Genealogische Tabellen, III Th. Tab. 783-793. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch, des Jahrs 1745, II Th. p. 261 u. ff. Dedekinds Leichen-Predigt auf Moritz Christophen von Werthern, Erfurt 1629 in 4. Ebendess. Leichen-Predigt auf Juncker Christoph Dietrichen von Werthern, Erfurt 1629 in 4. Ebendess. Leichen-Predigt auf Barbar Magdalenen und Anne Margarethen, beyden Geschwistern von Werthern, Erfurt 1635 in 4. Geiers Leichen-Predigt auf Rachel, Freyin von Rechenberg, gebohrner von Werthern, Dreßden 1677 in Fol. Klugens Gedächtnis-Predigt auf Georgen, Grafen von Werthern, Dreßden 1721 in Folio. Helbigs Leichen-Predigt auf Marie Catharine Marschalchin, gebohrnen von Werthern, Jena 1667 in Fol. Letztes Ehren-Gedächtnis Wolffgangs von Werthern, Erfurt 1667 in Folio. Falckensteins Thüringische Histor. II Th. p. 834. Gauhens Adels-Lexicon. Bergers Durchleuchte Welt, III Th. p. 160 u. ff. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1741, p. 114. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1732. p. 287, des Jahrs 1733. p. 221 und 322; des Jahrs 1734. p. 669 und 670; des Jahrs 1736. p. 368 u. ff. des Jahrs 1737. p. 892; und des Jahrs 1738. p. 762. Coburgischer Zeitungs-Extract des Jahrs 1718. p. 96. Meiers Pleßischer Ursprung p. 149 u. f. Knauthens Prodomus Misniæ, p. 592 u. f. Hübners Lexic. Genealogicum, p. 593 u. ff. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlandes II Th. p. 387 u. f. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, II Theil, p. 575. Zeillers Beschreibung der X Kreise, p. 355 und 1305. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 42 u. f. und in den Beylagen, p. 33 u. f. Königs Adels-Historie, I Th. p. 13. 82. 110. 111. 157. 160. 184. 260. 297. 306. 428. 568. 596. 632. 636. 692. 779. 992. 1056. 1057. 1068 u. 1077. II Th. p. 83. 92. 95. 188. 199. 254. 278. 283. 295. 299. 333. 365. 367. 369. 370. 529. 538. 540. 541. 573. 583. 700. 705-708. 1003. 1075. 1091. 1094 u. 1095. III Th. p. 62. 64. 258. 259. 260. 274. 282. 311. 565. 755. 781. 784. 843. 881. 918. 980. 989. 1046. 1051. 1052. 1132. 1156. 1178. 1187. 1217 u. 1226. Irisanders Sammlung zur Erläuterung der Geschichte des Stiffts Naumburg und Zeitz, p. 44 u. f. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 85. 111. 113. 115. 117. 136. 149. 300. 336. 337. 338. 445 u. 471. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 578. T. VII, p. 457. Zeitfuchs Stollbergische Chron. p. 368. Leuckfelds Chronlog. Abbatum Bosaugiens. p. 104. Schamelii Beschreib. des Klosters zu Roßleben, p. 82. Müllers Sächsische Annales. Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa, p. 692 u. ff. Neumarcks Neusprossender Palm-Baum, p. 405. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1715. p. 1146 u. f. Die Gelehrte Fama 45 Th. p. 659 u. f. 46 Th. p. 728 u. f. Die Durchlauchtigste Zusammenkunfft 1679, p. 94 u. 127. Donati Europäisches Tag-Register des Jahrs 1702. p. 188. *Bibliotheca Jo. Jac. de Ryssel* P. I, p. 36. Genealogisch-Historische Nachricht. I Band, p. 439. 440 u. 527. II Band, p. 765. III Band, p. 809 u. 830. IV Band, p. 1016 u. f. VI Band, p. 647. und IX Band, p. 182. 330. 331. 424 und 471.

Werthern, (Christoph Ludwig, Herr von) gebohren den 30 Jenner 1664. Er nahm nach dem Wienerischen Entsatze Kriegs-Dienste an, und zwar unter dem Kayserlichen Alt-Darmstädtischen Curaßier-Regiment, bey welchem er von unten an gedienet, und endlich Obrister worden. Er

Er hat allen Feldzügen in Ungarn beygewohnet, und einst von den Turcken einen Schuß in den Schenckel bekommen, welche Wunde er uncurirt mit in das Grab genommen. Nach erfolgtem Türckischen Stillstande lag er bey seinem Regimente so lange mit in Quartiere, bis wegen der Erbfolge der Spanischen Monarchie das Kriegs-Feuer in Italien sich entzündet, da er denn zugleich in Italien gegangen, und als Obrist-Lieutnant den 5 Junius 1703 den ihm anvertrauten Posten bey Bregantina mit 200 Mann gegen den Hertzog von Vendome, als derselbe mit der Frantzösischen Armee aus dem Lager bey Sanguineto auf ihn angerückt, ungemein tapffer defendirt, mit ihm die feindliche Armee einen gantzen Tag aufgehalten, bis er sich selbst mit seinen Leuten den 6 Junius zurücke gezogen. Er ist endlich, nachdem er von den ehemahligen Türckischen Wunden und ausgestandenen Fatiquen sehr entkräfftet gewesen, zu Brescia den 10 Julius 1706 Todes verblichen, auch daselbst begraben worden. Merckwürdig ist, daß als er gestorben, bey dem gantzen Regimente kein einziger Soldat, weder gemeiner noch Officier mehr übrig gewesen, welcher von der Zeit an noch gedienet hätte, als er zuerst bey solchem Regimente Dienste genommen. Allgem. Historisches Lexicon. Siehe übrigens den Geschlechts-Artickel.

Werthern, (Dietrich, Herr von) war den 22 April 1613 gebohren. Nachdem er zu Leipzig, Straßburg und Angers studiert, durchreisete er Franckreich, Engelland und Holland, gieng 1634 auf Hamburg, und von dar mit der Chur-Sächsischen Herrschafft nach Coppenhagen auf das Beylager des Königlichen Printzen mit der Sächsischen Chur-Printzeßin. Im Jahr 1636 ward er Chur-Sächsischer Appellations-Rath, 1648 Cammer-Director, und 1655 würcklicher Geheimder Rath, auch von dem Churfürsten Johann Georgen II, in beyden letztern Stellen bestätiget. Er ließ 1658 bey der Wahl und Crönung Kaysers Leopolds I, das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt durch seinen Bruder Friedrichen verrichten. Von den väterlichen Gütern besaß er die Herrschafft Frohndorf, wozu er noch grosse Güter in Meissen, nahmentlich Extra, Mauschitz, Nemitz, Tristewitz und Buchwalde erkaufft, welche neu erlangte Güter seine einige Tochter sämmtlich geerbet. Er starb zu Dreßden den 17 Octobr. 1658, als er vorher im August zu Naumburg des Nachts im Schlafe eine Stimme gehört: Sey wachsam und geschickt, dein Seelen-Bräutigam JEsus Christus wird bald kommen und dich abholen. Er liegt in der Stadt-Kirche zu Cölleda begraben. Er war zugleich ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft unter dem Nehrenden, worein er 1645 aufgenommen wurde. Er führete zum Nahmen der Aufklärende, zum Gemählde: Hagen-Buchen-Späne; und zum Bey-Worte: Trüben-Wein. Allgemeines Historisches Lexicon. Müllers Sächs. Annales. Neumarcks neusprossender Palm-Baum, p. 281. Siehe übrigens den Geschlechts-Artickel.

Werthern, (Ernst Friedemann Herr von) gebohren den 10 Septembr. 1662. Er gieng in seinem 18 Jahre unter die Chur-Sächsische Infanterie, diente dabey 10 Jahr, und wohnte 1683 dem Entsatze von Wien, ingleichen 1686 der Belagerung von Ofen bey. Vor diesem letztern Orte ward er von den Türcken zweymahl durch und durch geschossen, einmahl in Rücken, dann in den rechten Arm. Nach diesem begab er sich in Sachsen-Gothaische Dienste unter die Dragoner, nach drey Jahren aber unter die Gothaische Reuterey, bey welchem er siebendehalb Jahr, und zwar in den Niederlanden wider die Frantzosen gedienet. Seinen Soldaten-Stand fieng er gantz von unten an, und stieg alle Kriegs-Stellen durch, bis er endlich Obrister wurde. Nach dem Ryßwyckischen Frieden danckte er ab, begab sich auf seine Güter, und starb den 23 May 1711. Er liegt in der Kirche zu Frohndorf begraben. Allgemeines Historisches Lexicon. Siehe übrigens den Geschlechts-Artickel.

Werthern, (Friedrich Herr von) war den 29 Junius 1630 gebohren. Er studirte zwey Jahr zu Altdorf, und gieng 1649 von dar auf die Universität zu Leyden, worauf er Holland, die Spanische Niederlande, die Gegend des Rheinstroms, die Schweitz und das Reich durchreiste, bis er 1651 wieder zu Hause anlangte. Im Jahr 1657 ward er Chur-Sächsischer Appellations-Rath, ferner Hauptmann in Thüringen, auch 1673 Cammer-Herr und Ober-Hauptmann in Thüringen. Nachmahls erhub ihn der Churfürst Johann George III, an des verstorbenen Reinhard Dietrichs, Grafens von Taube, Stelle, zum würcklichen Geheimden Rath, welche hohe Bedienung samt der Thüringischen Ober-Hauptmannschafft er bis an seinen Tod geführet. So ward er auch 1686 nach Carls, Freyherrns von Friesen, Ableben, zum Ober-Consistorial-Präsidenten, wie auch Ober-Hofrichter zu Leipzig, nicht weniger zu gleicher Zeit zum Churfürstlich Sächsischen Principal-Gesandten an den Kayserlichen Hof bestimmet, welches alles aber durch seinen unvermutheten Tod unterbrochen worden. Im Jahr 1675 wohnte er als Chur-Sächsischer Gesandter dem zu Mühlhausen der Einquartierung im Reich halber angestellten Convent bey, ward ferner von dem Churfürsten Johann Georgen III, zu Einnehmung der Erbhuldigung und Einführung der Fürstlichen Aebtißin zu Quedlinburg gebraucht, desgleichen in Gesandschafft zu Friedrich Wilhelmen dem Grossen, Churfürsten von Brandenburg, nach Potsdam verschickt. Von väterlichen Gütern erhielt er die Grafschafft Beichlingen, und das Schloß Neuenheiligen. Er starb zu Dreßden den 21 Decembr. 1686, und ward in der Stadt-Kirche zu Cölleda begraben. Er war ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft unter den Schmackhafften, worein er 1658 trat; hatte zum Nahmen: Der Ueberlegene; zum Gemählde Turbith oder Turpetum, und zum Worte: Den kalten Flüssen. Neumarcks neusprossender neuer Palmbaum p. 402. Müllers Sächs. Annales. Allgemeines Historisches Lexicon. Siehe auch den Geschlechts-Artickel.

Werthern, (George Herr von) war den 15 Septembr. 1581 gebohren, und besaß Beichlingen und Frohndorf. Nachdem er drey Jahr

zu Jena studiret hatte, gieng er 1605 auf die Reise, besahe die Niederlande, Engelland und Franckreich, und kam 1606 wieder zurück. Im Jahr 1615 ward er Cammer-Rath zu Sachsen-Weimar, legte aber diese Stelle 1617 nieder, und ward 1619 bey dem Churfürsten Johann Georgen I, zu Sachsen würckl. Geheimder Rath, 1629 Ober-Hofrichter zu Leipzig, und 1630 Ober-Hauptmann in Thüringen. Im Jahr 1621 gieng er als Chur-Sächsischer Premier Gesandter nach Wien, zu Empfahung der Lehn, und 1622 in gleicher Qualität auf den Reichstag nach Regenspurg. Im Jahr 1635 kam meistentheils durch ihn der Pragische Friede zu Stande, wovor die Schweden seine und seiner Familie Güter in den Grund ruiniret. Dennoch verließ er bey seinem den 10 Junius 1636 zu Dreßden erfolgten Tode drey Tonnen Goldes Meißnischer Gülden ausstehender Activ-Schulden. Sein Leichnam ward in der Sophien Kirche zu Dreßden beygesetzt, und wegen des dreyßigjährigen Krieges erst 1653 in der Stadt-Kirche zu Cölleda begraben. Müllers Sächsische Annales. Oettrichens Monumente der St. Sophien-Kirche zu Dreßden p. 24. Allgemeines Historisches Lexicon. Siehe auch den Geschlechts-Artickel.

Werthern (George Graf von) Herr der Graf- und Herrschafften Beichlingen, Frohndorf, Groß-Neuhausen, Neunheilingen, Kroppen Frauendorf, Kreynitz, Eytra, Mausitz und Ballhausen ꝛc. ꝛc. Römisch-Kayserlicher und des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, Sr. Konigl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Geheimder-Cabinets-Minister, würcklicher Geheimder Rath und Centzler, wie auch des Pohlnischen weissen Adler-Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc. war gebohren auf dem Schlosse zu Beichlingen, den 23 Julii 1663. Sein Herr Vater war Friedrich von Werthern, auf denen Graf- und Herrschafften Beichlingen, Frohndorf und Neunheilingen, Römisch Kayserl. und des Heiligen Römisch. Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, Chur-Fürstl. Sächsischer würcklicher Geheimder Rath und Ober-Hauptmann in Thüringen, wie auch Ober-Consistorial-Präsident und Ober-Hof-Richter zu Leipzig; Die Frau Mutter aber Agnese Magdalene von Heßler, aus dem Hause Burg-Heßler. Es äuserte sich an unsern Graf von Werthern gleich in seiner Jugend ein besonderer Trieb zu denen Wissenschafften und Gelehrsamkeit, dahero auch weder Kosten noch Mühe gespäret wurden, um ihn in einen Stand zu setzen, daß er in Zukunfft Gott und seinem Herrn dienen, des Vaterlandes Nutzen befördern, und seiner Familie einen besondern Glantz geben könne. Er zeigte sich auch bald, daß der angewendete Fleiß nicht ohne Nutzen und die Väterliche Vorsorge nicht ohne Frucht seyn würde. Denn sobald der von Kindheit verblendete Verstand durch die angehenden Jünglings Jahre eröffnet wurde, ließ unser Herr Graf, Weisheit zu erlangen, sich eintzig angelegen seyn, und suchte in allen anständigen Wissenschafften sich vollkommen zu machen. Und dieser in der ersten Jugend geleate Grund verursachte, daß gar bald auf hohen Schulen ein grösseres Gebäude der Gelehrsamkeit und Wissenschafften darauf gesetzet werden konnte. Zu diesem Ende ward die Universität Leipzig erwählet, dahin sich auch unser Herr Graf erhob, um daselbst seine rühmlichst angefangene Wissenschafften zur Vollkommenheit zu bringen. Allein die 1680 einreissende Pest nöthigte ihn diese Universität zu verlassen, und sich nach Jena zu begeben. Alda setzte er nun seine Studien nicht nur rühmlichst fort, sondern hielte auch 1682 unter den Vorsitz Nicolas Christoph Lynckers nachmahligen Reichs-Hof-Raths, eine Dissertation de religione obsequii. Von dar zog er wieder nach Leipzig, und studirte daselbst noch zwey Jahr unter Anführung D. Borns. Nach vollendeten Studien trat er seine Reise in fremde Länder an, begab sich anfangs nach Straßburg, allwo er sich einige Monat aufhielt, von dar gieng er nach Holland und den Haag, woselbst er mit dem aus Franckreich zurück kehrenden Englischen Abgesanden, Mylord Preston in Bekanntschafft kam, und mit selbigem 1685 nach Engelland übergieng. Nach diesem reisete er durch die Niederlande nach Franckreich, und hielte sich in Paris eine ziemliche Zeit auf. Hierauf reisete er 1686 wieder nach Deutschland, und hatte in Willens nach Wien zu gehen, wohin sein Herr Vater als Chur-Sächsischer Premier-Gesandter damahls selte geschickt werden; Er fand aber in Regenspurg die Nachricht von dessen tödtlicher Kranckheit, weswegen er nach Dreßden aufbrach, und zwey Tage vor dessen Ableben daselbst anlangte. Nach seiner Zurückkunfft wurde er bey dem damahligen Chur-Printz von Sachsen Johann Georg IV, als Cammer-Juncker in Dienste aufgenommen, und befand sich 1688 mit in dieses Chur-Printzens Gefolg bey der Reise nach Coppenhagen. Als er von dar wieder zurückgekommen, wurde er als Chur-Fürstlicher Hof- und Justitien-Rath in die Löbliche Landes Regierung gesetzet, und 1691 nach Absterben des Hertzogs zu Sachsen Gotha, an die Fürstlichen Höfe zu Gotha, Weimar und Eysenach abgesendet. Im Jahr 1691 trug er bey dem Chur-Fürstlichen Leichen-Begängniß zu Freyberg Johann Georgs IV, die Fahne des Hertzogthums Bergen, und wurde von Johann Georg IV, in seinen bisherigen Diensten bestätiget, auch 1693 als zwenter Churfürstlicher Gesandter zu Empfahung der Lehn über Chur-Sachsen nach Wien abgeschicket, bey welcher Gelegenheit er seine Beredsamkeit in Ablegung der gewöhnlichen Danckſagungs-Rede insbesondere sehen ließ, welche von allen gelobet und seine Geschicklichkeit bewundert wurde. Nach seiner Zurückkunfft wurde er 1698 von Sr. Churfürstl. Durchl. zum Cammer-Herrn gnädigst ernennet, wobey er zugleich die Vice Ober-Aufseher-Stelle der Grafschafft Mannsfeld erhielte. Bey der Kranckheit und Absterben Johann Georgs IV, den 27 April 1694 war er beständig gegenwärtig. Gleich den Tag darauf nach dem tödtlichen Hintritt dieses Fürstens wurde er nach vorhergegangener Bestätigung seiner bisherigen Stellen, von dem Churfürsten Friedrich Augusten, so wohl wegen Trauer-Notification als wegen anderer wichtigen Commißionen an die Hertzoge von Hannover und

und Zelle abgeschicket. Nach der Zurückkunfft nahm er die Churfürstliche Huldigung nebst dem Geheimden Rath von Hünicke in Wurtzen, Trefurth und Tennstädt ein, empfieng auch 1695. zu Quedlinburg die Huldigung und Belehnung von der Erb-Voigtey dieses Stiffts. Ob nun gleich unser Herr Graf bey seinen bisherigen Diensten nicht allein die Gnade seiner gnädigsten Landes-Herren reichlich genossen, sondern auch von jedermann geliebet und geehret wurde, und dahero grössere Ehre und weitere Beförderung sich gewiß zu versprechen hatte; So wurde er dennoch im Jahr 1696. schlüßig, von denen Hof-Diensten sich gäntzlich abzuziehen, und dagegen auf seine wichtige von seinem Herrn Vater hinterlassene Güter sich zu begeben, und daselbst GOtt und dem Nächsten in der Stille zu dienen. Von diesem seinen Vorhaben und führenden Intention unterließ er auch nicht, denen hohen Ministern Nachricht zu geben; Allein es wurde ihm diese gesuchte Ruhe nicht gestattet. Anfangs zeigten sich zwar einige Wege, wodurch er in Sachsen selbst beständig zu verbleiben Gelegenheit erhalten hätte, immassen ihm nicht allein die Vice-Aufseher-Stelle der Grafschafft Mannsfeld, Chur-Sächsischer Hoheit, noch bey des damahligen Ober-Aufsehers von Koßboch Leben aufgetragen wurde, sondern er sahe sich auch 1696. als Cantzler zu Merseburg designiret. Allein er erhielte noch in diesem Jahre gnädigsten Befehl, als Churfürstlicher Gesandter nach Regenspurg zu gehen, und bey der noch währenden Reichs Versammlung die Chur-Sächsische Stimme im Churfürstlichen Collegio zu führen. Dieser Befehl war ihm um so viel unvermutheter, weil er sich niemahls um solche hohe Stelle beworben, und ob er wohl verschiedenes dargegen vorstellete, auch von dieser Gesandschafft sich loßzumachen suchte, so zog er doch, als dieses keine Statt finden wolte, den seinem Landes-Herrn schuldigen Gehorsam, allen andern Absichten und seinem eigenen Privat-Nutzen für. Er langte hierauf den 30 Jenner 1697. zu Regenspurg glücklich an, übergab am 1 Mertz besagten Jahres das behörige Creditiv, und wohnete nachhero denen Berathschlagungen mit unermüdetem Fleisse und Treue bey. So bald er daselbst nur ein wenig bekannt worden, und denen wichtigen vorfallenden Verrichtungen sich zu unterziehen angefangen hatte, sahe jedermann mit Verwunderung, daß, wie er an Gelehrsamkeit, Erfahrung und kluger Aufführung denen Geschicktesten gleich war, also auch an Eyfer vor das Vaterland, Treue vor seinen Herrn und Fleiß in allen Sachen keinem nichts nachgabe. Was für wichtige und zum Theil höchstbedenckliche Sachen diese Zeit über bey der Reichs-Versammlung fürgefallen welche durch die sehr verwirreten und weitaussehenden Conjuncturen, so sich im Römischen Reiche, in Norden, ja in gantz Europa ereignet, verursachet worden, ist ohne weitläufftiges Anführen vorhin zur Gnüge bekannt. Die vielen Religions-Streitigkeiten, dabey unser Herr Graf um so vielmehr seine Wachsamkeit und Treue erwiesen, als er von wegen des hohen Chur-Hauses Sachsen das Directorium zwischen den Evangelischen geführet, die Einführung der Neunten Chur, die Frantzösischen und Bayerischen, auch Cöllnischen Kriege, die von dem gesammten Reiche übernommene Guarantie für die Chur Sächsische Lande, gegen besorgliche Schwedische Einfälle, die Introduction der Cron Böhmen, die wegen der beständigen Wahl-Capitulation vorgefallene Handlungen und dergleichen mehr, können zum Beweise dienen, daß fast zu keiner Zeit wichtigere Sachen, als auf dem damahligen Reichs-Tage, auf das Tapet gekommen. Diese treuen und ersprießlichen hierunter erwiesenen Dienste nun, waren Se. Königl. Majestät in Pohlen, so indessen diese Crone durch die freye Wahl erhalten, in hohen Königlichen Gnaden zu belohnen, nicht unvergessen. Dahero sie 1700. unsern Herrn Graf an die Stelle des verstorbenen Grafens von Sintzendorff, zu Dero würcklichen Geheimden Rathe allergnädigst erkläreten. Doch Höchst-besagte Ihro Königl. Majestät waren es nicht allein, so den Herrn Grafen Dero höchsten Gnade würdigten, andere Potentaten legten gleichfals keine geringe Zeichen von Dero gegen ihn tragenden Gnade und Güte an den Tag. Der damahlige Kayser Leopold bezeigte dessen gegen seine Meriten tragende Kayserl. Hochachtung und Gnade, da er denselben 1702. den 12 August in den Stand und Würde eines **Grafens des Heil. Röm. Reichs** erhob. Die Bewegungs-Ursache leget obbesagter Kayser in dem darüber ausgefertigten Diplomate folgendergestalt an den Tag: "Es bezeigen nemlich Ihro „Kayserl. Majestät, daß unser Herr Graf in die „Fußstapffen seiner Vor-Eltern rühmlichst eingetreten sey, immassen er nach seiner Rückkunfft „von Universitäten und gethanen Reisen, als Hof- „und Justitien-Rath in Chur-Sächsische Dienste getreten, und sich so wohl aufgeführet, daß „er nachgehends als Ober-Hauptmann in Thüringen und Cammer-Herr im Jahr 1693, von „weyland Johann Georgen des Vierdten zu „Sachsen Churfürstl. Durchl. an den Kayserlichen Hof zu Empfangung der Churfürstlichen „und anderer Lehen, sodann an verschiedene „Chur- und Fürstliche Höfe in wichtigen Verschickungen gebrauchet worden, und jetzo von etlichen Jahren her Ihro Königl. Majestät in Pohlen höchste Person bey dem fürwährenden „Reichs-Tage zu Regenspurg, als Chur-Sächsischer Gesandter repräsentiret, überall aber nicht „allein seines Herrn Dienste und Interesse, sondern auch daneben Kayserl. Majestät und des „Heil. Röm. Reichs Nutzen und Wohlfahrt ihm „jedesmahl wohl angelegen seyn lassen, was zu „Erhaltung solchen Zwecks dienlich gewesen, mit „guter Prudenz und Application berathen helfen, und sich sonst bey allen Vorfallenheiten mit „solcher Vernunfft, Bescheidenheit und Geschicklichkeit, auch solchem Eyfer und Fleiß betragen, „daß Ihro Kayserl. Majestät daraus seine Devotion im Werck verspüret, und darob ein gnädigstes Vergnügen gehabt, auch Ihro Königl. „Majestät in Pohlen daher bewogen worden, in „Ansehung seiner Ihme beywohnenden guten „Vernunfft, Geschicklichkeit, und dem gemeinen

„Wesen

„Wesen geleisteten treuen und nützlichen Dien„sten, die Geheime Raths-Stelle Ihme anzuver„trauen, dahero Er sich durch seine gute Meriten „Dero Kayserl. Risguardo vor andern würdig „und fähig gemacht, auch des treu devotesten „Vorsatzes und allerunterthänigsten Erbiethens „sey, bey jetzo habender und künfftig überkom„mender Gelegenheit fürtershin Ihro Kayserl. „Majestät und des Heil. Röm. Reichs, auch gan„zen gemeinen Wesens Nutzen und Dienst nach „Kräfften zu befördern, wie Er denn seiner biß„hero erwiesenen Dexterität nach wohl thuen kön„ne, möge, und solle. Dahero Ihro Kayserl. „Majestät mit wohlbedachtem Muth, gutem „Rath, rechtem Wissen, aus selbst eigener aller„gnädigster Neigung und Bewegniß, zu einer „Kayserlichen Erkänntniß und Vergeltung Sei„ner und Seiner Vor-Eltern geleisteten guten „Diensten, Ihme Georg, Herrn von Wer„thern, die Kayserliche Gnad gethan, und Den„selben, sambt allen seinen jetzigen und künfftigen „ehelichen Leibs-Erben, und derenselben Erbens„Erben beederley Geschlechts absteigender Linie, „für und für in ewige Zeit in den Stand, Ehr, „Würde, Gemein- und Gesellschafft der Kayser„lichen und des Heiligen Reichs, auch Erb-König„reich, Fürstenthumben und Landen rechtgebohr„ner Grafen und Gräfinnen, gnädigst erhoben, „gewürdiget, gesetzet und vollkommentlich einver„leibet.“ So zeigten auch Se. Königl. Majestät in Preussen nicht minder, was für gnädigstes Vertrauen sie auf unsern Grafen gesetzet. Denn da 1707. nach Fr. Marien von Orleans, Hertzogin von Nemours, Souverainer Prinzeßin von Neufschatel, ohne Leibes-Erben erfolgten Ableben, Höchstbesagter Ihro Königl. Majestät bisheriger Minister und Gesandter bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, der Graf von Metternich, nach besagten Neufschatel abgesendet wurde, trugen Ihro Königl. Majestät die Führung Dero Churfürstlich-Brandenburgischen Stimme im Churfürstl. Rath, nachdem Ihro Königl. Majestät in Pohlen darein gewilliget, unserm Herrn Grafen auf, welcher solche so lange mit grossem Ruhme geführet, bis der Graf von Metternich von Neufschatel wiederum zu Regenspurg angelanget. Im Jahr 1708. reisete unser Graf nach erhaltener Erlaubniß, ob gleich auf kurtze Zeit, nach Sachsen zurück, um die von seinem Vater hinterlassene Güter mit seinem Bruder Friedemannen, Grafen von Werthern, auf Beichlingen ꝛc. zu theilen, welches auch zu beyderseits Vergnügung dergestalt erfolgete, daß unser Graf, als der ältere, Neuheilingen, und Groß-Nehausen, samt Zubehörungen, der Jüngere hingegen Schloß und Herrschafft Beichlingen erhalten. Als hierauf 1709. die durch die schweren wegen der Spanischen Cron-Folge geführten und unglücklichen Kriege erschöpffte Cron Franckreich, einige Lust zum Frieden zu bezeigen schiene, erhielte unser Graf Befehl, als erster Abgesandter dieser bevorstehenden Friedens-Handlung beyzuwohnen, zu welchem Ende er sich nach Sachsen wiederum begab, und zugleich daselbst denen, währender Anwesenheit Sr. Königl. Majestät in Dännemarck, gehaltenen wichtigen Berathschlagungen eyfrigst beywohnete und seines allergnädigsten Herrns höchstes Interesse ohnermüdet zu besorgen sich angelegen seyn ließ. Nachdem aber sich bald die angefangenen Friedens-Handlungen wieder zerschlugen, und dahero unsers Grafens Gegenwart in denen Vereinigten Provintzien noch nicht vor nöthig erachtet wurde, gieng derselbe wiederum nach Regenspurg zurück. Von dar wurde er in dem Anfange des 1710. Jahres abermahl nach Sachsen zu der Zeit beruffen, als bey Sr. Königl. Majestät in Pohlen, des Königs in Preussen Majestät zu Leipzig, währender Neu-Jahrs-Messe in höchster Person sich eingefunden hatte. Es wartete hierbey unser Graf gleichfals unterthänigst auf. Und, nachdem er bald von dar zurück gekommen, erhielte er noch im Monat Mertz dieses Jahres anderweiten allergnädigsten Befehl, ungesäumt von dar aus nach dem Haag sich zu begeben, und als Königl. Pohlnischer erster Abgesandter, Sr. Königl. Majestät höchstes Interesse, bey denen bevorstehenden Friedens-Handlungen, worzu Franckreich wiederum Hoffnung machete, zu beobachten. Er setzte demnach seine Reise eyfrigst fort; Allein auf dem Rheine schiene es, als wenn durch Verkürtzung seines Lebens ihme die Gelegenheit seinem Landes-Herrn und dem gemeinen Wesen weiter zu dienen, gäntzlich entzogen werden wolte. Ein unvermuthet entstandenes Sturm-Wetter nahm dergestalt überhand, daß die erfahrensten Schiffleute alle menschliche Arbeit für verlohren achteten, und nur von demjenigen Hülffe erwarteten, dem Wind und Wasser gehorsam ist. Jedoch es überstand unser Herr Graf diese Gefahr glücklich, und langete endlich im Haag gesund an. Ob nun gleich auch dieses mahl die Crone Franckreich das gantze Friedens-Werck bald wieder abbrach, dergestalt, daß deren Minister von Gertruydenburg, allwo sie währender Friedens-Handlung sich aufgehalten, unverrichteter Sachen wiederum zurück reiseten; So verblieb gleichwohl unser Graf auf allergnädigsten Befehl dieses gantze Jahr hindurch in dem Haag, und conferirte binnen solcher Zeit nicht allein mit denen Herren Staaten der Vereinigten Niederlande, sondern auch mit anderer Hohen Potentzien vornehmen Gesandten und Ministern. Es kam auch in der Helffte dieses Jahres der sogenannte Neutralitäts; Tractat zum Stande, Krafft dessen nicht allein zum Besten der Chur-Sächsischen Lande, sondern auch des gesammten Deutschen Reichs, die Neutralität und Ruhe-Stand in denen Nordischen Deutschen Provintzien aufrecht erhalten werden sollen. Hierdurch erkannten Se. Königliche Majestät noch mehr, was Ihme unser Herr Graf biß anhero vor getreue und unermüdete Dienste geleistet, und was sie noch in Zukunfft von Demselben zu erwarten hätte, dadurch denn Se. Königliche Majestät bewogen wurden, denselben zu Dero Geheimden Cabinets-Minister noch in diesem 1710 Jahr zu erklären, sowohl nach Absterben des Freyherrns von Lyonb

die

die Ober-Hauptmannschafft des Landgrafthums Thüringen, allergnädigst aufzutragen. Da auch Se. Königl. Maj. in dem folgenden 1711 Jahre unsers Grafens Gegenwart an Dero Hofe vermeynt erachteten, begab er sich schleunigst dahin, und wohnete denen wichtigen Rathschlägen mit unermüdetem Fleisse beständig bey. Unterdessen erfolgte der Todesfall des Kaysers Josephs, wodurch Se. Königl. Maj. in Pohlen, als Chur-Fürst zu Sachsen das Vicariat in denen Landen, des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörig, überkämen. Es wurde also zu Besorgung derer Reichs-Angelegenheiten, ein besonderes Reichs-Vicariats-Collegium in Dreßden errichtet, darinn unter der Direction des Geheimden Raths und Cantzlers, Freyherrns von Friesen, unser Herr Graf nebst mehrern Geheimden- und andern Räthen mit zu sitzen Befehl erhielte. Es war aber derselbe nicht lange im Stande, diese wichtigen Verrichtungen persönlich abzuwarten. Denn als sich Se. Königl. Maj. nach Pfingsten des 1711 Jahrs, nach Cracau und von dar nach Jaroßlau begaben, woselbst sie mit des Czaaren Majestät sich besprachen, und endlich zu Ende des Junii wieder zu Dreßden anlangeten, folgete unser Herr Graf dem Königl. Hof-Lager, um durch treue Rathschläge Sr. Majestät höchstes Interesse zu befördern. Die Zeit nahete nunmehro heran, an welcher zu Franckfurt dem Deutschen Reiche durch derer hohen Chur-Fürsten Wahl ein neues Oberhaupt gegeben werden solte; Es traff dahero unter andern unsern Grafen die Wahl, die Chur-Sächsische Stimme daselbsten zu führen. Vorher begab sich derselbe auf eine kurtze Zeit wiederum nach Holland, nachdem er aber von dar zu Franckfurt glücklich angelanget, erwiese er in der That, vor denen Augen dreyer Reichs-Chur-Fürsten, und derer gröSten und berühmtesten Minister Deutschlandes, daß obgleich vieles von seinen grossen Meriten bis anhero war gehöret worden und das Gerüchte öffters eine Sache allzusehr zu vergrössern pflege, dennoch allhier die That gröSSer, als der darvon ausgebreitete Ruhm sey. Seine Reden waren von keiner gekünstelten Beredsamkeit zusammen gesetzet, und wiesen nicht allein eine genaue Känntniß und Erfahrung in der Deutschen Staats-Wissenschafft, sondern legten auch dessen Patriotischen Eyfer für die Freyheit und damit verknüpffte Wohlfarth Deutschlandes an den Tag, daß er niemahls geredet, da er nicht alle Zuhörende zu einem vollkommenen Beyfall beweget. Nachdem endlich am 12 Oct. 1711. Carl der VI, zum Römischen Kayser erwählet worden, brach unser Herr Graf den 7 Nov. von Franckfurt auf, gieng über Dreßden und Berlin zu Sr. Königlichen Majestät in Pohlen, so in dem Lager vor Strahlsund stunde, er stattete von denen vorgefallenen Verrichtungen allerunterthänigsten Bericht, u. ließ sich sowohl daselbst, als nach der Rückkunfft nach Sachsen, Sr. Königl. Majestät allerhöchstes Interesse, in Ertheilung fürtrefflicher Rathschläge höchstens angelegen seyn. Allein dessen Anwesenheit ward wegen der Utrechter Friedens-Handlungen abermahl in Holland erfordert, dahero erhobe sich derselbe wiederum dahin und verblieb daselbst vom Mertz 1712 bis in diesen Monat 1713. Es fande sich allda unter allerseits hohen Gesandten nicht eine geringe Aemulation, wer einander an Wissenschafft, Treue, Beredsamkeit und Magnificentz übertreffen möchte. Dieses war eine Gelegenheit, da unser Herr Graf vor den Augen so vieler auserlesenen Minister in der That beweisen konnte, daß Sachsen Männer hege, welche, wie sie von dem Eyfer, ihres allergnädigsten Königs Dienst zu befördern allein angeflammet werden, also im übrigen alle Meriten besitzen, die zu vollkommenen Ministern erfordert werden. Als hierauf unser Herr Graf aus Holland wiederum zurück gekommen, wurde er zu zweyenmahlen an des Königs in Preussen Majestät Hof nach Berlin gesendet, und gieng im Sept. 1713 mit Sr. Königl. Majestät in Pohlen nach Dero Königreich Pohlen, woselbst er den Conferentzen mit den Türckischen Gesanden beywohnte, und kam im December wieder in Dreßden an. Im Jahr 1714. bediente er sich wegen der durch überhäuffte und viele Reisen sich zugezogenen Unpäßlichkeit der Töplitzer und Carls-Bader Bade-Cur, und reisete hierauf im Septemb. zu dem König nach Warschau, wäre aber bald von einer widrigen Pohlnischen Parthey unterwegens bey Petercaw in einem Wirthshause umgebracht worden. Er fand sich im Sept. 1715 wieder in Dreßden ein. Weil nun aber seine durch diese vielen Reisen und darbey ausgestandenen Beschwerlichkeiten geschwächte Leibes-Constitution durch den Gebrauch der Töplitzer und Carls-Bader doch nicht völlig wiederum zu Stande gebracht werden können; so sahe unser Herr Graf endlich sich genöthiget, eine mehrere Ruhe zu suchen. Es trugen dahero Seine Königl. Maj. als welche treu geleistete Dienste allezeit zu belohnen gewohnet waren; ihme noch in eben dem 1715 Jahre den 15 November das Directorium bey Dero Geheimden-Consilio auf, und als auch der bisherige Cantzler, der Freyherr von Friesen, wegen angehenden Alters und mehr und mehr abnehmender Kräffte, der hohen Cantzler-Charge erlassen wurde; traff hierauf die Wahl unsern Herrn Grafen, welcher auch den 15 November 1715 auf allergnädigsten Befehl, als Cantzler, in die Hochlöbliche Landes-Regierung eingeführet wurde. Welche hohe Würde er auch nach allgemeinen Zeugniß des Landes mit besonderer Treue, Redlich- und Geschicklichkeit bis an sein Ende geführet hat. Es legten auch noch zuletzt Seine Königliche Majestät, da sie gleich an des Königlichen Printzens Hoheit Vermählungs-Tage, den 20 August 1719 unserm Herrn Grafen den Ritter-Orden vom weissen Adler conferirten, an den Tag, wie derselbe Zeit seiner treuen Dienste allezeit pro fide, rege & lege nach Möglichkeit bemühet gewesen. Er starb den 4 Februar. 1721 zu Dreßden im 57 Jahre seines Alters. Von seiner Gemahlin und Kindern besiehe den Geschlechts-Artickel. Allgemeines Historisches Lexicon. Genealogisch-Historische Nachrichten I Band, p. 682. u. f. Lebens-Lauff, so bey der, von Andreas Klugen des Kroppischen Kirch-Spiels Pfarrer,

Pfarrer, über Ps. LXXIII, 23. 26. und Rom. III, 24-26. in der Kirche zu Kreppau ihme gehaltenen Gedächtniß-Predigt, welche unter dem Titul: Der lieb- und werthe Werther zu Dreßden in Fol. im Druck herausgekommen, zu befinden ist.

Werthern, (Wolffgang oder Wolff von) auf denen Graf- und Herrschafften Beichlingen, Frohndorf, Pultzniz, auch Neuhellingen und Dalbitz, ꝛc. Römisch-Kayserlicher und des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, wie auch Churfürstlich Sächsischer Geheimder Rath, Cammer-Herr, Ober-Steuer- und des Berg-Raths Collegii Director, Ober-Hauptmann des Ertzgebürgischen Kreises und Hauptmann der Aemter Cemnitz, Augustusburg Lichtewalde, Franckenberg, Sachsenburg und Neuenforga, war gebohren den 25 May 1614 auf dem Hause Frohndorf. Sein Herr Vater war George von Werthern, auf denen Graf- und Herrschafften Beichlingen, Frohndorf und Thalleben, Römisch Kayserlicher und des Heil. Röm. Reichs Erb Cammer-Thürhüter wie auch Chur-Fürstlich-Sächsischer Geheimder Rath, Ober-Hof Richter zu Leipzig, und des Thüringischen Kreises Ober-Hauptmann; die Frau Mutter aber Eleonora, gebohrne von Hoyrn aus dem Hause Ermsleben. Es wurde obgedachter Wolff von Werthern sobald es sich Alters halber schicken wolte, der Information und Unterweisung gottesfürchtiger und gelehrter Leute untergeben, welche ihm auch dergestalt zurichteten, daß er schon im 14 Jahre seines Alters auf Universitäten zu ziehen für tüchtig erachtet, auch deswegen nebst seinen beyden Brüdern Christophen und Dietrichen von Werthern, unter der Aufsicht eines geschickten Hofmeisters, Joh. Frömholds, (der hernach Chur-Fürstl. Brandenburgischer Rath und Cantzler des Stiffts Halberstadt worden,) auf die Universität Leipzig 1628 verschicket wurde; allda nun lag er seinen Studien mit allem Fleisse ob, und verblieb daselbst bis 1631, in welchem Jahre er von seinen Hoch Adel Eltern nach Hause beruffen, und von dar noch selbiges Jahr nebst gedachten seinen beyden Brüdern und dem ihnen zugegebenen Hofmeister auch andere Länder zu besehen, verschicket wurde, massen sie in gemeldten Jahre noch mit Durchziehung und Besehung des Reichs den Anfang machten, und bis gen Straßburg kamen, allwo sie sich auch etliche Monat aufhielten, von dannen sie hernach ihre vorgenommene Reise nach Franckreich fortsetzten, und nachdem sie solch Königreich besehen, auch sich bis 1634 darinnen aufgehalten, begab sich unser Werthern mit seinem Bruder Dietrichen, (weil der älteste Christoph zu Augiers in Franckreich verstorben) nacher Engelland, von dar er, auf Abforderung seines Herrn Vaters, durch Holland seine Zurückreise nach Hause antrat. Weil aber gleich damahls im Königreich Dännemarck das Königl. Beylager mit dem Chur-Fürstl. Fräulein aus dem Hause Sachsen angestellet war, und er unterwegens zu Hamburg zu dem Comitat stiesse, reisete er bey der Chur-Fürstl. Frau Mutter und dem damahligen Chur Fürstl Printzen seine unterthänigste Schuldigkeit zu erweisen mit nach Dännemarck zur Aufwartung, worauf er endlich nach vollzogenen Beylager mit diesem hohen Comitat im Febr. 1635. in Dreßden anlangte, und seine Hoch-Adel. Eltern bey guter Gesundheit antraff, welche er mit seiner glücklichen Anheimkunfft sehr erfreute. In dem folgenden 1636 Jahre büssete er den 10 Julii seinen Herrn Vater durch einen frühzeitigen Tod ein. Gleichwie nun unser Herr von Werthern, alsbald von seiner zarten Kindheit an sich befliessen, wie er sich zuförderst GOtt, und sodann seiner gnädigsten Herrschafft und dem Vaterlande zu dienen geschickt machen möchte, so hat es auch ihm nachgehends nicht an Gelegenheit ermangelt, zu dergleichen guten Qualitäten zu gelangen; Es nahm auch solche der damahlige Chur-Printz, nachmahliger Chur-Fürst zu Sachsen an ihm wahr, und bestellte ihn 1642 zu Dero Cammer-Juncker, da er sich denn jederzeit bey seiner Aufwartung also bezeuget, daß der damahlige Chur-Printz darüber ein besonderes Vergnügen geschöpffet, und ihm alle hohe Gnade zu erweisen veranlasset wurde. Nachdem auch der damahls regierende Chur-Fürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg Johann Georg der Erste seine Geschicklichkeit verspürete, hat ihn derselbe zu unterschiedlichen wichtigen und mühsamen Geschäfften gebrauchet; massen er denn zu vielen mahlen in den damahligen harten Kriegs-Umständen zu denen Armeen und Generals-Personen, absonderlich auch 1648 nach Erfurt zu denen damahligen Evacuations-Tractaten verschicket wurde, in welchen Commißionen und Verrichtungen er sich auch allezeit also verhalten, daß Se. Chur-Fürstl. Durchl. jedesmahl gnädigst damit zufrieden waren. Als hierauf nur gedachte Se. Chur-Fürstl. Durchl. 1656 mit Tode abgiengen, und dadurch die Churfürstl Regierung an Johann Georg den Andern gediehe, erinnerten sich Se. Chur-Fürstl. Durchl. der bisherigen guten und treuen Dienste unsers Herrn von Werthern. Dannenhero sie ihn nicht nur im gedachten 1656 Jahre zu Dero Cammer Rath bestelleten, sondern auch 1658 über dieses zum Ober-Steuer-Einnehmer machten. Nachdem aber wegen seiner ihn zum öfftern zustossender Leibes-Beschwerung die mühseligen Cammer-Expeditiones zu verwalten, ihm allzuschwer fallen wolten, hat er ihm Jahr 1662 um gnädigste Erlassung von solcher Bestallung unterthänigst angesuchet, und selbige auch erhalten. Es erhoben ihn aber Se. Chur-Fürstl Durchl. hierauf zu Bezeugung Dero Chur-Fürstl. Gnade nicht nur zu Dero Geh. Rath u. Cammer-Herrn, sondern trug ihm auch das Directorium des Berg-Raths-Collegii auf, und liessen ihn zu Dero Ober-Hauptmann des Ertzgebürg. Kreises, wie auch zum Hauptmañ der Aemter Chemnitz, Augustusburg, Franckenberg, Sachsenburg, Lichtenwalde und Neuenforga, und bald darauf zum Director bey der Ober-Steuer-Einnahme bestellẽ, welche hohe Aemter er auch zu Sr. Churf. Durchl. gnädigsten Vergnügen treu und rühmlichst bis an sein Ende verwaltet hat. Uber dieses ist er auch von den damahligen Chur-Fürsten in wichtigen Gesandschafften unterschiedlich gebraucht worden, wie er denn insonderheit 1662 an den Fürstl. Brandenburgis. Hof nach Bareuth wegen Verleibdingung des Chur-Fürstens Fräulein Tochter verschicket und als selbigen Jahrs zwischen dem Churfürsten zu Maynz und der Stadt Erfurt sich Mißverständniß ereignet,

auch

auch dahin abgefertiget worden ist, bey welchen Verrichtungen er seine Treue, Aufrichtigkeit und Vorsichtigkeit jedesmahl dergestalt erwiesen, daß Er. Churfürstl. Durchl. solche gnädigst aufgenommen, allerseits Interessenten auch darmit wohl vergnügt und zufrieden gewesen. Er starb, als er auf der Reise von seiner Herrschafft Frohndorff nacher Dreßden begriffen war, zu Weissenfels den 7 Novemb. 1666. im 52 Jahre seines Alters, sein Cörper wurde hierauf bis auf den 17 Jenner 1667. in die Stadt-Kirche zu Weissenfels beygesetzt, worauf er sodann nach Dreßden, und dann ferner nacher Pulßnitz in sein daselbst zubereitetes Erb-Begräbniß gebracht und allda begraben wurde. Von seiner Gemahlin und Kindern besiehe den Geschlechts-Artickel. Es sind ihme fünf Leichen-Predigten, gehalten worden, als 1) zu Weissenfels von D. Georg Lehmannen Pastorn und Superintendent daselbst über 2 Tim. 1. 12; 2) Zu Dreßden von M. Daniel Schneidern, Stadt-Predigern an der Sophien-Kirche daselbst, über eben diesen Text. 3) Zu Pulßnitz von M. Paul Graupnern, Pfarrern daselbst, über eben diese Worte. 4) Zu Frohndorff von Johann Bergern, Pfarrern daselbst, auch hierüber, und 5) zu Neuheilingen, von Valentin Ludwigen, Pfarrer daselbst, über offtgemeldte Textes Worte; Welche fünf Predigten nebst denen dabey gehaltenen Abdanckungen und dessen Lebenslauffe, zusammen unter den Titel: Letztes Ehren-Gedächtniß des Weyland Hoch-Edelgebohrnen Herrn, Herrn Wolffgang von Werthern, ꝛc. als derselbe 1666 den 7 Novembr. Abends zwischen 6 und 7 Uhr zu Weissenfelß durch einen sanfften und seel. Todt aus dieser Welt abgefordert und der Seelen nach in das ewige Freudenleben versetzet, aufgerichtet in fünf unterschiedenen Leichen-Predigten, zu Erfurt 1667 in Fol. im Druck heraus gekommen sind. Müllers Sächsische Annales p. 452. Neumarcks neusprossender Palmbaum p. 392. Allgemeines Historisches Lexicon.

Werthern, (Groß-) ein Dorf in Thüringen, zu dem Burg-Lehn zu Eltenberg gehörig, und denen Herren von Werthern zuständig. Anton von Werthern legte es ohngefehr im 12 Jahrhunderte zu einer Stadt an; es ist aber nach diesem wieder in Abnehmen kommen, daß es anjetzo nur ein Dorf ist. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 33. in Beyl. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Werthern.

Werthern, (Klein-) auch Weningen-Werthern genannt, ein Dorf nebst einem Schlosse, in der Grafschafft Hohenstein in Thüringen unter dem Hartz-Walde unfern Nordhausen an der Helms gelegen. Es ist das Stamm-Hauß der Grafen und Herren dieses Nahmens. Es ist das Dorf vor diesem eine Stadt gewesen. Als Carl der Grosse die Longobarden überwunden, und Odobalden gefangen bekommen hatte, hat dieser nach erhaltener Freyheit, sich bey Carln dem Grossen wohl verhalten: dagegen er im Jahr 801. die unfern Nordhausen gelegene Burg Werthern nebst vielen Gütern und Ländereyen erblich geschenckt bekam, und zum Herrn von Werthern erkläret, auch mit einem Wappen beschencket, und also der Urheber des Geschlechts der Herren von Werthern worden. Gegen das Ende des 12 Jahrhunderts gerieth Gerhard von Werthern mit Albrechten, Grafen von Clettenberg in eine Fehde, darinnen dieser das Schloß und die Stadt Werthern erstieg, Gerharden gefangen nahm, das Schloß besetzte, und die Stadt im Grund verderbte, worauf sie nach diesem nur als ein Dorf wieder erbauet worden. Endlich ließ Albrecht Graf von Clettenberg, Gerharden von Werthern loß, und gab ihm das Schloß und die Herrschafft Werthern wieder, wiewohl er mehr als den vierdten Theil von der Herrschafft vor sich behielt, und sich dieses bedunge, daß Gerhard und dessen Erben das Schloß und Herrschafft Werthern von dem Grafen von Clettenberg zu Lehn tragen solten, da denn solcher Gestalt die Herrschafft Werthern, die ein unmittelbahres Reichs-Lehn war, nunmehro ein Gräflich Clettenbergisches Lehen ward. Nach Abgang der Grafen von Clettenberg muste Anton von Werthern die Herrschafft Werthern von denen Grafen zu Hohenstein zu Lehen tragen. Zu Anfange des 14 Jahrhunderts waren Dietrich von Werthern und dessen Vater auf Seiten der Maragrafen Friedrichs und Dietmanns von Meissen, wider deren ihren Vater, musten vieles an die Grafen von Hohenstein verkauffen, und das Geld zu der Margrafen Kriege anwenden: wodurch die Herrschafft Werthern geschwächet, und das übrige sehr verwüstet ward. Im Jahr 1513. löste Johann von Werthern, der Reiche und Glückselige zugenannt, das versetzte Schloß Werthern von Heinrichen, Johannsen und Ernsten, Gebrüdern, Grafen von Hohenstein, wieder ein. Albini Historia der Grafen und Herren von Werthern p. 4. Abels Preuß. und Brandenb. Geographie, Th. I, p. 348. Wabsts Churfürstenthum Sachen p. 33. in Beyl. Zeillers Beschreibung der X Kreise p. 463. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Werthern.

Werthern, (Schloß) s. Werthern (Klein-).

Werthern, (Weningen-) siehe Werthern (Klein-).

Werthertbau, ein Dorf mit einem adel. Hofe im Maadeburgisch. Saal-Kreise unweit Löbgün. Goldschads Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Werthertbau, Werdertbau, ein Chur-Sächsisches Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in dem Amte Dölitsch gelegen, worinnen eine Filial-Kirche und ein Gasthof ist. Die Haupt-Kirche oder Mater ist zu Cösseln. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 118.

Werth-Geld, oder **Wehrt-Geld**, siehe Wehr-Geld, im LIII Bande, p. 2004 u. ff.

Werth, gestohlner Sachen, siehe Werth.

Werth halten, wird Ps. CXVI, 15. von dem Tode der Heiligen gesaget: Der Todt seiner Heiligen ist werth gehalten vor dem Herrn. Durch den Tod verstehet David nicht nur den natürlichen Tod, der einem auf seinem Bette begegnet, da man sanfft und stille bey guter Ver-

nunfft einschläfft; sondern auch den, der mit Gewalt und auf grausame Art und Weise gerichtet, dergleichen die heil. Märtyrer erfahren müssen; ja jeden Tod, er möge auch einen, auf welche Weise es geschehe, wenns auch die allergrausamste wäre, angethan werden. Der ist werth, gehalten für dem Herrn Im Hebr. heisset es: Er ist theuer in den Augen Gottes: Wie denn das Hebräische offtmahlen in Heil. Schrifft von Kleinodien, Edelgesteinen, köstlichen Schmuck, welcher zu der Zeit angeleget wird, wenn man prangen, und sich sehen lassen will, gebraucht wird, Jerem. XX, 5. und will demnach David sagen; Daß wie ein Mensch Kleinodien und Edelgesteine liebe, und hoch halte; also liebe Gott seine Heiligen, daß er gleichsam mit denselbigen prange, und seine höchste Ehre darinnen suche, wenn sie sich auch zur Zeit der Verfolgung willig finden lassen, ihr Leben um seiner Ehre willen zu lassen. Ja wie man dasjenige, welches man theuer und werth hält, nicht jedermann unter Händen kommen lässet; also auch der Todt der Heiligen wird vor Gott so werth gehalten, daß er alles darauf weißlich disponiret und dahin lencket, daß er auch das vergossene Blut derselbigen von ihrer Verfolger Händen erfordert, darnach fraget, Ps. IX, 13. und endlich über sie kommen lässet, Matth. XXIII, 35 wie er denn auch alle ihre Gebeine bewahret, daß nicht eines zerbrochen werde, Ps. XXXIV, 21. Er will ihre Seele vom Frevel erlösen, und ihr Blut solle theuer geachtet werden für ihm, Ps. LXXII, 14. Geiers Comment. h. l. p. 811. Woraus aber nicht folget, wie die Römische Kirche schliesset; daß man auch ihre Gebeine und Reliqvien in hohen Werth müsse halten, sie verehren und anbeten; Denn wie man das durchaus nicht läugnet, daß man solcher heiligen Märtyrer ihre Gebeine solle werth und in allen Ehren halten, massen sie der Herr selber bewahret, und dermahleins mit Ehren und Schmuck crönen wird; jedoch aber folget deswegen nicht, daß man sie müsse andächtig verehren und anruffen; sondern die Ehre, so man ihnen nach Anleitung Heil. Schrifft anzuthun schuldig ist, bestehet darinnen, daß man sie mit Christlöblichen Ceremonien zur Erden bestatten, ihrer in grossen Ehren gedencken, und dabey bezeugen, daß sie am Tage der Auferstehung leuchten werden, wie die Sonne in ihres Vaters Reich, auch sie vor aller Beschimpfung und Schmach vertheidigen solle. Weihenm. Evangel. Buß-Gn. u. Trost-Pred. P. I, p. 497 u. f.

WERTHINA, eine Benedictiner-Abtey, siehe Werden.

WERTHINENSE MONASTERIUM, Abtey, siehe Werden.

Werthmüller, Geschlecht, siehe Werdmüller.

Werth oder Unwerth lassen, (in seinem) Lat. *In medio relinquere*, heißt im Rechts-Gange, wenn eine Parthey der andern Vorgeben, ohne darauf zu antworten und sich einzulassen, weder bejahet, noch verneinet, sieh übrigens den Artickel: *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. ff.

Werth der Sachen, siehe Werth.

Werth seyn, etwas werth oder würdig seyn, wird auf unterschiedene Art gebraucht. Bisweilen, ja meistentheils bedeutet es ein Verdienst und Schuldigkeit, wenn man entweder verdienet hat eine Belohnung, Luc. X, 7. 1. Tim. V, 17. Luc. VII, 4. oder eine Straffe, Cap XXIII, 15. 41. Bißweilen aber eine bloße Gnade, oder Gutthätigkeit, die einem aus Gnaden widerfähret, 1 Cor. XV, 9. 10. 2 Cor. III, 5. Luc. XV, 18. 20. 21. Apost. Gesch. V, 41. Und auf solche Art sind auch die Gläubigen werth der weissen Kleider, Offenb. III, 4. oder des ewigen Lebens, nicht durch die Wercke, sondern durch den Glauben; nicht daß sie sich selbst würdig machen, sondern daß sie von Gott so hoch gewürdiget werden, Col. I, 12. Hierher gehöret auch der Spruch, Buch der Weißheit III, 5. wo es heisset: Sie werden ein wenig gestäupt, aber viel gutes wird ihnen wiederfahren, denn Gott versuchet sie, und findet sie, daß sie sein werth sind, Es sind die Frommen, die aus dem zeitlichen Leiden zur ewigen Belohnung kommen, des Guten werth; aber daher folget nicht, daß sie es durch ihr Leiden verdienen oder sich selbsten damit werth gemacht haben, sintemahl der klare Ausspruch des Geistes Gottes dargegen stehet: Ich halte dafür, daß dieser Zeit Leiden nicht werth sey, der Herrlichkeit, die an uns soll offenbahret werden, Röm. VIII, 18. Unterdessen sind sie es doch werth, weil sie Christus durch sein Verdienst werth gemacht hat, und bey seinem Vater für sie gebeten Joh XVII, 24. Sie sind es werth, weil sie Gott aus Gnaden werthgeschätzet, und ihnen Leben und Seegen in Christo verheissen, denn die Gottseligkeit ist zu allen Dingen nütze, und ꝛc. dieses und des zukünfftigen Lebens, 1 Tim. IV, 8. kurtz zu sagen: Christus, dem die Gläubigen nachfolgen, ists werth, daß denen, die ihn folgen, so viel Gutes im Himmel wiederfahre; und weil denn der himmlische Vater sich aus Gnaden erkläret, alle diejenigen, die sich im Glauben an das Verdienst des Lammes Gottes halten, für werth zu achten, als befindet er sie nun auch bey Auszahlung des Gnaden-Lohns, daß sie sein werth sind. Carpzovs Leichen-Sprüche, Tom. II, p. 83. u. f.

Werth einer verkauften Sache, siehe Werth; und Kauff-Schilling, im XV Bande, p. 268. wie auch in dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Werth der verlohrnen Sachen, siehe Werth.

Werthum, siehe Werder.

Werth der Wechsel, siehe Valuta, im XLVI Bande, p. 463. u. f und Wechsel-Cours, im LII. Bande, p. 1495. u. ff. wie auch Wechsel-Valuta, ebend. p. 1725.

Werth der Wechsel-Briefe in sich selber stellen, siehe Wechsel (calculirte) im LIII B. p. 943 u. ff. und Wechsel-Briefe, (eigene) eb. p. 1219. u. ff.

Werthwin, ein altes Adeliches Geschlecht, von welchem wir aber nichts weiter finden, außer daß, nach Anleitung der Ahnen-Tafel derer von Ende, Anne von Werthwin, aus Gröning, mit Heinrichen von Draschwitz, aus Besen, verheyrathet gewesen. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 334.

WERTIA, See, siehe Werd.

WERTIA,

WERTIA, Stadt in Kärnthen, siehe Werd.

Wertin, (Otto von) kommt vor in einem alten Stifftungs-Briefe des Thomas-Klosters zu Leipzig, vom Jahr 1213. so in Schöttgens Diplomatischer Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, im I Theil, p. 40. u. f. zu befinden ist.

Wertingen, WERTINGENSIS DITIO, eine Herrschafft, nebst Städtlein und Schloß, in Schwaben, jenseit der Donau, an der Zusam, zwischen Augspurg und Laugingen, aber etwas abwärts, und von jeder dieser Stadt, 4. Meilen gelegen, so einem Herrn von Pappenheim gehöret, der sich auch von Wertingen und Hohenreichen schreibet: Es hat diese Herrschafft ehedem den Langmanteln in Augspurg zugehöret, von denen es der Marschall von Pappenheim Magnus 1452. halb u. nachgehends 1469. die andere Helfte erkauffet, und dasiges Schloß erbauet, folglich sich am ersten Marschall von Wertingen geschrieben hat. Es thut davon nicht nur Hübner in den Geneal. Tabel. Tab. 526. sondern auch Achill Gassarus mit mehrern Meldung, und zwar dieser letztere in seinen Annal ad An. 1462. in folgenden Worten: Hartmanni Langenmantelli de Oxygono Hæredes & cives nostrates hocce anno dimidiam partem oppidi & ditionis Wertingensis novingentis Rhenensibus aureis *Magno*, Marschalco a Bappenheimia vendidere non sine affinium, agnatorumque præjudicio Et ad A. 1469. circa tem, estatem hanc vendiderunt Langenmantelii, Patritii Augstburgenses, post plurima accepta damna Wertingensis oppidi & ditionis alteram partem etiam supra memorato Magno, Bappenhennensi, novem millibus aureorum, cum tamen quadringentorum aureorum reditus singulis haberet annis. Mariani Topograph. Sueviæ, p. 217. Burc. Menckens Scriptor. Rer. Germ. Tom. I, p. 1641. und 1669. Döderleins Historisch. Nachrichten von den alten Marschällen von Calatin, p. 157. u. f. Zeilers Beschreib. der X Kreise, p. 721. Hübners Vollständ. Geogr. III Th. p. 318. Sturms Topologisch. Anweis. zur Heut. Geogr. p. 211.

WERTINGENSIS DITIO, Herrschafft, siehe Wertingen.

Wertley, (Robert) Scherif von London, worzu er 1733. erwählet wurde, Geneal. *Archiv.* 1732. p. 485. Eröffnetes Cabinet Grosser Herren, I Band, p. 1173.

Wertmich, (Ulrich von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1189. so in Ludwigs Reliq. MSt. T. X, p. 159. zu befinden.

Wertorff, (Dietrich I, von) Dom- und Capitular-Herr zu Maynz, ums Jahr 1499. war auch Canonicus zu St. Alban und St. Peter, desgleichen Stadt-Cämmerer, und starb 1532. Besiehe den Artickel Maynz, im XIX Bande, p. 2443.

Wertorff, (Dietrich II, von) Dom- und Capitular-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Maynz, ums Jahr 1522. war gleichfals zu St. Alban Canonicus, und starb den 3. Decemb. 1543. Siehe den Artickel Maynz, im XIX Bande, p. 2443.

Werteberg, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: Wartenberg, im Abschnitte: Die von Wartenberg in Westphalen, im LII Bande, p. 2331.

Werttern, Geschlecht, siehe Werthern.

Wertugewe, ein alter Deutscher Pagus, dessen in einem Stifft-Fuldischen alten Copial-Buche, so vermuthlich im 12. Jahrhunderte geschrieben, gedacht wird. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 298.

Wertz, eine Art Kohl, siehe Wersich.

Wertz, ein Dorf in Ungarn, so dem Kemini Janesischen Geschlechte ehedem zuständig gewesen, Zeilers Ungarn, p. 419.

Wertz, (Heinrich) von ihm ist bekannt: Erläuterte Rechen-Kunst, I Theil, Breßlau 1740. in 4. *Acta Scholast.co.* I Band, p. 176.

WERVEL-WINDT, siehe Wirbel-Wind.

Werven, (van) ein ansehnliches Geschlechte in Brabant, von welchem Wilhelm Raymund van Werven, Herr von Bremdeck und Immerseel, ein Sohn Raimunds van Werven und Florentiens van Mecheln, den 31. Decemb. 1686. von Carln II, Könige in Spanien, zum Vicomte von Immerseel erhoben worden. Burkens Troph. de Brab. Supplem. T. I, p. 489. Auch kommt ein Otto von Werven als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahre 1206. in Ludwigs Reliqu. Manuscript. T. IV, p. 184.

WERULI, oder WERLI, Volck, siehe Werlen.

Werunge, ein Fluß ohnweit der Stadt Werbin. Ludwigs Reliqv. Manuscript. T. VII, p. 96.

Werweck, Stadt, siehe Varwick, im XLVI Bande, p. 656.

Werwick, Stadt, siehe Varwick, im XLVI Bande, p. 656.

Werwick, ein Dorf in dem Amte Jüterbock des Fürstenthums Querfurt; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthum Sachsen, p. 195.

Werwyck, Stadt, siehe Varwick, im XLVI Bande, p. 656.

Werzing, (Nicolaus) Truchseß zu Sendomir im Jahr 1343. Ludwigs Reliqu. Manuscript. T. V, p. 511.

Werzowitz, (Victoria Gräfin von) gebohrne von Trapp, Stern-Creutz-Ordens-Dame, starb zu Prag, im Jahr 1741. Genealogisch-Historische Nachrichten, II Band, p. 1068.

Wesa, Fluß in Westphalen, siehe Werse.

WESA, Fluß im Limburgischen, siehe Wese.

WESALIA, Stadt, siehe Wesel.

Wesalia, (Johann de) ein Doctor der Theologie und berühmter Prediger im 15. Jahrhundert, war von Wesel im Hertzogthum Cleve gebürtig, davon er auch den Nahmen hat. Er lehrte und predigte zu Erfurt und zu Worms mit grossem Beyfall, wurde aber von den Mönchen, und sonderlich den Dominicanern sehr verfolget. Man gab vor, daß ihm der stetige Umgang mit den Jüden den Kopf alzusehr eingenommen, und er darüber in allerhand Irthümer gerathen wäre. Er wurde deshalben bey dem Ertz-Bischoff Dietrichen von Maynz angegeben, welcher, weil er ohnedem an dem Römischen Hofe nicht wohl stund, sich demselben nicht noch mehr zuwider machen wolte, und deswegen 1479. ein Collegium von einigen Doctoribus versammlete, von dem Wesalia, den man indessen in ein Franciscaner-Kloster in Maynz eingesperret hatte, verhöret wurde; allein weil er aus seinen Schrifften überzeuget wurde, muste er vor allem Volcke widerruffen, worauf seine Bücher verbrannt, und er zu einer immerwährenden Poenitentz in dem Augustiner-Convent verdammet wurde, worinnen er bald darauf starb. Es wollen einige behaupten, daß ihm zu viel geschehen. Dieses bezeuget ein ungenannter Verfasser von dem Berichte, dieses Processes, welcher durch den Orthuinus Gratius dem Fasciculo rerum expetendarum & fugiendarum, p. 325. u. f. einverleibet, worden. Er hatte allem selbst mit beygewohnet, und spricht dahero p. 332; „Demto solo articulo de „processione Spiritus Sancti in aliis videtur non ita „gravi censurâ fuisse castigandus, si induciæ datæ „fuissent, consultores ei fuissent adhibiti, si non „omnes, uno solo demto, fuissent de via realium. „Et nisi forsitan impetus quidam irrepsisset in religiosos triumphandi de seculari, & præsertim de „eo qui illorum Thomam peculiariter non colue„rat: forsitan poterat cum eo, mitius, humanius, „& clementius benigniusque actum & processum „fuisse. Deum testor, qui omnia novit hunc „processum, qui cum eo servatus fuit usque ad re„vocationem & librorum suorum exustionem, ve„hementissime displicuisse Magistro Engelino de „Brunsvico, maximo theologo, & Magistro Joan„ni Keisersbergio, duobus utique viris cum doctis „tum integris. Præcipue Magistro Engelino visum „fuit nimis præcipitanter cum tanto viro actum „esse. Immo non verebatur asserere, multos ar„ticulos ejus, & majorem partem posse sustineri. „Nec obticuit de simultate Thomistarum contra „Modernos, & de gaudio triumphandi religioso„rum contra seculares.„ Er soll drey und zwantzig Sätze behauptet haben, darunter z. E. daß die Prälaten keine Gewalt hätten, in der Kirche neue Gesetze zu beobachten: Daß keine Erbsünde sey, und niemahls gewesen sey, und daß die Kinder nicht in der Erbsünde empfangen würden ꝛc. ꝛc. worunter aber keiner am anstößigsten, als der wegen des Ausgehens des Heil. Geistes, wie die Griechische Kirche geglaubet habe, gewesen seyn soll. Orthuinus Gratius in Fasciculo rer. expetendar. & fugiendar. p. 325. u. f. Trithemius in Chron. Sponheimensi, 325. u. f. Coeffeteau reponse au mystere d' iniquite, p. 1213. Flacius in catal. test. verit. cent. 15. Du Pleßis Mornay Mystere d' Iniquite, p. 598. Oudin de script. eccles. T. III, Baylens Deutsches Critisches Lex. IV Th. p. 502. u. f. Bruckers Fragen aus der Philosophischen Histor. Th. V.

Wesaliensis, (Arnold) siehe Vesaliensis (Arnold) im XLVIII Bande, p. 242. u. f.

Weschau, einer von denen Oertern, welcher zu der Pfaltz-Rheinischen Portion geschlagen worden, als Ludwig der Strenge, Pfaltz-Graf beym Rhein und Hertzog in Ober-Bayern, seinem Bruder Heinrichen I, 1255. oder 1253. die Nieder-Bayerischen Lande überließ. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 427.

Weschel, ein Dorf in Bayern, so auch unter dem Nahmen Posching, im XXVIII Bande, p. 1701. vorkommt. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 477.

Weschenfeld, ein Fränckisches Amt, in dem Bißthum Bamberg gelegen, und darzu gehörig. Hübners Vollständige Geogr. III Th. p. 215.

Weschern, ein Ort im Brandenburgischen. Ludwigs Reliqu. MST. T. VII, p. 124.

Weschgerthausen, ein Anspachisches Dorf und Schloß, eine kleine Stunde von dessen Ober-Amt Creilsheim. In dasiges Decanat gehöret auch hiesiger Pfarrer. Hönns Lexic. Typogr. des Fränckischen Kreises, p. 385.

Weschicz, ein Schlesisches Dorf, im Oppelischen gelegen. Sinapii Schlesische Curios. Th. I, p. 1028. Siehe nachstehenden Artickel.

Weschicz, ein ehemahliges Adeliches Geschlechte in Schlesien, so sich von dem Dorfe oder Stamm-Hause im Oppelischen Fürstenthum also genennet hat, dessen Ursprung aber ungewiß ist. Es kommt davon vor, Peter von Weschicz, welcher im Jahr 1352. durch Schenckung von Hertzog Bolken zu Kosel und Bythom das Fürstliche Recht zu Weschicz im Koslischen zu halten, bekommen hat. Sinapii Schlesisch. Curiosit. I Th. p. 1028.

Weschka, ein Dorf und Amtsäßiges Ritter-Gut in dem Amte Senftenberg. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Weschnitz, sonst auch Wißgotz genannt, ein Flüßgen in der Pfaltz und zwar in der Bergstrasse, entspringt im Odenwalde, in dem Dorfe Weschnitz, zwischen Lindenfelß und Hambach im Maynzischen; fließt von dannen auf Lerzenbach, Farnbach, Rimbach, Großbreitenbach Merlenbach, Niedermunbach und Berkenau; nimmt bey dem Pfältzischen Städtgen Weinheim in der Bergstrasse die Gunzelbach ein, und theilt sich bald hernach in die alte und neue Weschnitz, welche sich aber nach Verlauf von einer Meile bey dem Flecken und Prämonstratenser Kloster Lorsch wieder mit einander vereinigen. Sie verstärckt sich darauf mit dem Landgraben, und kommt, nachdem sie noch ein Stück vom Pfältzischen und Bischöfflich-Wormsischen Gebiete durchflossen hat, ins Maynzische. In diesem richtet sie ihren Lauf zwischen Großhausen und Klein-

Kleinhausen durch nach Bibis und Waltenheim, rinnt durch grosse morastige Gründe und dicke Holzungen nach dem Rheinstrom zu, in welchen sie sich bey Stein hinein stürzt. Allgemeines Hydrogr. Lexicon p. 631.

Weschnitz oder Weissnitz, ein Flüßgen im Hertzogthum Crain, begiebt sich bey Oberweissnitz oder Weschnitz hervor, und fließt unter andern auch bey St Otilia oder Tilt und St. Aegydi vorbey, wird aber bey Niederweschnitz gleich unterhalb dem St. Margarethen Berge, von der Sau verschluckt. Es halten sich Forellen und andere dergleichen Fische mehr darinnen auf. Allgemeines Hydrogr. Lexicon p. 631.

Weschnitz, Dorf in der Pfaltz, siehe den Artickel: Weschnitz, Flüßgen in der Pfaltz.

Weschnitz oder Weissnitz (Ober- u. Nieder-) Dorfer, siehe Weschnitz, Flüßgen in Crain.

Weschpfennig, (Herr von) Kayserl. Obrist-Lieutenant und Commendant zu Cestnitz, zu welcher letztern Würde, er im Jahr 1735 gelangete; gleichwie er die erstern das Jahr vorher 1734 erhalten hatte. Schumanns Geneal. Hand-Buch vom Jahr 1741 I Th. p. 9. Geneal. *Archiv.* des Jahrs 1734. p. 118. und des Jahrs 1735. p. 195.

Wescombe, ein Engelländisches Geschlecht, von welchem Martin, der viele Jahre Consul zu Cadix gewesen, den 19 May 1699 von Wilhelmen III, zum Baronet ernennet worden. Sein Sohn, Anton Wescombe, war 1728 Baronet und Unter-General-Commissarius in der Insul Minorca. *The Engl. Baronets* T. III, p. 75.

Wesdorff, ein Dorf in dem Fürstenthum Anhalt unweit Aschersleben, an der Eine, so anjetzo dem Adelichen Stammeritzchen Geschlechte gehöret. Es soll vor dem, nach den alten Urkunden eigentlich Wedestorp und Wedigestorp geheissen haben, und viel gröesser, wie auch eine Festung gewesen seyn. Daher Abel in seinen Deutschen Alterthümern im II Th. p 237 u. ff. das alte Schloß Wetekke davor hält, und meynet, es möchte etwa das Schloß, so vor dem gleich dabey auf einem ziemlich hohen Berge sich befunden, dessen Stelle noch jetzo die Hohe Burg heisse, vor dem solchen Nahmen gehabt haben, wie denn auch dieses Wedestorp noch lange hernach vor eine der besten Anhältischen Festungen gehalten worden; ob er solches zwar vor keine ausgemachte Wahrheit ausgiebet. Bey diesem Dorffe soll Albert VII, oder IIX. Graf von Ascanien und Fürst von Anhalt, im Jahr 1076 auf dem Felde, wo das steinerne Creutz stehet, von Eginone von Conradsburg, in der besten Blüthe seiner Jahre erschlagen worden seyn. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. II Th. p. 500. Desselben Preußische und Brandenburg. Geogr. p. 324. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wese, Lat. *Wesa*, ein kleiner Fluß in dem Hertzogthum Limburg, welcher sich oberhalb Chenay in den Fluß Ourt ergeust. Allgemeines Historisches Lexicon. Zeillers Beschr. der X Kreiße p. 177.

Wese, ein kleiner Fluß in dem Fürstenthum Waldeck, welchen bey Bergheim die Eder zu sich nimmt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 127.

Wese oder Wehse, eine alte Adeliche Familie in Meissen, von welcher man zuerst Georgen Wese auf Rosenberg im Jahr 1560 aufgezeichnet gefunden. Er war ein Vater Hanns Georgens Wese, auf Burckersdorf, Chur Sächsischen Raths und Amt-Hauptmanns zu Stolpen, welcher so wohl der 1614 zu Naumburg angestellten Zusammenkunfft, als auch im Jahr 1618 dem zu Dreßden angesetzten Land-Ausschuß-Tag nebst andern vornehmen von Adel mit beygewohnet. Hanß von Wehsen, auf Rosenburg, heyrathete Euphemien, eine Tochter Heinrichs von Biesenrodt, auf Scortleben. Hanß George von Wehse, auf Burckersdorf, Pohlentz und Bartheledorf, verehlichte sich mit Annen, Christophs von Haugwitz, auf Putzkau, Tochter. Sinapius in seinen Schles. Curios. P I, p. 1030 reqnet unterschiedene Wese unter denen von Wiese: Gauhe hingegen im Adels-Lexico hält vielmehr davor, daß sie ein besonderes Geschlecht gewesen, und die Familie Wese in Meissen von demselben abgestammet seyn möge, absonderlich, da sie sich des Wörtgens von auch nicht gebrauchet, sondern sich nur bloß, wie die in Meißen, Wese genennet. Hanß Wese hat von 1407 bis 1439 zu Gröditz in Schlesien gewohnet; Cuntz Wese, zu Kayserswaldau, war Hertzogs Friedrichs I, zu Liegnitz Marschall, im Jahr 1474. Nachgehends florirte noch 1481 einer Hanß Wese zu Hain im Liegnitzischen, als Hauptmann. D. Möllers Annal Freyb. p. 416. Müllers Sächsisch. Annal p. 277. Gauhens Adels-Lex. II Th. p. 2867 u. ff. Königs Adels-Hist. I Th. p. 59 u. 505.

Wese, ein alter Cimbrischer Fürst, welcher vor Christi Geburt in dem Hertzogthum Schleßwig soll regieret und mit den Sachsen und Friesen grosse Kriege geführet haben, auch bey Schleßwig begraben seyn. Der Königlich Dänische Geschicht-Schreiber Erschander Part. I. Histor. Dan. Lib. III, p. 35 schreibet, daß zu seiner Zeit nemlich vor etlichen hundert Jahren bey Schleßwig, vor Alters Heteby genannt, sein Grabstein soll gewesen und darauf folgende alte Schrifft gestanden haben:

Hi lecker Vese af Hetumby
Under obna Himlum og votum Sky.

Das ist:

Hie liegt Vese von Hetumby
Unter offnem Himmel, und nassen
Wolcken.

Der Grab-Titel ist in Gothischer Sprache Reimenweise gestellet, und um solchem nachzufolgen, könnte es in gebundener Rede also gegeben werden:

Der Vese Cimbrischer Regent von
Hetumby
Liegt unter naßer Lufft, und offnen Himmel
hie.

Es

Es soll dieser Fürst 88 Jahr im Hertzogthum Schleßwig regieret haben, und vom demselben verschiedene Dörffer Wißby oder Weßby genannt, den Nahmen bekommen haben. Hetumby ist die Stadt Schleßwig. Das Wort by aber heist in der Gothischen Sprache beydes eine Stadt, und Dorf. Strelow Gothländische Chron. *Autor de Cimbror. Gothorumque originibus & migrationibus ex Antiqu. Gothland.* Arnkiels Mitternächtische Völcker III Th. p. 330 u. 331.

Wesebam, (Roger de) Bischoff zu Coventer und Lichfield in Engelland, war Doctor der Theologie und Decanus zu Lincolne, als er 1245. durch einmüthige Wahl des Capituls zu solcher Würde bestellet, und, ehe noch der König etwas darum wuste, auf Päbstl. Genehmhaltung zu Lion consecriret wurde. Als er 11 Jahr gesessen danckte er hohen Alters wegen ab, so den 1 November 1256 geschahe, und starb 2 Jahr darnach am Schlag, daran er lange darnieder gelegen. Godwin de Præsul. Angl. P. I, p. 372 u. ff.

Wesel, Lat. *Vesalia, Wesala, Wosalia*, und zum Unterscheide der nachstehenden Trierischen Stadt Ober-Wesels, Nieder-Wesel, Lat. *Vesalia inferior*, genannt, eine Königlich-Preußische große, auf Holländische Art erbauete, und wohlbefestigte Stadt in dem Hertzogthum Cleve an dem Mund der Lippe, wo selbige in den Rhein fliesset, dahero sie vor Alters Lippermunde soll geheissen haben, liegt in einer sehr angenehmen Gegend sechs Meilen von Nimwegen, fünffe von Groll, sieben von Schencken-schantz, und viere von Cleve, und ist mit ungemeinen fruchtbaren Feldern umgeben. Es ist vor diesem nur ein Dorf gewesen, wobey die Römer eine Burg erbauet, um den Deutschen das Streiffen über den Rheinstrom zu verwehren; nach diesem ist er zu einer Stadt gemacht, und von dem nächst gelegenen Walde, darinnen sich viel Wiesel aufgehalten, welche täglich dahineingekommen, Wesel genennet worden, da hernach die Stadt drey Wiesel in das Wappen genommen. Es irret daher Pighius, der ihren Nahmen von dem Römischen General in Nieder-Deutschland, C. Visellius Varro, als welcher, wie schon gedacht um den Deutschen das Streiffen über den Rheinstrom zu verwehren, bey diesem Dorfe eine Burg, so nachgehends zur Stadt gemachet worden, soll erbauet haben; wie auch Melchior Jasolt, der ihn von der Colonia Fabula herführet. Jedoch sind die Römer öffters in dieser Gegend gewesen, und hat der bey dem Tacitus bekannte Sylva Casia sich auch bis an die Wesel erstrecket. Im Jahr 779 hat Carl der Große die Sachsen zwischen diesem Orte und Buchold geschlagen, desgleichen hat Kayser Otto I, wider seinen Bruder Heinrichen und seine Gehülffen Eberharden, Hertzog von Francken, und Giselberten, Hertzog von Lothringen, hinter Wesel 939 einen grossen Sieg erhalten. Diese Stadt gehörte unter die Herrlichkeit Dienßlacken, so ein Reichs-Mannlehn war, weil aber der männliche Stamm abgegangen, und Graf Dietrich V. von Cleve, die einzige noch übrige Tochter aus selbigem Geschlechte geheyrathet, hat ihn Kayser Friedrich II, 1220 mit dieser Herrschafft aufs neue belehnet. Im Jahr 1290 hat der Kayser Rudolph von Habsburg diese Stadt Graf Dietrichen VIII. wieder verliehen, und wiewohl auf dem 1495 zu Worms gehaltenen Reichs-Tage der Kayser Maximilian I, diese Stadt unter die Reichs-Städte gezählet, ist sie doch von den Landes Fürsten gegen den Kayserl. Fiscal vertreten worden. Nach der Zeit ist sie mit in dem Hanseatischen Bunde gestanden, hat auch stattliche Privilegien erhalten. Zu Anfange des Niederländischen Krieges retirirten sich die aus Flandern vertriebene Niederländer und Brabanter dahin. Im Jahr 1586 wurde sie durch den Hertzog Alexander von Parma hart belagert und 1598 hat sie der Admirante von Aragonien, Mendoza, scharf bedrohet, auch von ihr eine grosse Summe Geldes erpresset. Nach Abgang der Hertzoge von Cleve bemächtigte sich der Spanische General Spinola, durch Uebergabe den 5 September 1614 dieses Orts, und behielten selbigen die Spanier gantze 15 Jahre, bis die Holländer sich desselben durch Otten, Freyherrn von Gent, den 19 August 1629 durch eine Kriegs-List, wieder bemächtiget. Nach der Zeit, nemlich 1630 ist solche Stadt nebst dem Hertzogthum Cleve an das Hauß Brandenburg gekommen, auch von seldiger Zeit an immer mehr, sonderlich zu Ende des vorigen 17 Jahrhunderts befestiget, und eine schöne Citadelle dabey aufgebauet worden. Im Jahr 1672 übergab der hiesige Commendant allzuzeitig den Frantzosen diese Stadt, weswegen er seiner Ehren entsetzt, seiner Güter beräubet, und das Schwerdt von dem Scharfrichter ihm über den Kopff gezogen wurde. Im Jahr 1674 musten die Frantzosen diesen Ort wieder verlassen. Die Stadt hat acht Pforten, als die Wich- Deich- Gort- Prunsche- Dumsche- Kunys- Lee- und Kloster- Pforte. Das Berliner-Thor, zu welchem der General von Bodt den Riß gefertiget, verdient absonderlich von einem Reisenden in Augenschein genommen zu werden, weil man dergleichen nicht leicht anderswo schöner und vollkommener finden wird. Die Häuser allhier sind von aussen gantz artig gemahlet, unter denen das Rathhauß und die Burg oder der Junckern-Hof wohl verdienet, daß man sie besichtiget. Es sind auch allda vier Kirchen, davon die Reformirten zwey, nemlich die zu St. Willibrodis, und die zu St Antonii (immassen Wesel 1628 Reformirt worden;) die Lutheraner aber und die Catholischen jede eine, und die letztern über dem ein Kloster, wie auch die Juden eine Schule haben. Die Festung wird heutiges Tages für eine der wichtigsten von Europa gehalten, zu deren Befestigung König Friedrich I in Preußen den Anfang gemachet, König Friedrich Wilhelm aber solche Arbeit fortsetzen und vollenden lassen. Die Aufsicht des Fortifications-Baues ward damahln dem Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen General, dem von Bodt, als Commendanten von Wesel, aufgetragen, welche nachgehends der damahlige Obriste Walrabe fortgesetzet hat. Die obgedachte feste Citadelle ist von 5 Pasteyen, recht in der Ecke, wo die beyden Flüße sich vereinigen, und wo vor dem nur eine kleine Schantze war, erbauet, auch die Stadt selber

ser an Festungs-Wercken gar sehr verbessert, und solche Fortification 1718 dem Verlaut nach vollendet worden; Es soll auch dabey ein austräglicher Zoll, und eine Johanniter-Comterey seyn. Die dasige Rhein-Brücke beträgt in der Länge 400 Schritte. M. J. Kayser in seinem Clevischen Musenb. P. II, p. 11. hat von Wesel folgende Verse aufgesetzet:

Ob Cleve gleich das Haupt, ist Wesel doch das Hertz
In diesem Hertzogthum, drum ist es auch umgeben,
Mit einer starcken Brust: Man sieht es wieder leben,
Durch reiche Nahrungs-Krafft, nach überstandnen Schmertz.

Annal. Fuldens. ad a. 779. Regino ad a. 939. Sigebert. Gembl. ad a. 942. Steph. Vinand. Pighius in Hercule prodicio, p. 97. Teschenmach Clivia. Werdenh. de reb. publ. Hanseat. Hoppii Beschreibung der Hertzoge von Cleve. Sellii Vesalia. Schramms Reise-Lexic. p. 2264. Abels Preußische und Brandenburgische Geogr. p. 377. J. H. D. Rheinisch. Antiqu. p. 579 u. ff. Pfeffingers Merckwürdigk. des 17 Jahrhunderts, p. 483. Allgem. Chron. IX Band, p. 891 *a.* Ludolfs Schau-Bühne der Welt, I Th. p. 491 u. 511 im Anhang, IV Th. p. 1340 u. 1612. Missons Reisen in Italien, p. 38 u. f. Abelini Theatr. Europæum T. I. p. 1103. Neu-eröffneter Welt- und Staats-Spiegel 71 Th. p. 956. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1712, p. 906.

Wesel, Ober-Wesel, Lat. *Vesalia Superior*, eine am Rhein zwischen Bacherach und St. Goar, eine virtel Meile von Caub, eine Meile von Bacherach und sieben von Cöblentz gelegene Stadt, und Amt, dem Churfürsten zu Trier gehörig. Sie hat vor Zeiten *Vesonia* und *Ficelia*, ingleichen auch *Vosalia*, *Vosallia*, *Vosovia*, geheissen. Erstlich war dieser Ort eine Freye Stadt, hernach aber wurde er unter Kayser Friedrich dem II, im Jahr 1233, als sie die selbiger Zeit mächtigen Herren von Schönberg unbillig druckten, unmittelbar unter die freyen Reichs-Städte aufgenommen. Endlich aber, da Heinrich der VII, aus dem Hause Lurenburg, Römischer Kayser wurde, und ihm sein Bruder Balduinus, Churfürst zu Trier, als ein kriegerischer Herr, mit seinen Völckern an die Hand gieng, so übergab ihm gedachter Kayser für den geleisteten Kriegs-Beystand Ober-Wesel, Schönberg und Poppard, deren er sich auch 1312 mit Gewalt bemächtigte. Ehe sie aber völlig ans Reich kam, gehörte sie, wie gedacht, den Herrn von Schönberg, deren Stamm-Hauß und Schloß, Schönberg oder Schönburg genannt, noch ausserhalb der Stadt oben auf einem Berge zu sehen, jedoch aber ruinirt ist. Es liessen aber diese Herren ihr Schloß deswegen so nahe an diese Stadt bauen, weil sie das Burggrafen-Recht darinnen hatten, und solchergestalt dieselbe besser zwingen konnten. Nachdem endlich die Stadt die Reichs-Freyheit erhielte, so hatten auch die von Schönberg keine Lust mehr allda zu wohnen, und begaben sich dannenhero in Sachsen; worauf ihnen denn die Einwohner von Ober-Wesel das Schloß abkauffte, und sich auch bey ihrer Freyheit gantzer achtzig Jahr erhielten, bis sie zuletzt von Chur-Trier bezwungen wurden. Sonst hat die Stadt eine lustige Lage, feine Gebäude, vornemlich aber sechs schöne Kirchen. Die Stiffts-Kirche zu Unserer Lieben Frauen, ist 1307 erbauet worden, wie solches Jahr im Chor mit alter Mönchs-Schrifft angezeichnet stehet. Ferner ist zu sehen, das St. Martins-Stifft, dessen Kirch-Thurn keine Spitze hat, und es geben die Einwohner für, daß solche mit Fleiß nicht wieder gebauet werde, weil man es bereits etlichemahl damit zwar versuchet habe, sie sey aber jedesmahl vom Wetter wieder herab geworffen worden. Das Bernhardiner-Nonnen-Kloster ist nicht weniger Betrachtungswürdig. An der Stadt-Mauer gegen dem Rhein zu, stehet das Spital, in dessen Kirche bey dem hohen Altar eine höltzerne Säule zu sehen ist, an welcher die Juden ein Knäblein, Nahmens Werner gebunden, gegeisselt, und so lange gemartert haben, bis es endlich gestorben. Es sind an selbige mit alten Deutschen Buchstaben folgende Worte geschrieben: *Anno* 1287 hat Werner von Wammenraid den Todt gelitten, 13 *Kal. Maj.* Man sehe hiervon Johann Tritheimium in Chron. Hirsaug. Daß Ober-Wesel vor dem Frantzösischen Brand 1689 eine schöne Stadt gewesen, beweisen eines theils die Ueberbleibsel von dem grossen Rathhauß, so noch zu sehen sind. Auf dem Marckt-Platz werden den Fremden die Fußtapffen von des heil. Huberts-Pferde gezeiget, und zu unterst an der Stadt stehet ein grosser Thurn, der Ochsen-Thurn genannt, von welchem die Stadt jährlich ein gewisses Geld nach St. Gewer entrichten muß. Zum Wappen führt dieselbe einen schwartzen Adler im weissen Feld. Im Jahr 1639 eroberten sie zwar die Schweden, musten sie aber bald darauf wiederum verlassen. Im Jahr 1689 im Mertz fielen die Frantzosen unversehens allda ein, und hauseten barbarisch darinnen, plünderten auch alles rein aus, wie zu Speyer, Worms und anderer Orten mehr. Als sie endlich in der Stadt keine Grausamkeit mehr ausüben konnten, so giengen sie mit entsetzlicher Wuth auf das Berg-Schloß Schönberg loß, zerschossen das Thor, steckten die sechs Thurne in Brand, sprengten das Mauerwerck, zerstörten die Keller, schütteten den Brunnen zu, und zogen endlich, nachdem sie mit grimmigem Rasen die schöne Brücke über den Vor-Graben am Thor zu Grunde gerichtet hatten, mit grossem Raube auf Sauerburg zu. In dieser Gegend, zu beyden Seiten des Rheins sind die Berge von oben an, bis zum Rhein herab, durchaus mit Weinstöcken besetzet, welches Sommers-Zeit eine unvergleichliche Aussicht verleihet, und den Reisenden ungemein schön in die Augen fällt. Es wird auch der Rhein von Ober-Wesel an durch die hohe Gebürge, je länger je mehr eingeschlossen, und läufft dabey sehr schnell; daher fängt sich bey kaltem Winter-Wetter das Eiß an diesen engen Paß insgemein oberhalb dem Lurley-Berg, wo der Fluß am schmälsten ist, zu setzen, und auf

diese Art zuzufrieren. Rheinisch. *Antiqu.* p. 457 u. ff. Wehrenburgs Welt- und Staats-Cabinet vom Jahr 1733. p. 581.

Wesel, (Abraham a) ein Rechtsgelehrter, lebte 1666, und schrieb:

1. Commentarium ad nonnullas constitutiones Ultrajectinas, Utrecht 1666 in 4.
2. Tr. de connubiali bonorum societate, Amsterdam 1674, und Cölln 1720 in 4.
3. De remissione mercedis propter bellum, Amsterd. 1679 in 4.

So sind auch alle seine Wercke zu Amsterdam 1707 zusammen im Druck herausgekommen. Königs Bibl. vet. & nov.

Wesel, (Johann) ein Magister der Philosophie, war vom Jahr 1556 bis 1574 Rector an dem Gymnasio zu Anspach. *Acta Scholastica* 1 Band, p. 233.

Wesel, (Johann Friedrich) Fürstlich-Sachsen-Coburg-Meinungischer Rath, erlangte zu Altdorf 1736 die Doctor-Würde in der Rechtsgelahrheit, und schrieb: Diss. inaug. an moribus hodiernis, & consuetudine inveterata, vasallus sine domini directi & agnatorum consensu, quasdam feudi particulas subditis suis in emphiteusin concedere valeat, ut rei successores feudales, descendentes vel collaterales illas vindicare queant? Altdorf 1736 in 4. Sie stehet in der XI Section der *Actorum Academicorum Lipsi.* p. 340 u. ff. recensiret. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1736. p. 920.

Wesel, (Nieder-) Stadt, siehe **Wesel**.

Wesel, (Ober-) Stadt, siehe **Wesel**.

WESELA, Stadt, siehe **Wesel**.

Wesele, Geschlecht, siehe **Wesely**.

Weselerbeck, ein Fluß im Hertzogthum Lüneburg, welchen zwischen Lutter und dem Flecken und Schlosse Hermannsburg die Oerze zu sich nimmt. Allgem. Hydrographisches Lexicon p. 418.

Weseli, Stadt und Geschlecht, siehe **Wesely**.

Weseling, Personen dieses Nahmens, siehe **Wesseling**.

Weselitzki, ein Böhmisches Adeliches Geschlecht. Hineck und Wenzlaw Weselitzki zu Weselitz, waren mit in der Belägerung der Stadt Wien, als solche 1529 von den Türcken belagert wurde. Lewenklaus Türckische Chron. p. 453.

Weselus, Personen dieses Nahmens, siehe **Wesel**.

Weselohe oder **Weseloph**, (Christoph) Fürstlich-Osnabrüggischer Gesandter auf den Reichs-Tag zu Regenspurg, im Jahr 1684. Müllers Sächsische Annales, p. 551. Allgem. Chronicke XII Th. p. 454. Heutige Souverainen von Europa, p. 1073.

Weseloph, (Christoph) siehe **Weselohe**.

Weselowen, (Johann) Rathmann in der Stadt Bremen, welcher jedoch aus freyem Willen den Rath und die Stadt verlassen, weil er in den Irrthum und die Sacrament-Schwermerie des D. Albert Hardenberg nicht willigen können und wollen: wie er selbst diese Ursache in seinem Testamente anführet, daraus ein Extract in den Unschuldigen Nachricht. des Jahrs 1729. p. 718 befindlich.

Wesely, eine kleine lustig gelegene Stadt in dem Bechiner-Kreise in Böhmen, am Fluß Laußnitz drey Meilen von Budweiß, zwischen dieser Stadt und Tabor gelegen. Ulysens Geogr. Lex. II Theil. Vollständiges Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1208.

Wesely, oder vielmehr **Weseli**, eine kleine Stadt in Mähren, so an dem Flusse Morau, zwischen Hradisch und der Ungarischen Grentze lieget. Es hatte dieser Ort im Jahr 1708 das Unglück, daß er von den Ungarischen Rebellen mit Feuer beängstiget, überstiegen, ausgeplündert, und völlig in die Asche geleget wurde. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Ulysens Geograph. Lexic. Oesterreichischer Tugend-Spiegel und Helden-Saal, II Th. p. 405.

Wesely oder **Weseli**, auch **Wesele**, (Herren von) siehe den Geschlechts-Artickel: Wartenberg, und zwar den Abschnitt: Die Herren von Wartenberg in Böhmen, im LII Bande, p. 2336.

Wesemale, eine in Brabant zwischen Arschot und Löven gelegene wichtige Herrschafft, wovon ehemahls die nachstehende berühmte Familie den Nahmen geführet. Johann II, Herr von Wesemale starb 1464 und setzte, weil er keine Erben hatte, Carln von Burgund, Grafen von Charolois, zum Erben ein. Dieser schenckte hierauf die Herrschafft Wesemale Johann von Croy, welcher sie 1472 an Johann von Brimeu, Herrn von Humbrecourt, verkauffte; desselben Enckel, Carl von Brimeu, aber überließ sie 1561 gegen ein Stück Geldes an den Ritter Caspar Schets, Herrn von Hoboken, Grobbendonck, Hingene, Heyst ꝛc. Butkens troph. de Brab. T. II, p. 123-125. Supplem. T. I, p. 10. Weißkohls Vorstellung der XVII Niederl. Provintzen p. 62.

Wesemale, eine ehemahlige berühmte Familie in Brabant, welche von den Grafen von Arschot entsprossen, und von der vorstehenden Herrschafft den Nahmen geführet. Arnulph, Herr von Wesemale, erblicher Marschall von Brabant, besaß die Güter Westerlo, Oelue, Quaetbecke, Berchem und Herselt, und lebte noch 1200. Sein Sohn Arnulph II, Herr von Wesemale, Westerlo ꝛc. verehlichte sich erstlich mit einer Tochter Iwain von Monferan in der Grafschaft Los und hernach mit Beatrix, einer Tochter Gottfrieds II, Herrns von Breda.

Mit dieser so 1238 gelebet, zeugte er Gerharden von Wesemale, Herrn von Quaetbecke, Herselt, Berchem ꝛc. welcher von seiner Mutter Bergen op Zoom erbte: wiewohl auch andere melden, daß Bergen op Zoom von Johannes I, Hertzogen von Brabant, an Gerharden von Wesemale verkauffet worden, welcher daselbst 1287 eine Stadt bauen lassen. Dieser Gerhard wohnete 1288 der Schlacht bey Wöringen bey, und lebte noch 1306. Sein ältester Sohn, Arnold

von

von Wesemale, Herr von Bergen und Quätbeke, hinterließ von Johanna, einer Tochter Arnolds, Grafens von Los, folgende zwey Töchter: 1) Die jüngere, Margarethe, heyrathete Richarden von Merode; 2) die ältere, Mathildis von Wesemale, Frau von Bergen op Zoom, verehlichte sich erstlich mit Albrechten, dem ältesten Sohne Gerhards, Herrns von Borne, und da derselbe 1331 gestorben, mit Renalden von Cleve, einen nahen Vetter der Grafen von Cleve. Mit dem ersten zeugete sie eine einzige Tochter, Johanne, Frau von Borne, Bergen op Zoom, welche sich mit Johann, Herrn von Fauquemont, vermählte, aber im Jahr 1349 ohne Erben das Zeitliche gesegnete. Hierauf fiel Bergen op Zoom auf der jetztgedachten Johanne Mutter zurück, Allein Heinrich von Bautersen, der Marien von Wesemale zur Ehe hatte, befriedigte dieselbe sowohl, als den Johann, Herrn von Fauquemont, mit Gelde, und nahm 1352 die Herrschafft Bergen op Zoom von Johann III, Hertzoge zu Brabant, in Lehn.

Mit der ersten Gemahlin hingegen zeugete obiger Arnulph II, Herr von Wesemale, Westerlo ꝛc. unter andern folgende zwey Söhne: 1) Der ältere, Arnulph III, Herr von Wesemale, Westerlo ꝛc. vermählte sich anfangs mit Isabellen von le Frete, und hernach mit Adelheid, einer Tochter Heinrichs I, Hertzog von Brabant, bekam aber mit beyden keine Kinder, und begab sich als Wittber, in den Tempel-Herren-Orden, worauf er Großmeister von Franckreich wurde, und 1291 das Zeitliche gesegnete. 2) Der Jüngere, Gottfried von Wesemale, Herr von Perche, starb nach 1270, und hinterließ von Isentrud, Frau von Alphen, Arnulphen IV, Herrn von Wesemale, Westerlo ꝛc. Marschall von Brabant, welcher 1302 in der Schlacht bey Courtray das Leben einbüste. Von seinen Kindern, die ihm Ida von Bierbeeck gebohren, sind folgende zwey Söhne merckwürdig: 1) Arnulph V, Herr von Wesemale, Westerlo ꝛc. gieng 1313 mit Tode ab. 2) Wilhelm, Herr von Wesemale ꝛc. so noch 1324 gelebet, zeugte mit Johannen, Frau von Falaix, nebst zwey Töchtern drey Söhne: Diese waren: 1) Wilhelm, Herr von Wesemale, Westerlo ꝛc. welcher mit Catharinen von Persyn, Frau von Waterlande in Holland, die er 1350 geheyrathet, keine Erben gehabt, und 1388 gestorben. 2) Arnulph von Wesemale. 3) Johann, welcher erstlich Canonicus zu Utrecht war, nach seines ältesten Bruders Tode aber den geistlichen Stand fahren ließ, und sich erstlich mit Ida, Frau von Ranst, Bergen ꝛc. hernach aber mit Johannen von Baufremont, vermählte, und 1417 sein Leben beschloß, nachdem er mit seiner andern Gemahlin, ausser einer Tochter, Johannen, die 1410 Heinrichen von Diest, Herrn von Riviere, Stalle ꝛc. geheyrathet, und 1474 gestorben, Johann II, Herrn von Wesemale Mecheln, Westerlo, Falaix, Fleron ꝛc. Marschall von Brabant, gezeuget hatte. Derselbe starb 1464, und setzte, weil er mit seiner Gemahlin, Johannen, einer Tochter Daniels von Bouchout, Vicomte von Brüssel, keine Erben hatte, Carln von Burgund, Grafen von Charolois zum Erben ein, wovon der vorstehende Artickel mit mehrern nachzusehen. Butkens Troph. de Brab. T. II, p. 123-125. Supplem. T. I, p. 10.

Wesembeck, Geschlecht, siehe Wesenbeck.

Wesen, Essentz; Lat. *Essentia*. Hier siehet man entweder auf die gemeine Lehre, sonderlich der Scholasticker, oder auf die Sache selbst.

In den Schulen braucht man dieses Wort entweder in einer weitern oder engern Bedeutung, daß es nach der erstern nicht nur das Wesen, sondern auch die Existentz der Dinge anzeiget. Hebenstreits philos. prima, p. 133. Donat in metaphysic. usual. cap. 3. §. 8 p. 17. Buddeus in philos. instrum. Part. IV, cap. 1. §. 6. Doch ist die letztere Bedeutung die gewöhnlichste, und braucht man offt als gleichgültige Wörter hier entitas, realitas, quidditas, esse, natura, ratio formalis, wiewohl sie zuweilen auch noch andere Bedeutungen haben, Scheiblers opus metaphysic. II, 25. Es nennen aber die Scholasticker die Essentz oder das Wesen primum veritatis conceptum, welche Worte auf eine gedoppelte Art können erkläret werden. Denn einmahl kans soviel heissen, daß das Wesen das erste sey, was sich von einem Dinge gedencken lässet, dahin auch die Beschreibung des Wesens, die Herr Wolff in seinen vernünfftigen Gedancken von GOtt, der Welt und der Seelen des Menschen c. 2. §. 34 p. 15 giebet, und die wir weiter unten ausführlicher vortragen werden, gehet; hernach aber können diese Worte auch die vornehmste Eigenschafft einer wahrhafften und würcklichen Sache, wodurch sie von allen andern unterschieden wird, anzeigen. Denn es ist bekannt, wie die Scholasticker den conceptum eintheilen in formalem, welches die Vorstellung selbst von einer Sache im Verstande sey; und in objectivum, so die Sache davon sich der Verstand einen Begriff mache; und anbey das Wort primum, auch sonst so genommen werde, daß es soviel, als das vornehmste, wie bey den Alten die Metaphysick, prima philosophia, das ist, die edelste Disciplin der Philosophie, weil sie von GOtt handelte, hiesse. In den Metaphysischen Büchern werden von der Essentz allerhand Canones angeführet, als 1) essentiæ rerum sunt æternæ, daß die Wesen der Dinge ewig seyn, welches soviel heissen soll, daß das Wesen einer Sache unveränderlich, so auch nicht anders seyn kan, und halten wir dafür, daß die Frage: Ob GOtt der HErr die Essentzen der Dinge verändern könnte? nichts nutze sey. Denn soviel ist ja gewiß, daß das Wesen einer jeden Sache, wie es GOtt bey der Schöpffung geordnet hat, nach seiner unermeßlichen Weisheit ist vorher von ihm erkannt worden, wie es hat werden sollen, welche Vorstellung wahrhafftig und vollkommen gewesen; wolte er nun die Essentzen der Dinge ändern, so bliebe es ja die Sache nicht mehr, die sie erst gewesen, auf welche Weise diese Regel ihren Grund hat. Aristoteles hat sonst die Essentzen der Dinge auch für ewig gehalten; allein in

einem solchem Sinn, der weder mit der Gottesfurcht, noch Wahrheit bestehen kan. Denn bey ihm war das Wesen die Materie und die Form; Die Form hielt er für GOtt, folglich war die Materie gleich ewig mit ihm 2) essentia non recipit magis & minus, das ist, wenn das Wesen einer Sache bestehen soll, so muß weder was hinzu, noch davon kommen, weil sonst die Würckungen, die aus dem Wesen fliessen, würden verhindert werden, daß man folglich nicht wissen könnte; ob es diese, oder jene Sache sey. In zufälligen Eigenschafften aber hat das Gegentheil statt, da z. E. Sempronius gelehrter aber nicht so schön, als Titius ist, und demnach bleibet einer so gut ein Mensch, als der andere. 3) Sexus essentiam non mutat, d. i. der Unterscheid im Geschlecht macht keinen Unterscheid im Wesen, und ist also eine Frau eben so gut ein Mensch, wie der Mann, anderer Regeln zu geschweigen. Clauberg in ontosophia p. 292 opp. phil. und Clericus in ontolog. cap. 4 §. 3. u. ff.

Diese Materie aber an sich selbst betrachtet, so erweget ein Philosoph die Essentz auf eine gedoppelte Art: einmahl im Abstracto an und vor sich, welche die metaphysische Betrachtung ist; hernach im Concreto in Ansehung gewisser Sachen, deren Wesen man insonderheit untersuchet. Die **metaphysische Essentz** ist eine solche Eigenschafft, die von einer Sache mit einer Gewißheit kan gesaget werden, ohne welche sie diejenige nicht bliebe, die sie seyn solte, und also hat man einen Unterscheid unter der Substantz und der Essentz zu machen, welche die Alten, auch viele neueren vermischet, (siehe **Substantz**, im XL Bande, p. 1583 u. ff.) Denn die Substantz ist die im verborgen liegende Ursache, welche die Eigenschafften einer Sache würcket, die entweder zu ihrem Wesen gehören; oder nur zufällig sind, und solche empfinden wir unmittelbar, die Idee aber derer Substantz begreiffen wir nur vermittelst dieser Eigenschafften. Daß also ein Mensch lebet und vernünfftig ist, empfinden wir unmittelbar aus seinen Verrichtungen; was aber die Ursache, woher solches komme? solches können wir sogleich nicht begreiffen, und wie das erstere zur Essentz gehöret, also geht das letzte die Substantz an. GOtt ist Urheber der Wesen aller Dinge, so daß das Wesen der natürlichen Dinge eigentlich von seinem Verstand, der moralischen aber von seinem Willen dependiret. Denn wie sich GOtt fürsetzte, die Welt zu erschaffen; so hatte er in seinem Verstand die Ideen aller Dinge, wie sie musten beschaffen seyn, welche Ideen wahr und zu dem vorgesetzten Zweck hinreichend waren, daß nachdem er in der Zeit seinen Schluß zu Stande bringen, und die Welt erschaffen wolte, er nothwendig nach diesen Ideen, nach vorhergegangenem Schluß des Willens, alles erschaffen muste, auf welche Weise man auf gewisse masse sagen kan, daß GOtt sowohl causa libera, als necessaria der Wesen der Dinge sey, und zwar das erste, daß er die Sachen erschaffen; das andere aber, daß er die Geschöpffe nach den Ideen, die er gehabt, formiren müssen. Man kan auch den bekannten Canonem: Essentiæ rerum sunt æternæ in dem Verstand behaupten, daß sie in Ansehung des göttlichen Verstands und deren Vorstellungen in demselben ewig gewesen, woraus auch fliesset, daß sie unveränderlich, keinen Zusatz, noch Abgang leiden, wovon ausführlich **Buddeus** in observat. in elementa philosoph. instrument. p. 496 u. ff. handelt. Betrachtet man aber die Wesen der Dinge im Concreto, so theilet man selbige insgemein in natürliche, moralische und künstliche, von deren Wesen insgesamt GOtt eigentlich Urheber. Denn wie solches von den beyden erstern klar, indem das moralische Wesen auf das Gesetz beruhet, so seinen Ursprung von GOtt hat; also sind die Menschen bey allen ihren Erfindungen nur Affen der Natur, und suchen ihre Gedancken nach den Erfindungen Gottes einzurichten. **Walchs** Philosoph. Lex. p. 841 u. ff.

Nothwendigkeit des Wesens der Dinge.

Das Wort: Nothwendigkeit, wird zwar in vielerley Verstande genommen; doch sind fürnemlich zwo Bedeutungen wohl zu unterscheiden. Es ist erstlich eine Nothwendigkeit und Zufälligkeit in unserer Erkänntnis, welche man necessitatem prædicationis und consecutionis nennet, da wir nemlich einige Propositionen und Schlüsse unsers Verstandes vor nothwendige Wahrheiten erkennen müssen, einige vor nicht nothwendige, dahero die Lehre von den Modal-Propositionen und Schlüssen entspringet. Es ist zum andern eine Nothwendigkeit der Dinge selbst, in Ansehung ihrer Existentz ausser dem Verstande. Zu jener Art der Logicalischen Nothwendigkeit gehöret sonder Zweiffel auch die so genannte **Nothwendigkeit des Wesens der Dinge**, d. i. der allgemeinen Ideen, die unser Verstand von den Dingen abstrahiret: da nemlich die allgemeinen Logicalischen Abstracte, die man das Wesen eines Dinges in Logicalischem Verstande nennet, allen individuis desselben, die da gewesen sind, jetzo sind, und noch seyn werden, nothwendig oder gewiß zukommen müssen, wenn auch die Welt so, wie sie ist, ewig gewähret hätte, und noch wären solte; In dessen Betrachtung die Scholasticker das Wesen der Dinge ewig und unveränderlich, und die dahin gehörige Wahrheiten ewige Wahrheiten genennet. **Müllers** Einleitung in die Philosophische Wissenschafften, II Th. p. 172.

Endlichkeit des Wesens der Dinge.

Alle zufällige Dinge sind in Ansehung ihres Wesens endliche Dinge. Denn verstehen wir unter dem Wesen der Dinge das reale Wesen der Dinge, d. i. dasjenige, was würcklich in den Dingen existiret, wodurch wir eines von dem andern unterscheiden; so ist alles, was in einem Dinge würcklich existiret, zugleich mit demselben ein Effect, und also nicht von sich selber, folglich ein zufälliges Ding. Es hat also einen Anfang seiner Würcklichkeit, und ist, weil es von den würckenden Kräfften seiner Grund-Ursachen dependiret; seiner Natur nach eines Endes derselben fähig. Aus eben diesem Grunde, weil nemlich das reale Wesen aller zufälligen Dinge nicht von ihnen selbst, sondern

dern

dern von ihren Grund-Ursachen dependiret, sind alle zufällige Dinge auch in so weit von umgrentztem Wesen, und also endliche Dinge, daß sie so viele, und nicht mehrere Realität oder Wesen haben können, als sie von ihren Grund-Ursachen überkommen: in dessen Betrachtung ihr Wesen in andern, in mehrern, in wenigern, in stärckern, in schwächern Kräfften oder Eigenschafften bestehen könnte, wenn solches ihre Grund-Ursachen also mit sich brächten; inmassen ein Effect, indem er hervorgebracht wird, durch die Kräffte seiner Grund-Ursachen sich muß determiniren lassen, und dasjenige in seinem Wesen nicht haben kan, was seine Grund-Ursachen in ihm nicht hervorbringen: Also ist auch das reale Wesen der zufälligen Dinge mit Nichtigkeit umgrentzet und folglich endlich. Verstehen wir aber unter dem Wesen der Dinge die allgemeinen Ideen, die der menschliche Verstand von den Ideen der individuorum, oder einzelnen Dinge abstrahiret, und sich dieselben, ohne ihre Reale Existentz in den individuis, überhaupt als nur möglich vorstellet, so ist zu erwegen, daß solche Abstraction eine Würckung des menschlichen Verstandes sey, welche in der That allezeit endlich ist, und ihre Grentzen hat. Denn obgleich zuweilen unser Verstand in der Möglichkeit zu abstrahiren, und eines zu dem andern hinzu zuthun, keine Grentzen finden kan; dahin z. E. die von den Mathematicis behauptete Möglichkeit der Theilung einer Grösse in infinitum, ingleichen die Möglichkeit der Vermehrung derselben in infinitum gehöret, welches man das infinitum potentiale, das dem reali, entgegen gesetzet ist, nennet; so erhellet doch eben hieraus, daß ein solches Ding, oder vielmehr ein solches Abstractum des Verstandes, von dem allezeit und ohne Ende noch etwas abgetrennet, oder dem allezeit und ohne Ende noch etwas zugesetzet werden kan, in der That allezeit ein endliches Ding bleibe, der menschliche Verstand mag auch hinzu oder davon thun, was und wieviel er nur immer wolle; eben weil, wie wir setzeten, diese Hinzusetzung und Trennung niemahls in der That so weit getrieben werden kan, daß es dem menschlichen Gemüthe, nach seiner Freyheit, nicht noch weiter möglich seyn solte. Müllers Einleitung in die philosophischen Wissenschafften Th. II, p. 210 u. f.

Vorhergehung des Wesens der Dinge von dem Willen Gottes.

Das die Scholasticker davor gehalten, daß das Wesen der Dinge, und das in demselben gegründete natürliche Recht und Unrecht, auch selbst vor dem Willen Gottes als ein ewiges Gesetze vorhergehe; indem Gott ein freyer Schöpffer aller Dinge nur in Ansehung ihrer Existentz, nicht aber auch ihres Wesens, und also auch nicht ein freyer Urheber des in dem Wesen der Dinge gegründeten Rechts oder Unrechts sey; ist ein altes Vorurtheil, das aus den grundlosen Lehren der Heyden von dem fato, und von einem, Gotte gleichewigen, unerschaffenen principio, durch welches die Formen der Dinge determiniret würden, und über dessen determinirte Möglichkeiten auch Gott selbst nichts vermöge, seinen Ursprung zu haben scheinet; welches zu bemänteln, und den Schandfleck seines Ursprungs zu dißimuliren, die Scholasticker sich zwar sehr, aber vergeblich, bemühet haben. Es ist wohl an dem, daß, was natürlicher Weise recht oder unrecht ist, in dem Wesen der Dinge selbst, nemlich in dem Wesen der Vernunfft und ihrer Objecte, gegründet ist, allein es ist auch gewiß, daß, da Gott ein freyer Urheber und Schöpffer der Vernunfft und aller Dinge; Die Schöpffung aber ein freyer Wille Gottes ist; das Wesen der Dinge, und das aus demselben natürlicher Weise fliessende Recht und Unrecht dem freyen Willen Gottes nicht entgegen gesetzet, sondern als ein freywillig hervorgebrachter Effect subordiniret werden müsse; und man also nicht sagen könne, daß das Wesen der Dinge, nebst dem darinnen gegründeten Recht oder Unrecht, vor dem Schöpffer der Dinge, d. i. der Effect vor seiner causa, sich antecedentet oder als vorhergehend verhalte. Es würden auch solches die Scholasticker nicht gesaget haben, wenn sie nicht den heydnischen principiis ihres Aristotelis allzustrenge angehangen, welcher die Materie vor ein Gotte gleichewiges und von ihm gäntzlich independentes Ding hielt, ex cujus potentia formæ tanquam essentiæ rerum educantur: Deme zu Folge sie freylich sagen musten, daß das Wesen der Dinge schon von Ewigkeit, und antecedenter ad voluntatem Dei in der potentia der Materie der Möglichkeit nach, determiniret sey, und es also nicht schlechterdings bey der göttl. Freyheit gestanden, was vor Wesen die aus der Materie hervorzubringenden Dinge haben solten. Die neuern Vertheydiger der Vorhergehung des Wesens der Dinge vor dem Willen Gottes, leiten zwar dieselbe nicht mehr aus diesen heydnischen Vorurtheilen her, durch welche die alten verleitet worden, sie zu behaupten; sondern sie sagen, daß das Wesen oder die Möglichkeit der Dinge von dem göttlichen Verstande, und nur die Existentz oder die Würcklichkeit derselben von dem göttlichen Willen dependire; und daß also, weil der göttliche Verstand vor dem göttlichen Willen sich als vorhergehend verhalte, folglich auch das Wesen oder die Möglichkeit der Dinge sich als vor dem göttlichen Willen vorhergehend verhalte; Daher sey das Wesen der Dinge ewig, weil es in dem göttlichen Verstande von Ewigkeit vorhanden, und würcklich zugegen gewesen, und nur die Existentz derselben, als die von dem göttlichen Willen dependire, zeitlich. Wolff, vernünfft. Gedanck. von Gott, §. 975. 988. u. f. 994. Allein, an dieser Gedancke finden sich zweyerley auszusetzen; erstlich die Trennung des Wesens der Dinge von ihrer Existentz, als ob nemlich beyde zwey unterschiedene Dinge auch ausser dem menschlichen Verstande, der sie von einander abstrahiret, wären; immassen das eine einen andern Ursprung haben soll, als das andere: Zum andern der unrichtige Begriff des Verstandes und Willens Gottes, als ob nemlich auch diese zwey unterschiedene Dinge in dem göttlichen Wesen selbst wären, und der göttliche Verstand etwas, (nemlich das Wesen der Din-

ge) wircke, worzu der göttliche Wille nichts vermöge, als welcher auf den göttlichen Verstand dergestalt erst folge und von demselben dependire, daß, ehe der Wille Gottes einen Rathschluß, etwas zur Existentz zu bringen, fassen könne, der Verstand Gottes erst erkennen müsse, ob und wie es möglich sey; welches doch gar sehr nach dem anthropomorphismo schmecket. Denn der menschliche Wille, wenn er sich, etwas zu Wercke zu richten, determiniren soll, erfordert zwar ein Object, dessen Möglichkeit schon ausser ihm in der Natur der Dinge præexistire, welche Möglichkeit von den schon existirenden Dingen zu abstrahiren und vorher zu erkennen, ihm eben ein Verstand zugesellet und vorgesetzet ist. Und in den menschlichen Wercken, also ist es wahr, daß eine ausser dem Willen in der Natur vorher gegründete Möglichkeit schon da seyn müsse, ehe sie der menschliche Wille zur Würcklichkeit bringen könne: dieweil freylich der Mensch ein Object seiner Wercke haben muß, und sie nicht aus nichts erschaffen kan. Allein GOtt, als der Schöpffer der Dinge, findet nicht etwa schon das mögliche, sondern er machet möglich und zu einem Dinge, was vorher noch gar nichts oder ein Unding, und also auch noch keine Möglichkeit war: Denn er erschaffet die Welt aus nichts. Also da vor der Schöpffung ausser GOtt gar nichts war: und also auch nicht die Möglichkeiten oder species in abstracto der Dinge, die nun sind; Denn diese hat nachhero erst der menschliche Verstand von den würcklich existirenden Dingen oder individuis in Gedancken abstrahiret; (und wer wolte sagen, daß auch GOtt selbst, indem er habe erschaffen wollen, sich erst ich weiß nicht von was vor concretis die species oder generalen Möglichkeiten der Dinge abstrahiret habe:) so muß Gott alles, was möglich ist, allererst möglich gemachet haben. Und weil, etwas machen, eine That oder Würckung; GOtt aber in allen seinen Thaten oder Würckungen frey, (gleichwie hingegen der Mensch in den seinigen zum Theil umschräncket, und an die Möglichkeiten der Natur gebunden ist;) und das freye Thun oder Würcken Gottes wir uns als einen Willen Gottes vorstellen; so muß der Wille Gottes der Brunnquell nicht allein der Würcklichkeit, sondern auch der Möglichkeiten, oder specierum in abstracto, die wir Menschen uns nachhero von den würcklichen Dingen abstrahiren, seyn. Und also, da nach der Red-Art der Scholasticker die von der Würcklichkeit der Dinge abstrahirte Möglichkeit derselben das Wesen der Dinge heisset: so ist der Wille Gottes auch der Grund des Wesens der Dinge. Gesetzt demnach, daß ein Heyde, dem die Schöpffung aller Dinge aus nichts unbekannt war, und der also die Ewigkeit der Welt behaupten muste, nach diesem seinen Vorurtheile nur die Existentz derer individuorum vor zeitlich, das Wesen aber in abstracto der Dinge vor ewig halten muste: so siehet man doch nicht, wie einer, der obgedachte heydnische principia verwirfft, die conclusiones derselben beybehalten, und also die Schöpffung aller Dinge aus nichts, und doch zugleich die ewige Præexistentz des Weses der Dinge vor der Schöpffung, und folglich vor dem Willen Gottes, ohne Widerspruch behaupten könne. Wenn die innerliche Nothwendigkeit des natürlichen Rechts oder Unrechts nur hypothetice oder Bedingungsweise behauptet würde, also nemlich, daß gesetzt, daß GOtt das menschliche vernünfftige Wesen, und das Wesen der andern Dinge, so, wie es ist, würcklich hergestellet, gewisse menschliche Thaten durch eine innerliche, in dem Wesen menschlicher Thaten selbst gegründete Nothwendigkeit recht oder unrecht seyn müssen; so hätte wohl niemand Ursache das geringste darwider einzuwenden: immassen man eine innerliche natürliche Nothwendigkeit, die nicht ein vor Gottes Willen vorhergehendes, sondern ein von GOtt erschaffenes, und also von Gottes Willen dependirendes Wesen der Dinge zum Grunde hat, selbst behauptet. Denn da Gott diese Natur der Dinge, und in derselben die menschliche, nach seinem Willen nun einmahl hergestellet: so ist freylich nicht möglich, daß er zugleich etwas derselben widersprechendes wollen könne. Und so weit kan man allerdings mit Grotio L. I, c. 1. §. 10. sagen: Quod actus jure naturali præcepti aut prohibiti sint debiti aut illiciti per se, atque ideo a Deo necessario præcepti aut vetiti intelligantur: quodque jus naturale adeo immutabile sit, ut ne a Deo quidem mutari queat. Denn daß Grotius allhier nicht eine absolute Nothwendigkeit verstanden, sondern eine hypothetische, die die Bedingung, daß GOtt Vernunfft und Natur so, wie sie ist, erschaffen, voraussetzet, ist aus seiner unmittelbar vor dem angeführten Satze vorhergehenden Definition des natürlichen Rechts, aus welcher er solchen Satz schliesset, gar deutlich zu erkennen; Jus naturale est dictamen rectæ rationis, indicans, actui alicui, ex ejus convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali, inesse moralem turpitudinem aut necessitatem moralem, ac consequenter ab autore naturæ Deo talem actum aut vetari præcipi. Wenn demnach gefraget wird, warum eine menschliche That vor an sich selbst recht oder unrecht zu halten sey? so ist nach dieser Definition des Grotii zu antworten; weil sie mit dem Wesen des Menschen, als einer vernünfftigen Creatur, übereinkommet, oder ihm zuwider ist. Wenn man ferner nach dem Ursprunge dieser vernünfftigen Natur des Menschen zu fragen fortfähret: so antwortet Grotius, sie sey, und mit ihr alles aus ihr folgende Recht und Unrecht, ab autore naturæ Deo. Will man noch weiter ausgrübeln, warum doch Gott diese Creatur, die wir nun, da sie da ist, einen Menschen nennen, vernünfftig oder zu einem Menschen erschaffen; so antwortet der Scholasticker wie er es aus den Heydnischen principiis seines Aristotelis gelernet; weil das Wesen der Dinge, und also auch, das vernünfftige Wesen des Menschen, ewig ist, und also Gott das Wesen des Menschen nicht anders, als wie es schon vorher von Ewigkeit antecedenter ad voluntatem Dei gewesen, zur Existentz in den individuis der Welt hat bringen kön-

können: und daraus schließt er, daß also, was in den menschlichen Thaten recht oder unrecht ist, nicht durch GOttes Willen, sondern antecedenter ad voluntatem Dei recht oder unrecht sey. Wir aber sagen, daß, weil der Wille, d. i. die freye That GOttes, durch welche er alle Dinge, und unter denselben die menschliche Vernunfft selbst, erschaffen, das schlechterdings erste Principium aller Dinge ist, also unsere Vernunfft über GOtt, als den Schöpffer aller Dinge, nicht weiter hinaus könne; und daß also Leute, denen GOttes Wille oder die Schöpffung, noch nicht ein gnugsam erster Grund aller Dinge zu seyn bedüncket, in einer Stunde mehr fragen können, als von ihnen selbst und von andern jemahls mit Grunde kan beantwortet werden. Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften, Th. II, p. 346. u. ff.

Eintheilung des Wesens in ein gemeines und besonderes.

Gleichwie Geschlechte der Dinge sind, und zwar so wohl allgemeine als auch besondere; also giebt es auch in denen Dingen ein gemeines und auch besonderes Wesen. Ein gemeines ist, nach welchem ein Ding übereinkommt mit allen andern Dingen in seinem Geschlecht; da denn so viel allgemeiner das Wesen ist, je gemeiner hier betrachtet werden die Arten der Dinge. Hingegen ist ein besonderes Wesen, nach welchem ein Ding unterschieden ist von allen andern in seiner Classe; je besonderer nun eine Classe genommen wird, desto besonderer muß auch das Wesen angesehen und betrachtet werden.

Eigenschafften des Wesens.

Aus der Erklärung vom Wesen erhellet, daß es in einem Dinge seyn müsse das allererste. Nemlich die Natur eines Dinges enthält verschiedenes, alles aber gründet sich zuletzt in einem, so man das Wesen nennet. Da nun ohnfehlbar der Grund eines Dinges eher muß begriffen werden, als was darinn sich gründet, so muß auch das Wesen eines Dinges allen anderen Stücken vorgesetzet, und als das erste betrachtet werden. Und das macht, daß eines jedweden Dinges sein Wesen nur ein einziges seyn kan: Denn wolte man mehrere davor in selbigen annehmen; so müste dennoch eines in dem andern sich gründen, oder sie müsten ausser einander seyn, und gehörten nicht zu eben demselbigen Dinge. Sind sie aber eins in dem andern gegründet; so bleibt dennoch eines nur übrig, so den Grund des andern enthält, und vor das erste kan gehalten werden. Endlich, weil alles in dem Wesen eines Dinges sich gründet, dasjenige aber, was gegründet ist, nach Beschaffenheit seines Grundes muß eingerichtet seyn, so folgt, daß an einem gantzen Dinge alles nach Beschaffenheit des Wesens eingerichtet seyn müsse. Man muß aber dieses verstehen, soferne etwas entweder nothwendig oder nur zufällig in demselbigen sich gründet. Zimmermanns Natürl. Erkänntniß Gottes der Welt u. des Menschen, p. 97. u. ff. Der Herr Baron von Wolff im I Theile seiner vernünfftigen Gedancken von GOtt, p. 19. u. ff. leget dem Wesen folgende Eigenschafften bey, wenn er also setzet: „Was den Grund von dem übrigen in sich enthält, ist das erste, was sich von „einem Dinge gedencken lässet. Dasjenige, „was in ihm gegründet ist, kan nicht eher gesetzet werden, denn von dem muß der Anfang gemachet werden, daraus ich erkennen kan, warum das andere ist. Also ist das Wesen das „erste, was sich von einem Dinge gedencken lässet. Es lässet sich aber von einem Dinge „nichts eher gedencken, als wie es möglich ist; „Denn eben deswegen ist es ein Ding, weil es „seyn kan, und deswegen kan es seyn, weil es „möglich ist. Daher ist das Wesen eines Dinges seine Möglichkeit, und derjenige verstehet „das Wesen, welcher weiß, auf was Art und „Weise ein Ding möglich ist. Man weiß aber, „wie etwas möglich ist, wenn man verstehet, wie „es in seiner Art determiniret wird. Wenn dasjenige was einem Dinge entgegen gesetzet wird, „etwas widersprechendes in sich enthält, so ist „dasselbe nothwendig. Da nun dasjenige, so „etwas widersprechendes in sich enthält, unmöglich ist, so ist dasjenige unmöglich, was etwas nothwendigem entgegen gesetzet wird; und „wenn das, welches einem Dinge entgegen gesetzet wird, unmöglich ist, so ist dasselbe Ding „nothwendig. Auch ist klar, daß das nothwendige sich nur auf einerley Art determiniren lässet, und also auch nur auf einerley Art seyn „kan. Was möglich ist, kan nicht zugleich unmöglich seyn, und, wenn etwas auf solche Art „und Weise möglich ist, so kan es nicht zugleich auf eine solche Art und Weise unmöglich „seyn, und ist demnach nothwendig möglich. „Da nun die Möglichkeit an sich etwas nothwendiges ist, das Wesen aber eines Dinges „darinnen bestehet, daß es auf eine gewisse Art „und Weise möglich ist, so ist das Wesen nothwendig. Was nothwendig ist, ist auch ewig, „das ist, kan weder Anfang noch Ende haben. „Denn wenn etwas nothwendig ist, so ist unmöglich, daß es nicht seyn kan. Hätte es aber „einen Anfang oder ein Ende, so könnte es auch „nicht seyn. Da nun das Wesen der Dinge „nothwendig ist, so ist dasselbe auch ewig, das „ist, man kan keine Zeit setzen, da ein Ding „hat angefangen möglich zu seyn, und da es aufhören wird möglich zu seyn. Wiederum was „nothwendig ist, das ist unveränderlich. Denn „wenn es könnte geändert werden, so könnte es „auch nicht seyn; welches der Nothwendigkeit zuwiderläufft. Derowegen da das Wesen eines „Dinges nothwendig ist, so ist es auch unveränderlich. Wenn ich mir aber eine mögliche „Veränderung in dem Wesen eines Dinges gedencken kan; so ist dadurch das Wesen des „Dinges nicht verändert worden, sondern ich bin „nur durch dessen Erkänntniß zur Erkänntniß „des Wesens eines andern Dinges kommen. „Z. E. das Wesen eines Dreyeckes bestehet darinnen, daß der Raum in drey Seiten eingeschlossen wird. Es ist möglich, daß man an statt „drey Seiten vier Seiten nehmen kan, und ei-

„nen

„nen Raum einschliessen; allein dadurch wird das „Wesen des Dreyeckes nicht geändert. Denn „wenn vier Seiten einen Raum einschliessen, so „hat man ein Vierecke, und also ein anderes „Ding. Dadurch, daß das Wesen eines „Dinges unveränderlich ist, und nicht mehr das„selbe Ding bleibet, wenn etwas in seinem Wesen „geändert wird, lässet sich begreiffen, daß das „Wesen eines Dinges den andern nicht mitge„theilet werden kan, das ist, es ist nicht möglich, „daß ein Ding ausser seinen Wesen noch das „Wesen eines andern Dinges bekömmet, und „doch das einige Ding bleibet. Z. E. Es wäre „ungereimt, wenn man sich einbilden wolte, es „könnte ein Vierecke zugleich ein Dreyecke seyn; „oder auch ein Cörper könnte zugleich ein Geist „seyn. Ja weil alles, was einer Sache beständig zukommet, und von ihrem Wesen unterschie„den ist, seinen zureichenden Grund in ihrem We„sen haben muß: so kan auch einem Dinge nichts „beygeleget werden, was nicht in seinem, sondern „in dem Wesen eines andern Dinges gegründet „ist. Z. E. Man kan einem Vierecke keines„weges die Eigenschafften eines Dreyeckes bey„legen, noch einem Cörper die Eigenschafft eines „Geistes, oder einer Pflantze die Eigenschafften „eines Thieres, als ein Gedächtniß.„

Ursprung des Wesens.

Von dem Ursprunge des Wesens handelt Herr Wolff an obangezogenem Orte, p. 601. u. ff. also, wenn er spricht: „Weil GOtt sich „alle Welten durch seinen Verstand vorstellet, „und dadurch alles was möglich ist, so ist der Ver„stand GOttes die Quelle des Wesens aller „Dinge, und sein Verstand ist es, der etwas „möglich machet, als der diese Vorstellungen „hervor bringet. Nemlich deswegen ist eben „etwas möglich, weil es von dem göttlichen „Verstande vorgestellet wird. Und da oben er„wiesen, daß das Wesen der Dinge ewig ist; so „siehet man nun, wo das Wesen aller Dinge „von Ewigkeit her gewesen, nemlich im Verstan„de GOttes. Und solchergestalt kan man sagen, „daß das Wesen aller Dinge allezeit würcklich „vorhanden ist, und von Ewigkeit her zugegen „gewesen, ob zwar die Dinge selbst nicht bestän„dig zugegen sind, oder auch von Ewigkeit da „gewesen, indem zu ihrem Wesen noch die Würck„lichkeit kommen muß, wenn sie da seyn sollen.„

Willkührliches Wesen.

Von dem willkührlichen Wesen schreibet er p. 613. also: „Da der Wille GOttes bloß „mit der Würcklichkeit der Dinge, nichts aber mit „ihrem Wesen oder ihrer Möglichkeit zu thun hat, „so irren sich diejenigen, welche ihnen einbilden „daß GOtt das Wesen der Dinge nach seinem „Gefallen eingerichtet, auch nach seinem Belie„ben darinnen ändern könne, was er wolle. Die„ser Irrthum ist daher entsprungen, daß man „nicht genung eingesehen, was es für eine Be„schaffenheit mit dem Erfinden hat. Wenn „wir etwas erfinden wollen, setzen wir der Sa„che erstlich ein gewisses Ziel vor, das sie errei„chen soll: darnach untersuchen wir, wie sie „müsse beschaffen seyn, damit sie es erreichet. „Z. E. Wenn einer sich vornimmt eine Plane„ten-Uhr zu erfinden, dergleichen Hugenius „in Automato planetario in Operibus posthumis „gethan, so setzet er voraus, die Maschine solle „den Lauf der Planeten zeigen, wie er am „Himmel observiret wird. Hernach bekümmert „er sich, was er für Räder dazu nöthig hat, und „wie sie müssen zusammen gesetzet werden, da„mit der Lauf der Planeten richtig gezeiget wer„de. Wenn er nun eine Zusammensetzung er„dacht, und sie gefället ihm nicht in allem, so „ändert er dieses und jenes, bis das Werck end„lich so heraus kommet, als er es haben wollen. „Auf solche Weise stellen sich die Menschen auch „GOtt vor, wie er das Wesen der Dinge her„ausbringet. Der Fehler hierbey ist, daß wir „nicht bedencken, wie wir durch unser Erfinden „und Ausbessern die Sache nicht möglich ma„chen, sondern nur, dabey uns ein Gedancke aus „dem andern kommen muß, uns determiniren „zu erkennen, was schon von Ewigkeit her mög„lich gewesen, ehe wir daran gedacht haben. „Die Planeten-Uhr, welche Hugenius er„dacht, ist nicht erst möglich worden, da er der„selben nachgedacht; sondern schon von Ewigkeit „her mit in dem göttlichen Verstande gewesen, „der sie wie alle übrige Wahrheiten hervor„gebracht. Und wenn wir an der Zusammen„setzung derselben, oder einer anderen Sache „etwas ändern; so ändern wir nicht das Wesen „des Dinges, obgleich dasselbe in der Art der „Zusammensetzung bestehet, sondern weil wir „nach und nach dencken müssen, so kommen „wir von dem Wesen einer Planeten-Uhr, „oder überhaupt eines Dinges auf das Wesen „eines andern Dinges, das von ihm bloß dar„innen unterschieden ist, was geändert wird. „Wüste ein Mechanicus, der eine Planeten„Uhr machen will, alle Planeten-Uhren, die „möglich sind, und könnte alle insgesammt sich „auf einmahl vorstellen; so dürffte er nur das„jenige erwählen, die zu seiner Absicht „sich am meisten schickte. Und so muß man „sich die Sache auch bey GOtt vorstellen, wenn „man nicht von ihm auf eine seiner Vollkommen„heit unanständige Weise dencken will.„

Das Wesen und die Natur der Dinge sind GOttes Mittel.

Endlich zeiget der Herr Baron von Wolff l. c. p. 636. daß das Wesen und Natur der Dinge GOttes Mittel sind, wenn er spricht: „GOtt führet demnach durch das Wesen der „Dinge in der Welt und ihre Natur seine Ab„sichten aus: indem er diese und nicht andere „Dinge hervor gebracht, damit diese und nicht „andere Begebenheiten erfolgen. Derowegen „da hierinnen der Grund enthalten ist, warum „GOtt seine Absichten erreichet, so sind das Wesen „und die Natur der Dinge das Mittel, welches „GOtt brauchet seine Absichten in der Welt zu „erreichen.„

In dem II Theile der vernünfftigen Gedancken von GOtt, erläutert Herr Wolff die Lehre von dem Wesen der Dinge, folgendermassen, und zwar p. 37 u. ff. wenn er spricht:

„Ich behaupte, daß vermöge des Satzes des „zureichenden Grundes in einem Dinge, darinnen man mancherley unterscheiden kan, etwas „müsse gefunden werden, darinnen alle das übrige seinen Grund hat, das aber nicht hinwiederum seinen Grund im übrigen hat, sondern als „nothwendig so, und nicht anders, angesehen werden muß, und dahero keinen weitern Grund, „warum es ist, erfordert. Ein einiges Exempel „kan die Sache klar machen, und zur Gnüge zeigen, daß man keinen mehrern Beweiß fordern „darf, als da gegeben worden. Wenn ich einen „Triangel beschreibe, so kan solches geschehen aus „zwey Seiten und einem Winckel; denn die dritte „Seite und die übrigen beyde Winckel geben sich, „wie man zu reden pfleget, von sich selbsten. Hier „habe ich in dem Triangel Seiten und Winckel, „aber von zweyerley Art. Zwey Seiten und ein „Winckel determiniren den Triangel, zwey Winckel und eine Seite werden durch die übrigen „Theile determiniret. Also hat man hier in einem Dinge, nemlich in einem Triangel, mancherley, nemlich zweyerley Arten der Seiten und der Winckel, einige, dadurch der Triangel determiniret wird: Andere hingegen, die sich durch die vorigen geben. Weil nun jedes seinen zureichenden Grund haben muß, warum es vielmehr so als anders ist; so muß auch die Grösse der Seiten und der beyden Winckel ihren zureichenden Grund in den beyden übrigen Seiten und dem dritten Winckel haben, woraus der Triangel construiret worden. Hingegen die Grösse der beyden Seiten und des Winckels, daraus der Triangel construiret wird, braucht keine fernere Raison, sondern wird als etwas mögliches nothwendig so angesehen, indem vermöge des Satzes des Widerspruches es keinesweges angehet, daß es zugleich unmöglich seyn solte, durch zwey Seiten und einen Winckel einen Triangel zu determiniren. Nemlich dasjenige, wodurch ein jedes Ding in seiner Art determiniret wird, ist es, darinnen der Grund von dem übrigen zu finden. Und da die Sache dadurch ihre Möglichkeit hat, so bestehet darinnen ihr Wesen, und derjenige verstehet das Wesen eines Dinges, welcher erkennet, wie eine Sache in ihrer Art determiniret werde. Ja, wenn er von dem übrigen, was er in ihr findet, Raison geben will, so muß er sie in demjenigen suchen, wodurch sie in ihrer Art determiniret wird. „Das Principium rationis sufficientis erfordert, „daß in einem jeden Dinge etwas anzutreffen „sey, woraus man Raison von dem übrigen geben kan, warum es in ihm ist: Hingegen das „Principium contradictionis will haben, daß von „demselben keines dem andern zuwider ist, sondern alles zugleich in einer Sache neben einander seyn kan. Diejenigen, welche vorgeben, „als wenn man das Wesen eines Dinges nicht „erkennen könnte, verlangen ein Bild in der Einbildungs-Krafft, dadurch sie es vorstellen können, und verlangen also zu sehen, was nicht „vor die Augen gehöret. Denn alle allgemeine „Begriffe, die man in der Metaphysick erkläret, „lassen sich nicht durch die Sinnen, sondern bloß „durch den Verstand begreiffen. Es geschiehet „aber daher, daß, wenn man sich das Wesen als „ein zusammengesetztes Ding unter einem Bilde „vorstellen will, alles finster wird, wie es einem „zu gehen pfleget, wo man nichts siehet. Und „dennoch solte man sagen, wir können das Wesen nicht sehen, noch uns einbilden; nicht aber, „daß es sich nicht mit dem Verstande begreiffen „lasse, was das Wesen sey. Es gehet in mehreren Fällen so her, daß man die Farben hören, und den Schall sehen will, und aus dem „Unvermögen, das man bey sich findet, dieses zu bewerckstelligen, schleust, es sey unmöglich solches zu erkennen. Damit man nun dergleichen Vorurtheile vermeide, so muß man das „Vermögen der Seele zu erkennen untersuchen, „und den dabey befindlichen Unterscheid mit „Fleiß anmercken, wozu in dem dritten Capitel „von der Seele überflußig Anlaß gegeben wird, „und dabey insonderheit erwegen, was für Dinge sich durch jedes Vermögen der Seele erkennen lassen, damit keine Verwirrung zum Nachtheile der Wissenschafften geschiehet."

Von der Nothwendigkeit und Unwandelbarkeit des Wesens, erkläret er sich p. 42 u. ff. cit. loc. folgendergestalt:

„Die Lehre von der Nothwendigkeit des Wesens der Dinge, und daß es unveränderlich, „ist von unsern Gottesgelehrten nicht aus einem Vorurtheile gegen die Scholastische Philosophie, sondern mit gutem Bedachte beständig vertheidiget worden: Denn sie ist der „Haupt-Grund, daraus die gröste Schwierigkeiten in der Religion gehoben werden, und dadurch viele Lehren derselben einig und allein sich „vernünfftig vorstellen lassen, wie zur Gnüge an „vielen Orten der Metaphysick von der Religion „erwiesen, und rechtschaffenen Gottesgelehrten „auch von der Christlichen Religion insonderheit „nicht unbekannt ist. Die Lehre von dem willkührlichen Wesen ist der Vernunfft zuwider, „und kan insonderheit bey den Lehren der Evangelischen nicht bestehen, ob sie sich gleich mit „Fanatischen Lehren gar wohl zusammen reimet. „Verständige erkennen gleich, daß man den Zusammenhang der Theologischen Wahrheiten „nicht einsiehet, wenn man willkührliche Wesen „einräumet. Am allermeisten aber siehet man, „daß man ohne Gedancken redet, wenn man „besorget, es komme von der Nothwendigkeit „des Wesens eine Fatalität in die Welt, und „benehme dem Schöpffer in der Schöpffung die „Freyheit. Wer weiß, daß man die Möglichkeit der Sache das Wesen nennet, und daß „etwas nicht zugleich möglich und unmöglich „seyn könne, auch daß hier von der Möglichkeit schlechterdings die Rede ist, ohne einige Absicht auf die Würcklichkeit, die es erreichen kan „der muß über die Einfalt der Leute lachen, welche die Nothwendigkeit des Wesens für so gefährlich ansehen, und so vortreffliche Consequentien daraus ziehen können; zugleich aber

„auch sie wegen ihres Hochmuths schelten, daß „sie ihre Vorfahren, so brave und gründliche „Theologen, für so dumm ansehen, daß sie aus „Unverstande und Vorurtheile so gefährlichen „Lehren beygepflichtet hätten, und ihnen verwei„sen, daß sie aus Liebe zum Fanaticismo das „Ansehen eines Poirets mehr bey ihnen gelten „lassen, als so viel rechtschaffener Lehrer der Ev„angelischen Kirchen. Insonderheit ist merck„würdig, daß der Beystand meiner Feinde D. „Budde in seinen Institutionibus Theologiæ die „Meynung von dem willkührlichen Wesen für „die nächste Staffel zur Gottlosigkeit ausgiebet, „weil dadurch mit Aufhebung aller Zufälligkeit „und Freyheit eine Unvermeidlichkeit eingeführet „wird, und gleichwohl ihnen zu gefallen bey mir „die Nothwendigkeit des Wesens für diese Quel„le der Fatalität ausgiebet. Die Fatalität der „Dinge kommet nicht von ihrem Wesen, son„dern von ihrer Würcklichkeit her, wenn eine „vorhanden seyn soll. Wenn gleich das Wesen „eines Dinges nothwendig ist, so darf es des„wegen doch nicht seine Würcklichkeit erreichen. „Wer hat jemahls gelehret, oder wer getrauet „es sich zu erweisen, daß ein Ding, dessen We„sen nothwendig ist, auch zur Würcklichkeit kom„men muß. Es folget weiter nichts, als daß „ein Ding, wenn es zur Würcklichkeit kommen „soll, dieselbe nicht anders erreichen kan, als es „sein Wesen mit sich bringet, das heisset, als „es möglich ist. Wer hat sich aber jemahls „träumen lassen, daß ein Ding anders würcklich „werden kan, als es möglich ist? Und was ist „das für ein schlechter Begriff von der Macht „GOttes, wenn man sich überredet, es sey der„selben entgegen, daß er die Sachen nicht an„ders hervor bringen kan, als er sie in seinem „Verstande möglich befindet? Wer hat jemahls „gelehret, daß die Allmacht GOttes sich auf un„mögliche Dinge erstrecken müsse? Niemand „als der nach seinen alten Schul-Ideen aus der „Grammatick raisoniret, und vermeynet unter „Alles gehöre auch das Unmögliche. Ja wer „will ferner behaupten, GOtt behalte in der „Schöpffung keine Freyheit, weil er bloß etwas „mögliches wählet, nicht aber durch seinen Wil„len das Unmögliche möglich machen kan? „Niemand kan dieses thun, als der glaubet, er „sey gezwungen worden seinen Ducaten, und „keinen andern zu nehmen, weil er von denen, „die vorhanden waren, denjenigen ausgelesen, „der ihm am besten gefallen, er aber nicht durch „seinen Willen auf den Ducaten etwas bringen „können, so sich darauf nicht prägen lässet, z. E. „einen Vogel, der würcklich flieget, oder sonst „ein Bildniß, daß in gewissen Bewegungen „ist; oder auch der sich überredet, er gehe nicht „freywillig, weil er nicht anders gehen kan, als „das Gehen möglich ist. Freylich von dieser „Gattung sind die vortreflichen Lehrer unserer „Kirchen, welche die Nothwendigkeit des We„sens der Dinge behauptet, nicht gewesen.

Hierbey erinnert er beyläuffig: Daß, da er in der Metaph. §. 39. erwiesen, was nothwendig sey, wäre ewig, man ihm seine Worte umgekehret und angenommen, als wenn er selbst zugestünde, was ewig sey, dasselbe sey nothwendig, um ihm aufzubürten, als wenn er die Selbständigkeit der Welt behauptete, und folgends GOtt läugnete, weil er gesaget, die Schöpffung in der Zeit sey aus der Vernunfft schwerer zu beweisen, und bis daher noch nicht öffentlich demonstriret. Der Satz lasse sich nicht umkehren, sondern es sey so gar falsch, daß das Ewige nothwendig sey. Denn der Wille GOttes sey auch ewig; aber er sey deswegen doch nicht nothwendig: denn sonst wäre er nicht frey. Nicht die Ewigkeit mache die Nothwendigkeit, sondern diese komme aus einem gantz andern Grunde her.

Von dem Wesen eines zusammengesetzten Dinges urtheilet er p. 55 u. f. also:

„Damit man, sind seine Worte, was von „dem Wesen eines zusammengesetzten Dinges „gesaget wird, nicht unrecht verstehe, und „wenn man es bey den Cörpern anbringen soll, „entweder übersiehet, worauf man Acht haben „solte, oder auch wohl gar in Irthum verfal„let; so ist zu mercken, daß die Compositio „oder Zusammensetzung nicht allein die structu„ras, sondern auch die texturas und mixtiones „oder Vermischungen in sich begreifft. Als „man verstehet das Wesen des Blutes wenn „man begreifft, wie es durch Vermischung an„derer einfachen Materien bestehet. Nemlich „structura wird denen organicis corporibus, de„nen Cörpern, die aus Gliedmassen zusammen„gesetzet sind, als dem menschlichen Leibe; tex„tura denen corporibus inorganicis, oder denen „Cörpern, die aus einerley Art der Theile zu„sammengesetzt sind, als den Steinen; mixtio, „denen Cörpern, die durch Vermischung ver„schiedener Arten der Materie entstanden, als „den kleinen Theilen der Metalle zugeeignet. „In besondern Fällen demnach muß man das „Wesen in der besonderen Art der Zusammen„setzung suchen, und dieselbe ausführen, wenn „man von dem Wesen reden will.“ Von dem willkührlichen Wesen erkläret er sich p. 432. also: “Wer zugiebet, daß das Wesen „der Dinge willkührlich sey, und durch GOttes Allmacht einem jeden eine jede Eigenschafft „beygeleget werden könne, dergleichen Gedan„cken Locke gehabt, der wird diesen Zweiffel „nicht haben können, ob nicht bloß der Leib „die Krafft zu dencken erhalten. Man siehet „demnach, daß die Lehre von dem willkührli„chen Wesen und der willkührlichen Mittheilung der Eigenschafften der Dinge den Materialisten das Wort redet: Die gewöhnliche „Lehre aber von der Nothwendigkeit des We„sens und seinen unveränderlichen Eigenschaff„ten ihnen entgegen stehet.“ Von dem Ursprunge des Wesens, und ob es ausser GOtt zu suchen, redet er p. 589 u. ff. cit. loc. also: „Es ist eben so eine unnöthige Furcht, die man „bey dem Willen GOttes hat, als die bey ei„nigen von dem Ursprunge des Wesens der „Dinge

„Dinge entstehet, wenn sie §. 21. Mor. lesen, „das in Hypothesi impossibili athei, non dari Deum, „oder, wenn man gleich die unmögliche Hypothe„sin, eines Atheisten annähme, daß kein GOtt „sey, dennoch wegen des innerlichen Unterscheids „der freyen Handlungen ein Recht der Natur seyn „würde, und deswegen auf die Gedancken gera„then, es würde das Wesen der Dinge ausser „GOtt gesucht, und demnach demjenigen wider„sprochen, was von dessen Ursprunge im Verstan„de GOttes erwiesen wird. Wenn man einräu„mete als möglich, daß kein GOtt seyn könnte, „so würde man das Wesen der Dinge ausser „GOtt suchen. Da aber diese Hypothesis als un„möglich angenommen wird, indem man GOtt „als ein nothwendiges Ding concipiret, und nur, „wie man zu reden pfleget, ad hominem mit ei„nem Atheisten disputiret, das ist, aus den Grün„den, die er einräumet; so ist darinnen nichts „widersprechendes, wenn man behauptet, daß „ein Atheist ein Recht der Natur zugeben müsse, „ob er gleich nicht zugeben will, daß ein GOtt „sey, und dessen ungeachtet erweiset, daß ohne „GOtt nichts möglich ist, sondern alle Möglich„keit von seinem Verstande herrühret, ja in der „That weder etwas möglich noch würcklich seyn „würde, wenn GOtt nicht wäre. Wenn GOtt „nicht wäre, so wären keine Menschen, und auch „kein Recht der Natur. Aber es ist nicht die Re„de von der Wahrheit der Sache an und vor „sich selbst, sondern nur davon, was man ex „supposita hypothesi einräumen muß, das ist, ob „man einem Atheisten zugeben muß, er sey nach „seiner Hypothesi nicht verbunden, eines zu thun, „und das andere zu lassen, indem man ihn noch „nicht von seinem Irthume hat bringen können, „als wenn kein GOtt wäre. Zu dem letztern „haben Grotius mit den Scholasticis und Theo„logis unserer Kirchen, die intrinsecam honesta„tem actionum, oder eine innere Moralität der „freyen Handlungen behauptet, nein gesaget, da„mit sie nicht denen Atheisten zu ihrem gottlosen „Leben das Wort redeten, sondern ihnen viel„mehr zeigen könnten, wie auch ihre Atheisterey „sie in ihrem gottlosen Wandel nicht rechtfertige. „Es ist demnach dieses kein Mann, der den Athei„sten favorisiret, welcher behauptet, es könne die „natürliche Verbindlichkeit eines zu thun, das „andere aber zu lassen, von ihnen dadurch noch „nicht über den Hauffen geworffen werden, weil „sie vorgäben, es sey kein GOtt. Ueber dieses „hat diese Lehre von der natürlichen Verbindlich„keit, antecedenter ad voluntarem Dei, ehe man „erweget, daß GOtt dieses zu thun, jenes zu „lassen befohlen hat, noch verschiedenen andern „Nutzen, um dessen willen sie zu Besiegung der „Atheisterey beybehalten worden.„ Es hat Herr Wolff seine Meynung, die er von dem Wesen der Dinge behauptet, in seiner ausführlichen Nachricht von seinen eigenen Schrifften, p. 220. u. f. folgendergestalt zu verstehen gegeben: „Ich „pflichte denen bey, spricht er, welche das We„sen von der Würcklichkeit unterscheiden, und „jenes in der inneren Möglichkeit suchen, vermö„ge derer in dem ersten Begriffe eines Dinges „nichts widersprechendes angenommen wird. Es „ist bekannt, daß diejenigen unter denen Scholasticis dieser Meynung gewesen, welche man Rea„listen genennet, da hingegen die Nominali„sten die Würcklichkeit von dem Wesen nicht ab„gesondert. Unter jenen finden sich die beyde „grosse Lehrer unter den Scholasticis Thomas und „Scotus. Weil Jacob Thomasius Dilucid. „Stahl. p. 33. mehr vor die Nominalisten ist und „muthmasset, es hätten Thomas und Scotus „aus Liebe zu dem Aristotele dieser Meynung beyge„pflichtet; so nehmen viele dieses für ein Evangelium „an, und wollen es entweder für ein grosses Verse„hen auslegen, daß ich diese Meynung behauptet, „oder auch andere gar mir eine Fatalität andich„ten, weil Poiret hierinnen die Quelle von einer „unvermeidlichen Nothwendigkeit gefunden zu ha„ben vermeynet. Gleichwie aber für dem letztern „keine Gefahr ist, wie denn die meisten unserer „Theologen der Realisten Meynung angenom„men; so sehe ich auch noch nicht, warum eben „Thomas und Scotus aus allzu grosser Liebe „für den Aristotelem darauf sollen gefallen seyn. „Jedoch wie ich mich um andere wenig bekümmere, warum sie dieser, oder einer anderen „Meynung beygepflichtet (mir es auch gleich viel „gilt, wer es gesaget, wenn ich es nur in meiner „Untersuchung als wahr gefunden; so habe ich „auch hier weder aus Liebe gegen den Aristote„lem, noch aus Liebe gegen den Thomam „oder Scotum das Wesen und die Würcklich„keit von einander unterschieden, sondern weil „ich es in meiner Untersuchung als wahr und die„se Wahrheit im Fortgange sehr fruchtbar und „nützlich gefunden. Wer meine Metaphysick „mit den Anmerckungen darüber so durchlieset, „wie ich es begehre; der wird die Fruchtbarkeit „dieses Unterscheides einsehen und erkennen, in „wie viele Verwirrungen man verfället, wenn „man Möglichkeit und Würcklichkeit nicht genung „von einander unterscheidet, oder, welches gleich„viel ist, das Wesen und die Existenz nicht von „einander absondert. Und wenn ich Gelegenheit „finden werde, den Nutzen meiner Philosophie „durch allerhand Proben zu zeigen, so wird sich „dieses noch weiter zeigen. Ich habe aber „bey der Lehre von dem Wesen der Dinge haupt„sächlich gezeiget, daß man die ersten Determi„nationes dazu nehmen müsse, wodurch das an„dere, was einem Dinge zukommet, zugleich de„terminiret wird, und hernach aus dem Begrif„fe des Wesens selber gewiesen, wie es die Rai„son oder den Grund von allen dem übrigen in „sich enthält, was ihm zukommet. Ich habe „aber auch hieraus gewiesen, woher die Verän„derungen eines Dinges kommen, und warum „diese ohne eine äussere Ursache nicht ihre Würck„lichkeit erreichen können. Es stehet freylich die„ses alles nicht an einem Orte bey einander; „denn wo man demonstrativisch verfahren will, gehet „es nicht an. Derowegen wer meine Schrifften „ganz durchlieset, und alles wohl erweget und sich „bekannt machet, der siehet erst recht ein, was „darinnen enthalten ist. Wer aber dasjenige, „was ich von dem Wesen ausgeführet, und nicht „aus den Scholasticis genommen, recht einsiehet, „der wird noch mehreres daraus demonstriren „können, als von mir in der Metaphysick nicht

»geschehen, aber zu einer andern Zeit geschehen »soll, wenn ich diese Materien ausführlicher ab»handeln werde. Weil ich aber zu dem Wesen »die blosse Möglichkeit rechne und die Würcklich»keit davon abgesondert; so habe ich auch die »Nothwendigkeit und die Ewigkeit desselben behau»pten müssen, wie es auch von den meisten Theo»logis geschehen, und folgends es als unverän»derlich ansehen müssen. Ich habe in meinem »Tractate von der Vermehrung des Getreydes, »und zwar im Anhange, schon einigen Nutzen der »Lehre von dem Wesen und der Würcklichkeit ge»zeiget, und in der Erkänntniß der Natur muß »man beständig dieselbe vor Augen haben, wofer»ne man wohl zu rechte kommen will. Ja man »kan zeigen, wie viele bloß deswegen nicht accu»rat verfahren, weil sie dieselbe nicht vor Augen »haben. Anderen Nutzen will ich jetzt mit Still»schweigen übergehen. Ich habe aber bereits »auch daraus einen fruchtbaren Begriff von der »Aehnlichkeit und Unähnlichkeit hergeleitet, der»gleichen man bisher nicht gehabt, und daraus »der Herr von Leibnitz seinen erkläret, der nicht »so verständlich ist, auch mit der Lehre von dem »Wesen sich nicht so deutlich zusammen reimet. »Und siehet man schon aus dieser Probe, daß ich »mich auch an des Herrn von Leibnitz Autorität »so wenig als an anderer ihre kehre, unerachtet »ich von ihm sowohl als von andern angenom»men, wenn ich was gutes bey ihm gefunden, »aber anfangs niemahls weiter als eine Sache, »die ich zu untersuchen hätte, ob und wie sie sich »aus der mir bereits beywohnenden Erkänntniß »herleiten liesse.«

In dem von der Theologischen und philosophischen Facultät zu Jena an den Hochf. Eisenachischen Hof, abgestatteten Berichte von der Wolffischen Philosophie, unterm 6. Decemb. 1725. welcher in des Herrn Veramanders partheyischen und der Wahrheit nachtheiligen Historico, p. 106. u. f. zu befinden, wird in der diesem Berichte angehenckten Beylage, folgendes, wider des Herrn Wolffs Meynung von dem Wesen der Dinge gesaget; und zwar sub no. 7. da es also lautet: »Wobey denn zugleich »auch dieses zu gedencken, daß nach diesen Prin»cipiis das Wesen der erschaffenen Dinge bloß »in dem Göttlichen Verstande gegründet seyn, »keinesweges aber von dem Göttlichen Willen de»pendiren solle. Welche Meynung zwar zu den »alten Zeiten der Anaxagoras und Aristoteles »gehabt, gleichwohl aber der Heil. Schrifft, (Ps. »CXV. 3. Ps. CXV. 6. Prov. XVI. 4. Röm. »XI. 36. Col. I. 16. und sonderlich Eph. I. 11. »und Apocal. IV. 11.) schnur stracks zuwider, »und dahero von denen Scholasticis sowohl (v. 9. »Thom. Aquin. Summ. P. II, q. 19. a. 4. & 5. it. »Conimbric. id Lib. VIII. Phys. c. 1. q. 5. art. 1. »& 2.) als auch unsern Theologis, als irrig und »schädlich verworffen worden. (vid. Calov Tom. »III. Syst. art. V. c. 1. p. 896.) Doch wird zu de»ren vermeyntlichen Behauptung nicht allein die »aus der Aristotelischen Philosophie insgemein »beybehaltene Regel: Essentiæ rerum sunt æternæ »in einem gantz andern Verstande, als bey Christ»lichen Theologis und Philosophis gewöhnlich, »(als welche damit weiter nichts zugeben, als »daß weder das Wesen einer Sache ohne die Sa»che, noch diese ohne jenes seyn könne,) urgiret, »sondern auch das Wesen in der Möglichkeit ge»setzet, und dann, weil, was möglich, freylich »nicht auch zugleich unmöglich seyn kan, durch »eine handgreifliche fallaciam a dicto secundum »quid ad dictum simpliciter, das necessario pos»sibile pro necessario simpliciter angenommen und »ausgegeben; denenjenigen aber, welche glauben »daß das Wesen der Dinge von GOtt und sei»nem Willen dependire, oder, nach dem Wolf»fischen stylo essentias arbitrarias statuiren, bald »eine grobe Ignorantz, als ob sie nicht wüsten, »was in allen Schul-Büchern stünde, bald So»cinianismus, bald gar Spinozismus, imputiret.« Ferner sub no. 28. da es also heisset:

»Da nun diese und andere dergleichen Sätze »so beschaffen, daß sie bey der Christlichen Lehre »unmöglich bestehen können; so ist leicht zu er»achten, mit was Grund Herr Hofrath Wolff »sich auf den Consens derer bewährtesten Theo»logen derer drey im Römischen Reiche herge»brachten Religionen berussen möge. Dieses »thut er 28.) zum öfftern und mit der grösten »Dreistigkeit, wenn er, vorgedachtermassen be»haupten will, daß die Wesen der Dinge als ewig, »nothwendig und unveränderlich, von dem Wil»len GOttes keinesweges dependiren, sondern »nur in dem Göttlichen Verstande gegründet »seyn; daß er auch vorgiebt, es wäre solcher »Consens derer drey Reichs-Religionen bey allen »denenjenigen, welchen es nur nicht an der Hi»storischen Nachricht fehlete, gantz ausgemacht, »und dabey die in seinem Systemate gantz verän»derte moralitatem objectivam als mit jener Mey»nung verwand anführet, (Comment. luculent. »§. 12. p. 31. sq. Monit. ad eam §. 15. p. 31. sq. »Anmerckungen über die Metaph. §. 18. p. 31. &c.) »Gleichwohl hätte er aus der historia philosophi»ca eine gantz andere, und zwar wahre und gründ»liche Nachricht erhalten können, wenn er des in »dergleichen Dingen ungemein erfahren gewesenen »auch von dem Hrn. von Leibnitz selbst sehr hoch »gehaltenen Jacob Thomasii dilucidationes Stah»lianas über den aus der Platonischen und Ari»stotelischen Philosophie von denen Scholasticis, »wiewohl in einem gantz andern Verstande, bey»behaltenen Canonem: Essentiæ rerum sunt æternæ, »(Disp. 1. reg. 6.) nachlesen mögen. Da würde »er insonderheit gefunden haben, daß, was »er in seiner Commentatione luculenta, (l. c.) von »dem Streit der Thomisten und Scotisten ange»führet, als ob die Thomisten denen essentiis re»rum eine ewige Realität und Actualität zugeeig»net, gantz irrig und verkehrt sey; indem zwar »Scotus, Henricus Gadavensis, Thomas »Braduardinus und andere gelehret haben sol»len, daß die Wesen der erschaffenen Dinge auf»ser GOtt ewig wären, auch dergleichen Mey»nungen zu Paris 1226. und 1240. verdammt »worden, denen aber die Thomisten so gar nicht

»erge-

„ergeben gewesen, daß sie nicht allein das Ge„gentheil gelehret sondern auch, daß nicht einmahl „Scotus dergleichen gethan, dann und wann „behaupten wollen. Und hiervon giebet auch der „bekannte Jesuit und Metaphysicus Franciscus „Suarez (Disp. XXXI. Metaph. Sect. 2.) gar „deutlich Nachricht, wenn er von dem Scoto „unter andern folgende Worte führet: Igitur „hac in parte Scotus nobiscum convenit, in prin„cipio posito, quod essentiæ creaturarum, etiam„si a Deo sint cognitæ ab æterno, nihil sunt, nul„lumque verum esse reale habent, antequam per „liberam Dei efficientiam illud recipiant; bald „hernach aber von denen Lehrern der Römi„schen Kirche überhaupt, und von dem Thoma „Aquinate insonderheit, mit folgenden Worten „zeuget: Nec potuit in mentem alicujus Docto„ris Catholici venire, quod essentia creaturæ ex „se, & absque efficientia libera Dei, sit aliqua „vera res, aliquod verum esse reale habens, di„stinctum ab esse Dei, quod tandem fatetur ex„presse *Capreolus* c. l. allegans verba D. *Thomæ*, „qu. III. de potentia, 5. ad 2. ubi sic ait. Ex hoc „ipso, quod quidditati esse tribuitur, non solum „esse, sed ipsa quidditas creari dicitur, quia, ante„quam esse habeat, nihil est, nisi forma in intellectu „creantis, ubi non est creatura, sed creatrix essentiæ. „Worauf er auch aus denen Patribus ausführet, „daß alles, so von GOtt nicht erschaffen, ent„weder ein GOtt, oder nichts seyn müsse; daher „Herr Wolff gantz unrecht daran ist, wenn er (in „Monit. ad Comment. Iuc. l. c.) die Theologos „Romanæ Ecclesiæ in universum omnes auf seine „Seite ziehen will, als ob sie geglaubet, oder „noch glaubeten, daß die Wesen der Din„ge schlechterdings von dem freyen Wil„len GOttes nicht dependireten, sondern noth„wendig, und also unerschaffen wären. Wenn „er sich aber 29) auch auf die Theologos un„serer Evangelisch-Lutherischen Religion, und „sonderlich diejenigen beruffet, welche die „moralitatem objectivam annehmen, als wenn „man diese nicht statuiren könne, wenn man nicht „läugne, daß das Wesen der erschaffenen Din„ge von GOttes Willen dependire: So wider„spricht ihm unter vielen andern B. Beltheimius, „der bekannter massen vor nur gedachte morali„tatem objectivam auf dieser Universität am aller„meisten und eyfrigsten gestritten, auch in der „scholastischen Theologie und Philosophie vor „andern geübet gewesen, gantz offenbarlich, „wenn er (Metaph. axiomat. p. 47.) spricht: In „notationem vocamus, quod philosophi ac theo„logi, quorum Sententiam communem nunc tue„mur, nunquam negaverint, nec unquam nega„turi sint, quod rei creatæ essentia sit a volunta„te creatoris, hoc scilicet sensu, quia Deus rem „creatam produxit. Und ferner: (p. 48.) Igi„tur hæc duo inter se non pugnant, verus homo „nequit esse verus homo nisi per hoc, quod sit „animal rationale; & verus a Deo ejusque libera „voluntate dependet; ingleichen: (p. 49.) Quan„do de essentiæ immutabilitate agitur, nulla plane „quæstio est de eo, unde, h. e. a quonam tan„quam caussa efficiente, sit essentia rei? Sed so„lummodo quæstio est de ratione formali, sive „de hoc, per quidnam hæc vel illa res, v. g. ho„mo, possit esse verus homo? auch insonderheit, „wenn er noch vorher, (p. 33.) als eine Grund„Wahrheit oder axioma setzet: Quicquid habet „propriam essentiam, habet etiam propriam existen„tiam, und solches daraus bestätiget, daß essen„tia und existentia würcklich oder in der That „nicht unterschieden sind; welches auch insge„mein von denen Metaphysicis bey Erklärung i es „von Herrn Hof-Rath Wolffen so hoch urgirten „principii: Essentiæ rerum sunt æternæ præsuppo„niret, und solches in keinem andern Verstande „angenommen wird, als daß das Wesen einer „Sache mit der Sache selbst unzertrennlich und „dergestalt verknüpffet sey, daß weder das We„sen ohne die Sache, noch die Sache ohne das „Wesen seyn könne; gleichwohl aber dem Wolf„fischen Systemati gantz und gar entgegen stehet, „als in welchem das Wesen von GOttes Wil„len nicht herkommen, sondern ewig und noth„wendig seyn, hingegen die Würcklichkeit oder „Existentz allein von GOttes Willen dependi„ren, nicht ewig, sondern zeitig, und zufällig „seyn soll, mithin unter diesen beyden allerdings „ein würcklicher und zwar gewaltiger Unterscheid „gemachet wird. Es könnte aber die vorgege„bene Independentz aus denen Systematibus aller„seits Theologorum sonderlich auch der Reformir„ten, überflüssig widerleget werden; indem nicht „leicht einer zu finden seyn wird, der anders ge„lehret, als daß GOtt alle Dinge lediglich nach „seinen freyen Willen erschaffen habe, wenn man „dieses auszuführen vor nöthig hielte.„ Endlich sub no. 31. da es also heisset: „Wenn auch Herr „Hof-Rath Wolff diejenigen, welche seiner „gantz ungegründeten Meynung, daß das We„sen der Dinge in ihrer Möglichkeit bestehe und „von GOttes Willen keinesweges dependire, lie„ber gar des Spinozismi verdächtig machen möch„te, und dahero dem Spinozä (Comment. lucul. „p. 29.) in folgenden Worten dergleichen Mey„nung beymisset: Rejicit receptum dogma, quod „possibilitates seu essentiæ rerum non dependeant „a decreto divino, sed in intellectu concipi de„beant antecedenter ad decretum ipsum, verum „ipsas quoque, perinde ac existentiam, a decreto „Dei unice derivat, quum impossibile dicat, quod „in eodem non habeatur, ut existat, quin omni „caussa cum internatum externa, ad existendum „caret: Welches er auch noch mehr, sonderlich „p. 31. urgiret: so gründet er sich auf die (p. 20. „Comment) aus des Spinozæ cogitationibus me„taphysicis angeführte Worte. Nachdem aber „genung bekannt, daß derselbe in diesem Buche „nicht sowohl seine eigene, als des Cartesii Mey„nungen erklären wollen; so wären vielmehr fol„gende in der Ethica Spinoziana (p. 19.) (darin„nen er seine eigene hypotheses vorträgt), befind„liche Worte zu gedencken: Quare Dei intellectus, „quatenus Dei essentiam constituere concipitur, „est revera caussa rerum, tam earum essentiæ, „quam existentiæ; immassen daraus gantz klär„lich erscheinet, daß Herr Hof-Rath Wolff in „vorgedachten Worten dreymahl geirret, indem „er gesaget: 1) Es sey ein receptum dogma, daß „die essentiæ rerum nicht von GOttes Willen

„dependiren; 2) Die essentiæ wären possibilita-„tes, und endlich 3) Spinoza habe das vermeyn-„te dogma receptum verworffen, und hingegen „die essentias rerum einzig und allein, unice, von „dem göttlichen Rathschlusse hergeleitet, von wel-„chem letztern er auch daher eines ganz andern „versichert seyn können, weil ihm nicht unbe-„kannt seyn wird; daß Spinoza eigentlich GOtt „keine decreta oder Rathschlüsse zugestanden, son-„dern alles zu ewigen Wahrheiten machen wol-„len „Ludovici vollständige Hist. der Wolffischen Philosophie III Th. p. 109. u. ff. p. 126. u. ff.

Herr Bülfinger in dem ersten Theile der vernünfftigen Erläuterung der Lehren von GOtt, der menschlichen Seele, der Welt und denen allgemeinen Eigenschafften der Dinge, so zu Tübingen 1725 in 4. herausgekommen, setzet das Wesen der Dinge in der Möglichkeit eines Dinges, so ferne dieselbe erkannt wird, und zeiget, daß solche Beschreibung dem Begriff, welchen andere von dem Wesen der Dinge gehabt, nicht widerstreite. Dieses giebt ihm Gelegenheit, den unterschiedlichen Verstand, nach welchem etwas möglich oder unmöglich kan genennet werden, gründlicher als bishero geschehen zu erörtern, um in Entscheidung der Frage von dem Ursprunge des Wesens der Dinge desto sicherer zu gehen. Es ist bekannt, daß die sogenannten Scholasticker weil sie die ewigen Wahrheiten, der Mensch ist ein vernünfftig Thier, ein Dreyeck ist eine Figur, welche in drey Linen eingeschlossen ist, u. s. w. ohne an ein besonderes ewiges und allmächtiges Wesen zu gedencken, begreiffen könnten; solche, als ob sie nicht von Gott herrühreten, angesehen. Cartesius habe zwar darinnen wohl gethan, daß er den Grund aller Wahrheiten in GOtt gesuchet; Weil er aber, wie bekannt, dem Willen das Vermögen zu urtheilen, und etwas zu bejahen oder zu verneinen zugeschrieben; so habe er die Wahrheiten, welche er alleine dem Göttlichen Verstande hätte unterwerffen sollen, auch dem freyen Willen unterworffen. Poiret habe sich zwar nach seiner Art nicht deutlich genung erkläret, jedoch sey leicht abzunehmen, daß er Cartesio näher komme, als denen scholastischen Lehrern. Da hingegen Herr Leibnitz wohl gesehen, daß sich zwischen beyden Meynungen noch eine, welche die rechte ist, einschieben lasse; nemlich, daß man den Ursprung der Ideen, Wesen und Möglichkeiten, zwar GOtt nicht entziehe, noch dessen Freyheit und Willkühr solche unterwerffe, sondern dieselbe vielmehr von einer wesentlichen Göttlichen Eigenschafft herleite. Denn also werde zwar nicht eingeräumet, daß das Wesen der Dinge ohne GOtt bestehe; oder daß dieselben von etwas Aeusserlichen GOtt fürgeleget werden; oder daß dieselben zugleich mit der Göttlichen Natur, GOtt vollkommen machten; oder als etwas von GOtt unterschiedenes, dem Göttlichen Verstande nothwendig wären: sondern es flössen dieselben aus der Vollkommenheit des Göttlichen Wesens. Ihr Grund und die Ursache warum sie seyn, sey in GOtt. Sie wären nicht nothwendig, wie das Göttliche Wesen selbst, dessen Nothwendigkeit auch dieses mit einschlösse, daß es wahrhafftig sey, sondern verschwänden, so bald als man dieselben ohne, daß sie von GOtt herrühren, ansehen wolte. Wer alle diese Sätze nur obenhin betrachte, und sonst nicht gewohnet sey weit nachzudencken, dürffte sich hierbey leicht einbilden, als ob die scholastischen Zeiten wiederkämen, und man dieser Weltweisen schon längst verworffene Grillen wieder erheben und empor bringen wolle. Allein Herr Bülfinger zeiget, daß die Gottesgelahrheit eine gründliche Untersuchung dieser Sätze von der Metaphysick verlange: Ob das Wesen der Dinge ewig und willkührlich sey oder nicht? Denn sey das Wesen der Dinge willkührlich, so sey es GOtt nicht unmöglich, daß er die Eigenschafften eines Wesens, einem andern, diesen entgegen gesetzten Wesen beylegen könnte. So könnte GOtt der Materie die Eigenschafften eines Gewissens, und die Krafft zu gedencken geben, wie Herr Lock geglaubet, darinne ihm auch ehedessen Herr Buddeus gefolget; der aber nachgehends dißfals seine Meynung geändert. Und woher solte man erweisen, daß die Seele des Menschen ein Geist sey? Zu geschweigen, daß die Evangelischen ihren Widersachern nicht füglich antworten könnten; als ob die Lehre von der Verwandelung des Leibes Christi im heiligen Abendmahle, dem Begriff von dem Wesen der Dinge widerstreite, dafern das Wesen aller Dinge willkührlich sey. Eben so könne man auch die Mittel-Strasse halten, wenn die Scholastischen Lehrer das Wesen der Dinge so zur Sitten-Lehre gehörten, für nothwendig hielten: Herr Pufendorf und andere hingegen solche allein auf das Gesetze und Willen des Gesetz-Gebers gebauet. Denn man dörffe nur erst den Schluß des Göttlichē Wesens die möglichen Dinge auszudencken, und deren willkührliche Ausfindung setzen; bald aber annehmen, daß diese ausgedachte Ideen schon etwas moralisches in sich fassen, welchen endlich der Schluß GOttes als des Gesetz-Gebers die vollkomene Moralität gäbe. Es folgen hierauf verschiedene Fragen von der Möglichkeit der Dinge, welche deren Wesen ausmachet; wobey er erinnert, daß man ehedessen denjenigen Spinosä Irthümer zugerechnet, welche nichts vor möglich halten wolten, als was würcklich sey. Hobbesius, Abelard, Wicleff, und andere, hätten schon verlänast diese Meynung angenommen, weil sie den Willen GOttes mit dessen Allmacht vermischet, und sich eingebildet, was vermöge des Göttlichen Willens nicht geschehen könne, sey auch GOtt, vermöge seiner Macht und Kräffte unmöglich. Hobbesius so wohl als Cartesius erstreckten diesen Begriff auch auf die endlichen Geschöpffe, und hielte insonderheit dieser dafür, daß kein Gedichte so abgeschmackt und geringe sey, daß es nicht einmahl in der allgemeinen Zeit und Raum würcklich fürfallen solte. Ob nun wohl nicht zu zweifeln, daß es Cartesius damit so böse nicht gemeynet, so habe doch Spinosa richtig hieraus geschlossen, wenn dasjenige unmöglich sey, was nicht geschehe; so müste alles was geschehe, nothwendig seyn; wodurch alle Vorsorge GOttes und freyer Wille des Menschen aufgehoben würde. Allein von dieser Meynung wären die neuern Weltweisen weit entfernet, wenn sie sagten: Was in der Welt möglich sey, sey entweder schon geschehen, oder geschehe jetzo, oder werde inskünfftig

künfftige geschehen; indem dieselben nicht sagten, daß dasjenige, was nicht geschehe, schlechterdings unmöglich wäre, sondern nur behaupteten, daß die würckenden Ursachen ihre Kräffte nicht allemahl anbrächten und ausübeten. Verstehe man also, was das Wesen und die Möglichkeit der Dinge sey, so könne man sich einen desto deutlichern Begriff von denjenigen machen, was die Weltweisen, Nothwendig genennet hätten. Nothwendig sey, was unveränderlich wäre, was nicht kan, nicht, noch anders seyn als es sey, da man hingegen dasjenige zufällig nenne, was anders seyn, oder was ohne sich selbst zu widersprechen, anders könne begriffen werden; ingleichen was nicht das einzige Mögliche in seiner Art sey. Die Nothwendigkeit gehe entweder auf das Wesen der Dinge, oder auf deren Existentz: und daferne das Wesen einer Sache allein möglich sey, so sey das Wesen nothwendig, welches auch schon die Scholastischen Lehrer angemerckt, wenn sie gesaget, daß die Wesen der Dinge nothwendig wären. Denn in dem Wesen, welches von sich selbst sey, gründe sich solche Nothwendigkeit auf nichts anders; dahingegen dieselbe von etwas anders bey denen endlichen Wesen, welche nicht von sich selbst wären, müsse hergeleitet werden. Deutsche *Acta Erud.* X Th. p. 114. u ff.

Man kan hier auch nachsehen **Ernst Christ. Schröders** Dissertation de æternitate essentiarum, Wittenberg 1727; ingleichen **Daniel Maichels** zwey Academische Schrifften de origine essentiarum deque prima possibilitatis radice, Tübingen 1729. **Rübels Recht der Natur** P. 465.

Wesen eines Dinges, bey den Aertzten, Chymisten, und Apotheckern, siehe *Essentia*, im VIII Bande, p. 1930.

Wesen, Klag Lieder III, 40. heißt dasjenige, was ein Mensch thut und vornimmt, seine Wege und Wandel, wie er sich aufführet, denn das Wort derech, oder *odos* bedeutet einen Weg, den man gehet, hernach aber dasjenige, was einem Menschen auf solchen Lebens-Wege begegnet, und was er verrichtet; und wird öffters genennet ein böses Wesen, Jer. XVIII, 11. ein gottloses Wesen, Ezech. III, 18 wie Göttes Augen immer sehen auf der Menschen Wesen, zumahl auf das Böse, Syr. XII, 15.

Wesen, wird auch der Glaube genannt, Ebr. III, 14. weil er nicht eine eitele Meynung und Einbildung, sondern eine gewisse Wissenschafft und Zuversicht ist, die zwar nicht abwesende Dinge actu und in der That gegenwärtig machet, denn das hiesse denen Verheissungen Gewalt anthun; sondern da ergreifft sie das Gegenwärtige als gegenwärtig, und das Vergangene und Zukünfftige als vergangen und zukünfftig; sie ergreiffet es aber so gewiß, als wenns actu, in der That, zugegen wäre, weil solches nicht betrogen kan, und ihm nichts unmöglich ist. **Gerhard** und *Gunnii* Comment. h. l. **Fridlib**, Florileg. Theolog. P. I. p. 694.

Wesen, Lat. *Gueseba*, ein grosser wohlgebaueter Flecken in der Eydgenoßischen Landschafft Gaster am Ende des Wallenstätter-Sees gelegen. Es ist daselbst ein starcker Paß, eine stattliche Niederlage der Kaufmanns-Güter und eine stäte Schiffarth. Es war ehedem eine Stadt. Als aber nach geschehener Schlacht vor Sempach, Hertzog Leopold IV, von Oesterreich seines alda erschlagenen Vaters Todt an den Eydgenossen gerne gerochen hätte, und deshalben alle Plätze gegen ihnen verwahren ließ; ward auch eine Oesterreichische Besatzung in die Stadt Wesen gelaet; Welches die VII Oerter, Zürch, Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus so bewegte, daß sie dem Hertzog zu schaden, für Wesen zogen, und nachdem sie die Stadt belagert, wurden sie selbiger im Jahr 1386. mächtig, und behielten sie bis 1387. Weil aber der Krieg sich nicht enden wolte, legten die Eydgenossen eine Besatzung in Wesen. Es wurde aber diese den Hertzoglichen verrathen; Denn die Bürger nahmen zu Anfang des 1388 Jahres eine Anzahl Oesterreichisch Kriegs-Volck heimlich in die Stadt, und verbargen sie in etliche Häuser, mit welchen sie fast mitten in der Nacht, den 24 Febr. der Eydgenossen ihre Besatzung, welche sich keiner Untreue beforgte, unversehens überfielen, und den Hauptmann nebst achtzig Mann jämmerlich umbrachten, die übrige Mannschafft aber kam mit schwerer Mühe über die Mauren davon. Hierauf wurden die Bürger im Nahmen des Hauses Oesterreich wiederum durch Graf Hansen von Sarnaans, gebohrnen von Werdenberg beeydiget; Dieser versammlete hierauf zum Dienst des Hertzog Leopolds, eine Armee in die 8000 Mann starck, fiel mit derselben in das Land Glarus, und verheerete und verbrannte daselbst alles; sie wurden aber im Abzug von einer geringen Anzahl Land-Leuten, nach einem langen Gefechte, in Nähenfells überwunden und wieder zurück in die Stadt Wesen getrieben. Die Glarner wolten hierauf den Feind so nahe an ihren Grentzen nicht mehr dulden, derohalben sie die gemeine Eydgenossen zur Hülffe wieder die abgefallenen Wesner, und die Hertzogliche Besatzung anmahneten. Als dieses in der Stadt Wesen ruchtbar worden, verbrannten die Einwohner ihre eigene Häuser selbst, und zogen samt Weib und Kindern mit dem Oesterreichischen Kriegs-Volck in ihr Land, damit sie der Eydgenossen Straffe nicht erwarten möchten. Hiermit ist die Stadt zu Grunde gegangen, und seitdem nur ein Marckt oder Flecken blieben, der aber aller vorgehabter stattlicher Freyheiten und Privilegien beraubet worden. Stettlers Helvetische Annal. T. I. p. 96 u. ff. **Guler** von Weineck Rætia, p. 214 b. u. f.

Wesen, ein altes vornehmes Geschlecht im Oesterreichischen, so ehedem Ministeriales des Stiffts Passau gewesen, und denen die zwey nunmehro wüste gelegenen Schlösser Ober- und Nieder-Wesen, der Marckt Neukirchen und andere Güter zugehöret, von denen die Burg zu Wesen, samt dem Thurn darinnen, und allen Edlen Leuten darzu gehörig, (wie die Worte im Brief lauten) an ihre Befreunde, die Herren von Wald-

Waldregg, und von denen an das Stifft Passau kommen. Es ist dieses Geschlecht ums Jahr 1330 abgestorben. Aus demselben sind bekannt Gotthuwerdus von Wesen so im Jahr 1074. gelebet, und Erckinger von Wesen, Hauptmann ob der Ennß, vom Jahr 1230 bis 31. Aventinus in seiner Bayerischen Chronick Lib. VI. p. 441. nennet diesen letztern unrecht Muringer Weser, und zugleich einen grossen Räuber, darum, daß er, als Hertzog Friedrichs zu Oesterreich Hauptmann ob der Ennß, in dem damahligen wider Hertzog Otten von Bayern geführten Kriege, Schärding und das Kloster Farnbach eingenommen, auch sonsten mit Raub und Brandt grossen Schaden gethan hatte. Preuenhübers Annal. Styrens. p. 409. Ferner kommt auch als Zeuge vor Hadmarus von Wesen in einer alten Urkunde vom Jahr 1245; ingleichen Richkerus von Wesen auch als Zeuge im Jahr 1198. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 214 und 231.

Wesen, (altes) des Buchstabens, siehe Dienen im neuen Wesen ꝛc. im VII Bande, p. 824.

Wesen, (besonderes) siehe Wesen.

Wesen, (Birnförmiges) *Corpus Pyramidale*, siehe *Corpus Pampiniforme*, im VI Bande, p. 1361.

Wesen, (böses) siehe *Epilepsia*, im VIII Bande, p. 1342.

Wesen, (cörperliches) siehe Substanz, im XL Bande, p. 1583 u. ff.

Wesen, (Credit-) siehe *Concursus Creditorum*, im VI Bande, p. 916 u. f. und Concurs-Proceß, ebend. p. 915 u. f. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen, im LI Bande, p. 700 u. ff.

Wesen, (das gemeine) siehe Republick, im XXXI Bande, p. 656 u. ff.

Wesen, (gemeines), siehe Wesen.

Wesen, (Göttliches) siehe Gott, im XI Bande, p. 312 u. ff.

Wesen, (Haus-) Lat. *Res familiaris*, *Res domestica*, und *Res œconomica*, begreifft überhaupt alle und jede zu der Hauswirthschafft oder Haushaltung gehörige Dinge. Siehe *Familia*, im IX Bande, p. 205 u. f. desgleichen Haushaltung, im XII Bande, p. 902. und Hauswirth, ebend. p. 912 u ff. wie auch Oeconomie, im XXV Bande, p. 528.

Wesen, (lebloses) siehe Substanz; (lebloße) im XL Bande, p. 1587.

Wesen, (Mühl-) siehe Mühl-Wesen, im XXII Bande, p. 185.

Wesen, (Münchs-) siehe Münchs-Verfassung, , im XXII Bande, p. 393.

Wesen, (Müntz-) siehe Müntz-Wesen, im XXII Bande, p. 634. u. ff.

Wesen, (neues) des Geistes, siehe Dienen im neuen Wesen ꝛc. im VII Bande, p. 824.

Wesen, (Nieder-) Schloß, siehe den Geschlechts-Artickel: Wesen.

Wesen, (nothwendiges) siehe den Artickel: Wesen.

Wesen, (Ober-) Schloß, siehe den Geschlechts-Artickel: Wesen.

Wesen, (Policey-) siehe Policey-Sachen, im XXVIII Bande, p. 1507.

Wesen, (Rechtschaffen-) siehe Rechtschaffen Wesen, im XXX Bande, p. 1429.

Wesen, (Schuld-) siehe *Concursus Creditorum*, im VI Bande, p. 916. u. f. und Concurs-Proceß, ebend. p. 915. u. f. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen, im LI Bande, p. 700 u. ff.

Wesen, (See-) siehe See-Wesen, im XXXVI Bande, p. 1217.

Wesen, (Selbständiges-) siehe Selbstständig, im XXXVI Bande, p. 1624. ingleichen Gott, im XI Bande, p. 295 u. ff.

Wesen, (Sentenz wider das gemeine) siehe in den Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 144.

Wesen, (todtes) siehe *Mortua Res*, im XXI Bande, p. 1790. und Substanz (lebloße) im XL Bande, p. 1587.

Wesen, (tückisches) siehe Tückisches Wesen, im XLV Bande, p. 1615.

Wesen, (vergängliches), siehe Dienst des vergänglichen Wesens, im VII Bande, p. 832.

Wesen, (verzehrliches) siehe Substanz, (lebloße) im XL Bande, p. 1587. wie auch *Fungibiles Res*, im IX Bande, p. 2319.

Wesen, (Viehisches) siehe Viehisches Wesen, im XLVIII Bande, p. 1058.

Wesen, (Un-) siehe Unwesen, im XLIX Bande, p. 2506.

Wesen, (ungöttlich) siehe Ungöttlich Wesen, im XLIX Bande, p. 1557.

Wesen, (unheiliges) siehe Unheiliges Wesen, im XLIX Bande, p. 1629.

Wesen, (unordiges) siehe Unordiges Wesen, im XLIX Bande, p. 1911.

Wesen, (unvergängliches) siehe Unvergängliches Wesen, im XLIX Bande, p. 2348.

Wesen, (unverzehrliches) siehe Substanz (lebloße) im XL Bande, p. 1587. desgleichen *Fungibiles Res*, im IX Bande, p. 2319.

Wesen, (Urtheil wieder das gemeine) siehe in den Artickel: Sentenz im XXXVII Bande, p. 144.

Wesen, (Weinrebenförmiges) siehe *Corpus Pampiniforme*, im VI Bande, p. 1361.

Wesen, (willkührliches) siehe Wesen.

Wesenbec, Geschlecht und Personen, siehe Wesenbek.

Wesenbecius, Personen dieses Nahmens, siehe Wesenbek.

Wesenbeck, Geschlechte und Personen, siehe Wesenbek.

Wesenbek, das Stamm-Hauß des nachstehenden Geschlechts, siehe folgenden Artickel.

Wesenbek, eine vornehme Niederländische Familie, welche sich in der Marck Brandenburg ansäßig gemacht. Ihr Stamm-Haus Wesenbek liegt in Brabant, und macht mit denen dazu gehörigen Dorfschafften eine ziemliche Herrschafft aus. ist aber in andere Hände gerathen. Peter Wesenbek, ein berühmter Rechtsgelehrter, von dem ein Artickel folget, war 1487. zu Wiesenbach gebohren, und setzte sich zu Antwerpen, woselbst er eine reiche Wittbe, Barbarn von Cilies, heyrathete, und bald darauf in den Rath genommen wurde. Er ist den 18 Februar 1562. mit Tode abgegangen, nachdem er 13 Kinder gezeuget. Unter seinen Söhnen sind drey zu mercken: Andreas, Matthäus, und Peter, welche berühmte Rechtsgelehrte worden, und handeln von ihnen besondere Artickel. Der älteste, Andreas, war 1527. zu Antwerpen gebohren und starb 1569. zu Brüssel. Der jüngste, Peter, war 1546. gebohren, und starb zu Coburg den 27 Aug. 1603. der mittelste Matthäus, war zu Antwerpen den 25 October 1531. gebohren, und starb zu Wittenberg den 5 Junius 1586. nachdem er von dem Kayser Maximilian II, die Bestätigung seines alten Adels aus den Niederlanden, nebst der Freyheit, dessen Wappen auch in Deutschland fortzuführen, durch ein besonders und zu Prag den 16 April 1571. ausgefertigtes Diploma erhalten. Er war ein Vater Anastasius, dessen Sohn, Matthäus von Wesenbek, so Chur-Brandenburgischer Geheimer Rath und Cantzler des Fürstenthums Minden, ingleichen Brandenburgischer Plenipotentiar-Gesandter bey dem Westphälischen Frieden, und darauf erfolgten Nürnbergischen Executions-Tractaten gewesen, trat 1645. in die Fruchtbringende Gesellschafft, und erhielt zum Beynahmen: Der Fähige. Er hatte die Ehre, daß ihm der Kayser Ferdinand III, 1650. nicht nur seinen alten Adel nochmahls bestätigte, sondern auch unterschiedene Vorrechte dazu setzte. Er hat die in der Marck Brandenburg ohnweit Franckfurt gelegene wichtige Güter Baloo und Grimnitz an sich gebracht, welche seine Nachkommen noch im 18 Jahrhundert besessen. Zu solchen gehöret Marie Catharine von Wesenbek, mit welcher sich 1707. den 3 November Gottlob Friedemann von Pöllnitz, auf Renthendorf und Röpsen, Ritter des grossen Würtemberaischen Ordens von der Jagd, und Fürstlich-Würtenbergischer Regierungs-Präsident, Lehen-Probst und Ober-Voigt derer Aemter Ludwigsburg, Landstatt, Weiblingen und Gröningen vermählt. Allgemeines Historisches Lexicon. Adami vitæ JCt. Frehers Theatr. Teutmers vit Prof. Jur. Jenens. Königs Adels Historie, Th. I, p. 780. Allgemeine Chronicke, VIII Th. p. 901. Neumarcks neusprossender Palmbaum, p. 282.

Wesenbek oder Wesenbecius, (Andreas) ein Doctor der Rechte, und Sohn des nachfolgenden Niederländischen Rechtsgelehrten Peter Wesenbeks, des Aeltern, gebohren zu Antwerpen 1527. präsentirte eine überaus schöne Person, und wegen seines lustigen Gemüths ließ sichs wohl mit ihm umgehen. Sein Wahlspruch hieß: pie & læte. Nachdem er zu Löwen seine Studien, unter den damahligen berühmten Rechtsgelehrten Mudäum geendiget, und allda die Doctor-Würde nebst seinem Bruder Matthäo erlanget hatte, setzte er sich in Brüssel, gab hernach daselbst bey den höchsten Gerichten einen Advocaten ab, wie er denn als ein gelehrter und Gerechtigkeit-liebhabender Advocat berühmt worden. Hiernächst war er gegen die Armen sehr freygebig, und starb zu besagten Brüssel 1569. von unmäßiger Arbeit, oder aus Kummer über die damahligen schweren Zeiten oder wie andere meynen, von empfangenem Gifft. Adami vitæ JCtor. p. 185. u. f. Andreæ Biblioth. Belgic. Allgem. Chron. VIII Band, p. 921. u. 954.

Wesenbek oder Wesembeck, (Johann) der Heiligen Schrifft Doctor und Superintendent zu Ulm, war zu Zayfenhausen, einem Marggräflich-Durlachischen Dorf 1548. gebohren. Er gieng als ein Knabe anfänglich in die Schule zu Zayfenhausen, nachgehends aber frequentirte er zu Bretta. Im Jahr 1560. wurde er nach Straßburg geschickt, allein als daselbst 1563. die Pest anfienge überhand zu nehmen, wieder nach Hause geruffen, worauf er 1564. nach Tübingen gieng, und das folgende Jahr Baccalaureus, 1567. aber Magister wurde. Als er hierauf 1571. mit den Grafen von Oettingen und den Herren von Limburg, nach Straßburg gereiset, kam er mit denselben 1752. wieder zurück nach Tübingen. Im Jahr 1754. hielte er zu Weila, einem benachbarten Dorf um Tübingen herum, seine erste Predigt. Im Jahr 1576. wurde er nach Stuttgard beruffen, woselbst ihm die Profeßion der locorum communium bey der Academie zu Tübingen, an statt D. Andreä, welcher nach Sachsen gereiset war, aufgetragen wurde. Im Jahr 1577. wurde er Diaconus zu Tübingen und erhielte zugleich daselbst unter dem damahligen Promotor D. Jac. Heerbranden die Doctor-Würde. Im Jahr 1579 wurde er, nachdem er vorher als Professor zu Tübingen der Formulä Concordiä unterschrieben, Pastor und Superintendent zu Göppingen; endlich aber 1582. Superintendent zu Ulm. Als er sich 1612. kranck aus dem Bollenser-warmen Bade zurück bringen ließ, starb er unterweges auf freyen Felde den 29 Junius, im 65 Jahre seines Alters und 36 seines Predigt-Amts. Er hat sich zweymahl verheyrathet, als 1) 1582. mit Elisabeth, Anastasii Demlers, Professors der Rechte zu Tübingen Tochter, welche ihm 17 Kinder gebohren, davon

nur noch ein Sohn Johann, Diaconus zu Langenau, und 3 Töchter, bey seinen Ableben am Leben gewesen, und 2) 1599. mit Dorothee Heiderine, Wilhelm Friedrich Lucii, Pastors zu Nördlingen, hinterlassener Wittwe, welche 1605. mit Todte abgegangen. Seine Schrifften sind:

1. Gülden Kleinod, oder CIII Predigten über die Epistel Pauli an die Römer, durch seinen Sohn Johann Wesenbek in Druck gegeben, Wittenberg, 1617. in 4.
2. Christlicher Bericht von zweyerley Ablaß, Tübingen 1581. in 4.
3. Epistolæ tres ad Marbachium Scriptæ, so beym Fecht Epistol. Theol. p. 746. 762. u. 787. zu befinden.

Fischlini Memor. Theol. Würtemb. p. 219. u. f. Wittens Diar. Biogr. T. I. Fecht Epistolar. Theol. p. 746. 762 787. Desselben Supplem. Hist Eccles p. 157. Frehers Theatr. p. 366.

Wesenbek, (Matthäus) ein berühmter Rechtsgelehrter, war des nachfolgenden Peters des ältern Sohn, und ein Bruder des vorhergehenden Andreas; gebohren zu Antwerpen den 25 Oct. 1531. Er wurde von Jugend auf zum Studieren gehalten, und im 14 Jahre seines Alters nach Löven geschickt, allwo er unter Gabriel Mudäus sich in Erlernung der Rechte übte, auch 1550 mit dem grösten Ruhme Licentiat wurde. Nach diesem gieng er nach Franckreich um die schönen Wissenschafften und Rechtsgelehrsamkeit besser zu treiben, von welcher Reise er 1552 zurücke kam. Daselbst mag er die Lust zu der Protestirenden Religion überkommen haben, zu der er sich hernach öffentlich bekannte, ob er gleich deswegen an seinen Gütern viel einbüssen muste. Hierauf begab er sich in Deutschland, und wurde zu Jena 1558 Doctor und Professor der Rechte, jedoch muste er alda von einigen Theologen viel Verdruß ausstehen. Von dar kam er 1569 nach Wittenberg, woselbst er bis an sein Ende, welches den 5 Junius 1586 erfolget, mit grossem Eyfer gelehret hat. Seine Erben haben durch eine besondere Schrifft zu erweisen sich bemühet, daß er sich bis an seinen Tod vor die Reformirte Lehre erkläret, welches aber den Nachrichten, die in seiner Leichen-Predigt stehen, zuwider ist. Im übrigen hatte er bey dem Churfürsten Augusten die Würde eines Geheimden, wie auch Appellation-Raths, und von dem Kayser Maximilian II, die Bestätigung seines alten Adels aus den Niederlanden, nebst der Freyheit, dessen Wappen auch in Deutschland fortzuführen, durch ein besonderes und zu Prag den 16 April 1571. ausgefertigtes Diploma erhalten. Er zeugte 13 Kinder, von denen er zwölffen ordentlich nach einander die Nahmen der Apostel in der Heiligen Tauffe geben ließ. Er soll zuerst den Methodum causarum aus Rami Dialectick in die Rechts-Gelehrsamkeit eingeführet haben. Thomasius in Cautelis, C. X. §. 17. u. ff. p. 131. u. ff. Brückners Philosoph. Histor. VII Theil, p. 688. Brummquel. Hist. Jur. p. 385. Seine Schrifften sind:

1. Oeconomia juris, Basel 1571. u. 1625. in 12.
2. Commentarius de jure emphyteutico, de interdictis & actionibus, Liche 1602. in 8.
3. Prolegomena jurisprudentiæ de finibus & ratione studior. librorumque juris, & de studio juris instituendo, Leipzig 1584. und 1685. in 8.
4. Comment. in Institutiones, Basel 1572. u. 1585. in Fol.
5. Isagoge in libros Institutionum juris civilis, Wittenb. 1609. in 8.
6. Commentarius juris, Basel 1579. in 4.
7. Paratitla juris, sive Commentarius in Pandectas Jur. Civ. & Codicis Justinian. libros, cum notis Reinh. Bacchovii, Echtii & Herm. Hermes, & vita autoris & Mich. van den Perre, Cölln 1659. und Erfurt 1665. in Fol. Ueber diese Paratitla haben die neuern Juristen um die Wette commentiret.
8. Comment. in tit. C de pactis & fide instrumenti, Wittenb. 1594. in 8.
9. Perioche Feudal. Lewen 1647. in 4.
10. Tract. de Feudis, Cölln 1583. u. Wittenb. 1584. in 8.
11. Tractatus & responsa, quæ vulgo consilia juris appellantur, Basel 1577. und Wittenb. 1611. und 1620. und 1636. in Fol. IV. Vol.
12. Exempla jurisprudentiæ, Leipz. 1585. in 4.
13. Cynosura Liturgica de Subsidiis, Erfurt 1645. in 12.
14. Cynosura Liturgica de Contributionibus, ebend. 1585. in 4.
15. Historica Narratio de Inquisitione Hispanica, in 8.
16. Orationes:
    a) De Papiniano, Wittenb. 1570. u. Franckf. 1587. in 8.
    b) De Gabrielis Mudæi vita, Wittenb. 1572. in 8.
17. Epistolæ:
    α) De Francisco Burcardo,
    β) De Andrea Wesenbecio,
    γ) De Victorino Strigelio.
18. Subscriptio ad Consilium Christophori Herdesiani, in causa Honoldina, Nürnberg 1567. in 4

Er machte kurtz vor seinem Tode noch folgende Verse, die zur Erläuterung seiner Lebens-Umstände dienen können:

In Belgis natus Germanis hospes in oris,
Conficio spatium peregrinæ flebile vitæ:
Dum veram vocor in patriam, quæ sanguine parta est.
Christe, tuo: tu me post funera magne sacerdos
Suscipe, & extremæ subduc discrimine luctæ.
Mors tua vita mea est: tu debita lytra parenti
Solvisti moriens, ut per te vivere possim.
Hac ergo fretus spe non dubitante recondar
In mortem, dux Christe, tuam, quæ janua vitæ est:
Ut tecum moriens, tecum o mea vita resurgam.

Sein

Sein Symbolum war: Pie & læte. Das von ihm selbst verfertigte Epitaphium aber bestehet aus folgenden Zeilen:

Matthæus placida sopitus pace quiesco.
Justitiæ & Juris præco *Wesenbecius*.
Vita mihi studium fuit. impensique labores,
Et dolor & gemitus assiduæque preces.
Jova Pater miserere mei, miserere meorum,
Nam prima in Christi sanguine nostra salus.

Auf sein Wappen hat er folgende Verse gemacht:

Lilia cum auratis crescant argentea malis,
Quæ campo æthereo virgula fulva secat.
Illa Wesenbeciæ fautrix Antverpia gentis,
Temporibus lætis patria dives alit.
At modo conversis, ut sunt mortalia, fatis;
In queis nil stabile est, perpetuumque nihil:
Ipsa sui haud compos, tacite vix audeat illam,
Nunc inter cives annumerare suos.
Ergo funestæ si convenientia sorti
Pingere vis, pictor, stemmata; pinge crucem,
Hoc, ait, in signo vinces, Deus: hæc rata sunto,
Christiadum sacra symbola militiæ.

Sein Leben hat Andreas Rauchbar in oratione de vita & obitu Wesenbecii, Wittenb. 1587 und Michael von der Perre beschrieben, welcher letztere es dessen paratitlis, so 1650 in 4. herausgekommen, vorgesetzet hat. Sonst können von ihm noch nachgesehen werden: Thuan. Adami vitæ JCtor. p. 270 u. ff. Frehers Theatr. Teißier eloges des Sçavans. Jcumers vita Prof. Jur. Jenens. Gundlings Otia P. II. c. 4. Reimann in Hist. lit. Germ. Sect. III c. 4 p. 220. *Acta Eruditorum.* Müliers entdeckt. Staats-Cabinet I Oefn. Reusners Icones illustr. viror. Sweertii Athenæ Belgicæ. Allgem. Chron. X Band, p. 384. Strubberg Diar. Salan. p. 368 u. f. Schauplatz vornehmer Staats- und Rechts-Gelehrt. p. 131. Claudii Sinceri vita magnorum JCtorum, P. III, p. 155-172. Neu eröffneter Welt- u. Staats-Spiegel XXXI Theil, p. 624. Joh. Klefeker in Bibl. erudit. præcocium p. 419. Christ. Aug. Saligs Vollst. Hist. der Augspurgischen Confession u. derselben zugethanen Kirchen, III Th. L. X. Unsch. Nachr. 1736. p. 579. Andr. Beyers Nomenclat. Prof. Jenens. p. 546. *Nova Lit. Mar. Balth.* 1704. p. 40. Ludwigs Universal-Hist. I Th. p. 493. Wilhelm Budæi Thanatologia p. 260 so in Heineccii und Leuckfelds Scriptor. rer. Germ. p. 260. *b* zu befinden. Brunquels Hist. Juris, p. 385 u. ff. Struvs Bibl. Jur. p. 16. 50. 74. 106. 260. 334. 355. 365. 469. Morhoffs Polyhist. III Th p. 582. 586. u. 590. Olearii Thüringische Chron. I Th. p. 213.

Wesenbek oder Wesenbecius, (Peter) ein Niederländischer Rechtsgelehrter, aus obigem Geschlechte entsprossen, gebohren zu Wiesenbach 1487 studirte zu Löven, und hernach zu Paris die Rechtsgelahrheit, setzte sich endlich zu Antwerpen, allwo er eine reiche Wittwe, Barbarn von Cilies, heyrathete. Er war anfänglich Secretarius, und wurde hernach in den Rath daselbst aufgenommen, u. ließ einen sonderbaren Eyfer vor das gemeine beste von sich spüren, wie er denn das dasige ungeschriebene Recht in bessere Ordnung gebracht hat, welches nicht wenig Nutzen in denen Gerichten stiftete. Von seinem schönen Vermögen that er denen Armen viel Gutes, und starb den 18 Febr. 1562. Unter seinen 13 Kindern sind Andreas, Matthäus und Peter als drey vortrefliche Rechtsgelehrten bekannt worden. Adami vitæ eruditor JCtor. p. 148 u. f. Frehers Theatr. Jcumers vita Prof. Jur. Jenens. Allgem. Chron. VIII Band, p. 921.

Wesenbek oder Wesenbecius, (Peter) ein Rechtsgelehrter und Sohn des vorherstehenden, gebohren zu Antwerpen den 5 May 1546 wurde zu Jena 1574 Doctor, und lehrete hernach 20 Jahr lang zu Jena, Wittenberg und Altdorf die Rechte, wurde darauf 1598 bey Errichtung des Schöppen-Stuhls zu Coburg von Hertzog Johann Casimirn zu Coburg zum Ordinario dieses Judicii, wie auch zum Beysitzer des Land-Gerichts und endlich zum Hof-Rath bestellet, und starb zu Coburg den 27 August 1603 im 57 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. Consilia sive responsa Juris Tom. IV. Wittenb. 1607 und 1619 in Fol.
2. Annotationes in Pandectas.
3. Tract. de subsidiis necessitatis publicæ ferendis.
4. Commentar. de regulis Juris.
5. Oratio de Waldensibus & Albgensibus Christianis, Jena 1585 in 8. u. Zerbst 1603 in 4.

Man findet in Burch. Gotthelff Struvens Neueröffneten Archiv IV Th. p. 254 folgenden Auszug aus dieses Wesenbecks Leichen-Predigt über einem Text aus dem Prediger Salomo, Cap. XI, welcher folgender gestalt lautet:

„Wie der Baum fället, er falle gegen Mit„tag oder Mitternacht, auf welchen Ort er fället, „da wird er liegen.

„Geliebte im HErrn Christo, daß wir jetzo „dem Edlen, Ehrenvesten, und Hochgelahrten „Herrn D. Peter Wesenbek, Fürstlich-Sächsi„schen Geheimden Rath u. Ordinario des Schöp„pen-Stuhls, auch Fürnehmen Assessor des Hoff„Gerichts, das Geleite in sein Ruhe-Bettlein ge„ben, das thun wir unserm gnädigen lieben Lan„des-Fürsten und Herrn, Herrn Johann Casi„mirn, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. zu unterthäni„gen Ehren und Gefallen, der ihme dann auch „die Städte selbst ausgesehen, dieweil er lange „Zeit bey dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, „in Diensten sich gebrauchen lassen, und sein Amt „mit sonderlichen Ruhm und Lob verrichtet, daß „er auch von männiglichen vor eine Hochgelehrte, „weise und verständige Person ist geachtet wor„den. Nun diese Ehre gönnen wir ihm billig. „Damit aber GOtt seine Ehre auch behalte, so „müssen wir E. L. anzeigen, daß er in Religions„Sachen mit uns in zweyen Puncten, von der „Person Christi, sonderlich aber im Punct vom „Heil. Abendmahl nicht einig gewesen. Wir „zwar haben uns erboten, ihn und die Seinigen „auf die Worte der Einsetzung des Heil. Abend„mahls zuzulassen. So haben sie sich von uns zu „ihres Glaubens-Genossen, den Calvinisten, ge„wendet, bey welchem Irthum er von Jugend „auf erzogen. Sollen demnach E. L. ermahnet „seyn, die Worte der Einsetzung des Heil. Abend„mahls festiglich zu glauben, und dem Stiffter die „Ehre geben, daß er wahrhafftig sey, welches der „Calvinische und Sacramentirische Schwarm „nicht thut. Welchergestalt und wie er gestor„ben, können wir ihm nicht Zeugniß geben, denn

„unser keiner dabey gewesen: Ist er seelig gestor„ben, wir gönnens ihm gerne, und ist solches „GOtt und seinem lieben Sohn JEsu Christo „allein bewust: Gewiß ist es, wie der Prediger „Salomon des Menschen Leben beschreibt, durch „das Gleichniß in diesem verlesenen Texte: Wann „der Baum fällt, er falle gegen Mittag oder Mit„ternacht, auf welchen Ort er fället, da wird er „liegen. Also auch, wie der Mensch stirbet, also „wird er gerichtet werden, und kömmt GOtt offt, „und nimmt die plötzlich hinweg, die sein Wort „verachten. Darum sollen wir nicht sicher dahin „leben, dann wie ein Mensch von dieser Welt „scheidet, also wird er sich dort finden; fället der „Baum gegen Mittag, so wird er sich finden in „ewiger Freude, fället der Baum gegen Mitter„nacht, so wird er auch bleiben müssen in ewiger „Quaal und unaussprechlicher Pein, wie der rei„che Mann in der höllischen Flammen, zu dem „Lazarus in Abrahams Schooß nicht mehr kom„men konnte, vor der grossen Klufft, welche zwi„schen beyderseits befestiget. Darum, lieben Freun„de, nehmet zu Hertzen die treue Warnung, wegen „falscher Lehr und Irrthums, welche bisanhero „geschehen, und noch ferner geschehen soll: Wir „wollen in unser Gebet mit einschliessen, die betrüb„te Wittwe, und die sich sonst unsers Gebets trö„sten. ꝛc. ꝛc. Unsch. Nachr. 1722. p. 708 u. ff. Freher Theatr. erudit. Königs Bibl. vet. & nov. Wirte Diar. Biogr. T. I. Strubbergs Diar. Salanum. p. 376. Adami Vitæ German. JCtor. p. 151. Allgem. Chron, VIII Band, p. 921. Adami vita JCtorum p. 151. G. P. H. Sachsen-Coburgische Chron. II Buch, p. 227. Olearii Thüringische Chron. I Theil, p. 213. Pfeffingers Merckwürdigk. des XVII Jahrhunderts p. 43. Andr. Bayerus in Catal. Rect. Jenens. p. 565. Conrings Histor. Liter. p. 206.

Wesenberg, eine kleine an die Marck grentzende Stadt und Amt, in dem Hertzogthum Mecklenburg, in der Herrschafft Stargard, eine Meile von Strelitz, an einen kleinen See, ist im Jahr 1706 bis auf etliche Häuser abgebrannt. Abels Preußisch. Geogr. p. 465. Hübners Vollständige Histor. III Th. p. 586. *Topogr. Sax. Infer.* p. 235. Vollständig. Lex. der Alten, Mitlern und Neuen Geogr. p. 1208. Melissantes Geogr. I Th. p. 1022 Heintzelmans Geogr. p. 166.

Wesenberg, Wasenborgh, Wasenburg, Waseburg, Lat. *Wesenberga*, ein Städtlein nebst einem festen und hochgelegenen Berg-Schloß und Amte, an der Nordlichen Küste von Liefland, zwischen Narva und Reval, in der Provintz Esthland, funffzehen Meilen von Narva, in dem Wirländischen District, worinnen sie die vornehmste Stadt ist. Sie soll 1219 erbauet, und 1223 von den Liefländischen Orden den Dänen abgenommen worden seyn. Im Jahre 1341 verkauffte Erich der II, Hertzog zu Sachsen Lauenburg unter andern auch dieses Wesenberg, den Deutschen Ritter-Orden. In dem Jahr 1587 musten die Russen diesen Ort den Schweden überlassen. Im Jahr 1602 wurde derselbe von Konig Sigismund in Pohlen eingenommen, jedoch 1603 bemächtigten sich die Schweden dieses Orts wieder. Alhier sammlete der König Carl XII, im Jahr 1700 seine kleine Armee, mit welcher er die Russen vor Narva weggeschlagen. Loccenii Hist. Suec. Lib. VIII, p. 457. Ludolfs Schau-Bühne Lib. III, c. 9. u. 10. p. 113. u. 116. Pfeffingers Merckwürdigk. des XVII Jahrhunderts p. 28. u. 47. Lex. der Alten Mittlern und Neuen Geogr. p. 1203. Lucä Fürsten-Saal, p. 692. Arnolds Histor. u. Polit. Geogr. p. 778. Abels Preuß. Geogr. p. 465.

Wesenberg, Geschlecht, siehe Wessenberg.

WESENBERCA, Stadt, siehe Wesenberg.

Wesenberlicht, (Heinrich Gebhard a) siehe Gebhardus (Henr.) im X Bande, p. 483.

Wesen des Buchstabens (altes) siehe Dienen im neuen Wesen, im VII Bande, p. 824.

Wesenbüttel, ein Dorf im Hertzogthum Lüneburg unweit Gifhorn. Goldschadts Beschre. d. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wesenburg, Stadt in Esthland, s. Wesenberg.

Wesenburg, ein Ort im Sächsischen Chur-Kreise. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 567.

Wesen der Cörper, siehe *Corpus*, im VI Bande, p. 1353 u. f.

Wesen eines Dinges, siehe Wesen.

Wesen eines Dinges, bey den Aertzten, Chymisten, und Apotheckern, siehe *Essentia*, im VIII Bande, p. 1930.

Wesendorf, eine Herrschafft und Schloß in Oesterreich unweit Wien, dem Grafen von Stahrenberg gehörig, allwo 1701 den 4 Jun. der berühmte Kayserl. General-Feld-Marschall und Geheimde Rath, Graf Ernst Rüdiger von Stahrenberg, ohne männliche Erben verschieden, und solche Herrschafft seines Bruders Frantzens, der als Kayserl. Ambassadeur 1699 zu Stockholm gestorben, Söhne hinterlassen. Im Jahr 1588 wurde der Prediger zu besagten Wesendorf, nebst dem zu Entzersdorf, weiln sie, beständig fortfuhren, Leuten, die nicht zu ihrer Gemeine gehörten, mit ihrem Amte an die Hand zu gehen; nach Innhalt Kayserl. Befehls nach Hofe citiret. Doch die beyden Stände nahmen sich alsobald ihrer Prediger an, und kamen mit einer demüthigen Bittschrifft bey dem Ertz-Hertzog ein, daß er diesen ergangenen Befehl gnädigst aufheben möchte. Und ob sie gleich auf diese ihre Bitte eine abschlägliche Antwort bekamen, und an die ergangene Kayserl. Resolution verwiesen wurden, unterliessen sie dennoch nicht, ferner mit Bitten u. Flehen anzuhalten. Wie auch dieses nichts verfangen wolte, wurden zweene ihres Mittels, nemlich Adam von Puchheim, Freyherr, und Frantz von Gera, als Gesandten nach Prag abgefertiget, welche dem Kayser Rudolph. ihre Beschwerden in einer weitläufftigen Schrifft vorstelleten, und um deren Aufhebung geziemend anhielten. Allein auch hier musten sie sich trostloß abweisen lassen; indem ihnen auf ihre Supplication ein verschlossenes Schreiben an die beyden Stände zugestellet ward, dessen Inhalt war theils eine abermahlige Vorhaltung derer Kayserl. Resolutionen in dieser Religions-Sache, besonders, was die angemaste fremde Seel-Sorge betrifft, wobey es durchaus sein Verbleiben haben solte, theils ein harter Verweiß ihres Ungehorsams, besonders in den, daß sie gegen den ausdrücklichen Befehl in Sachen, die Religion betreffend, Zusammenkünffte unter sich angestellet; theils

theils eine ernstliche Vermahnung und Befehl, bey Verlust ihrer Religions-Concession, sich hinführo dergleichen Zusammenkünfften und Schickungen an Ihro Kayserl. Majestät zu enthalten, und ihre Prädicanten zu genauer Beobachtung ihrer eingeschränckten Amts-Pflicht anzuweisen. Ob auch gleich die beyden Stände nochmahls in dreyen unterschiedenen Memorialien dem Ertz-Hertzog Ernst ihre Nothdurfft vorstelleten, und insonderheit ihre Zusammenkünffte und Berathschlagungen über Dinge, die ihr Gewissen und Seelen-Seligkeit beträfen, rechtfertigen wolten, so wurden sie doch jedesmahl wegen dieser ihrer Zusammenkünffte auf die ihnen vielfältig bekannt gemachte und ausgegangene Kayserliche Resolutiones verwiesen, und im Fall eines Ungehorsams mit der schwersten Kayserlichen Ungnade und Ahndung bedrohet. Durch diese gewechselte Schrifften zwischen der Kayserlichen Regierung und den beyden Ständen ward nun zwar die Execution der an die oberwehnten Prediger ergangenen Citation eine Zeitlang aufgehalten, aber nicht gäntzlich aufgehoben: Vielmehr ward noch in selbigem Jahr 1588 auf dieselbe, bey Gelegenheit einer auf die Unterdrückung der Evangelischen Religion abzielenden neuen Anstalt, weit ernstlicher als voredem gedrungen. Denn, da bisher die Aufsicht auf die Bürger in Wien, und damit sie nicht zu den Evangelischen Predigern hinaus liefen, dem Stadt-Magistrat war anvertrauet gewesen; so wurden dafür der Bischoff zu Wien, nebst dem Dom-Probst Melchior Cleseln und dem Stadt-Anwaldt Matth. Brauer, als Religions-Inspectors bestellet, welche disfals auf dem Rath-Hause zu Wien ihre ordentliche Zusammenkünffte halten solten. Diese neuen Inspectors machten denn auch den Anfang ihrer Function damit, daß sie unter andern auch den Prediger zu Wesendorf, vermöge Kayserlichen Befehls nun aufs neue vor sich citirten, auch von solcher Citation denen Verordneten der beyden Stände Nachricht gaben. Doch hier waren die Stände wiederum auf ihrer Hut. Sintemahlen die Verordnete derselben nicht allein sogleich durch eine Supplication Ansuchung thaten, daß mit Verfahren gegen die drey Prediger bis zur Zusammenkunfft des Ausschusses der Ritterschafft möchte inne gehalten werden, sondern, als nichts destoweniger von denen Inspectoren im Nahmen des Ertz-Hertzogs auf Gehorsam gedrungen, und so gar dem Kirchen-Patron dieses Predigers, dem damahligen von Hoffkirchen, die Stellung desselben ernstlich und bey ausdrücklicher Straffe anbefohlen ward; so hielte der mittlerweil versammlete Ausschuß bey dem Ertz-Hertzoge an: „Weil „sie eben im Werck begriffen wären, dem Ertz„Hertzog sowohl, als Ihro Kayserl. Majestät in „dieser allerwichtigsten Sache ihre Nothdurfft „weiter vorzutragen, daß Ihro Fürstliche Durchl. „inzwischen nichts statuiren, sondern alle weitere „Erforderung gegen der zweyen Stände Prediger, „als auch die aufgesetzte Pön-Fall mit Gnaden einstellen möchte.„ Wie aber auch diese Bitte nicht wolte angenommen werden, kamen sie nochmahls mit einer nachdrücklichen schrifftlichen Verstellung ein, in welcher sie dem Ertz-Hertzog unter andern unerschrocken zu Gemüthe führeten: „Daß dergleichen Kräncknng ihrer Religions„Freyheit gar leicht etwas böses nach sich ziehen „könnte; daß ihre Prediger zu solchen Dingen „angehalten würden, welche ihrer mit merckli„chen grossen Unkosten an sich gebrachten Con„cession zuwieder, auch ihrem Gewissen zu schwer „und unmöglich; daß ihnen ihre Berathschla„gungen und Zusammenkunffte in Religions„Sachen mit Recht nicht könnten streitig gema„chet werden: daß sie es nicht würden unterlas„sen können, sich ihrer Mitglieder und Predi„ger anzunehmen, auch deswegen, und damit „man endlich zu Ruhe käme, bey Ihro Kayser„liche Majestät um die Ausschreibung eines Land„Tags anhalten würden.„ Diese Schrifft der beyden Stände ward wegen der darinnen verkommenden freymüthigen Ausdrückungen von solcher Wichtigkeit angesehen, daß sie von Stund an nach Prag an den Kayser gesand, und von dem Ertz-Hertzog mit einem Gutachten begleitet wurde; worinnen dem Kayser an die Hand gegeben ward, wie er sich in der Antwort an den Ertz-Hertzog erklären, auf die bisherige Resolutionen beständig verharren, denen Ständen abermahls die Stellung ihrer Prädicanten anbefehlen, auf den Verweigerungs-Fall aber dem Ertz-Hertzog die Vollmacht auftragen möchte, unerwartet einiger andern Verordnung in der Sachen das gebührende Einsehen zu haben. Welches Gutachten alsobald vom Kayser gebilliget, und demselben in allen Stücken nachgelebet ward. Mit welchen Unterhandlungen denn das 1588 Jahr zu Ende lief. In dem folgenden 1589 Jahre ward von dem Kayser im Monat Febr. ein Land-Tag ausgeschrieben. Wie nun die Evangelischen Stände in vorigen Jahren bey dergleichen Land-Tägen ihr Religions-Interesse mannigmahl observiret hatten, also waren sie auch jetzo desselben eingedenck, und suchten vermittelst einer besondern Gesandtschafft an den Kayser nach Prag auszuwürcken, daß der Termin wegen Abschaffung des Predigers zu Wesendorf und Entzersdorf prolongiret, und diese Religions-Differentz hinzulegen, von Kayserlicher Majestät ein mündliches Colloquium angestellet werden möchte. Nun bekamen zwar die Stände auf dieses ihr Gesuch am 21 April keine andere Antwort, als sie jedesmahl bisher empfangen, daß nemlich der Kayser von denen ergangenen Resolutionen niemahls weichen würde; daher ihnen nochmahls anbefohlen ward, sich denselben gehorsamlich zu unterwerffen. Aber sie bewiesen auch an ihrer Seiten eine Standhafftigkeit, indem sie auf diesen Bescheid in einer abermahligen Supplication an den Kayser, welche sie dem Ertz-Hertzog zustelleten, ihre vorige Bitte, und daß Ihro Kayserl. Majestät die vorige Resolutionen, besonders wegen Reversirung der Prädicanten wieder ab- und einstellen, und ihnen ihr Religions-Exercitium bleiben lassen wolten, wiederholeten, mit diesem Anhang, daß sie nicht eher in der Land-Tags-Proposition einen gewierigen Schluß würden fassen können, als sie von Kayserlicher Majestät in dem Fall mit einer gewehrli-

chen Resolution wären erfreuet worden. Doch diese Vorstellung der Stände ward von dem Ertz-Hertzog so übel aufgenommen, daß er ihnen nicht allein die an den Kayser gestellete Schrifft wieder zustellen ließ, sondern auch in einer Gegen-Antwort ihnen sehr ernstlich aufrückte, daß sie nicht eher, als ihre Religions-Sachen nach ihrem Wunsch abgethan wären, zur Land-Tags-Proposition schreiten wolten; Da doch ihre Religions-Angelegenheit nur eine Privat-Sache, welche nur ein Theil aus den zweyen Ständen angienge, die Land-Tags-Proposition aber eine Publique Sache sey, an welcher nicht allein Ihro Kayserlichen Majestät Interesse, sondern auch ihr selbst, ihrer Weiber und Kinder, ja des gantzen Vaterlandes Wohlfarth und Erhaltung gelegen, folglich denn auch die Berathschlagung hierüber allen andern Handlungen vorzuziehen sey ꝛc. Auf diese Antwort des Ertz-Hertzogs beklagten sich nun die Stände in einer abermahligen Replic sehr, und baten, daß bis zu Erlangung fernerer Kayserlicher Resolution mit fernerer Execution und Zumuthung unverantwortlicher Dinge gegen ihren Pfarr-Leuten und erlangtem Exercitio möchte inne gehalten werden. Allein auch hierauf folgte von Seiten des Ertz-Hertzogs keine andere Antwort, als: „Wie Ihro Durchl. bisher in Religions- und Reformations-Sachen niemahlen für sich selbst oder ausser gemessenen lautern Befehl des Kaysers etwas vorgenommen, dann auch die Stände Ihro Durchlaucht es nicht verdencken könnten, wenn sie denjenigen, so Ihro von Kayserl. Majest. anbefohlen würde, gehorsamlich nach kämen.„ So schlecht nun der Trost war, welchen die Evangelischen Stände auf alle ihre eingegebene Schrifften so wohl vom Kayser Rudolph als dessen Statthalter erhielten, so gewonnen sie doch etwas Zeit, daß wenigstens die Execution der ergangenen Befehle dadurch aufgehalten wurde. Indessen, daß es denen offt gemeldeten Predigern nicht an Anfechtungen von Hofe und sonsten müsse gemangelt haben, ist daraus abzunehmen, daß im folgenden Jahr 1590 die Stände wiederum zu zweyen unterschiedenen mahlen bey dem Ertz-Hertzog eingekommen, und sich wegen ihrer Religions-Drangsalen beschweret, mit wiederholter Bitte, in Religions-Sachen gegen die zween Stände und deren Mitglieder, besonders gegen ihre Prediger und gantzen Ministerio, bis auf Ihro Kayserlichen Majestät gnädigste Resolution, mit der Execution inne zu halten; ja auch einen besondern Gesandten desfalls nach Prag an den Kayser abgehen, und um Einstellung der Vorforderung ihrer Prediger, wie auch um Aufhebung der Decreten in Religions-Sachen anhalten lassen. Doch, gleichwie der Ertz-Hertzog überall nicht von den ergangenen Kayserl. Resolutionen abgehen wollen, also hat auch der Kayser die Stände an den Ertz-Hertzog verwiesen, und damit genungsam zu erkennen gegeben, wessen sie sich in ihrem Anliegen zu getrösten hätten. Endlich, nach so vielfältigen Schrifften, welche in dieser Sache gewechselt worden, zeigte sich der würckliche Ernst des Ertz-Hertzogs: Sintemahl er die offt erwehnte Prediger zu Wesendorf und Etzersdorf nicht allein vor sich fordern, und ihnen einen harten Verweiß geben ließ, daß sie sich gegen Kayserliches Vorbot fremder Seelsorge unterstanden, sondern ihnen auch anbefahl, alsobald einen Revers von sich zu stellen, daß sie hinführo solches nicht thun, sondern sich der Religions-Concession gemäß verhalten wolten. Da aber dieselben sich rund auserklärten, daß ihr Gewissen nicht zuließ, einen dergleichen Revers von sich zu geben, sondern daß sie sich lieber ihrer Dienste und Predigt-Amts verzeihen wolten; wurden sie anfangs auf etliche Tage in gefängliche Verhafft gesetzt, bald darauf aber dahin condemniret, daß sie innerhalb sechs Wochen und drey Tage Ihro Kayserlichen Majestät Königreiche und Länder räumen, und von der Stund an, da sie der Verhafftung entlassen, bey Lebens-Straffe sich alles Gebrauchs und Uebung, wie das Nahmen haben möchte, zu enthalten solten schuldig seyn. Welchem Urtheil zu Folge dann die Prediger sich aus dem Lande wegbegeben müssen. Ob nun gleich die beyden Stände wegen dieser unvermutheten Execution unter sich eine ausserordentliche Versammlung veranlasseten, und, ohngeachtet ihnen solches durch einen ausdrücklichen Befehl des Ertz-Hertzogs wolte inhibiret werden, gleichwohl fortfuhren, und in einer gedoppelten Schrifft eines Theils ihre Versammlungen entschuldigten andern Theils aber für die ausgeschafften Prediger, und daß dieselben als in Lehr und Leben untadeliche Männer bey ihren Pfarren verbleiben möchten, intercedirten; so mochte dieses doch bey dem Ertz-Hertzog nichts verfangen, als welcher sich beständig auf des Kaysers Verordnung, welcher er lediglich nachgienge, bezoge. Wie auch die Stände eine besondere Gesandschafft mit einer ebenmäßigen Interceßion nach Prag an den Kayser abfertigten, bekamen sie am 29 October den trostlosen Bescheid: „Daß, was der Ertz-Hertzog Ernst mit denen ausgeschafften Predicanten vorgenommen, auf Ihro Kayserlichen Majestät selbst gnädigsten Befehl geschehen sey, bey welcher Ausschaffung es auch verbleiben solte.„ Jedoch es trugen die beyden Stände kein Bedencken, Krafft der in Händen habenden Religions-Versicherung, an deren Stelle im Jahr 1592 zween andere anzunehmen, jedoch, daß dieselben nicht, wie bisher, in den Kirchen, sondern auf ihren Schlössern predigen und ihre übrige Amts-Geschäffte verrichten musten. Jedoch meyneten sie nicht unrecht zu thun, daß sie diese ihre Prediger auf erforderten Nothfall heimlich nach Wien zu sich kommen zu lassen, und in ihren Freyhäusern daselbst sich ihres Amtes, besonders im Tauffen ihrer Kinder und im Abendmahlreichen bedieneten. Khevenhüller. Annal. Ferdinand. T. I, p. 225. T. III, p. 699-707. und 789. u. ff. ingl. p. 980 und Tom. IV. p. 1074. Raupachs Evangel. Oesterreich I Th. p. 178. u. ff.

Wesenech, (Georg) von ihm ist bekannt: Das Spielsuchtige Polytigma, Dreßden 1702 in 8.

Wesener, (Caspar Tilemann) beyder Rechte Doctor. Von ihm ist bekannt: Diss. inaugur. de fide instrumentorum, Straßburg 1661 in 4. *Biblioth. Gribner.* P. II, p. 119.

Wese-

Wesener, (Heinrich Gebhard, sonst genannt) siehe Gebhardus (Henricus) im X. Bande, p. 483.

Wesener, (Wolfgang Christoph) ein Medicus zu Halle, welcher zu Jena 1675. die Doctor-Würde angenommen, und seine Inaugural-Disputation de ordine & methodo considerandi tradendique parturientes gehalten, hat noch zu Ende des 17. Jahrhunderts gelebet, und durch seine glückliche Praxin grossen Ruhm erlanget. Man hat davon ausser andern Proben auch eine, die gar besonders merckwürdig ist, da er im Jahr 1691. ohnweit Halle einen Bauer-Jungen von 16. Jahren in die Cur bekommen, welcher ein Messer mit einer Hirschhornen Schaale verschlucket, und in die 7. Monate lang bey sich behalten, sodann aber glücklich wieder von sich gegeben. Es hat zwar Croll und Becker, jener mit einem Böhmischen Bauer, dieser mit einem Königsberger in Preussen eben dergleichen Cur vollendet, dem aber ohngeachtet hat es dem Verfasser folgender Schrifft derer dabey vorkommenden besondern Umstände wegen werth geschienen, eine ausführliche Historie davon durch den Druck bekannt zu machen. Sie führet den Titel: Der Hällische Messerschlucker, oder historia adolescentis a cultro, quem improvide deglutiverat, per abscessum feliciter liberati, und ist zu Halle 1692. gedruckt. Man trifft ihre genaue Recension in denen Actis Eruditor. Lips. aufs Jahr 1692. p. 502. an. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Wesen erhalten, (im) Lat. *Curare, ut salva maneat substantia*, heißt nichts anders, als einer Sache pfleglich oder also gebrauchen, daß solche nicht zur Ungebühr abgenutzet oder gar zu Schanden gerichtet wird. Siehe Pfleglich brauchen, im XXVII Bande, p. 1592. und Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. f.

Wesenerus, (Heinrich Gebhard, sonst genannt) siehe Gebhardus (Henr.) im X Bande, p. 483.

Wesenfeld, ein Chur-Mayntzisch Dorf aufm Eichsfelde, unweit Heiligenstadt. Goldtschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wesenfeld, (Arnold) Professor der Ethick, Logick und Methaphysick zu Franckfurt gegen Ausgang des XVII und Anfang des XVIII Jahrhunderts. Uns ist von ihm bekannt:

1. Diss. de natura definitionis, Franckfurt 1692.
2. Versuch von Verbesserung der Morale, unter den Christen, ebend. 1721. in 8. Unschuld. Nachr. von 1721. p. 1025. Recensirt 1723. p. 1046. u. f.
3. Dissertationes IV, de Philosophia sectaria & electiva, ebend. 1694. in 4.
4. Georgica animæ & vitæ, ebend. 1696. in 4.
5. Methodus differendi & conferendi, h. e. ratio & via recte differendi, ebend. 1729. in 8.
6. Theosophia theoretico-practica, ebend. 1721. in 8.
7. Der unter den Christen, Christen suchende Heyde, ebend. 1713. oder 1718. in 8.
8. Diss. de injuria hominis in se, quoad animam & dignitatem hominis, ebend. 1691.
9. Passiones animi, ebend. 1713. in 4.

Er starb im Jahr 1727. Besiehe das Leben Heineccii in den allerneuesten Nachrichten von Juristisch. Büchern XVI Th. p. 684. u. f. *Biblioth. Gribner.* P. II, p. 318.

Wesenfeld, (Conrad) war in dem 17. Jahrhunderte ein berühmter Professor der Medicin zu Franckfurt an der Oder, und hinterließ verschiedene seiner Schrifften annoch ungedruckt, daraus Johann Peter Albrecht, Bischöffl. Hildesheimischer Leib-Medicus auch Oberster Stadt-Physicus alda, eine gar sonderbahre Erfindung de meatibus ab intestino coeco ad vesicam urinariam ausgezeichnet, und die er nachgehends bey Gelegenheit einer Section vor gegründet befunden haben will, wiewohlen er damit von keinem Anatomico mehr einigen Beyfall erlanget hat. Man trifft in Andr. Ottem. Gölickens historia Anatom. p. 156. eine weitere Nachricht davon an. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Wesenfeld, (Stephan Arnold) lebte 1727. als Magister der Philosophie zu Franckfurt, und disputirte in solchem Jahr de probabilitatis natura, origine, necessitate, varietate, usu & abusu, ubi de demonstratione morali, Frf. 1727.

Wesen des Geistes, siehe Geist, im X B. p. 659. u. f.

Wesen des Geistes, (neues) siehe Dienen im neuen Wesen ꝛc. im VII Bande, p. 824.

Wesen GOttes, siehe den Artickel: GOtt, im XI Bande, p. 295. u. f.

Wesenig, oder Wesnigck, Wesnig, Weßnigk, ein Dorf und Schrifftsässiges Ritter-Gut in Meissen, in dem Amte Torgau gelegen, und denen von Pfordten gehörig; es ist allhier eine Pfarr-Kirche und heisset das dazu gehörige Filial Coßwig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Siehe auch den nachstehenden Artickel. Wabsts Churfürstenthum, p. 64. in Beyl. Jccanders Geistl. Ministerium in Chur-Sachsen, p. 317.

Wesenig, Wehsenig, Wesenigk, Wesnig, eine alte Adliche Familie, welche Knauth im Prodr. Misniæ p. 590. unter die in Meissen zählet, und von ihr meldet, daß sie auf Oeltzscha, Döbeltitz, Crannichau und Wettershayn; (so alle um Torgau gelegen, in welcher Gegend auch das Stamm-Hauß Wesenig sich befindet, siehe den vorstehenden Artickel) gesessen wären; Man kan aber von diesem Geschlecht keine umständlichere Nachricht geben, ohne daß Angelus in der Märck. Chron. p. 132. derselben auch in den ältesten Zeiten gedencket, wie Gaube im Adels-Lexico berichtet. Hermann von Wesenik, und Lampert von Wesenik, Gebrüdere, kommen als Zeugen vor in einer Urkunde vom Jahr 1250. ingleichen in einer andern vom Jahr 1252. so beyde

beyde in Ludwigs Reliqu. MST. T. I, p. 70. zu befinden sind. Hanß von Wesenig, auf Alt-Belgern und Oeltzschau, ehelichte Marthen von Haynitz aus Löthayn, und zeugete mit ihr Annen von Wesenig, die an Hansen von Miltitz, auf Pulßnitz, verheyrathet worden. Hanß von Wesenig, auf Oeltzscha, Frauenwalda und Wesenig, so vermuthlich der nur gedachte Hanß von Wesenig, erzielte in der Ehe mit Marthen von Heynitz aus Lothayn, Andreas von Wesenig, auf Oeltzscha und Alt-Bergern. Dessen mit Marthen von Seydewitz erzeugter Sohn, George von Wesenig, auf Alt-Belgern, ließ sich Marien, eine Tochter Wilhelm Christophs von Canitz, auf Gröpendorf, ehelich beylegen, die ihm gebohren Anne Marien von Wesenig, eine Gemahlin Hanssens von Poigk, auf Hohburg. Magdalene von Wesenig, aus Oeltzscha, wurde Heinrichen von Truchsaß, auf Wellerswalda, angetrauet. Carl Siegfried von Wessenig, auf Casabra, Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Obrister von einem Regiment Dragouner, vermählte sich 1713. den 31. Decemb. mit Johanne Adelgunden, einer Tochter Johann Daniels von Kosseritz, aus der ersten Ehe. Königs Adels Historie, Th. I, p. 744. und 748. Th. II. p. 306. 426. und 610. u. Th. III, p. 185. Hanß Christoph von Wesnig, zu Oeltzscha, war mit bey dem Leich-Begängniß Churfürst Johann Georgens III, so zu Freyberg 1691. gehalten wurde, und führete das Pferdt von der Grafschafft Altenburg. Müllers Sächsische Annal. p. 608.

Wesenigk, Dorf und Geschlecht, siehe Wesenig.

Wesenitz, Dorf, siehe Wesnitz.

Wesen des Kupffers, (erstes) siehe Vitriolschwefel, im XLIX Bande, p. 314.

Wesen der Materie, siehe *Corpus*, im VI Bande, p. 1347. u. f.

Wesen des Menschen, siehe Mensch im XX Bande, p. 716. u. f.

Wesens, (Dienst des vergänglichen) siehe Dienst des vergänglichen Wesens, im VII Bande, p. 832.

Wesens, (eines) auf Griechisch ὁμοούσιος, ist ein von den Platonischen Weltweisen entlehntes Wort, welche solches in Ansehung des einigen Wesens der menschlichen Seelen mit der allgemeinen Seele der Welt zu gebrauchen pflegten. Basnage Hist. des Juifs. T. III. Suiceri Thesaur. ecclesiast. Tom. I, Col. 480. u. f. Auf der zu Nicäa, in dem Jahr 325. wider den Arius gehaltenen Kirchen-Versammlung, kamen fast alle Bischöffe darinnen überein, daß man den Sohn GOttes Eines Wesens mit dem Vater nennen müste, und des Arius Meynung ward verworffen. Sozomenus, L. I. In dem Jahr 363. ließ Athanasius eine Kirchen-Versammlung aller Egyptischen Bischöffe zu Alexandrien anstellen, auf welcher das Nicänische Glaubens-Bekänntniß bestätiget und fest gesetzet, ward, daß der Heilige Geist eines Wesens mit GOtt dem Vater und dem Sohne sey. Socrates, Lib. III. Man war auch fleißig bemühet, zu untersuchen, ob man in Ansehung des Unterscheids in dem Göttlichen Wesen, das Wort: Wesen, (οὐσία) oder Person, (ὑπόστασις) gebrauchen solte; Und man faste endlich den Schluß, die Redens-Art von drey Personen in dem Göttlichen Wesen, wider die Ketzerey des Sabellius, einzuführen; Jedoch mit der Vorsicht, daß man Niemand zwingen wolte, dieselbe als einen nothwendigen Glaubens-Punct anzunehmen, sondern man beschloß, daß Christus die menschliche Natur so wohl der Seele, als dem Leibe nach, an sich genommen habe. Socrates, Lib. III. Vergl. Du Pins Biblioth. Eccles. Tom. II. In dem Jahr 363. ward zu Antiochien von dem Meletius eine Kirchen Versammlung gehalten; worauf das Nicänische Glaubens-Bekänntniß für gut befunden, und das Wort: Eines Wesens, durch: Gleich im Wesen, erkläret ward. Socrates, Lib. III. Allgem. Chron. B. III, p. 8. 34. 36.

Wesen des Schafhäutleins, (wäßriges) siehe *Liquor Amnii*, im XVII Bande, p. 1590.

Wesen der Seele, siehe Seele, im XXXVI Bande, p. 1050. u. f.

Wesenstein, Weesenstein, Welysenstein, Waisenstein, Weissenstein, Wiesenstein, ein altes Böhmisches Berg-Schloß, nebst einem darunter gelegenen Dorfe und Schrifftsäßigen Ritter-Gute an der Elbe, in dem Ober-Gebürge, von Dreßden aus über Dohna in einer anmuthigen Einöde auf einen weissen Felssen an der Möglitz, 3. Viertel Wegs von Pirna, Süd-Westlich, und eine Viertel Stunde von Burckhartswalde, in dem Amte Pirna in Meissen gelegen. Es gehörte ehedem den Burggrafen von Dohna, wurde aber zur Zeit der Einäscherung Dohna vom Marggraf zu Meissen Wilhelm Coelite 1402. denen Burggrafen mit andern Gütern entzogen. Knauths Prodrom. Histor. Miln. p. 285. Carpzors Ober-Lausitz. Ehren-Tempel II Th. p. 27. a. Hierauf haben es die von Bünau überkommen, welche es auch noch besitzen. Dieses Schloß mag vielleicht ehedem und vor Alters Mesenstein genannt worden seyn. Der alhier befindliche Hoch-Adeliche Schloß- und Hof-Prediger gehöret unmittelbar unter das Hochlöbl. Ober-Consistorium zu Dreßden, und erkennet keinen Superintendenten, als Ephorum. In dem Dorfe ist eine Wasser Mühle. Iccanders Geistl. Minister. in Sachsen, vom Jahr 1723. p. 8. und 99. Schöttgens Diplom. Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, I Band, p. 281. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 84. in Beyl. Geogr. Special-Tabellen des Chur-Fürstenthums Sachsen, p. 196. Glafeys Geschichte des Hauses zu Sachsen, p. 891. Goldtschadts Beschr. der Marckt-Flecken.

Wesensteinergrund, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in dem Chur-Sächsischen Amte Pirna. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wesen des Teuffels, siehe den Artickel: Teuffel, im XLII Bande, p. 1581.

Wesentlich, *Essential*, Lat. *Essentiale*, wird auf unterschiedene Weise in den Scholastischen Metaphysicken genommen, und zwar nach ihrer Art zu reden, erstlich a priori und constitutive, da es dasjenige bedeute, welches zum innern Wesen der Sache gehöre, wie bey dem Menschen der Leib und die Seele wesenthche Stücke wären; vors andere a posteriori und consecutive vor dasjenige, welches nothwendig auf das Wesen der Sache folge, wie bey einem Menschen das Vermögen zu lachen wesentlich, und drittens secundum quid und respective vor dasjenige, welches einer Sache nach Beschaffenheit eines gewissen Zustands, darinnen sie sich befinde, wesentlich zukomme, wie z. E. die Gelehrsamkeit einem Gelehrten, die Tugend einem tugendhafften Manne. Uebrigens ist noch zu mercken, daß das Wort essentiale dem extraessentiali, oder Zufälligem entgegen gesetzet werde. Im ersten Fall bedeute es dasjenige, so zum innern Wesen der Sache gehöre; im andern Fall aber das, so der Sache natürlicher Weise zukomme. Donati metaphys. usual. c. 3. §. 23. p. 20. Walchs Philosophisches Lexicon.

Wesentlich, oder das **Wesentliche** einer Sache, Lat. *Essentiale*, oder *Substantiale*, ingleichen *Essentialia* und *Substantialia Rei*, werden besonders in den Rechten diejenigen Stücke und Eigenschafften genennet, welche von einer Sache, zu welcher sie gehören, nicht abgesondert werden können, und ohne welche dieselbe nicht bestehen mag, l. Gallus. 11. ff. de liber & posth. Pratejus. Siehe auch den Artickel: **Substanz**, im XL Bande, p. 1583 u. ff.

Wesentlicher Begriff, Lat. *Idea essentialis*, siehe den Artickel: *Idea*, im XIV Bande, p. 334 u. ff. besonders p. 328.

Wesentliches Cardobenedictensaltz, Lemery, *Sal Essentiale Cardui benedicti*, Lemery. Nehmet viel Cardobenedicten, so in seiner Krafft ist, stosset selbiges in einem Mörser, und füllet den dritten Theil eines Kolbens damit an; denn giesset so viel aus anderer Cardobenedicten gepreßten Safft darüber, daß die erstere darinne schwimme, und man nicht befürchten dürffe, daß sie sich bey anhaltender Destillation auf dem Boden anhänge; hernach setzet den Helm auf den Kolben, leget eine Vorlage an, vermacht die Fugen mit nasser Blase, und destilliret mit dem andern Gradfeuer ohngefehr die Helffte des Saffres herüber: das ist nun ein schweißtreibendes Wasser, dessen man sich zu Austreibung der Pocken und in der Pest bedienen kan. Was in dem Kolben zurück geblieben, giesset man durch Leinwand, und lässet den Safft sich setzen, seiget ihn hernach durch, und lässet ohngefehr zwey Theile von der Feuchtigkeit über gelindem Feuer, in einem irrdenem oder gläsernem Geschirr verrauchen, welches man hernach an einen kühlen Ort setzet, und daselbst acht oder zehen Tage stehen lässet, da denn an den Seitentheilen Crystallen anschiessen, welche man abnimmt, und in einer wohl verstopfften Phiole aufhebet. Diese Crystallen heissen ein wesentliches Saltz, welches den Schweiß treibet, und von 6. bis zu 16. Granen in seinem eigenen destillirten Wasser gegeben werden. Die Frauendistel, Hindläufft, Erdrauch, Sauerampffer, Scabiosen, Kresse und alle übrige unrüchende, aber sehr saffrige Kräuter, sollen eben so, wie die Cardobenedicten destilliret werden, und man muß diese Manier bey allen Pflantzen beobachten, aus welchen man das wesentliche Saltz ziehen will. Die erwärmenden Kräuter führen mehr dergleichen Saltz, als andere, weniger hat davon der Lattich, als die Hindläufft, und diese weniger, denn der Sauerampffer, und so weiter. Da in dem wesentlichen Saltze die Krafft der Pflantze bestehet, so will Lemery viel lieber das Decoct der blühenden Pflantzen, als ihr destillirtes Wasser gebrauchen, dessen man sich aber bedienen könnte, wenn sie nicht mehr in der Blüte stünden, doch so, daß man ein wenig wesentliches Saltz oder Extract desjenigen Krautes darunter mische, von welchem das Wasser abgezogen. Hierbey hat Twelffer angemercket, daß die wesentlichen Saltze, welche man aus den Säfften der Vegetabilien oder Kräuter zu bereiten pflege, eigentlich keine Saltze, sondern ein Tartar wären, ob schon selbige, nachdem sie aber vorher erst calciniret worden, viel Saltz gäben, nicht anderst, denn der Weinstein, welcher auch zu den eigentlich so genannten Saltzen nicht könnte gezählet werden, wiewohl er gröstentheils, nach vorhergegangener Calcination, in ein Saltz verwandelt werde, vor der Calcination aber ein aus verschiedenen fremden Stücken zusammengesetzter Cörper sey, nemlich aus einem stinckenden Oele, wäßrigen und empyreumatischrüchendem Geiste, einer todten Erde und fixen Saltze, welches alles durch das Feuer herauszubringen stünde. Eben auf solche Art, wie der Weinstein aus dem Weine bereitet werde, erzeuge sich auch ein wesentliches Saltz aus vielem Saffte irgend eines Erdgewächses, welcher Safft seinen Tartar in Crystallen-Gestalt ansetze, gleich dem Weine, welcher den Weinstein auf den Boden und die Seitentheile des Fasses anhänge; doch müste der meiste Theil von jenem vorher abgerauchet oder herüber destilliret worden seyn, darauf er denn, fast auf eben die Art seine Crystallen fallen liesse, nach welcher man dergleichen von dem auf vorhergegangene Destillation zurückgebliebenen schwartzen Unrathe des Eßiges, durch Aufgiessung warmen Wassers, Kochung und Durchseigung, endlich ebenfals sammlen könnte, die bey den Chymisten Eßigsaltz hiessen, in der That aber ein Wein- oder Eßigtartar, und keinesweges ein Saltz wären. Demnach solte man diese Crystallen, welche aus irgend einem vegetabilischen Saffte bereitet worden, und die man bisher mit dem Nahmen eines wesentlichen Saltzes beleget hätte, eigentlich für einen vegetabilischen Tartar halten: sintemahl sie eben diejenigen fremden Stücke, nemlich ein stinckendes Oel, einen wäßrigen Geist, eine todte Erde, und ein fixes Saltz führeten, aus welchen der Weinstein bestehe; mithin besässen sie auch die Kräffte ihrer Pflantze eben so wenig vollkommen, als man vom Weinsteine sagen könnte, daß er die Tugenden des

Weins beysammen, concentrirt und vollkommen darstelle.

Wesentliches Cardobenedictensaltz, Stabels, *Sal Essentiale Cardui benedicti*, Stabelii. Nehmet gnung Cardobenedictenkraut, stosset es in einem Mörser zu einem Breye, thut es hernach in die Blase, und giesset hinlänglich Wasser darüber, setzet den Hut auf und destilliret das Wasser nach der Kunst ab. Denn nehmet das Ueberbleibsel heraus, drücket den Safft mit einer Presse davon, und lasset diesen in einem irrdenen Gefässe bis zur Trockene einkochen. Auf diesen Rest giesset wieder gnung Wasser und ziehet mit gelinder Wärme das Saltz heraus. Ferner verbrennet die Hefen, so nach Ausziehung des Sasftes zurück geblieben, in einem verschlossenen Gefässe, und ziehet gleichfals mit Wasser das Saltz heraus. Denn giesset diesse Auflösungen warm unter einander, und kochet sie, bis auf den dritten Theil ein, hernach seiget das Decoct durch, verdicket es bis auf ein Häutgen, und lasset es an einem kalten Orte zu Crystallen anschiessen. Endlich stosset die gesammleten Crystallen wieder, zerlasset sie in ihrem eigenen Wasser, und reiniget sie, vermittelst der Auflösung, Durchseigung, Gerinnung und Crystallisirung, dergestalt, daß sie rein und weiß genung erscheinen. Bey diesem Processe ist zu mercken, 1) daß solche Manier, dergleichen Saltze zu verfertigen, von der gemeinen abgehet, und dieser vorzuziehen ist: indem solchergestalt nicht nur mehr Saltz und in kürtzerer Zeit erlanget werden kan, sondern dergleichen Saltze auch andere, in Ansehung ihrer Tugend, weit übertreffen, sintemahl die gantze Krafft ihrer Pflantzen in ihnen concentrirt enthalten ist. 2) Daß der Endzweck dieser Arbeit vornemlich dahin gerichtet ist, daß die hefichten erdigten Theile allmählich und gelinde von den übrigen würckenden Saltztheilgen mögen abgeschieden werden; hernach, daß die sauern Theilgen, welche etwan einigermassen die Oberhand haben, ziemlich gedämpffet, und mehr in ein unserer Natur zuträgliches Mittelsaltz verwandelt werden. 3) Diese Saltze bereitet man aus saueren, herben, scharffen und solchen Vegetabilien, welche keinen gar zu offenbar süssen Geschmack, noch auch einen starcken Geruch haben; Nicht aber aus denenjenigen, welche süsse schmecken, als Anis- oder Fenchelsaamen u. d. g. oder aus solchen, welche wohl riechen, als Müntze, Lavendel, u. s. w. Die gebräuchlichsten sind: Cardobenedicten, Ehrenpreiß, Betonien, Scordien, Brennessel, Erdrauch, Löffelkraut, Tausendgüldenkraut, Wermuth, Wegebreit, Brunnenkresse, Steinfarn, Wintergrün, Alchimille und Sauerklee. 4) Daß man die Vegetabilien dazu auszulesen hat, ehe sie Saamen und Blüten tragen. 5) Daß diese Saltze deswegen von den Alten wesentliche genennet worden, weil sie der wesentlichen Krafft des Krautes, aus dessen Safte sie gekommen, gleichen, worinne wir ihnen auch mit den meisten Chymisten Beyfall geben: sintemahl dieses bewiesen werden kan, theils a priori, indem diese saltzichten Concrete, als würckende Theile, vermittelst obgedachter Arbeit, nicht hervorgebracht, sondern ausgezogen, und nur die irrdischen und wäßrigen, weniger würckenden Theile, von jenen geschieden werden; theils a posteriori: Denn in Ansehung ihrer Art, nemlich des Geschmacks, der äusserlichen Gestalt, und Beschaffenheit, sind sie viel von einander unterschieden, ja sie haben auch, ausser denjenigen, so sie mit den Mittelsaltzen gemein haben, einige besondere Tugenden, daher etliche von ihnen purgiren, wie das, so man aus dem Tamarindensaffte bereitet; andere dem Magen zu Hülffe kommen, als das Wermuth- und Cardobenedictensaltz; einige die widernatürliche Hitze dämpffen, die scharffe Galle niederschlagen, und in der Gallsucht dienen, wie das Sauerkleesaltz und andere. Es wollen zwar viele diese wesentliche Natur läugnen, zu welchen man besonders den berühmten J. M. Hofmann zählen kan, als welcher in den Act. laborat. ch. mit folgendem Grunde solche Meynung widerlegen will: weil der Weinstein, als das wesentliche Weinsaltz, die concentrirten Kräffte des Weins nicht besässe; Allein, er hätte erwägen sollen, daß der Weinstein nicht das wesentliche Saltz des Weines sey, indem das Wein- oder Mostsaltz noch unter die Arcane gehöret, sondern vielmehr eine durch die Gährung hervorgebrachte Sache: denn durch die Gährung, Fäulniß und Verbrennung werden die Naturen dieser Saltze verschiedentlich verändert, daher unter diesen Arbeiten gantz verschiedene Saltzproducte hervorkommen. 6) Daß diese Saltze gröstentheils zwar mit andern Mittelsaltzen übereinkommen, nichts destoweniger aber doch von ihnen unterschieden sind, und zwar erstlich in Ansehung der Mischung, besonders von denenjenigen, bey deren Mischung eine mineralische Säuere befindlich; hernach in Betrachtung der Verbindung, denn ihre Mischung kan durch das Rösten leichter aufgelöset werden, als der Mittelsaltze; Ferner in Erwägung der Flüchtigkeit, denn diese sind nicht so fix, als jene; Endlich in Ansehung des Geschmacks, und ihrer besondern Tugend und Würckung. 7) Daß diese Saltze noch am meisten mit den Extracten ihrer Pflantzen übereinkommen, vornemlich was ihre Würckungen und Tugenden anlanget; ob schon dergleichen Producte in Betrachtung der äussern Gestalt, Festigkeit und Farbe mercklich von einander unterschieden sind, und dieser Unterscheid eintzig und allein daher zu leiten ist: weil bey den Extracten noch viel öhlichte Theile vermischet bleiben, die aber von den Saltzen mehrentheils geschieden sind. Die medicinischen Kräffte und Würckungen der wesentlichen Saltze sind entweder gemeine, oder besondere: Diese sind unter den Kräutern bey den Botanisten nachzusehen; jene aber bestehen darinne, daß sie die zähen Feuchtigkeiten zertheilen, die sauern dämpffen, die Fasern gelinde anreitzen, die Bewegung der Säffte vermehren, die Verstopffungen öffnen, und die Scheid- und Ausleerung des Urins, nebst der Ausdunstung, befördern, wenn sie

inner-

innerlich zu einem Scrupel oder halben Quentgen, täglich etlichemahl, entweder für sich, oder mit andern, z. E. Salpeter- Spießglas- und Zinnober-Artzneyen gebrauchet werden. Demnach nutzen diese temperirte Saltze am besten in vielen Kranckheiten, welche von angeführten Ursachen herkommen, besonders in Fiebern, und zwar nicht nur in den abwechselnden, sondern auch in den hitzigen; ferner bey verschiedenen Verstopfungen der Eingeweide, und in Magen- Darm- Gekrös- Nieren- und dergleichen Beschwerungen.

Wesentliche eines Contracts, (das) siehe *Contractus Substantialia*, im VI Bande, p. 1143.

Wesentliche Dinge, siehe **Wesentlich**, und Substanz, im XL Bande, p. 1583 u. ff.

Wesentliche eines Dinges, (das) Lat. *Essentiale entis*, heisset alles, was einem Dinge beständig zugehöret und unveränderlich ist; oder das Wesentliche bey einem jedem Dinge ist dasjenige beständige, wo eines bloß neben dem andern zugleich seyn kan. Wolffs Logick Cap. I, §. 48. Meißners Philosoph. Lex. p. 721.

Wesentlicher Dinge Uebergebung, siehe in dem Artickel: Uibergebung, im XLVIII Bande, p. 614 u. ff. desgleichen Uibergebung, (wahrhafftige) ebend. p. 625.

Wesentliche Gantze, (das) siehe *Totum essentiale*, im XLIV Bande, p. 1636.

Wesentliche Glieder, in der Bau-Kunst, darunter verstehet man diejenigen, welche in einem Theile der Ordnung nothwendig seyn müssen. Es sind also wesentliche Glieder, die etwas vorstellen, so in der schlechten Bau-Art nöthig war; Demnach muß in dem Fuß-Gesimse nothwendig eine Platte, und in dem Postement-Gesimse eine Platte oder wenigstens ein Ober-Plättlein seyn. An dem Schaffte muß ein Unter-Plättlein mit einem Ablauffe seyn. In dem Schafft-Gesimse und Capitel muß eine grosse Platte seyn. In den Architrab gehöret eine grosse Platte und in den Karnieß eine grosse abhangende Platte, nebst dem Karniesse und Ober-Plättlein. Wolffs Mathematische Anfangs-Gründe I Th. p. 351.

Wesentliches Kennzeichen, siehe **Merckmahl**, im XX Bande, p. 900.

Wesentliches Kräutersaltz, Marg. *Sal Plantarum Essentiale*. Marg. Nehmet von einem Kraute, von welchem ihr wollet, z. E. von Cardobenedicten, Wermuth, u. d. g. eine grosse Menge, stosset es sehr klein, und setzet es einige Tage in einem Keller; Welche kochen das Kraut vorher etliche Stunden mit Wasser, drücken hernach den Safft aus und seigen ihn durch. Diesen Safft kochen sie denn mit geklopfften Eyweiß, und schäumen ihn ab, lassen ihn hernach durch einen Hippocratssack lauffen, und endlich den also geläuterten Safft in einem Glase gelinde kochen, und zu einer flüßigen Syrupconsistentz, oder bis sich ein Häutgen zeiget, verrauchen. Darauf setzen sie ihn acht bis zehen Tage oder noch länger in den Keller, so schiessen denn auf dem Boden des Gefäses Crystallen an, welche gemeiniglich ein wesentliches Saltz heissen, aber nichts anders, als ein Tartar sind. Man schreibet ihm eine öffnende und zertheilende Krafft zu, und verordnet es von einem halben, bis zu einem gantzen Scrupel.

Wesentliche Nahmen, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p 471 u. ff.

Wesentlicher Name, siehe *Substantivum*, im XL Bande, p. 1583.

Wesentliche Oele, sonst auch **Lufftöle**, Lat. *Olea Essentialia* seu *Aetherea* genannt. Die destillirten Oele theilet man ein, in wesentliche und empyreumatische: Es werden zwar beyde Sorten durch die Destillation erhalten, indessen sind sie, ausser der Zurichtung, doch sehr von einander unterschieden: Denn 1) sind die wesentlichen Oele viel flüchtiger, als die empyreumatischen, weil sie nemlich bey der allergelindesten Wärme destilliren, und vor oder mit dem Wasser gehen; da hingegen die empyreumatischen Oele erst nach dem Wasser kommen. 2) Behalten die wesentlichen Oele den Geruch und Geschmack ihres Subjects; hingegen riechen die empyreumatischen verbrannstig und garstig. 3) Bleiben bey den wesentlichen die allervornehmsten Eigenschafften ihres Subjects, und erzeigen sich vielmehr darinne concentrirt, bey den empyreumatischen aber wird alles zernichtet, und alles gehet verlohren. 4) Können die wesentlichen Oele nur aus einigen vegetabilischen Stücken, die empyreumatischen aber aus allen vegetabilischen, thierischen, auch einigen mineralischen Subjecten verfertiget werden. Wesentliche Oele werden unsere Oele genennet, weil sie den Geschmack, die Essentz und vollkommene Eigenschafft ihres Concrets darstellen; Auch heisset man sie **Lufftöle**, weil sie sehr flüchtig, und von der Lufft bald nach sich gezogen werden. Zwar könnte noch einiger Unterscheid zwischen einem wesentlichen und Lufftöle gemacht werden, so, daß nur die allersubtilesten, welche durch das Bad gemacht werden, Lufftöle, die andern aber, so etwas schwerer zu destilliren seyn, als das Zimmet- Nägelein- Sassafras- öl und dergleichen, wesentliche Oele genennet werden solten; doch, da dieses von Alters her schon eingeführet, und auch zur Sache nichts hilfft, so gehen wir davon ab. So zart nun auch die wesentlichen Oele sind, so bestehen sie doch 1) aus Wasser, welches mit Kalck, Asche, gebrannten Hirschhorne und dergleichen erwiesen werden kan. 2) Aus einer Erde, welche nach Runckels und Hombergs Manier mit Vitriolöle und Schwefel erwiesen werden kan; doch hat Strahl hierinne ein näheres, sehr lange geheim gehaltenes Licht gegeben, da man durch Verbrennung der Oele im Augenblicke ihre Erde, als den Rus, beweisen kan, wobey zu mercken, daß diese Erde, so in den allerflüchtigsten Oelen gewesen, im Feuer, wenn nicht Lufft dazu kommt, die allerfixeste, ja unvergänglich sey. 3) Aus einem, doch nicht zu scheidenden flüchtigen Saltze, oder anderen höchstflüchtigen Wesen; so daher zu erweisen, wenn man ein wohlrüchendes Oel in freyer Lufft hinstellet, so wird man nach einiger Zeit wohl sein Oel am Gewichte, doch ohne Geruch wieder bekommen, welches denen zu statten kommet, die einen Archäum glau-

glauben. Eigentlich stellen die wesentlichen Oele subtile, flüchtige Harze dar: weil sie durch die Digestion oder andere Wärme zu einem Balsam, und mit einem andern Handgriffe gar zu einem Harze werden; Auch hat man schon mit Vergrösserungs-Gläsern beobachtet, daß alle Kräuter und Pflantzen, welche wesentliche Oele geben, etwas glantzendes und harzichtes hin und wieder von sich sehen lassen, und wolte man sich die Mühe geben, diese Parthey zu sammlen, so würde man aus dem andern, ob es gleich von eben dieser Staude wäre, nicht einen Tropffen Oel erhalten. Wir sind solches ohne Vergrösserungs-Gläser überzeuget, indem wir wissen, daß harzichte Bäume mehr Oel von sich geben, als die, so nicht harzicht sind. z. E. der Lerchenbaum, die Fichten und Tannen geben viel Oel, die Buchen und Bircken aber nichts; und ist der Unterscheid zwischen einen wesentlichen Oele und einen Harze bekannt: indem dieses wegen der ursprünglichen Säuere, so es bereits in der Lufft angenommen, schon wie mineralisch, und gröber; jenes aber, indem es noch vor der Lufft erhalten wird, weit flüchtiger ist. Auch sind die Harze weit subtiler, wenn sie noch in den Subjecten verborgen sind, gröber aber, wenn sie schon abgeschieden. Jedermann weiß, daß Terpenthin- und Fichtenbäume das meiste Oel geben, daher sie auch zu allen Verfälschungen der Oele gebrauchet werden, und daß das Fichtenöl aus dem Holtze, Blättern, Rinden, Wurtzeln und Zapffen erhalten werden könne. Denen folget der Sadebaum, wovon ein Pfund drittehalbe Untze Oel giebt; Hierauf folgen die Nägelein, Muscaten und dergleichen, so nach diesen daß meiste Oel geben; dann die Müntze, der Spick, Majoran, Sassafras und dergleichen, so alle nach Proportion einen ziemlichen Theil Oel geben; und ob man schon das Wacholderöl wohlfeil kaufft, so darff man daraus nicht schliessen, daß es in der Destillation so häuffiges Oel gäbe: denn sechzehen Pfund Wacholderbeeren geben nur sechs Untzen Oel; das übrige häuffige ist Fichtenöl, so von den Betrügern zugesetzet wird. Die meisten wesentlichen Oele haben ihren Sitz in subtilen Schaalen, Kräutern, Saamen, Blumen, und es sind nur kleine Theilgen, worinne der ölichte Theil stickt. Wenn die Vegetabilien frisch sind, so ist ihr Oel mit der Feuchtigkeit mehr vermenget, und gehet, wo man nicht Behutsamkeit gebrauchet, und es länger, als es seyn soll, in der Infusion stehen lässet, leichtlich in Fäulniß, und alsdenn geben sie wenig, oder gar kein Oel; Trocknet man sie aber, so giebt es mehr Oel, doch gehet das Subtileste im Trocknen weg; indessen destilliret man die meisten aus trocknen Kräutern, so aber doch am Schatten und nicht an der Sonne müssen getrocknet seyn. Man kan also von einem Subjecte zweyerley wesentliche Oele destilliren, und darinne den mercklichen Unterscheid betrachten. z. E. Man destillire das Zitronenöl durch das Dunstbad, und destillire auch eines aus trocknen Schaalen über die Blase, so wird man finden, daß das erstre subtil und flüchtig, das andere aber schwer und harzicht sey: Man kan auch noch das dritte Oel nemlich das empyreumatische, von solchen Subjecten erlangen, ja, von solchen Zitronen, Anise, Wiesenkümmel und dergleichen, noch das vierte Oel, nemlich ein ausgepreßtes. Der Terpenthin, flüßige Storax, das Benzoe, Animegummi und dergleichen, geben alle dreyerley Oele, eines mit Wasser und zweye ohne Wasser, anfänglich zart, nachgehends empyreumatisch; ja selbst aus einem wesentlichen Oele kan man dreyerley Scheidungen machen, wie auch aus dem empyreumatischen Oele. Von gebräuchlichen wesentlichen Oelen giebet es vielerley, darunter einige sind, die im Wasser zu Boden fallen, als das Nägelein-Zimmet-Sassafras- und dergleichen Oel, dahingegen die andern oben schwimmen. Auch sind sie der Farbe nach von einander unterschieden: Das Lavendel-Sadebaum- und andere Oele sind weiß; das Chamillenöl blau; das Wermuthöl braun; das Schafgarbenöl grünlicht, auch wohl blau; das Nägelein-Zimmet- und Sassafrasöl, anfänglich gelblich, nachgehends braunroth. Wer wesentliche Oele zu destilliren hat, der muß auf ihre Schwere sehen, und sich, in Ansehung des Feuers, darnach richten. Die Vorsichten so bey Destillirung der Oele zu beobachten, sind folgende: 1) Gehören zu den wesentlichen Oelen Vegetabilien, nicht aber Thiere, noch Mineralien; auch nicht alle Vegetabilien, sondern nur die, welche starck rüchend sind; doch geben auch nicht allemahl überhaupt, alle rüchende Vegetabilien ohne Unterscheid Oel, indem Rosen, Violen, Narcissen ꝛc. einen lieblichen Geruch haben, und doch kein Oel geben, und wo man ja etwas davon erzwingen wolte, müste man etliche Centner haben. Besonders aber die Subjecte anzuführen, welche zur Destillation erfordert werden, ist nicht nöthig. 2) Die meisten gebräuchlichen wesentlichen Oele werden aus trocknen Kräutern destilliret, doch muß man alle zartrüchende eher von frischen, als trocknen Subjecten, und zwar die erstern ohne Weichung mit gelinder Wärme, letztere aber nach vorhergegangener Einweichung destilliren. Bey der Einweichung muß man sich nach der Beschaffenheit des Subjectes richten, daß, so es nicht grobe Dinge sind, man selbige nicht lange weichen lasse: denn die übrige Weichung bringet sie nur zur Fäulniß, wodurch denn alles wesentliche Oel verlohren gehet. Zur Einweichung kan man bey leichten und zarten Cörpern, 24 Stunden Zeit genung seyn lassen, bey etwas gröbern noch einmahl so lange, und bey den allergröbsten vier Tage. Die wesentlichen Oele werden entweder ohne Zusatz im Dunstbade, oder mit einem Zusatz destilliret, und dieser ist unterschiedlich: Der allergebräuchlichste ist das Wasser, welches dienet, die gummichten gelatinösen Theile, darinne die ölichten befindlich, aufzulösen, und aus einander zu halten, damit sich das Oel davon scheide, und durch behörige Hitze in die Höhe gehe. Ferner dienet das Wasser, durch die Ausdunstung, die im Helm sich angelegten Oele fortzutreiben. Und dieser Zusatz muß, aller andern ungeachtet, allemahl nothwendig bleiben. Der andere Zusatz ist Küchensaltz, welches, nebst dem Wasser, den Schleim zertheilet, und die ölichten Theile in Freyheit stellet; hernach die Gährung verhindert, welche, wo Saltz zugesetzet wird, nicht

zu

zu vermuthen, ohne Saltz aber, sonderlich wo es etwas lange stehet, leichtlich in die Gährung gehet, und einen brennenden Geist giebet; endlich macht das Saltz auch das Wasser schwer, damit es nicht allzu überflüßig übergehe. In eben diesen Absichten haben einige Glaubers Wundersaltz, das wiederhergestellte Saltz, und Sylvs Digestivsaltz angerathen. Andere nehmen pure Säuren, als das Vitrioloel und den Saltzgeist, wie Glauber und Homberg lehren, als welcher davon bey der Destillation des Fenchels öffentlich schreibet, daß er durch diesen Zusatz noch einmahl so viel erhalten, als von andern nicht geschehen. Andere nehmen Weinstein, wieder andere ein alkalisches Saltz. Die zwey letztern Arten sind fürs erste zu verwerffen: denn der Weinstein ist ein schwer unauflößlicher Cörper und mit häuffigem Oele versehen, dem das Wasser nichts anhat, mithin kan er zu dergleichen Destillation nichts beytragen. Das alkalische Saltz verdünnet hingegen die Oele, und bringet sie zur seiffenartigen Consistentz. Auch verändern die Säuren die Oele, und machen sie zur Harzwerdung; und gesetzt, es käme ein häuffiges Oel, so ist doch noch die Frage: wie seine Eigenschafft sey, ob es auch mit andern wesentlichen Oelen übereinkomme? Die wesentlichen Oele werden mit Terpentin- Mandel- und Beenoele, oder mit Branntewein verfälscht, daher wir die Proben zeigen wollen, wie solches zu erkennen sey: 1) Hat man ein Oel, so mit einem ausgepreßten Oele verfälscht ist, so darff man nur einen Tropffen in rectificirtesten Branntewein tröpffeln, so wird sich das wesentliche Oel darinne auflösen, und das ausgepreßte zu Boden fallen. Sind aber schwere Oele, als Zimmet- Näglein- und Sassafrasöl mit einem ausgepreßten Oele vermischet, so darff man sie nur auf Wasser giessen, fallen sie zu Boden, so sind sie aufrichtig, wo nicht, so fället das wahre zu Boden, das falsche aber scheidet sich davon, und schwimmet oben. Hat man ein wesentliches Oel, so mit Terpentinöl verfälschet ist, so setzet man ihm nach Proportion, doch nicht zu viel, z. E. eben so viel, oder höchstens doppelt so viel rectificirtesten Branntewein zu, und schüttelt es unter einander, so ziehet sich das wahre in den Branntewein hinein, das Terpentinöl hingegen scheidet sich davon; Kommt man aber mit dem Branntweine zu plump und übersetzet es damit, so löset er beydes auf. Es bestehet also die Probe eines wahren wesentlichen Oeles darinne, daß es sich sogleich mit Branntweine vermischet. Ist Branntewein bey einem wesentlichen Oele, so darff man es nur ins Wasser schütten, so wird es gleich weiß werden, oder man kan Wasser und Oel in gleichem Gewichte abwiegen, zusammen giessen, nachgehends beydes wiederum scheiden und wiegen, so wird man die Verfälschung sehen. Die Scheidung der Oele geschiehet mit Baumwolle oder Scheidetrichtern. Man kan die wesentlichen Oele am besten in gläsernen Geschirren vor der Lufft verwahren, und zwar nicht an einem warmen Orte, weil sie durch die Wärme angedicket werden, und die Consistentz eines Balsams erlangen, sondern man muß sie an einem trocknen und kühlen Orte verwahren; stehen sie zu warm, so wird mit der Länge der Zeit das Subtileste, welches diese Harze aufgelöset und subtilisiret hatte, entzogen; daher denn die schweren Theilgen immer mehr und mehr herunter sincken, und, nachdem immer mehr und mehr davon gegangen sind, endlich wie eine Gallerte stehen. Man hat auch zusammengesetzte wesentliche Oele, die aber nur zufälliger Weise bey zusammengesetzten Wassern erhalten werden, als von dem Carfunckelwasser, Kinderbalsam, Keuschlamm- und dem Anhaltiner Wasser. Die Kräuter dürffen zur Destillation der Oele niemahls zu trocken, nach zu feuchte genommen werden; Auch müssen sie zu ihrer Zeitigung gelanget seyn. Man muß sie, nachdem die Subjecte seyn, wohl 2. 4. 6. bis 8 Tage mit Küchensaltze weichen, um das schleimichte Wesen zu scheiden, wie auch selbige vor der Gährung zu bewahren: Denn so dergleichen Subjecte in eine Gährung gehen, geben sie kein Oel, wie allbereits oben gemeldet worden, sondern einen brennenden Geist; gehen sie aber in die Fäulniß, so geben sie einen urinösen. Die Destillation geschiehet in einer Blase oder Kolben, doch ist es in einer Blase besser, weil das Feuer desto eher ins Kraut dringen kan, im Kolben aber dauret es viel länger; gantz subtile und flüchtige Oele können im Kolben destilliret werden. Alle wesentliche Oele müssen behutsam mit gelindem Feuer destilliret werden, sonsten das Flüchtigste und Subtileste davon flüget; jedoch erfordern einige schwere und harzige Oele eine etwas warme Destillation, z. E. das Näglein- Zimmet- Sassafras- Carlin- Wermuth- und dergleichen Oel. Wenn man in einer besondern Blase, welche zu keinen andern Destillate gebrauchet wird, in Menge Rosenwasser destilliret, z. E. acht bis zwölffmahl, so leget sich in die Röhre, welche durch das Kühlfaß gehet, ein gut Theil Rosenöl an, so man dann mit warmen Wasser herausbringen kan; Auch darff man nur die Fettigkeit, welche bey Destillirung des Rosenwassers oben schwimmet, scheiden, sie ist auch ein Rosenöl.

Wesentliche Prädication, siehe **Prädication**, im XXIX Bande, p. 38.

Wesentliche eines Processes, (das) siehe *Processus Substantialia*, im XXIX Bande, p. 708.

Wesentliche Regalien, siehe **Regalien** (untheilbare) im XXX Bande, p. 1713.

Wesentliche einer Sache (das) siehe **Wesentlich.**

Wesentlicher Sachen Uebergebung, siehe in dem Artickel: **Uibergebung**, im XLVIII Bande, p. 614 u. ff. desgleichen **Uibergebung**, (wahrhaftige) ebend. p. 625.

Wesentliches Saltz, *Sol Essentiale*, ist ein solches Saltz, welches aus den Säfften der Pflantzen durch die Crystallisation gezogen wird, und zwischen dem flüchtigen und fixen Saltze, ein Mittelsaltz, abgiebet. Es wird also bereitet: Nehmet ein tauglich Gewächs, kochet es mit vielem Wasser, denn drücket den Safft aus, reiniget denselben wohl, machet ihn dicke, und stellet ihn zum Crystallisiren hin. Wenn man den ge-

reinigten Safft an ein frisches Gewächse giesset, digeriret, kochet und ausdrücket, so bekommt man mehr Saltz. Hierbey ist zu mercken, daß nicht alle Vegetabilien geschickt sind, ein wesentliches Saltz zu geben, sondern nur diejenigen, welche schmackhafft sind, als Erdrauch, Scordien, Wermuth und dergleichen. Deswegen schliesset Glauber Part. II, p. 374 die Endivien, den Lattich, die Rosen, das Purtzelkraut, die Seeblumen und andere von dieser Arbeit gar recht aus. Vor allen aber scheinen die Chamillenblumen hierzu am bequemsten zu seyn: massen sie, wenn sie drey- oder viermahl mit Weine gekocht werden, das Menstruum mit einem sehr mercklichen Saltze beschwängern. Die Ausdunstung geschiehet in einem abgebrochenem Kolben, oder einem andern Dunst-Gefässe.

Wesentlicher Salzgeist, S. Clossii aus dem Schröder, siehe Salzgeist, (wesentlicher) S. Clessii aus dem Schröder, im XXXIII Bande, p. 1552.

Wesentliche Solennität siehe Solennität (nothwendige) im XXXVIII Bande, p. 537.

Wesentliche Theile, heissen diejenigen Theile, die zum innern Wesen einer Sache erfordert werden.

Wesentliche Veränderung, weil das Wesen eines Cörpers in der Art der Zusammensetzung der Theile, diese aber aus der beständigen Materie bestehen; so geschiehet eine wesentliche Veränderung, wenn in der beständigen Materie eine Veränderung vorgehet. Dahingegen die veränderliche das Wesen des Cörpers unverändert lässet; so bleibet ein Cörper noch der vorige, wenn gleich in dieser eine Veränderung vorgehet. Endlich weil die Theile der beständigen Materie durch die fremde bestehen und erhalten werden; so kan auch durch Veränderung der fremden Materie sich eine wesentliche Veränderung zutragen. Diese drey Arten der Materie, die beständige, veränderliche und fremde, müssen demnach in Erklärung der Natur von einander wohl unterschieden werden. Hierbey werden sich vielleicht einige eine Schwierigkeit darüber machen, daß man von wesentlichen Veränderungen redet, da doch das Wesen eines Dinges vor unveränderlich gehalten wird. Die Schwierigkeit kommet in diesem Falle daher, daß man vermeynet, es werde in der Metaphysick gelehret, das Wesen eines Dinges sey unveränderlich; in der Physick aber gebe man zu, daß es veränderlich sey. Und also wiedersprechе man in der Physick demjenigen, was man in der Metaphysick behaupte. Allein wenn man die Sache nur genauer überleget, so wird aller Schein des Widerspruchs gar bald verschwinden. In der Metaphysick redet man von dem Wesen der Dinge vor und an sich selbst, ohne auf die Würcklichkeit mit acht zu haben, die ein Ding, welches dieses oder jenes Wesen hat, erreichen kan. In der Physick aber siehet man auf die Würcklichkeit der Dinge, die ein gewisses Wesen haben. Derowegen wenn man von wesentlichen Veränderungen redet, saget man keinesweges, daß ein Ding, welches würcklich war, auch noch dasselbe verbleibet, indem sein Wesen anders wird, als es vorher war, zum Exemp. daß eine Pflantze noch eine Pflantze verbliebe, wenn sie in Asche verbrennet wird: sondern man behauptet bloß, daß die Würcklichkeit des Wesens aufhöre und an statt des vorigen Dinges ein anderes seine Würcklichkeit erreichet, das dem Wesen nach von dem vorigen unterschieden ist, als daß in obigem Falle anstatt der Pflantze, die vorher da war, Asche heraus kommet. Wolffs vernünftige Gedancken von den Würckungen der Natur, Theil I, p. 35. u. f.

Wesentliche Veränderung eines Dinges, siehe *Mereusia*, im XX Bande, p. 1402.

Wesentliche Verbindlichkeit der Menschen gegen GOtt. Hiervon meldet Herr Baumgarten in seiner Theol. Moral p. 30 u. f. folgendes: Wir sind, spricht er, durch die innere Einschränckung unserer Natur und durch die eigentliche Folgen unserer Handlungen zu einer gewissen Einrichtung unsers Verhaltens verbunden: indem der nachfolgende Zustand allezeit dem vorhergehenden gemäß ist, folglich Bewegungs-Gründe zur Einrichtung desselben erhält. Ja weil wir selbst und unsere Verbindung mit den Dingen ausser uns, der Zufälligkeit wegen in GOtt gegründet sind, so ist theils diese natürliche Verbindlichkeit von GOtt verordnet, theils ist GOtt darzu befugt und vermögend unsere freye Handlungen noch weiter einzuschräncken, oder durch Vorschrifften mit angehängten Bewegungs-Gründen genauer zu bestimmen, wir aber verbunden dieselbe zu beobachten. Und weil diese unsere Verhältniß gegen GOtt nicht aus einem Vertrage, sondern unserer wesentlichen Zufälligkeit entstehet, ist sie eine **wesentliche Verbindlichkeit**, und alle Menschen sind nothwendig Unterthanen Gottes. Daniel zeiget eben diesen Grund der menschlichen Verbindlichkeit gegen GOtt an, wenn er in der Bestraffung Belsazers spricht Cap. V, 23. „Den GOtt, der deinen „Odem und alle deine Wege in seiner Hand hat, „hast du nicht geehret.„ So leitet Paulus auch die Herrschafft Gottes über alle Dinge und die Verbindlichkeit der Menschen ihm zu dienen, eben daraus her, Apostel-Gesch. XVII, 24. Und Jes. XLII, 5. heißt es, da GOtt sein Recht dem menschlichen Geschlecht einen Mittler zu verordnen verstellet; „So spricht GOtt der HErr, der die Himmel schaffet und ausbreitet, der die Erde machet und ihr Gewächse, der dem Volck, so darauf ist, den Odem giebt, und den Geist denen die „darauf gehen.„ Ingleichen Offenbar. Joh. IV, 11. Besiehe anbey den Artickel: **Verpflichtung**, im XLVII Bande, p. 1555 u. ff.

Wesentliche Vereinigung, siehe **Vereinigung**, im XLVII Bande, p. 478 u. ff.

Wesentliche Uibergebung, siehe **Uibergebung**, (**wahrhafftige**) im XLVIII Bande, p. 625, wie auch in dem Artickel: **Uibergebung**, ebend. p. 614 u. ff.

Wesentliche Unvollkommenheit, siehe **Unvollkommenheit**, (**wesentliche**) im XLIX Bande, p. 2470.

Wesentliche Vollkommenheit, siehe **Vollkommenheit**, im L Bande, p. 491 u. ff.

Wesentliche Wärme, siehe Wärme, im LII Bande, p. 441 u. ff.

Wesentliches Weinsalz, verdienet der Weinstein genennet zu werden, davon an seinem Orte nachzusehen, im LIV Bande, p. 931. u. ff.

Wesentliche Wohnung, siehe Wohnung, und *Domicilium*, im VII Bande, p. 1198.

Wesentliche Würde der Planeten, siehe *Dignitas Planetæ*, im VII Bande, p. 916.

Wesentlichgemachtes Ehrenpreißwasser, siehe *Aqua Veronicæ Essentificata*, im II Bande, p. 1039.

Wesentlichgemachter Hirschhorngeist, siehe *Spiritus Cornu Cervi Essentificatus*, im XXXIX Bande, p. 158.

Wesentlichgemachter Salpeter, siehe Salpeter im XXXIII Bande, p. 1157.

Wesentlichgemachter Vitriolgeist, Zwelfers, siehe Vitriolgeist, (wesentlichgemachter) Zwelfers, im XLIX Bande, p. 207.

Wesentlichgemachter Zitronensyrup, Brandenburgischer, siehe Zitronensyrup, (wesentlichgemachter) Brandenburgischer.

Wesentlich veränderliche (das) siehe Veränderlich, im XLVII Bande, p. 18.

Wesen der Welt, siehe Welt, im LIV Bande, p. 1639 u. ff.

Wesen dieser Welt vergehet, 1 Cor. VII, 31. gleichwie in einer Comödie, eine Person nach der andern auf den Schauplatz geführet wird, endlich aber wird alles, was darzu aufgebauet, weggenommen; also verhält sichs auch mit der Welt, da folget immer eine Person der andern, bis sie nicht allein alle dahin sterben, sondern auch die Welt selber zuletzt, mit aller ihrer Herrlichkeit, wie ein Schemen, vergehet.

Wesep, Stadt, siehe Wesop.

Weser, Nieder-Sächsisch Weter, Lat. *Visurgis*, Frantz. *Veser*, einer der grösten, vornehmsten, und schiffbarsten Ströme in Deutschland, welcher in der gefürsteten Grafschafft Hennenberg, drey Stunden von der Stadt Eißfeld entspringet, und anfänglich die Werra genennet wird; nachmahls aber, wenn er sich bey der Brandenburgischen Stadt Minden mit der Fulda vereiniget hat, den Nahmen der Weter auf Nieder-Sächsisch, und auf Hoch-Deutsch den Nahmen Weser annimmet, und sich an den Grentzen des Hertzogthums Bremen in die Nord-See ergeust.

(1) Nahmen.

Es ist die Weser lange Zeit vor Christi Geburt bey den Römern und Griechen unter dem Nahmen VISURGIS oder VISURGUS bekannt gewesen. Strabo nennet ihn BISURGIM, und Boccatius URGIM; die alten Deutschen Geschichtschreiber WISURAM oder WISERAM, und in den Annal. Fuldensibus muß er gar VISURACHA heissen: Gleichwie er auch in den mittlern Zeiten VESERAHA und WESERAHA genennet worden ist. Die Lateiner benahmen ihn VISURGIS, quod vi surgat, weil er nemlich sich geschwinde, und gleichsam mit Gewalt ergiesset; den deutschen Nahmen Weser aber soll er von dem vielen Schnee-Gewässer und von den verschiedenen Wasserflüssen, so sich darein ergiessen, oder wenn sonsten starcke Sturmwinde aus Nordwesten in der See sich erheben, erhalten haben.

(2) Lauff.

Es nimmt aber die Weser ihren Anfang gleich unterhalb der in dem Hannöverischen Fürstenthum Calenberg Oberwalde gelegenen Stadt Münden, allwo, wie bey dem Fluß Werra gedacht worden, die aus dem Hennebergischen und durch das Heßische herauf strömende Werra, und die aus dem Fuldischen durch das Heßische herrinnende Fulde zusammenfliessen, und darauf diesen weltbekannten Weserstrom vorstellen. Es strömet sodann die Weser in einer ansehnlichen Breite und Tiefe von der Stadt Münden fort nach Münderkirch, Hildberzhausen, Volkmarshausen, Vegerhagen, Hummel und nach dem alten, und ehemahls sehr berühmt gewesenen Benedictiner-Kloster Bursfeld, von welchem Kloster die Weser durch die Werrische Hültzer und also noch einmahl durch eine Ecke des Hessenlandes hinfließt nach Oißheim, Velsheim, und Geisselwerder, allwo der Heßische Zoll ist. ferner nach Lipsbergen, allwo die Weser das Hessenland verläßt und zur Rechten das Braunschweigische, zur Lincken aber das Paderbornische berühret; Sie nimmt aber noch im Heßischen bey Carlshafen den Dimelfluß ein. Nachgehends wandert sie an Wereisen, an dem alten Schlosse Harstelle, an Lauenfort und an dem Städtgen Beverungen hin, und nimmt allda den Beverfluß, unter Blanckenau die Nette, bey dem Städtgen Höxter den Greovefluß, unter der vornehmen Reichs-Abtey Corvey die Schelpe, und oberhalb Tonnenburg den Sauerfluß ein. Hierauf begrüßt sie die Stadt Holtzmünden, die Dörfer Allersen, Forst, Heimsen, Polle, das Bergschloß Hohenpolle, Breverde, Reilopsen, Persdorf, Ruhlen und das Städtgen Bodenwerder, welches sie in eine völlige Insel versetzt. Unter solcher Stadt benetzt die Weser das Kloster Kemnade, Daspe, Hälen, die Allerbecker Mühle, Gronde, Ochsen und Emmer, wo sie den Emmerfluß verschlingt, und weiter hin an Dungern, an dem Dunger Anger her, auf Oehr und auf die Stadt Hameln zugeht, welche wegen der Geschichte von Aufführung ihrer Kinder berühmt ist. Hier nimmt sie den Hamelfluß und gegen über den Homfluß ein, und setzt sodann ihre Reise fort nach Helpensen, Werbergen, Lachen, Romeck, Oldendorf, Groß und Kleinwein, Hohenrode Engern und nach der Heßischen Universitäts-Stadt Rinteln, von dannen aber nach dem Kloster Mühlenbeck, nach Eißbergen, Velten und Ercder, worauf sie die Grafschafft Schaumburg verläst, und bey dem Flecken Vletau, allwo sie die

Werre

Werre oder Werne einnimmt, in das Fürstenthum Minden eintritt. Hierinnen bewassert sie Ulflen, Rostwyler, Holthausen, Bergen, Wetekendstein und Auenhausen. Alsdann dringt sich die Weser zwischen der Stadt Minden, als der Haupt-Stadt gedachten Fürstenthums, unter einer steinernen Brücke durch, und kommt darauf auf das Städtgen Petershagen, auf Ofenstett, Windsheim, Buchholtz, Ilmessen und Schlüsselburg; qvittirt daselbst bemeldetes Fürstenthum, und begrüßt weiter die Grafschafft Hoja, bewässert aber in solcher Stoltzenau, Lesa, Steigerberg, Landberg, Esdorf und das feste Städtgen Nienburg, wo sie die Aue auffaßt, ferner Holtdorf, Drackenburg, Korssen, Haltzen, Schweringen und das Schloß und Städtgen Hoja. Unter diesem begiebt sie sich in das Hertzogthum Verden und berührt in solchem Drelberg, Berme, Dorveren, Magelsen, Hude, Thalhausen und Doelbergen. Alsdenn kommt die Weser ins Hertzogthum Bremen und zuerst im Gebiete der Stadt Bremen nach Diste, Amedorf, Neschof, und Ritzenberg, wo sie sich gegen über mit dem Allerfluß vereiniget. Sie krümmet sich dann herum nach Winckel, Hagen, Hordorf, Grin, Baden, Usen, Estel, Biren, Kunsten, Bollen, Ahausen, Drothen, Ahrsten, Hemelingen, Segelsburg, Habenhausen und Hastett, zwischen welchen Oertern sie zwey Inseln formiret, so die St. Paulimarch und St. Petriwerther heissen. Nachgehends durchströmt die Weser die Kayserliche freye Reichsstadt Bremen und theilt solche in die Altstadt und Neustadt, und wenn sie durch die dasige Brücke durchgedrungen ist, gelangt sie in ihrer Reise auf Woltmershausen, Rappelhausen, Gropeln und Lanckenau, zwischen welchen sie die Insel, der Groplinger Werther genannt, umflisset. Bey Osselshausen macht sie einen grossen Sandwerther, und kommt hernach auf Mittelbuiren, Sehhausen, Hasenbuiren, Moerkirchen und Weihausen, wobey der mit der Varel, Delme und Welß vermehrte Ochtefluß hineinfällt. Ferner folgen an ihren Ufern Surbrock und Niederbuiren, zwischen welchen die Insel Wiedsand liegt, gleichwie sie unter Oldenesche die Hogesander Hörde, den Niederburen Sand und den Schönbecker Sand macht, dem gerade gegen über sich der Leesemfluß in die Weser stürtzt. Weiter folgen alsdenn an ihren Ufern der Leeßmer Broeck und Vegesack, allwo der Schiffhafen von der Stadt Bremen ist; ferner der Lemwerther mit seiner Sandinsel, ingleichen Lopendorf, Ronnebeck und Wahrensliet, allwo sie den wahrensleter Sand und unter diesem die Hender Sandinsel macht, auch werden daselbst die ersten Tonnen in der Weser wahrgenommen. Ferner bestreicht die Weser Hannover und Farge, wobey sie den Farger Sand verursacht, weiter Ranzenbüttel und Beikeburen, wobey sie die Hunde einschluckt. Alsdenn folgen unter Elsvliet eine Menge Inseln und Sandbäncke, davon die vornehmsten sind, der Blomer Sand, der Bomgarder Sand, der Elsvlieter Sand, der Jungfernsand, der Mevensand, Consand, Nuygesand, Kiessand, Bacher-Sand u. a. m. Die Weser aber strömt indessen fort nach Stelle, Rohve, Hasel, Liehn, Keßburg und Hammelwerden, denn gegen über der Hammelwerther Sand liegt, allwo nebst einem andern Flusse auch der Keßborger Diep hineinfällt, und worauf an deren Ufer zu sehen sind Aschwarden, Murtsliet, Rechrde, Merschbe, Bishausen, Harier und Bracke; in der Weser aber selber liegt der Harger Sand, und sie nimmt sodann die Klipcander Diep und die Colswarder Diep in sich. Am rechten Ufer folgen ferner Offenwarde, Sandstede, Rechtensliet, und In der Drepte, allwo der Dreptefluß hineingeht. Alsdenn macht sie zwischen Absen und Böckmersyl die Inseln Riegewerther und Ruhrgate, nach welchen man Havendorf, Esensham, Elswurden, Biel und Diesdorf erblickt. Unter diesen aber kommen zum Vorschein Atens, Eitwarden, Rorselsyl, Uyterland, Enswarden und Blexum, allwo oberhalb der Bexer Sand liegt. Hierauf zieht die Weser bey Wolsdorf den Lunefluß und bey Geestendorf den Geestenfluß in sich, und unter Winsel liegt die Insel Neusand in ihrem Strom, an dem Ufer aber Scokers, Folckers, Tettens, Weddewarden, Buttel und Lehe, wobey die Stedelbach sich hineinschwingt, woselbst der Platz zu sehen ist, wo die Stadt und Festung Carlsburg gelegen hat, so aber rasiret worden. Gegen Jusum über liegt in der Weser die grosse Insel Langeluytiensand, und dann folgen noch Schottwarden, Ber, Waders und Neydiep; endlich aber stürtzt sie sich zwischen den beyden Dörfern Wreme und Langemene, und zwischen den grossen Sandbäncken, dem hohen Weg und dem schwartzen Grund, wie auch zwischen dem rothen Sande und dem weißen Grunde in das deutsche Meer hinein, nachdem sich nemlich dieser Weserstrom von der Stadt Minden herunter durch die Landschafften Braunschweig Paderborn, Corvey, Ravensburg, Schaumburg, Lippe, Minden, Hoja, Verden, Bremen, Delmenhorst und Oldenburg der Länge nach hingezogen hat.

(3) Ist fischreich.

Sonst ist die Weser sehr fischreich, und mit allerhand Gattungen schmackhaffter Fische angefüllt. Wie man denn alle Arten davon darinnen antrifft, so in dem Elbstrom gefangen werden. Sonderlich hat man in der Weser das gantze Jahr hindurch fast alle Monat eine besondere Art Fische, so zu einer Zeit vor der andern sehr niedlich sind. Wie denn die Weser-Lachse sonderlich sehr berühmt sind, und ihres leiblichen Geschmacks halber sehr geliebt werden. Ja es werden nur allein innerhalb der Stadt Bremen jährlich etliche tausend Stücke gefangen, welche nicht allein frisch gespeißt, sondern auch eingesaltzen, und im Rauch gedörret an fremde Orte verführt werden. Auch sind die Bremer Brücken oder Neunaugen nicht unbekannt, die man gemeiniglich nur zur Winters-Zeit fängt, nachmahls aber gebraten, eingepöckelt, und gedörret weit und breit verführt und verhandelt.

(4) Hat

(4) Hat schönes Wasser.

Die Weser hat über dieses ein besonderes süsses und liebliches Wasser, welches so wohl zum Trincken, als Kochen und Brauen sehr bequem ist. Wie denn das Bremer Weiß- und Braunbier, so aus dem Weserwasser gesotten wird, sowohl bey den Einwohnern als Benachbarten nicht allein in guten Werth ist, sondern auch seiner Lieblichkeit, Güte und Gesundheit wegen in weit abgelegene Oerter, ja so gar bis in die Indianischen Länder verschickt wird. Ingleichen ist das Weserwasser, wegen seiner bequemen Eigenschafft zur Färberey und Gerberey, sehr diensam, und auch daher sehr berühmt.

(5) Ist schiffbar.

Auf diesem Strome wird ferner vermittelst einer schönen darauf angelegten Schiffahrt eine starcke Handlung getrieben, und man kan nicht allein aus obangemeldeten Landschafften mit platten langen Schiffen, so man in dasigen Landen Ecken nennet, die Waaren und sonderlich Holtz, Wolle, Korn, und Ertz in die benachbarte und auch abgelegene Königreiche und Landschafften, sondern auch hin und wieder die aus fremden und weit entlegenen Landen eingelangte Kaufmannsgüter nach Westphalen, Braunschweig, Hessen, Thüringen, und von dannen weiter ins Römische Reich verführt; massen man von Bremen die Weser hinauf nach Hoya, Nienburg, Minden, Rinteln, Hameln, Holtzminden, Hörter, Gieselwerder und Münden, ferner vermittelst der Werra bis in die Gegend von Eisenach nacher Mola hinauf, wie auch auf der Fulde nacher Cassel fahren und dahin einen starcken Handel mit allerhand gesaltzenen Fischen, mit Butter, Käsen oder Bremer-Waaren, wie man sie sonst nennt, in Hessen und Thüringen, von dannen aber mit allerhand Früchten, als Rocken oder Korn, Weitzen, Gersten, und andern Waaren, auch Holtz, Dielen, Steinen, nach Minden, ferner aus den Braunschweig-Lüneburgischen Landen von oben hinunter nach Bremen treiben. Unterhalb der Stadt Bremen bedient man sich auf diesem Weserstrome sowohl grosser als kleiner See-Schiffe, und ob zwar durch Einfliessung des Sandes in den vorigen Jahren der Fluß ziemlich seichte und untief geworden, so ist er jedoch, auf Verordnung des Raths zu Bremen, in den darauf folgenden Jahren ziemlich wieder ausgetiefet worden, daß also mittelmäßige Schiffe mit ihrer Ladung bis nach Bremen sicher segeln können; die grossen See-Schiffe aber, so wegen der Untiefe des Stroms nicht aberdings bis an die Stadt mit ihrer Ladung gelangen mögen, bleiben bey anderthalb Meilen unterhalb der Stadt liegen, als woselbst zu deren Behuff ein bequemer Hafen, zum Vegesack genannt, durch Vorsorge des Magistrats zu besagtem Bremen erbauet worden, und fleissig unterhalten wird. Um mehrerer Versicherung der Schiffarth halber läst auch der Rath zu Bremen durch seine darzu Verordnete den Weserstrom mit Seetonnen und Baaken bis in die gesaltzene See versehen. Wie man denn solcher Seetonnen von der Stadt Bremen an bis in die Nordsee bey ein und funffzig zählet, auch die Anzahl der Baaken sich über vier und viertzig erstrecket.

(6) Ist wegen seiner Ueberschwemmungen fruchtbar.

Vermittelst des jährlichen Auslaufs des Weserstroms und seiner Ueberschwemmungen der daran gelegenen Länder ist an seinen Ufern eine gute Bequemlichkeit zur Viehweide, massen um die Stadt Bremen innerhalb einer Viertelmeile und gleichsam unterm Geschütz der Festung, in die zwantzig tausend Stück Vieh an Ochsen und Kühen von den Bremer Bürgern und Anwohnern geweidet werden können. In welchen Jahren aber die Weser mit Ueberschwemmung in der Gegend von Hameln Schaden gethan, zeigen folgende Verse an:

Post M. tria CCC septuaginta quaterque,
Wesera creskebat Hamelem stratosque tegebat.

Post M. quinque CCC CC LVI insuper adde,
Wesera crescebat, Hamelen fundosque tegebat.

(7) Weser-Brücken.

Unter den berühmten Weser-Brücken wird die Brücke zu Hörter, einer kleinen Stadt der Abtey Corbey, welche 1249. vom Abt Hermann erbauet worden, für die älteste gehalten, welcher die steinernen Brücken zu Münden, Rinteln, Schlüteberg u. s. f. zugleich mit beyzusetzen sind.

(8) Schleuse bey Hameln.

So ist auch allhier der zu Hameln von Sr. Königlichen Majestät in Engelland, wegen der sonst bey Hameln sehr gefährlich gewesenen Schiffarth auf der Weser, mit grossen Unkosten angelegten Schleuse zu gedencken. Sie ist ein Werck, dessen Andencken billig zu verewigen. Im Jahr 1732. ist zu Anschaffung der Bau-Materialien und Ausbringung des Raums das erforderliche veranstaltet, den 15 August 1733. der erste Grundstein zum Haupt-Bau geleget und 1734. derselbe völlig geendet worden. Der Leib dieser Schleuse ist 202. Fuß lang, zwischen der Mittel- und Unter-Pforte 158 Fuß lang, zwischen der obersten und untersten Pforte aber 178 Fuß, der oberste lange Flügel ist 200 Fuß, der oberste kurtze Flügel 98 Fuß, die Breite der Schleuse ist im lichten 21 Fuß weit; jede Mauer an den Orten, wo die Thüren sind, 24 Fuß dick. Den 25. September 1734. ist diese Schleuse zum erstenmahle geöffnet, und glücklich befahren worden, wobey man angemercket, daß ein jedes Schiff binnen weniger als 5 Minuten diese grosse Schleuse paßiren können. Eine schöne Gedächtniß-Müntze auf besagte Schleuse findet man in Prof. Köhlers Historischer Müntz-Belustigung

gung ad An. 1737. num. 2. p. 9. u. ff. Selbige zeiget auf der Gegen-Seite die Statt Hameln, sowohl mit der auf einer Insel in der Weser angelegten Schleuse, durch welche ein Schiff gehet, als auch mit der Ficher oder unt dem Loche, in welchem ein herabstürtzendes Schiff, durch die gewaltsame Fluth des Stroms verunglücket, und mit der Brücke über die Weser; die Umschrifft ist: Commercium Visurgis restitutum; im Abschnitte ist zu lesen: Undarum impetu cataractis temperato prope Hamelam MDCCXXXIIII.

(9) Weser-Zoll.

Des Weser-Zolls gedencket der Reichs-Abschied vom Jahr 1576. und verbiethet, durch dessen Erhöh- und Neuerungen die Kayserlichen Reservata anzurühren, den Werth der Feilschafften höher zu treiben, und also die Commercien zu hemmen. So soll auch, nach dem Westphälischen Friedens-Instrumente des Jahrs 1648, denen Grafen von Oldenburg der Weser-Zoll ungekränckt bleiben, wovon der Artickel: Weser-Zoll, mit mehrern nachzulesen.

Schrifften:

Hydrogr. Lexicon aller Flüsse und Ströme, p. 631. u. ff. Schramms Brücken-Schauplatz, Sect. II, cap. 2. p. 159. u. 160. Ebendess. Reise-Lexicon, p. 2266. u. f. Steinmanns German. renovat. p. 5. Albini Meißnische Land-Chron. p. 417. Irenici Exegesis Histor. Germ. p. 329. Winckelmanns Oldenburg. Chron. p. 115. u. f. Junckers Geographie der mitlern Zeiten, p. 140. Kurtzer Begriff aller Reichs-Abschiede, p. 215. 216 und 264. Ludwigs Reliqu. Manuscriptorum. T. X, p. 9 u. 18. Siehe im übrigen auch den Artickel: Werra.

Weser, (Muringer oder auch Erchinger von) Hertzogs Friedrichs zu Oesterreich Hauptmann, ein grosser Räuber, welcher ums Jahr 1231. überall im Lande ob der Ennß die Leute beraubte, nahm Schärding und das Kloster Erchinger ein, jagte die Mönche weg, machte allda eine Rauberey und verbrennete die Gegend daselbst herum. Preuenhübers Annal. Styrens p. 27. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Wesen.

Weser, (Hertzoge zu Sachsen an der) oder Werra. Kayser Otto I, besaß das gesammte Sachsen-Land in dem ersten Jahre seiner Regierung. Als er aber den grossen Krieg in Italien vornahm, da er sich viele Jahre nach einander die meiste Zeit ausser Deutschland aufhalten muste, so ließ er unterdessen Sachsen-Land durch gewisse Statthalter regieren, aus welchen darnach Hertzoge und Marggrafen zu Sachsen entstanden sind. Und zwar was das Land zwischen der Elbe und Weser betrifft, so ward dasselbe in drey Stücke zertheilet. Ein Stück begriff das Lüneburger Land, das bekam ein vornehmer Lüneburgischer von Adel, Hermann Billingus, welcher sich von der Zeit einen Hertzog zu Sachsen nannte. Das andere Stück begriff das Braunschweiger Land, solches bekam Kayser Ottens I Bruders Sohn, Brune, und nannte sich einen Marggrafen von Sachsen. Das dritte Stücke begriff das Land an der Weser, wo Northeim und Göttingen lieget, solches besaß damahls Otto, ein Vetter Kaysers Ottens I, und nannte sich einen Hertzog an der Weser, oder auch an der Werra. Es hat aber mit den Hertzogen an der Weser folgende Bewandniß: Es sind um selbige Gegend vor Alters lauter Grafschafften gewesen, unter welchen sonderlich die Grafen von Northeim in der Historie sehr bekannt sind. Obgedachter Otto, Hertzog zu Sachsen an der Weser oder Werra, war ein Sohn Siegfrieds II, Grafens zu Northeim und Göttingen. Er ward 1062 Hertzog in Bayern, konnte sich aber daben nicht behaupten, sondern ward 1070. von dem Kayser Heinrichen IV abgesetzet, und bald darauf gar gefangen, aber auch wiederum auf freyen Fuß gestellet. Diesem ohngeachtet hat solcher Otto durch Klugheit und Tapfferkeit sein Gebiete um Northeim und Göttingen dermassen erweitert, daß er insgemein der Hertzog an der Weser oder an der Werra ist genennet worden. Er ist endlich von dem Kayser Heinrichen IV in einem Treffen 1083 erschlagen worden. Mit seiner Gemahlin, Cuniza aus Bayern, hat er verschiedene Kinder erzeuget. Der älteste Heinrich, der Fette, Hertzog zu Sachsen an der Weser, wird von etlichen Geschicht-Schreibern ein Hertzog an der Weser oder Werra, von andern ein Graf zu Northeim oder Göttingen tituliret, welches alles auf eines hinaus läufft. Mit seiner Gemahlin, Gertraut, Marggräfin zu Sachsen, Erbin des Landes Braunschweig, bekam er das schöne Braunschweiger Land. Denn sie war eine Schwester und Erbin des letzten Marggrafens zu Sachsen Egberts II, welcher das Braunschweigische Land besessen hat. Ihr Gemahl, Heinrich, der Fette, ist hernach 1101 von den Friesen im Kriege erschlagen worden, und seine Tochter, Kira oder Richenza genannt, die eine Erbin des Landes Braunschweig und des Hertzogthums an der Weser war, hat beydes ihrem Gemahl, dem Kayser Lotharius, zugebracht. Hübners Genealogische Tabellen, Th. I., Tab. 149. Ebendess. Polit. Hist. V Th. p. 760. und VI Th. p. 118. u. f. und p. 126. u. ff.

Weser, (Stapel-Recht an der) siehe in dem Artickel: Stapel-Städte, im XXXIX Bande, p. 1221. u. f.

WESERA, Fluß, siehe Weser.

WESERAHA, Fluß, siehe Weser.

Weser-Brücken, siehe den Artickel: Weser, im 7 Abschnitte.

Weseritz, ein kleiner Fluß im Elnbogner Kreise in Böhmen, der zwischen Carlsbad und Engelshaus in die Eger fällt. Uhsens Geogr. Lex. II Th. p. 533.

Weseritz, oder vielmehr Weiseritz, Fluß in Meissen, siehe Weissenitz, im LIV Bande, p. 1405. u. f.

Wese-

Weseritz, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen unweit Döbeln, im Amte Leißnig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Weser-Lachse, siehe den Artickel: Weser, im 3 Abschnitte.

Wesersleben, ein Magdeburgisch Dorf unweit Helmstädt. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Weser-Strohm, Fluß, siehe Weser.

Weser-Toll, Lat. Telonia in Visurgi Dieser ist so wohl in den Art. 10. §. 2. des Osnabrügischen, als den §. 68. des Münsterischen Friedens-Schlusses den Grafen von Oldenburg auf das neue bestätiget worden, so wie ihm derselbe vorher schon vom Kayser, mit Genehmhaltung und Einwilligung der Chur-Fürsten, verliehen und zugestanden, oder auch durch langen Gebrauch eingeführet worden, welches aber dennoch nicht gehindert, daß erstbemeldete Grafen nicht mit der Stadt Bremen absonderlich in grosse Zwistigkeit gerathen sollen. Es hatten nemlich die Grafen von Oldenburg vom Jahre 1562 an einen neuen Zoll auf der Weser, anzustellen gesucht, und wie sie dahmahls nichts erhalten, bis in das Jahr 1612 geruhet, da sie die Sache dahin gebracht, daß, nächst des Chur-Fürstlichen Collegii Consens ein Kayserliches Decret im Jahre 1623 und zugleich die Zolls-Belehnung erfolget, wider welches zwar die Stadt Bremen ihre Nothdurfft angeführet, und auch eine Commißion erhalten, daß die Sache ferner untersuchet, mittler Zeit aber von gedachten Grafen weiter darinne nicht verfahren, den Bremern auch ihre Orloas-Schiffe, die sie auf der Weser dieses Zolls halben gehalten, so lange gestattet werden solten. Es ist aber doch bey dem vorigen geblieben und den Bremern befohlen worden, sich diesem Zoll weiter nicht zu widersetzen. Worwider sie zwar ihre fernerweiten Einwendungen eingeschicket, die aber dennoch nicht geachtet, sondern wegen ihres Ungehorsams zur Achts-Erklärung geschritten worden. Ob sie nun wohl dagegen beweglich vorgestellet, daß bey ihnen kein muthwilliger Vorsatz, noch freventlicher Ungehorsam zu befinden, indem sie blos zu Anführung ihrer rechtlichen Nothdurfft und des grossen Präjuditzes, so ihren See-fahrenden Bürgern aus diesem neuerlichen Zolle entstünde, einige Dilation gebraucht, und Ihro Kayserliche Majestät um Aufhebung des gedachten Straff-Decrets allerunterthänigst gebeten, immassen sie zu Bezeigung der Parition ihre gegen der Zoll-Stelle gehabte Orlogs-Schiffe von Elsfliet abführen, und zurück in ihren Hafen bringen, auch des Grafens Leute den Zoll würcklich einnehmen lassen; so wurde doch ein Kayserlicher Herold, ihnen die Acht anzukündigen, abgefertiget Sie hatten zwar auch deswegen von unterschiedlichen hohen Orten kräfftige Fürbitten eingebracht, auch zu einer Conferentz mit den Grafen ihre Abgeordnete nach Delmenhorst geschickt. Es war aber alles umsonst; der Graf begehrte sie nicht zu hören, sondern ließ nur seine Räthe mit ihnen reden. Wie sie nun der Sache nicht eins werden können, wolte sich der Kayserliche Reichs-Herold nicht länger aufhalten lassen, sondern gieng auf Bremen mit Notarien und Zeugen fort, und hielt sich ausserhalb des Bremer Passes zu Warthurn, eine Viertel-Meile von der Stadt auf, da der Rath durch Deputirte mit ihm handeln, und vorstellen lassen, daß die Parition ja schon würcklich geschehen, und also nunmehro die Acht keine Statt hätte? Weil aber dieses bey dem Herold nicht verfangen wollen, und darüber der Abend herbey gekommen; so hat er die Achts-Erklärung, welche eine Straffe von zwey hundert Marckt löthiges Goldes mit sich führete, bey gedachtem Warthurn abgelesen, solche an unterschiedliche Bäume und Brücken angeheffter, auch unter das zulauffende Volck geworffen, und ist also nach Delmenhorst zurück gefahren. Solches geschahe am $\frac{20}{30}$ December 1652. Wolten nun die Bremer wohl, oder übel; so musten sie sich in dem folgenden 1653 Jahre mit dem Kayserlichen Hofe wegen der geschehenen Achts Erklärung und der dabey gesetzten Geld Straffe abfinden, und die Grafen von Delmenhorst blieben also nach wie vor in dem hergebrachten Besitze des Rechts, den auf der Weser angelegten Zoll ungehindert einzutreiben. Besiehe Ludolffs Schau-Bühne der Welt III Th c. 2 p. 172. u. f. Siehe auch den Artickel: Weser, im 9 Abschnitte.

Wesesbrunne, Benedictiner Abtey, siehe Wesenbrunn.

Weset, Lat. *Vegesatum*, Stadt, siehe Viset, im XLVIII Bande, p. 1822.

Wesetz, siehe nachstehenden Artickel.

Wesetzky, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1738 Franz Wesetzky von Weseta, Herr von Rothen-Augezd, bekannt war. *Calend. S. Adalb.* Kedels sehenswürdiges Prag, p. 128.

Weshin, ein Dorf in Böhmen, ohnweit Rosmithal. Der reisende Deutsche des Jahrs 1744 p. 383.

Wesma, eine kleine Stadt im Fürstenthum Moscau, zwey Deutsche Meilen von der Residentz Stadt Moscau.

Wesken, (Johann), einer von den ersten Evangelischen Predigern in Boitzenburg, im Wismarischen, hat auf dem Kirchhofe zu besagten Boitzenburg, unter einer Linden das Evangelium geprediget, da die Papisten ihm die Kirche verschlossen; Er ist 1541 noch am Leben gewesen. Schröders Wismarische Erstlinge, p. 274.

Wesley, (Carl), ein eyfriger Methodist und zwar der vornehmsten einer in Engelland, welcher so zu reden, der Lehrmeister des nachmahligen beruffenen George Whitefields ist. Denn weil derselbe immer so viel von den Methodisten reden hörete, so wünschte er sich in ihre Bekanntschafft zu kommen, und es muste sich fügen, daß ihn obbesagter Carl Wesley einsmahl zu Tische

hat. Dieser unterredete sich nicht nur mit ihm von dem Zustande seines Hertzens, sondern beschenckte ihn auch mit einigen Büchern, darunter des sel. Franckens Abhandlung von der Menschenfurcht war. Von der Zeit sollen ihm, seinen Geständnisse nach, die Augen erst recht aufgegangen, und ein Eckel vor allen menschlichen Wissenschafften angekommen seyn. Die Bekanntschafft mit gedachten Wesley wurde darauf immer genauer, und man nahm ihn ordentlich in die Gesellschafft der Methodisten auf. Schafhausens Commentatio de conscribenda proxime methodistarum historia p. 3. *Acta Histor. Eccles.* T. IV, p. 293. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Histor. des Neuen Testaments XII Theil, p. 1037 und 1040.

Wesley, (Johann) einer von den Vornehmsten der Methodisten in Engelland, und Bruder des vorstehenden Carls. Er gieng anfänglich nach America, um den Heyden das Evangelium zu predigen; allein er richtete daselbst wenig aus. Hierauf hielte er sich auch in Deutschland eine Zeitlang auf, machte mit dem Grafen von Zintzendorf gute Bekanntschafft. Er besuchte auch die Mährischen Brüder zu Herrnhuth, um das Band einer geistlichen Brüderschafft mit ihnen zu befestigen. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, XII Theil, p. 1037. u. f.

Wesley, (Samuel) der Weltweisheit Magister und Rector zu Epworth in der Diöces Lincolne in Engelland gelegen. Es ist von ihm nachfolgende Schrifft in den Leipziger Gelehrten Zeitungen 1730 p. 905. u. f. nahmhafft gemachet worden: Dissertationes & Conjecturæ in Librum Jobi, Tabulis Geographicis & figuris æneis illustratæ. Auctore *S. Wesley*, A. M. Rectore de Epworth in Diœcesi Lincoln. In quibus Textus Hebræus confertur præcipue cum LXX etiamque cum Paraphrasi Chaldaica, & Versionibus plurimis tam Græcis quam Latinis & Vernaculis nostris. Quæritur inter alia, an Historia sit vera, an mere Parabolica, Quo auctore, tempore, sine, liber scriptus sit; quo sæculo res gestæ. De Dramate Jobi; ostenditur, quod vix ullum sit Schema Poeticum in Homero, Virgilio, &c. decantatum, quin in nostro invenire est? quod patet collatione figurarum & nobiliorum quarundam descriptionum cum similibus apud Poetas profanos. De Jobi Nomine seu nominibus, & de tribus filiabus. De Jobi & amicorum patria. De triplici Austride, & Arabia & Idumæa. De Semi & Chami posteris; & gentibus a Chedorlaomore prostratis. De filiis & nepotibus Joktani. De posteris Abrahami per Ismaelem & per Keturam, & de gentibus *συμμίκτοις*, Chub, Benekedem, &c. De triplici statu Pentapoleos. De Esavo, Edomo, vel Erythra Rege, triplicique ejus expeditione. Vallis & Periplus RubriMaris. Prima sententia de Jobi patria non longe sita a Trachonitide, secunda juxta Euphratem, tertia in Arabia Petræa inter limites Idumææ & Arabiæ. De allusionibus in Libro Jobi ad res & Historias antiquas quam plurimas, sed omnes ante introitum Israelis ad terram Canaan. De constellationibus & Meteoris. De avibus & fabuloso Phœnice, de Hermapionis Inscriptione. De origine mali. De origine, progressu & statu Idololatriæ in diebus Jobi, sive de Sabaismo. De Orchenis & Borsippenis, boni & mali principii cultoribus. De Scheol & Abaddon, &c. Sirenibus Strigibus, &c. & de Magia veterum Arabum & Leviathane magno ab illis suscitato. De Behemoth & Leviathan. De Balaamo, & nobili ejus vaticinio vix adhuc forsan penitus impleto. De patria trium Magorum & Reginæ Schebæ. De Jobi peritia in Theologicis, Geographicis, Physicis, Medicis, Tacticis, Juridicis, &c. De uxore Jobi. De morbo Jobi, de aliis calamitatibus, quæ in historica parte Libri non recensentur. De more scribendi inter Arabas, in ossibus, columnis, &c. De Goel, Redemptore, & fide Jobi in resurrectione, an in hac vita tantum. Fides Elihu in sacro-sanctam Trinitatem & Symbolum Patriarchale, ex Jobi & Elihu verbis concinnatum. De locis Jobi quamplurimis in libris aliis Canonicis vel citatis vel *παραφραστικῶς* exhibitis, eisque, qui Phraseologiæ congruunt. Textus nonnulli, forte ob merum Ægyptiorum, nimis caute versi a LXX, & de eorum Appendicibus sive Additamentis.

Diese Schrifft hat sollen auf Pränumeration gedruckt, und vor jedes Exemplar bey Anfang der Subscription 1 Guinea, und bey der Lieferung noch ein halber bezahlet werden. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1730. cit. loc. und 1747. p. 542.

Wesling, ein Dorf in Ditmarschen, in dem Kirchspiel Weddingstädt gelegen, so seinen Nahmen von Wechseln oder Tauschen empfangen. Denn wie in denen alten Zeiten der Ditmarscher Marckt-Platz in Weßling gewesen, hat ein jeder die Waaren, so er benöthiget gewesen, durch Waare an sich erhandeln und tauschen müssen; indem man zu solcher Zeit von geprägter Müntze nichts gewust, und das Silber und Gold, so sie geraubet, oder sonsten bekommen, haben sie entweder zum Schmuck ihrer Frauen, oder ihren Göttern zu Ehren angewendet, wie solches Helmoldus in Chron. Slav. L. I, c. 39. von den Rugianern meldet; daß sie zu den Zeiten Friderici Barbarossä, im Jahr 1200 von keiner andern Handlung als von Wechseln gewust haben. Dieses Dorf erkennet zunebst Rostorp, Widdingsted vor ihre Pfarr- und Haupt-Kirche, contribuiret auch zu deren Unterhalt; Allein die Einwohner haben in der Kirche zur Heyde, als welche ihre Vorfahren zunebst Rickelsdorf, und Lohe erbauet, ihren Kirchgang, Kinder-Tauffe, Abendmahl und Begräbniß. Diethens Beschreib. von Dithmarschen, p. 43.

Wesling, (Johann), siehe Veslingius, (Johann) im XLVIII Bande, p. 253.

Weslingbuhren, ein schön gebaueter Flecken und Kirchspiel im Norder-Theile Ditmarschens in Holstein, unweit den Flecken und Post-Station Heyde gelegen. Er wird von einigen auf Lateinisch BASILIBOREA oder BASILIPIJRGUS genennet, hat seinen Nahmen von dem Dorf Wesling des Kirchspiels Widdingstedt, als von dannen die ersten Einwohner sich hinunter nach der Marsch begeben, und sich hie nieder gelassen.

Es

Es hat dieser Flecken eine herrliche dreydoppelte Kirche mit 9. Altären, einer feinen Spitzen, so zu Ehren des Apostels Bartholomäi des Apostels, erbauet. Es sind bey dieser Kirchen 3. Prediger, und 2. Schul-Bediente, ausser denen, so auf den Dörfern die Jugend informiren, und in der Kirchen mit aufwarten müssen, welche 10. an der Zahl ausmachen. Bey dieser Kirche ist vor vielen Jahren ein Kasten, so Bartholomäus Schrein genennet worden, und mit klarem Golde bezogen gewesen, welches, nachdem es erkannt und abgeschlagen, 500. Marck ausgetragen hat. Von diesem Gelde haben die Weslingbuhrer 1594. zwey silberne vergüldete Kannen verfertigen lassen, eine von 5. die andere von 3. Ohrt Kannen Maasse, und selbige zum Gebrauch des Heil. Abendmahls gewidmet; Auch ist bey dieser Kirchen ein Geschütz gewesen, so Bartholomäus genennet, und hat 700. Tonnen Gärsten jährlich Einkommens. Dieses Kirchspiel hat 2. schöne mit Kupffer gedeckte Häuser gehabt, bey jedem Hause sind 700. Tonnen Gärste Einkünffte, und ein fein Geschütz gewesen. Das eine ist zu Süderdick 1521. von Claus Marx Hargens erbauet welcher 2. Söhne, Hargen und Claus gehabt, wie nun einsten der älteste Sohn zur Kind-Tauffe ein Viertel von Ochsen von der Heyde bringen lassen, ist der alte obwohl reiche, doch dabey karge Mann sehr unwillig geworden, u. hat gesaget: myn Söhn! myn Söhn! wen grot Gut erst gahnde ward, so is ken obholden damit, da hêde die vár. Welche Verher-Verkündigung auch richtig eingetroffen, und sollen alle Kinder nachhero verarmet seyn, ausser was Alexander von Hartz, ein Edelmann aus Pommern, der seine Tochter Wiebeke im Ehe-Bette gehabt, oder vielmehr dessen Erben davon haben möchten. Das andere Haus, so ebenmäßig 700. Tonnen Gärsten jährliche Einkünffte und ein herrlich Geschütz gehabt, ist zu Nordteich von Carsten Reimers einem 48ger aus dem Voigdimannen Geschlecht erbauet, dieser hatte 3. Söhne, als Carstens, Claus Carsten Reimers, Carstens Reimer Vieth, so in der Norder-Kirchen in einem Stein an der Wand ausgehauen stehen. Von diesen letztern als Carstens Reimers Vieth, ist die annoch blühende Viethen Familie entsprossen, welche fast in die hundert Jahre die Vorder-Land-Voigtey in unverrückter Ordnung rühmlichst verwaltete. Die Dörfer, welche in obbesagtes Kirchspiel eingepfarret, sind Reinsbüttel, Daring, Schülpe, Strübbel, Harelwisch, Jarrenwisch, Hüddimanswisch, Dieckhusen, Hasenbüttel, Orcken, Poppenwurth, Wehren und halb Wolffenhusen. Viethens Beschreib. des Landes Dithmarschen, p. 59. u. f. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weslingius, (Johann) siehe Veslingius (Johann) im XLVIII Bande, p. 253.

Weslingus, (Johann) siehe Veslingius (Johann) im XLVIII Bande, p. 253.

Wesmar, Dorf, siehe Weßmar.

Wesnethen, (Heino von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1243. so in Pfeffingers Histor. des Braunschw Lüneb Hauses, Th. I, p. 111. u. f. zu befinden.

Wesnig, Dorf und Geschlecht, siehe Wesenig.

Wesnitz, oder Weßnitz, Wesnitzbach, Weßnitzbach, ein Bach oder Fluß in Meissen, welcher bey Pratschwitz in die Elbe fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 140. Geographische Special-Tabellen des Chur. fürstenthums Sachsen, p. 196. Antiquarius des Elb. Stroms, p. 242.

Wesnitz, oder Wesenitz, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, in dem Amte Grossen-Hayn, ohnweit der Stadt Grossen-Hayn gelegen, so zu dem Gut Naundorf gehöret, und den von Klengel zuständig ist. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 68. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Goldtschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wesnitz, ein Dorf unweit der Brandenburgischen Post-Station Groß Kugel. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wesnitzbach, Fluß, siehe Wesnitz.

Wesop, Wesep, Wesp, Wespe, Lat. *Wesopum*, ein Holländisches etwas befestigtes Städtlein nicht weit von Muyden an der Vecht, in dem Gebiete der Stadt Amsterdam, von welcher es zwey Deutsche Meilen ostwärts entfernet ist. Es wurde dieses Städtlein vorzeiten von den Gieldrischen Hertzog Carln eingenommen, geplündert und eingeäschert, doch bauete man es hernach wieder auf, alß daß sich die Bürger wieder erholten. Nach der Zeit haben die Frantzosen auch diesen Ort, als sie kurtze Zeit davor gelegen, wider eingenommen. Man brauet alhier fürtreffliches Bier, dessen sich sonderlich, wie auch des alda befindlichen süssen Wassers, die Stadt Amsterdam bedienet. Weißkohls Vorstellung der XVII Niederl. Provintzien, p. 231. u. f. Hübners vollstand. Geog. Th. I, p. 490. Zeilers Beschreib. der X Kreise, p. 199. Melissantes Geogr. I Th. p. 579. J. H. D. Rheinisch Antiqu. p. 729. Junckers Beschreib. der XVII Niederländischen Provintzen, p. 180. Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie. Uhsens Geograph. Lexicon.

WESOPUM, Stadt, siehe Wesop.

Wesp, Stadt, siehe Wesop.

Wespe, Lat. *Vespa Crabro*, Frantz. *Mouche Gueſpe*, oder *Bourdon*, Griechisch σφήξ, Ital. *Veſta*, Spanisch, *Abiſpa*, ist eine grosse, längliche und gelbe Art Flügen, mit schwartzen Flecken und vielen Ringen gezeichnet. Ihre deutsche Benennung scheinet von dem Lateinischen Worte Vespa, oder von ihren schlancken Füssen hergeleitet zu werden; die Lateinische aber kommt von Vesper, Abend, dieweil die Wespe des Abends den kleinen Flügen nachtrachten, und selbige zu erhaschen suchen soll, damit sie Nahrung haben möge; *Bourdon* ist sie im Frantzösischen genennet worden, weil sie im Fliegen ein

Gesumse machet, welches auf Frantzösisch *Bourdonnement* heist. Diese Gattung Fliegen, oder vielmehr dieses Ungeziefer, ist den Bienen an Gestalt und Grösse gleich, nur daß sie einen glattern und geschlanckern Leib haben, der nach der Quere braun u. gelb od. schwartz u. gelb gestreiffet ist. Sie sind auch mit einem Stachel versehen, wie die Bienen, aber hurtiger im Fluge und viel unsauberer, als dieselben, indem sie nicht vom Saffte der Blumen, sondern vom Raube leben, und auf Fleisch und andere Dinge fallen, davor die Bienen einen Abscheu haben. Gegen die Bienen vermögen sie zwar nicht viel sonderliches auszurichten, ausser, wenn sie sich in die Stöcke dringen können, da sie ihnen viel Honig wegfressen. Hingegen fangen sie die Fliegen mit sonderbarer Geschwindigkeit, und fressen sie bis auf den Kopff, die Flügel und die Füsse. Im Herbste greiffen sie das Obst an, sonderlich die süssen Birnen ꝛc. und wissen das Beste auszusuchen. Sie bauen der Figur nach wie die Bienen, mehrentheils auf den Böden unter den Dächern, ihr Gewircke oder Gewebe aber bestehet aus keinem Wachse, sondern aus einer dunckelgrauen Materie, welche wie graupla nirtes Flüß oder Löschpapier aussiehet. Einige derselben machen auch ihr Nester nicht weit von einem fliessenden Wasser oder Teiche in die Erde, und haben nur ein Loch zu ihrem Ausgange. Johann Ludwig Becker in der Mathematischen Seelen-Lust, Th. II. untersuchet die Wespen-Nester mit besondern Fleiß, und findet darinnen fast noch mehr Weisheit als bey dem Bienen-Gebäude. Unschuld. Nachr. 1716. p. 1002. Ihr Stich hat etwas giftiges und verursachet grosse Schmertzen, Geschwulst und Röthe. Solche zu vertreiben, soll man Gersten-Mehl mit Eßig, oder zerstossene Feldpappeln, oder Lohroel, oder Honig und Eßig mit Saltz, oder Eßig und Theriack, oder Theriack und Branntewein, oder Bolus und Eßig mit Tüchern offt auflegen. Andere rathen, daß man die Wespe gleich auf dem Orte, wo sie hingestochen, todtschlagen und darauf zerreiben soll; so schade der Stich nicht. Oder: Man macht ein Pflaster vom Backofen-Teig, Eßig und Flügen-Köpffen und schläget es über den Stich, so vertreibet es alsobald den starcken und hefftigen Schmertz, und benimmt auch alle Geschwulst, die sonst gemeiniglich zu folgen pfleget. Oder: So bald als man von dergleichen Ungeziefer gestochen worden, nehme man nur Salbey, zerquetsche solche, und lege sie, in Eßig geweichet, über, so vergehet der Schmertz; Manche nehmen auch nur etwas geschabte Kreide, od. gemeine Leute auf dem Lande haben kein besser und geschwinder Hilffs-Mittel wider dergleichen Stich, als daß sie den verletzten Ort mit Kuh-Mist bestreichen. Solte aber der Stich gifftig und gefährlich seyn, so ist das sicherste, daß man den Ort, wohin der Stich geschehen, mit einem spitzigen Federmesserlein öffne, und dann durch einen Schrepff-Kopff das Blut ausziehen lasse, hernach die Wunde mit derjenigen Erde, worein dieses Ungeziefer genistet, nachdem selbige mit Essig vermischt, abreibe, und alsdenn fest verbinde. Wenn man die Wespen tilgen will, muß man ein nasses und kaltes Wetter abwarten, da sie in die Nester zusammen kriechen, mit welchen sie abgenommen und in siedendem Wasser ersäuffet, oder die Löcher, worinne sie in der Erde wohnen, damit voll gegossen, und sie also verbrühet und erstickt werden können. Will man sich aber dieses Mittels nicht bedienen, darf man nur in und für ihre Höhlen Asche schütten, davon sie denn gar bald sterben werden: angesehen dadurch ihrem löcherichten und luffrigen Wesen die Lufft, und mithin das Leben gäntzlich benommen wird. Die Wespe führet viel flüchtiges Saltz und Oel bey sich, und dienet, das Haar wachsend zu machen, wann sie zu Pulver gemacht und aufgeleget wird. Es sollen auch aus den todten Pferden Wespen oder Hornissen wachsen: Dahero Isidorus saget, daß das Wort Crabro, eine Hornisse oder Wespe, von Cabo herkomme, das ist, Caballo; welches ein Pferdt heist, weiln sie davon gezeiget worden. Curieuse Kunst- und Werck-Schule, 1 Th. p. 671. Das Hebräische Wort bedeutet soviel, als perforare, durchbohren, weil sie mit ihrem Stachel die Haut durchstechen; Daher sie auch in Heil. Schrifft als Werckzeuge der Plagen und Gerichten GOttes, welche über seine Feinde oder die Cananiter ergehen müssen, angegeben werden, 2. Mose XXIII, 28. 5. Mose VII, 20. Jos. XXIV, 12. Boch. Hieroz. c. 13. p. 534. u. f. Schmids Bibl. Physicus, p. 571. So kommen auch in der Wappen-Kunst die Wespen vor, davon man aber keine erhebliche Ursache zu geben weiß, ausser, daß man selbige etwa unter die insignia ignominiosa setzen will. So viel ist gewiß, daß diese Wappen nicht nur aus denen allerneuesten Zeiten herrühren, sondern daß sie auch solchen ertheilet worden, die aus den untersten Halb-Edlen mit unter den eigentlichen Adel gerathen, obschon gantz keine Ursache erscheinet, warum man dergleichen Zeug zu Wappen-Bildern erwählet, es sey dann, daß man selbige, nur angeführtermassen, unter die ignominiosa rechnen wolle. Zschackwitzens Wappen-Kunst, p. 105.

Wespe, Stadt, siehe Wesop.

Wespen, Ungeziefer, siehe Wespe.

Wespen, ein Dorf in dem Leipziger Kreise, in dem Amte Zörbig; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wespen, ein Dorf unweit Barby, im Hertzogthum Magdeburg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wespen-Nest, siehe Wespe.

Wespen-Nest, ist ein Gebackenes, so von einen feinen Teige mit Milch, Schmaltz und Eyern wohl durchgearbeitet, und Stückweise erst in einer Torten-Pfanne getrieben, hernach in einem Pasteten-Ofen abgebacken wird. Mit dem Mehle richtet man sich nach der Menge dieses Gebackens, thut solches in eine Schüssel und setzet es warm, darnach giesset man ein paar Löffel voll gewäs-

gewässerte Hefen drein, schläget 3 bis 4 Eyer darzu, sauret solches, und lässet ein halb Pfund Schmaltz zergehen und drunter lauffen. Hierauf machet man das Mehl mit laulichter Milch an, es darff aber der Teig nicht gar zu dicke werden, schläget ihn ganz glatt ab, und menget ein halb Pfund kleine Rosinen drunter. Nach diesem thut man den Teig auf einen Back-Tisch, streuet Mehl drunter, wirket ihn klar ab und treibet solchen auf, daß er eines halben Fingers dick bleibet. Darnach schneidet man mit einem Backrädlein lang-Striemen ein paar Queer-Finger breit, und bestrachet den Teig über und über mit zerlassener Butter. Ferner lässet man Schmaltz in einer Torten-Pfanne zergehen; rollet hierauf die zwey Striemen Teig, jedes besonders zusammen, und setzt sie in die Torten-Pfanne, wo das zerlassene Schmaltz ist, doch nicht gar zu enge bey einander. Wenn man sie nun alle hinein gethan, so setzet man die Torten-Pfanne auf ein warmes Ort und lässet die Wespen-Nester gehen, welche, wenn sie genug gegangen, in einen Backofen geschoben, und darinnen, aber nicht zu heiß, gebacken werden.

Wespenstein, ein Schloß bey Gräfenthal, in dem Thüringer Walde, auf einem Berge gelegen, welcher der Hayn genennet wird. Struvs Prodromus, Historiæ Grafenthalens. p. 9. Falckensteins Nordgauische Alterthümer, I Th. p. 162. Hübners vollst. Geogr. III Th. p. 735.

Wespen-Thaler, oder **Mücken-Thaler**, diesen hat Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg, im Jahr 1599. schlagen lassen. Es sind auf dessen einer Seite 12 Wappen-Schilde zu sehen, davon drey, gleichsam einen Triangel formirende, in der Mitten stehen, nemlich: 1) Die zwey Hoyischen Bären-Tatzen; 2) Auf dessen lincker Hand das Alt-Bruchhausische geschobene Andreas-Creutz; und 3) unter diesen beyden das Hohnsteinische Schach-Feld. Und um diese 3 Schilde die 9 übrige, als oben: 4) Die Braunschweigische zwey Leoparden; 5) Der Lüneburgische Löwe; 6) Der Homburgische Löwe; 7) Die Lauterbergischen Binden oder Streifen; 8) Der Klettenbergische Hirsch; 9) Das Halberstädtische roth und weiß gespaltene Schild; 10) Die Neu-Bruckhausische Binden; 11) Der Lauterburgische Löwe; und 12) der Ebersteinische Löwe. Die Umschrifft heißt: Henricus Julius. D. G. P. E. HA. D. BR. ET. L. P. P. C. 99. das ist: Henricus Julius D. G. Postulatus Episcopus Halberstadensis, Dux Brunsuic. & Luneburg. pro Patria consumor, 1599. Auf der andern Seite erscheinet ein auf den Hinter-Füssen sitzender Löwe, der mit den vördern ein Wespen-Nest erhält; deswegen auch 10 Wespen oder Mücken auf ihn losgehen, um ihn zu stechen; er wird aber von der Sonne bestrahlet, und von einem über ihn schwebenden Adler mit einem Lorber-Crantz gecrönet. Hamburgische Histor. Remarqu. An. 1703. p. 177 und An. 1704. p. 221. Rethmeiers Braunschw. Händel, Remarques ad An. 1703. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburg. Hauses, I Theil, p. 839 u. ff.

Wesper, ein Dorf in der Grafschafft Barby und zum dasigen Amt gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 18 in Beyl.

Wesperman, eine ausgestorbene Adeliche Familie im Unter-Elsaß, welche geführet hat im gelben Felde drey rothe Kugeln zwischen zweyen zinnechten rothen Sparren, auf dem Helm ein Mänlein in rother Kappen und gelber Spitzhauben, die Helmdecke roth und gelb. **Walter** Wesperman, war der Herrschafft Ochsenstein Lehnmann, lebte 1374 und verließ **Cuno** und **Walter** Wesperman. **Wolff** Wesperman lebte 1422. **Cuneman** Wesperman, **Walters**, eines Ritters Sohn, verkauffte 1381 mit Bewilligung Ottens von Ochsenstein den halben Theil an der Wesperman Burg zu Barr an Rudolphen von Ochsenstein und Mennen, seine Schwester. Er hinterließ eine Tochter, die sich an Gerhard Schauben verheyrathet. Herzogs Chronicon Alsat. 6 Buch, p. 215.

Wesperwil, ein Ort, welchen der Stiffter der ehemahligen Cistercienser Abtey Bebenhausen, Pfaltz-Graf Rudolph von Tübingen, im Jahr 1192 gedachter Abtey geschencket. Ludwigs Reliqu. MSt. T. X. p. 413.

Wespfennig, siehe **Weschpfennig**.

Wespitz, Dorf, siehe **Wispitz**.

WESPRIMIENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Vesprin**, im XLVIII Bande, p. 293.

WESPRIMIUM, Stadt, siehe **Vesprin**, im XLVIII Bande, p. 293 u. f.

Wesprin, Stadt, siehe **Vesprin**, im XLVIII Bande, p. 293 u. f.

Wesrin, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Gressenhayn; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Weß, oder **Wessen**, Lat. *Cujus, Quanti, Quorenus*. Diese Particul bedeutet sonderlich in Rechts-Sachen, nach Beschaffenheit der Deutschen Sprache, allezeit die Substantz, oder das Wesen einer Sache, oder aber dasjenige Stücke und Species, worüber eben ein gewisser Handel oder Vergleich getroffen worden. z. E. von Silber-Geschirre. Weß deß nicht verschafft ist ꝛc. Weß des auch der Herr wäre ꝛc. Weß auch vom Herren des allhier die Particul **Weß**, allezeit von denenjenigen Species, oder Gütern und Sachen, erkläret wird, welche jemanden verlassen oder übergeben worden. Wehner in Obs. Pract. v. **Weß**, und Rudinger Cent. V. Obs. 58. Siehe auch den Artickel: *Tantum, quantum*, im XLI Bande, p. 1739. u. f.

Wessalia, (Johann de) siehe **Wesalia**.

Wesse, (Joachim) ein Evangelischer Prediger im Oesterreichischen. Er ward im Jahr 1572 aus Nieder-Oesterreich nach Cöln an der Spree gesand, um sich daselbst zu einem Evangelischen Prediger ordiniren zu lassen. Weil nun Johann Juder, damahliger Prediger zu Veltsperg, denselben nachdrücklich recommandiret hatte, so verfertigte D. Chytræus, welcher sich damahls zu Cöln aufhielte, im Nahmen eines andern auf dessen Brief eine Antwort, in welcher er diesem nunmehro

mehro ordinirten jungen Prediger ein rühmliches Zeugnis gab. An welchen Orte er aber in Oesterreich im Amte gestanden, wird nicht gemeldet. Chytrái Epistolar. Vol. p. 500. Raupachs Evangel. Oesterreich. V Th. p. 203.

Wessega, ein ehemahliger Gau, siehe Wettiga.

Wessel, ein Dorf in der Ober-Lausitz im Budissinischen Kreise; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wessel, (Albert) ein vornehmer Pohlnischer Magnate, welcher sich im Jahr 1734 bey Stanislao in Dantzig befand, und die Submissions-Acte den 29 Junii besagten Jahres mit unterzeichnete. Genealog. *Archiv.* 1734. p. 513.

Wessel, (August) Bischoff von Caminieck, und Senator des Königreichs Pohlen. Man weiß von ihm weiter nichts anzumercken, als daß er sonst Bischoff von Liefland gewesen, 1732 aber Bischoff von Caminieck worden. Er war bey den damahligen Troublen beständig ein Anhänger des Stanislai, und starb eines plötzlichen Todes im Kloster Czenstochow, im Monat Febr. 1735. Genealog. *Archiv.* 1732. p. 280 und 1735. p. 147.

Wessel oder Wesselius, (Bartholdus) ein Märckischer Prediger, von welchem bekannt: Lust und Belohnung der wahren Sabbats-Heiligung, Cüstrin 1670 in 12. Es sind solches 2 Predigten über Esa. LVIII, 13. so sich wohl lesen lassen, und mit grossem Eyfer die unnöthige Sonntags-Arbeit bestraffen. Unschuld. Nachr. 1728. p. 381.

Wessel, (Christian Gottfried) der Weltweisheit Magister und Pfarrer zu Segrehn, unter die Inspection Kemberg gehörig, ist gebohren zu besagten Segrehn den 11 Jul. 1677; wurde 1699 nach Blönsdorf in Zahnischer Inspection gelegen, und 1706 nach Segrehn zum Pastorat beruffen. Jccanders Geistl. Minister. p. 305.

Wessel, (Johann) ein Theologe, sonst Johann Hermanni von seinem Vater; Wesselus aber von seinem Großvater, und nach Griechischer Termination Basilius; ferner auch Goesfort oder Gansfort, weil sein Geschlecht aus einem Flecken dieses Nahmens in Westphalen gebürtig war, und wegen seiner Gelehrsamkeit lux mundi und Magister contradictionum zugenannt. Er war 1419 zu Gröningen gebohren, und weil er seine Eltern frühzeitig verlohren, wurde er, ohngeachtet er sehr gebrechlich war, mit dem einen Fusse hinckte und dabey schielte, von einer gutherzigen Weibsperson nebst ihrem eintzigen Sohne erzogen. Sie schickte beyde in das Collegum Clericorum regularium Ordinis S. Hieronymi zu Swoll, und weil diejenige, so darinn studirten, den Ordens-Habit annehmen musten, hat solches Anlaß gegeben, zu glauben, er sey ein Mönch gewesen, worzu er sich doch niemahls verstanden. Er nahm daselbst in den Studien dergestalt zu, daß er selbst zu lehren anfieng. Wie er denn in der Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Sprache, Philosophie, Theologie und Redekunst trefflich erfahren war. Von Swoll verfügte er sich nach Cöln in das Collegium, Bursa Laurentii genannt, woselbst er sich mit dem Scholastischen Wesen

nicht bemühen wolte, sondern die Platonische Philosophie tractirte, die Bibel fleißig laß, und die Professores daselbst wacker exercirte. Er gieng zum öfftern über den Rhein in das Kloster zu Duytz, woselbst er des Abts Ruperts Schrifften, die er vor andern hoch hielte, fleißig las, machte sich mit den Benedictinern bekannt, und besuchte ihre Bibliotheken. Es wurde ihm zwar gerathen, nach Heidelberg zu gehen, und daselbst in der Theologie zu lehren, welchen Rath er auch folgte, allein die Directores selbiger Academie wolten ihn nicht annehmen, weil er nicht Doctor der Theologie war, und als er sich darzu angab, ertheilte man ihm zur Antwort, daß kein Laye zu dieser Würde gelangen könnte. Er muste sich dannenhero damit begnügen lassen, daß er einige Vorlesungen in der Philosophie halten durfte. Von dar gieng er nach Cöln, Löven und Paris. Dazumahl fochten die so genannten Reales, Formales und Nominales sehr heftig mit einander. Er suchte sehr, die vornehmsten Häupter der Formalium auf die Seite der Realium zu bringen, ward aber darüber selbst ein Formalis, und als er diese nichts vernünfftiger fand, als jene, ergrif er die Parthey der Nominalium. Einige sagen, er habe auch eine Reise in Griechenland gethan, um die Griechische Sprache besser zu erlernen. Nach seiner Rückkunft kam er bey dem Franciscus Roverius, dem General der Franciscaner, in grosse Hochachtung, mit welchem er auf das Concilium nach Basel gieng. Er brachte sich daselbst in grosses Ansehen, wurde in vielen wichtigen Dingen zu Rathe gezogen, und ließ sich in verschiedenen Discoursen öffentlich hören. Er kehrte mit dem Roverius wieder nach Paris zurück, und wird vorgegeben, daß er nach diesem daselbst heftig verfolget und verjaget worden, so aber nicht wohl seyn kan. Als obbemeldter Roverius unter Sixtus IV, Nahmen Pabst worden, verlangte er von ihm, er möchte etwas von ihm bitten, und hätte ihm gerne ein Bißthum gegeben; allein Wessel antwortete, daß er dessen nicht bedürffe, und bat blos um eine Griechische und Hebraische Bibel aus der Vaticanischen Bibliotheck, die er auch erhielt. Er verließ hierauf die Stadt Rom, und begab sich in sein Vaterland zurück, woselbst er von allen geliebet wurde. Er starb endlich den 4 Octobr. 1489 zu Gröningen, wurde auf seinem Todbette mit verschiedenen Anfechtungen befallen, welche er aber endlich überwand, und mit grosser Freudigkeit starb. Er kam in einigen Lehren mit den Catholischen nicht überein, indem er vorgab, der Pabst könne irren, sonderlich weil seine Simonie, und andere Laster, an dem Tage lägen, daher man sich vor dem Päbstlichen Banne nicht zu fürchten hätte; er strafte auch den Ablaß, und hätte es nicht viel gefehlet, er wäre vor die Inquisition gezogen worden, wofern sich nicht der Bischoff von Utrecht, David de Burgundia, 1479 seiner angenommen hätte. Nebst der reinen Lehre drang er zugleich auf ein heiliges Leben. Er hat viel geschrieben, worunter sein mare magnum, welches er aus Ruperti Tuitiensis und andern Schrifften zusammen getragen. Allein die Münche haben nach seinem Tode seine meiste Schrifften verbrannt, jedoch sind noch übrig:

1. De

1. De Dei providentia liber.
2. De causis incarnationis & de magnitudine ac amaritudine Dominicæ passionis libri II, Antwerpen in 8.
3. Tractatus de dignitate ecclesiastica, de vera & recta obedientia, & quantum obligent subditos mandata & statuta Prælatorum.
4. De Sacramento Pœnitentiæ, & quæ sint claves ecclesiæ, sive de potestate ligandi & solvendi.
5. Quæ sit vera communio sanctorum.
6. De thesauro ecclesiæ, & de participatione ac dispensatione ejus Propositt. XXXII.
7. De fraternitatibus.
8. De Purgatorio & statu animarum post hanc vitam.
9. Tractatus contra potestatem Pontificis Romani in indulgentiis.
10. Epistolæ plures.
11. De Sacramento Eucharistiæ & audienda Missa.
12. De Indulgentiis Liber.
13. De oratione & modo orandi.
14. Scala meditationis.
15. De moribus veterum Hæreticorum liber, Leipzig 1537.
16. De Justificatione per Christum liber, welches letztere noch nicht herausgekommen.

Alle vorigen Werckgen aber sind zu Gröningen 1614, zu Amsterdam 1617, wie auch zu Leipzig 1522 und Basel 1523 in 4 mit D. Luthers Vorrede unter dem Titel: Farrago rerum theologicarum, zusammen gedrucket worden. So sind sie auch zu Wittenberg 1521 von Joh. Arnold Bergellanus unter eben diesen Titel in 4 herausgegeben worden, und findet man von diesen letztern in den Unschuld. Nachr. 1707. p. 214 u. f. folgende Recension davon: „Diese Farraginem „oder Mischmasch vieler kleinen Theologischen „Tractätgen, heißt es, hat Joh. Arnold Ber„gellanus ediret. Es sind meistens kurtze aber „sehr wohl aus einander gezogene Theses, oder „Stücke aus Theologischen Brieffen, Responsis, „&c. Die ersten handeln von der göttlichen Pro„videntz, welche gar genau ausgeführt und die „daraus folgenden Sätze sehr hoch getrieben wor„den; So gar, daß es p. 3 *b.* heißt, man möchte „wohl alle causas ausser GOtt nur vor occasiona„les halten, wo die Schrifft nicht anders redete, „daß also Malebranche nichts neues hat. Unter „andern wird Aristoteles getadelt, daß er den Tod „vor das schrecklichste gehalten, p. 7. Hierauf „folgen verschiedene Tractätgen von Christo, des„sen Verdienst, Leib, Blut und Opffer; Ferner „von der Macht des Pabsts, der Kirche und der „Prälaten; von der Excommunication, Gelübden &c. und endlich vom Fegfeuer und Zustand „der verstorbenen Seelen; allwo Wesselius zem„lich incliniret auf die Meynung derjenigen, die „nach eine Bekehrung nach dem Tode und eine „Abwechselung des Stands der Verstorbenen „lehren. Man sehe unter andern p. 69 u. f. 76 „u. ff. Jedoch setzt er so wohl p. 78 als sonsten, „er sey darinnen noch nicht gewiß: Hæc sunt quæ „movent ut faveam, non permovent ut asseram. „Aus allen diesen Schrifften erscheinet des Man„nes sonst bekanntes gar excellentes Ingenium, und „daß er ein rechter Gersonianer gewesen, der von „des Pabsts Macht, dem Ablaß, Fegfeuer, Ver„dienst der Wercke &c. wenig gehalten. Das „gantze Werck ist voll von Zeugnissen wider das „Pabstthum; wir wollen nur etliche wenige aus„zeichnen: Utrobique fides justificat, non ex meri„to credentis, sed proposito & acceptatione Dei, „p. 26 *b.* conf. p. 26 a 27. Potest summus Prælatus (Papa) errare, p. 27 *b.* Plerique summorum „Pontificum pestilenter erraverunt; & p. 28 *a.* Unitas Ecclesiæ consistit in unitate fidei, non in unitate directoris Petri vel successoris, p. 44 *a.* Veri „Christiani inveniuntur, qui nesciunt Romam, ibid. „Valde in ambiguo fluctuaret fides nostra, si Papæ „credendum, qui ipsemet sæpe errat, ut ex Decretalibus convinci potest, ibid. So wird p. 48 *b.* „verworffen, die Päbstliche Lehre, daß drey Stücke zur Busse gehören, contritio, confessio und „satisfactio. Der Ablaß wird ziemlich gedemüthiget, p. 56 seq. und vom Fegfeuer heißt es daselbst: „Nemo mortalium novit, qualis ille ignis, qui unius„cujusque opus probabit; Tropica enim locutio „est de igne. Unitas Ecclesiæ sub uno Papa tan„tum accidentalis est, adeo ut non sit necessario, „schreibt Wesselius p. 59 *a.* Das Latein ist zwar „erträglich, doch lauffen zuweilen ziemliche Fehler „mit unter; als p. 53 *d.* primo conitruo zwey„mahl. Wir bemercken auch billig, daß p. 23 *b.* „die Worte, das Fleisch ist kein nütze, also erklä„ret worden: Carnalis intellectus ad hoc non pro„dest quicquam; welches wider die Reformirten, „so vergeben, diese Auslegung sey vor Luthero „gantz unerhört gewesen, zu mercken. Wenn „man es recht überleget, muß man gestehen, daß „Lutherus zum Anfang der Reformation aus „Wesselio viel genommen, und sich dessen hypothesibus fast durchaus conformiret hat, bis er hernach zu mehrern und völligen göttlichen Licht „gelanget.

Es soll ihm im Alter das Gesichte so dunckel worden seyn, daß er nimmer recht lesen können; Da hingegen andere berichten, er habe die kleinste Schrifft bis an sein Ende ohne Brille lesen können. Die Worte des Kirchen-Buchs der Kloster-Kirche der Virginum Spiritualium zu Grönigen, wo er begraben lieget, lauten also: Anno Domini 1489 obiit venerabilis Magister Wesselus Hermanni, egregius Doctor Sacræ Theologiæ, & in Latina, & Græca, & Hebræa linguis multum eruditus, & in tota Philosophia quasi universalis. So hat auch D. Paul Palentinus ihm folgendes Epitaphium errichtet:

Pallida Wesseli saxum hoc tegit ossa magistri,
Philosophos inter qui Leo fortis erat.
Illum lingua triplex, Hebræa, Pelasga, Latina,
Inclita doctorum scandere pulpta dedit:
Agrippina & Parisium, duo regna Minerva,
Sensere ingenii vimque decusque suum:
At laus una viro, quia totum scibile scivit,
Et vitio infectis malleus ipse fuit.

Arx Frisia cineres, Germania tollit honores:
Dic ferat omnipotens, lector amice, animam.

Uebrigens kan man von diesem berühmten Niederländischen Philosopho und Theologo folgende Autores nachlesen, als Matthiam Flacium in Catalogo testium veritat. L. XIX, p. 1908. Ubbonem Emminum rerum Frisicar. Lib. XXIX. *Effigies & Vitas Professor. Academ. Groningonæ*, p. 124 u. ff. Goldastum monarch. Tom. I, p. 563. 573 u. 576. Suffridum Petri de Scriptorib. Fris. Dec. VIII, p. 46 u. ff. Franz Sweertium in Athenis Belgicis, p. 699. Melch. Adamum in Vitis Philosoph. p. 21 u. ff. Whartonum Append. ad Cavei Hist. Lit. Script. p. 125. Henr. Adolf Venthem. im Holländ. Kirchen- und Schulen-Staat P. II, c. 4. §. 9. p. 175 u. ff. Casp. Oudinum de Scriptor. Eccles. T. III, p. 2707 u. ff. Allgemeines Historisch. Lexicon, P. IV, p. 866. Lutheri Epist. Naudæum addition. a l'histoire de Louis XI. Andr. Bibl. Belg. Mornæi myster. iniquit. Olearii abacus patrum. Seckendorf. hist. Luther. Cave hist. lit. Baylens Deutsches Critisch. Lex. IV Theil. Du Pin. Bibl. Eccles. T. XII. Allgem. Chron. VI Band, p. 875 u. f. Bruckers Philosophische Histor. V Th. p. 1219 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, IV Th. p. 878 u. ff.

Wessel, (Johann) der Weltweisheit, Magister, wie auch Pastor und Præpositus zu Wieck, auf Wittow, im Fürstenthum Rügen, war zu Stralsund 1568 gebohren. Die gute Natur, und sein fähiges Ingenium munterten seine Eltern auf, ihn mit möglicher Sorgfalt zur Schulen zu halten, und dem damahligen Rector des Gymnasii aufs beste anzubefehlen; Unter dessen Anführen er auch in der Lateinisch und Griechischen Sprache so zunahm, daß er sich bald darauf nach Greiffswalde begeben konnte. Von da gieng er nach Wittenberg, und hörte allda bey denen berühmtesten Theologen und Philosophen Colleaia. Hierauf disputirte er etlichemahl öffentlich mit grossen Beyfall, und wurde von der dasigen Philosophischen Facultät in die Zahl der Adjunctorum aufgenommen, da er denn in seinen Collegiis einen grossen Zulauf von Studenten spührete; Im Jahr 1597 wurde er nach Wieck zum Pastorat beruffen, und starb 1617 im 49 Jahre seines Alters. Er verheyratete sich mit seines Vorfahrers Tochter, welche ihm 12 Kinder gebohren, darunter 7 Söhne sich befunden, wovon der eine, gleiches Nahmens, Pastor zu Sagard geworden, wie aus nachstehenden Artickel zu sehen; Von denen übrigen Söhnen aber haben einige den Degen mit der Feder verwechselt, und sind in Kriegs-Dienste getreten. Es war sonst obiger Pastor bey dem damahligen Hertzog Philipp Julio in grossen Gnaden, der bey ihme öffters einzukehren pflegte, und ihn seiner Gewogenheit versicherte, wie er ihn denn auch offt mit in seine Suite und zu einem Reise-Gefährden nahm, weswegen er auch darüber bey einigen Hof-Leuten mit mißgönstigen Augen angesehen wurde. Altes und Neues Rügen, p. 357 u. f.

Wessel, (Johann) ein Sohn des vorherstehenden Pastors Johann Wessels, Pastor zu Sagard im Fürstenthum Rügen. Er genoß anfangs zu Hausse Information unter der Aufsicht seines Vaters, kam nachgehends ins Gymnasium zu Stralsund, und legte unter dem damahligen Rector Helwigen dergestalt veränds den Grund, daß er sich nach Wittenberg begeben konnte und hörte allda die berühmten Professores sowohl in der Philosophie als Theologie. Von dannen zog er nach Leipzig, und hielte sich daselbst eine Weile auf, und als er wieder zurück kam, erhielte er 1632 das Pastorat zu Sagard, welches er auch bis ein Jahr vor seinem Ende, welches 1664, im 63 Jahre seines Alters, erfolget, verwaltet hat. Es war dieser Pastor wegen seiner Aufrichtigkeit und untadelichen Wandel im Ministerio beliebt, wie ihm denn kein gröſſer Vergnügen wiederfahren konnte, als wenn er andern Leuten nach äusserstem Vermögen dienen möchte. Absonderlich erfreuete es ihn, wenn ihm gute Freunde die Visite gaben, daran auch kein Mangel sich herfür that, die er aufs beste bewirthete. Wie sich nun das Alter mit vielen Beschwerlichkeiten bey ihm einfand, auch das Gedächtniß ihm untreu zu werden begunte, sahe er sich genöthiget, 1663 einen Substituten anzunehmen, der gleich darauf sein Eydam wurde. Er verehlichte sich mit seines Vorfahrers Tochter, welche ihm etliche Söhne, davon sich einer in Barth niedergelassen, und 6 Töchter so allesammt verehlichet worden, gebohren: Die älteste Tochter hat des Vaters Successoren, Buschmann geheyrathet; die andere verband sich ehelich mit dem Rector des Gymnasii in Stralsund; Lorentz Bänsonen, die dritte empfieng zu ihrem Ehe-Herrn den Con-Rector daselbst, M. Peter Behren; Die vierdte ehlichte der Schul-Collega, Kempe; die fünffte ward mit dem Inspector zum Spiker, Schützen, und die sechste mit dem Pastor zu Bobbin, Joachim Pagenkop, verehlichet. Altes und Neues Rügen p. 376.

Wessel, (Johann) ein gelehrter Lübecker und Professor der Theologie zu Leyden. Er hörete anfänglich fleißig die Lehrer des Lübeckischen Lyceï, gieng darauf 1713 auf die Universität Rostock, und ließ sich allda im Disputiren hören, kam darauf nach geendigten Academischen Studien in seine Vaterstadt zurück, und vertheidigte unter D. Götzens Vorsitz eine Disputation de effectibus fidei magorum, aus Matth. II, 1-12. ingleichen dessen commentationem historico-theologicam de Joh. Wesselo Groningensi, welches 1719 geschahe, als er zum Prediger nach Travemünde beruffen ward, worauf er nachgehends zum Professor nach Leyden beruffen wurde, und 1745 verstorben. Man hat von ihm:

1. Malachiam enuecleatum, in quo voces linguæ sanctæ ad normam Danzii cum studio resolvuntur, sensus verborum perspicue eruitur, cohærentia vaticinii in Tabula quadam Homiletica exhibetur: cum præmissa brevi quadam Introductione Historica, Lübeck 1719 und 1729 in 4. Herr Wesselius will hiemit gleichsam eine Probe seines Fleisses der gelehrten Welt vor Augen legen, was er aus den Lehren D. Danzens gelernet.

2. Disqui-

2. Diſquiſitionem Epiſtolicam de Nuptiis ſecundis Epiſcopo licitis, occaſione 1 Timoth. III, 2, Lübeck 1719 in 4.
3. Diſſertationes Academicas ad ſelecta quædam loca veteris & novi Teſtamenti. Accedunt Orationes duæ: prima de admiranda gentis Judaicæ in hunc usque diem conſervatione, altera in obitum magni Theologi Johannis Marckii. Præfixa eſt præfatio, in qua præter alia pauca, continentur vindiciæ diſſertationis ultimæ de natura peccati. Leyden 1734 in 4.

Die darinnen enthaltenen Diſſertationes ſind:

a. De miraculo & myſterio rubi ardentis & non conſumti, ad Exod. III, 2.
b. De iniquitate patrum imputata filiis & filiorum filiis tertiis & quartis, ad Exod. XXXIV, 7.
c. De voto Moſis, ad Num. XI, 29.
d. De Davide lavante manus ſuas cum innocentia & circumeunte altare domini in fide ſacrificii Meſſiæ, ad Pſalm XXVI, 6.
e. De amoenitatibus ſeu myſteriis tabernaculi Levitici, a piis veteribus intellectis ac creditis, ad Pſalm XXVII, 4.
f. De lingua vatis, calamo ſcribæ velocis comparata, ad Pſalm XLV, 2.
g. De pulcritudine & gratia labiorum Meſſiæ, propterea benedicti in æternum, ad Pſalm XLV, 3.
h. De Juſtitia Meſſiæ vicaria, cauſa unctionis ejus ſupra conſortes, ad Pſalm XLV, 8.
i. De regina ſtante ad dextram regis in aure Ophir, ad Pſalm XLV, 10.
k. De filiis Meſſiæ pro patribus ejus futuris, ad Pſalm XLV, 17.
l. De memoria nominis Meſſiæ perpetua in omni generatione, ad Pſalm XLV, 18.
m. De Moſe Legislatore, gratiam Chriſti redemtoris implorante, ad Pſalm XC, 16. 17.
n. De Meſſia, ex torrente in via bibituro ad Pſalm CX, 7.
o. De hæreditate terræ piis promiſſa, ad Matth. V, 5.
p. De antiquitate & origine baptiſmi proſelytorum apud Judæos, præcipue ad locum 1 Cor. X, 1. 2.
q. De Chriſto primogenito, ad Hebr. I, 6.
r. De ſecunda primogeniti in mundum inductione, ad Hebr. I, 6.
s. De primogeniti adoratione, angelis imperata, ad Hebr. I, 6.
t. Cenſura in Exercitationes D. B. C. Cremeri, de primogenito Dei filio, angelis excellentiore.
u. De natura peccati, ad 1 Joh. III, 4. Dieſe letztere iſt ſonderlich wider Campegium Vitringam, welcher ſich geweigert hat, das Weſen der Sünde in die bloſſe Abweichung vom Geſetze zu ſetzen, gerichtet. Leipzig. Gelehrt. Zeit. 1734. p. 706 u. ff.

4. Diſſertationes Sacras Leidenſes, Leyden 1721 in 4. Er hat hier 16 Diſputationes über ſchwere Bibliſche Stellen zuſammen drucken laſſen: Als über 1 Buch Moſe XVI, 7--14; über 1 B. Moſe XXIII, 14. in welchen beyden Orten er den Meßias findet, über 2 B. Moſe XXXIII, 18 und 19. 20. wie auch 21. 22. 23, welche drey Stellen er von einer beſondern ſichtbaren Vorſtellung der Majeſtät GOttes erkläret: über 2 Chron. XXI, 12. Da der Autor davor hält, des Elias Brief an Joram ſey dieſem noch bey jenes Lebens-Zeit zugebracht worden: Ueber Pſalm CX, 4. da viel neue Anmerckungen vom Melchiſedeck vorkomen: Ueber Sprüch-Wörter Sal. VIII, 23. Ueber Jeſ. LXIII, 9. Ueber Zach. XIII, 6 welche drey Sprüche von dem Meßia erkläret werden: Ueber Röm. I, 34. 1 Cor. XV, 28. Gal. III, 20. IV, 3. Colloſſ. I, 15. Ueberall findet man ſeine Anmerckungen, z. E. in der dritten Diſſertation; warum Moſe 8 mahl auf den Berg Sinai geſtiegen, und dreymahl mit ſeiner Vorbitte den Untergang des Volcks Iſrael abgewendet habe. Es ſind gleichfalls 2 Orationes angefügt. Unſchuld. Nachr. 1721. p. 963 u ff.
5. Neſtorianiſmum & Adoptianiſmum redivivum confutatum. Roterdam 1727 in 4. Es hatte Herr Weßelius, eine Abhandlung, die unter den oben angeführten Diſſertationen vorkommt, ans Licht geſtellet, darinnen er zeigete, der allgemeine Chriſtliche Glaube ſey dieſer, daß die andere Perſon der Gottheit allein nach der Göttlichen Natur GOttes Sohn ſey. Hiergegen hat Herr Cremer 10 Abhandlungen geſchrieben, und den Autor ſehr herum genommen, als der ſeine Meynung dadurch der Welt habe aufdringen wollen, daß er ſie für die allgemeine ausgegeben. Er ſelbſt bezeugete, daß er, nebſt der gantzen Reformirten Kirche dreyerley Arten erkennete, wie Chriſtus GOttes Sohn wäre, nemlich als GOTT, als Menſch, und als Mittler. Bey der Wiederlegung ſtellet Herr Weſſel zuerſt feſte, wovon die Frage ſey: Nicht, ob mehr als eine Art GOttes Sohn zu ſeyn, in Chriſto ſtatt habe: Auch nicht, in welchen Verſtande die böſen Geiſter, Juden, und andere, Chriſtum GOttes Sohn genannt haben, ſondern, in welchem GOtt ſelbſt durch die Engel, Propheten und Apoſtel ihm dieſen Nahmen gegeben haben? Ferner iſt die Frage nicht, ob Chriſtus der Menſch und Mittler, GOttes Sohn ſey, und mit Recht alſo genennet werde; ſondern dieſes: Ob Chriſtus deswegen, weil er Menſch und Mittler iſt, nach ſeinem heiligen Rathſchluße, auf eine neue Weiſe gezeuget, und durch dieſe Zeugung GOttes Sohn ſey? Wenn nun aber Herr Cremer die Meynung heget, daß der Menſch Chriſtus, durch die perſönliche Vereinigung mit der Göttlichen Natur eine ſolche Vortrefflichkeit und Würdigkeit empfangen habe, daß er dadurch den Nahmen des

Sohnes GOttes erlanget, so schmecket dieses dem Herrn Weßel Nestorianisch. Nachdem er dieses mit mehrern ausgeführet, zeiget er, in welchem Sinne die rechtgläubigen Lehrer so geredet: Daß Christus wegen der persönlichen Vereinigung GOttes Sohn sey. *Republik der Gelehrden*, Mens. Novemb. & Decemb. 1727. No. 2. Leipzig. Gelehrt. Zeit. Beytrag III Theil, p. 747 u. ff.

Von Seelen Athenæ Lubecens. P. II, p. 406. Mollers Cimbria Litterata. Unschuld. Nachr 1721. p. 963. Beytrag zu den Erlangischen Gelehrten Anmerckungen des Jahrs 1746 Monat 2. p. 42.

Wessel, (Joh. Georg) von ihm ist bekannt: Gebet-Buch des Heil. Geistes, Franckf. 1730 in 12.

Weßel, (Johann Joseph) ein vornehmer Pohlnischer Magnat; er befand sich im Jahr 1734 nebst andern bey Stanislao in Dantzig, und unterzeichnete den 29 Jun. besagten Jahres die Submißions-Acte. Geneal. Archiv. 1734 p. 513.

Weßel genannt (Peter von Tordenschiold, sonst) Dänischer Vice-Admiral, siehe Tordenschiold (Peter von) im XLIV Bande, p. 1296 u. ff.

Weßelenyi, Weßelini, Veßelenyi, ein berühmtes Ungarisches Geschlecht, dessen Stamm-Hauß das Schloß Hadad oder Hatat. Frantz Weßelenyi war König Stephan Bathors in Pohlen Cämmerer; sein Sohn aber, Stephan Weßelenyi, ein Ungarischer Herr, Kaysers Matthias Rath und Cämmerer. Dieser hatte zwey Söhne: Frantzen und Paulu, von denen sogleich:

1. Paul Weßelenyi ließ sich 1677 zum Haupt der damahligen Malcontenten in Ungarn gebrauchen. Denn nachdem diese von den Pohlen und Tartarn Hülffe erhalten, und da die letzten in einer gewissen Action einigen Vortheil befochten hatten, wurde endlich eine Armee von 16000 Mann unter dem Commando des gedachten Paul Weßelenyi zusammen gebracht, und beschlossen endlich die vornehmsten in einem Kriegs-Rathe Tockay zu belagern. Daher der General Copp um diesen zuvor zu kommen, sobald er von ihrem Aufbruch Nachricht bekommen, mit der Kayserlichen Armee von Caschau abmarschirte, mit dem Vorsatze, sie, sobald er seine Gelegenheit würde abgesehen haben, anzugreiffen. Hingegen wolte sich Weßelini nicht eher in ein Treffen einlassen, biß er einen sichern Platz zur Retirade ausersehen, dessen er sich, wenn er unglücklich seyn solte, bedienen könte. Inzwischen schickte er unterschiedene Partheyen aus, und ließ sieben Dörffer um Nongatsch herum ausplündern und verbrennen, und weiln die Kayserl. Armee sich ziemlich von Caschau entfernet hatte, ließ er auch da herum unterschiedene Dörfer anstecken, und hatte das Glücke, eine Convoy mit Geld, Proviant und Munition, welche dem General Copp von Wien aus vor seine Armee zugeschicket wurde, aufzufangen. Dieser Verlust war der Kayserlichen Armee sehr nachtheilig. Denn weil sie an Gelde und allen Nothwendigkeiten Mangel litte, und Weßelini einem jeden Officier 26 Ducaten nebst einer anständigen Charge, und jedem gemeinem Soldaten 10 Ducaten versprochen, wenn sie die Kayserliche Armee verlassen und ihm folgen wolten, so liessen sich ihrer dadurch bey 1500 bewegen zu den Mißvergnügten überzugehen. Dieses verdroß den Copp so sehr, daß er alle Gefangene, die er in seinen Händen hatte, niedermachen und unterschiedene davon spiessen ließ, welches Weßelini eben auf die Art revangirte, und ihrer sechzig, welche die Pohlen aufgefangen hatten, darunter auch Obrist-Lieutenante, Majore und Cornete waren, massacriren ließ. Hiernächst ließ Weßelini an alle dreyzehen Gespanschafften in Ober-Ungarn Patente ergehen, und mahnete darinnen selbige an, wie die Hungarische Nation, welche die Deutsche auszurotten und zu vertilgen trachtete, ihre Freyheit zu schützen jederzeit bastant gewesen, und keine Armee, wie starck sie auch immer seyn möge, gescheuet, derowegen sie auch solches in Erwegung ziehen und treulich beysammen halten solten. Ingleichen ließ auch besagter Weßelini an die Fürstin Rageczy einen Brief abgehen, und erinnerte sie der tapffern Fürstin Bathori und Rageczy, die jederzeit des Königreichs Ungarn Freyheit gehandhabet; widrigen Falls aber er einen und andern mit Feuer und Schwerdt heimsuchen wolte. Worauf gedachte Fürstin eigenhändig ihme Weßelini beweglich zugeschrieben, welcher gestalt sie bedaure, daß da sein Vater jederzeit ihres Vaters bester Freund gewesen, er aber sich anjetzo seinem natürlichen König wiedersetzte, und daß es auf keinerley Weise ein gutes Ende mit ihm nehmen würde; sie aber wäre entschlossen, alles ihr schon zugefügten, und noch bedrohenden Schadens ungeachtet, bey Ihro Karserlichen Majestät treulich zu halten. Immittelst ließ der Kayserliche General Leßle 1678 dieses Weßelini obgedachtes Stamm-Hauß Hatat, darinne über 250 Mann, auch viel Vieh und Proviant gelegen, abbrennen, wobey, weil es ein festes Schloß, der General Dünnewald nebst etlichen andern beschädiget wurde, und sechs Gemeine blieben. Da auch nachher im November die Mißvergnügten geschlagen, und hierauf ein Waffen-Stillstand beliebet worden, ließ es sich zwar währender solcher Zeit zu einen völligen Ruhestandt an, zumahl der Tököli den Frieden anzunehmen nicht abgeneigt schien: Allein die, so den Frieden hasseten, verhetzeten den Weßelini wieder den Tököli, und machten durch ein, listiger Weise erregtes Mißtrauen, daß sich beyde Partheyen in zwey Hauffen theilten, wovon der gröste den Weßelini, den die Frantzosen zu einen längern Kriege antrieben, anhieng, welchen nebst dem Weßelini der Frantzösische General Boham commandirte, und bestand solcher Hauffe aus 1500 Mißvergnügten. Es starb aber Paul Weßelenyi nicht lange hernach entweder zu Ende des 1678 oder Anfange des 1679 Jahres, da denn das Commando der Armee dem Graf Tököly anvertrauet wurde.

II. Franz Wesselenyi, von Hadad, Graf zu Muran, Ritter des güldenen Vließes, Palatin des Königreichs Ungarn, ward an des Kayſers Ferdinands II, Hofe als ein Edelknabe erzogen, und ließ ſich hernach in Kriegsdienſten wider die Türcken gebrauchen, worauf er dem Könige Uladislaus IV, in Pohlen etliche Compagnien Ungarn, in deſſen Kriegen wider Moſcau und die Türcken zuführte, der ihm das Indigenat und bey 100000. Thaler werth Güter in Pohlen gegeben. Gedachter Kayſer ertheilte ihm das Gouvernement zu Villeck in Ungarn, aus welchem Orte er unterſchiedene Streifereyen thun ließ, und unter andern bey dem Dorfe Guta, einem Türcken in einem Hiebe den Kopf und die Hand, darinnen er die Eſtandarte geführet, abhieb, und ſolche dem Kayſer Ferdinanden III. überreichte. Nach dieſem erhielt er das Generalat über die Ungariſchen Völcker in dem Deutſchen Kriege wider die Cron Schweden. Wie aber 1644. der Fürſt in Siebenbürgen, George I, Ragoczi, zu den Waffen griff, ward er in Ungarn wider denſelben gebrauchet. In dieſem Kriege that er ſich ſonderlich 1664. durch die Eroberung des feſten Schloſſes Muran hervor, wozu er durch Vermittelung des Fürſten Gabriel Bethlens in Siebenbürgen Bruders Stephans Wittib, Marien Sechky, gelangte: Denn mit dieſer hatte er auſſerhalb des Schloſſes eine geheime Unterredung gehalten, und ihr die Ehe verſprochen, ſich aber dagen von ihr einen heimlichen Weg in ſolche Feſtung zeigen laſſen. Worauf ihn der Kayſer, deſſen Cämmerer er war, den 23 Aug. 1664. mit dieſem Schloſſe Muran unter dem Titel einer Grafſchafft beſchenckte, auch ihn zu ſeinem Rath, Gouverneur und General über Villeck, Zendro, Putznock und die herum liegende Oerter machte. Nachdem ihm ſeine erſte Gemahlin geſtorben, mit der er zwey Söhne, Adamen und Ladislaus gezeuget hatte, heyrathete er erwehnte Bethleniſche Wittib, welche er beredete, daß ſie von der Reformirten zu der Catholiſchen Religion übertrat, ungeachtet ſie bey der Trauung darauf beſtanden, daß ſolche durch einen Reformirten Prediger geſchehen müſſen. Er war folgends General von Ober-Ungarn, ſonderlich von dem Caſchauiſchen Diſtricte, und den 15 Mertz 1655. auf dem Land-Tage zu Preßburg zum Palatino erwählet. Hierauf wohnte er der Wahl Leopolds zum König in Ungarn, auch ſowohl deſſen als des Kayſers Ferdinands III Gemahlin Eleonorens, Crönung bey, und befand ſich 1659. auf dem Ungariſchen Land-Tage zu Preßburg. Er hatte die Geſpanſchafften Comorra, Peſt, Poly und Solth, war auch Judex Cumanorum. Als er 1660, nebſt dem Grafen von Souches, das Lager bey Rakomor aufgeſchlagen, um die von dem Ali Baſſa belagerte Stadt Waradein zu beobachten, ſuchten die Siebenbürgiſchen Stände, deren Fürſten Achaz Barckzay ermeldeter Baſſa arreſtiren laſſen, bey ihm Rath; man fieng aber damahls an dem Kayſerlichen Hofe an, einen Argwohn wider ihn zu faſſen, und maß ihm bey: er hätte den Kayſerlichen Hof ſtarck getrieben, die ſieben Ungariſche Geſpanſchafften, ſo der Kayſer Ferdinand III, dem Fürſten George I, Ragoczy abgetreten, nach deſſen Sohns Fürſt Georgens II, 1660. erfolgtem Tode, wieder einzuziehen; dieſes Fürſten Wittwe aber in geheim angefriſchet, ſolche ſich nicht nehmen zu laſſen; ingleichen, er hätte 30000. Ungarn zum Entſatz der Stadt Waradein aufzubringen verheiſſen, ſolches aber nicht zu Stande gebracht. In eben dieſem Jahre reiſete er nach Patoch, zwey Meilen von Teckay, zu der gedachten Rageciſchen Wittwe, ſie zu bewegen, in Eſchet Kayſerliche Beſatzung einzunehmen, die ſich aber dazu nicht verſtehen wolte. Im Jahr 1662. war er nebſt dem Biſchoff zu Neutra und dem Grafen Johann von Rothal, Kayſerl. Commiſſarius bey der in Caſchau gehaltenen Zuſammenkunfft der Ungariſchen Stände; wohnte hierauf gedachten Jahrs dem Land-Tage zu Presburg bey, allwo ihm der Kayſer im Nahmen Philipps IV in Spanien, den Ritter-Orden des güldnen Vlieſſes, in der Franciſcaner-Kirche umhieng. Im Jahr 1663. gerieth es zwiſchen dem Römiſchen und Türckiſchen Kayſer zum öffentlichen Kriege, da er die aufſitzende Ungarn zuſammen brachte, und ſie gegen Preßburg führte. Als aber der Friede 1664. plötzlich geſchloſſen worden, erwieß er ſich mißvergnügt, und ward vor den Urheber gehalten, da einige Ungariſche Herren auf die Ausſchaffung der Deutſchen Völcker aus ſolchem Reiche drungen. Als auch nachmahls der Kayſerl. Hof den Grafen von Rothal an ihn abfertigte, ließ er ſein Mißvergnügen ſo deutlich blicken, daß er auch das Generalat von Ober Ungarn, ſo er nebſt dem Amte eines Palatins führte, in ſeiner Gegenwart 1664. niederlegte, welches doch ſelbiger von ihm nicht annehmen wolte. Seine in dieſem 1664. Jahre an den Kayſerl. Hof abgelaſſene Vorbitte vor den Graf Adam Forgatſchen, Gouverneur von Neuheuſel, war auch mit vielen Beſchwerungen erfüllet. Ungeachtet er nun die Deutſche Nation ſehr haſſete, durffte er nebſt ſeinen Anhängern doch ſeinen Haß gegen das Hauß Oeſterreich, bey des Grafen Nicolaſens von Serin Leben nicht öffentlich blicken laſſen, deſſen groſſe Treue gegen den Kayſerl. Hof ſie wohl kenneten. Er vermittelte die Heyrath des letztgedachten Fürſten Ragoczy Sohns, Grafen Frantzens, mit des Grafen Peters zu Serin Tochter, die in dieſem Complot ſich mit vertieften. Endlich als er 1667. die Ungariſchen Stände nach Neuſohl beruffen, ſelbige wegen der Crönung der erſten Gemahlin des Kayſers Leopolds zu conſuliren, ſtarb er in währendem ſothanen Convent, im Jenner 1667. Als nach ſeinem Tode die Verſchwörung des Grafen Nadaſti, Serini, Frangipani und anderer Mit-Intereſſenten ausgebrochen, wurde auf Kayſerl. Befehl das Schloß Muran, worinnen das Archiv der Zuſammenverſchwörung verwahrt geweſen, belagert, und durch dieſes Palatins Wittwe, auf Zureden ihres Beichtvaters, eines Franciſcaner-Münchs, übergeben, woraus der rechte Grund der Verſchwörung, und daß er hierbey ſehr mit intereßiret geweſen, völlig entdecket worden. Weil er nun dieſer ſeiner Wittwe und ſeinem Secretario, Frantz Negi, alle ſeine Heimlichkeiten zu vertrauen pflegen, wurden ſelbige arreſtiret, und durch ihre Ausſage viel an den Tag gebracht; das Schloß Muran aber blieb mit Kayſerlicher Garniſon beſetzt. Von ſeinen Söhnen waren Stephan Weſſelenyi, Freyherr von Hadad ꝛc. im Jahr 1730. Kayſerl. würcklicher Geheimder Rath und Präſident in gantz

Siebenbürgen, wie auch Ober-Gespann in dem Comitatu mediocri Ezolnock, und der Reformirten Kirchen, wie auch aller Reformirten Gymnasiorum oberster Curator. Er hat mit seiner Gemahlin Catharinen, einer Tochter des Grafen George Banfi, unterschiedene Kinder gezeuget, von welchen 1731. noch zwey Söhne, Franz und Stephan, ingleichen zwey Töchter, Marie und Susanne, am Leben waren. Ein Freyherr von Vesselini wurde 1736 den 19 Febr. zum Römisch-Kayserlichen würcklichen Cämmerer ernennet. *Theatr. Europ.* Ortel. rediviv. Allgem. Chron. XI Band, p. 571 u. f. und 594 u. f. Gauhens Helden- und Heldinnen-Lex. p. 1753 u. ff. Der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Leben, Regierung und Groß-Thaten, Th. II, p. 12. u. 15. Boethii Kriegs-Helm, Th. I, p. 40. 43. 45. und 48. Ludolffs Schau-Bühne, Th. IV u. V. Oesterreichischer Tugend-Spiegel und Helden-Saal, T. I, p. 828. und 839. Menckens Leben und Thaten Leopolds I, p. 202. und 207. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlandes, Th. I, p. 343. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1736. p. 172.

Weßeli, Stadt in Böhmen, siehe Wesely.

Weßeli, Stadt in Mähren, siehe Wesely,

Weßelicz, ein Adeliches Geschlecht. Dliczko und Johann, Gebrüdere von Weßelicz, kommen als Zeugen vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1363, so in Ludwigs Reliqu. MST. T. VI, p. 398. zu befinden.

Wesseling, (Hermann) von ihm findet man:

1. Synopsin nomognosticam in Jus Can. & Civ. Cölln 1686. in 8.
2. Tract. de jure superioritatis pontif. rom. ebend. 1662. in 8.
3. Nomognosticon juris universi, ebend. 1654. in 4.
4. Aurifodinam, ebend. 1654. in 8.

Wesseling, (Peter) gebürtig von Steinford in Westphalen. Er war anfänglich Præceptor zu Middelburg, nachmahlen Prælector der Beredsamkeit an der dasigen Fürstlichen Schule, hierauf wurde er 1723. als Professor der Beredsamkeit und Historie nach Franecker beruffen, welches Amt er auch den 22 Mertz 1724 mit einer öffentlichen Rede de Origine Pontificiæ dominationis antrat. Von da aber ward er 1735. nach Utrecht, als Professor der Beredsamkeit, Historie und Griechischen Sprache beruffen, da er denn gleichfals den 13 Jun. besagten Jahres diese Profeßion mit einer Rede pro Historiis angetreten hat. Im Jahr 1746 den 26 Sept. verwechselte er diese Profeßion mit der ihm aufgetragenen Profeßion des Natur- und Staats-Rechts. Von seinen Schrifften sind uns folgende vorgekommen:

1. Observationum variarum Libri duo, veter. Author. Amsterdam 1728. in 8.
2. Animadversiones ad recensitum ab ipso Ed. Simsonii Chronicon.
3. Probabilium liber singularis, Franecker 1731. in groß 8. Unsch. Nachr. 1736. p. 761 u. ff. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1731. p. 827 u. f. Beytr. II Th. p. 734 u. f.
4. Vetera Romanorum Itineraria, sive Antonini Augusti Itinerarium, cum integris J. Simleri, H. Suritæ, & A. Schotti notis: Itinerarium Hierosolymitanum & Hieroclis Grammatici Synecdemus, Amsterd. 1735. in 4. *Nova Acta Erudit. Lipsi.* 1735. Mens. Febr. n. 1. & April. n. 2. Leipz. Gelehrt. Zeit. Beytr. II Th. p. 125 und 613.
5. Oratio funebris in memoriam magni & generosi Viri, Sicconis de Goslinga, agri Franequerani Prætoris, Frisiorum academiæ curandæ IV, Viri, rebus militiæ domique gestis illustrissimi, in Templo Acad. Kal. Nov. 1731. dicta, Franecker 1732. in Fol. *Bibliotheque raisonnee*, II Theil, Tom. VIII, n. 7. Leipz. Gelehrt. Zeit. Beytr. II Th. p. 815.
6. Diatribe de Judæorum Archontibus, ad Inscriptionem Berenicensem, & Dissertatio de Evangeliis jussu Imp. Anastasii non emendatis in Victorem Tununensem, Utrecht 1738. in groß 8. Leipz. Gel. Zeit. 1738. p. 829 u. f. *Nov. Acta Erudit. Lipsi.* 1742. Mens. Aug. n. 3.
7. Diss. de Evangeliis jussu Imp. Anastasii non emendatis.
8. Præfatio & Animadversiones ad Sam. Petiti Leges Atticas, so zu Leyden 1741. herausgekommen.
9. *Diodori Siculi* Bibliothecæ Historicæ Libri, qui supersunt cum adnotationibus suis, Amsterd. 1745. II Theile in Fol. Eine Recension siehe in den Zuverläßigen Nachricht. LXXXIX Theil, n. 1. Beytrag zu den Erlangischen Gelehrten Anmerckungen 1746. Monat, p. 12. Vollständige Einleitung in die Monat-Schrifften der Deutschen, Band I. St. 1. p. 30. *Series Professor. & Lector. Academ. Frisic.* p. 85. Vollständige Einleitung in die Monat-Schrifften der Deutschen, Band I. St. 1. p. 81.

Weßelingius, Personen dieses Nahmens, siehe Weßeling.

Weßelini, Geschlecht, siehe Weßelenyi.

Weßelius, Personen dieses Nahmens, siehe Weßel.

Wesselnthal, ein Wertheimisches Dorf, eine starcke Stunde von der Stadt gegen Miltenburg gelegen. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 464.

Weßelo, Personen dieses Nahmens, siehe Wezilo.

Weßelowsky, ein vornehmes Rußisches Geschlecht. N. Weßelowsky war 1717. Rußischer Gesandschaffts-Secretair am Großbrittannischen Hofe zu Londen; 1718. Resident am Wienerischen Hofe; und 1719. und 1720. Resident am Großbritannischen Hofe. In dem Julius-Monate des nur gedachten 1720. Jahres wurde sein Secretarius auf Befehl eines Fried-Richters eingezogen. Es war derselbe vorhero von dem Pöbel nicht allzu höflich tractiret worden, die Händel aber aus einem Verdrusse entstanden, welchen gemelo-

gemeldter Secretair mit einem Gastwirthe gehabt. Der Rußische Resident schrieb gleich auf erfolgte Arrestirung an den Richter, und, weil derselbe von der Loßlassung nichts hören wolte, an die Herren Regenten, ingleichen an den Herrn Craggs, und beschwerte sich über das Verfahren, welches man mit seinem Secretair vorgenommen. Die Regenten ertheilten gleich Ordre, es solte der Secretair alsobald loßgelassen werden, der Richter aber zu dem Russischen Minister gehen, und sich entschuldigen; Wiewohl, dabey ist es nicht geblieben; Denn man hat nachgehends obgemeldeten Friede-Richter mit Nahmen Rotherham gäntzlich abgesetzet, und seine Bedienung dem Herrn Cowper gegeben. Im Jahr 1741 den 17 Februar ward vermuthlich eben dieser Wesselowsky würcklicher Staats- und nachmahls Geheimder Rath. Im Jahr 1746 den 22 Junius erhielt er den St. Annen- und nicht lange darauf den St. Alexander-Orden. Europäische Fama, Th. 202, p. 896. u. ff. und Th. 228, p. 735. u. f. Coburgischer Zeitungs-Extract des Jahrs 1718, p. 135. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. III, p. 813. u. f. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band III, p. 963; Band VII, p. 313. und Band VIII, p. 935. u. f.

Wesselus, Personen dieses Nahmens, siehe Wessel.

Wessemale, Herrschafft, siehe Wesemale.

Wessen, siehe Weß.

Wessen, ein kleiner Fluß, welcher unter Altenschöneberg bey Wessen oder Wiesen das Flüßgen Sieg einnimmt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 553.

Wessen, ein Schloß und Herrschafft im Stiffte Lüttich, und zwar in der Grafschafft Horn, an der Maaß gelegen.

Wessen, ein Städtgen in der Schweitz, ohnweit dem Kloster Schöniß. Henzners Iriner. Germ. p. 191.

Wessenaer, (Jacob) dessen Stel-Konst wegen der vielen Exempel gerühmet wird. Wolffs Unterricht von den Mathematischen Schrifften, §. 56.

Wessenbach, ein Wormser Dorf unter die Dechaney Weibstatt gehörig, wo die Kirche zu St. Egidius genannt, darüber ehedem das Wormser Dom-Capitul das Jus Patronatus gehabt, von dem solches um 1370. an den Abt zu Elwangen, von diesem aber nach der Zeit an dem Abt zu Schönaug gekommen ist. Es gehören 2 Filiale darzu, nemlich Dilsburg, wo die Kirche zu St. Oswald heisset, und Langenzell, allwo die Kirche zu St. Barbara genannt. Schannat Historia Episcopat-Wormat. Tom. I, p. 58.

Wessenberg, Wesenberg, eine vornehme Adeliche Familie im Elsaß, welche den Freyherrlichen Character von Ampringen führet, und sich auch in Sachsen ausgebreitet hat.

Das Alterthum derer von Wessenberg lässet sich unter andern auch daher abnehmen, daß Cholo von Wessenberch als Zeuge in einem Bekräfftigungs-Briefe vorkommt, welchen der Hertzog Leopold in Oesterreich und Steyermarck dem Kloster Zwetl 1213 ertheilet hat. Agnes von Wesenberg, auf Rothenberg, ist mit Ludwigen von Schönau, auf Thauer, vermählt gewesen.

Ihr Aufnehmen aber hat sie insonderheit dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Casparn, Freyherrn von Ampringen, Administratorn des Hochmeisterthums in Preussen, Meistern Deutschen Ordens, in Deutsch- und Welschen Landen, des Heil. Römischen Reichs Fürsten, und Hertzogen zu Freudenthal, der Römisch-Kayserlichen Majestät Obrist-Hauptmann des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, Herrn zu Eulenburg ꝛc. zu dancken. Denn dieser Fürst, von dem im I Theile, p. 1800 u. f. ein besonderer Artickel nachzusehen, hatte vor seinem 1684 erfolgten Tode einen des Geschlechts von Wessenberg, als seinen nächsten Bluts-Verwandten, adoptiret, und zum Erben seines Vermögens und Nahmens eingesetzet, der hernach auch den Nahmen von Ampringen zugleich fortgepflantzet. Nachgehends im Jahr 1703. war Frantz Ludwig von Wessenberg, Freyherr von Ampringen, Domherr zu Basel: Gleichwie diese Würde 1712 Frantz Hartmann Ludewig von Wessenberg, Freyherr von Ampringen, zu Costnitz besessen. Eine besondere Zierde dieser berühmten Familie sind zu unserer Zeit Se. Excellentz, der Hochgebohrne Herr, Herr Rupert Florian von Wessenberg, Freyherr von Ampringen, Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen Hochbetrauter Geheimder Conferentz-Minister, und würcklicher Geheimder Rath, wie auch Ihro Majestät der Königin Hochverordneter Oberster Hofmeister ꝛc. ꝛc. Selbiger ward 1737. zum Ober-Hofmeister Sr. Königl. Hoheit, des Printzens Xaverii, ernennet und ihm zugleich das Prädicat eines würcklichen Geheimden Raths, jedoch ohne Seßion, gegeben. Im Jahr 1738 den 14 Febr. legte er den Eyd als Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsis. Geheimder Conferentz-Minister ab. Im Jahr 1739 wurden auch Ihro Königl. Hoheit, der Printz Carl, nach zurückgelegten sechsten Jahre seines Alters, ihm, als Obrist-Hofmeistern, übergeben. Im Jahr 1741 den 1 Nov. langete Er als zweyter Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Bevollmächtigter Gesandter zur Kayser-Wahl, zu Franckfurt an. Den 25 Nov. darauf hielte er mit dem Reichs-Erb-Marschall und den Deputirten des Magistrats die erste Policey-Conferentz, welche nachgehends fleißig fortgesetzet wurde. Im Junius des 1743sten Jahres wurde Seiner weisen Aufsicht auch Ihro Königl. Hoheit, der Printz Albrecht zu Sachsen, anvertrauet. Im Jahr 1745 befand er sich abermahls als zweyter Königl. Pohlnisch. und Churfürstl. Sächsischer Wahl-Gesandter bey der Wahl Sr. jetzigen Kayserlichen Majestät, Francisci I, zu Franckfurt. Im September des gegenwär-

genwärtigen 1747 Jahres wurde Er zu Ihro Majestät, der Königin in Pohlen und Churfürstin zu Sachsen, Obersten Hofmeister ernennet, und legte dießfalls am 10 gedachten Monats in die Hände Sr. Königl. Majestät den gewöhnlichen Eyd ab. Sonder Zweifel ist Frau Marie Adelheit, Freyin von Wessenberg, gebohrne Freyin von Freyberg, welche den 3 May 1736. von der verwittibten Kayserin, Wilhelmine Amalien, zur Stern-Creutz-Ordens-Dame ernennet worden, Hochgedachter Sr. Excellentz Frau Gemahlin. Von Dero Kindern sind uns bekannt: 1) Herr Philipp Carl von Wessenberg, Freyherr von Ampringen, welcher zwischen denen Jahren 1736 und 1738 zum Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Cammer-Juncker ernennet; im Jahr 1742. den 12 Febr. bey der Krönung Kayser Carls VII, wegen Chur-Sachsen, mit Carls des Grossen Schwerdte zum Ritter des Heiligen Römischen Reichs geschlagen; und 1743. im December zum Cammer-Herrn erhoben worden; und 2) Josephe von Wessenberg, Freyin von Ampringen, welche bereits 1740 bey der Königin Majestät Hof-Dame gewesen; in solchem Jahre den 3 May von der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin Marie Magdalenen von Oesterreich, als Stern-Creutz-Ordens-Dame ernennet, und nach dem Jahr 1744. bey der Königin Majestät Cammer-Fräulein worden; 1747 den 2 Febr. aber mit Sr. Excellentz, Herrn Hugo Wilhelmen, Freyherrn von Wetzel, Chur-Bayerischen Gesandten am Königl. Pohlnis. und Churfürstl. Sächsischen Hofe, in der Königl. Hof-Capelle zu Dreßden, in höchster Gegenwart beyder Majestäten, vermählet worden. Daß diese eine Tochter Sr. Excellentz, des Herrn Obrist-Hofmeisters sey, können wir mit mehrerer Gewißheit behaupten, als daß der Herr Baron Philipp Carl von Wessenberg Deroselben Herr Sohn sey. Wir schmeicheln uns umständlichere und richtigere Nachrichten von diesem so hoch angesehenem Hausse des ehesten zu erhalten, und wir werden uns ein Vergnügen machen, solche in der Vorrede zu diesem Theile unsern Lesern mittheilen zu können. Ludwigs Reliquæ Manuscriptorum T. IV, p. 36. u. f. Imhofs Not. Proc. Imp. L. III, c. 18. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, p. 204. 724. 1899. u. ff. Königs Adels-Historie, III Th. p. 303. und 765. Gauhens Adels-Lexicon. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1736. p. 487. des Jahrs 1737. p. 839. u. 892. und des Jahrs 1738. p. 45. und 721. Genealogisch-Historische Nachrichten, Th. IX, p. 790; Th. XV, p. 291; Th. XXXII, p. 791: Th. XXXIII, p. 803. u. f. und p. 828. Th. XXXV, p. 1075; Th. LIV, p 546; Th. LVI, p, 759; Th. LIX, p. 1007; Th. LXXII, p. 1078; Th. LXXXV, p. 15; und Th. CXI, p. 219.

Wessenbrunn, Wesseprunn, Wesserburn, Wessesbrunne, Latein. *Wessofontanum, Fons Wessonis*, ein wohlgebauetes Benedictiner-Münchs-Kloster in Ober-Bayern, Bißthum Augspurg, Rentamt München, und Landgericht Landsperg; liegt auf einer schönen Höhe, mitten unter dicken Waldungen, 6 Meil. von München, zwischen Schongau und Weilheim, ingleichen der Amber oder Amper und dem Lech. Es ist von den dreyen Brüdern, Landfrido, Ellando u. Waldramo um das Jahr 740 in die Ehre Peters und Pauls gestifftet worden, von welchen Brüdern etliche Chronicisten sagen, daß sie Grafen von Antorf und Leysa, und Theodoberti des III, Hertzogs Söhne gewesen. Andere hingegen beweisen aus dem Vincentio und Garibaldo, daß selbige Grafen von Bliantz, aus Königl. Frantzösischen Geblüte entsprossen wären, und mit Carolo Martello nacher Bayern gelanget wären. Doch behaupten auch noch andere, daß selbe aus einer uralten Fürstlichen oder Hoch-Adelichen Bayerischen Familie hergestammet. Im Jahr 753 ist dieses Kloster durch Hertzog Taßilonem restauriret worden, weiln derselbe im Schlaffe eine grosse Leiter gesehen, welche von diesem Kloster bis an die Wolcken sich hinauf geschwungen, auf welcher die Heiligen Engel auf- und abgesprungen; der H. Peter aber oben an der Leiter sich gesteuret. Dahero, und weiln eben dazumahl auf der Jagd des Hertzogs Jäger, Wesso genannt, einen schönen Brunnen gefunden, hat es den Nahmen Wessenbrunn bekommen. Es ist also dieses Kloster von Taßilone, mit Beyhülffe des heiligen Bonifacii, erneuert, und allda Ilsungus von Altaich zum Abt gesetzt worden. Es ward dieses Kloster um die Mitte des zehenden Jahrhunderts von denen Ungarn verwüstet, darauf daßselbe die regulirte Chorherren Augustiner Ordens eingenommen, und bey die 110 Jahr lang, nemlich von 955 bis 1065, besessen haben, alsdenn sie um 1050 von Kayser Heinrichen daraus vertrieben, und an ihre statt die Benedictiner wieder eingesetzet worden. Das Frauen-Kloster, so ehedem allhier gestanden, ist schon längstens eingegangen. Im Jahr 1402. hat Abt Heinrich das erstemahl die Pontificialia vom Pabst Bonifacio IX überkommen. Wie er denn deswegen folgendes Diploma, darinnen noch andere Vergünstigungen mit enthalten sind, ausfertigen ließ:

„Bonifacius Episcopus servus servorum Dei, di„lectis filiis, Abbati & Conventui monasterii S. Pe„tri in Wessesbrunn Ordinis S. Benedicti Augusten„sis dioecesis salutem & Apostolicam benedictio„nem. Et poscit vestræ devotionis, sinceritatis & „religionis promeretur honestas, ut tam vos, quos „speciali dilectione prosequimur, quam monaste„rium vestrum dignis honoribus attollamus. Hinc „est, quod nos vestris supplicationibus in hac par„te inclinati, ut tu Abbas & successores tui Abba„tes dicti monasterii, qui pro tempore fuerint, „mitra, annulo & aliis pontificalibus insigniis libe„re positis uti, nec non quod in dicto monasterio „& in prioratibus eidem monasterio subjectis „aut parochialibus aut aliis ecclesiis ad vos com„muniter vel divisim pertinentibus, quamvis „vobis pleno jure non subsint, benedictionem „solennem post missarum, vesperarum & ma„tutinarum solemnia, dummodo in benedictio„ne hujusmodi aliquis Antistes vel sedis Apo„stolicæ legatus præsens non fuerit, elargiri „possitis felicis recordationis Alexandri Papæ IV. „prædecessoris nostri, quæ incipit: Abbates; &

„aliis

„aliis quibuscunque constitionibus Apostolicis in „contrarium editis nequaquam obstantibus vobis „& eisdem successoribus autoritate apostolica de „speciali gratia tenore præsentium indulgemus. „Nulli ergo omnino hominum liceat hanc pagi„nam nostræ concessionis infringere, vel ei ausu „temerario contraire. Si quis autem hoc attem„ptare præsumserit, indignationem omnipotentis „Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus „se noverit incursurum. Datæ Romæ apud San„ctum Petrum tertio Calendas Novembris, Ponti„ficatus nostri anno tertio decimo.

Obl. M. de S. Agata.
Ja. de Papia.
Jo. de Bononia.

Es liegen hier begraben die edle Herren von Seefeld, Greutt, Pförtner, Freyberg, Schwangau und Asch. Dieses Kloster hat zwey heil. Aebte gehabt, nemlich Abt Thiento, einen Märtyrer, so von denen Ungarn erbärmlich um des Christlichen Glaubens wegen ermordet worden, und Abt Balto, so Wasser in Wein verändert hat.

Wie übrigens die Aebte bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts von Zeit der Stiftung an geheissen, besaget nachstehendes Verzeichniß, nemlich:

1. Ilsung, von 758. bis 799.
2. Adelmar, von 799. bis 831.
3. Reimund, von 831. bis 874.
4. Adelhelm, bis 886.
5. Schnello, bis 904.
6. Hatto, bis 906.
7. Sigmar, regierte nebst dem folgenden Abt, 36. Jahr.
8. Benedict, stand nebst dem vorigen der Abtey 36. Jahr vor.
9. B. Thiemo, erwählt 942. wurde 955. in Kreitzberg nebst 6. Ordens-Brüdern von denen Ungarn zu Tode gemartert. Nach ihm haben die regulirte Chorherren nach der Regel des heil. Augustini dieses Kloster 110. Jahr lang besessen, alsdann die Probsts-Stelle bekleidet haben:
   a. Reichard.
   b. Germanus.
   c. Gnuthard.
   d. Hartmann.
   e. Anselm.
   f. Sympert.
10. Albero, der 7. Probst, legte den Chorherrn Habit ab, ward ein Benedictiner Mönch, 1065. Abt und regierte 46. Jahr.
11. Sighard, von 1110. bis 1128.
12. Adalbert, erwählt 1128. regierte 1. Jahr.
13. B. Balio, erwählt 1129. saß 26. Jahr, verwandelte Wasser in Wein und that mittelst des Creutzes noch andere Wunder-Zeichen.
14. Nortbert, von 1156. bis 1159.
15. Luitold, bis 1166.
16. Conrad 1166. regierte nur 40. Tage.
17. Ulrich, regierte 6. Jahr.
18. Sigibald, von 1172. bis 1200.
19. Albrecht, bis 1220.
20. Conrad, bis 1243.
21. Walchun, bis 1254.
22. Otto, bis 1260.
23. Ulrich, erwählt 1260. starb innerhalb 8. Tagen noch vor seiner Confirmation.
24. Conrad, von 1260. bis 1276.
25. Wernher, bis 1281.
26. Ulrich, bis 1286.
27. Marquard, bis 1306.
28. Gebhard, regierte nebst dem folgenden 17. Jahr.
29. Ulrich, verwaltete die Abtey nebst dem vorigen 17. Jahr.
30. Wereher, von 1323. bis 1364.
31. Paul von 1364. bis 1384.
32. Ulrich, bis 1414.
33. Eberhard, bis 1416.
34. Peter, bis 1420.
35. Friedrich, bis 1432.
36. Urban, bis 1438.
37. Ulrich, bis 1443.
38. Leonhard, bis 1460.
39. Paul, bis 1486.
40. Johann, bis 1493.
41. Peter, bis 1499.
42. Heinrich, bis 1508.
43. Caspar, bis 1525.
44. Wolfgang, bis 1533.
45. Benedict, bis 1562.
46. Leonhard, bis 1571.
47. Gregorius, bis 1589.
48. Benedict, bis 1598.
49. Georg, bis 1606.
50. Gregorius, erwählt 1607.

Ertels Chur-Bayerischer Atlas, II Th. p. 239. u. f. Zeilers Beschreib. der X Kreise, p. 310. Staats-Geschichte des Chur-Hauses Bayern, p. 429. Meichelbecks Histor. Freising. Hund Metrop. Salisb. Tom. III, p. 336. u. f. Schamelii Kloster-Lexicon, p. 32.

Wessendorf, ein Ort im Quedlinburgischen, dessen gedacht wird in dem Vertrag zwischen Frauen Annen, Aebtissin zu Quedlinburg eines, dann Hertzog Georgens zu Sachsen, als Erb-Voigt daselbst, andern, wie auch Rath, Gemeinde und Stadt Quedlinburg dritten Theils, über verschiedene zeithero unter ihnen gewesenen Streitigkeiten, errichtet ihm Jahr 1535, so in Ludwigs Reliqu. MST. T. X, p. 289. u. f. befindlich ist.

Wessenig, Geschlecht, siehe Wesenig.

Wessenstein, oder Wenschenstein, (Herr von) siehe Wenschenstein.

Wesseprunn, Kloster, siehe Wessenbrunn.

Wesserburn, Kloster, siehe Wessenbrunn.

Wesserndorf, ein Amt, in Francken gelegen, dem Fürsten zu Schwartzenberg gehörig. Hübners Politische Historie, VI Theil, p. 885.

Wessesbrunne, Kloster, siehe Wessenbrunn.

WESSI, siehe *Wessa*, im I. II Bande, p. 56.

Weßiga, Weßaga, ein Alt-Sächsischer Pagus, oder Gau, dessen in *Meinwerci* Episcopi Vita, p. 547. erwehnet wird, und daß in selbigem das Kloster Scheldice gelegen gewesen. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 294.

Weßiga, Dorf, siehe Vaizauvaga, im XLVI Bande, p. 130.

Weßilo, Ertzbischoff zu Magdeburg, siehe Werner.

Weßingen, ein kleines Amt in Schwaben, welches nach Hechingen gehöret, und dem Fürsten von Hohenzollern zustehet. Abels Preussische und Brandenb. Geogr. p. 444. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weßington, (John) ein Engeländer, war Prior zu Dürham und starb 1446. Er hat geschrieben: de Juribus & Possessio ibus Ecclesiæ Dunelmensis. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen Staat, p. 876.

Weßler, (Andreas) von ihm ist bekannt: Diss de salvo conductu judiciali, Altorf 1698. in 4.

Weßling, Dorf, siehe Wesling.

Weßlinsky, ein Dorf im Dantziger Werder. Hartwichs Beschreib. der drey im Pohlnischen Preussen liegenden Werder, p. 15.

Weßmar, oder Weemar, ein Dorf und Schrifftsäßiges Rittergut in dem Stifft Merseburgischen Amte Schkeuditz, unweit der Stadt Schkeuditz gelegen, und dem Hause von Schulenburg gehörig; hat ein Pastorat oder Haupt-Kirche Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196 Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 110. in Beyl. Iccanders Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 359.

Weßmar, ein Forwerck in dem Küchen-Amte Merseburg gelegen, ist vererbet. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 106. in Beyl.

Weßmuth, siehe Wißmuth.

Weßnigk, Dorf und Geschlecht, siehe Wesenig.

Weßnitz, Fluß in Meissen, siehe Wesnitz.

Weßnitz, Fluß in der Pfaltz, siehe Weschnitz.

Weßnitzbach, Fluß, siehe Wesnitz.

Wesso, ein Jäger, siehe den Artickel: Wessenbrunn.

WESSOFONTANUM, Kloster, siehe Wessenbrunn.

WESSONIS FONS, Kloster, siehe Wessenbrunn.

Weßra, ein Churfürstl. Kloster-Amt, in der Gefürsteten Grafschafft Henneberg. Wabsts Churfürst. Sachsen, p. 17. in Beyl.

Weßze, (Popel von) Geschlecht, siehe Popel von Weßze, im XXVIII Bande, p. 1519.

Weſt, Abend, Frantz. *Occident, Oueſt, Couchant*, ou le *Ponant* Ital. *Ponente*, Holl. *Weſt*, Lat. *Occidens*, heisset sonderlich in der Seefarth die Gegend nach dem Abend oder Niedergang der Sonnen. Es heisset aber der Abend im Horizont derjenige Punct, da die Sonne im Æquinoctio, das ist, zu der Zeit untergehet, wenn sie im Æquatore ist, und solglich Tag und Nacht einander gleich seynd; welches des Jahres zweymahl geschiehet, nemlich zu Anfang des Frühlings, den 21. Mertz, wenn sie in den Widder, und zu Anfang des Herbstes, da sie den 21. Sept. in die Waage tritt. Es wird daher dieser Punct auch *Occidens Æquinoctialis*, ingleichen *Occidens verus* und *Cardo Occidentis* genennet. Wenn man aber den Ort im Horizont anmerckt, wo die Sonne, zu Anfang des Sommers untergehet, da sie in den Krebs tritt, und bey uns der längste Tag ist, nennet man diesen den Sommer-Abend. Den Winter-Abend hergegen bedeutet der Punct im Horizont, wo die Sonne beym Anfange des Winters untergehet, und in den Steinbock tritt, zu welcher Zeit bey uns der kürtzeste Tag ist. Wie solche Puncte richtig zu finden, wird in der Astronomie gewöhnlich angewiesen.

Weſt, Weſt-Wind, siehe Weſt-Wind.

Weſt, ein berühmtes Geschlechte in Engelland, von welchem Thomas West 1326. von Eduarden II, zum Ritter, von Eduarden III, aber 1341. zum Baron erhoben worden. Sein Sohn, Thomas II, von West, den er mit Eleonoren, einer Tochter Johann Cantilupe von Snitterfield, gezeuget, hielt sich 1346. in der Schlacht bey Cresse ungemein tapffer, und hinterließ bey seinem 1386. erfolgten Tode Thomas III, welcher sich mit Johañen, Rogerius, Barons de la War Tochter, verehlichte, und mit derselben zwey Söhne bekam: 1.) Der ältere, Thomas IV, hatte mit Ida, Amalricus von St. Amand Tochter und Erbin, keine Kinder. 2.) Der jüngere, Reginald, war ein tapfferer Kriegsheld, erbte nach dem Tode Thomas de la War, der seiner Mutter Bruder war, dessen Herrschafften, und wurde 1426. als Lord de la War zum Parlament beruffen. Er starb 1451. und hinterließ Richarden, Baron de la War, welcher ihm 1476. im Tode nachfolgte, und seinen Sohn, Thomas V, zum Nachfolger hatte. Derselbe stund bey Heinrichen VII und VIII, in besonderm Ansehen, war Ritter des Hosenbandes, und ließ unterschiedene Kinder, von welchen Thomas VI, und Owenus zu mercken: 1.) Thomas VI, Baron de la War; war einer von den Pairs, welche den an den Pabst abgelassenen Brief wegen der Ehescheidung der Königin Catharinen unterschrieben, und starb 1554. ohne Erben. 2.) Owen West war ein Vater Wilhelms, welcher nach seines Vetters Tode 1554. Baron de la War wurde, und 1595. das Zeitliche gesegnete, nachdem ihm seine Gemahlin Elisabeth, eine Tochter Thomas Strange von Chesterton, Thomas VII, gebohren. Dieser Thomas VII zeugte mit Annen, Frantz Knolles Tochter, zwey Söhne: 1) Der ält-

ältere Robert West, starb ohne Erben. 2) Der jüngere, Thomas VIII, Baron de la War, wurde von Jacoben I, 1609. zum Capitain über alle damahls in Virginien angelegte Colonien ernennet, starb aber unterweges, ehe er dieses Land erreicht, und hinterließ von Cecilien, Thomas Schirley Tochter, seinen Nachfolger Heinrichen, welcher mit Isabellen, Thomas Edmunds Tochter, Carln West, Baron de la War, zeugte. Derselbe gieng 1688 mit Tode ab, nachdem ihm seine Gemahlin Anne, Johann Wilde von Dorewich Tochter, drey Söhne gebohren: 1) Der älteste, Carl, verehlichte sich zweymahl, starb aber ohne Erben. 2) Der mittelste, Horatz, gesegnete zu Barbados das Zeitliche. 3) Der jüngste, Johann West, Baron de la War, war bey der Königin Annen Schatzmeister und Kleider-Verwahrer, bey dem Printzen Georgen von Dännemarck aber obrister Cammerjuncker. Unter des Königs Georgens I, Regierung war er einer von den Cassirern und Zahlmeistern der Königlichen Schatzkammer, wie auch Schatzmeister der Accise, und starb 1723. Ihm folgte sein Sohn Johann West, Lord de la War, welcher sich 1721 mit Charlotten Macarti, des Grafen Clancarty in Irrland Tochter, die 1735 im Februar mit Tode abgegangen, verehlichet, und 1724 ein Mitglied des Parlaments wegen Grampound in der Grafschafft Cornwall gewesen. Er war 1728 Königl. Cammerjuncker, Ritter von Bade, und Obrist-Lieutenant von der Garde zu Pferde. Im Jahr 1735 begleitete er den König Georgen II, von Groß-Brittannien auf dessen seiner Reise nach Deutsch- und Holland. Im Jahr 1736 hatte er die Ehre, daß er die Prinzeßin Auguste von Sachsen-Gotha, die Braut des jetzigen Printzens von Wallis und Chur-Printzens von Hannover, Friedrich Ludewigs, aus Gotha nach Engelland abholete. In eben diesem Jahre gab er das Amt eines Gouverneurs von der Türckischen Handlungs-Compagnie auf. Im Februar des 1737 Jahres ward er Gouverneur von Virginien. In eben diesem Jahre im September erhielte er die erste Compagnie der Garde du Corps, die der Hertzog von Montague niedergeleget hatte. Im Mertz 1743 ward er Brigadier, und den 10 April 1745 General-Major. Im Jahr 1736 bekam eine Grafin de la War, welche bisher der beyden Prinzeßin Marie und Louyse Hofmeisterin gewesen, auf Lebens Zeit eine Pansion, nachdem die Königin im Julius gedachten Jahres gemeldete Prinzeßinnen in ihre eigene Aufsicht genommen. *The British comp.* Tom. I, p. 388. Imhofs Geneal. Brit. p. 201. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1735 p. 153 und 502; des Jahrs 1736 p. 292. 386 und 782; des Jahrs 1737 p. 77. 315 und 837. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band V, p. 259. Band VI, p. 204. und Band VII, p. 598. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 319. 334 und 431.

West, (Eduard) ein Englischer Prediger, starb 1675 im 41 Jahre, und hinterließ Predigten, wie auch ein Englisch Buch von der menschlichen Vollkommenheit. Wood Athen. Oxon.

West, (Gilbert) Ritter, hat wider die frechen Einwürfe, so wider die Grund-Lehre der Christlichen Religion von der Auferstehung Christi gemacht worden, in einem gerechten Eifer folgende Schrifft zum Druck befördert: Observations on the History and the evidence of the Resurrection of Jesus Christ, 1746 zu London in 8. Man sehe die Recension derselben in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1737. p. 370 u. ff.

West, (Jacob) ein Englischer Ritter, war das Jahr 1741. ein Mitglied des Raths der Königl. Societät der Wissenschafften zu London. So war er auch 1726. ein Mitglied der Societatis Antiquariæ. Er ist Zweiffels ohne derjenige Jacob West, ein Parlaments-Glied, welcher und noch einige andern den 5 Junius 1742. durch die meisten Stimmen zu Commissarien erwählet worden, die öffentlichen Rechnungen des Königreichs in Richtigkeit zu bringen. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil III, p. 251. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1734 p. 386. Genealogischer Archivarius, Band IV, p. 433 und 911.

West, (Nicolas) ein Engelländer, war Doctor der Theologie und Decanus zu Windsor, hernach 1515. Bischoff zu Eli. Sein Vater zu Putney, von dannen er gebürtig, war ein Becker. Er studirte zu Eaton und Cambridge, wurde aber von dar, weil er dem Präsidenten seines Collegii, der einen Procurator darüber nicht, wie er gewünschet, gesetzet hatte, sein Hauß zur Nachtzeit ansteckte, relegirt. Jedoch ward ihm nachgehends erlaubt, daß ob er schon nicht ins Collegium recipiret wurde, er doch wieder auf der Universität sich aufhalten möchte, wo er dann noch viele Jahre mit guter Renommee gelebet. Als Bischoff unterhielt er 100 Bediente, die er alle reichlich versorgte. Er ließ auch alle Tage 200 Arme speisen, unter die er überdieses in Theurungs-Zeiten vieles Geld austheilen ließ. Er ließ auch zu Putney eine kostbare Capelle aufrichten, und starb den 6 April 1533. wie man vorgiebt, aus Verdruß, weil er der Ehescheidung Königs Heinrichs VIII, starck widersprochen, und dadurch in dessen Ungnade gefallen. Es ist aber glaublicher, daß ihm die Fistel, damit er lange ist beschwert gewesen, den Tod zuwege gebracht. Indessen ist doch gewiß, daß er des gedachten Königs Gemahlin, Catharinen, vertheidiget, auch in des Königs Ehescheidung nicht willigen gewolt, und ein Buch de non dissolvendo Henrici regis primo matrimonio cum Catharina, geschrieben habe. Godwin de Præsul. Angel. P. I. p. 331. f. Pitseus de Scriptoribus Angliæ.

West, (Nord-) siehe Nordwest, im XXIV Bande, p. 1297.

West, (Nord-Nord-) siehe Nord-Nordwest, im XXIV Bande, p. 1286

West, (Süd-) siehe Süd-West, im XL Bande, p. 1736.

Westa, ein Schrifftsäßiges Gut im Amte Lützen, im Stifft Merseburg gelegen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 107 in Beyl.

Westach, (Albert Sigismund von) in Mosen, Weeg und Arnstorff, Canonicus zu Freysingen, gegen das Ende des 17 Jahrhunderts. Die heutige Souverainen in Europa, p. 780.

Westadius, (Elrich) Pastor zu Tomsky, als wohin er zu denen nach dem 1709 bey Pultawa in der Ukraine mit denen Russen gehaltenen unglücklichen Treffen, in die Gefangenschafft nach Siberien geschickten Schweden, gesendet worden. Man findet von ihm einige Schreiben in Carl Friedrichs von Wreech, Historie von den Schwedischen Gefangenen in Rußland und Siberien, p. 362 u. ff. 366. und 408 u. ff.

Westargewe, ein alter Gau, siehe Westerngeu.

Westarph, Königl. Preußischer Hof-Rath, Schatz- und Rentmeister, wie auch Director der Domainen-Güter zu Berlin um das Jahr 1725. Lünigs Titular-Buch, p. 1008.

Westbeck, seine Gedancken von nützlicher Beförderung des Ackerbaues, durch Ersparung der Aussat und Pflege des Ackers findet man in den Sammlungen der Königl. Schwedischen Academie der Wissenschafften vom Jahr 1740. im VI Stück. Rathlefs Geschichte jetzt lebender Gelehrten, Theil IV, p. 515.

Westbury, eine Stadt in der Engelländischen Provintz Wiltshire, an dem Flusse Broke, nahe bey der Gegend, wo er in die Avon fällt. Es ist der vornehmste Ort in einem davon genannten Hundred, hat das Recht zwey Parlaments-Glieder zu erwählen, und liegt 80 Meilen von London.

Westby, ward im Jahr 1741 Commissarius über die Zölle und Einnahmen im Königreich Groß-Britannien. Genealogisch-Historische Nachrichten, III Band, p. 1076.

WESTCAPELLA, Dorf, siehe West-Cappel.

West-Cappel, Lat. VVESTCAPELLA, ein groß Dorf auf der Insel Walcheren in Seeland am Ufer der See an der Westlichen Spitze dieser Insel. Junckers Beschr. der XVII Niederl. Provintzien p. 180. Corvini Fons Latinitatis T. II, p. 524. Allhier soll ehedem die Stadt Magusani gestanden haben; Besiehe davon den Artickel im XIX Bande, p. 444.

Westchester, wird von einigen auch die Stadt Chester genennet, davon im V Bande, p. 2097. u. f. nachzusehen.

West-Colme, ein Fluß in Flandern, siehe Colme, im VI Bande, p. 710.

Westcombe, (Martin) lebte um 1640, hielte sich anfänglich in Franckreich als ein Mönch auf, trat hernach zur Englischen Kirche, schrieb Fabulas pontif. evangelicæ verit. radiis dissipatas, und wurde endlich wieder Catholisch. Wood Athen. Ox.

West-Dereham, ein Ort, siehe Dereham, (West-) im VII Bande, p. 626.

Westdorf, Geschlecht, siehe Westorff.

Westede, (Albert) Rathsherr und Cämmerer zu Hamburg, ward 1494 am Fest der heiligen 3 Könige erwählet, und starb 1517. am Tage des Creutzes Erhöhung. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lex. p. 398.

Westede, (Albert) des vorhergehenden Sohn, Bürgermeister zu Hamburg. Er wurde 1518. zum Rathsherrn erwählet, und 1533 am Martin Tage zur Bürgemeister-Würde erheben, starb den 5 Jul. 1538. Beuthners Hamburgisch-Staats- und Gelehrten-Lex. p. 398. Fabricii Memoriæ Hamburgens. p. 135.

Westelem, ein Dorf im Amte Marienburg an der Innerste, bey klein Düngen gelegen. Lauensteins Hildesheim, p. 98.

Westelowsky, (N.) Rußisch-Kayserlicher Ceremonien-Meister, worzu er 1744. im November ernennet wurde. Genealogisch-Historische Nachr. V Band, p. 747.

Westen, Lat. *Occasus*, heisset so viel als gegen Abend oder gegen Untergang der Sonne, siehe West.

Westen, ein Churfürstliches Hannoverisches Amt in der obern Grafschafft Hoya.

Westen, ein Dorf, siehe den nachstehenden Geschlechts-Artickel.

Westen, ein ausgestorbenes Adeliches Geschlecht in Nieder-Sachsen. Es sind die von Westen vor Zeiten Rittermäßige Dienstmänner der Kirchen zu Verden gewesen, und haben ihren Adelichen Zunahmen ohne Zweiffel von dem ihnen zugehörigen Dorffe und Erb-Sitze Westen bekommen. Im Jahr 1219 hat Bischoff Iso zu Verden von den von Westen einen Meyer zu Magelsen gekauffet, welchen er dem Stiffte gegeben. Nicht lange hernach hat eben derselbige Bischoff, ein gebohrner Grafe von der Welpe, und sehr löblicher Regent, das gantze Dorf Westen gekauffet von Aglisa, einer Tochter Heinrichs von Westen, mit Bewilligung ihres Mannes Werners von Indagine, oder von dem Wolde, und ihrer Schwester Alene, wie das alte Lateinische MSC. Chron. Verd. mit folgenden Worten bezeuget: Præterea cum pagum, cui Westen nomen erat, ab Aglisa demortui, Henrici de Westene filia, marito Aglisæ VVernero de Idagine itemque Alena sorore emtionem approbantibus, multo argento redemisset, eundem pagum cum omnibus bonis ad ipsum respicientibus donis adjunxit, l. c. p. 71 seq. ad h. a. Von welcher Zeit an das Dorf Westen mit angehörigen Gütern bey der Kirchen zu Verden geblieben, wie aus dem andern MST. der Deutsch. *Chron. Verd.* zu sehen, und also das Geschlecht der sogenannten von Westen ein Ende genommen. Mushards Bremisch- u. Verdisch. Ritter-Sahl, p. 552.

Westen, (Druso Pruthenicus) ist ein erdichteter Nahme, unter welchem M. Johann Ernst Schubert, der Philos. Facultät in Jena Assessor, auf die öffentlich im Vorberichte des 3 ten Theils der

Cantel-

Cantzel-Reden geschehene Einladung, Predigten von der Auferstehung der Todten einzusenden, und daß die am besten befundene einen dazu ausgesetzten Preiß erhalten solle, einen Aufsatz eingeschicket, so auch den Preiß erhalten, und unter obigen verstellten Nahmen dem IV Theile von Theophili und Sinceri Sammlung auserlesener und überzeugender Cantzel-Reden p. 635. u. ff. eingedruckt ist.

Westen, (Johann tho.), E. Hoch-Würdigen Dom-Capituls Secretarius, Bibliothecarius, und Decanus Calendarum zu Hamburg, war daselbst gebohren. Er vertheidigte 1671 zu Basel unter dem Beystande D. Jacob Brandmüllers seine

1. Disp. de assecuratione, und im folgenden 1672 Jahre ebendaselbst seine
2. Disp. Inauguralem de charta blanca,

und erlangte die Würde eines Licentiatens beyder Rechte. Im Jahr 1675 ward er Vicarius an der Cathedral-Kirche; 1686 den 7 May Decanus Calendarum, bis in Mertz 1707; und 1691 Bibliothecarius. Er starb nach Mollers Berichte 1708; nach Beuthners Anzeige aber 1712 den 25 Junius. Mollers Cimbria literata. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon p. 398. *Nova litteraria maris Balebici & Septentrionalis* Anni 1700. p. 62.

Westen, (Thomas von) war anfänglich Pastor zu Vedöe, wurde aber vom Königl. Dänischen Collegio de promovendo Evangelii cursu zum Lector der Theologie in Drontheim verlanget, damit er an dessen statt die Direction in Finnmarcken haben, und alle übrige Zeit zu dem Bekehrungs-Werck anwenden möchte. Wie er denn auch 1716 würcklich dahin reisete, zween ordinirte Prediger, Herrn Kield Strube, und Herrn Jens Block mit sich nahm, die Sol-Finnen und Feld-Finnen versammlete, auch grossen Eingang bey den Leuten fand, und es so weit brachte, daß viele ihr Heydnisches Wesen verliesen, und ihre Zauberey-Instrumente wegwarffen. Alles dieses geschahe durch Beyhülffe eines, Nahmens Isaac Olsens, welchen Thomas von Westen in Finnmarck vor sich fand; als welcher von freyen Stücken, nachdem er aus der Schule zu Drontheim gekommen, unter die Finnen gegangen, die Lappische Sprache gelernet, und wohl 14 Jahr unter ihnen gewesen, in Rußischen, Schwed- und Norwegischen Lappland. Hierauf ließ der Herr Thomas von Westen den Herrn Kield Strube in Ost-Finn-; Jens Block aber in West-Finn-Marcken, damit sie unter ihnen herum reisen, und sie zu GOtt halten möchten. Wogegen er obgedachten Isaac Olsen mit sich herunter nach Drontheim nahm, welcher darauf zum Ausleger der Lappländischen Sprache bestellet wurde. Ingleichen führte er zween Knaben mit sich herunter zur Aufrichtung eines Finnischen Seminarii in Drontheim. In Drontheim aber wurden die besten Köpffe in der Schule, als künfftige Lehrer und Catecheten ausgesondert, welche von dem Herrn von Westen in der Theologie unterrichtet wurden, dabey aber ihre übrigen Wissenschafften in der Schule fortsetzeten. Doch sollen nach des Herrn von Westen Abreise von Finnmarcken, viele wieder zurück getreten seyn. Junckers Kirchen-Histor. in der Fortsetzung p. 39. u. ff.

Westenberg, (Caspar von) war mit bey der Suite des Grafens und Herrns Wilhelms zu Henneberg, als solcher 1476 mit Hertzog Albrecht dem Hertzhafften zu Sachsen, eine Reise nach Rom, und ferner nach dem heiligen Grabe, nach Jerusalem that. Müllers Sächsis. Annal. p. 42.

Westenberg, (Ernst Wilhelm) Professor der Medicin zu Harderwick, ein Bruder des nachstehenden Johann Ortwins. Von ihm findet man Diss. de hydrope, Leyden 1693 in 4. *Biblioth. Hænel.* p. 414. *Series Professorum & Lectorum Academiæ Franequ.* p. 80.

Westenberg, (Johann Ortwin) und nach einigen, wiewohl falsch, Westerberg, ein berühmter Rechtsgelehrter, war zu Neuhauß einem Städtgen in der Grafschafft Bentheim, den 28 May 1667 gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens war des Grafens von Bentheim Leib-Artzt; die Mutter aber eine gebohrne Gesselerin. In Bentheim und Lingen ward er in den Schulen daselbst zu den Studien vorbereitet, die er darnach in dem Gymnasio zu Steinfurt fortsetzete. Nachdem er am letztern Orte in der Philosophie unter Simon Gerlach Ebeln, und in der Rechtsgelahrheit unter seiner Mutter Bruder, Godocus a Gesseler, einen sattsamen Grund geleget, zog er in dem 17 Jahre seines Alters nach Franecker, und hielt sich anfänglich besonders an Jacob Gronoven, unter welchem er sich in einer tiefern Erkänntniß der Lateinischen Sprache, der Historie, und der Alterthümer übte, und zugleich auch öffentlich eine Abhandlung über zwey merckwürdige Stellen aus dem Floro vertheidigte. Hierauf hörte er eine Zeitlang den Campegius Vitringa in der Theologie, und legte sich so dann unter des G. Noodtius und V. Hubers Anführung auf die Rechtsgelehrsamkeit, bis er durch eine Kranckheit genöthiget wurde, sich von dannen wiederum nach Hause zu begeben. So bald er aber von derselben genesen, setzte er seine Studien zu Harderwyck und Gröningen fort, nahm auch 1687 zu Harderwyck die Doctor-Würde an, und wurde darauf 1688 Professor der Pandecten zu Steinfurt, da er dann dieses Amt mit einer Rede de excellentia Juris Romani antratt, auch das Gymnasium in so besonderes Aufnehmen brachte, daß er neben den Rechten auch die Historie und Oratorie zu lehren befehliget, und hiernächst von dem Grafen von Bentheim auch zuweilen in wichtigen Staats-Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurde. Nach diesem bekam er 1695 eine ordentliche Profession der Rechte auf der Universität Harderwyck, welche er mit einer Rede de ratione docendi & discendi Juris antrat, und that sich in derselben Profession rühmlich hervor, wie er denn daselbst fünffmahl zum Rector erwählet

wahlet worden, da er denn bey Ablegung dieser Würde, de jure naturali, de jure civili ad fontem juris naturalis redigendo, de jure gentium, de licito non honesto, und de calculo Minervæ seu lege ἰσοψηφίας, öffentliche Reden gehalten. Ein und zwantzig Jahre hatte er dieser Universität gedienet, als ihm 1716 die Vorsteher der Universität zu Franecker dahin beriefen, an Herrn Zacharias Hubers Stelle das Recht zu lehren; Er nahm es auch an, handelte in seiner Antritts-Rede de jurisprudentia rationali, und war hier so emsig vor das gemeine Beste, als an den vorhergedachten Orten. Man suchete ihn unter stärckem Gehalt nach Gröningen zu ziehen: Allein die Curatores erhöheten ihm dasjenige, so er hier genoß, und behielten ihn dadurch bey sich. Jedoch 1723 zog ihn die Universität zu Leyden zu sich, und ertheilete ihm die Profeßion des Römischen und heutigen Bürgerlichen Rechts. Seine Antritts-Rede handelte de philosophia JCtorum, & imprimis ea, quæ circa legum collisionem versatur. Die Hoffnung, die man sich von ihm gemachet, erfüllete er nicht nur, sondern that mehr als man gehoffet hatte. Der Academie stand er sonderlich bey seinem zweymahl geführten Rectorat, redlich vor, und ließ sich, bey Ablegung desselben, in öffentlichen Reden, de jure Rhadamanthi, und de jurisprudentia Q. Cerbidii Scævolæ hören. Er war beständig vom Scorbut geplaget. Dieser und sein anhaltendes Studiren, wodurch er sich die nöthige Ruhe entzog, verursachete, daß er plötzlich in starcke Convulsiones verfiel, welche sich öffters einfanden, und ihn endlich den 30 Junius 1737 im 71sten Jahre seines Alters hinrissen. Seine doppelte Ehe ist zwar nicht unfruchtbar gewesen, doch sind die Kinder in der ersten Jugend wiederum gestorben. Von seinen Schrifften sind folgende bekannt:

1. Diss. de usuris.
2. De servitutibus.
3. De emphiteusi.
4. De querela inofficiosi testamenti.
5. De fructuum perceptione.
6. De consuetudine.
7. De foro competente.

Diese hat er in Steinfurt verfertiget. Folgende aber sind zu Harderwyck ans Licht getreten:

8. De portione legitima, parentibus, liberis & fratribus relinquenda, dissertationes 4.
9. De Causis obligationum, dissertationes 9. Amsterd. und Harderw. 1704. in 8.
10. Oratio de jurisprudentia Pauli Apostoli, so 1738 zu Bayreuth wieder aufgeleget worden.
11. Principia juris secundum ordinem Institutionum, Amsterd. 1699. in 8.
12. Principia juris, secundum ordinem Pandectarum, Harderw. 1712. in 8. zu Leyden, 1732; Harderw. 1745 in 8.
13. Divus Marcus seu Dissertationes ad M. Aurel. Antonini Imp. Constitutiones. Leyden 1736 in 8. Leipzig. Gelehrt. Zeitung 1736. p. 770. u. f.
14. De jurisprudentia Q. Scævolæ, Leyden 1734 in 4.

Welche sämmtliche Wercke Herr Joh. Henrich Jungius zu Hannover unter folgenden Titul: *Joh. Otem. Westenbergii*, JCti & Antecessoris, dum viveret, in Academia Lugduno Batava longe celeberrimi, Opera omnia juridica, nunc primum collecta, atque in tres Tomos distributa, curante *Joh. Henr. Jungio*, in 4 in drey Bänden herauszugeben sich vorgenommen, davon auch bereits der erste und andere Theil zu Hannover 1747 in Median-Quart ans Licht getreten ist. Von seinem Leben und Verdiensten um die Gelehrsamkeit hat der berühmte Rechtsgelehrte, Joh. Conr. Rücker, in einer öffentlichen Rede gehandelt, welche auch durch den Druck bekannt gemachet worden. Ferner kan man von ihm nachlesen Leipziger Gelehrte Zeit. 1738. p. 565. u. ff. und 1747. p. 374. u. f. Geneal. *Archiv.* 1738. p. 375. u. f. *Nova Acta Erudit.* 1736. M. Decembr. Juristischer Bücher-Saal VII Theil, n. 6. *Series Profess. Franequer.* p. 80. u. f. Coburgischer Zeitungs-Extract des Jahrs 1717 p. 44 Gelehrte Fama Theil LV, p. 544.

Westende, ein kleiner Ort oder Flecken im Oesterreichschen Flandern, nicht weit von der Stad Ostende gelegen. Hübners Vollständ. Geogr. I Th. p. 439. Uhsens Geogr. Lexicon II Theil.

Westendörffer (Hans) ein Böhmischer von Adel, war mit in der Belagerung der Stadt Wien 1529, und stund unter dem Reichs-Hauptmann, Christoph Juden. Löwenklaws Türckische Chronicke, p. 436.

Westendorf, ein Ort in Schwaben zwey Meilen von Augspurg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Westendorf, ein Schwartzburgisches Dorf in Thüringen, unweit Stadt-Ilm. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Westendorf, Geschlecht, siehe Westerff.

Westenfeld, Westerfeld, ein Dorf in der gefürsteten Grafschafft Henneberg. Es gehöret dem gemeinschafftlichen Amte Römhild, und liegt eine Stunde von dieser Stadt. Es ist allhier ein Pastorat oder Haupt-Kirche. Im Jahr 1141 gab Graf Gotzwald zu Henneberg dem Kloster Veßra seine daselbst habende Zinsen und Nutzungen. Es ist auch dieses Dorf vor der Reformation vom Abt zu Veßra in Ecclesiasticis besorget worden, der auch Johann Eselln zum Pfarrer dahin verordnet hat. Weil aber dieser bey der Kirchen-Visitation, darzu er war citiret worden, nicht erschiene, unter dem Vorwand, es seye ihm von Römhild aus verboten, u. er zur nechst bevorstehenden Mannsfeldischen Visitation verwiesen worden, so wurde er, zumahl man ihn darneben beschuldigte, daß er ein rechter Asinus oder Esel, in der Lehre ungeschickt und im Leben sträflich, und weil er über dieses in seiner Halßstarrigkeit beharrete, dimittiret. Nach ihm haben die Pfarre bekleidet:

1. Martin Corvinus 1557. starb den 10 May 1588 an der Wassersucht.
2. Johann Corvinus, des vorigen Sohn, 1583 starb im September 1635.

3. Jo-

3. Johann Jacob Otto, Pfarrer zu Sundheim im Grabfeld, von Prag in Böhmen bürtig, starb im Februar 1667.
4. M. Tobias Cramer oder Krämer, von Römhild bürtig, 1667. starb 1685.
5. Joachim Ernst Getter, von Gotha, 1685, kam 1691 nach Mehlis bey Cella St. Blasii.
6. Hiskias Erhard, von Gotha, 1691, starb 1697 den 25 Mertz.
7. Johann Trapp, von Römershag, an der Rhön, 1697, starb 1726 am Neu-Jahrs-Tage.
8. Johann Marcus Trapp, des vorigen Sohn, 1726.

Iccanders Geistliches Minister. 1723. p. 390. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen Staat p. 307. Wetzels Historie der Stadt Römhild p. 104 u. ff. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 196. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Spangenbergs Henneberg. Chron. p. 87. Hönns Lexic. topograph. des Fränckischen Kreises, p. 433 u. f.

West-Engel, ein Dorf an der Grentze von Thüringen lincker Hand an der Unstrut, in der Gegend, wo ehedem der Pagus Anglegeve gelegen, daher es auch seinen Nahmen, dem Vermuthen nach, bekommen. Falckensteins Thüringische Chron. I Theil, p. 127. Siehe auch den Artickel: **Wester-Engel.**

Westenhagen, ein Dorf im Mecklenburgischen, woselbst das Flüßgen Trebel entspringet. Schneiders Beschr. des Oderstroms p. 299.

Westenhausen, ein Ort auf dem Hartze im Fürstenthum Blanckenburg, unweit Blanckenburg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Westenhausen, Geschlecht, siehe **Westhausen.**

Westenhofen, Personen dieses Nahmens, siehe **Westhoven.**

Westenholtz, (Ernst Carl Ludwig) ist gebohren im Jahr 1694 den 24 December in Weserlingen, wurde im Jahr 1704 von Ihro Durchlauchtigkeit der Frau Marggräfen zu Culmbach als Discantist angenommen, gieng im Jahr 1710 nach Magdeburg in die Johannis- im Jahr 1711 zu Braunschweig, in die Martins- und im Jahr 1713 zu Wolfenbüttel in die Fürstliche Landschule, und war daselbst zugleich in der Hochfürstlichen Capelle mit bedient; zog im Jahr 1718 nach Helmstädt auf die Universität, im Jahr 1719 den 15 April, auf Verlangen des damahligen Opern-Directors, Herrn **Gumbrechts**, nach Hamburg, und ließ sich daselbst als Baßist bey der Oper aufnehmen; Im Jahr 1721 gieng er nach Coppenhagen in königliche Dänische Dienste, kam aber von da im Jahr 1723 wieder nach Hamburg zurück, allwo er so wohl bey der Kirchen- als Opermusik in Dienste gekommen.

Westenhoven, Personen dieses Nahmens, siehe **Westhoven.**

Westenius, (Johann Rudolph) siehe **Westenius.**

Westenrad, Geschlecht, siehe **Westenrädt.**

Westenrädt, eine Freyherrliche Familie in den Kayserlichen Niederlanden, von welcher im Jahr 1738 Christian, Freyherr von Westenrädt, als der Orts-Herzogin und Gouvernantin Ober-Kuchelmeister gestorben, und bekam sein Bruder damahls Hatschier-Lieutenant solche Charge. Gaubens Adels Lex. II Th. p. 2868. Im Jahr 1736 den 19 Februar ward ein Baron von **Westenrodt** Kayserlicher würcklicher Cämmerer. Genealog. Archivarius des Jahrs 1736 p. 172. Im Jahr 1744 wurde ein Baron von **Westenrad** Königl. Ungarischer würcklicher Cämmerer. Genealogisch-Historische Nachrichten Band VI, p. 138.

Westenrodt, Geschlecht, siehe **Westenrädt.**

Westenskov, ein Kirchspiel auf der Insul Laland in Dännemarck, woselbst König Christian in Dännemarck, 1464, eine Capelle, der Heiligen Dreyfaltigkeit zu Ehren, zu bauen verwilligte; wie denn auch 1494 König Johannes gleichfalls seine Einwilligung darein gegeben. So confirmirte auch der Odenseische Bischoff Magnus im Jahr 1473 die Verehrung der Heiligen Dreyeinigkeits-Capelle in besagten Westenskov. Pontoppidani Annales Eccles. Danicæ Diplom. II Th. p. 634. 657 u. 708.

Westenstetten, Geschlecht, siehe **Westerstetten.**

Westenwend, ein Ort in der Grafschafft Oldenburg an der Ost-Friesischen Grentze. Stürins Topol. Anweisung zur heutigen Geogr. p. 295.

Wester, Lat. *Westera*, eine von den Orcadischen Inseln, welche klein, aber furchtbar und volckreich ist. Sie leget 3 Meilen von der Insul Mainland. Uhsens Geographisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

WESTERA, Insel, siehe **Wester.**

Westerädas, Stadt, siehe **Westeras.**

Westeraleh, eine Insul in der Nord-See, siehe den Artickel: *Lofoden*, im XIIX Bande, p. 251.

Westeras oder Arosen, (und ist dieses der Deutsche, jenes aber der Schwedische Nahme) Lat. *Arosia*, und *Vesterasium*, auch *Westmannia*, die Haupt-Stadt in Westermannland in Schweden. Sie liegt 10 Meilen von Stockholm an dem berühmten See Meler in einer waldigten Gegend. Es ist ein Bischöffl. Sitz allda, so dessen zu Upsal Suffraganeus ist, und seinen Hof zu Dingthuna eine Meile davon hat. Die Dom-Kirche daselbst ist ansehnlich von Quader-Steinen aufgeführet und mit Kupffer gedecket. In diesem Dom sind grosse Steine mit Gothischen Buchstaben zu sehen. Es ist auch daselbst ein Gymnasium, in welchem acht Lectores docciren. Das Rathhauß ist prächtig, aber die Häuser mehrentheils von Holtz, und die Dächer oben mit grünen Erd-Soden beleget. Ueberdieses so ist auch ein Schloß daselbst. Diese ansehnliche Gebäude geben dieser Stadt ein nicht geringes Ansehen. Am Wasser sind viel Eisenhütten erbauet, mit welchem Metall, wie auch andern Waaren, die Stadt grosse Handlung

lung treibet und deswegen volckreich und lebhaft ist. Frölichius sagt, daß es auch ein auserlesen Silber-Bergwerck allhie habe. Von dieser Stadt hat die Westerasische Erbvereinigung, welche den 13 Jenner 1544 (oder wie Heldvader will 1543) allhier aufgerichtet worden, den Nahmen; vermöge welcher Schweden, aus einem Wahl- zu einem Erb-Königreich gemacht worden ist. Herr Augustin Freyherr von Mörsperg schreibet in seinen Reisen, daß in dem lustigen Schloß daselbst, der gefangene König Ericus, des Königs Gustavs (welchem und seinen Erben zum Besten die gemeldete Erbvereinigung von den Ständen des Königreichs gemacht worden) ältester Sohn, gestorben und in der Stadt-Kirche allda, in einem Winckel, begraben worden, dessen Monument oder Grab mit einem höltzernen Gitter umgeben, eines Schuchs hoch erhoben, und mit einer schwartzen Decke, darauf das Schwedische Wappen, behenget sey: An der Wand dabey werden auf einem Täflein diese Wort mit goldenen Buchstaben gelesen: Translatum est Regnum meum, & factum est Fratris mei, & a Domino constitutum est ei. Und diese Grabschrifft soll besagter Ericus sich selber gemacht haben. Es meldet zwar Heldvader P. II, Sylvæ p. 205, daß besagter König Erich, zu Orbro in Finnland im Jahr 1578 in seinen Gefängnisse gestorben: Welches, so es wahr wäre, so müste er von dorten hieher geführet worden seyn. Andere haben gar nichts von seinem Tode und Begräbnisse. Im Jahr 1512 ist allhier des Königreichs Schweden Statthalter Suanto gestorben, dessen Sohn Steno Sturn hernach das Königreich verwaltet hat. Im Jahr 1520 ist das Schloß allda von den Dänen beschossen und erobert worden. Im folgenden Jahre ist allhier auf dem H. Pfingst-Tag zwischen der Schwedischen und Dänischen Armee ein Treffen vorgefallen, in welchem König Christiernus II, aus Dännemarck, von den Bergleuten oder Dalekerlen und ihrem Heerführer Gustav Erichson, nachmahls Könige, geschlagen worden, und um sein sonst mächtiges Kriegsherr gekommen ist. Hierauf hat Gustav die Stadt wiederum eingenommen, das Schloß aber haben die Dänen zu behaupten gesucht, selbiges aber doch 1522 aufgeben müssen. Heldvader schreibet, daß damahlen 1521 die Dänen die Stadt mit dem Feuer verwüstet hätten. Im Jahr 1527 hielte König Gustav Erichson einen Reichs-Tag allhier auf welchem unter andern auch beschlossen wurde, den Geistlichen ihre überflüßigen Güter und Kirchen-Schätze zu entziehen und denselben nicht mehr zu lassen, als was zu der Kirchen-Diener Erhaltung nöthig war. Zeilers Beschreibung des Königreichs Schweden, p. 210 u. ff. Loccenii Hist. Suecica. Olaus Magnus Libr. VII, c. 16. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon, p. 75. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 574. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 761. Melissantes Geographie, II Theil, p. 24. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments V Th. p. 473. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 729. Cellarii neue Geographie, p. 258. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 515. Hübners vollständige Geogr. II Th. p. 118.

Westerasische Erb-Vereinigung, siehe den Artickel: **Westeras.**

Westerbaen, (Cornelius) ein Lehrer der Remonstranten zu Utrecht. Er hat die Universal-Historie, die eine besondere Gesellschafft in Engelland verfertiget, ins Holländische zu übersetzen über sich genommen, davon der erste Theil unter dem Titel die Presse verlassen: Algemeene historie, behelzende een bericht van alle Volken, en de Zaeken, onder hen voorgevallen, sedert het begin der Wereld, tot deezen tyd toe; Beschreeven door een Gezelschap van geleerde Mannen in Engeland, en nu uit het Engelsch vertaeld, en met eenige Aanteekeningen vermeerderd, Utrecht 1735 in 4, worauf das Jahr darauf der andere Theil gefolget. Eine Recension von diesem Wercke findet man in den Gelehrten Zeitungen 1735. p. 81 und 1737. p. 515; ingleichen im Februario der *Nov. Act. Eruditor.* n. 3.

Westerbaen, (Jacob) ein Holländer, Herr von Brandwyk und Gybland, war zur Zeit des Synodi zu Dordrecht, ein Candidat des Ministerii, wurde hernach Doctor der Medicin, und von dem Könige in Franckreich geadelt. Er schrieb in Holländischer Sprache verschiedene Gedichte, als:

a. De Scultitiæ laude.
b. Scholam Vespertinam.
c. Versus amatorios
d. Psalmos sive Cantilenas pro nupturientibus, welche Gedichte 1672 in drey Bänden in 8 zusammen gedruckt worden,

und starb den 1 Mertz 1670 im 69 Jahre. Cattenburgh in bibl. remonstrant. Witte Diar. Biogr. T. II ad annum 1670.

Westerbeck, ein Dorf im Hertzogthum Lüneburg, ins Amt Gifforn gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Westerbecke, Geschlecht, siehe Sandbecke, im XXXIII Bande, p. 1950.

Westerberg, (Johann Ortwin) siehe Westenberg.

Westerbotn, Westliche Bothnien, Latein. *Bothnia occidentalis*, ist eine Provintz in Nordland, in Schweden. In dieser Provintz sind zwar viele Berge und das Erdreich ist sehr sandigt, also wird vom Feld-Bau nicht viel Wesens gemacht. Gleichwohl ist in diesem Lande niemahls eine Hungers-Noth; ja nicht einmahl eine theure Zeit gewesen. Denn es giebt da so viel Vieh, Wild, Fische und Peltzwerck, sonderlich viel Lachse und Strömlinge, welches eine Art von kleinen Heringen ist, daß sie Brod genug dafür einkauffen können. Es sind 5 Städte darinnen, welche sonderlich darum merckwürdig sind, weil die fünff Provintzen des benachbarten Lapplandes ihren Nahmen haben: 1) Uhima, 2) Pithäa, 3) Luhla, 4) Torne, und 5) Kiuni. Hübners vollständige Geo-

Geographie, II Theil, p. 141. Einleitung in die Geographischen Wissenschafften p. 148. Siehe auch den Artickel: Bothnia, im IV Bande, p. 837.

Westerbrockauer-See, ein grosser See in dem Hertzogthum Hollstein, in welchen der Bach Rechtbeck fällt; fließt in solchem 880 Ruthen lang fort, bis er bey Elersdorf wieder herausbricht. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 85.

Westerburg, Lat. *Comitatus Westerburgicus*, eine kleine Grafschafft mit einem Städtgen und Schlesse gleiches Nahmens, in der Wetterau auf dem Westerwalde, an den Trierischen und Nassau-Siegischen Grentzen gelegen. Sie gehöret den Grafen von Leiningen, und giebt einer absonderlichen Linie von derselben den Nahmen. Das Schloß ist die ordentliche Residentz gedachter Grafen von Leiningen-Westerburg. Das Städtgen lieget vier Meilen von Wetzlar und von Siegen. Es hat Einwohner, so verschiedenen Religionen zugethan sind. Im Jahr 1707 überfiele den 2 Octobr. in der Nacht eine Frantzösische Parthey von 150 Mann das Städtgen, plünderte etliche Häuser und tödete einige Bürger, wobey von den Frantzosen 20 getödet und 14 verwundet worden. Arnolds Historische und Politische Geographie p. 950. Melissantes Geographie I Th. p. 953. Triers Wappenkunst, p. 581 der Feustelischen Ausgabe. Hübners vollständige Geographie III Th. p. 377 und 419. Wetterauischer Geographus, p. 403. Einleitung in die Geographischen Wissenschafften p. 121. Uhsens Universal Geogr. Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen, 2 St. p. 123.

Westerburg, ein Schloß, Amt und Flecken im Fürstenthume Halberstadt, und zwar in der Grafschafft Reinstein, etliche Stunden von Quedlinburg. Es hat solches der König von Preussen, Friedrich I, 1701, nach Absterben der Herren von Steinberg Westerburgischer Linie, seinem Bruder, Margaraf Albrecht Friedrichen, übergeben. Im Jahr 1534 hatten es die von Dorstadt bekommen. Von diesen erhielten es 1568 die von Schulenburg, und von diesen 1633 die von Steinberg. Darunter steht das grosse Dorf Rorsheim, und liegen beyde neben einander am Bruch. Es gehöret auch dazu ein Theil der Dörfer Dedeleben, Dingelstädt, und Dersheim, welches letztere sammt Berheim sonst denen von Gustädt zusteht. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 338. Hübners vollständige Geographie, III Th. p. 659. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Westerburg oder **Wahrenburg**, ein Amt und Schloß in Nieder-Sachsen, eine gute Meile von Oldenburg. Hamelmann sagt, daß Graf Gerhard 1463 das Hauß Westerburg an der Hunte gebauet, so die Münsterischen hernach zerstöret. Es muß also folgends wieder seyn aufgerichtet werden: Wie denn er hernach meldet, daß Graf Johannes der XIV, der 1526 gestorben, Westerburg mit neuen Gebäuden gezieret habe. Und hat es allda einen Drosten, oder Voigt. Zeillers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 960. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Winkelmanns Oldenburg. Chronicke p. 589. u. f.

Westerburg, ein Flecken in der Landschafft Drente in der Provintz Ober-Yssel. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 512.

Westerburg, (Christian Pistorius von) ein Magister der Philosophie und Collegiate des kleinen Fürsten-Collegii zu Leipzig, lebte zu der Zeit der Reformation. Zu seiner Zeit hatten die Collegiaten in beyden Fürsten-Collegiis, ob gleich die gesammte Universität sich zur Augspurgischen Confeßion bekannte, bisher das Gesetz beobachtet, daß keiner von ihnen heyrathen solte, bey Verlust seiner Collegiatur. Wider dieses Gesetz handelte Westerburg und heyrathete, und da wolten ihn die übrigen Collegiaten, vermöge ihrer Statuten, excludiren. Allein es ward ihnen solches von Hertzog Heinrichen nachdrücklich verboten, und Westerburg behielt seine Collegiatur, wie sonsten. Siehe Hofmanns ausführliche Reformations-Historie der Stadt und Universität Leipzig, p. 404.

Westerburg oder Westerburgius, (Johann) ein gelehrter Holländer, von Utrecht gebürtig, war Professor der Politick zu Dortrecht, und starb den 12 August 1636. Er hat unter andern:

1. Eine Poetische Schrifft unter dem Titel: Epinicion in devictam Silvam Nucis ab ordinibus foederatis, in drey Büchern; und
2. Epistolam de prisci ævi diuturna vita, welche in denen zu Roterdam 1665 in 8 herausgekommenen doctorum virorum epistolis & responsis tum medicis tum philosophicis stehet geschrieben. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. Wittens Diar. Biograph. ad an. 1636.

Westerburg, (Reinhard von) war 1331 Dom-Herr an der Metropolitan- oder Haupt-Kirche zu Maynz. Siehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2443.

Westerburg, (Leiningen-) Gräfliches Geschlecht, siehe Leiningen-Westerburg, im XVI Bande, p. 1626 u. ff.

WESTERBURGICUS COMITATUS, Grafschafft, siehe Westerburg.

Westerburgius, (Johann) siehe Westerburg.

Wester-Cappel, ein Vorgebürge nebst einer Sand-Banck in der Insel Laland, strecket sich gegen Westen in die Ost-See.

Westerdal, ist eines von den 3 Theilen oder Stücken, in welche die Provintz Dalecarlia in Schweden eingetheilet wird. Zeillers Schweden p. 7.

Wester-Egel, Westeregeln, ein Adeliches Geschlecht, von welchem uns nichts weiter bekannt, als daß Anne von Wester-Egel oder Westeregeln, auf Friedeburg, mit Wilhelmen von Steuben, auf Friedeburg, verehlichet gewesen. Königs Adels-Histor. II Th. p. 1109 u. 1114.

Westeregeln, Geschlecht, siehe **Wester-Egel.**

Wester-Ems, also wird das Theil des Flusses Ems, welcher sich bey der Insul Bereum theilet, nach der Festung Gröningen zu, genennet. Melissantes Geographie Theil I, p. 615.

Wester-Engel, ein Flecken im Holtz-Kreise, des Hertzogthums Magdeburg unweit Engeln, einem Herrn von Börstel zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wester-Engel, ein Dorf in Thüringen unweit Greussen, ins Amt Clingen gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Treibers Schwartzburg, p. 105. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 36 in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Siehe auch den Artickel: West-Engel.

Westerfeld, ein Adeliches Schloß in Ober-Yssel am Vechtfluß, zwischen Schwoll und Haselt. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Westerfeld, Dorf im Hennebergischen, siehe **Westenfeld.**

Westerfeld, ein Dorf in der Grafschafft Nassau-Usingen, im Amt Usingen, eine halbe Stunde davon, zwey von Hamburg vor der Höhe. Wetterauischer Geograph. p. 403.

Westerfeld, (Johann Marcellus) gebürtig aus der Grafschafft Hanau, ein Magister der Philosophie und erst Pastor zu Lingelsheim, hierauf zu Hansberg, und noch weiter Pastor zu Eckboldsheim im Elsaß, endlich wurde er Licentiat der Gottesgelahrheit und 1648 Superintendent in der freyen Reichsstadt Nördlingen. Er ist gestorben den 12 Mertz 1678 im 68 Jahr seines Alters und 46 seines Amtes. Er hat geschrieben:

1. Exercitationes inaugurales, Franckfurt 1669 in 12.
2. Concionem de pace.

Wittens Diarium Biogr. T. I, ad annum 1678. *Biblioth. Ittigiana* P. I, p. 233. n. 103. Dolpens Bericht von dem alten Zustande und erfolgten Reformatien in Nördlingen. Unschuld. Nachr. des Jahrs 1740 p. 371.

WESTERFELDA, diesen Nahmen soll ehedem das Königreich Norwegen geführet haben. Eccardi Francia Orient. T. II, p. 85.

WESTERFOELDA, Provintz, siehe **Westfolden.**

Westergard, ein geringer Ort auf der Insul Gothland in Schweden. Müllers kleiner Atlas I Th. p. 576.

Westergau, ein Gebiet, siehe **Westergoe.**

Wester-Gellersen, ein Dorf unweit Lüneburg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

WESTERGOA, ein Gebiet, siehe **Westergoe.**

Westergoe, Westergöw, Westergau, Lat. *Tractus Occidentalis, Westergoa, Vestergoa, Vestragia*, in den mittlern Zeiten *Westrachia, Westracha, Westeracbe, Westrabe, Westriche*, also wird eines von den drey Haupt-Quartieren der Niederländischen Provintz West-Frießland genennet, nemlich dasjenige, welches zunächst an die Süder-See stößt. Es begreifft wiederum acht Quartiere in sich, welche den Nahmen von Barra, Baerde, Wonsera, Franecker, Menaldum, Hennaerdera, Wymbristera, und Gaester führen. Man rechnet auch die Herrschafften Hemelumer und Bildt darzu. Die in Westergoe gelegene vornehmste Oerter: sind Harlingen, Franecker, Stawern, Hindelopen, Werckum, Bolswerdt, Sneck und Molquerum. Hübners vollständige Geographie, I Theil, p. 524. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 224 u. 225. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 516. Uhsens Universal Geographisch-Historisches Lexicon. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.** Melissantes Geographie, I Th. p. 617. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p 294.

Westergöw, ein Gebiet, siehe **Westergoe.**

Wester-Gothland, Provintz, siehe **West-Gothland.**

Westergow, ein Gau in Thüringen, siehe **Westerngow.**

Westergroningen, ein Ort in dem alten Pago oder Gau Hartingowe oder Hartzgow. Junckers Geographie der mittlern Zeiten p. 243.

Westerhagen, eine Burg auf dem Eichsfelde, siehe den nachstehenden Geschlechts-Artickel.

Westerhagen, eine uralte Adeliche Familie, welche Chur-Mayntzische, Sachsen-Gothaische, Hessen-Casselische und Braunschweigische Lehn heut zu Tage besitzet. Sie soll sich vor Zeiten DE INDAGINE genennet haben. Die ordentliche Stamm-Reihe wird mit Thilo de Indagine angefangen welcher um das Jahr 1086 unweit dem Westerwalde das Schloß **Westerburg** erbauet. Sein Sohn gleiches Nahmens soll, weil er wegen eines Duells flüchtig worden, sich auf dem Eichsfelde niedergelassen, und um das Jahr 1126 die Burg **Westerhagen** angeleget haben. Von dessen Nachkommen wird **Heinrich** 1293 Castellan zu Gotha genennet. **Hanß von Westerhagen**, der rothe oder audax beygenahmt, hat Hanssens von Berlebsch, der zu Ausgang des 14 Jahrhunderts gelebet, sechste Tochter, Jutten, zur Gemahlin gehabt. Er hatte auf dem Eichsfelde viele Güter und hat daher wegen seines Weibes, nach Absterben seiner Schwäger, an dem neuen Schloß Berlebsch einige Gerechtigkeit zu haben vorgegeben; ist aber von Thilo von Berlebsch zurück getrieben und abgewiesen worden. Von des obigen Heinrichs Brüdern sind **Bruno** und **Dietrich** (die auf dem Stamm-Register in *Gotha Diplomatico* an statt von **Westerhagen**, Hayn benahmet worden) zu mercken. Jener wurde ein Großvater **Heinrichs** Ertzbischöfl. Mayntzischen Landvogts auf dem Eichsfelde, von welchem hergestammet **Hanß Albrecht**, so in dem 17 Jahrhundert Chur-Mayntzischer Obrister gewesen, und **Heinrich Arnold**, Dänischer Obrist-Wachtmeister, dessen Sohn **Heinrich**, Fürstl. Münsterischer Obrister, ist neun Jahr ein Sclave der Tartarn gewesen, und endlich von dem Könige in Schweden ranzioniret worden. Er hat unter andern

andern einen Sohn, gleiches Nahmens hinterlassen, welcher Sachsen-Gothaischer General-Major und Commendant über die Leib-Garde zu Pferde und Obrister über ein Dragoner-Regiment worden, noch 1717. floriret, und seinen Stamm fortgesetzet hat. Entweder dieser oder sein Vater hat eine von Witzleben zur Gemahlin gehabt. Denn wir finden, daß Helene Eleonore, George Melchers von Witzleben, Königl. Schwedischen Obristens, der 1672. gestorben, Tochter, mit einem Heinrichen von Westerhagen, Obristen, verehlichet gewesen.

Vorgedachter Dietrich, der 1298. lebte, setzte die so genannte Teistungische Linie fort. Von ihm stammte unter andern ab Hermann Otto, auf Teistungen und Dietendorf, Fürstl. Sachsen-Gothaischer Obrist-Lieutnant, der gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts florirte. Dessen älteste Tochter, Magdalene Henriette, ist 1722. den 19. Julius Rudolph Ecbrechten von Grone, Sachsen-Altenburgischen Kreiß-Hauptmanne, Hof-Rath und Amts-Hauptmanne zu Ronneburg, ehelich angetrauet worden. Ein Heinrich von Westerhagen, auf Teistungen, und vielleicht vorhergehender, heyrathete 1609. Veronicken, eine Tochter Volckmars von Wurm. Ein älterer Heinrich, auf Teistungen oder Testungen, hat 1598. Magdalenen, eine Tochter Centurius von Wurm, geheyrathet. Noch eine Magdalene und Tochter Caspars von Wurm, der 1599. gestorben, ist eine Gemahlin Heinrichs von Westerhagen gewesen. Dorothee von Westerhagen, aus der Eiffel, hatte Friedrichen von Kutzleben, auf Freyenbeßingen, zur Gemahlin. Thilo von Westerhagen auf Dostung, erzielte in der Ehe mit Judithen von Reckerod Wilhelmen von Westerhagen, auf Dostung, dem seine Gemahlin, Catharine von Wurm, Marien, eine Gemahlin Carls von Uslar, auf Appenroda, gebohren. Anne Catharine von Westerhagen wurde Johann Philippen von Berlebsch, der 1681. als Obrister gestorben, ehelich beygeleget. Und Anne Margarethe von Westerhagen, ist 1701. als Wittbe Friedrich Jobstens von Schlotheim mit Tode abgegangen.

Dieser Familie Stamm-Register findet man in *Goeba Diplomatica*. Sonst gehören auch hieher zum Beweiß des obigen Gauhens Adels-Lexicon; Königs Adels-Historie, Th. I, p. 1051. und 1085. Th. II, p. 104. und 120. und Th. III, p. 434. 962. 1139. 1180. 1188. und 1197. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 88. Siehe auch den Artickel: Westhagen (Walter).

Westerham, eine Stadt in der Engelländischen Grafschafft Kent, in Sutton-Lath an dem Flusse Darent. Camden. Beeverell.

Westerhausen, ein Flecken oder grosses Dorf und Amt in der obern Grafschafft Reinstein, im Fürstenthum Halberstadt, ohnweit Quedlinburg gelegen, und dem Könige von Preussen gehörig, wovon noch andere drey Dörfer zwischen Blanckenburg und Quedlinburg dependiren. Es ist 1595. denen von Schulenburg und Veltheim versetzet worden, und hernach durch viel andere Hände gegangen. Es ist darinnen noch ein Adelicher Hof gewesen, den Se. Maj. der König von Preussen auch 1718. an sich gekaufft haben. Vor dem war hier die Gräfliche Regierung. Abels Preuß. und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 337. Eb. Deutsche und Sächs. Alterthümer, Th. II, p. 594. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Westerhausen, ein Dorf an der Elbe, unweit Magdeburg. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Antiquarius des Elbstroms, p. 553.

Westerhausen, Geschlecht, siehe Westhausen.

Westerheider, (Heinrich) Pastor zu Klütz, hat unter die Presse gegeben: Heilsame Gnade unsers Herrn JEsu Christi, oder eine Paßions-Predigt über den Text: Und da es um die 6te Stunde . . in welchen sie gestochen haben, Rostock 1714. Zur Herausgabe dieser Predigt bewegten den Verfasser die ungleichen Urtheile, so er von derselben hören muste. Denn weil er bey Erklärung der Worte: da floß Blut und Wasser heraus; erinnert, es wäre dieses unter andern ein deutlicher Beweis der Hefftigkeit des Leidens Christi; so mochten einige von den Zuhörern in denen Gedancken stehen, als habe sich der Autor damit denen alten und neuen GOttesgelehrten widersetzet, welche dieses Fliessen des Blutes und Wassers nicht etwa vor etwas natürliches, sondern vor ein grosses Wunder halten. Solchen Argwohn von sich abzulehnen, ließ der Herr Pastor diese Predigt drucken und zwar mit einer Vorrede des Herrn D. Rackewitzens, in welcher obige Meynung von der wundervollen Herausfliessung des Blutes und Wassers aus der eröfneten Seite, weil sie dem Grunde des Glaubens nicht zuwider, gebilliget wird. Gelehrte Fama XXXVII und XXXVIII Th. p. 22.

Wester-Hemde, Lat. *Vestis lustralis*, oder *Baptismalis*, ist ein von zartem Caton, Nessel- oder Cammertuch zusammengesetztes kleines Kinder-Hemdlein, mit allerhand Creutzen durchnähet, und von zarten und saubern Spitzlein besetzet, und mit einem Ueberschlag über das Köpfgen zugleich versehen, darinnen die neugebohrnen Kinder zur Tauffe getragen, und eben darinnen getaufft werden, oder welches doch bey der Taufe übergebreitet wird, und zu den willkührlichen Tauf-Gebräuchen der Kirche gehöret. Was des Wortes Wester-Hemd Ursprung betrifft, so hat der ehemahlige Cantzler von Ludwig in seinen Gelehrten Anzeigen im Jahr 1733. p. 737. in der Anmerckung (x) folgende Herleitung: „Vestis, „(sagte er) heist in der Römischen Sprache ein „Kleid; und Weste bey den Deutschen. Daher Wester-Hemde so viel, als Kleidhemd, oder „Hemdkleid, heissen solle.„ Scherzius in seiner Hierarchia Miscellanea hat eine andere Derivation, wenn er schreibet: „Ein Wester-Hemde scheinet

„zu kommen vom Wort West, das ist, der Nie„dergang, ist feucht, und das Wasser, als der „West-Wind, das ist, der von Abend gehet, und „gemeiniglich mit sich bringet West, das ist, Was„ser und Regen, er ist westerig, das ist, wässe„rig, ꝛc.„ Also daß vor Zeiten das Wasser geheissen habe Wester. Stepnerus, de Sacris Christianorum, p. 349. vermeynet, es heisse gleichsam so viel, als Schwester-Hemde, wegen der geistlichen Brüder und Anverwandschafft, die wir unter einander daselbst erlangen. Der Gebrauch des Wester Hemdes ist aus der alten Kirche übrig geblieben. Denn damahls legten die Juden, und andere erwachsene Täuflinge, ihre Kleider ab, und zogen nur ein Leinwandenes Hemde an, dadurch ihnen das Wasser auf den gantzen Leib kommen konnte. Dantz de Bapt. Jud. §. 36. Und Buddeus, in Vindiciis illius, §. 42. Daher spricht *Cyrillus Hierosol.* Catech. 5. Mystag: „Wenn man die alten Kleider aus„und diejenigen, so nach dem Geiste weiß sind, „angezogen, so muß man stets in den weissen ein„hergehen.„ Hernach so gab man auch den kleinen Kindern ein weiß Kleid, wovon Nyssenus, in der dritten Oration de Fest. Pasch. also schreibet: „Das junge Kind begehet das Fest mit „Wechselung des Kleides, mit dem äusserlichen „Sinne, sintemahl es mit dem innerlichen sol„ches noch nicht thun kan.„ Die Ursache, warum den Täuflingen eben ein weiss Kleid gegeben ward, scheinet nicht so wohl diese gewesen zu seyn, daß bey dem gemeinen Baden der Orientalischen Völcker die weisse Leinwand theils zu dem Bade-Kleide, theils auch zu der neuen Ankleidung, gebrauchet, als vielmehr, weil die weisse Farbe für ein Zeichen der Unschuld gehalten worden ist. Daher spricht Origenes: „Deine Kleider sind „gewaschen, da du zu der Gnade der Tauffe kom„men bist, du bist gereiniget am Leibe, gereiniget „am Geiste, du bist gereiniget von aller Befle„ckung des Fleisches und des Geistes.„ Es bedeutet hernach das weisse Kleid die geistliche Geburt, und künfftige Aufferstehung. Daher spricht Albinus, de divinis officiis, de Sabb. S. Paschæ. „Das Kind ziehet ein weiß Kleid an, wegen der „Gnade der Widergeburt„ Was die Art und Weise anbetrifft, wie sie den Getauften das weisse Kleid, oder Hemde, gaben, so sagten sie: „Nimm hin das weisse und unbefleckte Kleid, wel„ches du dermahleins ohne Flecken vor den Rich„terstuhl JEsu Christi bringen solt, damit du das „ewige Leben haben mögest, Amen„ Wie uns Gregorius Magnus dieses beschreibet. Die Materie des weissen Kleides muste aus Leinen seyn, davon Hieronymus, in der 128. Epist. ad *Fabiolam*, also schreibet: „Wir müssen nach GOttes Befehle gewaschen werden, und wenn wir „denn bereit sind zu dem Kleide Christi, und „wir die ledernen Kleider abgeleget haben, so zie„het man uns ein leinen Kleid an, so nichts „vom Tode bey sich hat, (wie die Felle von „den Thieren) sondern das gantz weiß ist, daß, „wenn wir von der Tauffe aufferstehen, wir un„sere Lenden mit Wahrheit gürten.„ Nicephorus führet auch dergleichen an. Es muste auch das weisse Kleid den gantzen Leib bedecken, und wurde dasselbe an dem 8 Tage nach der Tauffe abgeleget; Denn an dem Oster-Feste wurden sie getaufft, musten also gantzer 8. Tage in demselben gehen, 8. Tage aber nach Ostern legten sie dasselbe wieder ab, daher der Sonntag nach Ostern Dominica in Albis, oder der weisse Sonntag, heisset. Davon schreibet Augustinus, in dem 157. Sermone, also: „Die Oster-Feyer „wird mit der heutigen Frölichkeit beschlossen, „und daher wird die Kleidung der Neulinge heute verwechselt, jedoch so, daß der weisse Glantz, „so mit dem Habit abgeleget, allezeit im Gemüth „behalten wird.„ Die Ursache aber, warum sie sieben Tage das weisse Kleid haben tragen müssen, ist diese gewesen: Weil die Neugetauften mit dem siebenfältigen Geiste bereichert werden. Sie musten auch, wenn sie getauffet wurden, das weisse Kleid auf der blossen Haut, und keines darunter haben. Wenn sie nun das weisse Kleid ablegten, so musten sie es nicht selber thun, sondern andere musten es ihnen abziehen; Wiewohl das Weibsvolck, Schaam halber, dasselbe selber wegthat. Es muste auch diese Ablegung bey dem Tauff-Steine, und also in der Kirche geschehen, da sie denn die Kleider auch in der Kirche lassen musten. Daher schreibet Fortunatus: „Heute kehrten sie wieder zu „dem Tauf-Steine, damit sie die weissen „Kleider daselbst ausziehen mögten.„ Von diesen Gebräuchen kan ein mehrers bey dem Casalius de Antiqu. Christ. ritibus, p. 56. u. f. gelesen werden. Eben dieser gedencket auch der heiligen Decke, (Mystici velaminis) so ihnen auf den Kopf geleget wurde, „daß der Ge„tauffte verstehe, er trage eine Königliche Cro„ne und die Würdigkeit des Priesterthums.„ Es war also diese heilige Decke von dem weissen Kleide unterschieden. Es war auch in dieser Decke ein rother Faden eingenähet, das Leiden Christi damit anzudeuten; Und diese Decke, so wegen der Salbung auf das Haupt geleget wurde, ward auch des 8. Tages mit abgeleget. Siehe auch den Albinus Flaccus, sonst Alcuinus genannt, in Biblioth. Patrum, Tom. III; Und dessen Discipul, den Rabanus Renurus, de Clericorum institutione. Den Amalarius Fortunatus, Tom. VI. Biblioth. Lactantius schreibet von diesem Gebrauche gar schön:

Candidus egreditur nitidis exercitus undis,
Atque verus vitium purgat in omne novo.

Das Wester-Hemde konnte jener Diaconus Murita, (*Heermann.* Serm. XXXI. baptismal. p. 539.) gar seltsam beschrieben. Er hatte den Elpidophorus getaufft, und zugleich als ein Pathe und Zeuge aus der Heil. Tauffe gehoben. Er verläugnete aber seinen Glauben, da er wuchs, und ward ein greulicher Feind und Verfolger der Christen. Nun begab es sich daß Murita gefan-

gefangen und für ihn gebracht wurde, da zeigete er ihm das Wester-Hemdgen, welches er aufgehoben hatte und sprach: "O Pathe Elpidophore, siehe dieß Kleidlein (Signum cum resignata) welches der Sohn GOttes in dem Jungfräulichen Leibe der Mariä gewircket, mit seinem Rosinfarbenen Blute, als eines Carmesin-Würmichens, Saffte gefärbet, am H. Creutze ausgespannet und abgetrocknet, und dich in der Tauffe damit bekleidet, das wird dich am jüngsten Tage verklagen, und deiner Bosheit überzeugen." Der Calvinist Bucanus nennet unsre Ceremonien mit dem Wester-Hemde einen unnützen und abergläubischen Brauch. Desgleichen raisonnirt der Canzler von Ludewig, seiner gewöhnlichen Art nach, über diese an sich unschuldige und eine gute Bedeutung habende Gewohnheit unserer Kirche, wenn er an dem angeführten Orte schreibet: „Da „dieses alles todte Ceremonien, welche der H. Tauf„se nichtes geben, noch nehmen, so ist es bey den „Kirchen-Gebräuchen eine sehr abergläubische „Weise, daß die Tauf-Zeugen nicht allein das „Wester-Hemde mit ihren Händen angreiffen, „sondern auch nachhero die Hände wieder vor „dem Taufstein waschen sollen." Daß aber sonst von abergläubischen Müttern die Wester-Hemden höher, als sie werth sind, gehalten, und mit denselben Aberglauben getrieben werden, sind wir nicht in Abrede. Dahin gehöret, wenn man dem Kinde sein Hemdgen 3 Sonntage nach einander anzöge, so würden alsdenn demselben die Kleider wohl stehen, und dergleichen. Bey denen Römisch-Catholischen werden den getaufften Glocken auch Wester-Hemden gemacht und umschlagen. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften. Ludwigs Gelehrte Anzeigen, p. 737. Männlingens Abergläubische Alberträten, p. 183. Löders Historisches Systema, Th. III, p. 1921. Adami Cornu Copiæ, Theil III, p. 1112 u. f. Siehe auch *Quasimodogeniti*, im XXX Bande, p. 115 u. f. Taufft, im XLII Bande, p. 262; und Tauff-Zeug, ebend. p. 382.

Westerhemdlein, Wasserhemdlein, heißt bey den neugebohrnen Kindern das Häutgen, welches sie bisweilen mit auf die Welt bringen. Es ist ein allgemeiner falscher Wahn, sowohl bey etlichen Gelehrten, als sonderlich bey dem gemeinen Volcke entstanden, wie man nemlich aus diesem Hemdlein das Glück und Unglück des neugebohrnen Kindes, durch seine gantze Lebenszeit zu beurtheilen vermögend sey. Allein, solche Leute lassen sich hierinne betrügen, oder wissen nicht, daß alle Kinder im Mutterleibe mit drey Häutlein umgeben sind, von welchen bisweilen zweye mit dem neugebohrnen Kindlein auf die Welt kommen, und ihnen das Haupt, Angesicht, oder wohl den gantzen Leib, wie ein Hemdlein, umhüllen; welches vornemlich geschiehet, wenn sich das weibliche Schloß, oder die Geburtsglieder weit gnung eröffnen, und schlüpffrig sind. Wenn aber der Weg enge, und das Kind wird gedränget, so streiffen sich die Häutlein, oder das Wasserhemdlein ab, und bleiben in der Mitte der Geburtsglieder hängen, daß also keines mit zum Vorscheine kommt. Von diesen Häutlein oder Westerhemden können die Weiber viel predigen, und vom Glücke oder Unglücke des neugebohrnen Kindes reden. Wenn besagtes Hemdgen schwärtzlich ist, so geben sie vor, daß dem neugebohrnen Kinde die gantze Lebenszeit viel Unglück begegnen werde, daß sie von bösen Geistern und Gespenstern würden angefochten werden, des Nachts im Schlafe unruhig seyn, und viel Träume haben; es sey denn, daß man es zu Pulver mache, und ihnen solches zu trincken gebe. Wo aber der Helm oder das Wasserhemdlein roth ist, so verkündigen sie dem neugebohrnen Kinde Glück, daß es tapffer werden, und ihm alles, so es vornehme, wohl von statten gehen werde. Solcher Aberglaube ist auch bey den Alten gewesen: Denn also schreibet Aelius Lamprid im Leben Anton Diadumens, dem sein Haupt mit einer Crone und zarten Krantze geschmückt gewesen. Bisweilen pflegen die Wehmütter solche Häutlein zu sich zu nehmen, und den Procuratorn zu verkauffen: indem sie vor Zeiten viel darauf hielten, und glaubeten, eher eine Sache zu erhalten, wenn sie solche bey sich trügen. Daß aber diese Wasserhemdlein oder Helme der neugebohrnen Kindlein nicht allemahl einerley Farbe haben, kommt daher: weil das Geblüte und die in der Gebährmutter gesammleten Feuchtigkeiten nicht allemahl einerley Natur sind. Ist die Gebährmutter von bösen Feuchtigkeiten verunreiniget, und selbige vermischen sich mit dem empfangenen Saamen, daraus das Häutlein gezeuget wird; so wird das Westerhemdlein, und auch die rechte Haut der Kinder braun und schwärtzer. Wenn aber die Gebährmutter des Weibes gantz rein ist, und das reine zusammenfliessende Blut wird allein mit dem empfangenen Saamen, daraus sich das Häutlein zeuget, vermischet; so wird es, nebst der gantzen Haut des Kindes, von lieblicher Farbe und fein röthlich. Auch erscheinen diese Häutlein unterschieden gefärbet, sowohl von innerlichen, als äusserlichen Ursachen: Als wenn den Weibern plötzlich etwas zu Gesichte kommt, das sie sich feste eindrücken. Also auch, wenn die Ehemänner zu dem ehelichen Wercke gar zu begierig sind, so, daß sie keine Wahl oder Unterscheid der Zeit, besonders der monatlichen, machen, sondern sich mit den Weibern freundlich begehen, und sie gleichsam zu der Zeit dazu zwingen, auch die Weiber darüber empfangen, und sich nicht wenig deswegen entsetzen und schämen, alsdenn werden sie offt roth darüber, und gedencken an ihr rothes Blut, davon nachgehends die Frucht dergestalt gefärbet wird. Daher kommt denn auch, daß die Kinder öffters gantz roth auf den Backen, und unter dem gantzen Angesichte seyn: massen solches der Frucht von den Müttern am meisten angebohren wird, wenn sie sich schämen, oder zornig werden, indem sie empfangen, oder unter währendem Schwangergehen: darum, daß sich alsdenn die natürliche Wärme aufblähet, und das Geblüte austreibet. Diejenigen Weiber hingegen, welche sich fürchten, oder plötzlich erschrecken, erben ihrer Leibesfrucht eine bleiche Farbe, nebst einer ernsthafften und traurigen Gestalt des Angesichtes an.

Westerheven, ein Ort in dem Hertzogthum Schleswich in dem Amte Eyderstede, ist 1370. bekannt worden. Denn da hatten gewisse See-Räuber, welche Wogensmänner genennet worden, eine Burg gebauet, und setzen das gantze Land in Contribution; als sie aber etliche Jungfern aus der Harde Utholm aufgefangen, und als eine gute Beute nach ihrem Raub-Neste gebracht hatten, so belagerten die von Utholm den Ort, und eine von den gefangenen Jungfern hatte das Hertz, daß sie einen Harnisch anzog, und sich einer Aufzieh-Brücke bemächtigte, und dieselbe auch so lange vertheidigte, bis die Festung erobert ward: worauf 60. solche Raub-Vögel mit dem Schwerdte gerichtet wurden. Hierauf ward die Kirche allhier aufs neue erbauet, und das Pastorat auf den so genannten Wagemanns-Burg verlegt. Hübners vollständige Geographie, Theil II, p. 57. Pontoppidan Annales Ecclesiæ Danicæ Diplom. Theil II, p. 218.

Westerhof, (A.) von ihm ist bekannt eine Dissertation: de Cadaveribus auctoritate publica lustrandis, Leyden 1738. *Biblioth. Haneliana*, p. 414. n. 681.

Westerhof, (Albrecht) war einer von denjenigen Holländischen Gottesgelehrten, welchen, nach Ausbreitung der Roellischen irrigen Meynungen und nach gehaltenen Synodo deswegen zu Briel 1693. aufgetragen wurde, gewisse Artickel aufzusetzen, welche allenthalben auf Art einer gemeinen Formul bey dem Examinibus solten vorgelesen, und die Candidati darüber vernommen werden. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil IX, p. 489.

Westerhof, (Arnold Heinrich) siehe Westerhov.

Westerhofen, oder Westerhoven, ein Schloß im Stiffte Hildesheim, zwischen Eimbeck und Osterode, am Wasser Soesee, welches in die Leine fält. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Westerhofen.

Westerhofen, ein Chur-Hannöverisches Amt und Flecken im Fürstenthum Calemberg bey Eimbeck, und auch nicht weit von der Stadt Northeim gelegen, mit einem Adelichen Hofe, dem Herrn von Olbershausen gehörig. Es hat dieses Amt herrliche Holtzungen und Fischereyen. Vor diesem ist es eine Herrschafft gewesen, und 1369. nach Abgang Eckbrechts von Westerhofen, des letztern seines Geschlechts, an den Bischoff zu Hildesheim, als Lehns-Herrn, zurück gefallen; es ist aber in der so genannten Stiffts-Fehde, welche von 1519. biß 1523. gedauret, das Amt Westerhofen dem Stiffte entrissen worden, und ihm nicht wieder restituiret worden. Es ist aber zum Amte Westerhofen gerechnet worden: 1) Kahlefeld, ohnweit Wittewater, 2) Echte, bey Ebottshusen, 3) Ahlhusen, bey Sebbersee, 4) Ebottshusen, bey Echte, 5) Sebbersen, bey Wittewater, 6) Wittewater, bey Kahlefeld, 7) Derode, bey Oldershusen, 8) Willershusen, bey Oldershusen, 9) Harrihusen, bey Wierhusen, 10) Niemarcke, unter Westerhof, 11) Durode, bey Oldenrode, 12) Oldenrode, bey Wierhusen, 13) Oldershusen, bey Derode, 14) Wierhusen, bey Oldenrode, 15) Westerhof, bey Willershusen. Diese alte Herrschafft ist 1323. vor 3060. Marck löthiges Silbers, an das Stifft Hildesheim versetzet worden. Die obgedachten von Oldershausen stammen von denen von Westerhofen her. Leuckf. Antiqu. Blanck. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Lauensteins Hildesheim, Th. II, p. 117 u. f. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Westerhofen.

Westerhofen, eine uralte Adeliche Nieder-Sächsische Familie, die schon vor Kayser Carls des Grossen Zeiten floriret, und das Schloß Westerhofen erbauet und als ihr Stammhauß bewohnet hat. Als Kayser Ludwig I, das Stifft Hildesheim errichtete, untergaben sich die Herren von Westerhofen mit ihrem Schlosse, Herrschafft und Unterthanen aus Andacht dem Bischoffe zu Hildesheim, und wurden dessen Vasallen. Wie hernach im Jahr 836. Hertzog Bruno in der Grafschafft Nordheim den Brunstein und die Kirche zum Andencken der Schlacht allda zu Langholtzhausen erbauet, hat er 841. einem von Westerhofen das Jus Patronatus davon gegeben, welches auch diese Familie eine sehr lange Zeit und bis 1366. besessen, da sie es dem Kloster Wibbrechtshausen überlassen. Noch zu Ende des 9 Jahrhunderts lebten Judith und N. von Westerhofen, von denen erstere 899. an Eckebrechten von Windhausen, letztere aber an Meino, Herrn von Hartzhorn und Grafen von Düderoda, Kayserlichem Feuerherrn, vermählet worden. Im 10 Jahrhundert war Meino von Westerhofen, Herr uff Westerhofen, berühmt. Dieser wohnte 933. unter Kayser Heinrichen der Merseburgischen Schlacht wider die Hunnen bey, und errettete allda Heinrichen von Schwanringen, Edlen Herrn von Pleße, das Leben. Er vermählte sich mit Florentina, der Erb-Tochter von Hartzhorn und Düderoda, und wurde 935. Dienstags nach Oculi von gedachtem Herrn von Pleße aus Erkenntlichkeit mit der Grafschafft Hartzhorn und Düderoda gegen 2. Pferde zum Ritterdienst belehnt. Er liegt in der Capelle zu Wildrichshausen begraben. Sein Sohn Daniel I, Ritter, ward mit der Grafschafft Düderoda von dem Herrn von Pleße, und mit der Herrschafft Westerhofen von dem Bischoff von Hildesheim beliehen, und bauete besser unter Westerhofen an der Aue einen Burgfrieden oder Kemmriade uff einen Hügel die Hoppelberg genannt, und heisset solches die Hoppelburg. Er hinterließ von seiner Gemahlin Rixa, einer Tochter Arnolds von Gustede, 3 Söhne, Nahmens

I. Arnold I, Herr von und uff Westerhofen starb 1018 nach sich lassend einen eintzigen Sohn, Heinrich genannt, und 999 gebohren. Dieser erstach 1039 auf der Jagd seines Vettern Ottens I, reisigen Knecht, und wurde deswegen von Ditmarn, Bischoffen von Hildesheim, in den Bann gethan, die Herrschafft Westerhofen aber als ein verwürcktes Lehn eingezogen. Er wurde zwar 1041 auf starcke Fürbitte Güntzels I, und anderer wieder absolviret, muste aber eine ewige Verzicht auf die Herrschafft Westerhofen thun, auch Nahmen und Wappen von Westerhofen fallen lassen, dagegen er von dem Bischoff ein ander Wappen bekam, davon das Schild Creutzweis in gelb und roth getheilet, in dem 1 und 4ten rothen Feldern sind 9 Bisantische güldene Rosen gesetzet, auf dem Helm 2 Flügel, deren jeder in gelb und roth getheilet, da auf denen rothen wiederum in die 9 güldene Rosen. Und weilen er in allen Reden das Wort Oldwarde beysetzte, hatte man ihn schon lange Heinrich Oldewarde von Westerhofen geheissen. Da nun der Geschlechts-Nahme wegfiel, so behielt er bey männiglichen den Zunahmen Oldwarde, und nachdem sein Vetter Güntzel I, unfern der Hoppelburg ihm eine Wohnung einräumete, und alda auf sein Anregen ein Dorf anbauete, und nach ihm Olwordshausen oder der Kürtze nach Oldershausen benennete, so verblieb ihm und seinen Nachkommen dieser Nahme völlig. Endlich ward er von dem Bischoff wieder begnadiget, und von den eingezogenen Gütern mit etlicher Länderey und Zinsen wieder belehnet, zum Burgmann verordnet, und ihme erlaubet, einen Burgmanns-Hof an dem Schlosse zu Westerhofen zubauen, welches er auch im Jahr 1059 bewerckstelliget hat. Er starb 1099 in dem 100 Jahre seines Alters, nachdem er mit Ditmars des Kriegers von Wintzingeroda Tochter, Juditha, 8 Kinder gezeuget, von denen Heinrich II, welcher 1179 gestorben, und Hermann als Stamm-Vater, der noch jetzo florirenden Familie von Oldershausen zu mercken sind, siehe Oldershausen, im XXV Bande, p. 1146. u. ff.

II. Daniel II, bekam die Grafschafft Düderoda, und starb 1020 ohne Kinder.

III. Otto I, erhielt die Hoppelburg und ward 1020 auch mit der Grafschafft Düderoda beliehen. Er starb 1034 und ließ ausser 2 Töchtern, Nahmens Rixa und Mathildis, einen Sohn, welcher Otto II genannt, war Ritter uff Düderoda und Hoppelburg, und starb 1105. Dessen Söhne waren (A) Güntzel I, welcher die Hoppelburg bekommen, und (B) Daniel III. Dieser bekam Düderoda, zog 1099 mit dem Hertzog Gottfried von Bouillon für Jerusalem, und ward nach dessen Einnahme zum Ritter geschlagen. Er starb 1131. nachdem ihm seine Gemahlin Gertraude, eine gebohrne von Windhausen folgende Söhne zur Welt gebracht, als (a) Danieln IV, welcher 1146 gestorben, und Danieln V, auch Heinrichen II, hinterlassen, von denen jener 1166; dieser aber 1169, beyde ohne Männliche Erben gestorben, (b) Otten III, welcher Hoppelburg bekam, und 1169 in der Grafschafft Düderoda folgete. Mit seiner Gemahlin Gertraud von Rohringen erzielte er ausser Danieln, der ohne Kinder gestorben.

1) Güntzeln II, welcher 1189 gestorben, und Güntzeln III, hinterlassen, der im Zuge unter Hertzog Heinrich Leo wider die Wenden 1160 zum Ritter geschlagen, und nach seinem 1209 erfolgten Tode zu Wildershausen begraben worden. Er war ein Vater Arnolds uff Düderoda, dessen Sohn Daniel Hertzog Ottens des Kindes zu Braunschweig 1237 Schild- und Cammer-Page gewesen, und 1309 gestorben, nebst 4 Töchtern, die alle ins Kloster gangen, drey Söhne hinterlassend, von denen die beyden jüngsten Güntzel IV, und Eckbrecht III, im Kriege umgekommen, der älteste aber, Burchard genannt, 1350 an die Kirche zu Wildershausen eine halbe Hufe Landes vermacht, und mit seiner Gemahlin Ursula von Hagen gezeuget hat Eckebrechten IV, welcher 1320 an dem Fürstl. Hofe zu Göttingen in Diensten gestanden, 1349 in der Hoppelburg und denen darzu gehörigen Gütern succediret, auch 1356 das Jus patronatus zu Holtzhausen an das Kloster Wibbrechtshausen überlassen, und 1369 unverheyrathet gestorben. Ist also der letzte gewesen von denen Herren von Westerhofen, welche von Kayser Ottens I, Zeiten an noch allezeit den Nahmen und das Wappen derer von Westerhofen geführet haben, ungeachtet das Schloß und die Herrschafft selbst dem Stifft Hildesheim incorporiret gewesen ist. Mit seinen Gütern ist Hermann V, von Oldershausen befället worden.

2) Eckbrechten I, welcher 1171. gestorben, und von Anna von Bönighausen eine Tochter, Nahmens Magdalena, auch einen Sohn Eckbrechten II, nach sich gelassen, der 1190 mit Tode abgegangen, und ein Vater gewesen Burchards I, uff Hoppelberg. Dieser starb 1219 und hinterließ ausser 4 Töchtern, die allesammt das Kloster-Leben erwählet, einen Sohn, Heinrichen III, uff Hoppelburg, der 1237 gestorben, und dessen beyde älteste Söhne Güntzel V, und Burchard II, keine Kinder nachgelassen, der jüngste aber, Balduin I, so sich an Landgraf Ludwigs in Thüringen Hofe befunden, als er die heilige Elisabeth geheyrathet, hat mit seiner Gemahlin, Margaretha von Gittelde, die sehr andächtig und gutthätig gewesen, einen Sohn, Balduin II, der 1348. zu Wildrichshausen einen Altar und Vicarey gestifftet, und 1349 gestorben, erzielet, ingleichen eine Tochter, Nahmens Mathildis, welche 1366 ins Kloster Wibbrechtshausen gegangen, und viele Sachen geschrieben, welche in demselben noch vorhanden sind, darinnen auch 1382 als die allerletzte des Westerhofischen Geschlechts verstorben ist. Leuckfelds Antiquitates Blanckenburgenses. Spangenbergs Adel-Spiegel, P. II. p. 212. Meiers Preußischer Ursprung und Denckwürdigkeiten, p. 151. und 163.

Westerhofen, (Arnold Heinrich) siehe Westerhov.

Westerhold, Geschlecht, siehe Westerholt.

Westerhold, (George) von Othin aus Dännemarck gebürtig, studierte zu Wittenberg und hielte allda als Präses im Monat Junio 1734 eine Dissertation de Methodo probandi operationes arithmeticas, per novenarii abjectionem. Eine Recension von derselben findet man in den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Juristisch = Medicinisch = Historisch = Physicalisch = und Mathematischen Disputationen, Stück V, p. 366.

Westerholmische Sund, ein Ort oder Hafen in Grönland. Müllers kleiner Atlas, Theil II, p. 154. Deutsche Staats = Geographie, p. 411.

Westerholt, das Stamm = Hauß eines Geschlechts gleiches Nahmens, siehe den nachstehenden Artickel.

Westerholt, eine alte Adliche, nunmehro Freyherrliche Familie in Westphalen, deren Stamm = Haus gleiches Nahmens in der Herrschafft Vest = Recklinghausen gelegen. Bernhard von Westerholt ist 1540 als Abt zu Jburg bey Osnabrüg verstorben. Im Jahr 1566 hat einer dieses Geschlechts dem Printzen von Oranien 1200 Mann Cavallerie in Nieder = Sachsen geworben, mit welchen derselbe den Niederländern zu Hülffe gezogen. Mette von und aus Westerholt ist mit Joachimen von der Lieth, auf Rittershude, vermählt gewesen. Johann Fürstl. Münsterischer Hof-Rath, um das Jahr 1613, ward ein Großvater Burckhards, Freyherrns von Westerholt, Fürstl. Münsterischen Geheimden Raths und Abgesandtens auf dem Reichs = Tage zu Regenspurg 1676. Es hat auch gegen Ausgang des dreyßigjährigen Krieges ein Freyherr von Westerholt als Kayserlicher General floriret, und mag er den Freyherrlichen Character wegen seiner Verdienste zuerst erhalten und auf sein Geschlecht gebracht haben. Friedrich Engelbert, Freyherr von Westerholt, Dom-Herr zu Halberstadt und Hildesheim, Drost zu Bilderlage, war 1707 Chur = Pfältzischer Gesandter nach Münster, um dem Bischoffe daselbst zu angetretener Regierung Glück zu wünschen: in welchem Jahre auch ein Baron von Westerholt Dom-Herr des Ertzstiffts Cölln gewesen. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels = Lexicon. Königs Adels = Historie, Theil III, p. 436. Winckelmanns Oldenburg. Chronicke, p. 118.

Westerholtz, ein Dorf im Hertzogthum Lüneburg, im Amte Gifhorn. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Westerhov, (Arnold Heinrich) ein Reformirter Prediger und Rector zu Gruda, hat unter andern in das Holländische übersetzet des Herrn Rectors und Professors zu Cassel Stephan Veits Apologiam, in qua Synodus Dordrocena & Reformata fides vindicatur, welche Uebersetzung Johann van den Honert, mit einer Vorrede begleitet hat, und in derselben des Herrn Johann Friedr. Hochstetters Schediasma Philosophico - Theologicum contra Particularismum widerlegen wollen, Amsterdam 1736 in 8. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil VIII, p. 470. Ob der nachstehende Artickel auch zu diesem gehöre, können wir mit Gewißheit nicht sagen.

Westerhov, (Arnold Heinrich) oder Westerhoven, ein berühmter Holländischer Criticus, von welchem die gelehrte Welt folgende schöne Ausgaben von alten Schrifftstellern und andere Wercke erhalten hat, als

1. *Terentii* Comoedias sex cum Commentario perpetuo & observationibus inprimiis Lindenbruchii, Haag 1726. 2 Vol. in groß 4. Eben diesen Terentium hat er in Haag 1732. in 8. jedoch kürtzer mit Donati und Calphurnii, wie auch seinem eignen Commentario wieder herausgegeben, von welcher letztern Ausgabe man eine Recension findet in den *Novis Actis Eruditorum* in Augspurg 1732. n. 3. Siehe auch Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1733. p. 129. Strolens Histor. der Gelahrheit, p. 199.

2. *M. T. Ciceronis* Selectas Orationes ad Exemplar Probatissimorum Codicum expressas cum Christoph Cellarii Argumentis, Rhetorico Artificio, Verborum, Rerum ac Rituum interpretationibus. Additus est index Adnotationum, Amsterdam 1735 in groß 8. Von dieser Ausgabe, welcher noch beygefüget worden sind Sapientum Græcorum Apophthegmata, siehe die Leipziger Gelehrten Zeitungen 1735. p. 919. ingleichen die 8 Section des T. III, der Suppl. ad *Nova Act. Eruditorum*, n. 2.

3. *Petri Scriverii*, V. Cl. opera anecdota, philologica & poetica, Utrecht 1736 in 4; Siehe hiervon die Leipz. Gelehrten Zeitungen 1736. p. 876.

4. Lexicon Latino - Belgicum novum, post multiplices variorum labores auctius & exactius proditum a Samuele Pitisco: nunc in hac tertia editione a variis mendis purgatum, & plus quam sex mille vocabulis & locutionibus ditatum, Amsterdam 1738 in groß 4. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen 1738. p. 557.

5. *Phædri* Fabulas. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen 1732. p. 764.

Westerhoven, Schloß, siehe Westerhofen.

Westerhoven, (Arnold Heinrich) siehe Westerhov.

Westerhovius, (Arnold Heinrich) siehe Westerhov.

WESTERHUSANA, ein Amt- und Schloß, siehe Wusterhausen.

Westerich, ein Flüßgen in Schwaben, wie es auf der grossen Feuterischen Charte vom Schwäbischen Kreise genennet wird, sonst heist es auch Roth, hat seinen Ursprung in der Grafschafft Waldburg, oder eigentlich zu reden, Wurzach, oberhalb dem Dorfe Rothgrund. Es begiebt sich von solchem nach Haßlach, treibt die Röhrmühle und Creutzmühle, vereiniget sich bey der Abtey Münchroth mit einem ihm gleich grossen Flüßgen, zieht sich damit herunter nach Ergach, sonst Mättenberg genannt, und gelangt ferner nach dem Kloster Beuren und nach der Abtey Guttenzell; durchrinnet hierauf Oettingen, wandert zwischen Klein- und Groß-Schaffhausen durch nach Orsenhausen, Roth, Bürgrothen, und Stetten, und fällt endlich bey Dalmensingen in die Donau. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 680.

Westerich, ein District, siehe Westerrich.

Westeritz, ein Fluß in Schlesien im Fürstenthum Münsterberg, an welchem die kleine Stadt Franckenstein lieget. Melissantes Geographie I Theil, p. 1131.

Westeritz, ein Fluß in der alten Marck Brandenburg, welcher in die Milde fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 344.

Westerkamp, (Johann) Decanus an der St. Peters-Kirche zu Höxter, schrieb: Demonstrationem Chronologicam; quod ecclesiastica Jurisdictio per territorium Corbejense ad Episcopum Paderbornensem semper spectavit & adhuc spectet Falckens Entwurff einer Historie der Abtey Corvey, p. 125.

Westerland, ist eine Provintz, in dem grossen Gouvernement Bergen in dem Südlichen Norwegen, und ist unten die Spitze von Norwegen, wo in der Charte die Landschafften oder Lehne Stavanger, Telemarcken, Liste, Mandohlen, Riedenas und Skyesüssel abgezeichnet sind, die merckwürdigen Plätze darinnen sind: Stavanger, Aardals, Lindenäs, Christiansand, Hegelands, Fleckeroe, Tellemarck, Skienna. Hübners Vollständige Geographie II Theil, p. 80.

Westerloh, siehe Westerloo.

Westerloo, ist der Nahme eines kleinen Marggrafthums in dem mittägigen Theile von Brabant, an den Grentzen des Hertzogthums Arschot, um den Fluß herum, welcher die grosse Neethe heist, wobey auch ein kleiner Ort, gleichfals Westerloo genannt, nebst einem Schlosse sich befindet. Vormahls war dieses Marggrafthum nur eine Herrschafft; sie wurde aber den 20 May 1626 von Philippen IV, Könige in Spanien, Philippen, Baron von Merode, zu Ehren, zu einem Marquisat gemachet, und ist solche Herrschafft und Marquisat lange Zeit bey dem berühmten Hause derer von Merode gewesen. Nachdem aber Joachim Ernst, Hertzog von Hollstein, ein jüngerer Bruder Johann Adolphs, Hertzogs von Plön, Isabelle Margarethe Franciscen, eine Tochter Ferdinand Philipps von Merode, Marggrafens von Westerloo, geheyrathet, ist nach ihrer beyden Tode dieses Marggrafthum auf ihren 1682 gebohrnen Sohn, Johann Ernst Ferdinanden, Hertzog von Hollstein zu Rietwisch gekommen. Siehe Merode, im XX Bande, p 1019 u. ff. Hübners Vollständige Geographie I Theil, p. 472. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 471. Uhsens Universal Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Butkens Troph. de Brab. Tom. II, p. 257.

Westerloo, (Marggrafen von) siehe Merode, im XX Bande, p. 1019 u. ff. und vorstehenden Artickel.

Westermann, (Adam) ein Niederländer, hat in seiner Mutter-Sprache geschrieben: Grote Christelicke Zee Vaert in XXVI Predicatien in maniere van een Zee-Postille, Amsterdam 1684. Löders Deutsch-Theologisch-Historisches Systema I u. II Theil, p. 373.

Westermann, (Andreas) gebürtig aus Stockholm, Hof-Prediger, wurde im Jahr 1699 den 12 Sept. zu Pernau Magister. *Nova Litteraria Moris Bolebiei* 1700. p. 12.

Westermann, (Caspar) beyder Rechten Licentiat, Rathsherr und Proto-Scholarche zu Hamburg, ward den 17 May 1622 daselbst gebohren. Den Grund zu seinen Studien legte er in dem Gymnasio in seiner Vater-Stadt, wo er im Jahr 1640 unter die Zahl derselben Bürger aufgenommen wurde. Allhier war er so unermüdet fleißig, daß er unter dem Vorsitze des berühmten D. Joachim Jungens, bey dem er die Philosophie hörte, und der ihn hernach 1657 samt vier andern Männern zum Executor seines Testaments bestellet, zwey Dissertationes hielte, die erste den 12 November 1642, welche de Pseudo-Axiomate Aristotelico L. I. Phys. T. 50 & 56: in omni genere uno unam primam esse contrarietatem, handelte; die andern 1643 deren Titul war: Analysis Logica tritermiæ cujusdam Pseudapodixeos Physicæ. Im folgenden Jahre reisete er nach Helmstädt, und vertheidigte daselbst 1645 den 19 April unter dem fürtrefflichen Johann Mehlbaum seine Disputation de Tractatione. Im Jahr 1648 den 7 Junii disputirte er ebendaselbst durch Beyhülffe des grundgelehrten Heinrich Hahns öffentlich de altero tanto, præcipue usurario. Im folgendem Jahre hielt er auch allda unter dem berühmten Lotichio seine Inaugural-Disputation de melioratione feudi und erlangte die Würde eines Licentiatens beyder Rechten. So meldet es uns Beuthner in seinem Hamburgischen Staats und Gelehrten Lexicon: Hingegen schreibet Fabricius in seinen Memoriis Hamburgensibus, daß er zu Orleans in Franckreich 1647 die Würde eines Licentiaten erhalten habe. Im folgenden 1648 Jahre practicirte er zu Hamburg, und dieses so lange, biß er 1660 zum Rathsherrn erwählet ward. Im Jahr 1662 übernahm er die Gesandschafft nach Engelland an Se Königl. Majestät Carl II, mit den Gesandten der Hochlöbl. Stadt Lübeck, im Nahmen der Hansee-Städte;

1663 trat er das Richterliche Amt an 1665 gieng er als Abgesandter nach Holland; 1667 wohnte er dem zwischen Engell- und Holland zu schliessenden Frieden zu Breda bey, 1672 bekleidete er an den Hochfürstl. Cellischen, und in folgendem Jahre an dem Hochfürstl. Schleßwig Hollsteinischen Hofe die Charge eines Gesandten. Im Jahr 1673 ward er Colonel-Herr in Petri Regiment. Im Jahr 1674 reisete er als Gesandter zum Könige in Schweden Carl XI, u. 1676 zu Sr. Königl. Maj. von Dännemarck und Norwegen Christian V. In eben demselben Jahre verrichtete er eine Gesandtschafft bey dem Churfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm; 1677 ward er an höchstgedachtem Held dreymahl abgeordnet; in eben demselben Jahre begab er sich als Gesandter zu Sr. Hochfürstl Durchl. zu Sachsen. Vor dem Schlaße des zuletzt erwehnten Jahres wie auch im folgenden und 1679 gieng er als Gesandter an den Hochfürstl. Zellischen Hofe. Sonst hat er sich auch zweymahl verheyrathet, das erstemahl 1650 mit Jungfer Getruden, deren Vater Peter Röver ein vornehmes Mitglied des Hamburgischen Raths gewesen, mit welcher er einen Sohn, Nahmens Peter, von welchem ein besonderer Artickel folget, und eine Tochter gezeuget; welche Ehelieb ste ihm aber der Tod 1654 wieder entrissen. Im Jahr 1657 begab er sich zum andern mahl in den Ehestand mit Jungfer Margarethen, deren Vater Joachim Stampel ein sehr angesehener Bürger in der Republick Hamburg gewesen, mit welcher er 5 Kinder, als 3 Söhne und 2 Töchter, gezeuget, welche aber alle in der ersten Kindheit verstorben, ausser eine Tochter, Margarethen Gertruden, welche einen angesehenen Kauff- und Handelsmann, Dietrich Vaßmer, nachgehends daselbst geheyrathet, so aber doch noch in der besten Blüte ihrer Jahre das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte. Nachdem er aber in die 31 Jahr mit dieser andern Ehe-Gemahlin gelebet, und indessen auch Proto Scholarche worden, starb er den 29 Junius 1688. Er hat übrigens auch Joachim Jungens Harmonicam, isagogen phytoscopicam & pharonomicam, sammt andern mehr zu einer neuen Auflage befördern helffen. Fabricii Memoriæ Hamburgenses p. 544. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon. Mollers Cimbria litterata.

Westermann, (Daniel) der Philosophie Magister und Prediger zu Bordesholm im Amte Kiel, ward in Hamburg gebohren. Im Jahr 1620 disputirte er zu Rostock unter dem Beystande des fürtrefflichen Hinckelmanns öffentlich de Sacra Scriptura. Er ist zuerst Rector zu Kiel worden; 1624 aber ward er zum Predigt-Amte beruffen. Seine Operarum Scholasticarum in Gymnasio Bordesholmensi trimestria s. indices sind zu Schleßwig 1624 u. ff. in 8. gedruckt worden. Im Jahre 1627 muste er sich wegen damahliger gefährlichen Kriegs-Läufften von Bordesholm wegbegeben, und starb zu Hamburg den 26 Junius 1628. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon. Müllers Cimbria litterata.

Westermann, (Nicolas) ein Lübecker, war der Deutschen Kirche zu Gothenburg in Schweden Pastor, und starb den 30 December 1670. Seine Schrifften sind:

1. Disp. de natura & constitutione Logices, Rostock 1651.
2. Salutiferum munus Genethliacum, oder Predigt über Es. IX, 6., Gothenburg 1666.
3. Einweyhungs-Predigt der Deutschen Kirche zu Gothenburg 1672 aus Luc. XIX, 46. ebend. 1672. Mit was Recht aber ihm Johann Scheffer Suecia litter. diese Predigt beylegen könne, da er nach anderer Meynung bereits 1670 todt gewesen, brauchet einer weitern Untersuchung.
4. Leichen-Predigt auf Annen Harderin, Gothenburg 1673.

Mollers Cimbria litterata. Wittens Diar. Biograph. ad annum 1670.

Westermann, (Nicolaus) ordentlicher Professor der Beredsamkeit und Poesie auf der Universität Franckfurt an der Oder. Im Jahr 1731 an dem hohen Vermählungs-Tage des Durchl. Erb-Printzen von Bayreuth mit der Durchl. ältesten Printzeßin von Preußen hielt er dieser hohen Verbindung zu Ehren unter Trompeten- und Paucken-Schalle, eine öffentliche Rede in lateinischen Versen, die von der gantzen Universität mit grösten Beyfall angehöret worden. Im Jahr 1740 hielte er wiederum auf den höchstsel. König in Preußen in Nahmen der Universität eine wohlgesetzte Lateinische Lob- und Trauer-Rede, welche auch daselbst in Fol. gedruckt worden. Sie enthält die merckwürdigsten Umstände des Lebens dieses grossen Monarchen, und stellet die vornehmsten Königl. Eigenschafften und Tugenden desselben mit einer zierlichen Beredsamkeit in ihrer gehörigen Größe vor. Sonst ist von ihm noch bekannt ein Programma auf den Tod Herr D. Adam Ehers, welcher als ausserordentlicher Professor auf dasiger Universität, den 24 Merz 1735 gestorben ist. Göttens jetztlebendes gelehrtes Europa I Theil, p. 323. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1731. p. 524. des Jahrs 1735. p. 468. und des Jahrs 1741. p. 380.

Westermann, (Peter) beyder Rechten Doctor und E. Hochwürdigen Dom-Capituls zu Hamburg Decanus und Syndicus, ward 1652 den 25 September daselbst gebohren. Er war ein Sohn des obigen Caspar Westermanns, wohlverdienten Raths-Herrn daselbst. Im Jahr 1672 den 28 September wurde er Canonicus der hohen Stiffts-Kirche. Im Jahr 1675 den 15 May hielte er zu Helmstädt unter dem Beystande des berühmten Johann Heinrich Böttchers seine Disputation de Jure Sigillorum; hierauf besuchte er Franckreich und darinn Caen, allwo er 1666 den 25 Febr. seine Inaugural-Disputation de Jure jurando vertheidigte und darauf die Würde eines Doctors beyder Rechten erlangete. Hierauf that er eine Reise nach Engelland und durch Deutschland. Nach seiner Wiederkunfft wurde er zum Syndico des Hochwürdigen Dom-Capituls erwählet, und 1694 den 24 Sept. zur Decanat-Würde erhoben. Er starb den 14 Merz

1726. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lexicon. Ludwigs Universal-Historie, Theil IV, p. 433. Fabricii Memoriæ Hamburgenses p. 554. Mollers Cimbria litterata.

Westermann, (Wilhelm) ein Englischer Theologe, florirte zu Anfange des 17 Jahrhunderts, war Doctor der Theologie, Prediger zu Sanbridge in der Grafschafft Herford, und verließ Predigten, als:

a. Eine über Joh. IV, 6. London 1613 in 8.
b. Zwo über Röm. XII, 19. und Amos V, 15. ebend. 1600 in 8.
c. Zwo über 2 Sam. XIX, 29. ebend. 1608. in 8.

Hyde Biblioth. Bodlejan. Woods Athen. Oxon.

WESTERMANNIA, Provintz, siehe Westmannland.

Westermannländisches Recht, s. Schwedische Rechte und Gesetze, im XXXVI Bande, p. 66 u. ff.

Westermannland, Provintz, siehe Westmannland.

Western, Inseln, siehe Westernes.

Western, ein Dorf im Gebieth der Herren Grafen von Schönbern, zwey Stunden von Meerholtz. Wetterauischer Geographus, p. 403.

Westernach, ein Flüßgen in Schwaben und zwar in der Grafschafft Mindelheim, entspringt in dem Gebiethe der Abtey Ottobeurn, und streicht an Kazbrier, und Kunigundenried her; im Mindelheimischen aber durchfließt sie den Klingerwald, und kommt nach Lichtenau und Pipfel; durchstreicht ferner die Apffeltrachter Höltzer und fällt darauf bey Walch in drey Weyer nach einander; nimmt hernach bey Unteraurach den Aurachfluß an; und geht damit an dem Dorfe Westernach vorbey, wendet sich alsdenn nach Delnhausen, und fällt ohnweit Mindelberg in den Mindelfluß. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 638.

Westernach, ein Hohenloh-Schillingsfürstzuständiges Dorf, befindet sich eine Stunde von Waltenburg gegen Langenburg. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 464.

Westernach, ein Dorf auf dem Westerwald, im Fürstenthum Nassau-Nassau im Kirchspiel Olsuf, gehört aber zur Grafschafft Hadamar. Wetterauischer Geograph. p. 403.

Westernach, ein berühmtes Freyherrliches Geschlecht in Schwaben, welches das Erb-Marschall-Amt in dem Stiffte Augspurg besitzet. Deren Adelstandes Alterthum erhellet schon daraus, daß Johann von Westernach im Jahr 1165 dem Turnier zu Zürn mit beygewohnet hat. N. von Westernach florirete 1370, und hinterließ zwey Söhne, 1) Conraden von Westernach, welcher 1397. noch am Leben gewesen, und eine von Menzingen oder Münchin zur Gemahlin gehabt, und 2) Rugern von Westernach in Drugenhofen, Conzenberg und Dürn-Laugingen, der Annen von Hörlingen oder Hierlingen, zur Gemahlin gehabt, von welcher ihm gebohren worden:

I. Eitel von Westernach, welcher sich Claren von Nippenburg 1447 ehelich beygeleget, und, mit ihr gezeuget Bernharden und Johannin, die Egolph von Knöringen geheyrathet. Jetztgedachter Bernhard war ein Gemahl Margarethens von Knöringen und Vater 1) N. von Westernach, der in der Ehe mit einer von Ow gelebet; 2) Margarethens, einer Gemahlin Leopold Carls von Stain; 3) Bernhards von dem sogleich; und 4) Barbarens, die an Johann Schenck von Stauffenberg vermählet worden. Nur gedachter Bernhard von Westernach zu Lauffenburg, Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischer Amtmann zu Wassertrüdingen, hat sich mit Marien von Pappenheim vermählet, welche ihm gebohren Johann Christophen und Elisabethen, eine Gemahlin eines von Kaltenthal. Jetztgemeldeter Johann Christoph hat erstlich eine von Murach, hernach eine von Lentersheim, und endlich Annen von Pappenheim gehеyrathet, und in der ersten Ehe gezeuget (a) Johann Christophen von Westernach, welcher in ledigem Stande gestorben, (b) Johann Bernharden von Westernach, der ebenfalls unvermählt von dieser Welt geschieden, (c) Marien Elisabethen von Westernach; aus der dritten Ehe aber (d) Marien Elisabethen, eine Gemahlin Wolfgang Philipps, Grafens von Pappenheim.

II. Dorothee von Westernach, welche in ledigem Stande gestorben.

III. Heinrich von Westernach, welcher 1413 floriret, und mit Agnesen von Laimberg gezeuget 1) Annen, eine Gemahlin, eines von Dachenhausen; 2) Dorotheen, die erst mit Conraden von Gumpenberg, hernach mit Ludwigen von Habsperg vermählt gewesen; 3) Petern, einen Gemahl erstlich Sybillens von Stain, die ihm Margarethen und N von Westernach gebohren; hernach aber Dorotheens von Mistelbach, mit welcher er a) Rudolphen von Westernach, so in ledigem Stande gestorben, und b) Marien von Westernach, eine Gemahlin Wilhelm Georgs von Leonrodt, gezeuget; 4) Barbaren, eine Gemahlin Burcards von Knöringen; 5) Rugern, von dem hernach; 6) Johannsen, welcher 1448 Probst zu Stutgard gewesen. Nur erwehnter Ruger von Westernach hat sich dreymahl vermählet, nemlich erstlich mit Barbaren von Berg, die ihm Barbaren von Westernach, eine Gemahlin Georgens von Stadion zur Welt gebracht; Zweytens mit einer von Pliningen, von der er einen Sohn, Nahmens Eustachien von Westernach in Landtrost hinterlassen hat, welcher ausser andern Kindern, die in der Jugend gestorben zu seyn scheinen, Rugern von Westernach gezeuget, dessen Gemahlin, Marie Böhlin, Freyherrin von Illertissen und Ungerhausen ihn zum Vater Erhards von Westernach gemacht, welcher mit Catharinen von Wisentauw einen Sohn Wolffgang Christophen von Westernach, Drugenhofen,

Conzenberg, Landtrest und Dürn-Lauzingen, einen Gemahl Catharinens von Rickheim und Vater Johann Rudolphs von Westernach erzielet hat, welchem seine Gemahlin Sybilla von Halweil 1) **Leopolden** von Westernach in Drugenhofen; 2) **Eustachien** von Westernach; 3) **Ferdinanden** von Westernach; 4) **Maximilianen** von Westernach; 5) N. von Westernach; 6) **Aloysien** von Westernach, eine Gemahlin eines Schrenckens von Notzing; 7) **Carolinen** von Westernach; 8) **Franciscen** von Westernach; 9) **Marien Annen** von Westernach; und 10) **Ludwigen** von Westernach, gebohren hat; endlich **Drittens** mit einer von Höfingen, die ihm keine Kinder nachgelassen.

IV. **Ulrich** von Westernach, ein Gemahl Sophiens von Ramingen.

V. **Johann** von Westernach in Weiler, welcher mit Anastasien, Freyherrin von Graveneck ausser andern in ihrem zarten Alter verstorbenen Kindern gezeuget hat **Ludwigen oder Lutzen** von Westernach, der 1461 floriret, und von seiner Gemahlin, Margarethen Schülingin von Canstatt, 1) **Barthelmesen** von Westernach, welcher in ledigem Stande gestorben zu seyn scheinet; 2) **Magdalenen** von Westernach, eine Gemahlin eines von Welwart; 3) **Georgen** von Westernach, der 1478 gelebet hat, und erst mit Margarethen von Emmershofen, hernach mit Genovefen von Westerstetten vermählt gewesen ist, aus welcher Ehe ihm (a) **Conrad** von Westernach, dessen Gemahlin unbekannt, (b) **Agnes** von Westernach, eine Gemahlin Georgens von Stadion, (c) **Heinrich** von Westernach, so in ledigem Stande gestorben (d) **Ulrich** von Westernach, ein Gemahl einer von Habsperg (e) **Johann** von Westernach, welcher unvermählt gestorben und (f) **Eitel** von Westernach, ein Gemahl Dorotheens von Lichtenauw gebohren worden, nach sich gelassen hat. **Rug** von Westernach starb 1549. als Ober-Amtmann zu Windspach. Im Jahr 1596 war **Bernhardt** von Westernach, zu Waldsachsen, Ober-Amtmann zu Wasserdruiding; ist vermuthlich der, so schon oben vorgekommen. **Johann Eustachius** von Westernach ward beym Beschluß des 1625 Jahres zum Hoch-Deutschmeister in Preussen erwählet. Er regierete gegen zwey Jahre, starb 1627, und liegt in der Ordens-Kirche zu Mergentheim begraben. Er hat das Geschlecht in sonderliches Ansehen gesetzet, und selbigem den **Freyherren-Stand** erworben. **Eustach Egolph** von Westernach war gegen das Ende des 17 Jahrhunderts Domherr zu Augspurg. **Ferdinand**, Freyherr von Westernach, deutscher Ordens-Ritter und Comtur zu Nambslau in Schlesien, hernach Ober-Stallmeister des Hoch-Deutschmeisters und Ertz-Bischoffs und Churfürstens zu Trier, Bischoffs zu Breßlau ꝛc. wurde den 17 Julius 1709 in dem Schlangen-Bade von den Frantzosen erschossen, nachdem der Partheygänger Kleinholtz den Hoch-Deutschmeister im Bade überfallen, und mit sich weggeführet, unser Freyherr von Westernach aber nebst dem Mund-Schencken ihn retten wollen. **Johann Carl**, Herr auf Cronburg, war 1729 der Schwäbischen Ritterschafft an der Donau Director, Kayserlicher Rath, Chur-Pfälzischer Cämmerer. Ein **Johann Carl**, Freyherr von Westernach war 1745 Domherr zu Augspurg. Im Jahr 1737. den 14 September wurde **Josephe**, Freyin von Westernach, gebohrne Freyin von Sickingen, von der verwittibten Kayserin Wilhelmine Amalie in dem Hoch-Adelichen Stern-Creutz-Orden aufgenommen.

Sebastian Westernach zu Grosa, Oesterreichischer Geheimder Secretarius, ist 1589 unter die alten Geschlechter angenommen worden. **Marie** Westernachin, gebohrne Saurin, lebte 1603. als Wittib.

Das **Wappen-Buch** rechnet die von Westernach P. I, p. 118. gleichfalls zu den vornehmsten Schwäbischen Geschlechtern, in deren weissen Schild ein aufspringender gecrönter Wolff mit ausgeschlagener Zunge. Auf dem gecrönten Helme der Wolff sitzende. Die Helm-Decken schwartz und weiß.

Das Wappen aber des Hoch-Deutsch-Meisters, Freyherrn **Johann Eustachens** von Westernach, ist zu finden im Wappen-Buch P. V, p. 29. und ist quadrirt vermittelst eines schwartzen Creutzes, über welches ein ander goldnes Löwen-Creutz gezogen, in dessen Mittel-Schilde der schwartze Reichs Adler im goldenen Felde erscheinet. Im 1 und 4 silbernen Quartier erscheint das schwartze Creutz, als das ältere ordentliche Zeichen des Deutschen Ordens. Im andern und weissen Quartier der Wolff, als das Geschlechts-Wappen derer von Westernach. Auf diesem Schilde stehen drey Helme. Auf dem vördern zwey an einander gelehnte Flügel, darinnen das schwartze Creutz eingeschrieben. Der mittlere Helm trägt auf einem Polster eine achteckigte silberne Tafel, mit dem Creutze bezeichnet, an deren jeden Ecken eben so viel goldne Küglein mit schwartzen Federn besteckt. Auf dem dritten gecrönten Helme der sitzende Wolff. Imhoffs Notit. Procer. Lib. III, c. 18. Ueberdieß stehen auch im **Wappen-Buch** P. I, p. 138. die **Westernacher von Grosa** unter den Rheinländischen Familien, in deren Wappen zu sehen ein rothes Schildes-Haupt; der übrige Schild ist von einer Diagonal-Linie gespalten, dessen vörder Theil blau, darinnen ein silberner Jäger-Hund mit rothen Hals-Bande, das ander Theil gelb. Auf dem gecrönten Helme der Hund unten abgekürtzt. Die vörder Helmdecken weiß und blau, die hintern gelb und blau. **Bucelin** German. sac. & profana, P. IV. **Gryphius** von den Ritter-Orden, p. 86. **Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen**, Th. II, p. 1567. Gauhens Adels-Lexicon. Biedermanns Genealogie der hohen Fürstenhäuser im Fränckischen Kreise, p. 23. **Müllers** Sächsische Annales, p. 209. 210 214 und 333. Falckensteins Analecta Nordgaviensia I Band, p. 306. 322 und 365. Sinapii Schlesische Curiositäten, Theil II, p. 482.

p. 482 u. f. Döderleins Histor. Nachrichten von den Marschallen von Calatin, p. 353. 371. und 385. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1737. p. 834. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 777. und 984. Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal, p. 28 und 223. Schumanns jährl. Genealog. Handbuch des Jahrs 1745. Th. I, p. 188. von Hoheneck, T. II, p. 209. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. III, p. 360.

Westernacher, Geschlecht, siehe Westernach.

Westernbach, ein Hohenlohe-Neusteinisches Dorf, eine Stunde von Sindringen gegen Oehringen befindlich. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 464.

Westernes, Engl. *The Westernes Isles*, Schottl. *Inch Galles*, Frantz. *Westernes*, Lat. *Insulæ occidentales, Hebrides, Hebudes, Ebrides, Ebudæ, Hebudæ*, sind Inseln auf dem Caledonischen Meere, nicht weit von den West-Schottländischen Küsten. Es werden derselben 44 gezählet, darunter sind die merckwürdigsten: Skye, Lewis, Eust, oder Wuist, Mull, Jura oder Jura, Jla oder Jla, Arran, Bute, Racina oder Racline, Coll, Tirrif oder Tirre-Jy, Barra, Colmkil, Kannay, Muck, Ega, die übrigen sind klein. Sie gehören zu Schottland und sind durchgehends fruchtbar; die Einwohner aber sind grösstentheils ungeschlachte Leute. Hübners vollständige Geographie, Th. I, p. 388 u. f. Zeilers Itinerarium Magn. Britanniæ, p. 164. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Cellarii neue Geographie, p. 230. Jäschens Ingenieur-Lexicon im Geographischen Anhange.

WESTERNES ISLES, (THE) siehe vorstehenden Artickel.

Westerngau, war ehedem ein Gau oder Pagus auf den Nordgau. In diesem Pago werden, wie Frisius schreibet, gezählet, Madelrichstatt, jetzo Melrichstatt oder Mellerstatt, und Brende. Mellerichstatt, so heutiges Tages ein Würtzburgisches Amt, liegt ohnweit Königshofen, und etwas weiter lincker Hand fliesset der Fluß Brend, und wo er über Neustadt in die Saale fällt, da liegt auch die Villa oder das Dorf Brende. Es ist zu verwundern, daß der Herr Schannat in seiner Charte Veteris Buchoniæ, die sich doch bis an den Mayn erstrecket, diesen Pagum nicht mit angemercket hat. Falckensteins Nordgauische Alterthümer, Theil II, p. 153. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 294. Eccardi Franc. Orient. T. II, p. 179. und 711.

Westerngow, oder Westergow, war nach der alten Geographie ein Pagus oder Provintz in Thüringen. Seine Lage war rechter Hand der Unstrut, wo sie entspringet, zwischen der Stadt Mühlhausen, dem Schlosse Gleichenstein und dem Kloster Zelle, und hatte gegen Morgen die Pagos Vatergowe und Altgewe, und Germeramarcam gegen Abend, und den Pagum Eichsfeld gegen Mitternacht. Er erstreckte sich von der Stadt Mühlhausen, zwischen der Unstrut, und dem Fluß Heinicht, bis an die Nesse: die darinnen gelegenen Villæ waren: Ammern, Brucheim, Donnaha. Falckensteins Thüringische Chronicke, L. I, p. 138.

Westernitz, Stadt, siehe Wisternitz.

Westerode, ein Chur-Mayntzisch Dorf aufm Eichsfelde, eine Stunde von Duderstadt. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Westerode, ein Braunschweigisch Dorf am Hartze unweit Goßlar. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wester-Quartier, Holländ. *Westerwolt*, Lat. *Tractus Occidentalis, Westerwoldia*, eine kleine Revier oder Gegend im Ommeländischen Theile der Provintz Groningen. Es liegt zwischen der Grafschafft Emden und dem Bischeffthum Münster. Es ist wegen des Morastes nicht fruchtbar, hat nur Dörffer und einige Forts, zu Bedeckung der Pässe. Hübners vollständige Geographie, Th. I, p. 521. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Jäschens Ingenieur-Lexicon im Geographischen Anhange.

Westerreich, ein District, siehe Westrich.

Wester-Scheld, siehe Zont, im XIII Bande, p. 795.

Westerstätten, Geschlecht, siehe Westerstetten.

Westerstede, ein Ort in der Grafschafft Oldenburg, unweit Oldenburg gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Westerstedten, eine Post-Station und Flecken, im Gebiethe der Reichs-Stadt Ulm in Schwaben, zwey Meilen von Ulm. Der Ort gehöret dem Prälaten zu Ober-Elchingen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Westerstetten, Westerstätten, eine der ältesten und berühmtesten Adelichen, und anjetzo Freyherrlichen Familie in Schwaben, die sich bereits im 10 Jahrhundert bekannt gemacht. Friedrich von Westerstetten wohnte 969 dem Turnier zu Mörseburg und 996 dem Turnier zu Braunschweig bey, trug auch den besten Preiß davon, und ward Turnier-König. Er hinterließ 2 Söhne, nemlich Friedrichen, den jüngern, und Ulrichen von Westerstetten, welche alle beyde 1019 dem Turnier zu Augspurg beygewohnet, und von denen der ältere das Amt eines Censors oder Judicirers dabey verwaltet hat. Nach ihnen hat sich aus dieser Familie hervorgethan:

1. Ulrich von Westerstetten, welcher 1345 floriret, und von seiner Gemahlin, deren Nahme unbekannt ist, hinterlassen hat: 1) Friedrichen von Westerstetten, der 1353. in grossem Ansehen gelebet, und 2) N. von Westerstetten, einen Gemahl einer von Wernauw und Vater N. von Westerstetten, welchem seine Gemahlin eine von Weiler einen Sohn Nahmens Lorentzen von Westerstetten gebohren, der sich mit Helenen Specrin von Zwiefalten vermählet und mit ihr gezeuget hat. (A) Theobalden von Westerstetten, einen Gemahl Dorotheens von Reitzenstein, von der ihm a) Wolfgang Theoderich von Westerstetten, ein Gemahl Annens von Kaltenthal und Vater

(1) Dorotheens von Westerstetten, einer Gemahlin Friedrichs Güß von Güßenberg, (2) Anne Mariens von Westerstetten, die sich an Ludwigen von Bernhausen vermählet hat, b) N. von Westerstetten, dessen Gemahlin unbekannt ist, gebohren worden, (B) Theodorichen von Westerstetten, welcher von seiner Gemahlin, Susannen von Neuhausen, eine Tochter, Annen von Westerstetten, die sich mit Michaeln von Welden vermählet, hinterlassen hat. Sonsten hat noch im 14 Jahrhundert ein Egolphus von Westerstetten floriret, von dem aber nicht bekannt, wessen Sohn er gewesen. Er hat mit seiner Gemahlin, einer von Hoheneck (1) Barbaren, vermählt an einen von Nußdorff, (2) Walpurgen, eine Gemahlin eines von Seibolstorff, (3) Heinrichen, einen Gemahl einer von Klingenstein, und Vater (a) Georgens von Westerstetten, welcher sich mit Dorotheen von Waldenfels vermählet, (b) Heinrichs von Westerstetten, der in ledigem Stande gestorben, (c) Ameliens, einer Gemahlin eines von Werdenstein, (d) Sigismundens, vermählt mit einer Thummin von Neüburg, und (e) Annens von Westerstetten, einer Gemahlin einer von Lauenberg, (4) Petern von Westerstetten, (5) Ursulen und (6) Annen von Westerstetten gezeuget.

II. Friedrich von Westerstetten in Trackenstein, welcher von seiner Gemahlin, deren Nahmen aber unbekannt ist, 7 Söhne hinterlassen hat, die alle um die Mitte des 14 Jahrhunderts berühmt gewesen, als: (A) N. von Westerstetten, der ein Capitular-Herr gewesen. (B) Schach von Westerstetten, dessen Sohn Friedrich noch 1381 floriret hat. (C) Ulrich von Westerstetten, ein Gemahl Gutens von Bernhausen, von der ihm 3 Söhne, nemlich Heinrich von Westerstetten, der ein Stück von Drackenstein an Resen von Hörnlingen verkauffet hat, Ulrich und Johann von Westerstetten, ein Capitular-Herr, gebohren worden, von denen der mittlere, Ulrich, 1397 floriret, und mit seiner Gemahlin, Adelheiden von Ehstetten gezeuget hat A) Ulrichen von Westerstetten, einen Gemahl Annens Beßer, die ihm das Schloß Türnen zugebracht und ihn zum Vater vieler Kinder gemacht, von denen aber nur folgende bekannt, als: (1) Ulrich Dietegan von Westerstetten, welcher in ledigem Stande gestorben, (2) Dietejan von Westerstetten, von welchem so gleich, und (3) Theoderich Adolph Dietegan von Westerstetten, welcher unvermählt mit Tode abgegangen. Nur gedachter Dietegan von Westerstetten war ein Gemahl Margarethens Burggräfin von Burtenbach, mit welcher er Adolphen Dietegan und Margarethen von Westerstetten, eine Gemahlin Johann Wolffgangs von Zillnhart, die aber von einigen vor Adolphs Tochter mit gehalten wird, gezeuget hat. Dieser Adolph Dietegan hatte Margarethen von Reischach zur Gemahlin, von der ihm gebohren worden: 1) Barbar, eine Gemahlin Joachim Megenzers von Veldorff; 2) Adolph Dietegan; 3) Ulrich Dietegan, ein Gemahl einer von Erolzheim; 4) Friedrich Dietegan, welcher mit seiner ersten Gemahlin, Barbaren von Stozingen (a) Ritel Friedrichen von Westerstetten, einen Gemahl Mariens von Zilnhart und (b) Georg Theodorichen von Westerstetten, einen Gemahl erstlich Barbarens Schenck von Stauffenberg und Vater Wolffgang Christophs von Westerstetten, und hernach Marien Annens Wendler, mit der er aber keine Kinder gezeuget hat; 5) Johann Dietegan von Westerstetten; 6) Johann von Westerstetten; 7) Catharine, eine Gemahlin Conrads oder Johann Ulrichs von Hunweil; 8) Ursul von Westerstetten, und 9) Helene von Westerstetten. B) Johannesen von Westerstetten, der sich mit Margarethen Beßererin vermählt, aber keine Kinder von ihr hinterlassen hat. C) Friedrichen von Westerstetten, einen Gemahl erst Nesens von Hörlingen, hernach Elisabethens von Fridingen, von welcher letztern ihm auser Wolffgangen von Westerstetten, so der jüngste gewesen, und in ledigem Stande gestorben zu seyn scheinet, Ulrich von Westerstetten, Amtmann zu Blaubeyren um das Jahr 1420 gebohren worden, welchen seine Gemahlin, Margaretha von Westernach zum Vater gemacht (1) Ulrichs von Westerstetten, eines Johanniter-Ritters und Gemahls Margarethens von Wernauw, nach deren Tode er sich 1494 mit Sybillen Marschalckin von Pappenheim vermählt, welche ihm auser andern Kindern (a) Ulrichen von Westerstetten, einen Gemahl Ursulens von Rechberg, und Vatern (1) Wilhelms, der 1542 floriret hat, (2) Annens, eine Gemahlin Johann Bernhards von Werdnauw, (3) Catharinens, die zu Urspringen ein Stiffts-Fräulein worden, (4) Johanns, welcher 1584 als der letzte seines Geschlechts gestorben ist, (5) Barbarens, (6) Ursulens und (7) Apolloniens; (b) Sybillen von Westerstetten, die 1611 in ledigem Stande gestorben, hinterlassen hat. (II) Agnesen von Westerstetten, einer Gemahlin Stephans von Roth. (D) Wilhelmen von Westerstetten, welcher mit seiner Gemahlin, deren Nahme aber unbekannt ist, einen Sohn, Nahmens Friedrich von Westerstetten gezeuget, der 1394 floriret hat, und dem von seiner Gemahlin, Annen Weislerin oder vielmehr Weilerin auser andern Kindern, deren Nahmen unbekannt sind, gebohren worden: 1) Friedrich von Westerstetten, der Jüngere zugenannt, welcher in ledigem Stande gestorben, und 2) Johann von Westerstetten, mit dem Beynahmen Schopp, ein Gemahl Ursulens von Ehingen, welcher die andere Helffte von Drackenstein an Ulrich den jüngern verkaufft. (E) Johannen von Westerstetten in Altenberg, welcher von seiner Gemahlin, deren Nahmen aber unbekannt, zwey Söhne hinterlassen: 1) Rudolphen, von dem so gleich, und 2) Johannsen, den jüngern, der 1404 floriret hat, und welchen einige vor Rudolphs von Westerstetten Vater halten. Jetztgedachter Rudolph von Westerstetten war ein Gemahl Dorotheens von Weithausen, mit welcher er auser verschiedenen andern Kindern, die entweder in der Kindheit oder in ledigem Stande gestorben, gezeuget hat Rudolphen von Westerstetten, den Jüngern, einen Gemahl Catharinens von Schweningen und Vater 1) Wolffgangs, von dem hernach, 2) Rudolphs, welcher zu Augspurg Capitular-Herr worden, 3) Annens, einer Gemahlin Conrads von Ellerbach, und 4) Burchards, Ritters

Ritters des Deutschen Ordens und Comturs zu Winéden ums Jahr 1420. Vorgedachter Wölffgang hat 1403 dem Turnier zu Darmstadt beygewohnet, und erst Sigunen von Cammer, hernach Othilien von Rammingen zur Gemahlin gehabt, von welcher letztern ihm zwey Söhne und eine Tochter, Nahmens Notburga, eine Gemahlin Philipps von Bettendorf; gebohren worden. Unter denen Söhnen hat der jüngere Rudolph von Westerstätten, ein Gemahl erstlich Margarethens von Kaltenthal, und hernach einer von Hamburg, keine Kinder nach sich gelassen; sein älterer Bruder hingegen, Wolffgang von Westerstetten, in Altenberg, der jüngere genannt, hat sich, nachdem ihm seine erste Gemahlin, Anne von Emmershofen ohne Kinder verstorben, zum andernmahl mit Benignen von Ebs vermählt, und mit ihr (1) Wolffgangen von Westerstetten, (2) Rudolphen von Westerstetten, beyder Rechte Licentiaten, (3) Ursulen, eine Gemahlin Dionysii von Königseck, (4) Othilien von Westerstetten, eine Stifts-Fräulein zu Zimmern und (5) N. von Westerstetten, Priorißin in Liebnau, gezeuget, unter denen gedachter Wolffgang, welcher erst Elisabethen von Wernaw, hernach Catharinen von Freyberg zur Gemahlin gehabt, mit dieser leztern gezeuget hat a) Christophen von Westerstetten, einen Capitular-Herrn zu Augspurg; b) Caspern von Westerstetten, welcher vor Metz mit geblieben; c) Benignen, von Westerstetten, eine Gemahlin eines von Cronheim. d) Wolffgang Rudolphen von Westerstetten, und e) Ursulen von Westerstetten, eine Gemahlin Eitel Fezers von Ogganhausen. Nur ermeldter Wolffgang Rudolph pflantzte das Geschlecht fort, und vermählte sich dreymahl, nemlich erstlich mit Annen von Rechberg, die ihm keine Kinder gebohren, zweytens mit Ursulen von Riedheim, mit welcher er 1) Johann Christophen von Westerstetten, so Bischoff zu Eichstett worden, und 1637 gestorben, wie der nachfolgende besondere Artickel von ihm, mit mehrern besaget; 2) Wolffgangen von Westerstetten, einen Gemahl einer von Knöringen, 3) Marien Annen, eine Gemahlin eines von Sitgenstein, und 4) Sybillen von Westerstetten, eine Gemahlin Hectors von Freyberg gezeuget hat, endlich drittens mit Dorotheen von Rinderbach, von der ihm Rudolph von Westerstetten, ein Gemahl Agathens von Hornstein, und Vater (1) Wolffgang Christophs von Westerstetten, welcher unvermählt gestorben. (2) Marien Dorotheens von Westerstetten, einer Gemahlin Theodorichs von Freyberg, (3) Marien Barbarens, einer Gemahlin Theodorichs von Roth, und (4) Marien Walpurgens, einer Gemahlin Johann Christophs von Bubenhausen; b) Ursul von Westerstetten, vermählt an Caspar Bernhard Speeten; und c) Heinrich Ludwig von Westerstetten gebohren worden. (F) Bertholden von Westerstetten in Katzenstein, welcher von seiner Gemahlin, deren Nahme nicht bekannt ist, ausser verschiedenen andern Kindern Bertholden von Westerstetten den jüngern hinterlassen hat, der 1375 floriret und vermählet gewesen, wie aber seine Gemahlin geheissen, hat man nicht ausfündig machen können. (G) Friedrichen von Westerstetten, welcher mit seiner Gemahlin, deren Nahme nicht gemeldet wird, 1) Friedrichen von Westerstetten, den jüngern und 2) N. von Westerstetten, der sich vermählet gehabt, hinterlassen hat. Bucelin Germania sac. & profana. Gauhens Adels-Lexicon. Döderleins Histor. Nachrichten von den Marschallen von Calatin. Die heutigen Souverainen in Europa, p. 774. Falckensteins Analecta Nordgavienſia, Band I, p. 243. 303. und 307.

Westerstetten, (Johann Christoph von) Bischoff zu Eichstädt, war den 16 Jenner 1563 gebohren, und waren Wolffgang Rudolph und Ursul von Riedheim seine Eltern. Er ward Dom-Herr und endlich Dom-Dechant, nachgehends auch Dom-Probst zu Eichstädt, hierauf 1601. Probst und Fürst des H. R. Reichs zu Ellwangen, ließ sich nebst den drey geistlichen Churfürsten Ertz-Hertzog Leopolden, als Bischoff zu Straßburg und Passau, Hertzog Maximilianen zu Bayern, und Christoph Heinrichen zu Augspurg 1609 in die sogenannte Ligue ein. Im Jahr 1612. den 4 Dec. ward er zum Bischoff und Fürsten zu Eichstädt erwählet. Er beschickte 1613 durch seine Gesandten den Reichs-Tag zu Regenspurg, copulirte selbiges Jahr Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelmen zu Neuburg mit der Printzeßin Magdalenen zu Bayern; und war 1619 zu Augspurg als der Kayser Ferdinand II, daselbst die Huldigung empfieng. Nebst dem Ertz-Hertzoge Leopolden zu Oesterreich, war er 1627. Kayserl. Commissarius, den geistlichen Stand der Stadt Augspurg zu untersuchen, worauf die Reformation und Aenderung in Religions-Sachen 1629 alda erfolgte. Er erhielt 1628 von dem Kayser Ferdinanden das Mandat wider die Stadt Nürnberg, das Kloster Bildentz mit allen seinen Nutzungen ihm und seinen Stiffte wieder zu ersetzen, ingleichen wider die von Moltzbach ihre Kirche zu Buchenheim zu der Catholischen Religions-Uebung einzuräumen, wie er auch vorhero dergleichen Kayserlichen Befehl wegen der Kirchen zu Gelbersreuth wider Marggraf Joachim Ernsten zu Brandenburg in Onoltzbach ausgewircket gehabt. Er vollführte den von seinen Vorfahren, dem Bischoffe Johann Conraden von Gröningen, angefangenen Festungs-Bau auf St. Willibaldsburg zu Eichstädt, und ließ den Felsen, darauf das Schloß lieget, durchbrechen; wohnte selbst 1630 dem Churfürstlichen Collegial-Tage zu Regenspurg bey, und empfand viel Ungelegenheit in seinem Bißthum, bey dem Kriege von den Schweden, sonderlich 1631 und 1633; darinnen auch das Jesuiter-Collegium und Gymnasium in Brand gesteckt, und fast die gantze Stadt Eichstädt darüber in die Asche geleget, sein Bißthum auch meistens verheeret worden. Wegen hohen Alters resignirte er es 1636, und ward an seine Statt Marquard Schenck zu Castel erwählet. Er hat

regie-

regieret 23 Jahre, 10 Monate und 17 Tage, und ist gestorben 1636 den 21 October, oder nach andern, den 28 Julius 1637. Buccelin German. Sacr. P. I, p. 17. Imhofs Notitia Imperii Procerum, L. VII. C. VII. p. 132. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des XVII Jahehunderts, p. 430. Hübners Polit. Hist. Theil VII p. 204. Biedermanns Genealogie der hohen Fürstenhäuser im Fränckischen Kreise, p. 19.

Westerveen, (Abraham) ein Holländer, hat geschrieben eine Dissertation: De jure, quod competit societati privilegiatæ foederati Belgii ad navigationem & commercia Indiarum Orientalium adversus incolas Belgii Hispanici (hodie Austriaci), Amsterdam in groß 4. 3 Bogen. Siehe davon die *Republyk der Geleerden* 1723, mens. Sept. & Octobr. n. II. Mylii Biblioth. de Anonymis, P. I. p. 914. n. 1583. Beytrag zu den Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen, Band I, p. 379.

Westerwälder Edelmann, also nennete sich der Churfürst zu Maynz, Johann Philipp, aus dem Fr yherrl. und nunmehro Gräflichen Hause von Schönborn in Francken. Er konnte es nicht vertragen, wenn ihm grosses Lob beygeleget ward, sondern er gab zur Antwort: „Was „soll ich, ein armer Westerwälder Edelmann, „vermögen zu verrichten? Ist was gutes gethan „worden, so hat es GOtt gethan, und ich bin „nur ein geringes Werckzeug gewesen.„ Hübners Politische Historie, Theil VII, p. 101.

Westerwäldische Fürsten, siehe den Artickel: Westerwald.

Westerwald, Lat. *Vesterwaldia*, *Vestrovaldia*, oder *Sylva Hesperia*, und *Buronia*, ist noch ein Stück des alten Hercinischen Waldes, so vor Zeiten von den Bructeris besessen worden, die Pabst Gregorius II, in seiner Epistel an St. Bonifacium, Borthars schreibet. Heutiges Tages wird also genennet der Nordliche Theil von der Wetterau, welches grentzet gegen Abend an den Rhein; Gegen Mitternacht an die Hertzogthümer Bergen und Westphalen; Gegen Morgen an Ober-Hessen, und gegen Mittag an die eigentliche Wetterau. Dahin gehören der grösseste Theil des Fürstenthums Nassau, die Grafschafften Witgenstein, Sayn, Nieder-Isenburg, Wied, Siegen, Bielstein, Dillenburg, Hadamar, welche Grafschafften man fast am bequemsten sehen kan entweder auf einer Special-Charte vom Unter-Rhein oder auf einer vom Ertz-Stiffte Cölln. Die Fürsten, die ihre Länder darinnen haben, heissen insgemein die Westerwäldischen Fürsten. Und, welches sonderlich wohl zu mercken ist, so gehöret dieser Westerwald nicht zum Ober-Rheinischen Kreise, gleichwie die südliche Wetterau; sondern er gehöret zum Westphälischen Kreise. Es hatten die Westerwäldischen Stände 1707 mit denen von Adel Streit, so zu der Reichs-freyen Ritterschafft zu gehören vermeynten, mit denen schon vor diesem allerhand Streitigkeiten im Schwange gewesen waren. Denn es gaben die Westerwäldischen Stände vor, daß sie ein geschlossenes Gebiete hätten, und wer darinnen wohnte, auch dahinein als ein Unterthan dessetzigen hohen Landes-Obrigkeit, gehörete. Von diesem Streite kan das *Theatr. Europæum*, T. XIIX ad an. 1707. p. 181. u. f. Der Monatl. Staats-Spiegel des Jahrs 1707, October, p. 48. u. f. und Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 278. u. f. nachgesehen werden. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 403; Melissantes Geographie, Theil I, p. 964. Cellarii neue Geographie, p. 469; Arnolds Historische u. Politische Geographie, p. 950; Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Baudrands Lexicon Geograph. T. II, p. 477. Lebens-Beschreibung Götzens von Berchlichingen, p. 113. Zeilers Itinerarium Germaniæ, p. 951. Junckers Geographie der mitlern Zeiten, p. 146.

Westerwalden, (Adam) commandirte 1637 eine Holländische Flotte in Indien. Er liess mit seinen Schiffen an einige kleine Inseln bey Goa, solche daselbst wieder auszubessern, und sich hernach vor die Bay zu legen. Kurtz darauf kamen zwey wohlbenannte und wehrhaffte Schiffe von Batavia unter Anführung Wilhelm Kosters zur Flotte, welchen der Admiral ohne Verzug nach Zeilon nebst einem Brief an den Kayser von Candy abschickte, worinnen ihm wissend gemacht wurde, daß er noch grössern Beystand von denen Holländern zu erwarten hätte, er solte mit diesen beyden Schiffen immittelst etwas unternehmen. Der Kayser von Candy empfieng Kostern, mit allen Zeichen der Hochachtung, und Westerwald selbst folgte bald hernach mit fünff Schiffen. Er setzte sein Volck bey Patecalo, welches die Portugiesen noch besassen, ans Land, und zwunge besagte Festung, da er sie vier Stunden lang beschossen hatte, zur Uebergabe. Die Portugiesen erhielten Freyheit nach Negapatan abzuziehen, die Cingaleser aber blieben gefangen, und wurden dem Kayser überliefert, welcher deren funfzig, andern zum Exempel und zu Bestraffung der Untreue gegen ihren Fürsten an Pfähle spiessen liess. Nach erlangtem Siege traf der Kayser einen Vergleich mit Westerwalden im Nahmen der Staaten von Holland, und der niederländischen Ostindischen Gesellschafft, dessen vornehmste Artickel folgendes in sich enthielten: „Der Kayser soll die „gantze Ausrüstung, so zu seiner Hülfe geschehen, „nebst dem monatlichen Sold des Volcks bezahlen; Er soll denen Holländern an die Hand gehen, solche Festungen, wie sie es für nöthig „urtheilen werden, zu erbauen. Seine Unterthanen sollen verbunden seyn, ihm allein Zimmet, Ingber, Pfeffer und Elephanten Zähne zu „verkauffen, welches er denen Holländern wieder „um billigen Preiß zu liefern verspricht.„ Zu Folge dieses errichteten Vertrags liess der Kayser Westerwalden alsofort vierhundert Ballen Zimmet, ingleichen sehr viel Pfeffer und Ingber einhän-

einhändigen, und gab ihm zwey Abgesandten nach Batavia mit, nicht weniger einige Geschencke für den niederländischen Oberlandvogt in Indien. Nach Westerwalds Abreise belagerte Kayser Puntegale, welches er mit stürmender Hand eroberte, und hernach starck befestigte. Der Kayser selbst belagerte Columbo, doch bemächtigte er sich der Stadt erst viele Jahre darauf mit der Holländer Hülfe; es äusserten sich aber auch noch verschiedene Irrungen in dem geschlossenen Vergleich wegen des Zimmethandels und der Bäume. Baldäus Beschreib. von Ceilon. Allgem. Chron. X Band, p. 150.

Westerwalder-Aa, diesen Nahmen nimmt der Fluß Aa oder Aad in dem so genannten Westerwalde an, welcher bey der Langeacker-Schantze, an den Grentzen der Grafschafft Emden, sich in den Dollert stürtzet. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 4.

Westerwick, Westerwig, Lat. *Vestrovicum*, *Westerwicum*, ein kleine Stadt in der Schwedischen Provintz Smaland, an den Grentzen von Ost-Gothland, gelegen. Sie hat einen Hafen an der Ost-See, und treibet ziemliche Handlung zur See, wiewohl die Ein- und Ausfarth wegen der Scheeren und Sand-Bäncke, nicht zum Besten ist. Man kan da allerhand Materialien zum Schiff-Bau in guten Preise haben, als Pech, Holtz, Bretter, Mast-Bäume, und dergleichen, welches gar angenehme Waaren vor die Engelländer und Holländer sind. Im Jahr 1611. haben das Städtgen die Dänen eingenommen, aber die Schweden bald wieder erobert, wiewohl Heldvader sagt, daß erst 1612. die Dänen unter Anführung des Grafen Gerhard Ranzow das Städtgen Westerwick sammt dem dabey gelegenen Königl. Lust-Hause erobert, und geplündert haben. Gleiches Schicksal hatte Westerwick auch 1677. da den 31. August der Schwedische Obrister Müller und Herr Giede, den Ort nebst den alda befindlichen Schiffen und Materialien verbrannten. Hübners Vollständige Geographie, Th. II, p. 126. Zeilers Beschreibung der Königreiche Schweden und Gothen, p. 23. Melissantes Geographie, Th. II, p. 25. Uhsens Universal-Georgraphisch-Historisches Lexion. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Loccenii Hist. Svecana. Cellarii neue Geographie, p. 252. Baudrands Lexicon Geographicum, T. II, p. 477. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 757. Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 575. Tag-Register Christan V, Königs in Dännemarck, p. 115.

Westerwick, (Graf von) welchen Tittel Philipp Christoph, Graf von Königsmarck, Schwedischer Obrister, der 1694. gestorben, geführet. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 530. Siehe auch den Artickel: Königsmarck, im XV Bande, p. 1340. u. f.

WESTERWICUM, Stadt, siehe Westerwick.

Westerwig, Stadt, siehe Westerwick.

Westerwig und Westerwüg, ein sehr herrliches und prächtiges Kloster in der Jütländischen Provintz Harsyssel am Limforter-See, welches halb mit Mönchen, halb aber mit Nonnen, welche beyderseits nach St Augustini Regel lebten, besetzet gewesen, so um das Jahr 1110. scheinet angelegt worden zu seyn. Das Gebäude war gewaltig groß, und die Kirche eine der schönsten daselbst mit zu Lande. Unter den Aebten ist sonderlich bekannt Johann, der wegen seiner Gelehrsamkeit dem Lundischen Concilio beyzuwohnen beruffen ward. Im Jahr 1188. wolten die Mönche ihrem Abte oder Probste gantz aufsätzig werden, und stiessen ihn gar aus dem Kloster, weil er ihnen nicht verstatten konnte, exeuntes meretriculas videre, auszugehen und liederliche Weiber zu beschauen. Den verstossenen Abt tröstet St. Willhelm in einem Briefe und offeriret ihm die äussere Administration seines Klosters Ebelholt, oder wo ihm solches nicht anstund, rathet er das Kloster Eskom zu erwählen. Dem Bischoffen Thurgotho schreibet gedachter Heiliger auch, und verweiset ihm in höflichen Worten, daß er geachten Prälaten seiner Diöces nicht besser beygestanden, sondern den gottlosen Mönchen durch die Finger gesehen. Den Brief findet man in Pantoppidani Annal. Ecclesiæ Danicæ Diplom. Th. I, p. 475. Im Jahr 1280. hielten die Augustiner ihr Provincial-Capitel zu Westerwig, und beschlossen nach diesem Fleisch zu essen, ohne auf das ergangene Verbot des Lundischen Ertz-Bischofs zu sehen. Die Statuta Capituli lauten also:

Ao, 1280. crastino commemorationis S. Pauli capitulo Provinciali, existente in Westerwich propositum est a domino Th. præposito Wiburgensi, quod piæ memoriæ dominus Th. Lundensis Archiepiscopus fratres memoratæ domus, tempore quo visitavit provinciam suam, privavit esu carnium in refectorio comuniter existentes, ex parte dictorum fratrum petitum est remedium hujusmodi prohibitionis, quod ex communi omnium assensu admissum est, donec si juste revocari poterit, rationabiliter fuerit revocatum, ita tamen, quod uniformitas jejuniorum, sicut in aliis domibus, ita & in domo Vibergensi conservetur, quod si secus actum fuerit, ipsis libera remaneat facultas eas privandi gratia, quam taliter concesserunt. Et quod publice peccatur in capitulo, manifeste a quolibet fiat confessio. Item, si quis ammonitus se ab horis Canonicis absentaverit, primo in carencia Casei, secundo in casei & butyri, tertio in pane & aqua jejunet, quod si quis claustralia bona, quæ augere debuit, minuendo dilapidaverit, & muruum, ante, quam officium resignaverit, non solverit, anno careat potu solempni, & qualibet sexta feria, ut vigiliis apostolorum & beatæ virginis & quatuor temporum jejunet in pane & aqua, ultimus sit in choro, capitulo & mensa, in processione nigra Capa indutus procedat, similia incontinens in triennio peccator. Hæc omnia diligenti examinatione fiant, quod si Canonicus aliquis vel conversus, domum claustralem violenter fregerit vel cum aliquid rapuerit, ut præmissum est, de delapitatione puniatur. Statutum est in Tuylum in generalis capitulo

lo, quod quando aliquis infirmatur, cellarius ministrabit ei vitæ necessaria, in omnibusque desiderat anima ejus, prælatus autem providebit ei de serviente. Item, vigillias, anniversaria, sive obitus. Item, quod Novicii habeant instructorem super se infra annum. Item, quod Capucia conversorum assuantur scapularibus & non equitent in cappis ad dextram Canonicorum.

Sonst wird in diesem Kloster das Begräbniß einer Schwester Königs Valdami gewiesen; sie ward zu Tode gepeitschet, weil sie sich von einem Pommerischen Printz, Buris genannt, hatte schwängern lassen. Pontoppidani Annal. Ecclesiæ Danicæ Dipl. Th. I, p 346. 474. und 753. Hübner Vollständige Geographie, Th. II, p. 38.

Westerwinckel, od. Wechterswinckel, Kloster, siehe Wechterswinckel, im LIII Bande, p. 1759.

Westerwitz, ein Flecken, eine Meile von Soldin zur Rechten des Oder-Stroms. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 236.

WESTERWOLDIA, eine Gegend, siehe Wester-Quartier.

WESTERWOLT, eine Gegend, siehe Wester-Quartier.

Westerwüg, Kloster, siehe Westerwitz.

Westewitz, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Leißnig und Döbeln, unweit Leißnig gelegen; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Westewitz, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Dölitsch; hat Amts-Unterthanen, einen Gasthof und Schäferey. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Westewitz, ein Dorf bey dem Schlosse Petersburg im Magdeburgischen Saal-Kreise. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

WESTFALIA, *Westfalia Comitatus.* Es gedencken die *Annales Hildenesheim.* Beym Jahr 1115. p. 378. *Friderici* und *Henrici*, Gebrüdere, Comitum Westfaliæ; wie ferne aber diese Grafschafft, zum Unterscheid gegen das grosse Land Westphalen anzunehmen sey, oder ob es nur ein General-Wort sey, ist uns verborgen. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 634.

Westfalia, (Arnold de) siehe Westphalia.

Westfalia, (Johann de) siehe Westphalia.

WESTFALIÆ COMITATUS, siehe *Westfalia.*

Westfaling, (Harbert) siehe Westphaling.

Westfayling, (Herebert) siehe Westphaling.

Westfelde, ein Dorf in dem Hildesheimischen Amte Wintzenburg und ist das Filial von Brißbergholtensen. Laucnsteins Diplomatische Historische des Bißthums Hildesheim, Th. II, p. 275.

Westfolden, eine Provintz in Norwegen an der See-Küste, deren Ramus in Norweg. antiqua gedencket; welche aber von der *Westerfoelda* vermuthlich zu unterscheiden, deren in *Annal. Franc.* A. 813. Erwehnung geschiehet, obwohl auch diese das alleräuserste Stück des Dänischen Reichs, so zwischen Abend und Mitternacht gleich gegen dem Norden von Britannien über gelegen, heisset. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II, p. 23.

West-Francken, Lat. *Francia Occidentalis.* begrif ehedem alles unter sich, was die Francken jenseit des Rhein-Stroms, und gegen Abend besessen haben. Struvs Reichs-Historie, p. 12. in Proleg. §. 30. Aimonius Prooem. II. st. Cap. 5. Eginhardus vita Caroli M. c. 15. Sigeb. Gemblacensis a. 844. Otto Frisingensis Lib. VI. c. 17. Valesius v. Franc. & Neust. Pont. Orig. Franc. L. V. c. 7. Werlhof c. 1. §. 90. Andreas Alciatus de formula Romani Imperii, Hottemannus Franco-Gall. c. 4. Hübners Politische Hist. Th. V, p. 602. und 603. Siehe auch den Artickel: Francken, im IX Bande, p. 1686. u. f. Die Könige der West-Francken sind also:

Francus, König der Francken 3910. bis 3939. das ist 10. Jahr vor Christi Geburt, reg. 28. Jahre.
Clodius I, König der Francken, 3939 bis ins Jahr Christi 20, reg. 30 Jahre.
Herimerus, oder Hermeyer, König von 20 bis 32, reg. 12 Jahre.
Marcomirus I, oder Marckmeyer, des vorigen Bruder, König von 32, stirbt 50, reg. 18. Jahre.
Clodomirus I, des vorstehenden Sohn, König 50, stirbt 62, reg. 12 Jahr.
Antenor III, König 62 bis 68, reg. 6 Jahre.
Ratherius, König 68 bis 89, reg. 21 Jahre.
Richimerus I, König 89 bis 113, reg 23 Jahre.
Odomarus, oder Othomarus, König 113 bis 127, reg. 14 Jahre.
Marcomirus II, König 127 bis 148, reg. 21 Jahre.
Clodomirus II, König 148, stirbt 165, reg. 17 Jahre.
Farabertus oder Farbrecht, König 165, stirbt 185, reg. 10. Jahre.
Sunno, König 185, stirbt 213, reg. 28 Jahre.
Hildericus oder Huldreich oder Ulrich, König 213 bis 253, reg. 40 Jahre.
Bartherius, König 253, stirbt 271, reg. 18 Jahre.
Clodius II, König 271, stirbt 298, reg. 27 Jahre.

Walther, König 298, stirbt 306. reg. 8 Jahre.

Dagobert oder Degenbrecht, König 306, stirbt 317, reg. 11 Jahre.

Clodius III, König 317, stirbt 319, reg. 2 Jahre.

Clodomirus III, des vorigen Bruder, König 319, stirbt 337, reg. 18 Jahre. Sein jüngerer Bruder, Genebald, ward 326 erster Hertzog der Ost-Francken, und ist also der Stiffter der Hertzoge in Ost-Francken.

Richimerus II, des vorigen Clodomirs Sohn, König 337, stirbt 350, reg. 13 Jahre.

Theodomirus, König 350, stirbt 360, reg. 10 Jahre.

Clodius IV, König 360, stirbt 378, reg. 18 Jahre.

Marcomirus III, letzter König der Francken 378 biß 382, stirbt 393. Die meisten Königlichen Francken wurden, nachdem Marcomir III, von den Römern im gedachten 393 Jahre überwunden und erschlagen worden, denen Römern zinßbar; die Ost-Francken aber behaupteten ihre Freyheit.

Dogobertus, des vorigen Marcomirs III Bruder, Hertzog unter den Römern 393, stirbt 398. dessen drey Söhne sind:

Genebald, Hertzog 398, stirbt 419.

Marcomirus, Hertzog, stirbt 414.

Sunno, Hertzog, stirbt 414.

Argotta oder Arguta, die Tochter des vorgedachten Hertzogs Genebalds, und letzte West-Fränckische Prinzeßin, deren Gemahl.

Pharamundus, gebohrner Hertzog der Ost-Francken, wurde 419 von den West-Francken zum Könige erwählet, und ist der Stamm-Herr der Merovingischen Könige worden, stirbt 428.

Clodion, König in West-Francken, succedirte dem Vater 428, ward der Langhärichte genennet, weil er befohlen, daß alle Sclaven und Leibeigene lange Haare tragen solten, eroberte Bavai, Cambrai und gantz Artois, residirte zu Amiens, ward von denen Römischen Generals Stilwone und Aetio geschlagen, regierte 19 Jahre, und starb 447.

Merovæus, König in West-Francken, ein natürlicher Sohn Clodionis, ward König 447, schlug Attilam der Hunnen König, eroberte die Piccardie, Normandie, Isle de France und Orleans, regierte 11 Jahr, und starb 458.

Childericus, König in West-Francken, succedirte 458, ward 461 wegen thörichter Weiber- und Töchter-Liebe, die er auf seine Unterthanen geworffen abgesetzet, hielte sich indessen bey dem König Basino im Thüringen auf, im Jahr 480 aber wieder zum Regiment beruffen, nahm alle Oerter an der Loire und Lothringen vollends weg, befestigte dadurch sein Reich, und starb 486.

Clodovæus oder Ludwig I, König in West-Francken, ward der erste Christliche König in Franckreich, und 496 von dem Bischoff Remigio zu Rheims getauffet, theilte sein Reich unter die 4 Söhne, und starb 511. Seine Gemahlin war Clodiltis, Königliche Prinzeßin in Burgund.

Childebert I, König in West-Francken oder Neustria, residirte zu Paris, nahm denen West-Gothen in Gascogne und denen Ost-Gothen in Provence vieles weg, und starb 560 ohne männliche Leibes-Erben, und hinterließ 2 Töchter. Sein Bruder,

Clotarius I, König in Franckreich, führte die Fränckische Linie fort. Er ward König in Soißons im Jahr 511, ferner König in Orleans, sodann König in Austrasien und Metz, 555, endlich 560 auch König in West-Francken oder Neustria, eroberte Burgund, und brachte also noch mehr, als sein Vater zusammen, starb 561. Sein Sohn

Cherebert König in West-Francken oder in Paris, trat 561 die Regierung an, trieb die Hunnen zurücke, hinterließ 3 Töchter, und starb 570. Sein Bruder

Chilpericht, König in Soißons und West-Francken, führte die Merovingisch- oder Fränckische Linie fort, ward König in Soißons 561, nahm 570 das West-Fränckische Reich mit Gewalt weg, und ward 584 von seiner bösen Gemahlin Fredegunda, welche sehr viel Unheil angestifftet, ermordet.

Clotarius II, König in West-Francken und Soißons, welcher nach des Vaters Ermordung nur 4 Monat alt, ward unter der Vormundschafft seines Vetters, Gontrami, Königs in Orleans und Burgund 584. König in West-Francken und Soissons, nachgehends 613 auch König in Burgund, Orleans und Austrasien, starb 628. Seine Gemahlin war Bertrudis, so 620 gestorben.

Dagobert I, König in West-Francken, Soißons, Burgund, Orleans und Austrasien im Jahr 628, ward bey des Vaters Lebzeiten schon 623 König in Austrasien, nach dessen Ableben aber König in gantz Franckreich, und starb 646.

Clodovæus II, König in West-Francken und Burgund, nachgehends auch König in Austrasien, im Jahr 646, starb 655. Seine Gemahlin war Batildis, eine Sclavin. Sein Sohn

Clotarius II. König in West-Francken, Burgund und Austrasien im Jahr 655, war gebohren 650, ward 655 unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter Batildis und des Major Domus Erchinoaldi, König und starb 668 unbeerbt. Sein Bruder

Chil-

Chylderich II, König in West-Francken, Burgund und Austrasien, ward König 668, 673 aber nebst seiner schwangern Gemahlin und einem Sohn, auf der Jagd, ermordet. Sein Bruder

Theodorich III, ward König in West-Francken, Burgund und Austrasien 674, und starb 691. Dessen Sohn

Clodoväus III, ward 691 König in gantz Franckreich.

Hübners Genealogische Tabellen I Th. Tab. 47. Biedermanns Genealogie der hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. 120-124.

West-Franckreich, siehe *Neustrio*, im XXIV Bande, p. 330.

West-Friesen, siehe West-Frießland.

West-Friessländer, siehe West-Frießland.

West-Frießland, West-Friesen, Lat. *Frisia Occidentalis*, oder nach einigen *Vest-Frisio*, Frantz. *Ouëst* oder *West-Frise*, also wird unterweilen gantz Nord-Holland genennet, wovon der Artickel: Holland, im XIII Bande, p. 618. u. ff. nachzusehen; insbesondere aber ist es der Nahme eines von den Gebieten, in welche Nord-Holland eingetheilet wird, und ist das äusserste Stücke von Holland gegen Norden. Es giebt also ein dreyfaches Frießland, die man nicht mit einander verwechseln muß. Ein anders ist 1) die Provintz Frießland, eine der gröSten unter den vereinigten Niederlanden, über welche der Printz von Oranien Erb-Stadthalter ist, der von einigen daher, aber mit Unrecht der Printz von West-Frießland genennet wird, weil die Holländer heutiges Tages solchen Nahmen dem Lande nicht geben; ein anders ist 2) das Fürstenthum Ost-Frießland in Deutschland; und ein anders ist 3) dieses Stücke von der Grafschafft Holland, welches mit allem Rechte West-Frießland genennet wird. Die merckwürdigsten Oerter darinnen sind: Hoorn, Enckhuysen, Medenblick, Petten oder Pettenheim, te Zype, in welchem sehr starcke Handlung getrieben wird. Der Nahme West-Frießland kommt daher, weil dieses Land dem eigentlichen Frießlande gegen Abend lieget. Den Nahmen Nord-Holland haben die darinnen wohnenden Friesen, die sonst bey den Alten die kleinen Friesen genennet worden, ungefehr 1303 annehmen müssen, nachdem sie lange Zeit mit den Holländern Krieg geführet, und endlich von Johannes von Hennegau, Grafen in Holland, überwunden worden. Ob sie aber gleich damahls ihren alten Nahmen verlassen, und Nord-Holländer genennet worden, so heissen sie doch lieber West-Friessländer, schreiben sich auch noch heutiges Tages in öffentlichen Schreiben und Instrumenten nicht anders: Gleichwie sich davon die Holländer Staaten von Holland und West-Frießland schreiben. Diese bestehen aus dem Adel und denen Deputirten von folgenden 18 Städten, deren jede eine Stimme hat, als 1) Dortrecht, 2) Harlem, 3) Delft, 4) Leyden, 5) Amsterdam, 6) Gouda, 7) Rotterdam, 8) Gorcum, 9) Schiedam, 10) Schoenhoven, 11) Briel, 12) Alckmar, 13) Hoorn, 14) Enckhuysen, 15) Edam, 16) Munnikendam, 17) Medenblick, und 18) Purmerend. Hübners Vollständige Geographie I Th. p. 502. Melissantes Geographie I Theil, p. 574. Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie, p. 518. Genealogischer Archivarius auf 1736. p. 476. Junckers Geographie der mitlern Zeiten, p. 91. Siehe auch Frießland, im IX Bande, p. 2124 u. ff.

West-Frießland, (Printz von) siehe vorstehenden Artickel.

West-Frießland, (Staaten von Holland und) siehe West-Frießland.

WEST-FRISE, siehe West-Frießland.

West-Gothen, Westro-Gothen, Vise-Gothen, Lat. *Westgothi*, *Westrogothi*, *Wisigothi*, *Visigothi*, und *Gothi Occidentales*, also werden diejenigen alten Völcker genennet, so die westlichen Theile des alten Dacien inne gehabt haben. Von Marcellino XXXI, 1 u. 5 werden sie *Therungi* genennet, und sind diese die berühmtesten gewesen, welche um den Niester wohnten, und hatten also die jetzige Moldau und Wallachey, und vielleicht auch überdieß einen Theil von Podolien innen. Diese West-Gothen, sonsten auch die Wittunger genannt, als sie lange Zeit in guter Freundschafft mit den Römern gelebet, sind endlich ums Jahr 364 durch Procopium, der sich zum Römischen Kayser wider Valentem setzen wolte, aufgewiegelt worden. Darum wurden sie von der Kayserl. Armee, als Procopius aus dem Wege geräumet war, starck angegriffen. Aber sie schützten sich eine Zeitlang mit der Donau, daß Valens nicht über dieselbe setzen konnte. Doch endlich ward Athanaricus, ihr Richter, wie ihn Marcellinus nennet, in die Flucht geschlagen, und muste beym Kayser Valente um Gnade und Friede bitten. Und ob wohl sein Vater, in seiner Jugend einen Eyd von ihm genommen, daß er nie auf des Römischen Reichs Boden einen Fuß setzen wolte, so ward er doch zuletzt, da die Hunnen ihn in einem Treffen geschlagen, von seinen eigenen Leuten verjaget, und muste also wider seinen Willen nach Constantinopel kommen, da er auch zu den Zeiten Theodosii des Kayfers verstorben, und Fürstlich mit Christlichen Ceremonien ist begraben worden. Seine West-Gothen aber, da sie von den Hunnen gedrungen worden, begaben sich unter ihren Fürsten Alaviwo und Fritigerno mit Weib und Kind näher in Thracien, und erlangten daselbst vom Kayser Valente einen Ort Landes an der Donau, da sie sich niederliessen. Ihre Menge, sagt Marcellinus, ist so groß gewesen, daß man sie nicht hat zählen können. Darum auch, da man sie einmahl hatte aufgenommen, und gleichwohl verächtlich hielt, haben sie sich den Kayserlichen Obristen, die sie allenthalben

halben placketen, widersetzet, sie aus dem Felde geschlagen, mit der Römer Waffen sich bewahret, und sich wider alle Gewalt mächtiglich bewahret, auch Kayser Valentem selbst, da er wider sie persönlich auszog, in einem harten Treffen tödtlich verwundet, und in einer Bauerhütte, dahin er geflohen war, verbrannt, und alles weit und breit bis an Constantinopel hinan verwüstet, und verheeret. Und zwar mit Macht und Gewalt hat man sie nicht können zum Frieden bringen, sondern mit Güte und Geschencken. Insonderheit Kayser Theodosius der Grosse hat sie wissen mit seiner Gelindigkeit dermassen zu lencken, daß sie ihm getreue Dienste in allem seinem Vorhaben geleistet, und als seine lieben Bundsgenossen sind geachtet worden. Da aber derselbe verstorben, und seine Söhne, die das Römische Reich unter sich zertheilten, der Gothen nicht groß achteten, haben sie aus ihrem Mittel einen König erwählet, der sie schützete. Und derselbe hieß Alaricus, mit dem Zunahmen Baltha oder Walther, das ist ein tapfferer und kühner Held. Von diesem sind hinfort alle West-Gothische Könige die Balthi geheissen, und haben einen fliegenden Drachen im Wappen geführet, eben wie die Ost-Gothischen Könige aus der Alaner Geschlecht einen Hammel führeten. Dieser Alaricus, entweder von Raffino, dem ungetreuen Generalen des Griechischen Kayfers Arcadii, dazu beruffen war, oder aus Lust einen grossen Nahmen zu erwerben; fället mit seinen West-Gothen in Griechenland, bleibet bey 5 Jahren darinne, und nimmt das gantze mächtige Land hinweg. Darauf als das 400derste Jahr nach Christi Geburt eintrat, gehet er durch Ungarn, kommt in Italien, nimmt alles im Venetianischen und Mayländischen Gebiethe ein, bis über den Po. Und wann Stilico, der tapffere Fürst des Römischen Kayfers Honorii, dißmahl es nicht verwehret, und einen Sieg wider ihn erhalten hätte, wäre der Kayser selbst, den er in einer Stadt belagert hielt, ertappet worden. So gieng nun Alaricus aus Italien zurücke, und machte diesen Vertrag mit dem Kayser Honorio, so er würde Franckreich und Spanien aus der Wandalischen Völcker und ihres Königes Genserichs Händen reissen, welcher die beyden Königreiche eingenommen hatte, so solte er darinnen seinen Sitz ergreiffen. Alaricus ließ diesen Vortrag sich gefallen; Aber etliche unter den Seinigen hatten mehr Lust an Welschland und fielen 200000 Mann aus allerley Deutschen Völckern zusammen gesammlet, abermahl hinein, und Radagaisus oder Radegaß, den sie zum Fürsten dieses Zuges aufwurffen, gerade auf Rom zu. Er ward aber vom Stilicone in einem grossen Treffen geschlagen, gefangen und ums Leben gebracht. Darum machte sich Alaricus zum andernmahl auf, und weil Stilico, der wohlverdiente Mann, der Welt Danck davon trug, und von seinem eigenem Kayser, dem er treulich dienete, aus blossem Verdacht aus dem Wege geräumet ward, konnte er destomehr unverhindert fortgehen, nahm seinen Vetter Athaulphum mit einem grossen Heere zu sich, belagerte die Stadt Rom gar hart, 399 zwar das eine und das andere mahl, nach gehaltenen Tractaten und empfangenem Gelde davon, aber endlich als die Kayserlichen nichts hielten, rückte er 410 abermahl davor, gewann sie, und gab sie seinen Soldaten drey Tage frey zu plündern. Gieng auch weiter bis ins Neapolitanische Königreich hinein, der Meynung, von dannen in Sicilien, und ferner in Africam zu Wasser zu gehen. Da er aber mit solchen Gedancken umgieng, ist er in eine Kranckheit gerathen und darinn verstorben. Also kam sein Vetter Athaulphus zum Regiment; und derselbe hätte noch ein ärgeres mit Rom vorgenommen, wenn ihn nicht die kluge Placidia, Kayser Honorii Schwester, die von ihm gefangen, und zum Weibe genommen war, umgeredet hätte. Denn durch derselben freundliche Beywohnung ward er endlich dahin gelencket, daß er seinem neuen Schwager den Gefallen thäte, und sich aus Italien hinweg und in Franckreich mit seinen Leuten begab. Daselbst ergriff er zu Narbon seinen Sitz, und gedachte von dannen den Wandaliern, so Spanien eingenommen hatten, auf den Dienst zu warten, wie er denn auch mit ihnen etliche Scharmützel gehalten, und ihre Macht ziemlich geschwächet hat. Weil er aber, indem er durch seine kluge Gemahlin, die Placidiam, hierzu beredet worden, mit der Zeit anfieng, der Kriege, insonderheit wider die Römer, müde zu werden; ist er von Vernulpho dem seine Handlungen, so er mit den Römern gepflögen, nicht gefielen, erstochen worden. Ein dergleiches wiederfuhr dem dritten Könige Siegerich, der ihm in der Regierung, und in den Anschlägen folgete. Also kam Wallia, der vierte König der West-Gothen, nach Alarico, zur Regierung. Dieser solte den Krieg wider die Römer nach gemeiner Beliebung seiner Gothen fortsetzen. Aber er ward ein tüalich Instrument einen beständigen Frieden, zwischen seinen Leuten und den Römern aufzurichten, und wendete alle seine Macht wider die Wändalier, daß er sie aus Spanien heben möchte: Welches auch desto leichter zu Werck gerichtet ward, weil Genserich, der Wandalier König, sich endlich gar in Africam hinein begab. Also begriff nun Wallia einen beständigen Sitz in Spanien, und seine Nachfolger schützten sich wider die Römer, die Hunnen, die Frantzosen, und andere Feinde dermassen, daß sie die gantze völlige Regierung über alle Königreiche in Spanien erlangeten. Und ob wohl endlich nachletlichen 100 Jahren die Mahomedischen Saracenen einen mächtigen Einfall in Spanien thaten, und ums Jahr Christi 713 den letzten Gothischen König in Spanien erschlugen, so hat doch ein anderer Adelicher, aus Gothischem Königl. Geblüte entsprossener Held, mit Nahmen Pelagius, also fort das Ruder dieses nothleidenden Spanischen Schiffes ergriffen. Und da darauf die Saracenen aus Africa viele 100 Jahre in Spanien sich so starck einnisteten, daß man sie nicht heraus heben konnte, hat das edle Gothische Geblüte sich so lange bemühet, bis der schädliche Mahomedische Feind

zu den Zeiten Ferdinands Catholici, der sich in gerader Linie von den Gothischen Königen herrechnen konnte, gantz aus Spanien ist verjaget worden. Indem nun das Gothaische Königreich über 300 Jahr, nemlich von 400 bis 714 gestanden, so haben binnen solcher Zeit nachfolgende 35 Könige darinnen regieret:

1. Alaric, 382.
2. Athaulff, von 410 bis 416.
3. Sigericus, von 416 bis 417.
4. Wallia, von 417 bis 419.
5. Dietrich oder Theudo und Theuder, von 419 bis 451.
6. Thurismundus, von 451 bis 454.
7. Dietrich II, von 454 bis 466.
8. Eurich oder Evarig, von 466 bis 483.
9. Alarich II, von 483. bis 507.
10. Giselick oder Gesalric, von 507 bis 511.
11. Theoderich III, von 511 bis 525.
12. Amalrich, von 525 bis 531.
13. Theudis, von 531 bis 548.
14. Theudisclus, oder Theudiselus, oder Theodogisil, von 548 bis 549.
15. Agila, von 549 bis 553.
16. Athanagild, von 553 bis 567.
17. u. 18. Lewa oder Livua, Luiba, von 567 bis 572, und Leovigild, Lewigild oder Leubild, von 567 bis 586, beyde zugleich.
19. Reckared oder Reccared, von 586 bis 601.
20. Liwa oder Luiba II, von 601 bis 602.
21. Witeric, von 602 bis 608.
22. Gundemar, von 608 bis 611.
23. Sieseba oder Sisibut, von 611 bis 619.
24. Reckared oder Reccared II, von 619 bis 620.
25. Swintilla oder Sintilla, von 621 bis 631.
26. Sisenand, von 631 bis 636.
27. Chintila, von 636 bis 640.
28. Tulga, von 640 bis 642.
29. u. 30. Sindaswind oder Chindasvind, von 642 bis 651. Reckeswind oder Recceſuint, von 649 bis 672, beyde zugleich.
31. Wamba oder Bamba, von 672 bis 680.
32. Erwig, Eurig, oder Hervig, von 680 bis 687.
33. Egick oder Egica, von 687 bis 700.
34. Witiza oder Vitiza, von 700 bis 707.
35. Roderic, von 707 bis 714. Dieser König ist der letzte gewesen. Denn nach ihm haben die Saracenen gantz Spanien eingenommen.

Rodericus Tolet. Lib. I, c. 8-- Libr. II, Lib. III, c. 1-19. Mariana de rebus Hisp. Libr. V-Libr. VI, c. 1--21. Rodericus Sanct. c. 9--37. Marineus de rebus Hispan. Libr. VI, Franc. Tharaphä Chron. a 411--718, T. II, Hisp. ill. p. 539--46. Joh. Vasäi Chron. T. I. Hisp. ill. p 658--700. Saavedrä Corona Gothica, Varrac revolutions d' Espagne Livre I--II, Isidori Hispan. Chron. ab initio-- Procopii Hist. Goth. Libr. I, II. &c. von Bünau Reichs-Historie T. II, p. 719. Hertii opuscula T. II, p. 98. &c. Jornandes c. 29. Rein. Reinecc. Libr. de ortu Nobilit. Micrälii Antiquitates Pomeraniæ p. 39. Wegners Einleitung zu den Welt- und Staats-Geschichten p. 159. Hübners Politische Historie Theil II, p. 36. Ebendeß. Genealogische Tabellen, Th. I, Tab. 35. Das in seinem Haupt und Glieder Durchleuchte Teutschland, p. 78. u. ff. Arnkiels Mitternächtische Völcker P. IV, p. 222. Mascovs Geschichte der Deutschen bis zu Anfang der Fränckischen Monarchie Buch VII, §. 13. p. 281. Junckers Geographie der mittlern Zeiten p. 162. u. f. Gebauers Grund-Riß zu einer umständlichen Historie der Europäischen Reiche und Staaten, p. 2. 27. 29 und 78. Siehe auch den Artickel: Gothen, im XI Bande, p. 282. u. ff.

WESTGOTHI Volck, siehe West-Gothen.

West-Gothisches Recht, siehe Schwedische Rechte und Gesetze, im XXXVI Bande, p. 66. u. ff. desgleichen Teutsche Rechts-Historie, im XLIII Bande, p. 37.

West-Gothland, Westro-Gothland, Lat. *Westrogothia, Gothia occidentalis*, ist der Westliche Theil der grossen Landschafft Gothland im Königreich Schweden, der durch die Weterse von Ost-Gothland abgesondert wird. Es ist West-Gothland von Süden gegen Norden 60 Meilen lang, und von Osten gegen Westen 30 Meilen breit; und wird darum so genennet, weil es gegen Westen lieget. Es ist ein sehr waldichtes mit Bergen und Wildnissen umgebenes Land, und wegen seiner grünen Wälder, so aus Tannen und Fichten bestehen, recht lustig und angenehm, absonderlich ist trefliche Vieh-Zucht darinnen, und die West-Gothischen Käse geben den Parmesanischen nicht viel nach. Die Einwohner ernähren sich sonst meist vom Fischfange, Jagd und Kauffmannschafft. Mitten im Lande ist der Wener-See, aus demselben kommt der Fluß Gothelba heraus, und fliesset gegen Westen in den Schager-Rack, oder Sinum Codanum. Durch diesen Strom wird alles Wasser nach dem Meere gebracht, was durch XXIV Flüsse im Wener-See zusammen geflossen ist. Vier Meilen von seinem Ausfluß aus dem See, thut dieser Strom bey Trollhätta, oder Trullhetten einen Fall, 69 Fuß über die Felsen herunter, welches erschrecklich zu hören und zu sehen ist. Unterdessen wird dieses grosse Land wieder in drey kleinere Provinzen abgetheilet, die heissen: 1) West-Gothland, das eigentlich sogenannte, 2) Wermeland und 3) Dalia oder Dalien. Das eigentlich sogenannte West-Gothland, Lat. *Westrogothia Propria*, lieget unter dem Wener und grentzet gegen Norden an diesen See und an Wermeland, gegen Süden an Smaland und Holland, gegen Westen aber an den Cattegat und an den Fluß Trollhette, wodurch es von Dalien und der Provintz

Bahus

Bahus abgesondert wird. Die merckwürdigsten Oerter in dem eigentlichen West-Gothland sind Gothenburg, Elfsborg, Scare, Wänersburg, Warnheim, Lidköping, Lund, Falcöping, Bornhäus, Hio, Löckö; Bogesund, Mariästadt, Udwalda oder Odewalda. Hübners vollständige Geographie. Theil II. p. 128. Uhsens Universal Geographisch-Historisches Lexicon, Müllers kleiner Atlas, Theil I, p. 569 und 576. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft p. 146. Siehe auch den Artickel: Gothland, im XI Bande, p. 296.

Westgreußen, ein Dorf in Thüringen unweit der Stadt Greussen ins Amt Clingen gehörig. Im Jahr 1638 den 28 Jenner hat ein grosses Wasser das Wehr über Westgreußen ausgerissen, daher die Mühlen daselbst 16 Jahr stille stehen müssen, indem das Wehr allererst 1654 wieder gebauet worden. Olearii Thüringische Chronic. Theil I, p 166. Treibers Schwartzburg, p. 106. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195.

Westhagen, (Walter) Lieutenant unter dem Löbl. Kayserl Enckwördischen Regiment zu Fuß, wurde 1643 den 23 December in einem Sturme vor der Stadt Zittau verwundet, an welcher Wunde er den 5 Jenner 1644 gestorben und in der Kirche zur Lieben Frauen in Zittau begraben worden. Seine Grabschrifft, so ihm gesetzet worden, lautet also: „Dienstag den 5 „Jan. anno 1644 hat der Wohl Edle, Gestrenge, „Herr Walter Westhagen, Röm. Kayserl. „Maj. des Löbl. Enckwördischen Regiments zu „Fuß gewesener Leutenant, als derselbe zu vorhero den 30 Dec. des nechst verstrichenen 1643 „Jahres, vor hiesiger Stadt Zittau mit etlichen „Schüssen in Sturm tödtlich verwund, sein Leben ritterlich beschlossen, welcher auch Tages „hernach allhier ehrlich begraben worden. Dem „Gott gnädig seyn wolle.„ Carpzovs Analecta Fastor. Zittav. p. 120. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Westerhagen.

Westhaid, ein Nürnbergisches Dorf, im Amte Altdorf, worinne auch etliche Anspachische und Deutsch-Ordische Güter befindlich. Hönns Lexic. Typogr. des Fränckischen Kreises, p. 543. Glücks Beschr. der Reichs-Stadt Nürnberg, p. 53.

Westhausen, ein Schloß in Meissen, das eroberte Marggraf Friedrich 1347 und zubrach es. Schöttgens Dipl. Nachlese der Historie v. Ober-Sachsen, Theil II, p. 281.

Westhausen, Westhusen, der alten Geographie nach ein Ort in Thüringen in dem orientalischen Pago Grabfeld. Falckensteins Thüringische Chronic. Buch I, p. 141.

Westhausen, ein Dorf in Thüringen unweit Gotha. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c.

Westhausen, ein Dorf auf dem Eichsfelde an der Lutter, eine Stunde von Heiligenstadt. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c.

Westhausen, Westhusen, ein Dorf in Francken, drey Stunden von Hildburgshausen, und ohnweit Streitdorf gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt Flecken 2c. Weinrichs Hennebeg, p. 713. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 238. Wir theilen hier einen Ablaß-Brief vor die Capelle B. Mariæ Virginis bey Westhausen, jetzt in die Superintendur Heldburg in Francken gehörig, vom Jahr 1360. von Wort zu Wort mit:

Universis Sancte Matris Ecclesie filiis ad quos presentes littere pervenerint. Nos miseratione divina Ricardus Naturensis, Cosmas Trapasonensis, Bertoldus Andrianupolensis; Garsias Conchensis, Petrus Valonensis, Raphael Archadiensis, Johannes Aytonensis, Lazarus Borroucicensis, Franciscus Lapsacensis, Bertrandus Ampuriensis, Augustinus Salubriensis, Johannes Vegelensis, Angelus Calamonensis, Ricardus Biscciensis, Johannes Carminensis, Avancius Xantchiensis, Petrus Callensis, Franciscus Vrehensis, Nitardus Termopolensis & Albertinus Surmanensis ecclesiarum Episcopi. Salutem in Domino sempiternam. Splendor paterne glorie qui sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota fidelium de clementissima ejus majestate sperancium in se tunc precipue favore benigno prosequitur. Cum de vota ipsorum humilitas Sanctorum meritis & precibus adjuvatur. Cupientes igitur, ut Capella beate Marie Virginis gloriose prope Westhu'en Herbipolensis diœcesis semper dignis laudibus & congruis honoribus frequentetur, & a Christi fidelibus jugiter veneretur. Omnibus vere penitentibus & confessis, qui ad dictam Capellam in singulis ejus patrone festivitatibus & in dedicatione ejusdem. ac in aliis festis infra scriptis, videlicet Natalis Domini, Circumcisionis, Epiphanie, Parasceves, Resurrectionis, Ascensionis Penthecostes, Trinitatis, Corporis Christi, Invencionis & exaltacionis sancte crucis, In omnibus festis beate Marie virginis, Sancti Michaelis archangeli, Sanctorum Johannis Baptiste & Evangeliste, Beatorum Petri & Pauli apostolorum, ac omnium apostolorum & evangelistarum, Sanctorumque Stephani, Laurentii, Vicencii, Blasii, Georgii & Viti martirum, Martini, Nicolai, Erhardi, Egidii ac quatuor ecclesiæ doctorum, sanctarumque Marie Magdalene, Katherine, Anne, Cecilie, Lucie, Dorothee, Barbare, Agathe & Agnetis, In festivitate omnium sanctorum & in commemoracione animarum fidelium, & per octavas omnium festivitatum predictarum octavas habencium, singulisque diebus dominicis sabbatis & festivis, causa devocionis, orationis aut peregrinationis accessuri sunt, seu qui missis predicationibus matutinis vesperis, aut aliis divinis officiis ibidem interfuerint, aut qui corpus Christi vel oleum sacrum cum infirmis portantes secuti fuerint. Vel qui in eorum restauracionem aut extructionem aurum argentum vestimenta, aut aliquid aliud caritativum subsidium dicte Capelle donaverint legaverint seu donari vel legari procuraverint. Nec non qui ad fabricam luminaria libros

bros calices seu quevis alia ornamenta dicte Capelle aut ejus Capellano manus porrexerint adjutrices. Vel qui in serotina pulsatione campane dicte capelle flexis genubus ter ave Maria dixerint, ac qui pro reverendo in Christo Patre Domino. Episcopo Herbipolensi presencium harum confirmatore, ac pro imperatore earum Deum devote exoraverint. Quocienscunque quandocunque & ubicunque premissa vel aliquid premissorum devote fecerint, de omnipotentis Dei misericordia & Beatorum Petri & Pauli apostolorum. Ejus auctoritate confisi, singuli nostrum quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus. Dummodo diocesani voluntas ad hoc accesserit & consensus. In cujus rei testimonium presentes litteras sigillorum nostrorum appensione fecimus communiri Datum Avinionis. Anno Domini Mo Co Co Co LXmo die quarta mensis Aprilis. Indictione XIII. Pontificatus Domini nostri Innocentii Pape Sexti Anno octavo.

Richardus, Naturensis.	*Cosmas*, Trapesonensis.	*Bertoldus*, Andrianupol.	*Gorsios*, Conchens.
Petrus, Valonensis.	*Raphael*, Archadiensis.	*Johannes*, Aytonensis.	*Lazarus*, Botrouncensis.
Francis, Lapsacensis.	*Bertrandus*, Ampuriensis.	*Augustinus*, Salubriensis.	*Johannes*, Senescatensis.
Angelus, Calomonensis.	*Ricardus*, Biscariensis,	*Johannes*, Carminensis.	*Avancius*, Xantchiensis.
Petrus, Callensis.	*Franciscus*, Vrehensis.	*Nitardus*, Termopolensis.	*Albertinus*, Surmanensis.

Unten sind an leinen gelbe Schnüren gehengt, so viel Nahmen so viel blecherne Siegel-Capseln.

Noch ein Ablaß-Brief vor die Kirche S. Kiliani zu Westhausen vom Jahr 1500:

Oliverius Sabinensis Johannes Portuensis Georgius Albanensis & Hieronymus Penestrinensis Episcopi: Ludovicus Johannes tituli sanctorum quatuor coronatorum, Dominicus tituli Sancti Clementis, Johannes Antonius tituli Sanctorum Nerei & Archilei, Bernardinus tituli Sancte Crucis in Jerusalem, Raymundus tituli Sancti Vitalis, Johannes tituli Sancte Prisce & Guillermus tituli Sancte Pudentianæ Presbyteri, Franciscus Sancti Eustachii Raphael Sancti Georgii ad Velum aureum, Johannes Sancte Marie in dompinca, Fredericus Sancti Theodori Julianus Sanctorum Sergii & Bachii & Alexander Sanctorum Cosme & Damiani Diaconi miseratione divina Sancte Romane ecclesie Cardinales. Universis & singulis Christi fidelibus presentes literas inspecturis salutem in Domino sempiternam. Decet inter alias sanctorum ecclesias eas que in honorem sancti Kiliani martiris dedicare sunt celebrius venerari quo athletha Christi pro ipsius nominis confessione caritate flagrans in Domino certando & passionem sustinuit ac martirium suum gloriose consumavit in celis cum aliis sanctis triumphando. Cupientes igitur ut parochialis ecclesia sancti Kiliani martiris prelibati in Westhawsen Herbipolensis diocesis congruis frequentetur honoribus & a Christi fidelibus jugiter veneretur ac in suis structuris & edificiis debite conservetur & manu tenatur nec non libris calicibus luminaribus & aliis ornamentis ecclesiasticis decenter fulciatur in ea quoque cultus augeatur divinus & ut Christi fideles ipsi eo libentius devotionis causa confluant ad illam & ad conversationem & alia opera premissa manus promptius porrigant adjutrices quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refectos. Nos Cardinales prefati & quilibet nostrum de Omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi omnibus & singulis Christi fidelibus utriusque sexus vere penitentibus & confessis qui dictam ecclesiam in Nativitatis & Resurrectionis Dom. nostri Jesu Christi sancti Kiliani martiris prelibati & Assumptionis beate Mariæ virginis nec non ipsius ecclesie dedicationis festivitatibus seu diebus a primis vesperis usque ad secundas vesperas devote visitaverint annuatim & ad premissa manus porrexerint adjutrices pro singulis festivitatibus seu diebus prefatis quibus id fecerint, centum dies de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus. Presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem literas nostras hujusmodi fieri nostrorumque sigillorum fecimus appensione muniri. Datum Rome in domibus nostris Anno a nativitate Domini Millesimo quingentesimo die septima mensis Julii Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Alexandri divina providentia Pape Sexti Anno Octavo.

A Biremperges

In dorso steht

B. de Cermins H. Salvius

Unten sind an rothen seidenen Schnuren in blechernen länglich runden Capseln die 9 Siegel der Cardinäle gewesen. In der Mitte zwischen den ersten drey und sechs letzten hat in einer höltzernen Capsel das Siegel des Bischoffs zu Würtzburg gehangen, dadurch mit dergleichen Schnur die Bischöffliche Publication unten angeheffet ist, folgenden Inhalts:

Laurentius Dei gratia Episcopus Herbipolensis & Frantie orientalis Dux-Universis & singulis Christi fidelibus presentes nostras literas inspecturis salutem in Domino. Literas indulgentiarum Reverendissimorum in Christo Patrum & Dominorum Cardinalium & Episcoporum eorum veris sigillis oblongis prout hic apparent impendentibus sigillatas quibus hee nostre affixe sunt literæ, sanas integras non vitiatas non cancellatas neque in aliqua sui

parte

parce suspectas sed omni prorsus vitio & suspicione carentes vidimus & comperimus. Nos itaque eorundem Dominorum Cardinalium vestigiis inherendo omnibus & singulis utriusque sexus Christi fidelibus vere penitentibus contritis & confessis qui ecclesiam parrochialem sancti Kiliani martiris in **Westhausen** nostre Herbipolentis diocesis in festivitatibus & diebus talibus in predictis literis Apostolicis expressis devote visitaverint. Et ea que in eisdem literis continentur adimpleverint quotiens hec fecerint de omnipotentis Dei misericordia, beatorumque Petri & Pauli Apostolorum ejus, nec non pretioforum martirum Kiliani colonati atque Totuani Ecclesie nostre Herbipolensis Patronorum meritis & auctoritate confisi quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus, Presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis In fidem & testimonium premissorum Sigillum Vicariatus nostri quo ad presens utimur presentibus est hic coappensum. Datum in civitate nostra Herbipolensi. Anno Domini millesimo quingentesimo Die sancti Augustini Episcopi & martiris.

Johannes Hickerich
Procur. fisci sit.

Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1720. p. 179 u. ff.

Westhausen, ein Dorf im Unter-Elsaß, zwischen der Scheer und Ill gelegen. Es ist Lehen vom Römischen Reiche und gehörete denen von Fachsamhausen; der König aber hat nach Absterben einer Linie von diesem Geschlechte solches Dorf Westhausen seinem Intendanten über die Artillerie, Herrn von Chandieu, zu Lehen aufgetragen. Es glaubt aber der Herr von Ichtersheim in seiner Elsaßischen Topographia, p. 50, daß es im Ryßwyckischen Frieden werde wieder an die Familie seyn restituiret worden.

Westhausen, eine alte Adeliche Familie im Unter-Elsaß, welche ein roth Creutz im gelben Felde geführet, darneben 4 blaue Hertzen, auf dem Helm einen Bischoffs-Hut, der wie der Schild geziret, die Helmdecke roth und gelb. Die noch lebenden Herren von Westhausen sind zweyerley Geschlechts, jedoch einerley Wappens, und führen einen getheilten Schild verschrenckt blau und gelb, auf dem Helm ein gecrönt Jungfrau-Bild in blauer Kleidung, auf der Brust gelbe Rosen. Das eine hat eingebunden Haar, das andere aber Zöpff gehabt.

Claus von Westhausen, Ritter, lebte 1374, war Stettemeister zu Straßburg 1410 und 1414. Johann von Westhausen, des Raths zu Straßburg, war 1411 Vogt zu Lützelstein. Nicolas von Westhausen war 1413 auf dem Concilio zu Costnitz, und hinterließ einen Sohn gleiches Nahmens, welcher 1494 zu Linstatt erschlagen worden. Peter von Westhausen hatte Marien Zornin zur Gemahlin, und zeugte mit ihr: (1) Joachimen von Westhausen, dem seine Gemahlin Marxin von Eckwersheim einen Sohn zur Welt gebracht, Nahmens **Werrich** von Westhausen, der sich mit einer von Dahn vermählet; (2) eine Tochter, welche an Georgen von Blumenau vermählet worden. Sonst sind noch bekannt: Claus Friedrich von Westhausen, dessen Gemahlin eine von Rumeck gewesen. Wolff von Westhausen, vermählte sich mit einer Brennerin. Esther von Westhausen hatte Ernsten von Bernstein zum Gemahl. Joachim von Westhausen erzielete in der Ehe mit Marien Böcklin Estern von Westhausen, eine Gemahlin Ernstens von Berstädt. Ester von und aus Westhausen, so vielleicht vorstehende, war mit Ernstern von Bärenstädt, auf Gehren und Isebern vereh-lichet. Hertzogs Chronicon Alsat. 6 Buch, p. 292. Königs Adels-Historie, Th. III, p. 136. und 1123.

Westhausen, (Caspar) Doctor, und Mayntzischer Siegler zu den Lebenszeiten Luthers. Weinrichs Henneberg, p. 234 u. f.

Westheim, ein Lüneburgischer Flecken, am Mayn. Wegen des starcken Weinwachses ist dieses Orts eine Gräfliche Kellerey angeordnet. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 464.

Westheim, war nach der alten Geographie ein Ort in dem Pago Tullifelt in Thüringen. Falckensteins Thüringische Chronick. Buch I, p. 144.

Westheim, ein Ritterschafftliches Gan-Erben-Dorf im Würtzburgischen, im Amte Paßfurth, hat 15 Einwohner. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 188.

Westheim, ein Gan-Erben-Dorf von 34 Wohnungen im Würtzburgischen, drey Stunden von der Haupt-Stadt Würtzburg gegen Kitzingen. Der Pfarrer des Orts gehöret zum Capitel Geroldshofen. Allda haben auch die Klöster Marienburghausen vier und Theres einen Unterthanen. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 188.

Westheim, an der Saal, ein Würtzburgisches Dorf, im Amte Trümberg, eine Stunde davon gegen Hammelburg, von 33 Würtzburgischen Unterthanen. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 188.

Westheim, ein Dorf mit einer Kirche. Das Jus patronatus daselbst hat Conrad von Kircheimb 1276 der damahligen Abtey Bebenhausen geschencket. Ludwigs Reliqu. MST. T. X, p. 416.

Westheim, ein Anspachisches Dorf, eine Stunde von Wassertruiding gegen Pappenheim. Dessen Pastor stehet unter dem Decanat Wassertruiding. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 385.

Westheim, ein Anspachisches Dorf, im Amte Burgthann, eine halbe Stunde davon gegen Altdorf. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 385.

Westheim, ein Anspachisches Dorf, im Vogt-Amte Leutershausen, zwey starcke Stunden von Leutershausen gegen Feuchtwang. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 385.

Westheim, ein Bayreuthisch Dorf, des Ober-Amts Osternohe, von mercklicher Grösse, ward wegen der darinnen betroffenen aufrührischen Bauern, welche anders nicht daraus zu bringen waren, 1525 von Marggraf Casimirn zu Brandenburg mit Feuer angesteckt. Pastor. in Franc. Rediv. p. 437. Der Geistliche dieses Orts hält sich an der Superintendur Neustadt an der Aisch. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 306 u. f.

Westheim, ein Bambergisches Dorf, im Amte Zeilen, eine kleine Stunde davon gegen Kloster Eberach. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 63.

Westheim, Kalten-Westheim, ein Dorf gegen die Rhöne im Hennebergischen Gebiete im Amte Kalten-Nordheim gelegen, und unter Sachsen-Eisenach gehörig, ist vornemlich wegen des beruffenen Weiber-Wetzsteins allda bekannt, damit es folgende Bewandniß hat. Im Jahr nemlich 1463 schlugen sich einige von Adel wider Fürst Heinrichen von Henneberg, der zu Kalten-Nordheim residirte, zusammen, und incommodirten das gantze Amt sehr, plünderten und brannten auch die 2 benachbarte Dörfer Mitteldorf und Erbenhausen gantz ab, und fielen bey nächtlicher Weile das Schloß zu Kalten-Nordheim feindlich an. Bey solchem Fall liessen die ins Schloß geflüchtete Kalten-Westheimer Weiber einen männlichen Muth sehen, und hielten sich sehr hart in der Uebergabe. Denn weil ihre Männer von nächtlichen Wachen und Schantzen gantz ermüdet waren, machten die Weiber siedheisses Wasser, und trieben hiermit den Feind von den Mauren ab. Als solches nachmahls denen Männern bey Gelagen und Zusammenkünfften vorgerücket wurde, und darüber offt grosse Schläge und Zänckereyen entstunden, ließ Fürst Heinrich, dem der Männer ausgestandene Travaillen bestens bekannt waren, die Sache also entscheiden: Man solle beyde Theile lassen paßiren, auch die Weiber wegen dieser That weder loben noch schelten; ja er vergünstigte denen Weibern eine steinerne Ehren-Säule, die man weder loben noch schelten, sondern sie gehen lassen solte, wer dawider werde handeln, solle in der Weiber Straffe verfallen seyn. Der vorige Stein soll mit ausgehauenen Blumen gezieret gewesen seyn. Etliche, so ihn gesehen, sagen, es sey ein Wackerstein gewesen, welchen im 30jährigen Kriege die Soldaten des Nachts einem Bauren in ein aufgeladenes Fuder Mist practiciret. Dieser, als er es mit grosser Mühe auf den Acker gebracht, abgeladen und den Stein gefunden, habe er ihn sobald begraben, daß ihn niemand finden können. Als aber bey währender Sequestratur der Grafschafft Henneberg Churfürst Johann Georg I, sich in der Zillbach mit Jagen erlustiget, und auch ins Amt Kalten-Nordheim kommen, haben die Kalten-Westheimer Weiber um einen andern Stein aufzurichten und voriges Privilegium zu confirmiren suppliciret, da ihnen denn der Churfürst nach seinem lustigen Humeur gratificiret habe. Von denen Pfarrern daselbst nach der Reformation sind folgende bekannt, als:

1. Johann Schedner, welcher vorher zu Schleusingen und andern Orten im Kloster gestecket, und bereits vor 15 Jahren noch im Pabstthum seine Ordination erhalten, auch die Pfarre Westheim eben so lange schon verwaltet hatte. Ob man gleich sonst nicht zum Besten von ihm sagen wolte, gaben ihm doch seine Bauren ein löblich Zeugniß.
2. M. Martin Vulpius, von 1607.
3. Johann Conrad Scheden, von der Pfarre zu Heyden hieher 1652.
4. Johann Wolffgang Leffler, 1659.
5. Johann Siegmund Leffler, von 1692.

Es war sonst eine Messe Corporis Christi, daselbst, und 72 Gülden darzu gestifftet; weil sie aber nach der Reformation ins Stecken gerathen, und die Inwohner die Zinsen nicht entrichtet hatten, wurden sie wieder gangbar gemacht, und zu Ausbesserung der Pfarr-Besoldung geschlagen. Darzu gehörten als Filiale Oberweid, so aber 1612 zu einer besondern Pfarre gemacht worden, ingleichen Erbenhausen und Reichenhausen. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 238 269. und 289. Weinrichs Hennebergsche Kirchen- und Schulen-Staat, p. 344 u. ff. und p. 713.

Westheim, ein ansehnlich Dorf in Francken, unter die Diöces Königsberg gehörig, hat seit der Reformation folgende Pfarrherren gehabt, als:

1. Caspar Engelmann, bis 1571.
2. M. Johann Eberlein, starb den 18 April 1625.
3. Martin Lauterbach, der aber erst 1631. dahin gekommen, und die Pfarre nur 2 Jahr lang verwaltet hat.
4. M. Nicolas Pflüger, von 1634. bis 1643.
5. M. Johann Hasse, bis 1650.
6. M. Johann Werner Krauß, bis 1679.
7. Johann Peter Lang, bis 1713.
8. Georg Hanff bis 1719.
9. Georg Andreas Buchenröder bis 1726.
10. Johann Christoph Buchenröder seit 1727.

Großens Jubel Priester-Historie, II Theil, p. 38.

Westheim, ein Dorf im Stifft Paderborn in Westphalen an der Dymmel, etliche Stunden von Stadbergen entlegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Westheim, eines der Pfarrlehen, welche der Abt zu Corvey ausserhalb Landes zu verleihen hat. Falckensteins Entw. einer Hist. Corbejensis Diplomat. p. 46.

Westheimer, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, und zwar im Breßlauischen. Henel. Silesiogr. p. 775. Sinapii Schlesische Curiosit. Th. II, p. 5107.

West-

Westhemer, (Bartholomäus) ein gelehrter Prediger, so zu der Zeit der Reformation des sel. D. Luthers gelebet, war gebürtig von Pforßheim, und also ein Landsmann des berühmten **Reuchlins**, dessentwegen hat D. **Majus** in der gelehrten Beschreibung des Lebens **Reuchlins** in Anmerckungen p. 78 u. f. seiner auch gedacht, und unterschiedene Merckwürdigkeiten daselbst von ihm erzehlet. Indem er aber selber beklaget, daß wenig von ihm vorhanden gewesen, als er dieses Buch geschrieben, und auch allerdings seiner fast selten wo gedacht wird: so wollen wir etwas weniges, so uns vorgekommen, hiemit von ihm zur Erläuterung seiner Historie anmercken, da es ja seine Gelehrsamkeit, Fleiß und Wohlthätigkeit billig verdienet, daß sein gutes Andencken im Seegen erhalten werde. Von seinem Leben wird man schwerlich etwas finden, ohne was aus seinen Schrifften, die doch auch sehr rar worden sind, kan zusammen gelesen werden. Sein erstes Buch, so, wie D. Majus anmerckt, wenigstens 5 mahl gedruckt worden, sind:

1. Tropi insignores V. & N. T. summa cura collecti, wie der Titel der ersten Ausgabe zu Basel 1527 in 8 herauskommen, lautet. Es ist aber aus dieser ersten Edition zu sehen, daß solches Buch nicht ohne Dedication, wie doch der Auctor in der letzten Edition, der es vielleicht selbst vergessen gehabt, oder gegen den König in Engelland mit Fleiß simuliret, schreibet, herausgegeben worden, und auch nicht, wiewohl auf dem Titel stehet; anfänglich von **Westhemern** aufgesetzet sey: Also daß er nur der Herausgeber, Uebersetzer und Vermehrer, nicht aber Verfertiger davon gewesen. Denn so schreibet er selbst mit klaren Worten in der allerdings vorstehenden Dedication ad Jacob Geierum Haslacensem: cum nuper chartaceam supellectilem cujusdam eximii viri diligentius perlustrarem, reperi opusculum, quodam mirabili casu ne dicam fato, haud despicabile, licet germanica lingua esset editum & congestum a Joh. Tolzio, celebri nomine viro, pusillum quidem, sed troporum venustate, Ebraismorum gravitate longe cum maximum, tum celeberrimum. Quæ concinna brevitas istius opusculi mirum in modum animo meo arrisit. Hierauf erzehlet er, daß gute Freunde da gewesen, welche ihm gerathen, es in das Latein zu übersetzen und zu vermehren: solches habe er erstlich ausgeschlagen, hernach aber doch durch ihr beständiges Anhalten sich darzu bringen lassen. Solches schreibt er laut der Unterschrifft zu Basel in dem Hause T. Wolfii. Im folgenden Jahr ist ein Buch, so diesem gantz gleich, ohne Nahmen herauskommen, mit dem Titel: Bibliorum Phrases sanctæ ex piis juxta & eruditis tam priscorum quam recentiorum Theologorum lucubrationibus innumeris accurate & ad verbum quidem excerptæ in 8 in 2 Sectionen, nur daß der Auctor nach der Alphabetischen Ordnung verfährt; auf allen Blättern stehet oben: Troporum in S. litteris usus. Er citiret auch unterschiedenemahl **Westhemern** und muß also ein anderer seyn, der Supplementa gleichsam schreiben wollen. Jedennoch hat sich **Westhemer** auch desselben Arbeit in der letzten Edition, so Majus gehabt, öffters bedienet. Hieraus erhellet, daß Flacii Urtheil schwerlich von **Westhemern**, sondern von dem Anonymo zu verstehen sey, als der von Wort zu Wort aus andern das seinige zusammen getragen, und allerdings die tontes Gr. & Hebr. negligirt, ja die Censur des Flacii gar sehr wohl verdient. Daher die Vertheidigung seines Landsmanns D. Majus nicht nöthig gehabt. Das andere Buch von **Westhemern** ist:

2. Conciliatio Patrum & Conciliorum cum S. Scriptura, davon die erste Ausgabe zu Basel 1538 in 8 die Presse verlassen, die andere aber zu Zürch 1552 in 4 im Druck erschienen. Zu diesem Buche gab dem Verfasser folgendes Gelegenheit: Als nach geschehener Reformation der Vorwurff, daß die Evangelische Religion eine gantz neue Lehre sey, davon man in der alten Kirche nichts gehöret, auf das höchste getrieben wurde, funden die Lehrer derselben allerdings nöthig, das Gegentheil aus den Schrifften der Kirchen-Väter darzuthun. Gegenwärtige Schrifft ist unter die ersten und besten zu rechnen, welche solche Arbeit unternommen, und diesen Zweck gehabt. Siehe hiervon die Unschuld. Nachricht. des Jahres 1725. p. 710. Sein drittes Buch ist:

3. Explicationes Psalmorum ex veteribus & recentioribus Patribus Ecclesiæ summa diligentia ac studio collectæ, Basel 1566 in Fol. Es ist solches sein bestes und gröstes Werck und ist zu verwundern, daß D. Majus desselben gar nicht Wissenschafft gehabt. Es zeiget einen allerdings nicht geringen Fleiß und gutes Judicium, und verdienet auch noch heut zu Tage, wegen vieler überschönen Erklärungen und guten Gedancken der Alten, gelesen zu werden. Es scheinet aber aus allen seinen Schrifften, daß er etwas ehrgeitzig gewesen, daher er sie gemeiniglich auf dem Titel selber sehr herausstreichet, doch bedingt er hier sich in der Dedication ad Carol. March. Badens. Hochbergens. damus autem in lucem has explicationes nullo ambitionis quæstusve studio, sed gratificaturi Theologiæ Candidatis omnibus, ac illis inprimis, qui ecclesiis in urbe & agro præfecti ob stipendiorum tenuitatem nec veterum nec recentiorum Patrum Volumina super Psalmos edita acquirere possunt. Das Datum ist gesetzt: Ex Argentuaria Veteri, quæ nunc Horburgum Alsatiæ audit 1565 den 24 Aug. ætatis meæ 66. Wie denn aus dem letzten Blatte des Buchs zu sehen, daß dieses wohl seine letzte Schrifft gewesen, und er Lebens satt und müde solches Werck geschlossen.

Daher gedencket er auch in der Dedication, daß er seine Bibliotheck, so schlecht sie auch sey, nach dem Exempel Reuchlins, seiner Vater-Stadt im Testamente vermacht habe. Er tractiret das Werck also, daß er vor der besondern Erklärung eines jeden Verses den Inhalt, den Gebrauch und die Disposition des Psalmens vorsetzet. Ein und das andere mahl ist er einigen irrigen Meynungen gefolget, und hat überhaupt geschienen, mehr fähig zu seyn allerhand aus andern Büchern zu sammlen, als selbsten etwas zu untersuchen und zu schreiben.

Uebrigens ist auch nicht zu vergessen, daß die Verfasser der Unsch. Nachrichten diesen Westhemern für einen gelehrten Buchdrucker in der Schweitz halten, welcher aber zuletzt Prediger zu Horburg in Mömpelgardischen gewesen sey; dieser Irrthum ist aber wiederruffen worden in D. Löschers Theolog. Annal. im 2 Decennio des 18 Jahrhunderts p. 758 allwo es heißt: Westhemer ist kein Buchdrucker, sondern ein Prediger gewesen. Er meldet selbst in der Vorrede seiner 1528 zu Basel gedruckten Farraginis Concordantiarum Scripturæ, daß er das Evangelium in Lothringen gepredi get.

Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1716 p. 24 u. f. Königs Biblioth. Vet. & Nov. p. 867. Wolfii Monumenta typographica T. I, p. 354.

Westhemius, (Herbold) hat Chronicon von der Abtey zu Stadtberge 1341 geschrieben. Falckens Histor. Corbeiens. Diplom. p. 121.

Westhof, (Friedrich von) ein aus der Kayserlichen freyen Reichs-Sadt Lübeck bürtig gewesener ehemahliger Rittmeister unter dem Könige von Schweden, Gustav Adolphen, hat, nachdem ihm nachgehends durch Räuber alles weggenommen worden, sich nach Dreßden gewendet, und, da er in seiner Jugend der Musick obgelegen, daselbst das Glück gehabt, von dem Churfürsten Johann Georg dem Ersten als Cammer-Musicus angenommen zu werden, in welcher Bedienung er auch bis zur Regierung Johann Georgens des Dritten geblieben und verstorben.

Westhof, (George Friedrich) war 1723 Hochgräfl. Solmischer Hofmeister und Präses des Hoch-Reichs-Gräfl. Consistorii in Sonnewalda. Iccanders geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 455.

Westhof, (Hermann) ein Lübeckischer Gottesgelahrter, ward gebohren den 16 Nov. 1635 in der freyen Reichs-Stadt Lübeck, woselbst sein Vater gleiches Nahmens ein berühmter Doctor der Artzeney-Wissenschafft gewesen; die Mutter aber Magdalene Rodbartin geheissen. Anfangs ist er von Arnold Isselhorst unterrichtet worden, welcher damahls in dem Hause des Burgemeistern Gerdesii gewesen und Proto-Notarius geworden. Hierauf ist er auf die dasige Schule gekommen, und hat in allen Classen gesessen, dabey ist er auch noch besonders unterrichtet worden, und zwar von dem damahligen Conrector Bangerten und Lincken, dem Cantor. Im Jahr 1656 zog er auf die Universität Giessen, nachdem er das Jahr zuvor seinen Vater durch den Tod verlohren. Er bediente sich auf dieser hohen Schule in der Philosophie des Unterrichts der damahligen Professoren Ebels und Weisens, in der H. Gottesgelahrheit D. Haberkorns, D. Mislers, D. Christiani, und D. Siricii. Binnen der Zeit, als er sich hier aufgehalten, hat er 4 mahl öffentlich disputiret, das eine mahl unter dem Vorsitze des Prof. Ebels de anima separata, das andere mahl unter D. Siricii Beystand de intuitu fidei in Electione, das dritte mahl unter D. Christiani de Papatu, ejusque electione vel fuga und endlich das vierdte mahl unter dem Vorsitze des D. Haberkorns de veritate Christiana e V. T. probata. Nach vollendeten Academischen Studien begab er sich auf eine Reise, und nachdem er auf derselben die vornehmsten Städte in Hessen, in der Pfaltz und in den Niederlanden besehen, kam er im Jahr 1659 glücklich und gesund nach seiner Vaterstadt zurücke. Er war aber kaum ein Jahr zu Hause gewesen, so kam ihm eine Lust an das galante, gelehrte und berühmte Leipzig zu sehen, da er denn in die Bekanntschafft der berühmtesten Gottesgelehrten damahls kam und bey D. Kromaiern an Tisch kam, welches wenigen damahls bey diesem Gottesgelehrten wiederfuhr. Er besuchte auch die Universität Wittenberg. Allein der unvermuthete Todesfall seines Bruders Heinrich Westhofs, welcher Doctor der Medicin gewesen, verursachte, daß er nicht lange auf diesen beyden Sächsischen Universitäten bliebe, sondern im Jahr 1661 nach Lübeck zurück eilte. Nach dieser Zurückkunfft predigte er fleißig, worauf er 1671 den 29 Junii zum Prediger an der St. Johannis-Kirche daselbst erwählet wurde. Im folgenden Jahre hat er sich verehlichet mit Jungfer Christinen, deren Vater, Gabriel Sandhagen, damahls in Lübeck ein Kaufmann von ersten Range war. In dieser Ehe hat er 11 Kinder gezeuget als 3 Söhne und 8 Töchter. Von den Töchtern hat die älteste Catharine Elisabeth sich verheyrathet an Christoph Rohn, einem Prediger an der Lorentz-Kirche daselbst; die andere, mit Nahmen Anne Christine, aber hat sich mit einem angesehnen Kaufmann, Nahmens Victor Pfeiffer, ehelich verbunden. Von den 3 Söhnen sind der älteste mit Nahmen Hermann ingleichen zwo Töchter Magdalene Christine und Margarethe Hedwig, sehr frühzeitig verstorben. Nachdem er nun in die 21 Jahr an der St. Johannis-Kirche gestanden, ist er 1691 den 8 October durch einhellige Wahl zum Pastor an der St. Jacobs-Kirche beruffen worden. Nachdem er aber dieses Pastorat mit aller Sorgfalt treulichst verwaltet, hat er die Tage seiner Wallfahrt den 15 December 1696 rühmlichst geendiget. Seine Grabschrifft, die ihm gesetzt worden, lautet also: „Hermannus Westhof, Pa„ster dieser Gemeine, ist allhier zu Lübeck gebo„ren A. 1635 den 16 Nov. Anfänglich ist er A. „1671 den 29 Junius zum Prediger an St. „Johannis erwählet, und nachdem er daselbst bis „ins 21 Jahr dem Willen Gottes nach ausser-

„sten

„sten Vermögen gedienet hatte, ist er A. 1691 „den 8 October. durch einhellige Wahl zum Pa„stor an St. Jacobs-Kirche beruffen worden. Als „er nun auch an diesem Ort bis ins 6 Jahr sein „Amt redlich verwaltet, ist er endlich A. 1696 am „15 Decemb. nicht ohne Leidwesen seiner lieben „Gemeine in seinem Erlöser selig entschlaffen, da „er sein Leben auf 61 Jahr und 1 Monat ge„bracht hatte.„ Von Seelen Athen. Lubecenſ. P. II, p 407. Goetzens Elogia Germanorum quorundam Theologorum Seculi XVI & XVII. Mollers Cimbria literata.

Westhof, (Johann) ein Medicus und berühmter Practicus zu Hamburg, lebte in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Eine Rede de laudibus medicinæ.
2. Carmen *Angeli Salæ* Chrysologiæ præfixum.

Seine Tochter ist mit Vincenz Fabricius, des Syndicus und Bürgermeister zu Dantzig war, 1641. verheyrathet worden. Mollers Cimbria literata.

Westhof, (Johann Paul von) des obigen Friedrichs von Westhof Sohn, ein in der Italiänischen, Frantzösischen und Spanischen Sprache wohl geübter Musicus und Violinist, ward gebohren zu Dreßden, im Jahr 1656; bekam im Jahr 1671 die damahls Churſächsische Printzen, nemlich Herrn Johann Georgen den Vierten und Friedrich Augusten, den Andern in ausländischen Sprachen zur Information, that im Jahr 1674. eine Reise nach Lübeck, wurde aber von dem Churfürsten Johann Georgen dem Andern, wiederum nach Hofe, und zwar als Cammer-Musicus beruffen, gieng im Jahr 1679. wegen eingefallener Pest, in der Suite der an dem König in Schweden vermählten Dänischen Printzeßin, mit nach Schweden, von dar aber über Liefland wiederum zurück nach Sachsen, wurde vom Kayserlichen General von Schultz im Jahr 1680 zum Fähndrich unter der Leibcompagnie gemacht, und dienete in dieser Qualität in Ungarn gegen die Türcken; muste aber die Kriegesdienste verlassen, und auf Churfürst Johann Georgens des Vierten Befehl, abermahl nach Hofe kommen, that hierauf, mit gnädigster Erlaubnis, im Jahr 1681 eine Reise nach Italien und Franckreich, woselbst er nicht nur mit den berühmtesten, gelehrtesten Leuten und Virtuosen bekannt, sondern auch so gar von dem Großhertzoge von Florentz, und Könige in Franckreich mit ansehnlichen Geschencken begnadiget worden, welches auch hernach im Jahr 1684 am Kayserlichen Hofe geschehen, allwo man ihm eine goldene Kette anhängen lassen. Da diese Reise vollbracht, und von ihm auch Holl- und Engelland, nicht weniger Nieder-Deutschland, Brabant und Flandern besehen war, heyrathete er im Jahr 1685. M. Bernhard Schmiedens, Archidiacons an der Marienkirche zu Dreßden, älteste Tochter: wurde bey Veränderung des Dreßdnischen Hofes, wegen Besteigung des Königlichen Pohlnischen Thrones, zur Professur der fremden Sprachen nach Wittenberg, von da aber im Jahr 1698. an den Hochfürstlichen Hof und Capelle zu Weimar beruffen, und ihm der Character eines Cammer-Secretairs beygeleget, in welcher Qualität er im Jahr 1705. im April gestorben ist. Dieser, auch wegen anderer christlichen Tugenden sehr beliebt gewesene gelehrte Musicus, hat im Jahr 1694 sechs Sonaten von einer Violine und Generalbasse, auf seine Kosten zu Dreßden in Kupfer stechen lassen, und ein Denckmahl seiner Kunst hinterlassen.

Westhofen, Stadt und Amt, siehe Westhoffen.

Westhoff, Stadt und Amt, siehe Westhoffen.

Westhoff, (Willich) siehe Westhov.

Westhoffen, Westhoff Westhoven, Lat. *Westhofia*, *Westhovia*, eine kleine Stadt und Amt an der Mosig, liegt nahe an Marlen- und Waßlenheim, etwa fünff Stunden von der Stadt Straßburg gegen Westen, und gehöret zur Grafschafft Hanau-Lichtenberg. Im Jahr 1389 ward das Städtgen durch Ruprechten dem Pfaltzgrafen verbrannt. Das Adeliche Geschlechte dieses Nahmens ist mit Heinrichen von Westhoffen ohngefehr 1435. ausgestorben; die Schelmen von Westhoffen, aber sollen nach Zeilers Meynung 1292 abgestorben seyn, siehe den Artickel: Schelm, im XXXIV Bande, p. 1198. Sonst sind noch 14 Adeliche Geschlechter oder Linien gewesen, so den Beynahmen von Westhoffen geführet, die aber alle abgegangen.

Die Herren Hoffner von Waßlenheim haben eine Wohnung allhier, so Hanauisch Lehen ist. Die Böckle haben allhier Reichs-Lehn, desgleichen Dienheim, ingleichen die Küchel von Küchelsberg, und die von Kirchheim. Im Jahr 1676 haben die Frantzosen alles hier eingeäschert. Es ist übrigens das Städtgen mit Mauren und Graben umgeben, auch noch ziemlich verwahret. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Ichtersheim Elsaßische Topogr. Th. I, p. 30. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 863. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 910. Arnolds Historische und Politische Geographie p. 384. Ludolphs Schaubühne Theil V, p. 146. Melissantes Geographie Th. I, p. 952.

Westhoffen, Geschlecht, siehe vorstehenden Artickel.

Westhoffen (Schelme von) Geschlecht, siehe Schelm, im XXXIV Bande, p. 1198; ingleichen Westhoffen.

WESTHOFIA, Stadt und Amt, siehe Westhoffen.

Westhov, (Eduard) hat geschrieben:

1. De triplici hominis officio, Antwerpen 1602 in 4.
2. Enarrationes sacras corrastationum J. Christi, ebend. 1631 in Fol.
3. Theatrum vitæ civilis ac sacræ sive de moribus reipublicæ Christianæ commentaria L. V, Brüg 1629 in Fol.
3. Pontificii Sanctuarium defensum adv. Reg. Widdigton, Cölln 1631 in 8.

Westhov, (Fr. G.) Rector und Professor der Beredsamkeit auf dem Gymnasio zu Gorcum, hat

1. Einen kurtzen Begriff der Römischen Alterthümer unter dem Titel: Sylloge Antiquitatum Romanarum. zu Dordrecht 1731 in 4 herausgegeben. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1731. p. 795.
2. Diatriben in Passionem Jesu Christi c. Gmologia philolog. Amsterdam 1640 in 4, geschrieben, welches Buch wieder aufgelegt worden zu Leyden 1733 in 4.

Westhov oder Westhoff, (Willich) von Westhoven, ein Hollsteinischer Edelmann, Kayserl. Pfaltz-Graf und gecrönter Poete, war zu Bosov, einem Lübeckischen Stiffts-Dorfe, in Wagrien, wo sein Vater **Peter** Prediger war, 1577 gebohren, und studirte, nachdem er zu Lübeck einen guten Grund darzu geleget, zu Rostock und Franckfurt an der Oder, besuchte sodann auf seiner Reise durch Deutschland die Universität Leipzig, Jena, Altdorf, Ingolstadt, Basel nebst andern mehr, und gieng weiter nach Italien, Oesterreich, Böhmen, Pohlen, Litthauen, Churland und Preussen. Hierauf gelangte er nach Bergen in Norwegen, wo sein Vater zum Prediger der Deutschen Kirche bestellet worden war, und kam um 1600 nach Coppenhagen, wo er eine Zeitlang bey Thomas Finchen die Artzney-Kunst mit anhörte. Als er nach Deutschland zurück gelanget, schrieb er vor **Bartholomäs Biloven** eine Schutzschrifft wider **Rittershusen** und **Taubmannen**, vertheidigte aber damit sein eigenes Recht, das er durch sein in Italien erlangtes Comitiv, Poeten zu creiren, zu haben vermeynte. Er ließ auch 1603, da er sich zu Leipzig aufhielte, wiewohl ohne Vorsetzung seines Nahmens, verschiedene Epigrammata, pro Poetis laureatis die sehr anzuglich waren, wider **Rittershusen** drucken, welche aber **Hermann Putschius** unter dem Nahmen Amandi Rosacii in einer an ermeldten Ritterhusen gerichteten Epistel gar nachdrücklich wiederlegte, in dem er darinnen den Verfasser überaus starck abwürtzte, und unter andern honorivendum, larvidonum, chori novensilis perenne dedecus, Comitem Poetificem betitelte. Hierauf begab er sich noch in diesem oder folgendem 1604 Jahre wieder nach Dännemarck, und ward Rector der Schule zu Herlov in Seeland, danckte aber nach etlichen Jahren ab, und heyrathete 1611. ein Adel. Fräulein, **Annen Sparrin**, ließ sich hernach vom Kayser **Matthias**, dem er 1613 zu Regenspurg eine Emblematische Gratulation auf seinen Nahmen überreichte, in den Adelstand erheben, und ward zugleich Comes Palatinus. Nachdem er in Dännemarck zurück gelanget, bestellte ihn König **Christian IV**, zum Hofmeister des Printzen Christians von Braunschweig, und gab ihm 1619 ein Canonicat an der Cathedral-Kirche zu Lunden in Schonen. Im Jahr 1623 starb ihm seine Frau, dahero er 1626 sich mit **Metta Biornonin**, die auch von Adel. Stande war, verehligte, und nach deren 1633 erfolgtem Tode heyrathete er 1637. **Annen Poppingin**, die aus einem Patritien-Geschlechte zu Lubeck abstammte, und starb zu Lunden 1643 im 66 Jahre, als er kurtz vorher sich selber nachfolgendes Epitaphium gemacht:

Munde immunde vale! hinc ad mundum transeo mundum.
Mundus ego: immundi nam capit æthra nihil.
Ipse suo lutum mundavit sanguine Christus,
Est mundandi alius non tibi munde locus.
Exuleram decies sex & sex insuper annos:
Nunc cælo reducem patria læta fovet.

Sein Symbolum war: Perfer & obdura. Die von ihm in Druck herausgegebene Schrifften ausser denen bereits angeführten sind:

1. Homilia poetica, cum gymnasii Herloviani regimen susciperet, Coppenhagen 1604 in 4.
2. Αυτοσχεδίασμα poeticum in laudem Academiæ Hafniensis, ebend. 1604 in 4.
3. Εἰσαγωγὴ s. introductio ad dialecticam *Phil. Melanchthonis* in 3 Theilen, Leipzig 1606 in 8.
4. Introductio in *Phil. Melanchthonis* Rhetoricam, ebend. 1606 in 8.
5. Epigrammata miscellanea, die mit *Zullichii* Carminibus zu Franckfurt an der Oder 1606 in 8 gedruckt.
6. Poemata in 2 Theilen, Leipzig 1606 in 8, Rostock 1621 in 8.
7. Urbes & oppida Seelandiæ epigrammatice delineata, Coppenhagen 1607 und 1616 in 4 wieder aufgelegt.
8. *Isocratis* oratio de legitimo regis officio, in heroischen Versen, Coppenhagen 1610 in 4.
9. Μελῳδία de bello *Christiani* IV. adversus *Corolum* IX, Sueciæ regem, ebend. 1611 in 4.
10. Illustres sententiarum flores c. *Saxonis Grammatici* historia Danica, Leipzig 1617 in 8.
11. Arbuscula Parnassea, Rostock 1619 in 12.
12. Epigramma ad *Christianum* V, regem designatum, Coppenhagen 1629 in 4.
13. Poemation in *Christiani* V, festum connubiale, ebend. 1634 in 4.
14. Epigrammatum libri 3 priores, ebend. 1637 in 8.
15. Epigrammatum libri 3 posteriores, ebend. 1646 in 8.
16. Emblemata regi *Christiano* IV, dicata, ebend. 1640 in 8.

Seine noch ungedruckten und zum Theil nicht vollkommen ausgearbeitet hinterlassene Schrifften aber sind:

a. Expositio historicæ veritatis in Scythicam Jani Minoris contra Petrum Parvum retortionem unter dem Nahmen Jani Minimi.
b. Historia *Christiani* III, regis Daniæ in 6 Büchern, in Lat. Versen.
c. Historia regni Danici, in Lat. Versen, von denen die beyden ersten in der Resenianischen Bibliotheck zu Coppenhagen in Handschrifft anzutref-

zutreffen gewesen. Bartholin de Scriptis Danor. Borrichius diss. de Poetis. Mellers Cimbria literata. Drauds Bibliotheca Classica, P. II, p. 1341. 1482. 1489. 1555 und 1575. Kurze Nachricht von den Büchern in der Strollischen Bibliotheck, p. 477.

Westhoven, Stadt und Amt, siehe Westhoffen.

Westhoven, ein Flecken in der Wormser Diöces gelegen und unter die Dechaney Dalsheim ehedem gehörig, allwo die Kirche zu St. Peter und St. Paul genannt, darüber sonst die Wild- und Rheingrafen das Jus patronatus gehabt, die es aber nachgehends an das Dom-Capitul zu Worms überlassen haben, wie nachstehendes Document in mehrern besaget:

Nos *Eberhardus* Abbas totusque conventus monasterii Wissenbergensis, Ord. S. Benedicti, recognoscimus . . . quod dudum nobiles viri, quondam *Rupertus Henricus* fratres, Hirsuti Cómites, recolentes provide se & eorum prædecessores ab honorabilibus viris, Dominis Decano & Capitulo Ecclesiæ Wormatiensis & ab eadem ecclesia multa beneficia gratuite percepisse . . . Ius patronatus parochialis ecclesiæ in Westhoven, diœcesis Wormat. quod iidem Comites & eorum prædecessores a nobis & dicto nostro monasterio in fœdum obtinebant, eisdem Dominis Decano ac Capitulo cum universis bonis, videlicet dotalitiis, decimis cæterisque juribus &c. donaverunt, tradiderunt & in ipsos pie transtulerunt, nobilibus viris & Dominis videlicet *Roberto*, quondam Domini *Henrici* comitis prædicti nato, Domino *Wilhelmo*, nato quondam *Georgii* Comitis ab antiquo castro *Beinburg*, ac Domino *Philippo* novi castri Beinburg, Comitum Hirsutorum, nec non *Conrado* & *Henrico* fratribus dictis de *Ripoltes-kirchen*, donationem hujusmodi laudantibus & approbantibus . . . Nos vero tanquam Domini principales ipsius feudi pietatis opus per Dominos Comites & nobiles supradictos ceptum nolentes deserere imperfectum, ad laudem omnipotentis Dei, B. Mariæ Virginis & Beati Petri nostri & dictæ ecclesiæ Wormat. Patroni donationi, traditioni & translationi supratactis libere consensimus &c. & in nomine Domini præsentibus approbamus totale dominium, proprietatem & omne jus, quod & quam in sæpe dicto jure patronatus habuisse dinoscimur in dictos Dominos Decanum & Capitulum eorumque ecclesiam Wormat. vera & perfecta donatione penitus transferento . . .

Dat. Anno Dom. MCCCL. in vigilia beati Jacobi Apostoli.

Schannat Historia Episcopat. Wormat. Tom. I. p. 58. f.

Westhoven, (Hermann Werner Engelbert von) des Heiligen Römischen Reichs Ritter und Comes Palatinus Cäsareus, ein berühmter Medicus und der Leopoldin-Carolinischen Academie Nat. Curios. Collega, auch Kayserlicher gecrönter Poete ꝛc. hat sich im Anfange dieses 18 Jahrhunderts durch verschiedene Schrifften hervorgethan, darunter

1. Dissertatio philologico-anatomico-chirurgico-medica de angina nova adornata methodo, & ex obstructis glandularum Thyreocidearum vasis lymphaticis clarissime deducta, die zu Lemgo 1718 in 8 gedruckt.
2. De calculis in abdominis musculo oblique descendente generatis, so eine curieuse Anmerckung ist, und in denen Ephemerid. Germ. Centur. IX. Obs. 20. anzutreffen.
3. Tr. de peste, Lemgo 1721. in 8.
4. Tr. de senum avaritia, ebend. 1724. in 8.

Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Westhoven, (Willich Westhov von) siehe Westhov (Willich) von Westhoven.

WESTHOVIA, Stadt und Amt, siehe Westhoffen.

Westhovius, Personen dieses Nahmens, siehe Westhov.

Westhov von Westhoven, (Willich) siehe Westhov (Willich) von Westhoven.

Westhrcenen, (Jordan Gerhard von) ward den 30 November 1742 zum Obristen bey dem Cavallerie-Regimente Hessen-Philippsthal, so in der Provintz Holland Diensten stunde, ernennet. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band V, p. 102.

Westhusen, Dorf, siehe Westhausen.

Westhusius, (Peter) war zu Hamburg den 12 Februar 1613 gebohren, und studirte zu Rostock, wo er auch disputirte, ingleichen zu Wittenberg, und nahm daselbst 1646 die Magister-Würde an, wurde darauf 1649. Rector der Schule zu Itzehoe und 1651 bekleidete er an des verstorbenen Arnolds Stelle gleiche Function zu Hamburg, heyrathete im folgenden Jahr des Pastors an der Nicolai Kirche, Nicolas Hardkopfs Tochter, Margarethen, und starb den 14 November 1660 im 47 Jahre. Man hat von ihm Plutarchi lib. de educatione puerorum, Griechisch und mit einer doppelten Lateinischen Version, auch einem Commentario, Hamburg 1665. 1694 und 1702 Jena 1680 in 8. Mellers Cimbria literata.

West-Indianische Compagnie in Deutschland. Im Jahr 1669 wolte Graf Friedrich Casimir zu Hanau eine West-Indianische Compagnie in Deutschland anlegen, nachdem ihm von der West-Indianischen Compagnie in Holland einige Americanische Ländereyen Lehn-weise überlassen worden: weßwegen er den Kayser ersuchet, daß die von solchem Consortio förterhin einzuführenden Waaren vor den Fremden einen Vorzug haben möchten. Man findet davon Nachricht in Lünigs Deutscher Reichs-Cantzley, Th. II, p. 818. Siehe die Deutsche *Acta Eruditorum*, Theil XXVIII, p. 335. u. f.

West-

West-Indianische Compagnie in Franckreich, solche wurde 1717 auf Mißißipi unter den jungen König Ludewig XV durch den Hertzog von Orleans, unter andern erdachten Mitteln die von Ludewigen XIV hinterlassenen grossen Schulden zu tilgen, errichtet. Gebauers Grund-Riß zu einer umständlichen Historie der Europ. Reiche und Staaten, p. 188.

West-Indianische Compagnie in Schweden. Nachdem solche 1732 aufgerichtet worden, schickete sie ein Schiff nach America, welches ein schönes Land daselbst einnahm; dessen Einwohner sich der Schwedischen Protection freywillig unterwarffen. Wahrenburgs curieuses Welt- und Staats-Cabinet des Jahrs 1733 p. 16. u. f.

West-Indianische Compagnie in Teutschland, siehe West-Indianische Compagnie in Deutschland.

West-Indianische Compagnie der Vereinigten Niederlande, Lat. *Societas ad Indos Orientales mercaturam exercens*, ist nach Ausgang des Spanischen zwölffjährigen Stillstandes 1621, und also später als die Ost-Indische Compagnie aufgerichtet worden, und belief sich ihr erster Fond auf 80 Tonnen Goldes. Weil nemlich die Holländer wohl wusten, daß dem Könige in Spanien die meisten Schätze aus America und zwar aus den Königreichen Peru und Mexico, wie auch dazumahl aus Brasilien zukämen, so richteten sie gleich der Ost-Indischen eine West-Indische Compagnie auf, mit den Privilegien und Vorrechten, „daß innerhalb „vier und zwantzig Jahren niemand, als solcher Compagnie-Verwandten in Africa vom „Tropico Cancri an bis an das Vorgebürge „der guten Hoffnung, sodann gegen Morgen „und gegen Abend in gantz America, auf der Ost- „und West-Seite und denen angelegenen Inseln auf der Nord- und Süd-See bis an Nova Guinea zu schiffen, zu handeln, und zu wandeln befugt seyn solte; mit gewisser Straffe „für andere ausser dieser Compagnie, so sich dergleichen Schiffarth gebrauchen wolten.„ Sie machte anfangs vortreffliche Progressen, indem sie den Portugiesen und Spaniern Brasilien und die um America herum liegenden Inseln wegnahm, welches sie aber nach der Zeit alles wieder verlohren, denn weil sie den Profit gar zu reichlich unter die Participanten austheileten, und auf keinen Noth-Pfennig bedacht waren, so wolte es hernachmahls in dem Brasilianischen Kriege wider Portugall nicht fort. Sie würde auch gäntzlich ruiniret worden seyn, wenn sich nicht die Herren General-Staaten bemühet, eine neue Compagnie zu formiren, und dadurch dasjenige, was ihr so wohl in America, als Africa noch übrig war, zu erhalten, massen sie denn heutiges Tages nicht mehr als die Inseln Saba und St. Eustachii, Barlovento und Tabago, nebst der Stadt Coro Gujana, auf dem festen Lande besitzet. Sie bestehet aus fünff Cammern, davon befindet sich eine zu Amsterdam eine zu Middelburg in Seeland, eine auf der Maas, eine in dem Nord-Quartier, und eine in Frießland. Jede hat ihre besondere Directores. Als die letztere den 4 Junius 1647 auf die 25 nachfolgende Jahre ertheilte schrifftliche Bestätigung zu Ende gegangen war, wurde diese Compagnie wegen des grossen in dem damahligen Kriege erlittenen Schadens getrennet, bis dieselbige den 20 Sept. 1674 durch abermahlige von den General-Staaten erhaltene Patente erneuert, und zu ihrer Etablirung im Jahr 1675 ein Capital von 120000 Gulden zusammen gebracht wurde, welches mit dem, was die Participanten, Depositarii und andere Creditores haben solten, ein Capital von 600000 Gulden ausgemachet. Sie ist aber dennoch vor der Ost-Indischen Compagnie nicht wiederum in grosses Aufnehmen gekommen, ob sie schon vor diesem weit wichtiger, als die Ost-Indische gewesen. Die General-Versammlung dieser Compagnie ist 6 Jahr nach einander in Amsterdam, hernach 2 Jahr zu Middelburg, und folgends eben so lange in den andern Cammern, bey welcher Versammlung alle Angelegenheiten der Compagnie von 10 Directoribus oder Deputirten erörtert werden, welche sehr fest darüber halten, daß niemand, ausser ihrer Compagnie, nach den Africanischen Küsten handeln möge, sondern nur allein nach America, Surinam, und Curacao, wofür sie doch noch 3 Gulden für die Last derjenigen Schiffe, so nach Surinam gehen, und drittehalb Procent für den Werth der Waaren, welche nach Curacao gesandt werden, oder von dannen herkommen, der Compagnie bezahlen müssen. Actien von dieser Compagnie sind von 6000 Gulden Capital, welche im Jahr 1703 den 16 August 73 Procent, vor diesem aber 90 bis 95 Procent auf die Cammer zu Amsterdam gegolten haben, auf die andern Cammern aber sind derselben Zeit 55 bis 60 Procent. Die Eintheilungen, welche die Compagnie vom Jahre 1679 bis 1693 gemacht, so wohl in baaren Gelde, als Obligationen, beliefen sich auf 44 Procent. Die Obligationen aber sind der Compagnie eine Last, indem sie davon jährlich 4 Procent bezahlet, und keine Eintheilung macht, als bis die Obligationen eingelöset sind. Im Jahr 1730 wurde das Privilegium dieser Compagnie, welches mit dem Ausgang dieses Jahres zu Ende lauffen sollen, von denen General-Staaten noch auf dreyßig Jahr verlängert, und zwar auf den Fuß, als es vorhin gewesen ist; ausgenommen, daß auch allerley Privat-Personen auf den Africanischen Küsten Handlungen treiben dürfen.

Barlæus, de rebus in Brasil. gestis. Temple remarques sur l'etat des provinces unies. *Histoire abregée des provinces unies des Pais bas*, welche 1701 zu Amsterdam herausgekommen. Franckenbergs Europäischer Herold Th. II, p. 566. Hübners Natur- und Handels-Lexicon. Ludwigs Universal-Historie, Th. V, p. 289. Weissens Politische Fragen, p. 386. Junckers Beschreibung der XVII Niederländischen Provintzen. Novellen aus der gelehrten und curieusen Welt des Jahrs 1694 p. 586. u. f.

Einlei-

Einleitung zur neuesten Historie der Welt, St. 18. p. 342. u. f. und p. 379. Ludolfs Schau Bühne, Th. I, an. 1620. p. 776. an. 1621. p. 29. an. 1623. p. 154. u. f. Th. III, p. 53. Meteranus ad an. 1621. p. 331. u. f. Hübners Politisch. Histor. Th. II, p. 1134. u. f.

West-Indianische Distel, siehe *Echinomelocactos*, im VIII Bande, p. 120.

Westindianisches Silber, siehe Silber (Westindianisches) im XXXVII Bande, p. 1247.

Westindianischer Tulpenbaum, siehe Tulpenbaum, im XLV Bande, p. 1794.

WESTINDIA THEA, siehe Thee, im XLIII Bande, p. 525.

West-Indien, Frantz. *Indes Occidentales*, Lat. *Indiæ occidentales* oder *Minores*, also wird von denen Schiffern America genennet, zum Unterscheide des so genannten Ost- oder eigentlichen Indiens, welches kurtz vor America war entdecket worden. Denn sie dachten, alle die Länder müsten Indien heissen, die soweit von Europa entfernet wären, und daraus man so viel Gold und Silber brächte. Und also muß man nunmehro Ost-Indien und West-Indien nicht mit einander verwechseln. Siehe übrigens den Artickel: America, im I Bande, p. 1721. u. f.

Westken, (Johann) ein Lübeckischer Bürgermeister, gebohren den 22 Septemb. 1639. hatte Heinrich Westken, einen Kauffmann zum Vater, und nachdem er zu Rostock, Helmstädt, Leipzig und Jena studiret, that er in Engelland und Franckreich eine Reise, wurde darauf 1680. Rathsherr und 1703 Bürgermeister in seiner Vater-Stadt. Er war ein grosser Liebhaber der Sprachen, sonderlich der Hebräischen, und bediente sich zu deren Erlernung eines bekehrten Juden, auch da er schon Bürgermeister war. Er starb 1714. den 31 Julius, nachdem er sich durch seine Löbl. Regierung eine grosse Liebe und Hochachtung erworben, die man auch durch 2 auf ihn geprägte Medaillen zu bezeigen nicht unterlassen hat. Von Seelen Athenæ Lubec.

Westkerke, ist nach Junckers und Dicálii Beschreibung der Niederlande eine Herrschafft; allein nach Melissantes Geographie nur ein Flecken auf der Insul Tolen in Seeland. Melissantes Geographie, Th. I, p. 597. Junckers Beschreibung der Niederlande, p. 180. Dicálii Geographisches Dictionarium des Niederlandes, p. 304.

Westkilmore, eine Stadt in Nord-Schottland.

Westley, (Robert) ward im Jahr 1743. Lord-Maire zu Londen, worauf er den 8 Nov. den Eyd abgelegt hat. Den 29 Februar des folgenden 1744sten Jahres ward er vom Könige zum Ritter erhoben. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band V, p. 756, und Band VI, p. 136. u. f.

Westley, (S.) ein Magister der Philosophie und Rector zu Epworth in dem Englischen Bißthum Lincoln, hat geschrieben: Dissertationes & conjecturas in Librum Jobi: tabulis geographicis & figuris æneis illustratas. Leipziger Gelehrte Zeitung. 1736. p. 266.

Westliche Bothnien, Provintz, siehe Westerbotn.

Westliche Insuln, siehe Westernes.

Westliche Oceanus, (Der) siehe Welt-Meer, im LIV Bande, p. 1844.

West-Lowe, Stadt, siehe Lowe, im XVIII Bande, p. 599.

WESTMANNIA, Provintz, siehe Westmannland.

Westmannland, oder Westermannland, Lat. *Westermannia*, *Westmannia*, *Vestmannia*, eine Provintz in dem eigentlich so genannten Schweden, zwischen Südermannland, Gastricien, Nericien und Upland, welche 30 Meilen in der Länge, und 18 in der Breite in sich hält. Sie ist eine von den reichsten Provintzen in Schweden und hat den Titul eines Hertzogthums. Das Erdreich ist zwar nicht fruchtbar; bey Saalberg aber ist eine trefliche Silber-Grube, und sonsten hin und wieder unerschöpfliche Eisen-, Bley- und Kupffer-Bergwercke. Die vornehmsten Städte darinnen sind Westeras, Köping, Arboga, Königsöhr, Sala, Elsnappen. Zeill. Beschr. Schwed. P. II. p. 61. Uhsens Geographisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 118. Melissantes Geographie, Th. II, p. 24. Cellarii neue Geogr. p. 258. Einleitung zu Geographischen Wissenschafften, p. 147. Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 569. und 574. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie p. 729. Arnolds Histor. und Politische Geographie, p. 761. Baudrands Lexicon Geographicum, T. II, p. 478.

WESTMARIA, Grafschafft, siehe Westmorland.

West-Meath, *Midia*, oder *Midia Occidentalis*, eine Grafschafft in Leinster im Königreiche Irrland, zwischen East-Meath, Kings, Longford, und dem Fluß Shannon. Sie ist siebzehn Meilen lang, und achte breit, und ihre Hauptstadt heisset Wolingar. Das Feld darinnen hat schöne Weyde, und die Seen sind fischreich. Sonst ist auch zu mercken, das West-Meath und East-Meath ehedem nur eine Grafschafft ausmachten; aber auf Anhalten des Parlaments vom König Heinrich VIII, getheilet worden. Siehe den Artickel: Meath, im XX Bande, p. 5. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Uhsens Geographisches Lexicon. Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 627. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 204. Melissantes Geographie, Th. I, p. 481. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 665.

Westmeath, (Grafen von) siehe Nugent, in den Supplementen zu diesem Lexico.

Westmilinge, ein Ort, siehe Westruilinge.

Westminster, Stadt, siehe Westmünster.

Westmonasterienſis, (Matthäus) siehe Matthäus Westmonasterienſie, im XIX Bande, p. 2115. u. f.

WESTMONASTERIUM, Stadt, siehe Westmünster,

Westmorland, Lat. *Weſtmorlandia*, *Weſtmaria*, eine Grafſchafft in der Nordwestlichen Gegend von Engelland. Sie liegt zwischen Yorkshire Ost-Cumberland West- und Nord- und Lancashire Südwärts, und erſtreckt ſich in die Länge von Norden gegen Süden zu auf 30, in der Breite aber von Osten gegen Westen zu auf 24 Meilen. Dieſe gantze Landſchafft wird in vier ſo genannte Wards eingetheilet, welche man nennet Kendale, Langdale, East- und West-Wards, worinnen 510000 Aecker, 26 Kirchſpiele, 8 Marcktſtädte und 6501 Häuſer enthalten ſind. Die alten Einwohner dieſer Gegend waren ein Theil von den Briganten. Zur Zeit der Heptarchie war dieſe Grafſchafft ein Stück von Northumberland. Anjetzo macht ſie nebſt einem Theile von Cumberland die Dioeces von Carlisle. Der Nahme Westmorland kommt her theils von der Weſtlichen Lage dieſer Grafſchafft, theils von ihren ungebauten moraſtigen Oertern, welche in der Engelländiſchen Sprache Moors genennet werden. Ein Theil von dieſer Grafſchafft iſt unfruchtbar, die Südliche Gegend aber hat viel fruchtbare Thäler, Wieſen, Aecker und Vieh-Weyden. Die Lufft iſt ſcharf, durchdringend und geſund. Die vornehmſten Flüſſe, welche dieſes Land bewäſſern, ſind die Eden, Lon und Ken. Weſtwärts ſind zwey groſſe Seen; eine davon wird genennet Ulles, und die andere Winander-Merc. Jene ſtöſſet an Cumberland, und dieſe an Lancashire. Der Hauptort darinnen iſt Kandale oder Kirke by Kandale, das iſt die Kirche im Thal, am Fluß Cano, deren Einwohner groſſe Kaufmannſchafft mit Tuche treiben. Aber unter allen Marcktſtädten iſt Appleby der einige Ort, welcher das Privilegien hat zwey Deputirte ins Parlament zu ſenden. Dieſe Gegend wurde unter Richards II, Regierung 1398 zu einer Grafſchafft gemacht, und zwar in der Perſon Ralph Nevils, Lords von Raby. Dieſer Titul iſt faſt 200 Jahr lang bey ſeinem Geſchlechte geblieben, biß daß er mit Carl Nevils Tode 1584 ausgieng. Allein der König Jacob I, erneuerte ihn 1624. wiederum in der Perſon Frantzens Fane, welcher von den Nevils abſtammete, ſiehe den nachſtehenden Artickel. Beeverell delic. p. 278. Mieg. Zeilers Itinerarium Magnæ Britanniæ, p. 35. Hübners vollſtändige Geographie, Th. I, p. 347. Arnolds Hiſtoriſche und Politiſche Geographie, p. 627. Meliſſantes Geographie, Th. I, p. 445. Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 615. Uhſens Geographiſches Lexicon. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Baudrands Lexicon Geographicum, T. II, p. 478. Corvini Fons Latinitatis, p. 524. Cellarii neue Geographie, p. 212.

Westmorland, (Grafen von). In dem vorſtehenden Artickel iſt angeführet worden, wie das Westmorland unter Richards II, Regierung 1398 zu einer Grafſchafft gemachet, und zwar in der Perſon Radulph Nevils, Lords von Raby, und daß dieſer Titel faſt 200 Jahre lang bey dieſem Geſchlechte geblieben, biß es mit Carl Nevils Tode 1584 ausgegangen; und daß endlich der König Jacob I, dieſen Tittel 1624 wiederum in der Perſon Frantz Fane erneuert, welcher von den Nevils abſtammete. Hier wollen wir alſo die Grafen von Westmorland aus beyden Geſchlechtern nach der Reihe herſetzen, und zwar

I. aus dem Hauſe Nevil:

1) Radulph, Nevil, wurde 1389 zum Grafen von Westmorland creiret, und ſtarb als Marſchall von Engelland den 21 Octob. 1426. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, erſtlich Margarethen, Gräfin von Stafford, und hernach Johannen Beaufort. Sein eintziger Sohn Johann Nevil ſtarb 1423. und alſo noch vor dem Vater; er hinterließ aber von Eliſabethen Holland, zwey Söhne, von denen der älteſte dem Groß Vater gefolget, und ſolcher war
2) Radulph II, Graf von Westmorland, welcher zwar erſtlich Eliſabethen Percy, und hernach Margarethen Cobham zu Gemahlinnen gehabt, aber 1484 ohne männliche Erben, mit Tode abgegangen. Hingegen hatte ſein jüngerer Bruder, Johann Nevil, der 1461 erſchlagen worden, von Annen Holland einen Sohn nach ſich gelaſſen. Selbiger war
3) Radulph III, Graf von Westmorland. Deſſen mit Margarethen Barton erzeugter Sohn, Radulph IV, Nevil, ſtarb vor dem Vater, daher ſuccedirte ſein mit Eliſabethen Sands erzeugter Sohn.
4) Radulph V, Graf von Westmorland, der 1549 mit Tode abgegangen. Sein in der Ehe mit Catharinen Stafford erzielter Sohn war
5) Heinrich, Graf von Westmorland, ſo 1563. die Zeitlichkeit verlaſſen. Er war erſtlich mit Annen Manners, und hernach mit Margarethen Cholmley vermählet. Sein Sohn war
6) Carl, Graf von Westmorland, welcher 1584. im Exilio geſtorben, und hat von Annen Howard, Gräfin von Surrey, keine männliche Erben gelaſſen.

Von dem Geſchlechte Neril ſiehe übrigens einen beſondern Artickel im XXIV Bande, p. 219. u. f.

II. aus dem Hauſe Fane:

1) Frantz Fane, wurde 1624 den 29 Decemb. zum Grafen von Westmorland creiret, und ſtarb 1629 den 21 Mertz. Ihm folgte ſein mit Marien, einer Tochter und Erbin Anton Mildmay von Apethorpe, erzeugter älterer Sohn
2) Mildmay, Graf von Westmorland, der erſtlich mit Gratia Torneyhurſt, und hernach mit Marien Vere in der Ehe gelebet. Deſſen Sohn, erſter Ehe war

3) Carl

3) Carl, Graf von Westmorland, dergleichfals sich zweymahl vermählt gehabt, anfänglich mit Elisabethen Nodes, und nachmahls mit Dorotheen Brudnel, einer Tochter Roberts, Grafens von Cardigan. Weil er aber ohne Erben starb, so folgte ihm sein Halb-Bruder:

4) Vere, Graf von Westmorland, welcher mit Rahel, der einzigen Tochter und Erbin Johannes Bence, Aldermanns zu Londen, vermählet gewesen. Ihme succedirte sein ältester Sohn:

5) Vere II, Graf von Westmorland, starb aber 1699 unverheyrathet. Hierauf wurde dieses sein mitlerer Bruder:

6) Thomas II, Graf von Westmorland, welcher sich 1732 mit Elisabethen Fich verehlichet, nachdem er seine erste Gemahlin Catharine, eine Tochter und Erbin Carl Strongers von Charlton, und Witwe Richards Beaumont von Whiteley, 1730 durch den Tod eingebüsset. Er selbst starb 1736 den 14 Julius als Königl. Geheimder Rath und Lieutenant der Provintz Northampton auf den Gütern seines Bruders, des Lords Catherlough, nach einer langwierigen Kranckheit. Dieser Lord Catherlough, succedirte 1736 seinem Bruder in Qualität eines Grafens von Westmorland. Er heist

7) Johann, Graf von Westmorland, welcher 1737 im May Gouverneur von der Grafschafft Northampton worden.

Uebrigens sehe man von dem Geschlechte Fane einen besondern Artickel in denen Supplementen zu diesem Lexico. Imhofs Magnæ Britanniæ historia Genealogica. Hübners Geneal. Tabellen Th. IV, Tab. 1243. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung p. 478 unterm Artickel: Fane. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1736. p. 460. Jahrs 1737 p. 76 und 314. Schumanns jährliches Genealog. Handbuch des Jahrs 1745 Theil I, p. 67. Genealogische Tabellen einiger Fürstlicher und Gräflicher Häuser in Spanien, Italien, Franckreich ꝛc. Th. I, p. 437 und 438.

Westmorland, (Herren von), aus dem Hause Clifford. Rogerius von Clifford, welcher 1287 gestorben, hatte zwey Gemahlinnen. Die erste war Isabelle, Roberts von Westmorland Tochter, mit der er die Herrschafft Westmorland erlangete. Die übrigen Herren von Westmorland, aus dem Hause Clifford, muß man in dem Geschlechts-Artickel Clifford, im VI Bande, p. 414. u. ff. und besonders in unsern Supplementen zu nur gedachtem Artickel, suchen. Man sehe indessen auch die Genealogischen Tabellen einiger Fürstlicher und Gräflicher Häuser in Spanien, Italien, Franckreich ꝛc. Th. I, p. 458. u. f.

WESTMORLANDIA, Grafschafft, siehe Westmorland.

Westmünster, Lat. *Westmonasterium*, so vor Alters mit einem Sächsischen Nahmen Thorney genennet wurde, welchen Nahmen die alten Sachsen dem Apollo gaben. Sie ist ehemahls eine von Londen gantz unterschieden Stadt gewesen, nunmehro aber durch eine schöne Brücke an Londen gehänget und mit selbigen vereiniget; jedoch hat die Stadt ihren eigenen Magistrat und Privilegia. Sie lieget auf der andern und zwar mittägigen Seite an dem Ufer der Themse, und war ehemahls ziemlich weit von Londen abgesondert, nachdem aber beyde Städte immer gröser und grösser worden, sind sie gleichsam in ein Corpus zusammen gewachsen, so daß selbige die Themse nur noch unterscheidet. Die

Brücke,

so diese beyde Städte vereiniget, ist eine von den schönsten in Europa, wo selbige nicht alle andere übertrifft, und vor ein Wunderwerck billig zu achten, indem durch ihre Schwiebbögen, deren an der Zahl 19, andere sagen 20 sind, die Ebbe und Fluth beständig gehet, dergleichen man von keiner Brücken leichtlich hören wird. Und zwar so steigt das Wasser 4 Stunden, und fällt in 8 Stunden wieder Ja die Fluth gehet bis nach Kingston, 10 Meilen zu Lande, nemlich über Londen. Sie ist 800 Schuh, wie Henzner, oder 330 Schritte lang, wie Maginus und Bertius schreiben, hat 20 Pfeiler von Quadersteinen, so 60 Schuh hoch und 30 dicke seyn, und bey 20 Schuh weit von einander stehen, die mit 19 Schwiebbögen, ohne die Aufzieh-Brücke zusammen gefügt seyn. Fast in der Mitte auf der Brücke stehet ein grosser Thurn mit einem Thor und Zug-Brück; und zu Ende der Brücke stehet noch ein hoher starcker viereckigter Thurn, mit einem grossen Thor, daselbsten auf langen Eisen etlicher vornehmen Herren und anderer Häupter stecken. Auf beyden Seiten der Brücke stehen die prächtigsten Palläste und sind Boutiquen gebauet, da man allerley verkauffet, also daß man vermeynet, man gehe in der Stadt und über keine Brücke. Der Zoll dabey bringet jährlich 400000 Pfund Sterling. In dieser Stadt Westmünster ist sehr viel merckwürdiges zu sehen. Die vornehmste Zierde in Westmünster ist wohl unstreitig die Welt-bekannte

Westmünster-Abtey,

so die Königl. Abtey, auch St. Peters-Kirch genennet wird, in welcher, von den Zeiten Eduards des Confessors her, alle Könige und Königinnen eingeweyhet oder gecrönet worden. Wegen ihres Alterthums und Curiositäten verdienet sie, daß hier etwas umständlicher von ihr gehandelt wird. Vorzeiten wurde sie von den Dornen Thorney genenet, und soll an ihren Orte ehedem des Apollo Tempel gestanden haben, so bey Regierung des Kayfers Antonini Pii durch ein Erdbeben zu Grunde gegangen; an welches statt der erste Christliche Brittannische König Lucius 170 ein Kirchlein erbauet, so aber zur Zeit der Verfolgung unter dem Kayser Diocletian gäntzlich zerstöret worden, und also öde und mit Dornen überzogen gelegen bis der König Sebert in Middelser und Esser, so der erste Sächsische Christliche König zu Londen gewesen, im Jahr 605 St. Petro zu Ehren, ein andere Kirche erbauet hat, welche aber hernach von den Heydnischen Dänen zerbrochen, und folgends von Dunstano, dem Bischoffe, renovi-

renoviret, und etlichen Mönchen eingegeben worden ist. Nachmahls hat König Eduard, zugenamt Confessor, 1050 solche von neuen wieder erbauet, und dieselbe, sammt dem Kloster den Benedictiner Mönchen eingegeben und mit reichen Einkommen begabet. Und zwar war die Gelegenheit hierzu folgende: Der König Eduard war sehr in seinem Gemüthe beunruhiget, wegen eines Gelübdes, so er vor seiner Gelangung zur Crone gethan hatte, daß er eine Wallfahrt nach Rom verrichten wolte. Er fertigte daher einige Gesanden an Pabst Leo IX ab, um davon los gesprochen zu werden. Dieses ward ihm unter der Bedingung, daß er ein Kloster stifften solte, verwilliget. Und dieses ist der Ursprung von Westmünster gewesen. Nach 160 Jahren hat diesen des Eduards Bau der König Heinrich III, wieder abgethan, und eine herrliche neue Kirche mit vielen Marmorsteinern Säulen zu erbauen angefangen, daran er 1220 den ersten Stein geleget hat, und ist solcher Bau innerhalb 50 Jahren vollendet und das Dach mit Bley gedeckt worden, welchen hernach, auf der Seiten gegen Mitternacht, die Aebte dieses Ortes sehr vermehret, und König Heinrich VII, 1502 mit einer wunderschönen und köstlichen Capelle, so Celandus ein Wunderwerck der Welt nennet, sich und den Seinigen zum Begräbnisse gezieret hat, und welche zu jener wohlfeilen Zeit 14000 Pfund Sterling zu erbauen soll gekostet haben. Als dieses Kloster oder Abtey von dem Könige Heinrich IIX, eingezogen wurde, welches dazumahl 3977 Pfund Sterlings jährl. Einkünffte hatte, richtete dieser König allhier 1539 zu erst eine Dechanterey auf, da denn G. Benson, der letzte Abt, der erste Decan wurde. Zwey Jahr hernach machte er diesen Ort zu einem Bischöflichen Sitz und Thomas Thirlby zum ersten Bischoff. Nachdem aber dieser das zu diesem Bischöflichen Sitze vermachte Patrimonium liederlich durchgebracht, oder, wie man damahls zu sagen pflegte, St. Petern bestochen hatte, um St. Paulen zu bezahlen, wurde er 1550 nach Norwich und Elv versetzet. Solcher gestalt endigte sich dieses Bißthum, nachdem es nur 9 Jahr gestanden hatte; und Middelser, so die Diöces davon war, wurde wieder mit Londen vereinbaret. Nach diesem machte die Königin Marie 1556 wieder eine Abtey daraus, welche sie dem Johann Frenckenham gab. Allein ihre Schwester, die Königin Elisabeth, machte 1559 eine Stiffts- oder Collegiat-Kirche daraus, und worden an statt der Mönche, daselbst nunmehr ein Dechant, 12 Präbendarii oder Canonici (worzu der dreyzehende von Dr. Godolphin, als er Dechant war, gesetzet ward) und vier Petti Canons oder Canonici geringerer Art (deren mit andern zum Chor gehörigen, 30 sind), ingleichen noch 12 Männer, frey unterhalten. Was die Westwünster Schule anbetrifft, die nahe an oder vielmehr in der Abtey ist, so sind darinnen ein Master oder Schulmeister und ein Usher oder Unter-Schulmeister, zehen Officianten und 40 Frey-Schüler die man Königlich Schüler nennet; sie werden, bis sie auf die Universität tüchtig sind, daselbst in den Collegien gar wohl verpfleget. Ueber zwey hundert andere Schüler gehen auch in diese Schule. Ueber diese werden noch 12 Arme darinnen unterhalten, die Officianten dieses Collegii ungerechnet, welche alle ansehnliche Bestallungen haben. Der vornehmste ist der Hofmeister, oder Vorsteher, welcher allezeit ein grosser Herr ist, wie hiervon beym Cambdeno in Annalibus p. 50 zu lesen. Dem Dechant und Capitul von Westmünster werden bey den Crönungen die Verwahrung der Regalien anvertrauet, und ist der Dechant in gar grossen Ansehen. Er ist in der Stadt Westmünster und ihren privilegirten Orten Friede-Richter. Er hat auch in dem Bezirck St. Martins des Grossen, in der Stadt Londen, und in etlichen Städtgen in Essex eine geistliche und weltliche Jurisdiction, und sind solche Orte, von ihrer gewöhnlichen Bischöffe Bothmäßigkeit befreyet. Wenn der National-Synodus in Westmünster gehalten wird, so erklären die Bischöffe auf beschehene Protestation des Dechants, daß sie in seinen Privilegien ihm keinen Eingriff zu thun begehren. In dem Kloster ist auch eine schöne Bibliotheck, die allerley Leuten frühe und Nachmittags offen stehet, so lange die Gerichte in Westmünster sitzen. Ferner hat die Stiffts-Kirche in Westmünster eine feine Orgel, davon daselbst viel Wercks gemacht wird. Die hiesigen Decani sind insgemein auch Bischöffe, und von der Zeit der Veränderung an, so unter der Königin Elisabeth vorgegangen, sind bis hieher folgende gelehrte Männer Decani allhie gewesen.

1. Gulielm Benson.
2. Richard Core.
3. Hugo Weston.
4. Gulielm Bill.
5. Gabriel Goodman.
6. Lancelot Andrews.
7. Richard Neyle.
8. George Monteine.
9. Robert Tompson.
10. Johann William.
11. Richard Steward.
12. Johann Earle.
13. Dr. Johann Dolben,

welcher hernach Ertz-Bischoff zu Yorck worden.

14. Dr. Thomas Spratt, und
15. Dr. Francis Alterbury,

Bischoff zu Rochester.

In dem Chore werden Morgens und Abends die horæ nach Canonischer Ordnung annoch gehalten, so daß man meynen solte, es wäre ein Catholisches Stifft. Was die Grösse dieses grossen, weitläufftigen und herrlichen Gebäudes, betrifft, so vor die gröste Kirche der gantzen Welt gehalten wird, so ist dieselbe 482 Fuß lang und 195 breit und hat 14 Capellen. In solcher ist das Königliche Begräbniß, und liegen daselbst viele Könige in gewissen Capellen begraben, deren, Mausolea und Inscriptiones alle anzuführen, viel zu weitläuffig seyn würde, sondern wir wollen nur die vornehmsten davon anführen, und die Inscriptiones, so man aufbringen können, specificiren. In

der

der Könige Capelle ruhet unter andern Sebert als der Stiffter, so im Jahr 616 gestorben. Mitten darinn liegt König Eduard Confessor, der letzte Sächsische König in Engelland, der 1065 oder 66 gestorben, und ein prächtiges Grab hat; neben welchem seine Gemahlin Edith ruhet, die er nie erkannt haben soll, wiewohl sie in einem Bette gelegen haben, wie Matthäus Westmonasteriensis schreibet. Siehe Wilhelm Gemiticensen de ducibus Normanniæ in 9 Cap. Zwingerum Vol. IX. Libr. III, p. 2267 und Cyprianum de Sponsal. c 8. Ferner so lieget da Königs Heinrich I, Gemahlin Matildis, des Königs Malcolmi aus Schottland Tochter, durch welche Heyrath das Britannische und Normannische Geblüt sich vereiniget und von der diese alten Verse vorhanden seyn:

Prospera non lætam fecere, nec aspera tristem
Aspera risus ei, prospera terror erant.
Non decor effecit fragilem, non sceptra superbam,
Sola potens humilis, sola pudica decens.

Ferner seyn da zu sehen die Monumenta Königs Heinrich III, des neuen Stiffters und seines Sohnes Eduards I, dieses Nahmens aus dem Normannischen Stamm, der 1307 gestorben. Auf seinem Grabe liegt ein groß Schwerd, so er geführet haben soll und 9 Spannen lang und einer guten Hand breit ist, daß einer gnug daran zu heben hat, wie im Sächsischen Reißbuch stehet. Er hat die Schotten überwunden, und ihrer Könige Scepter und Cron sammt den Stuhl, auf welchem sie pflegten gecrönet zu werden, hieher gebracht, so vorhin in den berühmten Kloster Scona in Schottland gestanden ist. Es ist solcher Stuhl, der in der Capelle, wo er begraben liegt, an der Wand stehet, von Holtz und grober schlechter Arbeit. Unter den Stuhl ist ein grosser schwartzer Stein, auf welchem der Patriarch Jacob geruhet haben soll, als er die Engel auf und absteigen gesehen. An den Stuhle aber hänget ein Täffelein mit einer alten Schrifft, so in des Hertzogs Johann Ernstens von Sachsen Reise-Buche p. 170 zu lesen, dabey dann auch folgende Verse stehen:

Si quid habent veri, vel Chronica cana fidesque
Clauditur hac Cathedra nobilis ecce lapis.
Ad caput eximius Jacob quondam Patriarcha,
Quem posuit cernens Numina mira poli,
Quem tulit ex Schottis spolians quasi victor honoris,
Edwardus primus, Mars velut armipotens.
Schottorum domitor noster validissimus Hector,
Anglorum decus & gloria militiæ.

Er soll ziemlich groß und viereckigt seyn, wie Graßer in seiner Englischen Schatz-Cammer meldet; und vorhin in Irrland gestanden haben, daraus er in Schottland kommen und vom Kenetho, nach Scona gesetzet worden, als er die Picten in der Nähe daselbst erlegt hatte. Und werden auf solchem Stuhle, in welchem dieser Stein eingeschlossen, noch die Könige in Engelland gecrönet, wie gemeldetes Sächsische Reise-Buch bezeiget. Von dem Steine sagt man, daß die Schottländer einen vermeynten Göttlichen Ausspruch unter sich sollen gehabt haben; es solle ihr Reich an der Gegenwart dieses Steins beständig gebunden seyn: Davon es heisset

Ni fallat Fatum, Scoti quocunque locatum
Inveniunt lapidem, regnare tenentur ibidem.

welches sie denn auch meynen mercklich erfüllet zu seyn, als das Stuartsche Königl. Hauß aus Schottland auf den Engelländischen Thron gesetzet, in der Person Königs Jacob I. So man dieses Schwerd anrühret, muß man ein Trinckgeld geben. Es schreibet gleichwohl der Herr von Villamont in seinem Reise-Buche p. 238. daß derjenige Stein, auf welchem der Patriarch Jacob geruhet habe, zu Jerusalem in dem Tempel Salamonis, wie ihn die Türcken noch nennen, zu finden seyn soll; in welchen aber kein Christ solchen zu besichtigen gehen darf. Weiter so liegt in dieser Kirchen Westmünster der gewaltige König Eduard III, dessen Schwerd, so da zu sehen, 8 Schuch lang gewesen, und der 1377 gestorben ist. Auf den Seiten seyn seine Kinder in Ertz abgebildet. Es ruhen auch da König Richard II, welcher umgebracht worden; und seine Gemahlin Anna aus Boheim, Kaysers Carls IV Tochter, die 1394 gestorben; von welcher die Engelländische Frauen die Erbarkeit im Reuten gelernet haben, da sie vorhin, wie die Männer, zu Pferde gesessen seyn, wie Cambdenus in Britannia p. 221. erinnert. Sonst sind auch noch in der Westmünster Kirche folgende Monumente merckwürdig:

1. Lieset man die Grabschrifften Königs Heinrich VII, und dessen Gemahlin Elisabeth.
2. Findet man da die Grabschrifft der unglücklichen, aber fürtrefflichen Königin Maria aus Schottland.
3. Das Epitaphium der Königin Elisabeth.
4. Das Epitaphium des berühmten Favoriten, Grafen von Buckingham, welchen König Jacob I. sein Dear Child and Gosip, das ist, liebes Kind und Gevatter, auch wohl wegen seiner sonderbahren Schönheit, Steiny, welches das Diminutivum von St. Stephan ist, zu nennen pflegte.
5. Des Abts Vitalis zu Westmünster, welcher zur Zeit Königs William der Conquerour genennet, gelebet, und 1082 gestorben.
6. Gulielmi Johnsons S. T. P. so gestorben 1666 den 4 Mertz im 57 Jahr seines Alters.
7. Heinrich Whartons, A. M. Ecclesiæ Anglicanæ Presbyter: Rector Ecclesiæ de Chartam nec non Vicarius Ecclesiæ de Munster &c.
8. Petri Heylin S. T. D. so an der Kirche zu Westmünster Præbendarius und Sub-Decanus gewesen.
9. Gilbert Thornburghs, von dem es heist, daß er sey gewesen aulicus, olim terrestris, nunc coelestis imposterum non dicendum erit

exeat aula.
Qui volet esse pius,
Cum illic tanta reluxerit pietas.

Obiit die mensis Octobr. 6. Anno salutis 1677 ætatis 56. Βίος ἐπίσημος, καλὸν ἐπλάφιον.

10. Thomas Triplet, eines Präbendarii an der Kirche zu Westmünster, so 1670 den 18 Juli gestorben. Eins ist hierbey merckwürdig, daß eben an der Stelle, woselbst dieses Epitaphium stehet kurtz vorher zu sehen gewesen das Epitaphium des Thomä May, eines vortrefflichen Poetens. Obwohl derselbe ein liederlicher Gesell und Spötter der Christlichen Religion war, so machte ihn dennoch des Parlament, zu dessen Parthey er sich wider den König geschlagen, zu seinem Historiographo, und ließ dessen Leichnam, nachdem er im Bette, in welches er sich des Abends vorher gesund gelegt gehabt, des Morgens erwürget gefunden worden, in der Westmünster-Kirche beerdigen, und gegen Abend über an der Wand, auf weißen Marmor diese Aufschrifft setzen:

Quem Anglicana Respub. habuit vindicem, ornamentum litteria, seculi sui vatum celeberrimus, deliciæ futuri, Lucanus alter plus quam Romanus, Historicus fidus, Equitis anrati filius primogenitus Thomas Mag: h. s. e. Qui paternis titulis claritatis suæ specimen usque adeo super addidit, ut a supremo Anglorum senatu ad Annales suos conscribendos fuerit ascitus. Tandem fide intemerata Parliamento præstita, morte inopina nocte correptus diem suum obiit.

Id Nov Ao libertatis { humanæ / Angliæ } restitutæ
MDCLII ætatis LV

Hoc in honorem servi tam bene meriti Parliament. Reipubl. Angl. P. P.

Man hat aber nach des Königes Wiedereinsetzung dieses unseligen Mannes Leichnam wieder ausgegraben, und an einem andern Ort eingescharret, sein Monument abgebrochen und wie gesagt des Thomä Triplet seines in dessen Platz gesetzet.

11. Des Galfridi Chaucers, eines Poeten.
12. Des Johann Philipps, eines Poeten welches D. Freid aufgesetzet.
13. Abrahams Cowleji, auch eines Poeten.
14. Thomä Schadwell, wiederum eines Poeten.
15. Des Isaac Casauboni.
16. William Camden, dessen Monument von weißen Marmor stellet sein Bildnis vor, mit einem Buche in der Hand, auf dessen Blättern stehet das Wort Britannia, worunter alsdann eine Inscription zu lesen.
17. Dudlegi Carleton.
18. Gulielm Sanderson.
19. Caroli von St. Dennis, Dom. de St. Evremont.
20. Gulielms Outram.
21. Briani Duppä.
22. Isaac Barrow.
23. Guliel Bill, Theologiä Doctor und Decan zu Westmünster.
24. Des Georgen Stepney.
25. Dr. Richard Busby.
26. Der Aphara Bhen, einer zierlichen Dichterin.
27. Thomä Par.

Wer mehr Inscriptiones und Grabschrifften Königlicher, Fürstlicher und anderer hohen und vornehmen Personen, so in dieser Kirche begraben liegen, zu lesen begehrt, der findet solche theils in dem schon gemeldeten Sächsischen Reise-Buch, theils in des Lentzners Reise-Buche, sonderlich aber in einem besondern Büchlein, so hiervon 1600 zu London in 4. gedruckt, und hernach von Valente Arithmäo, unter dem Titel: Mausolea Regum, Reginarum Dynastarum, Nobilium &c. Londini, vermehret worden und 1618 zu Franckfurt an der Oder in 12. die Presse verlassen.

Nach der grossen Westmünster-Kirche sind in Westmünster zu besehen die drey Königl. Schlösser und Palläste, nemlich White-Hall, St James, und Sommerset-House. Der uhralte Königl. Pallast

White-Hall

ist seit Heinrichs VIII Zeiten, welcher solches nach dem Tode des Cardinals Wolsey in Besitz nahm, die ordentliche Residentz der Könige von Engelland gewesen, so aber im Jahr 1698 den 4 Jenner gantz in Feuer aufgieng, biß auf das Banqueting-House, siehe den Artickel: White-Hall. Es ist aber nunmehro prächtig wiederum aufgebauet. Von hier gehet man durch

St. James Parc,

oder den Thier-Garten, in welchem allerhand Wildpret vornemlich Tannenhirsche sind, nach dem

St. James Pallast,

welcher der großen König in Annä ordentlicher Pallast war. Dieses ist ein altväterisch Gebäude, hat aber dennoch sehr schöne Zimmer, so wohl meubliret sind, und ist sonst gar angenehm und plaisant gelegen, auch binnen der Zeit, da die Könige, weil Whitehall abgebrannt gewesen, daselbst residiret haben, ziemlicher maßen wieder repariret und mit verschiedenen Gebäuden vermehret worden. Der dritte Pallast in Westmünster heißt.

Sommerset-House,

darinnen allerhand Particulier-Personen mit des Königes Vergünstigung wohnen. Weiter stehet in Westmünster auch das

Perlaments-Hauß,

so ein Stück von einem altem Pallast der Könige in Engelland ist, welcher unter des Königs Heinrichs VIII Regierung fast gantz abbrannte, dabey ist ein Saal, der seines gleichen in der Welt nicht hat. Denn er ist 170 Fuß lang und 74 Fuß breit, und hat doch keine Säule. Er ist von Willhelm Rufus, Willhelms des Eroberes Sohn, wie etliche wollen, vor 600 Jahren erbauet worden, welcher denselben doch noch nicht groß genug gehalten, indem er gesagt, daß es nur gut zu seiner Schlaff-Cammer sey. Es versammlen sich darauf die Parlaments-Herrn, ehe sie hinein gehen; es

werden

werden auch die grossen Festins bey Crönungen und andern Solennitäten darauf gehalten. Wer die Fahnen sehen will, welche die Engelländer in der Schlacht bey Blindheim im Bayerlande 1704 den 13 August erbeutet haben, der findet dieselben auf diesem Saale beysammen und giebt ein Fremder, der dieselben sehen will, ohngefehr 1 Sixpens. Dieser grosse Saal wird insgemein

Westminster-Hall

genennet und haben in solchen dreyerley Rechts- oder Justitz-Collegia, von differenten Angelegenheiten, ihre Seßion. Das Parlament wird, wie bekannt, in das Ober- und Unterhauß, oder das Hauß der Gemeinen eingetheilet. Dieses letztere hat seine Versammlung eine Treppe hoch über Westmünster-Hall, in einen a parten Saal, welchen man, wenn niemand darinnen ist, besehen kan, wovor jede Person 6 Pences geben muß. Das Ober-Hauß hat nicht weit davon gleichfals einen Saal, allwo sich dessen Glieder versammlen und wohin der König selbst kommt, und dem Parlament beywohnet.

Bibliothecken:

Weiter ist bey dem grossen Saale die Königliche Bibliotheck, ingleichen die Cottonianische Bibliotheck, in welcher letzten mehr als 1000 Manuscripte verwahret wurden. Sie hat aber im Brande 1731 grossen Schaden gelitten, der sich so leichte nicht möchte wieder gut machen lassen.

Andere Merckwürdigkeiten:

Ferner ist in der Stadt Westmünster zu sehen die eherne Statue Königs Carl I, in Charingcroß, die neue Börse, die so genannte Exeterchange in dem Strand, der Berkleyische, Wallingfordische, Northumberländische, Salisburische, Badfordische, Burlingtonische Hof, die neu aufgerichtete Leinwand-Manufactur, der Savoyische Pallast, welchen Peter Graf von Savoy und Richemond, Eleonoren König Heinrichs III, Gemahlin Vetter, erbauet, dieser hernach vor seinen Sohn Edmund, Hertzogen von Lancaster, erkaufft; der Sommersetische Pallast, welchen der Hertzog von Sommerset Eduard VI, Vetter erbauet; der Leicesterische, Montaiguische, (welcher innen und aussen sehr prächtig) der Southamptonische Hof; endlich die schönen prächtigen viereckigten Plätze und Märckte, allwo viele vornehme Standes-Personen wohnen und dergleichen, welche nicht eine geringe Zierde dieser Stadt sind. Was die

Regierung

der Stadt Westmünster anbelanget, so hat die Stadt ihren eigenen Magistrat und Privilegia, schicket auch 2 Deputirte in das Parlament; die Stadt bestehet zwar nur aus einem Kirchspiel, die Freyheiten derselben aber begreiffet deren sechse, St. Martin's, St. Clement's, St. Mary Savoy, St. Pauls Convent-Garden, St. James und St. Ann's-Kirchspiel. Zu besonderer Regierung dieses Orts in bürgerlichen Sachen ist daselbst erstlich ein so genannter High-Steward welcher gemeiniglich eine von den vornehmsten Standes-Personen ist, hiernächst ein Deputy Steward, ein Bailiff, und zwey High-Burgeßes oder Parlaments-Deputirte, welche jährlich erwählet werden.

Schließlich ist auch nicht mit Stillschweigen zu übergehen das Colloquium, so die Königin Elisabeth im Jahre 1559 zu Westmünster vor den Reichs Ständen zwischen den Protestanten und Papisten angestellet. Von Protestantischer Seite waren auf diesem Colloquio: Richardus, Corus, Whiteacus, Edmundus, Grindallus, Robert Horn, Edwin Sandes, Ed. Guestus, Johann Elmar, und Johann Juellus; von den Papisten waren dabey: Johann Whiteus, Bischoff zu Winchester, Radulphus Bainus, Bischoff zu Conventre, Th. Watson, Bischoff zu Lincoln, D. Colus, Dechant zu St. Paul, D. Langdalus, Archidiaconus zu Lewis, D. Harpesfeld, Archidiaconus zu Canterbury, und D. Chadseyus, Archidiaconus zu Middelser. Die Geschichte solches Colloquii erzehlet Camdenus in Annal. P. I. ad annum 1559.

Im Jahr 1674. den 9 Febr. wurde auch in Westmünster der Friede zwischen Engel- und Holland geschlossen, indem das Parlament durchaus nicht zugeben wolte, daß ein wider das Englische und gesammten Europa sein Interesse lauffender Krieg von ihrem Könige weiter fortgesetzet würde. Pufendorf de rebus Brandenb. L. XII. §. 10. Londorp Act. Publ. T. X, p. 106. 244. Ab Alpen vit. Bernh. a Galen, L. VIII, §. 42, 48.

Sonst können von Westmünster nachgesehen werden Camden. Beverell Delic. p. 841. Mieg. l'etat de la grande Bretagne, p. 219. *a new view of London.* Zeilers Itinerarium Magnæ Britanniæ, p. 175. Küchelbeckers Beschreibung der Stadt Londen, p. 59 u. f. p. 116. und 249 u. f. Chamberlain Engellandes jetziger Staat, Th. II, p. 1064 u. ff. Bentheims Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 61 u. ff. Hübners vollständige Geographie, Theil I, p. 309. Melissantes Geographie, Theil I, p. 419. Berckenmeiers Antiquarius, Theil I, p. 182. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Einleitung zu Geographischen Wissenschafften, p. 64. Müllers kleiner Atlas, Theil I, p. 607. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1711, p. 583. Allgemeine Chronick. Band III, p. 888. Band IV, p. 569. Band XI, p. 373. Uhsens Kirchen-Historie, p. 243. Baudrands Lexicon Geographicum, T. II, p. 477.

Westmünsterische Tractat, vom Jahr 1726. den 12 Mertz zwischen Engelland und dem Landgrafen Carl zu Hessen-Cassel geschlossen, vermöge dessen der Landgraf zum Dienst Königs Georg I. in Engelland 12000 Mann zu halten sich verband, mit dem Beding, daß solche Völcker, wenn es der König in Engelland verlangen würde, an allen Orten, wo es die Hannöverische Defensiv-Alliantz erforderte, gebraucht werden sollen. Den 25 Nov. 1727 ward zwischen Engelland und Braunschweig-Wolffenbüttel zu Westmünster ebenfals ein Tractat nebst einem absonderlichen Artickel geschlossen. Zenners Kriegs- und Friedens-Lexicon, p. 372.

Westnitz, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Oschatz; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

West gen Norden, siehe *Hypargestes*, im XIII Bande, p. 1439.

West-Nord-West, Franz. *Ouest Nord-Ouest*, Holländ. *West Nord-West*, ist die Gegend, welche 22°, 30' von Abend gegen Mitternacht abweichet. Der Wind so daher bläset, wird theils *Caurus*, theils *Corus*, theils *Japix*, theils *Argestes* genennet. Wolfs Mathematisches Lexicon Fäsch Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon Jablonsky Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften. Siehe auch den Artickel: *Argestes*, im II Bande, p. 1346. und *Japyx*, im XIV Bande, p. 239.

Weston, eine kleine Englische Stadt in Sommersetshire in Engelland, nahe bey Bristol, wo die Severne ins Irrländische Meer fällt. Uhsens Geographisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Weston, ein berühmtes Englisches Geschlecht, welches in dem 17 Jahrhundert die Gräfliche Würde von Portland besessen hat. Richard Weston, ein Sohn Hieronymus Weston von Roxwall in Essex, war bey Jacoben I, Rath, und wurde von demselben 1620 nebst Eduard Conwey an den Kayser Ferdinand II, nach Wien gesendet, um die Wiedereinsetzung des Churfürsten Friedrichs von der Pfaltz zuwege zu bringen. In diesem Jahre wurde er Vice-Cantzler in Engelland, und 1622 muste er als Gesandter nach Brüssel gehen, um daselbst mit dem dahin gekommenen Kayserlichen Gesandten, dem Grafen von Schwartzenberg, die Tractaten wegen der Pfältzischen Wiedereinsetzung vor die Hand zu nehmen. Im Jahr 1628 wurde er zum Reichs-Schatzmeister ernennet, nachdem er kurtz vorher unter dem Titel eines Barons Weston von Neyland eine Stelle unter den Pairs von Engelland erhalten. Im Jahr 1630 empfieng er den Ritter-Orden vom Hosenbande, und 1631 das Gouvernement über die Insel Wight, worauf er den 17 Febr. 1633 zu einem Grafen von Portland erhoben wurde, und 1635 im Merts das Zeitliche gesegnete. Seine Söhne, die er mit seiner andern Gemahlin, Franciscen, einer Tochter Nicolas Walgreve von Borelen, erzeuget, waren Hieronymus, Thomas und Benjamin. Der älteste, Hieronymus Weston, so ihm in der Würde eines Grafen von Portland folgte, hielte es beständig mit dem Könige Carln I, nach dessen Enthauptung aber muste er sich in die Zeit schicken. Unter Carln II war er einer von den Königlichen Commissarien, welche mit den Holländischen Gesandten die Allianz-Tractaten pflogen, und 1662 in Londen zur Richtigkeit brachten. Als es sich nachmahls zu einigen Weiterungen mit der Republic Holland anließ, wurde er abermahls 1663 zu den Tractaten mit den Holländischen Gesandten gebraucht, starb aber noch in selbigem Jahre. Ihm folgte sein einziger Sohn Carl, den er mit Franciscen Stuart, einer Tochter Esmeus, Herrogs von Lenox, gezeuget hatte, in der Gräflichen Würde, besaß sie aber nicht lange, indem er den 3 Jun. 1665 in einem See-Treffen mit den Holländern sein Leben einbüßte. Hierauf wurden seines Vaters beyden Brüder, Thomas und Benjamin, nach einander Grafen von Portland, sturben aber beyderseits ohne Erben. Siehe auch den Artickel: Portland, im XXVIII Bande, p. 1627 u. f. Jenston Hist. Britann. Wilh. Sanderson Hist. vitæ Caroli. Barei elenchi motuum Britann. Imhof Gen. Britann. p. 162. Löhners Polit. Histor. Th. II, p. 810. Europ. Fama, Th. 309. p. 711.

Weston, (Eduard oder Odoard) ein Römisch-Catholischer Engelländer und Doctor der Gottesgelahrheit, ward 1566 zu Londen gebohren, wurde Professor der Gottesgelahrheit zu Montreale in Italien, lehrte hernach die Theologie in dem Seminario zu Douay, und starb 1633 oder 1634 als Canonicus zu Brügge in Flandern. Er hat geschrieben:

1. Institutiones de triplici hominis officio ex notione ipsius naturali, morali & Theologica in Libr. III, Antwerpen 1602. und 1609. in 4. In diesem Buch ist der Verfasser sehr erbittert auf die Protestanten und hat demnach gesuchet, ihnen durch die Moral einen Streich beyzubringen, welches sein Hauptzweck ist. In dem ersten Buche zeigt er, wie der Mensch sich und sonderlich seinen Verstand und Willen solle kennen lernen; im andern, wie er seine Affecten mäßigen, und im dritten, wie er sich gegen GOtt verhalten solle. Seine Sachen hat er also eingefädelt: Weil der Mensch kein blosser Geist sey, sondern um des Leibes willen vielen Versuchungen unterworffen, so brauche man einer Religion, wie die Römisch-Catholische ist, ihm zu helffen. Daher ergreifft er alle Gelegenheit, die Protestanten, als Feinde der rechten Moral vorzustellen: Sie nähmen das Kloster-Leben und das Philosophische Studium weg, welches darzu so gar nöthig wäre, Libr. I, c. 4. 5; sie läugneten das liberum arbitrium, Libr. I, c. 12. Libr. II, c. 23; sie hielten alle Affecten vor Sünden, und verwürffen das eheloſe Leben, L. II, c. 1. 4; sie führten ein Vertrauen auf GOTT ein ohne Furcht, welche doch die Menschen in Zaum halten müsse, Lib. II, c. 15; sie lehrten eine solche Gerechtigkeit, die allein von dem Glauben herrühre, und läugneten das so nöthige Verdienst der Wercke, Libr. II, c. 27. 28. 29. Sie machten zu wenig Sacramente, und nähmen also die Mittel und Quell der Heiligkeit hinweg, Libr. II, c. 32; sie hätten keine rechte Liturgie, Libr. III, c. 16. Endlich nimmt er alle Beschüldigungen zusammen, Libr. III, c. 25. hängt aber auch c. 31. an, daß unsre Lehre von der Gewißheit unsrer Seligkeit, die Leute gottloß mache. Indessen handelt er doch auch allerhand philosophische und moralische Fragen gar

gar weitläufftig ab z. E. ob die Seele parti cula divina sey L. I. c. 6. ob sie GOtt unmittelbar heute zu Tage erschaffe, c. 7. beydes läugnet er. Sein Eyfer gegen die Protestanten ist ungemein hefftig und schmähsüchtig. Er nennet z. E. Jvellum, infinitis mendaciis onustum asellum, in der Dedic. b. 3. Fast ärger gehet er daselbst mit Sorio, Witteken und Raineldo um. Er prahlet daselbst c. 2. daß der Englische König Heinrich VIII den Kayser Maximilian I, in seinem Sold gehabt, das habe die Catholische Religion gethan, nun aber sey Engelland um des Calvinismi willen tieff herunter kommen. Seine Schreib-Art ist artig, aber zu weitläufftig, und offt gar zu Oratorisch; Seine Gedancken aber kan er nicht allezeit recht ordnen, und das Judicium verläßt ihn sehr. Kein Wunder ist, daß er viele Fabeln von den Protestanten vor wahr angenommen, z. E. daß Melanchthon ein Becker-Knecht worden, daß er alle Gedichte des Beros. vor wahr annimmt, und dem Widmanstadio glaubt, die Maranen würden von Maran, dominus noster also genennet, und die Maroniten hätten ihren Nahmen auch daher p. 37. 38. Diese ungegründeten Beschuldigungen, welche Weston in dieser seiner Schrifft denen Protestanten aufgebürdet, hat der Hochw. D. Teller in seiner Vorrede zu Joh. Andr. Schmids Compendio Theologiæ moralis (der Ausgabe 1747) gründlich widerleget.

2. Sanctuarium juris pontif.

3. Theatrum vitæ civilis & sacræ seu de moribus reip. Christianæ, Brügge 1626 in Folio.

4. Enarrationes Coruscationum Jesu Christi, Antwerpen 1631.

5. Christianæ veritatis probationem, welches letztere in Englischer Sprache geschrieben, Douay 1614 in 4.

Wood Ath. Oxon. T. I, p. 590. Königs Bibl. Vet. & Nov. Witte Diarium Biographicum. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1725. p. 727. Gelehrte Zeitungen 1732. p. 778. Olai Kiörningii Commentatio Historico-Theologica in Academia Julia 1739 præsidente Moshemio habita, qua nobilissima Controversia de Consecrationibus Episcoporum Anglorum recensetur & dijudicatur, p. 35. Hyde Biblioth. Bodlejana. Barberini Biblioth.

Weston, (Eduard) war des Grafen von Harrington Secretarius, und wurde 1746 im November Geheimder Rath in Irrland. Genealogisch-Historische Nachrichten 103 Theil, p. 636.

Weston, (Elisabeth Johanne) eine gelehrte edle Engelländerin im 16 Jahrhundert, aber Johannes Leo, Agentens am Kayserlichen Hofe zu Prag, Ehelichste, konnte die Böhmische, Englische, Italienische, Deutsche und Lateinische Sprache fertig reden, und war eine geschickte Poetin, deswegen war sie bey grossen Herren in hohen Preiß, wie ihre Schrifften mit mehrerm darthun. Joseph Scaliger nennt sie ein Wunderwerck der Tugenden; Daniel Heinsius Deabus æqualem; Hetter piam Pallada atque Grajam; Johann Gennad ex Musis decimam. Wie der edle Francke Paul Melißus Com. Pal. Cæs. und Ritter, ihr den Poetischen Lorbeer-Crantz übersandte, legte er dieses Carmen mit bey, woraus ihre Würdigkeit zur Gnüge erhellet:

Quid Palatinus Comes eruditæ
Insuper Vati tribuam benignus,
Lauream Daphnæa tuos docebit
laurea crines,

und heißt sie Musarum ocellum. Die gelehrtesten Männer selbiger Zeit bewarben sich um ihre Freundschafft. Ihre Briefe und Gedichte hat George Martin von Baldhoven, ein Schlesischer von Adel, zu Franckfurt an der Oder 1602 in 8, ingleichen zu Prag in 3 Büchern in 8 drucken lassen, wie sie denn auch zu Leipzig 1609 in 8 die Presse verlassen. Die neueste Ausgabe ist zu Franckfurt 1724 in 8 herauskommen. Schultetus Diss. de foeminis prima ætate eruditione ac scriptis illustribus ac nobilibus. Joh. Sauerbrey de eruditis fœminis Diatr. I. §. 50. Planer in Gynæceo docto p. 67. Paullini Hoch- und Wohlgelehrtes Deutsches Frauenzimmer. Conring de Scriptoribus XVI post Christum natum Seculorum Commentarius, p. 182. Jellers Monument. var inedit. Trimestre IX, p. 504. Drauds Biblioth. Class. T. II, p. 1605.

Weston, (George) ein Englischer Baccalaureus der Theologie und Mitglied des St. Johannis-Collegii zu Cambridge; hat geschrieben: An Enquiry into the reasons, by which the Heathen have rejected the miracles of the Christians, Cambridge 1745 in 8. Daß die Christl. Religion bey den Heyden so vielen Widerspruch gefunden, soll nach Westons Meynung daher gekommen seyn, weil die ersten Bekenner des Evangelii sich auf Wunderwercke beruffen, und mit diesen die Wahrheit ihrer Lehre zu bestätigen gesucht. Diese Meynung hat der Verfasser in der angeführten Schrifft zu vertheidigen gesucht. Einen kurtzen Auszug davon findet man in den Leipz. Gel. Zeitungen 1746. p. 795 u. f.

Weston, (Hug.) aus Leycestershire, war Dechant zu Windsor, wurde aber wegen begangenen Ehebruchs abgesetzt. Als er aber Mine machte, sich deswegen bey dem Pabste zu beschweren, setzte man ihn in einen Thurm zu Londen gefangen allwo er 1558 starb, und hinterließ einige Reden und Disputationes. Wood Athen. Oxon.

Weston, (John) hat die Uebersetzung von Galilei Galilei vier Mathematischen Unterredungen, zwey neue Mathematische Wissenschafften betreffend, die zur Mechanick und der Bewegungs-Kunst hinzugethan werden sollen, 1) von dem Wiederstand der dichten Cörper gegen die Kräfften, die sie zerbrechen wollen, 2) von der Ursache, die die Materie eines Cörpers zusammen hält, 3) von der stetig-gleichen und natürlicher Weise wachsenden Bewegung, 4) von der gewaltsamen Bewegung der geworffenen Cörper, welche Thomas Weston der vor ihm in Collegio zu Greenwich lehrete, aus dem Italienischen Origi-

nale ins Englische verfertiget hat, wieder neu auflegen lassen. Ein gleiches hat er auch mit des letztern vollständiger Abhandlung der Rechen-Kunst gethan. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1733. p. 919.

Weston, (Odoard) siehe Weston (Eduard).

Weston, (Robert) ein Doctor der Rechte in Engelland, starb 1573 als Cantzler des Königreichs Irrland. Wood Athen. Oxon.

Weston, (Stephen) ein Engelländer, wurde im Jahr 1724 für D. Lancelot Blackborn, der nach York gienge und Ertz-Bischoff daselbst wurde, Bischoff zu Exester, ingleichen Pair von Groß-Britannien. Er starb den 19 Jenner 1742. Er hat einzelne Predigten herausgegeben; ingleichen Electa ex Ovidio, Tibullo & cum notis in 8. Siehe Benthems Englischen Kirchen- und Schulen-Staat, in der Vorrede des Herrn Consistorial-Raths und General-Superintendentens Neugers. Genealogisch-Historische Nachrichten III Band, p. 927.

Weston, (Thomas) siehe Weston (John).

Weston, (Butler von) Geschlecht, siehe Butler, im IV. Bande, p. 2028 u. ff.

WESTONENSIS FAMILIA, siehe Weston.

Westonia, (Elisabeth Johanne) siehe Weston (Elisabeth Johanne).

Westonus, Personen dieses Nahmens, siehe Weston.

Westorf, ein Dorf anderthalbe Stunde von Aschersleben. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Siehe nachstehenden Artickel.

Westorf, ein Geschlecht, hat eigentlich Wedesdorf oder Widesdorf geheissen, und kommt in alten Diplomaten offt vor, ist, wie es scheinet, erst 1557 mit Heinrichen von Wedestorf, Stiffts-Hauptmann zu Gernrode, abgestorben. Ihr Stammhaus aber bey Aschersleben, davon vorstehender Artickel, ist lange vorher schon in fremden Händen gewesen, als welches erst die Grafen von Ascanien, hernach die von Horn und die Stammern besessen, welche letztere es noch haben. Abels Sächsische Alterthümer, II Theil, p. 594.

Westphäler, siehe Westphalen.

Westphälische Banck, siehe in dem Artickel: Banck, im III Bande, p. 311, und Reichs-Tag in Deutschland, im XXXI Bande, p. 175 u. ff.

Westphälische Blut-Gerichte, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

Westphälische Brode, siehe Brod, (Westphälisches) im IV Bande, p. 1447.

Westphälische Creyß, siehe Westphälische Kreyß.

Westphälische Freygeding, oder Frey-Gerichte, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

Westphälische Frey-Gerichte, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

Westphälische Frey-Grafen, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

Westphälische Frey-Schöppen, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

Westphälische Frey-Stuhl, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

Westphälische Friede, Lat. *Pax Westphalica*, oder *Pacificatio Osnabrugo-Monasteriensis*, ist ein Fundamental-Gesetze und die vornehmste Grund-Feste des Heil. Röm. Reichs, welcher im Jahre 1648 zu Münster mit Franckreich und zu Osnabrück mit Schweden geschlossen worden, dadurch nicht allein der dreyßigjährige Krieg geendiget, sondern auch die Religions-Freyheit auf festen Fuß gesetzet, und die zwischen dem Kayser und den Ständen wegen ihrer hohen Gerechtsamen, wie auch zwischen den Catholischen und Protestanten wegen der geistlichen Güter vor gewesene Streitigkeiten zu Deutschlands grösten Vergnügen glücklich gehoben wurden. Oder es kan derselbe auch also beschrieben werden, daß er sey ein zwischen dem Kayser und Catholischen Fürsten eines, wie auch der Königin und dem Reiche Schweden und denen vereinigten protestirenden Reichs-Ständen andern Theils, ferner zwischen dem Kayser eines, und der mit Schweden, und vielen Deutschen Reichs-Ständen, alliirten Cron Franckreich andern Theils, zu Osnabrüg und Münster im Jahr 1648 aufgerichtete Friede und allgemeiner Vertrag, in welchem der Profan- und Religions-Staat in Deutschland, in vielen Puncten besser verfasset, reguliret, formiret und theils erkläret und bestätiget, vielen Streitigkeiten und Ansprüchen abgeholffen, und besonders denen Cronen Franckreich und Schweden ihre geforderte Satisfaction gegeben wird. Oder es kan derselbe auch noch also beschrieben werden, daß er sey eine Convention, welche theils zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen unter sich, theils zwischen dem Römischen Reich, dem Könige in Franckreich, und dem Könige in Schweden im Jahr Christi 1648 in Westphalen auf ewig getroffen worden, darinnen der erwünschte Friede in Deutschland wieder hergebracht, die Religions-Sachen und andere dem Deutschen Staat angehende Angelegenheiten, ja auch sonst viele andere Dinge entschieden und auf einem festen Fuß gesetzet worden. Hierbey ist zu mercken, das dieser Friedens-Schluß nicht nur eine Convention genennet werden könne, sondern auch eine Grundfeste und ein Fundamental-Gesetze sey, so ferne er viele Sachen entscheidet, welche den öffentlichen Staat angehen; so ferne er aber die mittelbaren Unterthanen betrifft, kan er auch wohl ein Gesetz in eigentlichen Verstande genennet werden. Dieser Friede ist also theils, wie gesagt, zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen, theils zwischen dem Könige in Franckreich und dem Könige in Schweden im Jahr 1648 in Westphalen geschlossen worden. Dieses recht zu verstehen, so ist zu wissen, daß, obgleich bereits unter Kayser Carln V zu Augspurg im Jahre 1555 der Religions-Friede geschlossen worden, dennoch die Protestirenden und Römisch-Catholischen im Deutschen Reiche immerdar wieder einander eine heimliche Eyfersucht geheget, bis endlich selbige im Jahre 1618 in einen öffentlichen Krieg ausbrach, in welchem Krieg auch der

König

König in Schweden und der König in Franckreich mit vermischet wurden. Nachdem nun das Deutsche Reich lange genung mit dieser Krieges-Unruhe geplaget worden; so ist endlich zu Hamburg verglichen worden, daß mit Franckreich zu Münster, mit Schweden aber zu Oßnabrück, in Westphalen die Friedens-Handlung vom Kayser und denen Ständen vorgenommen werden solte, welche auch im Jahre 1648 durch GOttes Gnade nach vielen und grossen Schwierigkeiten glücklich zu Ende gebracht worden. In welchem Jahre auch zwey Friedens-Instrumente, als eines zu Münster, so zwischen dem Kayser und den Ständen mit Franckreich, das andere aber zu Oßnabrück mit der Cron Schweden in Lateinischer Sprache aufgesetzet, und den 24 October unterschrieben worden. Man pflog nemlich vorher schon und in währendem Kriege allerhand Tractaten, welche aber niemahls zu Stande kommen konnten, bis endlich durch Vermittelung des Königs Christians des Vierdten von Dännemarck den 15 Dec. 1641 es, wie gedacht, zu Hamburg so weit gediehe, daß die Städte Oßnabrück und Münster zu den Friedens-Tracteten solten gewidmet seyn, auch einige Präliminarien wegen der Pässe ausgemacht wurden. Die Ursache, warum man hierzu zwey Oerter bestimmet, war theils um die Prädecentz Irrungen zwischen den dabey interessirten Potentaten zu vermeiden, theils weil die Schweden mit dem Päbstlichen Nuntio nichts zu thun haben wolten. Es solte also, wie auch hernachmahls geschehen, der Friede mit Schweden und den Protestanten zu Oßnabrück, mit Franckreich aber und dessen Alliirten zu Münster geschlossen werden, allwo auch die Spanischen Gesandten nebst dem Päbstlichen Nuntio befindlich waren; jedoch wurde beliebet, daß kein Theil ohne den andern schliessen solte. Solchergestalt nahmen die Frantzosen in Münster, und die Schweden in Oßnabrück ihren Aufenthalt. Der Kayserliche Principal-Commissarius war der Graf von Trautmannsdorf, hernach der Graf von Nassau, Graf von Lamberg, Herr Volmar und Cran. Frantzösisch-Bevollmächtigte waren, der von ersten Range, der Hertzog von Longueville; Herr d'Avaux aber Herr de Servien und Thuillerie nebst dem Frantzösischen Residenten Herrn de la Gour, von andern Range. Der Päbstliche Legatus a Latere war Fabius Chisius, der hernach unter den Nahmen Alexander VII, Pabst worden. Von Seiten Venedig war abgeordnet Alorsius Contarini, der zugleich das Amt eines Mediateurs verwaltete. Des Hertzogs von Savoyen Ambassadeur hieß, Marquis de St. Maurice, und des Hertzog von Mantua, Graf Francois Nerli. Der Chur-Maynzische Gesandte war der Baron von Brömser. Der Chur-Brandenburgische Premier-Abgesandte war der Graf von Witgenstein, und nebst ihn der Baron von Loben. Die Spanischen waren, der Graf von Pegneranda und D. Anton Bruine. Holländischer Gesandter war Adrian Pac. Die Schwedischen Plenipotentiarien hiessen Graf Oxenstirn, und Herr Salvius. Von Churfürstlichen Collegio war der Bischeff von Oßnabrück abgeordnet. Ob nun wohl die Tractaten bereits den 25 Mertz 1642 vor die Hand genommen werden solten; so verzog es sich doch bis in das folgende Jahr. Die gantze Friedens-Negotiation währete von 11 Julius 1643 bis den 13 Octob. 1648. Endlich geschahe den 24 Octob. die Unterschrifft der Königl. Friedens-Exemplarien in dem Quartier der Königl Gesandten. Im Anfange des 1649 Jahres erfolgten die Auswechselungen der Ratificationen. Den Inhalt dieses doppelten Westphälischen Friedens-Schlusses und den vom allerseits hohen Contrahenten darüber errichteten Instrumente belangend; so können hiervon die Artickel: Münsterische Friede, im XXII Bande, p. 456. u. f. und Osnabrückischer Friedens-Schluß, im XXV Bande, p. 2126. u. ff. nachgesehen werden. Weil aber die Schweden nicht eher aus Deutschland rücken wolten, bis man zuvor alles dasjenige, was besonders in dem Oßnabrückischen Friedens-Schlusse enthalten, zu seiner völligen Richtigkeit gebracht und würcklich vollzogen; so wurde endlich den 26 Junius 1650 der Friedens-Executions-Haupt-Receß zu Nürnberg aufgerichtet, und selbiger auch hernach dem Reichs-Abschiede von 1654 einverleibet. Sonst ist auch dieser Friede auf ewig geschlossen worden. Es bemühete sich zwar der Pabst Innocens X, diesen Frieden durch eine den 3 Jenner 1651 promulgirte Bulle zu vernichtigen. Und zwar dieses darum, weil der Friede nicht allein ohne seine Einwilligung geschlossen worden, sondern auch den Protestirenden die völlige Religions-Freyheit und gleiche Rechte mit den Catholicken durch gantz Deutschland verstattet, vornemlich aber viele Stifter eingezogen, und mithin des Pabsts sammt seiner Clerisey prätendirte Rechte dadurch gar in vielen Stücken geschmälert worden. Aus welchen auch der Päbstliche Nuntius zu Münster, Fabius Chisius eine Schrifft unter verdecktem Nahmen hierwider hatte ausgehen lassen. Es wurde aber diese Protestation wenig oder nichts geachtet, und deren ohngeachtet der einmahl geschlossene Friede auf ewig bestätiget. Wie denn derselbe auch in denen darauf erfolgten Niemägischen, Reßwyckischen und Baadischen Friedens-Schlüssen auf das neue confirmiret worden. Nur wäre zu wünschen, daß durch den IV Artickel des Ryßwyckischen Friedens, bey den Worten: Doch soll die Römisch-Catholische Religion in dem Stande bleiben, wie sie jetzo ist ꝛc. dem Oßnabrückischen Friedens-Schlusse kein Eintrag geschehen, und man desfals Protestantischer Seite nicht Ursache sich zu beklagen bekommen hätte. Dannenhero auch davon im XII Präliminar-Artickel, so zum Grunde des Friedens zwischen denen hohen Alliirten und der Cron Franckreich hatte sollen geleget werden, erwehnet wird, daß der vierte Artickel des Ryßwyckischen Friedens, die Religion betreffend, bis zu

denen Haupt-Tractaten ausgesetzt verblieben solte. Siehe die *Elekta Jur. Publ.* p. 505. Im übrigen können hierbey auch Burgold in Disc. ad Instr. Pac. Forstner in Epistola de Negotio Pac. Osnabrug. Buckesch in Observ. Hist. Polit. in Instr. Pac. Ludwig de Monte Sperato in Vindiciis Pac. Osnabrug. Isaac Volmar in Protocoll. Act. Publ. Instrument. Pacis Westph. Memoires Politiqu. pour servir à la perfaite intelligence de l'histoire de la paix de Ryswick, par Mr. *du Mont*, T. I. Memoires & Negotiations secretes de la Cour de France touchant le Paix de Munster; Georg Heinrich Ludolphs Opusculum de Tractatu Pacis Monast. so in Fellers Monument. inedit. p. 329. u. ff. befindlich. Pfanner in Hist. Pac. Westphal. Adami in Relat. Hist. de Pace Westphal. u. a. m. nachgelesen werden. Wer aber von dem Westphälischen Friedens-Schlusse eine recht accurate und zuverläßige Nachricht zu haben begehret, der besehe absonderlich das so kostbar- als wichtige Werck des berühmten Hrn. Johann Gottfried von Meiern, welches er unter dem Titel: Acta pacis Westphalicæ herausgegeben. Ferner kan man des Geheimden Raths Hofmanns Biblioth. Jur. Publ. p. 179. aufschlagen, woselbst er eine ausführliche und sehr ordentliche Nachricht davon giebt, indem er 1) die Schrifften erzehlet, welche von denen Reichs-Staats-Sachen handeln, die sich von Zeit des Religions-Friedens an bis an die Böhmische Unruhe zugetragen haben, und einigermassen in die Westphälische Friedens-Sachen einschlagen; 2) die Schrifften, welche besonders von denen wegen Chur-Fürstens Gebhards zu Cölln entstandenen Unruhen handeln. 3) Die Schrifften, welche die Straßburgischen Unruhen, wegen Ausschliessung der Evangelischen Dom-Herren und zwiespaltigen Bischoffs-Wahl, angehen; 4) Die Schrifften, welche die öffentlichen Uneinigkeiten zwischen denen Evangelischen und Catholischen betreffen; 5) Die Schrifften von verschiedenen Catholischen Rathschlägen wider die Evangelischen; 6) Die Schrifften, so die Ursachen des 30 Jährigen Krieges berühren; 7) Die Schrifften von denen Böhmischen und Pfältzischen Unruhen; 8) Die Historien des Böhmischen Krieges; 9) Noch andere Schrifften von denen Unruhen in Böhmen, Schlesien, und andern Oesterreichischen Erblanden; 10) Die Schrifften von Vertreib- und in die Acht-Erklärung des Chur-Fürsten zu Pfaltz; 11) Die Historien des 30 jährigen Krieges überhaupt, und 12) eintzeler Stücke desselben; 13) Die Schrifften wider den Pragischen Frieden, und 14) die Schrifften für den Pragischen Frieden; 15) Die Schrifften von der Historie des Westphälischen Friedens; 16) Die Schrifften, so das Deutsche Friedens-Werck, besonders die Westphälischen Friedens-Tractaten betreffen; 17) Die verschiedenen Auflagen und Uebersetzungen des Westphälischen Friedens; 18) Die, so über einen oder etliche Artickel, und endlich 19) die, so über den gantzen Westphälischen Frieden geschrieben haben. Welche, bisher erzehlte Schrifften alle zu einer völligen Verständniß des Westphälischen Friedens dienen. Siehe auch Mosers Deutsches Staats-Recht, Part. I. p. 392. u. ff. In wie fern übrigens dieses Westphälische Friedens-Instrument zu Beurtheilung des Fürsten-Rechts in geistlichen Sachen diene, und in wie fern solches auch nunmehr als der vornehmste Theil derer Kirchen-Gesetze bey den Protestanten im Deutschen Reiche zu betrachten, und was dem weiter anhängig, davon siehe in denen Artickeln: Recht zu reformiren, im XXX Bande, p. 1418. u. ff. und Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen, ebend. p. 1391. u. ff.

Westphälische Friedens-Instrument, siehe Westphälische Friede.

Westphälische Gerichte, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966. u. ff.

Westphälische Gewichte, siehe Westphälische Waaren.

Westphälische Gräfliche Collegium, siehe den Artickel: Banck, im III Bande, p. 311, und Reichs-Tag in Deutschland, im XXXI Bande, p. 175. u. ff.

Westphälische Grafen-Banck, siehe in dem Artickel: Banck, im III Bande, p. 311. und Reichs-Tag in Deutschland, im XXXI Bande, p. 175. u. ff.

Westphälische Handlung, siehe Westphälische Waaren.

Westphälische heimliche Gerichte, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966. u. ff.

Westphälische Kreyß, Lateinisch *Westphalie Circulus*, einer von den zehen Kreissen des Heiligen Römischen Reichs, begreifft alles, was von Nieder-Sachsen bis an die Niederlande, und zwischen den Rhein und der Weser gelegen ist. Es gehören aber dazu die Stiffter Münster, Lüttich, Paderborn, und Osnabrück, die Abteyen Corvey, Stablo, Werden, Essen, Hervorden und St. Corneliss-Münster; Die Hertzogthümer Westphalen, Cleve, Jülich und Berg; die Fürstenthümer Ost-Frießland, Minden und Verden, und die Grafschafften Oldenburg, Delmenhorst, Marck, Ravensperg, Sayn, Bentheim, Tecklenburg, Broncherst, Lingen, Arenberg, Diepholt, Geroltstein, Hoya, Manderscheid, Lippe, Rekum, Reiferscheid, Rietberg, Runckel, Schaumburg, Virneburg und Wied. Es liegen auch die Reichs-Städte Cölln, Aachen und Dortmund darinnen. Die Kreis-Directores sind der Bischoff von Münster und der Hertzog von Jülich, weswegen Chur-Brandenburg und Pfaltz in diesem Amte umwechseln, und das Kreis-Directorium führen. Stangefol. hist. circ. Westphal. Franckenberg Europäischer Herold, P. I. p. 92. Siehe auch den Artickel: Creis, im VI Bande, p. 1562. u. f. wie auch Teurschland, im XLIII Bande, p. 278. und von dessen Reichs-Matri-

Matricular-Anschlage in dem Artickel: Reichs-Matrickel, im XXXI Bande, p. 156.

Westphälische Leinewand, siehe Leinewand, im XVI Bande, p. 1600.

Westphälische Maas, siehe Westphälische Waaren.

Westphälische Pferde, siehe Pferd, im XXVII Bande, p. 1376.

Westphälische Proceß, dadurch verstehet man nichts anders, als das ehemahlige Verfahren bey dem so genannten Vehm- oder heimlichen Gerichte zu Westphalen, wovon zu sehen in dem Artickel: Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

Westphälische Recht, oder Westphälisches Gerichte, sonst auch das Vehm-Recht, oder Vehm-Gerichte genannt, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

Westphälische Richter, oder Westphälische Gerichte, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

Westphälische Schincken, siehe Schincke, im XXXIV Bande, p. 1590

Westphälische Stuhl-Herren, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p 966 u. ff.

Westphälische Vehm-Gerichte, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

Westphälische Waaren, sind leinen Garn und allerhand Arten von Leinwand, fein und grob, gebleichte und ungebleichte, dergleichen sonderlich um Herforden und Bielefeld herum sehr viel verfertiget, und das meiste davon nach Holland und Hamburg, und von dar weiter nach Engelland und Spanien geführet wird. Den guten Leinsaamen bekommen die Westphälinger über Lübeck und Hamburg, von Riga, Königsberg und aus Curland. Nechst diesem giebt es auch guten Kornbau und Vieh-Weyde in Westphalen, und sind sonderlich die Westphälischen Schincken sehr angenehm. Maas und Gewicht in Westphalen betreffend, wird die Oßnabrüger Elle der Pariser gleich gehalten, und thun also 4 Oßnabrüger Ellen 7 Amsterdamer. Es gilt auch gegen alles übrige differente Ellen-Maas die Reduction, die bey der Frantzösischen gebraucht wird, 100 Amsterdamer thun $58\frac{1}{2}$ oder 60 Ellen Oßnabrüger, diese hingegen wieder 171 oder $166\frac{2}{3}$ Amsterdamer. Die Oßnabrüger Leinwand halten gemeiniglich 60 bis 65 Oßnabrüger Ellen, und werden hernach in Amsterdam bey 100 Ellen vor so und so viel Reichsthaler zu 50 Stüber Courant verkaufft.

Westphal, Geschlecht, siehe Westphalen.

Westphal, ein Doctor der Medicin, soll nach einiger Meynung mit dem ehemahligen Professor Hocheisel am Breßlauischen Gymnasio, der Verfasser seyn von der Schrifft: Briefwechsel zweyer vertrauten Freunde vom Wesen der Seele, davon die erste Ausgabe im Haag (vielmehr in einer berühmten Stadt Deutschlandes) 1713. in 8 herauskommen. Eine Recension davon findet man in den Unschuldigen Nachrichten 1713. p. 155 u. f. Die vierdte Edition dieses Briefwechsels ist zu Amsterdam 1723. in 8. herausgekommen, wobey in der neuen Vorrede berichtet wird, daß derselbe dreymahl ohne des Auctors Wissen, und nun mit demselben gedruckt worden. Er hat eine Deutsche und eine Lateinische Erklärung seiner Meynung, unter welchen sonderlich die letzte ziemlich erträglich ist, angefüget, und lässet viel von den ersten Meynungen fahren. Mylii Bibliotheca de Anonymis, P. I, p. 1074.

Westphal, (Aenopetranus) siehe Westphalus.

Westphal, (Albrecht) oder Westphalen, wurde gebohren zu Peina in dem Stiffte Hildesheim 1580. im Monat September. Er studierte in die 9 Jahr auf der Universität zu Helmstädt, wurde daselbst Magister und thate sich mit Lesen und Disputiren hervor. Im Jahr 1610 kam er zu Hildesheim, nach Absterben M. Johann Hessens, an der Michaelis-Kirche ins Predigt-Amt. Seinen gepoppelten Ehestand hat der Höchste mit eilf Kindern gesegnet. Die letzte Ehegattin war Elisabeth Dammans, welche ihm zwo Töchter gebahr. Als er in die 29 Jahr seiner Gemeinde treulich beygestanden, wurde er von einem viertägigen Fieber überfallen, woran er auch 1639 den 18 May, oder wie im Gelehrten Lexico stehet, den 12 May, im 59 Jahr seines Alters gestorben. Der Superintendens Rhese hat ihm die Leichen-Predigt gehalten aus dem 2 Buch der Könige II, 11. unter dem Titel: Die herrliche Himmelfahrt Eliä; weil der Beerdigungs-Tag um die Himmelfahrts-Zeit einfiel. Seine Schrifften sind folgende:

1. Tractat vom Ursprung des Jesuitischen Läster-Geschreyes und Verachtung der Lutherischen Bibel, Goslar 1654 in 4.
2. Gründlicher Bericht zu Rettung der göttlichen Wahrheit und zum Unterricht der Einfältigen gestellet, dabey auch der schöne Brieff zu finden, welchen Lutherus vom Dollmerischen geschrieben, Goslar 1614. in 8.
3. Beatitudo lugentium aus Matth. V, 4. oder Leich-Predigt über Rembert Hornemann, Braunschweig 1616.
4. Tröstlicher Unterricht von Christlicher Eheleute Glück und Unglück in einer Leich-Predigt über Gerten Hoen, Hildesheim 1626.
5. Moriendi alacritas aus 2 Tim. IV, 6-8. in einer Leich-Predigt über Hanß Haußmann, ebend. 1632.
6. Leich-Sermon aus Ezech. XXIV, 15. bey Beerdigung Ludolphs von Harlessern Eheliebsten, ebend. 1638.
7. Ad inceptam M. *Joh. Lüderi* expositionem duarum positionum, earumque non necessariam & impiam defensionem necessaria & pia responsio, Hildelheim 1618. in 4, die er bey Gelegenheit des mit dem Rector daselbst, ermeldten Lüders gehabten Streites, darein er mit eingeflochten worden, herausgegeben.

Lauensteins Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie, Theil III, c. 3. §. 15. p. 62.

und Theil X, c. 3. §. 18. p. 34. Witte Diarium Biogr. T. II. ad hunc annum. Mangels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis.

Westphal, (Andreas) ist gebohren worden zu Rupin den 25 April 1628. Im Jahr 1643. begab er sich ins Cöllnische Gymnasium zu Berlin und 1645. in die Neustadt Brandenburg, von da er nach 2 Jahren das Stettinische Gymnasium besuchet und daselbst im Jahr 1651 unter dem Beystande D. Jacob Fabricii eine Disputation de resurrectione mortuorum gehalten. Im Jahr 1651 hat er sich auf die Universität nach Greifswalda begeben, woselbst er auch 1653. die Magister-Würde erhalten und sich sowohl durch Lesen als Disputiren hervorgethan. Im Jahr 1654. hat ihn der Rath zu Rupin zum Con-Rector und Adjunctus des Ministerii; und 1662. zum Diaconus beruffen. Nachdem ihm aber zuletzt allerley Drangsale zugestossen, hat er 1673. das Pasterat zu Löderburg im Magdeburgischen angenommen. Doch hat er selbigen nur bis 1676 vorgestanden, da er zum Pastor in der Neustadt Magdeburg beruffen worden, woselbst er den 12 Nov. 1679. gestorben. Seine erste Ehegattin war Regine Bergemannin, aus Rupin gebürtig, die zweyte Margarethe Elisabeth Raum, Jacob Rauens, Senioris Canonici des Collegiat-Stiffts St. Petri und Pauli zu Magdeburg Tochter. In der Neustädter-Kirche zu Magdeburg ist sein Bildniß in Stein ausgehauen zu sehen nebst beygefügten Worten:

Pl. Rev. Dn. M. Andreas Westphal, Eccles. Patr. Neo-Rupp. Diaconus; post Loderburgi, tandem hujus ecclesiæ Pastor, raræ in religione Lutherana constantiæ exemplar Ao. 1679 den 12 Nov. pie in Christo obdormivit, ætat. 51. mens. 7, d. 7.

Er soll unter andern in D. Luthers Schrifften wohl bewandert gewesen seyn, daß er gantze Blätter daraus hat hersagen können. Sonst hat er eine Leichen-Predigt, so er auf den Tod M. Joachim Schwartzkopfens, Pastor und Inspectores zu Rupin, über Gal. II, 10. gehalten, zu Berlin 1670. in Druck gegeben. Dietrichs Historische Nachricht von den Grafen zu Lindow und Rupin, p. 196. Joachim Mangels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis. *Nova Litteraria Maris Balthici* 1705. p. 72.

Westphal, (Andreas) ist zur Zeit Professer der Moral und Historie zu Greifswalde; ingleichen der Königl. Academie der Wissenschafften zu Berlin, und der Lateinischen Gesellschafft zu Jena Mitglied. Von seinen Schrifften weiß man folgende:

1. De impedito Jurisprudentiæ naturalis progressu, Greifsw. 1728. in 4. 10 Bogen.
2. Diss. de Ducum Pomeraniæ pio studio servatæ Augustanæ Confessionis, Greifsw. 1730.
3. Diss. positiones graduales eademque historico politicæ statum Europæ recentiorem illustrantes, Greifsw. 1737.
4. Programma de Philosophorum honoribus, quo viros juvenesque, bonarum artium ac Philosophiæ cultu eminentes, ad honores in iis supremos ambiendos invitavit & excitavit. Eine Recension davon findet man in *Actis Academicis* 1737. p. 77.

Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil V, p. 255. *Bibliothec. Gribner.* P. II, p. 328. n. 4728.

Westphal, (Arnold) siehe Westphalen.

Westphal, (Eberhard) war zu Bergen auf der Insel Rügen Diaconus von 1560. bis 1561. Fabarii Erläuterung des Alten und Neuen Rügens, p. 51.

Westphal, (Ernst Joachim) siehe Westphalen.

Westphal, (Gabriel) gebürtig von Stockholm, studierte zu Tübingen, wurde Magister und hielte im Jahr 1691 daselbst unter dem Vorsitze D. Michael Müllers eine Disputation de vocatione ministrorum ecclesiæ. Er hat auch des sel. Arnds wahres Christenthum in die Schwedische Sprache übersetzet. Siehe ein mehrers von ihm in Joachim Mangels Schediasmate Epistolico de doctis Westphalis, und *Novis Litterariis maris Balthici* 1705. p. 72.

Westphal, (George) ein Gottesgelehrter, ist 1665 den 17 Aug. in der Stadt Waren gebohren worden, und hat zum Ur-Großvater gehabt den berühmten Hamburgischen Theologen Joachim Westphalen, von dem hernach ein besonderer Artickel. Er hat zu Wittenberg und Rosteck mit 7jährigen Fleiß die Philosophie und Gottesgelahrheit getrieben, und insonderheit von dem sel. D. Fecht zu Rosteck viele Liebe genossen; wie er ihn denn in einem Brief vom Jahr 1709 den 9 Febr. nennet primum Ocellum Auditorum suorum & nunc Theologorum Cordatissimum, cujus & M. Jauchii salutem quovis die tribus vicibus providentissimo Deo nominatim præ aliis omnibus & supplex in precibus commendo. Im Jahr 1693. hat ihn der Hertzog von Mecklenburg nach Schwerin zum Substituten des Hof-Predigers beruffen. Nach Verfliessung weniger Zeit ist er Pastor an der Dom-Kirche daselbst worden, und 1713 ist er gar Senior und Pastor Primarius worden. Er verheyrathete sich mit Jungfer Anne Sophie Beselinen, einer Tochter des Herrn Geheimden Raths Beselinen, und hat mit derselben fünf Töchter und vier Söhne erzeuget, wovon der älteste als Catechete und Sonntags-Prediger an der Spinnhauß-Kirche zu Hamburg ihm in der Ewigkeit vorangegangen ist. Im Jahr 1704 hat er Anfangs auf eigene Kosten eine grosse Anzahl Kinder und Gesinde zur Schule gehalten, und darauf mit Hochfürstl. Bewilligung 1714. eine Armen-Waysen-Schule errichtet, in welcher viele arme Kinder bis auf diese Stunde zum Christenthum angeführet und in demselben unterrichtet werden, wie er denn auch zum Gebrauch derselben verschiedene Bücher, als: Catechetische Fragen und Gebet-Bücher auf Sonn- und Fest-Tage; Geistreiche Gebet-Bibel von der

wahren

wahren Bet-Kunst und Catechisation der Gebete ꝛc. verfertiget und zum Druck befördert hat und seine meiste Lust seyn lassen, GOtt zu dienen. Er hielte Morgens und Abends Betstunden, und bewieß sich in seinem Amte so geistreich, so dienstfertig, treu und wachsam, daß er ohnerachtet seines matten Leibes, niemahls seinen Herrn Collegen einen Dienst versaget, noch vielweniger seine vielfache und mühsame Kirchen-Geschäffte versäumen mögen. Die Bibel hat er 70 mahl durchlesen. Da er nun 1728 am Buß- und Bet-Tage vor der stillen Woche auf der Cantzel mit einer Ohnmacht überfallen wurde, so ward erfüllet, was er selbst offt hat zu sagen pflegen: „Er wolle so lange predigen, bis er ihm „selbst seine Leichen-Predigt hielte und man ihn „von der Cantzel tragen müste.„ Gleichwie er nun gewohnt war, alle Stunden seine Seufftzer zu GOtt zu schicken, so war seine hierauf folgende zehn wöchentliche Kranckheit ein beständiges Gebet und Seufftzen zu GOtt, womit er besonders zum Gebrauch der Medicin und Anhörung des Glockenschlages seine Gedult so wohl als Gelassenheit in Gottes-Willen bezeugete und für seine Feinde zu GOtt flehete. Am 4 August rief er seinen ältesten Sohn zu sich, und nachdem er denselben und sein gantzes Hauß eingesegnet, und einige Verfügungen nach seinem Tode bestellet hatte, erwartete er mit grosser Zufriedenheit die Stunde seines Abschieds, legte des theuren Scribers Siech- und Sieges-Bette zu seiner Seiten, und gab Morgens zwischen 6 und 7 Uhr am 10 Aug. 1728 bey vollem Verstande in den Armen seiner Kinder seinen Geist gantz sanfft und selig auf, nachdem er kurtz vorher zu GOtt um 6 Uhr geseufftzet hatte. „Aus so vielen Trubsalen hast „du mich erlöset, und in dieser letzten wirst du mich „nicht umkommen lassen;„ wie auch, „wenn ich „denn nun soll scheiden; so scheide nicht von mir; als in welchen Versen er in seinem Leben täglich eine besondere Süßigkeit gefunden hatte. Sein Wahlspruch war der Davidische Ausspruch: GOtt Wirds Wohl Machen; worauf er auch mit seinem von ihm schon längst erwählten Leichen-Text aus der Epistel an die Hebräer: **Er hat alles wohl gemacht**, gezielet hatte. Wie davon mit mehrern Meldung thut Herr M. Joachim **Mantzel** in Schediasma de Georgiis fama & eruditione claris, p. 93 lemmate 99 de Georgio in symbolo pietatem ostendente. Seine verfertigten Schrifften sind insonderheit folgende:

1. Evangelisches Lutherisches Schwerin vom Anfange der Reformation bis 1728, welches nebst einer Fortsetzung und dem Leben des Verfassers auch einer Vorrede von der Vorsehung Gottes und denen besondern Vortheilen des Christenthums D. Ernst Joachim **Westphal** zum Druck befördert. Hamburg 1729.
2. Mecklenburgische Schwerinische Alterthümer und Merckwürdigkeiten, welche nur gedachter D. **Westphal** ebenfalls nebst einer Vorrede vom Nutzen der Historien der Städte und denen vornehmsten heutigen Scribenten derselben zu Hamburg 1729 in 4 ans Licht gestellet. Zu Ende dieses Wercks ist ein Abriß des Suerini Politici beygefügt, darinne vom Regiment und Herrschafft der Könige, Grafen, Bischöffe, Fursten und Hertzoge zu Schwerin gehandelt wird.
3. Eine Kirchen- und Prediger-Geschichte durchs gesammte Land Mecklenburg nach den 7 Zirckeln von der Reformations-Zeit an bis hieher in 2 Folianten, welche nebst denen hernachstehenden annoch ungedruckt liegen.
4. Ordentliche Historie von den Hochfürstl. Kirchen-Ordnungen im Hertzogthum und Lande Mecklenburg.
5. Annales Mecklenburgici memorabiles von 1218.
6. Historie von den Hof-Bedienten und Hochfürstl. Ministris am Hofe zu Schwerin.
7. Collectanea Mecklenburgica historica & genealogica omnis ævi in Fol.
8. Schrifftmäßig und erbaulich erläutertes Neues Testament.
9. Glocken-Gedancken oder Gottgeheiligte Hertzens-Andachten bey jedem Glockenschlag.
10. Nachricht von der uralten Deutschen Sprache nebst unterschiedenen Anmerckungen über des Herrn von Leibnitz und Herrn von Eccards etymologica. wie auch Hickesii und Meninskii Archæologica.
11. Erläuterung über die Offenbarung St. Johannis.
12. Biblische Glaubens- und Sittenlehren aus jedem Capitel Heiliger Schrifft zur Erbauung beym angestellten Bibel-Lesen gezogen.
13. Exegetische und Moralische Predigten über die Bücher Alten und Neuen Testaments.

Mecklenburgischer Scribenten Bibliotheck V Stück, p. 39. Allerneueste Nachricht von Juristischen Büchern VI Theil, p. 513. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1729. p. 1023 u. ff. ingleichen des Jahrs 1732. p. 620. Johann Heinrich von Seelen Bibliothec. Lubecens. Vol. IX, n. 5. p. 25 u. ff. Tübingische Relationes von gelehrten Neuigkeiten P. I, p. 31. Mantzels Schediasma de claris Westphalis, venerando Theologo Georgio Westphalio consecratum. Siehe auch besonders von dessen Manuscr. die Leipziger Gelehrt. Zeitungen 1729. n. 46. p. 421 und Niedersächsischen neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen 1729. p. 639.

Westphal, (Heinrich) war ehedem Burgermeister zu Magdeburg. Kettners Clerus ad Spiritum Sanctum, p. 281.

Westphal, (Hermann) ein Doctor beyder Rechten, von welchem siehe Joachim Mantzels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis.

Westphal, (Jacob) von welchem siehe Joachim Mantzels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis.

Westphal, (Joachim) ein Diaconus zu Sangerhausen und hernach Pastor zu Gerbsted im Mannsfeldischen, aus Eisleben gebürtig, schrieb:

1. Hoffarts-Teuffel der jetzigen Zeit, Eisleben 1565 in 8 stehet auch im theatro diabolorum.
2. Faul-Teuffel, so ebendaselbst mit anzutreffen.
3. Willkommen, womit die Welt Christum und die Seinigen pflegt zu empfangen, oder Auslegung der Worte Joh. I, 11 mit Spangenbergs Vorrede, Ursel 1568 in 4.
4. Geistl. Ehe Christi und seiner Kirchen aus Hos. II. Eisleben 1568 in 8.
5. Leich-Predigten ꝛc.

und starb 1569. Mollers Cimbria literata. Joachim Mangels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis.

Westphal, (Joachim) ein Evangelisch-Lutherischer Theologe, war zu Hamburg, wo sein Vater Nicolas ein Zimmermann war, 1510 oder 1511 gebohren, und wurde, weil man eine besondere Fähigkeit an ihm verspürte, auf Zureden seiner Nachbarn, die auch das Geld darzu herschossen, zur Schule gehalten. Nachdem er also daselbst und zu Lüneburg einen guten Grund gelegt, begab er sich nach Wittenberg, trieb die Philesophie, Historie und Theologie fleißig, und nahm auf Kosten eines reichen Hamburgischen Bürgers die Magister-Würde an. Hierauf ward er nach Hause beruffen, und zum Sub-Rector in der dasigen Johannes-Schule bestellet, darzu ihn Melanchthon recommendiret hatte. Er verwaltete solch Amt 2 Jahr, und gieng so dann auf des Magistrats Kosten wieder nach Wittenberg, um die Theologie noch weiter zu excoliren. Er gieng allda bey D. Luthern zu Tische, und machte sich auch mit denen andern Gottesgelehrten bekannt, konnte aber wegen der Pest nicht lange da bleiben, sondern begab sich von dar nach Jena, Marpurg und Erfurt, an welchem letztern Orte er eine Zeitlang mit Informiren zubrachte, und mit Conrad Gerlachen in vertrauten Umgang lebte. Er besuchte hernach auch andere Academien, als die Straßburger, Heidelberger, Baseler, wo er von Sebastian Münstern in der Hebräischen Sprache vieles profitirte, ingleichen die Leipziger Universität, und kam so dann wieder nach Wittenberg, hörte daselbst nicht nur Luthern, Melanchthon, und die andern Professores fleißig, sondern fieng auch an, Collegia zu lesen, zu disputiren, und öffters zu predigen. Er bekam hierauf eine Vocation nach Rostock zu einer Theologischen oder Philosophischen Profession, und machte schon zu seiner Abreise dahin alle Anstalten; erhielte aber zu Anfange des Jahres 1541 das Pastorat an der St. Catharinen-Kirche zu Hamburg, kehrte also dahin zurück, und ward am dritten Oster-Tage gemeldeten Jahres zu solchem Amte eingeweihet. Binnen der Zeit, als er diese ansehnliche Stelle bey dem Hochehrw. Ministerio daselbst bekleidete, so verfiel er mit dem dasigen Superintendent Johann Aepinus wegen der Höllenfahrt JEsu Christi in einem Streit. Und weil er die Artickel, welche E. Hochweiser Rath, von der Höllenfahrt Christi aufsetzen lassen und die der Meynung des Aepini ziemlich beykamen, nicht unterschreiben wolte, ward er 1551 den 26 April seines Amtes erlassen. Siehe hiervon umständlicher Walchs Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten V Theil, p. 366. Man muß ihn aber sonder Zweiffel in sein voriges Amt wieder eingesetzet haben, indem man von ihm liefet, daß er 1551 Senior geworden, und nachdem er von 1562 bis 1571 an D. Kitzens Stelle die Superintendur neben her versehen hatte, in gemeldeten 1571 Jahre zum Superintendent und der Heil. Gottesgelahrheit Lector Primarius der gedachten hohen Stiffts-Kirche zu St. Catharinen beruffen worden. Zu dieser seiner Zeit entstunden allerhand Unruhen; denn die Prediger zu Hamburg waren sehr uneinig; einige waren gelinde, und die andern strenge Lutheraner. Peter Bayle saget in seinem Historischen und Critischen Wörter-Buche IV Theil, p. 506 von ihm: Daß er der allerhitzigste unter diesen letztern und recht unvernünfftig hefftig gewesen. So viel ist gewiß, er vertheidigte die göttlichen Wahrheiten beldenmüthig, sonderlich wider die Reformirten, wider welche er mit der grösten Hefftigkeit in seinen Schrifften losgezogen. Einige setzen ihn, wiewohl ohne Grund, unter die Ubiquitisten. Bayle schreibet von ihm deswegen an dem angeführten Ort: „Um „von seinem Character zu urtheilen, darff man „sich nur erinnern, daß er aller Protestantischen „Martyrer gespottet, welche nicht geglaubt haben, daß der Leib Christi beym Heil. Abendmahle im Brode sey.„ Endlich hat dieser eyfriger Gottesgelehrter die Tage seiner Wallfahrt beschlossen den 16 Jenner 1574 im 64 Jahr seines Alters am Stein. Seine herausgekommene Schrifften sind:

1. Libelli duo, quorum altero firmis rationibus asseritur, quod obsistentes præsenti mutationi in doctrina & ritibus ecclesiasticis non moveant certamina de rebus parvis & non necessariis; in altero evidenter ostenditur, quod auctores & suasores legum de doctrina & Pseudadiaphoris hoc tempore novandis, Antichristo in fraudem Dei gratificentur, 1549 in 8. Sie ist auch in Deutscher Sprache vorhanden, unter dem Titel: Zwo Schrifften, als vom Widerstehen der Veränderung in der Lehre und Ceremonien, und von Erneuerungen der Lehre und Aufrichtung falscher Mittel-Dinge, der Christlichen Kirche zum mercklichen Schaden, Magdeburg 1550 in 4.
2. Explicatio generalis sententiæ, quod ex duobus malis minus malum, sit eligendum, ex qua facile quivis pie eruditus colligere poterit, quid in Controversia de Adiaphoris sequendum aut fugiendum sit, 1549 in 8. Diese Schrifft stehet auch in Schlüsselburgs Catalogo Hæreticorum.
3. Farrago confusanearum & inter se dissidentium opinionum de cœna Domini ex Sacramentariorum libris congesta, Magdeburg 1552 in 8. Seine vornehmste Absicht bey dieser Schrifft, die nur aus einigen Bogen bestunde, und wider Calvinum, wider die die Zürcher und Johann a Lasco geschrieben, war, zu zeigen, daß die Reformirten in ihrer Lehre vom Abendmahl uneinig unter sich

sich wären; darauf Calvinus beym Schluß des Jahrs 1554 antwortete und heraus gab: defensionem doctrinæ de Sacramentis &c. siehe unten Nummer 5.

4. Recta fides de cœna domini ex verbis Apostoli Pauli & Evangelistarum demonstrata ac communita, Magdeburg 1553 in 8. Ist auch in Deutscher Sprache im Drucke unter dem Titel: Ungefälschter Glaube von dem Sacrament des Abendmals, Nürnberg 1555 in 8. Die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten recensiren diese Schrifft des Jahrs 1721. p. 375. und sagen davon der Verfasser habe dieses Büchlein der Hamburgischen Kirche zum Dienst geschrieben, weil der Calvinismus damahls durch die Commercia sehr ausgebreitet worden, wie der Herr Verfasser selbst in der Vorrede dieses meldet. Er gründet die Streit-Sache vom Heil. Abendmahle blos auf die Einsetzungs-Worte und bemühet sich insonderheit zu zeigen, daß auch die Gottlosen den Leib Christi im Abendmahl empfangen müsten. Er klagt c. 1. b. daß die Gegner unsere Oblaten panem circumtonsum nennten. Er seufftzet c. 6 a nulla falsa doctrina tam late nostro tempore dispergitur, nullo tanto conatu & hypocisi defenditur, nulla tam multos homines abripit in errorem, quam falsa doctrina de Eucharistiæ Sacramento &c. Woraus man die gerechte Sache des Eyfers Westphalens und anderer Gottesgelehrten erkennet. Daß die Worte vor euch gegeben, vergossen, eine Verkündigung des nahe instehenden Leidens Christi in sich schlössen, wird behauptet D. 4 b und gar wohl angemercket D. 6, b. Daß, weil die Sacramentarii darüber stritten, ob Christi Leib, so, wie er gestorben, oder wie er gebohren, im Heil. Abendmahl gegessen würde, wir aber lehrten, wir essen den Leib, welcher gebohren und gestorben, so sey offenbar, daß sie quod pro qualiter nähmen. Die Recension einer andern Ausgabe dieses Buches ist zu sehen in Löschers ausführlichen Historia Motuum L. III. p. 116. Diese Schrifft ist auch von Wolffgang Waldner verdeutschet und zu Nürnberg 1554 gedruckt worden.

5. Confutatio vindicans a corruptelis plerosque locos, quos pro se ex Augustino falso citant Sacramentarii, 1554. Calvinus, der bisher stille gesessen, achtete vor nöthig, sich zu verantworten und so wohl den Zürchischen als Genfischen Vergleich wider Westphalen zu retten, er schrieb daher: Defensionem sanæ & orthodoxæ doctrinæ de Sacramentis eorumque natura, vi, fine, usu & fructu, quam pastores & ministri Tigurinæ ecclesiæ & Genuensis ante aliquot annos brevi confessionis formula complexi fuerant, so sich auch T. VII, p. 757. seiner sämmtlichen Wercke befindet.

6. Justa defensio adversus cujusdam sacramentarii falsam criminationem, Franckfurt 1555 in 8. In dieser Schrifft beantwortet der Verfasser die nur gemeldete Schrifft Calvini, welches auch andere thaten und auf Westphalens Seite traten: Denn Joh. Timannus von Amsterdam, Prediger zu St. Martin in Bremen edirte auch eine farraginem sententiarum in vera & catholica doctrina de cœna Domini &c. in welcher er zeigte, daß Luther, Melanchthon, Brentius, Pomeranus dasjenige gelehret, was Westphal vertheidige. Brentius stellte drey Predigten über Pauli Worte 1 Cor. XI. vom Heil. Abendmahle und Erhard Schnepfius, der auch mit auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1530 gewesen, seine Confessionem de Eucharistia 1556; Erasmus Alber aber einen Tractat contra Carolostadianos Sacramentarios &c. ans Licht. Doch unterließ man auf der andern Seite nicht, seine Sache zu vertheidigen. Heinrich Bullinger edirte 1556 wider Westphalen und Timannum, die er zwar nicht nennte, apologeticam expositionem, qua ostenditur, Tigurinæ ecclesiæ ministros nullum sequi dogma hæreticum in cœna Domini &c. Calvinus aber schrieb secundam defensionem piæ & orthodoxæ de Sacramentis fidei adversus Joach. Westphali calumnias, so T. VII, p. 765. Oper. anzutreffen. Und Johann von Lasco gab heraus purgationem ecclesiæ peregrinorum Francofurtensis und wolte in dieser Schrifft die Augspurgische Confeßion in eins werffen.

7. Epistola, qua breviter respondet ad convitia Joannis Calvini, item in responsione ad scriptum Joan. a Lasco, in quo Augustanam confessionem in Zwinglianismum transformat, Ursel 1557. In diesem Briefe antwortete der Verfasser, seinen beyden Gegnern dem Calvino und Johann von Lasco auf ihre nur gemeldeten ans Licht gegebenen Schrifften.

8. Clarissimi viri, Philippi Melanchthonis sententia de cœna Domini ex scriptis ejus collecta, Hamburg 1557 in 8. Zu dieser Schrifft gab dem Verfasser folgendes Gelegenheit: Calvinus und Johann a Lasco hatten sich bisher des Beyfalls Melanchthons gerühmet, daher Westphal vor nöthig hielte, aus Melanchthons Schrifften alle die Zeugnisse zusammen drucken zu lassen, die vor die Lutherische Lehre wären. Er hatte dabey eine zweyfache Absicht, nemlich zu beweisen, daß Melanchthon vorher einerley mit D. Luthern gelehret; wenn er aber solte abgetreten seyn, ihn vielleicht damit zu bewegen, daß er sich heraus liesse und zu erkennen gäbe, wie er in der That gesinnet sey.

9. Confessio fidei de Eucharistiæ sacramento, in qua ministri ecclesiarum Saxoniæ solidis argumentis sacrarum litterarum adstruunt corporis & sanguinis Domini nostri Jesu Christi præsentiam in sacra cœna & de libro Joh. Calvi-

Calvini ipsis dedicato respondent, Hamburg 1557 in 8. Diese Schrifft schrieb der Verfasser bey folgender Gelegenheit: Calvinus hatte seine secundam defensionem piæ & orthodoxæ de Sacramentis fidei &c. deren kurtz vorher gedacht worden, den Sächsischen Kirchen dediciret; ihm nun darinnen nachdrücklich zu begegnen, so meynte Westphal, es könne dieses nicht besser geschehen, als wenn er deren Bekänntnisse vor sich erhielte und solche durch den Druck gemein machte. Zu dem Ende schrieb er an viele Nieder-Sächsische Kirchen und bat sie, ihre Gedancken schrifftlich von dem Sacraments-Streit zu eröffnen, sonderlich ob Calvinus, Johann a Lasco, und andere die Lehre der Augspurgischen Confeßion hätten? Sie schickten hierauf alle ihre Confeßionen nach einander ein. Die Magdeburger waren die ersten und zugleich die weitläufftigsten, worauf Erasmus Sarcerius, Superintendens der Mannsfeldischen Kirchen; alsdenn die Bremer, Hildesheimer, Hamburger, Lübecker, Lüneburger, Braunschweiger, Hanoveraner, die zu Wismar, Schwerin, Husum in Hollstein, im Lande Dithmarsen, und die Nordhäuser folgten. Diese Confeßiones ließ Westphal alle zusammen drucken, und damit ihre Einigkeit den Gegner desto besser in die Augen fallen möchte, setzte er nicht Confessiones; sondern Confessio auf den Titul. Calvinus antwortete auf diese Sächsische Confeßionen, sonderlich der Magdeburger in einer Schrifft, so den Titul führte: Ultima admonitio ad Joachimum Westphalium, cui nisi obtemperet, eo loco posthac habendus erit, quos pertinaces Hæreticos haberi jubet Paulus, welche Schrifft auch in dessen sämmtlichen Wercken T. VII, p. 794. zu finden ist.

10. Apologia Confessionis de cœna Domini contra corruptelas & calumnias Joh. Calvini, Ursel 1558 in 8. In dieser Schrifft wird gar gründlich und bescheiden des Calvini gifftige Schrifft widerlegt, so er unter dem Titul: Admonitionis ultimæ &c. herausgegeben. Siehe Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1713. p. 763.

11. Justa defensio adversus insignia mendacia Joannis a Lasco, quæ in epistola ad Seren. Polon. Regem contra Saxonicas ecclesias sparsit, Straßburg 1557 in 8.

12. Collectanea sententiarum D. Aurelii Augustini de cœna Domini, Regenspurg 1553, 1554 und 1555 in 8.

13. Tract. cur in ecclesia Dei ritus processionum & circuitus abrogatus, & ubique tollendus potius quam restituendus sit, Magdeb. 1553. in 8.

14. Tract. de officio magistratus & subditorum & de legitima defensione doctrinæ divi Pauli ad Rom. XIII, explicata, Franckfurt 1553 in 8.

15. Comprehensio brevis argumentorum, quibus servitus, ferenda in ceremoniis, a Papistis per eorum ministros imposita, improbatur, Hamburg 1549 in 8. Sie ist auch in eben dem Jahre deutsch unter dem Titul: Kurtzer Begriff der Argumenten, durch welche die Dienstbarkeit in Ceremonien von den Papisten und ihren Dienern zu leiden aufgelegt, verworffen wird, zu Magdeburg in 4 herausgekommen.

16. Lutheri sententia de Adiaphoris ex scriptis ejus collecta, Hamburg 1549 in 8. Sie ist zu Magdeburg 1550 in 4 unter dem Titul: D. Luthers Meynung von den Mitteldingen aus seinen Schrifften zusammen gelesen, in Deutscher Sprache gedruckt.

17. Epistolæ de perniciosis religionis mutationibus, Magdeb. 1550.

18. Explicatio in Psalmum XLVI, Marburg 1551.

19. Fundamentum doctrinæ de remissione peccatorum per Prophetas & Apostolos positum 1552 in 8.

20. Fides divi Cyrilli de præsentia corporis & sanguinis Christi in S. cœnæ communione, Franckfurt 1555 in 8.

21. Loci præcipui ex Evangelio & Baptismo, sive Loci Scripturæ de vi & usu Baptismi ex Evangelistis & Apostolis collecti & explicati, Straßburg 1556 in 8.

22. Scripta aliquot apologetica pro sana de Eucharistia, doctrina, Ursel 1558 in 8.

23. Epistola, qua maculam hæreseos Servetic sibi a Calvino adspersam abstergit, 1558 in 8.

24. Confutatio aliquot enormium mendaciorum Joh. Calvini, Ursel 1558 in 8.

25. Responsio apologetica ad epistolam cujusdam contra confutationem mendaciorum Johann. Calvini & Apologiam confessionis, Ursel 1558 in 8.

26. Historia vituli aurei Aaronis Exod. XXXII, ad nostra tempora & controversias accommodata, Magdeburg 1549 in 8. Diese Schrifft, welche auch in Deutscher Sprache erschienen, unterm Titul: Erklärung der Historie vom güldenen Kalbe, Magdeburg 1549 in 4, wird von dem Herrn Bieck in dem dreyfachen Interim p. 127 unter die wegen des Interims herausgekommene Schrifft gezählet. Siehe Walchs Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch. Lutherischen Kirche Th. IV, p. 287. ingleichen siehe davon Fortgesetzte Sammlung vom Alten und Neuen aufs Jahr 1735. p. 142.

27. Or. de eutaxia in ecclesia servanda, Hamb. 1573 in 8.

28. Or. de vitanda curiositate, ebend. 1573 in 8.

29. Insignes sententiæ ex veterum theologorum scriptis collectæ, piæ item precationes ex sacris literis & sententiæ morales versibus expositæ & ad petitiones orationis Dominicæ & secundum decalogi tabulam relatæ.

30. Or. de dignitate ministerii ecclesiastici.

31. Fra-

31. Fragmentum contra errorem ſynergiſticum *Jo. Stöſſelii*, ſo in *Schlüſſelbergii* catalogo hæretic. ſtehet.

32. Errores *Andr. Oſiandri* ex libris ejus conſcripti; die man ebenfalls an ermeldtem Orte antrifft.

33. Or. exhortatoria ultima ex 1 Ep. ad Cor. IV, 1574 in 8.

34. Apologia adverſus venenatum antidotum *Valeraudi Polani.*

35. Scriptum contra *Paul. Eberi* de S. Coena confeſſionem.

36. Epiſtola dedicatoria ad ſenatum Hamburgenſem D. *Jo. Aepini* enarrationum in Pſalmos Decad. I. præfixa, Franckfurt 1555 in 8.

37. Epiſtola ad *Conr. Schlüſſelburgium* contra errorem ſynergiſticum & Majoriſticum.

38. Epiſtola ad eundem contra neceſſitatem bonorum operum.

39. Epiſtolæ X. ad eundem de controverſiis Seculi XVI. per Crypto-Calvinianos aliosque ſchiſmaticos motis.

40. Epiſtolæ duæ adverſus Sacramentarios.

41. Argumenta de bonis operibus, 1568 in 8.

42. Illuſtria teſtimonia S. Scripturæ de communicatione idiomatum.

43. Confutatio Sophiſtici Adiaphoriſtarum Script. Lipſienſium, in 8.

44. Excerpta ſapienter & pie dictorum Auguſtini, Magdeb. 1553 in 8.

45. Interpretatio enarrationis Lutheri in Joh. VI. caro non prodeſt quicquam, Franckf. 1554 in 8.

46. Annotationes in Joh. Stoſſelii modum agendi, Eisleben 1556 in 8.

47. Exhortatio Apoſtoli Pauli ad Epiſcopos & Presbyteros ex Cap. XX. Actorum Apoſt. Reverendo Miniſterio Hamburgenſi propoſita, Hamburg in 8.

48. Oratio de Epiſcoporum & miniſtrorum eccleſiæ Chriſt. officio, ex Epiſt. Pauli ad Timotheum recitata, 1572 in 8.

49. Preces ex Evangeliis & Epiſtolis Dominicalibus & Feſtivalibus, poſt conciones prælegendæ, Hamb. 1597 in 8. oder Chriſtl. Gebete auf die Epiſteln und Evangelien, nebſt deſſen, Westphali, kurtzem Bekänntnis von ſeiner Lehre, welche er bey ſeinem Leben in ſein Teſtament geſetzt hat, Hamburg, 1634 in 8.

50. Epiſtolæ variæ, ad Luc. Loſſium ſcriptæ, dieſe hat der berühmte Herr Adam Heinrich Lackmann 1728 zu Hamburg in 8. ans Licht geſtellet.

51. Vier Predigten, daß man den theuren Schatz Göttlichen Worts bewahren ſoll, Magdeb. 1550 in 4.

52. Widerlegung des gründlichen Berichts der Adiaphoriſten 1551 in 8.

53. Chriſtliche und treuliche Warnung, die Sacramentirer belangend, Urſel 1557 in 4.

54. Geiſtliche Ehe Chriſti und der Kirche, oder Erklärung Hoſeä II, Eisleben 1558 in 8.

55. Tractat von der Nothwendigkeit und Kräfft des Gebets 1564 in 8.

56. Kräfftige und heilſame Arſteyde gegen de Peſtilentze des Lyves und der Seelen 1565 in 12.

57. Vorrede über D. Luthers Döp-Böckſchen, Hamburg 1602 in 4.

58. Vorrede über Johann Aepini Trun-Böckſchen, 1603 in 4.

59. Vier Predigten wider die Interimiſten und Adiaphoriſten, 1550.

60. Zwo Predigten aus Matth. XXI, daß man in der Kirchen alles in gemeiner bekannter Sprache leſen und ſingen ſoll, Magdeb. 1550 in 4.

61. D. Luthers Handlung von der Noth-Tauffe mit einer Vorrede und Chriſtl. Erinnerungen in Nieder-Sächſiſcher Sprache, Hamburg 1602 in 4.

62. Ueberſetzung eines Lateiniſchen Briefes an die Theologen zu Wittenberg von Mitteldingen, in 4.

Seine noch in Handſchrifften und zum Theil nicht zu völligem Stande gebrachte Schrifften ſind:

a. Tr. de optima ratione concionandi.

b. Viele Bände Predigten über verſchiedene Bücher der H. Schrifft.

c. Sententiæ Patrum de plerisque doctrinæ Chriſtianæ capitibus.

d. Oratio ſynodalis de Epiſcoporum & miniſtrorum eccleſiæ Chriſti officio.

e. Oratio exhortatoria ſub initium lectionum Theologicarum.

f. Or. de vitanda πολυπραγμοσύνη.

g. 13 Epiſtolæ ad *Hartm. Beierum.*

h. Annotationes in novam catecheſin Crypto-Calviniſtarum Wittebergenſium Anti-Lutheranam.

i. Epitome ex actis colloquii Altenburgenſis.

k. Refutatio ſcripti Crypto-Calviniſtarum, Wittebergenſis & Lipſienſis.

l. Predigten von Nothwendigkeit der guten Wercke.

m. Reſponſio ad grandem Librum fundamenti Crypto-Calviniſtarum Wittebergenſium.

n. Argumenta, quibus probatur, Chriſtum non localiter, phyſico modo, cælo capi & concludi.

o. Responsio ad frivolas, inanes & falsas sex causas s. excusationes Theologorum Wittebergensium, cur Calvinistas obstinatos nolint damnare.

p. Syllogismi Calvinianorum insolubiles soluti. Einige legen ihm auch syllogen juris feudalis bey, aber mit Unrecht.

Mollers Cimbria literata. Thuan. Histor. Teißier Elog. des Savans. Hofmanns Lex. Univ. Löschers ausführliche Historia motuum P. II, Lib. III. c. 8. p. 98. Saligs Vollständige Historie der Augsp. Confeßion P. II, Lib. VII. c. 3. § 6. p. 1088. §. 17. p. 1111. §. 22 u. ff. p. 1121. Scultetti Innocentia Theologorum Hamburgensium contra Arnoldum, p. 6 u. ff. Arnolds Kirchen und Ketzer-Historie P. II, Libr. XVI. c. 31. §. 9. p. 847. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch IV Theil, p. 506. Beuthners Hamburgisches Staats- u. Gelehrten-Lexicon. Mangels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis. von Seelen in Philoc. Epistolica. Walchs Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche I Theil, p. 131 u. ff. IV Th. p. 367 u. ff. Ebendessen Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche III Theil, p. 150 und 180 u. ff. Ludwigs Universal-Historie I Theil, p. 485.

Westphal, (Joachim) ein Superintendent zu Rostock, wurde nach seinem eigenem aufgesetzten Lebenslaufe auf einem Dorffe in dem Hertzogthum Mecklenburg 1551 von geringen Eltern gebohren; dann sein Vater gleiches Nahmens war ein Schneider und starb ehe noch sein Sohn, aus welchem nach der Zeit ein grosser Superintendent worden, auf die Welt kam. Im Jahr 1562 nahm ihn seiner Mutter Schwester, deren Mann Ludolph Stockmann ein Schuster war, zu sich zu Rostock. Als aber 1565 eine grosse Pest zu Rostock regierte, so, daß dadurch in die 9000 Menschen hingerissen wurden, ist er aus Rostock wieder nach Hause zu seinen Eltern aufs Land geschickt worden, da die Pest nachgelassen, kam er 1567 wieder nach Rostock und solte nunmehro ein Schuster werden. Es fügte, sich aber, daß ihn einsmahls der damahlige Rector an der St. Jacobs-Schule M. Nicolaus Goniäus singen hörete und einen witzigen Kopff an ihm verspührete, worauf er ihn 1568 zum Studiren angehalten und hat er nach seinem eigenen Geständniße unter diesem Schulmanne erst lesen gelernet. Hierauf aber hat er unter seinen folgenden Lehrmeistern als: M. Jacob Hessen, der Schule zu Lübeck Rectorn, Lonicero, Rectorn der Schule zu Lüneburg, und Lucca Boßio, in den gelehrten Sprachen so sehr zugenommen, daß er im Jahr 1573 auf die Universität Rostock zu ziehen vor tüchtig gehalten wurde. Allein kaum hatte er sein Academisches Leben angefangen, so wurde er noch in eben dem Jahre der unterste Schul-Collega an der St. Jacobs-Schule in Rostock. Hierauf ist

er Cantor an der Raths-Schule daselbst und 1585 Sub-Conrector an eben der Schule worden. In eben diesem Jahre hat er sich auch verheyrathet mit Jungfer Regine Bansovin, deren Vater Joachim Bansov Pastor an der St. Nicolai-Kirche daselbst gewesen, mit welcher er zehen Kinder gezeuget, welche aber alle frühzeitig wieder gestorben sind, ausser die älteste Tochter davon, mit Nahmen Margarethe, so sich an den Pastor Constantin Fiedler an der St. Marien-Kirche daselbst verheyrathet hat, die aber auch noch ihren Vater in die Ewigkeit vorangegangen, nachdem sie ihrem Ehelieb-sten sechs Kinder gebohren. Nachdem er aber eine geraume Zeit die Jugend in der Schule unterrichtet hatte, so fügte es sich durch Göttliche Schickung, daß er aus der Schule gerufen und zum Diaconat an der St Jacobs-Kirche erwählet wurde, und im Jahr 1592 erhielte er das Pastorat oder die Superintendenten-Stelle an eben dieser Kirche. Mittlerweile, als ihn GOtt durch den Tod seiner ersten Eheliebste in den Wittber-Stand gesetzet hatte, entschloß er sich 1602 das andere mahl sich zu verheyrathen mit Jungfer Magdalenen Crawelin deren Vater Johann Crawelin ein angesehener Bürger desselben Ortes war, in welcher andern Ehe, da er dreyzehen Jahr nach einander sehr hefftig von der Cholick geplagt worden und darauf vier Jahr die empfindlichsten Stein-Schmertzen gehabt, er erfahren, wie nöthig einem Menschen in solchen Umständen eine Gehülffin von nöthen sey. Mit dieser andern Ehegenoßin hat er aber dem ohngeachtet acht Kinder und zwar vier Söhne und vier Töchter gezeuget, von welchen ein Sohn und eine Tochter davon wieder in ihrer zarten Kindheit gestorben sind. Von den übrigen Töchtern hat die eine mit Nahmen Catharina sich verlobet mit Conrad Hauswedel, Pastor an der St. Georgen Kirche daselbst und noch eine mit Nahmen Anne hat sich verheyrathet mit Nicolaus Schmidt, einem Kauffmann in Rostock. Die dritte Tochter mit Nahmen Wendula, wie auch seine drey Söhne als: Joachimen, Christianen und Johann, hat er fleißig, in der Furcht GOttes sowohl selbst als auch von Privat-Informatoren unterrichten lassen, und vor seinem Ende GOtt fleißig darum angeflehet, daß er dieselben insgesammt einen beständigen Vorwurf seiner erbarmenden Liebe und gnädigen Vorsorge möchte seyn lassen. Was seinen Tod betrifft, welcher ihn kurtz vor dem Ende des 1624 Jahres von der Welt abforderte, so hat es ihm gleichsam geahndet, daß er das folgende Jahr nicht würde erleben: Indem er gar öffters die Worte von sich hören lassen: „Ich weiß daß ich das bevorstehende „Neue Jahr mit meinem Herrn Christo im Himmel halten werde;„ und da es kam, daß er mit dem Tode rang, und die um ihn stehenden diejenigen Stellen aus der Bibel ihm vorbeteten, daß Christus ihn mit seinen bittern Leiden und Sterben erlöset und dadurch gleichsam ihm das Bürger-Recht im Himmel erworben, so sind dieses seine letzte Worte gewesen: „Darauf hab ich im „Sacra-

„Sacrament Pfand und Siegel empfangen, „ auf welche Worte er alddenn sanft und selig im 73 Jahr seines Alters verschieden. Von seinen Schrifften ist weiter nichts bekannt als eine Leichen-Predigt, so er 1615 bey dem Leichen-Begängnisse Jffnur Petersen über Röm. XIV, 7. 8. 9, gehalten, und zum Druck befördert hat. Götze Theologus Semi-Secular. Ebendess. Elogia Germanorum quorundam Theologorum Seculi XVI und XVII. Mantzels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis.)

Westphal, (Joachim) ist gebohren zu Stralsund den 9 May 1641, allwo sein Vater Syndicus und Erb-Lehn- und Gerichts-Herr in Miltzow gewesen; die Mutter aber hat geheissen Magdalene, deren Vater Peter Corswandt lange Jahre daselbst die Würde eines Rathsherrn bekleidet. Auf seine Auferziehung wändten seine Eltern allen möglichsten Fleiß und Sorgfalt, und liessen ihn deswegen privatim unterrichten. Im Jahr 1658 als er kaum das 17 Jahr erreichet, zog er auf die Universität nach Greifswalda, und trieb daselbst ausser den Philosophischen Wissenschafften die Rechtsgelehrsamkeit sehr starck. Im Jahr 1659 begab er sich nach Leipzig, hörte da die zur selbigen Zeit berühmten Rechtsgelehrten, als: D. Schachern, D. Romanus, und D. Schwendendörfern, und wendete alle seine Gemüths-Kräffte auf sein Hauptstudium. Von Leipzig begab er sich 1661 nach Giessen, und besuchte da die Vorlesungen D. Tabors und D. Müllers. Er blieb aber hier nicht über ein Jahr, sondern kehrete das Jahr darauf wieder nach Hause. Im Jahr 1663 zog er zum andernmahl nach Greifswalda, und hielte daselbst öffentlich unter dem Vorsitze D. Engelbrechts eine eigen ausgearbeitete Disputation de Dotalitio; Hierauf that er noch in demselbigen Jahre eine Reise nach Holland, und hörte zu Utrecht ein gantzes Jahr fleißig Cyprian, Regnern und Voetium den Jüngern. Nächst diesen reisete er durch Franckreich und Engelland, und besahe das merckwürdigste von diesen beyden Königreichen, und kam hierauf nach Hause. Im Jahr 1669 wurde er zum Secretario bey den hohen Königl. Tribunal zu Wismar erwählet, welche Charge er aber erst 1671 antrat; und kurtz darauf wurde er auch Licentiat beyder Rechte zu Greifswalda, nachdem er sich vorher durch eine Disputation de remissione mercedis in locatione & conductione, hierzu das Recht erworben hatte. Im Jahr 1675, als in welchem Jahr Wismar wegen einer Belagerung in Gefahr stunde; gieng er mit dem Grafen Benedict von Oxenstiern, damahligen Präsidenten des gemeldeten hohen Königlichen Tribunals, nach Schweden, und 1676 war er bey eben diesem Königlichen Gesandten bey dem Nimägischen Friedens-Schlusse Secretair. Im Jahr 1679 wurde er Pronotarius bey dem hohen Königl. Tribunal, welchem Amte er aber 1681 vorzustehen angefangen. Endlich im Jahr 1691 im Monat August wurde er Beysitzer bey dem öffters gemeldeten Königl. Gerichte, welchem wichtigen Amte er auch bis an sein Ende rühmlichst vorgestanden. Was seinen Ehestand betrifft, so hat er sich 1669 mit Anne Klinckowin, deren Vater Martin Klinckow, ein Rathsherr zu Stralsund, wie auch Erb-Lehn- und Gerichts-Herr in Steinhagen gewesen, in ein christliches Ehegelöbniß eingelassen, mit welcher er auch zwey Töchter gezeuget, und ist sie darauf 1700 im Monat May gestorben. Er selbst aber ist 1705 ihr in die Ewigkeit nachgefolget. *Nova Litteraria Maris Balthici* 1705 p. 257. Mantzels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis.

Westphal, (Joachim) ein Pastor und Inspector in Liberose. Siehe Mantzels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis.

Westphal, (Joachim oder Johann) ein Rechtsgelehrter, von dem im Druck vorhanden: Sylloge juris feudalis septem Disputationibus adornata, Frft. 1624. in 4. Draudii Biblioth. Class. p. 770. Mantzels Sched. Epist. de doctis Westphalis.

Westphal, (Joachim Christian) gebürtig, von Neu-Rupin in der Mittel-Marck, befand sich im Jahr 1687 zu Leipzig als Magister der Philosophie, und hat folgende Dissertationes auf das Catheder gebracht:

1. De ventis, incendii tempore orientibus, Leipzig 1687.
2. De curiosa novitatis studio, ebend. 1687.
3. De natura peccante, septenario problematum numero proposita; Leipzig 1687.
4. De Insignibus Magdeburgi, Leipz. 1685, so zu Halle 1729 wieder aufgelegt worden.

Mantzels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis. *Nova Litteraria Maris Balthici* 1705. p. 72. *Bibliotheca Gribneriana*, P. II. p. 358. n. 5168.

Westphal, (Johann) siehe Westphal (Joachim).

Westphal, (Johann) ein Benedictiner-Abt in dem Kloster zu Butsfeld, aus Bremen gebürtig, gelangete 1485 oder nach einiger Meynung 1487 zu solcher Würde, und erwarb sich den Ruhm eines andächtigen und frommen Mannes. Er war 1495 in dem Kloster Bergen vor Magdeburg bey der Wahl des Abts mit gegenwärtig, da er eine weitläufftige Rede hielt, darinnen er das dasige Convent zu bereden, auch gar mit ernsten Worten zu bedrohen suchte, daß dasselbe keinen aus seinem Mittel, sondern einen auswärtigen Herrn zum Prälaten erwählen solte. Er stand dem Kloster Bursfeld bis 1502 wohl vor, und starb darinnen. Leuckfelds Antiquit. Bursfeld.

Westphal, (Johann) soll nach dem Moreri ein Lutherischer Ketzer gewesen seyn, welcher gegen das 1533 Jahr abscheuliche Irthümer zu predigen angefangen habe, als: Es sey in der Schrifft nicht gesagt, daß der Heilige Geist vom Sohne ausgehe; daß die Kirche geirret habe; und andere höllenwürdige Betrügereyen mehr, daraus sie entsprossen sind. Er führet den Pra-

teolus v. Vest. Gautier in Chron. an. Allein Bayle in seinem Historischen und Critisch. Wörter-Buch, Theil IV, p. 506. zeiget, daß dieses ein Irthum sey. Prateolus hat diesen Irthum aus dem vom Bruder Bernard von Luxemburg, einem Dominicaner-Mönch, zusammen getragenen Ketzer-Verzeichniß geschöpffet. Nachdem Bayle dieses Verzeichniß zu Rathe gezogen, so hat er gefunden, daß Prateolus den Nahmen *Johannes de Wesalia* in dem *Johannes de Westphalia* verändert hat; denn den Johannes de Wesalia, von dem oben ein besonderer Artickel, eignet Bernhard von Luxemburg die Ketzereyen zu, welche Prateolus dem Johann Westphal beymißt.

Westphal, (Johann) ein Hamburger, war Magister der Philosophie, und anfangs bis 1669 Hofprediger der verwitbeten Hertzogin von Hollstein-Sunderburg zu Gammelgard, hernach von 1670 Pfarrer zu Krummenteich und Beysitzer des Münsterdorfischen Consistorii und endlich um 1691 Diaconus und Canonicus zu Bardewick. Er ist im Jahr 1710 mit Tode abgegangen. Seine Schrifften sind:

1. Disp. de temperantia, unterm Vorsitz Jacob Morsens, Königsberg 1656.
2. Todes und Lebens-Gedancken über den Abschied der Hertzogin zu Hollstein-Sunderburg, Annen, Schleswig 1669 in 4.
3. Gläubiger Christen Freuden-Wechsel, oder, der vor die Seinigen sorgende und sie wohl versorgende Jesus, in einer Predigt aus Joh. VI, 1-15. Hamburg 1669 in 8.
4. Selige Hoffnung der Wiedergebohrnen Kinder GOttes oder Leich-Predigt über M. David Scharfen, aus 1 Joh. III, 2. 3. Lüneburg 1692 in 4.

Mollers Cimbria literata. Mantzels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Westphal, (Johann Caspar) ein Sächsischer Medicus und Amts-Physicus zu Delitzsch und Bitterfeld auch ein Mitglied Academiæ Leopoldino-Imperialis Nat. Curiosor. hat sich im Anfange dieses 18 Jahrhunderts durch verschiedene gelehrte und curiöse Dissertationes hervorgethan, und solche denen Miscellaneis Acad. Nat. Curios. einverleiben lassen. Er communicirte dem Herrn D. Valentini unterschiedene Responsa medica, und vertheidigte unter andern auch existentiam hymenis. Seine Observationes aber, so ihm in den Miscell. Acad. Nat. Curios. stehen, sind folgende und zwar:

Decur. II. Ann. VIII.

1. Obs. 214. Pleuritis mire terminata.
2. Obs. 215. Hymenis existentia.
3. Obs. 217. lignum quernum in metallum & vitriolum transmutatum

Decur. III Ann. V & VI.

4. Obs. 285. de usu opii & clysterum in gravidarum affectibus spasmodicis innoxio.
5. Obs. 286. Ex ulcere pedis ἀιμεθότως occluso pleuritis spuria, sputum cruentum & tandem mors.

Ann. VII & VIII.

6. Obs. 122. de catalepsi admiranda in agone.
7. Obs. 134. de inquisitione in vinum lythargyrio fucatum, occasione saccari saturni in lythargyrio confecti & inde orta noxa.
8. Obs. 135. de delirio amoroso.

Und in Ephemerid. Germ.

Centur. I & II.

a. Obs. 137. Inquisitio in salivationem mercurialem occasione salivationis spontaneæ epidemice grassentis.
b. Obs. 138. vomitus stercoreo-chylosus, alvo simul clausa, periodicus.

Centur. VI.

d. Obs. 42. de pluvia sanguinea.

Er hat auch diejenige Observation, die er Decur. III ann. nit. Ephemerid. Acad. Natur. Curios. unter dem Tittel: Epilepsia secundi gradus a fascino cum Catalepsi admiranda, inseriren lassen, nachgehends weiter ausgeführet, verbessert und wider die bisherigen Einwürffe dagegen sattsam vertheidiget zu Leipzig 1707 in 4 unter dem Tittel: Pathologia dæmoniaca, herausgegeben, worüber er in allerhand Verdrießlichkeit gerieth. Eine Recension davon, so den Baron von Wolf zum Verfasser hat, findet man in den *Actis Eruditor.* 1708 im Monat Mertz, p. 137. Und im Jahr 1738 den 8 Octobr. hat der Königl. Rath und Professor zu Wittenberg Herr George Wilhelm Kirchmeyer wider diesen Tractat des Westphals und andere eine Disputation unter dem Tittel: Disp. Phil. περὶ δαιμονιζομένων, auf das Catheder gebracht, und öffentlich vertheidiget, in welcher Dissertation der berühmte Herr Verfasser diejenigen Stellen des Neuen Testaments, wo von Besessenen gehandelt wird, wider Westphalen, welcher dieselben in seiner angezogenen Pathologia Dæmonica aus natürlichen Ursachen erkläret, glücklich gerettet hat. Ueberdieses hat dieser Medicus auch Michael Ettmüllers Opera omnia mit seiner Vorrede zu Franckfurt am Mayn 1696 in Fol. zusammen drucken lassen. Mangets Bibliotheca Scriptorum Medicorum veterum & recentiorum. Mangels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis. Zestners Medicinisches Gelehrten Lexicon. Stollens Einleitung in die Medicinische Gelahrheit, p. 540. Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, Theil II, p. 193.

Westphal, (Johann Jacob) ein Prediger zu Altenwörden in Dithmarsen, lebte zu Anfange des 18 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Einen erbaulichen Kirchen- und Hauß-Lehrer, welcher treulichst anweiset, wie gottselige Christen und Zuhörer in der Kirchen, und ihren Wohn-Häusern sich gottgefällig zu verhalten haben, Hamburg 1712 in 8. Das Werck bestehet in 2 Theilen, und zeigt in dem ersten, wie sich ein Christ

bey

bey der Predigt, Beichte u. Busse, Tauffe und Abendmahl bezeugen; in dem andern aber, wie er sich an Sonn- Werckel- und Sterb-Tagen zu verhalten, ingleichen beten und arbeiten soll.

2. Gebet-Bibel, Hamb. 1726 in 8.

Molleri Cimbria Litterata. Unschuldige Nachr. des Jahrs 1713 p. 884. Gelehrte Fama Theil 26 p. 97.

Westphal, (Peter) aus Greifswalde, studirte zu Wittenberg und schrieb etliche Dissertationes, so uns aber nicht zu Gesichte gekommen. Im Jahre 1704. bekleidete er das Amt eines Rectors in seiner Vaterstadt. Siehe von ihm Mantzels Schediasma Epistolicum de doctis Westphalis; *Nova Litteraria Maris Balthici* 1714. p. 19. und 1705. p. 72.

Westphal, (Wilhelm) siehe Westphalen.

Westphale, (Albrecht), siehe Westphal.

Westphalen, der Westphälische Kreiß, Lat. *Westphaliæ Circulus*, siehe Westphälische Kreiß.

Westphalen, Lat. *Westphalia* und *Vestphalia*, eine grosse Landschafft in Deutschland, so in den alten Zeiten zu Sachsen mit gerechnet worden.

(1) Nahme.

Es ist noch nicht ausgemacht, woher dieses Land seinen Nahmen erhalten habe. Denn ob gleich die erste Sylbe West ohnfehlbarlich auf dessen Lage zielet, so bleibet doch die letztere in ihrer Dunkelheit, und wird Conring es wohl nicht leicht jemanden überreden, daß des Ptolomäi Chali und diese Phali einerley, beyde aber von Fohlen oder Füllen solchen Nahmen erhalten. Daß ihnen auch wegen der Fohlen, so sie im Wappen geführet, solcher Nahmen zugewachsen, wie solches unter andern auch Meinder de statu religionis & Reip. in Veteri Saxonia, in der vorgesetzten Vorrede dieses Buches p. 9 zu erhärtern suchet, kan man ebenfalls nicht wohl glauben, und wird dazu heutiges Tages die alte Tradition von dem Rosse, als der alten Sachsen Haupt-Wappen sehr in Zweifel gezogen. Die Galli oder Wahlen haben auch hier nichts zu schaffen, und obschon von einigen davor gehalten wird, dieser Nahme sey von den neuen Einwohnern, die Carl, an statt der aus dem Lande geführten Sachsen, von jenseits Rheins wieder herein geschickt, entstanden, so werden doch vielleicht wenige solcher Meynung beypflichten, weil nicht nur jene Nahmen älter sind, sondern auch nicht zu erweisen stehet, daß Carl aus diesen Landen die Einwohner weggeführet, wie er zwar aus Nord-Albingia gethan, und noch vielweniger, daß er aus Gallia neue Einwohner wieder hieher gesandt. Die Gothischen Victovali oder Taifali, und die Norwegischen Westfolder, möchten hier auch wohl keinen Platz finden. Wolte man gleich sagen, daß, weil in beyden Ländern zwey Gauen, Ostvala und Westvala, insbesondere solchen Nahmen geführet, so wären sie von diesen beyden zuerst entsprungen, und hernach, wie es öffters zu geschehen pfleget, auch denen gantzen Ländern beygelegt werden; so bliebe es doch wieder ungewiß, wie diese beyde Gauen zu solchen Nahmen gekommen. Caspar Abel hat diesen Einfall, weil doch bey den Deutschen, sonderlich bey den Sachsen, annoch eine gemeine Redensart ist, in seinen vier Pfählen seyn, ob vielleicht diese Länder davon ihren Nahmen erhalten, und dadurch gleichsam ein von der Natur selbst durch die Flüsse Rhein, Weser und Elbe bepfähltes, und von andern wohl unterschiedues Gebiete angezeiget würde; allein diesen seinen Einfall wiederlegt er auch selber wieder, und spricht, es schiene dieses nicht anzugehen, weil die Nieder-Sachsen vor Pfähle Päle sprechen, und sie also vielmehr Ost und Westpälinger heissen müsten. Schatenius meynet, es wären diese Benahmungen aus dem Worte Feld geschmiedet, welches in der Plat-Deutschen Sprache so wohl als in der Nordischen Fell, Vell, ausgesprochen werde, und diese Derivation bedünckt Eccardo die wahrscheinlichste zu seyn, und wollen wir auch ihr nicht widersprechen, ob wohl zwischen falle und fahlen noch ein ziemlicher Unterscheid; nur ist dabey zu erinnern, daß Schatenius sie nicht zuerst auf die Bahn gebracht, sondern auch Kolevinc sie schon berührt L. I, c. 2. da er unter andern vorgelegten Meynungen, auch dieses anführt, daß einige davor hielten, die Westphälinger hätten vom Westlichen Felde, eben als die Westerwalder von dem gegen Westen gelegenen Walde, den Nahmen; Und die Sachsen-Chronicke bezeugt solches noch deutlicher, daß das Theil Landes von der Elbe bis an die Weser das Ostvelt, und dessen Einwohner Ostvelony, oder Ost-Sassen, das aber von der Weser bis an den Rhein das Westvelt, und dessen Einwohner Westvelдinger und hernach Westvelinger geheissen. Wenigstens ist diese Erklärung viel wahrscheinlicher, als alle andere, und wenn man gleich des Engelhusii seine, die er mit dem alten Verse bestätigen wollen, Westfalus a fallo de feilen dicere mallo (als wenn sie gleichsam Westfeilinger von Carl dem Grossen wegen ihrer Untreu genannt worden) und des Kolvincs seine (da er sie bald von fidelis, bald auch von Phalos, das vor dem einen Cameraden bedeutet habe, herführt) noch mit in die Wagschaale legen wolte, so würden sie doch gegen sie viel zu leicht erfunden werden. Andere wollen den Ursprung herleiten von der Römischen Göttin Vesta; andere von dem deutschen Wort Wallen, das so viel heisset als ämsig gehen; aber alles beruhet hiervon auf blosse Muthmassungen.

Grentzen.

Diese grosse Landschafft aber grentzet gegen Osten an Nieder-Sachsen, gegen Süden an Hessen, den Westerwald und den Rhein, gegen Westen an die vereinigten Niederlande, und gegen Norden an das deutsche Meer, und wird zu dieser grossen und weitläufftigen Landschafft insgemein gerechnet das Hertzogthum dieses Nahmens, die Bißthümer Münster, Osnabrüg, Paderborn, die Abtey Corvey, das Fürsten-

thum

thum Minden die Grafschafften Marck, Ravenstein, Schaumburg, Spiegelberg, Lippe, Pyrmont, Rietberg, Hoya, Diephold, Bentheim, Tecklenburg, Steinfort, Lingen, Reckheim und andere mehr, so daherum gelegen seyn.

Natürliche Beschaffenheit.

Es ist eines der kältesten Landschafften in Deutschland; gleichwohl aber sehr volckreich. Außer dem Getreide hat es an vielen Dingen einen Ueberfluß. Und obgleich an etlichen Orten das Land als zum Exempel in dem Sauerland und dem Hertzogthum Bergen, ziemlich rauh ist, so ist es doch nicht überall so beschaffen, sondern es ist der Acker und die Gegend an der Weser bey Paderborn, Lippe, Soest, Heerwerden, Ham und weiter, über die maßen und nach Wunsche fruchtbar. Gegen den Rhein und das Heßische Gebürge zu wird Eisen, Kupfer, Bley und andere Metallen, in Menge gegraben: Der beste eiserne Drat wird in Altenau, einem zu Westphalen gehörigen Städtgen, gefertiget. Das gantze Land aber hat vortrefflich schöne Vieh-Weide und viel Holtzung. Und weil sonderlich viele Eicheln daselbst in den Wäldern wachsen, so ist es wegen der Schwein-Mastung am meisten berühmt, und kan mit seinen Schincken und Würsten viel andere weit entlegene Länder versehen; die besten Westphälischen Schincken liefert die Stadt Hamm an der Lippe, welche auch daher von den Holländern Hammen genennet werden. So wird dieses Land nicht weniger gelobet wegen des köstlichen Bieres, so sie in Ermangelung des Weins darinnen brauen. Und weisen die köstlichen Biere zu Paderborn, Minden, Soest, der Koith zu Münster, die Buse zu Osnabrüg, und der Grüsing zu Tecklenberg, daß die ungeschickten Verse von Westphalen nicht allerdings wahr sind:

Hospitium vile, grof Brod, dünn Bier, lange Miele
Sunt in Westphalia, si non vis credere, lop da.
Oder
Schlecht Logiment, und lange Meil.
Schwartz-Brod, schlimm Bier, grob Schweine-Keul,
Gibt allenthalben in Westphalen,
Wer es nicht glaubt, mags selbst erfahren.

Einwohner.

Der Vorwurf dasiger Einwohner bestehet darinnen, daß sie hölzerne Schuhe tragen; ihr Brod, welches Pumpernickel oder bon pour Nickel, genennet wird, so schwartz als der Erdboden, und so hart als ein Stein sey; ingleichen daß in ihren Häusern Menschen und Vieh beysammen wohnen. Sonst hat man von den Westphälingern, auch noch einen Vers der also lautet:

Westphalus est sine pi, (pietate) sine pu, (pudore) sine con, (conscientia) sine veri, (veritate)

In wie weit dieser Vers gegründet ist, überlässet man andern zu beurtheilen. Indessen glücket es den Westphälingern, daß sie in der Fremde und ausser dem Vaterlande große, reiche und vornehme Leute werden, wie dessen so viele vornehme Familien in Hamburg, Lübeck und Amsterdam, und die von ihnen ad pias causas hinterlassene Stifftungen, ein Zeugniß abstatten können. So haben sie auch den Ruhm, daß sie die schönen Wissenschafften zuerst mit excoliret. Dem berühmten **Justus Lipsius** muß es in Westphalen nicht sonderlich gefallen haben, weil er in dem Andern Hundert seiner Episteln, so bey dem **Plantino** 1590 in 4. herausgekommen, und zwar in der XIII, XIV, XV und XVI Epistel von Westphalen eine gar schlechte Abbildung machet. Der XIII Brief ist zu Oldenburg geschrieben. In demselben heißt es unter andern: in Scytharum Eremia mihi videor, nec inter homines satis certo. Omnes hic Suillii, Scrofæ, porcii, & uno verbo, rui Hermanni (er ist aber an **Janum Donsam** gerichtet, zu dem Ende stehet: in barbaria apud pulciphagos, III Non. Octobr. 1586) In der XIV Epistel lieset man: Tædia hospitiorum hic plus quam Germanica. Crede mihi amice, (er schreibt an **Janum Hutenum**) barbaria nulla barbaria est præ hac Westphalia; er ist datiret: Oldenburgi ex hara, quam hospitium appellant. In der XV Epistel beschreibt er den Zustand, wie er ihn in Westphalen gefunden haben will. In der XVI aber macht er die Oldenburger nur zu halbe Menschen. Diese Vorwürfe des **Lipsius** hat **Johann Domannus** beantwortet in seinem Apologetico pro Westphalia ad Cl. V. Justum Lipsium, so zu Helmstädt 1591 in 4. die Presse verlassen. In dieser Schutz-Schrifft hat gemeldeter Verfasser die Ehre seines Vaterlandes nachdrücklich zu retten gesucht und muß man ihm zum Ruhm nachsagen, daß er dabey dem **Lipsio** sein gebührend Lob nicht entziehet. Er gestehet, daß er sich sonderlich durch sein Buch de Constantia, so er ein unvergleichliches Werck nennet, einen ungemeinen Ruhm erworben, er nennet ihn summum rei literariæ Dictatorem; er meldet aber dabey, daß er ihn eben wegen seines allzugrossen Ansehens angegriffen und seine Verleumdungen wiederlegen müssen. Und in der That, er lieset ihn den Text rechtschaffen, und mahlet ihn nach dem Leben ab. Stecket er seine Fehler nicht unter die Banck, so verschweiget er doch auch nicht, was an ihm zu loben ist. **Lipsius** hat schwerlich einen guten Freund gehabt, der ihm die Wahrheit so offenhertzig herausgesaget, als den redlichen Westphaler **Hans Doman**, dessen Schutz-Schrifft schon werth ist, daß man sie ganz lieset. Sie ist nur sieben Bogen starck und stehen zu Ende die gedachten vier Schreiben des Lipsii beygefüget. Diese Schutz-Schrifft vor Westphalen hat man sonst auch den opusculis variis de Westphalia, so gelehrte Männer geschrieben, und Johannes Goas mit Anmerckungen erläutert, 1668 zu Helmstädt in 4. mit einverleibet. In dieser Sammlung kan man zugleich auch finden, wie sich **Lipsius** hierauf erkläret und entschuldiget hat.

Niederlage des Quinctilii Vari.

In Westphalen ist in dem zwölften Jahr nach Christi Geburt die berühmte Niederlage des Quin-

Quunctilii Vari unter Anführung des Deutschen Helden Arminii oder Hermanns geschehen, wovon Vellejus Paterculus, Meldung thut.

Bekehrung zum Christenthum.

Um das Jahr 688 ist Westphalen zum Christlichen Glauben bekehret worden: Denn da haben die beyden Ewaldi bey ihnen gelehret, welche beyde nicht weit von Bremen Märtyrer worden. Hernach hat die Kirche Gottes immer mehr und mehr zugenommen, bis endlich das gantze Volck ist bekehret worden.

Adel:

Von den Adelichen Familien in Westphalen hat Herr Johann von Bersword ein schönes Werck hinterlassen, so die Domherren zu Hildesheim in Verwahrung haben sollen. Der verstorbene berühmte Herr D. Maibom zu Helmstädt schrieb 1698 den 1 Nov. an Herr D. Behren folgendes: „Was M. H. Herrn Doctors „Begehren betrifft wegen des Johann von „Bersword in Husten Libro de familiis nobili„bus Westphalicis, so gebe zur Nachricht, daß sol„ches Manuscript etliche Tage bey mir gehabt, „und daraus etwas excerpiret, es gehöret aber ei„nem Monacho Benedictino, welcher es wieder „abforderte. Es ist sehr curiös und fleißig aus„geführt, ex tabulis antiquis colligirt und sehr „weitläufftig. Die Copey aber, die ich hatte, war „nicht zum besten geschrieben, daher ich muthmas„se, daß in den nominibus propriis und annorum „notatione etwas zuweilen mag geirret seyn. „Es allegiret dieses Manuscript auch Ferdinan„dus Episc. Paderborn. in seinen monumentis Pa„derbornensibus. Wenn M. H. Herr das Buch „bekommen könnte, würde es ihm sehr zu statten „kommen, oder er würde gar sein Vorhaben de „familiis Westphalicis materia jam exhausta ändern, „oder dieses mit wenigen Noten drucken lassen.„ Fellers Monument. var. inedit. Trimestr. I, p. 23.

Von dem

Westphälischen Frieden

ist oben ein besonderer Artickel zu finden. Von dem Westphälischen heimlichen oder Vehm-Gerichte, auch das

Westphälische Blut-Gerichte,

ingleichen der Freystuhl genannt, siehe man den Artickel: **Vehm-Recht**, im XLVI Bande, p. 966 u. ff. So gehet auch von den

Westphälischen Waaren

ein Artickel vorher.

Schrifften:

Nic. Schatenii Historia Westphaliæ, Neuh. 1690 in Fol. Werdenhag P. I. Rerum Hanseatic.. Abels Sächsische Alterthümer II Theil, p. 295 u. ff. Herm. Stangefol. Annales Circuli Westphalici, II Theile, Cölln 1656 in 4. Hübners vollständige Geographie III Theil, p. 467. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Hamelmanns opera genealogico-historica de Westphalia & Saxonia inferiore, cura *Ernesti Cosmiri Wasserbach*, Lemgou 1711 in 4. Schramms Reise-Lexicon. Müllers kleiner Atlas I Theil, p. 288. Rolewinck de Westphal. situ & moribus. Grcs Opuscula de Westphalia. Neowald. de antiquis Westphaliæ colon. Winckelm. not. vet. Sax. Westphaliæ. Zeillers Itinerarium Germaniæ p 966. Ebend. Beschreibung des Westphälischen Kreises, mit Figuren. Kurtze Nachricht von den Büchern in der Stollischen Bibliothec p. 799. Einleitung in die Geographischen Wissenschafften p. 83. Miri Lexicon Antiquitatum Ecclesiasticarum p. 925. C. S. Memorabilia Germaniæ p. 433. Baudrands Lexicon Geogtaphicum T. II, p. 341. Corvini Fons Latinitatis T. II. Webers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache p. 389 u. f. Triers Wappenkunst.

Westphalen, Lat. *Ducatus Westphaliæ*, Fr. *le Duche de Westphalie*, ein Hertzogthum in dem Westphälischen Kreise, welches von dem alten Westphalen und dem Westphälischen Kreise wohl zu unterscheiden: denn dieses Hertzogthum ist nur ein kleines Stück von jenem grossen Cörper. Es grentzet gegen Norden an die Bischeffthümer Münster und Oßnabrück, wie auch an die Grafschafft Lippe, gegen Westen an die Grafschafft Marck, gegen Süden an die Nassauischen Länder, und gegen Osten an die Grafschafft Wittgenstein, Hatzfeld, Waldeck und an Hessen. Es ist ein Land, welches zwölf Meilen ins Gevierte groß ist, und die Roer gehet mitten durch. Es ist gebürgig voll Waldung und wird in zwey Theile abgesondert: wiewohl keine Land-Charte vorhanden ist, darauf die Grentzen recht deutlich ausgedrucket wären. Was gegen Westen mit der Marck grentzet, das ist die alte Grafschafft Arensberg; was aber gegen Osten an den Paderbornischen Grentzen lieget, das wird mit einen besondern Nahmen das Sauerland genennet, und wird offt in den Zeitungen gebraucht, ob der Nahme gleich in keiner Land-Charte ausgedrucket ist. Beyde Stücke gehören dem Churfürsten zu Cölln, ausgenommen das halbe Sauerland, welches anietzo dem Könige in Preussen zu stehet. Aus den ältern Zeiten müssen wir berühren, daß von dem Kayser Otten dem Grossen das Hertzogthum Sachsen, worzu damahls Westphalen gehörte, Hermanno Billungo verliehen worden sey, und als dessen Nachkommen mit Hertzoge Magno abstarben, belehnte Heinrich V, Lotharium damit, welcher nachgehends Kayser ward. Von Lothario erhielt es sein Schwieger-Sohn, Henricus Superbus, Hertzog in Bayern: Allein im Jahr 1180 hat dieses Hertzogthum der damahlige Churfürst und Ertz-Bischoff zu Cölln Philipp, da Heinrich Leo, Hertzog zu Sachsen und Bayern, als ein Beleidiger der Kayserl. Majestät in die Acht war erkläret worden, an sich gezogen und ist er nachgehends von Kayser Friedrich dem Ersten damit belehnet worden, wovor er dem Kayser 5000 Florenische Gülden zu desto mehrerer Versicherung gegeben: Das Diploma, in welchem der Kayser Friedrich I gemeldeten Churfürsten über dieses Hertzogthum die Lehn ertheilet, lautet also: Tam præsentium quam futurorum Imperii fidelium noverit Universitas, qualiter Henricus, quon-

dam dux Bavariæ & Westphaliæ, eo quod ecclesiarum Dei & Nobilium imperii libertatem, possessiones eorum occupando, & jura eorum imminuendo, graviter oppresserit, ex instanti Principum Querimonia & Nobilium plurimorum, quia citatione vocatus Majestati nostræ præsentari, contemserit, & pro hac contumacia proscriptionis nostræ inciderit sententiam. Deinde quoniam in ecclesias Dei, & Principum & Nobilium jura & libertatem grassari non destiterit, tam pro illorum injuria, quam pro multiplici contemtu Nobis exhibito, ac præcipuæ, pro evidenti reatu Majestatis, & sub fœdali jure legitimo, hinc edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset, nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax judicatus est, ac proinde, tam Ducatus Bavariæ, quam Westphaliæ & Angariæ, quam etiam universa, quæ ab Imperio tenuerit beneficia per unanimem Principum sententiam, in solenni curia Wirciburg celebrata, ei adjudicata sunt, nostroque juri addicta & potestati.

Nos itaque habita cum Principibus deliberatione communi ipsorum consilio Ducatum, qui dicitur Westphaliæ & Angariæ, in duo divisimus, & consideratione meritorum, quibus dilectus princeps noster Philippus Colonienſis Archiepiscopus, ob honorem imperialis Coronæ promovendum, & manutenendum, nec rerum dispendia, nec personæ formidans pericula, gratiæ Imperialis promeruit privilegium, unam partem videlicet, quæ in Episcopatum Colonienſem, & per totum Padebornenſem Episcopatum protendebatur, cum omni jure & Jurisdictione, videlicet, cum comitatibus, cum Advocatiis, cum conductionibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis, & cum omnibus ad eundem Ducatum pertinentibus, ecclesiæ Colonienſi legitimo donationis titulo imperatoria liberalitate contulimus, & requisita a Principibus sententia, an id fieri liceret, adjudicata, & communi Principum & totius Curiæ assensu adprobata, accedente quoque consensu publico dilecti consanguinei nostri, Ducis Bernhardi, cui reliquam partem Ducatus concessimus; Prænemoratum Archiepiscopum Philippum portione illa Ducatus suæ collata Ecclesiæ vexillo Imperiali solemniter investivimus &c. Hiervon rühmet der Poet:

Ortu Heinsbergiacus Magnus virtute Philippus
Moenia, & Angariam Westphaliamque dedit.

Dieses Diploma findet man beym Aegidio Gelenio de admiranda Sacra & civili magnitudine Coloniæ Libr. I, p. 73; ingleichen bey dem Lynnäo Jur. Publ. T. V. Add. ad 3. 7. p. 174 u. f. ferner beym Schatenio, Lünig, und in Lucä Grafen-Saal, p. 990 u. f.

Auf solche Weise ist dieses Hertzogthum an die Cöllnische Kirche gekommen und der Herr Ertz-Bischoff zu Cölln hat den Titel Hertzog zu Engern und Westphalen von der Zeit angenommen, auch das weisse Roß dem Chur- und Ertz-Bischöfflichen Cöllnischen Wappen bis auf den heutigen Tag einverleibet: Davon lautet der Reim:

Angri mei & Westfalia
Devota sunt Colonia.

Engern und Westphalen waren mein,
Cölln will desto geistlicher seyn.

Und laut des Memorials, welches der Churfürst, durch seinen Abgesandten 1664 den 29 April der Reichs-Versammlung übergeben, besitzet er in diesem Hertzogthum sieben Städte, 15000 Unterthanen und 200 Landsassen von Adel. Ob nun wohl Albertus Ursus aus dem Ascanischen Stamme, welcher nach Henrici Leonis Acht mit dem Hertzogthum Sachsen belehnet worden ist, auch einem Theil von Sachsen bekommen, so haben doch seine Nachkommen, so wohl von der Churfürstl. Ascanischen, als auch Lauenburgischen Linie den Titel von Engern und Westphalen, um ihre Prätensien zu conserviren, beybehalten, welchen Titel auch die Churfürsten und Hertzoge von Sachsen annoch führen. Was die Religion betrifft in diesem Hertzogthum, so sind dessen Einwohner meist der Römisch-Catholischen Religion zugethan. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 342. Hübners vollständige Geographie III Theil, p. 506 u. f. Schramms Reise-Lexicon. Arnolds Historische und Politische Geographie p. 942. Cellarii neue Geographie, p. 498. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft p. 84. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 377. Anleitung zu der Historie der ältesten Durchl. Fürstlichen Häuser des Heil. Röm. Reichs, p. 324. Lucä des Heil. Römischen Reichs uralter Grafen-Saal, p. 45 u. p. 990 u. f. Fellers Monument. var. inedit. Trim. III, p. 175. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 281.

Westphalen, Westphal, eine vornehme Adeliche Familie, in Nieder-Sachsen, welche das Erb-Küchenmeister-Amt in dem Bißthum Paderborn besitzet. Sie wird auch unter die alte Adeliche Rheinische und Meißnische Geschlechter, wie auch zu der adelichen Circul-Gesellschafft zu Lübeck gezehlet: Wiewohl wir nicht eigentlich sagen können, ob sie alle einerley Stammes seyn möchten. Deren Alterthum und Ansehen erhellet schon daraus, daß Andreas von Westphalen, Land- und Heer-Meister des Schwerd-Ordens in Liefland, in der Mitte der andern Helffte des dreyzehenden Jahrhunderts gewesen, der, wie Gryphius von den Ritter-Orden berichtet, 1274 in dem ersten Jahre seiner Regierung mit 20 Ordens-Brüdern von den Litthauern erschlagen worden. Von Hermannen führet Jacob a Melle in Notit. Maj. Lub. p. 132 u. f. an, daß er als Rathsherr zu Lübeck 1408 bey einem entstandenen Tumult aus der Stadt gejaget, und ihm seine Güter confisciret worden; im Jahr 1416 aber hat er die Restitution erhalten, und darauf 1429 die Statuten der gedachten Adelichen Circul-Gesellschafft zu Stande bringen helffen, worauf er 1433 mit Tode abgegangen. Von seinen Söhnen ward Arnold, 1449 Bischoff zu Lübeck. Er wird als ein sehr gelehrter Mann, der auf hohen Schulen mit grossem Beyfall disputiret und gelehrt gehabt,

habt, von denen Schrifftstellern gerühmet. Er ist in dem Jahre 1467 verstorben, und folget von ihm ein besonderer Artickel. Nachgehends erhielte in dem Jahre 1509 eben diese Würde Wilhelm von Westphal. Friedrich von Westphal, auf Dringenberg, ist mit Margarethen von Nesselrodt verheyrathet gewessen. Die in solcher Ehe erzeugte Tochter, Dorothee von Westphal, aus Dingenberg, hat Gebharden von Meschede, auf Almo, zum Gemahl gehabt. Rabe von Westphal, auf Dringenberg, war mit Helenen von Herda, aus Unter-Ellern, vermählet. Aus selcher Ehe ist entsprossen Friedrich von Westphal, auf Dringenberg der 1612 Paderbornischer Land-Drost gewesen, und Claren von Meschede, eine Tochter vorhin gedachten Gebhardens von Meschede und Dorotheens von Westphal, zur Gemahlin gehabt, die ihm gebohren Annen von Westphal, eine Gemahlin Ludewigs von der Asseburg, auf Schernicke, Wallhausen, Hindenburg ꝛc. Ertz-Bischöffl. Magdeburgischen Land-Raths. Eulalie von Westphal, aus Dingenberg, hat Jacoben von der Asseburg, auf Hindenburg, zum Gemahl gehabt. Anne von Westphal, aus Dringenberg, hat mit Friedrichen von Furstenberg in der Ehe gelebet. Wilhelm Theodor von Westphalen war im Jahr 1634 Dom-Herr bey der Metropolitan- oder Haupt-Kirche zu Maynz und ist gestorben 1660. Siehe den Articul Maynz im XIX Bande, p. 2443. Marie Theresie von Westphal wurde 1682 den 15 November Freyherrn Ferdinanden von Fürstenberg, Herrn zu Bilstein, Waldenburg, und Fredeburg, Kön. Frantzösischen Obristen und Brigadiren der Infanterie, angetrauet. Friedrich Wilhelm von Westphalen hatte 1722 die Ehre, Chur-Cöllnischer Geheimder Rath, Cammerherr und Ritter-Rath im Hertzogthum Westphalen zu seyn. Wilhelm von Westphalen florirte 1740 als Dom-Dechant zu Paderborn, Probst zu St. Petri in Halberstadt, und Sub-Senior des dasigen Stiffts. Johann George von Westphalen war anfänglich Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Kriegs-Rath, wie auch 1711 residirender Minister am Königl. Preussischen Hofe bis 1714. Im Jahr 1715 gieng er als Königl. Dänischer Gesandter an den Russischen Hof und starb im December 1733 zu Petersburg, an einem Schlag-Fluß, nachdem er auf 19 Jahre sich in solcher Qualität an dem Rußischen Hofe befunden, jederzeit in grossen Ansehen gestanden, und viele Ehre genossen, auch in dem letzten Jahre seines Lebens noch das Vergnügen gehabt, in einer bey der Czaarin gehabten öffentlichen Audientz derselben im Nahmen seines Königs die Agnoscirung des Kayserlichen Tittels bekannt zu machen. Dessen Leichnam ist in das Begräbnis der Dänischen Gesanden gebracht worden. Königs Adels-Historie Th. I, p. 13. III, 568. 636. 700 und 953. Th. II, p. 419. 473. 481. 538. 541. 559. 661. 756 und 1117. Th. III, p. 10. 11. 116. 167. 314. 581. 754. 785. 872. 990. 992. 1156 und 1205. Spangenbergs Adels-Spiegel P. II. Gryphius von Ritter-Orden p. 88. Pfeffingers Histor. des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. III, p. 929 u. ff. Lünigs Europ. Titular-Buch p. 740. Europ. Fama Theil 344. p. 639. Neu-eröfnetes Welt- und Staats-Theatrum des Jahrs 1734 p. 124. Genealogische Archivarius des Jahrs 1733 p. 425 und 469. Gauhens Adels-Lexicon. Schumanns jährl. Genealog. Handbuch des Jahrs 1740 Th. I, p. 184. Die heutigen Souverainen von Europa p. 974. Winckelmanns Oldenburg. Chronicke, p. 184.

Westphalen, (Albrecht) siehe Westphal.

Westphalen, (Arnold von) war zu Lübeck, wo sein Vater Hermann Rathsherr war und 1433 mit Tode abgieng, 1399 gebohren, studirte auf verschiedenen Universitäten, am letzten aber zu Leipzig, und ward nicht nur Magister der Philosophie daselbst, sondern auch Doctor decretorum und Licentiat des Bürgerl. Rechts zu Erfurt, ferner Ordinarius der Juristen-Facultät und 1436. Rector der Academie zu Leipzig. Es sind einige welche behaupten wollen, daß er 1443 auch Ordinarius und Rector der Universität zu Rostock gewesen, welches aber ohne gnugsamen Grund ist. So viel aber ist gewiß, daß er in so grosser Hochachtung stand, daß Fürsten und Herren ihre Streitigkeiten auf seine Entscheidung ankommen liessen. Nachdem er hierauf eine Zeitlang Decanus des Capituls zu Lübeck gewesen, ward er 1449 zum dasigen Bischoff erwählt, da er 2 Capitularherrn nach Rom abschickte, die von Pabst Nicolas V, die Confirmation suchen musten. Er stand solchem Amte 16 Jahr sehr klug und nützlich vor, indem er vieles zum Bißthum brachte, und die Schatz-Cammer mit jährl. Einkünfften und vielen silbernen Gefässen, auch die Bibliotheck mit kostbaren Büchern vermehrte. Er ließ über dieses die Sacristey der Cathedral-Kirche mit einem bleyernen Dach auf seine Kosten versehen, auch in dem Schlosse zu Euthin vieles bauen. Der König von Dännemarck Christian I, bediente sich öffters seines Raths, und der Hertzog Adolph zu Schleßwig brauchte ihn zu verschiedenen Gesandschafften, nannte ihn auch nicht anders als seinen Vater. Er halff 1461 den Streit zwischen dem Rath und der Geistlichkeit zu Lüneburg beylegen, und war hernach mit bey der Versammlung der Hollsteinischen Stände zu Oldesloe, wo der Graf von Schaumburg, Otto gegen eine Summe Geldes sein Recht auf die Grafschafft Hollstein an ermeldten König Christian I, abtrat. Im Jahr 1464 gieng er auf Bitten des Raths zu Lübeck nebst 2 ihren Gesandten und eben soviel Capitular-Herren nach Preussen, um den Krieg zwischen dem Deutschmeister Orden und dem Könige in Pohlen gütlich beylegen zusuchen, und entwarff zu dem Ende die Vergleichs-Puncte zu Thoren, die aber damahlen nicht, sondern erst in dem folgenden 1465 Jahre, da er schon nach Lübeck zurück gekehret, sind angenommen worden. Endlich starb er in seiner Vaterstadt den 1 Februar 1466. (Im Gelehrten Lexico steht, er sey gestorben 1436). Seine im Druck erschienene Schrifft ist Oratio ante missam dicenda, welche in dem zu Rostock 1522 gedruckten Cursu de Domina secundum Ecclesiam Hamburgensem p. 133 u. ff. und

in Joh. Albr. Fabricii mantissa memoriarum Hamburgensium 1715 stehet. Seine noch ungedruckte Schrifften sind:

1. Passio Christi explicata, davon 2 Manuscripte die man im Kloster zu Bordesholm gefunden, in der Kieler Universitäts-Bibliotheck liegen.
2. Lecturæ super decretalibus Volum. I.
3. Consiliorum diversorum volumen ingens.
4. Orationes plurimæ.
5. Verschiedene andere merckwürdige Schrifften, die aber verlohren gangen.

Maderus Centur. Scriptor. Mollers Cimbria literata. Mangels Schediasma epistolicum de doctis Westphalis. §. 3.

Westphalen, (Ernst Joachim von) ein grosser Staatsmann und Rechtsgelehrter vom ersten Range, ist gebohren worden zu Schwerin in dem Hertzogthum Mecklenburg im Jahr 1700 den 21 Mertz auf dem Sonntag Lätare. Sein Herr Vater war, Herr George Westphal, Senior und Pastor Primarius an der Dom-Kirche in Schwerin; (von welchem auch ein besonderer Artickel oben unter Westphal zu lesen) die Fr. Mutter war Anne Sophie, eine würdige Tochter Herr Johann Christians von Beselin, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Hertzogen Christians Ludwigs und Friedrich Wilhelms gloripürdigen Gedächtnisses würcklichen Geheimen Raths, welcher dieselbe mit seiner Gemahlin Fr. Annen einer Tochter des berühmten Heinrich Kahnens, Hochfürstl. Mecklenburgischen Consistorial-Raths, ersten Professers der Rechten und Senioris der Universität zu Rostock gezeuget hatte. Durch deren Sorgfalt ward er in seiner Vater-Stadt von denen verdienten Männern Masio, Wiezio und Schrödern unterrichtet, zu Erlernung der Rechte aber von dem nachmaligen Hof-Rath und Archivario Johann Schultzen angeführet, welches alles bey dessen munteren Kopffe und ausserordentlichen Fleisse so wohl anschlug, daß er 1715 den 8 Decembr. unter dem damahligen Rector der Universität zu Rostock M. Peter Beckern, der Mathematick Professorn, als ein Academischer Bürger aufgenommen worden, da er denn zuförderst in der Philosophie Franz Albrecht Aepinum, hiernächst auch 1716 bis 1718 in den Juristischen Wissenschafften Herrn D. Steinen und Hildebranden gehöret; 1719 aber sich nach Halle begeben, woselbst er des Herrn Geheimden Raths Thomasii Vorlesungen über Lancellotti Jus Canonicum, Titii Jus Ecclesiasticum und über dessen Recht der Natur beygewohnet, auch bey demselben ein Collegium privatum disputatorium über allerhand Rechts-Lehren, Gewohnheiten und Mißbräuche gehalten, insonderheit aber die Vorlesungen des Herrn Geheimden Raths von Ludwig (dessen Behausung und Bibliotheck er sich bedienet) und des Herrn Geheimden Rath Gundlings und Professors Ischachwitzens über die Reichs-Historie, das Staats- und Lehn-Recht, die Europäischen Staaten und Heraldick angehöret, denn auch die Vorlesungen des Herrn Geheimden Raths Böhmers über das Kirchen-Recht, Herrn Hof-Raths Ludovici über das bürgerliche Recht, Herrn D. Greifs über den Proceß, des nunmehrigen Barons und Cantzlers von Wolff über die Mathematick und Philosophie, Herrn Hof-Rath Fleischers über das Natur-Recht, nicht weniger die Vorlesungen Herrn Menantes oder Hunolds und D. Grubers jetzigen Braunschweig-Lüneburgischen Hof-Raths und Historiographi, über die Politick besuchet hat. Im Jahr 1721 hielt er sich eine kurtze Zeit in Leipzig auf, worauf er nach Jena gieng, nach ausgestandenen gewöhnlichen Examen in dem Juristischen Hörsaale, zwey öffentliche Vorlesungen über den L. 7. 10. und 12. C. de his quæ vi metusve causa gesta sunt, am 14 Julius Vor- und Nachmittag, und zwar die erstere de præstantia usu & mediis differentiarum juris Romani & Germanici, die zweyte aber de Legibus ex Stoica Philosophia explicandis hujusque necessaria cognitione anstellete, unter dem Vorsitz des Herrn Geheimden Raths Wildvogels 1721 den 26 Julius sein Inaugural-Dissertation de præcognitis circa genuinam originem potentatus Principum imperii Germanici vertheidigte, und nach deren rühmlichen Vertheidigung zum Doctor beyder Rechten erkläret wurde. Nach zurückgelegten Reisen, erwöhlete er 1724 Rostock zu seinen Aufenthalte, und fing an durch Historische und Juristische Vorlesungen, (bey welcher Gelegenheit er ein Programma de distincta Juris Romani & Germanici docendi ratione schreibt) und hernach durch viele gelehrte Schrifften sich berühmt zu machen, wovon überhaupt gepriesen wird, daß sie mit grosser Belesenheit, Ordnung, gründlicher Gelehrsamkeit und Scharffsinnigkeit angefüllet und von der Eigenschafft seyn, daß der Herr Verfasser unter diejenigen Rechts-Gelehrten, einen der vornehmsten Plätze verdiene, welche die Rechtsgelehrsamkeit mit denen Historischen Wissenschafften und guten Künsten verknüpffen, das Römische Recht aus denen Alterthümern und Grund-Ursachen zu erklären, auch von dem Mißbrauch in Deutschland zu reinigen wissen, insonderheit aber die Deutschen Rechte und Gewohnheiten aus ihren Historischen und gesetzlichen Gründen und Ursachen verstehen und nützlich anwenden. Immassen denn dem Herrn von Westphalen das gebührende Lob gegeben wird, daß derselbe auf der Universität zu Rostock das Deutsche Recht zuerst hauptsächlich zu treiben und den wenigen Gebrauch des Römischen Gesetz-Buchs zu zeigen, nicht weniger neist der deutschen Reichs-Histor. auch die Mecklenburgische Landes-Hist. und Gesetze zu erläutern angefangen. Herr Helvetius de Mülinen oder Herr Jacob Friedrich Müller in seinen observationibus extemporaneis de rebus ad eruditionem pertinentibus Fasc. I, p. 43 rechnet denselben nebst Thomasio, Gundlingen, Hambergen, Scheffern, dem jüngern Harpprecht zu Tübingen und Herrn Hof-Rath Estorn inter Jureconsultos ratiocinantes, qui non minus ratione ordinatius exculta, quam notitia Juris ex Scriptoribus acquisita præstiterint. Der vortrefliche Rechtsgelehrte Johann Salamon Brunquell urtheilet von ihm in seiner Historia Juris Romani & German. P. III, c. 11. §. 17. quod non parum jurisprudentiæ confuluerit, quod usum atque autoritatem Juris Justinianei in foris Germaniæ

maniæ præsentem ex historiarum monumentis, legibus imperii publicis & hodierna praxi peculiaribus scriptis monstrare & dignitatem juris contra dissentientes defendere voluerit. Herr D. Gottlob August Jenichen zu Leipzig bedienet sich in dem paradoxo juridico de necessario Tutorum in Sponsalibus minorum contrah. consensu, p. 4 folgender Worte: Ex insano illo quo plerique erga Romanæ gentis instituta feruntur prurity, infelix illa atque inepta juris Romani & Germanici confusio orta est, sed hos solos Romanorum rerum scrutatores egregie delinearunt dignamque illis dicam scripserunt JCti laudati ab Ernesto Joachimo Westphalio Tr. de distincta practica juris R. & G. ratione; & Joh. Georgio Cramero Tr. de conjugendo juris & antiquitat. studio, viris solide doctis, ad quorum duum Virorum præclarissimos libellos lectorem remittimus. Siehe auch Herr D. Jenichen in der Commentation de efficaci mulierum testimonio in codicillis tam Juris Roman. quam Germ. §. 12. p. 27 und Disp. de spuriis Advocatorum privilegiis p. 16, woselbst er schreibet: Westphalius vir laude mea major, argumentum de militia mercenaria Germanorum in tractatu suo de Juris Romani indole docte eleganterque excussit. Und in der Zuschrifft der Unpartheyischen Nachrichten von dem Leben und denen Schrifften der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland nennet Herr D. Jenichen die Schrifften des Herrn von Westphalen vortreffliche Meisterstücke und Zeugnisse von einer wohl eingerichteten Gelehrsamkeit, Belesenheit und einem patriotischen Eyfer vor das allgemeine Beste. Der vorhin gemeldete Herr D. Johann George Cramer in der besagten Commentation p 7. 9. 25 zählet ihn inter sagacissimos & perspicacissimos Jctos, in eruenda & exornanda jurisprudentia Germanica & Clientelari occupatissimos. Insonderheit aber verdienen die Worte des Herrn D. Cramers p. 16 und p. 54. §. 14 in allocutione ad Auditores angeführet zu werden, als woraus mit mehrern erhellet, welcher Lehrart der Herr von Westphalen in seinen Collegiis und Schrifften zu Rostock sich bedienet: Caput extulit jurisprudentia Germanica, ex quo tot viri eruditionis gloria celeberrimi, Hertius, Ludewigius, Böhmerus, Gundlingius, Kresius, Hoffmannus, Westphalius, aliique pauci, jura patria a peregrinis probe distinxerunt & utrorumque origenes, progressus, mutationes, diversas rationes ex genuinis historiæ & antiquitatum Rom. & Germ. eximie explanaverunt; Tantos Duces utinam plures sequi non dedignarentur. Insigne, profecto, Auditores compendium laboris facietis, si recentiorum Jureconsultorum, qui in erigenda & restituenda jurisprudentia Germanica heroes se præstiterunt & in excutiendis patriæ antiquitatibus glaciem fregerunt, elimatissima scripta, qualia sunt Schilteri, Hertii, Ludewigii, Gundlingii, Hoffmanni, Heineccii, Kresii, Kemmerichii, Westphalii, die nocteque terere & in succum & sanguinem convertere non intermittetis. Daher denn auch der gelehrte Raths-Verwandte zu Dortmund, Joachim Potgieser in seinen Commentariis juris Germ. de statu servorum, edit. 1736, in Præf. den Herr von Westphalen rechnet inter eruditissimos & celeberrimos illos viros, qui veteris jurisprudentiæ Germanicæ cognitionem oppido necessariam judicarunt. Der berühmte Würtembergische Rath und Ober-Appellations-Beysitzer D. Christoph Friedrich Harprecht zu Tübingen schreibt in seiner Rede de recte præparando & conformando studio juris ad usum Scholarum illustrium, p. 20 gleichfalls von den Verdiensten des Herrn von Westphalen, und rühmet: Quod exempla & monita non vulgaria afferre consueverit, ingleichen urtheilet derselbe in Comment. de necessaria conformatione sententiæ ad Libellum, nach der Tübingischen Ausgabe 1731. §. 5. p 28 quod tam res quam auctores egregio cumulo exhibeat. Es urtheilet auch solches der in den Schrifften der Gelehrheit erfahrne Prof. Krause in den Leipziger Gelehrten Zeitungen 1727. n. 43. p. 432, woselbst er an den Westphalischen Schrifften lobet, daß der Herr Verfasser überall darinnen eine grosse Bücher-Wissenschafft und rühmlichen Eyfer für einer gründlichen, mit der Historie und den schönen Wissenschafften verbundenen Rechtsgelehrsamkeit blicken lassen. Wie denn auch verschiedene gelehrte gewünschet haben, daß derselbe wie Herr Stolle, in der Philosophie, Herr D. Pfaff, D. Lange und D. Buddeus in der Theologie eine vollständige Historie der Gelahrheit in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, wie auch Institutiones Juris Germanici zu schreiben übernehmen möchte, wie davon nachzusehen Herr Leissers Nieder-Sächß. Zeitungen von gelehrten Zeitungen 1729 p. 845 und 368. Er hat auch beydes angefangen und würde sein Vorhaben vollendet haben, wenn ihn nicht anderweit erfolgte Beruffungen davon abgehalten hätten. In den *Lettres historiques*, so in Haag 1729 bekannt geworden, wird dannenhero billig gerühmet, daß derselbe mit seinem Fleiß und gelehrten Schrifften der Universität zu Rostock ein besonderes Ansehen gemachet und dieselbe gezieret habe. die Worte sind n. 15 daselbst diese: Je n'ai pas remarque tant aux etudes, que je ne le connoise & reconnoise pour Docteur tres docte & tres galant homme par ses jolis & savans ouvranges, & que je ne plaigne l'Universite de Rostock, d'avoir perdu en Lui, un de ses premiers Ornements. Dasselbe hat auch der Herr D. Joh. Zacharias Hartmann in seinem Programate de tribus Fiscalis virtutibus & vitiis, der Kieler Ausgabe 1736. p. 13 geurtheilet, indem er geschrieben: quod in Academia Rostochiensi olim tanto applausu omnis juris doctrinas explanaverit, ut Atheno Rostochienses ab ipso maximam etiam nunc habeant nominis celebritatisque causam. Hr. Reg. Rath Heinrich Christian Senckenberg in Juris Feudalis primis lineis nach der Ausgabe 1737 P. I, c. 3. §. 67 rechnet denselben billig inter Scriptores hujus Seculi illustres, quorum conatus Seculum probarit dijudicavitque, ut ingens sane differentia hujus & præcedentium seculorum scripta quilibet deprehenderit, qui eo attendere voluerit. Eben derselbe rühmt auch an dessen Arbeiten, daß solche in dem Mecklenburgischen Rechte, ingl. auch bey den Consiliis Cothmanni und Kirchofii wohl zu gebrauchen seyn. Siehe Herrn Senckenbergs Anfangs-Gründe der Deutschen gemeinen Rechtsgelehrsamkeit nach der Ausgabe 1737 in der Vorbereitung p. 25.

n. 274. Und es ist gewis, daß, wenn er bey den Academischen Wesen geblieben und das Schicksaal ihm nicht anderweit ein grösseres Glück zubereitet hätte, derselbe der gelehrten Welt durch viele nützliche und gründliche Schrifften ungemein gedienet haben würde. Als aber das Absterben seines Herrn Bruders Johann Bernhard Westphalens, Predigers an der Spinn-Haus-Kirchen in Hamburg ihn 1728 nach diesen gelehrten Ort foderte, wurde er schlüßig, sich daselbst niederzulassen und in seinem gelehrten Fleiß fortzufahren, wie davon nachzusehen sind die Nieder-Sächß. gelehrten Zeitungen 1729. p. 543. und 1730 p. 26. 106 und 204. Jedoch dieses rühmliche Vorhaben wurde 1730 unterbrochen, indem ihm von E. Hoch-Edlen Rathe der Stadt Kiel die angesehene Burgemeister-Würde nach einstimmiger Wahl übertragen und derselbe darauf von Sr. Königl. Hoheit dem regierenden Hertzoge zu Schleswig-Hollstein darinnen bestätiget wurde. Siehe Nieder-Sächß. gelehrte Zeitungen 1730. p. 259. Gedenckmahl der Hollsteinischen Jubel-Freude wegen der Augspurgischen Confeßion 1730. p. 116. Herr D. Jenichen in Disp. de Spuriis Advocatorum Privilegiis, woselbst er p. 17 meldet: Dn. Westphalium egregia in Jurisprudentiam merita haud ita pridem ad Consulatum Kilonienſem evexerunt. Bald darauf haben auch Sr. Königl. Hoheit dessen ausnehmende Geschicklichkeit und Verdienste ferner eingesehen und denselben 1732 den 21 Mertz in Dero Geheimdes Conseil zu Dero Legations-Rath und Geheimden Secretair zu beruffen geruhet. Siehe Prof. Kohlens Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen 1732 n. 19 p. 241. Im Jahr 1733 ward derselbe zu höchst Dero Geheimden Cabinets-Rath auch noch in selbigen Jahre zum Vice-Präsidenten des Ober-Kirchen-Consistorii gnädigst bestellet. Siehe Nieder-Sächs. Nachrichten 1734 n. 1. p. 4. Hamburgische Berichte 1734. p. 5. Im folgenden 1734 Jahr wurde ihm auch die Vice-Präsidenten-Stelle im Ober-Kriegs-Consistorio angetragen, und da durch Abgang des Herrn Geheimden Raths-Präsidenten und Curators der Universität zu Kiel Grafen von Bassewitz die Curatel über besagter Universität erlediget worden, so ward hinwiederum auch diese Würde dem Herrn von Westphalen 1734 anvertrauet. (Siehe Hamburgische Berichte 1734 p. 565) welcher denn mit so viel grössern Ruhm solcher vorzustehen vermögend war, je mehr die durch Dero ehemahligen Academischen Fleiß und gelehrte Schrifften erworbene Verdienste weit berühmt und unvergessend sind und beständig bleiben werden, auch die Universität so wohl als die Gelehrsamkeit insgesamt einen rechtschaffenen und vollkommenen Kenner und Beförderer der Gelehrsamkeit an denselben zu verehren hätten. Siehe dieses Lob und Urtheil mit mehren in des Herrn Geheimden Raths Gundlings Historie der Gelahrheit, welche Herr *C. F. H.* herausgegeben in vierdten Theil, p. 5538 not. h. 17. Die in diesen höchstwichtigen Aemtern bezeugte grosse Sorgfalt und unermüdeter Dienstеyfer haben ferner einen Zuwachs der Ehre verursachet, indem er 1736 zu dem wichtigen Amte eines Cantzlers am Hof, und in dem Geheimden Raths-Collegio erhoben wurde. S. Hamburgischen Berichte 1736 p 273. Ihro Königl. Hoheit haben in dem solcherhalben an Dero auswärtige Ministers und Gesandten abgelassenen Rescript; (Siehe solches in denen zu Haag und Regenspurg herauskommenden Staats-Nachrichten 1737 May) zum vortreflichen Ruhm des Herrn von Westphalen bezeuget: „Daß höchst „dieselben an dessen Geschicklichkeit und bis daher „geleisteten sehr nützlichen und getreuen Diensten „ein gnädigst besonders Vergnügen gehabt, und „von demselben mehrmahligen Proben seiner „Droitur, Treue, Verschwiegenheit, Fermite, „Vernunfft, Geschicklich- und Sittsamkeit wohl„gefälligst verspüret haben, daß sie gnädigst bewo„gen worden, demselben die Hof-Cantzlers-Wür„de gnädigst zu conferiren und dadurch auch nun„mehro Dero auswärtige publique Affaires an„zuvertrauen u. s. f.„

Es haben auch Se. Königl. Hoheit die Eigenschafften und Verdienste dieses Ministers dadurch ferner unterschieden, da Sie denselbigen den 14 April 1737 in den Durchl. Schleßwig-Hollsteinischen Annen-Orden aufgenommen und dadurch die ansehnliche hohe Ritter-Würde ihm zu verleihen geruhet. Selbst Se. Röm. Kayserl. Majestät Carl VI glorwürdigsten Gedächtnisses haben aus höchst eigener Bewegung die hohe Kayserl. Huld gehabt, ihn durch ein allergnädigstes Diploma im Jahr 1737 den 9 Aug. in des Heil. Röm. Reichs alten Adels und Ritter-Stand zu erheben, wovon man aus den Regenspurgischen Historischen Nachrichten folgende Worte zum Ruhm der Gelehrsamkeit hieher zu setzen nicht unterlassen kan: „Wann wir nun gnädigst angese„hen und betrachtet, die Erbarkeit, Redlichkeit, „adeliche gute Sitten, Tugenden, stattliche Ver„nunfft, Gelahrheit, Fähig- und Geschicklichkeit, „löbliches Verhalten und Herkommen, womit „vor Unsere Kayserliche Majestät Unser und „des Reichs lieber Getreuer Ernst Joachim „Westphalen, des regierenden Hertzogs „zu Schleswig-Hollstein lieber würcklicher „Hof-Cantzler und Geheimder Rath angerühmet, auch bekannt geworden, wie er von „Jugend auf sich in denen Wissenschafften solchergestalt geübet, daß er vielfältig dem gemeinen Wesen nütz- und ersprießliche Schrifften der „Welt durch öffentlichen Druck hervorgegeben „und dadurch solche ausnehmende Gelehr- und „Erfahrenheit an den Tag geleget, daß obgedachten Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein Lieber bewogen worden ihm in Dero Dienste zu beruffen, „und nunmehro die Cantzler-Stelle in dem Geheimden Rath, das Vice-Präsidium in Dero „Ober-Kriegs- und Kirchen-Consistorio, wie nicht „weniger die Ober-Aufsicht Dero Universität zu „Kiel zu übertragen, mithin die Besorgung Dero „gesammten Landes auswärtigen und Publiquen „Geschäfften und sonstiger wichtigster Angelegenheiten zu übergeben; Er Ernst Joachim „Westphalen auch in allen Begebenheiten „durch seine so vernünfftige Aufführung, ausnehmende stattliche Fähigkeit und besitzende vortref-

„liche

„liche Eigenschafften um Uns, das Heil. Römische „Reich und das gemeine Beste mit unausetzli„cher Treue und Eyfer sich ferner wohl verdient „zu machen und in solcher unterthänigsten Erge„benheit gegen Uns, das Heil. Röm. Reich, und „Unser Erz-Hauß Oesterreich bis in seiner Gru„ben beständig verharren, des unterthänigsten „Erbietens ist, solches auch wohl thun kan, mag „und soll; so haben Wir mit wohlbedachten Mu„the zu einem Kayserl. Kennzeichen Unsers darob „geschöpfften und derentwegen auch zu ihm se„tenden gnädigsten Vertrauens und Gefallens, „ihm diese besondere Gnade aus höchsteigener „Bewegnisse gethan u. s. w.“ Nach dem erfolgten höchstsel. Absterben Sr. Königl. Hoheit des Hertzogs Carl Friedrichs sind der Herr von Westphalen in Dero obenbesagten hohen Bedienungen von des Herrn Bischoffs, Tutors und Administraters Hochfürstl. Durchl. nicht allein gnädigst bestätiget, sondern auch zum Ober-Consistorial-Präsidenten ernennet worden, als welches Präsidium Sr. Königl. Hoheit glorwürdigsten Gedächtnisses jederzeit selbst geführet hatten. Er ist übrigens von langer Statur, wohlbelebt, aufgeweckt, dienstfertig, und von einem gantz erstaunlichen Fleisse. Was seine Ehe betrifft, hat derselbe im Jahr 1734 den 21 Mertz sich glücklich vermählet mit der Hochwohlgebohrnen Frauen Margarethen Apollonien von Strycken, gebohrnen von Cronhelm, des ehemahligen Hochfürstl. Schleswig-Hollsteinischen Herrn Hof-Cantzlers Heinrich Christians von Strycken nachgelassenen Wittben und des wohlsel. Herrn Ernst Andreas von Cronhelm, Königl. Großbrittannischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Kriegs- und Amts-Raths, auf Moisburg, Tochter. Siehe davon den beschäfftigten neuesten Secretar 1734 P. I, p. 17. woselbst auch bemercket wird, daß dieses Vermählungs-Fest von Sr. Königl. Hoheiten selbst angeordnet und mit Rußischen Solennitäten zu Bordisholm von Höchst-Deroselben angeordnet und vollzogen worden. Seine Schrifften sind folgende:

1. Diss. inauguralis de Præcognitis circa genuinam originem post carolingicam Potentatus Principum Imperii Germanici, Jena 1721. Hiervon urtheilet der sel Burcard Gotthelf Struv in Bibliotheca Juris Selecta ex edit. D. *Buderi* p. 700. quod varia eruditione sit referta, nimium tamen Principibus Imperii tribuat. Eben derselbe lobet in seiner Jurisprudentia publica diese und des Hertii Disputation von demselben Argumente. Siehe auch Hollsteinische Gelehrte Zeitung. 1722 n. 101, woselbst geurtheilet wird, daß die Lehre de præscriptione Regalium Principum in dieser Disputation gelehrt widerlegt worden. Herr D. Jenichen nennet in Bibl. Juridica Lipenio-Jenichiana, p. 457 diese Disputation elaboratissimam, elegantissimam.

2. Schediasma Epistolare de Germaniæ Academiarum nævis æque ac prærogativis in docenda Jurisprudentia privata & publica, Halle 1722, 4. Siehe hievon eine Erzehlung des Inhalts in den Leipziger Gelehrten Zeitungen 1722. n. 8. p. 374. Herr D. Harprecht zu Tübingen in Tract. de fontibus Juris civilis moderni Würtenbergici, p. 11. urtheilet: in hoc Schediasmate attulit egregia meditata de Studio Legum Germanicarum, wünschet auch in der Consultatione de colligendo corpore Juris Würtenbergici n. 1. p. 14. daß das Desideratum de conficiendo Systemate Juris Germanici, welches derselbe in besagten Schediasmate gemacht hat, erfüllet werden möge. Der Verfasser der Hollsteinischen Gelehrten Zeitungen 1722. n. 75, 7. rühmet an dieser Schrifft des Hrn. Verfassers Belesenheit, Judicium, nervöse und freye Schreibart und Gründlichkeit. Zu Tübingen ist es ins Deutsche übersetzet und mit Anmerckungen vermehret worden, unter dem Titel: Von den Gebrechen auf Deutschen Universitäten, wie auch derer Vorzügen vor auswärtigen in Staats- und Bürgerlichen Rechte. S. Gelehrte Zeit. l. c. n. 200. Sonst hat diesem Schediasmati p. 115 u. f. da der Herr Verfasser von dem Vorzuge des Studii Juris publici im Deutschen Reich vor andern auswärtigen Reichen handelt, Herr M. Andreas Ostander, ein Schwede, eine Disputation entgegen gesetzet unter den Titel: De Fama eruditorum in Suecia, præsertim Jctorum & Historicorum a contemtu Juris publici patrii & Documentorum medii ac novissimi ævi, quem ipsis tribuit E. J. W. J. U. D. Rostoch. vindicata, Greifsw. 1725. Dahingegen wird in den Gelehrten Hollsteinischen Zeitungen 1726. n. 2. und in Recensione Actorum Erudit. Rostoch. Collect. 2. p. 157. gezeiget, daß der Herr von Westphalen mit dem Fleiß und Verdiensten derer Gelehrten in Schweden gar nichts zu thun, sondern nur von dem Schicksal des Schwedischen Juris publici, welches sich wegen offt veränderten Reichs-Staats auch offtmahln veränderte, und dahero eine unbeständige Lehr-Art und Anwendung der Schwedischen Gesetzen machen müssen, gehandelt und also lediglich sein Absehen auf die Fata des Studii Juris publici und Quæstionem Consilii, temporis & status gerichtet habe. Herr Consistorial-Director Christian Tettelblat zu Greifswalde hat dahero in seiner Notification von einem zu ediren den Thesauro rerum Sueogoth. Hamb. 1726. p. 5. wie auch in der Schwedischen Bibliotheck (nach der Auflage 1728) P. I, p. 17. den Herrn Westphalen unter die Vertheidiger der Schwedischen Nation gerechnet, und geurtheilet, daß derselbe denenjenigen, die zum Nachtheil der Schweden in die Welt hinein geschrieben, eine sehr gute Erinnerung in seinem Buch de consuetudine gegeben habe, wornach sich alle billig zu richten hätten. Und in der Vorrede zum 5ten Theil der Schwedischen Bibliotheck versichert derselbe daß er an den Vorwürffen der Ostandrischen Disputation keinen Theil nehme.

3. Miscel-

3. Miscellæ exercitationes

I. De fabulis historicis quæ in vario cum sacro tum profano genere historiarum circumferuntur sub tegumento veritatis: 1) Joanna Papissa, contra Jo. Launojum & Sam. Maresium; 2) de Bucephalo Anthirii, primi regis Vandalorum, ubi explosæ simul sunt historiæ fabulosæ de Amazonibus vericidis, Grifone Henrici Leonis & rata Saxonica Berhardina, contra Latomum, P. Petitum & Starckium; 3) de Idolo Radegasto contra H. G. Masium; 4) de Sacro Sanguine Suerinensi contra Marchalcum Thurium; 5) de Hattonibus I & II contra Mersennum ac Morerium; 6) de Rota Willegisi, filii vulgo hamaxurgi, contra Serarium, cum præfatione de Scepticismo historico & circa fidem historicam cautelis.

II. Genuina fundamenta Juris principum in decidendis causis propriis matrimonialibus postliminio Principibus Protestantium restituti. Expenduntur sigillatim ævа, quibus jura in hoc argumento Principibus stirpe Carolina exarescente, fuerunt originaria, dein Pontificium technis ablata, ac demum publicis sanctionibus, avitis Dominis restituta. Singula fide monumentorum historiarum, coæqualium scriptorum, Legum fundamentalium atque omnis ævi Diplomatum.

III. De libris damnatis & vulgo suspectis, sigillatim Vanini, Bruniorum, Cœrbachi, Beverlandi, cum præfatione adversus Baylium de Atheorum Chimerica denominatione, Halle 1722 in 4. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen 1722 p. 709. Was M. Johann Christ. Koch an dem 1sten Stück de fabulis hist. auszusetzen gehabt, stehet in den Unschuldigen Nachrichten 1723 p. 137. Der Herr Verfasser aber hat dagegen sich vertheidiget, daß solches mit seinem Endzweck gar nichts zu thun habe, welche in der Historie Ungewißheit und Freydruckerey, als ungeprüfte Meynungen und Vorurtheile einzuführen oder zu behalten Belieben trage.

4. Commentatio Academica de distincta practica docendi ratione in Jure privato Romano & Germanico, Lectionibus Jurium & Historiarum in Academia Rostochiensi præmissa, Rostock und Leipzig 1724 in 4. Von diesem Tractat urtheilen die Verfasser der Lateinischen *Actor. Eruditor.* 1725 p. 424 also: Hanc commentationem non possumus non publice commendare, in qua de corruptæ Jurisprudentiæ privatæ, qualis hodie est, facie, causis ac speciatim de Jurium diversorum imprudenti commixtione disserit, quorum malorum historiarum ab origine ad nostra tempora deducit, de remediis deliberationem instituit, doctrinam Jurium distinctim in Academiis peragendam commendat, tum ejus subsidia suggerit, & quæ ad genuinam interpretandi & applicandi Juris R. & Germanici rationem perducant, sigillatim explicat, ita, ut ista prolusio Academica egregium inter scripta de Juris vel docendi vel discendi Methodo locum tueatur. Er wird auch recensiret in Leipziger Gelehrten Zeitungen 1724 p. 700. woselbst gerühmet wird, daß der Herr Verfasser in dieser Schrifft gründlich gezeiget habe, worinn die Schwürigkeiten der Rechts-Gelehrsamkeit bestehen und daß alle Verbesserung derselben vergeblich sey, wofern man nicht auf den Ursprung des Uebels gehe, mithin der Vermischung vieler und an sich unterschiedenen Rechte vorbeuge, als woraus die Ungewißheit und Weitläufftigkeit der Rechte ihren Ursprung genommen. Dieselben Herren Verfasser dieser Leipzig. Gelehrt. Zeitungen 1725. p. 820. nennen diesen Tractat eine schöne Schrifft von der Methode die Rechte zu lehren und zu lernen. Siehe auch *Litteraria Nov. Helv.* 1725 und *Recensionem Actorum Eruditorum Rostoch.* Collect. 2. p. 152 u. f. Herr D. Cramer in Disquisitione, an Advocati in Republica sint tolerandi? p. 22. schreibt davon: Binas commentationes, alteram de distincta practica ratione, alteram de indole Juris R. D. Westphali, Jcti Megapolitani, censemus commendandas. Siehe auch Herrn Amts-Rath Carl Christian Schrammen in Sched. Historico-Litter. de usu humaniorum in Jurisprudentia §. 23. p. 162.

5. De fatis atque usu studii Juris feudalis in Germania meditatio pragmatica, primas lineas de Origene feudorum & juris feudalis in Imperio & provinciis Germaniæ complectens, Rostock und Wismar 1725 in 4. Diese Schrifft wird gerühmt in *Novis Litter. Lipsi.* 1725. n. 35, p. 338 n. 49 p. 488 also: "Diese Meditation ist ein nützliches Werck, worinn der „Herr Verfasser mit vieler Gelehrsamkeit „und Einsicht in der Deutschen Reichs-Historie und Gewohnheiten, den Ursprung der „Lehn sowohl überhaupt als besonders der „Longobardischen Lehn wie auch der Reichs- „und Landsäßigen Lehen in Deutschland untersuchet und die geschenckten Lehn von den „aufgetragenen desto genauer unterscheidet. „Er führet seine Sätze aus guten Gründen „und bewährten Scribenten aus, hat auch „den Gebrauch des Longobardischen Rechts „in Deutschland besonders dabey erörtert." Die Herren Collectores der Lateinischen *Actorum Eruditorum* 1725 p. 417-424 recensiren solches und nennen es utilissimum opusculum erectiori ingenio & industria scriptum, und setzen p. 424 hinzu: nos non sine injucunditate hanc pragmaticam meditationem perlustrasse longior ejus recensio loquitur. Der Hällische Rechtsgelehrte D. Schnaderbach in Tr. de jure optionis von Ruhe-Recht §. 10 p. 13 rühmet folgendes: Profligavit in erudita de fatis atque usu Studii Juris Feudalis Meditatione errorum eorum, qui cum Schradero negare ambiunt, vetustos Germaniæ mores in Germania esse antiquiores jure Romano, & hoc constitutis demum Academiis in foro sub & obreptitie invectum esse. Herr Regierungs-Rath Senckenberg in primis lineis Juris Feudalis Germ. & Longob. C. I, §. 2. rechnet diese Schrifft inter scripta de Methodo in Jurisprudentia Feud. observanda & in specialia ejus capita introducentia.

6. Tra-

6. Tractatio de selectis adjumentis Jurisprudentiæ feudalis imperialis & Provincialis Germaniæ, Leipzig 1725 in 4. Siehe davon *Acta Eruditorum*, Lipſ. 1725. p. 424.

7. De uſu, indole, ſubſidiis & differentiis Juris Canonici & Eccleſiaſtici in Foris proteſtantium, 1725 in 4. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen, 1725 p. 488.

8. Prüfung der Thomaſiſchen Diſputation und Gründe von Verzögerung der Juſtitz durch den richterlichen Verſuch der Güte und Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens, Leipzig 1726 in 4. Dieſe Schrifft iſt ohne Nahmen herausgekommen, und wird dem Herrn von Weſtphalen in den Gelehrten Holſteiniſchen Zeitungen 1726. n. 189 zugeeignet. Der Herr Geheimde Rath Thomaſius in dem Anhange zu den Thomaſiſchen Händeln p. 211. giebt auch ſolches zu erkennen. Andere hingegen halten den Herrn Hof-Rath Benemann in Dresden für den Urheber, als welcher wider die Thomaſiſche Diſputation 1724 unvorgreifliche Gedancken herausgegeben hat. Siehe Herrn Putonei Enunciata Juris in 20 und 21 Stück, p. 291-387.

9. Exercitatio Hiſtorica & Juridica de Juris Romani indole & diverſa ratione obligandi in foris apud Romanos & Germanos, qua utriusque Juris rationes, uſus, auctoritas & norma Reipubl. utriusque diverſi ſtatus ex fidis hiſtoriarum Legum & morum præſidiis exponuntur, & ſingula exemplis practicis illuſtrantur, Roſtock 1726 in 4. Siehe Leipz. Gelehrte Zeitungen 1725 p. 925. woſelbſt ſich dieſes Urtheil findet: Dieſer Tractat de indole Juris Rom. iſt mit vieler Gelehrſamkeit und gründlichen Lehren der Reichs-Hiſtorie und des Deutſchen und Römiſchen Rechts angefüllet, wodurch der Herr Verfaſſer der Pragmatiſchen Erkenntniß der Reichs-Gelehrſamkeit ein neues Licht gegeben, und ſeine Wiſſenſchafften in den deutſchen Gewohnheiten und dem practiſchen Gebrauch des Röm. Rechts durch bündige und vernünfftige Schlüſſe, beſonders durch Exempel aus der praxi Germaniæ und obſervantia Judiciorum dargethan. Herr D. Cramer l. c. urtheilet: daß der Herr Verfaſſer in dieſer Schrifft ſattſam unter andern erwieſen habe, quod primaria Juris Romani in German. introducti occaſio ex juvenum Germanorum ad Academias Italicas peregrinationibus enata ſit. Der ſel. Brunnquell in Hiſt. Juris P. IV, c. 10. § 2 & 42 rühmet an dieſer Schrifft, quod Rationes *Arzburii Duckii*, qui totus in extollendo jure Romano fuit, & hoc originarium in Germania fuiſſe ſtatuit, ſatis in ea ſint confutatæ, item quod cum aliis ex adverſo, contra Kulpiſium ſeu Sincerum, ex ipſis Imperii Conſtitutionibus ſolide commonſtraverit, juris Rom. ſub nominis receptionem. Herr Conſiſtorial-Director Nettelbladt *Univerſal-Lexici LV* Theil. in Themide Romano-Suecica, Præf. p. 2. 7. vermeynet, daß denen Schwediſchen Univerſitäten zu nahe und zu keinem Lobe ſey, wenn der Herr Verfaſſer in dieſen Tractat ſchreibet: quod Suecia ſemper Jus Romanum faſtidiverit. Er ſcheinet aber dieſen Einwurf ſelber zu haben, da er p. 19 ſchlieſſet: Clare oſtendit Dn. Weſtphalius in Tract. de Juris Rom. indole, quam exiguus inſtitutionum Juris Juſtinianei in Germania ſuperſit uſus; tanto igitur magis mirandum, jus Romanum in Academiis tanto coli ſtudio, jus vero patrium neglectum jacere. Siehe hiervon Gelehrte Zeitungen, 1725. p. 925. In des Herrn Lic. von Seelen Selectis litterariis, p. 242 nach der Ausgabe 1726. heißt es: Celeberrimus Vir Erneſtus Joach. Weſtphalius in copioſa pariter ac erudita diſputatione de Juris Rom. indole p. 51 gloſſam Friedlibii in Geneſin III, 16. tolerandam non eſſe judicat.

10. Tractatio Hiſtorica, etymologica & civilis de Conſuetudine ex Sacco & libro in Germania ſigillatim in Megapoli cum præf. de ſtudio hiſtorico in Jurisprudentia non otioſo, Roſtock und Leipzig 1726 in 8. In den Gelehrten neuen Zeitungen, 1726 n. 84. p. 828. wird von dieſem Buche geurtheilet: daß der Herr Verfaſſer ſeine Sätze mit vielen gelehrten Anmerckungen begleitet und darinn eine ſolche Menge Hiſtoriſcher und Etymologiſcher Materien mit angebracht habe, daß man ſich über deſſen große Beleſenheit und Gelehrſamkeit wie auch weitläufftiger Bücher-Wiſſenſchafft billig verwundern müſſe, dieſes auch das Buch nicht weniger als die freye und zierliche Schreibart gar angenehm zu leſen mache. Herr Albrecht George Schwartz, Profeſſor zu Greifswalde, in Hiſtoria finium Rugiani principatus p. 177 nennet dieſes Werck omnimodæ eruditionis ſcriptum, ingleichen in ſeiner Einleitung in die Pommeriſche und Rügianiſche Juſtitz-Hiſtorie, p. 18 (nach der Greifswaldiſchen Herausgabe 1735 in Fol.) ein gelehrtes mit vieler Beleſenheit und Wiſſenſchafft angefülltes Buch. Und Herr Peter Friedr. Arpe in Feriis æſtivalibus p. 291. elegantem commentarium prædantismi morum ſingularium. In der *Bibliotheca Lubecenſi* Vol. V, p. 165 findet ſich eine Recenſion und heißt es davon p. 179. Quilibet, cui librum multis amœnitatibus juridicis, litterariis & etymologicis refertum, legere volupe eſt, videbit, Dn. Autorem non verſatum eſſe in rebus tritis, nec in vocibus acquieviſſe, ſed ſingularia plura Jurium, hiſtoriarum, morum & antiquitatum momenta evolviſſe atque expendiſſe ad cinoſuram uſus & doctrinarum; Eleganti huic libro præmiſſa eſt præfatio, de ſtudio hiſtorico in Jurisprudentia non otioſo ex qua, ſi unquam alibi, apparet non otioſum eſſe iſtud ſtudiorum genus, quod cum Jurisprudentia tam felici ratione D. Auctor conjunxit. In

Herrn D. Johann George Cramers Commentat. de conjung. Studio Juris & antiquitatum German. p. 9 n. f. wird der Verfertigte des Buchs dieser Ruhm gegeben: Majori adhuc eloquentia quam quondam b. Rhenanus & Melchior Goldastus; contra illos; qui vires & ingenium in æruginosis lamellis criticis & antiquitatum Romanarum conterunt, perorarunt ill. Ludewigius in Jure Client. & Westphalius in Præf. Tractatus de consuetudine p. 4. non enim viri perspicacissimi, utile antiquitatum Romanarum ad cognitionem Legum Roman. facientium studium detestantur, modo nimium illud, quo in antiquitatibus inutilibus & quisquiliis, structuris &c. desudant, & Germaniæ instituta antiqua relinquunt. In der Schwedischen Bibliotheck, P. I, p. 40. wird an diesem Tractat gerühmet, daß darin der Nutzen der Gothischen Sprache gezeiget worden. Siehe auch Leipz. Gelehrte Zeitungen 1726. Was der Herr Geheimde Rath von Ludewig wider eine Stelle dieses Buchs, welche dessen Lehren von der Mecklenburgischen Lehnbarkeit gegen Brandenburg entgegen gesetzt ist, geschrieben, solches findet sich in den Hällischen Anzeigen 1735 n. 17. 18. 19; Ist aber auch hinwieder von einem Mecklenburgischen gelehrten Edelmanne und von dem Herrn Hofrath Jargaw beantwortet und wiederleget; Siehe Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen 1735 p. 467. wie auch Herrn Rath Jargaws neu vermehrte Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg, P. I, c. 34.

11. Specimen Documentorum ineditorum Mecklenburgensium seu Recensus Diplomatum, Chartarum & numorum, quibus patriæ historiarum juriumque aliquot argumenta illustrantur; accedit Bibliotheca Etymologica Selecta, Rostock und Leipzig 1728 in 8. In der *Bibliothec. Lubec.* Vol. V, p. 176. u. f. wird hiervon gesagt: multa occurrunt, quæ materiam de monetis & Marcis Slavicalibus seu bracteatis egregie illustrant. Siehe auch Nieder-Sächs. gel. Zeitungen 1729. p. 631. Herr Consistorial-Director Christ. Nettelbladt in nova Conject. de fontibus Juris Lub. p. 9 schreibt: quæ de antiquitate Juris Lubec. Sec. XII. dicuntur, valde confirmantur diplomatibus à litteratissimo Dno. Westphalio in Specim. Docum. editis. Herr D. Cramer in Comment. de Studio Juris & antiquit. Germ. p. 49 rühmet, quod in præfatione, qua Specimen Documentorum auspicatus est, Diplomatum usum in Jurisprudentia diserte commendaverit, ut legi mereatur. Und der Verfasser der *Nov. Litterarior. seu Recensionum Disp. & Comment. Academicorum* Cont. 3 p. 8. urtheilet; Specimen ejus Document. Mecklenb. Juri Mecklenb. non minus quam Germaniæ insignia effundit lumina, Siehe auch Leipz. Gel. Zeit. 1726 p. 829. woselbst die gelehrten Anmerckungen, womit der Herr Verfasser die Urkunden erläutert hat, gerühmet werden.

12. Specimen positionum Juris Romani dissonantis a jure Germ. communi & Mecklenburgico, sigillatim 1) in Consensu connubiali & potestate matris, 2) in matrimonio coacto & dote, 3) in dissensu patris sine causa, 4) in conjugiis hominum propriorum & jurisdictione nobilium, cum præf. qua quid Jus Romanum, quid Germanicum, quid præsens institutum sit, explicatur, Rostock 1726 in 4. Eine Recension findet man davon in Holst. Gel. Zeitungen 1727 n. 61. Der Herr Geheimde Rath Böhmer in Jure Ecclesiastico Protestantium T. IV. Tit. 9 p. 86 rühmet in dieser Schrifft des Herrn Verfassers optima observata und besonders, quod sedula opera collegerit & recensuerit plures Leges provinciales Germaniæ de Sponsalibus & matrimoniis, inscitis Dominis contractis, iterum annullatis. In denen *Novis Litterariis seu Recensionibus Commentationum Academicarum* Contin. III p. 1. woselbst der Inhalt dieses Speciminis erzehlet wird, heißt es: celebrandæ sunt doctissimi Westphalii egregiæ commentationes, quæ ad Jus Mecklenburgicum cognoscendum introducunt. Siehe Nieder-Sächs. Zeitungen 1729 p. 368; Joachim Potgieser Commentar. Juris Germ. p. 379. 864. 870. 904. 918; Herrn Hofrath Joh. George Estor Spec. Juris Germ. de hominib. propr. §. 39 u. f.

13. Consideratio Historica & dogmatica de origine & medela corruptæ Jurisprudentiæ & Justitiæ, cum Bibliotheca Consiliorum ab anno 1555 usque ad annum 1726 de emendandis justitiæ & Jurisprudentiæ nævis, ut & biga Consultationum de præcavenda confusione Judiciorum Mecklenburgensium & de maturanda justitia in Curia Rostochiensi de anno 1657 & 1626. Rostock und Leipzig 1726 in 8. In den Nieder-Sächs. Gel. Nachrichten 1729 p. 345. wird hiervon gerühmet, daß aus der Historia civili, forensi & Academica in gründlicher Ordnung alles untersuchet und die Hülfs-Mittel der Verbesserung nach dermahligen Umständen erörtert worden. Siehe auch Leipz. Gel. Zeitungen 1726. Holst. Gel. Zeitungen 1726. n. 202. wie auch D. Odelem in der Rechts-Sache von der Injurien- und Privations-Klage eines Edelmannes wider einen Bauer und Affter-Lehn-Mann p. 5. u. f. (nach der Franckfurter Ausgabe 1727.)

14. Meditatio de Juris R. Germanici distincta Tractationis origine, ratione & fructu in Theoria & praxi, cum quinque dissertationibus, de Juris discendi methodo, de suavitate vitæ Academicæ, de trippolici legum fine, de eo, quod refert principes esse eruditos, & de Cautelis & mediis studii explicandi Leges Romanas,

Romanas, Leipzig 1727 in 8. Diese Abhandlung wird mit vielem Ruhm recensiret in den Leipziger Gelehrten Zeitungen 1727. p. 432; ingleichen in den Holst. Gelehrt. Zeitungen 1727. n. 85. Siehe auch D. Harprecht in Tract. de fontibus Juris civilis moderni Würtenbergici, §. 5. (Der Tübingischen Auflage 1731)

15. Disp. de Stoa JCtorum Romanorum ejusque historia & ratione, Rostock 1727. Siehe davon Gelehrten Holst. Correspondenten 1727. p. 132. Herr Hof-Rath Augustin Leyser in Epist. ad Diss. de Auctoritate rei judicat; nennet diese Schrifft pulchrum. doctumque ad numerum operarum elegantiorum Jureconsultorum pertinens, Siehe dessen Med. ad Pand. Vol. V, Med. 472. p. 407.

16. Specimen Enunciatorum Forensium in praxi dubia, sigillatim 1) de Testamento mystico, 2) de rescissione Transactionis ex capite læsionis, 3) de præsumto mandato, 4) de Jure patris intuitu dotationis, 5) de contractu inter patrem & filium, 6) de Juramenti delatione contra Sponsalia, 7) de Jure matris alendi libros, præmittitur Tractatio de Juris dubii definiendi norma, & accedunt Corollaria Juris Germanici, Rostock 1727 in 4. Siehe Gelehrte Nachrichten c. l. 1727.

17. Disputatio de origine & fontibus Juris Lubecensis ejusque usu, auctoritate, elogio & subsidiis, Rostock 1727. In der Biblioth. Lubec. Vol. VI, p. 33 schreibet der Verfasser: In hac dissertatione, quæ erudita & memorabilia multa complectitur, exhibentur etiam præsidia & Scripta Juris Lubecensis literaria. Der seel. Christ. Gottfr. Hofmann in Progr. de Juris Lubecens. antiquo Codice p. 2, rühmet: Diversas versiones Juris Lubecensis, earumque differentias annotavit Vir multis perdoctis scriptis ac monumentis clarissimus Dominus E. J. Westphalius in diss. instructissima de fontibus Juris Lubecensis. Idem & scrupulum de origine Iuris Lubecensis, quem singularis vocis, justitiæ in diplomatibus Sec. XIII. usus excitaverat, plane excussit. Herr Geheimde Rath Justus Henn. Böhmer in der discussione præliminari seines T. II. Consultationum & Decisionum Juris § 4. p. 5. 6. (nach der Hällischen Ausgabe 1734) lobet: Quod solide ostenderit Lubecensium Jura, Henrici Leonis auspiciis deberi. Herr Regierungs-Rath Heinrich Christ. Senckenberg in seinen Selectis Juris & Hist. n. 6. de Historia Juris Statutarii Franckf. §. 1. und 8. T. I, p. 507 u. 514 urtheilet: Virum excellenti eruditione præditum clarissimumque Ernestum Joachimum Westphalium Juris Lubecensis historiam & fata plenissime exposuisse Siehe auch *Acta Jureconsultorum* P. IV, p. 47.

18. Disp. de indole practica Juris Lubecensis in civitatibus Mecklenburgicis, Rostock 1728. Siehe Holsteinische Gelehrte Zeitungen 1718. *Nova Litteraria Francof.* 1728. Herr D. Mantzel in Specim. I. Juris Mecklenburgici p. 12 meldet von dieser Disputation: Quænam sint civitates, in quibus Jus Lubecense receptum, nemo amplius hactenus enumeravit, quam humanissimus JCtus Dn. Westphalius.

19. Monumenta inedita rerum germanicarum præcipue Cimbricarum & Megapolensium, quibus varia antiquitatum, historiarum, Legum, Juriumque Germaniæ, speciatim Holsatiæ & Megapoleos vicinarumque regionum argumenta illustrantur, supplentur & stabiliuntur, cum instructissima præfatione & notis T. I, Leipz. 1739 in Fol. mit Kupffern. Dieses vortreffliche Werck wird recensiret in den Deutschen *Actis Eruditor.* XXXVI Stück, p. 135. Hamburg. Bericht. 1739. N. L. V. p. 473--483. wo es unter andern als ein schönes Werck gepriesen und p. 482 gesaget wird, daß der Herr Cantzler von Westphalen darinnen so viel Einsicht, Witz, Belesenheit und Kenntnis des tieffsten Alterthums, als Fleiß und Aufmercksamkeit blicken lassen, und durch Eröffnung seiner Schätze seines Vaterlandes Nutzen und Ehre befördert habe. Leipziger Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen 1739. p. 618. Göttingische Zeitungen von Gelehrten Sachen 1739. n. LVI. p. 481--488.

Der andere Theil dieses vortreffl. Werckes ist ans Licht getreten zu Leipzig 1740 in Fol. mit 7 Bogen Kupffern. Es finden sich hier eben so wichtige, ja zum Theil noch wichtigere Sachen als in dem erstern Bande. Der Herr Verfasser hat dieselben gleichfalls mit auserlesenen Anmerckungen erläutert: und die vortreffliche Vorrede, so er denselben beygefüget, träget fast ein Alphabet aus. Es handelt der Hochberühmte Herr Verfasser in dieser Vorrede sehr gründlich von denen Diplomatibus, deren Verfälschung, Erklärungen, grossen Nutzen, den Streitigkeiten, so darüber entstanden und andern dahin gehörigen Dingen; wünschet auch, daß die Urkunden, welche noch häuffig in denen Archiven und Klöstern liegen, mögten bekannt gemacht werden, weil solche das beste Mittel sind, die häuffigen Lücken, in der Geschicht-Beschreibung auszufüllen. Einen ausführlichern Bericht von dem, was in diesem andern Bande enthalten, siehe in den Zuverläßigen Nachrichten IIX Theil, p. 525 u. ff. ingleichen in den *Novis Actis Erudit.* 1741 im Monat Febr.

Der dritte Theil ist herausgekommen ebendaselbst 1743 in Fol. mit Kupffern. Eine Recension davon findet man in den *Novis Actis Erudit.* 1744. im Monat August.

Der letzte oder IV Tomus hat die Presse verlassen zu Leipzig 1745 in Fol. ebenfalls mit 46 Kupffern, und ist weit stärcker als die vorhergehenden. Eine Recension von diesem letztern Theile findet sich in den Zuverläßigen Nachrichten LXXXII Theil, n. 3. Wir finden auch in verschiedenen oben angeführten Zeitungen und Nachrichten angeführet, daß der Herr Cantzler annoch

folgende Schrifften verfertiget und zum Drucke bereitet habe:

1. Vollständige Staats- und Landes-Historie des Hertzogthums Mecklenburg, nebst einer Einleitung ins Jus publicum Mecklenburgicum.
2. Collectiones Diplomatum & Documentorum Mecklenburgicorum ad historiam & Jus publicum feudale, privatum & ecclesiasticum facientium.
3. Vindiciæ & Præsidia Juris Germanici, quibus exhibentur (1) Tractatio de certitudine, principiis, valore, elogiis & genuino conceptu Juris Germanici; (2) de Juris Rom. & Germ. fontibus omnis ævi, eorumque usu practico in foris Germaniæ; (3) de instituto Imperiali, Comitiali & privato conficiendi Codicem Juris Germanici, cui accedit Diss. de Fructu Historiæ Litterariæ in Jurisprudentia.
4. Evangelisches Schwerin, mit einer Vorrede von der Vorsehung GOttes und denn Vortheilen des Christenthums aus denen Geschichten besonderer Kirchen.
5. Betrachtung von den Handlungen der Heyden und Christen auf Bergen. Siehe Unschuldigen Nachr. 1729. p. 1025. *Biblioth. Lubec. Lubec.* Vol. IX. p. 58. Nieder-Sächs. Gelehrte Zeitungen 1729. p. 403.
6. Historia agendorum Mecklenburgensium. Siehe D. Phil. Friedr. Hane Hollsteinisches Gedenckmahl der Augsp. Confession p. 511.
7. Historia de receptione Juris Romani, sigillatim (1) dogmatica seu privata, (2) publica Camerali, (3) Imperiali & (4) Territoriali seu provinciali in Germania.
8. Tr. de receptione Juris Lubecensis in Foris Rostochiensium.
9. Entwurff eines Collegii über die Mecklenb. Historie.
10. Notæ Juris feudalis Imperialis & Provincialis in Stryckii Examen.
11. Von dem Recht der Zünffte und Zumpf-Rollen in Deutschen Städten.
12. Institutiones Juris Germanici.
13. Observationes Juris Germanici ad Institutiones & Pandectas Juris Rom. Hoppii, Schoepferi, & Ludovici.
14. Erläuterung des Ludwigischen Entwurffs der Deutschen Reichs-Historie.
15. Prima Præsidia Juris publici Imperii Germ. & Observationes in Schwederum.
16. Antiquitates Mecklenburgicæ.
17. Historiæ Heraldicæ Mecklenburgicæ.

Es sind aber diese Wercke, unsers Wissens, noch nicht ans Licht getreten und ohne Zweifel durch die höhern Geschäffte des Herrn Cantzlers bisher unterbrochen worden. Unter dessen schmeichelt sich die gelehrte Welt mit der angenehmen Hoffnung, es dürfften einige von ermeldeten Schrifften nebst den bisher gedruckten Wercken dieses grossen Staatsmannes mit der Zeit in einem Band zusammen ans Licht treten. Allerneueste Nachricht von Juristischen Büchern, Academischen Abhandlungen, Deductionen und Verordnungen grosser Herren VI Theil, p. 513 u. ff. Mosers Lexicon der jetztlebenden Rechtsgelehrten in und um Deutschland. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1736. p. 784. und des Jahrs 1737. p. 82. Jenichens Leben und Schrifften der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, in der Dedication an den Herrn von Westphalen. Genealogisch-Historische Nachricht. I Band, p. 541 und 701 und VIII Band, p. 619 und 649. Mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon, V Stück, p. 42.

Westphalen, (Jürgen) ein Rathsherr zu Hamburg, wurde im Jahr 1666 im Monat August daselbst gebohren. Sein Vater Claus Westphalen war ein Bürger. Im Jahr 1730 den 11 August wurde er zum Raths-Herrn erwählet. Er ist gestorben 1735 den 27 Junius. Beuthners Hamburgisch-Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Westphalen oder **Westphal**, (Wilhelm) war gebürtig aus Lübeck, in welcher berühmten Stadt sein Vater das Amt eines Burgemeisters bekleidet, und seine Mutter hat geheissen Margarethen von Calven. Er war ein Licentiat Decretorum, Decanus zu Rostock, Canonicus zu Schwerin, und nach dem Tode Theoderici Arndes von Hamburg wurde er endlich gar 1506 Bischoff zu Lübeck. Er hat aber diesen Bischoffs-Stab nicht lange geführet, sondern 1509 den 31 Decembr. die Welt verlassen. Er liegt begraben in der Cathedral-Kirche zu Lübeck, im Chor neben seinem Vetter Arnold Westphal, der ebenfalls Bischoff zu Lübeck gewesen, und seine Grabschrifft, so ihm gesetzt worden, lautet also:

Anno Domini MDIX ultima Decembris obiit felicis memoriæ Reuerendus in Christo Pater & Dominus, Dominus Wilhelmus Westval, hujus ecclesiæ Episcopus, cujus anima in pace requiescat. *Nova Litteraria Maris Baltici*, 1705. p. 73 und *Continuatio Chronici Krummedikiani, apud Meibomium Script. Rer. German.* Tom. II, p. 410.

Westphalen, (das heimliche Gerichte zu) siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

WESTPHALIA, siehe Westphalen.

Westphalia oder **Westfalia**, ein Deutscher Buchdrucker, war von Paderborn gebürtig, weswegen er sich auch zuweilen Johann Paderborn oder Padelboern in oder de Westphalia zu nennen pflegte. Er trieb seine Kunst von 1473 bis zu Ausgang des 15 Jahrhunderts, und hielt sich bald in Löven, bald in Aelst, oder Nimägen auf, dahero ihn Naudäus vor den ersten hält, so sich in den Niederlanden durch eine Druckerey hervor gethan. Unter seinen Wercken sind vornemlich zu mercken: Die Institutiones Justiniani mit einer Glossa in Fol. Die er zu Löven 1475; ingleichen des Augustinus Wercke de Trinitate, die er eben daselbst 1495 an den Tag gegeben. Maittaire Annales Typogr. Wolffs Monumenta Typographica T. I, p. 394. 507. 530. und T. II, p. 896.

WEST-

WESTPHALIÆ CIRCULUS, ſiehe Weſtphäliſche Creyß.

WESTPHALIÆ DUCATUS, ſiehe Weſtphalen.

WESTPHALIÆ NOVA LITERARIA, ſiehe *Nova literaria Weſtphaliæ*, im XXIV Bande, p. 1490.

Weſtphalica, (Walpurgis) ſiehe Walpurgis, im LII Bande, p. 1780.

WESTPHALICÆ PACIS INSTRUMENTUM, oder das Weſtphäliſche Friedens-Inſtrument, ſiehe Weſtphäliſche Friede.

WESTPHALICA JUDICIA, ſiehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966. u. f.

WESTPHALICA JUDICIA OCCULTA ſiehe Vehm-Recht, im LVI Bande, p. 966. u. ff.

WESTPHALICA PAX, ſiehe Weſtphäliſche Friede.

WESTPHALICORUM COMITUM SCAMNUM, oder die Weſtphäliſche Grafen-Banck, ſiehe Banck, im III Bande, p. 311. und Reichs-Tag in Deutſchland, im XXXI Bande, p. 175. u. ff.

WESTPHALICUM JUDICIUM, ſiehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966. u. ff.

WESTPHALICUM JUDICIUM OCCULTUM, ſiehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966. u. ff.

WESTPHALICUM JUDICIUM SECRETUM, ſiehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966. u. ff.

WESTPHALICUM JUS, zu Deutſch das Weſtphäliſche Recht, oder Weſtphäliſche Gerichte, ſonſt auch das Vehm-Recht, oder Vehm-Gerichte genannt, ſiehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966. u. ff.

WESTPHALICUS CIRCULUS, oder der Weſtphäliſche Creis, ſiehe in dem Artickel: Creis, im VI Bande, p. 1562. u. f. wie auch Teutſchland, im XLIII Bande, p. 278. und von deſſen Reichs-Matricular-Anſchlage in dem Artickel: Reichs-Matrickel, im XXXI Bande, p. 156.

WESTPHALIE, ſiehe Weſtphalien.

Weſtphaling, Weſtfaling, Weſtfayling, (Herebert oder Harbert) ein Engelländer, war Doctor der Theologie und der Kirche Chriſti zu Oxford Präbendarius, als er, und zwar der allererſte daraus, 1585 zum Biſchoff von Hereford beſtellt ward. Er beſaß eine ſolche Ernſthafftigkeit; daß er in vielen Jahren nicht laut gelacht, und war ſo ehrlich, daß, als er ſein Teſtament machte, er ausdrücklich bekannte, daß unter ſeiner gantzen Verlaſſenſchafft, die aber auch nicht ſonderlich groß war, nichts wäre, ſo unrechtmäßiger Weiſe erworben. Er ſtarb den 1 May 1585 nachdem er dem Collegio Jeſu zu Oxford 20 Pfund jährliche Intraden vermacht. Er hat geſchrieben:

1. Tr. de reformatione & religione.

2. Predigten von dem Abendmahl des Herrn. Godwin de Præſul. Angl. P. I, p. 546. Bentheims Engl. Kirchen und Schulen-Staat, p. 439. Woods Athen. Oxon. Wittens Diar. Biograph. T. I. ad h. an.

Weſtphalius, Perſonen dieſes Nahmen, ſiehe Weſtphalen.

Weſtphalus, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Weſtphal.

Weſtphalus, (Aenopetranus) unter dieſem Nahmen iſt folgende Schrifft im Druck vorhanden: Zufällige Gedancken von Academien, bey Aufrichtung einer neuen Academie zu Göttingen, in einem Send-Schreiben an den hochberühmten Jenaiſchen Profeſſor und Polyhiſtor, Herrn Gottlieb Stollen, eröffnet von Aenopetrano Weſtphalo. Jena 1734 in 4.

Weſtra oder Weſter, Inſel, ſiehe Weſter.

WESTRACHA, ein Gebiet, ſiehe Weſtergoe.

WESTRACHIA, ein Gebiet, ſiehe Weſtergoe.

Weſtrados, (Nicolas von) ein Prediger-Mönch in der andern Helffte des 13 Jahrhunderts, hielte ſich zu Cölln auf, und wurde von dar 1278 mit Briefen von der Chriſtina Stumbelenſi und Laurentio Sveo nach Schweden an den allda befindlichen Dominicaner, Nahmens Peter, abgeſchickt, wie ſolches in mehrerm aus des Petri de Dacia actis Chriſtinæ Colonienſis ſive Stumbelenſis, die in dem Collegio Canonicorum Juliacenſium in Handſchrifft liegen, in mehrern erhellet. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. T. I, p. 411.

WESTRAHE, ein Gebiet, ſiehe Weſtergoe.

Weſtram, eine Stadt in Engelland in der Grafſchafft Kent, am Fluß Darent. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern u. Neuen Geographie.

WESTRASIA, Strich Landes, ſiehe Weſt-Reich.

Weſtregoe, Provintz, ſiehe Weſtergoe.

Weſtregou, Provintz, ſiehe Weſtergoe.

Weſt-Reich, Weſterreich, Weſtrich, Weſtrick, Lat. *Auſtraſia*, *Weſtraſia*, *Weſtria*, Frantz. *Auſtraſie*, wird ein gewiſſer Strich Landes in Deutſchland genennet, welcher ein Stück von dem alten Königreiche Auſtraſien iſt. Wenn man ſich von dieſem Lande einen deutlichen Begriff machen will; ſo muß man aus der Hiſtorie vorhero folgendes wiſſen; Als in Franckreich die Merovingiſchen Könige regierten, ſo waren auf einmahl vier Reſidentzen: 1) Paris, 2) Orleans, 3) Soiſſon, 4) Metz. Der König zu Metz wurde Rex Auſtraſiæ genennet, und ſein Königreich erſtreckte ſich nicht nur bis an den Rhein-Strom, ſondern es muſten auch viele Deutſche Provintzen diſſeit des Rhein-Stroms dieſen Auſtraſiſchen Königen zu Metz Gehorſam leiſten. Dieſes Auſtraſia nun ward von den Deutſchen das

West-Reich genennet: ohne Zweifel darum, weil es uns Deutschen gegen Westen gelegen ist. Und das wäre denn der allerweitläufftigste Verstand des Wortes West-Reich. Darnach ist dieses West-Reich in viel engere Grentzen eingeschrencket worden: Denn die Deutschen diß seit des Rheins liessen sich von den Frantzosen weiter nichts befehlen; jenseit des Rheins entstund die Land-Grafschafft Elsaß; und das Haupt-Stück von Austrasien, nemlich Lothringen, ward ein besonderes Hertzogthum. Von selbiger Zeit an ward unter dem West-Reiche nichts weiter begriffen, als das Land jenseit des Rheins zwischen Lothringen, zwischen Elsaß, zwischen dem Churfürstenthum Trier, und zwischen dem Churfürstenthum Pfaltz am Rhein-Strom. Und das wäre denn der mittlere Verstand von dem Worte Westreich. Endlich brachten die Pfaltz-Grafen verschiedene Provintzen durch Heyrathen an sich, welche bisher zum West-Reiche gehöret hatten, Zweybrücken, Birckenfeld, Veldentz, Spanheim und andere mehr. Weil nun dieselben nachgehends, zum wenigsten von dem gemeinem Volcke zur Unter-Pfaltz gerechnet wurden: so ist nur ein schmaler Strich Landes um den Fluß Sare herum übrig geblieben, welcher den Nahmen vom Westreiche beständig behalten hat. Und das wäre denn der allerengste Verstand des Westreichs. Allein von den meisten wird das Westreich in dem mittlern Verstand genommen. In solcher Bedeutung grentzet es gegen Morgen an die Pfaltz, gegen Mittag an Lothringen, gegen Abend an Luxemburg, und gegen Mitternacht an Limburg. Man rechnet dazu das Wasgau, den Hundsrück, die Eifel, das Hertzogthum Zweybrücken, die Fürstenthümer Simmern, Birckenfeld, und Salm, die Grafschafften Veldentz, Spanheim, Lützelstein, Leiningen, Saarbrück, Falckenstein, Nassau und Bietsch. Es erstrecket sich dieses Land von Westen gegen Osten ohngefehr auf funfzehen Meilen; von Süden gegen Norden aber wird es wohl zwantzig Meilen austragen, und gehöret gantz und gar zum Ober-Rheinischen Kreise. Uebrigens ist es ein fruchtbares Land, welches mit Feld- und Garten-Früchten, mit Vieh-Weide, wie auch mit Flüssen und Seen reichlich versehen ist. Hübners vollständige Geographie, Theil I, p. 362. u. ff. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 387. Baudrands Lexicon Geographicum, T. II, p. 478. Lucä Fürsten-Saal, p. 44 und 73. Junckers Geographie der mitlern Zeiten, p. 325. u. f. Siehe auch die Artickel: Austrasien, im II Bande, p. 2275. u f. *Neustria*, im XXIV Bande, p. 330. und West-Francken.

Westreloo, Marggrafthum, siehe Westerloo.

Westrem, (Dietrich Heinrich Conrad von) in Gutracker, war im Jahr 1743 Domherr zu Hildesheim. Schumanns jährl. Genealog. Handbuch, Th. I, p. 170.

Westrene, (Johann) ein berühmter Rechtsgelehrter im Haag, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und verstand die Spanische, Frantzösische und Italiänische Sprache, auch dieser Nationen Sitten und Gebräuche sehr wohl, besaß anbey eine vortreffliche Bibliotheck, in welcher unter andern Büchern fast alle Scripta foeadica der Spanier, Italiäner und Frantzosen vorhanden gewesen seyn sollen. Man hält ihn vor den wahren Verfaßer derjenigen unflätigen Schrifft, die unter dem Nahmen Aloysiæ Sigeæ Satyra sotadica sive eroticon de prostibulis modernis ans Licht getreten, und anfangs dem Isaac Voßius hat aufgebürdet werden wollen. Er hat die Lateinische Uebersetzung dieses Werckgens vor eine Arbeit des jungen Meursius ausgegeben, weil dieser in seinem Arboreto sacro sich einer solchen Schreibart, wenn er etliche Fabeln, erkläret, bedienet hat, die des Westrene seiner sehr nahe gekommen. Man würde noch nicht wissen, wer ermeldte Satyre verfertiget habe, wo man nicht davon ein Exemplar bey dem bekannten Hadrian Beverland in Engelland angetroffen, worbey dieser mit eigener Hand diese Worte beygeschrieben hätte: D. *Joh. Westrene* Eroticon de prostibulis modernis sub persona larvata Aloysiæ Sigeæ *Joh. Meursii* composuit. Nach dessen Tode ist seine Bibliotheck zu Leyden verauctioniret worden, und soll dergleichen auserlesene Bücher-Sammlung, als der davon edirte Catalogus enthält, in langen Jahren so schön nicht seyn gesehen worden. Heißier Elog. des Sçavans, P. I, p. 183. Thomasius Monatl Gedancken 1688. p. 586. Dahlmanns Schauplatz masquirter und demasquirter Gelehrten. Reimarus de Vita & Scriptis Fabricii, p. 332.

WESTRIA, Strich Landes, siehe West-Reich.

Westrich, Strich Landes, siehe West-Reich.

WESTRICHE, ein Gebiete, siehe Westergoe.

Westrick, Strich Landes, siehe West-Reich.

Westrilinge, Westruilinge, Westmilinge, ein Dorf in dem eigentlichen Thüringen, dessen in den Urkunden der Kayser Otto gedacht wird. Falckensteins Thüringische Chronicke, I Theil, p. 139.

Westritz, Fluß, siehe Weistritz.

Westro-Gothen, Volck, siehe West-Gothen.

WESTROGOTHI, Volck, siehe West-Gothen.

WESTROGOTHIA, Landschafft, siehe West-Gothland.

Westrogothien, Landschafft, siehe West-Gothland.

Westro-Gothland, Landschafft, siehe West-Gothland.

WESTROVALDIA, Wald, siehe Westerwald.

West-

Westruilinge, ein Dorf, siehe Westrilinge.

Westrum, (Frantz Gaudentz, Freyherr von) war im Jahr 1741 des Deutschen-Ordens Land-Comtur der Balley Westphalen. Schumanns Genealogisches Handbuch des Jahrs 1741 Theil I, p. 156.

Westrup, ein geringer Ort in der kleinen Landschafft Drente in der Provintz Ober-Yssel. Arnolds Historische und Politische Geographie p. 512.

West-Rußland, Lat. *Russia Occidentalis, Moscovia Occidentalis*, also wird von Moscau derjenige Theil genennet, welcher an den Pohlnischen Grentzen lieget, und folgende Provintzen in sich begreiffet: 1) Die Landschafft Plescow, 2) die Landschafft Novogorod, 3) die Landschafft Twer, 4) die Landschafft Reschow, 5) die Landschafft Bielsky, 6) das Hertzogthum Smolensko, 7) das Hertzogthum Severien, 8) das Hertzogthum Czernichow, 9) das Hertzogthum Worodin, 10) das Hertzogthum Rezan, 11) die Landschafft Pole, 12) die Landschafft Mordua, 13) das Hertzogthum Nisi-Novogorod, 14) das Hertzogthum Wolodimer, 15) das Hertzogthum Susdal, 16) das Hertzogthum Moscau, ist die Haupt-Provintz, 17) die Landschafft Rosthow, 18) die Landschafft Jeroslau, 19) die Landschafft Bielejezora, 20) das Hertzogthum Wologda, 21) die Landschafft Kargapol, und 22) die Landschafft Dwina. Hübners kurtze Fragen aus der Neuen und Alten Geographie, p. 724. u. ff. Vollständige Einleitung zur Geographis. Wissenschafft, p. 235. u. ff. Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 560. u. ff. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 544. Siehe auch den Artickel: Rußland, im XXXII Bande, p. 1907. u. ff.

Westrych oder Westryck, Strich Landes, siehe West-Reich.

Westryck oder Westrych, Strich Landes, siehe West-Reich.

West-Sachsen, Lat. *Saxonia Occidentalis*, wurde ehedem derjenige Theil von Sachsen genennet, welcher jenseit der Weser war. Denn als die Wenden mehr ins Enge getrieben wurden, daß sich die Sachsen zu Zeit der Sächsischen Kayser auch in der Marck und in Meissen ausbreiten konnten, so machten etliche Schrifftsteller eine vierfache Abtheilung nach den vier Gegenden der Welt, und nannten Nord-Sachsen, was an die Nord-See stieß; West-Sachsen, was jenseit der Weser war; Ost-Sachsen, was zu beyden Seiten der Elbe lag; und Süd-Sachsen, was an Böhmen und Francken grentzet. Hübners Polit. Histor. Th. V, p. 724. Es schreibet Albinus in der Meißnischen Land- und Berg-Chronicke p. 5. u. ff. daß nach einigen das alte Sachsen durch die Weser, welche gleich mitten hindurch fleust, in Ostvalen und Westvalen oder nach etlicher Meynung, doch nicht allzufüglich, in Ober- und Nieder-Sachsen sey getheilet worden. Witikindus Corbeiensis, so unter Otten I, gelebet, theile die Sachsen in drey Völcker, nemlich Orientales, Angarios und Westvalos. Diejenigen so er Orientalesnenne, würden von Benedictino Monacho, Aimomo und Urspergensi mit dem rechten alten Deutschen Wörtlein Ostvali benennet. Nach alter Eintheilung aber habe man Alt-Sachsen nur in zwey Theile unterschieden, nemlich in Ost-Sachsen und West-Sachsen. Denn Saxoniam Orientalem oder Ost-Sachsen habe man genennet, was hie disseit der Weser nach Morgen gegen die Elbe und auf beyden Seiten gelegen. Was jenseit der Weser hinüber gegen Abend, als gegen dem Rhein, und hinunter gegen Frießland und das Deutsche Meer, auch auf der andern Seite hinauf gelegen, habe man SAXONIAM OCCIDENTALEM oder West-Sachsen genennet. Wie denn solche beyde Oerter des Sachsen-Landes, auch nach etlicher Meynung, unter denen Crantzius, unterschiedene Wappen gehabt, als Ost-Sachsen drey halbe rothe gewinckelte Circkel im weissen Felde: wiewohl solches auch von etlichen dem Hertzogthum Engern in West-Sachsen zugeschrieben werde. West-Sachsen aber oder West-Valen habe das weisse und springende Roß im rothen Felde gebraucht, so von Kayser Carln dem Grossen nach der Sächsischen Tauff, aus einem schwartzen Hengst des Königreichs in der Heydenschafft Wappen, auch im rothen Felde, geändert worden. Siehe übrigens auch Engelts Altmärckische Chronica p. 42.

West-Sachsen in Engelland, siehe Westser.

West-See, West-Zee, also wird insgemein das Cimbrische Meer, Lat. *Mare Cimbricum*, genennet, so ein Theil des Deutschen Meeres ist, der die Halb-Insul bestrühmet, in welcher Holstein, Jütland und Schleßwig liegen. Baudrands Lexic. Geograph. T. I, p. 456. Martiniere Geograph. und Critisches Lexicon Th. VII, p. 693. Zeillers Beschreib. der Königreiche Dännemarck und Norwegen p. 222. Ebend. Beschreib. der Königreiche Schweden und Gothen p. 116. Arnkiels Mitternächtische Völcker Th. III, p. 226.

Westser, Lat. *Westsexia, Saxonia Occidentalis, Regnum Saxonum Occidentalium*, also ist eines von den sieben Königreichen genennet worden, aus welchen ehemahls gantz Engelland bestanden. Ohne Zweiffel ist es also genennet worden, weil es von Londen aus gegen Westen lieget: Denn Westser ist nichts anders als West-Sachsen. Es begriff aber die Landschafften, welche anjetzo Cornwal, Devonshire, Sommersetshire, Dorsetshire, Wiltshire, Southampton und Berckshire heissen. Der Stiffter desselben ist der Sächsische Fürst Kerdic oder Cerdic, der es im Jahr Christi 505, oder wie andere wollen 519 gestifftet, wie er mit einer Macht aus Deutschland in drey Schiffen 514 seinen Landes-Leuten wider die Britten zu Hülffe gekommen, und sie etlichemahl besiegt hatte, nach der alten Sächsischen Chronologie, die Whelocus herausgegeben, und sich auch in T. I, Leibnitii findet; woselbst aber ebenfals seine Ankunfft mit fünff Schiffen noch vorher ins Jahr 495 gesetzet wird. Im Jahr 827 hatte

es

es die andern Königreiche meiſtens verſchlungen, und 1017 ward es von den Däniſchen Königen eingenommen. Alſo hat es geſtanden vom Anfange bis auf die Vereinigung 307 Jahre; und vom Anfange bis auf das Regiment der Däniſchen Könige 497 Jahre. Vor der Vereinigung haben folgende Könige regieret:

1. Kerdic oder Cerdic, erſter König in Weſt-Sexen, von 519 bis 534, regieret 15 Jahre.
2. Kenric oder Cenric, von 534 bis 560, reg. 26 Jahre.
3. Ceaulin oder Celing und Cheuline, von 560 bis 590, reg. 30 Jahre.
4. Kelric oder Celric, von 590 bis 597, reg. 7 Jahre.
5. Keolwolf oder Ceolulph, von 597 bis 610, reg. 14 Jahre.
6. Cunigil oder Kingil, von 610 bis 642, reg. 31 Jahre.
7. Cenovachius oder Kenewalchin, von 642 bis 673, reg. 31 Jahre.
8. Siegebert oder Serburga, von 674.
9. Elcuin oder Escwin, von 675.
10. Centuin oder Kentwin, von 675 bis 683, reg. 8 Jahre.
11. Cedovalla oder St. Kedwalla, von 683 bis 689, reg. 6 Jahre. Er ward ein Chriſt, und ließ ſich zu Rom vom Pabſt Sergio I, tauffen.
12. Inas oder Ina, von 689 bis 727, reg. 31 Jahre. Dieſer König unterwarff 725 dem Pabſte ſein Königreich und ſorgete davor, daß in Rom eine Schule zu Unterweiſung der Engliſchen Jugend angeleget ward, worzu alle Jahre von einem jedweden Hauſe ein Groſchen nach Rom muſte gezahlet werden, welches der Peters-Groſchen genennet ward. Er gieng auch bald darauf ſelbſt nach Rom, übergab das Reich, und ſtarb in einem Kloſter.
13. Ethelhard oder Ethelard, von 728 bis 740, reg. 13 Jahre.
14. Cuthred oder Cuthbert, von 740 bis 754, reg. 14. Jahre.
15. Siegebert II, von 754 bis 755, reg. 1 Jahr.
16. Cinewolph oder Kinulph von 755 bis 785, reg. 31 Jahre.
17. Bitrich oder Bithrick, von 785 bis 801, reg. 16 Jahre.

Dieſe gemeldete Könige haben allein in Weſt-Sex regieret; der folgende König aber, mit dem Nahmen

18. Egbert, ſo 801 König in Weſtſex worden, brachte es dahin, daß nicht nur Weſtſex, ſondern auch die andern ſechs Königreiche ihm unterworffen ſeyn muſten. Nemlich 808 unterwarff er ſich das Königreich Eſſex, hernach 822 das Königreich Kent, ferner 826 das Königreich Northumberland. Die andern ſind ihm zum wenigſten zinßbar geweſen. Und hierauf ließ er einen ausdrücklichen Befehl ausgehen, daß er von nun an König in Engelland ſolte tituliret werden. Das geſchahe 827. Er ward demnach der erſte König über gantz Engelland.

Heut zu Tage iſt Weſtſex nicht ſowohl ein Königreich, als vielmehr eine groſſe Provintz, und erſtrecket ſich dieſelbe am Canal gegen Weſten bis an das Ende von Engelland. Es gehören ſieben Shires, oder Grafſchafften 1) Southampton, Engl. Hantshire, Lat. Hantonia; 2) Bergeria, Engl. Barckeshire; 3) Wiltonia, Engl. Wiltshire; 4) Dorcheſter, Engl. Dorſetshire, Lat. Dorſetia; 5) Sommerſet, Engl. Sommerſetshire, Lat. Sommerſetia; 6) Devonia, Engl. Devonshire, Lat. Devonia; und 7) Cornubien, Engl. Cornwal, Lat. Cornubia; dazu, nebſt der Inſul Wight, und iſt faſt ſo groß als Kent, Eſſex und Suſſex zuſammen. Camdens Britannia. *The Compleat hiſt. of Engeland*, Vol. I. Heylyn's help to Engliſch hiſtory p. 20. Abels Deutſche Alterthümer Theil II, p. 66. Allgemeine Chronicke Band III. p. 309. Einleitung zu Geographiſchen Wiſſenſchafften p. 63. Cellarii neue Geographie p. 202. Müllers kleiner Atlas Theil I, p. 599. Hübners vollſtändige Geographie Theil I, p. 319. Gebauers Grundriß zu einer umſtändlichen Hiſtorie der Europäiſchen Reiche und Staaten p. 194. Meliſſantes Geographie Theil I, p. 426. Uhſens Univerſal-Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Arnolds Hiſtoriſche und Politiſche Geographie p. 589. Zeilers Itinerarium Magnæ Britanniæ p. 20. Hübners kurtze Fragen aus der neuen und alten Geographie p. 128. 129. 133. u. ff. Ebendeß. Polit. Hiſtor. Th. II, p. 683. u. ff. Ebendeſſelb. Genealog. Tabellen Th. I, Tab. 70 u. 71. Biedermanns Genealogie der hohen Fürſtenhäuſer im Fränckiſchen Kreiſe, Tab. XXXIII, Franckenſteins Engliſches Theatrum p. 18.

WESTSEXIA, ehemahliges Königreich und jetzige Provintz, ſiehe Weſtſex.

Weſt zu Süden, iſt der Strich zunächſt an Weſten gegen Süden, oder zwiſchen Weſten und Weſt-Süd-Weſten. Der Wind daher heiſſet *Meſolibs*, oder auch *Meſozephyrus*. Bey denen Frantzoſen heiſſet Gegend und Wind *Oueſt-Quart-de-Sud-Oueſt*, ou *quart ou Sud-Oueſt*, Holl. *Weſt-ten-Zuyden*.

Weſt-Süd-Weſt, Fr. *Weſt-Sud-Oueſt*, Holl. *Weſt-Zuyd-Weſt*, iſt die Gegend, welche 22°, 30′ von Abend gegen Mittag abweichet; oder der Strich mitten zwiſchen Weſten und Süd-Weſten. Der Wind daher heiſſet *Libs*.

Weſt Swale, ein Strom, ſiehe Sheppey eine Kentiſche Inſul, im XXXVII Bande, p. 806.

Weſt-Tartarey, ſiehe Tartarey (Occidentaliſche) im XLII Bande, p. 43.

Weſt-Theil der Welt-Kugel, Lat. *Hemiſphærium Occidentale*, ſiehe *Hemiſphærium*, im XII Bande, p. 1342.

Weſt-

West-Thüringen, siehe Thüringen, im XLIII Bande, p. 1861.

Westval, (Wilhelm) siehe Westphalen.

Westvalin, (Georg) ein Edel-Knecht, war mit in der Belagerung in Wien, im Jahr 1529, und stund unter dem Königlich-Böhmischen Haupt-mann Gub, Freyherrn zu Velß. Lewenklaws Türckische Chron. p. 451.

WESTVALON, siehe *Westvalorum Pagus.*

WESTVALORUM PAGUS, *Westfalorum Pagus, Westvalon, Westfalum*, war der grosse Alt-Sächsische Pagus oder Gau um den Fluß Emß, als man das damahlige gantze Sächsische Land in Ostfalen, Engern und Westfalen, einge-theilet hatte. Jetzo begreiffet der Nahme Westphalen viel ein mehrers in sich, als vordessen. Junckers Geographie der mittl. Zeiten, p. 294.

Westveldinger, siehe Westphalen.

Westvelt, siehe Westphalen.

West-Uffel, ein Heßisches Dorf und Post-Station zwey Meilen von Cassel gegen Wa-burg, zu. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

West-Voorn, Insel, siehe Voorn, (das Land von) im L Bande, p. 708.

West-Walen, siehe Sachsen, im XXXIII Bande, p. 239 u. f.

West-Wales, Lat. *Wallia Occidentalis*, Landschafft, siehe den Artickel: *Demetæ*, im VII Bande, p. 483.

West-Wards, siehe Westmorland.

West-Wind, siehe Wind (West-).

West-Zee, siehe West-See.

WEST- ten-ZUYDEN, siehe West zu Süden.

WEST- ZUYD - WEST, siehe West-Süd-West.

Weswerstedt, war vorhero Landes-Haupt-mann in Schweden und wurde 1741 General-Auditeur. Genealogisch-Historische Nach-richten III Band, p. 222.

Weta, Fluß, siehe Windau.

Wetareiba, ein Gau oder Pagus, siehe Wet-tereiba.

Wetarungo, ein Ort, siehe Wetringen.

Wetberghe, Geschlecht, siehe Wettberg.

Wetecke, (Johann George) war zu Ende des siebenzehenden Jahrhunderts Vorsteher der Ma-rien-Kirche zu Rostock. Sein Geburts-Ort war gemeldetes Rostock, wo sein Vater, Hermann Wetecke, die Würde eines Rathsherrn bekleidete, und dem Ruhm hinter sich gelassen, daß er dem gemeinen Wesen daselbst wohl und löblich vor-gestanden. Weil seine Eltern an ihm einen auf-gewecken Kopff wahrnahmen, so hielten sie ihn zum Studieren an, und nachdem er zu den Aca-demischen Wissenschafften einen tüchtigen Grund geleget, hat er sich so wohl in seiner Vaterstadt un-ter der Anführung Jacob Lemckens, Professors der Institutionen, als auch auf der Universität zu Königsberg der Rechtsgelehrsamkeit beflissen und sich so nicht weniger zu Hause als auswärts wegen seines Fleisses und Gelehrsamkeit bekannt gemacht. Nachdem er sein Academisches Leben beschlossen, ist er einige Zeit als Hofmeister bey ei-nigen von Adel in Jütland gewesen. Hierauf ist er nach seiner Vater-Stadt zurück gekommen und hat sich verheyrathet mit eines Bürgers und Bier-Schenckens, Nahmens Wohlhard Strints, Tochter deren Groß-Vater gleiches Nah-mens mit ihrem Vater 1658 zum Burgermeister in Rostock ist erwählet worden. Nach dieser ge-troffenen Ehe, hat er die Wirthschafft und Bür-gerliche Nahrung getrieben, jedoch soll er dabey sein Corpus Juris nicht gäntzlich an die Wand ge-hangen haben. *Rostochium Litteratum* Ord. V, p. 416.

Weten, ein Dorf bey der Stadt Rhode im Waldeckischen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weter, grosser Fluß in Deutschland, siehe Weser.

Weter, Weter-See, Veter, Veter-See, Vether, Lat. *Locus veterus*, ein sehr grosser See in dem Königreich Schweden, welcher zwischen den Provintzen West-Gothland, Ost-Gothland und Smaland lieget und eine von der andern unterschei-det. Seine Länge ist vierzehen und ein Zehentheil, die gröste Breite aber drey Schwedische Meilen und 5077 Ruthen oder nach unsern Deutschen Mei-len, 21 Meilen lang und 6 Meilen breit. Es fliessen bey die 40 Wasser hinein, dahingegen die einige Motala daraus, und bey Gothenburg in die Ost-See laufft, und also bey weiten das Was-ser nicht abführet, welches zufliesset, daher man einen unterirrdischen Ablauf vermuthet. Er lie-get 60 bis 70 Ellen höher als die Ost-See. Man hat bis dahin geglaubet, daß er bey dem Berge Omberga unergründlich sey, aber Tiselius in sei-ner Beschreibung dieser See berichtet, daß er al-da nicht über 70 Ruthen tief sey. Er hat so helles und klares Wasser, daß, ob wohl solches grünlicht aussiehet, man doch einen Heller auf den Boden sehen kan. Er macht offt wunderli-che Vorstellungen, und lässet bald einen Glantz von sich sehen, bald ein Gethöse, Geheule und Kra-chen hören, steigt und fällt offt. Ueber diese hat er noch drey Merckwürdigkeiten an sich: denn erst-lich zeiget er die grossen Wetter oder Ungewitter einen Tag vorher an, daß man ohngefehr wissen kan, in welcher Gegend sie entstehen werden. Darnach ist dieser See bisweilen in einer Stun-de mit Schnee bedeckt, und wird doch noch wohl in derselben Stunde wegen des plötzlichen Thau-Wetters, Schiffbar gemacht. Endlich ist dieser See an manchen Orten 300 Klafftern tief, da sich doch in der Ost-See, die gröste Tiefe nicht leicht über 50 Klafftern erstrecket. Er ernähret sonst viele Fische und sonderliche grosse Aale. Die Städte Jönköping, Hio und Wadstana, ingleichen das St. Brigitta-Kloster, und Alvastra, ebenfalls ein Kloster, sind die vornehmsten Oerter. In dem südlichen Theile davon lieget eine Insul Nahmens Wisingsöo, auf welcher sich das Schloß Wisingsburg, so den Titul einer Graf-schafft führet, befindet. Daniel Tisel Deter. accurata Lac. Veter. so zu Upsal 1723 heraus-kom-

kommen. Hübners vollständige Geographie Theil II, p. 122. Zeilers Beschreibung von Schweden und Gothen p. 23 und 58. Baudrands Lexicon Geographicum T. II, p. 320. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Cellarii neue Geographie p. 252.

Wetereiba, ein Gau oder Pagus, siehe Wettereiba.

Weterfeld, ein Chur-Bayerisches Amt in der Ober-Pfaltz, so in das Ambergische Rent-Amt gehöret. Es liegen darinnen die Marckt-Flecken Nittenau und Retting, die beyden Klöster Reichenbach und Walderbach, ferner die Landsassen-Güter, als Hoffe, Kirnberg, Lobenstein, Neuhaus, Pedustain, Schwertzenberg, Stambsried, Stesling, Stockenfeld, Stralenfeld, Visbach, und andere mehr. Siehe den zu Ertels Chur-Bayerischen Atlas gehörigen Anhang Th. II, p. 19 und Hübners vollständige Geographie Theil III, p. 194.

Weteriba, ein Gau oder Pagus, siehe Wettereiba.

Weteritz, ein Bächlein in der alten Marckt-Brandenburg, so in die Milde fält. Abels Preussische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie p. 149.

Weterna Poruba, Ungar. Szeles-Poruba, ein Flecken in der Gespannschafft Liptow, welcher seinen Nahmen daher erhalten, weil er sehr hoch gelegen, mithin beständig dem Winde ausgesetzet ist. Er gehöret dem Geschlechte Okolitsany, und hat übrigens den Fehler, daß er Mangel an Wasser hat. Bälii Notitia Hungariæ novæ T. II, p. 562.

Weter-See, siehe Weter.

Weterungen, ein Ort, siehe Wetringen.

Wetha, ein Dorf so in Geistlichen unter der Inspection Weissenfels stehet. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 253.

Wetham, (Thomas) Königl. Groß-Britannischer General von der Infanterie, und Obrister über ein Regiment zu Fuß. Im Jahr 1727 ward er General-Lieutenant und den 13 Julius 1739 General von der Infanterie. Endlich ist er im Sommer 1740 gestorben. Historisches Jahr-Buch vom Jahr Christi 1739 p. 649. Genealogisch-Historische Nachrichten Band I, p. 532 und Band III, p. 284.

Wethau, ein Bach in Thüringen im Amte Weissenfels. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 196.

Wethau, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Gerichtsstuhle Stössen des Amtes-Weissenfels; hat Amts-Unterthanen, eine Haupt-Kirche; imgleichen einen Gasthof, und Weinberge. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 196

Wethau, ein Dorf und Filial von Mertendorf, so unter der Inspection Pforta stehet. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 222.

Wethelingchestre, Lat. *Verolamium*, ein Ort in Engelland. Baudrands Lexic. Geographic. T. II, p. 478.

WETHENICI, siehe *Verbenici*, im XLVIII Bande, p. 366.

Wetherby, oder Wethirby, eine kleine Englische Stadt in Yorckshire, am Flusse Wharse, welcher nahe bey Yorckshire in die Owese fällt. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Zeillers Itinerarium Magnæ Britanniæ, p. 29. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon.

Wetherset, (Richard) ein gelehrter Engelländer im 14 Jahrhundert, war um 1350 Cantzler der Universität zu Cambridge, und schrieb:

1. Summam sacerdotalem s. speculum ecclesiasticorum.
2. De sacramentis ecclesiæ.
3. Opus homiliarum.
4. De vitiis & virtutibus.
5. De computo mathematico, welche Wercke in der Jesuiter-Bibliotheck zu Löven in Handschrifft befindlich sind, und wird deren Verfasser Wedringler genannt.

Balæus Scriptor. Britann. Centur. V. c. 88. Pitseus. Andreä Bibl. Belg. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Wethershed, (Richard) Ertzbischeff zu Cantelberg in Engelland, vorhero Cantzler zu Lincolne und Groß-Dechant zu Londen, wurde von dem König Heinrich III, 1229 eingesetzt, nachdem er die Wahl des Capituls, die auf einen ihres Mittels, Waltern von Hempsham ausgefallen war, dem man aber nicht vor tüchtig hielte, hintertrieben hatte, indem er deswegen 2 Bischöffe nach Rom abgeschicket, die es bey dem Pabst dahin bringen musten, wiewohlen sie in ihrem Gesuch nicht eher glücklich seyn konnten, bis sie im Nahmen des Königs versprachen, daß er zum Kriege wider den Kayser den 10 Theil aller beweglichen Güter in seinen Landen wolte hergeben. Die Consecration zu solcher hohen Würde erfolgte den 20 Junius obgedachten Jahres durch den Bischoff von Rochester, wobey der König nebst denen Vornehmsten des Hofes mit zu gegen waren. Es besaß auch dieser Ertzbischoff so vortreffliche Gemüths- und Leibes-Eigenschafften, daß ihm der König überaus gewogen war. Ob er aber gleich nur 2 Jahr lang die Ertzbischöffliche Würde verwaltete, so verfiel er dennoch währender Zeit mit dem Grafen von Kent, Huberten von der Burg, in einen hefftigen Streit, und zwar wegen der Vormundschafft des Grafen von Clar. Weilen nun jener von des Mündels Gütern Besitz genommen, und der Ertzbischeff bey dem König nichts darwider auszurichten vermochte, that er alle die, so darzu beförderlich gewesen, nur den König allein ausgenommen, in den Bann, und begab sich eilends nach Rom. Der König schickte deswegen zwey Gesandten an den Pabst, die des Ertzbischeffs Unternehmen verhüten helffen solten, dieser aber hatte den Pabst durch seine Beredsamkeit und andere Gaben bereits so starck eingenommen, daß er von ihm alles, was er nur ver-

verlangte, erhielt. Allein er hatte wenig Nutzen davon, indem er auf seiner Zurückreise, da er schon drey Tage lang unterwegs gewesen, zu St. Gemma kranck wurde, und allda starb. Sein Leichnam ist in die dasige Franciscaner-Kirche begraben worden. Man sagt, es hätten hernach die Räuber solch Grab bey Nachtzeit eröffnet, und den Ring, Bischoffs-Mütze und gantzen Ertzbischöfflichen Habit, in welchem er gewöhnlicher massen lag, wegnehmen wollen, hätten es aber auf keinerley Weise werckstellig machen können. Godwin de Præsul. Angl. P. I, p. 127 u. f.

Werhin, Grafschafft, siehe Wettin.

Werhirby, Stadt, siehe Wetherby.

Werhmann, (Joachim) ein unbekannter Gelehrter von Deutscher Ankunfft, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Virorum Sacris literis illustrium brevem descriptionem, zu Eisleben 1595 in 8.
2. Icones seu periochas, anniversariorum Evangeliorum Libris IV comprehensas, adjectis typis & titulis, Leipzig 1590 in 4.

Barbertni Biblioth. Drauds Biblioth. Class. T. II, p. 1537.

Wetiga, ein ehemahliger Gau, siehe Wettiga.

Wetil, (Wichmann) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1121 in Ludwigs Reliqu. MST. T. V, p. 69.

Wetin, Grafschafft, siehe Wettin.

Wetin, Personen, siehe Wettin.

Wetingen, Kloster, siehe Wettingen.

Wetitz, ein Dorf bey Carlsbad in Böhmen. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Werken, (Hermann) ein Licentiat beyder Rechten und Bürgermeister zu Hamburg. Sein Vater Johann Werken hatte ebenfalls diese ansehnliche Würde bekleidet. Im Jahr 1554 am Tage Dionysius wurde er zum Rathsherrn erwählet, worauf er 1559 nebst noch zwey andern Deputirten die Gnade hatte, dem Könige in Dännemarck Friedrichen, als derselbe am Laurentius-Tage gecrönet wurde, Höchstdemselben im Nahmen E. E. und Hochweisen Raths der freyen Reichs-Stadt Hamburg zu dem Antritt der Regierung Glück zu wünschen. Im Jahr 1564 auf Petri wurde er zur Burgermeister-Würde erhoben, legte dieselbe aber 1593 nieder, und starb den 13 Octobr. 1595. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon. Zuverläßige Nachricht von der Stadt Hamburg II Theil, p. 285.

Werken, (Hermann) war ein Canonicus der hohen Stiffts-Kirche zu Hamburg vom Jahr 1584 den 17 December. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gel. Lexicon.

Werken, (Hermann) war gleichfalls ein Canonicus der hohen Stiffts-Kirche zu Hamburg vom Jahr 1589 den 11 Sept. Er starb 1629. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gel. Lexicon.

Werken, (Hermann) ein Hamburger, aus der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, war beyder Rechten Licentiat, und anfangs Bürgermeister zu Braunschweig, hernach um 1689 Land-Richter zu Stapelholm im Hollsteinischen Friesland. Der Hollstein-Gottorffische Cantzler Martin Böckel war sein Schwieger-Vater. Man hat von ihm:

1. Eine Or. nullam rempublicam sine justa severitate administrari recte posse, Helmstädt 1668.
2. Disp. de usu & autoritate juris Canonici in foro & terris Protestantium, unterm Vorsitz D. Georg Werners, ebend. 1669.
3. Disp. inauguralis de venia ætatis, Franequer 1671.

Mollers Cimbria literata.

Werken, (Johann) ein Hamburger, war Magister der Philosophie und Notarius publicus, wurde darauf 1508 Secretarius, 1528 oder wie Beuthner will 1527 Rathsherr und 1529 Burgermeister zu Hamburg, dancke aber 1533 den 26 Febr. ab, als er durch eine hitzige Kranckheit wahnsinnig worden, und seinen Verstand nicht völlig wieder erhalten konnte, und starb den 16 Februar 1538. Er hinterließ einen Commentarium Saxonicum in jus Hamburgense statutarium im Manuscripte: Er war ein grosser Beförderer der Reformation Luthers in Hamburg, wie zu ersehen aus D. Johann Möllers Nachricht von der Religions-Veränderung in Hamburg, allwo er sich als ein eyfriger Papist gewaltig darüber beschweret und ihn beschuldiget, daß er mit Joachim Sommerfelden, gleichfalls Secretarium, als das Haupt der Lutherischen, die Sache also durchgetrieben hätte. Mollers Cimbria literata. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon. Nachricht von der Stadt Hamburg II Th. p. 201.

Werken, (Johann) ein Rathsherr zu Hamburg, ward 1547 des Dienstags nach Judica dazu erwählet. Er starb den 15 Novembr. 1559 Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Werken, (Johann) ein Burgermeister zu Hamburg, ward 1602 zum Ober-Aeltesten, 1605 auf Petri zum Rathsherrn erwählet, und 1614 zur Burgermeister-Würde erhoben. Er verrichtete eine Gesandtschafft an die Herren General-Staaten im Haag und beschloß die Tage seiner Wallfart 1616 den 11 October. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Werken, (Johann) ein Rathsherr zu Hamburg. Er war ein Sohn des vorigen, und ward den 29 Octobr. 1628 zum Ober-Alten, und 1641 zum Rathsherrn erwählet. Er hat sein Leben beschlossen den 9 Sept. 1643. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Werken, (Johann Caspar) ein Hamburger im 17 Jahrhundert, war beyder Rechten Licentiat, und erlangte solche Würde mittelst einer Disputation de testibus zu Basel 1650. Mollers Cimbria literata.

Werken, (Johann Jacob) wurde im Jahr 1721 zum Pastor zum Heil. Geist und Gast-

Hause in Hamburg erwählet. Göttens jetztlebende Gelehrte Europa I Th. p. 6.

Wetken, (Reinhold) ein Sohn des nächstvorhergehenden Hermann Wetkens, von Hamburg, war beyder Rechten Doctor, und hatte solche Würde zu Straßburg 1659 erhalten, nachdem er seine Inaugural-Disputation de jure proximiseos seu retractus rühmlich vertheidiget. Mollers Cimbria literata.

Wetleff, ein Englischer Flecken, ohnweit Oxford. Zeilers Itinerarium Magnæ Britanniæ p. 229.

Wetnerdamm, ist der halbe Weg von Zelle bis Hannover.

Wetreiba, ein Gau oder Pagus, siehe Wettreiba.

Wetrey, ein Gau oder Pagus, siehe Wettreiba.

Wetringen, Wetarungo, oder Wetterunga, Weterungen, ein ehemahliger Ort in dem Pago Grabfeld Orientali, in dem Westlichen Theil von Thüringen. Falckensteins Thüringische Chronicke I Th. p. 141. Junckers Geographie der mittlern Zeiten p. 238.

Wetsch, Stadt, siehe Wien.

Wetschelbecke, siehe Böhnhasen, im IV Bande, p. 376.

Wetscher, oder **Wetschger**, siehe Wetzscher.

Wetscherincke, heissen in Rußland die Assemblees des Abends, da gegessen, getantzt und gespielet wird, Lat. *Celebritas Aulæ Russicæ procefrum.*

Wetschger, siehe Wetzscher.

Wetschgi, (Immanuel) ein Augspurgischer Mechanicus, von dem in den Breßlauer Natur-Geschichten im Jahr 1724 Mens. Febr. Class. V. Artic. 3 p. 226 verschiedene Pyrotechnische Erfindungen erzehlet werden. Es sind aber selbige folgende: 1) Eine Canone, (die der Erfinder schon ehedessen durch einige Proben zum Theil bekannt gemacht, nun aber verändert, und zur Vollkommenheit gebracht,) welche so wohl von Leder und Holtz, als Metall auf unterschiedene Art gemacht wird, und welche die gehörige Würckung thut, ob man gleich nur den dritten Theil Metall braucht, auch die Länge um ein grosses vermindert: Ob sie gleich von hinten geladen wird, kan sie doch durch das viele Schüssen nicht erwärmet werden, hat auch keines Ausputzens vonnöthen, und kan sich kein Feuer darinnen aufhalten, wird auch mit dem fünfften Theil des Pulvers einer gewöhnlichen Ladung die Kugel zweymahl weiter, und viel genauer, als ordentlich getrieben. Das benöthigste Zündpulver bringet sie jederzeit selbst mit, daß es vom Winde nicht kan herab gewehet, auch das Zündloch nicht ausgebrennet werden. Sie springt weder zurück noch auf die Seiten, und kan doch nach Belieben hoch und niedrig gerichtet, auch im Nothfall vermittelst dreyer verborgenen Schrauben dem Feinde unbrauchbar überlassen werden. Die Artillerie-Bedienten haben sich keiner Gefahr zu befürchten, weil sie nicht zerspringen kan, folglich in der Zeit eines andern gewährlichen Schusses, acht bis zehne damit gethan werden können. Sie können auch so wohl zu Schiffe, als zu Lande und in Festungen, wegen ihrer besonderen Beständigkeit grossen Vortheil geben. 2) Allerhand kleine Modelle von solchen Canonen, welche mit einem halben Quentlein Pulver eine, über zwey Loth schwere Kugel dreyhundert Schritte weit schiessen. 3) Eine Art geschwindschiessender Pistolen, wo kein Pulver in den Lauf, vielweniger in den Anschlag, Handgriff, oder Holtzwerck des Gewehres kommt, sondern durch einen weit abgesonderten Vorrath eines Quentgens Pulvers acht Schüsse in Zeit zwey Minuten, bis auf hundert Schritte accurater als sonst, durch ein ziemlich dickes Bret können gethan werden. Sie können nicht zerspringen, auch nicht durch vielen Gebrauch ausgeschossen werden, oder durch unordentliches Handthieren Schaden nehmen, und werden sie durch eine verborgene Maschine gar behende geladen, wodurch sich der Hahn selbst spannet, die Batterie schließt, und das Pulver sich selbst aufschüttet. Es kan auch kein Feuer zu den kleinen Magazin, worinnen das Pulver verborgen ist, kommen. 4) Eben dergleichen Pistolen, aus welchen gar behende sowohl ein gezogener Jagdstutzer, als auch eine glatte Schrotflinte zu obigen Dienste kan gemacht werden. 5) Eben dergleichen Jagdstutzer mit grossem und kleinem Bley, welche keines Ladestocks benöthiget. 6) Dergleichen grosse Flinten, mit welchen Kugeln und klein oder grosser Schroot wenigstens auf sechzig Schritt gut zusammen können geschossen werden. 7) Terzerole von besonderer Kleinigkeit, so auf obige Art gemachet sind, und wo gleichfalls nichts auf die Kugel gesetzet wird, die doch bis hundert Schritte weit treiben. 8) Eine Kugel-Büchse, so wie ein ordentlicher Carabiner formiret ist; woraus eine ziemliche Kugel ohne Pulver und Wind auf funffzig Schritte weit kan geschossen werden. 9) Hirschfänger und Degen, so mit einem Schuß versehen werden können, ohne daß man es im Beysichtragen mercket. 10) Armbrüste, mit welchen man so wohl mit Pfeilen, als Feuer schiessen kan, ohne daß ein Schuß den andern hindert, oder etwas davon in Acht genommen wird.

Werske, (Hollo-) ein Ort in Ungarn, siehe Hollowerske, im XIII Bande, p. 643.

Wetstein, (David Heinrich) ein Lübecker, war erstlich sieben Jahr in dem Athenäo in seiner Vaterstadt und ward, nachdem er 4 Jahr zu Jena und Kiel die Theologie studiret, 1702. den 9 Novembr. Archidiaconus und im folgenden Jahr den 7 Octobr. Inspector und Pastor zu Borg auf der Insel Femern, 1718 aber gerieth er in solche verdrießliche Streithändel, daß er darüber suspendiret ward. Er hat seine Sache und Unschuld durch 3 öffentliche Schrifften auszuführen gesucht, deren Titel, woraus zugleich eine mehrere Nachricht von seinen Händeln erhellet, folgende sind:

1. Unterthänigste Vorstellung an Christian Augusten, Administratorn des Hertzogthums Hollstein und Bischoffen zu Lübeck, eini-

einiger Documenten der mit seinen Zuhörern habenden Streitsache, den gantzen Actis præmittiret, 1710 in 4.

2. Unterthänigste Vorstellung, worinn Ihro Bischöffl. Hochfurstl. Durchl. den Herrn Administrater zu Schleswig-Hollstein der Inspector Wetstein insonderheit eröffnet, wie er gäntzlich das Vertrauen habe, daß mit Ihro Königl. Hoheiten und Dero Schreiben, so auf die von Burgermeister Krumfuß und Conserten wider ihn nach Stockholm geschickte Klagen ergangen, Ihro Hochfürstl. Durchl. allerdings einig, weil Dero eigenhändige Unterschrifft, daß er suspendiret, ja gar ab officio removiret werden solle, niemahls von Gegnern hat können aufgewiesen werden; solchem nach auch so wenig sich des bereden lasse, daß Ihro Durchl. selbst wegen seiner gedruckten Schrifft, so von Ihro Königl. Hoheiten in contradictorio justificiret, ihm ungnädig, daß er vielmehr gestärcket werde in dem Vertrauen, es werden Dieselbe; wenn beygehende Acte von ihnen durchgelesen, nicht allein ebenfalls dieß stattliche Zeugnis ihm ertheilen, daß auf seine Lehre, Leben und Wandel nichts mit Bestand angebracht werden können, 1718 in Fol.

3. Allerunterthänigste Vorstellung an Ihro Königl. Mai. zu Dänemarck, Norwegen ꝛc. 1719 in Fol.

Von Seelen Athenæ Lubec. P. II, p. 409. Mollers Cimbria literata. *Nova Litteraria Maris Balthici* 1704. p. 158.

Wetstein, (Johann) beyder Rechten Doctor, war im Jahr 1714 Professor Institutionum Imper. und Juris Publ. auf der Universität Basel. Von ihm ist uns folgende Dissertation bekannt worden: Specimen Observationum Juridicarum, Basel 1714. von welcher man in der Gelehrten Fama Theil 40. p. 235 u. ff. einen Auszug findet. S. Gelehrte Fama Theil 39. p. 222.

Wetstein, (Joh. Ado.) hat geschrieben:

1. Flores eloquentiæ lat. germ. Basel 1684. in 8.
1. De pronunciatione linguæ Græcæ, Basel 1686 in 8.

Wetstein, (Johann Friedrich) siehe den Artickel: **Wetstein**, (Johann Rudolph) Bürgermeister zu Basel.

Wetstein, (Johann Heinrich) ein Bruder des jüngern Johann Rudolph Wetsteins, gebohren zu Basel den 15 Mertz 1646, legte sich in seiner Jugend nicht allein auf die Buchdruckerey und Handlung, sondern auch auf die Sprachen und andere Wissenschafften. Er ließ sich zu Amsterdam nieder, da er eine nahmhaffte Familie gepflantzet, und viele Reisen gethan. Er führte einen starcken Briefwechsel in allerhand Sprachen, und machte sich nicht weniger durch seine Gelehrsamkeit, als durch seine vortrefliche Buchhandlung bekannt, wie er denn zu verschiedenen Wercken, welche er verleget, selbst sehr schöne Vorreden geschrieben. Er starb den 4 April 1726, im 78 Jahre seines Alters. Sein Symbolum war: Joyeux en Esperance. Allgemeines historisches Lexicon. Leben der Kaufleute Theil II, p. 24.

Wetstein, (Johann Jacob) ein berühmter Lehrer an dem Remonstrantischen Gymnasio zu Amsterdam. Seine Geburts-Stadt ist Basel, wo er gegen das Ende des siebenzehenden Jahrhunderts gebohren worden. Sein Herr Vater ist gewesen Johann Rudolph Wetstein, Hauptprediger an der Leonhards-Kirche zu Basel. Es fehlte seinem Herrn Vater in dieser Stadt gar nicht an Gelegenheit, ihn zu erziehen und gelehrt machen zu lassen. Er blieb daher mitten unter seinen Anverwandten und ward vor den Augen derer selben unterwiesen. Weil auch seine Befreundete sehr mächtig und erfahren in Griechischen waren, so ward er in demselben insonderheit fleißig angeführet. Und weil er so nahe Vorbilder hatte, so lernete er eben so fleißig, als man ihn unterwieß. Er fing auch an, die Universität seiner Vater-Stadt zu besuchen und alle diejenigen zu hören, die ihn zu den Geistlichen Gelehrsamkeiten leiten konnten. Doch hielte er sich insonderheit an seinen Verwanden, den Herrn Johann Rudolph Wetstein, den jüngern. Und als er seine Lehr-Jahre geendiget, ward er von den Herren Geistlichen seiner Stadt um das Jahr 1713 examiniret und unter die Candidaten des Predigtamts aufgenommen. Die Liebe zur Griechischen Gelehrsamkeit und zu den Handschrifften, die dahin gehören, nöthigte ihn, diejenigen Länder zu besehen, wo er vieles anzutreffen gedachte. Es ist wahr, er hatte in seiner Vater-Stadt eine Bibliotheck vor Augen, die reich an Handschrifften unterschiedener Gattungen, und so wohl zur Zeit der Baselschen Kirchen-Versammlung als nachher öffters mit Griechischen Handschrifften beschencket worden. Er gebrauchte dieselben auch sehr fleißig. Sie lehrten ihn aber zuerst, wie nützlich und angenehm es sey, in solche alte Bücher zu sehen, und reitzten ihn, an fremden Orten noch mehr zu suchen. Insonderheit fand er bey sich ein Verlangen nach alten Handschrifften des Neuen Testaments. Er hatte gemerckt, daß man von Zeit zu Zeit neue Lesearten entdecke, und diejenigen, die sie gefunden, nicht allezeit einig. Er hielte daher das Griechische Testament des Johann Mil für ein schönstes Buch, und laß es auf das allerfleißigste. Er hatte selbst unter den Büchern seiner Stadt die alte Ragusische Handschrifft von den vier Geschichten des Heylandes, und fand, daß die Lesearten, die Johann Mil aus denselben angeführt, sehr unrichtig. Er hatte zu Amsterdam einen Verwanden und Bruder seines Lehrers des Herrn Johann Rudolph Wetsteins, einen Buchhändler (der selbst gelehrt und von vielen Büchern schöne Ausgaben übernommen, und zween Söhne hinterlassen, die noch jetzo zu Amsterdam auf diese Art für die Gelehrten sorgen), nemlich den Herrn Johann Heinrich Wetstein. Dieser hatte im Jahr 1711 das Orfurter Testament mit vielen Lesearten herausgegeben, und suchte einen Mann, der dasselbe von allen kleinen und unnützen Lesearten reinige. Alle

diese Dinge haben sonder Zweiffel sich verbunden, den Herrn Wetstein frühzeitig auf den Vorsatz zu bringen, auf ein solches Neues Testament zu sinnen, in welchem alle Lesearten aufrichtig dargestellet würden. Er hielt dißfalls für nöthig viele Handschrifften unter seine eigne Augen zu nehmen, und vornemlich die Alexandrinische Handschrifft unter den Königl. Büchern zu Londen aufs neue durchzulesen und mit den Ausgaben desselben auf das sorgfältigste zu vergleichen. Er reisete also nach Engeland, und da war seine erste und vornehmste Arbeit, die Alexandrinische Handschrifft durchzusehen. **Cyrillus Lukaris**, ein Patriarch zu Constantinopel, hatte dieselbe zu Alexandrien gekaufft, und durch den Englischen Gesandten bey der Pforte dem Könige **Carl dem Ersten**, schencken lassen. Herr **Johann Ernst Grabe**, der sie sehr offte besehen, glaubte, daß sie in dem vierdten Jahrhunderte verfertiget worden, weil darinn des **Eusebius** und **Athanasius** gedacht, und die Briefe **Pauli** noch nicht in Capitel, welches um das Jahr 396 geschehen, abgetheilet wurden. Herr **Wetstein** will dieses nicht glauben, und meynt gefunden zu haben, daß es hundert und wohl gar zwo hundert Jahre jünger. Er vergliech seine Handschrifft mit dem Gedruckten von Wort zu Wort und fand viele Ungleichheiten. Wir wollen sehen, was er bey dem Zeugnisse für die Gottheit unsers Erlösers, bey den Wörten Pauli 1 Tim. III, 16. Kürdlich groß ist das gottselige Geheimniß, GOtt ist offenbaret im Fleisch ꝛc. bemercket. Das Wort, GOtt, wird in alten Handschrifften mit zween Buchstaben ΘC geschrieben. Wenn in dem ersten der Strich nicht starck genug, und daher im Lesen übersehen wird, so bekommen wir das Wort OC, und lesen, welcher an statt GOtt. Hier in dieser Handschrifft soll in dieser Stelle in dem Buchstaben Θ der Strich von einer jüngern Hand seyn, und man müste daher lesen **welcher** und nicht GOtt. Allein **Brian Walton** und **Johann Mil**, die diese Handschrifft offt in Händen gehabt, haben gefunden, daß neben dem neuen Striche der alte etwas hervorgehe, und daher die alte und wahre Lesearт dennoch **GOtt** und nicht **welcher** sey. Herr **Wetstein** hat wegen solcher Uneinigkeit diese Stelle fleißig angesehen, und von einem alten Striche gar keine Spuren gefunden. Wem soll man denn trauen, jenen beyden Männern, oder Herr **Wetsteinen**? Und auf welcher Seite findet man die besten Zeugen? **Walton** und **Mil** sind zween Zeugen, welche öffters Gelegenheit gehabt, diese Handschrifft nachzusehen. Sie haben sich nie verdächtig gemacht, warum sie eine andere Lesearт angeben selten, als sie gefunden. Dem Johann Mil war in sonderheit daran gelegen, die Lesearten zu häufen, er hatte auch zuerst OC gelesen, aber nachher hatte er bey einer neuen Untersuchung ΘC gefunden. Hingegen Herr **Wetstein** ist nur ein einziger Zeuge, er hat diese Handschrifft nur zu einer Zeit in Händen gehabt. Er ist ein Mann, dem das viele Lesen die Augen geschwächt, wie wir dieses lesen in den *Actis* oder Handlungen betreffend die Irrthümer und anstößige Lehren Herrn J. J. W. p. 65, und also auch bey dieser Handschrifft, die er lange und mit dem gröstен Eyfer durchgelesen, ein kleiner Strich entfliehen können. Er hat auch nachher gezeiget, daß ihm gleichsam, daran gelegen, daß die Zahl, der Zeugnisse für die Gottheit des Heylandes, geringe. Also werden verhoffentlich auch alle urtheilen müssen, die weder zur Rechten noch zur Lincken ausweichen, sondern gerade für sich zur Wahrheit hingehen wollen. Und wir dürffen uns auch nicht verwundern, daß in dem Buchstaben Θ über dem alten Strich ein neuer gezogen worden. Die uns die Buchstaben aus den ältesten Griechischen Handschrifften abgebildet haben, sagen uns, daß man in dem Buchstaben Θ den Querstrich ganz durch und mit leichter Hand gezogen. Und dieses ist auch in dieser Alexandrinischen Handschrifft geschehen, wie Herr David Kaslei, ein Aufseher der Königl. Bücher zu Londen, der eine Stelle derselben in voller Gestalt in Kupffer stechen lassen, bezeuget und zwar in dem Catalogue of the manuscrips of the kings library, welches Buch zu Londen 1734 herausgekommen. Und wer dieses nicht besitzet, der kan die Bibliotheque Britannique, V B. p. 354 aufschlagen, wo man die volle Abbildung dieser Stelle, so, wie sie in der Handschrifft anzutreffen, sehen kan. Wie leicht hat es also denn geschehen können, daß ein Mann, der gesehen, daß in dieser Handschrifft bereits viele Buchstaben durch das Alterthum schwach und den Augen entzogen worden, in dieser merckwürdigen Stelle in dem Buchstaben Θ den dünnen Querstrich mit neuer Dinte nachgezogen? Und weil man in neuern Zeiten diesen Strich kürtzer gemacht, so müsten wohl von den langen alten Striche auf beyden Seiten einige Spuren übrig bleiben, die **Walton** und **Mil** bemercket haben, und mit den Jahren stets schwächer werden. Man hat in Engelland an unterschiedenen Orten funffzig und mehr jüngere Handschrifften des Neuen Testaments, wie er selst in seinen Prolegomenis ad Novi Test. Græci editionem c. 5 sagt, die er alle, so viel möglich, durchsuchte. Er wurde auch mit dem Herrn Richard **Bentlei**, einem Geistlichen zu Cambridge, bekannt, der ebenfalls eine Ausgabe des Neuen Testaments unter der Feder hatte. Dieses verband ihre Gemüther sehr genau. Und weil Herr Bentlei nöthig befand, auch in Franckreich einige Handschrifften besehen zu lassen, so erwählte er hierzu Herrn **Wetstein**, der zu keiner Sache williger, als zu solchen Reisen, war. Er gab ihm 50 Gineen als Reisegelder mit, und Herr **Wetstein** wucherte mit denselben aufs beste. Paris ist voll von solchen Handschrifften, die er suchte, und also fand er sehr vieles, das er gebrauchen konnte. Er soll aber die neue Lesearten, die er daselbst angetroffen, von Zeit zu Zeit zurück gehalten haben. Man kan nicht gewiß sagen, warum er dieses gethan. Es kan seyn, daß, als er zu Cambridge gesehen, daß Herr Bentlei in seiner Arbeit noch nicht weit gekommen, und daher gedacht, er dürffe mit der Uebersendung der Lesearten nicht eilen, er könne sie erst gebrauchen und nachher wegsenden. Nach diesen Reisen begab er sich wieder in die Schweitz. Seine Gedancken lieffen aber noch stets nach Paris und Engelland zurück. Indessen unterhielt er so wohl mit dem Herrn Bentlei

als

als mit einigen Benedictinern zu Paris einen Briefwechsel, und erkundigte sich nach neuen Handschrifften und Lesearten. Er schrieb nach Rom, und hoffte von einer schönen Handschrifft des Hrn. Pabricii, die der nunmehro verstorbene Montfaucon zu Ende seiner Paleographia etwas beschrieben, viele richtige und lange Nachrichten zu erhalten, wie er dieses selbst in den Prolegomenis ad Novi Test. Græci editionem c. 3 meldet. Er las auch die Schrifften der ersten Kirchenväter, und bemerckte alle Stellen, die sie aus den Schrifften der Apostel angeführt. Und vielleicht hatte er auch auf seinen Reisen, weil es bey solcher Arbeit sehr nützlich, selbst die alten Handschrifften von diesen Vätern nachgesehen. Indessen fügte es sich, daß der Vater vieler Geistlichen zu Neuchatel, Hr. Joh. Friedrich Osterwald, ihn dem Herrn Brigadier Chambrier zum Feld-Prediger vorschlug, der ihn auch annahm. Herr Wetstein gieng also im Jahre 1717 nach Hertzogenbusch, wo das Regiment desselben und noch ein ander Schweitzer-Regiment, das Wertmullersche, stund. Dieses besorgte Hr. Reutlinger, der nachher nach Wildburg zum Prediger beruffen worden, und mit ihm den Gottesdienst wechselsweise abwartete. Dieser sein Gehülfe und nächster Freund wolte bemercken, daß er in seinen Predigten und in Gesellschafften solche Worte fallen liesse, die mehr für einen Hauffen Socinianer, als eine reine Gemeine des Heylandes, gehörten. Er bat daher seinen Vertrauten, behutsamer zu reden, und als er dennoch mit solchen Worten fortfuhr, offenbahrte er ihm, daß er sich von ihm trennen, und die Ursache dieser Veränderung seinem Obersten und den Herren Geistlichen anzeigen müste. Es kam aber nicht so weit; denn Herr Wetstein ward, nachdem er an diesem Orte nur eine kurtze Zeit gewesen, nach Basel gerufen, um neben seinem Herrn Vater an der Leonhards-Kirche als Diaconus zu dienen. Ehe er zu seinem neuen Amte hinzog, gieng er nach Leyden, und sahe auf einem nahen Dorfe zu, wie die Socinianer das Abendmahl des HErrn halten. Er machte davon eine Beschreibung in einem Briefe an seinen Freund, den er verlassen, und rühmt die viele Andacht und Einfalt, die er bey dieser Handlung wolte bemerckt haben. Und hierauf begab er sich nach Basel. Weil er ein Gehülfe seines Herrn Vaters war, so hatte er an ihm einen desto getreuern und fleißigern Rathgeber. Und sie unterredeten sich auch öffters, wie ihrer Gemeinde überhaupt zu dienen, wie die Besuchungen und geistliche Gespräche in den Häusern einzurichten, wie die Sterbenden aus dieser Welt zu führen. Ein Theil der Stunden, die ihm diese Arbeit übrig ließ, widmete er der Unterweisung junger Geistlicher. Er erklärte denselben das Neue Testament und die Theologie des Hrn. Osterwalds, seines Gönners. Und dieses that er alles ohne Geld zu nehmen. Er hatte den Herrn Fries, den Herrn Thurneisen, den Herrn Werenfels, den Herrn Imhof, und viele andere zu seinen Zuhörern. Einige liessen sich von der Theologischen Facultät examiniren, und gaben offt Antworten, die dieselbe für Irthümer in der Lehre ihrer Kirche annahm. Sie bat daher den alten Herrn Wetstein, seinen Herrn Sohn zu bereden, niemand weiter zu unterrichten, und er unterließ es auch zwey Jahr. Nachher fieng er wieder an, und las über die Theologie des Limborgs, er erklärte das Neue Testament, und schloß auch die Offenbahrung Johannis auf. Er erklärte sie nicht von den Schicksalen, die die Kirche von Zeit zu Zeit bis an das Ende der Tage treffen soll, sondern von den allerersten Jahren des Christenthums. Im Jahr 1727 aber schloß er diese Arbeiten. Nun ruffen uns die Streitigkeiten an sich, die Herr Wetstein mit seinen Lehren nicht sowohl in der Schweitz und Holland, sondern auch in den mehrsten Reichen Europens erreget hat, und die wir, weil sie seinen Nahmen so bekannt gemacht, nicht übergehen müssen. Man hat die Schrifften, die in dieser Sache auf beyden Seiten aufgesetzet worden, drucken lassen, und führen die Ueberschrifft: *Acta* oder Handlungen, betreffend die Irthümer und anstößige Lehren H. J. J. W. Diese sind die reinsten Urkunden, aus welchen man die Streitigkeiten anführen und Herrn Wetstein beurtheilen kan. Man trug an vielen Orten der Schweitz die Nachricht herum, daß Herr Wetstein in seinen Predigten unterschiedenes lehre, das dem Glaubens-Bekänntnisse der Reformirten Kirche entgegen, und ein Neues Testament unter der Feder hätte, das den Socinianern wohl gefallen würde. Und dieses Gerüchte regte sich vornemlich in den Reformirten Herrschafften der Schweitz, und insonderheit im Zürchischen und Bernischen. Die Abgeordneten dieser beyden Herrschafften stellten bey der Tagesatzung zu Baden im Jahr 1729 den Baselschen Abgeordneten diese Sache vor, und nöthigten sie zur Untersuchung. Diese berichteten, was ihnen aufgetragen worden, an ihre Obern zu Basel, die aus einem grossen Rathe, das über alles zu befehlen hat, und aus einem kleinen Rathe, oder aus einem Gerichte von dreyzehen Herren, das alles untersuchen und nachher an den grossen Rath bringen muß, bestehet. Dieser kleine Rath zeigte Herr Wetsteinen an, was man von ihm urtheile, und forderte von ihm, sich zu verantworten. Und dieses that er auch im Julius in einem Schreiben an den kleinen Rath, welches er nachher nach Zürch und Bern, wo man sich über ihn beschwert hatte, schickte. Er schrieb, daß er nicht böses geprediget, könnten seine Zuhörer, auch seine Freunde und Feinde beweisen. Er schrieb, daß niemand wissen könne, daß er an einem gefährlichen Neuen Testamente arbeite, weil es niemand gesehen. Mit dieser Antwort war man nicht zufrieden, man schickte sie an die Herren Geistlichen nach Basel, und diese, sowohl die Herren Professoren, als die Herren Prediger, musten den 9 September zusammen kommen, und den Herrn Wetstein weiter befragen. Diese giengen schon weitläuffiger. Sie fragten, ob alle Religionen gleichgültig? Ob die Schrifft GOttes Wort? Was er von den Weissagungen des Alten Testaments halte? Ob JEsus wahrer GOtt sey, und für die Sünden genug gethan habe? Ob GOtt den Menschen wegen böser Gedancken verdamme? Ob man den H. Geist insbesondere anbeten müsse? Ob er gute und böse Geister glaube? Wie der Zustand der Seelen nach dem Tode beschaffen? Als sie ihn wegen seines Neuen Testaments

staments befragten, antwortete er, daß er die alte Alexandrinische Handschrifft behalten, die Lesearten derselben durch andere Stellen bestärcken, und die Lücken aus andern Handschrifften anfüllen wolle. Ob aber alle Alexandrinische Lesearten gut, müsse nicht, er als ein Criticus, sondern die Herren Geistlichen untersuchen. Es wäre wahr, daß er nach seiner Absicht einige Stellen, die zum Beweiß der Gottheit Christi gebraucht würden, anders werde zu lesen geben, die Gottesgelehrten aber müsten prüfen, ob seine Lesearten gut. Also müsse er ὃς an statt Θεὸς, 1 Tim. III, 16. und ὃν ἐν an statt Θεὸς, Apost. Geschichte XX, 28. behalten, weil er es in der Alexandrinischen Handschrifft also finde. Die Herren Geistlichen, die ihn befragten, waren Herr Hieronymus Burkhard, Doctor und Professor der Theologie, Prediger im Münster, und Vorsteher der Baselischen Kirchen, Herr Samuel Werenfels, Doctor und ältester Professor der Theologie, Herr Joh. Ludewig Frei, Doctor und ausserordentlicher Lehrer der Theologie, Herr Johann Heinrich Gernler, Prediger bey der Peters Kirche, Herr Johann Stöcklin, Prediger bey der Theodors-Kirche. Diese und Herr Jacob Christoph Iselin, ebenfals ein Doctor und Professor der Theologie, der bey den Befragungen des Herrn Wetsteins nicht zugegen gewesen, setzte den 14 October eine Schrifft an den kleinen Rath auf, und erzehlten, wie sie ihren Beklagten gefunden. Sie zeigten, das Neue Testament, an welchem er arbeite, sey nicht nur ein unnöthiges Werck, sondern es beförderte auch die Aufnahme der Verläugner der Gottheit des Heylandes. Es wäre nur ein elender Vorwand, der nichts gelte, wenn er sage, es wäre eine Arbeit der Geistlichen, die Stellen, die von dieser Gottheit handeln, zu retten. Er wäre ja auch ein Geistlicher, der bereits viele Jahre die Gottheit des Sohnes aus der Schrifft behaupten müssen, und für welchen es sich gar nicht schicke, gelehrt und behutsam zu seyn, wenn er einen Beweiß für solche Gottheit wegnehme, und kein Wort zu sagen, wenn er zu andern Stellen kommt, gegen welche die Socinianer viele Einwürffe zu machen pflegen. Hierauf erzehlen sie, wie der Beklagte ihre übrige Fragen beantwortet. Sie sagen, die meisten Antworten wären zwar richtig gewesen, er hätte aber sehr zweifelhaffte Sätze gemacht. Er hätte zwar zugegeben, daß nur ein Dienst, der GOtt gefällig, aber bald darauf hätte er etwas gesagt, das demselben widerspreche. Er hätte Weissagungen von JEsu, aber auch viele Anwendungen geglaubt. Er hätte die Zurechnung böser Gedancken gar sehr auf Schrauben gesetzet. Er hätte JEsum und den Geist für GOtt erkläret, allein er hätte doch einen Beweiß verlangt, daß man insbesondere den Geist, als GOtt, anbeten müsse. Sie sagen auch, daß er auf einige Fragen unrichtige Antworten gegeben. Er hätte die Teuffel, die JEsus ausgetrieben, in Kranckheiten verwandelt, und er hätte behauptet, daß die Seelen nach dem Tode in einer Unempfindlichkeit und Art des Schlaffes bis zur Auferstehung des Leibes zubringen müsten. Sie setzen hinzu, sie könnten der guten Antworten, die Herr Wetstein noch gegeben, nicht trauen. Sie hätten dasjenige, was einige junge Gelehrten, denen er das Neue Testament erkläret, aus seinem Munde aufgeschrieben, nachgelesen, und alles böse, was er vor ihrer Versammlung nur halb ausgesagt, gantz und in vollem Maasse angetroffen. Sie hätten insonderheit die Stellen, in welchen die Gottheit des Erlösers behauptet wird, nachgeschlagen und gefunden, daß er sie alle auf eine Socinianische Art umgekehret. Sie hätten gesehen, daß er allenthalben den Teuffel verwiesen und bald in einen rasenden Menschen, und bald in den Nero, und andere Obrigkeiten verwandelt. Ja sie hätten auch gesehen, daß er behauptet, man dürffe in Gefahr wohl lügen und seine Religion ändern. Und wegen dieses letzten Satzes, sagten sie, könnten sie ihm nicht weiter trauen, wenn er gleich noch so gute Antworten geben würde. Diese Handschrifften seiner Schüler, setzen sie hinzu, wären keine unvollkommene Nachschrifften. Sie hätten einige mit einander verglichen und stets einerley Gedancken gefunden, ja Herr Werstein hätte seine Schüler gebeten, sie nicht aus ihren Händen zu lassen, und als er erfahren, daß man dieselben aufsuche und nachlese, so hätte man eins erhalten, aus welchen verschiedenes heraus geschnitten gewesen. Und einen Auszug aus diesen Nachschrifften legten sie ihrem Berichte bey. Endlich schlossen sie mit der Bitte, diese Sache auch von Geistlichen aus andern Städten untersuchen zu lassen. Noch im Jahre 1729 den 14 Dec. ward Herr Wetstein für den Rath der dreyzehen Herren gefodert. Er ward hierüber unruhig, hatte eine schlaflose Nacht, und als man ihn am folgenden Tage, den man ihm angesetzet, seine eigene Worte vorlegte, ward er noch bestürtzter. Er bat sich daher die Schrifft der Herren Geistlichen aus, und man gab sie ihm auch. Er setzte hierauf eine Vertheidigung auf, und übergab sie den dreyzehen Herren den 7 Jenner 1730. In derselben bleibt er vor allen bey den Auszügen, die man aus den Nachschrifften seiner Schüler gemacht. Er will sie nicht für seine Arbeit erkennen; er sagt, sie wären voller Fehler, einigemahl hätte man so gar das Wort, Nicht, ausgelassen, welches den Verstand der Worte gantz ändere. Er nimmt sie aber auch für sein Werck an, und zeigt, daß man seine Worte nicht recht erkläret und daher falsche Sätze herausgezogen. Er sagt auch, man hätte recht seine Seele angegriffen, weil man seinen Obern vorgestellet, er hielte es für erlaubt, in Gefahr sich mit Unwahrheiten zu vertheidigen, und weil er seinen eigenen Sätzen folgen würde, so dürffe man seinen Worten gar nicht trauen. Der Rath der dreyzehn Herren gab diese Vertheidigung an die Geistlichen, und verlangte, daß sie dieselbe beurtheilten. Sie setzten auch ein langes Bedencken auf, welches von den Herrn D. Burckhard, D. Werenfels, D. Iselin, D. Frei, und Herr Gernler unterschrieben, und übergaben dasselbe ihren Herren. Sie machten sechs Theile, um alles, was sie gegen den Herrn Wetstein zu erinnern hatten, ordentlich vorzutragen. Der erste Theil: Herr Wetstein hatte sich beklagt, daß man ihm in allen Jahren seines Lehramts niemahls vorgeworffen, daß er etwas

falsches

falsches gelehret, und ihn dißfals noch niemahls gewarnet hätte. Hierauf antworten und beweisen die Herren Geistlichen, daß sie so wohl ihn als seinen Herrn Vater mehr als einmahl gewarnet, und daß sie solches noch öffters und schärffer würden gethan haben, wenn sie seine falschen Lehren nicht erst in den letzten Tagen genauer hätten kennen lernen. Der andere Theil: Herr Wetstein hatte die Nachschrifften seiner Schüler, auf die man sich gegen ihn beruffen, verwerffen, und für seine Arbeit nicht annehmen wollen. Hingegen behaupten die Herren Geistlichen, daß er sich nicht wegern könne, dieselben für gültig zu erkennen. Sie sagen, die Verfasser solcher Nachschrifften hätten auf ihr Gewissen bezeugt, daß sie ihrem Lehrer mit allem Fleisse nachgeschrieben, und überdem versprochen, im Fall es erfordert würde, solches mit einem Eyde zu bekräfftigen. Sie sagen, wären diese Verfasser erfahren gewesen, so würden sie die fremden Meynungen, nicht als Gedancken ihres Lehrers aufgeschrieben haben, und gehörten sie unter die Einfältigen, als könne man nicht begreiffen, wie sie die Lehren der Reformirten Kirche fast übergangen, und hingegen die Lehren der Socinianer so genau beschrieben, wenn nicht ihr Lehrer jene übergangen und diese umständlich vorgetragen hätte. Sie sagen, die drey Nachschrifften, die sie zu erst gehabt, stimmten überein und wären von unterschiedenen Jahren. Unter denselben wäre eine gar merckwürdig; Es wäre ein Griechisch Testament, an dessen Rand man weiß Pappier geklebt, auf welches die Anmerckungen des Herrn Wetsteins geschrieben worden. Von diesen Pappier wäre vieles an solchen Orten, die von JEsu handeln, selbst von Herrn Wetstein, wie man durch einen Eyd erwiesen, weggerissen worden. Hierauf folgt eine Nachricht, von dem Griechischen Testament, das Herr Wetstein herausgeben wollen. Der Rath der dreyzehen Herren hätte ihn befohlen, die Handschrifft seines Wercks herzugeben, und er hatte auch 1730 im Februar vier Bogen davon überreicht. Diese hatte der Rath an die Herrn Geistlichen zur Beurtheilung übergeben. Nun antworten sie, daß Herr Wetstein von seinem Wercke bald so und bald anders rede, Zuerst hätte er gesagt, er lege die Alexandrinische Handschrifft zum Grunde, nachher hätte er vorgegeben, er wolle die 30000 Lesearten bis auf 300 herunter setzen, und die Gründe derselben anführen. Nun sähen sie aber mit ihren Augen, daß er tausend Aenderungen nach seinen eigenem Willen und offt ohne allen Beweis, gemacht. Hierauf kommen sie zum dritten Stück ihres Bedenckens. Herr Wetstein hatte eingewand, daß seine geistlichen Richter die Auszüge aus den Nachschrifften seiner Schüler nicht genau eingesehen, und daher unrichtige Sätze aus denselben herausgezogen. Diese gehen also alle diese Sätze durch, und zeigen, daß sie in den Worten des Herrn Wetsteins liegen, und beweisen sie über dem mit neuen Zeugnissen. Herr Wetstein, sagen sie, verwirfft die Gottheit des Heylandes: denn er übergehet viele Stellen des Neuen Testaments, aus welchen sie bewiesen wird, und bey denjenigen, die wir am stärcksten gebrauchen, ist er beredt und weitläufftig, um sie zu schwächen. Das Wort GOtt wird im Neuen Testament tausendmahl gebraucht, und unter diesen tausend Stellen, heißt es, finden wir etwan drey, in welchen Herr Wetstein dasselbe auf unsern Erlöser zieht. Und zu was für einen Gott macht er ihn alsdenn? zu einen Wesen, das niedriger als der Vater, und höher als die Geschöpffe der Welt. „Scriptura „sacra „ sind seine eigene Worte, die wir hier nachschreiben wollen, damit ein jeder selbst urtheilen möge, und stehen dieselbe in den schon angeführten Handlungen, p. 42. und sollen eine Erklärung der Worte seyn, Matth. XXVIII, 18: mir ist gegeben alle Macht im Himmel und auf Erden. „ Scriptura sacra cum cautela hic lo„quitur, ut summum honorem patri tribuat, se „in tribuenda honoris dignitate: abeo ad patrem „meum &c. Est infinita distantia inter Deum & eum, „qui Deum colit, & Christus Deum patrem vo„cans patrem, significat honoris aliquem gra„dum. De Christo non potest dici, quod supra „patrem, sed vice versa, quod tamen hodie non „observatur, quamquam Scriptura semper fecit. „An supra patrem, an infra sit Christus? Scri„ptura subordinationem testatur. In novo Testa„mento vox Θεὸς millies occurrit, ter Christo & „997 vicibus patri soli tribuitur. An non „magis convenit patri? indubie. Deus pater „omnipotens, invisibilis, sapiens &c.„ Mit dem Heiligen Geist, sagen die Herrn Geistlichen, verfährt unser Beklagter eben so. Seine eigene Worte sind von demselben diese: „ Spiritus „Sanctus est aliquid supra homines, & hic non est „confundendus Spiritus S. cum Deo ipso, nam „ὁ Θεὸς per totam Scripturam est aliquid aliud, „quam Spiritus Sanctus.„ Siehe die Handlungen, p. 46 und 90. Auf diese Art fahren die Herren Geistlichen stets fort, selbst aus den Worten des Herrn Wetsteins zu beweisen, daß er den göttlichen Ursprung der Heiligen Schrifft läugne, daß er alle Stellen des Neuen Testaments, in welchem das Wort, Teufel, vorkommt, von gantz andern Dingen, als von dem Geiste der Finsterniß erkläre, daß er arge Gedancken und böse Lüste für keine Sünde halte, daß es eins, zu welchem Hauffen der Christen man gehöre, wenn man nur als ein Christ lebe. Sie zeigen auch, daß er alle Seelen der Verstorbenen in ein Reich der Schlafenden versetze. Und weil sie öffters mehr Nachschrifften in die Hände bekommen, so bemercken sie noch andere Wetsteinische Lehren und beweisen, daß er auch das Ende der höllischen Strafen und andere Dinge lehre. Es folget das vierte Stück dieses Bedenckens: Herr Wetstein hatte vorgegeben, wenn er gleich ehemahls solche Lehren solte behauptet haben, so folge doch daher nicht, daß er an denselben noch jetzo klebe. Hingegen beweisen die Herren Geistlichen zu Basel, daß er bereits in Holland vor dreyzehen Jahren Socinianisch gepredigt und geredet; daß die ersten Nachschrifften seiner Schüler mit den letz-

ten übereinstimmten; daß er noch vor drey Monaten bey seinen Verhör an der Anbetung des Heiligen Geistes und der Seligkeit der Frommen gleich nach dem Tode gezweifelt. Das fünfte Stück: Herr Wetstein hatte sich auf seine Gemeinde beruffen, und eine von vielen Gliedern derselben gezeichnete Schrifft, daß er immerdar rein gelehret, eingereicht. Hierauf wird geantwortet, daß er öffentlich behutsamer, als in seinem Hause, würde geredet haben: daß man die Gemeinde noch nicht befragt; daß ihnen bereits von ohngefehr von einigen Gliedern derselben üble Zeugnisse in die Hände gefallen; daß die Unterzeichnungen seiner Schrifft erpresset. Das sechste und letzte Stück: Herr Wetstein hatte sich insondert beschweret, daß ihn die Herren Geistlichen bey seinen Richtern für einen Mann ausgegeben, der mit dem Munde gute Antworten geben, und im Hertzen seine alte Gedancken behalten könne. Hingegen beweisen sie mit vielen Beyspielen aufs neue, daß er mit seinen Aussagen, wie mit Wachs umgehe, und denselben alle Gestalten, die ihn nur gefielen, zu geben pflege.

Dieses ist das Bedencken der Herren Geistlichen zu Basel, das wir etwas genauer haben beschreiben müssen. Sie legten demselben einige andere Blätter bey, auf welche sie sich beruffen hatten. Es bestehen dieselben aus neuen Auszügen, aus einigen Nachschrifften der Schüler des Herrn Wetsteins, aus einigen Briefen fremder Geistlichen, aus einem Versuche des Neuen Testaments des Herrn Wetsteins, aus einem Schreiben der Baselischen Geistlichen an die Gottesgelehrten zu Bern, Zürch und Schafhausen und den Antworten dieser Männer. Und also hatte der Rath der dreyzehen Herren diese Sache auf beyden Seiten untersucht. Er übergab sie daher an dem grossen Rath, der ebenfalls alle Behutsamkeit anwandte. Er glaubte, der richtigste Weg würde wohl seyn, wenn sich der Rath der dreyzehen Herren mit der Geistlichkeit zusammen thäte, den Herrn Wetstein vor sich kommen liesse, und ihn aufs neue wegen seiner Lehren befragte. Er befahl es auch den eilfften Mertz 1730. Man kam darauf den 23 zusammen, und setzte gewisse Fragen auf, die man dem Verklagten vorlegte. Dieser antwortete mit kurtzen und allgemeinen Worten, die Ungleichheit seiner Rede rühre von seiner Bestürtzung und schwachen Gedächtnisse her, es wäre wahr, er hätte aus der Stickelbergischen Nachschrifft vieles weggeschnitten, er hätte es aber aus einer guten Absicht gethan, es wäre auch wahr, einige Worte wären in dieser und andern Nachschrifften sehr heßlich, er glaube aber, niemand würde sagen, daß aus seinem Munde, als dem Munde eines reinen Geistlichen geflossen, er bereue alle Worte, die er unbehutsam fallen lassen und hoffe, man würde seine Versicherungen, künfftig rein zu lehren, gnädigst annehmen. Man übergab solche Antworten an den grossen Rath den 25 Mertz, man war aber damit nicht vergnügt. Und weil dieses Herr Wetstein vorher sahe, so schrieb er an eben dem Tag an seine Obern, bereuete das Aergerniß, das er, ohne es zu mercken, gegeben und versprach alle Besserung. Weil diese Erklärung seinen vorigen Antworten gleich, so nahm man sie nicht an. Man befahl, um noch gewisser zu werden, die Zeugen zu verhören und dieses geschahe den zwölfften April. Diese blieben bey ihren ersten Aussagen, die für den Herrn Wetstein gar nicht vortheilhafft waren. Er befürchtete auch, man möchte hierauf gleich zum Schlusse eilen, und gab daher noch an eben dem Tage eine neue Aufschrifft ein. Er schrieb, daß er alle Lehren; die man bey ihm suchte, verwürfe, und schloß deßfalls einige Predigten und andere Beweise an. Er sagte, es könnte seyn, daß er zu Zeiten zu hart geredet, aber andere Lehrer hätten fast eben also geschrieben. Und er führt ihre Worte auch an. Zuletzt machte er einige Erinnerungen gegen die Zeugen, die man gegen ihn aufführte. Bis daher nun hatte man auf einer Seite durch einige Eyde alles zur Gewißheit gebracht; aber zu gleicher Zeit hatte man auf der andern Seite eine neue Vertheidigungs-Schrifft eingegeben. Die dreyzehen Herren solten daher mit Zuziehung der Herren Gottesgelehrten den Herrn Wetstein über die mit Eyden bekräfftigte Stücke befragen. Diese verbaten es aber den 21 April. Hierauf musten die dreyzehen Herren diese Arbeit über sich nehmen. Herr Wetstein antwortet, wie er in den ersten Verhören gethan hatte, er entschuldigte alles, er sagte wiederum, es könne nicht möglich seyn, daß er solche Bosheiten gelehret, weil seine Predigten und andere Blätter, die er zuletzt übergeben, das Gegentheil bezeugten. Er schloß endlich mit den Worten, daß er ein Mensch sey, der straucheln könne, und wenn man dieses gemerckt, so bäte er GOtt und seine Obern um Verzeihung. Diß war die Arbeit der dreyzehen Herren, hingegen den Herrn Geistlichen ward die letzte Vertheidigungs-Schrifft des Herrn Wetsteins nebst den Beylagen zur Beurtheilung übergeben. Diese antworteten, daß in derselben nichts gesagt werde, was sie nicht bereits in ihren ersten und langen Bedencken widerlegt hätten, und die Beylagen könnten nicht angenommen werden. Die Predigten bewiesen nichts, weil sie nicht aus gleichgültigen Händen kämen. Die Auszüge aus der Theologie, die er vor zehen Jahren gelehret, müsten ebenfalls verworffen werden: denn sie wären durch viele und theils verdächtige Hände gegangen. Und wenn sie gleich aufrichtig wären, so hätte Herr Wetstein damahls, weil er kurtz vorher zu Hertzogenbusch sich wegen Socinianischer Lehren verdächtig gemacht, und den jungen Herrn Merian, eines Baselischen Hauptpredigers Sohn zum Zuhörer gehabt, nicht wohl wagen dürffen, gegen sein Glaubens-Bekänntniß zu lehren, und er hätte auch nachher, wie viele beeydigte Zeugen ausgesagt, sowohl bey der Erklärung der Heil. Schrifft, als in seiner Theologie, gantz anders gelehrt. Sie weisen auch in vielen neuen Beyspielen, wie Herr Wetstein seine Worte umzukehren pflege, und ihm daher gar nicht zu trauen

sey. Sie übergaben diese Schrifft, die die lezte ist, den fünften May 1730. der große Rath gläubte nunmehr, alles, was nöthig, gethan zu haben, er forderte daher von den dreyzehen Herren, mit Zuziehung der Herren Gottesgelehrten diesen Streit durch ein Urtheil zu schließen. Sie traten daher zusammen, einige wolten, Herr Wetstein müsse seine Irthümer nun frey bekennen und sich zu bessern feyerlich angeloben, man müsse auf eine gewisse Zeit einen andern an seine Stelle setzen, der an statt seiner arbeite und dafür seine Einkünffte genösse; zeigte er denn indessen, daß er sowohl Mund als Hertz ändere, so müsse man ihm seine Bedienung wieder geben. Der gröste Haufen aber gieng weiter, er urtheilte, der Verklagte wäre ein Mann, der tausendmahl gewiesen, daß er nicht geneigt, sein Hertz nach seinen Worten einzurichten, der durch diese Aufführung und seine viele unreine Reden seine Gemeinde geärgert, der dieselbe nun nicht weiter erbauen könne, und daher sey es am besten, daß ihm seine Bedienung gantz abgenommen und einem andern gegeben würde. Diese beyden Urtheile wurden dem großen Rathe den dreyzehenden May zur Entscheidung übergeben und dieser schloß auf einmahl den gantzen Streit, vermöge welchen Schlusses dem Herrn Wetstein angezeigt ward, daß ihm sein Diaconat solte abgenommen seyn, und nach wenig Tagen ward auch an seine Stelle ein neuer Diaconus, Herr Andreas Zwinger, ein Sohn des Herrn Johann Rudolph Zwingers, der ehemals zu Basel Professor der Theologie und Vorsteher der Kirchen gewesen, erwählet. Weil aber, wie leicht zu vermuthen, Herr Wetstein und seine Freunde nicht unterliesen, ihre Sache gerecht und die Aufführung der Baselschen Herren Geistlichen und Obern hart zu nennen; so wurden so gleich alle Schrifften, die auf beyden Seiten aufgesetzt worden, unter die Presse gegeben in der Absicht, daß sich niemand etwan durch solche Reden mögte einnehmen lassen, und dieses sind, wie der Titul lautet: Die *Acta* oder Handlungen, betreffend die Irthümer und anstößige Lehren H. J. J. W. gewesenen Diac. Leonh. enthaltend die Bedencken eines Ehrwürdigen *Conventus Theologici*, und seine, Herrn W. selbst eigene Schutz-Schrifften, sammt andern dazu dienlichen Documenten. Sie kamen zu Basel 1730 in 4. auf drey Alphabeten heraus. Insonderheit gieng dem Vater sehr nahe, daß ihm auf solche Art sein Sohn von der Seite weggenommen worden Er schrieb deswegen an die Reformirten Kirchen der Schweitz, und beschwerte sich über die Strenge seiner Brüder zu Basel. Diese Kirchen antworteten dem Herrn Wetstein und schrieben auch an die Kirche zu Basel, welche Briefe die Herren Theologen zu Basel herausgaben und ihre Aufführung gegen den alten Herr Wetstein vertheidigten in den Blättern, so den Titul führen: Ordinis Theologici in Academia Basilienſi epiſtola apologetica ad ven. fratres Helveticos, qua calumniæ in litteris Joh. Rud. Wetſteinii, ædis Leonhardinæ Basil. parochi, iisdem Helvet. fratribus inſcriptis, paſſim effuſæ diluuntur, una cum eccleſiarum Helveticarum reſponſis tam ad ordinem Theol. Basil. quam ad Joh. Rud. Wetſteinium datis, aliisque documentis cauſam totam illuſtrantibus, Basel 1734 in 4. Hingegen in der Bibliotheque raiſonnee des Ouvrages des Savans de l'Europe Vol. XI, p. 225. welches Journal die Verwanden des Herrn Wetsteins verlegten, ward gegen den Herrn Iselin, der mit den übrigen Herren Gottesgelehrten zu Basel wider ihn streiten und vielleicht auch schreiben müssen, unterschiedenes erinnert. Es ward gesagt, daß er eine Handschrifft des Klosters des Basilius zu Rom mit einer Baselschen Handschrifft verwechselt, daß er den Herrn Montfaucon beleidiget, daß er gegen den Herrn Breitinger zu Zürch zur Verachtung der Alexandrinischen Handschrifft von den siebenzig Dolmetschern einen untergeschobenen Brief heimlich und auf eine unerlaubte Art drucken lassen Man fand Ursachen zu glauben, daß Herr Wetstein das Zeug zu solchen Erinnerungen hergegeben, weswegen auch Herr Iselin glaubte mehr befugt zu seyn, sich denselben zu widersetzen, und er that es auch in einer besondern Schrifft, die die Ueberschrifft führet: depulſio Calumniarum in diario gallico cui titulus: bibliotheque raiſonnee &c. ſibi impactarum, Basel 1734 in 4.

Weil nun dem Herrn Wetstein sein Diaconat war abgenommen worden, und man ihn nicht weiter gebrauchen wolte, so verließ er auch sogleich Basel und gieng noch im Jahr 1730 nach Holland, gab durch seine Verwanden eine Einleitung zu seinem Testamenten heraus, und schiffte noch in eben dem Jahre nach Engelland. Doch blieb er daselbst nicht lange. Herr Johann Clerc, ein Lehrer an dem Gymnasio der Arminianer zu Amsterdam, ward wegen seines hohen Alters unvermögend, sein Amt weiter zu verwalten, man setzte ihm daher den Herrn Wetstein an die Seite. Diesem neuen Glücke folgten bald einige Widerwärtigkeiten. Man wolte nemlich ihm nicht erlauben sein liebstes, das Griechische zu lehren. Er hatte sein Testament, dessen offt schon Meldung gethan worden, unter die Presse gegeben; man wolte aber nicht erlauben, daß der Druck fortgesetzet würde, weil er sich gegen die Zeugnisse von der Gottheit des Heylandes zu scharf aufgeführet. Man fieng auch an, gleichwie vorher zu Basel, an der Aufrichtigkeit seiner Gottesgelahrheit zu zweifeln. Allein er gab sein Glaubens-Bekänntniß heraus, und so fieng man wieder an, ihn für einen Remonstranten zu halten. Herr Clerc starb den Achten Jenner des Jahres 1736. und Herr Wetstein ward hierauf vollkommen sein Nachfolger. Er hielt ihm auch in der Kirche der Remonstranten den 24 Febr. die letzte Ehrenrede; dieselbe ward also bewundert, daß sie auch dem Redner bey seiner Gemeinde neue Ehre erwarb. Gleichwie aber Herr Wetstein von andern Gelehrten Hülfe erhalten; also hat er auch andern wieder gedienet. Denn, als Herr Johann Alberti, ein Prediger zu Harlem, 1735 alte Griechische Glossen über das Neue Testament

herausgab, fügte er denselben noch einige andere Glossen aus Baselschen Handschrifften bey, die er von unserm Gelehrten bekommen. Und als Herr Reiz im Jahr 1738 des Herrn Michael Maittaire Werck von den unterschiedenen Sprach-Arten der Griechen wieder herausgab, schloß er dasselbe mit einigen Ueberbleibseln des Apollonius Dyscolus, die er aus der Bibliotheck der Remonstranten zu Amsterdam ebenfalls durch unsern Herrn Wetstein erhielt.

Von dem Leben und Streitigkeiten des Herrn Wetsteins kommen wir nun auf desselben Schrifften, und davon können wir außer einigen Lateinischen Gedichten und Disputationen, die leicht zerstreuet werden, und die uns nicht zu Gesichte gekommen, folgende anführen:

1. Auszug der Geistlichen Lieder, Basel 1728. Er ward von den Herren Geistlichen zu Basel erwählet, gute Lieder zusammen zu lesen. Dieses that er auch und übergab ihnen seine Sammlung zur Prüfung. Sie mißbilligten aber dieselbe, weil er diejenigen Stellen, die von der Gottheit des Heylandes, von der Seligkeit der Seelen gleich nach dem Tode, und von der Austreibung der bösen Geister handelten, entweder geändert, oder gar weggelassen. Er ließ sie aber dennoch drucken und in seiner Gemeinde austheilen. Und so wird dieses Gesangbuch unter die seltenen Bücher dieser Gattung gehören.

2. Prolegomena ad Novi Testamenti Græci editionem accuratissimam, e vetustissimis Codicibus manuscriptis denuo procurandam, in quibus agitur de Codicibus manuscriptis novi Testamenti, scriptoribus Græcis, qui novo Testamento usi sunt, versionibus veteribus, editionibus prioribus & claris interpretibus, & proponuntur animadversiones & cautiones ad examen variarum lectionum novi Testamenti, Amsterdam 1730. auf 201 Seiten in 4. Eine Recension davon findet man in den *Actis Erud.* Lipsi. 1730 im Monat October. Er handelt aber in denselben von den Handschrifften, Uebersetzungen, Ausgaben und critischen Auslegern des Neuen Testaments und erzehlt die Regeln, nach welchen er sich bey seiner Arbeit richte. Er nannte sich aber nicht, sondern seine Verwanden, die Herren Wetsteine, die dieses Werck verlegt, sagten nur in ihrer Vorrede, daß es aus der Feder eines frommen und gelehrten Mannes geflossen, und rühmten es sehr. Und es ist auch von andern überhaupt gerühmt worden, ob man gleich, welches nicht wohl anders seyn kan, bey unterschiedenen Stellen vieles erinnert. Derjenige, dem es vor vielen andern gefallen, ist wohl der Artemonier unserer Tage, Herr Samuel Crel. Denn man sahe im Jahre 1733 einen Brief des Herrn S. C. an den Herrn J. J. W. in welchem dem Vater dieses Werckes, Segen, Gesundheit und Witz gewünschet ward, die Stellen der Schrifft, die wir einfältige Christen für Beweise der Gottheit des Heylandes annehmen, rechtschaffen zu entkräfften. S. Hamburgischen Berichte von 1733 p. 730. Man gebrauchte aber wenig Mühe zu errathen, daß es ein Schreiben des Herrn Samuel Crels an den Herrn Johann Jacob Wetstein war. Und diesem wird solcher Brief sehr unangenehm gewesen seyn, weil die Remonstranten eben an der Reinigkeit seiner Lehre zweifelten. Außer diesen verdächtigen Lehrer haben wir auch andere, die dieses Werck rühmen und ein reiner Gottesgelehrter und Kenner dieser Wissenschafft schreibt, daß es gelehrt geschrieben und hie und da besondere und rare Anmerckungen in sich halte. E. Tübingische Gelehrte Journal, Thel II, p. 232. Unter denjenigen, die sich diesem Werck in Schrifften entgegen gesetzet, müssen wir zuerst einen Engelländer nennen, der seinen Nahmen verschwiegen. Herr Wetstein hatte an den Testamenten des Stephanus und Beza vieles ausgesetzet, und diese beyden Männer vertheidigte der Engelländer in einigen Octavblättern im Jahr 1731. welchen er den Titul gegeben: Specimen animadversionum in Prolegomena in novi Testamenti græci editionem accuratissimam nuper Amstelodami edita. Nach zweyen Jahren, als im Jahr 1733. ergrif auch Herr Anton Drießen ein Lehrer der Gottesgelahrheit zu Gröningen, die Feder und vertheidigte ebenfals die Testamente, des Stephanus und Beza, und setzte an den neunzehn Regeln und andern Dingen des Herrn Wetsteins unterschiedenes aus. Seine Schrifft heißt: divina auctoritas Codicis novi Testamenti vindicata, sie kam zu Gröningen 1733 in 4. auf 221 Seiten heraus, doch sind nur die ersten gegen den Herrn Wetstein gerichtet. Uebrigens wird dieses Werck sehr wohl und umständlich in der *Bibliotheque raisonnee*, Vol. IV, p. 294 beschrieben. Und weil die Verwandten des Herrn Wetsteins sowohl dieses Tage-Buch, als dieses Werck drucken lassen, und das Testament selbst übernommen haben, so ist diese Beschreibung vielleicht selbst aus seiner Feder kommen, oder mit seiner Genehmhaltung aufgesetzet worden. Noch eine Recension findet man in den Lateinischen *Actis Eruditorum* vom Jahr 1730 im October.

3. Confessio fidei, Amsterdam 1733. von welcher bereits gedacht worden.

4. Das Griechische Neue Testament, das wir in diesen Blättern öffters genennet haben, ist zwar bereits im Jahr 1730 unter der Presse gewesen, wie in den Handlungen ꝛc. p. 231. und in der *Bibliotheque raisonnée*, Vol. IV, p. 296. versichert wird, aber die geistlichen Gerichte von Holland haben bis hier noch nicht verstatten wollen, daß

daß der Druck fortgesetzet werde. Indessen zeigen die Vorreden zu diesem Testament und die Schrifften, die von seinen Baselischen Streitigkeiten handeln; gnug, wie er dasselbe eingerichtet habe. Er hat alle Lesearten, die er nur auftreiben können, zusammengelesen und bereits im Jahr 1717 derselben vier tausend mehr, als Joh. Mil gehabt. Aus diesen vielen Lesearten hat er diejenigen, die ihn nach seinen critischen Regeln am besten vorkommen, herausgesucht, und aus denselben sein Testament zusammen gesetzet. In der *Bibliotheque raisonnée* Vol. IV, p. 343 heißt es hiervon also: „Pour ces raisons, nôtre auteur „a donc pris le parti de choisir, apres avoir „tout mûrement pesé, les lecons, qui lui „paroissoient un peu meilleures, que celle „du texte recû, et de les mettre dans celui, „qu'il veut nous donner, en alleguant toû„jours ses granats. Il proteste, qu'il a agi „avec candeur, c'est à dire avec un amour „sincére et inebranlable de la verité et un „esprit dépouillé de toute prévention de „parti; qui sont le dispositions les plus ne„cessaires pour bien exercer les régles de „la critique sur le nouveau testament, aussi „bien, que pour le lire, comme il faut. „Mais il s'est aussi tenu en garde contre l' „esprit de nouveauté; et de contredire „ceux qui ont couru avant lui la même „carriere.„ Auf diese Art hat er in unsern ordentlichen Testamente viele Aenderungen gemacht. Er hat, daß wir ein Beyspiel geben, nach seinen Regeln die Stellen, die wir für Zeugnisse von der Gottheit JEsu halten, theils gar weggeworffen, als das Zeugniß im Briefe Johannis, und theils gantz verändert, ausgenommen die eintzige Stelle im Briefe an die Römer: Christus kommt her von den Vätern nach dem Fleische, der da ist GOtt über alles, gelobet in Ewigkeit. Amen. Diese Stelle hat er allein ungeändert gelassen, weil er in derselben nirgends eine neue Lesart finden können. Die Herren Geistlichen zu Basel haben im Jahr 1730 die zwölff ersten Capitel davon in Händen gehabt und den Anfang derselben drucken lassen. Diese haben also am besten von dieser Arbeit urtheilen können, und wir wollen ihr Urtheil von Wort zu Wort hieher setzen: „In diesem Specimine des Neuen „Testaments richtet sich Herr Diaconus „nicht nach einem gewissen Codice, sondern „liefet aus allerhand Codicibus und Ver„sionen nach Belieben aus, und schmiedet „den Text, wie ihm wohlgefällt. In de„nen beygefügten Noten zeiget er, auf was „für Fundamenten die von ihm erwählte „Lection beruhe, thut selten Meldung an„derer Lectionen, noch weniger, was der„selben Fundamente seyn, als daß er et„wan sich über die gewöhnliche Lection, „und über Erasmum und Stephanum, „welche solche eingeführet, erzürnet. Seiner „neuen Lectionen, welche er in Text gesetzet, „sind viel, und kommen nicht sonderlich viele „Verse für, darinnen er nicht etwas ändert. „Doch muß man sich nicht einbilden, es „werde darum das gantze Neue Testament „umgeworffen. Die Aenderungen sind von „zweyerley Art: Einige von gar keiner Er„heblichkeit; die andern haben etwas mehr „zu bedeuten. Die von der ersten Gattung, „welche von gar keiner Erheblichkeit sind, „machen bey weiten den grösten Theil aus, „so, daß fast nirgends etwas anders vor„kommt, und aus 50 wohl 49 von dieser „Beschaffenheit sind. Wann wir sägen, sie „seyn von keiner Erheblichkeit, so verstehen „wir, daß sie nicht nur nichts in der Religion, „sondern auch nichts in dem Verstande der „Worte verändern, ja nicht das geringste „in der Griechischen Sprache verbessern. „Sie bestehen meistentheils in leeren Gram„maticalischen Kleinigkeiten, die von so gerin„gen Momente sind, daß sich auch ein gschei„der Schulmann dergleichen zu beobachten „schämen, und es für einen Schimpff aufneh„men würde, wenn man ihm dergleichen Ar„beit vorrückte. Da heißt es, man müsse le„sen: Solomona, nicht Solamanta: „Maria nicht Mariam: David nicht „Dabid: ἐστὶν nicht ἐστι: Nazareth mit „einem th, nicht Nazaret: der König „Herodes, nicht aber Herodes, der Kö„nig: Moyses, nicht Moses, und hun„dert andere dergleichen Allfantzereyen, wel„che mit grossen Pomp auf die Schaubüh„ne geführet, bald mit 50 bald mit 60 Co„dicibus Manuscriptis, mit den Syrischen, „Coptischen und Arabischen Uebersetzungen, „mit Originis, Hieronymi, Cyrilli, Au„gustini Auctorität sehr prächtig bewiesen, „welche Citationen aber mehrentheils aus „Mil, Whitby, und dergleichen Collecto„ribus hergenommen sind, wenn nemlich „solche Auctores es der Mühe werth ge„achtet, etwas von dergleichen Kleinigkei„ten zu melden, eben als wäre es nicht um „eine Schulfüchsische Orthographie, sondern „um die Gründe der gantzen Religion zu „thun. Solch elend Kuntzenspiel über „Griechische Buchstäblein lässet sich in unse„rer Mutter-Spruche nicht wohl vortragen; „doch könnte zu einem Beyspiel dienen, wenn „jemand über den ersten Vers der Deut„schen Bibel: Im Anfang schuff GOtt Him„mel und Erden, eine dergleichen Noten ver„fertigte: Im; hier muß ein grosses I gese„tzet werden; denn so findet sichs in mehr, „als 60 Codicibus: so schreiben es die älte„sten und besten Editionen, die Mayntzische, „Wittenbergische, Waimarische; so haben „es auch die besten Postillen geschrieben. „Schuf, einige Editionen lesen dieses Wort „mit zwey f; die besten und allerältesten se„tzen noch ein o darzwischen, Schuoff; so „hat es die Mayntzische, Froschowerische,

„und etliche der ältesten Editionen Lutheri; „so soll es auch seyn, besser ist es, sich an „die alte Orthographie zu halten, als den „neuern Deutschen Grammatischen Regeln „zu folgen: Erden, das n an dem Ende die„ses Wortes soll nothwendig dazu gesetzet „werden, was auch einige Novatores dazu „sagen mögen; so findet sichs auch in mehr als „30 der besten Editionen, der Waimarischen, „Mangoldischen, Brandmüllerischen; zu ge„schweigen der so vielen Predigern, die es also „gelesen; Es wäre auch besser Aerden mit ei„nem à zu schreiben, so käm es der alten „Schreibart näher bey, und könnte man „leichter des Wortes Ursprung aus dem „Hebräischen abnehmen. Wenn einer, sa„gen wir, eine auf diese Weise gloßirte „Deutsche Bibel wolte herausgeben, was „würde er doch für einen herrlichen Ritter„Dienst der Christlichen Religion thun? wie „grosse Obligation würde man ihm für sei„ne sonderbare Mühe haben? So aber und „nicht anders ist des Herrn Diaconi Ar„beit bey Ausgebung seines Neuen Testa„ments fast durchaus beschaffen; dieses ist „das Werck zu dessen Ausfertigung er so „viele 1000 Thaler angewendet, und wor„über er sich fast blind studiret. Dieses ist, „das E. G. in seiner vorigen Apologie so „hoch angepriesenes, nützliches und vielen „Unwahrheiten, Lästerungen, und Strei„tigkeiten aus dem Grunde abzuhelffen diß„mahlen so nöthige Werck. Wir könn„ten dem Herrn Diacono seine hertzliche „Freud und Erquickung über dergleichen „Grammatischen Lecker-Bisgen gar wohl „gönnen; wünschen nur, daß er diese seine „Kurtzweil, weil er bey seinem Dienste so „viel Zeit zu erübrigen weiß, nicht an dem „heiligen Worte GOttes, sondern etwan „an Aesopi Fabeln, oder andern dergle„chen Schrifftstellern getrieben hätte. Eins „befremdet uns hierinnen, daß, da er sich „an der heiligen Scribenten Erzehlungen „und Sinn eben so genau nicht bindet; „daß er sie nicht zum öfftern der Fehler in „ihren Erzehlungen, und der nach des Pö„bels falschen Meynungen eingerichteten be„trüglichen Expreßionen bezüchtige, er den„noch die Welt so genau an deren, oder „vielmehr der nach ihnen gekommenen „Schreibern Orthographie gebunden wis„sen, eben als man die heiligen Scriben„ten nicht so fast die Wahrheit der Lehre, „als aber die rechte Orthographie den Men„schen hätten vortragen wollen. Es fin„den sich aber auch in seinem vorhabenden „Neuen Testamente etliche, wiewohl in „Vergleichung derer vorigen sehr wenige „Aenderungen, welche etwas mehr zu be„deuten haben: dadurch wird etwas bald „mehr, bald weniger in dem Verstande ge„ändert; eines ist von grösserer, anderes „von kleinerer Erheblichkeit. Von dieser Art „kommen gar wenig in denen uns einge„händigten vier Bogen vor; doch kan man „auch daraus leicht abnehmen, daß er sich „hierinn eine sehr grosse Freyheit nehme, wel„che die bisherige Editores, sehr wenige „ausgenommen, sich zu nennen nicht un„terstanden, auch die sonst für die freyes„ten sind gehalten worden. Den Beschluß „des heiligen Vater Unsers: Denn dein ist „das Reich, die Krafft und Herrlichkeit „in Ewigkeit, Amen, lässet er im Texte „gäntzlich aus und hänget die Worte: Er„löse uns von Bösen, ohn einiges Merck„mahl unmittelbar an die: Denn wenn ihr „den Menschen ihre Fehle vergebet, u. „s. w. In einer langen Note zeigt er die „Ursachen dieser Auslassung an, welche aber „schon längstens bekannt; (denn was er von „dem Seinen darzu gesetzet, ist von gerin„gem Gewichte) und von den weit meisten „Protestirenden (denn die Päbstler wegen „ihrer Vulgata diesen Beschluß auslassen) „für ungültig und nicht genugsam sind an„gesehen worden. Die Freyheit, die er sich „hier giebt, können wir nicht gut heissen. „Erasmus, dessen nicht allzu modeste Ex„preßionen über diesen Ort des Herrn Dia„coni so wohl gefallen, hat doch die Frey„heit sich nicht genommen, welche sich Herr „Diaconus nimmt; ohngeachtet er die Clau„sul des Heiligen Unser Vaters, zwar ohne „genugsamen Grund für eingeschoben hält, „hat er sie doch, weil sie in allen seinen Grie„chischen Codicibus vorkäme, in den Text „gesetzet. Es ist Erasmus viel leichter we„gen seines Urtheils über diesen Beschluß „zu entschuldigen als der Herr Diaconus, „immassen jener die starcken Gründe, mit „denen man die Wahrheit dieser Lection „seither befestiget, noch nicht hat sehen kön„nen; Herr Diaconus aber, lässet diesen Be„schluß, als nun eine unzweifelhaffte Falsch„heit schlechterdings aus. Sonst ist auch „hiebey abzunehmen, mit was Aufrichtigkeit „Herr Diaconus zu seiner Defension habe „vorgehen dürffen, er erzehle nur histori„scher Weise, welches die Gründe seiner „beliebten Lection seyn, ohne davon ein Ur„theil zu fällen, ob sie wahr oder falsch; sin„temahl er allhier nicht nur allerhand Aucto„ritäten zum Beweise anführet; sondern auch „aus dem Verstande und Zusammenhange „der Worte vermeinet klärlich zu sehen, daß „sie nicht hinein gehören, ja dafür hält: Chri„stus hätte; wenn er diesen Beschluß gemacht, „wider sein eigen Verbot gehandelt, indem „derselbe eine pure Tautologie, unnütze Wie„derholung eben eines Dinges wäre. Ein „ander Exempel einer etwas wichtigern Aen„derung findet sich Matth. IV, 24. da der „Evangeliste von unserm Heyland erzehlet: „Sie brachten zu ihm allerley Kranke, „mit mancherley Seuchen und Quaal „behafftet, die Besessenen, die Mond„süchtigen und die Gichtbrüchigen, und „er machet sie alle gesund. Hier lässet „Herr

„Herr Diaconus die Besessenen, δαιμονι-
„ζομένους, in dem Texte gäntzlich aus, und
„thut allein der Mondsüchtigen Meldung,
„obgleich alle die besten und ältesten Griechi-
„schen Bücher, gar wenig ausgenommen,
„alle die bewährtesten alten Uebersetzungen,
„die Syrische zwey Arabische, die Coptische,
„die Vulgata, die Saxonische ꝛc. dieses Wort
„also haben: Und hier, was sonderlich merck-
„würdig, da Diaconus eine solche wichtige
„Aenderung vornimmt, machet er keine An-
„merckung darüber, er erzehlt nicht nach
„seiner Gewohnheit und vorgeschriebenen
„Regeln die Anzahl der Codicum, Versio-
„nen und Patrum, welche dis Wort aus-
„gelassen: Sondern lässet es lediglich, oh-
„ne den Leser zu avertiren, aus eigener
„willkührlicher Auctorität in dem Text aus,
„u. hänget die Worte in dem Texte also zu-
„sammen: βασάνοις συνεχομένους κ. σεληνια-
„ζομένους. Wer hat doch diesem neuen Editori
„den Gewalt gegeben, gegen fast alle Codices,
„dieses Wort Besessene, aus blos eigenen
„Gedincken hin mit einem Wörtlein den Le-
„ser dessen zu errinnern, auszumustern?
„Würden wohl die Critici auch in einem pro-
„phan Auctore solche Freyheit einem Aus-
„geber gestatten? Wir hätten vermeynen
„können, er werde nur in denen Stellen des
„Neuen Testaments, wo Christi Gottheit
„angezeiget wird, sich sonderlich dergleichen
„Aenderungen angelegen seyn lassen, und das
„Wort GOtt, so offt wohl möglich, wegge-
„schafft wissen wollen: Jetzt aber müssen wir
„sehen, daß er sich auch die Mühe gegeben,
„die Orte von denen Satanischen Würckun-
„gen und denen Besessenen, nicht nur durch
„eine läppische Auslegung auf einen an-
„dern Sinn zu drehen; sondern auch, wo
„ihm anstandig, durch eine willkührliche
„Crisin auszumustern, damit so gut mög-
„lich, die Meldung von des Teufels Macht,
„des Lesers Augen und Gedancken entzogen
„werde? Weil Diaconus in denen Gedan-
„cken stehet, die Besessenen und Mondsüch-
„tigen seyn ein Ding, maßen die Besitzun-
„gen nur Kranckheiten nach seiner Meynung
„sind, wolte er nicht ein Ding mit zweyen
„Worten ausgedruckt haben: Sondern til-
„get eigenes Gewalts, ohne die geringste Ur-
„sache seiner Aenderung zu geben, eines von
„diesen Worten aus: Und weil es besser, die
„Einbildung von dem Teufel den Leuten zu
„nehmen, hat er lieber das Wort Besessene,
„als Mondsüchtige, oder ein anderes, weg-
„schaffen wollen. So schmiedet er das Te-
„stament nicht mehr aus denen Codicibus,
„sondern nach seinen eigenen Gutdüncken
„und vorgefaßten groben Irthümern.„

In den offt angezogenen Handlungen ꝛc. finden wir noch unterschiedenes vom Herrn Wetstein. Die Schrifften, die er bey seinen Unruhen eingegeben, wollen wir nicht nennen. Wir finden über dem

a. Auszüge aus seinen Anmerckungen über das Neue Testament. S. XXXXII und 282.

b. Ein Stück von seinem Neuen Testamente, nemlich das erste Capitel und die 12 ersten Verse des andern Capitels des Matthäi. S. 309.

c. Zwey Predigten, von der Gottheit des Sohns und Heil. Geistes. S. 372.

d. Auszüge aus seiner Theologie. S. 386.

Zum Beschluß dieses Artickels bemercken wir noch von dem Herrn Wetstein, daß er, wie in den *Actis Historico-Ecclesiasticis*, IV Band, p. 957. gesaget wird, dem Herrn Grafen von Zinzendorf bey der Uebersetzung seines Testaments geholffen habe.

Siehe Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten V Theil, p. 1 u. ff. *Acta* oder Handlungen betreffend die Irthümer und anstößigen Lehren H. J. J. W. ꝛc. *Acta Historico-Ecclesiastica*, II Band, p. 984. Leipziger Gelehrte Zeitungen von 1730. p. 717 von 1731. p. 847 und von 1734. p. 58. Unschuldige Nachrichten 1738. p. 71. Mylii Bibliotheca de Anonymis, p. 957. n. 1693. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments XII Theil, p. 1061 u. ff und p. 1209 u. ff.

Wetstein, (Johann Jacob) siehe den Artickel: Wetstein, (Johann Rudolph) Bürgermeister zu Basel.

Wetstein, (Johann Ludewig) siehe den Artickel: Wetstein, (Johann Rudolph) ein Reformirter Theologe, der Aeltere.

Wetstein, (Johann Rudolph) Bürgermeister zu Basel, und ein Sohn Johann Friedrichs, des großen Raths, und Spitalmeisters daselbst, war den 27 October 1594 gebohren. Er legte sich in seiner Jugend mit grossem Fleiße auf Erlernung der Sprachen und anderer Wissenschafften, und begab sich darauf 1616 in Venetianische Kriegsdienste, da er denn die Stelle eines Hauptmanns erhielt. Nach seiner Wiederkunfft kam er 1619 in das Stadt-Gerichte, im folgenden Jahre aber ward er Rathsherr, und stieg sodann immer zu höhern Ehren-Aemtern, bis er 1635 zu einem obersten Zunfftmeister, und endlich 1645 zum Bürgermeister erwählet wurde. Er hat mehr als 100 Eydgenoßischen Tagsatzungen und Conferenzien mit beygewohnet, und hiernächst viele andere wichtige Commißionen glücklich ausgerichtet, sonderlich aber bey den Westphälischen Friedens-Tractaten es dahin gebracht, daß den Schweitzern die vollkommene Freyheit und Souveranität eingeräumet, und dieser Punct in das 1648 aufgerichtete Friedens-Instrument eingerückt wurde. Weil aber doch der verhoffte Effect nicht so gleich darauf erfolget, übernahm er 1650 noch eine andere Gesandschafft an den Kayser Ferdinand III, worauf die verlangte Reinedur geschahe, und er selbst von dem Kayser nebst allen seinen Nachkommen in den Reichs-Adel-Stand erho-

erhoben wurde. Er starb den 12 April. 1666. Von seinen Söhnen ward 1) Johann Rudolph, ein berühmter Theologe. (Siehe den folgenden Artickel) 2) Hans Jacob, gebohren den 9 Septembr. 1621 wurde ein Mitglied des grossen Raths, und Gerichts-Beysitzer auch des Staatwechsels und der Müntze Verwalter, und starb den 24 Merz 1693. 3) Johann Friedrich, gebohren den 7 Jul. 1632 war anfangs Schultheiß der mindern Stadt, nachmahls aber Rathsherr und Statthalter des Schultheissen-Amts, ingleichen Dreyzehener-Herr und Ober-Voigt zu Riehen. Er ließ sich zu unterschiedlichen Gesandschafften bey den Eydgenoßischen Tagsatzungen, und in andern wichtigen Verrichtungen gebrauchen, und starb den 1 Febr. 1691. Sein Sohn Johann Rudolph hat 1725 die Bürgermeisterliche Würde in seiner Vaterstadt bekleidet. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Wetstein, (Johann Rudolph) ein Reformirter Theologe, war ein Sohn des vorigen, und zu Basel den 5 Jenner 1614 gebohren. Er legte sich, nachdem er den Magister-Titul erlangt, auf die Theologie, und ward 1634 in das Ministerium aufgenommen; unterließ aber doch nicht, die schönen Wissenschafften dabey zu treiben, daher er auch in diesem Jahre zum Vicario des J. J. Frey, und, nachdem er mittlerweile auch die nahgelegene Pfarre im Reiche und ferner die Profeßion der Rhetorick in Basel bekleidet, nach desselben 1636 erfolgtem Tode zu dessen Nachfolger in der Griechischen Profeßion ernennet wurde. Im folgenden Jahre that er eine Reise durch Franckreich, Engelland und die Niederlande, und machte mit den dasigen vornehmsten Gelehrten Bekanntschafft, mit welchen er auch nachgehends beständigen Briefwechsel geführet. Nachdem er besagte Profeß on sieben Jahr lang mit Ruhm verwaltet, ward er Professor Draani Aristotelici und Bibliothecarius. Im Jahr 1649 nahm er die Würde eines Doctors der Theologie an, und bekam 1655 die Profeßion Locorum communium, und ein Jahr darauf die Profession des Neuen Testaments, welcher er bis an sein Ende mit besonderm Eyfer vorgestanden. Zu seiner Zeit wurde die sogenañte Formula Consensus in der Baselischen Kirche eingeführet, welchem Unternehmen er sich vergebens widersetzte; wiewohl man ihn auch zu deren Unterschrifft nicht angehalten, oder damit beunruhiget. Er starb den 11 Dec. 1684 oder wie Witte in seinem Diar. Biogr. T. I, meldet 1685 im April. Seine Schrifften sind:

1. Certum animæ solatium, in Rom. c. 8. 4. und
2. Unterschiedliche Dissertationes Theologicæ, als:
   a. De Deo.
   b. De peccato.

Sonst hat er auch *Marci Diadochi* Sermones contra Arianos zu allererst mit einer Lateinischen Uebersetzung ans Licht gestellt, und Suicern zu seinem Thesauro ecclesiastico guten Beytrag gethan, auch eine Antwort wider den Dorscheus, nebst andern Sachen im Manuscript hinterlassen. Von seinen 17 Kindern überlebten ihn drey Söhne, davon Johann Ludewig 1711 als Rathsherr zu Basel gestorben; die zwey Aeltesten Johann Rudolph und Johann Heinrich aber in besondern Artickeln bemercket sind. Iselius in Oratione memoriæ Joh. Rudolphi Wetstenii filii habita. Allgem. Histor. Lexicon Ludolphs Schau-Bühne V Theil, p. 318. Allgemeine Chronicke XII Band, p. 818. Mylii Bibliotheca de Anonymis, p 513. Witte Diarium Biogr. T. I, Niceron Memoir. T. II.

Wetstein, (Johann Rudolph) ein Reformirter Theologe, war ein Sohn des vorhergehenden, gebohren zu Basel den 1 September 1647, wurde im 13 Jahr seines Alters nach Zürch geschickt, da er denn sonderlich in der Griechischen Sprache unter dem berühmten Suicer guten Fortgang machte. Nach seiner Zurückkunfft erlangte er die Magister-Würde, und disputirte darauf in seinem 20 Jahre um die Profeßion der Griechischen Sprache mit solchem Beyfall, daß man sich über seine gründliche Wissenschafft in diesem Studio bewundern muste. Bald darauf, nemlich 1673, wurde er unter die Kirchendiener aufgenommen, und gieng so dann über Genf nach Franckreich, Engelland und Holland. Weil aber eben zu der Zeit, da er nach Leyden kam, die Pest daselbst graßirte, und er hiernächst mit einem Fieber behafftet wurde, reiste er auf Einrathen der Aertzte eiligst wieder nach Hause, und ward allda an Samuel Burchards Stelle Professor der Logick. Nach diesem bekam er 1676 die Profeßion der Oratorie, und 1684 die Profeßion der Griechischen Sprache, wurde sodann ferner 1685 Doctor der Theologie und Professor Controversiarum Theologicarum und Locorum communium, 1696 aber Professor des alten, und endlich 1703 Professor des Neuen Testaments. Als er letzlich wegen Blödigkeit seines Gesichts mit lesen und schreiben nicht mehr recht fortkommen konte, suchte er den Studirenden sonderlich damit Nutzen zu schaffen, daß er sie zu fleißiger Uebung in öffentlichen Disputiren und Predigen anführte, und starb sodann den 24 April 1711. oder wie in den Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1713. p. 1039 gemeldet wird, erst 1713. Er hat nach seiner Wiederkunfft aus Holland *Photii* Nomocanonem, so nebst denen Commentariis *Zonaræ* und *Balsamonis* über die Canones Conciliorum zu Basel in Manuscript befindlich ist, untersucht, und mit einigen Noten erläutert, und sodann dem Oxfordischen Bischoffe, Johann Fell, ingleichen dem Bexregius, welcher damahls an einer neuen Ausgabe der alten Canonum arbeitete, damit gedienet; desgleichen auch *Origenis* dialogum contra Marcionitas, nebst dessen Sermone exhortatorio ad martyrium, und der Epistola ad Africanum pro Historia Susannæ, und zwar das letzte am ersten vollständig, in Griechischer und Lateinischer Sprache zu Basel 1674 in 4. an Tag gegeben. Seine andere Schrifften sind:

1. Or-

1. Oratio pro fide Helvetiorum, wider eine Schrifft, so den Titel: La Suisse demasquée führt.
2. Orationes 3 de exilii miseria & solatiis.
3. Oration. apologeticæ pro græca & genuina linguæ græcæ pronunciatione.
4. Dissertationes de accentuum græcorum antiquitate & usu.
5. De fatis scriptorum Homeri.
6. Diss. de Historia Susannæ, Basel 1691.

Er würde auch mehrere Wercke und sonderlich den Homerus, ans Licht gestellet haben, wenn er nicht hiervon durch sein schwaches Gesichte wäre abgehalten worden. Iselius Orat. in fun. Wetst. habita. Allgemeines Historisches Lexicon. *Biblioth. Ittig.* P. I, p. 98 und 283. *Bibliotheca Sheriana* p. 119. n. 2808.

Wetstein, (Johann Rudolph) siehe den Artickel: Wetstein, (Johann Rudolph) Bürgermeister zu Basel.

Wetstenius, Personen dieses Nahmens, siehe Wetstein.

Wett, so viel als Straffe, siehe Wette.

Wett, sich Wette bauen, heißt auf Bergwercken, wenn einer so viel in eine Zeche gebauet, und nichts wieder daraus erhoben, daß er die Zeche liegen lassen, und mit Bauen aufhören muß. Bergbau-Spieg. post. ind. lit. W. Berginform. P. II, f. 108.

Wetta, ein Fluß in dem Hertzogthum Cärnthen, so in den Fluß Möll fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 347.

Wettagau, ein alter Pagus oder Gau, siehe Wettagoe.

Wettagoe, war ein Pagus ehedem in Deutschland. Bey den Scribenten hat er verschiedene Nahmen: denn die Annales Loiseliani nennen ihn Wauzannaga, Wazzaganni, und Waizza gauui: die Laureshamenses heissen ihn Zuettagoe; die Bertiniani Waisagauui; die Mettenses Waizagaim. Rhegino heisset ihn Winzzagani, und der Scribente Saro nennet denselben Wizzagaum. Alle diese Nahmen laufen auf eins hinauf; aber recht wird er entweder Wettagau und Weissagau geschrieben, wie den VVett, huet und uuitt Sächsisch weis heisset und wiz nach Fränckischer Mundart eben weis heisset. Lateinisch könnte man also denselben pagum album nennen. Eckhards Franc. Orient. T. I, p. 694.

Wettberg, Wetberghe, ein altes Adeliches Geschlecht. Gerhard von Wetberghe kommt in einer alten Urkunde des Jahrs 1407 als Zeuge vor, vermöge welcher die Hertzoge Bernhard und Heinrich zu Braunschweig der Stadt Hameln verschiedene Freyheiten ertheilen. Gerd von Wettberg, auf Munder, lebte in der Ehe mit Annen von dem Werder, aus Wißperoda, die ihm gebohren Christophen von Wettberg, auf Munder. Dieser war mit Magdalenen von Grone, Johannes von Grone, auf Fredeland, Tochter, verehliget, und zeugete mit ihr Jobst Aschen von Wettberg, auf Munder, Oyersen und Lüttringhausen. Selbiger hatte Catharinen von Alten, eine Tochter Hennings von Alten, auf Goltern und Wilckenburg, zur Gemahlin, die durch ihn eine Mutter ward Magdalenen Dorotheens von Wettberg, welche Jobst Ludolphen von Landsberg, auf Wurmthal und Munder, angetrauet worden. Jobst von und auf Wettberg erzielte in der Ehe mit Annen von und aus Hertingshausen, eine Tochter. Selbige war Catharine von und aus Wettberg, die an Curten von Mandelsloh, auf Stöckendorf, verheyrathet worden. Ludwigs Reliqu. MST. T. X, p. 66. Königs Adels-Histor. III Th. p. 76. 237 u. 916.

Wette, oder Wedde, heißt in seiner eigentlichen Bedeutung insgemein ein Gesetze. Absonderlich aber werden also die Ordnungen und Willkühren genennet, zu welchen eine Bürgerschafft oder Gemeine sich verbindet, und dieselben zu halten eingegangen ist. Die Richter, so über solchen Wetten zu halten verordnet sind, werden die Wette-Herren und das Gerichte das Wette-Gericht genennet, dergleichen sich besonders in den See-Städten befinden. Besold Contin.

Wette, Wedde, oder Gewette heißt auch im Sachsen-Recht eine Straffe, oder Busse dadurch einem Wehe geschieht. Denn Wette heißt eigentlich nichts anders, als Wehe thun, und thut man auch damit den unbändigen und ungezogenen Leuten wehe. Bey den alten Alemannen aber hieß es Wizzi; da denn an statt des z. die Sachsen ein t. gesetzt und Wette gesprochen. Mithin heißt Wetten in solchen Verstande eben so viel als büssen, verbüssen, Busse oder Straffe geben um einer Missethat willen. Besold; Wehner. Jedoch ist auch besonders nach Anleitung des alten Sachsen-Rechts zwischen denen Worten: Wette und Busse ein solcher Unterscheid zu machen, daß Wette eigentlich die Geld-Straffe bedeutet, welche dem Richter, und Busse, was dem beleidigten Theile gegeben wird, obwohl heut zu Tage beyde Worte sehr öffters mit einander vermenget, oder eines vor das andere genommen werden. Wehner; Zobel Part. IV, Differ. I, & 2. Coler Decis. 161. n. 71. Dec. 22. n. 3 und Dec. 145. n. 15. So ist auch ordentlicher Weise die Wette grösser, als die Busse. Moller Lib. I, Semestr. 23. Und in welchen Fällen denen Partheyen die Busse gegeben wird, in solchen gebühret auch dem Richter die Wette. Welches jedoch nur in Bürgerlichen Sachen statt hat. Denn nach Sachsen-Recht kan keine Sache peinlich genennet werden, wenn nicht eine Leibes-Straffe darauf erfolget. Coler de Dec. 22. n. 2 u. ff. Sonst aber werden auch gar öffters die Worte: Busse und Wehrgeld vor eines genommen. Wiewohl dennoch an und vor sich auch zwischen diesen letztern beyden wiederum ein Unterscheid zu machen. Wie denn eben deswegen in der Gl. 3. Landrecht Art. 64 gar recht gesaget wird: „Mit „Busse bessert man einen Mann selber, mit wer„gelt aber bessert man jenen deß er ist.„ Auch unterscheidet man die Wetten und Bussen in höhe-

höhere oder grössere, und schlechte. Jene, oder, wie sie sonst genennet werden, das höchste Gewette, belauffen sich auf 60 Schillinge, und gebühren eigentlich den Unter-Gerichten. 3. Landrecht 64. ibique *gloss.* Weichbild Art. 47. und *gloss.* 3. Landrecht 53. und 78. n. 1 §. 2. *vers.* Dann wo Frevelthat ꝛc. wobey auch dasjenige nachzusehen, was an eben diesen Orte n. 4. *vers.* Und des Richters Gewette ꝛc. gesaget wird. Und diese Straffe wird eigentlich von denenjenigen bezahlet, so Obst von den Bäumen, oder Früchte und Getreide von Felde abnehmen und stehlen. Coler Decis. 144. n. 28. Hingegen was nur mit 30. oder 15. Schillingen verbusset wird, das heißt man schlechte Bussen, welche sich besonders in Injurien-Sachen zu geben gebühren, und zu Weichbild, das ist, in der Stadt, 8. Schilling, zu Land-Recht aber, das ist, auf dem Lande, oder ausser der Stadt, 3. Schillinge wetten. Siehe Landrecht Lib. III, Art. 64. *vers.* Dem belehnten Voigt, allwo gesaget wird: „Dem belehnten „Voigt (der des Königs Bann nicht hat, hoc est, „infeudato sine superiore Jurisdictione, ohne Ober-„Gericht) wettet man 3 Schilling zum höchsten.„ Nicht weniger macht man einen Unterscheid zwischen der Busse in Ansehung der Männer, und der Frauen-Busse, in Ansehung der Weiber; wovon jene sodenn die halbe oder einfache, diese aber die ganze oder doppelte Busse genennet wird, das ist, daß ein Weib nur halb so viel, als ein Mann, verbüssen müsse. Siehe die Sächsische Lands-Ordnung Orts Francken vom Jahre 1531. tit. Ordnung der Bussen an Zentgerichten. Endlich findet man auch in dem Wort-Register zu Ende des Sachsen-Spiegels die Benennung Vorbürte-Wette, welches insgemein also erkläret wird, daß darunter nichts anders, als eine verwürckte Busse oder Geld-Straffe, zu verstehen sey. Wehner; Besold. Daher heißt auch ferner Wetthafftig werden, zum Gerichts-Dinge nicht kommen, oder straffällig werden. Sonst kommen auch gar öffters in denen Capitularibus Regum Francorum im Lege Longobardorum, und anderwärts die Worte: *Wadium*, oder *Revadium*, und *Wadiare*, oder *Revadiare* vor, welche eigentlich nichts anders, als alte Sclavonische, Longobardische, und Deutsche, aber nur verdorben Lateinisch gemachte Worte sind, und eben so viel, als Wette, oder Wetten, bedeuten. Nehrings Lex. v. *Wadium*. Fürsten, die Fahn-Lehen haben, wetten dem Könige 100, andere aber nur 10 Pfund, und nach Gelegenheit auch weniger, oder mehr; wie davon besonders in dem Schwäbischen Lehen-Recht Art. 123. 126. 127 und 128. verordnet zu befinden, allwo ausdrücklich also gesaget wird: Von Gewette. 123. „Und underwindet sich ein man sines hußgenossen gut mit „unrecht und ist der man in beyder„ (nemlich des Lehns-Herrns und des ihm Gewalt thuenden oder das Gut einnehmenden Lehnmanns) „dienste oder schilt er in oder tut er ich das im schant „laster oder schad ist ze unrechter Weyß da mus „er dem Herrn umb wetten so er widerchümbt „und der man puiz alz recht ist. Von Gewett. „12. §. 1. Ob der man im selber suchet oder „wischet oder nicht rechte stet vor dem Gericht „oder ob er fliegen oder mugken von im Wert „oder Bremen von im flecht in Lehenrecht dar-„umb wettet er dem Herren nicht doch wenent „tumb Leut er sull darumb wetten das ist doch „nicht. §. 2. Diß sint die Gewette die der man „dem Herren schuldig wirt das sint zwai phunt „Lantphennige die der man geit dem Herren in „Lehenrecht. Von fursten gewett. 127. §. 1. „Welich furst van leben hat von dem kunig wirt „der dem chünig wetschafft der wettet im hundert „pfunt pfenning der Lannd pfenning die in dem „land geng und geb seyn da das gewett inn gewunnen ist und das pfund bey zwantzige schil-„ling Wer umb die pfenning krieget was pfen-„ning man geben sulle der sich an das Lantrecht-„puch da vindet er es bescheidelichen. §. 2. Und „empfacht ain ander Herr Leben der nicht ain „furst ist sein Lehen mit vanen der wettet funff-„zigk phunt. §. 3. Und empfahet ain Herr an-„der Lehen dann vanlehen von dem chünig oder „von ainm fürsten der wettet seim Herren tzehen „phunt. §. 4. Und umb welcher Hand lehen der „man rechtet mit seinem Herren und wird er im „putz darinn schuldig die sol er im mit recht geben. „§. 5. Armer Lawt puzz ist in Lehenrecht tzway „pfunt pfennig als vorgeschrieben ist. §. 6. Man „sol paidew puzz und gewett laisten über virtzehen „nacht und das soll man pringen tze dem nächsten „Hauß des Herrn da dew puzz oder das gewett „gevallen ist und tut man daz also nicht so sol die „puzz des Herrn pot vordern wer der ist der dartzw „ist gesetzt und versagt der man dem poten pfand „oder pfenning, so sol der Herr sein puzz tzwivalt „auf dem gut haben das er da von im hat. Aber „von Gewette. 128. §. 1. Der man sel nicht „sitzen in Lehenrecht an des Herren urlaub maz „er aber vor ehafter not nicht lenger gesten und „sitzet er an urlaub und spricht in der Herr dar-„umb an so beredt er sein kranckheit oder er tzeig „sey und sey ledig. §. 2. Der man sol seim Herrn „nicht wetten wann drey stund in dem tag. §. 3. „Umb jeglich red sol der man wol drew gespräch „haben ob er das bedarff und in yedem gespräch „mag er wol also lang gesein pis das er mit ur-„tail wider gerufft wirt tze drein malen die Ladung „sol der man hören pey den Lawten sel er also „nahe bleiben das er das ruffen wol höre.„ Besiehe Senckenbergs Corp. Jur. Feud. p. 107. 109 u. ff. Und was besonders in Ansehung des Lübischen Rechtes hierbey zu beobachten, davon handelt dessen IV Buch tit. 15. von Buß und Wette. Uebrigens können auch hierbey die Artickel: Busse, im IV Bande, p. 2015. Gewette, im X Bande, p. 1383 u. f. Frevel, im IX Bande, p. 1832 u. f. Straffe, (Abfindung wegen der) im XL Bande, p. 518 u. ff. Straffe, (Geld-) ebend. p. 532 u. ff. Vogtey, im L. Bande, p 292 u f. Wehrgeld, im LIII Bande, p. 2004 u. ff. Weddingstedt, in eben dem Bande, p. 1787 u. ff. und nachstehender Artickel, wie auch Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal, p. 210 und Menckens Dissertationes Academicæ p. 348 nachgelesen werden.

Wette, heißt in einigen See-Städten das

Hand-

Handwercks-Gerichte vor welchem der Handwerckleute ihre Streitigkeiten abgethan, ihre Freyheiten erhalten, und ferner gute Verordnungen zu der Handwercker Aufnahme und Besten gemacht werden. Der Glossater des Sächsischen Landrechtes scheinet Lib. III. Artic. 64. fol. 235. col. 3 den Stamm dieses Wortes ziemlich weit herzusuchen: Weil es nemlich den ungefügten und ungezogenen Leuten wehe thue, mithin verstehet er darunter die Straffe, wovon auch Mevius Comment. Jur. Lubec. Lib. IV. tit. 15. nicht weit abgehet, sintemahl er daselbst Buse und Wetten, Lateinisch de Pœnis & Mulctis, übersetzet, und zwar mit dem Unterschiede, daß die Buse dem Richter, die Wette hingegen dem beleidigten Nächsten zukomme. Allein, es hat dieses Wort vielerley Verstand, nemlich zum ersten die Ersetzung oder Vergeltung der Beleidigung; vors andere die Gerichtbarkeit, oder das Richter-Amt, krafft dessen selbiger die Buse pfleget, wie aus obiger Glossa Sachsenrechtes Lib. III. Art. 64. pr. zu sehen ist, in diesen Worten: „Von denen Richtern, die Gewette haben über ihre Unterthanen.„ Drittens das Gerichte und Amt selbst, als in dem Lübeckischen Rechte, Lib. IV. Tit. 12. Art. 1. stehet: „Der ist der Wette zehen „Thaler schuldig, nemlich der mit falschem Maas „und Gewichte betreten wird. Da auch einer „rechtes Maas und Gewichte führet, selbige aber „dennoch nicht völlig giebet, so soll er zu jedem „mahl zwey Thaler zur Straffe dem Wette verfallen seyn.„ Viertens nennet gedachtes Lübeckisches Recht, die Besitzer des Gerichtes Wette-Herren Lib. V. Tit. 13. Art. 5. Ja im Ost-Friesischen Landrechte werden so gar auch die Straff-Gelder Wettemarck genennet. Lib. I. Placito 1. Tein-Wettemarck; ingleichen Wettische Marcken, eben daselbst, Plac. 4. Letztlich nennet mehr angezogenes Sächsisches Landrecht Lib. III. Art. 39. den Thäter, so schuldig funden und straffbar erkläret worden, wetthafftig, und heisset es: So theilet man ihn wetthafftig. Worzu die Glossa fol. 201 kan gesehen werden. Beyers Handwercks-Lexicon. Siehe auch den vorstehenden Artickel.

Wette, Wettung, Lat. *Sponsio*, oder *Depositum*, Frantz. *Gageure*, ist eine Einwilligung zweyer Personen, die über einer Sache widriger Meynung sind, daß den unter ihnen bestimmten und aufgesetzten Preiß oder Gewinn derjenige haben solle, welchem das Recht oder die Wahrheit beyfallen werde; oder man verstehet dadurch wohl bedächtige, zwischen denen Partheyen geschehene Zusagen über eine Sache, wovon der Ausgang noch ungewis ist, oder, woferne die Wette auf einen vergangenen Fall gerichtet ist, da jeder Theil, seinem Vorbringen nach, es ergangen zu seyn vorgiebet, oder widrigen Falls den andern etwas gewisses zu geben sich verpflichtet. Sonst aber beschrieben auch einige die Wetten als solche Conventionen, in welchen über die Wahrheit oder über den Ausgang einer Sache gestritten wird, daß dasjenige, was an statt des Gewinnes oder nach Art einer Straffe von denen Wettenden darauf gesetzet oder versprochen worden, auf solche Weise den Gewinner zugeschlagen werde. Man erfordert bey den Wetten sonderlich zwey Eigenschafften, daß man sie einmahl wegen erbaren und erlaubten Dingen anstelle, und denn, daß der Ausgang auf beyden Seiten zu der Zeit, da solcher Vergleich getroffen wird, annoch unbekannt sey. Jenes ist eine gemeine Eigenschafft aller Vergleiche; wegen des andern aber glauben einige, es habe eine Wette dennoch statt, wenn gleich der eine Theil die Sache gewiß wisse, wenn nur kein Betrug dabey vorgieng, wovon Titius in not. ad Pufendorf. de officio homin. & civis Observ. 386. zu lesen. Wolte man hierinnen ja was zugeben; so könnte man sagen, es gienge die gewisse Erkänntniß einer Sache auf der einen Seite alsdenn an, wenn der andere Theil halsstarrig widerspreche, und des andern gewissen Versicherung keinen Beyfall geben wolte.

Nach den Gründen der Vernunfft kan man nicht wohl sehen, warum eine Wette anzustellen, etwas unzuläßiges sey. Denn da die Sache auf zwey Stücke, als auf eine Curiosität, um zu sehen, mit welcher Meynung der Ausgang übereinstimmen werde, und auf eine Wage, daß man etwas verlieren könne, ankommt, so findet die Vernunfft in keinem einen Grund, daher sie solche Handlung als unerlaubt erklären solte. Man lese Pufendorfen in jure naturæ & gentium L. V, c. 9. §. 4 mit Hertii Noten p. 722. Barbeyrac in Traite du jeu L. V, c. 2. §. 16, und Müllern in den Philosophischen Wissenschafften Th. III, p. 385.

Anders aber muß die Sache nach den Grund-Sätzen des Christenthums entschieden werden, nach denen einem Christen weder eine solche Curiosität erlaubt, noch eine völlige Freyheit mit seinem Gelde und Gütern umzugehen, wie man will, verstattet wird. Walchs Philosophisches Lexicon.

Daß nach denen bürgerlichen Rechten Wetten zuläßig sind, wird daher behauptet, weil sie gleichsam wie eine Belohnung dessen, der vor die Wahrheit gestanden, anzusehen sind. Es muß aber eine Wette, wenn sie anders gültig seyn soll, nicht über solche Dinge geschehen, die dem menschlichen Verstande zu erforschen unmöglich sind, als da sind, wenn man über die Wahrheit einer streitigen Schuld-Frage wetten wolte, da kein gnugsamer Grund der Entscheidung verhanden, der den einen oder den andern Theil völlig überzeugen könnte. Also bestehet dasjenige, worüber gewettet werden mag, eigentlich in solchen Dingen, die möglich und schon geschehen sind, oder noch geschehen können. Ob aber einer, der seiner Sache gewiß versichert ist, dennoch wetten könne? wird in denen Rechten gefraget, und gar recht mit Nein beantwortet, weil er also den andern wissentlich um das Seine bringt, und dessen Unwissenheit sich zur Ungebühr zu Nutze macht. Wie aber, wenn der Gegentheil, ob er gleich gewärnet wird, dennoch auf eine Wette dringen wolte? So möch-

möchte, nach einiger Meynung, es allerdings zugelassen seyn, damit er solcher Gestalt um seines Eigensinnes und seiner Vermessenheit willen gestraft werde. Gemeiniglich aber geschehen die Wetten über den ungewissen Ausgang zukünftiger Dinge, als über den Ausschlag einer Belagerung, über die Reise eines Schiffes, und in kleinern Dingen, über einem Kampf von Menschen oder Thieren, über einen Wettlauff, u. d. g. z. E. Mevius saget, daß er heute Briefe bekommen, der König in Franckreich sey gestorben, diesem widerspricht Javolenus, weil er auch heute Briefe erhalten, darinne von dem Todes-Falle nichts gemeldet worden; darauf wetten beyde: Mevius erhält den folgenden Post-Tag die Confirmation, mithin muß Javolenus den Preiß der Wette, auch wider Willen entrichten. Wetten so auf den Fall, wenn ein grosser Herr stirbt, geschehen, sind gültig, ob schon solche von andern unter die unehrlichen oder unanständigen Wetten gerechnet werden wollen. Santerna de Sponſ. & Aſſecurat. mercat. P. II, n. 7. u. 8. Denn er sagt, daß ein Mensch den widrigen Todes-Fall erst erwarten müsse, und nicht erwarten wolle; Dieses letztere aber sey so wohl unhöflich, als schädlich, mithin gälten dergleichen Wetten gar nicht. Da auch wegen listiger Nachstellung dergleichen Conventionen einen betrübten Ausgang hätten; so wären sie gefährlich. Dem aber ohngeachtet billiget solche Corasius Epist. quæst. c. 7. n. 1. Und dessen Meynung ist auch denen Rechten gemäß, weil in l. 11. 18. pr. π. & l. 3. C. de mort. cauſ. donat. die Schenckungen, so auf den Todes-Fall eines Dritten geschehen, vergönnet sind. Leyser in Meditat. ad π. Spec. 127. §. 645. Wetten aber, so aus Schertz, oder aber ohne Curatorn und aus andern fehlerhafften Verbindungen geschehen, sind ungültig. Die Wetten sind von den Spielen eigentlich also unterschieden: Die Spiele geschehen bisweilen umsonst, und bloß zum Vergnügen; Die Wetten aber hauptsächlich um Gewinstes willen. Auch wird auf ein zukünfftiges Schicksal gespielet; dahingegen die Wetten über vergangene Dinge geschehen. Besiehe Lauterbachs Coll. Pract. π. de Aleator. §. 22. Nach dem natürlichen, Völcker- und Bürgerlichen Rechte werden diese Wetten, so ausser den Spiele geschehen, zu den erlaubten Sachen gerechnet, arg. l. 21. C mandati, auch so gar in Sachsen. Besiehe die Chur-Sächs. Policey-Ordn. von 1661. tit. 8. pr. und von 1612. n. 12. ingleichen Carpzov P. II, Conſt. 19. def. 18. und Finckelthaus Obs. 33. n. 15. So werden sie auch besonders deswegen vor vergönnet erachtet, daß in denselbigen die Zeit nicht so vergebens hingebracht werde, wie in andern Spielen, dabey Zanck, Fluchen und wohl gar Schlägereyen vorgehen. Ausser diesem aber ist keine grössere Gerechtigkeit bey denen Wetten, als bey andern Spielen, anzutreffen. Wissenbach ad π. tit. de Aleat. §. 18. Mithin sind in beyden einerley Erfordernisse und Umstände zu beobachten. Besiehe den l. 3. d. t. Und ob wohl im Texte des l. 21. d. t. gesagt wird, quod quisque rerum ſuarum moderator ſit & arbiter, oder daß ein jeder mit den Seinigen schalten und walten könne, wie er wolle; so will doch solches nur so viel sagen, das jedweder seine Sachen willkührlich veräussern könne, welches auch auf die Gerechtigkeit derer moralischen Spiele appliciret werden kan. Inzwischen ist dadurch dieses nicht aufgehoben worden, daß bey denen Wetten nicht der Wille und Vorsatz, sich mit des andern Schaden zu bereichern, vorhanden sey, Stryck in Not. ad Compend. Lauterbach. d. t. Auch kan wohl zuweilen über ungewisse Dinge gewettet werden. Denn alle Handlungen sind zum Wetten geschickt, weil die Gesetze die Handlungen derer Wetten nicht bestimmet haben. Darum bleiben sie allgemein. Also ist eine jedwede und auch eine ungewisse Handlung ein Gegenstand der Wette, wann sie nur nichts schädliches mit unter sich enthält, dergleichen Exempel Wehner in Conſ. Franz. Colleg. 59. gesammlet hat. Besiehe auch Stryck in not. d. l. Wenn die Wetten wegen des geschwinden Lauffens geschehen; so gewinnet der, welcher am ersten laufft, der andere aber zu lauffen anhält, arg. l. 32. de V. S. weil derjenige, so gar nicht läufft, nichts thut, mithin verlieret er das Seinige zufälliger Weise. Stryck in Not. d. t. Diese Wetten können wegen ihrer Ungewißheit zwar ungleich, jedoch nicht unmäßig angestellet werden, arg. l. 12. de act. emt. Decius Conſ. 115. Wetten, so unmäßig geschehen, sind zwar null und nichtig; jedoch kan der Richter die geklagte Summe mäßigen. Denn wenn sie ganz verworffen würden, würde das Nützliche durch das Unnützliche verletzet werden. Besiehe Wehners Pract. Obſerv. voc. Wetten, und Besold in Theſ. Pract ead. voc. widriger Meynung ist Carpzov. P. N. C. 19. d. 18. n. 15. Er will nemlich haben, daß der Richter die Summe darum nicht mäßigen könne, weil bedungene Pacten gehalten werden müsten, und dasselbige durch die Grösse der Summe nicht unehrliche Pacten würden, als zu welchen sich die Partheyen willkührlich verbunden hätten. Wenn aber zum Grunde gesetzet wird, daß die Wetten nichts anders, als Schenckungen sind, welche unter einer gewissen Bedingung eingegangen worden; so stehet dem Richter der Billigkeit halber allerdings die Gewalt zu, daß er die geschenckte Summe bestimmen könne, l. 12. 32. de notar. l. 19. §. 1. de re judic. Struv Jurispr. Lib. III. tit. 8. §. 3. Leyser in Meditat. π. Spec. 127. p. 614. z. E. Also, daß einer die Helffte mehr einsetzt, ist nur ungleich, in welchem Falle der l. 2. C. de reſcind. vend. nicht statt hat. Denn so offte die Verletzung oder Verkürtzung aus einem künfftigen und ungewissen Ausgang herkommt, so offte hat die Zertrennung oder Vernichtigung eines solchen Contracts nicht statt, Carpzov P. II, C. 19. d. 18. n. 15. z. E. Bey dem Fischfange, wenn gleich nichts gefangen wird, muß doch der Auswurff des Netzes, oder der Zug mit denselben bezahlet werden. Die Wetten müssen aber dennoch ohne Betrug und Verfänglichkeit angestellet werden, arg. l. 36. de V. O. Anderergestalt hat die Ausflucht des Betrugs statt, arg. d. l. 36. de V. O. und l. 5. C. de inutil. ſtipulat.

pular. Dannenhero ist nicht über eine Sache, als über eine ungewisse Sache zu wetten, wenn nemlich dieselbe bey einem von denen Wettenden schon gewiß ist. Denn die Natur der Wette bestehet darinne, daß beyde im Zweiffel stehen, und der Ausgang einiger Gefahr unterworffen ist. Eckold ad π. tit. de Aleator. §. 3. Struv. in Jurispr. Lib. III. tit. 8. §. ult. Es kan aber 1) ein Betrug alsdenn geschlossen werden, wenn der andere eine ohnfehlbare Gewißheit hat, selbige aber verschwiegen, als wodurch er den andern zur Wette verleitet, da doch die Wette eine Ungewißheit von beyden Theilen voraussetzet; immassen der andere, wenn jener es vorher gesagt, daß er seiner Sache gewiß sey, nicht würde gewettet haben. Jedennoch aber, wenn einer von beyden es vorher gesagt, daß er um die Sache eine genaue Wissenschafft habe, sein Gegentheil aber nichts destoweniger wetten will; so ist die Wette dennoch gültig. Tasius ad π. d. t. Die Moralisten geben zwar hier wieder vor, wenn man eine Sache wüste, wäre es keine Wette, sondern vielmehr eine Verkürtzung. Alleine nach den Rechten müssen die Contrahenten sich damit befriedigen lassen, daß einem, der es also haben will, kein Unrecht geschehe. Denn wenn ich meinem Gegentheile dargethan, daß ich in der Sache gewiß bin, und er will doch noch wetten; so wird vielmehr durch diese Gültigkeit der Wette dessen Vorwitz bestraffet. 2) Die Verfänglichkeit, das ist, eine aralistige Wette in Worten, hat auch nicht statt, z. E. daß der Schreiber zu N. weder lesen, noch schreiben könne. Besold in Thes. Pract. sub voce: Wetten. Hier bestehet nun die Verfänglichkeit in dem Worte: Weder und Noch. Der Schreiber, welcher lesen und schreiben kan, ist vermögend, gleich wie die übrigen Dinge, also auch die beyden Worte: Weder und Noch zu lesen und zu schreiben. Wer also zweiffelhafftige Worte redet, oder eine Reservation hat, kan niemahls gewinnen, indem er einen Betrug begehet, und der andere die gefallenen Reden im gemeinen Verstande angenommen hat, l. 17. §. 5. de præscr. verb. l. 39. de pact. l. 99. pr. de V. O. z. E. Ich wette, wir sind Berlin näher, als Leipzig, nachdem ich von Leipzig eine Meile weges abgereiset bin. Hier steckt die Verfänglichkeit im Worte: Leipzig. Im Spielen aber ist das Wetten nicht erlaubt, wenn nemlich das Spiel selbst verboten ist. L. 3. de Aleator. und Chur-Sächs. Pohl. Ordn. tit. 8. Nun stellen ꝛc. bey den Worten: Ehrliche Wetten, so ausser dem Spiel geschehen, wenn auch gleich nur die Zuschauer mit einander oder mit einem von denen Spielern Wetten anstellen. Also hat auch die Juristen-Facultät zu Leipzig im Monat Junio, 1700 erkannt und ausgesprochen. Dahin kan man ferner rechnen, wenn die Wette über die Viel- oder Gleichheit bey dem Trincken geschiehet, c. 14. X. de vita honesta Clericor. Strych. in Not. d. t. Ueber eine Sache, so zukünfftig und unerbar ist, gilt die Wette ebenfalls nicht. l. 17 §. fin. de P. V. Wohin, wenn über wollüstige Sachen, z. E. Wenn du dieses oder jenes Mägdgen zu Falle bringest, gewettet wird, die Wetten ebenfals zu extendiren sind. Covarruvias in Cap. peccatum, §. 4. de R. I. in 6. Unmäßige Wetten sind nicht weniger auch verboten; mithin an und vor sich ungültig. Welches aber, oder was vor welche eigentlich unmäßige Wetten sind, bestimmet das richterliche Amt. arg. l. 1. §. fin. de Jur. deliber. Besiehe auch Finckelthaus obs. 33. n. 34. Also, wenn um 1000 Thlr. gewettet worden, wird solche auf 50 Thlr. gemäßiget. Die Wetten würcken eine Klage, welche, wenn sie durch eine Stipulation geschehen, Actio ex stipulatione heißt, arg. l. 108. de V. O. und l. 83. §. 6. eod. Diese Klage wird dem Gewinner wider den Verspieler darzu gegeben, daß er das, was er in der Wette versprechen, bezahlen soll; und kan also eingerichtet werden:

P. P.

„Titius erscheinet, und klaget kürtzlich, daß er „mit Cajo gewettet, wenn Sempronii Ehe-Frau „eine Tochter zur Welt bringen würde, Beklagter sodann Klägern 100. Thlr. bezahlen, im „widrigen Fall aber, da sie einen Sohn gebähren solte, Kläger solche 100 Thlr. Beklagten entrichten solle. Nachdem nun der Ausgang vor „Klägern gefallen, und Sempronii Ehe-Frau einer Tochter genesen, hat er von Beklagten die „versprochenen 100 Rthlr. begehret, aber in Güte nicht erlangen können; derowegen er zu klagen bewogen worden, fordert Einlassung und „Antwort, nach deren Erbfolg bittet er zu verabschieden: daß Beklagter die libellirten 100 „Rthlr. nebst dem Interesse moræ bezahlen „solle.„

Auch hat die Klage auf das, was und wie es versprochen worden, im Lateinischen Actio Præscriptis Verbis genannt, statt, wann etwas ist gegeben worden, so dem Ueberwinder gegeben oder restituiret werden sollen, l. 17. §. fin. de P. V. z. E. Bey einem Drittmanne werden 5 Ducaten eingesetzet, daß sie dem Gewinner gegeben werden sollen. Wenn nun dieser solche behalten will, kan er aus der Actione præscriptis verbis zur Auszahlung gezwungen werden. Wenn endlich ein blosses Pact darzwischen gekommen, durch welches die Wette geschehen, als da z. E. der Drittmann bey der Wette durchschlägt; so kan nach der so genannten Conditione ex moribus diß-falls geklaget werden. Thesaurus Lib. II. qu. 19. n. 17. Schäfer L. I. qu. 34. n. 17. Eckards Jpr. Civil. Part. III, p. 363 u. ff. Jablonsky Lex. p. 872. Hermanns Juriſt. Lex. II Th. v. *Sponsio*; Struvs Jurispr. Lib. III, tit. 8. §. 10. Speidel in Bibl. Jur. Vol. II v. *Sponsio*. u. a. m. Im übrigen findet man auch an einigen Orten dieserwegen besondere Statuten. Also heisset es z. E. in der *Reform. Francofurt.* P. II. tit. 26: „So viel „diesen Contract der Wettungen (welcher auch „bräuchlich und den Kayserlichen Rechten nicht „unbekannt ist) betrifft, statutum est: wann zween „mit bedächtlichen Gemüth, in Ernst, und nicht „schertzweiß, mit einander wetten, daß solche Wettung für kräfftig und bündig soll gehalten werden, dergestalt, daß der gewinnende Theil den

„ändern, so verlustig, umb dasjenig, darum ge„wettet worden, aber durch den verlustigen Theil „nicht gegeben oder geleistet werden welte, auch „rechtlich anlangen mag, dazu ihme auch die Rechte „actionem præscriptis verbis geben. Es wäre dann „die Sach, darum die Wettung geschicht, in sich „selbst unehrlich, schändlich, und ärgerlich, oder „die Summa der Wettung übermäßig, und „dem verlustigen Theil zu erlegen hochnachtheilig, „welches zu Erkantnuß Rechtens stehen soll, „dann die Wettungen mehr um Kurtzweil, „dann Gelts oder Guts willen, zu geschehen pflegen und sollen. Darumb auch solche Wettungsachen, wann sie ins Recht gelangen, (wie etlichmahl geschehen) nicht nach der „Schärpffe der Rechten, sondern der Billigkeit „und Gelegenheit aller Umbständ nach, sollen entscheiden werden. Und in dem Würtenbergischen Land-Rechte P. II, tit. 24. ist in Ansehung der Wetten folgendes verordnet zu befinden: Wann zween oder mehr mit einander „Wetten, mag der Gewinner seinen Gegentheil „mit Recht ersuchen. Es wäre dann die Sach „des Wettens unehrbar, oder sonst die Erstattung desselben dem verlustigten Theil zu viel „nachtheilig und beschwerlich, welches zu Erkanntnuß des Richters stehen soll.„ Wehner in Obs. Pract. v. Wetten. Und wegen der über Wettungen ausgestellten Wechsel-Briefe siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (bedingte) im LIII Bande, p. 1197 u. ff.

Wettebach, ein Flüßgen in Schwaben und zwar in der Grafschafft Mindelheim, kömmt in dem Gebiete der Abtey Ursingen aus einem Walde ohnweit der Prälatur Irrsee hervor und rinnet darauf an Grosried, Wieringshofen, Dorshausen, Kirchdorf, Ober- und Unterramingen her, nimmt alsdenn den Nahmen Floßach an, und fließt auf Straß, auf Angelberg, auf das Schloß und Dorf Zaiserhausen, so sonst Dussenhausen genannt worden, und auf Mergen; fället aber unterhalb Derendorf, gegen Haßberg über, in Mindelfluß. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 638.

Wette bauen, (sich) siehe Wett.

Wetteborn, ein Dorf in Braunschweigischen unweit Gandersheim. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wetteborn, ein Dorf im Stiffte Hildesheim und zwar in dem Amte Wintzenburg gelegen. Der Patron der Kirche daselbst ist die Julius-Universität zu Helmstädt. Die Einkünffte des Pfarrherrns sind: zwölf Morgen Pfarrland, zwo Hufen Pfarr-Meyerland, drey Börly Wiesenland. Von der Kirche zwey Malter Rokken und jährlich sechs fl. Geld. Die Filiale davon sind Eyershausen und Oldeerode, von welchem letztern Orte der Pastor hat sechs fl. ingleichen noch 27 fl. Zulage. Die Pastores an der Kirche sind gewesen:

1. Anton Ber, welcher das Corpus doctrinæ 1575 den 20 Jenner unterschrieben hat.
2. Stephan Beissenius, unterschrieb das Corpus doctrinæ 1653 den 7 Junius.
3. Anton Günther Ebeling, ward examiniret 1692 und unterzeichnete den 13 Junius das Corpus doctrinæ
4. Christoph Christian Sebastini, ward 1699 examiniret und unterschrieb den 4 May das Corpus doctrinæ.
5. Carl Behren, ward examiniret 1706 und unterschrieb den 18 Novembr. das Corpus doctrinæ.

Lauensteins Hist. Diplom. Episcopatus Hildesiensis Theil II, p. 281.

Wettebroda, ein Dorf in dem Amte Sangerhausen in Thüringen; hat Amts-Unterthanen und eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wetteburg, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Tautenburg in Thüringen, unweit Stössen gelegen; hat Amts-Unterthanen und ein Pastorat, oder Haupt-Kirche, auch befinden sich allhier Wasser-Mühlen und eine Schmiede. In Geistlichen Sachen stehet dieses Dorf unter der Inspection Frauenprießnitz. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Icanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 170.

Wetteburg, ein Dorf in dem Amte Weissensels; hat Amts-Unterthanen; ingleichen sind allhier eine Schmiede und eine Wasser-Mühle. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Falckensteins Thüring. Chron. I Th. p. 132.

Wetteding, oder **Wedde-Ding**, ein altes Deutsches Wort, und heisset soviel als Straf-Gerichte. Menckens Dissertationes Academicæ p. 349. Siehe auch den Artickel: Weddingstedt, im LIII Bande, p. 1787 u. ff. und Wette.

Wette-Geld, heißt, das jemanden wegen einer mit ihm eingegangenen, aber verlohrnen Wette schuldige Geld, Lat. *Pecunia ex sponsione debita*, siehe Wette.

Wette-Gericht, siehe Wette, und Wedde-Herren, im LIII Bande, p. 1781.

Wetteherren, siehe Wedde-Herren, im LIII Bande, p. 1781, und Wette.

Wetteifer, Nacheyferung, Lat. *Æmulatio*, ist eine edle Bestrebung unter tapffern, tugendhafften und gelehrten Leuten, einander zu übertreffen, und den Ruhm davon zu tragen: oder kurtz, ein Wettstreit um den Vorzug der Ehre. Andere machen eine zweyfache Nacheyferung. Die eine ist eine Ermunterung des Gemüths zu rühmlichen oder nützlichen Dingen, andern, denen sie gelungen, hierinne es nachzuthun: oder eine Reitzung zur Tugend und guten Verrichtungen, durch das Beyspiel anderer, so dabey wohl gefahren. Die zweyte ist ein Unmuth und Traurigkeit über einer löblichen oder guten Sache. Diese ist von dem Neide nur darinne unterschieden, daß sie sich mehr darum betrübet, daß sie des verlangten Guten entrathen muß, den Neid hingegen mehr schmertzet, daß ein anderer etwas gutes besitzet. Die erste Gattung des Wetteifers ist

ist eine löbliche Gemüths Bewegung, und wie ein Sporn zur Tugend und allen rühmlichen Thaten. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Wettelnstädt, ein Dorf unweit Braunschweig Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wettelrode, Dorf, siehe Wettelsrode.

Wettelsheim, ein Anspachisches Dorf, zwey Stunden von Hohen-Trudingen gegen Weissenburg. Der Pfarrer hiesigen Orts stehet unter dem Decano zu Weimersheim. Im Jahr 1422 hat Hertzog Ludewig in Bayern im Marggräfischen Kriege dieses eingenommen und abgebrannt Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 385.

Wettelsrode, oder Wettelrode, ein Dorf in der Grafschafft Mansfeld unweit Sangerhausen. Der dasige Pfarr gehöret unter die Sangerhausische Inspection. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Jeanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 242.

Wettemarck, siehe unter dem Artickel: Wette.

Wetten, siehe Wette.

Wetten, (Berchard von) kommt als Zeuge vor in einem von Rudolphen, Ertz-Bischeffen zu Magdeburg, der Stadt Seehausen ertheiltem Privilegio des Jahres 1257. Ludwigs Reliqu. MSt. T. VI, p 495.

Wetten, (Gottl Alb) von ihm hat man: Nachricht von der Stadt Weimar, so auch zu Weimar 1737. in 8. die Presse verlassen.

Wetten, (Johann von) kommt als Zeuge vor in einer Urkunde vom Jahr 1409 in Ludwigs Reliqu. MSt. T. V, p. 57.

Wetten, (Johann George von) ein Magister der Philosophie. Im Jahr 1669 hielte er auf der Universität Jena eine Disputation de animæ rationalis immortalitate, worinnen er mancherley Gründe vor die Unsterblichkeit der Seele beybringet und zugleich auf die gegenseitigen Vorstellungen antwortet. D. Klugens Anmerckungen über den Vorbericht und die Vorrede zu den Reinbeckischen Gedancken von der vernünfftigen Seele und der Unsterblichkeit derselben, p. 60.

Wettenau, ein Adeliches Geschlecht in Oesterreich, welchem das Schloß Mühldorff in Ober Oesterreich, im Mühl-Viertheil, ohnweit der Donau, gehöret. Hübners vollst. Geogr. Th. III, p. 133.

Wettenhausen, Lat. *Wettenhusium*, ein berühmtes Chor Herren-Stifft oder Abtey Augustiner-Ordens in Schwaben an einem bequemen und zierlichen Orte zwischen Augspurg und Ulm in der Marggrafschafft Burgau an dem Flusse Camlach, oder wie Melissantes und Martini in ihren Geographien melden, an der Mindel gelegen. Es ist dasselbe im Jahr 982 unter der Regierung Kaysers Ottens des Andern, von den Gebrüdern Conraden und Wernern Grafen von Rockenstein auf Anstifften ihrer Mutter Nahmens Gertrudis gestifftet worden; denn sie hat ihre beyden Söhne, wie Brusch in seiner Centuria I. Monasteriorum Germaniæ erzehlet, um so viel Acker zu Erbauung eines Klosters als sie selbst mit dem Pfluge in einem Tage umstürtzen könnte, und als sie dieses leichte erhielte, so bauete sie an dieser Stelle gemeldete Abtey. Die Herren Conrad von Riethaim, Conrad von Flachberg, Heinrich von Kneringen, Eberhard von Hammerstetten, und Burchard Haller haben sich gegen dieses Kloster sehr freygebig erzeiget und ausser den letzten Marggrafen von Burgau, Heinrichen, so zu Ende des 13 Jahrhunderts gestorben, haben die Herren von Rodt, von Ellerbach ihr Erb-Begräbniß in selbigen. Im Jahr 1412. hat Sigismund Hertzog in Oesterreich dem Abte vor eine gewisse Summe Geldes die Advocatie ertheilet. Uebrigens ist hiesiger Abt ein unmittelbarer Reichs-Stand; und hat die Reichs Abschiede zu Augspurg vom Jahr 1582, und zu Regenspurg 1594, 1598, 1603, 1613 und 1654 unterschrieben. Doch hat er den Reichs-Anschlag zu den Römer-Zügen und Cammer-Gerichte abzulehnen gesucht, und den Reichs-Rittern darinnen gleich seyn wollen, von welchen ein beliebiger Beytrag nach Befindung der Umstände erfordert wird; zu welchem Ende er 1550 eine Supplication bey dem Reichs-Tage überreichte, darinnen er hauptsächlich vorstellte, wie er und seine Verfahren zu Ritter-Tägen verschrieben worden, auch auf selbigen erschienen, und zu den Bündes- und andern freywilligen Anlagen ihren auferlegten Theil gegeben hätten. Nachdem aber der Abt gesehen, daß die Reichs-Ritterschafft gar von den Reichs-Tagen ausgeschlossen werden wollen, er aber doch den andern Schwäbischen Aebten darinn nicht ungleich seyn mögen, daß er auf Reichs-Tägen nicht hätte erscheinen dürffen; so hat er sich der Verwandschafft der Ritterschafft begeben, und sich den andern Aebten auch darinn gleich machen lassen müssen, daß er in einen ordentlichen Reichs-Anschlag gesetzt worden. Sein Gebühr zum Reich ist also monatlich Einen zu Roß und drey zu Fuß oder 24 fl und die Cameralische Gebühr 20 fl. ordinair und cum augmento 33 fl 21 Kr. 4 Heller. Die Aebte haben seit der Stifftung in folgender Ordnung auf einander gefolget:

1. Augustin, erwählt 982, starb um 1015.
2. Johann, bis 1035.
3. Bernhard, bis 1058.
4. Gregorius, bis 1096.
5. Anton, bis 1112.
6. Siffrid, bis 1125.
7. Wartwin, bis 1146.
8. Ambrosius, bis 1186.
9. Sylvester, bis 1199.
10. Heinrich, bis 1217.
11. Egolphus, bis 1255.
12. Gerwit, bis 1287.
13. Conrad, bis 1307,
14. Johann, bis 1325.
15. Heinrich von Roth, bis 1355.

16. Ber-

16. Berthold, bis 1381.
17. Heinrich Rainer, bis 1401.
18. Peter, bis 1423.
19. Stephan von Berg, bis 1449.
20. Wernher, bis 1471.
21. Ludwig Franck, bis 1500.
22. Ulrich Hieber, bis 1532.
23. Georg Frey, bis 1551.
24. Georg Fritz, bis 1558.
25. Bartholomäs Styer, bis 1562.
26. Michael Fabri, bis 1569.
27. Georg Menhofer, bis 1575.
28. Hieronymus von Roth, bis 1605.
29. Jacob Flexlin, bis 1628.
30. Ulrich Mack, bis 1632.
31. Erhard Spegelin, bis 1652.
32. Dionysius von Rehlingen, noch gegen das Ende des 17 Jahrhunderts.
33. N.
34. N.
35. N.
36. N.
37. Bartholomäus, verwaltete noch 1740. diese Abtey.

Brusch Monaster. Germ. Werlich Augsp. Chronick. L. II, p. 35. Bucelin German. Sac. P. II. Europ. Herold, P. I, p. 598. Burgmeister de Statu equestri, p. 230. Merian Topogr. Suev. voce Wettenhausen. Imhofs Notitia Sacri Romani Germanic. Imperii Procerum, T. I. Libr. III, c. 28. p. 219. n. 14. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Römischen Reichs, p. 721 und 584. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 276. Die heutigen Souverainen in Europa, p. 799. Melissantes Geographie, Theil I, p. 919. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 331. Schamelii Kloster-Lexicon, p. 32. Hübners Lexicon Geneal. p. 595. Ebend. Historische Fragen, Theil VII, p. 353. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlands, Theil II, p. 3. Langens Jus Publ. p. 276. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken. Burgermeisters Grafen- und Ritter-Saal, p. 27. 285 u. f.

WETTENHUSIUM, Abtey, siehe Wettenhausen.

Wettensen, ein Junckern-Dorf im Stiffte Hildesheim und zwar im Amte Winzenburg gelegen an der Leina, gehöret den Freyherren von Steinberg zu Bodenburg. Sonst mercket man von demselben noch, daß es das Filial von der Pfarr-Kirche zu Eimsen ist. Lauensteins Historia Diplomatica Episcoparus Hildesiensis, Th. II, p. 92 und 277.

Wetter, siehe Witterung.

Wetter, wird auf Bergwercken die Lufft in der Grube genennet, und diese muß in der Grube seyn, denn sonst brennet kein Licht, und können die Bergleute nicht dauern. Berginform. P. II, p. 128. Bergbau-Spieg. Lib. II, c. 25. §. 1. ingleichen post ind. lit. W. Berward Phraseol metall. f. 23. Jungh. W. Ursprung des Bergwercks c. 10. f. 27. Löhneyß P. I. c. 8. f. 11. Durch Schächte und Stollen werden Wetter in die Grube gebracht, ingleichen starcke Wasser vor Ort bringen auch Wetter. Das Wetter ist einmahl stärcker als das andre, und sonderlich zu Winters-Zeit, auch wenn es im Sommer zur Nacht heraussen am Tage frisch ist. Da denn öffters die Wetter dermassen ziehen, daß man kein Licht fortbringen kan, sondern Thüren anhängen muß. Wie denn solche kalte und starcke Wetter auch wohl verursachen, daß sodann sehr gefährlich zu fahren ist. Sie werden in frische und faule Wetter vertheilet. Die frischen sind, wenn solche sich wechseln können und starcken Zug haben. Die faulen aber, wenn sie dumpficht und matt sind, weil sie keinen Wechsel haben. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Wetter, See in Schweden, siehe Vater, im XLVI Bande, p. 727.

Wetter, Lat. *Wettera, Wedera*, ein kleiner Fluß in der Wetterau, von welchem sie auch den Nahmen erhalten, entspringt in der Grafschafft Solms, ohnweit dem alten Schlosse und Dorfe Freyensolms, auf einer Ebene, an einem Baum, und fließt durch das Städtgen und die Solmische Residentz Laubach; von solcher aber nach Wetterfeld, zieht darauf etliche kleine Bäche an sich und gehet durch Oberbesingen, nach der Solmischen Residentz Liech, nach dem Kolnhäuser Hof, und nach dem Kloster und Dorf Arnsburg; treibt sodann etliche Mühlen, läst das alte zerstörte Schloß Alteburg zur Rechten, Muschenheim und Treysmünzenberg aber zur Lincken liegen, und begrüßt das hochgelegene Städtgen und Schloß Münzenberg; kommt ferner nach Horgern, nach dem Bocksheimer Hof, nach Griedel und Rockeburg, woselbst eine von Hohenweißel herrinnende Bach hineinfält. Nachgehends gelangt die Wetter im Maynzischen nach Rockeburg auf Oppertshofen, Steinfurt und Wießelsheim; im Hanauischen aber fliest sie auf Rädgen, Schwalheim, allwo es einen Sauerbrunnen hat, und auf das Städtgen Dornheim, kommt nochmahls in die Grafschafft Solms nach Baurenheim, wo sie gegen über die Use oder Ußbach empfängt, sodann weiter nach Gerbenheim, Oßenheim und nach Brochenbruck, darauf aber unter dem Städtgen Aßenheim in den Niedfluß geht. Allgem. Hydrograph. Lex. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 405. Melissantes Geographie, Th. I. p. 963. Zeilers Beschreib. der X Kreise des H. R. Reichs, p. 836. Corvin Fons Latinitatis, T. II. Wetterauischer Geographus, P. I.

Wetter, ein Amt in der Grafschafft Marck, liegt an der Roer, und gehören dazu die Flecken Hage, Swelm, so 1722 fast gantz abgebrannt, ingleichen Geffelsberg, wo ein Evangelisch Fräuleins Stifft ist und Volmarstein. Es gehöret dieses Amt dem Könige in Preussen zu. Abels Preußische und Brandenb. Reichs- u. Staats-Geographie, p. 387.

Wetter,

Wetter, Stadtwetter, Lat. *Wettera*, eine kleine Stadt in Ober-Hessen, eine Meile von Marpurg an der Lahn, nach Hessen-Cassel gehörig. Sie hat ein berühmtes geistliches Jungfrauen-Stifft, so 1015 von zwey Schwestern, Adelmund, und Dickmund, Königlichen Geblüts aus Schottland, gestifftet, und nachgehends von dem Lyndgrafen Philippen dem Großmüthigen zu einem Fräulein Stifft gemacht worden. Von diesem Ort sind sonst gebürtig gewesen folgende gelehrte Männer: Joh. Dryander, der Medicin Doctor und Professor der Mathematick, Wigandus Orthius, der Heil. Schrifft Doctor und Professor; Justus Vultejus, Pädagogiarcha und Professor der Hebräischen Sprache; Volguinus Vigelius, der Medicin Doctor und Prof. und Hermann Vultejus, beyder Rechten Doctor und Professor Primarius zu Marburg. Winckelm. Beschr. Hessen, p. 228. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 395. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 348. Corvini Fons Latinitatis, T. II.

Wetter, Wettern, ein altes Adeliches Geschlecht. Hermann von Wetter war 1364 Dechant an der St. Stephans-Kirche zu Maynz, siehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2370. Friedrich von Wetter, auf Roßbach, erzielte in der Ehe mit Even von Ende, aus Starckenberg, Hanßen von Wettern, auf Roßbach, welcher von Annen von Helldorf, einer Tochter Christophs von Helldorf, auf Artern und Costewitz, ein Vater ward Annens von Wettern, die sich Hanß George von Osterhausen, auf Rudelsburak, Kreipitzsch und Kleina, Churfürstl. Sächsischer Amts-Hauptmann zu Freyburg und Eckersberga, ehelich hat beylegen lassen. Königs Adels-Hist. Th III, p. 776.

Wetter, (Matthias) lebte 1684, als in welchem Jahre ein Thurgäuwer, im Thurgäuw, diesem Matthias Wetter zu Oetenschwyl vorgehalten: Der Kayser werde, weil der Teckeli vor Wien in Oesterreich liege, mit einer Macht Volck kommen, und die Lutherischen ausreuthen. Hierauf hat dieser Wetter geantwortet. Es werde nicht grad so gelten, wenn es also gülte, wären an manchen Orten auch nur etliche wenige Catholische, man wäre auch bald mit ihnen fertig. Um dieser Rede willen muste er 727 Gulden Buß und Kosten bezahlen. Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel, Th. 64, p. 123. u. f.

Wetter, (Donner-) siehe Donner, im VII Bande, p. 1280. u. f. wie auch in dem Artickel: Witterung.

Wetter, (Regen-) siehe Regen, im XXX Bande, p. 1743. u. ff. wie auch in dem Artickel: Witterung.

Wetter, (Stadt-) Stadt und Adel. Fräulein Stifft, siehe Wetter.

Wetter, (Stürmisches) siehe Ungewitter, im XLIX Bande, p. 1484.

Wetter, (Sturm-) siehe Sturm-Wind, im XL Bande, p. 1437, desgleichen in dem Artickel: Witterung.

Wetter, (Thau-) siehe Thau-Wetter, im XLIII Bande, p. 448. wie auch in dem Artickel: Witterung.

Wetter, (Trübes) siehe Trübes Wetter, im XLV Bande, p. 1266.

Wetter, (ungestümes) siehe Witterung.

WETTERA, Fluß, siehe Wetter.

WETTERA, Stadt und Adel. Fräulein-Stifft, siehe Wetter.

Wetterau, Latein. *Wetteravia*, *Vederovia*, *Vedoravia*, *Veteravia*, Frantz. *Vetoravie*, eine grosse Landschafft in dem Ober-Rheinischen Kreise.

Alte Nahmen:

Etliche verstehen und nennen auf Lateinisch die Wetterau *Wettiga*, so aber falsch. Denn der Pagus Wettiga war in der Grafschafft Widekindi gelegen, in welcher das berühmte Landgut Sannabiki war, so Kayser Conrad II, Meinwerco, dem Paderbornischen Bischoffe, schenckte. Gantz ein anders ist die Wetterau, sowohl der Lage als dem Nahmen nach. Nach der Alt-Fränckischen Sprache hieß sie Wetteraug, Wederaugia, oder Wettereiba, auch wohl Wedereba, davon bekamen ihre Einwohner den Nahmen *Wettereibii*, oder *Wedrevi* oder *Wedrevii*. Auch wurde sie vor Alters genennet Wettaroe, Wettereuwe, Wettarouwe, und beym Regione, Wederevia. Im Jahr 724 schickte Pabst Gregorius II, den Bonifacium in die Wetterau, daß er selbige Inwohner zum Christenthum brächte, mit einem Briefe des Inhalts: GREGORIUS PAPA UNIVERSIS OPTIMATIBUS, ET POPULO, PROVINCIARUM GERMANIÆ, TURRIGENIS, ET HESSIS, BORTHARIS, NISTRESIS, WEDREVIS, ET LOGNAIS, SUDUOSIS, ET GRABFEDIS, VEL OMNIBUS IN ORIENTALI PLAGA CONSTITUTIS. Demnach sind schon damahls die Wetterauer WEDREVI genennet worden, auch längst hernach.

Ursprung des Nahmens Wetterau.

Einige geben dieser Provintz den Nahmen von dem breiten und weiten Feld-Grund, oder Thal-Gelände, Weitere Au, auch wohl von denen Römischen Veteranis, die ehemahls allhier ihr Lager hatten. Insgemein leitet man den Ursprung des Worts von dem Flusse Wetter her, ob es schon in diesem Lande weit grössere und ansehnlichere Flüsse giebt, als die Nidda, Nidder, Horlof, Kintzig und andere.

Alter Zustand der Wetterau.

Daher auch vermuthlich solches Land anfänglich klein gewesen, und sich erst mit der Zeit durch die Nachbarschafft ausgebreitet, so daß es in selbiger Gegend als ein Haupt-Gau betrachtet, und wiederum in andere kleine eingetheilet worden. Das kleine Land Wetter-

gowe war auch ein Stück davon, darinnen Peterweil, Rodheim, Roßdorf, Altstadt, Eschbach, Bingenheim, Echzel, Erlbach Laubach, Merstadt, Ostheim, Roßbach, Treisa, und andere Orte befindlich gewesen; woraus dann abzunehmen ist, daß hierzu auch die heut zu Tage so genannte Fuldische Marck, welche unter Hessen-Darmstädtischen Gebiete nunmehro stehet, gehöret habe.

Daß die Wetterau ein vornehmster Theil des damahligen Franckenlandes gewesen, ist ausser Zweiffel, und nennen die Geschicht-Schreiber die Wetterau Antiquum Franciæ Pagum, einen alten Gau des Francken-Landes. Damahls, als 904 die Fränckischen Grafen mit der Heßischen und Wetterauischen Regierung den Anfang machten, wird schon der Wetterau als eines Gaus des Franckenlandes gedacht.

Anfänglich bewohnten diesen Gau die Usipeten (Usipetes oder Usipii) und Tencterer (Tencteri), welche auch eine Zeitlang, nebst denen Chatten am Rhein-Strom ihren Sitz, von einem ziemlichen Bezirck, inne hatten. Es rühmet sie Tacitus de mor. Germanor. p. 422. als vortreffliche Kriegs-Leute zu Pferde. Nachgehends vertrieben die Chatten die Usipeten aus ihrem Sitze, entweder weil sie ihnen nicht traueten, oder weil sie in der Gegenwehr wider die Römer verhinderlich waren, wie denn die Chatten, nach derer Usipeten Abzug, auf die Höhe ohnweit Franckfurt, alsbald verschiedene Fortressen anlegten. Daß aber dessen ohngeachtet die Römer auch Meister in der Wetterau gespielet, und darinnen Posto gefasset, davon siehet man an dem Pohlgraben oder Pfahlgraben, ein Merckmahl. Unter Kayser Carls des Grossen Regierung gediehe die Wetterau in grösseres Aufnehmen. Er bestelte über den Pagum antiquæ Germaniæ, die Wetterau, einen Hertzog oder Grafen und Land-Richter, und also verlosche vollends derer alten Usipeten und Tencterer Nahmen.

Gleichwie aber die Wetterau anfänglich ein besonderer Pagus oder Gau gewesen: also ist sie nachgehends unter den Sächsischen Kayfern zu einer eigenen grossen und ansehnlichen Grafschafft worden, welche im Lateinischen COMITATUS WETTERAVIÆ genennet wird, wie denn Kayser Conrad I, insgemein von den Schrifftstellern beschrieben wird, daß er gewesen sey ein Sohn Conradi, Comitis Franconiæ, Wetteraviæ, Frislariæ &c.

Daß die Wetterau zu den ältern Zeiten schon ihre besondere Grafen gehabt habe, ist, wiewohl man wenig von ihnen anführen kan, keines fernern Beweises mehr nöthig. Es hat auch solches Land zuletzt ebenfalls grösten Theils seine eigene Herren bekommen, welche von uralten Fränckischen Adel waren, und etwas davon als freye Güter innen hatten. Was nun den Kayfern und Reiche übrig blieben, das wurde hernach durch die sogenannten Land-Voigte, die insgemein von den vornehmsten des Landes erwählet wurden, verwaltet.

Sonst ist auch Zweifels ohne ein Stück der grossen Wetterau des sogenannten Niedergowe gewesen, welches seinen Nahmen von dem Fluß bekommen.

Um das Jahr 738 machte Bonifacius den Anfang des Christenthums in der Wetterau. Solches beförderte nicht weniger des Pabsts Gregorius III Vorsorge und Vermahnung.

Neuerer Zustand der Wetterau.

Die Wetterau; wenn man sie in einem weitläufftigen Verstande nimmt, ist eine Landschafft ohngefehr zwölf Deutsche Meilen ins Gevierte. Sie erstrecket sich von Süden gegen Norden, von Francken und dem Ursprunge des Flusses Kintzig bis an das Hertzogthum Bergen, also, daß sie die Ertz-Stifter am Rhein gegen Westen, Hessen aber und die Abtey Fulda gegen Osten hat. Der Fluß Lahn oder Löhn fliesset von Osten gegen Westen mitten durch dieses Land bis in den Rhein, und theilete es ehemahls in die Nördliche und Südliche Wetterau.

Die Südliche Wetterau begrieffe eigentlich in sich die Grafschafft Nassau im besondern Verstande, sodann Dietz, Idstein, Usingen, Weilburg, Schaumburg; ferner die Grafschafft Solms, als Braunfels, Hohensolms, Laubach, Lich und Rödelheim, wie auch die Grafschafften Isenburg, Hanau, Stollberg, Königstein nebst der niedern Grafschafft Catzenelnbogen. Ferner wurden darzu gerechnet die Herrschafften Wisbaden, Epstein, Kronenburg, Müntzenberg, Runckel und Ortenburg, nebst den vier freyen Reichs-Städten, Franckfurt, Friedberg, Gelnhausen, und Wetzlar.

Die Nördliche Wetterau, so nun der Westerwald genennet wird, enthielte in sich die Grafschafften Siegen, Dillenburg, Wittgenstein, Wied, und Westerburg, siehe den Artickel: Westerwald.

Die heutige eigentliche Wetterau begreifet gegen der alten eine geringe Landschafft in sich, denn sie in der Länge von Homburg an der Höhe bis nach Birstein, und in der Breite, von Hanau bis nach Giessen, ungefehr, nicht viel über sechs Meilwegs sich enthalten mag.

In der eigentlichen Wetterau befinden sich nebst den schon gedachten vier Reichs-Städten, als Franckfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, neun und viertzig grosse und kleine Städte, sieben und funffzig Schlösser, ohne der Edelleute Häuser, die von vielen ebenfals vor Schlösser wollen gehalten werden, und weit mehr als fünfhundert Dörfer. Zu welchen ehemahls noch funfzig Klöster und Stiffter gezählet worden, von welchen aber viele nicht mehr in ihren ersten Zustande sich befinden, indem zur Zeit der Reformation verschiedene secularisiret und zu einem andern Gebrauch verwendet worden. Ueber dieses zählte man auch ehemahls in der Wetterau acht Ganerbenhäuser, mithin so viel Bürge, als Friedberg, Reifenberg, Kronenburg, Gelnhausen-Lindheim, Falckenstein, Staden, und Dorheim, von welchen aber einige ausgegangen sind.

Es ist sonst der Wetterau fast durchgehends ein ebenes und flaches, dabey aber ein von

GOtt,

Gott, mit vielen herrlichen Erdgewächsen, reichlich gesegnetes und fruchtbares Land, daher es nicht unbillig eine Speiskammer der umherliegenden Landschafften mag genennet werden, weil es denen angrentzenden Nachbarn seinen Ueberfluß mittheilet. Das Erdreich ist mehrentheils mastig, schwartz, fett und fruchtbar, so allerley Arten der besten Sommer- und Winter-Früchte hervor bringt. Gewisse Geschichtschreiber bemercken unter andern, daß diejenigen Länder von einer besondern Fruchtbarkeit seyn sollen, deren meiste Nutzbarkeiten sich mit dem Buchstaben W anfangen. Wer sich nun in der Wetterau wohl umsiehet, wird solches mit einander darinnen antreffen, denn man findet, Wasser, Wein, Weitzen, Weyden, Wiesen, Weyer, Wolle, Werck oder Flachs, Wälder und Wildpret aller Orten. Die in den Gärten und auf den Aeckern gepflantzte und zur Küchen gehörige Gemüse und Kräuter sind insgemein von guten Geschmack, und in vielerley Gattungen zu haben, als da ist, Brauner, Weiser und Blumenkohl, Wirsching, Cappis, Spinat, Artischocken und dergleichen, als auch verschiedene Arten der Rüben, als weise, (die fast aller Orter in so großer Menge gepflantzet werden, daß nicht nur gantze Felder davon bedecket stehen, und sowohl zur Apetitlichen Speisung der Menschen zum Verkauf in die Städte gebracht, und vom Land-Mann ein nahmhafftes Geld daraus erlöset; als auch zur genugsamen Unterhalt- und Fütterung des Viehes einen preiswürdigen Nutzen abgeben), ferner gelbe Rüben (die auch sehr häufig hin und wieder gepflantzet werden, unter diesen sind vornehmlich die besten die Hanauer, die den Sommer durch nicht nur in gantzen Schiffen, sondern auch auf Wägen nach Franckfurt zu Marckte geführet, hieselbsten aufgekaufft und in die andern Städte als Mayntz, Wißbaden, Höchst, Friedberg, Darmstadt und viel andere Orte mehr zum Verspeisen verführet werden). Noch weiter sind da rothe Rüben, Bobenhänser, und Bastinacken, ingleichen Rettich, Schwartz-Haber, und Zuckerwurtzeln, nebst der so mancherley Art von Salat, vornemlich Lattich, Endivien, Krauser, Cappuciner, Schmaltz-Kraut, Brunkresse, und dergleichen welches alles in der Menge gezogen und täglich zu Marckte getragen wird. Nicht minder ist der so starcke Taback-Bau mit Stillschweigen vorbey zu gehen, der vornemlich in den Fabriqven zu Hanau, wie denn auch zu Franckfurt, Gelnhausen, Offenbach und Schlichtern verarbeitet, und in verschiedenen Sorten durch ein weites und berühmtes Commercium in ferne Lande versendet; hierdurch aber ansehnliche Summen Geldes ins Land gebracht werden. Die Bäume bringen überdieses auch die erwünschten und schönsten Früchte hervor, wie es mit allerley Arten erfordern mögen, gestalten man der Aepffel- und Birnbäume ein gantzes Register aufzählen könnte, wenn man sich mit ihrer Benennung aufhalten wolte; jedoch behalten unter den Aepffeln die Borsdorfer, Renetten, Cartheuser, Striemerling, Magdäpfel, gleichwie unter den Birn die besten, Apothecker, Graue, Pergamotten, oder Perlenmutter, wie man sie dasiger Landart nach benennet, denn die Muscateller, Schmaltzbirn, und andere den Preiß. Von Kirschen hat man süße, saure, weisse, rothe, schwartze, wie auch Weichsel- und Hertzkirschen, die andern Gattungen von Obst-Bäumen als Abricosen, Pfirsig, Zwetschgen, Welsche und Haselnüsse nicht zu gedencken. Nebst welchen man auch noch hin und wieder an verschiedenen Orten Castanien, Mandeln, und Maulbeerbäume antrifft. Es wissen aber die Einwohner ihr Obst wohl zu nutzen, indem sie nicht alleine aus Aepffel und Birn gute Schnitzen und Hutzeln machen, sondern auch aus den Zwetschgen und Birn ein Muß kochen, das man Latwerge nennet, so mit großen Nutzen gespeiset wird, wie denn auch eine große Menge Zwetschgen gedörret und zum Verkauff hin und wieder verführet werden. Es ist auch der aus Aepffeln und Birn gepreßte Most nicht zu vergessen, welcher offtmahls, wenn er einige Jahre alt worden vor Traubenwein kan getruncken werden. Unsere Wetterau hat zwar verschiedene Hügel und Wälder, hingegen aber auch die herrlichsten Thäler, und vortrefflichste fruchtbarste Ebenen und Gegenden, so mit Aeckern, Feldern und Wiesen ausgefüllet sind, die so denn mit vielen lustigen durchlauffenden Flüssen und Bächen befeuchtet, die Wälder mit allerhand Wildpret und Geflügel angefüllet, die Wiesen und Auen mit vielen Heerden Vieh besetzet, und die Flüsse mit mancherley Fischen und schmackhafften Krebsen gesegnet sind. Insonderheit wird der Ackerbau in diesen Lande durchgehends am stärcksten und besten getrieben, daß also, wenn Gott der Herr die Erndte segnet, in fruchtbaren Jahren wohl Acht- bis zehnfältig kan eingesammlet werden. Wie dann überhaupt Korn, Waitzen, Gersten und Haber aller Orten gerne wächset, absonderlich wird der Waitzen wegen des fetten Erdreichs in großer Menge gezogen; ingleichen findet man aller Orten im Felde Hirsen, Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, Heydekorn und andere Hülsen-Früchte mehr. Auch sind die vor Menschen und Vieh so vortrefflich nutzbare Cartouffeln nicht zu vergessen. Der gütige Schöpffer hat auch die gesegnete Wetterau mit einer vortrefflichen Vieh-Zucht vor andern Landen begnadiget, denn man siehet aller Orten, und bey einem jeden Dorfe die Ochsen, Kühe, Schaafe und Ziegen bey zahlreichen Heerden auf der Weyde gehen. Unangesehen aber, daß man in diesem Lande auch Pferde hat, so wollen jedoch solche zum Ackerbau nicht zureichen, sondern es werden an deren statt ein großer Theil verschnittener Ochsen, auch wohl viel Kühe zu solcher Arbeit gebrauchet. Welches Vieh denn auch durchgehends von den grünen Wiesen und Auen, das lieblichste Gras, und wohlrichende Heu und Krummet genieſſet, dafür sie ihren Eigenthums-Herren, mit guter Milch zinsen, davon hernach Butter und Käse zubereitet werden. Des vielen Feder-Viehes als der welschen Hahnen, Gänse, Enten, Hüner und Tauben nicht zu gedencken, als welches täglich in die Städte zu Marck-

te getragen wird: Nebst allen diesen vortrefflichen Gaben, damit Gott die Wetterau vor andern Gegenden gesegnet, so findet man auch hin und wieder die schönsten und angenehmsten Weinberge, so einen köstlichen Tranck darreichen, davon absonderlich die berühmtesten in der Grafschafft Hanau, bey Bergen, und im Freygericht bey Herstein zu finden, wie denn derjenige Wein, so um Franckfurt herum, ingleichen zu Gelnhausen und Büdingen, in Epsteinerländgen, bey Friedberg, Wetzlar und vielen andern Orten mehr wächset, ebenfals nicht zu verachten ist, jedoch bringet das benachbarte Rheingau ohnstreitig das edelste Getränckе hervor. Ueber dieses wird in der Wetterau an vielen Orten auch ziemlich gut Bier gebrauet, als vornemlich zu Franckfurt, Homburg an der Höhe, da jederzeit das Weißbier in Ruf gewesen, zu Butzbach, Gießen, Hohenweisel, Laubach, Nidda, Grünberg, und vielen andern Orten mehr. Es werden anbey in diesem Lande auch sehr viele gesunde Sauerbrunnen angetroffen, vornemlich zu Staden, Nocarben, Oberroßbach, Hohenweisel, Gambach, Hain, ingleichen bey Grunau, Vilbel und dergleichen mehr: Derjenigen zu geschweigen, so hinter der Höhe in der Grafschafft Catzenelnbogen und im Solmischen sich befinden, wovon die vornehmsten zu Langenschwalbach, Selters und Ems, ferner bey Rastett, Holtzhausen, Schwalheim, Biskirchen ꝛc. ꝛc. anzutreffen. Ueber dieses giebt es auch verschiedene vortreffliche Saltzsoden in der Wetterau, davon absonderlich diejenige zu Nauheim bey Friedberg im Hanauischen, die ergiebichste und einträglichste, und die zu Soden zwey Stunden von Franckfurt; andere befinden sich zu Nidda, Wisselsheim und Orb, welche Soden nicht allein die gantze umliegende Gegend gnugsam versorgen, sondern es wird auch der Ueberfluß in weit entlegene Länder verführet.

Es durchwässern die Wetterau verschiedene nahmhaffte und fischreiche Flüsse, als der Mayn, so sie zwar nur an der einen Seite berühret, dann die Lahn, die Nidda, die Kinzig, die Wetter, die Nidder und die Horlof, nebst welchen es noch viele kleinere Bäche giebt, so sich in die jetzberührten grössere ergiessen. Alle diese Flüsse liefern gute Fische, als Krassen, Koben, Jelitzen, Forellen, Grundeln und Krebse.

Ueberhaupt herrschet eine sehr gesunde Lufft in diesem Lande und wird bey nahe völlig von dem Gebürge, nemlich dem Feldberg und dem Vogelsberg eingeschlossen. Der Feldberg sonst insgemein die Höhe, und von Tacito Mons Faunus genannt, ist ein sehr großes und hohes Gebürge, so sich vom Rhein her aus der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen erhebet, bey Wisbaden hergehet, an der eigentlichen Wetterau herstreichet, und sich bis ins Hessenland hineinziehet, dahero ihn auch einige vor einen Theil des in der obern Grafschafft Catzenelnbogen oder in der Landgrafschafft Hessen-Darmstadt befindlichen hohen Malchenbergs halten wollen. Auf diesem Feldberge, so zum gröSten Theil mit vielen Holtzungen bewachsen, sollen der gemeinen Sage nach die Könige der alten Catten oder Hessen ihre Residentz gehabt haben, wie denn eine gewisse Gegend darauf und in solcher ein altes Gemäuer von einem ehemaligen Schloß noch den Nahmen des Altkönigs führet, von welchem die Einwohner viele fabelhaffte Sachen erzehlen. Es hat auf diesem Feldberge, welches Höhe sich niemand, dem bloßen Ansehen nach einbilden kan, einen über alle maßen schönen und angenehmen Prospect, sonderlich, wenn man von der Gegend der Stadt Kronenburg hinauf steiget, denn man kan bey hellen Wetter von demselben wohl in zehen Herren Länder sehen und bis gegen Franckfurt, Hanau, Darmstadt, Wermis, Oppenheim, Maynz, nebst dem Camberger und Limburger Grund, mit dem Gesicht hinreichen. Ueber dieses Berges Rücken, streichet der bekannte Römische Polgraben, und nebst allerhand rothen und schwartzen Wildpret, lassen sich zu Zeiten auch Adler darauf sehen. Unterhalb dem Berge werden verschiedene Römische Monumenta und Aufschrifften gefunden. Der Vogelsberg, Lat. Mons Avis, ist auch ein sehr hohes, langes, dabey kaltes Gebürge, so sich in der Darmstädtischen Grafschafft Nidda und in dessen Amte Ulrichstein befindet. Er streichet erstlich vom Morgen gegen Abend und ferner von Mitternacht gegen Mittag also, daß er gar wohl ein Stück des gedachten Feldbergs zu seyn scheinet. Auf diesem Berge lieget der Oberwald, darinnen es viele gefährliche Brüche hat. Die oberste Spitze heisset die Feldkröcker Höhe, auf welcher man offtermahls, wie auch in denen umliegenden Thälern, wegen der Höhe und Kälte, gegen Pfingsten hin, noch Schnee liegen siehet. Von diesem Berge wird die gantze Gegend der Vogelsberg, und die Einwohner die Vogelsberger genennet.

Endlich so ist noch zu mercken, daß die Südliche Wetterau zum Ober-Rheinischen Kreise, hingegen die Nordliche Wetterau oder der sogenannte Westerwald zum Westphälischen Kreise gehöre.

Es sind einige, welche die Wetterau zum alten West-Thüringen rechnen, unter denselben ist auch Caspar Abel in dem ersten Theile seiner Sächsisch- und Deutschen Alterthümer, wenn er p. 453 von den alten Grentzen des Landes Thüringen handelt, so läst er sich also vernehmen: „worzu, auch der Westerwald und die Wetterau gehöret;„ welcher Meynung auch der Herr Rath und Archivarius Zollmann ist, wie solches auf seiner gezeichneten Charte von der Grafschafft Hanau zu ersehen. Wohingegen Joh. Adam Bernhard in seinen Antiquitatibus Wetteraviæ, c. 13 p. 90. diese Meynung wiederleget. Die Special-Land-Charte, so Gerard Valck von der Wetterau gestochen hat, giebt von dem Bezirck der Wetterau gute Nachricht. Siehe auch Allgemeine Chronicke, Band IX, p. 821. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 403. Melissantes Geographie, Theil I, p. 963;

Voll-

Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon; Denckwürdige Geschichte des Erzhauses Oesterreich T. II, p. 348; Eckards Franc. Oriental. T. I, p. 590. und T. II, p. 315. 674 und 789; Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. II, p. 309 und 393; Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 120; Zeillers Beschreibung der X Kreise des Heil. Römischen Reichs p. 864; Ludwigs Reliquiæ Manuscriptorum T. II, p. 128. Cellarii neue Geographie p. 468; Müllers kleiner Atlas Theil I, p. 324; Falckensteins Thüringische Chronicke Theil I, p. 148; Baudrands Lexicon Geographicum T. II, p. 320 und 478. Bürgermeisters Graven- und Ritter-Saal p. 73. 331. u. ff. Lucä Fürsten-Saal p. 245. u. ff. Junckers Geographie der mittlern Zeiten p. 238 und 292; und den Wetterauischen Geographum Franckfurt am Mayn 1747 in 8.

Wetteraug, Landschafft, siehe Wetterau.

WETTERAVIA, Landschafft, s. Wetterau.

WETTERAVIÆ COMITATUS, siehe Wetterau.

WETTERAVICORUM COMITUM SCAMNUM, oder die Wetterauische Grafen Banck, siehe Banck, im III Bande, p. 311. Reichs-Tag in Deutschland, im XXXI Bande, p. 175. u. ff. und Wetterau.

Wetterauische Banck, siehe Banck, im III Bande, p. 311; Reichs-Tag in Deutschland, im XXXI Bande, p. 175. u. ff. und Wetterau.

Wetterauische Grafen-Banck, siehe Banck, im III Bande, p 311. Reichs-Tag in Deutschland, im XXXI Bande, p. 175. u. ff. und Wetterau.

Wetteraw, Landschafft, siehe Wetterau.

Wetter bleibet nicht in seinem Zuge; oder die Wetter wechseln sich, heißt auf Bergwercken, wenn sie entweder zum Stollen einfallen, und zum Schachte wieder hinaus ziehen; oder zum Schachte hinein fallen, und zum Stollen hinaus ziehen; sie richten sich nach der Tage-Lufft, wenn es kalt oder warm ist; denn bey kalter oder frischer Lufft fallen sie an niedrigen Orten, als auf Stöllen und niedrigen Schächten ein, und ziehen an den höchsten Orten wieder aus. Bey warmen Wetter aber geschichet das Widerspiel. Berginform. P. II, fol. 108. Bergbauspieg. c. 25. §. 17. imgleichen post. ind. lic. W.

Wetter bringen, heißt auf Bergwercken wenn Wasser vor Ort seyn und selbige Schächte und Stollen machen.

Wetterburg, ein Flecken, Schloß und Amt im Fürstenthum Waldeck, eine Stunde von Arolsen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Hübners vollständige Geographie Th. III, p. 413

Wetter-Dach, dergleichen pfleget man an den Häusern hier und dar, sonderlich über die Oeffnungen der Thüren und Gewölben anzu machen, um die hefftigen Schlag-Regen, wi nicht weniger andere stürmische Witterung abzu halten, daß sie daselbst nicht verdrießlich faller und Schaden verursachen. Insgemein wird dasselbe nur von Brettern, jedoch gar proportionirlich zusammen genagelt, und sind sie ihrer Figur nach unterschieden. Einige sind nur auf einer Seite, einige von zwey Seiten, noch andere von vier Seiten abhangend, von welchen Arten weiter siehe den Artickel: Dach im VII Bande, p. 7. Uebrigens siehe auch den Artickel: *Suggrunda*, im XL Bande, p. 1790.

Wetter-Dach (überhängendes) siehe *Projectum*, im XXIX Bande, p. 785. wie auch *Servitus protegendi*, im XXXVII Bande, p. 513 u. f.

Wettereiba, Landschafft, siehe Wetterau.

Wetter zur Entschuldigung vorwenden, siehe Witterung und Ehehafften, im VIII Bande, p. 341.

Wettereuwe, Landschafft, siehe Wetterau.

Wetterfänge, siehe Windfänge.

Wetter-Fahne, nennet man das Instrument, wodurch die Gegend erfahren werden kan, da der Wind herkommt, welches seinen gar guten Nutzen hat, weil man öffters aus der Gegend des Windes, das darauf folgende Wetter vermuthlich schliessen, auch sonsten, in Ansehung der Gesundheit, nicht geringen Vortheil davon haben kan. Es bestehet diese Maschine, nach der gemeinen Art, aus einer eisernen langen Stange, welche unten am Forste und an der Spitze eines Daches befestiget. Um den obern Theil dieser Stange beweget sich eine blecherne Tafel, die nach gewisser Forme geschnitten, in zweyen sonderlich daran befestigten Hülsen, von welcher Tafel eben diese Maschine, dieweil sie mit der Figur einer Fahne übereinkömmt, oder, weil sie sich wie eine Fahne so leichte von dem Winde bewegen lässet, eine Wetter-Fahne genennet wird. Bey denen Alten pflegte man gemeiniglich die Figur eines Hahnen, als ein Bild der Wachsamkeit zu gebrauchen, welcher sich mit dem Kopffe allezeit nach der Gegend drehet, wo der Wind herwehet; oder man erwählte darzu die Bilder der Engel, der Sterne, des Monden, der Sonne, der Syrenen und so ferner. Weil aber der gröste und gemeinste Fehler der ordentlichen Wind-Fahnen darinnen bestehet, daß sie sehr harte gehen, und wohl gar zuletzt stocken, weil der Regen und die feuchte Witterung, welche sich zwischen denen Hülsen und der Stange setzen können, leichte verursachen, daß es zusammen rostet, immassen die unterste Hülse sich auf einen Ansatz unten herum drehet, das Wasser aber, so oben hinein läufft unten nicht durch kan, sondern stehen bleiben muß, folglich, wenn etwa einige Tage eine Windstille, oder der Wind von einerley Gegend beständig wehet, sich beyde Theile feste zusamme setzen, und also in einander rosten können, daß auch wohl der stärckste Wind sie nach diesen wiederum zu lösen, nicht vermögend; also hat diesen Fehler der wohlbekannte Mechanicus, Jacob Leupold, dadurch zu verbessern gesuchet, indem er über die gantze Stange oder Spindel aussen eine Hülse gemacht, welche oben geschlossen, und daselbst auf einer harten stählernen Spitze laufft, dahero keine Nässe hineinkommen, und folglich auch kein Rost sich darinnen ansetzen kan; welche Verbesserung in der That nicht nur dem gewöhnlichen Stocken abgeholffen, sondern auch viel

zu der Schnelligkeit der Maschine beyträget. Wie im übrigen dieselbe dergestalt einzurichten, daß sie zugleich an einer Tafel, die genauesten Gegenden des Windes, mittelst eines Zeichers angiebt, und solche Tafel entweder in einem Zimmer oben an der Decke, oder an einer Wand, oder auch aussen an einer Mauer, und wo man sie hin verlanget, gleichwie eine Sonnen-Uhr-Tafel anzumachen, solches beschreibet nur gedachter Leupold in seinem Theatro Statico, p. 299 und 300. gar ausführlich, und erkäret alles durch deutliche beygefügte Figuren. Oeconomisches Lexicon, Leistikows Auszug aus Wolffens Versuchen Th. II, §. 83.

Wetterfeld, ein Dorf in der Wetterau, in der Grafschafft Solms-Laubach, eine halbe Stunde unterhalb Laubach, dritthalbe von Lich und von Hungen. Nicht weit von diesem Dorfe entspringet der Fluß Wetter. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken. *Analectica Hassiaca* Collect. II, p. 394. Wetterauischer Geographus p. 403.

Wetter-Fischgen. Diese hat man hin und wieder in Teichen und Weihern, und sind fast eben der Art wie die Stintze und Ellritzen. Es ist aber ein schmales Fischgen, welches einen breitern Kopff hat, als jene, und sich auch gemeiniglich im Schlamme des Teiches aufhält. Wenn die Teiche zur Zeit des Frühjahres lange zugefroren bleiben, und man hauet Löcher in das Eyß, so kommen sie bald herauf, eines Theils um Lufft zu holen, andern Theils auch wegen ihrer Baichzeit, da sie im Mertz und April streichen, und alsdenn mit Sieben oder engen Hamen häuffig zu fangen. Sie werden hernach mit einer Butter-Brühe zugerichtet, und entweder mit Löffeln, oder doch Bissenweise verzehret, deßwegen sie denn auch von einigen Bißgens-Fischgen, von andern aber Butter-Fischgen genennet werden, der übrigen Nahmen zu geschweigen, welche sie nach dem Unterscheide der Oerter, wo sie gefangen werden, bekommen. So bald man sie aus dem Wasser nimmt, sind sie auch tod; wie sie denn ausser diesem zur Herbstzeit bey den Teich-Fischen auch nicht dauren. So bald sie nur aus dem Schlamme oder Wasser gefangen werden, stehen sie ab. Inmittelst ist es doch ein wohlschmeckendes Fischgen; Und ob es gleich sehr klein ist, so vermehret es sich doch unsäglich starck.

Wetter freye Güter, also nennet man gewisse im Oßnabrückischen gelegene Güter, welche ihren Nahmen von dem Schulden-Hof zu Wetter, dessen Gerichtbarkeit sie unterworffen gewesen, haben. Sie gehöreten vor diesem an das Stifft zu Heerse; Es hat sie aber die Aebtißin von diesem Stifft an Oßnabrück verkaufft. Die vormahligen Grafen von Ravensperg hatten die Gerichtbarkeit darüber, und wurden in dieser Absicht: Edle Voegte, und das Gericht selber die oedle Vogtey genannt. Aber auch solches ist durch einen Vergleich, welchen im Jahre 1674 der damahlige Bischoff zu Oßnabrück Ernst August mit Chur-Fürst Friedrich Wilhelmen von Brandenburg getroffen, an Oßnabrück gekommen. Von diesen Gütern hat Ludolf in Observat. Forens. Obs. 155 einige Nachrichten beygebracht, woraus wir die Beschaffenheit derselben, nebst denen Rechten und Pflichten der Besitzer derselben kürtzlich anführen wollen. 1) Die Wetterfreyen sind, was ihre Person anbetrifft, freye Leute, und können hinziehen, wohin sie wollen, ohne dadurch ihre Freyheiten und Vorzüge zu verlieren, Reuterey-Rechnung vom Jahre 1566. p. 288. bey den Worten: „und „seynd die Güter mit freygen Lüten beset.„ Ingleichen die Hoffsprach von 1590. p. 273. ibi: „Die Hauß-Genossen bitten ein Urtheil, was ein „Mann gewonnen habe, der auf dem Pflicht-„Tag jährlich erscheine und halte? Wird durch „die Zwölffe zu Recht eingebracht, daß dieselbigen „sich mögen wenden in die vier Oerter der Welt, „und des Amts Wetter nicht versagen,„ oder wie es in denen Bekräfftigungen von 1672 und 1730. p. 279 und p. 284. §. 2. heisset: „Wer jährlich aus den Freyen auf dem Pflicht-„Tag erscheinet, derselbe soll sich mögen wenden „und kehren in die vier Oerter der Welt, und „das Amt Wetter nicht verleugnen; es ist ihnen „auch erlaubet, andere Klöster, adeliche und Marckt-„Güter zu besitzen, doch müssen sie in solchem Fall „jährlich vor dem Genuß der Wetterischen Frey-„und Gerechtigkeiten zur Urkund einen Schilling „an das Amt geben;„ Hoffsprach p. 275. „Was „ein Freyer, der auf Kloster-Juncker- oder Marckt-„Gütern sitzet, jährlich zu thun schuldig, darauf „erkannt, seyen schuldig, die solcher Frey- und „Gerechtigkeit geniessen wollen, jährlich zu geben „Urkund einen Schilling, sie sitzen, auf was Gü-„ter sie wollen.„ Besiehe auch die Bekräfftigung p. 280. §. 9. „Wer sich aus dieser Freyheit her-„aus und hinein kauffen will, muß drey Schilling „erlegen. Hoffsprach, p. 274. „Item ferner gefragt, „wann einer in dieser Freyheit ein oder daraus „wolte, was er darum thun soll? darauf erkläret, „daß derselbe drey Schilling ausgeben, davon ein „Schilling dem Amt Meyer, ein Schilling dem „Vogt, und ein Schilling den Zwölff Geschwo-„renen, zukommen solle.„ Besiehe auch die Bekräfftigung, p. 280 und p. 284. §. 6. 2) In Absicht ihrer Güter aber werden sie denen übrigen Eigenbehörigen gleich gehalten, besage des Arrestats von 1716. p. 289. ibi: „Inmassen denn auch beglaubet hierdurch bekundet wird, daß die sogenannte „Wetter-Freyen, (ausser persönlicher Freyheit) ge-„samt ihren Gütern als würckliche Eigenbehörige „nach Ravenbergischen Eigenthums-Recht sich an-„geschicket haben, und darnach gehandelt, und mit „ihnen verfahren worden sey.„ 3) Sie haben ihren jährlichen Gerichts- oder Amts-Tag, welcher der Pflicht-Tag genannt wird. Bekräfftigung p. 279. und p. 284. §. 1. „Daß wir den gewöhnlichen Pflicht-Tag auf unsern Meyer-Hof zu „Wetter jährlich und alle Jahr, wenn sonderlich „keine Verhinderung einfällt; des Dienstags nach „Michaeli halten lassen wollen. Von welchem sie ohne erhebliche Verhinderungen „bey Straffe drey, und bey den Geschwornen „sechs Schilling, nicht ausbleiben dürffen.„ „Hoffsprach, p. 575. Gefragt; wenn einer ausbliebe, und seine Pflicht-Tage nicht hielte, auch

„auch seinen Urkund nicht bezahlete, was der ver„brochen? Darauf eingebracht, wann der Hauß„genossen, einer ungehorsam ausbliebe, oder sich „nicht vernehmen ließ, soll man pfänden auf „drey Schilling; aber so einer von den Geschwor„nen ausbliebe, soll man auf sechs Schilling pfän„den.„ Bekräfftig. §. 12. 4) Sie bezahlen von ihren Gütern einen jährlichen Pacht. Hoffsprach, p. 277. „Vorbehaltlich die gebührliche „Pacht, so sie Uns und Unserm Stifft jährlich zu „geben schuldig, ungeschwächt und unverbrüch„lich.„ Reuterey-Rechnung p. 288. „Geben, „dem Stifft Heerse Jahr öcher besondere Pacht.„ 5) Ein neuer Besitzer muß die Lehn-Waare oder den Weinkauff erlegen. Attestat von 1716 p. 289. „Es wird hiermit der Wahrheit zu Steuer at„testiret, wie sich so wohl in denen bey hiesiger „Königlichen Cammer vorhandenen Reuterey„Rechnungen und sonstigen Urkunden des Amts „Ravensberg befinde, daß die an das Stifft Oß„nabrück 1664 cedirte Wetter-Freyen, so offt „solche Städte mit neuen Colonis, mann- oder „weiblichen Geschlechts besetzet werden, dieselbe „in Ein- und Auffahrts-Gelder oder Wein-Kauff „= = = an das Amt Ravensberg allemahl bezah„let haben, und solche Gelder in gedachten Rech„nungen unter einer besondern Rubrique berech„net seye.„ Gleicher Weise musten sie auch einer neuerwählten Aebtißin zwantzig Reichs-Thaler zur Erkennung oder Recognition verehren. Hoffsprach p. 277. „Auch in allewege allen „Unsern am Stifft Heerse Nachkommen, neuen „erwehlten und angehenden Aebtißin mit zwan„tzig Thaler Verehrung zuerkennen.„ Dergleichen Verehrung auch in denen Bekräfftigungen, doch ohne Benennung der Summe, wiederholet werden, wenn es zum Beschluß also heisset: „Vorbehaltlich auch Uns, und Unsern Nachkom„men am Stifft Oßnabrück, wann die zur Re„gierung treten, mit einer Verehrung gehorsam„lich, zu erkennen.„ Nicht weniger muß ein Wetterischer Freyer, wenn er sein Kind von dem einen Gut auf das andere bringet, dem Vogt-Herrn etwas erlegen. Hoffsprach, p. 273. „Wann ein Freyer ein Kind von dem einen freyen „Gut auf das andere bringe, was dem Edlen „Vogt-Herrn davon gebühre? Darauf durch „die Zwölffe zu Recht eingebracht, man seye schul„dig dem Vogt, so der Vogt-Herr in Dero Zeit „zu Buer haben werde, zu geben ein Sartuches „Wammes, oder einen Thaler davor.„ Bekräfftig. §. 4. 6) Sie müssen dem Edlen Vogt-Herrn zwey Tage frohnen. Hoffsprach, p. 273. ibi. „Daß man schuldig seye dem Edlen Vogt„Herrn zwey Dienste zu thun, einen bey Graß, „und einen bey Stroh, bey Sonnen ein und aus.„ Bekräfftig. §. 3. Daß sie aber dem Guts-Herrn annoch zu mehrern ordentlichen und ausserordentlichen Diensten verpflichtet seyn müssen, ist zu schliessen aus der Urkunde von 1664. p. 290, in welcher dem von Hammerstein einige Wetteri„sche Freye mit aller Zugehör, Recht und Ge„rechtigkeiten, an Eigenthum, Pfächten, Schul„den, Weinkauffen, Ordinarii, und Extraordi„narii-Diensten, Urkunden ꝛc. abgetreten werden. 7) Sie müssen ihrem Landes-Herrn einen Tag die Folge leisten. Hoffsprach, p. 274. „Her„ner gefragt, wenn der Landes-Herr, als Bischoff „zu Oßnabrück, in Noth käme, wie weit ihm „dieselbige zu folgen schuldig? Darauf zu Recht „durch die zwölff Geschworne erkläret, seyen schul„dig Hochermeldem Fürsten dem Bischoff in „Noth-Sache zu folgen einen Tag bey Sonnen„schein aus und zu Hauß.„ Bekräfftig. §. 8. „Wenn wir als der Landes-Fürst es nöthig ha„ben solten, Uns die Freyen zu folgen schuldig seyn „einen Tag.„ 8) Bey dem Absterben eines gebohrnen Wetter-Freyen ist dem Herrn sein oberstes Kleid verfallen; bey einem andern aber muß ein Schilling zur Urkunde gegeben werden. Hoffsprach, p. 274. Wann einer von dem freyen „Gut verstirbt, was der Hochwürdigen Frauen „zu Heerse oder ihren Castellanen davon zu kom„me? Durch die Zwölffe darauf eingebracht, es „komme davon der Hochwürdigen Frauen zu „das oberste Kleid, es sey Mann oder Frau, und „muste dasselbe in diesen Amt-Hoff auf den „Pflicht-Tag gebracht werden.„ (In denen beyden Bekräfftigungen wird §. 5. noch hinzugefüget: „Oder sonst durch dessen Werth redi„miret und bezahlet werden) Von denen, so in „Rechten gebohren; aber die nicht darinnen ge„bohren, sollen Ihrer Gnaden einen Schilling „zur Urkunde geben.„ Unterlässet der Erbe, dieses Kleid auf den Pflicht-Tag, den Hoff zu bringen; so wird aus des verstorbenen Gütern doppelt so viel weggepfändet. Hoffsprach, p. 77. „Wann einer verstürbe binnen Jahr und Tag, „und das oberste Kleid auf diesem Pflicht-Tag „in diesen Hoff nicht bracht, was der verbrochen „habe? darauf die Zwölffe zu Recht eingebracht, „da solches geschehen, daß man alsdenn in die „Güter taste, würge, und doppelt so viel daraus „nehme, als das oberste Kleid ist.„ Bekräfftig. §. 19. 9) Sie können, wenn sie Alters und Schwachheit halber ihr Gut nicht mehr verwalten können, solches an ihre Erben abtreten, und sich einen Theil davon zum Auszug oder Unterhalt vorbehalten. Hoffsprach, p. 276. „Ist „gefraget und um ein Urtheil zu Recht gebeten, „wann einer aus den Haußgenossen sein Er„be und Gut aus Noth oder sonsten sei„nem Erbe überlieffe, was er auf der „Wehr lassen solle? Darauf zu Recht durch die „zwölff Geschworne einbracht, derselbe sey schul„dig, in seinem Abzug bey der Wehr zu lassen „einen Wagen und Pflug, Boden und Reiff, und „so der Alten zwey, mögen das halbe Gut abzie„hen; so aber der alte Mann einer„ (in denen Bekräfftigungen heisset es §. 14. „Da aber „der Alte nur einer) „den vierten Theil und nach „Gelegenheit der Güter, und wolte sich ein jeder „nach der Billigkeit wohl richten.„ 10) Doch dürffen sie von denen Gütern selbst nichts ohne Herrschafftliche Erlaubnis veräussern, oder verpfänden, es müste denn diß letztere wegen einer geringen Summe geschehen. Hoffsprach p. 276. „Wann einer der Fregen seiner Nothdurfft nach „nöthig, etwas von den Gütern zu versetzen, zu „verkauffen, oder zu verpfänden, ob er dasselbe „mächtig seyn würde, oder nicht? Darauf durch „die Zwölffe nach gehabten Bedencken eingebracht,

„wann für fälle, daß einem freyen etwas nöthig, „daß alsdenn derselbe sich bey dem Amtmann zu „Ravensberg an statt des Edlen Vogt-Herrn ver„fügen solle, ihme seine Noth entdecken, und darauf „Erlaubniß bitten, sonsten ohne sein Vorwissen und „Vollbetung soll es nicht geschehen, es sey dann um „allzu geringe zuthunde.„ In denen **Bekräfftigungen** §. 15. wird noch hinzugefüget: „Es sey dann um ein gar geringes, aber nicht von „dem Gut zu verkauffen.„ Dann die Versplitterung der Güter ist ihnen gäntzlich untersaget. **Reutherey-Rechnung von 1666. p. 288.** ibi: „Und meines gnädigen Herrn Vogt to „Wetter ist von seiner Fürstlichen Gnaden we„gen pflichtig, Auffsicht to hebben, dat sie nicht „versplittert noch verwöstet werden.„ 11) Wann sie dieses Verbots ungeachtet ihre Güter versetzen, veräussern, oder verwüsten, so scheinet es zwar, daß sie solche dadurch nicht verwürcken, sondern wegen ihres Frevels sonsten gestrafft werden. Denn so lauten die Worte in der **Hoffsprach** p. 276.„ Noch ein Urtheil wegen des „Edlen Vogt-Herrn gefragt, so ein freyer Mann „wäre, der sein Gut unnütz zubringen, versetzen, „verpfänden, oder umhauen wolle, wie man es „damit halten solle?„ Und in denen **Bekräfftigungen** §. 16.„ Daferne aber ein freyer Mann „wäre, der sein Gut unnütz zu bringen wolte, den„selben wollen wir in gebührende Straffe nehmen.„ Allein es erhellet so viel aus denen Worten, wolle und wolte, als auch hauptsächlich aus den **Zeugnis von 1681. p. 290.** Daß dieses nur von denen zu erklären sey, die solches Unternehmen entweder noch nicht völlig zur Würcklichkeit gebracht, oder doch dadurch dem Gute oder dem Herrn keinen sonderlichen Schaden zugefüget haben. Die Worte dieses Zeugnisses sind folgende: „Es wird hiermit der Wahrheit „zu Steuer attestiret, und kund gemacht, daß die „so genannte Ravensbergische Freyen Güter in „Stifft Oßnabrück belegen, als prædia colonaria, „gleich andern Gutsherrlichen der Erb-Meyerstätischen Gütern den Aeusserungen unterworffen „und keinesweges davon befreyet seyn, daher auch „denen Dominis directis zustehet, mit Landüblichen Discußionen zu verfahren, wenn die Güter „deterioriret, verschuldet, versetzet und ohne Consens veralienirt werden.„ Womit auch das vorher bey n. 2. angeführte Attestat überein kommt, in welchem zum Beschlusse annoch hinzugefüget wird: „Da ihnen dann alle und jede Alienationes und Onerirung der Güter, Contrahirung „fremder Schulden, und all dasjenige verbotten „gewesen ist, was sonsten bey andern eigenbehörigen Stätten in solchen Fällen attendiret und „conserviret worden.„ 12) Ueber ihre bewegliche Güter aber können sie nach ihrem Gefallen letzten Willens Verfügungen machen. **Hoffsprach** p. 274. „Dieweil einer so viel Macht „habe, daß er die Hand über den Bett-Posten „strecken könne, mag er sein heblich Gut hinwenden und geben, wo es ihm beliebe, in Gegenwärtigkeit des Amts-Meyers, und zweyer von denen Geschwornen, oder durch zwey fromme „Männer, doch ohnschädlich dem Erb-Gut, und „wolten sich versehen, es würde ein jeder seinen „Freunden dasselbe nicht entwenden.„ In denen **Bekräfftigungen** §. 7. ist an statt heblich Gut, Hauß-Gut, gesetzet. **Hermanns Juristisches Lex. II Th. p. 920 u. ff.**

Wetter freye Leute siehe, **Wetterfreye Güter.**

Wettergläser, werden von denen Deutschen ohne Unterscheid diejenigen Instrumente genennet, welche sowohl die Veränderung der Lufft nach der Wärme und Kälte; als auch die Schwere der Lufft, und folglich den Abwechsel der Witterung andeuten. Solchergestalt begreiffet dieser Nahme zweyerley Arten von Instrumenten, die in anderen Sprachen mit besonderen Nahmen unterschieden werden. Das erste wird ein *Barometrum* oder besser *Baroscopium*, Fr. *Barometre*, genennet, und dienet die Schwere und Leichte, oder auch die Dehnung der Lufft anzuzeigen, von welcher ersten Gattung siehe den Artickel: *Barometrum*, im III Bande, p. 496 u. ff. Die zweyte Gattung heisset *Thermoscopium* (gemeiniglich *Thermometrum*, Frantz. *Thermometre*, aber nicht accurat, siehe den Artickel: **Thermometer**, im XLIII Bande, p. 1235) und ist ein Instrument, dadurch man die Abwechslungen der Wärme und Kälte der Lufft zu erkennen suchet. Von dieser letztern Art der Wettergläser wird hier gehandelt. Die ältesten solcher Wettergläser, oder Thermoscopia verrichten das ihrige durch die Lufft, welche an dem Instrumente oben in einem Kugelrunden Glase eingeschlossen, aus welchem ein langes dünnes gläsernes Rohr herunter gehet, so sich unten etwas in die Höhe bieget, und auch am untern Ende eine gläserne Kugel hat, worinnen ein gefärbtes Wasser. Wenn nun die Lufft, welche, wie gedacht, in dem obern Glase eingeschlossen ist, sich durch die Wärme ausdehnet, so stösset sie das gefärbte Wasser, welches zugleich in dem Rohr befindlich, nieder; wenn sie sich aber durch die Kälte zusammen ziehet, so steiget das Wasser in der Röhre in die Höhe. Unerachtet aber diese Wettergläser, wovon der Artickel: **Wettergläser**, (**Holländische**) mit mehrerm nachzusehen, über die massen gebräuchlich sind, so hat man doch nach diesem, als man hinter die Schwere der Lufft gekommen, auf andere Arten gedacht, und befunden, daß das Wasser auch in die Röhre steigen könne, wenn die Lufft schwerer werde, und hingegen etwas fallen müsse, wenn sie leichter werde. Es haben aber die Academici zu Florentz angefangen, die Kugeln mit einem gefärbten Spiritu Vini zu füllen, und die Röhre oben zuzuschmeltzen, wovon der Artickel: **Wettergläser**, (**Florentinische**) nachzulesen. Es sind noch mehrere Arten von Thermoscopiis von den Gelehrten erfunden worden, davon zu sehen **Keylers** Dissert. de aëre c. 7. **Sturm** in Collegio experimentali; **du Hamel** de corporum affectionibus L. I, c. 4. n. 14. **Dalence** in Traite des thermometres; **Schmid** in Diss. de thermometris (Jena 1684) darinnen er die neuen Arten des Ortens von **Guericke**, Johann Christoph **Sturms**, Athanasius **Kirchers** beschrieben, anderer zu geschweigen, welche **Pasche** de inventis nov-antiquis c. 7 §. 25 anführet.

Von

Von dem ersten Erfinder der Wettergläser, oder Thermoscopiorum, sind die Gedancken bey den Gelehrten ungleich. Wenn man dem Robert Fludd nachgehen wolte, so müste man sagen, daß dieselben schon vor viel hundert Jahren wären bekannt gewesen: denn in seiner Philosophia Mosaica L. I, c. 2, hat er ein Thermoscopium in Kupffer stechen lassen, und giebt zugleich für, er habe davon den Abriß in einem alten geschriebenen Codice, der wenigstens 500 Jahr alt gewesen, gefunden, und daher Gelegenheit genommen, sich dieses Instruments zu bedienen, und diesem giebt Pasche de inventis nov-antiquis p. 624. Beyfall. Andere geben für den Urheber derselben den Cornelius Drebbel einen Holländer, aus, welches auch die gemeinste und wahrhaffteste Meynung ist; wiewohl die Engelländer diese Erfindung dem gedachten Flud zuschreiben. Man lese Wolffs Versuche II Th. c. 5. Becher giebt in seiner närrischen Weisheit P. I, n. 45 p. 87, ausser den schon angezeigten Gebrauch noch einen zweyfachen Nutzen der Wettergläser oder Thermoscopiorum an, welchen die Naturkundigen vor ihm noch nicht gewust hätten.

Zu Paris ist 1722 heraus gekommen *theorie de nouveaux thermometres & de nouveaux barometres de toutes sortes de grandeurs* ꝛc. Davon man in dem *Journal des Scavans* 1723 Febr. p. 181 eine Nachricht findet. Thümmig hat eine merckwürdige Abhandlung von dem Fall des Liquoris im Thermometro von der Wärme, aufgesetzet, die in dessen Merckwürdigsten Begebenheiten in der Natur p. 76 u. ff. befindlich. Im Jahr 1731 hat man zu Leyden tentamina experimentorum naturalium, captorum in academia del cimento ꝛc. aus dem Italiänischen ins Lateinische übersetzet, heraus gegeben, dazu Musschenbroeck Anmerckungen gemacht. In dem ersten Theile dieses Wercks wird auch von den Thermometris gehandelt. Desgleichen hat auch Herr Johann Georg Leutmann zu Wittenberg Instrumenta Meteorognosiæ inservientia, oder Werckzeuge, die Beschaffenheit der Lufft zu erkennen, 1725 in 8 mit Kupffern herausgegeben, worinnen er auch von Thermoscopiis handelt und dieselben beschreibet.

Da auch die gemeinen Thermometra dazu nicht dienen, daß man die Grade der Wärme und Kälte an zwey entlegnen Orten mit einander vergleichen könne, so hat der Herr von Reaumur in einer 1730 und den Memories der Academie des Sciences befindlichen Dissertation gezeiget, wie man solche Thermometra verfertigen könne, vermittelst deren einer, welcher zu Rom die Grade der Kälte und Wärme observiret, und der andere, so zu Paris dergleichen thut, eine Vergleichung anstellen könne: und weil Thermometra nach des Herrn von Reaumur Erfindung lang sind, als hat sie der Abt Nollet ins kleine gebracht, daß sie mit den grössern in Proportion stehen, und vor jenen den Vorzug deswegen haben, weil sie mit gleicher Richtigkeit und gröβrer Geschwindigkeit die Abwechslung der Kälte und Wärme bemercken, wovon seine Schrifft: Explication des Principes etabilis par Monsieur de Reaumur pour la construction des Thermometres dont les degres soient comparables, umständlicher handelt. Gelehr. Neuigk. Schlesiens des Jahrs 1739 p. 20 u. f. Man sehe auch die Curieuse Kunst- und Werck-Schule I Th. p. 503 u. ff.

Wettergläser, (correspondirende) Lat. *Thermoscopia* oder *Thermometra Concordantia* oder *correspondentia*, sind, welche bey einerley Wärme auch einerley Grad derselben weisen. Sie werden folgender massen zugerichtet: 1) füllet man verschiedene Röhren, sie mögen von gleicher oder ungleicher Weite seyn mit einem Spiritu an; 2) setzet man sie alle in scharff-gesaltzenen Schnee oder zerschabetes Eiß, und notiret in allen, wie hoch der Liquor nach einigen Stunden stehet; 3) bringet man sie in gelinde Wärme, und giebt Acht auf alle Grade der Wärme, welche der Spiritus in allen zugleicher Zeit erreichet, und schreibet bey diese einerley Zahlen. Dergleichen correspondirende Wettergläser hat ehemahls ein Dantziger Nahmens Daniel Gabriel Fahrenheit, (der, nachdem er mit der Handlung unglücklich gewesen, durch Verfertigung der Wettergläser seinen Unterhalt gesuchet) sehr wohl zugerichtet, wie davon in den *Actis Eruditorum* 1714 p. 380 u. f. erzehlet wird. Der Herr Baron von Wolff im II Theile seiner nützlichen Versuche p. 182 u. f. erzehlet, daß er von gemeldeten Fahrenheit zwey kleine Wettergläser erhalten, die beständig übereinstimmen. Sie haben an statt der Kugeln, Cylinder, und sind mit blaugefärbten Spiritu vini gefüllet. Weil die Gläser nicht völlig gleich groß: so vermuthet er, daß sie dadurch gleichstimmig gemachet, weil die Krafft des Spiritus sich auszubreiten entweder in dem einen vermindert, oder in dem andern vergröβert worden, so lange bis sie in beyden gleich starck worden. Da nun der Spiritus blau gefärbet war und der Herr Baron von Wolff erfuhr, daß er dergleichen Farbe bekomme, wenn man ihn mit Floribus Veneris tingiret, hiernächst spirit. Sal. Ammon. hinzuthut, und daß durch denselben Spiritum der Spiritus vini an seiner Krafft geschwächet werde: so gerieth der Herr Baron von Wolff auf die Gedancken, daß der gantze Kunst-Griff vielleicht darinnen beruhe; daß Fahrenheit durch den spirit. Sal. Ammon. diese Gleichheit seinen Thermometern zuwege bringe. In der Auflage, die 1727 herauskommen, hat er andere Gedancken hievon. Er schreibet nemlich auf der 187 sten Seite, daß er einen Cylinder von gleicher Gröβe mit einem Thermometer, das die Gestalt des Fahrenheitischen hatte, machen, und eben also füllen lassen, und da der Spiritus hierin etwas schneller stieg, ließ er durch schmeltzen etwas abnehmen, bis er mit dem ersten völlig einstimmte; und daher meynet er, daß Fahrenheit auf gleiche Weise durch Versuchen die Sache gefunden. Die Flores Veneris drucket Herr Wolff mit dem Messer entzwey, bis sie zu Pulver werden; dieses Pulver thut er in den Spiritum Vini, und rühret ihn so lange, bis er davon gantz grünlicht wird. Endlich giesset er so viel von dem Spiritu Salis Am-

Ammon. dazu, bis die Farbe so blau wird, als er es verlanget, und damit er klar werde, filtrirt er ihn. Damit man diese Wettergläser, weil sie sehr enge sind, leichtlich füllen könne: so wird das Ende des Cylinders in ein spitziges Röhrlein gezogen, welches unten offen ist. Weil nun anfänglich die Röhre zu öberst auch offen ist: so darff man nur den Cylinder so weit in den Spiritum eintauchen, als man ihn haben will, oder man sauget ihn hinein. Alsdenn verstopffet man das oberste Loch mit dem Finger und schmeltzet das unterste Löchlein zu. Welcher Handgriff auch bey andern Wettergläsern nützlich zu gebrauchen. Endlich wird noch erinnert, daß man das Gestelle an dem Orte, wo die Kugel hinkommt, ausschneidet: Damit sie an beyden Seiten freye Lufft haben möge, und daher der Spiritus die Wärme desto leher annehmen könne. Zu den correspondirenden Wettergläsern gehören auch die Englischen, welche Franciscus Haucksbey bereitet hat, und verschiedentlich aus Engelland überschicket worden, nachdem die Königl. Societät die eigentlichen Ursachen der vielfältigen Veränderungen des Wetters genauer zu untersuchen, durch ihren Secretair, Herrn Jacob Jurin, 1724 die auswärtigen Naturkundiger zu einem nöthigen Beytritt einladen lassen. Wiedeburgs Einleitung zu den Mathematischen Wissenschafften p. 399. Wolffs nützliche Versuche II Th. §. 71 p. 182 u. f. Leistikows Auszüge der Versuche des Herrn Wolffs II Th. p. 55 u. ff.

Wettergläser, (doppelte) Lat. *Barometra* und *Baroscopia composita*, siehe *Barometrum compositum*, im III Bande, p. 505 u. ff.

Wettergläser, (Drebbelianische) siehe Wettergläser (Holländische)

Wettergläser, (einfache) Lat. *Barometra simplicia*, siehe *Barometrum*, im III Bande, p. 496 u. ff.

Wettergläser, (Florentische) Lat. *Thermometra* oder besser *Thermoscopia Florentina*, haben ihren Nahmen von Florentz, weil sie daselbst zuerst bereitet worden. Sturm Coll. cur. p. 51. schreibet, daß sie der Hertzog selbst erfunden habe. Nemlich weil man mit dem Drebbelischen Thermometer nicht auskommen können, so hat man auf andere Materien gedacht, die merckliche Veränderungen von der Wärme und Kälte zu leiden. Derowegen da man gefunden, daß der Spiritus vini, absonderlich wenn er hoch rectificiret worden, sich durch einen mercklich grössern Raum durch die Wärme ausbreitet und durch die Kälte zusammen ziehet; so hat man damit gläserne Kugeln mit engen Röhren gefüllet, dergestalt daß in einem Keller, wo gemäßigte Lufft ist, dergleichen etwa im Anfange des Frühlinges und des Herbstes zu seyn pfleget, die Röhre nur halb voll gewesen, und der übrige Theil leer geblieben, oben aber zugeschmeltzet worden, damit die Lufft von aussen keine Gemeinschafft damit gehabt. Denn so bald es wärmer wird, breitet sich der Spiritus vini weiter aus, und steiget demnach in der Röhre in die Höhe, folgends erkennet man daraus, daß die Lufft wärmer worden. Wird hingegen die Lufft, wo das Wetterglas hänget, kälter; so giebet sich der Spiritus vini wieder zusammen, und gehet daher aus der Röhre in die Kugel, folgends erkennet man daraus, daß die Lufft kälter worden. Es sey AB unten die gläserne Kugel, BC von der Kugel in die Höhe, die Röhre, darinnen der Spiritus steiget und fället. Oben in C ist sie zugeschmeltzet. In D zwischen C und B stehet der Spiritus, wenn es weder warm noch kalt ist, als wie in einem tiefen Keller, oder im Anfange des Frühlinges und Herbstes. Von D bis in C steiget er in heissen Sommer-Tagen. Von D bis in B fället er im kalten Winter. Wenn man ein Wetterglas machen will, so hat man verschiedenes in Acht zu nehmen: Derowegen ist nöthig, daß wir hier noch eines und das andere umständlich errinnern. Man siehet, daß in diesem Wetterglase alles auf die Ausdehnung des Spiritus vini durch die Wärme und seine Zusammenziehung durch die Kälte ankommet. Nun weiset die Erfahrung, daß das Wasser sich viel weniger ausbreitet, durch die Wärme als der Spiritus vini, und daher auch selbst der Spiritus vini weniger Veränderungen von Wärme und Kälte leidet, wenn er wässerig, als wenn er gantz rein ist: demnach ist die erste Sorge, daß man den Spiritus vini gantz rein bekomme. Man muß demnach hoch rectificirten Spiritum vini dazu anschaffen, oder denselben selbst von allem Phlegmate oder Wasser reinigen: wozu man in den Chymischen Büchern Anweisung bekommet. Es ist aber um so viel mehr darauf zu sehen, je geringer die gantze Veränderung ist, welche der Spiritus vini wegen abwechslender Wärme und Kälte der Lufft leidet. Nemlich da sich im Sommer seine Schwere zu der im Winter verhält wie 4 dr. 32 Gr. zu 4 dr. 42 Gr. oder wie 320 zu 330, das ist, wie 32 zu 33; so verhält sich der Raum, den der Spiritus vini im Sommer einnimmet zu dem, welchen er im Winter erfüllet, wie 33 zu 32. Und ist daher der Unterschied nur $\frac{1}{33}$ das ist, der Spiritus vini nimmet im Sommer den drey und dreyßigsten Theil mehr Raum ein als im Winter. Haller hat ein Thermometer, ehe er es zugeschmeltzet, über warmes Wasser und in dasselbe gehalten und gefunden, daß wenn der Spiritus vini anfangen will zu kochen, er sich nicht mehr als $\frac{1}{11}$ ausbreite. Und da der Spiritus vini viel geschwinder anfänget zu sieden als das Wasser, und so bald solches geschiehet, er auf einmahl aus der Kugel durch die Röhre heraus läuft, ehe man sichs versiehet; so kan man solches doch gar leicht verhüten; denn indem er anfangen will zu kochen, kommen einige eintzele Blasen, welche aus der Kugel durch die Röhre aufsteigen. So bald man demnach die erste Blase siehet, muß man ihn aus dem warmen Wasser wegnehmen. Allein weil das Glas sehr heiß worden und in der kalten Lufft springet, muß man es anfangs nicht gleich aus dem warmen gantz wegbringen, sondern eine Weile über den Dampf halten, der aus dem warmen Wasser in die Höhe steiget. Hieraus siehet man auch, was für eine Proportion die Röhre gegen die Kugel haben muß. Weil nemlich der Spiritus vini in der gröst[en]

Kälte

Kälte noch etwas aus der Kugel stehen muß, (denn sonst könnte man in grosser Kälte nicht mehr sehen, ob sie noch ferner zunähme, oder nicht), im heißesten Sommer aber der Spiritus nicht so warm wird, daß er zu kochen anfienge, wenn man ihn nicht in die Sonne setzet, welches nicht geschehen muß; so ist die Röhre groß genug, wenn sie den zwölften Theil der Kugel in sich fasset. Weil dieses was geringes ist, so muß die Rohre sehr enge seyn, damit sie fein lang wird, ehe sie den zwölften Theil des Raumes von der Kugel fassen kan. Unerachtet nun aber hieraus die Proportion der Röhre zu der Kugel erhellet; so siehet man doch noch nicht, wie weit man das Wetterglas füllen soll, wenn man es nicht zu der Zeit füllet, da eine sehr strenge Kälte ist; welche zu erwarten beschwerlich fället. Man kan demnach durch die Kunst eine strenge Kälte erregen, indem man Schnee oder geschabtes Eys zusammen starck saltzet, und die Kugel hineinstellet: denn so kan man so viel Spiritum hineingießen, bis denn etwas über der Kugel stehet. Oder da im Keller eine temperirte Wärme ist, welche das Mittel zwischen der Wärme im heißen Sommer und der Kälte im strengen Winter hält; so darf man das Wetterglas nur im Keller füllen, und es eine Weile daselbst stehen lassen, bis es nicht mehr fället, und alsdenn zusehen, daß der Spiritus die halbe Röhre erfüllet. Will man auch durch eigene Erfahrung gesichert seyn, daß die Röhre nicht zu klein ist; so darf man das Wetterglas, ehe man es zuschmeltzet, nur wie vorhin gemeldet worden, in das warme Wasser bringen und den Spiritus so lange steigen lassen, bis er will anfangen zu kochen. Alle diese Behutsamkeit ist blos bey dem ersten Wetterglase nöthig, welches man machet. Man kan nach diesem andere nachmachen, wenn eines fertig ist, und brauchet es nicht mehr dieser Weitläufftigkeiten. Die bequemste Manier das Wetterglas zu füllen, ist, wenn man ein gläsernes Trichterlein darzu brauchet, welches man in die lange Röhre hinein stecken kan. Es ist auch gut, wenn die Röhre des Trichterleins bis an die Kugel gehet; so ist nicht die geringste Gefahr, daß sich die Röhre verstopfft. Man kan auch durch die Wärme die Lufft aus der Kugel jagen; so steiget der Spiritus Vini selbst hinein. Allein man muß sich alsdenn wohl in acht nehmen, daß der Spiritus nicht zu kalt ist: sonst zerspringet die Kugel. Diese letztere Manier hat man von nöthen, wenn die Röhre sehr enge und in die runde, oder auf andere Art vielfältig gebeuget ist; welches einige zu dem Ende angegeben, damit die Veränderungen in der Wärme und Kälte desto empfindlicher würden. Was endlich die Eintheilung betrifft, so ist die gewöhnlichste diese: Man theilet die Röhre ein in zwey Theile durch den Punct, wo der Spiritus im Keller stehet; oder im Anfange des Frühlings und Herbstes, wenn temperirte Lufft ist, da man weder Wärme noch Kälte fühlet. Von diesem Punct an theilet man ferner sowohl den obern Theil, als den unteren in so viel gleiche Theile, als einem beliebet. Je kleiner diese Theile sind, je genauer kan man die Veränderungen in der Wärme und Kälte der Lufft bestimmen. Aufwärts zählet man die Grade der zunehmenden Wärme; hinabwärts die Grade der anwachsenden Kälte. Wenn demnach der Spiritus über den Punct, wo O stehet, und von beyden Seiten der Anfang zu zählen gemacht wird, hinauf steiget; so saget man, es beginne warm zu werden: steiget er hingegen unter ihn weiter herunter, so spricht man, es beginne kalt zu werden. So lange nun der Spiritus im oberen Theile steiget, so lange nimmet die Wärme zu: fället er aber wieder zurücke, so nimmet die Wärme ab. Wiederum so lange der Spiritus in dem unteren Theile fället, so lange nimmet die Kälte zu: steiget er aber wieder herauf, so nimmet die Kälte ab. Wenn der Spiritus im Obersten Theile am höchsten kommet; so ist der heisseste Tag im Jahre: wenn er der Kugel am nächsten kommet, der kälteste. Und hieraus verstehet man den Gebrauch der Wettergläser. Weil die Grade der Wärme und Kälte ein willkührliches Maaß sind; so hat ein jedes Thermometer Grade von verschiedener Grösse, und kommet also keines mit dem andern überein. Derowegen ist es auch unverständlich, wenn man saget: die Wärme oder Kälte habe so viel Grade zu- oder abgenommen. Es weiß niemand, was es zu sagen hat, außer derjenige, dem die Beschaffenheit des Thermometers bekannt ist: jedoch hat auch dieser nur einen undeutlichen Begriff von der ab- und zunehmenden Wärme und Kälte. Man hat sich demnach bemühet die Eintheilung verständlich zu machen und auf allerhand Wege gedacht: allein zur Zeit hat man den rechten noch nicht finden können. Der Herr Baron von Wolff hat in den 1709 herausgegebenen Elementis Aerometriæ Schol. 3 u. f. Prop 72, p. 203 u. f. sein Bedencken darüber gegeben. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß die Wettergläser noch einmahl, ja mehr als noch einmahl so nützlich seyn würden, woferne man eine verständliche Eintheilung erfinden könnte. Denn jetzt kan man nicht wissen, ob die gröste Hitze, oder auch die gröste Kälte in einem Orte so groß gewesen, als wie in dem andern, überhaupt ob Sommer und Winter in einem Orte so wie in dem andern gewesen, wenn man gleich die mit denen Wettergläsern beyderseits angestellten Observationen mit einander vergleichet. Vielleicht käme man eher zu Stande, wenn man durch geschickte Proben einen gewissen Grad der Güte des Spiritus Vini entdeckte, als wie weit er sich durch die Wärme ausbreitet, indem er zu kochen anfangen will, und das Wetterglas mit seiner Eintheilung dergestalt einrichtete, daß man daraus ersehen könnte, wie viel er sich in einer jeden Höhe der Röhre ausgebreitet. Ferner hat man angemercket, daß, wenn bey sehr kalten Wetter-Tagen der Spiritus tief herunter gekommen, es schwer hält, ehe er wieder steigen will, wenn gleich die Kälte ziemlich nachgelassen. Der Herr Baron v. Wolf giebet davon folgende Ursache: im Spiritu Vini befindet sich viel Lufft: diese wird durch strenge Kälte ausgeschlossen, und steiget also über den Spiritum herauf: kan sich auch so bald nicht wieder

der mit ihm vermischen. Und dis ist es, welches nachgehends durch ihre Elastische Krafft den Spiritum niederhält.

Damit man deutlich sehen könne, wo der Spiritus sich endiget, muß er gefärbet werden. Einige färben ihn mit Safran, welches sehr leicht geschiehet, indem man nur ein wenig gantzen Saffran hinein weichen darf. Denn der Spiritus muß nur das Subtile an sich ziehen, damit er nicht an der Röhre abfärbet, indem er auf und niedersteiget. Oder noch besser, daß die Farbe viel heller wird, so färbet man den Spiritum mit Radice curcumæ, welche Art zu färben für andern auch der Herr Baron von Wolf in seinen Anfangs-Gründen der Mathematic, Theil II, p. 897 §. 60. recommendiret. Und machet man es also: man schneidet nur ein wenig von dieser Wurtzel in ein Glas und geußt den Spiritum Vini darauf: denn, indem man ihn darauf geußt, färbet er sich auch in einem Augenblicke. Damit nun aber nichts von dickem zurücke bleibet, welches abfärben könnte, so wird der Spiritus filtriret. Wie die Filtration geschiehet, so erinnert man mit wenigen, daß man ein Blat von dem grauen Lösch-Pappier über ein Glas decket, und in der Mitten wie eine Schaale eindrucket, darnach so viel auf einmahl von dem Spiritu eingeußt, als angehet, und ihn durchsickern lässet: denn so kommet blos das Klare durch und das Dicke bleibet zurücke. Wenn man es vor nöthig erachtet, kan man ihn zweymahl durchfiltriren. Man muß sich aber in Acht nehmen, daß nicht irgendswo das Pappier, wo es über das Glas gehet, naß wird, indem sonst daselbst der Spiritus beständig als wie durch einen subtilen Heber hinunter tröpffelt. Einige färben auch den Spiritum roth mit der Radice Anchusæ und verfahret man in allen wie vorhin mit der Radice Curcumæ. Allein hier färbet sich der Spiritus nicht wie vorhin augenblicklich, sondern er muß eine Weile stehen. Die Farbe ist noch nicht so helle wie die vorige, sondern in der Röhre siehet der Spiritus blaß aus, wie der mit Safran gefärbte. Der Herr Baron von Wolf hat auch eine andere Art gefunden, die viel stärcker ist, und in der Röhre wie ein heller Granat aussiehet: allein die Beständigkeit dieser Farbe, schreibet er, Th. II, der nützl. Versuche §. 63. habe er noch nicht erfahren. Nemlich er giesset den Spiritum auf schwartze (wie man sie zu nennen pfleget) oder dunckel-rothe Malvenblätter und nachdem er eine Weile gestanden, lässet er einen oder zwey Tropffen Scheidewasser oder auch vom Spiritu Vitrioli oder Oleo Vitrioli hineinfallen, dadurch er die schönste rothe Farbe annimmt. Eben dergleichen geschiehet, wenn man an statt des Spiritus Vini warmes Wasser darauf geußt. Wenn man 10 bis 12 Stunden den Spiritum Vini auf der Radice Anchusæ stehen lässet und genug hinein thut, wird die Farbe auch heller.

Der Herr Baron von Wolf hat schon von vielen Jahren her angemercket, daß der Spiritus gemeiniglich in dem Florentinischen Wetterglase tiefer herunter fället, indem die Sonne aufgegangen, bis er endlich, da sie weit genug herauf gestiegen, auch wieder zu steigen anfänget. Weil der Spiritus Vini fället, wenn es kälter wird; so ist dieses eine Anzeige, daß es gemeiniglich bey dem Anfange der Sonne, und, ehe sie weit genug herauf steiget, kälter wird, als es vorher war, ehe sie aufgieng. Die Sonne machet es wärmer. Derowegen werden wir meistentheils finden, daß um den Mittag herum es auch in den kältesten Winter-Tagen wärmer ist als gegen Abend und lange vor Mittage, und daher der Spiritus im Thermometer im Mittage und bald hernach höher steiget, als die übrige Zeit des Tages. Es wird sehr selten geschehen, daß es um den Mittag kälter ist als des Morgends. Dieses pfleget nur zu geschehen, wenn sich wegen veränderter Winde das Wetter um den Mittag ändert: wie aus gleichen Ursachen der Spiritus nach dem Untergange der Sonne noch steiget. Man solte demnach meynen, so bald die Sonne aufgehet, solte es wärmer, oder doch wenigstens nicht kälter werden. So wunderbar als dieses Anfangs scheinet, so natürlich ist es. Indem die Sonne aufgehet, fahren die Strahlen mehr durch die obere Lufft, als in die untere. Da sie nun eine erwärmende Krafft haben, machen sie die obere Lufft dünner, wodurch die Dünste, welche darinne enthalten sind, in die untere herunter fallen. Die obere Lufft ist allezeit kälter als die untere, wie die Erfahrung derer bezeuget, die auf Gebürgen wohnen, wo es schneyt, wenn es in Thälern nur regnet, und also sind auch die Dünste, welche aus der kalten Lufft kommen, kälter als die untere Lufft. Derowegen benehmen sie derselben einen Theil der Wärme, nicht anders als wenn man kalte Cörper in warmes Wasser leget, wodurch das Wasser kälter wird. Auf solche Weise muß die untere Lufft kälter werden, als sie vorher war. Daß dieses die wahre Ursache sey, darf man um so viel weniger zweifseln, indem es selbst die Erfahrung giebet, daß, wenn es bey der Sonnen Aufgange nebelicht wird, oder auch der Nebel herunter fället, der Spiritus im Thermometer tiefer herunter fället.

Gleichwie aber nun die Florentinischen Wettergläser einen grossen Vorzug vor den Holländischen verdienen, indem, wie von denselben gemeldet worden, sie die Wärme und Kälte der Lufft oft unrichtig anzeigen, wenn nemlich die Schwere der Lufft sich mercklich ändert, und in solchen Fall mit den Florentinischen und andern keinesweges zusammen stimmen; so findet man doch, daß auch selbst die Florentinischen Wettergläser nicht allemahl übereinkommen, unerachtet sie an einem Orte hangen, auch fast einerley Größe und Eintheilung haben. Denn 1) treffen nicht immer einerley Grade zusammen, 2) sind auch die Veränderungen, die sich innerhalb einer gewissen Zeit in beyden zugleich ereignen, nicht einander proportional, wovon der Herr Baron von Wolf in seinen nützlichen Versuchen, Theil II, p. 171. §. 661. Exempel, die er selbst bemercket, anführet. Und aus diesen Ursachen sind die Florentinischen Wettergläser doch auch nicht vollkom-

vollkommen: Theils indem der Spiritus sich nicht allezeit bey einerley Wärme gleichviel ausdehnet; theils, weil er mit der Zeit seine Krafft sich auszubreiten merklich verlieret. Wie nicht nur Halley in Trans. Anglic. n. 197. p. 650 u. ff. berichtet; sondern auch der Herr Baron von Wolf bey seinen Wettergläsern selbst erfahren. Daher es denn auch geschiehet, daß die Observationen der folgenden Jahre sich nicht mehr mit dem vorhergehenden vergleichen lassen. Wolfs nützliche Versuch. II Theil, p. 147 u. ff. Leisticovs Auszüge der Versuche des Herrn Wolfs II Th. p. 47 u ff. Wiedeburgs Einleitung zu den Mathematischen Wissenschafften, p. 396 u. ff.

Wettergläser, (Holländische) oder Drebbelianische Wettergläser, Lat. *Thermometra* oder *Thermoscopia Hollandica*. Die Erfindung davon eignet man dem Cornelio Drebbel, einem wegen verschiedener anderer Erfindungen, in der Optick und Mechanick berühmten Holländer, zu. Er war ein Bauer in Nord-Holland, von Natur aber sehr sinnreich, und in Erfindungen glücklich, daß ihn auch der König Jacob nach Engelland deswegen beruffen ließ. Von diesem Instrumente machet der wegen seiner seltsamen und in der Einbildung gegründeten Philosophie berühmte Engelländer Robert Fludd in Meteororum infalubrium historia Sect. I, Part. I, Lib. I, c. 1. u. ff. viel Wesens, indem er viele besondere Dinge aus denen in ihm sich ereignenden Veränderungen schliessen will, und daher ist es geschehen, daß einige ihn vor den Erfinder desselben halten.

Es bestehet dieses Holländische oder Drebbelische Thermometer oder Wetterglas aus einer gläsernen Röhre D C und zwey Kugeln A oben und B unten über dem etwas gekrümmten Ende der Röhre. Die eine Kugel A hat blos eine Eröffnung in die Röhre oben in D, die andere hingegen B ist auch in E über der untern Kugel B offen, damit daselbst die Lufft frey heraus und hinein kommen kan. Die Röhre und ein Theil der Kugel B wird mit Wasser, welches mit dem sechsten Theile von aqua regia vermischet worden, gefüllet. Damit man das Wasser, wenn es in der Röhre steiget, und fället, besser sehen kan, löset man in aqua regia Meßing auf, wovon sich das Wasser grüne färbet Wenn es kalt wird, so ziehet sich die Lufft in der Kugel A zusammen, und und das Wasser steiget in die Röhre CD in die Höhe. Wenn es aber warm wird, breitet sich die Lufft in der Kugel A aus, und das Wasser steiget in der Röhre CD nieder. Anfangs nahm man nur eine Kugel mit einer Röhre, die unten offen war, und stellete sie in ein Gefäßlein, welches mit eben solchem Wasser, wie die Röhre gefüllet war. Es ist aber mit zwey Kugeln bequemer, weil man das Wasser im hin- und wieder tragen nicht so leicht verschütten kan, maßen das Gefäßlein nicht wie im Barometer seyn darf, sondern vielmehr eine Eröffnung haben muß, damit in der Kugel B die Lufft frey heraus und hinein kommen kan. Man siehet demnach, daß man am meisten davor zu sorgen hat, wie die Röhre zu den Kugeln proportioniret werde, damit weder in der grösten Kälte das Wasser bis in die Kugel D steiget noch auch in der grösten Wärme die Lufft, so die Kugel A erfüllet, in E durch das Wasser herausgehet: Welches nothwendig geschehen muß, wenn die Lufft bis in die Kugel B kommet. Denn weil sie daselbst im Steigen ist, so steiget sie im Wasser in die Höhe.

Die Eintheilung wird nach der Länge der Röhre DC gemacht und fänget man in C an zu zählen. Da hier kein gewisses Maaß ist, mag man die Theile machen so groß als man will. Je kleiner dieselben sind, je genauer lassen sich die Veränderungen bemercken. Derowegen ist es am rathsamsten, wenn aus der Menge der kleinen Theile keine Verwirrung entstehen soll, daß man die grossen Theile in kleinere und die kleineren in noch kleinere Theile eintheilet, und durch die Größe der Linien, damit die Eintheilungen bemercket werden, unterscheidet, wie man in Transporteuren und anderen Mathematischen Instrumenten zu thun gewohnet. Daß die Veränderungen in diesem Thermometer sehr schnelle, und dabey sehr empfindlich sind, zeiget nicht allein die Erfahrung, wenn man damit observiret, sondern es ist auch aus demjenigen klar, was Wolff Th. I der Versuche, §. 134 von den schnellen Veränderungen der Lufft durch Wärme und Kälte gezeiget hat.

Als man die Schwere der Lufft erkannt, hat man auch bald gesehen, daß dieses Thermometer nur zu gebrauchen, wenn die Lufft in ihrer Schwere unveränderlich bleibet: Welches aber selten geschiehet und gemeiniglich kaum einen Tag dauert. Denn wenn die Lufft schwerer wird, so drucket sie das Wasser in der Rohre DC höher, als es sonst wegen der Wärme und Kälte stehen würde: Wird sie leichter, so fället das Wasser in der Röhre niedriger, als es sonst wegen der Wärme und Kälte stehen würde. Man steiget das Wasser wegen der Kälte und fället wegen der Wärme: Derowegen hat die Schwere der Lufft eben die Würckung, welche das Wetterglas von der Kälte empfindet, hingegen wenn die Schwere der Lufft vergeringert wird, erduldet das Wetterglas eine Veränderung, dergleichen es von der Wärme leidet. Wenn es demnach zu geschehen pfleget, daß mit zu nehmender Kälte die Lufft schwerer wird, so steigt das Wasser in der Röhre höher als sich es gebühret, das ist, als es von der Kälte allein steigen würde; und daher zeiget das Wetterglas die Kälte höher an, als sie würcklich ist, und zwar viel höher, wenn die Lufft merklich schwer wird. Wiederum wenn mit zunehmender Wärme die Lufft leichter wird, so fället das Wasser in der Röhre viel tieffer herunter, als es von der bloßen Wärme geschehen würde, und zwar gar viel tiefer, wenn die Lufft viel leichter wird, und daher zeiget das Wetterglas die Wärme viel grösser an, als sie ist. Wenn mit zunehmender Kälte, oder mit abnehmender Wärme die Lufft leichter wird, so steiget das Wasser wegen der Kälte und fället wegen der vergeringerten Schwere. Ist nun der Fall dem Steigen gleich, so stehet das Wasser

in der Röhre unbeweglich an seinem Orte. Und daher nimmt die Wärme ab und die Kälte zu, und dessen ungeachtet zeiget das Wetterglas gar keine Veränderung an. Wer nach ihm urtheilen soll, der muß sagen, es sey nicht kälter worden, als es vorher gewesen. Ist aber der Fall größer als das Steigen, das ist, die Würckung der vergeringerten Schwere größer als der Kälte oder abnehmenden Wärme; so fället das Wasser gar, da es steigen solte. Und daher gewinnet es das Ansehen, als wenn es wärmer worden wäre, da es doch in der That kälter worden. Ist das Steigen größer als der Fall, das ist, die Würckung der Kälte oder abnehmenden Wärme größer als der vergeringerten Schwere, so steiget zwar das Wasser höher, jedoch um so viel weniger als der Fall beträget. Dannenhero zeiget das Wetterglas einen geringeren Grad der Kälte oder der abnehmenden Wärme an, als es solte. Endlich wenn mit zunehmender Wärme oder abnehmender Kälte die Lufft schwerer wird; so fället das Wasser wegen der Wärme, steiget aber wegen der Schwere. Ist nun abermahl der Fall dem Steigen gleich, so stehet wiederum das Wasser in der Röhre unbeweglich an seinem Orte. Und daher nimmt die Wärme zu und die Kälte ab, unerachtet das Wetterglas gar keine Veränderung zeiget, und man nach seiner Anzeige sagen müste, das Wetter sey nicht wärmer worden. Ist aber der Fall größer als das Steigen, das ist, die Würckung der Wärme größer als der Schwere der Lufft; so fället zwar das Wasser in der Röhre, aber doch um so viel weniger, als es wegen der Schwere der Lufft steigen solte. Und daher zeiget das Wetterglas einen geringern Grad der Wärme an, als es solte. Ist das Steigen größer als der Fall, das ist, die Würckung der Schwere größer als die Wärme; so steiget das Wasser in der Röhre, da es fallen solte. Daher gewinnet es das Ansehen, als wenn es wärmer würde, unerachtet es in der That kälter wird. Was hier gesaget worden, zeiget auch die Erfahrung, und wird dadurch bekräfftiget, daß diese Fehler nicht auf Kleinigkeiten ankommen, die man nicht zu achten hat. Man siehet demnach, daß die Holländischen oder die Drebbelische Wettergläser nichts weniger als solche Instrumente sind, daraus man die Abwechslungen der Wärme und Kälte richtig erkennen kan, dergleichen sie gleichwohl seyn sollen. Es ist Drebbeln mit seinem Wetterglase ergangen, wie Guericken mit seinem Barometer. Dieser vermeynte ein Barometer gefunden zu haben, und gab in der That das erste, und so viel sichs noch jetzo urtheilen lässet, das beste Manometer. Eben so bildet sich Drebbel ein, er hätte ein Thermometer erfunden, und brachte ebenfals eine unvollkommene Art eines Manometers hervor, die nach diesem Varignon zu verbessern gesucht. In dem Drebbelischen Wetterglase wird die Lufft bald dichter, bald dünner, theils durch die Abwechslungen der Wärme und Kälte, theils durch

die Veränderung der Schwere der Lufft, das ist, die Ursachen, welche die Lufft in diesem Stücke verändern können: Ein Instrument aber, das diese Veränderungen in der Lufft zeiget, ist ein Manometer. Ob man nun zwar gnugsame Ursachen hierinnen findet, warum man dieses Instrument fahren lässet, wenn man im Sinne hat die Abwechslungen der Wärme und Kälte in der Lufft zu erkennen; so sind doch dieses nicht die einigen Ursachen, sondern man findet noch mehrere Mängel, denen dieses Instrument unterworffen ist. Man weiß, daß die Wärme auch das Wasser aus einander treibet, und die Kälte es zusammen ziehet, ob wohl in einem weit geringeren Grade als die Lufft. Wenn die Wärme das Wasser ausdehnet, so steiget es in die Höhe; denn es wird von einer leichteren Art, als es vorher war. Da nun das vorige erfordert ward, mit der äussersten Lufft die Wage zu halten; so muß, da dieses noch wie vorhin geschehen soll, das Wasser von leichter Art höher stehen. Derowegen zeiget das Wetterglas einen geringern Grad der Wärme an, als geschehen solte. Wiederum wenn die Kälte das Wasser zusammen ziehet, so nimmet seine Höhe ab. Da es aber gleichwohl noch so schwer bleibet, wie vorhin, so kan nichts mehrers aus dem Gefäßlein in die Röhre steigen. Und demnach breitet sich die Lufft weiter aus, folgendes gewinnet es das Ansehen, als wenn die Lufft wäre wärmer worden, da es doch in der That nicht geschehen, oder vielmehr nicht so kalt, als sie würcklich ist. Es ist wohl wahr, daß etwas Wasser aus dem Gefäße hinauf steigen muß, indem dieses geschiehet: Allein es ist etwas weniges, darauf man hier nicht mehr Ursache hat Acht zu geben, wie sich deutlich erweisen ließe, wenn die Sache eine solche Weitläufftigkeit erfordert. Da nun alle Mängel in dem Drebbelischen Wetterglase statt finden, wenn die Schwere und Wärme der Lufft zugleich sich ändern; so kan man es doch in solchen Fällen gebrauchen, wo die Lufft währendes Gebrauches unverändert bleibet. Dergleichen Fälle sind, wenn man die Wärme der Hand oder einer andern, besonders flüßigen Materie untersuchen will. Jedoch wenn das Instrument in diesem Falle brauchbar werden soll, so muß man an statt des Wassers ein wenig Queckſilber in die Röhre füllen, damit man es wenden kan, wie man will, welches nicht angehet, wenn es mit Wasser gefüllet ist. In diesem Falle kan man die Röhre DCB sehr enge machen, und, damit sie wegen ihrer Länge nicht beschwerlich fället, in die Krümme beugen, wie man will. Man schätzet die Größe der Wärme aus der Größe des Raums, den die Lufft über ihren vorigen einnimmet. Ist nun die Röhre enge, so muß die Lufft, welche durch die Wärme herausgetrieben wird, einen großen Theil der Röhre erfüllen, und dadurch wird das Ab- und Zunehmen der Wärme merclich. Weil man nun die

Größe

Grösse der Wärme und Kälte blos aus der Länge der Theile von der Röhre, dadurch sich das Queckſilber beweget, erachtet; so gilt es gleich viel, wie die Röhren zusammen gebogen werden, damit sie nicht einen gar zu grossen Raum einnehmen.

Worinnen der Unterscheid dieses Thermometers von dem Manometer bestehet, erhellet aus beyder Vergleichung. Nemlich im Manometer suchet man hauptsächlich die Ausbreitung der Lufft zu erkennen, nach ihrer Grösse, sie mag herkommen, von was für einer Ursache sie will: In Thermometer bekümmert man sich nicht um die Ausbreitung der Lufft vor sich, sondern nur in so weit daraus die Grösse der Wärme erkannt wird. Es hilfft auch einen dazu nichts, daß man genau die Verhältniß weiß, in welcher die Lufft entweder sich ausgebreitet, oder zusammen gezogen. Denn wenn sie auch gleich blos durch die Wärme ausgebreitet, oder durch die Kälte in einen engern Raum gebracht wird; so weiß man doch noch nicht, ob die Lufft sich nach Proportion der Wärme ausbreitet und nach Proportion der Kälte zusammen ziehet. Wolffs Elementa Aerometriæ, §. 188. Ebendeſſ. nützlicher Versuche, Th. II, p. 137. u. ff. Leutmanns Auszug der Versuche Herrn Wolffens, Th. II, p. 45. u. ff. Wiedeburgs Einleitung zu den mathematischen Wissenschafften, p. 394. u. ff.

Wettergläser, (mercurialische) Lat. *Thermoscopium Mercuriale*, siehe Mercurialische Wettergläser, im XX Bande, p. 934. u. f.

Wettergläser, (See-) Latein. *Barometra marina*, siehe *Barometrum marinum*, im III Bande, p. 506. u. f.

Wetterglas, siehe Wettergläser.

Wetterglashütte, ein Ort im Ertzgebürge in dem Kreis-Amte Schwartzenberg. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wetterhahn, siehe Hahn, im XII Bande, p. 200.

Wetter hat das Gestein gehoben, ist auf Bergwercken, wenn es solches mürbe gemacht hat. Berginform. P. II. f. 108.

Wetterhaube, ein Dorf in der Herrschafft Dreyßig, in dem nunmehro Chur-Sächsischen Amte Weissenfels. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 27. in Beyl.

Wetter-Hauffe, heissen die kleinen Schöber, darein das durch die Mähder abgehauene und gedörrte, oder zu Heu gemachte Gras, bey veränderlicher Witterung, und da man sich eines Regens befürchtet, gesetzet wird, damit, wenn es ja regnen solte, der Regen nicht das in der Breite liegende Heu durchaus, sondern nur die äusseren Flächen der Wetter-Hauffen, naß machen möge. Bey schönen und beständigen Heuwetter, pfleget man nicht leicht Wetter-Hauffen zu machen, sondern das abgedörrete Gras aus der Breite so gleich in die Flatschen (Heuscheiben oder Schöberflecke) zu streuen, und aus diesen die grossen Schöber zu setzen.

Wetterhorn, ein hohes Schnee-Gebürge auf der Mitternächtigen Seiten des Landes Wallis.

Wettericus, König in Spanien, siehe Betericus, im III Bande, p. 1562.

Wetter in die Grube mit führen oder Wetter auf die Schlägel bringen, geschiehet, wenn Wetterlotten in Schacht geführet werden, oder wenn solches durch Windfänge Röhren und Balgen, ingleichen durch Feuersetzen, Berginform. P. II. f. 109. Bergbauspiegel, post. Ind. lit. W. veranstaltet wird. Wie durch Windfänge, Lotten, Röhren und Balgen, Wetter in die Grube zu bringen, lehren Löhneyß Part. III. c. 10. ingleichen Kupfferblatt, No. 2. Bergbauspiegel, Lib. II. c. 25. Agricola, de re metallic. Lib. VI.

Wettering, Wetterung, ein Würtzburgisches Dorf, ist im Amte Lauringen, zwey Stunden davon gegen Hofheim befindlich, und hat 41 Wohnungen. Im Jahr 831 hiesse dieses Weitarung. Alhier erhielte Bischoff Segefried zu Würtzburg, welcher 1149 gestorben, 2 Huben Feldes vom Stiffte Fulda. Schöpffii Nachrichten von Domherren zu Würtzburg, p. 23. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 188.

Wetteringen, ein Rothenburgisches Dorf, zwey Stunden von der Stadt, gegen Creilsheim. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 543.

Wetterische Freye, siehe Wetter freye Güter.

Wetterische Freyheit, siehe Wetter freye Güter.

Wetterische Gerechtigkeit, siehe Wetter freye Güter.

Wetteritz, Dorf, siehe Wiederitzsch.

Wetteritzsch, Dorf, siehe Wiederitzsch.

Wetterklüfte, siehe Eiche, im VIII Bande, p. 456. Ingleichen Eißklüffte, in eben dem Bande, p. 653.

Wetter können sich zum Einzuge nicht anholen, ist, wenn die Lufft ihren rechten Zug durch Schächte unter dem Tragwercke nicht haben kan. Berginform. P. II. f. 108. Bergbauspieg. post. Ind lit. W.

Wetterkop, Geschlecht, siehe Wedderkop.

Wetterkraut, siehe *Lotus urbana*, im XVIII Bande, p. 577.

Wetterkühlen, siehe Wetterleuchten.

Wetterlauten, Latein. *Pulsatio Campanarum tempore fulminis.* Vermöge des 39 derer Chur-Sächsischen General-Artickel, von 1580 §. 5. soll das so genannte Wetterlauten, weswegen auch besonders die Glocken im Pabstthum getaufft werden, daß sie die Krafft haben sollen, die Hagel- und schädliche Wetter abzuwenden, abgeschafft und nicht gestattet werden.

Wetterleuchten, man sagt, daß es Wetterleuchte, wenn man bey einem Strahl nicht die Flamme selbst, sondern nur das Licht, das sich

von

von derselbigen ausbreitet, siehet. Man machet billig einen Unterscheid unter dem Blitz und dem Strahl, daß nemlich der Blitz der helle Schein sey, wenn der Himmel, oder die Lufft von einer subtilen und hellen Flamme beleuchtet werde, die aber augenblicklich wieder verschwinde; der Strahl hingegen sey diejenige Flamme, von welcher man glaubt, daß sie von den Wolcken, bis auf die Erde auf das geschwindeste herab fahre. Da nun zwischen beyden einiger Unterscheid, indem, wenn der Himmel nur mit einer subtilen Flamme beleuchtet wird, solches der Blitz ist, wo aber diese Flamme starck und geschwind von den Wolcken auf die Erde fähret, dieses der Strahl zu nennen, so kan man leichtlich sehen, wie das Wetterleuchten davon unterschieden. Denn man sieht nicht die Flamme selbst, sondern nur das Licht, das sich davon ausbreitet. Walchs Philosophisches Lexicon, unter dem Wort: Wetterleuchten, und unter dem Wort: Blitz, an welchem letztern Orte er folgendes setzet: Blitz, Wetterleuchten heissen wir den hellen Schein, wenn im Sommer, selten aber im Herbst und Frühling, und fast niemahls im Winter, sonderlich nach vorhergegangener geschwüligen Lufft den Himmel oder die Lufft von einer subtilen und hellen Flamme beleuchtet wird, die aber augenblicklich verschwindet. Insgemein folget der Donner darauf, wiewohl auch sonderlich gegen den Abend in Sommertagen nahe bey dem Horizont Wetterleuchten verspühret wird, ohne daß man ein Donnern darauf höret, welches man eine Abkühlung der Lufft (das Wetter kühlen) nennet, gleichwie man auch den Donner ohne vorher gegangenen Blitz höret, und wiederum aus einer Wolcken viele Blitzen nach einander hervorleuchten, oder wenigstens herfürzuleuchten scheinen.

Wetterlotte, wird von vier Bretern zusammengesetzet, daran sich das Wetter wechselt, und frische Lufft in die Grube bringet. Siehe auch Lotten, im XVIII Bande, p. 562.

Wettermacher. Daß das Wetter Machen eine alte Kunst, und sich dergleichen Wetter-Macher einer alten wiewohl Teuffelischen, Ankunfft rühmen können, solches giebt uns Pomponius Mela, L. III. c. 6. zu erkennen. Dieser meldet: auf der Insel Sena (so die Insel Isle de Quessant ist), in dem Britannischen Meer, dem Osismischen Gestade (ist der heutige berühmte Hafen Brest in Bretagne) gleich über gelegen, sey ein vortrefflicher Tempel oder Oraculum einer Gallischen Gottheit gestanden, welche Neun Priesterinnen hatte, die sich niemahls verheyratheten, u. Barrigenæ oder Gesangs-Priesterinnen genennet worden, und von sich gerühmet, daß sie mit sonderbarer Klugheit begabet, Krafft welcher sie Wind und Wetter machen, Menschen in Thiere verwandeln, und heilen könnten, was andern unmöglich; ingleichen daß sie fähig wären, zukünfftige Dinge zuvor zu sagen; doch aber allein denen Meer-Reisenden mit ihrem Wahrsagen und Prophezeyungen an die Hand gegangen, und ihnen guten Rath ertheilet. Von denen Lappländern sagen die heutigen Reise-Beschreibungen, daß sie dergleichen Wetter-Macher, welche so gar denen See-Fahrenden Wind verkauffen, was sie nur vor einen haben wollen. Der Herr von Eckart in seinem Francia Orient. T. I, p. 428. schreibt, er habe von jemanden sich erzehlen lassen, daß die Wetter-Macherinnen im Gebrauch hätten, Wasser in einen Kessel zu giessen, und Feuer darunter zu machen; nachgehends, wenn das Wasser siedend, mit einem Koch-Löffel dasselbe beständig herum zu rühren, und einige Zauber-Worte darzu zu sprechen pflegten, wodurch der Himmel trübe, und Hagel und Sturm dadurch gemacht und zu wege gebracht werde. In dem auf dem 742 gehaltenen ersten Deutschen Synodo aufgefaßten nachgehends aber das folgende Jahr auf dem Liftinischen bekräfftigten und edirten Indiculo Paganiarum, so verschiedene Heydnische unter denen Thüringern im Schwange gehende Mißbräuche und Aberglauben zu erkennen giebet, heisset der 22 Titel: de tempestatibus, & cornibus, & cocleis, da denn durch Tempestates die Wetter-Macher angedeutet werde, indem der effectus pro causa gesetzet wird. Und eyfern allhier die Patres des Concilii gegen die Wetter-Macher und Wetter-Macherinnen. Falckensteins Thüringische Chronicke, Theil I, p. 179. Ebendessen Nordgauische Alterthümer, Theil I, p. 288.

Wettermacherinnen, siehe Wettermacher.

Wettermacherinnen, so nennet man zuweilen die Hexen und Zauberinnen, siehe Zauberey.

Wetter-Männlein, siehe *Anemoscopus homo*, im II Bande, p. 224. u. f.

Wettermann, (Weinrich) aus der Wetterau, ist der Nahme eines falsch-genannten Schrifftstellers. Er hat herausgegeben: Historischen Bericht von der Wetterau, Rinckau, Westerwald, Lohnoau und andern an das Fürstenthum Hessen grentzenden Landen, Franckfurt am Mayn 1608, in 4. Der wahre Verfasser aber dieser Schrifft ist Marquard Freherus. Siehe Hertii Notit. populor. vet. Germ. p. 75. in Noten. Denn weil dieser Freherus aus der Wetterau gebürtig war, so nennt er sich daher Wettermann wie man hiervon auch nachsehen kan Kuchenbeckers Analect. Hasiaca Collect. 2. p. 10. als welcher diese Schrifft wieder in Druck gegeben. Siehe Mylii Bibliothecam de Pseudonymis, p. 181.

Wettern, Geschlecht, siehe Wetter.

Wetterneßlein, siehe *Alcea Vesicaria*, im I Bande, p. 1062.

Wetterode, ein Dorf in dem Gräflich-Stollbergischen Amte Hohenstein in Thüringen, etliche Stunden von Lohra gelegen; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wet-

Wetter-Propheceren, (das) ist ein Theil der Astrologie oder Sterndeuter-Kunst, siehe *Astrologia*, im II Bande, p. 1953 u. ff. und *Aspectus*, ebend. p. 1872 u. ff.

Wetter-Prophete, oder **Wetter-Männlein,** siehe *Anemoscopus homo*, im II Bande, p. 224 u. f.

Wetter-Propheten, dergleichen sind und werden genennet die Hähne, so bey der Veränderung des Wetters krehen; wie auch einige andere Thiere, welche dergleichen Veränderung vorher verkündigen: als, die Schwalben fliegen, wenn es regnen will, nahe an der Erden; die Enten tauchen sich völlig unters Wasser; die Sperlinge machen ein ungewöhnlich Geschrey; die Schaafe thun sehr hungerig; der Wolf heulet; das Kalb machet wunderliche Sprünge; der Ochse brüllet mehr als sonsten; die Hunde kratzen Löcher in die Erde und fressen Graß; die Katze lecket ihre Pfoten; die Frösche quacken heftig, sonderlich des Morgens; die Fische gehen im Wasser in die Höhe und springen wohl gar manchmahl über selbiges hervor; die Bienen machen sich frühe aus, Honig zu sammlen, fliegen aber nicht weit, sondern kehren bald wieder zurück, weil ihnen die Flügel von der wässerigten Lufft naß werden; die Würmer kriechen aus der Erden. Auch thun solches leblose Dinge, als: die Thüren an Wein- und Bier-Kellern schlagen, wie man nach dem gemeinen Vorurtheil redet, aus und schwitzen; die Brunnen und andere stillstehende Wasser werden trübe. Aus diesen und viel andern dergleichen Dingen kan ein Haußwirth gewiß seyn, daß das Wetter sich ändern werde, noch besser, als mancher Physicus aus seinem Wetterglase solches zuvor sehen kan. Denn diese Dinge sind in der Natur gegründet und haben ihre richtigen Ursachen, ob schon natürlicher Begebenheiten Unkundige, solche nicht wissen noch einsehen können, maßen die äussere Lufft ein beständiges Gleichgewichte hat mit der in den Cörpern und ihren Säfften befindlichen, sintemahl in allen Säfften, mithin auch im Blute eine grosse Menge Lufft vorhanden, wie solches die Experimente zur Genüge beweisen. Wird nun jene leichter, so dehnet sich diese aus, und bringet angeregte Würckungen zuwege: denn die Katze lecket ihre Pfoten, nicht als ob sie wüste, daß das Wetter sich ändern wolte, sondern weil bey ihr der Ausdehnung des Geblüts halber, ein Kützeln und Jucken entstehet, welches sie durchs Lecken, da sie sich sonsten nicht zu helfen weiß, gerne wegschaffen und dieser Verdrießlichkeit also los werden will; und auf besagte Weise können alle andere vorher angezeigte Würckungen erkläret werden, weil die Empfindung bey den Thieren sehr subtil ist, und sie auch die geringste Veränderung der Lufft alsobald bey sich mercken können. Das Ausschlagen oder Schwitzen der Keller-Thüren kömmt gleichfals von veränderter Lufft her, wie auch, daß das Wasser trübe wird: denn weil im Wasser viel Lufft ist, so muß dasselbe nothwendig bey ihrer Veränderung einige Alteration leiden; und die aus den Kellern wallende ausgedehnte Lufft-Theile halten viel Wasser bey sich, welches im Herausgehen an den Thüren hangen bleibet. Auch kan als ein Vorbote baldfolgenden Regens angesehen werden, wenn früh die Sonne ehe aufgehet, als sie würcklich nach einer accuraten Uhr aufgehen solte. Denn es sind zu solcher Zeit viel wässerichte Dünste in der Lufft, welche durch eine starcke Refraction die Sonnen-Strahlen ehe zum Auge bringen, als sie sonsten, wenn die Lufft reine ist, in selbiges kommen. Börners Physica, p. 256 u. ff.

WETTERREIBH, Volck, siehe **Wetterau.**

Wetterröslein, siehe *Alcea Vesicaria*, im I Bande, p. 1062.

Wetterröslein, (venedisches) siehe *Alcea Veneta*, im I Bande, p. 1062.

Wetterjager, oder **Barometer,** siehe *Barometrum*, im III Bande, p. 496 u. ff.

Wettersbach, ein Städtgen und Schloß in der Grafschafft Ober-Isenburg. Melissantes Geographie, Theil I, p. 956.

Wettersberg, liegt zwey Stunden von dem Nürnbergischen Amte Herspruck, gegen Amberg. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 543.

Wettersbüttel, ein Dorf im Hertzogthum Braunschweig unweit Campen. Goldschaors Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wetterschacht ist, dadurch sich das Wetter in die Grube ziehet. Berginform. P. II, f. 108. Bergbau-Spieg. post ind lit. W. Berwards Phraseol. metall. f. 10 & 13. Jungh. W.

Wetter-Schaden, siehe **Mißwachs,** im XXI Bande, p. 502 u. ff. **Schade,** im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. **Uberschwemmung,** im XLVIII Bande, p. 738 u. ff. und **Wasser-Schaden,** im LIII Bande, p. 709 u. f.

Wetterscheid, ein Chur-Sächsisches Dorf in Thüringen an der Wiete, in der Herrschafft Tautenburg, eine Stunde von Dornburg an der Saale; hat Amts-Unterthanen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Falckensteins Thüringische Chronicke, Theil I, p. 132. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wetter-Scheidung, unter andern merckwürdigen Phänomenis ist auch dieses bey den Donner-Wettern sehr gemein, daß sich dieselben öffters an einem Orte viel stärcker versammlen und daselbst auch mehrern Schaden thun als an dem andern, dergestalt, daß sich in einem Tage öffters wohl drey bis vier Gewitter in einer solchen Gegend verspüren lassen, da die andern zunächst daran gelegenen wenig oder nichts davon empfinden, daher denn der gemeine Mann mehrentheils davon zu sagen pfleget: es sey eine Wetter-Scheidung an einem solchen Orte. Was nun die Ursache solches sonderbahren Zufalls sey, kan man leicht beareiffen: denn da bekannt ist, daß die in denen Wolcken einmahl beschlossenen und durch die penetrante Sonnen-Hitze flüchtig und gleichsam feurig gemachte Dämpfe, wenn sie aus solchen endlich mit Gewalt heraus brechen, und zugleich die untere Lufft mehr als gewöhnlich erregen, solchergestalt beydes Donner und Blitz ver-

ursachen; so ist leicht zu ermessen, daß, wo viel dergleichen Dämpfe aus der Erden aufsteigen, daselbst müssen auch viele Wolcken gezeuget werden, welche, wenn sie hernach der Sonnen nur in etwas zu nahe kommen, gar leicht durch ihre feurigen Strahlen können in Gewitter-Wolcken verwandelt werden. Diese nun haben alsdenn eben sowohl, als wie alle andere Wolcken eine genaue Vereinigung mit der Lufft, dergestalt, daß sie sich allenthalben hintreiben lassen, wo die Lufft nur hingehet, und wenn also an einem Ort etwan viele Tiefen, oder Thäler sind, welche, wie bekannt ist, ohnedem schon viele Lufft in sich schliessen, so werden durch dieselbe die allenthalben herumstehenden Wetter-Wolcken nachgehends immer mehr und mehr herbeygezogen, und dadurch Anlaß gegeben, daß daselbst vielmahls mehr als ein Donner-Wetter in einem Tage entstehen muß, davon der gemeine Mann die Ursache alsdenn denen bey solchen Thälern meistentheils befindlichen hohen Bergen beymisset, als ob durch dieselben die zusammenstossenden Gewitter wieder zertheilet und von einander geschieden würden, auch daher solchen Orten den Nahmen einer Wetter-Scheidung beygeleget hat, da es doch viel leichter zu begreiffen ist, daß eben darum die Donner-Wetter zwischen den Bergen allemahl viel grausamer sind und öfterer wiederkommen, als an solchen Orten, die da platt und eben sind, weil die mit Lufft angefüllten Thäler die Gewitter-Wolcken stärcker an sich ziehen können, wie man dergleichen insonderheit in der Gegend von Mühlhausen, auf dem Eichsfeld, im Thüringer Wald, bey Naumburg oder Schul-Pforte, ingleichen bey dem Petersberge und dem Dorfe Erxleben ohnweit Halle, zum öftern nicht ohne Schrecken gewahr wird. Remarquable Curiosa Vol. XI. CLXXI Lieferung, p. 314 u. ff.

Wetter-Schlag, siehe Donner, im VII Bande, p. 1280 u. f.

Wettersdorf, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Rossen; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wettersdorf, ein Dorf in dem Erb-Kreis-Amte Meissen; hat Amts-Unterthanen. Genealogische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wettersdorf, ein Dorf in der Nieder-Lausitz in der Herrschafft Sohra; hat Gräfliche Unterthanen und eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wetter-See, siehe Weter.

Wettersharn, ein Dorf mit einem Amtsäßigem Ritter-Gute in dem Chur-Sächsischen Amte Torgau. Genealogische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Wahsts Churfürstenthum Sachsen, p. 65. in Beyl.

Wetterstein, siehe *Brontias*, im IV Bande, p. 1476.

Wetter-Strahl, siehe Tworff-Steine, im XLV Bande, p. 2143.

Wetter-Stricke, siehe *Funis hygroscopicus*, im IX Bande, p. 2321 u. f. ingleichen *Hygrometrum*, im XIII Bande, p. 1419 u. ff.

Wetter-Theologus, welcher dem rechtschaffenen Theologen entgegen stehet, wird derjenige genennet, welcher die Zärtlichkeit des Gewissens nicht kennet. Er spricht die Sprache der Zweydeutigkeit, der indifferenten Sätze, und des Gleichgültigen in der Religion. Er macht sich nichts aus den Theologischen Sätzen; Es gilt ihm alles gleich viel, man mag so, oder auch so glauben. Man mag z. E. annehmen: Die guten Wercke gehören zu der Erhaltung der Seligkeit; Oder: Der Glaube giebt sie allein. Simonetti Character eines rechtschaffenen Theologen, p. 174 u. f.

Wetterung, Dorf, siehe Wettering.

Wetterunga, Ort, siehe Wettringen.

WETTERUS LACUS, ein grosser See, siehe Weter.

Wetterwagen, siehe *Hygrometrum*, im XIII Bande, p. 1419.

Wetterwendisch, werden Matth. XIII, 21. genennet die unbeständigen in der Religion, und heissen sie so, weil sie sich entweder so geschwinde ändern, wie das Wetter, oder weil sie sich nach dem Wetter richten, so daß sie sich so lange dazu bekennen, so lange ihnen die Sonne scheinet; wenn aber das Wetter sich ändert, so ändern sie sich auch, das ist, sie haben ihre Lust daran, wenn gelehret wird, daß GOtt die Sünder gerecht mache allein durch den Glauben ꝛc. daß GOtt keinen Menschen von der ewigen Seligkeit habe ausgeschlossen, das alles hören sie gerne, sie sind aber in solcher Lehre noch nicht wohl gegründet, es währet nur so lange, als sie gute Tage dabey haben, und es bey dieser Lehre machen dürffen, wie sie selber wollen; wenn man ihnen aber prediget, sie sollen ihr Fleisch creutzigen, den alten Adam tödten, die sündlichen Lüste meiden, den neuen Menschen anziehen, der aus GOtt gebohren ist und in Verbleibung dessen hart gestrafft, und mit dem Zorne GOttes geschreckt werden; wenn auch Trübsal und Verfolgung kömmt, daß sie Hauß und Hof, Ehre und Amt, Leib und Leben verlassen sollen, so können sie sich darein nicht schicken, murren dabey wider GOtt, und schlagen sich wohl gar zu einer fremden und falschen Lehre.

Wetterwitz, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in dem Erb-Kreis-Amte Meissen gelegen, und dem Marschall von Bieberstein gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Wahsts Churfürstenthum Sachen, p. 59 in Beyl.

Wetterwitz, ein Dörf in dem Chur-Sächsischen Amte Koßen; hat Amts Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wetter-Wolcken, siehe Wolcken.

Wetter-Zeiger, oder Wind-Zeiger, siehe *Anemoscopium*, im II Bande, p. 224.

Wetterzeil, ein Dorf an der Elster, in der Herrschafft Drößig im Fürstenthum Weißenfels, eine Stunde von Zeitz; hat Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wetterzeube, ein Dorf in dem Gerichtsstuhle Stössen des Amtes Weißenfels; hat Adeliche Unterthanen und Bauer-Schaafe. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 174.

Wetterzüge, sind wo die Lufft hinstreichet, welche man beym Feuersetzen wohl in Acht nehmen muß, damit man nicht im Rauche ersticke, wenn er einen unversehens überfället. Bergbau-Spieg. Lib. II, c. 25. § 18. Lib. III, c. 4. § 5. u. f.

Wette-Schatz, oder Straf-Gelder, siehe Wette.

Wettesingen, ein Dorf in Westphalen, unweit Warburg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wettewalde, ein Sächsisch Dorf im Osterlande unweit Roneburg, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wettewede, (Werner von) kommt als Zeuge in einer alten Urkunde vom Jahr 1228. vor, vermöge welcher Otto, Hertzog zu Braunschweig, der Stadt Lüneburg ein Privilegium wegen der Soetmeister-Wahl ertheilet. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Theil I, p. 227.

Wettewitz, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Mutschen; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wetteyfer, siehe Werteifer.

Wettges, Weitges, ein Dorf in der Grafschafft Isenburg, im Gericht Reichenbach, unweit der Saltzbach, dritthalb Stunden von Gedern, zwey von Birnstein, dahin der Ort auch gehöret. Wetterauischer Geographus, p. 404.

Wettgislus, ein Engerischer Fürst, dessen Söhne Hengst und Horsta gewesen. Entzelts Altmärckische Chronicke, p. 28 u. f.

Wetthafftig, siehe unter dem Artickel: Wette.

Wetthafft werden, siehe Wette.

Wettham, (Thomas) siehe Wetham.

Wetthin, Stadt und Burg, siehe Wettin.

Wettica, ein Gau, siehe Wettiga.

Wettig, Oster-Wettig, ein Dorf unweit Wantzleben im Fürstenthum Magdeburg, eine Meile von Magdeburg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken, ꝛc.

Wettiga, Wettica, Wetiga, Wettika, Weßega, ein ehemahliger Sächsischer Pagus oder Gau, war gelegen in der Grafschafft Widekindi, in welcher das berühmte Land-Gut Sannabiki war, so Kayser Conrad II, Meinwerco, dem Paderbornischen Bischoffe, schenckte. Meibomius de Pagis Saxoniæ in Tom. III. Rerum Germanicarum, p. 110. *Vita Meinwerci Episcopi* p. 560. Junckers Geographie der mitlern Zeiten, p. 294 u. f. Lucä Fürsten-Saal, p. 245. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II, p. 324. Daß einige die Wetterau mit dem Gau Wettiga vermenget haben, ist im Artickel: Wetterau angemercket worden.

Wettika, ein alter Gau, siehe Wettiga.

Wettin, Wethin, eine uralte Grafschafft in dem Saal-Kreise des Hertzogthums Magdeburg. Sie hat vor diesem ihre eigene und berühmte Grafen gehabt, von welchen die Marggrafen von Meissen und heutigen Hertzoge von Sachsen entsprossen, siehe von diesen Grafen einen besondern Artickel. Es führet diese Grafschafft ihren Nahmen von der Residentz, welche an der Saale, zwischen Hall und Bernburg gelegen, und folget von ihr ein besonderer Artickel. Diese Grafschafft bestand in dem rings um Wettin her gelegenen Reste Landes. Etliche dazu gehörte Oerter dürffen entweder unter der Länge der Zeit, wo nicht nur den Nahmen nach, doch wohl gar dem Wesen nach verändert und vergangen seyn. Nach Absterben der Wettinischen Grafen ist diese Grafschafft an den Ertz-Bischoff von Magdeburg, welcher damahls Albert von Sternberg war, gerathen, dem es Graf Otto von Brena 1288 mit dieser Bedingung geschenckt, wenn er ohne rechtmäßige Erben mit Tode abgienge; wie er denn auch 1290 zu Erfurt würcklich unbeerbt verstorben, siehe den Geschlechts-Artickel. Albini Meißnische Land-Chronicke; Langens Jus Publicum p. 216. Glafeys Geschichte des hohen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, p. 53. Lucä Grafen-Saal, p. 749. Abels Preußische und Brandenburgische Geographie, p. 282. Ebendessen Deutsche Sächsische Alterthümer, Theil II, p. 575. Junckers Anleitung zu der Geographie der mittlern Zeiten, p. 533. Iriſanders Sammlung nützl. meistentheils noch nie gedruckten Documenten, p. 43.

Wettin, ein Schloß oder Burg, liegt an der Saale im Hertzogthum Magdeburg drey Meilen unter Halle. Wittekind der Andere, hat dasselbe, nachdem er sich zur Ruhe gesetzt, gebauet, wovon sowohl er als seine Nachkommen sich ferner nach Grafen geschrieben. Als im Jahr 1290 die Grafen von Wettin mit Otten dem Dritten ausgestorben und die Grafschafft an das Ertz-Stifft Magdeburg gekommen; so hat nachgehends im Jahr 1446 besagtes Ertz-Stifft, dieses Schloß oder Burg mit den zugehörigen Dörfern dem Hochadelichen Hause aus dem Winckel verkaufet, die es auch noch besitzen und eine eigene Linien dieses Geschlechts die Wettinische aus dem Winckel genennet wird. Noch vorher, ehe es an die aus dem Winckel kam, besaßen diese Burg die von Ammendorf, zu deren Zeit nemlich 1426. die Hallenser dieselbe gantz ausbrannten. Abels Preußische und Brandenburgische Geographie, p. 282. Ebend. Deut-

sche und Sächs. Alterthümer, Theil II, p. 575. Allgemeine Chronick, Th VIII. p. 401. Birckeins Sächsischer Helden-Saal, Th. I, p. 143 u. f.

Wettin, Wetthin, Lat. *Wettinum* und *Vettinum*, eine kleine Stadt in dem Saal-Kreise des Hertzogthums Magdeburg, zwey bis drey Meilen unter Halle am Anhältischen. Sie ist die Hauptstadt der vorstehenden Grafschafft dieses Nahmens, und gehöret dem Könige in Preussen. Im Jahr 806 brachte Vogen, Hertzog in Böhmen, eine große Macht von Böhmen und Sorben zusammen und eroberte damit Wettin und andere Oerter. Da Kayser Carl der Grosse solches erfahren, schickte er seinen Sohn Carln und Witikind den Großen mit einem starcken Kriegsheer denen Böhmen und Sorben entgegen, welche sie in einer öffentlichen Feld-Schlacht erleget, ihren Krieges-Fürsten Milodouch erschlagen, und Wettin und andere Oerter wieder erobert. Siehe hiervon Cyriaci Spangenbergs Mansfeldische Chronick c. 87. n. 88. fol. 82. Und von der erzehlten Schlacht und herrlichen Siege schreibt Marquard Freherus in den Annalibus Francorum Fuldensibus fol. 10. Anno 806. Carolus Junior cum exercitu a patre missus in Sorabos super Albim habitantes, depopulata Slavorum terra, ducem eorum Milodouch interfecit Im Jahr 1288. kam die Stadt nebst der gantzen Grafschafft an dem damahligen Ertz-Bischoff zu Magdeburg, indem der letztere Besitzer, Otto, Graf von Brena, sie dem Ertz-Stiffte vermachte. Im Jahr 1426. ward dieses Städtgen gar ausgebrannt; denn der Ertz-Bischoff hatte den von Rotzen, Hauptmann zu Giebichenstein, und Herren zu Ammendorf, wie auch die von Amendorf welche das Schloß Wettin inne hatten, nicht wenig wider die von Halle angereitzet, daß sie auf die Hallenser die gröste Feindseligkeit verübten. Darüber klagten die von Halle bey den Städten Goslar, Braunschweig, Halberstadt, Helmstädt und andern, welche denn zusammen kamen, und Wettin und Ammendorf ausbrannten und plünderten. Es ist auch ein alter Grafen-Hof hieselbst, den die Trotten vor dem besessen, nun aber ein Königliches Amt ist. Diese Stadt hatte 1722 nur eine wüste Stelle. Es findet sich bey ihr ein reich Steinkohlen-Bergwerck, so zwar schon 1465 bekannt gewesen; seit 1692 aber wieder besser entdeckt worden. Im Jahr 1700 fand man auch Ertzgänge, die aber noch nicht in rechten Stand gekommen seyn mögen. Die Einwohner brauen auch ein gutes Weißbier, Reuterling genannt, in welchem Worte ein Poetischer Kopf das reine Anagramma, Ein gut Kerl gefunden hat; anjetzo wird auch Breyhan daselbst gebrauet. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 653. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 282. Ebend. Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II, p. 575. Vogels Leipziger Annales, p. 3. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 462. Melissantes Geographie, Th. I, p. 1015. Einleitung zu Geographischen Wissenschafften, p. 127. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Uhsens Geographisches Lexicon. Zeilers Beschreibung des H. R. R. X Kreise, p. 1114. Müllers kleiner Atlas, Theil I, p. 470. Arnolds Hist. und Polit. Geographie, p. 891. Cellarii neue Geographie, p. 517. Sturms Anweisung zur heutigen Geographie, p. 112. Walthers Singularia Magdeburgica, Theil IV, p. 52.

Wettin, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Kreis-Amte Wittenberg; hat Adliche Unterthanen und eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Iccanders Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 337.

Wettin, ehemahlige und sehr berühmte Grafen, von denen die Marggrafen von Meißen und heutigen Hertzoge von Sachsen entsprossen. Ihr Ursprung wird hergeleitet von Wittekinds des Großen jüngern Sohne, Wittekinden II. Dieser Wittekind II, Fürst der Sachsen, Landvoigt der Sorben, Burggraf zu Zörbig, (erster) Graf zu Wettin, und Herr zu Bodsitz, Stammherr aller heutiges Tags blühenden Chur- und Hochfürstlichen Häußer, in Sachsen, ward ein Christ und zu Osterwick getauffet; zog 809 wider die Wenden, bauete das Schloß Wettin, wovon er und seine Nachkommen den Titel führten; legte auch 812 die Stadt Wittenberg an, gieng 825 mit Tode ab, und liegt im Kloster Wildershausen begraben. Mit seiner Gemahlin, Jolantha, Gräfin von Rochlitz, Dietrichs, des letzten Grafens von Rochlitz, Tochter und Erbin, hat er die Grafschafft Rochlitz überkommen. Er hinterließ drey Söhne: 1) Friedrichen I, von dem hernach, 2) Dietgram I, Fürsten der Sachsen, und 3) Wittekinden III, Fürsten der Sachsen, so Stammherr der Grafen von Anjou, und heutiges Tages regierenden Könige in Franckreich worden. Der älteste von diesem, Friedrich I, Fürst der Sachsen, Landvoigt der Sorben und Graf zu Wettin, ward 810 erschlagen, und hinterließ zwey Söhne: 1) Friederichen II, Grafen zu Wettin, welcher unbeerbt gestorben, und 2) Dietgram II, Grafen zu Wettin und Pleissen. Dieser hat von seiner Gemahlin, Prossena, Erbgräfin von Pleissen, die Grafschafft Pleißen überkommen, und ist durch sie ein Vater worden 1) Dietmars, Grafens von Wettin, von dem hernach unter Nummer II; 2) Friedrichs III, Grafens von Wettin, von dem sogleich unter Nummer I; und 3) Cunigildens, Gräfin von Wettin, die mit Albrechten IV, Grafen zu Ascanien und Ballenstädt, vermählet worden.

I. Friedrich III, Graf zu Wettin, wurde in dem Treffen bey Ebßdorf 876 den 6 August von denen Dänen erschlagen, nachdem er mit seiner Gemahlin, deren Nahmen unbekannt, gezeuget: 1) Friedrichen IV, Grafen zu Wettin und ersten Marggrafen zu Meißen, dessen Stamm aber in seinem Urenckel Hermannen 1002 aufhörte; 2) Dedo I, Grafen zu Rochlitz; und 3) Bruno, Grafen zu Pleißen, welche drey Brüder in dem Treffen an der Havel von den Slaven erschlagen worden.

II. Diet-

II. Dietmar, der Hurtige genannt, Graf zu Wettin und Landvoigt der Sorben, starb 940. Seine Gemahlin Sibylle, Gräfin von Reveningen Ottens, Grafens von Reveningen und Nortringen, Tochter, hat ihm gebohren 1) Dietrichen I, Grafen zu Wettin, von dem hernach, und 2) Dedo II, Grafen zu Wettin, welcher in den Jahren 935 und 946 floriret und ohne Leibes-Erben verstorben. Jetztgedachter Dietrich I, Graf zu Wettin, gieng im hohen Alter mit Tode ab. Ihm sind von seiner Gemahlin, Judithen, Gräfin von Merseburg, Bions, Grafens von Merseburg, Tochter, gebohren worden: 1) Dedo III, Graf zu Wettin, von dem hernach, 2) Oda, Gräfin zu Wettin, eine Gemahlin Mieslaus, Hertzogs in Pohlen, und 3) Friedrich IV, Graf zu Wettin und Eulenburg, Herr zu Seisslitz, erster Burggraf zu Meissen, so 1017 den 5 Jenner zu Eulenburg verstorben, und hat er mit Hilda, Burggräfin zu Magdeburg in der Ehe gelebet. Vorhin genannter Dedo III, Graf zu Wettin und Merseburg, Erb-Burggraf zu Zörbig, ward 1009 von Graf Beringers zu Ballenstädt Sohn, ohnweit Tangermünda erschlagen. Seine Gemahlin, Dietburga, Marggräfin zu Brandenburg, Dietrichs, Marggrafens zu Brandenburg, Tochter, hat ihm zur Welt gebracht 1) Dietrichen II, Grafen zu Wettin und Eulenburg, von dem sogleich, und 2) Dietburga, Gräfin zu Wettin, eine Gemahlin Albrechts VI, Grafens zu Ascanien und Marggrafens zu Soltwedel. Nur gedachter Dietrich II, Graf zu Wettin und Eulenburg, Marggraf zu Landsberg und Burggraf zu Zörbig, ward 1034 den 13 December von einem Böhmen im Bette erstochen. Er hatte zur Gemahlin Mechtilden, Marggräfin in Meissen, Eckhards des I, Marggrafens in Meissen, und Schwanhildens, Marggräfin in Meissen, einer gebohrnen Hertzogin zu Sachsen und Lüneburg, Tochter. Diese hat ihm gebohren: 1) Friedrichen V, Grafen zu Wettin, welcher 1070 zum Bischoff in Münster erwählet und bestätiget worden; 2) Dedo IV, Grafen zu Wettin und Marggrafen in der Laußnitz, Stiffter einer bald wieder erloschenen Neben-Linie; 3) Riddach, Grafen von Wettin, der im ledigen Stande aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 4) Thimo, Grafen zu Wettin, von welchem hernach; 5) Gero, Grafen zu Brena, Groitsch und Camburg; und 6) Conraden, Grafen zu Wettin, der in Kayserlichen Kriegs-Diensten in Calabria verstorben, nachdem er mit seiner Gemahlin, Ottilien, Gräfin von Catzenelnbogen, Getrauden, Gräfin zu Wettin, gezeuget, die eine Gemahlin worden erstlich Beringers, Grafens zu Sangerhausen, und hernach Bertholds III, Grafens von Hennebera. Vorhin angeführter Thimo, Graf zu Wettin, solte Marggraf in Meissen und Landsberg werden, blieb aber 1091 in einem Sturm vor empfangener Würde, welche sein Sohn dafür erhielte. Seine Gemahlin war Itha, Hertzogin in Sachsen, Ottens, Hertzogs in Sachsen an der Weser und Grafens zu Nordheim, dann Cunitzens, Hertzogin in Sachsen, einer gebohrnen Hertzogin in Bayern, Tochter. Sie ist durch ihn eine Mutter worden: 1) Dedo VI, Grafens zu Wettin, der 1125 mit Tode abgegangen, und ist ihm seine Gemahlin, Bertha, Gräfin von Groitsch, Wiperts II, Grafens von Groitsch, Tochter 1143 den 16 May in die Ewigkeit nachgefolget; 2) Conrads, des Grossen, Reichen und Frommen, von dem hernach; und 3) Mechtildens, Gräfin zu Wettin, einer Gemahlin Gerons, Grafens von Scheyern. Vorhin gemeldeter Conrad, der Grosse, Reiche und Fromme genannt, achter Marggraf zu Meissen in der Lausitz, im Osterlande und zu Landsberg, Burggraf zu Zörbig, Graf zu Wettin, Leißnig, Eulenburg, Brena, Groitsch und Rochlitz, bauete nebst seinem Bruder das Kloster Lauterberg bey Halle, welches 1128 fertig worden, gab seinen Söhnen die Länder, gieng 1155 den 30 Nov. ins Kloster Lauterberg, ward ein Mönch, und starb daselbst 1156 den 5 Februar, auch legt er allda begraben. Seine Gemahlin war Luitgard, Hertzogin in Schwaben, Conrads III, des Römischen Kaysers, Schwester, die 1140 den 9 Junius Todes verblichen, und im Kloster Lauterberg begraben lieget. Sie hat ihm gebohren 1) Berthen, Marggräfin in Meissen, Aebtißin zu Grobstädt, 2) Gertrauden, Marggräfin in Meissen, eine Gemahlin Hermanns, Pfaltz-Grafens am Rhein, welche das Kloster St. Theodor in Bamberg gestifftet, 1177 gestorben, und im besagten Kloster begraben lieget; 3) Adelheiten, Marggräfin in Meissen, eine Gemahlin erstlich Sweno, Königs in Schweden, und hernach Albrechts, Churfürstens zu Brandenburg, die 1170 gestorben; 4) Sophien, Marggräfin in Meissen, eine Gemahlin Gebhardens, Grafens in Bayern, Kaysers Lotharii Sohns; 5) Oda, Marggräfin in Meissen, Aebtißin zu Grobstädt; 6) Agnesen, Marggräfin in Meissen, Aebtißin zu Quedlinburg, woselbst sie auch begraben lieget; 7) Heinrichen, Grafen zu Wettin, der in der Jugend gestorben; 8) Hermannen, Grafen zu Wettin, welcher 1172 zum eilfften Bischoff in Bamberg erwählet und bestätiget worden, das Kloster Münchrode gestiffet, fünff Jahre regieret, 1177 den 12 Julius gestorben, und zu St. Theodor begraben lieget; 9) Otten, den Reichen, Marggrafen in Meissen, der ein Stamm-Vater aller heutigen Hertzoge von Sachsen in seinen Nachkommen worden; 10) Dietrichen III, Marggrafen, welcher das Kloster Dobriluck gestifftet, die Schlösser Landsberg und Schilda gebauet, und zu Lauterburg begraben lieget: Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Dobregneva oder Dorberga, Hertzogin in Pohlen, Boleslai, Hertzogs in Pohlen, Tochter, welche verstossen worden, und nach ihr Cunegunden, Gräfin von Pleissen, Bernhards, Grafens von Pleissen, Tochter, die ihn gebohren a) Conraden, Marggrafen in der Laußnitz, der in einem Turnier zu Wien 1175 den 17 November vor dem Vater und ohne Erben verstorben, und im Kloster zu Lauterberg begraben lieget, und b) Dietrichen II, Marggrafen in der Laußnitz, welcher 1173 zum Bischoff in Merseburg erwählet und bestätiget worden, eilf Jahre regieret, und

1184 den 4 October aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 11) Dedo VII, den Dicken oder Feisten, Grafen zu Rochlitz und Groitsch, dessen Stamm sich in seinen beyden Söhnen, Conraden und Dietrichen, Grafen zu Rochlitz, endigte; 12) Heinrichen I, Grafen von Wettin, von dem hernach; und 13) Friedrichen I, Grafen zu Brena, dessen jüngerer Sohn gleiches Nahmens die Grafschafft Wettin geerbet, sein Geschlecht aber nur bis in das fünffte Glied fortgesetzet, immassen Otto III, 1290 ohne Erben verstorben, nachdem er zwey Jahre vorher 1288 die Grafschafft Wettin dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg mit dieser Bedingung geschencket, wenn er ohne rechtmäßige Erben mit Tode abgehen solte, welches auch geschehen; und findet man das Diploma des Grafen Ottens bey dem Verfasser der Zusätze ad Lampertum Schnaffnaburg. p. 260. Vorhin gedachter Heinrich I, Graf zu Wettin, starb 1181 den 30 August und liegt im Kloster Lauterberg begraben. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Sophien, Hertzogin in Oesterreich, Leopolds VI, des Tugendhafften, Hertzogs in Oesterreich, und Helenens, Hertzogin in Oesterreich, einer gebohrnen Königlichen Ungarischen Printzeßin, Tochter; und hernach Sophien, Pfaltz-Gräfin in Sachsen, Friedrichs, Pfaltz-Grafens in Sachsen Tochter, die 1195 gestorben, nachdem sie zum zweytenmahl mit Hermannen, Landgrafen in Thüringen, vermählt gewesen. Seine Kinder sind gewesen: 1) Heinrich II, Graf zu Wettin, der 1187 den 6 Jenner zu Giebichenstein aus dieser Zeitlichkeit gegangen, und in dem Kloster Lauterberg begraben lieget; 2) Conrad, Graf zu Wettin, der in der Jugend gestorben; 3) Ulrich, Graf zu Wettin, von dem sogleich; und 4) Sophie, Gräfin zu Wettin, eine Gemahlin Burckhards, Grafens zu Querfurt, und Burggrafens zu Magdeburg. Jetztgenannter Ulrich, Graf zu Wettin, starb 1206 den 28 Septembr. Seine Gemahlin, Hedwig, Chur-Printzeßin in Sachsen, Bernhards, Churfürstens in Sachsen, Tochter, hat ihm gebohren Heinrichen III, Grafen zu Wettin, der 1206 auf die Welt gekommen, 1217 den 25 Mertz als der letzte dieser Linie ohne Leibes-Erben solche wieder verlassen, und im Kloster Lauterberg begraben lieget, worauf die Grafschafft Wettin, wie oben gedacht, an die Grafen von Brena gekommen.

Der Haupt-Schild des Wappens der Grafen zu Wettin präsentirte einen rothen Löwen im silbern Felde. Auf dem Helm stieg herfür aus einem silbernen Grunde ein rother Adler mit zweyen schwartzen ausgebreiteten Flügeln, besetzt und gezieret mit güldenen Hertzgen, oder halb-circklichten Kleeblättern. Biedermanns Genealogie der hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. XLI, XLIII, XLIV, XLV, und XLVI[B]. Lucä Grafen-Saal. p. 749. u. ff. Ebendeß. Fürsten-Saal p. 653. u. ff. Hübners Genealog. Tabellen Theil I. Tab. 147, 154 und 172. Schöttgens Diplomatische Nachlese Theil II, p. 230. 240. und 282. Theil XI, p. 130 und Theil XII, p. 175. u. f. Albini Neu Stammbuch und Beschreibung des Geschlechts und Hauses zu Sachsen p. 300. u. ff. Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. V, p. 3 u. 5. Engelts Altmärckische Chronica p. 70. Triers Wappenkunst p. 351 der Feustelischen Ausgabe. Beemanns Anhält. Hist. Theil VII, p. 298. Cellarius de orig. & succeff. Com. Wettin.

Wettin, ein Adeliches Geschlecht. Otto von Wettin, gebürtig von Minden, war Dechant an der Metropolitan-Kirche zu Maynz, und Cantor zu Worms, wurde 1367 Bischoff zu Minden, und starb im folgenden Jahre an der Wassersucht. Wattensted Chron. Mindenf. p. 36. Cratepolius Annal. Epifc. Mindenf. p. 431. Crantz Metropol. L. X, c. 25. siehe auch den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2395. n. 31. Margarethe von Wettin, aus Grossen-Salpe, war gegen Ausgang des 16 Jahrhunderts mit Andreas von Wurm, auf Rosenburg, Rath und Hauptmann zu Barby und Mülingen, vermählet. Königs Arels-Historie Th. III, p. 1189.

Wettin, (Herren aus dem Winckel, zu), siehe Winckel, (aus dem)

Wettingen, Lat. *Maris Stella*, ein schönes Benedictiner oder Cistercienser Kloster in der Schweitz, oberhalb der Stadt Baden, an der rechten Seite der Limat gelegen. Es ist von Heinrichen, Grafen von Rapperswil, der den Beynahmen Wandelber gehabt, da er aus dem gelobten Lande gesund zurücke gekommen gestifftet, und mit den Gütern, Zinsen und Berechtigungen, so er in dem Lande Uri gehabt, beschencket worden. Die ersten Mönche nahm er aus dem Schwäbischen Kloster Salmannsweiler, und setzte ihnen Conraden zum Abte vor. Hierauf kam es durch des Adels Freygebigkeit bald zu grossem Reichthum, und die beyden Grafen von Kyburg, die den Nahmen Hartmann geführet, schenckten ihm 1241 den Wald am Badener-Berge ingleichen die am Wasser gelegene Güter, mit der Bedingung, daß das Kloster zu ewigen Zeiten keine Brücke über die Limat bauen solte, dergleichen Freygebigkeit erwiesen demselben auch die Frey-Herrn von Wasserstelz und Regensperg und andere mehr. Im Jahr 1246 und 1507 hat es durch Brand grossen Schaden gelitten. Im Jahr 1529 bekennete sich der damahlige Abt, George Müller, nebst seinen Conventualen durch sonderbare Beförderung Nicolaus Manuels von Bern, und Bernhard Brunners von Glaris, gewesenen Land-Voigts zu Baden, zu der Protestantischen Religion. Alle Ordens-Leute ergaben zu diesem Ende gutwillig ihr Gotteshauß, der Abt bewilligte mit weinenden Augen, sie sammt und sonders legten ihre Kutten von sich, schafften die Bilder ab, und baten solche nur nicht zu verbrennen. Allein 1532 nach der Cappeler-Schlacht sahen sie sich genöthiget, aus dem Kloster zu entweichen, worauf es die Catholischen Orte wiederum mit einem Abte und München besetzten. Nachgehends hat es der Abt Paul Schmid, von Baar aus dem Canton Zug gebürtig, wieder in guten Stand gesetzet, darinnen es sich unter dem Schutze der in der Grafschafft Baden regierenden Eydgenößischen Orte annoch befindet. Unweit

weit von dem Kloster Feldwärts ein, liegt das Dorf Wattmaen, woselbst der Abt die Nieder-Gerichte verwaltet, und wovon der folgende Artickel handelt. Ueber dieses mercket man noch, daß 1308 der Leichnam des ermordeten Kayſers Albert nach diesem Kloster gebracht und darinnen begraben worden, welcher aber nach der Zeit zugleich mit dem Cörper des Adolphi, auf Heinrichs VII Befehl, wieder aufgegraben, und nach Speyer gebracht worden, allwo sie beyde in das Begräbniß der Römischen Kayser beygesetzt worden. Auſſer diesen ist noch das Begräbniß zu sehen Grafens Werners III, von Habsburg, so vieles in diesem Kloster gestifftet; ingleichen liegt hier begraben Johannes IV, Graf von Habsburg Lauffenburgischer Linie, welcher 1415 zu Costnitz dem Concilio beygewohnet hat, und bald hernach ohne männliche Erben gesterben ist. Im Jahr 1724. war Abt zu Wettingen Albericus Beusch, von Lucern gebürtig, gebohren 1682 den 7 Jul that Profeßion 1700, ward Priester 1705, und Abt den 27 Jun. 1721. Stumpf L. VI, p. 170 u f. Steiner Germano-Helvero-Sparta. p. 495. Allgem. Chronic. Band VI, p. 6. Schamelii Kloster-Lexicon, p. 32. Buccelin Germania Sacra. Hübners vollständige Geographie, Theil I, p. 594. Hentzners Itinerarium Germaniæ, p. 30 Denckwürdige Geschichte des Hauſes Oesterreich, T. I, p. 7 und 9. Stettlers Helvetische Annales, Theil II, p. 23. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlandes, Th. II, p. 409.

Wettingen, ein Dorf ohnweit dem vorhergedachten Kloster gleiches Nahmens, woselbst der Abt die Nieder-Gerichte verwaltet. Dasselbe war zu der Römer Zeiten ein bekannter Flecken, und hatte einen Tempel, darinnen die Göttin Isis verehret wurde.

Wettingen, ein Dorf im Ulmer Gebiete in Schwaben. unweit dem Flecken Langenau. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

WETTINUM, Stadt, siehe Wettin.

Wettische Marcken, siehe unter dem Artickel: Wette.

Wett-Läufer, siehe Wett-Rennen.

Wett-Lauf, siehe Wett-Rennen.

Wettlitzgrün, ein Chur-Sächsisches Dorf im Voigtlande, in dem Amte Voigtsberg oder Oelsnitz; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wettmes, Wittmes, ein Dorf in dem Gebiet der Freyherren von Riedesel, im Gericht Altschlirf, drey Stunden von Lauterbach, und eben so weit von Ulrichstein. Wetterauischer Geographus, p. 404.

Wett-Recht, oder Recht der Wetten, siehe Wette.

Wett-Rennen, Wettlauf, Lat. *Curriculum*, Fr. *Course*, Engl. *Paddock Courses*, ist eine Uebung, da Menschen oder Pferde mit einander zu einem gewissen Ziele lauffen, und der erste, so dasselbe erreichet, den Preiß davon träget.

Bey den Griechen und Römern.

Die alten Griechen und Römer haben das Wettlauffen oder Wett-Rennen unter die Ritter-Uebungen gerechnet, und unter den andern in feyerlichen Schauspielen aufgeführet. Es waren die Wettläuffer zu Rom und in Griechenland mehrentheils gantz nackend, daher der Ort Pauli Hebr XII, 1. zu verstehen; jedoch hatten sie um die Scham einen Schurtz, damit sie sich bedeckten. Sonst salbten sie sich mit Oel, damit ihre Glieder desto mehr Kräffte haben solten; sie hatten allerhand Waffen bey sich, als Schild, Helm, Schuhe ꝛc deren auch Paulus Ephes VI, 13. gedencket. Lydius Agonist. sacr. c. 9 und 10. Pitiscus I, 617. Schörtgens Antiquitäten-Lexicon. Es ist aber auch das Wett-Reiten von uralten Zeiten her allemahl in grosser Achtung gewesen, wie unter andern hiervon Plato in Hippia Zeugniß giebet. Daher ist es auch geschehen, daß fast in allen Streit- und Kampfspielen das Wettrennen mit den Pferden beliebet, und von daher noch bis auf unsre Zeiten in allerhand Ländern getrieben worden. Bey denen alten Griechen sind sonderlich die Ludi Olympici und Nemei bekannt, worinnen man auch unter andern mit Wettrennen in Reiten und Fahren um den Preiß gestritten, den auch das Pferd allein, wenn schon der Reiter abgefallen, zuweilen gewonnen, wie in den Nimeischen Spielen das Pferd Arion: In quibus Nemeis, saget Alexander ab Alexandro, Dier. Genial. Lib. V, c. 8. fol. 262. a. memoratus Arion equus pernicitatis eximiæ, excusso rectore Porynice, palmam tulisse. Bey den Römern waren die Equiria (oder wie sie andre nennen Equitia) berühmt, welche man in denen Ludis Circensibus theils mit Wettreiten, theils mit Wettfahren zu halten pflegte. Es wurden sowohl dieserwegen, als auch zu Ausübung mehrerer Wettstreite, z. E. mit trockenen Fäusten (wie man zu reden pfleget) mit Schwerd und Degen, mit Prügeln, mit dem Balle, mit Lauffen, mit Tantzen und Springen, mit Werffen, mit Schiffen u. d. g. endlich auch mit Reiten und Fahren, besondere grosse, kostbare und sehr weitläufftige Circi, oder Rennkreise und Rennbahnen in Rom aufgeführet, worunter besonders der Agonalische und Flamminische, des Antonius Caracalla, und der allergröste, oder Maximus Circus in dem Römischen Alterthume berühmt sind. Dieser letzte hielt in der Länge drey, in der Breite zwey Stadien, und konnten 260000 Menschen darinnen sitzen, wie Plinius Lib. XXXVI, c. 15. p. 642. bezeuget. Mit dem Lauffen derer Pferde in diesem Kreise hatte es folgende Bewandniß: "Es waren in dem Rennkreise zween Grentz-„Pfähle, vom äusserſten Ende des Orts so weit „dissells abgelegen, daß man ungehindert daher-„um lauffen konnte: die Pferde hatten ihren ge-„wissen Ort, von dannen sie um sothane beyde „Pfähle achtmahl in einem Lauffe herum lieffen: „die Wagen, wie Plinius schreibet, lieffen zwölf-„mahl herum; auch wurden, wenns die Noth er-„forderte, die Pfähle weggenommen," wie die Worte beym Alb. Reimar in abgebildeten alten Rom, p. 306 307. lauten. Diese Roßläuffe hieß man, wie gedacht, Equiria, so den 27 Februar, den 14 May, und 18 April, und nach dem Gyrald

auch

auch den 29 Jenner ordentlich auf dem obgedachten Rennkreise gehalten wurden. Ihren Ursprung sollen sie vom Romulus bekommen haben, der solche dem Kriegs Gotte Mars zu Ehren gestifftet. Equiria ludi, saget Festus, quos Romulus Marti instituit per equorum cursum in campo Martio exercebantur. Das merckwürdigste Wettrennen war wohl das letztere am 18 April in Circo maximo, da man hinter dem Pferde her Füchse mit angehängten Bränden lauffen ließ, in quibus, saget Alexander ab Alexandro, Dier. Genial. Lib. V, c. 26. fol. 309. a. post equos vulpes stipulis alligatæ accensa flamma currebant. Welche Gewohnheit von eines Carseolanischen Bauern-Sohne soll entsprungen seyn, welcher, als er eben zur Zeit der Ernde einen Fuchs gefangen, ihm einen Strohwisch hinten angehangen, solchen angezündet, und lauffen lassen; der denn in das noch stehende Getreide gefahren und solches angezündet: von daher man die Göttin Ceres zu versöhnen jährlich sothanes Fuchs-Feuer an gemeldter Roßlaufsfeyer zu halten angeordnet. S. Joh. Rosins Antiqu. Rom. Lib. IV, c. 8. p. 586. Die Begebenheit beschreibet Ovidius Fastor. Lib. IV. folgender Gestalt:

Tertia post Hyadas cum lux erit orta remotas,
Carcere partitos Circus habebit equos.
Cur igitur missæ junctis ardentia tædis.
Terga ferant vulpes, causa docenda mihi est &c.
Hoc ait in campo (campumque ostendit) habebat,
Rus breve cum duro parca colona viro.
Ille suam peragebat humum, sive usus aratri,
Seu curvæ falcis, sive bidentis erat.
Hæc modo verrebat cum raro pectine pratum
Nunc matris plumis ova fovenda dabat.
Aut virides malvas, aut fungos colligit albos,
Aut humilem grato calfacit igne focum.
Et tamen assiduis exercet brachia telis,
Adversusque minas frigoris arma parat.
Filius hujus erat primo lascivus in ævo,
Addideratque annos ad duo lustra duos.
Is capit extremi vulpem in convalle salicti,
Abstulerat multas illa cohortis aves.
Captivam stipula fœnoque involuit, & ignes
Admovet, urentes effugit illa manus.
Qua fugit, incendit vestitos messibus agros,
Damnosis vires ignibus aura dabat.
Factum abiit: Monumenta manent. Nam dicere certam
Nunc quoque lex vulpem Casseolana vetat.
Utque luat pœnas genus hoc cerealibus ardet,
Quoque modo segetes perdidit, illa perit.

Diese Geschichte wollen einige als einen Raub aus der H. Schrifft von Simsons Füchsen ansehen. Dieserley Wettrennen nun geschahen, wie gesagt, theils zu Pferde, theils zu Wagen, und diese letztern waren insgemein die ansehnlichsten, theils mit 2, theils mit 4 vorgespannten Rossen, als wobey sich eine unsägliche Menge von Zuschauern einfand: daher auch Plinius der Jüngere, L. IX. Epist. 6. über selbige also spottet: Magis miror, tot millia virorum tam pueriliter identidem cupere currentes equos, insistentes curribus homines videre, si tamen aut velocitate equorum, aut hominum arte traherentur, esset ratio nonnulla, Dempster ad Rosin. c. l. p. 711. Und Tertullian Lib. de spectac. c. 16. saget: Asiæ populum ad id spectaculum cum furore venientem, jam tumultuosum, jam cæcum, jam sponsionibus concitatum. Es theilten sich hierbey die Theilhaber und Zuschauer in vier besondere, endlich auch in mehrere, wie anfänglich nur in zwo Partheyen ein, so daß endlich fast gantz Rom in sothane Partheyen eingetheilet wurde, und zwar nach gewissen Farben, nach welchen man die Reuter oder Kutscher, und die Pferde selbst auszukleiden oder auszustaffiren pflegte. Selbige waren die Factio viridis oder Prasina, die Cærulea oder veneta, die Coccinea oder russata, und die Alba oder albata. Die Prasina solte, nach einiger Ausdeutung, den grünenden Frühling; die Cærulea den neblichten Winter; die Russata den hitzigen Sommer, und die Albata den reifigten Herbst bedeuten. Siehe M. Aurel. Cassiodorus Lib. III variar. Epistol. Da hingegen anfänglich nur zwo Partheyen, die weisse den Winter und die rothe den Sommer bedeutende, gewesen; so wie hingegen endlich Domitianus die Goldgelbe und Purpurfarbene dazu gefüget. Rosin c. l. c. 5. p. 703. aus dem Tertullian. Harum factionum, saget Hieron. Mercur. de Arte Gymn. L. III, c. 9. p. 87. contentiones potiundi victoriæ causa tales erant, quæ nec ullis sumtibus, nec ullis laboribus ac studiis parcere quemquam permitterent, eo magis, quod tota urbs quasi quadripartita erat, aliis uni, aliis alteri factioni faventibus, nec ulla pars civitatis reperiebatur, aut ullus hominum conventus, in quibus certaminum tempore de hujusmodi factionibus aut studiosissime non disceptaretur, aut saltem sermo non haberetur. Diese Partheyen kamen mit der Zeit dergestalt in die Höhe, daß sich auch die Kayser selbst zu einer oder der andern bekannten: Doch waren die berühmtesten die Prasina und veneta oder cærulea, die einander dergestalt die Wage hielten, daß auch endlich zu Kayser Justinians Zeiten in Byzanz sich eine öffentliche Empörung unter selbigen erhob, worinnen auf die 40000 Menschen umgekommen seyn sollen, wornach diese Partheyen abgethan worden. Rosin ebend. p. 704. Die Beschaffenheit dieses Wettrennens beschreibet Alexander ab Alexandro am angezogenen Orte p. 263. a. folgendermassen: Equis mira velocitate currentibus insidentes, levissimos currus ingenui pueri cursu quam citatissimo agitabant, qui præcipua arte satis gnari doctique erant, ex amussim servare normam, ne ipsi aut quadrigæ agitatæ aliquo temporis puncto metas contingerent, utque per singulos missus idem currus per quina spacia sine offensione circuiret &c. Fuitque moris, ut ante commissionem Circensium ministri cum equis desultoriis missus exituros nunciarent. Nemlich es musten die Wettrenner siebenmahl um die obenbemeldeten Pfähle oder Metas (nicht, wie oben aus dem Kenner angeführet worden, zwölfmahl) herum jagen, so hernach Domitian auf fünfmahl eingezogen. Sallmuth ad Panciroll. Rer. deperd. Tit. ig. p. 54. Man suchte hierzu die besten Läuffer von Pferden aus, worunter vornemlich die aus Cappadocien, und nachgehends die, so um den Fluß Argäus

zu

zu fallen pflegen, so daher der Poet Claudian volucres equos nennet, beliebet wurden. Ja man war so bemühet, ein gut Pferd auszulesen, daß auch so gar die von der Prasea & Veneta factione, nach dem Zeugnisse Galens, den Mist von denen Pferden berochen, quo ex illis animalium habitus atque temperaturas internoscere, & cognitis inde melioribus uti valerent. Hieron. Mercurialis de Arte Gymnal. Lib. III, c. 9. p. oper. 86. 87. oder wie es Johann Lange in L. I. Epist. 78. p. 467 erkläret, equorum stercora, quo intelligant, quemadmodum alimenta concoxerint, odorant, tanquam ex eo omnem eorum bonam habitudinem cognituri, und ebendaselbst p. 470. odoris qualitas rei putrefactionem, si male olet; aut si bene, concoctionem quoque significare potest. Das Zeichen zum Laufe und Aufbruche gab der anwesende Prätor oder Dictator, der deshalb hierzu absonderlich ernennet ward, und diß zwar vermittelst eines Tuches, Rosin Lib. V. c. 5. p. 704, welches Tuch das Prämium für den Kutscher war, wovon Juvenal Satyr 11 saget:

Interea Megalesiacæ spectacula mappæ
Idæum solenne colunt, similisque triumpho,
Præda caballorum Prætor sedet &c.

Salmuth ad Panceroll. c. 1. p. 55 a. So bald das Zeichen gegeben wurde, ward in die Trompeten gestossen; worauf alsobald die Wettrenner mit Gewalt hervorbrachen. Virgil. 2 Georg.

- - - Carceribus sese effudere quaderigæ.

Ingleichen Æneid.

Inde ubi clara dedit sonitum tuba finibus omnes
Haud mora, prosiliere suis.

Ingleichen ebendaselbst:

- - - Ruuntque effusi carcere currus.

Carcerem nennete man den Ort, wo die Pferde und Wagen, ehe sie auslieffen, Halte machen musten, ohne von dar aus zu weichen, welches Servius Repagulum nennet. Salmuth c. l. p. 54. Wenn nun die Pferde also mit dem Wagen dahin flohen, so erhob sich von den Zuschauern ein groß Geschrey, theils von den Factionariern, theils von denen, so unter einander auf den Vorlauff wetteten; womit man dann denen Pferden mit Schreyen einen solchen Muth beyzubringen suchte, gleich als regierte man sie selbst: Silius Italicus L. XVI. Punicor.

Tollitur in cœlum furiali turbine clamor
Pronique ac similes hortantibus ore sequantur.
Quisque suos magnaque volantibus idem
Voce loquuntur equis.

In den Rennplatz selbst wurden gewisse Leute gestellt, welche die durch das hefftige Laufen erhitzten Pferde mit Wasser ansprengen und angiessen musten, um sie in etwas zu erfrischen und zu desto behendern Laufe aufzumuntern. Diß Angiessen geschah vermittelst eines gewissen Gefässes, so drey Ausgüsse, Schnäbel oder Nasen hatte, und daher Nasiterna genennet wurde. Salmuth c. l. p. 55. Und so geschahe dann dieses Pferde- und Wagenrennen unter vielerley Schreyen und Getümmel, bis zuletzt dem Vorläufer und dessen Herrn mit Händeklatschen und Zuruffen Glück gewünschet, zugleich als Victor von dem Prácone oder Ausruffer unter Trompetenschall ausgeruffen, und ihm ein Krantz zum Kleinode gegeben wurde. Dempster c. l. p. 716. Die Pferde, so solchergestalt die andern übertrafen, hielt man in hohen Werthe, so gar, daß man auch ordentliche Geschlechts-Register von solchen Ueberwindern auf Groß-Vater, Aelter-Vater und Urälter-Vater zu machen pflegte.

- - - Titulis generosus aviris
Expectatur equus, cujus de stemmate longo
Felix emeritos habet admissura parentes.

saget Papin Sat. L. II. sylv. Und litten grosse Herren nicht leicht ein Pferd, welches nicht seinen Adel von vielen Ahnen herleiten können. Phil. Carolus Animadvers. in Agell. p. 204. Antoninus Verus hatte seinen Läufer, den er daher Volucrem nennete, ein golden Ehrenbild verfertigen lassen, so er stets bey sich trug, dem Pferde selbst statt der Gerste Nußkerne mit Rosinen zu fressen gab; ließ ihm auch, als es gestorben, im Vatican ein Grabmahl machen. Lange Epist. l. c. p. 469. Ja man richtete solchen Pferden zuweilen ordentliche Epitaphia auf, wie denn Lipsius Cent. 3. Epist. 26. einen dergleichen alten Stein in Rom gesehen zu haben meldet, von dem Pferde Hispinus und dessen Groß-Vater Aquilon, folgenden Inhalts:

AQUILO. N. AQUILONIS. HISPIN. VICIT,
CXXX. SECUND.

Carolus ebendas. und Dempster p. 712. Ein mehrers von dergleichen Pferden, ihrem Ruhme und Achtung ist in Onuphri Panvins Buche de Ludis Circens. c. 13 nachzulesen. Solchergestalt nun wurde bey denen Römern der Wettlauf mit Pferden in gar sonderbarer und grosser Achtung gehalten, jedoch vornemlich, wie gedacht, vermittelst nah gespanneter leichten Wagen, wiewohl auch, wie bisherige Vorstellung aus angeführten Schrifftstellern zeiget, dann und wann bloß mit Pferden. Doch daß man nach der Zeit statt des Wettfahrens allein den Roßlauf auf eine Meil Weges weit beliebet, und zwar gegen Aufsatz eines Preises von einem Stücke Zeug zu einem Mantel, so man daher das Reiten um den Mantel nennet, solches bezeuget Guido Panciorollus Rer. deperd. Tit. 19. p. 53. da er saget: Hujus ludi (cursus bigarum vel quadrigarum) vice equorum cursus ad miliare unum solet institui: Qui tamen parum habere videtur gratiæ. Qui enim initium illius perspicit, neque medium neque finem illius visu poterit contingere. Atque hunc ipsum ludum *ad pallium currere* indigitarunt: Quandoquidem victori certi generis lintamenta conferebatur ad pallium conficiendum. Ja daß auch schon bey denen Alten in ihren Kämpfen und Wettstreiten, dem Sieger hat pflegen ein Ochse gegeben zu werden, solches bezeuget Alexander ab Alexandro L. V. c. 5. fol. 262 a. da er allerhand Kämpffe aufführet, und die gegebenen Preise meldet, unter andern aber auch saget: In Deliacis bovem, (victor accipiebat) sicut in certamine Dithyramborum Poëtis dabatur bos. Auf diese Weise erhellet, daß die Gewohnheit vom Wettlaufen, wie nicht weniger die Preise vor einem Ochsen, bereits im tieffen Alterthume gegründet sey; von daher sie auf unsere Zeiten gestammet.

Bey den Italienern.

In Italien wird auf das Pferde-Rennen viel gehal-

gehalten, und dazu besondere Bahnen angerichtet, auch eigene aus der Africanischen Barbarey kommende Pferde mit Fleiß unterhalten, und lauffen die Italienischen Pferde gantz ledig, haben nur am Gurt zwey stachliche Küglein hangen, durch deren Anschlagen sie gleichsam angespornet werden.

Bey den Engelländern.

Besonders aber ist es eine grosse Belustigung der Engelländer, welche sie mit ihren schnellen Pferden sich zu machen pflegen. Man hat hierzu besondere Plätze ausersehen, und ist der bey Neumarket einer von den berühmtesten. Hier versammlen sich fast täglich die vornehmsten Herren und viele von den benachbarten Edelleuten. Es ist auch etwas gar gemeines, daß zween dieser Herren auf ein einiges Rennen eine Wette von 2000 Pfund Sterling, (welches nach unserer Müntze 10000 Thaler beträgt) machen. Vorher aber, ehe ein solches Englisches Divertissement angehet, so wird erst ausgemacht, wie weit und wohin das Rent-Rennen gehen soll. Wenn dieses geschehen, so werden nach der Englischen Billigkeit, als welche bey solchen Sachen sehr genau in Acht genommen wird, beyde Personen, so wettrennen wollen, gewogen, und muß der leichtere so viel Bley zu sich stecken, als der andere schwerer gewesen, daß er eben so schwer als der andere wird. Wenn nun alles eingerichtet und fertig ist, so giebt einer von denjenigen, so als Schiedsleute darbey sind, ein Zeichen, und alsdenn lassen sie die Pferde lauffen; wer denn am ersten zum Ziel kommt, hat gewonnen. Die Pferde sind von ungemeiner Geschwindigkeit, und sehr schnell, so gar, daß einmahl ein solches Pferd in 10 Minuten 6 Englische Meilen soll gelauffen seyn, welches schneller ist, als ein Vogel in der Lufft fliegen kan. „Ich selbst, schreibt der Verfasser des Memoires & Observations faites par un Voyageur en Angleterre 1698. p. 91 u. f. bey dem Worte: Courses; „habe ein Pferd gesehen, welches in 55 „Minuten einen Weg von 20 Meilen gelauffen „war, und zwar in einem nicht so gar ebenem „Lande, als das zu Neumarcket ist; und nachdem es seinem Herrn die Wette gewonnen hatte, „würde es, ohne Athem zu holen, so gleich wieder umgekehret seyn, wenn der verlierende Lust „gehabt, die Wette noch einmahl zu wagen.„ Man muß es aber von Englischen Meilen verstehen.

Allerhand Exempel:

Vielen könnte dieses unglaublich vorkommen; allein, daß es practicabel ist, hat auch der Marquis de Saillant bewiesen, welcher 1722 den 6 Aug. zu Paris in Gegenwart vieler Cavaliers ein Wett-Rennen gehalten, in welchem er in fünff Stunden und 33 Minuten 36 Französische oder 18 Deutsche Meilen geritten, worauf diejenigen, welche dagegen gewettet, ihm die gesetzen 10000 Livres bezahlen müssen, welcher Ritter aber doch noch nicht so schnell, als des Herrn Germain seiner, der in vier Minuten, vier Englische Meilen geritten, das ist etwas weniger als eine Deutsche Meile. Auf gleiche Weise hat auch der nunmehrige Marschall Graf von Sachsen 1725 den 16 Julius zu Paris um 100 goldene Louisen gegen den Marquis de Courtanvaux gewettet, daß er von dem Ende der grossen Allee zu Chantilly bis an die den Connestable von Montmorency präsentirende Statue, so über zwey Stunden gehens ist, mit seiner Chaise und Pferden in 15 Minuten oder eine Viertel-Stunde fahren wolle, welches er auch noch etwas geschwinder, nemlich in dreyzehen Minuten gethan, und also die Wette gewonnen. Von dem Wettlauf finden wir in den Breßlauer Natur-Geschichten und zwar Vers. XXIX, p. 306 folgende ausführliche Abhandlung, die wohl werth ist, hier eingerücket zu werden: Welcher Gestalt, schreiben sie, von langen Zeiten her in verschiedenen Ländern und Städten besondere Wettläufe mit Pferden um einen gewissen Preis gehalten zu werden pflegten, solches sey aus der Historie und den wöchentlichen Zeitungen, eines Theils auch aus ihren Sammlungen, als Vers. XXXII, p. 660. Vers. XXXIII, p. 117. u. 234. Vers. XXXVI, p. 626. Vers. XXI, p. 227. Vers. XXVIII, p. 445 bekannt. Diesem fügten sie anietzo von gegenwärtiger Zeit bey, daß im August 1724 am Festtage des heiligen Rochi zu Florentz ein Pferderennen um den gewöhnlichen Preis gehalten worden; dergleichen auch in Siena geschehen, allwo ein barbarisches Pferd des Marschalls Gabrieli, den Preis Della Bandiera, oder der schönen Fahne mit sothanen Wettlauffe gewonnen. So schrieb man auch von London den 7 October: Es habe das Pferd des Herrn Hompswood bey dem Wettlaufe zu Neumarcket das von dem Könige aufgesetzte Silberwerck gewonnen: und des Grafen von Halyfax Pferde sey es gelungen, des Lord Milsingtons Pferde einen Gewinn von 500 Guineen abzulauffen. Viele Personen von vornehmen Range hätten eine Reise nach Neumarcket gethan, das Wettlauffen der Pferde, so dißmahl viel häuffiger, als jemahls gewesen, mit anzusehen.

Besonders in Breßlau:

In Breßlau sey es gewöhnlich, alle Jahre kurtz vor Michael in dem angehenden Wollen-Marckte ein dergleichen Wettrennen, wenn Liebhaber verhanden, und es andere Umstände z. E. Pestgefahr u. d. g. nicht hindern, anzustellen und zu halten; so aber bey achtzehn Jahren her, seit 1706 nicht geschehen, besonders weil die in Pohlen und Schlesien vor einigen Jahren wüthende Pest, dergleichen öffentliche und volckreiche Feyerlichkeiten unterbrochen, seit der Zeit sich auch wenig oder niemand gefunden, der dergleichen Wettlauf unternehmen wollen, bis es endlich im 1724 Jahre wiederum einmahl geschehen sey. Es sey nemlich solches Wettrennen, nach einem und andern von dasigen Stadt-Rathe aufgesetzten Preise, so in einem lebendigen Ochsen für den ersten Wettreiter, in einem neuen Carabiner für den andern, und in einen lebendigen Ferckel für den dritten bestanden, den 18 September gehalten worden, und zwar an dem gewöhnlichen Orte, hinter dem Vorstadts Gute, Tschepin genannt, auf öffentlicher Fahrstrasse, von der so genannten Belz-(vielleicht Bisnitzer) Brücke, bis zu der zu Ende der Tschepinischen Häuser befindlichen rothen Brücke. Früh zwischen neun und zehn Uhr den Tag vor-

veran, von Nachmittags an bis zur Betglocke wären die Pferde forn an der Stirne mit einem rothen Wachssiegel gesiegelt worden; deren sich an der Zahl sieben eingefunden, als zwey von einem vornehmen Grafen und fünfe von dasigen Bürgern. Diese sieben Reiter, die von den Eigenthums-Herren der Pferde dazu ausgefertiget worden, hätten sich bald früh bey gedachter Belz-Brücke ohne Sattel und Steigbügel versammelt: Worunter Herr G. eines Coffeeschenckens Pferd des Abends vorher schon auf ein nahe gelegenes Dorf geschickt, und Tages vorher auf der Rennstrasse mit gleich starcken Laufen geübet worden, dergleichen auch mit einem gewissen Ungarischen Pferde, so für einen vortrefflichen Läufer gehalten worden, wie nicht weniger mit einem der Gräflichen geschehen sey. Gegen neun Uhr hatten sich die zween Herren Abgeordneten des Raths zu Pferde, als Richter bey der rothen Brücke eingefunden; zugleich fünf Stadtrompeter (deren sonst sechse gewesen) welche aber nicht eher, als bey dem Einmarsche in die Stadt geblasen. Von denen beyden Herren Abgeordneten befindlichen zween Rathsreitern sey einer hinaus auf den halben Weg geritten, und habe den Wettreitern mit einem Pistolschusse die Losung gegeben, worauf der bey demselben befindliche Reiter ihnen zum Aufbruche Befehl gegeben: Die darauf in vollen Rennen, auf einem pur sandichten Wege, herein gekommen, so nicht für voll binnen 10 Minuten geschehen, da der Weg doch über eine halbe Meile austrägt. Es sey denselben Morgen eben östlicher Wind gewesen und den Reitern entgegen gegangen, die auch daher sehr erblaßt ausgesehen. Der erste, so herein gekommen und den Vorsprung gehabt, sey des erwehnten Herrn G. des Coffeschenckens Pferd, eine Schecke, von Nation ein Cosacke, schon neun Jahre alt, und ein Wallach, sonst unansehnlich, mager, und vom schlechten Werthe gewesen, den es sich aber durch diese Verdienste erhöhet: Selbiges sey mit einem gestracktem Leibe, gleich vorwärts hingeworffenen Füssen, und vollen Athem, ohne daß man an ihm viel Müdigkeit verspürt, etwann dreyßig bis viertzig Schritte, samt seinem vor sich gestrackt hinliegenden Reiter, voraus angekommen, und habe also den Ochsen, als den Haupt-Preiß gewonnen; Ihm sey eines andern Bürgers Pferd gefolget, so den andern Preiß, den Carabiner, erhalten; und dann die Gräflichen, nebst noch einem, so leer ausgegangen: Worauf ein braun Pferd ohne Reiter, der abgefallen, angekommen, und zuletzt der siebende Reiter von einem Bürgers-Pferde, so den Preiß des Ferckels gewonnen. Hierbey sey an dem einem Gräflichen auszusetzen gewesen, daß der Reiter zu hoch, und nicht so vor sich liegend gesessen, als der erste, auch etwas zu schwer und zu happernd geritten, da sonst das Pferd von grosser Fertigkeit gewesen wäre. Bey dem Ausritts-Ziele wäre ein strohern Seil queer übergezogen gewesen, an welches sich die Reiter neben einander gestellt, und bis zum Zeichen stehen geblieben. Bey dem Endziele an der rothen Brücke sey ebenfalls queer über ein Strohseil gewesen, über welches das erste gewinnende Pferd noch einen grossen Weg hingelaufen, und die andern grossen Theils nach, weil die Pferde in dem schnellen Laufen nicht bald erhalten werden können. Hierauf sey der Ochse im Gepränge in die Stadt geführet worden, da denn die fünf Trompeter vorangeritten, worauf der Ochse gefolgt, der mit einem weissen leinen Tuche bis auf die Füsse behänget gewesen; Auf beyden Seiten dieses Tuches wären zwey Felder des Breßlauischen Wappens, auf der einem Seite der H. Evangeliste Johannes, und auf der andern der Buchstabe W. gemahlt gewesen. Die Hörner wären vergoldet, und das Tuch mit buntfarbigten papiernen Rosen, wie bey der Spital-Kinder Maybaume in Lätare gewöhnlich beheftet gewesen, den Schweif des Tuches aber habe ein besonderer Kerl nachgetragen. Hierauf wäre der, so den Ochsen gewonnen, und nach ihm der mit aufrechts an die Schooß-gesetzten Carabiner gefolget, denn die Mittenreuter gekommen und zuletzt der mit dem Ferckel, das er querüber vor sich auf dem Pferde liegen gehabt. Der Marsch wäre zum Niclausthore herein, die Reuschgasse hinauf, und dann um den gantzen Marckt, erstlich der Wage vorbey, und so herum, darauf noch einmahl die Wagseite vorbey zu des Coffeeschencken Behausung gegangen und seine Endschafft gewonnen. Sonst sey zwar gewöhnlich gewesen, daß nach abgeführten Ochsen der, welcher den Carabiner gewonnen, in Gesellschaft der übrigen mit gleichen Gepränge und Music nach Hause begleitet worden, wenn es denen Musicanten absonderlich bezahlt worden, dießmahl aber wäre es nicht geschehen, sondern es hätte sich von dort ein jeder gleich nach Hause begeben: Womit also diese Wettrennen-Feyer ihre Endschafft gehabt: welcher eine ungemeine Menge von vornehmen und niedrigen Zuschauern zu Wagen, Pferde und Fusse beygewohnet; und hierauf die Musicanten und andre bey dieser Feyer benöthigte Bediente von den beyden Gewinnern bezahlt, den Tag vorher aber beym Siegeln für jedes Pferd ein Ducaten in Golde und für den Aufseher der Siegelung einen Rathsbedienten, ein Gulden bezahlet werden müssen. Die Breßlauer Medici, so diese Nachricht aufgezeichnet, haben sich wegen des Ursprunges dieses Wettrennens fleißig auch zu Rathhause erkundiget, aber nicht das mindeste erfahren können, mit dem Vorwenden, daß hiervon in den Urkunden nichts anzutreffen, sondern nur aufgezeichnet wäre, wenn von verschiedenen Jahren her dieses Rennen wäre gehalten worden. Weil auch die Rede gegangen, als wäre von dem Stiffter ein gewisses Vermächtniß zu 500 Thl. Schl. für diese Feyer ausgesetzet worden; so sey doch solches bey gethaner Nachfrage verneinet, und hierüber folgende schrifftliche Nachricht vom Rathhause ertheilet worden. „Es ist eine erweißliche „Unwahrheit, daß zu dem Wettlauffe und Er„kauffung des Ochsens ein Capital von 500 Thl. „als ein Vermächtniß der löblichen Rent-Cammer „sich befinde, vielmehr ist die Wahrheit, und mit „den Cammer-Büchern zu beweisen, daß die erforderlichen Unkosten von Gutwilligkeit des Raths „herrühren, und nicht unter den Vermächtnissen, „sondern unter die Verehrungen verrechnet werden. „Es ist zwar ein Ochsen-Vermächtniß vorhanden,

„mit und von welchem aber alle Jahre das Ho-„spital zu S. Mathias, und die Gefangenen „im Stockhause, durch zween hiesige Bürger und „Kretschmer, am Quartal Crucis gespeiset wer-„den. Es ist von etlich und achtzig Jahren her „zu erweisen, daß zu dem Wettlauffe ein Ochse „höher nicht, als für eilf bis zwölf Thaler gekauft „worden; ausser daß im 1700 Jahre bey da-„mahligen theuern Vieh der Wettlauf-Ochse „sechzehn Rthl. gekostet, folgende Jahre aber als „1704 und 1706 ist der Ochse für siebenzehn „schlesische Thaler erkaufft, und die dazugehörige „Lemwand eben bey achtzig Jahren her zu fünf, „vier, und vier und einen halben Sgr. wie sich „der Kauff zugetragen eingeschafft worden. Der „welcher vermeynt lich und nachtheilig ausgespren-„get, als wenn die Herren Bevollmächtigten die „von denen Wettläuffern erlegende Ducaten für „sich behielten, hat die Brieffe nicht recht „gelesen; massen mit der Hauptrechnung, und „durch die sogenannten Herren Sechs und zwan-„ziger, welchen diese Rechnung vorgeleget wird, „zu erweisen ist, daß diese Ducaten gemeiner Stadt, „als eine ausserordentliche Einnahme verrechnet „worden.„ Aber wiederum zurück auf die Schnelligkeit der Pferde zu kommen, so hatte wohl, sagen die Breßlauer am angeführten Orte p. 316, das gemeldete Pferd für dießmahl den Haupt-Gewinn, den Ochsen gewonnen: Ob aber selbiges in der That vor allen andern sechs Pferden der beste Läufer gewesen, wollen sie wohl eben nicht sagen. Zum wenigsten hat man dannahls versichert, daß der Schimmel aus dem vornehmen Stalle für den besten Läufer zu halten gewesen. Es mag hier viel beygetragen haben, der Unterschied des Reiters selbst, nachdem selbiger das Pferd regieret und gemäßiget, schwer oder seichte gesessen, Kundschafft vom Wege gehabt, und was dergleichen mehr gewesen. Wie denn an dem Verläuffer, wie bereits gedacht worden, zu beobachten gewesen, daß er mit Brust und Kopffe sich vorwärts über des Pferdes Vorderbug oder Hals hingestreckt, da andre mehr aufrecht gesessen, so bey damahls entgegen stossenden Ostwinde dem Pferde schon einen Unterschied am leichten und schweren Lauffe mag gegeben haben. Mancher hat auch ziemlich locker gesessen, und nicht wenig gehapert, so dem Pferde mühsam fallen müssen. Der Weg hat, wegen fast beständigen Sandes, auch den Pferden nach Verhältniß so schwer fallen müssen, als einem Menschen, und dieß sonderlich nach Unterschiede der Pferde selbst, so wie auch des Reiters; daher hat man versichern wollen, als hätte einer oder der andere die Tage vorher den Weg mehr als einmahl untersuchen und die bequemste Passage beobachten lassen. Den an der Fahrstrasse gehenden Fußweg soll einer beliebt, aber zu Ende einen kurtz zuvor von den Bauren aufgeworffenen Graben gefunden haben, worüber zwar das Pferd gesetzet, aber einen Fall gethan, inzwischen gleichwohl nicht das letzte gewesen. Zu geschweigen, daß der Gewinner sein Pferd den Abend zuvor auf das dem Ausritts-Ziele nahe gelegene Dorf soll geschicket haben, um solches nicht kurtz vor dem Wettlaufe mit Hinausreiten im Sande zu ermüden. Es ist dieses Pferd braun und weiß gescheckt sonst von mitler Höhe, gestreckten Leibes und Halses gewesen, und sehr behende gelauffen ohne daß man ihm viel Müdigkeit angesehen; die hingegen an manchem andern zu bemercken gewesen, so aber vielleicht manchmal nicht sowohl vom Pferde selbst, als vielleicht vom Reiter mag hergekommen seyn. Und da selbiges mit den meisten andern binnen zehn Minuten eine halbe Meile gelauffen, so würde es in einer Stunde drey Meilen, folglich in vier und zwantzig Stunden über siebentzig Meilen hinlegen müssen.

Exempel geschwinder Reiter.

Wenn es möglich wäre, daß ein Pferd in einem gleichem Laufe so lange ausdauern könnte; so aber unmöglich und niemahls geschehen ist, obschon in dem Alterthume von einigen erzehlet wird, die zwar mit abgewechselten Pferden, doch vermuthlich mit einem einen langen Weg binnen weniger Zeit zurücke geleget haben sollen, wie z. E. „Tiberius, der zu seinem Bruder Drusus, da derselbe in Deutschland bettlägerig geworden, in „Tag und Nacht 200000. Schritte auf der „Post fortgeritten; welches über 20 Deutsche „Meil Wegs ausmachet; massen Cuspinian in der Beschreibung dieses Kaysers aus dem Plinius „gedencket. Julius Cäsar (wie Tiraquell von ihm schreibet) ist mit einem gedungenem Wagen, gleichfals in unglaublicher Geschwindigkeit, „täglich 100000 Schritte fortgerollet. Icelus, „des Galba Freygelassener, hat es noch viel weiter gebracht, sintemahl er seinem Patron die Freuden-Post, daß Nero todt, und er zum Kayser erwählet wäre, zu bringen, in sieben Tagen von „Rom nach Clunia, schier mitten in Spanien geritten. Mithridates hat gleichfalls den Cäsar „im Ritte übertroffen, als welcher, nach Appians „Berichte, in einem Tage 1000 Stadien, oder „Dreßlauffe, auf gewechselten Pferden fortgesetzen, so 125 welsche Meilen machen. Noch „schleuniger ist jener Bothe fortgeschossen, von „welchem Capitolin zeuget, er sey von Maximus gen Rom geschickt, um daselbst Maximus „Tod anzukündigen, und von Aquileja bis dahin, „in vier Tagen, mit offt frisch genommenen Pferden, gelanget, also in Tag und Nacht schier „200 Italienische Meilen hinter sich geworffen. „Socrates berichtet in seiner Kirchen-Historie, unter des Kaysers Theodosius „Regierung habe einer, Nahmens Palladius „welcher beydes von Leibes- und Gemüthskräfften trefflich beschaffen gewesen, in drey Tagen „von Constantinopel aus, die Persischen Grentzen „zu Pferde erreichet; sey auch in gleicher Frist „wieder zurück gelanget; dieser hatte unsrer Meilen ein wenig weniger als sechzig in einem Tage geritten:„ Wie dieses alles Erasmus Francisci in der Fortsetzung der Ristischen Monats-Gespräche im II Gespr. von dem alleredelsten Pferde p. 138 erzehlet. Doch diese Ritte hat von uns niemand gesehen, und es ist bekannt, daß man grosser Herren Thaten offt mit grössern Augen anzusehen pfleget, als sie in der That sind; zu geschweigen, daß in den alten Geschichtschreibern so offt, und vielleicht noch öffter Fabeln und Unwahrheiten vorkommen, als bey denen zuver-

re-

rer Zeit. Wiewohl auch das hierbey nicht zu läugnen, daß guten Läufern oder Pferden binnen vier und zwantzig Stunden zwantzig und mehr Deutsche Meilen fortzulauffen gar nicht unmöglich sey, welches unsere, und vornemlich die Kayserlichen Posten, besonders aber die Couriers vornehmer Höfe, in dringenden Geschäfften, wie z. E. des allerhöchsten Kayserlichen, damahls bey denen Siegen vor Peterwaradein, Temeswar, Belgrad u. a. genungsam an den Tag geleget. Und des Herrn Fredunans (Taundorfs) ausführliche Beschreibung des Aufenthalts des Königes in Schweden bey Bender, so zu Stralsund 1715 in 8 heraus gegeben worden, bezeuget von dem Könige in Schweden, daß Sr. Maj. nebst sieben auserlesenen Personen in Dero Zurückreise aus der Türckey durch Siebenbürgen und Ungarn von Lopidest in der Wallachey bis Stralsund in Pommern 1714 im Wintermonate, binnen funfzehn Tagen zweyhundert und etliche achtzig Meilen zurückgeleget habe: Welches dann von Ungarischen und Deutschen Meilen zu verstehen ist, welche, wie jeder weiß, unter die längsten gerechnet werden; wobey denn, wenn man 285 Meilen annimmt, auf jeden Tag und Nacht zwantzig Meilen kommen würden.

Die besten Läufer unter den Pferden.

Sonst ist bekannt, daß man für die besten Läufer unter den Pferden die Sarmatischen oder Pohlnischen, dann die Ungarischen, ferner die Tartarischen, hiernächst die Türckischen, folgends die Persianischen, vornemlich aber die Arabischen und Barbarischen, für die vortrefflichsten zu halten pflege. Und will man beglaubigen, daß z. E ein Tartarisch Pferd in einem Tage zwantzig Meilen, ein Arabisches hingegen hundert Italiänische, oder fünf und zwantzig Deutsche Meilen laufe. Besiehe Francisci am angezogenen Orte 358. 388. S. Die Persianer richten ihre Pferde zu nichts mehr ab, als zum Schnell-Laufen, u. nennen sie ein solch schnell-laufendes Pferd Badpay, d. i. Windfuß. Olearius in der Persian. Reise-Beschr. V. B. 8 Cap. p. 301. Welchergestalt die Arabischen Pferde eigentlich Barbarische sind, besaget Dapper in seinem Africa, p. 19. 20. Die Barbarischen Pferde gehen an Schnellheit allen andern vor. Die schnellesten und dauerhafftigsten unter denselben, saget Dapper am angeführten Orte p. 20. „werden durch gantz Africa; Egypten und „Asien Arabische Pferde genennet, weil sie die „Araber, da sie zuvor als wild in den Büschen „gelauffen, nach Ecke Ismaels Zeiten zum allererstenmahl gezähmet, und mit grossen Trifften nach „Africa gebracht haben u. s. w. Wenn diese „Pferde das sogenannte Thier Lant, oder den „Straußvogel, dadurch man ihre Geschwindigkeit am gewissesten bewähret, in der Laufbahne „einholen können: so kan eines für zwey tausend „Rthlr. verkaufft, oder für hundert Kameele vertauscht werden. Man findet ihrer in der Barbarey sehr wenig; aber von den Arabern, die in den Wüsteneyen wohnen, als auch den Lybiern, „werden sie in grosser Menge erzogen, nicht zwar „zur Arbeit oder zum Kriege, sondern zur Jagd: „diese geben ihren kein anderes Futter, als in einem Tage und einer Nacht zweymahl Kamelen-Milch, damit sie wacker, lebendig und schlanck „bleiben möchten: Doch gehen sie in der Grasszeit auch wohl in der Weyde; und alsdenn werden sie nicht beritten.„ Daß auch die Araber und Marocconer an ihren Pferden auf das Geschlecht-Register sehen, und so gar die besten derselben von dem uralten Stamm-Pferde Aawaschi, oder auch Wachja, inaleichen Terf herleiten, solches besaget Arnold in notis ad Phil. Caroli Animadversiones in Agellium, p. 204. in folgendem: Rex Maroccanus per legatum suum, quem ad Fœderati Belgii Ordines ablegarat, aliquot nobilissimos optimæque indolis equos illustri *Principi Auriaco* dono dedit, eosque ingentis muneris loco obtulit, additis literis regiis, in quibus Rex ille integras illorum genealogias, longa serie descendentes, deduxerat, & a majoribus eorum laudatissimis, majorem in modum, commendaverat: Hinc fit, ut nonnulli *Arabum* primordia equorum suorum accessant ab omnium nobilissimo *Aawaschi*; alii a celeberrimo illo totius orientis *Wachja*, reliqui a præstantissimo equo *Terf*; quorum omnium mentionem facit poëta Arabicus *Abu-El-ula in carmine* v. 38. & seq. Jablonsky Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften, Küchelbeckers Beschreibung der Stadt London, p. 153. u. f. Breßlauische Sammlungen, Vers. XXX, p. 117. und Vers. XXIX, p. 306. u. ff. Siehe übrigens auch den Artickel: Wette.

Wett-Rennen mit Barquen und Gondeln zu Venedig, siehe Venedig, im XLVI Bande, p. 1262.

Wett-Rennen mit Wagen, siehe den Artickel: Wett-Rennen; und Wagen, im LII Bande, p. 600.

Wettringen, Wetringen, Wetterunga, ein Ort in dem ehemahligen Gau oder Pago Grabfeld, in dem Westlichen Theile von Thüringen. Falckensteins Thüringische Chronicke, Th. I, p. 141.

Wettringen, ein Dorf in dem Gebiete der freyen Reichs-Stadt Rothenburg, so im Jahr 1688 von den Frantzosen in die Asche geleget worden. Nachricht von der Stadt Rothenburg an der Tauber, p. 29.

Wett-Ritt, siehe Wett-Rennen.

Wett-Schiessen, siehe Wette.

Wettstein, Personen dieses Nahmens, siehe Wetstein.

Wett-Streite. Bey den WettStreiten der Gelehrten in dem Museo Alexandrino, welche dem Apollo und den Musen zu Ehren angestellet worden, ist es vermuthlich, nach Vitruvii Bericht, also hergegangen: zuförderst wurde den gelehrten Kämpffern von dem Könige selbst, oder doch auf dessen Befehl, eine Materie vorgegeben, welche ein jeder besonders in einem Gedichte oder einer andern Schrifft auszuführen befliget wurde. Zugleich wurden denen, so das Lob vor andern mit ihren Abhandlungen davon tragen würden, Belehnungen und Ehren-

ämter, oder wenigstens besondere Ehren-Bezeugungen, versprochen, geordnet und vielleicht öffentlich bekannt gemacht. Auch wurde ein gewisser Tag bestimmt, an welchen die gelehrten Spiele solten gehalten werden. Wenn nun dieser Tag herbey kam, wurden sieben gelehrte Männer in der Stadt Alexandria aufgesucht, welche Richter der aufgegebenen und nun verfertigten Schrifften seyn solten, bey deren Wahl die Vorsteher der Königl. Bibliotheck zuweilen zu Rathe gezogen wurden. Diesen erwählten gelehrten Kunstrichtern wurden bey der Zusammenkunfft des Volcks zu solchen Wett-Streiten verborgene Plätze, und vermuthlich jedem ein besonderer und von den andern entfernter, angewiesen, da sie von hierianden gesehen werden und doch alles hören und sehen könnten. Hier gaben sie Achtung, welche Schrifft, wenn sie öffentlich abgelesen war, dem Volck, unter dem sich viele Gelehrte aus Alexandrien und andern Orten befanden, am besten zu gefallen schiene, und richteten gemeiniglich ihre Urtheile, welche nach der Reihe von ihnen gefordert wurden, wie auch ihre Aussprüche in Ansehung der aufgesetzten Preisse darnach ein. Dahero kamen selbige gemeiniglich überein; waren sie aber nicht einstimmig, galten die meisten Stimmen oder der König that selbst den Ausspruch. Konnte aber einer überführet werden, daß er seinen abgelesenen Aufsatz irgendswo ausgeschrieben hatte, so wurde er als ein Dieb angeklagt, verurtheilet und mit Schanden aus dem Museo ausgeschlossen. Endlich wurden die verordneten Richter, wenn sie ihr Amt wohl in Acht genommen, von dem Könige herrlich beschencket und mit höhern Ehrenstellen beehret. Hayrnanns Geschichte der vornehmsten Gesellschafften der Gelehrten, Band I, p. 92.

Wettung, siehe Wette.

Wettung, (Wechsel-Briefe wegen) siehe Wechsel-Briefe, (bedingte) im LIII Bande, p. 1197. u. ff.

Wettus, Personen dieses Nahmens, siehe Uvettus, im LI Bande, p. 1233. u. f.

Wetz, (Ober- und Nieder-) Dörfer, siehe Wez.

Wetza, Geschlecht, siehe Weza.

Wetzdorf, ein Dorf und Churfächsisches Cammer-Gut in Thüringen, in der Herrschafft Tautenburg, zwischen Jena und Naumburg, in dieses Amt gehörig. Es ist allda eine Filial-Kirche. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wetzdorf, ein Dorf im Churfächsischen Amte Hohenstein und Lohmen im Meißnischen Kreise; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen, p. 196.

Wetzdorf, Dorf, in der Herrschafft Drößig, siehe Wezdorf.

Wetzdorf, Geschlecht, siehe Watzdorf, im LIII Bande, p. 833. u. ff.

Wetzdorf, (Langen-) ein Dorf im Voigtlande, unweit Aume gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 296.

Wetze, Fluß und Ort, siehe Weze.

Wetzel, Geschlecht und Personen, siehe Wezel.

Wetzelius, Personen, siehe Wezel.

Wetzel von Marsilien, Geschlecht, siehe Wezel.

Wetzelndorf, ein Dorf ohnweit Nürnberg gelegen, so ehedem zur Reichs-Voigtey auf die Vesten zu Nürnberg gehöret, ist aber nachmahls Pfandweise nebst Wendelstein an den alten Burggrafen Conrad von Vogburg kommen, und als es wieder eingelöset worden, ist es Conrad Grossen dem Schultheissen, um 1000 Pfund Heller vom Reich versetzet worden; Wie denn auch Kayser Carl IV. besagten Conrad Grossen 1347 diese Pfandschafft bestätiget und Macht gegeben, solche ferner zu versetzen. Hierauf haben dessen Erben es Arnolden von Seckendorf verkauffet, von welchem es wieder an Nürnberg kommen ist. Chronica von der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, p. 114.

Wetzelndorf, ein vermuthlich von vorstehendem unterschiedenes Dorf, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1402 gedacht wird. Es stehet solche Urkunde in Ludwigs Reliqu. MST. T. X, p. 620. u. ff.

Wetzelrod oder Weisselrod, (Lucas) der 16 Bischoff zu Ermeland in Preussen, wird sonsten auch von Allen genannt, wiewohl diese beyden Geschlechter von einander unterschieden gewesen sind. Er war von Thoren bürtig und beyder Rechten Doctor, bekleidete auch eine Domherren-Stelle zu Frauenburg. Er ward vom Capitul 1489 erwählt, und von dem Pabste bestätiget, obgleich der König in Pohlen sich hefftig darwider setzte, weil er ohne sein Wissen und Willen zum Bißthum erhoben worden. Es ist dieser Bischoff dem Deutschen Orden sehr auffsetzig gewesen, und als es fast dazu kommen sollen, daß die Administration des gantzen Landes Preussen für ein gewisses Geld dem Orden hat sollen übergeben werden, hat sich dieser Bischoff hefftig darwider gesetzet, und solches verhindert. Da er auch einsmahls von dem Ertz-Bischoff zu Riga ausgefordert worden, daß er sich für sein Gerichte stellen solte, hat er nicht erscheinen wollen, sondern die Privilegien seines Bißthums vorgeschützet, Krafft deren er niemanden, als dem Pabst selbst, ohne Mittel unterworffen wäre. Er hat das Heilsbergische Schloß, welches abgebrannt war, wieder repariren lassen, und wird noch als etwas gantz besonders von ihm angemercket, daß er niemahls lachend gesehen worden. Er starb 1512 zu Thoren, und ward nach Frauenburg gebracht, wo er am Sonntage Jubilate begraben worden. Hartknochs Preußische Kirchen-Historie, p. 55. f.

Wetzelsberg, Dorf, siehe Wezelsberg.

Wetzendorf, Dörfer, siehe Wezendorf; wie auch Watzendorf.

Wetzendorf, Geschlecht, siehe Watzdorf, im LIII Band, p. 833 u. ff.

Wetzerabend, siehe Kammelabend, im XXX Bande, p. 561.

Wetzflar, Stadt, siehe Wezlar.

WETZFLARIA, Stadt, siehe Wezlar.

Wetzhausen, Schloß, Dorf und Geschlecht, siehe Wetzhausen.

Wetzickhon, ein Schloß und Dorf nebst einer Herrschafft im Züricher-Gebiete, am obern Ende des Pfäffickher-Sees, zur lincken Seite der Aa gelegen. Es hat ehemahls einem Freyherrlichen Geschlechte dieses Nahmens zugehöret, von welchem Ulrich 1244 floriret, und Elisabeth 1339 Aebtißin zu Zürich gewesen. Hierauf hat es Ita, Freyin von Wetzickhon, an ihren Gemahl, einen Herrn von Alten-Landenberg, gebracht, welche als eine Wittbe in das Kloster Töß gegangen, da sie wider ihren Willen die Stelle einer Priorin annehmen müssen, und nach ihrem Tode canonisiret worden. Bey den Herren von Alten Landenberg blieb diese Herrschafft bis 1526, da sie selbige verkaufften, worauf sie an verschiedene Familien, und endlich an die edlen Werfen von Zürich gelanget, welche sie seit 1606 besitzen. Stumpf-Bluntschli. Dyrst.

Wetzilo, Personen dieses Nahmens, siehe Wezilo.

Wetzinhusen, Kloster, siehe Witzenhausen.

Wetzker, (Franz) florirte um das Jahr 1725 als beyder Rechte Doctor, Ihro Römisch. Kayserlichen und Königlich Catholischen Majestät Appellations-Rath, Deutscher Lehns-Referendarius im Königreich Böhmen, und der Carolo-Ferdinandinischen Universität zu Prag Superintendent. Lünigs Titular-Buch p. 474.

Wetzkitze, siehe Schlotterfaß, im XXXV Bande, p. 225.

Wetzkitzen, siehe Wetzstein.

Wetzlar, Reichs-Stadt, siehe Wezlar.

Wetzlar, (Cammer-Gericht zu) siehe Cammer-Gericht, im V Bande, p. 427 u. ff.

WETZLARIA, Reichs-Stadt, siehe Wezlar.

WETZLARIENSE JUDICIUM CAMERALE, oder das Cammer-Gerichte zu Wetzlar, siehe Cammer-Gericht, im V Bande, p. 427 u. ff.

Wetzlenstorf, ein Dorf, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1261 beym Ludwig in Reliqu. MSt. T. IV, p. 80 gedacht wird.

Wetzlersgrün, ein Dorf im Voigtlande in dem Amte Plauen; hat Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 196.

Wetzscher, oder Wetzschger, Wetscher, und Wertschger, heissen eine Art von Geld-Beuteln, deren sich absonderlich das Frauenzimmer bedienet, und gehören nach Sachsen-Recht zu denen Gerade-Stücken.

Wetzschger, siehe Wetzscher.

Wetzstein, siehe Wezstein.

Wetzsteinkraut, siehe Hauhechel, im XII Bande, p. 810.

Weveld, ein Freyherrliches Geschlecht. Catharine Ludomille, Freyin von Weveld, gebohrne Gräfin von Werschowitz, Hoch-Adeliche Stern-Creutz-Ordens-Dame, starb 1744 zu Bergstein in der Ober-Pfaltz. Genealogisch-Historische Nachrichten, VI Band, p. 175. Sonst ist zwischen dem Catholischen Pfarrer, Johann Schmitzer, zu Sinningen in dem Pfaltz-Neuburgischen, und der Freyherrlichen Weveldischen Herrschafft, ein starcker Streit wegen des grossen Zehenden gewesen, indem jener behaupten wollen, daß er solchen zu heben berechtiget sey, diese aber sich beständig geweigert, ihm solchen zukommen zu lassen. In dem Jahr 1732 starb der Geheimde Rath, Freyherr von Weveld, und der Zehenden des Hofmarcks Sinningen wurde seinem Vetter, dem jungen Baron von Weveld, zu Manns-Ritter-Lehen verliehen, die Frey-Frau von Weveld aber bekam die Administration zu Sinningen auf einige Jahre. Nachdem nun aus dem Römischen Justitz-Gerichte, Sacra Rota genannt, in dem Monat April des 1737 Jahres ein Befehl ausgefertiget worden, in welchem man dem Pfarrer den Zehenden zusprach, und die Frey-Frau solchem dennoch nicht Folge leisten, sondern anderweitige Vorstellungen dagegen thun wolte, so erfolgte von Augspurg aus von den Richtern des Bischöfflichen Gerichts daselbst Befehl, selbige in den Bann zu thun. Man findet so wohl den Befehl der Rotæ, und das Excommunications-Patent, als der Frau von Weveld Vertheidigung dagegen in den *Actis Historico-Ecclesiasticis*, XI Th. p. 710 u. ff, und XIII Th. p. 27 u. ff.

Wevelgem oder Wevelghem, Lat. *Wevelgemium*, ein Cistercienser-Nonnen-Kloster in Flandern, so zwischen Cortryk und Menin anfangs gelegen gewesen, und 1214 in der Parochie Marselle von der Castellanin zu Cortryk, Margaretha, gestifftet worden, nachgehends aber hat man es 1242 nach Wevelgem wegen Bequemlichkeit des Flusses Lys verlegt. Miräus meldet zwar, daß solches Kloster zu Cortryk anzutreffen gewesen, allein es ist, als die Frantzosen 1648 diese Stadt eingenommen, von da wieder weggeleget worden. Warum es aber MONT D'OR oder MONS AUREUS genennet werde, welches jedoch nur in einem einzigen Diplomate vom Jahr 1554 geschiehet, ist annoch unbekannt. Die Aebtißinnen machen folgendes Verzeichnis aus:

1. Sara oder Sacra Nieulant, eine Tochter oder Enckelin der Stiffterin.
2. Adelisa, Aelisia oder Aelidis von Mörsele de 1235 und noch 1245.
3. Christina de la Croix, starb 1268.
4. Elisabeth Stukars oder Stukaerts 1268. starb um 1277.
5. Ida von Morslede oder von Morsella 1277 und noch 1310.

6. Agnes

6. Agnes von Staven bis um 1334.
7. Ida von Seuselles oder Sanselles, starb 1341.
8. Agnes von Beaulieu, starb 1352.
9. Maria Urbaen, starb 1359.
10. Catharina Loz oder von Loes, ingleichen von Loons, starb 1377.
11. Mabilia von Rolleghem, starb 1382.
12. Mathildis von Coyeghem, starb 1390 den 12 April.
13. Johanna Stolenaers oder von Tolenaer, starb den 12 Februar 1408.
14. Elisabeth van der Leene, an deren statt zähler Grammaye Gottfridam von Cordes 1414.
15. Margaretha von Maerk oder van der Marke von 1414, starb den 11 April 1429.
16. Maria von Woestine, starb den 11 oder 14 Februar 1439.
17. Germana van den Dale oder van Daele, starb 1453.
18. Gerharda von Cordes oder Coerdes, starb den 20 September 1465.
19. Jacoba van Coyeghem, starb 1477.
20. Johanna Sbuls oder Sbeulx, resignirte 1487. und starb den 17 oder 16 Junii 1497.
21. Gerharda du Pont, starb 1511.
22. Maria van der Stock oder Stoot, starb den 14 oder 18 Februar 1517.
23. Johanna Welsenaers oder van Wassenaer 1517 starb 1544 den 2 November oder den 2 Mertz.
24. Antonia von Bailleul, 1545 starb den 14 December 1553.
25. Elisabeth de la Tramerie 1554, starb den 18 December 1594 im 86 Jahr ihres Alters.
26. Anna Gargant 1594 starb den 29 Junii oder Juli 1599.
27. Beatrix van den Abeel, starb 1621.
28 Josina Coninch 1621, starb den 23 Mertz 1642.
29. Helena de la Chapelle, starb den 26 Aug. 1671 im 75 Jahr.
30. Angelica le Machon genannt von Sauch, starb den 21 May 1682 alt 63 Jahr.
31. Bernanda Caron, starb den 7 Sept. 1707 im 78 Jahr.
32. Theresia de la Porte 1707 und noch 1712.
33. Bernharda von Bansart, seit 1722.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III, p. 309 u. ff.

WEVELGEMIUM, eine Cistercienser-Abtey, siehe Wevelgem.

Wevelghem, Kloster siehe Wevelgem.

Wevelickhoven, Geschlecht und Städtgen, siehe Wevelinghofen.

Wevelinghofen, oder Wevelickshofen ein Schloß, Städtlein und Herrschafft in dem Hertzogthum Jülich an dem Erp-Fluße und an den Cöllnischen Grentzen unweit Hulchrad gelegen. Es hat dieser Ort vormahls einer Adelichen Familie den Nahmen gegeben, von welcher Florentz 1393 als Bischoff zu Utrecht gestorben, siehe von ihm einen besondern Artickel. Heut zu Tage gehöret er den Grafen von Bentheim, inmaßen Eberwinn, Graf zu Bentheim, Wevelinghofen mit Heinrichs, des letzten Herrn zu Gehmen und Wevelinghofen Tochter erheyrathet. Es führen auch die Grafen von Bentheim wegen der Herrschafft Wevelinghofen in ihrem Wappen in der obern Reyhe desselben zur Rechten im rothen Felde zwey silberne Quer-Balcken. Tromsd. Geogr. Triers Wappenkunst p. 984 der Feustelischen Ausgabe. Siehe auch den Artickel: Gehmen, im X Bande, 616 u. ff.

Wevelinghofen, Geschlecht, siehe den vorstehenden Artickel.

Wevelinghofen, oder Wevelickshofen (Florentz von) war aus vorgedachtem Geschlechte, und anfänglich Bischoff zu Münster vom Jahr 1364 bis 1377 wurde aber hierauf Bischoff zu Utrecht, und saß allda vom Jahr 1379 bis 1393. Es ward ihm alles sehr sauer gemachet. Denn erstlich wolte sein Vorfahrer nicht weichen, sondern Utrecht neben Lüttich behalten. Darnach gieng Raynaldus von Vianen im Jahr 1380 zu dem falschen Pabst Clemens VII, nach Avignon, und kam in der Würde eines Bischoffs zu Utrecht wieder nach Hause, obgleich das Bißthum nicht ledig war. Er brachte aber diesen falschen Bischoff durch seine Klugheit bald unter den Fuß. Endlich kam der dritte, Nahmens Jacob de Julia, der hatte sich selber ein Päbstliches Diploma nachgemacht, und gab sich auch im Jahr 1392 vor einen Bischoff zu Utrecht aus: Es kam aber der Betrug heraus, damit ward er erstlich degradiret, und darnach von der Weltlichen Obrigkeit zum Schwerdte verdammet. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 897 u. 913.

WEVELSBORGUM, Schloß und Herrschafft, siehe Wevelsburg.

Wevelsburg, Lat. *Wevelsborgum*, ein sehr altes und festes Schloß, nebst einer Herrschafft, in dem Stiffte Paderborn in Westphalen, nahe bey Bodeck an dem Fluße Alm. Es ist dieses Schloß vor Alters wider die streifenden Hunnen erbauet, und von Graf Friderichen von Arnsberg 1123 repariret worden. Hernach haben es die Grafen von Waldeck 1301 dem Bißthum Paderborn geschencket. Jedoch kam die Helffte darvon als Lehn an die Freyherren von Büren, denen es aber der Bischoff

schoff Ruprecht 1391. abkauffte, und also gantz an das Stifft brachte. Nach diesem versetzte Bischoff Erich 1513 die Wevelsburg aufs neue an die von Büren um 2936 Goldgulden Rheinisch; allein Bischoff Theodor von Fürstenberg löfete sie 1598 mit 3536 Goldgülden wieder ein, und bauete ein schönes neues Schloß daselbst auf, welches 1646 von den Schweden übel zugerichtet, und 1658 von Bischoff Theodor Adolphen von Reck wieder ausgebessert worden. Zu der Herrschafft Wevelsburg hat, nach dem Briefe Simon von Büren, vom Jahr 1391. gehöret, Erlen, Borne, Haren, Helmeren, Allden, Hengelern, Husen, Dalem, Borste, Bocken, Nutteler, Hattope, Sinckessen, Seevelde, Schwafern, und nach dem Briefe Bischoff Erichs zu Paderborn, vom Jahr 1513 Bodeken, Keetberge beym Tudorppe, Haren, zwey Dörffer Helmeren Grafen Berchler, Holthusen bey der Wevelsburg, Aden Todekento Hoygerinckhusen Allerdinckhusen, Oldenbodeken, Wulvershusen, Tyndelen, Knichenhagen, Schafferen, Ellinckhusen, Mengerthusen.

Man will allhier die Briefe, darinnen dieses Schloß erstlich und 1301. von dem Grafen von Waldeck, an das Stifft Paderborn zur Helffte, hernach 1391 von den Freyherrn von Büren völlig gekommen, und endlich wie solches von dem Bischoff Erich 1513. wiederum an die von Büren aufs neue versetzet worden, von Wort zu Wort mit beyfügen. Der erste lautet also:

„Nos Otto Dei Gratia Monasterienſis Eccleſiæ „Electus & confirmatus ac Simon nobilis Dominus „de Lippia Univerſis præſentia viſuris & audituris „cupimus eſſe notum, quod translato Caſtro de „*Wevelsburg* per noſtrum nobilem Comitem de „Waldeck in Eccleſiam Paderbornenſem, de vo„luntate & conſenſu hæredum ſuorum, cum omni „jure, quod idem Comes ſe habere dicebat in eo„dem, inter venerabilem Patrem D. Ottonem Pa„derbornenſem Epiſcopum nomine prædictæ Eccle„ſiæ ſuæ & Bartholdum nobilem Juniorem de Büren „per Nos de conſenſu parentum prædictorum talis eſt „ordinatio inſtaurata, videlicet quod præfatus Ber„tholdus & ſui hæredes medietatem dicti Caſtri ab „Epiſcopo Paderbornenſi qui nunc eſt, & pro „tempore fuit nomine jam dictæ Eccleſiæ jure ho„magii recipient & perpetuo poſſidebunt, Præfa„tus etiam Bartholdus & ſui hæredes dictum Ca„ſtrum expenſis vigilum & cuſtodum portarum „una cum Epiſcopo & Eccleſia cuſtodient & cuſto„diri æqualiter procurabunt, æquali jure porta„rum clavibus utendo, Epiſcopus quoque præli„batæ Eccleſiæ ipſum Bartholdum & ſuos hæredes „in omni jure eorum conſervabit, & permittet „eosdem in jure ſuo libere permanere, e conver„ſo Bartholdus & ſui hæredes faciant fidelitatem „& debita ſervitia Epiſcopo & Eccleſiæ ſupra di„cta prout de jure tenentur, in præmiſſorum te„ſtimonium, fidem & firmitatem ſigilla noſtra cum „ſigillo ſæpe dicti Bartholdi præſentibus duximus „apponenda, & ego Bartholdus nobilis ſupra di„ctus ſigillum meum præſentibus appoſui in teſti„monium præmiſſorum. Datum Anno Domini „M. CCC I. Feria quarta poſt aſſumptionem Dea„tæ Mariæ.

Der andere Brief vom Jahr 1391 lautet also:

„Wy Simon Edel von Büren bekennet open„bahr, dat wy vor vns vnd vnſen Erven mit „Willen vnd fulbordt vnſer Bröder Bertoldes „Proveſtes tho Wehrdene Berndes vnd „Johans ſtedes Erveskopes verkofft hebben vn„de verkepet in düßem Breve, dem Ehrwürdi„gen vnſem Herren Herrn Rupertzen erwehlten „Biſcope to Paderborn ſinen Nakommen vnde „Cappittele daſülveſt, vnſen vnde vnſeren „Brodern Eruedeil der Herſchap to der We„velsburg den wy vnd ſe noch hebben, mit „herheit, Manſchafft, Briegrapſchap, Voge„deyen, Gogerichten, vnde anderen Gerichten „darſelveſt, vnde mit Kerſpelen vnde Dorpen „darinne gelegen to Erlen, to Borne to Haren „vnde to Helmeren, to Attelen, to Hengelern, to „Husen, vnde to Dalem, to Verſte, to Bocken, „to Nutteler, to Hattope, to Sinkeßen, to „Seeveide, to Schwafere, vnde fort mit allen „anderen Dörperen in den vorſtern Kerſpelen „belegen, vnde mit allen rechten vnd Thobehö„rungen nicht vthgeſprocken, waer de ock gelegen „ſiend in holte, im velde, in Wätern vnd in „Weide, vnd wo de anderſt genömpt ſiend, vor „eine Summen Geldes de vns to to vnſem Wil„len bethalt is, erfflicken to ewigen Tagen to heb„bende onde to beſittende to eres ſlichtes to Pa„derborn nutte und Beheiff, vnde wante wyden „deil mit allen ſtücken vnde thobehörungen vorſch. „von Biſchopen to Paderborn vor tyd to Man„lehne gehat hebben, ſo hebbe wy den deil vnſem „Herren Herrn Ruperten vnd ſinem Capittel „vorg. vpgelaten vnd vpgedregen, vnde vplatet „vnde vpdreget, in düſem Breve mehrbrücklicht „volkommene wehre, un ſellet vnde willet an das „rechte warſchap dorn war vnde wanner des not „iſt, wat ock von düſem deile unde ſtücken vnde „tobehörungen vorſch. to düſer tydt allrede vle„ſteit eder verſat iſt, dat ſolt wie en nemlichen „ohne argeliſt beſchreven geven, vnde ſo mögen „ſe dat to ſich löſen vnde behalten alſe ſe es kön„nen, ock ſolle wy vnde willet en weder den vnd „andworden alle Breve de wy van der vorgeſch. „Herſchap wegen von Biſcopen vnde Capittel to „Paderborn hebben vnde de en ſchädlich weſen „mögten wa wy ock der Breve nichten hedden, „oder hebben en mögten ſunder argeliſt, de en „ſolten niene Macht hebben, vnde ſaget vnde „ſcheldet quit, ledig vnde los in düſem Breve al„le düſe Puncten vnde articulen ſämbtlicken vnde „beſunderen hebbe wy Simon vorg. vnſem Her„ren Herrn Ruperto ſeinen Nakommen, vnde Ca„pittel to Paderborn vorg. ſtede vnde veſt to hol„dende an guden truwen gelovet, vnde liefflicken „to den Heiligen beſchworen, vnd lovet vnd ſchwe„ret in düſem Breve ane alle wederſpracke vnde „vorweigerunge, alle argeliſt vnde widerhelpin„ge vtgeſprocken ſembtlicken vnd beſunderen, to „tüge vnde veſtenunge alle dieſe vorge. Dinge heb„be wy vnſe Inſiegel mit vnſes Brodern vorg. „Ingeſegel an düſem Breve gehangen, vnde wie „Bertholdt Proveſt to Werdene, Berndt vnd „Johan

„Johan Edle van Büren Broder vorge. beken-
„net daß düße verkop na allen puncten vnde arti-
„culen vorgesche, mit vnsem willen vnd fulbordt
„geschehen iß; vnde hebben gelovet vnte loveet
„in düßem Breve den vorge. vnsen Herren sinen
„Nakommen vnde Capittel den Verkop vnde al-
„le Stücke vorge. stede vnd vest to haldende, vn-
„de da nimmer nicht weder to donde, eder van
„vnser wegen don to latende mit Worden eder
„Wercken jenerley weiß ane Argelist vtgespro-
„cken, deß to tüge hebbe wy vnse Ingesegel mit
„vnses Broders vorge. Ingesegel an vsem Bre-
„ve gehangen. „Datum Anno M. CCC. nonagesi-
„mo primo in octava omnium sanctorum.

Der dritte Brief vom Jahr 1513 lautet in alt deutscher Sprache also:

„Wy Eryck von Godes Gnaden, Bischop
„tho Oßenbrügge vnde Paderborn, Hertoge to
„Brunswick, bekennen vor vns alse Bischop tho
„Paderborn, vnde vnsen Nakommen in dem-
„selven Stichte, dat wy van vnses Stichtes we-
„gen schuldig synt rechter Schuld twe dusent
„negenhundert vnde seß vnd dertigesten-
„halven Rinschen Gold-Gülden Körvorsten
„Münthe by Ryne, gut dan Golde schwar ge-
„noch van Gewichte, de in vnses Stichtes Nuth
„nabescreven kundlicken gekomen synt, vnsen le-
„ven getruwen Bernde vnd Johanne Gebrode-
„ren Herren tho Büren vnde eren rechten Er-
„ven, vnde hebbet enne darvor vorsaht vnde ver-
„settet in düßem Breve myt willen vnde vulborde
„der Erwerdigen vnde Erbaren vnser leven. An-
„dächtigen Dom-Provst Domdecken vnde gantze
„Capittel darsülvest vnser Kercken tho Pader-
„born, vnse Borch alle tho der Wevelsborch
„mit der Herschup vnde thobehoringe nabescre-
„ven, welckere Borch Herscup vnde gudere Wan-
„dags der Erwerdige Simon van Gottes Gna-
„den Bischup tho Paderborn vnse Vorvader dem
„gestrengen Ritter Heren Fredericke van Bren-
„cken vor veerhundert Marck vnde acht vnd myn-
„tich Marck lodiges Silvers Paderbornscher
„Wichte vnde Werunge vorsath hadden, wel-
„ckere lodich Sülver myt anderem Sülver thu
„vorbuwende vnde aueck tho anderen gelosten
„Güderen de desülve Ritter vnde syne Erven,
„dartho gelost hedden als neymptlick, int erste
„twe hundert Golden Gulden vor den Buw ge-
„reckent, vnde hundert Gulden myndere dersül-
„ven Gulden, darmede gelost van den van Bren-
„cken de two Dorpe nemptlick Helmeren vnde
„Helmeren, ock dre vnde achtigesten haluen Gol-
„den Gülden vor de vyre vnde vyfftig Marck al-
„so Volmer van Brencken vor der Verscryun-
„ge daranne hadde in Gold wo boven geschreven
„gewandelt vnde gerecknet yß, also synt de Ker-
„spele Bödecken, Kentberge vnde beyde Tudorp-
„pe, also de gelegen synd ander syd des helwe-
„ges de van Paderborn geid to dem Wertzberge
„up de West Syden vnde dat Dorp to Haren
„vppe beyde siden des sülven weges vnde auch dat
„Kerspel to Ettelen myt den twuen Dorpen Hel-
„meren vnde Helmeren myt allen Herlichheiden,
„Fogedeyen Frigraveschoppen Gogerichten, Bur-
„gerichten Schlachte vnde nuthupkome vnde Ge-
„fälle an Luden vnde an Dorpen to Graffen to
„Borchler to Halthusen by der Wevelsborch to
„Aden to Tedekento to Heygerinckhusen, to Al-
„lerdinckhusen to Oldenbodecken, to Wulvers-
„husen, to Tyndelen, to Knichenhagen, to
„Schwaffern, to Ellinckhusen vnde to Mengert-
„husen, vnde auch an Mollen, Tenden, an Hel-
„te, an Velde, an Wesen, an Wather an
„Weyde vnde wo de anders den Nahmen heb-
„bet vnde to der Herschup thor Wevelsburch
„höret oder gehöret hebbet, alß dat vnse Der-
„wader erfflickes Wandages Symon Edelen
„van Büren synen Broderen vnde eren Erven
„affgekofft hebbet, der dut vorgeschreuen Sülvet
„to gekommen ys, vnde Berendt vnde Johann
„Gebrodere van Büren unde ere Erven sollen de
„vorgescreven Herschup, vnde sollen vns vnsen
„Nakomen vnde vnsem Capittel van der verge-
„steven Borch neynen schaden don edder don la-
„then myt vorsathe sunder Argelist, beschege aver
„vns vnsen Nakomen, edder Capittel schade van
„en van der vorgescreven Borch, den mochten
„see wedder den myt Freuntschop edder mutrech-
„te bynnen verteyen nachten wen se darvmme je-
„manth werden, ock mögen se sick mit eren Frün-
„den daraff weren vnde behelpen wes se kennen,
„de wyle düße Sathe wart, vnde de vorgesere-
„ven Borch sal vns vnsen Nakommen vnde vn-
„sen Amptlüden oppen syn, wann vns des nod
„ys vppe aller malke, ane vppe de van Büren
„vnde ere Erven vorgescreven, vnde wanner wy
„vnse Nakommen, edder de vnse vppe de Borch
„wolden vnde darvan erligen wolden; So solde
„wy den van Büren vorgescreven vnde eren Er-
„ven to vorne wys werden dat wy vnde vnse en-
„scheden bewaren, vnde auch de Borch, van be-
„kostigen vnde verwaren de wyle dat erlige wa-
„rende, wanner dat erlige gescheden edder gestr-
„det were. So solden wy vnde vnse Fründe
„wedder van der Burch kumen, hedden auch de
„van Büren oder ere Erven wat to sukende nyt
„vnsen vntersathen de in vnsem Lande wonenden
„dat se van der vorgescreven Borch forderu wol-
„den, van den solten dat anders van der vorge-
„screven Borch nicht forderen, were aver wellick
„vnser vndersathen de en nicht recht don wolden,
„tegen den mochten se sick van der Borch behelpen
„wes se konden, also lange went wy des mechtig we-
„ren, dat se en recht dede, greppen se aver we an ve-
„vorfolget, vnde dede en schaden myt gewalt,
„denne mahlen se sick vnvorfolget wal weren myt
„Gewalt van der vorgescreven Borch, were ock
„dat vorgescreven Sclot bestalt edder bebuwet
„worde dat schulde wy vnde vnse Nakommen ke-
„ren vnde entsetten na alle vnser Macht, werde
„auch dat sülve Sclot vorlaren van der van Bü-
„ren vnde eren Erven Krieges wegen, dar solde
„wy vnde Vnse Nakommen trüwelicken vmme
„arbeyden, vnd se ere Erven vnde Freunde dar
„tho helpen, vnde vnser ittick dem andern be-
„hülplick syn, dat wy dat werder krigen,
„vnde so sollen se dat beholden als vor, kon-
„de wy des nicht, so solden se de tobehöringe
„des

„des Schlottes vnde Herscup to pande behol-
„den, vor er Gelt also lange wente wy edder
„vnse Nakommen de van enne lösen, wörde aver
„dat Slot van vnses vnser Nakommen edder vn-
„ses Stichtes Krieges wegen edder anders van
„Ungelücke verloren, so solde wy edder vnse Na-
„kommen en des Slotes wedder helpen bynnen
„dem negsten Jare, konde wy deß nicht geden, so
„solde wy en er Gelt wedder geven unvertoget;
„och so sollen alle unse Borchmanne vnde Hode-
„re des vorgeschreven Slottes den van Büren
„vorgeschr. vnde eren Erven huldigen to erem
„Gelde, ock so mögen de van Büren vorgeschreven
„vnde ere Erven an de vorgeschreven Borch vor
„buven ses hundert Rinscher Goltgülden na
„Rade vnser vnde vnses Capittels. Vort mehr
„enscholten de van Büren vnde ere Erven vnse
„Borch Herscup vnde tobehoringe vorge. van
„vnsen Stichte neynerley wyssentfrommen edder
„entfernen in jenige fromede Hand ane Argelist,
„vnde wy vnde vnse Nakommelinge schullet vnde
„wyllet de van Büren vorgeschreven vnde ere Er-
„ven deß vorgeschreven Landes rechte warschup
„don war se des behovet, vnd vordegedingen vn-
„de befreden helpen, als wie best konnen, der wy-
„le düße Sathe waret, vnde düße vorgeschreven
„Borch mit de Herscup vnde thobehoringe vor-
„geschreven also wy de versath hebbet, möge wy
„vnde vnse Nakommen edder vnse Capittel den
„van Büren vorgeschreven, edder eren Erven wed-
„der afflosen vor de vorgeschreven Summen tüwe
„dusendt negenhundert ses vnde dertigesten halven
„Rinscher Goltgülden, vnde wat se der seshun-
„dert Gulden wu boven geschreven daranne künt-
„licken vorbuwet hedden na guter vnde mogelicker
„Reckenschup, vnde sollen enne de Loze ein Jar
„vorkündigen, wann wy de don wyllet vnde wann
„dat Jar vmme kommen yß na der kündige, so
„selle wy vnvertoget de Loze don, vnde de beta-
„linge vp dem Capittelhuse tho Paderborn edder
„tho Lippespringe, welckere se darunter keyset,
„vnbekümmert vnde unbesath, vnde sollen de van
„Büren vnde ere Erven, edder we dat Geldt
„van er erwegen vpboret veyligen vth vnde hey-
„me vor alle vnse Vnderdanen vnde vor alle de-
„genne de dorch vns don vnde lathen wüllet ane
„argelist, vnde so sollet de van Büren vorgeschr.
„vnde ere Erven vns vnse Slot vnde Herschup
„vorgeschreven alß wyde enne versath hebbet, wed er
„lathen, vnde antworden ledig, aund vnde loß ane
„argelist vnde so sall dann mallick dem andern syne
„Breve wedder don de vppe de Sathe vorgeschreven
„gegeben synd, also bestedelicken, doch dat wyde Loze
„vorgeschreven levet; Tho Tuge vnde Kunschap alle
„düser vorgeschreven stücke vnde donckhebbe wy
„Erich van Gottes Gnaden Bischup tho Ossen-
„brügge vnde Paderborn vnde Hertoge tho Brunss-
„wick vor vns vnse Nakommens in dem Stichte tho
„Paderborn vnse Ingesegel myt vnses Capittels
„Ingesegel an düssen Breff lathen gehangen, vn-
„de wy Domprovest, Domdecken vnde Capittel
„tho Paderborn vorgeschreven tho thüge vnses
„willen vnde fulbordes gegeven tho düssen Dyn-
„gen hebbet wises Capittels Ingesegel gehangen
„laten an düssen Breff. Datum Anno Domini
„Millesimo Quingentesimo decimo Tertio, an dem
„Mondage na Kiliani.

(Locus Sigilli) (L. S.)

Gobelinus Persona in cosmodrio ætate VI, c. 58. **Cranzius** Metropoli L. VI, c. 9. *Annal. Saxo* ad Ann. 1114. *Monument. Paderb.* p. 226. **Grupens** Origin. Pyrmontan. & Swalenberg. p. 198 u. ff. **Uhsens** Geographisches Lexicon II Theil. **Hübners** Polit. Histor. VII Theil, p. 516. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. **Hübners** vollständ. Geogr. III Theil, p. 481.

Wevelscombe, eine kleine Stadt in der Grafschafft Sommerset, in Engelland. **Melissantes** Geogr. I Theil, p 430.

Wevelse, ein ehemahliges Dorf um Hannover, hinter Herrenhaussen gelegen, dessen Nahmen annoch in der Wevelser gemeiniglich Weser-Marsch übrig ist. Von 2 Hufen Landes, so diesen Dorfe zuständig, und welche Graf **Joh. von Wunstorp** im Jahr 1297 dem Hospital zum Heil. Geiste in Hannover geschencket, ist folgender Brief vorhanden:

„Nos Johannes Dei gratia Comes de Wunstorp
„recognoscimus in hoc scripto, quod proprietatem
„duorum mansorum sitorum in Wevelsen: Hospi-
„tali St. Spiritus in Honovere donavimus propter
„Deum. In cujus rei testimonium hanc literam
„nostro sigillo fecimus roborari. Datum anno Do-
„mini. MCCXCVII die ad vincula Petri.„

Ferner findet man auch einen alten Brief Herzog **Wilhelms**, vom Jahr 1364, über die Hospital-Wiese in der Wevelscher Mersch, welcher also lautet:

„Van Goddes Gnaden We Her **Wilhelm**
„Hertoghe to Brunswich und to Lüneborch be-
„kennen openbare in dessem breve, dat we eyne
„Wisgh, de in der Weuelscher Mersgh bele-
„ghen is, de Lüdecke Rygherdinghe Borghere
„to Honovere van us to lene hadde, unde nu up
„ghelaten hefft, hebben ghelened Hasecken ichtes
„wanne Johannes Koluenrodes Wedewen
„unde oren kinderen Jordane, Hennecken unde
„Corde unde eren rechten Erven, mit allerleye
„Rechte unde Tobehoringhe, alse de Wisgh van
„us to lene gheyd, myd desseme Underschede, dat
„desse Vorbenomde Lüdecke und syne Erven mö-
„gen desse Wysgh weder losen van der Wedewen
„unde oren kinderen unde oren Erven bynnen
„dessen neghesten to kommenden Jaren vor twe
„vnde Vertech Honoversche Pund. Were aver
„dat se bynnen den dren Jahren de Wisgh nicht
„enloseden, so men möghe we edder use Erven
„oder Nakomelinge unde anderes neinand, de
„Wisgh myd aller Tobehöringhe lösen van der
„Wedewen unde oren Kindern unde oren Erven,
„vor twe unde Vertech Honoversche Pund to
„allen Tiden wan we willen. Unde we Jun-
„chere Lodewich, Herthogen Magnus Sone
„van Brunswich des Elderen bekennen openbare
„in dessen sulven Breve, dat we unde use Erven
„und Nakomelinghe willen unde schullen alle des-
„se Stücke stede holden. Unde to eyner Be-

„tüghinghe desser dingh, hebbe we vorbenomden „Herthogen unse Inghezeghele ghehenget laten „to dessem Breve, de ghegheven is na Goddes „Bord, dritteyn hundert Jar in deme Vere un- „de Sechteghesten Jare des neghesten Sonda- „ghes vor Sunte Wolberghes Daghe.„

Endlich so ist auch noch ein Brief Hertzogs **Wezeslai, Alberts und Bernhards**, vom Jahr 1375, über eine Wiese in der Wevelschen Mersch, bekannt, der in Lateinischer Sprache also lautet:

„Nos Wenzlawus & Albertus Dei gratia Duces „Saxoniæ & Luneborch & Bernhardus Dux in „Brunswich & Luneburch universis & singulis, ad „quorum notitiam præsens scriptum pervenerit, „volumus esse notum quod in honorem divini nu- „minis, & animarum, ac progenitorum nostrorum „animarum, proprietatem & dominium cujusdam „prati in der Wevelschen Mersch, quem Lu- „dolfus Rycharding a nobis, & nostris prædeceſſo- „ribus in pheodo tenuit, cum omnibus suis juribus, „proventibus & obventionibus domui & pauperi- „bus sancti spiritus in Honores erogavimus & li- „beraliter presentibus erogamus. In cujus dona- „tionis & erogationis publicum testimonium, & ad „perpetuam memoriam prescriptorum, sigilla no- „stra presentibus sunt appensa. Datum Anno Do- „mini M.CCC. septuagesimo quinto feria quinta „ante festum nativitatis Mariæ virginis glorioſæ.„

Grupens umständliche Abhandlung von dem Ursprunge und Alterthum der Stadt Hannover, p. 90 u. ff.

Wevenschlebe, (Barthold von) Ritter, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1290, das Kloster Marienberg betreffend. **Meybaums** Chronic. des Klosters Marienberg, p. 42.

Wevenschleben, (Bethmann von) Ritter, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1294, einen Kauff über zwo Hufen Landes im Wolsterper Felde, an das Kloster Marienberg betreffend. Siehe **Meybaums** Chron. des Klosters Marienberg, p. 47.

Wevensleben, ein Dorf im Magdeburgischen, ohnweit Marienborn, Nord-Ostwerts gelegen. Das jus patronatus von dieser Kirche gehöret anjetzo an das Durchl. Hauß Braunschweig-Wolffenbüttel, an welches dasselbige, bey Absterbung der Warbergischen Linie, nebst dem Hause Warberg, als ehemahlige Kirchen-Patrone, als ein verledigtes Lehn, gefallen ist. Es hat die dasige Gemeinde mit der zu Belstorff einen Evangelischen Pfarrer, welcher zu Belstorff wohnet. **Meybaums** Chron. des Jungfräulichen Klosters Marienborn, p. 86 not. (z a). Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, II Theil, p. 594.

Weverlingen, Weferlingen, Weberlingen, Wewerlingen, ehedem in alten Urkunden **Wivelinge**, ein grosses Fürstl. Halberstädtsches in den Magdeburgischen Grentzen liegendes Amt.

Lage:

Es lieget nemlich im Holtzlande, (das Holtzland ist eine sehr alte Benennung, daher man immer gesprochen hat: **Weferlingen im Holtzlande. Meibom** in Chron. Riddagsh. T. III Rer. Germ. p. 382 und 252) gantz ausser dem Halberstädtischen Fürstenthum, und ist gegen Mitternacht mit dem Amte Oebsfeld, gegen Mittag mit dem Amte Sommerschenburg, und dem Helmstädtischen Revier, gegen Abend mit den Braunschweigischen Grentzen, nemlich insonderheit mit dem Kloster Marienthal und dem Amte Barderf, umgeben, gegen Morgen aber ist ein Strich von der Altemarck, der tief ins Magdeburgische hineingehet, und welchen die Herren von **Schenck** und **Alvensleben** in Besitz haben. Dergestalt mögte es besser zum Hertzogthum Magdeburg als Fürstenthum Halberstadt gehören. Es lieget 6 Meilen von Magdeburg und eine starcke Meile von Helmstädt.

Zum Weverlingischen Districte gehörigen Oerter:

Die zum Weferlingischen Districte gehörigen Oerter sind folgende: Der Flecken Weferlingen, von dem ein Artickel folget, das Stifft und der Flecken Walbeck, die Dörfer Eschenrode, Hötingen, Benstorf, Berwerck, Grauhof, Eickendorf, Belstorf, Klinz, Evering, Ribbensdorf, Sisdt, Dören, Segger, Neugebau, sonst Wolsterf genannt. Alle diese Oerter sind vom Holtze eingeschlossen; liegen aber doch mehrentheils auf einen räumlichen Felde.

Wüste Dorfstädte:

Von wüsten Dorfstädten giebts wenige. **Meibom** in Chron. Walbeck. erwehnet eines ehemahligen Dorfes Stemmern, zwischen Eschenrode und Hötingen. An der Spetze lieget gleichfals eine wüste Dorfstädte Raschendorf, welche aber ins Amt Oebsfeld hinein gehöret; ingleichen Ezebumme zwischen Walbeck und Weferlingen, wie auch Weddendorf zwischen Dören und Weferlingen gelegen.

Grösse.

Dieser gantze District macht auf keiner Seite 2 Meilen Weges aus.

Benachbarte Oerter:

Unter den benachbarten Oertern sind folgende zu mercken: Oebsfeld, ein nahrhafftes Städtgen am Drömling 1½ Meile von Weferlingen; Helmstädt, so von Weferlingen auf 5 Viertheil-Meilen geschätzet wird. Kloster Marienthal, de von **Meibom** einen eigenen Tractat geschrieben, lieget nicht eine Meile von Weferlingen.

Flüsse:

Von Flüssen ist die eintzige Aller in Consideration zu ziehen. Diese entspringt im Magdeburgischen, bey Gersdorf, und gehet ferner durch Walbeck, Weferlingen, bey Segger, umgiebt Oebsfeld, lauft ein bisgen durch den Drömling, bey Vorsfeld und Wolfsburg ferner ins Lüneburgische hinein. Sie hat ein weiches Wasser pflegt aber im Sommer überaus klein zu werden, nachdem der Selische Bruch bey Ursleben abgelassen und in Wiesen verwandelt worden ist. Daher stehen die Wassermühlen mannigmahl bey 2 bis 3 Monate still, und die Leute sind wegen des Mahlens bisweilen beserget. Die übrigen Gewässer sind kleine Bächlein, welche der Landmann Rien, von dem Griechischen Worte ῥέειν lauffende Bäche nennet. Da ist die Spetze, welche von

Fleck-

Flechtingen herab kömmt, bey Grauingen und Wegenstedt vorbey läuft, und endlich hinter Segger bey Lauchstedt sich mit der Aller verbindet. Diese Spetze nimmt in sich die Krumbeck, die durch das Flechtingische grosse Holtz läuft, ingleichen die Schencken-Rin, die bey Benstorf sich anhebt und unter Flechtingen in die Spetze gehet. Die schwartze Rin gehet bey Riebenstorf, und läuft hinter Eistedt in die Aller, und pfleget im Winter aufzuschwellen. Die Waldbecke oder Waldbach gehet durch das Walbeckische Holtz bey Walbeck in die Aller, und davon hat dieser Flecken den Nahmen. Die Lembecke gehet von Mackendorf in die Aller. Uebrigens formiret auch die Aller hin und wieder ziemliche Teiche in diesem District.

Landes-Art.

Was den Boden und die Fruchtbarkeit dieses Districts anlanget, so ist er nicht der beste. Hötingen und Eschenrode klagen über steinigt Land mit Hügeln vermischt. Um Weferlingen ist der Acker kalt, steinigt, hat auch in Riesenwalde Steinbrüche, und ist gar nicht austräglich, so gar, daß auch in wenig Jahren alle Feld-Früchte degeneriren. Aus Weitzen wird Roggen, aus Roggen Riedel, aus Erbsen Wicken. Hingegen sind umher schöne Wiesen. Das übrige ist mehrentheils sandig. Daher auch das Amt, ob es wohl groß genug wäre, dennoch die stärckste Austracht nicht geben kan. Doch fällt zu Dören guter Weitzen. Aber die Holtzung dieses Amts ist vortreflich. Der Theil, der mit dem Schenckischen Holtz verbunden, ist der gröste, giebt gleichwohl ordentlich kein hoch Wild, ausser daß im Herbste gantze Heerden Hirsche aus der Gardelegischen Heide durchpaßiren, und in das Braunschweigische Holtz den Elm gehen, um sich vor den Frost daselbst mehr zu verbergen. Weil auch die Weferlingische Holtzung zu Bauholtz immer was hergeben kan, so ernehrt sich Benstorf mit Bau-Holtz- und Bretterschneiden gar wohl.

Beschreibung nach der alten Geographie.

Von den ältesten Zeiten zu reden, so hat dieser District ehedessen im special Nord-Thüringen gelegen, gleichwie auch die alte Pfaltz Sommerschenburg und Helmstedt darin lag, wie aus des berühmten Conrings Tractat de antiquo statu Helmstadii, auch Meibomii und Paulini Büchern de pagis Saxoniæ & Germaniæ Veteris zu sehen. Dahinter crentzte der Hartgow.

Gehört in Geistlichem zum Halberstädter Sprengel.

Die Geistliche Obsicht betreffend, so hat Carolus der Grosse dieses Terrain, wie alles umliegende, unter der Halberstädter Bischöffe Sprengel gethan, dahero selbige es allezeit mit ihrer cura versehen, wie aus alten Documenten abzunehmen, und gehöret es noch bis auf diesen Tag zum Halberstädtischen Consistorio.

Dessen Herren:

Die weltl. Ober-Herrschafft von allen Jahrhunderten ist nicht accurat auszufinden. Nach Christi Geburt herrscheten hier die Thüringer eine gute Zeit. Denen folgeten die Sachsen, davon Sagittarius in der Thüringischen Historie zu lesen. Conring de antiquo Statu Helmstad. p. 79 u. f. Zu der Carolinger Zeiten ward es mit andern unter die Kayserl. Missos oder comites geleget, denn Carl der Grosse theilt sein acquirirtes Sachsen unter solche Bedienten ein. Die folgenden Sächsischen Kayser behielten solche politische Eintheilung, und hatten überall ihre comitatus, wie aus der Ottonen ihren Diplomaten zu ersehen, und von Wittekindo, welchen Carl zum Hertzog von Sachsen gemacht, hatten sie ehndem das Land Sachsen eigenthümlich, und also auch diese particulam unter ihre Jurisdiction. Auch die Fränckischen Kayser hatten bis in das 12 Jahrhundert hier ihre Possessiones, wie Conrad Ao. 1150 in seinem Diplomate setzet, quicquid nostri juris est in Weferlinge. Nachdem hatten speciale Herren hier etwas eigenes. Also besassen die Grafen von Walbeck, wo nicht alles, jedoch vieles darin, wie sie denn das Stifft zu Walbeck im 10 Jahrhunderte aus ihren Gütern erbauet, und mit dem 10 Theil davon beschencket haben. So scheinets auch, daß nach diesem die Pfaltzgrafen von Sommerschenburg allhier was gehabt haben, wie etwa die Worte des Comings anzeigen mögten: Fuit Scheninga etiam & cœnobium Marienthal cum multis aliis proximæ vicinæ in ditione comitum Sommersburgensium. de antiquo Statu Helmst. p. 145. Und Lucä im Grafen-Saal p. 1112 meynet, daß auch die Herren von Spiegel auf Segger der gedachten Pfaltz-Grafen im 12 Jahrhundert ihre Lehn-Männer gewesen wären. Ob hernach die Marggrafen von Brandenburg dieses Terrain unter ihre Märckischen Grentzen gehabt, wäre zu untersuchen, sonderlich da alles umher, als Halsdenleben, Alvensleben, Altenhausen, Oebsfeld ehemahls zur Marck gehöret hat. Zum wenigsten giebt Meibom in Chron. Walb. ein Exempel an, daß die Marggrafen aus dem Ascanischen Hause Otto longus, Albertus und Otto parvus, Ottonis pii Söhne, das alte Dorf Stemmern bey Eschenrode mit allen Zugehör an das Stifft Walbeck 1281 geschencket hätten. Ob den Anhältischen oder Ascanischen Herren ein mehrers in Weferlingen zugehöret, weiß man nicht zu sagen. Was eigenes haben sie hier gehabt, wie sie denn auch Advocati des Stiffts Walbeck gewesen. Den alten Grafen von Osterburg und Altenhausen gehörte auch etwas dieses Orts, davon in einer Urkunde von 1461 zu ersehen. Die Herren von Harbeck hatten etwas in Hötingen, zu geschweigen der Herren von Eschenrode, von Groppendorf, von Seggerde, von Honlage, ingleichen die Kirche zu St. Simonis und Juda in Goslar, das Stifft Alexander in Eimbeck. Daß auf der Burg Weferlingen lange Zeit Edelleute gewesen, ist gewiß; daß aber die Braunschweigischen Herren von Weferlingen vor Zeiten allhier gewohnet, und diesem Flecken den Nahmen gegeben, und von ihnen an die von Honlage gekommen sey, solches ist ungewiß. Es ist nemlich noch ein Weferlingen im Wolffenbüttelischen, davon ein Artickel im LIII Bande, p. 1845 nachzusehen.

Die Burg Weferlingen hat allen Anſehen nach bis ins 12 Jahrhundert den Kayſern zugeſtanden. Die Fränckiſchen Kayſer als Conrad II und III bezeugen, daß ſie noch etwas in Weferlingen gehabt. Das Diploma weiſſet es aus beym Heineccio in Ant. Gosl. p. 1461 daß Conrad III, Weferlingen 1025 und 1150 cum omnibus, quæ ibidem noſtri juris erant, an die Kirche zu S. Simonis und Judä in Goslar vermachet. Solches iſt dieſes Weferlingen geweſen, welches bey Sommerſchenburg gelegen, wie eben daſelbſt p. 34 zu erſehen. Es iſt aber nicht das gantze Prädium, ſondern nur etwas davon dahin vermachet worden, indem man in den alten Urkunden, offt partem pro toto verſtehen muß. Da aber dieſe Burg Weferlingen mit zugehörigen Dörfern, Wieſen, Feldern und Holtzungen an die Honlage gekommen: ſo iſt kein Zweiffel, daß ſie ſolche von den Fränckiſchen Kayſern als eine Lehn erhalten. Und ſolches muß nothwendig im 12 Jahrhundert geſchehen ſeyn, weil zu Ende deſſelben ſich Spuren finden, daß Honlagen da geweſen. Sonder Zweiffel haben ſie durch ihre gute Aufführung, weil ſie tapffer, und viele darunter equites aurati oder Ritter waren, ſolches acquiriret. Hierzu kommt noch, daß ſie das Jus Advocatiæ über das Stifft Walbeck eine Zeitlang genoſſen haben. Und dergleichen Dinge haben die von Honlagen in gutes Anſehen geſetzet. Die Honlagen haben ſich anfänglich, da ſie nach Weferlingen gekommen, von Weferlingen geſchrieben, wie davon im 13 Jahrhunderte Exempel zu haben. Im Anfange des 14 Jahrhunderts aber ſchrieben ſie ſich von Honlaghe. Unter dieſen Honlagen haben ſich etliche ſehr auf Räuberey geleget, ſo wie es im 14 und 15 Jahrhundert Mode war. Im Anfange des 14 Jahrhunderts lebten Johann und Ludolf mit ihren Söhnen, die trieben dieſes Handwerck ſo ſtarck, daß es die Nachbarn nicht länger ertragen konnten. Dannenhero lagerte ſich Albertus pinguis, Hertzog von Braunſchweig-Göttingen, vor das Schloß Weferlingen mit Hülffe der Magdeburger, und nahm ſelbiges ein. Ketmeyer in Hiſtor. Brunsv. p. 597. Solches geſchahe 1318. Zwar Otto der Quade wolte es wieder aufbauen, aber die von Braunſchweig riſſen alles wieder nieder. Und als ſie etliche Jahre darauf die vorige Wege betraten, welches etwa 10 bis 15 Jahr hernach geſchehen ſeyn mag: ſo zog Albert II, Biſchoff von Halberſtadt, wieder ſie aus und trieb ſie zu paaren. Von der Zeit an haben die Biſchöffe ein näheres Recht über Weferlingen erhalten. Zu Ende des 15 Jahrhunderts lebte Friedrich, ein unruhiger Nachbar, welcher, da er das Seinige ziemlich durchgebracht, anfieng ſich mit Plackereyen zu helffen; deſſen Sohn Laurentius aber machte es noch ſchlimmer, und weil eben die Hertzogen von Braunſchweig Wilhelm der Jüngere, und Heinrich mit dem Biſchoff von Hildesheim kriegten, und viele Städte ſich wider ſie verbunden, wie davon Ketmeier und Pomarius zu leſen iſt: ſo trieb dieſer ſeine Rauberey auf das ärgeſte. Nun ſchrieb deshalben Ernſt, Ertz-Biſchoff zu Magdeburg, und Adminiſtrator zu Halberſtadt, an den Hertzog, und beklagte ſich über ſeiner Vaſallen Boßheit. Als aber der Hertzog antwortete, er wolte keinen bey ſeinem Unrecht beſchützen: ſo belagerte Ernſt dieſes Schloß 1487 und gewann es. Fabricius in Orig Sax. Libr. VII, p. 794. Zwar beſchwerten ſich anfänglich die Hertzoge von Braunſchweig über dieſes Verfahren. Dahero wurde Graf Heinrich von Stollberg dahin zum Sequeſter verordnet, bis ſich die Fürſten der Gerechtigkeit halber, ſo ein jeder prätendirte, mit einander verglichen. Alſo haben die von Honlage abziehen müſſen, und Weferlingen iſt ein Halberſtädtiſches Amt geworden. Ketmeyer in der Braunſchw. Hiſtor. p. 765. Es hat aber gedachter Graf dieſen Ort zum wenigſten bis 1491 ſequeſtriret, hernach aber in demſelben Jahre auf Johannis mit dem Grafen Volrad von Mansfeld ſich interponiret, und einen ſolchen Vertrag zu Wege gebracht, daß das Schloß Weferlingen mit allen ſeinen Zugehörungen zu ewigen Zeiten an Halberſtadt verbleiben ſolte, wogegen die Hertzoge von Braunſchweig ſich aller ihrer Prätenſionen gegen Empfang einer Summe Geldes verziehen und begeben haben.

Nach dieſem Grafen von Stolberg, ſind als Haupt-Leute, und theils Pfand-Inhaber geſetzet H. Begger, Steph. v. Kotzen, A. v. Angern, Buſſo, v. Alvensleben, Joachim v. Veltheim, die Herren v. Marenholtz, der Hof- und Legations-Rath Frey-Herr von Blumenthal, welche Nachricht zum Theil aus einem Supplicat vom Jahr 1571 erhellet, worinnen die Gemeinde von Weferlingen ſich über die Herren von Marenholtz wegen der Eingriffe in die Maſtung, einige Wieſenblecke und den Lütgen-Bruch beſchweret.

Was insbeſondere die Herren von Marenholtz anlanget, ſo iſt Weferlingen ihnen im Jahr 1526 gegen einen Pfandſchilling eingeräumet worden, und ſind ſie allem Anſehen nach bis in das 3te Geſchlechte hier geweſen, als N. von Marenholtz, Curdt, deſſen Sohn, ferner Chriſtoph von Marenholtz, Dom-Herr zu Halberſtadt, der die Reformation im Amte zu Stande bringen helffen, wie auch Curdt und Aſche von Marenholtz. Etliche ſind in Weferlingen begraben, wie die Leichenſteine zeugen. Allein im Jahr 1595 hat Hertzog Heinrich Julius von Braunſchweig die von Marenholtz wieder depoſſediret, und ſollen dieſelben damahls nach Magdeburg geflüchtet ſeyn, wo ſie ein Haus in der Sudenburg gehabt haben. Gedachter Hertzog Heinrich Julius war eben Biſchoff in Halberſtadt, und brachte die Evangeliſche Religion zu Stande. Leucfeld in Hiſt. Græning. Ketmeyer. Was dieſer Herr ferner vor Haupt-Leute auf Weferlingen geſetzt, kan man nicht wiſſen. Er ſtand aber mit der Stadt Braunſchweig in groſſer Irrung, die er der Rebellion beſchuldigte, wogegen dieſe viele Ausfälle that, und vielen Dörfern groſſen Schaden zufügten: Wie ſie denn auch 1602 in das dabey gelegene Amt Weferlingen fielen, plünderten es aus, und thaten dem Biſchoff groſſen Schaden. Ketmeyer in der Braunſchw. Hiſtorie p. 1139. welcher den gantzen

Ver-

Verlauf dieses Krieges, beschreibet. Auch hat der Rath zu Braunschweig den 28 May desselben Jahres eine vermeynte Instruction und Requisition, vielmehr aber feindliche Absagung an etliche Fürstl. Beamten, und unter andern auch nach Weferlingen insinuiren lassen, vornemlich über diese Puncte: Wegen der Rebellion, wegen der abgenommenen Früchte, Güter und Eröffnung der Commercien. Aber sie haben keine Antwort erhalten, die ihnen gefallen konnte. Ketmeyer cit. loc. Indessen sind nach den vorigen Pfand-Inhabern wieder Haupt-Leute zu Weferlingen gesessen, und kommt im 30jährigen Kriege ein Capitain Berger (so etwa Leopold Bergee von Púggel seyn kan) vor, der grosse Boßheit und Muthwillen wider das 5, 6, und 7 Gebot getrieben. Und als er deshalben von dem damahligen Prediger vermahnet und bestrafft worden, hat er dessen Frau aufgesucht, sie zu erwürgen, weil sie ihn hätte angegeben. Er hat auch das Brauwesen daselbst am ersten sehr starck getrieben, und das Bier allen Schencken und sonst bey allen Gelagen denen im Amte aufgedrungen; Weil aber darüber geklaget worden, so hat des Hertzogs Heinrich Julii Hof-Marschall L. von Canstein zu Schöningen den Klägern zur Antwort gegeben, man hätte es in den Haus-Büchern gefunden, daß es schon 200 Jahr also üblich gewesen. Allein es war wider die Wahrheit. Es ist aber das Bier allda nicht das beste, und richtet sich nach der Natur des Bodens, als welcher daselbst kein gut Korn träget, darum ist es trüb und ungesund, welches denn gemacht, daß ein jeder sich vor diesen nach Oebsfeld gehalten, wo guter und lieblicher Breyhan gebrauet wird.

Als im Jahr 1648 das Bißthum Halberstadt im Westphälischen Frieden secularisiret, und der Durchlaucht. Churfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm solches als sein acquisitum bald darauf eingenommen, hat derselbe dem berühmten Schwedischen General Johann Christ. von Königsmarck Weferlingen 1650 überlassen. Im Jahr 1662 hat der Graf von Königsmarck das Amt Weferlingen an Landgraf Friedrich von Hessen-Homburg überlassen, welcher 1664. auch die Eventual-Huldigung über Hötensleben bekam. Im Jahr 1701 hat ermeldter Landgraf dieses Amt an Sr. Königl. Majestät von Preussen Friedrich I, per modum reluitionis gegen Erlegung 42000 Rthlr. wieder abgetreten. Der Receß davon ist in Lünigs Reichs-Archiv angeführet. Vom Jahr 1701 bis 1706 wurde das Amt Weferlingen durch Amtleute wiederum administriret. Aber im Jahr 1703 richtete König Friedrich einen Permutations-Contract mit der Marggräfl. Culmbachischen apanagirten Linie auf, um das Successions-Recht im Marggrafthum Bayreuth in Francken zu erhalten. Da denn das Amt Weferlingen derselben vermöge aufgerichteter Tractaten überlassen wurde, welches auch der Marggraf Christian Heinrich mit seiner Familie 1706 würcklich bezoge. Nachdem aber die Marggräfin die errichteten Pacte durch Quitirung dieser Herrschafft aufgehoben, und sich wieder nach Francken begeben, hat der König von Preussen 1715 dieselbe wieder zur Halberstädtischen Amts-Cammer und Rentey gezogen, und wird das Amt seit der Zeit von Königlichen Beamten von Halberstadt aus administriret. In Walthers Magdeburgischen Merckwürdigkeiten, Th. V. wird solches umständlicher mit folgenden Worten erzehlet: "Christian „Heinrich, Marggraf von Brandenburg Culm„bach, war ein apanagirter Herr von Bayreuth, „hatte eine zahlreiche Familie, und erlebte, daß „der Krieg in Bayern 1703 den Herren Vettern „seines Hauses gar nahe kam; und weil er nicht „über 3000 Thaler Apanage hatte, solche Gelder „aber ihm wegen damahliger Troublen nicht ac„curat gezahlet wurden, so fieng sein Zustand an „bedrängt zu werden. Daher nahm der höchst„sel. Friedrich, König von Preussen, sich seiner „zwey ältesten Printzen an, vertraute sie der Auf„sicht eines Cavalliers Johann von Masch, ließ „sie auf seine Kosten studiren und in fremde Län„der gehen. Ihr Herr Vater aber selbst hielte „beym König an, daß ihm möchte Hülffe geschehen, und brachte in Vorschlag, auf die Suc„ceßion zu renunciren, wenn seiner Familie damit „gegen gute Conditiones könnte geholffen werden. „Nun musten auf Königlicher Seiten die Dispo„sition Friedrichs vom Jahr 1437. Albert „Achillis, vom Jahr 1473 und der Gerauische „Vertrag die Richtschnur seyn, und diese Pacta „Familiæ erneuret werden, wenn zum Behuf des „Herrn Marggrafens was vorgenommen werden „solte. Weil nun derselbe sich diese Erneuerung „gefallen liesse, wenn er nur gegenwärtig mit sei„ner Familie eine bessere und feststehende Versor„gung haben könnte; so renuncirte er auf die „Succeßion im Bareutischen im Jahr 1703, und „wurde darüber ein gewisses Instrument aufge„richtet, worinn alle gute Conditiones vor ihm „und seine Kinder begriffen sind, und wurde sol„che Renunciation von ihm und seinen Herren „Söhnen beschworen. Darauf wurde ihm We„ferlingen im Jahr 1706 zu seiner Residentz ein„gegeben, und hatte jährlich 13000 Thlr. zu ver„zehren. Seine Familie aber hatte vermöge die„ser Ceßions-Tractaten sich allerhand Vortheile „zu erfreuen. Da lebten sie nun in Weferlin„gen, der Herr Marggraf aber starb bald darauf „1708. Der älteste Herr Sohn succedirte da„selbst, und ein jeder Theil bekam aufs neue sei„ne Subsistentz-Gelder sowohl vom König Fried„rich, als auch von nachhero regierender Königlichen Majestät. Indeß ward der regierende „Marggraf zu Bareuth, Georg Wilhelm, im„mer schwächer, und schiene es mit ihm zu Ende „zu gehen. Da reiseten die beyden ältern Her„ren Brüder nach Francken, allwo ihnen mochte „zugesetzet seyn, daß sie die Renunciations-Tra„ctaten möchten aufheben, und die Succeßion „von GOtt und dem Glücke erwarten. Und „weil sie ohnedem allerhand Ursachen zu haben „vermeynten, daß nicht alle Conditiones in diesen „Tractaten gehalten, und sie also an keinen Eyd „mehr gebunden wären; als revocirten sie würck„lich

»ch 1715. Der König aber hielt ihnen den »Eyd, und wie er auf seiner Seiten alles erfüllet »hätte, vor, nichts destoweniger blieb es bey dem »Entschluß. Der alteste Herr blieb in Francken, »und der andere gieng in Kayserliche Dienste. »Darauf ließ der König die Meublen, womit er »das Schloß zu Weserling ausbessern lassen, zu»rück nehmen. Die Frau Marggräfin aber hat»te Erlaubniß, zu Weserlingen zu bleiben, und »vor ihr Geld zu leben. Man kan leicht erach»ten, daß diese Veränderung ein Mißverständniß »gegeben, wie denn die Sache beym Kayser an»hängig gemacht wurde, der König aber etwa »5 Tonnen Goldes liquidirte. Gleichwohl aber »hat durch GOttes Gnade der Streit sich derge»stalt geleget, daß der Herr Marggraf Georg »Friedrich Carl würcklich im Marggrafthum »Bareuth succediret, Ihro Königl. Majestät aber »sich nicht allein befriedigen lassen, sondern noch »dazu mit einer neuen Gnade, nemlich mit Ver»heyrathung der Cron-Prinzeßin an den Erb»Printz, das Marggräfliche Hauß erfreuet, im »übrigen der Schulden wegen eine solche Verfas»sung gemacht, daß dieselben alljährlich commode »können abgetragen werden.“ Es haben auch Seine Königl. Majest. eine in jure & facto ge»gründete facti speciem von dem Succeßions-Rech»te und der Culmbachischen Renunciation, Berlin 1718. in Fol. zum Druck befördern lassen.

Was zum Amte gehöret.

Im übrigen gehören nicht alle Oerter und Dörfer unter das Amt, ob gleich dieser District das Amt Weserlingen genennet wird. Also ist ausgenommen dasjenige, was das Stifft zu Walbeck und die Herren von Spiegel haben. Zu dem Amte gehöret das Flecken Weserlingen, Eschenrode, Hötingen, Benstorf, Eickendorf, Belstorf, Klinz, Everingen, Ribbenstorf, Sistedt, Dören, und das Vorwerck Grauehof, so zwischen Sistedt und Bernstorf liegt, wie auch das Vorwerck Neugebau, sonst Wolstorf genennt, an der Aller, unsern Segger, welches zu Zeiten der Erb-Pacht unter König Friedrich I, wegen seiner Entlegenheit von dem Amte ab, und an die Herren von Spiegel kam, und gegen dessen Vorwerck, so harte an Benstorf liegt, vertauschet worden, der es zu einem Wittwen-Sitze vor die Frau von Spiegel aptirte; unter dem Amtmann Brückman aber ist es wieder an das Weserlingische Amt gekommen, und der Weserlingischen Kirche eingepfarrt. Wenn sonst vor Alters eines Weserlingischen Zehenden gedacht wird, wie solches C. von Marenholtz in einem Bericht an die Regierung und Dom-Capitel zu Halberstadt vom Jahr 1570. gedencket, und in Chron. Walbeck. bekräfftiget wird, daß 1241 solcher Zehende an das Stifft Halberstadt vermacht, und dieser kurtz darauf dem Stifft Walbeck zu gute gekommen wäre; so ist solches hauptsächlich von den Honlagen zu verstehen, als welche in der Meynung eines Verdienstes sich selbst, und ihre Güter zehendbar gemacht.

Halberstädtische Amtleute.

Ob nun aber dieses Amt, gleich einige, wie vorher gedacht, entweder pachtweise oder auf einen Pfand-Schilling hatten, auch an Gräfliche und Fürstliche Personen gerathen war; so sind doch immer Amt-Schreiber darauf gehalten worden. Vornemlich aber sind auch Amt-Leute da gewesen, welche mit der Zeit noch höhere Caracter erhalten, und Ober-Amtmänner, Cammer- und Kriegs-Räthe geheissen. So viel man sich deren erinnert, und durch Nachsuchen ausfinden können, so sind vom Ende des 16 Jahrhunderts folgende Amt-Schreiber und Amt-Leute hier gewesen, als:

I. Amt-Schreiber

Johann Beneker, 1593.
Johann Roggen, 1594.
Jobst Werneke, 1596.
Johann Küster, 1597.
Hartwig Ritzeberg, Amts- und Küch-Schreiber, 1601.
Heinrich Werner, 1606.
Christ. Weinmeister, 1611.
Johann Pfriemers, 1619.
Johann Bergkmann, 1623.
Christ. Heinecke, 1642.
Theodor Westenholtz, 1647.
Johann Brenner, 1652.
Otto Bernhard Westenholtz, 1674.
Herm. Joh. Hesse, 1693.
A. Hunne, 1721.

II. Amt-Leute.

Conrad Meyer, 1517.
Veit Crull, 1529.
Bertr. Linzerling, 1601.
Bertr. Schmitterlow, 1603.
Wilh. Dörgut, 1638.
Christian Westenholtz, 1646.
Christian Leest, 1650. Dieser ist hernach wieder Amtmann gewesen.
Eberh. Heckeberg, 1691. Kam von Dreyleben, und zog wieder nach Wellen, behielt aber sein eigenthümlich Hauß allhier.
G. Heinrich Wideburg, Ober-Amtmann, 1662.
M. Kolhans, war Geheimder-Rath, und Ober-Amtmann, 1676.
Johann Phil. Hasewinkel, Ober-Amtmann 1696. Dessen Sohn Ober-Amtm.
Joh. Roggekampf, Ober-Amtmann, 1707.
Joh. H. Voigt, Ober-Amtmann, 1717.
Hering, Ober-Amtm.
Fr. A. Brückmann, Ober-Amtmann, 1719.
Joh. Fr. Hoyer, Ober-Amtmann, 1722.
Johann W. de Bergen, Ober-Amtmann, und Kriegs- wie auch Domainen-Cammer-Rath, 1728.

Von diesen Amt-Leuten sind etliche erst Amt-Schreiber gewesen. So hat auch dieses Amt seine

seine Actuarien. Uebrigens können von diesem Amte nachgesehen werden Walthers Singularia Magdeburg. Th. V, p. 3 u. ff. wo auch eine Land-Charte von diesem Amte befindl. Abels Preussische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie p. 324. Hübners Polit. Histor. Th. V, p. 719. Hübners vollständige Geograph. Th. III, p. 657.

Weverlingen oder Weferlingen, ein Flecken, von welchem das vorstehende Fürstliche Halberstädtische Amt Weverlingen den Nahmen bekommen.

Nahmen.

Diesen Flecken nennet Bünting in seiner Braunschweigischen Historie Tuefelingen, welches man aber in keinen Urkunden findet. Ist also eine falsche Benennung und vermenget er solches mit dem Dorfe Twifelingen, welches bey Schöningen lieget. In Kayser Conrads seinem Briefe heisset es Wivelingi; Sonst aber in andern Briefen Weferlingen.

Alterthum.

Dieser Flecken ist sehr alt, und ob man gleich von dessen Erbauung keine Nachricht findet, so ist doch erweislich, daß es schon in 12, 11, ja wohl gar in 10 Jahrhundert gestanden. Daß es schon in 12 Jahrhundert in guten Stande gewesen, ist daraus abzunehmen, weil die Manne von Weferlingen vor sehr langen Zeiten die Gerechtigkeit gehabt, den Lappen-Wald, der an sich Braunschweigisch ist, zu betreten. Auch im 11 Jahrhundert ist es schon erbauet gewesen: Denn in den alten Scripturen der Kirche St. Simonis und St. Judä zu Goslar, welche der Kayser Heinrich III, von der Hartzburg nach Goslar transferiret, findet sich, daß einige Höfe zu Weferlingen bey Sömmerschenburg gelegen, dahin vermacht seyn, und solches habe Kayser Conrad II, im Anfang des 11 Jahrhunderts gethan, wie zu sehen aus *Heineccii & Leuckfeld* Antiqu. Goslar. p. 33. Zwar wird daselbst ein Zweifel gemacht wegen Conrads II, und gemeynet, daß es Conrad III, gewesen, wie dann daselbst p. 146 desselben Diploma von 1150 angeführet ist, worinnen etliche Höfe in Weferlingen und Wischeribbe an besagte Kirche Simonis und Judä vermacht worden, welches auch kurtz darnach der Pabst confirmiret hat. Allein das scheint zur Sache nichts zu thun. Denn es können beyde Conradi solches gethan haben, wie denn öffters geschehen, daß ein Ort 2 oder mehrmahlen vermacht und confirmiret worden, davon man Exempel genug in dem *Dippl. Otton. I.* und anderer Fürsten findet. Ja in den chartis Simonis & Judæ wird ausdrücklich daselbst p. 34 gemeldet, daß das prædium Wivelinghe apud Sommerschenburg an. 1025 gedachter Kirche vermacht sey.

Weverlingen anfänglich ein Dorf.

Anfänglich ist Weverlingen ein Dorf gewesen und hat im 15 Jahrhundert noch ein Bleck geheissen, daher die Einwohner in alten Briefen auch Bauern genennet werden, wiewohl nicht allezeit, sintemahl sie auch Manne und Bürger schon vor Alters geheissen, wie aus Briefen abzunehmen.

Wird hernach eine Burg.

Es hielten aber die alten Einwohner davor, daß dieser Ort sich gut zu einer Burgfeste schickte, weil die Aller durchläufft und sumpfige Stellen formiret. Dahero haben die von Honlage im 13 Jahrhundert eine Burg darinn entweder angeleget oder zum wenigsten ausgebauet. Selbige lieget zu Anfang des Fleckens gegen Mittag, und ist ein ziemlich weitläufftiger Platz mit einem guten und räumlichen Schlosse, auf welchen die Honlagen, hernach die Haupt-Leute, und endlich Fürstliche Personen residiret haben, jetzo aber der Amtleute Wohnung ist. In der Mitten ist ein hoher viereckigter Thurm, der graue Hermann genannt, welcher vor Alters zur Wehre auch Rauberey gedienet. Um das Schloß ist ein doppelter starcker Graben, die beyde heut zu Tage noch würcklich da sind. Auf der andern Seiten liegt der grosse Schloß-Garten, der etliche Morgen Ackers in sich fasset. Es lieget aber gedachtes Schloß etwas tieffer als der übrige Flecken. Der Patron dieser Burg war der heilige Stephanus und ist sein Bildniß noch im Eingange des Thors zur rechten Hand zu sehen, auch haben die Alten Amts-Verordnungen in ihren Pitschafft dieses Zeichen. Im Anfang des 13 Jahrhunderts wolte Ludolf von Honlage, der sich damahls noch von Weferlingen schrieb, dieses Schloß recht ausbauen, griff aber zu weit um sich, und massete sich das an, was den Bürgern entweder insbesondere, oder zur gemeinen Weide gehörte. Weil nun hieraus nicht eine geringe Mißhelligkeit entstunde: so muste sich gedachter Ludolf bescheiden und die böse Sache endlich wider gut machen. Es wurde aber so vertragen, daß er etwas behielte, etwas aber der Kirchen zu seiner Seligkeit, nach damahliger Andacht zu reden, überließ. Weil nun Weferlingen zu dem Halberstädischen Sprengel ursprünglich gehörte; So hat Bischoff Ludolfus 1239 diese Eintheilung oder Vermächtniß durch eine Schrifft bekräfftiget, welche also lautet:

„In dem Nahmen der hylgen und ungeschey-
„den Dryfoldigheyt, Ludolphus von GOtts
„Gnaden Bischop to Halberstadt, wy weten dat
„GOtt unser hergelovet heft der hylgen Kercken,
„dat de porte de hellen ore nycht vorwildigen,
„und dat se dem gelofte truwelycker to arbeyde,
„hefft de her der Kercken Petro und nha Petro
„den prestern vlitlicken beforget to bevelen, to
„welck orer tall wüwol unwürdyck uns de her
„geeschet heft. So kumpt dût Unsern Ampte
„wol euen, dat allent dat wy vinden to erlycheyd
„und mit der Kercken redlyken geordnet von den
„Christen gelovigen, myt unser Gewalt to beve-
„stiget mogen werden, dat gedechenisse to langen
„tyden by Krafft und Macht blyve und alle argelyst
„der navolger ghentzlicken verblyve, Darum
„wylen

»wylen wy kund und werten dhon, alle beyde »tegenwordigen und to kommenden, dat Ludol»phus von Wefelingen ichterwelcke ende van »der Gemeynheit syner Borger syck unrechtiger »heft tho getagen und geeygnet, allent dat blick »von dem osten und westen von dem wege wend »an de alte, nehmlicken den langen Garden, ey»nen Born Garden, einen Dyck, eynen holt»bleck genant dat Alte (Aller) Holt eyne Hove»stat dar he wonedt, und dat hefft he so beseeten »und gebrucket vrewelyken, eft et öhme dorch »oeffick Recht were ohngevallen, To dem lesten »vhan Ingevinge Godes bewogen, dût vorge»nandte synen Börgern vry upgelaten und de »Börger von gemeinen rade unde eynig» » vul»bort dût alle in die Hebde des genanten Ludolfi »willichlicken wedder geyheven, dat he davon to »synes Lyves und edder tho syner Zelen Zahlig»keit schickedt, wes omhe tenehkes denhte, hefft »he syner Zelen Zahlicheit dem lustken midde ver»gesettet, und mit williglicher Vulbort aller sy»ner Borger hefft he so das ghegheven to der »Kercken to Wevelinghe mit aller midt und to»behoringhe mydt ewigen Rechte to besettende. »Alsô dat de Patner dat ut dero to tynße, und »he demhe entfange, den in drey aclyckliche »Deylé deylende, eyn to syner Bohof, twe to »der Angebur der Kercken trumelicken vorschaffe »und vorhege. Und darum dat düsse Orde»nunge ewychlicken unverbroken blyve, bestedi»gen wy se mit unßen Byschop domelicken Ban»nhe myt under unvallunge des Bannes hartli»cken vorbeydende, dat nymas düsse Ordnunge »ghenhamals syk underwynde to vorwandeln, »und darum dersülven Kercken düssen unsen »vorsegelden Breyff myt unßen ßegel bestedyget »overtryken und geven in tegewordycheit der tüge »de by desser Ordenunge tegenwardich ßyn ge»wessen, Conradus Abbet to Sunte Maryen»dall, Johannes prior, Ekhardus Kelner, »Broder Bernhardus von dem Wolde, Ber»tram Balhorn, Jo. de Rollstedt, Albertus de »Wevelinge, Henricus de Chemenstede, unde »gantze Somminge de Berger to Wevelinge, »dat is gheschen nha Christi gebordt, dussent »twehundert im XXXIX Jare to Langenstein dorch »de Hand unses Notarii Alberti, IV. ydus Jan. »anno III nostre consecracionis.

In übrigen ist das Schloß nach Abzug derer von Marenholtz recht ausgebauet, und hat wegen der Wiesen und des Holtzes liebliche Aussichten, wie denn Weserlingen überall lustig lieget, nur daß man nicht weit sehen kan, weil das Holtz umher an etlichen Orten sehr nahe ist, welches aber lustig und zum Spatzieren sehr angenehm fället. Das neue Schloß in Weserlingen war erst des Amtmanns Heckenbergs Hauß, wozu des Nachbars Tägers Hauß mit angekaufft, und aus beyden das Schloß und Garten erbauet wurde.

Wird endlich ein Flecken.

Weverlingen ist mit der Zeit so angewachsen, daß endlich ein Flecken daraus geworden, und 2 Thore, als das Becker- und Walbeckische Thor bekommen. Absonderlich erweitert es sich unter den Fürstlichen Herrschafften, wie denn zur Zeit der Marggräflichen Culmbachischen Familie in diesem Jahrhundert eine neue Gasse, der Frau Marggräfin zu Ehren die Sophien-Strasse genannt, angelegt wurde.

Der Einwohner Beschaffenheit.

Die Einwohner sind weder Herren-Dienst- noch Contribution frey, müssen sie aber mit Gelde bezahlen, haben auch eine Art von Rathhause. Auch halten sich zu Zeiten daselst einige vornehme Familien auf.

Des Orts Beschaffenheit.

Uebrigens ist der Ort so sehr nahrhafft eben nicht, wie denn aus dem Ackerbau nicht sonderlich viel zu machen, hingegen sind schöne Wiesen daselbst, daher die Viehzucht gut ist, und leben viele von Vieh-Handel, welches sie von fernen Orten zur Mastung aufkauffen.

Der Weverlinger Pertinentien.

Sonst haben die Weserlinger nicht allein von Alters her die Macht, ihr Vieh bis nach Mackendorf, bis an dem Leimbach und ferner bis vor Ribbenstorf und dem schwartzen Pfuhl zu treiben, sondern auch ein Stück von den sogenannten Lappen-Walde, der Braunschweigisch ist, und bey Dören lieget, zu betreten, und sich dessen Genusses zu bedienen. Gleichwie andere Dörfer auch das Jus compascui darinn haben. Das Kloster Marienthal, welches nicht ein geringes von diesem Lappen-Walde geniesset, versichert uns dessen in einem alten Briefe von 1461. Und daher kommt es auch, daß die Weserlinger bey dem Vorwerck Neugebäude, sonst Wolstorf genannt, da die Leimbecke hinstreichet, den Lütken-Bruch zu ihrer Maß, nebst anhängenden Wiesenblecken, nebst den Amtmann sich bedienet haben. Die Herren von Marenholtz aber, als ehemahlige Inhaber des Hauses Weserlingen, haben der Gemeinde ihr habendes Recht beugen wollen. Weswegen im Jahr 1570 darüber geklaget ist, und ob zwar darauf ein Vertrag folgete, so sind doch die Klagen der Gemeinden hernach wieder angegangen. Der Lütke-Bruch gehöret noch der Gemeinde, aber die Wiesenblecke, dem Amte, welches auch die Höltzung und Buschwerck darinn ausgehauen und Aecker daraus gemacht hat. Es ist aber dieses nicht allein, was der Gemeinde gehöret hat, sondern noch ein weit mehrers, nemlich insgesammt, 1) der grosse Bruch, 2) der Lütke-Bruch, 3) die Wiesenblecken, 4) der Fuchsberg, 5) das Haselholtz, 6) das Eschenholtz, 7) der Maschhope, 8) die Holtz-Wiesen, 9) der Buchberg, 10) die Kuhle. Diese Stücke haben sie noch zu Ende des 16 Jahrhunderts alle in natura besessen; davon aber etwas in Kriegs-Zeiten und andern Unfällen verlohren gegangen, und etwas, um

Rich-

Richtigkeit zu haben, ratione juris umgekehrt worden. Im Jahr 1435 hat Hans Niebur zu Weferlingen der Gemeine eine Wiese von den kleinen Bruch verkaufft davon der Brief zu lesen in Walthers Singularibus Magd. V Theil, p. 38. Weil aber ein Honlage den Zehenden von Weferlingen aus Andacht an Halberstadt, und der Bischoff selbigen wieder an das Stifft Walbeck vermacht hatte: so foderte dieses den Zehenden von allen Früchten als Kohl- und Rübesaamen, weswegen um das Jahr 1557 und weiter hin ein Proceß entstanden, wobey C. von Marenholtz einen Bericht abgestattet, daß bey Abgebung des Zehenden nie Rübesaamen gegeben worden wäre. Aber vor wenig Jahren hat das Capitul zu Walbeck den Proceß wieder angefangen, und auch würcklich erhalten, da es doch von Rechtswegen nur von 2 Feldern als nemlich von Roggen und Gersten-Feld den Zehenden fordern dürfen.

Kriegs-Unruhen.

Auch ist Weferlingen etlichemahl wegen Krieg und anderer Beschwernissen in Unruhe gewesen, als im 14ten Jahrhundert, da Albert II, Bischoff von Halberstadt, die von Honlage wegen Räuberey zu paaren getrieben, und das Schloß belagert hat. Wiederum 1381 soll Albert, Hertzog von Sachsen; das Schloß wegen Rauberey belagert und zerstöret haben, wie Büntzing in der Braunschweigischen Historie, p. 106. erwehnet. Im Jahr 1478 hat Laurentius von Honlage diesen Ort mit seinen Gewaltthätigkeiten incommodiret. Denn da er das Seinige fast durchgebracht und vieles an die Domherren zu Walbeck versetzet hatte; so wolte er ihnen solche Güter mit Gewalt wieder nehmen, riß ihnen auch vieles aus den Händen. Da ward noch eine Commission zu Neu-Haldensleben gesetzt, die die Sache untersuchen muste, nemlich Heinrich, Abt von Marienthal, Johannes, Dechant zu St. Nicolai in Magdeburg, Fricco von Alvensleben, und Johann von Bartensleben. Diese funden auf beschehene Klage der Canonicorum, daß der von Honlage Schuld hätte. Da ward die Sache verglichen, so daß er dem Stiffte 60 Rheinische fl. vor den Schaden geben, und im übrigen das Jus advocatiæ über das Stifft Walbeck, welches seine Vorfahren so lange gehabt, noch behalten, weitere Unruhe aber vermeiden solte. So geschehen 1481. Meibomi in Chron. Riddagsh. p. 272. Sechs Jahr darnach, nemlich 1487, hat der Ertz-Bischoff Ernestus das Schloß belagert und gewonnen, und erwehnten Laurentium als einen Stöhrenfried, gar depossediret, und das Hauß Weferlingen zu einem Halberstädtischen Amt gemacht. Im Jahr 1601 und 1602 haben die Braunschweiger in Weferlingen feindliche Einfälle gethan.

Geistlicher und Kirchen-Zustand.

Was den Geistlichen und Kirchen-Zustand anlanget, so hat Weferlingen sammt dem ganzen Revier von der Zeit an, da das Halberstädtische Bischoffthum aufgerichtet worden, unter dessen Sprengel gestanden. Der Patron war der Heilige Stephanus, wiewohl man mit diesem einigen nicht zufrieden war, indem die Parochial-Kirche in dem Flecken in die Ehre des Heiligen Lamperti aufgebauet worden, wie das Diploma von 1415 §. 7. ausweiset. Worinnen die ersten Einkünffte der Kirchen und des Plebani oder Pfarrherrns bestanden, findet sich nicht. Allein der obangeführten Schrifft vom Jahr 1239 ist die Verordnung gemacht, daß zur Anbauung des Pfarrers von Ludolf von Honlagen 2 Theile der angemaßten Güter abgegeben worden. Im Jahr 1380 ersuchten Johann und 2 Ludolfen von Honlage den Halberstädtis. Bischoff Albert, daß er mit der öffentl. Herumtragung der Reliquien um Himmelfarth in Weferlingen u. Eschenrode eine Besetzung machen, und wie es zu Eschenrode gehalten, nun in Weferlingen, und auch umgekehrt, verrichtet werden möchte, wie solches die Bischöffliche Concession von diesem Jahre besaget. Im Jahr 1383 hat Syverd von Gropendorf von seiner Feldmarck zu Stemmern, welches Dorf ehedessen bey Eschenrode gelegen, den Zehenden an die Weferlingische Kirche, wie auch eine halbe Hussе zu Bergenstedt bey Erxleben gelegen, dahin vermachet, wovon die Schrifft darüber, de Dato am Tage Agnes 1383 in Walthers Singular. Magdeb. V Theil, p. 44. u. f. zu befinden. Im Jahr 1404 brachten Kira, Rudolfs von Honlingen oder Honlage Gemahlin, und dessen Schwester, Elisabeth, Burchard von Bartensleben Wittwe, der Kirchen in Weferlingen einen besonden Ablaß zuwege, daß wenn jemand zu gewisser Zeit würde etlichemahl den Englischen Gruß sprechen, oder um den Kirchhof herumgehen vor die Todten zu beten, er 80 Tage und 2 Karenen Vergebung der Sünden erlangen solte. Der Brief lautet also:

„Humillimus & omnium infimus Henricus de „Kalnelde, miseratione divina Epus Salonienſis, „vicarius in Pontificalibus Rev. in Christo Patris „ac Domini, Domini Rudolfi Epi Ecclesie Hal„berst. universis & singulis Christi fidelibus in „crucifixo Domino nostro Jesu salutem abundan„tiam omnis boni. Licet genitrix Dei, Regi„na angelorum, principissa curie celestis, mundi „& universorum Domina, semper virgo Maria „tanta dignitate & gloria fulgeat, tanta munditia„rum puritate niteat, tanta beatitudine & sancti„tate splendeat, quanta major nequidem dici & „intelligi post Deum, que singulari privilegio „meritorum inter omnes & super omnes electa, „dilecta & perfecta, sola ut rosa purpurea in agro „Jacob, unica mater immaculata incorrupta in„tacta Deum Dominum omnium creatorem & „redemtorem cunctorum virgo concepit, virgo „peperit & virgo post partum inviolata perman„sit, in quam omnium oculi ut in advocatam „& Dominam salvantem ut in formam decus & „speculum virtutum indesinenter respiciunt, ad

„quam omnes ut ad anchoram & asylum vere spei, „ut ad misericordie & totius consolationis ma„trem fiducialiter fugiunt & concurrunt, quam „etiam nec lingua aliqua nec pulmo aliquis lau„dare valet nec sufficit ad unguem, Desideran„tes tamen hoc magnificum artificiosum delecta„bile & pretiosum ineffabile summe Trinitatis „honorandum virginale gazophylacium, in quo „omnes thesauri Dei IX, mensibus erant mirifi„ce absconditi & recluſi, undique a Christi fide„libus & maxime in Ecclesia S. Lamperti marty„ris in Honlingen ardentius devotius & attentius „jugiter venerari & devotis precibus honorabi„lium Dominarum, videlicet RIXE uxoris Dni. „Rudolfi de *Honlingen* & ELIZABETHE relicte „Dni *Burchardi* de Bartensleve militum inclinati, „omnibus in statu Ecclesiæ existentibus, qui in „devotione & reverentia debita angelicam salu„tationem simel bis & ter, dum ad laudem Vir„ginis Marie de sero in dicta ecclesia pulsatur, di„xerint aut ciniterium pro defunctis fidelibus „orando circumiverint, totiens quotiens hoc „fecerint, de omnipotentis Dei misericordia „ejusque pie Virginalis Matris & omnium san„ctorum meritis confisi, auctoritate qua fungi„mur, LXXX dies indulgentiarum & II Karenas „de injunctis penitentiis in Domino misericor„diter relaxamus, in quorum testimonium pre„sentes literas sub anno Dei MCCCCIIII in vigi„lia conceptionis S. Johannis bapt. cum appentio„ne nostri sigilli duximus communiri.

Daß in dieser Urkunde Weserlingen Honlingen genennet wird, daran darf sich niemand kehren, indem es vielleicht nur aus Versehen geschehen ist. Im Jahr 1415 bis 1420 kommen etliche Vermächtnisse vor, die der Kirche geschehen; eines war ein Wiesebleck bey der Seggerschen Masche gelegen, welches die Kirche zwar inne hatte, jedoch wowider Hans Niebur zu Badden, mit seinen Erben noch Ansprüche im Jahr 1415 machte. Das andere betrifft eine halbe Hufe auf dem Weferlingischen Felde, und 3 Wiesen, davon Ghese Knochenhauerin zu Vigilien, Seelmessen, Spende, Glocken, Marien-Lampen und Lichter, und einem Accidens vor den Pfarrherrn ꝛc. der lieben Frauen daselbst zu Ehren ein gewisses vermachet hat. Im Jahr 1485 suchte Laurentius von Honlage, der bald darauf unglücklich worden, eine Confirmation der Fraternität- und Marienbrüder-Gilde, welche seine Vorfahren den Lebendigen und Todten zu gute, zu Vermehrung des Gotesdienstes in der Parochial-Kirche ehemahls eingesetzt, und darüber keine Bestätigung erhalten, vom Ertz-Bischoff Ernesto zu Magdeburg und Halberstadt, welche denn sein Official Johann Unz in selbigem Jahre nach Ostern ausfertigte, folgendermassen:

„Johannes Unz, officialis Curie Halberstaden„sis & Reverendissimi in Christo & illustris prin„cipis & Domini, Dni, Ernesti Magdeb. & Hal„berst. Ecclesiarum administratoris, Ducis Saxonie „Landgravii Thuringie & Marchionis Milne, in „spiritualibus Vicarius generalis, in & per civi„tatem & diœcesin Halb. specialis deputatus. Uni„versis & singulis præsentia visuris, lecturis seu „legi audituris ad perpetuam rei remoriam, Pro „parte validi *Laurenz* de *Honlage* armigeri di„lecti nostri nobis extat expositum, quod Paren„tes & progenitores sui olim de singulari devo„tione, qua ad gloriosam Dei genitricem Virg. „Mariam divinum cultum ecclesie parochialis „S. Lamberti in Wevelingh ac salute vivorum „& mortuorum fervebant, quandam fraternim„tis conventiculam, vulgariter fraternitatem si„ve Ghildam b. Marie Virginis nuncupatam „cum obligatione de II missis ebdomatim „unam pro vivorum, reliquam pro mortuo„rum salute perpetuis temporibus ordinandis „disponendis & celebrandis instituissent & ere„xissent, nondum tamen super institutione „fraternitatis hujusmodi voluntate & consensu „diocesani loci ac ejus approbatione sive confir„matione obtenta. Unde nobis fuit humiliter „& devote supplicatum, quod super Ghildam s. „fraternitatem sic ab olim ceptam, que jam in „parte Dno Deo rigante, devotione populi radi„ces egit & succrevit, paulatimque uberius cre„scere speraretur, approbare, confirmare & au„ctorisare dignaremur. Nos igitur Johannes of„ficialis & Vicarius prefatus precelsa meritorum „insignia, quibus regina celorum virgo Dei ge„nitrix Maria sedibus sidereis quasi stella matuti„na prerutilat ac quod ipsa utpote misericordie „mater, gratie & pietatis amica, humani gene„ris consolatrix pro salute fidelium apud regem „glorie, quem genuit, efficaciter intercedit, de„vote considerantes, dignum utique reputamus „homines sub ejus nomine glorioso convenien„tes prehonorari debere favoribus & impendiis „pre ceteris gratiarum præfati Laurenz de Hon„lage & aliorum secum eodem ardore fragran„tium supplicationibus tam piis quam devotis „inclinati Ghildam hujusmodi sub nomine fra„ternitatis b. Virg. Marie cum obligatione pre„dicta acceptam habentes eam approbandam „confirmandam & auctorisandam duximus, prout „de omnipotentis Dei gratia ac b. Marie pre„sentis Ghilde patrone ac sanctorum *Steffani* pro„thomarthyris & *Lamperti* meritis confisi appro„bamus, confirmamus & auctorisamus Dei nomi„ne preponentes. Indulgentes etiam omnibus „& singulis Christo fidelibus dictam fraternitatem „habentibus, quod si quempiam eorum tempo„re ecclesiastici interdicti mori contigerit, ipsius „corpus ecclesiasticam sepulturam cum solennita„te divinorum recipiatur, dummodo tamen ipse „per se interdictus non fuerit, aut caulam inter„dicti non prestiterit. In cujus rei evidens testi„monium sigillum officiatus nostri presentibus du„ximus apponendum. Datum & actum Halber„stadt in Consistorio -- sub anno a nativitate Dni „MCCCCLXXXV. fer. VI. in paschalibus.

Die Andacht und Liebe vor die Marien-Gilde und Brüderschafft in Weferlingen nahm dergestalt zu, daß, nachdem die Honlagische Familie war exmittiret oder depossediret worden, der

Capi-

Capitain auf der Burg Begger, im Jahr 1496 so gar einen Ablaß auf 40 Tage zu Halberstadt vor diejenigen auswürckte, welche dieser Gilde mit ihrer milden Hand, als worauf es ankam, würden beyspringen. Die Schrifft davon lautet also:

„Universis & singulis presentes litteras inspectu„ris Frater Matthias Dei & Apostolice Sedis gratia „Episcopus, pacem salutem & continuum incremen„tum celestium gratiarum. Pium & gratum Deo „impendere credimus obsequium, quoties ejus fide„les ad pietatis opera excitamus. Hinc est, quod „sub anno Dn. M CCCC XCVI. XII. die Mensis „Augusti fuimus per providum & discretum virum „Henricum Begger requisiti & rogati, ut certas in„dulgentias ad fraternitatem sodalicii seu fraternita„tem b. Marie Virg. in Wevelinge dare & concede„re dignaremus. Nos vero eandem petitionem con„siderantes consonam fore racioni hujus supplica„tionibus inclinati, omnibus igitur vere penitenti„bus & conversis predictam fraternitatem lu„crationibus in Missis, Vigiliis & largicioni„bus eleemosinarum devote insistentibus pro „defunctis (& viventibus) Dominicam Ora„tionem dicentibus, manus adjutrices pro ma„nutentione & conservatione ejusdem fraterni„tatis humiliter porrigentibus, corpus Christi & „Sacramentum unctionis devote sequentibus, Do„minicam Orationem pro Reverendissimi in Chri„sto Patris & Dn. Dni Ernesti Ducis Episcopi Mag„deb. ejusque capituli, nostro totiusque Christia„nitatis ac provincie statu felici & tranquillo Deum „pie exorantibus. Quoties premissa vel aliquid eo„rum pia mente fecerint, toties eis de omniposen„tis Dei misericordia & beatorum Petri & Pauli „Apostolorum ejus auctoritate confisi, quantum „cum Deo & de Jure possumus experti Dni nostri „Ducis & Episcopi Magd. & ministratoris Halver„stadensis Ecclesiarum XL dies indulgentiarum de „dictis eis penitentiis misericorditer in Domino „ordinarii & -- concurrente pariter & consensu. „Datum anno, die, loco quibus supra nostro sub „secreto.

Als die Reformation im 16 Jahrhundert ihren Anfang nahm, waren in dem Stifft Halberstadt viele Bewegungen, dahero es sich auch in den Weferlingischen Amte und Flecken lange verzog, ehe sich solches fügen wolte. Weil aber der damahlige Cardinal Albert, der zu Maynz, Magdeburg und Halberstadt Ertz- und Bischoff war, Geld brauchte, und die Land-Stände ohne Freylassung der Evangelischen Religion kein Geld geben wolten; hat er solches ihnen versprochen; jedoch dabey befohlen, es ihnen auf eine solche Art kund zu thun, nicht, als wenn er es also verordnet, sondern nur auf ihr ungestümes Anhalten einiger maßen erlaubet hätte. Hamelmann, de renato Evangel. Winnigenstedt p. 371 -- 400. in Herr Abels Collect. alter Histor. Solches alles aber ist nicht eher als etwa im Jahr 1540 geschehen. Dahero ist zu vermuthen, daß auch in Weferlingen nach 1540 ein besserer Gottesdienst aufgekommen, nicht zwar, als wenn der ordentliche Catholische Pastor oder Plebanus abgesetzt wäre, denn das wolte sich so gleich nirgend thun lassen, sondern es hat sich ein Evangelischer Prädicant, wie an andern Orten, eingefunden, bis man ordentliche Gestifte auf eine bessere Art gemachet. Zu dieser Zeit lebte ein Inhaber vom Hause Weferlingen, Nahmens Christoph von Marenholtz, Portenarius im Stiffte Halberstadt, ein braver Cavalier, welcher zum Evangelio grosse Lust bezeugte, und dasselbe möglichst befördern halff. Derselbe trachtete nun dahin, daß zu Weferlingen ein Evangelischer Lehrer sich einfinden möchte. Da geben denn nun einige, wiewohl wenige Nachrichten, daß hier ein Georgius Kopmann oder Kauffmann gelehret; worauf schon 1556 Caspar Krüger durch ordentliche Wahl und Beruff von den Herrn von Marenholtz und der Gemeinde zum Pastorat gelanget sey. Daß es auch ferner um die Päbstliche Ceremonien bald gethan gewesen, bezeuget die Regierung Ertz-Bischoff Sigismunds, welcher nicht allein nach Chytræi Bericht die völlige Reformation anzufangen willens gewesen, sondern auch würcklich einige unnütze Dinge abgeschaffet hat, bis endlich alles von den Nachfolgern ausgerottet worden. Unter solchen ist das geistliche Lehn Simonis und Judä in der Weferlingischen Parochial-Kirchen, welches er vor dem Jahr 1566 in ein weltliches Lehn verwandelt hat. Weil es aber bald hernach auf einen Fall stunde, so hat vorgedachter Herr von Marenholtz gute Acht darauf gehabt, und es zum Diaconat zu Weferlingen ausgebeten, welches auch 1587 also erfolget, und das Diaconat gestifftet ist. Es hat also mit der Reformation in Weferlingen eben keine sonderliche Schwürigkeit gegeben.

Kirchen

Die alte Parochial-Kirche allhier wurde zur Zeit der Herren von Marenholtz im Jahr 1588 durch Meister Hans Hanen gantz repariret. Man hat auch 1599 angefangen, einen Knaben zu halten, der in der Kirche mit einem Stock aufgewartet, etwa die Schläffer anzurühren, davor er jährlich 1½ fl bekommen. Es ist aber derselbe wieder abgeschaffet worden.

Als hierauf die Kirche beym Anwachs der Gemeinde eine lange Zeit her zu klein geworden. Dahero man auf Mittel und Wege gesonnen, wie man eine grössere erbauen könnte, und weil die Hoch-Fürstl. Culmbachische Herrschafft gute Remisen und Geld-Vorstreckungen darzu auswürckte, so ward im Jahr 1713 dazu geschritten, und nahe bey der alten auf dem Kirch-Hofe den 29 Mertz um 10 Uhr der erste Grund- und Eck-Stein dazu geleget, und ihr der Nahme zum Heiligen Geiste gegeben. Solchen Stein legte mit eigener Hand der damahlige Marggraf Georg Friedrich Carl, in Beyseyn seines Herrn Bruders Albert Wolfgangs. Der damahlige Pastor Primarius M. Laub hielte dabey unter freyen Himmel eine Rede, nach Anleitung der Sprüche: Esr. X, 10. 13. Hagg. I. Zach. IV, 6. 9. Nehem. XIII, 14. und wurden dabey nachfolgende Lieder gesungen: 1) GOtt sey uns gnädig und ꝛc. 2) Ich bin hierüber Freuden voll. 3) GOtt der Vater wohn uns bey. 4) Ach bleib mit deiner Gnade. 5) Eine feste Burg ist unser GOtt. 6) Es woll uns GOtt gnädig seyn ꝛc. Den Riß hierzu hatte der

berühmte Abt und Prof. zu Helmstädt J. A. Schmidt gegeben, wiewohl eins und das andere verändert worden, und ist sie so räumlich und groß, als grosse Stadt-Kirchen angeleget. Die Arbeit gieng frisch von statten, die Steine wurden aus den Brüchen im Riesen-Walde geholet, und ließ absonderlich die Durchl. Herrschafft dabey von ihrem Hofe mit der Pferde- und Hand-Arbeit viele Hülffe thun. Sie gaben auch selbst ein grosses Geld darzu her, und procurirten eine treffliche Beysteuer, so daß viele Hohe Herrschafften, vornemlich aber der König von Preußen, der König von Dännemarck, die verwittibte Königin in Pohlen, das Haus Hannover, der Bischoff von Oßnabrügg, der Dom-Probst zu Braunschweig vor andern ihre Freygebigkeit dabey sehen lassen. Gleichwohl ward 13 Jahr daran gebauet, und als man bis ans Dach gekommen, ward die alte St. Lamperti-Kirche abgenommen, und zum Thurm-Bau und übrigen Mauerwerck angewendet, und endlich der Gottesdienst darinne angefangen. Die Rechnungen, welche theils der damahlige Amtmann, theils der seel. Inspect. Wilda geführet, beweisen, daß 14000 Rthlr. darauf gegangen, und würden die Weselinger dieselbe wohl haben ungebauet lassen müssen, wofern die gnädige Herrschafft nicht so grossen Beytrag zuwege gebracht hätte.

Die Weferlingische Parochial-Kirche hat seit der Reformation 2. Prediger, davon die Pastores, welche Primarii genennet werden, folgende gewesen:

1. George Kopmann oder Kaufmann, ist allen Ansehen nach der erste, wie und wenn er aber hergekommen, und wenn er sein Amt geschlossen, davon findet sich keine Nachricht. Ohne Zweifel hat er nach 1540 hie angefangen zu lehren.
2. Caspar Krüger, von 1556 bis 1608.
3. Valentin Volcius, von 1608 bis 1610.
4. Peter Arnisäus, von 1610 bis 1615.
5. M. Jacob Meinichius, von 1615 bis 1632.
6. M. Johann Cuno, von 1632 bis 1636.
7. M. Joachim Mebesius, von 1636 wurde 1641 nach Gardeleben zum Pfarr-Dienst beruffen.
8. Andreas Brünnius oder Brüning, von 1641 bis 1662.
9. M. Johann Christoph Richelmann, von 1662 bis 1679.
10. M. Johann Wilhelm Engel, von 1680 bis 1706.
11. M. Phil. Ant. Laub, von 1706 bis 1715.
12. Joh. Mich. Wilda, von 1715 bis 1727.
13. Heinr. Friedr. Schultze, von 1727 bis

Von dem Primariat ist noch eines und das andere zu mercken, als:

1. Was die Filiale betrifft, dieser waren vor diesen Grasleben, ein Braunschweigisch Dorf, und Dören. Diese beyden hatte der Pastor Primarius privative und allein. Grasleben war über 100 Jahr vom Pastor Primario zu Weferlingen mit der Seelen-Cur versehen worden, allein Jac. Meinichius hatte es wegen einer Kindbetterin, und weil er sich der Kirchen-Visitation, welche dem Superintend zu Lüther zustunde, entzogen, wissentlich verschertzet. Weil er nun einige mahl deshalb zur Visitation nach Grasleben vergeblich war citiret worden: so empfand solches die Herrschafft so ungnädig, daß sie Grasleben dem Pastor zu Marienthal beylegte. Nun supplicirte zwar der Ober-Pfarr Richelmann 1663 deshalben nach Zelle an Christian Ludewig, Hertzogen zu Braunschweig u. Lüneburg, um solches vor 34 Jahren verlohrenes Filial wieder zu erhalten, hat aber nichts ausgerichtet, und ist bis dato separiret geblieben. Aber Dören ist und bleibet beständig ein Filial zum Pastorat.
2. Was die Inspection daselbst betrifft, so haben die Hertzoge von Braunschweig ehedessen zwar das Pastorat verliehen, nicht aber die Inspection. Da nun dieser Weferlingische Kreis abgelegen, und es dem General-Superintendenten zu Halberstadt zu schwer fallen wolte: So legten Ihro Churfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm, nachdem Sie das Fürstenthum Halberstadt erhalten, bey der ersten Vacantz die Inspection dahin. Daher Richelmann der erste Inspector gewesen. Weil aber der General-Superintendent Stein lieber selbst allenthalben seyn wollen, so ist es mit der hiesigen Inspection hernach in etwas nachgeblieben; bis das Consistorium, ingleichen der General Superintendent Lüders es abermahl bey Ihro Königl. Majestät von Preußen Friederich auswürckte, daß forthin zu Weferlingen beständig eine Inspection seyn solte; da denn in einen gewissen Rescripte an die Halberstädtische Regierung und Consistorium im Jahr 1702 zum Anschluße folgende Verordnung kam:

„Auch Würdige, Hochgelahrte Räthe, liebe „Getreue, ist euch bekannt, was wir unter dem „heutigen Dato wegen Anrichtung einer General-„Kirchen-Visitation allergnädigst verordnet, wo-„bey wir es auch nochmahls lassen. Weiln aber „die Prediger und Schul-Diener in dem Weferlingischen etwas weit entlegenen District einer genauen und specialen Aufsicht wohl nöthig hätten, „unserm General-Superintendent des Fürstenthums Halberstadt aber wegen des Orts Abgelegenheit und Kosten, so zu dergleichen Visitation „erfordert werden, auch anderer Geschäffte nicht „wohl möglich, dahin so öffters zu reisen, und „sich daselbst lange aufzuhalten; Als haben wir „den Pastorem in Weferlingen M. Engeln zum „Inspector über diesen District hiemit, jedoch „dergestalt bestellet und angenommen, daß er „nach wie vor mit seiner Inspeetion unter der „Aufsicht des General-Superintendenten blei-

„ben,

„ben, und von demselben in der Subordination „dependiren solle. Ihr habet also gedachten M. „Engeln für Euch zu bescheiden, in Pflicht „zu nehmen, und facto hoc durch den Gene„ral-Superintendent an einem Sonntage in der „Kirchen zu Weferling denen ihm untergebenen „Predigern zum Inspector verstellen, und in„troduciren zu lassen. Seind ꝛc. Gegeben „Goltze den 1 Octob. 1702.

Friderich.
P. Fr. von Fuchs.

Diesemnach seynd unter der Weferlingischen Inspection der Diaconus daselbst, und die Pastores zu Segger, Sistedt, Benstorf, Walbek und Eschenrode, wiewohl der Inspector außer der Ehre bishero nichts denn Mühe davon hat, indem der General-Superintend alle Introductiones selbst verrichtet.

3. Das jus vocandi anlangend, so hat die Probstey des Stiffts Alexandri zu Eimbeck von Alters her dieses Kirch-Lehen gehabt. Wie solches dahin gekommen, und ob bey Gelegenheit, da einige Höfe aus Weferlingen an die Hartzburg, und von da an die Kirche zu St. Simonis und Judä in Goslar, auch das Pfarr-Lehen nach Eimbeck verleget sey, weiß man nicht zu sagen. Doch rührt es von den Kayser her. Die indeß die Probstey gehabt, welches denn nach der Reformation die Hertzoge von Braunschweig gewesen, die haben nach Weferlingen die Pastores beruffen, wie solches obbemeldeter Pastoren ihre Vocationes ausweisen; Da denn bisweilen der vom Consistorio zu Halberstadt in Vorschlag gebrachte Candidat, bisweilen ein Braunschweigischer hingeschicket wurde. Hingegen exercirte das Haus Brandenburg als Fürst von Minden, zu Idensee im Amte Bockenlohe, des Fürstenthums Calenberge, und also im Hannoverschen auch das jus Patronatus. Endlich haben Ihro. Königl. Majestät von Preussen selbiges an Se. Groß-Britannische Majestät als Churfürsten von Hannover im Jahr 1715. abgetreten, und dagegen das jus Patronatus zu Weferlingen durch einen Tausch wieder erhalten, und lautet der Permutations-Receß also:

„Nachdem Se. Königl. Majest. von Groß„Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braun„schweig und Lüneburg bey Sr. Königl. Majest. „in Preußen in Vorschlag bringen lassen, das „jus patronatus, welches Sr. Königl. Majest. von „Groß-Britannien bey dem Primariat u. Pfar„re zu Weferlingen im Fürstenthum Halberstadt „competiret, mit dem Jure Patronatus bey der „Pfarre zu Idensee, im Amte Bockenlohe, Für„stenthums Calenberge, welches Se. Königliche „Majest. als Fürst zu Minden bishero exerciret „haben, zu permutiren, Se. Königl. Majest. in „Preußen auch ihnen diesen Vorschlag haben ge„fallen lassen; So cediren Se. Königl. Majestät „von Groß-Britannien als Fürst zu Braun„schweig und Lüneburg für sich und ihre Erben „und Nachkommen hiemit und Krafft dieses, wie „es zu Recht geschehen mag, an Se. Kön. Maj. „in Preußen, als Churfürst zu Brandenburg, „Dero Erben und Nachkommen gegen obige Con„dition, daß hingegen Se. Königl. Majestät von „Groß-Britannien auch das jus Patronatus zu „Idensee völlig hinwiederum abgetreten, und ei„ne gleichmäßige Renunciation und Cession dar„über ertheilet werden solle und werde. das jus „Patronatus bey erwehnter Pfarre zu Weferlin„gen, so wie Se. Königl. Majest. von Groß Bri„tannien und Dero in Gott ruhende Vorfahren „solches hergebracht haben, und wollen demsel„ben en faveur Sr. Königl. Majest. in Preußen „und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg De„ro Erben und Nachkommen beständig renunci„ret haben. Signatum auf dem Palatio zu St. „James den 2 Jul. des 1716 Jahres.

22 Aug.

Georg, König.
Hattorf.

Und dieser Original-Permutations- und Renunciations-Receß ist den 3 Octob. zu Hagenberg gegen dem von Sr. Königl. Majestät in Preußen ausgestellet ausgewechselt, und von der Mindischen Regierung den 6. dieses nach Berlin geschickt worden. Der erste nun, welchen der König von Preußen vocirte, war der seel. Wilda.

Das Diaconat zu Weferlingen anlangend, so ist folgendes von demselben anzuführen, als

1) Wie es aufgekommen. Nehmlich Christian von Marenholtz, Portenarius im Dom-Capitul zu Halberstadt, ein Christlicher Herr, gedachte darauf, wie solches möchte gestifftet werden. Da fand sich nun ein geistlich Lehn, St. Simonis und Judä, welches der Ertz-Bischoff Sigismund in ein weltlich Mann-Lehn verwandelt hatte, und einem, Andreas Geist genannt, verliehen; weil dieses nun auf einem Fall stunde, so supplicirte er an den Bischoff Julius, daß er solches sodann, zu Unterhaltung eines Diaconi, incorporiren möchte, welches denn der Bischoff auch that. Darauf suchte der Herr von Marenholtz auch den Consens des Dom-Capitels, welcher denn gar leicht erhalten wurde, und geschahe dieses alles im Jahr 1587. Es lautet aber der Consens also:

„Wir Ludwig von Britzken, Dom-Dechant, „Casper von Kannenberg, Senior und Capittel „der Bischöfl. Kirche zu Halberstadt, hiermit „vor Uns unsere Nachkommen und allermenni„glich offenbar bekennen und thuen kund, daß der „Erwürdiger Edler und Ehrenvester Christoph „von Marnholt Portenarius unser freundlicher „lieber Mither, uns, wie wir nach Gewohnheit „capitulariter versammlet gewesen, unter andern „dienstlich vermeldet und angezeiget, daß der Hoch„würdiger, Durchlauchtiger Hochgebohrner „Fürst und Herr, Herr Heinrich Julius, postu„lirter Bischoff des Stiffts Halberstadt Hertzog

„zu

„zu Braunschweig und Lüneburg unser gnädiger „Fürst und Herr, ein geistlich Lehen sub invo„catione S. Lamberti zu Weverlingen, welches „von J. F. G. nächsten Vorfahren Herrn Si„gismundo Ertz und Bischoffen zu Magdeburg „und Halberstadt Christmilden und Hochlöbli„chen Gedächtniß, aus Geistlichen in einen Welt„lichen Stande verändert, und Andressen Geist „daselbst auf sein unterthäniges Bitten zur Män„lichen Lehn verschrieben, wie es denn sein Sohn „noch heute zu Tage von J. F. G. zu Lehen trü„ge, derselbe aber ein lediger Geselle, und jetzi„ger Zeit mit in Franckreich gezogen wäre, auf „sein des jetzigen Besitzers ausbleiben, oder da „er sonst ohn Männliche Leibes Lehens-Erben „verfallen, oder aber zu seiner Wiederkunfft von „unsern Mitherrn vermittelst einer billigen Con„tentation, von solchem Lehen kräfftiger Weise „abgefunden würde, zur Beförderung der Ehre „Gottes, und seines allein seeligmachenden Wor„tes der Kirchen zu Weverlingen, sonderlich zu „Unterhaltung eines tüchtigen Capellans gnädi„glich incorporiret hätte, mit dienstlicher Pitt, „wir zu solches Lehens Incorporation unsern Con„sens und Willen, ihm auch günstiglich mittthei„len wolten. Wann wir nun solch sein suchen „vor unbillig nicht erachtet, und im Werck be„finden, daß hierdurch allein Gottes Ehre ge„sucht und befördert wird, als haben wir ihm „gebethenen Consens nicht verweigern, sondern „derselben zur Billigkeit mittheilen wollen, con„firmiren und ratificiren demnach solche des Lehns „Incorporation, willigen und consentiren auch in „dieselbe auf maß sie von Hochgemeldten unseren „Gnädigen Fürsten und Herren angeordnet, hie„mit und in Krafft dieses Briefes so viel uns „dießfalls von rechtswegen eignet und gebühret „treulichen. Zu mehrer glaubwürdiger Urkundt „haben wir unser ad causas gewöhnlich Secret „hierunter wissentlich gedruckt. Geschehen Frey„tags nach Dionysii vor den 13 Monaths tagk „October, Nach Jesu Christi unsers einigen Er„lösers und Seeligmachers Geburdt im Jahr „der weniger Zall Sieben und Achzigck.

Im Jahr 1634. wurde wegen des Diaconi Behausung Anstalt gemacht und darzu über Kirchen-Aecker 60 Rthl. aufgenommen, wovon der darüber ausgestellete Schein, de dato Weferlingen am 28 May 1634. in Walchers Singular. Magdeburg. V Theil, p. 771 u. f. annoch zu befinden ist. Solches Geld ist, laut der Liqvidation des Amtmanns Leest, im Jahr 1659 den 23 Febr. wieder abgezahlet worden. Das übrige, was das Haus gekostet, ist entweder schon vor oder nachher von der Kirchen abgezahlet, und hat der Diaconus ein ziemlich Hauß mit Hof, Stallung und seinen Garten. Das jetzige Primariat war sonst des Diaconi Wohnung, und geschahe der Wechsel zu Zeiten des seel. Engels. Im Jahr 1614 im Merz bedachte ihn das Dom-Capitel zu Halberstädt mit einer halben Hufe Landes und einer Wiesen, worüber der damahlige Pastor Andreas Brüning im Jahr 1655 folgenden Schein ertheilete:

„Daß eine Hufe Landes benebst einer Wie„sen, welche eine mit Nahmen Brandes zu Ha„mersleben von dem Bischoff zu Halberstadt zu „Lehn gehabt, und nach Absterben Henrich Ju„lii, Bischoffen, dem Hochwürdigen Dom„Capittel aber wieder anheim gefallen, von „ermeldten Dom-Capittel aber dem Dia„cono allhier (Anno 1614. im Martio) zu „Verbesserung Dienstes zugeleget worden, wo„von er dem Amte alhier jährlich 2. mgl. pro re„cognitione muß zahlen, solches thue ich hiemit „und Krafft dieses Briefes bezeugen, und zur „Urkund dessen habe ich diesen Schein mit eigner „Hand unterschrieben, auch mit meinem gewöhn„lichen Pitschafft bedrücket. Geschehen zu We„ferlingen den 22 April 1655.

Andreas Brüning.

Im Jahr 1701 hat der Landgraf von Hessen-Homburg des Diaconi Gehalt mit einer Zulage vom Bier aus dem Amte verbessert, wie der Primarius empfänget, und dagegen dem Amte vor diesen Abgang die Wasser-Mühle zu Sistedt in folgenden Ausdrückungen beygeleget:

„Von G. Gn. wir Friedrich Landgraf zu Hes„sen, Fürst zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, „Graf zu Catzenellenbogen, Ziegenheim, Nid„da, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, „Er. Königl. Majest. in Preußen, und Chur„fürstl Durchl. zu Brandenburg, über die Ca„vallerie bestellter General, vor uns, und unse„re Fürstl. Erben und Nachkommen, Urkunden „hiermit, demnach der würdige, unser Diaco„nus zu Wefeling, Ehren Joh. Ambrosius „Holthojer uns verschiedentlich in Unterthänig„keit klagende vorgestellet, wie daß sein Besol„dungs-Gehalt, welcher bey geschehener Fundi„rung des Diaconats von Amte dabey vermacht „worden, nach jetzigen Zustand der Zeiten, da „pretia rerum viel höher, als sie damahls gewe„sen, gestiegen, nicht zulänglich wehren, die „Nothdurfft zum ehrlichen Unterhalt davon zu „nehmen, und uns deshalb, als zeitigen Patro„num, um eine gnädige Verbesserung unterthä„nigst angesuchet, daß wir darauf in Ansehung „der angeführten in notorietate bestehenden wah„ren Beschaffenheit der Umstände seiner instän„digen Bitte in Gnaden deferiret, sothanen sei„nen Gehalt mit einer Zulage von 2 Faß Bier „von Amtswegen erhöhet, und verbessert haben, „thun auch das Krafft dieses nochmahls aufs be„ständigste, als es geschehen kan oder mag, und „wollen, daß unsere jetzige und künfftige Beam„te für und für den vorbenannten jetzigen Dia„cono und seinen Successoren über das bisher „genossene eine Faß Bier, jährlich noch 2 Fäs„ser, und allzusammen 3 Fässer Bier, als ein „beständig Deputat reichen und abstatten sollen, „und ob zwar wir und die Unsrigen das Amt „nicht erblich, sondern nur auf gewisse Jahre be„sitzen, damit dennoch unsere aus Christ„licher Wolmeinung gemachte Verordnung, „auch nach unserer und Fürstlichen Erben Zeit „beständig seyn, und nicht als eine unbe„fugte Belästigung des Amts angesehen wer„den möge; So haben wir dagen die neue

„Wasser-

„Wassermühle zu Sistedt, welche wir mit gros„sen Kosten aus unsern Mitteln erbauen las„sen, den Amte incorporiret, und durch diese Re„venüe den Abgang der jährlichen zwey Fässer „Bier wieder ersetzet, solches auch der Posterität „zur Nachricht hierbey anfügen wollen. Zu „mehrer Urkund haben wir dieses mit unserer ei„genhändigen Unterschrifft und vorgedruckten „Fürstl. Insiegel bekräfftiget; So geschehen We„serlingen den 21 Mertz 1701.

2. Bey der Errichtung des Diaconats ist verordnet, daß der Diaconus täglich 2 Stunden Schule halten soll. Es haben auch die Diaconi von Anfang an dieses Amt treulich und fleißig verwaltet, und war absonderlich zu Zeiten des Diaconi **Wilda**, eine ziemliche Menge von Schul-Jugend da; Weil aber auch gar offt feiner Leute Kinder da zu seyn pflogen, als ist der Diaconus gehalten, mit dem Cantor den Grund zu legen, und wo möglich, sie in die ersten Autores Classicos zu führen, und das alles unter der Obsicht des dasigen Inspectors, dem sie davor Rechenschafft zu geben haben, wie die Vocation des Inspectors lautet.

Schule

Zur Schul-Information ist ein eigen Gebäude nahe am Kirchthurm gewidmet, worinne der Cantor zu wohnen pfleget. Und ist zu vermuthen, daß offt ermeldeter Christ. von Marenholtz, Portenarius, bey Einrichtung der Geistlichen Sachen, mit der Gemeine bald ein solches Haus angeleget; Zum wenigsten soll auf dem Kirchhofe das Schul-Hauß schon im 30 jährigen Kriege gestanden haben, wie aus dem in der Kirche liegenden Document vom Jahr 1661 wegen Verkauffung des alten Küster-Hauses, geschlossen wird.

Es sind aber die Diaconi, welche nach der Reformation vom Jahr 1587 in Weferlingen gesetzet worden, folgende gewesen:

1. **Johann Vorbrod**, welcher in besagtem 1587 Jahre zum Diacono und Rector angenommen wurde. Stand allhier 5 Jahr.
2. **Michael Schleyer**, vom Jahr 1594 kam von hier 1601 nach Benstorf zum Pastorat.
3. **Valentin Volccius** von 1601 bis 1608, da er Primarius allhier worden.
4. **Andreas Brüning**, von 1608, wurde 1614 zum Pastorat zu Eschenrode und Hötingen beruffen, worauf er Primarius allhier worden.
5. **Johann Cuno**, von Helmstädt, von 1615 wurde 1632 Pastor Primarius, und starb 1636.
6. **M. Joachim Mebesius**, von 1632 ward 1636 Pastor Primarius, und starb 1641.
7. **Petrus Candelarius**, von 1636 wurde 1639 nach Caßick bey Gardelegen beruffen.
8. **Caspar Marnitz**, von 1639, wurde 1641 an statt Andreas Brünings nach Eschenrode zum Pastorat beruffen.
9. **Oswald Dreffelius**, sonst Dreßler, von 164[illegible] starb 1681.
10. **Johann Hoye**, von 1682, wurde 1693 nach Bregenstedt beruffen.
11. Joh. Albert **Heinemann**, wurde 1692 erwählet, starb aber nach wenig Wochen zu Helmstädt.
12. Ambr. **Holthoier**, von 1692 bis 1703, da er nach Koltendorf bey Oebsfeld beruffen wurde.
13. **Petrus Immermann**, von 1703 bis 1705, in welchem Jahr er nach Roderstorf in sein Vaterland beruffen worden.
14. **Joachim Michael Wilda**, von 1705, wurde 1715 Pastor Primarius allhier.
15. **Balthaser Voigtländer**, von 1715, wurde 1718 Pastor Primarius zu Oschersleben.
16. **Johann Christoph Pfanstein**, von 1718.

Es ist auch allhier, wiewohl nicht gar zu lange, an ein

Wittbenhauß

gedacht worden. Denn im Jahr 1705 kam eine Verordnung aus der Königl. Regierung und Consistorio zu Halberstadt, daß dergleichen Hauß solte angekauffet werden, und wurden zum Behuff des Hauskauffes die alten restirenden Zinsen des Marenholtzischen Legaten Geldes vermacht, welches von **Christ. von Marenholtz** im Jahr 1592 vermacht worden. Daher nun solches Wittwenhauß durch Bewilligung deß Inspector **Engels** und des Amtmanns **Hasewinckels**, wie auch der beyden Kirchen-Versteher von Meister **Christoph Daniels** Wittibe vor 240 Thl. gekauffet worden, wozu theils alte Zinsen, als von Andreas Michaelis Erben; ingleichen einen wüsten Hof in Hötingen, und noch andere alte Zinsen, ingleichen etwas Geld geliehen worden, welches aber alles nach und nach abgezahlet worden. Die übrigen Zugänge der Wittwen sind nicht sonderlich. Sie haben etwas Holtz, Geld und Korn, und des seel. Inspectors **Wilda** Wittwe hatte wegen ihres Mannes Mühe beym Kirchen-Bau ein Personale.

Jahrmarckt.

Vor wenig Jahren hat der Ober-Amtmann und Cammer-Rath von Bergen, in Weferlingen wieder einen Jahrmarckt angeleget, welcher zwar vormahls auch schon da gewesen, aber längst eingegangen war. **Walthers** Singular. Magdeb. V Theil, p. 29 u. ff. **Vollständiges Lexicon der Alten Mittlern und Neuen Geogr.** Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geogr. p. 334. Ebendeß. Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II, p. 593. Hübners vollständige Geogr. III Theil, p. 657.

Weverlingen, Weferlingen, Wewerlingen, ein Adeliches Geschlecht im Braunschweigischen. **Ghevert** von Wewerling kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde des Hertzogs Ottens zu Braunschweig vom Jahr 1323. **Ludolph** von Weverlinge florirte 1296, und Cord von Weferlinge 1371. Ludwigs Reliqu. MST. T. IX, p. 524. Pfeffingers Historie des Braunschweig-

Lüneburgischen Hauses Th. I, p. 229 und 628. Walthers Singularia Magdeburg Th. V, p. 12. Siehe auch den Artickel: Weferlingen, im LIII Bande, p. 1845.

Wevers, eine gewisse Art Ketzer im zwölfften Jahrhundert, siehe Piphles, im XXVIII Bande, p. 411 u. f.

Weultjes, (G.) von ihm ist bekannt: Diss. de catharsi, Leyden 1719. *Biblioth. Hanel.* p. 414.

WEUM, Stadt, siehe Wehe, im LIII Bande, p. 1958.

Wewelsborg, Schloß, siehe Wevelsburg.

Wewerlingen, Amt- Stadt und Geschlecht, siehe Weverlingen.

Wewerseitz, ein Bach oder kleiner Fluß ohnweit dem Orte Wellenoß. Ludwigs Reliqu. MST. T. I. p. 16.

Wewezer, (Jacob) Land-Voigt des Fürstenthums Rügen vom Jahr 1699 bis 1706. Er hat zwar nur den Character eines Königl. Amtmanns geführet, jedennoch aber aus special Commißion die Function eines Land-Voigts dabey mit verwaltet. Fabarii Erläuter. des alten und neuen Rügens, p. 6. u. f.

Wex, (Conrad Christian) Pastor zu Melis, im Fürstenthum Gotha. Es sind von ihm bekannt: Auserlesene Glaubens-Sprüche Alten und Neuen Testamentes, Gotha 1721 in 8. welches Erklärungen und Applicationes von 72 Sprüchen sind, die vom Glauben und dessen Entgegensetzungen handeln. Unschuld. Nachr. 1722. p. 159.

Wex, (Johann) Fürstlich-Weimarischer Cantzler zu Altenburg, war mit bey der Installation Hertzogs Johann Ernsts des Jüngern zu Sachsen und zwar von Fürstlich Weimarischer Seiten, als solcher 1597 als Statthalter der Baley Thüringen, in dem Comptur-Hause zu Zwetzen eingewiesen wurde. Müllers Sächsisch. Annal. p. 221.

Wex oder Werius, (Johann Christoph) beyder Rechte Doctor, wie auch Fürstlich-Sächsischer Geheimder Rath und Cantzler zu Merseburg, war zu Altenburg 1637 (nach andern 1627) gebohren, studirte zu Gotha, Helmstädt und Straßburg; besuchte hierauf auch die Frantzösischen Academien. Nach seiner Zurückkunfft begab er sich nach Jena, wurde daselbst 1656 Doctor, bald hernach ausserordentlicher Professor der Rechte daselbst; so dann Fürstlicher Hof-Cammer- und Consistorial-Rath zu Weimar und endlich Geheimder-Rath und Cantzler zu Merseburg. Er ist in vielen wichtigen Verrichtungen gebrauchet worden, als 1658 bey der Conferentz des Fürstlichen Hauses Sachsen, Ernestinischer Linie, zu Eisenach; 1661, da er in Vollmacht des Hertzogs zu Weimar die Huldigung zu Ilmenau einnahm: 1664 wurde er nach Chemnitz wegen der Erfurtischen Unruhe geschicket, woselbst zwischen allerseits daselbst befindlichen Räthen in obiger Sache ein gewisser Schluß gefasset wurde; Als auch hierauf vor nützlich und nöthig gehalten wurde, an den Churfürsten zu Brandenburg eine Gesandschafft abzuordnen, und denselben zu ersuchen, daß er sich in der Erfurtischen Sache zu einem Interponenten gebrauchen lassen, und zu gütlicher Composition heilsame und dienliche Vorschläge thun möchte; wurde zu solcher Gesandschafft wegen der Fürstlich-Ernestischen Häuser obbemeldeter Fürstl. Weimarischer Cammer-Rath Wex deputiret, welcher auch, nachdem er vorher wegen der zu Naumburg gepflogenen Conferentz in Weimar seine Relation abgestattet, seine Reise nach Berlin den 19 Sept. antrat, und allda den 30 September nebst den übrigen Gesandten anlangte, von da er sich den 5 Octob. nach wohl verrichteter Sache, wieder auf die Rückreise begab. Im Jahr 1665 war er mit bey Errichtung des Recesses, so zu Porstendorf wegen der zwischen des Amts Jena Unterthanen zu Golmsdorf, Beutnitz und Maura, und dem Inhaber des Guts Porstendorf, Hermann von Wolfframsdorf, Churfürstlichen Sächsischen Geheimden Rath, Ober-Cämerer, und Cammer-Herrn, wegen der Steuer-Lieferung, wie auch der Gerichte auf der Saale, sowohl einiger Pfandung wegen entstandenen Irrungen aufgerichtet wurde. In eben dem Jahre war er auch mit bey der Conferentz, welche zu Kahle, wegen bevorstehender güttlichen Tractaten mit Chur-Maintz in der Erfurtischen Sache dahin beliebet und angestellet wurde; wie er denn auch noch in eben diesem Jahre besagten gütlichen Tractat zu Leipzig mit hat helffen zu Stande bringen. Er ist auch ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft unter dem Schmackhafften gewesen, wurde darein 1661 genommen, und bekam den Nahmen: Der Zugeordnete; Zum Gemählde Grundheil; und zum Bey-Wort: Zu heilsamen Wunden. Im Jahr 1682 wurde sein einziger Sohn, Johann Georg, welcher sich auf der Universität Jena befand, des Nachts in der Johannis-Gassen, von einer ihm entgegen kommenden tumultuirenden Compagnie angefallen, ihme anfangs die Nase, sammt einem Stücke von der Lefftzen, abgehauen, hernach aber auf der lincken Seiten der Brust, von oben herein dergestalt gestechen, daß er alsobald darnieder gefallen und des Todtes blieben, welchen tödtlichen Stoß Johann Adolph von Wangenheim, ein adelicher Studiosus, von Buchheim bey Sonneborn, in dem Fürstenthum Gotha bürtig, verübet, und darauf sich sobald auf die Flucht begeben. Es hat übrigens erstgedachter Herr Geheimder Rath Wex auch einige Juristische Schrifften verfertiget, darunter vielleicht auch diese gehöret; so den Titel führet: Doctrina theoretico-practica Canonum S. Augspurg 1708 in Fol. Müllers Sächsisch. Annal. p. 419. 446. 447. 452. 459. 460. 463. 464. 466. u. 545. Jeumers vitæ Profess. Jenens. Strubbergs Diarium Salanum Anni 1720 p. 395. Neumarcks neusprossender Palmbaum p. 411. Die Durchlauchtigste Zusammenkunfft, 1679 p. 11.

Werel, siehe Wechsel, im LIII Bande, p. 928 u. ff.

Werelburg, Schloß, siehe Wechselburg, im LIII Bande, p. 1448 u. f.

Werelherr, siehe Wechsel-Herr, im LIII Bande, p. 1527.

Wer-

Werford, Wechsfort, Weisford, Verford, Lat. *Vexfordiensis Comitatus*, *Wexfordiensis Comitatus*, eine Grafschafft in der Südlichen Gegend des Königreichs Irrland, so von den Engelländern Loghagraim genennet wird. Es ist der Südliche Theil von der Provintz Münster, und grenzet gegen Mitternacht an die Grafschafft Waterford, so durch den Fluß Barrow davon abgesondert wird. Diese Grafschafft hat ihren Nahmen von der nachstehenden Stadt.

Werford, Verford, Lat. *Werfordia*, *Vexfordia*, eine See-Hafen-Stadt und die Haupt-Stadt der verstehenden Grafschafft. Sie hat eine Citadelle, und der Hafen ist weit und sehr gut. Sie liegt auf der Südlichen Seite des Flusses Slemanan, nicht weit von der Süd-Östlichen Spitze von Irrland, ohngefehr zwanzig Meilen Ostwerts von Waterford. Diese Stadt war der erste feste Ort, den die Engelländer in Irrland unter Robert Fiz-Stephens eroberten, welcher Richarden, Grafen von Chepstow, 1170 bestund. Camden. Zeillers leiner Britann. p. 150. Beverell T. VIII, p. 1422. Melissantes Geogr. p. 480. Uhsens Geograph. Lexic. II Th. Hübners vollst. Geogr. I Th. p. 406. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern, und Neuen Geographie. Hübners kurtze Fragen aus der Geographie p. 164.

Werford, (Grafen von) siehe Talbot, im XLI Bande, p. 1541 u. ff.

WEXFORDIA, Stadt, siehe Werford.

WEXFORDIENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe Werford.

Werio, Wersio, Versiö, Verio, Lat. *Vexia*, *Vexsia*. *Vexinia*, *Vexio*, ist eine Bischöffliche und dabey ziemlich kleine Stadt in der Schwedischen Provintz Gothland, und zwar in demjenigen Theile davon, welcher Smaland genennet wird. Sie liegt an einem See, vier Schwedische Meilen von den Schonischen Grentzen, und 12 bis 13 Deutsche Meilen von Calmar, Westwärts, und hat ein schönes Gymnasium. St. Siffrid, der Schweden Apostel, hat den König Olaus, Skotkonung zugenannt, im Jahr 982 nahe hierbey getauft, wie denn dessen Monument noch jetzo bey einem Hofe Ostragord genannt, zu sehen, allwo eine Quelle, so man die Siegfrieds-Quelle, (oder Källa) nennet, in welcher er getauffet, anzutreffen. Unter dem Kirchen-Dache über der Thür des Consistorii lieset man folgende Worte: Primum hic baptisterium fuit fons circa Ostragord. Dieser heilige Siegfrid hat diese Kirche anfangs auf dem Berge zu bauen angefangen, da jetzo besagter Hof Ostragord lieget, und davon die Ueberbleibsel noch zusehen sind. Es soll ihm aber im Traum seyn angedeutet worden, den Tempel an einem sumpfichten Ort, mit Weyden bewachsen, anzulegen, welcher Widding Sió, das ist ein Weyden-Morast oder See geheissen, dahero der Ort den Nahmen Wexio bekommen. Es hat diese Kirche zwey hohe Thürme, und ist in selbiger St. Siffrid begraben; massen auch seine roth atlassene Mütze, und seine vor der Sacristey in einer kleinen Cammer stehende Statue von Holtz ausgehauen, allda noch gezeiget werden. Seiner Schwester drey Söhne, die Bischöffe Unnamann, Sunamann und Vinnimann, so um des Glaubens willen enthauptet worden, haben in dieser Kirche auch ihr Begräbniß; dahero über dem Altar zu Werio in einem Küssen 3 in Stein gehauene Häupter abgebildet. Im Gymnasio allhier sind 7 Lectores, die Gymnasiasten gehen mit Mäntel und Röcken von Wattmann, und in dieser schlechten Tracht meynen sie es denen alten Propheten-Kindern gleich zu thun, und sich der Hoffart zu erwehren. Sie gehen alle mit Krägen, und darff keiner kein Halßtuch umhaben. In der Stadt fleust der Goldschmieds-Bach, der eine Grentze machet, zwischen den Districten und Voigteyen, Kungaherad, Nevingaherad, Owingaherad, Allboherad, Kinavalsherad. Der Smaländische König Ingo soll ihnen den Nahmen gegeben haben, der in dem von ihm genannten Dorf Ingolstadt, in Kungaherad, gelegen, gewohnet; und sagt man, daß er einst auf der Brücke ermeldten Bachs gestanden, und diese Voigteyen von seinen Gliedmassen also geneunet: Kinavalsherad von seinen Kinnbacken, Allboherad von seinen Ellbogen, Nervingaherad von seiner rechten, und Owingaherad von seiner lincken Hand. Diese Stadt ist so wohl zu Zeiten des Erici Gluppini, als auch vor etlichen Jahren durch das Feuer sehr verderbet worden, hat sich aber wieder erholet, und an Gebäuden gar fein zugenommen. Der Bischoff daselbst gehöret nach Upsal. Es ist allhier ein schöner Pallast, darinnen der Landes-Hauptmann wohnet. So sind auch überdieses allhier viel Handwercker, insonderheit werden da gute Hüte gemachet. Uhsens Universal-Geogr. Historisches Lexicon, II Theil, p. 534 u. f. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1211 *a*. Zeilers Beschreib. des Königreichs Schweden, p. 180 u. f. Melissantes Geographie, II Theil, p. 25. Hübners vollständige Geographie, II Theil, p. 126. Pontanus Lib. VII. rer. Danic.

Werionius, (Michael) siehe Verionius, im XLVIII Bande, p. 403.

Werius, Personen dieses Nahmens, siehe Wer.

Wersio, Stadt, siehe Werio.

Wer, ein Maaß, siehe Gallon, im X Bande, p 201.

Wey, (Wilhelm) ein Engelländer aus Dorchester, studirte zu Oxford, und wurde, nachdem er Baccalaureus der Theologie worden, des Collegii zu Eaton Socius. Er nahm auf einiger Freunde Zureden verschiedene Reisen, als 1458 in Spanien, und noch in eben diesem Jahr, zum andern mahl aber 1472 ins gelobte Land vor, und verfertigte nach seiner Zurückkunfft drey Beschreibungen davon, welche in der Bodlejanischen Bibliotheck in Handschrifft liegen, und betitelt sind:

1. Itinerarium primum ad terram sanctam.
2. Itinerarium secundum ad terram sanctam.
3. Itinerarium peregrinationis M. Wilh. Wey ad S. Jacobum in Hispania.

Ob er was mehrers geschrieben, und wenn, auch wo er gestorben, ist unbekannt. Wood Hist. Universit. Oxon.

WEYA, Geschlecht, siehe Weyhe.

WEYARENSE MONASTERIUM, Kloster, siehe Weyarn.

Weyarn, Weyern, Weiarn, Weiern, Lat. *Monasterium Weyarense*, eine Probstey und Augustiner-Kloster der regulirten Chor-Herren, an dem Fluß Mangfall in Ober-Bayern, im Bißthum Freysing, Rent-Amt München, Pfleg-Gericht Aiblina oder Eiblingen gelegen. Es ist nach dem Zeugnis Aventini Chron. MST. p. 552. 622 und 724, von Sigebothen und Adelodn, sammt ihren Söhnen und Töchtern, Sigebothen und Gertruden ꝛc. um das Jahr 1133 gestifftet worden. Obgedachter Sigeboth oder Sigiboth soll ein Graf von Hadmansperg, Falckenstein und Neuburg ꝛc. gewesen seyn. Andere wollen behaupten, daß er dieses Kloster nach seiner Gemahlin und Kinder Tod soll erbauet haben, worzu desselben Lehn-Leute, die Edle Ritter von Brandenburg viel sollen geholffen und beygetragen haben. Es soll dieses Kloster eben an der Stelle, wo er sonst seine Weinkellerey gehabet, erbauet werden seyn. Sein Stiffrungs-Brief lautet, wie folget:

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam præsentibus, quod ego *Sigebotbo* Dei gratia aliquando comes, in honorem Domini nostri Jesu Christi ejusque perpetuæ Virginis matris Mariæ nec non omnium Sanctorum pro remedio animæ meæ & quondam conjugis meæ Adlhaid. nostrorumque filiorum Sigebothonis & Gertrudis, omniumque partuum nostrorum, parentem hæreditatis meæ, concedentibus nostris propinquis, ad construendam in honorem Principum Apostolorum Petri & Pauli vinariam cellam contradidi, in quo Deo opitulante Canonicos sub regnla b. Augustini communem vitam providentes locare disposui. Singula autem ad sublevandam necessitatem eorum delegata in charta præsenti subscripsi, & rata testium astipulatione infra positorum corroboravi. Sunt autem hæc, quæ Deo largiente & aspirante ipsi famulativa prædictis canonicis concessi, vinariæ tres villicanas curtas in novalibus, IV mansos, IV molendina Tullichingen, curtim unam, Pfrumare curtim unam, Stocharen curtim unam, Uslingen duas curtes & mansum unum cum molendino, locellumque unum caseis exprimendis aptum, telues quinque saginas vini in autumno exsolventem, quatuor autem in vere de nostro vino Placidelle, conducentem etiam delegavi Bochen vineam unam Placidelle vineam unam. Testes autem hujus traditionis sunt *Rudolph* Advocatus & filius ejus *Sgebotbo*, *Udalricus de Wilcheringen*, *Gebo de Stevenkirchen*, *Hainrich de Sechirgen*, *Adalbero de Dietbraningen*, *Louvinus*, *Perbart de Froßbaim*, *Meginbart de Pureßalle*, *Dietmar de Perchaim*, *Gisloch Ekobart*, *Lontold*, *Romprecbt*, *Wolcbum*, *Ozo* & alii multi. Solche Stifftung hat der Erz-Bischoff von Saltzburg, Conrad genannt, im Jahr 1133 aus ihm aufgerathener Päbstlicher Gewalt bestätiget. Im Jahr 1236 brannte dieses Kloster gantz ab, dabey alle Documente und Kostbarkeiten verlohren giengen. Es ward erst nach langer Zeit wieder aufgebauet, darzu vermuthlich die Collecte von gutthätigen Leuten halff, und die Kirche ward 1374 von neuem eingeweyhet, in deren Mitte die Gebeine des Stiffters zu liegen kamen: Gleichwie denn auch etliche Edelleute von Pientzenau und Hohenkirchen hier begraben liegen. Im Jahr 1681 ist das Gotteshauß gantz neu gebauet worden, und ist daher wohl zu sehen. Von denen Pröbsten und Administratorn dieses Klosters sind, so viel ihrer haben ausfündig gemacht werden können, folgende bekannt, als:

1. Gottschalck, 1307.
2. Wilhelm, um 1332.
3. Ruppert, 1344.
4. Conrad, 1346.
5. Albrecht, 1350.
6. Heinrich, 1372, unter ihm brannte das Kloster ab, welches er wieder aufzurichten bemühet war, er erlangte auch vom Pabst, daß die Parochie Neukirchen dem in die höchste Armuth verfallenen Kloster incorporiret wurde.
7. Conrad II, starb 1389.
8. Ulrich Liebeslaider, 1403.
9. Jacob Schlipfthaimer, 1428.
10. Conrad Schlecher, 1433.
11. Paul Trumb, 1440.
12. Christian Küezagel, 1466.
13. Friedrich Kürschner, 1467.
14. Leonhard Larffner, vorhero Vicarius des Chors zu Saltzburg, starb 1490.
15. Leonhard Haffner, ebenfalls vorhero Vicarius des Chors zu Saltzburg, starb 1516 im 84 Jahr.
16. Georg Rotschmidt, starb in der Kirche vor dem Altar der heil. Barbara, dahin er sich vor seinem Ende aus besonderer Andacht bringen lassen, 1532.
17. Jacob Köpffinger, starb 1543.
18. Georg Schmidhammer 1548.
19. Johann Rieder, war Adminstrater dieses Klosters 1561.
20. Oswald Graf, Administrater 1569.
21. Johann Eckhart, ein weltlicher Priester, und anfangs Priester zu Aiblingen, wurde, weil niemand die Administration der Probstey dieses Klosters, welches überaus verarmt war, über sich nehmen wolte, aus dringender Noth indessen zum Administrator angenommen, und starb 1570.
22. Johann Piscater, starb 1571.
23. Bernhard Piscator, hatte, wie der vorige, Profeß zu Bernried gethan, und starb 1575.
24. Leonhard Hörman, von Aiblingen, starb 1589 im 80 Jahr seines Alters.
25. Caspar Holmsteiner, ward zum Probst bestätigt, stand dem Kloster 18 Jahr vor, und starb 1610.

26. Wolf-

26. Wolfgang Reiffenstul, halff dem Kloster sehr wieder auf, und erwarb sich grosses Lob damit.

Von vielen vortrefflichen Schenckungen, so diesem Kloster mitler Zeit zugewachsen, hat Gewoldus in seinen Additionib. ad Hundium sattsamen Bericht ertheilet. Ertels Chur-Bayerischer Atlas, II Theil, p. 236 u. f. Meichelbecks Histor. Frisingens. I Theil, p. 311. Hund Metrop. Salisburg. T. III, p. 342 u. ff. Zeilers Geogra-phisch-Historische und Geneal. Beschreib. der X Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 309.

Werbach, (Nieder-) ein Dorf in dem Hessen-Darmstädtischen Amt Königsberg, anderthalbe Stunde von diesem Ort, und dreye von Herborn. Wetterauischer Geographus, p. 295.

Werbach, (Ober-) Ober-Weidbach, ein Dorf in dem Hessen-Darmstädtischen Amt Königsberg, anderthalbe Stunde von dem Hohen Donsberge und dreye von Herborn. Wetterauischer Geographus p. 511.

Werberg, (Baron von) Königlich-Dänischer Staats- und Kriegs-Rath, wie auch Cammer-Juncker und Gesandter am Kayserlichen Hofe in Wien, welche letztere Würde er in die 18 Jahre mit grossem Ruhm verwaltet, und sich die Affection des Kayserlichen Hoffes zuwege gebracht, wie er denn auch daselbst den 21 Jul. 1720 mit Todte abgegangen. Im Jahre 1706 liessen ihm Ee. Majestät das Prädicat und die Würde eines Freyherns efferiren, so er aber aus gewissen Ursachen anzunehmen Bedencken getragen; jedoch muß er sie nachmahls angenommen haben, weil er damahls nur Herr von Weyberg, in dem Jahr 1710 aber Baron von Weyberg genennet wird. So empfieng er auch in dem 1706 Jahre, die Beehnung über das Hertzogthum Hollstein-Gückstadt im Nahmen seines Herrn Principalen, an allerhöchstgedachtem Hofe mit folgenden Ceremonien: Sein Staat bestunde in zwey Carossen, jede mit sechs Pferden bespannet, und in einer Loree gezieret, nebst einem Gefolg von seinen Leuten. Vorher ritte sein Stallmeister und Hoffmeister, und präsentirte die Kayserliche Wache zu Fuß das Gewehr, welche sich in dem Corps de Gardes vor der Favorita zu befinden pfleget. So stunden auch die Schweitzer in dem Thor der Kayserlichen Residentz, im Gewehr, und waren die Trabanten nebst der Leib-Wache durch die Zimmer bis zu dem Audientz-Saal in zwey Reihen gestellet, worauf obgedachter Minister durch den Ober-Cammer-Herrn in das nahe an jetztermeldetem Saale gelegenen Zimmer eingeführet wurde. Wir finden, daß er im Jahr 1710 den 10 Februar, nachdem er sich bis in das 7 Jahr an dem Wiener Hoffe aufgehalten, von da nach Hause gereiset, und mag er bald darauf wieder zurück dahin gekehret seyn. Europ. Fama Th. 53 p. 377, Th. 58 p. 726 u. f. und Th. 234 p. 543. Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen St. 24 p. 2073. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts Th. III, p. 445.

Weybold, (Johann Conrad) Von ihm ist bekannt: Kunst-geübter Bereiter und durch Erfahrung gelehrter Roß-Arzt, mit Kupffern, Nürnberg 1701. in Fol. Rohrs Haushaltungs-Biblioth. p. 501.

Weybrecht, ein Würtzburgisches Dorf, im Amte Trimberg, welches nur drey Unterthanen da zählt. Hönns Lexic. topograph. des Fränckischen Kreises p. 188.

Weychsler, (Caspar) Syndicus des Capitels zu Merseburg, wie auch Secretarius und Cancellarius, wurde im Jahr 1505 von Wilhelm Rider, ohnweit Collenbey, wohin er von dem Capitel hingesendet worden, angefallen, und gefänglich mitgenommen. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 156 u. f.

Weyd, Kraut siehe *Isatis sive Glastum*, im XIV Bande, p. 1326; ingleichen Weid, im LIV p. 222 u. f.

Weyd, (Johann Heinrich von der) siehe den Geschlechts-Artickel: Weide, im LIV Bande, p. 235.

Weyd, (Ober- und Unter-) ehemahls Weitaha, und Widano, zwey Oerter im Amte Kalten-Northeim in Thüringen. Falckensteins Thüringische Chronick I Theil, p. 144. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 238. Siehe auch den Artickel: Weitaha, im LIV Bande, p. 1458.

Weyda, Fluß, siehe Weida, im LIV Bande, p. 223.

Weyda, Stadt, siehe Weida, im LIV Bande, p. 224 u. f.

Weyda, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Gerichtsstuhle Mölsen des Amtes Weissenfels, gegen Zeitz gelegen; hat Adeliche Unterthanen, und Bauerschafe, ingleichen ist ein Beygeleite daselbst. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 196. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Weyda, ein Dorf im Chur-Sächsischen Amte Oschatz; hat Amts-Unterthanen und eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Weyda, Weyden, ein Dorf in Thüringen bey Buttelstädt. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weyda, Geschlecht, siehe Weida, im LIV Bande, p. 224 u. f.

Weyda, (Marx von) siehe Weida, im LIV Bande, p. 225.

Weyda-Hunniad, oder Veyda-Hunniad, Vaida-Hunniad, Vayda-Hunniad, ein Ort in der Provintz Vor dem Walde in Siebenbergen, an der Grentze gegen die Wallachey. Die Einwohner sollen mehrentheils Wallachen seyn. David Frölich sagt: das Veyda Hunniad zwischen den Berg Vulcani und den engen Paß Orlá nicht weit von dem alten Gemäuer Ulpiá Traianá oder Sormisgethusá, einer sonst grossen und berühmten Stadt, gelegen, und wegen der Eisen-Bergwercke vornemlich bekannt sey. Zeilers Ungarn p. 311. Hübners Geograph. Th. II, p. 319.

Weydasche, siehe Weidasche, im LIV Bande, p. 1491.

Werdbach, (Ober-) Dorf, siehe Weybach, (Ober-).

Werd-Bau, siehe Weid, im LIV Bande, p. 223 u. f.

Werd-Blumen, siehe *Isatis* sive *Glastum*, im XIV. Bande, p. 1326.

Werde, oder Viehtrifft siehe Weide, im LIV. Bande, p. 226.

Werde, ein Baum, siehe Weide, im LIV p 226 u. ff.

Werde, ein Churſächsisches Dorf mit einer Kirche in Meissen, unweit Riessa. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Werde, Geschlecht, siehe Weide im LIV Bande, p. 234. u. f.

Werde, (Joh. August) Diaconus zu Zwönitz, unter die Zwickauische Inspection gehörig, ist zu Cösswigk, im Fürstenthum Anhalt Zerbst, den 8 Octob. 1684 gebohren, wurde anfänglich den 26 Merz 1713 als Feld-Prediger, bey Ihrer Hoheit dem Königl. Chur-Pfältzischen Regiment Infanterie beruffen; 1718 den 11 December. aber zu dem Diaconat in Zwönitz. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, vom Jahr 1723, p. 271.

Weyde, (Rogerius van der) ein berühmter Mahler, siehe Rogerius von Brüssel, im XXXII Bande, p. 518.

Weyde, (Vogel-) siehe Vogel-Weyde, im L. Bande, p. 734.

Werdebach, Geschlecht, siehe Weidebach, im LIV Bande, p. 237.

Weydefleisch, siehe Weidefleisch, im LIV Bande, p. 238.

Werdelbach, ein Anspachisches Dorf, im Ober-Amte Gunzenhausen, an dessen Decanat auch der hiesige Pastor gewesen. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 385.

Werdemann, siehe Werdmann.

Werdemann machen, heisset einen bezaubern, daß er nichts treffen, oder tödten kan. Es wiederfähret dem Jäger öffters ein kleiner Weydemann, wenn das Frauenzimmer die Schürtze umkehret, oder die Handschuhe verwendet anziehet, und dergleichen abergläubische Sachen mehr machet. Ja, theils Jäger sind so abergläubisch, daß sie lieber umkehren, wann ihnen eine Magd, oder ein altes Weib mit Wasser begegnet.

Weyde-Messer, siehe Werdmesser.

Weyde-Monat, siehe Monat, (Weyde-) im XXI Bande, p. 1031.

Weyden, Stadt in der Ober-Pfaltz, siehe Weiden, im LIV Bande, p. 241.

Werden, Weiden, ein Dorf im Anhältischen, vier Stunden von Zerbst, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Werden, Dorf in Thüringen, siehe Weyda.

Weyden, (Rogerius van der) ein berühmter Mahler, siehe Rogerius von Brüssel, im XXXII Bande, p. 518.

Weydenau, Städtgen in Schlesien, siehe Weidenau, im LIV Bande, p. 243.

Werdenau, Weidenau, ein Ort im Nassau-Siegaischen Fürstenthum, Catholischen Antheils gelegen, allwo im Jahr 1716 zwischen den Reformirt- und Catholischen der Religions-Uebung halber, eine blutige Action vorgegangen, womit es folgende wahrhaffte Bewandnis hatte: Es haben nemlich die unter dem, wider die Reichs-Grundveste lauffenden Zwang, leidende Weydenauer der Hochansehnlichen Reichs-Versammlung in Regensburg bekannt gemacht, welchergestalt man Catholischer Seite die Uebung ihrer Religion in der Reformirten Kirche gewaltthätig eingeführet, daß man ihnen im Anfange die Helffte nun aber fast alle Einkünffte der Kirche abgenommen; daß die Catholische denen Reformirten nicht zulassen wollen, ihre Kinder durch Protestantische Schulmeister im Catechisino zu unterweisen, sondern ihnen bey der Reformirten Capelle und Schule zu Weidenau Catholische Schulmeister aufzwingen wollen; daß die Reformirte Unterthanen solche anzunehmen sich geweigert, weil sie im Jahr 1624 die freye Uebung ihrer Religion im ganken Lande gehabt, darunter laut den 5. Artickel des Westphälischen Friedens-Schlusses auch die öffentlichen Schulen mit begriffen wären; daß ihre Religions-Freyheit, wie Reichskündig, sich auf gedachten Westphälischen Friedens-Schluß, auf dessen Execution zu Nürnberg, auch ehemahliger Kayserl. Commißion Decisum und offenbarlich wohlhergebrachte Possession-Gründe; daß die Catholische Regierung zu Nassau-Siegen die Reformirte Unterthanen aus Ursache der Weigerung in schwere Geld-Strasse condemniret, welche sie aber nicht erlegen wollen. Diese ärgerlichen Vorspiele sind ein Zanck-Eisen der Reformirten und Catholischen Unterthanen in Weidenau worden, zwischen welchen es nothwendig zu verdrießlichen Wort-Wechsel und Handgemenge bisweilen gediehen, und die Reformirten sich genöthiget gesehen, gemeinsame Sache zu machen, und beysammen zu halten. Da nun die Catholische Regierung zu Nassau-Siegen den 22 Febr. 1716 ein scharffes Poenal-Verbot dahin publiciret, daß sich die Reformirten Unterthanen bey schwerer Straffe nicht zusammen rottiren solten, welches diese Leute doch gegen ihre Obere nicht gethan, sondern nur gegen einige andere Catholisch-Nassauische Mit-Unterthanen (die seither etlichen Jahren ohne Obere vorzuzeigen, des Plünderns, Schlagens und Gefangenschleppens der Reformirten, und Weanehmung ihrer Schulmeister verwegener Weise sich unterfangen, und diese Weidenauer nächstens auch zu besuchen gedrohet hatten) in geringe Bereitschafft gestellet, so haben gedachte Weidenauer solche Publication mit aller Unterthänigkeit und entblößten Häuptern stille angehöret. Indessen aber hat ein Unterthan Catholischer Religion, Nahmens, Johann Jacob Mertens von der Fincken-Hütte, in einer Hufschmiede, unterm Vorwand eine Pfeiffe Toback anzustecken, eine Flinte entwendet, und damit, wie er Beute gemachet, noch spöttische Reden getrieben. Die Publication

aber

aber ist damahls gleich vorbey gewesen. Etliche junge Bursche und Weibesleute haben also diese Flinte wiedergefodert; an statt der Wiedergabe aber, hat dieser Mertens auf sie schiessen wollen, und da es ihm versaget, oder die Flinte nicht geladen gewesen, hat er sie umgewandt, und auf die Weibsleute zugeschlagen. Worauf die jungen Bursche auch nicht gefeyert; das Unglück aber sich gefüget, wie in solchen Tumulten offt zu geschehen pfleget, daß der dabey gestandenen Notarien einer einen wiewohl geringen Schlag, als er selbst gestanden, am Arme bekommen; ein junger Tambour aber, aus unnöthiger Furcht, seine Trommel weggeworffen, und durchgegangen. Diese unglückliche Begebenheit nun solte die gantze Gemeinde der Reformirten entgelten, indem am 27 Febr. obbesagten Jahres ein starckes Commando Chur-Pfältzischer und Münsterischer Trouppen, so auf dem Schlosse des Catholischen Fürstens in Garnison gelegen, auf sie geschicket worden, um ohne weitere der Sachen gehörige Untersuchung, eine gute Anzahl der bemittelsten Hammerschmiede gefänglich wegzuschleppen. Diese Soldaten haben auch sofort mit dem grösten Ungestüm Morgends sehr frühe, unterschiedene aus ihren Hämmern und Hütten, die sich dessen nicht versehen, angepacket, zwey, drey, vier zusammen gebunden, und mit ihnen fortgewandert. Die Weiber und Angehörige fallen in ersten Schrecken zu, und wollen die Ihrigen als unschuldige Leute losmachen; Der commandirende Lieutenant aber läst unter diesen armen Hauffen eine Menge der Hand-Granaten werffen, und im Augenblick so hefftig abfeuren, daß 9 von den gemeinen Leuten auf der Stelle todt geblieben, darunter auch ein Haußmann und Weib, so drey arme Wayfen hinterlassen; acht andere sind tödtlich bleßiret, darunter eine arme Wittwe, die als sie bey ihrem geschossenen Sohne gesessen, ihn zu trösten, von denen Soldaten ausgezogen, mit Bajonetten durchstochen und das Bajonet in ihr steckend lassende ins Wasser geworffen; hernach denen übrigen Geschossenen, die sich noch etwa wieder aufrichten wolten, mit umgekehrten Flinten, die Köpffe wie den Hunden eingeschlagen, ihre Häuser ausgeplündert, und in Summa so übel gespielet worden, daß drey ausländische Fuhrleute und einige andere Fremde, so zugegen gewesen, die ausgeübte Grausamkeit nicht genung beschreiben können. An Seiten der Soldaten ist der Lieutenant und ein Gemeiner todt geblieben. Unterschiedene Einwohner aber hat man als Rebellen gefänglich auf das Schloß Siegen geschleppet, da sie viel Elend ausstehen, und ein schlimmes Urtheil zu befürchten gehabt haben würden, woferne nicht dieselben nebst denen übrigen Weidenauern ihre Zuflucht an das gantze Evangelische Corpus genommen, und daßselbe flehentlich ersuchet hätten, bey Ihro Kayserl. Majestät durch hohe Interceßion Dero Errettung von dem gäntzlichen Untergang verschaffen zu helffen. Was hierauf in dieser Sache auf Kayserl. Seiten ausgesprochen worden, hat man nicht finden können. Man findet übrigens diese Begebenheit sowohl wie sie auf Catholischer- als Reformirten Seite erzehlet wird, in der Europ. Fama, 184 Theil, p. 290 u.ff. 188 Th. p. 648 u.ff. und im Coburg. Zeitungs-Extract vom Jahr 1716, p. 108.

Weydenbach, Dorf in Thüringen, siehe Weidenbach, im LIV Bande, p. 243.

Weydenbach, ein Dorf in dem Fürstenthum Hessen-Rheinfels, im Amte Reichenbach an der Mühlbach, drey Stunden vom Städtgen Taub, fünfviertel Stunden von Rastett. Wetterauischer Geographus, p. 404.

Weydenbach, ein Forwerg dieses Nahmens in dem Fürstenthum Querfurt. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Weydenbach, Geschlecht, siehe Weidebach, im LIV Bande, p. 237.

Weydenberg, ein grosser Marckt mit einer Kirche, zwey Stunden von der Residentz Bayreuth, dahin gehörig, am Flüßlein Steinach. Darinnen befinden sich zwey Schlösser, wovon das eine mit darzu gehörigen Gütern dem Landes-Herrn, das andere aber dem Herrn von Lindenfels eigen ist. Im Jahr 1401 kam solcher Ort von denen von Künsberg durch Kauf an die Herren Marggrafen, welche daselbst einen besondern Amtmann haben. Dieser Flecken ist mit zwey Jahrmärckten privilegiret. In der Kirche stehet ein Pfarrer und Diaconus, beyde aber unter der Superintendur Bayreuth. Hönns Lexic. Typograph. des Fränckischen Kreises, p. 307. Siehe auch den Artickel: Weidenberg, im LIV Bande, p. 243.

Weydenberg, Geschlecht, siehe Weidenberg, im LIV Bande, p. 243.

Weydenbruck, Stadt in der Grafschafft Lippe, siehe Wildenbrug.

Weydenbrücke, Stadt in der Grafschafft Lippe, siehe Wildenbrug.

Weydenhausen, Weitenhausen, ein Dorf in der Grafschafft Nassau-Weilburg, im Amte Gleiberg, unweit dem Lahnfluß, eine Stunde von Giesen, und dreye von Wetzlar. Wetterauischer Geographus, p. 404.

Weydenhayn, Jagdhauß und Dorf, siehe Weidenhayn, im LIV Bande, p. 244.

Weyden-Rosen, siehe Weiden-Rosen, im LIV Bande, p. 246 u. ff.

Weydensdorf, Dorf im Amte Zwickau, siehe Weidensdorf, im LIV Bande, p. 257.

Weydensee, Geschlecht, siehe Wiedensee.

Weydenthal, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in dem Fürstenthum Querfurt und in dessen Amte gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weyderotha, ein Dorf in dem Leipziger Kreise im Amte Pegau; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Weydersdorf, ein Dorf in der Hochgräfl. Schönburgischen Herrschafft Penig. Geographische

phische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Weydesprüche. Die Hochachtung des edlen Weydewercks bestund bey den Alten insbesondere darinne, daß grosse Fürsten und Herren sich gefallen liessen, nicht nur zur Sommers-Zeit grüne, und zur Winters-Zeit bey Sauhatzen graue Kleidung, gleich denen Jägern, sondern auch wohl das völlige Jägerzeug, als Hirschfänger und Hornfissel oder nach Beschaffenheit Jagd- und Flügel-Hörner an sich zu tragen, nicht minder auch mit besonderer Begierde die Jägerey bey einem tüchtigen Weydmanne zu erlernen, den Leit- und andere Hunde ordentlich zu arbeiten und gesetzt zu machen; hiernächst aber auch die Fehrten der wilden Thiere, deren Wechsel und Wandel, und was sonst zum Jagen und Weydwerck gehöret, genau zu untersuchen, und solches sich bestens bekannt zu machen. Zwar kan man nicht in Abrede seyn, daß jetziger Zeit auch noch einige Fürsten, Grafen und Herren sich finden, die aus besonders hoher Achtung des Weydwercks denselbigen Exercitien mit Dero hohen Person hochrühmlich beywohnen, solche auch wohl selbst anzuordnen und zu bewerckstelligen belieben. Um aber wieder auf den Gebrauch der Vorfahren zu kommen; so nahmen auch die grossen Herren alle Weydmännische Redens-Arten, Weydsprüche und Regeln, gleich denen Jägern mit an. Woraus zu schliessen, daß solche dem Weydwercke eine grosse Hochachtung und Zierde gegeben; Allermassen bey allen Vornehmungen des Weydwercks die Herren mit den Jägern, wie auch die letztern mit und unter einander selbst, nach zierlicher, ob schon nicht nach jetziger ausgekünstelter, poetischer Art, zur Aufmunterung, Anfragung, Fortsetzung und Beendigung, vor, bey, in und nach der Jagd Reimenweise gesprochen, folglich selbiges sowohl vergnüglich, als ordentlich, hieran auch ein geschickter und gelernter Jäger zu erkennen gewesen, wie denn auch zugleich ein junger Weydmann mehr Hochachtung vor das Weydwerck bekommen, und auch durch die fleissige Lernung und Begreiffung der Weydsprüche die Gründe, so zum Weydwercke gehören, besser ins Gedächtniß gefasset worden. Denn es war nicht genung, daß man die Weydsprüche nur herbeten lernte; sondern es wurden die Jungen von den alten Jägern, oder auch Fremde, welche sich vor Jäger ausgaben, besonders in Jäger-Gesellschafften, oder Zusammenkünfften, auch bey Behengungs und Jagens-Zeiten, examiniret, wie sie diesen oder jenen Weydespruch verstünden, und im Wercke selbst erweisen könnten. Ueberhaupt war es eine sehr löbliche und nützliche Einrichtung, und zeigte auch, wie oben gedacht; hiermit einen würcklichen gelernten und exercirten Jäger an; inmassen mancher, so sich vor einen Jäger ausgeben wollen, und sich in der That etwa so nicht verhalten, oder auch aber in seinem Exercitio faul und nachläßig, etwas zu begreiffen, gewesen, sodann aber, da er unter rechtschaffene Jäger in Gesellschafft oder bey Jagen gekommen, von Weydsprüchen gar wenig, oder die darinne enthaltenen Fundamente nicht gewust, schamroth gemacht, oder da er sich etwa darüber beleidigt befunden, mit andern Extremitäten von der Gesellschafft der Weydeleute abgewiesen wurde. Es wäre zwar zu wünschen, daß die alten Weydmanns-Gebräuche annoch in vorigem Werth gehalten würden; Aber so ist nur zu bedauren, daß sie in diesem Jahrhundert sehr abkommen, und wird es vor was altväterisches gehalten, dahero auch viele als Jäger mit unter herlauffen, die doch gar wenig vom Weydwerck gesehen oder gelernt haben. Und ob gleich in unserm geliebten Deutschlande auch noch recht tüchtige und prave Weydmänner vorhanden sind; So müssen sie sich dennoch zum Theil den Lauf der Zeit mit gefallen lassen, daß mancher Ungelernter und Ungeübter unter der Zahl der Jäger mit einhergehet. Aus Ursachen, weil die alten Weydmännischen Gesetze nicht mehr recht brauchbar gehalten werden; Und unter und für sich selbst solche wieder empor zu bringen, will es fast was schweres seyn. Ob nun schon, wie mehrmahls gedacht, die alten Regeln und Weydmanns-Gebräuche jetzo grossen Theils erliegen; So haben wir dennoch den Alten zum Ruhme, von deren löblichen Ordnungen, dem Weydwercks-Liebhabenden und hierinne Unwissenden etwas vorzeigen, und zu betrachten geben wollen, wie sie das Weydwerck und auch sich selbst beehret. Denn wenn sie gleich von fremden und entfernten Orten zusammen gekommen, so haben sie doch einander Lieber, als mein lieber Weydemann, genennet, auch nach alter Deutscher Art, der Kunst und Profession wegen, als Verbrüderte sich gehalten, wie im Nachfolgenden zu ersehen, da es gemeiniglich zur Anrede heist: Mein lieber Weydemann, sage mir an, u. s. w. Die Antwort drauf: Mein lieber Weydemann, das will ich dir wohl sagen an, u. s. w. Wobey auch zu gedencken, daß, so sie zusammen gekommen, oder von einander geschieden, sie sich auch Heil, oder, wie es eigentlich gemeynt gewesen, alles Gutes angewünschet, welches zwar noch bey einigen Weydleuten gebräuchlich, daß sie einander mit diesen Worten begrüssen, oder Abschied nehmen: Weydemanns Heil, oder auch bey einigen: Glück auf. Dieses zum Voraus gesetzt; so sollen nunmehr auch die sonst üblichsten Weydesprüche folgen.

Wenn ein Weydmann den andern des Morgens aufgeweckt, oder aus seiner Wohnung abgerufft, und sie folgends mit einander zu Holtze ziehen wollen.

Auf! auf! mein lieber Weydmann, mit Weydmanns Heil, daß uns, so GOtt walt, was Gutes werde zu Theil.

Antwort:

Jo, ho! mein lieber Weydmann, gleichfals mit Heil, daß GOtt dir und mir gebe all gute Weil.

So sich der Weydmann vor dem Jagd-Palais oder Jagd-Schlosse hören läst, die Herrschafften aufzumuntern, und zur Jagd einzuladen:

Auf! auf! Edle Weydleut, Herren, Ritter, Reuter und Knecht, auch alle gute Gesellen, so mit mir heut aufs Jagen wollen. Auf! auf! Edle Damen und Jungfrauen, last uns heute das

prave

prave Jagen beschauen, mit Fleis, Vergnügen, und ohn alles Grauen. Auf! auf Kellermeister und Koch, füllet die Fäsch, und richtet doch das Frühstück, gut und fein balde, dieweil wir ziehn zum Walde, damit wir uns können ergötzen, ehe wir das Jagen fortsetzen.

Antwort.

Weydmanns Heil, Weydmanns Heil, Weydmanns Heil!

Wenn ein Herr, den Weydmann, oder ein Weydmann den andern fraget, wo der Zug und das Jagen hingehen soll.

Ho! ho! mein lieber Weydmann, wo wollen wir heute hinan?

Antwort.

Hin, hin, zum Stahlberg auf A und No. 6. an jener Buchen, da wollen wir den edlen Hirsch suchen, allort bey jenen Linden, da wollen wir ihn finden, an dem Stechplan und bey den Bürcken, da wollen wir, so Gott will, den edlen Hirsch zuwircken.

Wenn der Jäger den Leithund fasset, und mit ihm ausziehen will.

Hin, hin, frisch und ritterlich, der helle Tag scheint über dich, ho! ho! ho! ho! trauter Gesell, hin, hin.

Wenn ein Weydmann den andern fraget, wo sie mit ihrem Zuge wieder zusammen kommen wollen.

Ho! ho! mein lieber Weydmann, wo kommt, ho! ho! woit gut, mein Zug zu deinem wieder an?

Antwort.

Jo, ho! mein lieber Weydman rund, ich thue dir kund, du ziehest auf der 6 bis an A, allwo ich deiner warte da.

Wenn die Weydleute auf der Vorsuch wieder zusammen kommen.

Ho! mein lieber Weydmann, was ist Dir auf Deinem Zuge gangen an?

Antwort.

Jo, ho! mein lieber Weydman, daß will ich dir bald sagen an, ein jagdbarer Hirsch und ein hauend Schwein, was könnte uns ho! ho! woit gut wohl liebers seyn?

Ferner zum Rapportiren:

Ho! ho! mein lieber Weydmann gut, sage mir mit frisch- und frölichem Muth, was hast du auf deinem Zuge vernommen, der edlen Hirsch zu Holtze sind kommen?

Antwort.

Jo, ho! mein lieber Weydmann woit gut, ich sage dir mit frisch- und frölichem Muth, sechs gute Hirsch kommen dort oben bey der Bircken, so GOtt will, wollen wir sie bald zerwürcken, drey kamen an jener Ecken, sie thun zusammen hierinn stecken.

Mein lieber Weydmann, sage mir an, was hast du mit deinem Hund wechselnd vernommen, wo die Hirsch von meinem Zug sind hinkommen?

Antw.

Jo, ho! mein lieber Weydmann, es giengen meinen Hund zehn Hirsche bey der 4 wechselnd an, drey sind heraus, und 7 bleiben drüben, diese sind in unsern Jagen blieben.

Jo, ho! mein lieber Weydmann, wie viel hat der edle Hirsch, ho! ho! weit gut heut Wiedergänge gethan?

Antw.

Jo, ho! mein lieber Weydmann, sechs oder sieben, damit hat der edle Hirsch ho! ho! woit gut seine Zeit vertrieben.

Jo, ho! ho! mein lieber Weydmann, was ist dir auf der Vorsuch gangen an?

Antw.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann, ein edler Hirsch von 20 Enden, thut sich vor meinen Hund zu Holtze wenden, er steckt über Thal dort an den Wänden.

Wenn bestätiget ist, und das Zeug gestellt werden soll.

Auf! auf! mit Weydmanns Heil, Jagdmeister und Zeugknecht, richtet das Zeug hinter mir her auf meinen Zugrecht, unserm Fürsten zur hohen Freude, und dem edlen Hirsch zu Leide.

Ein Jäger zum andern um die Jagdhunde zu fragen.

Ho! ho! mein lieber Weydmann, hast du nicht vernommen, wo meine hochlautende Jagdhunde sind hinkommen?

Antw.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann, ich hörte jetzt zu dieser Stund, weder Jäger, noch hochlautenden Jagdhund.

Ho! ho! mein lieber Weydmann, kanst du mir nicht sagen, ob du deine hochlautende Jagdhunde hast sehen oder hören jagen?

Antw.

Jo, ho! ho! mein lieber Weydmann woit gut, alldort in jenem Thal sie haben den rechten Anfall, sag ich dir frey, es waren der Hunde drey, der eine der war weiß, weiß, weiß, der jagte den edlen Hirsch mit allem Fleiß. Der andere der war fahl, fahl, fahl, der jagte den edlen Hirsch über Berg und Thal. Der dritte der war roth, roth, roth, der jagte den edlen Hirsch bis auf den Tod.

Bey dem Abjagen, ist ordinair gespeiset worden, da denn der Herr befohlen:

Auf! hurtig mit Essen und Braten, der Weydleute ihrem matten Magen zu rathen; Hin, hin, Keller, mit der Flaschen, daß sie lung, und Leber waschen.

Es sind auch, nachdem den gefälleten Hirschen die Gehörne ausgeschlagen, und solche dem Herrn vorgetragen, und gezeigt, nachmahls den Leithunden, so zunächst am Lauffplatze hingebracht gewesen, vorgetragen, und von demjenigen, was vom Gehirne am Kopffe geblieben ist,

zu genieſſen gegeben worden. Iſt nun der Oberjägermeiſter von Adel geweſen, ſo hat im Nahmen deſſen der älteſte Jägerpurſche das beſte Gehörne vorgetragen, ſodenn der Meiſter oder Oberjäger, nachmahls die Hofjäger, und Beſuchknechte, wobey ſich dieſelben mit unterſchiedlichen Weydesprüchen hören laſſen.

Als der erſte.

Söllmann, Söllmann, mein lieber Söllmann, dis iſt der edle Hirſch, ſo dir heut gangen an, da er zog her mit ſeiner prächtigen Kron, und geſpaltenen Schaal den haſt du, mein Geſellmann recht gethan, habe Danck überall, habe Danck mein Söllmann du haſt recht.

Der andere.

Geſellmann, Geſell, Geſellmann, den Hirſch fieleſt du heut recht brave an, da er zog her vom Feld und über die Straſſen, drum muß er mir, und dir, das Jägerrecht hier laſſen, ho! ho! Geſellmann lieb dich recht, und Danck, iſt das nicht ein güter Anfang!

Der dritte.

Geſellmann, trauter Geſellmann friſch, da kam daher der edle Hirſch, er zog über Berg und Thal, du hatteſt den rechten Anfall, daß wir ihn denn beſtätigt haben, unſern Herrn wohl damit zu laben, zu Vergnügen und zur Luſt, zu ergötzen ſeine Bruſt, drum trauter Geſellmann, habe Danck, recht, recht, lieb dich, habe Danck und Recht.

Der vierdte.

Söllmann, trauter Söllmann, mein trauter Hund, du biſt dran Schuld, daß der edle Hirſch verwund, du zeigſt ihn an mit deiner feinen Naſen, da er zog hin gen Holtz, und über die Straſſen, der hat den Herrn und uns erquicket, da wir ihn in ſeiner Pracht erblicket; ſo können wir Weydleute frölich ſeyn, dabey trincken Rhein- und Nectarwein, des habe Danck, mein trauter Söllmann, recht, recht, habe Danck und recht.

So viel als nun Leithunde zur Hand geweſen, ſo viel Gehörne ſind auch vorgetragen, und ihnen dieſelben zu genieſſen gegeben worden: da denn ein jeder nach ſeiner eigenen Manier Recht gegeben. Nachmahls hat der Herr einen Pocal mit Weine genommen, und den Oberjägermeiſter oder Chef von der Jagd auf aller rechtſchaffenen Weydleute Geſundheit zugetruncken, welcher denn ſelbigen dem nächſt im Range nach ihm folgenden Meiſter- oder Oberjäger zugebracht, und iſt alſo der Pocal bis auf den letzten Beſuchknecht fortgetruncken worden, darbey ſich denn die Hüfft- Jagd- und Flügelhörner, und zum Ende ein Weyd-Geſchrey hören laſſen. Hierbey folgen noch mehr Weydesprüche, dadurch ſie einander examiniret, oder auch wohl damit beluſtiget haben.

Jo, ho! ho! mein lieber Weydmann, wo hat der edle Hirſch ſeinen erſten Sprung gethan?

Antw.

Jo, ho! ho! mein lieber Weydmann, das will ich dir wohl ſagen an, aus Mutterleib ins Gras, das den edlen Hirſch ſein erſter Sprung was.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann, was hat der edle Hirſch oben und unten gethan?

Antwort.

Jo, ho! ho! mein lieber Weydmann, das will ich dir bald ſagen an, der edle Hirſch hat oben gewendt, unten geblendt, daran hat ihn ho! ho! der Jäger erkennt.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann, was hat der edle Hirſch, vor Holtz gethan, wie er vom Feld, nach ſeinem Stande zog an?

Antw.

Jo, ho! ho! mein lieber Weydmann, das will ich dir ſagen an, den Wiedergang macht er fein; und zog darauf ho! ho! weit gut zum Holtz nein.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann, ſage mir frey, welches ſind ho! ho! weit gut des edlen Hirſches Dreyen drey?

Antw.

Jo, ho! ho! ho! mein lieber Weydmann, das will ich dir ſagen an, die Fehrte drey Finger breit, ein Schritt drey Schuh weit, und drey Finger zurücke bleib, die thu ich dir nennen, woran ein braver Weydmann ein jagdbaren Hirſch allezeit anſprechen kan.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann, ſage mir an, was vor ſieben Zeichen der edle Hirſch in einer Fehrte thun kan?

Antw.

Jo, ho! ho! mein lieber Weydmann, das will ich dir bald ſagen an, der Zwang, die Ballen, Burgſtall, und Fädelein, der Schluß, der Pürtzel, der Einſchlag auch mit drein, ſind ſieben Zeichen wohl benennt, man ho! ho! weit gut den edlen Hirſch erkennt.

Ho, ho! ho! mein lieber Weydmann unverdacht, ſage mir an, was haſt du ho! ho! weit gut vor ſieben Hauptzeichen betracht?

Antw.

Jo, ho! ho! mein lieber Weydmann rund den Zwang, und Ballen thu ich dir kund, woraus der Burgſtall ſich klar findet, der Abtritt ſich damit verbindet, der Schranck und Schritt, die Oberrücken mit, hiedurch bey ſchnellen Fliehn, als auch bey ſachten ziehn, kan ich den edlen Hirſch erkennen, und ihn nach ſeiner Güte nennen, ho! ho! ho! weit gut ſprech ich mit friſchem Muth.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann, was hat der edle Hirſch auf ſeine Mutter gethan?

Antw.

Jo, ho! ho! mein lieber Weydmann, er hat alles wohl bedacht, und des edlen Hirſches mehr gemacht. D. i. (gebrunfftet)

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann friſch und fein, wenn mag der edle Hirſch am niedrigſten, und wieder am höchſten ſeyn?

Antw.

Antwort.

Jo, ho! ho! mein lieber Weydmann, das sage ich dir an, am niedrichsten ist er im Mertz, so er abgeworffen und kein Gehörn trägt, am höhesten aber im Junio, so er aufgesetzt, völlig verreckt, und ehe er schlägt, so dünckt mich eben, daß das Gehörne seine Höhe und Niedrigkeit thut geben.

Jo, ho! ho! mein lieber Weidmann, was hat der edle Hirsch heut zu Felde gethan?

Antwort.

Jo, ho! ho! mein lieber Weidmann, das will ich dir bald sagen an, er hat gässet den Hafer und Korn, das erweckt den Bauern manchen grossen Zorn.

Ho, ho! ho! mein lieber Weidmann, mit Lust und Freuden, wie kanst du den edlen Hirsch von der Sau unterscheiden? bey harten Boden absonderlich, thue mir das sagen, das frag ich dich?

Antwort.

Jo, ho! ho! mein lieber Weidmann, der edle Hirsch zeigt in der Fehrte Ballen, die Sau nit, so hat die Sau auch gar ein viel kürtzern Schritt, die Fehrt der Sau ist blatt und vorn gerade eingeschoben, des edlen Hirsches aber gezwungen, und erhoben, ob sie an stumpffen Schaalen offtmahls einander gleichen, so thut die Sau doch nicht des edlen Hirsches Zeichen.

Ho! ho! ho! mein lieber Weidmann rund, wie unterscheidest du den Wolff vor dem Hund?

Antwort.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann, des Wolffes Fehrt ist vorn gezwungen, länglich und schmal, des Hundes aber breiter, die Klauen auf einander überall, so schnürt der Wolff gerade und fein, beym Hunde aber wirds selten seyn.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann hübsch und fein, welches mag eines grossen Herrn unnützes Hofgesinde seyn?

Antwort.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann das will ich dir sagen schon, ein schläfferiger Jäger unverdrossen, ein trabender Leit-Hund ungenossen, und ein zeltender Wind, das sind eines Herrn sein unnützes Hofgesind.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann, was macht den edlen Hirsch verwund, und den Weydmann frölich und gesund?

Antwort.

Jo! ho! ho! mein lieber Weydmann, thäte der Jäger, Pürsch-Büchs und gute Hund, so bliebe der edle Hirsch unverwund, schöne Jungfern und Neckar-Wein, machen den Weydmann frölich, gesund und fein.

Ho! ho! ho! min lieber Weydmann, wonaus, wonaus?

Antwort.

Hin, hin, hin, ins Wirthshauß, da schlägt dir kein Reiß ein Auge aus, sitz du zu mir, und ich zu dir, ein Glas mit Wein das bring ich dir, auf aller rechtschaffenen Weydleut Wohlergehn, legen uns nachmahls sanffte nieder, ruhen unsere matten Glieder, bis wir Morgen früh aufstehen, ziehen aus gen Feld und dem Holtz, bestätigen edle Hirsche stoltz, daß wir unsern Herrn ergetzen, uns in seine Gnade setzen, so schreyen wir Joich do! zusammen allezeit froh?

Ho! ho! ho! lieber Weydmann mein sage mir, was vor drey Stücke seyn, welche ein geschickter Weydmann haben soll und haben kan?

Antwort.

Ho! ho! ho! mein lieber Weydmann, das will ich dir wohl sagen an, gute Wissenschafft, Gewehr und Hund, der Weydmann braucht zu seinem Grund, wenn er was tüchtiges will verrichten und sich nicht lassen gar vernichten, drum wird das gar wohl treffen ein, nichts nützlichers denn dieses seyn, vor einem braven Weydmann, damit er denn bestehen kan.

Es wären zwar noch gar viele Weydsprüche anzuführen, die sich aber, wo selbige in der Uebung seyn, von selbst finden. Also haben wir nur mit kurtzen den Weydwercks-Liebhabenden einige vorzeigen wollen.

Weydewerck der kleinen Kinder, werden die Sprenckel und der Meisenkasten genennet.

Weydewund, wird von verwundeten Thieren gesaget.

Weyd-Farbe, siehe Weid, im LIV Bande, p. 222.

Weydicht, ein Dorf im Voigtlande in dem Amte Plauen; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Weydin, (Ursula) eine Amtsschösserin zu Eisenberg, die vorhero scheinet eine Nonne gewesen zu seyn, hat in der ersten Helffte des 16 Jahrhunderts gelebet, und eine Schrifft vom göttlichen Worte und dem ehelichen Leben wider den Abt zu Pegau, 1524 in 4 herausgegeben.

Weydizer, (Balthasar), Pohlnischer Prediger zu Medzibohr im Fürstenthum Oels, ist gebohren 1673 zu Kempen in Pohlen, wurde anfänglich Pastor zu Simmenau, 1700 den 2 Jenner aber nach Medzibohr beruffen, und endlich 1705 zum Senior über Medzibohr und Groß-Graben declariret. Sinapii Olsnographia oder Beschreib. des Oelsnitzischen Fürstenthums I Theil, p. 464.

Weydlich, siehe Weidlich, im LIV Bande, p. 265. u. f.

Weydmännische Redens-Arten. Die Weydleute haben besondere Redens-Arten, so sie von dem Wilde sagen, und denenjenigen, welche mit ihnen umgehen, zu wissen nöthig sind.

Vom Hirsche führen sie selbige Deutsch und Frantzösisch; Jene sind nachstehende: Der Hirsch hat auf dem Kopffe ein Gehörn, heißt auch ein Geweyhe, oder auch ein Gewichte. Ein jedes von den hochaufstehenden heißt die Stange. Der Rosenstock, ist auf dem Kopffe der Ort, wo oben das Gehörne drauf stehet.

het. Die Rose ist das Unterteil, so kraus und breit ist, an jeder Stange. Die Perlen sind die krausen Knöpffgen an der Rose und Stange. Die Augsprossen sind die untersten Enden am Gehörne Die Eissprüssel, sind die nächsten Enden an denen Augsprossen. Ein Ende heissen alle Spitzen, so nachhero am Gehörne stehen. Ein Spißhirsch ist der, so nur zwey Stangen ohne einiges Ende träget. Ein Gabeler, ist ein Hirsch, so nur an jeder Stange ein Ende hat. So viel Enden, als der Hirsch auf einer Stange hat, wo die meisten drauf stehen, werden doppelt gerechnet, als es wären auf einer Stange viere und auf der andern Stange fünff Enden, so heißt es ein Hirsch von zehn Enden. Vereckt, wird gesprochen, wenn dem Hirsche das Gehörne wieder erwachsen, und die Enden daran nun wieder harte werden. Jagdbar wird der Hirsch angesprochen, so zehen Enden trägt, auch wohl schlecht jagdbar; So er aber mehr Enden hat, wird er ein jagdbarer Hirsch, oder ein guter Hirsch; Oder auch, so es ein alter Hirsch ist, ein recht guter, oder starcker Hirsch, oder auch ein Capital guter Hirsch genennet, wiewohl man in Schwaben gefunden, daß ein Hirsch von acht Enden vor schlecht jagdbar angesprochen worden; Einiger Orten aber werden die Hirsche nach dem Gewichte angesprochen. und muß ein Hirsch nicht weniger, als 300 Pfund, wiegen, wenn er vor jagdbar angesprochen werden soll. Angesprochen nennet man es, wenn man die Fehrte beurtheilet, oder ansaget, wie ein Hirsch am Leibe oder Gehörne zu rechnen sey. Die Fehrte wird der Ort genennet, wo er hingetreten hat. Die Schaalen werden die unten hornichten Theile am Lauffe genennet. Die Oberrucken, oder Geäffter, ingleichen die Affterrn sind die beyden etwa drey Querfinger über die Ballen stehende hornichten Spitzen. Die Läuffte, werden es beym Hirsche und allen wilden Thieren genennet, und nicht die Füsse. Vorne über den Läufften sind die Blätter oder Büche. Hinten über den Läufften sind die Keulen. Die Losung heissen des Hirsches Excremente oder was hinten hinaus fällt. Wo die Losung hinaus fällt, heißt das Weideloch und nicht der Poder. Das männliche Glied heißt die Ruthe, der Zimmel oder Pinsel. Die Hoden oder Klösse werden das Kurtzwildpret genennet. Bey einem Thiere nennet man das weibliche Glied das Feigenblatt. Der Schwantz heisset die Blume. Von der Blume über den Keulen bis an die Rippen wird der Zimmer genennet. Von dem Zimmer bis auf die Blätter heißt es der Rücken. Hertze, Lung und Leber, nennet man das Geräusche, oder das Gelünge, oder auch die Luntze. Die Gedärme heissen das Gescheide worum das Netze schliesst. Das grosse Theil daran heißt der Wanst. Die Dünnungen, so das Gescheide umschliessen; heissen, die Eißbeine, oder die Flancken. Der Hirsch hat eine Haut und kein Fell. Den dicken Knoten, wo hinten die Zunge an dem Schlunde und der Gurgel ist, nennet man die

Drossel. Die zwey Streiffen Wildpret am Halse, wo der Schlund und die Gurgel liegt, heissen die Kehlbraten. Die über den Nieren und am Rückrad liegende zwey Stück Wildpret werden die Mehrbraten genennet. Der Hirsch hat Wildpret, und kein Fleisch. So sagt man auch: der Hirsch hat Schweiß, und kein Blut. Beydes ist ein Haupt-Punct, so bey allen wilden Thieren und Vögeln zu beobachten, und zu benennen ist. So ein Hirsch durch einen Schuß getroffen wird, spricht man: Er ist verwundet. So der Hirsch sich bey die Thiere macht, wegen der Vermischung, heisset es die Brunsst, oder er tritt auf die Brunsst. Der Hirsch schreyet, und sagt man nicht, daß er prüllet. Wenn der Hirsch auf das Thier setzet, und sich mit selbigem vermischet, heisset es: Er beschlägt das Thier, oder der Beschlag. Wenn das Thier beschlagen ist und empfangen hat, spricht man: Es gehet hoch beschlagen, oder tragende. Das Thier setzet das Kalb, und nicht: Es kalbet. Der Hirsch fliehet, oder ist flüchtig, nicht aber: Er rennet. Der Hirsch fliehet oder fällt übers Zeug, die Lappen, oder worüber es sey, nicht aber er springt darüber. Wenn vier, fünff oder mehr Hirsche und Wild bey einander seyn, nennet man es ein Rudel-Wildpret, theils Orten aber einen Tropp. Der Wechsel wird es genennet, oder der Hirsch hat gewechselt, wo er hin und wieder gezogen hat. Wo man ihn siehet oder spüret, wird gezogen genannt, als: er ist da über gezogen. Der Hirsch steckt in dem oder dem Reviere, nicht aber; Er liegt darinne. Es heißt vom Hirsche: Er hat sich niedergethan, nicht niedergelegt. Der Hirsch hat kein Lager, sondern ein Bette. Es wird auch auf Feld und Wiesen, wo er sich niedergethan hat, das Niederthun genennet. Der Hirsch ässet sich, und nicht: Er frisset. Er ziehet aufs Geäß, nicht: auf die Weide. Der Hirsch fällt ins Garn, nicht: Er springet hinein. Der Hirsch färbet sich, nicht: Er häret, ist, so er die Haare im Frühjahre verlieret, und andere kriegt. Die Hirsche kämpffen mit einander, nicht: sie stossen sich. Der Hirsch wird aufgebrochen, und nachgehends zerwürckt, oder zerlegt. Der Hirsch ist feist, und nicht: fett. Der Hirsch wird durchaus nicht schöne genennet, sondern: Er siehet gut aus am Leibe, oder es ist ein guter Hirsch, oder ein recht guter Hirsch, desgleichen ein starcker Hirsch, ein Capital-Hirsch. Der Hirsch hat ein gut, brav, oder prächtig Gehörne, nicht: Er sieht schöne aus. Dem Hirsche wird ein Fang gegeben, oder: Er wird abgefangen, nicht gestochen. Der Hirsch stürtzet, so er über einen Hauffen schlägt, nicht: Er fällt. So sagt man auch: Der Hirsch endet, nicht: Er stirbt. Desgleichen: Er hat geendet; nicht: Er ist gestorben. So zuweilen das Wild Menschen oder sonst was mercket, so läst sich manchmahl eines von den alten Thieren mit einem lauten Ruff hören: welches aber nicht geschrien heißt, sondern es meldet sich, oder auch: Es schmählet. Die Französischen

Redens-Arten, welche die Weydleute vom Hirsche haben, sind folgende: *Un daguet.* Ein Spiesser oder Spießhirsch *Cerf a sa seconde tete.* Ein Hirsch vom zweyten Kopfe, ist zu verstehen, ein Hirsch, so ein zweytes Gehörn, und etwa Spiese oder Gabeln aufgesetzt hat. *Cerf a sa troisieme tete*, ein Hirsch vom dritten Kopfe, ist ein Hirsch, so sein drittes Gehörn, und also etwa sechs Enden aufgesetzt hat. *Cerf a sa quatrieme tete*, ein Hirsch vom vierten Kopfe, ist so viel, daß der Hirsch sein viertes Gehörn träget, und sechs oder acht Enden aufgesetzt hat. *Un Cerf de dix cors jenement*, ein schlecht jagdbarer Hirsch, welcher sein fünfft-s Gehörn oder zehn Enden nunmehro tragen kan, und erst jagdbar geworden. *Un Cerf de dix cors*, ein jagdbarer Hirsch, er habe denn so viel Enden, als er wolle, so heißt er allemahl; *Un Cerf de dix cors. Vieux Cerf* ein recht guter jagdbarer Hirsch, und will der Frantzose hiermit anzeigen, daß es ein rechter Capital, oder alter Hirsch ist. Vom Elendhirsche wird Weydemännisch wie vom Rothhirsche gesprochen, ausser daß das Gehörne Schauffeln und nicht eine Krone hat. Vom Tannenhirsche wird Weydmännisch aben also gesprochen: Ausser daß das Gehörne, welches oben breit ist, nicht eine Krone sondern Schauffeln genennet wird. Auch werden die guten oder starcken Hirsche nicht jagdbare Hirsche, sondern Schauffel-Hirsche oder auch recht gute Schauffelhirsche genennet. Doch ist auch diese Weydmännische Redens-Art von etlichen Höfen und Jägereyen, da der Hirsch ein Tannbock das Thier ein Tanngeiß, und das Kalb ein Tannkützle, benennet wird.

Von den wilden Sauen wird Weydemännisch also gesprochen: Das Weiblein wird eine Bache genennet. Die Jungen heissen Frischlinge. So sie Junge bringen, heißt es Frischen oder Setzen. Nach dem ersten Jahre werden sie übergangene Frischlinge genannt. Im andern sind es zweyjährige Bachen, und zweyjährige Keuler. Im dritten dreyjährige Keuler und Bachen. So ein Keuler vier Jahr alt ist, heißt er ein angehend Schwein, und die Bachen heissen hinfort starcke und gute Bachen. So der Keuler fünf Jahr ist, heißt und bleibet er fernerhin, ein Hauptschwein oder hauend Schwein. Wenn ein Rudel Sauen bey einander, und selbige stärcker seyn, als Frischlinge; so heisset es ein Rudel lauter starcker und grober Sauen. Ein Rudel wird es genannt, so etliche oder viele Stück bey einander seyn. An einigen Orten heißt es ein Häuffel. Das Schwein hat ein Lager, und kein Bette. Wo ein Rudel bey einander gesessen, wird es ein Kessel genannt. Die grossen krummen Zähne, so sie auf beyden Seiten haben, heißt das Gewehr oder Gewerfft; und nicht Zähne. Damit schlagen sie die Hunde, oder schlagen sich durchs Zeug, nicht beissen, oder durchs Zeug fliehen, oder fallen. Die Sauen stellen sich vor die Hunde. Sie schlagen sich ab, oder gehen durch von Hunden. Sie werden von Hunden eingeholt und gepackt. Das Schwein streitet mit den Hunden. Ferner sagt man: Es wird ihm ein Fang gegeben, nicht gestochen oder genickt. So die Sauen in die Erde wühlen, heißt es brechen. Sie haben eine Haut und Borsten. Der Schwantz heißt der Pürzel. Die Sauen sind feist. Die Wammen sind das Dünne unten am Leibe, worzu auch das inwendige Feist gehöret. Die Sauen schweissen, und nicht bluten. Sie haben ein Geräusch, Gescheide, Magen, Nege, Meer-Braten, Blätter, Keulen, Zimmer, Läuffte, Schalen, Geäffter oder Oberrücken, eben wie man es beym Rothwildpret nennete. Gleichwie endlich die Hirsche edel oder edele Hirsche, also werden die Sauen ritterlich, und ein Schwein ein ritterliches Thier genennet.

Weydmännisch wird vom Haasen gesprochen: Der Haase ruckt gen Feld oder Holtz, ingleichen: Er fährt. Der Haase wird behetzt oder gehetzt. Der Haase wird von Hunden gerahmet, so ihm die Hunde zu nahe kommen, aber doch fehl greiffen, und er sich herum wendet. Der Haase wird von Hunden gegriffen oder gefangen. Der Haase schreyet, wird er würget. Der Haase wird genickt, so man ihn mit flacher Hand über den Halß herunter das Genicke abschlägt. Der Haase sitzt oder drückt sich im Lager; nicht, er liegt. Das Männlein heißt der Rammler oder Haase. Das Weiblein heißt der Satzhaase, oder die Häsin. Der Haase setzet, so er Junge bekommt. Der Haasen Vermischung heist rammeln. Der Haase hat einen Balg. Der Haase hat Wolle oder Haare. Der Haase hat Läufte, und nicht Klauen. Der Haase ist fett und nicht feist. Des Haasens Ohren werden auch Löffel genannt. Der Haase springet übers Zeug oder Wege und Graben, nicht fliehet. Der Haase wird ausgeworffen, nicht aufgebrochen. Der Haase wird gestreifft, und nicht zerwirckt.

Weydmännisch wird vom Bäre gesprochen: Der Bär hat eine Haut und kein Fell. Der Bär wird aufgeschärft, zerwirckt, der Bär brummet, und nicht schreyet. Der Bär hat Tatzen, oder Bramten, keine Füsse. Der Bär gehet von oder zu Holtz, und seinem Lager, nicht: er trabet. Der Bär schlägt, was ihm vorkommt. Der Bär raubet.

Weydmännisch wird vom Luchse gesprochen: Der Luchs traber, nicht: gehet. Der Luchs baumet, so er auf einen Baum vom Hunde gejagt wird; Der Luchs hat ein Lager. Der Luchs frist vom Raube. Der Luchs schleicht. Der Luchs hat Waffen oder Krallen, sind die Nägel an den Klauen. Der Luchs begehrt oder ranzet, ist die Vermischung. Der Luchs bringet Junge. Der Luchs hat einen Balg. Der Luchs wird gestreifft. Der Luchs thut weite Sprünge.

Weydmännisch wird vom Wolffe gesprochen: Die Untertheile an den Läufften werden Klauen genennet, und die Zähne Fänge, welches bey allen Raubthieren also benennet wird. Der Wolff

trabet, nicht gehet. Der Wolff ist auf dem Raube gewesen. Der Wolff reist oder wirfft das Thier. Der Wolff frist den Raub. Der Wolff rantzet oder rollet, heißt die Zeit der Vermischung. Die Wölffin wölfft, so sie Junge bekommt. Der Wolff wird todt geschlagen. Der Wolff wird gestreifft. Der Wolff hat einen Balg und keine Haut. Die Ruthe oder Standarte ist eigentlich sein Schwantz. Die Blume die Spitze an der Standarte. Der Wolff hat einen Bau oder Lager. Wenn etliche Wölffe bey einander seyn, wird es eine Rotte Wölffe genennet.

Weydmännisch wird vom Biber gesprochen: Der Biber gehet nach seiner Nahrung. Der Biber hauet Bäume um; nicht er beisset oder schrotet sie um. Der Biber hat eine Burg, wo er sich von Holtz eine Wohnung macht. Der Biber rantzet, ist die Zeit der Vermischung. Der Biber bringt Junge. Der Biber wird todt geschlagen. Der Biber hat einen Balg. Der Biber wird gestreifft.

Weydmännisch wird vom Fuchse gesprochen: Der Fuchs trabet; nicht: gehet. Der Fuchs billt, bey Veränderung des Wetters, oder die Jungen bellen, wenn ihre Nahrung zu lange aussen bleibt. Der Fuchs kriecht zu Baue. Der Fuchs laufft aufs Reitzen, oder vor den Hunden. Der Fuchs rantzet, oder rollet, ist die Vermischung. Der Fuchs wölffet, oder wirfft, ist, wenn er Junge bekommt. Der Fuchs frist den Raub. Das Männlein heißt der Fuchs, das Weiblein die Füchsin. Der Fuchs hat einen Balg. Der Fuchs wird todt geschlagen. Der Fuchs wird gestreifft. Des Fuchses Standarte oder Ruthe ist sein Schwantz. Des Fuchses Blume ist das Spitzgen am Schwantze. Der Fuchs hat Gebiß und Fänge. Der Fuchs hat Läuffte und Klauen.

Weydmännisch wird von der Fischotter gesprochen: Der Otter fischet. Der Otter steiget aus dem Wasser. Der Otter gehet über Land nach andern Fischereyen. Der Otter hat Baue. Der Otter pfeiffet. Der Otter rantzet, ist die Zeit der Vermischung. Der Otter bringt Junge. Der Otter wird todt geschlagen. Der Otter hat einen Balg. Der Otter wird gestrifft.

Weydmännisch wird vom Auerhahne, und Huhne gesprochen: Der Auerhahn hat seinen Stand, ist der Ort seines Auffenthalts. Der Auerhahn steiget oder tritt zu Baum oder vom Baume. Der Auerhahn stehet auf dem Baume oder der Erde. Der Auerhahn hat Füsse. Der Auerhahn falzet oder baltzet, heißt die Zeit der Vermischung. Der Auerhahn wird aufgebrochen, nicht ausgeworffen oder ausgenommen. Der Auerhahn hat ein Geräusch und Gescheide, ist das Inwendige im Leibe.

Desgleichen wird von andern zur hohen Jagd gehörigen Vögeln auch also gesprochen.

Weydmännisch wird sowohl von Rebhünern als Haselhünern gesprochen: So sie zusammen liegen, heißt es ein Volck oder Kett. Sie fallen auf die Weide oder Geäß. Die Rebhüner fallen ein. Die Haselhüner fallen zu Baume oder Baumen. Die pisten sich, jene ruffen, und nicht schreyen.

Weydmännisch wird von Vögeln überhaupt gesprochen: So die Vögel Junge ausgebrütet, und bey einander angetroffen werden, wird es ein Gehecke genannt. Wenn die Jungen vollkommene Federn bekommen haben, heißt es: Sie sind beflogen. Die Zeit, so sie im Herbste wegziehen heißt der Wegzug, und so sie im Frühjahre wiederkommen, der Wiederzug. Wenn viele Vögel mit und bey einander seyn, wird es ein Flug, oder Schwarm genennet. Die Zeit des Ziehens wird die Strichzeit genannt.

Weydmännisch wird von Raubvögeln besonders gesprochen: Die Raubvögel haben Fänge oder Klauen, keine Füsse. Ihr Nest heißt ihr Horst. Abgestrichen heißt es, wenn sie vom Horste weg- und abfliegen. Das Gewölle wird genannt, wenn sie alle Morgen von Haaren oder Federn, so sie den vorigen Tag von dem Raube oder der Aetzung in den Kropff versammlet haben, wieder ausspeyen. Köpffen oder erköpffet, heißt, wenn er frist. Schmeissen nennet man es, oder er schmeißt, so er den Koth hinten von sich wirfft. Er fängt, oder schlägt dasjenige, was er raubet. Annoch ist zu mercken, daß die Raubvögel nicht saufen, sondern sich von der Feuchtigkeit ihres Raubes erhalten; Welches jedoch nur von den krumschnäblichten zu verstehen. So ist auch das Weiblein grösser als das Männlein.

Weydmännische gebräuchliche Wörter und Redens-Arten zum Leit-Hunde sind folgende: Das Hengeseil, wird dasjenige genennet, was dem Hunde an den Hals gemacht wird, und aus Leder, und einem Seile bestehet. Die Halsung, wird das Leder am Hengeseile genannt, welches dem Hunde um den Hals gemacht wird. Daran ist das Seil, welches eine Leine Fingers dicke ist, und entweder von halb Pferdehaaren, und guten Hanffe, auch wohl von lauter Haaren gemacht wird; Die von Bockhaaren sind die besten. Man fasset den Hund ans Hengeseil, ist, wenn man ausziehen will, und dem Hunde das Hengeseil anmachet. Der Jäger ziehet aus mit dem Hunde, nicht ausgehen oder austrecken. Der Hund fället an; Ist, so er was durch den Geruch vernimmt. Der Hund hat eine gute Nase, ist so viel, daß er starck riechen kan. Der Hund übergehet nicht, ist, so er richtig alle Fehrten anfällt. Der Jäger arbeitet den Hund, ist, so er ihn exerciret. Der Jäger hänget nach mit dem Hunde, oder nachhängen, heißt so viel, daß, so der Hund die Fehrte angefallen, der Jäger sodenn immer weiter und weiter nachsucht. Der Hund zeichnet oder muß zeichnen, ist, so er die Fehrte mit der Nase genau zeiget, wo sie ist. Es ist dem Hunde gerecht, so er die Fehrte lustig und begierig anfällt. Widrigen theils nicht gerecht so er nicht lustig auf der Fehrte sucht. Der Jäger trägt den Hund ab, ist, wenn der Hund von der Fehrte abgenommen u. weggetragen wird. Ein Bruch wird ein abgebrochenes grünes Aestlein genañt, damit man den Hund careßirt u. die Fehrte verbricht. Verbrechen heißt so viel,

viel, da man das abgebrochene Aestlein oder den Bruch nimmt, und mit der Spitze wo es abgebrochen worden, in die Fehrte legt, hierbey ist zu mercken, daß die Spitze vom Bruche allezeit in der Fehrte hinweiset, wo es hinwärts gezogen ist. An einigen Orten legt man auf die Hirschfehrten nur allein den Bruch hinwerts; wenn es aber Thiere oder Wild seyn, legt man den Bruch verkehrt. Vorsuchen heißt, wenn man vor Holtz ziehet, und durch den Hund zu wissen begehrt, was hinein oder hinaus gezogen, Bestätigen heißt, wenn man um ein Waldrevier rund herum gezogen, zu Holtze gerichtet hat und versichert ist, daß dasjenige drinnen geblieben. Zu Holtze gerichtet ist, so man die Hirsche, Wild oder Sauen vom Felde zu Holtze sucht und verbrochen hat. Erneuern, verneuern ist so viel, wenn man schon Vorsuch gehalten, und den Tag, so man das Jagen bestätigen und einrichten will, nochmahls vorsucht. Der Hund ist wohl behangen, wird genennet, so er brave lange Ohren hat, und die Leffzen an den Seiten sein herunter hengen. Der Hund ist führig, wird genennet so der Hund ein Jahr alt und zur Arbeit tüchtig wird. Vorgreiffen, ist so viel, daß man quer vorziehe, und sehe, wo die Hirsche her oder weiter hingezogen, oder wo sie stecken bleiben. Schiessen lassen, ist, wenn man den Hund in der Arbeit vorwärts am Hengeseile fortläßet und das Hengeseil durch die Hand ebenfalls ein Stücke fortläßet.

Die Weydmännischen Redens-Arten, welche bey den Hünerhunden gesaget werden, lauten Frantzösisch und Deutsch also: *Haut!* oder *La haut!* komme herauf, oder in die Höhe. *Ici*, gehe, oder komme her. *Venez ici*, wilt du nicht hergehen? *Venez ici donc*, gehe doch bald daher. *Tiens* oder *Tiens bellement*, stich dasjenige heraus, wovor du stehest, oder greiffe das an, was du bringen solst. *Apportez*, bringe es her, *La*, recht, oder, du hast recht. *La bon*, recht gut. *Couche*, leg dich nieder. *Couche toi* lege dich bald nieder, und halt. *Du bois*, stehe, oder, halt. *Prenez garde* hab acht, hüte, oder schone dich, oder auch *Gardez-vous bien*, hüte dich recht wohl. *Avant*, ziehe fort, oder, revire hurtig u. weiter. *Allons, cherchez, chercez*, suche, suche, fort.

Die Deutschen u. Frantzösischen Redens-Arten sind bey der Besuch, Vorsuch, und Jagd folgende: 1) Zur Leithund-Arbeit gehören diese: *Va outre*, hin, hin, vorne hin. *Quelque soit il, mon ami*, o was schleicht daher, oder ziehet daher? *Bel ci, Bel ci*, Hirsch, Hirsch, mein Mann. *Ho va, dis la, dis* nun laß sehen, oder fehrte, nun laß sehen. *Apres, apres, mon Ami*, recht, ha recht, hin, nach der Fehrte. *Bel ci va va par les foules*, da fliehet er hin, da gehet er hin. *Brisee haute & basse*, ein Bruch, oder Verbrechen. *Apres, mon ami, tu dis vray*, hin, hin, ha recht, mein Hund. *Ho voila tu?* Was wittert dich an? *La perche*, die Stange am Hirschgehörn. *Goutieres*, die Risse oder Narben, so auf der Stange lang seyn *Perlure*, die Perlen zu der Stange. *Epois* die Enden in der Krone. *Tete couronnee*, ein Kronengehörn. *Vieux Cerf*, ein alter Hirsch. *Un Cerf de dix cors*, ein jagdbarer Hirsch. *Un Cerf de dix cors jeunement*, ein unjagdbarer, oder schlechtjagdbarer Hirsch. *Un Cerf a sa quatrieme tete*, ein Hirsch vom vierten Kopffe. *Un Cerf a sa troisieme tete*, ein Hirsch vom dritten Kopffe. *Un Cerf a sa seconde tete*, ein Hirsch vom zweyten Kopffe, *Un Doguet* ein Spiesser. *Un Hair*, ein Hirschkalb. *La tete*, das Gehörn vom Hirsche, *Tete bien semée*, ein Hirsch, der gerade aufgesetzt, oder gleich von Enden ist. *Vieille biche*, ein alt Thier. *Ieune bete*, Schmalthier. *Un faon* ein Kalb. *Aller en quete*, vorsuchen. *Detourner*, bestätigen. *La botte*, die Hälsung. *Plate longe*, der Riem zwischen der Halsung. *Touret* der Würbel. *Le trait*, Hängeseil. *Il se robat*, der leith und fället an. 2) Folgende Redens-Arten werden zu den Parforce-Hunden und zur gantzen Jagd gebraucht: *Meute*, heisset der gantze Hauffen Parforce-Jagdhunde, die zusammen jagen müssen. *Tojo!* juch Hirsch! *La noppe* die Haut. *Le mossacre* der Kopff. *La tete*. Das Gehörn. *Le Cimier*, der Zimmer. *Le pied de Cerf* der Laufft. *La mue du Cerf* eine Stange. *L' empaumure*, die Krone, *Andouiller*, die Augensprosse. *La Chevilleure outre Cors*, das Ende bey der Krone. *Sur andouiller*, die Eißsprosse. *Andouille*, ein Ende. *Les meulles*, die Rosen. *Le pied du Cerf*, die Schaale. *Les os*, der Oberrücken *Les eponges*, die Ballen. *La Pince*. Die Strümpffe. *La queve du Cerf*. Der Pürtzel. *La fressure*, das Gelünge. *Le fourreau*, das Gescheide. *Ils mangent le jarret*, Die Hunde packen. *Ils le portent par terre*, sie ziehen ihn nieder. *Une allure*. Die Fehrte. *Revoir* spühren. *Ils reprennent la voye*, die Hunde fallen an. *Horvary*, Wiedergang. *Il est fort longueur*, er ist weit vor. *Lancer* sprengen *Le Cerf de meute*, der Anjagdshirsch. *Un Cerf malmene*, ein müder Hirsch. *Relancer*, wenn man den Anjagdshirsch wieder sprengt. *Il est à reposée* ein Hirsch, so sich niedergethan. *Il est sur le ventre*, ein Hirsch so gejagt wird, und sich niederthut. *La reposée* das Bette. *Il va au gognoge*, er ziehet aufs Geässe. *Il viande*, er ässet. *Il met bas*. Er wirfft ab. *Il a les meulles recouvertes*, er fänget an, aufzusetzen. *Il porte deux de refaits*, aufsetzen, und so weiter. *Tete parfaite*, verreckt. *Toucher au bois*, schlagen. *Le frevois*, an den Strauch, wo er des Geschläge gemacht. *Froye brancé*, wenn er fertig ist. *Tete ouverte*, weit Gehörn. *Belle tete, ou tete monstrueuse*, ein recht gut verreckt Gehörn. *Couper les jarrets*, die Hessen ablösen, *Les jarrets*, die Hessen. *On decouple les chiens sur les brisées*, wenn man mit dem Lancierhunde nach dem Bruche gehet. *Ca faux mon ami ça faux, mon valet, Bel ci, Bel ci*, wenn die alten Hunde auf der kalten Fehrte anfallen, so wird ihnen also auf Frantzösisch zugesprochen. *Après, mon ami, apres tu dis vray, mon ami*, wenn die Hunde aufnehmen. *Horvary volez*, wenn die Hunde die Contrefehrte aufnehmen. *Il va la, tu dis vray*, wenn sie wieder recht jagen. *Le Cerf bon die devant les chiens togo*, wenn der Hirsch von den Hunden gesprenget wird, juch Hirsch! Es wird nicht *ça faux* geruffen, bis die Hunde nicht von der Fehrte abkommen. *Percez, mes chiens, percez, mes valets*, wenn die Hunde auf der frischen Fehrte fortjagen. Dieses wird oben geruffen, wenn die Meute aus vollen Halse jaget. *Horvary, ça faux, ça faux*, wenn die Hunde die Fehrte überschossen

sa ossen haben. *Percez, mes chiens, percez, mes beaux*, wenn man vor eine Dickung kommt. *Horvory, velez*, wenn man die Fehrte wieder findet. *Bas l'eau, mes chiens*, wenn der Hirsch ins Wasser gehet. *Il tient tete aux chiens*, wenn sich der Hirsch stellet. *On attaque le Cerf*, wenn man einen Hirsch anjaget. *Le Cerf debuche*, wenn der Hirsch ausgehet aus dem Orte, wo er bestätiget ist. *Lever le pied du Cerf*, den Laufft ablösen. *Depouiller*, wenn man ihn zerwirckt. *Ouvrir le Cerf*, aufbrechen. *Lever la tete*, den Kopff ablösen *Ha, hai, chiens, ha hai derière*, wenn sie mit Change sortjagen, oder nicht recht haben. *Arreter les chiens*, stopffen. *Ha la lit, ha la lit*, wird bey der Curée geruffen. *Rompre les chiens*, wenn die Hunde unrecht jagen, und man sie abinnert. *Il va fuiant*, wenn der Hirsch flüchtig ist. *Il va d' assurance*, wenn der Hirsch sicher gehet. *Le Cerf est echauffe, & va la tete basse*, wenn der Hirsch warm ist. *Un Cerf qui donne au fort lard*, ein Hirsch in der Kühlung. *Raire*, ein Hirsch schreyet. *Le rut* der Hirsch brunfft. *Place du rut* der Brunfft-Platz. *Un Cerf dague la biche*, wenn der Hirsch ein Thier beschlägt. *Le vitri*, die Ruthe *Les dentiers*, kurtz Wildpret. *La nature d'une biche*, das Feigenblatt vom Thiere. *Fumee*, die Loosung. *Le Cerf a change de ploge*, der Hirsch hat gefärbet *Un Cerf qui a le col enflé*, ein Hirsch der einen dicken Hals beginnet zu kriegen. *Bete fauve*, allerhand Wildpret. *Le Cerf de meute est harde*, der Hirsch ist bey andern Hirschen oder Wildpret, *Le Cerf se fait harre*, der gejagte Hirsch will vor die Hunde nicht fort. *Cervaison* wenn der Hirsch feist ist. *Dagues* Spieß vom Hirsche. *Donner le Cerf aux Chiens* anlegen. *Formez vos, chiens*, stopffen. *Quand un Cerf bandit & qu'on ne le voit point en gorre*, wenn ein Hirsch los bricht, und man ihn nicht zu sehen kriegt. *Haut à haue*, die Hunde zu ruffen. *Laissez courre*, wenn der Hirsch bestätiget ist, und daß der Hirsch gejaget wird. *Il longe le chemin*, ein Hirsch, der den Weg lang gehet. *Ruse, ou retour*, wenn der Hirsch einen Wiedergang machet. *Les chiens gardent le change*, ein Hirsch, der durch Wildpret gejagt wird. *Un chien de creance*, ein Hund darauf man sich verlassen kan. *Tete mal semcé*, ein Hirsch, der ungleiche Enden hat. *Meuée belle*, ein Hund der einen guten Hals hat. *Menus droits*, Ohren, Zunge, Kolben, Mehrbraten, kurtz Wildpret. *Peser beaucoup*, wenn ein Hirsch tief angegriffen hat. *Portees hautes*, Himmelszeichen. *Prendre les devones*, vorgreiffen. *Aller en quete*, vorsuchen, *Rondonné*, ein Hirsch, der vor die Hunde ist, *Raport du Veneur o l'Assemblee, je me croy detourner un jeune Cerf, ou un Cerf de dix cors jeunement, en tel lieu, si mon chien ne me trompe ou'il ne passe depuis moi, qui a le pied long, ou rond, devant, & long derriere*, wenn ein Jäger einen Hirsch bestätiget hat, so thut er diesen Raport. *Roprocher*, heißt, wenn ein Hirsch weit voraus ist, und die Hunde ihn immer wieder ausmachen. *Roger*, heißt, das gewisse Zeichen, das ein Jäger giebt, daß es ein Hirsch sey. *Redonné*, wenn der Hirsch, weil voraus ist und wieder mit alten Hunden gesprenget wird, und wieder darauf angeleget. *Ven va chien*, wie man dem Hunde im Jagen zusprechen soll. *Il va la chiens entre vos, chiens* eben noch. *Tirez, tirez*, wenn die Hunde die Meute folgen sollen. *Cerf a vue*, wenn man den Hirsch in Augen hat. *Tete bien semée*, ein Hirsch, der gerade aufgesetzt, oder gleich von Enden. *Au retour*, wenn man die Fehrte wieder findet. *Hau, bellement, mes beaux, bellement chiens*, wenn man die Hunde zurück hält. Wenn sie fressen wird geruffen: *Hou cessez cessez, mes chiens*, wenn sie fressen. *Hay, Hay*, wenn man die Hunde hinter sich in der Meute her rufft. *Tirez, tirez, outre, co, co*, die hinten nachgehen sprechen, *Doch, doch, ça faux, ça faux, mes beaux*, wenn die Hunde auf die Brüche, bey der Anjagd gebracht werden. *Velez, Ha, tu dis vray, mon ami apres, apres, mon ami*, wenn sie aufnehmen, und der Jäger die Fehrte siehet, und findet. *Bellement*, wenn die Hunde den Hirsch wieder lanciren, und zu nahe kommen. *Gar, Gar*, wenn man den Hirsch im Dickicht wieder siehet. *Percez, mes chiens, percez, mes valets*, so die Hunde im Dickichte die falsche Fehrte fort jagen sollen. *Ablalez, ablalez, mes beaux, ça, faux, ça faux*, wird geruffen, wann verlohren und vorgegriffen wird, denn dabey geblasen, und geruffen: *Horvari.*

Weydmahl, siehe Tod-Fall, im XLIV Bande, p. 728 u. ff.

Weydmann, heißt einer, der die Eigenschafften allerley Wildes und Weydwercks kennet, denselben geschicklich nachzustellen, und sie zu fällen oder zu fangen weiß. Er bedarff zu seiner Handthierung mancherley Zeug, gute Röhre, mit Kugeln oder Schrot zu schiessen, eine Weydtasche, Pulverhorn mit gutem raschen Pulver versehen, Spanner, Raumnadel, einen Hirschfänger oder Weydner, mit Messern, Schrauben und Bohrern, starcke Schweinsspiesse oder Fangeisen, auf die wilden Schweine und Bären. Gabeln gegen die Wölffe, Füchse und Dächse, Schauffeln und Hacken die Dächse auszugraben, Halsbänder, Kuppel und Hetzstricke vor die Hunde. Er muß wissen, den Vogelleim zu bereiten, die Leimstange zu stellen, Rebhüner und andere Geflügel mit dem Treibzeug oder Hochnetze zu fangen, Wachteln und andere kleine Vögel zu locken, die Raubvögel zu bestricken, Mäschen, Schlingen und Dohnen zu stellen, dem Wassergeflügel nachzugehen, oder demselben Fänge zu bereiten. Er muß die Stellung allerhand Tuche, Garne und Netze auf das hohe, mittlere und kleine, auch Federwild verstehen, damit er nach einer jeden Jahreszeit und einer jeden Gelegenheit, gehörigen Nutzen schaffen könne. Weil aber dieses alles vor einen Menschen zu viel, und zu bestreiten unmöglich, als werden insgemeine zu einer jeden unterschiedenen Jagd besondere Leute bestellet, und die, so bey den hohen Jagen dienen, eigentlich Jäger; die, so bey der Baitz bestellet, Falconierer, und die, so allerhand klein Weydwerck fangen Hasenjäger, oder Federschützen, genennet.

Weydmann machen, heißt einen bezaubern, daß er nichts treffen, oder tödten kan; siehe Weydemann machen.

Wey-

Weidmannschafft, Weydwerck, wird abgetheilet in das hohe und niedere, jenes begreifft das hohe Wild, als Bäre, Hirsche, Damhirsche oder Tannhirsche, Rehe, Schweine, Luchsen, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auer-Fasan- und Birckhüner, Vocken ꝛc. Dieses das niedere und kleine Federwild, als Haasen, Füchse, Dachse, Bieber, Fischotter, Marter, wilde Katzen, Elbthiere oder Illuse, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Haselhüner, Brach-Vögel, Schnerpen, Rebhüner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiger, Täucher, Seemeven, Wasserhüner, Wasserschneppen, wilde Tauben, Kybitze, Wachteln, Ziemer, Schnerren oder Mistler, Amseln, Drosseln, Lerchen und andere kleine Vögel. Im Januario sind Haasen und Füchse wohl zu pürschen, sonderlich, wenn ein frischer Schnee gefallen, da man ihre Spur leicht sehen kan; ingleichen Wolffs-Jagden anzustellen, und die Wolffsgruben, sonderlich wenn kalt Wetter ist, wohl anzurichten. Wobey zu mercken, daß in diesem und nechst vorhergehenden Monate das Peltz- oder Rauchwerck, an denen Füchsen, Martern, Wölffen, Luchsen und dergleichen am besten, und dahero auch der Fang oder Pürschen dieser Raubthiere jetzo am vorträglichsten sey. Die Rebhüner werden nun bey frischen Schnee am besten mit Schneenetzen gefangen. Im Februario kan man noch Wölffe, Füchse und Haasen jagen und pürschen. Wenn es noch Schneewetter giebt (wie es offt um diese Jahrszeit geschiehet) so kan man noch ferner das Schneegarn, ingleichen auch das Glocken- und die Steckgarne auf die Rebhüner gebrauchen; denn bald darauf muß man damit beschliessen, indem sie kurtz hernach von einander lauffen und sich paaren. Die kleinen Vögel kan man auch noch ziemlich wegfangen, sonderlich, wenn es kalt ist, denn sie bleiben alsdenn lieber beysammen, und halten sich bey den Scheunen auf, da sie leicht zu fangen. Wenn im Februario Thauwetter einfällt, stellen sich so wohl die Lerchen, als die Hänfflinge in unglaublicher Menge ein, welche letztere man an Orten, wo man sie hinfallen siehet, mit Hanffkörnern, leicht ankörnen kan. Ob zwar in diesem und den folgenden Monate die mehresten Vögel ihren Wiederstrich nehmen, sollen sie doch, wo gute Weyd und Jagdordnungen eingeführet, von Fastnachten bis Johannis verschonet werden. Im Martio fängt man die Schneppen auf denen Wiesen mit Steckgarnen, ingleichen auch mit Hochnetzen, oder, welches noch besser, in Schnepffenpantheren, oder in Klebgarnen, von subtilen doch starcken Zwirne. Es sind auch die wilden Tauben um die Haberfelder, wo sie sich dermahlen gerne aufhalten, ingleichen die Haselhüner, Birck- und Auerhähne in ihrer Fältz wohl zu schiessen, und sollen sonderlich die Auerhahnen in diesem Monate am besten seyn. Man gehet auch auf die Enten-Pürsch, schiesset aber nur die Enteriche hinweg, und lässet die Enten zufrieden. Im April wird mit der Tauben- Auer- Birck- und Hasel-Hüner-Pürsch fortgefahren, die Haasen aber, weil sie zu der Zeit setzen, verschonet, wie denn an den meisten Orten von Fastnacht bis Bartholomäi das Haasenjagen und Schiessen verboten, und so ja ein Fasten- oder Oster-Haase zu schiessen erlaubet, soll doch die Häsin geschonet, und nur der Rammler zu fällen gesucht werden. Ingleichen soll man von Ostern an bis Johannis keine Rehe schiessen, jedoch auch nach dieser Zeit der Rehe ziegen, so viel möglich, schonen. Sonsten werden um diese Zeit die Sultzen oder Wildpretlecken wiederum verneuert, und die wohlsingenden Fincken und Emmerlinge zur Locke auf den nächsten Herbst eingethan und verhalten. Man kan sich auch jetzt mit jungen Mistlern und Amseln versehen, wenn man sie vom Neste aufziehen und zahm machen will. Im Mayen, weil alles brütet, ist kein anderer Fang, als die Hahnen von den Wachteln, die sich leicht locken lassen. Die Heckenarren, Kreßler, und Wachtelkönige werden auch in diesem Monate mit den Steckgarnen gefangen. Im Junio ist bey dem Weydewercke nichts sonderliches zu thun, ausser daß die jungen Tauben, Mistler, Drosseln und Amseln, so man zu Lockvögeln brauchen will, aus den Nestern genommen werden. Nach St. Johannis, oder so bald die Jungen abgeflogen sind, fänget man an mit den Kloben den Meisen zu stellen, auch Staare zu fangen, ingleichen mit Leimruthen allerley Waldvögeln nachzustellen; man pfleget auch allgemach die Vogelheerde auszuputzen und zurichten zu lassen, und so wohl die einheimischen als wilden Katzen auf den Feldern, da sie den jungen Geflügel nachspüren, zu schiessen und zu verjagen. Im Julio kan man Amseln, Kirschvögel, Kernbeisser und andere Vogel, so den Kirschen nachgehen, mit Leimspindeln fangen, damit man sie hernach im Herbste zur Locke gebrauchen kan. So kommen auch jetzt die jungen wilden Tauben auf die Feldbäume, weil die Früchte schen anfangen reif zu werden, so, daß man sie nun schiessen kan. Zwischen Johannis und Jacobi mausen sich die wilden Gänse und Enten, daher sie in den grossen mit Schilff u. Rohr bewachsenen Teichen um solche Zeit Hauffenweise können gefangen werden. Im Augustmonat gehet die rechte Hirschfeiste an, nachdem das Rothwildpret im Felde das Getreide genossen und davon fett worden. Eben um solche Zeit, nemlich zur Helffte dieses Monats, zwischen Mariä Himmelfarth und Mariä Geburt, das ist, vom funffzehenden August bis achten Sept. ist der Hirsch mit allem, was er an sich hat, so wohl zur Medicin, als in der Küche zu gebrauchen und angenehm zu geniessen. Das Schwartzwildpret aber taugt nunmehro nichts, bis zur Herbstzeit. Es werden auch jetzt die wilden- und Turteltauben mit Schiessen und Schlagwänden, die Rebhüner mit dem Treibezeug und Steckgarnen, und die Wachteln mit Tiraſſen gefangen, die Reiger auf den Teichen weggeschossen und die Haasen auf den abgemäheten Feldern gehetzt. Zu Ausgang dieses Monats ist der Vogelfang mit dem Sprenckel am besten; denn über solche Zeit, bleiben wenig Sprenckelvögel, ausgenommen Rothkählgen, und Meisen hinterstellig. Und weil auch mit dem Anfange des folgenden Monats der kleine Vogelfang angehet,

so muß man noch in diesem Monate darzu alle nöthige Anstalt machen, und was sonst darzu gehöret, in Bereitschafft halten, als Vogelleim und Leindl anschaffen, Ebereschenbeere sammlen, Vogelheerde und Dohnen zurichten, die Garn- und Vogelwände ausbessern. Im September sind die Brunfftbirsche, weil sie noch feiste, und ehe sie wieder abkommen, zupürschen, auch gehet jetzo, da das Feld von allen Früchten rein und bloß ist, die schönste Zeit zum Fuchs- und Haasen Hetzen und zur Falckenbeitze an. Die Dächse, welche nunmehro auch feiste, kan man des Nachts auf den Rübenäckern, da sie sich fleißig einfinden, suchen und mit Hunden hetzen. So kan man auch mit dem Schießkarn nach Trappen und wilden Gänsen ausfahren, weil sie im Abzuge begriffen. In diesem Monate währt der Rebhüner- und Wachtelfang noch. Der Lerchenfang so wohl mit den Tag- oder Klebenetzen, oder auch mit dem Nacht- oder Streichnetze. Der Meisenfang mit dem Kloben, und der Drossel- und Finckenfang, auf dem Heerde gehen an, und die Haselhüner können an den Wäldern mit dem Pfeiffgein auf den Schuß gelocket werden. Im October währet der Fang allerley kleiner Vögel auf Heerden immerfort, und die Drosseln Krammetsvogel und dergleichen werden mit Schlagwänden, Pantheren, auch in denen Mäschen oder Dohnen gefangen. Der Lerchenfang wird in diesem Monat auch noch fortgesetzt, weil sie nun von Tage zu Tage fetter und angenehmer zu essen werden. Die Schnepffen, so in diesem Monat streichen, werden auf Wiesen und in Wäldern mit mancherley Netzen gefangen. Das Schwartz- oder Schweine-Wildpret ist von nun an feist und gut zu fällen, bis es nach dem Heiligen Drey-Könias Tage in die Brunfft tritt, u. mager wird. Im November gehet die Schweine-Hetze recht an, weil das Schwartzwildpret, wegen vielfältiger Mast vorigen Monats, in der besten Feiste begriffen, nachmahls aber wegen ihrer Brunfft wieder mager werden. Man pflegt sie, wenn alle Mast aus denen Wäldern von zahmen und wilden Thieren verzehret worden, bey langen Nächten, mit aufgehobenen und im Vorrath gesammleten Eichel, Buchekern, wilden Obst, Maltz und Fischen von weitem her zusammen zu körren, und einige Zeit zu erhalten. Nun sind auch die Rehe feiste und werden daher gehetzet, geschossen oder in Netzen gefangen. Die Haasen bleiben jetzt nicht wohl recht in den Wäldern, sondern sitzen gerne in den Dorngesträuchen und freyen Feldern, auch in den Gehägen, wo es Weitzen-Aecker giebet, da man ihnen denn aufpassen kan. So weichen auch die Füchse aus den hohen und Schneeichten Gebürgen, und Wäldern, in die Felder und suchen Mäuse, da ihnen vorgewartet und mit dem Eisen gestellet werden kan. Jetzt werden auch die Wolffsfallen und Wolffsgruben angerichtet, ingleichen die wilden Katzen, Fischottern, Biber, und Marter mit Eisen gefangen. Bis auf Martini fänget man noch die Lerchen mit dem Nachtgarne, denn mit den Klebenetzen ist es nicht mehr der Mühe werth; sonsten sind sie gar fett. Und ob auch schon die Zippen, oder Zippdrosseln und Amse'n fast verstrichen, so fänget man doch jetzt mit den Laufbogen, Kraut-Vögel, Mistler, und Wein-Drosseln. Die Laufbögen werden dahin gerichtet, wo es viel Krammets- oder Wachelderbeere giebt, denn diese fressen sie jetzt lieber, als die Ebereschen-Beere. Man machet auch viereckigte dick in einander geflochtene Hecken oder hohle Büsche von Wacholderstauden und lässet nur einen oder den andern Zugang darein alleine offen, die überziehet man mit einem starcken Bindfaden, und hängt etliche Maschen dran, hinein aber und in die Mitten streuet man häuffig Wacholderbeere; wenn nun der Vogel diesen nachgehet, so fängt er sich selbst in denen Maschen. Jetzo gehet auch der Mistler-Strich recht an, und werden solche in denen sogenannten Strichhäuslein gefangen. So kan man auch noch in diesem Monate die Schnepffen an moesigten Orten bekommen, so bald es aber anfängt zuschneyen, so verlieren sie sich, und streichen daren. Die Rebhüner werden mit dem Treibezeuge gefangen, und bisweilen auch noch mit dem Nachtgarne. Im December ist das Jagen auf die Rehe, Haasen, Füchse, wilden Schweine und Wölfe am besten, weil ihre Spur nun im Schnee, sonderlich, wenn er neu gefallen, am leichtesten zu finden, auch die Bälge jetzt am besten sind. Die Wölffe werden mit dem Zeuge oder mit den Kuppelnetzen umstellet, gefangen und erschlagen: die Füchse aber, wenn die Erde gefroren, und mit dem Eisen nicht mehr zu stellen ist, durch Klopf-Jagen aus den Brüchern auf dem Frost geklappert, getrieben und geschossen. Man kan auch bey eingefallenen Froste Füchse, und wilde Katzen auf den Schuß locken. Der Mistlerfang mit dem Strichhäuslein wird noch immer fortgesetzt, ingleichen der Rebhünerfang mit dem Treibezeuge, oder bey starck gefallenen Schnee, mit dem Schneegarne: und weil auch jetzt die Habichte bey den Häussern grossen Schaden thun und die Tauben und Hüner sehr abfangen, als muß man sie, so viel möglich, wegfangen und zu vertilgen trachten. In Sachsen soll niemand auf des andern Grund und Boden Hüner fahen, oder ander Weydewerck treiben, bey 100 fl. Straffe. Landes-Ordn. von 1555. tit. daß keiner ꝛc. sie hätten denn zusammen vermengte Güter, und sich deshalber verglichen. *Ibid.* und Erört. Landes-Gebr. von 1612. tit. Rentk-Sachen, §. 30 Und ob es wohl denen von Adel und anderen Besitzern, so dessen berechtiget gestattet wird. Mandat 1576. So wüssen sie sich doch dessen in verbotner Zeit und im Wiederflucht bey 100 Schöffel Haber und noch 50 fl. Gelde enthalten. Ausschr. von 1543. Landes-Ordn. 1555 t. Vogelfahen; Patente von 1573. 1575. 1598. 1603. 1604. 1613. 1626. Mandat von 1702 1712. Das Nieder-Weydewerck aber soll von denen, so dessen befugt, ohne Nachtheil der Churfürstl. Wildfuhr, und sonder Marck-Netze getrieben werden. General-Befehl 1575.

Weyd-

Weydmesser, ist ein starckes Messer, so die Jäger bey dem Aufbruch eines Hirsches brauchen, die starcken Knochen durchzuschlagen. Das **Weydemesser schlagen**, oder **Pfunde geben**, Lat. *Castigatio venatoria*, ist bey dem Jagen ein alt-eingeführter Brauch, womit die Fehler, welche die der Jägersprache unerfahren, in unrechter Benennung ein und anderer Wörter begangen, abgestraffet werden. Es muß sich benderley Geschlechts, ein jeder, wer er auch sey, gefallen lassen, das Weydmesser zu bekommen, doch mit dem Unterscheide, daß die Vornehmen von dem Jägermeister oder Forstmeister, auch wohl von dem Fürsten selbsten; die geringen aber es nur von einem gemeinen Jäger zu kosten bekommen. Es geschiehet dieses mehr zum Scherz, als daß es einigen Nutzen haben solte, nach verrichteten Jagen ohngefehr mit folgenden Ceremonien: Erstlich wird der beste Hirsch mit dem Kopffe vorwärts gegen den Ort, wo die Herrschafft sitzet, hingelegt, der Verbrecher angeklagt, und wenn er überzeugt, über den Hirsch gestreckt. Hierauf fängt die dabey in einer Reihe stehende Jägerey an zu blasen. Der Oberste von der Jägerey, so zugegen, tritt mit dem blossen Weydmesser hinzu, dem Verbrecher auf das Gesäß drey Schläge zu geben, und rufft bey dem ersten Schlag; Das ist vor Fürstliche gnädigste Herrschafft; bey dem zweyten; Das ist vor Ritter, Reuter und Knecht; bey dem dritten; Das ist das edle Jäger-Recht. Jeder Schlag wird mit einem Wald-Schrey begleitet und bey dem letzten mit einem Juch-Schrey geschlossen, der gantze Handel aber von der Jägerey mit ihrem Wald-Geschrey und Blasen geendiget. Darüber, daß jemand wegen eines begangenen Fehlers mit dem Weydemesser geschlagen wird, darff derselbe sich nicht erzürnen, und wer darum eine Injurien-Klage anstellen wolte, würde nicht gehöret werden, weil ein Scherz niemanden zur Beschimpffung gereichet. Besold.

Weydmesser schlagen, (*mit dem*) siehe vorstehenden Artickel.

Weydmüller, Geschlecht, siehe **Woitmole**.

Weydner, heißt der Hirschfänger, oder Degen, welchen die Jäger zu tragen pflegen.

Weydsprüche, siehe **Weydesprüche**.

Weydt siehe *Isatis sive Glastum*, im XIV Bande, p. 1326; ingleichen **Weid**, im LIV Bande, p. 222 u. f.

Weydwerck, siehe **Weydmannschafft**.

Weydwerck, (Vogel-) siehe **Weydwerck**, und **Vogel-Weidwerck**, im L Bande, p. 234.

Weydwercks-Ordnung (die Sachsen-Gothaische) siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**, im LII Bande, p. 1432. u. ff.

Weyen, Geschlecht, siehe **Weyhe**.

Weyen, (Johann van der) siehe **Weyen**, im LIII Bande, p. 846 u. f.

Weyenau, ein ziemlich starcker Fluß, welcher sich bey Fahrkrug mit dem Hollstein-Schleßwigischen Flusse Schottburgsau vereiniget. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 532.

Weyenfuß, **Weingartenfuß**, *Pes Milvinus*, *Ranunculus repens dulcis*, siehe **Butterblume**, im VI Bande, p. 2037.

Weyenhausen, ein schönes Jagd- und Lust-Schloß in dem Hertzogthum Lüneburg, nach den Fürstlich-Braunschweigischen Landen zu gelegen. Melissantes Geogr. I Theil, p. 1011.

Weyenzell, Dorf, siehe **Weyhenzell**.

Weyer, oder **Weyher**; siehe **Teich**, im XLII Bande, p. 575 u. ff.

Weyer, Schloß und Marckt-Flecken in Ober-Oesterreich, siehe **Weyr**.

Weyer oder **Weyarn**, Kloster, siehe **Weyarn**.

Weyer, ein dem Kloster Eberach gehöriges Dorf im Würtzburgischen, eine Meile von Schweinfurt, welches zu dieses und anderer umher befindlichen Intraden einen Verwalter dahin gesetzet. Der Ort hat 34 Wohnungen. Hönns Lexic. topograph. des Fränckischen Kreises, p. 188.

Weyer, ein Dorf im Fürstenthum Hessen-Rheinfels, zwey Stunden von Nastett, anderthalbe von Rheinfels gelegen. Es gehöret Nassau-Dietz, Nassau-Weilburg und Hessen-Darmstadt gemeinschafftlich. Vetterauischer Geographus, p. 404.

Weyer, ein Bambergisches Dorf, im Amte Bamberg, eine starcke Stunde davon gegen Ettmann. Hönns Lexic. topograph. des Fränckischen Kreises, p. 63.

Weyer, **Weyger**, eine alte Adeliche Familie in Pommern, welche Micrälius in die Mulckentinische und Bentzische vertheilet, und sie von einander unterscheidet, von der letztern aber keinen anführet. Von den Mulckentinischen Weyern ist Albrecht im Jahr 1337 in dem Kloster zu Stargard begraben worden. Sein Enckel, Jacob, ist daselbst Officialis an der Jacobs-Kirche gewesen. In Herrn Schörtgens A. und N. Pommern, p. 50, wird ein Brief von Balthasar Weyern auf Bagedeshagen vom Jahr 1502 beygebracht, darinne er gewisse Renten zu der Capelle des heil. Creutzes in Stargard verschreibet, wobey auch Laurentii Weyers auf Bahlenbentz gedacht wird. Joachim, ein Urenckel des vorgedachten Albrechts, Dietrichs Sohn, war Fürstlicher Stallmeister an Hertzogs Barnims des ältern Hofe. Adam Weyer war 1655 als Schwedischer General berühmt. Anton Weyer, ebenfalls ein Urenckel des gedachten Albrechts, und Clausens Sohn, ist Königlicher Dänischer Ober-Stallmeister worden; von demselben mag vielleicht der ums Jahr 1670 florirende Dänische General-Feld-Marschall von Weyer abgestammet seyn, wiewohl er auch von **Weyher** oder **Weiher** genennet wird. Führet dieses Geschlecht in ihrem Wappen drey rothe Rosen, über zwo Stangen, an denen 6 Wolffszähne sind; Auf dem Helme aber drey Straußfedern. Micrälii Antiquit. Pomeran. VI Buch, p. 386. Gauhens Adels-Lexicon, II Theil, p. 2872 u. f.

Weyer, (Gabriel) ein Nürnbergischer Mahler, war im Mahlen verständig und fertig, auch reich von guten Erfindungen, dergleichen er viele in verschiedenen Kupffer-Wercken herausgegeben. Er starb nach 1640. Doppelmayers

Historische Nachricht von denen Nürnbergischen Künstlern.

Weyer, (Johann) ein Jesuite von Mecheln, gebohren 1597, wurde Professor der Rhetorick, Ethick, Philosophie und Theologie zu Prag, starb den 1 Febr. 1675 zu Glatz im 78 Jahre seines Alters, und hinterließ:

1. Fontem vitæ.
2. Viam excellentiorem charitatis, ejusdemque exercitium actuale.
3. Theophilum se renovantem.
4. Affectus pios, pro impetranda bona morte.

Alegambe Bibl. Script. S. J. Königs Bibl. Vet. & Nov. Wittens Diar. Biogr. T. I, ad an. 1675.

Weyer, (Johann Moritz) ein Rechtsgelehrter zu Lemgow in Westphalen. Es ist von ihm bekannt: Commentarius de communione bonorum inter conjuges, eorumque divisione inter liberos demortui conjugis & superstitem parentem, in duas distributus partes, quarum prior de jure communionis bonorum inter conjuges, posterior de prorogata communione & divisione bonorum inter superstitem parentem & liberos agit, Lemgow 1738 in 4. Es hat der Herr Verfasser die ganze Ausarbeitung in so genannte Theses gebracht, die aber als besondere Capitel anzusehen, in welchen er diese in den Deutschen Rechten gegründete, und höchstwichtige Materie ordentlich und geschickt vorgetragen, alle hieher gehörige Streit-Fragen so wohl aus den besten Scribenten, als besonders aus den Deutschen Rechten mit gehörigen Fleisse erörtert, und überall ein mit langer Erfahrung verknüpfftes gutes Urtheil blicken lassen. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1738. p. 840.

Weyer, (Johann Roger) war anfänglich Rittmeister; ward aber 1663 Amtmann zu Wasungen. Weinrichs Henneberg, p. 677.

Weyer oder Weier, (Matthias) ein Fanaticus, gebürtig von Wesel, lebte um die Jahre 1540 und 1559, und starb 1560 im 39 Jahre seines Alters. Er soll sich weder zu den Reformirten noch den Wiedertäuffern gehalten, und unter andern folgende Irrthümer vorgetragen haben: Die Creaturen, so die Thiere genössen, würden in Thiere, die Thiere in den Menschen, der Mensch in Gott, und also die Creaturen in Gott verwandelt. Ja er soll so weit gekommen seyn, daß er gesagt: Es würde der Mensch ganz zu GOtt, so daß er weiter nichts, als Gott finde, auch sich selbst nicht, noch einige Creatur. Im Tode käme die Seele um, und würde der Mensch in das wesentliche Leben und Wesen Gottes verwandelt, allwo sich Christus offenbarete; Wie er denn noch viel andere wunderliche Dinge mehr vorgab, die nach seinem Tode in seinen Schrifften denen Leuten vor Augen gestellet wurden. Es sind dieselben, auf Anstifften seines ehemahligen Hausgenossens Johann Spees schon 1579 in Holländischer Sprache, nachgehends in Lateinischer Sprache 1658, und endlich in Deutscher Sprache unter dem Titel: Matthias Weyers, gründliche Unterrichtung von vielen hochwichtigen Artickeln zu Amsterdam 1658, wie auch Büding 1720 und 1732 in 12 herausgekommen. Es bestehet diese Schrifft aus zwey Theilen. Der erste enthält 35 Mystische und Ascetische Briefe. In denselben ist viel erbauliches und bewegliches zu finden, und dringt er sonderlich auf ein aufrichtiges Absterben und Reinigen alles dessen, davon uns unser Gewissen überzeugt, daß es Gott zuwider sey. Die gewöhnlichen Fehler der Mysticorum aber äussern sich auch hier, doch nicht die gröbsten. Insonderheit wird das Treiben der Pietät dem Grund der Seligkeit und den Gnaden-Mitteln offt allzunahe gelegt. So wird p 16 sehr unlauter von der Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, wenn wir nicht alles Vollbringen können, geredet. Hieher gehöret auch, was p. 101 davon gesagt wird. Man lieset auch p. 52. wunderliche Einfälle von dem Glauben im Verstand, der mit dem Verständnisse aufhören, und daß kein Weg in Christum sey, denn durch das Gesetz absterben. Die neue Geburth will er keinem zuschreiben, der nicht gantz heilig sey; und confundirt er regenerationem und renovationem sehr. So wird auch p. 89. sehr harte gelehrt, man solle nicht auf die Mittel, die ausser uns seyn, sich verlassen, und solches zu beschönigen, heißt Christus das einige Mittel, da doch unter Mittler und Mittel noch ein Unterscheid ist. Er nennet p. 99. die Läster-Kirchen die, so die gemeine Bekänntniß von der Gerechtigkeit Christi haben. Jedoch macht er zuweilen eine bessere Hoffnung von sich, wenn er z. E. p. 33. das lobet, daß man sich vor falscher Religion hüte. Mit **Calvino** ist er nicht wohl zufrieden, indem er von dessen Disputation mit Velsio, seinem Freunde, p. 97. u. f. schreibt, und meynt er Calvinus habe noch gar nicht das geistliche Leben gehabt, wiewohl er auch an Velsio tadelt, daß er den freyen Willen so hoch erhoben. Von Heinrich Nicolai und dessen Haus der Liebe spricht er gar hart, derselbe stehe noch in seiner Eigenheit, p. 109. u. f. und auf fleischlicher Freyheit, p. 111. Zum Schluß sind 9 sehr geistliche Briefe angefügt, so Weyer in seiner letzten Kranckheit geschrieben.

Der andere Theil enthält drey Bücher von Weyers mündlichen Sprüchen, welche dessen Schüler, Joh. Spee, aufgeschrieben, und ist nicht anders beschaffen, als der erste. Insonderheit wird das Geistliche Leiden zu hoch getrieben: Da soll niemand seine Unreinigkeit loß werden, als durch die Hölle, p. 179. Niemand soll unter die Gnade und Evangelium kommen, als gestorben p. 311. welchen Todt denn der Autor so hoch treibet, daß wohl kein Mensch sicher seyn kan, daß er unter der Gnade stehe, gleichwie er denn auch lehret, daß man durch lauter Angst und Unsicherheit müsse geführet werden. Das soll ein Sterben seyn ohne Aufhören ꝛc. ꝛc. p. 331. Er beschreibt auch selber seine letzte Noth sehr erschrecklich, wenn er setzet: „Ich kan weder beten noch „begehren, noch einen Gedancken zu GOtt aufheben. Ich liege und verwese an Leib, Seel und „Geist ꝛc. ꝛc. Ich weiß nichts von meinem Verstand ob ich Verstand habe oder nicht ꝛc. ꝛc. „ p. 367 Insonderheit dringt er auch sehr darauf, daß man auch in der Heiligung bloß leiden müsse und GOtt alles alleine thun. „Ich bin wie ein „Block

„Blech, sagt er, und habe nichts würckliches an „mir, „ p. 343. Wider die Mittel der Gnaden redet er auch hart, p. 325. „Die wesentliche „Seligkeit„ (die man hier haben soll) „hat kei„ne Mittel, Mittel ist Creatur, Wesen ist GOtt „selbst, das liebet keine Creatur.„ Sonst verwirfft er des David Joris, und Heinrich Nicolai Dinge öffters als p. 181 ꝛc. ꝛc. Unschuld. Nachricht. 1711. p. 196. u. ff. 1720 p. 174. Hornbeck. S. C. p. 454. Dorschäus Heptad. Dissert. Hist. Theolog. I, p. 16. Ubsens Kirchen-Historie des XVI und XVII Jahrhunderts, p. 425. Gottfried Arnolds Hæresiol. oder Kirchen- und Ketzer-Historie Theil III, p. 16. u. f. Fellers Monum. inedit. p. 382.

Weyer oder **Weier**, (Sigmund) ein Preusse, der Welt-Weisheit Magister, von einem kleinen Orte aus Preussen gebürtig, war erst der Mathematick, hernach der Historie Professor zu Königsberg, und Churfürstl. Bibliothecarius, endlich Emeritus. Er starb den 24 Mertz 1661 im 82 Jahre seines Alters, nachdem er 54 Jahre im Amte, und 30 Jahre lang bey der Universität Senior gewesen. Er schrieb Dispp. de terræ rotunditate; &c. und unter andern auch Calender. Wittens Diarium Biogr. T. I. ad an. 1661. Jöchers Gelehrten Lex. II Theil, p. 1824.

Weyer, (Nieder-) ein Dorf auf dem Westerwald, in der Grafschafft Nassau-Hadamar, eine halbe Stunde zur Lincken der Stadt Hadamar, anderthalbe von Limburg, zwey von Dietz. Wetterauischer Geographus, p. 295.

Weyer, (Ober-) ein gantz kleines Dörfgen auf dem Westerwalde in der Grafschafft Nassau-Hadamar, eine kleine Stunde von Hadamar zwey, von Dietz und dreye von Bilmar. Wetterauischer Geographus p. 311.

Weyer, (Praunfalck von) Geschlecht, siehe Praunfalck, im XXIX Bande, p. 209 u. f.

Weyerampfer, siehe *Lapathum acutum*, im XVI Bande, p. 731.

Weyerbach, ein kleiner Fluß, so bey Lüder an der Haardt in die Fulde fällt. Hydrograph. Lex. aller Ströme und Flüsse ꝛc. p. 186.

Weyerbach, ein Wild- und Rhein-Gräflicher Ort des Amtes Kyburg, welchen der Evangelische Wild- und Rhein-Graf Carl, mit dem Fursten von Salm und Daun gemeinschafftlich hat und besitzet; Wie denn unter andern in denen von obgedachten Wild- und Rhein-Grafen, bey dem Evangelischen Corpore im Jahr 1712 überreichten Religions-Beschwerden mit Salm und Daun, auch dieses Ortes gedacht wird; daß man daselbst die Catholische Tauffe in der Kirchen zu verrichten tentiret, und das wiederaufgebauete Pfarr-Hauß niedergerissen hätte. *Theatr. Europæum* 1712. Tom. XIX, p. 227 *a*.

Weyerburg, ein grosses Schloß im Viertel unter Manhartsberg, in Nieder-Oesterreich. Es liegt auf einem Berge, der Stadt Corneyburg gegen Norden. Vollständiges Lex. der Alten Mittlern und Neuen Geogr. p. 1211 *a*.

Weyerbusch, ein Ort und Kayserliche Post-Station auf dem Westerwalde, zwey Meilen von Gilreth. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weyeren, Kirche, siehe **Werern**.

Weyerfeld, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Gemünd, zwey Stunden gegen Arnstein. Dieses wird vermuthlich das alte Weifeld seyn, welches Bischoff Draculfus dem Kloster Schwarzach Tauschweise übergeben. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. T. II, p. 221. Hönns Lexic. topograph. des Fränckischen Kreises, p. 188. u. f.

Weyergraben, ein Wasser, welches die Donau nicht weit von ihrem allerersten Ursprunge in der Herren Fürsten von Fürstenberg Gebiete ohnweit dem Marckt-Flecken Eschingen in sich trinckt. Allgemeines Hydrographisches Lexic. p. 112.

Weyerhof, ein Hof in der Grafschafft Isenburg, zwey Stunden von Wächtersbach, dahin er gehöret. Bey diesem Hof liegt ein Fischweyer, eine Mühle und ein Kalck-Ofen. Wetterauischer Geogr. p. 404.

Weyerkolben, *Typha aquatica*, siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

Weyerkraut, siehe **Wermuth**.

Weyerland, ein Theil von Liefland, welches die Russen 1709 gantz ruinirten, und die Edelleute von ihren Güter wegführten.

Weyermann (Jacob) ein berühmter Mahler und Poet in Holland, lebte ums Jahr 1739. Er war ein Mann, welcher an Leibs- und Gemüths-Gaben einen Ueberfluß hatte. Er war die schönste Manns-Person, welche man jemahls mit Augen gesehen, und seine Geschicklichkeit in Erfindung und Verfertigung der Gemählde war vortrefflich. Es hatte aber die gütige Natur diesem Mann zu seinem eigenen Schaden eine Gabe geschencket, welche ihn um seine Freyheit brachte. Er führte nicht nur einen geschickten Pinsel; sondern auch eine solche spitzige Feder, welche auch die höchsten Personen in die Augen stache. Er war gantz ungemein aufgeleget, die Fehler und Thorheiten der Menschen auf eine beissende Art durchzuziehen. Dieses brachte nun eine schwere Verfolgung über ihn, so daß man alle seine Worte genau prüfete, und aus allen seinen Schrifften Pasquille zu machen suchte. Er kehrete sich aber so wenig daran, daß er sich vielmehr vergnügte, wenn dieser oder jener sich beschwerte, daß er ihn angestochen habe. Er machte es aber zu arg, und zohe die vornehmsten Personen des Staats auf das spitzigste durch, ja er verschwiege auch ihre Nahmen nicht. Endlich stieß er gar den Fuß den Boden aus, als er einem Vergleich zwischen der Spanischen Inquisition und der Ost-Indianischen Compagnie anstellete. Man konnte dieses in Holland nicht vertragen, und brachte ihn daher im Jahr 1739 in gefängliche Hafft, allwo er Gelegenheit hatte, seine Scharffsinnigkeit und glückliche Einfälle zu betauren. Er hatte in seiner Freyheit die Zuversicht auf seine Geschicklichkeit, daß er den vornehmsten Personen Briefe zuschickte, und sie ersuchte ihm mit Gelde an die Hand zu gehen, sonst wolle er sie so lächerlich machen, daß sie Bedencken tragen würden, sich sehen zu lassen. Er war, als er in Verhafft gebracht

wurde, bereits schon im 66 Jahre, dahero zu verwundern, daß er den Poetischen Kützel noch nicht abgeleget hatte. Ob er in seinem Gefängniß gestorben, wie zu vermuthen, ist uns nicht bekannt. Man findet von ihm diese Nachricht im Historischen Jahr Buche vom Jahr 1739 p. 282 u. ff.

Weyermann, (Jacob Campo). Es hat derselbe folgende Schrifft des Herrn Moses Marcus aus dem Englischen in die Niederdeutsche Sprache übersetzet, so den Titel führet: De voornamste Bewegredenen en Omstandigheden, die aanleiding hebben gegeven aan Moses Marcus tot het verlaten van den Joodschen entot het aannemen van den Christelyken Godsdienst. Benevens een kort verhaal van deszelfs lyden daar over. Door hem Zelven opgesteld in de Engelsche, en overgezet door Jac. Campo Weyermann in de Nederduitsche taal. Amsterdam 1726 in 4. Es hat sich der Uebersetzer bemühet, Mosis Sinn zu treffen, die Talmudischen und Rabbinischen Grillen besser aus einander gesetzet, ein Verzeichnis der falschen Meßien beygefüget, und die Schrifft durchgehends brauchbarer zu machen gesuchet. Man findet solche Schrifft in der *Republyk der Geleerden* Mense Jul. und Aug. 1726 sub num. 11 und in den Beyträgen zu den Leipziger Gelehrten Zeit. III Th. p. 258 u. f. recensiret.

Weyern, ein Fluß, siehe Weyren.

Weyern, Kloster, siehe Weyarn.

Weyern, Weyeren, eine Kirche in Francken, so St. Otto, der Bischoff zu Bamberg, erbauet, dahin grosse Walfarth geschiehet. Es hat davon Friedrich Fornerus eine Historie ausgehen lassen. Zeilers Beschreibung der zehen Reichs-Kreise p. 546.

Weyernuß, siehe Wassernuß, im LIII Bande, p. 685.

Weyerpeterlein, ist die *Postinaca aquatica media*, davon zu sehen Wassermerck, im LIII Bande, p. 674.

Weyerrose, siehe Nixblume, im XXIV Bande, p. 1041.

Weyers, ein Flecken und Amt im Stiffte Fulde, drey Stunden von Neuhof, viere von Fulde, es ist zwischen dem Herrn Abt und der adelichen Familie von Weyers gemeinschafftlich. Wetterauischer Geographus, p. 404.

Weyers Geschlecht, siehe Weyhers.

Weyers, Geschlecht, siehe Woyrisch.

Weyersheim, Weygangshayn, ein Dorf auf dem Westerwald, im Fürstenthum Nassau-Nassau, im Kirchspiel Emmerichenhayn. Wetterauischer Geographus, p. 404.

Weysa, Dorf, siehe Weissa, im LIV Bande, p. 284.

Weygand, (Joh. Georg) gebürtig aus Bautske in Curland, der Medicin Doctor und Practicus zu Goldingen in Curland, wie auch der Kayserlichen Academie der Naturæ Curiosorum Mitglied. Man findet von ihm in den Breßlauischen Sammlungen folgende Ausarbeitungen, Anmerckungen und Erfindungen als:

Im XXIII Versuche

1. Invention eines Reise- oder Feld-Koch-Topffs, in selbigen ohne Holtz und Kohlen zu kochen, p. 337.

Im XXIV Versuch

2. Von denen Friesel- und Petechial-Kranckheiten zu Goldingen in Curland, M. Majo & Junio 1724 p. 629.

Im XXVII Versuch

3. Von denen in Curland im Jahr 1722 und 1723 graßirten Vieh-Seuchen, p. 272.
4. Bericht von einem äusserlichen Tumore abdominis, p. 305.

Im XXIX Versuch

5. Ribes botryformes, oder Johannis-Beeren wie Wein-Trauben gewachsen, p. 68.
6. Von denen Werren in Curland, p. 322.

Im XXXI Versuche

7. Invention von einem scharffen Etz-Wasser; womit man ins Glaß allerhand Figuren radiren und corrodiren kan, p. 107.
8. Von dem Curländischen Windau-Strom und dessen Wasser-Fall, oder so genannten Rummel bey der Stadt Goldingen, wie auch, welchergestalt die Fische in der Lufft gefangen werden, p. 157.

Im XXXIII Versuche

9. Von unmäßigen Niessen, p. 82.
10. Invention von einem Tabacks-Futteral, p. 244.

Im XXXIV Versuch

11. Von dem Curländischen Bircken-Baum und denen daselbst befindlichen Birck-Hünnern und deren Fang, p. 527.

Im XXXV Versuch

12. Von ein paar gefundenen und dafür ausgegebenen Riesen-Rippen, sammt äusserlich und innerlich liegenden und in hartes Bein verwandelten Rippen-Fleisch, p. 223.
13. Von einem abgeschnittenen männlichen Gliede, dessen scirrhöse Vorhaut allzulang, und vorn an der Spitze der Eichel angewachsen, und ein mit purulenter Materie angefüllter Abscеß dazwischen verborgen gewesen, p. 240.
14. Beschreibung einer neuen Machine zum Meilenmessen, p. 251.
15. Ob auf einen strengen und starcken Winter allemahl ein gelinder, und auf einen schlechten oder weichen wiederum ein harter Winter zu folgen pflege, p. 319.
16. Von Schaafen die ihre junge Lämmer fressen, p. 353.
17. Von einem blutigen Urin, welcher mit Brennen, Schmertzen und Fleisch-Stücklein abgegangen, p. 355.

Im XXXVI Versuch

18. Ein Stück Lunge durch den Mund weggespien, worauf der Tod erfolget, p. 500.
19. Von einer Hünner-Seuche, nemlich einen ungewöhnlich-grossen Geschwüre oder Gewächse, daran viel Hünner crepiret, p. 556.
20. Von einer vierfüßigen Gans, p. 714.

Im

In dem XXXVIII Versuch.

21. Von dem merckwürdigen Nordschein den 19 Octob. 1726. p. 448.

22 Von denen schwartzen Wasser-Käfern, p. 556.

23. Ein Hermaphrodit, dessen männliche Ruthe mangelhafft, und an dem Perinæo mit einer Weiblich-ähnlichen, doch unentdeckten Schaam versehen gewesen, p. 557.

24. Zwey paar monstreus-gewachsene Hasel-Nüsse, p. 559.

25. Von einer neuen Dresch-Mühle, p. 559.

26. Von einer verdorreten Hand, welche die Eltern geschlagen, p. 683.

In dem II Supplement.

27. Eines Grönland-Fahrers kurtze Nachricht von Grönland und einigen daselbst befindlichen Memorabilibus, p. 81.

In dem III Supplement.

28. Curiosa Curonica, oder: Einige physicalische Merckwürdigkeiten von Curland: 1) Goldingische summarische Witterungs- und Natur-Geschichte vom Jahr 1680 bis 1690. p. 29. 2) Gründliche Nachricht von dem Hochfürstl. Curländischen Eisenwerck in Angern, p. 34. 3) Von Curischen Süß-Sauer-Brod- und Mahn-Kuchen, p. 37. 4) Von dem Curischen ordinairen Bauer-Getränckе, p. 33. 5) Von dem Curischen ordinairen Bier-Brauen, p 39. 6) Von einigen Curischen bärtigen Stein- oder Meer-Gewächsen, p. 42.

Im IV Supplement.

29. Von der Curländischen Bauren-Physic, p. 1.

30 Ein kleiner Bericht von des Goldingischen Districts in Curland Feld- und Ackerbaues Beschaffenheit durch die XII Monate des gantzen Jahres, p. 14.

31. Vom Tannen-Baum, p. 31.

32. Vom Elend-Thiere, p. 35.

33. Observatio anatomica prima & secunda de Phocæna, p. 31 und 53.

34. Anatomische Beschreibung einer Fledermauß männlichen Geschlechts, p. 54.

35. Anatomische Beschreibung eines Schwein-Igels männlichen Geschlechts, p. 58.

36. Supplement zur Nachricht von dem Curländischen Angerschen Eisenwercke, p. 64.

Breßlauer Sammlungen Universal-Register, p. 186 u ff. *Nova Litterar. Mar. Balth.* 1702. p. 232.

Weygandt, (Martin Gottfried) gebohren zu Halberstadt, verließ das Judenthum und bekennete sich zum Christlichen Glauben. Er ward 1721 den 28 Jenner zu Leipzig getauffet, und setzete hierauf folgende Schrifft auf: Oeffentliches Glaubens-Bekänntniß eines vormahligen Judens bey Bekehrung zum wahren Christenthum, aus dem Worte GOttes Altes und Neues Testaments, Dreßden 1722, in 4. Es ist diese Schrifft in Frag und Antwort abgefasset.

Weygandshayn, Dorf, siehe Weyersheim.

Weygatz, Meer-Enge, siehe Waigats, im LII Bande, p. 1975.

Weyge, (Engelbrecht von) war Bischoff zu Oßnabrück, ums Jahr 1333. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. III Theil, p. 249. In dem Verzeichnisse der Bischöffe zu Oßnabrück n. 34. aber, so im XXV Bande, p. 2123 u ff. zu befinden, stehet er vom Jahr 1308 bis 1318.

Weygel, (Joseph Anton von) ein berühmter Rechtsgelehrter zu Costnitz, wie auch Fürstlich-Bischoflich-Baselischer würcklicher Hof-Rath. Man findet von ihm in den Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1734 p. 364 u. f. einen Vorschlag zu folgendem Wercke: Jurisprudentia Publico-Politico-Territorialis secundum leges Fundamentales & præsentem Imperii Romano-Germanici formam & Praxin novissimam, ex Recessibus Imperii, Instrumentis ac Tractatibus Pacis, Capitulationibus Imperatoriis, præsertim recentissimis, Actis Comitialibus Ratisbonensibus, nec non ex purissimis universi Juris Publici fontibus ad uberrimam omnium in Foro Sacro & Politico, Judiciali & Extrajudiciali versantium, præprin is Dominorum Territorialium, utilitatem, in fructum quoque eorum omnium, quibus pretiosa superioritatis, regalium ac jurisdictionis materia cordi est, composita, sive Corpus Superioritatis Territorialis in duos præcipue Tomos distinctum: cum indice rerum & verborum locupletissimo. Autore &c. &c. Basel 1733. Es soll der erste Tomus aus XXI und der andere aus XXXI Capiteln bestehen; Auch ist darauf eine Pränumeration ausgeboten worden. Auf grosses Papier werde ein Exemplar 12 fl. Kayserl. oder 8 Reichs-Thaler, auf kleiners aber 10 fl. Kayserlich oder 6 Reichs Thaler 16 gr. zu stehen kommen, davon man die Helffte zum Voraus, das andere aber bey Empfang des Buches zu erlegen habe, welches zu Ende des Mertzens 1735 hat ausgeliefert werden sollen, wenn sich anders genung Pränumeranten finden würden. Wer nicht pränumerire, dem koste ein Exemplar von der ersten Art 15, und von der andern 12 fl. Kayserlich.

Weyger, Geschlecht, siehe Weyer.

Weygerfeldt, ein Ort in der Grafschafft Barby, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1533 gedacht wird. Siehe solche in Ludwigs Reliqu. MST. T. X, p. 279 u. ff.

Weygersdorff, ein in der Rothenbergischen Hochfreyherrlichen Obrigkeit und Gebiete begriffener und gelegener Ort, hat 3 Heerd-Stätte. Falckensteins Analect. Nordgav. VI Nachlese, p. 465.

Weygert, (Johann Christoph) gebürtig aus Liegnitz, ein Beflissener der Weltweißheit und Gottesgelahrheit. Er ist der Verfertiger einer Glückwünschungs-Schrifft, welche er 1741 den 24 Febr. ausgefertiget, als Herr George Christian Hahn, von Liegnitz, zu Leipzig die Doctor-Würde erhielte. Sie bestehet aus 3 Bogen klein Fol. und

und führet die Aufschrifft: Zufällige Gedancken über die künfftige Auferstehung der menschlichen Cörper. Er erörtert darinnen den Satz: Daß nur derjenige Cörper wieder auferstehen werde, mit welchem unsre Seele so genau vereiniget ist, daß er ihr eigner Cörper verdient genennt zu werden. Der Verfasser schreibt sehr ordentlich, und verräth eine rühmliche Kundschafft in der Natur-Lehre und Weltweisheit, welche er mit der Gottesgelahrheit gar fürsichtig zu verbinden gewust. Er vertheidiget zwar darneben ein paar seltsame Meynungen, allein es geschiehet dieses auf eine solche Weise, daß man sich darüber nicht übrig aufhalten darf. Kurtz, es ist dieses eine schöne und vollkommen lesenswürdige Schrifft. So lautet die Recension davon in den Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens 1741. p. 323 u. f.

Weygras, siehe Weggras, im LIII Bande, p. 1916 u. ff.

Weyh, siehe Geyer, im X Bande, p. 1401.

Weyhausen, Amt, siehe Winhusen.

Weyh-Bischoff, oder Chor-Bischoff, Lateinisch *Suffraganeus*, hat den Nahmen von Weyhen, welches so viel heisset, als Heiligen. Er subleviret den Bischoff in denenjenigen geistlichen Sachen, welche ihm sonst zu verrichten gebühren. Der Pabst pflegt ihm darneben in Partibus infidelium einen Bischöflichen Titel zu ertheilen, davon er aber keine Einkünffte zu geniessen hat, und vergleichet ein gewisser Schrifftsteller einen solchen Bischoff einem Titular-Rathe. Den Ursprung solcher Titular-Bischöffe will man zu dem zu Antiochien gehaltenen Concilio referiren. Ein anders aber ist ein Co-Adjutor, welcher, aus gewissen Ursachen, einem Bischoffe adjungiret und substituiret wird, und dahero die Succeßion zu hoffen hat. Es kamen die Weyh-Bischöffe also auf: Von Alters her waren die Bischöffe Seelen-Hirten, und hatten mit einem Bißthume genug zu thun; Nachdem sie aber denen weltlichen Fürsten gleich gemacht worden, und der kleinen Bischoffthümer und Abteyen Intraden, den Fürstlichen Stand zu führen, nicht zulänglich waren: So ward, aus Päbstlicher Conniventz, zugelassen, daß eine Person mehr als ein Bischoffthum beherrschen könne, weil sie in denen geistlichen Dingen durch die Weyh-Bischöffe alles verwalten liessen. Ja, man wolte hierdurch die Danckbarkeit gegen diejenigen erzeigen, die der Kirche gute Dienste gethan hatten. Und ob wohl die Spanischen und Frantzösischen Bischöffe bey dem Tridentinischen Concilio viel darwider gesprochen; So haben doch die Päbste, absonderlich Pius der IV, dieses Postulatum mit höchster Behutsamkeit hintertrieben. Lünigs Europ. Titular-Buch, p. 687. Miri Lex. Ant. Eccl. p. 922. Siehe auch Suffragan, im XL Bande, p. 1780.

Weyhe, siehe Einweihung, im VIII Bande, p. 606 u. f; ingleichen Weyhen.

Weyhe, oder Hümergeyer, *Milous*, eine Art Raubvogel, siehe Geyer, im X Bande, p. 1402 Im 3 Mos. XI, 14, und 5 Mos. XIV, 13. wird Weyhe von dem Geyer unterschieden. In dem Hebräischen heisset er אַיָּה. Einige halten diesen Vogel für eine Art Habichte, oder Falcken, *Aesalon*, αἰσάλων, bey den Deutschen Smirle, und den Frantzosen *Esmerillon*, bey den Arabern aber Alhuzu, oder Juju, von Jaja, schreyen, genannt. Er ist klein, hat einen kurtzen Schweiff, ist geschwind und hertzhafft, und fänget am meisten die Lerchen, hat ein scharffes Gesicht, davon das Sprüchwort entstanden: Il a des yeux comme un esmerillon, er hat Augen wie ein Falck. Vergl. Hiob XXVIII, 7; allwo es durch Geyer übersetzet worden ist. Hingegen דָּיָה ist kein Weyhe, wie es Jes. XXXIV, 15. gegeben, sondern ein Geyer, und zwar besonders ein schwartzer Geyer, 5 Mos. XIV, 13. der von der vornehmsten Art ist, weil damit das Wort דַּיָּה Ponte, übereinkommt, Jer. XXXVI, 18. So fliegen auch die Geyer unter allen Raub-Vögeln allein bey Hauffen, wie Jes. XIII, 15. darauf gezielet wird, nicht aber die Weyhen. Schmidts Bibl. Physic. p. 528.

Weyhe, Schloß, siehe den nachstehenden Artickel.

Weyhe, Weihe, Weige, ein uraltes berühmtes Adeliches Geschlecht in Nieder-Sachsen. Es sind die von Weyhe vor Zeiten Burg-Männer zu Tedinghausen gewesen; haben zum Blumenthal und Vötersen unter dem alten Ertz-Bischöflichen Bremischen Sprengel ihre Erb-Sitze gehabt, und sind Dienst-Männer der Kirchen zu Bremen gewesen. Der älteste Erb-Sitz der Herren von Weyhe ist das von Bremen nicht weit gelegene und schon 1167 berühmte Schloß Weyhe (siehe Hamelm. Chron. Oldenb. p. 107) gewesen, wovon sie auch den Nahmen bekommen. Anfänglich hat sich dieses Geschlecht von Kemnade benennet, weil es in dem Stiffte Bremen, um einen Pfand-Schilling, ein Hauß, die Kemnade genannt, inne gehabt, und besitzlich gebrauchet, auch dießfals eine weiße Burg oder Kemnaden, im Wappen lange Zeit hernach geführet. Weil sich aber dasselbe von dem alldasigen Capitul nicht genugsam wegen des anhabenden Gutes, und der darauf verschossenen Gelder, versichern lassen, so gieng es krebsgängig. Darauf fassten sie den Entschluß, in der Unter-Grafschafft Hoya, im Amte Sicke, eine Meile von der Stadt, sich ansäßig zu machen. Ein Theil davon zertheilte sich, und gieng in das Land Braunschweig, an den sogenannten Deisterwald, sonderlich zu Landerhausen, allwo zuvor die Herren von Siebhausen gewohnet, und dasselbe Gut vom Stiffte Amelunghorn lehenlich überkommen, welches bald hernach, nach Darthuung der daselbst befindlichen Urkunden, anererbet worden. Inzwischen haben sich die Herren von Weyhe schon vor undencklichen Jahren, bey unterschiedenen hohen Herrschafften, insonderheit bey dem nunmehro Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Hause ausgebreitet, und allda hohe Ehren-Stellen ruhmwürdigst bekleidet.

Gerbert von Weyhe hat 1096 in der Stadt Bremen die Regierung geführet; Reward von Weyhe aber hat nebst andern von der Bremischen Ritterschafft 1244 den Fundations-Brief des Klosters

Klosters Lilienthal als Zeuge unterschrieben. Engelbrecht von Weyhe, de militaribus de Weija ortus, das ist, von den Rittermäßigen von Weyhe entsprossen, ist von 1311 bis 1321 Bischoff zu Oßnabrück gewesen, und hat also zehen Jahre löblich und wohl regieret, und zum Nachfolger Gottfrieden, Grafen von Arendsberg, bekommen. Im Jahr 1343 sind am Leben gewesen Erpo de Weya, Arnold und Lüder de Weya, omnes famuli hæreditarii in Weya. Im Jahr 1381 fiel Arend von Weyhe, Ritter, mit den andern Burg-Männern zur Drachenburg feindlich in das Ertz-Stifft Bremen. Im Jahr 1414 war Arend von Wiehe, Ritter, in der Stadt Bremen Diensten wider Dido Luben in Frießland. Im Jahr 1426 war Theoderich de Wye am Leben. Im Jahr 1437 war neben andern von der Bremischen Ritterschafft bey der Beschreibung der Gerechtigkeit des Amts Ottersberg Arp von Weyhe, Im Jahr 1455 hat Bischoff Johann zu Verden von Wilcken Fresen und Arpen von Weyhe 800 Goldfl. geliehen, und ihnen dafür das Hauß Tedinghausen eingethan. Um dieselbige Zeit hat auch Arp von Weyhe Bötersen von Herman Schulten gekauffet, dessen Kinder hernach, weil Bötersen auf den Grentzen gelegen, Lüneburgische Unterthanen worden. Im Jahr 1478 hat Arend von Weyhe zum Blumenthal gewohnet, und einen solchen Contract mit dem Rath zu Bremen gemachet, vermöge dessen das Hauß und Amt Blumenthal hernach an die Stadt Bremen kommen. Im Jahr 1480 zu den Zeiten Rudolphs, Bischoffs zu Verden, sucheten die Mönche, St. Antonii Ordens, einen Sitz im Verdischen und baueten eine schöne neue Kirche zu Vintel. Aber weil Luther bald darauf folgete, musten sie den Ort verlassen, und ward die Kirche hernach 1548 von Antonen von Weyhe weggebrochen und in das alte Land transferiret.

Nach diesem hat sich dieses Geschlecht zum Theil aus dem Ertz Stiffte Bremen in Ost-Frießland und in das Oldenburgische niedergelassen. Eberhard von Weyhe bekleidete 1609 die Stelle eines Cantzlers zu Oldenburg. Arp von Weyhe, auf Bötersheim zeugete mit Dorotheen von Ratlau 1) Dietrichen von Weyhe auf Botersheim, welcher von Adelheiten, Gobstens von und auf Ahlen und Adelheitens von der Lieth Tochter, ein Vater worden Jobstens von Weyhe, auf Botersheim, der in der Ehe mit Ellsabethen, einer Tochter Eliä von Staffhorst auf Hoya und Mettens von Ahlefeld, Magdalenen von Weyhe erzielet, die an Levin Haacke, auf Oehr, und Hameln, Braunschweig-Lüneburgischen Schatz-Rath, vermählet worden; und 2) Arenden von Weyhe, Dom-Dechanten zu Schwerin und Probsten zu Ratzeburg, Erbherrn auf Botersheim, um das Jahr 1640. Dieser hat mit Abeln von Alefeld, Bertrams von Alefeld und Dorotheens von Ranzau Tochter, gezeuget Bertramen von Weyhe, Hochfürstlichen Ost-Frießischen Drosten auf Witmund, Erb-Herrn zu Bötersheim. Selbigem wurde von seiner Gemahlin, Arngarden von Höcken, Dietrichs von Höcken und Mette Breidens Tochter, Enno Arend von Weyhe, Hochfürstlicher Ost-Friesischer Drost zu Witmund, Erb-Herr auf Grünenhof, gebohren. Dieser erhielt aus der Ehe mit Anne Sophien von der Decken, Hermanns von der Decken und Margarethens von Reimarshausen Tochter, Margarethen von Weyhe, eine Gemahlin Johann Arends von der Lith.

Die ordentliche Stamm-Reihe derer von Weyhe in unzertrennter Folge bis auf unsere Zeiten, fänget sich schon mit Dotharden, von der Kemnaden, genannt von Weyhe, an. Dieser soll mit vielen andern von Heinrichen dem Vogler auf dem Turnier zum Ritter geschlagen worden seyn, und noch um das Jahr 919 gelebet haben. Sein Sohn Johann, zeugete Petern. Dieses Peters Sohn, Lüder, hatte mit der Stadt Bremen viele Irrungen, verließ dahero den Sitz Kemnaden, und ließ sich anderswo nieder. Dessen Stamm wurde durch Geverd und Bavo, Ritter fortgesetzet. Geverds Sohnes-Sohn, Garbero von Weyhe, gieng 1096 mit Gottfrieden von Bouillon ins gelobte Land, und hinterließ einen eintzigen Sohn, Arend von Weyhe, welcher zwey Söhne hatte. Diese waren (1) Heinrich, der 1130 auf dem Reichs-Tage zu Braunschweig gegenwärtig gewesen. (2) Gerlacus, welcher folgende zwey Kinder gezeuget: 1) Friedrichen, von dem sogleich: 2) Elisabethen, welche um das Jahr Christi 1179 zu den Zeiten des Ertz-Bischoffs Sigfrieds mit Willen der sämmtlichen Erben das Dorf Weyhe der Kirche zu Bremen verehret. Jetztbesagter Friedrich von Weyhe, so 1185 gelebet, war ein Vater Rudolphs oder Ludolphs, welcher seinen Stamm mit fünff Söhnen vermehrte. Selbige waren: 1) Ditmar, Ritter, von dem hernach unter Nummer I; 2) Reimer oder Reiner von Weyhe, Ritter, welcher 1262 als Zeuge bey einem Tausch-Contract zu Bremen gewesen; 3) Ludolph von Weyhe, der 1275 Scholiastes und Dom-Herr zu Verden gewesen; 4) Erpo, von dem weiter unten unter Nummer II; und 5) Johann, Ritter.

I. Ditmar von Weyhe, Ritter, dessen jüngster Sohn war Heinrich. Dessen Nachkommenschafft hat sich in zwey Linien abgetheilet, so, daß Peter und seine Erben die weisse Kemnade oder Burg, im rothen Schilde; Heinrich mit seinem Sohne Friedrich aber ein halbes Rad und weisse Rauthe führeten. (1) Peter, ein tapfferer, und im Kriegs-Wesen wohlerfahrner Soldat, war mit unter Kayfers Maximilians I. Armee, als er 1507 die Venetianer geschlagen, und 1519 gegenwärtig bey der Soltauer Schlacht, woselbst er, aus williger Uebergabe des von Alten, die Haupt-Fahne geführet; er war zwar mit Ilsaben von Cluver verheyrathet, starb aber ohne Erben. (2) Heinrich, der jüngere, Bruder Ditmars, welcher ein halbes Rad und weisse Rauthe in seinem Schilde führete, verließ den eintzigen Arnolden I. welcher als ein tapfferer Ritter, von dem Bischoffe zu Münster der Stadt Bremen zuge-

zugeschicket wurde, und derselben in Frießland gute Dienste that. Sein Sohn, Arnold II, Burgmann zu Thedinghausen, lebte um das Jahr 1483, und ist der eigentliche Stamm-Vater der Edlen Herren von Weyhe, auf Fahrenhorst und Eimbecke. Er war ein Vater Peters II, welcher in dem sechsten Feldzuge wider die Türcken, worinne er Rittermäßig gefochten und die Haupt-Fahne geführet, die rechte Hand verlohr, und deßwegen insgemein der Ritter mit der eisernen Hand genennet wurde. Desselben Sohn, Friedrich war in seiner Jugend durch Johann Murmelium in der Gottesfurcht und guten Künsten unterrichtet worden; hat sich hernach im Kriegs-Wesen geübet, und seinem Vater Petern auf der Soltauer Heide aufgewartet. Weil er von Scarabäo unterschiedliche Schreiben empfangen, hat er sich der Religion wegen, aus einem Christlichen Eyfer nach Hannover begeben, um daselbst den gedachten Scarabäum zu hören. Hier wurde er wegen seines vortreflichen Verstandes und rühmlichen Eigenschafften Cantzler, und starb 1555 am St. Thomas-Tage, nachdem er mit Magdalenen (Catharinen) von Pleß folgende sechs Söhn gezeuget: 1) Friedrichen, von dem hernach; 2) Johann, Schloß-Hauptmann zu Hoja, welcher zu Wittenberg und Marpurg studiret, und sich 1584 mit Judithen, einer Tochter Herrn von Töbing, Baarmeisters bey der Lüneburger-Sültze und Judithens Schomachern, verehlichet, mit der er eine Tochter, so Jörgen von Mandelsloh zur Ehe gehabt, und zwey Söhne, Friedrichen und Johannsen (der im Dännemärckischen Kriege auf dem Meere gestorben) gezeuget, deren Nachkommenschafft aber nicht mehr vorhanden. 3) Petern, beyder Rechte Doctoren, welcher erstlich bey Otto Heinrichen, Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg, Hofmeister, hernach Oßnabrückischer und endlich Halberstädischer Cantzler gewesen, aber von seinen zwey Gemahlinnen keine männliche Erben erlebet, und 1613 zu Halberstadt das Zeitliche gesegnet, siehe von ihm einen besondern Artickel; 4) Curten oder Conraden, 5) Joachimen, von welchen beyden jener im 17 Jahre, dieser aber im sechsten Jahre verstorben. 6) Eberharden, Erb-Herrn in Bäne, Rode und Bruckhow, welcher, wie aus seinem nachstehenden Artickel zu ersehen, 1553 gebohren, und um das Jahr 1626 als Cantzler zu Wolffenbüttel bey Hertzog Friedrich Ulrichen, mit dem er nebst andern Cavalliern nach Italien gegangen, Todes verblichen, nachdem er in vielen Gesandschafften an Könige und Fürsten gebrauchet worden, von ihm ist ein Lebens-Lauff eines ungenannten in Lateinischer Sprache vorhanden, daraus Pfeffinger in der Braunschweig-Lüneburgischen Historie Th. II. p. 324. u. ff. einige Stücke mittheilet. Er hat mit Judithen, einer Tochter Johannes von Behren, Statthalters in Curland, nebst einigen Töchtern, fünff Söhne gezeuget, davon August, auf Böhme, Hertzogl. Braunschweig-Lüneburgischer Rath, und Jobst Hofrichter zu Wolffenbüttel gewesen, aber beyderseits ohnbeerbt gestorben. Obgedachter Friedrich von Weyhe war den 9 November 1539 gebohren, wurde von Johann Glandorpen unterrichtet, und hörte hierauf zu Wittenberg Melanchthon. Er begleitete mit grosser Dexterität über viertzig Jahre zu Zelle die Raths-Cantzlers- und Geheimden Raths-Stelle, wurde Probst zu Ramelslo, und von Hertzog Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg 1600 mit verschiedenen Stücken beschenet. Er ist auch der Rechten Doctor gewesen und 1603 verstorben. Sein ältester Sohn, Wilhelm, Erb-Herr zu Eimbecke und Fahrenholtz, welcher 1574 gebohren, hinterließ von einer Böckin von Erstein unter andern Friedrichen und August Ernsten, welche zwey Neben-Linien errichteten. Beyde haben zugleich 1650 von Christian Ludewigen, Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg, die Lehn empfangen. (1) Der ältere, Friedrich, auf Fahrenhorst, war ein Vater Wilhelms auf Fahrenhorst, welcher mit Margarethe Catharinen von Harling-Binnensbüttel, unterschiedliche Kinder bekommen. (2) Der jüngere, August Ernst, war unter andern ein Vater Johann Christophs, welcher 1651 gebohren, und bey seinem Tode, der den 11 Febr. 1689 erfolgte, vier Söhne nachgelassen: 1) Ernst Conraden, der 1677 gebohren, und sich 1724 den 17 December mit Magdalenen Elisabeth, einer Tochter Johann Thedel von Campe auf Watmershagen, verehlichet, welche den 19 Merz 1726 eine Tochter, Lucie Sophie Charlotte Wilhelminen, zur Welt gebracht. 2) Johann Friedrichen, Königl. Schwedischen Capitain. 3) Alexander Ludewigen, Hertzoglichen Wolffenbüttelischen Drost über das Dorf Grene. 4) Bruno Wilhelmen, der 1724 sein Leben beschlossen.

II. Erpo von Weyhe, Ritter, des obgedachten Ditmars Bruder, ist 1331 gestorben. Er hatte fünff Söhne. Selbige waren: 1) Arnold, von dem hernach; 2) Lüder, der 1331 gelebet; 3) Erpo von Weyhe, der ältere, Knape, welcher mit Einwilligung Sophiens, seiner Haußfrauen, 1356 vierzehen und ein halb Stücke Landes, bey Arsten gelegen, und zwey Theile einer Hofstette Ludolphen von Zelle, Bürgern zu Bremen, verkauffet; 4) Sander, Presbyter, florirte 1352; und 5) Gerhard, Knape, welcher 1352 floriret. Obgedachter Arnold von Weyhe lebte 1331 und war ein Vater Erponis, der 1352 florirte. Dieses sein Sohn, Arend, Ritter und Erb-Herr auf Holmannsburg in Bremen, und Weyhe, stifftete die Holmannsburg- und Bötersheimische Linie, und zeigete mit Belcken von Bassen drey Söhne: 1) Arpo, von dem sogleich, 2) Dietrichen, und 3) Rudolphen. Der älteste Arpo, Erb-Herr auf Bötersheim und Holmannsburg, so der Städte Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Haarburg Hauptmann gewesen, starb 1472, und hinterließ: 1) Burcharden, welcher keine beständige Nachkommenschafft gehabt, inmassen sie mit Berhamen, Drosten auf Wittmunde abgestorben; 2) Wilcken; 3) Pellecken, eine Gemahlin Rudolphs von Hotenberg; 4) Arpo; und 5) Arenden. Dieser Arend, Erbgesetz auf Bötersheim und Weyhe, Hauptmann der Städte Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Haarburg, theilte mit seinem

seinem Bruder Burcharden das Gut Bötersheim, und bekam mit Catharinen von Alden drey Kinder. Dieselbe waren: 1) Jobst auf Bötersheim und Frankorp, von dem hernach. 2) Thonnies (Anton) Land-Drost der Grafschafft Diepholt und Drost zu Badenburg; er erzeigte sich eyfrig gegen die Anthonier-Herren in dem Stiffte Verden: Denn, nachdem diese allda eine schöne Kirche zu Findel erbauet und Vorhabens gewesen ein gantzes Kloster zu errichten, so half er sie aus Christlichem Eyfer, wie oben schon gedacht vertreiben: er wurde von dem Ertz-Bischoffe zu Bremen, welcher ihn wegen seiner besondern Meriten sehr hoch hielt, mit der Eitzer-Mühle beschencket, konnte aber zu deren Besitz nicht gelangen. 3) Lutke, die mit Detley von Schulten verheyrathet gewesen. Vorerwehnter Jobst von Weyhe, auf Bötersheim und Frankorp, war, Hertzogl. Braunschweig-Lüneburgischer Schatzrath zu Celle, und wurde 1549 nebst seinem Bruder, von dem Ertz-Bischoffe zu Bremen mit dem Gute Bockhufe beliehen. Mit seiner Gemahlin, Elisabeth, einer Tochter Joachims von Staffhorst Hertzogl. Braunschweigischen Lüneburgischen Raths und Statthalters zu Celle, und Annens von der Lith, bekam er viele Kinder, davon folgende sechse die merckwürdigsten: 1) Arend, Domherr zu Ratzeburg, der 1559 gebohren, und in der besten Blüte zu Bötersheim ertruncken. 2) Johann Wilkin, der 1563 gebohren, und den 23 Febr. 1617 gestorben, nachdem er 11 Jahr Prior zu St. Michaelis und 31 Jahr Ausreuter in Lüneburg gewesen. 3) Ernst, welcher mit Hertzog Frantzen von Braunschweig und Lüneburg nach Ungarn wider die Türcken gegangen, und 1596 auf dem Rückwege zu Leipzig gestorben, und den 6 Jenner 1597 zu Lüneburg in der St. Michaelis-Kirche beygesetzet worden: durch welchen Todes-Fall die Güter seinen jetzt zu nennenden Bruder anheim fielen. 4) Joachim auf Bötersheim und Hoja, von dem hernach. 5) Anne, die den 25 April 1557 gebohren, und sich eine Zeitlang an dem Holstein-Gottorffischen Hofe bey der Hertzogin Christinen von Hessen, Hertzogs Adolphs Wittwe, nachgehends aber bey deren Tochter, Christinen, Königs Carls IX in Schweden Gemahlin, drey Jahr als Cammer-Fräulein aufgehalten, und den 25 April 1609 in ihrem Vaterlande das Zeitliche gesegnet. 6) Marie, so 1562 gebohren, und als Priorin zur Himmels-Pforte mit Tode abgegangen. Auch wird noch hieher gehören Catharine von Weyhe, die an Georgen von Stedern auf Grossen-Müntzeln verheyrathet worden. Oberwehnter Joachim von Weyhe auf Bötersheim und Hoja, war den 29 Novembr. 1564 gebohren. Er dienete anfänglich als Page und Hof-Marschall Hertzog Adolphen von Hollstein-Gottorp, und als Hauptmann zu Haarburg Christophen, Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg, nach dessen Ableben wurde er nicht allein von Hertzogen Wilhelmen in diesen Bedienungen bestätiget, sondern auch zum Rath angenommen, auch 1614 von Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg und Bischoff zu Minden, Christianen, zum Drosten zur Nyenburg in der Grafschafft Hoja, 1620 zu seinem Ober-Aufseher über das Amt Alten-Bruckhausen, und von Hertzogen Ernsten zu Zelle, zum Land-Rath gesetzet, in welcher letzten Würde er den 3 Jenner 1627 gestorben, und lieget er zu Tostede begraben. Er hatte sich 1595 mit Margarethen von Fischleck-Soltenau, und 1605 mit Elisabeth Annen von Hodenberg, einer Tochter Levins von Hodenberg, auf Hudemühlen, Holm und Rindhagen, Braunschweig-Lüneburgischen Land-Raths allda, auch Land-Drostens zur Hoja, und Adelheidens von Hodenberg, verheyrathet. Die letztere ist 1626 den 19 August gestorben. Von seinen Kindern sind Wilhelm, Conrad und Otto zu mercken.

(A) Wilhelm Conrad von Weyhe, auf Bötersheim und Hoja, war den 9 Jenner 1611 gebohren. Er war anfänglich Capitular-Herr zu St. Michaelis in Lüneburg, hernach Braunschweig-Lüneburgischer Land- und Schatz-Rath zu Celle, wie auch Hauptmann zu Ebstorf. Er starb den 8 Februar 1658, nachdem er sich mit Catharine Gertrauthen, einer Tochter Arend Benedicts von Klencke, auf Hoja und Sicke, vermählt gehabt. Von seinen Söhnen haben Conrad Arnd Otto und Jobst Levin ihren Stamm fortgepflantzet: 1) Der jüngere, Jobst Levin, war in Holländischen Diensten unter Rudolph Friedrichs, Hertzogs von Holstein-Norburg, Leib-Compagnie, Capitain-Lieutnant legte aber wegen Leibes-Schwachheit 1679 die Kriegs-Dienste nieder. Von seiner Gemahlin, Anne Christinen von der Decken, hinterließ er 1) Joachimen, Dänischen Cornet, 2) Jacoben, Fähndrichen unter dem Sommerfeldischen Regiment, 3) N. eine Vestalis in Ebstorf, 4) N. eine Vestalis in Lune, und 5) N. eine Vestalis in Winhusen II) Der ältere, Conrad Arnd Otto, Commissarius über das Amt zu Haarburg, war 1645 gebohren, starb 1692, und hinterließ folgende vier Kinder, die noch 1732 gelebet: 1) Johann Anton Friedrichen, Capitain unter des General-Lieutnants, Freyherrns von Bothmar, Dragoner-Regiment, gebohren den 30 Junius 1677. 2) Levin Ernst Philippen, Kayserlichen Capitain, gebohren den 7 August 1680. 3) Christian Adolphen, Lieutnant über des General-Lieutnants, Freyherrns von Bothmar, Dragoner-Regiment, gebohren 1689. 4) Catharine Sophien, die 1686 gebohren, und 1714 den 12 Februar mit Johann Warnern einen Bremischen von Adel, nach dessen 1715 den 8 April erfolgten Tode aber 1717 den 24 October mit Johann Heinrichen von Bruminer, einem Bremischen von Adel, aus dem alldasigen Rädinger Land, und Oberdeich-Graf, verheyrathet worden.

(B) Otto von Weyhe, obgedachten Wilhelm Conrads Bruder, hatte unter andern zwey Söhne: (1) Der jüngere, Christian Ludewig, war Hertzogl. Hanöverischer Obrist-Lieutnant. (2) Der ältere, Brand Ernst, Hanöverischer Brigadier, hinterließ folgende drey Kinder: 1) Christian Ludewigen, Drosten zu Rodenburg und Braunschweigischen Landrath, welcher sich 1718 den 17 August mit Juliane Ernestine Sophien,

phlen, einer Tochter George Friedrichs von Spörck, vermählet. 2) Margarethe Catharinen, welche 1705 Levin Christophen, Freyherrn von Bothmar, Chur-Hanöverischen Brigadier, beygeleget worden. 3) Annen Elisabeth.

Zu diesem Geschlechte gehören auch 1) Peter, der als Amts-Voigt zu Bardewick den 24 October 1663 gestorben; und 2) Barthold, des jetztgedachten Peters Sohn, der ebenfalls Amts-Voigt zu Bardewick gewesen.

Das Wappen derer Herren von Weyhe betreffend, so sind: 1) Drey rothe Balcken im weissen Felde, die etwas quer über den Schild gehen; 2) ein über die Balcken hervorspringender rother Löwe, beyde fordere Tatzen in die Höhe haltend, wie auch einen Theil vom Schwantz, anbey die Zunge aus dem aufgesperreten Rachen haltend; im silbernen Felde; 3) über dem Schild ein offener Helm; und 4) über dem Helm eine zwischen zwey rothen Adlers-Flügeln aufgerichtete silberne Säule, oben mit Pfauen-Federn oder Pfauen-Schwantz gezieret. Crantz und Decken sind roth und weiß.

Mushards Bremisch- und Verdischer-Ritter-Saal, p 552 u. ff. Heinrich Wolter in Chronico Bremensi bey dem Mierbom. Script. rer. Germ. T. II, p. 47. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses I Th. p. 426. u. 791, und II Th. p. 312 u. ff. Walthers Magdeburgische Merckwürdigkeiten VII Th. p. 69. Gauhens Adels-Lexicon. Königs Adels-Hist. I Th. p. 1069. II Th. p. 299. u. III Th. p. 304. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 149. Reineccii Leichen-Predigt auf Petern von Weihe, Halberstadt 1613 in 4.

Weyhe oder Weihe (Eberhard von) Erbherr auf Böhmen, Sensenstein und Roda, war ein vornehmer Rechtsgelehrter, und aus dem vorstehenden alten edlen Geschlechte in dem Braunschweigischen 1553 am Feste der Heil. Dreyfaltigkeit gebohren. Sein Vater hieß Friedrich, desgleichen auch sein Bruder, der 1603 Cantzler zu Lüneburg worden. Nachdem er von 1570 an zu Wittenberg studiret, und darauf eine Reise durch Deutschland, Italien, Franckreich und die Schweitz gethan, auch die Doctor Würde in den Rechten angenommen, ward er 1580. Professor der Pandecten zu Wittenberg und Churfächsischer Rath, trat aber 1585 in des Hertzogs Adolphs von Hollstein-Gottorf als Rath in Dienste, der ihn an das Capitul zu Lübeck abschickte, um vor seinen Printzen, Friedrich die Wahl zum Bischoff zubewürcken, dem er hernach nach seines Vaters Tod ebenfalls als Rath bedient war. Im Jahr 1587. ward er vom Churfürst Christian I, nach Wittenberg als Professor Decreterum und Hofgerichts Beysitzer auch Churfürstl. Rath zurückberuffen, wiewohl ihn der Hollsteinische Fürst sehr ungern fort ließ, ihn auch eine ansehnliche Pension versprach, wenn er länger bleiben wolte. Er verwaltete 1589 und auch 1591. das Academische Rectorat zu Wittenberg muste sich aber, weilen er mit unter die Crypto-Calviniſten gerechnet wurde, von dannen retiriren. Er kam also nach Cassel, und ward anfangs Rath, hernach Cantzler, und wohnte 1595 der Reichs Cammer-Gerichts-Visitation zu Speyer in des Landgrafens Moritzens Nahmen bey. Weil ihn aber, desgleichen auch Peter Wesenbeken, der ebenfalls von Wittenberg fort gemust, Samuel Huber in einem Buche, das er dem Administrator der Chur-Sachsen, Friedrich Wilhelmen, dediciret, und wieder Jacob Kimedonten gerichtet war, sehr schimpfflich und ehrenrührig tractiret hatte, so beschwerten sie sich beyde 1593. bey dem Administrator schrifftlich, und verlangten, daß ermeldter Huber die wieder sie ausgestossene Injuriren durch eine andere Schrifft widerruffen, und denen Sächsischen Constitutionen gemäß zur Staupe geschlagen, und des Landes verwiesen, oder sonst nachdrücklich bestraffet werden solte. Nach der Zeit ward er um 1610 Gräflich Schaumburgischer Cantzler, und 1614 bekleidete er eben solche Stelle an dem Braunschweigischen Hofe, er soll auch den Titel als Kayserl. Rath gehabt, und noch 1628 zu Wolffenbüttel sich aufgehalten, bald darauf aber seine Bedienungen niedergeleget, und sich nach Lüneburg begeben haben, wo er 1629 in seinem 77 Jahre mit Tode abgegangen. Sein Symbolum war: Mortalium mensura & cynosura actionum, Dei voluntas. Er war seit, 1623. ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft, und bekam den Zunahmen des Wehrenden. Sein Leben hat er selbst kurtz vor seinem Tode in der Grabschrifft, die er sich zu setzen befohlen hat, beschrieben, welche folgendermassen von ihm abgefasset:

Parcas sepulchris & sepultis.

Eheus, quisquis in hunc locum descendis, pauliſper subsistas viator, ut in omnibus humanis negotiis & in momento, in non scripto ac scripto monumento, quæ mireris, & vanitatem deplorabis, imo videbis, legas. *Eberhardus von Weyhe*, Friderici filius, Petri nepos, in Bœme, Senſenſtein & Rode, in antiquiſſima & tempore expeditionis Sacræ Hieroſolymitanæ celebri familia, inter ſex fratres natu minor, A. C. MDLIII, ipſo die Trinitatis inter horam ſextam & ſeptimam matutinam in lucem editus, matre Magdalena Anholtzi, poſt in Germaniæ, Italiæ, Galliæ, Helvetiæ Academiis ac aulis educatus, literis ac moribus probe inſtructus. Imperatorum, Regum, Principum, Comitum extraordinarius, duorum Electorum Saxoniæ, DD. Auguſti & Chriſtiani, per XI. annos, Landgraviorum Haſſiæ, D. Wilhelmi & D. Mauritii per XI. annos, Ducis Brunſvicenſis, Dn. Friderici Udalrici per XI. annos & ante Principis Imperii Comitis Holſato-Schaumburgici Dn. Erneſti per XI. annos Cancellarius, Conſiliarius intimus, JCtus, Orator & Legatus, tempore bellorum & pacis, in graviſſimis variis rebus, publicis & judicialibus, tum ludicris & feriatis feſtivitatibus, nuptiis, baptismatibus, lugubribus, ad Imperatores, Reges, Electores, Duces, Principes, Comites Imperii, Viſitationum, reviſionum Cameræ Imperialis & varios Deputatorum ac multiplices in diverſis circulis conventus, Comites, Civitates ſæpe miſſus. Nunquam ambiens ad aulas diverſas honorifice vocatus, in quibus vixit: non niſi honeſtam dimiſſionem etiam ad extremam petens abitionem cum honore & gratia

tia obtinuit. Firmis lateribus, integris sensibus, memoria bonæ fidei, fidelibus oculis & acutis auribus præditus. Tandem annosissimus, plenus laborum, itinerum, peregrinationum, satur honorum, periculorum, etiam calumniarum & invidiæ, extinctis omnibus vanitatibus & nundinis aulicis & vescis consiliis mortuus non invitus, acerbiora ipsa morte videns, jam quiescit tranquille & suaviter, securus, quo sceptra cadant, stellis aularum ac vitreæ Dei cultoribus, modestiæ & veritatis legatum relinquens. Fessæ senectæ & ossium depositum amica tellus recipe & lege: Autor vitæ repete & resuscita! Asylum mortalis perfugii vale! Valete noctes! Valete tenebræ! Lux æterna, vera, mera, salve! Seine herausgegebene Schrifften sind:

1. Disp. Enunciationes XLI de pœnis, Wittenberg 1582.
2. Disp. de Procuratoribus, ebend. 1582.
3. Orationes duæ:
   a. De Theodosio II. Imp.
   b. Valedictoria, Wittenberg 1586.
4. Or. vel tractatio de controversia: an jus Pontificium s. canonicum merito & licite in scholis & foro fidelitatis locum obtinere, doceri, observari ac publicæ privatæque utilitatis, denique humanæ necessitatis gratia, ipsius commercium fidelibus concedi possit, Wittenberg 1588 in 4, und in Joh. Strauchens triade dissertationum Canonicarum zu Ende mit eingedruckt befindlich.
5. Or. pro disciplina publica, Wittenberg 1599 in 4.
6. Problema politicum s. explicatio disceptationis politicæ vetustissimæ: utrius regni conditio pacatior, melior & dignior sit, illiusne, cui Rex nascatur, an illius, cui eligatur, Liche 1593 in 8, und 1599 in 8 wieder aufgelegt, desgleichen Cassel 1600 in 8, und Franckfurt am Mayn 1615 in 4, 1618 in 8.
7. Aulicus politicus, unter dem Nahmen *Duri de Pascalo*, oder *Duri di Pascolo*, Hanau 1596 und 1600 in 12, Halle in Sachsen 1596 in 12, Antwerpen 1596 in 12, Leipzig 1597 in 12, Rostock 1597 in 12. Straßburg 1600 in 12, Franckfurt am Mayn 1602 in 8, Verona 1603 in 12. Franckf. 1615 und 1622 in 4, ist auch ausser andern Editionen mehr unter seinen zu Franckfurt 1642 in 8 gedruckten Wercken befindlich.
8. Meditamenta pro fœderibus ex prudentum & Politicorum monumentis congesta, unter dem Nahmen Wahremund von Ehrenberg, Hanau 1601 in 8, Offenbach 1640 in 8, es sind solche von ihm nachgehends sehr vermehrt und unter Vorsetzung seines Nahmens unter dem Titel: Penicillus fœderum, unionum & ligarum zu Franckfurt am Mayn 1641 oder 1642 in 8 von neuem ans Licht gestellet worden, sie stehen auch unter seinen vorhin gedachten Wercken.
9. Meditamenta pro fœderibus & definitio fœderis nove reperta ejusque variæ formulæ ex aliis libris duobus, ebenfalls unter dem Nahmen Wahremund von Ehrenberg, Franckfurt 1609 in 8.
10. Verisimilia theologica, juridica ac politica de regni subsidiis ac oneribus subditorum lib. 1 Samuel. c. 8. traditis per *Phil. Melanchthonem* olim proposita, nove autem repetita ac discursim defensa contra *Bartolum*, *Bodinum*, *Rossæum*, *Steph. Jun. Brunum*, *Wilh. Zepperum* & alios, auch unter dem Nahmen Wahremund von Ehrenberg, Franckfurt 1606 in 8, und ebend. 1624 in 8 wieder aufgelegt. Sie befinden sich auch unter dessen Wercken.
11. Dissertatio de vita aulica & privata, Franckfurt 1610 in 8.
12. Meditatio de gloriæ humanæ vanitate, ebend. 1610 und 1641 in 8 wieder aufgelegt.
13. Meditamenta & recensio domestica de bono veræ vitæ beatæ æternæque & malo inferni ac gehennæ, ebend. 1611.
14. Discursus de speculi origine, usu & abusu, Wolffenbuttel 1612 in 4 und nebst dem Aulico politico zu Franckfurt 1615 in 4 wieder aufgelegt. Man trifft ihn auch in *Dornavii* Amphitheatro sapientiæ Socraticæ jocoseriæ Tom. I, p. 626 u. ff. an.
15. Fida Juditha & falsa ex ea sumta doctrina, licere hostem quemcunque omni in loco sub prætextu amicitiæ & simulationis religionis ex ratione status interficere, contra *Guil. Rossæum*, *Jo. Marianam* & alios monarchomachos, unter dem Nahmen *Mirabilis de Bonacosa*, Verona 1614 in 4.
16. Consultatio de Ducis Brunsuicensis itinere ad Conventum Electorum Collegialem Ratisbonensem, 1621 scripta, welche ohne Nahmen in Londorpens Actis Publ. Tom. II, p. 1531 u. ff. stehet, und vom Hyppolitus a Lapide in seiner diss. de ratione status P. I. c. 5. p. 380 diesem Werhe zugeeignet wird.
17. Opus de contemtu mortis.

Seine Wercke, darinnen aber nur die unter Num. 7. 8 und 10 angeführte Schrifften anzutreffen, sind zu Franckfurt 1642 in 8 zusammen herausgekommen. In Handschrifft liegen von ihm noch Verisimilia de pœnis earumque remissione ac de mitigatione juris divini, canonici & civilis. Dahlmanns Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten. Mollers Cimbria literata. Mylii Biblioth. Anon. p. 136. Winckelmanns Oldenburg. Chron. p. 50. 69. 137. Pfeffingers Histor. des Braunschw. Lüneburg. Hauses, III Theil, p. 286. Neumarcks neusprossender Palmbaum, p. 238. Draudii Bibl. Class. p. 747. 821. 1030. 1116. 1245.

Werhe, (Peter von) beyder Rechte Doctor, Fürstlich-Bischöfflicher Geheimder Rath und Cantzler zu Halberstadt, ein Bruder des vorstehenden Eberhards, war gebohren 1543 den 4 August. In seiner Jugend wurde er bey den Seinigen zu Hanover erzogen, bis er 1559 im 16ten Jahre seines Alters, nach Braunschweig

n Herrn Puchenium, verschrieben wurde, bey welchen er die Griechische und Lateinische Sprache so fertig fassen lernete, daß er Griechisch von Alexandern dem Grossen, eine Rede hielte. Hierauf brachte er ein Jahr zu Magdeburg zu, von da er im Jahr 1563. mit Genehmhaltung seiner Vormünder, nach Wittenberg gieng, und allda gantzer acht Jahr seine Studien mit besondern Fleiß fortsetzte. Hierauf that er 1572 eine Reise nach Paris, hörte allda den Cujacium, Ramum und andere fürtrefliche Männer mehr; und war er gleich um diese Zeit zu Paris gewesen, als daselbst das unerhörte Blutbad an den so genannten Hugenotten vollstrecket wurde, wobey er aber doch nebst seinen Gefehrten, beym Leben erhalten wurde. Im Jahr 1573 hielte er sich zu Ingolstadt auf, von dar er eine Reise auf Bassel, Losan und Genf, und ferner abermahl eine Reise nach Franckreich und Italien mit Otto Heinrichen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg that, mit besagtem Hertzog sich am Florentinischen, Ferrarischen und Mantuanischen Hoffe; Endlich aber zwey Jahr, als Hoffmeister, am Inspruckischen Hoffe, bey Ertz-Hertzog Ferdinands Leben, aufhielte, und daselbst so wohl seiner Durchlaucht. als anderer Herren Gunst und Liebe sich zuwege brachte, auch wenn er sich zum Pabstthum bequehmet hätte, grosse Würden, Geld und Gut erlangen können. Hierauf ist er zum andernmahl mit Ertz-Hertzog Ferdinand, Ertz-Hertzog Maximilian, Hertzog Ferdinand zu Bayern, Marggraf Carln, zu Burgund, und Hertzog Otto Heinrichen nebst vielen andern Grafen und Herren von Adel nach Italien gereiset. Im Jahr 1578. nahm er die Doctor-Würde an, und wurde von dem damahligen Ertz-Bischoff zu Bremen, und Oßnabrück Heinrichen, zum Rath und Referendario, und endlich zum Cantzler zu Oßnabrück verordnet. Als aber jetztgedachter Ertz-Bischoff mit Todte abgieng, wurde er 1587 von dem Bischoff zu Halberstadt, dem damahligen Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, Herrn Heinrich Julius, mit Vorwissen des Dom-Capituls zum Cantzler zu Halberstadt bestätiget, welche Würde er in die 27 Jahr und bis an seinen Todt mit höchsten Ruhm verwaltet. Er starb den 13 August 1613. Er hat sich zweymahl verheyrathet; als 1) mit Annen von Bert, die ihm drey Kinder als einen Sohn, Heinrich Julius, der 1602 in seiner Jugend gestorben, und drey Töchter gebohren, davon die älteste, Anne Marie, an Johann Gronen, Erbgesessen zu Holthausen verheyrathet, die anderen beyde aber, als Elisabeth und Catharine, sind noch unverheyrathet bey seinem Absterben gewesen. 2) Im Jahr 1602. mit Fr. Magdalenen, gebohrne von Kreyendorff, Jacob von Thaßkaws, Erbgesessen auf Lochow, hinterlassene Wittwen, mit welcher er aber keine Kinder erzeuget hat. Besiehe von ihm die Leichen-Predigt, so auf ihn von M. Johann Reinnecio gehalten, und zu Halberstadt 1613 in 4. gedruckt worden ist.

Weyhe (Kirch-) siehe Kirch-Weyhe, im XV Bande, p. 776. u. f.

Weyhe (Priester-) siehe Priester-Weyhe, im XXIX Bande, p. 448.

Weyhel, ist ein entweder von weissem Schleyer oder schwartzem Flohr umsäumtes langes Tuch, so sich die Nonnen oder Kloster-Jungfrauen über das Haupt um das Angesiche herum, an statt einer Haube, zu stecken pflegen.

Weyhen, heisset in Heiliger Schrifft so viel als Heiligen, oder zum heiligen Gebrauch einsegnen, wie Aaron also zum Hohenpriester eingeweyhet wurde, daß er ins Allerheiligste gehen konnte, 2 Mose XXIX, 6. 15. 3 Mose XVIII, 3. Denn Moses muste ihm die Hohenpriesterlichen Kleider anlegen, und auf sein Haupt das Salb-Oel schütten. Die Söhne Aarons muste Moses mit Wasser waschen, er muste ihre Kleider besprengen mit dem Salb-Oel, es musten allerhand Opffer vor sie geopffert werden, und Moses muste mit dem Blute der geschlachteten Thiere ihre Ohren, Hände und Füsse besprengen, 2 Mos. XXIX, 19. 20. 21. der Brand-Opffers-Altar muste auch gesalbet und eingeweyhet werden, v. 36. 37. ꝛc. ꝛc. auf welchen alle Tage muste geopffert werden, ein Lamm des Morgends, und eines des Abends zum Brand-Opffer, darbey auch Semmel-Mehl und Oel zum Speiß-Opffer, und Wein zum Tranck-Opffer, v. 37-40. Also ward auch eingeweyhet, die Hütte des Stiffts, Cap. XL, 9. 10. der erste Tempel, 1 König VIII, 3. der andere Tempel, Esr. VI. 16. das güldene Bild Nebucad-Nezars, Dan. III, 2. 3. Siehe auch Consecriren, im VI Bande, p. 1021. Einweihung, im VIII Bande, p. 606 u. f. und Weyhung.

Weyhenmayer oder Weihenmayer, (Elias) ein Sohn Johann Heinrich Weihenmayers, der Weltweisheit Magister, war 1742 Rector, wie auch Professor der Griechischen und Hebräischen Sprache, bey dem Gymnasio zu Ulm. *Act. Scholast.* II Band, p. 573 u. f.

Weyhenmayer, oder Weihenmayer (Johann Heinrich) ein Lutherischer Prediger, war zu Ulm, dahin sich sein Vater und Großvater um der Lutherischen Religion Willen mit Zurücklassung ihres Vermögens von Lauingen begeben hatten, den 4 August 1637 gebohren. Nachdem er in Studien einen sattsamen Grund auf dem dasigen Gymnasio geleget, zog er 1655 nach Jena, und nahm alda 1657 den Magister-Titul an. Im folgenden Jahre aber kehrte er wegen schwacher Leibes-Beschaffenheit in sein Vaterland zurücke, und that sich alda so wohl herfür, daß ihm bey erfolgter Schwachheit Jacob Lonolds die Theologische Profession an dessen Stelle zu versehen befohlen wurde. Nach diesem ward er 1662 Diaconus in dem Ulmischen Städtgen Leipheim, fünf Jahre darauf aber zu Langenau, und ferner 1681 Pastor zu Altheim, von dannen er 1687 wieder in die Stadt gezogen, und zum Prediger in dem dasigen Münster bestellet wurde. Er war in seinem Amte so fleißig, daß er einst in 14 Jahren 3000 mahl geprediget, und starb den 29 May 1706. Von seinen sehr vielen erbaulichen Schrifften die er hinterlassen hat, sind folgende bekannt:

1. Himmlische Gnaden-Tafel, oder 42 Predigten von dem Liebes-Mahl unsers Herrn Jesu, Franckf. 1699. und Leipzig, 1715, in 4.

2. Fest-

2. Fest-Posaune, oder Predigten über auserlesene Sprüche Alt- und Neuen Testaments auf alle hohe Feste, II Theile, Ulm 1691. in 4. und Nürnb. 1698.

3. Güldene A. B. C. Sprüche des Heil. Geistes in 90 Predigten verfasset, II Theile, ebend. 1701 in 4.

4. Prophetischer Buß- und Gnaden-Prediger, ebend. 1693 und 1712 in 4.

5. Evangelischer Buß-Gnaden-Lehr- u. Trost-Prediger, II Theile, ebend. 1716. in 4. Es sind Predigten über Sprüche aus den vier Evangelisten.

6. Evangelische Spruch- und Kern-Postille, ebend. 1705 in 4.

7. Epistolische Spruch- und Kern-Postille, eb. 1707. in 4.

8. Evangelische und Epistolische Ehe- u. Hauß-Postille, ebend. 1710 in 4.

9. Erklärung der Berg-Predigt Jesu von den 8 Seeligkeiten der Menschen, Matth. V, 1-12. in 20 Predigten, ebend. 1702 in 4.

10. Christ-klüglich still verschwiegener Mund, ebend. 1679. in 12.

11. Tragœdia tragœdiarum: Predigten über die Passions-Historie. Leipz. 1701 in 4.

12. 32 Hochzeit-Predigten; Eheliche Liebes-Pflichten, Ulm 1682 und 1700 in 4.

13. Hochzeit- Ehe-Tisch- und Beruffs-Predigt, ebend. 1692 in 4.

14. Davidische Schatz-Kammer-Predigten über den Psalter, Ulm 1695 in 4.

15. Davidischer Bet-Beicht und Buß-Tempel: 40 Predigten über die 7 Buß-Psalmen, ebend. 1703 in 4.

16. Geistliche Buß-Posaune; 15 Kriegs- und Buß-Predigten, ebend. 1702 in 4.

17. Nucleus Theologiæ Catecheticæ: Biblischer Kern- und Sprüch-Catechismus, ebend. 1702 in 4.

18. Evangelische Pfarr- und Kirchen-Postill, Augspurg 1699 in Fol.

19. Epistolische Pfarr- und Kirchen-Postille, Ulm 1707. in 4.

20. Christliche Catechismus Uebung in 68 Predigten, Leipzig 1702. in 4.

21. Heilsame Sterbens- und Todes-Betrachtung, Leichen-Predigten, Ulm 1706 in 4.

22. Betrachtung der Weltmüden Seele, Augsp. 1682 und 1698 in 12.

23. Betracht. der Gottgelassenen Seele, ebend. 1697 in 12.

24. Betrachtung der Geistl. angefochtenen Seele, ebend. 1683 in 12.

25. Betracht. der in Jesum verliebten Seele, ebend. 1685 in 12.

26. Betrachtung der sorgfältig und bekümmerten Seele, ebend. 1686 in 12.

27. Betracht. der Dienstfertigen Seele, ebend. 1688 in 12.

28. Betracht der im Creutz triumphirenden Seele, ebend. 1697. in 12.

29. Betrachtung der Trunckenheit, Nürnb. 1672 in 12.

30. Himmlische Fest-Lust und heil. Tisch-Gang, Ulm 1672 in 12.

31. Geistl. Präservativ zur Pest-Zeit, aus dem 91 Psalm, in 7 Predigten, ebend. 1693. in 4.

32. Die in der Gottseligkeit und Christl. Tugenden sich übende Seele, in 12.

Die Nuptialia, oder zehen auserlesene Hochzeit-Predigten, die ein betrügerischer Mensch unter D. August Pfeiffers Nahmen in dem Jahr 1705. hat drucken lassen, und die wir also auch demselben Gottesgelehrten in dem XXVII Bande, p. 1340. No. 62. zugeschrieben haben, sind auch aus dieses Weyhenmayers Feder geflossen, und bey seinen Hochzeit-Predigten 1690. als ein Anhang, gedruckt worden, wie in den Unschuldigen Nachrichten von 1717. p. 131. angemercket wird. Siehe auch 1716. p. 1098. Löschers Theol. Annal. Decenn. II, p. 687. 692. 698. Ludwigs Universal-Hist. Th. I, p. 774. Prætorii Homil. Bücher-Verr. Pippings Memor. Theolog. Serpilii Epitaph. Theolog. Suevor. p. 80.

Weyhenmayer, (Vitus Friedr.) der Weltweisheit Magister, Abt zu Herrenalb, Rector an dem Gymnasio zu Stuttgard, wie auch Visitator derer lat. Schulen unter der Staig im Jahr 1742. *Acta Scholast.* I Band, p. 573.

Weyhenzell oder **Weyenzell**, ein Anspachisches Dorf, zwey Stunden von Anspach, mit einer zu dem Decanat Leutershausen gehörigen Kirche. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 385. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Weyhe, der Priester, siehe Priester-Weyhe, im XXIX Bande, p. 448.

Weyher, siehe Teich, im XLII Bande, p. 575 u. ff.

Weyher oder **Weiher**, ein Bayreuthisches Dorf, eine Viertel Stunde von Culmbach, in dessen Ober-Amt gehörig. Hönns Lexicon Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 305.

Weyher oder **Weiher**, ein Bayreuthisches Dorf, im Amte Bayersdorf an der Schwobach, eine starcke Stunde von Erlang. Vermuthlich wird entweder dieses oder das Weyher bey Culmbach denen Herren von Rabenstein gehören. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 305.

Weyher, ein Nürnbergisches Dörflein im Amte Engelthal, eine Stunde davon, gegen Hierspruck. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 543.

Weyher,

Weyher, eines der ältesten und vornehmsten Adlichen Häuser in Hinter-Pommern, so von denen von Weyer wohl zu unterscheiden ist. Sie führen, laut ihres Nahmens, einen Weyher, und drey Pfeile darinn steckend: auf dem Helm ist eine Jungfrau mit einem Weyher auf dem Kopff, und in jeder Hand einen schwartzen Adlersflügel. Man saget zwar, daß zu Zeiten der Ordens-Brüder Dietrich mit dem Meister des Ordens aus Franckreich gekommen sey, aber der Nahme, wenn er mit dem Wappen zugleich betrachtet wird, zeiget ausdrücklich, daß es ein Deutsches und nicht Frantzösisches Geschlecht sey. Weswegen es Micrälius zu den eingebohrnen uralten Geschlechtern rechnet, insonderheit auch darum, weil er schon vornehme Leute aus ihnen in Pommern für der Ordens Brüder Ankunfft gefunden. Gregorius, Ritter, hat sich 1235. auf den Thurnieren befunden, wie auch 1311. Georg und Niclas, und hernach 1392. Andreas Tewes Weyher hat 1409 bey dem Hertzoge Bogislaus VIII die Stelle eines Raths bekleidet. Dietrich, von welchem jetzige Weyher herkommen, hatte zwey Söhne, die beyde Johann geheißen.

I. Johann, der andere Sohn, ist der Stamm-Vater der Weyher in Frieß gesessen. Unter solchen ist Paul im Jahr 1553 im Sächsischen Kriege geblieben, dessen Sohn, Gregorius, war Hauptmann zu Lauenburg.

II. Johanns, des ältesten Sohns, Geschlecht ist zu Gans und Leba Erbgesessen, und von ihnen hat Johann, Nicolas Sohn und Johanns I, Enckel, 1499. das Schloß Dammen an sich gebracht. Dieser hat wohl acht Söhne gehabt, unter denen ist Nicolas ein Vater worden. 1) Martins, der 1549 Bischoff zu Camin worden, und 2) Ernstens, Königl Pohlnischen Obristens und Hauptmanns zu Putzky und Tigenhofen in Preußen. (Dieser wird wohl der Ernst von Weyher seyn, welcher im Jahr 1526. mit etlichen tausend Mann von den Pohlen in Preussen geschickt worden, als König Stephan mit den Dantzigern Krieg führete. Unterwegs griff er den Kayserlichen Gesanden, Heinrichen von Kurtzbach, an, verwundete ihn mit drey Schüssen und nahm ihn hernach gefangen). Dessen drey Söhne, Johann, Döring und Ludewig (welcher letztere als ein berühmter Pohlnischer General 1656 verstorben) haben sich alle im Kriege hervorgethan, und sind hernach Castellane und Hauptleute worden: Johann in Rheden u Pauzig, Döring in Barend und Schlantow und Schmechow, und Ludwig in Schlochow. Von einem derselben ist Jacob von Weyher abgestammet, der den Gräflichen Character erhalten, und Woywode zu Marienburg worden, er ist 1657 zu Neugarten in Pommern gestorben, nachdem er den Pohlen im Kriege vortreffliche Dienste geleistet. Seine Wittbe, Johanne Catharine, des Fürstens Alexander Ludwigs von Radzivil Tochter hat Bogislaus Leszczinski geheyrathet. Einer von vorstehenden Johannen von Weyher, auf Dammen, zeugete mit Morissa von Bothmar Ernsten von Weyher auf Putzky, der in der Ehe mit Marien von Hanensee Elisabethen erzielet, die Wilckens von Fresen auf Titzow und Pobantz Gemahlin worden. Im Jahr 1720 ward ein Königl. Schwedischer Obrist-Lieutenant von Weyher in Schweden von einem Obristen von Tamer (Zander) in Duell erschossen. George von Weyher ward 1732 Tribunals-Marschall von Lauenburg. Im Jahr 1739 war ein Baron von Weyher Königl Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr. Adam von Weyher, Königl. Preußischer Obrister über ein Regiment zu Fuß, Landes-Hauptmann in der Alten-Marck, und Vice-Dom des Stiffts Camin, wurde 1740 den 23 Junius General-Major; er hatte vor wenig Jahren das Guth Neuensund in der Uckermarck an sich gebracht, und ist nicht lange hernach den 10 December 1744 auf seinen Gütern bey Berlin mit Tode abgegangen. Er hatte 1740 Charlotten Sabinen von Schlabendorf geheyrathet. Im Jahr 1745 war ein Herr von Weyher Königlich-Preußischer Obrister der Cavallerie bey dem Holstein-Gottorpischen Dragoner-Regimente.

Sonst ist noch zu gedencken, daß Barber von Weyher, aus Naunhof, mit Joachim Heinrichen von Natzmar, auf Gutzmin, Churfürstl. Brandenburg. Hinter-Pommerischen Land-Rathe, der noch 1670 gelebet, vermählt gewesen. Micrälii Pommerland, B. VI, p. 387. Gauhens Adels-Lexicon. Ludwigs Universal-Historie, Th. IV, p. 183. Genealogisch-Historische Nachrichten, B. I, p. 537. B. II, p. 769. B. VII, p. 426. B. VIII, p. 143. B. X, p. 131. Fr. Modius lib. 2. pandect. Triumph. Part. I. Grundmanns Ucker-Märckische Adels-Historie, p. 27. Die heutigen Souverains von Europa, p. 576 und 581. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 683 und 689. Miezrolts Historia Domus Sapiehanæ, P. II, p. 24 u. ff.

Weyher, (Mart. Christ.) schrieb:

1. Viridarium observationum exquisitissimarum circa stylum, Breslau 1709. in 8.
2. Untersuchung, was von dem Gebete, so man wider andere anzustellen pfleget, nach der Heiligen Schrifft zu urtheilen sey, Breslau 1709 in 4.

Weyher, (Weiß-Mayns) siehe Weiß-Mayn, im LIV Bande, p. 1457.

Weyherbach, (Ober-) ein Anspachisch Dorf, im Ober-Amt Schwobach, 2 Stunden davon, gegen Fürth gelegen. D. Hönns Lex. Topograph. des Fränckisch. Kreises, p. 360. 2.

Weyher-Häußlein, der Nahme eines kleinen Bürger-Sitzes, der, sammt etlichen Weyhern, in der Nürnbergischen Gegend, aufwärts an der Regnitz, gelegen ist. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 39.

Weyher-Hauß, ein Nürnbergisch-Hallerisches Schloß, eine Viertel Stunde von der Stadt gegen Feucht. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 543.

Weyher-

Weyher-Hauß, (das Geuderische) beym Kloster Pillenreuth, im Nürnberger Wald, gegen Ratzwang, ein Herren-Sitz, wobey der grosse sogenannte Königs-Weyher. Hönns Lexic Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 543. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 46.

Weyher-Hauß, (das Grundherrische) zwischen Feucht und Altdorf, bey denen Gaux-Weyhern. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckis. Kreises, p. 543.

Weyher-Hauß, (das Harsdörfferische) bey Stein an der Rednitz. Hönns Lexic. Topograph des Fränckischen Kreises, p. 543.

Weyhernüsse, siehe Wassernuß, im LIII Bande, p. 685. u.f.

Weyhers, Schloß, siehe nachstehenden Artickel.

Weyhers, Weyers, Weihers, eine alte Adeliche Familie in Francken, Hessen und selbiger Gegend, welche einerley Wappen, und darinne eine weisse Lilie führen, daher sie auch einerley Stammes seyn mögen. Sie hat von dem Stamm-Schlosse Weyhers, das an denen Fränckischen und Fuldischen Grentzen lieget, ihren Nahmen. Es schreibet sich insgemein von Ebersberg, welches gleichfals ein Schloß ist von Fulda aus gegen Würtzburg an der Rhöne her gelegen, so daß erst Weyhers, hernach Poppenhausen und endlich Ebersberg, alle drey nach der Reihe nicht weit von Fulda ab liegen. Gauhen im Adels-Lexico scheinet die Familie derer von Weyhers abgesterben gewesen, und deren Stammsitz Weyhers an die von Ebersberg gekommen zu seyn, welche sich daher Ebersberg, genannt Weyhers benahmet. Im 13 Jahrhundert war Burchard von Ebersberg, Domherr zu Würtzburg, und gab 1240 einen Commissarium ab in der Affaire des Bischoffs mit dem Hause Henneberg, siehe Spangenbergs Hennebergische Chronicke, Lib. II. c. 25. f. 100. George von Weyhers befand sich 1337 auf dem Turnier zu Ingelheim. Im 15 Jahrhunderte ums Jahr 1410 florirten Thomas, Peter, Hanß, Hermann der ältere, Hermann der jüngere, Heintz allesammt Gebrüdere und Vettern von Weyhers, welche meistens auf dem Schlosse Weyhers ihren Sitz und Wohnung hatten, aber gar unglücklich waren. Denn weil ihnen der Bischoff zu Würtzburg, Johann I, einige rückständige Forderungen abzutragen hatte, und damit von einer Zeit zur andern verzog, liessen sie ihn wegen der Zahlung besprechen. Er erklärte sich nun zwar, mit ihnen entweder in Rechtlichen oder gütlichen Vertrag zu treten; weil sie aber wohl merckten, daß der Bischoff darauf umgehe, ihre Forderung zu Wasser zu machen, so suchten sie sich auf allerley Weise an ihm und seinen Leuten bezahlt zu machen. Der Bischoff, welchen solches sehr verdroß, rückte mit gewaffneter Hand vor das Schloß Weyhers, und belagerte dasselbe nach aller Strenge. Die Herren von Weyhers, die sich in solcher Noth verlassen sahen, krochen zu Creutz, und suchten mit dem Bischoff einen Vergleich zu treffen. Dieser aber wolte von keinem Vergleich hören, bis sie allen Forderungen absagten, ihr Schloß dem Stifft zu Lehn unterwurffen, und noch darzu das Jus Aperturæ verschrieben. Dieses geschahe Sonntags vor Laurentii 1402. Es hat sich dieses Geschlecht auch in dem Coburgischen ausgebreitet, woselbst Erhard von Weyhers 1440 mit Marggraf Wilhelmen zu Meissen Streitigkeiten wegen einiger Höfe und Güter im Coburgischen gehabt, welche Graf Friedrich zu Henneberg als erwählter Schieds Richter abgethan. Im 16 Jahrhundert florirte sonderlich Christoph Weyhers von Ebersberg, Fürstl. Fuldaischer Amtmann zu Brückenau, welcher von seiner Gemahlin, Kunigunda, einer gebohrnen Schrimpfin, erzielte Herrn Otto Heinrichen; Erbherrn auf Gersfeld, Trappstadt ꝛc. 1553 Freytags nach Quasimodogeniti. Dieser Otto Heinrich ist sehr merckwürdig, nicht nur weil er von seiner ersten Gemahlin, Maadalenen, gebohrner Truchsessin von Wetzhausen, Johann Conrad Weyhers von Ebersberg und Conrad Weyhers von Ebersberg hinterlassen; sondern auch darum, weil er der erste Evangelisch Lutherisch getauffte Herr von Weyhers gewesen, und die von seinem Vater zu Gersfeld und anderswo gepflantzte Evangelische Religion aufs klügste und sorgfältigste unterhalten. Er hat auch die Modestie so sehr geliebet, daß seine Diener allezeit in Mänteln vor der Tafel aufwarten, und jeder Anwesender die sonderbare Erbarkeit bewundern müssen. Er starb den 31 Mertz 1621 und erhielte von dem Schul-Collegen in Schleusingen, Jeremias Herbarten, folgendes schöne Epicedium:

Si genus & proavos & nobilitatis avitæ
Stemma, repurgatæ si religionis amantem
Mentem, si falsos cultus & sacra Papatus
Impia detestans pectus, si laude clientem,
Vel patriæ patrem, si paupertatis asylum,
Si defensorem recti Themidosque ministrum
Quæris: in hunc tumulum mors omnia congerit unum,
Henrici Ottonis quo molliter ossa quiescunt
Corporis, ætherea sed spiritus arce triumphat.
Jam, *Conrade*, tuo cum Luca fratre superstes
Ebersbergiacæque domus generosa columna,
Cum patrui ingenita virtute capessito feuda,
Et simili verbum Christi defendito zelo,
Justitiæque pari subjectos laude guberna!
Hinc tibi cum proavis quoniam super æthera scandit
Forma, pari passu mansuram crescet in ævum.

Diese Familie wird heut zu Tage unter die unmittelbar Reichs-Freye von Adel in Francken gezehlet, allwo sie auch den Ort Gersfeld, welcher im Würtzburgischen nicht weit von der Röhne an der Fulda lieget, besitzen. Und das Wappen derer von Weyhers findet sich auf dem Rotenburgischen Ritter-Saal abgebildet, mit der Beyschrifft:

Album cœruleis *Weyersi* lilium in armis
Extat, in galea nobilis ala volat.

Im Jahr 1719 und 1729 florirten Johann Christoph und George Ludewig von Ebersberg, genannt Weyhers; jener als Kayserlicher würcklicher Rath und der Reichs-Ritterschafft in Francken Ausschuß; dieser aber als Hauptmann derselben, des Orts Rönnswerra. Ein Herr von Weyhers, Chur-Mayntzischer Cammer-Herr und Obrister, nahm nach dem 1732 erfolgten Ableben Johann Eberhards, Freyherrns von Leyen, dessen Familie mit ihm erloschen, weil er sein Schwieger-Sohn war, desselben Nahmen und Wappen an: So, daß er, nebst seinen Söhnen, sich Ebersberg, genannt von Weyhers und Leyen, nennete. Spangenbergs Adels-Spiegel, II Theil, L. V. c. 30. p. 217. und L. II, c. 46. p. 260. Wilhelm Wessels Heßisches Wapenbuch, im II Theil, p. 169. Münsters Cosmogr. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 538. u. ff. Döderleins Histor. Nachrichten von den Marschallen von Calatin und den Grafen von Pappenheim, p. 380. u. f. Hönns Coburg. Chron. P. II, p. 102. Gauhens Adels-Lexicon. Genealogisch-Historische Nachrichten, B. IV, p. 374. u. f. Siehe auch den Artickel: Woyers.

Weyhers, (Uebergebung eines) siehe in dem Artickel: Uibergebung (erdichtete) im XLVIII Bande, p. 620.

Weyhersbach, ein Anspachisches Dorf. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckis. Kreises, p. 385.

Weyhersberg, Weiersberg, ein im Unter-Elsaß zwischen der Leber und Eckenbach gelegener Ort, gehöret den Zornen von Plobsheim zu, und ist Lehen den Herren von Rappolstein. Ichtersheims Elsaßische Topographie I Theil, p 54.

Weyhersberg, ein kleines Nürnbergisches Dorf des Amtes Engelthal, eine Stunde davon entlegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 543.

Weyhersbuch, ein Nürnbergischer Weyhler, zwey Stunden von der Stadt, auf der Strassen nach Anspach. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 543.

Weyher-Schneidbach, ist ein im Hof-Casten-Amte Anspach zwey Stunden von der Residentz gegen Wassertrüding gelegenes Dorf. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckis. Kreises, p. 385.

Weyhfasten-Geld, ist unter den Handwercksleuten eine ordentliche Anlage, da jedweder Meister oder deren Wittwen, so das Handwerck würcklich treiben, dem Handwercke zum besten etwas in die Lade zu einer benannten Zeit einbringen, und dadurch, wie sie es nennen, das Handwerck, als durch einen Canon, erheben müssen. Weil es nun anfangs kein gesetztes gehabt, hat es einen allgemeinen Nahmen, Weyhfasten-Geld, bekommen; mit der Zeit aber ist es zum Groschen, auch bis zum Schillinge gestiegen. Was die Zeit anlanget, so ist es anfangs auf die Weyhfasten gelegt gewesen, vielleicht, weil man zur selben Zeit das Carneval mit Lust begehet, und sonst etwas reichlicher lebt, mithin der Armen dabey nicht vergessen soll. Es wird aber in dem Verstande Weyhfasten genennet, als wie man Weyhnachten, Weyhbild spricht.

Weyhfasten-Groschen. Damit das Weyhfasten-Geld keinem zu schwer falle, so ist es anfangs auf einen Groschen gesetzt gewesen, wie aus der alten Innung der Schuster zu Jena, vom Jahre 1576 den 12 October erhellet, allwo zu lesen: „Es soll auch „ein jeglicher Meister allhier jährlich einen Groschen Weyhfasten-Geld einlegen.„ Welches, weil es des Jahrs nur einmahl geschehen, zu den verfallenden Ausgaben aber nicht hinlänglich gewesen, haben sie den nächsten Montag nach Jubilate 1578 solches auf die ordentlichen Quatember gesetzet, daher es in einem Jahre viermahl gekommen, doch mit dieser Milderung, daß man jedesmahl nur die Helffte, nemlich 6 Pfennige erleget, und es dennoch um noch eines so hoch gestiegen, wie aus dem Artickel 4 zu ersehen, da es heißt: „Obwohl hier oben verordnet, daß jeder Meister, und der das Meister-Recht geniessen will, „alle Jahre einen Groschen Weyhfasten-Geld „in die Lade legen soll; so ist doch dieser Punct „dahin erhöhet worden, daß forthin alle Quartale jeder 6 Pfennige einlegen soll.„ Doch sind der Lade zu Hülffe, an einigen Orten die Muthgesellen in die Collecte gezogen worden, welche jedes Quartal einen Groschen einlegen müssen. Welcher zu Jena auf dem Schusterhandwercke Meister werden will, der soll erstlich und vor allen Dingen drey Vierteljahr nach einander im Handwercke werben, und jedes Viertel-Jahr einen Weyhfasten-Groschen in selbsteigener Person einlegen. An andern Orten aber müssen so gar die Wittwen und Waysen, daferne sie das Handwerck treiben, selbiges thun. Die Schneider zu Zeitz haben die Vermehrung der Zeit, ohne Verringerung des Geldes, in ihrem acht und zwantzigsten Artickel angenommen.

Weyhfasten-Schilling. Die Fleischer zu Jena haben vor Alters einen Schilling Weyhfasten-Geld gehalten, und in ihrer Innung vom Jahre 1603. Artick. 13. auch den Muthgesellen denselben gesetzet, wie man denn daselbst liesel: „Sechzehen Pfennige Weyhfasten-Geld, welches alle Jahre fallen muß; 16 Pf. dem Schreiber, 16 Pf. dem Jungmeister, der das Handwerck gefordert hat.„ Gleichergestalt haben sie solchen auch den Wittwen, welche das Handwerck treiben, in ihrem 19 Artickel aufgeleget, woselbst es heisset: „Doch, daß sie jährlich den „Weyhfasten-Schilling dem Handwerck erlegen.„

Weyh-Kessel, Lat. *Vasculum aquæ lustralis*, sind die bey den Thüren der Römisch-Catholischen Kirche theils hangende, theils auf ein Postement angemauerte Kessel, in welchem das sogenannte Weyh-Wasser enthalten, mit welchem sich die Catholischen beym Eintritt und

und Aergernüsse aus der Kirche zu bespritzen pflegen. Der ungenannte Autor der Beschreibung des Fichtelberges in Nordgau, giebt uns p. 152. aus einem, unter dem 28 Junius des 1684 Jahres, von Johann Meyern an den Hof-Prediger Rentsch erstatteten Berichte, folgende Nachricht: „Es hat dieser sehenswürdige durchhölete Felß“ (die Rede ist von dem so genannten hohlen Loche, das drey Viertel-Stunden weit über Heydenstadt liegt) “alsbald im Eingang einen Weyhe Kessel, „das ist, ein in Stein gehauen, oder durch Kunst „der Natur gebildet, Cisternlein, einer Viertel-„Ellen tief, und 2 Ellen von der Erden empor, in „welches oben aus dem Felsen sonst stetigs ein klei-„nes Brünnlein rinnet, welches aber bey heuriger „fast übernatürlicher Dürre ausgetrocknet: Kan „seyn, daß die Heyden allda ihre Lustrationes ge-„habt, juxta illud *Senecæ*: Nunc lavabo, ut rem di-„vinam faciam.“ Vergl. Falckensteins Nordg. Alterth. Th. I, p. 109.

Weyhnachten, Weyhnacht-Fest, *Natalitia Christi*, *Festum Nativitatis Christi*, wird in der Christlichen Kirche dasjenige unbewegliche hohe Fest genennet, an welchem das Gedächtniß der Geburt Christi begangen wird. Papenii Lexic. N. T. p. 746.

1) Nahmen des Festes.

Was den Nahmen dieses Festes anlanget, so ist es von den Alten unterschiedlich genennet worden. Die Griechen nennen es τὰ ἐπιφάνεια, ingleichen Θεοφάνεια, das ist, das Fest der Offenbahrung, oder Erscheinung GOttes; Weil, nach 1 Tim. III, 16. GOtt daran in dem Fleische offenbahret worden ist, daß man ihn hat mit Augen sehen, mit Händen begreiffen, und wie Simeon auf seine Arme nehmen können. Gregorius Nazianzenus, in seiner 38 auf dieses Fest gehaltenen Rede, nennet es Γενέθλια τῦ Σωτῆρος, den Geburts-Tag des Heylandes. Bey andern heisset es *Dies luminarium*, der Tag der Lichter, vielleicht wegen der Lichter, die allenthalben in der Nacht dieses Festes häufig angezündet wurden, die Freude der Engel damit anzudeuten, die den Hirten das Licht der Welt, Christum JEsum, offenbahret haben: Ingleichen, weil an diesem Fest-Tage viele getauffet wurden, denen man angezündete Kertzen in die Hände gab. Noch andere nennen es *Metropolin reliquorum festorum omnium*, die Haupt-Stadt aller übrigen Feste; Vermuthlich, weil sich nach diesem Feste die übrigen Fest-Tage, z E. der Empfängniß Christi, der Geburt Johannis des Täuffers, und so weiter, richten. Bey uns heisset es **Weyhnacht**, vermuthlich darum, weil die Nacht, darinnen Christus gebohren worden, eine heilige, geweyhete und höchst gesegnete Nacht gewesen ist. So beteten auch die Alten: Weyhe sey Nahmo theini, geheiliget werde dein Nahme! Es ist aber dieser Nahme, den unsre Vorfahren der Weyhnacht-Zeit beygeleget haben, nicht von dem Weine herzuleiten, als hätte man sich Wein-Geschencke gemacht; Oder, als würde alles Wasser in derselben Nacht zu Wein, von welchem Aberglauben wir hernach reden wollen; Oder aber, als müsse man sich an diesem Tage, oder in dieser Nacht, mit Wein und herrlichen Speisen anfüllen, worüber schon, als einen in die Christenheit eingeschlichenen Heydnischen Gebrauch, Bonifacius, der Deutschen Apostel, klaget; Wie Caranza, ingleichen Rhenanus, Rer. Germ. Lib. I, fol. 3. anmercken. Papenii Lexic. N. T. p. 746. Miri Lex. Antiqu. Eccles. p. 922. Ein mehrers siehe in Hospiniani und Dresseri Büchern de festis Christianorum, T. I. Oper. p. 168 u. ff. wie auch in Rivanders Fest-Chronicke. Stepnerus de Sacris Christianorum; p. 254. Aromarers Theol. positivo polem. p. 859. Voetius. Walthers Singular. Magdeburgens. Th. XII, p. 740 u. f.

2) Historie des Festes.

Man hat keine gewisse Nachricht, zu welcher Zeit eigentlich dieses Fest zuerst gefeyert worden sey. In Franckreich soll es schon der H. Savinianus, (der von dem Apostel Petrus in Gallien geschicket worden, das Evangelium daselbst zu predigen, auch Primas in gantz Gallien geworden sey) eingeführet haben, wie Andreas du Saussay, in seinem Buche, de mysticis Galliæ scriptoribus selectæ dissertationes genannt, p. 279. behaupten will.

So ist man auch wegen des Monats und Tages, in und an welchem die Geburt Christi geschehen ist, jederzeit in grosser Ungewißheit gewesen. Einige haben den 6 Jenner für den Geburts-Tag Christi gehalten; Wie man denn in den Africanischen Kirchen den sechsten Jenner gefeyert, und ihn deswegen Epiphanien genennet hat. Siehe Baronii Apparat. num. 120. Isaac Casauboni Exercit II. ad *Baronium*. Johan Georg Dorschäi Pentadec. dissert. Disput. III. Als dieses Fest hierauf, wie wir hernach erinnern werden, auf den 25 December geleget worden ist, hat man gedachten 6 Jenner den Nahmen Epiphanien gelassen, und an demselben in der Occidentalischen Kirche, die Erscheinung des neuen Sternes bey den Weisen, in der Orientalischen hingegen, die Erscheinung der Hochheiligen Dreyeinigkeit an dem Jordane, feyerlich begangen. Man glaubte auch, der HErr Christus habe an eben diesem Tage auf der Hochzeit zu Cana sein erstes Wunder gethan, und aus Wasser Wein gemacht. Dahin zielet das bekannte Kirchen-Lied: Was fürchtst du Feind, Herodes, sehr, in welchem diese Geschichte deswegen zusammen verbunden sind. In dem ersten Satze nemlich: Was fürchtst du Feind, Herodes sehr, zeiget es die Geburt des HErrn JEsu an. In dem andern Satze: Dem Stern die Weisen folgten nach, zielet es auf die den Weisen aus Morgenland geschehene Offenbahrung, so an diesem Tage zugleich gefeyert wurde. In dem dritten Satze: Die Tauff im Jordan an sich nahm ꝛc. ist das Gedächtniß der Tauffe des HErrn JEsu enthalten. Und in dem vierdten Satze: Ein Wunderwerck da neu geschah, wird des ersten Wunders, so der HErr JEsus zu Cana verrichtet hat, Meldung gethan. Auf solche Weise haben diese vier Sätze einen vernünfftigen Zusammenhang, welcher dem, so diese Gewohnheit der alten Kirche nicht weiß, gantz ungereimt vorkommen wird; Und wär es wohl schwer zu errathen, warum der Verfasser dieses Liedes so verschiedene Dinge

auf Weyhnachten zusammen gebracht habe. In dem andern Jahrhunderte hat Theophilus, Bischoff zu Antiochien, und sonder Zweiffel auch einige andere hier und dort, aus besonderer Andacht, das Fest der Geburt Christi den 25 December begangen. Von solcher Zeit an ist es in der Antiochenischen Kirche beybehalten worden. Hingegen schreibt Clemens Alexandrinus, (Stromat. Lib. I.) daß zu seiner Zeit, nemlich zu Ende des andern Jahrhunderts, einige den 6 April, andere den 15 May, für Christi Geburts-Tag gehalten haben. In dem dritten Jahrhunderte folgten in Feyerung des Geburts-Festes Christi, einige Morgenländische Kirchen der Antiochenischen nach. In dem vierdten Jahrhunderte, als zu Kayser Constantinus des Grossen Zeiten, war dieses Fest fast in allen Morgenländischen Kirchen bräuchlich, und ward Theophania genennet. Chrysostomi Homil. XXXI. Tom. V. in Nat. Domini. Um diese Zeit feyerten auch die Egyptischen Kirchen den 6 Jenner dieses Fest, und ward es von ihnen Epiphania genennet. Die Abendländischen Kirchen aber feyerten es meistens den 25 December; welchen zu Gefallen es auch hernach die Morgenländischen an diesem Tage annahmen. Es meynen einige, unter welchen Petau, Gisbert, Cuper, Salomon van Till, Johann Hardouin, Hospinian, Grävius, Cardanus, und andere sich befinden, die, so das Weyhnacht-Fest in dem December geleget haben, hätten es nicht aus der Ursache gethan, daß sie glaubten, der HErr wäre zu der Zeit eben gebohren, sondern nur, daß sie die Saturnalien, so zu der Zeit in Rom üblich waren, in diß Fest verwandelten. Durch diese Gelegenheit meynen sie, sey es aufgekommen. D. Heineccius, in dem Hällischen Intelligentz Zettel, No. 52, 1739 führet an, daß Weyhnachten erst in dem 4 Jahrhunderte zu Rom auf den 25 December fest gesetzet worden sey, leitet auch die Christ-Präsente von den Saturnal-Festen derer Römer her, und erzehlet aus dem Macrobius die Geschencke. Siehe ein mehrers in Ittigs Disp. de ritu Festum nat. Christi die 25 Dec. celebrandi; und Johann George Hottingers Pent. Diss. Biblico-Chronologicarum, Diss. IV, §. 45. p. 284. Man sagt, als die Christl. Kirche unter den Heyden aufgewachsen sey, so habe sie, so bald es sich thun lassen, viel Heydnische Feste in Christliche zu verwandeln gesucht, und die vorigen sündlichen Feste damit abgebracht: So sey es auch mit dem heil. Weyhnacht-Feste hergegangen. Es sey ein alter Gebrauch, wovon man auch Matth. XIV, 6 Spuren findet, daß man grosser Herren Geburts-Täge zu begehen pflege; Man hätte dannenhero betrachtet, es sey ja wohl auch der Christen Schuldigkeit, den Geburts-Tag des HErrn aller Herren, und Königes aller Könige, zu begehen; Und so sey man auf dieses Fest gekommen. Es hätten ferner die Heyden an dem 25 December noch das Fest der Sonnen zu begehen gepfleget; da habe denn den Christen nöthig zu seyn gedüncket, den Geburts-Tag der Sonne der Gerechtigkeit zu feyern. Ingleichen hätte die Jugend schon von des Kaysers Nero Zeiten an um diese Zeit allerley lustige Spiele zu halten gepfleget, worzu sich auch bisweilen die Alten geschlagen, und es fast den Jungen gleich gethan; Da hätten sie nun abermahl vermeynet, es sey Zeit, solchen Unfug durch ein besser Fest abzubringen. Zu diesem allen komme noch, daß um den 25 December die Sonne gleichsam neu gebohren werde, und wieder zu steigen beginne; Also könne auch dieses Ursach gegeben haben, die Geburt der Sonne der Gerechtigkeit um diese Zeit zu feyern. In der Antiochenischen Metropolitan-Kirche hat man das Fest der Geburt Christi erst zu den Zeiten des Johann Chrysostomus, der in dem 5 Jahrhunderte gelebet hat, auf den 25 December fest gesetzet, welches dieser Kirchen-Vater selbst mit ausdrücklichen Worten bezeuget. In einer Oration behauptet er: Daß man dieses Fest an dem 25 December gefeyret habe, sey aus einer alten Tradition geschehen; so habe man es von alten Zeiten her. Und in einer zu Antiochien an diesem Feste gehaltenen Predigt saget er: Daß dieses Fest, so schon längst von Thracien an, durch alle Occidentalische Kirchen, biß an die äussersten Grentzen Portugalls, gefeyert worden, erst vor zehen Jahren bey ihnen eingeführet worden sey. Chrysostomus, Homil. in Nativit. Christi, Oper. Tom. V, fol. 511 u. f. der Savilianischen Ausgabe. Zwar meldet Nicephorus, B. V, C. 13, und B. VII, C. 6, daß die Christen schon unter dem Heydnischen Kayser Maximinus, etwan um das Jahr Christi 236 zu Nicomedien das Heil. Weyhnachts-Fest begangen hätten, wären aber von dem Kayser angegriffen, und, weil sie nicht ablassen, und die Heydnische Abgötterey hätten mitmachen wollen, alle an dem Orte, wo sie versammlet gewesen, mit Feuer verbrannt worden. Und so wäre dieses Fest weit älter. Allein dieser Scribent findet gar wenig Glauben, und man lässet es billig bey dem vorigen bewenden. Zu der Zeit des Kaysers Justinianus, nemlich in dem sechsten Jahrhunderte, ist dieser Fest-Tag erst auf obgedachte Art fest gestellet, und in allen Kirchen gefeyert zu werden verordnet worden: Da sonst einige diese Gewohnheit nicht hatten. Diejenigen, welche den 25 December für den würcklichen Geburts-Tag Christi ansehen, beruffen sich nicht allein auf die Einstimmung der meisten Kirchen, so von vielen Jahren her an diesem Tage dem HErrn wegen der Geburt Christi gedancket haben, sondern führen auch die Empfängniß Johannis des Täuffers zu einem Beweise mit an. Von dieser, meynen sie, sey zu der Geburt unsers Heylandes der Schluß leicht zu machen, weil der Engel um die Zeit der Empfängniß Christi sagt: Und siehe, Elisabeth, deine Gefreunde, ist auch schwanger, mit einem Sohn, in ihrem Alter, und gehet jetzt im sechsten Mond, die im Geschrey ist, daß sie unfruchtbar sey, Luc. I, 36. Die Verkündigung der Geburt und Empfängniß Johannis aber sey an dem Versöhn-Feste, ohngefähr den 27 September, geschehen; Massen der Hohepriester nur einmahl allein des Jahrs, nemlich den zehenden Tag des siebenden Monats, in das Allerheiligste gieng, 3 Mos XVI, 28. Zähle man nun von dieser Empfängniß der Geburt Johannis sechs Monate auf die Empfängniß des HErrn JEsu, so komme der 25 Merts heraus; Und noch einmahl 9 Monate auf des HErrn JEsu Geburt selbst, so erfolge der 25 December, als der wahre Geburts-Tag Christi. Aber, wie folget dergleichen aus dem Texte? Der Engel erschien bey der gedachten Empfängniß Johannis

nis dem Zacharias nicht in dem Allerheiligsten, sondern ausserhalb demselben. Der Räuch-Altar, zu dessen rechter Hand der Engel stund, Lucä I, 11. war ausser dem Vorhange; So war auch Zacharias kein Hoher-Priester, sondern einer aus den 24 Ordnungen, so David geordnet hatte, und zwar aus der achten, des Abia, 1 Chron. XXV, 10. an dem es dazumahl war, daß er räuchern solte, Lucä I, 9; Welches alles sich auf den Hohen-Priester nicht schicket. Doch ist auch eben so wenig daraus, daß die Hirten, (welche gegen den 17 des Monats Marchesvan sich mit ihrem Viehe nach Hause verfügten, und vor Ostern ordentlich nicht wieder austrieben) bey der Geburt des Heylandes auf dem Felde des Nachts gewesen sind, und ihrer Heerde gehütet haben, der Schluß zu machen, daß derselbe nicht in dem December gebohren worden sey. Denn es kan damahls vielleicht eben so eine der Jahr-Zeit nicht allzugemässe Witterung gewesen seyn, als bey der Heiligen Passions-Zeit, da, nach Lucä und Johannis Berichte, ein Kohl-Feuer, der Kälte wegen, sich dabey zu wärmen, gemacht worden war. Welches denn, daß es sich offt begebe, und es um Weyhnachten wärmer, als es um Ostern sey, niemand in Abrede seyn wird. Es bleiben also von dem Geburts-Tage des HErrn lauter Muthmassungen übrig. Ausser denen schon angeführten Tagen, beliebt einigen den 20, andern den 25, diesen den 15, jenen den 25 May, für den eigentlichen Tag anzugeben. Joseph Scaliger de emendat. temp. muthmasset, des HErrn JEsu Geburt sey entweder zu Anfang des Octobers, oder zu Ende des Septembers, geschehen; Gestehet aber anbey, GOtt allein nur, und kein Mensch, könne diesen Tag fur gewiß sagen. Seth Calvisius, der jenes Principia auf bessern Fuß gesetzet hat, streitet ebenfalls für den Anfang des Herbstes, und will diesen Tag in den Monat October setzen. Siehe Opus Chronologicum, fol. 193. Als in dem Jahr 1722 in dem Collegio der Jesuiten zu Rom die Streit-Fragen von dem Geburts und Sterbens-Jahre unsers Heylandes untersuchet wurden, meynete des Vignoles zu erweisen, daß Christus nicht in dem December, oder Jenner, sondern den 20 May gebohren worden sey, und man das Weyhnacht-Fest an diesem Tage feyern solte. In Lic. Johann George Siegesbells Reflexionen und Anmerckungen über das Oster-Fest des 1724 Jahres, die wir in dem 1 Supplemente der Breslauer Sammlungen, p. 44 u. ff. lesen, fället er unter andern, p. 53 u. f. folgendes Urtheil: „Wenn die drey Haupt-Feste der Kirchen „Neues Testaments mit denen drey Haupt-Festen des Alten Testaments etwas genauer con„feriret werden solten, so würde sich finden, daß „das Heil. Weyhnacht-Fest billig nicht gegen „Ausgang unsers Jahres, sondern vielmehr „auf den 15 Tag des siebenden Monats, das „ist, 15 Tage nach dem Aequinoctio autumnali, und also, nach der Einrichtung unsers Ca„lenders, um den 7ten October. und acht Tage „darauf das von dem Festo Nativitatis dependi„rende Festum Circumcisionis Christi gefeyert wer„den solte. Daß aber das H. Weyhnacht-Fest „eigentlich im Alten Testament durch das Lauber„hütten-Fest (welches der grosse Gott selbst am „15ten Tage des siebenden Monden, oder nach „dem Ausgange des Jüdischen Anni lunaris, seu „civilis, zu feyern befohlen) vorgebildet werden, „ist in dem schon angezogenen Tr. des Herrn D. „N. vom wahren Alter der Welt und unsers Hey„landes, pag. 40-46, sehr wohl und fein ausge„führet und erweißlich gemacht.„ Jedoch, gesetzt auch, daß man in dem Tage irren solte; So ist doch der Irthum von keiner grössern Wichtigkeit, als daß man den Tag nicht recht ausgerechnet hat.

Zu der Historie des Weyhnacht-Festes rechnen wir auch dieses, daß von den Einwohnern der Insul Sokotora in Africa geschrieben wird, sie feyerten das Weyhnacht-Fest, wie wir, aber sie fiengen es mit dem neuen Monden in dem Oster-Monde an, und begiengen es 60 Tage lang, in welcher Zeit sie keine Milch, Butter, Fleisch, sondern nur Datteln und Kräuter, ässen. Allgem. Chron. Th. II, p. 9. Nelsons Unterr. von Fest- und Fast-Tagen, p. 64 u. f. Abels Hebr. Alterthümer, p. 918. Paullini Philosoph. Lust-Stunden, II Th. p. 213 u. ff. Kromayers Theol. Positivo Polem. p. 859. Heinecii Opuscul. varior. Sylloge, p. 95 u. f. Unschuld. Nachrichten von 1703, p. 887. 1722. p. 1023 u. f. 1723. p. 7. Männlings Dapper. Exot. T. I, Beschreibung von Africa, p. 402.

3) Abergläubische Mißbräuche dieses Festes:

Es haben sich zu diesem Heil. Feste schon von langen Zeiten her verschiedene Aberglauben und Mißbräuche geschlagen, welche wir in etwas berühren müssen.

Ein Haupt-Aberglaube ist, da man ausgiebt, in der Heil. Christ-Nacht werde alles Wasser zu Wein, wozu schon Chrysostomus Gelegenheit gegeben zu haben scheinet; Denn der schreibt, Homil. de baptismo Christi, man könne das Wasser, so in dieser Nacht geschöpffet werde, lange Zeit aufbehalten, daß es nicht verderbe. Nun möchte man sich vielleicht wundern, wie dieser güldene Mund so bleyerne Sachen habe reden können; Doch mag man wiederum, zu seiner Entschuldigung bedencken, was D. Luther schon längst von ihm geurtheilet hat: „Chrysostomus „ist ein Wäscher, und nachdem dieses Mannes „Ansehen, insonderheit bey dem Pöbel, sehr groß „war, so durffte er ja wohl noch etwas reden.„ Hienächst scheinet noch eine andere Ursache zu diesem Aberglauben ein gültiges Wort geredet zu haben; Weil, wie erst gedacht worden ist, das Gedächtniß der Geburt Christi, und des Wunders der Verwandelung des Wassers in Wein, zu Cana geschehen, auf einen Tag weyland zusammen gefeyert wurde, so kan es einem guten Gemüthe, so nicht hat raisonniren können, und doch gerne alles ausdichten wollen, gar wunderlich in den Kopff gekommen seyn, es müsse bis an das Ende der Welt so gehen, da sich denn bald Leute werden gefunden, so sich nicht geschämet haben, ihre eigene, oder anderer Erfahrung, zu einem Beweise anzubringen, daß es ja nicht

das Ansehen hätte, als glaubten sie so einfältige Possen: Und so war die Fabel fertig. Nichts desto minder ist es länger unwahr, als lange man davon geredet hat, und Verständige sehen von selbst, weil man nicht einmahl den wahren Tag weiß, der vor der Nacht der Geburt des HErrn JEsu hergegangen ist, daß der gantze Grund falsch sey. Wer sich inzwischen gerne betrügen will, kan die Probe davon nehmen. Von diesem Aberglauben des in der Christ-Nacht in Wein verwandelten Wassers, ist ein erstaunendes Exempel bey dem Johann Heinrich Ursinus, Silv. Theol. Symbol. n. LXXXV, p. 158, zu lesen.

Eben so falsch ist es, daß in dieser Nacht die Thiere reden, ingleichen, daß die so genannten Rosen von Jericho, so in dieser Nacht in ein Wasser gestecket werden, aufgehen und ausschlagen. Jenes ist ein pures Gedichte, und mag auch wohl der Teuffel selbst bey solchen Leuten, so darauf gebauet, und es versucht, sein Spiel gehabt haben, daß sie gemeynet, sie höreten die Pferde reden, da es entweder nichts, oder ein Blendwerck des Satans gewesen ist: Dieses hingegen ist darum falsch, weil es nicht der Weyhnachts-Nacht zu zuschreiben ist, sondern in dem gantzen Jahre bey Tag und Nacht geschiehet, wie man die Probe davon gemacht hat.

Ueber dieses macht man viel Geschrey von gewissen Aepffeln, so in der Heiligen Christ-Nacht aufgehen und zeitig werden sollen; Wovon ein besonderer Artickel: Weyhnachts-Apffel, handeln wird.

Das sind schon drey Aberglauben, womit die Heilige Weyhnachts-Nacht unchristlicher Weise entweyhet wird. Dennoch sind sie noch nicht alle, sondern deren ein grosser Hauffen, von Ketten, von Spornen, und dergleichen, die man in dieser Nacht machen, und bey Pferden und Fuhrwercke brauchen solte, so müsten die Pferde gehen, und den Wagen heraus ziehen, er stecke auch noch so fest. Ja, es werden nebst diesen von Manns- und Weibs-Personen allerley teuffliche Künste, mit dem Noth-Hemde, mit Cräntzebinden, Stubenauskehren, Horchen in ungewöhnliche Orte, und so fort, getrieben, um zukünfftige Dinge zu erfahren, welche wir aber, weil sie offenbar ruchloß sind, gerne verschweigen; Sintemahl es besser ist, wenn sie in ewiger Vergessenheit bleiben, und nicht einmahl unter Christen gehöret werden. Von dem traurigen Ausgange eines teufflischen Mißbrauches dieser hochheiligen Nacht wird in dem Artickel: Weyhnachts-Tragödie zu Jena, Meldung gethan werden.

Zu den andern Mißbräuchen dieses Heil. Festes gehöret das so genannte Kindleins-Spiel, oder die Comödiantische Fürstellung der Geschichte der Erscheinung des HErrn JEsu, da sich, wie ohnedem genugsam bekannt ist, Leute als Engel, als Hirten, ja als das Kind JEsus selbst, anklei-den, und einer zu diesem Ende (wohl von den Eltern selbst) versammleten Menge Kinder erscheinen, auch viel alberes und der Majestät des Kindes JEsu schimpffliches Zeug dabey fürbringen und ausuben, welche Narrheit nichts desto minder das Absehen haben soll, den Kindern einen willigen Gehorsam gegen die Eltern, Fleiß und Ehrfurcht einzuprägen; Zu welchem Ende sich noch ein seltsamer Mann, der Knecht Ruprecht genannt, mit einfindet, der aber nur allein so viele Schand-Possen macht, daß es bloß dadurch die gantze Aefferey, wenn ja zufälliger Weise was erbauliches daran seyn solte, mißrathen muß. Es ist aber auch dieser Mißbrauch sehr alt, und pflegten weyland in den Städten solche verlarvte Ruprechte durch die Gassen zu lauffen, und allerley Muthwillen zu üben, daß das Jus Canonicum, oder Päbstl. Recht, deswegen ein Verbot hat thun müssen, C. XII extravag. tit. 1. Anbey kan man denen, die gerne wissen möchten, wie doch der Nahme Ruprecht in dieses Spiel gekommen, und den Kindern so fürchterlich geworden sey, mit folgender Geschichte, oder vielmehr Gedichte, dienen: In dem Jahr Christi 1023 soll es sich in einem Dorfe in Sachsen zugetragen haben, daß ein Priester mit Nahmen Rupertus, welches so viel, als Ruprecht, ist, in der heiligen Christ-Nacht, in der Kirche des H. Märtyrers Magnus, Messe, oder Christ-Metten, gehalten, unter welcher ein Mann, Ortbertus genannt, mit andern 15 Männern, und dreyen Weibs-Personen, auf dem Kirchhofe vor der Kirche einen Tantz angefangen, weltliche Lieder darzu gesungen, und den Priester verhindert haben, weil das Geschrey in die Kirche hinein gehöret worden wäre. Als ihnen nun der Priester sagen lassen, sie solten schweigen, sie aber doch nicht ablassen wollen, sondern ihn vielmehr gespottet hätten, habe ihnen der Priester geflucht, und gesagt: „Nun so gebe GOtt und der H. Magnus, daß ihr das „gantze Jahr durch so tantzen müsset!„ Alsbald sey es geschehen, und des Priesters Sohn, der mit unter diesem Täntzern eine Schwester gehabt, so er auf diesen Fluch aus dem Tantze wegreissen wollen, daß sie der kräfftige Fluch nicht treffen mögte, habe dannoch weiter nichts thun können, als daß er ihr den Arm, worbey er sie zu fassen bekommen, ausgerissen; Sie aber habe, ohne deswegen einen Bluts-Tropffen fallen zu lassen, das gantze Jahr über, Tag und Nacht, mit den andern fortgetantzet, die Erde erstlich bis an die Knie, hernach bis an die Hüffte, eingetantzet, und nach verflossenem Jahre hätte sie allererst der H. Heribertus, Ertz-Bischoff zu Cölln, durch Abgeordnete, von dem Fluche loßsprechen lassen, und vor dem Altare des H. Magnus ausgesöhnet. Des Priesters Tochter wär hierauf, nebst noch zweyen, gestorben; Die andern hingegen hätten drey Tage und drey Nächte geschlaffen, und wären einige davon gestorben, andere aber, so leben geblieben, hätten ohne Unterlaß gezittert: Und von dieser Zeit an wäre der Nahme Ruprecht so gefürchtet, und besonders den Kindern ein Schrecken geworden. Wir erinnern dabey, daß kluge Eltern zu ihrer Kinder-Zucht gar keines Ruprechts bedürffen. Wenn sie nur Acht haben, daß sie die Kinder nicht zu dem Zorne reitzen, ihnen anfangs nicht zu viel nachgeben, nicht ohne Unterlaß alles zu Poltzen drehen, so, daß die Kinder, wenn sie auch nach ihrem besten Vermögen thun, dennoch ihnen nichts zu Dancke machen können, die Kinder ohne Ursach nicht tadeln

und

und verachten, vornemlich aber in der Kinder-Zucht nicht ihre eigene Ehre und fälschlich eingebildete Weisheit, sondern die Vermahnung zu GOtt in Liebe und Treue vorkehren; So werden sie, unter Anruffung und Demüthigung unter den göttlichen Segen, mehr ausrichten, als kein Ruprecht, Fluchen, und knechtisches Schreckniß zu thun vermag: Denn es ist nur schändliche Thorheit, die Kinder durch den Ruprecht fromm machen wollen; Ja, es ist Abgötterey, die, aus gerechtem Gerichte Gottes, manchen Eltern so übel gelungen ist, daß sie es ihr Lebelang bedauert haben. Manche Kinder sind durch solche unvernünfftige Schreckniße in solch Entsetzen gefallen, daß sie die schwere Noth gerühret hat, die sie Zeit ihres Lebens nicht haben loß werden können. Andere aber, wenn sie den Betrug merken, lachen darüber, schlieſſen von einen auf alles, und dencken, es sey alles mit einander Teuscherey, was man ihnen vormache. Das gantze Christ-Spiel taugt nichts; Und ob man es gleich auf tausenderley Art entschuldigen will, so bleibt es doch sündlich, in ernsthafften Dingen solchen Schertz zu treiben, der Christen nicht gezieret. Es rühret auch diese Tändeley vermuthlich von den obgedachten heydnischen Spielen her, da, als Nero solche aufgebracht, jedermann, aus schmeichelhaffter böser Nachfolge, sich demselben gleich gestellet hat; Bis endlich, bey Entstehung des H. Christ-Festes, das comödiantische Wesen sich gar in so heilige Sachen eingeflechten hat, damit der Teuffel immer bey dem Hause Gottes seine Capelle hätte.

Was die Christ-Geschencke selber anbetrifft, welche Chr. Specht in Diss. de muneribus natal. Christi, Wittenb. 1737, von den Geburts-Tagen der Kayser, Sebastian Mitternacht hingegen, in einer Dissertation, von den Jüden herleiten will, so mögen nun unsre lieben Vorfahren den Kindern die glückselige Ankunfft Christi, mit ihren sichtbaren Gaben, kräfftig vorstellig machen wollen, oder die Absicht gehabt haben, die neuen Christen von der eingebildeten Beschehrung der Götter, oder der Saturnal-Geschencke, deren Macrobius, B. I, C. X, gedencket, und die sie Apophoreta hiessen, ab- und zu etwas bessern anzuführen: So hätte doch auch hierinnen eine andere Art und Weise getroffen werden können, den Menschen die Schätze des Heyls mit dem neugebohrnen JEsu bekannt und angenehm zu machen. Unterdessen können doch dergleichen Geschencke, wenn sie in ihren Schrancken bleiben, und in dem Herrn geschehen, noch geduldet werden. Nur brauche man dabey Christliche Vorsicht, enthalte sich von scheußlichen Larven, und solchen Geschencken, die ein viehisches Wesen und falsche Einbildungen mit sich führen; man sehe vielmehr darauf, daß man hiemit, auch unter den Spielen, die Kinder unvermerckt zu nützlichen Sachen, die in dem menschlichen Leben und Hauß-wesen vorkommen, ermuntere; so wird man auch spielend guten Nutzen schaffen.

Wider die angeführten abergläubischen Mißbräuche dieses H. Festes sind viel Schrifften in dem Drucke erschienen, unter welchen wir nur einiger gedencken wollen. Die erste ist M. Paul Christian Hilschers Weynachts-Aberglaube, so zu Dreßden, 1722 in 8, an das Licht getreten ist. Dieser ruhmwürdige Verfasser, damahliger Pastor zu Alt-Dreßden, beschreibet erstlich die unterschiedenen Arten solches Aberglaubens, und zeiget, daß derselbe von Irrthum, Mißverstande, Thorheit, Leichtgläubigkeit und Furcht, auch aus dem Pabst- und Jüdenthume, herrühre, und daß alles wider die Vernunfft und lauter Betrug sey. Er zeiget, was zu dessen Abschaffung so wohl einem jeden insgemein, als insonderheit Eltern, Herrschafften, Præceptoren, Obrigkeiten und Predigern gebühre. Endlich vermahnet er die Jugend, sich, für diesem Aberglauben, wegen des göttlichen Gebotes, und weil er wider alle Haupt-Stücke des Catechismus lauffe, auch wegen vieler traurigen Exempel, damit GOtt solche Entheiligung der heiligen Zeit gestraffet hat, zu hüten. Diese Vermahnung ist auch besonders gedruckt, und führet den Titel: Anrede an die Jugend, wegen Vermeidung des Weyhnachts-Aberglaubens: Der Verfasser theilete sie den Kindern, zu Erhaltung ihres Fleisses, bey denen seit 1710, durch eine gottselige Stifftung, angestellten wöchentlichen Catechisationen, aus. Die andere Schrifft ist M. Johann Melchior Krafft's bey denen Christ-Gaben entheiligter Nahme Christi, welche zu Hamburg, 1721, in 8, die Presse verließ: Der Verfasser führet die Weyhnachts-Comödien von den Saturnalien-Spielen der Alten her, und verwirfft auch das Beschehren unter dem Nahmen des Christ-Kindleins, ohne Spiel und Rupert. Die dritte Schrifft, auf die wir uns beruffen, ist die historische Nachricht von der alten Deutschen Mördrenech, als einem Ursprung vielerley Aberglaubens unter den Christen zur Zeit des Heil. Christ-Festes. Aus dieser lesenswürdigen und sehr gelehrten Schrifft, die wir in Walthers Singularibus Magdeburg. Th. XII, p. 739 u. ff. lesen, wollen wir, weil sie uns zu weitläufftig ist, nur den XVI Paragraph, als eine Beantwortung der Einwürffe, unsern Lesern mittheilen. „Doch wir wollen „diese Nacht-Verderber selbst reden hören, und „ihnen kurtz darauf antworten. Sie sprechen: „Es ist was indifferentes. Antw. Es kommt, „wie erwiesen, aus dem Heydenthum, und bleibt „ein Heydenwerck, wie kan es nun unschuldig „seyn. und ohne Sünden abgehen? Sie wissen „nicht, glauben auch nicht, daß es was böses sey. „Antw. Muthwillig wollen sie es nicht wissen, „2 Petr. III, 5. Es kan von der Abgötterey nicht „herrühren. Antw. Allerdings. Die Feuer-„Heerd-Proben, das Fliegen der Hexe und Hol-„da, Meynung von den Wärwölffen ꝛc. rühren „daher, und stehen zum Theil in dem Indiculo, „haben auch zu Caroli Zeiten als Teuffels-„Wercke bey der Heil. Tauffe müssen abgeschworen werden; Und sie, die Defensores, haben „gleichfals den Teuffel und allen seinen Wercken, „da sie getaufft sind, entsaget, und doch thun sie „das, was die Heyden gethan. Sie werden des-„halben nicht straffbar seyn. Antw. Sie sind „abtrünnig worden, und haben ihren neugebohr-„nen Heyland verleugnet. Sie schäumen ihre „eige-

„eigene Schande aus, welchen behalten ist das „Dunckel der Finsternüß in Ewigkeit. Jud. V „13. Man kan wohl ein wenig curieus seyn. „Antw. Du solt nicht lernen thun die Greuel „dieser Völcker, daß unter dir nicht funden wer„de ein Tagwähler, Zeichendeuter, oder der die „Todten frage; Denn wer solches thut, der ist „dem Herrn ein Greuel. Du aber solst ohne „Wandel seyn mit dem Herrn deinem GOtt. „Deut. XVIII. Etwas von künfftigen Dingen zu „wissen, kan nicht schaden. Antw. In solcher „Absicht giengen die Hirten und die drey Köni„ge nicht nach Bethlehem. Du aber gehest den „Weg Cains, und fällest in den Irthum des „Balaams, um Genieß willen, Jud. v. 11. Es „soll aber kein Weissager unter euch gefunden „werden, Deut. XVIII. Man wird deshalb den „Teuffel nicht fragen. Antw Saul meynte es „auch gut, und wolte den Samuel hören, aber „er gerieth an des Teuffels Oracul. Solte ein „Volck seinen GOtt nicht fragen? Ja, nach dem „Gesetz und Zeugniß; Werden sie das nicht sa„gen, so werden sie die Morgen-Röthe nicht ha„ben, Es. VIII. Ihr seyd vom Vater dem Teuf„fel, und nach eures Vaters Willen wollet ihr „thun. Joh. VIII. Vielleicht ist bey der Ankunfft „Christi den Geistern erlaubt denen fragenden „die Wahrheit mitzutheilen. Antw. Ist höchst „verkehrt. Gesetzt, es wäre den Geistern etwas „erlaubt, so würde es dieses seyn, daß sie in die „Heerde Säue führen, und wie würdest du als„denn vor die Sturtzung ins Meer sicher seyn? „Christus aber ist gekommen, die Wercke des „Teuffels zu zerstören, sie schau zu tragen öffentlich, „und einen Triumph daraus zu machen. Ist „also ihnen nichts erlaubt. Es trifft gleichwohl „ein, was man wissen will? Antw. Wo stehets „geschrieben? Und wer will die Wahrheit davon „sagen? Und wäre auch gleich per accidens et„was eingetroffen, so wäre es doch per se richtig, „daß du in der Gemeinschafft des Teuffels, von „welcher doch Christus dich zu erlösen gekommen, „würcklich gestanden. Mit einem Wort, du „magst die Sache entschuldigen, wie du wilst und „kanst; Du wirst die Gauckeleyen in der Christ„Nacht nicht rechtfertigen können. Denn du „stellest dich an, als ein alter Deutscher Heyde „unter den Christen, und wirst dich aus der Rolle „der Abergläubischen nicht heraus reden. Wie aber „GOtt die Abgötterey in der H. Schrifft verboten „hat, also hat er auch allen Aberglauben untersaget, „Deut. XVIII, und ist der ausdrückliche Befehl an „die Juden, daß sie die Greuel der Egyptier und „Araber, wovon sie ausgegangen, sollen abthun, „und mit den Cananitischen sich nicht beflecken. „Diese Moralität gehet alle Menschen an, darum „finden wir auch, daß die ersten Christen, so bald „sie vom Lichte der Wahrheit erleuchtet worden, „einen unbeschreiblichen Abscheu vor den bisherigen „Aberglauben bekommen; Wie denn die Ephe„ser, als sie Christen worden, vor viele tausend Tha„ler abergläubische und Zauber-Bücher verbrannt „haben. Und was vor herrliche Lob-Sprüche „finden wir nicht beym Tertullian, Cave ꝛc. „in ihren Büchern von den ersten Christen, wie „sie so gar allen Schein voriger Heydnischen Wer„cke vermieden? Kurtz zu sagen, da Jesus ge„kommen ist, mit allerley geistlichen Segen in „Himmlischen Gütern; Die Christ-Nacht aber „als ein Bothe solcher Glückseligkeit anzusehen: „So sollen gehorsame Christen solche Nacht hey„lig halten, das Evangelium mit Danck anneh„men, den Aberglauben verabscheuen, und mit „bösen Geistern keine Gemeinschafft haben, und „weder einen Mann, noch Frau, sich vom Teu„fel anweissen lassen, noch die Nahrung, Ver„theile ꝛc. von ihm wissen wollen. Und darum „werden rechtschaffene und christliche Eltern, Hir„ten und Frauen, von selbst ein tiefes Einsehen ha„ben, und denen ihrigen die verfluchten Griffe des „Satans und die Abscheulichkeit des Aberglau„bens, mit gebührendem Ernst vorstellen, sie von „allen Gauckeleyen, auch mit Straffe, abhalten, „im übrigen sie auf die wahre Schätze des Heyls „und göttliche Providentz führen, daß sie von „Gott geistliche und leibliche Hülffe erwarten, als „welcher die Menschen nach seinem Rath leiten, „führen und zu versorgen, versprochen hat.„ Siehe auch Unschuld. Nachricht. von 1722, p. 262 u. f. 951. Stepneri Sacra Christianorum, p. 254 u. f. Lucä Fürsten-Saal, p. 934.

4) Erster Weyhnachts-Feyertag.

Von der verschiedenen Feyer dieses Tages haben wir bereits in der Historie des Weynachts-Festes zulängliche Nachricht gegeben; Wir wollen dahero allhier nur von dem Fest-Evangelio so viel anmercken, daß es eines von den allergeschicktesten unter allen sey, die in dem gantzen Kirchen-Jahre vorkommen. Der, so dieses Evangelium geordnet hat, hätte keine bessere Historie von des HErrn JEsu Geburt, als diese aus den Evangelisten auslesen können. Man kan daraus die Geburt Christi mit ihren Umständen, Herrlichkeit und Nutzen, recht schön erklären, und das Heil. Absehen dieses Festes vollkommen erreichen.

5) Andere Weyhnachts-Feyertag.

Dieser Tag ist erst in dem dreyzehenden Jahrhunderte dem Gedächtniß-Tage der Geburt Christi beygefüget worden; Nur wäre zu wünschen, daß er nicht mit dem Stephani-Feste, von welchem in dem XXXIX Bande, p. 1867, Nachricht gegeben wird, und das man, wie aus des Augustinus und des Gregorius Nyssenus Reden erhellet, schon zu Ende des vierdten Jahrhunderts an dem 26 December gefeyert worden ist, in eines zusammen geschmoltzen worden wäre. Es geschahe die Einsetzung des andern Weynachts-Feyertages freylich erst zu der Zeit, da schon eine allzu grosse Verehrung der Heiligen und Märtyrer allzusehr überhand genommen hätte; Und weil, besagter massen, die Feyer des H. Stephanus älter war, so glaubte man, es müsse derselbe sein Recht behalten, und man erkühnete sich also nicht, die einmahl auf denselben Tag gelegten, und auf des gedachten Märtyrers Gedächtniß lediglich eingerichteten, Evangelischen und Epistolischen Texte zu verändern. Will man also bey diesen Texten der Geburt des Herrn JEsu geschickt gedencken, so gebrauchte es freylich Nachdenken und Kunst. Wenn man diejenigen, von welchen wir diesen Zusammengesetzten Feyertag bekommen haben, hätte fragen sollen: Was habt

ihr

ihr da für eine Feyer? So hätten sie keine andere Antwort geben können, als diese: Von Alters her, und besage der Biblischen Texte, den Dienst Stephani, anbey auch, und nach neuerer Verordnung, den Dienst des neu-gebohrnen JEsu. In vielen Gemeinden unserer Evangelischen Kirche werden zwar die Stephanus-Texte beybehalten, weil man billig und mit Recht keine Neuerung ohne Noth anfängt, damit man nicht ein Aergerniß gebe, zumahl, da die Erfindungs-Krafft und Geschicklichkeit eines geistlichen Redners bey solchen Texten doch auch Weyhnachts-Betrachtungen anstellen, ja eben bey solchen Gelegenheiten ihre Stärcke recht zeigen kan; dem aber ohngeachtet ist auch nicht zu läugnen, daß diejenigen Texte, welche aus Lucä II, 15-20, und Tit. III, 4-7, an einigen Orten erkläret werden, weit geschickter ausgelesen sind. Von denen besonders an diesem Tage gewöhnlichen Aberglauben, ist unter den Artickeln: Pfeffern, im XXVII Bande, p. 1325, und Stephani-Fest, darauf wir uns schon beruffen haben, gehandelt worden. Unschuldige Nachrichten von 1703. p. 888.

6) Dritte Weyhnachts-Feyertag.

Dieser Tag wird an einigen Orten übergangen an andern aber gefeyert; und zwar wird an demselben das Gedächtniß des Apostels und Evangelisten Johannes begangen. Nun halten wir zwar das Andencken eines so lieb gewesenen Jüngers JEsu billig in grossen Ehren; nichts destoweniger wird von der Feyer dieses Apostel-Tages eben dasjenige anzumercken seyn, was wir nur jetzo von dem Stephani-Feste errinnert haben. Es ist ungewiß, wenn dieser Feyertag in der Christlichen Kirche aufgekommen sey; doch, weil man ihn, wie Durandus vorgiebt, mit dem Stephanus-Tage aus einerley Ursach angesetzet haben soll, damit nemlich der HErr JEsus getreue Gefährten um sich hätte; so ist glaublich, daß er fast zu gleicher Zeit entstanden sey. Er ist eben so wenig, als die beyden ersten Feyertage, von allem Mißbrauche frey geblieben. Man treibet nemlich nicht allein mit dem Evangelio Johannis noch bis diese Stunde grossen Aberglauben, sondern es wird auch der so genannte Johannis-Seegen, oder Johannis-Trunck, vielmahls mißgehandelt. Wenn sich gute Freunde, die ohnedem schon genug haben, noch zu gutem Abschiede eines zutrincken, so nennet man es den Johannis-Seegen; welches einige von den Heydnischen Deutschen herleiten wollen, die gegen den Jenner hin sich unter einander mit Wein zu beschencken pflegten, zu dem Andencken des Janus, oder Noah, der den Wein gepflantzet, und auch am ersten darinnen zu viel gethan hat. Jedoch, da der Johannis-Seegen alles gut machen soll, wo man zu viel gethan hat; so scheinet wohl solcher Gebrauch von einer Wunder-Geschichte hergekommen zu seyn, die man von dem heiligen Johannes also erzehlet: Man soll ihm einsmahls, nebst andern einen Kelch mit vergifftetem Weine zugetruncken haben, über welchen er, nachdem die andern, die schon vor ihm getruncken hätten, todt liegen geblieben, das Creutz gemacht, und den Kelch nicht allein ohne Schaden ausgetruncken, sondern noch darzu diese Todten wieder lebendig gemacht habe; Weswegen er auch mit einem Kelche gemahlet werde, aus welchem eine Schlange herfür kreucht. Was das Evangelium anlanget, das aus Johann XXI, 20-24, an diesem Tage verlesen wird, so hat man abermahl das H. Weyhnacht-Fest nicht sehr dabey bedacht: Denn es hält solches eine Geschichte in sich, die nach des HErrn JEsu Auferstehung, in den 40 Tagen, die er noch sichtbarlich auf der Welt zugebracht, sich zugetragen hat, und blos um des H. Johannes willen gewählet worden ist. Es stellet vornehmlich die Liebe vor, die der HErr JEsus zu diesem Jünger getragen, bezeuget anbey die Wahrheit seines geschriebenen Evangelii, hat auch eine Geschichte von dem Apostel Petrus, woraus wenigstens, wenn man es auf das Fest anwenden will, Gelegenheit genommen werden kan, die Leute von bösem Vorwitze abzumahnen, der an diesem Feste leider häuffig in dem Schwange zu gehen pfleget. Es ist auch der 23 Vers nicht undienlich, die straffbare Leichtsinnigkeit und Unachtsamkeit auf des HErrn JEsu Worte und Thaten, in einem deutlichen Exempel, der allda von dem HErrn JEsu geschehenen, und verkehrter Weise ausgelegten Rede, vor Augen zu stellen. Wie die aus Syrach XV, 1-8, genommene Epistel auf diesen Tag gekommen sey, wissen wir nicht. Daß aber das Evangelium aus Johannis I, 1-14, und die Epistel aus 1 Joh. I, oder, welche die gewöhnlichste ist, Hebräer I, auf einen Weyhnacht-Feyertag sich besser schicke, ist vor sich klar. Siehe von allen diesen Abtheilungen die Beschreibung aller Sonn- u. Fest-Tage, p. 54 u. ff.

Weyhnachten, (Sonntag nach). Wenn das Weyhnachts-Fest auf keinen Sonntag fällt, so ist zwischen Weyhnachten und dem Neuen Jahr noch ein Sonntag, der sowohl in unserer Evangelischen, als auch in der Griechischen Kirche diesen Nahmen hat. In der Römisch-Catholischen Kirche aber heisset er *Dominica infra octavam nativitatis*, oder der Sonntag innerhalb den 8. Tagen nach des HErrn JEsu Geburt. In unsern Kirchen wird das Evangelium aus Luc. II. vom 33 bis 40 Vers daraus verlesen, und saat Durandus in Ration. L. VI, c. 14, daß es noch auf das H. Weynachts Fest zurücke ziele. Er hat auch gar recht, denn es will zeigen, wie der HErr JESUS mehr und mehr nach seiner Geburt bekannt und offenbar worden. Es ist zwar die Geschichte dieses Evangelii noch später, als die, so am Fest der Weisen verlesen wird, und ganzer sechs Wochen nach des HErrn JEsu Geburt: nemlich am Fest der Darstellung des Kindes JEsu im Tempel zu Jerusalem geschehen, so wir sonst Mariä Reinigung oder Mariä Lichtmeße nennen; dennoch schickt es sich auf diese Zeit, sintemahl es einen gar erbaulichen Bericht giebt, wie zwey zu Jerusalem sehr angesehene Personen, Simon und Hanna ihre Freude über die heilsame Geburt ihres Heylandes, öffentlich mit einem gegen einander abgesungenen Lob-Gesang bezeuget, und andere Anwesende hiermit erinnert, wie viel der gantzen Welt an diesem Geburts-Tag gelegen sey. Vornemlich hat es in dem 40 Vers die Kindheit

und Auferziehung des HErrn JEsu, bis in das 5te Jahr kurtz verfasset, daß man daraus beydes von der Heil. Geburt und von der Kindheit des HErrn JEsu zu lehren Anlaß nehmen, und dieses Geheimniß auf vielerley Weise erläutern und preisen, und was etwan an dem Heil. Weyhnachts-Fest zurück geblieben, gar eindringend nachhohlen kan. Theologisch-Historische Beschreibung aller Sonn-Fest-und Feyer-Täge des Evangelischen Kirchen-Jahrs p. 83 u. ff.

Weyhnacht-Fest, siehe Weyhnachten.

Weyhnachts-Apffel. Eine Frucht, davon der gemeine Glaube ist, daß sie in der Christ-Nacht nach dem alten Calender aufblühe, auch zugleich ansetze, und zu der Grösse einer Erbse, wenn aber ein gut Jahr erfolgen soll, einer Bohne erwachse. Ein dergleichen Baum soll in dem Nürnbergischen Gebiete, um Gräfenberg, bey dem kleinen Dorffe lein Gattenberg stehen. Es sollen auch dergleichen in der Grafschafft Catzenelnbogen angetroffen werden. Hohb.. In der That ist es eine Gattung später Aepffel, die wegen der einfallenden Kälte nicht zur Reiffe gelangen, sondern klein und schrumpffelig bleiben. Also urtheilet davon. D. Hofmann zu Altdorff, und bestätiget seine Meynung mit einer Art später Birnen, so im Medicinischen Garten zu Altdorff stehen, und erst im October blühen, also erst um Weyhnachten die Frucht zeigen. Andere scheinen diese Früchte für allzuzeitig zu halten. Denn so sollen diejenigen, welche um das Städtlein Gräfenberg wohnen und sich auf die Bäume und das Garten-Werck verstehen, es bloß für etwas Luxuriantes an solchen Bäumen erklären, welches, nachdem ein warmes Jahr sey, und zwar nicht eben in der Christ-Nacht, sondern zuvor und darnach, geschehe. Auch bezeugen diejenigen, welche bey einer so warmen Witterung um Weyhnachten durch dieses Land gereiset sind, daß sie an einigen Orten wahrgenommen, daß die Hecken einiger maßen auszuschlagen begunt hätten. Es wären aber diese Aepffel so klein, unzeitig und unschmackhafft, daß, wer sie sehe, den Aberglauben gar bald fahren lasse: Es müsse denn ein solcher Mensch seyn, der, wie es bisweilen Leute gebe, wider alle seine Vernunfft und Beweiß recht behalten wolle; der werde freylich was mehrers daran sehen können, als ein anderer vernünfftiger Mensch. Es ist also dieses gar kein Wunder, sondern eine natürliche Sache, die nicht von der Heil. Christ-Nacht, sondern von der Witterung, herrühret. Beschreib. aller Sonn-und Fest-Täge, p. 62 u. ff

Weyhnachts-Fasten, als eine von den vier grossen Fasten der Griechischen Kirche, fänget sich den 18 Novembr. an, und währet bis auf den 24 December. Miri Vorstellung der Griech. Kirche, p. 44.

Weyhnachts-Feyertage, siehe Weyhnachten.

Weyhnachts-Fluth, wird die in dem Jahr 1717 in dem Hertzogthum Bremen, in denen an der Elbe liegenden Ländereyen, (die in dem Sommer über die maßen angenehm sind, in dem Winter aber von dem See-Wasser, oder, wie sie es nennen, Brack-Wasser incommodiret werden) geschehene grosse Ueberschwemmung genennet. Es litte das Land einen unbeschreiblichen Schaden. Denn es kamen nicht nur viel tausend Stücke Vieh, sondern auch viel hundert Menschen, erbärmlich um ihr Leben. Darnach wurden viel Ländereyen gantz unter Wasser gesetzet, und werden theils wohl nimmermehr wieder eingedeichet werden. Und endlich haben die Dämme, oder Diege, die das Wasser weggespühlet hat, nicht anders, als mit unsäglicher Arbeit und Kosten, wieder verbessert werden können. Hübners Geogr. III Th. p. 542.

Weyhnachts-Gesänge, sollen absonderlich in dem Fürstenthum Gotha, damit sie von dem gemeinen Manne recht und ohne Verstümmelung der Worte gelernet, und auch verstanden werden mögen, wie in der Stadt Gotha selbst, die Woche vor dem Weyhnachts-Feste, in den ordentlichen Wochen- und Sonntags-Mittags-Predigten, also auch in den andern Orten an denen Tagen, da sonsten gepredigt wird, erkläret werden; und zwar dergestalt, daß, nach gemachten Eingang und gesprochenen Vater Unser, der Gesang, so zu erklären, erst gantz verlesen, hernach die Eintheilung in gewisse Stücke gemacht, und vor jedes Stücks Erklarung die zu demselbigen gehörige Versicul von dem Cantor oder Schulmeister, sammt den Schul-Kindern und Gemeinden, darzwischen gesungen werde. Welcher Brauch zu Erweckung der Andacht nicht wenig dienlich ist. Besiehe den dasigen Synodal-Schluß vom Jahre 1645 tit. 2. vers. Damit auch zum dritten ꝛc. so unter den Beyfügen zur Hochfürstl. Sächsisch-Gothischen Landes-Ordnung, Part. III, Lit. A. p. 8 u. ff. zu befinden.

Weyhnachts-Lust des Rußischen Czaars, siehe Slawens, im XXXVIII Bande, p. 36.

Weyhnachts-Tragödie zu Jena, wird diejenige traurige Geschichte genennet, welche sich daselbst in der Christ-Nacht des 1715 Jahres folgendergestalt begeben hat. Ein berüchtigter Studiosus der Medicin zu Jena, Johann Gottlob Weber, beredete sich mit einem Schäffer, J. Friedr. Geßnern, und einem Bauer, Hans Zeunern, in jetztgedachter Nacht, in Heuchlers Weinbergs-Häußlein bey Jena, teuffelische Beschwöhrungen, zu Erhebung eines Schatzes vorzunehmen. Sie thaten solches auch, wurden aber darüber so gezeichnet, daß man sie des Tages darauf todt fand, bis auf Weber, der ohne Verstand lag und brüllete, auch Rützen über dem bedeckten Arme hatte. Es wurden auch die Zauber-Bücher und dergleichen bey ihnen angetroffen. Zeunern hieng die Zunge zu dem Halse heraus, und er hatte auf der Brust viel Striemen, wie von dem Kratzen zu entstehen pflegen, ob er wohl angekleidet gewesen war. Als folgende Nacht drey Wächter in dem gedachten Weinbergs Häußlein wachen musten, Nahmens Beyer, Krempe und Schuhmann, sollen sie, durch Erscheinung und grausames Zuschlagen der Thüre, sehr erschreckt worden seyn. Schuhmann ward mit Gewalt fortgeschoben, und gerieth in einen elenden Zustand darüber; Beyer aber blieb todt. Ob nun hierbey

der

der Satan etwas gethan habe? Darüber ist, nach der fürwitzigen Art unsers Jahrhunderts, wunderlich durch einander disputiret worden. Es kam gar bald eine Nachricht von der vorgenommenen Beschwerung zu dem Vorscheine, ingleichen der fernere Verfolg der Nachricht. Hierauf zeigte sich eines Medici zu Halle (D. H.) Bedencken und physicalische Anmerckungen, in welchen alles dem Dampffe der Kohlen, so bey der Kälte in dem Weinbergs-Häußlein gebrauchet worden wären, zugeschrieben, auch, daß der Teufel einen Menschen tödten könne, geläugnet ward. D. Erdmann Friedrich Andreä edirte darauf zu Jena den Gegensatz wider dieses Bedencken, welches er andrucken ließ, und zeigete, daß die Kohlen ohnmöglich dergleichen erschreckliche Würckung haben können, da wenig derselben verbraucht, auch Oeffnung genug gewesen; der Studiosus auch, so der schwächsten Constitution war, bey dem Leben erhalten worden, die Wächter auch des Kohlen-Dampffes in den Wach-Stuben wohl gewohnt wären, über dieses die Krellen und Striemen davon nicht herrühren könnten. Unter dem Nahmen Johann Heinrich Schultzens hingegen kamen zu Halle Anmerckungen heraus, in welchen man darauf bestund, der Teufel könne niemand tödten, auch rühmte, daß rechtschaffene fromme Theologen in Halle das Bedencken vollkommen approbiret hätten. Dieses widerlegte C. A. T. in der zu Jena gedruckten Prüfung, bewieß aus der Heiligen Schrifft, daß der Satan, wenn es GOtt zuließ, tödten könne, und meldete sonderlich, daß die Wächter sich recht hertzlich darüber gewundert hätten, daß man diese grossen Zufälle dem elenden Dunst von Holtz-Kohlen zuschreiben wolle. Man sahe bald darauf eine Schrifft, der mit magischen Grillen beschäfftigte Mercurius genannt, in 4, von 4 Bogen, deren Verfasser ein Thomasianer war, alles auf Ungewißheit zog, und einen Spott aus beyden Meynungen machte. Indessen hatte die Hoch-Fürstliche Landes-Herrschafft die wahre Eröffnung der Jenaischen Christ-Nachts-Tragödie, zu Jena, in 4, von 6 Bogen drucken lassen. Es ward darinnen aus den Acten alles gründlich erzählet, auch in den angeführten medicinischen Attestaten gemeldet, daß an den geprüften Holtz-Kohlen nichts ausserordentliches, oder schädliches, befunden worden, p. 32, auch sonst keine hinlängliche natürliche Ursache zu finden sey, p. 31. In einem von dreyen Facultäten hierauf eingeholten, auch zugleich ertheilten, und hernach gedruckten Responso; ward geurtheilet, daß alles natürlichen Ursachen zuzuschreiben sey, auch so gar dieses, daß die Striemen an Jenners Leibe gewesen, und die Zunge eines Gliedes lang zu dem Halse heraus gehangen, und, soll es das Gas des Schwefels in den Kohlen gethan haben. Dieses soll auch die Wächter also angegriffen haben, daß sie sich aus Dummheit, Trägheit und Furcht, Gespenster falsch eingebildet, und Schuhmannen durch eine Phantasie in dem Traume vorgekommen sey, als würde er eine gute Strecke hingeschoben, mit dem Schlusse, es sey nicht zu zweiffeln, GOtt habe durch natürliche Mittel Geßnern und Jennern plötzlich sterben lassen. Doch ist geschlossen worden, Weber solle auf ewig, und Heuchler auf zehn Jahr, des Landes verwiesen werden. Der letzte Ernst war billig und rühmlich; Man besorgete aber, daß bey der zu dem Verderben sich neigenden Gemüths-Art unserer Zeit sich Leute finden möchten, die den Ueberrest dieser Tragödie, z. E. daß des Studentens Degen, der in den Boden gesteckt gewesen, mit der Spitze zu dem Unterleibe desselben aufgerichtet, und gleichsam angelehnet, dieser auch, der sich mit dem Kopffe auf den Tisch gelegt gehabt, auf der Banck ordentlich mit gantzem Leibe ausgestreckt gefunden worden, auch daß der noch lebende Wächter Krempe in dem Wachen gemercket, wie Schuhmann eine gute Strecke hingeschoben worden, und vornehmlich das Zuschlagen der Thüre, als müste sie in tausend Stücken seyn, gehöret hat, einmahl dem Blas und der Einbildung eher beymessen würden, ehe sie die auf Zulassung des gerechten Richters, bey und neben den nicht zureichenden natürlichen Ursachen, geschehene Würckung des Satans gestehen, oder auch nur dahin gestellet seyn lassen solten. Nach der Zeit kam eine gottlose Schrifft, unter dem Titel: Francisci de Cordua Gedancken von Schatz Graben und Beschwerung der Geister, heraus, welche zu Coburg ausgebrütet worden seyn soll. In derselben ward nicht nur alles blos natürlichen Ursachen zugeschrieben, sondern auch geläugnet, daß GOtt hierbey eine Straffe verhänget habe. Es wurden die Epistel an die Hebräer und die Offenbahrung Johannis garstig hanthieret, der Unterschied zwischen guten und bösen Engeln aber, ja fast alles, was die Heil. Schrifft von den Teufeln sagt, geläugnet. Unschuld. Nachricht. von 1716. p. 547. u. ff.

Weyhrauch, Weyrauch, Weirauch, Weihrauch, Lateinisch. *Thus, Olibanum, Incensum*, Frantz: *Encens*, Griech. λίβανος, λιβανωτὸς, λιβανωτὸν, Arabisch Loban, ist ein weisses, oder gelblichtes, oder bleichgelbes, hartes und durchsichtiges Hartz, so theils aus kleinen Körneen, wie der Mastix, theils aus grössern, von unterschiedener Gestalt, bestehet, auch einen etwas bittern und hartzigten Geschmack hat, ingleichen einen starcken und lieblichen Geruch giebet, wann es auf das Feuer geschüttet wird. Das Wort *Thus* kommt von θύω, ich opffere, räuchere, her, dieweil der Weyhrauch zu dem Räuchern gebrauchet wird. *Olibanos*, oder *Olibanum*, soll so viel heissen, als *Oleum Libani*, weil dieses Hartz, gleich einem Oele, aus einem Baume rinne, der an dem Berge Libanon in Arabien, wo die Sabäer sind, zu wachsen pflege. Siehe Isidori Hisp. Lib. XVII, c. 8. Einige wollen zwar diese Benennung und Herleitung für ungereimt halten, und sagen, es sey das corrumpirte Griechische Wort Ὁ λίβανος, der Weyhrauch und Weyhrauch-Baum, Syrach L, 8. 9, welches von λείβω, ich giesse, träufle, seinen Ursprung habe; wenn aber dem

also seyn soll, was wollen wir dazu sagen, wenn 2 Mos. XXX, 34. לְבֹנָה זַכָּה reiner Weyhrauch, wie es Luther gar recht gegeben hat, als die vierdte Species des heiligen Rauchwerckes, angegeben wird? Wir wollen nicht hoffen, daß man das Hebräische לְבֹנָה von dem Griechischen λεύϑω werde herleiten wollen. Die Hebräische Benennung des Weyhrauchs und Weyhrauch-Baumes, לְבֹנָה soll von der weissen Farbe des Baumes seinen Ursprung haben. Der Deutsche Nahme: Weyhrauch, bedeutet so viel, als ein Heiliger, und GOtt, auch dessen Verehrung, gewidmeter, oder geweyheter Rauch: Dieweil den mit solchem Nahmen belegten Zeug, sowohl die Jüden, bey ihrem wahren, als auch fast alle übrigen Völcker, bey ihrem vermeynten Gottesdienste, gebrauchet haben. Der Weyhrauch giebt einen gar lieblichen Geruch von sich, Syrach XXIV, 20. 21. XXXIX, 18. Sprüchw. XXVII, 9. Er ward daher zu dem Levitischen Gottesdienste, Jerem. XVII, 26. XLI, 5. und absonderlich, wie wir bereits erinnert haben, zu dem heiligen Räucher-Pulver gebraucht, 2 Mos. XXX, 35; Jes. XLIII, 23; XLVI, 3; 4 Mos. XVII, 46; Syrach XXIV, 20. 21. Es geschahe solches wegen des guten Geruches, wenn es etwa von dem verbrannten Fleische nicht angenehm riechen solte. In dem Neuen Testamente heisset er θυμίαμα, Suffitus, Lucä I, 10. Offenb. V, 8. Thomian, Offenb. XVIII, 13. Sonst ward Weyhrauch zu den Opffern genommen, 3 Mos. II, 1. 15; VI, 8. 15; Bar. I, 20. Ausgenommen zu den Sünd-Opffern, 3 Mos. V, 11; Wie auch dem Eyfer-Opffer, 4 Mos. V, 15. Bey den Schau-Brodten wurden alle Wochen zwey Gefässe mit Weyhrauch auf den Tisch gesetzet, welcher hernach an dem Sabbath-Tage, auf dem Brand-Opffers-Altare, an statt der Brodte, GOtt dem HErrn zu einem Opffer angezündet ward, 3 Mos. XXIV, 7. Man brauchte ihn auch bey den Erstlingen, 3 Mos. II, 14. 15. Er ward an einem gewissen Orte des Tempels verwahret, Nehem. XIII, 5. 9. darüber gewisse Aufseher aus den Leviten bestellet waren, 1 Chron. X, 29. Den Gebrauch des Weyhrauchs bey dem Levitischen Gottesdienst entwirfft Borsaccus, in Moral. Theol. Die Jüden pflegten denen zu dem Tode verurtheilten, Weyhrauch in Wein gelassen zu trincken zu geben, damit ihre Sinne zerstreuet würden, und sie den bevorstehenden Tod desto weniger empfinden möchten, Marci XV, 23. So wurden auch die Elephanten damit wütend gemacht, 3. Macc. V, 1. u. f. Der Weyhrauch diente auch zu kostbaren Präsenten, oder Geschencken, Matth. II, 11; vergl. Jes. LX, 6; und zu Begräbnissen, die Todten zu beräuchern, 2 Chron. XVI, 14.

Der Mißbrauch des Weyhrauchs wird unter die Abgötterey-Sünden gerechnet, Offenb. XVIII, 13; Wie denn der Teufel, als GOttes Affe, den Weyhrauch sehr bey dem Heydnischen Götzendienste beliebet hat.

Der Weyhrauch bedeutet, Jerem. VI, 20. den Levitischen Gottesdienst, und Syrach XXIV, 20. 21. die Göttliche Weißheit. Ein Rauchfaß mit Weyhrauch, indem es rauchet, bildet das Gebet, oder den wahren Gottesdienst ab; Hohelied III, 6; IV, 14; Syrach L, 9; Offenb. V, 8; VIII, 4; Psalm CXLI, 7; Jes. LX, 6; Jerem. XVII, 26. Indem es durch das Schwencken mehr und mehr angefeuert wird, ist es ein Sinnbild eines andächtigen Pilgers. Indem es einen guten Geruch von dem Feuer giebt, bedeutet es die Gedult. Und indem der Rauch davon gen Himmel aufsteiget; wird es mit der Dankbarkeit gegen GOtt verglichen. Ein Weyhrauch-Hügel, da viel Weyhrauch wächst, wird die Kirche Christi genennet, Hohelied VI, 6.

Die Schrifftsteller sind darinne fast alle einig, daß der Weyhrauch vornehmlich in Saba, oder dem reichen Arabien, (und an dem Berge Libanon, welcher sich an den Grentzen von Arabien endet) und weder aus Indien, wie etliche meynen, noch aus Mohrenland, sondern von den Sabäern, als den Einwohnern eines Theils von Arabien, in das gelobte Land gebracht worden sey. Sie beweisen solches aus der Heiligen Schrifft. Als Jes. LX, 6: Sie werden aus Saba alle kommen, Gold und Weyhrauch bringen. Und Jerem. VI, 20: Was frage ich nach dem Weyhrauch, der aus Reich Arabia, (nach dem Grund-Texte: Aus Saba) und nach den guten Zimmet-Rinden, die aus fernen Landen kommen? Vergl. Jerem. XVII, 26; 1 Kön. X, 10. Sie beruffen sich ferner auf die Profan-Scribenten, welche solches bekräfftigen. Plinius schreibet gar, Lib. XII, C. XIV, daß ausser Arabien kein Land Weyhrauch habe. Man sehe auch den Theophylactus, de monte thurifero, Hist. plant. Diodorus Siculus, Lib. III, p. 125. Strabo, Lib. XVI, col. 708. Der Weyhrauch wird in Arabien gefunden, wo die Myrrhe wächset; Bochartus in Phaleg. Lib. II, C. XVIII. Doch lobet auch Dioscorides, Lib. I, c. 82. den Indianischen. Heut zu Tage bekommen wir den Weyhrauch aus Ost-Indien und der Türckey; Wewohl auch die Compagnie in Franckreich eine Art aus West-Indien gebracht hat, wie unten angezeiget werden soll.

Von dem Baume dieses Gummi, welcher *Thus*, u. *Arbor Thurifera*, Weyhrauch-Baum, genennet wird, hat man bisher so wenig, als von seiner Blüthe und Frucht, etwas gewisses erfahren können. Ein Armenianer hat ehemahls D. Lochnern vor gewiß versichert, daß der Arabische Weyhrauch nirgend anders her, als aus den Ameiß-Haussen, gesammlet werde. Theophrastus (Hist. Plant. Lib. IX, c. 4.) ist zu der Meynung geneigt, das die Blätter des Weyhrauch-Baums den Lorbeer-Blättern ähnlich wären; Andere wollen dieselben dem Birnbaum, dem Eschbaum, ingleichen den Weiden-Blättern vergleichen; Noch andere aber eine Art Fichten daraus machen.

In-

Indessen bleibet doch dessen Gestalt annoch ungewiß, und wird deswegen von dem berühmten Rajo, und Samuel Dalen in Phytol. unter die unbekannten Bäume gerechnet. Schurtz meldet in seinem Buche, p. 39. daß in Arabien ein grosser Wald von 30 Meilen sey, allwo der Weyhrauch von sonderlich daselbst heilig gehaltenen Leuten, ausser welchen niemanden erlaubet, die Art der Bäume zu beschauen, also gesammlet werde: Sie hacken nemlich die Rinden des Baumes, und belegen ihn unten mit Matten und Decken, damit der Weyhrauch, so herunterfället, nicht unrein werde. Unterdessen bleibet auch viel an dem Baume hangen, welches der allerbeste ist, und das Männlein genennet wird, absonderlich wenn er im Sommer geflossen, da er denn viel weisser ist, als derjenige, so im Frühlinge gesammlet wird, und roth scheinet, wie Schurtz am angeführten Orte, und Marx in seiner Material-Cammer, p. 143. berichten. Einige setzen die Sammlung des Weyhrauchs in den May und Julius, um welche Zeit er sich am meisten spühren lasse; Andere in den Frühling und Herbst.

Es finden sich verschiedene Sorten vom Weyhrauche, deren Worm in seinem *Museo*, p. 229. fünfe zählet, als 1) das *Masculum*, oder Männlein, welches eigentlich weisser Weyhrauch heisset, und aus schönen, runden, grossen u. weißgelben Glundern bestehet, die bisweilen doppelt, wie zwey Hörlein, meistens aber einfach sind. Dieses *Thus Masculum*, oder diesen rund-geströsselten Weyhrauch, sollen die Heyden als den besten, ihren Göttern geräuchert haben. 2) Das *Mammosum* oder länglichte Olibanum, welches wie die Warzen an den Brüsten gestaltet ist, und eigentlich das Weiblein seyn, und schwartzer Weyhrauch heissen möchte; wiewohl nach Schröders Meynung, das weiche und ganz gelbe so genennet wird. 3) Das *Orobicum Olibanum*, oder der Erbsenweyhrauch, welcher aus kleinen Körnern wie Mastix bestehet, und dem männlichen im übrigen gleich kommet. 4) *Manna Thuris*, Weyhrauchmanna, frantzösisch *Manne de l'Encent*, welches die gantz kleinen mehlichten Körnlein sind, so vom Hin- und Herstossen der Säcke entstehen; wiewohl viele das vorige auch so nennen, wie Dale am angeführten Orte, p. 473 bezeuget. Andere verstehen darunter auserlesenen Weyhrauch, der wie kleine runde und saubere Körner ist, und eine Farbe hat, gleich recht schönen Manna. 5) Das *Indicum Olibanum*, oder der indianische Weyhrauch, ingleichen der Bastard-Weyhrauch genannt, welchen die Frantzosen entweder in kleinen Körnern, oder in einer grossen weichen Masse haben, welcher doch viel Unreines in sich hat, und *Olibanum de Moca*, vom Pomet, p. 270. Hist. des Drogues genennet wird. Er siehet röthlich, schmecket etwas bitter, und wird zu nichts gebraucht, als nur den guten nachzumachen. Der Weyhrauch, so zuerst aus den Bäumlein, wie reine und saubere Tropffen dringet, wird mit allem Fleiß gesammlet und heißt: *Olibanum*, *Melax*, *Thus Masculum*, Frantzösisch *Oliban*, oder *Encens male*, teutsch, der beste Weyhrauch. Er muß wenig, oder nichts, von Staube bey sich führen. Der durch einander auf den Boden fället, und unter welchem zum öfftern die Rinde vom Baume oder anderer Unrath sich vermischet, ist der gemeine Weyhrauch, Frantzösisch, *Encens comman*, welcher auch *Encens femelle* von etlichen genennet wird. Er ist in Klumpen, gelblicht und weichlicht, schmierig, brennet leicht, und rüchet wohl. Der beste Weyhrauch ist, welcher schöne, grosse, weisse und saubere Körner hat, und derowegen von den Materialisten das Feine genennet, und insgemein zum Theriack auserlesen wird; wiewohl die kleinern Körner, den Kräfften nach, eben so gut, nur daß jene mehr in die Augen leuchten, wie Charas in Beschreibung der Theriakingredienten p. 143. selbst gestehet. Was noch kleine Körner untermischet hat, wird *Olibanum in Sortis*, Sortenweyhrauch geheissen. Der Weyhrauch muß den Speichel, so er gekauet wird, gantz weiß färben, auch einen bittern Geschmack haben. Der letzte und, wie ihn einige nennen, Frantzösische Weyhrauch wird zuweilen für das Bdellium verkaufft, welches doch nicht recht ist, wie Pomet am angeführten Orte erinnert; vielweniger können diejenigen bestehen, welche das Oel davon destilliren, und ihn hernach doch für den rechten Weyhrauch verkauffen; Am schlimmsten aber ist es, wenn man ihn mit Kühnhartz verfälschet, welches doch auf den Kohlen nach Terpentin rüchet, und hieran erkennet wird. In dem Marggrafthum Mähren werden hin u. wieder Weyhrauch und Myrrhen gegraben, die zwar den Orientalischen nicht gleich kommen, doch aber vielfältig in den Apothecken verbrauchet werden.

Der gute Weyhrauch führet viel Oel u. flüchtiges Saltz. Er reiniget, hebt ein wenig an, treibet den Schweiß, dienet für die Mängel der Brust, zum Seitenstechen, das Haupt zu stärcken und zum Durchlauffe, wann er innerlich gebrauchet wird. Aeusserlich nutzet man ihn zur Reinigung und Heilung der Geschwüre und zur Stärckung der Glieder. Der gemeine Weyhrauch reiniget, trocknet und heilet: er wird unter die Salben und Pflaster gemischet, auch zum Räucherwerck gebrauchet. Ueberhaupt bestehen die Würckungen des Weyhrauchs in einer erwärmenden, austrocknenden und etwas anhaltenden Krafft, weswegen er nicht allein äusserlich, sondern auch innerlich gegen die scharffen Flüsse, in Haupt- und Brust-Schwachheiten, Magenweh, Durchbruche und dergleichen gebrauchet, am meisten aber äusserlich in den Räucherwercken zu dergleichen Flüssen, dem Zahnwehe, auch zu Heilung der Wunden verthan wird. Das Oel soll in der Lungensucht gar vortrefflich seyn, wie Ettmüller, im Comment. Schræder. p. 279. bezeuget. Siehe auch den Artickel: Weyhrauch-Arzneyen.

Die Alten haben den Weyhrauch vornehmlich zum Räuchern bey ihren Götzenopffern gebrauchet, ja, man hat gemeynet, daß sein Rauch

die bösen Geister vertreibe, daher das Sprüchwort entstanden: Er fürchtet sich davor, wie der Teufel vor dem Weyhrauch. Die Griechen und Römer haben auch in das Todten-Feuer Weyhrauch gethan. In der Römischen Kirche hat der Weyhrauch bey dem Gottesdienste verschiedentlich seinen feyerlichen Gebrauch, da er in eigenen Rauchfäßlein angezündet, und damit geräuchert wird. Schneiders Bibl. Lex. Theil III, p. 608. Schmidts Bibl. Historie, p. 946. 1039. Desselben Bibl. Physicus, p. 381. u. f. Desselben Bibl. Mathem. p. 51. Miri Bibl. Antiqvit. Lex. p. 1337 u. f. Schröders Cont. Acerra biblica Mülleriana, Hund. VIII, p. 1233. u. f. Baiers Animadversiones Physico-Medicæ in quædam loca N. F. Gründl. Ausz. aus Disp. B. V, p. 637. Pancirolli Libr. I. tit. 62. p. 335. Arnkiels mittern. Völck. Th. III, p. 87. Hübners Geogr. Th. III, p. 86. Siehe auch D. Conrad Ickens Diss. Philologico-antiquaria de oblatione thuris fertis jungi solita, welche den 23 August 1744 zu Bremen gehalten, und in Gründl. Auszügen aus Disputationen, von 1744. p. 121 u. ff. recensiret worden ist.

Weyhrauch oder Weyrauch, (August) war von Beyersdorf in Sachsen gebürtig, und 1703 nach Crina, in ein in dem Bitterfeldischen Bezircke liegendes schrifftsäßiges Dorf, als Pfarrherr beruffen worden. Er war noch 1723 daselbst. Iccanders geistl. Minister. in Sachsen, p. 300.

Weyhrauch oder Weyrauch, (Christian) der Philosophie Magister, von Halle gebürtig, ward Pastor in Cranzahl, und von dar 1697 nach Raschau, ein Dorf der Ephorie St. Annaberg, beruffen. Er war noch 1723 daselbst. Iccanders geistl. Ministerium in Sachsen, p. 20.

Weyhrauch oder Weyrauch, (Georg) ward 1736. den 31 May, in der Consistorial-Stube zu Breslau in Schlesien nach Protsch, als Pfarrherr, angewiesen, da er zuvor Verleser zu St. Elisabeth gewesen war. Gel. Neuigkeit. Schlesiens, von 1736. p. 288.

Weyhrauch oder Weyrauch, (Justin) gebohren zu Beyersdorf im Bitterfeldischen, wo sein Vater Georg Weyrauch Prediger war, den 19 September 1649; legte auf Schulen und Universitäten einen solchen Grund seiner Studien, daß er mit Ruhm Magister der Philosophie werden konnte. Im Jahr 1672. wurde er seinem Vater substituirt, und lebte neben ihm 15 Jahr am Dienst des Herrn; als aber derselbe 1687. das Zeitliche gesegnet hatte, so succedirte er ihm auch in dem völligen Amt, in welchem er schon 1722 sein Priesterl. Jubiläum begangen. Er war noch bey guten Kräfften vor wenig Jahren am Leben, jedoch wurde ihm schon 1718. ein Substitute zugeordnet. Iccanders Chur-Sächs. Geistl. Ministerium, p. 161. 311 u. f. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Theil, p. 435.

Weyhrauch, (Bauren-) siehe *Barras*, im III Bande, p. 515.

Weyhrauch, (der beste) siehe Weyhrauch.

Weyhrauch, (Erbsen-) siehe Weyhrauch.

Weyhrauch, (Erd-) siehe Erdkiefer, im VIII Bande, p. 1565.

Weyhrauch, (fleckicht- oder scheckichter) siehe *Barras* im III Bande, p. 515.

Weyhrauch, (frantzösischer) siehe Weyhrauch.

Weyhrauch, (gemeiner) siehe *Barras*, im III Bande, p. 515. Ingleichen Weyhrauch.

Weyhrauch, (Indianischer) siehe Weyhrauch.

Weyhrauch, (Juden-) siehe Storax, im XL Bande, p. 419.

Weyhrauch, (jüdischer) siehe Storax, im XL Bande, p. 419.

Weyhrauch, (Minaischer) siehe Minaer, im XXI Bande, p. 295.

Weyhrauch, (reiner) siehe Rauchwerck, im XXX Bande, p. 611.

Weyhrauch, (schwartzer) siehe *Timiana*, im XLIV Bande, p. 209. Ingleichen Weyhrauch.

Weyhrauch, (Sorten-) siehe Weyhrauch.

Weyhrauch, (weisser) siehe *Barras*, im III Bande, p. 515. Ingleichen Weyhrauch.

Weyhrauch-Artzneyen, *Medicamenta ex Thure*. Es wollen etliche Gelehrte, daß der Weyhrauch trucken sey bis in den dritten Grad, wie es an sich selbst gewiß, daß er heftig trucknet und zusammenzeucht. Ein Rauch gemacht von Weyhrauch, erzeiget den schwärenden Augen gar hülflich, wenn er darein gelassen wird, desgleichen vor die Feigblattern des Hintern, so beräuchre dich mit weissen Weyhrauch. Wie denn auch der Weyhrauch-Rauch die äusserliche Geschwulst der Glieder zertheilet, und die Glieder wohl stärcket, und ist der Weyhrauch in der Artzney ein solch nützlich Mittel, daß er durch innern bescheidentlichen Gebrauche wider allerley Kranckheiten Catharren und Flüsse des Haupts dienlich, denn er stärcket das Haupt, Vernunfft und Sinne, jedoch aber, wenn er überflüßig gebrauchet würde, so erweckt er dem Haupte Wehetage, und ist der Vernunfft abbrüchig, sonsten reiniget er das Geblüte, stärcket das Hertz, benimmt die Traurigkeit, und machet das Geblüte frölich; Zertheilet auch die Dunckelheit der Augen, und widerstehet dem Würgen und Erbrechen des Magens. Die mit dem Blutsperren behafftet, denen ist er gut: Das zu viel gehende Menstruum der Weiber, ingleichen die güldene Ader der Männer, die rothe Ruhr und andere dergleichen Blutgänge der Mann- und Weibs-Personen die Bauchflüsse und den Durchlauf: Dieses alles stopfet der Weyhrauch, wenn er äußerlich und innerlich gebraucht wird. In Wunden, sie seyn wie sie wollen, dringet er das Fleisch zusammen, und hefftet es an einander, dergestalt, daß man dißfals keine andere äußerliche Häfte bedarf. Sullet auch das

Bluten der Wunden und lässet kein faul Fleisch in den Wunden wachsen, heilet solche, sowohl, als alte faule, hohle Geschwüre: Wird auch mit Nutzen in den Zugpflastern gebrauchet. Nun wollen wir anzeigen, wie man den Weyhrauch in etlichen Kranckheiten, Gebrechen und Schäden gebrauchet. Wider Wehetage des Haupts: Nimm eine frische Muscate, drey grosse Körner weissen Weyhrauch und Rosen, so viel du in einer Hand halten magst, die Muscate und Weyhrauch reibe zusammen zu Pulver, lege das in ein rein Tuch, und thue es in einen reinen Topf, geuß Bier oder Wasser darüber, und laß es kochen, und trincke davon aufs heisseste, als du es leiden kanst. Ein köstlich Pulver zu vielen Gebrechen dienlich. Nimm weissen Weyhrauch, Ingwer, Galgant, Nägelein, Muscaten, Muscatenblumen, Zitwer, Anies, Canel, Feldkümmel, Leckeritze, Rautensaamen, Salbey, Fenchelsaamen, Biebenelle, jedes ein Loth, diß alles zusammen pulverisiret, und gesiebet, Abends und Morgens ungefehr eine Nußschaale voll davon gebrauchet, auf einem Schnittlein gebeheter Semmel in Wein genetzet, gestreuet, das reiniget die übrigen Phlegmata, wärmet das Geblüte, benimmt das Hauptweh, machet ein gut Gehirne, stärcket das Hertz, erhält Lunge und Leber, reiniget die Miltz, vertreibet den Husten, lindert die Brust, stärcket den Magen, vertreibet den Stein, er sey weiß oder roth. Ist auch gut wider die Wassersucht und gegen das Fieber. Wenn ein Mensch vom Hauptweh kranck ist, so nehme man in einen guten Branntewein zerlassenen und klein gestossenen weissen Weyhrauch, darein lege man vier geschnittene Scheiben Rockenbrod geröstet, lasse sie sich fein vollziehen, und darnach, wenn es gegen die Nacht gehet, lege man dem Krancken die grosse Scheibe eben auf die Hirnschaale, die andern beyden Scheiben aber an beyde Schläfe und das letzte an das Vorhaupt oder die Stirne, und wenn sie treuge oder trocken seyn, so netze man sie wieder an, und lege sie also wie zuvor über. Das Sausen und Schmertzen der Ohren zu lindern: So soll man Weyhrauch in süssem Weine kochen und zergehen lassen, und in die Ohren tröpfeln. Das geschossene Zäpflein wiederum über sich in die Höhe zu ziehen, soll man Weyhrauch und Sandel auf das kleinste pulverisiren, unter einander reiben, und mit Branntewein zu einem Teiglein machen; Lege es alsdenn eben auf den Wirbel des Haupts, binde es, daß es darauf liegen bleibe, so zeucht es das Zäpflein wiederum über sich an seinen rechten Ort. Für innerliche Brustgeschwüre und Seitenstechen *Pleurisis* genannt, solcher Gebrechen bald zu genesen. Einem guten süssen, wohlriechenden Apfel schneide oben ein Blättlein ab, hohle ihn in der Mitten aus, daß die Kerne und der Krübs heraus kommen, und solchen Apfel fülle alsdenn mit gestossenen weissen Weyrauche, thue das abgeschnittene Blättlein wiederum darüber, wickle Hanf oder ein naß Tüchlein rund um den Apfel her, und brate ihn in heisser Asche gar wohl, aber daß er doch nicht verbrenne, darnach schneide ihn in vier Theile und gieb solche dem Patienten zu essen, verfolge es zwey oder drey Täge, also nach einander, täglich mit einem solchen gebratenen Apfel, so wird das Geschwür aufgehen und brechen, auch das Eyter durch den Husten ausgeworffen, daß der Krancke zuletzt gesund wird. Wenn ein Mensch weder Speise noch Tranck bey sich behalten kan, so pulverisire weissen Weyhrauch aufs subtilste, und mache mit wohlgeschlagenem Eyerklar ein Sälblein daraus, netze neue Hanfwercke damit, und binde es an die Pulsadern der beyden Arme, es hilfft. Das Blutspeyen und die Blütflüsse zu benehmen, so ist Weyhrauch mit Weine getruncken, denen gut, so Blut speyen und zu allen Flüssen des Geblütes, denen Männern und Frauen dienlich. Denen Kindbetterinnen die Entzündung der Brüste zu benehmen, und solche Brüste zu heilen, soll man Weyhrauch und Armenischen Bolus nehmen, beydes wohl pulverisiret mit Rosendl zu einem Sälblein machen, und auf solche entzündete beschädigte Brüste streichen. Den jungen Kindern das Reissen im Leibe zu benehmen, siede gestossenen Weyhrauch in Ziegenmilch, daß er darinne wohl zergehe, mische Baumöl darzu, und netze ein wollen Tuch darein, und lege es dem Kinde warm über den Nabel. Böse giftige Schäden, die an heimlichen Oertern seyn, zu heilen, dienet Weyhrauch aufs subtileste pulverisirt, mit Frauenmilch zum Sälblein gemacht, und über solche Schäden gestrichen. Für die Feigblattern im Hintern: Nimm Petersiliensaamenschleim, Leinsaamenschleim, die beyderley mit Rosenwasser ausgezogen seyn, jedes zwey Quentlein, Weyhrauch, Tutiä, Fischbein, jedes ein Quentlein, Oxii, Saffran, jedes fünf Gran, diß gepälvert u. mit Eyerdotter-Oel alles durch einander gemenget und auf Läpplein gestrichen, hernach auf die Blattern gelegt. Die Räude und Gründigkeit der Haut zu vertreiben, und die Haut rein und glatt zu machen, zerlasse man Weyhrauch in Baumöl, und wasche die Haut erstlich mit Eßig, und wenn sie trucken, so streiche man daß Oel darauf, so wird solche grindige aussätzige Haut rein und glatt. Eine bewährte Artzney, den Krebs damit zu curiren. So du steiffe Knoppen, Knollen oder Beulen bekommst, so nimm weissen Weyhrauch, so groß als eine welsche Nuß, mit ihren Creutze, so sie in sich hat, stosse den Weyhrauch und die Nuß zusammen, nimm auch die Krume aus einer Semmel oder Wecke, die weiche in Wasser, und drücke sie wieder aus, die Nuß und den Weyhrauch stosse darunter, und mache also einen Kuchen, den trucke gar wohl, darnach nimm frische grüne Raute, stosse sie klein, drucke den Safft heraus, mit diesem Safte mache den Kuchen auf der einen Seite naß, und lege den auf die Knoppen, da du den Krebs oder was anders Lebendiges besorgest, und wenn der Kuchen treuge worden ist, so netze ihn mit dem Rautensaffte wiederum, und wenn die Stätte, da der Kuchen gelegen ist, sehr rauchet, so ist der Krebs oder etwas Lebendiges drinnen. So nimm nun zwantzig Krebse die im May gegriffen seyn, siede die mit Wein und brenne sie in einem Topfe, also,

daß

daß du sie pulverisiren kanst, und nimm Kühekoth von einer rothen Kuh, und treuge den, stosse ihn auch zu Pulver, und nimm Eschenholtz, schabe die oberste Schaale davon, und nimm alsdenn der andern grünen Schaale ein gut Theil, treuge die, und pulverisire sie auch. Diese dreyerley Pulver mische wohl durch einander, und trincke täglich davon ein gut Theil ein, womit du wilt, und dieweil du von diesem Pulver trinckest, solt du einmahl zur Ader lassen, und wenn du das Pulver alle gebrauchet hast, so laß dir noch einmahl zur Ader, das solst du thun im Zeichen des Krebs, so wirst du genesen und ist durch diß Mittel manchem Menschen geholffen worden. Für das Gliedwasser und die Wundsucht zu vertreiben: Nimm Krebsaugen, weissen Weyhrauch, weissen Vitriol, Safran, Muscatennüsse, jedes ein Quentlein, pulverisire jedes insonderheit, mische es darnach durch einander, und gieb dem Patienten eines Quentleins schwer im Weine zu trincken. Siehe auch den Artickel: Weyhrauch.

Weyhrauchbaum, siehe Weyhrauch.

Weyhrauch-Eßig, *Acetum Thuris.* Diesen lehret Popp unter seinen chymischen Artzneyen also verfertigen: Destilliret Weyhrauch aus einem gläsernen Helm für sich selbst ohne Zusatz, so steiget über den Helm ein saures Wasser und Oel; scheidet das Oel von dem Eßige, und rectificiret diese Säuere noch einmahl, so bekommt ihr einen schönen klaren und sauern Eßig.

Weyhrauchgrümplein, ist das Weyhrauchmanna, davon Weyhrauch nachzusehen.

Weyhrauch-Hügel, siehe Myrrhen-Berg, im XXII Bande, p. 1739. u. ff. ingleichen Weyhrauch.

Weyhrauchkraut, siehe *Asarum*, im II Bande, 1787.

Weyhrauchküchlein, Lemery, *Trochisci de Thure*, Lemery.

Rec. Cerussæ ℥v.
Thuris
Lap. Calam.
Pompholyg. ana ℥x.
Gum arab.
Opii ana ℥vi.

Machet mit gehöriger Menge gemeinen Wassers nach der Kunst eine Masse daraus, woraus ihr endlich Küchlein formiren müsset, welche ihr zu den Augenwassern setzen könnet.

Weyhrauchmännlein, siehe Weyhrauch.

Weyhrauchmanna, siehe Weyhrauch.

Weyhrauchmorschellen, siehe Morschellen (Weyhrauch-) im XXI Bande, p. 1762.

Weyhrauchöl, *Oleum Olibani* seu *Thuris.* Nimm guten auserlesenen Weyhrauch, pulverisire ihn, thue ihn alsdenn in einen niedrigen weiten abgeschnittenen Kolben: Mitten in den Kolben zwischen die Materie setze ein ziemlich groß Römerlein, oder sonst ein Trinckglas, das fülle bis auf einen Quer-Finger breit voll warm Wasser, verlutire auf solch Glas eine Stürtze, so oben ein Löchlein habe, auf solches Loch stürtze einen drauf gehebe fügenden Trichter, auch wohl anlutiret; setze auf den Kolben einen Helm, destillire es nach der Kunst in Asche oder Sand, so wird so gleich mit dem Qualm vom warmen Wasser, der Weyhrauch sich in ein sehr lieblich Oel erheben, und aus dem Helme in den Recipienten kommen. Dem destillirten Weyhrauchöle, werden auch eben diejenigen Kräffte und Würckungen, so dem Myrrhenöle zu geschrieben seyn, zugeeignet: Es reiniget und ist zusammenziehender und hefftig trocknender Art, und sein guter Geruch stärcket das Gehöre und Gedächtniß, Vernunfft, Sinn, und das gantze Haupt, hat die Krafft das Gehirn zu vertrocknen von bösen Feuchtigkeiten und Dämpfen, so aus dem Magen und Haupt steigen, derowegen es wider alle Kranckheiten des Haupts, Flüsse und den Schnupffen dienet, die Dunckelheit der Augen und des Gesichtes zu zertheilen, dem Schweren der Augen zu helfen, allerley Mängel der Ohren zu benehmen, Nasenbluten zu stillen, Nassengeschwür auch des Aufressen und Schrunden an den Lefzen, Händen und Füssen zu heilen, gut Geblüt zu bringen, die Traurigkeit zu benehmen, das Gemüth frölich zu machen, und das Hertz zu stärcken, darzu ist es sehr bequem, es vertreibt Heischrigkeit, u. wenn ein Mensch auch gleich so heischer ist, daß er auch kein vernemlich Wort mehr reden kan, so gebe man ihn des Morgens nüchtern dieses Oel in gebührlichen Säften, ein, daß es fein langsam hinab fleust, so bekommt er in wenig Tagen seine reine helle Sprache wiederum, und ist in solchen Fällen der vornehmsten Hauptstücke eines in der Artzney, auch werden durch dis Oel alle inwendige Gebrechen des Halses geheilet. Der allerbewehrtesten Artzneyen ist es eine, für die Schwindsucht und Geschwüre an der Lunge, dieselbigen zu eröffnen, denen die Blut speyen zu helffen, und das Stechen in der Seite zu vertreiben. Ingleichen, wer einen verschleimten Magen hat, sich stets würgen und erbrechen muß, der gebrauche dieses Oel eingenommen, er wird gewißlich grosse Ersprießlichkeit befinden. Dem Mutteraufsteigen wehret es auch, machet der Weiber Blume gantzhafftig, und reiniget die Mutter, das Eyter, und Blutharnen stillet es, die rothe und weisse Ruhr und sonst allerley des Leibes Durchläuffe hält es auf, und zu Heilung böser alter, fauler Schäden zu hohlen Geschwüren und dergleichen Gebrechen ist es auch nützlich.

Weyhrauchpillen, siehe *Pilulæ de Olibano*, im XXVIII Bande, p. 290.

Weyhrauchrinden, *Thymiamatis Cortex, Thuris Cortex*, ist eine braune staudigte, unansehnliche Rinde oder Schelffen, so von einem Indianischen Baume kommt, oder wie andere wollen, ist es das zurückgebliebene von Auskochung des weissen Storax, welches sie zurück legen und auftrocknen. Etliche halten es für rothen Storax oder schwartzen Weyhrauch. Es wird starck unter dem Rauchwerck verbrauchet, und wenn es nur guten Geruch hat, wird es sonderlich beliebet.

Weyh-

Werhrauchrus, *Iburis Fuligo.* Diesen brennet man in einem irrdenen durchlöcherten Topffe. Er dienet zu den Augen, Hitze, Flüssen, faulen Geschwüren, und zur Tiefe des Krebses.

Werhrauchspecies, Mynsichts, *Species Diaolibani*, Mynsicht.

Rec. Rad. Paeoniæ debite collect.
Ireos florent. ana ℥iii.
Olibani optimi ℥iß.
Corn. Alcis sine igne calcin.
Magister. Cranii humani
Croci orient.
Visci quercin. ana ʒi.
Sacchari Penidii ʒii.

Mischet es unter einander und machet ein subtiles Pulver daraus. Wenn das schwere Gebrechen, Schlag- oder Steckfluß zu befürchten sind; ingleichen im Husten, Hertzweh, und in einer jeden gefährlichen Kranckheit, die jähling einen überfällt, werden sie sowohl den kleinen, als andern Kindern eingegeben. Denn sie stärcken das Gehirn und Hertz, und treiben alle krancke Materie, die sich in dieselben setzen will, von ihnen ab. Die Dose derselben ist von einem halben Scrupel zu einem gantzen, entweder so wie sie für sich sind, oder in Mutter-milch, oder in einem andern bequemen Nasse.

Werhrauchvogel, siehe Kirschvogel, im XV Bande, p. 799.

Werhrauchweiblein, siehe Werhrauch.

Werhrauchwurtz, siehe Rosmarin, im XXXII Bande, p. 971.

Werhrauchwurtzel, siehe *Libanotis*, im XVII Bande, p. 761.

Werhrauchzeltlein, Lemery, siehe Werhrauchküchlein, Lemery.

Werhung, siehe Einweihung, im VIII Bande, p. 606 u. f; ingleichen Werhen.

Werhung, (Wasser-) siehe Wasser-Werhung, im LIII Bande, p. 786.

Werhung des heiligen Mantels, siehe Mantel, im XIX Bande, p. 1099.

Werhung des Huts, siehe Werhung des Schwerdts.

Werhung der Priester, siehe Priester-Werhe, im XXIX Bande, p. 448 u ff.

Werhung des Schwerdts und Huts, so an dem Weyhnacht-Feste zu Rom geschiehet, da hernach die geweyheten Stücke von dem Pabste an einen Fürsten übersendet werden, hat Joseph Andreas Zaluski, in seinen zu Warschau 1726 edirten Analectis historicis de ceremonia ensem & pileum Principibus mittendi, aus allerley neuen Geschichtschreibern zusammen getragen. Sonderlich aber führet er aus, was dißfals die Pohlen angehet. Die Documente der damahls letzten Uebersendungen, und was darzu gehöret, rücket er mit besonderm Fleisse ein, und vornemlich die Handlung der Ueberliefferung an des damahligen Königlich-Pohlnischen und Sächsischen Chur-Printzens Hoheit, als jetzt regierenden Königes Majestät, sammt denen darzu gehörigen Päbstlichen Brieffen. Unschuld. Nachr. von 1727. p. 243.

Weyh-Wasser, *Aqua lustralis*, ist, wie bekannt, dasjenige mit Saltz besprengete, und mit gewissen Ceremonien geheiligte und geweyhete Wasser, dessen man sich in der Römischen und Griechischen Kirche bedienet.

I. Von dem Weyh-Wasser der Römischen Kirche.

1) Dessen Beschaffenheit.

Es ist mehr als zu wohl bekannt, daß sich die Papisten, wenn sie in die Kirche gehen, mit dem Weyh-Wasser besprengen; in dem festen Glauben, daß damit die Erlaß-Sünden getilget, die bösen Geister vertrieben, und die Leiber wider allerhand Kranckheiten verwahret werden. Die Art und Weise, wie bey den Römisch-Catholischen das Wasser sowohl geweyhet, als gebrauchet wird, beschreibet unter andern Gerhard, in Confessione Catholica, L. II, part. 2. art. 10. cap. 7. p. 1069. Baier in Disputat. de aqua lustrali Pontificiorum, 1692. Buddeus, in Parergis hist. theol. p. 81. Vergl. Sibers Schediasma de aquæ benedictæ potu, brutis non denegando. Leipz. 1712 in 4. Die Gelegenheit zu dieser letzten Schrifft gab dem gelehrten Verfasser eine Geschichte, da sich ein Bock in eine Capelle geschlichen, und von dem Weyh-Wasser gesoffen hatte.

2) Dessen Ursprung und Fortgang.

Wegen des Ursprunges des Weyh-Wassers sind die Lehrer der Römischen Kirche selber nicht einig. Peter Canisius giebt in seinem Catholischen Catechismus, der 1709 zu Cölln wieder aufgeleget worden ist, p. 172 vor, Christus habe in den 40 Tagen nach Ostern Päbstische Kirchen-Ceremonien, dabey das Weyh-Wasser obenan stehet, geordnet. Man möchte aber den Ort aus der Schrifft hievon wohl gerne hören. Die meisten Papisten bestehen darauf, es habe der Pabst Alexander, der erste, um das Jahr Christi 121. das Weyh-Wasser eingeführet, und verordnet, daß alle Leute in ihren Häusern Weyh-Wasser hätten; Wie Platina in desselben Lebens Beschreibung erzehlet. Die Verordnung ist in Jure canonico, decret. part. III, de consecr. distinct. III, c. 20. p. 467. anzutreffen. Die Worte dieses Pabstes, welche von dem Weyh-Wasser handeln, sind diese: „Wir segnen das mit Saltz über das Volck gesprengte Wasser, daß sie alle damit geheiliget und „gereiniget werden, welches wir auch allen Priestern zu thun befehlen. Denn wenn die Aschen „von der Kuh, mit dem Blute besprenget, das „Volck heiligte und reinigte; Wie vielmehr wird „das Wasser mit dem Saltz besprenget, und durch „göttliches Gebet geweyhet, das Volck heiligen „und reinigen.“ Andere, als Bellarminus, L. IV. de verbo Dei, c. 3. erinnern, es sey diese Verordnung des gedachten Pabstes nicht so anzunehmen, als wenn er zuerst den Gebrauch des Weyh-Wassers eingeführet; sondern, da derselbige schon vorhero, und zwar von der Apostel Zeiten an, Statt gehabt, so habe er ihn nur bestätigen wollen. Allein die Gelehrten haben dieses Decret allezeit für verdächtig gehalten. So kan auch nicht erwiesen werden, daß die Apostolische Kirche schon Weyh-Wasser gehabt habe. Es beruffen sich einige Papisten darauf, daß Clemens, ein Discipul der Apo-

stel, des Weyh-Wassers gedencke; Allein die Gelehrten bekennen mit einhelliger Stimme, daß des Clemens Schrifften untergeschoben seyn. So ist auch das Pontificiale, welches sie dem Bischoff Damasus, zu Ende des 4 Jahrhunderts zueignen, nicht des Damasus, vielmehr des Anastasius, welcher um das Jahr 858 floriret hat. Wenn aber in dem 4 Jahrhunderte dieses Wassers, bey dem Cyrillus, Ambrosius und Augustinus, gedacht wird, so verstehen sie insgesammt das Tauff-Wasser. Es wird auch vermuthet, daß der Aberglaube des gemeinen Volckes, welches das Wasser aus den Tauf-Steinen nahm, und ihm allerhand wunderbare Krafft zuschrieb, den Geistlichen mit Gelegenheit zu dergleichen Ceremonie an die Hand gegeben habe. Vornemlich aber hat, wie die Protestanten und auch selbst einige aus denen Papisten behaupten, das Weyh-Wasser von den Jüdischen und Heydnischen Gebräuchen seinen Ursprung, welche die ersten Christen eine Zeitlang, in guter Meynung, eine Zeitlang erduldet haben, daß sie die Jüden und Heyden gewinnen möchten. Was die Heyden anbetrifft, so war unter den Mitteln, von Sünden sich zu reinigen, und mit den beleidigten Göttern sich zu versöhnen, auch deren Gnade sich theilhafftig zu machen, sich mithin in glückseligen Stand zu setzen, die Reinigung durch ein geheiligtes Wasser nicht das geringste; Welches denn derselben Tauffe war, von der wir unter dem Artickel: Tauffe der Heyden, im XLII Bande, p. 346 u. ff. ausführlich gehandelt haben. Die Türcken folgen noch heut zu Tage dem alten Gebrauche der Heyden nach, und vermeynen, durch solch Wasser-Bad von Sünden gesaubert zu werden. Sie gebrauchen dannenhero zum öfftern das Baden, und wenn sie in ihre Kirchen gehen wollen, waschen sie sich vorher aus einem Gefässe, das in dem Eingange der Kirchen gesetzet ist. Peucerus, de divinat. tit. de extisp. f. 130. Franciscus Crajus hat 1607 zu Basel eine Schrifft, unter dem Titel: Heydnisches Pabstthum, herausgegeben, und in demselben den Ursprung des Weyh-Wassers aus dem Heydenthume dadurch erweislich machen wollen, daß Agamemnon seinem Volcke befohlen, daß es sich mit Wasser heiligen solte, und Numa, der andere König zu Rom, und oberste Priester, seinen Priestern geboten hat, daß sie Wasser weyhen, und die Leute, dafern sie der Götter ihre Tempel und Opffer heiliglich besuchen wolten, damit besprengen und reinigen solten. Der Verfasser des 1723 zu Amsterdam an das Licht getretenen Buches, Ceremonies & coutumes religieuses, de tous les peuples du monde, &c. betitelt, bemercket in der dem ersten Tomo vorgesetzten Dissertation, p. 16 u. f. ebenfals, daß die Heyden ihre Lustrationes und Lotiones sacras gehabt, und sich öffters in das Meer getauchet, oder damit besprenget hätten, und davon das Weyh-Wasser der Christen entstanden sey. Die Uebereinkunfft des Weyh-Wassers in der Römischen Kirche, mit demjenigen, dessen sich die Heyden bedieneten, räumen uns die Papisten selber ein. So schreibt Marsilius, in Columna Hydragiol. Sect. I, cap. 2. §. 29: „Das geweyhte Wasser ist gar billig, und aus „grosser Ursache, von der Kirchen verordnet wor„den. Denn so das Wasser bey den Heyden, die „Menschen auszusühnen und zu reinigen, wie sie „davor hielten, gebräuchlich war, wie Tertullia„nus, cap. V, von der Tauffe, und Lylius Girald. „Histor. Deor. Syntag. 17. bezeuget, so ist gewiß bil„liger gewesen, daß dasselbige auch in der Christli„chen Kirche verordnet würde, und heiliger wäre, „und grössere Krafft und Würckung in diesem al„len habe, welches wir anführen werden." Auf gleiche Weise lässet sich Durandus, Lib. I, de ritibus ecclesiæ cap. 21. §. 6. hievon vernehmen: "Die„se Ceremonie (die Sünde abzuwaschen) ist auch „etlichermassen bey den Heyden gebräuchlich ge„wesen. Beym Ovid. L. IX. Metamorph. liset „man vom Alcinoone, daß er sich mit Wasser ge„reiniget. Desgleichen beym Virgil. 6. Æneid.

„Idem ter socios pura circumtulit unda,
„Spargens rore levi, & ramo felicis olivæ.

„Er reinigte seine Gesellen dreymahl mit klarem „Wasser, und besprengete sie mit leichtem Thau, „und mit einem Zweig des glückseligen Oel-Baume. „Damit wir aber den Heydnischen Gebrauch hin„dan setzen, so wird von diesem heiligen Wasser „Meldung gethan, im Buche von der heil. Kranck„heit, welches Galenus nicht vor des Hippocratis „hält, sondern sonst eines andern berühmten Man„nes, darinnen diese Worte zu finden: GOtt ist, „spricht der Autor desselben Buchs, welcher die grö„sten und verdämmlichsten Sünden reiniget, und „saubert, und unsere Erlösung ist, und wir setzen sel„ber den Göttern das Ziel der Kirchen, daß keiner, „der nicht rein ist, dasselbige überschreite, und wenn „wir hinein gehen, werden wir besprengt, nicht, daß „wir befleckt, sondern daß wir, so wir auch zuvor „irgends ein Laster an uns haben, gereiniget wer„den ꝛc. Derohalben, weil wir nach Einsetzung der „Kirchen durch das geweyhte Wasser etlichermas„sen nur von denen Fehlern, welche keine Todt-sün„dern tägliche und erläßliche Sünden sind, gerei„get werden, so ist nicht ohne Ursache verordnet wor„den, daß diese Geschirre mit dem gesegneten Was„ser bey der Thüre der Kirchen zur rechten Seiten, „wenn man hinein gehet, wo es seyn kan, gesetzet „werden." Also hat auch Baronius in Annal. ad ann. Christi 44. num 88. das Weyh-Wasser ausdrücklich unter die Stücke der Vergleichung des Heydenthums und Pabstthums gesetzet. Ob man aber den Gebrauch u. Mißbrauch des Weyh-Wassers, wie auch des Tauf-Wassers nach vollbrachter Tauf-Handlung, von der Hydromantia, oder dem Wahrsagen aus den Wassern und dessen Wirbeln und Geräusche, worvon die so genannten Fœminæ fatidicæ, oder heil. Weiber der alten Deutschen, vieles zu sagen wusten, herzuleiten habe, lassen wir dahin gestellet seyn. Die Jüden hatten auch ein Weyh-Wasser, welches mit der Asche der rothen Kuh vermenget war, 4 Mos. XIX. Salomo ließ deswegen das eherne Meer in dem Vorhof des Tempels setzen, 2 Chron. IV, 2. Ja, die Jüden wuschen zur der Zeit des HErrn Christi nicht allein die Hände, sondern auch allerhand Gefässe, Marc. VII, 7. Diese Gewohnheit imitirten auch die alten Christen, wie Eusebius L. X, c. 4. meldet. Als sie die Tempel aufrichteten, so setzten sie Wasser in den Vorhoff, in welchem sich zuvor wuschen, die in den Tempel giengen. So

So mercket auch Bingham in Originibus, sive antiquit. eccles. Volum. III, p. 151, an, daß bey den alten Christen vor den Tempeln ein Brunn, oder Behältniß mit Wasser, gewesen, daraus das Volck, ehe solches in den Tempel gegangen sey, Hände und Gesicht gewaschen habe; An dessen Statt nachgehends das Besprengen mit dem Weyhwasser aufgekommen sey. Es ist auch dieses gantz richtig: Denn zu Ende des 4 Jahrhunderts consecrirte man dasselbe Wasser, und nennete es Aquam lustralem, (Weyh-Wasser). Vor dem Anfange des 6, oder, wie andere wollen, gar durch die ersten 8 Jahrhunderte, gedencket kein Schrifftsteller des eigentlich so genannten Weyh-Wassers. In dem Concilio Nannetensi, welches in dem 9 Jahrhunderte gehalten ward, sagen die Patres, in dem IV Canon, also: „Wenn „jemand kranck ist, so sollen sie nicht allein den „Krancken, sondern auch das gantze Gemach, mit „Weyh-Wasser besprengen, mit dieser Antipho„na: „Asperge me, Domine, hyssopo, & munda„bor. Item: Exsurge Deus, & dissipentur inimi„ci ejus.„ Nach dieser Zeit entstunden die Lollardi, welche keinen Unterschied zwischen dem Weyh-Wasser und gemeinen Wasser machten.

3) Dessen Krafft.

Was die Lehrer der Römischen Kirche dem Weyh-Wasser für eine Krafft beylegen, ist aus folgender Formul, deren sie sich bedienen, zu ersehen:

Hæc aqua benedicta deleat mihi mea delicta,
Aqua benedicta sit nobis salus & vita!

Das ist: „Dieses gesegnete Wasser neh„me mir alle meine Sünden weg, dieses ge„segnete Wasser gedeye uns zu Heyl und Le„ben!„ So behauptet auch Benzonius, de anno jubilæo, Lib. IV, c. 7. p. 432, folgendes von diesem heiligen Wasser: „Es verjaget den „Teuffel, machet den Verstand von den Verspot„tungen der Teuffel ruhig, mäßiget die Begierde des „Hertzens befreyet von nachläßigen Sünden, rei„niget, und ordnet das Hertz zum rechten Gebet, „macht es geschickt, daß es die göttlichen Geheim„nisse andächtig erweget, und heilige Sachen wür„diglich annimmt.„ Die Flanderische Augustinerin Jeanne de Cambry, schreibet in ihrem Flambeau Mystique, p. 57, das Weyh-Wasser sey ein gewaltiges Mittel wider die teuffelischen Erscheinungen. So glaubt man auch insgemein in der Römischen Kirche, daß das Weyh-Wasser, wenn man die Häusser damit besprenget, die Krafft habe, Gespenster zu vertreiben. Man erzehlet aber auch noch viele andere Sachen von dem Weyh-Wasser. Der Bischoff Evermondus zu Ratzeburg, welcher in dem 12 Jahrhunderte floriret hat, soll, unter andern Wundern, auch folgendes, vermittelst des Weyhwassers verrichtet haben: Graf Heinrich zu Ratzeburg habe etliche Frießländer gefangen, und sie sehr hart gehalten. Der Bischoff habe für dieselben intercediret, aber abschlägige Antwort bekommen. An Ostern hätten diese Gefangenen in der Kirche gestanden. Wie nun der Bischoff die Gemeine mit Weyh-Wasser besprützet, so hätte er auch die Ketten, damit sie gefesselt gewesen wären, besprenget, und darbey gesaget: Der Herr löset auf, was gebunden ist. Alsbald wären die Ketten zersprungen, und die Gefangenen ihres Weges gegangen.

II. Von dem Weyh-Wasser der Griechischen Kirche.

1) Ueberhaupt.

In der alten Griechischen Kirche hatte man zweyerley Art das Wasser zu weyhen. Das eine hieß ἁγιασμὸς μέγας, die grosse Heiligung, welche an dem H. Drey-Königs-Tage vorgieng. Denn weil man nur in Ostern und Weyhnachten communicirte, und das Volck für grossem Gedränge nicht alle darzu kommen konnte, so brauchten sie an dessen Statt das Weyhwasser, und nahm ein jeder einen Löffel voll, nahmen auch etwas mit nach Hause, und besprengten dasselbe damit. Ἁγιασμὸς μικρὸς, die kleine Heiligung, war, wenn sie alle Monate, oder, so offt es nöthig war, das Wasser weyheten. Es ward aber dieses Wasser in dem Nahmen der H. Dreyfaltigkeit geweyhet, und ihm hernach viel Krafft zugeschrieben. Denn es soll die Teuffel und andere Feinde, auch allerhand Kranckheiten, vertreiben, und die unreinen Menschen und Oerter heiligen. Daher war auch dieses in folgenden Zeiten eine rechte Wohlthat vor die Geistlichen, wenn sie mit dem Weyh-Wasser in ihren Pfarren herum gehen durfften: Denn es setzte gute Accidentien.

2) Insonderheit der Russen.

Bey den Russen, welche dem Weyh-Wasser ebenfalls grosse Krafft zueignen, weyhen an dem H. Drey-Königs-Feste die Bischöffe alle Flüsse mit sonderbarem Fleisse. Es ist ein grosser Streit unter ihnen, wer sich und seine Kinder erstlich damit waschen soll. Sie halten die Speise vor gesegnet, welche mit dem geweyheten Wasser gekochet wird. Trincket ein Krancker von diesem Wasser, so wird er entweder gesund, oder doch, ihrem Vorgeben nach, für GOtt heiliger. Die Priester halten an dem H. Drey-Königs-Tage eine grosse Procession. Anfangs gehen zwey Diaconi, mit Fahnen in der Hand, deren einer das Marien-Bild, der andere das Bild Michaelis, wie er mit dem Drachen streitet, träget. Es folgen zwey Diaconi, wie auch zwey Priester. Diese haben lange Kleider auf dem Rücken, und Bilder auf der Brust hängen. Hinter ihnen gehen die Bischöffe, in ihren langen Röcken; Ferner die Mönche, mit ihren Aebten; hernach der Patriarch in einem prächtigen Habite, mit einer runden Kugel auf seinem Hute, als wenn er die gantze Welt trüge. Endlich kommet der Czaar, mit seiner Noblesse. Wenn sie nun an das Wasser kommen, so wird ein grosses Loch in das Eiß gehauen. Der Patriarch betet, beschwöret und verbannet den Teuffel aus dem Wasser; Wirfft hernach Saltz hinein, und beräuchert es; Und also wird das Wasser heilig. Unterdessen machen alle gemeine Leute mit Kalck weisse Creutze auf ihre Haus-Thüren, damit nicht aus dem Wasser verbannete Teuffel in ihre Häuser kommen mögen. Wo das Eiß geöffnet und das

Wasser geheiliget worden ist; da springen viele, obgleich die Kälte noch so groß ist, in das Wasser hinein, und baden sich; Andere aber trincken das Wasser mit grosser Begierde, ohngeachtet dasselbe zu gleicher Zeit andere mit ihrem Unflate verunreiniget haben. Eben diese Wasser-Weyhung der Russen, ist auch unter dem Artickel: Wasser-Weyhung, im LIII Bande, p. 786 u. f. jedoch, mit etwas andern Umständen, beschrieben worden.

Unschuldige Nachrichten von 1716. p. 424 u. f. 834. 1717. p. 918. 1725. p. 1061. 1727. p. 355 u. f. Deutsche *Acta Eruditor.* T. II, p. 88. Walchs Diss. de Lollardis, Sec. XIV. testibus veritatis. Gründl. Ausz. aus Disputat. I Band, p. 347. 349. Ludwigs Universal-Historie, I Th. p. 97. Schmidts Bibl. Historie, p. 598. Hübners Histor. Fragen, VIII Th. p. 1059. Arnkiels mitternächt. Völcker, I Th. p. 246 u. f. Schöttgens Antiquität. Lexic. p. 1264 u. f. Miri Lex. Ant. Ecclesiast. p. 922 u. ff. Desselben Vorstellung der Griechischen Kirche, p. 131 u. f. Löders Histor. Theol. Syst. I Th. p. 105. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments I Th. p. 425 u. f. Tharsanders Schauplatz, I Theil, p. 606. Allgem. Chron. II Th. p. 115. III Th. p. 93. Kanffts Leben der Chur-Sächs. Gottesgelehrten, II Th. p. 1214. Burmanns Bibl. Wercke, p. 394. Kirchen- und Ketzer-Lexicon p. 820. Walchs Relig. Streitigk. ausser der Evangel. Kirche, II Th. p. 709 u. f. Schneiders Bibl. Lexic. III Th. p. 218. Döderleins Antiqu. Gentil. Nordgav. p. 77 u. ff. Siehe auch *Aqua*, im II Bande, p. 992. Spreng-Wasser, im XXXIX Bande, p. 496. u. f. ingleichen Weyh-Kessel.

Weyh-Wedel, siehe *Aspergillum*, im II Bande, p. 1877.

Weykowsky, Geschlecht, siehe Woykowsky.

Weyl, eine freye Reichs-Stadt in Schwaben, siehe Weil, im LIV Bande, p. 335 u. f.

Weyl, Weil, Wyl, Lat. *Weila*, *Villa*, *Wila*, eine kleine doch feste Stadt und Amt in der Schweitz innerhalb des Gebiethes des Stiffts St. Gall, an den Grentzen des Türgöw und des Toggenburger Landes, an Fluß Tur. Der Ort hanget auf einer Höhe, und hat nur höltzerne Häuser, jedoch viel Einwohner, und einen schönen Pallast, den der Abt bewohnet. Die Stadt aber hat gute Privilegia, und bekennet sich zur Reformirten Religion. Im Jahr 1407 zogen die von Appenzel und St. Gall, mit einen kleinen Hauffen von der Schweitz für diese Stadt, eroberten nicht allein dieselbe, sondern nahmen auch in derselbigen den Abt von St. Gall gefangen, und erhielten dadurch einen, wiewohl nicht sehr ruhigen Frieden. Stettlers Helvetische Annal. I, Th. p. 106. Zu Anfang des 1445sten Jahres erlitten die von Weyl von den Oesterreichischen vielen Schaden. Denn es zogen dieselben nicht nur den Donnerstag vor St. Pauli Bekehrung vor Weyl und machten sich durch Rauben und Morden sehr unnütze, sondern thaten auch solches zum andernmahl Donnerstags nach Gordiani, verbrannten mit feurigen Pfeilen und Kugeln, die Obere Vorstadt, und unterstunden sich auch dieselbe mit Gewalt zu erobern; Jedoch die darinn liegende Besatzungs-Knechte von der Schweitz, hielten sich unter ihrem Hauptmann Ulrich Wagner, so wohl, daß diese Stadt nicht erobert werden konnte. Stettler loc. cit. p. 162. und 163. Im folgenden 1446 Jahre zu Ausgang des Jenners zogen die von Zürch mit etlichen Oesterreichischen, sammt denen von Winterthur für Weyl, und wurden durch einen Hinterhalt, welchen Hanns von Rechberg vor der Stadt gestellet, in einem Ausfall, deren von Weyl 75 Mann erleget. Stettler cit. loc. p. 167. Allhier hatte der Abt von St. Gallen einen Statthalter; aber im Jahr 1712 haben die Cantons Zürch und Bern diese Stadt eingenommen; Denn als die Catholischen Cantons sich zu nichts vergleichen wolten, schritten die Reformirten zum rechten Ernst, und belagerten die Stadt Weyl ordentlich, die bisher nur eingeschlossen gewesen war. Den 18. 19 und 20 May ward der Ort starck beschossen, da zwar die Belagerten nichts schuldig blieben, und sich anstelleten, als ob sie alles auf das äusserste ankommen lassen wolten; allein nachdem die Belagerer den 21 glüende Kugeln in die Stadt geworffen, wodurch einige Gebäude im Brand gerathen, und den 22 durch unterschiedliche schwere Bomben daselbst ein grosses Schrecken verursachet worden, hat die Garnison sich aufs eilfertigste aus der Stadt retiriret, weil die eine Seite derselben von denen Belagerern nicht war besetzet gewesen. Als demnach die Bürger von ihrer Garnison sich verlassen sahen, resolvirten sie sich zu capituliren, indessen aber jener ihre Flucht verschwiegen zu halten; Allein nachdem sie durch einen Trompeter einen 36 stündigen Stillstand der Waffen verlanget; ihnen aber nur 2 Stunden zu einer fernern Resolution gelassen worden, und selbige hierbey gewahr wurden, daß sie mit Leuten zu thun, die es ernstlich meyneten, ergaben sie sich endlich auf Discretion; der Abt aber hatte sich dawahls nach Mayland retiriret. Die Belagerer fanden in diesem Platz 16 bis 18 Stücke, von welchen das gröste 2 Pfund schosse, wie auch einen grossen Vorrath von Munition, aber wenig Lebens-Mittel. Man legte hierauf 1000 Man zur Besatzung von Zürchischen und Bernischen Trouppen in diesen Ort. Es ist aber diese Stadt dem Abte zu St. Gallen, vermöge des im Jahr 1718 den 15 Junius zwischen denen löblichen Ständen Zürch und Bern und dem Herrn Prälaten von St. Gallen, zu Baden im Ergau aufgerichteten Friedens-Tractate, wieder zugestellet worden, siehe solchen im Artickel: Toggenburg, im XLIV Theile, p. 1057 u. ff. Sonst ist die Stadt Weyl die ordentliche Residentz der Aebte zu St. Gall, weil ihnen von der Stadt St. Gall, welche mit den Schweitzern seit 1454 im Bunde stehet, nur der vierdte Theil zukömmt; unterdessen wird auch nach Weyl von den 4 Cantons Zürich, Lucern Schweitz und Glaris, als Erb-Schutz-Herren, ein Landes-Hauptmann geschicket, welcher 2 Jahr sitzet, und hernach abgewechselt wird. Im Jahr 1732 häuften sich die Streitigkeiten zwischen dem Abt zu

St. Gallen und der Stadt Weyl dermassen, daß die letztere mehr, als 70 Beschwerden bey den Cantons, welche ihre Schutz=Herren sind, klagend eingaben. Es sollen diese vornemlich die Leib=Eigenschafft, die Vergütung der Kriegs=Kosten, und einige besondere Puncte wegen der Jurisdiction betroffen haben. Der Abt begehrte zwar, daß gedachte Schutz=Herren einige Deputirte nach Wien abfertigen solten, damit allda der Streit untersuchet, und durch einen Rechtlichen Ausspruch gehoben würde; es fanden sich auf Seiten der Cantons gar wichtige Ursachen, warum sie sich hierzu nicht entschliessen konnten. Inzwischen erstattete der Landvogt zu Lichtensteig, Herr von Plündtner, der Regierung zu Zürich, Lucern, Schweitz und Glaris einen mündlichen Bericht von dieser Sache; und der Statthalter Escher von Frauenfeld gieng mit dem grossen Rath zu Zürich in Unterredung, um ihr Gutachten wegen dieser Unruhen zu vernehmen. Es nahmen hierauf die Conferentzen der Deputirten von dem Schirm=Orten zu Rorschach ihren Anfang; da denn diese die Partheyen befragten, ob sie zu Beylegung der streitigen Puncte auf sie compromittiren wolten. Die Abgeordneten der Stadt Weyl liessen sich solches alsobald gefallen; hingegen begehrte die St. Gallische Parthey einen Anstand, weil ihr Principal nicht zugegen wäre; es erfolgte aber einige Tage darauf die Erklärung, daß es der Herr Abt auf einen rechtlichen Ausspruch wolle ankommen lassen. Nachdem nun die Deputirte die Sache in reiffe Ueberlegung gezogen, wurden alle Mißhelligkeiten theils durch das Recht, theils durch gütliche Vermittelung entschieden. So viel man davon vernommen, soll das Urtheil dahin ausgefallen seyn, daß der Abt von St. Gall der Stadt Weil an den Kriegs=Kosten von Jahr 1712. 18000. fl. ersetzen, diese Stadt aber, weil sie in den meisten Puncten des Processes unrecht zu haben erfunden worden, die Proceß=Kosten tragen, und den Abt um Verzeyhung bitten solle. Europ. Fama 217 Th. p. 4 u. ff. Eröffnetes Cabinet Grosser Herren, IV Theil, p. 491 u. f. VII Th. p. 846 u. f. Neu=eröffneter Welt= und Staats=Spiegel XLVI Theil, p. 885 u. f. *Theatr. Europ.* XIX Band, 1712. p. 519 *a* Melissantes Geogr. I Theil, p. 686 u. f. Stettlers Helvetische Annal. I Theil. Hübners vollständige Geogr. I Theil, p. 621. Einleitung zur Geographischen Wissensch. p. 57. Cellarii neue Geogr. p. 133. Heingelmanns Geogr. p. 188. Hübners kleine Geogr. p. 283 u. f.

Weyl, ein Schloß und Dorf nebst einer dazu gehörigen Herrschafft in dem Berner=Gebiete im Land=Gerichte Conolfingen gelegen. Es hat ehemahls einem Adelichen Geschlechte dieses Nahmens zugehöret, und ist nach dessen Abgange an die Grafen von Kyburg gelanget; welche es bis 1366 besessen, da es der Graf Hartmann, Ulrich Sennen und Jobst Reichen übergeben. Von diesem erbte es 1381 Burckhard von Erlach; worauf es bey dessen Familie bis 1547 geblieben, da es der letzte Probst zu Bern, Nicolas von Watrenweil, an sich brachte, und das Schloß erneuern ließ. Von desselben Nachkommen hinterließ es Petermann von Wattenweyl seinem Eydam, Petermannen von Dießbach, bey dessen Nachkommen es bis auf Albrechten geblieben. Denn da dieser ohne Erben mit Tode abgieng, kauffte Gabriel Frisching diese Herrschafft, und ließ das Schloß repariren. Allgemeines Historisches Lexicon, IV Th.

Weyl, Geschlecht, siehe verstehenden Artickel.

Weyl, (Simpert Reutner von) Capitular=Herr zu Murbach seit 1740. Schumanns Geneal. Hand=Buch vom Jahr 1743, I Theil, p. 188.

Weyland, oder **Weiland**, Lat. *Olim*, oder *Quondam*, heißt so viel, als ehemahls, ehedem, vor Zeiten, vor Alters. Und wird dieses Wort nach Gelegenheit so wohl in testamentirlichen Verordnungen, als auch in denen Notariats=Instrumenten, in welchen z. E. gesaget wird, des Titii Sohn habe dieses oder jenes gethan, da er doch bereits mit Tode abgegangen, darunter verstanden, gleich als ob gesaget worden, weyland des Titii Sohn. Welches aber in denen so genannten odiösen oder beschwerlichen Statuten wohl nicht Statt haben möchte. Wehner in Obs. Pract. h. v. Dieses Wort hat der Verfertiger des Catalogi der Bibliotheck des Cardinals Barberini Tom. II, p. 572 in einen Scribenten verwandelt, und gesetzet; Johann Arnd Weylands Bücher vom wahren Christenthum; wie davon der Conrecter Schellhorn in dem V Theile seiner Amœnitat. Litter. handelt. Unschuld. Nachr. 1727. p. 795.

Weyland, (Johann Arnd) siehe vorstehenden Artickel.

Weyle, Stadt, siehe Weile, im LIV Bande, p. 345 u. f.

Weyle, (Friedrich Ragstadt von) siehe Weile, im LIV Bande, p. 346.

Weyler, ein Dorf in dem Marggrafthum Anspach, bey Rohr, an der Schwobach, so meist Nürnbergisch. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 385.

Weyler, ein Ritterschafftliches Dorf, im Stiffte Würtzburg, des Cantons Odenwald, gehört denen Herren von Weyher. Hönns Lex. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 189.

Weyler, Geschlecht, siehe Weiler, im LIV Bande, p. 347 u. ff.

Weyler, (Ober=) ein klein Anspachisch Dorf, eine halbe Stunde von Gerhardsbronn im Ober=Amt Creilsheim, gegen Weickersheim gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckisch. Kreises, p. 360 *a*.

Weyler, (Ober=) am See, ein Anspachisches Dorf, eine Stunde von Feuchtwang gegen Rotenburg gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckisch. Kreises, p. 360 *a*.

Weyler, (Unter=) ein klein Anspachisches Dorf, eine Stunde von Gerhardsbronn im Ober=Amte Creilsheim gegen Weickersheim gelegen. Hönns Lexicon. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 380 *b*.

Weyler, (Unter-) am See, ein Anspachisches Dorf, eine Stunde von Feuchtwang gegen Rotenburg gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 380 *b*.

Weylerberg, ein ehemahliges Gut derer Herren von Moser von Filseck im Würtembergischen, darauf die Moser gleichfalls geadelt worden. Es sind aber eigentlich zwey ohnfern Filseck liegende und noch jetzo darzu gehörige Höfe, wie sie denn auch öffters der **Weilerhof** genennet zu werden pflegen. Es ist dieses Gut ohne Zweiffel mit Filseck an die Moser und nebst diesem wieder von ihnen abgekommen. Mosers Erläutertes Würtenberg, p. 68 u. f.

Weylerhof, siehe **Weylerberg**.

Werlers, ein Dorf in der Wetterau, in dem Gebiet der Herren Grafen von Schönborn, am Fluß Aschaf, drittehalbe Stunden von Aschaffenburg. **Wetterauischer Geographus**, p. 404.

Weylers, Weilbach, ein Dorf in der Grafschafft Isenburg im Gericht Wächtersbach an der Brachtbach, zwey Stunden von Birstein, und anderthalbe von Wächtersbach, wohin dieser Ort gehöret. **Wetterauischer Geographus**, p. 405.

Weylersbach, (Mittel-) ein Bambergisches Dorf im Amte Forchheim, eine starcke Stunde davon gegen Ebermannstatt gelegen. Hat auch Nürnbergische Unterthanen. Hönns Lex. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 380.

Weylersbach, (Unter-) ein Bambergisches Dorf im Amte Forchheim, eine Stunde davon gegen Ebermannstatt befindlich. Es ist dieses Dorf im Bauern-Kriege verbrannt worden. Darinnen sind auch Nürnbergische und Ritterschafftliche Unterthanen, dem Herrn Baron von Kaerch angehörig. Hönns Lexic. Topogr. des Fränck. Kreises, p. 58 *b*.

Weyler am See, ein Anspachisches Dorf. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 385. Siehe oben **Weyler (Ober- und Unter-) am See.**

Weylter, ein Bambergisches Dorf, bey Steppach. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 63.

Weymann, (Andreas Michael) ist gebohren im Jahr 1695. den 22. November zu Falckenberg, einer im Oppelschen Fürstenthum in Ober-Schlesien liegenden kleinen Stadt, hat im Jahr 1707. bey dem damahligen Cantor und Organisten in Löben, **Michael Kirsten**, Organisten an der Marien-Magdalenen-Kirche zu Breßlau, die Music auf verschiedenen Instrumenten erlernet, hierauf im Jahr 1714. den Grafen von Röder in Crappitz drey Jahr, und dem Grafen von Zirotin zwey Jahr, als Musicus gedienet; aber wegen der Religion flüchtig werden müssen, da er denn im Jahr 1720. am Hochfürstlichen Ernst-Augustinischen Hofe zu Weymar erstlich als Hof- und im Jahr 1727. als Cammer-Musicus angenommen worden.

Weymann (Joh. Friedrech) siehe **Weimann**, im LIV Bande, p. 353.

Weymar, Weimar, Lat. *Vinariensis Ducatus*, ein Hertzogthum in Thüringen, zwischen der Saale und dem Fluß Gera, und zwischen dem Fürstenthum Altenburg, dem Erfurtischen Gebiete, und den Grafschafften Schwartzburg und Beichlingen. Es gehöret dem Hertzoge zu Sachsen-Weymar. Die gantze Landes-Portion, zu beyden Seiten des Flusses Ilm, zwischen Erfurt und Jena, ist acht Meilen lang und vier Meilen breit. Die merckwürdigen Oerter sind folgende: 1) Weymar, die Residentz-Stadt, von der ein Artickel folget; 2) Buttstädt, wo jährlich vier Vieh-Märckte gehalten werden; 3) Buttelstädt, Stadt und Amt; 4) Tanneroda, Stadt nebst einem alten Berg-Schlosse; 5) Ettersberg, ein hoher Berg, worauf eine starcke Wild-Bahn und ein prächtiges Fürstliches Lust-Schloß, auch ist nicht weit davon das Vorwerck Ettersberg, welches seinen Amtmann hat: 6) Bercka, Stadt mit einem Amtmanne; 7) Krumsdorf, woselbst ein schöner Fasanen-Fang und Fürstlicher Pallast; 8) München ein Fürstliches Jäger-Hauß; 9) Raspenburg, Rasperg, oder Raspenberg, eine Stadt nebst einem dreyfachen Gesund-Brunnen; 10) Groß-Brembach, eine Vogtey und Amt; 11) Cappelndorf, ein Schloß und Amt; 12) Mägdeln oder Magdala; 13) Apolda oder Apolleda; u. s. w. Hiernächst hat Weymar auch vier schöne Aemter: 1) Dornburg, 2) Burgel, 3) Rosla, und 4) Heusdorf, aus der Altenburgischen Erbschafft erhalten. Endlich gehöret dem Hause Sachsen-Weymar auch im Hennebergischen die Stadt Ilmenau. Von denen Hertzogen zu Sachsen-Weymar folget ein besonderer Artickel; Gleichwie von denen Herrschafften, welche das Weymarische Land von Anfange an beherrschet, der folgende Artickel nachzusehen. Hübners vollständ. Geogr. III Th. p. 725 u. ff. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie** p. 1204.

Weymar oder Weimar, Lat. *Vinaria*, eine Fürstliche Sächsische Residentz-Stadt, in Thüringen zwischen Jena und Erfurt in einem lustigen Thale an der Ilm, drey Meilen von Erfurt und zwey Meilen von Jena und Buttstädt, unter dem 31 Grade 19 Minuten der Länge, und 51 Grade 12 Minuten der Breite gelegen.

1) Nahmen.

Sie ist ehedem auf verschiedene Art genennet und geschrieben worden. Herr D. Christoph Heinrich Zeibich in der Vorrede vor seine Biblia Exegetica, bemercket hiervon in einer Note folgendes: „Weimar ist schon im XIten Seculo „eine Residentz des berühmten Wilhelmi, ja als eine „Vestung, die eine Belagerung ausstehen können, unter dem Nahmen **Wehmare**, (beym „Lamb. Schafnaburgens. ad An. 975) bekannt „gewesen. Anderweitig wird es **Wehemar**, „(Joh. de Becka und Wilh. Zeda de Epi„scop. Ultraject in Histor. Hedæ p. 140, wo der „Traditions-Brief Kaysers Henrici, A. 1086 „gegeben ist in villa Thuringiæ, quæ dicitur We„hemar.); Ferner **Wimmare**, (daher der nur„gedachte mächtige Wilhelmus heisset COMES

„DE WIMMARE. *Annalist. Saxo* ad Ann. „1046 apud Eckard. Hist. med. ævi p. 479 und „ad Ann. 1056 p. 487); Noch weiter Wimme„ri (Tab. Geogr. in Analect. Societ. Curit. & „Scient. T. I, ad S. R. *Loescheri* Exercit. Subi„tan. de duplici Marchia Thuring. ad pag. 315). „Desgleichen Wimmerem (*Annalist. Sax.* l. c. „p. 381); auch offt Wimar und Wymar, wie „davon in einem alten hiesigen Orts verwahrten „MST. N. XI, mit mehrern zu sehen, als worinnen „die alte ehemahlige hiesige Burg Castrum Wi„mar. oder auch, nach dem alten Briefe Conrad „von Brießnitz, Marggräflichen Voigts allhier, „vom Jahr 1379 das Hues zu Wymar genen„net wird; Von Olrico de Wimmar, principe „Thuringorum, (Chron. vet. Brunsv. T. II, apud „*Leibn.* p. 15. vide *Anonym.* de Landgrav. Thur. „apud Pistor. R. G. T. I, p. 935 l. 21. 29 p. 939) und andern nicht zu gedencken. Ob man „hie mit Grunde nicht auch etwas von Wihe„marck erwehnen könne, da die von Wiehe an „denen vornehmsten Plätzen des gesegneten Thü„rings, (Sagittarii Antiqu. Regn. Thur. p. 266 „u. f. u. p. 276.) ja auch sonderlich allhier, nach „einem alten, nunmehro mit eingemauerten Lapi„de. bey hiesiger Jacobs-Kirche mit ihren allda „inne gehabten Gutern so bekannt gewesen, über„lasse denen gelehrten Forschern, die hiervon zu „handeln bessere Gelegenheit, als ich vorjetzo, ha„ben möchten. Daß allhier der Wein-Marckt „gewesen, wo sonderlich der um Jena (welchen „die dahin geflüchteten Ebräer vom Wein im E„bräischen den Nahmen gegeben) erbauete Wein „verkaufft worden, ist eine alte Tradition, „(MSTum Lorberianum von Weymar p. 7. u. ff.)„ Und man mag wohl dazu setzen, auch die gemeinste, immassen, daß Weymar, soviel als Wein-Marckt sey, nicht nur in denen Documenten vom Jahr 1278, sondern auch von Joh. Christ. Oleario, p. 248 in seiner kurtzen Thüringischen Chronica behauptet wird. Srigelius, ein berühmter Poet in Thüringen, schreibt also:

Urbs quoque cum primis, quæ nomina duxit ab Uvis,
Quam gelidus modicis alluit Ilmus aquis.

In welchem Disticho er der Meynung, daß Weymar vom Wein seinen Ursprung habe, offenbahr beytritt. Und in diesen Gedancken stehen auch andere, als Bertius, Sauer und Zeiler. Wiewohl Caspar Bonifacius in Oratione de Vinaria, principe apud Tyrigetas urbe anno 1595 A. 3. a. schreibet, diese Meynung sey ex Diphthera Jovis nicht hergeholet. Andere hinwiederum stehen in den Gedancken, das Wort Weymar komme her von einem Manne, der ehedessen zuerst in Weymar die Weinberge soll angeleget haben, und den man um dessentwillen mit dem Nahmen Weinmayer beleget, wie also geurtheilet Georg Braun. Und Caspar Bonifacius in einem Tractat hält gewiß dafür, daß vor diesem die Weinstöcke auf dreyen besondern Hügeln um die Stadt herum gepflantzet gewesen. Wiederum andere meynen, weil Weimar in alter Deutscher Sprache Wymar, auch Wyhmar geschrieben werde, so könne es wohl seyn, daß sie vom Päbstlichen Weyhen oder Einweyhen, und einem Marckte oder Messe, welchen man darbey gehalten, den Nahmen hätte, welches aber ohne Grund zu seyn scheinet. Wie also alle diese Meynungen obgedachter Olearius p. 238 angeführet, und Joh. Christ Celius in Orat. de Laude Vinariæ a. c. 1702 habita. Und Jonas Gleinerus, Conrect. emeritus Vinar. in quibusdam versic. anno 1616.

2) Erbauung:

Wenn Weymar erbauet worden, ist nicht gewiß zu melden, doch mag es wohl um das 933ste Jahr nach Christi Geburt geschehen seyn. Joh. Christoph Celii Orat. de Laude Vin. p. 8. Olearius in Syntagm. cont. p. 138. Vorbemeldeter D. Zeibich führet am angeführten Orte folgende Beweise an: Kurtz nach Christi Geburt könnte Weymar nicht erbauet seyn, weil die Deutschen nach Taciti Bericht, damahls noch nicht beysammen gewohnet. Beym Einfall Attilä im 5 Jahrhundert könnte es auch nicht gewesen seyn, weil die Thüringer vielmehr unter seinen Schutz sich begeben gehabt, und mit ihm stritten. Im Anfange des 10 Jahrhunderts aber, da die Ungarn eingefallen, und der Städte, nach Dresseri Bericht, verschonet, möchte sie wohl schon erbauet gewesen seyn, vor und um die Zeiten Heinrichs des Voglers, (MStum Lorberianum p. 14. 15) und zwar ziemliche Zeit vorhero, wenn es Grund hätte, daß bey und nach der grossen Niederlage derer Ungarn bey Jöcheburg 2 Kayser noch vor Otten II, allhier sich aufgehalten hätten. Klaget aber gantz recht, daß die gründlichen Nachrichten um selbige Zeit herum sehr rar wären, weil man sich mehr auf die Waffen, als aufs Schreiben geleget, nach Hutteni Ausspruch. Daß diese Stadt Weymar nach dieser grossen Schlacht im Jahr 919, darinnen auf 40000 Ungarn geblieben seyn sollen, und der letzte König in Thüringen Burchard in diesem Treffen mit geblieben, nebst dem gantzen Thüringer Lande ans Römische Reich gekommen, sey wohl zu glauben. Casp. Bonifacius Orat. de Vinar. anno 1595 A. 3. a. So viel aber erhelle aus bewährten Documenten, daß die von 1332 her schon so genannte alte Stadt, so meist vor dem Jacobs-Thor gelegen, nach damahliger Zeit bereits ziemlich groß gewesen, wie ein allhier aufgehobener und auf Leinwand geleimter alter Abdruck der Stadt, mit dem der weit feinere Riß in G. Bruni Theatr. Urb. Vol. III Urb. XLII, übereinkomme, deutlich zeige. Ob auch Heinrich der Vogler, und dessen Sohn Otto I, die Sächsische Kayser, im 10 Jahrhunderte hier gewohnet und sich da aufgehalten, könne nicht gewiß gesaget werden, doch stünden in diesen Gedancken Olearius l. c. p. 239. Lairitz in Aug. Jacob. p. 37. 38. Joh. Wolff, ehemahliger Rector zu Weymar, in seinem Jahr-Verzeichnisse vom Jahr 1569 her. Brauns Theatr. Urb. Vol. III, Urb. 42. *MST. Lorber.* p. 15. Celius in Laude Vinar. p. 8. Caspar Bonifacius Orat. de Vin. Anno 1595. A. 3. b. Doch würde so viel versichert, daß gleichwohl in Weymar, als einem damahls sehr ansehnlichen Orte schon im 10 Jahrhunderte ansehnliche Reichs-

Reichs-Versammlungen gehalten worden. Kayser Otto II, (nicht Otto I, beym Olear. Synt. Contin. p. 239 und Celium l c. p. 9) habe also 975, (nicht 936 ibid.) allhier eine solche Versammlung von Fürsten, Grafen und Herren, (Lamb. Schaffnab. apud *Pistor.* Script. R. G. T. I, p. 159. lin. 19) gehalten, immassen derer Ottonen Patrimonial-Güter nicht allein von dem Hartz her, wie die Urkunden derer Heinriche und Ottonen zeigeten, an der Unstrut herunter bis hieher sich erstrecket, und sie deswegen allhier in ihrem Eigenthum, gleichwie sie auch zu Dornburg und Arnstadt gethan, ihre Reichs-Tage gehalten, sondern auch durch Weymar selbst, als einen schon damahls ansehnlichen Ort, der seinen besondern berühmten Grafen (Comitem) hatte, welcher von denen Missis Dominicis tempore Carolingicorum entstanden, und Belagerungen auszuhalten, fähig war, wie bey dem Analista *Saxone* zu sehen, hierzu gleichsam invitiret worden wären. Es gienge, schreibet er ferner, auf damahligen Reichs-Tagen nicht eben so ansehnlich zu; in Dörfern und Flecken, auch unter freyem Himmel, und sonderlich in Villis, die daher Regiæ hiessen, wie die Villa Eichelheim, Diedenhofen, Forgheim ꝛc. deßfalls bekannt sind, hielte man selbige, und hernach, da die Pracht in Haltung der Reichs-Tage zu sehr stiege, muste sich deswegen Kayser Carl V in der Capitulation Art. XII besonders verbinden. Vor dergleichen Villam, wiewohl es bald darauf im Jahr 1311 schon Civitas Wymar geheissen, (*Anonym.* de Landgrav. Thuring.) hätte damahls Weymar sehr wohl passiren können, nur daß man, was eigentlich auf diesem Reichs-Tag allhier passiret, so gar deutlich, immassen zu der Zeit keine so förmliche Propositien geschehen, sondern alles mündlich abgehandelt wurde, so gleich nicht erreichen könne: Da aber nach Schaffnaburgensis Bericht noch selbiges Jahr die Böhmen, als ein Wendisches Volck, verheeret worden, so habe vermuthlich auf hiesigen Reichs-Tage wegen des Krieges wider die Wendischen Nationen, zwischen welchen und den Deutschen die Saale die Grentze gewesen, daher auch die Duces und Custodes limitis Sorabici, die hernach in Thüringische Marggrafen verwandelt wurden, bekannt worden) deliberiret. In der Nähe, da man nach der Deliberation die Feinde sogleich angreiffen konnte, hätte man die Comitia gerne angestellt, und Otto II. hätte also auf den Grentzen von Thüringen von Nieder-Sachsen aus, an die Böhmen, sonderlich Boleslaum, wie einige meynen, der seinen Bruder ermorden lassen, von Weymar aus, gar füglich kommen können, siehe Alt- und Neue Thüring. Chron. 1725 p. 411. Jach. Rivanders, eines gelehrten und exemplarischen Superintendentens zu Bischoffswerda, von Leißnig in Meissen, Thüringische Chron. p. 385, und M. Joh. Mich. Weinrichen Inspectorn und Rectorn des Fürstl. Lycei zu Meinungen, in seinem jetzt florirenden Thüringen, p. 385.

3) Ehemahlige Grösse.

Daß Weymar in vorigen Zeiten grösser gewesen, als es jetzo zu sehen, ist bereits schon angezeiget und bewiesen worden. Und da die sogenannte alte Stadt meist vor dem Jacobs-Thore gelegen, so ist leicht zu glauben, wie vorgegeben wird daß der sogenannte Ketten-Brunnen vor dem Jacobs-Thor, worauf anjetzo von dem Hochseel. Herzog Wilhelm Ernsten eine Wasser-Kunst erbauet stehet, mitten in der Stadt gestanden, die umliegende Dörffer aber, als Ober-Weimar, Lützendorf, (als welches letztere im Pabstthum eine Kirche zum St. Ganglof gewesen, aber 1544 eingezogen, und zu einem Forwerck gemacht worden) und andere sind Vorstädte gewesen. Daß aber solcher Ort jetzo der Grösse und Weite nach vergeringert, darf sich niemand wundern, sintemahl solcher im Jahr 1299 angesteckt, Schloß, Rathhaus- und Pfarr-Kirche zu Grund ausgebrannt, und 1424 den 3 May ebenfalls durch starcke und erschreckliche Feuers-Brünste heimgesuchet worden, in welchen letztern die halbe Stadt nebst dem halben Schlosse und Pfarr-Kirche im Rauch aufgegangen sind. Müllers Annal. p. 13. Olearius p. 248. lit. b. Wer auch des wohlseeligen Herrn Gen. Superintendens Lairitzens Einweyhungs-Predigt der Kirche zu St. Jacob p. 38. 39. 40 ingleichen 79. bis 83 ansiehet, der wird daraus gleichfalls ersehen, daß diese alte Stadt Weymar, vor denen zwey grossen erlittenen Bränden, sehr groß gewesen sey; sintemahl hier und da Kirchen und Klöster gefunden wurden. So setzet er gleich p. 81. und 82. folgende merckwürdige Dinge:

Im Jahr 1383 wurde das Hospital beym Kegel-Thor mit der Capelle, zu St. Lorentzen genannt, auferbauet.

Im Jahr 1429 ist noch ein Crucifix in unser Lieben Frauen-Kirchen vor dem Frauen-Thore geweyhet worden. Zu welcher Zeit aber diese Kirche verwüstet, ist nicht bekannt, muthmaßlich aber ist sie vom Brand hinweg genommen worden.

Im Jahr 1433 ist noch etwas übrig gewesen, von der Pfarr-Kirchen St. Georgen zum Klein-Roda, und von dieser Pfarr Einkommen ist die Georgen-Brüderschafft gestifftet zu St. Petri und Pauli.

Im Jahr 1495 hat man die Kirche zu Lützendorf, zu St. Ganglof genannt, wieder neu aufgebauet, und hat die Wallfahrt dahin sehr zugenommen.

Im Jahr 1513 ist der Chor in der Kirchen zu Wallendorf neu gebauet. Die Kirche ist hernach 1540 eingeschossen worden, etliche grosse Büchsen darmit zu probiren.

Woraus denn leicht zu schliessen, daß diese Stadt sehr groß gewesen, wie denn das jetzige Korn-Haus oben an der Schön- oder Schellen-Farbe, sonsten das Franciscaner- oder Barfüsser-Kloster, (welches auf Einrathen des damahls zu Weymar gewesenen Römischen Legatens, Joh. Capistrani, eines Franciscaner Mönchs, mit grossen Kosten, 1453, von Wilhelmen III. Hertzog zu Sachsen, der im Jahr 1483 den 17 September gestorben, aufgebauet) gewesen, siehe Müllers

lers Sächs. Annal. p. 28. Dergleichen Klöster sollen sich auch hier um die jetzige Stadt-Kirche zu St. Petri und Pauli vor diesem befunden haben.

4) Herrschafften, so darinnen regieret:

Diejenigen Herren betreffend, welche das Weymarische Land und ins besondere diese Stadt von Anfang an beherrschet, sind fast schwerlich zu finden, weilen bey Verheerung des Hornsteins, davon unten ein mehrers folgen wird, entweder durch Krieg oder Feuer, das Archiv mit untergangen. So viel man aber etwa noch muthmaßlich ausfindig machen kan, so ist merckwürdig der große Wilhelm von Wimmare, senectute & omni bonitate conspicuus, Comes de Thuringia, Thuringiorum potentissimus, senectute venerabilis, princeps Thuringorum, wie solchen oben berührter D Zeibich l.c. aus dem Annalista Saxone, desgleichen aus einem Chron. vet. Brunsv. Annal. Quedl. und aus dem Verfasser vitæ Henr. II, anführet, welcher mit seiner Residentz Weymar schon im X Jahrhunderte berühmt gewesen. Da nun die Sächsische Kayser die Ober-Herrschafft über Thüringen und zumahl dessen südlichen Theil durch Krieg erhalten, und wir oben gehöret, daß vor Otten II, zwey Kayser sich alhier in Weymar aufgehalten haben sollen, zumahlen dieses Theil Thüringens, diesseits der Unstrut gelegen, nicht Marggräflich, sondern erblich von dem Sächsischen Kayser Heinrich dem Vogler an gewesen. (Siehe Merckwürdige und auserlesene Geschichte der Landgrafschafft Thüringen, Cap. 15. p. 133.) so haben die Nachkommen dieses Wilhelms unter diesem ihren Oberherrn dieses Weymarische Land muthmaßlich besessen, bis nach Abgang dieser Posteritat die Grafen von Orlamünda auch über Weymar die Herrschafft bekommen; massen diese Grafen von Orlamünda ohnedem in dem Kayserl. Thüringen als Statthalter, so wie nach Beschaffenheit damahliger Zeiten die Kayser dergleichen Statthalter auch in andern Reichs-Provintzien hatten, gesetzet gewesen.

Wie denn von diesen Orlamündischen Grafen, die ihre Residentz auf dem sogenannten Hornstein gehabt haben, annoch Documente vom Jahr 1333. 1346. 1364. verwahrlich alhier aufgehaben werden. Wo aber dieser Hornstein gewesen, kan gewiß nicht gesaget werden, siehe *MSt. Lorberianum*, aus welchem sowohl als aus einem alten Document vom Jahr 1430. so D. Zeibich loc. cit anführet, man schließen solte, daß vielmehr das noch nicht ausgebauete alte Schloß-Theil vor ein Stück des alten Hornsteins, so sammt der Stadt im Jahr 1299. im Feuer aufgegangen, zu halten. Die gemeinste und auch wohl beste Meynung ist, es sey die sogenannte Altenburg über der Ilm gelegen auf der Höhe, allwo noch bey vielen Mannes-Gedencken, ein großer steinerner Ziehe Brunnen gefunden, der aber nachgehends mit Steinen und Erde ausgefüllet worden. Es mag dieses darauf gestandene Schloß, vor allen andern in Thüringen, einen sehr lustigen Prospect und Aussehen gehabt haben, sintemahl solches in das flache Feld auf die Land-Straße nach Erfurt, desgleichen nach dem Ettersberge, (der auch sonst Auren, Heiders oder Hetere Helleberg, weil die Alten sich gemeiniglich in dem Wetter darnach gerichtet, genennet wird, wie aus 2 Briefen von 1289 und 1332 aus dem Ichtershausischen und Ober-Weymarischen Kirchen-Büchern zu sehen, worinne diese Worte zu lesen: Nos Fridericus D. G. Comes de Orlamunda recognoscimus, quod dimidium mansum situm in Monte Hetere &c. Ex MSto Archivi nostri in forma 8. n 13. und Olearius l.c. p. 243. ingleichen M. Adrian Baier in seiner Geograph. Jenensi p. 300 und 301 zu sehen) hinaus gehabt.

Von diesem Regiment der Grafen von Orlamünda über Weymar schreibt auch Christian Heinr. Loeber in Historia ecclesiastica Orlamundana cap. I, p. 2. „Olim vero erat præcipua sedes „celebrium Comitum Orlamundanorum, quibus „etiam Vinaria & aliæ ditiones erant subjectæ. „Quorum nonnulli aliis etiam titulis, nempe Comitis palatini & Marchionis, gaudebant? Sed „superbia, communis exitii mater, Comitum horum valde opulentorum dejectionem attulit, donec stirps mascula plane defecit.„ Gleichwie denn auch dieser Orlamündischen Grafen Wappen annoch über dem Erfurthischen Thore zu Weymar zu sehen seyn soll.

Der letztere Orlamündische Graf, so auch Herr zu Weymar gewesen, war Hermann, der mit seinem Bruder Friedrich den Wendelstein an der Unstrut im Jahr 1332. erbauet, (Rivander, p. 405.). Dieser zerfiel nebst dem Graf Günthern von Schwartzburg im Jahr 1342. mit Land-Graf Friedrichen, der wegen seines tapfern Ansehens der Ernste, und wegen seiner Leibes-Beschaffenheit der Magere genennet wurde, und währete dieser Krieg 4 Jahre. Die Gelegenheit zu diesem Kriege erzehlet Fabricius in Orig. Saxon. L. VI, p. 646. mit diesen Worten: „Fridericus non se efferebat dignitate aut opibus, quibus tamen florebat: quam „ob rem eum contemnebant quidam adolescentes, „qui in paternis bonis luxuriabantur: inter quos „erant Hermannus, Comes Vinar. qui per Erfurdiam euntem levitate verborum de theatro, in „quo Choreas ducebat, principem incessit: & „Guntherus Schwartzburgicus, qui se nihil moveri ejus auctoritate jactitavit.„ Man kan auch davon lesen Spangenberg in Chron. Mansfeld. und Joh. Lang in Chron. Thur. wie auch Anonymi Geschichte der Land-Grafschafft Thüringen, p. 152. sammt Weinreichen im floriren-den Thüringen, p. 385 und 386. Dieser Land-Graf Friedrich war, wegen seiner Macht und Tapferkeit, in so großem Ansehen, daß nach dem Tode Kayser Ludwigs im Jahr 1347. von den Ständen des Reichs ihm die Kayserliche Crone angetragen wurde, so er aber wegen seines Leibes Schwachheit ausschlug, und Carl dem IV, überließ. Obbenannte Grafen aber waren seine Lehn-Leute und Vasallen, siehe Anonymi Geschichte der Land-Grafschafft Thüringen, p. 151. Da diese ihn nun so verächtlich tracti-

ret, so wurde er veranlasset, seine Landes-Fürstliche Autorität sehen zu lassen, und brachte es durch Hinwegnehmung 13 Schlösser dahin, daß sie, nachdem sie sich auf Erfurtische Hülffe vergeblich verlassen, sich ihm unterwerffen, durch einen Fuß-Fall Abbitte thun, und sich und ihr Land dessen Gnade lediglich überlassen musten. Darauf der Land-Graf diesem **Hermann** und seinem Bruder Friedrich Orlamunda wegnahm, die übrigen Schlösser und Städte aber, darunter auch Weymar, ihm auf Lebens-Zeit wiedergab. **Loebers** Histor. eccles. Orlamundana, p. 4. Wie sich auch auf das Original des Abtretungs-Briefs, nach welchem Dienstags nach Palmar. im Jahr 1346. zu Weißenfels; Weymar an die Land-Grafen in Thüringen u. Marggrafen zu Meißen endlich gar gekommen, ein Weymarisches Manuscript in 8. n. 3. berufe, und das MSt. Lorberianum f. gh. auf einen Freyheits-Brief an die Stadt Weymar, darinnen er sich schreibe: **Wir Hermann von der Gnade Gottes, Graf von Orlamünda und Herr zu Weimar**, hat D. Zeibich l. c. angeführet. Uebrigens ist dieser Graf Hermann der, so die Ober-Weymarische Capelle gestifftet, wie die alte Münchs-Schrifft ausweiset, so über dieser Capelle stehet, und also lautet: Anno Domini 1361. Quasimodogeniti fundata est Capella ista per Hermannum &c.

Und solcher Gestalt ist endlich Weymar an die Land-Grafen in Thüringen, und zwar zuerst an Friedrichen den Dicken gekommen, bey welchem Hochfürstlichen Hause es auch bis jetzo geblieben. Denn nachdem Land-Graf Friedrich, der Dicke, oder auch der Ernsthafte genannt, im Jahr 1349. gestorben, und zu Alten-Zell beygesetzet worden, so succedirte Friedrich der Strenge (Strenuus) genannt, so Land- und Margraf war, und im Jahr 1370 von Hertzog **Magno** die Herrschafft Sangerhausen kauffte, und im Jahr 1380 verstorben. Es succedirte

Landgraf **Balthasar**, der meistens zu Gotha residirte, und durch die Vermählung mit des Burg-Grafen zu Nürnberg Fräulein Tochter, wie es dazumahl hieß, **Catharinen** Hildburg, Hilperhausen und Eißfeld bekam, und vermehrte übrigens die Land-Grafschafft Thüringen mercklich, starb im 70 Jahre zu Eisenach auf dem Schlosse Warteburg, im Jahr 1406. und liegt zu Reinhardsbrunnen in dem Land-Gräfl. Begräbniß. Ihm succedirte sein Sohn.

Friedrich der Einfältige und Friedfertige, (Simplex & Pacificus) der mit seinem Schwieger-Vater, Graf **Günthern** von Schwartzburg, viele Händel hatte, davon ihn aber sein Herr Vetter, Marggraf Friedrich, der Kriegerische (Bellicosus) genannt, so nach Abgang der Ascanischen Linie vom Kayser **Sigismund**, das Churfürstenthum Sachsen im Jahr 1423 bekam, und dessen Bruder **Wilhelm** befreyeten. Dieser erwieß Weymar viel Gutes, sonderlich erließ er im Jahr 1407. derselbigen Stadt etliche schwere Frohn Dienste, und vermehrte ihre Privilegien und Freyheiten. **Lairitzens** Conc. cic. p. 8. Als aber dieser im Jahr 1440. ohne Erben verstorben war zu Weissenfels, succedirte ihm sein Herr Vetter

Wilhelm III, der sich deswegen mit seinem Bruder, Churfürst **Friedrichen**, dem Sanfftmüthigen verglich, und im Jahr 1445. die Regierung antrat. Weil er mit seinen zwey Gemahlinnen keine Kinder gezeuget, so hat er die Regierung seines Bruders, Churfürst Friedrichs des Sanfftmüthigen beyden Printzen **Ernsten** und **Albrechten** übergeben, und ist ihr Director geblieben. (Siehe Anonymi merckwürdige Geschichte der Landgrafschafft Thüringen, p. 160.). Er starb 1482. und ward in seiner ihm sehr lieben Residentz Weymar Anfangs in dem Franciscaner Kloster, hernach in der Stadt-Kirche beygesetzet. Ihm succedirte also

Ernst, Churfürst, der sich auf dem Churfürstl. Hause, so damahls Altenburg war, mit seinem Bruder **Albrechten** verglich, und 33 Thüringische Städte, und unter diesen auch Weymar bekam. Nach dessen 1486. erfolgten Ableben succedirte ihm sein Sohn **Friedrich** der Weise. Er behielte mit seinem Bruder Johann die Lande unzertheilet. (Siehe Christ. **Löbers** Historia von Ronneburg, p. 108.). Weil er aber 1525. ohne Erben verstarb, so succedirte ihm sein Bruder

Johann, der Beständige (Constans) welcher die Lande gantz zusammen bekam, und 1530. die Augspurgische Confeßion mit andern Protestanten an Kayser **Carln** übergab. Ehe er an die Regierung kam, hat er sich in Weymar aufgehalten, immaßen er 1516. mit seinem Printzen, **Johann Friedrichen**, nachmahligem Nachfolger, zugegen war, als **Myconius** in solchem Jahre hieher gekommen, sich weyhen lassen, und am Pfingst-Feste damahls die erste Messe sang, worzu diese beyden Hertzoge die Kosten gegeben. Als auch **Luther** 1521. nach Worms reisete, und den Sonntag Quasimodogeniti in Erfurt bey solchem Zulaufe predigte, daß die Empor-Kirche zu wancken schiene, und er durch Weymar gieng, so gab ihm dieser **Johann** einen Reise-Pfennig, wie beydes **Seckendorf** in Histor. Luther. L. I, p. 152 und 180 anführet. Er starb 1532. den 16 August. Ihm succedirte sein Printz

Johann Friedrich, der Großmüthige (Magnanimus) Churfürst. Daß dieser vor seiner Gefangenschafft in Weymar sich aufgehalten, ersiehet man daraus, weil Pabst Clementz seinen Nuncium aus Welschland nebst des Kayfers Gesandten nach Weymar geschicket, die Religions Zwistigkeiten auf einem Concilio beyzulegen, und den Churfürsten wieder auf seine Seite zu bringen. Er starb 1554. Ihm succedirten seine drey Söhne:

Johann Friedrich II, **Johann Wilhelm**, und **Johann Friedrich** III, welche anfangs das Land gemeinschafftlich regiereten. Da denn 1561 Johann Friedrich II, vor sich und im Nahmen seiner beyden Herren Brüder in den Weymarischen Landen das erste Consistorium anordnete, und

und auf dem Schlosse zu Weymar niedersetzete, besage der de Dato: Weymar Dienstags Kilians besagten Jahres ausgelassenen Ordnung, darzu denn vier Theologen und vier Juristen bestellet wurden. Die Theologen waren die vier Superintendenten D. Marim. Mörlin zu Coburg, M. Johann Stössel zu Jena und Heldburg, M. Barthol. Rosinus zu Weymar, und M. Caspar Müller zu Orlamünda; die Politici aber, Matthes von Wallenrad, Hauptmann zu Coburg und Sonneberg, Christian Brück, Cantzler, Heinrich Schneidewein und Lucas Thongel, alle dreye der Rechte Doctoren. Und wurde alle Quartal Consistorium gehalten, und jedesmahl, bis die angebrachten Sachen erörtert waren, continuiret, siehe Christian Löbers Ronneb. Histor. p. 262 und 263. Nachdem aber 1565 der jüngste Bruder Johann Friedrich III, den 1 Octobr. zu Jena verstarb, so theilten die noch lebenden Brüder im Jahr 1566 das Land auf 6 Jahr, und kam Weymar an

Hertzog Johann Wilhelmen. Da auch nach der unglückseligen Begebenheit die Stadt Gotha und dranliegende Festung Grimmenstein vom Churfürst August zu Sachsen belagert und der Hertzog Johann Friedrich 1567 gefangen wurde, so wurden sämmtliche Lande von dem Kayser Maximilian II, an Hertzog Johann Wilhelmen gewiesen: aber 1572 wurde Gotha, Eisenach und Coburg mit darzu gehörigen Aemtern, Schlössern und Städten, Graf und Herrschafften des gefangenen Hertzogs beyden Söhnen wiedergegeben. Hertzog Johann Wilhelm starb 1573 und hinterließ zwey Printzen

Friedrich Wilhelmen und Johann, welche in die Vormundschafft des Churfürstens in Sachsen Augusts kamen, der nach Weymar einen Statthalter mit zugefügten Räthen setzete. Unter dieser Vormundschafft wurde das Consistorium nach Jena verleget, und hieß das Vormundschafftliche Consistorium, das zu Weymar aber und zu Altenburg aufgehoben. Nach verflossener Münderjährigkeit trat

Friedrich Wilhelm die Regierung selbst an 1580, und übernahm die Vormundschafft über seinen Bruder Johann. Er behielt das Weymarische Land vermöge des väterlichen Testaments und andern Ursachen bis an sein Ende im Jahr 1602 zusammen, legte auch das Consistorium wieder von Jena nach Weymar. Er hinterließ vier Söhne Johann Philippen, Friedrichen, Johann Wilhelmen und Friedrich Wilhelm II, dahero zwischen dessen Bruder Johann und hinterlassenen Kindern Friedrich Wilhelms I, eine Lands-Vertheilung vorgieng, und da diese zu ihrer Erb-Portion das Hertzogthum Altenburg bekamen, so kam hingegen Weymar an

Johann, Hertzogen in Sachsen, des verstorbenen Friedrich Wilhelms I, Bruder, der währender Regierung, seines Bruders in Altenburg sich aufgehalten. Er verstarb aber in der besten Blüthe seines Alters 1605 den 31 Octob. da er die Regierung kaum ein Jahr gehabt. Ihm succedirte sein ältester Sohn

Johann Ernst, der aber selbst mit seinen Brüdern und Hertzog Friedrich Wilhelms hinterlassenen Printzen in Vormundschafft Chur-Fürstens Christian II, kam, der 1607 von neuen ein vormundschafftlich Consistorium in Jena über Weymar und Altenburg anordnete, welche Verordnung in eben dem Jahre zu Altenburg in dasiger Fürstl. Sächsischer Buchdruckerey gedruckt worden. Nach Chur-Fürst Christians tödtlichen Hintritt übernahm die Vormundschafft Chur-Furst Johann Georg I, welcher das gemeinschafftliche Consistorium zu Jena wieder aufhob, und weil die Lande bereits 1603 getheilet waren, auch nun wieder zwey Consistoria anordnete, eines zu Altenburg, und das andere in Weymar unterm Dato Dreßden den 10 Novembr. 1612, siehe Christ. Löbers Ronneb. Histor. p. 264. Endlich übernahm Hertzog Johann Ernst im Jahr 1615 Anfangs in Vormundschafft, hernach im Nahmen und Vollmacht seiner Brüder, Friedrichs, Wilhelms, Albrechts, Johann Friedrichs, Ernst, Bernhards, die Regierung selbst, und da er zu St. Martin in Ungarn im Jahr 1626 den 4 Decembr. verstorben, so folgte in der Regierung

Wilhelm IV, Hertzog von Sachen, dessen Bruder, der vermöge eines Fürstlich Brüderlichen Recesses bis 1638 das Regierungs-Directorium behielte, da aber in diesem Jahr Hertzog Johann Ernst in Eisenach, der andere Sohn des gefangenen Hertzogs Johann Friedrichs, welcher auch 1633 nach Absterben seines Bruders Johann Casimirs das Hertzogthum Coburg ererbet hatte, in seinem 73 Jahre ohne Erben verstarb, und diese Länder an die Herrn Vettern Weymar- und Altenburgischer Linie fielen, und sich darein theileten, so verglichen sich die andern Brüder Weymarischer Linie so, daß, weil Hertzog Johann Friedrich und Hertzog Bernhard bereits verstorben, die noch lebenden drey Brüder sich also vertheilten, daß, gleichwie Hertzog Albrecht zu Eisenach, und Hertzog Ernst in Gotha, also dieser Wilhelm IV, zu Weymar residirte; da auch im Jahr 1644 Hertzog Albrecht in Eisenach ohne Erben verstarb; so theileten sich die beyden Stamm-Väter der heutigen Weymarischen und Gothaischen Linie in dieses Fürstenthum Eisenach und einige Fränckische Aemter. Dieser Hertzog hat übrigens nicht nur den neuen Schloß-Bau und Schloß-Kirche erbauet, sondern auch eine milde Stifftung gemacht, welche bis jetzo noch gereichet wird, und verstarb 1662. Er hinterließ vier Printzen, die sich in dieses Weymarische Land theileten, da denn in Weymar succedirte

Johann Ernst V, (Gleichwie Hertzog Adolph Wilhelm in Eisenach, welches Fürstenthum aber nach dessen, und dessen hinterlassenen Printzens Tode 1669 an die drey übrigen Brüder verfiel; und Hertzog Johann George, der Anfangs in Marckfuhl residirte, nach seines

Bruders Adolph Wilhelms Tode aber sein Fürstlich Hof-Lager in Eisenach, Hertzog Bernhard aber seine Residentz zu Jena aufschlug). Er starb 1683 den 15 May. Nach dessen Tode succedirten seine zwey Printzen

Wilhelm Ernst und Johann Ernst. Nach Eröffnung des väterlichen Testaments errichteten beyde Fürstliche Brüder unter sich, wegen der darinnen gemachten Verordnung der Regierung halber, den 4 Sept. 1683 einen Vertrag mit einander auf drey Jahre auf. Als Hertzog Bernhards in Jena eintziger hinterlassener Printz, Johann Wilhelm, den 4 Nov. 1690 verstarb und diese Linie beschloß, so wurde dieses Jenaische Fürstenthum unter die Weymarischen und Eisenachischen Herren Vettern getheilet, und fiel auf Hertzog Wilhelm Ernsts Antheil 1) Amt und Stadt Dornburg mit dem Dorfe Grossen Romstedt, 2) Amt und Stadt Bürgel, 3) ein Theil des Döbritscher Gehöltzes, 4) das Geleite zu Wiegendorf, 5) ein gewiß Theil am Erfurtischen Geleite, 6) das Dorf Döbritschen, 7) die Voigtey Gebstädt, 8) die Stadt Büttelstädt, und 9) das Dorf Wiegendorf. Auf dessen Herrn Bruders Hertzog Johann Ernstens Antheil: 1) Amt Capelndorf, 2) Amt Heusdorf, 3) Voigtey Magdala, und 4) ein Antheil am Döbritschen Gehöltze. Hertzog Johann Ernst verstarb den 10 Junius 1707, einen Printzen, Ernst Augusten, hinterlassend. Indessen hat Hertzog Wilhelm Ernst die Regierung bis 1728 den 26 August, da er ohne Erben verstarb, mit fort geführet. Nach dessen Tode nahm der bisherige Durchl. Mit-Regent

Hertzog Ernst August, Johann Ernstens Printz, die alleinige Regierung über sich. Im Jahr 1741 den 26 Julius starb Wilhelm Heinrich, Hertzog zu Sachsen Eisenach. Weil er nun der letzte männliche Erbe seines Hochfürstl. Hauses war, so hat Hertzog Ernst August, als nächster Vetter, sogleich von dem gantzen Eisenachischen Fürstenthum Besitz genommen, siehe den Geschlechts-Artickel: Weymar.

5) Natürliche Beschaffenheit.

Es liegt die Stadt Weymar auf einem festen und fruchtbaren Boden, und ob sie gleich klein und im Grunde lieget, so ist sie doch bequem und sehr lustig. So ist auch dieser Ort allen andern Plätzen in Thüringen vorzuziehen, weil derselbe zwischen den zweyen berühmten, wie auch ältesten Academien, nemlich Erfurt und Jena, lieget, und dannenher von den hin und her reisenden Studenten zum öfftern besuchet wird.

6) Form.

Wenn man die Form der Stadt ansiehet, so ist sie nicht gar zu groß, und präsentiret sich mehr viereckigt als rund. Daß sie ehedem sehr groß gewesen, ist oben schon unter Nummer 3 erwiesen worden.

7) Alte Eintheilung.

Man hat auch diese Stadt ehedem in die Alte und Neue getheilet. Die Alte ist die jetzige Vorstadt vor dem Jacobs-Thore und der Sperlingsberg. Man hat diese Stadt auch zusammen VINARIAM INFERIOREM genennet, in Gegensatz VINARIÆ SUPERIORIS, oder des jetzigen Dorfs Ober-Weymar, wie aus einem alten Contracte eines Ritters, Walthers von Vargula, vom Jahr 1293 deutlich zu ersehen, welcher also lautet:

„Ego WALTHERUS, dictus VARILA tenore „præsentium recognosco publice & protestor, & „ad notitiam omnium Christi fidelium cupio per„venire, quod arcam, in qua erat curia, quam fe„licis memoriæ pater meus inhabitabat, in cujus „fundo edificata est Ecclesia S. Jacobi, in veteri „civitate WINMAR, cum arca, quæ dicitur „Grasehoff, cum omnibus curiis adjacentibus, jus „quoque patronatus, quod mihi in jam dicta Ec„clesia competebat, pro Sex marcis Winmarien„sis argenti venditionis titulo distraxi, uxoris mee „Jutte, filiorum meorum Hermanni & Waltheri „consensu & voluntate libera accedente. Omnia „verò prædicta cum memoratis uxore & liberis, „super altare Sanctorum Petri & Pauli obtuli, ac „donavi monasterio Sanctimonialium in Winmar „superiori, de quarum rebus prefata tamen pe„cunia est persoluta. Concessit tamen prenomi„nati monasterii conventus, quacunque die ante fe„stum sancte Walpurgis nunc venturum, ante fa„tam pecunie pensionem eidem refundere pote„ro, mihi, uxori & liberis omnia donata pre„scripta restituent meis usibus relinquendo. Post „quem terminum eadem occupare vel recipere „non licebit. Infra dictum quoque tempus, ne„que pro majori precio, neque pro amicia qua„cunque alienare predicta ab ecclesia memorata „aliquatenus mihi licet. Quod si fecero, & hoc „ad noticiam pervenerit ecclesiæ prelatorum, ex „hoc ecclesia nullum sentiet detrimentum, sed „omnia libere retinebit. Perfecta est igitur hu„jus Contractus & venditionis actio anno domini„ce incarnationis 1293 quinto Nonas Julii.

Gedachte Benahmungen werden auch unterschieden in einem alten Ober-Weymarischen Kloster-Briefe, vom Jahr 1278, welcher also lautet:

„Nos Conradus, Prepositus Sanctimonialium in „Wechterswinckel J. Abbatissa, totusque Con„ventus ejusdem loci, omnibus hoc scriptum in„specturis notum esse cupimus, quod nos commu„ni consilio & consensu vendidimus & resignamus „sanctimonialibus in SUPERIORI WIMAR nostri „Ordinis, Moguntine diecesis, tres Ortos sitos in „INFERIORI WIMAR in VETERI CIVITATE „retro ecclesiam beati Jacobi Apostoli, cum omni „jure & proprietate, qua nos predictos Ortos vi„debamur possidere, & ab omni impeditione noci„va predictam ecclesiam volumus Werendare, hoc „adtendentes, quod cultores predictorum Or„torum sive possessores nihil juris habent in jam „dictis Ortis, nec eos habere protestamur, nisi hoc „solum quod vulgariter dicimus Landsedele. Ut „autem hujusmodi venditio & Contractus a suc„cessionibus nostris firmiter & inviolabiliter ob„serve-

servetur, presentem literam insufficiens testimonium sigillo ecclesie nostre fecimus roborari. Datum „Anno Domini M. CC. LXXVIII. indict. Sexta.„ J. F. Fellers Anmerckung, vom Leben Heinrich des Voglers, und Kayser Ottonis. Deutsche *Acta Eruditor.* VI Band, p. 97 u. ff.

8) Heutige Eintheilung.

Die Stadt wird in vier Haupt-Theile eingetheilet, deren jedem ein gewisses Thor zugeeignet ist. Gegen Morgen ist das Kegel-Thor, woselbsten öffters gespielet wird; gegen Mittag ist das Jungfrauen-Thor; gegen Abend das Erffurtische; und gegen Mitternacht das Jacobs-Thor. Weiter ist diese Stadt allenthalben mit Mauren und Graben verwahret, ausser wo die Ilm hinstreichet. Innerhalb der Stadt sind keine Häuser von Pracht u. grossen Unkosten, wie an andern Orten, sondern die meisten sind von Holtz und Leimen, sonderlich in den Vorstädten. Denn die Bürger gehen hier mehr in Aufbauung der Häuser die Mittel-Strasse, und nehmen mehr die Reinlichkeit und Bequemligkeit in acht, wiewohl es unterschiedenen Gebäuden an Zierath nicht mangelt.

9) Fürstliche Schlösser.

Zuförderst findet man alhier drey Fürstl. Schlösser, welche sehr kostbar u. herrlich erbauet sind, nemlich das neue, insgemein die Wilhelms-Burg genannt; hernach das alte, so gemeiniglich das rothe Schloß heisset, und endlich das Garten-Hauß.

10) Die Wilhelms-Burg.

Das neue Schloß ist der Sitz der Durchl. Fürsten zu Sachsen-Weymar, so von Wilhelm IV, dem Zwillinge und Streitbaren, im Jahr 1651 erbauet worden, von dem es hernach auch den Nahmen bekommen, da es zuvor Hornstein geheissen hatte. Es ist dieses ein sehr vortreffliches Gebäude, mit vielen tieffen Graben allenthalben umgeben, und mit vielerley Arten aus der Bau-Kunst gezieret, ausser daß man daran ausetzet, daß die Fenster nicht von einer grössern Höhe; der Schloß-Hof aber nicht von mehrerer Breite ist. Zuförderst aber ist der herrliche Speise-Saal nicht allein sehens- sondern auch wundernswürdig. Denn derselbe ist über die künstliche Invention, mit vielen Bildern, Historien und andern merckwürdigen Gemählden sehr schöne ausgezieret. Sonderlich aber ist folgende Schrifft daselbst mit grossen güldenen Buchstaben gemahlet, zu lesen: Wilhelmus IV. D. G. Dux Sax. &c. e dirutis arcis hujus anno millesimo, sexcentesimo, decimo octavo, exustæ ruderibus; parta anno millesimo, sexcentesimo, quinquagesimo, pace, cum Deo præsens, qua huc splendet forma, excitavit palatium; (faxit Deus! Æternitati) & hucusque feliciter perduxit. A. O. R. M.DC.LIX, d. i. „Von Gottes Gnaden Wilhelm „IV, Hertzog zu Sachsen, hat diß im Jahr 1618 „abgebrannte Schloß, als 1650 im Röm. Reich „der Friede bestätiget, zu diesem Pallast mit GOtt „(der geb zu immerwährenden Stand!) biß hieher glücklich erhoben und aufgeführet 1659.„ Ferner ist in diesem Schloße ein mathematisches Kunst-Gemach, Turris Echonica genannt, das ein Echo von sich giebt, in welchem die Stimme in einem Winckel gantz klein und leise gemurmelt, mit deutlichen und hellen Klang in die Ohren dessen fällt, der auf der andern Seiten stehet, ohne daß die in der Mitte stehenden hiervon etwas vernehmen. Es halten auch die Bauverständigen die grosse Treppe darinnen für etwas sonderliches, auf welcher zwey Personen zugleich auf- und abgehen können, ohne einander zu begegnen und dennoch beständig zu sehen. Es bestehet solche aus zwey Stiegen, so an einer Säule hinauf lauffen, und eine über der andern zwischen einerley Wänden fortgehet. So soll man auch nicht allein bis ans Dach reiten, sondern auch bis an den Gypffel fahren können. Der Grosse Saal in ovaler Form ist ebenfals schön, doch sehr dunckel. Man siehet darinnen die Bildniße aller Hertzoge von Sachsen-Weymar in Lebens-Größe, zu Pferde, von dem ersten an biß auf dem jetzigen regierenden Herren.

11) Die Hertzogliche Bibliotheck.

Man besiehet weiter in sothanem Fürstlichen Schloße die Hertzogliche Bibliotheck, welche zweymahl die Woche über zu allgemeinem Gebrauch offen stehet, und durch die Bücher-Sammlung des Vice-Cantzlers Moritz Gerhards von Lilienheim, des Barons Logau und des berühmten Conrad Samuel Schurtzfleischens, wovon 1715 eine besondere Nachricht herausgekommen, ansehnlich vermehret worden; wie denn von dem Gelehrten Bibliothecario Joh. Matth. Gesner, bey der Gelegenheit des Hoch-Fürstl. Geburts-Tages, 1723 eine gedruckte Notitz davon herausgekommen, in welcher folgende Nachricht von der heutigen schönen Bibliotheck zu Weymar enthalten: Die Fürstl. Bibliotheck zu Weymar bestehet aus, unterschiedenen Corporibus:

1. Sind einige Bücher, die Hertzog Wilhelm der IV, Hochsel. Gedächtniß gebrauchet, und andere, so wegen der Durchl. Besitzer dieses Hauses conserviret worden.
2. Seine jetztregierende Durchlaucht. habe eine große Partie eintzele gekaufft, worunter sonderlich durch des seel. D. Neuenhahns, Vorschub viele ansehnliche Bücher, zur natürlichen Historie gehörig, angeschafft worden, z. E. Hortus Malabaricus, Aldrovandus. Moriset, &c.
3. Aus der Bibliotheck Marqu. Gudii, sind von dem ältern Herrn Schurtzfleisch eine große Menge von Philologicis und Antiquariis erstanden worden, z. E. die ersten Ausgaben der Autorum Classicorum, Bücher cum Notis Manuscriptis, darunter auch die Medici Antiqui Latini &c.
4. Die gantze Bibliotheck, des Herrn Barons von Logau, ist hieher gekommen, welche nebst einer Menge anderer auserlesener Bücher, und unterschiedenen, sonderlich zur Deutschen und Pohlnischen Historie gehörigen Manuscripten wohl alles haben wird, was der sel. Gryphius, der des obgedachten Herrn Barons Paracrius gewesen, in apparatu ad Hist. Script. Sec. XVII. anführet.
5. Die Schurtzfleischische Bibliotheck, von welcher wie schon gedacht, ein besonderes Verzeichniß im Druck vorhanden.
6. Innerhalb 2 Jahren sind von den Doubletes für mehr als 2. tausend Rthlr. Bücher,

ad Histor. omnis ævi & generis gehörig, angeschafft worden, und kan noch eine considerable Accession geschehen.

Ueberhaupt kan man auch von dieser Bibliotheck nachsehen Christian Junckers Historisch. Nachricht von der Fürstl. Eisenach. und andern Sächsisch. Biblioth. Neickels Museograph. p. 352 u. ff. u. 404.

12) Münz-Cabinet.

So verdoppelt auch den Ruhm dieser Bibliotheck das von dem ehemahligen Chur-Fürstl. Sächsischen Geheimden Rath und Ober-Hof-Marschall, Herrn Friedrich Adolph von Haugwitz erkauffte Münz-Cabinet, in welchen sonderlich von den Sächsischen Medaillen ein ansehnlicher Vorrath ist. So ist auch daselbst eine wohlversehene

13) Kunst- und Naturalien-Kammer, welche weiland zu Leipzig der berühmte Bürgemeister Christian Lorenz von Adlersheim, daselbst besessen. Man findet von diesem Cabinet in Neuckels Museograph. p. 177 u. ff. zwey Berichte; davon der eine von Herr D. Johann Caspar Müllern, Hoch-Fürstl. Rath und Leib-Medico in Weymar, abgefaßet worden, und folgendermaßen lautet: „Die Kunst- und Naturalien Kammer anlangend, so ist selbige in IV Zimmer eingetheilet, und zwar daß in dem ersten drey Cabinetter befindlich, wovon das erste in einer Menge rarer Vögel, Eyer und Insecten bestehet; das andere in ausländischen wilden Thieren, und zahmen monströsen; das dritte in Porcellain, Indianischen und Japanischen Hauß-Rath. Das andere Zimmer hat in sich vier Cabinetter; in dem ersten siehet man allerhand Arten See-Fische; in dem andern die Probir-Kunst; in dem dritten die Feuer-Werckerey; in dem vierten viele Instrumente, womit die Indianer Krieg führen, und zu jagen pflegen. In dem dritten Zimmer sind fünff Cabinetter, und zwar in dem ersten von grossen Herren und besten Künstlern aus Helffenbein und Agtstein gedrechselte und geschnittene Arbeit, und sehr kostbare Stücke; in dem andern die raresten aus- und inländischen Mineralien; in dem dritten vielerley Arten von curiösen Steinen; in dem vierdten allerhand Holtz, Kräuter und Blumen; in dem fünfften die Optick. In dem vierdten Zimmer sind 2 Cabinetter zu befinden, wovon das erste in denen auserlesensten Muscheln bestehet, worunter ein gelber Pecten; das andere enthält die von vielen Künstlern in Wachs poußirte Arbeit, nebst andern vielen Dingen mehr.“ Der andere Bericht, welcher aus der Gelehrten Feder des Herrn Adjuncti in Jena Friedr. Sidels geflossen, lautet also: “Zu Weymar befindet sich eine Kunst-Kammer, so aus IV Kammern bestehet, doch mehrentheils Naturalia enthält, und ist pro tempore der Kunst-Kämmerer, der die Inspection darüber hat, der Herr Erpach. Das vornehmste darinnen sind vielleicht die Muscheln, und eine Mumie männlichen Geschlechts; 2 Schuh hoch, gantz schwartz. In der ersten Kammer ist ein ausgestopffter Bär, eine ausgestopffte Indianische Schlange, guten Arms dicke, ein ausgestopfftes Crocodill, ein ausgestopffter See-Hund, eine Rippe von einem Wallfisch, ein Schwert-Fisch, allerhand Arten von andern Fischen. In der andern Kammer ist ein Schranck, worinnen allerhand Ertzte: Ferner ein Repositorium, worauf allerhand wunderliche Gewächse von Steinen; wie auch ein ziemlich grosser Schranck, worinn allerhand künstliche Arbeit von Helffenbein, (z. E. eine Kugel von Elffenbein, darinnen 12 andere, die man durch ein Loch erkennen kan, mit einer Balsam-Büchse mitten in der grossen Kugel, deren Deckel man mit einem Faden, daran man zieht, aufheben kan, alles aus einem Stück gedrehet) wird noch immer besser angelegt. In der dritten Kammer, ist nichts sonderliches, als Commödianten Kleider, alte Trachten von Kindern; denn es ist vor langen Jahren ein Opern-Hauß im Schloß daselbst gewesen. In der vierdten Kammer ist ein grosser Schranck mit vielen Fächern, worin lauter Muscheln, wenigstens 6000 Stück, allerhand Arten; desgl. ein Schranck, darin verschiedene kleine Bilder stehen, von einem und anderm guten Künstler, z. E. von Lucas Cranach ꝛc. auch ein Baum, der mit Stein bewachsen, einer guten Hand groß, und ist der Stein durchsichtig.“ Man besehe hierbey Christ. Junckern von den Sächsisch. Biblioth. p. 19.

14) Bilder- und Gemählde-Gallerie.

Der Bilder- und Gemählde-Gallerie fehlet es ebenfals nicht an guten Stücken, worunter sonderlich mit diejenigen zu rechnen sind, welche der General von Wutgenau aus seinen Italienischen Kriegs-Zügen mit gebracht, und anhero für 8000 Thaler verkauffet hat.

15) Das Rothe Schloß.

Das andere Schloß wird das Alte genennet, nicht eben deswegen, als wenn es älter wäre als die andern, sondern weil die alte Hertzogin, Fr. Dorothee Susanne, Johann Wilhelms hinterlassene Wittwe, im Jahr 1574 dasselbe gebauet, und darinnen bis an ihr Ende gewohnet hat. Es wird auch das rothe Schloß genennet. Es ist ein zierlich und nach der heutigen Art wohl ausgekünsteltes und bey der Wilhelms-Burg gelegenes Hauß, nach welchen ein höltzerner Gang führet.

16) Das Garten-Hauß.

Das Garten-Hauß ist ein sonderliches Lust-Hauß, so mit vielen Landschafften, Historien, Bildern und schönen Spatzier-Gängen ausgezieret ist, welches Schloß sich Johann Ernst, Hertzog zu Sachsen, im Jahr 1638 eine geraume Zeit zur Wohnung ausersehen hatte.

17) Rath-Hauß.

So ist auch allhier zu bemercken das alte und neue Rath-Hauß, woran sonderlich der künstlich ausgearbeitete Sonnen-Zeiger zu bewercken ist, an welchen das heimliche Werck den Urheber preiset, und die lebendigen Bilder in der Höhe, daß man glauben solte, es sey ein lebendig Gemählde.

18) Ordentliche Folge der sämmtlichen regierenden Bürgermeister, seit der Reformation Luthers.

N. N. regierender Bürgermeister 1527. Als in diesem Jahre die Franciscaner-Mönche bey verweigernder Annehmung der Evangelischen Religion sich

sich aus ihrem Kloster alhier wegzubegeben befehliget worden, so haben sich solche vorher nebst ihrem Guardian zu dem in denselben sich damahls noch befindenden Grabe Hertzog Wilhelms des III, als des Stiffters und Urhebers sothanen Klosters begeben, und dessen Todten-Asche ihre Noth zu klagen angefangen, denen aber von den umstehenden Raths-Personen, welchen dieser Churfürstl. Befehl zu vollstrecken aufgetragen ward, der damahls regierende Bürgermeister spottweise zur Antwort gegeben: Heute höret der Hertzog nicht, ich weiß nicht, wie morgen. Wie aber dieser Bürgermeister mit Nahmen geheissen, ist nicht zugleich angemerckt zu finden.

Hanß Schneller, ward im Jahr 1544 zum regierenden Bürgermeister erwählet, besage beykommenden Bestätigungs-Brief Churfürst Johann Friedrichs: „Von GOttes „Gnaden Johann Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc. und Burggrafe zu Magdeburg ꝛc. Bürgermeister, Rath und gantzer Gemein unnser Stadt Weymar, liebenn Getreuen, nachdem ir der Rath, unns ytzo geschriebenn, unnd annen neuenn Rath, den ir uff diese Zeitt zu kiesenn, unnd zu erwelen pflegett, welchenn ir vff euer bestes Gewissen gekornn, ernanth, mit undertheniger Bieth, euch denselbenn zu confirmirenn, und zu bestettigenn, als confirmirenn und bestettigen wir euch, nemlich Hansenn Schneller zum Bürgermeister, Nicolaus Pürsther, Johann Flechßner, Lucas Spillhaußen, Anthonien Rudolff, Petern Schrötter, Hansenn Koch, und Hansenn Trombstorff zu Rathsfreundenn, mit diesem unserm Brieff, euch dem altenn Rath und gantzer Gemain beuhelende, dem genantenn neuenn Rath, das Jahr über in allenn zimchenn und billigen Sachenn, zu gemeyner unser Stadt, auch euerm selbst Bestenn, uffnehmen, vnd gedeienn, gehorsam, willig und gevolgig zu seyn, unwiedersatzt, vnnd euer kayner das anders halten, bey Vermeidung vnnser Ernsten Straff und Ungnade, daran geschiett vnnser gentzliche Meynung. Zu Urkunth mit vnserm zurück uffgedruckten Secret bestegelt, und geben zu Lochau, Sonnabends nach „Crucis im Jahr 1544.„

Peter Schröter, wird 1544 nach angeführten Churfürstl. Bestätigungs-Briefs unter die Raths-Freunde gezählet. Ist hierauf zum Burgermeister erwählet worden, und wird seiner in der seinem Sohne, Joh. Schrötern, zu Jena gehaltenen Trauer- und Lob-Rede gedacht, starb 1593 den 31 Mertz.

Jacob Schröter, ein Sohn des vorhergehenden Bürgermeister Peter Schröters, ward 1563 zuerst in Raths-Stand aufgenommen, und 1569 zum Bürgermeister erwählet, und hierauf von Hoch-Fürstl. Herrschafft zur Land- und Tranck-Steuer-Ober-Einnahme-Beysitzer verordnet. Starb den 1 May 1612 im 83 Jahre seines Alters, nachdem er 50 Jahr im Raths-Stande, und insonderheit 43 Jahr im Bürgermeister-Amte gelebet.

Paul Heintze, Bürgermeister im Jahr 15..

N. Bonifacius, Bürgermeister im Jahr 15..

Lucas Otto, Bürgermeister im Jahr 15.., stirbt den 1 Jul. 1576.

Caspar Schön, ist ums Jahr 1576 Bürgermeister gewesen.

Johann Sander, ist gleichfalls um das Jahr 1576 Bürgermeister gewesen, und starb den 27 Octob. 1580.

Günther Lederer, ist auf lange Jahre alhier Bürgermeister gewesen.

Hans Lederer, ist um das Jahr 1580 Bürgermeister, und stirbt 1581 den 11 April.

Georg Walther, ist schon um das Jahr 1577 Bürgermeister gewesen; Führte das Regiment von 1582 bis 83 und starb 1586 den 5 Mertz.

Georg Sonnewald, ward 1580 als regierender Bürgermeister aufgeführet, und starb 1588 den 25 April.

Caspar Sieber, Bürgermeister um das Jahr 1581.

Christoph Löber, ein Stamm-Vater der Löberischen Familie, ward anfangs 1540 zum Stadt-Schreiber angenommen, und 1586 zum regierenden Bürgermeister erwählet, hat auch 1593 das Regiment geführet, starb 1595 den 23 August, nachdem er zwar nur 9 Jahr im Bürgermeister Amte, allein 55 Jahr auf m Rathhause gewesen.

Andreas Boschwitz, ist 1582 Stadt-Richter, und 1588 wurde er regierender Bürgermeister, und hat in solchem Amte gelebet bis 1613 da er den 1 Febr. gestorben.

Sebastian Kunold, ist 1580 Weinmeister, 1583 Cämmerer, 1588 Stadt-Richter, und 1597 Raths-Baumeister, muß aber vorher schon 1593 Bürgermeister gewesen seyn, starb den 29 Febr. 1608.

Sebald Wöllner, ist 1587 Stadt-Richter, 1593 Bürgermeister. Wiewohl in den Raths-Acten er auf das Jahr 1596 Stadt-Richter und Baumeister genennet wird, starb 1629.

Johann Wolf anfangs der Schule zu Weymar Rector, 1555, und ward 1574 von den Patronis Synergismi vertrieben, wendete sich darauf nach Regenspurg, begiebt sich aber nach beygelegten Streitigkeiten wiederum nach Weymar, und wurde 1595 als regierender Bürgermeister erwählet, starb 1602 den 3 November.

Hans Jacob Schön, ist schon 1581 Stadt-Richter und 1595 wird er auch Baumeister genennet. Wurde hierauf Bürgermeister, und starb 1597 den 29 Aug.

Heinrich Ludewig, der Medicin Doctor und

und Stadt-Physicus, wurde zum regierenden Bürgermeister erwählet 1601, gleichwie er auch noch 1611 das Regiment geführet.

Johann Kreich, ist Stadt-Schreiber 1593, regierender Bürgermeister 1605, starb 1611 den 26 Jul.

Georg Mumber, ist 1592 Wachtmeister, 1595 Stadt-Richter, und 1611 regierender Bürgermeister, und nachdem er 42 Jahr im Raths-Stande gelebet, starb er 1634 den 26 September.

Melchior Francke erlangte 1612 die Bürgermeister-Würde, und starb 1623 den 1 May, im 84 Jahre seines Alters.

Martin Lamprecht, ist 1582 Wachtmeister, 1588 Cämmerer, 1597 Stadt-Richter und 1621 wurde er zum regierenden Bürgermeister erwählet, starb 1627 den 25 Febr.

Michael Wolf, ist 1624 Beysitzer, Stadt-Richter und Baumeister, wurde aber 1625 als regierender Bürgermeister erwählet. Hat vom Jahr 1633 den 13 April bis 1635 im Monat October sein Regiment verführet, in welchem Monat er auch gestorben, nemlich den 28 October.

Franz Hentzelmann. Er wurde im Rath 1609 zuerst Weinmeister, 1621 Cämmerer, 1628 Beysitzer, und 1629 regierender Bürgermeister, starb 1643 den 4 May.

Friedrich Schröter, ein Sohn des alten Bürgermeister Jacob Schröters, ist 1623 Weinmeister, 1628 Stadt-Richter, 1636 regierender Bürgermeister, in welchem Jahre er auch den 13 Jul. verstorben, als eben zu Weymar das grosse Sterben war.

Christoph Hilgund, ist anfangs Fürstlicher Sächsischer Lehn-Secretarius, hierauf nach dem Todte Christian Franckens; Cammer-Secret. und nach dem Todte Friedrich Schröters 1636, den 17 Aug. als Bürgermeister der Bürgerschafft vorgestellet. Erlebte das Glück, daß er als regierender Bürgermeister 1650 den 19 Aug. das solenne Friedens-Fest in Procession zu Weymar celebriren helffen, starb 1657 den 20 Decemb.

Johann Neumeyer, war 1637 regierender Bürgermeister.

Johann Mylius, war regierender Bürgermeister 1641 zum ersten, und 1662 zum andernmahl, celebrirte gleichfals 1650 alhier das Friedens-Fest mit.

Ulrich Herold, ist 1621 Wachtmeister, 1628 Weinmeister, 1633 Cämmerer, 1638 Stadt-Richter, und 1645 regierender Bürgermeister, starb 1648 den 4 Jul. als er eben im Regiment war.

Bartholomäus Fuhrmann, Stadt-Syndicus, ward 1648 den 22 Aug. an die Stelle des verstorbenen Bürgermeister Herolds der Bürgerschafft zugleich als Bürgermeister vorgestellet. Er starb 1695 den 1 Jul.

Basilius Fleuter, war 1636 Wachtmeister, 1638 Cämmerer, 1640 Stadt-Richter, und 1651 den 4 Jul. ward er als regierender Bürgermeister aufgeführet, starb 1666 den 6 Febr. nachdem er 30 Jahre im Rathe gewesen.

Matthäus Brandes, beyder Rechte Doctor, gebohren 1600 den 22 November zu Wolfis am Thüringer Wald, starb 1663 den 23 Mertz.

Joh. Binder, war 1640 Wachtmeister, 1648 Cämmerer, 1660 Stadt-Richter, 1664 regierender Bürgermeister, starb 1668 den 24 April.

Peter Schröter, ein Sohn Bürgermeister Friedrich Schröters, ist 1640 Wachtmeister, 1643 Weinmeister, 1657 Cämmerer, 1658 Stadt-Richter, und 1665 regierender Bürgermeister, starb 1683 den 1 Aug.

Johann Heinrich Krausold, Hof-Advocat und Stadt-Syndicus 1651, und 1666 regierender Bürgermeister, starb 1670 den 18 Mertz.

Sigismund Peilick. Er ward 1646 zu Jena beyder Rechte Doctor, erhielte hierauf den Character eines Fürstlich Sächsich. Weymar. Hof-Advoc. 1670 erhielte er nach Absterben des Syndici Krausolds das Syndicat zu Weymar, und im eben gemeldeten Jahre wurde er den 19 October zugleich als regierender Bürgermeister aufgeführet, starb 1671 den 22 May.

Johann Georg Leib, beyder Rechte Doctor, wurde den 20 Octobr. 1672 zum regierenden Bürgermeister erwählet; hat aber gleich dem Herrn D. Peilick kein gantzes Jahr solche Würde bekleidet, indem er den 16 August 1673 verstorben.

Melchior Naumann, ist im Rath 1657 kommen, wird Wachtmeister 1659, Cämmerer, 1670, Stadt-Richter an die Stelle Elia Anders, und 1673 den 22 Octob. wird er an die Stelle D. Leibs zum regierenden Bürgermeister erwählet, starb 1676 den 4 April.

Christian Eschenbach, wurde zu Weymar Hof-Advocat, 1673 Stadt-Richter und den 19. Octob. 1675 als regierender Bürgermeister erwählet. Starb den 15 Oct. 1682.

Tobias Bornmann, beyder Rechte Doctor, Hof-Advocat, wurde den 22 Oct. 1678 an die Stelle Eschenbachs, als regierender Bürgermeister erwählet, und 1692 wird er an die Stelle D. Peter Pancratii Krausens, welcher das Syndicat 22 Jahr wohl verwaltet, zugleich als Stadt-Syndicus ernennet, welchen beyden Aemtern er auch rühmlich vorgestanden bis 1700, da er den 30 Decemb. verstorben, nachdem er gleichfalls 22 Jahre mit seinen löblichen Verrichtungen dem Rath und Bürgerschafft ersprießliche Dienste geleistet.

Joh. Tietz, wurde den 25 Oct. 1683 als regierender Bürgermeister erwählet, starb 1714 den 6 Febr.

Joh. Caspar Eichelmann, ward 1688 den 15 Novemb. zum Vice-Bürgermeister gnädigst bestellet.

bestätiget, und 1694 den 21 Sept als regierender Bürgemeister erwählet. Er hat bis 1726 32 Jahr lang das Bürgemeister-Amt verwaltet.

Johann Werther Schwarm, Fürstl. Sächsischer Küchenmeister, ward 1694 den 16 Jenner zum Vice-Bürgemeister bestätiget, begab sich aber solcher Würde 1702 wegen Unpäßlichkeit.

Israel Eckold, wurde 1677 Stadt-Richter und 1702 den 30 Mertz wird er zum Bürgemeister gnädigst designirt, und starb 1706 den 18 Sept.

Christian Selcke, Fürstlich-Sächsischer privil. Apothecker, wurde zugleich mit Herrn Eckold den 30 Mertz 1702 zum Bürgemeister gnädigst bestätiget, und starb 1711 am Tage Michaelis.

Johann Friedrich Eichelmann, wurde 1712 den 11 Sept. zum Vice-Bürgemeister gnädigst bestätiget, und den 6 Sept. 1714 als würcklicher Bürgemeister confirmiret; 1715 den 13 Sept. aber trat er das Regiment zuerst an.

Sylvester Ernst Feldrappe, wurde 1704 Stadt-Richter, und 1716 den 22 May zum Vice-Bürgemeister ernennet, jedoch ohne Hoffnung einiger Succession; starb 1720 den 7 Mertz.

Johann Andreas Pentzig, von Schwabsdorf gebürtig, wurde Anfangs Stadt-Richter im Jahr 1720, zum Vice-Bürgemeister erwählt und confirmirt, im Jahr 1726, überdiß Hochfürstl. Sächsischer Hof-Advocat.

Gottlieb Dehne, Bürgermeister. Im Jahr 1730 den 3 Febr. ward von dem Hertzog Ernst Augusten gnädigster Befehl gegeben, ihn zum Bürgemeister anzunehmen. Den 11 Sept. gedachten Jahres kam die Confirmation ihn zum erstenmahl zum Bürgermeister einzuführen, und den 3 October darauf trat er die Regierung zum erstenmahle an.

Johann Caspar Vogler, Vice-Bürgemeister und Hochfürstlich Sächsischer Cammer-Musicus und Hof-Organiste. Er wurde 1735 von Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Ernst August aus besondern Gnaden zum Vice-Bürgemeister ernennet, und dieserwegen mit einem Decret gnädigst versehen; ist auch gleich darauf den 16 December 1735 von dem Weymarischen Rathe introduciret worden.

19) Fürstliche Kornboden.

Unter den öffentlichen Gebäuden ist auch der Fürstliche Korn-Boden ein altes und mit grossen Kosten von Hertzog Wilhelmen zu Sachsen 1453 auferbauetes Gebäude. Es ist Anfangs ein Franciscaner-Kloster gewesen; als aber hernach das Pabstthum zerstreuet, und etliche alte Stücke an diesem Kloster zu Grunde giengen, so wurde es in ein Kornhauß verwandelt.

20) Brücke.

Die dasige alte Brücke wurde 1613 den 29 May durch die bekannte Thüringische Sündflut gantz und gar weggerissen, zu deren Andencken an der nachhero auf das neue erbaueten Brücke folgende Deutsche Reime in Stein gehauen worden:

Die schrecklich grosse Wasserflut,
Welch war ein Straf und GOttes Ruth,
Hat im 1613 Jahr,
Als den 29 May war,
Hinweggeführt an diesem Ort
Ein steinern Brücken und dann fort
Der Menschen viel und Vieh ersäufft,
So all' der Ilm Strom mit geschleifft.
Dieselb gantz neu ist wieder g'baut
Von Holtz zur Stell, wie man hier schaut,
Im Jahr 1615 aufgeführt,
Als Hertzog Johann Ernst der Jüng're regiert.

Joach. Areily. P.

Als aber auch diese eingegangen, ward 1654 nach dem von dem Fürstlichen Hof-Mechanico Heinrich Hofmannen angegebenen Modell die gegenwärtige Brücke wohl und maßiv erbauet.

21) Geistliche Gebäude.

Unter denen geistlichen Gebäuden sind vornemlich die drey Kirchen zu mercken: Die Schloß-Kirche, die Stadt-Kirche, und die Jacobs-Kirche, von welchen nunmehro umständlicher Bericht ertheilet werden soll.

22) Schloß-Kirche.

Was die Schloß-Kirche oder die so genannte Himmelsburg anbelanget, so mag solche anfänglich eine kleine Capelle St. Martini, des Bischoffs, gewesen seyn. Hernach hat der Pabst Nicolaus 1453 den 11 Mertz auf Veranlassung Hertzog Wilhelms III, eine Collegiaten- oder Stiffts-Kirche daraus machen lassen wollen, welches sich aber etliche Jahre verzogen, endlich ist es doch 1464 von Paul II, einem Venetianer, sonst Petrus Barbo genannt, den 17 Jul. dahin gebracht worden, daß sie auf solche Art eingeweyhet, und 6 Altäre in solcher aufgerichtet worden, als 1) der Hohe Altar, 2) der Altar des Leibes Christi, 3) der Altar der Apostel, 4) der Altar der Heil. Jungfrauen, 5) der Altar der Heil. Märtyrer und 6) ein Altar auf der Empor-Kirche, dessen Nahmen unbekannt. Müllers Sächs. Annal. p. 36 und 39. § 2. Diese Capelle, hernach Collegiat-Stiffts- oder Dom-Kirche ist in dem Rauche aufgegangen, wie die in Stein gehauene Schrifft, welche aber im Jahr 1618 den 2 August durchs Feuer ruiniret, ausgewiesen hat, welche also gelautet:

Sub anno Domini MCCCC completa est fundatio hujus ecclesiæ collegiatæ per illustrissimum principem Dominum Wilhelmum, Ducem Saxoniæ, Landgravium Thuringiæ, Marchionem Misniæ.

Churfürst Joh. I, zu Sachsen, hat 5 Jahr vor erlangter Chur-Würde solche verneuret, auch über die Thüre bey der alten Rentherey, ein aus Ertz gegossenes Bild St. Martini, welcher ein Stück von seinem Mantel einem Bettler darreichet, setzen lassen, neben seinem und seiner Gemahlin Sophien, Hertzogin zu Mecklenburg und Margarethen, Fürstin zu Anhalt, Wappen, und diese Schrifft: Structura illustrissimi principis Johannis, Ducis Saxoniæ, Præsidis provinciæ Thuringiæ, Marchionis Misniæ præconium D. Martini

tini Pontificis a Natali Christi inchoata milleſimo quingenteſimo, pridie Nonar. Mart.

Im nachfolgenden 1515 Jahre ließ oberwehnter Churfürſt den groſſen Chriſtophel an dem dabey befindlichen Schloß-Thurm anmahlen, welches Bildniß im Jahr 1555 durch Peter Gotland erneuret worden. Nach dem groſſen Schloß-Brande 1618 fieng Hertzog Johann Ernſt der Jüngere zu Sachſen die Schloß-Kirche wieder an zu bauen, und das geſchahe 1619, wurde aber, indem er einen Feldzug in Böhmen, Pfaltz und Ober-Ungarn vor ſich nahm, und in einem Marckt-Flecken daſelbſt im Jahr 1626 den 4 December geſtorben, an der Vollendung ſolches Baues verhindert.

Hierauf kam Hertzog Wilhelm zu Sachſen, welcher wegen des Nahmens der IV, genennet wurde, wegen der Geburt der Zwilling, wegen der Tapfferkeit der Streitbare, und führte ſolchen Kirchen-Bau fort, wie noch eine Schrifft in der Sacriſtey der Fürſtl. Schloß Kirche ſolches bezeuget, die alſo lautet: "Im Jahr Chriſti M. DCXVIII „den 2 Aug. Nachmittage zwiſchen 3 und 4 Uhr „iſt die Schloß-Kirche und Thurm ſamt den ſchön„ſten Gebäuden zu Weimar durchs Feuer in die „Aſchen geleget worden. Im Jahr 1619 hat „Johann Ernſt der jüngere, Hertzog zu Sach„ſen, Jülich ꝛc. die Kirche wieder angefangen zu „bauen, und unter das Tach gebracht. Im Jahr „1630 hat Wilhelm auch Hertzog zu Sachſen, „Jülich ꝛc. bey ſchwebender groſſer Kriegs-Be„ſchwerung das Kirchen-Gebäude vollendet, und „iſt in Gegenwart der Fürſtl. Herrn Brüder Al„brechts, Ernſtens und Bernhardens mit „Chriſtlichen Ceremonien eingeweyhet. Auch noch „in dieſem Jahre das Augſpurgiſche Jubel-Feſt „mit hochfeyerlichen Solennitäten am 25 Jun. „bey groſſer Verfolgung der Augſpurgiſchen Con„feßion 3 Tage lang, und des jungen Herrleins „Joh. Wilh. Tauf-Predigt und Einſegnung den „3 Octob. darinne gehalten worden über die Wor„te Pſalm XXVII. Eins bitt ich vom HErrn ꝛc." Unten am Stein ſtehen endlich folgende Worte:

perDIDIt has æDes faX faCras Igne nVper;
erIgIt at patrIa DVX gVILIeLMVs eas.

Alſo wurde nun auch die Kirche im Jahr 1630 inauguriret und eingeweyhet, welches gleich auf den erſten Oſter-Tag geſchahe, da denn das Schloß (welches zugleich mit erbauet, und worzu das Holtz im Tanneröder Walde gefället, Hertzog Wilhelm und ſein älteſter Printz, Johann Ernſt, nach vorher in Bercka abgeſchickten Gebet zu GOtt, um glücklichen Succeß, den erſten Hieb gethan) die Wilhelmsburg und die Kirche die Himmelsburg den 28 May 1658 genennet wurden. Dabey noch zu gedencken, daß zur Zeit der Einweyhung M. David Lipach, der ältere Hof-Prediger, und M. Johann Gentzelman, Hof- und Stadt-Diaconus geweſen. Die Einweyhungs-Predigt verrichtete der damahlige General-Superintendent D. Nic. Tapfe in Beyſeyn vieler Fürſtlichen Perſonen, und der Univerſität in Jena Legaten, als welche aus jeder Facultät ein Membrum abgeſchicket hatte, welche waren D. Chriſt. Chemnitz, der Theologie Doctor, Chriſtoph Philipp Richter, beyder Rechte Doctor, Goerner Rolfinck, Medicus, M. Erhard Weigel, Mathematicus und Profeſſor. Nebſt dieſen waren viele von Adel und Studenten zugegen, die ſolcher Solennität mit beywohneten; anbey wurde zugleich von obgedachter Ihro Hochfürſtl. Durchl. ein Stifft von 100 fl. gemacht, von deren Summe und accuraten Eintheilung vor die Herren Geiſtlichen mit mehrern kan nachgeleſen werden in Müllers Annal p. 418 den 28 May. Bey ſolcher Einweyhung wurden gewiſſe Müntzen geprägt, und auf die eine Seite folgende Worte geſetzet:

Wilhelmus Quartus ſic vel poſt funera curat
Divinam laudem, dum benefecit opus.

Auf einer andern Müntze ſtunden folgende Worte:

ſiC bene VVILheLMVs feCIt faCIetqVe bene
VLtra
Vt rata VerIfLVo eſt eLLoglo genIerIX.

Die Gelegenheit zu dieſen Worten gab dieſes Hertzogs Durchl. Mutter, Dorothy. Marie, gebohrne von Anhalt. Dieſe ritte im Jahr 1617 an der Ilm ſpatzieren, da begegnete ihr ein alter Mann, den ſie vor einen Vaganten anſahe, und deswegen ihm ein Allmoſen reichen wolte; Das Pferd aber ſprang aus dem Wege in die Ilm; ſie wäre faſt ertruncken, als ſie aber rief: Ach GOtt hilf mir, und laß mich nicht ſtecken! kam ſie zwar durch GOttes Gnade wieder heraus, ſtarb doch aber 12 Tage darnach wegen erſchreckenen und erfrornen Gliedmaſſen; Als nun noch vor ihrem Abſchiede die Herren Söhne Friedrich und Wilhelm von der Reiſe wiederkamen, und ſie erinnert wurde, ob ſie ihnen was zu ſagen hätte, ſprach ſie: Wenn ſich Friedrich Fürſtlich hält, wird er wohl bleiben, und Wilhelm wirds wohl machen. *Anonymi* werckwürdige Geſchichte von Thüringen, p. 299. Dieſe Weiſſagung von Wilhelm iſt nachgehends auf dieſe Müntze geprägt worden.

Eine ſehr lange und geraume Zeit hat zu dieſer Kirche nur eine Glocke gehöret, welche auf dem noch jetzt ſtehenden neu reparirten Thurme aufgehengt geweſen. Es haben daher Ihro Hochfürſtl Durchl. Wilhelm Ernſt, Hochſel. Andenckens, Hertzog zu Sachſen, aus Chriſtl Fürſtlichen Eyfer vor die Ehre GOttes, ſelbige mit 5 gantz neuen, ſo nebſt denen dreyen zu St. Jacob im Jahr 1712 hinter dem Welſchen-Garten von Nic. Jona Surbern, einem Glocken-Gieſſer aus Erfurt, gegoſſen worden, vermehret, und ſoll die gröſte 160, die andere 100, die dritte 40, die vierdte 24, die fünfte 7 Centner ſchwer ſeyn. Solche Glocken wurden zugleich mit denen zu St. Jacob an ihre gehörige Orte obberwehnten Jahres am Weyhnacht Heil. Abend gebracht, wurde auch den erſten Weyhnachts Feyertag von dem Kirchen-Rath Kleßen bey Gelegenheit des Evangelii eine Predigt deswegen gehalten.

Es muſten aber die zur Schloß-Kirche gehörigen Glocken etliche Jahre im Schloß-Hofe unter einem beſondern Glocken-Hauſe ſtehen bleiben, biß der alte Thurm, der vom Regen gantz durchlöchert, zu deren

Behält-

Behältniß völlig geschickt war; Darzu war von Ihro Hochfürstl. Durchl. **Wilhelm Ernsten**, Höchstseeligen Andenckens, der Anfang gemacht, aber wegen Absterbens Ihro Hochf. Durchl. durch Vorsorge des jetzigen Durchl. Landes-Vaters, Fürstens und Herrn **Ernst Augustens**, Hertzogens zu Sachsen, Julich ꝛc. von dem noch jetzt lebenden Herrn Baumeister **Cronen** vollends zu Ende gebracht, zierlich bemäntelt und grün angestrichen.

Es sind in dieser Schloß-Kirche, zur Himmelsburg genannt, unterschiedene merckwürdige Dinge. Der Bau an sich selbst verdienet sein grosses Lob, desgleichen die unvergleichliche Capelle, die über dem schönen Altar, und die darüber gebauete Pyramide, worinne die Cantzel, die Marmel-Steine, womit der Boden um den Altar herum beleget; Die kostbahre Bekleidung, der kostbahre Fürsten-Stand, worinnen die Hohen Chur- und Fürsten zum Theil in Lebens-Grösse stehen.

Es sind in dieser Kirche zwey Fürstl. Begräbnisse anzutreffen. Was das (1) Begräbniß-Gewölbe anbelanget, so ist solches gleich befindlich hinter dem Altar, wo man die Stufen herab steiget, und hat solches Hertzog **Wilhelm** vor sich und seine Gemahlin, Frau **Eleonor. Dorotheen**, gebohrner Fürstin zu Anhalt, verfertigen und zubereiten lassen. Die Nachricht hiervon lautet also: „Im Jahr „1662 den 17 May war der Heilige Pfingst-„Abend, starb Hertzog **Wilhelm**, welcher bis in „den 6ten Tag an der sogenannten Kranckheit „miserere mei oder passione iliaca laboriret, seines „Alters 64 Jahr, 5 Wochen, 1 Tag. Den 24 „Junii als am Johannis Feste, wurde solcher „Fürstl. Leichnam, vermöge Hartz vor seinem seli-„gen Ende gemachter Verordnung, ohne einiges „Gepränge und Procession in Dero vor sich und „Dero Gemahlin einig und allein verfertigte „neue Grufft versencket. Jedoch sind 8 Tage „vorher alltäglich Trauer-Predigten und Paren-„tationes gehalten worden.„ Ihro Hochfürstl. Durchl. Epitaphium stehet gleich hinter der Cantzel und lautet also:

Zum immerwährenden
Gedächtniß
des
Weyland Durchl. Fürsten
Und Herrn, Herrn **Wilhelm** des vierdten, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein.
Welcher
Uffen Fürstl. Schlosse zu Altenburg den
11 April 1598
gebohren, Christ-Fürstlich erzogen
höchst löblich regieret.
Vor die Religion und Deutsche Freyheit ritterlich gestritten,
Diese Residentz Wilhelmsburg, sammt der Hof-Kirchen
Den Weg zur Himmelsburg und andere Fürstl. Gebäude erhoben,

Fürstl. milde Legata gestifftet und mehr
Ruhmwürdiges
welches die Taffel nicht begreiffen kan,
verrichtet,
endlich den 17 May Nachmittag gegen 3 Uhr 1662 allhier in GOtt sanfft und selig verstorben.
Und Dero abgeseelter Fürstl. Cörper in das unter diesen Altar
von Sr. Fürstl. Durchl. 1658 neuerbaueten Ruhe-Kammer den 24 Junii bemeldes 1662 Jahr beygesetzet
darinnen der frölichen Auferstehung zur ewigen Freude und Herrlichkeit erwartend.

Oben drüber ist aufgemacht Dero Gedächtniß-Fahne, in deren Mitte stehet das Fürstliche Wappen, oben drüber: Si Deus pro nobis quis contra nos; Unten diese Buchstaben den Fürstl. Nahmen anzeigend: W. IV. H. Z. S. G. C. V. B.

Der andere Hochfürstl. Leichnam, der darinnen befindlich, ist die Durchl. Fürstl. Gemahlin, Frau **Eleonore Dorothee**, gebohrne Fürstin zu Anhalt-Dessau, von welcher die Nachricht also lautet: „Anno 1664 die 26 Dec. starb dessen Frau „Gemahlin, Frau **Eleonora Dorothea**, gebohrne Fürstin zu Anhalt-Dessau, früh nach 8 Uhren in dem 62 Jahre, 40 Wochen und 2 Tagen „ihres Alters. Anno 1665 die 5 Febr. wurde „sie in obgedachtes Gewölbe ihres Herrn Gemahls, mit gewöhnlichen Ceremonien gebracht, „worauf das Gewölbe, obgedachten Hertzogs hinterlassener Verordnung nach, mit einem Gebäu beleget, und wie man vor gewiß saget, der „Schlussel hinein geworffen und gäntzlich verschlossen ward.„

Dieser Höchstseligen Hertzogin Epitaphium ist eben hinter der Cantzel mit folgenden Worten befindlich:

Unsterblicher
Nachruhm
Der weyland
Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen
Frau Eleonoren Dorotheen
Hertzogin zu Sachsen, Jülich Cleve und Bergen
gebohrner Fürstin zu Anhalt: Landgräfin zu Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürsteter Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frauen zu Ravenstein.
Welche
Auf dem Fürstlichen Schlosse zu Dessau den 6 Febr. 1592 glücklich gebohren, und in allen wohlanständigen Tugenden Christl. Fürstlich auferzogen.
Daher Sie in der Gottesfurcht reinherzig, in der Liebe Himmelflammend, in der Hoffnung beständig, in der Gedult beharrlich, in der Demuth rechtschaffen, in dem Mitleiden hertzlich, in der Keuschheit unbefleckt, in der Freygebigkeit fertig, und in der Aufrichtigkeit sonder falsch, als eine Fürstl. hellglantzende Tugend-Sonne höchst löblich gestrahlet:

Bis sie den 26 Decembr. 1664 am Abend ihres Lebens, so Sie auf 63 Jahr gebracht, durch einen sanfft seligen Tod leider! untergang, und dem Leibe nach den 6 Febr. 1665 an ihres auch Hochseligsten und weiland hertzliebsten Herrn und Gemahls Seite allhier beygesetzet worden. Von dannen Sie der frölichen Auferstehung an jenen grossen Tage der Erscheinung JEsu Christi zur ewigen Herrlichkeit erwartet.

Was nun das (2) Hochfürstl. Leichen-Gewölbe anbelanget, so wurde hierzu der Anfang gemacht den 10 Junii 1679. Es stehet obigen gleich über und sind darinnen 18 Fürstl. Leichname befindlich, davon achte in Zinnernen Särgen stehen, als:

1. Die Durchl. Hertzogin Frau **Christiane Elisabeth**, gebohrne Hertzogin zu Hollstein-Sunderburg, vermählte Hertzogin zu Sachsen; Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzogs Johann Ernsts Frau Gemahlin, so im Jahr 1679 den 7 Jun. selig verstorben, im 40 Jahre ihres Alters, und 20 ihres Ehestandes. Sie wurde beygesetzt den 24 Jul. obgemeldetes Jahrs. Dero sehr schön und prächtiges Epitaphium stehet gleich Eingangs rechter Seite, hinter der Cantzel, und lautet also:

Zu hochverdientem Lobe
und stetem Andencken
Der weyland Durchlauchtigen Fürstin
und Frauen,
Fr. Christianen Elisabethen
vermählter Hertzogin zu Sachsen, Jülich
Cleve und Berg u. s. w.
gebohrner Hertzogin von Hollstein-
Sonderburg
welche im 40 Jahre ihres Alters
und 20 Jahre ihres Ehestandes
am VII Tage des Brachmonats
Im Jahr Christi MDCLXXX
in Weimar
höchstseligst verstorben,
hat gegenwärtiges
Trauer- und Ruhm-Gedächtniß
Dero Furstl. Ehegemahl
Der Durchl. Fürst und Herr
Herr Johann Ernst der Aeltere
Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berge u. s. w.
aus Hertz-Ehelicher Liebe
nach ihren höchstseligen Tode
setzen lassen
Im Jahr der Erlösung
MDCLXXXII.

2. Der Durchl. Hertzog **Johann Ernst**, der Aeltere, welcher im Jahr 1683 den 15 May Abends um 10 Uhr selig entschlaffen. Dessen Epitaphium siehet man Eingangs lincker Hand folgender Gestalt:

Hier
ruhen die Gebeine

des
weyland Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn
Herrn Johann Ernsts
Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein,
welcher
in dieser seiner Fürstlichen Residentz
den 11 Sept. 1627 gebohren, und
seinem Wahlspruch gemäß
Weißlich regieret
und in GOtt
Standhafft gestorben ist
den 25 May
1683
PRUDENTER
et
CONSTANTER.

Oben drüber ist aufgehengt Dero Gedächtniß-Fahne, in welcher in der Mitte befindlich das Fürstl. Wappen, darüber diese Worte Prudenter & Constanter. Drunter J. E. H. Z. S. G. C. V. B. Auf beyden Seiten 16 83.

3. Der Durchl. Printz Johann Wilhelm, Hertzogs Joh. Ernsts, erster Printz, im Jahr 1686 den 14 Octob.
4. Die Durchl. Prinzeßin Eleonore Christiane, gebohren den 15 Apr. 1689, starb 1690 den 7 Febr.
5. Die Durchl. Printzeßin Johanne Auguste, den 24 Aug. 1691.
6. Die Durchl. Hertzogin Fr. Sophie Auguste, gebohrne Furstin, zu Anhalt Zerbst, Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Johann Ernstens erstere Durchl. Fr. Gemahlin, so höchst seligst verstorben den 14 Sept. 1694, und in solchem Jahre den 30 Sept. Abends um 9 Uhr beygesetzet worden.
7. Der Durchl. Printz Carl Friedrich, Hertzog Johann Ernstens jüngster Printz, im Jahr 1696 den 30 Mertz.
8. Die Durchl. Printzeßin Christiane Sophie, so gebohren den 7 April 1700 und gestorben den 19 Febr. 1701.
9. Die Durchl. und Hochwürd. Fürstin und Frau, Fr. Anne Dorothee, Hertzogin zu Sachsen, weyland Aebtißin zu Quedlinburg, so im Jahr 1704 den 13 Nov. zu Weymar beygesetzet, und den 14 darauf vom General-Superintendent Lairitzen eine Gedächtniß-Predigt gehalten wurde.
10. Die Durchl. Printzeßin Marie Louise, Ihro Durchl. Hertzog Joh. Ernsts jüngste Printzeßin, so den 29 Decemb. 1704 Vormittags um 8 Uhr starb, und den 3 Jenner Abends um 8 Uhr solenniter beygesetzet worden.
11. Der Durchl. Fürst und Herr, Hertzog Johann Ernst, so den 10 Jun. 1707 seligst verstarb, und darauf mit Fürstl. Solennitäten beygesetzet wurde.

12. Die

12. Die Durchl. Printzeßin Johanne Eleonore Henriette, so den 16 Jun. 1722 verstarb, und den 8 Jun. Abends um 9 Uhr beygesetzet wurde.

13. Die Durchl. Printzeßin Charlotte Agnese Leopoldine, welche im 4 ten Jahre Ihres Alters den 15 Octob. Nachts nach 12 Uhr im Jahr 1724 verstarb, und den 18 Octob. besagten Jahres beygesetzet wurde.

14. Die Durchl. Fürstin und Frau Fr. Eleonora Wilhelmina gebohrne Fürstin von Anhalt-Cöthen, Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzogs Ernst Augusts erstere Durchl. Fr. Gemahlin, so im Jahr 1726 den 30 Aug. früh gegen 8 Uhr höchst seligst verstarb, und den 1 Septemb. Abends beygesetzet, und den 25 Nov. besagten Jahres darauf die Hochfürstl. solennen Exequien gehalten wurden. Dero entseelter Hochfürstl. Leichnam, wurde mit dem erstern Sarge 1736 kurtz vor Ostern in einem kostbahren Zinnern gesetzet, dessen Vortrefflichkeit und Schönheit nicht sattsam kan gerühmet und gepriesen werden. Es hat solchen der Ober-Kirchen-Rath und General-Superintendent Joh. Georg Weber mit folgenden Sinnreichen Stücken versehen: Oben zum Haupte stehet eine Glorie mit Strahlen und vergüldeten Sternen besetzt, dabey die Worte: Hanc de manu mea accipies.

Nimm hin die Crone
Zum Gnaden-Lohne.

Unter diesen gleich an den Füssen stehet ein Crucifix, und der Hertzogin gantzer Lebens-Lauf mit den Worten: „Eleonora Wilhelmina „gebohrne Furstin von Anhalt den 7 May 1696 „vermählte Hertzogin zu Sachsen-Weimar den „24 Jenner 1716, heimgeholte Braut des Lam„mes den 30 Aug. 1726. Nachdem sie in der „Welt Furstlich gelebet 30. Jahr, 3. Monat, „23. Tage.„

Am Haupt-Brete stehet:

Wilhelmina purpurata.

Hier war die Liebe, Demuth und Gedult,
Mein allerschönstes Zeug zum Kleide.
Nun decket mich des grösten Königs Huld
Mit schöner weisen Himmels-Seide.

Am Fuß-Brete stehen folgende Worte:

Eleonora de Latere Christi
In Jesu tief geschlagnen Wunden
Hab ich nun meinen Himmel funden.

An dem Sarge rechter Seite stehet eine Weisse Lilie mit einem grünen Stengel, und oben drüber die Worte:

Candor & Odor
Fällt gleich der Tugend Stengel ab,
Glantz und Geruch dringt auch durchs Grab.

Dabey stehet 1) ein brennendes Hertz und oben drüber: Die Liebe. 2) ein brennender Rauch-Altar und oben drüber: Gebet. Nebst dem sind folgende dicta gesetzt: 1) Es. 26 19. Herr deine Todten werden leben und mit ꝛc. 2) Apoc. 14. 13. Seelig sind die Todten die ꝛc.

An dem Sarge lincker Seite eine Sonne, die sich halb in die Wolcken stecket, sich aber noch halb blicken läst, und oben darüber die Worte:

Et Latet & Lucet.
Verstteckt sich gleich ihr helles Licht,
So stirbt doch ihre Würckung nicht.

Dabey stehet 1) ein ausgereckter Arm, und dabey die Worte: Allmosen; 2) ein offnes Auge, dabey die Worte: Glaube. Nebst solchen werden auch gegenwärtige Dicta mit angeführet, als: 1) Psalm XVII, 15. Ich aber will schauen dein ꝛc. 2) Psalm CXVIII, 17. Ich werde nicht sterben ꝛc.

15. Der Durchl. Fürst und Herr, Wilhelm Ernst, Hertzog zu Sachsen, so im Jahr 1728 den 26 Aug. verstarb, und den 3 Septemb. Abends um 9 Uhr mit Fürstl. Solennien beygesetzet wurde.

16. Der Durchl. Printz Immanuel Friedr. Wilh. Bernhard, so den 11 Junii, 1729 entschlief, und solenniter den 12 Junii Abends um 10 Uhr, beygesetzt worden.

17. Der Durchl. Erb-Printz, Johann Wilhelm, welcher den 6 Decemb. 1732 verschied, und unter Hochfürstl. Solennien beygesetzet wurde.

18. Carl August Eugenius, welcher den 13. Sept. 1736 unvermuthet, da er noch nicht ein Jahr war, verstarb, und mit Fürstl. Solennitäten den 16, Sept. beygesetzet wurde.

Endlich müssen wir nach diejenigen hier benennen, welche am Worte Gottes in der Schloß-Kirche nach der Reformation gedienet haben;

1. Jacob Vogt oder Voigt, Franciscaner-Ordens zu Torgau, war Churfürstl. Beicht-Vater. Er hat der Reformation Luthers in Hauptwerck nicht entgegen gestanden. Luther selbst gedencket dessen, als seines Freundes, und ist 1522 im hohen Alter gestorben,

2. George Spalatin, der schon vorher am Hoffe Johannes zu Weymar des Chur-Printzens Johann Friedrichs Præceptor gewesen. Im Jahr 1514 wurde er an dem Hof Churfürst Friedrichs gezogen, war dessen Hof-Caplan, und versahe dabey das Amt eines Staats-Secretarii und Sächsischen Geschicht-Schreibers. Daß er ein grosses Werckzeug der Reformation gewesen, findet man in Seckendorfs Histor. Lutheran.

3. Franz Günther, von Nordhausen, welcher Respondens gewesen, als Luther 1517 über seine 99 Theses disputiret; 1520 ist er auf Recommendation Luthers am Hof Churfürst Friedrichs zu Lochau, als dieses Churfürstens gewöhnliche Residentz, Hof-Prediger worden.

4. Vor diesen Günther ist noch ein anderer gewesen, dessen Nahme unbekannt; von ihm aber sind D. Luthers Worte merckwürdig in Epist. ad Spalatin. *Pastorem Lochovien-sem instituc, ut mores aulicos discat ferre* ꝛc.

5. Veit Scherzer, ein Franciscaner zu Weymar, als gewöhnlicher Residentz dieses Churfürstens, war geraume Zeit Hof-Caplan und Beicht-Vater, starb im Jenner 1523, und liegt im dasigen Kloster begraben.

6. Johann Voigt oder Voit, ein Franciscaner zu Weymar. Er hatte nach dem Exempel Myconii, als er Luthern auf der Durchreise nach Worms 1521 in seinem Kloster predigen gehöret, die Evangelische Lehre angenommen, und deßwegen von denen übrigen Mönchen viel Ungemach ausstehen müssen. Er hat schon 1523 daß Kloster verlassen, und war Hof-Prediger bey dem Hertzog und nachgehends Churfürst Johannes. Um das Jahr 1526 ward er erster Evangelischer Prediger in Stadt Bürgel und ist endlich Professor in Wittenberg worden,

7. M. Wolffgang Stein, der seit 1522 der vornehmste Hof-Prediger bey dem Churfürst Johannes gewesen. Luther hat in zweyen Schreiben an ihn, auf dem Tittul: a concionibus Ducum Saxoniæ, und Aulicum Theologum & Ducalem Ecclesiastem Vicariæ ihn genannt. Da 1525 Churfürst Johann im Amte Weymar die Reformation anfieng, war er dabey vornemlich beschäfftiget. Noch 1548 ist er bey dem Convent, so zu Weymar wegen des Buchs Interim gehalten wurde, mit gewesen, und hat das damahls ausgestellte Bedencken mit unterschrieben.

8. Thomas Naogeorgus, sonst Kirchmaier genannt, von Straubingen aus Bayern, soll Churfürst Johannes Hof- und Reise-Prediger gewesen seyn, da er nach Augspurg gegangen. Er ist hierauf Pastor in Stadt-Sultze und Cahla gewesen.

9. M. Johann Grau, ist der erstere Evangelische Stadt-Prediger und Superintendent zu Weymar gewesen; ob er aber zugleich Hof-Prediger gewesen, ist noch nicht ausgemacht.

10. Christoph Hofmann. In welchem Jahre er sein Amt angetreten, ist ungewiß. So viel aber ist gewiß, daß er beym Churfürst Johann Friedrichen Hof-Prediger gewesen. Denn also hat er sich unterschrieben in dem Bedencken der Weymarischen Prediger über das Interim.

11. M. Johann Stolzius oder Stolsius, aus Wittenberg. Im Jahr 1548 hat er obiges Bedencken als Hof-Prediger mit unterschrieben, wie auch 1549 der Weymarischen Land-Stände Bekentniß des Glaubens; 1552 der Weymarischen Theologen Censur über das Bekenntniß Ad. Osianders, ingleichen in solchem Jahre die Confutation der Irrthume Osianders. Churfürst Johann Friedrichen, hat er auf seinem Tod-Bette als Beicht-Vater getröstet, und unterschiedlichen Fürstlichen Personen zu Weymar Leichen-Predigten gehalten; 1555 wohnete er der General-Visitation im Weymarischen nebst Amsdorfen, Schupfen und M. Johann Luthern bey. Sein Todes-Jahr ist ungewiß.

12. Johann Aurifaber, aus Weymar, anfänglich Feld-Prediger bey Churfürsten Johann Friedrichen. Im Jahr 1550 wurde er würcklicher Hof-Prediger, und ist 1575 als Aeltester des Predigt-Amtes zu Erfurt verstorben.

13. Nicht Nicolaus von Amsdorf, wie einige wollen, der zwar zu unterschiedenen mahlen zu Weymar bey Hofe geprediget, auch vor dem Tod-Bette Churfürst Johann Friedrichs gewesen, und ihm eine Leichen-Predigt in der Hof-Kuche gehalten; sondern M. Christoph Irenæus, welcher in den Flacianischen Unruhen seine Erlassung bekommen, aber 1568 wieder nach Weymar beruffen worden, und 1569 nebst D. Wiganden, D. Coelestin und M. Rosino im Fürstenthum Weymar der Kirchen-Visitation beygewohnet.

14. M. Paul Reinecker, als Hof-Diacenus ein starcker Flacianer, hatte daher auch gleiche Schicksale mit dem Irenäus.

15. Bartholomäus Gernhard, welcher 1570 nach Weymar vocirt, und endlich 1578 Vice-Superintendent wurde.

16. Gregorius Strigenicius, wird 1581 Churfurst Augusts Hof-Prediger und Consistorial-Assessor, kommt 1588 als Superintendent nach Jena.

17. Josua Lorer, kommt 1588 an Strigenici Stelle und wird von dar als Superintendent nach Altenburg vocirt.

18. M. Abraham Lange, succedirt Lorern, und wird hierauf General-Superintendent zu Weymar.

19. M. David Meise.

20. M. Johann Bremarer, kam 1613 als Hof-Prediger nach Weymar; wurde Vice-Superintendent und endlich 1627 würcklicher General-Superintendent.

21. M. Elias Schönfeld, Hof-Diaconus, stirbt 1625.

22. M. David Lippach, nachdem er 1622 aus Prag vertrieben; wurde erstlich bey Hertzog Johann Ernsten, zu Weymar Feld- und Hof-Prediger; hierauf bey Hertzog Wilhelmen IV, 1627 würcklicher Hof-Prediger, bis er 1636 seine Erlassung erhalten.

23. M. Johann Hentzelmann, aus Weymar, Hof- und Stadt-Diaconus.

24. M. Hieronymus Prätorius, aus Hamburg, wurde Professor der Practischen Philosophie zu Jena, 1633 Superintendent zu Würtzburg, endlich 1635 nach dem Prägischen Frieden Hof-Prediger zu Weymar, und von dar Superintendent in Schleusingen.

25. D. George Großhain, war Professor der Theologie zu Erfurt, hernach 1637 als Hof-Prediger vociret, und starb 1638 den 5 Sept.

26. M. Daniel Seiler, vorher Con-Rector zu Weymar, hernach Hof-Diaconus von 1637 bis 1644, da er nach Metz als Pastor beruffen worden.

27. D. Nicolaus Tapfe, Professor der Theologie zu Erfurt, wurde 1643 würcklicher Hof-Prediger und Consistorial-Assessor, und endlich noch in diesem Jahre General-Superintendent.

28. M.

28. M. Johann Zochmann, aus Weymar, wo er Anfangs 1642. Con-Rector, 1644 Collaborator bey der Hof- und Stadt-Kirche, 1650. Stadt-Diaconus, 1652. Archi-Diaconus zu Weymar worden. Er starb 1665. den 20 Sept.

29. M. Martin Mose, aus Weymar, wurde 1650. nach geendigtem deutschen Kriege von Hertzog Wilhelmen zu Sachsen-Weymar zum Hof Diacono beruffen; ist 1661 an die Stelle Rosts als Diaconus bey der Stadt-Kirche zu Weymar und 1666. an des Archi-Diaconi Zochmanns Stelle gekommen, endlich 1669. den 3 November gestorben.

30. L. Conrad von der Lage, erstlich Pastor zu Lodersleben, wurde 1662. von Hertzog Auguſten, Administratorn zu Halle, nach Weymar zu einem Informator der Fürstlichen Kinder recommandiret, da er zugleich die Stelle eines Hof-Diaconi erhielte, und nach dem Tode D. Zapfens General-Superintendent worden; ist 1694 den 5 December gestorben.

31. August Friedrich Kromayer, aus Weymar, wurde 1673. den 9 Mertz Hof-Diaconus, kam darauf in die Stadt-Kirche, und von dar nach Erfurt.

32. M. Christoph Fibiger, war erstlich Professor der Orientalischen Sprachen am Gymnasio zu Weißenfelß; 1624. aber wurde er von Hertzog Johann Ernsten zu seinem Hof-Diacono beruffen; und 1681 wurde er Superintendent und oberster Pastor zu Allstädt.

33. M. Anton Günther Faselius, vorher Diaconus zu Neumarck, wurde 1681 zum Hof-Diacono nach Weymar, 1683 zum Diaconat, und endlich zum Archi-Diaconat in der Stadt-Kirche beruffen.

34. M. Theophilus Röser, der 1683. Hof-Prediger und Consistorial-Assessor, worden und 1689 gestorben.

35. Adam Pretten, war Pfarr zu Guthmannshausen, wurde 1683. als Hof-Diaconus vocirt, und 1690. an die Stelle Rösers ordentlicher Hof-Prediger und Consistorial-Assessor; er starb 1691. den 22. October.

36. M. Johann Friedrich Bauch, hat in Weymar 1690. den 16 Mertz als Unter-Hof-Prediger sein Amt angetreten, und ist 1697. nach Apolda zur Superintendur beruffen worden.

37. Johann Salomon Cyprian, vorher oberster Pastor zu Trübs; hierauf 1692. Weymarischer Hof-Prediger, und Consistorial-Assessor worden; er starb 1707 den 13 Jenner.

38. Johann George Lairitz, kommt als Ober-Hof-Prediger und General-Superintendent nach Weymar 1697. und stirbt den 4 April 1716.

39. Johann Klessen, wird 1693. bey der Stadt-Kirche Stiffts-Prediger und Catechete; Hierauf 1698. Unter-Hof-Prediger und 1707. als ordentlicher Hof-Prediger und Consistorial-Assessor beruffen; 1712. ward er Kirchen- und Ober-Consistorial-Rath, und starb 1720. den 28 October.

40. Johann Wilhelm Zecker, wird von Erfurt 1702. als Stiffts-Prediger beruffen; 1707. den 4 Sept. tritt er sein Amt als Hof-Prediger an; wurde 1723. General-Superintendent und Consistorial-Assessor zu Hildburghausen.

41. Johann Friedrich, Freyherr von Werthern, der Heil. Schrifft Doctor, hat 1715. den 1 Advent als Geheimder und Ober-Kirchen Rath seine Anzugs-Predigt gehalten, und ist 1728. entlassen worden, worauf er sich auf seine Güter begeben.

42. D. Johann Philipp Treuner, wurde 1717. von Augspurg als Ober-Consistorial-Rath, Ober-Hof-Prediger, und General-Superintendent beruffen, hielt am Sonntag Estomihi seine Anzugs-Predigt, und starb 1722 den 21 Jenner.

43. M. Johann George Weber, wurde von Leipzig 1719. beruffen, anfänglich in die Stadt-Kirche als Collaborator; 1723. am 20 Sonntag nach Trinitatis hielt er als Unter-Hof-Prediger seine Antritts-Predigt; 1728. als erster Hof-Prediger und Consistorial-Assessor. 1730 als Ober-Kirchen-Rath und General-Superintendent.

44. M. Johann Basilius Fleuter, aus Weymar, kommt von Naumburg 1723. nach Weymar als Consistorial-Assessor und Hof-Prediger; 1726. ward er nach Weissenfels als Ober-Hof-Prediger beruffen.

45. D. Christoph Heinrich Zeibich, kommt von der Eulenburgischen Superintendur 1724. nach Weymar als Ober-Hof-Prediger und General-Superintendent; ward 1731. als Probst, Consistorial-Assessor und Professor der Theologie nach Wittenberg beruffen.

46. Johann Gottlieb Zillinger, wird 1720 als Collaborator bey der St. Jacobs-Kirchen zu Weymar beruffen; hierauf 1728. als Hof-Prediger und Ober-Consistorial-Assessor, und 1730. als Kirchen-Rath ernennet; aber noch in solchem Jahre als Superintendent nach Saalfeld vociret.

47. M. Johann Christoph Coler, war Pastor zu Brücken, wurde 1724. Sub-Conrector am Weymarischen Gymnasio, 1725. als Pastor zu St. Jacobi zu Weymar, 1731. nach Hofe als ordentlicher Hof-Prediger beruffen, und starb den 7 Mertz 1736.

48. Wil-

48. Wilhelm Ernst Barthelomäi, ward 1729 von Roda, bey Ilmenau, nach Weymar als Stiffts-Prediger, und 1731 nach Hofe als Hof-Diaconus beruffen, woselbst er am Sonntage Jubilate seine Antritts-Predigt hielte. Im Jahr 1736. wurde er von Ihro Hochfürstl. Durchl. nach dem Tode des seel Coleri zur Hof-Prediger Stelle gnädigst vociret.

49. Eberhard Schmidt, wurde von Ihro Hochfürstl. Durchl. 1735. zum Früh-Prediger nach Ilmenau, und 1736. zum Hof-Diaconat nach Weymar beruffen.

23. Stadt-Kirche zu St. Petri und Pauli.

Die andere Kirche ist die Haupt- und Stadt-Kirche, oder wie sie vom Jahr 1433. gleichwie die Ober-Weymar:sche von ihren Patronen, die Kirche zu St. Petri und Pauli genennet worden, deren beyder Bildnisse man auch ehedessen über der großen Kirch-Thüre auf dem Töpff-Marckte sehen konnte, die nunmehro aber 1735 bey Reparirung der Kirchen und Veränderung der Thür abgenommen worden. Von dieser Kirchen schreibet Jonas Gleiner, Weymarischer Conrector, also: Parochiale, jam bis igne devastatum A. C. 1299 & 1424. rursus 1499. in honorem Petri & Pauli exædificari cœptum, in quo principes utriusque sexus e Domo Saxonica hoc tempore sepulti quiescunt. Celebre est ob regia principibus Sax. anais, jam 134. in hoc sepulcris Epitaphia posita: Tabulam item super altare artificiosissimis illustratam picturis, atque sex Colossos marmoreos, quorum ultimus illustr. & celsiss. principi ac Dn. Dn. Johanni, Duci Sax. nova quodam & antea ignoto lapide magno artificio hoc anno erectus & consecratus est. Die Wahrheit dieser Worte bekräfftiget noch jetzige gegenwärtige Kirche. Sie ist vortrefflich ausgezieret mit Marmor und schönen Taffeln. Ja sie behält auch daher vor andern den Preiß, daß so viele Churfl. und Fürstl. Personen, wie auch andere daselbst begraben liegen. Herr Lairitz in seiner Einweyhungs-Predigt der Jacobs-Kirche p. 38. not. B. b. saget, daß man den Anfang dieser Kirche nicht genau wissen könne, es hätten zwar die Annalisten angemercket, daß solche im Jahr 1488 zu bauen angefangen und nach 11 Jahren im Jahr 1499 eingeweyhet, und denen beyden Aposteln Petro und Paulo gewidmet worden, er muthmaßet aber, daß diese Kirche schon lange zuvor müsse gestanden haben, weil die Kirche mit der Stadt sowohl im Jahr 1299. als 1424 abgebrannt, und etwa 1488 und 1498. wieder gebauet worden.

Die alte Schrifft, so in einem großen viereckigten Stein nicht weit von der Sacristey eingehauen und zu lesen ist, giebt so viel zu erkennen, daß wenigstens dieses Gebäude 1498 angefangen und 1500 geendet worden. Die Schrifft an sich selber heißt also: Anno Domini 1498. in die Johannis Baptistæ primus hujus operis est lapis positus idemque finitum anno 1500. Das ist: Im Jahr Christi 1498. ist der erste Grundstein dieses Baues geleget, und 1500 der gantze Bau geendiget worden. Oben drüber stehet ein †, ein W und ein Wappen. Da denn das † dergleichen oben auf der Kirche zweymahl zu finden, den deutschen Orden angezeiget; das W die Stadt Weymar, das Wappen aber mag wohl des ehemahligen Naumburgischen Bischoffs Wappen seyn.

Um diese Kirche herum ist auch ein Gottes-Acker ehedem gewesen. Wie denn bey Reparirung dieser Kirche, als sowohl 1726. große Kalck Gruben, als auch 1735 und 1736 Füllmunda zu den oben und unten angebaueten Treppen-Gebäuden gegraben wurden, sehr viele Todten-Cörper, und unter andern besonders eine Grube an der Diaconey oben gefunden wurde, darinnen die Cörper schichtweise mit Kalck zugeschüttet, lagen; von welchen Gebeinen ein guter Theil auf den Jacobs Gottes-Acker in eine besondere Grube an die Kirche an, sind gesammlet und vergraben worden. Es wollen auch einige behaupten, als wenn ehedessen Linden herum gestanden; Wenn aber diese Hauffen Leichname hieher sind begraben worden, kan man nicht gewiß sagen, glaublich aber ist es, daß es zur großen Pest-Zeit gesch-hen, da in einem Jahr 1600 Menschen gestorben sind.

Weilen der Thurm ehe gebauet worden, so machet man auch von diesem hier den Anfang. Wenn er aber eigentlich angefangen worden, davon hat man keine gewisse Nachricht. Wiewohl gleich in der Mitte des Thurms in einem kleinen Fenster, gerade nach dem Töpffer-Marck zu, diese Schrifft: Hans Porner anno 29. in Stein gehauen gefunden worden. Ob aber solche den Thurm angehet, oder sonst etwas anders anzeigen soll, kan nicht gewiß gesaget werden. Dieses aber ist gewiß, daß im Jahr 1493 und also eher als das andere Kirchen-Gebäude, dieser Thurm fertig und der Knauff aufgesetzet worden. Ob aber damahls ein Creutz oder Knopff aufgesetzet, und in diesen eine Schrifft eingeleget worden, kan man nicht melden, und die Schrifft, so nach 100 Jahren eingeleget worden, gedencket auch keiner. Denn da im Jahr 1593. den 15 Februar unter der Regierung Hertzog Friedrich Wilhelms, Vormunds und der Chur-Sachsen Administrators, und Hertzog Johannis Fürstl. Gebrüdern, der Knopf abermahls renoviret und aufgesetzet worden, so hat man eine Schrifft eingeleget, welche wir hiermit Extractsweise mittheilen wollen.

Im Jahr 1593. den 15 Febr. unter der Regierung Rudolphs II, Röm. Keysers, und Friedrich Wilhelms, Vormund und Chur-Sächsischen Administrators und Herrn Johannis, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen, und dieser Zeit Rathsherrn, Christoph Löber Bürgemeister, Georg Mumbeer Stadt-Richter, ist dieser Knopff auf die Spitzen von Hanß Thiemen Schieferdeckern gesetzet worden.

Im Jahr 1686 wurde unter der Regierung Hertzog Johann Wilhelms der Knopf abermahls abgenommen, und den 23 Junius wieder aufgesetzet, da denn eine neue Schrifft zu der alten

alten geleget wurde. Weil aber damahls der Thurm-Knopff abhangend gemacht worden, so ward er 1701 den 3 Aug abermahls abgenommen, gerade wieder aufgesetzet, und der gantze Thurm mit Auffschlagung zehen Centner Schiefers wieder repariret: wovon folgende Nachricht inne liegt.

„Anno 1701 den 3 Aug. bey Regierung des „Herrn Bürgemeisters, Herrn Johann Ca„spar Eichelmannen, ist dieser zu Weymar all„hie Stadtthurm-Knopff aus Ursachen, weil „solcher vor 15 Jahren 1686 nicht gleich, son„dern abhängigt aufgestecket worden, abgenom„men, auch nach drey Tagen, als den 6. Aug. „wiederum durch den Schiefer-Decker, Hanns „Dillen, allhiesigen Bürger, Fürstlichen Sächsi„schen Hof-Stadt- und Land-Schiefer-Decker, „aufgesetzet, auch die Helmstange zu Bekom„mung behöriger Stärcke nach der küpffernen „Hosa, welche am Gewichte ohne dem Knopff „26 Pfund hat, mit höltzernen Leisten aus„gefüllet worden. Dieweil gemeldeter Schie„fer-Decker von E. E. Rath allhie verehrte „neue Schuh und Strümpffe auf dem Knopffe „sitzend angezogen, und in Wein aus Glä„sern etliche Gesundheiten gethan, haben sol„ches, weil es gleich Marcktag, und viel frem„des Volck hier gewesen, viel hundert Menschen „mit Verwunderung angesehen. Es ist auch „eben diese Zeit, der gantze Thurm durch Auf„schlagung zehen Centner Schiefers renoviret „worden, welches ich jetziger Zeit am Regiment „lebend und unterschriebener Bau-Cämmerer „mit wenigen zur Nachricht schrifftlich beylegen „wollen:

Johann Andreas Ußwald, bin gebohren allhie zu Weymar den 6 Jenner 1661 meines jetzigen Alters 40. Jahr. Im Raths-Stande gewesen 14 Jahr, als 11 Jahr Wachmeister und 3 Jahr Bau-Cämmerer.

Im Jahr 1736 trug sich die besondere Fatalität zu, daß bey nächtlich entstandenen schweren Gewittern, den 15 Aug. früh gegen 2 Uhren der Knopff ohnfehlbar von Wetterleuchten, immassen es keinen Donnerschlag gethan noch eingeschlagen hatte, entzündet ward, und mitten unter starcken Regen mit heller und hoher Flamme zu brennen anfieng, und dadurch ein groß Schrecken und Auflauff in der Stadt entstund, in Meynung das Wetter hätte etwa in Thurm geschlagen, ohngeachtet man keinen Schlag gehöret hatte, da aber der Schieferdeckers Geselle, August Friedrich Jahn, aus Arnstadt gebürtig, noch in der Nacht den Thurm besteigen muste, so fande sichs, daß der Thurm-Knopff nur von aussen oben gebrannt, welches einige der Sulphurischen Materie zugeschrieben, so sich oben darauf gesammlet, dazu etwa das Nisten der Vögel, so sich darauf gesetzet, und darauf gewachsene Mooß gekommen; Andere wolten es einer andern Ursache Schuld geben. So viel ist gewiß, daß nach Aussage des Schieferdeckers-Gesellens der Knopff gantz heiß gewesen, und oben her gantz schwartz gebrannt zu sehen gewesen, als er den 17 ebend. Monats von dem Schiefer-Decker auf Raths-Kosten, um hinter die wahren Umstände zu kommen, abgenommen ward. Es hat auch solchen E. Hoch-Edler Rath auf ihre Kosten wieder schön vergolden, den Thurm besteigen und mit Schiefer ausbessern lassen, und solte der Knopff den 13 September wieder aufgesetzet werden. Indem aber bereits der Schiefer-Decker den Thurm bestiegen, und alle Anstalten dazu machte, so erscholl wider aller Vermuthen der traurige Ruff, daß der Durchlauchtigste Erb-Printz, Carl August Eugen, ehe er noch seinen Geburts-Tag zum erstenmahl feyren können, Todes verfahren, dahero die Aufsetzung des Knopffs bis den 25 September Nachmittags von 2 bis 4 Uhren aufgeschoben wurde. Da nun bemeldeten Tages der Knopff aufgesetzet wurde, so wurde von dem Schiefer-Decker eine Rede in Versen dabey gehalten.

Im Jahr 1721 den 7 May, Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr schlug der Donner in eben diesen Thurm, zersplitterte drey Balcken und der Drat, so vom Fenster an dem Marckt herunter gienge, zerschmoltze. Jedoch es wurde niemand, ohngeachtet etliche Menschen nahe dabey wären, verletzet.

Dieser Thurm ist mit einem ungemeinen schönen Geläute versehen, und befinden sich daselbst folgende fünff Glocken:

1) Die gantz grosse, an selbiger stehen diese Worte: Anno MDCIIII. Fusa est hæc campana imperante Johanne Duce Saxoniæ &c. per Hermannum Königk Civ. Erfurth. GOttes Wort bleibet ewig.

Unten herum stehet:

Zur Versammlung der Christen ruffe ich,
Daß sie mit Hertzen, Sinn und Mund,
GOtt loben und preisen zu aller Stund,
Und so offt sie lauten hören, der Auferstehung erinnert werden.

Zwey Churfürstliche Wappen sind daran befindlich, und auf der einen Seite ein Löwe; auf der andern Seiten der Apostel Bartholomäus. Diese grosse Glocke ist 1566 auf Raths Unkosten, besage deren Acten, die Glocken und Geläute betreffend, nebst noch einer andern gegossen worden, und hat 700 fl. gekostet. Im Jahr 1587 ist sie zersprungen, daher der Rath sie wieder umgiesen lassen, und hat abermahls 462 fl. gekostet; da sie aber kaum ein Jahr gehalten, so hat sie der Glocken-Giesser Riehring zu Erfurt nochmahls umsonst umgiessen müssen, kostet aber dennoch dem Rath wieder 162 fl. 16 gl. Sie sprang aber 1602 nochmahls und ward 1604 den 4 Octobr. von Hermann Königen wieder gegossen und kam dem Rath 819 fl. zu stehen. Sie wieget 86 Cent. die Höhe ist $2\frac{1}{4}$ Elle 2 Zoll, $10\frac{1}{4}$ Elle ist die Circumferentz, 3 Ellen $1\frac{1}{10}$ Zoll ist der Diameter. Als im Jahr 1691 den 28 Aug. Abends nach 9 Uhr bey der Beysetzung der Durchl. verstorbenen Printzeßin

Johannen Augusten der Klöppel in dieser Glocken oben am Oehre zerbrach, und nicht weiter geläutet werden konnte, so ist solcher den 3 Sept nacher Roda auf den Eisenhammer geschickt, daselbst wieder ergäntzet, den 5 Sept. wieder eingehangen, und den 8. Sept. wieder geläutet worden. Der Klöppel wieget 1 Cent. und 14. Pfund.

Zur Lincken Hand, neben der grossen, hänget die andere, welche folgende Worte hat: Anno MDCXXVII goß mich Meister Jacob König in Erfurt in GOttes Nahmen.

Daran stehet 1) ein Wappen, gleichwie oben; 2) Christus am Creutz, und unter dem Creutz Marie und Marie Magdalene. 3) ein Engel, und 4) die Worte in zwey Zeilen:

Das Blut JEsu Christi des Sohnes GOttes macht uns rein von allen Sünden. Diese Glocke wiegt 20 Cent. ist 2 Ellen weniger $\frac{1}{4}$ lang; $6\frac{1}{2}$ Elle weniger $\frac{1}{16}$ die Circumferentz, 2 Ellen, 2 Zoll der Diameter.

Zur rechten Hand der grossen, hänget die dritte, daran sind diese Worte befindlich: Anno Domini MDCXVI Verbum Domini manet in æternum Esaiæ Cap. XL. Auf der einen Seiten ein Wappen mit zwey Bären, rund um an den Wappen die Worte: Wolff Hilger zu Freyberg goß mich 1366. Auf der andern Seite ein Fürstl. Wappen. Diese Glocke wiegt 16 Cent. hat $1\frac{1}{2}$ Ell $\frac{1}{2}$ Zoll in die Höhe, 6 Ellen genau Circumferentz, 2 Ellen genau der Diameter.

Die Vierdte oder so genannte Neun- und Zwölff-Glocke ist ausser Streit die Aelteste, es stehen mit Mönchs-Schrifft diese Worte daran: Anno Domini M CC. Nono G. Fusa. So die Jahrs-Zahl 1294 anzeiget.

Die fünffte oder Zwey-Glöcklein, ist besage der eingelegten Schrifft in den Knopff; so 1680 den 30 Julius auf das Thürmlein des kleinen Rath-Hauses aufgesetzet worden, weil sie zersprungen gewesen, auf des Gottes-Kasten Unkosten umgegossen, wieder aufgehängt, und nach vorigem Gebrauch geläutet worden. Es stehen daran folgende Worte: Johann Berger in Weymar hat mich C gossen *anno* 1680. Und an der Glocke herum an Seiten stehen 1) 2 Engel, 2) Christus am Creutz, und an beyden Theilen die Schächer. Mit diesem jetzt angeführten Glöcklein, welches alle Morgen Jahr aus Jahr ein früh um 2 Uhr pfleget geläutet zu werden, hat sich so wohl vorhero als auch bey des Hochtheuren Hertzog Wilhelms Regierung etwas besonders zugetragen. Die erste merckwürdige Geschichte kan gelesen werden in des ehemahligen Herrn General-Superintendenten Lic. Conrads von der Lage Weymar. Dorhan p. 36. u f. da er schreibet: „Ich kan nicht vorbey, hier zu gedencken, wie das in dem vorigen Jahrhunderte „(war das Sechzehende) einsmahls die Spanier „einen Anschlag auf unsere Stadt Weymar gehabt, dieselbe bey der Nacht zu überrumpeln „und zu plündern. Indem sie aber im Ansmarsch gegen Morgen sind, da schickts GOtt „wunderlich, daß, indem gewöhnlicher massen „früh um 2 Uhr das Wächter-Glöcklein geläutet wird, die Feinde nicht anders meynen, ihr „Vorhaben sey verrathen, und geschähe dieses „läuten, die Bürgerschafft ins Gewehr zu bringen, welcher sie zu widerstehen sich nicht getrauten, und also die Flucht genommen, die Stadt „aber gnädiglich verschonet blieben„ Die andere Geschichte hat sich im dreyßigjährigen Kriege zugetragen. Denn da eine feindliche Parthey in Willens, Weymar unversehens zu überfallen und zu plündern, und sich gegen 10 Uhr in der Nacht an dem Ettersberge gelagert hatte, davon kein Mensch gewust, so trägt sichs zu, daß, indem eine Fürstliche Person, nemlich Johann Ernst, so dazumahl noch ein junger Herr gewesen, sich in das Bette geleget gehabt, der Cammer-Diener aber noch gesessen, und den Abendsegen vor sich gelesen, ein klein weiß gekleidetes Knäblein vor das Bette kommt, dem jungen Herrn zurufft und spricht: Mein Herrichen, es ist eine grosse Gefahr vorhanden, und wollen die Soldaten Weimar plündern, es kan aber solches abgewendet werden. Darum stehet auf, und saget solches eurem Herrn Vater, daß Anstalt gemachet werde, und gehet also weg. Der Printz stehet auf, will zum Herrn Vater, und hält beym Cammer-Diener darum an, er soll ihn in des Herrn Vaters Schlaf-Zimmer führen. Der Cammer-Diener will nicht, aber der Printz läst nicht ab, bis ihn der Cammer-Diener hinein führen muß, da er seinem Herrn Vater erzehlet, was sich zugetragen hätte, welcher diese Englische und Göttliche Warnung nicht in Wind geschlagen, sondern recognoscirer lassen, die Sache also befunden, und durch gebührende Mittel dieses Unglück abgewendet hat. Siehe Rom. Tellers, Fürstlichen Stiffts-Predigers in Weymar, Secularisches Denckmahl der göttlichen Güte, in der Vorrede, so von Herrn General-Superintendenten Lauritzen vorgesetzet worden p. 10-12.

Auser diesem grossen ist auch noch ein kleiner Thurm auf dieser Kirche, worauf ebenfals ein Knopff, aber mit einer Fahne, worinne ein schwartzer Löwe als des Raths Wappen stehet. Und gleichwie der grosse Thurm gegen Abend zu stehet, also dieser kleine gegen Morgen. Da auch nach der Zeit dieses Thürmlein sehr baufällig worden und man befahren müssen, daß ein groß Unglück einmahl damit vorgehen könnte, so wurde solcher 1712 reparirer.

Die Stadt-Kirche stehet auf acht Pfeilern, welche auf zwey Reyhen die Länge von Westen gegen Osten stehen, oben allezeit mit einem künstlichen Bogen gewölbet seyn, und daher drey unterschiedene Gewölbe machen.

Diese

Diese Pfeiler sind vermuthlich auf Kosten einer gnädigsten Herrschafft, E. E. Raths und einiger Zünffte erbauet worden; welches daraus zu muthmassen ist, alldieweilen vor der Reparatur und vor Einreissung des mit Steinen gewölbten Himmels, das Churfürstl. Sächsische Wappen oder die zwey über einander reichende rothe Schwerdter im weiß und schwartzen Felde, an dem andern Pfeiler der südlichen Seite das Raths- und Stadt-Wappen, nemlich ein schwartzer Löwe im gelben Feld, in Stein gehauen: An dem der Cantzel gegen über stehenden Pfeiler, nicht weit von dem ehemahligen Fursten-Stübgen, so an der Nord-Seite gleich an das grosse Marmorne Epitaphium angebauet gewesen, an der nordlichen Seite der Mauer inwendig eine weisse Scheere im rothen Felde, imgleichen neben diesen oben ebenmäßig dergleichen Bretzel mit ihrem Schilde; an der Decken zwey weisse Zimmer-Beile im grünen Schilde, dann auch im Fenster beym Altar ein Fleisch-Beil, sammt einem Messer und Schlegel von rothem Glaß zu sehen gewesen.

Der Altar wird von den Geschicht-Schreibern gantz als was ausserordentliches beschrieben. Olearius in seinem Thuring. rerum Syntagm. Contin. p. 246 schreibet: „Darinnen, nemlich in der Weymarischen Stadt-Kirche, „ist „der Altar von festem Marmor ausgearbeitet, „von so vortrefflicher Kunst, daß man kaum glauben kan, daß Menschen Verstand solches habe „thun können.„ Es ist aber entweder ein gantz anderer gewesen, oder solches nur von denen beyden Säulen, worauf das Churfürstliche Epitaphium stehet, hinter dem Altar, und welches scheinet zum Altar zugehören, zu verstehen, immassen der übrige Altar von Stein ist. Dieser Altar hat bey der Visitation, so von Johann Friedrichen dem Andern, des Churfürsten Johann Friedrichs Sohn, 1554 und 1555 angestellet worden, auch eine Veränderung bekommen. Denn da die Herren Visitatores überaus bekümmert waren wegen Reinigkeit der Lehre und gottseligen Ceremonien, und besonders darauf drungen, daß eine gantz andere Gewohnheit der Altäre bey Administrirung des Heil. Abendmahls, so der Papistischen entgegen wäre, eingeführet würde, also, daß der Priester nicht mehr vor, sondern hinter dem Altar stünde, und das Gesichte stets dem Volcke zukehrete, auch dazu waren bewogen worden durch die Worte D. Luthers, welcher Tom. III. Altenb. fol. 471, fac. a. also An. 1526 geschrieben: „Da lassen „wir die Meß-Gewande, Altar, Lichter noch bleiben, bis sie alle werden, oder uns gefället zu „ändern; wer aber hier anders will fahren, lassen wir geschehen, aber in der rechten Maaß unter eitel Christen müste der Altar nicht so bleiben, und der Priester sich immer zum Volcke „kehren, wie ohne Zweiffel Christus im Abendmahl gethan hat. Indessen erharre seine Zeit.„ So ist ohne Zweiffel der Anfang in Weymar selbst darmit gemacht worden, immassen der Altar so gebauet ist, daß der Priester das Angesicht beständig gegen die Gemeinde gerichtet hat. Siehe Christoph Heinrich Löbers Historor. Eccles. Orlam. p. 42, welcher zeiget, warum diese Gewohnheit nicht aller Orten hat können eingeführet werden. Das Churfürstl. Epitaphium aber, das gerade hinter dem Altar stehet, hat das Ansehen, als wenn es zum Altar gehöre, und ist dasselbe den drey Printzen des sel. Churfürstens Johann Friedrichs gesetzet worden; Dahero unter andern Zierrathen und Gemählden, z. E. auswärts rechter Seits die Tauffe Christi am Jordan, lincker Seits der gen Himmel fahrende JEsus sammt denen nachschauenden Jüngern, auf dem einen innern Flügel steht der Churfürst Johann Friedrich nebst seiner Gemahlin Sybillen in Lebens-Grösse und oben darüber V. D. M. I. Æ. Auf dem andern Flugel der innern Seite stehen die drey Printzen, ebenfalls in Lebens-Grösse. In der Mitte soll sich nebst andern Biblischen Bildern auch Lucas Cranach, sonst Müller genannt, von Cranau aus Francken gebürtig, mit eingemahlet haben, welches der in dem langen Barte ist und mit seinem Bilde, so auf dem Gottes-Acker in Stein gehauen ist, gantz wohl überein kömmt. Wie dessen Meldung thut Müller in Annalibus, p. 121. Die Aufschrifft auf diesem Churfürstl. Epitaphio lautet also:

Illustrissimis & inclitis Principibus Dni. Joh. Fridr. I. Duci Saxoniæ Imperii Romani nato Electori, Landgravio Thuringiæ, Marchioni Missniæ &c. Et D. Sibyllæ natæ Duci Clevensi Jul. Berg. &c. desideratissimis parentibus luctuosi filii Joh. Frid. II. Joh. Wilhelmus, Joh. Frider. III. gratitudinis ergo posuerunt:

Confessis Stabili, per Sæva parentibus arma
Justificam pietate fidem, pietatis Amantes,
Grata piis Soboles, uno Tres pectore Fratres
Hanc Tabulam posuere, Annis ut euntibus esset
Adsertæ fidei Monumentum & pignus Amoris,
Christe Tuis præsens, qui tuta Umbracula præbes,
Ut superent etiam quæ non superanda putantur,
Da pacem atque Hostes compesce, tuere timentes
Te Mediante patrem, cujus sapientia, justum
Ante Deum in Solo reddit Fiducia Christo.
Anno Domini M. D. LV.

Es sind in dieser Kirche zwey Cantzeln zu finden, die eine und grosse stehet an dem andern südlichen Pfeiler; die kleine stehet unten vor dem eisernen Gitter, gerade vor dem Churfürstlichen Begräbniß. Von dieser kleinen ist weiter nichts zu mercken, als daß darauf Sonntags die Evangelischen und Epistolischen Lectiones, übrigens aber alle Betstunden und Catechismus-Examina gehalten werden, sie ist 1691 von einer Christl. Person, besage der Anfangs-Buchstaben D. C. dahin verehret worden. Die grosse Cantzel, so aus einem gantzen Steine recht künstlich gehauen, ist von Hertzog Wilhelm Ernsten höchstseligen Andenckens in der Pfingst-Wochen mit einem Carmesin-rothen Sammet, darauf sein Fürstl. Wappen mit Gold gestücket, mit Schmaragd und einer kostbaren Perlen-Schnur besetzten und mit gold und silbernen Frantzen versehenen Decke, davon das Kirchen-Protocoll, so in dasiger Stadt-Sacristey befindlich p. 77 kan gelesen werden, bekleidet.

Der Taufstein ist ebenfalls sehr künstlich aus einem gantzen Stein mit vieler Kunst gehauen. Der hochsel. Hertzog Wilhelm Ernst hat solchen ebenfalls 1689 eben wie die Cantzel mit einer rothen Decke mit dem Fürstl. Wappen gesticket, mit gold und silbernen Frantzen besetzet, gezieret.

Die Orgel war vor Zeiten an der West-Seite nebst dem Singe-Chor an der Mauer in die Höhe gebauet, das rechte Corpus war mit Flügeln, deren der lincke auswendig mit dem Engel Gabriel und Maria, Luc. I, der rechte mit dem Engel der zu den Hirten kam, und ihnen andeutete: Siehe ich verkündige ꝛc. Luc. II. Inwendig mit denen Weisen aus Morgenland, und dem ihnen erschienenen Stern, Matth. II. Der lincke mit der Historie, da man JEsum in Windeln wickelt, und in eine Krippe legt. Luc. II. bemahlt war. Darauf, als der Durchlaucht. Fürst, Herr Johann Ernst, Hertzog zu Sachsen, höchstseligen Andenckens, 1683 den 15 May starb und den 8 Julius beygesetzet wurde, und also eine jährige Landes-Trauer gehalten wurde, fieng man an, die alte abzubrechen und heim zu schaffen. An dieser neuen nun brachte man ein Jahr zu, ehe sie gesetzet war, und da sie nun gesetzet werden solte, wurden auf dem Männer-Chor an der West-Seiten etliche Stühle weg, auch ein Stück vom Chor gäntzlich eingerissen, und Bogenweis wurden neue angebauet, worauf man denn mit der neuen anfieng, und erstlich das Rück-Positiv, nachmahls aber das gantze Corpus setzete, woran oben das Fürstl. Wappen, unten aber am Positiv des Raths-Wappen zu sehen war. Nachdem aber solche nach gäntzlicher Verfertigung von einen andern und fremden Orgelmacher probiret worden, die Probe aber nicht gehalten, ist der Verfertiger, nachdem er etliches daran verändert, endlich bey Nacht und Nebel fort gezogen. Worauf der Rath abermahls darauf bedacht gewesen, wie der Kirchen entweder mit Ausbesserung oder aber gäntzlichen Abnehmung dieser neu gemachten Orgel geholffen werden mögte; die man endlich auch abermahls einem andern verdinget, welcher diese neue verfertigte wieder abgenommen, das meiste davon, das dienlich gewesen, gebrauchet, und eine verfertiget, dieselbe auch wiederum höher als vorige gesetzet, daß nachgehends unten auf den Chor man wieder Platz bekommen, und Stühle allda wieder anbauen können. Der Orgelmacher, der sie verfertiget, hieß Christoph Junge aus Laußnitz, und brachte er an solcher gleich Jahr und Tag zu, ehe er sie in völligem Stand setzete. Und wurden ihm und den Seinigen wöchentlichen Acht Gülden vor seine Mühe und Materialien gereicht. Im Jahr 1690 ließ sie Sebastian Altmann, Müntzmeister daselbst, durch einen, Nahmens Rentschen, Kunstmahlern in Weymar, mahlen und starck vergolden.

Was die Sacristey dieser Kirche betrifft, so ist dieselbe wegen der sonderbahren Begebenheit, bey welcher sie soll seyn erbauet worden, und wegen der verschiedenen Meynung davon, merckwürdig. Die erste Meynung ist diese, daß, da einer mit Nahmen Jacob Seyfried, sonst Cantzler genannt, dem ersten Lutherischen Pfarr-Herrn und Superintendenten Johann Cäsio, sonst Grau genannt, eine Maulschelle gegeben, so habe dieser auf Befehl der Obrigkeit diese Sacristey zur Straffe bauen müssen. Müllers seine Worte in Annalibus p. 131 davon sind folgende. „Den 5 Nov. 1559 ist Johann Cäsius, „Pfarr und Superintendent zu Weymar, im 76 „Jahr seines Alters gestorben. Diesen Priester „hat eines zur selben Zeit vernehmen gewissen „Fürstl. Dieners Sohn, um des willen, daß er „demselben wegen seines übel geführten Lebens „in der Beichte das Gesetz geschärfet, einsten auf „der Stiege bey der kleinen Kirch-Thür aufgepasset, und als er zur Winters Zeit bey der „Dämmerung herab gehen wollen, eine derbe „Maulschelle gegeben. Worauf gedachter Superint. die Schmach D. Luthern zu erkennen „gegeben, und ihn consuliret, welcher auch geantwortet: er solle es nur dem grossen GOtt und „seiner Obrigkeit heimstellen, man würde erfahren, daß obgedachten bösen Bubens-Geschlecht „nie auf den grünen Zweig kommen, auch unter „ihnen zu jeder Zeit krumme und lahme gebrechliche Personen seyn würden. Zur Straffe, welche ihm die Obrigkeit ex officio dictiret, habe „derselbe die Sacristey an der Pfarr-Kirche bauen „lassen müssen.„ Die andere Meynung gründet sich auf eine Schrifft die man bey Hinwegreisung der alten Sacristey in dem Knopffe gefunden und also lautet: „Im Julio Anno 1583 „ist diese Sacristey zugerichtet und verfertiget „worden, und zu Aufbauung derselben, haben „die Churfürstl. Sächs. Statthalter und Räthe, „in Vormundschafft Herrn Friedrich Wilhelms und Herrn Johannes Gebrüdere, der „Hertzoge zu Sachsen auf bittliches Anlangen der „H. des Ministerii, M. Nic. Jagenteuffels, „Superintendentens und M. Martin Tangii, „Joh. Schulteri, Diaconor. &c. 200 Rthlr. zur „milden Steuer gereichet und dargegeben. Signat. Weymar den 26 Jul. anno ut supra.„ Diese Schrifft wird auch bestärcket dadurch, daß als man bey der letzten Reparatur das Dach abgenommen, um noch einen Stock darauf zu setzen, man in der Mauer jetzt erwehnter Sacristey eben die Jahrzahl, so im Thurm-Knopf beschrieben gestanden, nemlich 1583 in einem Stein eingehauen, gefunden. Beyde Meynungen können nun zugleich nicht wahr seyn, es sey denn, daß man sagen wolte, die Seyfriedische Sacristey sey nach der Zeit wieder umgerissen, und 1583 anders gebauet worden; aber dieß müste nun erst noch erwiesen werden; und in Ermangelung dieses Beweises behält freylich die andere mehrern Vorzug wegen des sichern Documents, so man so wohl in der eingelegten Schrifft, als auch durch die in Stein gehauene Jahrzahl gefunden. In dieser Sacristey treffen wir im Fenster einen eisernen Kasten an, darinnen das durch die Cymbel-Beutel gesammelte Geld aufbehalten wird. Die Gelegenheit ist Vermöge der Nachricht aus dem Alten Kirchen-Buch oder Protocoll n. 1 diese: „Den 17 Jan. 1648 war in der Nacht ein Dieb „in die Kirche gebrochen, durch Eröffnung der

„Chor-

„Chor-Thüre, und hatte wollen den Gottes-Ka-„sten eröffnen, wie er denn auch allenthalben ver-„sucht, und oben ein Loch durchmachen wollen, „weil aber die Decke gantz mit Eisen unterzogen, „als hat er leer abziehen müssen. Darauf hat „der Fürstl. Sächs. Hof-Verwalter, Herr Die-„trich Wiedemann, auf Ansuchen und Erinnern „des Herrn General-Superint. D. Nic. Zapf-„fens, wie auch des Archi-Diaconi M. Chem-„nitii, als seiner guten Freunde, einen schönen „eisernen Kasten in die Kirche zum Gottes-Ka-„sten verehret, welcher in die Sacristey ins Fen-„ster durch Vermittelung Herrn Capitain Nic. „Theiners eingemauert, und eine Decke darauf „gemachet worden, an dem Ort, da sonst ein „Schranck gewesen.„ In dieser Sacristey ist auch noch zu finden Caspar Melisanders, ehe-mahligen General- Super. zu Altenburg, im Druck verfertigtes Ehe-Büchlein, so noch gantz unversehrt auf dem Gottes-Acker von dem Todten-Gräber ehemahls ausgegraben worden, ohn-erachtet der Cörper 15 Jahr in der Erden gele-gen, und alles verfaulet. Siehe Joh. Hein-rich Ackers Versuch zur sufficienten Nachricht von D. Caspar Melisanders Leben p. 12 u. f.

Eines von allerdenckwürdigsten Begräbnissen ist wohl bey dieser Kirche, und welches die Nach-welt noch immer verehren wird, des Durchl. Chur-fürsten Johann Friedrichs, und seiner Gemah-lin Fr. Sybillen. Beyde liegen neben einander vor dem hohen Altar, deren Begräbniß mit ei-nem grossen eisernen Geländer umgeben, und mit schönen Metallenen Tafeln bedeckt. Auf deren ersten sind nebst dem Churfürstl. Wappen, so in der Mitte stehet, diese Worte befindlich: „Im „1554 Jahre den 3 Martii zwischen neun und „zehn Uhr Vormittage, ist der Durchl. Hochgeb. „Fürst, Herr Joh. Friedr. der ältere Hertzog zu „Sachsen und gebohrner Churfürst ꝛc. Landgrafe „in Thüringen ꝛc. von dieser Welt abgeschieden „in Christo seliglich eingeschlaffen, und liegt all-„hier begraben.„ Auf der andere Tafel stehet der Churfürstin Wappen mit diesen Worten: „Im 1554 Jahr den 21 Febr. zwischen 8 und 9 „Uhr zu Abend ist die Durchl. Hochgeb. Fürstin „und Frau, Frau Sybilla, gebohrne von Gulich, „Clev und Berg, Landgräf. in Thüringen, Marg-„gräf. zu Meissen ꝛc. von dieser Welt abgeschieden, „in Christo seliglich entschlaffen, und liegt allhie „begraben.„ Ihr Epitaphium stehet bey dem ersten Eingange an dem Gymnasio mit einem höltzernen Gitter umgeben; das Epitaphium selbst ist von Marmor, die vier Säulen aber, worauf es ruhet, ist von braunen Alabaster. Sie wird daselbst kniend angetroffen. Die Schrifft aber, so unten daran stehet, kan eigentlich nicht erkannt werden, weil das meiste abgestossen ist.

Das Fürstl. Erb-Begräbnis belangend, ist dasselbe von Hertzog Wilhelm dem Vierdten er-bauet worden, und stehen darinne folgende Fürstl. Leichname:

1. Johann Wilhelm, Hertzogs Wilhelms des Vierdten dritter Printz, der 1639 den 16 May im 9ten Jahr seines Alters starb.
2. Wilhelmine Eleonore, Hertzogs Wilhelms älteste Prinzeßin, welche 1653 den 1 April im 17 Jahr ihres Alters gestorben.
3. Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Hertzogs Wilhelms des Vierdten jüngster Printz, so 1656 den 9 Aug. seel. entschlaffen.
4. Wilhelm, Hertzog Bernhards zu Jena er-ster Printz, starb 1666 den 21 Jul. zu Je-na, seines Alters 1 Jahr, 11 Monat.
5. 1666 den 10 April ist Hertzog Bernhards zu Jena todt gebohrne Prinzeßin allhier bey-gesetzet.

Von denen Epitaphiis, so vom Marmor und Alabaster verfertiget sind, kommen sechs vor:

1. Das schöne Mermorne Epitaphium, so un-ter der ehemahligen Bibliotheck stehet, bey der Thür, wenn man beym Gymnasio hin-eingehet, und welches zum Ehren-Andencken gesetzet worden der weyl. Durchl. Churfür-stin Sybillen, des höchstseel. Churfürstens Johann Friedrichs Gemahlin.
2. Das Epitaphium der Durchl. Agneſen, Hertzog Johann Friedrichs des Andern, so wegen der Grumbachischen Händel zu Gotha gefangen und von da nach der Wie-ner Neustadt gefangen geführet wurde, Durchl. erste Gemahlin, welches stehet bey der eisernen Thür an dem grossen Epitaphio Hertzog Johannis, und von weisen Mar-mor aufgerichtet. Ihre Inscription ist fol-gende:

Talis adhuc vivens, Genus Heſſi sanguinis *Agnes*
Saxoniæ Ducibus Nupta Duobus Eram
Principe Mauricio primo viduata Marito
In Thalamum Veni Iam Friderice Tuum,
Bis duo Lustra Duos & Quinque superstes in annos
Ad superas Abii Morte Soluta Domos,
Morte, propinati Quæ suspicione Veneni
Non caret, occultum judicat omne Deus.

3. Das oben neben Hertzog Johanns weissen und schwartzen marmornem Epitaphio zur rechten Hand stehende Epitaphium, so Her-tzog Johann Wilhelm gehöret, von glei-chen weissen Marmor. Die Inscription an dieser Tafel lautet also:

Epitaphium illustr. Princ. ac Dni. Dni Joh. Wilhelm Duc. Sax. Thur. & Marchio. Mi-sniæ qui natus est anno 1535 die 9 Mart. anno autem 1573, 6 Mart. ætatis suæ 43 in Christo placide exspiravit.

Et Tibi dat pietas Dux jam Guilielme sepulcrum
Et Titulum Virtus, quæ Tibi culta fuit
Hinc princeps laudate jaces: Tua continet ossa
Patria: quæ meritis floret adaucta Tuis,
Non Tu Corpus eras sine pectore, vis Tibi Mentis
Dextera Consiliis, nec pigra rebus erat,
Simplicis & Studium probitatis & Ardor honesti
Justitiæ tenax Cura, timorque Dei.

Congrua defuit His tantum Virtutibus Ætas,
Namque Diem ante Diem funere raptus Obis.

4. Das Epitaphium, so eines von den schönsten ist und am allermeisten in die Augen fält, auch aus schwartz und weissen Marmor verfertiget ist, und dem Durchl. Hertzog Johann und dessen Fr. Gemahlin, Fr. Dorotheen Marien gehöret.

5. Das Epitaphium Friedrich Wilhelms, von weisen Marmor.

6. Das gleich an diesem Fürstl. Epitaphio herunter, gerade an der eisernen Thür, wo Montags das kleine Glöcklein in der 10 Bet-Stunde gezogen wird, stehende unvergleichliche marmorne Epitaphium Johann Friedrichs des Dritten, Churfürst Johann Friedrichs vierdten und jüngsten Sohns. Er starb zu Jena, allwo er Studirens halber sich aufhielt, den 31 October 1565 in 28 Jahre seines Alters.

Ausser diesen angeführten, sind in dieser Haupt-Kirche noch sehr viele Epitaphia so wohl Fürstl. als adelicher und vornehmen Bürgerl. Personen befindlich, welche alle anzuführen zu weitläufftig scheinet.

In dieser Kirche findet man auch einige Fahnen, so daselbst aufgehänget worden. Im Chor sind vor der Reparation Acht Fahnen zu sehen gewesen, als zwey zur rechten, zwey zur lincken, zwey über dem Herrn-Stübgen, zwey an dem einen nordlichen Pfeiler.

Die 1) zur rechten, ist Herrn Friedrichs, Hertzogs zu Sachsen, immassen diese Buchstaben darauf stehen: F. H. Z. S. G. C. V. B. sammt der Jahrzahl.

Die 2) rechter Seite, ist Hertzog Bernhards. Die Buchstaben lauten also: B. H. Z. S. I. C. V. B. die Jahrzahl 1655, mit der Ueberschrifft: Mea Deus Gloria.

Die 1) lincker Hand ist Hertzog Johann Ernstens, des Jüngern. Die Buchstaben sind folgende: I. C. I. H Z. S. G. C. V. B.

Die 2) daselbst ist Friedrich Wilhelms, darauf diese Buchstaben: V. G. G. F. W. H. Z. S.

Die zwey am südlichen Pfeiler sind vermuthlich wohl die ältesten; denn fast nichts känntliches noch gantzes mehr daran gewesen. Die kleine zeiget zwar noch das alte Sächß. Wappen, aber fast unkänntlich. Die Jahrzahl 1565 und zwey Buchstaben V. D. welche, ob sie diese V. D. M. L. Æ. oder aber V. D. S. G. C. V. B. andeuten sollen, kan nicht gewis gesaget werden. Die grössere weiset nach genauer Durchsuchung die Buchstaben V. D. M.

Die zwey auf der Bibliotheck zeigen, die erstere die Buchstaben: I. H. Z. S. &c. mit der Jahrzahl 1605 und mit der Ueberschrifft: H. L. M. I. D. W. Die andere und kleinere F. W. H. Z. S. G. C. V. B. mit der Jahrzahl 1610. Die übrigen Fahnen in dieser Kirche findet man 1) an kleinem Chor, 2) am andern Pfeiler über dem Predigt-Stuhl, 3) am vierdten südl. Pfeiler und 4) am dritten nordlichen Pfeiler. Die eine über dem Predigt-Stuhl zu Ehren und Gedächtnis Herrn Friedrichs, H. Z. S. &c. mit der Jahr-Zahl 1656 und Buchstaben F. H. Z. S. G. C. V. B. sammt der Ueberschrifft: malo aurum & gemmas perdere, quam litteras nescire. Die andere daselbst ist dem jungen Printzen I. W. angehängt, welches die Buchstaben klärlich zeigen I. W. H. Z. S. G. C. V. B. die Jahrzahl 1. 6. 3. 9.

Eine schöne Zierrat dieser Kirche machet unter andern auch das eiserne Gitter, so so breit gehet, als die gantze Kirche ist, und wodurch vier Thüren nach dem Altar zu gehen. Auf wessen Kosten es verfertiget worden, ist unbekannt, weil keine Nachricht davon vorhanden. Weil aber die Gegend hinter diesem Gitter, das Fürstl. Erb-Begräbnis in den alten Documenten genennet wird, immassen bey etliche dreyßig Fürstl. Personen da begraben liegen, so ist zu vermuthen, daß um dieser Ursach willen dieses Gitter gemacht worden, um das Fürstl. Begräbnis von denen andern Leichen abzusondern. Im übrigen siehet man in der Gegend bey der kleinen Cantzel in diesem künstlichen Gitter diese Worte mit eingeschlungen M. Nicolaus Secke, so vermuthlich der Verfertiger dessen ist, und unten darunter die Zahl 1597, und hierunter zwey Schwerder, so dem Ansehen nach das Sächsische Wappen anzeigen und bedeuten soll, daß auf Fürstl. Kosten dasselbige verfertiget worden. An diesem Gitter stehen vier Friedens-Schilder, welche bey dem solennen Friedens-Feste 1650 den 19 Aug. Fürstl. Herrschafft hat verfertigen lassen. Sie sind von Kupffer rings rum mit einem starcken Rauten-Crantz eingefast, über jedwede darinne befindliche Schrifft, welche wir gleich benennen wollen, das Wort יהוה über dem Schild eine Crone, auf dieser die Buchstaben W. H. Z. S. denn über diesen Buchstaben ein kleines Schild, welches gleichfalls mit einem Rauten-Crantz gezieret, inwendig das Sächß. Wappen und oben drüber eine Taube mit einem Oel-Blatte, gantz unten an der Stange die Jahrzahl 1650 den 19 Aug. Auf dem ersten Schilde, welches der damahlige Stadt-Richter Romstedt getragen, stehen diese Worte:

Gott läst uns den Frieden sehen,
Der auf Glaub und Treu geschehen,
Drum furchtet Gott und dessen Wort,
So wird er blühen immerfort.

Das andere Friedens-Schild, so getragen Adam Hemppel, ein Becker, hat diese Worte:

Was nicht geschehen ist vor hundert und drey
Jahren (1547)
Hat man bey diesem Fried- und Friedens-Fest
erfahren,
Des Johann Friedrichs, Churfürstens,
Deutsche Treu
Und Redlichkeit, die wird gepriesen jetzt aufs neu.

In dem dritten Friedens-Schild, so von einem Knaben getragen worden, der mit einem weissen Hemde angethan gewesen, und einen grünen Crantz auf dem Haupte gehabt, dem nebst der Schulmeisterin über sieben hundert Knaben und Mägdlein gefolget, in Acht und Acht in einer Reihe die Knaben in weissen Hemden, die Mägdlein in ihrem besten Zierrat

und

und die Haare gen Felde geschlagen, auch die Knaben und Mägdlein Cräntze auf den Häuptern, und grüne Zweige in Händen tragend, welchen nebst der Cantorey die Schul-Collegen, General-Super. Tapfe und Archid. M. Christian Chemnitius gefolget, welche gesungen das Lied, so auf diesem Schilde stehet:

GOtt, der Friede hat gegeben,
Laß den Frieden ob uns schweben,
Friede, Friede in dem Lande,
Glück und Heyl zu allem Stande.

Das vierdte Friedens-Schild, so von dem damahligen Stadt-Richter, Georg Hildebranden getragen worden, hatte in sich folgende Worte:

O Weimar, du hast nun bekommen doch das Best,
Daß du erhalten bist, bis auf das Friedens-Fest.
GOtt wird mit seiner Hand noch ferner ob dir walten,
So du sein Wort wirst fest, und an den Glauben halten.

Wie aber dieses Fest begangen worden, solches belehret die bey dasigen Kirchen-Archiv nach aufbehaltene Vorschrifft, wie es bey der Procession des auf den 19 August dieses mit GOtt angestellten Friedens-Danck-Festes zu halten. Die Bestliessung dieser Procession erzehlet Müller in Annalibus p. 383.

Nicht weniger sind in dieser Haupt-Kirche drey schöne meßingene Cronen-Leuchter. Den ersten hat der Herr Bürgermeister Telcke 1702 im Decemb. hinein verehret, und soll derselbe 58 Rthlr 23 Gr. gekostet haben, auch hat gemeldeter Herr Bürgermeister jährlich zwey Thaler zu Lichtern auf diesen Leuchter vermacht. Hierauf hat dessen Frau Liebste noch andere zween dergleichen von gleichen Werth verfertigen lassen und hundert Thlr. Capital legirt, von dessen Interesse die Lichter geschaffet werden.

Weil auch endlich etlichemahl der Bibliotheck gedacht worden, so ist davon nur so viel zu berühren, daß vor letzter Reparatur sie auf der Nordlichen Seite, im ersten Gewölbe von dem Gymnasio her, gleich hinter dem grossen Epitaphio gestanden, darzu von aussen hier auf eine schöne steinerne Treppe ist geführet gewesen. Wo eigentlich solche ihren Ursprung her habe, ist nicht ausfindig zu machen. Die letztere Revision dieser Bibliotheck ist unter Herr Lic. Conrad von der Lage, damahligen Superintendenten und Pfarr daselbst, mit Zuziehung D. Gottfried Beiers, Land-Physici, auch M. Anthon Günther Faselii, damahligen der Heiligen Schrifft Beflissenen, geschehen vom 29 May bis 5 Jul. 1677. Dazumahl hat sich die Bibliotheck auf 1420 Stück belauffen, und nach der Zeit sind unterschiedene wieder dazu gekaufft worden. Wie denn der Gebrauch ist, daß jeder Ordinatus einen Thaler dazu geben muß, und ist nicht zu zweifeln, daß mit der Zeit eine ansehnliche Bibliotheck in einem bequemen Orte wieder aufgestellet werden möchte, damit sie zum Gebrauch offen seyn könnte, immassen nicht leichte Wercke von den Kirchen-Vätern der ersten Kirche vorhanden, die nicht auch darinnen anzutreffen sind.

Wenn wir die Herren Geistlichen bey dieser Haupt- und Pfarr-Kirche, wie solche nach und nach gefolget, in ihrer Ordnung anzuführen gedencken, so verdienen den ersten Platz die Ober-Pfarr und Superintendenten. Es sind aber diese hochverdient gewesene Ober-Pfarr so gleich nach der Reformation Superintendenten und nachgehends General-Superintendenten gewesen. Der Anfang der dasigen Superintendenten ist, nach Anzeige Christoph Heinrich Löbers Histor. Eccles. Orlamundan. p. 15. u ff. wohl zu suchen in der ersten Visitation, welche der höchstsel. Churfürst Johann der Beständige genannt, wie in andern ihm zu behörigen Landen 1525 also alda 1528 angestellet. Gleichwie nun zu dieser Visitation im Thüringischen Land-Kreise bestelt waren Christoph von der Planitz, Philipp Melanchton, Friedr. Myconius, und Justus Menc. (Siehe Millers Sachs. Annales, Seidichs Catechismus-Hist. p 96. §. 36): Also haben sie auch vermöge ihrer Instruction gewisse Diöceses angeordnet, über deren jede einer aus der Zahl der Pfarrherrn zum Inspector gesetzet, und ihm die Sorge und Aufsicht über die andern dieser Diöces aufgetragen wurde. Diese Inspectores wurden nicht Episcopi, wie dieses Wort im Pabstthum war gemißbrauchet worden, sondern alsbald Superintendenten genennet, wie dessen der hochberühmte Seckendorf in Hist. Lutheranismi gedencket und erzehlet, daß dieser Nahme alsbald nach dieser Visitation 1528 aufgekommen. Und eben damahls ist es ausser Streit geschehen, daß auch dasiger erster Pastor nach der Reformation so gleich zum Superintendenten gesetzet worden, zumahl, da schon Weymar eine Superintendur genennet wurde, als Rosinus noch bey Cäsii Lebzeiten angenommen ward. Wenn aber diese Superintendur eigentlich in eine General-Superintendur verwandelt worden, davon ist keine Nachricht vorhanden. Die hochverdienten Männer selbsten, welche von der Reformation an bis auf diese Zeit dieses wichtige Amt geführet, sind solche:

1. M Johann Cäsius, sonst Grau genennet, ist 1514 am Sonntage Jubilate zum ersten Evangelischen Prediger von dem theuren Bekenner und löblichen Churfürsten Johann Constans zum ersten Evangelischen Prediger zu Weymar beruffen worden. Im Jahr 1559 ist er wegen hohen Alters und schwachen Leibes seiner Dienste von gnädigster Herrschafft erlassen und an seiner Statt erwählet worden:
2. M. Bartholom. Rosinus, ist wegen des grossen

grossen Synergisten Victorin Strigelii, zu Ende des 1562 Jahres, seines Dienstes entsetzet worden und kam an seine Stelle

3. M. Christoph Helmerich, dauerte aber auch nicht lange, immassen er bey damahligen zerrütteten Kirchen-Zustand 1567 seines Dienstes wieder entsetzet ward. Ihm folgete

4. M. Barth. Rosinus, wurde von Waldenburg aus der Schönburgischen Herrschafft, wo er inzwischen Superintendent gewesen, zurück beruffen, und in sein voriges Amt wieder eingesetzt, wurde aber 1573 zum andernmahl seines Amtes entsetzet, worauf er sich nach Regenspurg begeben, und ist daselbst als Ober-Pfarr 1585 den 15 Dec. gestorben. Bey seiner anderweitigen Absetzung wurde angenommen

5. L. George Luder, der nachgehends Doctor der Heiligen Schrifft worden. Und dieses geschahe zwar nach Absterben des Löblichsten Fürsten Hertzogs Johann Wilhelms 1573 von Churfürst Augusten in Vormundschafft der beyden jungen Herren; aber mit schlechter Zufriedenheit des Raths und des Volcks. Müller in den Sächsis. Annal. p 174. gedencket, daß 1578 Rath und Bürgerschafft in Weymar gebeten um GOttes willen, bey den Churfürstl. des Synodi halber Verordneten, man solte D. Ludern wieder von ihr nehmen und dagegen Rosinum aus Regenspurg aufs neue beruffen. Es sey ihnen aber abgeschlagen worden. Ob nunwohl 1577 D. Luder das Concordien-Buch unterschrieb, so muste er dennoch 1578 vom Amte wieder abgehen, und starb in Merseburg. Es wurde darauf diese Superintendur nicht so gleich besetzet, jedoch wurde

6. Barth. Gernhard, einem versuchten Theologen, die Inspection aufgetragen. Seinen Lebens-Lauf hat aus dessen eigenem Aufsatze kürtzlich beschrieben D. Zeibich in der Catech. Histor. p. 120. u. f. Nachdem er aber von Churfürst August nach Pirna befördert war, so wurde zum Superintendenten verordnet

7. M. Nicol. Jagetcufel. Er trat dieses hohe Kirchen-Amt an 1581 um Pfingsten, und starb Montags nach Palmarum 1583. Diesem folgete

8. D. Timoth. Kirchner, verwaltete dasiges Bischoffs-Amt mit sonderbarem Ruhm von 1583 bis 1587, in welchem Jahre er den 14 Sept. im 54 Jahr seines Alters gestorben. Darauf folgete

9. D. Anton Probus, führte den Bischoffs-Stab von 1587 bis 1612. Ihm folgete

10. D. Abraham Lange, ward 1610 dem alten D. Probo als ein Beystand und künfftiger Nachfolger zugeordnet, starb aber 1615 den 24 Dec. seines Alters 50 Jahr, Siehe von ihm D. Reinhardts Dec. Sacr. P. II, wo dessen Lebens-Geschichte zu finden sind.

11. D. Albert Grauer, wurde im Jahr 1616 den 3 Mertz zum General-Superintendenten beruffen, und ist 1617 den 30 Octob. gestorben.

12. M. Joh. Kromayer, ist 1613 von Eißleben von der Durchlauchtigst. Frau Wittben, Dorotheen Marien, nach Weymar zum ordentlichen Hof-Prediger beruffen worden, ward hiernächst Vice-Inspector und endlich 1627 General-Superintendens, stirbt 1643 den 13 Jul. seines Alters 66 Jahr und 7 Monat.

13. D. Nic. Zapf, wird von Hertzog Wilhelm den Vierdten zu Sachsen 1643 zum General-Superintendent beruffen. stirbt 1672 den 29 August, seines Alters 73 Jahr.

14. L. Conrad von der Lage, von Jevern aus Frießland, wird nach dem Hintritt D. Zapffens, 1672 von Hertzog Johann Ernsten zum Ober-Hof-Prediger und General-Superintendent gnädigst ernennet, wartet dieses Amt ab 21 Jahr und stirbt 1694 den 5 December. Ihm folgete

15. D. Joh. Wilhelm Baier, hat solches von Hochfürstl. Weym. Herrschafft ihnen gnädigst aufgetragene Bischoffs-Amt 1695 würcklich angetreten, solches aber länger nicht als nur drey Monate geführet, indem er den 19 October besagten Jahres wieder verstorben.

16. Joh. George Lairitz, trat solches hohe Amt an 1698 den 9 Mertz und starb 1716 den 4 April, nachdem er sein Leben gebracht auf 68 Jahr.

17. D. Johann Philipp Treuner, erhält die Vocation zum gesammten Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater, Ober-Consistorial- und Kirchen-Rath, General-Superintendent und Ober-Pfarr zur Stadt-Kirche S. Petri und Pauli 1716, langet in Weymar an den 4 Febr. 1717 und stirbt den 21 Jenner 1722.

18. D. Christoph Heinrich Zeibich, wird zum General-Superintendenten den 1 Nov. 1724 beruffen, aber von Ihr. Durchl. Hertzog Ernst Augusten als Ober-Hof-Prediger und Consistorial-Rath 1728 seines Amts entlassen, gieng darauf nach Merseburg und wurde Stiffts-Superintendent, von dar nach Wittenberg 1732, wurde Probst und Professor der Theologie.

19. M. Johann George Weber, wurde aus Leipzig 1719 an diese Haupt-Kirche beruffen, darauf als Hof-Prediger an dasige Fürstl. Hof-Gemeinde 1723 und als jetzt regierende Hochfürstl. Durchl. Hertzog Ernst August nach höchstseligen Hintritt Hertzog Wilhelm Ernsts, die Regierung allein übernahm, hat er ihn 1728 zu Dero Ober-

Ober-Consistorial-Adsessor, Ober-Kirchen-Rath, Hof-Prediger und Beicht-Vater beruffen und bestellet, versahe nach Erlassung Hr. D. Teibichs die Vices eines General-Superintendentens, wurde endlich 1730 von Höchstgedacht jetzt regierender Hochfürstl. Durchl. als General-Superintendent gnädigst ernennet, welches hohe Amt er den 21 Sonntag nach Trinitatis angetreten.

Die richtige Folge der Diaconorum von der Zeit der heilsamen Reformation D. Luthers an, ist schwer zu finden; weil weder im Raths- noch Kirchen-Archiv sie nach der Ordnung gefunden werden; so viel aber als möglich, sollen sie hier angeführet werden. Es ereignet sich aber gleich dabey dieser Mangel, daß von Anfang her nicht bemercket worden, welche Archi-Diaconi und Diaconi gewesen, und solte man fast glauben, daß dieser Unterschied gar nicht bemercket worden, weiln in den alten Raths-Handels-Büchern allezeit nur der Capelläne gedacht wird. Und das älteste Buch, so im Weymarischen Raths Archiv von den Diaconis zu finden, fängt erst von Rutilio an, welcher Archi-Diaconus gewesen; doch ist zu vermuthen, daß dieser Unterschied noch vor Rutilio gewesen. Damit wir nun in dieser Sache mit mehrerer Gewißheit gehen, so soll erst nur von denen gehandelt werden, welche ohne bemerckten Unterscheide sind Capelläne genennet worden. Und unter solchen ist der

1. Anton Scharf, welcher besage einer Registratur im Raths-Handels-Buche C vom Jahre 1528-1538. p. 84. b, mit Bewilligung gnädigster Herrschafft 1532 von dar weggezogen. An dessen Stelle ist
2. Balthasar Baier beruffen worden, welcher auch 1532 am Tage Aller Heiligen angenommen worden, laut besagten Raths-Handels-Buch l. c. Hierauf wird im Raths-Protocoll d 17. de annis 1538-1551 gedacht.
3. Benedict Melhorns, der Montags nach Invocavit 1554 von Altenburg zu einem Diaconus auf- und angenommen worden. Im Jahr 1558 ist er mit Hertzog Johann Wilhelm auf die Reise nach Franckreich gegangen. Mittler Zeit hat dessen Amt versehen:
4. M Philipp Cäsar, nachdem aber bemelderer Benedict Melhorn wiederkommen, ist ihm vom Rath zum freundlichen Abschiede zwölf Thaler gegeben worden, mit angehängtem Erbieten, wenn er binnen zwey Monat nicht wieder versehen würde, alsdenn und nach Ausgang der Zeit solcher Monden, so solle ihm noch acht Gülden zu einer Zubuß hernach gegeben werden. Siehe Raths-Protocoll 1554. p. 61. Es wurde daher:
5. Benedict Melhorn wieder an seine vorige Stelle gesetzt, währete aber nicht lange, so gerieth er mit Rosino in das Unglück, daß er mit ihm wegen der Strigelischen Händel 1567 abgesetzt wurde, das folgende Jahr ward er zwar in seine vorige Dienste gesetzt, 1569 gab er aber sein Amt selbsten auf. Siehe Raths-Protocoll vom Jahr 1554. p. 161.
6. Fabian Reihn, wenn dieser angetreten, ist nicht zu finden gewesen. So viel aber ist gewiß, daß er auch wie andere mehr wegen der Strigelischen Streitigkeit 1562 abgesetzet, aber 1567 wieder eingesetzt worden, starb kurtz darauf 1568.
7. M. Basilius Michel.
8. Johann Frein, welche beyde an Melhorns und Reihns Stelle gesetzet wurden; als aber die vorigen wieder eingesetzet, wurden beyde 1567 wieder enturlaubet. Jedoch als letzterer 1563 bey Hofe kam, so wurde beruffen
9. M. Samuel Gallus, trat an Freytags nach Galli 1563, wurde aber 1564 seines Amtes wieder entsetzet, und kam an dessen Stelle:
10. Adrian Hammer.
11. Johann Günther kam an die Stelle des verstorbenen Hrn. Reihns 1568, und
12. Paul Peinicker an die Stelle Melhorns, der seine Dienste Schwachheit halber selbst 1569 aufgegeben.
13. M. Samuel Gallus, war schon 1564 seines Amtes entlassen worden und
14. Lampertus Faustus. Beyde diese Diaconi aber geriethen mit Rosino, da er das anderemahl seiner Dienste entsetzet wurde, auch mit in das Unglück, daß sie abgesetzet wurden.
15. M. Mörlin, wurde auf Churfürstl. Räthe Anschaffung Dienstags den 2 Jun. 1573 zum Caplan genommen. Siehe Raths-Protocoll l. c. p. 217, ingleichen
16. Paul Scheidlich, so aber bald wieder abgesetzet worden, ihm folgete
17. M. Martin Lange, auf diesen hat
18. Peter Popp daselbst als Caplan gestanden, laut Handels-Buchs 1576. p. 174 b.
19. Johann Rosinus, Barthol. Rosini Sohn, ist Donnerstags nach Francisci den 6 Octobr. daselbst ordiniret und dem Herrn Timoth. Kirchnern Superintenden zum Adjuncto gesetzet worden; ob aber dieser nachgehends Diaconus geworden, oder ob sonst einer noch da gewesen, ist nicht zu erforschen gewesen.

Nach denen sehr betrübten Zeiten der Weymarischen Diaconorum, so fast ein gantzes Jahrhundert nach der Reformation gedauret, kommen nunmehro erwünschtere Zeiten, und da in denen alten Raths-Büchern nunmehro ein Unterscheid unter Archi-Diaconis und Diaconis bemercket worden, so können wir dem nunmehro folgen, und von den Archi Diaconis handeln:

1. M. Martin Rutilius ist 1536 als Diaconus angenommen worden, von diesem wird in dem Raths-Protocoll von den Archi- und Diaco-

Diaconis gemeldet, daß er 1618 den 19 Jenner gestorben. Ihm folgete

2. M. Elias Schönfeld, vorher Diaconus; ist auch Hof-Diaconus gewesen. Ihm succedirte
3. Heinrich Rauchenberger, Diaconus, ward Archi-Diaconus 1625, verwaltete dieses Amt zehen Jahr, starb 1635 den 6 Oct. Ihm folgete
4. Salomo Brander, vorher Diaconus, ward 1636 Archi-Diaconus; starb aber 1637. Ihn wechselte ab
5. M. David Scharf, vorher Diaconus, ward Archi-Diaconus 1637 den 3 September; starb ebenfals kurtz darauf. Dahero folgete
6. Fricdrich Lange, vorher Diaconus, ward Archi-Diaconus 1638 den 4 May, ihm folgete
7. M. Christian Chemnitius, vorher Diaconus, dem folgte
8. M. Johann Jogmann, vorher Diaconus, ward Archi-Diaconus 1652, starb 1656 den 20 September; darauf succedirte
9. M. Martin Mosa, vorher Diaconus, starb 1669 den 30 Octobr. ferner
10. August Kromayer, vorher Diaconus, wird 1670 den 15 Mertz Archi-Diaconus, starb 1670 den 8 Nov.
11. M. Ernst Nicolaus Kromayer, vorher Diaconus, ward Archi-Diaconus 1671 den 9 April, starb 1682 den 26 Dec. am Tage Stephan. Ihm folgete
12. M. Theophilus Rösser, vorher Diaconus, ward hernach Arch-Diaconus, und nachgehends Hof-Prediger 1683, starb den 2 Dec. 1689, dem folgete
13. M. Joh. Kellner, vorher Diaconus, ward Archi-Diaconus 1683 den 20 Julius, starb den 4 Octobr. 1693, hernach
14. M. Anton Günther Faselius, vorher Diaconus, ward aber Archi-Diaconus und starb 1727, ihm folgete
15. George Wilhelm von der Lage, vorher Diaconus, ward aber 1728 Archi-Diaconus, suchte aber in eben diesem Jahre seine Entlassung.
16. Anton Ehrenfried Faselius, des kurtz vorher gedachten Sohn, wurde den 3 April 1729 Archi-Diaconus.

Hierauf folgen die Diaconi und Sub-Diaconi:

1. Johann Major, ward 1592 den 17 Aug. Diaconus und 1609 nach Jena als Superintendent beruffen. Ihm folgete
2. M. Philipp Kirchner, ward 1605 Sub-Diaconus, nachgehends Diaconus, zog endlich nach Buttstädt, ihm folgete.
3. M. Elias Schönfeld, diesem
4. M. Valentin Klotze, und diesem
5. M. Nicolaus Luppius, so den 19 Febr. 1610 als Hof- und Stadt-Diaconus beruffen worden, zog darauf nach Jenna.
6. David John, ward 1615 den 25 May als Hof- und Stadt Diaconus beruffen, zog darauf nach Oßmanstedt, allwo er 1637 gestorben.
7. M. Johann Cörder, wird beruffen als Sub-Diaconus den 5 April 1619, kömmt als Pastor nach Lobeda bey Jena 1625.
8. M. Jacob Brand.
9. Heinrich Krauchenberg, ward als Sub-Diaconus beruffen 1626 den 20 Jul.
10. M. Joh. Henzelman, wird Sub-Diaconus, nachgehends Hof- und Stadt-Diaconus, ziehet aber 1626 nach Gravinckel.
11. M. Salomon Brandeß, wird als Diaconus beruffen 1626 den 25 Sept.
12. M. David Scharf, ward zum Diaconus beruffen 1636, und stirbt 1637.
13. Fricdrich Lange, vorher Pfarr in Lehn- und Hammerstedt, ward als Diaconus beruffen 1637 den XII Sonntag nach Trinitatis.
14. M. Johann George Seiler, ward Freytags vor Exaudi 1638 zum Diaconat beruffen, stirbt 1643.
15. M. Christian Chemnitius wird als Diaconus beruffen 1643.
16. M. Johann Bamberg, kömmt 1647 zum Diaconat, und stirbt 1650 den 20 May.
17. M. Johann Jogmann, wurde zum Stadt- und Hof-Diaconus beruffen 1650.
18. Johann Bernhard Rhoff, ward 1652 den 8 Sonntag nach Trinitatis Diaconus, stirbt 1661 den 17 Jul.
19. M. Martin Mosa, ward beruffen zum Diaconat den 29 Oct. 1661, ihm folgete
20. August Kromayer, wird 1665 am dritten Sonntag nach Adv. zum Diaconat beruffen.
21. M. Ernst Nic. Kromayer, trat am Sonntage Lätare 1670 das Diaconat an.
22. M. Theophilus Rösser, ward zum Diaconat beruffen den 11 April 1671.
23. M. Johann Christ. Scheitz, ward beruffen als Diaconus den 13 Sept. 1674, stirbt 1676.
24. M. Johann Kellner, ward beruffen den 10 Dec. 1676.
25. M. Anton Günther Faselius, vorhero Hof-Diaconus, ward als Diaconus den 20 Jul. 1683 beruffen.
26. George Wilhelm von der Lage.
27. M. Johann Christoph Körner, wird Diaconus 1728, stirbt 1736 den 15 Aug.
28. Conrad Matthias Scheffel, ward zu dieser Diaconat-Stelle von Ihro jetzt regierenden Hochfürstl. Durchl. 1736 gnädigst ernennet.

24) Die St. Jacobs-Kirche.

Die St. Jacobs-Kirche ist eine der uralte[s]ten der Stadt Weymar, und ist ehedem die Haupt-Kirche von Weymar gewesen, da sie noch in die Ober- u. Nieder-Stadt eingetheilet worden, und ist sie schon in dem zwölfften Jahrhunderte nach Christi Geburt von einem Ritter von Vargel, dessen Vater sammt einem Herrn von Gleisberg Stiffter gewesen, auf der Värdalischen Hofstädte erbauet, auch 1168 mit damahls gewöhnlichen Ceremonien eingeweyhet worden, welche Einweyhung die allererste gewesen (sintemahl solches dreymahl geschehen). Daß dieses also, ist aus unterschiedenen Schrifften zu ersehen: 1) Bekräfftiget es Lauritz in seiner Jacobitischen Einweyhungs-Predigt p. 40 u ff. da er lit. m. m. also schreibet; „Dictum D. Jacobi Templum præcipu„um in Veteri Vinaria templum fuisse extra dubi„um versatur, cujus conditores Eques de Varila & „de Gleisdorf extitere.„ 2) Bestätiget dis Jonas Gleiner, wenn er schreibet: „Jacobæum ad „D. Jacobum, ante portam Jacobæam, Anno Chri„sti 1168 extractum, in quo conciones funebres „in Exequiis Mortuorum habentur. Templi hu„jus Jus Patronatus Miles Waltherus de Varila Mo„nasterio Sanctimonialium in Winmar superiori do„navit, A. C. 1293.„ 3) Beweiset solches ein altes Monument so ehemahls hinter dem Altar in einem Stein mit Mönchs-Schrifft eingehauen war, wiewohl solches versetzo nicht mehr zu finden ist. Sie lautet aber also: An. Abi. c. D. M. C. LXVIII. Dedic. E. H. Eccla in honore S. Jacobi Apli. 1. Sum. Altare. S. Rel. S. Pet. & Pauli. S. Johannis & Pauli M. S. Vincentii M. S. Gordiani 7. Epi. M. S. Candide, V. S. Ligo de Sepulc. M. Irenei. 7. Habundi. M. S. Nicolai. C. F. de Sanguine S. Jobis. Pape S. Andree. App. S. Mauricii M. S. Gereonis. 4) Bezeuget davon das Diploma, so Walter de Varila ausgestellet, welches D. Buder in seinem Tractat: Nützliche Sammlung verschiedener meistens ungedruckten Schrifften ꝛc. anführet und also lautet:

Ego Waltherus miles, dictus de Varila, tenore præsentium recognosco publice & protestor, & ad notitiam omnium Christi fidelium cupio pervenire, quod aream, in qua erat curia, quam felicis memorie pater meus inhabitabat, in cujus fundo edificata est ecclesia S. Jacobi, in Vetera Civitate Winmar, cum area, que dicitur Grafehof, cum omnibus curiis adjacentibus, jus quoque Patronatus, quod mihi in jam dicta ecclesia competebat, pro sex Marcis Winmariensis argenti venditionis titulo distraxi, Uxoris mee Jutte, filiorum meorum Hermanni & Waltheri consensu & voluntate libera accedente. Omnia vero predicta cum memoratis uxore & liberis, super altare sanctorum Petri & Pauli obtuli ac donavi Monasterio Sanctimonialium in Winmar superiori, de quarum rebus prefata tamen pecunia est persolura. Concessit tamen prenominati Monasterii conventus, quacunque die ante fatam pecunie pensionem eidem refundere potuero, mihi, uxori & liberis, omnia donata prescripta restituent meis usibus relinquendo. Post quem terminum eadem occupare vel recipere non licebit. Infra dictum quoque tempus neque pro majori precio, neque pro amicicia quacunque alienare predicta ab ecclesia memorata aliquatenus mihi licet. Quod si fecero, & hoc ad notitiam pervenerit ecclesie prelatorum, ex hoc ecclesia nullum sentiet detrimentum, sed omnia libere retinebit. Perfecta est igitur hujus Contractus & Venditionis actio anno Dominice incarnationis 1293 quinto nonas Julii. Aus diesen vier jetzo angeführten Stellen ist gar bald zu ersehen, so wohl die Zeit, wenn, als auch die Person, welcher diese Kirche zu Ehren gewidmet und eingeweyhet worden, nemlich dem Apostel Jacobus den Grössern.

Was ihre andere Einweyhung betrifft, so wolten, nachdem Johann Cäsius durch D. Luthers Recommendation von Johann, Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen, am Sonntage Jubilate zum ersten Evangelischen Prediger angenommen worden, sowohl die Mönche als auch die Nonnen bey der ihren Päbstlichen Gottesdienst, als die helle Sonne des Evangelii beybehalten; denn so meldet schon erwehnter Lauritz in seiner Jacob. Einweyhungs-Predigt p. 42 - 45 folgendes: „Sie verliessen ihre damahligen Klöster „nicht, und da blieb obgedachte S. Jacobs„Kirche von 1535 bis 1579 völlig verschlossen, „besonders, weiln damahls sehr unruhige und be„trübte Zeiten einfielen, theils durch die Bauren„Unruhe, theils durch das Interim, theils auch „durch allerhand Religions Spaltungen der Sy„nergisten, Adiaphoristen, Schwenckfelder, wer„über nicht allein allhier das Religions-Gespräche „zwischen Flacio und Victorino Strigelio „1558 gehalten; sondern auch darauf verschiedene „Priester, welche es mit Strigelio nicht halten „wolten, 1562 verjaget werden. Worunter „auch der damahlige Superintendent Barthol „Rosinus mit gewesen. Hierbey blieb es nicht, „sondern nach Absterben Hertzogs Johann „Wilhelms, da Churfürst August zu Sachsen „die Vormundschafft der beyden Fürstl. Printzen „Friedrich Wilhelms und Johannis übernommen, hat dieser sonst GOtt fürchtende Chur„fürst, durch Beredung untreuer Leute und heim„licher Calvinisten, hundert und eilff Priester in „denen Hertzoglichen Landen enturlauben lassen, „weil sie Philippi Melanchthons Meynung „nicht in allen billigen wolten, und anderer irrige „Schrifften verdammten: Als aber obgedachten „Churfürsten die Augen aufgiengen, und er inne „ward, wie sehr er hintergangen worden, wurde „auf seinem Befehl zu Beylegung aller Streitig„keiten die Formula Concordiæ verfertiget und un„terschrieben, welches geschehen 1579 und 1580. „Und eben damahls sahe GOtt das liebe Weymar „und sonderlich die 44 Jahr lang versperret gewe„sene S. Jacobs-Kirche wieder mit gnädigen Au„gen an, da auf der Durchl. Fürstin und „Frauen, Frauen Dorotheen Susannen, ge„bohrner Pfaltz-Gräfin beym Rhein, verwittbe„ten Hertzogin zu Sachsen, und ihrer beyden „Fürstl. Printzen Verordnung d. 11 Septembr. „an. 1579 bey Beerdigung Michael Röbels, „eines Fürstl. Cantzley-Verwandtens, durch „Barthol. Gernhard, damahligen Hof-Predi„ger

„ger und Vice-Superintendenten, diese Kirche „wieder geöffnet, und also zum andern mahl „eingeweyhet worden.„ Siehe D. Feibichs Vorrede in Catech. p. 122. ingleichen Barth. Gernhards drey Restit. Predigten bey Befriedigung und Wieder-Anrichtung der Hof-Pfarr und S. Jacobs-Kirche zu Weymar 1580.

Dieses war also die andere Einweyhung, was noch die dritte und letzte anlanget, so wurde im Jahr 1712 gleich nach Ostern diese sehr baufällige Kirche auf gnädigsten Befehl Ihro Hochfürstl. Durchl. Wilhelm Ernstens, Hertzogens zu Sachsen, von Grund auf neu erbauet, doch so, daß sie der Größe nach (ausser dem Thurm, der weiter hinaus gerücket) gleichwie die erstere, auf alten Grund und Boden gesetzet wurde. Wobey zu mercken, daß an der ersten Kirche keine Sacristey gewesen, bey dem neuen Bau aber Cantzler Wercens Begräbniß zu einer Sacristey gemacht worden. Der Grundstein bey solcher Kirche wurde geleget von Meister Baldewcinen, einem Mäurer daselbst, in Beyseyn Herrn von Schlottheims, damahligen Forstmeisters bey dem Hertzoge. Es lieget aber solcher Stein oben an der einen Ecke, wo unter dem Thurme der Eingang in das Leichen-Gewölbe ist. Der Baumeister, so bey selbiger anfänglich beschäfftiget gewesen, war Mützel, von Jena gebürtig. Derjenige Baumeister aber, der den Bau völlig hinausgeführet, hat, ist gewesen einer Nahmens Richter. Bey solchem Bau nun war alles so sehr beschäfftiget, daß auch die gantze Kirche, wie sie noch bis jetzo stehet, binnen anderthalb Jahren in vollkommenen Stand gebracht wurde. Wie wohl sich noch vor völliger Aufführung ereignet hat, daß, da nun die gantze Kirche mit sammt dem Thurm, der aber noch mit keinem Schiefer bedeckt, völlig fertig war, der Thurm von dem Wind herabgeworffen, dabey aber niemand beschädiget, und gleich vor Weyhnachten ein neuer verfertiget wurde. Nachdem nun die gantze Kirche nebst dem Thurm von gedachtem Baumeister Richter zu Standte gebracht worden war, wurde sie auch 1713 den 6 Novembr. herrlich und prächtig eingeweyhet. Ehe aber noch solches geschahe, so wurde vorhero, nemlich den XXI Sonntag nach Trinitatis (war der 30 Octobr.) der Fürstliche eingefallene und zum 52 mahl in Seegen erlebte Hohe Geburts-Tag feyerlich begangen, auch zu dem Ende, in der Schloß-Kirche eine dahin gerichtete solenne Predigt, von dem damahligen Kirchen- und Ober-Consistorial-Rath und Hof-Prediger Kleßen gehalten, da aus dem Evangelio Joh. IV, 47 ⁊⁊ 54. Exord. 1 Buch Mose XXII, 26. vorgestellet worden: Jacobs-Glaube und Jacobs-Kirche, oder Glauben und Kirche nach Jacobs-Art 1) ein fest gestelter Jacobs-Glaube, 2) eine wohlbestelte Jacobs-Kirche, und öffentlich gratuliret wurde. So bald diese Predigt gehalten, so geschahe gleich die Abkündigung der vorseyenden Einweyhung von der Cantzel bey Hofe, und in der Stadt, und wurde jedermann zur Devotion ernstlichen

Gebet und Benedeyung Fürstlicher Intention zu GOttes Ehren, auch wohl anständiger Ordnung ermahnet. Was nun die Einweyhung erwehnten 6 Novembr. 1713 selbst anbelanget, so findet man in dasigem Hoch-Fürstl. Ober-Consistorio im Druck dieselbige also angeordnet und angeführet: Am Tage der Einweyhung geschahe um 12 Uhr der erste, und halb 1 Uhr der andere, und um 1 Uhr der dritte Puls mit allen, so wohl in dem Schloß als auch in der Stadt befindlichen Glocken. Da wurde der Ausgang aus dem Schloß-Hof, allwo alle versammlet waren, durch einen Trompeten- und Paucken-Schall angezeiget. Die sämmtlichen Herrn Ministers und Cavalliers versammleten sich in dem Fürstlichen Saal. Das Geistliche Ministerium aber und der Stadt-Rath begaben sich vor den Auftritt. Was den Zug selbst betrifft, so geschahe solcher vom Schloß über den Marckt, und die Jacobs-Gasse hinaus, in folgender Ordnung:

1. Gieng das Fürstliche Gymnasium mit ihren Collegen, und stimmeten vom Hofe bis in S. Jacob folgende Gesänge an:

a. Von GOtt will ich nicht lassen ꝛc.
b. Wer nur den lieben GOTT läst walten ꝛc.
c. Eine feste Burg ist unser GOtt ꝛc.
d. Wer GOtt vertraut.

2. Diesem folgten zwölff Adjuncti und Pastores aus der Weymarischen Special-Inspection, und so denn das Hof- und Stadt-Ministerium, und zwar sämmtlich in ihrem gewohnlichen Priester-Ornat. Und trugen die Glieder des dasigen Hof- und Stadt-Kirchen-Ministerii folgende zur Kirchen gehörigen Stücke:

a. Der HErr General-Soperintendent und Ober-Hof-Prediger Lairitz trug ein silbernes Crucifix.
b. Der Herr Kirchen-Rath und Hof-Prediger Kleßen die gantze Bibel Altes und Neues Testaments.
c. Der Herr Unter-Hof-Prediger Becker die große Weymarische Bibel.
d. Der Herr Archi-Diaconus an der Stadt-Kirchen, M. Faselius, die Weymarische kleine Bibel.
e. Der Herr Diaconus von der Lage die Formulam Concordiæ.
f. Der Herr Stiffts-Prediger M. Baier die Kirchen-Ordnung.
g. Der neu bestellte und erstere Jacobs-Prediger Rothmahler die Kirchen-Agenda.
h. Der Herr Collaborator M. Hebenstreit, das neue Weymarische Gesang-Buch.

Die

Die drey Kirchner trugen den Ornat, welchen der damahlige Durchl. Hertzog zur Bekleidung der Cantzel und des Altars in die neue Kirche gnädigst geschencket. Wie man die Erklärung über alles jetzt angeführte lesen kan in des General-Superint. Einweyhungs-Predigt, p. 72. Nach dem Geistl. Ministerio kam der sämmtl. Stadt-Rath, geführet von Capitain-Lieutenant Wächtern. Hernach der Hof-Fourier, der führete die Bediente vom Hof, die Capellisten, so wohl Cantzeley-Cammer und Consistorial-Secretairen, und andere Bedienten, als auch Leib- und Hof-Aertzte. Worauf die sämmtl. Herren Cavalliers in einem Corps a part von Cammer-Fourier geführet wurden. Hierauf gieng der Canzellist Brendel, und folgeten ihm die sämmtl. Herren Minister und Räthe unmittelbar vor Se. Hochfürstl. Durchl. Rechten, und dem Obrist-Lieutenant von der Guarde zu Pferde zur Lincken, nebst den Pagen und Laquais, auch 24 Trabanten, auf jeder Seite zwölf, hinter dem Fürstl. Wagen folgete denn die beorderte Bürgerschafft. So bald nun die Herrn Schul-Collegen mit ihren Untergebenen auf dem S. Jacobs-Kirchhof kamen, stelleten sie sich in guter Ordnung auf beyden Seiten bis hin zur Kirch-Thür, so daß die Herrschafft und gantze Suite zwischen dieselbige durchziehen konnte. Eben so auch traten die Herren Geistlichen sodann in der Kirchen gleich an die Thüre, an zwo an einander überstehende Reihen, und bewillkommneten Ihro Hochfürstl. Durchl. in dem neuen Gottes-Hause, begleiteten auch solche bis an obigen Fürstl. Stand. Da dieses geschehen, so legten die Herren Geistl ein jeder, was er getragen, auf den Altar, und nachdem setzten sie sich in die Priester-Stände und gesetzten Stühle. Die Herren Minister u Räthe sammt den Herren Leib- u Hof-Aertzten, Secretarien u. übrigen derer Collegiorum in die, gegen Se. Hochfürstl Durchl. über, sich befindliche Stände. Die Herrn Cavalliers nahmen ihre Stellen in denen an seiner Hochfürstl. Durchl. Stande ledigen Plätzen. Der Stadt Rath aber verblieb in der untersten Ober-Empor-Kirchen. Und die Capelle benebst der Canterey nahm die oberste Empor-Kirche ein. So bald der Hertzog in das Gottes Hauß traten, ließen sich die Trompeten und Paucken hören, und hielten damit so lange an, bis die gantze Procession eingetreten, und alles in Ruhe war. Der Gottesdienst aber ward in folgender Ordnung angefangen. Es wurde:

a. Der Choral gesungen: Kom Heiliger Geist, Herre Gott.

b. Musicirete die Fürstl. Capelle eine so genannte Missam. Zwischen welcher

c. der Kirchen-Rath und Hof Prediger Klessen das Gloria intonirte.

d. Wurde nach geendigter Missa wieder der Choral gesungen: Allein Gott in der Höh sein Ehr ꝛc.

e. Darauf intonirte der neue Jacobs-Prediger Herr Rothmahler: Heilig, Heilig, ꝛc. Resp. alle Lande sind seiner Ehren voll, Halleluja.

f. Sunge gedachter Prediger die Collecte aus der Kirchen-Agenda, p. 86: Wir dancken dir Herr ꝛc.

g. Verlaß er das XXVIII Cap. des ersten Buches Mos. von Aufrichtung des Gotteshauses Jacobs.

h. Wurde das Lied gesungen: Nun lob meine Seele den Herren ꝛc.

i. Wurde verlesen das VI Cap. des andern Buchs der Chron. von der Einweyhung des Tempels Salomonis.

k. Wurde von der Capelle folgendes musiciret:

Chor

Hilf, laß alles wohl gelingen,
Hilf! Herr Gott wir loben dich,
Nimm die Opfer, die wir bringen,
Laß sie durch die Wolcken dringen!
Hilf, laß alles wohl gelingen,
Hilf! Herr Gott wir loben dich.

Psalm XXVI, 8.

Herr ich habe lieb die Städte deines Hauses, und den Ort, da deine Ehre wohnet.

Aria

Hier ist das Hauß, da Gottes Ehre wohnet,
Das unser Gottes-Fürst erbaut.

Die Predigt nun bey dieser Einweyhung hielte der damahlige General-Superintendent Herr Joh. George Lairitz, über die Worte, die Ihro Hochfürstl. Durchl. selbst erwählet, und befindlich im Ps. CXXII, 1-9. da denn das erstere Exordium 1 B. Mos. XXVIII, 10. u f. das andere Exordium, Apoc. XXI, 3. und Thema dieses gewesen: Die Kirche als eine Hütte Gottes bey den Menschen. Und zwar 1) als eine herrliche Freuden-Hütte, 2) als eine Heil. Versammlungs-Hütte. 3) Als eine hertzl. Wunsch und Segens-Hütte.

Die auf Hochfürstl. gnädigste Verordnung zu dieser Einweyhungs-Solennität, und Ihro Durchl. immer blühenden und unsterbl. Ruhm geprägte, und von feinem Silber gefertigte Gedächtniß-Müntze ist folgende: Es stellet die eine Seite der Medaille des Durchl. Stiffters Brust-Bild, Nahmen und Titul also für:

Wilhelmus Ernestus D. G. D. S. J. C. M. A. & W. &c.

Der Revers aber präsentirte die eigentliche Form und Gestalt der neu erbaueten S. Jacobs-Kirche mit ihrem Thurm: Ueber derselben strahlet die Sonne, und ist dazu zu lesen:

Die Sonne kan nicht ohne Schein,
Der Glaub nicht sonder Wercke seyn.

Aus der Epist. Jac. II, 14 u. f.

Unten her wird die Gelegenheit zu solcher Medaille angedeutet mit folgenden Worten:

Auf die Einweyhung der neuen St. Jacobs-Kirche und des Wayfenhauses in Weymar den 6 Nov. Ao. 1713.

Endlich ist der Rand solcher Gedächtniß-Müntze mit folgenden Worten bezeichnet:

Alles mit Gott und der Zeit,
Dauret in Ewigkeit.

Uebrigens ist diese Kirche bereits im Jahr 1663. repariret und ein Knopf auf dem Thurm aufgesetzet worden. Im Jahr 1696. wurde das Dach abermahls repariret. Nachdem aber der letzt verstorbene Hertzog Wilhelm Ernst höchstseel. Andenckens diese Kirche 1712. von Grund aus auf eigene Kosten wieder aufbauen lassen, so ist, wie gewöhnlich, eine besondere Schrifft in den Knopf des Thurms eingeleget worden, welche wir aber, weil dieselbe nichts besonders in sich enthält, hieher zu setzen vor unnöthig halten. Was die Glocken dieser Kirche betrifft, so war dieselbe mit keinen neuen Glocken versehen; sondern es wurde eine von Großen-Romstädt, und die andere von Niedergrunstädt nur eine Zeitlang herbey gehohlet, bis endlich die drey ganz neu gegossenen, davon die erstere 46, die andere 22, die dritte, als die alte Schloß-Glocke, die Hertzog Wilhelm der Vierdte aus Bayern, als eine Beute aus einem Cathol. Kloster und Abtey, Nahmens Geroda, soll mit gebracht haben, so die vierdte 6 Centner haben soll, auf dem verfertigten Thurm gebracht wurden. Und geschahe dieses am Weyhnachtsheiligen Abend 1713. Weiln nun gleich damahls ein starcker Wind wütete, der die dabey brennenden Lichter stets auslöschete, so geschahe dabey das Unglück, daß ein Arbeiter, Nahmens Mittelhäuser, inwendig im Thurm durch die gelegten Bretter herab schlug, und den Halß stürtzete. Anfänglich war diese Kirche eine geraume Zeit ohne Orgel, wurde aber durch Hochfürstlich gnädigste Vorsorge den 11 Dec. 172 . von dasigem Orgelmacher Tröbsten damit versehen.

Was endlich auch den Kirchhof betrifft, sind 1530. auf den Dienstag nach S. Jacobi drey Räthe einstimmig worden, und haben aus mercklichen bewegenden Ursachen beschlossen, daß hinführo das Begräbniß zu St. Jacob vor dem Thor seyn soll. Siehe Raths-Handels-Buch vom Jahr 1528 u. f.

Im Jahr 1564. Dienstags nach Vocem Jucundit. s haben die Aeltesten dreyer Räthe Haus, Hof und Garten von Elisabeth Zimmannin, so am Jacobs-Kirchhof gelegen, zum Gottes-Acker erkaufft vor 200 fl. Siehe Raths-Handels-Buch vom Jahre 1554. u. f.

Im Jahr 1712. ist ein Garten vor hundert Gülden von Nic. Schachtschaben, einen Fuhrmann von dar, erkaufft worden, unter dem damahligen Kasten-Verwalter, J. C. Kirmßen.

Im Jahr 1718. den 26 Aug. ist unter dem Herrn Kasten-Verwalter, Johann Heinrich Schuhmann, abermahls ein Fleck-Garten von Annen Marien Lindnerin erkaufft worden vor 150 fl. weiln aber davon, ein Stück zu felsigt war, daß es zu Gräbern nicht konnte gebraucht werden, so wurde es vor 50 fl. wieder davon verkaufft.

Zum Beschluß müssen wir auch noch der Prediger erwehnen, die an dieser Kirche gestanden. Daß gleich nach der Reformation keine besondern Prediger in diese Kirche gesetzet worden, ist gewiß, allermaßen wir oben angehöret, daß sie 44 Jahr verschlossen gewesen; ob auch nach der andern Einweyhung, von dem seel. Bernhard geschehen, besondere Prediger da gesetzet worden, ist auch nicht zu melden, indem man keinen finden können.

Da aber vom Jahre 1600 an bis 1640. einigemahl die Pest da gewesen, so findet man, daß:

Friedrich Walther den 30 Sept. 1632. zu einen ordentl. Pfarr nach S. Jacob beruffen worden; ingleichen ist

Caspar Rost im Jahr 1639 zu einem ausserordentlichen Pastor in diese Kirche und Pestilentz-Prediger, besage dasigen Ordinations-Buches auf dieses Jahr, beruffen worden. Daraus denn so viel zu erhellen scheinet, daß die damahligen Pestilentz-Prediger wohl mehrentheils in diese Kirche gewiesen worden; so aber nach Ablassung der Pest auch wieder cassiret. Nachdem aber Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Hertzog Wilhelm Ernst, milden Andenckens, diese Kirche wieder erhoben, so ist sie auch 1713. wieder zu einer Pfarr durch ein besonder gnädigstes Decret gemacht, und von dar haben folgende Lehrer an diesem Gotteshause gestanden:

1. Ludwig Friedrich Rothmahler, wurde als Candidate des Heiligen Predigt-Amtes 1713. zu solchem Amte beruffen, und that gleich auf das neue Jahr seine Anzugs-Predigt. Von dar kam er weg, und wurde Pastor und Adjunctus zu Städt Bürgel ꝛc. Nach ihm folgete

2. M. Johann Ernst Stolte, dieser wurde zu solchem Predigt-Amt beruffen im Jahr 1715. hielt auch seine Anzugs-Predigt in eben dem Jahre den vierdten Sonntag nach der Erscheinung Christi über die Epist. Röm. XIII, 8. 10. welche Predigt nebst noch zwey andern von denen hinterlassenen in öffentlichem Druck gebracht wurde. Er starb allda den 16 Januar 1719. hierauf kam:

3. Johann Friedrich Hebenstreit, wurde als ordentlicher Prediger zu S. Jacob beruffen den 8 October 1719. da er denn am Achtzehenden Sonntag nach Trinitatis daselbst seine Anzugs-Predigt gehalten; Blieb aber, nachdem er Licentiat worden, an solcher Stelle nicht lange, sondern gelangte 1725. zur Buttstädtischen Superintendur. Ihm folgete

4. M.

4. M. Joh. Christ. Coler, vorhero Sub-Conrector daselbst, hernach wurde er den 9 Sept. 1725 Prediger zu St. Jacob, und that seine Anzugs-Predigt den XV Sonntag nach Trinitatis, blieb nur daselbst bis 1730, da er zum Hof-Prediger daselbst beruffen worden. Der Nachfolger ist

5. Joh. Christ. Tückler, war erst Prediger zu Göttern, in einem Dorfe nahe an dem Städtlein Magdala gelegen. Würde aber hernach den 20 April 1731 zum St. Jacobs-Prediger beruffen, woselbst er auch am Sonntage Rogate seine Anzugs-Predigt gehalten.

Was die Herren Collateres, so nach einigen Jahren, nemlich von 1714 bis daher, (weil eine Zeitlang nur Vormittags-Kirche daselbst gehalten wurde) die Mittags-Kirchen zu St. Jacob besorget, anbelanget, so sind es folgende:

1. Joh. Caspar Lippold, Candidat des Heil. Ministerii, wurde zum Collaborator beruffen im Jahr 1714, kam aber 1716 als Prediger nach Daasdorf bey Buttelstedt. Nach ihm folgete:
2. Johann Christian Lairitz im Jahr 1717, wurde aber auch von dannen 1718 wieder als ordentlicher Prediger nach Döbritschen und Klein-Schwabhausen beruffen. Der
3. Herr Henning. Dieser wurde beruffen den 25 Dec. 1718, hielt aber seine Valet-Predigt, weil er als Pfarr nach Gebstedt beruffen worden, den 12 Nov. 1719. Der
4. Johann Gottlieb Hillinger, wurde beruffen den 17 Merz 1720 kam aber endlich zur Hof-Prediger Stelle und wurde von Ihro Hochfürstl. Durchl. zum Kirchen-Rath und Ober-Consistorial-Beysitzer 1728 bestellet. Ihm folgte
5. Friedrich Samuel Bohm, wurde zur Collaboratur beruffen den 22 Octobr. 1730, verrichtete seine Anzugs-Predigt den XX Sonntag nach Trinitatis, von dar ward er zum dasigen Stiffts-Prediger beruffen.

Nach diesem ist kein besonderer Nachmittags-Prediger bestellet worden, sondern es müssen die Nachmittags-Predigten so wohl die ordentlichen Seminaristen als auch andere Candidaten des Heil. Predigt-Amts mit Predigten versehen; Der älteste Seminariste aber, so allezeit, ordiniret ist, muß die Diaconalia und Administration mit versehen. Von denen solches seint der Zeit verrichtet:

Herr Johann Christoph Edler.
Johann Augustin Seeberg.
Johann Heinrich Labes.
Daniel Wentzel.
Bernhard Sebastian Grosse.

25) Die Stiffts-Prediger.

Diese neue Stelle haben Ihro Hochfürstl. Durchl. höchstseligen Andenckens, Hertzog Wilhelm Ernst, aus angebohrner wohlanständigen und aller Welt bekannten Liebe und Gewogenheit gegen GOtt und sein heiliges Wort und reiffliche Erwegung der vielfältigen Arbeiten dasigen Stadt-Ministerii durch einen neuen Diaconum und Catecheten zu bestellen gnädigst beliebet, und aus eigener Fürstl. Particulier-Cammer ein gewisses Capital, GOtt zu Ehren und zu mehrerer Ausbreitung seines Worts, ausgesetzet, also und dergestalt, daß solchem neuen Diacono jährlich zweyhundert Gülden am Gelde, ingleichen zwey Malter Kern, zwey Malter Gerste, und sechs Klaffter Holtz sollen gezahlet werden. Das Jus Patronatus ist dasigem Hoch-Edl. Rath anvertrauet worden. Dessen Verrichtungen bestehen darinne, daß er nebst denen andern Geistlichen, bey dasiger Stadt-Kirche alle vier Wochen seine ordentliche Sonntags-Früh-Predigt verrichte, darneben an statt des Herrn General-Superintendenten, wenn derselbe mit Kirchen-Visitationen und andern hohen Verrichtungen überhäufft, die gewöhnliche Donnerstags-Predigten, jedesmahl die dritte, ingleichen jeden Montag nach der grossen Betstunde das Catechismus-Examen verrichten und übrigens die andern Geistlichen bey der Stadt, daferne sie Unpäßlichkeit oder andern Verfallenheiten halber ihr Amt selbst nicht verrichten können, da auch einer derselben sterben, und also eine Vacantz im Ministerio sich ereignen möchte, mit Beichthören, Administrirung des H. Abendmahls, Besuchung der Kranken und andern geistlichen Verrichtungen (die Predigten ausgenommen) vertreten solle. Darauf ist von E. Hoch-Edlen Rath, als Patrono, auch einhelligen Consens des Ministerii und Bürgerschafft Herr George Wilhelm von der Lage, der Gottesgelahrheit Beflissenen, wegen der von GOtt ihm verliehenen guten Gaben und andern geistlichen wohlanständigen Sitten zum Stiffts-Diaconus ernennet worden. Die Prob-Predigt geschahe in Gegenwart Ihro Hochfürstl. Durchl. in dasiger Stadt-Kirche 1693 am fünfften Sonntage nach Erscheinung Christi: Und nach beschehener Ordination die Anzugs-Predigt am Sonntage Esto Mihi. Das erstere Catechismus-Examen und die Montags-Betstunde ist den 6 Merz 1693 gehalten worden. Von erster Stifftung an sind folgende Stiffts-Prediger gewesen:

1. George Wilhelm von der Lage tritt an 1693, ihm folget
2. Johann Kleß, auf diesen kam
3. M. Roman. Teller, ward beruffen 1698, kam aber 1702 nach Leipzig.
4. Joh. Wilhelm Hecker, ward von Erfurt 1702 den 22 April zum Stiffts-Prediger beruffen, und kam 1707 nach Hofe.
5. M. Joh. Andreas Losse, trat an 1707, ward darnach nach Erfurt 1713 beruffen, ihm folgte in der Ordnung
6. M. Joh. David Baier, wurde Stiffts-Prediger 1713, und kam 1729 als Professor der Gottesgelahrheit auf die Universität Altdorf.
7. Wilhelm Ernst Bartholomäi, wurde als Stiffts-Prediger dahin befördert den 29 Jenner 1730, wurde aber das Jahr darauf zum Hof-Diaconus beruffen.

8. Frie-

8. Friedrich Samuel Bohm, wird Stiffts-Prediger 1731 den 4 May und kam das folgende Jahr als Substitute nach Eulba.
9. Conrad Matthias Scheffel, wird als Stiffts-Prediger beruffen den 27 Jul. 1732, nach ihm kam
10. Laurentius Reinhardt, ward als Stiffts-Prediger ernennet 1736.

26) Die Pestilenz-Prediger.

Als vom Jahr 1607 bis 1639 in Weymar die Pest grassirte, so sind besondere Prediger dazu angenommen worden, welche folgende gewesen:

1. David Landmann.
2. M. Vol. Metz.
3. Wilhelm Kuhn.
4. Nicol. Rinder.
5. Friedrich Walter, ist den 20 Sept. 1632 daselbst gestorben.
6. Wolfgang Heinrich Sömmering.
7. Johann Preßler.
8. Johann Heinrich Koppe.
9. Caspar Rost, ist 1639 zu diesem Amte ordiniret worden.

27) Seminarium:

Im Jahr 1726 den 28 August wurde in Weymar ein doppeltes Seminarium errichtet. Das erste bestand aus 13 Candidaten des Ministerii, von welchen die beyden ersten zum Predigt-Amt ordiniret waren. Ihre Verrichtungen bestanden nicht nur in wöchentlichen Catechisiren, Disputiren, Conferiren und dergleichen, sondern auch in ordentlichen Predigen, zu welchem Ende man des Sonntags zu Mittage einen besondern Gottesdienst in der Hauer-Kirche anstellete, welcher von dem damahligen Weymarischen General-Superintendenten, Herrn D. Christoph Heinrich Zeibich, als Inspectern dieses Seminarii, mit einer solennen Inaugurations-Predigt über die Worte Psalm XXII, 31. 32 angefangen, und sodann von den Mitgliedern desselben ordentlich bestellet wurde. In dem andern Seminario, welches nebst jenem zu Stande kam, befanden sich 13 Leute, die zu Schul-Diensten aufm Lande solten zubereitet werden, und sich deswegen unter der Aufsicht ernelderter Candidaten im Catechisiren und Informiren üben musten. Besiehe D. Christ. Heinrich Zeibichs Historische Vorrede zum Weymarischen Catechismo, §. XCVI, p. 235 u. f. Nach dem Todte aber des Hertzogs Wilhelm Ernsts, der 1728 erfolgte, giengen diese Anstalten wieder zu Ende. Der gedachte Gottesdienst wurde aufgehoben, die sämmtlichen Mitglieder zerstreueten sich, und die beyden ordinirten Prediger mogten denn auch gehen wohin sie wolten. Doch ist nachhero auf Befehl des Durchl. Hertzogs Ernst Augusts wiederum ein anderes Prediger-Seminarium daselbst, zu Bestellung des Nachmittags-Gottesdiensts in der Jacobs-Kirche, zu seiner Einrichtung gediehen, dabey die beyden ersten Glieder gleichfalls ordiniret worden. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments IX Th. p. 832 u. ff.

28) Das Fürstliche Gymnasium.

Wiewohl solches so berühmt gewesen, daß man es bereits vor mehr als hundert Jahren mit dem Nahmen eines Gymnasii beleget, wie solches M. Christian Aviani Oratio funebris in obitum D. Abrahami Langii, von welcher er schreibt, quod in celebri Vinariensium Gymnasio d. 23 Febr. 1616 recitata sit, ausweiset; so ist doch nicht zu läugnen, daß man wenig oder gar keine Nachricht von ältern Zeiten desselben finden können, zumahlen vor der Reformation. Dahero man nur von der Zeit an, da es von hoher Landes-Herrschafft würcklich zu einem Gymnasio erhöhet worden, zu handeln genöthiget worden.

Es haben Hochgedachte Herrschafften zu allen Zeiten viele und grosse Sorgfalt vor solches, auch noch zu der Zeit, da es eine Schule hieß, zu tragen, gnädigst geruhet, wie denn so wohl Hertzog Johann, als Hertzog Johann Ernst, der Jüngere, die Durchl. Hertzogin Dorothee Marie, Wilhelm der Vierdte, Wilhelm Ernst, zur Aufnahme solcher ein grosses beygetragen, und grosse Geld-Summen darauf gewendet; Und der jetzige Hertzog Ernst August lässet sich solches dermassen zu Hertzen gehen, daß man sagen kan, es habe das Gymnasium noch keinen solchen Landes-Vater, der so ernstlich davor geserget, gehabt. Es wurde aber diese Schule von dem Durchl. Hertzog Wilhelm Ernsten höchstseel. Andenckens den 21 Jenner 1712 zu einem Gymnasio erhoben, eingeweyhet und auf gnädigsten Befehl GYMNASIUM WILHELMO ERNESTINUM genennet, und weilen das Gebäude des vorigen Schulhauses sehr alt und irregulair war, so wurde auf gleichmäßigen gnädigsten Befehl die alte Schule abgerissen, und das jetzt stehende ansehnliche neue Gebäude mit allen dahinten stehenden Häusern, als Wohnungen vor die Herrn Collegen des Gymnasii aufgeführet, und da solches zu Stande, so wurde den 30 Octobr. 1716 am hohen Geburts-Tage Hertzogs Wilhelm Ernstens es eingeweyhet, und von dem damahligen Rector, M. Kiesewettern, eine wohlgesetzte Oration de sanæ mentis judicio circa Gymnasia & scholas, litterariæ reipublicæ Seminaria, gehalten. Nachdem nun der heutige regierende Hertzog die Regierung alleine nach höchstseel. Hintritt Hertzogs Wilhelm Ernstens angetreten, so haben Höchstdieselben in Erwegung, wie nöthig eine wohl eingerichtete Schule sey, eine von ihren preißwürdigsten und Christ-Fürstl. Sorgfalt seyn lassen, dieses Gymnasium in solche Verfassung zu setzen, daß die Republick daraus würcklichen Nutzen zu hoffen hätte. Höchstgedachter Hertzog bestellten dieserwegen bey Antritt Dero völligen Regierung nicht nur die leeren Stellen mit vieler Sorgfalt, sondern gaben auch also bald gnädigsten Befehl die Lectiones zu verbessern; Dahero der Herr Ober-Kirchen-Rath und General-Superintendent, Herr Johann George Weber, 1731 einen verbesserten Catalogum der Lectionen mit einer gelehrten Vorrede heraus gab, auch solchen bey angestellten öffentlichen Examinibus einführete. Weiln aber Ihro Hochfurstl. Durchl. solches noch nicht genug ware, so liesen sie 1733 eine neue Gymnasien- und Schulen-Ordnung durch den Druck pub-

publiciren, in welcher Höchstdieselben nicht nur wegen der Schulen im gantzen Lande, sondern besonders wegen dieses Gymnasii heilsame gnädigste Veranstaltung machten. Dieserwegen wurde eine neue Einrichtung der Lectionen gemacht, auch denen drey obern Herrn Collegen anbefohlen, zum Besten dieses Gymnasii besondere Bücher zu schreiben, gestalten der Herr Rector M. Kiesewetter ein Syntagma de re militari, der Herr Conrector Reinhardt ein Compendium theologiæ & Philosophiæ; der Herr Sub-Con-Rector Schrön ein Syntagma de rebus Oeconomicis & rusticis verfertigen müssen; Ueberdieses setzten Ihro Hochfürstl. Durchl. einen Professor der Mathematick, so dermahlen als der erste, Johann Wilhelm Tollmann, Fürstl. Sächß. Artillerie-Lieutenant war, welcher etliche Stunden wöchentlich die Mathematick umsonst lesen muß, weiln Ihro Hochfürstl. Durchl. bey Dero Landschaffts-Casse solchem eine Besoldung anädigst verordnet. Ferner wurde Herr Sebastian Scannevin, so vorher Sprachmeister der Frantzösischen Sprache bey Hofe gewesen, verordnet, die Frantzösische Sprache wöchentlich etliche Stunden umsonst zu lehren. Daß auch die Gymnasiasten Gelegenheit haben mögten, sich in Vocal- und Instrumental-Music zu üben, so wurde dem Fürstl. Sächß. Cammer-Diener, George Christoph Eilmsteinen, und einige Zeit darauf Andr. Michael Weigmannen, beyden Fürstl. Sächß. Cammer- und Hof-Musicis, gnädigst anbefohlen, wöchentlich zweymahl, Mittewochs und Sonnabends, ein Collegium Musicum im Gymnasio zu halten, dafür beyden eine Besoldung gnädigst ausgesetzet worden. Eben auch setzten Ihro Hochfürstl. Durchl. einen Tantzmeister, und richteten vor selbigen gnädigst eine Besoldung ein, der ebenfalls wöchentlich zweymahl offentlich Tantz-Stunden halten muß. Welches alles denn die Gymnasiasten umsonst lernen können, ausser, daß denen Maitres bey Anritt der Lectionen und Wegziehung von Gymnasio ein erkänntliches Douceur von denen vermögenden Gymnasiasten gemachet werden muß.

I. Rectores seint Erhebung zu einem Fürstl. Gymnasio sind gewesen:

1. M. Johann Christoph Kiesewetter, ward 1712 von Ordruf, wo er bereits 15 Jahr Rector gewesen, hieher nach Weymar beruffen, bey dessen Einführung den 21 Jenner diese Weymarische Schule in ein Gymnasium verwandelt worden. Die Installation geschahe durch den seel. General-Superintendenten Lairitzen.
2. M. Jacob Carpov.

In demjenigen Carmen so das dasige Hochehrwürdige Ministerium bey dem Hintritt des ehemahligen Rectors Großgebauers verfertiget, findet man die Antecessores genennet, von der Zeit an, als der Titul Rector bey dieser Schule aufkommen, und sind solche folgende:

1. M. Barthol. Hübner, vom Jahr 1574.
2. M. George Milo, vom Jahr 1578.
3. M. Johann Wolff, von 1591.
4. Nicol. Rost, von Jahr 1596.
5. M. George Salzhuber, von 1601.
6. M. Samuel Schwannengel, von 1615.
7. M. Joachim Knape, von 1633.
8. M. Friedr. Müller, von 1660.
9. M. Joh. Nic. Francke, von 1670.
10. M. Johann Reiske, von 1672.
11. M. Christoph Cellarius, von 1673.
12. M. Andreas Stein, von 1676.
13. M. Philipp Großgebauer, vom Jahr 1687 bis 1711.

II. Con-Rectores sind gewesen:

1. M. Johann Heinrich Lamm, starb 1715 den 6 Jenner, ihm folgete:
2. M. Johann Matthias Geßner, wurde den 13 Mertz 1715 eingeführet, gieng 1729 nach Anspach in seine Vaterstadt und wurde Rector, kurtz darauf nach Leipzig, und wurde Rector an der Thomas-Schule, von hier 1734 nach Göttingen, wo er Professor der Beredsamkeit und Poesie worden. Ihm folgete
3. Laurentius Reinhardt, wurde den 13 Jul. 1729 Con-Rector.

III. Sub-Con-Rectores sind gewesen:

1. M. Samuel Friedr. Winckler, wurde aber als Diaconus nach Neumarck 1715 in April beruffen, ihm succedirte
2. M. Gottfried Richter, ward introducirt 1715 den 27 Mertz, starb aber den 8 Octobr. 1719.
3. M. Caspar Binder, wurde Sub-Con-Rector den 18 Dec. 1719, gieng aber 1724 als Pastor Substitutus nach Mattstädt.
4. M. Joh. Christoph Cöler, wurde Sub-Con-Rector 1724 den 27 Jenner, gelangete aber 1725 zum Pastorat zu St. Jacob mit daselbst, an seine Stelle kam
5. Christoph George Ehrhardi, ward introducirt den 30 Octob. 1725, suchte und erhielte seine Dimißion im Monat Junius 1728.
6. Lorentz Reinhardt, ward introduciret in Monat August 1728 und als er Con-Rector ward, so folgete:
7. M. Gerhard Gottfr. Kanis welcher, nachdem diese Stelle etwas über ein Jahr vacant gewesen, den 3 Aug. 1730 introduciret wurde. Da er aber gleich folgendes Jahres 1731 zum Pastorat nach Göttern befördert ward, so folgete:
8. Wolffgang Adolph Schrön, so den 29 Junii 1731 introduciret worden.

IV. Cantores sind gewesen:

1. George Theodor Reineccius, so bereits vom Jahr 1687 solches Amt verwaltet; Er starb 1726 und folgete ihm
2. Lorentz Reinhardt, wurde Cantor und Director Chori Musici den 21. April 1727. Als er Conrector wurde, so succedirte
3. Adolph Friedrich Labes, wurde den 13 Jul. 1729 introduciret, nachdem diese Stelle fast 14 Monat vacant gewesen.

V. Lehrer der fünfften Classe:

1. Christoph Alt, ist als Quintus 1715 gestorben. Noch bey seinen Lebzeiten wurde ihm adjungiret sein Sohn:

2. Wolffgang Christoph Alt, ward den 27 Mertz 1715 introducirt.

VI. Lehrer der sechsten Classe:

1. Johann Michael Feistkorn, ward berufen zum Pastorat nach Obernüssa im Monat Jul. 1715 ihm folgete
2. Johann Christoph Pause, der zwar den 9 Jul. 1715 introducirt ward, aber den 5 Junius 1721 gestorben; welchem endlich gefolget
3. Johann Ernst Schuncke, so den 15 September 1721 introduciret worden.

29) Zucht- und Waysen-Hauß.

Die Erbauung und Einweyhung des schönen Zucht- und Waysen-Hauses zu Weymar erfolgte im Jahr 1713.

30) Kirchen-Sachen, so seit der Reformation in Weymar vorgegangen.

Im Jahr 1525. Sonntags nach Gertrudis sind die Mönche auf Befehl der Weymarischen Gnädigsten Herrschafft dergestalt angeredet worden: Nachdem sie in gleichen Fall das vergangene Jahr auch dieser Meynung auf solchen Befehl besucht, und ihnen der Bescheid gegeben, daß sie, wo sie zu predigen gedencken, das Wort Gottes lauter und klar ohne Anführung menschlicher Zusetzung und anders nicht predigen sollen, und wiewohl ihnen vor 14 Tagen auch solcher Bescheid von Fürstlichen Räthen gegeben worden, darauf sie Bedenckzeit genommen, und doch nichts eingebracht, noch gehalten, ist ihnen nun über das nochmahls gesagt von Bürgermeister und Aeltesten aller drey Räthe, daß sie des Predigens mit obgedachter Bedingung, wo es nicht lauter und rein, nach dem Göttlichem Wort geschicht, abstehen.

So ist auch auf Befehl des damahligen gnädigsten Herrns mit dem Pfarr, Nahmens Johann Placken, gehandelt worden, daß er der Pfarr und des Ordens Güter verkauffen solle, weil man vor dem auch nicht mehr gehabt; Ingleichen, da dem Capelan viel und offt angedeutet werden und vorgehalten; daß er die Gemeinde nicht mit Gottes Wort versorge, aber der keine Folge geschehen, daher ihm zum Ueberfluß sich darnach zu richten, nochmahls angezeiget werden. Darauf Dienstags am Tage Marci bemeldter Pfarr weggezogen. Raths Handels-Buch No. 22. de annis 1520. 27, p. 90*b*.

Im Jahr 1528 den 26 Sept. hat Churfürst Johann eine Kirchen- und Schul-Visitation, wie in andern ihm zubehörigen Landen, also auch zu Weymar, Gotha und Eisenach angeordnet, und sind die Visitatores gewesen: 1) Christoph von Planitz, 2) Phil. Melanchthon; 3) Friedr. Myconius; 4) Justus Menius. Bey welcher ersten Visitation das Papistische Wesen mit aller Macht ausgerottet worden.

Im Jahr 1533 den 20 Nov. sind die Barfüsser Brüder, nachdem sie sich Gottes Wort mit Lehr und Leben stets entgegen gesetzet, derhalben sie nun einen schrifftlichen Abschied von Johann Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen und Chur-Fürsten, verlanget, mit einem Crucifix hinausgezogen. Und sind mit ihnen gegangen der Burgermeister Heinrich Winther, Hans Spindler, Anton Rudolph, und andere des Raths mehr, neben dem Kirchner Stephan Fleischhauer.

So sind auch 1534. Freytags nach Oculi die Schwestern der dritten Regel St. Francisci weggezogen. Raths Handels-Buch supr. cit.

Im Jahr 1550 hat der Rath, weil Trebsdorff ehedem ein Filial hieher gewesen, und der Gottesdienst durch den hiesigen Capelan hat verrichtet werden müssen, der Stadt aber zu weit entlegen, hingegen Gabernderf näher, die Gemeinde beredet, daß sie sich zu dem Pfarr nach Gabernderf gehalten, und die Besoldung ihm gegeben, hingegen hat der Rath aus dem gemeinen Kasten dem Capelan in andere Wege ein Gnüge gethan.

Im Jahr 1554 den 12 Jenner ordneten die drey Gebrüdere zu Sachsen-Weymar Johann Friedrich I, Johann Wilhelm, und Johann Friedrich der Jüngere, eine Kirchen-Reformation und deputirten zu Commissarien: 1) Bischeff Nicolas von Amsdorf, 2) D. Erhard Schnepfen, Professern der Theologie zu Jena; 3) Justus Menius; 4) M. Joh. Stolzen, Hof-Prediger; 5) Dietzen von Brandenstein; und 6) Christian Brücken, der Rechten Doctor.

Im Jahr 1560 den 2 Aug. wurde auf Hertzog Johann Friedrichs II, Befehl auf dem Weymarischen Schloß das Colloquium und Disputation zwischen Victorino Strigelio und Matth. Flacio, beyden Professoren der Theologie zu Jena, vom freyen Willen und der Erb-Sünde angestellet, dabey Strigelius zwar des Synergismi überführet; Flacius aber dabey einen schweren Fall that, und daraus nachgehends der Weymarischen Kirchen so groß Unheil zugewachsen, siehe den Artickel; Weymarisches Colloquium.

Im Jahr 1562 den 10 Jul. ordnete Johann Friedrich II, eine Kirchen-Visitation in Thüringen an, und deputirte dazu: 1) D. Christian Brücken, Cantzlern, 2) Maximilian Moerlin, General-Superintendenten zu Coburg; 3) Johann Strösseln, Professern der Theologie zu Jena. Bey dieser Visitation wurden auf Strössels Veranlassung in die 40 Pfarrer, weil sie die Synergistische Declaration Victorini Strigelii nicht haben unterschreiben wollen, mit Weib und Kindern ins Elend gejaget. Unter welchen besonders in Weymar war Bartholomäus Rosinus, und zwey Caplane, nahmentlich Benedict Mehlhorn und Fabian Kühn.

Im Jahr 1570 ist den 31 Aug. auf Anordnung Hertzog Johann Wilhelms zu einer General-Visitation der Anfang gemacht, und in allen Kirchen das Corpus Doctrinæ eingeliefert worden.

Im Jahr 1573 nach Absterben Hertzog Johann Wilhelms hat Chur-Fürst August, als Vormund, wegen Flacii Illyrici und seines Anhangs entstandenen muthwilligen Gezänckes, und Unwesens in der Kirche und Schule eine Visitation in den Weymarischen und Coburgischen Landen anzustellen, nöthig erachtet, und sind zu solchem Ende zu Visitatoren deputirt worden: 1) D. Johann Strössel, gewesener Superintendent zu Heldburg,

dann

dann Professor der Theologie und zu selbiger Zeit Superintendent zu Pirna; 2) D. Friedrich Widebram, damahliger Pastor zu Wittenberg; 3) D. Mar. Mörlin, Superintendent zu Coburg; 4) M. und nachgehends D. Martin Mirus, Superintendent zu Jena; 5) Laurentius Lindemann; 6) Lucas Thangel, beyder Rechte Doctoren und Räthe; 7) Wolff von Eichenberg; 8) Moritz von Feldritt zu Harras, welche den 6 Jul. zu Weymar ankamen, und die Visitation vorgenommen. Bey welcher vertrieben worden, in Weymar Barth. Rosinus, Superintend zu Weymar, zum andernmahl, M. Barth. Gernhard, M. Samuel Gallus, Lambert Faust, beyde Diaconi und Dan. Hauenschild, nebst noch 35 Priestern der Weymarischen Superintendur.

Im Jahr 1650 den 13 Mertz wurde von Hertzog Wilhelmen eine General-Kirchen- und Schul-Visitation angeordnet, worzu deputirt gewesen Günther Heinrich Platner, Hof- und Consisterial-Rath, und D. Nicolaus Tapf, General-Superintendent, und ist solche in der Stadt Weymar am Sonntage Oculi den 17 Mertz angegangen.

Im Jahr 1676 den 6 Sept. ist ein Fürstlicher Befehl von dem Fürstl. Ober-Consistorio publiciret worden, des Inhalts, daß das Singen forthin bey denen Wochen-Predigten und Betstunden, ausser Donnerstags, soll von dem Kirchner, welches zeithero dem Cantor gebühret, verrichtet werden.

Im Jahr 1693 wurde das Weymarische Catechetische Diaconat oder Stiffts-Prediger-Amt von dem hochsel. Wilhelm Ernsten angeordnet, davon oben unter Nummer 25 ein mehrers.

Im Jahr 1699 wurde auf Befehl obbemelden Hertzog Wilhelm Ernsts milden Andenckens die Confirmation derer Kinder, die zum erstenmahl zum Heil. Abendmahl gehen, wieder angeordnet, nachdem sie wenigstens 175 Jahre zu Weymar nicht mehr üblich gewesen, und geschahe solche den 2 Oster-Tag in hoher Gegenwart Ihro Hochfürstl. Durchl. da denn die erste Confirmations-Predigt der damahlige General-Superintendent Lairitz verrichtete.

Im Jahr 1701 wurde die Früh-Kirche, so Sonntags frühe von halb 7 bis gegen 8 Uhren, gehalten wird, angeordnet, dazu Georg Caspar Helmershausen, Bürger und Kaufmann zu Weymar, 600 fl. legiret, und Hertzog Wilhelm Ernst aus der Particular-Cammer einen Zuschuß gethan, und wurde solche Predigt dem Stiffts-Prediger mit aufgetragen, auch erhielte darzu der damahlige Stiffts-Prediger Johann Wilhelm Hecker den 22 Jenner 1703 eine besondere Vocation.

Im Jahr 1703 wurde die Betstunde Mittwochs zu Mittage in der alten Jacobs-Kirche angeordnet, und wurde zum ersten Catecheten allda solenniter introduciret, M. Christoph Lamin, damahliger Conrector allda, welche Verrichtung im Jahr 1713 dem ordentlichen Jacobs-Prediger zugeschlagen worden. Worzu M. Teller ein Legatum von 200 Rthlr. vermachet, so bey dasiger Fürstl Sächsisch. gesammten Landschaffts-Casse seint 1704 stehet.

Im Jahr 1710 den 1 Aug. wurde zu Weymar ein General-Synodus der Priesterschafft aus dem gantzen Fürstenthum und den darzu gehörigen Landen mit solchen besondern Solennitäten angestellet, daß dergleichen sich allda niemand zu erinnern wuste. Der Durchl. Hertzog, Wilhelm Ernst, welcher selbst dabey alles gottselig anordnete, wohnte in höchster Person, nebst Dero Herren Geheimden und andern Räthen, der gantzen Handlung frühe von 7 Uhr bis Nachmittags gegen 1 Uhr zu jedermanns Verwunderung und Bewegung, bey. Die Priesterschafft aus dem gantzen Fürstenthum und den darzu gehörigen Landen, welche sich auf mehr denn hundert Personen erstreckte, verfügte sich in ordentlicher Procession in die Haupt-Kirche, und setzte sich in ihrer Ordnung zwischen dem Fürsten-Stand und der Cantzel. Nach abgesungenen hertzhafften und beweglichen Evangelischen Liedern, hielte der Fürstlich-Weymarische Ober-Consistorial- und Synodal-Rath, Herr D. Johann Paul Hebenstreit, die Synodal-Predigt über die Worte Jes. XLIX, 23. Nach geendigtem gantzen Gottesdienst, und nachdem nur gedachter Herr D. Hebenstreit eine kurtze Lateinische Rede abgeleget, ward eine Synodal-Disputation, de Majestatis communicatione, in Gegenwart vieler Jenaischen Studenten vertheydiget, worbey mehrgemeldeter D. Hebenstreit präsidirte; der Weymarische Stadt-Prediger aber, der Herr von Lage, die Stelle eines Respondentens übernahm. Solche Dissertation ist im Druck vorhanden. Nachdem solchergestalt in der Stadt-Kirche alles geendiget war, verfügte sich die gesammte Priesterschafft in ihrer Ordnung nach der Wilhelmsburg in das Hochfürstliche Ober-Consistorium, allwo noch ein und anderer Vortrag geschahe. Anbey ergieng die Verordnung, daß noch in eben diesem Jahre auch sechs Diöces-Synoden (Synodi Diœcesanæ) in sechs Superintenduren des Fürstenthums Weymar, nebst der Kirchen-Visitation, und eben so viel theologischen Disputationen unter des Herrn D. Hebenstreits Vorsitz solten gehalten werden, die auch bereits im Druck heraus waren, und solte mit dergleichen alljährlich fortgefahren werden. Unschuld. Nachricht. des Jahrs 1710. p. 435 u. f. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. I, p. 243. Ludwigs Universal-Historie, Th. I, p. 870. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. IX, p. 894 u. ff.

Im Jahr 1713 wurde die neue Jacobs-Kirche in völligen Stand gesetzet, wovon oben im 24 Abschnitte.

In eben diesem 1713 Jahre wurde der Zucht- und Waysenhauß-Bau vollbracht, und noch dieses Jahr beyde eingeweyhet.

Im Jahr 1714 den 16 Julius wurden zu Weymar Fragen bey den Special-Visitationen derer Kirchen im Fürstentham Weymar zu gebrau-

gebräuchen aufgesetzet, welche eben daselbst in dem folgenden 1715 Jahre in 4 auf drey Bogen im Druck erschienen. Sie sind in den Unschuldigen Nachrichten von 1715, p. 146 u ff. zu lesen, und beruhen auf folgenden Puncten:

„Bey jedweder Kirch-Rechnung, so in loco gehalten wird, hat vorher der Superintendens, in „Beyseyn des Beamtens oder Gerichts-Herrns, „der Patronus ist, mit Alten und Jungen ein Catechismus-Examen nach der Weymarischen kleinen Bibel, scharf anzustellen, sich des Fleisses der „Lehrer und Hörer zu erkundigen, bey welchen „Mangel vermercket wird, solche ernstlich zu ermahnen, oder nach Befinden der Wichtig- und „Halsstarrigkeit es sofort ans Ober-Consistorium „zu berichten. Hierauf sind nachdem folgende „Fragen fürzutragen. Und zwar Fragen, welche

I.

„ein Pfarrer, bey der Special-Visitation der Kirchen, abwesend der Eingepfarrten, zu beantworten.

Quæstio 1.

„Ob er nach seinem Jurament, sowohl die Lectionem biblicam, als der Librorum Symbolicorum, und anderer geistreichen Bücher, sich angelegen seyn lasse?

Quæst. 2.

„Ob er auch nicht sich und das Seine eigentlich suche, sondern vielmehr, nach Anweisung der „H. Schrifft, und der kleinen Weymarischen „Bibel, mit gründlicher Erklärung seine Gemeine „zu GOttes Ehren deutlich, ordentlich und immer „erbaulicher anzuführen, auch alle fleischliche Affecten zu vermeiden, bemühet sey?

Quæst. 3.

„Ob er nicht nur Sonn- und Fest-Tages, sondern auch in der Wochen predige, welchen Tag „in der Wochen, und wie lange, ingleichen was „er vor einen Text nehme?

Quæst. 4

„Welche Zeit er an denen Sonn- und Werckel„Tagen zur Predigt läuten lasse?

Quæst. 5.

„Ob und welchergestalt von ihme das Exercium Catecheticum hoch anbefohlnermassen nach „der Weymarischen kleinen Bibel getrieben „werde?

Quæst. 6.

„Ob er insonderheit auf die Hirten und Schäfer, ihre Knechte, Jungen und Gesinde Acht gebe, daß sie, nach Fürstlicher Verordnung, ordentlich zu den Sonn- und Fest-Tags-Predigten, „wechselsweise aber zur Catechismus-Uebung, ingleichen zur Prüfe-Stunde sich einfinden, auch „in dem Erkänntniß sowohl, als Uebung des „Christenthums sich bessern?

Quæst. 7.

„Ob er die Formulam des allgemeinen Gebets, „welches in der Kirch-Ordnung befindlich, jederzeit nach der Predigt gebrauche?

Quæst. 8.

„Ob er die befohlnen Prüfe-Stunden mit denen, so sich zur Beichte melden, auch die Sonnabends-Vesper, nach geschehener Verordnung halte, und sich sonst in allen Kirchen-Gebräuchen „und Ceremonien nach der Vorschrifft richte?

Quæst. 9.

„Ob er sorge, daß seine Zuhörer die Kinder „zeitig zur Tauffe bringen, er auch sowohl sie zeitig und ordentlich tauffe, als die unwissenden „Pathen unterrichte, ingleichen ob ihme bekannt, „daß die Weh-Mutter des Orts geschworen „habe?

Quæst. 10.

„Ob er bey der Confirmation sorge, lauter „tüchtige Subjecta zu admittiren, auch die Admissos noch ferner in fleißiger Obacht habe, und „den Erwachsenen mit nöthigen Unterricht, nach „ihrem besonderen Zustande, begegne?

Quæst. 11.

„Ob er auch seine Zuhörer zum würdigen „Sacrament-Gebrauch sattsam unterrichte?

Quæst. 12.

„Ob er auch etwa Fremde ohne hinreichenden „Testimonio admittire?

Quæst. 13.

„Ob er vor GOttes Augen recht exemplarisch „lebe?

Quæst. 14.

„Ob er bey Hochzeiten und Kindtäuffen alles „ehrlich und ordentlich zugehen lasse?

Quæst. 15.

„Ob er ein richtiges Verzeichniß über die Getauffen, Beicht-Kinder, Copulirten und Gestorbenen, auch andere Kirchen-Handlungen und „Fälle halte?

Quæst. 16.

„Ob er der Besoldung und Accidentien halber „klage?

Quæst. 17.

„Wie sich die des Orts befindliche Gerichts„Personen, auch (proloco) Gerichts-Schöpffen, „Heimbürgen, und Aeltiste mit Besuchung der „Predigten, und Gebrauchung der H. Sacramenten verhalten?

Quæst. 18.

„Ob ihrer oder mehr berüchtiget worden, daß „sie in ärgerlichen, öffentlichen und abscheulichen „Lastern oder Sünden leben, und darinnen halsstarrig verfahren, auch was ihr Gebrechen, und „wie sie zu beweisen sind?

Quæst. 19.

„Ob auch Beamte, Räthe in Städten, und „andere Orts-Befehlhabere und Obrigkeiten, mit „Ernst über der Kirchen-Ordnung, und andere „hohe Constitutiones, besonders über die Sonntags-Mandata, halten?

Quæst. 20.

„Ob jemand in seinem Kirchspiel sich falscher „Lehre theilhafftig mache, oder andern dazu Unterschleiff gebe?

Quæst. 21.

„Ob sie auch ihre Kinder und Hauß-Gesinde „zur Predigt, und fleißig zum Catechismo halten?

Quæst.

Quæst. 22.

„Ob die Eingepfarrten und die Ihrigen, sich „so wohl noch GOttes Wort, als der obrig„keitlichen heiligen Verordnung, verhalten?

Quæst. 23.

„Ob die Eingepfarrten und sonderlich die Fi„lialisten, wo deren vorhanden, fleißig zur Kir„chen gehen, und mit ihren Kindern und Hauß„gesinden, auch in der Wochen, die Predigten „besuchen, auch sich zum Catechismus-Examine „und zu rechter Zeit zur Beichte und Gebrauch „des Heiligen Nachtmahls einstellen?

Quæst. 24.

„Ob Leute unter ihme wohnen, die in Flu„chen, Zauberey, Ungehorsam, auch sonderlich „in Uneinigkeit und unversöhnlichen Zorn, ingleichen in Verthulichkeit, Unkeuschheit, und ande„rer Bosheit, leben?

Quæst. 25

„Ob er wider seinen Collegen (si darur) etwas „mit Grund einzuwenden, und ein friedliches „Leben mit ihm, auch andern benachbarten Pre„digern habe?

Quæst. 26.

„Ob der Schulmeister die Kinder recht lesen, „schreiben, beten, item, den Catechismum Lu„theri, die Weymarische kleine Bibel, deutsche „Kirchen-Gesänge und Music fleißig lehre?

Quæst. 27.

„Ob er auch in andern Stücken seines Amtes „fleißig abwarte, oder dem Sauffen und ande„rer Handthierung nachlauffe?

Quæst. 28

„Ob er nicht durch ein Handwerck, oder an„dern Tumult, die Schul-Arbeit stöhre und „verhindere?

Quæst. 29.

„Wie der Schulmeister und die Seinen sich „gegen den Pfarrer erweisen?

Quæst. 30.

„Ob er auch bey rechter Zeit läute, und die „Kirche und den Kirchhof verwahre?

Quæst. 31.

„Ob die Eingepfarrten ihre Kinder auch fleißig „zur Schule halten?

II.

„Worüber der Schulmeister zu befragen?

Quæst. 1.

„Ob der Pfarrer bisweilen darbey sey, und „Acht habe, wenn der Schulmeister die Infor„mation der Alten aus den Worten des Ca„techismi und der kleinen Weymarischen Bibel „verrichte?

Quæst. 2.

„Ob die Schule vor der Erndte nicht zu zei„tig abgekündiget und eingestellet, nach der Ernde„te aber auch zu rechter Zeit wieder angekündi„get werde?

Quæst. 3.

„Wie die Eltern so wohl, als die Kinder, „deßfalls zu ihrer Schuldigkeit angemahnet „werden?

Quæst. 4.

„Ob der Pfarrer die Schule wöchentlich be„suche, und bedürffenden Falls dem Schulmei„ster gute Unterweisung mittheile?

Quæst. 5.

„Ob die, welche die Schule versäumen, fleis„sig notiret, und der Pfarrer um dessen Abstel„lung gebeten worden?

Quæst. 6.

„Ob die Eltern in Predigten und sonsten offt „ermahnet werden, daß sie die Kinder fleißig zur „Schule und Repetition des erlernten Catechis„mi anhalten möchten?

Quæst. 7.

„Ob solche Erinnerung auch die erwünschte „Frucht erhalten?

Quæst. 8.

„Ob er Alte und Junge, so nicht bey dem „Kirch-Examinibus erscheinen, fleißig notire, „und wohin er das Register der Abwesenden „gebe?

III.

„Worauf die Eingepfarrten zu befragen:

Quæst. 1.

„Ob sie sich über ihren Pfarrer, seiner Lehre „und seines Lebens halber, zu beschwehren, in „welchem Stück, und aus was Grunde?

Quæst. 2.

„Ob der Pfarrer auf seine Predigten fleis„sig studire, und dieselben nach GOttes Wort „und unsern Christlichen Glaubens-Bekänntniß „einrichte?

Quæst. 3.

„Ob er seine Predigten selbst, wenn nicht „Noth-Fälle es verhindern, halte, solche in ge„wisse Stücke fein ordentlich eintheile, auch den „Zuhörern nöthige Lehre, Trost, Vermahnung ge„be, und also sie verständlich unterrichte, was sie „gläuben, und wie sie Christlich leben, geduldig „leiden, und selig sterben sollen?

Quæst. 4.

„Ob er sein Straf Amt mit geistreichen Ernst, „doch gebührender Sanfftmuth und Christlichen „Bescheidenheit führe, oder ob er zu Zeiten „aus Privat-Affecten seine eigene Sache auf die „Cantzel bringe?

Quæst. 5.

„Zu welcher Zeit an denen Sonn- und Wer„ckel-Tagen zur Kirche geläutet werde, und „wenn die Predigt angehe, auch wie lange gepre„diget werde?

Quæst. 6.

„Ob er an den Sonn- und Fest-Tagen Vor„mittags die ordentlichen Evangelia auslege, „oder seines Gefallens andere Texte nehme; In„gleichen was er, wenn Nachmittags-Predigten „geschehen, für Texte gebrauche?

Quæst. 7.

„Was er in der Wochen predige, an welchem „Tag, und wann hierzu geläutet werde?

Quæst. 8.

„Wann, mit wem, auch auf was Maaß und „Weise, die Kinder-Lehre so wohl in Matre, als „in denen Filialen gehalten werde?

Quæst. 9.

„Ob er auch in der Fasten ein allgemeines Ca„techismus-Examen halte, ob er gleich durchexa„minire, und wie er dasselbe anstelle?

Quæst. 10.

„Ob er auch das Volck fleißig zum Gebet „vor alle Stände vermahne, und demselben alle„zeit das in der Kirchen-Agende begriffene und „verordnete Gebet vorspreche?

Quæst. 11.

„Ob der Pfarrer etwa Neuerung eigenmächtig in Kirchen-Ceremonien mache?

Quæst. 12.

„Ob der Pfarrer jemand mit der Tauffe, Abendmahl und Absolution versäume, oder sonst „unordentlich dabey verfahre?

Quæst. 13.

„Ob er eigenmächtig Leute vom Beicht-Stuhl „und heiligen Abendmahl abhalte?

Quæst. 14.

„Wie offte er Beichte sitze, ob ers vorher er„kundige, und die Beicht-Kinder vorher prüfe?

Quæst. 15.

„Ob er die Copulationes nicht eher, als nach „eingelangtem Zeugniß, und dreymahligen Aufge„bot zur gehörigen Zeit verrichte?

Quæst. 16.

„Ob etwa auch Sonn- oder Montags-Copu„lationes und Hochzeiten geschehen?

Quæst. 17.

„Ob der Pfarrer die krancke und sterbende Leu„te auf Begehren besuche, tröste und mit dem „Heiligen Sacrament versehe?

Quæst. 18.

„Ob sie wider ihren Pfarrer, dessen Ehe „und Kinder-Zucht, oder wider sein Weib „und Kinder, einige Beschwehrniß anzubrin„gen, und was selbige seyen?

Quæst. 19.

„Ob der Pfarrer selbst ein gottselig, eingezo„gen, nüchtern und mäßiges Leben führe?

Quæst. 20.

„Ob er etwa weltlichen Wucher und Hän„deln, oder gar dem Sauffen, Spielen, auch „andern eitlen Zusammenkünfften nachgehe?

Quæst. 21.

„Ob der Pastor eigenmächtig viel in die Pfar„re und Kirche verbaue?

Quæst. 22.

„Ob sie einige Klage wider den Schulmeister „(sive Rectorem, Cantorem) seines Amts, Lebens „und Wandels halber haben?

Quæst. 23.

„Wie viel Stunden er täglich Schule halte?

Quæst. 24.

„Ob er auch der Kinder-Lehre beywohne, und

„solche, wenn der Pfarrer nicht zugegen, mit gu„ter Ordnung verrichte; und sonderlich in den „Filialen?

Quæst. 25.

„Wie er die Music und das Seinige treibe?

Quæst. 26.

„Ob er das Lauten so wohl zum öffentlichen „Gottesdienst, als sonst täglich, wie sichs ge„bühret, und ordentlich versehe?

Quæst. 27.

„Ob er auch sonst in Schencken oder in Ge„lachen liege, sauffe, spiele, fluche und andere La„ster treibe?

Quæst. 28.

„Ob die Kirchen-Intraden in Richtigkeit ste„hen, und das ausgeliehene Kirchen-Geld ge„nugsam mit sicherer Hypotheck versichert sey?

Quæst. 29.

„Ob die Verschreibung und andere briefliche „Urkunden der Kirchen in guter Verwahrung „gehalten werden, und wo?

Quæst. 30.

„Ob der Pfarrer vermögende Leute, so keine „Kinder haben, gelegentlich ermahne, das Got„tes-Hauß zu bedencken, und mit Stifftungen „zu begaben, und ob ihnen von dergleichen Lega„tis was wissend?

Quæst. 31.

„Ob sie eine Kind-Muhme haben, ob, und wo „sie geschwahren, und wie sie sich in ihren „Verrichtungen, sonderlich bey Noth-Tauffen, „verhalte?

Quæst. 32.

„Ob die Gräber tief genug gemacht werden?

„Diese Fragen sind allezeit, nach des Orts „Beschaffenheit, vernünfftig anzubringen; Und „weil sich zuweilen besondere Fälle, die nicht kön„nen specificiret werden, begeben, so sollen die „Visitatores auch dißfalls genaue Nachfrage „halten, besonders an den Orten, wo sie wohn„nen, scharffe Aufsicht haben, allen Unordnun„gen und Mißbräuchen möglichst wehren, das „übrige aber dem Fürstlichen Ober-Consistorio „übergeben, als dahin sie sonderlich die Beant„wortung aller Fragen, wie sie jedes Orts ge„fallen, gebührend, mit ihrem unterthänigen „Bericht, allemahl förderlichst und richtig ein„zusenden haben, damit nöthige Verfügung ge„schehen, und allenthalben durch GOttes Gna„de alles ehrlich und ordentlich zugehen möge. „Weymar den 16 Julii 1714.

Im Jahr 1714 den 11 December wurde die Jacobs-Kirche zu einer Pfarr-Kirche gemacht.

Im Jahr 1715 wurde eine Special-Visitation gehalten.

Im Jahr 1717 ward zu Weymar folgende Jubel-Müntze, groß, mittel und klein gezeuget: Auf einer Seite die Schrifft: In memoriam jubilei secundi evang. Vinariæ celebrati XXXI Oct. MDCCXVII. Auf dem Revers: Ein Licht mit der Bibel, das Fürstliche Wappen, und die Worte: a Deo aCCensVm qVIs fVerabIt?

Im

Im Jahr 1726 den 28 August wurde ein Seminarium von dreyzehen wohlversuchten Candidaten des heiligen Ministerii angeleget, siehe oben den 27 Abschnitt.

Im Jahr 1726 den 28. August wurde ein Seminarium von dreyzehen jungen Leuten, die zu Schul-Diensten sich auf dem Lande wolten gebrauchen lassen, angeleget, siehe den 27 Abschnitt.

Im Jahr 1730 den 19 April kam die Hoch-Fürstlich-Weymarische Anordnung wegen solenner Feyer des andern Jubel-Festes der Augspurgischen Confeßion, sammt dem Gebet und Texten heraus. Die Texte waren: Rom. X, 9; Psalm CXLVII, 12; Psalm XXIX, gantz; Offenb. II, 8-11; Apost. Gesch. XXIV, 14-16; Psalm. XXV, gantz.

Im Jahr 1731 den 15 Sept. kam die Verordnung unter den regierenden Hertzog heraus vor die Priesterschafft, welche recensiret zu sehen in Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs GOttes. Beytr. V, p. 576.

Im Jahr 1736 kam ein besonder Patent von Hochgedachter Fürstl Durchl. heraus, wegen besser anzustellender Sonntags-Feyer.

31) Fruchtbringende Gesellschafft.

Zu Verbesserung der Deutschen Sprache ward allhier den 24 August. 1617 auf Veranlassen des damahligen Fürstlichen Hofmeisters Caspars von Teutleben, der löbliche Palmen-Orden, oder die Fruchtbringende Gesellschafft, aufgerichtet. Zum ersten Ober-Haupt und Director derselben ernennete man Fürst Ludewigen zu Anhalt-Cöthen, unter dem Nahmen des Nährenden; obgedachter der von Teutleben aber ward mit dem Zunahmen des Mehlreichen zum ersten Mitglied der Gesellschafft aufgenommen, wovon mit mehrern der Artickel: Fruchtbringende Gesellschafft, im IX Bande, p. 2178. u. f. nachgelesen werden kan.

32) Orden.

Der Orden der Wachsamkeit, de la Vigilance, welcher auch allhier von Ernst Augusten 1732 errichtet worden, führet zum Symbolo die Worte: Vigilando ascendimus. Auf dem Ordens-Stern siehet man einen Gold- und weiß-emaillirten Falcken, und die völligen Statuten findet man in M Carl Ernst Casimir Haagens Diss. de Saxo-Vinariensi Vigilantiæ Ordine, Jena 1734. p. 21. u. ff. Siehe auch den Artickel: *Vigilance (l' Ordre de la)*, im XLVIII Bande, p. 1221 u. f.

33) Bibel-Werck.

Das grosse Weymarische Bibel-Werck ist bekannter massen mit vielen Kosten in dieser Stadt zu Stande gebracht worden, und kan man davon den Artickel: Weymarische Bibel. nachsehen.

34) Advocaten-Ordnung.

Die Advocaten-Ordnung zu Weymar ist den 21 Mertz 1672 publiciret worden.

35) Flüsse.

Daß im übrigen die Felder um Weymar besonders fruchtbar, dazu helffen die Flüsse viel, mit welchen die Stadt bewässert wird, wie denn der Ilm-Fluß nahe an den Mauren dieser Stadt wegfliesset; desgleichen fliesset auch die Lotter mitten durch die Stadt, und von dar durch alle Gassen in die Ilm.

36) Gärten, Wälder und grüne Thäler.

So bringen auch dieser Stadt die vielen Gärten, Wälder und grünen Thäler sehr viel Annehmlichkeit zuwege. Denn nahe bey Weymar siehet man den sehr grossen Baum-reichen Berg, Ettersberg genannt, der mit vielen Wilde angefüllet ist, und der Durchl. Herrschafft eine sonderliche Lust machet; Sonst wird er auch der Heyters- oder Hellenberg genannt, und ist merckwürdig, daß dieser Berg den Einwohnern unbetriegliche Wetter-Zeichen zu geben pfleget, und selten geschehen soll, daß das Volck durch dessen Weissagen betrogen werde, daher es ihn auch den Wetter-Hahn nennet. Denn wenn dessen Höhe helle ist, so versprechen sich die Leute eine stille Lufft, und eine Lauterkeit des Himmels; wenn aber die Höhe traurig und dunckel ist, so weissagen sie daraus Wind und Regen, siehe den Artickel: Ettersberg, im VIII Bande, p. 2043. Weiter vermehren auch dieser Stadt Annehmlichkeit die vielen Gärten, vor welchen allen den Vorzug der Italiänische Garten hat, welcher insgemein entweder von einem Italiänischen Gärtner, oder von der Art und Weise, der Welsche Garten heisset Man findet darinnen viele rare und neue Blumen, Kräuter und Früchte, wie auch schattigte Spatzier Gänge, die sehr künstlich aufgerichtet sind, unter welchen derjenige der berühmteste ist, der aus Linden bis in die Höhe ausgezieret, und eine Wendel-Treppe hat, auf welcher man auf beyden Seiten unterschiedlich hinauf gehen kan, von dessen Gipffel man alle Gärten und andere Oerter anschauen und sich belustigen kan. Ueberdiß machen auch diese Stadt nicht wenig lustig die Wälder, welche auf dem Felde hin und her zu sehen, nemlich das Webicht und Mühlhöltzgen; Hierzu kommen auch noch die grünen Thäler, in welchen die Spatziergehenden an den lieblichen Geräusche des vorbey fliessenden Flusses und den vortrefflichen grünen Wiesen erquicket werden.

37) Sitten der Einwohner.

Die Sitten dieser Stadt betreffend, so findet man bey denen meisten eine untadeliche Höflichkeit und Bescheidenheit, also, daß sie an Freundlichkeit, Sanfftmüthigkeit und Freygebigkeit mit andern sittsamen Völckern streiten möchte. Welches daher zu beweisen, weil nicht allein etliche arme Schüler mit vielen Wohlthaten, mit Speiß und Tranck jährlich versorget; sondern auch alle arme und geringe Leute gantz mildreich angesehen werden. Wie denn auch allhier noch ein Gestiffte des Büraemeisters Numbers ist, welcher etliche Predigten und heilige Gesänge um das Weynacht-Fest der zarten Jugend und Einfältigen zu erklären angeordnet, da die Knaben und Mägdlein mit Lichtern von allerhand Farben zum öfftern in die

die Kirche kommen, und dannenhero solche Gesänge die bunde Lichtgens-Predigten heissen. Die Burger, stellen zum öftern Freundschafftsvolle Zusammenkünffte an, und befleißigen sich der Eintracht und des Friedens. Sie treiben theils die Kauffmannschafft, theils sind Handwercker oder treiben Nahrung.

38) Jahrmärckte.

Es sind auch allhier 2 Jahrmärckte; Als 1) Eraudi, und 2) Sonntag nach Burchardi. Marpergers Messen und Jahrmärckte, p. 148.

39) Wahrzeichen.

Vor das Wahrzeichen giebt man, obwohl mit zweiffelhafften Grunde, einen Nagel am Thore an, in welchem das Sächsische Wappen sehr subtil und künstlich gearbeitet seyn soll.

40) Feuers-Brünste.

In dem Jahr 1299 soll die Stadt Weymar fast zu Grunde abgebrannt seyn. So ist auch den 3 May 1424 in dieser Stadt eine so grosse Feuers Brunst entstanden, daß die halbe Stadt, sammt dem Fürstlichen Schlosse und der Pfarr-Kirche, in dem Rauche aufgegangen und verzehret worden sind. Den 2 August 1618 brannte das Fürstliche Schloß, durch eines Alchymisten Verwahrlosung, ab.

41) Wasserfluth.

In dem Jahr 1613 am 29 May, ergoß sich der Fluß Ilm wegen des grossen Regens dermassen, daß diese Stadt 14 Ellen hoch unter dem Wasser stund, wobey 65 Personen umkamen, 44 Häuser aber fortschwummen, und einfielen. Diese grosse Wasserfluth wird insgemein die Thüringische Sündfluth genennet, weil in selbiger an unterschiedenen an dem Ilm-Flusse gelegenen Oertern zusammen 900 Häuser weggeflosset worden und 320 Menschen ertruncken sind. Von solcher Wasserfluth ist Georg Götzens Cataclysmus Thuringiacus, vulgo die Thüringische Sündfluth (Jena 1690 in 4) weitläufftiger nachzulesen. Siehe auch oben den 20 Abschnitt dieses Artickels, und den Artickel: Thüringische Sündfluth, im XLIII Bande, p. 1906.

42) Schrifften.

Die Schrifftsteller, welche von dieser Stadt insbesondere handeln, und sonst hierbey nachzulesen, sind: Johann Christian Celius Oratio, so er 1702 zu Weymar gehalten, welche nebst einem vorgesetzten Programmate von Philipp Großgebauern unter folgendem Titul herausgegeben worden: Laus Vinariæ simplici stylo depicta atque descripta. Es ist diese Oration Extracts-Weise im Deutschen in *Olearii* Thüring. Histor. und Chronicke Th II, p. 238. u. ff. enthalten. Gottfried Albin Wettens Historische Nachrichten von der berühmten Residentz-Stadt Weymar, darinnen derselben Ursprung, Verfassung und vornehmste Kirchen mit ihren Epitaphiis, aus bewährten, sowohl gedruckten als geschriebenen Urkunden aufrichtig erzehlet werden, Weymar 1737 in 8. Caspar Bonifacii Liber de Vinaria, Principe apud Ilvigetas urbe, Jena 1595 in 4. Johann Wolffens Annales, Vinariensem historiam concernentes, ab A. 938 usque ad 1530. Christian Schlegels Tractat de Vinariensibus Nummis antiquis, Gotha 1714 in 4 Monumenta Principum sepulcralia in templo primario Vinariensi, abcopirt und beschrieben von Friedrich Hortleders, und zu finden in Struvs Politisch. und Historisch. Archiv. im II Theile, p. 302. Friedrich Hortleders Beschreibung des Fürstenthums Weymar, ist noch in Manuscript. Ausser diesen kan man noch nachsehen: Müllers Sächsische Annal. Gregorii florirendes Thüringen p. 67. Dresser: de urbibus Germaniæ Zeilers Itin. Germ. Desselben Beschr. der X Kreise, p. 337. 463. 1313. *Topogr. Saxon. super.* Schramms Reise Lexic. Hübners Geograph. III Theil, p. 725. u. f. Pfeffingers Merckwürdigk. des XVII Jahrhunderts p. 686. Glafeys Gesch. des Hauses Sachsen p. 892. u. f. Allgem. Chron. Th. VIII, p. 480. Gregorii Geograph. p. 321. Albini Meißnische Land-Chron. p. 199. 297. Baylens Critisch. Wörter-Buch, Theil IV, p. 297. u. ff. Ludolffs Schaubühne, Theil I, Jahr 1613, p. 477. u. f. Jahr 1618. p. 697. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Theil II, p. 222. Uhsens Kirchen Histor des XVII Jahrhund. p. 124. Unschuld. Nachr. von 1718. p. 868. 1724. p. 621. u. ff. 1730 p. 1266. 1272. Berckenmeyers Antiquit. Th. I, p. 666. u ff. Deutsche *Acta Erud. tor.* Th. LXII, p. 88. u. ff. Müllers kl. Atlas, Th. I, p. 431. Coburg. Zeitungs-Extract von 1716. p 115. Falckensteins Thüring. Chron. Th. I, p. 65. u f. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 160. Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten p. 606. Arnolds Histor. u Polit. Geogr. p. 908. Corvini Fons Latinit. T. II, p. 590. Baudrands Lex. Geograph. T. II, p. 327. Birckens Sächsischer Helden-Saal, p. 292. u. f.

Weymar, Dörfer; siehe Weimar, im LIV Bande, p. 353.

Weymar, (Grafen und Herren zu), siehe den Artickel: Weymar, die Stadt, im 4 Abschnitte.

Weymar, (Hertzoge von dem Fürstlichen Ernestinischen Hause Sachsen), ist eine besondere Linie, welche von ihrer Residentz Weymar die Weymarische genennet, und, wie aus dem Artickel: Sachsen, im XXXIII Bande, p. 252. u. f. zu ersehen, von dem Hertzoge Wilhelmen II, des Hertzogs Johannes, von dem ein Artickel folget, Sohne gestifftet worden ist. Gedachter Wilhelm II, Hertzog in Sachsen zu Weymar, Eisenach und Jena, Stiffter der Ernestinisch-Weymarischen Linie zu Weymar, Eisenach und Jena, war, wie der Artickel: Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, mit mehrern besaget, gebohren 1598 den 11 April, wurde 1623 den 27 Julius im

Treffen

Treffen bey Stadloe gefangen, und kam 1624 den 17 August zu Neustadt in Oesterreich wieder los. Nachdem er also aus seinen Feldzügen nach Hause gekommen, ward ihm das Directorium in der Gemeinschafft der Landes-Fürstlichen Regierung solenniter unter gewissen Vergleichen übergeben, welches er auch 14 Jahr geführet. Als aber 1638 durch Abgang Hertzog Johann Ernsts, der Coburgische und Eisenachische Anfall geschehen, haben darauf 1640 in die zum Theil aus solcher Erbschafft zugekommene u. in die andere schon vor gehabte Lande, Hertzog Wilhelm und seine noch übrige Brüder, Hertzog Albrecht und Ernst, sich endlich getheilet, und also die bisherige Landsgemeinschafft aufgehoben. Da denn Hertzog Wilhelmen das Fürstenthum Weymar, Hertzog Albrechten Eisenach, und Hertzog Ernsten das Fürstenthum Gotha zugefallen, anbey auch der Senior dieses Hauses jedesmahl zum Director über die gemein gebliebene Dinge bestellet worden. Es ist aber Hertzog Albrecht ohne Erben abgegangen und sind also seine Eisenachische Lande an seine Brüder gekommen, welche sie 1645 dergestalt unter sich getheilet, daß Hertzog Wilhelm in der einen Helffte Eisenach mit verschiedenen andern Stücken, und Hertzog Ernst Heldburg nebst andern Orten, erhalten. Es sind also diese beyde die Stiffter der zwey noch übrigen Sachsen-Ernestischen Häuser, nemlich Hertzog Wilhelm, des Weymarischen und Hertzog Ernst, des Gothischen Hauses, wovon sich aber jedes wieder in besondere Linien getheilet hat. Im Jahr 1660 bey Zertheilung der bisher zwischen der Albertinischen u. Ernestischen Haupt-Linie gemeinschafftlichen gefürsteten Grafschafft Henneberg, kam noch die Stadt u. das Amt Ilmenau, das Amt Kalten-Nordheim und Zilbach an den Hertzog Wilhelm, welcher 1651 Director ward, und 1662 den 17 May 64 Jahre 1 Monat und 6 Tage alt, verstarb, nachdem er 1632 den 26 May Königlich-Schwedischer General-Lieutenant und 1651 den 8 May ein Oberhaupt der Fruchtbringenden Gesellschafft worden. Seine Gemahlin, Eleonore Dorothee, Johann Georgens, Fürstens von Anhalt-Dessau Tochter, mit der er sich 1625 den 23 May zu Weymar vermählet, und die 1664 den 26 December als Wittbe das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, hat ihm 7 Printzen und 2 Printzeßinnen gebohren. Solche sind: 1) Wilhelm, gebohren und gestorben 1626 2) Johann Ernst V, Stiffter der jetztblühenden Linie zu Weymar von dem hernach, 3) Johann Wilhelm IV, gebohren 1630 den 16 August und gestorben 1639 den 16 May, 4) Adolph Wilhelm, gebohren 1632 den 15 May, ward Königlich-Schwedischer General-Major, und 1659 den 14 November auf der Insul Fühnen gefangen: Er hat zwar noch einige Zeit nach seines Vaters Tode gelebet, die 1662 vornemlich des Landes Gemeinschafft, und doch jedem Herrn Zeitwährender solcher Communion zugetheilten Einkünffte auch anderer Beyfügniß halber vorgegangene brüderliche Vergleichung mit getroffen, sich nach Eisenach begeben, und mit Formirung einer gewissen sonderlichen Hofstatt auch Beziehung seines angewiesenen Antheils daselbst zu residiren angefangen, ist aber bald darauf 1668 den 21 November gestorben, und hat mit seiner Gemahlin, Marien Elisabethen, Augusts, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, Tochter, mit der er sich 1663 vermählet, zwar fünff Printzen gezeuget, die aber wegen frühen Absterbens nicht gefolget; 5) Johann George I, Stiffter der 1741 verloschenen Linie zu Eisenach: Von ihm und seinen Nachkommen siehe den Artickel: Eisenach, im VIII Bande, p. 614 u. ff; 6) Wilhelmine Eleonore, gebohren 1636 den 7 Julius, und gestorben 1653 den 1 Merts unvermählt; 7) Bernhard II, Stiffter der 1690 wieder erloschenen Linie zu Jena, von ihm und seinen Nachkommen siehe den Artickel: Jena, im XIV Bande, p. 371 u. ff.; 8) Friedrich VII, gebohren 1640 den 18 Mertz, und gestorben 1656 den 18 August; und 9) Dorothee Marie, gebohren 1641 den 14 October, und gestorben 1675 den 11 Junius, als eine Gemahlin Moritzens, Hertzogens in Sachsen zu Zeitz, der mit ihr 1656 den 3 Julius sein Beylager gehalten. Viere von den angezeigten Söhnen lebten noch bey des Vaters Absterben, und da theilete sich das Weymarische Hauß wiederum in unterschiedene Linien. Anfänglich wurden zwar nur die Einkünffte, nicht aber das Land an sich selber getheilet, und da residirte, (a) Johann Ernst zu Weymar, (b) Adolph Wilhelm zu Eisenach, (c) Johann George I, zu Marckfuhl, und (d) Bernhard II, zu Jena. Also hatte es das Ansehen, als wenn vier unterschiedene Linien aus dem eintzigen Weymarischen Hause entspringen wolten. Es starb aber 1671 die Eisenachische Linie mit dem jungen Printzen Wilhelm August ab, und da kam Adolph Wilhelms jüngerer Bruder, Johann Georg I, von Marckfuhl an dieses Stelle. Demnach wurden im folgenden 1672 Jahre nur drey Regierungen angeleget, die erste zu Weymar, die andere zu Eisenach, und die dritte zu Jena. Gleich darauf starb 1672 die Altenburgische Linie ab, und obgleich das gantze Fürstenthum Altenburg an das Hauß Gotha fiel, so bekam doch das gesammte Weymarische Hauß durch einen gütlichen Vergleich unter andern nachfolgende Aemter aus der Altenburgischen Erbschafft: 1) Dornburg, 2) Altstädt, 3) Roßla, 4) Bürgel, 5) Heußdorff, 6) Crainburg. In diese sechs Aemter theilten sich die drey Linien vom Hause Weimar folgendergestalt: 1) Weymar bekam Roßla, 2) Eisenach bekam Crainburg, 3) Jena bekam Dornburg, Altstädt, Bürgel und Heußdorff. Endlich starb 1690 die Jenische Linie mit dem jungen Hertzog Johann Wilhelm ab, und da blieben nur noch zwey Linien in dem Hause Weymar übrig, nemlich die Weymarische und die Eisenachische, welche sich in die Jenische Erbschafft theileten, und ist letztere, von der der Artickel: Eisenach, im VIII Bande, p. 614 u. ff. nachzusehen, 1741 gleichfals erloschen.

Obgedachter Johann Ernst V, Hertzog in Sachsen zu Weymar, Stiffter der noch jetzo blühenden Linie zu Weymar, war, wie aus seinem besondern Artickel: Joannes Ernestus, im XIV Bande, p. 977. zu ersehen, den 11 Sept. 1627 gebohren, folgte seinem Vater 1662, und starb den 15 May 1683 im 15 Jahre 8 Monate und 4 Tage alt. Mit seiner Gemahlin, Christia-

nen Elisabeth, einer Tochter Johann Christians, Hertzogs zu Holstein Sunderburg, die er sich 1656 den 15 August beygeleget, und 1679 den 7 Jun. durch den Tod verlohren, zeugete er drey Printzen und drey Printzeßinnen. Die Printzen waren 1) Wilhelm Ernst, Hertzog zu Sachsen-Weymar, welcher den 19 October 1662 gebohren, 1683 den 15 May zur Regierung gekommen, und sich 1683 den 1 November mit Charlotte Marien, einer Tochter Bernhards II, Hertzogs zu Sachsen-Jena, vermählet; aber wegen unterschiedlicher Ehe-Differentien durch die darzu requirirte sämmtliche Theologische und Juristische Facultät zu Jena, sich den 23 August 1690 von ihr scheiden lassen, und den 26 August 1728 ohnbeerbt das Zeitliche gesegnet, 65 Jahre 10 Monate und 7 Tage alt: Gedachte Gemahlin aber war schon 1703 den 6 Jenner zu Tonna ohnweit Gotha, Todes verblichen; von ihm siehe einen besondern Artickel unter: Wilhelm Ernst, Hertzog in Sachsen zu Weymar; 2) Johann Ernst VI, von dem hernach; und 3) Ernst Gustav, gebohren 1672 den 28 August. Die Printzeßinnen waren: 1) Anne Dorothee, die den 12 November 1657 gebohren, den 29 Jenner 1685 Aebtißin zu Quedlinburg worden, den 23 Junii 1704 gestorben, und begraben worden zu Weymar, den 11 Sept. 2) Wilhelmine Christiane, welche den 26 Novembr. 1658 gebohren, 1684 mit Christian Wilhelmen, Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen, vermählet, und den 30 Junius 1712 durch den Tod abgefordert worden; und 3) Eleonore Sophie, die den 12 Mertz 1660 gebohren, und den 4 Febr. 1687 mit Tode abgegangen, nachdem sie seit 1684 mit Philippen, Hertzoge zu Sachsen-Merseburg, vermählt gewesen. Unter den Landen, die Hertzog Johann Ernsten V, nach seines Vaters Tode zufielen, war erstlich Weymar mit den zu geschlagenen Städten, Aemtern und Schlössern, dabey er als Aeltester das Directorium über die gemeine Rent-Cammer und Regierung so lange behielte, bis 1668 durch den Todesfall Hertzogs Adolph Wilhelms, dessen angefallene Landes-Portion, und die von Altenburg angediehene Quart eine Theilung veranlasseten. Da denn ihm noch ein besonderer Antheil angewachsen, und Krafft des Brüderlichen Recesses die Sache so vermittelt worden, daß unter seiner Direction die wichtigsten Angelegenheiten, als Reichs-Kreis- und übrige zur allgemeinen Landes-Ersprießlichkeit dienende Sachen erörtert werden solten. Wiewohl nach dem Jenaischen Anfall und dem deshalben errichtenden Theilungs Receß vom Jahr 1691 dieses wieder geändert und nur einige wichtige Dinge in Gesandtschafft behalten worden. Vorhero aber war Johann Ernst V, 1683, wie oben gedacht, gestorben und seine beyde Söhne Hertzog Wilhelm Ernst und Hertzog Johann Ernst VI, folgten in gemeinschafftlichen Besitz und Regierung seiner Lande. Zu ihrer Zeit war das Haupt-Directorium des Ernestinischen Hauses bey Hertzog Johann Georgen zu Eisenach als Seniorn. Wegen ihrer gemeinschafftlichen Administration, des Landes Nutzbarkeit und der Einkünffte richteten sie 1683 den 4 Sept. einen dreyjährigen Vertrag auf, und 1685 folgte ein anderweit erörterter Sonderungs-Receß wegen der Jurisdiction und Nutzbarkeit ihrer Güter. Die gesammten Lande aber, so ihnen nach Heimfallung der Jenaischen Portion 1691 in der Erbtheilung zwischen Eisenach und Weymar ausgemacht worden, sind 1) die Städt, Amt und Residentz Weymar. 2) Die Vogtey Bremsbach, das Städtlein Kastenberg und Amt Hardisleben. 3) Das Amt Roßla und Städtlein Sultza. 4) Das Kloster und Amt Heußdorf. 5) Das Amt und Städtlein Dornburg. 6) Das Amt, Stifft und Städtlein Bürgel. 7) Das Amt und Schloß Cappelndorf. 8) Die Vogtey und kleine Stadt Magdala. 9) Das Amt und Städtlein Bercka. 10) Das Amt Crumsdorf 11) Das Städlein Neumarck. 12) Das Städtlein Butstädt. 13) Die Vogtey Gebstett. 14) Das Städtlein Buttelstätt. 15) Das Amt Ober-Weymar. 16) Das von Sachsen-Gotha wiederkäufflich erhandelnde Amt, Städtlein und Schloß Cranichfeld. 17) Das Fürstliche Hennebergische Amt und Stadt Ilmenau, weswegen auch Sachsen-Weymar an den Hennebergisch-Schleusingischen Reichs- und Kreis-Stimmen Theil hat und solche wechselsweise mit den andern Interessenden führet. Gleichermassen hat Sachsen-Weymar wegen seines Fürstenthums Weymar, eine besondere Reichs- und Kreis-Stimme allein zu führen. Obgedachter Johann Ernst VI, Hertzog zu Sachsen-Weymar, war, wie aus seinem besondern Artickel: Joannes Ernestus II, im XIV Bande, p. 978 zu ersehen, den 22 Junius 1664 gebohren, und starb den 10 Junius 1707, 43 Jahre weniger 12 Tage alt. Er hatte sich 1685 den 11 Octobr. mit Sophie Augusten, einer Tochter Johannis, Fürstens zu Anhalt-Zerbst, und 1694 den 4 Novemb. mit Charlotte Dorothee Sophien, einer Tochter Friedrichs, Landgrafens zu Hessen-Homburg, vermählet. Von dieser, so 1738 den 29 August Todes verblichen, hinterließ er einen Sohn, Johann Ernsten VII, so den 26 Decembr. 1696 gebohren, und den 1 August 1715 zu Franckfurt am Mayn gestorben, siehe von ihm den Artickel: Joannes Ernestus, Printz von Sachsen-Weymar, im XIV Bande, p. 978; von jener aber, die 1694 den 14 Sept. mit Tode abgegangen, ausser denen, so ihr Leben nicht hoch gebracht, folgende zwey Kinder: 1) Ernst Augusten, von dem sogleich; 2) Johanne Charlotte, die den 23 November 1693 zur Welt gekommen. Jetztbesagter Ernst August, Hertzog zu Sachsen-Weymar, jetzt regierender Hertzog in Sachsen zu Weymar, Eisenach und Jena, Römisch-Kayserlicher General über die gesammte Cavallerie, wie auch Obrister über ein Regiment Cüraßirer und ein Regiment Infanterie, Ritter des Pohlnischen weißen Adlers, so den 19 April 1688 gebohren, lag zu Halle und Jena denen Studien mit höchstem Ruhme ob; succedirte seinem Vater 1707, und regierte mit seines Vaters Bruder, Wilhelm Ernsten, von gedachten 1707 Jahre bis 1728 gemeinschafftlich, als in welchem Jahre dieser, wie schon gedacht, ohnbeerbt verstorben: Worauf jener, Ernst August, den 26 August zur alleinigen Regierung gelangete. So

bald

bald der Durchl. Hertzog die alleinige Regierung angetreten, war er bemühet des Landes Wohlseyn in grosse Aufnahme zu bringen; bestelte dahero die hohen Collegia mit gelehrten und rechtschaffenen Männern; richtete das Landschaffts-Collegium auf, machte besondere Anstalten in Kirchen-Sachen, verbesserte das Gymnasium mit weisen Anstalten, setzte darinnen aus Fürstl. Mildthätigkeit einen Professorn der Mathematick, ingleichen einen Sprach- und Tantzmeister, und Maiter in der Musick, damit die Gymnasiasten, zu allen Wissenschafften und Exercitien Gelegenheit haben möchten. Nach erfolgten Ableben Johann Wilhelms, Hertzogs zu Sachsen-Eisenach, ward er Director des Hoch-Fürstlichen Weymarischen und Eisenachischen Hauses den 4 Jenner 1729. Weilen auch der Kayser an dem Durchl. Hertzoge einen besondern Patriotischen Eyfer vor das hohe Oesterreichische Haus nebst einem wahrhafftigen Helden-Muth wahrnahmen, so machten Höchst dieselbe denselben zu Dero General-Feld-Marschall-Lieutnant, und kurtz darauf, vermöge eines herrlichen Kayserl. Diplomatis unter den 17 Jenner 1733 zu Dero würcklichen General über Dero sämmtliche Cavallerie, auch Obristen über ein Regiment Cuiraßirer und ein Regiment Infanterie. Dahero auch Ihro Hochfürstl. Durchl. solche beyde Regimenter aufrichteten, und Ihro Kayserl. Majestät und Teutschen Reich in dem 1733 entstandenen Reichs-Kriege wider die Frantzosen am Rhein und Italien zu Hülffe schickten. Ausser diesen hat er dieses Land mit vielen vortrefflichen Gebäuden gezieret, darunter Belveder, so eine halbe Stunde etwa von der Residentz gegen Mittag zuliegt, allerdings sehens würdig ist. So hat er auch 1732 den Orten de la vigilance gestifftet, und ist von Augusten II. Könige in Pohlen, in den Orden des weisen Adlers aufgenommen worden. Als im Jahr 1741 der Hertzog zu Eisenach, Wilhelm Heinrich, ohne männliche Erben mit Tode abgieng, so erbete er denselben, wodurch er einen ansehnlichen Zuwachs seiner Lande, und mithin auch die letzte Portion der Weymarischen Lande bekam. Er nahm von diesem Furstenthum als nächster Vetter sogleich Besitz, und ließ deshalben seine Völcker in desselbigen Haupt-Städte, Eisenach und Jena, einrücken. Er hat in solchen grosse Veränderungen sowohl im Geistlichen als Weltlichen vorgenommen, und alles auf den Fuß gesetzt, wie es im Weymarischen stehet. So sind auch die alten Minister und Bedienten meistens ihrer Dienste erlassen worden. Mit dem Abt zu Fulda gerieth er wegen des Hennebergischen Amtes Fischbach, welches der Hertzog von Eisenach mit der darinnen befindlichen Hennebergischen Erb-Gerechtigkeit im Jahr 1703 an das Stifft Fulda versetzet, in grosse Irrungen, weil er nicht nur solches Amt, das ohne Vorbewust und Consens der Agnaten verpfändet worden, als Erbe der Eisenachischen Landes-Portion wieder gefordert, sondern auch die gedachte Erb-Gerechtigkeit in Besitz genommen. Es ist hierauf zwischen beyden Theilen von der an die Grentze gerucken Militz zu Thätlichkeiten gekommen, die leichte übele Folgen nach sich ziehen können, wenn nicht höhern Orts beyde Theile durch gütlichen Vergleich aus einander gesetzet worden wären. Im Jahr 1743 hat er sowohl als der Hertzog von Sachsen-Gotha Friedrich III, wider den, 1742 zwischen Preussen und Pfaltz getroffenen Vergleich, wegen der Erb-Folge in Jülich und Bergen, auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt eine Protestations-Schrifft austheilen lassen, um dadurch ihre hohe Gerechtsame auf diese Erb-Folge zu verwahren. In eben diesem 1743 Jahre den 13 May hat er Krafft eines Mandats unter solchem Dato in seinen Landen das Beicht-Geld abgeschaffet, und dargegen jedwedem Kirch-Kinde nach Beschaffenheit seines Standes und Gewerbes ein gewisses Geld, so sie Quartaliter ihrem Beicht-Vater geben sollen, auferleget. Er unterhält übrigens einen ansehnlichen Hof und ist sein eigener Minister. Die Regierungs-Sachen müssen alle durch seinen Kopff gehen; und wie er von vielen Dingen einen gantz besondern Geschmack hat, so ist auch, gegen die vorige Regierung zu rechnen, alles im Lande und am Hofe gar sehr geändert. Die Cammer-Intraden hat er sehr vermehret. Er ist lustig, liebt die Jagd, Militz, Musick und alles, was an den Höfen grosser Herren angenehm ist. Ob er gleich jedermann mit vieler Leutseligkeit begegnet, so ist er doch bey allem, was er höret, und siehet, sehr aufmercksam und nach Befinden empfindlich. Er stellt zwar eine wohlgewachsene, aber sehr hagere Person für. Sein Bildnis befindet sich vor der an ihn gerichteten unterthänigsten Zueignungs-Schrifft des XXXI Theiles gegenwärtigen Universal-Lexicons. Er hat sich zweymahl vermählet. Die erste Gemahlin war Eleonore Wilhelmine, eine Tochter Immanuel Lebrechts, Fürstens zu Anhalt-Cöthen, und Wittbe Friedrich Erdmanns, Hertzogs zu Sachsen-Merseburg, mit welcher er den 24 Jenner 1716 sein Beylager gehalten, und die den 30 August 1726 mit Tode abgegangen. Mit dieser Gemahlin hat er folgende acht Kinder gezeuget: 1) **Wilhelm Ernsten**, der den 4 Julius 1717 gebohren, und den 18 Junius 1719 zu Halle gestorben; 2) **Johann Wilhelmen**, der den 10 Jenner 1719 gebohren, und den 6 Decembr. 1732 mit Tode abgegangen; 3) **Emanuel Friedrich Bernharden**, der den 19 Decembr. 1725 gebohren, und den 11 Junius 1729 verblichen; 4) **Wilhelmine Augusten**, Zwilling, die den 4 Julius 1717 gebohren; 5) **Charlotte Agnes Leopoldinen**, die den 5 Decembr. 1720 gebohren, und den 15 Octobr. 1724 verschieden; 6) **Johanne Eleonore Henrieten**, die den 2 Decembr. 1721 gebohren, und den 16 Jun. 1722 gestorben; 7) **Ernestine Albertinen**, gebohren den 28 December 1722; und 8) **Bernhardine Christiane Sophie**, die den 5 May 1724 zur Welt gekommen, und den 19 November 1744 mit Johann Friedrichen regierenden Fürsten von Schwartzburg zu Rudelstadt, vermählet worden. Die andere Gemahlin war Sophie Charlotte Albertine, eine Tochter George Friedrich Carls, Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth, mit der er sich 1734 den 7 April zu Bayreuth vermählet, und ihm 1747

den 2 Mertz zu Ilmenau durch den Tod von der Seite gerissen worden, nachdem sie ihn mit vier Kindern erfreuet. Selbige sind: 1) Carl August Eugen, gebohren den 1 October 1735, und gestorben 1736 den 13 September; 2) Ernst August Constantin, jetziger Erb-Printz, gebohren den 2 Junius 1737: Er hat 1744 im Jenner den Hochfürstlich-Brandenburg-Bayreuthischen rothen Adler-Orden überschickt bekommen, der ihm den 23 dieses zu Weymar mit den gewöhnlichen Solennitäten von dem Hertzoge selbst angeleget worden; 3) Ernestine Auguste Sophie, gebohren 1740 den 5 Jenner; und 4) Ernst Adolph Felix, gebohren 1741 den 23 Jenner, und gestorben 1743 den 23 Jenner, frühe um 6 Uhr, und also an eben diesen Tage, und fast in eben der Stunde, darinne er vor zwey Jahren gebohren worden.

Imhofs Notitia Procerum L. IV, c. 2 §. 19. Biedermanns Genealogie der hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. LVIII u. ff. Wettens Historische Nachricht von der berühmten Residentz-Stadt Weymar, p. 37 u. ff. Hübners Polit. Historie, V Th. p. 890 u. ff. Genealogisch-Historische Nachriten I Band, p. 712. 1101 u. 1114. II Band, p. 27 u. f. und p. 750. III Band, p. 268 u. ff. und 754. IV Band, p. 1003. 1094 u. f. V Band, p. 1023. VI Band, p. 968. VII Band, p. 131, und X Band, p. 110 u. f. Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 904. Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1731, p. 461 u. ff. Neu-eröffneter Welt- und Staats-Spiegel 30 Th. p. 459 u. ff. 32 Th. p. 661 u. ff. 35 Th. p. 885 u. ff. und p. 932 u. ff. 55 Th. p. 566 u. ff. 56 Th. p. 651 u. ff. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 818 u. f. Carl Günther Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, III Th. p. 628. 629. 640. 654 und 720. Genealogischer Schau-Platz des jetztherrschenden Europa, p. 398 u. f. Hübners Lexic. Genealog. p. 452. Historisches Jahr-Buch vom Jahr 1738. p. 165 u. f. und vom Jahr 1739. p. 124 u. ff. Lucä Fürsten-Saal, p. 1204 und 1207. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1745. I Th. p. 244 u. f. Birckens Sächsischer Helden-Saal, II Th. p. 204 u. ff. Hübners Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 160. Donati Europ. Tag-Register des Jahrs 1703. p. 4, und des Jahrs 1704. p. 221. Ludolphs Schau-Bühne, I Th. III und IV Th. Allgemeine Chronicke VIII Th. p. 480. Curieuses Bücher-Cabinet V Cinq. p. 850. Melissantes jetztlebendes Europa, I Th. p. 146 u. ff. Europäische Fama 175 Th. p. 531 u. f. 314 Th. p. 180, und 322 Th. p. 840. Neu-eröfnetes Welt- und Staats-*Theatrum*, V Eröfn. p. 303. Verbesserte Genealogische Fragen des Jahrs 1739. p. 137 u. f. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlands, I Th. p. 78 u. f. Bergers Durchlauchte Welt, I Th. p. 692 u. ff.

Weymar, (Bernhard, Hertzog in Sachsen zu) der Grosse zugenannt, siehe Bernhard, im III Bande, p. 1359 u. ff.

Weymar, (Daniel) siehe Weimar, im LIV Bande, p. 353.

Weymar (Johann, Hertzog, zu Sachsen-) der jüngste Sohn Johann Wilhelms, und Haupt-Stamm der Weymarischen Linie, ward den 22 May 1570 gebohren. Er verlohr seinen Herrn Vater, ehe er das dritte Jahr zurück geleget hatte, und kam dahero an Chur-Fürst Augustens Hof nach Dreßden, woselbst er sich viel Jahre lang befand, und, wegen seiner Modestie und andern Tugenden, von dem Chur-Fürsten als sein eigen Kind gehalten ward. Darauf richtete er mit seinem Bruder Friedrich Wilhelm, auf Genehmhaltung der Frau Mutter, den 3 Jenner 1587 eine Brüderliche Vergleichung auf, Krafft deren der ältere Bruder die Landes-Regierung so lange, bis das er selbst zu dem zwantzigsten Jahre seines Alters vollkömmlich gelanget wäre, allein führen, die Brieffe und Befehliche in des ältern Hertzogs Nahmen allein ausgegeben, aber das Begehren auf beyderseits Personen gerichtet, wie nicht weniger die Urkunden von Leib-Gedings-Brieffen und andern gemeinschafftlich ausgefertiget werden solten. Nach diesem gieng er wiederum an den Dreßdnischen Hof, um sich noch eine Zeitlang daselbst aufzuhalten. Den 3 Junius 1589 trat er, in dem 19 Jahre seines Alters, eine Reise nach Italien an, und gieng über Nürnberg, Augspurg, Inspruck, Mantua und Padua, nach Venedig. Nachdem er sich daselbst eine Zeitlang aufgehalten hatte, gieng er durch Kärnthen, Steyermarck und Oesterreich, zurück, und besuchte zu Neustadt seinen vorher noch nie gesehenen Vetter, Hertzog Johann Friedrich den Mittlern, in der Custodie, mit desselben grosser Freude. Von dar gieng er nach Wien, woselbst ihm von Ertz-Hertzog Ernsten von Oesterreich viel Ehre wiederfuhr, alsdenn auf die Ungarische Grentze, besahe Preßburg und andere Oerter, nahm den Rück-Weg wieder auf Wien, und kam den 28 August desselben Jahres zu Weymar glücklich wiederum an. Den 11 Junius 1590 machte er, auf der Frau Mutter abermahlige Veranlassung, einen anderweitigen Vertrag, darinnen dem Bruder die Landes-Regierung ferner bis auf 6 Jahr gemeinschafftlich zu führen überlassen ward. Weil sie sich beyderseits gar wohl darbey befanden, so verneuerten sie den 1 November 1592 diesen Tractat, und schlossen, daß selbiger von Dato an noch sechs Jahr verbleiben, und die Regierung in beyder Nahmen verwaltet werden solte. Es wurden auch ihm, dem Hertzog Johannes, weil er sich zu verheyrathen gesonnen war, die Aemter Altenburg, Eisenberg und Sonneburg, zu seinem Unterhalte eingeräumet. Nach diesem gemachten Vertrage, vermählte er sich den 7 Jenner des folgenden Jahres, auf dem Schlosse zu Altenburg, mit Dorotheen Marien, Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt Tochter. In dem Jahr 1596 ward er, nebst seinem Herrn Bruder von Kayser Rudolph dem II, mit der Expectantz an der Grafschafft Isenburg und Büdingen, sub Dato Praa, begnadiget, wovon der Brief in Lünigs R. A. stehet. Ob dieser Hertzog gleich zu Weymar, und sein älterer Herr Bruder zu Altenburg, residirte,

sdirte, so blieben doch die Länder bis 1602 ungetheilet. In dem Jahr 1603 bekam er, nebst seinem unmündigen Vettern, wegen des Fürstenthums Altenburg zum ersten Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage. Sein Tod erfolgte den 31 October 1605, in dem 36 Jahre seines Alters. Wie beglückt und gesegnet seine Ehe gewesen sey, bezeugen die daraus entsprossenen Kinder; Wie man denn wohl schwehrlich in Sachsen, ja wohl nicht in gantz Deutschland, ein Exempel aufbringen wird, daß innerhalb etlichen Jahrhunderten eilf (oder zehen) Fürstliche Printzen, als wie hier geschehen ist, nach einander gebohren worden sind. Die Nahmen derselben suche man in dem Geschlechts Artickel: Sachsen, im XXXIII Bande, p. 252 u. f. Seine Gemahlin starb den 18 Julius 1613, nachdem sie den 30 Junius vorher das Unglück gehabt, daß sie mit einem schüchtern Pferde in dem Ilmen-Strom gestürtzet war, wodurch sie sich ohne Zweifel die darauf erfolgte tödtliche Kranckheit zugezogen hatte. Glafeys Geschichte des Hauß. Sachs. p. 392 u. f. Hübners Polit. Histor. Th. V, p. 892 u. ff. Allgem. Chron. Th. VIII, p. 480.

Weymar, (Johann Ernst IV, Hertzog zu Sachsen u) siehe **Joannes Ernestus IV**, im XIV Bande, p. 976 u. f.

Weymar, (Johann Ernst V, VI, und VII, Hertzoge zu Sachsen in) siehe den Geschlechts-Artickel: **Weymar**, und die darinne angeführten besondern Artickel.

Weymar, (Johann Wilhelm Hertzog von Sachsen zu) siehe **Joannes Wilhelmus**, im XIV Bande, p. 1018 u. f.

Weymar, (Nieder-) Dorf, siehe **Weimar**, (Nieder-) im LIV Bande, p. 354.

Weymar, (Ober-) ein Fürstliches Amt und Dorf in Thüringen, eine Stunde von der Stadt Weymar gelegen, als von der es ehemahls eine Vorstadt gewesen seyn soll. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 386. Müllers Sächsische Annales p. 502. Wettens Historische Nachrichten von der berühmten Residentz-Stadt Weymar p. 13 und 22. Siehe auch den Artickel: **Weymar**, die Stadt, im 3 Abschnitte.

Weymar, (Ober-) Dorf in Hessen, siehe **Weimar**, (Ober-) im LIV Bande, p. 354.

Weymarische Bibel, *Biblia Vinariensia*, machet ein merckwürdiges Stück der Kirchen-Geschichte von dem vorigen 17 Jahrhunderte aus, und wird, nach dem Urtheile angesehener Gottesgelehrten unserer Kirche, billig für ein höchst schätzbares Werck gehalten. Ihr Ruhm hat sich so weit ausgebreitet, daß wir mit einem vornehmen Gottesgelehrten unserer Kirchen (D. Pfaffen, in Introduct. in histor. theol. literar. T. I, p. 149) ausruffen können: „Wer ist wohl unter uns der das Weymarische Bibel-Werck nicht „wisse?„ Gleichwie selbst Ausländer und fremde Religions-Verwandte schon längst angemercket haben, wie diese Bibel jederzeit von uns hoch gehalten, und vor andern sehr angepriesen werde.

1) Schrifftsteller.

Es fehlet nicht an vielen Schrifftstellern, welche das Gedächtniß dieses Bibel-Wercks auf mancherley Weise fortzupflantzen gesuchet haben. So findet man von dieser Bibel bey denenjenigen Schrifftstellern Nachricht, welche überhaupt die Bibel-Historie abhandeln. Dahin gehören zum Exempel:

D. Johann Friedrich Mayer in historia versionis German. bibliorum Lutheri, p. 61.

Le Long in Biblioth. S. cum additam. S. R. D. *Boerneri*, P. II, cap. IX, p. 213. edit. recent. Paris. in f. p. 386 seq.

Oder, welche besonders die Biblischen Ausleger und gloßirten Bibeln unserer Kirchen erzehlen. Z. E.

D. Calov in præloqu. biblior. illustrat. Tom. I, p. 12 seq.

Gottfried Olearius in append. annotat. biblicar. p. a. 4.

Carl Arnd in bibliotheca *Mayeri* biblica continuata, p. 15 seq.

Johann Christoph Dornius in biblioth. theolog. crit. P. II, p. 25 seq.

D. Buddeus in isagoge histor. theolog. p. 1354 seq.

D. Pfaff in introduct. in histor. theol. litter. P. I, p. 141.

D. Carpzov in introd. ad libr. can. bibl. V. T. P. I, p. 16.

D. Rambach in institut. hermeneut. f. p. 635 seq.

Joachim Ernst Berger in instructorio biblico, p. 35 seq.

D. Johann Fabricius in historia bibliothecæ sux P. I, p. 30 seq.

D. Johann Alb. Fabricius in centifolio *Lutheri*. P. I, p. 178 seq. P. II, p. 639 seq.

Lilienthalische exegetische Bibliotheck, I Stück, p. 17 u. f.

Sonderlich bemühen sich diejenigen, die das Leben Ernstens des Frommen, als Stiffters solcher Bibel, beschreiben, eine besondere Nachricht von derselben mit einfliessen zu lassen. Z. E.

Georg Michael Pfefferkorn in seinen ohne Nahmen herausgegebenen merckwürdigen Geschichten der Landgrafschafft Thüringen, p. 104 u. f.

Tentzel in Supplem. II. histor. Gothan. p. 897 seq.

Curieuses Bücher-Cabinet LII Eingang, p. 305 u. f.

El. Mart. Erringius in vita *Ernesti pii*, p. 78 seq.

Fr. Rudolphi in Gotha diplomatica, T. I, p. 68. T. III, p. 348 seq.

Derjenigen Stellen zu geschweigen, welche sich so wohl in den Lob-Reden dieses Hertzogs, so unter dem Titel: Ehrensäule u. s. w. zusammen gedruckt sind, als besonders in Cypriani consecratione Ernesti pii, befinden. Gleichwie auch diejenigen, welche ungenannte Schrifftsteller gesammlet, nicht Umgang haben nehmen können, auch diejenigen Verfasser, die an der Weymarischen Bibel gearbeitet haben, zu erwähnen. Dahin gehören:

Placcius in theatro anonymor. & pseudon. n. 1693. p 415 seq.

Johann Friedrich Mayer in dissertat. epistol. de anonymis & pseudon. welche hernach dessen Disputionibus Kilonienſibus einverleibet worden ist, p. 429 u. f.

D. Heumann in sched. de libr. anonym. p. 184 seq. Welches Mylius in seiner Bibliotheca anonym. & pseudon. Part. I, wieder hat auflegen lassen, wo diese Stelle p. 50 u. f. der Edition in Folio, und p. 197 der Edition in 8, zu finden ist.

Ingleichen findet man in folgenden Tagebüchern und Monats-Schrifften verschiedene Nachricht von dieser Bibel und derselben Verfassern. Z. E.

Tentzel in Monatl. Unterredungen von 1693, p. 815 u. f.

Unschuldige Nachrichten von 1704, p. 398 u. f. von 1708, p. 103 u. f. von 1714, p. 553 u. f.

Unpartheyischer Bibliothecarius, III Th. p. 183 u. f. und XII Th. p. 973.

Weil auch die Verfasser von unserer Bibel gleichsam in Gesellschafft getreten, und eine gemeinschafftliche Arbeit, bey Ausfertigung derselben, übernommen haben; So gehören sie gewissermassen unter die gelehrten Gesellschafften, welche zu den gemeinen Nutzen arbeiten. Dahero hat Gottfried Vockerodt, in seiner Commentat. de eruditorum Societatibus, edit. 1704. p. 78 u. f. Anlaß genommen, besondere Erwähnung unserer Bibel-Verfasser zu thun; Wiewohl derselbe nichts anders thut, als daß er die Nachricht, welche Lyringius an dem angeführten Orte hievon gegeben hat, von Wort zu Wort anführet, ihm unwissend, daß Lyringii Arbeit zu gleicher Zeit dem Drucke übergeben werden.

Wir merken noch an, daß Theodor Dassov, in Disput. de sacri codicis interpretibus Vinariensibus. Wittenb. 1694, welche 1734 wieder aufgelegt worden ist, unterschiedene Stellen unserer Bibel aus den Jüdischen Alterthümern zu erläutern, gesuchet; Und M. David Heermann, welcher in seiner erklärten Hand-Bibel, 1711, und der neuern Auflage 1719, einen Auszug aus der Osiandrischen und Weymarischen Bibel gegeben, und beyde unter einander verglichen, besonders in der Vorrede eine Historische Nachricht von unserer Bibel und derselben Verfassern eingestreuet habe. Endlich hat Johann Georg Werther, ein ehemahliger Prediger zu Synderstedt in dem Fürstenthum Weymar, welcher aber hernach zu Gera lebete, eine kurtzgefaßte Historische Nachricht in einer besondern Schrifft geben wollen, unter dem Titel: Das erste Jubel-Jahr wegen des Weymarischen Bibel-Wercks, gedruckt zu Gera, 1736, in 4, beträgt vier und einen halben Bogen. Hieher gehöret auch Immanuel Wilhelm Schneider de Bibliorum Vinariensium memoria seculari juste renovanda, Jena 1741 in 4.

Indem nun, angeführter massen, in so vielen Schrifften von unserer Bibel Nachricht zu finden ist, so solte man fast meynen, daß die Historie unserer Bibel, wo nicht gäntzlich, doch meistentheils, erschöpffet sey. Allein bey genauerer Betrachtung aller angeführten Schrifften, wird man so gleich befinden, daß die meisten beschäfftiget sind, nur ein Verzeichniß der unterschiedenen Verfasser derselben zu geben; Welches zwar ein Stück der Historie, aber die Historie der Bibel selbst bey weitem nicht, ausmachet. Und dabey widersprechen sie sich so gar sehr unter einander, wie man eine Probe hievon in den Unschuld. Nachr. von 1704 sehen kan, und setzen dadurch ihren Leser in noch mehrere Ungewisheit; Oder erwählen gerade das unrichtigste Verzeichniß von denselben, wie in D. Mayers Dissert. epistol. an dem angeführten Orte, zu sehen ist. Einige andere von den angeführten Schrifftstellern haben zwar, nach ihren unterschiedenen Endzwecke, allerhand gute und nützliche Anmerckungen von unserer Bibel gegeben; Allein wie sie sich nie vorgesetzet haben, eine ordentliche Historie derselben zu fertigen; Also bleibet auch ihre Arbeit nur ein Beytrag zu der Sache, dessen an gehörigen Orten, mit gebührendem Lobe, gedacht werden soll. Ja selbst die Nachrichten derjenigen, welche fast das Ansehen haben wollen, eine historische Erzehlung von unserer Bibel zu geben, sind zu einer ordentlichen und zusammenhangenden, geschweige denn vollständigen Historie, gar nicht zureichend, und öffters in vielen Stücken unrichtig. Wie man denn insonderheit, welches billig zu verwundern ist, einige von denjenigen Schrifftstellern nennen könnte, welche man sonst Scriptores domesticos zu nennen pflegt, und in diesem Stücke nicht zu Hause antrifft. Denn wenn ein und anderer den Anfang unserer Bibel nach dem 30 jährigen Kriege setzet, so ist solches ein offenbarer Zeit-Irthum. Was aber Werthers historische Nachricht von unserer Bibel betrifft, so giebt so gleich der erste Augenschein, wie derselbe gar nicht mit demjenigen Vorrathe, welcher doch zu seinem Fürhaben unumgänglich nöthig war, versehen gewesen. Denn es sind demselben nicht mehr Nachrichten von unserer Bibel bekannt gewesen, als die man in den Unschuldigen Nachrichten, an den angeführten Orten, und in Pfefferkorns Thüringischen Merckwürdigkeiten, hiervon findet, und die gesammten Stellen hat er von Wort zu Wort, ohne einige Prüfung, abdrucken lassen. Es soll zwar derselbe seine obangeführte Nachricht nach diesem, in dem Jahr 1740, zu Greitz, unter dem Titel: „Nürnbergisches Bibel- und Jubel-Jahr,„ und zwar mit neuen Zusätzen, wieder haben auflegen lassen; Worinnen aber solche neue Zusätze bestehen, kan man nicht sagen. Das einzige, welches diese Schrifft vor andern voraus hat, und vermuthlich den Verfasser zu der Ausgabe derselben bewogen haben mag, ist eine Copie von demjenigen Schreiben, welches Hertzog Ernst der Fromme an einen Verfasser der Bibel, unter dem 27 Februar 1637, hat abgehen lassen, und hier zuerst abgedrucket zu finden ist. Es ist dieses Schreiben auch ächt und richtig, wie solches aus der Zusammenhaltung einiger andern, die zu gleichen Endzweck an andere Ausleger ergangen sind, deutlich erhellet. Der Inhalt desselben ist auch zu der Historie unserer Bibel unentbehrlich. Allein, und wie weit die Folgen gegründet sind, welche

che Werther aus diesem Schreiben ziehet, daß nemlich dergleichen Fürstliche Ausschreiben zu einer Zeit auch an andere, und sonderlich an die theologische Facultät zu Jena, ergangen seyn werden, und daher der 27 Febr. 1636 der eigentliche Tag und das Jahr sey, an welchem das Weymarische Bibel-Werck seinen ersten Anfang genommen habe, wird aus dem bald folgenden mit mehrerm erhellen. Sonder Zweifel würde der berühmte Georg Serpilius, weiland Superintendens zu Regenspurg, etwas vollständigers geliefert haben, wenn dessen Fürhaben, eine historische Beschreibung unserer Bibel zu geben, zu Stande gekommen wäre. Denn so meldet derselbe in einem Schreiben von dem Jahr 1704, an den ehemahligen Weymarischen Geheimen Secretair und Archivarius, Johann Sebastian Müller, ausdrücklich: „Ich habe auf verschiedenes Anhalten guter Freunde, „die einige Collectanea davon bey mir gesehen, „mit GOtt mich resolviret, eine historische „Beschreibung zu publiciren, wie es mit der „sogenannten Weymarischen Bibel, Ratione „ortus & progressus, zugegangen, . . habe mich „hiermit erkundigen wollen, ob man nicht aus „dem Hoch-Fürstlichen Archiv, oder sonst „beglaubten Documenten, eine zuverläßige „Nachricht deswegen haben könnte, und s. w.„ Müller aber wuste wohl, daß in dem ihm anvertraueten Archiv, welches zwar sonst in andern Stücken reichlich genug versehen ist, von diesen Acten keine Spur zu finden; Wie er denn in seinen kurtz vorher gedruckten Annalibus Saxonicis nicht die geringste Meldung von unserer Bibel hat einfliessen lassen. Doch weil er dem Verlangen des Serpilius einige Genüge thun wolte; So schrieb er dieser Sache wegen an Friedrich Rudolphi, Fürstlichen Lehn-Secretair und Archivarius zu Gotha, erhielt auch von diesem eine weitläufftige Antwort, des Inhalts: Wie sein seliger Vater, Andreas Rudolphi, noch in Weymar, bey Hertzog Ernsten Fürstl. Durchl. die wegen dieses Bibel-Wercks ergangenen Acta in seiner Verwahrung gehabt, auch dieselben, sammt der Bibliotheck, in dem Jahr 1641 mit nach Gotha gebracht: Bey welcher Bibliotheck diese Acta bis auf das 1664 Jahr, da derselbe die Bibliotheck, anderer Verrichtungen halben, aufgeben habe, geblieben wären. Ob er nun wohl vorjetzo mit Fleiß Nachfrage gehalten, so hätten sich doch gedachte Acta weder auf der Bibliotheck, noch in dem Archiv, finden wollen. Unterdessen communicirte Rudolphi den von seinem seligen Vater selbst aus den Acten eigenhändig gefertigten Extract, welcher meistentheils mit demjenigen übereinkam, was man nachhero in dessen edirten Gotha diplomatica, in dem III Theile, hievon antraf. Müller sendete auch hierauf dem Serpilius diese sämmtlichen Communicata zu. Allein Serpilius hat entweder dieselben zu seinem Vorhaben für unzulänglich gehalten, oder aus andern unbekannten Ursachen sein Vorhaben nach der Zeit geändert; Weil man weder unter dessen gedruckten Schriften noch sonst unter dessen Papieren, hievon nach seinem Tode etwas gefunden hat. Die angeführte Antwort Rudolphi giebt aber billig Gelegenheit, zu fragen, wo denn die Acta von dieser Bibel anzutreffen seyn? Tenzel meldet, in Suppl. II. Histor. Goth. p. 897, daß dieselben bey dem Consistorio zu Gotha verwahret liegen, und aus denselben hat er auch das Verzeichniß der Ausleger beygebracht. D. Cyprian führet, in Catalogo codd. MSt. Biblioth. Goth. p. 60. unter andern an: Volumen a Gerhardo collectum, cujus initio habentur monita in opere biblico Ernestino observanda. Und in Continuat. compend. H. E. Goth. p. 126. finden sich aus den Acten ein und andere Originalia. Endlich hat jetztgedachter vornehmer Theologe, in der Vorrede zu der neuesten Ausgabe dieser Bibel von 1736, aus den Original-Acten kürtzlich erzehlet, wie Hochgedachter Hertzog erstlich um rechtschaffene Erklärer, zum andern um vortreffliche Revisores, und drittens um einen tauglichen Druck bekümmert gewesen sey. Durch die Gewogenheit jetztgedachten vornehmen Theologens hat M. Caspar Binder, von Weymar, Pfarrer zu Mattstedt und Zottelstedt, die Erlaubniß erhalten, die gedachten Acta von dieser Bibel ehemahls zu perlustriren und zu excerpiren. Ob nun wohl die Nahmen der Glossatorum darinnen nicht gefunden werden, von welchen doch Tenzel an dem angeführten Orte bezeuget, daß er sie selbst aus den Actis genommen habe, auch sonst noch andere nöthige Documente darinnen zu fehlen scheinen; Und man dahero fast auf die Gedancken kommt, daß mehr als ein Volumen der Acten vorhanden gewesen seyn müsse: Nichts desto weniger verhoffete Binder in den Stand gesetzet zu seyn, eine gründliche und zuverläßige Historie dieser Bibel zu geben. Denn nächst dem, daß man auch ausser den Acten hier und dar solche Nachrichten findet, welche völligen Glauben verdienen, dergleichen Fischer in *Vita Gerhardi*, aus dieses Theologens, als vornehmsten Glossators und Revisors, Diario MSto beygebracht hat; So begreifft seine Historie dieser Bibel solche Nachrichten in sich, welche in den Acten schlechterdings nicht zu finden, sondern anderweit herzunehmen sind. Diese seine Schrifft bestehet in einem zu Mattstedt, am Tage Martini Lutheri, 1741 datirten: „Send-Schreiben an den Verfasser der Actorum historico-„ecclesiast. darinnen das einhundertjährige Gedächtniß der Weymarischen Bibel vorgestellet, und zugleich eine gründliche Nachricht „von gedachter Bibel, in einem Auszug aus dessen in MSto liegender vollständigen Historie, „mitgetheilet wird.„ Was wir hier vor historische Nachrichten von dieser Bibel unsern Lesern mittheilen, haben wir dem Fleisse dieses Collectors zu dancken.

2) Urheber.

Der erste Urheber der Weymarischen Bibel ist M. Sigismund Evenius, von welchem in

in dem VIII Bande, p. 2090. u. f. einige Meldung geschehen ist. Es würde wohl schwerlich an dergleichen Bibel-Werck gedacht, vielweniger dasselbe ehemahls zu Stande gebracht worden seyn, wenn derselbe nicht allein den ersten Entwurff dazu gemacht, sondern auch mancherley Arbeit an demselben übernommen hätte. Dahero nennet ihn Tenzel (Suppl. Histor. Goth. II, p. 897.) gar recht mit dem Worte, welches sonst die 70 Dollmetscher, 2 Mos. III, 7, von den Aufsehern über das Volck Israel, die sie zu Vollbringung ihrer Arbeit antrieben, gebrauchen: Ἐργοδιώκτην, als der das Werck am meisten getrieben, und die Aufsicht darüber gehabt hat. Es kommen hierbey zwey Haupt-Fragen vor: Erstlich, womit Evenius Ernsten dem Frommen die erste Gelegenheit zu dieser Bibel gegeben? Und denn, was er bey Ausarbeitung derselben beygetragen habe? Evenius hatte noch als Rector zu Magdeburg, 1630, eine Schrifft herausgegeben unter dem Tittel: „Christ Scholarum unicum necessarium, das ist, „gründliche Demonstration, daß in und bey „Christlichen Schulen und Information der Ju„gend ingemein die Pflantzung wahrer Gottes„furcht das edelste Kleinod und vornehmste Sor„ge und Uebung seyn müsse, u. s. w.„ Diese Schrifft ließ Evenius, als Rector zu Regenspurg, wiederum 1634 in 4 zu Nürnberg, bey Wolffgang Endtern, auflegen. Ferner setzte derselbe zu Regenspurg eine Schrifft auf, unter dem Tittel: Spiegel des innersten Verderbniß. Er handelte darinnen von der Ruchlosigkeit der Jugend, wie, solche, theils aus nachläßiger Aufsicht des Haus-, Standes, theils der Præceptorum in Schulen, theils der Prediger, theils der Obrigkeit, herrühret. Obgleich diese Schrifft erstlich nach dessen Tode, in dem Jahr 1640 in 4 zu Lüneburg bey den Sternen gedruckt wurde, so ward doch das Manuscript hier und dar bekannt, und ist auch endlich 1691 zu Quedlinburg, mit einem Anhange aus D. Speners Schrifften, auf das neue, unter dem Tittel: Drey tausend Klagen über das verdorbene Christenthum, bekannt gemacht worden. Drittens übergab Evenius gleichfals zu Regenspurg folgende kleine Schrifft dem Drucke: „Bescheidentliche Erörterung der jetzigen Zeit sehr nöthigen und wichtigen Frage: „Wie und durch wen der Christlichen an allen „Orten höchstbedrängten und zerrütteten Kirchen „gründlich zu rathen und zu helffen, damit sie zur „erwünschten leiblichen und geistlichen Ruhe, „Wohlstand und Seligkeit verbracht werde? „Vor diesem an eine geistliche Person auf Begehren geschrieben, welche einem guten Freunde dieselbe hinwieder schrifftl. communiciret; Anjetzo aber von derselben, mit Vorbewust und „Censur des Auctoris, anderer Christ-eyferiger „Prediger Judicia und Gedancken darüber zu „erforschen, durch öffentlichen Druck ausgegeben. Gedruckt und verlegt zu Nürnberg, bey „Wolfgang Entern, A. 1634. Mit Königl. „Majest. und der Cron Schweden Freyheit.„ (In 4. 5 Bogen). Die innere Aufschrifft heißt:

„Mißive, wie der Kirchen GOttes ꝛc.„ Dahero diese Schrifft zuweilen auch unter diesem Tittel berühret wird. Diese angeführten Schrifften konnten den wachsamen und sorgfältigen Augen Ernstens des Frommen nicht verborgen bleiben, und waren demselben zu seinem Fürhaben, dem durch den langwierigen Krieg erfolgten grossen Verfall in Kirchen und Schulen wiederum aufzuhelffen, ein Zunder in seinem Fürstlichen Gemüthe. Tenzel meldet an dem angeführten Orte ausdrücklich, wie Evenius, sonderlich durch die angeführte letzte Schrifft bey Hertzog Ernsten in Dienste genommen, und nach dessen Rathschlägen die Verbesserung in Kirchen und Schulen angestellet worden sey. Denn weil Evenius in der gedachten letzten Schrifft unter andern, nebst der Catechetischen Unterrichtung, auch §. IV die Bibel selbst nach der General-Abtheilung und den Special-Summarien der Bücher und Capitel, neben den Exempeln, fürnehmsten Sprüchen, und derselben heylsamen Gebrauch, als ein Hülffs-Mittel, zu berührtem Endzwecke zu gelangen, in Fürschlag gebracht hatte; So fand dieses bey Hertzog Ernsten nicht allein einen vollkommenen Beyfall, sondern Evenius wurde auch sogleich, noch 1634, von Regenspurg nach Weymar beruffen, und muste zu Ausführung seines gethanen Fürschlages, auf dessen Befehl, einen Anfang und Versuch zuerst in catechetischer Unterweisung der Jugend machen. Das Concept ward zuförderst der theologischen Facultät zu Jena, zu ihrem Gutachten, übergeben; Dieselbe gab auch ihren Beyfall zu erkennen, in Antwort unter dem 11 August 1634, wie darinnen das Vorbild der heylsamen Worte in Acht genommen, und demnach alles der Heiligen Schrifft und dem Glauben ähnlich sey: Jedoch mit dem Anhange: „Weil „M. Evenius, so das Schul- Wesen und „Information der Jugend durchgangen, in „kurtzen wiederum zu Stelle kommen wird, achten wir so nützlich, so nöthig, daß alles bis „auf seine Ankunfft und Direction verspartet „bleibe, damit man in Künfftigen keine Aenderung fürnehmen dürffe, sondern seine entworffene Cursus nach einer Linie und beständiger „Richtschnur aller Dinge gleichförmig angefangen und fortgesetzet werden mögen.„ Gemeldete catechetische Unterweisungen, Evenii sind auch würcklich zu Stande gebracht, und in zwey unterschiedenen Schrifften gedrucket worden. Die erste führet diesen Tittel: „Christliche gottselige Catechismus-Schule, das „ist, einfältige, verständliche Erklärung des „Heiligen Catechismi D. Lutheri, durch 1) „andere gleichlautende deutlichere Worte; 2) „Anmuthige Gleichnisse; 3) Kurtze biblische „Historien; 4) Auserlesene Sprüche der Schrifft; „Nebenst 5) dem absonderlichen fünfferley Gebrauch; 6) Christl. erklärten Catechismus-Gesänge; 7) Einstimmenden Catechismus-Stücken „unter einander; 8) Einstimmenden Psalmen Davids;

„vids; 9) Und endlich einer Anleitung, wie solches „alles zu treiben. Erfurt, bey Georg. Hertz. „1636. (in 8.) Mit einer besondern Censur „und Approbation der theologischen Facultät zu „Jena, und besondern Vorrede M. Evenii. Datirt zu Weymar, den 9 October, 1635. Die andere catechetische Schrifft führet den Titul: „Christl. gottselige Bilder-Schule, das ist, Anführung der ersten Jugend zur Gottseligkeit, in und „durch biblische Bilder ꝛc. mit einer besondern „Vorrede M. Evenii„ unter dem obigen Dato. Die biblischen Bilder sind sämmtlich dabey in Kupffer gestochen. Bey dieser Bilder-Schule Evenii ist noch eine nöthige Anmerckung zu machen. In dem Jahr 1723. hatte M. Binder eine Dissertation de vita & meritis D. *Georg. Großhaini* ediret, in welcher er unter andern p. 24. mit hatte einfliessen lassen, wie Christian Gueinzius, ehemahls berühmter Rector des Gymnasii zu Halle, in einem Briefe an M. Kromayern, General-Superintendenten zu Weymar, gedacht, daß er einen gantzen Catalogus verdächtiger Redens-Arten in dem Weymarischen Bibel-Wercke gesammlet habe. Seine Worte lauten also: Quum enim primarius ἐγγράφης, M. Sigismundus Evenius, libello suo, jam A. 1634. edito: Wie der Kirchen Gottes gründlich zu helffen, *Kromayero* haud levem de sua doctrina suspicionem attulisset, posteaquam partibus *Bruncborstii*, pastoris tum Franckendorffensis, Schwenckfeldianismi a *Kromayero* incusati, accessisset, non solum gravissime subortæ controversiæ, sed etiam ipsæ glossæ biblicæ in suspicionem adductæ sunt. *Christ. Gueinzius*, Rector Gymnas. Halens. integrum catalogum suspectarum in opere biblico phrasium a se confectum esse, scribit in litteris, quarum αὐτόγραφον possideo, ad *Kromayerum*, datis. Pauca de his habet *Tenzelius*, l. c. p. 896. Utrique, inquiens, *Bruncborstio* & *Evenio*, enthusiasmi & Schwenckfeldianismi nomine multum negotii facessit M. *Kromayerus*, Superint. Vinar. General. Uberiora de his nobis sunt in promtu, sed mitto nunc, & in vita *Evenii* aliquando inserenda, tanquam propiore loco, reservo. Die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten, oder Fortgesetzten Sammlung, haben bey Recension gedachter Dissertation, in dem Jahr 1729. p. 934 u. ff. dieses als merckwürdig weiter bekannt gemacht. Allein es ward solches nachhero von M. Bindern retractiret. Denn es setzt zwar Gueinzius in dem geschriebenen Briefe ausdrücklich: Ex opere Germanico biblico inusitata vocabula & phrases enotavi, publicaturus, si videro desiderari. Allein der Brief ist den 16 May 1638. geschrieben, und zu der Zeit war die Weymarische Bibel noch nicht zu ihrer Vollkommenheit, und gedruckt. Zum andern giebt selbst M. Kromayer diese bedenckliche Antwort: Quæ illa vestra sint, ad opus biblicum spectantia, non satis assequor. Cuperem speciminis loco saltem unam & alteram videre plagellam. Multum a multis Studio Principis nostri illustrissimi *Ernesti* hactenus in ea re desudatum est; de quibus tamen non inter omnes convenit. - - Eveniana a me etiam nec non aliis improbantur. Vinar. 22 Maj. 1638. Dahero vermuthet M. Binder, daß Gueinzius durch das Opus Germanicum biblicum vielmehr obgemeldete biblische Bilder-Schule des Evenius verstanden habe. Uebrigens ersiehet man zugleich aus Kromayers Antwort, wie er dem Evenius gantz entgegen gewesen, und dahero die angeführten Schrifften desselben nicht censiren wollen, sondern dieselben musten ausser Weymar gedruckt werden. Nebst diesen jetzt angeführten catechetischen Arbeiten, muste Evenius, auf hohen Befehl Hertzog Ernstens, auch alle Anstalt machen, eine solche Bibel zu Stande zu bringen, wie er in seiner gedachten Mißive fürgeschlagen hatte, und zwar, mit Evenii Worten zu reden: „Welche „füglich von allen und jeden Christen könne gelesen, verstanden, und heylsamlich gebraucht „werden.„ Auf diese Worte des Evenius ist nun die gantze Einrichtung unserer Bibel gegründet. Fraget man aber ferner: Was für Antheil hat Evenius bey Ausarbeitung unserer Bibel gehabt? Für das erstere hat derselbe den ersten Plan dazu entworffen, und, nebst Christoph Brunchorsten, den Berathschlagungen wegen dieses Bibel-Wercks jederzeit beygewohnet. Von Brunchorsten bezeugen dessen Personalia, welche sich bey dessen Leichen-Predigt, die von Abraham Gispachen, F. S. Hof-Diacono zu Gotha gehalten worden ist, befinden, ausdrücklich. „Daß derselbe, nebst andern vornehmen und christl. Personen, zu Berathschlagung hochwichtiger, das Religion-Kirchen und „Schul-Wesen betreffender Sachen, darunter „auch die Edition der also genannten Nürnbergischen gloßirten Bibel mit gewesen, mit gezogen worden.„ Für das andere ist zwar Evenius unter den erwählten eigentlichen Glossatoribus gar nicht mit begriffen gewesen; Jedoch hat er die von den Glossatoribus eingeschickten Pensa in Verwahrung genommen, was unleserlich und undeutlich war, in das reine geschrieben, und hierauf den Revisoribus überschicket. Dahero schreibet die theologische Facultät zu Jena, den 14 December 1639. an den Hertzog: „Wir wissen nicht, wie weit es mit dem Bibel-„Werck kommen sey, sintemahl nach Herrn M. „Evenii seligen Tod uns nichts zugeschicket worden„ Er mag auch unter der Hand und bey dem Abschreiben ein und ander Pensum etwas näher nach dem vorgeschriebenen Modell eingerichtet haben, weil sonst D. Johann Ernst Gerhard in seinem Exemplar zu dem V. Buch Mosis nicht ohne allen Grund geschrieben haben würde: Deuteron. M. *Wagner*. concion. aul. Isenac. postmod. *Even.* Siehe Unsch. Nachr. von 1708. p. 103. Allein in den Actis hat man davon nichts gefunden. Für das dritte hat Evenius die Parallelen, oder gleichstimmigen Oerter, auf dem Rande und in dem Contexte besorget und nachgeschlagen, daß sie richtig eingetroffen. Für das vierdte hat er die Summarien aus Sauberti Bibel reguliret, und, wo ein neues Stück angehet, auf den Rand gesetzet.

3) Stiffter.

Wenn wir zu dem hohen Stiffter und Förderer dieser Bibel fortgehen, so ist es hauptsächlich der bey der Nachwelt in unsterblichem Ruhme lebende Hertzog, **Ernst der Fromme**, gewesen. Denn obgleich dessen Herr Bruder, Hertzog **Wilhelm**, nach Tentzels Zeuanisse, in Suppl. H. G. p. 897. (welchem Rudolphi in Gotha Diplom. ausdrücklich widerspricht, wenn er, Th. III, p. 350. schreibet: „Es ist dieses Bibel„Werck lediglich auf Veranlassung und Kosten „des belobten Hertzog **Ernsts**, ohne Zuthun „Hertzog **Wilhelms**, oder anderer seiner Fürstl. „Herren Brüder, verfertiget worden.„) einigen Beytrag zu den Kosten dieses kostbaren Werckes gethan; So hat doch **Ernst** der **Fromme** das Werck selbst dirigiret, und lediglich in seinem Nahmen die Fürstlichen Schreiben und Verordnungen ausgefertiget. Dahero dessen Nahmens auf dem Titel der Bibel, von der ersten Ausgabe an, auch allein gedacht wird So lange Hochgedachter Hertzog in gesammter Regierung mit seinen Fürstlichen Herren Brüdern gestanden, hat er seine Residentz zu Weymar, und zwar auf dem sogenannten Frantzösischen Garten-Hause, gehabt, und dahero von seiner damahligen Residentz unserer Bibel selbst zuerst den Nahmen des Weymarischen Bibel-Wercks gegeben. Weil dasjenige, was der Nürnbergische Prediger, M. **Cornelius Marci**, in seiner unten anzuführenden Neujahrs-Predigt, von unserm Hertzog **Ernst** meldet, nicht allzubekannt ist, und zugleich einige Erläuterung in der Sache selbst giebt, so wollen wir es hersetzen: „Der Allerhöchste hat den aus Chur- und „Fürstlichen, um das Wort Gottes, von der „Reformation **Lutheri** an, Seelen-eyfrigen „Stamm entsprossenen Fürsten und Herrn, „Herrn **Ernsten**, Hertzog zu Sachsen-Wey„mar, &c. mitten in diesen Moribus belli, er„leuchtet, daß er auf allerhand gottselige Mit„tel gedacht, das Wort Gottes, und vermit„telst dessen, die wahre Gottesfurcht, in vie„ler Hertzen zu pflantzen. Bey welchem „Triebe Gottes dann Hochermeldte Ihro Fürstl. „Gnaden gespühret, daß in Lesung der Heili„gen Schrifft dem gemeinen, in Sprachen „und Künsten unerfahrnen Mann, etliche „Wörter und Reden etwas schwer und dun„ckel vorkommen, dadurch er, wo nicht gar „von Lesung der Schrifft abgeschrecket, doch „etwa auf eine verführische Auslegung, und „also in Seelen-Gefahr gerathen mögte: Hat „derowegen, solchem Unheyl zu begegnen, mit „eingehohlten Rath vornehmer Theologen, „Christ-Fürstliche Anordnung gethan, daß der „Biblische Text mit grössern Buchstaben, und „stracks an jedes Wort, oder gantze Rede, „wo es von nöthen, mit kleinern Buchstaben, „eine deutliche, richtige und gründliche Erklä„rung gesetzt und gedruckt worden. O uns„ein hochnützliches, doch den Auctorn mühsa„mes Werck!„ Wenn man besonders die Umstände Hertzog **Ernstens** erweget, bey welchen er diese Bibel angefangen und glücklich zu Stande gebracht hat, so ist sie in der That als ein Wunder vor der Welt anzusehen. Denn sie ist mitten in dem dreyßigjährigen Kriege, zu einer überaus kümmerlichen Zeit, und bey damahligen geringen Einkünfften, als Pest und Mord fast gantz Deutschland beunruhigte, angefangen und vollführet worden. In dem Jahr 1635 ward zwar zwischen dem Kayser und dem gesammten Hause Sachsen zu Prag ein Friede gemacht; Allein durch den Pragischen Frieden sind Hertzog **Ernsts** Lande so glücklich nicht gemacht worden, indem dieselben, nebst gantz Thüringen und Meissen, zu einem erbärmlichen Schauplatz hernach gedienet, darinnen die Kayserlichen und Schweden einander herumgejaget haben. Den 9 November 1636 plünderten die Schweden D. Johann Gerhards Frey-Gut zu Oberroßla aus, und steckten es hierauf, nebst der Pfarr-Wohnung, mit Feuer an; Und hat der selige Mann in seinem Diario angemercket, daß er eben zu der Zeit und Stunde, als ihm dieses Unglück begegnet, in der Revision unserer Bibel, und zwar eben in dem letzten Capitel Hiobs, beschäfftiget gewesen sey. Den 5 Februar 1637. fielen die Kayserlichen Soldaten in Jena ein, und plünderten, nebst andern, sonderlich D. **Gerharden** aus. Wie muß wohl bey solchen Umständen den Revisoribus und Glossatoribus zu Muthe gewesen seyn? Mitten unter solchen trübseligen Zeiten ist unser Bibelwerck, innerhalb fünf Jahren, glücklich zu Stande gebracht worden. Denn nachdem den 9 October 1635 M. **Evenius** mit seiner catechetischen Arbeit fertig ward, wie oben angemercket worden; So ist leicht voraus zu urtheilen, wie wenig der unermüdete Eyfer des gottseligen Hertzogs geruhet haben werde, sein übriges Fürhaben, wegen Auefertigung einer erklärten Bibel, auszuführen. Dahero ward noch vor Ausgang des 1635. Jahres zu diesem Wercke der Anfang gemacht, und mit dem Anfange des folgenden 1636 Jahres mit grossem Eyfer fortgesetzet. Schon den 12 Februar dieses Jahres ward D. Gerharden das erste Buch **Mosis** und die Offenbahrung **Johannis** auszuarbeiten anbefohlen; Gleichwie den übrigen zu diesem Werck ausersehenen Verfassern, sowohl in diesem als gleich folgenden Monaten, ihr Pensum zugeschicket wurde, wie bey dem Verzeichniß der Ausleger unterschiedene Proben zeigen werden.

4) Glossatores.

Wer sind denn die eigentlichen Verfasser und Ausleger unsrer Bibel gewesen? Dieselben anzumercken, ist ein nöthiges Stück unsrer Historie, und der berühmte Superintendens zu Hildesheim, Jacob Friedrich Reimann, merket dieses als einen Mangel an, daß Richard Simon, in seiner Critisch-Historie von den Auslegern der Heil. Schrifft Alten u. Neuen Testaments unter andern Sachen, welche doch nothwendig sind, und

und die er billig mit berühren sollen, auch die Urheber der Weymarischen Bibel ausgelassen habe. Man findet zwar hier und dar bey den obangeführten Scribenten unterschiedene Catalogos von denselben, die aber von einander in vielen Stücken abgehen. Unter allen solchen Catalogis sind sonderlich zwey die unrichtigsten. Erstlich derjenige, welchen D. Mayer, an dem angeführten Orte, aus D. Semmerts Bibliotheck mittheilet, und für den richtigsten ausgiebt. Welches man dißfals hier anzumercken für nöthig erachtet, weil diesen Catalogus nicht allein Placcius seinem Theatro anon. & pseudon. einverleibet, sondern auch andere Gelehrte, aus einem Vorurtheil, als richtig, vor andern anpreisen; Wie der unpartheyische Bibliothecarius, D. Heinrich Pipping, in seinem Collegio homiletico fundamentali, und mit ihm M. David Heermann in der Vorrede zu seiner erklärten Hand-Bibel, p. 26. gethan haben. Zum andern giebt Eyring an dem angeführten Orte ein gantz unrichtiges Verzeichniß von unsern Auslegern; Welches gleichfals hier anzumercken nöthig ist, weil durch dessen Ansehen andere angesehene Gelehrten bewogen worden sind, dasselbe vor das richtigste auszugeben: Als Dornius, D. Buddeus, D. Kambach, und noch neulich M. Lilienthal, an den angeführten Orten. Es kan auch daher Eyrings Catalogus nicht richtig seyn, weil derselbe ein und ander biblisches Buch mehr als einem Verfasser zugleich zueignet, und dadurch seinen Leser in Ungewißheit setzet, welchen er erwählen soll? Unter den übrigen Catalogis sind aber auch viere, welche Vergleichungs-weise die richtigsten zu nennen sind. Erstlich giebt Tentzel in Suppl. H. Goth. l. c. ein Verzeichniß unserer Ausleger, welches selbst aus den Actis abgeschrieben ist. Ferner giebt Rudolphi, sowohl in Litt. MSt. als auch in Gotha diplom. l. c. einem von seinem Vater selbst aus den Acten gefertigten Extract von unsern Verfassern. Drittens findet man in den Unschuldigen Nachrichten von 1708, an dem angeführten Orte, dasjenige Verzeichniß, welches D. Johann Ernst Gerhard, der Aeltere, zu seinem Exemplar der Weymarischen Bibel eigenhändig geschrieben hat. Der ungenannte vornehme Gönner, von welchem die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten sagen, daß er ihnen solches communiciret habe, ist, nach M. Binders Zeugniß, Johann Georg Lairitz, weiland General-Superintendent in Weymar, gewesen. Vierdtens hat Heumann in Sched. de libr. anon. an dem angeführten Orte, ein Verzeichniß unserer Ausleger gegeben, welches zwar nur bis auf die Apostel Geschichte gehet, jedoch aber von einem ungenannten Weymarischen Prediger verfertiget worden, welcher zu der Zeit gelebet, als die Bibel in der Arbeit war; Weil er N. 24 setzet: "Herr M. Brandis allhier" nemlich zu Weymar. So schreibet er auch, daß D. Großhain und D. Zapfen annoch zu Erfurt wären, welche doch kurtz nach der Zeit nach Weymar beruffen worden sind. Diese angeführten vier Catalogi werden vor andern für glaubwürdig gehalten. Weil die zwey ersten, indem sie ihre Nachricht selbst aus den Acten genommen, die Sache ohnfehlbar haben wissen müssen; Und von den zwey letztern zu vermuthen ist, daß sie die Sache vor andern wissen können. Diesemnach haben die zwey ersten Glaubwürdigkeit, und die andern zwey Wahrscheinlichkeit, vor sich. Wir setzen diese letzten den ersten an die Seite, weil man, bey Vergleichung derselben unter einander, findet, daß sie meistentheils, wenig ausgenommen, mit einander übereinstimmen. Nichts destoweniger bezeuget D. Cyprian, in seiner Vorrede zu der neuen Ausgabe dieser Bibel von 1736, daß, nach Anleitung der Original-Acten, Tentzels Catalogus, hinsolglich auch die übrigen, welche mit ihm übereinkommen, nicht allerdings zuverläßig sey; Weil etliche Ausleger über der Arbeit gestorben, oder sonst von dem Wercke abgegangen sind, guten Theils aber so gearbeitet haben, daß Gerhard und Glaßius vieles ändern müssen. Nemlich Tentzel und Rudolphi haben ihre Nachricht aus den allerersten Acten genommen, und nennen diejenigen, welche zuerst zu der Arbeit ernennet worden sind. D. Cyprian aber gründet sich in seinem Urtheil auf die folgenden Acten, und redet von denjenigen, deren Arbeit würcklich beybehalten worden ist. Es hat schon Eyring und D. Buddeus, an dem angeführten Orte, angemercket, wie man diejenigen unterscheiden müsse, welche zu dem Wercke anfänglich ernennet worden sind, und welche nachgehends würcklich gearbeitet haben. Unterdessen bleibt die Frage übrig: Wie kan man in dieser Sache zu einer Gewißheit gelangen? Wir verhoffen ein richtiges Verzeichniß unserer Ausleger zu liefern, wenn wir folgende Anmerckungen voraus setzen: 1) Einige sind zwar zu der Arbeit ernennet worden, allein sie haben die Arbeit entweder selbst von sich abgelehnet, oder sind durch allerhand Zufälle daran verhindert worden. So hat M. Binder dasjenige Schreiben in Händen, welches Hertzog Ernst an M. Jeremias Alberti, damahligen Diaconus in Erfurt, ergehen lassen, darinnen demselben gleichfals ein Theil der Arbeit an dieser Bibel anvertrauet wird, von welchem doch nicht zu finden ist, daß er einigen Antheil an unsrer Bibel gehabt habe. So werden wir bald vernehmen, wie Balthasar Walther, damahls Superintendent zu Gotha, auch zu dieser Bibel-Arbeit ernennet gewesen ist; Allein er ist durch seinen Abzug nach Braunschweig, wegen Entlegenheit des Ortes, daran verhindert worden. 2) Haben zwar einige zu der Sache ernannte Personen das ihnen aufgetragene Stück der Arbeit würcklich verfertiget, und auch eingeschicket; Allein ihre Arbeit ist, auf Gutbefinden der Revisorum, entweder gäntzlich auf die Seite geleget, und einem andern übergeben, oder doch gröstentheils geändert worden; Wie man in dem folgenden Verzeichnisse selbst unterschiedene Proben hiervon finden wird. 3) Wo nun obige Catalogi einen Verfasser bey einem biblischen Buche aus den ersten Acten angeben, und die folgenden Acta stimmen damit überein, oder widersprechen nicht; So ist derselbe auch gewiß der eigentliche Verfasser von dem angegebenen biblischen Buche. Dagegen, wenn obige Catalogi einen Verfasser eines biblischen Buchs angeben, aber die folgenden Acta zeugen ein anders; So muß man denjenigen für den Verfasser

annehmen, welchen die letztern Acta angeben 4) Wenn nun auch die würcklichen Verfasser unserer Bibel bestimmet sind, so ist dieses vornemlich von der erstern Ausgabe in dem Jahr 1641 zu verstehen. Denn in den folgenden Ausgaben hat D. Claßius und Heinrich Jergen, weiland beyderseits Ober-Hof-Prediger in Gotha, immerzu neue Revisionen angestellet, und vieles darinn geändert und gebessert, wie solches an seinem Orte deutlich erwiesen werden soll. Und endlich ist hier vollends von der allerneuesten Ausgabe von 1736 gar nicht die Rede, als welche durch die Anstalt und Aufsicht des Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Vice-Consistorial-Präsidentens, des berühmten Theologens unserer Kirche, D. Cyprians, so weit revidiret und verbessert worden ist, daß sie der ersten Ausgabe fast nicht mehr ähnlich siehet. Diesemnach folget hiermit das Verzeichniß der eigentlichen Verfasser unsrer Bibel; Und zwar selbst aus den Original-Acten:

„Das 1 Buch Mose hat gloßiret D. Johan„nes Gerhardus."

D. Gerhard überschickte das 1 B. Mose den 25 August 1636, mit dem Vermelden, wie es zu dem Drucke vollkommen fertig sey.

„Das 2 B. Mose M. Paul Ilschner, Archi„Diaconus zu Sondershausen."

1. Tentzel, an dem angeführten Orte, nennet dessen Vornahmen unrecht Johann.

2. Eben derselbe mercket daselbst an: D. *Glassius* Archidiaconum Sondershus. *Ilschnerum* ad studium *Exodo* impendendum commendavit.

„Das 3 und 4 B. Mose D. *Bartholomæus Elsner*us, theol. & LL. oriental. Profess. Erfurt."

1. Tentzel, giebt dessen Vornahmen unrecht an: Johann.

2. Den 10 May 1636. gedencket derselbe in einem Schreiben an den Hertzog dieses seines Pensi, und verspricht baldige Ueberschickung.

3. D. Elsner ist aus Erfurt gebürtig, und ein angesehener Theologe seiner Zeit gewesen. Denn nachdem er 9 Jahr in der Fremde gewesen, und in der Zeit die Universitäten zu Erfurt und Cambridge in Engelland, zu Leyden in Holland Coppenhagen in Dännemarck, Rostock in Deutschland, Königsberg in Preussen, frequentiret hatte; So ward er, bey der von dem König in Schweden, Gustav Adolph, vorgenommenen grossen Veränderung bey der Universität zu Erfurt, in dem Jahr 1632 Professor der Orientalischen Sprachen und Theologie, und endlich 1642 Senior des Ministerii. Siehe Motschmanni Erford. litt. contin. p. 678 u. f.

4. D. Gerhard hat dessen Arbeit revidiret, und verspricht unter dem Dato: Kahle, den 20 September 1636 dieselbe bald in das Reine zu bringen.

5. Rudolphi, in Gotha Diplom. Th. III, p. 349. eignet diese Arbeit unrecht dem Eisenachischen Hof-Prediger, Johann Wagnern, zu. In seinem Manuscripte, welches er an den Weymarischen Geheimen Secretair Müller überschicket, hat er diese Arbeit gar recht D. Elsnern zugeeignet; Und ist also entweder in dem Abschreiben, oder in dem Drucke, ein Fehler in Goth. Diplom. eingeschlichen.

„Das 5 B. Mose M. Johann Wagner, „Hof-Prediger in Eisenach"

1. Hierinn stimmen obige Catalogi überein; Nur der Gerhardische Catalogus thut hinzu: Post modum *Sigism. Evenius*: Weil dieser es unter dem Abschreiben vermuthlich in vielen Stücken geändert hat.

2. D. Gerhard hat dieses Buch revidiret, und den 20 September 1636 fertig überschicket.

3. Die gesammten 5 Bücher Mosis sind nach Gerhards Tode nochmahls revidiret worden, und berichten die damahligen Revisores, Joh. Major, Joh. Himmel, Joh. Mich. Dilherr, Jena, den 26 Jun. 1638, an den Hertzog Ernst, daß nunmehro die 5 Bücher Mosis völlig fertig und zu Stande seyn.

„Das Buch Josua, der Richter und Ruth „M. Zacharias Sommer, Studios. theol. und „Candidat. minister. zu Jena."

4. Hierinnen stimmen obige Catalogi überein: Und die folgenden Acten widersprechen auch nicht.

„Das 1 und 2 B. Samuelis M. Hippolytus „Hübmeier, Superintend. zu Heldburg."
Hierinnen stimmen obige Catalogi überein.

„Das 1 und 2 B. der Könige, und das 1 und „2 B. der Chronick D. Johann Himmel, Profess. theolog. Jenens. Oder vielmehr M. Enoch „Himmel, dessen Sohn."

1. Der Catalogus Tenzels und Gerhards eignet diese Bücher zugleich vorhergehenden M. Hubmeiern zu, allein unrecht.

2. Anfänglich waren allerdings D. Himmeln diese Bücher zugeeignet. Aber nicht allein Rudolphi, in den angeführten Litt. MSt. spricht: „Sonst erinnere mich von meinem sel. Vater ge„höret zu haben, wie diejenigen Bücher, welche „Hr. D. Himmeln aufgetragen worden, grosse „Censur gelitten; Indem er nicht selbst Hand ange„legt, sondern etlichen Studiosis das Werck über„geben." Sondern man findet auch in den Acten, daß bey den Worten D. Gerhards in seinem Schreiben, unter dem 26 Sept. 1636: "Es man„geln noch im A. T. das 1 und 2 B. der Könige, „das 1 und 2 B. der Chronicke;" M Evenius auf den Rand notiret habe: "D. Himmels Sohn." Conrad Samuel Schurtzfleisch, in seinem Manuscripte, das wir unten weiter anführen werden, schreibet: Quanquam b. *Dilherrus* de *Himmelio* scribat, eundem per convictores potissimum egisse, quod cæteri Revisores modeste monuerunt. Postea filiorum M. *Enochi* & *Eliæ* opera in elaborando usus, revisioni vero parcus interesse visus est. So ist nunmehro öffentlich in den Unschuld. Nachrichten von 1714, an dem angeführten Orte, in die Welt geschrieben; "Hr. D. Himmel hat machen „sollen die Libros *Samuelis*, hat sie aber etlichen „Communitätern geben, und darbey Tossa„num und Osiandrum, und in solchen un„terstrichen, was sie solten, an statt der Er„klärung,

„klärung, herausschreiben; Weil aber die Com„munitäter es ausgeschwatzet, ist es ihm von den „andern Revisoribus modelle verwiesen worden; „Worauf es seinem Sohne, M. *Enoch*, damah„ligen Studioso, jetzo aber D. Theol. und Superin„tend. Orlamundensi, aufgetragen.„ Nun sind zwar in dieser Nachricht ein und andere Unrichtigkeiten mit eingeflossen; Allein es sind auch bittere Wahrheiten dabey.

„Das Buch Esdra, Nehemia und Esther, „M. *Paulus Slevogtius*, Profess. LL. orientalJenens.„

1. Hierinnen stimmen obige Catalogi sämmtlich überein.

2. Und M. Evenius hat bey diesen Büchern in den Acten auf dem Rande notiret: M. Schlevolgt.

„Das Buch Hiob M. Joh. Mich. Dilherr, „Professor.„

1. Hierinnen stimmen obige Catalogi überein.

2. Evenius hat auch auf dem Rande in den Acten ausdrücklich den Nahmen Dilherri beygesetzet.

„Den Psalter D. Salomo Glaßius.„

Der Psalter war zu Anfang folgendergestalt vertheilet: α) Die ersten 60 Psalmen solte M. Balthasar Walther, Superintendent zu Gotha, glossiren; Weil aber derselbe noch 1636 nach Braunschweig vociret ward, so hat er sich von dieser Arbeit losgesaget, und ist in den Acten folgende besondere Registratur zu befinden: „Herr „M. Balth. Walther, gewesener Superinten„dent zu Gotha, hat zu seiner Portion zu verfertigen „bekommen einen Theil des Psalterii Davids. „Als ihm nun solches deputirtes Pensum zukom„men, von der Stadt Braunschweig zum Pre„digamt vociret worden, und dahero wegen Ent„legenheit des Orts zu entschuldigen.„ β) Die andern 60 M. Daniel Seiler, Pfarrer zu Schwerstedt. Seiler, von Straßburg gebürtig, ward 1638 Hof-Diaconus zu Weymar, und endlich Superintendent zu Ichtershausen. Derselbe meldet auch in seinem Schreiben an den Hertzog, den 31 Julius 1636, daß er die Portion der Psalmen, die ihm vor Ostern zugeschicket worden, verfertiget habe; Der andern Psalmen aber, die ihm erstlich den 13 Julius zugeschicket wären, habe er noch keinen verfertiget. γ) Die 30 letzten Psalmen der Pfarrer zu Döbritzschen. Der damahlige Pfarrer hieß M. Friedrich Timotheus Nicolai. Rudolphi setzet an dem angeführten Orte, aus einem Rechnungs-Fehler, so wohl in dem Manuscripte, als Drucke, in Goth. diplom. die 50 letzten. Nach dem Abgange M. Walthers, sind demselben auch die 60 ersten Psalmen zu glossiren übergeben worden. Denn so stehet in den Acten ausdrücklich: „Herr Pfar„rer zu Döbritzschen soll den 11 und 12 Psalm „aufs neue elaboriren: Bey den 10 ersten die „Glossen in Text bringen: Und von dem 20 bis „auf den 41 aufs neue auch elaboriren.„

2. Allein die Arbeit jetztgemeldeter Verfasser des Psalters ist endlich gantzlich auf die Seite gesetzet worden; Und D. Glaßius erhielt, unter dem Dato Weymar den 27 Julius 1636, Befehl, den Psalter allein zu verfertigen, mit dem Zusatze: „Damit es mit einem gleichmäßigen „und gleichstimmenden Stylo durch und durch „verfertiget, und also dem gantzen Operi sacro desto „grössere Illustration und Ansehen dadurch ge„macht werde.„

3. D. Glaßius, anderer Stellen, ex mantis. ad philol. s. u. s. w. vorjetzo zugeschweigen, bezeuget selbst, in Exegesi evangel. P. I, p. 768, bey Gelegenheit einer aus dem Hohenliede erklärten Stelle: Hujus libri Salomonæi, uti & Psalterii, Proverbiorum & Ecclesiastis, Evangelistæ demum Johannis explicatio, una cum præfatione, a mea manu est.

4. Hieraus ist Tentzel an dem angeführten Orte zu corrigiren, was er auch davider einwendet: Quisquis hanc nostram recensionem contendere cum aliis voluerit, multas differentias deprehendet, sed nullibi forte, majorem, quam in Psalmos. Horum enim paraphrasin communiter *Glassio* adscribunt. Verum eos refellit non tantum adjecta Superintendentis Gothani dignitas, quæ *Glassio* demum a. 1640 delata est - - verum etiam disertum in catalogis autographis M. *Waltheri* nomen, qui a. 36 adhuc Superintendens Gothanus erat, &c. Unterdessen wird man aus diesen Worten Tentzels in der obigen Muthmassung nochmahls bestärcket, daß er ein anderes Volumen der Acten, und zwar das allererste, gebrauchet habe.

„Die Sprüche Salomonis D. Glas„sius.„

1. Anfänglich ward zu Auslegung dieses Biblischen Buchs D. Johann Matth. Merfart, Professor der Theologie zu Erfurt, bestimmet. Derselbe gedencket auch ausdrücklich dieses seines Pensi, in einem, unter dem 6 December 1636, an Hertzog Ernsten abgelassenen Schreiben, darinnen er seine Säumniß, wegen der Difficultäten, so in diesem Penso zu befinden wären, entschuldiget. Die Bücher Samuelis habe er viel lieber elaboriren wollen. „Hierzu ist kommen „(spricht er) die beharrliche Traurigkeit, ex me„lancholia hypochondriaca, welche gemacht, daß „ich eine ziemliche Weile gantz nicht an das „Werck gedacht.„ Hieraus kan eine gewisse Stelle D. Gerhards, in seinem Briefe an D. Hoe erläutert werden. Siehe Fischern, in Vita Gerhardi, p. 545.

2. Allein D. Merfarts Arbeit ist von den Revisoribus gäntzlich bey Seite gesetzet, und hierauf M. Dilherrn zu elaboriren aufgetragen worden; Besage D. Gerhards Schreiben, unter dem 4 Junius und 28 Junius 1637. Nachdem aber auch M. Dilherr diese Arbeit ablehnete, so errinnerten die Revisores nochmahls, den 7 November 1638, daß die Sprüche Salomonis anderweit elaboriret werden mögten, und schlugen D. Glassen dazu vor, welcher sie denn auf das neue ausarbeitete.

Vergl. Anm. 3) bey dem Psalter.

„Den Prediger und Hohelied Salomonis D. „Glaßius.„

1. Hierinnen stimmen obige Catalogi sämmtlich überein; Weil diese zwey Bücher demselben gleich anfangs assigniret worden waren.

2. Vergl. Anmerck. 3) bey dem Psalter.

„Den Propheten Esaia D. Joh. Weber, „Superintend zu Ordruf„.

1. Hierinnen stimmen obige Catalogi sämmtlich überein.

2. D. Weber schreibt auch an den Hertzog Ernst, den 8 Julius 1636: „Hiermit überschicke „E. F. G. in Unterthänigkeit meine wenige und „geringe Elaboration über den Propheten Esai„am, und wolte wünschen, ich hätte es also da„mit getroffen, wie E. F. G. eyfrige Intention „gemeynet ist. Ich habe zwar in der Elabora„tion meine Absicht gehabt, daß ich das Werck„lein solchergestalt befördern mögte, wie E. F. G. „in ihrem Schreiben den Methodum den Elabo„rantibus vorgeschlagen hat. In den Glosis in„terlinearibus aber bin ich offtmahls copiosus, daß „ich den rechten Verstand, wo die Worte dun„ckel scheinen, desto heller vorbringen könnte. „Doch stehet solches alles in Censura revisoris, „welcher die Diversas elaborationes in eine richtige „Harmoniam wird zu bringen wissen.„

3. Allein, einmahl sehe man Anmerck. 3) bey dem folgenden Propheten Jeremias.

4. Ferner mercke man, was D. Gerhard aus Kahla, den 26 September 1636, schreibet: „Soll nicht bergen, daß nunmehr vor 10 Tagen „meinen Herrn Collegen, D. Majori und D. „Himmeln, den Propheten Esaiam, wie er von „mir fast gantz von neuem ausgearbeitet, so wohl „auch das letzte Capitel Danielis, zugeschicket, „die Dubia, so zu ponderiren, aufgezeichnet, und „gebeten, sie wolten diese Arbeit so geschwind, „als möglich, durchsehen, damit sie noch vor „Michaelis zur Abschrifft könnte ausgefertiget „werden, u. s. w.„

„Den Propheten Jeremia, nebst Klagliedern, „D. Georg Großhain, Professor. theol. Erfurt. „Zu Ausgang des Jahres, 1637 wird er nach „Weymar, als Hof-Prediger, beruffen, und stirbt „d. 5. Sept. 1638 daselbst.„

1. D. Großhainen wird bald die Erklärung über den Matthäus zugeschrieben, als bey dem D. Calov, D. Olearius, D. Carpzov, Unsch. Nachr. 1714, an den angeführten Orten; Bald die Erklärung über das 5 Buch Mose, als bey dem D. Mayer, Placcius, Berger, D. Johann Fabricius, an den angeführten Orten. Andere eignen den Jeremias allem M. Johann Kromayern zu, als D. Mayer, Placcius, Herrmann, an dem angeführten Orten. Noch andere, als Erring und Vockerodt, setzen M. Johann Kromayern, General-Superintendenten zu Weymar, als den Verfasser der Erklärung über den Jeremias, jedoch also, daß D. Großhain behülffliche Arbeit gethan habe. Und daher nimmt Reinhard Heinrich Kollius Gelegenheit, in Biblioth. nobil. theolog. Sect. II, hist. c. 3. p. 166 zu schreiben: Kromayerus confecit, quod paucis compertum est, paraphrasin in *Jeremiam*, &c.

2. Aber D. Großhain hat allein den Jeremias nebst Klagliedern gloßiret, und sonst kein anderes biblisches Buch in unsrer Bibel. Wie er denn ausdrücklich an den Hertzog Ernst, den 4 August 1636, schreibet: „Ueberschicke demnach „gedachten Propheten Jeremiam, so gut und „rein, als die Kürtze der Zeit und Eylfertigkeit „leiden wollen.„

3. Man mercke aber auch, was D. Gerhard an den Hertzog, den 25 August 1636, schreibet: „Der Prophet Esaias und Jeremias sind zwar „verfertiget anhero geschicket; Aber die Wahr„heit zu sagen, sind sie nicht mit Fleiß ausgear„beitet, sondern die Herrn Doctores, welche sie „unter der Hand gehabt, haben geeylet, also, daß „gantze Capitel müssen geändert werden.„

4. D. Gerhard an dem Hertzog, den 26 September 1636: „Jeremias wird zu Wey„mar abgeschrieben. Wenn die Abschrifft mir „zugeschicket wird, will ich sie bald pro ultimo „durchsehen. Es haben aber meine Herrn Col„legen denselben noch nicht gelesen, mit Verwen„den, sie könnten die böse Schrifft nicht lesen.„

„Den Prophet Ezechiel D. Andreas Aeslerus.„

1. Anfänglich war dieser Prophet auch D. Gerharden zu elaboriren aufgetragen worden. Wie denn derselbe in einem Schreiben an den Hertzog, den 1 Julius 1636, gedencket, daß ihm durch den Evenus der Prophet Ezechiel zu elaboriren befohlen worden sey; Er habe zwar viel zu thun, sonderlich, weil das schwereste und gröste Werck, bey der Revision der überschickten biblischen Bücher-Erklärung, ihm obliege. Es blieb dahero diese Arbeit hierauf D. Aeslern eigen.

2. Alle obige Catalogi bestimmen einhellig zu den Ausleger dieses Propheten D. Aeslern.

3. D. Gerhard, unter dem 20 September 1636, rühmet auch denselben und schreibt: „Herr „D. Glaß und Herr D. Aesler behalten den „Preiß. Die habens am besten gemacht.„

4. D. Gerhard, Dato Kahla, den 20 und 26 September desselben Jahres: „Der Pro„phet Ezechiel wird zu Jena abgeschrieben.„

„Den Prophet Daniel, D. Johann Ger„hard.„

1. Hierinnen stimmen obige Catalogi überein. Ausgenommen der Heumannianische Catalogus, welcher diese Arbeit D. Aeslern, aber ohne Grund, zueignet.

2. D. Gerhard an den Hertzog, den 26 Septemper 1636: „Daniel wird zu Weymar ab„geschrieben.„

„Die Propheten: Hosea, Joel und Amos, „D. *Nicol. Zapfius*, Profess. Theol. Erfurt. Nach „der Zeit 1643, Hof-Prediger, und darauf Ge„neral-Superint. zu Weymar.„

1. Hierinnen stimmen obige Catalogi völlig überein.

2. Aber D. Gerhard schreibt an den Hertzog, den 26 September 1636. „Auf den Joel und „Amos hat Herr D. Zapf keinen Fleiß gewen„det.„

„Die Propheten: Obadia, Jona, Micha, „Nahum, Habacuc, Zephania und Haggai, „M. Valentin. Wallenborger Pastor zum „Barfüssern in Erfurt.„

1. Hierinnen stimmen obige Catalogi völlig überein.

2. D. Gerhard hat sie revidiret, und in vielen Stücken corrigiret. Denn so schreibt er an den Herzog, den 26 September desselben Jahres: „Sonst habe ich allbereit den Propheten „Oseam, Joel, Obadia, Jonam, durchbracht, „und, wie der Augenschein geben wird, fast ganz „neue gemacht. Mit den andern Propheten will „ich in 14 Tagen auch fertig werden.„

„Die Propheten: Zacharias und Malachias, M. Walther, Prediger in Erfurt.„

1. Hierinnen stimmen obige Catalogi überein; Nur nennet der Gerhardische Catalogus diesen **Walther**: Superint. Goth. confundiret aber denselben mit M. **Balthasar Walthern**, von welchem bey dem Psalter angemerckt ward, daß er sich von aller Arbeit losgesaget habe.

2. Wie dieser **Walther** mit dem Vornahmen geheissen, und an welcher Kirche in Erfurt er gestanden, hat man nicht finden können.

3. Unterdessen gedencket D. **Meyfart** aus Erfurt, in einem Schreiben an den Herzog **Ernst**, den 30 December 1636, dessen ausdrücklich: „„M. **Walther** will seine Labores über den Zacharias bald auch senden.„„

„Das Buch Judith, Weisheit und Tobias, „M. Sebastian Schröter, Pastor zu S. Michael in Erfurt, und nach dem bey der Academie „daselbst L. Ebraicæ Profess.„

1. Hierinnen stimmen obige Catalogi völlig überein.

2. D. Gerhard, den 26 Sept. desselben Jahres: „Auch habe ich durchlesen = = das Buch „Judith, Sirach, der Weisheit in welchen allen wenig zu corrigiren gewesen.„

„Das Buch Sirach, M. Arnold Mengering, damahls Hof-Prediger zu Altenburg.„

Hierinnen stimmen obige Catalogi völlig überein. Man sehe auch Anmerck. 2) bey dem vorhergehenden.

„Baruch und übrige Apocrypha, M. Johann Ritter, Pfarrer zu Bercka.„

Hierinnen stimmen obige Catalogi sämmtlich überein; Und **Tentzel** hat dessen Nahmen ausgedruckt, da die übrigen nur setzen: Pastor Berckensis.

„Im N. T. die Evangelisten Matthäum und „Marcum, M. Hieronymus Prätorius, Hof„Prediger in Weymar, und von 1637 Superintend in Schleussingen.„

1. Hierinne stimmen obige Catalogi überein, ausser der Gerhardische Catalogus, welcher bey diesen Evangelisten setzet: B. Parens; Allein ohne Grund. Denn aus folgendem wird erhellen, daß bey dem Leben **Gerhards** diese Arbeit noch nicht eingesendet gewesen, auch sonst nicht zu vermuthen sey, daß **Gerhard** Hand angeleget habe.

2. Denn die Revisores, D. Major, D. Himmel, D. Glaßius, und M. Dilherr, beschweren sich in einem Schreiben an Herzog **Ernsten**, unter dem Dato: Jena, den 6 April 1639, ausdrücklich über die Elaboration des **Matthäus**.

3. Die Revisores berichten, den 19 April 1639, daß D. Glaßius den **Matthäus** recht elaboriren wolle.

4. Wo bleibt aber die Auslegung über den **Marcus**? Entweder dieselbe ist recht ausgearbeitet gewesen, oder wird, wie man vermuthet, unter dem **Matthäus** mit begriffen.

„Lucam, M. Jacob Brandis, Diaconus Vi„narien sis.„

Hierinnen stimmen obige Catalogi überein; Nur nennt ihn der eine **Braun**, der andere **Brandau**: Wird sonst nur schlechterdings **Brand** genennt.

„Johannem, D. Glasius.„

Anfänglich hat diesen Evangelisten M. **Anton Mylius**, damahliger Hof-Prediger zu Cranichfeld, gloßiret; Wie er denn diese Arbeit würcklich, den 29 Junius 1639, eingesendet hat. Allein dessen Arbeit ist nachdem gäntzlich beyseite gesetzet worden, und D. Glaßius hat eine gäntz neue Auslegung verfertiget. Siehe auch des Psalters Anmerck. 3).

„Die Apostel-Geschicht, D. Johann Major, Profess. theol. Jen. und zugleich Revisor.„

Hierinnen stimmen obige Catalogi völlig überein.

„Die Epistel Pauli an die Römer, D. Johann Himmel, oder dessen Sohn.„

Siehe Anmerck. 2) bey den Büchern der Könige.

„Die Episteln an die Galater, Epheser, „Philipper, Colosser, 1 und 2 an die Thessalonicher, 1 und 2 an Timotheum, an Titum „und Philemon, sämmtlich M. Nicodemus „Lappius, Superintendens zu Arnstadt.„

1. Denn so gedencket derselbe in seinem Schreiben an Herzog **Ernsten**, unter dem Dato: Arnstadt, den 14 Merk 1637. „Als habe die „gefertigten Episteln an die Galater, Epheser, „Philipper, Colosser, und die beyde an die „Thessalonicher, zugestellet. Die noch rückständigen 2 Episteln an den Timotheum, die an „Titum und Philemon, weil sie noch nicht unterstrichen, sollen ehester Gelegenheit auch „folgen.„

2. Hieraus müssen obige Catalogi sämmtlich corrigiret werden.

„Die Episteln Petri, M. David Scharf, damahls Pfarrer zu Grundstedt, und bald darauf „Diaconus in Weymar.„

Hierinnen stimmen obige Catalogi überein: Ausser **Gerhards** Catalogus, welcher diese Arbeit dem vorhergehenden M. **Lappius** zueignet; Welches aber daselbst zu corrigiren ist.

„Die Episteln Johannis, D. Johann „Major.„

Hierinnen stimmen alle obige Catalogi überein.

„Die Epistel an die Hebräer, M. Caspar „Neander Pfarrer zu Löbstedt.„

Hierinnen stimmen obige Catalogi auch überein.

„Die Episteln Jacobi und Judä, M. David „Scharf, Diaconus in Weymar.„

Hierinnen stimmen gedachte Catalogi völlig überein.

„Die Offenbahrung Johannis, D. Joh. „Gerhard.„

1. Hier-

1. Hierinnen stimmen obige Catalogi völlig überein.

2. Schon den 12 Februar 1636 ward ihm von Hertzog Ernsten diese Auslegung übergeben. Siehe Fischern, in Vita Gerhardi, p. 434.

Aus diesem Verzeichniß, und den beygefügten Anmerckungen, ersiehet man nun deutlich, wie die vornehmste Arbeit D. Gerharden und D. Glassen zugefallen sey; Welches noch deutlicher zu erkennen seyn wird, wenn man die Revision dieses Bibel-Wercks etwas genauer betrachtet.

5) Revisores.

Nebst dem, daß Hertzog Ernst die gesammten biblischen Bücher unter die vorgemeldeten Auslegér zu erklären vertheilet hatte; So war dessen weise Fürsichtigkeit zugleich beforget, gewisse und besonders hierzu geschickte Theologen zu verordnen, welche alle von den Auslegern eingeschickte Erklärungen auf das genaueste durchsehen, prüfen und beurtheilen musten, ob alles in einer gründlichen, und nach den vorgeschriebenen Gesetzen eingerichteten, gleichmäßigen Erklärung, mithin seiner Christ-Fürstlichen Absicht und Endzwecke gemäß, eingerichtet sey. Und dergleichen Revisionen sind hauptsächlich zwey vorgegangen. Wer aber bey jeder Revision die Revisores gewesen, als auch, mit was für grossem Fleiß das Werck von ihnen ausgeführet worden sey, kan am besten aus den Acten selbst erkannt werden. Es ist nicht zu viel gesprochen, wenn D. Cyprian, nicht allein in Compend. Goth. H. E. contin. p. 126, schreibt: Quod opus incredibile dicta sit, quantis sumtibus, labore ac cautione Principis, quibusve theologorum vigiliis, monitis, revisionibus tandem sit perfectum; Sondern auch in seiner Vorrede zu der neuesten Ausgabe unserer Bibel hinzusetzet: „Mit was Emsigkeit diese vier Männer, „nemlich die verordneten Revisores, das Werck „tractiret, kan sich nicht wohl jemand einbilden, der „die Acte nicht gelesen hat.„ Zu Bestätigung dessen, will die Nothwendigkeit erfordern, von der gesammten Revision eine genaue Kenntniß zu geben. Gleichwie Hertzog Ernst, wegen dieses fürhabenden Bibel-Wercks, gleich anfangs mit der theologischen Facultät zu Jena communiciret, und ihr räthliches Bedencken darüber eingeholet hatte, wie es ausdrücklich in dem an die Ausleger gefertigten Fürstlichen Schreiben heisset; Also ward auch die erste Revision des Wercks dem gesammten theologischen Collegio zu Jena, welches damahls aus D. Johann Majorn, D. Johann Gerharden, und D. Johann Himmeln bestunde, und insgemein Triga Theologorum Johannitica genennet wurde, aufgetragen. Wie den D. Gerhard in seinem Schreiben an Hertzog Ernsten, den 26 September 1636, ausdrücklich schreibet: „An einem äussersten Fleiß „will an diesem Werck ich, mit Gottes Hülffe, „nichts erwinden lassen. Weil aber die Revi„sio nicht mir allein, sondern dem gantzen Colle„gio theologico in Gnaden aufgetragen, will mir „anders nicht gebühren, als die Revision, deren „Mühwaltung ich willig auf mich genommen, „ihrer Censur zu submittiren.„ Mit was für Eyfer und ungemüdeten Fleiß D. Gerhard insonderheit die erste Revision des Bibel-Wercks beforget habe, erhellet deutlich aus folgenden. So schreibt Gerhard an den Secretair Fend, den 16 August, 1636: „P. S. Es kommt mir des „Herrn Schreiben, sammt beyliegender Erklä„rung des Propheten Esaiä und Jeremiä, zu „Handen, derselben Revision will ich förderlichst „auch vornehmen. Ich habe in der ersten Revi„sion allbereits absolviret: Das 1, 2, 3, 4, und „5te B. Mos. das B. Josua, der Richter und „Ruth, das 1 und 2 B. der Könige, den Pro„pheten Ezech. und Daniel, wie auch den Pre„diger und Hohel. Sal. Ehe die Schreiber die„ses abschreiben, will ich mit dem Esaia, Jere„mia, Sirach, fertig seyn.„ Als 1636, in dem Herbste zu Jena eine ansteckende Seuche regierte, so begab sich D. Gerhard den 9 September nach Kahla, und hielt sich daselbst über 2 Monate auf. Was er diese Zeit über für Fleiß auf die Revision dieses Bibel-Wercks gewendet habe, lässet sich am besten aus seinen eignen Worten, welche er in seinem Diario geschrieben, erkennen: Toto illo tempore, quo Cahlæ in voluntario exilio vixi, in revisione operis biblici occupatus fui, ac huic curæ dies noctesque impendi. An den Fürstl. Secretair, Emanuel Fend, schrieb derselbe zu gleicher Zeit, unter dem Dato Kahla, den 20 September, 1636: „Daß bey meiner gnädig„sten Herrschafft ich loß gemacht sey, mit Hinan„setzung aller andern Arbeit, der Revision des „biblischen Wercks abzuwarten, und deswegen „an einem ruhigen sichern Ort mich zu begeben.„ Was für biblische Bücher insonderheit derselbe diese Zeit über, als auch darnach revidiret habe, ist bey jedem biblischen Buche oben kürtzlich angemercket worden. Und den 4 Junius 1637 berichtete er an den Hertzog ausdrücklich: „Ich „habe nunmehr, durch Gottes Gnade und Bey„stand, in der erstern Revision alle Bücher Alten „und Neuen Testaments (ausgenommen die „Sprüche Salomonis und das Evangelium Jo„hannis, welche mir von dem Herrn Elaberan„ten, als Herrn M. Dilherrn und Herrn M. „Mylio, noch nicht zukommen) absolviret und zu „Ende gebracht.„ Die andere Haupt-Revision wurde, nebst der theologischen Facultät zu Jena, nunmehro zugleich D. Salomon Glassen, welcher damahls noch Superintendent zu Sondershausen war, und erstlich zu Anfang des 1638 Jahres, an die Stelle des seligen Gerhards, als Professor der Theologie nach Jena beruffen ward, und dem in morgenländischen Sprachen hocherfahrnen Professori eloquentiæ, historiar. & poeseos zu Jena, Johann Michael Dilherrn, aufgetragen. Diese andere Revision nahm den 12 April 1637 seinen Anfang, und ward von den gedachten sämmtlichen Revisoribus gemeinschafftlich verrichtet; Jedoch dergestalt, daß D. Glaßius die ihm zugefertigten biblischen Bücher von Hauß aus revidiret und eingeschicket hat. Diese andere Haupt-Revision ist mit nicht geringerm Fleisse, als die erste, ja wir wolten behaupten, mit noch weit gröfferm Eyfer, fortgesetzet worden, so lange D. Gerhard lebte. So melden die Revisores in ihrem Berichte von der Revi-

sion

vision des Werckes an den Hertzog, Jena, den 3 Junius 1637: „Wir haben gleichwohl über „2 Capitel in dem Propheten Esaia in einer „Stunde niemahls verfertigen können.„ Und D. Gerhard giebt uns einen deutlichen Begriff von der gantzen Einrichtung dieser andern Revision, in seinem Particulier-Schreiben an den Hertzog, Jena, den 2 Julius, 1637. Nachdem er in Vorschlag gebracht, wie die Revision etwas geschwinder absolviret werden könnte, nemlich, daß ein jeder privatim, ohne Zusammenruffung, ein biblisch Buch allein zu der Revision auf sich nehme; So meldet er in Beylage folgender Gestalt: „Die Revisio collegialis operis biblici ist, auf gnädigen Fürstlichen Befehl, „in præsentia Herrn D. Majors, Herrn D. „Himmels, Herrn M Dilherrns, und meiner, folgender Gestalt fürgenommen:

1. „Ehe sie angefangen, habe ich noch einst „zuvor alle Capita Biblica, welche jedesmahls „sollen revidiret werden, sammt der Erklärung, „durchlesen, und wo in der Abschrifft, oder in „der Orthographie, geirret, dasselbe corri„giret.

2. „In der Revision hat Herr D. Major „die alte Deutsche Wittenbergische Bibel, An. „1545 ausgangen, Herr D. Himmel die Biblia „Tostani, und Herr M. Dilherr die Hebräische „Bibel, vor sich gehabt, ich habe das geschrie„bene Exemplar öffentlich abgelesen, und alle „Literas in Acht genommen.

3. „Wann etwas bedencklichs fürgefallen, „hat ein jeder seine Meynung libere fürgebracht, „und ist darüber consultiret, auch per majora „geschlossen worden.

„Den 12 Aprilis An. 1637 ist, hora 2, „Nachmittag, der Anfang gemachet, und nachdeme man weitläufftig von der Quästion, ob „und in wie weit man in der Erklärung von des „Herrn Lutheri Dollmetschung abweichen könne, und wolle, geredet, ist der Revision Anfang gemacht, und dazumahl im 1 B. Mosis „absolviret worden das 1, 2, 3 Capitel.„ Diesem hat D. Gerhard eine Tabelle beygefüget, wie von dem 12 April an bis den 12 Junius desselben Jahres 24 Conferentzen geschehen, und darinnen das gantze 1 B. Mosis und der Prophet Esaias revidiret worden sey. Diese gantze Tabelle, nebst dem vorhergehenden, hat bereits D. Cyprian, in seiner offtgedachten Vorrede, gröstentheils publiciret. Allein, weil dergleichen collegialische Revision mancherley Verweilung nach sich zog, und der Hertzog das Werck gerne beschleunigen wolte; So gieng dessen gnädigste Meynung dahin, daß diese letztere Revision D. Gerharden und D. Glassen allein überlassen würde, wie aus dem Fürstlichen Rescript an D. Gerharden, Dato Weymar, den 25 Junius 1637, zu sehen ist: „Demnach wir befinden, daß es mit der ultima „revisione des bewusten Bibel-Wercks (welche „nun, wie ihr wisset, neben euch, auch euern „Herren Collegis, Herrn D. Glaßio zu Sondershausen, und dem Herrn M. Dilherrn aufgetragen) bis solches alles von einem jeden a part nochmahlen mit Fleiß durchlesen, und in „gebührende Consideration gezogen, auch darnach von denselben eine collegialis collatio und „consultatio, von den gefundenen Mängeln, oder „sonst andern Erinnerungs Puncten, gehührend „angestellet werde, über diese wider Verhoffen „bereit beschehene nothwendige Verweilung, noch „eine ziemliche Zeit zugebracht werden möchte; „So seynd wir nicht unbillig auf die Gedancken ge„rathen, ob nicht, mit Einziehung der Revisorum Anzahl, der Sachen geholffen, und an „gedachter Zeit ein merckliches gewonnen und „zugerücket werden könnte; Und also besagte letztere Uebersehung euch und D. Glaßio allein „überlassen würde, - - auf Manier solches, ohne Offension der andern zu dieser Revision „requirirten Herrn Theologen, geschehen könnte, u. s. w.„ D. Gerhard brachte hierauf in Vorschlag, wie schon gemeldet worden, Dato, den 2 Julius 1637, wie zu Beschleunigung der Revision das beste Mittel sey, wenn ein jeder Revisor privatim, ohne Zusammenruffung der andern, ein biblisch Buch allein auf sich zu revidiren nehme. Endlich brachten die Revisores: D. Johann Major, D. Johann Gerhard, D. Johann Himmel, Johann Michael Dilherr, in einem gemeinschafftlichen Schreiben an den Hertzog, den 18 Julius 1637, unter andern in Fürschlag: „Fürs 4te und letzte: Möchte vielleicht, die offtgedachte Revision zu maturiren und zu fertigen, dieses ein „Weg seyn, daß ich, D. Gerhardus (als „welcher schon dreymahl die von unterschriebenen Personen gemachte, und abgeschriebene „Bücher durchlesen, die unbesonnen und untüglichen Glossen corrigiren, auch wohl etliche „Capitel, mit Hindansetzung aller meiner unter Händen habenden Schrifften, durch und „durch anders machen müssen, darzu eine grosse, und nicht jedermänniglich erträgliche Mühe gehöret) mich mit der Arbeit belegen liesse, „daß ich die Bücher Alten Testaments (nächst „den wenigen, die allbereit in der Collegiali revisione absolviret) absonderlich noch eins durchlese, die mir eines Theils vorkommende, eines „Theils von Herrn D. Glaßio allbereits observirte Dubia aufzeichnete, daraus hernacher „collegialiter conferirete, und nächst dem, was „auch ein jeder der Revisoren selber in seinem „eigenen Durchlesen vermercket, hierüber uns „endlich verglichen. Geleben hier nebens der „Hoffnung, es solte auf solchem Weg ein gut „Theil des Alten Testaments um Weyhnachten „können zu Ende gebracht werden, wie denn „auch Herr D Glaßius vor solcher Zeit nicht „mit seiner Revision wird können fertig werden.„ Allein inmittelst starb D. Gerhard den 17 August 1637, zu grossem Leidwesen des frommen Ernstes, und ward erfüllet, was der sel. Mann mehrmahls gegen D. Majorn gedacht hat, er würde noch über dieser Bibel-Arbeit versterben. Der liebe Mann war so eyfrig über dieser Bibel-Arbeit, daß er auch seiner eigenen Gesundheit darüber nicht wahrnahm. Der Hof-Rath Hortleder meldet in seinem Schreiben

ben an den Secretar Emanuel Fend, den 5 September 1637: „D. Major hat noch in „Herrn D. Gerhards Leich-Predigt auf der „Cantzel gedacht, daß gemeldeter Herr Doctor „selbiger, eben den Sonnabend frühe, da er „zu Abend kranck worden, ein 3 Stunden lang „bey ihm gewesen, und sich mit ihm aus dem „Bibel-Werck unterredet. Daher ihm der Zu„stand desselben, und sonderlich was Herr D. „Gerhard gegen mich gedacht, daß er noch mit „seinen Herren Adjunctis von schweren Puncten „communiciren müsse, wohl wird wissend seyn. Im„massen er deñ dieselbe alle schrifftlich aufgezeichnet, „und schon bey sich gehabt, da er sich noch mit mir „unterredete, und erst zu Herrn D. Majorn ge„hen wollen.„ Und Dilherr, der um und neben D. Gerharden gewesen war, bezeuget in der ihm gehaltenen Lob- und Trauer-Rede, wie dessen Fleiß, den er auf unsere Bibel gewendet hat, gantz ausserordentlich und ausnehmend gewesen: Vix quinque dierum febricula nostrum nobis Atlantem prostravit, simulque opus illud immensum declaratæ lingua germanica totius Scripturæ nobis reliquit orbum & debilitatum: cui quidem absolvendo pertinaci statu perdius atque pernox incubuit, & a summo lucis ortu ad solem alterum orientem, inconnivens, immobilis; iisdem in vestigiis, & ore atque oculis eundem in locum directis, cogitabundus, tanquam quodam successu mentis atque animi facto ac orpore, invigilavit. Und selbst D. Glaßius muß in der Vorrede zu der Bibel öffentlich rühmen, wie D. Gerhard das meiste bey unserer Bibel gethan habe. Erweget man nun; wie D. Gerhard nicht allein für sich, als ein Glossator, die wichtigsten Bücher der Heiligen Schrifft, als das 1 B. Mose, den Propheten Daniel, und die hohe Offenbahrung Johannis, erkläret, sondern auch, als ein Revisor, unterschiedene andere biblische Bücher fast gantz auf das Neue ausgearbeitet, die übrigen alle aber zu unterschiedenen mahlen revidiret, und diß so wohl mit der grössesten Sorgfalt, als auch besonderer Hurtigkeit; So wird man hieraus nicht allein erkennen, wie D. Gerhard allerdings den grössesten Antheil an unserer Bibel habe, sondern auch sich wundern müsse, wie es möglich sey, daß ein Mann innerhalb anderthalb Jahren, von dem 12 Februar. 1636, da ihm die erste Arbeit aufgetragen worden, bis auf den 17 August 1637, als da er in dem Herrn verstorben ist, nebst so vieler Amts-Arbeit, weitläufftigen Correspondentz mit vielen Gelehrten, bey so mancherley betrübten Umständen, da sein Frey-Guth mit Feuer verwüstet, sein Hauß ausgeplündert, und er von der Pest endlich gar aus dem Hause vertrieben worden, so viele Arbeit, mit unermüdetem Fleisse und ungebrochenem Muthe, verrichten können. Allein D. Gerhard war nicht allein ein in allen Theilen der Theologischen Gelehrsamkeit Grundgelehrter Mann, sondern auch von GOtt mit der Gabe, alle seine Gedancken auf das hurtigste und richtigste zu Pappier zu bringen, begabet. „Denn keines „seiner Schrifften (schreibet D. Major, in der angeführten Leichen-Predigt) „hat er zweymahl „um, oder abgeschrieben, noch abschreiben „lassen, sondern, so geschwind die Cogitata und „der Kopff, so geschwind die Faust; Kein „Brunn quillet so leichlich, als es bey ihm flos„se, wenn er die Feder ansetzte.„ Ob nun zwar durch den unvermutheten Tod D. Gerhards die gantze Arbeit an dieser Bibel nicht wenig unterbrochen wurde; So ruhete doch der unermüdete Eyfer des frommen Ernstes nicht hiebey; Sondern schon den 8 September 1637 befahl er den übrigen Revisoribus, in einem besondern Rescripte, die schleunige Fortsetzung dieses Bibel-Werckes kestens, unter andern mit folgenden nachdrücklichen Worten an: „Nicht „zweiflende, weilen diß biblische Werck zu seines „heiligen Nahmens Lob, Ehr und Preß, und „seiner Kirchen Erbauung, einig und allein an„gesehen, er werde euch übrigen mit desto mehr „Krafft und Stärcke aus der Höhe anziehen, „daß ein Weg als den andern, wie wir von „Hertzen wünschen, und neben uns viel Leute „darnach verlanget, es seinen schleunigen Fort„gang erreiche, und ehestens unter der Presse ver„fertiget werde.„ Es erbot sich daher nicht allein D. Glaßius, den 11 October 1637, alles fernern Fleisses bey der Revision; Sondern auch die übrigen Revisores, D. Johann Major, D. Johann Himmel, und Johann Michael Dilherr, Dato Jena, den 26 Jenner 1638, berichteten in einem gemeinschafftlichen Schreiben an den Hertzog: „Daß nunmehro die 5 Bücher Mosis völlig fertig seyn „ Und als D. Glaßius von Sondershausen, in Jena, an die Stelle D. Gerhards, als Professor der Theologie, den 5 Mertz 1638 würcklich ankam, so bekam die gantze Revision gleichsam wieder ein neues Leben. Denn nachdem Hertzog Ernst das Directorium bey der Revision D. Majorn, als dem ältesten Professor der Theologie, in Gnaden aufgetragen hatte, Dato Weymar, den 27 April 1638; So wurde die Revision nach, wie vor, fortgesetzet. Insonderheit hat D. Glaßius bey dieser letzten Revision das meiste beygetragen; Indem er nicht allein die rückständigen Bücher revidiren helffen, sondern auch unterschiedene auf das neue gantz allein ausgearbeitet, als oben bey den Sprüchwörtern Salomonis, dem Evangelisten Matthäus, und Johannes, bereits angemercket worden ist. Sollen wir aufrichtig schreiben, so müssen wir sagen, daß nach dem Tode Gerhards in dem Wercke der gesammten Revision, kaum so viel innerhalb 16 Monaten, als bey dem Leben Gerhards innerhalb 16 Wochen, vollendet worden sey. Man bedencke, wie viel von dem 12 April 1637, als dem Anfange der andern Revision, bis auf den 17 August desselben Jahres, als dem Todes-Tage Gerhards, vollzogen worden; Und was dagegen von dem 17 Aug. 1637 bis zu Ausgange des 1639 Jahres, vorgegangen; So wird man befinden, wie alles sehr langsam fortgesetzet worden sey, zugleich aber erkennen, wie viel D. Gerhard vorher bey dem gantzen Wercke bedeutet habe. Die Ursachen solches Verzuges sind uns unbekannt. Ob es von einem Mißverständniß unter den folgenden Revisoribus, son-

sonderlich zwischen D. Glaßio und Dilherrn, hergerühret habe, wie es sich aus dem folgenden fast muthmassen läst, wollen wir, wegen Ermangelung tüchtigen Erweises, nicht behaupten. Ob die Ermangelung einer ersprießlichen Sustentotion, und Befreyung von anderer Arbeit, wie die Revisores in einem Schreiben, unter dem 7 November 1638, reden, und solches Schreiben bereits von D. Cyprianen, in offtbelobter Vorrede, angeführet worden ist, der Sache ein Hinderniß gegeben habe, wollen wir fast zweiffeln. Jedoch der Verzug der Sache an sich ist ohnleugbar. Denn so melden die sämmtlichen Revisores erst den 23 Februar 1639, wie sie in der Revision des A. T. bis auf den Psalter und Salomonis Bücher, und in den Apocryphis bis auf den neuen Anhang gekommen wären. Ja, noch unter dem 14 December 1639, schreiben die sämmtlichen Revisores an den Hertzog: „Wir wissen „nicht, wie weit es mit dem Bibel-Werck kom„men sey, sintemahl nach Herrn M. Evenii „seligen Tod uns nichts zugeschicket worden.„ Unterdessen ward doch endlich, durch den besondern Fleiß D. Glaßii, das gantze Werck in dem Jahre 1640 zu Stande gebracht, und der Presse übergeben. Die Zeit über, da es unter der Presse war, wurde wegen der Register der fremden Nahmen, der biblischen Müntzen, Maase und Gewichte, Land-Charten, Kupfferstiche und dergleichen, deliberiret, und alles in Richtigkeit gebracht, wie an seinem Orte gedacht werden soll; Und D. Glaßius war in dem Stande, den 25 Junius 1640 die Vorrede, als den Schluß des gantzen Wercks, auszufertigen. Wegen der jetztgemeldeten Revision, verdienet noch angemercket zu werden, was Schurtzfleisch im Manuscripte, aus einem Schreiben Dilherrns, anführet: Ex literis *Dilherri* didicimus, *Dilherrum* Canticum (cui tamen liticula quædam cum *Glassio* intercesserat) revidisse. Cætera revisoribus, trigæ scilicet Johannitiæ, debentur, quibus post mortem b. *Gerhardi Dilherrus*, & *Glassius*, qui revisionem postea solus fere ad se pertinere voluit, accesserunt. Præfationem idem *Glassius* composuit. Gleichwie ein ungenannter Verfasser in den Unschuldigen Nachrichten von 1714, an dem angeführten Orte, von Dilherrn meldet: „Welcher auch ante revisionem collegiatorum die 5 „Bücher Mosis, *Esaiam*, *Ezechielem*, item „*Canticum Salomon.* privatim zu examiniren ge„habt, und weil er, wie in andern, auch also „in *Cantico*, etliche Sachen in genere erinnert, hat Herr D. Glaßius, nachdem er es allhier „post mortem b. *Gerhardi* antequam (soll vielmehr postquam heissen), „hæc omnia facta, erfahren, sehr übel empfunden, gantz die Erklärung „geändert, und das Psalterium, Proverbia, Ecclesiasten, so er verfertiget, niemand durchsehen lassen. „ Allein in beyden Anmerckungen sind ein und andere offenbare Unrichtigkeiten, wie aus den vorhergehenden unverwerfflichen Urkunden deutlich gezeuget worden ist; Als da sind, daß D. Glaßius erstlich nach dem Tode Gerhards der Revision zugeordnet worden seyn soll, und Dilherr die angeführten Bücher privatim revidiret habe. So unrichtig ist es auch, wenn Erring an dem angeführten Orte D. Keslern unter die Revisores zählet, und wenn der Verfasser des Lebens *Ernesti pii*, in dem Bücher-Cabinet, an dem angeführten Orte, von dieser Sache ohne allen Grund schreibet, die Revisores wären wöchentlich zweymahl zusammen gekommen, und hätten nach den meisten Stimmen einen Schluß gemacht; Mit dem Zusatze: „Diese Manier „währete nur so lange, als D. Gerhard am „Leben war. Denn als nach ihm D. Glaßius „ankam, konnte er nicht wohl leiden, wenn die „Collegen eine Meynung hatten, die seiner entgegen stand. Also wurden die Conferentzen „aufgehoben. D. Major revidirte zwar noch „eine Zeitlang etliche Bücher, zuletzt aber nahm „D. Glaßius, mit Genehmhaltung des Fürsten, die gantze Arbeit allein über sich.„ Woher stehet dieses zu beweisen?

6) Reflexionen über die Glossatores und Revisores.

Wenn man endlich die sämmtlichen Personen, welche an unserer Bibel gearbeitet haben, sie seyn Glossatores, oder Revisores gewesen, etwas näher betrachtet, so findet man folgende Reflexionen zu machen:

1) Wie hoch belaufft sich ihre Anzahl zusammen? Das Bücher-Cabinet, an dem angeführten Orte, setzt ihre Zahl auf 28. Allein dieses trifft nicht zu. Denn rechnet man diejenigen zusammen, welche anfänglich zu der Arbeit ernennet worden waren, so belaufft sich ihre Anzahl auf 30. Zählet man aber diejenigen, deren Arbeit würcklich, oder nur einigermassen beybehalten worden ist, so sind ihrer nicht mehr, denn auf das höchste an der Zahl 24.

2) Sind es denn lauter Thüringische Theologen gewesen, wie Pfefferkorn und das Bücher-Cabinet, an den angeführten Orten, fürgeben? Wenn man D. Keslern zu Cöburg, M. Hubmeyern zu Heldburg, und M. Mengeringen zu Altenburg, ausnimmt, so sind die übrigen alle Thüringische Theologen gewesen, und zwar meistentheils aus Erfurt, Weymar und Jena. Dahero es nicht ungereimt seyn würde, wenn man es das Thüringische Bibel-werck nennen wolte. Der Jesuit Tirinus, in Hypodigm. nennet unsere Ausleger nicht anders, als *Jenenses*; Gleichwie der ungenannte Autor in Unschuldigen Nachrichten, an dem angeführten Orte, unsere Bibel die Jenische Bibel nennet.

3) Warum aber sind ihrer so viele zu dieser Arbeit ausersehen worden? a. Es war dieses nicht eines Mannes Arbeit. b. Wolte der Hertzog gern das Werck beschleunigen. c. Weil es ein gemeinschafftliches Werck der Evangelischen Kirchen werden solte, so war es denn auch billig, daß ihrer viele in gemeinschaffliche Arbeit traten. d. Sahe der weise Ernst voraus, wie leicht diese Bibel, wenn sie nur eines, oder des

andern Arbeit gewesen wäre, unter mancherley Tittel hätte verdächtig gemacht, oder gar gelästert werden können. Wiewohl eben die Vielheit der Verfasser von unserer Bibel nach diesem zu mancherley Urtheilen, oder vielmehr Vorurtheilen, Gelegenheit gegeben hat. Denn da entsteht so gleich eine neue Frage:

4) Haben aber so viele Männer, von unterschiedenen innerlichen und äusserlichen Umständen, die nöthige Geschicklichkeit zu diesem Wercke gehabt? Und denn, ist nicht aus so mancherley Unterscheid eine grosse Ungleichheit der Arbeit erwachsen? Selbst angesehene Gottesgelehrte haben diese üble Folgerung gemacht. D. Spener, in seinen theol. Bedencken, Th. I, p. 331, urtheilet also: „Die Weymarische „Bibel ist nicht aller Orten gleich, denn sie von „vielen ausgearbeitet worden.“ Und D. Pfeiffer, in Hermenevtica S. p. 521: Notæ istæ in bi„bliis Vinariensibus, utiliores adhuc futuræ, si „omnes eadem ἀνεξεία essent elaboratæ. Dahin gehet auch das Urtheil des Bücher-Cabinets, an dem angeführten Orte. Dergleichen Meynung ist auch Berger in Instructor. bibl. an dem angeführten Orte: „Diejenigen Gottes„gelehrten, so an der Weymarischen Bibel ge„arbeitet, sind nicht nur an der Zahl viel, sondern auch nach ihrem Amte und ihren Gaben „unterschieden, als sich eben das guten Theils „äussert überall in der Erklärung.“ Und M. Lilienthal spricht an dem angeführten Orte: „Es ist dahero kein Wunder, wenn die Glossen „nicht allezeit gleich gerathen sind.“ Nun ist zwar die Ungleichheit der Arbeiter an unserer Bibel nicht zu leugnen; Allein, wenn man bedencket, wie alles, was in der Revision auch nur in dem geringsten die Probe nicht gehalten habe, geändert und gebessert, ja offt gantze Capitel und gantze Bücher selbst von den Revisoribus anders ausgearbeitet worden seyn, und dieses ohne Ansehen der Personen, ob es Doctores der Theologie und Superintendenten, oder Dorf-Pfarrer, gefertiget hatten, wie oben bey den Glossatoribus jedes biblischen Buches zu sehen ist, mithin dieses das Haupt-Werck der gantzen Revision gewesen ist, das alles in eine gleichmäßige Erklärung gebracht werde: So bleiben alle obangeführte Urtheile der Gelehrten so lange Vorurtheile, bis daß sie es mit Exempeln beweisen.

5) Verdienet auch dieses in Betrachtung gezogen zu werden, daß, gleichwie GOtt seine Gaben unter den Gottesgelehrten gantz besonders ausgetheilet, also dieses sich auch bey unsern Auslegern deutlich geäussert hat. D. Himmel war ein in der Theologie, sonderlich der Polemick, Grundgelehrter Mann, wie solches dessen vielfältige polemische Schrifften bezeigen. D. Großhain war ein Grundgelehrter Theologe, wie er solches in seinen gesammten Schrifften, sonderlich in denjenigen, darinnen er Luthers Uebersetzung wider den Jesuiten Holzay gerettet, gezeiget hat. Allein, da diese Männer, anderer zu geschweigen, kurtze, und zugleich gründliche und deutliche Erklärungen, Glossen und Nötgen über ein und ander biblisches Buch machen solten; So war ihnen dieses ein fremdes Werck. D. Meyfart ist gleichfals ein gelehrter Theologe gewesen; Allein, da er die Sprüche Salomonis mit kurtzen Anmerckungen erläutern solte; So fiel ihm dieses so beschwerlich, daß er lieber ein historisch biblisches Buch erklären wolte, und endlich seine Arbeit gar bey Seite geleget werden muste. Dilherr, ein Grundgelehrter Philologe und Exegete, entzog sich gleichfals dieser Arbeit, u. s. w. Wenn aber D. Gerhard und D. Glaßius die Feder ansetzten, so gieng alles glücklich von statten. Denn diese Männer waren hierzu aufgelegt.

6) Endlich giebt unser Bibel-Werck ein Zeugniß von der Gelehrten Sterblichkeit, indem unterschiedene Arbeiter zum Theil über ihrer Arbeit verstorben sind, zum Theil die Ausgabe des Werckes nicht erlebet haben. D. Gerhard starb 1637. Desgleichen M. Scharf noch in eben diesem Jahre. D. Großhain starb 1638. M. Wallenberger und M. Evenius starben 1639.

7) Regeln derselben.

Vor allen Dingen ist nöthig anzumercken, was für Regeln und Puncte, nach welchen sich so wohl die Ausleger, als Revisores in ihrer Arbeit richten solten, vorgeschrieben worden sind? Zuförderst muß man dasjenige Fürstliche Ausschreiben mercken, welches an die zu der Arbeit ausersehenen Ausleger überhaupt ergangen ist, und also lautet:

„Von GOttes Gnaden, Ernst, Hertzog zu „Sachsen, Jülich, Cleve und Berge. Würdiger und Hochgelahrter, lieber Andächtiger und „Getreuer! Euch ist, als einem der Heiligen „Schrifft Erfahrnen, nicht unwissend, welcher„gestalt GOtt der Allmächtige seines Heiligen in „Schrifften der Propheten und Apostel begriffenen Worts, welches wir die Bibel nennen, „stetige Uebung bey allen denen dreyen Haupt„Ständen der Christenheit, ohne Unterscheid der „Personen, gebeut und haben will, welchem „göttlichen Befehl sie auch alle, bey Vermei„dung zeitlicher und ewigen Straffe, mit Fleiß „zu pariren schuldig und verpflichtet seynd, und „es aber an deme, daß in besagter Bibel unter„schiedliche viele Worte und Reden sich befinden, welche besonders dem gemeinen Mann, „der in Künsten und Sprachen nicht erfahren, „etwas schwer und unverständlich fürkommen, „und dahero von Lesung derselben, entweder ihn „gäntzlich abhalten, oder aber, indem er eines „und des andern Zweiffels gewiß seyn will, aus „Mangel des Discriminis unter den Autoren, er „bald von einem auf den andern, und manch„mahl wohl unwissend auf einen ketzerischen und „verführerischen Ausleger derselben fället, und „also in seiner Seelen Seligkeit höchste Gefahr „darüber gerathen thut; Welches auch unsere „Widersacher an ihrem Ort bisher gemerckt, „u. dannenhero die Ihrigen bey ihrer irrigen Mey„nung zu erhalten, solche gloßirte Bibeln, durch

„welche

„welche sie der Ihrigen Zweiffel genugsame Satis-
„faction zu geschehen vermeyner, im Druck ausge-
„hen lassen; Als sind wir, die wir, so viel an uns,
„die wahre Gottesfurcht gerne bey jedermännig-
„lich fortgepflantzet und erhalten sehen, nicht al-
„lein auf diese Gedancken gerathen, die Verfü-
„gung und Anordnung zu thun, daß mehr er-
„wehnte Bibel mit einer nach dem richtigen und
„gründlichen Wort-Verstand, aufs allerkürtzeste
„verfaßten, deutlichen und verständlichen Erklä-
„rung, in einem geschmeidigen und solchem For-
„mat, daß es von einem jedweden, in einem ge-
„ringen Preiß, zu seinem gottseligen Gebrauch,
„geschaffet werden könnte, in Druck gegeben wer-
„den könnte; Sondern wir haben es auch mit
„der theologischen Facultät zu Jena communici-
„ret, und ihr räthliches Bedencken darüber ein-
„geholet, welche ihnen solches Werck auch gänt-
„lichen belieben und gefallen lassen, und der Kir-
„chen GOttes höchlichen nutz- und ersprieslichen
„zu seyn erachtet; Dahero neben uns vor rath-
„sam befunden, daß mehr erwähnte Erklärung,
„nach Inhalt gewisser Puncten, welche in mit-
„kommender Beylage begriffen, in so kurtzer Zeit,
„als es immer möglich, und zwar, weilen es we-
„gen seiner grossen Weitläufftigkeit nicht eines
„Menschen Werck, von vielen geübten Theologen
„zugleich vorgenommen und vollführet werde.
„Weil uns derowegen unter andern auch eure
„Person, zu Verrichtung dieses unsers Christlichen
„Vorhabens, vorgeschlagen und gerühmet wor-
„den; So begehren wir demnach hiemit an euch
„gnädig, ihr wollet euch nicht lassen zuwider seyn,
„und neben euren Orts obliegenden Laboribus
„ordinariis, so viel ohne Verabsäumung derjel-
„ben geschehen kan, euch dahin bemühen, daß ihr
„mitkommend Theil, nach obgeschriebener Art,
„erkläret und ausgearbeitet, auch, weilen wir die
„Zeit hierinnen gerne gewinnen, und nichts dar-
„an versäumen wolten, uns in Antwort Bericht
„zukommen lasset, wie bald ihr damit fertig zu wer-
„den gedencket, damit wir uns indessen mit Prä-
„paration deren zum Druck erfoderten Nothwen-
„digkeiten, desto besser und gewisser gefaßt halten
„und versehen, und also eines dem andern die schleu-
„nige Hand bieten möge. Wie wir euch dann
„hierzu das Exemplar von des Osiandri, Tossa-
„ni, Saa und Sauberti Bibeln, so viel ihr zu eu-
„rer Portion bedürfftig, euch zu besserer Anleitung
„mitschicken, welches ihr, neben eurer Arbeit, uns
„wiederum einzuhändigen wissen werdet. Dieses
„alles gereichet zuförderst GOtt dem Allmächtigen
„zu seines heiligen und grossen Nahmens Ehre, zu
„seiner Kirchen unfehlbarlich vielfältigem Nutz und
„Erbauung, und auch euch selbst nicht zu geringem
„Ruhm. Wie wir denn es auch in Fürstl. Gna-
„den erkennen, und euch in andere Wege dessen ge-
„niessen lassen wollen. Darum Weymar, am (25)
„(27) Febr. A. 1636. Ernst, H. zu Sachsen, mp."

Aus diesem Fürstlichen Schreiben ersiehet man nun überhaupt: 1) Wie die Bibel nach dem richtigen und gründlichen Wort-Verstande erkläret werden solte; 2) Und dieses auf das allerkürtzeste und deutlichste; 3) In einem geschmeidigen und solchen Formate, daß es von einem jedweden um einen geringen Preiß geschaffet werden könnte; 4)

Wie alles vorher mit der theologischen Facultät zu Jena berathschlaget worden sey; 5) Daß die Erklärung nach gewissen vorgeschriebenen Puncten vorgenommen werden solte; 6) Die Ursache, warum das Werck zugleich vielen Theologen aufgetragen worden; 7) Daß einem jeden dazu erwählten Ausleger ein gewisser Theil oder biblisch Buch, gleich Anfangs bestimmet; 8) Daß, zu besserer Anleitung, des Osianders, Tossanus, Saa und Saubertus, Bibeln vorgeschlagen und mitgeschicket worden, nemlich, so viel, als zu eines jeden Portion nöthig gewesen ist; Und endlich, 9) wie der Hertzog das gantze Werck gerne bald befördert wissen wolte. Bey dem dritten Puncte ersiehet man, wie das gantze Werck Anfangs nicht so weitläufftig angeordnet gewesen, als es hernach bey der Ausarbeitung würcklich gerathen ist. M. Lilienthal nimmt, an dem angeführten Orte, Gelegenheit, wegen des grossen Formats und hohen Preisses, in welchem unsere Bibel heutiges Tages zu stehen kommt, dieses Urtheil zu fällen: "Jedoch hat „der hohe Preiß dieselbe der Armuth unbrauchbar, „das grosse Format aber den meisten Lesern zum „Aufschlagen beschwerlich gemacht." Wiewohl man auch hierbey nicht vergessen muß, wie die Verleger unserer Bibel beyden Hindernissen schon längst vorgebeuget; Indem sie nicht allein 1643, sondern auch 1703, solche Bibel in kleinerm Format und ohne Kupffer, mithin in geringerem Preise, aufgeleget haben. Bey dem achten Puncte ersiehet man, was für andere vorhergehende glossirte Bibeln den Auslegern, zu der Anleitung, angepriesen worden, daraus eines und das andere, so sie zu ihrem Fürhaben dienlich finden würden, nützlich anzuwenden sey. Es leidet der gegenwärtige Raum nicht, von der Einrichtung und dem besondern Werthe einer jeden von diesen Bibeln zu reden. Sondern wir mercken nur so viel an, daß, wie es eine heylsame Sache ist, wenn man die guten Anmerckungen seiner Vorgänger sich zu Nutze zu machen suchet; Also auch unsre Ausleger obgedachte Bibeln, nach Beschaffenheit der Umstände, würcklich gebrauchet haben. Was Osianders Bibel betrifft, so hat M. Heermann, in der Vorrede zu seiner erklärten Hand-Bibel, p. 31. angemercket, daß die Weymarische und Osiandrische Bibel offtmahls einerley Worte haben, und jene aus dieser eines und das andere geborget habe, wie er solches mit Exempeln beweiset. Daß aber unsre Bibel-Verfasser das meiste aus Osianders Bibel genommen hätten, wie es in *Bibliotheca Schraderiana*, A. 8. heisset, ist ein von Neid und Unbesonnenheit übereiltes Urtheil. Vielmehr versichert D. Calov, ein in dieser Sache unpartheyischer, und zugleich hievon zu urtheilen fähiger Zeuge, mit bessern Grunde (in Præloqu. Bibl. illustrat. p. 12.) von unserer Bibel: Paraphrasis Vinariensis, cum Osiandrina conjuncta, non raro integris commentariis præstat. Was des Portugiesischen Jesuiten Sa Bibel betrifft, so hat D. Mayer (in Bibliotheca biblica, p. 70.) von dessen kurtzen und gelehrten Anmerckungen über die Bibel, selbst aus uncatholischen Scribenten, allerhand Anmerckungen gemacht; Und M. Nicolaus Haas, in der Vorrede zu seiner mit kurtzen Anmerckungen erläuterten Bibel, (Leipzig 1704 in 4.) hat angemercket, wie die

Weymarischen Ausleger den Emanuel Saubertus zu Hülffe genommen haben. Was des Tossanus Bibel betrifft, so ist es nicht dieses Ortes, von derselben weiter etwas zu gedencken, als daß bey der Conferentz der Revisorum D. Zimmel die Bibel des Tossanus, wie schon oben gedacht worden ist, vor sich gehabt habe; Und ist zu bewundern, warum noch niemand angemercket hat, wie in unsere Bibel auch aus des Tossanus Bibel einige nützliche Anmerckungen mit eingeflossen sind. Die zugleich vorgeschlagene Bibel Saubertus hat zu weiter keinem andern Endzwecke gedienet, als daraus die Eintheilung der Capitel und Summarien wahrzunehmen; Wie denn dieselben nach diesem gäntzlich in der würcklichen Ausgabe unserer Bibel beybehalten worden sind, zumahl, da Johann Saubertus der Corrector bey dem Drucke unserer Bibel gewesen ist, wie bald mit mehrerem gedacht werden soll. Allein, daß wir auf den 5ten Punct zurück gehen, und die Haupt-Frage, wegen der den Glossatoribus vorgeschriebenen Regeln, erörtern, so ist nicht allein aus dem jetzt angeführten Fürstl. ersten Ausschreiben zu ersehen, wie die Erklärung, nach Inhalt gewisser Puncte, welche in Beylage begriffen gewesen seyn, hat geschehen sollen; Sondern es gedencket auch ausdrücklich die theologische Facultät zu Jena, in einem Schreiben an die Sternen zu Lüneburg, unter dem 7 May 1636, wie dieses biblische Werck nach einem gewissen Modell, und vorgeschriebenen, auch von ihnen beygelegten Puncten, abgefasset und verfertiget werden solle; Wie denn auch D. Weber, in seinem Schreiben an Hertzog Ernsten, gedencket, daß den Elaboranten ein gewisser Methodus vorgestellet worden, wie schon oben bey dem Propheten Esaias, Anmerck. 2) angemercket worden ist. Und D. Cyprian meldet, in offtgedachter Vorrede, ausdrücklich, wie die biblischen Bücher, nach denen vorgeschriebenen Gesetzen zu erklären, unter die erwählten Ausleger vertheilet worden seyn. Es ist dahero nöthig, zu untersuchen, worinnen denn diese vorgeschriebenen Puncte bestanden haben? Diese gedachten Puncte haben weder in den Acten selbst gefunden, noch sonsten aufgetrieben werden können. Man möchte sagen: Eyring hat sie ja in Vita Ernesti pii, p. 84. lateinisch verzeichnet, und D. Buddeus hat sie für so merckwürdig geachtet, daß er dieselben seiner Hag. Theol. an dem angeführten Orte, einverleibet; Gleichwie sie der Verfasser des Lebens Ernesti, in dem Bücher-Cabinete, an dem angeführten Orte, in das Deutsche übersetzet hat. Allein, wie Eyring in seiner gantzen Erzählung von unserer Bibel viel ungegründetes vorgebracht hat, so bleibt billig die Frage übrig: Ob die von Eyringen angegebenen Puncte auch ächt und richtig sind? Und indem er zugleich saget, daß diese Gesetze nur den Revisoribus zugegeben worden seyn; So bleibt um so viel mehr noch ungewiß, worinnen die den Auslegern besonders vorgeschriebenen Puncte bestanden haben? Unterdessen sind auch diejenigen Gesetze, welche den Revisoribus vorgeschrieben worden, zu mercken nöthig, und so lange keine andere, aus tüchtigern Urkunden, zu dem Vorscheine kommen, müssen die von Eyringen angeführten gelten, zumahl sie in ein und dem andern viel Wahrscheinlichkeit vor sich haben. Wir wollen sie aus

dem Bücher-Cabinet, an dem angeführten Orte, hersetzen. Den Revisoribus waren folgende Gesetze vorgeschrieben:

1. „Sie solten sämmtlich wohl zusehen, daß die „Erklärung aller Orten mit der Aehnlichkeit des „Glaubens, und den symbolischen Büchern der „Evangelisch-Lutherischen Kirche, übereinkämen. „Doch solte die H. Schrifft nichts destoweniger jederzeit die Regel und Richtschnur aller Confessionen verbleiben, als welche durchgehends ihren „Nachdruck, Krafft, Wahrheit und Bestätigung „aus dem heiligen Worte GOttes und dem Geist „Christi haben müsse.

2. „Solte man wohl zusehen, ob die Erklärung „dem Sinn des H. Geistes, dem Zweck und den „vorhergehenden Worten, gemäß wären.

3. „Ob sie mit klaren, einfältigen und deutlichen „Worten abgefasset sey?

4. „Die Uebersetzung Lutheri solle zwar im „Text keinesweges geändert werden, die Erklärung aber müsse nicht von dem Grund-Texte des „A. und N. Testaments abgehen.

5. „Wenn eine angezogene Schrifft-Stelle „und ein Locus parallelus nicht anständig wäre, solle er ausgestrichen werden.

6. „Wenn das Gewichte, Maaß oder Zeit, von „einem Ausleger anders erkläret würde, als von „dem andern in eben diesem Bibel-Wercke, oder „sonst geschehen seyn möchte, so solle es angemercket werden.

7. „Ingleichen, wenn Erklärungen einander „zuwider liessen.

8. „Keiner von den Censoribus dürffe für sich „selbst, und nach seinem eigenen Gutbefinden, etwas ändern, sondern, wo er einen Zweiffel habe, „wäre er verbunden, solches aufzuschreiben und zu „mercken, damit sie in der gemeinen Zusammenkunfft davon handeln möchten, wie und auf was „Weise es am füglichsten verbessert werden könne, „oder, ob es auch nur ein blosser Irthum des Copisten in einem und dem andern Exemplar gewesen sey?“

8) Einrichtung der Bibel.

Ob gleich die den Auslegern zu ihrer fürhabenden Arbeit vorgeschriebenen Gesetze, nach ihren eigentlichen Formalien, nicht vorgeleget werden können; So kan doch dieser Mangel füglich aus der gedachten Vorrede D. Glassens zu unserer Bibel ersetzet werden. Denn weil derselbe unter andern bemühet ist, einen nothwendigen Unterricht von unserm Bibel-Wercke zu geben; So kan er nicht Umgang nehmen, auch die Materialien, oder den Inhalt der vorgeschriebenen Puncte, anzuführen. Hieraus kan man so viel ersehen:

I. Ist der Haupt-Zweck gewesen, dem gemeinen Mann, der in Künsten und Sprachen nicht erfahren ist, vornemlich hiermit zu dienen.

1. D. Glaßius giebt hierauf einen Auszug aus dem ersten, an die zu der Arbeit verordneten Ausleger, ausgefertigten, und bereits oben von Wort zu Wort angeführten Fürstl. Ausschreiben.

2. Fer-

2. Ferner macht D. Gloßius sogleich auch die Anmerckung hiebey: „Ob man wohl vor„nemlich auf den gemeinen Mann, mit dieser „Arbeit gesehen, so wirds doch verhoffentlich „der Ausgang und die Zeit geben was für Nu„tzen auch die, so sonst der Schrifft erfahren, „aus diesem Bibel-Werck haben werden.„

II. Die Contenta belangend, oder, was in dieser Edition von denen zu dieser Arbeit Verordneten, nach Inhalt gewisser vorgeschriebener Puncte, in Acht genommen, auch worinn etwa verstossen, hernach in der Revision und Censur dasselbe verbessert worden; So ist: α) Keiner Controvers, oder streitigen Frage, entweder die Religions-Puncte und reine Lehre, oder falsche Auslegung der Heiligen Schrifft betreffend, jemahls gedacht, noch derselben Erörterung gesetzet worden. β) Auch sind die andern drey Nutzen der Heiligen Schrifft, (nach Anleitung des Spruchs Pauli, 2. Tim. III, 16.) nehmlich Lehre, Besserung und Züchtigung in der Gerechtigkeit, nicht vornehmlich und eigentlich, ohne, was hievon viele Texte selbst unmittelbar in ihrem Wort-Verstande mit sich bringen, ausgeführet worden.

1. Allein der Hertzog hat nachgehends auch über diesen Punct besonders rathschlagen lassen, und endlich D. Glassen anbefohlen, besondere Nutz-Anwendungen über die gantze Bibel zu verfertigen, damit auch dieser Mangel ersetzet, und selbige neben unserer Bibel gebrauchet werden könnten. Dieselben hat hierauf D. Glaßius, nebst den Summarien des Saubertus, unter dem Titel: Enchiridion S S. practicum, oder biblisches Handbüchlein, in dem Jahr 1651. in 8. in Druck gegeben.

2. Endlich sind diese Nutz-Anwendungen in der Ausgabe unserer Bibel von 1662. zuerst in unserer Bibel, und zwar unter jedes Capitel, mit eingerücket worden.

3. D. Joh. Reinh. Hedinger, beschuldiget sie einer Weitläufftigkeit, in seiner Ausgabe des N. T. No. III. Vergl. Jacob Schröders Disp. de N. T. *Hedinger.* erroribus pietist. p. 9.

4. Die Tübingischen dagegen beschuldigen die Nutz-Anwendungen D. Glassens einer allzugrossen Kürtze; In ihrer Vorrede zu ihren biblischen Summarien, Ausg. 1709.

III. Sondern es ist eigentlich und allein auf den rechtmäßigen reinen Wort-Verstand genau gesehen, und zwar, was in Worten und Reden den Einfältigen dunckel scheinet, durch klare, mehr bekannte und deutlichere Worte, in den meisten kurtz, in etlichen aber, nach den Umständen, etwas weitläufftiger, erkläret worden.

Hierbey ist ein und andere Anmerckung nöthig.

α) Ist ein offenbar Exempel der Deutlichkeit zu mercken, wenn selbst D. Glaßius, nach Masgebung dieser Regel, in Psalm CXXI, 4. die Worte: Der Hüter Israel schläffet, noch schlummert nicht, mit den bekannten Worten

aus dem Geistreichen Liede: Was mein Gott will, ꝛc. noch deutlicher zu machen suchet: „Er „hütet und wacht, stets für uns tracht, auf daß „uns ja nichts fehle„ Und diese Glosse ist auch, nach so vielen vorgenommenen Verbesserungen unserer Bibel, noch in der Ausgabe von 1720. beybehalten worden. Wer solte wohl meynen, daß D. Glaßius, als ein Grundgelehrter Philologe und Exegete, hiebey nicht viel und mancherley gelehrte Anmerckungen hätte machen können? Aber blos den Einfältigen die Rede noch deutlicher zu machen, hat er sich so weit herunter gelassen. Hieraus aber entstehet zugleich die Frage: β) Ob dergleichen Bestrebung der Deutlichkeit zu dem Nachtheil unserer Bibel gereiche? Hierauf antwortet D. Cyprian, in seiner Vorrede zu Palms Erklärung der Episteln Petri: „Es ist dieses wahrhafftig eine Haupt-Zierde der „Weymarischen Bibel, daß sie hierinnen (nemlich in der Deutlichkeit) „den Einfältigen nichts „zutrauet, und demnach z. E. die gantz leichten „Worte, Röm. XV, 4. dennoch also erkläret: „Auf daß wir durch Gedult und Trost der „Schrifft (durch Gedult, so aus den Trost„Sprüchen Heil. Schrifft erwächset) Hoffnung „(der Erlösung aus allem Creutz, und des ewi„gen Lebens) haben.„

IV. Weil Luthers Version gantz unverrückt zu lassen, und nicht aus den Grund-Sprachen zu examiniren, vielweniger zu ändern, angeordnet war: In derselben aber gleichwohl sich nicht wenig Orte befinden, welche aus den Grund-Sprachen, entweder in ihrem Nachdrucke besser erkläret, oder aber auch etwas genauer, nach gedachter Grund-Sprache, verdeutschet werden können; So ist zwar obgedachtes in Acht genommen, jedoch aber, nach Gelegenheit der Umstände, die deutlichere Erklärung und Verbesserung in den angefügten Glossen, wo es für nothwendig erachtet, mit eingerücket worden, wie solches aus Gegeneinanderhaltung zu verspühren.

Bey diesem Puncte sind folgende Anmerckungen nöthig: α) Hieraus wird die von Eyringen obangeführte vierte Regel, welche den Revisoribus vorgeschrieben gewesen ist, erläutert und bestätiget. β) Hieraus erhellet, wie wenig der fromme Ernst Luthers Uebersetzung, auch nur in dem Geringsten, habe verändert wissen wollen. Was hievon in dem Bücher-Cabinete, an dem angeführten Orte, angeführet ist, verdienet angemercket zu werden. „Anfänglich wolte der fromme Hertzog das Werck „allein als eine Paraphrasin der Version Lu„theri tractiren lassen, daß eben der Grund„Text so eigentlich nicht attendiret würde. Denn „weil es dem gemeinen Manne vornemlich zu „Dienst gereichen solte, befürchtete er, die ein„fältigen Gemüther mögten irre gemacht werden, „wenn in der Glosse offt ein anderer, bisweilen „gar ein contrairer Sensus, vorkäme, als in „dem Deutschen Text; Von welcher Meynung „er auch lange nicht abzubringen war. Doch, „als ihm endlich eine und andere Remonstration „geschä-

„geschahe, ließ er sich zu dem Mittel-Wege be„reden.„ Unterdessen ist doch die Version **Luthers** in dem mindesten nicht verändert worden, wie der Jesuit **Bart. Nihusius**, in Hypodigm. p. 128 vorgiebt: An Jenenses illi interpretes castigarunt hic versionem *Lutheri*, aut mutarunt, ut alias fecerunt sæpius? γ) Daß die Erklärung in denjenigen Stellen, wo es die Nothwendigkeit erfodert, allerdings nach dem Grund-Texte eingerichtet worden, und nicht schlechterdings nach **Luthers** Deutscher Uebersetzung, mit gäntzlicher Ausschliessung des Grund-Textes, vorgenommen sey, wie **D. Johann Fabricius**, in Histor. bibliothecæ suæ, Th. I, p. 32. vorgiebt. **D. Gerhard Titius**, in Colleg. MSt. super dicta V. & N. T. apud *Raithium*, in vindic. vers. Luth. p. 649. schreibet: Hanc scil. operam in se suscepere Theologi, qui, collatis studiis, opus biblicum, quod Vinariense vocant, in publicum promoverunt, in quo nonnulla feliciter restituta esse ad fontis normam & αὐτόγραφον *Lutheri*, quisque facile animadvertit. δ) Hieraus erfolget aber nicht, daß in den Glossen offt ein anderer Verstand, als in **Luthers** Uebersetzung, zu befinden sey. Nachdem **D. Zeltner**, in Diss. de novis bibliorum version. german. non temere vulg. edit. poster. A. 1711. p. 103. angerathen hat, wie alle nach dem Grund-Texte gebesserte Stellen in **Luthers** Uebersetzung auf den Rand, und zwar ohne weitläufftige Erklärung, gesetzet werden solten, thut er merckwürdig hinzu: Id quod satius putaverim fore, quam si, textu *Lutheri* servato, in explicatione diversa plane, immo contraria versioni sententia, quemadmodum in celeberrimo quodam opere biblico aliquoties observavi factum esse, tradatur ac subtituatur, &c. Daß derselbe aber hierdurch unsere Bibel anzeige, meldet er selbst in den an dem Ende angehängten Noten, p. 141. Selbst **D. Glassius** sahe gleich Anfangs diese Folge voraus, und that dahero in seinem Schreiben an den Hertzog, Dato Sondershausen, den 11 Julius 1636. diesen Vorschlag: „Nach Abschickung meiner „elaborirten biblischen Portion, bin ich in die „Gedancken gerathen, es mögten diejenigen Ex„plicationes der Deutschen Version, welche aus „der Haupt Sprache genommen, dem Leser zum „Theil schwer und perplex, zum Theil auch als „alienæ und ungereimt, vorkommen, wenn nicht „in Marginalibus jedes Orts wenige Anzeige des„wegen geschehen solte.„ Nemlich, daß eben „diese Stelle aus dem Grund-Texte besonders er„kläret sey. ε) Endlich kan man hieraus auch den Irthum **Richard Simons** verbessern, als welcher in seiner Critischen Historie des Alten Testaments die Glossen in unserer Bibel für lauter Verbesserungen der Uebersetzung **D. Luthers** hält, und zu dem Ende vorgiebt: Wir hielten bey uns die Weymarische Bibel darum so hoch, parcequ' elle concient quantite de corrections, ou la version de *Luther* est corrigee, sans neanmoins qu'on ait oste quoyque ce soit de l'ancienne: mais on s'est contente de renfermer entre deux crochets les reformations, qu'on y a ajoutees. Und eben dieses Urtheil wiederholet **Simon** in dem Catalogo der vornehmsten Bibel-Ausgaben mit allerhand Anmerckungen, p. 596. und denn auch in seiner Antwort auf **Ezechiel Spanhems** Schreiben, p. 648. Allein **D. Meyfart**, in Histor. version. Luth. p. 62. mercket hiebey an, nachdem er die erste und letzte Stelle aus dem **Simon** angeführet hat, wie dergleichen Verbesserungen der Version **D. Luthers** in unserer Bibel nicht zu finden seyn, vielmehr scheine es, als ob er des **Tossanus** Bibel mit der Weymarischen vermenget habe.

V. Unter den Erklärungs-Worten sind die meisten Rand-Glossen **D. Luthers** mitgenommen, was lateinisch, ist verdeutschet, was etwas dunckel, mit einem andern Worte klärer angedeutet, was man aber entrathen kan, gantz ausgelassen.

1. Hieraus erhellet, daß man **Luthers** Rand-Glossen nicht sämmtlich und ohne Unterschied angeführet, sondern nur die meisten und nöthigsten; Wie solches einige schon längst nicht allein angemercket, sondern auch gebilliget haben. Als: Ein Ungenannter bey dem **Raithius**, in Vindic. version. Luth. p. 629 u. ff. wenn er z. E. bey 1 Mos. XXII, 14. spricht: Glossa ad hunc versiculum, quæ habetur in Luneburg. & Witteberg. merito est omissa in Vinariensibus, & omittenda esset in cæteris quoque exemplaribus. Ingleichen, bey 1 Mos. XXVI, 33; Glossa in hunc versiculum a Vinariensibus merito est correcta, & omissa vox: Die Fülle. Und so auch in vielen folgenden Stellen. Ferner **D. Johann Diecmann**, in seiner Vorrede über die zu Stade in dem Jahr 1702 gedruckte Bibel in Folio. Und sonderlich **M. Krafft**, in Emend. & corrig. in historia version. Germ. Bibl. D. *Mayeri*, p. 5. u. ff.

2. Ferner ist dieses auch desfalls anzumercken, weil unsre Bibel, wegen **Luthers** Rand-Glossen, mit in den Streit, welcher in dieser Sache zwischen **M. Christian Reineccius**, und **M. Johann Melchior Krafft** zu Husum, entstanden, eingeflochten worden ist. Denn weil **Reineccius** in seiner Ausgabe der Deutschen Bibel **D. Luthers**, Leipzig, 1708. einige Glossen **Luthers** theils ausgelassen, theils abgekürtzet, und sich auf das Exempel unserer Bibel beruffen hatte; So antwortet endlich **M. Krafft** (in Prodromo contin. histor. vers. bibl. Germ. p. 101) hierauf: „Zwischen dem Verfahren der „Theologorum, welche die Weymarische Bibel „verfertiget, und zwischen Hrn. M. Reineccio „und seiner edirten Bibel, sey ein grosser Unter„scheid; Da jene, was sie mit gesammter Hand „in grosser Anzahl, worunter auch einige der al„lergrösten Theologorum und Philologorum, so „unsere Kirche von jehero gehabt, mit gewesen„verrichtet, alles auctoritate publica gethan, u. s. w.„

VI. Der gantzen Bücher und jeder Capitel kurtze Summarien und Abtheilungen sind aus der kleinen Bibel, zu Nürnberg gedruckt, so **Johann Saubertus** daselbst hat ausgehen lassen, meistentheils genommen.

1. Von

1. Von andern merckwürdigen Summarien über die Bibel ist hier nicht Raum zu reden.

2. Warum aber eben aus Sauberti Bibel? Diese waren damahls die neuesten und die besten.

3. D. Calov lobet sie, in seinen Ursachen, daß die neue Helmstädt. Bibel nicht zu publiciren, N. 12. „Der Autor hätte lieber nach der Nürnbergi„schen Bibel, bey den Summarien Hrn. Sau„berti sel. verbleiben mögen.„ Berger, an dem angezogenen Orte, lobet sie gleichfals.

4. Die kleine Bibel Sauberti, aus welcher dieselben genommen sind, ist zuerst 1629 und 1636 in 8 gedruckt.

5. Sie sind nicht alle durchgehends, sondern nur die meisten, herausgenommen; sonderlich sind sie in der Offenbarung Johannis abgekürtzet worden.

VII. In der Anführung der Parallel-Orte und Allegaten der H. Schrifft ist dieser Unterschied in Acht genommen, daß die zu dem Biblischen Texte an ihm selbst gehörigen an den Rand gebracht, was aber zu den beygesetzten Glossen gehöret, in derselben Contexte mit eingefüget worden ist.

1. Diese Arbeit hat M. Evenius verrichtet, In den Acten stehet ausdrücklich: „Die Paralle„la besorget Herr Evenius.„ Siehe auch die Anmerckung bey folgendem 8 Puncte.

2. D. Calov, in Præloq. bibl. illustr. p. 12, lobet dißfalls unsere Bibel: Ob locorum parallelorum sedulam collationem, multum ad sensum Scripturæ enucleandum facit. Und eben derselbe, in seiner Vorrede zu dem Biblischen Calender, in der Wittenberger Bibel von 1661. M. 4, urtheilet also: „Die Weymarische gloßirte Bibel ist, wegen „Einführung der Parallelen, und zusammen gehö„rigen sich unter einander erklärenden Sprüche, „den Einfältigen sehr nützlich.„ Man mögte hinzusetzen: Warum aber nicht zugleich den Gelehrten?

3. Eben derselbe in dem gedachten Bedencken, wegen der neuen Helmst. Bibel, N. 13. „Die „Concordantien und Parallel-Stellen führet die „Nürnbergische Biblische Erklärung richtiger und „ordentlicher.„

VIII. Weil über das an rechtmäßiger Unterscheidung der Versickel nicht wenig gelegen, so ist durch eine hiezu sonderbar verordnete Person die gantze Bibel, nach den besten und richtigsten Exemplaren, und besonders nach dem Hebräischen Texte in dem Alten, und Griechischen in dem N. Testamente, in allen und jeden Versickeln, nur etliche wenige ausgenommen, da es sich nicht hat schicken wollen, recht unterschieden, denn auch nach dieser richtigen Eintheilung alle Allegaten durchaus conformiret worden.

Hiebey könnten unterschiedene Anmerckungen gemachet werden, wenn es dieses Orts wäre. Nur mercken wir vor dißmahl an: Die hiezu sonderbar verordnete Person ist gleichfals M. Evenius gewesen. So melden die Revisores ausdrücklich an den Hertzog, Dato Jena, den 3 Junius 1637: „Herr Evenius hat vordessen die Richtigmachung „der Allegaten und Unterscheidung der Versicul

„über sich genommen; ob aber solches auch von „ihm in dem 4 B. Mosis geschehen, können wir „nicht wissen. Gleichwie in den Erinnerungen der Revisorum, welche, wegen obgedachter Puncte, wahrzunehmen sind, zu mehrmahlen auf dem Rande dabey gesetzet ist: „Diß verrichtet Herr „Evenius.„

IX. Den Unterscheid des Texts, und dessen Erklärung belangend, so ist am rathsamsten geachtet worden, daß jener mit etwas grössern, dieser aber mit kleinern Buchstaben, und zwar interlinealiter, also, daß jeden Worten und Reden die nothwendigen Erklärungen, in Parenthesibus eingeschlossen, angefüget würden.

X. Was endlich D. Glaßius wegen der Biblischen Register, der Beschreibung der Monden, Maaß, Gewicht und Müntze, nur kürtzlich berühret, verdienet noch eine kleine Anmerckung.

1. Was den Bericht von Vergleichung der Jüdischen und Biblischen Monden, Maaß, Gewicht und Müntze mit den unsrigen betrifft, so hat diese Arbeit der damahlige Professor der Mathematick in Jena, Heinrich Hofmann, besorget.

2. Der Hertzog trug ihm diese Arbeit in einem besondern Fürstlichen Schreiben auf, Dato Weymar, den 21 December 1636 und zwar des Inhalts, daß er besonders mit den Theologen zu Jena dißfals communiciren solle. Er hat auch diese Arbeit würcklich geleistet, wie aus dessen Schreiben, unter dem 7 May 1639 erhellet.

b. Die Revisores melden den 3 May 1636 an den Hertzog: „Das Register der Oerter, Maaß „und Gewichte muß aufs neue verfertiget werden, „darzu Büntingi Itinerarium nützlich kan adhibiret „werden.„

3. Man mercke D. Glassens Erinnerung hiebey, wenn er in einem Schreiben, den 21 Julius 1640 dem Hertzoge meldet: „α) Daß dem „Büntingo nicht allerdings, wie ich jetzt sehe, ge„folget worden, als Gen. XXXVII, 20. Jud. „XVII, 2. 4. Welches ich zwar in meiner Censur „von Sondershausen aus erinnert, aber unge„ändert allhier gelassen worden; β) Die Minah, „wie sie Ezech. XLV, 12, ausgerechnet und gesetzet „wird, auch anders von Luthero und im Bi„belwerck erkläret worden, beym Büntingo zu „finden; γ) Daß die Maaße im Büntingo nach „Braunschweigischem Gemäß æstimiret worden, „p. 27; welches, wie es mit hiesiger Landes-Ge„mäß überein komme, mir nicht bewust ist.„

b. Das Register der Historien und Erklärung der fremden Nahmen betreffend, so ist dasselbe, auch Rath und Gutbefinden der Revisorum, den 3 May 1636, aus der Deutschen Wittenbergischen Bibel von 1600 genommen, jedoch also, daß dasselbe D. Resler zu Coburg revidiret, und, wo es nöthig, gebessert hat, wie denn derselbe den 27 Mertz 1640 eine Probe von seiner Arbeit eingeschicket.

c. Das Zeit-Register ist gleichfals aus jetztgedachter Wittenbergischen Bibel beybehalten worden, jedoch in vielem geändert und gebessert.

Die Revisores: Johann Major, Johann Himmel, Salomon Glaßius, und Johann

Michael Dilherr, melden den 23 December 1639 an den Hertzog. „Die Chronologiam be„treffend, so aus der Wittenbergischen Bibel ge„nommen, und mit Calvisii und Helvici Chro„nologia conferiret und geändert werden soll, hal„ten wir davor, daß in dieser Collation sonderba„rer Fleiß und Bescheidenheit anzuwenden sey.„ Das Bücher-Cabinet, an dem angeführten Orte, spricht: „Die Chronologie ist aus der „Wittenberg. von D. Leonhard Huttero, 1606 „edirten Bibel genommen.„

d. Die Land-Charten, die Arche Noä, und dergleichen, sind in Coburg gemahlet, und von Johann Spindlern aus Casimir, Professor Publicus und Pädagogiarcha, besorget, und mit der Deutschen Erklärung versehen worden; wie aus dessen Schreiben, unter dem 3 Julius 1640, zu ersehen ist.

e. Die Kupfferstiche der Chur-Fürsten und Hertzoge zu Weymar, hat der geschickte Mahler zu Weymar, Christian Richter, gemahlet, und die Kupfferstecher, Johann Dürr zu Augspurg, und Peter Tröschel zu Nürnberg, gestochen. Diejenigen, welche in den ersten Editionen stehen, übertreffen die in den folgenden neuern Editionen an Zierlichkeit. Allein die Beschreibungen bey diesen Kupfferstichen, hat der berühmte Weymarische Hof-Rath, Friedrich Hortleder, welcher bald darauf den 5 Junius 1640 verstorben ist, und dessen Eydam, D. Zacharias Prüeschenck, welcher damahls noch Professor der Rechte zu Jena war, dazu verfertiget und besorget.

f. Die zugleich in Kupffer gestochene Titel, sowohl zu Anfang, als auch vor den Biblischen Büchern in dem A. und N. Testamente, hat M. Evenius inventiret und fingiret, wie die Acten reden.

g. Wegen des in Kupffer gestochenen, und zu Ende des Werckes angefügten Ketzer-Baumes, müssen wir noch etwas gedencken.

α) Lambert Danäus hat schon in dem Jahr 1577, in seinem Commentar. in *Augustini* lib. de hæresibus, zu Geneve gedruckt, an dem Ende dergleichen Ketzer-Baum gebildet.

β) D. Daniel Cramer, Pastor und Professor zu Stettin, hat dergleichen Ketzer-Baum seiner Bibel angefüget, und endlich mit einer besondern Erklärung erläutert, und 1623 zu Strasburg drucken lassen, unter dem Titel: Arbor hæreticæ consanguinitatis, hoc est, hæresiologica descriptio. Vergl. D. Mayers Disp. de hymno: Erhalt uns HErr ꝛc. und Heideggers Histor. papatus, p. 263.

γ) Dieser Ketzer-Baum ist nun auch gleich bey der ersten Ausgabe, nebst einer besondern Erklärung, welche meistentheils aus D. Cramers gedachter hæresiol. descript. nach dem Vorgeben des Verfassers, genommen seyn soll, in unsere Bibel gekommen. Der eigentliche Verfasser derselben ist unbekannt. Johann Musäus, in Vindic. bibl. *Ernest.* p. 292, urtheilet hievon also: Hanc, quæ sub finem arboris addita est, declarationem, nescio, quo auctore, παροχυλῶς & rudi, quod dicitur, Minerva, conscribi curavit Bibliopola &c.

δ) So gleich nach der ersten Ausgabe unserer Bibel, lief dieses Ketzer-Baumes wegen Erinnerung ein, und der Hertzog gab dem Verleger den ausdrücklichen Befehl, diesen Ketzer-Baum in der neuen Edition wegzulassen, Dato Gotha, in dem November 1643. Wie es aber gekommen, daß derselbe erst in der Ausgabe von 1662 auf Erinnern des D. Musäus, und in den folgenden, weggeblieben sey, kan man nicht melden.

h. Endlich ist die Vorrede selbst, welche sich bey unserer Bibel befindet, nicht unberühret zu lassen.

α) Es stehet zwar kein Nahme darunter; allein D. Glaßius ist der eigentliche Verfasser von derselben, und zwar alleine. Siehe Anmerck. 3) bey dem Psalter. Wenn daher M. Heermann an dem angeführten Orte, p. 24 schreibet: „Die vor„treffliche schöne Vorrede haben die Jenischen, „und andere Theologische Universitäten, über die„ses erklärte Bibelwerck gemacht;„ So weiß man nicht, was er sagen will.

β) D. Johann Fabricius, an dem angeführten Orte, hat diese Vorrede so würdig geachtet, daß er den gantzen Inhalt derselben recensiret.

γ) Thomas Crenius, P. V, animadvers. histor. philolog. p. 39, hat diese Anmerckung: *Joann. Christophorus Seldius*, Superint. Coburgens. general. & theol. prof. suis semper commendare solebat præfationes auditoribus; 1) D. *Glassii*, in biblia Vinariensia, s. Ernestina; 2) *Matth. Flacii*, cum dedicat. in Glossam compendiar. in N. T. 3) *Nicol. Hunnii διακονεψ.* theolog. de fundamentali dissensu doctrinæ Evangel. Luther. & Calvin. s. Reform. præpositam. Vergl. Johann Balthasar Ritters Leben Flaccii, p. 352. Unterschiedene Gelehrte, als Diecmann, Krafft, Borsen, Tobias Eckard, Berger, und andere haben gewünschet, daß eine Sammlung, wo nicht aller, doch der besten und merckwürdigsten Bibel-Vorreden, angestellet werden möchte.

9) Druck und Correctur.

Den Abdruck dieser Bibel betreffend, so ist zu mercken, theils der Buchdrucker, welcher sie ausgefertiget, theils der Corrector, welcher die Aufsicht darüber gehabt hat. Es kamen drey zu der Zeit lebende Buchdrucker in Vorschlag: 1) Die Gebrüdere Hans und Heinrich Stern, zu Lüneburg; 2) Wolfgang Endter zu Nürnberg, und 3) Ernst Steinmann zu Jena. Jedem wurde der Anfang des 1 B. Mosis zu der Probe des Drucks gegeben: Jeder lieferte auch einen Probe-Bogen. Anfänglich hatte der Hertzog zu den Sternen Lust, als deren Druckerey damahls vor die beste in Deutschland gehalten ward; wie denn selbst die Theologische Facultät zu Jena, den 3 May 1636 ausdrücklich die Sterne recommandirte: „Die „Buchdrucker zu Lüneburg, die Sterne, können „den Druck am ehesten und besten befördern, dies„wegen an sie geschrieben werden soll, noch bey „währender Leipziger Messe.„ Er verschrieb einen von denselben nach Weymar, unter dem 1 Julius 1636. Es wurden schon durch D. Gerharden gewisse Puncte aufgesetzet, welche den Ster-

Sternen, zu ihrer Nachachtung in dem Drucke, vorgeleget werden solten. Dagegen erbot Endter, in einem Schreiben an D. Gerharden, den 23 Julius 1636, seine Officin, sein Pappier und Littern, mit dem Zusatze, wie er schon alle Anordnung mit grossen Unkosten gemacht, und ihm bereits von dem Hertzoge Hoffnung gemacht worden sey. Die Sterne schickten den 5 September 1636 eine Probe ein, und dabey fanden die Revisores, den 17 September 1636, unterschiedenes zu erinnern. Endter schickte seine Probe den 4 Jenner 1637 ein. Der Hertzog übergab beyde Proben D. Gerharden, insonderheit in einem Schreiben unter dem 28 Mertz 1637. Gerhard antwortete den 8 April darauf, er wolte mit seinen Herren Collegen hierüber nach dem Feste communiciren. Gerhard brachte endlich in einem Schreiben, unter dem 11 April 1637, Endtern folgendergestalt in Vorschlag: „Bey Endtern „ist zu bedencken: 1) Daß er dem Sternischen „Druck und Pappier nahe kömmt. 2) Daß er „bessere Gelegenheit, nach Nürnberg Exemplar „zu schicken, und zu schreiben, als nach Lüneburg. „3) Daß er einen fleißigen Correctorem hat. 4) „Daß der Ort gleichsam mitten in Deutschland „gelegen, und von dannen diß Buch weit „und breit geschicket werden kan.„ D. Gerhard recommendirte ferner des Endters, Officin, in einem Schreiben an den Hertzog, den Sonntag Exaudi 1637: „Ein Studiosus an meinem Tisch, M. Leibnitz von Nürnberg berichtet mich, daß Endter einen fleißigen „Correctorem habe, nemlich einen Exulem, Nahmens Jacobum Knespelium, weyland Pfarrern zu Elnbogen. Auch kan hierüber Herr M. „Saubertus ersuchet werden, daß er die letzte „Correctur unbeschwehrt auf sich nehme.„ Hierauf that der Hertzog nicht allein den 9 May 1637 die endliche Erklärung, daß das Werck zu Nürnberg gedruckt werden solle; Sondern es ward auch endlich den 18 Jenner 1638 der würckliche Contract mit Endtern, durch des Hertzogs Secretair, Emanuel Jend, als welcher bey dem gantzen Wercke die Correspondentz geführet hat, zu Weymar geschlossen und unterschrieben. Ferner wurde auch besonders mit dem Saubertus viel Schreiben über diesen Bibel-Druck gewechselt, ja endlich den 7 Februar 1638, und 12 April desselben Jahres, dem Saubertus die Correctur des gantzen Bibelwercks aufgetragen, und zwar unter andern mit der Fürsichtigkeit, daß er, wenn er ja unpäßlich werden solte, niemand anders zu der Correctur substituiren solle, Saubertus nahm auch die letzte Correctur bey dem gantzen Drucke würcklich über sich, und berichtete an den Hertzog, den Sonntag Exaudi 1638, mit diesen zum Theil bedencklichen Worten: „Summa, „das Werck ist von so hoher Importantz, daß „man sich nicht zu sehr darff übereylen. Ich habe es alles mit dem Exemplar collationiret, bin „auch urpietig, diesem Negotio noch ferner zu dienen. Es pflegt der Corrector täglich zu unterschiedlichen mahlen den Druck und Wiederdruck zu mir zu bringen, und sich sonsten Bescheids „zu erholen. Man muß Fleiß anwenden. Solche Opera sind niemahlen mit erster Edition per-

„fecte herauskommen; Sondern es haben bey „den folgenden posteriores cogitationes allwege „sich gefunden.„ Woraus unter andern deutlich zu erkennen ist, wie unser Bibel-Werck in keinem Stücke übereilet, sondern mit allem möglichen Fleiß und Fürsichtigkeit zu Stande gebracht worden.

10) Was für eine Ausgabe von Luthers Uebersetzung bey dem Abdrucke zum Grunde geleget worden?

Es ist auch ein nöthiges Stück unserer Bibel-Historie, besonders anzumercken, was für eine Ausgabe von Luthers Uebersetzung bey dem Abdrucke unserer Biblischen Auslegungen zu dem Grunde geleget worden sey?

1. Die Worte des Hertzogs in einem Schreiben, an D. Gerharden, Dato Weymar, den 28 Mertz 1637: „Ihr werdet auch durch Ueberbringern dieses empfangen, die zur Collation des „Textes in dem geschriebenen Bibel-Werck von „nöthen habende Edition A. 1545 zu Wittenberg gedruckt; Desgleichen den Nachdruck „derselben, zu Jena, An. 1594. Den Nachdruck „aber An. 1608 von selbiger aus vielen Editionibus geschehene Correctur, ob wirs zwar allhier in unserer Bibliotheca haben, haben wirs „doch darum vor diesesmahl nicht mitsenden wollen, weil wir nicht zweiffeln, es werde zu Jena „selbiger wohl zu erlangen seyn.„ Und D. Gerhard, in seinem den 2 Julius 1637 gefertigten Berichte, welcher schon oben angeführet worden ist, spricht ausdrücklich: „In der Revision hat „Herr D. Major die alte Deutsche Wittenberger-Bibel, An. 1545 ausgangen, vor sich.„ Woraus zu ersehen ist, daß man hauptsächlich die Edition von 1545 zu dem Muster vor sich gehabt habe.

2. Nachdem auch unsere Bibel in den Streit, welcher zwischen dem M. Reineccius und M. Krafft, unter andern über diese Frage entstanden, mit eingeflochten worden; So ist diese Anmerckung auch dißfalls nöthig. Reineccius, in seiner Vorrede zu der neuen Ausgabe der Lanckischen Concordantz-Bibel von 1718, spricht: „Es „liegen die Biblia Vinarienſia, D. *Crameri*, *Olearii*, „*Calovii*, &c. und viele andere Bibeln, jedermann „vor Augen, als die in keinen Wegen Textum „edit. 1546 seq. gefolget.„

3. M. Krafft hingegen spricht in Prodr. hist. verf. germ. Luth. p. 83. „Mein Consilium wegen „eines ächten Deutschen Bibeldruckes ist, daß „man allerdings zum Grund und Fundament setzen müsse Lutheri letzte Bibel-Version von „1546, wie die Theologi zu Wittenberg immerfort auf ihre Bibeln setzen ꝛc.„ Vergl. p. 43 und 49. Ingleichen in Prodr. contin. p. 95.

4. Hat denn aber auch unsere Bibel, bey ihrer ersten Ausgabe, der Ausgabe Luthers von 1545 auf das genaueste und schlechterdings alleine gefolget? Ist man auch in den folgenden Ausgaben bey diesem ersten Muster geblieben? Und so man abgegangen ist, was für einer andern Ausgabe hat man gefolget? Allein wegen Ermangelung der Bibeln D. Luthers von 1545 und

1546, kan weder die eine, noch die andere Frage, richtig beantwortet werden. So viel ist zwar längst angemercket worden, daß die folgenden Ausgaben unserer Bibel von der ersten Ausgabe, auch in Ansehung des Textes D. Luthers, vielmahls von einander abweichen; Und könnten viel unterschiedene Lese-Arten angeführet werden, wenn es dieses Ortes wäre. Jedoch nur eine kleine Probe zu geben: 1 B. Mos. 1, 14. stehet in der Edition von 1641: Und scheiden. Von 1720: Die da scheiden. V. 29. vorige Edition: Sehet da, ich habe euch gegeben. Letztere Edition: Siehe, ich gebe euch. Der schon obengedachte Anonymus bey dem Raithius, in Vindic. verf. Germ Luth. hat von p. 629 bis 642 unsere Bibel von 1642, mit der Lünneburgischen von 1647, in 8, und der Wittenbergischen von 1664 in 4, unter einander verglichen, und über unterschiedene Leß-Arten derselben eine weitläufftige Critique angestellet. Woher aber die in unserer Bibel sich befindende besondere Leß-Arten rühren, ist lediglich aus obangeführter Anmerckung, was für einer Edition von Luthers Bibel man gefolget hat, zu entscheiden.

11) Danck-Predigten wegen der Vollendung dieses Werckes.

Nach so vielen Berathschlagungen, und vielen Bemühungen, als auch überstiegenen mancherley Hindernissen, kam endlich unsere Bibel mit dem Eingange des 1641 Jahres zuerst an das Licht. Denn obgleich der letzte Bogen derselben den 24 December 1640 aus der Presse gekommen, und mithin das gantze Bibel-Werck noch vor dem Ende des 1640 Jahres zu völligem Stande gebracht worden; So ist es doch nicht eher öffentlich an das Licht getreten, als mit dem Anfang und Eingang des folgenden 1641 Jahres. Dahero nicht allein der Verleger, Wolfgang Endter, der ersten Ausgabe das gedachte Jahr vorausgesetzet; Sondern auch das gesammte Ministerium zu Nürnberg, an dem Neu-Jahrs-Tage 1641, eine öffentliche Danckfagung deswegen gethan hat. So hat auch der damahlige Nürnbergische Prediger zu St. Lorenzen, M. Cornelius Marci, die Jahr-Zahl unten auf dem Titul-Blatte seiner an selbigen Neu-Jahrs-Tage gehaltenen Predigt, welche er, in Verlegung gedachten Endters, unter folgendem Titel drucken lassen: „Strenologia, oder Neujahrs-„Predigt, darinnen zur neuen Jahrsgabe darge-„reichet wird das neue Fürstl. Sachsen-Weymari-„sche biblische Werck „(in 4, 5 Bogen starck) in folgendem lateinischen Chronosticho ausgedrucket: Anno: qVo saCra bIbLIa CUM sInCera eXpLICatIone norIbergæ eXCUsa: Johan Saubertus, der damahls berühmte Nürnbergische Prediger zu S. Sebald, hat selbiges Jahr, in seiner gleichfalls bey gedachtem Endter gedruckten Neu-Jahrs-Predigt, in dem Jahr 1641, in einem deutschen Chronostische, auf dem Tittel-Blatte angezeiget: Im Jahr:

Wann DIe reIne aUsLegUng Der bIbLIen hIer aUsgefertIget WarD.

Ob ausser diesen zweyen auch andere Nürnbergische ihre dißfalls gehaltenen Predigten dem Drucke übergeben haben, ist unbekannt. Wie D. Johann Bugenhagen das Gedächtniß, wegen der Uebersetzung der Bibel durch D. Luthern, feyerlich begangen, ist aus des Johann Mattheſius XIII Predigt von Luthero bekannt, und Saubertus hat dieses Exempel in seiner Predigt sich zu der Nachahmung ausgesetzet. Wie Andreas Scheicker die von M. Förtern verfertigte Deutsche Uebersetzung der Usiandrinischen Bibel in dem Jahr 1653, nach dem Exempel der Nürnbergischen Prediger, in einer öffentlichen Predigt angepriesen, und desfalls eine feyerliche Danckfagung angestellet, hat M. Johann Christ. Koch, in Opserv. miscell. P. XVIII, p. 475 u. f. angemercket.

12) Verschiedene Ausgaben.

Die unterschiedenen Ausgaben von unserer Bibel hat zuerst Jacob le Long, in Bibliotheca S. cum additament. S. R. *Boerneri*, und denn M. Benjamin Hederich in Notitia auctorum antiqua & media, p. 42, kürtzlich angemercket; Allein beyderseits zum Theil nicht vollständig, zum Theil nicht richtig. Dahero wollen wir ein kurtzes Verzeichniß von den sämmtlichen Ausgaben unserer Bibel hier beyfügen.

I. In dem Jahr 1641 die erste Edition.

1. Nicht also 1640, wie einige setzen.

2. Auch nicht 1642, wie D. Jabricius, in Hist. biblioth. p. 30.

II. In dem Jahr 1643, oder 1644, die andere Edition. Sie wird unter beyden Jahren allegiret, weil sie zu Ausgang 1643 ediret ist.

1. D. Glaßius hat in dieser Edition viel geändert und gebessert.

2. Der Cyprianische Catalogus setzet p. 31: Editio optima anni 1644.

3. Diese Edition ist in Klein-Folio gedruckt, und die Kupffer sind auch weggelassen, damit sie desto wohlfeiler dem gemeinen Manne zu stehen komme.

III. In dem Jahr 1649 die dritte Edition, wiederum in Groß-Folio. Hier hat der Verleger zuerst eine Dedication vorgesetzt, und zwar an die Königin von Schweden Christine gerichtet.

IV. In dem Jahr 1652 die vierdte Edition.

1. Hier ist obige Dedication noch befindlich.

2. Das ist die Edition, von welcher Glaßius, in Mantissa ad philol. S. p. 2092, sagt: Operi biblico, Noribergæ jam quartum edito, &c. Das ist desfalls zu mercken, weil, so lange Glaßius gelebet, er immer etwas in diesen Ausgaben gebessert hat. Er ist aber 1656 gestorben. Dahero in den folgenden, nach Glassens Tode, viel Druckfehler eingeschlichen sind.

V. In dem Jahr 1662 die fünffte Edition.

Hier ist die Dedication an die Königin Christine weggelassen, weil sie 1654 sich zu der Römisch-Catholischen Kirche bekannt hatte, und dagegen eine andere Dedication nunmehro an Hertzog Ernst den Frommen zuerst gerichtet worden.

VI. In dem Jahr 1670 die sechste Edition.

1. Hierinnen ist nichts geändert worden.

2. D. Fabricius schreibt an dem angeführten Orte: Mendosissima illa, quæ prodiit 1670.

VII. In dem Jahr 1686 die siebende Edition.

1. Diese haben die Verleger Hertzog Friedrichen dem Aeltern zugeschrieben.

2. In

2. In dieser sind D. Klassens Nutz-Anwendungen zuerst eingerücket worden.

VIII. In dem Jahr 1692 die achte Edition.

1. Die Dedication ist an die Hertzoge Friedrich und Johann Wilhelm, Fürstl. Gebrudere zu Getha, gerichtet.

2. In dieser Edition sind die Kupffer von neuem gestochen worden, sonderlich was den von Braunio corrigirten Schmuck des Hohenpriesters anlangt. Sind Tenzels Worte, in monatl. Unterred. von 1693, p. 816.

3. In dieser Ausgabe sind viel Veränderungen und Verbesserungen in den Glossen vorgegangen.

4. In dem Vorbericht vor dieser neuen Edition heißt es ausdrücklich: „Demnach in vorige „Edition, nemlich A. 1686, durch nachläßige „Correctur, überaus viele, und zwar solche Haupt-„Errata eingeschlichen, die offt den gantzen Sen-„sum verrückt, und wohl gar wider die Analogiam „fidei gelauffen, darüber so wohl Gelehrte, als an-„dere fleißige Leser der Bibel geklaget; Als ist „obbemeldte Edition, auf geschehene Fürstl. Ver-„ordnung, aufs fleisigste revidiret, und von allen „solchen Erratis, so viel möglich, gesäubert wor-„den. Ferner: Das Register der fremden Nah-„men ist mit mehr, denn 200 Wörtern vermeh-„ret worden. Ferner: Ueber vorige sind noch „auf die 20 Kupffer hinzugekommen, so die Hi-„storien des A. und N. T. ausbilden.„

IX. Le Long, und mit ihm M. Lederich, an den angeführten Orten, geben eine Edition von 1697 an, und zwar aus dem Grunde, weil D. Mayer, in Histor. vers. Luth. 1701 herausgegeben, p. 61 spricht: Octava ad minimum, quæ quatuor abhinc annis, in eadem urbe, sc. Norimbergæ, prodiit. Allein, weil diese Ausgabe weder in einem Catalogo, noch sonst gefunden wird; So ist es entweder auf Seiten D. Mayers ein Gedächtniß-Fehler, oder, wo ja von dergleichen Jahre ein Titel vorhanden seyn solte, so haben die Verleger vielleicht nur einen neuen Umschlag, oder Titel-Bogen gemacht, weil gar nicht vermuthlich, daß zwischen so kurtzer Zeit, von 1692 bis 1700, eine besondere Ausgabe erfolget sey. So viel aber ist gewiß, daß in dem Jahr 1700 eine neue, und zwar in der Ordnung die neunte, Edition gefolget ist.

Von dieser Edition sagen die Verleger: „Man „hat allen Fleiß angewendet, damit nicht allein „dasjenige, was weyland durch den sel. D. Glas-„sium, und andere wohlverdiente Männer, an „dieser Bibel ist gebessert worden, mögte beybehal-„ten werden, sondern man hat auch das gantze „Werck mit grosser Mühe wiederum durchgegan-„gen, alle Loca S. S. nachgeschlagen, und wo et-„was mangelhafft und unrichtig, verbessert.„

X. In dem Jahr 1703 die zehende Edition.

1. In dem Vorbericht vor dieser neuen Edition heisset es: „Auf Hochfürstl. Durchl. in Go-„tha gnädigsten Befehl, auch vieler Christl. Bibel-„liebhaber und Leser öfteres Verlangen und „Wunsch, ist das grosse gloßirte Bibel-Werck in „dieses bequeme Format, wie auch im Jahr 1644 „geschehen, gebracht, und mit kleinen Littern ge-„druckt, auch durch Auslassung der überflußigen „Kupffer also eingerichtet worden, damit alle die-„jenigen, welchen, die grosse Edition zu erkauffen, „zu kostbar fallen mögte, sich dieser bedienen kön-„nen ꝛc.„

2. Hierinnen ist Tenzel, in Suppl. Hist. Goth. an dem angeführten Orte, zu corrigiren: Secunda A. 1644, in fol. ordinario, typis minutioribus, quæ nunquam repetita est.

3. Wie sind die Verleger darauf gefallen, erstlich nach 60 Jahren wiederum eine Edition in Klein-Folio, und ohne Kupffer, zu verfertigen? Aus dem Vorbericht haben wir gehöret: Um den Armen hierunter zu dienen. Warum haben sie denn in so geraumer Zeit vorher nicht eher an die Armen gedacht? In der Zuschrifft an den Hertzog Friedrich zu Sachsen-Gotha wird noch eine andere Ursach offenbar, wenn es heißt: „Zumahl dem Vernehmen nach auf einer gewis-„sen Universität das Buch in Octav, zu unserm „unwiederbringlichen Schaden, wo wir nicht Ew. „Hochf. Durchl. mächtigen Beschirmung versi-„chert wären, nachgedrucket werden solle.„ Es ist aber fast zu vermuthen, daß hierunter ein Mißverständniß vorgegangen, und die Verleger von ohngefähr in einem Catalogo gefunden haben: Joh. Klessens kleine Weymarische Bibel, von welchem Buche wir unmittelbar auf diesen Artickel sagen werden. Wiewohl die Sache selbst nicht so gar unmöglich ist. Denn wie die Sterne zu Lüneburg in dem Jahr 1648 schon Willens gewesen sind, unsere Bibel in anderm Formate nachzudrucken, und dißfalls Hertzog Ernst sich hat interponiren müssen, von Hertzog Friedrichen zu Zelle aber endlich den 19 September 1648 die Versicherung gegeben worden, daß der Nachdruck von den Sternen unterbleiben solle: So ist es auch vorjetzo so gar unmöglich nicht gewesen.

4. D. Johann Fabricius schreibt an dem angeführten Orte: Hæc editio est ex correctis.

XI. In dem Jahr 1708 die eilffe Edition, in groß Folio.

XII. In dem Jahr 1720 die zwölffte Edition, gleich voriger.

1. Beyde haben in dem Haupt-Wercke keine neuen Veränderungen in sich.

2. Diese Edition ist nun die letzte von unserer Bibel. Denn die allerneueste Ausgabe von 1736, von der wir besonders Meldung thun wollen, ist ein gantz neues Werck.

Nachdem angemercket, wie viel Ausgaben von unserer Bibel vorhanden sind, so ist nicht vergeblich noch zu fragen:

1. Wie viel Exemplaria hievon mögen aufgeleget worden seyn? Von den Bibeln D. Luthers hat D. Paul Crell angemercket, daß nur allein aus der Officin Hanns Luffts innerhalb 40 Jahren fast 100000 Stück gedrucket worden seyn. Von unserer Bibel gedencken M. Lanckischens sel. Erben, in ihrer Zuschrifft der grossen Concordantz-Bibel an Hertzog Friedrich zu Sachsen-Gotha, von 1677, da erstlich sechs Editionen heraus gewesen sind, daß bereits bey nahe an die zehen tausend Exemplaria der Evangelischen Kirchen geliefert worden; Mithin ist zu

vermuthen, daß von den gesammten 12 Editionen derselben in die zwantzigtausend Exemplaria distrahiret worden. In dem Fürstenthum Gotha ist unsere Bibel in allen Stadt- und Dorf-Kirchen angeschaffet worden. S. Pfefferkorn, an dem angeführten Orte. Dieses gereichet nicht allein zu dem Ruhme dieses Bibel-Werckes, sondern auch zu dem Preisse des Evangelischen Zions.

2. Welches ist die beste Edition? Die von 1670 und 1686 sind die fehlerhafftesten. D. Reimmann sagt zwar, in Catal. Biblioth. theol. p. 209, von dieser letztern: Editio nitida; Allein derselbe versteht dieses sonder Zweifel nur von den äusserlichen Umständen. Unter die besten aber zählet man die erste von 1641. Denn das ist die eigentliche Weymarische Bibel, welche zu Weymar veranstaltet, und daselbst auch zu Stande gebracht worden ist. In dieser findet man auch die eigentlichen Glossen, welche durch die gemeinschafftliche Revision zu dem Drucke geliefert worden sind. Ferner gehört unter die besten die andere Edition von 1644, welche D. Glaßius nochmahls revidiret, und hier und dar, jedoch mäßig, verbessert hat. Die Edition von 1692 aber ist besonders zu mercken, weil eine gantz besondere und grosse Veränderung damit vorgegangen ist.

3. In der Edition von 1700 gedencken die Verleger, angeführtermassen, wie vieles an dieser Bibel nicht allein durch D Glassen, sondern auch andere wohlverdiente Männer, gebessert worden. Wer sind diese gewesen? Der ehemahlige Ober-Hof-Prediger und General-Superintendent zu Gotha, Heinrich Fergen, soll dergleichen neue Revision unserer Bibel vorgenommen haben; Weil aber mehr als eines Revisors gedacht wird, so bleiben die übrigen unterdessen noch verborgen.

4. Worinnen haben die Verbesserungen, oder vielmehr Aenderungen, in unserer Bibel von 1692 bis 1720 bestanden? Nicht etwan in Ausbesserung der Druckfehler, oder in Erläuterung einiger Glossen; Sondern da sind unzählig viel Glossen, durch die gantze Bibel, zum Theil abgekürtzet und enger zusammen gezogen, zum Theil gäntzlich ausgemustert worden. Wir könnten etliche Bogen voll Exempel von dergleichen Aenderungen anführen. Damit aber dieses auf unwidersprechliche Art offenbar werde, so beliebe man nur die erste Edition von 1641, und die letzte von 1720, gegen einander zu halten, und insonderheit aus 1 B. Mose 1, 4 bis zu Ende, Cap. III. 6. 7. 9. 12, aus Hiob 1, 4. 5. u. ff. aus Esaiä IX, 3, aus Apost. Gesch. I, 7. 8. 9 u. f. eine Probe anzustellen. Wiewohl, es brauchet keine grosse Mühe weitläufftig nachzuschlagen; Es fället diese starcke Ausmusterung fast auf allen Blättern in die Augen.

5. Dieses ist auch deswegen hier anzumercken nöthig, damit, so man eine gewisse Glosse aus unserer Bibel allegiren will, man zugleich die Edition anzeige; Weil es sich sonst leicht fügen dürffte, daß die aus einer ältern Edition allegirte Glosse, in einer der neuern Editionen, nicht einem Buchstaben nach anzutreffen wäre.

13) Gewöhnliche Titel.

Unter was für einem Titel und Nahmen wird unsere Bibel, durch ihre sämmtlichen Ausgaben angeführet? Sie ist niemahls unter demjenigen Titel in dem Drucke erschienen, welchen ihr Carl Arnd zueignet, wenn er, in Bibliotheca Mayeri bibl. contin. p. 15 schreibet: Sequentem gerit inscriptionem „Biblia Vinariensia, i. e. Weymarische „Bibel, auf Verordnung Hertzog Ernsts, von „dem edlen Johanniter-Kleeblat dreyer reinen „Theologorum, D. *Joh. Gerhardi*, D. *Joh. Majo*„*ris*, und D. *Joh. Himmelii*, erkläret.„ Dieser affectirte Titel scheinet aus Johann Carl Petri Bibliotheca portatili exeget. bibl. 1703 in 8 herausgegeben, p. 2. entlehnet zu seyn.

a. Heisset diese Bibel gemeiniglich BIBLIA VINARIENSIA, und zwar nicht von dem Orte des Druckes, wie Richard Simon, an den angeführten Orten, geglaubet zu haben scheinet, sondern von ihrem Geburts-Orte, da sie zuerst veranstaltet und zu Stande gebracht worden sind; Wie auch von ihrem Durchläuchtigen Stiffter, Ernsten dem Frommen, welcher ein Weymarischer Printz gewesen ist, und bis 1641 seine Residentz daselbst gehabt hat. Diejenigen, welche sie auch BIBLIA DUCUM VINARIENSIUM nennen, gründen sich darauf, daß Ernst des Frommen älterer Herr Bruder, Wilhelm der IV, Antheil an derselben habe; Als auch, weil die Bildnisse der Hertzoge von Weymar, in Kupffer gestechen, beygefüget sind. Insgemein heissen sie auch INTERPRETES VINARIENSES, oder schlechterdings VINARIENSES. D. Calov in Præl. bibl. illustr. an dem angeführten Orte, nennet sie PARAPHRASIN VINARIENSEM.

b. BIBLIA ERNESTINA, von ihrem eigentlichen hohen Stiffter; wiewohl wider Willen des frommen Ernstes, als welcher, wenn man es auf den Cantzeln und sonst das Ernestinische Bibel-Werck nannte, es für eine Schmeicheley hielt, und zu vernehmen gab, wie ihn daran gar kein Gefallen geschehe. In offentlichen Schrifften hat sie zuerst D. Johann Musäus, in Vindiciis horum bibliorum, die zu Jena 1673 herausgekommen sind, in Præfat. und Dissert. 1, wie auch anderswo Ernestina genannt.

c. NORIBERGENSIA GLOSSATA heissen sie auch zuweilen, wie solches D. Johann Fabricius, an dem angeführten Orte, thut; Und zwar von dem Orte des Druckers.

d. BIBLIA JENENSIUM, oder LUTHERANORUM JENENSIUM PARAPHRASIS, wie der Jesuit Bartoldus Nihusius, in Hypodigm. hin und wieder, besonders p. 127, und der Jesuit Vitus Ebermann, in Expostulat. cum protestant. theolog. præcipue Jenensibus, in Præfat. zu reden pflegen; Aus Ursache, weil sie die Jenischen Theologen für die vornehmsten Glossatores gehalten haben. Ingleichen hat sie, in gleicher Absicht, ein Ungenannter in den Umschuldigen Nachrichten von 1714, an dem angeführten Orte, JENENSES, sc. Interpretes, genennet.

14) Lob-Sprüche von dieser Bibel.

Die besondern Lob-Sprüche von unserer Bibel, hat Professor Carl Arnd zu Rostock, in Bibliotheca D. *Mayeri* bibl. contin. Cap. I, p. 16, ingleichen

ingleichen der Unpartheyische Bibliothecarius, an dem angeführten Orte gesammlet. So nennet D. Michael Walther, Lüneburgischer Superintendent, unsere Bibel: Opus vere divinum, utilissimum, & omni laude superius; Und gedencket, daß er, aus hertzlicher Liebe gegen dasselbe, in das zu seinem Gebrauch angeschaffte Exemplar, folgendes Epigramma geschrieben habe:

Non Liber est alius IHOVÆ dictamine scriptus,
Quam præsens, animæ pharmaca diva ferens.
Hunc abs te versum Proles tua, Patre *Gerhardo*,
Plene enarratum, sancte *Luthere*, dedit.

Wittens Memor. Theol. Decad. IX, p. 1210. Und an einem andern Orte, nemlich in præfat. Centur. Miscellan. Theologicorum, schreibet eben jetztgedachter Walther: Veritas & conscientia me hoc solum fateri cogunt. Solum per tot annorum millenarios enarrationem fundamentaliorem utilioremque Codicis ter sancti nec vidisse, nec radiis suis perstrinxisse unquam Norimberga in ipso anni ingressu, quo opus illud divinissimum lucis usuræ fuerat expositum, de omnibus cathedris suis Deo propterea gratias egit solennissimas. Mit diesem kommt dasjenige Urtheil überein, welches man in Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1704. p. 398. u. f. lieset: „Die „sogenannte Weymarische Bibel; heisset es, welche auf Hertzog Wilhelms zu Weymar, und „Hertzog Ernsts zu Gotha hohen Befehl verfertiget worden, ist ein höchstschätzbares Werck, „vor dessen ersten Druck das Nürnbergische Ministerium mit gutem Fug GOtt von denen „Cantzeln gedancket, und verdienen die theuren „Männer, so daran gearbeitet, wohl, daß man „ihrer mit Ruhm gedencket.„ So rühmet dieses Werck auch M. Reinh. Henr. Kollius, wenn er in Biblioth. nobil. Theolog. Sect. 2. hist. p. 167. also schreibet: Solidissima est ista in Bibliis illis Vinariensibus paraphrasis, a Theologis quippe summa eruditionis laude florentibus confecta. Hingegen limitiret D. Calovius in Aurea Pædia, Sect. 2. Art. 2. c. 2. can. 1. p. 146. sein elogium in etwas: Hæc Biblia, spricht er, accuratam & genuinam exhibent in plerisque exegesin. Und in Præfat. general. ad Lib. Bibl. præmiss. Bibl. illustr. Tom. I, p. 2. u. f. fället er folgendes Urtheil von diesem Wercke: „Insigni Ecclesiæ „bono & commodo adornata est, Seculo XVII. „Paraphrasis Bibliorum Germanica, quam modo „Noribergensem a loco editionis, modo Vinariensem nuncupare solent, quia inclytorum Ducum „Saxoniæ Vinariensis Lineæ auspiciis, imprimis „Serenissimi Ducis Saxoniæ, Ernesti, cura laudatissima promota, qui plerarumque etiam Tabularum adjectarum Autor celebratur, unde Ernestina „etiam merito vocatur, a præcipuis magnique nominis Theologis elaborata, quæ ob locorum parallelorum sedulam collationem multum ad sensum scripturæ S. enucleandum facit.„ D. Spener recommandiret dieses Werck, in seinen Theologischen Bedencken, Th. II, p. 96. gar sehr, und vornehmlich denen, die nicht studiret haben. D. Götze, in einer Dissertation: Princeps commentator biblicus. §. 3. p. 7. bedienet sich folgender Worte: „Qvamvis *Ernestus* Princeps Saxoniæ Religiosissi„mus & cui parem neque Saxonia neque Germania „hactenus nacta est, nullas in Biblia Sacra scripserit „Commentationes, ejus tamen arbitrio & pietati „debemus Biblia illa Ernestina vel Norimbergensia, „quæ a doctis Viris paraphrastica commentatione „prodiere. De quorum Autoribus videndus est „Celeb. Nom. Theol. D. *Mayerus* in Diss. p. 429. „& seq. & post eum Vir eleganter doctus, *El. „Mart. Eyring* in vita *Ernesti Pii* cap. XVI. „Et hoc opus Biblicum (licet omnibus numeris „absolutum non sit, atque nonnunquam circa Hæ„bræorum ritus, notante Clariss. Philologo Dn. *Das„savio* in erudita de hoc opere diatriba, lapsus „quosdam, venia tamen dignos, admittat) nemini non gratum acceptumque esse, omnes nobi„cum fatebuntur, qui Principis optimi institutum „æquo animo excipere consueverunt. Der vorgedachte Professor Arnd zählet es unter die besten General-Commentatores, die man über die Heilige Schrifft habe, und schreibet davon in Biblioth. B. Mayer. Biblic. contin. cap. 1. p. 15. also: Ex Lutheranis inter Christianos vel in omnes vel in plerosque S. Codicis libros Commentatoribus Generalibus, optimis pariter ac selectissimis, eminent Bibliarum Vinariensium Constipatores. So rühmet auch D. Fecht in præfat. ad B. Dorschel Analys. in Prophet. Esaiæ (Hamb. 1703. in 4. edit.) p. 12. u. ff. diese Paraphrasticam totius Scripturæ Expositionem, wie er es nennet, und versichert, daß man daraus Oeconomiam cujuslibet libri Biblici, materiæ in eo tractatæ argumentum, dispositionem; nexum; singulorumque sensum in compendio; sine labore & temporis jactura lernen könne. Hieher gehöret auch noch Samuel Edelius, in Thesauro catechet. P. XII, p. 83. D. Mayer, in Hist. vers. Luth. an dem angeführten Orte. D. Hülsemann, in Methodo studii Theolog. p. 288. Theophilus Spizelius, in Templo honor. p. 220. D. Musäus in Præfat. tr. de conversione, ingleichen in Vindic. bibl. vinar. hin und wieder. D. Johann Wilhelm Baier, in Panegyr. Ernesti. Es finden sich zwar auch in den übrigen Lob-Reden, welche auch andere Gelehrte auf den Hochseligen Hertzog Ernst gehalten haben, viele hieher gehörige Lob-Sprüche unserer Bibel; Aber D. Baiers Lob-Spruch ist vor allen besonders und ausnehmend. D. Cyprian, in Consecrat. Ernesti, p. 27. Johann Scheffer, in Crenii Methodor. Tom. II, p. 450. nemlich de Informat. litter. Nobilis, zu Stockholm herausgegeben, p. 12. D. Carpzov, an dem angeführten Orte, p. 16. M. Heermann, in der Vorrede zu seiner erklärten Hand-Bibel, p. 27. „Es sind (spricht er) „solche Bibeln, (nemlich die Osiandrische und Weymarische) ein sehr theurer und „werther Schatz unserer Kirchen, daß billig eine jegliche Kirche sie beyderseits haben solte ꝛc.„ Ein ungenannter bey dem Raithius, an dem angeführten Orte lobet, und billiget die Vinarienses offtmahls. Lundius, in seinen Jüdischen Heiligthümern, lobet und billiget unsre Ausleger in 17 ausgezeichneten Stellen, welche aber hieher zu setzen zu weitläufftig wäre. Des D. Gerhard Titius Lobspruch in Collegio MSct.

ist

ist schon oben berühret worden. Zu besonderer Ehre unserer Bibel gereicht es auch, wenn angemercket daß der fromme Rechtsgelehrte, August Carpzov, dieselbe 24 mahl durchlesen habe. Ob endlich unter die guten, oder schlimmen Urtheile, dasjenige zu zählen sey, welches in dem Bücher-Cabinete, an dem angeführten Orte, befindlich ist, mögen die Leser entscheiden. Es lautet also: „Was sich für Pia desideria, auch dieses „rühmlichen Wercks wegen, unter den Gelehrten finden, welche unter andern darauf ankommen: 1) Daß alle Herrn Collaboratores die gebührende Geschicklichkeit zu einer so wichtigen „Sache möchten besessen haben; 2) Daß man „an den meisten zweifelhafften Oertern den „Grund-Text, und andere Media hermenevtica, genauer in Acht genommen hätte; ist bekannter, als daß ich mich hier dabey aufzuhalten nöthig achte. Indessen ist doch theils die „gute Intention des frommen Ernesti bis auf „diese Stunde von männiglich hochgepriesen „worden, theils wird auch das Werck in der „Evangelisch-Lutherischen Kirche fast als ein „Opus publicum angesehen. Zum wenigsten „werden diejenigen, welche sich darauf beruffen, „und der Weymarischen Erklärung bedienen, von „andern Eyferern für die reine Lehre nicht so „leicht angepacket, oder gar verketzert.„

15) Erinnerungen bey diesem Wercke.

Die Anmerckung von den Erinnerungen und Verbesserungen, welche einige Gelehrte von Zeit zu Zeit unternommen haben, ist ein Haupt-Stück unsrer Bibel-Historie. Als unsere Bibel noch in dem Wercke war, so machte schon der zu seiner Zeit hochangesehene Theologe unserer Kirchen, D. Matthias Hoe, Ober-Hof-Prediger zu Dreßden, ein und andere Erinnerung deswegen. Wolfgang Endter, der Verleger unserer Bibel, berichtet unter andern an Hertzog Ernsts Secretair, Emanuel Fend, den 29 August 1640: „Wie Herr D. Hoe „das Werck mit Feindseligkeit unterfängt, und „sich untersteht, solches zu hindern, und die „Ehre Ihro Fürstliche Gnaden nicht gönnet, - - „nennet es ein Quodlibet, ein gestümpeltes „Buch, da man nicht wüste, obs Calviniſten, „oder Papisten vertiret ꝛc.„ Ob wir nun zwar dieses Fürgeben des Verlegers für ein falsches Gerüchte halten, und diesen vornehmen Theologen für billiger und klüger ansehen, als daß er so übereylt geurtheilet haben solte; So ist doch unterdessen so viel richtig, daß derselbe einige Erinnerungen gethan haben mag. Denn so meldet nicht allein D. Gerhard, in seinem Schreiben an den Hertzog Ernst, den 26 September 1636, unter andern: „Wegen des biblischen „Wercks hab ich allbereit an Herrn D. Hoe „geschrieben, vernehme in Unterthänigkeit gerne, „daß E. Fürstl. Gnaden durch Herrn M. Lippachen deswegen auch an ihn in Gnaden „schreiben wollen, es können ihm, Herrn M. „Lippach, die Puncte, so denen Elaboranten zugeschicket sowohl auch die Nahmen der Elaboranten mitgegeben werden. „Man findet auch in den Acten unter andern folgende Registratur: „Wegen der von dem Churſächsiſ. Ober-Hof-Prediger, Herrn D. Matthia Hoe, übersendeten Monitoria, ist in Acht zu nehmen:

1. „Daß, die erste Erinnerung betreffend, Res „non amplius integra, sondern der Abdruck der „Präfation allbereit geschehen sey.„

2. „Daß eben diese Puncte zu Jena von „den Herren Reviſoribus in Consideration gezogen, auch etwas, so hart geschienen, emolliret, und zu den Worten bracht worden, wie „im Contexte zu befinden.

3. „Könnte Herrn Ober-Hof-Predigern an „die Hand gegeben, und gebeten werden, daß er „selbst, wie es nunmehro hiemit anzugreiffen, „großgünstige Erinnerung thun wolle.„

Ja der Hertzog Ernst geruhete endlich selbst, unter dem Dato Gotha den 9 Februar. 1641, an den D. Hoe zu schreiben, und unter andern zu melden; „Wie Wolfgang Endter Willens, die Bibel noch einmahl in 4 heraus gehen zu lassen, - - und D. Glaßius nochmahlen überlauffen, - - und sonst mit wenigen in „ein und andern weit verbessert und illustriret „werden könnte, massen denn solches zum Theil „wohl vonnöthen, - - auch D. Glaßius einen „Bericht aufgesetzt: - - Ihr wollet hievon uns „eure Gedancken eröffnen, ob es auf solche „Weise zu Werck zu richten, oder ob sonsten „etwas nütz- und erbauliches dabey zu erinnern „wäre.„ Worinnen aber eigentlich diese Erinnerungs-Puncte bestanden haben, kan man wegen Ermangelung näherer Nachricht, nicht melden. Pfefferkorn schreibet an dem angeführten Orte: „Es mögen auch wohl von unserer Seiten einige, sonderlich Herr Professor „Hülsemann zu Leipzig, wie der selige Herr „Scherzer, in Judiciis MSctis de libris suæ Bibliothecæ, anführet, einige Dinge angemercket „haben, so einiger kleinen Emendation und besserer Deutlichkeit vonnöthen hätten; wie „denn deshalber der Höchstsel. Fürst, Herr „Hertzog Ernst, mit denen Wittenbergischen „Herrn Theologis gnädigst communiciret hat.„ Es ist dieses auch nicht ohne Grund, weil Schurtzfleisch in dem angeführten Manuscripte ausdrücklich schreibt, daß er in dem Exemplar des sel. Hülsemanns eine grosse Anzahl solcher Verbesserungen selbst gesehen habe, wenn es heißt: Quanquam non negandum, esse adhuc (ut nihil in humanis perfectum est) quædam emendatione digna, quorum ingentem catalogum vidi in B. *Hulsemanni* exemplari. Unde etiam laudatissimus Dux *Ernestus* sæpius de revisione operis cogitavit, & cum Theologis Wittebergensibus ea de re jam contulit. Worinnen solche Besserungen bestanden haben, ist zu der Zeit noch unbekannt. Jetztgedachter Hülsemann schreibet in Prælect. academ. in Form. Conc. Lipſ. A. 1678. p. 239: Denique eodem anno 1641 Amstelod. prodiit versio Belgica, incomparabili studio, & 22 annorum spatio, ut præfatio ostendit, a viris doctissimis confecta, & versio Germanica *Luzberi* cum commentariis Germanicis, Noribergæ edita, inter quas, quantum ad parallelos hebraicos, præstat editio Belgica, quantum

rum ad simplicem paraphrasin textus, Norica. Utraque tamen diversos habet auctores. Quidam sane libri, ut *Proverbia Salomonis*, *Canticum Canticorum*; epistola utraque ad *Corinth. Galatas*, *Thessalon.* mediocri diligentia sunt recensiti. Auch hat der Ungenannte bey dem Raithius, an dem angeführten Orte, unterschiedene Correctiones in unserer Bibel beygebracht.

Sonderlich hat der in Jüdischen Alterthümern ungemein geübte und berühmte Theodor Dassovius, offt und vielfältig unsere Bibel zu corrigiren gesucht. So hat er erstlich eine besondere Disputation zu Wittenberg 1694 gehalten, in welcher er einige Glossen unserer Bibel in dem 2, 3 und 5 Buch Mose, untersuchet, unter dem Titel: De sacri codicis Interpretibus Vinariensibus. In dem 1 §. urtheilet er also: Magni æstimatur jure meritoque labor, quem Vinarienses impenderunt sacro codici interpretes; licebit tamen ex veteri historia Hebræa aliqua eruere, quæ viris doctissimis, ejus modi discendi adminiculis carentibus, vel non observata, vel minus videntur fuisse cognita. Diese Disputation ist nicht stärcker, als 1 Bogen, und 1734 zu Wittenberg anderthalb Bogen starck wieder aufgeleget worden, nebst diesem Deutschen Titel: "Was von den Erklärungen der Weymari„schen Bibel, in Betrachtung der Jüdischen Alter„thümer, zu halten sey?" Allein bey dieser Disputation ist zu mercken, daß sich Dassovius in Widerlegung unserer Ausleger meistentheils auf den Maimonides gründet; Und da ist Erdmann Gottfried Camentii Disputation: De suspecta *Maimonidis* in antiquitatibus Judaicis fide, Wittenberg 1716, in 4, nicht zu vergessen. Ueber dieses sind M. P. adnotationes MSt. in disput. Dassov. vorhanden, darinnen der Autor unsre Ausleger, wider den 4, 9, und 10 Paragraph. der angeführten, mit Exegetischen und Historischen Beweisthümern, rettet. Zweytens hat Dassov hin und wieder in seinen Disputationen unserer Bibel nicht vergessen. Als in der Disputation: De modo seminandi diversa semina Hebræorum veterum, §. 10. 15 seqq. De sepultura animalium Ebræis usitata, §. 18. 20. De rebus in agris relictis Ebræorum, §. 4. 5. 27. Wie solche Orte D. Reimmann, an dem angeführten Orte, p. 209 und 904 angemercket hat. Da die gedachte Disputation: De modo seminandi &c. vorkommt, setzet er hinzu: Egregia sane, ut sunt omnia Dassoviana, in qua loca S. S. perobscura, Levit. XIX, 19. & Deut. XXII, 9. e doctoribus Judaicis præclare illustrantur, & Vinarienses paraphrastæ non uno in loco rediguntur in ordinem. Drittens hat Dassov in Collegio MSt. super *Ezechielis* textum, ad cap. X, 2. XXIV, 12. und XXV, 4. unsere Bibel bemercket. Vierdtens führet Johann Ludolph Bunemann, in Catal. MSt. p. 13. zwey Dassovische Manuscripte also an: Antiquitatum Hebraic. & rituum Jud. volumina duo: alterum præter caput de auctoribus Christianis, qui Hebræam histor. & antiquitates illustrarunt, habet capita XLII diversa Hierinnen hat er vielfältig unsere Bibel corrigiret. Ja in dem andern Manuscripte, Cap. I, de templo Hierosolym. Sect. IV. fället er gar dieses nachtheilige Urtheil: Si Vinarienses non habuissent Osiandrum, vix ita confecissent sua biblia.

Ferner hat auch Johann Lundius unsere Bibel in seinen Jüdischen Heiligthümern hin und wieder corrigiret; Als p. 540. 567. 737. Ja p. 540. erinnert er, wie unsere Ausleger 5 Buch Mose XXVII, 8. vergl. mit Jos. VIII, 32. einander widersprächen.

Die in den meisten Deutschen Bibeln irrige Lection, Richt. I, 13: Des Calebs jüngster Bruder, vor: Jüngsten Bruders, von welcher D. Diecmann in der Vorrede zu der kleinen Stadischen Bibel, p. 22. und M. Krafft, in Emend. & corrig. p. 18. behörige Anmerckung gemacht haben, findet sich auch in unserer Bibel; Und D. Johann Michael Lange, in Disp. de nuptiis & divortiis, controv. IV, nimmt daher zu schreiben Gelegenheit: Sphalma hoc in bibliis Vinarienſibus, Sternianis, & aliis occurrit.

Hieher gehören auch D. Reimmanns Worte, wenn er, an dem angeführten Orte, p. 211. von der neuern Tübinger-Bibel anmercket, wie sie einige Schrifft-Stellen ausgelassen habe, z. E. Marc. XI, 26. Luc. XVII, 36. und hinzu setzet: Imo in ipsis etiam bibliis Vinarienſibus exulant.

Diejenigen, welche überhaupt Erinnerungen gethan, und die wir bereits oben berühret haben, wollen wir nicht wiederholen. Das eintzige wollen wir noch bemercken, wie D. Buddeus, in Collegio de Theologia exeget. MSt. cap. XVII. §. 5. spricht: "Man hat auch die Biblia Vinarien„sia, wiewohl darinn nicht alles observiret ist, was „ad paraphrasin gehöret." Wobey aber noch zu bedencken ist, daß die Absicht unserer Bibel gar nicht dahin gegangen, eine Paraphrasin continuam, sondern nur interruptam zu geben; Und eben diese Art auszulegen heisset insgemein Glossa.

Endlich gehöret vornemlich D. Johann Fabricius, in Hist. biblioth. sux, P. I, p. 33 u. f. hieher, als welcher, nach seiner Gewohnheit, die er bey andern Büchern seiner Bibliotheck beobachtet, auch bey unserer Bibel, nach der Ordnung der biblischen Bücher, bey unterschiedenen Stellen die Abweichung anderer Gelehrten, sonderlich des Dassovius in vorgedachter Disputation, angemercket hat.

16) Anfechtung und Vertheidigung dieser Bibel.

Es ist auch nicht zu vergessen, daß unsere Bibel zwey hefftige Widersacher an dem Bartoldus Nihusius, und Veit Erbermann, zweyer Jesuiten und zugleich Abtrünnigen, bekommen hat; Von dem erstern ist in dem XXIV Bande, p. 897 u. f. von dem letztern aber in dem VIII Bande, p. 1439. in besondern Artickeln, gehandelt worden.

Nihusius schrieb, unter sehr viel andern Büchern, auch Hypodigma, quo diluuntur nonnulla contra catholicos disputata, &c. Cölln, oder vielmehr Amsterdam 1648, in 8. Hierinnen greifft er viele Stellen unserer Bibel an. D. Glassius hat sonderlich dasjenige, was er bey Psalm XCIX, 6. von dem Hohenpriesterthum Mosis vorgegeben, in Mantissa ad Philolog. S. p. 2078 u. f. widerleget. Ingleichen hat diese Stelle wider den Nihusius, Theodor Hackspanius, in Miscellan. Sacr. Lib. I, c. V, p. 83 u. f. wie auch Johann Frischmuth, in Orat. de Pontificatu Mosis, a B. *Nihusio*

irrito

irrito conatu & frustra asserto, scripta & dicta Jen. A. 1649. & recus. 1673, in 8. gerettet. Die Stelle Johan. XXI, 22. aber hat Johann Gerhard der Aeltere in 3 Disputationen gerettet, die den Titel führen: Exercit. philol. opposit. *Bart. Nibusio*, Wittenb. 1649; Darinnen zugleich auch andere Dinge, welche Nihusius in Hypodigm. hatte einfliessen lassen, als von dem Ringe der heiligen Elisabeth, dessen Besitzthum ein Zeichen der Glückseligkeit in dem Hause Sachsen-Ernestinischer Linie seyn solte, u. s. w. widerleget sind.

Unter Erbermanns Schrifften gehöret sonderlich hieher:

1. Anti-Musæus, h. e. Parallela ecclesiæ veræ & falsæ. Würtzburg 1659. Diese Schrifft ist um der Connexion willen zu mercken.

2. Anti-Musæi P. II. h. e. Assertiones Theologicæ, &c. Præmittitur dissertatio, qua biblia Germanica, vernacula lingua per Jenenses glossata, impietatis convincuntur, ad D. *Ernestum*, Duc. Sax. itemque proceres reip. Norib. Würtzb. 1661, in 4.

3. Justa expostulatio cum Protestantium Theologis, Jenensibus præcipue, &c. Würtzb. 1662 in 4.

4. Justa expostulat. P. II. Würtzb. 1663 in 4.

5. Trophæa Romana, S. Cathol. Eccles. quæ Lutheranismi propugnatoribus Jenensibus eripuit, Maynz 1672. in 4.

6. Lutherische Schrifft-Folter, das ist: Augenscheinlicher Beweiß, daß zwar die Neu-Evangelischen insgemein, doch fürnemlich die Lutherisch-reine Lehrer zu Jena, ihre Deutsch-gloßirte Bibel nicht, ihrem Versprechen gemäß, dem eigentlichen Wort-Verstand nach, erkläret, sondern gottlos, schmählich und ärgerlich tractiret haben; Aus dem dritten Trophæo Romano V. *Erberm.* allen redlichen Deutschen zu treulicher Warnung und Unterricht ins Deutsche übersetzt, Maynz 1672, in 4. Da heisset es gleich Anfangs in der Vorrede: "A. 1641 „haben etliche reine Theologi (wie sie sich loben) ihr „Häflein zusammen getragen, und eine Brüh, oder „Glossam über die Bibel gemacht, die weder Gewürtz, noch Saltz hat." Und ist endlich der Ausspruch: "Es sey bis Dato noch von keinem Ketzer „ein schädlichers, giftigers Buch, und das mehr zu „verfluchen sey, an der Sonnen-Licht kommen, als „eben diese gloßirte, oder vielmehr verderbte Bibel." Diese sämmtlichen Erbermannischen Schrifften haben widerleget:

1. D. Johann Musäus, in Præfat. Tract. de conversione hominis peccatoris, Jena 1661, in 4.

2. Eben derselbe ausführlich, in einem Tractate, der den Titel führet: Biblia *Lutheri*, auspiciis *Ernesti* D. S. glossis ac interpretationibus illustrata, & Norimbergæ excusa, a V. *Erbermanni* iterata maledicentia vindicata, Jena 1663.

3. In einem Tractate de ecclesia, edit. auct. A. 1671, in 4.

4. D. Johann Wilhelm Baier, in 2 Disputationen, 1673 und 1674, welche hernach dessen Disputation. Theologic. Dec. II. einverleibet, und in dem Jahr 1698, in 4. wieder gedruckt sind, Disp. I. & II.

5. Johann Gezelius, ein Schwede, in einer Inaugural-Disputation, unter dem Vorsitze Enewald Suenonii, Professors der Theologie auf der Universität zu Abo, unter dem Titel: Jubilæus Anti-Christi Romani, ipsius exitium, ex Dan. XI, 45. in præfat. Abo, 1675, in 4. In Deutschland wieder aufgelegt, zu Schwabach 1689.

6. Ein Ungenannter, F. G. V. D. M, in Dissertatione cum V. *Erbermanno*, super atroci illa calumnia de Bibl. Vinar. Leipzig 1672, in 4. anderthalb Bogen starck. Man conferire D. Buddei Isagog. hist. theol. da p. 1238 dieses kürtzlich erzehlet wird.

17) Mancherley Schicksale:

Was übrigens von mancherley Schicksalen unserer Bibel annoch anzuführen wäre, als: Derselben wunderbarer Erhaltung in Wasser und Feuer; An was für unterschiedenen Orten unsere Bibel niedergelegt worden, auf Altären, Cantzeln, Rathhäusern; Wie insonderheit Schuppius in seinem Regenten-Spiegel, sie, nebst einem Todten-Kopfe, auf den Tisch seines beschriebenen Cabinets hat legen wollen; Wie sie bey Einweyhung der Kirchen getragen worden sey; Wie die Evangelischen in Saltzburg dieselbe zu ihrem Unterrichte gebraucht und vergraben gehabt haben, die Emigranten aber, bey ihrer Reise durch Gotha, den 29 Jul. 1732. von dem Durchl. Hertzoge daselbst mit derselben beschencket worden seyn, und dergleichen; Wird übergangen.

Wir fügen daher dem bisher gesagten, das uns vorgedachter M. Binder gesammlet hat, noch zwey Abhandlungen bey, die wir dem Fleisse des Hochberühmten Verfassers der Weymarischen *Actorum Historico-Ecclesiasticorum* selber zu dancken haben.

18) Hundertjähriges Andencken der Weymarischen Bibel.

Indem einige Gelehrte eben sowohl, als M. Binder, das Jubel-Gedächtniß der Weymarischen Bibel zu erneuren gesucht haben, so kommt nur dabey der Unterschied vor, daß manche ihr Augenmerck das Jahr 1640 seyn lassen, in welchem die Ausfertigung dieser Bibel zu Stande gekommen, manche aber mit M. Bindern das Jahr 1641, da sie in völligem Drucke erschienen ist.

1. Zu Rostock geschah den 20 September 1740 in der Juristischen und Philosophischen Facultät, eine doppelte Promotion. Von der Philosophischen wurden 6 neue Magister creiret, der Decanus war M. Paul Theodor Carpov, der Morgenländischen Sprachen und der Catechetischen Theologie ordentlicher Professor. Der Pro-Cancellarius war der Professor der Philosophie, M. Peter Christoph Kämpfer. Jener handelte in seiner Rede: De facum ardentium lampadumque in nuptiis Hebræorum ritu, usu atque significatione. Dieser aber, Professor Kämpfer, führte Memorabilia quædam, quæ anno quadragesimo in quatuor sæculis ultimis contigerunt, in seiner Rede an. Er rechnet dahin von 1440 die Erfindung der Buchdruckerey; Von 1540 die Veränderung der Augspurgischen Confeßion; Von 1640 die Weymarische Bibel; Und von 1740 die höchstpreißlichen Anstalten Ihro jetzt regierenden Königlich-Preussischen Majestät, Friedrichs des II. So wird

der

der Inhalt seiner Rede in den Hamb. Gel. Ber. von 1741, N. VI, p. 46. u. f. angegeben:

II. Zu Erfurt ist in dem sogenannten verbesserten Welt- und Staats-Theatro, in der 7 Eröffnung, 1740, p. 436. ebenfalls zu diesem Jubel-Gedächtniß etwas beygetragen worden. Der Verfasser hat anfangs die Umstände von derselben Veranlassung und Verfassung mit wenig Worten erzählet, alsdenn das Verzeichniß der Verfasser so angeführet, wie es D. Johann Ernst Gerhard, in dem obgedachten Exemplar des General-Superintendentens Lairitzens aufgezeichnet hat; Zuletzt aber der neuen Auflage dieser Bibel, und der schon mehrmahls gemeldeten Schrifft des Johann Georg Werthers, nur mit zwey Worten gedacht.

III. Zu Jena ist folgende Epistel in dem Drucke erschienen: De Bibliorum Vinariensium memoria seculari, juste renovanda paucis exponit, & .. W. E. B. .. de die natali prid. Kal. Nov. 1741 .. gratulatur *Imman. Wilhelmus Schneiderus*, Martiur. Henneb. Sacr. lit. Stud. Jena 1741 in 4. Nach einer kurtzen Einleitung, wobey er eines und das andere von der Historie dieses Bibel-Wercks meldet, führet er sonderlich 3 Haupt-Ursachen an, warum man ein solches Jubel-Gedächtniß billig feyre. Er zeiget nemlich, daß a. die Preißwürdige Gottesfurcht der grossen Hertzoge zu Sachsen-Weymar, die als Durchlauchtigste Urheber diese Arbeit veranstaltet, befohlen und befördert haben, b. Die ungemeinen Verdienste so vieler berühmten Gottesgelehrten, welche die Arbeit mit so grossem Fleisse verrichtet haben, und c die Wichtigkeit und der vortreffliche Nutzen dieses Bibel-Wercks selbsten allerdings ein erneuertes Andencken erforderten.

IV. Zu Weymar selbst ward dieses Jubel-Gedächtniß von dem zu unsern Zeiten berühmten Hof-Prediger daselbst, Wilhelm Ernst Bartholomäi, an welchen die nur gedachte Epistel gerichtet gewesen ist, in der dasigen Schloß-Kirche, bey der ordentlichen Reformations-Predigt 1740, die alle Jahre den 31 Oct. gehalten zu werden pfleget, gefeyert. Die kürtzliche Recension dieser über Ap. Geschichte XVII, 11. gehaltenen Predigt, ist in dem VI Bande der Weymarischen *Actorum Historico-Ecclesiasticorum*, p. 200 u. f. zu lesen.

19) Von der neuesten Ausgabe dieser Bibel.

Der Titel des Werckes lautet jetzt also: „Biblia, das ist: Die gantze Heilige Schrifft „Altes und Neues Testamentes. Verdeutscht „von Herrn Doctor Martin Luther: Und auf „gnädigste Verordnung des Durchlauchtigsten „Fürsten und Herrn, Herrn Ernsts, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. „von etlichen reinen Theologen dem eigentlichen „Wort-Verstand nach erkläret, wie hiervon „weiter in der Vorrede gehandelt wird. Dabey über die gewöhnliche mit Fleiß verbesserte „biblische Register unter andern zu finden, ein „Bericht von Vergleichung der Jüdischen biblischen Monden, Maaß, Gewicht, Müntz „und Ellen mit den Unsrigen, so wohl auch eine Beschreibung der Stadt Jerusalem, sammt „unterschiedlichen neuen Land-Tafeln, und andern „schönen Kupffer-Figuren, und derselben Beschreibung: Welches alles dem Christlichen „Leser, zu mehrerm Verstand der Schrifft, „gute Anleitung geben kan. Zu Ende ist auch, „nebenst den Christlichen Haupt-Symbolis, „die ungeänderte Augspurgische Confeßion mit „beygedruckt worden. Anjetzo auf gnädigsten „Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und „Herrn, Herrn Friedrichs des Dritten, Hertzogens zu Sachsen-Gotha, von neuem mit „Fleiß übersehen, durch fernere, so wohl den „Verstand, als Lutheri Uebersetzung, betreffende Anmerckungen erläutert, auch mit einer „kurtzen Anweisung zur Erklärung der Heiligen „Schrifft, und andern Einleitungen vermehret. Mit Königl. Pohlnischen und Chur-„Fürstl. Sächsis. Privilegio. Nürnberg, in „Verlegung Johann Andreä Endters seligen „Erben. Anno MDCCXXXVI.„ Das gantze Werck ist über 20 Alphabet starck, und ausser dem sind noch auf 29 Bogen Kupfferstiche dabey befindlich. Die Zuschrifft des Verlegers ist an den jetztregierenden Hertzog zu Gotha, mit dem vorgesetzten hohen Bildniß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. in einem saubern Kupffer gerichtet, und diß um destomehr, da höchstgedachter Hertzog nicht nur, durch seine ruhmwürdigste Vorsorge, die vortrefflichsten Anstalten zu dieser neuen Vermehrung gemacht, sondern auch ungemeine Kosten darauf gewendet hat. Gleich nach der Zuschrifft, folgt die neue Vorrede, die der hochberühmte Vice-Präsident des Ober-Consistorii zu Gotha, D. Ernst Salomon Cyprian, verfertiget hat. Nachdem er in dem Anfange derselben von der Vortrefflichkeit der Heiligen Schrifft und des darinnen geoffenbarten Heylandes gehandelt, so erzählt er die merckwürdigsten Umstände von der ersten Verfertigung dieses grossen Bibel-Werckes. Er rühmet vor allen Dingen die unvergleichliche Sorgfalt des frommen Hertzog Ernsts, er führet an, was bey der Wahl der Theologen vorgegangen, die zum Theil als Erklärer zum Theil als Revisores, gebrauchet worden seyn, er beschreibet die Revision, und sonderlich die letzte, wobey er eine Probe aus Gerhards eigener, an den Hertzog den 2 Junius 1637 abgelassenen Handschrifft einrücket, was in 3 Monaten absolvirt worden sey; Er erzehlet ferner die Besorgung der beygefügten Register, der Kupffer-Bilder und derselben Erläuterungen, der Correspondentz des Drucks, der Correctur, u. s. w. Nach diesem kommt er auf diese neue Ausgabe, und da wollen wir von derselben Veranlassung und Veranstaltung D. Cyprians eigene Worte hersetzen:

„Als die Endterische Buchhandlung dem „weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, „Herrn Friedrichen II, Hertzogen zu Sachsen-„Gotha, mildester Gedächtniß, vor sechs Jahren unterthänigst zu erkennen gabe, daß sie mit „einer neuen Auflage der Ernestinischen Bibel „beschäfftiget wäre; So wurde es bey nahe „vor eine Unerkänntlichkeit gegen die göttlichen „Wohlthaten angesehen, wenn man sich bey dieser Occasion dasjenige nicht zu Nutz machen „wolte,

„wolte, was seit 100 Jahren, zu mehrerem Ver-„ständniß der Heiligen Schrifft, gearbeitet wor-„den, einfolglich verordnete dieser glorreiche „Fürst, daß einige vortreffliche Theologen das „gantze Werck vom neuen revidiren, und, ohne „alle Vermischung der vormahligen und jetzigen „Glossen, so wohl die Uebersetzung Lutheri, „als den eigentlichen Wort-Verstand an sich „selbst, unter der Direction dero Ober-Con-„sistorii zum Friedenstein, noch mehr erläutern „solten. Es beliebte aber der göttlichen Weis-„heit, diesen um die Evangelische Kirche und „Litteratur hochverdienten Regenten, am Sonn-„tag Lätare, im Jahr 1732, aus der Zeitlich-„keit abzufordern, und mit der allen Bußferti-„gen und Gläubigen versprochenen unaufhörli-„chen Seligkeit zu begnadigen. Dadurch ist „aber das Vorhaben keinesweges rückgängig „worden; Sondern des jetzo ruhmwürdigst re-„gierenden Herrn Hertzogs Friederici III. Hoch-„fürstliche Durchlauchtigkeit haben, im Nahmen „GOttes, das Werck ihres gottseligen An-„herrn, Ernesti Pii, ohne Zeit-Verlust fort-„zuführen befohlen, und es durch die erkieseте „Theologen, auf Dero Kosten, vollenden lassen. „Dabey ist die Haupt-Absicht gewesen, erstlich die „unvergleichliche Uebersetzung Lutheri, (der vor-„nemlich den Verstand der Schrifft auszudru-„cken bemühet war) nach Nothdurfft zu beleuch-„ten, und zum andern vielen Stellen des Textes „eine grössere Deutlichkeit zu verschaffen. Was „also in dieser Absicht ausgearbeitet, und anhero „gesendet worden, haben, auf Hoch-Fürstlichen „Befehl, so wohl die Herren Special-Super-„intendenten der Kirchen hiesigen Fürstenthums, „welche alle in der Schrifft mächtige Männer „sind, als andere dazu verordnete Revisores, „gründlich erwogen, und mit einigen Anmerckun-„gen remittiret, die ohne Ausnahm bedeutet ge-„wesen, in Dogmaticis und Moralibus nirgends „von der Lehre unserer Kirche abzuweichen, wel-„ches sie auch in Obacht genommen, und dane-„ben im Alten Testament fast allezeit, wie billig, „nicht dem Keri, sondern dem Cethibh gefol-„get. Denn dieses Buch ist keine Sammlung „von Academischen Disputationen und Streit-„Schrifften; Vielmehr aber eine nach der „Grund-Wahrheit der Evangelischen Kirchen: „Daß im Wercke der Seligkeit GOtt alle Kräff-„te und Ehr, dem Menschen aber nichts, als „was er aus GOttes Gnade nimmet, zuzuschrei-„ben sey, eingerichtete Erklärung der Schrifft. „Wie nun dieser Grund im Wort GOttes selbst „offt geoffenbahret ist; Also ist es keine Par-„theyligkeit zu nennen, wenn Männer, die ob-„nedem die von ihnen vorlängst reifflich geprüf-„te Lehre der Evangelischen Kirche beschwohren, „sich zur Parthey der Wahrheit halten, inmas-„sen denn auch ein Richter dadurch nicht par-„theyisch wird, daß er die Meynung der Gerech-„tigkeit wählet und handhabet. Man hat über „dieses eine kurtze Anleitung, wie die Schrifft „zu erklären, ferner, eine neue historische Chro-„nologie, eine Erklärung der in Lutheri Ue-„bersetzung vorkommenden alten, jetzo fast un-„verständlichen Wörter, eine bessere Beschrei-„bung der Arche Noah, eine neue Land-Char-„te zu Pauli Reisen, eine Vorstellung des Tem-„pels zu Jerusalem, eine Harmonie der Evange-„listen, und mehr anderes hinzugethan, auch „manches, so viel sich nur thun lassen, an den vo-„rigen Fehlern der Kupfferstiche gebessert, inmas-„sen solches der nöthige, unmittelbar auf diese „Vorrede folgende Bericht ausführlich anzei-„gen wird, woraus man sich auch wegen der „gebrauchten Zeichen belehren kan ꝛc.„ Hieraus kan man schon einigermassen erkennen, was in dem jetzigen Druck vor Verbesserungen und neue Zusätze gefunden werden. Weil aber gleich nach der Vorrede ein besonderer Bericht von dieser neuen Edition steht, aus welchem man die gantze Einrichtung noch deutlicher sehen kan, so werden wir nicht unrecht thun, wenn wir diesen Bericht von Wort zu Wort hier einrücken:

I. „Hat man alles, was an dieser Bibel von „A. 1641 an gebessert worden, beybehalten, auch „dasselbige fleißig wieder durchgegangen, und „was irgend verdruckt war, besonders in den an-„geführten Schrifftstellen, geändert, hingegen, „was mangelhafft, abgethan.

II. „Findet man hier, wie in andern Editio-„nen, nebst dem Text und Glossen, die unver-„änderten Summarien Joh. Sauberti, sammt „den angefügten Nutzen und Gebrauch Salo-„mon Glassii, damit andächtige Bibel-Leser, „zumahl Prediger, und andere Christliche Hauß-„Väter in allen Ständen, neben richtiger Er-„klärung des eigentlichen Wort-Verstandes, „auch Anleitung haben möchten, wie sie jedes „Capitel zu heylsamer Lehre, Vermahnung, „Warnung und Trost, sollen erbaulich an-„wenden.

III. „Herrn Lutheri Glossen sind abermahl, „wie zuvor geschehen, mit andern in einerley „Schrifft gedruckt; Es ist aber denselben jedes-„mahl ein * vor- und nachgesetzet worden, da-„durch sie leicht von den übrigen können unter-„schieden werden.

IV. „Was jetzt zu den vorigen gekommen, be-„stehet in nöthigen gar kurtz, so viel nur möglich „war, gefaßten Erklärungen, Erinnerungen „und neuen Uebersetzungen, bey welchen letztern, „die vielfältig nothwendige Erläuterungen in „Parenthesi (jedoch mit anderer Schrifft) sind „eingeschaltet worden. Dergleichen Vermeh-„rung auch bey den Nutz-Anwendungen (nach ei-„nem vorherstehenden *) meist am Ende der al-„tern, aufs allerkürtzeste, guten Theils einzeln, bis-„weilen aber auch mehrere, wie es die Sache „und Raum erfordert und zugelassen, zu finden „ist. Von der Sammlung mehrerer Paralle-„len, so gar mercklich, vor andern aber in A-„pocryphis starck ist, nichts zu gedencken, dabey „man aber auch nicht auf die allzugrosse Menge, „als die Auswahl gesehen.

V. „Die übrige Zusätze alle haben (die Paralle-„len ausgenommen) gleichfalls ihre besondere Zei-„chen, damit man sie nicht vermenge, sondern „so gleich bey dem ersten Anblick von einander „unterscheiden könne. Dahero denn der G. L. „auf dieselben genau wird müssen Achtung geben.

„Deme

„Deme noch überdieß der Unterschied der „Schrifften, womit man solche ferner und nach „Möglichkeit fürsichtig zu erkennen gegeben hat, „gute Dienste leisten wird. Wohin sie aber in „jedem Vers, nach welchem diese neue sorgfäl„tig gezeichnete Anmerckungen stehen, gehören, „ist mit den lateinischen Buchstaben (a) (c) &c. „die vor jeglicher solcher Nota; und eben so in „dem Text, oder Glossa, an dem gehörigen Ort „befindlich, angezeiget.

VI. „Solchergestalt sind die Erklärungen der „Worte, Redens-Arten, u. s. f. mit einem vor„angesetzten * bezeichnet; auf welchen Stern die „Auslegung mit wenig Worten, in so genannter „Schwabacher-Schrifft, folget. Die Erinne„rungen, welche in Anmerckungen bestehen, die „weder eigentliche Erklärungen, oder auch Ver„sionen sind, sondern nur die Sache etwas mehr „erläutern, und allerhand befürchtende Zweiffel „heben, haben das Zeichen †, so voran stehet, „bey sich, und sind überdieß mit Fractur ge„druckt. Was aber endlich die Uebersetzungen, „oder Versionen, anbelangt, sind selbige theils „mit Fractur, theils (so viel die dazwischen ste„hende Erläuterung zur Erklärung dieser neuen „Version betrifft, welche wie oben §. IV. schon „gedacht, in Parentheses eingeschlossen) mit „Schwabacher-Littern ausgedruckt, und stehet „vor denen im A. Test. oder aus der Hebräischen „Grund-Sprache gemachten Proben, sothaner „Uebersetzungen, ein großes Lateinisches H. wel„ches auch bey dem wenigen Chaldäischen, um „den Leser nicht irre zu machen, behalten wor„den. Im N. Test. aber findet sich ein G, oder „Gr, bey denjenigen Versionen, welche nach dem „Griechischen Grund-Text eingerichtet worden.

VII. „Kommt irgendwo ein † vor, und stehet „erst nach demselben z. E. Im H, &c oder: „Im G, &c. jenes im A. und dieses im N. Test. „so ist es keine Version, sondern lehret nur den „Leser, es sey diese Erinnerung auf etwas, so im „Hebräischen, oder Griechischen Text gelesen „wird, gegründet. An wenigen Orten z. E. im „Hiob, trifft man zuweilen die Buchstaben Ar. „oder Arab. an, welche zu verstehen geben, daß „man eine Erklärung, oder Erläuterung, aus „der Arabischen Sprache nehmen müsse, oder „doch nehmen könne.

VIII. „Wann der blosse Buchstab A, oder „a, vorkommt, und in der neuen Note voran„stehet, welches im A. Test. gar selten, im N. „Test. hingegen öffter geschiehet, so will es so viel „sagen: Andere hätten eine von der vorge„tragenen Auslegung unterschiedene, und die kurtz „angeführte Meynung. Es wird aber solches „nicht, als, wo es die Wichtigkeit erfodert, „zum Vorschein kommen. Denn man nicht mit „vielen zusammen gerafften Meynungen, die auch „mehr den Leser irre machen, als bessern, das „Werck ohne Noth vergrössern, sondern mit „gründlichem Unterricht dienen wollen. Daher „man auch die sicherste in solchen wenigen Fällen „noch überdieß ordentlich benennet;

IX. „Sonst sind in diesem neuen Werck zu „finden, nach dem Titel:„

1. „Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, „Friderici III, jetzt glorreich regierenden Hertzogs „zu Sachsen-Gotha, ꝛc. völliges Ebenbild.

2. „Die an seine Durchlauchtigkeit gestellte „Dedication der Joh. Andr. Endters seligen „Erben.

3. „Die neue Vorrede zu diesem vermehrten „Bibeldruck.

4. „Dieser nöthige Bericht an den Leser.

5. „Die alte Vorrede de A. 1640. welche von „selbiger Zeit sich bey allen Editionen befunden.

6. „Die 11 Portraits der hochsel. Hertzoge „zu Sachsen, bis auf den theuresten Ernestum „Pium, als erstmahligen hohen Beförderer die„ses Bibelwercks.

7. „B. Lutheri Grabmahl und Bildniß.

X. „Hierauf folgen die Einleitungen zu der „gantzen Bibel, so theils von neuen dazu gekom„men, theils mit einigen benöthigten Zusätzen „vermehret worden, und zwar nach einigen „Sprüchen verschiedener Väter der Kirchen, so „von der Heiligen Schrifft überhaupt handeln.

8. „Eine zulängliche, doch kurtz verabfaßte „Anweisung wie die Heil. Schrifft zu lesen und zu „verstehen, welche von neuem verfertiget worden.

9. „Der alte biblische Calender, der zur Ord„nung im Lesen, nach Belieben, dienen kan.

10. „Das Lehr- und Glaubens-Register, wo„zu etwas weniges, zum beqvemlichern Gebrauch, „gekommen.

11. „Das Nahmen-Register, welches viel voll„ständiger, als zuvor, erscheinet.

12. „Das alte Zeit-Register, oder merckwür„digste Historien, nach Lutheri und Calvisii „Rechnung.

13. „Die neue Zeit-Verfassung biblischer Ge„schichte, meist nach Usserii Gedancken, sammt „einer nützlichen Abtheilung in gewisse Abschnitte, „oder Periodos; Wozu noch zwey Tabellen, von „der Maccabäer und Herodis Geschlecht, ge„kommen.

14. „Eine Erklärung der alten und jetzt fast „fremden Wörter in des sel. Lutheri Bibel„Version, womit diese Edition gleichfalls ver„mehret worden.

15. „Der Unterricht von Monaten, Elen, „Müntzen, Maaß, ꝛc. nach der vorigen Verab„fassung.

16. „Ein Verzeichniß der sämmtlichen Bücher „der Schrifft, im A. und N. Test. nach ihrer „Lateinisch- und Deutschen Benennung, wie „vorher.

17. „Ein kurtzer Entwurff der biblischen ca„nonischen Bücher, in einer kurtzen Tabelle, so „nun erst eingerücket worden.

18. „Die jährlichen Evangelia und Episteln, „wo sie zu finden, nach ehbevoriger Aufzeichnung.

19. „Eine ordentliche Erzehlung der Sprü-
„che Mosis und der Propheten, welche im N.
„Test. aus dem Alten von Christo und den Apo-
„steln angeführet und erkläret sind, nach vorher-
„gehenden Editionen.

20. „Die Vorrede des sel. **Lutheri** über das
„A. Testament.

21. „**Mosis** Bildniß, nach dem vorigen Ab-
„druck.

„XI. Hierauf kommt der biblische Text selbst,
„mit des sel. **Lutheri** besondern Vorreden, vor
„unterschiedliche Schrifft-Bücher, an ihrer ge-
„wöhnlichen Stelle, saumt den alten und neuern
„Glossen und Anmerckungen, auch an dem ge-
„hörigen Ort.

1. „Die Arche **Noah**, mit einer doppelten
„Beschreibung, davon die neuere aus Herrn
„D. Val. Ernst Löschers evangelischen Zehen-
„den genommen worden: Wo sie hin zu lociren
„bezeichnet.

2. „Verschiedene Land-Charten, die in vor-
„hergehenden Editionen sich befunden, als der Rei-
„se der Israeliten ins Land Canaan aus Egyp-
„ten, des Lands Canaan selbst mit dem heiligen
„Gerähte, ꝛc. Ein etwas gebesserter Abriß der
„Hütte des Stiffts. Dazu noch

3. „Andere viele Kupferstiche, so die Histo-
„rien des A. Test. vorstellen und abbilden, zu
„zählen, die in gehörigen Orten eingerücket wer-
„den.

XII. „Im N. Test. zeiget sich eine Land-Char-
„te der Reisen S. **Pauli**, so gantz neu gestochen
„und gebessert worden, wobey auch eine dreyfa-
„che Vorstellung des Tempels zu Jerusalem,
„sammt der Burg Antonia, von neuem befind-
„lich ist. Ausser des sel. **Lutheri** gewöhnlichen
„Vorreden. so hier auch ihren Platz haben, wo
„sichs gehöret, sind zum Ende des gantzen
„Wercks, nach der Offenb. S. **Johannis** an-
„gehänget:

1. „Eine Harmonie der vier Evangelisten,
„mit nothwendiger Vorerinnerung und Bezeich-
„nung der wichtigen Differentien, so unter den
„Auslegern vorwalten.

2. „**Adrichomii** und **Villalpandi** ehemahls
„fornen gestandene Abrisse der Stadt Jerusalem,
„sammt des ersten, jedoch kürtzer zusammeng'zo-
„genen Beschreibung, bis zur andern Verstö-
„rung, und angehängten Gutachten von der-
„selben.

3. „Die Haupt-Symbola, oder Bekänntnis-
„se des Christlichen Glaubens.

4. „Die Augspurgische Confeßion, wie sie A.
„1530 Kayser Carolo V. übergeben worden,
„sammt einem Abriß von den fürnehmsten Um-
„ständen, die dabey vorgelauffen sind. Womit
„das gantze Werck beschlossen wird „

Weil nun dieser Bericht schon genug ist, den Haupt-Inhalt dieses schönen Wercks daraus zu erkennen, so wollen wir nur noch etwas von den-

jenigen Stücken bemercken, die von neuem hinzugekommen sind.

Was denn zuförderst die Anweisung betrifft, wie die H Schrifft zu lesen und zu verstehen sey, so besteht dieselbe in zwey Abtheilungen. Die erste enthält allgemeine Regeln, wie man die H. Schrifft erbaulich zu lesen habe. Diese Regeln betreffen theils die innerliche Gemüths-Beschaffenheit der Leser, welche zu einer wahren Hochachtung, gebührenden Aufmercksamkeit, fleißigem Gebet, und sonderlich zu einer redlichen Absicht, was Gott lehret, nicht nur zu wissen, sondern auch demselben nachzukommen, mithin also auch zu einer ernstlichen Uebung in täglicher Busse lebendigen Glauben, und wahrer Heiligung, aufgemuntert werden; Theils betreffen sie die übrige nöthige Einrichtung bey dem Lesen, da unter andern gerathen wird, aus einem jeden Buche die wichtigsten Capitel zu nehmen, und eins nach dem andern, wohl eine gantze Woche über, alle Tage recht bedachtsam zu lesen, auch wohl, bald diese, bald jene Schrifft-Stelle, an eine hierzu aufgehängte Tafel, oder Thür, mit der Zahl des Capitels, anzuschreiben, damit sie, durch das stete Anschauen, z. E. eine gantze Woche über, desto fester und unbeweglicher in dem Gedächtnisse hafften mögen. Die andere Abtheilung enthält einen kurtz gefasseten Unterricht, wie die H. Schrifft recht zu verstehen sey: Und wird in dem 1 Capitel von dem Verstande der Schrifft überhaupt gehandelt; In dem 2 Capitel wird eine richtige Anleitung gegeben, so zu dem Buchstäblichen Verstande aller Bücher der H. Schrifft insgemein dienen kan; In dem 3 Capitel aber folgt eine besondere Anweisung, wie die Bücher des Alten Testaments leichter zu verstehen seyn. Das wichtigste in diesem Wercke sind die neuen Anmerckungen, die in der Bibel selbst vorkommen, und deren bey manchen Capiteln viele, bey manchen weniger sind, nachdem man sie vor nöthig erachtet. Sie stehen allezeit nach dem Verse, den sie treffen, sind von den Worten des Textes und von der alten Paraphrasi abgesondert, haben, wie oben gemeldet ist, ein besonders Zeichen, und sind auch durch den kleinern Druck unterschieden. Einige dienen zu Erläuterung der Sache selbst, andere zeigen den Nachdruck eines einzelnen Hebräischen Wortes, in manchen wird auch wohl der gantze Vers anders übersetzet. Wir wollen etliche Proben davon anführen:

„1 Mos. III, 15: zertreten (k).

„(k) † Im H. steht ein Wort, welches eigentlich mit Gewalt über den Hauffen werffen „bedeutet, wie es im Ringen, oder Sturmwettern, zu geschehen pfleget, und wäre demnach „also zu übersetzen: Derselbe wird dich nieder- „und auf den Kopff werffen, (daß er dir solchen, „d. i. deine Gewalt, gar zerstosse und zerschmettere) du aber wirst ihn auf die Fersen werffen, „(d. i. zwar auch zu Boden werffen, verwunden „und tödten, jedoch so, daß er wieder auferstehen, und über dich triumphiren wird). S. „Hiob IX, 17. Ps CXXXIX, 11.

„B 22. Siehe Adam, ꝛc. (r).

„(r) H.

„(r) H. Ist gewesen, als ꝛc. Aber, leider! Er „ists nicht mehr, und das anerschaffene Gottesbild „ist verlohren. Er hat nun zwar Gutes, aber auch „zu seinem Schaden, was böse, oder Sünde ist, er„fahren ꝛc. So wirds besser gegeben, als wenn „man in einer so betrübten Sache eine spöttische „Rede wolte zulassen.

„2 B. Mos. XXVIII, 30: Licht und Recht. (k)

„(k) † Dadurch sind die Steine selbst zu ver„stehen; dieweil, wo dieser gedacht ist, von jenem „nichts stehet. Urim und Tümmim werden sie ge„nennet, weil die besten, d. i. hellgäntzendeste, auch „völlig zeitige Steine, die nicht verderben solten, „dazu genommen worden. Daß sonst GOtt durch „eine innerliche Erleuchtung des Hohenpriesters, „wenn ers an hatte, Bescheid gegeben, ist ausser „Streit. S. 3 B. Mos. VIII, V. 8, u. 4 B. Mos. „XXVII, V 21, wo des Hohenpriesters Mund „der Ausspruch zugeschrieben wird.

„5 B. Mos. XVIII, 14: Aber du solt dich ꝛc. (h)

„(h) H. Was aber dich anbelangt, soll es nicht „so seyn, er (der HErr) hat dir (wird dir) den „HErrn deinen GOtt (seinen Sohn) geben, (der „ist der einige, durch welchen uns GOtt seine Ge„heimniß offenbaret) Es LX. V. 6. seq. Womit „das folgende bestens zusammen hänget, darinnen „jenes weiter erkläret wird. Die Accente weisen „deutlich diesen Verstand.

„Jos X 13: Im Buch des Frommen. (k)

(k) † Das H Jaschar, oder Jaschor, lehret, „sonderlich, in Vergl. 2 B. Sam. I, 1. 8, daß „dadurch ein damahls unter den Jüden bekanntes „Gesang-Buch zu verstehen, und diese Geschichte „in ein Gesang gebracht worden. S. 2 B. Mos. „X., V. 1. 4 B. Mos. XXI, V. 17 seq. Daher „kein Wunder, wenn es unter den canonischen „Büchern keinen Platz gehabt.

„Ps. III, 3: Sela: (c)

„(c) † Am besten wirds gegeben: Man falle „nieder, fast, wie das Abbrech, welches dem Volck „bey Josephs Auszug zugeschrieben wurde. „Seinen Ursprung hat dieses Wort von Salah, „davon S. Ps. CXIX, V. 118. Klagl. I, V. 15, „welches ja niederschlagen bedeutet und bezeugen „auch die Jüdischen alten Schrifften, daß solches „Niederfallen zwischen der Music, im Tempel, von „dem Volck bey manchem Psalm etliche mahl ge„schehen, und dabey ein kurtzer Seufftzer zu GOtt „geschickt worden. Das He im H. ist ein para„gogicum, welches auch ordentlich nicht ohne „Nachdruck gebraucht wird.

„Jes. LIII, 9: Und er ist begraben. (k)

(k) H. Man hat ihm zwar das Grab bey den „Gottlosen anberaumet, (d. i. nach seiner Feinde „Gedancken vermeynet, daher man mit ihm, als „einem Fluch, so sehr vom Creutz geeylet, 5 B. Mos. „XXI, V. 23) er bekam es aber in, oder nach seinem „Tod, bey einem Reichen.

„V. 10: Aber ꝛc. (l)

„(l) H. Wann es dem HErrn wird gefallen „haben, ihn zu zerschlagen, wenn er ihn mit „Kranckheit wird beladen haben: Wenn er selbst „(seine Seele freywillig) wird als das Schuld„Opffer gebracht haben, wenn er wird Saamen

„sehen (geistliche Kinder sammlen) wann er lan„ge wird (nach der Auferstehung) leben; so wird „alsdenn das Wohlgefallen des HErrn (das „Werck der Rechtfertigung und Heiligung der er„löseten Menschen unter allen Völckern) wohl von „statten gehen.

„Jerem. XXX, 16: Und man wird ihn ꝛc. (i)

„(i) H. Und das ist es, was man ihr (der „Stadt Jerusalem) zurussen und predigen wird: „Der HErr ist unsre Gerechtigkeit, oder: Der „HErr der unsre Gerechtigkeit ist, ist (nun) da „(und erschienen). Diese Lehre soll vor andern „vorgetragen werden.

„Luc. III, 23: Und JEsus gieng ꝛc. (t)

„(t) G. Und er selbst, JEsus, war auf dreyßig „Jahr, als Er (sein Lehr-Amt zu führen) anhub, „und ward (insgemein, gehalten für einen Sohn „Josephs: War aber (in der That nicht Jo„seph Sohn, sondern) ein Sohn und Enckel) „Eli, (aus seiner Tochter Marien der Jung„frauen, und also auch) ein Sohn Mathat, „u. s. w. Solchergestalt muß in den folgenden „allemahl das Wort: Der war, ausgelassen „werden.

„V. 36: Cainan: (x)

„(x) † Dieser Cainan ist aus der Griechischen „Uebersetzung genommen, oder doch in derselben „jetzt, GOtt weiß, wie er dort hinein gekommen, „befindlich. Im H. ist von ihn nichts zu lesen, da„bey man billig bleibt.

„V. 38: Ein Sohn Adam, ꝛc. (y)

„(y) G. Ein Sohn Adams, (ja) ein Sohn „GOttes. Womit der Heil. Geist von der zeit„lichen und menschlichen Geburt Christi, (von dem „zuletzt, wie vorher, die Rede ist) den Leser höher „hinauf, auf die ewige und göttliche kürtzlich „weiset.

„Joh. VI, 53: Werdet ihr nicht ꝛc. (r)

„(r) † Die besondere Benennung des Essens „des Fleisches und des Trinckens des Blutes Chri„sti, kan allhier wohl auf die glaubige Erkänntniß „und Zueignung der beyden Haupt-Geheimnisse „der Menschwerdung des Sohnes GOttes, und „der Versöhnung durch sein Blut hauptsächlich ge„hen. Wiewohl auch einige, eben wegen solches so oft „gedachten Unterscheids des Essens und Trinckens, „gar wahrscheinlich davor halten, es werde hier „von dem Heil Abendmahl (dessen sonst Johan„nes nicht gedencket) Verkündigungs-weise ge„handelt, und komme Christus hier darauf, in„dem er nach und nach zu noch höhern Geheimnis„sen, bis auf das Sacrament des Abendmahls, „welches er künfftig einsetzen werde, fortgehe.

„Rom. VIII, 3: Denn das Gesetz ꝛc, (a)

„(a) G. Denn da (dieses) eine pure Unmöglich„keit des Gesetzes war, (solches auszurichten) in „dem (Menschen) welcher durch das (gantz ver„derbte) Fleisch (von allem geistlichen Leben ent„fernet und gantz) entkräfftet, (darnieder lag: S. „E. V, V. 6): So hat GOtt selbst, nachdem „er seinen Sohn gesandt, in der Aehnlichkeit des „sündlichen Fleisches, (und angenommener „Knechts-Gestalt) und zwar als ein Sünd Opf„fer

„fer

„fer gesandt, die Sünde verdammet, (und ihr „das Recht und Macht über die Menschen abge„sprochen durch dieses Fleisch, das Fleisch des „Sohnes GOttes, welches er dargegeben für „das Leben der Welt, Joh. VI, V. 51. Hebr. IX, „V, 12, 14 „).

Diese Proben mögen genug seyn. Wer übrigens die Verfasser dieser Anmerckungen gewesen, ist nicht bekannt worden. So viel hat man wahrgenommen: Wer dieselben mit denen zusammenhält, die in der neuen Bibel des sel. D. Zeltners, in 4, befindlich sind, den wird der Augenschein lehren, daß sich so wohl in der Art und Einrichtung, als in der Sache selbst, viel Uebereinstimmung findet; woraus man also schliessen mögte, daß derselbe einen grossen Theil in dieser Arbeit beygetragen haben werde. Doch behalten diese in allem noch einen wichtigen Vorzug, und verdienet also dieses schöne Bibel-Werck um destomehr, nach dieser neuen Vermehrung, jedermann dergestalt angepriesen, und wenigstens in allen Evangelischen Kirchen gefunden zu werden. Weymarische *Acta Historico-Ecclesiastica*, Tom. V, p. 963 u. ff. Tom. VI, p. 27 u. ff. 165 u. ff. 323 u. ff.

Weymarische-Bibel (kleine). Es der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachsen-Weymar, zu unsterblichen Hoch-Fürstl. Nachruhm, nach dem Exempel der ersten Christen, die auch besondere Catechetische Lehrer hatten, einen sonderbaren Stiffts-Prediger zu Weymar verordnet, der das Catechismus-Examen eyfrigst treiben solte, siehe den Artickel: Weymar, die Stadt, im 25 Abschnitte. Weil nun Herr Johann Kleßen; Hoch Fürstl. Hof-Prediger daselbst, solches Amt vor dem bedienet, und in der Catechisation grossen Ruhm erworben, als wurde ihm gnädigst anbefohlen, seine Catechetische Arbeit dem gesammten Fürstenthum Weymar zum besten in Druck zu geben, und es die kleine Weymarische Bibel, zum Andencken des grossen Weymarischen Bibel-Wercks, zu nennen; welches auch 1702 geschahe, da solche unter diesem Titul in 8. von 2 Alphab. 2 Bogen ans Licht trat. In der Vorrede wird von diesem Buch gemeldet, daß es bey den letztern Brande zu Mönchberg im Fürstenthum Cumbach in eines Diaconi abgebrandten Hause wunderbarer Weise gantz unverletzt gefunden worden. So trifft man auch in dieser kleinen Weymarischen Bibel eine schöne Anleitung zum Catechetischen Wercke an, welche mancher Prediger verlanget hat; dem es an dem modo Catechisandi gefehlet. Es wird in solchen nicht nur der gantze Catechismus Lutheri durchgegangen, mit Biblischen Sprüchen und schönen Exempeln, auch Zeugnissen aus denen gewöhnlichen Liedern, erläutert, und die darzu gehörigen, obgleich in Catechismo nicht ausdrücklich benennten Lehren, zum Exempel von der Gnaden-Wahl, Rechtfertigung, Termin unsers Lebens und dergleichen, mitgenommen; sondern auch die Hauß-Tafel, Morgen-Abend- und Tisch-Gebet, so von andern nicht berühret werden, also erkläret, und jede Catechismus-Lection, derer 80 sind, zur Gottseligkeit, Treue und Gebet durchdringend appliciret. Unschuld. Nachr. 1702. p. 658 u. ff.

Weymarische Colloquium, Weymarisches Gespräche, Weymarische Disputation, Lat. *Colloquium Vinoriense*, *Disputatio Vinoriensis*. Es war das Weymarische Colloquium zu Weymar auf dem dasigen Schlosse zwischen Victorin Strigelio und Matthias Flacio, beyden Professoren der Theologie zu Jena, auf Hertzog Johann Friedrichs II, Befehl 1560 den 2 Aug. über die Materie vom freyen Willen und der Erb-Sünde angestellet. Die Gelegenheit zu dieser Controvers von der Erb-Sünde gaben die Synergisten mit ihrer Meynung vom freyen Willen des Menschen in geistlichen Sachen, wider welche schon Flacius vorher ehe er nach Jena kam und sich noch zu Magdeburg aufhielte, geschrieben. Als er nun im Jahr 1557 die Profession zu Jena antrate, so genoß er in dem ersten Jahre ziemliche Ruhe und war zwischem ihn und Strigelio alles still; im andern Jahr aber brach die Sache aus und Flacius muste erfahren, daß er an dem Strigelio, welcher einer der vornehmsten von den Synergisten war, einen abgesagten Feind hätte. Man führet verschiedene Ursachen solcher Feindschafft an, die auch Flacius selbst hin und wieder berühret. Nicht wenig soll der Ehr-Geitz des Victorin Strigelii daran Schuld gewesen seyn, als welcher Flacium, da er noch zu Magdeburg gewesen, in einem Brief abgemahnet, er solte den Beruff nach Jena nicht annehmen, indem, wenn er dahin käme, würde einer den andern an seinem Ansehen hindern, und die bisherige Freundschafft unter ihnen nicht bestehen können, wie dieses Spener in dem Lateinischen Theologischen Bedencken cap. 17. Artic. I, distinct. 2. num. 13. angeführet. Es war Strigelius auch sonst als ein Mann beschrien, der seine Zunge und Affecten nicht im Zaum zu halten wisse. Doch das meiste thaten wohl die sogenannten Philippisten dabey, welche Strigelium wider Flacium aufhetzten, zumahl er mit Philipp Melanchthon selbst niemahls wohl gestanden, auf dessen Thun er genau Acht gegeben, in seiner Bibliotheck sich fleissig umgesehen, und alles darinnen durchstöhret, so gar, daß man berichtet, er sey einmahl ertappet worden, daß er einen verschlossenen Tisch aufgebrochen und die heimlichen Briefe gelesen habe. Das erste Dispüt, so zwischen ihnen entstunde, geschahe 1558, und zwar bey der Gelegenheit: Es hatte Flacius denen Fürsten angerathen, man solte eine öffentliche Schrifft verfassen, und darinnen die hin und her entstandene Irthümer in der Evangelischen Lehre gründlich widerlegen; solche aber nebst einem Befehl, sich vor dergleichen Irrungen zu hüten, im Lande publiciren. Man ließ sich diesen Vorschlag gefallen: Die Schrifft aber brachten Schnepfius, Strigelius und Hugelius zu Stande, ohne daß man Flacium mit dazunahm. Nach Verfertigung derselbigen musten die Jenischen und übrigen Theologen nach Weymar kommen, daß sie darüber eine Berathschlagung anstellten; da aber Flacius voraus sahe, daß wenn die Verfasser mit gegenwärtig seyn solten, allerhand Uneinigkeiten entstehen würden; also widerriethe er, daß man selbige

zur

zur Untersuchung lassen solte. Die Fürstl. Räthe begrieffen die Billigkeit dieses Vorschlags; indem aber der Fürst darauf beharrte, es solten alle gegenwärtig seyn, so lief die Sache so ab, wie es Flacius vorher gesagt, nemlich es wurde aus der Untersuchung lauter Streit und Zanck, und Flacius zerfiel zum ersten mit Striegelio. In eben diesem 1558 Jahre fiengen die Wittenberger an, Flacium auf das allerhärteste zu tractiren, auf ihn zu schelten und zu schmähen, und damit ein groß Aergerniß zu geben. Die Gelegenheit dazu gab der Streit den er mit dem Justo Menio hatte, und wider welchen er eine apologiam herausgegeben, von welcher sie Anlas nahmen, verschiedene Episteln unter dem Nahmen der Scholasticorum, oder Wittenbergischen Studenten wieder ihn drucken zu lassen. Die eine heißt epistola Scholasticorum Wittebergensium contra Flacium, darinnen er als der ärgste Ignorant unter den Nahmen der gedachten Wittenbergischen Studenten verspottet und ihm unter andern vorgeworffen wird, daß er seine Lectiones, und was darinnen gut gewesen, dem Melanchthon abgebettelt, und wie er Magister werden, sey er in dem Examen gar nicht bestanden. In der andern, welche den Titel hat: refutatio responsionis Flacii scripta a scholasticis Wittebergensibus, heißt er unter andern nebulo: Illyrica bestia: scurra: sceleratus Flacius, und in der dritten und vierdten, die mit einander gedruckt worden: blasphemus scurra, sceleratus mendax, worinnen man ihm auch Schuld giebt, er wolte ein Lutherischer Pabst seyn: er suche des Melanchthons locos communes zu stürtzen, u. s. w. Nun fieng Strigelius noch in eben dem Jahr 1558 an, in den öffentlichen Lectionen beständig wider Flacium los zu ziehen, brauchte allerhand Lästerungen wider ihn, und hetzte die Studenten gegen ihn auf, daß auch der Fürst bewogen wurde, sie beyde zu verhören, und deswegen zu Weymar 1558 ein Colloquium anzustellen, welches man aber mit dem grossen Colloquio nicht vermischen muß, so, wie gedacht, 1560 gehalten, und darauf Flacius in seinen Irrthum verfiel, wie auch bald ein mehreres davon soll gesaget werden. Diese Unterredung lief fruchtloß ab. Es ward aber gleichwohl zu Ende des besagten Jahres ein Auszug aus den häuffig gesammleten Widerlegungen der oben gedachten Schrifft verfertiget, und 1559 publiciret. Das Schreiben Herzog Johann Friedrichs des Mittlern zu Weymar, welches er dieserwegen an den Alerius Bresnicerus, Superintendenten zu Altenburg, (welcher dem Colloquio der Jenischen Theologen zu Weymar 1558 mit beygewohnet) hat abgehen lassen, ist also abgefasset: „„Dem Ehrwürdigen, unsern lieben andächtigen „„Herrn, Alerio Bresnicero, Pfarrherr und Su„„perattendent zur Altenborg. Von Gottes Gna„„den wir Johans Friedrich der Mittlere, Her„„tzog zu Sachsen. Würdiger, lieber, andächtiger „„euch ist aus etzlichen fürgenommenen und ausge„„stellten Confutationen und Berathschlagungen, „„sonsten wissentlich und unverborgen, was eine „„Zeit her, zuwider dem göttlichen allein seligma„„chenden Wort und heiliger Schrifft auch der

„„Augspurger-Confeßion, Apologien, und den „„Schmalkaldischen Articuln, vor schädliche Cor„„ruptelen, Secten und Irthumer, in der Kirchen „„Gottes eingeschlichen sind. Dieweil uns aber, „„aus von Gott dem Allmächtigen aufgelegten „„Landes-Fürstl. Amt und Obrigkeit, zustehet, „„und gebührt, seiner Allmächtigkeit zu Lob und „„Ehre, auch Heiligung und Ausbreitung desselben „„Glorie und Nahmens, und denn unsern getreuen „„Land-Ständen, Unterthanen, zum besten hierin„„nen christliches nothwendiges Einsehen fürzu„„wenden, so haben wir von uns selbsten und von „„wegen der Hochgebohrne Fürsten, Herrn Jo„„hanns Friedr. des jüngern, Hertzog Johanns „„Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen, unsere freund„„liche liebe Brüdere, uff euer und andere unsere „„Theologen gepflogenen Rath und Bedencken, „„wider solche Corruptelen, Secten und Irthume, „„aus göttl. Wort, Prophetischer und Apostolis. „„Schrifft gegründte Confutationes, Widerle„„gung und Verdammunge stellen, und dieselbigen, „„unter unsern Nahmen, in öffentlichen Druck „„verfertigen und ausgehen lassen davon wir euch, „„und denn einen jeden Pfarrherrn euerer befohl„„nen Superintendentz, hiermit ein Exemplar La„„teinisch und Deutsch übersenden, und ist für uns „„und obgedachte unsere liebe Brüdere unser ge„„nädiges Begehren, ihr wollet nicht allein jeden „„Pfarrherrn ein doppelt Exemplar zuschicken, son„„dern Krafft dieses unsers Befehliches auflegen, „„solchen Abdruck in Lat. und Deutscher Spra„„che bey dem Pfarrn nach sein Abzug, oder Ab„„sterben, bleiben zu lassen, auch ihr selbst und „„die Pfarrherrn sich in Lehren und Predigten „„darnach halten, desgleichen verschaffen, damit „„dem gemeinen Mann und Pfarr-Volck, solche „„eingerissene schädliche Corruptelen, auch derselben aus göttlicher Schrifft gegründte Widerle„„gunge, kund gemacht werde, daß uff alle Sonn„„tags-und andere wöchentl. Predigten der Ge„„meine ein Artickel auf einmahl, und also fes„„gents einen nach dem andern, in Deutscher „„Sprache, unterschiedlichen und sonderlich abgele„„sen werde, inmassen denn ihr und euere Mit-Kir„„chen-Diener, desgleichen die andere Pfarrherrn, „„dem Lande in dem Predigten selbst mit thun, „„und berührte Irrungen hochnothwendige Ver„„legunge, wie es die Gelegenheit der Predigt will, „„mit einzuführen wissen werden. Daran ge„„schicht sondern Zweiffel den barmhertzigen GOtt, „„auch dieser seiner Zeit in viel und mancherley „„Wege zurissen Kirchen; ein hochnothwendigs „„angenehmes Werck, zu dem den geärgerten, be„„trübten und verwerten Christen ein besonderer „„Trost, und unsere gäntzliche Meynung. Dat. „„Weymar, am 24 Jan. Anno Dei 1559.„„ Diese Widerlegung zu unterschreiben wegerte sich Strigelius, beständig, weswegen er in das Gefängnis gerieth, daraus er doch nach drey Jahren erst auf Vorbitte des Kayfers selbst, unterschiedner Fürsten, und der Theologen in Jena, darunter auch Flacius war, wieder loß kam; Wiewohl er es den Theologen schlechten Danck wuste. So weit war die Sache bis auf das Jahr 1560 kommen, in welchem man das Weymarische

Colloquium anstellte, drauf Flacius in seinem Irrthum kam. Es wurde selbiges im Anfang des Monats Augusti besagten Jahres gehalten, und die Sache so darzu veranstaltet, daß man sieben Sätze kürtzlich entwarff, darüber man sich mit Strigelio, welcher so lange aus dem Gefängnusse gelassen wurde, unterreden solte, der denn sieben andere entgegen satzte, und darinnen seinen Synergismum nicht undeutlich an den Tag legte. Auf Befehl Hertzog Johann Friedrichs solte Strigelius die Theses des Flacii zuerst angreiffen; dieser hingegen die Stelle des Respondenten über sich nehmen, welches man nachgehends umkehren und dem Strigelio auferlegen wolte, daß er ebenfalls auf die Einwürffe des Flacii antwortete. Nebst dem regierenden Hertzog fanden sich verschiedene Superintendenten, Prediger und Studenten von vielen Orten dazu ein; man fieng aber die Sache nicht so an, wie mans veranstaltet hatte. Denn es fande Flacius vor gut, beym Anfang der Disputationen seine drey ersten Theses kürtzlich zu erläutern und seinen Satz, daß die menschliche Natur nach der Schrifft durch Adams Fall dermassen verderbt worden, daß sie nichts Gutes verrichten und mitwürcken könnte, auf folgende Art zu beweisen: „Es ist ohnmöglich, daß eine „Sache, die ihres guten Vermögens gäntzlich be„raubet ist, etwas Gutes wahrhafftig wurcken „oder mitwürcken könne, entweder allein; oder „mit andern und zwar um desto weniger, wenn „es nicht nur seine gute Kräffte verlohren; son„dern auch noch böse bekommen habe. Nun ha„be der natürliche Mensch nach dem Zeugniß der „H. Schrifft nicht allein alle gute Kräffte ver„lohren, was auf GOtt, die wahre Religion und „den Gehorsam gegen jenen gehet; sondern auch „über dieses die schlimmsten Kräffte überkommen, „und daher sey ohnmöglich, daß er etwas Gu„tes würcken oder mitwürcken könne.„ Strigelius gab darauf vor, daß der Mensch so gar verderbt nicht wäre, auch sein freyer Wille, von welchem die menschliche Würckungen dependirten, etwas vermögte und führte diese Ursache an, weil der freye Wille zum Wesen des Menschen selbst gehöre, so nicht gäntzlich von seinem Wesen abzusondern; Die Erb-Sünde aber sey nur ein Accidens, oder zufälliges Ding, und da nahm er Gelegenheit Flacium zu fragen: Ob er dieses läugne, daß die Erb-Sünde nur ein Accidens sey? Er wendete zwar ein, man wolle sich hier von Religions- und theologischen Sachen unterreden, und schicke sich also nicht, daß man aus der Philosophie von der Substantz und Accidente disputirte: Sein Gegner aber drang so lang auf ihn, bis er sich endlich heraus ließ, die Erb-Sünde sey kein Accidens, sondern eine Substantz. Sobald dieses Strigelius hörte, nahm er Gelegenheit, von der Haupt-Materie abzugehen, und Flacium, als einen irrigen Lehrer auszuschreyen, womit das Colloquium, so acht Tage Vormittag und Nachmittags gehalten worden, seine Endschafft erreichte. Bey demselbigen solte Simon Musäus einen Mittler abgeben, der auch nebst den anwesenden Notarien alles, was geredet worden, aufgezeichnet und hernach 1562 unter dem Titel: Acta Disputationis de origine Peccati & libero arbitr. inter Matthiam Flacium Illyricum, & Victorinum Strigelium publice Vinariæ per integram hebdomadam præsent. Duc. Sax. 1560 init. mens. Augusti habitæ cum præfat. D. Simonis Musæi, zu Bremen in 4, herausgegeben, worüber Strigelius sich soll beschweret haben, als habe er nicht alles treulich erzehlet, welches er gleichwohl nicht beweisen können. Ob es wohl Flacius eben so übel nicht gemeynet, indem er das Wort Substantz nicht philosophisch, sondern theologisch, verstanden haben wolte, auch allerhand Beweis-Gründe, seine Meynung dardurch zu bestätigen, aus der Bibel und Luthers Schrifften beybrachte, dabey den Strigelius einer Sophisterey beschuldigte, und was sonst dergleichen Dinge mehr vorgiengen; So war doch dieses der unrechte Terminus, die Grösse des Sünden-Verderbens auszudrucken, und es kennten einem nicht andere, als Manichäische Begriffe, dabey einfallen: Weswegen Strigelius die Sache auf das höchste trieb, und es endlich auch so weit brachte, daß Flacius, nebst den andern Theologen, die es nicht mit den Philippisten hielten, in dem Jahr 1561 seine Dimißion erhielte. Denn Strigelius hatte, als er, nach geendigter Unterredung, wieder in sein Gefängniß gebracht worden war, in demselben sein Glaubens-Bekänntniß aufgesetzet, welches gut geheissen, und den Gottesgelehrten zu der Unterschrifft zugeschicket ward, das aber Flacius zu thun sich weigerte. Doch geschahe seine Absetzung von seinem Professorate nicht so wohl wegen seiner Meynung von der Erb-Sünde, als vielmehr anderer Händel wegen, die damahls vorgiengen. Walchs Rel. Streitigk. in der Evangel. Kirche, Th. I, p. 70 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Histor. Neuen Testaments Th. V, p. 530 u. f. Johann Balthasar Ritters Leben Matthiä Flacii, p. 72 u. ff. Unschuld. Nachr. von 1724, p. 597 u. f. 1731, p. 460 u. ff. Miri Lex. Ant. Ecclesiast. p. 925. Allgem. Chron. Th. VIII, p. 59.

Weymarische Disputation, siehe Weymarische Colloquium.

Weymarische Gespräche, siehe Weymarische Colloquium.

Weymarische Hof-Marschalls-Folge. Gleichwie diejenigen nicht unrecht handeln, welche kleine Piecen, die wegen ihres curieusen Inhalts merckwürdig sind, und doch leicht können verlohren werden, sammlen, und der Nachwelt zum Besten aufbehalten; also hoffet man nicht unrecht zu thun, wenn man hier die curieuse Schrifft von dieser Folge nicht vorbey gehet, welche der ehemahlige Weymarische, anjetzo aber Fürstl. Schwartzburgische Hof-Secretair, Theodor. Bened. Bormann, vor einigen Jahren aufgesetzet, in Druck befördert, und folgendes Inhalts ist:

Die

Die von Anno 1315 bey Sachsen-Weymar fortgeführte Hof-Marschalls-Folge.

Hermann Goldacker, Landgraf Friedrichs des Freudigen, oder mit den gebissenen Wangen, Hof-Marschall, im Jahr 1315. Beiers Geograph. Jenens. p. 280. Müllers Annal. Sax. ad An. 1613.

Albrecht von Buttelstedt, Landgrafs Friedrichs des Streitbaren, und nachmahls ersten Churfürstens zu Sachsen, aus Meißnischen Stamm, und also Stamm-Vaters aller jetztlebenden Hertzoge zu Sachsen, Rath und Hofmeister, im Jahr 1406. Beieri l. c. p. 149 und Müller ad A. 1406.

Hans von Polencke, Landgraf Friedrichs, des Einfältigen genannt, Marschall im Jahr 1407. Müller ad h. a.

Heinrich von Hausen, gleichfalls jetztgedachten Landgrafens Marschall vom Jahr 1433. Müller ad h. a.

George von Bebenberg, Churfürst Friedrichs des Sanfftmüthigen Ober-Marschall und Premier-Minister, im Jahr 1445. Fabricius in Origin. Sax. Lib. VII, p. 768. collat. p. 707.

Hildebrand von Einsiedel, gleichfalls bey hochgedachtem Churfürsten Friedrich Ritter und Ober-Marschall, im Jahr 1454, und des bekannten Kanz von Kaufungen Schwager. Fabricius l. c. p. 773.

Hanß von Köckeritz, der Gemahlin hochgedachten Churfürstens Hofmeister, im Jahr 1455. Müller ad h. a.

Bartholomäus von Bibra, Hertzog Wilhelms zu Weymar, Churfürst Friedrichs, des Gütigen, Bruders, Ober-Marschall und so genannter Heimlicher, im Jahr 1452. Hönns Sachsen-Coburg. Historie I Th. p. 64.

Eckarius Schotte, hochgedachten Hertzog Wilhelms Unter-Marschall, im Jahr 1450. Hönn, l c. p. 65, es wird auch dessen gedacht in Herrn Heinrichs des Aeltern Reussen Lehn-Briefe über die Ober-Herrschafft Crannichfeld, welchen er von Hertzog Wilhelm III. zu Sachsen, im Jahr 1451. Dienstags nach Mariä Himmelf. empfangen hat. Peter Beckels Reusische Stamm-Tafeln.

Cunrad von Pappenheim, des H. R. R. Erb-Marschall, und Hertzog Wilhelms Hofmeister, im Jahr 1458. Müller ad h. a.

Bernd von Rochberg, Hertzog Wilhelms zu Sachsen erster Gemahlin Hofmeister, im Jahr 1458. Müll. l. c.

Burckard Schencke, Herr zu Tautenburg, jetzt gedachten Hertzog Wilhelms anderer Gemahlin Hofmeister, im Jahr 1465 und hierauf 1468 selbst des Hertzogs Hof-Marschall. Müller ad An. 1465. Hönn. l. c. p. 124.

Wilhelm Schotte, gleichfalls bey Hertzog Wilhelmen Marschall, vom Jahr 1470. Müller ad h. a.

Dietrich von Schönberg, vorher Churfürst Friedrichs des Gütigen, und hierauf Churfürst Ernstens, Stiffters der Ernestinischen Linien, Rath, und Hof-Marschall. Seckendorf in Histor. Luther. Lib. III, §. 32. p. 92. Da er von der Familie derer von Schönberg handelt; ausführlicher aber Paul. Mart. Sagittarius de splendore familiæ Schœnberg. Altenb. 1476 in 4.

Hugold von Schleinitz, Churfürst Ernstens Ober-Marschall, im Jahr 1483. Müller ad h. a. und Gauhens Adels-Lexicon, p. 1456.

Heinrich von Ende, Ritter und Ober-Marschall bey hochgedachtem Churfürst Ernsten vom Jahr 1486. Müller ad h. a. und nach der Zeit vom Jahr 1499 bey Churfürst Friedrichen, dem Weisen, Hofmeister, Fürstl. Sächsisch. Copial-Bücher von Lehn-Briefen de hoc anno.

Bernhard von Schönberg, Hertzog Albrechts, Stiffters der Albertinischen Linien, Marschall, mit welchem er nach dem gelobten Lande gereiset, und auf der Rückreise zu Rhodis im Jahr 1476 gestorben. Es ist merckwürdig, daß bey Churfürst Ernsten, und Hertzog Albrechten, als Stiffern der beyden Sächsischen Linien, zu gleicher Zeit zwey von Schönberg Hof-Marschalle gewesen. Müller ad ann. 1476.

Siegmund von Frauenberg, gleichfalls Hertzog Albrechts Marschall, vom Jahr 1498. Müller ad h. a.

Caspar Metzsch, bey Churfürst Friedrichen, dem Weisen, als dem Sohne, Churfürst Ernsts, Hof-Marschall, im Jahr 1488, besage Lehn-Briefs derer von Portzigk uf Boblas, von solchem Jahre.

Hanß von Minckwitz, Ritter, und bey jetzterwehntem Churfürst Friedrichen, dem Weisen, Ober-Marschall im Jahr 1493, und ist bey der Reformation Luthers offt gebraucht worden. Müller ad a. 1493. und Seckendorf in Histor. Luth. passim.

Hanß von Dolzig, gleichfalls hochgedachten Churfürst Friedrichs des Weisen, Hof-Marschall, dessen Leiche er auch begleitet hat 1525. Siehe Seckend. l. c. L. II, §. X.

Nicol von Ende, Hauptmann zu Georgenthal und Marschall Hertzogs, und nachmahligen Churfürsten, Johannis des Beständigen, im Jahr 1516, von welcher Zeit an er in wichtigen Verschickungen, insonderheit bey angehender Reformation, bis 1536 gebraucht worden. Der Churfürst hat ihn seinen geheimen und vertrauten Rath genennet. Seckendorf l. c. L. III, §. IX. addit. 1. und Müller ad an. 1520 u. 1529.

Dietrich von Starschedel, Churfürst Joh. Friedrichs Hof-Marschall im Jahr 1533 und ist gleichfalls in der Reformation offt gebraucht worden. Müller ad h. a. Seckend. l. c.

Wolff Mülich, zu Hardisleben, hochgedachten Churfürst Johann Friedrichs Hofmeister, vom Jahr 1554. Müller ad h. a.

Hanß Veit von Obernitz, erstlich Hertzog Johann Friedrichs des Jüngern, Hofmeister, im Jahr 1559 (Hönn I, l. c. II. p. 184) und dann Hertzog Joh. Wilhelm Rath, im Jahr 1560.

Caspar von Götthardt, gedachten Hertzog Joh. Friedrichs zu Gotha Hof-Marschall, und wird nach der Zeit als Rath und Hof-Marschall von Hertzog Johann Casimir zu Coburg angenommen, und stirbt 1582. Müller ad an. 1567. und Hönns Coburg. Histor. 1 Theil, p. 65.

Heinrich von Bünau, gleichfalls Hertzog Johann Friedrichs Hauß-Hofmeister und Hof-Marschall, zu Neustadt in Oesterreich, im Jahr 1574. Hönn loc. cit.

Heinrich Münch, Hertzog Johann Wilhelms zu Weymar Hof-Marschall, im Jahr 1549. Beier l. c. p. 416.

Heinrich von Vippach, im Jahr, 1565 von hochgedachten Hertzog Johann Wilhelmen zum Rath und Hof-Marschall verordnet, stirbt zu Weymar, im Jahr 1580 und liegt in der Stadt-Kirchen begraben.

Hermann von Bieseroth, Hertzog Johannis zu Weymar Hof-Marschall, im Jahr 1592.

Carl von Friesen, Hauptmann; wird Hof-Marschall unter Hertzog Johannsens Hofhaltung, laut Hof-Ordnung, den 18 Febr. 1593.

Hanß von Sandersleben, zum Hof-Marschall und Cammer-Rath bestellet, im Jahr 1604.

Carl von Miltitz, Fürstl. Sächsischer Witthums-Cammer-Rath und Hof-Marschall, im Jahr 1609 installiret.

Caspar von Teutleben, auf Laucha und Wenigen-Sömmern, im Jahr 1614, Hof-Marschall, hat den Ruhm, daß er wegen seiner sonderbahren Qualitäten von denen Stiftern der Fruchtbringenden Gesellschafft im Jahr 1617 zu Cöthen unter dem Nahmen des Mehlreichen, zum ersten adelichen Mitglied und Gesellschaffter ist aufgenommen worden. Neumarcks Palm-Baum.

Christoph von Sinderstedt, Hauß-Marschall, besage Hof-Ordnung vom Jahr 1629.

Hans Bernhard von Botzheim, Hauß-Marschall laut Hof-Ordnung, vom Jahr 1629 starb den 18 Aug. 1631.

Rennhingen, ist Hertzog Bernhards zu Sachsen, des Grossen, Hof-Marschall gewesen, welchem Hochermeldeter Hertzog in seiner letzten Willens-Verordnung unter andern 6000 Rthl. vermacht gehabt. Müller ad an. 1639.

Peter von Gerßdorff, ist im Jahr 1614. Stallmeister, 1627 Jägermeister, hierauf Hof-Marschall, und kömmt an dessen Stelle: Rudolph von Trachenfels, ein Churländischer von Adel, hat anfänglich Bestallung zum Fürstl. Sächsischen Hof-Juncker und Vice-Stallmeister, im Jahr 1616, wird endlich zum Rath- und Hof-Marschall installiret, im Jahr 1647.

Hanß August von Leitzsch, Obrist-Lieutenant, wurde zum Fürstl. Sächsischen Rath und Hof-Marschall declariret, und hat Hertzog Wilhelm zu Sachsen ꝛc. Dero gantze Hofstadt im Jahr 1655 an ihm gnädigst verweisen lassen.

Er suchte und erhielt 1664, die Dimißion, da er in Fürstl. Magdeburgische Dienste gangen, und Obrister, wie auch Commendant zu Heldrungen werden ist, starb auf seinem Adelichen Hause zu Marck-Vippach im Jahr 1678 den 11 Jenner.

Bernhard Pflug zum Posterstein, empfienge Bestallung zum Geheimden Rath und Hof-Marschall von regierenden Hertzog Wilhelm Ernsten zu Sachsen-Weymar, im Jahr 1684 den 25 Febr. resignirte aber noch in selbigem Jahr und wurde an dessen Stelle Johann Friedrich von Wolfersdorf zum gesammten Rath und Hofmeister eingesetzet, welcher jedoch im Jahr 1685 den 26 Mertz wieder dimittiret worden.

Georg Friedr. von Kreutz, wurde bey Johann Ernsten, des vorerwehnten regierenden Hertzogs-Bruder, Ober-Hofmeister im Jahr 1686, nahm wieder seinen Abschied 1687, und trat als Cammer-Director zu Erfurt in Churfürstliche Mayntzische Dienste, und starb daselbst.

Anton Günther von Schwartzenfels, auf Altenberga, Allendorff, Rodias, Bäß- und Elleben, Fürstlich Sächsischer Zeitzischer Witthums-Rath und Hofmeister zu Schleusingen, wurde bey dem regierenden Herrn zu Weymar Rath und Hauß-Marschall im Jahr 1687, nachgehends Geheimder Rath und Hof-Marschall, dann endlich im Jahr 1697 Ober-Marschall, starb in Weymar 1700 den 20 Nov.

Johann Donat von Vittinghoff, ward bey Johann Ernsten 1689 Geheimder Rath und Hof-Marschall, starb 1693.

Georg Heinrich von Brandenstein, auf Celba und Bositz, ward bey Johann Ernsten Ober-Hofmeister im Jahr 1693, bekam seine Dimißion, und wurde darauf von neuen als Rath und Amts-Hauptmann zu Capellendorf angenommen, und als im Jahr 1707 der Hertzog verstorben, trat er bey der vervittibten Hertzogin als Ober-Hofmeister in Dienste, und starb 1711.

Raab George von Gaugraben, auf Gottelsheim, Niedersfeld und Breitenbach, ward zum Geheimden Rath und Hof-Marschall im Jahr 1694 bey Johann Ernst, in Bestallung genommen, und nachdem erwehnter Hertzog verstorben, nahm er im Monat October 1707 von hier seinen Abscheid, und starb auf seinen Gütern.

Anton Ludwig von Schwartzenfels, des weyland Weymarischen Geheimden Raths und Ober-Marschalls Sohn, war Hof-Juncker, ward Hof-Rath und Reise-Marschall im Jahr 1698 den 6 Jul. nachgehends Geheimder Rath den 25 Sept. 1702; suchet und erhält seine Dimißion den 9 Novembr. 1702. und kam hierauf in Fürstl. Gothaische Dienste als Geheimder Rath und Cammer-Director.

Georg Wilhelm von Reinhaben, bisheriger Geheimder Rath, ward Hof-Marschall im Jahr 1704 den 12 Mertz, und besagten Tages durch den Geheimden Rath und Vice-Cantzler von Rappold, solenniter dem Hofe vorgestellet, endlich auch Ober-Marschall den 25 Jul. 1709, erhielte Dimißion den 30 Dec. 1710. Als im Jahr 1728 Hertzog Ernst August die völlige Regierung

gierung antrat, so wurde er, sintemahl er bereits vorher vom Hauß aus höchstgedachter Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimder Rath gewesen, wie er bereits bey dreyen Durchl. Hertzogen zu Saalfeld und Coburg Präsident in allen Collegiis war, also auch zum Präsidenten im Geheimden Raths-Regierungs-Cammer-Ober-Consistorial-und Land-Raths-Collegio geordnet, da er sich denn auch folgendes Jahr nach Weymar begab.

Friedrich Otto von Uslar, ward bey oberwehnten regierenden Hertzoge Reise-Marschall im Jahr 1706, nachgehends Obrister über ein Regiment zu Fuß, erhielt endlich Dimißion 1714.

Hermann Friedrich von Göchhausen, auf Buttelstedt, Nermsdorf und Ortstedt, Ober-Jägermeister, ward zum Cammer-Rathe 1711 den 21 Nov. ernennet, und ihme zugleich bey dermahliger Hof-Marschalls-Vacantz einstweils das Commando über Hof gegeben den 21 Nov. besagten Jahres, und dieser Function den 31 Mertz 1714 wieder enthoben.

Christian von Uffel, auf Burg-Uffeln, Roschutz und Trünzig, ward zum Reise-Marschall ernennet, den 16 Junii 1713 bekam Sessionauf Fürstl. Partic. Cammer, und nachgehends auch Sitz und Stimme in gesammter Regierung, im Jahr 1716 den 27 Junii, suchte und erhielt er Dimißion den 17 Mertz 1721, da er zu Altenburg Cammer-Rath und Ober-Steuer-Einnehmer worden.

Friedrich Gotthüff Marschall, Greif genannt, auf Einöd, Erlenbach und Oßmanstedt, vormahliger Fürstlicher Johann Ernestinischer Cammer-Juncker und Dero ältern Fürstl. Printzens Hofmeister, ward nachgehends Particulier und Geheimder-Rath, stellete sich zum Ober-Marschall, und mit ihm zugleich, den Reise-Marschall von Uffel, dem Hofe solenniter vor, den 6 April 1714.

Adam Friedrich Gottlob Marschall, Greif genannt, auf Einöd und Erlenbach, des vorstehenden Geheimden Raths und Ober-Marschalls Bruder, vormahliger nach quittirten Kriegs-Diensten Cammer-Juncker zu St. Hildburghausen, nachgehends Gräflich-Schwartzburgischer Ober-Hofmeister zu Arnstadt, von dar wiederum in St. Hildburghaußische Dienste als Cammer-Rath, denn im Jahr 1710 bey Ernst August zu Weymar Geh. Rath und Hauß-Marschall, wurde zum Geheimden Rath den 13 Febr. 1719 angenommen.

Franz Rudolph Baron von Schmiedel, vormahliger nach quittirten Kriegs-Diensten Cammer-Juncker bey dem Regierenden Hertzog, nachgehends bey Ernst Augusten Stallmeister, denn den 24 Nov. 1718 Ober-Hofmeister, und Hof-Marschall den 2 Dec. 1722, blieb auch in solcher hohen Function, als der Hertzog Ernst August die völlige Regierung nach dem Todte Hertzog Wilhelm Ernstens übernahm, bis 173-, da er wegen anhaltender Unpäßlichkeit seine Dimißion suchte und erhielt, darauf nach Saalfeld gieng und daselbst Hof-Marschall wurde.

Wilhelm von Buttler, war bey dem anjetzigen Regenten erstlich Oberster über die Garde zu Pferde, wurde darauf nach Abzug des Hof-Marschalls Schmiedels, Hof-Marschall bis ins Jahr 1735, da er um Pfingsten von hier nach Bayreuth gieng und Ober-Hof-Marschall wurde.

Georg Paul von Spitznasse, ältester Cammer-Juncker des jetzigen Regentens, wie auch Obrist-Lieutenant und General-Adjutant, bey der 1735 Hof-Marschalls-Vacantz ist ihme derweilen seit 1735 das Commando über Hof aufgetragen worden. Wettens Historische Nachrichten von der berühmten Residentz-Stadt Weymar, p. 67 u. ff.

Weymarischer Ritter-Orden, siehe den Artickel: Weymar, die Stadt, im 32 Abschnitte.

Weymarisches Stapel-Recht, siehe in dem Artickel: Stapel-Recht, (Leipziger) im XXXIX Bande, p. 1217.

Weymarische Wechsel-Ordnung, oder Fürstliche Sachsen-Weymarische Verordnung, wie es wegen des Wechsel-Rechts gehalten werden soll. Solche ist vom Jahre 1726 und enthält in ihrem völligen Zusammenhange folgende Puncte: „Von GOttes Gnaden, „Wir Wilhelm Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu „Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf „zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein; Vor Uns und Unsern freundlich geliebten Vetter, Herrn Ernst Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch „Engern und Westphalen ꝛc. Thun kund hiermit und zu wissen: Demnach wegen des Wechsel-Rechts, in Unsern gesammten Fürstenthum „und Landen, seithero öffters Difficultäten entstanden, indem einige Debitores, obschon berührtes Wechsel-Recht in sothanen Unsern Landen durch eine Constitution nicht recipirt, sich „dennoch demselben unterworffen, dadurch aber „zu einer Exception, ob könne kein Privatus ein „solch Jus einführen, Anlaß gegeben, hingegen „von wegen der Creditorn, replicirt worden, wie „wieder einen Schuldner, der sich nach Wechsel-„Recht verbindlich gemachet, auch an denjenigen „Orten, wo solches nicht eingeführet, nach der „Strenge desselben, wohl verfahren, mithin er, „bey entstehender Zahlung, mit Personal-Arrest „beleget werden könne, ohne daß ihm deshalber „obige Exception zu statten kommen möge, in Betracht, daß aus einer solchen Privat-Wechsel-„Verschreibung nicht so fort ein Jus commune „erwachse, sondern selbige nur ex pacto conveno, unter den beyden Personen, welche es besonders angehe, ihre Rechts-Würckung habe, und „der Wechsel-Schuldner sich derselben so vielweniger entziehen könne: Als haben Wir, nach „geschehener der Sachen reiflichen Ueberlegung, resolviret, das Wechsel-Recht per Legem publicam, damit derjenige, so sich nach Wechsel-Recht „verbindlich gemacht, so vielweniger Ausflucht „nehmen könne, wenn dieses durch ein öffentliches „Landes-Gesetze eingeführet worden, in Unsern „gesammten Fürstenthum und Landen, in gewisser Maasse, und nach Anleitung folgender Puncte, zu introduciren.

I.

„Indem das Wechsel-Recht vornemlich zu Be„förderung der Handelschafft, wie auch zu Erhal„tung des im gemeinen Wesen nöthigen Credits, „erfunden und eingeführet ist; Ausser dem aber „darzu ebenermassen dienet, damit derjenige, so „etwas zu erborgen gemüßiget, solches leichtlich „überkommen, dahingegen der Gläubiger seine „Befriedigung hinwiederum, sonder weitläufftigen Proceß, erlangen könne; So ist derowegen „mit gebührender Sorgfalt dahin zu sehen, daß „sothaner Zweck in der That erreichet, und aller „Mißbrauch, so dabey öffters wahrzunehmen, „verhindert werden möge.

II.

„Ob nun wohl den Handels-Verständigen, „was ein Wechsel-Brief sey, und welchergestalt „solcher einzurichten, sattsam bekannt ist; So „wird doch, zum Behuff derjenigen, welche davon „keine genugsame Wissenschafft haben, hiermit „geordnet, daß in einem jeden Wechsel-Briefe „nachfolgende nöthige Stücke enthalten seyn sol„len; 1) Das Datum, 2) die Verfall-Zeit, 3) „wo, und an wem die Zahlung geschehen soll, 4) „die Wechsel-Summe und Geld-Sorten, deren „jene doch nicht mit blossen Ziffern auszudrücken, „5) Valuta, und von wem solche empfangen sey, „6) die Nahmens-Unterschrifft dessen, so den „Wechsel ausgestellet, 7) die Acceptation des „Wechsels, wenn solcher traßiret ist. Daferne „aber doch der empfangenen Valuta, wie es zwar „billig hätte seyn sollen, in einem Wechsel-Brie„fe nicht gedacht wäre, soll dieser nichts desto min„der gültig seyn.

III.

„Alle diejenigen, so das fünf und zwantzigste „Jahr ihres Alters überschritten, auch nicht mehr „in väterlicher Gewalt stehen, sollen, ohne Unter„scheid des Standes, wegen ihrer ausgestellten „Wechsel-Briefe, an das Wechsel-Recht ver„bunden seyn. Jedoch werden die in geistlichen „Aemtern würcklich stehende Personen, wie auch „die Schul-Bedienten in Städten und auf dem „Lande, nebst den Küstern, wenn diese nicht Bür„gerliche Nahrung und Gewerbe, nebst ihren „Diensten, treiben ingleichen alle Weibs-Perso„nen, so keine Handelschafft treiben, oder zur Zeit „des ausgestellten Wechsels getrieben haben, wie „auch gemeine, und in keinem Handels-Com„mercio begriffene Bürger und Bauern, hiervon „ausdrücklich ausgeschlossen; Immassen denn „von angeführten Personen, bey Vermeidung „willkührlicher Straffe, gar keine Wechsel-Brie„fe ausgegeben, oder angenommen, sondern in „Betracht derselben nur allein die sonst gewöhn„lichen Schuld-Verschreibungen ferner gebrau„chet werden sollen.

IV.

„Wenn zwo oder mehr, in einer Gesellschafft, „oder gemeinen Handlung stehende Personen, ei„nen Wechsel-Brief zugleich ausstellen, soll dar„aus ein jedweder in solidum, und auf die gantze „Schuld-Post, belanget werden können; Ohn„geachtet dieses in der Wechsel-Verschreibung „ausdrücklich nicht gemeldet, noch der rechtlichen „Theilungs-Wohlthat Verzicht geleistet wäre.

V.

„Gleichergestalt soll auch das Wechsel-Recht „wider eines verstorbenen Wechsel-Schuldners „Erben, wenn, ihrer Minderjährigkeit, oder an„derer Umstände halber, nichts im Wege stehet, „statt finden; jedoch mit diesem Bescheid, daß, „weil die Wechsel- und Handlungs-Sachen kei„nen Verzug und Aufschub leiden, den Erben „auch das ordentliche Spatium deliberandi, nicht „nach zulassen, sondern denenselben nur eine rö„mische Sächsische Frist, von der Verfall-Zeit an„zurechnen, zu ihrer Erklärung zu verstatten, ob „sie entweder ohne Bedingung, oder vermittelst „des Beneficii Inventarii, und nach den Kräfften „des Vermögens, sich der Erbschafft anmassen, „mithin die Zahlung leisten, oder von ihrem Erb„Rechte gar abstehen wollen: Da denn so wohl „im letztern Falle, als auch, bey gäntzlicher Ver„bleibung sothaner Erklärung, ein Curator. Bo„norum ex officio bestellet, und solchergestalt dem „Wechsel-Gläubiger zu seiner Befriedigung ver„holffen; Ja dem ersten aber doch, wenn mehrere Erben, so sich der Verlassenschafft würcklich „angemasset, vorhanden seyn, ein jeder derselben „weiter nicht, als nur pro Rata seines Erbtheils, „zur Zahlung angehalten werden solle.

VI.

„Ein jedweder ist seine eigene Wechsel-Briefe, „so er auf sich selbst ausgestellet, sie mögen noch „in der ersten Hand, oder auf andere transporti„ret seyn, wenn sie auch gleich bey der Verfall„Zeit nicht prolongiret, oder protestiret, und erst „nachhero präsentiret werden, auch ohne vorgehende sonderbahre Acceptation, bey Vermeidung „schleuniger Execution, ohne alle Ausrede, zu be„zahlen verbunden. Jedoch lieget dem Gläubi„ger ob, daß er seine Wechsel-Klage längstens „binnen Jahr und Tage, von der Verfall-Zeit „zu rechnen, anstelle; Gestalt denn, in dessen „Verbleibung, der Wechsel keine mehrere Krafft, „als eine gemeine Schuld-Verschreibung, ha„ben soll.

VII.

„Hergegen sollen alle und jede traßirte Wechsel„Briefe, entweder von demjenigen, an den sie lau„ten, selbst, oder von seinem hierzu besonders Be„vollmächtigten, mittelst gewöhnlicher Unterschrifft „seines Tauff- und Geschlechts-Nahmens, nebst „Beyfügung der Zeit, wenn solches geschehen, „schlechterdings, und ohne Anhang einiger Be„dingung acceptiret, auch die letzteren allen„falls vor ungültig, oder als ob sie nicht bey„gesetzet, gehalten werden, wie nicht minder der„gleichen traßirte und acceptirte Briefe, nach „Verfliessung vier Wochen, von der Verfall-Zeit „zu rechnen, ihre Wechsel-Krafft verlohren ha„ben. Daferne aber ein Handlungs-Bedienter, „oder anderer, so von dem Principalen mit kei„ner besondern Vollmacht versehen, in dessen „Nahmen Wechsel-Briefe annehmen würde, soll „zwar dieser, solche aus eigenen Mitteln zu bezah„len, angehalten werden; der Principal aber, „wieder seinen Willen, zur Zahlung nicht ver„bunden seyn.

VIII.

VIII.

„Es lieget aber dem Inhaber eines traßirten „Wechsel-Briefes ob, denselben, wenn er gleich erst „nach der Verfall-Zeit einliefe, ohnverzüglich „zu präsentiren, und die Acceptation bey dem„jenigen, auf welchen er lautet, so fort zu beso„gen: Allermassen auch der Trassat sich ohne „Anstand zu erklären schuldig, ob er den Wech„sel annehmen, und bezahlen wolle, oder nicht; „Damit letztern Falls die sodann nöthige Pro„testation gebührender massen geschehen, folg„lich der Inhaber sich seines Interesse halber, „bey dem Aussteller oder Indossanten erholen „könne. Und weil durch die mehr als einmahl „indoßirte oder sogenannte gerirte Wechsel-Brie„fe, wie nicht minder durch das Indossament „in Bianco offt Unterschleiff und Unrichtigkeit „vorgehet; Als sollen dergleichen nicht zuläßlich „seyn.

IX.

„Damit auch eine richtige Zahlungs-Zeit der „Wechsel-Briefe gehalten werden möge; Als „soll, was den Uso derselben betrifft, solcher „auf vierzehen Tage gerechnet, und damit den „Tag, nach der Acceptation zu zahlen ange„fangen, auch alle Sonn- und Fest-Tage „mit eingeschlossen, gleichergestalt auch bey de„nen Briefen, so auf Sicht, oder Nachsicht „lauten, die Zahlungs-Zeit von dem ersten „Tage, nach geschehener Acceptation, mit Ein„schliessung aller Fest- und Feyer-Täge, ge„zählet werden. Daferne aber ein Brief, a „Dato, oder noch Dato, zu zahlen gestellet; „so wird die Verfall-Zeit nicht von der Accep„tation, sondern vom nächstfolgenden Tage, an „welchem selbiger datiret gerechnet: Hingegen „welcher Brief, a Vista, oder stracks Aussichts „zu zahlen lautet, der mag zu aller Zeit, es sey „gleich ein Sonn- und Fest-Tag, präsenti„ret werden; Auch ist solcher so fort zu accepti„ren, und längstens innerhalb vier und zwantzig „Stunden zu bezahlen.

X.

„So bald nun die zur Zahlung bestimmte „Zeit verstrichen, und derjenige, so einen Wech„sel-Brief gegeben, oder acceptiret, seine Hand „in Person recognosciret, worzu er denn binnen „einer willkührlichen Frist, von ein, zwey, drey, „vier bis vierzehen Tagen, entweder mündlich „oder schrifftlich, in Person zu erscheinen, vor„zuladen, soll auch die Zahlung ohne allen fer„nern Anstand erfolgen, und wider des Wech„sel-Gläubigers Willen keine sogenannte Re„spect- oder Discretion-Täge verstattet, son„dern, in Verbleibung der Zahlung, mit dem „Personal-Arrest, ohngeachtet der Schuldner „mit unbeweglichen Gütern angesessen, sträcklich „verfahren werden.

XI.

„Es sollen auch wider eine Wechsel-Klage „keine aufzügliche, oder zerstörliche Exceptio„nes statt finden. Jedoch bleiben diejenigen „Ein- und Wiederreden ausgenommen, welche

„ad Substantialia des Processes gehören, auch „entweder aus dieser Ordnung oder aus dem „Wechsel-Briefe selbst, und andern darüber „ausdrücklich gefertigten Urkunden, alsofort augenscheinlich behauptet werden kön„nen. Worunter denn insonderheit der Fall „mit begriffen, da der Gläubiger selbst Kla„ge erhoben, der Schuldner aber durch dessen „eigenhändigen Schein, oder Gegen-Verschrei„bung, so fort darzuthun vermöchte, daß er ent„weder von demselben nichts empfangen, oder „ihn doch allbereit wiederum vergütet hätte. „Dahingegen wieder einen andern, an welchen „der Wechsel cediret oder endoßiret worden, die „Exceptio non numeratæ Pecuniæ, Solutionis, „Compensationis, und dergleichen, auch nicht „einmahl in vorhin angezogenem Falle, zuläßlich „seyn solle.

XII.

„Daferne sich aber ein scheinbarer Verdacht „einer Spiel- oder andern widerrechtlichen „Schuld hervor thun solte, bleibet dem Richter „unbenommen, dem Creditori, noch vor der „Bezahlung, das Juramentum Suppletorium zu„zuerkennen. Allermassen auch andere Excep„tiones, wenn verhero die Zahlung würcklich „erfolget, in der Reconvention kürtzlich abzu„thun, ehe und bevor aber solche erlediget, ohne „vorher geleistete genugsame Caution, von dem „erlegten Gelde, nichts zu verabfolgen ist. Im „übrigen werden die sogenannten Discretions„Gelder, so bisweilen eigennützige Leute, über „die Land-üblichen Zinsen, zu fordern pflegen „es mögen solche entweder zur Haupt-Summe „geschlagen, oder besonders gezahlet seyn, bey „willkührlicher Straffe, gäntzlich verboten.

XIII.

„Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, daß „manchmahl fälschlicher Weise auf eines andern „Nahmen ein Wechsel-Brief geschrieben, „oder dessen, zu Vollmachten, und andern der„gleichen Handlungen ausgestelltes Blanquet „darzu mißbrauchet wird: Als soll zwar zur „Vermeidung sothanen Betrugs, die eydliche „Diffession eines solchen Wechsel-Briefs zu„gelassen seyn; jedoch dieselbe ordentlicher Wei„se, und daferne nicht wahrscheinliche Umstän„de so besonders in Betracht der, bey Blan„queten gebrauchten Gefährde, deutlich anzu„geben seynd, eine Ausnahme verursachen, nicht „nur auf den blossen Inhalt des Wechsel„Briefs, sondern auf dessen Unterschrifft zugleich „gerichtet werden.

XIV.

„Im Fall ein Wechsel-Brief verlohren ge„het, gleichwohl der Schuldner, und resp. Ac„ceptant, oder Trassat, der Schuld geständig „ist; soll man zwar wider denselben ebenfalls „nach Wechsel-Recht verfahren können; je„doch ist derjenige, so das Geld einzuheben ver„langet, vor allen Dingen genugsamen Vor„stand, daß er dieser Post halber den Debi„torn, auf seine Kosten, wider männiglichs

„Anspruch

„Anspruch vertreten und schadloß halten wolle, zu „bestellen pflichtig.

XV.

„Ob wohl ein Richter, vor welchen die „Schuld-Forderung, entweder ex foro domi„cilii, oder Contractus, sonst gehöret auch in „Wechsel-Sachen einen Bescheid, nach Erfor„derung der Umstände, selbst ertheilen kan; So „stehet doch den Unter-Gerichten frey, wenn „die Sache zweifelhafft ist, ob der Wechsel-Pro„ceß in diesem oder jenem vorkommenden Falle „statt habe, desgleichen wenn andere Bedenck„lichkeit sich hervor thut, Rechtliches Erkänt„niß darüber einzuholen, welches aber nach al„ler Möglichkeit zu beschleunigen ist.

XVI.

„Gleichwie aber wider ein bloßes Interlocut„Urthel, oder dergleichen Bescheid, gar keine „Remedia suspensiva, in Wechsel-Proceß „zulässlich seynd; Also mag zwar derjenige, so „durch ein eröffnetes End-Urtheil oder Be„scheid beschweret zu seyn vermeynet, in denen „Fällen, welche durch diese Wechsel-Ordnung „nicht bereits ausgemachet, an höhere Gerichte „sich appellando wenden; jedoch mit diesem aus„drücklichen Bescheide, daß er seine Appel„lation längstens binnen 3 Tagen, von Zeit „der eröffneten Sententz, bey Verlust der„selben, einreiche, hiernächst seine Beschwe„rungs-Ursachen darinne deutlich anzeuge, fer„ner die Apostelen sofort ablöse, und sodenn die „Appellation, wenn solche angenommen, in dem „anberaumten nächsten Termin gebührend ju„stificire; die Leuterungen aber sollen vor den „Unter-Gerichten in Wechsel-Sachen gar „nicht verstattet werden. Zu Urkund haben Wir „diese Wechsel-Ordnung, welcher Wir, nach „Inhalt vorstehender Puncten, und zwar vom „12 Augusti an, gehorsamst nachgelebet wissen „wollen, zu öffentlichen Druck bringen, mit dem „Fürstl. Cantzley-Secret besiegeln, und ge„wöhnlicher massen publiciren lassen. So ge„schehen Weymar zur Wilhelmsburg den 18 „Julii 1726.

„Wilhelm Ernst, H. z. S. (L. S.)„

Weymershausen, ein Dorf auf dem Westerwald, in der Grafschafft Wugenstein-Berlenburg. Wetterauischer Geographus, p. 405.

Weymeyer, (Georg Gottfried) war um das Jahr 1710 ein würdiges Mitglied der Berlinischen Academie der Künste und Wissenschafften, welcher nicht allein in der Bildhauer-Kunst wenig seines gleichen, sondern auch dabey grosse Erfahrenheit in der Architectur hatte. Doch machte er von jener, als in welcher er excellirte, damahls allein Profession, und ließ sich auch dabey die Aufführung der Kunst-studirenden Jugend auf besagter Academie rühmlichst angelegen seyn. Marpergers Hist. und Leb. der Europ. Baumeister, p. 459. u. f.

Weymouth, Weymuth, Waymouth, Waymuth, Latein. *Vaymatium, Vaymutium, Vimutium, Vaimutium*, eine befestigte kleine Statt nebst einem Hafen, in der Südlichen Gegend der Engelländischen Provintz Dorsetshire. Sie liegt an dem Canal zwischen Portland und Dorchester, und hat ihren Nahmen von dem kleinen Flusse Wey, an dessen Ausflusse sie liegt. Sie ist durch eine schöne hölzerne Brücke mit Melcomb Regis vereinbaret, welches nach der Zeit geschehen, da die beyden Städte zu der Königin Elisabeth Zeiten durch eine Parlaments-Acte in ein Corpus zusammen gezogen worden. Jedoch wird eine jegliche absonderlich durch ihre Deputirten in dem Unterhause vorgestellet. Weymouth gab den Vicomten-Titul Thomas Thynne, welcher von dem Könige Carln II, mit dieser Würde beehret wurde. Die besten Hafen an dem Canal sind Falmouth in Cornwall, Plymouth in Devonshire, und Weymouth in dieser Grafschafft. Camden. Beverell. Miege. Hübners vollständ. Geographie, 1 Theil, p. 323. Melissantes Geogr. 1 Theil, p. 430. Vollständiges Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. Müllers kleiner Atlas, 1 Theil, p. 610. Zeilers Itinerar. Britanniæ, p. 24. Hübners kleine Geogr. p. 134. Cellarii neue Geogr. p. 202. Uhsens Universal-Geogr. Historisches Lexic. II Theil, Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 327. und 478.

Weymouth, (Vicomten) siehe Thynne, im XLIII Bande, p. 2049. u. f. und den vorstehenden Artickel.

Weyms oder Weymsius, (Stephan) ein Rechtsgelehrter, gebürtig von Woerden. Er studirte zu Cölln und Löven, wurde am letztern Orte 1589 Doctor beyder Rechte, nachmahlen Professor der Institutionen, ferner der Canonum, und endlich erster Professor der Rechte zu besagten Löven. Er starb daselbst den 25 Junius 1633 im 80 Jahre seines Alters. Von seinen Schrifften ist bekannt:

1. Analysis ad Constitutiones XXIV ex antiquo jure desumtas & per sacrum Concilium Tridentinum innovatas, Dormael 1628 in 4.
2. *Joh. Wamesii* Tract. de Appellationibus, ingleichen
3. *Ejusd.* Responsa de jure cum Pontificio tum civili, welche Weyms sorgfältig zusammen getragen, und sie allererst nach Wamesens Tode herausgegeben.

Aubert Miræus in seinen Scriptor. Secul. XVII führet von ihm folgendes Urtheil: „Vixit sine „fuco & fallaciis, atque ab omni fastu alienus, „in omni sorte, in omni ætate alacris & erectus, „& sibi semper par idemque.„ Miræus cit. loc. p. 297. so in Fabricii Bibliotheca Ecclesiastica zu befinden. Wittens Diar. Biogr. T. I. ad An. 1533. Andreæ Bibl. Belg. Königs Bibl. Vet. & Nov. Sweert.

Weymsius, (Stephan) siehe Weyms.

Weymuth, Stadt, siehe Weymouth.

Weynachten, siehe Weyhnachten.

Weyner,

Weyner, oder Wegner, (Johann) war Pfarrer und Probst zu Sondershausen vom Jahr 1471 bis 1511. Er vermiethete mit Consens Graf Heinrichs zu Schwartzburg als Patrons, an Herrmann Riethmann, welcher nach dem Gräflich-Schwartzbergischer Secretarius oder Cantzler wurde, diese Pfarre mit aller Obrigkeit-Geistl. und weltlichen Lehen, so lange er lebte, vor 40 Schock Groschen. Unschuld. Nachr. 1719. p. 1159.

Weynersdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Amte Stollberg im Ertzgebürge; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Weynert, (Christian) ehemahliger Stadt-Wachtmeister zu Zittau, vom Jahr 1686 bis 1688. Carpzovs Zittauische Chron. II Theil, p. 306.

Weyningen, Dorf und Herrschafft, siehe Weiningen, im LIV Bande, p. 794.

Weynole, (Graf von) Kayserl. Obrister und Commendant in Tyrol, starb im May 1733. Geneal. *Archivar.* 1733. p. 259.

Weyr, oder Weyer, ein kleines Schloß und schöner Marckt-Flecken, fast wie eine Stadt, nebst Herrschafft in Ober-Oesterreich, in dem so genannten Traun-Viertel, zwischen hohen Bergen und Klippen, gegen die Steyermarck, nahe bey dem Fluß Enns und bey Weidhofen, ingleichen nahe bey dem Dorfe Kemathen in einem Teiche oder Weyher gelegen, und hat davon, allem Ansehen nach, den Nahmen bekommen. Ehemahls haben es die Herren Fentzl besessen, von welchen es an die Grafen Kätzianer, und durch Marie Beate Franciscen, des Grafen Christoph Adam Kätzianers einzige Tochter 1707 an Otto Siegmund Hager, Freyherrn von Allentsteig, gekommen. Nach der Zeit hat es Carl Joseph Octavian Frey käuflich an sich gebracht. Ehemahls hat sich auch das Geschlecht von Praunfalck davon geschrieben. In der andern Helffte des 14 Jahrhunderts hatte dieser Marckt-Flecken Streit mit der Stadt Steyer der Eisen-Niederlage halber, welchen Streit der Hertzog Albrecht zu Lintz 1384 Mittwoch nach Reminiscere also decidirte: Die Bürger von Weyer sind schuldig, ihr Eisen, so sie heraus gen Steyer bringen, allda drey Tage feil zu haben, es sey nun aufn Wasser, oder wann sie einlegen, und einem Bürger zu Steyer zu verkauffen, in dem Werth, wie zwey ehrbare Raths-Bürger allda solchen aussprechen, nach den dreyen Tagen aber mögen sie es führen, wohin sie wollen. Im Jahr 1467 wurde Weyr von Hrn. von Stain durch Bedrohung des Brandes zur Huldigung gezwungen. Im Jahr 1484 wolten die Ungarn eine Besatzung in Weyr legen, weswegen der Kayser denen von Steyer Befehl zusendete, sie solten mit Rath und Hülffe Wolffgang Meillenstorffers, des Kaysers Pfleger zu Aggstain und Andreas Crabattens von Lapitz, Pflegers zu Steyer, solchem vorkommen und verwehren. Im Jahr 1532 haben die Türcken in Weyr die Kirchen sammt dem Marckt verheeret und abgebrannt. Im Jahr 1610 hat die Stadt Weyr, als sie sich von den Passauern einen Einfall besorget, die von Steyer um nachbarliche Hülffe angeruffen. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 66. 119. 135. 251 u. 342. von Hoheneck Beschreib. von Ober-Oesterr. T. I, p. 269 und 692. Sturms topologische Anweisung zur heutigen Geographie, p. 148.

Weyr, (Praunfalck von) Geschlecht, siehe Praunfalck, im XXIX Bande, p. 209 u. f.

Weyra, ein Chur-Sächsisches Dorf und Ritter-Gut in dem Amte Arnshaug im Neustädtischen Kreise; es befindet sich allhier ein Pastorat oder Haupt-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 103 in Beyl.

Weyrach, ein Adeliches Geschlechte in Schlesien, so sonderlich im Liegnitzischen zu suchen, und durch die Studien empor gestiegen ist, als worinnen es einen unauslöschlichen Nachruhm erworben hat. Christian Weyrach, ein Sohn Caspars, Fürstlich-Wolauischer Amts-Secretair, des Fürstlichen Consistorii zu Wolau Präses, wie auch selbigen Fürstenthums, Land-Cassen-Director und Landes-Bestellter, that dem bey damahligen 30jährigen Kriege manchen Stoß erduldenden Fürstenthum mit eigner Gefahr und grosser Dexterität wichtige Dienste. Er war gebohren zu Liegnitz den 11 April 1605, und starb den 12 Decemb. 1663, nachdem er vor seinem Ende im Jahr 1659 und 1662 wegen hefftiger Niederlage und daraus bey ihm erwachsenden allerhand Zufällen und Schwachheiten alle seine Ehren-Aemter niedergeleget, worinnen ihm theils sein Eidam Herr Textor gefolget ist. Er hat sich zweymahl in die Ehe begeben, als erstlich 1635 mit Rosine Schebelin, welche nach 6 Wochen wieder starb, und dann zum andernmahl 1637 mit Anne Weigmannin, welche ihn mit folgenden Kindern erfreuet: 1) Christianen, gebohren 1639, und vermählt an Gottfried Textor, Herrn auf Mersine, Kunern, Bienowitz und Kleschwitz, Kayserl. Regierungs-Rath des Fürstenthums Wolau; 2) Gottlieben, gebohren 1641, und gestorben im 5ten Jahre seines Alters; 3) Christianen, von dem hernach; 4) Danieln, gebohren 1645, welcher sein Vergnügen an Reisen fand, wie er denn zu dreyenmahlen mit vornehmen jungen Herren eine Reise in fremde Länder gethan, auch zu Padua 1688 sein Leben beschlossen; 5) Einen todtgebohrnen Sohn 1647; 6) Catharinen, gebohren 1649 den 9 May, und vermählt an Samueln von Roth und Labschütz. Obgedachter Christian von Weyrach, von dem der nachfolgende Artickel handelt, hatte zur Gemahlin Anne Christinen, gebohrne Klugin, mit der er etliche Söhne erzeuget, davon der mittlere 1705, etliche Monate vor des Vaters Tode, gestorben; der andere hingegen Christian von Weyrach, Erbherr auf Röversdorff im Jaurischen, Ober- und Nieder-Cunern im Wolauischen, Lindenpusch und Eisenhut im Liegnitzischen, noch 1728 am Leben war, und hat er mit seiner Gemahlin, einer von Crause, Kinder gezeuget.

Es führet dieses Geschlechte im blauen Schilde auf einem gelben Rauchfasse eine gelbe Crone, so, daß der Weyrauch einen Rauch über sich giebt; Auf dem gecrönten Helme dergleichen Rauch zwi-

schen zwey blauen Adlersflügeln. Die Helmdecken sind gelb und blau. Sinapii Schlesische Curiosit. I Theil, p. 1028 u. f. und II Theil, p. 1107 u. f.

Weyrach, (Christian von) auf Nieder-Cunern, im Wolauischen, und Siegendorf im Liegnitzischen, so aus dem vorstehenden Geschlechte entsprossen, ist gebohren den 2 Dec. 1643, und gestorben 1705. Er liegt zu Herren Murscheinitz im Wolauischen begraben, woselbst dessen aufgerichtetes schönes Grabmahl zu sehen mit folgender Ueberschrifft:

Christo S. Metum abjice Viator. Non quod horrotem, sed quod amorem Tibi moveat, conditorium hoc habet. Odorem spirat fragrantem, haut fœtorem. Thus & Virtus, si latere possunt, intus latent. Nobiliss. enim, quæ hic quiescit, Familia, a Thure nomen, famam a virtute accepit. In hac colenda laudem unice quæsivit primus, dum viveret, hypogei hujus conditor. Fuit hic Christian. de Weyrach, Kuneræ & Sigendorfi Hæred. Dn. Vir ad suorum non tantum, sed & bonum publicum natus, quod ipsum summo cum studio imprimis Lignitii promovisset, subditis vero se Patrem magis quam Dominum exhibuisset, post tot merita, frequentesque cum adversa valetudine pugnas, vitæ fatur eam cum b. morte mutavit Lignitii A. MDCCV. d. IX Decembr. ætat. LXII. hebdom. XIV. Conjugii Matrona lectissima, sexus sui ornamento, Anna Christina nata Klugia an. XXXVII mens. VI. Felix in eo. quod non procul a cineribus Magni Patris Christiani Weirachii Piast. Principum quondam ut & Dnn. Statuum in inclyto hoc Ducatu Consiliar. Wolæ sepultis, carnis exuvias deponere potuerit. Infelix autem, dum Nepotem dulciss. huc præmittere, Filium vero secundo genitum res bono Ecclesiæ Patriæ Ziennæ bene gerentem, præclareque merentem ammittere tribus ante obitum mens. divina eum jusserunt fata. Felicissimus tamen nunc in Utriusque iterata coram Deo perpetuaque visione. I, licet Viator, at si bene vis Patriæ, plures exopta ipsi superstites Weirachios.

Von seiner Gemahlin und Kindern, siehe den Geschlechts-Artickel. Er hat überdiß eine Schrifft verfertiget, so den Titel führet: Razione di Stato, h. e. singularis & intima regnandi prudentia, Leipzig 1673. M. Köllners Schediasma de Eruditis Wolavia oriundis. Sinapii Schlesische Curiositäten, II Th. p. 1108.

Weyrach, oder Weyrachius, (George) ein vortreflicher Schlesischer Poete, lebte zu Anfange des vorigen 17 Jahrhunderts. Seine Epigrammata werden sehr hoch gehalten. Königs Bibl. vet. & nov.

Weyrachius, siehe Weyrach.

Weyrauch, siehe Weyhrauch.

Weyreck, ein in Ober-Oesterreich an dem so genannten Atter-See in einer angenehmen Gegend gelegenes Schloß, welches den Herren Grafen von Rhevenhüller gehört. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. I, p. 514.

Weyren, Weyern, ein Fluß, welcher ohnweit dem Marckt-Flecken Marbach sich in die Donau ergeust. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 116.

Weyrich, ein Adeliches, aber schon längstens ausgestorbenes Geschlecht im Unter-Elsaß, welches in dem Schild in einem blauen Feld eine weisse Strassen, darinnen drey rothe Adler, auf dem Helm ein Männlein gleicher Farben, und eine weiß und blaue Helmdecke geführet. Andreas Weyrich war 1281 des Raths zu Straßburg, und 1293 auch 1294 Stettemeister allda. Paul Weyrich lebte 1277. Hugo Weyrich war 1282 und 1296 ebenfals Stettemeister zu Straßburg. Johann Weyrich, Ritter, florirte 1313. Hugo Weyrich 1316. Marx Weyrich 1319. Hermann Weyrich 1330. Endris Weyrich, Stettemeister zu Straßburg 1419. Hans Weyrich, war 1443 ebenfals Stettemeister allda. Johann Weyrich, Ritter, lebte 1463. Andreas Weyrich, dienete 1498 zum Hohensteg. Wernher Weyrich hinterließ 3 Söhne, Nahmens Andreas, Hanß und Peter Weyrich, die noch 1507 gelebet haben. Herzogs Chronicon Alsat. VI Buch, p. 215 u. f.

Weys, (Heinrich van) siehe Henricus van Weys, im XII Bande, p. 1562. b.

Weysack, Dorf, siehe Weißagk, im LIV Bande, p. 1202.

Weysand, oder Weisand, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Zörbig im Leipziger Kreise ohnweit der Stadt Zörbig gelegen; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weyselstein, ist ein durch einen Bergschwaden oder eine Arsenicalische Dunst coagulirtes und gefärbtes Wasser, welches durch Kunst mit Sand oder Kieß, Salpeter, Borax und gelben Arsenic nachgemachet wird.

Weyser, (Philipp) ein Dorf-Pfarrer zu Neukirchen im Holstein-Glücksburgischen, hat JEsus aller Christen gewisser Hertzens-Trost oder Leichen-Predigt über Fr. Elisabeth von Kröchern aus 1 Tim. I, 15. zu Plön 1683 in 4. herausgegeben, und ist zu Anfang des Jahrs 1703 gestorben. Mollers Cimbria literata.

Weysessen, ein Ort, siehe Wegese, im LIII Bande, p. 1905.

Weyß, (Urban) ein Deutscher Schulmeister zu Franckfurt am Mayn, lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, und edirte zum Besten seiner Schul-Jugend ein Nahmen-Büchlein, welches zu Franckfurt 1569 in 8 gedruckt worden.

Weyssenhorn, (Alexander) siehe Weissenhorn, im LIV Bande, p. 1378.

Weyßmann, (Matthias) siehe Weißmann, im LIV Bande, p. 1457.

Weytenmul, Geschlecht, siehe Woitmole.

Weytmille, Geschlecht, siehe Woitmole.

Weytmyle, Geschlecht, siehe Woitmole.

Weytra, ein Ort in Ober-Oesterreich, zu der Grafschafft Mackland gehörig. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten p. 603. Siehe auch den Artickel: Weitra, im LIV Bande, p. 1478. u. f.

Wytsen, (Quintin) Herr von Brandwyck, ein Niederländischer Rechtsgelehrter und Königl. Spanischer Rath im Haag; schrieb in Holländischer Sprache: Tractatum de Avariis, i. e. Contributionibus, quæ fiunt iis, quorum bona ad evitandum periculum submersionis e navi ejecta sunt, Leyden mit Elzevirischen Littern 1617 in 4, und Amsterdam cum observationibus *Simonis a Leuwen & Matthæi de Vicq.* 1672 in 8. Die Deutsche Uebersetzung davon haben wir bereits in dem Artickel: Weitz (Quintin), im LIV Bande, p. 1481. u f. angeführet. Er starb den 13 April 1565 im 47 Jahre. Andreä Bibl. Belg. Königs Bibl. Vet. & Nov. Hallervords Biblioth. curiosa p. 350. *Bibliath. Heinecc.* p. 35.

Wertzen, siehe Weitzen, im LIV Bande p. 1482.

Weywod, siehe Woywod.

Weywodschafft, siehe Woywodschafft.

Weyxel, Fluß, siehe Weixel, im LIV Bande, p. 1494.

Weyxelbach, ein Bach, siehe Weixelbach, im LIV Bande p. 1496.

Wez oder Wetz, auch Wetzbach, Weze, ein Fluß in der Wetterau, entspringet im Walde bey Oberwetz, fliesset durch die Reichs-Stadt Wetzlar, und es ist merckwürdig davon, daß er erstlich die Wez heisset, nachgehends bey Naubern, die Nauberbach, in Wetzlar der Barfüsser Graben, und endlich ausser der Statt, wo er nach der Lohn zufliesset, die Spülbach genennet wird. Denckwürdiger Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms, p. 440 und 460. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 305.

Wez oder Wetz, (Nieder-) ein Dorf in der Grafschafft Nassau-Weilburg im Amte Hütenberg, an der Wetzbach, anderthalbe Stunde von Wetzlar, und von Braunfelß, drittehalb von Butzbach und drey von Giesen. Es wird der Ort von Solms, Braunfelß und Nassau-Weilburg, gemeinschafftlich regieret. Wetterauischer Geographus p. 295.

Wez oder Wetz, (Ober-) ein Dorf in der Grafschafft Solms-Braunfelß, liegt zwischen Braunfelß, Wetzlar und Butzbach, von jedem Orte drittehalbe Stunde. Bey diesem Dorfe entspringt die Wezbach. Wetterauischer Geographus p. 311.

Weza, Weza, ein Adeliches Geschlecht in dem Jülicher Land, aus welchen Johann von Weza, Bischoff zu Costnitz, von dem der nachstehende Artickel handelt, entsprossen.

Weza, auch Veza, Vesalius, (Johann von) aus dem vorstehenden Geschlechte, war Bischoff zu Costnitz von dem Jahre 1537 bis 1548 unter dem Nahmen: Johannes V, und saß also eilf Jahre. Er soll Anfangs seiner Gelehrsamkeit und Klugheit wegen Ertz-Bischoff zu Lunden in Schonen worden seyn. Als aber sein König Christiernus II. in einen Tyrannen degenirte, so wolte dieser Johann nicht mehr in Norden bleiben, sondern flüchtete nach Deutschland: wiewohl andere melden, daß er nachdem er vieles Geld zusammen gescharret, 1523 mit diesem Christierno nach den Niederlanden geflüchtet sey. Er wurde hierauf bey dem Kayser Carln V, Geheimder Rath, und endlich durch dessen, wie auch des Königs Ferdinands Vermittelung zum Bischoff zu Costnitz ernennet. Er soll wie einige vorgeben zu der Reformation in Dännemarck Gelegenheit gegeben haben. Er ist auf dem Reichs-Tage zu Augspurg den 13 Junius 1548 am Schlage jählings gestorben, wie aus seiner Grabschrifft zu besagten Costnitz, zu ersehen, welche also lautet:

Reverendissimus in Christo Pater ac Dominus
Dnus JOHANNES a VEZA.
ab Archiepiscopatu Lundensi in Dania & ejusdem suffraganeatu Roschildensi exulans Episcopus in gratiam Romanorum Imperatoris Caroli, nec non Regis Ferdinandi in Episcopum Constantiensem postulatus repentina morte tredecimo Junii Anno a nat. Salv. cIↃ. IↃ. XLVIII. præventus sub hoc saxo sonum tubæ expectat.

In dem *Chronic. Constant. ens.* p. 698. wird sein Tod in das vorhergehende 1547 Jahr gesetzet, und zugleich gemeldet, daß er sein Vermögen nicht dem Capitel zu Costnitz, sondern dem Salernitanischen Abte vermachet, welcher aber um Freundschafft zu erhalten, alles dem Capitul überlassen, davor dieses dem Abt einen grossen silbernen Becher überreichet. Dieser Bischoff hat endlich das erhalten, was so vielen von seinen Vorfahren unmöglich gewesen war. Er hat nemlich das treffliche Kloster Reichenau 1540 dem Stiffte Costnitz auf ewig incorporiret. Der letzte Abt, der dieses Kloster endlich dem Bischoff gegen eine Pension abgetreten, hieß Marcus von Knoringen. So hat auch in den letzten Jahren dieses Bischoffs der Kayser Carl V, über die Schmalkaldischen Bunds-Genossen victorisiret, und gleich darauf ward die Stadt Costnitz 1548 von dem Hause Oesterreich unter das Joch gebracht. Andreas Masius hat das Leben dieses Bischoffs beschrieben. Bruschius Monaster. Germ. p. 50 und 688. Bzovius n. 4. p. 55. Petrus Suavis Polanus Histor. Concil. Trident. Lib. I, p. 68. Pondoppidani gesta & vestigia Danorum I Theil, p. 131. u. f. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 423. u. f.

Wezbach, Fluß, siehe Wez.

Wezdorf, ein Dorf in der Herrschafft Dröβig im Amte Weissenfelß; hat Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthum Sachsen p. 169.

Weze, ein altes Deutsches Wort, heisset so viel als Wiese, siehe Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. I. Ind. II.

Weze, Fluß in der Wetterau siehe Wez.

Weze, Weze oder Weßdret, ein Flüßgen in den Niederlanden und zwar im Hertzogthum Limburg, kommt aus einem kleinen See mitten in dem hohen Moraſt, an der Jülichiſchen Grentze, und allda bey einem Walde hervor. Es läufft von dannen durch das Fangner Gehölze und ferner durch den Oſtwald nach Nisdert, Oepen, Meinbach uud Goiet; umfließt die Feſtung Limburg und tritt nach einem kurtzen Lauff ins Bißthum Lüttich; bewäſſert darinnen die Stadt Verviers, und die Dörfer Ensmal und Pipinſter; nimmt allda den Theufluß ein, und begiebt ſich ſodann weiter nach Drollevaux, Frupont und Fleuron, allwo ſie ſich mit dem Durtfluß vermiſcht. Hydrogr. Lex. aller Ströme und Flüſſe p. 318. 429 und 639. Arnolds Geogr. p. 485. Dicelii Geographiſches Dictionarium des Niederlandes p. 397 u. f. Junckers Beſchreibung der XVII Niederländiſchen Provintzien p. 210.

Weze, ein in dem jenſeit des Rheins gelegenen Theile des Hertzoghums Cleve, nicht weit von dem Städtgen Uden liegender Ort, ſo dem Freyherrn von Hertenfeld gehöret; und auf der Land-Charte eine ziemliche Figur machet. Abels Preußiſche und Brandenburg. Staats-Geogr. I Theil, p. 374.

Wezel, Geſchlecht, ſiehe weiter unten Wezel von Marſilien.

Wezel oder Wetzel, (Chriſtoph) Diaconus zu St. Andreä, in der Stadt Eisleben, wohin er 1721 beruffen worden. Jccanders Geiſtlich. Miniſterium im Churfürſtenth. Sachſen vom Jahr 1723. p. 383.

Wezel oder Wetzel, (Gregorius) gebohren zu Dreßden, ein Crypto-Calviniſt und Superintendent zu Colditz H. D. Georg Heinrich Götze gedencket ſeiner in dem Sendſchreiben von hin und her zerſtreueten Dreßdnern (Franckf. 1712 in 8) p. 8. Siehe Unſchuld. Nachricht. 1712. p. 718.

Wezel oder Wetzel, (Johann) ein Nieder-Sachſe, gebohren den 24 Junius 1570, ſtudirte zu Wittenberg, wurde 1590 Magiſter, 1596 zu Sandersdorf, und hernach an der Michaelis-Kirche zu Lüneburg Paſtor, endlich aber 1621 General-Superintendent zu Zell, ſchrieb:

1. Predigten und Leichen-Predigten.
2. Diſſertationes Theolog.
3. Chriſtliches Paßional-Büchlein.
4. Valet-Predigt, über Pſalm IV, 4. Lüneburg 1621 in 4.

und ſtarb den 19 Junius 1641 im 71 Jahre ſeines Alters. Witte Diar. Biogr. T. I, & II. Prätorii Homelit. Bücher-Verrath.

Wezel oder Wetzel (Johann Andreas) gebürtig von Freyberg in Meißen, war im Jahr 1723 Sub-Diaconus und Collaborator des Miniſterii, wie auch Rector der Stadt-Schule in Forſte. Jccanders Geiſtl. Miniſter. im Churfürſtenthum Sachſen, vom Jahr 1723. p. 463.

Wezel oder Wetzel, (Johann Caſpar) Ihro Königl. Hoheit, Frauen Eliſabeth Sophiens, verwittibten Hertzogin zu Sachſen Meinungen, Hof-Prediger, wie auch Archi-Diaconus der Stadt Römhild, iſt zu Meinungen im Jahr 1691 den 22 Februar am Tage Petri (war eben der Sonntag Eſto mihi) gebohren. Sein Vater, Johann Michael Wezel, war daſelbſt ein armer Schuhmacher; die Mutter aber, Eliſabeth, gebohrne Aeßlerin, auch eines Schuſters Tochter. Er ſolte anfänglich, nach dem Willen ſeiner Eltern, das Schuhmacher-Handwerck erlernen, ſetzte ſich auch etliche Tage auf die Werckſtatt, und fieng an, ein Paar Schuhe zu beſtechen; allein weil er ein ſehr fähiges Ingenium hatte, bezeugte er mehr Luſt zum Studieren, als zum Schuhmachen, wiewohl die Mittel zu jenem ſehr geringe waren; er verließ ſich aber auf GOtt. Zu Meinungen hat er den Grund ſo wohl ſeines Chriſtenthums als ſeiner Studien, in der daſigen Stadt-Schule, welche im Jahr 1705, da er eben in der erſten Claße ſaß, von Hertzog Bernharden, dem Frommen, zu Sachſen, in ein Illuſtre Lyceum verwandelt worden, und ſind ſeine Lehrer geweſen, Wolfgang Erck, der Unterſte, Johann Valentin Frantz, der vierdte College, Johann Friedrich Werner, Cantor und dritter College Johann Philipp Nagel, Con-Rector, Johann Valentin Molter, Vice-Rector und nachmahliger Pfarrer zu Ober- und Unter-Kotza, und M. Johann Auguſt Krebß, Inſpector und Rector, ſo hernach Hof-Diaconus worden, und 1713 geſtorben. Er ſetzte hierauf die angefangenen Studien, auf dem Gemeinſchafftlichen Hennebergiſchen Gymnaſio zu Schleuſingen von Oſtern 1708 bis wieder dahin 1711 unter der Anführung M. Gottfried Ludovici Rectors, nachmahligen Doctors der Theologie wie auch Directors des Caſimirianiſchen Gymnaſii zu Coburg, und M. Johann Immanuel Schadens, Con-Rectors, fort, war auch allhier ein Jahr lang Präfectus des Muſicaliſchen Chors. Nachgehends gieng er nach Jena und Halle, da er denn abſonderlich zu Jena in der Theologie Förtſchen und den Buddeus, im Orientaliſchen und Rabbiniſchen Danzen und Ruſſen, in der Kirchen- und Profan-Hiſtorie den Buddeus und Struven, in der Rede-Kunſt Poßnern, in der Mathematick Hambergern und in der Philoſophie den Syrbius und Stollen; zu Halle aber in der Theologie Breithaupten, Antonen, Francken und Langen, und dann in der Philoſophie, wie auch über die Inſtitutionen und über den Grotius de jure Belli & Pacis, Hof-Rath Schneidern gehöret hat. Nach ſeinen Academiſchen Jahren hat er einiger vornehmen Leute ihre Kinder, Adelichen und bürgerlichen Standes, informiret, und als er inſonderheit zu Coburg bey D. Georg Paul Hönn, auf Ehnes, Fürſtlichen Sächſiſchen Gemeinſchafftlichen Rath und Amtmann, in Condition war, geſchahe es, daß er 1718 im Monat December mit dem nun ſel. Georg Chriſtoph von Wölcker, auf Ramsrieth, Jüchſen und Liebſchütz, Chur-Mayntziſchen Rath und Reſidenten zu Nürnberg, wie auch Hoch-Fürſtl. Sachſen-Gothaiſchen Cammer-Rath, eine Reiſe, unter dem Character eines Reiſe-Secretairs, nach Italien that. Er reiſete alſo, den 15 December be-

ſagten

sagten Jahres, von Coburg, über Nürnberg und Regenspurg nach Wien, sodann durch Steyermarck, Kärnthen, und Friaul nach Venedig, ferner über Padua, Ferrara, Bologna, Imola, Forlino, Rimini, Fano, Pesaro, und Ancona nach Loretto, von dar über Macerata, Fuligno, Terni, und Recinate nach Rom. Besahe auch Fresiati, oder das alte Tusculanum, und andere merckwürdige Oerter, biß Neapolis. Und in der Rückreise, von Rom aus, gieng er über Viterbe, Monte Fiascone, Lorenzo della Grotte, und Siena, nach Florentz, sodann über Pistoja, Lucca und Pisa nach Livorno, ferner über das Toscanische Meer nach Genua, weiter über Nova, Alexandria, Pavia, Asti, nach Turin, und über Vercelli nach Milano, oder Mayland, von dar über Laco di Como, durchs Graubünder und Schweitzer-Land, nach Lindau, am Boden-See, und dann über Ulm, Ehingen, Giengen, Nördlingen und Schwobach, wieder nach Nürnberg: Auch bald darauf nach Leipzig und Dreßden, die Weltbekannten Festivitäten des Chur-Printzlichen Beylagers, jetzigen Königs von Pohlen, mit anzusehen. Als er hierauf wieder gesund und glücklich nach Coburg, in das Sönnische Hauß kam, hat er allda, ein halb Jahr, mit an dem bekannten Hönnischen Betrugs-Lexico, worinn die meisten Betriegereyen in allen Ständen, nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln, entdecket worden (Coburg 1721. in 8.) gearbeitet, und in eben dem 1721 Jahr geruheten Ihro Hochfürstliche Durchlaucht. Hertzog Anton Ulrich, ihn zu Dero Fürstl. Printzen und Printzeßinnen Informator, nach Amsterdam, gnädigst zu beruffen. Im Jahr 1726. ward er von Ihro Königl. Hoheit, der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Elisabeth Sophie, gebohrnen Printzeßin aus dem Königl. Preußischen und Churfürstl. Stamme derer Marggrafen zu Brandenburg, verwittibten Hertzogin zu Sachsen, in Meinungen, zu Dero ordentlichen Cabinets-Prediger gnädigst angenommen. Im Jahr 1727 im Monat December erhielte er von gesammter Hochfürstl. Landes-Herrschafft, zu Meinungen und Saalfeld, die gnädigste Vocation zum Diaconat und Mittags-Prediger-Stelle in Römhild, als in seines seel. Vaters Geburts-Stadt. Seine Probe-Predigt hielte er den 3. Advent-Sonntag übers Evangelium, in Anwesenheit der hohen Deputirten, von Sachsen-Meinungen und Saalfeld, wurde Freytags darauf, am 19 Dec. nach vorherigen scharffen Examen, (Examine rigoroso) zu Coburg, von dem Kirchen-Rath und General-Superintendenten Meuschen, ordiniret, am folgenden vierdten Advent in Römhild von dem Superintendenten Schencken investiret, und trat sodann mit dem Neuen Jahr 1728 sein öffentliches Lehr-Amt an. Im Jahr 1738. erhielte er den Titul eines Hof- und Wittums-Predigers. Nachhero ist er auch Archi-Diaconus zu Römhild worden, welches Amt er noch biß jetzo mit vielem Ruhme bekleidet. Sein Nahmens-Symbolum ist:

In Christi VVlneribus Moriar,
In Christi Wunden,
hab ich mein Heyl gefunden.

Seine Schrifften, außer den Deutschen und Lateinischen Gedichten, sind folgende:

1. Leichen-Abdanckung bey der Sepultur weil. Fr. Catharina Molwitzin, geb. Etzdorffin, Herrn Johann Molwitzens, Fürstl. Sächsisch-Lehnschaffts-Secretarii zu Sinnershausen, Eheliebsten, Meinungen 1715 in 4.
2. Die gute Ritterschafft des Schenckischen Adels, bey der Sepultur Herrn Ludwig Wilhelm Schenckens von Schweinsburg, Fürstl. Sächsisch. Cammer-Junckers und Hauptmanns der Allianz-Compagnie zu Coburg, in einer, auf gnädigsten Befehl, gehaltenen Abdanckungs-Rede vorgestellt, Coburg 1716. in Fol.
3. Das jetztlebende Gelehrte Coburg, mit dazu gehörigen Schrifften, Anmerckungen und Epitaphiis, unter den Nahmen ANTONII COBURGERI, Itzipoli, (oder Coburg) 1718. in 8. Gelehrte Zeitung. 1718. p. 536.
4. Heilige und dem Herrn gewidmete Andachts-Früchte, in fünf Lieder-Opfern, Coburg 1718. 1721. und 1722. in Lang-Duodez. Einige von diesen 50. Liedern stehen albereit in öffentlichen Gesangbüchern, als im Camenzer 1729. im Ortenburgischen 1730. und im Wienerischen, welches unterm Titul: Kern geistlicher lieblicher Lieder, zu Nürnberg 1731 in 8. herauskommen, zum Gebrauch des Evangelischen Gottesdienstes der Königl. Dänischen und Schwedischen Gesanden, in Wien. Und als 1728. am 16 Sept. die Stadt Lindau, am Boden-See, guten Theils abbrannte, ließ der dasige Evangelische Prediger, M. Bonaventura Riesch, absonderlich Herrn Wetzels Buß-Lied. Ach! Gott, der du nach deiner Gnad, nebst denen von Herrn Wetzeln herausgegebenen Brand- und Bau-Liedern, auch denen abgebrannten Lindauern zum Trost, besonders drucken, und in einer Woche zweymahl auflegen.
5. Heiliges und dem Herrn gewidmetes Hochzeit-Geschenck, in zwölff Hochzeit-Liedern, bey der Trier- und Grosgebauerischen Hochzeit, Meinungen 1722 in Lang-Duodez.
6. Hymnopœographia, oder Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, in 8. I Theil, Herrnstadt 1719; II Theil, ebend. 1721; III Theil, ebend. 1724; IV Theil, ebend. 1728. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. VIII, p. 1235. und Th. XI, p. 989. Haußdorfs Lebens-Beschreibung Lazari Spenglers, p. 339. u. 377. Unschuld. Nachr. oder Sammlung vom Alten und Neuen 1721. p. 929 und 989. 1729. p. 818. u. ff. wo insonder-

sonderheit geurtheilet wird, daß viele von ihm angeführte Lieder-Dichter eben nicht die berühmtesten, wie es auf dem Titel heiße. Colers Theologische Bibliotheck, Tom. IV, p. 91. Reimann in Catalogo Bibliothecæ suæ critico p. 186. welcher davon also sagt: Quot in eo observationes de scriptis & scriptoribus egregiæ! quot rerum obscurarum illustrationes alibi non facile obviæ! quot detectiones de cantionibus sacris & earum Architectis adhuc incognitæ! quot sphalmata in Lexico eruditorum & Historico universali aliisque hujus generis emendata! Et fac in eundem lapidem eum interdum impegisse, in quem offendisse alios notavit, scriptores quosdam confudisse, P. II, p. 181. Falsa de iis commemorasse, P. II, p. 218. Ridicula etiam attulisse & gravi argumento indigna P. I, p. 188. Attamen pleraque nitent in his voluminibus, adeoque æquus lector non offenditur paucis maculis, a viro juvene cumprimis admissis & rebus aliis præclaris largiter pensatis. In quibus præ cæteris laudem merentur contionalia quædam rara &c.

Singularia Weinrichiana, das ist, M. Joh. Michael Weinrichs, Fürstl. Sächsisch-Hof-Diaconi zu Meinungen, merckwürdiges Leben und Lieder, wie auch andere geistliche Poesien über die Evangelia, Episteln und Paßion, Nürnberg 1728 in 8. Ist recensirt in den *Actis Erudit.* latin. m. Maj. 1729. p. 233. und im Reimannischen Catalogo critico, p. 187. ingl. in der Sammlung von Alten und Neuen 1728. p 965. u. f.

8. Hymnologia sacra, das ist, D. Heinrich Müllers, Theologi Rostochiensis, zehen andächtige Betrachtungen von geistlichen Liedern, nebst einer Vorrede vom Gregorius-Fest und Liedern, ebend. 1728. in 8. Ist in der Sammlung vom Alten und Neuen 1728. p. 616. mit vieler Partheylichkeit recensirt, und Herr Carl Gottlob Hoffmann, von Schneeberg, anjetziger Doctor der Theologie und General-Superintendent zu Wittenberg, gab, bey dieser Gelegenheit, eine artige Schrifft heraus: Ob das Gregorius-Fest ein selbst erwählter Gottesdienst und Abgötterey sey? Leipzig 1728. in 8.

9. Jubilirende Lieder-Freude, das ist, Zwölff andächtige Jubel-Lieder auf das große Jubilæum Aug. Confess. 1730. Römhild 1730 in Lang-Duodetz.

10. Quæstio moralis: An Festum Gregorii sit actio vana, ideoque abrogandum? Ob das Gregorius-Fest eine sündliche Eitelkeit, und daher abzuschaffen sey? ebend. 1733 in 4. Es ist diese Schrifft der vorhergedachten Hoffmannischen Schrifft entgegen gesetzet, Wie denn auch dieses Fest 1734. von gesammter dortiger Hochfürstl. Landes-Herrschafft abgeschaffet worden.

11. Hymnologia Passionalis, das ist, vier und zwantzig Paßion-Andachten, über das Lied: Das Leben für uns in den Todt gegeben, Nürnberg 1733 in 8. Gelehrt. Zeit. 1733 p. 805.

12. Hymnologia Polemica, das ist, Vier und Zwantzig Kriegs-Andachten, über das Lied: Du Friede-Fürst, Herr Jesu Christ, zur Erweckung wahrer Buße, bey gegenwärtigen schweren Kriegs-Läufften, Arnstädt 1735 in 8. Siehe Unschuld. Nachr. 1740. p. 236.

13. Kurtzgefaßte Kirch- und Schul- wie auch Brand-Historie der Stadt Römhild, vom Anfang der Hennebergischen Reformation bis auf gegenwärtige Zeit, Römhild 1735. in 8.

14. Gnade und Ehre der Frommen, als Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät, die Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Czaarin und Frau, Frau Anna Ivannowna, aller Russen Selbst-Erhalterinn, ꝛc. Dero geehrtesten Frau Schwiegermutter, Ihro Königl. Hoheit, der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Elisabeth Sophia, gebohrnen Printzeßin aus dem Königl Preußischen und Chur-fürstl. Stamme der Marggrafen zu Brandenburg, verwittweten Hertzogin zu Sachsen-Coburg und Meinungen, ꝛc. den Rußischen Orden der heiligen Catharina conferiren zu lassen allergnädigst geruheten, in einer Christlichen Ordens-Predigt über Psalm LXXXIV, 12. 13. am dritten Sonntage nach Trinitatis in der Fürstl. Schloß-Kirche vorgestellet, Römhild 1738 in 4. Leipziger Gelehrte Zeit. 1738 p. 743. u. f.

15. Theologische Betrachtung von dem Zustande der Seelen nach dem Tode, in einer Christlichen Leichen-Predigt über Ps. XXXI, 6. ebend. 1744 in 4.

16 Die Lehre von dem Richterlichen Amte Jesu Christi, bey der Christlichen Beerdigung des Römhildischen Scharffrichters, in einer Leichen-Predigt über 2 Cor. V, 10. am 1 Sept. 1745 abgehandelt und gedruckt, Römhild 1746. in 4.

Zum Druck aber liegen fertig:

a) Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, 5ter und letzter Theil, nebst einem Anhange de Hymnis & Hymnopœis metallicis; 1½ Alphabet. Es ist demnach ein Fehler, wenn in Göttens jetztlebenden Gelehrten Europa, Th. II. p. 352. gesetzet wird, daß solcher Theil 1736. zum Vorschein gekommen. Denn im September 1746. ist er noch nicht unter der Presse gewesen.

b. Supplementa, oder gesammlete Nachlesen zur Lieder-Historie, und deren vier ersten Theile 2½ Alphabet.

c. Bibliotheca hymnica, oder vollständige Nachricht von allen bißher edirten Lieder-Schrifften alter und neuer Zeit, mit theologischen und historischen Anmerckungen, 1½ Alphabet.

d. Lipsanographia Sacra, oder, wie der Titel auch seyn könnte: Reliquiarium Sacrum, das ist, Theologische und Historische Beschreibung derer fürnehmsten Reliquien und Heiligthümer in Italien, mit sehr vielen curieusen und gelehrten Anmerckungen, 3 Alphabet.

Man hat gegründete Ursache, solchen Schrifften mit Verlangen entgegen zu sehen, indem Herr Wezel alles mit vielem Fleisse auszuarbeiten gewohnet ist.

Seinen Lebens-Lauf findet man von ihm selbst aufgesetzet in seiner Historie der Stadt Römhild, p. 85 u. ff. welchen er mit diesen Worten schliest:

Meinungen, dort an der Werra, hat mich auf die Welt gebracht,
Schleusingen sein Ludovici einen Mann aus mir gemacht:
Jena, und das liebe Hall, gab mir ein {vernünfftigs / gottfürchtigs} Leben,
Römhild, meines Vaters Stadt, hat mir Amt und Würde geben;
Sinnershausen, und der Himmel, hat mir auch ein Weib geschenckt,
Nun fehlt nichts, als nur das Plätzgen, wo man mich ins Grab einsenckt.

Seine Ehelieb'ste aber ist Fr. Anne Sophie, gebohrne Ruprechtin, weiland Johann Molwitzens, Fürstl. Sächs. Meiningischen Lehnschaffts-Secretarii, im Kloster Sinnershausen, nachgelassene Wittwe. Sonst kan man auch von ihm nachlesen Mosers Lexicon der jetztlebenden Theologen, II Th. p. 758 u. f. Göttens jetztlebendes Gelehrtes Europa, II Th. p. 348 u. ff. Mylii Bibl. Pseudon. p. 47.

Wezel, oder Wetzel, (Johann Ludwig) war im Jahr 1745 Syndiaconus und Hospital-Prediger zu Bayreuth. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil IX, p. 214.

Wezel, (Just Heinrich) war im Jahr 1744 Rector am grossen Pädagogio zu Cassel, und zugleich Professor der Ethick und Natürlichen Theologie im Collegio Carolino. *Acta Scholastica*, Band III, p. 432.

Wezel, oder Wetzel, (Justin) Antistes und Prediger bey der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Laurentii, in Nürnberg, Inspector der Candidaten des Heil. Predigt-Amts, wie auch Professor der Historie und Politick im dasigen Aegidianischen Auditorio. Er war zu Nürnberg den 8 Junius 1667 gebohren, frequentirte zu Heilsbronn, gieng 1688 nach Altdorf, ward 1691 Magister, und darauf Collega des Gymnasii zu Heilsbronn, 1693 Director des Musicalischen Chores daselbst, und 1704 Rector an dem Aegidianischen Gymnasio zu Nürnberg. Im Jahr 1705 den 15 Jenner hielt er zu Heilsbrunn seine Abschieds- und den 26 Jenner zu Nürnberg seine Anzugs-Rede. In Jahr 1706 wurde er Diaconus zu St. Sebald, 1711 Antistes zu St. Jacob, und 1723 zu St. Laurentii; und starb den 15 Sept. 1727. Er hat sich zweymahl verehliget, aber keine Kinder hinterlassen. Man hat von ihm unterschiedene Disputationes und Reden, als:

1. Disp. de arte Germanorum poetica, unter dem Vorsitz M. Händels, Altdorf 1689.
2. An & quomodo quis suos in virtute paranda profectus sentire possit, unter dem Vorsitz Professor Omeisens, ebend. 1691.
3. Orationes duas: I) De mira hominum diversitate in dijudicando Gymnasiorum pretio, qua functioni in Ill. Heilsbronn. Athenæo publice valedixit. II) De genuino Gymnasiorum a Christianis constitutorum Scopo, qua in Ægidiano apud Norimb. Gymnasio Rectoris munus publice cum Deo auspicatus est, Nürnberg 1705, in 4.

Unschuld. Nachr. 1727, p. 852. Ludovici Schul. Histor. II Theil, p. 190.

Wezel, oder Wezel, (Lucas). Von ihm ist bekannt: Spicilegium de Gallica lingua, Marpurg 1599, in 8. Draudii Biblioth. Class. p. 1372.

Wezelin, ein denominirter Churfürst zu Cölln, welcher im Jahr 998 vor dem Heil. Heribert im Vorschlag gebracht wurde; Weil nun jener die Ehre nicht annehmen wolte, so wurde nachgehends Heribert allen andern vorgezogen, und zum Churfürsten erwählet. Hübners Politische Histor. VII Theil, p. 725.

Wezelius, Personen dieses Nahmens, siehe Wezel.

Wezel von Marsilien, oder Wezel von Marsilien, ein vornehmes uraltes Hoch-Adeliches, und nunmehro Freyherrliches Geschlecht. Es hat schon im Jahr 1040 im Elsaß floriret, und um das Jahr 1220 den Beynahmen von Marsilien angenommen, nachdem zuvor einige den Vornahmen Marsilius geführet: wiewohl wir, nachdem dieses berühmte Hauß in den Freyherrlichen Stand erhoben worden, den Beynahmen von Marsilien nicht mit genennet gefunden. Den Freyherrlichen Character hat es von dem Kayser Leopolden erhalten.

Der erste, welchen man aus diesem angesehenen Geschlechte anführen kan, ist N. Wezel, der 1040 ein Document, so in dem Archiv der Straßburgischen Kirche zu St. Peter dem jüngern befindlich ist, als Zeuge mit unterschrieben hat. N. Wezel ist bey Bischoff Otten zu Straßburg Rath gewesen, und hat im Jahr 1095 der Stifftung St. Florentii zu Hasel ebenfals als Zeuge mit beygewohnet. Nach diesen beyden haben 1169 Martin Wetzel und Marsilius Wetzel floriret, welcher letztere nachgehends ein Canonicus zu St. Arbogast worden. Um 1198 zu Conrads von Hunnenburg, Bischoffs zu Straßburg, Zeiten lebte Wetzelo, und 1200 florirte Wetzel Marsilius, welcher Stadtmeister zu Straßburg und mit einer von Schittingheim vermählt gewesen. Walther Wetzel von Marsilien wird unter diejenigen Ritter gezehlet, welche 1368 in der nahmhafften Schlacht bey Sempach in der Schweitz geblie-

geblieben. Noch vorher ist auch Heinrich Wezel von Marsilien, ingleichen Johann, der krumme Wetzel zugenannt, und Wezelo berühmt worden. Von denen Heinrich Wezel und Wezelo das Geschlecht fortgepflantzet. Nemlich:

A) Heinrich Wezel von Marsilien war mit Agnesen, einer Tochter Bernhards Cagon, vermählet, und zeugete mit ihr drey Töchter und vier Söhne. Die Töchter sind: 1) Agnese, welche 1260 gelebet, und Göslins von Kageneck Gemahlin worden; 2) Catharine, die in das Kloster St. Clara auf dem Roß-Marckt zu Straßburg, gegangen; und 3) Clare, eine Gemahlin Ulrich Schwarbers. Die Söhne hingegen sind: 1) Johann Wezel von Marsilien, welcher 1256 gelebet und Commenthur des Maltheser-Ordens gewesen; 2) Heinrich Wezel von Marsilien, von dem hernach; 3) Otto Wezel von Marsilien, der 1256 floriret hat; und 4) Johann Wezel von Marsilien, der jüngere zugenannt. Obgedachter Heinrich Wezel von Marsilien ist Stadtmeister zu Straßburg gewesen, hat in den Jahren 1260 und 1293 floriret, und in der Ehe mit Catharinen Pfluogerin vier Kinder gezeuget. Selbige sind: 1) Heintzmann Wezel von Marsilien, von dem hernach unter (B); 2) Clare, die 1333 als eine Gemahlin Petermanns von Duntzenheim gelebet; 3) N. Wezel von Marsilien, von welchem alsbald unter (A); und 4) Johann Wezel von Marsilien, der ein Raths-Glied zu Straßburg gewesen, von dessen Gemahlin und Kindern aber nichts bekannt ist. (A) Nur angeführter N. Wezel von Marsilien florirte 1331, und hatte Claren Judenbretterin zur Gemahlin, welche ihm gebohren: 1) Reinbold Wezeln, den ältern, der 1458 gestorben und mit Annen Zornin in der Ehe gelebet; 2) Heintmann Wezeln, von dem so gleich; 3) Nesen Wezelin, eine Gemahlin Rudolphs von Andlau, mit dem Beynahmen Schwartz; und 4) Bechtilden Wezlerin, die als Fräulein gestorben. Jetztgenannter Heintmann Wezel hatte sich Elisabethen Hülfflerin ehelich beylegen lassen und von ihr folgende Kinder erhalten: 1) Johann Wezeln, welcher Capitular-Herr und Dom-Herr am St. Thomas-Stifft zu Straßburg worden; 2) Berthen Wezlerin von Marsilien, eine Gemahlin Conrads zur Nägdt; 3) Catharinen Wezlerin von Marsilien, die an Ludwigen von Weickersheimb vermählet worden; und 4) Johann Wezeln von Marsilien, der im ledigen Stande gestorben zu seyn scheinet. (B) Oben erwehntem Heintzmann Wezeln von Marsilien, der noch 1337 Stadtmeister zu Straßburg war, hat seine Gemahlin, Anne Körnerin, zur Welt gebracht: 1) Reimbold Wezeln von Marsilien, von dem hernach; 2) Johann Wezeln von Marsilien, welcher schon 1398 in grossem Ansehen gelebet, und 1424 gestorben; 3) Clare Wezelin von Marsilien, eine Gemahlin erstlich Reimbold Zorns, mit dem Beynahmen Lappe, und hernach Erhard Paumbgartners; und 4) Sigismund Wezeln, der 1384 und 1386 zu Straßburg das Regiments Ruder führen helffen, und von seiner Gemahlin, Hedwigen Kußin, eine Tochter nach sich gelassen, mit Nahmen Christine Wezelin von Marsilien, welche im ledigen Stande gestorben zu seyn scheinet. Vorhin gemeldeter Reimbold Wezel von Marsilien, so 1390 und noch 1397 als Stadtmeister zu Straßburg in grossem Ansehen gelebet, hat sich zweymahl verehlichet, erstlich mit Susanne Zornin von Buolach, und hernach 1413 mit Agnesen von Müllenheim. Die letztere hat ihm keine Kinder gebohren; die erstere aber hat ihn zum Vater gemacht von 1) Philipp Wezeln von Marsilien, von welchem hernach unter (I); 2) Heinrich Wezeln von Marsilien, von dem weiter unten unter (II); 3) Reinbold Wezeln von Marsilien, dessen Gemahlin dem Nahmen nach unbekannt ist; 4) Nesen oder Agnesen Wezelin von Marsilien, die als Fräulein gestorben; und 5) Nesen oder Agnesen Wezelin, einer Gemahlin Hugens zum Rhein, die bereits 1461 zur Wittbe worden. (I) Obengedachter Philipp Wezel von Marsilien, welcher unter dem Hertzoge von Baar vor Zabern geblieben, war mit Margarethen Böcklin von Bocklinsaw verehliget und zeugete mit ihr zwey Söhne: 1) Jacob Wezeln von Marsilien, von dem so gleich; und 2) Johann George Wezeln von Marsilien, welcher noch jung und unter der Vormundschafft Peter Völschs gestorben ist. Jetztgenannter Jacob Wezel von Marsilien war erstlich mit Salomeen von Müllenheim und hernach mit Claren von Hattstatt vermählet. Von der letztern sind ihm gebohren worden: 1) Nicolas Wezel, von welchem hernach; 2) Christoph Wezel, der im ledigen Stande Todes verblichen; 3) Martin Wezel, so mit Ursulen Zornin verehlichet gewesen; 4) Beatrix Wezelin, eine Gemahlin Johann Diepold Rebstocks; 5) Kunigunde Wezelin, welche als Aebtißin zu St. Stephan in Straßburg 1566 aus dieser Zeitlichkeit gegangen; und 6) Agnes Wezelin, die 1519 an Nicolas von Asch vermählet worden. Gedachter Nicolas oder Claus Wezel ward durch seine Gemahlin, Apollonien, eine Tochter Morats von Wattweill und Annens, Freyin von Bollweil, ein Vater 1) Clare Annens Wezelin von Marsilien, einer Gemahlin Wernhers von Pferr; und 2) Philipp Wezels von Marsilien, welcher mit seiner Gemahlin, Judith, einer Tochter Jacobs von Berckheim und Magdalenens von Uttenheim, ausser andern Kindern, die in ihrer Kindheit oder Jugend verstorben, folgende Kinder gezeuget: 1) Clare Annen Wezlern von Marsilien, eine Gemahlin Ludwigs von Rust; 2) Nicolas oder Claus Wezeln von Marsilien, von dem hernach; 3) Philipp Wezeln von Marsilien, welcher unvermählt gestorben zu seyn scheinet; und 4) Johann Rudolph Wezeln von Marsilien, der ebenfals im ledigen Stande mit Tode abgegangen. Jetztgenannter Nicolaus oder Claus Wezel von Marsilien erzielte in der Ehe mit Jacobeen, einer Tochter Balthasars von Rust u. Mariens von Brumbach, nachstehende Kinder: 1) Philipp Balthasarn, 2) Marie Salomen, eine Gemahlin Friedrich Ludwigs Kanofsky von Langendorf, Konigl. Frantzös Obristens, 3) Heinrichen, und 4) Johann Nicolasen. (II) Heinrich Wezel von Marsilien, des obigen Philipp Wezels von Marsilien jüngerer Bruder, hatte

hatte Mergelin oder Margarethen von Andlauw zur Gemahlin, mit welcher er gezeuget hat: 1) Jacob Wetzeln von Marsilien, von dem hernach unter (A); 2) Reimbold Wetzeln von Marsilien, welcher 1523 gestorben; 3) Johann Wetzeln von Marsilien, der bey der ältern St. Peters-Kirche zu Straßburg Dechant gewesen; 4) Agnese Wetzelin von Marsilien, eine Gemahlin Theobalds von Pfirt; 5) Philipp Wetzeln von Marsilien, von dem weiter unten unter (B); 6) Alexander Wetzeln von Marsilien, welcher im ledigen Stande das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; und 7) Even Wetzelin von Marsilien, die unvermählt geblieben. (A) Obiger Jacob Wetzel von Marsilien, welcher Ober-Schultheiß zu Straßburg gewesen und 1524 gestorben, hat in der Ehe mit Catharine Müegin von Boffsheim erzielet: 1) Marime Wetzelin von Marsilien, eine Gemahlin Bartholomäsens von Brumbach, 2) Salome Wetzelin von Marsilien, eine Gemahlin Johann Jacobs von Brumbach, welcher des vorigen Bruder gewesen, und 3) Juliane Wetzelin von Marsilien, die erstlich mit Christoph Schneubeln von Landeckh und hernach mit Jacoben von Brumbach verheyrathet gewesen. (B) Philipp Wetzel von Marsilien, des vorigen Jacob Wetzels von Marsilien jüngerer Bruder, residirte zu Andlauw, und hatte Brigiden von Berckheimb zur Gemahlin, von der ihm gebohren worden: 1) Heinrich Wetzel von Marsilien, der sich Marien von Andlauw hat antrauen lassen; 2) Euphrosine Wetzelin von Marsilien, die unvermählt gestorben; 3) Marie Wetzelin, die ebenfalls in ihrem Fräulein-Stande mit Tode abgegangen; 4) Ursel, und 5) Eve Wetzelin, die beyde noch in ihren jungen Jahren unvermählt gestorben; 5) Judith Wetzelin von Marsilien, eine Gemahlin Georgens von Brünnickhofen in Sulz; 7) Nicolas Wetzel, desgleichen 8) Esther, und 9) Sare Wetzelin, sind alle dreye im ledigen Stande gestorben; 10) Reimbold Wetzel von Marsilien, von dem sogleich; 11) Jacob Wetzel, der mit einer von Angeredt in der Ehe gelebet; und 12) Marie Wetzelin. Nur genannter Reimbold Wetzel von Marsilien, ward von seiner Gemahlin, Marien von Andlauw, ein Vater verschiedener Kinder. Selbige sind: 1) Alexander Wetzel von Marsilien, der mit Margarethen von Selbach George Gustav Wetzeln, einen Gemahl Margarethe Helenens Sturmin und Vater George Eberhard Wetzels, gezeuget; 2) Ursel Wetzelin von Marsilien, eine Gemahlin erstlich Wolfheim Bockens von Pleßheimb, und hernach Johann Ludwig Böcklins von Böcklinsaum, der 1629 als Stadtmeister zu Straßburg gestorben; 3) Philipp Wetzel, der in dem Frantzösischen Kriege umgekommen; 4) Marie Magdalene Wetzelin von Marsilien, die 1610 gestorben, und Peter Völschens von Stutzheim Gemahlin gewesen; 5) Martin Wetzel von Marsilien, von welchem hernach; 6) Egenolph Wetzel von Marsilien, der in der Ehe mit Marien von Habsperg gelebet; 7) Marie Cleophe Wetzelin, eine Gemahlin Egenolphs von Venningen: 8) Christiane Wetzelin, eine Gemahlin Philipps von Mittelhausen; 9) Judith Wetzelin, eine Gemahlin Friedrich Wilhelm Wormbsers von Vendenheim; und 10) Johann Jacob Wetzel von Marsilien, welcher 1599 zu Breslau erschossen worden. Der schon angeführte Martin Wetzel von Marsilien, gieng 1610 mit Tode ab, und sind ihm von seiner Gemahlin, Dorothee Völschin von Stutzheimb, gebohren worden: 1) Georg Gustav Wetzel von Marsilien, welcher Rittmeister gewesen, und mit seiner Gemahlin Margarethe Helene Sturmin von Sturmeckh einen Sohn, Nahmens Georg Eberhard Wetzeln von Marsilien, gezeuget hat, so von seiner ersten Gemahlin, Helenen Margarethen von Helmstatt, einen Sohn, Georg Ludwigen Wetzel von Marsilien, von seiner andern Gemahlin aber, Veronicke Kesselringin, eine Tochter, deren Nahmen nicht bekannt ist, nach sich gelassen hat; 2) Wolffgang Reimbold Wetzel von Marsilien, dem seine Gemahlin, Anne Elisabeth Nägelin oder Naglin von Alten-Schönenstein, zur Welt gebracht, (a) Ludwig Reimbold Wetzeln von Marsilien, (b) Jacob Christoph Wetzeln, (c) Georg Friedrich Eberhard Wetzeln, (d) Franz Hannibal Wetzeln, (e) Friedrich Wetzeln von Marsilien, und (f) Wolfgang Reimbold Wetzeln; 3) Marie Elisabeth Wetzelin von Marsilien, eine Gemahlin Gottfrieds von Eptingen; 4) Anne Christine Wetzelin von Marsilien, die als Fräulein gestorben; 5) Johann Ludwig Wetzel von Marsilien, dessen Gemahlin, Anne Catharine von Bergg, ihm gebohren, (a) Dorothee Syrnburge Wetzelin von Marsilien, (b) Claudine Wetzelin, (c) Anne Sophie Wetzelin, und (d) Johann Peter Wetzeln von Marsilien, und 6) Alexander Wetzel von Marsilien, der in Italien zu Felde gedienet, und allda noch jung verstorben ist.

B) Wetzelo, welcher 1220 Stadtmeister zu Straßburg gewesen, hat zwey Söhne hinterlassen, von denen der ältere, Götz Wetzel von Marsilien genannt, 1227 ein Rathsglied zu Straßburg, hernach Stadtmeister daselbst gewesen, wie aber dessen Gemahlin geheissen, von der er jedoch keine Kinder nach sich gelassen, ist unbekannt; der jüngere, Nahmens Wetzel Marsilius, nachgehends von Marsilien, der erst Rathsherr, dann Stadtmeister zu Regenspurg gewesen, hat mit seiner Gemahlin, Dorotheen Burggravin von Dorolzheim, gezeuget: 1) Gertrauden Wetzelin von Marsilien, die 1300 in dem Kloster zu St. Clara auf dem Roß-Marck in Straßburg, ein Stiffts-Fräulein worden; 2) Wetzeln Marsilien von Marsilien, dem jüngern, von dem hernach; 3) Heintzmann Wetzeln von Marsi-

lien, welcher noch 1311 floriret, von dessen Gemahlin aber nichts bekannt; und 4) vielleicht noch verschiedene andere Kinder mehr. Vorhin gedachter Wetzel Marsilien von Marsilien, der jüngere, Anfangs Rathsherr, hernach um 1310 Stadtmeister zu Straßburg, hatte Claren (ihr Geschlechts-Nahme ist unbekannt) zur Gemahlin, von welcher ihm gebohren worden: 1) Nicolas Wetzel von Marsilien, welcher 1345 ein Capitular-Herr bey St. Thomä zu Straßburg gewesen ist; 2) Diane Wetzelin von Marsilien; 3) Wetzel Marsilius, der 1340 floriret, und mit seiner Gemahlin, Annen Kalbin oder Kolbin, einen Sohn gezeuget hat, Nahmens Petermann Wetzel von Marsilien, welcher im ledigem Stande und als der Letzte seiner Linie gestorben zu seyn scheinet; 4) Heintzmann Wetzel von Marsilien, welcher vor Nancy geblieben: und 5) Margarethe Wetzelin von Marsilien, eine Gemahlin Johann Völschens von Altenauw.

Von denen Freyherren von Wetzel haben sich folgende vor andern besonders hervorgethan: 1) Johann Frantz, Freyherr von Wetzel, Kayserlicher würcklicher Reichs-Hofrath, wie auch Chur-Trierischer Geheimder Rath. und 1715 gevollmächtigter Gesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, woselbst er den 28 Mertz 1717 mit Tode abgegangen; 2) N. Freyherr von Wetzel, welcher sich gleich nach Anfange des 18ten Jahrhunderts in dem Spanischen Successions-Kriege als Kayserlicher General in Italien, besonders 1702 in Vertheidigung Versello, 1706 in Wiedereroberung der Citadell in Modena, 1707 bey der Belagerung der Stadt und Festung Gaetta, und Eroberung der Festung Orbitello, und 1708 bey Einnehmung der Festungen Porto Longone, Porto Hercule und Piombino vor den König in Spanien, und nachmahligen Kayser Carln, durch seine Tapfferkeit vor andern hervor gethan: Im Sept. 1712 wolte er sich der Festung Roses in Catalonien durch einen geschwinden Ueberfall bemeistern, es that aber der Frantzösische Lieutenant Franco einen Ausfall mit der zu Roses liegenden Frantzösisch-Spanischen Garnison, und zwang ihn durch ein scharffes Gefecht, von dannen wieder sich zu retiriren: Hierauf schloß er die im vorigen Jahre an die Frantzosen übergegangene Stadt Gironne mit 8000 Mann dergestalt ein, daß die Garnison schon an allen Mangel zu leiden anfieng; es nöthigte ihn aber doch zu Anfange des 1713 Jahres der Hertzog von Berwick wieder abzuziehen. Er ist nachgehends Commendant auf dem Castel zu Neapolis, und zugleich 1718 Kayserlicher General-Feld-Zeugmeister worden; 1720 aber mit Tode abgegangen; 3) Eugen Alexander; Freyherr von Wetzel, der 1722 als Kayserlicher Rath und Resident, wie auch Ober-Postmeister zu Franckfurt verstorben; 4) Lotharius Frantz, Freyherr von Wetzel, welcher 1732 und noch in dem Jahr 1739 Ihrer Kayserl. und Catholischen Majestät Rath und Resident in der Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs freyen Wahl-Stadt und Republick Franckfurt war; 5) Freyherr von Wetzel, der 1735 Kayf. Obrister vom Baadischen Infanterie-Regimente war, und noch in solchem Jahre General-Feld-Machtmeister bey der Infanterie wurde; 6) N. Freyherr von Wetzel, so 1738 im May Obrister vom Onellischen Regimente worden; 7) N. Freyherr von Wetzel, Obrister vom Ogilvyschen Regimente, welcher in dem am 22 Jul. 1739 bey Grotzka in Ungarn vorgefallenen Treffen verwundet worden; 8) Se Excellentz, Herr Hugo Wilhelm, Freyherr von Wetzel, Chur-Bayerischer Geheimder Rath und gevollmächtigter Minister an dem Königl Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Hofe, wie auch Ober-Hofmeister bey der Königl. Chur-Prinzessin Königl. Hoheit. Im Jahr 1731 war er Lüttichischer und Freysingischer Comitial-Gesandter zu Regenspurg; gieng aber noch in selbigem Jahre nach Wien. Im Jahr 1739 im December ward er zum Chur-Bayerischen Comitial-Gesandten zu Regenspurg mit dem Titel eines Geheimden Raths ernennet. Im Jahr 1741 gieng er als Chur-Bayerischer Gesandter an dem Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofe, nach Dreßden, wo er den 14 Julius anlangete und den 16 darauf seine erste Audientz erhielte. Als im Jahr 1746 den 28 August des Abends sein Churfürst in Dreßden unter dem Nahmen eines Grafen von Angersberg anlangte, um seiner Königlichen Braut eine Visite zu geben, hatte der Herr Baron die Gnade, daß er bey ihm abtrat: Gleichwie denn auch 1747 den 10 Junius, als an dem angesetzten hohen Anwerbungs-Tage um Ihro Königl. Hoheit. die Königl. Pohln. und Chur-Sächsische Printzeßin Marie Anne, zur künfftigen Gemahlin Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern, der Herr Baron von Wetzel, als zu gedachter Hochfeyerlichen Handlung ernenter ausserordentlicher Gesandter, die Anwerbung gethan hat. Im Jahr 1747 den 2 Februar wurde er mit der Königl. Cammer-Fräulein, Baronesse Josephe von Wessenberg, des Conferentz-Ministers und Ober-Hofmeisters bey der Königin in Pohlen und Churfürstin zu Sachsen Majestät, Herrn Rupert Florians von Wessenberg, Freyherrns von Ampringen, Tochter, in Höchster Gegenwart beyder Majestäten in der Königl. Hof-Capelle zu Dreßden ehelich verbunden. Den 17 May darauf wurde er von dem Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen zum Ober-Hofmeister bey der künfftigen Königl. Chur-Printzeßin Königl. Hoheit allergnädigst erkläret. Buccelin Germania sacra & profana. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon. Grundmanns ossa & cineres quorundam in republica Orbis Europ. Anno 1717 defunctorum, p. 15. Wiener Calender des Jahrs 1732, p. 266. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 578. Carl Günther Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. I, p. 932, 934. 939. u. f. und Th. II, p. 132. 136. 448. 474. u. f. 492. 506. 557. 817. u. 941. Coburger Zeitungs-Extract des Jahrs 1717. p. 77. und 124. Oesterreichische Tugend-Spiegel

und

und Helden-Saal, T. I, Th. IV, p. 105. Ludwigs Universal-Historie, II Th. p. 594 u. f. Eugenii, Hertzogs von Savoyen, Helden-Thaten IV Th. p. 193. 198 u. 307. Europ. Fama 77 Th. p. 332. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1731. p. 105, des Jahrs 1735. p. 188 u. 194, und des Jahrs 1738. p. 263. Genealogisch-Historische Nachrichten I Band, p. 433 u. 1032; II Band, p. 646 und 653; III Band, p. 773; VI Band, p. 242; IX Band, p. 891, und X Band, p. 219. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1741. Th. II, p. 258.

Wezelo, Churfürst zu Maynz, siehe **Wezilo**.

Wezelo, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, siehe **Werner**.

Wezelsberg, oder **Wetzelsberg**, ein Dorf in den Nürnbergischen Amte Altdorf, hinter Rasch gelegen, so nur 2 Höfe und 15 Unterthanen hat, derer 13 Marggräfisch und 2 Nürnbergisch sind. Glücks Beschreib. der Stadt Nürnberg, p. 54.

Wezelsberg, ein Nürnbergischer Weyhler, eine Stunde von Altdorf; wird auch Sponberg genennet. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises.

Wezelsdorff, (Kherlini auf) Geschlecht, siehe **Kherlini auf Wezelsdorff**, im XV Bande, p. 559.

Wezendorf, **Wetzendorf**, ein Dorf in dem Gerichtsstuhle Reßbach des Amtes Freyburg in Thüringen; hat Amts Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 196. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 31 in Beyl. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: **Watzdorf**, im LIII Bande, p. 833.

Wezendorf, ein Dorf, liegt im Nürnbergischen Amte Lauff, eine halbe Stunde davon, an der Pegnitz, und wurde 1552 in Marggraf Albrechts zu Brandenburg feindlichen Einfalle in die Asche geleget. Hönns Lexic. Topograph des Fränckischen Kreises, p. 543 u. f. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg p. 69.

Wezendorf, ein Nürnbergisches Dorf. Man findet es eine halbe Stunde von der Stadt, gegen Poppenreuth, Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 544.

Wezendorf, Dorf, siehe **Weitzendorf**.

Wezenhausen, Schloß und Dorf, wie auch Geschlecht, siehe **Wezhausen**.

Wezerau, Ort, siehe **Wezzerau**.

Wezflar, Stadt, siehe **Wezlar**.

Wezhausen oder **Wetzhausen**, ein grosses Dorf nebst zwey Schlössern, in Francken, nicht weit von der Post-Station Oberlauringen, zwey starcke Stunden von Königshofen, gegen Schweinfurt, und von dieser Stadt eine Stunde gelegen, mit einer schönen grossen Evangelischen Pfarr-Kirche versehen. Es gehört zum Fränckischen Ritter-Ort Baunach. Die daselbst befindliche zwey Schlösser, so innerhalb eines Zwingers mit 8 Rondeln und breiten Gräben versehen, besitzen dermahlen als ein Eigenthum Gottlieb und Gotthard von Truchseß. Daselbst hat der verstorbene General-Feld-Marschall-Lieutnant von Truchses ein Hospital gestifftet. Diesen Ort haben 1525 die aufrührische Bauern mit Feuer angesteckt. Einen Theil von diesem Gute überliesse Joachim Truchses dem 1557 zu Würtzburg erschossenen Bischoffe Melchior Zobeln von Guttenberg, käuflich. An der obgedachten Kirche haben folgende Evangelische Prediger ihre Bedienung gehabt, als:

1. Georg Reinhard von 1596 bis 1645 da er den 11 Julius im 76 Jahr gestorben.
2. Caspar Mußmacher, starb 1652.
3. M. Jacob Märgck oder Märck, von Herrnberg im Würtenbergischen, starb den 29 December 1662.
4. N. Rösch.
5. Johann Usleiber.
6. David Ziegler.
7. Johann Christian Ziegler, des vorigen Sohn,
8. N. Giegler.

Junckers Geographie der mittlern Zeiten p. 238. Meichsner Decis. Cam. T. II, L. I. Dec. I. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 189. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken &c. Grossens Jubel-Priester Historie I Theil, p. 320 u. f. Siehe auch den nachstehenden Artickel.

Wezhausen, (**Truchseß von**) oder **Truchses von Wetzhausen**, eine uralte Adeliche, und nunmehro theils Freyherrliche Familie in Francken, deren Stamm-Schloß Wetzhausen oder Wetzenhausen (siehe den vorstehenden Artickel) in dem Hennebergischen gelegen, hat allem Ansehen nach bey den ehemahligen gefürsteten Grafen von Henneberg das Erb-Truchsessen-Amt verwaltet. Sie theilet sich in die Preußisch-Schlesische und Fränckische Linie. **Conrad Truchseß von Wetzhausen** hat 1209 zu Worms und **Ernst Fridrich Truchseß von Wetzhausen** 1235 zu Würtzburg dem Turnier mit beygewohnet. Dietz, Ritter, ward 1343 von dem Bischoffe Otten zu Würtzburg, als Erb-Burgmann der Feste Bramberg beliehen, davon der Brief noch vorhanden. Von dessen Sohne **Johann** stammen alle nachher folgende Linien ab, die sich von deren Sitzen, Bundorf, Bettenburg, Rottenstein, Lanckheim, Unsleber, Eysfelder, Dürrenhof, Dachsbach &c. genennet, davon aber einige abgegangen sind: In Gotha Diplomatica wird die Stamm-Reihe dieser vornehmen Familie von 1384 angefangen. Heintze und Dietz haben 1390 den Coburgern den Krieg angekündiget. Johann und **Peter** sind 1413 mit dem Bischoffe zu Würtzburg zu Costnitz auf der Kirchen-Versammlung gewesen. **Albrecht** trat 1423 nebst andern Fränckischen von Adel mit Wilhelmen, Landgrafen in Thüringen, in ein Bündniß, daß sie einander wider ihre Feinde hülfliche Hand leisten wolten. **Cunigunde** ist 1498 als Aebtißin des St. Theoderi-Klosters zu Bamberg verstorben. Hanß ist um diese Zeit Fürstlich-Würtzburgischer Rath, Marschall, Amtmann zu Raveneck gewesen. Im Jahr 1507 ward Hanß Af-

fessor des Kayserl. Cammer-Gerichts. Erhard ward 1503 Dom-Dechant zu Eichstädt, und starb 1519. George ist zu Luthers Zeiten der letzte Abt in dem Kloster Anhusen gewesen. Veit Ulrich war Domherr zu Würtzburg, resignirte aber 1568, und verheyrathete sich; er hat die Wetzhäuser Lirie fortgepflantzet, die sonsten in dem gedachten Jahre ausgestorben wäre; er wurde Fürstlich-Würtzburgischer Rath und Amtmann zu Neustadt, und ist als der letzte der Römisch-Catholischen Religion aus diesem Geschlechte verstorben. Ein anderer dieses Nahmens bekleidete 1630 die Stelle eines Hertzoglich-Coburgischen Raths, Hof-Richters, und Ober-Hauptmanns: in welchem Jahre Wolf Dietrich als Kayserlicher Obrister mit Tode abgegangen. Joachim Ernst, Ritter-Hauptmann des Orts Baunach, wurde 1676 mit seinem Bruder und ihren Nachkommen in den Freyherrn-Stand erhoben; es war aber sein Bruder, Wolff Dietrich, 1699 Chur-Mayntzischer Ober-Jägermeister und Amtmann zu Aschaffenburg, letztens Geheimder Rath, Gesandter an dem Königlich-Schwedischen, wie auch verhero an dem Chur-Sächsischen Hofe, als die Execution mit der Stadt Erfurt von Maynt geschahe. Veit Heinrich, Freyherr, starb 1710 den 15 November auf seinem Schlosse Wetzenhausen als Kayserlicher General-Feldmarschall-Lieutenant, im 66 Jahre seines Alters, ohne Erben, nachdem er ein Capital von 20000 Gulden vor Studirende aus diesem Geschlecht, legiret hatte. Seine Wittbe, eine Freyin von Jostelsberg, hat 1733 auf ihrem Rittergute Weitzenbach, ein Adeliches Fräulein-Stifft vor vier Personen fundiret. Weil dieser Veit Heinrich der letzte der Wezhausischen Linie gewesen, als fielen dessen Güter an die Branische zu Bundorf, in welcher damahls florirten Albrecht Dietrich, Grenadier-Obrister des Fränckischen Kreises, so ohne Erben verstorben; Hanß Ertel, Truchses von und zu Wetzhausen, auf Bondorf, Meyles, Nassach und Manau, des Löbl. Fränckischen Kreises Obrister, dessen Gemahlin, Anne Juliane, gebohrne Freyin von Thüngen, 1716 den 7 Julius zu Wetzhausen Todes verblichen, und dessen Nachkommenschafft noch zahlreich in Blüte stehet; und Hanß George zu Bettenburg.

Schon um die Mitte des 15 Jahrhunderts hat sich diese Familie aus dem Hause Dachsbach auch in Preussen ausgebreitet, nachdem Martin Truchseß von Wezenhausen, Lorentz Truchsessens von Wezenhausens zu Sternberg und Dachsbach, und Gertraudens, einer gebohrnen von Lauffenholtz, Sohn, Hochmeister des Deutschen Ordens im Jahre 1477 worden; er regierte 12 Jahre und starb 1489 den 15 April zu Königsberg, woselbst er auch begraben lieget. Es floriret diese Familie noch in Preussen in vier Linien. Der Anherr aber dieses Astes ist George Truchseß von Wetzenhausen gewesen, der mit seiner Gemahlin Annen von Mayenthal (insgemein Maydel genannt) Conraden gezeuget, dessen Urenckel Johann, Obrister Burggraf in Preussen und Chur-Brandenburgischer Geheimder Rath, um das Jahr 1635 ein Vater gewesen des gelehrten Erhard Ferdinands, der 1617 den 30 April gebohren und zu Loßingen in Preussen den 28 Mertz 1664 gestorben.

Er hatte sich in Schlesien niedergelassen, die Catholische Religion angenommen, und mit seinen Brüdern die Gräfliche Würde, nebst der Stelle eines Kayserl. Cammerherrn und Landshauptmanns in Schlesien erhalten; er ist mit Marien, Rudolphs, Grafens von Wagensperg Tochter, vermählet gewesen. Wilhelm Truchseß, des Heil. Röm. Reichs Graf von Wetzhausen, war Kayserl Ferdinands III, Cammerherr, General-Feld-Zeugmeister, und Obrister eines Regiments Infanterie. Dessen Gemahlin, Constantie, Gräfin von Herberstein, hat ihm unter andern gebohren eine junge Gräfin, Johanne, die an Graf Christophen von Almeslee, Tappe genannt, vermählt worden.

Schließlich wollen auch einige Schrifftsteller die Truchsesse von Henneberg zu diesen von Wetzhausen als einen Ast zehlen.

Es wird auch ein Sternbergischer Ast derer Herren Truchsesse von Wetzhausen zu Ober-Eißfeld und Ober-Lauringen in Francken noch fortgesetzet.

Das Stamm-Wappen derer Herren Truchsesse von Wetzhausen findet sich im Wappenbuche P. I, p. 101 unter denen ansehnlichsten Fränckischen Familien, und stellet vor im goldene Schilde zwey geschachte Strassen, jede zu acht Steinen von Roth und Silber: Auf dem Helme eine gecrönte und roth gekleidete Jungfrau ohne Armen, und unten abgekürtzt, zwischen zwey gelben Hörnern, die mit den geschachten Strassen abgetheilet, wie im Schilde. Die Helmdecken sind gelb und roth. Im Gräflichen Wappen ist merckwürdig, daß der Hertz-Schild gecrönet ist, und der fördere Helm träget einem Adler, auf dessen Brust die Buchstaben F. II, und darüber die Kayserlichen Crone.

Kirner. Bucelin Stemm. P. I, p. 260. Hönns Coburg. Chron. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon. Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal p. 240. Müllers Sächsische Annales p. 485. Biedermanns Genealogie der hohen Fürstenhäuser im Fränckischen Kreise p. 22. num. 32. Hartknochs Dissertationes historicæ de variis rebus Prussicis p. 7. 69. 360. 366 u. ff. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 613. Döderleins Histor. Nachrichten von den Marschallen von Calatin und Grafen zu Pappenheim p. 361 u. f. Europ. Fama III Th. p. 188. Ludwigs Universal-Historie II Th. p. 540 u. f. Abels Teutsche und Sächsische Alterthümer III Th. p. 773. Gryphius von Ritter-Orden p. 85. Coburgische Zeitungs-Extract, des Jahrs 1715 p. 310, und des Jahrs 1716 p. 175. Sinapii Schlesische Curiositäten II Th. p. 265 u. f. Cunradi Silef. Tog.

Wezheim, ein Flecken an der Saar, im Zweybrückischen. Denckwürdiger Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms p. 716.

Wezick, (Johann von) Ober-Aufseher der Holländischen Handlungs-Gesellschafft nach Indien,

dien, auf der Insel Coromandel, welcher im Jahr 1610 die Sachen der Gesellschafft daselbst besorgte und beobachtete. Allgem. Chron. X Band, p. 91.

Wezilianische Ketzerey, siehe Wezilo.

Wezilo, Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maynz. Man findet den Nahmen dieses Ertz-Bischoffs verschiedentlich geschrieben: Denn beym Trithemio heisset er Wetzilo; beym Dodechino Wizulo; beym Laromo Wenzelius; bey dem Urspergischen Abt, Wecil; bey Paul Langio in Chronico Citizensi p. 778. Wetzel oder Wernherus; In dem *Chronico Augustensi* p. 505. Wernherus; beym Alberico in Chronico ad an. 1085 p. 230 Vezellus; beym Engelhusio in Chronico p. 1088. Verselo und auch zuweilen Vercello. Er selbst aber nennet sich in einer Urkunde Wezelinus. Er wurde im Jahr 1084 nach dem Todte des Ertz-Bischoffs Sigfrieds erwählet. Bertholdus Constantiensis, p. 355. Dodechin in Append. p. 457. *Chronographus* & *Annol. Sto Saxo* ad an. 1084. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 48. Trithemius beym Serario Tom. I. Script. rer. Mogunt. p. 523 giebt ihm das Lob, er sey ein in Geist- und Weltlichen Schrifften wohl erfahrner Herr, und darbey ein so trefflicher Redner gewesen, daß er niemanden seines gleichen gehabt. Gudenus in Historia Erfurtensi Lib. I, Num. VIII, p. 23 saget, er sey zuvor Abt in dem Benedictiner Kloster zu Erfurt auf dem Petersberge gewesen; da hingegen Bertoldus Constantiensis p. 355 behaupten will, er sey ein Domherr zu Halberstadt gewesen, und Laromus in Catalogo Archiepisc. Mogunt. p 489 setzet noch hinzu, er habe das Ertz-Bißthum Maynz vor Geld vom Kayser Heinrich IV. erkaufft: Dahero beyde auf ihn nicht wohl zusprechen sind. Soviel ist gewiß, daß damahls so wohl die Kirche, als auch die Republick sich in einen verwirrten Zustande befunden. Denn einige Ertz- und Bischöffe in Deutschland hielten es mit dem damahligen Pabste Gregorius VII. Einige hingegen hielten es mit dem Kayser Heinrich IV. und mit dem, auf sein Anstifften erwählten Pabste, welcher den Nahmen Clemens angenommen. Zu dieser letzten Parthey nun hielte sich der Ertz-Bischoff Wezilo. Man findet, daß das folgende Jahr nach seiner Erhebung auf den Ertz-Bischöfflichen Stuhl zu Maynz, nemlich 1085 drey Versammlungen der Clerisey gehalten worden. Die eine geschahe im Febr. zu Bercka an der Werre, auf denen Grentzen von Thüringen und Hessen, welchen Ort Cunrad Urspergensis, Berchach nennet, in Beyseyn des Ertz-Bischoffs Wezilonis und des Saltzburgischen Ertz-Bischoffs Gebhards. Jener vertheidigte des Kayser Heinrichs, dieser aber des Pabstes Parthey. Den Anfang machte mit Reden und Vortrag der Saltzburgische Ertz-Bischoff, welcher dahin gieng und erweisen wolte, man müsse und dörffe mit einem Excommunicirten keine Gemeinschafft haben; weiln nun Kayser Heinrich vom Pabste excommuniciret worden, also müsse und dürffe man keinen Umgang mit ihm pflegen. Unser Ertz-Bischoff Wezilo, und der Bischoff von Utrecht widersprachen diesen, und sagten, es sey dieses zwar überhaupt eine richtige Sache; mit dem Kayser aber verhalte sichs gantz anders, allermassen derselbe unbilliger Weise vom Pabste excommunicirt worden. Der Ertz-Bischoff Wezilo fügete noch dieses hinzu, es könne keiner, der spolirt und seiner Güter verlustiget worden, auf einen Synodum beruffen, gerichtet und verdammet werden. Weiln nun die Sachsen und Schwaben vom Kayser abgefallen waren, und er dadurch eines grossen Theils seines Reichs beraubet worden wäre, alss hätte ihn auch der Pabst, bey so bewandten Umständen, nicht excommuniciren können. Ueber diesem Punct wurde nun hin und her disputiret, nichts aber resolviret, dahero dieser Synodus fruchtloß ablief. *Chronograph. Saxo* ad an. 1085. P. Hansizii Tom. II. German. Sacræ, p. 186. Der andere Synodus wurde bald darauf, nemlich auf Ostern zu Quedlinburg gehalten, auf welchem der Päbstliche Legat, Bischoff Otto von Ostia, wie auch der vorgedachte Ertz-Bischoff Gebhard zu Saltzburg sich darbey einfanden. Auf diesem Synodo kamen zwey Propositiones vornemlich in Untersuchung. Die erste war: Seculares rebus suis expoliatos ecclesiastico non subjacere judicio, nec excommunicari posse pro suis excessibus. Diese nannten sie von unsern Ertz-Bischoffe, weil er dieselbe auf dem vorhergehenden Synodo aufs Tapet gebracht und vertheidiget hatte, die Wezilianische Ketzerey. Die andere war: Posse ad communionem sine absolutione recipi eum, qui injuste excommunicatus est. Beym Beschluß dieses Synodi wurde der Bann-Fluch gegen den Pabst Guibert, der sich Clemens III nennete, gegen den Kayser Heinrich und alle Bischöffe, die es mit ihm hielten, ausgesprochen, gleichwie es schon vorhero in einem Synodo zu Rom geschehen war. *Cronogropbus Saxo* cit. loc. *Annol. Sto Saxo* ad an. 1085. p. 576. Bertholdus Constantiensis p. 355. Der dritte Synodus wurde drey Wochen darnach zu Maynz gehalten, auf welchem Kayser Heinrich IV, wie auch die Abgeordnete von dem Gegen-Pabste Clemens mit gegenwärtig waren. Auf diesem Synodo präsidirte unser Ertz-Bischoff Wezilo, und declarirte öffentlich, Pabst Gregorius sey seiner Päbstlichen Würde entsetzet; Wie denn auch alle Deutsche Bischöffe, die es mit ihm hielten gleichfalls degradiret, und andere an ihre Stellen eingesetzet wurden. Dodechinus in Append. p. 457. Anno 1085. Lorentz Friesens Würtzburgische Chronick, p. 480. In eben diesem Jahre, nemlich 1086 gieng Pabst Gregorius VII den Weg alles Fleisches. Dodechinus ad h. a. p. 357. *Chronographus Saxo*, Albericus, Sigebertus Gemblacensis; Und zwey Jahr hernach nemlich 1088 folgte ihm der Ertz-Bischoff Wezilo in die Ewigkeit nach. *Chronographus Saxo* ad an. 1088. Bertoldus Constantiensis will von ihm nicht zum besten urtheilen, wenn er p. 363 von seinem Absterben also schreibet: „Wezilo Mo„guntiensis, & Megenhardus Wirceburgensis pseu„do-episcopi, inter schismaticos eruditione præci„pui, absque ecclesiastica communione in locum, „misere, sed non miserabiliter, abiere.„ Und Baronius ad an. 1089 schreibet also von ihm; Perman-

sit iste in Schismate. cujus semper extitit acerrimus propugnator. Zu seiner Zeit, nemlich 1086 starb auch der bekannte Historicus Marianus Scotus, und wurde in der Ertz-Bischöfflichen Kirche begraben. Falckensteins Thüringische Chron. II Theil, p. 457 u. ff. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 48. Politischer Welt-Spiegel, Anhang, p. 271 u. f. Eckards Francia Orient. T. II, p. 513. Heineccii Antiquitat. Goslarienf. p. 85 und 98.

Wezlar oder Wetzlar, Lat. *Wezlaria*, in alten Urkunden Wetephlar, Wetzflar, *Wetzflaria*, eine uralte freye Reichs-Stadt, welche nebst Franckfurt, Friedberg und Gelnhausen eine von den vier Wetterauischen Reichs-Städten ist.

1) Lage.

Sie liegt in der Wetterau eine Meile unterhalb Giesen, sechse von Franckfurt und achte von Coblentz, ingleichen anderthalbe Stunde von Braunfelß und viere von Weilburg, etwas abhängig an einem Berge, in einer gesunden, lustigen und nahrhafften Gegend an dem Orte, wo in die Lohn die Dill und Wetz zusammen kommen. Sie gehöret zu dem Ober-Rheinischen Kreis. Sonst lieget sie unter dem 28 Grad 3 Minuten Elevationis Poli oder der Breite und unter dem 50 Grad 30 Minuten der Länge.

2) Ursprung.

Von ihrem Ursprunge kan man keine rechte gewisse Nachricht finden: Allein das findet sich, daß sie von der Stiffts-Kirche ihren Anfang bekommen. Vor dem dreyßig jährigen Kriege soll an der dartigen Haupt-Kirche fornen am Eingange ein alter heydnischer Thurn gestanden haben, woran der Abgott Hammon eingehauen gewesen. Hieraus wollen einige schliessen, daß sich der Ursprung dieser Stadt zurück bis ins Heydenthum erstrecke; allein es wird dieses von dem Verfasser der Sammlung Historischer Nachrichten von der Stadt Wetzlar schlechterdings verworffen. Ein gleiches thut er auch in Ansehung der Muthmassung des Historischen Lexici, welches der Stadt Anfang von einem gegen die Sachsen daselbst gehaltenen Kriegs-Lager Kayfers Carls des Grossen herleitet.

3) Des Nahmens Ursprung.

Daß also diese Stadt gleichsam Wetzlager, wie etwa Goßlar an der Gosse, genennet worden sey. Dieses fällt aber von sich selbst hinweg, wenn man ihre Gegend, sonderlich an der Wetz betrachtet, als welche zum Lager eines grossen Kriegsheers sehr unbequem ist. Die ältesten Urkunden hingegen nennen dieselbe, wie oben gedacht, Wetephlar oder Wetzflar, von dem dortigen Zusammenlauffe der Witte oder Wetz mit der Dille und Lahn, und sie mag also wohl anfänglich Wetz-Dill-Lan geheissen haben. Denn es ist bekannt, daß in der Deutschen Sprache der Buchstabe T gar offt in Z oder Tz verwandelt worden.

4) Alterthum des Collegiat-Stiffts.

Einige melden, daß das vor der Stadt an einem etwas erhabenen und bequemen Orte befindliche Chorherren- oder Collegiat-Stifft, zu Folge einer vormahls vorhandenen Grabschrifft, um das Jahr 784 zweene Grafen von Habspurg, Nahmens Hermann und Udo, (so in der Mitte des Chors zu Wetzlar begraben liegen und über deren Grufft eine Tafel mit obiger Grabschrifft befindlich gewesen seyn soll) gestifftet hätten. Es beweiset aber oben gemeldeter Autor, daß dasselbe gewisse Grafen in der Wetterau zu Stifftern gehabt, und die Erbauung der Kirche 884 geschehen sey. Von dieser Zeit an, nemlich sonderlich seit 884, hat auch Wetzler immer mehr und mehr zugenommen, und es sind zu diesem Stifte nach und nach von allerhand Handwercken immer mehrere Häuser angebauet worden, daß die Stadt Wetzlar also, wie schon gemeldet, von der Stiffts-Kirche ihren Anfang bekommen. Die obgedachte alte Grabschrifft lautet also:

Hoc Saxo Habsburius frater est hic uterque sepultus
Illustres heroes in Alsassen meliores,
Hermannus & Udo, quivis nunc corpore nudo
Gaudeat cœlis; hoc construxisse fidelis
Templum quo Domini laus exercetur ab omni
Anno ter deno LX cum septingento,
Herman Aprili moritur, sic Udo Novembri,
Clerus cum populo gaudens utroque Patrono
Codice velati sunt anni conveterati
Publice collati, requiescunt luce beati.

Es soll dieses Stifft mit so reichen Einkünfften versehen worden seyn, daß Anfangs darinnen 24 Canonici und 72 Vicarii unterhalten worden, wiewohl hernach und sonderlich im 16 Jahrhundert dasselbe in solchen Verfall gerathen, daß kaum noch 6 Canonici ihren Unterhalt gehabt haben. Es ist aber endlich unter der Administration Ottens Reinholds, Freyherrns von Andrimont, wieder in guten Stand gesetzet worden. Die Capitularen haben den Chor der Stiffts-Kirche beständig behauptet, und wird sothane Probstey noch heutiges Tages von Chur-Trier, so deswegen seinen Schultheissen hieselbst hat, verwaltet, siehe unten Nummer 7 u. 25.

5) Privilegien der Stadt.

Die Kayser haben die Stadt Wetzlar nach der Hand ausser der Wahl und den Messen in allen Hohen Gerechtsamen und Freyheiten der Stadt Franckfurt gleich gemacht. Bey dem Chelius, vormahligen Stadt-Syndico zu Wetzlar, findet sich eine Urkunde von dem Kayser Friedrichen I, worinnen er dieser Stadt die von seinen Vorfahren ihr ertheilten Privilegien zu Gelnhausen bestätiget hat. Hieraus erhellet, daß sie schon 1180 eine Reichs-Stadt gewesen sey. Lehmann thut daher unrecht, wenn er aus einem von Kayser Rudolphen I, gegebenem Diplomate erzwingen will, daß diese Stadt erst 1280 eine Reichs-Stadt worden sey. Im Jahr 1349 hat Kayser Carl IV, der Stadt ihre alte Freyheiten bestätiget, und noch andere auf Ersuchen hinzugethan. Nach diesen von Carln IV. ertheilten Privilegien ist die Stadt solchergestalt befreyet, daß ihr niemahls eine höhere Reichs-Steuer, als solche von Alters her gewöhnlich, aufgebürdet, sie aber hingegen das Ungeld zu heben berechtiget seyn soll. Die Bürger zu Wetzlar, oder ihre Güter, können vor kein frembdes Gericht gezogen, noch weniger die Stadt vom Reiche verpfändet werden.

5) Lutherischer Gottesdienst.

An Kirchen besitzen die dasigen Lutheraner, deren Religion hier prädominiret, und welcher der Stadtrath gleichfals zugethan ist, die Dom- oder Stadt-Kirche zu St. Mariä, welche dem Stiffte gehörig gewesen, und den Protestirenden hat eingeräumet werden müssen.

6) Dom-Kirche.

Diese ist die Haupt-Kirche in Wetzlar und ein grosses und herrliches Gebäude, inwendig mit 16 hohen steinernen Säulen versehen, worauf die gewölbten Bögen der Kirche ruhen. Sie hat 28 Altäre, zwey Orgeln und zwey Cantzeln für beyde Religionen. Lincker Hand im Eingange unter der Cammer-Gerichts-Assessoren Stühlen betrachtet man ein gewisses ausgehauenes Bild, welches der Stadt Wahrzeichen seyn soll. Es stellet dasselbe eine in Stein ausgehauene Nonne vor, welche nebst dem Paternoster ein Buch in den Händen hält, auf ihren Achseln hocket der Satan, der ihr über dem Kopf her eine spöttische Mine machet. Hiervon ist das bekañte Sprüchwort entsprungen:

Zu Wetzlar auf dem Dom
Sitzt der Teufel auf der Nonn.

Weil aber dieses Bildnis etwas klein, und darzu an einem gantz dunckeln Orte befindlich ist, so kan es so leichtlich nicht wahrgenommen werden. Es ist zwar auch ausserhalb an der grossen Kirch-Thüre ebenfals zu sehen; doch ist es daselbst nicht alzukänntlich mehr, indem es sehr zerstümmelt, und insonderheit der Nonne der Kopf mangelt. An dieser Kirche stehet auch ein ansehnlicher grosser Thurn, der 1336 von lauter Quatersteinen aufgeführet, und mit vielen künstlich ausgehauenen Bildern, oben aber mit einem hohen ausgespitzten Helm gezieret worden. In diesem Thurn befinden sich nebst einem schönen Uhrwerck acht Glocken. Auf der grösten darunter ist dieser Vers zu lesen;

Proditur his Signis
Latro, fur, mors, hostis & ignis.

Die darunter vorhandene silberne Glocke wird nur bey dem Begräbnisse eines Dom-Dechantens geläutet. Von dieser Kirche besitzen die Evangelischen blos das Schiff oder den Untertheil; die 24 Stifts-Herren aber nebst den 75 Vicarien, woraus das Stifft bestehet, haben das Chor davon innen.

7) Probstey.

Die dasige Probstey wird noch immer, wie oben in Nummer 4 gedacht, von Chur-Trier verwaltet, und daher hat dieses auch seinen Schultheissen daselbst, wie schon unter Nummer 4 erinnert worden.

8) Franciscaner Kirche.

Ferner haben die Lutherischen auch noch die Franciscaner-Kirche inne, so aber zur

9) Stadt-Schule.

Und zur Wohnung des Rectors und der übrigen Schul-Collegen gewidmet ist.

10) Spitals-Kirche.

Die Spitals-Kirche zum Heiligen Geiste und die zu St. Walburgis gehöret denen Lutheranern gleichfals zu.

11) St. Walpurgis-Kirche.

Diese letztere, nemlich die St. Walpurgis Kirche, ist eigentlich nur eine Capelle und vormahls ein bloßes Bein-Hauß gewesen, so aber nach der Hand ausgeraumet und ziemlich aufgeputzet worden.

12) Catholische Gottesdienst.

Die Catholischen hingegen verrichten ihren Gottesdienst nicht allein täglich in der, der obgedachten Stiffts-Kirche angebaueten ziemlich grossen Capelle, oder vielmehr in dem Chor der Stiffts-Kirche, wenn der Lutheraner ihr Gottesdienst aus ist; sondern es haben auch die Franciscaner ein schönes Kloster und darzu gehörige Kirche so vor wenig Jahren erst erneuert und ansehnlich vergrössert worden. Die dortigen Jesuiter haben in dem sogenannten Arnsberger Hofe ihre Schule und Wohnung. Als das dasige Kayserliche Cammer-Gerichte errichtet wurde, war nicht mehr als nur ein Pater und ein Bruder allda vorhanden, die sich um etliche hundert Gulden ein schlechtes Häusgen zu ihrer Wohnung erkauffen. Nach der Zeit haben sie sich dermaßen vermehret, daß ihrer nunmehro sechse sind, die nebst ihrer Kirche und Kloster, auch noch viele andere schöne Häuser in der Stadt besitzen.

Wider der Stadt Wetzlar in Puncto des Catholischen Religions-Exercitii geführte Klagen, kam im Jahre 1727 auf Seiten der Catholischen, folgende Nachricht zum Vorschein:

„Nachdeme die Stadt Wetzlar dermahlen dahin anträget, und zu bewürcken sich bemühet, „daß es des daselbstigen Catholischen Religions-„Exercitii, und in specie derer Processionen halber „bey der alten Observantz gelassen werden solle, und „zu dem Ende vorwendet, oder vielmehr errichtet „hat, als wenn sie bey denen Anno 1692 von ihr „extradirten Erklärungen, worinnen Catholici „dermahlen sich zu gründen vermeynten, zuförderst „derenselben Gegen-Erklärungen, und wie der „Stadt Postulata erfüllet werden solten, erwartet „hätte; wie aber solches unterblieben, sich die „Tractaten wiederum zerschlagen, und alles in „vorigen Stand gelassen, mithin auch der dasigen „Bürgerschafft, so in dergleichen wichtigen Sachen zugezogen würde, darvon nichts wäre communiciret worden. So möchte solches Vorgeben und Gesuch bey denenjenigen, so von der Sachen eigentlichen Bewandniß gründlich nicht informiret seyn, etwan einen äusserlichen Schein der Billigkeit haben, und daraus abgenommen „werden wollen, als ob ihr der Stadt, wenn man „ex parte Catholica ein mehrers, als die hiebevorige alte Observantz disfals mit sich bringet, noch „fernerhin ausüben würde, hierunter zu viel und „unrecht geschehen thäte. Allein es sey eine bereits „ausgemachte Sache, daß, so lange das Cammer-Gerichte zu Wetzlar sich befände, es des „Exercitii Religionis, und in specie derer Processionen halber, bey der alten Observantz keines„weges gelassen werden solte.

„Dann 1. Als im Jahr 1689 das Cammer-„Gerichte zu Wetzlar zu transportiren, ein Reichs-„Schluß gemachet worden, so sey solches mit der „Condition geschehen, daß ein vollständiges, „nicht aber ein durch bisherige Observantz, und den „Statum Pacis Westphalicæ limitirtes Exercitium „derer im Reich erlaubten Religionen zugestanden „werde.

2. „Wel-

2. „Weilen solches Anfangs die Stadt Wetzlar „nicht nachgeben, sondern sich auf die alte Obser„vantz beruffen wollen, so sey derentwegen das „Cammer-Gerichte uneröffnet geblieben, auch „durch den 7 Septembr. 1691 datirt und den 22 „ebend. dictirtes Kayserliches Commißions-De„cret dahin angetragen worden, daß, Fals solcher „Anstand nicht zu heben, ein anderer Ort in Vor„schlag gebracht werden möchte. Es hätten „aber

3. „Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch „NB. gemeine Bürgerschafft der Stadt Wetzlar „bey solchem Umstand zu Hebung derer, puncto „des vollständigen Religions-Exercitii obhanden „gewesenen Hindernißen, sich letzlichen den 1. „und 19 April 1692 ohne eine andere dargegen „verlangende Condition (wie die Formalia laute„ten) sondern wann nur das Gericht eröffnet seyn, „und so lang das Cammer-Gericht zu Wetzlar „verbleiben würde, unter andern, in specie derer „Processionen halber sich dahin erkläret, daß sie „nicht hindern wolten, daß von Catholischen öf„fentliche Processiones durch die Stadt und „Strassen, ohne Ausnahme, und ausserhalb „durch das Feld, mit Umtragung des Venerabilis, „wie es die Catholische Geistliche Obrigkeit gut be„finden würde, gehalten werden, als wessentwe„gen man sich auf die §§. 15 und 18. der Erklä„rung de dato 1 April 1692 bezogen haben „wolle.

4. „Sey hierauf solche final Stadt-Wetzlari„sche Erklärung durch ein Kayserliches Com„mißions-Decret de Dato den 14 May 1692 dem „Reichs-Tag bekannt gemacht, sodann das „Cammer-Gericht, zu Folge einer den 23 Mertz „1693 ergangenen Kayserl. Provisional-Ver„ordnung den 26 May selbigen Jahres würckli„chen eröffnet, mithin die einzige der Stadt„Wetzlarischen Erklärung hierinnfals annectirte „Conditio suspensiva purificiret, auch der Erklä„rung zu Folge, verschiedenes gegen die vorherige „Observantz und den statum Pacis Westphalicæ „geändert, würcklichen eingeführet und einge„räumet worden; Gestalten dann

5. „Als im Jahr 1698 abermahls im Vor„schlag kommen, das Cammer-Gerichte von Wetz„lar hinweg, und an einen andern Ort zu bringen, „sie, die Stadt-Wetzlar selbsten, in einem ad Co„mitia erlassenen, den 25 May 1698 datirten, „und den 1 August selbigen Jahres öffentlich dictir„ten Schreiben, unter mehr andern, zu Beybe„haltung des Cammer-Gerichts, vorgebrachten „Motivis und Augmentis auch dieses notanter vor„gestellet habe: Wie daß sie, in eben der Absicht, „das Gericht bey ihnen zu erhalten, denen Catho„lischen plenarium religionis Exercitium eingeräu„met. und vieles wegen Kirchen, Processionen „und Schulen, mit Hindansetzung der vorigen Ob„servantz, und aus dem Instrumento Pacis Westpha„licæ habenden Befugnüß nachgegeben hätte; al„lenfals aber, und da die Translocation dennoch „für sich gehen solte, in Religions-Sachen alles in „vorigen Stand zu setzen wäre.

„Worcus sich denn vernünfftiger Weise das ge„rade Widerspiel und Unfug dessen, was die Stadt „Wetzlar anjetzo vorgebe und suche, benebens auch „dieses von selbsten an den Tag lege, daß es „hierunter auf keinen Friedens-Schluß, son„dern einzig und allein auf die Befolgung „dessen ankomme, so die Stadt Wetzlar mit „Hindansetzung der alten Observantz und ex in„strumento Pacis sonst etwan gehabten Befugnüß „gutwillig eingeräumet habe.

„Daß hingegen denen Catholischen hierunter „zu viel und Unrecht geschähe, da solches contra „fidem datam wolle zurückgenommen, und zu Be„schönigung dessen die verbündlich suspendirte alte „Observantz vorgeschützet werden.

Hierbey ist folgender Extract aus der Stadt Wetzlar Schreiben ad Comitia de Dato 27 May, & dictato Regenspurg den 1 August 1698 das Catholische Religions Exercitium in der Stadt Wetzlar bey Anwesenheit des Cammer-Gerichts betreffend, beygefüget worden:

„Euer Hochwürden, Excellentz, Gnaden, un„seren Hochgeneigt auch Großgünstig Hochge„ehrten Herren, ruhet Zweiffels ohne in ohnent„fallenem Andencken, und ist fast Reichskundig, „was bißher in puncto retranslocationis Cameræ „de novo in Comitiis angetragen worden.

„Wie nun auch Reichskundig, daß bey der „Königl. Frantzösischen Invasion die Stadt Wetz„lar in frangenti, und da sonst kein Stand zu Re„cipirung dieses höchsten Gerichts sich erklären „wollen, sie dasselbe amore boni publici gutwillig „auf- und angenommen.

(& infra)

„Auch zu dem Exercitio Religionis Catholicæ „& Reformatæ mit der Bürgerschafft grössesten Un„gelegenheiten Platz und Raum gemacht, so gar „auch Kirchen und Schulen, mit Hindansetzung „der so theuer per Instrumentum Pacis Westphali„cæ & Sanctiones Imperii pragmaticas erworbenen „und erhaltenen Jurium, Herkommen und Frey„heiten, hergeben.

(& infra)

„Sonsten mit Recipirung neuer Ordens-Leuten „und Abtretung der Stadt eigenthümlich zugehö„rigen kostbar acquirirten Plätzen und Höfen, zu „Beförderung dieses höchsten Gerichts, auch noch „darzu bey Eröffnung der Judiciarien Anno „1693 den einen Flügel des Klosters, worinnen „sonsten der Stadt-Pfarrer gewohnet, annoch „auch cedirt, um das plenarium Exercitium reli„gionis Catholicæ zu befördern.

(& infra wird gebeten)

„Daß bey der Anno 1691 gewesenen Com„mißion der Punctus Religionis Catholicæ in Kir„chen, Processionen und Schulen einige Difficul„täten gemacht, welcher Punctus jedoch nunmehro „gäntzlich gehoben, und von der Stadt solche „Offerta beschehen und prästiret worden, daß ex „parte Catholicorum man überflüßig damit con„tentiret.

(& infra in fine wird gebeten.)

„Das Cammer-Gericht entweder beständig zu „Wetzlar subsistiren zu lassen, oder, da es ander„wertshin verlegt werden solte, alsdann nicht al„lein die Stadt wegen aufgewendeten Unkosten zu „indemnisiren, sondern auch, daß ratione Religio„nis alles in pristinum statum, und wie es verhin ge„wesen,

„wesen, gerichtet werde. Dat. Wetzlar, den 27 „May 1698.

„Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs-„Stadt Wetzlar.

Was hingegen von der Stadt Wetzlar darwieder eingewendet wird, ersiehet man aus einem Pro Memoria, so die Stadt Wetzlar dem Schreiben, die am Fronleichnams-Tag des 1727sten Jahres von denen Catholischen daselbst mit Extension der Procession continuirende Neuerungen betreffend beygefüget, und also lautet:

„Es ist zwar an deme, daß, als wir im Jahr „1689 das Kayserliche und Reichs-Cammer-„Gericht zu translociren, einen Reichs-Schluß-„gemachet, solchen annectiret worden, daß „ein vollständiges Religions-Exercitium vor „alle 3 Religions-Verwandten zuzustehen seye. „Dieses Religions-Exercitium, (zu welchem aber „nicht unumgänglich erfordert wird, daß die Pro-„cessiones præcise durch alle Strassen und Gassen „zumahl in einer Evangelischen Stadt geschehen „müssen, ein solches auch vieler darob zu beför-„gender Verdrießlichkeiten halber nicht seyn kan,) „ist auch so bald bey dero Translocirung ob-„gedachten Kayserlichen Cammer-Gerichts denen „Herren Catholischen, (gestalten von denen an-„dern Religions-Verwandten keine Quästion) „zugestanden, und gestattet worden, und haben „dieselbe solches Exercitium nun etlich und drey-„sig Jahr geruhiglich exerciret, auch ist von kei-„ner Beschwerde gehöret worden, daß die Her-„ren Catholischen ihr vollständiges Religions-„Exercitium nicht hätten, obwohlen die Pro-„cession nicht so, als vor 2 Jahren neuerlich gesche-„hen, sollen gehalten werden. Da nun die Herren „Catholici solch vollständiges Religions-Exer-„citium etlich und dreyßig Jahr gehabt, ohne „sich im geringsten und in einerley Weise be-„schweret zu haben, mithin der Reichs-Schluß „allerdings befolget ist; So ist ja eine offenbahre „Zundthigung, daß man die Processiones neuer-„lich extendiren will. Es ist auch zu bemercken, „daß bey Einnehmung des Kayserlichen Cam-„mer-Gerichts die Stadt Wetzlar denen Herren „Catholischen gegen die Observantz und den sta-„tum Pacis Westphaliæ gar viele importante Sa-„chen schon nachgegeben, dann

1. „Hat die Stadt Wetzlar die Herren Je-„suiten eingenommen, deren keiner sonst nie-„mahlen einigen Sitz daselbst gehabt.

2. „Hat man denenselben, den der Stadt „Wetzlar eigenhörigen Arensberger Hof ohn-„endgeltlich eingeräumet.

3. „Hat man nachgegeben, daß die Herrn „Jesuiten in dem Collegio eine Catholische Kirche „erbauet.

4. Hat man Städtischer Seits den von jetzi-„gen Evangelis. Pfarrern besessenen Flügel des Klo-„sters denen P. P. Franciscanern eingeräumet.

5. „Haben die Catholischen sonst niemahls „einige Altäre bey ihren Processionen erbauen „dürffen, welches sie auch im Jahr 1702 anbey

6. „Die Processiones um den Kirchhof unter-„nommen; Anderer vielen schnurgeraden wider „die alte Observantz und den Statum Pac. West-„phal. lauffenden Vergünstigungen nicht zu ge-„dencken, und wird bey solchen notorischen Um-„ständen hoffentlich niemand sagen, daß man die „Herren Catholische bey anheriger Translocation „des Kayserlichen Cammer-Gerichts an den sta-„tum Pac. Westphal. & observantiam so platter-„dings gewiesen, oder in ihrem Religions-Exercitio „eingeschräncket habe.

„Daß man aber Städtischer Seits gegen die „vor 2 Jahren neuerlich unternommene Proces-„sions-Extension sich gesetzet, darzu ist man um „so mehr veranlasset worden, weilen man sonsten „befürchten müssen, daß immer weiter geschritten, „und wann dieses gelungen, Zweiffels ohne noch „mehrers unternommen seyn würde, wie dieses „die tägliche Erfahrung lehre. Catholischer Seits „könne nun die vor 2 Jahren erst unternomme-„ne, mithin gantz neuerliche Processions-Exten-„sion durch die den 22 Mertz (1 April) 1692 ver-„ausgegebene Erklärung nicht toleriret werden, „angesehen dieses Anerbieten auf gewisse Condi-„tiones geschehen, so Catholischer Seits weder „acceptiret angenommen, darauf weder etwas „abgetreten noch eingeräumet, und folglich „diese Tractaten nicht zum Effect gebracht.

„Daß nun deme also seye, sey daraus evi-„dent, wenn des damahligen Herrn Cammer-„Richters Churfürstliche Gnaden zu Trier Hoch-„ansehnlichen Andenckens so wohl bey Eröffnung „des höchsten Gerichts in judicialibus, als auch „nach herausgebener Erklärung zur Execution und „Würcklichkeit gebracht worden. Wann nun „diese Tractaten selbiger Zeit ihre Richtigkeit ge-„habt hätten; So sey ja nicht zu vermuthen, „daß solche unerfüllet würden gelassen worden seyn, „ja daß es nur blosse Tractaten gewesen, sey „auch daraus evident, wenn so wenig von denen „beyden nachgesetzten Herrn Cammer-Richtern „als von denen Catholischen Herren Präsiden-„ten und Assessorn in etlich und dreyßig Jahren „davon nicht die geringste Meldung geschehen, „und man sich vielmehr in dieser geraumen Zeit „mit dem gehabten vollständigen Religions-Exer-„citio begnügen lassen, woraus ja nichts anders „zu schliessen, als daß ein wichtiger Anstand und „Condition die Execution und Würcklichkeit „dieser Tractaten removiret habe.

„Ueber das, wenn die Erklärung in wahrer „Firmität wäre, würden Catholici nicht haben „geschehen lassen, als vor 20 Jahren ein Ca-„tholischer Priester sich unterstehen wollen, in „der Stadt-Kirche auf einen neuen dahin gestel-„ten Catheder zu predigen, daß selbiger von der „Evangelischen Bürgerschafft aus der Stadt-„Kirche und der Catheder von ihnen daraus „getragen worden.

„Diese Gründe wären hoffentlich so wichtig, „und von so prägnanter Beschaffenheit, daß „man hoffe, es würde jeder unpartheyischer den „Beyfall geben, daß die quästionirte Erklärung „in nichts anders, als blossen unerfüllten Tra-„ctaten, welche bis dahero keine Verbindlich-„keit hätten, bestehe und also der Stadt Be-„schwerde, wegen neulicher Processions-Exten-„sion gegründet seye, zumahlen noch der notable „Umstand concurrire, daß die Erklärung „auch um dessentwillen von keinem Bestand seye,

„weilen der Bürgerschafft Consens und Einwil„ligung dabey deficire, da jedoch die zwischen „Rath und Bürgerschafft aufgerichtete so alt„als neue Verträge besagen, daß in wichtigen „und Haupt-Sachen, (wie denn, daß dieses ei„ne wichtige und Haupt-Sache seye, niemand „negiren werde,) der Consens und Einwilli„gung der Bürgerschafft nothwendig erfordert „würde; dieser aber nicht zu probiren sey. „Womit denn das beygedruckte Schreiben seine „Erläuterung aus obigen habe, massen, daß „die Stadt Wetzlar mit Hindansetzung der Ob„servantz und der per Pacem Westphalicam er„worbenen Jurium bey Translocation des Kay„serlichen Cammer-Gerichts vieles nachgegeben, „sey wahr und oben dediciret; Daß aber die „Stadt mehr nachzugeben, und sich weiters ein „greiffen zu lassen schuldig seye, solches wür„de derselben hoffentlich nicht zugemuthet „werden, absonderlich, da der abgedruckte Ex„tract des Schreibens vom Jahr 1698 zeige, „daß die Herren Catholici mit demjenigen, was „ihnen ratione Exercitii religionis eingeräumet „und prästiret worden, überflüßig content wä„ren, wie sie auch bis auf die letztere Neuerung „damit content gewesen.

Ferner gehöret hierher:

„Extract-Schreibens, die von denen Catholi„schen in der Stadt Wetzlar affectirende Ex„tension bey den Proceßionen betreffend, de Dato „den 8 Octobr. 1727 so also lautet:

„Es hat nicht allein die in hac materia jüngst„hin von dem Magistrat zu Wetzlar bekannt ge„machte Gegen-Nachricht in facto ihre Richtig„keit, sondern es ist auch fürnemlich annoch „wohl zu considériren, daß die von demselben „darinn allegirte aber niemahls zum Stand ge„kommene Tractaten am allerwenigsten mit dem „Hochfürstlichen Hessen-Darmstadt dessen Re„genten doch rechtmäßige Schutz- und Pfand„Herren, auch Kayserliche Reichs-Vögte der „Stadt Wetzlar sind, Vorwissen, und auch „mit Consens der gesammten Bürgerschafft, wel„cher nach Maßgab der uralten und noch im „Jahr 1614 von Römisch-Kayserlicher Maje„stät allergnädigst confirmirten Vergleiche citra „nullitatem nicht ausser Acht gelassen werden „können, solche errichtet, oder darüber nur „Communication gepflogen worden. Es gibt „auch der a Catholicis gemachte Einwurff, daß „gleichwohl die von Seiten des Magistrats am „1 und 19 April geschehene Declaration nicht „nur unter dem gemeinen Stadt-Siegel, son„dern auch im Nahmen Bürgermeister, Schöpf„fen und Rath, auf gemeiner Bürgerschafft aus„gefertiget worden, ihrer Intention nicht den ge„ringsten Vorschub, weiln besagter Stadt-Wetz„larischer Magistrat sothane Formul, wie sonst „mehrmahlen, also auch in specie bey diesen Tra„ctaten, gantz ungebührlich gebrauchet, und hin„gegen sattsam bekannt, daß die Wetzlarische „Bürgerschafft in gewisse Zünffte, deren jede „ihr besonderes Siegel hat, vor Alters einge„theilet gewesen, und noch ist, auch in dergleiÂhen Fällen, wo deren Einwilligung nöthig, „als mit ihrem eigenen Siegel zu corroboriren „pfleget. Welches, da es in diesem wichtigen „negotio unterblieben, gnugsam evinciret, daß „der Magistrat mit der Bürgerschafft keine Com„munication darüber gepflogen, vielweniger de„ren Consens vorberührte sich nachtheilige De„claration zu thun gehabt habe. Bey welcher „Bewandniß zuverläßig gehoffet werde, es wer„de diesem Executions-Wercke dergestalt abge„holffen werden, daß die Hochfürstliche Darm„städtische Schutz- und Pfandschaffts-Stadt „Wetzlar über weitere Beeinträchtigung sich zu „beschweren keine Ursache haben möge, sondern „alles bey dem alten und vorigen Herkommen „werde gelassen werden.„

Ferner enstunde auch 1732 mit dem Chur-Fürsten zu Trier folgende unvermuthete Differentz:

Nachdem nemlich der älteste Stadt-Pfarr der Augspurgischen Confeßion, zu Anfang des 1732sten Jahres verstorben, und allhier die vor der im 16 Jahrhundert erfolgten Kirchen-Reformation üblich gewesene Gewohnheit auch nach der Reformation geblieben seyn mag, daß nemlich der Stadt-Pfarrer von drey Personen des Raths und drey Canonicis erwehlet, darauf vom Catholischen Dechant mit besonderen Ceremonien, in Beysein des Raths-Deputirten in der Evangelischen Stadt-Kirche eingesegnet werden; So hat sich bey vorgewesener neuer Wahl zugetragen, daß die Catholischen Canonici von des Magistrats Vorschlag, welcher doch sonsten gemeiniglich statt gefunden, (beverab vorhin nur ein Pfarr und ein Caplan in der Stadt gewesen, neuerlich aber, nachdem das Kayserliche Cammer Gerichte allhier den Sitz genommen, noch zwey andere ordentliche Pfarrer respective vom Rath und der Bürgerschafft, ohne Zuthun derer Canonicorum angenommen worden,) abgegangen, und an statt des vorgeschlagenen vorhin zweyten, nachhero ältesten Pfarrers gar einen fremden haben wollen, vermeynende, wenn der Magistrat sich mit ihme nicht verstünde, ein von uralter Zeit im Jahr 1292 verglichenes Jus Devolutionis ad Archi-Episcopum Trevirensem dißmahl zur Uebung zu bringen. Der Magistrat hingegen hat aller Beschwerlichkeit vorzukommen, den zweyten Pfarrer zuerst zum Senior des Ministerii verordnet, und alsdenn zum Stadt-Pfarrer den vor wenig Wochen erst allhier angekommenen dritten Pfarrer in Vorschlag gebracht. Die Canonici haben sich zwar damit zufrieden zu seyn declariret, heimlich aber mit diesem Manne die Abrede genommen, daß er von allen Nutzungen und Einkünfften, welche doch von ihnen nicht, sondern vom Magistrat gereichet werden, nichts nachgeben solte. Ehe nun die gewöhnliche Einsegnung geschehen möchte, hat der Magistrat beym Kirchen-Ministerio alles einzurichten gesucht, und dem Erwehlten bedeuten lassen, daß er sich in der Kirche beym Dechant bis auf weitere Verordnung nicht einzufinden hätte. Allein er hat dem ohngeachtet, unwissend des Magistrats und ohne Beyseyn der Raths-Depu-

Deputirten den Actum der Einsegnung eingenommen. Woraus denn viele beschwerliche Folgerungen hätten entstehen können. Allein der Churfürst zu Trier wandte sich an den Reichs-Hof-Rath, alwo folgendes Conclusum ausfiele:

Jovis 4 Sept. 1732.

„Chur-Trier, als Probst zu Unser Lieben Frauen-Stifft, contra Bürgermeister und Rath der „Stadt Wetzlar in puncto Electionis.

„Fiat petitum Mandatum de non contravenien„do Electioni per Deputatos unanimiter facta, nec „impediendo Electum in præcedentia, juribus & „Prærogativis officio annexis, nec resp. sibi talia „arrogando, sed Decretum de 11 Febr. nuper nul„liter latum cassando, nec non percepta restituen„do S. C. sub pœna S. marcarum auri & termino „duorum mensium, annexa Citatione solita.

Zur Erläuterung dieses Streits dienet auch, was in des Herrn Ludolfs Continuat. Observ. forens. Append. II. p. 237. zu lesen ist. Siehe auch Mosers Reichs-Fama XIII Th. p. 128. u. ff. Zschackwitzens allerneuester Zustand von Europa XXV Theil, p. 472. u. f. Von den erstern Religions-Streitigkeiten aber kan man nachsehen Mosers Reichs-Fama, Theil I, p. 263. 268. 363. 497. 502. Theil II, p. 75. 79. 82. 382. 384. Theil III, p. 262. und 263.

13) Reformirte Kirche.

Bey der Franciscaner Kirche und zwar unter einem Dache stehet die Reformirte Kirche. Diese ist mit einem Geistlichen versehen, der dem Gottesdienst darinnen verwaltet, und von dem Stadt-Rath eingesetzet wird. Als 1586. und zur Zeit des Spanischen Krieges in den Niederlanden viele hundert Reformirte Familien allerhand Standes aus selbigen Landen entweichen musten, und sich in Deutschland hin und wieder nieder liessen, haben 60 paar Eheleute davon in Wetzlar ihre Aufnahme, und von dem Rathe ihre freye Religions-Uebung in Frantzösischer Sprache erhalten. Und obwohl die Franciscaner 626 diese geflohene Reformirten aus dem Barfüßer Kloster, welches ihnen der Rath eingeräumet hatte, vertrieben; so musten sie doch selbiges 1649. an den Rath wiederum abtreten. Als im Jahr 1672 der Churfürst zu Brandenburg unsern deutschen Vaterlande gegen die Cron Franckreich eine ansehnliche Armee zur Hülfe schickte, wurde ihnen auf dessen hohe Vermittelung der Gottesdienst bey Austheilung der Sacramenten in deutscher Sprache verstattet. Nachdem endlich das Kayserliche u. Reichs-Cammer-Gerichte dahin verleget wurde, so führte man auch die deutschen Gesänge und Predigten ein. Hierbey ist merckwürdig, daß der Reformirte Pfarrer dem Rathe zu schwören muß, daß er, so ferne die Reichs-Cammer wieder von dannen solte weg verleget werden, alsdann wieder Frantzösisch predigen wolle. Ob nun schon dieser einen guten Theil seiner Besoldung von den sogenannten Welschen Aeckern erhebet, so eine sehr alte Stifftung ist; so tragen doch auch Ihro Königl. Majestät in Preussen, wie auch das Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel zu dessen und der Kirche Unterhaltung ein ansehnliches bey.

14) Judenschafft.

Endlich trifft man in Wetzlar eine ziemliche starcke Judenschafft an.

15) Privat-Gebäude.

Von Privat-Gebäuden ist nichts sonderliches allda zu sehen, ausser was etwann einer und anderer Cammer-Gerichts-Assessor aufgebauet hat.

16) Rathhauß.

Das im Jahr 1726 den 5 May zwischen 6 und 7 Uhr bey hellen Wetter über einen Hauffen gefallene, und nachgehends wieder neu-aufgebaute Rathhaus stellet gleichfals nichts sonderliches vor.

17) Brunnen.

Nebst den verschiedenen übrigen hin und wieder in der Stadt befindlichen Brunnen trifft man auch vier springende Hauptbrunnen darinnen an.

18) Alte Beschaffenheit.

Vor diesem war Wetzlar sehr groß, und mit doppelten Gräben, ingleichen mit Mauren, Zwingern, Thürnen, Landwehren, Warten, ferner mit sieben Vorstädten und zwey grossen Brücken über die Lohn und Dill versehen. Im dreyßigjährigen Kriege aber gieng vieles von ihrem Ansehen verlohren, und sind nicht allein fünf Vorstädte verheeret worden, sondern es hat auch 1643 ein starcker Wasserguß die äußersten Mauern, Thürne und Pforten nebst der steinern Brücke an der Neustadt über den Hauffen geworffen.

19) Neue Beschaffenheit der Stadt.

Nach der Hand ist vermittelst den daselbst wachsenden ziemlichen Wein und Tabacke-Bau ziemlicher massen wieder in Aufnahme gekommen. Das meiste hat das von dem Kayser Leopold nach der 1688. von den Frantzosen geschehenen Zerstörung der Stadt Speyer, 1693 dahin verlegte Kayserliche Cammer-Gerichte dazu beygetragen.

20) Brücken.

Die Haupt-Brücke der Stadt, welche über den gantzen Lahn-Fluß und einen Arm des Dill-Flusses gehet, bestehet in sieben großen Jochen oder Bogen, worauf zwey Thürme mit Pforten erbauet sind. Ueber selbige gehet die stärckste Passage, sie dienet auch zur Communication der Stadt mit den beyden Vorstädten der Lang-Gassen u Neu-Gassen. Die andere Brücke gehet aus der Lang-Gassen in die Neustadt über den Dill-Fluß allein, und hat drey große Bogen. Die dritte Brücke ist vor der Neustadt ebenfalls über den Dill-Fluß mit vier Bogen, und die vierdte von der Lang-Gassen über einen Theil des Dill-Flusses mit drey Bogen aufgeführet.

21) Stadt-Pforten.

Der dasigen Stadt-Pforten zehlet man sechse, als das Ober-Thor, das Silber-Thor, das Haußen-Thor, das Wildbacher-Thor, das Langgassen-Thor und das Neustädter Thor, die kleinern Pförtgen, so nach der Lohn zugehen, nicht mit gerechnet.

22) Pertinenz-Stücke.

Im übrigen hat die Stadt weder ein Amt noch Dorf, sondern es gehöret ihr nur ein Stück Waldung auf dem Wege nach Giesen zu.

23) Bürgerschafft.

Die Bürgerschafft, so sonst nur in sieben Zünffte oder Handwercker eingetheilet gewesen, bestehet dermahlen aus vierzehen, und es kan keiner zum Bürgerrecht gelangen, er begebe sich dann in eine dieser Zünffte, siehe auch oben die 4 Nummer.

24) Raths-Glieder.

Die Zahl der Wetzlarischen Raths-Glieder, so insgesammt der Evangelisch-Lutherischen Religion seit 1542. zugethan sind, bestehet jetzo in 24 Personen, nemlich in 12 Schöpffen, worunter auch der Consulente seinen Rang hat, und in 12. oder wie andere berichten, nur in acht jungen Rathsverwandten, welche mit der Zeit und nach ihrer Ordnung in den Alten- oder Schöpffen-Rath gezogen worden, über dieses auch bey der Bürgerschafft die Officiers-Stellen bekleiden. Die zwey Bürgermeister-Stellen und andere Raths-Aemter werden den letzten Tag im December nach ihrer Ordnung bestellet. Es geschiehet heut zu Tage keine alljährige Rathswahl, sondern wenn ein Rathsglied verstirbt, so wird sogleich ein neues aus der Bürgerschafft und aus den Zünfften erwählet.

25) Erbvogteyliche Gerechtigkeit.

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt hat die Erbvogteyliche Gerechtigkeit in dieser Stadt, derohalben hält er beständig einen Vogt darinnen, welcher die peinlichen Angelegenheiten zu besorgen hat, und in den Gerichten präsidiret; Chur-Trier hingegen, als oben (in Nummer 4 und 7.) erwehnter Besitzer von dem Chor des dasigen Stiffts, pfleget einen Schultheissen daselbst zu unterhalten, siehe auch die 30 Nummer.

26) Reichs-Anschlag.

Dieser Stadt monatlicher einfacher Anschlag zu den Römer-Monaten sind acht zu Pferde, oder an Gelde 32 Gulden, zum Cammer-Gerichte aber 17 Gulden 30 Kreutzer.

27) Wappen.

Im Wappen führet die Stadt einen gantz schwartzen Adler im gelben oder güldenem Felde. Der Europäische Herold, p. 748. n. 13 setzet ihn ins silberne Feld.

28) Jahrmärckte.

Von ihren vier Jahr-Märckten fällt der erste auf die Mittwoche vor Judica, der zweyte auf die Mittwoche vor Johannis-Tag der dritte als die Kirchmesse auf die Mittwoche vor Bartholomäi, und der vierte auf die Mittwoche vor Simonis Judä; fallen diese Tage auf eine Mittwoche, so ist der Marckt gleichwohl denselbigen Tag, und währet allemahl zwey Tage, nemlich die Mittwoche und den Donnerstag.

29) Ehemahliger Streit zwischen dem Rathe und den Handwerckern.

Im Jahr 1367 und 1394. erhub sich zwischen dem Rathe und den sieben Handwerckern eine große Spaltung, die aber endlich durch den Landgrafen Hermannen von Hessen wieder beygeleget wurde.

30) Der Landgrafen von Hessen Rechte.

Bey dieser Gelegenheit haben sich die Landgrafen von Hessen nebst der Schutz-Gerechtigkeit, davon in der 25 Nummer, auch das Recht zu wege gebracht, daß ihnen die Stadt allemahl offen stehen muß; ferner, daß sie kein Bündniß, ohne deren Vorwissen, aufrichten darf, und bey einer streitigen Rathswahl derselben Ausschlag annehmen muß. Diesen einmahl zur Herrschafft über die Stadt gelegten Grund haben die Landgrafen dadurch noch mehr befestiget, daß sie sich von dem Kayser mit der dasigen Reichs-Vogtey und mit dem auf einem Berge nahe dabey gelegenen Schlosse Kahlschmid, wovon weiter unten unter Nummer 43. belehnen lassen. Aus dieser- und andern Ursachen wolten die Landgrafen zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Stadt als ihre Land-Stadt und Eigenthum betrachten, und suchten so gar ihr Recht mit Gewalt zu behaupten. Dieserhalben wandte sie sich 1606. zum Kayser und zum Reiche, worauf die Sache 1613 dahin beygeleget wurde, daß die Stadt zwar bey ihrer Reichs-Freyheit verbleiben, jedoch wie vor so nach die Hessische Vogt und Schutz-Gerechtigkeit erkennen solte. Von selbiger Zeit an hat diese Schutz Gerechtigkeit alle Jahre vermittelst eines gewissen Stück Geldes erneuert werden müssen; und es wird anbey von Hessen-Darmstadt, wie schon oben gedacht worden, der dasige Vogt eingesetzet, welcher im Gerichte präsidiret.

31) Kriegs-Unruhen.

Im dreyßigjährigen Kriege hat diese Stadt in einer Zeit von 23 Jahren sehr viel und mancherley Drangsal ausstehen müssen, und ist dadurch in das äusserste Abnehmen gerathen. Doch hat sie sich zeithero so ziemlich wieder erholet, siehe Nummer 19.

32) Cammer-Gerichte.

Das seit dem Jahr 1693. von Speyer dahin verlegte Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichte (wovon der Artickel: Cammer-Gericht, im V Bande, p. 427 u. ff nachzusehen) kommt derselben nicht wenig zu statten. Dieses ist das oberste und letzte Gerichte im Heil. Römischen Reiche, und dependiret sowohl vom Kayser als von

von den Reichs-Ständen. Es spricht nicht weniger in Sachen so die Stände selbst, als auch deren Unterthanen angehen, und wurde nach Abschaffung des Faust-Rechts, vermöge dessen ein jeder eine geraume Zeitlang sein Recht mit Gewalt behauptete, eingeführet: indem die Kayser anfangs mit ihren Gelehrten Cammer-Räthen, die sie jederzeit bey sich hatten, herum reiseten, und den Leuten in ihren Proceß-Sachen Urtheil und Recht sprachen. Einige wollen demselben einen ältern Ursprung beylegen; allein es ist das heutige von dem ehemaligen weit unterschieden. Indem dieses nur zu gewissen Zeiten, und meistentheils nur bey Reichs-Tägen soll gehalten worden seyn. Kayser Maximilian I, machte endlich solche Anstalten, daß das Cammer-Gerichte hinführo einen beständigen Sitz erhielte, und brachte es auf dem Reichs-Tage zu Worms in seine gehörige Ordnung, worauf es 1495 zu Franckfurt am Mayn zum erstenmahle eröfnet wurde. Gleichwohl blieb es doch niemahls lange an einem Orte. Denn als zwey Jahre hernach die Stände des Reichs zu Worms zusammen kamen, wurde es gleichfals dahin beruffen. Von dannen kam es 1501. nach Nürnberg; das folgende Jahr nach Augspurg; 1503 nach Regenspurg und 1509 zum andernmahle nach Worms, 1513. verlegte man es nach Speyer, und 1514 zum drittenmahle nach Worms. Nach dem Tode Kaysers Maximilians wäre es bald gar wieder eingegangen; als aber dessen Enckel, Carl V, zur Kayser-Würde gelangte, richtete es dieser wieder auf, vermehrte es mit noch etlichen Personen, und befahl 1521. es hinführo zu Nürnberg zu halten. Hier blieb es über drey Jahr auch nicht, sondern kam 1514. nach Eßlingen und 1527. wieder nach Speyer, bis endlich 1530. dieser Ort zu dessen beständigen Sitz erwählet wurde. Hierauf blieb es bis 1688 daselbst, ausgenommen einige wenige Jahre, als 1539 und 1540 in welchen es zu Wimpfen, und 1555 und 1556 zu Eßlingen gehalten wurde. Als nun 1689. Speyer von den Frantzosen war eingenommen und gäntzlich verbrannt worden, so hielt es schwer wieder einen sichern Ort für dasselbige zu finden. Denn es wurde ausdrücklich eine Stadt darzu erfordert, worinnen die drey im Reiche eingeführten Religionen im Schwange giengen. Im Jahr 1693 ersahe man endlich Wetzlar dazu, alwo es auch noch ist. Wegen des engen Raums daselbst muste ein grosser Theil von dem Archiv nach Aschaffenburg und Maynz in Verwahrung gebracht werden. Als das Cammer-Gerichte nach Wetzlar kam, übergab ihm der Stadt-Rath das Rathhaus zu seinem Sitz, wofür sich jener das Kaufhaus zurichtete. Nachhero ist man zu verschiedenenmahlen darüber zu Rath gegangen, wie man ein neues Cammer-Gerichts-Haus erbauen möchte. Endlich erfolgte den 6 October 1731 eine Kayserl. allergnädigste Genehmhaltung des von Churfürsten Fürsten und Ständen des H. R. Reichs den 13 Julius 1729. ergangenen Gutachtens und dessen § 10. das neue Cammer-Gerichts-Gebäude betreffend; es ist aber solches bis jetzo noch zu keiner Wirklichkeit gediehen. Weil die Besoldungen dieses Gerichts an sich eben nicht so sonderlich waren, und über dieses die Stände ihre Cammer-Zieler sehr saumselig einsandten, so kam es endlich 1704 wegen einiger unter den Mitgliedern desselben entstandenen Streitigkeiten dahin, daß beynahe niemand mehr an der Cammer dienen wolte, und dieselbe also muste geschlossen werden. Endlich wurde auf inständiges Ansuchen der Reichs-Stände eine Untersuchung, und die Absendung gewisser Commissarien beschlossen, worauf denn zu grossem Vergnügen der Partheyen 1711 dasselbe wieder eröffnet worden. Der Kayserliche Principal-Commissarius, der diese Untersuchung anzuordnen hatte, war Rupertus von Bottmann, gefürsteter Abt von Kempten. Damahls berathschlagte man auch, ob dieses hohe Gerichte nicht an einen bequemern Ort könnte verleget werden; worauf sich die Stadt Speyer von neuem erbot, dasselbe aufzunehmen, doch mit der Bedingung, daß ihr bey allen künfftig vorfallenden Kriegen eine ewige Neutralität möchte verstattet werden. Nicht weniger that die Stadt Worms 1714. Ansuchung, das Cammer-Gerichte von Wetzlar dahin zu verlegen, mit dem Begehren, ihr, bey sich ereignenden Kriegs-Unruhen, die Neutralität auf zwey Meilen um die Stadt zu verschaffen. Hierwider setzten sich aber die Protestirende Stände, und wolten besagtes Gerichte lieber zu Wetzlar lassen. Damit man nun den erstern Uebel völlig abhelffen möchte, so dachte man 1716. darauf, wie die Besoldungen möchten verdoppelt werden. Der Kayser ließ auch deswegen 1717. ein besonderes Edict ausgehen, worauf denn endlich 1720. den 5 Novembr. durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ausgemacht worden, daß hinführo 25 Beysitzer seyn, und jeder 2000 Reichsthaler Besoldung bekommen solte. Die Cammer-Zieler wurden demnach gleichfals erhöhet, und die Stände, die sonst nur zwey gaben, musten nunmehro sieben erlegen. Inzwischen wurde doch dabey eine bessere Gleichheit, als vorhero beobachtet, indem nemlich den Reichs-Städten, die in der Wormser-Matricul zu hoch angesetzet waren, etwas nachgelassen, und hingegen andere gar zu leicht angelegte Stände zu etwas mehrern angeschlagen wurden.

33) Der Stadt Streit mit dem General-Reichs-Postmeister.

Sonst hat die Stadt Wetzlar mit dem General-Reichs-Postmeister, Fürsten von Taxis, Streitigkeit, indem dieser ihr nicht zustehen will, daß sie mit frischen und abgewechselten Pferden die Post nach Franckfurt versiehet.

34) Innerliche Unruhen.

Im Jahr 1704. entstund zu Wetzlar einige innerliche Unruhe, weil die Bürgerschafft mit dem Magistrat übel zufrieden war, mit dem Vorwand, daß ihr die Justitz nicht gebührend administriret, mit denen gemeinen Geldern nicht wohl hausgehalten und sonst vorgenommen würde, was sich nicht ziemte. Sie wolte demnach einige des

Raths mit Gewalt von ihrem Amte wissen und besetzte das Rath-Hauß, wolte den Syndicum und Stadt-Schreiber nicht auf dasselbige lassen, daß der Magistrat also seine Sessiones nicht halten konnte. Sie wolte auch die Contribution selber einnehmen und nicht mehr des Raths Disposition überlassen, und unterzog sich, so viel an ihr, dieser Sachen. Der Rath wolte doch gerne zusammen kommen, und suchte bey Denen zu Rath erscheinenden Cameralen an, ihm auf der Cammer ein Zimmer darzu zu erlauben, er wurde aber mit seinem Gesuch von dannen ab, an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden gewiesen, wormit dieses Ansinnen ins Stecken kam. Mitlerweile sendete Darmstadt, als Schutz-Herr, eine Compagnie Fuß-Volck in die Stadt, um den Tumult desto besser abzuwenden, notificirte es auch, mit Anziehung der Ursachen, und dem Ansinnen, das Volck willig einzunehmen, da ihm ohnedem die Bürgerschafft nichts als Lager und Obdach geben solte. Die Gevollmächtigte der Kreißausschreibenden Fürsten, ließen auch ein Ermahnungs-Patent in Wetzlar aufschlagen, worinnen sie der Bürgerschafft die angemaßete Thätlichkeiten verwiesen, sie davon ab- und ad viam juris (den Weg Rechtens) verwiesen, damit nicht widrigen Falls, schärffere Anstalten wider sie vorgekehret werden müsten. Es wolte sich aber diese Zwistigkeit noch nicht zum Frieden anschicken; vielmehr kam im Jahr 1707 ein Abdruck hin und wieder zum Vorschein, in dessen Rubric geklaget wurde, „wie der Rath, „ob er gleich nur aus bloßen und deshalben besol„deten Administratoren der gemeinen Güter von „Rechtswegen bestünde, hauptsächlich aber die „beyde Bediente D. Seip und Licentiat Strack„mann, Syndicus und Stadt-Schreiber, wi„der Privilegien, Statuten, Rechte, Gerech„tig- und Stättigkeiten, auch alle Verträge, „Raths-Decrete, gemachte, doch zu publiciren „unterlassene Policey- und Kirchen-Ordnungen „gefließentlich handelten, und, vornehmlich aber „die genannte zwey Bediente, ob sie gleich von „gesammter Bürgerschafft verabscheuet worden, „als dennoch ihr aufgedrung'ne Richter selbige „auf alle ersinnliche Weise kränckten und bedräng„ten.„ In der Deduction beriefen sie sich auf einen im Jahr 1614. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrag, und zeigten an, daß dieser bald Anfangs ab Seiten des Raths nicht gehalten werden wollen, daß die Bürgerschafft darüber klagen müssen, doch nichts ausrichten können, da ohnedem der dreyßigjährige Krieg darüber eingefallen, in welchem die Bürgerschafft bis auf 50 eingegangen. Nach dem Frieden hätte sich das Unheil gemehret, der Rath und Obere die etwa wenig überbliebene Bürger mit großen Auflagen abermahlen beschweret, sich und die Ihrige, auch andere von dem damahligen Beytrag befreyet, secundum æs & libram, gar nicht beygetragen, die Bürgerschafft gegen den Vertrag, in allen seinen Puncten, allermaßen quoad (1mum) der Bürgerschafft weder Privilegia noch Documenta, weniger Verträge, Statuten, Schutz-Brief, Ordnungen und dergleichen extradiret, die folglich denen Zünfften daraus nicht referiren, oder zu ihrer Nothdurfft deren sich bedienen können, quoad (2dum) denen Elfferen, die jener Seiten rückständig gewesene Rechnungen, welche haben vorgeleget, auch künfftighin allenthalben, (das ist, was nur den Nahmen von Rechnungen hat,) dergestalt gehalten werden sollen, Vertrags-mäßig zu ihrer Ersehung nicht vorgeleget, weniger was ungleich oder unrichtig in denenselben gewesen, angezeiget, noch was nöthig und nützlich der Bürgerschafft offenbahret, deren Gebrechen nach billigen Dingen nicht abgeholffen, auf gute Ordnung und Verbesserung in nichts nicht, geschweige in allem, wie der Vertrag erfordert, bedacht, noch ins Werck gestellet, sondern dem Inhalt dieses Paragraphi schnurstracks entgegen, solcher Gestalt gehandelt, daß die Bürgerschafft fast nicht einmahl fragen dörffen, wo alle das Geld, so beynahe ohne Zahl ihnen abgepresset, und aus ihnen unter allerhand Vorwand gesauget, hinkommen; quoad (3tium) Dero Eyd und Pflichten, welche erfordern in allen Stücken des gemeinen Bestens Nutz zu suchen, wie darob ersichtlich, nicht nachkommen, quoad (4tum) mit denen Benachbarten ohne Vorwissen und Bewilligung deren Zünfften und der Bürgerschafft nach Belieben verfahren und gehandelt: quoad (5tum) a) der Rath und Obere der Justitz ihren starcken Lauf nicht gelassen, im Gegentheil b) Ansehen der Personen gehabt, c) die Untere übereilet und übereilen lassen, d) zu schleunigen Rechten denen Bürgern nicht verholffen, e) sich Partheyisch erwiesen, f) Ordnungen und Statuten nicht publiciret, g) Acta einseitig inrotuliret, einseitig eröffnet, einseitig Urthel publiciret, h) in Bestraffung Ansehen der Personen gehabt, nach Gelegenheit des Excesses, i) keine Moderation verfüget, k) die Geld-Bussen über das Herkommen erhöhet, und nicht nach Statuten procediret, die Raths-Gerichts- und andere Bußen, l) Vertrags-Gemäß nicht vertheidiget, sondern erhoben, unter sich wie Brüder getheilet, und an solchen ungebührenden Ort gebracht: quoad (6tum keine Verfügung gethan: quoad (7timum) haben der Rath und Obere, die Kosten bey Erwählung der Raths-Personen von 60 Reichsthaler, in etliche und zwantzig Jahren, bis auf tausend Gulden, vermehret und unverantwortlich ergrößert: quoad (8vum) die Anordnung wegen des Feuers so schlecht gemacht, daß es einen Stein erbarmen möchte; quoad (9num) haben der Rath und Obere gemeine Bürgerschafft, mit neuen Aufsätzen, ohne der Stadt besondere Noth oder augenscheinlichen Nutzen, beschweret, die Zünffte keinesweges eines solchen sich vergleichen lassen, sondern alles vor sich und nach eigenem Belieben gethan, keine richtige Ordnung gemacht, minder zu männiglichen Nachricht publiciret. Quoad (10mum) haben sie, der Rath und Obere, Dero angehörige Bürger als Leibeigene Unterthanen anhero gehalten, und manchen so tractiret, daß es nicht zu beschreiben. Quoad (11mum) die Rathsherren, Dero Kinder und Anverwanden, mit ihren

Schaa-

Schaaffen denen Bürgern die gemeine Weyde selbsten geschmälert, denen Bürgern alle ersinnliche Schäden angethan, ihnen das Ihre abweyden lassen, Dero Kinder dann gar die Bürger zur Satisfaction tödtlich geschlagen, der Rath dem Geschlagenen noch wohl mit einer ziemlichen Straffe beleget, und ein solches, dem Bürger, vor Ersetzung seines Schadens angedeyen, wohl gar mit schwerem Gefängniß belegen lassen. Quoad (12mum) wann Bürger gegen Raths-Angehörige bey Gericht Revision gesucht, abgeschlagen, wann aber ein Raths-Bekannter solche verlanget, bewilliget. Quoad (13mum) wäre vom Rath und Oberen, Vergleichungsmäßig, aller Privilegien und Documenten Communication versprochen, aber nicht gehalten, wie ein solches obmentionirte Supplication mit mehrem besaget. Quoad (14tum) die Bürgere mit dem damahligen Hülffs-Gülden grausamlich tractiret und exequiret, bey denen Raths-Herren und deren Kindern ein Auge zugethan, und es so geführet, wie es anjetzo bey der Schatzung hergehet, groß Ansehen der Personen gemacht, und eine grosse Ungleichheit gespielet: Quoad (15mum) der Rath und Ober mit Eröffnung der Pforten bisher sehr partheyisch erzeiget, den einen Bürger davon gehemmet, dem andern aber, welchem sie günstig gewesen, geöffnet, wohl gar die Schlüssel denen Rathsherrischen Anverwandten und Weibern hingeben, die Pforte zu öffnen und zu schliessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem nun Bürgerlicher Seits vielfältig dieser und dergleichen Dinge halber am Kayserlichen Cammer-Gerichte geklaget, und weiterm Vorgeben nach, dann und wann einige, wenigstens Schein-Besserung, erhalten, das Uebel aber nicht aus dem Grunde gehoben worden war, brach der Bürgerschafftliche Unmuth, ums Jahr 1707 desto gewaltiger herfür, und wiederholte man obstehende Beschwerden mit vielem denen Raths-Personen, sonderlich D. Seipen und L. Starckmann eben nicht rühmlich klingenden Zusatz, wie Justitz und Policey so übel administriret und beobachtet, die gemeine, auch Hospitals-Einkünffte fast untreulich handthieret, alles um Geld gethan worden, u. s. w. Hierauf wurde im Jahr 1708 von Römisch-Kayserl. Majestät denen von dem Magistrat, Dero und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar, an Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath beklagten Bürgern hiemit anzudeuten, befohlen: „Wie daß zwar Allerhöchstgedachte „Ihro Kayserl. Majest. Dero in Sachen auf Ihre „Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, und N. N. Bürgermeister und Rath Dero und des Heil. Reichs-„Stadt Franckfurt hievor erkannte Kayserl. Commißion aufgehaben, und herentgegen dieselbe an-„hero zu Dero Kayserl. Reichs Hof-Rath gezogen, dabey auch allbereit in Dero zu solchem „Ende am 20 Junii nechsthin erfolgten Concluso „vorläuffig verordnet haben, daß kein Theil den „andern auf einige Wege beunruhigen oder turbiren, sondern alles in Ruhe lassen, und keine „schwere Bestraffung auf sich zu ziehen, gelüsten „lassen solte. Nachdem aber von Seiten des „Magistrats nicht ohnfeitig besorget werde, es „möchten sie, beklagte Bürger, allerhand Unruhe „anfangen, zumahln wenn einige Bescheide von „dem Rath oder Gericht ergehen, denenselben bereits öffentlich widersprochen, daß sie solchen „Parition leisten wolten, darbey auch in des „Raths Gerechtsame einzufallen, und denselben „zu despectiren anfangeten, und zwar unter der „Hoffnung anderwerts her zu gewartender Hülfe: Welches mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät als Fried und Ruhe liebenden „Bürgern in alle Wege unanständig, und zu jedermm Unheil dieser guten Stadt gereichend, ungern vernehmen, und dasselbe abgewendet wissen wollen; Als sey Dero allergnädigst und „ernstlicher Befehl an sie, beklagte Bürger, insgesammt, und einen jeden insonderheit, in Krafft „dieses, daß sie sich bey Leib- und Lebens-Straffe, „bis und so lang diese Streitigkeiten nicht etwa „gut oder rechtlich abgethan, und sodann Dero „allergnädigste Kayserliche Verordnungen ergangen seyn würden, an niemand anders hangen, „sondern dem Magistrat als ihrer ordentlichen „Obrigkeit mit schuldigem Respect und Gehorsam „begegnen, mithin in allem sich, als Fried- und „Ruheliebenden Bürgern gebühret, aufführen „solten. Wornach sie sich samt und sonders zu „richten, und vor Schaden und Straffe zu hüten „wissen würden. Signat. zu Wien, unter ob allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät aufgedruckten Kayserl. Secreten-Insiegel, den „8 Aug. 1707“

Hernach erfolgte eine Commißion auf Pfaltz und Darmstadt, und mitlerweile ein Abdruck derer wider Rath und Syndicos abseiten der Bürgerschafft habender Beschwerden, davon oben ein kurtzer Auszug beygebracht worden, dahero man auch hier anfügen will, was jener dargegen vor eine Verordnung des Reichs Hof Raths ausgebracht, welche in folgenden Terminis bestund: „Von der Römisch-Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, dem Bürger-Ausschuß, „und so genannten Elffern, in Dero und des Heil. „Reichs Stadt Wetzlar, hiemit anzudeuten, wie „daß dieselbe höchstmißfällig vernommen, wassmassen sie Bürger-Ausschuß und Elffere, ohngeachtet der von Kayserl. Majest. wegen ihrer „der Beklagten, gegen den Magistrat Dero und „des Reichs-Stadt Wetzlar vorgenommenen Factorum Abgeordneten, und des Herrn Churfürsten zu Pfaltz, und Herrn Landgrafen zu Hessen-„Darmstadt Chur- und Fürstl. Durchl. aufgetragenen Kayserl. Commißion, auch sonsten vor- und „nach dieser erlassenen ernstlichen Kayserl. Befehlichen, sich auf Suggestion des Lc Frechens so „gar erkühnet, eine mit denen abscheulichsten, aus „denen Actis mehrentheils reiterirten, und darinnen ihrer an sich offenbahren, sonsten auch ül erwiesenen Falsitäten halber allbereits judicialiter „verworffenen Lästerungen, angefüllte facti speciem unter einiger Unterschrifft zu öffentlichen „Druck zu bringen, darinnen Bürgemeister, „Rath, Consulenten, Syndicos und unschuldige „tertios zu vergifften, nicht weniger Dero Kayserl. „allergerechteste Erkänntnüssen, auf so nefandissimo „zu syndiciren, solches Scriptum famosum zu „Wetzlar, in facie totius Imperii zu distribuiren, „und darzu gegen den Magistrat und dessen Mit-

„lds-

„tels-Personen mit allerhand weitern gewaltthä-„tigen und schimpflichen Procenren zu continui-„ren, dadurch sich des ihme Magistrat, als ihrer „vorgesetzten Obrigkeit schuldigen Respects und „Gehorsames, eigenen Gefallens zu entziehen, und „die Ab- und Einsetzung der Raths-Personen ih-„ren Gewaktthaten zu attribuiren.

„Nun ist zwar allerhöchstgedacht Ihro Kay-„serl. Majest. dasjenige auch, was bey Deroselben Bürger-Ausschuß und Elffer, sub præsentato „den 23 Febr. nechsthin vermeintlich eingewendet „und zu verfügen gebeten haben, gleichfals ge-„ziemend referiret worden: Wie aber aus ihrem „des Bürger-Ausschusses und Elffer bisherigen „Verfahren gnungsam abzusehen gewesen, daß „sie, ohngeachtet Dero so vielfältig ergangenen „Kayserl. Verordnungen, dennoch höchststrafmäs-„sig, mit ärgerlichen Thätlichkeiten fortgefahren, „solches hingegen mehr allerhöchst gedacht Ihro „Kayserl. Majestät alles Ernstes ab- und eingestel-„let, und dem Magistrat Dero und des Heil. „Reichs-Stadt Wetzlar in seiner völligen Wür-„ckung und gebührender Vollziehung seines Am-„tes ruhiglich gelassen, durchaus wissen wollen, „hierunter auch Dero fernere nachdrücklichere „Verordnung, an Dero zu Untersuch- und Abstel-„lung dieser Factorum angeordnete Kayserl. Com-„mißion anheute haben ergehen lassen. Als ist „anbey Ihrer Kayserl. Majestät nochmahliger und „ernstlicher Befehl an Sie, den Bürger-Aus-„schuß und Elffere ingesammt, und einen jeden „insonderheit, Krafft dieses, daß sie bey Vermei-„dung der vorhin bedroheten Leib- und Lebens-„Straffe, wie auch sub pœna confiscationis bo-„norum, von allen, auch geringsten Thätlichkei-„ten, gegen Bürgemeister und Rath, als wel-„chen Ihro Kayserl. Majestät in Dero special-„allerhöchsten Kayserl. Schutz und Protection, bis „zu Austrag der Sachen, von neuem nehmen „thun, wie auch das wider denselben und dessen „Mitglieder, so vermessentlich in Druck gebrachte „Scriptum famosum hiermit gäntzlich caßiren und „aufheben, sich enthalten, noch sonsten etwas ge-„gen denselben ferners vornehmen, sondern den „Austrag der Sachen, worinnen Ihro Kayserl. „Majestät die Justitz gehörigermassen zu adminis-„striren nicht ermangeln werden, in gebührender „Ruhe abwarten.

„Wornach sie sich sammt und sonders zu rich-„ten, und vor oberwehnten Straffen zu hüten „wissen werden."

Signat. zu Wien, unter offt allerhöchsten Ih-rer Kayserl. Majestät hervorgedruckten Secret-Insiegel, den 16 Mertz 1708.

Hierauf wurde den 15 Mertz 1709 folgendes Conclusum in dem Reichs-Hof-Rathe abgefas-set:

1. „Lässet man es, daß von dem Ausschuß in „Puncto der Rechnungs-Verhörungen beschehe-„nen ungegründeten Einredens ohngeachtet noch-„mahls bey letzterm Concluso und dem von Ma-„gistrat gethanen Erbiethen, mit dem Anhang be-„wenden, daß wo gedachter Ausschuß nach Inn-„halt des Vertrags auch bisherigen Herkommens „zu denen in pleno senatu abzulegenden Rechnun-„gen die 8 Bürger unter ihme vom Magistrat „anzuberaumen seyenden zulänglichen Termino „zu präsentiren, sich weiters gefliessentlich wei-„gern, oder selbsten in Mora verbleiben würde, „derselbe damit ferner nicht gehöret werden, son-„dern dem Magistrat erlaubt werden solle, die „Rechnungen auch ohne deren Beyseyn abzunch-„men, und zu examiniren; denn so viel das hinc „inde beschehene Anbringen der aufgeloffenen „Commißions-Kosten belanget, so bleibet es eben-„fals bey allbereits von mehrerwehntem Aus-„schuß gethanen Zahlung.

2. „Rescribatur DD. Commissariis, nachdem „über die bereits ausgezahlte Commißions-Ko-„sten der 7155 fl. noch ein mehrers und zwar ex-„ecutive erfordert werden wolle, an sich aber und „zumahlen auf darum beschehene Beschwerung „nöthig seyn wolle, wie hoch sich solche betragen, „zu wissen; als solten dieselbe eine ordentliche De-„signationem von ihren in diesen übertragenen „Commißions-Geschäfften gebrauchten subdelega-„tis erfordern, und anhero zu weiterer Verord-„nung sub termino duorum mensium überschicken, „inzwischen aber sich dessentwegen aller angedro-„heten Execution enthalten.

3. „Cum Inclusione Exhibit. de pcto 5. curren-„tis & pcto 20 Dec. 1708. Rescribatur dem Herrn „Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, die ohne Vor-„wissen und Verordnung Ihrer Kayserl. Majest. „unternommene Execution ohne geringsten Ver-„zug wiederum aufzuheben, auch sich dergleichen „führohin zu enthalten, & inferatur eidem in ter-„minis magis seriis & conformitate priorum die „Ausführung des Militis, auch in die Jurisdiction „und jura unter Ihrer Kayserl. Majest. als aller-„höchsten Ober-Herrn allein stehenden Magistrats „via facti keinen Eingriff zu thun, noch solchen in „administratione Justitiæ und dessen Obrigkeitlichen „Amts zu behindern.

4. „Monetur der Ausschuß per Decretum „denen vorhin emanirten Kayserl. Verordnungen „ohne längere Renitentz gebührend nachzuleben, „sich aller thätlichen Widersetzlichkeit und Unge-„horsams gegen den Magistrat zu enthalten, wie „nicht weniger auf die ausgesetzte Bürger bey „Zünfften und Gemeinde, nach Innhalt der er-„gangenen Raths-Decreten wiederum einnehmen „und ruhig paßiren zu lassen, damit bey noch „längerer dessen Unterbleibung gegen die Verbre-„chere mit der bereits angedroheten Straffe nach „Schärffe zu verfahren nicht nöthig seye.

5. „Hat das Begehren in Puncto Extensionis „Commissionis noch zur Zeit nicht statt, und wird „pars impetrata auf letzteres Conclusum verwie-„sen."

Endlich wurde dieser Streit von einer Pfaltz und Darmstadt aufgetragenen Commißion, im Jahr 1711 nachdem vorher vom Febr. besagten Jahres bis in den Julium vieles gehandelt wor-den, folgendergestalt beygeleget: "Es solte „nemlich der Rath, nach dem zum Grun-„de gelegten Vertrag vom Jahr 1614, 200 „Rthlr. zu denen Commißions-Kosten herschies-„sen;

»sen; nach dem erwehnten alten Vergleiche, die »Stadt-Documente der Bürgerschafft treulich »communiciren, da denn weiter die Rechnungen „alle Jahre in Beyseyn vier Personen aus der „Bürgerschafft, (die der Rath aus acht Verge„schlagenen zu wählen, und wenn einer abgienge, „dessen Stelle aus vier Vorgeschlagenen zu erse„tzen hätte,) abgehöret, die Grentzen alle 5 Jahre „begangen und mit selbigen keine Aenderung, oh„ne Vorwissen der Bürgerschafft vorgenommen, „Feuer-Ordnung wohl beobachtet, von jedem „Bürger ein Eymer gestellet, würde ein Fremder „dergleichen, noch darzu 1 Rthl. Gebühr erleget, „von diesen 40 Rthl. heyrathete einer eines Bür„gers Tochter 30 Rthl. von einer Ausländischen an „einen Bürgers Sohn verheyratheten Weibs„Person 20 Rthl. Bürger-Geld genossen; der §. „9. 10. 11. 12. 13. wörtlich widerholet und con„firmiret geachtet; keine öffentliche Plätze ohne „Vorwissen der Zünffte verkaufft, die Stroh-Dä„cher abgeschafft, neue Gebäude mit Brand-Mau„ren versehen, Schlacht-Hauß-Fleisch und Brod„Schirn aufgerichtet, Gewicht und Maaß auf „Richtigkeit gebracht, Gassen-Bettler nicht gedul„det, sondern die Armen anders versorget, forthin, „wenn die übrige abstürben, nur 12 Juden-Fa„milien geduldet, fremde Holtz- und Stein-Ar„beit nicht in die Stadt gebracht; die Renth„Gefälle öffentlich verstrichen, Soldaten-Mon„tur durch 2 Raths- und 2 Bürgerschaffts-De„putirte angeschafft, vom Rath 6000 fl. von den „14000 Proceß-Kosten übernommen und aus „verbesserter Renthe gezahlet, bis dahin von der „Bürgerschafft verzinset, die übrige 8000 durch „den Rath mit Zinsen richtig gemacht, mit Bur„gemeister und andern Raths-Aemtern nach dem „Alter jährlich gewechselt, von einem neuen Raths„Herrn jedem Raths-Glied 5 Rthl. gegeben, „jedem Raths-Herrn jährlich 50 fl. Salarii ent„richtet, die Unter-Bedienten von dem Admodia„tor der Renthen bestellet, der Admoderation hal„ber gnungsame Caution geleistet, an statt der „Eilffer forthin Zwölffer aus 24 vorgeschlage„nem, vom Rathe erkieset, die Justitz gebührend „administriret, von denen alten Schulden, jähr„lich 1000 fl. von oben benennten 8000 und 6000 „ein Jahr um das andere bezahlet werden solten.“ *Theatrum Europæum* An. 1704 p. 117. An. 1707 p. 148. An. 1708 p. 106. An. 1709 p. 132 und An. 1711 p. 589 u. f.

35) Betstunden-Streit.

Den Betstunden-Streit betreffend, so sich allhier 1712 mit dem Prediger Hellmunden zugetragen, so verhält es sich damit also: Als im Jahr 1711. Aegidius Günther Hellmund nach Wetzlar zum dritten Prediger beruffen wurde, hatte er bald im Anfange sein Amt also geführet, daß man einen Argwohn auf ihn warff, als wenn er in Lehr und Leben Neuerungen suchte. Die Veranlassung zu solchem Verdachte mochte daher rühren, a) weil er mehrentheils im Eifer unter dem Predigen solche Ausdrückungen brauchte, die bey seinen Collegen nicht gewöhnlich waren. b) Weil er in einem Hospital-Kirchlein vor dem Thore mit Vergünstigung des Magistrats täglich gewisse Bet-Stunden hielte, die sonst nicht gewöhnlich gewesen, noch auch nach dem gemeinen Stylo eingerichtet waren. c) Weil er nicht nur in gedachten Kirchlein, sondern auch bisweilen in der grossen Stadt-Kirche die bekannten neuen Lieder singen ließ, welches letztere aber anfänglich Murren, Unordnung und Verdruß erweckte, indem die Leute solche neue Lieder in den alten Gesang-Büchern nicht fanden, und daher nicht mit singen konnten. Als mitler Zeit gedachter Hellmund in langwierige Leibes-Schwachheit gerathen war, daß die Bet-Stunden im Hospital ins stecken geriethen, nahmen seine beyden Collegen und die widrig gesinnten Glieder des Magistrats Gelegenheit, daß demselben nach seiner Restitution das Hospital-Kirchlein zu denen Bet-Stunden nicht mehr eröffnet ward. Hierdurch geschahe es nun, daß eben diese Andacht sich in sein Hauß zog, und zwar bey grösserem Zulauf, und mit mehreren Beyfall als vorher, so daß sich nicht allein Evangelisch-Lutherische; sondern auch Reformirte, ja verschiedene moderate Römisch Catholische zu ihrer Erbauung, dabey einfanden. Dieses war nun dem Gegentheil noch ungelegener, als das vorige, dahero waren sie aus allen Kräfften dahin bedacht, wie sie solche Bet-Stunden unterbrechen möchten. Da sich nun Hellmund an das blosse Verbot nicht kehrete, sondern meynete, dieses sein Vorhaben gehöre mit unter diejenigen Dinge, von welchen der Apostel spricht: Man muß GOtt mehr gehorchen, als den Menschen; so bedienten sie sich eines andern von langen Jahren her sehr gewöhnlichen Mittels, nemlich der Reversalien, welche also lauteten:

„Ich Endes unterschriebener bekenne mit mei„ner eigenen Hand und Unterschrifft, und decla„rire hiermit, daß ich E. E. Rath für einen Epi„scopum erkenne, die hiesige Kirchen-Ordnung „hinführo beobachten, die bisherige Privat- und „Hauß-Versammlung gantz und gar einstellen, „und selbige unter keinem Prätext, der mag auch „Nahmen haben, wie er wolle, hinführo halten, „sondern gleich denen andern Pfarr-Herren mit „Predigen, ordentlichen Bet-Stunden und Kin„der-Lehren, nach Anleitung des Catechismi Lu„theri mich halten, meines Amts warten, auch „keine Neuerungen einführen, weniger aber irrige „Principia und dergleichen verbothene irrige Lehren „hegen, noch lehren, sondern bey denen Libris „Symbolicis, darauf ich geschworen, bleiben, und „denenselben conform lehren und leben wolle. „Act. Wetzlar im Consistorio den 5ten Jan. 1713.

Diesen Revers wolte Hellmund nicht unterschreiben, und übergab deswegen seine Ursachen, die darauf ankamen, daß ein Prediger, absonderlich zu Wetzlar, wegen grosser Menge Volcks allerdings nöthig habe, bey aller Gelegenheit seine Gemeine zu erbauen. Hierauf ist derselbe von seinem Amte suspendiret und endlich gar removiret worden, die Bürgerschafft aber hat dargegen protestiret, und um die Wiedereinsetzung desselben Ansuchung gethan. Als solches aber keinen Effect gehabt hat, ist die Sache vor das Hochpreißliche Kayserliche Cammer-Gerichte gelanget,

langet, und letzlich dahin gediehen, daß gedachter Hellmund in sein Amt bis zu Austrag der Sache wieder vollkommen ist eingesetzet worden, worein der Rath auf Fürstlich Darmstädtische Interposition in der Güte willigte und die Sache nach Tübingen verschickte, da denn die alldortige Theologische Facultät in gar moderaten Terminis und wie es scheinet, nicht ohne Grund, gewiesen, daß sich bey dieser Streitigkeit die Partheyen auf allen Theilen ein wenig vergangen hätten, der Magistrat, die beyden Ober-Pfarrer und auch etwa Herr Hellmund selbst, wie in dergleichen Streitigkeiten auch wohl von denen besten Leuten gemeiniglich zu geschehen pfleget. Inzwischen hielten die Evangelisch-Lutherischen Cammer-Assessores davor, es wäre dem Evangelischen Corpori sehr nachtheilig, wenn dergleichen geistliche Sachen vor das Cammer-Gericht, so aus Evangelischen und Päbstlichen bestehe, gezogen würden, weswegen sie nicht nur dem Verfahren der übrigen Herren des Cammer-Gerichts wiedersprechen; sondern auch ihr Bedencken an das corpus evangelicum gesendet, und in demselbigen Hellmunden verschiedene Dinge beygemessen. Das corpus evangelicum hat hierauf beschlossen, daß solche geistliche Sachen ferner nicht vor das Cammer-Gerichte solten gezogen werden, welches Conclusum nebst der Vorstellung in dem 83 Theil des Welt- und Staats-Spiegels p. 966. u. ff. zu lesen. Es sind verschiedene Schrifften deswegen zum Vorschein kommen. Vor dem Herrn Hellmund trat folgende Schrifft ans Licht; „Böß Gerücht und gut „Gerücht, so wegen der auf inständiges Begehren „einiger frommen Seelen von einem beruffenen „ordentlichen Diener Jesu Christi zu Winters-„Zeit in seinem Hause gehaltenen Bet-Stunden „ausgeübet worden, vorgestellet in einer klaren „facti specie mit darzugehörigen Beylagen und „Documenten.„ Sie wurde von einem guten Freund des Herrn Hellmunds aufgesetzt: Er selbst satzte eine Dedication an das Cammer-Gericht auf, und sie kam 1713 in Folio heraus. Nachgehends edirte Hellmund selbst: „Nöthige „Verantwortung auf die M. Geibels Pfarr Herr „daselbst gethane und bey einem höchstpreißlichen „Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht „Schrifftlich übergebene, auch hier von Wort zu „Wort beygefügte Beschuldigungen wegen irriger „Lehre, also abgefasset, wie es zum Behuff der „Wahrheit und zur Rettung der Unschuld; vornemlich aber zur Ehre Gottes und Erbauung des „Nächsten die Sache selbst und deren wahre Beschaffenheit erfordert hat, 1713.„ Ferner sahe man wieder Hellmunden folgendes: „Der entlarvte Pietiste oder des Wetzlarischen Consistorii „gründliche Anweisung, wie Herr Aegidius Günther Hellmund der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde gewesener Prediger, in seiner angemaßten Verantwortung auf die Beschuldigung wegen irriger Lehr-Puncten, sich nicht nur gar „schlecht verantwortet, sondern noch mehrerer Irrlehren verdächtig gemacht habe:„ 1714. In dieser Schrifft werden ihm unter andern folgende Irrthümer vorgeworffen; daß er behauptet, die Juden stünden noch in dem Bunde mit Gott; die drey Religionen Papisten, Reformirten und Lutheraner hätten Christum und kämen also im Haupt-Grund überein; wenn man sich nicht wolle Lutherisch nennen, so solte man sich daraus nichts machen, Christus sey das innerliche Wort im Gegen-Satz des geschriebenen; Ein unbekehrter könne Gottes Wort nicht kräfftig predigen: der wiedergebohrne Mensch habe drey wesentliche Theile; ein anders sey der historische, oder äusserliche, ein anders der mystische oder innerliche Christus; Das vornehmste Stück der wahren Busse wäre die Liebe Christi. Er soll auch nicht wohl von den symbolischen Büchern gesprochen; unsere Kirche eine Secte genennet und gemeynet haben, man solte nicht mehr über den Catechismum Luthers predigen, und was andere Dinge mehr sind, deren man ihn hier beschuldiget. Sieh Unschuld. Nachr. 1714. p. 147 u. f. Es hat sich aber Herr Hellmund verantwortet, und verschiedene Schrifften drucken lassen, sonderlich die angefochtene und gerettete Lehre. Als nach Absterben des M. Geibels ein Streit wegen der Successien entstund, ob Herr Hellmund dazu kommen solte, so nahm man daher Anlaß, sich seinetwegen ein Responsum von der Theologischen Facultät zu Strasburg 1719 geben zu lassen, da die Haupt-Frage war: Ob Herr Hellmund ein irriger Lehrer; oder keiner sey und bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde als ein Seelen-Sorger länger stehen und bleiben könne; oder nicht und vielmehr zu dimittiren sey? Worauf die Herren Theologen besagter Facultät, wiewohl Herr D. Barth nicht darein gewilliget; geantwortet: Hellmund sey kein orthodoxer und recht gesinneter, sondern ein irriger Lehrer, welcher Enthusiastische, Synecretistische, Schwenckfeldische, Weigelianische, falsche und gefährliche Meynungen wieder die Heilige Schrifft, unsere symbolische Bücher und die wahre Lehre unserer Evangelischen Kirche führe, daß er auch folglich, so lange er diese Irrthümer nicht erkennen und ablegen wolte, bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde als ein Seelsorger nicht länger stehen und bleiben könnte; sondern zu dimittiren und ihm zu sagen sey, daß ein löblicher Magistrat, Consistorium und Evangelische Bürgerschafft seiner Person und Dienstes hinfort nicht mehr begehre und gebrauche; sondern ihm Erlaubnis gebe, seine Gelegenheit anders wo zu suchen, da man ihn nach seinem Eigensinn und Dünckel wolle reden, lehren und herrschen lassen, wie er wolle. Dieses Responsum ist den 15 Mertz 1720 publiciret, auch gedruckt worden, darwieder aber Herr Hellmund in eben dem Jahr herausgegeben: „Rechtgläubige Erklärung auf das Straßburgische Responsum, und zugleich das Bedencken der Straßburgischen Juristen-Facultät beygefüget. Walchs Religions-Streitigkeit in der Evangelisch-lutherischen Kirche 1 Th. p. 941. u. ff. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet. LIII Eingang p. 405 u. ff. Unschuld. Nachr. 1720. p. 291. u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Histor. des Neuen Testaments VIII Th. p. 294 u. ff. Ludwigs Univers. Histor. III Th. p. 641 u. ff.

36) Wahrzeichen der Stadt.

Wie schon oben unter Nummer 6 gedacht, so soll

soll die in Stein ausgehauene Nonne das Wahrzeichen dieser Stadt seyn.

37) Kayser-Grund.

Zu des Kaysers Friedrichs II, Zeiten hatte sich Thilo Kolup hier nach Wetzlar retiriret, und sich vor Kayser Friedrichen II, ausgegeben; er wurde aber daselbst gefangen, und vor der Stadt in einem Thale, so daher noch der Kayser-Grund genennet wird, verbrannt.

38) Gesunde Brunnen-Quellen.

Es giebt im übrigen so wohl in- als ausserhalb der Stadt Wetzlar verschiedene gesunde Brunnen-Quellen, worunter

39) Der Kaysers-Grund-Brunnen, sonst der Schwefel-Brunnen genannt, weil er von Morgens bis des Mittags wie lauter Schwefel riecht, und daher in hitzigen Schwachheiten sehr starck gebrauchet wird, nicht weniger auch den Schwindsüchtigen sehr dienlich ist, in nicht geringer Betrachtung stehet.

40) Löhnberg und Marmel-Bruch.

Gleich vor dem Wildbacher-Thore liegt der bekannte Löhnberg, woraus dreyerley des schönsten und kostbarsten Marmels gebrochen wird, der mit blauen, gelben, rothen und andern Adern auf das zierlichste durchwachsen ist. Oben auf diesem Berge, weil er gegen der Sonnen Aufgang liegt, und überhaupt in selbiger Gegend wächst der beste Wein und das niedlichste Obst. Unten aus demselben entspringt der so genannte

41) Wildbacher Brunnen, so wegen seines gesunden und guten Wassers gleichfalls berühmt ist.

42) Windmauer.

Als etwas besonders betrachtet man auch die vor dem Ober-Thore an dem Galgenberge befindliche grosse Windmauer, welche ohnlängst ein gewisser Doctor, um dadurch seinen Weinberg gegen den rauhen Nord-Wind zu beschützen, hat aufführen lassen. Die Weinstöcke, so darinnen stehen, hat er insgesammt aus Burgund kommen lassen.

43) Das alte Schloß Kalschmidt.

Allernächst an der Stadt liegt ein anderer hoher Berg, worauf noch einiges altes Mauerwerck von dem vor Zeiten darauf gestandenen festen Schlosse Kalschmidt zu sehen ist. Nach einiger Vorgeben soll dieses Schloß Kayser Carl der Grosse um das Jahr 785 die Stadt desto besser dadurch im Zaume halten zu können, erbauet haben; und von ihm Carols-Mons (Carlmund oder Carlmont) seyn genennet worden. Weil man nun diesen Nahmen in den alten Freybriefen Kalsmund geschrieben, so habe ihn der gemeine Mann insgemein Kalschmidt ausgesprochen, wie noch jetzo geschiehet. Nach der Hand sey dieses Schloß von den Einwohnern zum Raub-Nest gemacht worden, weswegen es ihre Nachbarn endlich zerstöret hätten. Inzwischen bezeugen verschiedene alte Urkunden, daß das Schloß Kalsmund noch in den Jahren 1292. 1365 und 1468 in gutem Stande, und eine Reichs-Festung gewesen sey. Folglich ist es ungewiß, wenn und durch wen dasselbe zerstöret worden. Man will vorgeben, als ob auf dem Schlosse Braunfels eine alte geschriebene Nachricht vorhanden sey, worinnen des alten Schlosses Kalsmont in so weit Meldung geschehe, daß es ehedessen auf Solmischen Grund und Boden gelegen wäre, und die Stadt Wetzlar deswegen in vorigen Zeiten jährlich 100 Gulden Zins an das Stammhaus Solms hätte entrichten müssen. Gegenwärtig stehet es nur zur Helffte der Stadt Wetzlar zu, und sie hat solche von den Freyherrn von Reiffenberg und Bussek erkaufft. Sie pflegt sie auch jeder Zeit, wenn ein neuer Kayser erwählet worden, von demselben zur Lehen zu empfangen. Die andere Helffte gehöret dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, wegen der Schutz-Gerechtigkeit und der Kayserlichen Reichs-Vogtey, so es in dieser Stadt besitzen, siehe oben die 30 Nummer.

44) Schrifften.

Von der Stadt Wetzlar können folgende Schrifften nachgesehen werden: Knipschild de jure & Privil. Civit. Imp. L. III. c. 59. p. 911. Winckelm. Beschreibung von Hessen, p. 179. Chelius Beschreibung von Wetzlar. Limburgische Chron. Lehmann Chron. Spir. L. V. Europ. Herold P. I. p. 747. Fabri Staats-Cantzley T. IX. Zeilers Beschreibung der X Kreise, p 798 u. 863. Staats-Beschreibung des Durchl. Welt-Kreises, p. 276 u. ff. Hübners vollständige Geogr. III Th. p. 421. Ludolphs Schau-Bühne, I Th. p. 449. Schrams Reise-Lexicon, p. 2274 u. ff. Zellers Monumenta inedit. p. 245. Berckmeyers Curieuser Antiqu. I Th. p. 582 u. f. Schmidens rückständige Fragen von der Special-Politick Christ. Weisens, II Band, p. 203. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 326. Uhsens Geogr. Historisches Lex. II Th. Denckwürdiger *Antiquarius* des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms, p. 440 u. ff. Wetterauischer Geographus, p. 405 u. ff. Bucelini Germania Sacra. Carl Günther Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts III Th. *Acta historico-ecclesiastica* 63 Th. p. 339 u. ff. und 64 Th. p. 482. Triers Wappenkunst, Feustelischer Ausgabe, p. 726. Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal, p. 348. Lucä uralter Fürsten-Saal, p. 246. Albelini Theatr. Europæum, p. 427.

WEZLARIA, Stadt, siehe Wezlar.

Wezstein oder Wetzstein, Schleiffstein, Oelstein, Lat. *Cos*, *Lapis naxius*, Französisch *Queux*, *Pierre a aiguiser*, Griech. Ἀκόνη, Ital. *Cote*, Spanisch *Aguzadera*, ist ein länglicht platt gearbeiteter feiner Stein, welcher, allerhand schneidende Werckzeuge daran zu wetzen und scharff zu machen, dienet. Die hölzernen Gefässe, darinnen die Mähder ihre Wetzsteine steckend haben, wenn sie auf den Hieb gehen, werden Schlotterfässer oder auch Wetzkitzen genannt. Der Schlich, so sich unter dem Wetzsteine findet, wann viel Eisen darauf geschliffen worden, heißt *Cimolia*, und ist ein Gemenge von Eisen und Stein, so durch das Wasser zertrieben, welches beym Schleiffen gebraucht worden. Diese Materie

zertheilet, stillet das Blut, und wird auch unter die Umschläge gemischet; Ferner widerstehet sie den Brüsten, daß sie nicht zu groß werden, oder vor der Zeit zunehmen: Denn ihre Krafft erkältet. Dioscorides spricht, wenn man auf dem Wetzsteine Eisen schärffet, und dasjenige, so versammlet wird, auf eine kahle Stäte streichet, da die Haare ausgefallen sind, machet es dieselbigen wiederum wachsend. Es sind die Schleiff- oder Wetzsteine von mancherley Art, nach ihrem verschiedenen Gebrauch. Die gröbsten sind ein harter Sand-Stein, werden wie die Mühlsteine, nur nicht so dick zugehauen, und an einer durch die Mitte gezogenen Achse umgedrehet, wenn man Aexte, Beile, Messer, und dergleichen darauf wetzen will. Andere sind von feinerer Art, werden kleiner gemacht, und wohl nur in länglichen Platten Stücken gearbeitet, dienen Scheren, Schermesser, Lanzetten, u. d. g. zu schleiffen. Cardanus saget, daß der Wetz-Stein ein Geschlecht des Probier-Steins, und so er recht gut ist, dienlich sey, die Metallen zu probiren, ob sie Gold, Silber oder andere Metallen sind. Die Schrifftgiesser bedienen sich des Wetz-Steines zu Abschleiffung der gegossenen Buchstaben; Weil solche auf jeder Seite geschlieffen werden. Buchdrucker-Kunst II Theil, p. 216. Nicols Beschreib. der Steine p. 267. In denen alten Heydnischen Gräbern werden noch öffters Wetzsteine gefunden, wie denn Rudbeck T. I, Atlant. cap. 24 p. 652, derer gedencken, und den Abriß davon beyfüget. Es läst sich ansehen, daß diese Wetzsteine gebraucht seyn, entweder die Opffer-Messer, oder vielmehr die gemeine Messer damit oder darauf zu schärffen, und deßwegen mit ihren Herren zugleich begraben seyn. In den Cimbrischen, Dänischen, Schwedischen, und Gothländischen Riesen-Gräbern ist es gar gemein, daß bey denen so genannten Donner-Keilen, Wetzsteine, oder Stücken davon gefunden werden. D. Major im bevölckerten Cimbrien cap. 39 p. 44. Arnckiels Mitternächtische Völcker, III Theil, p. 166 b. Schlesisches Historisches Labyrinth p. 83 u. 88. Das Lateinische Wort: Cos, kommt von κοπτω, incido, ich zerschneide, weil dieser Stein die Messer scharff und schneidend machet.

Wetzstein oder Wetzstein, wird auch ein übel gebackenes Brod genennet. In Jena brachte einsmahls ein Becker eine neue Art von langen, schmalen und viereckichten Semmeln auf, welche man **Wetzsteine** nannte, mit dem Meister aber wieder abstarben.

Wetzstein, (Weiber-) siehe den Artickel: Westheim.

Wetzsterten, ein Aichstädtisches Dorf, wurde nach dem im Artickel: Werde, gedachten Vertrag 1305 dem Amte Aichstädt zugeschrieben. Falckenstein Cod. Diplom. Antiqu. Nordgav. p. 131. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 222.

Wetzenloh, ein Dorf in dem ehemahligen Deutschen Gau oder Pago Creichgowe. Heutiges Tages heisset es **Wieseloch**. Junckers Geographie der Mittlern Zeiten, p. 211.

Wetzerau, Wetzerau, Vesserau, ein ehemahliger Ort in dem Westlichen Theil von Thüringen in dem Pago orientali Grabfeld gelegen. Falckensteins Thüringische Chronicke 1 Theil, p. 141.

Wgliengwe, (Ludwig) ein Piemonteser, Dominicaner-Ordens, florirte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war ein sehr beredter Prediger, und schrieb im Italiänischen ein Werckgen, das er auch drucken ließ, übersetzte aber dasselbe nachgehends, als er sich zu Paris bey denen San Jacobäer-Mönchen aufhielte, in die Frantzösische Sprache. Es ist betitelt: Le tresor des indulgences du saint rosaire de la glorieuse vierge Marie, und zu Paris 1604 in 16, gedruckt etwa 8 Bogen starck. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 356.

Wharton, eine schöne Herrschafft in Engelland, in der Grafschafft Westmoreland, an dem Flusse Eden gelegen, davon die nachstehende berühmte und alte Familie den Nahmen führet.

Wharton, ein Engelländisches Geschlecht, welches von der vorstehenden Herrschafft diesen Nahmen bekommen, und von uralten Zeiten her in besonderm Ansehen gestanden. Im Jahr 1541 war **Thomas** Wharton Gouverneur zu Carlisle, wie auch Auffseher der westlichen Grentzen, und weil er sich wieder die Schottländer ungemein wohl gehalten, vermachte solches König Heinrichen VIII, daß er ihn den 30 Jenner 1544 (beym Imhof das 1547 Jahr) zum Baron von Wharton erklärte. Er leistete auch nachgehends unter Eduards VI, und Mariens Regierung der Crone wichtige Dienste, weswegen ihn die letztere zum General-Auffseher über alle Grentzen gegen Schottland, und zum Gouverneur von Berwick bestellte. Er starb endlich den 23 August 1568, nachdem er zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Eleonoren, Brianus Stapleton von Wighill Tochter, und hernach Annen, George Talbots, Grafens von Shrewsbury, Tochter. Von der ersten sind ihm gebohren worden: 1) **Thomas**, von dem hernach: 2) Heinrich, 3) Johanne, eine Gemahlin Wilhelms Penington von Moncaster, und 4) Anne, eine Gemahlin Richards Musgrave von Harcla-Castle. Nur genannter Thomas war, wie er seinem Vater 1568 folgete, schon 48 Jahr alt, und gieng 1571 mit Tode ab, nachdem er mit seiner Gemahlin Annen, einer Tochter Roberts d' Evereux, Grafens von Essex, drey Kinder gezeuget hatte: 1) Philippen, von dem sogleich, 2) Marien, welche Gower geheyrathet, und 3) Annen, eine Gemahlin Wilhelms Welrich. Jetztgedachter **Philipp** Wharton, Baron von Wharton heyrathete Franciscen, eine Tochter Heinrichs Clifford, Grafens von Cumberland, und zeugte mit derselben: 1) Georgen Wharton, Rittern vom Bade, welcher 1609 zu Ende des Novembers von Jacob Stuart oder Steward (Mercran. L. 29 ad an. 1610 p. 543 nennet den Thäter mit dem Vornahmen Johann) in einem Duell erstochen worden, in welchem der Thäter ebenfalls um das Leben kommen: er hatte von seiner Gemahlin Annen, einer

ner Tochter Johann Mannours, Grafens von Rutland, keine Kinder; 2) **Thomas**, von dem hernach; 3) **Margarethen**, eine Gemahlin Eduards, Barons von Welton; 4) **Eleonoren**, welche sich Wilhelm Thwaytes von Long-Marston ehelich hat beylegen lassen; und 5) **Franciscken**, eine Gemahlin Richards Musgrave von Edenhale. Vorhin gedachter **Thomas** Wharton, Ritter, gieng 1622 den 17 April mit Tode ab, und hinterließ von Philadelphien, einer Tochter Roberts Carey, Grafens von Monmouth zwey Söhne, **Philippen** und **Thomas**, von denen der älteste, **Philipp**, seinem Großvater in der Würde eines Baronets folgte. Dieser war 1616 gebohren, und muste unter Carls II. Regierung eine Zeitlang in dem Tower zubringen, weil er das damahlige lange Parlament vor unrechtmäßig hielt. Er hatte sich erstlich Elisabethen Rulands Wandesfort von Pickhay Tochter, hernach Jona, eine Tochter Arturs Goodwyn von Upper-Winchenden, und endlich Annen, eine Tochter Wilhelms Carr, Edmuds Popham Wittbe die 1717 verstorben, ehelich beylegen lassen; er selbst aber ist 1695 den 15 Februar mit Tode abgegangen. Die erste Gemahlin hat ihm gebohren **Elisabethen** eine Gemahlin Roberts Bertu, Grafens von Lindsey: gleichwie die dritte einen Sohn, **William Wharton**. Die Kinder aus der andern Ehe sind: 1) **Thomas**, von dem hernach; 2) **Goodwin**, 3) Annen, eine Gemahlin Wilhelms Carr, 4) **Margarethen**, eine Gemahlin N. Dunch von Pusey, 5) **Marien**, eine Gemahlin Wilhelms Thomas, und 6) **Philadelphien**. Nur gedachter **Thomas** Wharton, der 1648 gebohren, succedirte seinem Vater 1696. Er war einer mit von den ersten Standes-Personen, die zu dem Printz von Oranien übergiengen, welcher ihn nachgehends zum Controlleur seines Hauses, zum Geheimden Rath und zum Aufseher und Ober-Richter über die Wälder, Gehäge, Thiergärten und Jagd-Plätze in Süden machte. Er war auch Lord-Lieutenant der Grafschafften Oxford, Bucks und Westmoreland, wie auch Ober-Sheriff zu Malmsbury in der Grafschafft Wilts. Unter der Königin Annen wurde er Doctor der Rechte, Aufseher und Richter, in Sud-Trent, Königl. Geheimder Rath, Lord-Lieutenant von Irrland, und einer von den Commissarien, welche die Vereinigung zwischen Engelland und Schottland stifften solten. Diese Königin erhub ihn auch den 29 Decembr. 1706 zum Vicomte Winchenden in der Grafschafft Bucks und zum Grafen von Wharton in Westmoreland. Im Jahr 1709 wurde er Ritter des Ordens vom blauen Hosen-Bande. Bey dem Könige Georgen I stand er ebenfals in grossen Gnaden, als welcher ihn 1714 zum Lord geheimen Siegel-Verwahrer und Geheimden Rath, ingleichen zum Marquis von Wharton und Malmsbury in der Grafschafft Wilts, zum Baron von Trim in der Grafschafft Eatt, Meath, zum Grafen von Rathfarnham in der Grafschafft Dublin, und zum Marquis von Catherlough ernennete. Er starb endlich 1716 oder (wie in dem Genealogischen Schauplatz des jetzt herrschenden *Europæ*, p. 189, in Hübners Genealogischen Tabellen, IV Th. Tab. 1218, und in dem Geneal. Archivar. des Jahrs 173 , p. 91 stehet) 1715 den 23 April. Von seiner ersten Gemahlin, Annen, einer Tochter Heinrichs Lee, von Dichley, hat er keine Kinder; von der andern Gemahlin aber, Lucien, einer Tochter Adam Loftus, Barons von Lisbourne, seinen Nachfolger **Philippen**, hinterlassen, welcher den 20 Jenner 1718 von George I zum Hertzog von Wharton erhoben worden, dem ohngeachtet aber sich 1725 öffentlich vor den Prätendenten erkläret, und nach Mädrit begeben hat, und ist er in einem Kloster bey Barcellona 1731 den 31 May verstorben. Nach seiner andern Gemahlin 1725 erfolgtem Tode hat er sich mit einem Spanischen Hof-Fräulein vermählet. Es folget von ihm ein besonderer Artickel: gleichwie auch von der alten Residentz dieser Familie, **Wharton-Hall** genannt, ein besonderer Artickel folget. *Thes. Britisb comp.* T. I. p. 101. Imhof Geneal. Brit. p. 210 und Tab. CXX. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts, p 2 4. Meteran. L. 29 ad an. 1610, p. 543. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1731, p. 91. Hübners Genealog. Tabellen, IV Theil, Tab. 1218. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 312. 314. 316. 322. 334. 422 u. f. Europ. Fama 85 Th. p. 63. Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen 17 St. 1511. Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden *Europæ*, p. 189. Ludolfs Schaubühne V Th. p. 326 u. f. *Theatr. Europ.* T. XVIII, an. 1709. p. 247 und 248.

Wharton, ein anders Englisches Geschlecht mit dem Beynahmen von Kirkby-Kendall, siehe weiter unten **Wharton von Kirkby-Kendall.**

Wharton, (George) von Kirkby-Kendall, ein Mathematicus und Poet in Engelland, siehe weiter unten den Geschlechts-Artickel: **Wharton von Kirkby-Kendall.**

Wharton, (Heinrich) ein gelehrter Engelländer, gebohren zu Worstrad in Norfolck, alwo sein Vater **Edmund**, Prediger war, den 9 Novembr, 1664; trieb zu Cambridge die schönen Wissenschafften, Philosophie und Theologie mit so grossem Eyfer, daß er selten weniger als 12 Stunden täglich mit Studiren zubrachte. Nach dieser ward er mit D. Cave bekannt, und brachte sich bey demselben eine so gute Wissenschafft in den Kirchen-Alterthümern zuwege, daß er nicht allein demselben in Verfertigung seiner Historiæ ecclesiasticæ an die Hand gehen, sondern auch selbst die drey letzten Centurias davon verfertigen konnte. Im Jahr 1687 nahm er die Magister-Würde an, und ward um eben diese Zeit von dem Ertz-Bischoffe Sancroft in die Zahl seiner Caplane aufgenommen, worauf er auch die Rectorey zu Chartam in Kent, und das Vicariat von Minster in der Insul Thanet, erhielt. Allein er zog sich durch seinen allzu grossen Fleiß und emsiges Studiren eine Kranckheit zu, welche ihm nach und nach auszehrte, und 1694 nach der Engelländischen Jahr-Rechnung, und nach der unsrigen 1695 den 15 Mertz in dem 31 Jahre seines Alters aus der Welt nahm. Er hatte unge-

meine Gaben, war dabey mäßig, fromm und bescheiden; wiewohl Burnet berichtet, das Wharton aus blosser Rache, welches er jedoch nachgehends bereuet, wider seine Historie der Reformation von Engelland geschrieben, weil ihn nemlich derselbe für den Urheber gehalten, daß ihn Tillotson, als er um ein Beneficium angehalten, etwas schimpflich abgewiesen. Sein Epitaphium, welches ihm zu Ehren in der Westmünster Kirche und zwar in der Capelle Königs Heinrichs VII, aufgerichtet worden, lautet also:

H. S. E.
Henricus Wharton, A. M.
Ecclesiæ Anglicanæ Presbyter.
Rector ecclesiæ de Chartam
Nec non Vicarius Ecclesiæ de Minister,
In Insulæ Thanato in Diœcesi Cantuariensi,
Reverendissimo ac Sanctissimo Præsuli,
Wilhelmo Archiepiscopo Cantuariensi
A Sacris Domesticis
Qui multa ad augendam & illustrandam
Rem Litterariam,
Multa pro ecclesia Christi
Conscripsit.
Plura moliebatur.
Obiit 30 Non. Mart. A. D. MDCXIV.
ætatis suæ XXXI.

Ausser dem bereits erwehnten hat man auch von ihm:

1. Angliam sacram, sive Collectionem Historiarum de Archi-Episcopis & Episcopis Angliæ, Londen 1691 in 2 Theilen in Fol.
2. Historiam episcoporum & decanorum Londinensium & Assavensium, Londen 1695 in 8.
3. Auctarium historiæ dogmaticæ Jacobi Usserii de scriptis & sacris vernaculis, ebend. 1689 in 4.
4. Appendicem ad historiam litterariam Guilimi Cave, Genev 1705 in Fol.
5. Treatise of the celibacy of the Clergy.
6. Answer tho speculum ecclesiast.
7. Enthusiasm. of the Church of Rome.
8. History of the troubles of W. Laud, Londen 1695 in Fol. welches Buch dem Breviario vitæ Laudi, des Wilhelm Prynn zu Londen 1645 in Fol. herausgegeben, entgegen gesetzet worden.
9. Verschiedene Englische Uebersetzungen.
10. Sermons.
11. Ein Englisches Buch von den Fehlern in Burnets Kirchen-Historie; welches Wharton unter dem angenommenen Nahmen Anton Harmer geschrieben, siehe Hect. Gottfried Masii Diss. de contemtu concilii Dordraceni in Anglia, sect. 2. speciali §. 4. Placc. in Pseudon. sub voce: Burneti; Myslii Biblioth. Pseudonymor. p. 89.
12. Von der Pluralitate beneficiorum &c.

Wood Athen. Oxon. Conrings Commentarius de Scriptoribus XVI post Christum natum seculorum, p. 193. Cave in Præfatione ad Part. II. Hist. Litterariæ Script. Eccles. Bentheims Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 69. Gryphii Apparatus de Script. Hist. Seculi XVII illustrantibus, p. 318. Life of M. Wharton before his sermons. Burnet hist. of the reformat. T. III, in introd. Niceron. Memoir. T. XV.

Wharton, (Philipp) Hertzog von Wharton, Pair von Groß-Britannien, war ein Sohn Thomas, Marquis von Wharton und Malmsbury, wie aus dem vorhergehenden Geschlechts-Articul zu ersehen. Er ward um das Jahr 1696 (in dem Genealogischen Schauplatz des jetztherrschenden *Europæ*, p. 189 und in Hübners Genealogischen Tabellen Th. IV, Tab. 1218 stehet, daß er 1699 gebohren sey) gebohren und hieß bey Lebzeiten des Vaters der Lord Wincheton. Er studirte einige Zeit in Leyden, und als er wieder nach Engelland zurück kam, vermählte er sich wider den Willen seines Vaters, im 17 Jahre seines Alters mit einer Person ungleichen Standes. Hierauf gieng er auf Reisen, und langte in December 1716 wieder in Londen an. Im folgenden Jahre im Monat Februar verlohr er seine Gemahlin, legte sich aber gleich eine andere bey, und hatte 1718 den 20 Jenner die Ehre, daß ihn der König George I, zum Hertzog von Wharton erklärete. Er erwieß sich aber dessen ohngeachtet in dem Parlamente als einen geschwornen Feind des damahligen Staats-Ministerii, und gab durch seine anzüglichen Reden den 15 Febr. 1721 Anlaß, daß Jacob Graf von Stanhope mit ihm in einen so scharffen Wortwechsel gerieth, daß jener davon krank wurde, und einige Tage darauf starb. Der Hof entzog ihm hierauf die ihm bisher gegebene Pensien von 3000 Pfund Sterling, wodurch er in einen so heftigen Zorn wider die Regierung gesetzet wurde, daß er bey aller Gelegenheit Merckmahle davon blicken lassen. Sonderlich geschahe es im Jahr 1722 bey Untersuchung der damahls entdeckten Conspiration. Er vertheidigte die Conspiranten öffentlich, beschenckte den degradirten Bischoff von Rochester, Dr. Atterbury, bey seinem Abzuge aus England mit einem Degen auf dessen einer Seite, die auf vielen sehr gemeinen Degen befindliche Warnung und Ermahnung, ziehe mich nicht ohne Ursache, auf der andern, stecke mich nicht ohne Ehre in die Scheide, zu lesen war. Er gab ihm auch nebst zehen bis zwölff Geistlichen, bis an das Schiff das Geleite in Person, mißbilligte auch die Bille wider denselben. Und als der Dr. Freund, der eben wegen der Sache des gemeldeten Bischoffs in Towr saß, nach gestellter Caution des Verhaffts entlassen worden, war der Hertzog von Wharton der erste, der zu ihm gieng und ihm Glück wünschte. Bey denen Wahlen derer Schöppen, befand er sich an der Spitze derer Torris. Mit einem Worte er that alles, um den Hof empfinden zu lassen, daß er mit ihm nicht zu frieden sey. Zuletzt ergrief er das in Engelland sehr gewöhnliche Mittel dererjenigen, die die Lästerungen, welche sie mündlich nicht sagen dürffen, und welche ihnen gleichwohl viele Hertzens-Angst verursachen, durch den Druck auszubreiten suchen. Er fieng also an, wöchentlich eine Schrifft unter dem Titel: Der ächte Britannier, herauszugeben. Der Anfang derselben, in welchem er die glückselige Verfassung des Regiments in Engeland herausstrich, war gut und ohne Tadel. Aber in dem andern Stücke fieng er an, desto empfindlicher zu spot-

spotten, schrye die gantze Verschwerung für ein erdichtetes Werck aus, behauptete ohne Scheu, daß das Ministerium die Freyheit des Volcks um Geld verkauffe, und ermahnete das Volck, sich das Joch dieser Unterdrückung vom Halse zu schaffen. Wegen dieser schändlichen Schrifft geriethe er auch mit Herrn Paunon, einen jungen Advocaten, in einem Zanck, von welchen man nachsehen kan die Europäis. Fama, Theil 280, p. 345. Hierbey führte er ein üppiges Leben und brachte sein väterliches Vermögen von 14000 Pfund Sterlings jährlich Einkommens dergestalt durch, daß er im Jahr 1725 kaum noch 600 davon einzunehmen hatte. Endlich verließ er gar sein Vaterland, und langte zu Ende des Julius oder im Anfang des Augusts jetztgedachten Jahres in Wien an, wo er kaum warm worden war, als er sich schon durch thörichte Prallereyen bekannt machte; indem er bald sagte, er wölte wieder nach London gehen, u. im Parlamente eine Rede halten, die alle des Königs Vorhaben über den Hauffen werfen würde, bald aber in Discursen sich noch freyer heraus ließ und drohete, daß er eine merckwürdige Schrifft verfassen, und bey der damahls bevorstehenden Eröfnung des Parlaments zu eben diesem Ende nach London schicken wölte. Durch solches ärgerliches Bezeigen, wurde so wohl der Groß-Britannische, als der Frantzösische Minister am Kayserlichen Hofe gezwungen, daß sie ihm zu verstehen geben musten, er möchte ihre Wohnungen hinführo meiden; welches er sich gefallen ließ, und sich darauf zu den Spaniern wendete. So viel ward ohngefehr von ihm in denen öffentlichen Zeitungen gemeldet. Allein der D. Hoadly, Bischoff von Salisbury, giebt uns von seinen Verrichtungen in Recherche des Motifs de la Conduite de la Grande Bretagne, in der Berliner Ausgabe, p. 33. und 46. noch umständlichere Nachricht, die wir nicht wohl mit Stillschweigen übergehen können, die Richtigkeit aber davon ihn gewähren lassen, und nur so viel dabey erinnern, daß die vornehmsten Minister dieses Hofes die Beschuldigungen, die man ihn aufgebürdet, nicht eingeräumet haben. Die Worte des gemeldeten Bischoffs lauten also: „Zu „Ende des Julius oder im Anfange des Augusts „langte der Hertzog von Wharton zu W... an. „Dem Englischen Hof war seine wahrhaffte Ab„sicht nicht unbekannt, und er wuste auch wohl, „wie viel die Freunde des Prätendenten ihn zu „seiner Reise Geld vorgestreckt. Anfangs hielt es „der Hertzog heimlich, was ihn nach W... ge„bracht hätte, und er versicherte denen Freunden „des Königs, sein eintziger Endzweck wäre dieser, „daß er einige Jahre, und zwar so lange reisen „wolte, bis in seinem Vaterlande das Andencken „seiner Fehler vergangen wäre, u. er seine besondere „Angelegenheiten in bessern Stand gebracht hätte. „Aber diese Verstellung konnte sich nicht lange „erhalten, und man sahe ihn bald in seinem Um„gange und in seiner gantzen Aufführung eine gantz „andere Person spielen. Er ward des Hertzogs „von Kipperda vertrautester Freund, hielt mit „demselben öffters Unterredungen, und man wu„ste auch, daß er Geld von ihm bekäme. Er ward „zu den vornehmsten Personen geführet, und die „gantze Zeit über, die er sich zu W... befand, „stunden er, und Graham, des Prätendenten „Agent, und der K... Minister mit einander „in dem allergenauesten Vernehmen. Anfangs „ward vorgeschlagen, der Hertzog solte wieder „nach Engelland gesendet werden, und daselbst „grosse Thaten thun; wie man aber überlegte, „daß er in diesem Lande, wo er sich nur gar zu blos „gegeben hatte, nicht allerdings sicher seyn dürffte, „ließ man diesen Entwurff liegen, und beredete sich, „daß es besser wäre, ihm nach Rom zu den Präten„denten, und von dar nach Spanien zu schicken. „Ehe er abreisete, hatte Graham, sein vertrautester „und geheimster Freund, mit einer Person vom „ersten Range, und von grossen Ansehen am Ho„fe, lange Unterredungen, und setzte auch her„nach solche noch öffters fort. Zu Folge derer „an gedachten Orte genommenen Abreden, gieng „der Hertzog mit des jungen Hertzogs von Kip„perda seinem Recommendations-Schreiben „an dem Spanischen Ambassadeur nach Rom „ab. Er begab sich also bald zu gedachten Spa„nischen Minister, der ihn hernach zu dem „Prätendenten führete. In desselben Hause „ward er sechs Tage lang verschlossen gehalten, „damit er so gut als möglich wäre, incognito „seyn möchte. Nachdem er verschiedene sehr ge„heime Unterredungen gepflogen hatte, nahm er „die Post und gieng von Rom nach Madrid, „wo der alte Hertzog von Kipperda um diese „Zeit allmächtig war. Wharton war von dem „Prätendenten mit Creditiv-Schreiben verse„hen, auch hiernächst mit dem Orden des Ho„sen-Bandes und einem neuen Tittel geputzt „worden, und mit diesen öffentlichen Kennzei„chen der Verrätherey und des Meyneyds, ward „er zu Madrid auf die allerverpflichteste Weise „empfangen. Dieses lief nun dem Versprechen „des Hertzogs von Kipperda gantz zuwider. „Denn der hatte hundertmahl versichert und ge„schworen, wenn Wharton nach Madrit käme, solte er in 24 Stunden wieder zurück ge„schickt werden; er wolte ihn auch nicht in sei„nem Hause aufnehmen, auch nicht einmahl „sich mit ihm in Gesellschafft finden lassen. Al„les dieses verhinderte gleichwohl nicht, daß man „nicht diesem neuen Agenten in Madrid allent„halben auf das beste begegnete. Er hätte so „gar öffters Unterredungen mit dem Kipperda, „und stand mit dem Grafen von K..., den „er öffters besuchte, in genauem Vernehmen, ob „er gleich öffentlich bekannte, daß er um keiner „andern Ursache willen, als zum Dienste des „Prätendenten nach Spanien gekommen wäre, „welches er so gar vor denen Freunden des Kö„niges von Groß-Britannien, und dessen „Dienern nicht geheim hielt.“ Bis hieher gehen des Bischoffs Worte, wir müssen aber zu Erläuterung dessen, was er von dem Ritter-Orden und den neuen Tittel erwähnt, den der Hertzog von Wharton in Rom erhalten, noch folgendes gedencken. Es hat ihm nemlich der Prätendent zu der Zeit, da sich der Hertzog bey ihm aufgehalten, an statt des Titels eines Hertzogs von Wharton, den Titul eines Hertzogs

von

von Northumberland, und den Ritter-Orden des blauen Hosenbandes gegeben. Die Ertheilung des Ritter-Ordens haben einige in Zweifel ziehen und behaupten wollen, daß dieselbe keinen andern Grund habe, als die Leichtgläubigkeit des Englischen Gesandten zu Madrid des Obristen Stanhope. Allein es ist gewiß genung, daß derselbe würcklich das Ritter-Ordens-Zeichen von dem Prätendenten empfangen, und in Madrid, wo er zu Anfange des Jahrs 1726 angelanget war, damit geprauget habe. Nachdem er also einen neuen Tittel, einen neuen Orden und einen Character bekommen, so besann er sich auch zu Madrid eine neue Religion anzunehmen. Die Zuredungen des Beicht-Vaters der Königin von Spanien brachten ihn dahin, daß er, nachdem er einige Tage in einem Kloster, wie man zu reden pflegt, vor seine Sünden gebüßt, sich erklärt hat, sich zur Römisch-Catholischen Religion zu bekennen. Als ihm ferner seine Gemahlin Zeit seiner Anwesenheit in Rom gestorben, so verheyrathete er sich 1726 zum drittenmahle zu Madrit mit Auberne einer Königlichen Cammer-Frau, mit welcher er auch einen guten Braut-Schatz erhalten. In Hübners Geneal. Tabellen, Th. IV, Tab. 1218, werden ihm nur zwey Gemahlinnen beygeleget, erstlich Marie Holms, die er 1715 geheyrathet, und die 1726 gestorben, und denn nur gedachte Auberne. Im Jahr 1727 gieng er als Volontair in das Lager vor Gibraltar, und ob er wohl vom Kriegs-Wesen nicht viel verstanden, so hat er dennoch die Verwegenheit gehabt, dem Spanischen General, der die Belagerung commandiret, und dessen General-Adjutant er geworden, vieles, worinnen es der General nicht recht gemacht haben solte, auf eine ungezogene Art zu verweisen, daß man auch gar einmahl gesagt, er wäre deswegen nebst dem Lord Marschall, der sich gleichfalls im Lager befunden, in Verhafft gezogen worden. In eben diesem Lager hat er aus unbedachtsamer Wuth, sich gewagt, sich im Angesicht derer Belagerten auf seine Batterie zu stellen, und denenselben zu Hohn zu unterschiedenen mahlen: Es lebe Jacob III, zu schreyen. Allein sein Vorwitz ist ihm übel gelungen, indem er von einer zusprungenen Bombe an dem Fuß verwundet worden. Ohngeachtet er aber nun der Groß-Britannischen Regierung wenig oder gar nichts schaden konnte, so befande dieselbe gleichwohl nicht vor gut, ihn seinen Frevel wider sie, so gantz ungestrafft ausüben zu lassen. Er ist also nicht allein von der Würde eines Mitglieds des Königlichen Raths von Irrland entsetzt, sondern auch durch ein eigenhändiges Königliches Schreiben, so unter dem kleinern Insiegel ausgefertiget gewesen, zurück nach Engelland beruffen worden, um von seiner Aufführung daselbst Rechenschafft zu geben. Bey Gelegenheit des gedachten Königl. Schreiben hat er abermahl ein sehr ausnehmend Kennzeichen, von der ihm beywohnenden Unbescheidenheit gegeben. Es werden davon folgende Umstände erzehlet: Nachdem der Englische Staats-Bote Crew am 2ten Junius 1727 in Madrid angelangt war, und Tages darauf mit einem in Spanischen Diensten stehenden Irrländischen Officier auf der Gasse gieng, begegnete ihm der Hertzog von Wharton, daher er sich zu ihm an seinen Wagen näherte, und weil derselbe stille hielte, Gelegenheit bekam, ihm das Königliche Schreiben nicht allein zu übergeben, sondern auch dessen Inhalt anzuzeigen. Allein der Hertzog hatte diesen Antrag kaum vernommen, so nahm er den Brief, warf selbigen unerösnet auf die Gasse, und fuhr ohne sich weiter darnach umzusehen, davon. Bald darauf übergab er dem König ein Memorial, in welchem er sich beschwerte, daß ein Englischer Justitz-Bedienter an ihm abgeschickt worden wäre, der von ihm begehret hätte, daß er alsofort nach Londen zurücke kehren selte, ja, der so verwegen gewesen wäre, ihm das zu diesem Ende mitgebrachte Schreiben vor dem Königl. Pallast zu präsentiren. Er fände sich also genöthiget, Sr. Catholischen Majestät davon Nachricht zu ertheilen, in der ungezweifelten Hoffnung, dieselben würden solches, wie es sich gebührte, um so viel eher zu ahnden suchen, weil es eine Beleidigung wäre, welche auf Dero Person und Königl. Gewalt zurück falle, daß eine fremde Potentz sich unterstände in Dero Landen eine Gerichtsbarkeitliche Handlung auszuüben; Daher Se. Majestät die Personen, die eine so verwegene Commission bewerckstelliget, desto exemplarischer bestrafen würden. Wie der Englische Minister zu Madrid, der Oberste Stanhope, von diesem Handel Nachricht bekam, schickte er seinen Secretair an dem Marquis de la Paz, um zu vernehmen, was an dieser letztern Sache sey? Derselbe antwortete darauf, er wolte sich deßfalls bey Sr. Königl. Majestät erkundigen, und der Secretair könnte des andern Tages die Antwort darauf vernehmen. Als derselbe nun um die bestimmte Zeit wieder nachgefragt, antwortete der Marquis: Es hätten zwar Sr. Majestät von dem, was mit dem Briefe vorgefallen wäre, Wissenschafft, allein von dem Memorial sey ihnen nichts bewust, sie würden sich auch auf keine Weise in diese Sache menagen. Nicht lange darauf hat der Hertzog von Wharton den Verdruß gehabt, daß sein Secretair, Nahmens Johann Blacke, ein Schottländer, von ihm weggegangen, und sich mit dessen Chatoulle, in welcher verschiedene Schrifften befindlich gewesen, so die mit dem Prätendenten im Werck gewesene, und damahls noch bevorstehende Unternehmungen angegangen, zu dem Groß-Britannischen Minister gewendet, folgends aber, weil er sich bey diesem nicht sicher genug geachtet, seinen Weg in Frauen-Kleidern nach Franckreich genommen. Der Hertzog hat sich zwar hierüber am Spanischen Hofe beklagt, aber zur Antwort erhalten, daß man sich in seine Haus-Händel weder mengen könnte, noch wolte, und der Hertzog müste selbst zusehen, wem er seine Sachen anvertraute, indem es nichts ungewöhnliches wäre, daß einen die Bedienten wegliefen. Im Jahr 1729 den 15 April wurde er, nachdem er denen vier verschiedenen von Engelland geschehenen Citationen kein Gehör gegeben,

geben, noch sich persönlich gestellet hatte, um auf die wider ihn angebrachte Beschuldigung des Hochverraths zu antworten; im Gerichts-Collegio der Grafschafft Middelsex öffentlich vor einen Verräther seines Vaterlandes erkläret. Im Jahr 1730 und zwar zu Anfange des Jahrs ward er auf nachdrückliches Anhalten des Englischen Ministers in Arrest genommen, auch nicht eher als im April wieder in Freyheit gesetzet, nachdem er vorher angelobet, sich aller anzüglichen und feindseligen Reden und Unternehmungen gegen die Englische Regierung und Nation zu enthalten. Zum Beschluß seines sehr merckwürdigen Lebens hat man von ihm noch folgendes anzumercken. Man erzehlet nemlich: Daß, als er die Universität zu Leyden, wo er sich in seiner Jugend eine Zeitlang aufgehalten, verlassen, und seine Freunde ihn nach Rotterdam begleitet, von dannen er wieder nach seinem Vaterlande zurück kehren sollen, er sich in einen Winckel der Barque gesetzet, seine Schreib-Tafel zur Hand genommen, einige Zeilen in dieselbe geschrieben, und als man ihn gefragt, was er hier aufzeichne, zur Antwort gegeben. „Er setze die „Rede auf, die er an die umstehenden halten wol„te, wenn man ihm dem Kopff abschlagen wür„de, und er thäte deswegen bey Zeiten dazu, weil „er sich gewiß fühlte, daß ihm solches nicht fehlen „könnte.„ Endlich fiel er 1731 in eine schwere Unpäßlichkeit, daran er auch zu Rens, ohnweit Barcellona, in dem Kloster derer P. P. Franciscaner de la Puebla, wohin er sich gleich zu Anfang seiner Kranckheit bringen lassen, den 31 May gedachten 1731 Jahres im 35sigsten Jahre seines Alters gestorben ist. Er hat zwey Schwestern hinte lassen, denen der König die confiscirten Güter wieder gegeben. *Memoires du regne de George I.* Genealogischer Archivarius des Jahrs 1731. p. 90. Europäische Fama 278 Theil, p. 109. 280 Theil, p. 300. u. 343. 303 Theil, p. 247. u. ff. 332 Theil, p. 634. Tschackwitzens allerneuester Zustand von Europa VII Theil, p. 421. Einleitung zur neuesten Historie der Welt, II Theil, p. 64. Ludwigs Universal-Historie V Theil, p. 183 u. ff. und p. 440. Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa, p. 189.

Wharton oder Warthon, (Thomas) ein Englischer Doctor der Medicin, und berühmter Anatomicus. Er war aus einem vornehmen Geschlechte entsprossen, und studirte auf beyden Universitäten zu Oxford und Cambridge. Er florirete in der Mitte des siebenzehenden Jahrhunderts und erwarb sich durch seine grosse Wissenschafft die Ehre, daß er ein Mitglied des Medicinischen Collegii zu Londen wurde. Er ist der erste gewesen, so die ductus salivales in glandulis maxillaribus gefunden, welche daher in der Anatomie nach seinem Nahmen ductus salivales Whartoniani genennet worden, wovon der Artickel: *Ductus salivalis Warthonianus*, im VII Bande, p. 1541 nachzusehen. Er starb zu Londen 1673 und hat geschrieben: Adenographiam, sive glandularum totius corporis descriptionem, die anfangs zu Londen 1656 in 8. gedruckt, nach der Zeit an unterschiedenen Orten, als 1659 zu Amsterdam in 12. wieder aufgeleget, auch des Clerici und Mangeti Bibliothecæ Anatomicæ beygefüget worden. In dem Boerhavischen Methodo discendi Medic. p. 348. wird dieser Tractat gar sehr gerühmet. Bartholini Observationes de ductu salivali hactenus non descripto. Kestners Medicinisches Gelehrten Lexicon. Strollens Historie der Medicinischen Gelahrheit p. 483 u. ff. *Linden. Renovat.* p. 1025. Conrings Introduct. in Artem medicam p. 182 u. ff. Bentheims Englischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 436. und 1100. Hallervordii Biblioth. curiosa p. 343. Wood.

Wharton-Hall, ein Lust-Hauß und schönes Schloß in der Englischen Grafschafft Westmorland, bey der Marckt-Stadt Kirkby-Stephen. Es ist die alte Residentz der Familie Wharton. Hübners Vollständige Geographie I Theil, p. 347. Siehe auch den Artickel: Kirkby-Stephen, im XV Bande, p. 781 u. ff.

WHARTONIANI DUCTUS SALIVALIS, siehe *Ductus Salivalis Warthonianus*, im VII Bande, p. 1541 und Wharton, (Thomas).

Whartonianischer Speichelgang, siehe *Ductus Salivalis Warthonianus*, im VII Bande, p. 1541; und Wharton (Thomas).

Wharton von Kirkby-Kendall, eine Engelländische Familie, welche ihr Aufnehmen George Wharton, der den 31 Decembr. 1677 von Carln II, zum Baronet erhoben worden, zu dancken hat. Derselbe war zu Strickland nahe bey Kendall in Westmoreland, woselbst sein Vater, George Wharton, ein Bauer-Gut besessen, 1617 den 4 April gebohren, und wurde von seinen Vormündern zum Studiren gehalten, darinnen er es auch so weit brachte, daß er zu Oxford die Magister-Würde mit Ruhm erlangte. Weil er aber meynte, daß er in dem damahligen Bürgerlichen Kriege bey der Theologie nicht fortkommen würden, so machte er sein väterliches Gut zu Gelde, und brachte davon eine Compagnie Reuter auf die Beine, mit welchen er unter dem Ritter Jacob Astley so lange diente, bis dessen Regiment bey Stow in Glocestershire von den Parlaments-Trouppen niedergehauen wurde. Bey diesem Treffen empfieng er unterschiedliche Wunden, fand aber doch Gelegenheit sich durch die Flucht in Sicherheit zu setzen, und hielt sich sodann bey einigen von Adel verborgen auf. Hier verfertigte er einen Calender, welcher dazumahl Whartons getreuer Calender genennet, und von denen, so es mit dem Könige hielten, sehr hoch geschätzet wurde, indem er darinnen viele des Königs Carls II, Wiedereinsetzung betreffende Dinge verkündigte, und diejenigen, so das Hefft der Regierung in Händen hatten, weidlich durch die Hechel zog. Ob nun wohl diese letztern demjenigen der ihn liefern würde, 500 Pf. versprachen, so blieb er doch eine geraume Zeit unentdecket, und gab sich vor einen Spanischen Capitain aus. Endlich aber wurde er ergriffen, und in das Schloß von Windsor gefangen gesetzet, worinnen er auch ei-

ne Zeitlang aushalten muste. Allein, da der König Carl II, wieder den Englischen Thron bestiegen, machte ihn derselbe zu einem Officier von der Artillerie in dem Tower, nachgehends zum Schatz- und Zahlmeister, und 1677 zum Baronet, worauf er 1681 mit Tode abgieng. Er war ein guter Mathematicus und Poet, und hat unterschiedliche Schrifften, z. E.

1. De justo tempore festi paschatos.
2. Mercurium elenchticum de festis Judæorum & Christianorum.
3. Chiromantiam.
4. Mercurio-coelico-mastigem.
5. Iliades Anglic.
6. Apotelesma de ecclipsibus.
7. De mutationibus & eversion. imperiorum.
8. Den oben gedachten Calender.
9. Verschiedene Gedichte nach sich gelassen.

Von seinen Söhnen, die ihm Anne Butler gebohren, lebte 1728 noch Polycarp Wharton als Baronet, und hatte unterschiedliche Kinder am Leben. *The English Baronets* T. II, p. 550. Hyde Biblioth. Bodlejan. Wood Athen. Oxon. Benthems Engl. Kirchen- und Schulen-Staat p. 419.

Whartons getreuer Calender, siehe den Geschlechts-Artickel: Wharton von Kirkby-Kendall.

Whartonus, (Thomas) siehe Wahrton.

Whateley oder Whately, (Wilhelm) siehe Wheatley.

Whatlejus, (Wilhelm) siehe Wheatley.

Whatley, (Stephan) siehe Wheatley.

Whear, (Degoreus) ein berühmter Engelländer, gebohren zu Jacobstow in Cronwall 1573, legte den Grund seiner Studien zu Oxford, allwo er 1600 Magister, und 1602 ein Mitglied des Collegii von Exeter wurde. Nach diesem trat er 1608 eine Reise in fremde Länder an, und erwarb sich nach seiner Wiederkunfft unter andern die Gewogenheit des Thomas Allen, welcher ihn so nachdrücklich dem Cambden recommendirte, daß ihn derselbe 1622 zum ersten Prälector oder Professor auf der von ihm zu Oxford gestiffteten Historischen Catheder machte. Nicht lange hernach ward er auch Präfectus zu Gloceſter-Hall (Aulæ Gloceſtrienſis) darinn er schon vorher mit seiner Familie gewohnt, und verwaltete diese beyden Aemter gar rühmlich, bis er den 1 August 1647 das Zeitliche gesegnete. Seine Frau und Kinder geriethen nach der Hand in einen elenden Zustand, so, daß seine Töchter auf unzuläßige Art sich zu nähren veranlasset wurden. Man hat von ihm unter andern:

1. Relectiones hiemales de ratione & methodo legendi utrasque Historias Civiles & Ecclesiasticas, quibus Historici probatissimi, non solum ordine, quo sunt legendi, catenatim recensentur, sed doctorum etiam virorum de singulis judicia subnectuntur:

Nec non unde singulorum in Historia vel brevitas dilatari, vel defectus suppleri, vel perplexitas expediri, vel mutilationes denique temporum injuria factæ, resarciri possint, indicatur. Dieses Buch ist zu Oxford 1625. 1637. ingleichen 1662 herausgekommen, und im Jahr 1700 und 1706 in 8. zu Tübingen, wie auch zu Nürnberg 1660 in 12. wieder aufgelegt worden. Man muß aber demselben billig beyfügen des ehemahligen Professors zu Tübingen Johann Christians Neu Accessiones ad Deg. Wheari Relectiones hiemales, quibus partim Scriptorum & Historicorum Græcorum & Latinorum ab auctore recensitorum plenior enarratio, partim aliorum ab eo prætermissorum & præcipue æqualium, supplementum, secundum seriem seculorum affertur, Tübingen 1703 und 1708 in 8. Dieser Tractat des Hrn. Whearn hat bey den Gelehrten vielen Beyfall gefunden, welches man unter andern auch aus dessen offters wiederholten Ausgaben schliessen kan. Gleichwie aber nichts in der Welt gefunden wird, an welchem ein Momus nicht etwas solte auszusetzen haben; also ist es auch hier diesem Buche gegangen. Der Verfasser, der *Methode pour Etudier l'Histoire* saget davon also: Das Deg. Whear Relectiones Historicæ sind nur vor die gut, die nichts bessers haben, gestalt er in den Regeln von Lesung der Historien allzukurtz, in Beurtheilung der alten Geschicht-Schreiber aber desto weitläufftiger ist. S. Deutsche *Acta Erudit.* 24 Theil, p. 1047.

2. Parentationem Historicam manibus Guil. Cambdeni oblatam, Oxford 1628.
3. Dedicationem Imaginis Cambdenianæ in Schola Historica, Oxford 1628.
4. Epistolarum Eucharisticarum fasciculum, ebend.

Siehe Wood Athen. Oxon. L. II, p. 98. Niceron Memoires Tom. XIX, p. 157 u. ff. Witte Diarium Biogr. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen Staat p. 416 und 444. Stollens Historie der Gelahrheit p. 259. ingl. dessen Zusätze der Historie der Philosophischen Gelahrheit, p. 102 u. ff. Mylii Bibliotheca de Anonymis, p. 540.

Whearus, siehe Whear.

Wheat von Glympton, eine ansehnliche Familie, von welcher Thomas den 2 May 1696 von Wilhelmen III, zum Baronet erhoben wurde. Er repräsentirte gemeiniglich den Flecken Woodstock im Parlamente, bediente unter der Königin Annen unterschiedene wichtige Aemter, und starb 1721. Ihm folgte sein ältester Sohn Thomas Wheat von Glympton, welcher 1727 ein Mitglied des Parlaments wegen Woodstock war, und mit einer Tochter Heinrichs Gould unterschiedliche Kinder hatte. *The English Baronets* T. III, p. 57.

Wheat-

Wheatley, ein Englisches Geschlecht. Roberts Wheatley von Breckvall in Bercherie Tochter, Catharinen, heyrathete Thomas Lucy von Charleote, und nach dieses Tode ward sie eine Gemahlin Georgens Fitz-Roy, Hertzogs und Grafens von Nordhumberland, Vicomtens von Falmouth, Barons von Pontfract, Ritters des Hosen-Bandes. Die heutigen Souverainen von Europa p. 303. N. Wheatley oder Wheatly war im Jahr 1721 Schiffs-Lieutenant bey der Escadre Kriegs-Schiffe, welche Seine Groß-Brittannische Majestät, George der Erste, wider den berichtigten See-Räuber Korrengei Angria, welcher zur selbigen Zeit die Ost-Indischen Küsten gantz unsicher machte, ausrüsten und unter dem Admiral Matthews auslauffen ließ. Der Reisende Deutsche des Jahrs 1744. p. 144.

Wheatley oder Wheatly, (Carl) ein Englischer Magister der freyen Künste und Pfarr zu Pelham, von ihm hat man folgende Schrifften:

1. Christian Exceptions tothe plain Account of the Nature and End of the Lords Supper. Showing it to be the Performance of a Socinian Subscriber to the Articles and Liturgy of the Church of England.
2. Rational Illustration of the Book of Common Prager.
3. The Nicen and Athanasian Creeds &c. d. i. Das Nicenische und Athanasische Glaubens-Bekänntniß, in so fern die gleich hoche und gleich ewige Dreyeinigkeit in einem Wesen, und die Verbindung der vollkommenen Gottheit und Menschheit in einem Christo, darinne fest gesetzet wird, auf eine allen Menschen begreifliche Art erkläret, und durch die Heil. Schrifft bestärcket. Es sind dieses acht Predigten, welche nach der löblichen Stifftung der Dame Moyer in Londen zur Bestätigung der Lehre von der Heil. Dreyeinigkeit durch berühmte Männer in der St. Pauls-Kirche in Londen, im Jahr 1733 und 1734 sind gehalten worden; die aber hernach Wheatley mit weitläufftigen Zusätzen, Noten und Stellen guter Scribenten, zum Besten der andächtigen und studirenden Jugend, vermehret und zum Druck befördert hat. Man findet hierinne einen vollständigen Auszug der ersten Christlichen Glaubens-Bekänntnisse, nach allen Articuln derselben, wobey zugleich der eigentliche Endzweck derselben angezeigt, und das Recht der Kirche, solche Symbola nicht allein einzuführen, sondern auch hernach bey Gelegenheit zu erklären, und mit neuen Zusätzen zu vermehren, nachdrücklich behouptet wird. Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1736. p. 403. ingl. vom Jahr 1739. p. 19. u. f. Früh aufgelesene Früchte der Theol. Sammlung von Alten und Neuen Theol. Sachen aufs Jahr 1738 Beytrag V, p. 244.

Wheatley oder Whatley, (Stephan) von ihm haben wir:

1. Das Concilium Constantiense des Herrn Lenfant Englisch, welches zu Londen 1730 ans Licht getreten.
2. Die Reisen des Jacques Masse, auch im Englischen.

Kurtze Nachricht von der Stollischen Bibliothec p. 565. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1733. p. 403.

Wheatley, Wheatly, Whateley, Whately, Whatlejus, (Wilhelm) ein berühmter Philologe, und sehr beliebter Prediger in Engelland, von Orford, war 1583 gebohren, starb den 10 May 1639, im 56 Jahr seines Alters, und hinterließ:

1. Sermons concerning regeneration, Londen 1618.
2. Prototypes or exemples out of the booke of Genesis applyed to our information and reformation, ebend. 1640.
3. Sermon on John V, 14. ebend. 1628 in 4.
4. Bride bush, or directions for married persons, ebend. 1619 in 4.
5. Treatise of the Cambers and troubles marriage, ebend. 1624.
6. Sermon on Psalm. CXIX, 136. ebend. 1623.
7. Sermon on John XV, 2. ebend. 1619 in 4.
8. Exposition of the 10 commandements, ebend. 1622 in 8.
9. Sermon on Luc. XII, 15. ebend. 1616 in 8.

Wood Athen. Oxon. Wittens Diar. Biogr. Hyde Biblioth. Bodlejan.

Wheatley-Bridge, eine Englische Stadt, sechs Englische Meilen von Orford, auf dem Wege nach Londen zu gerechnet. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat. p. 401.

Wheatly, siehe Wheatley.

Wheel-Barometer, ist eine Art eines Barometers, so Robert Hoocke erfunden und in der Vorrede über seine Micrographia beschrieben hat; welches durch Herumtreibung eines Zeigers die Veränderungen in der Schwere der Lufft genauer bemercket, als die sonst gewöhnlichen Barometra. Es beschreibet solches auch Hamberger in seiner Dissertation de Barometris, welche mit in seinem Fasciculo Dissertationum anzutreffen ist. Wolffs Mathematisches Lexicon. Vollständiges neues Mathematisches Lexicon.

Wheeler, siehe Wheler.

Wheler, Geschlecht, siehe weiter unten Wheler von Westminster.

Wheler, (George) von ihm ist folgendes bekannt:

1. Voyage en Dalmatie, en Grece & au Levant, Amsterdam in 2 Vol. in 12 mit Charten. Von dieser Reise-Beschreibung hat man auch eine Ausgabe, welche zu Londen in Folio herausgekommen, welche letztere nach dem Urtheile das Gryphius in seinem Apparatu de Scriptoribus Historiam Seculi XVII, illustrantibus p. 563. der Amsterdamer Ausgabe vorzuziehen. Nächst diesen hat man auch eine Auflage, so zu Lion

1675 in III Volum. in 12. die Presse verlassen.

2. Relatio de templis primitivorum Christianorum, Londen 1689 in 12. in Englischer Sprache. Eine Recension davon findet man in der *Biblioth. Univers.* T. XVII, p. 468. Siehe Fabricii Bibliographia Antiquaria p. 35. und 300. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1736 p. 180.

Wheler, (Granville) war des Jahrs 1741 ein Englischer Magister der freyen Künste, und Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften zu Londen. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten Theil III, p. 264.

Wheler von Westminster, eine alte Adeliche Familie in Engelland, von welcher der Ritter Wilhelm Wheler den 11 August 1660 von Carl II, zum Baronet ernennet wurde, und zwar dergestalt, daß diese Würde seinem Vetter Carln vorbehalten seyn solte. Dieser Carl, Wilhelms Erbe, so dem Könige Carln II. als Obrister zu Fusse gedienet, und einer der Repräsentativen im Parlamente von der Universität Cambridge gewesen, zeugte mit Dorotheen, einer Tochter des Ritters Frantzens Bindlose von Berwick-Hall, drey Söhne: 1) Der älteste Trevor, starb unverehliget. 2) Der jüngste, Frantz, war Gouverneur des Elosses Deale, und litte 1693 als Königl. Admiral in der Meer-Enge von Gibraltar Schiffbruch. 3) Der mittelste Wilhelm, folgete seinem Vater in der Würde eines Baronets, und hinterließ von Teresien, einer Tochter Eduards Widdrington von Horsely, vier Söhne: Trevor, Wilhelmen, Carln, und Eduarden. Der älteste, Trevor, so seinem Vater folgte, starb unverehliget, worauf die Ehre eines Baronets seinem Bruder Wilhelmen zu Theil wurde. Derselbe lebte noch 1728, und hatte von Penelope, des Ritters Stephans Glyme von Amersden Tochter, einen Sohn Nahmens Trevor, am Leben. George Wheeler, Baron, war zu Anfange des 18 Jahrhunderts ein Prebendary zu Dürham. *The Englisch Baronets* T. II, p. 125. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 392.

Whelocus, (Abraham) ein berühmter Philologe im 17 Jahrhundert, gebohren zu Whit-Churche in Shropshire, legte den Grund seiner Studien zu Cambridge, ward auch nach der Hand Professor der Arabischen und Sächsischen Sprache, ingleichen öffentlicher Bibliothecarius daselbst, und starb 1654. Er ließ sich sehr angelegen seyn, das Studium der Arabischen, Persischen und anderer Sprachen in Aufnehmen zu bringen, wie er denn auch Thomas Hyde zu demselben aufgemuntert, und ihm den Anfang dazu gewiesen. Man hat von ihm im Druck eine Persische Uebersetzung der vier Evangelisten, mit einer Lateinischen Uebersetzung und Noten, welche von der in den Polyglottis Anglicanis befindlichen unterschieden ist, und dem Griechischen Original näher kommt. Seine Lateinische Uebersetzung, als welche den Persischen Text von Wort zu Wort giebt, kan den Anfängern in der Persischen Sprache wohl zu statten kommen. Seine Noten sind zwar etwas seltsam gerathen, geben aber eine grosse Erkänntniß der Morgenländischen Sprachen zu erkennen, und wäre zu wünschen, daß er sie weiter, als nur bis zum 17 Capitel Matthäi hätte bringen können: Allein der Tod kam darzwischen, und würde das gantze Werck ins Stecken gerathen seyn, wenn nicht Thomas Adams sich desselben angenommen, und es auf seine Kosten 1657 zu Londen hätte drucken lassen. Sonst hat er auch *Bedæ* Historiam Ecclesiasticam Anglicæ gentis, cum *Alfredi* paraphrasi Saxonica, und mit gelehrten Noten 1644 zu Cambridge herausgegeben. Growäi Elench. Witte Diar. Biogr. Allgemein. Histor. Leric. Struvens Bibliotheca Juris Selecta p. 86. *Bibliotheca Ittigiana* T. I, p. 3. n. 66. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 793 und 799.

Whelpdale, (Roger) ein Engelländer, aus Cumberland, war Doctor der Theologie und Procurator zu Oxford, wo er auch studiret hatte, zuvor aber Präpositus des Königl. Collegii daselbst, wurde darauf 1419 Bischoff zu Carlile. Er starb zu Londen den 4 Febr. 1422 und ward in die dasige St. Pauls-Kirche begraben. Von seinen Mathematischen Schrifften trifft man noch eine, welche den Titel Textus solemnitatis führet, in Handschrifft an. Godwin de Præsul. Angl. P. II, p. 150. Wood Hist. Univers. Oxon. Benthems Engl. Kirchen und Schulen-Staat p. 405. Siehe auch den Artickel: Welpedale, im LIV Bande, p. 1591.

Wherfus, ein Fluß in Engelland, so durch das Städtgen Tabastar, so neun Welsche Meilen von Yorck gelegen, fliesset. Zeilers Itinerarium Magnæ Britanniæ p. 241.

Wherheim, ein Amt und Stadt, siehe Wehrheim, im LIII Bande p. 2021.

Whert, eine Herrschafft in Nieder-Bayern ohnweit der Donau, so zum Stiffte Regenspurg gehöret. Hübners Vollständige Geographie Theil III, p. 187.

Wherenhall, ein Englisches Geschlecht. Thomas Wherenhall von East-Peckham hatte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts Catharinen Talbot zur Gemahlin. Die heutigen Souverainen von Europa p. 380.

Wherenhall, (Thomas) ein Engelländer in dem 16 Jahrhundert, muste der Protestantischen Religion wegen aus seinem Vaterlande entweichen, u. hielte sich 1559, da er bereits in die 5 Jahr als ein Exulante in Deutschland gelebet hatte, zu Lübeck auf. Man hat von ihm Orat. adversus ebrietatem, & potissimum in illam ad numeros perpotationem vulgo apud Germanos usitatam, quam & refractariam temulentiam appellare licebit, Lübeck 1559 in 8. Mollers Cimbria literata.

Whethamstead, siehe Wethamstede.

Whethamstede, ein Ort, siehe den nachstenden Artickel.

Whethamstede oder Whethamstead, (Johann) sonst *Frumentarius* genannt, ein Abt Bene-

Benedictiner-Ordens zu St. Alban in Engelland. Sein Geschlechts-Nahme war eigentlich Bostock oder FRUMENTARIUS. Als er aber ein Benedictiner-Mönch in der Abtey von St. Alban wurde, so nahm er den Nahmen Whethamstede. oder Whethamstead von seinem Geburts-Orte an, der nahe an St. Alban lag. Im Jahr 1382 wurde er zum Priester ordiniret; kurtz darauf, wurde er Prior in einem Kloster, das unter gedachte Abtey gehörte, und darnach in dem Collegio junger Benedictiner-Mönche, die zu Oxford studierten. Im Jahr 1420 wurde er Abt zu St. Alban. Die Geistlichkeit in Engelland erwählte ihn zu ihren Redner auf der Pisanischen Kirchen-Versammlung, welche Stelle er rühmlich verwaltet hat. Seine Mönche beschuldigten ihn, er versäumete über den Studieren die Sorge vor die Einkünffte des Klosters. Deswegen legte er im Jahr 1440 seine Abtey nieder, und begab sich nach Wethamstede. Allein man wählte ihm 1451 zum andernmahle zum Albanischen Abte, welche Stelle er bis an seinem Tod um das Jahr 1464 verwaltet hat. Er hat mehr als hundert Jahre erreichet; und hat insonderheit dasjenige, was sich in der Zeit, als er Abt gewesen, zugetragen hat, auf das sorgfältigste aufgezeichnet. Er zeiget hie und da in seinen Schrifften, wie Geoffry und Monmouth, an statt der Wahrheit nur Mährlein hervorgebracht habe, und ist der erste, welcher die Geschichte von dem Könige Brutus ausgemustert hat. Er hat von vielen Dingen geschrieben, und alle seine Schrifften sind in Engelland in guten Ruffe. Die bekanntesten davon sind folgende:

1. Chronicon ab origine gentis Britannicæ usque ad Edwardum IV, welches Thomas Hearne, aus dem Manuscript zu Oxford 1732 in 2 Octav-Bänden ans Licht gestellet hat. Eine Recension davon findet man in dem *Journal des Savans* vom Jahr 1734 im Monat Mertz.
2. Narratio de processu contra Reginaldum Pecockium, diese Schrifft hat ebenfalls Thomas Hearne aus dem Manuscript in einem Wercke, so er zu Oxford 1731 in 2 Octav-Bänden herausgegeben, mit eindrucken lassen. Siehe Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1732, p. 828.
3. Ein Tractat de viris illustribus.
4. Einen Tractat de situ terræ sanctæ.
5. Commentarii über verschiedene Bücher der Heil. Schrifft.

Siehe Bentheims Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 875. ingl. Beyträge zu den neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen, B. I, p. 466. u. f. Pope Blount censura celebrium auctorum. Pitseus de Scriptoribus Angliæ. Hofmanns Lexic. Univers. Teißier Catal. Bibl. P. II.

Whetstone, Vice-Admiral in Engelland, nahm im Jahr 1706 zwey Spanische mit 200000 Stücken von Achten nebst vielen Waaren beladene Schiffe weg. Zu Ende des Jahres 1707 wurde er wegen seines Commando zu Rede gesetzet: Denn so wurde den 12 Dec. besagten Jahres im Parlamente beschlossen, daß er des folgenden Tages vor dem Unterhause erscheinen, und auf einige Fragen, welche sein Commando betreffen, antworten solte. Seine Beschuldigung bestunde vornemlich darinne, daß, ob er schon dem Ritter von Fourbin bis in die Nord-See nachzugehen, eine genugsame Escadre gehabt; er solches dennoch nicht gethan, sondern sich an den Schottischen und andern benachbarten Küsten aufgehalten, und dadurch verursachet habe, daß die Moscowitische Flotte in feindliche Hände gerathen; dahero ihm die beyden vornehmen Kaufleute Heathcot und Dauson vor sich und im Nahmen von mehr als hundert andern hart angeklagt hatten. Europäische Fama, Theil 58, p. 769 und Theil 73, p. 67.

Whichcot, Geschlecht, siehe Whichcote.

Whichcot, (Benjamin) ein Engelländischer Theologe, war in Shropshire den 11 Mertz 1609 aus einer angesehenen Familie gebohren, und studirte zu Cambridge, alwo er eine Stelle in dem Emanuels-Collegio erlangt, und zugleich einen Vormund etlicher vornehmen jungen Herren abgegeben. Hierauf ward er Præfectus des Königs-Collegii an statt des entsetzten Professors der Theologie, D. Collins, mit welchem er das Einkommen getheilet, zu welcher Zeit er auch, weil er bey den Parlamentariis viel gegolten, seines Ansehens zu Beschützung frommer Leute aus allen Secten, sich bediente. Er predigte auch zu Cambridge, verließ aber hernach diesen Ort, und kam nach Londen, woselbst er zur Prediger-Stelle von Black-Friars, und darauf zu Mitton bey Cambridge an des zum Bißthum Chester erhabenen D. Wilkins Stelle befördert ward. Gleichwie er mit vielen zeitlichen Gütern gesegnet war, so that er auch viele Liebes-Wercke, jedoch mehrentheils im verborgenen, und vermachte ansehnliche Legate, so wohl den Collegiis und Bibliothecken zu Cambridge, als denen Armen. Er war ein Mann von starcker Urtheilskrafft und tieffer Ueberlegung, dabey sehr gelinde, freundlich, und von einem sehr angenehmen Umgange. Er hielt viel auf die Gewissens-Freyheit, daher er von dem Bischoff Burnet zu den sogenannten Latitudinariis gerechnet wird. Nachdem er einen Eckel an der leeren Systematischen Art der Theologie der damahligen Zeiten gefunden, befließ er sich diejenigen, so um ihn waren, auf höhere Gedancken zu bringen, und die Religion als einen Saamen gottförmiger Natur (denn so lautete seine eigene Redens-Art) zu betrachten. In solcher Absicht rieth er auch den jungen Studenten die alte Weltweisen, sonderlich den Plato, Cicero und Plotinus fleißig zu lesen, und solche mit der von GOtt geoffenbahrten christlichen Religion zu vergleichen. Er starb zu Cambridge in D. Cudworts, seines sonderbaren Freundes, Hause, 1683 im Monat May, und ward ihm von Johann Tillotson die Leichen-Rede gehalten. Seine Sermons und Practische Discours sind nach seinem Tode von D. Jeffery zusammengelesen und in vier Theilen in 8 herausgegeben worden J. Tillotson Funer. Serm. of B. Wichcot. Burnet Hist. of Engl. Allgemeines Historisches Lexicon.

Whichcote, ein in der Engelländischen Landschafft Shreps gelegener Ort, siehe den nachstehenden Artickel.

Whichcote, ein Enaelländisches Geschlecht, welches sich ehemahls de Whichcote geschrieben, weil es von Whichcote, einem in der Landschafft Shreps gelegenen Orte, seinen Ursprung hatte. Johann Whichcote, der unter Eduarden VI, 1466 ein Friede-Richter und Ober-Sheriff von der Provintz Lincoln gewesen, heyrathete Elisabeth, eine Tochter und Mit-Erbin Johann Tirwhit von Harpswell, seit welcher Zeit seine Nachkommen zu Harpswell beständig ihren Sitz gehabt. Von denselben wurde Jeremias Whichcote aus dem innern Tempel zu Londen, Gerichts-Advocate und des Churfürsten von der Pfaltz Solliciteur General, den 2 April 1660 von Carln II zum Baronet erhoben, und gieng 1677 mit Tode ab, nachdem ihm Anne, Josephs Grave Tochter, sieben Söhne gebohren. Von denselben folgte ihm der älteste Paul Whichcote von Quy-Hall in Cambridgeshire, welcher bey seinem 1721 erfolgten Tode von Johannen, Nicolas Gould Tochter, Frantzen nach sich ließ. Dieser Frantz Whichcote, Baronet, so ein Parlaments-Herr vor die Grafschafft Cambridge gewesen, lebte noch 1728, hatte aber von seiner verstorbenen Gemahlin Marien, einer Tochter Josephs Banks von Revesby-Abby, keine Kinder. *The English Baronets*, T. II, p. 7.

Whichwood-Foresti, ein Wald, siehe den Artickel: Whitney.

Whietfield, ein Pallast des Hertzogs von Newcastle in der Grafschafft Dorchester in Engelland. Hübners vollständige Geographie, Theil I, p. 324.

Whigamoores, mit diesem Nahmen wurden zur Zeit Carls des Andern die Widriggesinnten in Schottland beleget, welche aus Haß gegen die Gottesdienstliche Gebräuche der Episcopal-Kirche in abgelegenen und wüsten Oertern ihre Zusammenkünffte hielten. Da nun solche unbebauete Oerter in ihrer Sprache Moores, und Whig ein Umherschweifender heisset, wurden solche Sonderlinge Whigamoores genennet, das ist, solche Leute, welche in wüsten Oertern umherlauffen und ihre heimliche Zusammenkünffte halten. Um das Jahr 1677 ergriffen bey zehen tausend solcher Vagaunten die Waffen wider den König, welche aber der Hertzog von Monmouth bald zerstreuete. Bentheims Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 576.

Whigs, siehe Torys und Whigs, im XLIV Bande, p. 1555. u. ff.

Whipray, ist ein Englisches Wort, und wird damit bezeichnet eine Art der Fische, die man Roche nennet, und werden absonderlich in West-Indien gefunden. Sie sind von den andern beyden Arten als Stingray oder Stachel-Roche und Raspray, aus dessen Haut man Raßpeln machet, darinne unterschieden, daß die Whipravs oder Springe-Rochen einen kleinen, aber viel längern Schwantz haben, der unten einen Knoten hat, wie ein Anaelhacken. Sie sind wohl ziemlich anderthalb Fuß breit, auch giebt es welche von wunderbarer Dicke; denn sie halten weniger nicht als drey oder vier Ruthen ins Gevierdte und der Schwantz ist eben so lang, man nennet solche Meer-Teufel und haben sie grosse Stärcke; man siehet sie manchmahl auf dem Wasser spielen, und machen sie eine tolle Figur, wenn sie springen, und sich etlichemahl nach einander fortweltzen. Siehe Dampiers Reise um die Welt, Theil II, p. 496.

Whister, Stadt, siehe Wilster.

Whistler, (Dan.) ein Doctor der Medicin, gebohren zu Londen 1619, wurde in die Königliche Societät aufgenommen, erlangte in dem Medicinischen Collegio die oberste Stelle und Würde eines Präsidenten, starb den 11 May 1684, und schrieb de morbo puerili Anglor. quem vocant the Rickets. Wood Athen. Oxon.

Whistler, (Heinrich) ein Englischer Prediger erst zu Whitman, hernach zu Whitchurch in Oxfordshire, seinem Vaterlande, schrieb im Englischen einen Tractat de baptismo infantum, welcher zu Londen 1653 gedruckt, und starb am Tage St. Bartholomäs 1672. Wood Hist. Univers. Oxon.

Whiston, (George) siehe Wihston (Wilhelm).

Whiston, (Johann) siehe den nachstehenden Artickel.

Whiston, (Wilhelm) ein Magister der freyen Künste und ehemahls Lehrer der Mathematick zu Cambridge, und letztens in Londen. Er ist einer der ältesten Gelehrten seines Landes geworden, weil er um das Jahr 1670 das Licht dieser Welt erblicket hat. Er gieng sehr zeitig nach Cambridge auf die Universität, und ließ sich in allen Theilen der Gelehrsamkeit unterweisen, weil er gerne alles wissen wolte. Sein Haupt-Absehen gieng auf die Gottesgelahrheit, aber nicht also, daß er sein Brod damit verdienen wolte, sondern auf solche Weise, daß er einst möchte unter die gründlichen Gottesgelehrten gezehlet werden. Er erlernete daher mit allem Fleisse die Sprachen, die ein guter Geistlicher wissen muß, und besonders wandte er gar viele Mühe auf die Weltweißheit, ohne welche er in seinem Vorhaben schlecht fortzukommen glaubte. Man lehrte damahls die Sätze des Cartes, an die er sich ebenfalls gewöhnen muste. Er sahe aber gar bald, weil er selbst nachdachte, und neue Weltweisen vor sich fand, daß ihm der Cartes nicht gründlich genug; diese neuen aber ordentlicher und gewisser giengen. Er laß also mit dem grösten Fleisse die neuen Entdeckungen seiner Landsleute, und insonderheit gewann er das Buch des Burnets, das vom Ursprunge und von den Haupt-Veränderungen der Erde handelt, ungemein lieb. Unter diesen Bemühungen nahm er die Philosophische Baccalauren-Würde an, und vertheidigte auch bey der Annehmung derselben dieses Buch des Burnets, wie er selbst in der Ver-

theidi-

theidigung seiner new Theory, in der Vorrede davon also schreibet: „The reader is to know, that „ever since i saw the University and began to rei„lish the new Philosophy i mean particulary the „Cartesian, together with some other later disco„veries of a more solid nature, i with, al fell into „an exceeding liking of the main part of dr Bur„net's Theory of the earth, and thought my self „never more pleas'd than in a repeated perusal „of so ingenious and remarkable a book. Inso „much that upon my being to perform the accu„stomed exercise in the schools for my first de„gree, one of my positions was in vindication of „the same.“ Er ward nachher auch Magister der Philosophie, und legte sich auf diese Wissenschafft mit aller Schärffe. Endlich aber siegten bey ihm ums Jahr 1693 die Lehren des Neutons, die er also zu lieben anfieng, daß ihn auch Neuton wiederum vieler Gegenliebe würdig achtete. Bey solchem guten Wachsthum in den Wissenschafften fand er viele Gönner und Freunde, die vor ihn sorgten. Insonderheit nahm sich seiner der Bischoff von Coventy und Lichfield an, und half ihn zu Cambridge in allen Stucken, an dem bereits angeführten Orte heißt es hiervon also: „The Lord bishop of Coventy and Lichfield, who„se most free, ready and generous assistance in all „my studies, i myt own with the highest gratitu„de.“ Und es kan auch seyn, daß er ihm behülflich gewesen, daß man ihn daselbst ins Clarehallische Collegium zum Lehrer aufgenommen. Zu gleicher Zeit erwählte ihn auch der Bischoff von Norwich, der gelehrte Moore, zu seinem Capian. welche beyde Bedienungen er bereits vor dem Jahre 1696 bekleidete, wie zu ersehen aus seiner new Theory, die 1696 heraus kam, allwo er sich nennet Chaplain to the Lord bishop of Norwich and fellow of Clarehall in Cambridge. Und bald darauf, nemlich im Jahr 1698, da ihm bey dem Moore der Samuel Clark folgete, ward er Vicarius zu Lowestoft, im Suffolkischen. Bey seinem geistlichen Amte blieb er der gröste Freund der Philosophie und Mathematick. Und er schrieb auch bey demselben sein erstes Buch, das ihm zuerst in Ansehen und Hochachtung setzete. Weil er ehemahls das Buch des Burners, das von der Schöpffung und Sündflut der Erden handelt, hefftig geliebet, so hatte er diese Dinge nach den Grundsätzen der neuesten Weltweisen, wie auch auf seine eigene Art, untersucht. Und diese Untersuchungen gab er im Jahr 1696 heraus. Er erwarb sich durch dieses Werck einige Feinde, aber zugleich auch viele Bewünderer. Und unter diesen letztern waren gewiß diejenigen, die ihm beym Wechsel des vorigen und gegenwärtigen Jahrhunderts das also so genannte Lukasische Lehr-Amt der Mathematick zu Cambridge verschafften. Er laß diese Wissenschafft mit vielem Fleisse, und schrieb auch einige dahinschlagende Bücher, die wohl aufgenommen worden. Dabey liebte er aber allezeit die Theologie, welches auch machte, daß die Aufseher der Stifftung des Robert Boyle, in einigen Predigten die Feinde der Christlichen Religion zu widerlegen, im Jahr 1707 ihm diese Predigten auftrugen. Man wählte zu denselben allezeit einen Geistlichen, der viele Einsicht in die Theologie und zugleich in die Lehren der Vernunfft besitzet. Und so wählte man auch den Whiston, der denn von den Weissagungen des Alten Testaments und ihrer Erfüllung handelte. Die ersten Jahre lebte er auch in diesem Academischen Amte in grossen Ansehen. Aber um das Jahr 1708 fieng er an, sich einer Haupt-Lehre unsers Christenthums, der Lehre von der Dreyeinigkeit, zu widersetzen, welches ihn in so viele Weitläufftigkeiten verwickelte, daß man ihm 1710 sein Academisches Amt wiederum abnahm.

Dieses ist das merckwürdigste in den Geschichten dieses Englischen Gelehrten und verdiener demnach etwas genauer und umständlicher beschrieben zu werden. Dem Whiston mißfiel nemlich dasjenige, was er in seiner Kirche von der Dreyeinigkeit gelernet hatte, dabey glaubte er, er hätte in den Schrifften der ersten Christen, die sonder Zweiffel die richtigsten Begriffe von der Dreyeinigkeit gehabt, einige Stellen gefunden, die mit der Lehre seiner Tage stritte. Er sagte dieses seinen Freunden, und als er auf Bitte derselben im Jahr 1703 eine Anweisung, die geistlichen Wissenschafften in einer guten Ordnung zu erlernen, aufsetzete, entdeckte er seine Zweiffel noch weiter. Wir lesen dieses in seiner historical preface, p. 2. und diese Vorrede werden wir noch weiter zum Zeugnisse anführen. Hierauf fieng man an, hin und wieder davon zu reden und ihn für einen gefährlichen Mann anzusehen. Da er aber sahe, man wurde sich ihm widersetzen, fieng er an, alle Schrifften des ersten Christenthums durchzusuchen und neue Beweise für seine Meynung zusammen zu sammlen. Er laß in dieser Absicht das Neu. Testament zweymahl durch, und durchforschte alle Blätter, die in den ersten beyden Jahrhunderten von Christen aufgesetzet worden. Alle Stellen, die er zu gebrauchen gedachte, bemerckte er auf das fleißigste, und er fand auch viel, weil wir leichte zu finden pflegen, was wir finden wollen. Er gieng noch weiter, er laß die Schrifft, in welcher George Bull das Nicanische Glaubens-Bekänntniß vertheidiget, und für die ordentliche Lehre von der Dreyeinigkeit aus den Schrifften der Väter alles, was er finden können, zusammen gesucht hatte. Er schlug alle Stellen bey den Vätern nach, und laß sie in ihrem Zusammenhange, damit er seinen Gegnern leichter antworten möchte, wie wir dieses lesen in seiner historical preface, p. 3. Durch alle diese Untersuchungen ward er in seiner Meynung von Tage zu Tage gestärckt. Ferner entschloß er sich, den Gelehrten viele Fragen von der Dreyeinigkeit vorzulegen, als z. E. wo werden der Vater, hieß es bey ihm, der Sohn und der Geist ein GOtt in der Schrifft, oder in andern Büchern des Christenthums genannt? Wo wird in denselben der Sohn dem Vater in allen Dingen gleich gemacht? Wo finde ich die ewige Geburt des Sohns, die selbst den Nicänischen Vätern unbekannt? Hat man auch vor diesen Vätern den Heiligen Geist angebetet?

Und

Und diesen Fragen setzete er viele andere an die Seite, die mit denselben verwand sind. Siehe in seiner historical preface, p. 9 u. f. Indem er alle diese Dinge bey sich überlegte, gerieth ihm des Novatians Schrifft von der Dreyeinigkeit und die Satzungen der Apostel in die Hände. Welche Freude und welche neue Stärckungen für seine Gedancken? Er erschrack, als er diese Ordnungen laß, und bedauerte von Hertzen, daß man sie bisher so wenig geachtet, ob sie gleich vollkommen aufrichtig, und daß er sie nicht eher gelesen, ob er gleich bereits viele Jahre ein Gottesgelehrter gewesen. Nun konnte er gar nicht mehr zweiffeln, daß der Sohn und Geist unter dem Vater zu setzen. Er muste seine Wahrheit bekannt machen, und den Häuptern der Englischen Kirche vorlegen. Er schrieb noch in eben dem Jahre 1708 den 17 Julius an die beyden Ertz-Bischöffe zu Canterbury und Yorck. Siehe l. c. p. 15. Er bezeugte ihnen seine Aufrichtigkeit und Liebe zur Wahrheit, er könne, schrieb er, in der Lehre von der Dreyeinigkeit ohnmöglich bey der Englischen Kirche bleiben, ingleichen bat er sie, ein Mittel auszusuchen, wie er derselben seine Gedancken am bequemsten vortragen könne. Beyde Herren Ertz-Bischöffe antworteten in höflichen Worten, mahnten ihn von seinem Vorhaben ab, riethen ihm die gantze Sache aufs neue behutsam zu überlegen, und baten ihn, seine Sammlungen, die er für seine Lehre gemacht, an sie zu senden, wir finden diese Antworten ebendaselbst p. 18 u. f. Er beantwortete ihre Brieffe im Anfange des Jahres 1709, und überschickte, was sie verlangten. Insonderheit bat er sie um zwey Dinge: Sie möchten seine Sammlungen wohl und ohne alle Vorurtheile prüfen, ferner möchten sie auch das grosse Greuel, das Glaubens-Bekänntniß des Athanasius, aus der Englischen Liturgie wegwerffen. Siehe l. c. p. 67. Sie antworteten nicht, sondern schickten diese Sammlungen an gelehrte Geistliche, an den Wilhelm Lloid, den alten und erfahrnen Bischoff zu Worcester, an den Graben, und Pottern, wie auch an Samuel Clark, der nachher selbst in diesen Lehren unrichtig befunden worden, an den Samuel Bradford, einen Prediger in Londen, und noch an einige andere. Und auch diese Männer schwiegen stille, welches Whiston als ein Zeichen seiner guten Sache ansahe.

Er wechselte aber auch insbesondere vom 30 Julius des Jahres 1708 bis zum 14 April des folgenden Jahres mit dem alten Lloid wegen des Glaubens-Bekänntnisses des Athanasius und der Apostolischen Satzungen einige Briefe, welche man findet in der schon öffters angeführten Historical preface, p. 26. Und bis hieher blieb noch alles stille. Dieses ermunterte aber den Whiston, seine Lehren offenbahr zu machen. Der Bischoff von Ely hatte ihm aufgetragen, in der Pfarr-Kirche zu Cambridge des Nachmittags den Catechismus zu lehren. Er trug also öffentlich in der Kirche Dinge vor, die wider den Englischen Catechismus stritten. Und als er einst die ordentliche Litaney herlaß, ließ er die Stelle von der Anbetung des H. Geistes weg. Ein Prediger dieser Kirche verklagte ihn deswegen in der Mitte des Jahrs 1709 bey dem Bischoff zu Ely. Whiston schrieb auch selbst zweymahl an den Bischoff und bekannte, es wäre wahr, wessen man ihn beschuldigte, und gab das Amt, das ihm der Bischoff aufgetragen, freywillig wieder zurück. Ja er betheuerte ihm, fals man von den Zeugnissen, die er für die Richtigkeit der Arianischen Lehre gefunden, und den zehnden Theil für die ordentliche Lehre von der Dreyeinigkeit würde gebrauchen können, so wolte er alle seine Pappiere verbrennen und immerdar schweigen. Siehe l. c. p. 75. Das Feuer ward aber von Tage zu Tage gröſſer. Er gab in eben diesem 1709ten Jahre seine Sermons and Essays upon several subiects heraus. In dieses Buch, so aus Predigten und andern Abhandlungen bestunde, setzete er seine Gedancken von der Weise, die geistlichen Wissenschafften bequem zu erlernen, die er, wie bereits davon schon gedacht worden, für einige Freunde aufgesetzet. Er brachte auch die Schrifft des Novatians von der Dreyeinigkeit mit hinein. Beyde Stücke zeugten von seinem Abfall von der ordentlichen Lehre der Dreyeinigkeit. Doch am merckwürdigsten war eine Stelle in dem Verzeichnisse der Druckfehler. Im Werck selbst lase man: Der Vater sey mit dem Sohne und dem Geiste zu verehren. Nun sagte er aber in diesem Verzeichnisse, dieß wäre ein Druckfehler, der wegen seiner Abwesenheit begangen worden, und auf diese Art müsse geändert werden: Der Vater sey durch den Sohn und in dem H. Geiste zu verehren. Dieses Bekänntniß hielte man für allzu offenbar und straffenswürdig. Ein Mitglied des Magdalenen-Collegii zu Oxford und Caplan bey der Suthwarks-Kirche, Heinrich Sacheverel, fand Gelegenheit, solches bey den Obern anzugeben. Es hatte nemlich dieser Mann zwo Predigten gehalten, die beyde gedruckt worden, darinnen er Dinge vorgetragen, die man bey dem Parlament werth achtete zu überlegen. Er hatte in der ersten gezeigt, wie man Theil an fremden Sünden nehme; und in der andern, die er selbst vor dem Burgemeister zu Londen gehalten, zeigte er die Gefahren, die man wegen falscher Brüder hätte. Man sehe an account of the life of dr Henry Sacheverel, Londen 1710. Sacheverel ward genöthiget, solche Gefahren anzuzeigen, und sich zu vertheidigen, welches er auch that, und führte zum Exempel unter andern auch Whiston an. Er ergriff vornemlich die härteste Stelle, die Stelle in dem Verzeichnisse der Druckfehler, er setzete eine gantze Klagschrifft auf, und übergab sie noch im Jahr 1709 dem höchsten Gerichte des Reichs. Wie diese Klag-Schrifft aufgenommen worden, ist uns unbekannt, auch findet man nirgends, daß man darauf die Sache des Whistons untersucht und ein Urtheil abgefasset habe. Whiston ward hierdurch bewogen, immer weiter zu gehen. Seine Haupt-Schrifft, auf die er sich am meisten verließ, war die Sammlung der Apostolischen Satzungen. Und weil man dieselben für ein Werck eines Lügners hielte, so bemühete er sich mit allen Kräfften die Aufrichtigkeit derje-

derselben zu behaupten. Er glaubte, er würde hierzu die langen Briefe des Ignatius am besten gebrauchen können. Allein auch diese langen Briefe hielte man für untergeschobene Arbeiten. Er gab daher im Anfange des Jahres 1710 eine Abhandlung von den Briefen des Ignatius heraus. In dieser Abhandlung suchte er zu beweisen, daß die langen Briefe dieses Mannes ächte, und die kleinen Briefe ein Auszug aus einigen grossen, der in den vierdten Jahrhunderte für die Athanasische Lehre von der Dreyeinigkeit gemacht worden. Und dieser Abhandlung fügte er eine Vertheidigung wider Sacheverel bey. Weil er auch nicht wuste, wie seine Sache bey Gerichte mögte ausfallen, so lehnte er in dieser Vertheidigung die Lästerungen, die ihm seine Kläger beygelegt, von sich ab, und rief ihn und alle Gelehrten auf, ihm aus den Schrifften, die vor dem Athanasius unter den Christen aufgesetzet worden, nur eine einzige Stelle aufzuweisen, in welcher die drey Personen der eine wahre GOtt genennet würden. Es fand sich aber niemand der daß Verlangen des Whistons erfüllete, oder auch seine Abhandlung von den Briefen des Ignatius widerlegte. Und dieses stärckte ihn in seiner Meynung und Sicherheit. Er fuhr stets fort, seine Lehre weiter auszubreiten, und sich auch selbst nach derselben zurichten. Im Junius des Jahrs 1710 taufete er selbst sein Kind nach der Vorschrifft seiner Apostolischen Ordnungen. Siehe in seiner historical preface p. 89. Und als im August die Englischen Psalmen für die Schulen zu Cambridge gedruckt wurden, bemühete er sich, die alte Doxologie zu ändern und diese Worte hinein zusetzen: der Vater wäre durch den Sohn im Geiste zu verehren. Die Academie widersetzete sich aber seinen Bemühungen. Siehe l. c. p 109. Er schrieb hierauf zum drittenmahle an die beyden Ertz-Bischöffe, und zeigte ihnen, in welchen Stücken die Englische Kirche auszubessern wäre, er bat sie auch, seine Lehre einst recht zu prüfen. Man antwortete ihm aber nicht, und prüfte auch nicht seine Lehre. Er glaubte daher, er wäre nach seinem Gewissen verbunden, und weil man sich wegere, seine Lehre zu untersuchen, so hätte er volle Freyheit, dieselbe der Kirche öffentlich vorzulegen. Er reisete aber vorher im September nach Oxford und fand daselbst zwo Arabische Handschrifften, die er für unschätzbare Beweise seiner Meynung hielte. Siehe l. c. p. 115. Sie waren die Schrifft, die ehemahls die Lehre der Apostel genannt worden, und ein Auszug der Apostolischen Ordnungen seyn soll. Mit diesem Schatze begab er sich wieder nach Cambridge, und gab im Anfange des Octobers Propofals of primitive Christianity revived heraus, in welchem Buche er seine oder vielmehr, wie er glaubte, die Lehre des ersten Christenthums, wieder herstellen wolte. Er versprach in demselben, die langen und kurtzen Briefe des Ignatius, nebst der bereits herausgegebenen Abhandlung von diesen Briefen, hernach die Apostolischen Satzungen, und die Lehre der Apostel, als die beyden besten und heiligsten Schrifften des Neuen Testaments, weiter eine Abhandlung von den Apostolischen Satzungen, noch ferner einen Abriß des Glaubens der ersten Christen von der Dreyeinigkeit und der Menschwerdung des Heylandes, und endlich auch eine Erzehlung seiner gantzen Streitigkeit herauszugeben. Dieser Entwurf, den er allenthalben herum gab, erregte wider ihn die Universität, die ihn bereits lange gehasset hatte. Sie forderte ihn den 22 Octobr. vor sich, sie hielt ihm seine Abweichungen von der Englischen Kirche vor, sie verlangte nach ihren Gesetzen, daß er entweder widerruffen solte, oder er müste sich gefallen lassen, daß sie ihn nicht weiter für ihr Mitglied erkennen würden. Und als er sich zu nichts erklären wolte, so ward er in eben diesem 1710ten Jahre den 30 Octobr. durch einen allgemeinen Schluß der Universitat abgewiesen. Siehe seine Historical preface am Ende. Doch nun nahm der Streit erst recht den Anfang. Whiston verließ Cambridge und begab sich nach Londen, und gab daselbst im Anfange des Jahres 1711 die versprochene Geschichte seiner Streitigkeit heraus, darinne er alle Gelehrte nochmahls aufforderte, seine Lehren zu prüfen und zu widerlegen. Dieses geschahe eben zu der Zeit, als der Ertz-Bischeff von Canterbury und die übrigen hohen Geistlichen mit dem Parlament zusammen kommen und von der Königin Anna insonderheit Befehl hatten, die Ursache, warum in ihrem Reiche der Unglaube zunehme, aufzusuchen und ihr dieselben anzuzeigen. Diesen geistlichen Herren schrieb er seine Geschichte zu, und bat sie zugleich, daß sie sein Werck, das er nächst herausgeben würde, wohl prüfen mögten. Es regte sich aber niemand nach diesen neuen Aufforderungen. Endlich trat aber Michael Maittaire, der in Engelland ohne Bedienung lebt, gegen ihn auf, beschrieb seine Lehren in einigen Blättern, und widmete sie eben der Versammlung der Geistlichen. Und als dieselbe nicht geschwinde genug gegen Whiston verfuhr, so übergab er seine Klagen auch dem Unterhause des Parlaments. Siehe die Lateinischen *Acta Erudit.* 1711 p. 559. Man fieng also in beyden Häusern mit dem Anfange des Mertzes an, Whistons Sache zu untersuchen. Man stritte lange über dieselbe, bald über die Lehren Whistons, bald über die Ahndung derselben, und bald über das Recht der Versammlung, den Beklagten zu bestraffen. Hierüber verflossen gantze Monate; Whiston befürchtete dabey, man mögte ihm harte zu setzen, er schrieb daher den fünfften April an das Haupt der Versammlung, an den Ertz-Bischeff von Canterbury. Er bat von Grund des Hertzens um Vergebung, daß er in seiner Geschichte, die er der Versammlung zugeschrieben in Eile aus Verdruß über seine Feinde zu hart und empfindlich geschrieben. Er bat sehr, ihn doch für keinen Arianer zu halten, und zu bedencken, daß er nicht, als Arius, sage, daß von dem Heylande, vor seiner Geburt nichts da gewesen. Er behaupte nur, daß derselbe das erste Geschöpffe GOttes, so eine Lehre der ersten wahren Christen, welche Athanasius und andere Feinde dieser Lehre, um sie verhaßt zu machen, dem bösen Arius beygelegt. Und endlich bat er die Versammlung aufs neue, seine Lehren aufrichtig zu prüfen. Dieser Brief stehet am Ende seiner reply

reply to dr Allix's remarks. Er ersuchte auch das Unterhaus, und insonderheit den Sprecher desselben, seine Sätze zu untersuchen. Er setzete auch eine Schutzschrifft, und ein ander Blat auf, in welchem er dem gantzen Verfahren der Versammlung widersprechen wolte. Er konnte aber nichts erhalten, weil die Versammlung, seine Lehren bereits deutlich genug einsahe. Sie setzete also am Ende des Mays einen Abriß seiner Lehren und eine Prüfung derselben auf, und übergab diese Schrifft nachher der Königin. Wir lesen alle diese Blätter im Anfange seines primitive Christianity reviv'd p. 63. Hierdurch aber war das Aergerniß, das **Whiston** angerichtet, noch nicht gehoben, und seine Lehre war noch nicht widerleget. Die Versammlung sahe sich daher nach einen Mann um, der alle Geschicklichkeit besässe, sich **Whiston** mit guter Würckung entgegen zu stellen. Der Ertz-Bischoff von Yorck schlug dazu den **Johann Ernst Graben** vor, einen Mann, der bereits gezeigt, wie erfahren er in den Wissenschafften sey, die er bey der Widerlegung des **Whistons** gebrauchen muste. Es suchte daher derselbe alle seine Kräffte zusammen, und richtete sie allein auf denjenigen, den man ihm zum Gegner angewiesen hätte. Dieser gründete sich am meisten auf die langen Briefe des Ignatius und den Apostolischen Satzungen. Und daher war nichts nöthiger, als daß auch **Grabe** bey diesen Briefen anfieng. Er änderte aber sein Vorhaben, weil **Whiston** verlangte, wer seine Apostolischen Satzungen umwerfen und zu einer untergeschobenen Arbeit machen wolle, der müsse ihm zuvor seine Schrifft **die Lehre der Apostel**, wegnehmen. Er fieng daher mit der Untersuchung dieser Schrifft an, und zeigte mit vielen Gründen, daß in den beyden Arabischen Handschrifften der Bodleianischen Bibliotheck nichts weniger, als diese Schrifft zu suchen wäre. Diese seine Abhandlung nannte er An Essay upon two Arabick MSS. Nachher machte er sich auch an die Apostolischen Satzungen und die langen Briefe des Ignatius. Allein er ward noch in eben dem 1711ten Jahr im Novembr. vom Tode weggenommen, mithin wurden alle seine Untersuchungen unterbrochen. Er vermachte seine Handschrifften und also auch dasjenige, was er wider die Apostolischen Satzungen und die langen Briefe des Ignatius bemerckt, einem Doctor der Theologie, Nahmens George Hickes, der auch etwas davon herausgab. **Whiston** beantwortete indessen in der Schrifft: Remarcks on dr Grabes Essay, die erste Schrifft des **Grabens** und gab demselben in einigen Stucken nach. Was die Königin auf dem Bericht der Versamlung der Geistl. gegen Whiston anbefohlen habe, kan man nicht sagen, ingl. so kan man auch nicht sagen, daß diese Versammlung nach **Grabens** Tode einem andern Gelehrten aufgetragen, die Arbeit des verstorbenen **Grabens** fortzusetzen. In den Büchern die von dergleichen Dingen handeln, findet man nichts von solchen Verfügungen. Nur findet man, das **Peter Allix**, ingleichen Stryan Thirlby, und andere Engelländer aus ungleichen Ursachen in besondern Schrifften sich **Whiston** entgegen gesetzt, und daß denselben andere Gelehrte in andern Ländern gefolget. Und wenn man selbst auf den Erfolg sieht, so findet man, daß alle Handlungen der Versammlung der Geistlichen vergebens gewesen. Denn **Whiston** fieng gleich darauf und noch im Jahre 1711 an, sein erstes Christenthum, das Buch, das allen Streit angerichtet, herauszugeben. Man brachte auch die gantze Sache von der Versammlung der Geistlichen für das weltliche Gerichte des Königes, welches einige ernannte, die die Sache untersuchen solten. Unter denselben waren der Oberste Königliche Richter **Thomas Trevor**, und die Bischöffe von Wincheſter, von Bath und Wels, von Herefort und einige andere, die vornehmsten Glieder. Der Kläger war **Johann Pelling**, ein Gottesgelehrter. Er übergab diesen Herrn eine Schrifft, in welcher er alles zusammen gebracht, was **Whiston** gegen das Glaubens-Bekänntnis und die Ordnung der Englischen Kirche lehre. Er bat sie, ihn zum Widerruf zu nöthigen und nach den Gesetze zu bestrafen. Diese Klagschrifft ward **Whiston** gegeben, und ihm ward befohlen, sich zu verantworten. Er setzete daher eine lange Vertheidigung auf, übergab sie den Richtern, und ließ sie hernach unter dem Titel: Whistons defence of himself drucken. Er will durchaus kein Ketzer und kein Arianer heissen, er verlangt, man solle seine Lehren nicht nach dem Bekänntnisse der Englischen Kirche, sondern nach der Schrifft und dem ersten Christenthume beurtheilen. Würde man dieses thun, so würde man finden, daß er ein grosses Recht habe. Und überhaupt, sagt er ihnen, sey er von seinen Lehren so überführet, daß man ihn von denselben durch keine weltliche Straffe, auch nicht durch Gefängnis würde abziehen können. Allein auch dieses weltliche Gericht wird gegen **Whiston** ein gelindes Urtheil und vielleicht wohl gar keinen Schluß abgefasset haben. Wir finden in den Blättern, die zu uns kommen, was dieser Mann nachher gemacht, aber wir lesen gar nicht, daß man ihm Geld abgefordert, oder daß man ihn mit Gefängnisse bestrafft. Er blieb vielmehr bey seinen Sätzen, und gab noch einige Blätter heraus, die zur Befestigung derselben dienten. Man hatte ihn bereits lange vom Abendmahle abgewiesen, hiermit fuhr man nun fort und wolte ihn nicht eher in die Kirche wiederum aufnehmen, bevor er nicht wiederruffen. Er hielte bey dem Bischoffe zu Londen an, daß man ihn wieder annehmen möchte, er schickte an ihn einen Entwurff, nach welchen er auf eine Apostolische Art das Abendmahl nehmen wolle, ja er setzete die fürchterlichen Worte hinzu, falls man sich weigern würde, ihn widerum aufzunehmen, so würde man ihm erlauben müssen, zu einer andern Kirche zu gehen, oder selbst mit denen, die seinen Lehren beypflichteten, eine besondere Gemeine aufzurichten. Man antwortete ihn aber nicht. **Whiston** blieb also bey seinen Gedancken, da man ihn nirgends hören wolte. Er ließ bald darauf, nemlich im Jahr 1712, ein paar Blätter, die er nannte: a society for promoting primitiv Christianity, drucken, in welchen er jedermann einlud, sich zu ihm zu schlagen, und mit ihm eine neue Gemeine aufzurichten, die wie die allererſten Christen lehre und lebe.

Im

Im Jahr 1716 ließ er auch einen an die in Europa regierende Potentzen gerichteten Brief, der die Aufschrifft An addres to the principes of Europe führte, drucken, in welchen er sie mit allen Eyfer anflehete, in ihren Gebieten die wahre Religion des Heylandes oder deutlicher zu schreiben, das Whistonische Christenthum zu dulten. Er trat auch in der That, da man ihn bey der Englischen Kirche nicht wieder annahm, mit andern in eine Gesellschafft, die bey ihm in Londen, wo er sich niederließ, zusammen kam, und ihrem Gott auf ihre Weise diente, auch in seinem Hause jährlich viermahl das Abendmahl auf ihre Art nahm. Und zu dieser Gesellschafft gehörten auch der bekannte Artimonius, oder wie sein wahrer Nahme ist Samuel Crell, und andere Socinianer, wie der angeführte Artimonius, der sich ebenfalls, wenn er in Londen war, zu dieser Gesellschafft hielt, dem Herrn Magnus Crusius, der anniezo die Gottesgelahrheit auf der Universität Göttingen lehret, versichert hat. Denn in einem Briefe an einem gelehrten Mann, schreibet dieser Gottesgelehrte also: „interrogatus enim iste Crel„lius, utrum Sociniani Londini adhuc sacros habe„rent coetus, respondit mihi, nullum quidem in „ista urbe esse ipsorum coetum, cum non satis „amplum ibi constituant numerum, præterquam „quod quatuor vicibus in anno conveniant in ædi„bus Guilielmi Whistoni, ubi communione s. coena „utantur in memoriam Christi mediatoris & redem„toris.„ Und auch noch auf viele andere Arten suchte Whiston seine Lehre zu behaupten und auszubreiten. Im Jahr 1714 entschlossen sich einige Verderber der reinen Lehre von Jesu, bey dem Parlament eine Bitschrifft zu übergeben, daß man alle Arten von Christen dulten und die Unterzeichnung des Englischen Glaubens-Bekänntnisses abschaffen mögte. Den Eyd der Treue müste man leisten und dabey solte man das Apostolische Glaubens-Bekänntnis unterschreiben und betheuren, daß man es mit der christlichen Religion, so wie sie in der Schrifft anzutreffen, halten wolte. Und weiter müste nichts gefordert werden. Whiston war das Haupt der Bittenden, die zuvor Samuel Clarcken um seine Meynung befragten, der denn, wie man sich leicht einbilden kan, die gantze Sache billigte. Man fand aber bey dem Parlament so viele Gegner, daß die Bitte gantz verworffen wurde. Siehe *Bibliotheque Britannique* T. III, p. 433. Als eben dieser Samuel Clarcke im Jahr 1718 in dem Gebet-Buche seiner Armen-Schule einige Aenderungen machte, die der Ehre des Heylandes und des Heiligen Geistes nachtheilig waren, und daher der Bischoff von Londen eine scharffe Verordnung an seine Kirchen ergehen ließ, so schrieb Whiston für Clarcken. S. *Bibliotheque Britannique* T. III, p. 432. Nachher vertheidigte er seine Meynung noch bey andern Gelegenheiten, und ist auch bey derselben beständig mit aller Gewißheit und ohne Veränderung geblieben. Denn seine Lehre von der Dreyeinigkeit trägt er in vollem Ernste vor, ohne alle Nebenabsichten, und bleibt bey derselben ohn allen Eigensinn. Denn er setzet an das Ende seiner Ausführungen das Mathematische Siegel, die Worte welches zu beweisen war, nemlich die Buchstaben Q. E. D. Er tadelt Clarcken und andere, die in Gefahr hatten nachgegeben. Er selbst verließ seine Bedienung lieber, denn daß er seine Gedancken von der Dreyeinigkeit solte fahren lassen. Er begab sich mit den Seinigen in ein Leben, das ohne gewisse Einkünffte war; er muste sein Brod bey seiner Feder und in den Gutheiten anderer Menschen suchen, die er nicht einmahl von allen annahm, er muste den wissen, daß sie seinen Lehren nicht entgegen wären. Siehe das *Journal litteraire* T. I, p. 467.

Nachdem ihm aber nun, wie oben schon gedacht, zu Cambridge seine Bedienung genommen worden, und dem Saunderson, einem blinden, aber doch scharfsinnigen Manne widergegeben, begab er sich mit den Seinigen nach Londen. Er fieng an, andere in den Mathematischen Wissenschafften zu unterweissen, um sich und den Seinigen Unterhalt zu verschaffen, wie solches gemeldet wird in dem *Journal litteraire* T. I, p. 467. In eben dieser Absicht verlegte und verkauffte er seine Schrifften selbst, und einer seiner Söhne muste auch ein Buchführer werden. Bey diesen seinen Bemühungen, und bey seinen Freunden fand er so viel Unterhalt, daß er, wie schon gemeldet worden, die Geschencke Widriggesinnter kennte ausschlagen. Und gewiß hätte er sich aus allen diesen Nöthen heraus reisen können, wenn er mit seinem Freunde, Humfred Ditton, Lehrere der Mathematick zu Londen, in den Bemühungen, die Länge des Meeres zu zeigen, wäre glücklich gewesen. Denn das Parlament hatte dem, der sie erfinden würde, zur Belohnung 20000 Pfund Sterling versprochen. S. Leipz. Gel. Zeit. 1716 p. 332.

Whiston und Ditton versuchten in den Jahren 1713 und 1714 alle ihre Kräffte, die Ehre und zugleich den Lohn solcher Erfindung davon zutragen. Sie brachten ihre Gedancken zu Papiere, liessen sie unter ihren beyden Nahmen drucken und übergaben sie bey dem Parlament. Wie in dem *Journal litteraire* T. I, p. 467 gemeldet wird, machte man anfangs vieles aus ihrer Erfindung. Da sie aber Neuton untersuchen muste und sie als unzulänglich verwarf, verschwand alle Ehre und Verwunderung. Dieses mogte Ditton wohl betrüben, und seinen Tod, der bald darauf erfolgte, mit befördern, aber Whiston ließ sich dadurch von neuen Bemühungen, die Länge des Meeres endlich zu finden, nicht abschrecken. Er unternahm im Jahr 1722 zu Schiffe eine Reise nach Douvres, um neue Versuche anzustellen. Er verfertigte auch damahls lange Magnet-Nadeln, und gab sie Schiffern mit, die nach Barbados, Bostan und Archangel giengen, die ihm Nachrichten von den Bewegungen dieser Nadeln mitbringen musten. S. Leipz. Gel. Zeit. 1723 p. 153. Er ließ auch diese seine neue Erfindungen drucken, sie wurden aber eben so wenig als jene ersten angenommen. Im Jahr 1719 wolten ihn einige vornehme Engelländer, die seine Bewunderer waren, in ihr Land ziehen. Sie versprachen ihm jährlich hundert Pfund Ster-

ling zu geben. Und damit er nicht allein und ohne Freunde bey ihnen seyn mögte, so erboten sie sich, seinen besondern Freund, Nahmens Hauksben, einen in der Mathematick erfahrnen Mann mit dahin zu nehmen, und demselben eben so viel Geld zu geben. S. *Bibliotheque Angloise* T. VI, p. 526. Er schlug aber dieses vortheilhaffte Anerbieten aus. Er blieb demnach in Londen. Zu manchen Zeiten reisete er nach Gewohnheit der Londischen Gelehrten aufs Land, und also brachte er ein gutes Theil der Jahre 1719 und 1721 in der Landschafft Rudland zu. S. *Bibliotheque Angloise* T. XII, p. 244. Im Jahre 1733, da er in Londen war, unterrichtete er bey der Börse in einem Coffee-Hause, wo viele Liebhaber der Wissenschafften zusammen kamen, in der Astronomie, und brachte so viel neue Dinge vor, daß er dießfalls in einer Sammlung von Satyren mit aufgeführet wurde. Man sehe die *Bibliotheque Britannique* T. II, p. 375. Im Jahre 1735 hielte er sich auch in Londen bey seinem Sohne, dem Buchhändler auf S. l. c. T. V, p. 225. Was seine Söhne betrifft, deren schon etliche mahl Meldung gethan worden, so sind uns von denselben drey bekannt. Einer heisset Johann, und ist ein Buchhändler in Londen, bey welchem man alle Schrifften seines Vaters für ein gewisses Geld bekommen kan. Die andern heissen Wilhelm und George, die in der Armenischen Sprache wohl erfahren sind, zu Cambridge in Clarehall unterwiesen worden, und des Moses Chorenensis Armenische Geschichte unter dem Tittel: *Mosis Chorenensis* Historiæ Armeniacæ Libri III. Accedit ejusdem Auctoris Epitome Geographiæ Armeniacæ. Ediderunt, Latine verterunt, notisque illustrarunt *Guilielmus*, & *Gregorius* Guilielm. Whistoni filii (Siehe die Leipz. Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1730 p. 601 u. f.) herausgegeben haben. Dieses sind die Umstände des Lebens Whistons, so viel deren in Deutschland von ihm bekannt sind, denen wir noch beysetzen, daß, wo wir nicht irren, er vor kurtzen verstorben sey. Ist jemahls ein Mann gewesen, der viele Neuigkeiten in allen Theilen der Wissenschafften entdecket, so ist es gewiß Whiston. Daher er denn selbst sehr wohl schreibt, daß man ihn gewiß auf den Scheiterhaufen setzen würde, wenn er in Spänien gelebt und geschrieben hätte. Dieses bekannte er bereits im Jahr 1717. Aber ungeachtet aller Fehltritte, die man dem Whiston beylegt, so bleibt er dennoch ein bewunderns würdiger Mann. Wer die Wahrheit sagen will, muß an ihm folgende Stücke loben: Er besitzet eine ungemein grosse Einbildungs-Krafft, die gewiß auf beständige Träume hinausschlagen würde, wenn er nicht bey der Mathematick gelernet hätte, scharff nachzudencken. Diese Gewohnheit nachzusinnen, hält jene Krafft in ihren Schrancken, aber zugleich wird sie auch von dieser Krafft unterbrochen. Er besitzet eine weitläufftige Belesenheit und dabey hat er eine geschwinde Feder. Er besitzet die allergröste Aufrichtigkeit und Liebe für dasjenige, was er für eine unstreitige Wahrheit erkannt hat, welches auch seine Gegner, Waterland und andere, bekennen müssen. Er besitzet endlich viele Frömmigkeit, wovon so wohl viele Stellen seiner Schrifften, als auch diejenigen Zeugen, die mit ihm umgegangen sind, und auch der Bischoff Burnet muß dieses bekennen, welcher ihn in den Geschichten seiner Zeit II Theil, p. 680 einen Mann nennet, der ein nüchternes und exemplarisches Leben führet.

Und wegen dieser guten Eigenschafften haben mit ihm stets die grösten Gelehrten eine Freundschafft unterhalten, als da sind Lloyd, Neuton, Clarcke, Ditton, Bentley, und was sonst in Engelland gelehrt, groß und berühmt heisset. Auch mit Woolston hatte er von Jugend auf in grosser Freundschafft gelebt, welche Freundschafft aber, da dieser Mann über die Wunderwercke des Heylandes schrieb, in solchen Haß verwandelt wurde, daß ihn Whiston nicht sehen und sein Buch gar nicht annehmen welte. Siehe *Bibliotheque Britonnique* T. I, p. 246. Wir wollen noch eine Beschreibung, die ein anderer Beschädiger der Christlichen Religion, Nahmens Anton Collins, von Whiston am Ende seines discourse of the Grounds and reasons of the Christian religion macht, darinne er ihm widerlegte, und zwar in der Sprache, in welche es Michael de la Roche in den memoires litteraires de la grande Bretagne T. XVI, p. 385 übersetzet hat, hieher setzen. Seine Worte sind:

„Monsieur Whiston est fort connu par ses Ouvra„ges non seulement en Angleterre, mais aussi dans „plusieurs autres parties de l'Europe. C'est un „homme, a qui la nature a donné de grands ta„lents. Il est habile philosophe & mathematicien; „il s'est particulierement distingué à l'egard de la „theologie, qu'il a étudiée avec beaucoup d'appli„cation dans l'ecriture sainte & dans les Ouvrages „des anciens Peres. Il méprise les Catechismes, „les confesions de foi, de toute les eglises moder„nes, & les Systemes de tous les theologiens des „derniers temps. Il fait trés-bien valoir les „preuves, dont il se sert. Sa vivacité, sa pénétra„tion, ses vastes lectures, & sa grande memoire le „mettent on état de ne rien omettre, qui puisse „contribuer à établir les sentiments qu'il embras„se, comme cela paroit par ses ouvrages theologi„ques. C'est un homme intégre, & rempli de „pieté: c'est un Chrêtien tres-Zélé. Ses mœurs „sont irreprochables: en quoi il ressemble à la „plûpart de ceux, qu'on traite d'hérétiques. Il a „renonce à la gloire & aux richesses, qu'il eut pu „acquetir. Il supporte courageusement la medi„sance, la pauvreté, & la persecution, pour con„server une bonne conscience. Il croit, que l'on „ne peut sans crime cacher ses sentimens par rap„port a la religion. Il ne se laisse point seduire „par l'exemple de divers savants theologiens, qui „ont beaucoup de prudence, & qui craignant „les ignorants, les bigots, & les hommes „rasez, ont un soin tout particulier de ne pas faire „connoitre leurs sentiments sur la religion. Si „quelqu' un de ces theologiens se découvre a lui „en confidence, il le fait savoir, au public dans „ses écrits sans aucun scrupule. Il sacrifie son en„tendement a l'obéissance de la foi. Il croit les

„mi-

„miſteres. Il obſerve certaines pratiques, quelque „rigides qu'elles paroiſſent, parce qu'il eſt perſua„dé, qu'elles ſont enjointes par Jeſus-Chriſt & par „ſes apôtres: ce qui a fait dire, qu on a lieu d' „être ſurpri qu'il continue de ſe faire raſer, quoi„que cela ſoit contraire aux conſtitutions apoſtoli„ques. Il découvre dans les ecrits des prophetes, „& dans l'apocalypſe les revolutions de tous les ſie„cles futurs. Loin d'imiter pluſieurs theologiens, „il ſe croit obligé en conſcience d'etre fidéle a ſa „Majeſté. Il dit ce, qu'il penſe: il ne fait pas „profeſſion d'une Religion, qu'il ne croit point. il „n'a aucun egard pour les theologiens a la mode, „les quels agiſſant de concert, varient, changent, & „reglent la foi du vulgaire. Loin de ſouſcrire des „articles, qui lui paroiſſent faux, il rejette ceux „qu'il a ſouſcrit, lors qu'il les croit erronés. Il a „renoncé aux benefices, & ne veut même recre„voir aucun preſent, des mains des incredules. Il „eſt Zele pour l'egliſe Anglicane. Il ne l'a point „abandonnée, quoi que les predicateurs l'attaquent „en ſa preſence, & que dans ces occaſions les au„diteurs tournent les yeux vers lui, quoi qu'on lui „ait refuſé le ſaint ſacrament; ce qui lui fend le „cœur, nous dit il; & quoi que le curé de ſa pa„roiſſe lui ait interdit ſon egliſe & qu'il ait taché „de ſoulever la populace contre lui. Monſieur „Whiſton fait ſa reſidence a Londres. Il n'y a „aucune ville dans le monde, ou l'on voye un ſi „grand abort de gens diſtingues par leur bon ſens, „leur naiſſance, leur richeſſes, ou leur ſavoir. Mon„ſieur Whiſton viſite des perſonnes de l'un & de „l'autre ſexe, & du plus haut vany, on eſt charmé „de ſa ſimplicité, de ſa probité, de ſon bon ſens, & „de ſon erudition. Il parle de pluſieurs articles „importans avec une entiere liberte, & ſur tout, „de l'Athanaſianisme. Il frequente les maiſons de „Caffe les plus publiques, on lui témoigne du re„ſpect dans ces maiſons: a la vue de ce theologien „les eccleſiaſtiques diſparoiſent ſur le champ, ou „bien, ils lui font une foible reſiſtance. Il a con„vaincu pluſieurs perſonnes, que le pere eſt plus „grand, que le fils; que le fils n'eſt pas le même „être, que le Pere, & que le Pere eſt le ſeul Dieu, „comme l'ecriture & le concile de Nicée le di„ſent. Il a adouci le Zele d'un grand nombre de „perſonnes, qui avojent accôutume d'implorer le „feu du ciel ou le glaire du magiſtrat pour ſoute„nir leurs ſentiments. Il a aujord' hui tant de cre„dit, qu'il dit & qu'il publie tout ce, qu'il veut, „ſans courir aucun risque d' être perſécuté parles „veritables ou les prétendus Zelateurs. Il forme „de vaſtes projets pour la defence de la religion „naturelle & de la religion revêlée, & pour retab„lir ce qu'il appelle l'ancien Chriſtianisme, comme „cela paroit par pluſieurs de ſes ouvrages. Il for„me auſſi de grands deſſeins pour perfectionner la „Philoſophie & pour la proſperité & le commerce „de ſa patrie. Dans cette vue il entreprend d' „expliquer la philoſophie de Monſieur le Chevalier „Newton & ſes autres livres de mathematique & „de phyſique. Au reſte, quoi que Monſieur Whi„ſton ſoit grave & ſerieux, il n'eſt point ennemi d' „une joge innocente, & même il vit de bon cœur „de la ſtupidité & du galimathias de certaines „perſonnes.„

Gar unterſchieden wird von dieſer Beſchreibung des Whiſtons diejenige ſeyn, die von ihm und einigen andern gelehrten Männern in einer Engliſchen Satyre, deren Titel iſt: The knight of the kirck, or the eccleſiaſtick adventures of ſir John Presbyter, a burlesque epicpœm, by an Anonymons author, written for religious benefit, London 1728, gegeben worden. Und eine Inſchrifft auf ihn und auf Woolſton trifft man am Ende des dritten Bandes der Wercke des Herrn Wolter Moyle an. Ehe wir ſeine Schrifften erzehlen, ſo müſſen wir noch einer Machine gedencken, die er erfunden, wodurch die vor Ancker liegende Schiffe weder durch ein Ungewitter vrggetrieben, noch auch durch die Gewalt der Wellen gebrochen werden könnten. S. Ludwigs Univerſal-Hiſtor. IV Theil, p. 263.

Seine Schrifften aber, die wir nach der Ordnung der Jahre erzehlen wollen, ſind folgende:

Im Jahr 1696.

A new Theory of the Earth, from its Original to the conſummation of things, wherein the creation of the world in ſix days, the univerſal deluge, and the general conflagration, as laid down in the holy ſcriptures, are shewn to be perfectly agreable to reaſon and Philoſophy. Von dieſem Buche hat man fünff Ausgaben, die erſte geſchahe zu London 1696 in 8. Die Vorrede hielt 98 Seiten, und das Werck ſelbſt 388 Seiten. Die andere erfolgte mit Ausbeſſerungen zu Cambridge 1708 in 8. Die dritte erhielt man auch von Cambridge 1725 in 8. Die vierte iſt uns nicht zu Geſicht kommen. Die fünffte iſt vom Jahr 1736 in 4, und bringet er hinten im Anhange alles zuſammen, was er in ſeinen Schrifften hin und wieder von der Sündfluth geſagt hatte. Wir haben auch eine Deutſche Ueberſetzung deren Aufſchrifft: Neue Betrachtung der Erde „nach ihrem Urſprunge und Fortgange bis zur „Hervorbringung aller Dinge, durch M. Michael Swen, Prediger zu Clöbitz in Sachſen, „Franckfurt am Mayn 1715 in 4.„ Der Herr Profeſſor Haſſen in Wittenberg hat dieſe Ueberſetzung vor dem Drucke überſehen, aber alle Mängel nicht ausbeſſern können. Einen Auszug aus dieſem Buche findet man in den *Actis Eruditorum* 1697. p. 535, in der *Bibliotheque Angloſe* T. II, p. 437. In dieſem Tage-Buche und zwar T. III, p. 410 finden wir auch einen Abriß ſeiner Lehre von der Sündfluth, den er ſelbſt verfertiget, welchen Abriß wir auch leſen Lateiniſch in der Bibliotheca noviſima obſervationum ac recenſionum von 1721. p. 414, des Herrn Joh. Chriſtoph Franckens. Ferner findet man es recenſiret in den memoires litteraires de la grande Bretagne des Herrn de la Roche T. IX, p. 156, und dieſer Auszug iſt eine Fortſetzung der Auszüge, die in der Bibliotheque Angloiſe ſtehen; weiter im neuen Bücher-Saale T. II, p. 681. Wir kommen nun zum Buche ſelbſt. Der Anfang der Welt, die groſſe Veränderung derſelben, die in die Tage des Noä fällt, und das Ende, das ihr beſtimmt iſt, hatte vielen Gelehrten viele Mühe gemacht.

Thomas Burnet hatte deswegen seine Theoriam telluris sacram geschrieben. Dieses Mannes Erklärungen mochten Whiston nicht gefallen, weil sie mit den Lehrsätzen des Isaac Neutons, die er erlernet, nicht übereinstimmten. Er überlegte daher die Sache genauer nach solchen Lehrsätzen, und fand nach und nach, daß sich aus denselben alles gar füglich erklären liesse. Neuton lehrete daß ein Comet unsere Erde, berühren, und auf derselben grosse Veränderungen verursachen könnte. Dieses leitete ihn auf die Gedancken, ob die Sündfluth vielleicht durch einen Cometen gewürckt worden. Er blieb gleich bey dem Cometen, der zu Ende des verwichenen Jahrhunderts 1680 erschienen. Er wuste, es könne ein Comet einigemahl erscheinen, er fand, nachdem er die Jahre, die zwischen der Sündfluth und dem letzten Cometen verlaufen, nachgerechnet, und auch gefunden, daß dieser erwehnte Comet bereits vorher zu gleich abgemessenen Zeiten erschienen, daß eben dieser Comet auch im Jahr der Sündfluth erschienen und unserer Erde gar nahe gekommen. Er schloß daher, seine Feuchtigkeiten müsten sich mit unsern Wolcken vermenget und dieses viele Wasser müste die Sündfluth angerichtet haben. Dermahleins, gedachte er weiter, wird auch unsere Erde der Sonnen zu nahe kommen, und von derselben eingeäschert werden. Er brachte solche Gedancken bald zu Papier und schickte sie an Neuton, und nachher brachte er sie in einen vollen Zusammenhang, und schickte seine gantze Handschrifft an eben seinen Lehrer, um sie zuletzt noch einmahl zu übersehen. Seine Hauptgedancken, nemlich die Erklärung der Sündfluth, waren sehr schwach: denn sie gründeten sich auf einer gantz genauen Ausrechnung des Laufs seines Cometen und der Jahre, die zwischen der Sündfluth und der letzten Erscheinung dieses Cometen verflossen, zwo Ausrechnungen, die, wie wir glauben, allezeit mangelhafft bleiben werden. Es war aber dennoch die gantze Sache sehr sinnreich, und dieses und Neutons Ansehen zog vieler Augen auf ihn. Allein, kaum hatte Whiston der Welt seine Gedancken von den Cometen eröffnet, so sahe man wie es gemeiniglich bey Bekanntmachung neuer Lehren zu geschehen pfleget, viele Gegner. Den Anfang machten zwo Gelehrten, die ihm in Briefen allerhand Zweifel vorlegten, wie auch Robinson in den additional remarcks und Wilhelm Nichols in den conference With a Deist, welches ein Gespräch ist, so zu Londen 1696 in 8 heraus kam und in den Lateinischen *Actis Eruditorum* 1706 p. 537 recensiret wird. Insbesondere regte sich Johann Keil, der zugleich Burnet und Whiston widerlegte, und besonders seine Lehre von der Sündfluth prüfete. Er nannte seine Schrifft: An Examination of dr. Burnets Theory of the Earth, together with some remarks on Mr. Whiston's new Theory of the Earth, Oxford 1698 in 8. Gegen diese drey Arten von Gegnern gab Whiston heraus: A vindication of the new Theory of the Earth from the Exceptions of Mr. Keil and others, Londen 1698 in 8. Und als nachher Keil in der defence of the remarks on Mr. Whiston's Theory, sich vertheidigte, gab Whiston weiter heraus: A second defence of the new Theory of the Earth from the Exceptions of Mr. Keil, Londen 1700 in 8. Nach Keilen regte sich Johann Witte, und widerlegte auf eine bescheidene und kluge Weise die Vorrede Whistons, und zeigte, daß die Erzehlung von der Schöpffung nach den Worten und nicht nach der heutigen Philosophie zu erklären. Der Titel von Wittens Schrifft ist: An Essay towards a vindication of the mosaic history of the Creation of the Word, in several lettres, Londen 1705 in 8. Nachher wurde noch offt nach und nach etwas erinnert. Daniel Whitby, ein Geistlicher zu Salisbury, vertheidigte des Moses Erzehlung von der Schöpffung in einer Schrifft, so er zu Londen 1705 in 8 herausgab. Johann Edward vertheidigte in seinen Erklärungen der Schrifft, oder wie die Ueberschrifft seines Buchs lautet: Exercitations Critical on several important places in the Writing of the old and new Testament, Londen 1702 in 8, wie auch in der demonstration of the existence and providence of God, die ersten Worte Mosis. Die Verfasser eines grossen Werckes, A complete body of divinity, Londen 1728 in Fol. und zwar im vierten Capitel des andern Theils, tadelten auch einige Dinge. In Holland schrieb Jacob Saurin in dem Discours historiques, Critiques, Theologiques & moraux, bey Gelegenheit des Stillstehen der Sonne, dawider. In Deutschland prüfte ein Janus Sylvius in der Bibliotheca novissima, die zu Halle in Lateinischer Sprache heraus kam, des Jahrs 1721. p. 414, seine Meynung von der Sündfluth. Ehe man aber die übrigen Schrifften des Whistons erzehlet, so ist zu erinnern, daß viele glauben, Whiston hätte seine Erklärung der Sündfluth dem Edmund Hallei entwand. Man meynte gleich Anfangs, es möchte nicht alles eine Frucht seines Gehirnes seyn, weil er in der Vorrede seiner ersten Vertheidigung solche Beschuldigungen von sich ablehnte. Man fuhr aber dennoch damit fort; denn Armand de la Chapelle schrieb in der Bibliotheque Angloise T. II, p. 335, es bliebe eine Aufgabe, ob man Whiston oder Hallei für den Erfinder dieser Erklärung der Sündfluth halten solte. Und in den Schrifften der Königl. Societät der Wissenschafften zu Londen, nemlich in den Philosophical Transactions, n. 383. Art. 7 und 8, redete man noch im Jahr 1724 nicht anders. Es ist nicht zu läugnen, diese Beschuldigung hat anfangs vielen Schein vor sich. Des Hallei Abhandlung, die Whiston soll gebraucht haben, ward im Jahr 1694 im December bey der Societät der Wissenschafften hergelesen, ob sie gleich erst lange hernach, nemlich 1724, in die Schrifften der Societät gesetzet ward. Und Whiston gab sein Buch bald nach dieser Verlesung, nemlich 1696 heraus. Aber Whiston kan deswegen wohl vertheidiget werden. Der unterste Grund seines gantzen Gebäudes war Newtons Entdeckung, daß ein Comet unsere Erde berühren könne, und dieses lernete er bereits 1682, lange vor der Entdeckung des Hallei. Diese Entdeckung gieng dahin, ein Comet hätte die Sündfluth verursachet, man redete aber so ungewiß davon, daß selbst Newton glaubte, er lehrte das Gegentheil. Und

als Whiston seine Handschrifft zu Newton brachte, sagte es ihm dieser zu allererst. Whiston erkundigte sich auch nicht nach der Entdeckung des Hallei, sondern gab sein Werck bald unter die Presse. Man findet auch, daß Whiston in seinem Buche diejenigen nenne, die er gebraucht. Also nennet er den Isaac Newton, den Richard Bentley, und Woodward wie auch andere. Warum solte er denn auch nicht den Hallei nennen, wenn er seine Gedancken von der Sündfluth gebraucht hätte? Hallei lebte noch nachher und schrieb auch Bücher, in welchen er auf die bequemste Weise diese Entwendung hätte bekannt machen können, vornemlich hätte er dieses sagen können in Synopsi Astronomiæ Cometicæ, welche Blätter 1705. in die Philosophical Transactions n. 296. gesetzet worden, so aber nicht geschehen ist. Des Hallei und Whistons Gedancken sind auch in vielen Stücken unterschieden, also sagt Hallei, wenn ein Comet an unsere Erde stieße, so würde alles Wasser aus der Erde an dem Ort, wo der Stoß geschehen, hervorbrechen. Hingegen will Whiston haben, bey der Sündfluth wäre das meiste Wasser aus dem Cometen auf die Erde kommen. Und was ists, das beyde Männer aus einem Munde reden? Beyde liebten die Lehren des Newtons, beyde glaubten, ein Comet könne unsere Erde berühren, und auf derselben wichtige Veränderungen verursachen. Was war denn leichter, als daß beyde Männer diese Lehren in die Erzehlung des Moses von der Sündfluth zogen. Können nicht viele einerley Gedancken haben, besonders alsdenn, wenn sie einerley Sätzen folgen? Einen großen Freund hat Whiston in Deutschland an dem Dethlev Cluver gefunden, der seine Geologie nach den Sätzen dieses Mannes gröstentheils eingerichtet. Zacharias Grape, ein berühmter Gottesgelehrter zu Rosteck, widerlegte in einer Disputation de Geologia 1700 diese Geologie des Cluvers, mithin widerlegte er auch zugleich unsern Whiston. Die Meynung daß die Sündfluth von einem Cometen verursachet worden, hat auch Pastor Heyne, so aber den 21 Sept. 1746. in die Ewigkeit gegangen, angenommen, und erst in einer Dissertation de diluvio orbi terrarum per Cometam inducto, die zu Brandenburg 1741 in 4. auf vier Bogen herauskam, und hierauf in einem besondern Buche, so er genennet: Versuch einer Betrachtung über die Cometen, die Sündfluth und das Vorspiel des jüngsten Gerichts, so mit einer wohlgeschriebenen Vorrede des Herrn Professors Gottscheden in Leipzig, zu Berlin und Leipzig 1742. ans Licht getreten, vertheidiget.

Im Jahr 1702.

A short view of the Chronology of the Old Testament and of the Harmony of the four Evangelists, Cambridge in 4. Es bestehet dieses Buch aus zwey Theilen, in dem ersten, welcher gantz kurtz, beweiset er, daß zwischen der Schöpfung und der Geburt des Heylandes 4003 Jahre und zwey Monate verflossen. Er folgt in seinen Rechnungen der Heil. Schrifft, und wenn er in derselben Lücken gefunden, so hält er sich an den Ptolomäus. In der Vergleichung der vier Evangelisten des Lebens Jesu setzet er alles, was zusammen gehöret, in vier schmale Seiten neben einander und macht nachher aus derselben auch einen Auszug. Mehr Nachrichten findet man in den lateinischen *Actis Eruditorum* 1703. p. 51. in den *Nouvelles de la republique des lettres* 1703 p. 331. wie auch im Neuen Bücher-Saal, T. I, p. 951. Man kan leicht errathen, wie Whiston zu diesem Buche kommen. Es ist dasselbe mit dem vorhergehenden Wercke sehr genau verbunden. Wolte er zeigen, daß ein Comet der neuen Zeiten die Ursache der Sündfluth gewesen, so muste er zuvor die Zeit, die zwischen der Sündfluth und der letzten Erscheinung des Cometen verflossen, auf das genauste ausrechnen. Bey dem Usserius Richardson, und Clerc fand er viele Jahre, und daher muste er selbst neue Ausrechnungen machen. Er muste die Zeit der Geburt JEsu feste setzen, welches ohne eine Vergleichung des Lebens desselben nicht wohl geschehen konnte, er muste auch alle vorhergehende Zeiten in eine richtige Ordnung bringen. Und dieses alles findet man in diesem Buche bey einander. Whiston fand bald jemanden, der öffentlich zeigte, daß ihm diese Zeit-Rechnung wohl gefiel. Es war derselbe Edward Wels, ein Prediger zu Cotesbach in der Grafschafft Leicester. Dieser gab eine Vergleichung der vier Geschichten von Jesu heraus, und folgte in derselben insonderheit den Fußstapffen des Whistons, wiewohl er auch in einigen kleinen Dingen von ihm abgieng. Man hat aber auch wider dieses Buch geschrieben. Ein Geistlicher zu Kirton in der Landschafft Nottingham, Nahmens Johann Wright, gieng das gantze Buch durch und zeigte in demselben viele ungereimte und böse Dinge, welche Widerlegung den Titul führet: A short view of Mr. Whiston's Chronology of the old Testament and of the Harmony of the four Evangelists, so zu London 1704. und hernach das anderemahl 1711 heraus kam. Wir haben auch einen Schweden, den Peter Lamberg, einen Lector der Theologie zu Gothenburg, der so wohl die Vergleichung der Geschichte Jesu, die Whiston aufgesetzet, als die Vergleichungen des Johann Clerc, und des Daniel Whitby widerlegte. Und diese Widerlegung hat Johann Heinrich Majus mit seiner Vorrede mit der Aufschrifft: Harmonia Evangelica contra Clericum præcipue, Whistonum & Whitbium, zu Gießen 1719 in 4 herausgegeben. Andere haben nur besondere Stellen der Vergleichung der vier Geschichten des Heylandes widerlegt. Daniel Whitby, ein Geistlicher zu Salisbury, thut solches in seinem Commentary into new Testament mehr als einmahl. Zu Leipzig hat der berühmte D. Gottfried Olearius wider den Whiston geschrieben. Dieser hatte in seinem Buche, p. 103 u. f. gesagt: Die vier Evangelisten folgten in ihren Erzehlungen allenthalben der Ordnung der Zeit. Weil aber Matthäus seine Geschichte auf kleine Blätter geschrieben, so wäre es geschehen, daß derjenige, der sie zusammen gesammlet, sie nicht richtig zusammen gefügt. Daher wäre eine Unord-

nung

nung in dem Vierdten und Zehen folgenden Capiteln. Dieſes Vorgeben widerlegt D. Oleārius in den Obſervationibus ſacris in Matthæum, in der andern und dritten Abhandlung. Lamberg hat es in den Prolegomenis, p. 12. auch gethan, und Matthias Tyndal, dem der Matthäus auch nicht gefällt, verlachet ihn in ſeiner Diſſertation or inquiry concerning the Canonical autority of the goſpel according tho Matthew, welches Buch er zu Londen 1732 in 8. herausgab, wegen dieſes Vorgebens ebenfalls.

Im Jahr 1703.

Andreæ Tacquet Elementa Geometriæ Euclidis & ſelecta ex Archimede Theoremata, cum Corollariis & novis Schematibus ſuis, Cambridge in 8. Im Jahr 1737 ward es zu Venedig nachgedruckt, und nachher iſt dieſes Buch auch ins Engliſche überſetzet, und zum drittenmahle 1715. unter die Preſſe gegeben worden. Gleichwie David Gregory, der Savilianiſche Lehrer der Aſtronomie zu Oxford, 1703 alle Wercke des Euclidis herausgegeben hatte, alſo beſorgte Whiſton zu Cambridge einen neuen Druck der Anfangs-Gründe der Geometrie dieſes alten Weltweiſen, die vorher Andreas Tacquet herausgegeben hatte. Er beſſerte aber darinnen vieles und ſetzete auch vieles hinzu. Die Beweiſe im andern Buche, die ihm zu ſchwer zu ſeyn ſchienen, erleichterte er aus der Lehre von rechten Winckeln. Im fünften Buche zog er die Lehre von den Verhältniſſen, die ſehr lang, in die Kürtze zuſammen. Und allenthalben, welches Whiſton auch für die ſtärckſte Aenderung hält, fügte er Exempel bey, die er aus den Schrifften Newtons und anderer großen Männer nahm, und theils auch ſelbſt ausgeſonnen hatte. Im Anfange lieſet man eine Hiſtorie des Urſprunges und Fortganges der Mathematick. Etwas mehr davon findet man in den Lateiniſchen *Act. Erud.* von 1704 p. 72. Uebrigens iſt noch anzumercken, daß der Herr Baron von Wolf im Unterricht vom Mathematiſchen Schrifften § 34. dieſe Whiſtoniſche Auflage für die beſte hält.

Im Jahr 1706.

An Eſſay on the Revelation of St. John, Cambridge in 4. Von dieſem Buche wird in den *Novis Literariis Germaniæ* von 1707 p. 9 gehandelt. Er ſagt, Johannes hätte auf der Inſul Pathmus ſeine Offenbahrungen gehabt um das Jahr 690. er ſagt, daß die erſten Offenbahrungen für die Gemeinen in Aſien wären, die letzten aber hielten Weißagungen von künfftigen Begebenheiten der Kirche Chriſti in ſich. Ferner ſagt er, Chriſtus würde um das Jahr 1715 oder 1716 (ein neuer Prophet) wieder auf dieſe Welt kommen, ſich ſeiner Kirche annehmen, und tauſend Jahr über ſie auf eine eigene Weiſe herſchen. Am Ende hat er zwo Abhandlungen beygefüget, in der erſten weiſet er, daß der Hohe-Prieſter, dem David die Schaubrode abgenommen, Abjathar geweſen; in der andern handelt er von der Weiſſagung, die wir im vier und zwanzigſten Capitel des Matthäus leſen. Edmund Wels, ein Prediger zu Cotesbach im Leiceſterſchen, hat dieſe Auslegungen der Offenbahrung in ſeinem Buche: A help for the more eaſy and Cloar underſtanding of the holy ſcripture, being the revelation of St. John, the diuine, wohl gebraucht. Zu einer andern Zeit hat Whiſton zu dieſem ſeinem Wercke Zuſätze gemacht und einem andern Buche, genannt: The litteral accomplishment of Scripture-prophecies, beygefügt. Man leſe auch die *Bibliotheque Angloiſe*, B. XI. p. 282.

Im Jahr 1707.

Prælectiones Aſtronomicæ, Cantabrigiæ in ſcholis publicis habitæ a Wilhelmo Whiſtono, quibus accedunt tabulæ plurimæ Aſtronomiæ Flamſtediana, correctæ Hallejanæ, Caſſinianæ & Stretianæ, in uſum juventutis Academicæ, Cambridge in 8. Im Jahr 1715 iſt dieſes Buch auch im Engliſchen unter dem Titul: Aſtronomical Lectures read in the publick ſchools ut Cambridge zu Londen in 8. unter die Preſſe gegeben worden. Es hält die erſten Anweiſungen in ſich, die er zu Cambridge gegeben, als er ſein Mathematiſches Lehr-Amt angetreten. Er handelt nicht vom gantzen Himmel, ſondern blos von der Erden, von den Fixſternen, von der Sonnen, vom Mond und den andern Planeten. Und hiervon handelt er alſo, daß er zuerſt die Erfahrungen erzehlt, hernach zeigt er die Urſachen derſelben, und die Geſetze, nach welchen ſich dieſe Cörper bewegen und zuletzt fügt er gewiſſe Tafeln bey. Er folgt ſtets den beſten Kennern der Sterne, dem Flamſted in der Lehre von den Parallaxis der Fixſterne, dem Caſſini in der Lehre von der Parallaxis der Sonnen, dem Halley in der Lehre von der Ausrechnung der Solſtitien, dem Street in der Lehre von der Bewegung des Aphelius. Hin und wieder fügt er ſeine eigene Erfindungen bey. Nach der Keplériſchen Aſtronomie muß man ſich inſonderheit bemühen, nach der Aſtronomiſchen Sprache die Anomaliam coæquatam ex media data directe zu erfinden. Dieſes hat Whiſton zuerſt gethan, und in dieſem Buche zuerſt gelehret. Es iſt alſo daſſelbe wohl mit Recht ein Auszug der neuen Aſtronomie. Siehe die Lateiniſchen *Acta Eruditorum* 1708. p. 350.

Arithmetica Univerſalis, ſive de Compoſitione & reſolutione Arithmetica Liber, cui acceſſit Hallejana æquationum radices Arithmeticæ inveniendi methodus, Cambridge und Londen in 8. Im Jahr 1722 ward es in eben der Geſtalt nach einigen Veränderungen und Ausbeſſerungen wieder aufgelegt. Eigentlich iſt dieſes Buch, das die Anfangs-Gründe der Algebra in ſich faſſet, eine Arbeit des Iſaac Newtons die aber noch nicht herausgegeben geweſen. Wir finden von derſelben eine ſchöne Nachricht in den Lateiniſchen *Actis Eruditorum* 1708. p. 519. allwo es unter andern genennet wird: „libellus materiæ „plenus, mole parvus, in regulis neceſſariis brevis, in exemplis certo conſilio electis longus & „primis tyronum conatibus accommodatus. Alſo wird davon in einem Buche geurtheilet, in welchem viele Meiſterſtück von Algebraiſchen Ausführungen zu finden ſind.

Im

Im Jahr 1708.

The accomplisment of Scripture-Prophecies, Cambridge in 8. Dieses sind acht Predigten, die er gehalten, als er im Jahr 1707 die von Robert Boyle gegen die Spötter der Christlichen Religion angeordnete Predigten halten muste. Er gehet in denselben die Weissagungen des Alten Testaments durch, und zeigt ihre Erfüllungen. Nachher fand er hin und wieder etwas hinzuzusetzen, und diese Verbesserungen brachte er in sein Werck von der Erfüllung der Weissagungen. Wir können anjetzo alles in der Kürtze lesen, weil Gilbert Burnet, ein Geistlicher im Esexischen, aus allen Predigten, die nach dieser Stifftung gehalten worden, einen Auszug gemachet. Es bestehet dieser Auszug in vier Octav-Bändgen, und führet den Titul: A defence of natural and revealed religion. Es ist auch derselbe ins Frantzösische übersetzt worden, und hat in Haag mit der Aufschrifft: La religion naturelle & la religion révélée, défenduas contre les ennemis de l'autre, die Preße verlassen.

In einem Englischen Tage-Buche, genennt: History of the Works of the learnad, von 1737 B. II, p. 89. wird die Arbeit des Whistons gar sehr gerühmet. Sie hat aber auch viele Gegner bekommen. Zuerst widersetzete sich derselben ein Prediger des Grafen von Portland, Nahmens Samuel White in seinen Erklärungen des Propheten Esaias, so er zu Londen 1709 heraus gab. Nemlich Whiston verwirfft die Mystischen Deutungen und erkläret alles nach dem Buchstaben, und dabey glaubt er, daß ein Prophet Weissagungen von unterschiedenen Zeiten unter einander werffen können. Dieses widerlegt White. Und zum Beyspiel führt er uns auf das vier und zwanzigste Capitel seines Esaia, welches Whiston also abgetheilet, daß die vier ersten Verse von der Zerstöhrung Jerusalems, die vier folgenden von der Niederlage der Türcken bey Hermagedden, und die übrigen Verse von einem Einfalle der Aßyrer handeln sollen. Hernach kam hierzu noch Johann Clerc, der die Erklärungen des White in der *bibliotheque choisie*, XXIII B. p. 430 beschrieb. Er verwarff beyder Meynungen von den Weissagungen, er sagte, die Worte, die man Weissagungen nennte, wären weder nach den Worten, noch nach einem geheimen Verstande, sondern blos durch Anwendungen Weissagungen. Nach White stund Nicolaus Claget auf, und wiederlegte Whiston in einer besondern Schrifft, die er nennte: The truth defend'd against Mr. Whiston's accomplisment of Scripture Prophecies, Londen 1710 in 8. In Deutschland errinnerte der Herr Pastor Wolf in Hamburg in seinen Curis Philog. offt vieles wider die Weissagungen des Whistons. Auch der Anhang dieser Schrifft ist insonderheit angegriffen worden, wie wir solches aus dem *Journal des Savans* von 1710 in Sept. p. 348 ersehen, aber auch von Whiston in den Sermons and Essays vertheidiget worden. Er behauptet in demselben, der Erlöser sey in den viertzig Tagen, die zwischen seiner Auferstehung und Himmelfahrt verflossen, öffters in die Höhe gen Himmel gestiegen, nemlich über unsern Lufft-Kreis, wohin er die Wohnungen der Seeligen setzt. Und auch diese Meynung von den künfftigen Wohnungen der Frommen ist in Engeland von einem, Nahmens Johann Reinolds, in der Schrifft: Inquiries, concerning the state and oeconomy of the angelical Worlds, Londen 1723 in 8. und in Leipzig von Johann Schmidten in der Dissertation de multiplici Christi in coelos adscensione, Leipzig 1712 angefochten worden.

Im Jahr 1709.

Mit diesem Jahre gehen seine Schrifften an, die er der Dreyeinigkeit GOttes entgegen gesetzet. Weil wir aber diese Schrifften bey einander lassen müssen, so wollen wir zuvor zu einer andern kommen, die er im folgenden Jahr heraus gab. Nachher wollen wir zu solchen Schrifften kommen. Also kamen heraus:

Im Jahr 1710.

Prælectiones Physico-Mathematicæ Cantabrigiæ in scholis publicis habitæ, quibus Philosophia illustrissimi Newtoni Mathematica explicatius traditur & facilius demonstratur, Cometographia etiam Hallejana commentariolo illustrata, Cambridge und Londen 1710 in 8. Isaac Newton setzet in seinen Mathematischen Lehren geübte Leser voraus, und unterließ daher alles und jedes zu beweisen. Sie waren also Anfängern dunckel. Whiston erklärte sie daher öffentlich zu Cambridge, er bewies alles, was Newton als gewisse Wahrheiten angenommen, er erzehlte die Erfindungen anderer Gelehrten, des de la Hire, des Hugens, des Flamstedt, des David Gregory, und dieß alles faßte er in diesem Buche zusammen. Es wird dasselbe in den Lateinischen *Actis Eruditor.* von 1713 p. 359 beschrieben. Der Herr Baron von Wolf schreibt im Unterricht von den Mathematischen Schrifften §. 160 davon: „Daß „er im Demonstriren mehrere Freyheit unterweilen brauchet, als die alten Geometrä vergönnen „würden, welche ihm aber in Ansehen seiner Absicht „verstatter werden kan.„ Sonst ist auch zu mercken, daß man dieses Buch auch in Englischer Sprache lieset.

Nun kommen wir zu den Schrifften, in welchen Whiston die Lehre von der Dreyeinigkeit ändern, oder derselben, wie er glaubt, ihre erste Gestalt wiedergeben wollen. Dieselben kamen heraus.

Im Jahr 1709 und in einigen folgenden.

Man hat wider dieselben vieles geschrieben; denn bald hat man gegen ihn selbst die Lehre von der Dreyeinigkeit vertheidiget, und bald hat man einige Stücke dieser Schrifften angegriffen. Wir werden also wohl thun, wenn wir zuvor die Schrifften des Whistons selbst anzeigen, nachher alles, was man ihm entgegen gesetzet und hin und wieder an rechten Orte seine Vertheidigungen anführen.

Die erste Schrifft.

Sermons and Essay upon several Subjects, Londen 1709 in 8. Wir finden in denselben einige Predigten und einige andere geistliche Abhandlun-

gen. Die Predigten sind folgende: Die erste handelt von der Buße des Uebelthäters, der mit dem Heylande hingerichtet worden. Die andere handelt von der Vortrefflichkeit der Christlichen Religion. Die dritte führt den Titul: The antiquity of the Christian Convenant, In der vierten werden diejenigen widerlegt, die da vorgeben, daß die Seelen der Verstorbenen bis zu Auferstehung ihres Fleisches schlummern. In der fünfften werden die Liebes-Schulen (scholas charitatis) in welchen die Jugend umsonst unterwiesen wird, gerühmet. Die übrigen geistlichen Abhandlungen sind folgende: Die erste ist der Anhang seiner oben angeführten Predigten, der Beweiß, daß der Erlöser einige mahl gen Himmel gefahren. Er hat denselben vermehrt und wider seinem Gegner vertheidiget. In der andern sucht er darzu thun, Marie und Joseph hätten nach der Geburt JEsu noch andere Kinder gezeuget. In der dritten behauptet er, Vernunfft und Glauben stritten nicht mit einander. In der vierten weiset er wider Peter Allir die Herrlichkeit der Juden, und das Reich der tausend Jahre würde mit dem Jahre 1715 anfangen. In der fünfften weiset er, wie ein Geistlicher studiren und welche Bücher er gebrauchen müße. Er widerräth ihm alle menschliche Ordnungen, und preiset ihm dargegen die Heilige Schrifft und die Bücher der Kirchen an, die vor der Nicänischen Kirchen-Versammlung geschrieben worden. Die sechste Stelle giebt er einer alten Schrifft von der Dreyeinigkeit, die einem Novatian beygelegt wird und heißt: Incerti Auctoris de regula vitæ, sive fide, vulgo Novatiani, de Trinitate liber. Nicht dieses gantze Buch, sondern nur einige Stück gehören zu den Blättern, welche Whiston für seine Lehre von der Dreyeinigkeit geschrieben. Nemlich, wie wir aus der Geschichte desselben wissen, eine Stelle aus dem Verzeichniße der Druckfehler, die Anweisung die Theologie ordentlich zu erlernen, und die Schrifft des Novatians. Man hat bisher den Wercken des Tertullians oder auch des Cyprians einige unbekannte Blätter, die von der Dreyeinigkeit handelten, angehänget. Dieselben legt Whiston dem Novatian des dritten Jahrhunderts bey, und hält sie für die richtigste Abbildung der Lehre von der Dreyeinigkeit. Er folgt der Pamalischen Ausgabe, weil sie mit seinen Gedancken übereinstimmt, und fügt gar keine Anmerckungen bey: Denn so gewiß, glaubet er, in dieser Schrifft finde man den Heyland unter dem Vater, so gleich in den Worten, ohne solches erst durch Erklärungen zeigen zu dürffen.

Die andere Schrifft.

An Essay upon the epistles of Ignatius. Diesen Versuch gab er zu Londen im Anfange des Jahres 1710 und nachher in seinem wiederhergestellten Christenthum heraus. Er hält die langen Briefe des Ignatius für ächt und die kurtzen für Auszüge einiger langen, die in dem vierten Jahrhunderte verfertiget worden, weil in denselben einige Redens-Arten enthalten, die man zu den Zeiten des Ignatius noch nicht gekannt. Er weiß auch aus einer gewissen Redens-Art zu schliessen, daß diese Auszüge zum Vortheile der Lehre des Marcellus gemacht worden. Einen langen Auszug davon findet man in den Lateinischen *Actis Eruditorum*, im V Bande der Zusätze p. 159. Man sehe auch davon nach die *Nouvelles de la republique des lettres* von 1710 p. 196. ingleichen den Bücher-Saal, II B. p. 70. wo eines spicilegii observationum & vindiciarum Ignatianarum gedacht wird.

Die dritte Schrifft.

Propofals of primitive Christianity revived. Diese Blätter, die er im Jahr 1710 heraus gab, sind ein Abriß des grossen Werckes, in welchem er das erste Christenthum wieder aufzurichten suchte. Siehe davon die Lateinischen *Acta Eruditorum* des Jahres 1711 p. 558.

Die vierte Schrifft.

An historical Preface to primitive Christianity revived, Londen 1711 in 8. Es ist die Vorrede zu seinem ersten Christenthum, die er auch nachher diesem Buche vorgesetzet. Er erzehlet in derselben seine Streitigkeiten bis auf seine Verreibung von Cambridge und streuet unterschiedene Dinge zu seiner Vertheidigung mit ein. Einen Auszug findet man in den Lateinischen *Actis Erudit.* im V Bande der Zusätze p. 206. ingleichen in den Unschuldigen Nachricht. vom Jahr 1711 p. 848.

Die fünffte Schrifft.

Primitive Christianity revived, Londen 1711 und 1712 in fünff Octav-Bänden. Dieses ist das Haupt-Buch, welches er für seine Lehre von der Dreyeinigkeit geschrieben. Im ersten Bande lieset man die Vorrede, und die Abhandlung von den Briefen des Ignatius nebst einigen neuen Zusätzen und hernach findet man die langen und kurtzen Briefe des Ignatius selbst, und die Schutzschrifft des Eunomius. Im andern Bande stehen die Apostolischen Satzungen. Im dritten Bande ist ein Beweis, daß diese Satzungen das vornehmste und heiligste Buch des Neuen Testaments sey. Im vierten Bande saget er, was man in den ersten beyden hundert Jahren von der Dreyeinigkeit und der Menschwerdung des Heylandes geglaubt. Und am Ende hat er eine Uebersetzung des Buchs des Esdra beygefügt, welche Simon Okley, ein Lehrer der Arabischen Sprache zu Cambridge, nach einer Arabischen Handschrifft der Bodlejanischen Bibliotheck zu Oxford übersetzet hat. Das vornehmste Stück des fünfften Bandes bestehet aus den Recognitionen des Clemens, oder vielmehr, wie Whiston glaubt, eines Schülers dieses Vaters. Ein Auszug dieses Buchs steht in den Lat. *Actis Erudit.* 1714 p. 26; ferner in Unsch. Nachr. vom Jahr 1713 p. 1021 u. ff. ingl. im *Journal des Sçav.* 1713 Jul. p. 108.

Aus diesen fünff Bänden hat er für die Ungelehrten im Jahre 1713 einen Auszug gemacht, der aus einem Octav-Bande bestehet. Man findet darinnen die langen Briefe des Ignatius nebst einen Beweis von ihrer Gültigkeit; des Clemens Apostolische Satzungen, nebst einem Beweise, daß sie aufrichtig und das beste Buch des N. Testaments seyn; das Glaubens-Bekänntniß der ersten zwey hundert Jahre von der Dreyeinigkeit und Menschwerdung Christi, nebst einer Nachricht, wie man damahls die Kinder getaufft. Er hat alles Griechische

und alles gelehrte des grossen Werckes weggelassen, und dagegen noch beygefüget, einige Ausbesserungen des grossen Wercks, Anmerckungen über des Samuel Clarcks Buch von der Dreyeinigkeit, und seine Schrifft von der Taufe, die wir beyde noch anführen wollen, und den Entwurff, wie das Christenthum wieder herzustellen. Und dieser Entwurff nun, als:

Die sechste Schrifft: A Society for promoting primitive Christianity, Londen 1712. Dieses sind zwey Blätter in Quart, in welchen er alle Chtisten eingeladen, mit ihm in Gesellschafft zu treten, um GOtt nach Art der ersten Christen zu dienen. Es sind diese Blätter bey uns nicht unbekannt, weil sie Franz Wockenius, Professor zu Wittenberg, mit seinen Erinnerungen nachdrucken lassen. Und Whiston hat sie auch selbst in die Historical memoirs of the life of dr. Samuel Clarcke gesetzet.

Die siebende Schrifft. Three Essays. In dieser Schrifft vertheidiget er erst die Nicänische Kirchen-Versammlung wider die Lehre des Athanasius, hernach führt er viele alte Denckmahle an, um seine Lehre von der Dreyeinigkeit zu beweisen und zuletzt bessert er die Englische Liturgie nach den Ordnungen der allerersten Kirche aus. Siehe davon die Lateinischen Acta Eruditor. vom Jahr 1716. p. 35.

Die achte Schrifft. The Christians rule of faith, von 1713. Es ist in Kupffer gestochen Er stellt die allerältesten Glaubens-Symbola vor. Der berühmte Christoph Matthäus Pfaff hat dieses Buch auch in seine Historiam Theologiæ litterariam Theil III, p. 288. gesetzet.

Dieses sind Acht Schrifften, welche Whiston für seine Lehre von der Dreyeinigkeit geschrieben. Nun müssen wir auch die Schrifften seiner Gegner anführen und bey denselben die Schrifften anführen, die Whiston wider dieselben zu seiner Vertheidigung geschrieben. Zu erst wollen wir die Englischen nennen.

Ehe wir aber dieses vor uns nehmen, so wollen wir die öffentliche Klag-Schrifften vorhero anführen. Heinrich Sacheverell verklagte ihn in seiner Defence bey dem Parlamente. Michael Maittaire gab ihn in besondern Blätterrn bey der Versammlung der Geistlichen und nachher auch in einer andern Schrifft, die den Titul hatte: The present case of Mr. Whiston, humbly represented to the honourable house of commons. in a letter to the honourable the members for both universites, in this present Parliement, bey dem Unterhause an. Und Johann Pelling gab wieder eine Addreß bey dem weltlichen Gerichte gegen ihn ein. Und wider diesen letzten Kläger gab er heraus:

Whiston's defense of himself from the articles objected to him by dr. Pelling before the Court of delegates in a cause of heresy, Londen 1715 in 8. Diese Schutz-Schrifft wird beschrieben in den Lateinischen Actis Eruditorum von 1716. p. 29; ferner in Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1715. p. 1004. u. f. Nun kommen die Schrifften, in welchen er ordentlich widerleget worden.

Die erste Schrifft: Novatianus ab Arianismi imputatione vindicatus, sive Tentamen, in quo librum Novatiani de Trinitate a Whistono ad calcem libri, cui titulus: Conciones & Tentamina, nuper editum, Arianismo favere probatur. Der Verfasser nennet sich nicht. Man sehe davon des *Journal des Savans* von 1710 im Sept. p. 348. Hernach gab Welchmann die Schrifft, die Whiston den Novatian beygelegt, nach der Frobenischen Ausgabe, in der nichts Arianisches, heraus, und setzte zu den Stellen, die wider unsere Lehre von der Dreyeinigkeit zu lauffen scheinen, einige Anmerckungen. Doch fand Whiston einen Vertheidiger im Jahre 1728 an einen Presbyterianer, Nahmens John Jackson. Derselbe gab neue Wercke, die bisher niemand gekannt, nemlich die Wercke des Novatians zu Londen 1728 in 8 heraus. Er blieb bey dem Pamalischen und Whistonischen Drucke, machte viele Aenderungen, und setzte eine Ausführung voran, in der er die Meynung des Whistons vertheidigte. Es wird dieses Buch in der *Bibliotheque Resonnée* B. II, p. 280. und in der Theologischen Biblioth. B. IV, p. 723 beschrieben.

Die andere Schrifft: Remarks on some places of Mr. Whiston's books, either printed or in Manuscript, by Peter Allix, Londen 1710 in 8. Whiston hatte unter denjenigen, die da behaupteten, daß man von der Anbetung des Heligen Geistes in den drey ersten Jahrhunderten keine Spuren finde, auch den Peter Allix genannt. Diese Beschuldigung lehnte Peter Allix von sich ab, und macht zugleich über einige Stellen der Schrifften des Whistons seine Erinnerungen. Dieser antwortete aber, und gab heraus:

A reply to dr. Allixs remarks. Diese Antwort wird beschrieben in den Lateinischen *Actis Erudit.* von 1712. p. 196. Allix soll nach eben diesen Tage-Buche, von eben dem Jahre p. 201, nachher seine Erinnerungen zum andernmahl mit Zusätzen herausgegeben haben, und Whiston soll sie auch zum andernmahle beantwortet haben.

Die dritte Schrifft: Essay upon two arabyck Manuscripts, by Dr. Grabe, Oxford 1711 in 8. Mit dieser Schrifft machte D. Johann Ernst Grabe auf Befehl der Versammlung der Geistlichen den Anfang, Whiston zu widerlegen. Er zeigt, daß die beyden Arabischen Handschrifften, die er so hoch halte, nichts weniger als die verlohrne Schrifft, die Lehre der Apostel oder ein Auszug der Apostolischen Satzungen, sondern vielmehr selbst ein Stück derselben wären. Diese Gegenschrifft des D. Grabens wird weitläufftig beschrieben in den Lateinischen *Actis Erudit.* von 1712. p. 201. Whiston ließ diese Schrifft nicht unbeantwortet, sondern gab heraus:

Remarks on Dr. Grabes Essay, Londen 1711 in 8. Er änderte auf die Vorstellungen des D. Grabens seine Meynung von den beyden Handschrifften, und glaubte nunmehro, die Vorrede, die er in denselben gefunden, wäre die wahre Vorrede der Lehre der Apostel; hingegen das

Arabiſche Werck ſelbſt wäre eine durch die Athanaſianer in dem vierten Jahrhunderte verſtümmelte Ausgabe der Apoſtoliſchen Satzungen. Siehe die Lateiniſchen *Acta Erudit.* 1714. p. 359.

Die vierte Schrifft: Some inſtances of the defects and omiſſions in Mr. Whiſton's Collection of teſtimonies form the Scriptures and the Fathers againſt the true deity of the ſon and the holy goſt by Dr. Grabe, Londen 1712 in 8. Whiſton hatte aus der Schrifft und den Vätern alle Stellen geſammlet, die der wahren Gottheit des Sohnes und des Heiligen Geiſtes widerſprechen ſolten. D. Grabe, der dieſe Sammlung von ſeinen geiſtlichen Obern erhalten, hatte den Anfang gemacht, ſolche Stellen zu unterſuchen, und hatte dabey gefunden, daß Whiſton viele weggelaſſen, und auch viele falſch erkläret. Er ſtarb eben bey dieſer Unterſuchung und darauf gab George Hikkes, ein Doctor der Theologie, dem er ſeine Handſchrifften vermacht, dieſe Blätter, als einige Verſuche dieſer Arbeit heraus. Einen Auszug davon findet man in den Lateiniſchen *Actis Erudit.* 1713. p. 165.

Die fünffte Schrifft: An answer to Mr. Whiſton's ſeventeen ſuſpicions concerning Athanaſius, by *Stan Thirlby*, Cambridge 1712 in 8. Whiſton hatte in der Hiſtorical preface in vielen Exempeln gewieſen, Athanaſius wäre ein verdächtiger Mann, dem man nicht trauen könne. Stryan Thirlby, ein Mitglied des Collegii JEſu zu Cambridge ſo ſich beſonders durch die Ausgabe des Juſtinus Martyr, die zu Londen 1722 ans Licht getreten, berühmt gemacht, nahm ſich dieſes Kirchen-Vaters an, und bewieß, daß die Dinge, die ihm Whiſton vorwerffe, ihm ſeine Ehre gar nicht rauben könnten. Einen Auszug davon findet man in den Lateiniſchen *Actis Erudit.* des Jahres 1713. p. 169. Weil aber Whiſton gedachte Recht zu haben, ſo gab er heraus:

Athanaſius convicted of Jorgery, Londen 1712 in 4. Dieſes iſt ein Brief an Thirlby, in welchem er zeigt, Athanaſius hätte vorgegeben, die Nicäniſche Kirchen-Verſammlung hätte in die Worte, mit welchen ſie den Arius verdammt, mit eingerückt, daß ſie ſolches darum thäte, weil er den Heyland für ein Geſchöpff halte. Und dennoch fände man in den Verdammungs-Worten, die von vielen Vätern angeführet worden, dieſen Ausdruck gar nicht. Und das müſte wohl ein gewiſſer Betrug des Athanaſius zu nennen ſeyn. Ein Auszug davon ſtehet in den Lat. *Act. Erudit.* von 1714. p. 504.

Die ſechſte Schrifft: Some brief obſervations and reflexions on M. Whiſton's primitive Chriſtianity reviv'd by *Jo. Edward*, Londen 1712 in 8. Der Verfaſſer dieſer Schrifft, welcher ein Doctor der Gottesgelahrheit iſt, hält ſich bey den Beweiſen auf, welche Whiſton gegen die Dreyeinigkeit gebraucht, und ſetzet an denſelben ſehr vieles und vornemlich dieſes aus, daß er ſie aus unrichtigen Büchern genommen. Ein Auszug ſtehet davon in den Lateiniſchen *Actis Erudit.* im VI Bande, der Zuſätze p. 106.

Die ſiebende Schrifft: A Diſcourſe of the pretended apoſtolical Conſtitutions, wherein all the principal evidence both external and internal, brought by Mr. Whiſton in bis eſſay on thoſe books, to prove them genuine, is examin'd and confuted by *Robert Turner*, Londen 1715 in 8. Robert Turner, ein Vicarius der Peters-Kirche zu Colcheſter, und Mitglied des Johannes-Collegii zu Cambridge, geht die Beweiſe, mit welchen Whiſton die Aufrichtigkeit der Apoſtoliſchen Satzungen behaupten wollen, alle durch, und zeiget, wie ſchwach und unvollkommen ſie ſind. Eine Recenſion findet man in den Lateiniſchen *Actis Erudit.* 1716. im Novemb. Hierauf gab Whiſton heraus:

St. Clement's and St. Irenæus's vindication of the Apoſtolical Conſtitutions, Londen 1715 in 8. Er vertheidiget ſeine Apoſtoliſchen Ordnungen durch Zeugniſſe des Clemens und Irenäus, und im Anhange ſchreibt er insbeſondere wider Turner. Man leſe die *Bibliotheque Angloiſe* B. I. p 379.

Die achte Schrifft: Diſcourſes concerning the everbleſſed trinity, Londen 1720 in 8. Der Verfaſſer dieſer Schrifft, der ſich nicht genennet, ſchreibt zugleich wider Whiſton und Clendon, einen Socinianer. Er übergehet ihre Gründe und beweiſet hingegen ſelbſt die Wahrheit der Lehre von der Dreyeinigkeit. Siehe die Lateiniſchen *Acta Erudit.* von 1721. p. 488.

Die neundte Schrifft: An Eſſay againſt Arianism and ſome other hereſies, or a reply to Mr. Whiſton's Hiſtorical præface and appendix to his primitiv Chriſtianity reviv'd, Londen 1711.

Die zehnte Schrifft: The pretended autority of the Clementine Conſtitutions confuted by their inconſiſtency with the inſpired writings of the old and new Teſtament, in answer to Mr. Whiſton, by *Richard Smalbrocke*, Londen 1714 in 8. Man leſe dißfals nach die *memoirs of literature*, B. IV, p. 155. ingl. die *memoires literaires de la grande Bretagne*, Band XI, p. 161.

Die eilfte Schrifft: The laymans antidote againſt the heretical notions of Mr. Whiſton, Dr. Clarck, and other modern enthuſiaſts, whoare for deſtroyiny the Church, un der a pretence of reformation, Londen 1718. Den Innhalt kan man in den *novis literariis* von 1718. p. 97 leſen. Andere Engelländer haben Whiſton bey Gelegenheit widerlegt.

a) Heinrich Wotton, ein Mitglied des Johannes-Collegii zu Cambridge, gab zu Cambridge 1718 in 8 des *Clementis Romani* ad Corinthios Epiſtolas duas heraus, und ſetzte für dieſelbe eine lange Vorrede, in der er unter andern auch den Whiſton widerlegte.

b) Matthäus Henry, ein Geiſtlicher zeigte ihm in der Vorrede zu ſeinen Erklärungen der Hiſtoriſchen Bücher des Neuen Teſtaments, welche er zu Londen 1715 in Fol. herausgab, wie übel er denſelben die Apoſtoliſchen Satzungen an die Seite ſetze.

c) Ein

c) Ein anderer, der sich nicht nennet, wieß ihm im Anhange eine Abhandlung von der Beschaffenheit der ersten Bischöffe, welches Buch zu London 1712 in 8 heraus kam, wie übel in dieser Sache die Apostolischen Satzungen mit einem aufrichtigen Briefe des Clemens übereinstimmen.

d) Ja selbst Origenes muste von den Todten auferstehen und gegen den Whiston eyfern; Denn es kam eine Schrifft heraus, die den Titel führte: Origenis Adamantii renati Epistola ad Doctores Whitebium, Waterlandium, Whistonium aliosque litteratos hujus seculi disputatores, circa fidem vere orthodoxam & scripturarum interpretationem, London 1720 in 8. von welcher man die *Memoires literaires de la grande Bretagne*, B. V, p. 280 nachschlagen kan.

Auser Engelland haben ebenfals einige Gelehrte wider den Whiston geschrieben.

1. Als in Holland Johann Clerc die Apostolischen Väter des Cotelerius herausgab, fügte er denselben eine Abhandlung bey, in der er wider Whiston die kleinen Briefe des Ignatius rettet. Man sehe seine *Bibliotheque ancienne & moderne*, B. XXII, und die Lateinischen *Acta Erudit.* von 1724 im Dec.

2. Aus Deutschland können wir viele Bestreiter der Whistonischen seltenen Meynungen anführen. Denn ausser

a) den Lateinischen *Act. Eruditorum*, in welchen in den Vten Bande der Zusätze, p. 160. wider seine Abhandlung von den Briefen des Ignatius vieles erinnert wird, sind folgende Schrifften beyzubringen:

b) Des Gottfried Olearius, oder vielmehr des nunmehro grossen Gottesgelehrten in Breßlau, Johann Friedrich Burgs dissertatio de Spiritus Sancti cum patre & filio adoratione & glorificatione, contra Guilielm. Whistonum, Leipzig 1711. Diese Blätter werden beschrieben in den *Memoirs of literature*, B. II, p. 149. und ihr Verfasser der Herr Inspecter Burg wird daselbst auch sehr gerühmt.

c) Des Johann Jacob Lungershausens Programma quo doxologia Dei Trinni unam & eandem gloriam infinitam asserens ex scriptis partim Spiritus Sancti, partim ecclesiæ primitivæ vindicata contra Whistonum exhibetur, Mühlhausen 1716 in 4.

d) Des Johann Andreas Dantz oder vielmehr des Johann Caspar Günthers dissertatio inauguralis de Jesu Christi Dei coæterna cum patre existentia, contra Whistonum, Jena 1716 in 4. Der Herr Dantz hat auch in den Jahren 1715 und 1716 wider Whiston öffentlich gelesen und die Stellen Mosis, die von der Dreyeinigkeit und Gottheit des Heylandes handeln, wider ihn vertheidiget.

e) Des Franz Wolckens Christianismus primævus, quem Guilielmus Whistonus modo non probando restituendum dicitat, sed Apostolus Paulus breviter quasi in tabula depinxit, data occasione paucis lineis exhibitus, Wittenberg 1729 in 8.

f) Des Herrn Doctors und Archidiaconi an der Thomas-Kirche in Leipzig, Christoph Wollens, Dissertatio de abusu Platonica trium hominis partium in explanatione Novi fœderis, Leipzig 1732 in 4.

g) Des D. Gottlieb Wernsdorfens Disputatio de Constitutionum Apostolicarum origene contra Whistonum, Wittenberg 1739 in 4.

h) Des Johann Friedrich Wucherers, Widerlegungen des Whistons sind insonderheit merckwürdige Blätter. Sie sind folgende:

α) Epistola Christum summam suam divinitatem Joh. XIV. c. XXVIII, non destruere, adversus Whistonum, Jena 1729 in 4.

β) Programma de patribus ecclesiæ Antinicænis, Arianismo non faventibus, adversus Whistonum, Jena 1730 in 4.

γ) Diss. de subordinatione filii in divinis non admittenda, adversus Whistonum, Jena 1730 in 4.

δ) Prolusio de Arii, veræ divinitatis Christi hostis, morte misera, ex antiquitatis ecclesiasticæ monumentis clarissime ostensa, Jena 1730 in 4. Eine Schrifft, in der die gleich folgenden zehen Disputationen angezeiget worden.

ε) Vindiciæ æternæ divinitatis Jesu Christi, adversus Guilielmi Whistoni, Angli, account, of the primitive faith, sive expositionem fidei duorum primorum a nato Christo seculorum, exercitationibus Academicis decem propositæ, Jena 1732 in 4 Der Inhalt ist folgender: Eine Einleitung, deren Aufschrifft de rationis usu & abusu in sacris. Hierauf folgen zehen Dissertationes. Die erste: de Deo patre, filio & Spiritu S uno Deo. Die andere: de Objectionibus, dogma fidei de Deo patre, filio Spiritu S. Deo uno, impugnantibus. Die dritte: de cultu religioso proprie sic dicto sospitatori nostro ob essentiæ suæ infinitam dignitatem exhibendo. Die vierte: de objectionibus cultum religiosum proprie sic dictum, sospitatori nostro ob essentiæ suæ infinitam dignitatem exhibendum, impugnantibus. Die fünffte: Quæ sospitatori nostro ex essentia Dei patris generationem æternam adserit. Die sechste: Quæ filii Dei ex essentia patris æternam generationem adhuc magis confirmat, vindiciasque non nullorum scripturæ locorum continet. Die siebende: Quæ Jesu Christo perfectiones vere divinas, speciatim omniscientiam perfectissimam adserit. Die achte: de creatione & gubernatione hujus mundi, itemque ficta

regni Christi resignatione. Die neunte: Quæ quæstionem: an prædicata, quæ Christum patre suo modo esse inferiorem, probant, veræ & summæ ejus divinitati sint inimica solvit. Die zehnte: De incarnatione filii Dei & Trinitate Whistoniana. Siehe Lateinische *Acta Eruditorum* 1732, p. 80.

Es werden noch andere Schrifften von Whiston vorkommen, die eine Frucht seiner Bemühungen, das erste Christenthum wieder herzustellen, zu nennen sind. Zwo Schrifften wollen wir gleich anführen.

Im Jahr 1712.

Remarks on dr. Clarke's scripture doctrine of the Trinity, Londen 1712 in 8. Clarck schickte sein Buch von der Dreyeinigkeit bald an Whiston als seinen Freund, Dieser schrieb so gleich an ihn und mißbilligte seine Gewogenheit für den Athanasius, welchen Brief man in der *Bibliotheque Britannique*, B. III, p. 425 liefet. Und kurtz darauf gab er diese Anmerckungen über des Clarcks Buch heraus, und fügte sie auch bald nachher dem Auszuge seines grossen Werckes vom ersten Christenthum bey. Man lese die *Bibliotheque Britannique*, B. III, p. 427.

Primitive infant baptism revived, Londen 1712 in 8. Nachdem Whiston die Satzungen der Apostel einmahl für ächt erkläret, so konnte es nicht wohl anders seyn, er muste viele Lehren der Kirche, die mit solchen Satzungen nicht übereinstimmen, ändern, und ihnen eine Apostolische Gestalt wieder geben. Er machte sich also in diesen Blättern auch an die Lehre von der Taufe. Kinder von wenigen Tagen, ist seine Meynung, müssen nicht getaufft werden, sie müssen erst einige Jahre zurück legen, sie müssen sich erst drey Jahre im Christenthum unterrichten lassen, und alsdann müssen sie auf diese Weise getaufft werden: Sie müssen alle Kleider ablegen; sie müssen gesalbet werden, sie müssen sich dreymahl unter das Wasser tauchen, und müssen sich die Hände auf das Haupt legen lassen. Knaben und Männer müssen von hohen Geistlichen, und das Frauenzimmer von geistlichen Weibern, oder von Diaconissinnen getaufft werden. Also tauften die Apostel und ihre ersten Nachfolger und also müssen wir auch noch heute tauffen. Einen Auszug dieser Blätter liefet man in den Lateinischen *Actis Erudit.* von 1714 p. 508. Am Ende seiner Schrifft thut Whiston noch den Vorschlag, in Engelland und Wallien für die Jugend Freyschulen aufzurichten. Sonst wird auch nicht unbekannt seyn, daß Wilhelm Wall, eine History of infant baptism zu Londen 1705 herausgegeben. Diese Historie von der Kinder-Taufe liessen die Englischen Wiedertäuffer durch einen Nahmens Gale im Jahre 1711 widerlegen. Diese Widerlegung billigte Whiston in seinen Gedancken von der Kinder-Tauffe und richtete dieselben zugleich wider Wilhelm Wall. Und daher ward er auch von Wall, der sich im Jahr 1720 wider Galen vertheidigte, widerlegt.

Im Jahr 1713.

A new Method for discovering the longitude both at sea and Land. Londen 1713 in 8. Diese Blätter, die zweymahl gedruckt worden, gab Whiston, mit dem berühmten Humfred Ditton in Gesellschafft heraus; denn beyde hatten sich bemühet die Länge des Meeres zu finden. Und so eröffneten sie auch zugleich ihre Erfindungen. Man kan wegen dieser Erfindung so wohl die Lateinischen *Acta Eruditor.* von 1715 p. 47. als des Gabriel Wilhelm Göttens Nachricht von Dittons Leben und Schrifften (die er für dieses Engelländers Buch von der Wahrheit der Christlichen Religion gesetzet hat) p. 15. u. f. nachlesen. Sie wurden aber nicht gebilliget, daher Whiston nachher sich nachmahls an diese Sache wagte, wie bey dem Jahr 1723 wird angemercket werden.

A sheme of the solar system, with de orbits of the planets and Comets belonging thereto, described from Dr. Halley's accurate table of Comets, founded on sir Isaac Newton's won der ful discoveries, Londen, ein grosser Boge, auf welchen er den Lauff der Sonnen und Planeten, nebst den Gängen von den Cometen abbildet. In den Memoires of literature von 1713, p. 96; wird dieser Boge genennet: the most curious and valuable map that wer was published. Nachher ward diese Charte im Jahr 1735 in Italien nachgestochen und zugleich in einigen Quart-Blättern, derer Aufschrifft ist: Annotazioni alla carte del sistema solare del Syr Whiston, presentata a sua eccellenza Mattia Giovanni, Conte du Schulemburg, con varie aggiunta spettanti alla stessa materia, Venedig 1735 in 4 erkläret, die in den *Novis Actis Eruditorum* im December des Jahrs 1735 beschrieben worden, und die in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahres 1735 p. 108. sehr gerühmet werden; Auch liessen zu Nürnberg die Erben des Homanns im Jahr 1738 einen grossen Bogen stechen, der des Doppelmayers Planeten-Lehre, oder die Erscheinungen derselben nach den Anmerckungen des Newtons, Whistons und anderer grossen Kenner des Himmels vorstellet. In Paris gab man im Jahr 1721 und 1740 diese Tafeln des Whistons auch in Frantzösischen heraus, der Titul des ersten Drucks hieß Carte du systeme solaire, und ward beschrieben in den *Memoires historiques & Critiques* vom Febr des Jahres 1722. Der Titul des andern Drucks ist: Plan du Systeme solaire, avec les orbites des planetes & des Cometes connues, dressé sur la carte angloise de Mr. Whiston. Nachher ist diese Tafel in Engelland, vielleicht selbst durch Whiston ins Kleine gebracht und auf einen Boge 1720 gedruckt worden. Siehe *Nova Acta Eruditor.* von 1721, p. 362.

Reflexions on an Anonymous pamphlet, entituled, a discourse of free - thinking, Londen 1713 in 8. Dieses ist eine Widerlegung der Schrifft, in welcher Anto - Collin die Freyheit zu dencken allzu hoch trieb. Also kan denjenigen, der von der Religion abgehet, auch derje-

nige

nige zurück führen, der, wie Lilienthal in der Bibliotheck B. II, p. 297 schreibt, "selbst in der „Wagschale des Heiligthums zu leicht befunden „ist." Diese Schrifft des Whistons ist dreymahl gedruckt worden.

Im Jahr 1715.

A calculation of the great eclipse of the Son, Londen 1715. Hier handelt Whiston von der grossen Sonnen-Finsterniß, die 1715 den 22 April einfallen solte. S. Leipz. Gel. Zeitungen von 1715 p. 140 und 537.

The Copernicus, Londen 1715 in 12. Es ist eine Beschreibung eines Instruments, wodurch man die Sonnen-Finsternissen anweisen und ausrechnen kan.

Im Jahr 1716.

An Addresse to the princes of Europe, Londen 1716 in 8. Er stellet in dieser Bittschrifft den Häuptern von Europa vor, daß sie in ihren Ländern das wahre Christenthum nicht lehren liessen, und flehet sie daher an, sein Christenthum, als das einzige ächte Christenthum in ihren Ländern einzuführen. Man kan die *Bibliotheque Angloise*, B. I, p. 278 weiter nachlesen.

Im Jahr 1717.

Astronomical principles of religion, natural and reveal'd. Together vvith a preface of the temper of mind necessary for the discovery of divine truth, and of the degree of evidence, that ought to be expected in divine matters, Londen 1717 in 8. Ehe er zu seinem Vorhaben kömmt, handelt er von der Ursache der Sündfluth, und in einer Vorrede zeigte er, wie der Mensch bey der Untersuchung geistlicher Wahrheiten seinen Verstand zu gebrauchen habe. Darauf trägt er seine Gottesgelahrheit in neun Abschnitten vor. Er setzet gewisse Gründe, die er aus der Astronomie oder vielmehr von seinen eigenen Einfallen in dieser Wissenschafft, hernimmt. Er ziehet aus denselben die Lehren der natürlichen Theologie. Er zeiget, daß mit denselben die Schrifft übereinstimme. Eine schöne Ordnung, wenn nur die Gründe keine Erfindungen wären. Und taugen die Gründe nicht, so werden auch viele Lehren falsch und viele Beweise lahm seyn. Nachdem er einmahl angenommen, daß böse und gute Engel in der Lufft wohnen, so müssen sie auch in derselben den Schein hervorbringen, den wir das Nordlicht nennen. Nachdem er einmahl fest gesetzet, daß die Sonne und andere Gestirne hohl, daß in solchen Hölen gewisse Cörper, daß dieselben, wie unsere Erde, von Geschöpffen bewohnet werden, so glaubt er auch diß von unserer Erde und weis in der Schrifft viele Stellen zu finden, die seine Gedancken bekräfftigen müssen Und dieses, und viele andere Seltenheiten sind bey ihm geistliche Wahrheiten, denen man nicht widersprechen darf, wenn man bey ihm ein Gottesgelehrter heissen will. Auszüge aus diesem Buche findet man in den *Nov. Act. Erudit* von 1720, p. 89. in der *Bibliotheque Angloise*, B. I, p. 447, in den *Nouvelles de la republique des lettres* von 1717, p. 801. in den *memoires of literature* von 1718 im April.

Im Jahr 1718.

Two letters, Londen 1718, in 8. Dieses sind zwey Briefe an den Herrn Bischoff von Londen, in welchen er die Veränderungen, die Samuel Clark in den Doxologien seiner Armen-Schulen vorgenommen, vertheidiget.

Scripture politicks or an impartial account of the origin and measures of government ecclesiastical and civil, taken out of the books of the old and new testament: with a postscript relating to the report of the committee of convocation, about the bishop of Bangor's preservative and sermon before the King To wich is subjoined the supposal, or a new Sheme of goverment, Londen 1718 in 8. Der Bischoff von Banger Benjamin Hordly, stritte mit einigen Gelehrten über die Grentzen der geistlichen und weltlichen Gewalt. In diesen Streit mengete sich auch Whiston, und schrieb das angeführte Buch. Aber kaum war es aus der Presse gekommen, da ward es bereits von einem Verfechter der weltlichen Gewalt angegriffen. Man lese die *Nouvelles litteraires* von 1718 oder B IIX, p. 15.

Im Jahr 1719.

A commentary on the three Catholick Epistles of St Johann, in agreement with the ancientest records of Christianity now extant, Londen 1719 in 8. Von dieser Auslegung der drey Brieffe des Johannes findet man eine Beschreibung in den *memoires litteraires de la grande Bretagne*, B. I, p. 242. Man stehet in den Gedancken, Johannes hätte diese drey Brieffe nach der Geschichte des Heylandes ums Jahr 82 an die Christen in klein Asien geschrieben, um sie für die damahligen Ketzer zu warnen. Die auserwehlte Frau, an die Johannes den andern Brief gerichtet, hält er für die Kirche zu Philadelphia. Der dritte Brief soll ein Schreiben an den Bischoff zu Pergamus seyn, um ihn und seine Kirche zu bewegen, den Demetrius mit seinen Gehülffen wohl aufzunehmen.

A letter to the earl of Nottingham, concerning the eternity of the Son of god and of the holy ghost, Londen 1719 in 8. Das Parlament sann auf eine neue Ordnung, nach welcher man die Nonconformisten dulten solte. Der Milord Nottingham, der in dieser Sache seine Stimme zu geben hatte, rieth aber, man möchte die Bedingung hinzufügen, daß diese Nonconformisten die Lehre von der Dreyeinigkeit so, wie sie in den Englischen Kirchen gelehret würde, annehmen solte. Whiston, der öffters in die Landschafft Rutland, wo der Milord Nottingham wohnete, kam, und diesen Herrn wohl kannte, schrieb also an ihn einen Brief, und ließ denselben drucken Er vertheidigte in diesem Briefe seine längst angenommene Lehre von der Dreyeinigkeit. Der Milord brachte also seine Antworten, die er dem Whiston mündlich geben wolte, zu Pappiere; dieser besuchte ihn aber nicht, wie er sonst gewohnet war, wenn er nach Rutland kam. Der Milord ließ also seine Antwort drucken unter dem Titel: The answer of the earl of Nottingham to Mr Whistows letter to him, concerning the eternity of

the

the Son of God and of the holy ghost, Londen 1720 in 8, die auch überal wohl aufgenommen ward, welches nur daraus zu schliessen ist, weil das Jahr darauf, nemlich 1721, sie noch dreymahl unter die Presse gegeben worden. Es wird diese Antwort beschrieben in den *Memoires litteraires de la grande Bretagne*, B. VII, p. 201. in der *Bibliotheque Angloise*, B. IX, p. 63. in den Supplem. zu den *Nov. Act. Erudit.* B. IIX, p. 92. Und, wie in den *Memoires litteraires de la grande Bretagne*, B. VII, p. 202 gemeldet wird, statteten die beyden Universitäten Oxford und Cambridge dem Milord deswegen einen ausserordentlichen Danck ab. Dieses that auch die Geistlichkeit zu Londen, ob gleich einige darunter waren, die es widerriethen wegen einiger bedencklichen Lehren des Milord. Und sie liessen ihren Brief, in welchen sie ihre Ursachen anführten, auch drucken. Man findet wegen dieses Briefes eine lange Nachricht in den angeführten *Memoires litteraires de la grande Bretagne*, B. VII, p. 203; wie er denn auch in der *Bibliotheque ancienne & moderne*, B. XXII beschrieben worden. Whiston ließ hierauf im Jahr 1721 seinen Brief wiederum drucken, nebst einer Vorrede, in der er dem Milord eine volle Antwort zu geben vermeynte. Er sagte aber in der That nichts, und dabey schlug er vor, von beyden Seiten gewisse Männer zu erwählen, die die Sache untersuchen und darnach richten solten. Er forderte aber so viele Eigenschafften von diesen Richtern, daß sie von beyden Theilen aus seinen Anhängern hätten müssen genommen werden. S. Unsch. Nachr. 1720, p. 1107 u. f.

An account of a surprizing meteor, seen in the air, March 19, 1719, at night, Londen in 8, nebst einem Kupfferstiche. Den 19 Mertz 1719 sahe man am Himmel eine feurige Kugel, die sich nach einigen Veränderungen wieder verlohr. Diese Erscheinung suchten viele zu erklären, und Whiston wagte sich auch an dieselbe, widerlegte andere Auslegungen, und eröffnete seine eigene Meynung. Er hält sie für ein Wunder, bey welchem die Kräffte der Natur nichts verrichtet haben. Und vielleicht rührt dieses Wunder von den Einwohnern der Lufft, denn das glaubt Whiston, nemlich von den Geistern her, die auch das Nordlicht nach seiner Meynung verfertigen. Siehe die Lateinischen *Acta Erudit.* von 1720 p. 219, wo auch die Erscheinung selbst in Kupffer vorgestellet wird; die *Bibliotheque Angloise*, B. VI, p. 432; und die *Nova Litteraria* von 1719 p. 233.

Account of two meteors, Londen 1719 in 8. Ist eine andere Schrifft des Herrn Whistons, in welcher er nebst der vorstehenden Lufft-Erscheinung noch eine andere vom 6 Mertz des Jahrs 1715 beschreibet.

Im Jahre 1721.

Chronological table, Londen 1721, ist ein einziger grosser Bogen in Folio, der in der *Bibliotheque Angloise* von 1721 p. 514, wie auch in den Leipz. Gel. Zeit. von 1722 p. 89 beschrieben worden. Er suchet von den ältesten Zeiten eine aufrichtige Rechnung auf einmahl vor die Augen zu legen. Nachher hat er die Zeugnisse der Alten und seine übrigen Beweise, mit welchen er diese Zeit-Rechnung zu rechtfertigen meynet, im Anhange des gleichfolgenden Buchs angebracht. Es ist dasselbe eines seiner vornehmsten Schrifften und die gantze Aufschrifft desselben ist folgende:

Im Jahr 1722 und 1723.

An essay towards restoring the true text, of the Old Testament and for vindicating the citations made thence in the new testament. To Which is subioined a large appendix, containing.

I. The variations of Samaritan pentateuch from the hebrew.

II. A demonstration, that the Apostolical Constitutions were written in the first century.

III. That Sesostris was that Pharaoh, who was drowned in the red sea.

IV. A collection of Original monuments, refered to in my Chronological table, Londen 1722 in 8. Von diesem Wercke, das vieler Augen an sich gezogen, hat man viele Auszüge sowohl in fremden als in unsern Tagebüchern: als in der *Bibliotheque Angloise*, B. X, p. 291; in den *Memoires litteraires de la grande Bretagne*, B. IX, p. 173, B. X, p. 413, B. XI, p. 135, B. XII, p. 506; in den Lateinischen *Actis Eruditorum* von 1728 im Mertz; in den fortgesetzten Sammlungen von Alten und Neuen vom Jahr 1722, im 5ten Beytrage.

Im folgenden Jahre gab Whiston zu diesem Buche einen Anhang heraus, nemlich:

A supplement to Mr. Whiston's late Essay, towards restoring the true text of the Old testament, proving that the canticles is not a sacred book of the old Testament, nor was Originally esteemed as such, either by the jewish, or the Christian Church, Londen 1723 in 8, und auch dieser Anhang wird beschrieben in der *Bibliotheque Angloise*, B XI, p. 75; in den *Memoires litteraires de la grande Bretagne*, B. XIV, p. 289; in den Lateinischen *Actis Erudit.* von 1728. p. 119; ingleichen in den Unsch. Nachr. vom Jahr 1724 p. 959. Whiston gedachte durch dieses Werck der Christenheit den wichtigsten Dienst zu thun. Man hatte sich offt daran gestossen, daß man im Alten Testamente die Stellen, die im Neuen Testamente angeführet würden, so nicht finde, wie man sie in diesem lese. Diesen Vorwurff wolte Whiston wegnehmen, aber er thut es mit Aufopfferung des gantzen Alten Testaments. Er sagt, in dem ersten Jahrhunderte hätte man ein ächtes Altes Testament gehabt, und Christus nebst seinen Aposteln und andere Lehrer hätten damahls aus denselben die wahrhafftigen Worte angeführet, nachher aber bey dem Anfange des andern Jahrhunderts, da die Christen das Alte Testament gegen die Juden stärcker gebraucht, hätten diese letzten die ersten und ächten Buchstaben des Alten Testaments, nemlich die Samaritanischen in Chaldäische verändert, und sowohl in diesem neuen Chaldäischen als auch in dem Grichischen Alten Testamente gar viele Verände-

rungen

rungen zu ihrem Vortheile wider die Christen vorgenommen. Whiston hat alle Kräffte seines Geistes gleichsam aufgeboten, um seine Gedancken zu behaupten. Allein so scheinbar auch diese Gedancken Whistons sind, so sind sie doch nur etwas scheinbares, das bald verschwindet, wenn man seine Gedancken nach einer richtigen Vernunfftlehre prufet. Niemand war mit demselben zufrieden: auch selbst diejenigen, die mit der Christlichen Religion, wie Feinde, umgehen, widersetzten sich Whiston. Also stunden wider ihn auf:

1. Anton Collin, dieser schrieb ein Buch wider das Christenthum und gab dasselbe unter dem Titel: A discourse of the grounds and reasons of the Christian religion, zu London 1724 in 8 heraus, in diesem Buch war er bemühet zu zeigen, daß im Alten Testamente nicht in Worten von Christo geweissaget werden, man müsse dergleichen Weissagungen auf Allegerische Weise auslegen. Dabey muste er denn die Verfälschungen des Alten Testaments, die Whiston vorgab, mißbilligen. Und daher widerlegte er sie auch im andern Theile seines Buchs. Einen Auszug dieses andern Theils findet man in den *Memoires litteraires de la Grande Bretagne*, B. XVI, p. 362, in der *Bibliotheque Angloise*, B. XI, p. 87. in des Lilienthals Bibliotheck, B. II, p. 300.

2. Wilhelm Wall, ein Doctor und Professor der Theologie und Prediger in der Landschafft Kent, schrieb critische Anmerckungen über das Alte und Neue Testament und gab sie 1730 zu London heraus. In der Anleitung zu diesem Buche widerlegte er so wohl Whiston als Collin, dieses seinen Gegner. Er behauptete aber eine gleich gefährliche Meynung: Denn er sagt, der Unterschied zwischen dem Alten Testamente und den Stellen, die aus demselben im Neuen Testamente angeführet würden, rühren von der Unachtsamkeit der Abschreiber her. Gleichwie dieses Buch in der *Bibliotheque reflonnée*, B. XV, p. 1 beschrieben wird, so findet man daselbst auch von dieser Sache Nachrichten.

3. Insonderheit aber ist der berühmte Gottesgelehrte ehedem in Leipzig, anjetzo Superintendent in Lübeck, D. Johann Gottlieb Carpzov, zu mercken. Dieser in der Critick des Alten Testaments ungemein geübte Mann setzte dem Whiston im Jahr 1724 seine Inaugaral-Dissertation entgegen, und nachher widmete er dieser Widerlegung den dritten Theil seiner Criticæ Sacræ veteris Testamenti, welches vortreffliche Werck zu Leipzig 1728 in 4 heraus kam. Wie wohl solche Arbeit in Engelland aufgenommen worden, bezeuget nicht allein die Englische Uebersetzung dieser Widerlegung, die ein bekehrter Jude, Moses Marcus, zu London 1729 in 8 herausgegeben, sondern auch die vielen Lobsprüche, die so wohl aus unsern, als auch aus fremden, und selbst aus Englischen Federn geflossen: Also schreibt Anton Blackwall, nach der Uebersetzung des Herrn D. Wollens, in den Auctoribus Sacris Classicis, p. 575: „Plane autem satisfecit ei, ut omnem respondendi occasionem „præcidit magnus Carpzovius Lipsiensis.„

4. Sonst ist auch noch der Herr Superintendent, D. Salomon Deyling, zu mercken, der in den Observationibus sacris, B. I, p. 105 wider Whiston ebenfalls schreibet.

Unter den vier Abhandlungen, die Whiston diesem Buche beygefuget, ist besonders die andere und dritte merckwürdig. In der andern, welche umständlich in den *Memoires Litteraires de la Grande Bretagne*, B. XI, p. 135 beschrieben wird, beweiset er auf das neue, und auf eine neue Weise, daß das Buch der Apostolischen Satzungen in den ersten hundert Jahren geschrieben worden. Sein Haupt-Schluß ist dieser: Die Stellen des Alten Testaments, die in diesen Satzungen angeführet worden, sind in unsern heutigen Testamenten nicht zu finden. Da nun im Anfange der andern hundert Jahre das ächte Alte Testament geändert worden, so müssen diese Satzungen vorher in dem ersten Jahrhunderte verfertiget worden seyn. In der dritten Abhandlung, welche in eben den *Memoires* B. XII, p. 506 in vielen Worten angeführet wird, sucht er darzuthun, daß der Pharao, zu dessen Zeit Moses gebohren worden, von dem Pharao, an dessen Hofe Moses lange gelebt, ja auch von dem Pharao, der die Israeliten geplagt, und zuletzt im Wasser umkommen müssen, unterschieden. Der erste Pharao sey Rameses, der andere sey sein Sohn Amenophis, und der dritte Pharao sey der Sohn des Amenophis, der bekannte Sesostris oder Sethos der Egyptier. Und dieses alles weiset er auf eine ungemein scheinbare Art. Er sagt auch, daß dieser Sethos die Gewohnheit gehabt, zur Verewigung seiner Thaten Säulen aufzurichten. Und diese Säulen habe der Jüdische Geschichtschreiber Josephus aus Irthum für Wercke des Seths, eines Sohns des Noa, angesehen.

Der Anhang, den er zu seinem Buche herausgegeben, nemlich seine Meynung vom hohen Liede Salomonis, ist ebenfalls gar sinnreich. Es haben aber, so viel bekannt worden, zween Engelländer und zween Deutsche ihre Kräffte versucht. Der erste Engelländer ist ein Geistlicher und heisset Wilhelm Itchner, der das Ansehen dieses Liedes in einigen Blättern, die zu London 1723 in 12 herauskommen und die in der *Bibliotheque Angloise* B. XI, p. 463 beschrieben werden, auf eine freundliche und ernsthaffte Weise vertheidigte. Der andere Engelländer heisset John Gil, der eine Auslegung des hohen Liedes geschrieben, die zu London 1728 in 8 heraus kam. Die beyden Deutschen sind: Nicolaus Nonnen, ein Geistlicher in Bremen, dessen Schrifft ist: Disputatio Inauguralis de Canonica auctoritate Cantici Canticorum, quam ex auctoritate Dav. Milii pro gradu Doctoris Theologiæ hab..., Utrecht 1725 in 4, die in den monatlichen Nachrichten von Gelehrten Leuten von 1726. p. 216 u. 310 und vom Herrn Pastor Wolfen in der biblio-

theca Hebræa, B. IV, p. 34 beschrieben worden. Der andere Deutsche ist der Herr Superintendent in Lübeck, D. Carpzov. Gleichwie dieser Gottesgelehrte das Hauptwerck widerlegt, so hat er auch in seiner Critica sacra im III Theil im 4 Cap. wider diesen Anhang geschrieben.

Im Jahre 1723.

The longitude and latitude found by a dipping needle, Londen 1723 in 8. Bereits im Jahr 1713 hatte Whiston mit Ditton die Länge des Meeres zu finden gesucht. Sie hatten aber beyde gefehlet, wie schon oben bey diesem Jahre gedacht worden. Also wagte sich Whiston nach dem Tode des Dittons nochmahls an diese Arbeit.

A Sheme of the Solar ecclipse, Londen 1723. In dieser Schrifft handelt Whiston von der Sonnen-Finsterniß, die im May 1724 einfiel. Siehe Leipziger Gelehrt. Zeitungen von 1723. p. 537, von 1724. p. 433 u. 449.

Im Jahre 1724 und 1725.

The literal accompliishment of scripture prophecies being a full answer to a late discourse of the grounds &c. Londen 1724 in 8. Es wird beschrieben in des Lilienthals Bibliotheck B. II, p. 323; in der Theologischen Bibliotheck, B. I, p. 747; in der *Bibliotheque Angloise*, B. XII, p. 60, und in den Lateinischen *Actis Erud.t.* von 1728. p. 116. Und darauf folgete:

A supplement to the literal accomplishment of scripture prophecies, containing observations on dr. Clarckes and bp. Chandlers late discourses of prophecies of the Old Testament, with four dissertations, Londen 1725 in 8. Diese Schrifft wird in den Lateinischen *Actis Eruditor.* von 1728. p. 119 beschrieben.

Im Jahr 1726.

Of the rundering legion, Londen 1726 in 8. Als der Kayser Marcus Antoninus mit den Quaden Krieg führete, und es ihm hart gieng, soll eine gantze Legion, die aus Christen bestanden, GOtt angeruffen haben, über die Quaden ein Gewitter kommen zu lassen, welches denn auch geschehen seyn soll. Wegen dieser Geschichte stritten in Engelland Wilhelm Moyle und Peter King. Dieser behauptete dieselbe, und jener verwarff sie. In diesen Streit mischte sich auch Whiston und hielt es mit Peter King. Und weil Moyle ebenfals es für ein Jüdisches Gedichte gehalten, daß Alexander der Grosse nach Jerusalem kommen, und den Hohenpriester der Juden besucht, so vertheidiget er diese Begebenheit im letzten Theile dieser Schrifft. Ein Auszug hiervon stehet in den Lateinischen *Actis Eruditorum* von 1727. p. 259.

Im Jahr 1727.

A collection of authentick records, belonging the Old an new Testament Translated in to English, Londen 1727 in 8. Er hatte dieses Buch vorher einigemahl versprochen und desfals auch einen Entwurff davon herausgegeben. Man lese die *Bibliotheque Angloise*, B. II, p. 281. Es ist eine Sammlung von Schrifften, die wir Apocrypha des Alten und Neuen Testaments zu nennen pflegen, die Whiston für ächte Geburten derjenigen Männer hält, deren Nahmen sie führen, und die er offt den geoffenbarten Büchern an die Seite setzet. Zuerst giebt er sich viele Mühe, das Buch des Baruchs zu vertheidigen. Er sucht zu beweisen, daß es ehemahls in der Hebräischen Sprache geschrieben und ein aufrichtiges Buch des Alten Testaments gewesen, welches aber von den Juden wegen einer Stelle C. III, 36 und 38, die ihnen die Christen vorgeworffen, unterdrückt worden. Und eben also vertheidiget er das dritte Buch der Maccabäer und andere Schrifften. Einen Auszug dieser Sammlung findet man in den, *new memoires of literature* von 1727 im Septembr. und in den Lateinischen *Actis Erudit.* von 1729. p. 101.

Im Jahre 1729.

Bey diesem Jahre müssen wir auch einer Schrifft gedencken, welche Whiston zum Verfasser hat und in den Leipz. Gelehrten Zeitungen von 1729 p. 483 also beschrieben wird. „Whiston hat Apostolische Regeln von geistlichen Gerichte herausgegeben, die er aus den „Constitutionibus Apostolicis gezogen, und einige „Anmerckungen beygefüget. Er übergiebt dieselbe der Ueberlegung der geistlich- und weltlichen „Richter, der Advocaten, der Geschwornen und „aller derer, die bey gerichtlichen Verfahren zu „thun haben.„

Im Jahr 1730.

Historical memoirs of the life of dr. Samuel Clarke, being a Supplement to dr. Sykes's and bishop Hoadly's accounts, Londen 1730 in 8. Eine Recension davon findet man in den Lateinischen *Actis Erud.t.* von 1731 p. 363. Der Bischoff von Salisbury, Hl. Hoadley, hatte in der Vorrede zu den letzten Predigten des berühmten Samuel Clarcks, und Herrn Sykes, ein Doctor der Gottesgelahrheit, hatte in dem Englischen Tagebuche, genennt: Presen state of the republik of letters, in Julius des Jahres 1729. das Leben dieses Gelehrten, des Clarcks, beschrieben. Zu diesen beyden Lebensbeschreibungen hat Whiston noch vieles hinzuzusetzen gefunden, weil er Clarcken bey 40 Jahren gar genau gekannt.

Im Jahr 1732.

In diesem 1732 und in einigen folgenden Jahren stritte man in Engeland, ob die Sonnen-Finsterniß, deren Phlegon gedencket, die Finsterniß sey, die man bey dem Tode des Heylandes wahrgenommen. In diesen Streit mengte sich auch Whiston. Ein Doctor der Theologie, Nahmens Arthur Ashley Sykes, machte den Anfang und gab heraus: A dissertation on the ecclipse mentioned by Phlegon, Londen 1732 in 8. Er zeigte, daß diese beyden Finsternissen gar sehr unterschieden. Das Gegentheil vertheidigte Whiston: Denn er gab bald heraus:

The testimony of Phlegon vindicated, Londen 1732 in 8.

Im Jahr 1734.

Six dissertations, Londen 1734 in 8. Sie werden beschrieben in der *Bibliotheque Britannique* B. V, p. 61, und in den Deutschen *Actis Eruditorum*

ditorum im 215 Theile. Die Englischen Benennungen dieser sechs Abhandlungen sind diese:

1. The testimonies of Josephus concerning Jesus Christ, John the baptist, and James the just vindicated. Er zeigt, daß es keine untergeschobene Stellen, die beym Josephus von Jesu, seinem Vorgänger Johannes, und seinem Jünger Jacobus handeln. Insonderheit bemüht er sich jene erste Stelle mit fünf Gründen zu retten. Der erste: Diese Stelle kommt mit der Schreibart des Josephus vollkommen überein. Der andere: hat Josephus des Johannes, eines Vorgängers des Heylandes, und des Jacobus, eines Nachfolgers Jesu gedacht, so sichet man nicht, warum er nicht zum Meister selbst kommen sollen. Der dritte: Des Josephus Worte ὁ χριστὸς ἐκεῖνος ἦν stehen auch nicht im Wege, denn diese zeigen eben nicht an, daß der Mann diesen JEsus für den Christ oder Heyland der Juden gehalten, er will vielmehr durch dieses Beywort diesen JEsus von andern, die solchen bekannten Nahmen führten, unterscheiden. Der vierte: Und wie denn, wenn man den Josephus für einen Christen hielte? Whiston rechnet daher den Mann unter die Art der ersten Christen, die neben den Christenthum den Gesetzen folgeten. Er machte ihn zum Ebioniten oder Nazarener, er weiß auch die Zeit seiner Bekehrung zu nennen. Als er die Jüdischen Kriege beschrieb, war er noch ein Jude, aber um das Jahr vier und Achzig, da er das zehnte Buch seiner Alterthümer verfertigte, war er bereits ein Christ. Und dieses hat er beym Lesen seiner Bücher angemerckt. Seine übrigen Gründe sind gar behende. Im Evangelio der Nazarener wird der Anfang gemacht mit der Geschichte des Täufers Johannes; Jacobus wird der Gerechte genennet: Daß Augustus die grosse Schatzung ausgeschrieben, und Herodes die Bethlehemitischen Kinder tödten lassen, lieset man in diesem Evangelio nicht. Und daher kommt es denn, daß Josephus des Johannes nennet, den Jacobus den Gerechten nennet, und die Schatzung und den Kinder-Mord nicht anführet. Der fünffte: Die Juden mögen die Griechischen Wercke des Josephus wegen seiner guten Meynung vom Christenthum nicht leiden.

2. The Copy of the Old Testament made use of by Josephus, proved to be that, which was collected by Nehemiah. Whiston meynet, die heiligen Bücher, die Nehemias (2 Maccab. 2. 13) zusammengebracht, wären noch zur Zeit des Kayfers Titus im Tempel verwahret, von ihm dem Josephus geschencket und von diesem Manne in seinen Schrifften gebraucht worden. Weil nun diese Bücher des Nehemias nothwendig die aufrichtigsten, so müste unser Altes Testament aus dem Josephus ausgebessert werden. Diese ungegründete Meynung des Whistons hat Johann Friedrich Cotta in der Disputation; Nova de Codice Ebræo e Flavii Josephi libris emendando hypothesis, a Guilielmo Whistono propugnata, Göttingen 1736 widerlegt. Sie ist recensiret in den Gründlichen Auszügen aus Theolog. Philos. und Philolog. *Disputationibus*, V Band, p. 622 u. ff.

3. A reply to dr. Sykes defence of his dissertation on the eclipse mentioned by Phlegon.

4. The Chronology of the sacred scriptures and the truth of their predictions, confirmed by eclipses and Astronomical Observations.

5. Remarks on Sir Isaac Newton's Observations on the prophecies of Daniel and the apocalypse.

6. A demonstration, that our saviours ministry continued at least four years.

Unser Heyland soll in seinem Amte vier Jahre zugebracht haben. Man rechnet dißfalls nach, wie viel Tage derselbe auf seinen Reisen zugebracht, und wie lange er sich an jedem Orte aufgehalten. Und auf diese Weise bekommt er eine Anzahl von tausend vier hundert und sechzig Tagen zusammen, die auf vier Jahre gehen. Man kan diese Rechnungen in der *Bibliotheque Britannique* B. V, p. 77 nachlesen.

Im Jahr 1735.

Proposals; oder ein Entwurf von einer neuen Englischen Uebersetzung des Flav. Josephus. Whiston, der um diese Zeit die Schrifften des Josephus für sein liebstes Buch hielt, war nicht blos damit vergnügt, daß er diesen Mann zum Christen gemacht, er hatte von ihm noch viele andere Ding endeckt, die er bey einer neuen Englischen Uebersetzung seiner Schrifften am besten anzubringen meynte. Er gedachte, einen starcken Folianten heraus zubringen, er wolte dem Griechischen des Haverkamps folgen, und seine Uebersetzung mit Kupfferstichen und Anmerckungen begleiten. An die Spitze wolte er fünf Abhandlungen bringen als erstlich die wahre Zeitrechnung des Josephus; zum andern, einen Auszug aus den Ermahnungen des Josephus an die Griechen; zum dritten, einen Beweis, daß die Ermahnungen eine Predigt, die Josephus als Bischoff zu Jerusalem gehalten; zum vierten, einen Beweiß, daß Tacitus dasjenige, was er von den Juden erzehlt, aus dem Josephus genommen; zum fünften, die Schrifft des Cellarii vindicias Flavii Josephi de Herodibus wider den Harduin. Ueber dieses wolte er noch viele andere Dinge hineinbringen, wie man aus der *Bibliotheque Britannique*, B. V, p. 223 und *Bibliotheque, resonnée* B. XIV, p. 234 sehen kan. Hierauf ließ er das Werck bey seinem Sohne unter Vorschuß drucken, und ließ die Bogen, wie sie nach einander herauskamen, austheilen, bis endlich in der Mitte des Jahres 1737 das gantze Werck fertig ward.

A dissertation concerning god's command to Abraham, to offer up Isaac his son for a sacrifice, Londen 1737 in 8.

Einen Auszug dieser Schrifft lieset man in der *Bibliotheque Britannique* B. V, p. 190. ingleichen in den Beyträgen zu den Gel. Zeit. Th. II, p. 703 u. f. Diejenigen, welche die Heilige Schrifft gerne tadeln wollen, finden an dem Befehl Gottes an dem Abraham, seinen Sohn zu opffern, und an dem Gehorsam dieses Vaters vieles auszusetzen. Whiston sucht daher beyde zu rechtfertigen. Er gebraucht unterschiedene Gründe, und insonderheit will er damit alles gut machen, daß Abraham wegen der Verheissung, daß durch den Isaac sein Geschlecht solte fortgepflantzet werden, gantz sicher geglaubt, Gott würde diesem seinem Sohne das Leben wieder schencken. Er sagt auch, daß diese befohlene aber wiederum untersagte Opfferung grossen Nutzen bey den Egyptiern gehabt, die den Abraham sehr hoch hielten; denn ihr König Amosis, der zur Zeit des Abrahams lebte, schaffte zu Heliopolis, welcher Ort nicht weit von Berseba, der Wohnung des Abrahams, war, die Menschen-Opffer ab. Porphyrius gedenckt dieses Verbotes.

Im Jahr 1736.

An enquiry into the evidence of arehbishop Cranmers recantation: Or reasons for a suspicion, that the pretended copy of it is not genuine, Londen 1736 in 8. Einen Auszug dieser Blätter findet man in der *Bibliotheque Britannique* B. VII, p. 163. Whiston suchet hier zu behaupten, es sey gar wahrscheinlich, daß der Ertz-Bischoff Cranmer niemahls widerruffen, noch die Protestantische Religion abgeschworen habe; sondern daß die Formel, die man von seiner Abschwörung hat, ein untergeschobenes Werck sey. S. Leipz. Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1736. p. 546; ingleichen die Beyträge zu den Gel. Zeitungen, III Theil, p. 313 u. f.

The primitive Eucharist reviv'd in answer to the plain account of the nature and end of the Lord's supper, Londen 1736 in 8. Dieser Schrifft wird in der Kürtze in der *Bibliotheque Britannique*, B. VII, p. 449 gedacht. Man stritte in Engelland über die Lehre vom Heiligen Abendmahl in vielen Schrifften. Zu diesem Streite gehören auch diese Blätter. Whiston zeigt in denselben, welche Kräffte und Tröstungen man in diesem Heiligen Mahl in den beyden ersten Jahrhunderten beygelegt.

Im Jahr 1737.

The astronomical: gear: or an account of the many remarkable phænomena of the great gear 1736, particulary of the late Comet which was foretold by Sir Isaac Newton, and appear'd lately, Londen 1737. Er erzehlt die Himmels-Begebenheiten des Jahres 1736 und handelt insonderheit von dem Cometen, den Newton vorher verkündiget hatte. Man sehe davon die *Bibliotheque Britannique*, B. IX, p. 218.

An account of the de moniacks, and of the power of casting out dæmons, both in the new Testament and in the four first centuries, occasion'd by the late enquiry into the meaning of demoniacks. With an appendix concerning the tythes and oblations paid by Christians during the four first centuries, Londen 1737 in 8. Man stritte damahls in Engelland über diejenigen, die in der Heiligen Schrifft Besessene genannt worden; denn es war eine Schrifft herauskommen, in welcher man diese Besessene für eine gewisse Art von Krancken ausgegeben hatte. Dieser Meynung widersetzte sich nun Whiston und andere mehr. S. Unsch. Nachr. 1740. p. 309.

Im Jahre 1738.

The longitude discover'd by the eclipses occultations and conjunctions of Jupiter's planets, Londen 1738. Whiston hatte bereits mit Ditton die Längen des Meeres feste zu setzen gesuchet, wie schon mehrmahl gedacht worden. Ihre Vorschläge wurden aber verworffen, daher war er abermahls darüber her, dieselbe zu bestimmen. Herr Andreas Celsius zu Upsal hat diese Erfindung des Whistons in den Schrifften der Königl. Schwedischen Academie der Wissenschafften, im vierten Theile des Jahres 1740 beurtheilet. Er setzet insonderheit daran aus, daß er den unrichtigen Tafeln, die Cassini, Flamsteet, Bradlei, und Pount von den Trabanten des Jupiters gegeben, folge, und ferner keine Tafeln gegeben, nach welchen man bis auf eine Minute die Zeit finden könne, da sich diese Sterne verdecken oder der Mond sich denselben nähert.

Im Jahr 1739.

An Ephemeris for the lattes half of the gear, Londen.

Im Jahr 1740.

The Eternity of Hell-Torments inquired into and considered, Londen 1740 in 8. In dieser Schrifft schilt Whiston seiner Gewohnheit nach sehr auf die Lehrer und Prediger, welche eine fortdauernde Ewigkeit der Höllen-Straffen glauben; er meynet gefunden zu haben, daß solche nicht möglich seyn: er setzet die Hölle in ein gewisses Vacuum des Erdbodens, und will behaupten, daß die Strafe der Sünder erster Grösse nur 575 Jahre, die Straffe aber der geringsten Sünder etwan 68 Jahr dauren könne. Einen weitläufftigern Auszug davon findet man in den Zuverläßigen Nachr. Theil 37 p. 3 u. f. wie auch in der Fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen Theol. Sachen aufs Jahr 1740 p. 480 u. f. und aufs Jahr 1743 p. 225 u. f. In den Göttingischen Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1740 p. 827 lieset man von diesem Buche folgendes. „Er hat darinnen die „Stellen aus der Schrifft und den Kirchen-Vätern der drey ersten Jahrhunderte, welche hieher „gehören, gesammlet, und mit Anmerckungen versehen. Er wiederholet darinnen, was er schon „öffters geäussert, daß er nemlich diese Ewigkeit „nicht glaube und dafür halte, daß, wenn diese „Lehre ein wesentliches Stück der Christlichen „Religion wäre, sie weit stärckere Waffen gegen „diese dargeben würde, als alle Schwürigkeiten „der Ungläubigen zusammen genommen. Er „meldet, daß Newton und Clarke seiner Mey-

„nung

»nung geweſen, wie nicht weniger Burnet in »dem Buche von dem Zuſtande der Verſtorbe»nen. Man kan ſich vorſtellen, wie frey der »Verfaſſer ſchreibe, wenn man lieſet, daß er die »allgemeine Meynung von der vorgedachten E»wigkeit für ſo ungereimt und der Chriſtlichen »Religion ſo ſchimpflich erkläre, als die Trinität »des Athanaſius, die Prädeſtination des Cal»vinus und die Transſubſtantiation der Pa»piſten.

An hiſtorical revievv of all my Wrifings. Es iſt ein Verzeichniß der Schrifften, die Whiſton bis auf das Jahr 1724 herausgegeben, welchen er unterſchiedene Zuſätze zu ſeinen Schrifften beygefüget hat. In dieſem Hiſtoriſchen Verzeichniſſe werden von ihm noch folgende Schrifften angeführet, welche ob ſie wohl unter keine gewiſſe Jahre haben können gebracht werden, es doch gewiß iſt, daß ſie vor dem Jahre 1724 an das Licht getreten ſind, als:

1. Dr. Mathevs old paths reviv'd, London in 12, ſo mit einer Vorrede von Whiſton begleitet worden.
2. An argument concerning the diſſenters baptiſm, London in 8.
3. A courſe of mechanical, Optical, hydroſtatical and pneumatical experiments, perform'd by Franc. Hauksbee, and explaned by William Whiſton, London in 4 mit Kupfertafeln.
4. A vindication of the Sibylline oracles, London in 8. Es ſind Reden der Sibyllen im Griechiſchen und Engliſchen, nebſt einer Vertheidigung derſelben.
5. The primitive Catechism. London in 8. Dieſes iſt eine Schrifft, in der er das erſte Chriſtenthum, oder ſeine eigene Lehre in Fragen und Antworten zum Nutzen der Freyſchulen vorträget.
6. Whiſton's account of his exclusion, London in 8. Er erzehlt, auf was Art er aus der Andreas-Kirche und von Cambridge durch Sacheverel verwieſen worden.
7. The true Origin &c. London in 8. Er zeigt den wahren Urſprung der Sabellianiſchen und Athanaſiſchen Lehre von der Dreyeinigkeit.
8. A sheme of the tranſits of Mercury, u. ſ. w. Er zeigt den Untergang des Mercurius und Venus durch die Sonne.

Nach den Leipziger Gel. Zeitungen 1744 p. 774 hat er auch durch einen gedruckten Bogen, welcher umſonſt ausgegeben worden, den Vorſatz gehabt, eine neue Ausgabe von des Prideaux Zuſammenhange des Alten und Neuen Teſtaments, unter die Preſſe zugeben. Es ſoll darinnen die Geſchichte der Jüdiſchen und Chriſtlichen Kirche von der Erſchaffung der Welt an, bis auf die Zeit, da der Heil. Policarp den Märtyrer-Tod ausgeſtanden hat, eine genaue Unterſuchung von Erfüllung der Prophezeyungen, und ein Verzeichnis der Sonn- und Monden-Finſterniſſen, deren die Alten gedencken, enthalten ſeyn. Biſchoff Lloyds Vorrede zu ſeiner Auslegung der 70 Jahr-Wochen Daniels und deſſen Urſprung der Jüdiſchen Kirche, ſo ſich mit dem Ausgang aus Egypten anhebt, und mit Moſes Tode endigt, ingleichen ein weitläufftiger Anhang, worinnen ein Auszug aus Echards Kirchen-Hiſtorie bis auf Conſtantin dem Groſſen, und die Geſchichte der Heil. Perpetua und Felicitas enthalten iſt, werden dieſer Ausgabe gleichfalls einen Vorzug vor den bisherigen geben. Am Ende des Bandes hat ſollen ein neuer Vorſchlag von Whiſton, alle Schrifftſteller der erſten Kirche wieder aufzulegen, ingleichen eine Tafel von 81 Reiſen Pauli, wie auch noch andere Chronologiſche Verzeichniſſe beygefügt werden. Das gantze Werck hat in vier Octavbänden ſollen gedruckt werden. Whiſton hat auch bey dieſem Project zugleich einen Theil der Vorrede drucken laſſen, worinne er einige Fehler, die Prideaux begangen, mit Beſcheidenheit erinnert, und zugleich eine Probe von ſeinen eigenen Zuſätzen gegeben hat.

Uebrigens ſo leget der Herr Cantzler Pfaf in Tübingen in ſeiner Hiſtoria litteraria Theologiæ den Whiſton die Schrifft: A full inquiry into the Original authority of that text 1 Joh. V, 7. bey, welchem Vorgeben aber in der Sammlung von alten und neuen des Jahrs 1721 p. 977 wiederſprochen wird.

Zum Beſchlus dieſes Articuls müſſen wir auch noch einer ſeltſamen Schrifft gedencken, die im Jahre 1739 zu London in 8 zur Vertheidigung des Whiſtons herausgegeben worden. Sie heiſſet: The tryal of William Whiſton, Clerk, for defaming and denging the holy Trinity, before the Lord chief juſtice reaſon. Lilienthal in ſeiner Bibliotheck B. II, p. 957 ſchreibt davon alſo: „Es iſt eine ärgerliche Schrifft wider die Lehre „von der Heil. Dreyeinigkeit, worinnen die Vernunfft als ein Richter, Wilhem Whiſton als „der Beklagte, Waterland und andere defenſores „Trinitatis als Kläger, die Evangeliſten aber und „Apoſtel als Zeugen angeführet werden. Der „gantze Proces wird nach der in Engeland gewöhnlichen Art geführet, wobey endlich Whi»ſton abſolviret und ſein Gegenpart verdammet „wird. Zuletzt iſt ein ärgerlicher ſo genannter Ca»techismus für die Huren beygefüget, der von dem „profanen Gemüthe des Verfaſſers ein ſatſa»mes Zeugnis ableget.„

Von ſeinen Lehren ſehe man den folgenden Artickel: *Whiſtonismus.* Rathlefs Geſchichte jetztlebender Gelehrten, Theil IV, p. 283 u. ff. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten auſſer der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche Theil I, p. 558 und Theil IV. p. 155 u. ff. Gerings Kirchen und Ketzer Lexicon. Allgemeine Chronicke Th. III, p. 289 u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments, Th. IX, p. 998. Ludewigs Univerſal-Hiſtorie Th. II, p. 249 und 342.

Whiſton, (Wilhelm) der jüngere, ſiehe vorſtehenden Artickel.

WHISTONISMUS, oder die Lehre Wilhelm Whiſtons, des ältern, von deſſen Leben und

Schrifften in dem vorstehenden Artickel umständliche Nachricht ertheilet worden. Seine Lehre aber ist in folgenden drey und zwantzig Sätzen enthalten:

1. Es ist nur ein eintziger Obergott, der lebendig und ewig ist, der in keinen Grentzen eingeschlossen, der alles weiß, der alles kan, der unsichtbar ist, nemlich der Vater unsers Herrn Jesu Christi, die Quelle und der Schöpffer aller Dinge.

2. Dieser Gott und Vater ist gantz allein im eigentlichen und gestrengen Verstande und also anzubeten, daß man keinen andern auf solche hohe Art anbeten darf. Und dieses Anbeten muß durch Jesum Christum geschehen.

3. Jesus Christus ist auf eine ihm allein eigene Art der eintzige und liebste Sohn Gottes. Er ist eine göttliche Person, die auf eine gantz besondere Weise von dem Obergotte und seinem Vater abstammt, der demselben am nächsten kommt und am liebsten ist.

4. Jesus Christus ist gewiß auch ein GOtt und HErr, er ist nach dem Willen seines Vaters, des Obergottes, in der That unser GOtt, unser HErr, unser König, unser Richter.

5. Jesus Christus ist der Heilige Gottes, eine Person die mit hohen und göttlichen Eigenschafften, mit Erkenntnis, Gewalt und Ansehen begabt, und daher höher ist als alle andere Geschöpffe, Thronen und Herrschafften, die ihm unterworffen sind.

6. Jesus Christus ist das ewige Wort Gottes, der Erstgebohrne unter allen Creaturen, derjenige, mit welchem Gott den Anfang zu schaffen gemacht, eine göttliche Person, die von GOtt vor dem Anfange der Zeit, und ehe er eine andere sichbare und unsichtbare Creatur gemacht, erschaffen oder gebohren worden.

7. GOtt der Vater hat durch das Wort durch seinen Sohn, als durch ein Werckzeug, alles, was nach ihm kommen ist, gemacht, und eingerichtet, und erhält es noch jetzo.

8. Jesus Christus, das Wort und der Sohn Gottes, ist eine göttliche Person, die weit unter dem Vater, so wohl nach der Natur, als nach den Eigenschafften und Vollkommenheiten.

9. Daher kommt es, daß derselbe von dem Obergotte, seinem Vater, in den ersten Zeiten der Welt sehr offt, und nachher auf eine ausnehmende Art durch seine Menschwerdung, als ein Knecht und Gesandter in die Welt geschicket worden.

10. Er ist auch dem Vater stets gantz und gar unterworffen und gehorsam gewesen, und hat sich nach seinem Willen in allen Stücken gerichtet.

11. Daher kommt es, daß er den Obergott, als einen Herrn und Gott und seinen Vater, angebetet, gelobet und auf ihn sein Vertrauen gesetzet. Und daher kommt es auch, daß er noch anjetzo im Himmel seine Kirche bey ihm vertritt.

12. Daher kommt es, daß er seinem Vater alles zuschrieb, seine Erkänntnis, seine Gewalt, sein Ansehen, seine Offenbahrungen, seine Lehre, seine Wunder. Und alle seine Handlungen giengen zuletzt dahin, daß er die Ehre seines Vaters befördern mögte.

13. Eben dieser Jesus pflegete nach seiner göttl. Natur in den ältesten Zeiten eigentlich aus dem Himmel auf die Erde zu kommen, erschien den Altvätern, stellete bey ihnen die Stelle des Obergottes vor, und handelte mit ihnen als ein Botschaffter oder Statthalter.

14. Er ist auch abermahl ordentlich nach seiner göttlichen Natur vom Himmel herab kommen und Mensch worden. Nemlich er ist durch die Krafft des Heil. Geistes in der Marien empfangen und von ihr gebohren worden und nachher hat er an Weisheit und Alter, wie andere Menschen, zugenommen.

15. Damahls hat seine göttliche Natur einen Leib des Menschen und mit demselben seine Eigenschafften angenommen. Oder, damit wir in der Sprache der ersten Christen reden, seine göttliche Natur hat einen Leib, und mit demselben die empfindende Seele, die in dem Leibe wohnet, angenommen. Und so vertritt seine göttliche Natur in seinen menschlichen Cörper die Stelle der vernünfftigen Seele. JEsus Christus ist daher ein eingefleischter GOtt, oder, wie die Schrifft redet, das Wort ward Fleisch.

16. Nachdem sich auf diese Art seine göttliche Natur mit dem Cörper eines Menschen verbunden, ist sie auch den Schicksalen solches Corpers unterwürfig worden, und hat für uns gelitten, gleichwie in andern Menschen auch die Seele leidet, wenn der Leib leiden muß.

17. Der Obergott hat seinen Sohn, JEsum Christum, nach seiner Auferstehung zum Könige der Menschen gesetzet; nachdem aber das letzte Gericht geendiget worden, wird er solches Reich seinem Vater zurück geben, und mit allen übrigen Geschöpffen seinem Vater in alle Ewigkeit unterworffen seyn.

18. Wir Menschen sind dem Sohne Gottes göttliche Ehre schuldig, wir müssen ihm nicht allein gehorchen, uns in seinem Nahmen taufen lassen, von ihm Gnade und Seegen erbitten, und unsere so genannten Doxologien an ihn richten: Wir müssen auch insbesondere an ihn unser Gebet richten und ihm dancken.

19. Der Heil. Geist ist eine göttliche Person, die unter dem Obergotte durch JEsum unsern Erlöser gemacht worden, und

also

also vom Vater und Sohne ausgehet. Seine Vollkommenheiten und Verrichtungen sind von den Vollkommenheiten und Verrichtungen des Sohnes Gottes gantz unterschieden. Durch seine Natur und Eigenschafften ist er über alle andere Geschöpffe erhaben, aber dabey ist er doch unter dem Vater und dem Sohne. Er hat unter beyden an der Welt gearbeitet, und erhält dieselbe noch jetzo unter beyden. Er war der Einaeber der Propheten und Apostel und ihr Wunderthäter. Er ist der Tröster der Kirche, und bey den Gläubigen der große Urheber der Heiligung und der vornehmste Zeuge unsers Heylandes.

20. Der Heil. Geist wird weder in der Schrifft noch bey den ersten Christen ordentlich Gott und Herr, oder unser Gott und unser Herr, oder unser König und Richter genannt, und er ist in diesem Ansehen auch niemahls in der ersten Kirche angebetet worden.

21. Doch ist demselben ein gar großes Ansehen beyzulegen, und ihm gebührt daher, so gleich nach dem Vater und dem Sohne die nächste göttliche Ehre. Und diese besteht darinne, daß wir seinen heiligen Rednngen folgen, daß wir uns auf ihn taufen lassen, daß wir durch ihn segnen, daß wir unsere Dorologien an ihn richten.

22. Gott der Vater, das Wort oder der Sohn Gottes und der Heil. Geist sind Wesen, und göttliche Personen, die wahrhafftig als drey Dinge von einander unterschieden sind.

23. Doch sind diese Wesen nicht gantz und gar von einander abgesondert und alle Wesen für sich; sondern der Sohn und der Heil. Geist sind mit dem Obergotte durch ihre Abkunfft von demselben, durch ihre beständige Uebereinstimmung und durch ihre gemeinschafftliche Herrschafft über die Welt auf das genaueste vereiniget.

Diese Sätze findet man am Ende seiner Reply to Dr. Allix's remark's; ingleichen stehen sie auch in Lateinischer Sprache in den Unsch. Nachr. aufs Jahr 1712. p. 864. und deutsch in Rathlefs Geschichten jetztlebender Gelehrten, Theil IV, p. 307. u. ff.

Whit, (Johann) ein Engelländischer Bischoff, von Wincheſter, war Doctor der Theologie, und hatte zu Oxford in dem Wickhamischen Collegio studirt. Er war anfangs Guardian des Wickhamischen Collegii in seiner Vaterstadt, wurde hernach 1553 Bischoff zu Lincolne, 1557. aber zu Wincheſter, nachdem er dem Cardinal Polus, welchen die Königin Marie, weil er großes Bedürffnis vorgeschützet, solch Bißthum zu einer Präbende verliehen hatte, jährlich 1000 Pfund, so lang er lebte, und auch noch ein Jahr nach seinem Tode, und zwar seinen Testaments Vollstreckern zu bezahlen versprochen. Als er kaum 3 Jahre gesessen, ward er von der Königin Elisabeth wieder abgesetzt, weil er die Catholische Religion mit großem Eyfer vertheydigte und sich der Kirchen-Reformation widersatzte, auch in der gehaltenen Leichen-Rede aus Predig. Salomon. IV, 2. auf die Königin Marie gar zu viel Rühmens von ihr gemacht, von der Königin Elisabeth hingegen so kaltsinnig Erwehnung gethan, daß es vielmehr gelassen, als wenn er sie öffentlich tadeln wolte; ja weil er ihr noch dazu hernach mit dem Bannstrahl gedrohet. Er muste also wieder ins Kloster gehen, darinnen er auch vielleicht gestorben, weilen weitere Nachricht von ihm nicht anzutreffen. Er starb den 11 Jenner 1559. Uebrigens so war er ein gelehrter und frommer Mann, und dazu ein trefflicher Redner. Seine Schrifften, so er hinterlassen, sind folgende:

1. Diacosio-Martyrion, id est: ducentorum virorum testimonia de veritate Corporis & sanguinis Christi in Eucharistia, Londen 1553 in 4. welches Buch in Lateinischen Versen geschrieben.
2. Epigrammatum Libr. I.
3. Carmina in matrimonium Philippi regis cum Maria, Regina Anglix.

Heyde Biblioth. Bodlejana. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 912 u. f. Godwin de Præsul. Angl. P. I, p. 361 und 300. Wood Athen. Oxon.

Whitaker, ein Englischer Ritter und Capitain zur See, war im Jahr 1704. mit bey der großen Alliirten Flotte, so unter dem General Roock Gibraltar belagerte und durch die Gewalt des Feuers nöthigte, daß es sich binnen wenig Tagen ergeben muste. Er wurde unter andern bey dieser so wichtigen Begebenheit nebst einigen Chalouppen in Hafen gesand, welche bey dem alten Mole einen Frantzösischen Armateur von zwölf Stücken verbrannten. In der Mitte des Februars 1709. begab er sich, nachdem er von dem Vice-Könige Abschied genommen hatte, mit seiner aus Englischen und Holländischen Kriegs-Schiffen bestehenden Escadre, welche sich bald mit dem Anfange dieses Jahres zu Neapel eingefunden hatte, nach Baya, um so dann mit dem ersten günstigen Winde gen Barcellona zu seegeln. Es währete auch nicht lange, daß man zu Neapel die Nachricht erhielt, daß diese Escadre den 16 Merz aus den Hafen von Baya nach Catalonien abgeseegelt und zu Barcellona glücklich angekommen. Europ. Fama, Theil 88. p. 233 u. f. *Theatrum Europ.* T. XVIII, im Jahr 1709. p. 263. Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen, Stück XV. p. 1284 und Stück XVI, p. 1375. Carl Günther Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte, Th. II, p. 151 und 433.

Whitaker, (Lorentz) ein gelehrter Mann von Sommerset, starb den 15 April 1654. im 76 Jahre. Wood Athen. Oxon.

Whitaker, (Tobias) ein Englischer Medicus in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, hat unter andern einen Tractat in seiner Mutterſprache unterm Titel: the Tree of human life or bloud of the grape, shewing the possibility of maintaining life from Infancy to old age without Sickness, by the use of wine zu Londen 1628 in 8. herausgegeben, so hernach vermehrt und unter folgendem Titel: de uvæ sanguine, natura & usu

usu dietetice & pharmacevtice zu Franckfurt am Mayn 1655 in 8. und noch in eben dem Jahr, auch in eben dem Format zu Haag wieder aufgelegt worden, dabey sich auch dessen Catalogus regum & sanctorum professione medicorum befindet. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. Hyde Biblioth. Bodlejan.

Whitaker, (Wilhelm) ein Englischer Doctor und Professor der Theologie zu Cambridge, stammete aus Adlichem Geblüte her, und war zu Holm in der Grafschafft Lancashiere 1548. gebohren. Er war ein guter Grieche und machte sich zuerst bekannt, als er seines Vetters Alexander Nowells Catechismum in das Griechische übersetzte. Er war funfzehen Jahr Königl. Professor der Theologie auf der Universität Cambridge, und lehrete mit großen Ruhme; war auch Principal des Johannis-Collegii, und ließ sich seine Verrichtungen nebst seinen Studien dermaßen angelegen seyn, daß er die Sorge vor seinen Leib und vor seine Gesundheit fast gäntzlich hindansetzte, sich dadurch allmählig auszehrete, und solchergestalt seine Jahre verkürtzte. Er widerlegte den bekannten Jesuiten, Edmund Campianus, in einem eigenen Buche, wie auch den Johann Duräus, Thomas Stapleton, und Robert Bellarminus, welcher letztere ihn so hoch geschätzet, daß er Whitackers Bildniß aus Engelland verschrieb, solches in seine Studier-Stube aufstellete; und als er gefragt wurde: was er mit dem Ketzerischen Bilde machte? zur Antwort gab: ohngeachtet Whitacker mein Widersacher ist, so schätze ich ihn doch hoch als einen sehr gelehrten Mann. Er war gut Calvinisch gesinnet: Denn als William Perkins, ein Presbyterianer oder Calviniste zu Cambridge, ein Buch, Armilla Aurea genannt, ans Licht gegeben, in welchem Buche die Ursachen der Seeligkeit und Verdammnis, in ihrer richtigen Ordnung nach dem Worte Gottes solten vorgestellet seyn, in der That aber dieses Buch die Lehre der Supralapsariorum von der absoluten Prädestination in sich enthielte: so ließ er sich durch seine verschwägerte, welche eyfrige Calvinisten waren, dahin bereden, daß er des Perckins Meynung Beyfall gab. Allein D. Peter Baron, ein Professor Margaritany zu Cambridge setzete sich ihnen gewaltig entgegen. Denn da dieser Mann in den Schrifften der ersten Kirchen-Väter wohl geübet war; so erkannte er leicht, daß die Lehre der christlichen Kirche vor den Zeiten des heiligen Augustinus, eben diejenige gewesen, welche damahls in Deutschland von Philipp Melanchthon, in Dännemarck von Hemmingio, und in Frießland von Scecano getrieben ward, wie denn Augustinus derselbigen Lehre gewesen, ehe er mit dem Pelagio in Streit gerathen. Als nun die Calvinisch-gesinnten mit Beweis-Gründen wider ihn nicht konnten aufkommen; suchten sie den Ertz-Bischoff, D. Johann Whitgifft, auf ihre Seiten zu ziehen. Weil nun Whitacker wegen seines wider den Cardinal Bellarmin geschriebenen gelehrten Werckes, bey demselben in großen Ansehen war; gieng derselbe in Person zu ihm, und klagte, daß zu Cambridge Pelagianische Lehren getrieben würden, welchem Uebel zu steuern er, mit anderer Theologen Genehmhaltung einige Artickel aufgesetzet habe. Weil er nun dieselben darauf dem Ertz-Bischoff in seinem Pallast zu Lambeth übergab; so werden solche insgemein The Nine Articles of Lambeth genennet. Hierauf kamen im November des 1598 Jahres einige wenige Theologi daselbst zusammen; welchen allen aber die von D. Whitacker aufgesetzte Theses nicht allerdings gefallen wolten. Als aber am letztern Tage, diejenigen, welche am wenigsten dieselben billigten, eben abwesend waren, und man glaubte, es würde die Unruhe auf der Universität nicht besser gestillet werden; so wurden solche Artickel approbiret, doch mit einer kleinen Veränderung in der Redens-Art, die Meynung dadurch etwas zu mildern, und wurden also nach Cambridge gesandt: Es lauten dieselben aber wie folget:

I.

Gott hat von aller Ewigkeit her, einige verordnet zum Leben und andere zum Tode.

II.

Die würckende und bewegende Ursache der Prädestination ist nicht der vor abgesehene Glaube, oder die Beharrung, oder gute Wercke oder etwas anders, das sich bey den Erwehlten solte finden; sondern es ist der alleinige und schlechte Wille Gottes.

III.

Es ist eine verordnete und gewisse Zahl derjenigen, welche prädestinirt sind, welche weder vermehret noch vermindert werden kan.

IV.

Diejenigen, welche nicht prädestiniret zur Seeligkeit, werden nothwendig um ihrer Sünde willen verdammet werden.

V.

Ein wahrer, lebendiger und rechtfertigender Glaube und der Heiligende Geist Gottes, kan weder erloschen, noch verlohren werden, so weichet derselbe auch nicht von den Auserwehlten, weder gäntzlich noch beständig.

VI.

Ein wahrer Gläubiger, das ist, einer, welcher einen rechtfertigenden Glauben hat, ist versichert, mit einer Glaubens-Gewißheit, seiner Sünden Vergebung und der ewigen Seeligkeit durch Christum.

VII.

Seligmachende Gnade wird nicht angeboten, mitgetheilet oder verliehen allen Menschen, dadurch sie könnten seelig werden, wenn sie wollen.

VIII.

Niemand kan zu Christo kommen, so es ihm nicht gegeben wird, und der Vater ihn ziehe; und alle Menschen werden nicht also vom Vater gezogen, daß sie zu dem Sohn kommen können.

IX.

Es stehet nicht bey eines jeden Menschen Willen oder Macht, daß er seelig werde.

Wie nun Whitacker sich dieses Sieges bey andern rühmete; also erzehlete er auch dem Herrn William Cecil Burleigh, welcher der Königin Elisabeth Geheimder Rath und Cantzler auf der Universität Cambridge war, was in der geistlichen Versammlung zu Lambeth vorgegangen, und zeigte

zeigte ihm die bereits angeführten Artickel. Allein dieser sorgfältige Mann sahe solche Sache gantz anders an, und gab der Königin davon Nachricht, mit der Vorstellung, daß nach den Gesetzen des Reichs, niemand in dergl. wichtigen Sachen etwas ordnen könnte ohne Bestätigung der Königin, und Genehmhaltung des Parlaments. Die Königin hielte hierauf dem Ertz-Bischoff diesen Handel mit einem Verweiß, vor, worauf derselbe sich damit entschuldigen wolte; daß weder seine, noch der gantzen Versammlung Absehen gewesen, Canones oder einige Verordnung zu machen, wornach sich die Kirche beständig richten solte; sondern man hätte sich nur dieser Sache, als eines Mittels bedienen wollen, den Dispüt zwischen den beyden Professoren beyzulegen, damit solcher Privat-Streit nicht zur öffentlichen Zänckerey und Unruhe ausschlagen möchte. Nichts destoweniger ward der Schluß gemachet, D. Whitgift solte den Unfug vor der Königin erkennen, und so fort nach Cambridge schreiben, daß die dahin gesendeten Artickel solten unterdrücket und nicht öffentlich bekannt gemacht werden, welches denn auch von dem Ertz-Bischoffe ungesäumt mit solcher Sorgfalt geschahe, daß in guter Zeit keine Copey zu sehen war, und erst nach dem Tode des Whitackers, unter dessen Schrifften, eine gefunden wurde, wodurch der Handel von den Calvinisch-gesinnten der Welt kund gemacht ward: weil dieselben davon einen grossen Vortheil hofften. Unterdessen starb Whitacker wenig Tage nach der zu Lambeth gehaltenen Versammlung und zwar den vierten December 1595 im 48tzigsten Jahre seines Alters. Sonst rühmet man seine Gedult in der Kranckheit, seine auf GOtt gesetzte Hoffnung, Gottseligkeit, Freygebigkeit, Leutseligkeit und andere Tugenden. Von seinem vortrefflichen Kopffe versprach man sich noch grosse Dinge, welche aber durch den allzufrühzeitigen Tod abgekürtzet wurden. Seine theologische Wercke sind nach seinem Tode zu Genev 1610 in 2 Folianten zusammen gedrucket worden, und stehen folgende

in dem I Tomo, dem auch sein Leben angefüget ist,

1. Christiana responsio ad decem rationes *Edm. Campiani*.
2. Responsionis hujus contra confutationem *Joh. Duræi*, Jesuitæ, defensio.
3. Disputatio de S. Scriptura contra *Rob. Bellarminum*, & *Thom. Stapletonum*.
4. Prælectiones super controversia de ecclesia contra Pontificios, Herb. 1603 in 8, bey welcher Auflage auch sein Leben durch Abdiam Assheton, Predigern zu Cantelberg, beschrieben, befindlich ist.
5. Prælectiones de conciliis contra *Rob. Bellarminum*, Herb. 1607 in 8.
6. Tractatus de peccato originali contra *Thom Stapletonum*.
7. Cygnea cantio s. ultima ejus concio Cantabrigiæ 1595 habita.

In dem II Tomo.

1. Adversus *Thom. Stapletoni* defensionem ecclesiasticæ authoritatis duplicatio,
2. Prælectiones in controversiam de Romano Pontifice.
3. Ad *Nic. Sanderi* demonstrationes quadraginta, quod Papa non sit Anti-Christus ille insignis, solida refutatio.
4. Thesis, quod Pontifex Romanus sit ille Antichristus, quem futurum Scriptura prædixit.

So hat man auch von ihm *Joh. Juelli* adv. Th. Hardingum Volumen ex Anglico conversum in Latinum, Genf 1585 in Folio. *Larrey* Hist. d'Angleterre, T. II, p. 556. Wood Athen. Oxon. Teißier Eloges des Savans. Thuanus Hist. Libr. 113. Heinr. Hollandus in Heroologia Anglica, p. 213. Melchior Adami in vit. Theol. exter. Paul Freher in Theatr. P. I, Sect. III. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 520. u. f. Allgemeine Chronicke, Th. X, p. 428. Hofmanns Lexic. Univ. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil V, p. 359. u. f. Walchs Einleit. in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. II, p. 846. Th. III, p. 477. Conrings Comment. de Scriptoribus XVI post Christum natum seculorum, p. 162. *Bibliotheca Istigiana*, P. I, p. 235. 251. 266 u. 269.

Whitaker, (Wilhelm) ein Englischer Doctor der Medicin, starb 1670 zu Westmünster, nachdem er Arborem vitæ &c. geschrieben. Wood Athen. Oxon.

Whitby, eine See-Hafen-Stadt in der Nordlichen Gegend der Engelländischen Provintz Yorkshire, an dem Orte, wo der Fluß Esk in die offenbare See hineinfällt. Sie hat viele ihr gehörige Schiffe, eine gute Brücke über den Fluß Esk, ingleichen ein Zollhaus, und treibt gute Handlung mit Alaun und Butter. Beeverell. Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie.

Whitby, (Daniel) ein Theologe, war zu Rusden oder Rushden in der Engelländischen Grafschafft Northampton, alwo sein Vater Prediger gewesen, 1638 gebohren. Er gieng 1653 in das Collegium Trinitatis zu Oxford, worinnen er den Grund seiner Studien legte, und worinnen er auch 1650 die Magister-Würde, und 1664 die Stelle eines Socii oder Fellow erhielt. Nach diesem ward er bey Sctho, Bischoffe zu Salisbury Caplan, und 1668 Canonicus, 1672 Cantor an dessen Kirche, und um eben diese Zeit Doctor der Theologie in Oxford, worauf er endlich im May 1726 in einem Alter von 88 Jahren mit Tode abgieng. In seinen jüngern Jahren widersetzte er sich den neuern Anti-Trinitariis mit grossem Eyfer und Nachdruck, in seinem Alter aber erklärte er sich selbst vor die Arianische Lehre, und vertheidigte solche mit eben derjeni-

gen Hitze, die er zuvor in deren Bestreitung verspüren lassen. Von seinen vielen Schrifften sind vornemlich zu mercken:

1. Ethices Compendium, welches zu Oxford 1684 in 8 zuerst herausgekommen, und hierauf zu Leyden 1724 vermehrter aufgeleget worden.
2. Tractatus de vera Christi deitate adversus Arii & Socini hæreses; Oxford 1691 in 4.
3. Tractatus de imputatione divina peccati Adami posteris ejus universis in reatum, Londen 1711 in 8. In dieser Schrifft wärmete er den alten Placäanischen Irthum wieder auf, daß die erste Sünde Adams seinen Nachkommen von GOtt nicht zugerechnet werde, indem weder die Väter vor Augustin, noch die Juden im Alten Testamente etwas von solcher Zurechnung gewust, auch die gesunde Vernunfft selbst nicht mit übereinstimme. Seine Meynung war also diese: Der Mensch sey zwar vor dem Fall sterblich gewesen; GOtt aber würde ihn nicht haben sterben lassen, wenn er nicht gesündiget hätte. Nachdem also die Menschen angefangen hätten, sich vor dem Tode zu fürchten, und das Leben alzusehr zu lieben, so wären daher allerhand Lüste und Sünden in die Welt gekommen; wozu denn auch dieses viel beygetragen hätte, daß die Menschen hernach als Kinder wären auf die Welt gebohren worden, und also der Vernunfft und dem Triebe des Heiligen Geistes nicht folgen könnten; sondern fleischlich aufwüchsen. Eine weitläufftigere Recension davon findet man in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1712, p. 256. u. f. ingl. in Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Theil III, p. 994. u. ff. Nachdem diese Schrifft ans Licht getreten, bekam er bald darauf an D. Jonathan Edward, Rector des Collegii Jesu zu Oxford, einen Gegner, welcher defensionem doctrinæ de peccato Originali contra Whitby in Englischer Sprache zu Oxford 1711 in 8 herausgab, und darinnen so wohl aus der Heiligen Schrifft; als aus den Kirchen-Vätern, die noch vor Augustino geschrieben, die wahre Lehre von der Erb-Sünde vortrug und bewiese. In dem folgenden Jahre ließ Whitby hierauf seine Verantwortung drucken und bestunde fest auf seiner Meynung, daß dasjenige, was man insgemein von der Erb-Sünde lehre, weder der Vernunfft; noch der Schrifft; noch den Kirchen-Vätern vor den Zeiten des Augustinus gemäß sey. Die Aufschrifft derselbigen war:
4. A ful answver to the argument of the reverend D. Jonathan Edvvards for the opinion of St. Augustin concerning the imputation of the first sin of Adam for guilt to all his posterity, prouing that doctrine to be contrary 1) to the common principles of mankind. 2) to the clear evidence of reason. 3) to te scripture expounded by the holy Fathers, 4) to the sentiments of most of the Ancients before St. Augustin's time and of the Greek and Eastern Churches and after that time, Londen 1712 in 8. Eine Recension davon findet man in dem *Journal des Savans* 1713 Febr. 1712, ferner in Clercs Bibliotheque ancienne & moderne, T. IX. P. II, p. 281. u. 320. u. f. und in den *Actis Eruditor.* des Jahres 1712, p. 115. Sonst hat man noch anzumercken, daß der jetzige berühmte Rector in Weymar, M. Jacob Carpov, wider gemeldeten Tractat des Whitby de imputatione divina peccati Adami posteris ejus universis in reatum, eine Gegenschrifft zu Jena 1735 in 8 herausgegeben unter dem Titel: Commentatio de imputatione facti proprii & alieni speciatim vero peccati Adami in posteros adversus *Dan. Whitby*, Anglum, ordine scientifico adornata, von welcher man einen kurtzen Abris findet in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahres 1736, p. 133. u. f. ingleichen in Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, Theil I, p. 386.
5. Examen variantium lectionum Joh. Millii in Novum Testamentum, Londen 1710 in Fol. welches zu Leyden 1724 in 8 mit einer Vorrede Sigbert Haverkampens und nöthigen Registern wieder aufgelegt worden, und im Jahr 1733 nochmahls wiederholet worden. In diesem Buche giebt der Verfasser einen ziemlich scharfen Censor ab, indem er dafür hält, Millius hätte mit seiner gantzen Arbeit weiter nichts ausgerichtet, als daß er das Normalische Ansehen der Heil. Schrifft, so viel an ihm sey, dadurch geschwächet; der Vulgata habe er so viel beygelegt, auch so gar aus den Coptischen und Aethiopischen Uebersetzungen, die doch von den fontibus weit entfernet, varias lectiones machen wollen, und danebst aus den Patribus, welche doch insgemein die Biblischen Sprüche blos dem Verstande nach, ohne den Grund-Text nachzuschlagen, citiret, andern Lese-Arten erdichtet und sich dabey wunderliche Codices eingebildet, die dieselben solten gebraucht haben; welche Puncte auch von andern an diesem Wercke ausgesetzet worden. Uebrigens hat er sein Examen in drey Abhandlungen getheilet. In der ersten weist er, daß die Gründe des Millius sehr unsicher und gar nicht hinlänglich; in der andern, daß der Leßarten, welche etwas wichtig, sehr wenig wären; in der dritten aber, daß die meisten nicht viel zu bedeuten hätten, man möchte sie annehmen oder verwerffen. Eine Recension davon findet man im Neuen Bücher-Saal der gelehrten Welt, Volum. I. p. 449. in Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1711, p. 396. u. f.

Löschers

Löschers Theol. Annal. Dec. III, p. 271. ferner siehe *Maendelyke Vittrekfels* 1724 Decembr. n. 1. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. IX, p. 650. Ludwigs Univ. Histor. Th. II, p. 503 in Suppl. Beytrag zu den Gel. Zeit. Th. I, p. 479 u. f.

6. Dissertatio de S. Scripturarum interpretatione secundum Patrum Commentarios, Londen 1714 in 8. Siehe davon das *Journal literaire*, T. VI, p. 75 u. ff. die *Histoire Critique de la Rep. des lettres*, T. VII, p. 435 u. f. Neue Zeit. von gelehrten Sachen aufs Jahr 1715, p. 18. Unsch. Nachr. vom Jahr 1715, p. 180.

7. Disquisitiones modestæ in Clarissimi Bulli defensionem fidei Nicenæ, Londen 1718 in 8. Von diesem Buche findet man in der *Bibliotheque Angloise*, T. IV, P. I, n. 5. p. 149 einen Auszug. In Löschers Theol. Annal. Dec. II, p. 508 wird gesagt: Daß sich der Verfasser in dem Artickel von der Dreyeinigkeit nicht zum besten verhalten, und Abraham Taylor giebt solches in vera scripturæ doctrina de sancta & beatissima Trinitate stabilita & defensa contra Arianum, so er in Englischer Sprache zu Londen 1727 ans Licht gestellet, vor eine unsinnige Schrifft aus.

8. Commentarius & Paraphrasis in Nov. Test. Londen 1703 in II Vol. in Fol. in Englischer Sprache; über welches Werck er sich gegen Clericum in einem Briefe wegen gewisser Puncte erkläret, den man in der *Bibliotheque Choisie*, T. IV findet.

9. Irriso Dei panarii Romanensium, oder von der Anbetung der Hostie, Londen 1716 in 8. Dieses ist eine Streit-Schrifft in Englischer Sprache wider die Päbstische Messe. Siehe Löschers Theol. Annal. Dec. II, p. 373.

10. An Endeavour to evince the certainty of Christian Faith in general, and of the resurrection of Christ in particular, oder ein Beweiß der Gewißheit des Christlichen Glaubens überhaupt, und der Auferstehung Christi insonderheit, Oxford 1671 in 8.

11. A discourse concerning the Idolatry of the Church of Rome.

12. The Protestant reconciler, oder von der Vereinigung der unterschiedenen Secten bey den Protestanten, in zwey Theilen, wovon der erstere vielen Lermen erreget, und nicht allein von unterschiedlichen Gelehrten widerleget, sondern auch zu Oxford von der Universität 1683 öffentlich verbrannt worden; in dem andern Theile aber hat er sich gleichwohl wider seine Gegner vertheidiget.

13. The fallibility of the Roman Church; oder ein Beweiß, daß die Römische Kirche fehlen könne, an dem andern Concilio zu Nicäa und dem Concilio zu Trident gezeiget.

14. A demonstration that the Church of Rome and her Councils have erred; oder ein Beweis, daß die Römische Kirche und die Concilia geirret haben.

15. Treatrise of Traditions; oder eine Abhandlung von denen Traditionen, in zwey Theilen.

16. A discourse of the necessity and usefulnes of the Christian Revelation, oder eine Abhandlung von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Christlichen Offenbahrung, Oxford 1671 in 8. Londen 1705 in 8. Einen Auszug von diesem Buche, welcher den Herrn Baron von Wolf zum Verfasser hat, findet man in den *Actis Eruditorum* des Jahres 1707 im Monat August, p 358 u. f. Siehe Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie, Th. II, p. 191 n. 46.

17. Von der Neuigkeit der Römischen Lehre, in Englischer Sprache.

18. Eine Antwort wider Sergants Buch, genannt: Sicherer Weg, ebenfals Englisch, Oxford 1666 in 8.

19. Eine Schrifft wider Abraham Woodhead von der Transsubstantiation.

20. Widerlegung der Verordnung des Tridentinischen Concilii, den Gottesdienst in Lateinischer Sprache abzuwarten, in Englischer Sprache.

21. Eine Betrachtung über den Eyd der Treue an den König Wilhelm und die Königin Marie; ist Englisch geschrieben.

22. Eine Abhandlung von dem wahren Sinn der Worte Electio und Reprobatio, nebst vier andern dahin gehörigen Tractätgen, in Englischer Sprache, welches Buch von Johann Edward angefochten; von Whitby aber in einem andern Theile gegen denselben vertheidiget worden.

23. Predigten.

24. Ὑγιέραι Φρονtides, Londen 1727 in 8. Diese letzte Gedancken sind auf ausdrücklichen Befehl des Whitby, wegen der Noten im Neuen Testamente, nach seinem Tode gedrucket worden, und widerrufft er darinnen alles, was er ehemahls zur Vertheidigung der Lehre von der Heil. Dreyeinigkeit geschrieben; ja er hat alles wiederum aufgewärmet, was von den Feinden der Lehre von der Dreyeinigkeit öffters ist zu Marckte gebracht worden. Siehe Leipz. Gel. Zeitungen des Jahres 1728, p. 874 und Löschers Theol. Annal. Dec. III, p. 515 u. f.

Von ihm und seinen Schrifften kan man weiter nachsehen: Wood Athen. Oxon. T. II, p. 1068, Niceron Memoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la republique des lettres, T. XXI, p 249 u f. Neuer Bücher-Saal der gelehrten Welt, T. II, p. 450 und 953. *Bibliotheque Angloise*, T. IV und XIV. *Journal litteraire*, T. VI. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. III, p. 994 u. ff. und Theil IV, p. 195 u. ff. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1728.

Whitchurch, eine Freystadt in Engelland, in der Provintz Hampshire, an dem Flusse Test. Sie hat das Recht, zwey Deputirte in das Unterhaus zu schicken, und liegt 49 Meilen von Londen. Beeverell. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Whitchurch, eine Stadt in Engelland in der Provintz Shropshire, an den Grentzen von Cheshire. Beeverell. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

White, ein Engelländischer Gottesgelehrter, war im Jahr 1687 Bischoff zu Peterborough. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 218.

White, (Anton) ein Prediger zu Oxford, hat gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts florirt, und verschiedene Predigten herausgegeben, darunter zwo über Jac. I, 16. und Sprüchw. XXIII, 23. zu Oxford 1628 in 4 zusammengedruckt. Hyde Biblioth. Bodlejan.

White, (Christoph) ein erbaulicher Prediger in Engelland, starb 1636, und verließ Predigten, die zu Londen 1627 in 4 gedrucket worden. Wood Athen. Oxon. Hyde Biblioth. Bodlejan.

White, (Christoph) war zu Anfange des 18 Jahrhunderts Professor der Chymie bey der Schule Historiæ Naturalis zu Oxford. Benthems Englischen Kirchen- und Schulen-Staat, p. 461.

White, (Frantz) ein Englischer Theologus in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, wechselte unter andern mit dem Jesuiten Johann Fisher, ingleichen mit T. W. einige Streit-Schrifften, dergleichen

1. Reply to Fishers Answer to some questions propounded by K. James, Londen 1624.
2. Orthodox faith and way to the church explained, against T. W. ebend. 1617 in 4.

schrieb über dieses

3. Sermon on Mich. VI, 9. ebend. 1619 in 4.
4. Treatise of the sabbath day, against Sabbatarian novelties, ebend. 1636 in 4.
5. Answer to a Pamphlet called a breif answer to a late treatise of the Sabbath day, ebend. 1637. in 4.
6. For the sacred Laws of the Land, ebend. 1652 in 8.

Es sind einige seiner Wercke zu Londen 1624 zusammen gedruckt. Hyde Biblioth. Bodlejan.

White, (Hugo) ein Engelländer, sonst *Candidus* genannt, siehe *Candidus*, (Hugo) im V Bande, p. 528.

White, (Johann) ein Engelländischer Bischoff, siehe Whit.

White, (Johann) ein Englischer Doctor der Theologie, wurde wegen seines grossen Ansehens bey den Puritanern nur der Patriarche zu Dorchester genannt, und war 1575 gebohren. In seinem Amte erklärte er die Heil. Schrifft gantz durch, und das anderemahl, da er sie wieder vom neuen angefangen, kam er bis auf die Heiffte. Er starb den 1 Julius, oder wie Witte schreibet den 21 Julius 1648, und hinterließ im Englischen:

1. Comment. in Gen. capita 3 priora.
2. Directiones ad perfectionem super Matthæum.
3. Direct. ad utilem sacræ paginæ lection.
4. Way to the true church, Londen 1610 in 4.
5. Predigten, als über 1 Tim II, 1. und 1 Tim. VI, 17. Londen 1615 und 1624 in 4.

Wood Athen. Oxon. Witte Diarium Biograph. Hydens Biblioth. Bodlejana.

White, (Johann) ein Engelländer, segelte im Jahr 1587 mit drey Schiffen nach Virginien in Indien und hatte eine gute Anzahl Männer und Weiber am Bord, die von Greenvil daselbst angelegte Pflantzstadt zu verstärcken. Die Königin Elisabeth hatte ihn durch einen offenen Befehl zu ihren Regenten in demselben Lande eingesetzet; Allein wie er mit seinen drey Schiffen in Virginien ankam, so fand er keinen Menschen mehr. Nach vieler Mühe erfuhr er von einem gewissen Indianer, welcher den Engelländern allezeit geneigt gewesen war, daß die Indianer die Engelländer verrätherischer Weise überfallen und die meisten davon todt geschlagen hätten. Die übrigen aber hätten sich in die Hölzer gerettet; Seit dem hätte man von ihnen nichts mehr gehöret. Die Schantze fand er geschleiffet, und die Wohnungen der Engelländer abgebrochen. Ingleichen fand er einige Gebeine von ermordeten Menschen. Alles dieses konnte White von seinem Unternehmen doch nicht abschrecken, er bauete vielmehr mit den Seinigen die Schantze wieder auf, und nannte den Platz die Stadt Raleg, er setzte eine Art einer Regierung ein, und setzte sich durch seine gute Aufführung in kurtzer Zeit bey den Indianern in grosse Hochachtung und Ansehen, welche grosse Mühe anwendeten, mit diesen Engelländern wieder in Freundschafft zu kommen. White wuste wohl, daß die Treue und Untreue der Indianer auf das Bezeigen der Engelländer ankäme, und nachdem dieselben mächtig oder ohnmächtig wären. Dieserwegen machte er zwar Freundschafft mit ihnen, allein er traute ihnen nicht. Es währete sehr lange, ehe sie neuen Unterhalt aus Engelland bekamen, so, daß sie an vielen Dingen grossen Mangel litten; Allein ihre Standhafftigkeit war so groß, daß sie, nachdem sie White überredet hatte, nach Engelland zu segeln, und von da die nöthigen Sachen u. mehr Volck an Manns- und Frauens-Personen zu holen, mit einander stritten, wer auf der Insel bleiben solte. White ließ also hundert und funfzig Mann auf der Insel, und kehrte nach Engelland um Beystand anzuhalten, allein es verlief viele Zeit, ehe er seinen Zweck erhalten konnte. Endlich erhielt er im folgenden Jahre drey wohl bemannte Schiffe, mit welchen er von Pleymouth in die See stach, und glücklich an dem Orte ankam, wo er seine Engelländer gelassen hatte. Er gerieth in die gröste Verwunderung, als er daselbst nicht einen eintzigen Menschen antraf, sondern nur hin und wieder einige Buchstaben in den Bäumen und Pfälen eingeschnitten fand, welche zu bedeuten schienen, daß die Engelländer nach Croatan, einer Insel zwantzig Meilen von der vorigen gelegen, gewichen wären,

ren, jedoch mit weniger Gewißheit. Sie unternahmen also eine Fahrt dahin, sie befanden sich aber kaum in der See, als ein entsetzlicher Sturm entstund, welcher sie in einen solchen Zustand setzte, daß sie auf ihre eigene Erhaltung bedacht seyn musten und nach Verlust ihrer Ancker und Tauen sich der Küste zu nähern nicht wieder wagen durfften. Sie fuhren also wieder nach Engelland zurück, allwo zwey Schiffe, das dritte aber in Schottland in einem sehr schlechten Zustande ankamen. Seit dem hat man von den hundert und funffzig Menschen, welche White zuvor in Raleg gelassen hatte, nicht das geringste Wort mehr gehöret. Allgemeine Chronicke Band X, p. 52. u. f.

White, (Johann) ein Engelländer, war Vicarius zu Cherton, und practicirte, da er zur Zeit der Unruhe von dannen verjaget wurde, eine Zeitlang in der Medicin. In seinem hohen Alter legte er sich auf die Poesie, darinnen er aber gar schlechten Beyfall gefunden. Er starb 1671, und hinterließ im Englischen:

1. Miscellanea variegata.
2. Anagrammata.
3. Epigrammata.
4. Disticha. &c.

Wood Athen. Oxon.

White, (Johann) ein Doctor der Medicin zu Londen, florirte im Anfange dieses 18 Jahrhunderts, und suchte zu behaupten, daß man insonderheit bey Fiebern die Aderlassen mit Nutzen brauchen könne. Er gab deßwegen einen Tractat de recta sanguinis missione, or new and exact observations of fevers oder novas & exactas observationes circa febres; ex quibus demonstratur, sanguinis missionem tutam & solidam basin earum & plerumque acutorum morborum curationis esse, zu Londen 1712 in 8 heraus. Es ist solcher in denen *Novis Actis Eruditor.* 1713. p. 36 umständlich recensirt anzutreffen. Mangets Biblioth. Scriptor. medicor.

Withe, (Johann) ein Englischer Ritter, war im Jahre 1741 ein Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften zu Londen. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten Theil III, p. 264.

White, (John) war im Jahr 1716 Lector of Grammar auf der Universität Oxford. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 478.

White (Peter) ein Catholischer Irrländer, war Schul-Rector zu Münster in Irrland, und Decanus zu Waterford, schrieb:

1. Epit. Copiæ Erasmi.
2. Epit. figurarum rhetoricarum.
3. Notas in Orat. Cic.
4. Epigrammata &c.

und starb um 1590. Wood Athen. Oxon.

White, (Richard) oder Whyte, siehe Vitus, (Richard) im XLIX Bande, p. 390.

White, (Robert) ein Engelländer, wurde im Monat Julius des Jahres 1744 an Herrn Reed Stelle zum Groß-Brittannischen Agenten und General-Consul zu Tripoli ernennet. Genealogische Historische Nachrichten, Band VII, p. 341.

White, (Tailer) ein Englischer Ritter, war um das Jahr 1741 ein Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften zu Londen. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten Theil III, p. 264.

White, (Thomas) ein Lord-Maior zu Londen, dessen Andencken wegen der herrlichen Stifftungen in Engelland beständig bleiben wird. Also hat er gestifftet die Merchant-Taylors-Schule in Londen, woselbst dreyhundert Knaben unterrichtet werden und zwar also, daß hundert davon die Information umsonst haben, die andern aber nur ein weniges davor bezahlen müssen, und weil solcher grosse Wohlthäter auch das St. John-Baptist College in Oxford 1557 gestifftet hat; so sind in diesem Collegio 46 Stellen für diejenigen, welche in gedachter Schule unterrichtet worden sind, wie denn jährlich so viel daraus genommen, und in gedachtes Collegium versetzet werden, als leere Stellen sich daselbst befinden; ferner ist von diesem Lord-Mayor der erste Hall, Glocestrensis Aula, zu Oxford aus einem verwüsteten Kloster zum Seminario seines gestiffteten St. John-Baptist-Collegii im Jahr 1559 gemacht und 1560 in den jetzigen Stand gesetzet worden. Benthems Englischer Kirchen und Schulen-Staat p. 102. 438 und 443.

White oder Whyte, (Thomas) oder Vitus, ein Engelländer, ward zu Padua Doctor beyder Rechte, und zu Douay Professor, und zugleich Comes Palatinus. Endlich, nachdem er zweymahl zum Wittwer worden war, weyhete man ihn auf Päbstliche Dispensation zum Priester, und erhielt ein Canonicat zu Douay. Er starb 1612, und hinterließ

1. nebst einer Erklärung das bekannte Rätzel, Aelia Lælia Crispis.
2. Orationes.
3. Historiam Britann.
4. Privilegia Juris & Consuetudinis circa Eucharistiam.

Wood Athen. Oxon.

White, (Thomas) ein Doctor der Theologie und Prediger zu Londen, schenckte 1621 der Universität zu Oxford ein Capital, davon jährlich ein Professor der Moral-Philosophie, der bishero daselbst gefehlet hatte, solte unterhalten werden. Er starb den 1 Merz 1623, und hinterließ Predigten. Wood Athen. Oxon.

White, (Thomas) ein Engelländer und Prediger zu St. Dunstan in the West, ingleichen Prebendary of St. Paul's zu Londen, hat sich dadurch einen unsterblichen Nahmen gemacht, daß er mit grossen Unkosten im Jahr 1631 das Sion College in Londen in den Stand gebracht, daß es, aus Miteln der Clerisey zu Londen, als welche sich monatlich daselbst zu versammlen pfle-

get, einen Präsidenten, zweene Decane, und vier Aßistenten hat, welche jährlich nach Ostern erwählet werden. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 104.

White, (Thomas) oder Whyte ein Engländischer Priester, siehe Albis, (Thomas de) im I Bande, p. 1027; und Anglus, (Thomas) im II Bande, p. 294.

White, (Thomas) ein Englischer Strifftsteller, von welchen man folgendes Werck anführen kan: A Register and Chronicle Ecclesiastical and civil, faithfully taken from the Manuscript Collections of the Lord Bishop of Peterborough, Londen 1728 Vol. I, in Fol. Eine Recension davon findet man in den Lateinischen *Actis Eruditorum* im Monat Jenner 1731. n. 1.

White, (Thomas) ein Englischer Ritter, war im Jahre 1741 ein Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften zu Londen. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten Theil III, p. 264.

White, (Wilhelm) ein Theologe und Philologe in Engelland, war sonst unter dem Nahmen Wilhelm Phalerius bekannt, hielt sich im Collegio Wadhamense zu Oxford auf, starb im Jahr 1678, und schrieb:

1. Viam ad Pacem ecclesiast.
2. Paraphr. cum annotatis ad diffic. loca catechismi Anglic. &c.

Wood Athen. Oxon. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 441.

Whitefield, siehe Whitfield.

Whitefield, (George) dieser unruhige Kopff und Stiffter oder gleichsam Apostel der Methodisten in Engelland, ward im Monat December des Jahrs 1714 zu Gloceſter, allwo seine Eltern Gast-Wirthschafft trieben, gebohren. Er hatte kaum das andere Jahr seines Alters erreichet, so starb sein Vater und die Mutter muste alleine vor die Erziehung sorgen. In seinem zwölfften Jahre kam er in die Marianische Schule zu Gloceſter, allwo er sich in kurtzen durch seine Ernsthafftigkeit und seinen Abscheu vor aller Lust der Jugend, bekannt machte. Sein Lehrmeister, der sein gutes Gedächtniß und seine angenehme Aussprache bald auch merckte, rühmte ihn gegen die Patronen. An statt mit seinen Mit-Schülern zu spielen, bat er solche zu sich, und wiederholte mit ihnen aus dem Kopffe, was er in der Schule oder in der Kirche gehöret hatte. Er laß ihnen die Heilige Schrifft und erklärete dieselbe ihnen so gar, und zeigte überhaupt eine grosse Begierde sich öffentlich hören zu lassen. Wegen seines guten Gedächtnisses und angenehmen Stimme brauchte ihn sein Lehrmeister dazu, daß er die Reden, welche etwann jährlich in der Schule gehalten wurden, über sich nehmen muste. Er laß dabey überaus gerne Comödien und Fabeln. Als dieses der Schul-Rector wahrnahm und bisweilen Comödien verfertigte; so war dieser Schüler unter denen, welche in der Versammlung agirten. Er bekennet aber, daß ihn dieses Vornehmen, so offt er daran gedencke, unruhig mache und die Zeit seines Lebens verunruhigen werde. Nachdem er drey Jahre in dieser Schule gewesen, so verlangte seine Mutter, weil sie kein sonderlich Vermögen hatte, daß er mit ihr Wirthschafft treiben solte. Da sie aber solche nach einem Jahre aufgeben muste; so wandte er sich wieder zu dem Studiren, daran er vorhin sein Vergnügen gefunden hatte, und begab sich wieder in gemeldete Schule zu Gloceſter, worinne er auch dergestalt in den Wissenschafften zunahm, daß er in dem Achtzehenden Jahre seines Alters die Universität zu Oxford beziehen konnte. Er kame daselbst in das Pembrockische Collegium, wo er erst bey dem Rector und hernach bey den andern Professoren Famulus wurde. Die damit verknüpfften Wohlthaten kamen ihm bey seiner Armuth sehr wohl zu statten; denn er brauchte solcher gestalt die ersten drey Jahre seiner Academischen Studien nicht mehr als vier und zwantzig Pfund Sterling. Er führte sich dabey so still und eingezogen auf, daß ihn die andern Studenten als einen mürrischen und eigensinnigen Menschen gantz aus ihrer Gesellschafft schlossen. Dieses aber trieb ihn desto mehr an, daß er sich eines ernsthafftigen Lebens und besonderer Frömmigkeit befleißigte. Er betete auſſer dem Morgen- und Abend-Gebete des Tages zu dreyenmahlen, sang geistliche Lieder, fastete des Freytags, und gebrauchte alle Monate einmahl das heilige Abendmahl in der Schloß-Kirche. Weil er nun immer so viel von den Methodisten hörete, so wünschte er in ihre Bekanntschafft zu kommen, und hierzu erhielte er auch Gelegenheit, als er einmahls mit Carl Wesley speisete. Dieser unterredete sich nicht nur mit ihm von dem Zustande seines Hertzens; sondern beschenckte ihn auch bey dem Abschiede mit des sel. Franckens Abhandlung von der Menschen-Furcht und mit dem Buche: The Country Parson's Advice to his Parishioners, dessen Lesung, wie er gesagt, ihm sehr heylsam gewesen. Nach einiger Zeit bekam er ein ander Buch: The Life of God in the Soul of Man (das Leben GOttes in der Seele des Menschen) welches Friedrich Wilhelm Berchetmann 1730 zu Franckfurt am Mayn in 8 Deutsch heraus gegeben hat. Ob er gleich offt gantze Tage fastete, betete, und das heilige Abendmahl genoß; so wuste er doch, wie er bekennet, die Natur der Religion noch nicht recht, bis er solches aus diesem herrlichen Buche gelernet: Denn aus diesem, wie er spricht, lernete er, wie nöthig die Wiedergeburt sey, änderte sein Leben, hielte die Wissenschafften vor trockene und unschmackhaffte Speisen, laß und betrachtete die Heil. Schrifft fleißig. Hatte er vorher die besten Englischen Prediger; Tillotson, Sharpen, Southen, Calamyn und andere gelesen; so warf er sie hierauf wiederum weg, unter dem Vorwand, daß sie nur eine Heydnische Moral und nicht die wahren Lehren des Christenthums predigten. Die Mitglieder und Vorsteher des besagten Pembrockischen Collegii zu Oxford sahen ihn nach dieser Veränderung vor wahnwitzig an, und machten sich schlechte Rechnung auf ihn.

Von

Von der Zeit an erhielt er die Erlaubniß, den Wesley zu besuchen, welcher ihn auch in die Gesellschafft der Methodisten aufnahm, worauf er sich bemühete, ein tugendsames Leben zu führen, und alle Stunden wohl anzulegen. Er genoß alle Sonntage das Heil. Abendmahl in der Kirche, fastete mit den Methodisten Mitwochs und Freytags, besuchte Arme und Gefangene, und wendete alle Tage eine Stunde zu Liebes-Wercken an. Hierauf sichtigte ihn der Satan, wie den Weitzen; also sagte er von sich: Denn da der Vorsteher des Collegii erfahren, daß er sich zu den Methodisten gesellt, so drohete ihm derselbe, daß er ihn verstoßen wolte, wo er ferner die Armen besuchte. Seine Freunde wurden unwillig auf ihn. Er gerieth in solche Versuchung, daß er sich dem Hiob gleich achtete. Es vergiengen ihm alle Gedancken, das Gedächtniß wurde schwach, und er verlohr allen Muth, ja es deuchte ihm, als wenn er nicht mehr einen menschlichen, sondern einen eisernen Leib hätte. Da er also innerlich geübet wurde, so wolte er sich auch äußerlich casteyen. Er bediente sich der gemeinsten Kost, fastete zwier in der Woche, welches er sonst nur alle Freytage gethan hatte. Er wolte sich nicht weiter die Haare pudern, weil er es vor unerlaubt hielte und bediente sich beständig eines zerrissenen Ober-Kleides, und ungeputzter Schuhe. Zu seinen Versuchungen rechnete er auch, daß, wenn er sich vorgesetzet, eine Materie auszuarbeiten, er kein Wort schreiben können, auch seinen Freunden diese Plagen zu erzehlen unvermögend gewesen. Als er sich einsmahl erinnert, daß der Heyland unter den wilden Thieren sich aufgehalten; so meynte er, er müsse auch hierinne demselben ähnlich werden, und gieng aus, betete unter einem Baume, da er denn bald auf dem Gesichte, bald auf den Knien lag. Unter diesen Versuchungen aber ist er, wie er spricht, kräfftig von Gott in seinem Hertzen gestärcket worden. Die Methodisten halten mit den Papisten das viertzigtägige Fasten, doch mit dem Unterscheide, daß sie Sonnabends und Sonntags Fleisch essen. Whitefild bediente sich aber dieser Freyheit nicht, sondern gieng so weit, daß er den siebenden Tag der Woche gantz ohne Speise zubrachte, auch die übrigen Tage nichts als Salbey-Safft ohne Zucker, und hartes Brod zu sich nahm. Er gieng diese Zeit über alle Tage früh morgens aus spatzieren; weil aber die Witterung kalt war, so verderbte er sich die Hände also, daß sie gantz schwartz wurden, und sein Leib ward durch die harte Lebens-Art dergestalt abgemattet, daß er in der Marter-Woche kaum die Treppen steigen konnte. Er brachte sieben Wochen mit dieser Schwachzeit zu, bis sein Vormund, ein Artzt und andere Freunde ihn beredeten, daß er die Universität verlassen, und sich auf das Land begeben solte. Ob ihm schon dieser Rath nicht angenehm war, so begab er sich doch in seine Vaterstadt Glocester, durch solche Veränderung seine Gesundheit wieder zu erlangen. Bey diesem Aufenthalt, besuchte er jeden Tag einen oder zwey Krancke, und brachte denselben durch sein Gebet die Gesundheit zuwege, weckte auch unterschiedene junge Leute aus ihrem geistlichen Schlafe auf. Er rühmet, daß zu dieser Zeit sein Hertz erleuchtet worden, und daß er die Freyheit der Gnade und die Nothwendigkeit der Rechtfertigung durch den Glauben allein, erkannt habe. Zu eben der Zeit kamen Comödianten nach Glocester, da betete er, daß ihm Gott Gelegenheit zeigen mögte, zu beweisen, was er nunmehr vor einen Abscheu vor den Schauspielen habe, und hielt es vor eine Antwort, daß er einen Trieb empfand, das Buch des Law. The absolute Unlawfulnes Stage Entertainment, in die Enge zu bringen. Er wünschte, daß er, wie er zu Oxford gethan, auch hier die Gefangenen besuchen dürfte. Einsmahls als er betete, bekam er einen Brief von einem guten Freunde aus Oxford, welcher bat, er mögte einen Menschen, der zu Oxford aus dem Gefängnisse entwischet, und zu Glocester wieder war arretiret worden, besuchen. Er that solches und erhielt Erlaubniß alle Tage denen Gefangenen vorzulesen, und mit ihnen zu beten. Er sammlete Almosen, kauffte Bücher vor dieselben und machte auch einige aus dem Gefängnisse los. Nach Ablauf neun Monaten wande er sich wieder nach Oxford, allwo ihn seine Freunde mit Freuden aufnahmen, und anriethen, daß er sich mögte ordiniren lassen. Dieses that er auch, da er kaum 21 Jahr alt war. Der Bischoff von Glocester ordinirte ihn und beschenckte ihn reichlich; und ein großer Gönner der Methodisten gab ihm ein Stipendium, daß er gleich die Woche darauf, nachdem er ordiniret war, Baccalaureus zu Oxford wurde. Nun hätte er nach den Gesetzen der Universität noch drey Jahr daselbst bleiben sollen, bis er die Würde eines Magisters erlangt hätte. Allein die Lust, die Wissenschafften ferner zu treiben, vergieng ihm. Er gieng nach Londen und bat den Bischoff daselbst, daß man ihm Erlaubniß geben mögte, die seeligmachende Lehre in den Americanischen Provintzen, die unter Engelland stehen, zu predigen. Nach erhaltener Freyheit suchte er den Rath ins Werck zu richten, und predigte zuvor in unterschiedenen Kirchen zu Londen sehr offt. Insonderheit hielte er die sogenannten Milden-Predigten, welche darum angestellet werden, daß das Volck zur Freygebigkeit gegen die Armen ermuntert werde, und nach Endigung der Predigt ihre Beysteuer zu der einzusammlenden Collecte desto reichlicher geben möge, mit ungemeinen Zulauf und solchem Erfolg, daß die Collecten bey seinen Predigten allezeit noch einmahl so viel als sonst eintrugen. Darauf gieng er den 28 December 1737. von Londen weg, und kam den 20 Februar 1738. nach Gibraltar, allwo er in der Stadt mehr als einmahl predigte, eine freywillige Steuer sammlete, und sich bis auf den 7 Mertz aufhielte. Alsdenn gieng er zu Schiffe, und kam den 7 May zu Savanna in Georgien an; stellete Versammlungen an, besuchte die Armen, predigte und sammlete Collecten. Weil ihm aber die Obrigkeit daselbst nach Fridericiam, so hundert Meilen davon gegen Mittag liegt, zu gehen, und ihm daselbst ein Haus zu bauen versprach; so nahm Whitefild dieses an, ward auch von den Einwohnern willig angenommen; hielt sich aber daselbst nicht

länger

länger als sechs Tage auf, weil die Obern, wie in der *Bibliotheque Britannique* T. XIV, p. 136. stehet, ungern sehen, daß das Volck durch die geistlichen Uebungen von der Arbeit abgezogen wurde. Er kam also den 16 August wieder nach Savanna, und trat die Reise nach Engelland an. Da er neun Wochen und drey Tage mit Gefahr geschiffet, so erreichte er die Insul Kartigholt, und kam den 22 Nov. nach Dublin, wo er mit dem berühmten Patrick Delany bekannt ward, und durch dessen Vorschub bey verschiedenen Ertz-Bischöffen und Bischöffen Zutritt fand. Der Bischoff von Limerick ließ ihn vor sich predigen und nahm ihn sehr wohl auf. Endlich kam er den 8 Dec. 1738. zu Londen gesund wiederum an. Er fieng wieder an, allenthalben zu predigen, und in besondern Versammlungen von Methodisten die Bibel auszulegen. Nunmehr ließ er sich viel freyer heraus als zuvor, schmähete öffentlich auf den Verderb der Englischen Kirche, als deren Lehrer die Glaubens-Artickel von der Rechtfertigung ohne Wercke, von der Nothwendigkeit der Widergeburt, von der unmittelbahren Gnade nicht mehr rein und lauter predigten, behauptete, der Mensch wäre nichts als ein zusammengesetztes Ding aus einem Teufel und aus einem Viehe, der Heil. Geist würckete in uns ohne unser Zuthun, er bemächtigte sich unser, wenn wir am wenigsten daran dächten, er und andere Methodisten wären an diesem und jenem Orte des Heil. Geistes voll geworden, einige unter ihnen wären mit ihm so überschwemmet worden, daß sie ihn fast nicht hätten ertragen können, und dergleichen Redens-Arten bediente er sich noch mehr, die unter den Quäckern und andern Mysticis heilig sind. Doch muß man ihm das Recht widerfahren lassen, daß er niemahls aus diesen Grundsätzen der Quäcker die Folgen gezogen hat, welche sie in Ansehung des Lebens daraus ziehen, vielmehr hat er allezeit auf die Nothwendigkeit der Tugend gedrungen, und an statt eines liederlichen Lebens nur ein gar zu strenges Leben einzuführen gesuchet. Er verdammte alle Lustbarkeiten. Das Spiel, die Comödie, das Tantzen, die Jagd ꝛc nennet er eine Schule des Teufels, und das Lesen jedes Buches, das nicht die Bibel oder sonst ein geistl. Buch ist, verwirfft er als sündlich. Weil er sich auch gegen die Englische Geistlichkeit nicht recht aufgeführet, haben ihm etliche Geistliche die Cantzel verboten. Etliche Wochen nach seiner Ankunfft in Londen begab er sich wieder nach Oxford, und empfieng daselbst den 14 Jenner 1739 den Priester Orden von der Hand des Bischoffs von Glocester. Hierauf kehrte er wieder nach Londen, predigte in den Kirchen, auf den Kirchhöfen, auf den Märckten, auf den Gassen und auf dem Felde. Ja er durchstriech die meisten Städte des Königreichs, predigte und sammlete Collecten, davon er nicht nur gottselige Bücher vor die Armen kauffen, Witwen und Waysen gutes thun, sondern auch so viel übrig behalten konnte, daß er 1740 zu Savanna in America davon ein Waysenhaus aufbauete. Dieses verrichtete er in dem gantzen Reiche mit solchem Zulauf, daß man zuweilen mehr als 20000 Menschen gezählet hat, welche seinen öffentl. Predigten zugehöret. Damit auch sein Gefolge vergrößert werden mögte, suchte er mit allen Quackern, Anabaptisten, Herrenhutern und andern seiner Art, gute Freundschafft zu machen. Er bekam wieder Lust nach Americam zu gehen, und verließ Londen den 4 August 1739. Zu seiner Gesellschafft hatte er einen andern Methodisten Wilhelm Seeward sich ausersehen, mit welchem er alle Provintzen durchstriech, welche den Engelländern in America zu stehen. Sie sammleten so viel Geld in ihren Collecten ein, daß sie ein Stück Land vor 2000 Pfund Sterlinge bezahlen konnten, darauf man eine Schule zum Unterrichte der Schwartzen bauete. Whitefield verlangte darauf zu seiner Arbeit noch einen Gehülfen, und schickte deswegen gedachten Seeward nach Engeland, daß er ihm daselbst jemanden ordiniren lassen, und zu schicken mögte. Den 20 Junius 1739 besuchte er die Saltzburger zu Ebenezer und kam denselben mit Geld und andern Nothwendigkeiten zu Hülfe. Zu Charles Town wurde er einmahl vor Gerichte harte angeklagt, weil er von der Geistlichkeit nicht allzuehrerbietig gesprochen hatte; doch kam er mit einer Strafe von hundert Pfund Sterling vor diesesmahl los, und beschloß darauf wieder nach Engelland zu gehen, welches auch im Jahr 1742. geschahe. Als er wieder in diesem Reiche anlangte, so heyrathete er und bemühete sich nicht wenig, überall andächtige Gesellschafften zu stifften, oder aufzurichten, nahm auch den Anhänger der Herrenhutischen Secte, **August Gottlob Spangenbergen**, welcher in Deutschland Unruhe gestifftet, im besagten Jahre in seine Gesellschafft auf. Er bekam einen Streit mit Wesley, weil er der Lehre von dem unbedingten Rathschlusse gewogen ist. In dem gemeldeten 1742 Jahre hielte er sich in Schottland auf, und verunruhigte auch dasselbe. Im Monat December kam er wieder nach Londen, und kauffte sich zu Hoxton nicht weit von Londen ein großes Haus, welches er Tabernaculum nennete, und worinnen er Zusammenkünffte hält. Er lehret aber nicht nur mündlich; sondern er hat auch seine Lehren durch Schrifften, durch mancherley Predigten, durch Tage-Bücher u. Briefe auszuarbeiten gesuchet, wovon wir einige, so uns bekannt worden, anführen wollen.

1. A Journal of a Voyage from London to Savannah in Georgia; in dieser Schrifft beschreibt er seine Reise, die er von Londen nach Savanna in Georgien gethan.

2. A propre reply &c. D. Trapp, welcher über die Worte: Sey nicht allzu gerecht, Pred. VII, 17. vier Predigten hielte, ließ einen Auszug davon unter dem Titul drucken: The Nature Folly Scinand Danger of being richteous ower much; witha particulair viawtho the doctrines an Practices of certains, darinnen lehrete er nicht nur überhaupt, daß die Scheinheiligkeit den Nahmen der wahren Frömigkeit nicht verdiene; sondern bewieß es auch mit dem Exempel der Methodisten in der That. Wider diese Schrifft des D. Trappens gab er gemeldete Schrifft: A propre reply &c. her-

heraus und vertheidigte darinnen seine Lehren so wohl als seine Ausführung ausführlich. Siehe Leipz. Gelehrt. Zeit. 1739 p. 467.

3. The reverend Mr. Whitefields answer tho the Bischop of Londons pastoral letter, Londen 1739 in 8. Der Bischoff zu Londen, D. Edmund Gibson, konnte wegen seines Hirten-Amtes bey den grossen Bewegungen der Methodisten ohnmöglich stille schweigen; man sahe deswegen von ihm ein Pastoral-Schreiben unter dem Titul: Pastoral letter thote people of his Dioceſe: Eſpecially thoſe of thwo great Citier of London and Westmünster &c. in diesen Pastoral-Schreiben an seine Diöces, welches binnen Monats frist dreymahl aufgelegt wurde, hatte er aus dem Journal des Whitefields die sonderbarsten Stellen ausgezogen, darinne derselbe sich offenbar einer göttlichen Eingebung oder Sendung gerühmet hatte. Auf dieses Pastoral-Schreiben des Bischoffs antwortet er in dieser Schrifft mit dem stoltzen Titul. Unter andern hatte er sich auch in dieser Antwort auf das Zeugniß der gantzen Gemeinde wider ihre vorgesetzte Geistlichkeit beruffen. Dieses grief ein Ungenannter in folgender Schrifft an: A nearneſt appeal to the publik on occaſion of Mr. Whitefields extraordinary Answer to the pastoral letter. Die wenige Hochachtung, so die Methodisten vor ihre Obern u. vor die Kirche, darinne sie doch lebten und lehrten, öffentlich bewiesen, wurde ihnen hiermit nachdrücklich vorgehalten.

4. A letter to the Rev. Mr. John Wesley, in Answer to his Sermon entitled Free-Grace. Dieses ist ein Schreiben an den berüchtigten Methodisten Wesleren, darinnen dessen Predigt von der Allgemeinen Gnade beantwortet wird.

5. An Account of the money received and disburſed for the Orphan-Houſe in Georgia. Diese Schrifft enthält die Nachricht, wie dasjenige Geld, welches für das Wayſenhaus in Georgien gesammlet worden, angewandt und ausgetheilet sey. Man findet hier zugleich den Grundriß desjenigen Gebäudes, das in Georgien aufgeführet worden, in Kupffer vorgestelt; ingleichen eine Nachricht von denen über das Wayſenhaus gesetzten Personen, der Anzahl der Kinder, die darinnen aufgenommen worden, ingleichen von ihrer Verrichtung und Erziehung. Es sind auch verschiedene auf dieses Liebes-Werck gerichtete Gesänge beygefüget. Der erste ist auf die Wohlthäter gerichtet; der andere hat diesen Inhalt, daß die Kinder auf denjenigen Felsen schauen sollen, von welchem sie ihren Ursprung haben; der dritte wird gesungen, ehe die Kinder zur Arbeit gehen, und ist des Inhalts, daß sie hauptsächlich deswegen arbeiten sollen, damit sie ihr eigen Leben gewinnen; der vierte wird bey Annehmung eines neuen Kindes angestimmet. Siehe Leipz. Gelehrt. Zeit. vom Jahre 174· p. 378 u ff.

6. Heilige Reden über verschiedene Materien, so aus dem Englischen ins Deutsche übersetzet und zu Franckfurt am Mayn 1741 gedruckt worden. Die Materien, über welche diese Reden sind gehalten worden, werden angeführt in den Leipz. Gelehrten Zeitungen 1741 p. 572 u. ff.

Siehe weiter von ihm und seinen Schrifften M. *Pauli Schoffshauſii* Commentatio Hiſt. Litt. consilium de conscribenda proxime Methodistarum remp. Anglorum sacram mire turbantium Historia exponens &c. Hamburg 1743 in groß 4. darinne er eine vollständige Beschreibung der gantzen Geschichte der Methodisten und mithin auch des Whitfieldes versprochen. Gründliche Auszüge aus denen neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen Disputationen, X Band, p. 308 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, XII Theil, p. 1038 u. ff. *Bibliotheque Britannique*, Vol XIV. Beyträge zu den Gelehrten Zeitungen, VI Th. p. 128 u. ff. Sammlungen der Alten u. Neuen Theologischen Sachen 1743 p. 599. Lemcker in dem Vorbericht zu der Nachricht von Thomas Woolstons Leben und Schrifften p. 58 u. ff. Acta Historico-Ecclesiastica T. IV, p. 287-729. u ff. In Engelland kam von dem Leben, der Aufführung und den Schrifften des Whitefelds im Jahr 1739 eine Schrifft heraus: A Compleat acount of the Conduct of that eminent Enthusiaſt M. Whitfield. Es fand sich auch noch ein Deist ein, der den Character Whitefields beschreiben, dabey aber zugleich seinen Unglauben schmücken, und die Englische Kirche auf das empfindlichste und niederträchtigste beschimpffen wolte. Das geschahe in einem Briefe: The true Character of the reverend M. Whitefield. Hingegen wolte jemand nach den Leipziger Gelehrt. Zeit. 1740 p. 20. ein umständlichere Beschreibung des Whitefields liefern unter dem Titul: The Life and particular procedings of the Rev. M. Whitefield. Der Verfasser hatte zusammen gerafft, was er habhafft werden können, und zuletzt eine besondere Untersuchung angestelt, wie weit die Lehren und Handlungen der Methodisten vernünfftig und in der Schrifft gegründet wären. Derjenige Verfasser aber, der eben dergleichen Versuch gethan, die Historie des Whitefields in der Schrifft: A Faithfull Narrative of to life and Character of the reverend Mr. Whitefield zu beschreiben, hat mehr einen Lobredner desselben als einen Geschicht-Schreiber abgegeben. Schließlichen so wurde ohnlängst in den Hamburger Zeitungen des Jahrs 1747 von Londen unterm 7 Julius folgendes von ihm gemeldet:

„Die Nachrichten, die wir aus America haben, „melden erstlich, daß der Herr Whitefield, das be„kannte Haupt der sogenannten Methodisten in „Georgien, sehr fleißig sey, so wohl Lateinische, als „Englische Schulen aufzurichten, und er giebt sei„nen Freunden die Hoffnung, daß sie bald gute „Prediger aus denselben bekommen sollen.„

Whitehal, das ist, der weise Hof, also wird genennet ein schöner und prächtiger Pallast Sr. Groß-Britannischen Königl. Majestät zu Westmünster an der Themse gelegen. Er wurde von dem Cardinal Wolsey erbauet, und da derselbe in des Königs Heinrichs des Achten Ungnade fiel,

nebst andern dessen Gütern auch dieser Pallast eingezogen. Nach diesem haben die Könige darinnen residiret, welche ihn nach der Zeit erweitern lassen; sonderlich ließ Jacob der Erste einen prächtigen Saal bauen, Banquetting-House genannt. Dieser Pallast bestehet aus unterschiedlichen ungleich an einander gebaueten grossen und kleinen Häusern, unter welchen das erwehnte Banquetting-House, ein Werck des Mathematici Inigo Jones, das ansehnlichste ist. Die Könige geben auf disem Saale den fremden Gesandten Audientz, hier geschahe es auch, als vor diesen die Könige an dem Grünen-Donnerstag zwölff arme Männern die Füße wuschen und die Köpffigten anrührten. Aus den Fenstern dieses Banquetting-Houses ist König Carl der Erste auf die Blut-Bühne getreten, als er solte enthauptet werden. Ob nun wohl diese Königl. Wohnung von aussen nicht sonderlich herrlich in die Augen fällt, so ist doch gute Bequemlichkeit darinnen, und finden sich daselbst sehr viele schöne Gemächer, daß man deren an die zweyhundert zählet. Küchelbecker in seiner Beschreibung der Stadt Londen setzet deren zwar 2000, hat aber sonder Zweifel wohl eine Null zu viel gemacht. Dieselben sind sämmtlich mit den allerkostbarsten Tapezereyen und Schilderey.n ausgezieret, davon sehr viele der berühmte Mahler Paul Ruben gemahlet hat. Es ist aber dieser gantze Pallast den 4ten Jenner 1694 durch eine grosse Feuersbrunst in die Asche geleget worden, dergestalt, daß nichts mehr davon stehen geblieben als gedachtes Banquetting-House und eine alte Capelle, welche anjetzo zu einer Königl. Capelle soll gebraucht werden für den Adel und andere, die sich bey Hofe oder in der Nähe aufhalten; wie denn auch die Fasten-Predigten von den Lent-Preachers (das ist der Nahme gewisser Buß-Prediger, welche in der Fasten-Zeit, in der Königlichen Capelle die Woche dreymahl solche Zeit über, predigen müssen) allhier einige Zeither sind gehalten worden. Nach der Zeit ist dieser Königliche Pallast unvergleichlich und prächtig wiederum aufgebauet worden, und von jetziger Groß-Britannische Königl. Majestät in gegenwärtigen Stand gesetzet worden. Was in diesen Königl. Schloße 1598 und 1613 zu sehen gewesen, das findet man in des Heintzners und Johann Ernsten von Sachsen Reiß-Büchern. Und haben sich damahlen, sonderlich der Königin Elisabeth Griechische, Lateinische, Italienische und Frantzösische Bücher, so alle in Sammet eingebunden, und mit silbern und goldenen Claussuren beschlagen, auch mit Perlen und Edel-Steinen gezieret gewesen, sehen lassen. Ingleichen ein Mohren-Kopff aus Stein, die Brust von Metall, gar schwartz, mit weißen grossen Augen und langen Haaren, da die Haare an der Stirn in die Höhe stehen, wie zwey Hörner sammt einem spitzigen kleinen Bart und etwas ernsthafften Gesicht; Ingleichen zwey grosse Tafeln, an deren einer der Schottische Königl. Stamm, und an der andern der Pfältzische, beyde aufs schönste mit der Feder geschrieben, und die Wappen mit Farben gemahlet; Ein Positiv, so von sich selbst schlug, oben stunden 12 Trompeter, die bliessen, und tantzte ein Bildlein, das neigte sich vor zwey Personen, so in der Mitten unter einem Thron fassen; Eine schöne Himmels-Kugel aus Meßing: Wenn die aufgezogen wurde, gienge sie von sich selbst um; Ingleichen die Wind-Cammer; und dergleichen viel Dinges, so wie gemeldet, in selbigen Büchern zu finden. Im Jahr 1689 wurden mitten in dem Platze dieses Pallastes des damahligen Königes Bildniß, von Ertz gegossen, aufgerichtet, an dessen Pied d' Estal oder Fuß, so von Marmor, diese Worte zu lesen waren:

Jacobus Secundus
Dei Gratia
Angliæ, Scotiæ, Franciæ
& Hiberniæ Rex
Fidei Defensor
1686.

Diese Inscription aber ist nach der Zeit von dem Wetter ausgelöschet worden, daß man nichts mehr sehen kan als: Jacobus Secundus. Was die Lage dieses Königl. Pallastes anlanget, ist diese überaus bequem und ergötzlich; denn gegen Süden wird er von der Themse bespühlet, und gegen Norden hat er die James Parck, in welcher wohlbesetzte Teiche, eingesperrte rare Thiere, Feder-Vieh und allerhand andere Gevögel anzutreffen. Auch findet man daselbst eine Mall- oder Spiel-Bahn, tausend Schritte lang, und einen Canal von selbiger Länge. Die angenehmen Spatziergänge werden des Abends von den Vornehmsten beyderley Geschlechts häuffig betreten. Uebergedachte rare Vögel ist zur Zeit Königs Wilhelm des Dritten der berühmte Frantzos, St. Evremont, Aufseher geworden; wie er denn ein ungemeiner Liebhaber sonderbarer Thiere, sonderlich der Katzen gewesen, und solche in grosser Menge in seiner Cammer und sonsten um sich gehabt hat. An dieser Parck ist ein Pallast von Heinrich dem Achten erbauet, St. James genannt, woselbst nach der Einäscherung Whitehals der Königl. Hof sich aufgehalten, wie denn die Königin Anne, bereits als Prinzeßin von Dännemarck, daselbst ihre Wohnung gehabt. Hierbey hatte die Königin Catharine, Zeit ihres Ehegemahls Carls des Andern eine Capelle, zum Dienst der Papisten erbauet; welche aber nach Königs Jacobs des Andern Verlassung des Reichs, den Frantzösischen und Holländischen Reformirten zum Gottesdienst eingeräumet worden. Siehe Bentheims Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 59 u. ff. Küchelbeckers Beschreibung der Stadt Londen p. 130 u ff. Beverell Delices p. 839. Hamb. Histor. Remarq. 1701 p. 58.

Whitehall, (Robert) ein Englischer Medicus und Poet, starb 1685 zu Oxford, und schrieb viel Gedichte, die aber zum Theil nicht groß geachtet werden. Wood Athen. Oxon.

Whitehaven, oder Whitenhaven, Lat. *Portus albus*, eine Stadt in Engeland in der Grafschafft Cumberland, an einer Meer Krümme gelegen, welche einen bequemen Hafen machet. Sie treibet vornemlich mit Saltz u. Stein-Kohlen Handel. Im Frühlinge des Jahrs 1747 wurde in verschiednen öffentl. Zeitungen ausgestreuet, daß die Kohlgruben daselbst in Brand gerathen wären; allein es ist solches in einem Schreiben von daselbst, untern 27 May, öffentl. wiederruffen worden und zwar folgender maßen:

„Da

„Da neulich eine falsche und boßhaffte Nach„richt in verschiedene Zeitungs-Blätter, in Anse„hung einiger Kohlen-Gruben nahe bey dieser „Stadt, gesetzet worden, die in Brand gerathen, „und die entsetzlichste Flamme verursachet, so wird „es nicht undienlich seyn, denen, die die Wahrheit „gerne wissen wollen, zu berichten, daß einige von „diesen Gruben nahe bey dieser Stadt wahrschein„licher Weise die tiefsten in der Welt, und folg„lich starcken Feuer-Dämpffen unterworffen sind, „so daß, wenn viele unreine oder entzündbare „Lufft durch Versäumniß oder andere Zufälle un„ter der Erde gesammlet worden, und von einem „Lichte oder einer andern Flamme entzündet, die„selbe alsdenn mit einem grossen Knalle loßgehet, „und alles, was sie in ihren Wege antrifft, gar „sehr beschädiget. Man hat schon ehemahls der„gleichen gehabt, es sind auch wohl Leute davon „getödtet, oder zuweilen gar sehr verbrannt wor„den, nachdem nemlich die unreine Lufft starck ge„wesen. Einige von den Gruben sind 160 bis „200 Ellen tief. Wo die unreine Lufft sehr starck „ist, welches sich offt bey Anlegung neuer Gruben „findet, da wird die Lufft in Röhren an den Sei„ten der Grube in die offene Lufft geleitet. Wenn „alsdenn ein Licht, oder angezündetes Pappier, „an dem Ende der Röhre gehalten wird, so bricht „die Lufft in eine Flamme aus, die zween Fuß „breit und einige Fuß hoch ist, nachdem nemlich „mehr oder weniger unreine Lufft vorhanden. Die„se Flamme brennet Tag und Nacht, Monate oder „Jahre lang. Am verwichenen 28 Apr. entstund aus „einem Mangel an den Röhren ein starcker Knall, „der einen guten Theil von Röhren niederschlug. „Ein guter Theil von den Kohlen gerieth durch „den Dampff, der brennend war, als er aus den „Ritzen hervor brach, in Feuer. Es entstund den„selben Tag auch noch zu verschiedenen mahlen „ein Knall, der aber nicht so heffig war. In ver„schiedenen Tagen hernach hörte man keinen „Knall, und merckte weiter nichts, als ein we„nig Rauch, und einen schweffelhafften Ge„ruch an einer oder zwo von diesen Gruben, bis „an den 12 May, da man wieder einen ge„doppelten Knall hörte. Den 13 May hörte man „wiederum zweymahl einen Knall, der so hefftig „war, daß er alles, was nicht fest war, mit sich „führte, und bis oben an die Grube, ohngeachtet „sie 160 Ellen tief war, ein starckes Höltzernes „Gerüste in die Höhe warf, welches man mit „Erde, Leim und Steinen bedecket, und einige „Faden tief in die Grube hineingelassen hatte, „die Lufft, so in die Grube hinunter gieng, abzu„halten, und einem nicht so starcken Knall vorzu„beugen. Seit der Zeit hat man solche Mittel „angewendet, daß kein Knall gewesen, und oben „an der Grube nichts als ein wenig Rauch, und „ein schwefelhaffter Geruch bemercket worden, so „daß zum allerhöchsten weiter nichts als ein klei„nes Feuer entstehen kan, welches man aber oh„ne Zweifel gar bald löschen wird. Diese gan„tze Sache, die sich einige so fürchterlich vorzustel„len bemühet haben, hat Niemanden weder das „Leben noch das geringste Glied gekostet.„ Hübners vollst. Geographie I Theil, p. 348. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Leipz. Zeitungs-Extract XXVII Stück 1747, p. 105 u. f.

Whitehead, (David) siehe **Whithead**.

Whitehead, (George) ein sehr berüchtigter Quäcker in Engelland, ist ohngefehr um das Jahr 1635 auf diese Welt gebohren worden. Er wurde sehr zeitig zum Studiren angehalten und unterrichtete schon andere in Wissenschafften, als er selbst nur noch ein Jüngling war; blieb auch noch einige Zeit in solchem Beruf, nachdem er ein Quäcker worden war. Da er sich denn angelegen seyn ließ, die Kinder in der Furcht Gottes aufzuziehen. Vor seiner Veränderung aber besuchte er das Thurm-Haus zu Oreton in Westmorland fleißig. Jedoch kam ihm das Singen der Psalmen Davids so ärgerlich vor, daß er bisweilen nicht mitsingen konnte; denn er sahe, daß sich des Davids Zustand auf dieser vermischten Menge ihren vielmahls gantz und gar nicht schickte. Ja er befande offt selbst, daß er sich dasjenige nicht zueignen konnte, was sie sangen. Diese Betrachtung verursachte ihm solche Hertzens-Angst, daß er öffters diejenigen Psalmen nicht mitsingen durffte, welche die Priester ihren Zuhörern zu singen aufgaben, weil er sonst GOtt würde belogen haben. Er fieng nun auch an einzusehen, daß der Priester Leben und Wandel gar nicht mit ihrer Lehre übereinstimmete. Denn sie eyferten wider den Hochmuth und den Geitz, und lebten doch selbst in solchen Sünden. Dieses veranlaßte ihn, daß er hingieng und einige anhörte, die von der National-Kirche abgesondert waren und einen noch bessern Schein der Gottseligkeit angenommen hatte. Allein, er fand auch hier einen Stein des Anstosses, daß ob sich gleich hier ein Unterschied in den Ceremonien befände, und diese einen dem Worte Gottes gemässern Vortrag hätten, als die Priester, sie dennoch solche wären, die da liefen, ehe sie von GOtt gesendet würden, und derjenigen Natur in ihm Frieden verkündigten, worinnen er doch keinen wahren Frieden empfände. Und als er ohngefähr siebenzehen Jahr alt war, nemlich im Jahr 1652 hörte er die Lehre der Quäcker das erstemahl predigen, da denn ihr Zeugniß so mächtig in seinem Gemüthe würckte, daß er es annahm und in ihre Gemeinschafft trat. Er ward hierauf selbst ein Prediger. In welchem Dienste er sein Amt zu Ueberzeugung anderer und zu Erbauung der Gemeine, auszurichten suchete. Im Jahr 1654 befande er sich zu Norwich, einer Stadt in der Grafschafft Nordfolck, allwo seine und seines Mitgefehrten Richard Huberthorns Predigten solche Würckung hatten, daß eine Versammlung ihrer Freunde in dieser Stadt aufgerichtet wurde. Im folgenden Jahre, als 1655, den 30sten Julius kam er nebst zween andern von seiner Art Nahmens Richard Clayton und Johann Harwood nach Bures in der Grafschafft Suffolk, daselbst trug sich es zu, daß er aus folgender Ursache eingezogen wurde. Richard Clayton hatte an der Thurm-Hauß-Thier eine Schrifft aufgesetzt, so diese Fragen in sich hielte: Ob man durch Einsetzung solcher Kirchen-Diener, die von ihren Gemeinden Gewinnst

suchten, die der Prophet Esaias Cap. LVI, 11 bestraffet; ingleichen Jeremias Cap. V, und deren Meldung geschiehet Ezech. XXXIV, und Micha III, die sich von den Leuten Meister nennen lassen, und sitzen gerne oben an in den Versammlungen: solche, die Christus bestraffet Math. XXIII, die der Apostel Petrus 1 Petr. II, wie auch der Apostel Paulus Philip. III, bestraffet? Oder, wenn solche eingesetzt werden, die nicht zulassen wollen, daß ein anderer, der dabey stehet, rede, wenn ihm etwas geoffenbahret wird; sondern ihm ins Gefängnis senden? Ob dieses nicht den Verfolgungs-Geist hegen, dem Geiste Gottes Maas und Ziel bestimmen, und die Weissagungen verachten hiesse, da einem nicht erlaubt ist alles zu prüfen? Ob es ersprießlich sey, Spöttern, Verächtern, Trunckenbolden, Schwörern und Verfolgern solche Lieder zu singen zu geben, die sich nur auf des Davids Zustand schicken? und wenn solche eingesetzt wären, die Zehenden nehmen, da doch der Apostel saget, daß das Priesterthum, wie auch das Gesetz verändert sey Ebr. VII; Ob man durch Einsetzung solcher dem Volck nicht Miethlinge aufdringe, die keinesweges in des Herrn Weinberge arbeiten?

Als diese Schrifft aufgesetzt war, kamen unterschiedene Leute dahin, solche zu lesen. Weil sich Whitehead daselbst befand, ergrif er diese Gelegenheit, dem Volcke eine kurtze Vermahnung zu geben, daß sie sich von den Eitelkeiten, und gottlosen Wesen, worinnen sie lebeten, zum Herren bekehren möchten. Und als hierauf Whitehead und seine Reise-Gefehrten hinweg gehen wolten, so kam ein Gerichts-Diener, der sie aufhielte, und führete sie für den Friedens-Richter Harbert Pelham. Da nun dieser allerhand Fragen vorbrachte, und sich auf eine unfreundliche Weise bezeigte, so gab ihm Whitehead seines Zorns wegen eine und die andere gute Erinnerung. Aber der Pelham sagte, er habe ihn nicht herholen lassen, daß er ihm predigen selte. Er sendete sie hierauf durch den Gerichts-Diener, zu Thomas Walgrave, Friedens-Richter zu Smalbridge in Suffolk. Als nun Richard Clayton in dessen Hause angelanget war, so wurde er erstlich wegen seines Nahmens und Vaterlandes, und wo er sich bishero aufgehalten, befraget. Eben dieselben und noch einige andere Fragen wurden auch dem Whitehead vorgeleget. Alsdenn fragte Walgrave den Johann Harwood, ob er ihn auf alle Fragen richtig antworten wolte, die er ihm vorlegen würde. Allein Harwood weigerte sich, seinem Willen auf eine so unumschränckte Art unterworffen zu seyn. Weil nun der Richter Pelham auch dahin gekommen war, so gab Harwood dem Richter Walgrave zu erkennen, daß Pelham, der ihn vorher abgehört, seine Verhör schrifftlich bey sich hätte. Da berathschlagten sich die zwey Richter mit einander, was sie in dieser Sache thun solten; und nicht lange darauf fragte der Richter Thomas Walgrave den Whitehead; ob er arbeiten oder einen Heumacher abgeben wolte? Allein er sagte, er wäre zu keiner solchen Tagelöhner-Arbeit verbunden, weil er in dem Beruf bliebe, wozu ihn der Herr beruffen hätte, und worinnen er keinen Menschen beschwehrlich fiele. Der Schlus ihrer Berathschlagung lief dahin aus, daß Richard Clayton, weil eine aufrührische Schrifft an die Thurn-Haus-Thüre angeschlagen, gestäupet, Harwood und Whitehead ins Gefängnis gehen solten. Hierauf als man in Engelland 1664 entschlossen war, die Quäcker gäntzlich zu verbannen, so gab Whitehead eine kleine Schrifft heraus, in welcher er die Unbilligkeit der Verfolger zeigen wolte, und seine Freunde mit Beweißthümern wider die Beschuldigung der Hartnäckigkeit stärcken und einige scheinbare Einwürffe beantworten wolte. Zum Exempel unter andern diese: „Daß die Quäcker kleine Zusammenkünfte halten, und also nicht in die Straffe des Gesetzes fallen mögten; Denn wenn ihrer nur nicht „über fünfe an der Zahl zusammen kämen, so „hielten sie sich in solchen Schrancken, daß ihnen „das Gesetz nicht beykommen könnte, und mögten doch auch zugleich, wenn sie Privat-Versammlungen hielten ihr Gewissen vor Gott befreyen.„ Aber hierauf antwortete Whitehead: Daß man den Propheten Daniel gleichfalls den Einwurf hätte machen können, daß er heimlich, und nicht mit offenen Fenstern und täglich dreymahl beten solen, nachdem der König Darius den Befehl unterschrieben erhabt, daß, wer in 30 Tagen etwas von Gott oder einen Menschen, ausser dem König allein bitten würde, der solte zu den Löwen in die Grube geworffen werden, Daniel aber hätte ungeachtet dieses Befehls immer angehalten, Gott wie vorher, anzuruffen. Da nun, sprach, Whitehead, unsere Versammlungen aus Gehorsam gegen Gott den Herrn, und nach der uns von ihm verliehenen Freyheit gehalten werden, so können wir unser Zeugnis vor Gott in solchem Fall nicht unterlassen, sondern wir müssen ihm treu seyn, es mögen nun noch so viel Leiden deswegen über uns ergehen; denn weder der Menschen Drohungen, noch ihre gegen uns verübte Strengigkeit oder Grausamkeit, so weit sich auch dieselbe erstrecket, kan uns bewegen, den Herrn durch Aufgebung unserer Versammlungen zu verlassen, oder uns Christi vor den Menschen zu schämen, damit er sich nicht dermahleinst vor seinem Vater, der im Himmel ist, unser gleichfalls schämen möge. Er wolte ferner zeigen, „wie unbillig es sey, die „Geschwornen bey einem übel gegründeten Verdacht anzureitzen, ohne ihnen die Freyheit ihres „eigenen Urtheils zu lassen. Und den Richtern „zeigte er ihre Schuldigkeit aus dem Gesetze und „der Magna Charta. Er wiese auch, wie unbillig es sey, daß Soldaten, die seinen Freunden „in ihren Versammlungen übel mitgespielet, als „Zeugen wider sie beruffen werden solten, und daß „sie sich solten mit Dieben und Uebelthätern einsperren lassen, da doch dieses dem Rechte eines „freygebohrnen Engeländers entgegen wäre.„ Allein diese Vorstellung des Whiteheads wurde wenig geachtet; Sintemahl man entschlossen war, mit Verbannung der Quäcker fortzufahren, und sie auf den Schiffen über das Meer hinüber nach West-Indien zu senden; als aber nachgehends im Jahr 1668 die Verfolgung zu London stille stund; so eyferten die Priester von

andern Religionen bisweilen von der Cantzel hefftig auf die Quäcker und wolten sie zu einem Streit auffordern. William Burnet und J. Ives hatten im Sommer besagten Jahres zu Chertsey und Horn in Surry mit Whitehead wegen der Auferstehung und des Leibes Christi im Himmel angebunden.

Thomas Vincent, ein Presbyterianischer Lehrer, war sehr bekümmert, weil einige von seinen Zuhörern zu den Quäckern übergegangen. Er beschuldigte daher dieselben falscher Lehre von der Dreyeinigkeit. Ueber diese Materie wurde in dem Presbyterianischen Versammlungs-Hause zu London, zwischen gemeldeten Vincent an dem einen Theil, und Whitehead an dem andern ein Religions-Gespräch angestellet. Der erste Punct, den Vincent, nebst seinen Amts-Brüdern herfür brachte, bestunde darinne, daß die Quäcker verdammliche Lehren hegten. Whitehead verneinte dieses, und wolte den Zuhörern von den Grundsätzen seiner Freunde einen kurtzen Unterricht ertheilen; Allein Vincent, statt dieses zuzulassen, warf diese Frage auf: Gestehet ihr eine Gottheit in drey unterschiedenen Personen zu? Weil nun Whitehead, nebst denen, die bey ihm waren, dieses als eine unschrifftmäßige Lehre verwerffen wolten, so machte Vincent folgende Schluß-Rede: Drey sind, die da zeugen im Himmel, der Vater, das Wort, und der Heilige Geist, und diese dreye sind eins. Dieses müssen entweder drey Manifestationes (Offenbarungen) drey Operationes, (Würckungen) drey Subsistentiæ (Selbstständigkeiten) oder noch drey andere Wesen als Substantzen seyn. Nun sind sie aber nicht drey Manifestationes, drey Operationes, drey Subsistentiæ, oder noch drey andere Wesen als Substantzen. Ergo drey Subsistentiæ (oder selbstständige Wesen). Whitehead verwarff diese Kunst-Wörter, als solche, die nicht in der Schrifft gefunden würden, noch auch aus 1 Joh. III, 7, welchen Ort Vincent anführte, hergeleitet werden könnten. Und derohalben begehrte er eine Erklärung dieser Kunst-Wörter: massen GOtt seine Wahrheit in keine solche heydnische Metaphysick einzuhüllen; sondern in deutlicher Sprache vorzutragen pflege. Ja Whitehead und William Penn, der auch daselbst war, führten unterschiedene Stellen aus der Schrifft an, um Gottes vollkommene Einigkeit beweisen zu wollen. Und sie fragten: Wie man sich von GOtt in einem von seiner Substantz abstrahirten Verstand einen Begriff machen könne? Allein diese Frage wurde so beantwortet, es sey ein Lehr-Punct, der mehr bewundert als bestritten werden müste. William Penn verneinte den Untersatz von des Vincents Schluß; denn eine Substantz, sprach er, kan nicht drey unterschiedene Subsistentzen haben, und ihre Einigkeit erhalten. Denn jede Subsistentz will ihre eigene Substantzen haben; also, daß drey unterschiedene Subsistentzen oder Arten der Wesen, drey unterschiedene Substantzen oder Wesen, und folglich, drey Götter erfordert werden. Denn wenn die unendliche Gottheit in drey abgesonderten Arten oder Gestalten bestehet, so ist keine eintzige darunter eine vollkommene und gäntzliche Subsistentz ohne die andern zwey: Also müsten Theile und etwas endliches in GOtt seyn. Oder wenn er ja unendlich ist, so müsten drey unterschiedene unendliche Subsistentzen seyn; und was heisse dieses anders als drey Götter behaupten? Da hingegen zwischen der Substantz und Subsistentz eine Unzertrennlichkeit sey, so wolle die Einigkeit der Substantz keine Dreyeinigkeit unmittelbarer oder unterschiedener Subsistentzen zu lassen. Nach ein und den andern Wort-Wechsel auf beyden Seiten, vergliche Whitehead die drey Personen mit drey Aposteln und sagte, er könnte nicht begreiffen, wie Paulus, Petrus und Johannes drey Personen und doch nur ein Apostel seyn können. Hierauf machte einer von des Vincents Beystande den Schluß: Wer auf eine verächtliche und schimpfliche Weise unsere Lehre von der Dreyeinigkeit des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes, einig in Wesen, aber dreyfaltig in Personen, mit drey endlichen Menschen als Paulo, Petro und Johanne vergleichet, der ist ein Lästerer. Nun habt ihr Whitehead aber dieses gethan. E Und solchergestalt gieng man an beyden Theilen unzufrieden aus einander. Nach der Zeit verfiel Whitehead auch in einen Streit mit einem Quacker William Rogers, der das Haupt einer Parthey Quäcker war. Der Haupt-Streit war, ob der Geist Gottes einen Menschen also inspirire, daß sich die gantze Kirche nach ihm richten solle, welches Whitehead lehrete, Rogers aber läugnete. Rogers gab deswegen eine Schrifft wider ihn heraus, welche den Titel führet: Quakers, a divided people, London 1708 in 4, und giebt ihn auf dem Titel vor einen Heuchler und Betrüger aus. Siehe Sewels Geschichte der Quäcker, p. 83. 109 u. f. 386 und 436. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1735, p. 202.

Whitehead, (Wilhelm) siehe Whithehead.

Whiteherne, Stadt, siehe Whitern.

Whiteimanne, (Andreas) auch Leucander, oder Leviander oder Lernander genannt, ein Engelländischer Abt Benedictiner-Ordens, lebte im Anfange des eilften Jahrhunderts, that eine Wallfahrt nach Jerusalem, und schrieb:

1. Ein Buch de suo itinere sacro, wie auch
2. Vitam S. Ivonis, episcopi in Persida.

Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Whitemore oder Whitmore, (Wilhelm) ein Engelländer und Parlaments-Glied, erhielt im May 1744 den Ritter-Orden von Bade, und wurde den 31 October nebst denen andern neuen Rittern installiret. Genealogisch-Historische Nachrichten, VI Band, p. 301. 550 und 918.

Whitenhaven, Stadt, siehe Whitehaven.

Whiter, ein General-Lieutenant bey der Alliirten Armee im Spanischen Successions-Kriege, commandirte 1708 mit bey der Belagerung Rysel und als im folgenden Jahre von den Alliirten die Belägerung von Tournay unternommen wurde und den 7ten Julius die Eröffnung der Lauff-

Gräben dafür geschahe, so war er mit bey dem ersten Angriff. Carl Günther Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, II Theil, p. 836 und 887.

Whitern, Whiteherne, Whitherne, Whytern, Lat. *Candida Casa*, vor Alters aber, wie einige behaupten, *Leucopidia* genannt, ist eine kleine Stadt mit einem guten Hafen, an dem Vorgebürge gelegen, welches von der Süd-Schottländischen Provintz Galloway in das Irrländische Meer sich erstreckt. Zu Ehren dem Heiligen Ninian, gebürtig aus Bretagne, welcher zu des jüngern Theodosius Zeiten die Mittägige Picten zu dem Christlichen Glauben bekehrt, hat man ein Bißthum daselbst gestifftet, und die Cathedral-Kirche nach seinem Nahmen genennet; auch hat man zu dessen Reliquien, welche an diesem Orte verwahret worden, ehemahls von weit entlegenen Landschafften Wallfahrten angestellet. Beverell delic. d'Irlande, p. 1102. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 478. Zeilers Itinerarium Magnæ Britanniæ, p. 113. Müllers kleiner Atlas, I Th. p. 621.

Whiteside, ehemahliger Aufseher über das Musæum Ashmoleanum zu Oxford, erhielt um das Jahr 1730 von dem Vice-Cantzler und den Curatoren der Universität Oxford die Erlaubnis, Listers Buch so sehr rar geworden; indem man wenige Exemplaria abdrucken lassen und den Titel führet: Historia sive Synopsis methodica Conchyliorum, quorum omnium picturæ ad vivum delineatæ exhibentur ære incisæ, auf seine eigene Kosten 30 Exemplare, abdrucken zu lassen, die er ohngefehr mit zwantzig Kupfferh vermehret. Siehe Gelehrt. Zeit. 1736 p. 643.

Whitfield, ein Engeländischer Gottesgelehrter, war im Jahr 1709 Hof-Prediger. Benthems Englischer Kirchen und Schulen-Staat p. 217.

Whitfield, (George) siehe Whitefield.

Whitfield, (Heinrich) ein Engelländer, hat geschrieben ein Tractätgen über Es. LXIV. 7. Ermuntre dich, i. e. Handleitung zur Uebung der Gottseligkeit, Amsterdam 1638 in 12. Prätorii Homiletischer Bücher-Vorrath.

Whitfield, (Thomas) ein Englischer Jesuit, war 1612 gebohren, und schrieb:

1. De signis veræ ecclesiæ.
2. Von der göttlichen Fürsehung.
3. Refutation of the loose opinions of Lag-Preachers, especially of Tho. More a Weawer, Londen 1646 in 4.
4. The righteous mans rejoycing, conc. the nature of true joy, ebend. 1649 in 8.
5. Discourse of liberty of conscience, ebend. 1649 in 4.

Wyde Biblioth. Bodlejan. Alegambe Biblioth. Scriptor. S. J. Wood Athen. Oxon.

Whitford oder Whittford, ein Englischer Doctor der Theologie, so zu Anfange des sechzehenden Jahrhunderts sonderlich berühmt gewesen, war erstlich Capellan bey dem damahligen Bischoff von Wincheſter D. Fox; wurde aber hernach Pater zu Sion, hat das Lob eines sehr heiligen und ernsthafften Mannes. Er hat das bekannte Buch des Thomä von Kempis von der Nachfolge Christi ins Englische übersetzet. S. More Leben des Sir Thomas More p. 42.

Whitford, (David) ein Philologe in Schottland, gebohren 1626, diente dem Könige Carln II, in den damahligen Unruhen als ein Officier unter dessen Trouppen, und ward den 26 Octobr. 1674 in seinem Bette des Morgens tod gefunden. Er ist insonderheit wegen seiner trefflichen Wissenschafft in der Griechischen Sprache berühmt, und hat unter andern Musæi, Moschi und Bionis carmina, que extant, mit einer schönen metaphrasi poetica; ingleichen selectiora quædam Theocriti Idyllia, ebenfalls mit einer Lateinischen Uebersetzung in Versen zu Londen 1659 in 8 heraus gegeben. Anderer Schrifften zu geschweigen. Wood. Athen. Oxon. Fabric. Bibl. Græc. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 434.

Whitford oder Whyrtforde, (Richard) ein unter seinen Glaubens-Genossen berühmter Mönch in Engelland, lebte um 1542, war mit dem Erasmus von Rotterdam gar wohl bekannt, welcher auch seiner in etlichen Briefen erwehnet, schrieb im Englischen:

1. Martyrologium.
2. Die Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl.
3. Den Unterricht vor Hausväter.
4. The Pipe or Tonne of the life of perfection, Londen 1532 in 4.
5. Von der Gedult ꝛc.

Wood Athen. Oxon. Wyde Biblioth. Bodlej.

Whitgift, (John oder Johann) Ertz-Bischoff zu Canterbury und Primas des gantzen Königreichs Engelland, wurde im Jahr 1530 zu Grest-Grimsby in der Grafschafft Lincolne gebohren und war der älteste von fünf Brüdern. Er wurde von Johann Bradford erzogen und nachdem er den Grund seiner Studien in der St. Anthony-Schule zu Londen geleget, gieng er nach Cambridge, woselbst er seinen Fleis fortsetzte, erstlich in Queen's College, und hernach in Pemprewe-Hall, dessen Lehrer D. Ridley war, welcher hernach Bischoff zu Londen wurde. Doch wurde Whitgift ein Mitglied zu Peterhouse, und ward im Jahr 1553. Baccalaureus der freyen Künste, im Jahr 1556 Magister, im Jahr 1562 Baccalaureus der Theologie, und 1569 Doctor. Nachdem er 1560 sich zum Priester hatte weyhen lassen, hielte er seine erste Predigt in St. Mary-Kirche über Röm. I, 16. womit er allen Zuhörern ein Vergnügen machte. Er ward erwählet erst zum Divinity Reader of the Lady-Margaret's Leoture, und hernach Queen's Professor of Divinity. Alle seine Vorlesungen, sonderlich diejenigen, welche er über den Brief an die Ebräer und über die Offenbahrung Johannis hielte, waren so gelehrt und fürtreflich, daß man sie so fort des Abdrucks werth achtete, wie er denn

auch

auch wegen seinen Vorlesungen über die Theologie von der Gräfin Margaretha von Richmond ein ansehnliches Salarium, desgleichen auch etwas von dem Könige genossen. Seine sonderbare Gabe zu predigen bewegte den Nicholas Bacon, damahligen Lord Keeper of the Great Seal, und den William Cecil, welcher der erste Staats-Secretar war, daß sie ihn der Königin rühmeten, und dieselbe ihn predigen hörte. Als solches nun zu ihrem höchsten Vergnügen geschahe, und sie vernahm daß er Whitgift hiesse, zielte sie auf solchen seinen Nahmen und sprach: Er hat eine weise Gabe in der That: wie er denn auch im Jahr 1567 zum Master des Heil. Dreyfaltigkeits-Collegii, und zum Hof-Prediger von der Königin verordnet wurde. Mitler Zeit gerieth er in einen Streit mit Thomas Cartwright und zwar auf diese Art: Cartwright ward mißvergnüget bey einer Disputation, auf gedachter Academie vor der Königin Elisabeth gehalten, denn Master Preston aus dem King's College, und hernach Master of Trinity-Hall, erhielte von der Königin, wegen seiner angenehmen Ausrede und artigen Verhaltens, nicht nur viel Gnaden-Zeichen, sondern ward auch würcklich beschencket, da hingegen Cartwright weder gerühmet noch belohnet wurde, welcher doch grosse Gedancken wegen seiner Gelahrheit von sich hatte, wobey ihm aber das angenehme Wesen in der That fehlte, welches der andere hatte. Bey solchen Mißvergnügen nun gieng er weg nach Genev, damit er sich in den neuen Meynungen, die er gefasset hätte, mehr und mehr befestigen möchte. Als er nun fand, daß die Kirchen daselbst von einigen Inspectoren und Bey-Aeltesten oder Presbyters, wie sie solche nennen, regieret wurden, so gefiel ihm dieses neue Kirchen-Regiment so wohl, daß er meynte, alle andere Kirchen müsten über solchen Genevischen Leisten geschlagen werden. Diesemnach redete er bey seiner Wiederkunfft in Engelland, übel von der Einrichtung dasiger Kirche, verwarf den Beruf der Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Archi-Diaconorum, und anderer Bedienten der Engeländischen Reformirten Kirche, wie auch die Bedienung der Heil. Sacramenten, und die Beobachtung der Gebräuche und Ceremonien der Kirche. Diese Meynung brachte er vielen jungen Studenten und Predigern bey, und machte sich einen grossen Anhang. Diesem Mann nun und seinen Nachfolgern setzte sich Whitgift ernstlich entgegen, und pflegte allemahl auf folgenden Sonntag in derselbigen Kirche solche Neuerungen zu beantworten und zu widerlegen, mit solchem Nachdruck und Beyfall der Zuhörer, daß er viele derjenigen in der bisher üblichen Lehre befestigte, welche begonnten zu wancken, und sich zu der neuen Meynung bereits lencketen. Hierdurch erwarb er sich nun auf der gantzen Universität den Nahmen eines sehr gelehrten und verständigen Mannes. Als aber der Zustand der Universität durch den Cartwright mehr und mehr zerrüttet ward, befahl er ihm ruhig zu seyn, und da er sich widerspenstig bezeigte, stieß er ihn aus dem Hause und als Vice-Cantzler entsetzte er ihn im Jahr 1570 des Amtes eines Lady Margaret's-Lecturer. Die Disciplinarians, so nannte man Cartwrights Anhang, gaben eine anzügliche Schrifft heraus: An Admonition to the Parliament, genannt, worauf Whitgift im Jahr 1572 sehr wohl antwortete. Und ob wohl Cartwright dagegen etwas heraus gab, so zeigte doch dessen Schwäche Dr. Whitgift sehr deutlich in seiner Defense of the Answer to the Admonition against the Reply. Cartwright schwieg nicht, aber Whitgift achtete ihn ferner keiner Antwort würdig. Als Cartwright endlich sahe, daß durch seine Lehr-Sätze solche Schwärmerey entstanden, welche das Unterste zu Oberst kehrte, und welcher nicht mehr zu steuern war, machte er sich auf die Seite, und wolte mit dem Handel nichts mehr zu thun haben. Ob nun wohl die Königin ihn wolte gestrafft wissen, so würckte doch Whitgift ihm bey derselben Gnade aus, und erzeigte ihm sonst viel gutes. Dieses erkannte Cartwright endlich mit danckbaren Gemüthe, stund ab von seinem vorigen Bezeigen, aber daß er sich in allen völlig hätte conformiren sollen, dazu konnte er sich nicht bequemen. Im Jahr 1568 erhielte er eine Präbende zu Ely; Nachdem aber Whitgift zehen Jahr Master of Trinity-College zu Cambridge gewesen, berief ihn die Königin 1572 zu dem Decanat zu Lincoln, welchem er sieben Jahre vorstunde. Im Jahr 1577 wurde er zum Bischoff zu Worchester erwählet, auch nicht lange hernach zum Vice-Präsidenten von Wales gemacht. Nach Absterben des Dr. Grindals im Jahr 1583 wurde er zum Ertz-Bischoff zu Canterbury beruffen, und 1585 ein Parlaments-Glied. In dem jetztgedachten Jahre 1585 hielte er eine Unterredung zu Lambeth mit den Non-Conformisten, und widerlegte ihre vorgebrachte Gründe. Er war wegen seines Verstandes und Aufrichtigkeit in grossem Ansehen bey denen von Adel auf dem Lande, unter welchen er bey entstandenem Mißverständnis, pflegte glücklich Friede zu machen. In allen seinen Handlungen und bey aller seiner Wiederwärtigkeit, hatte er grosse Gedult, und war sehr sanfftmüthig, wie er denn auch zu seinem Wahl-Spruche diese Worte gebrauchte: Vincit, qui patitur. Ob es ihm wohl nicht an Neidern und Feinden fehlte, so hatte er doch auch grosse Freunde, unter welchen sonderlich waren Christoph Hatton, Chancellor, Lord Burley, Treasurer, und Lord Thomas Buckhorst, Counsellor of State. Als die Königin bey ihm einen verständigen Eyfer und unverdrossenem Fleiß in Verwaltung seines Amts verspührte, entschlug sie sich ihrer Kirchen-Sorge, und legte ihm solche auf die Schulter, mit dieser Anzeige, so etwas ungebräuchliches vorgienge, solte es auf seine Seele kommen, denn sie habe sich davon frey gemachet, und es ihm übergeben, daß er an ihrer Stelle dem Allmächtigen Gott solle Rechenschafft davon geben. Er war ein grosser Liebhaber und Beförderer der freyen Künste, und unterhielte viele arme Schüler und Studenten in seinem Hause und auf den Universitäten; wie denn auch sein Pallast eine kleine Academie, wegen der Vorlesungen und Schul-Uebungen, welche daselbst fleißig getrieben wurden, genennet werden konnte. Er pflegte alle Jahr in einem

seiner

seiner Häuser die Königin zu bewirthen, da sie denn ihn, beym Ankommen und Weggehen, ihren schwartzen Eheman zu nennen pflegte. Wenn seine vertrauten Freunde sich über seinen Muth bey damahligen gefährlichen Zeiten verwunderten, pflegte er, sonderlich zuletzt, zu ihnen zu sagen: Zwey Dinge können einen Mann in einer guten Sache getrost und freudig machen; orbitas & senectus, und ich werde von beyden unterstützet. Zu seinem besondern Nachruhm gereichet unter andern auch, daß er zu Croyden ein Hospital of the blessed Trinity gestifftet und solches mit Einkünfften für 28 Bruder und Schwestern versehen; dabey stifftete er auch eine Frey-Schule, nebst einen seinem Hause für den Schulmeister, welchem er zwantzig Pfund jährlichen Einkommens vermachte. Als **Boys Sisi**, damahliger Frantzösischer Abgesandter in Engelland, einstens sich erkundigte, was für Wercke doch der Ertz-Bischoff geschrieben und zum Druck befördert hätte, dann er verlangte solche zu lesen, weil derselbe nicht nur für den Gelehrtesten und frömmesten Prälaten zu der Zeit geachtet wurde, sondern er ihn auch bey den Conferentzen so verständig, und gottesfürchtig befunden hätte, und ihm darauf geantwortet wurde: Er habe nur einige Bücher in Englischer Sprache zur Vertheidigung des Kirchen-Regiments zum Druck befördert, und dabey ohngefehr gemeldet ward, daß er ein Hospital und eine Schule gestifftet habe sprach der Abgesandte: Profecto Hispitale ad sublevandam paupertatem, & schola ad instituendam juventutem, sunt optimi libri, quos Archi-Episcopus conscribere potuit. Als die Elisabeth am 28 April 1603 beerdiget wurde, war er der vornehmste Trauer-Mann, wie er den auch Dero Nachfolger in der Regierung, den König Jacob, den 25 Jul. gedachten Jahres gecrönet und gesalbet. Als er bald darauf kranck ward, gieng solches dem König nahe, er besuchte ihn und sprach unter andern gnädigen Reden zu ihm: Er wolte in seinem Gebete sich bemühen ihn bey Gott zu erbitten, und wenn er solches erhielte, wolte er es für eine der grösten Wohlthaten achten, die ihm Gott in seinem Königreiche ertheilen könnte. Der Ertz-Bischoff bemühete sich hierauf dem Könige in Latein zu antworten, aber man konnte davon nichts verstehen, als die wiederholte Worte: pro ecclesia Dei, pro ecclesia Dei. Er starb endlich zu Lambeth am Schlagflusse, der ihn wenige Tage vorher befallen hatte, den 29 Febr. im 1603, oder nach unserer Rechnung im 1604 Jahre. Ob wohl dieser Mann exemplarisch gelebet und seinem Amte mit aller Treu vorgestanden, daß sein Andencken bey allen redlichen in Seegen war, so unterstund sich dennoch **Lewis Pickering**, seinen guten Nahmen nach dem Tode mit einer schändlichen Schmäh-Schrifft zu beschmitzen, wofür er aber öffentlich gezüchtiget wurde. Dr. **Babbington** hingegen welcher ehemahls sein Pupill zu Cambridge gewesen und nunmehr Bischoff zu Worchester war, hielte ihm aus des 2dern Buchs der Chronic. C. 24, 15. 16. eine herrliche Leichen-Predigt, die ihm sehr rühmlich war. Sein Nachfolger war **Richard Bancroft**. Von seinem Leben und Schrifften ha. Johann Strype zu Londen 1718 einen besondern und starcken Commentarium über neun Alphabeth starck in Folio an das Licht gegeben. Uebrigens sind in Englischer Sprache von ihm bekannt:

1. Responsum ad libellum, cui titulus: Admonitio ad Parlamentum, Londen 1572 in 4.
2. Defensio responsi contra scriptum I. C. id est, Thomæ Cartvvright, Londen 1574 in 4.

Siehe **Cambden** in Britannia, p. 159. 202. 471. **De Larrey** Hist. d'Angl. T. II, p. 379. 534. 674. **Godwin** de Præsul. Angliæ P. I, p. 222 u. 524 u. f. *Bibloth. Angl.* T. V, P. II, n. 2. *Acta Erud.* 1720. p. 162. **Bentheims** Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 930 u. f. **Witte** Diar. Biograph. T. II. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des XVII Jahrhunderts, p. 76.

Whitbalk, (Nicolas) ein Reformirter Theologe von Lausanne, studirte in Oxford, und schrieb um 1575 Christianæ fidei ac veræ religionis compend. in locos communes digestum &c. **Wood** Athen. Oxon.

Whitham, ist seit dem Jahre 1738 Königl. Groß-Britannischer General von der Infanterie. **Schumanns** Genealogisches Hand-Buch vom Jahr 1741. p. 59.

Whithead, (David) ein Engelländischer Theologe, muste unter der Regierung der Königin **Marien** das Elend bauer, und hielt sich eine Zeitlang zu Franckfurt auf. Als er aber zur Zeit der Königin **Elisabeth** wieder nach Engelland kam, so trug sie ihm aus besonderer Gnade das Ertz-Bißthum zu Canterburn an, welches er aber bescheidentlich ausschlug. Die Königin war ihm sonderlich deswegen so gar gnädig, weil er unverheyrathet blieb. Denn sie hielt von verheyratheten Priestern nicht viel. Er starb 1571 im hohen Alter, und hinterließ lectiones & homilias in epistolas Paulinas. Sein Epitaphium war:

Nominis una tui est *Album*, caput altera pars est:
Quadrant in mores scilicet ista tuos.
Candidius nihil esse potest nam moribus istis:
Dulce vocant omnes te lepidumque caput.

Wood Athen. Oxon. **Freher** Theatr. Erud.

Whithee, (Richard) ein Engelländer und gelehrter Priester, war ein eyfriger Nachfolger des **Wiclefs**. **Bentheims** Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 864.

Whithehead, (George) siehe **Whitehead**.

Whitehead, (Wilhelm) ein Mitglied des Clarischen Collegii zu Cambridge. Von ihm ist eine sehr wohl abgefaßte Schrifft von dem Lächerlichen bekannt, und zwar unter dem Titel: An Essay on Ridicule, Londen 1743 in Fol. (5 Bogen). Dieser Versuch von dem Lächerlichen bestehet aus 415 Versen, die überaus fliessend und angenehm zu lesen sind. Der Verfasser beweißt, daß sonderlich unsere Zeiten sehr zum Lächerlichen geneigt wären, und führet den Schaden an, in den die Religion so wohl, als das gemeine Leben, dadurch gerathe. Er untersuchet, woher die närrische Liebe, welche wir vor das Lächerliche haben,

ben, entstehe, und giebt die Einl idung, welche man hat, daß sie der Probierstein der Wahrheit sey als den Ursprung. Sodann kommt er auf das Lächerliche in den Wissenschafften, weiset, daß die Liebe vor eine Wissenschafft, und die Unwissenheit in den übrigen, die Ursache davon sey, eigentlich aber alle Wissenschafften ihren Nutzen haben, und deswegen nicht lächerlich zu machen wären. Das lächerliche im gemeinen Wesen ist ehemahls sehr schön auf den Schauplätzen vorgestellt worden; die Würckung desselben aber ist vielerley, und eben daher kommt es, daß viele zu Heuchlern werden. Unter allen aber verdienen wohl diejenigen verspottet zu werden, welche entweder Fehler oder Tugenden, die ihnen gar nicht eigen sind, gleichwohl an sich zeigen, und sich dadurch ein besonderes Ansehen geben wollen. Siehe Leipz. Gel. Zeitungen 1744 p. 773.

Whitherne, Stadt, siehe Whitern.

Whitington, Whittington, Whittinghton, Whitinton, Whitynton, (Robert) ein berühmter Grammaticus und Poete, war zu Litchfield in Engelland gebohren, und florirte zu Anfange des 16 Jahrhunderts. Nachdem er zu Oxford in der Schule bey dem Magdalenen-Collegio, und anderer Orten, in schönen Wissenschafften und in der Philosophie einen sattsamen Grund geleget, suchte er sein Vergnügen in Unterweisung der Jugend, und erwieß hierinnen eine solche Geschicklichkeit, daß er, nach einiger Urtheil, auch selbst den berühmten W. Lilye übertraf. Dieser gute Beyfall verursachte nun, daß er 1513 von der Universität Oxford mit einem Lorbeer bekrönet zu werden verlangte, welche denn auch in sein Begehren willigte, und ihn den 4 Julius bemeldten Jahres durch Aufsetzung eines Lorbeer-Crantzes öffentlich zum Doctor der Grammatick und Rhetorick creirte. Von dieser Zeit an trug er nicht allein auf die von bemeldter Universität erhaltene Erlaubniß einen mit Seide eingefaßten Hut, zum Zeichen seiner Würde, sondern nennte sich auch gemeiniglich in seinen Schrifften Protovatem Angliæ, welches einen ziemlichen Beweiß abgiebt, daß W. Lilye, R. Aldridge, W. Hormann, und andere mehr, mit welchen er zu streiten hatte, ihn nicht gantz unbillig vor einen überaus eiteln und eingebildeten Mann ausgegeben, der viel von sich selber gehalten. Indessen ist nicht zu läugnen, daß er in der Lateinischen und Griechischen Sprache wohl bewandert gewesen, wie man auch eines Theils aus seinen Schrifften ersiehet, davon unter andern folgende im Druck herausgekommen:

1. Vulgaria, & de institutione Grammaticulorum opusculum.
2. Grammatica.
3. Secunda pars Grammatices de syllaba & ejus quantitate.
4. De nominum appellativorum, deorum, dearum, heroum, heroinarum, locorumque synonymis, dem noch einige andere Tractate, als:
   a. De epithetis Deorum.
   b. De variandi formulis.
   c. Experientiæ de virtutis immortalitate
   d. De veterum Romanorum Magistratibus beygefüget.
5. De octo partibus orationis, 1524.
6. De nominum generibus.
7. De heteroclitis.
8. Epistola ad Hormannum & dialogus cum eodem, in 4.

u. d. g. mehr. Wood Athen. ingleichen Fasti Oxon. Vol. I. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 898. Knyghts Leben Colets, p. 448.

Whitinton, (Robert) siehe Whitington.

Whitius, (Johann) siehe White.

Whitlock, (Bulstrode) ein wegen seiner Gelehrsamkeit berühmter Staatsmann in Engelland, und Sohn des nachfolgenden Jacob Whitlocks, wurde im Jahr 1605 zu London gebohren. Nachdem er zu Oxford in John's College den Studien fleißig obgelegen, begab er sich nach London in The Middle-Tempel, woselbst er sich den Nahmen eines geschickten Juristen erwarb. Das aufrührische Parlament wuste sich seiner Dienste nützlich zu gebrauchen. Er war einer von denen Laicis, welche in der berüchtigten Assembly of Divines sich fanden. Im Jahr 1653 wurde er als Abgesandter von dem Olivier Cromwell, der ihn einer vertrauten Freundschafft gewürdiget und zu den wichtigsten Verrichtungen gebraucht, nach Schweden geschickt, woselbst er sich eine Zeitlang als Abgesandter von der Englischen Republic aufhielt, da ihn denn die Königin Christine, aus besonderer Gnade, den Amaranten-Ritter-Orden ertheilte. Als Cromwell gestorben, wurde er Präsident of the Council of State und Keeper of the Great-Seal. Nachdem aber der König den Thron wieder bestiegen, lebte er in Geheim, und starb den 28 Jul. des Jahrs 1675. Unter seinen Schrifften sind sonderlich bekannt:

1. Monarchy asserted to be the best most antient and Legal Form of Government, in a Conference had at White-Hall, with Olivier Cromwell.
2. Memorials of the English Affairs, or, an Historical Account of what past from the beginning of King Charles I to the Restauration of King Charles II, London 1682 in Fol. Diese Memorials enthalten die Historie vom Anfang der Regierung Carls des Ersten des Jahrs 1625 bis zur Wiedereinsetzung Carls des Andern 1660. Nach den Leipz. Gel. Zeitungen vom Jahr 1732 p. 923 haben einige Buchhändler zu London eine neue Auflage dieser Memoires ans Licht gestellet.
3. Parlaments-Reden.

Woods Athen. Oxon. T. II. p. 399. 401. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 1037.

Whitlock, (Jacob) ein Historicus und Rechtsgelehrter, war 1570 zu London gebohren, hatte es in der Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Sprache, wie auch in Alterthümern, und in der Wapen-Kunst sehr weit gebracht, starb den 22 Ju-

nius 1632, und hinterließ unterschiedliche Juristische Bücher in Englischer Sprache. Wood Athen. Oxon.

Whitlock, (Richard) ein Engelländer, hat geschrieben: ζωοτομίαν, i e. Observationes, quibus Anatomen vivorum per mortuos tractavit, Londen 1654 in 8. Siehe Morhofs Polyh. T. I. L. VI, c. 4. §. 19. p. 994.

Whitmore, (Wilhelm) siehe Whitemore.

Whitney, eine Stadt von Bampton-Huendred in der Süd-Westlichen Gegend von Oxfordshire. Sie liegt auf der Südlichen Seite des Flusses Windrush, ist ein ziemlich grosser Ort, und hat eine Frey-Schule nebst einer feinen Bibliotheck. Nordwärts von dieser Stadt ist ein berühmter Wald, Whichwood-Forest genannt. Beverell Delices.

Whitney, Königl. Großbritannischer Obrist-Lieutenant bey dem Dragoner-Regiment des Generals Ligonier, blieb den 28 Jenner 1746 in einem Scharmützel mit den Schottländischen Rebellen. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VIII, p. 602.

Whitsan, oder Bitsan, Lat. *Icius portus*, ist jetzo ein Flecken der Grafschafft Boulogne in der Niedern Piccardie in Franckreich. Baudrands Lexicon Geograph. T. II, p. 478.

Whitshed, (Samuel Walter) ein Englischer Obrister eines Infanterie-Regiments, erhielte aber im Monat Julius 1743 das Dragoner-Regiment des Herrn Alexander Roß. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VIII, p. 418.

WHITSLAW, siehe Heidnagel, im XXIII Bande, p. 1638.

Whittacker, Personen dieses Nahmens, siehe Whitacker.

Whitte, (Johann) ein Däne, von ihm sind folgende Dissertationes bekannt, als:

1. Dissertationes Philologicæ de linguis tradendis, Coppenhagen 1707 in 4.
2. Diss. de Atheismo gentilium, Coppenhagen 1741.

Dänische Bibliotheck, p. 685.

Whittford, siehe Whitford.

Whittingham, oder Whittyngham, (Wilhelm) ein Dechant zu Durham, war zu Chester 1524 zur Zeit der Königin Marien gebohren, wurde wegen der Neuerungen, so er in der Englischen Kirche anrichtete, von Knox vertrieben, worauf er sich nach Genev begeben, von dar aus er hefftige Schrifften wider das Weiber-Regiment und die Königin Marie abgehen lassen; daher er denn auch bey dem Calvin wohl gelitten war. Als aber die Königin Elisabeth zur Regierung kam, so kehrte er nach Engelland zurück. Er war von unruhigen Gemüthe, verwüstete die kostbarsten Grabmähler seiner Vorfahren zu Durham, und brauchte den Marmor zu seinem Hause, so er bauen ließ. Sein Leben endigte sich 1579, und soll ungerne gestorben seyn; nachdem er die Genever Bibel und Liturgie in das Englische übersetzt, wie auch etliche Psalmen Davids in Englische Verse gebracht hat ꝛc. Wood Athen. Oxon. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 510 und 513.

Whittinghton, (Robert) siehe Whitington.

Whittington, (Robert) siehe Whitington.

Whittyngham, (Wilhelm) siehe Wittingham.

Whitwicke, (Richard) ein Englischer Baccalaureus der Heil. Schrifft des verwichenen 17ten Jahrhunderts, hat sich bey dem Collegio Pembrochiano zu Oxford einen unsterblichen Nahmen gemacht, indem er demselben so viele Einkünffte vermacht, daß drey Fellow und vier Scholaren können unterhalten werden. Siehe Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 442.

Whitworth, (Carl) ein Englischer Minister, wurde von der Königin Anne als Königl. Großbritannischer Envoye an den Czaar abgesendet. Die Manier seines Einzuges ist im folgenden den 11 Merz 1705 aus Moscau datirten Schreiben enthalten: Den 19 Febr. 1705 ist Mr. Whitworth, Envoye Ihro Königl. Majest. von Großbritannien an den Czaar, von Smolensko, unter Escorde eines Majors und zwölf Soldaten, abgereiset, und der Gouverneur des Landes ließ ihm mit Pferden vor seine Bagage versorgen. Ein Stollnick oder Czaarischer Cammer-Juncker kam ihm bis auf achtzehen starcke Meilen von Moscau entgegen, ihm in Nahmen des Premier-Ministers zu complimentiren, und mit dem Herrn Envoye wegen des Tages zu seinem Einzuge sich zu unterreden, immassen gedachter Stollnick als Commissarius darbey zugegen seyn solte. Den 27 Febr. brachte man ihn ohngefehr eine halbe Meile von der Stadt, woselbst er von den Erben des Bojar Narischkin (der ein naher Anverwandter des Czaars, und drey Wochen vorher gestorben war) stattlich tractiret worden. Folgenden Tages aber gegen 10 Uhr des Morgens that ihm ein Officier zu wissen, daß alles zu seiner Empfangung bereit wäre. Obgedachter Stollnick wartete seiner an der äussersten Vorstadt mit eilf Carossen und einem grossen Gefolge, er stieg am ersten von dem Wagen, den Herrn Envoye zu complimentiren, worauf man sich folgendergestalt auf den Weg begeben:

Erstlich marschirten 160 Edelleute zu Pferde mit blossen Degen; 2) Sieben leere Carossen der vornehmsten Staats-Bedienten; 3) Vier Czaarische Leib-Carossen, in deren letzteren der Herr Envoye mit einem Pristraff und Dollmetscher saß, und sechs Laquayen zu Fuß an der Seiten gehen hatten: 4) Alle Englische Kaufleute zu Pferde; 5) Drey Hand-Pferde; 6) Zwey Carossen mit sechs Pferden; 7) Die Wagen und Karren mit der Bagage des Herrn Envoye. Solchergestalt gieng der Marsch fein sachte mitten durch die Stadt und weil man öffters still halten muste, gelangte man kaum binnen vier Stunden an einen Pallast in der Deutschen Vorstadt, (der ehemahls von dem verstorbenen General le Fort gebauet worden) welchen man sonderlich vor den Herrn Gesandten meubliret hatte, und woselbst er abstieg, nachdem ihm ein Lieutenant mit 36 Soldaten zur Wacht und Aufwartung gelassen worden. Er fand bey seiner Ankunfft ein Czaarisches Präsent, von Wein, Branntewein, Meth,

Meth, und andern Erfrischungen. Die Strassen wedurch er marschirte, waren voller Leute von allerhand Condition, und er paßirte durch sieben Triumph-Bögen, welche nach der verwichenen Campagne dem Czaar zu Ehren aufgerichtet worden, und nach ihren vollkommenen Stande waren. Das meiste, was ihm fremde vorkam, war dieses, daß er niemanden im Rußischen Habit antraf, sondern alle in Deutschen Kleidern aufziehen sahe. Folgenden Tag hatte der Herr Envoye eine Particular-Audientz bey Ihro Czaarischen Maj. in dem Hause des Premier-Ministers, woselbst sie ihn sehr höflich empfiengen. Ein wenig darnach legte der grosse Favorit Alexander Danielowitz seine erste Visite bey ihm ab, und der Premier-Minister Fedor Alexiewitz Golowin that bald hernach ein gleiches.

Mit Stillschweigen ist auch nicht zu übergehen diejenige öffentliche Audientz bey Sr. Czaarischen Majestät im Jahr 1710, bey welcher er wegen des dem Moscowitischen Gesandten dem Herrn Artemon Serginiewitz von Matveof im Jahr 1708 zu London bewiesenen Schimpfes eine solenne Entschuldigung ablegte, welche auch die Würckung hatte, daß sothane Irrung zu beyder Partheyen Vergnügen beygeleget wurde. Diese merckwürdige Audientz wird in den Historischen Monatschrifften folgender massen erzehlet. Als der zu dieser Solennität bestimmte 5 (16) Februar erschienen war, begab sich Herr Krafczy Wasilcy Federowicz Salticof und mit ihm an statt des Ceremonien-Meisters, Stolnick Afonasy, Herr Michailowicz Duritriow, sammt noch zwantzig Kutschen derer vornehmsten Herren des Rußischen Reichs zur Begleitung und vor den Legations-Secretair, wie auch vor die Edelleute der Gesandtschafft nach des Gesandten Quartier. Als man nun vor jetztgedachten Quartier angelanget war, begaben sich vorermeldete beyde Moscowitische Minister in das Zimmer, und eröffneten dem Gesandten die Ursache ihrer Ankunfft, worauf sie sich nebst ihm in die Kutsche setzten, darinnen er die Ober-Stelle hatte. So bald sie in dem Schloß-Hof anlangeten, erzeigten die Leib-Regimenter Preobrazensky und Semionofski, welche im innersten Hofe stunden, dem Gesandten die gewöhnliche Ehre, und blieben unter währender Audientz in Parade stehen. Sr. Czaarischen Maj. Cammer-Herr Narischkin gieng dem Gesandten entgegen, und empfieng denselben unten an der Treppe, wo er ausgestiegen war. Der Fürst Georg von Szczerbatow, Staats-Rath, begegnete ihm mit gleicher Ehr-Bezeugung oben auf der Treppe, und in der Antichambre complimentirte ihn der Geheimde Rath Mußin Puskin. In dem Audientz-Saal stunden Se. Czaarische Maj mit unbedecktem Haupte unter dem Baldachin, an einem Tische, hinter sich aber hatten Sie einen Lehn-Sessel, und waren von denen Grossen und Ministern des Hofs sammt den Generalen umgeben. Nachdem sie nun der Gesandte ins Gesichte bekam, machte er den ersten Revetentz alsofort, den zweyten aber mitten im Saal und den dritten, als er auf die Estrade kam, alwo er mit entblößtem Haupte stehen blieb. Seine Rede that er in Englischer Sprache, welche nachmahls der Legations-Secretair mit des Gesandten Hand unterschrieben, in einer Deutschen Uebersetzung laut lesen muste, damit es die Minister der fremden Potentaten verstehen könnten, als welche ordentlich eingeladen worden waren, dieser Solennität beyzuwohnen. Nachdem wurde sie auch von einem Secretair des Czaars vor die Herren und Edelleute des Reichs in Rußischer Sprache abgelesen und war der Inhalt folgender:

Allerdurchlauchtigster und Allergroßmächtigster Kayser.

„Es geschiehet nicht ohne höchstempfindliches „Leidwesen, daß ich Ew. Kayserl. Maj. von derjenigen Beschimpffung Meldung thun muß, welche „Dero Gesandten in Groß-Britannien jüngsthin begegnet ist, und würde mir solches noch weit „empfindlicher seyn, wenn ich nicht mit ausdrücklichen Befehlen und Vollmacht versehen wäre, „vorzustellen, wie sorgfältig Ihro Maj. die Königin von Groß-Britannien, meine allergnädigste Frau, sich bemühet hat, eine gnugsame „Satisfaction zu geben, welche so wohl Dero Gerechtigkeit als auch Dero Großmüthigkeit gemäß „wäre, und welche zu einem offenbaren Zeugnisse „Ihrer beständigen Freundschafft dienen könnte, „die Sie zu aller Zeit gegen Ew. Kayserl. Maj. getragen hat, und die Sie auch gegen Dieselben „unabläßig zu unterhalten gesinnet ist. Die erste „Nachricht von dieser widerwärtigen Begebenheit war kaum nach Hofe gekommen, so musten „die Verbrecher die schwere Königl. Ungnade empfinden, da man selbige alsobald in Verhafft „nahm, sie vor Ihrer Königl. Maj. in Dero „Rath verhörete, ins Gefängniß warf und nach „der äussersten Schärfe unserer Gesetze verfolgete. Und ob sich schon diese Gesetze, dem Befinden nach, nicht weit genug erstreckten; so erklärte man doch die Verbrecher mit einhelliger „Uebereinstimmung der gantzen Nation in dem „versammleten Parlament vor unehrlich; immassen sie denn auch der gantzen Welt durch eine öffentliche Acte zu erkennen gegeben hat, wie sehr „sie die Schändlichkeit dieser That verfluchet; „daher sie die nöthige Vorsehung gethan, damit „dergleichen Frevelthaten inskünfftige vorgebauet „werden möchte. Man hat es aber keinesweges „dabey bewenden lassen, sondern es seynd die „schuldigen Personen nachgehends aller Gnade „und Schutzes unwürdig zu seyn erkläret, wie „auch von der allgemeinen Verzeihung ausgeschlossen worden, welche Ihro Maj. die Königin „allen Dero Unterthanen, auch so gar denenjenigen verkündigen lassen, welche sich auf die abscheulichste Weise an Dero geheiligten Person vergriffen hatten, und an statt daß andere Verbrecher dieser Wohlthat würcklich geniessen, so leiden diese annoch bis auf gegenwärtige Stunde „Ihrer Maj. höchste Ungnade. Damit sich „nun Dero Königl. Gerechtigkeit und Freund-

»schafft ferner in der Welt ausbreiten und an»sehnlicher seyn möchte, so haben Ihro Majest. »die Königin mich mit der hohen Würde Dero »Extraordinair-Gesandten, Commissarii, und »Plenipotentiarii beehren, und mir Vollmacht »ertheilen wollen, Dero Königl. Person vorzu»stellen; gleich als ob sie selbsten gegenwärtig wä»re, um zuförderst Dero billigmäßiges und ho»hes Mißfallen und Abscheu zu bezeugen, welches »sie gegen diese verwegene an einem öffentlichen »Minister verübte That empfindet, und zwar an »einem solchen, welchen Ihro Königl. Majest. ab»sonderlich hoch schätzen; hiernächst auch den »Mangel und die Unzulänglichkeit unserer alten »Landes-Constitutionen in einer so ungemeinen »Beleidigung des Völcker-Rechts zu entschuldi»gen, welcher Verletzung billig nach der äusser»sten Schärffe und mit gutem Rechte nach Eurer »Kayserl. Maj. Verlangen, an denen Gebrechern »hätte gestrafet werden sollen, und endlich Ew. »Kayserl. Maj. aufrichtigst zu versichern, wie ge»neigt Ihr. Maj. die Königin ist, die alte Freund»schafft und das so lange Zeit zwischen beyden »Cronen schwebende gute Verständniß ferner»weit zu unterhalten; gleichwie solches Ew. Kay»serl. Maj. mit mehrerm aus gegenwärtigen »Schreiben zu ersehen belieben wollen, welches »zu einem Zeugniß der Hochachtung dienen soll, »die Ihro Maj. die Königin von Ew. Kayserl. »Maj heget. Dahero halte im Nahmen Ihrer »Maj. der Königin, inständigst an, Ew. Kay»serl. Maj. wollen geruhen, obermeldete Ent»schuldigungen mit brüderlicher Gewogenheit an»zunehmen, und weder Ihrer Maj. der Königin, »noch der Britannischen Nation einen solchen »Zufall beyzumessen, worvon einige liederliche »Personen die Urheber seynd; sondern selbigen »in gäntzliche Vergessenheit zu stellen, und mit »Dero hohen Zuneigung gegen die Königin, mei»ne Allergnädigste Frau, und gegen Ihre Völcker »von neuen großmüthig fortzufahren. Ich »meines Ortes werde mich höchstglückselig schä»tzen, wenn ich auf einige Weise zu diesem denen »beyden Cronen so vortheilhafftigen und dem Zu»stand von Europa so nöthigem Werck etwas »beytragen kan. Die vielfältigen Wohlthaten »und Gnaden-Bezeugungen, welche ich zeitwäh»render Verrichtung meines vorigen Amtes all»bereit empfangen habe, deren Andencken und »Erkänntlichkeit niemahls von mir weichen wird, »ertheilen mir die Hoffnung eines gleichmäßigen »gnädigen Zutrittes zeitwährender meiner An»wesenheit in der Ausübung meiner neuen Com»mißion, so offt ich die Ehre haben werde, an dem »Hofe Ew. Maj. auf Befehl meiner Allergnä»digsten Königin einige Vorträge zu thun. »Schließlich bitte ich um Erlaubniß, diejenigen »Britannischen Unterthanen, welche in diesem »Lande wohnen, dem hohen Schutz Ew. Kay»serl. Maj. in Ansehung der freyen Handlung an»zubefehlen, worzu ihre Vorfahren am ersten »den Weg nach Archangel mit grossen Unkosten »und mit Verlust vieler Menschen zu öfnen an»gefangen haben.«

Carl Whitworth.

Nach vollbrachter Rede und Ablesung derer zweyen Uebersetzungen überreichete der Gesandte ein Schreiben der Königin von Groß-Britannien an Se. Czaarische Maj. hierauf ertheilten Se. Czaarische Maj. den Gesandten nachfolgende Antwort in Dero eigenen Sprache:

»Es hätte sich zwar gebühret, daß Ihro Ma»jest. die Königin Uns nach Unserm Begehren »genugsame Satisfaction gegeben, und die Ver»brecher auf die schärffte Weise und solchergestalt, wie es in der gantzen Welt gebräuchlich »ist, abgestrafet hätte. Alldieweil aber Ihro Ma»jestät demselben anbefohlen haben, Uns Ihre »Entschuldigungen in Qualität Ihres ausdrück»lich zu diesem Fall abgeordneten Extraordinair»Gesandten zu hinterbringen, und vorzustellen, »daß Sie ihnen wegen der Unzulänglichkeit de»rer vorigen Constitutionen Ihres Reichs eine »solche Strafe nicht anthun können, und daß »Sie eine neue Acte vor das Zukünfftige mit ein»helliger Uebereinstimmung des Parlaments auf»richten lassen, so nehmen wir alles dieses vor »ein Kennzeichen Ihrer zu Uns tragenden Ge»wogenheit und vor die Satisfaction selbsten »an; und werden wir unsern Ministern Befehl »ertheilen, damit Sie nebst demselben diese An»gelegenheit in denen Conferentzen gäntzlich ab»thun.«

Als Se. Czaarische Maj. Dero Antwort geendiget hatten, gieng der Gesandte mit drey Reverentzen auf eben solche Weise, wie bey dem Eintritt, wieder zurück aus dem Saal und ward auf vorige Art in sein Quartier begleitet, da ihn denn auf Befehl des Czaars der Herr Saltricof drey Tage lang prächtig tractirte. Den 9ten Febr. war der Gesandte in dem Hause des Reichs-Groß-Cantzlers, Grafens Goloskin, mit denen Ministern des Moscowitischen Hofes in Conferentz, in welcher alle bisherige Irrungen völlig abgethan, und unter andern verabredet wurde, daß dem Herrn Artemon Sergenewicz von Matweof, welchen dieser Schimpf als damahligen Gesandten in Engelland geschehen, zu Wiedereinsetzung seiner und seines Hauses Ehre vermittelst eines Schreibens von der Königin von Groß-Britannien absonderliche Satisfaction gegeben, und ihm alle dießfalls aufgewendete und erlittene Unkosten wieder erstattet werden solten.

Im Jahr 1715 befand er sich als Königl. Groß-Britannischer Gesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, in welcher Function Sr. Groß-Britannischen Maj. ihn noch weiter zu bestätigen geruheten, wie zu ersehen aus dessen Creditiv, welches in Lateinischer Sprache abgefaßt zu lesen ist in dem 95 und 96 Theile des Neueröffneten Welt- und Staats-Spiegels, p. 716. u. f. Siehe ferner Europäische Fama, Theil 35, p. 798. u. f. Theil 100, p. 307. und Theil 151, p. 392. u. ff. Ludwigs Universal-Historie, Th. II, p. 382. in Suppl. Hassens Staats-Klugheit in dem Leben Peters des Grossen, p. 411.

Whitynton, (Robert) siehe Whitington.

Whyte/

Whyte, Personen dieses Nahmens, siehe White.

Whytern, Stadt, siehe Whitern.

Whytforde, (Richhard) siehe Whitford.

Wi, Fluß, siehe Wye.

Wiad, (Thomas) siehe Wiat.

Wiadka, Hertzogthum und Stadt, siehe Wiatka.

Wiadro, ist ein Pohlnisches Maaß von zwantzig Kannen.

Wiadsky, Hertzogthum und Stadt, siehe Wiatka.

Wialar, oder Wioralar, Wyolar, ein Kirchspiel und Hafen am Finnländischen Meer-Busen, in Finnland, darüber im Jahr 1723 und 1724 bey der Grentz Scheidung zwischen Schweden und Rußland Streit gewesen, welchen von beyden Theilen es zukommen solle, und ist nachhero von einem Vergleiche berichtet worden, daß Schweden das Kirchspiel, Rußland aber den Hafen behalten solle. Hübners Zeitungs-Lexicon. Einleitung zur neuesten Historie der Welt I Theil, p. 155. XX Stück, p. 462. u. p. 482. u. f.

Wiard, Cantzler zu Paris, siehe Guiardus, im XI Bande, p. 1311.

Wiarden, ein Kirchspiel im Wangerland, in Ost-Frießland, woselbst sich im Jahr 1627 folgende merckwürdige Begebenheit zugetragen haben soll: Es haben nemlich daselbsten zwey Soldaten unter gehaltener Sonntäglichen Predigt eine überaus grosse Ueppigkeit, zu der gantzen Gemeine Verdruß und nicht geringen Aergerniß getrieben. Als nun der Prediger ihnen ernstlich zugeredet, sie solten nur glauben, daß GOtt gerecht, und alle seine Gerichte gerecht wären, darbey sich unfehlbar einbilden, daß er solchen Uebermuth und gegebene Aergerniß nicht ungestrafft werde hingehen lassen; sondern hier zeitlich und dort ewig, (wenn nicht wahre Busse erfolgete) zornialich rächen würde; Wären beyde Soldaten mit Verdruß aus der Kirche in ihr Quartier gelauffen, da sie sich denn alsbald verunwilliget, darüber einer den andern stehendes Fusses erstochen, und also ihr ärgerliches Leben sich in einen elenden Tod verwandelt hätte. Winckelmanns Oldenburg Chron. p 209a.

Wiardus, Cantzler zu Paris, siehe Guiardus, im XI Bande, p. 1311.

Wiasylko, ein Littauischer Fürst und Vetter des Fürstens Coribuths, welcher von den Böhmen als König aufgenommen wurde. Als nun derselbe 1422 das feste Schloß Carlstein belagerte, solches aber wieder verlassen muste, war obbenannter Wiasylko auch mit dabey, welcher sich denn beym Abzuge nochmahls gegen die Festung wandte, und auf seine Sprache sagte: Gerne hätte ich den Carlstein mögen inwendig sehen; indem kam eine Stück-Kugel aus der Stadt, und riß ihm den Kopff ab. Hübners Polit. Histor. IV Theil, p. 150.

Wiat, (Thomas) ein Englischer Ritter, und das Haupt einer gefährlichen Rebellion wider die Königin Marie in Engelland. Als diese im Begriff war, sich mit dem Spanischen Cron-Printzen, Philippen II, zu vermählen, und die meisten Engelländer mit solchem Bündniß übel zufrieden waren, machte dieser Ritter mit dem Hertzoge von Suffolk und mit dem Ritter Peter Carew eine Ligue, Krafft deren dieser letztere die Provintz Cornwallien, der Hertzog die inländische Provintzen, und Wiat die Landschafft Kent zu einem Aufstande bewegen solten. Die Abrede war genommen, Philipps Ankunfft zu erwarten. Allein der Ritter Carew brach zu zeitlich loß; und da die Königin seinen vornehmsten Confidenten hatte bey dem Kopffe nehmen lassen, salvirte er sich selbst bey Zeiten in Franckreich. Wiat ließ sich dieses zu nichts anders bewegen, als daß er sein Vorhaben beschleunigte. Nachdem er zu solchem Ende eine Hand voll Volcks zusammen gebracht, rückte er bis nach Maidstone fort, und ließ daselbst ein Manifest publiciren, worinnen er jederman vermahnte, zu Beschützung der allgemeinen Freyheit wider die von den Spaniern bevorstehende Unterdrückung sich zu ihm zu schlagen. Hierauf nahm er seinen Weg nach Rochester, allwo er wider sein Vermuthen von dem Sherif der Provintz Widerstand antraf, gleichwohl aber den Muth so wenig deswegen sincken ließ, daß er vielmehr mit seiner kleinen Armee, die er in einer guten Disciplin erhielt, auf seiner Hut blieb, auch einen Herold, durch welchen ihm die Königin völligen Pardon versprach, im Fall er innerhalb 24 Stunden sein Volck aus einander gehen liesse, mit einer abschlägigen Antwort abfertigte. Indessen da das Land-Volck, welches der gedachte Sherif zusammen gezogen, einen Succurs, welchen ihm Knevet zuführen wolte, geschlagen hatte, ward er so kleinmüthig, daß er schon auf die Rettung seiner Person bedacht war. Allein fast zu gleicher Zeit brachte einer von seiner Parthey, Nahmens Harper, zuwege, daß von den Trouppen, womit der Hertzog von Norfolk wider ihm auscommandiret war, 600 Mann, unter Anführung des Obristen Bret, zu ihm stiessen. Dieses machte ihn wieder einen Muth, daß er ohne um den Hertzog von Suffolk, welcher unterdessen gefangen ward, sich zu bekümmern, gerade nach Londen zu marschirte. Auf dem Wege kamen ihme zu Dertford gewisse Abgeordnete von der Königin, mit sehr vortheilhafften Vorschlägen, entgegen; allein er wolte unter keinen andern Bedingungen sich einlassen, als daß ihm das Commando von dem Tower zu Londen, die Vorsorge vor die Person der Königin, und die Erwählung eines neuen Geheimden Raths-Collegii überlassen würde. Dieser unbilligen Forderungen bediente sich die Königin, um durch deren Vorstellung so wohl die Obrigkeit als die Bürgerschafft von Londen auf ihrer Seite zu behalten. Es gelunge ihr auch, und da Wiat den 2 Febr. 1554 in diejenige Vorstadt von Londen kam, welche Southwark heist, fand er nicht nur niemand, der ihm zufiel, sondern auch die Brücke so wohl verwahret, daß er auf dieser Seite nicht über die Temse kommen konnte. Nichts destoweniger paßirte er diesen Fluß zu Kingston, und machte sich dadurch den Eingang in die Stadt Londen frey. Den 5 Febr. marschirte er würcklich mit seinem An-

hange, welcher ungefehr in 4000 Mann bestund, in die besagte Stadt hinein. Allein bey Whitehall, wohin er sich zu seinem Unglücke zuerst hingewendet, wurde er von den Trouppen der Königin, welche ihn daselbst unter dem Lord Clinton erwarteten, dermassen empfangen, daß er kaum 500 der Seinigen wieder in einiger Ordnung an sich ziehen konnte. Mit denselbigen drung er bis mitten in die Stadt hinein, fand aber von neuem so grossen Widerstand, daß er sich retiriren, und endlich bey dem Thore Ludgate, welches man vor ihm versperret, sich an den Wapen-König Clarence, oder wie andere sagen, an den Ritter Berkley, gefangen geben muste. In der Hoffnung, Gnade zu erlangen, beschuldigte er die Printzeßin Elisabeth, ingleichen den Lord Courtney, Grafen von Devonshire, daß sie an seiner Conspiration mit hätten Theil gehabt; allein er widerrief zu ihrem Glücke solche Beschuldigung bald hernach in seinem Gefängnisse, und auch noch auf dem Schavot, da ihm den 11 April des gedachten 1554 Jahres der Kopff abgeschlagen ward. Wegen dieser Verschwörung verlohren mehr als 60 andere ihr Leben durch des Henckers Hand, worunter der Hertzog von Suffolk, Thomas Grey, dessen Bruder, der Ritter Johann Throgmorton; und der Obriste Bret. Die vornehmsten waren sechshundert, wurden mit einem Stricke um den Halß vor die Königin geführet, und erhielten nach einem Fußfall Gnade. So verursachte auch dieser Aufstand, daß das Todes-Urtheil, welches schon drey Monat zuvor wider Johannen Grey und wider deren Gemahl gesprochen war, ohne weitern Aufschub vollzogen ward. Im übrigen hat man von den drey Männern dieser Conspiration folgendes Urtheil gefället, daß Mat Hertz, aber nicht Verstand genug, der Hertzog von Suffolk keines von diesen beyden, und der Ritter Carew allzuviel Ungedult und Feuer gehabt. Goodwin Heylin. Baker Lesley-Sander. le P. d' Orleans. Christopherson. Thuan. De Larrey. Hist. d'Anglet. T. I, p. 811 u. f. Gebauers Grund-Riß einer Historie der Europäischen Reiche und Staaten p. 217.

Wiatka, Wiadka, Wiadsky, Lat. *Viatka, Ducatus Wiadka*, ein Hertzogthum in der Russischen Tartarey oder eigentlich in dem Östlichen Theile von Moscau, am Flusse Kam, welcher hernach in die Wolga fällt, nebst einer Haupt-Stadt gleiches Nahmens, welche mit Wachs, Honig und Hermelin guten Handel treibet, und ein festes Schloß hat. Es ist dieses Hertzogthum voller Wildnisse. Ulysens Geogr. Historisches Lex. II Theil. Hübners Vollständige Geogr. II Theil, p. 264. Melissantes Geogr. II Theil, p. 75. Martini Anweis. zur Neuen Staats-Geogr. p. 762. Arnolds Historische und Polit. Geogr. p. 805. Einleit. zur Geogr. Wissensch. p. 237. Müllers kleiner Atlas I Theil, p. 564. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 322. Hübners kurtze Fragen aus der Geographie p. 730.

Wiatsky, Hertzogthum und Stadt, siehe Wiatka.

Wiazewicz, (Alexander) war in dem Jahr 1747 Vice-Instigator von Litthauen.

Wibach, Herrschafft und Marckt-Flecken, siehe Vippach, im XLVIII Bande, p. 1688.

Wibach, ein Adeliches Ritter-Gut im Marggrafthum Ober-Lausitz, so dem Adelichen Geschlechte von Rauffenderf zustehet. Wahrs Chur-Fürstenth. Sachsen p. 144. in Beyl.

Wibald, ein Bischoff zu Cambray, woselbst er auch aus einer ansehnlichen Familie gebohren, war in der Ordnung der 27, und starb auf seiner Zurückreise aus Italien im Jahr 969. Er liegt in der Dom-Kirche zu Cambray begraben, und hat einen Tr. de alea regulari contra aleam secularem in Handschrifft hinterlassen. Daß er schon 669 gestorben, wird von einigen ohne Grund behauptet. Swertius Athenæ Belg.

Wibald oder Wibold, Abt von Stablo und Malmedy, ums Jahr 1128 war ein grosser Verfolger der Malmedischen Mönche, und starb 1158. Eckards Franc. Orient. T. I, p. 219. Besiehe das Verzeichniß der Aebte von Stablo, im XXXIX Bande, p. 721.

Wibba, ein ehemahliger König in Mercia, um die Mitte des 6ten Jahrhunderts. Hübners Polit. Historie II Theil, p. 679.

Wibbecke, ein Dorf im Hannoverischen, unweit Göttingen. Es gehöret in die Adelichen Gerichte zu Adelipsen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wibbel, (Albrecht) war im 17 Jahrhunderte Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Ammann zu Jerpheim, dessen Leich-Predigt im Druck vorhanden. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte GOttes über dem Wibelischen Geschlecht ꝛc. p. 1.

Wibbrechtshausen, Kloster, s. Wigbrechtshausen.

Wibe, Adeliches Geschlecht in Dännemarck, siehe Wiebe.

Wibecke, eine fromme und vornehme Matrone in Dännemarck, welche sich des im Jahr 1524 wegen Vertheidigung der Evangelischen Religion, zu Heide im Ditmarschen, zum Feuer verdammten Augustiner-Mönchs Heinrich Zutphaniensis annahm. Denn als dieselbe sahe, daß der Scheiterhauffen bereits angezündet war, rieff sie ängstiglich, und erboth sich, man möchte sein Mühlein lieber an ihr kühlen, und sie zur Staupe schlagen, auch wolte sie über das noch tausend Gulden bezahlen, wenn man den unschuldigen Mann bis auf den nächsten Montag verwahren, und ihn alsdenn dem ordentlichen Gerichte übergeben wolte. Allein es halff dieses nichts, denn er muste sterben. Pontoppidani Reformations-Historie der Dänischen Kirche p. 149. u. f.

Wibeking, (Lorentz) Amts-Verwalter zu Bergedorf, ward 1667 den 31 Jenner zu Lübeck gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens war Hauptmann zu Möllen, im Hertzogthum Lauenburg; Im Jahr 1687 begab er sich nach Rostock, und 1689 nach Helmstädt. Im Monat Julius des Jahrs 1701 wurde ihm vom Hertzoge zu Mecklenburg, Friedrich Wilhelm, das Visitations-Secretariat aufgetragen; Im Jahr 1709 im Monat Mertz ward er von nur gedachtem Hertzoge zu seinem Legations-Secretair am Kayserl. Hofe ernennet; im Jahr 1712 wurde er in einer,

dem

dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause gar angelegenen Sache, zu Ihrer Groß-Czaarischen Majestät Hof-Lager in Pommern gesendet; Im Monat Mertz des folgenden Jahrs gieng er zu Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen, nach Holstein, und zu dem Groß-Czaarischen General en Chef, dem Fürsten Menzikoff, als Legations-Secretair; worauf er noch in demselben Jahre am Tage des Apostels Thomä zum Amts-Verwalter zu Bergedorf erwählet worden. Im Jahr 1714. den 26 Febr. kam er in Bergedorf an, und ward bey der ersten Visitation durch beyder Städte hochansehnliche Herren Abgesanden, unter Lösung des Geschützes aufs Amthaus öffentlich eingeführet. Sein Ableben ist erfolget den 6 August 1734 Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Wibel, ein Ungeziefer, siehe *Blatta*, im IV Bande, p. 90.

Wibel, (Andreas Bernhard) der ältere Sohn Joseph Bernhards Archi-Diaconi zu Schwäbisch Hall, ehemahliger Kayserlicher Rittmeister, war gebohren den 7 Octob. 1678. Er erlernte anfangs die Schreiberey, gieng darauf schon 1702. in das Kriegs-Commissariat als Proviant-Officier, erfuhr vieles im Bayerischen, Niederländischen, Ungarischen und Italiänischen Kriege, in welchem er in letztern Jahren als Kayserlicher Rittmeister und Regiments-Quartiermeister unter des Obristen von Züngenberg Husaren Regiment gestanden. Im Jahr 1732 machte er sich Baufälligkeit halber von Kriegs-Diensten frey, in Willens sein übriges Leben in Ruhe bey den Seinigen hinzubringen. Als er aber kränklich heim kam, starb er 14 Tage darauf, nemlich den 26 Sept. 1732. Er vermählete sich in den Niederlanden 1711 mit Fräulein Jeanne Philippine de Bourgois, aus Mons gebürtig, von welcher noch 2 Söhne, Joseph Franz, Stadtschreiber zu Hall (dessen Kinder sind Friedrich Valentin, und Renate Sophie Sibylle), und Johann Valentin, beyder Rechte Doctor, bey seinem Ableben am Leben gewesen. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlecht ꝛc. ꝛc. p. 6.

Wibel, (Christian Friedrich), ein Sohn Johann David Wibels, Hof-Predigers und Superintendentens zu Langenburg, gebohren den 22 Jenner 1664. war Amtmann zu Ernspach im Hohenlohischen, und starb den 22 Decemb. 1730. Er hat sich zweymahl verheyrathet; Das erstemahl mit Cordulen Rosinen, einer Tochter Christian Nicolas Köhlers, gewesenen Stadt-Pfarrers in Neuenstein, mit welcher er folgende Kinder erzeuget, als 1) Johann Ludwigen Hoch-Gräflich-Ranzauischen Rath und Inspectorn zu Breitenburg, von dem ein besonderer Artickel; 2) Dorothee Reginen, eine gewesene Ehe-Genoßin Georg Wolffgang Bernhard Landbeckens, Hof-Predigers und Superintendentens zu Rüdenhausen, so im Jahr 1740 gestorben; 3) Johann Friedrichen, Successor im Väterlichen Amte zu Ernspach, von dem ein besonderer Artickel handelt; 4) Anne Dorotheen, Johann Peter Bauers, Pfarrers zu Merchingen, nachmahls zu Vorbach-Zimmern, Ehegatten; 5) Johann Georgen, Conditor in Hamburg, gebohren 1707. ist in währenden seinem Ehestande mit einer gebohrnen Holtzmacherin aus Hamburg, ein Vater von 8. Kindern worden; davon die Nahmen der noch lebenden sind: Anne Charlotte, Christian Friedrich, Johann Ludwig, Caspar Philipp, Johann Georg, Tobias Wolffgang; 6) Philipp Frantzen, Landschaffts Rath zu Weickersheim, von dem ein besonderer Artickel; 7) Joh. Christianen, Diaconus zu Wilhermsdorf, von dem ein mehreres unter seinem Artickel nachzusehen; 8) Anne Christinen Charlotten, welche mit Johann Eberhard Christian Goß Pfarren zu Reichelsheim verehliget gewesen, nach dess. 1742 erfolgten Tode aber wiederum 1743. mit dem Diacono Müllnern daselbst in die andere Ehe getreten ist; 9) Rosinen Marthen, so an Joh. Friedrich Meister, Pfarrer zu Münster, verheyrathet. 1736. aber zur Witwe worden. Aus der andern Ehe, mit Marie Barbaren, einer Tochter weyl Johann Carl Lucans, ehemahligen Churmaintzischen Pfarrers zu Eschelbach, ist nur noch eine Tochter, Nahmens Christine Johanne am Leben, welche sich 1743 den 24 Jun. zu Roßwag, im Hertzogthum Würtenberg, mit M. Christ. Gottlieb Kaußlern, Pfarren zu Partenheim unweit Maintz verheyrathet hat. In der Kirche zu obbedachtem Ernspach, zu deren Erbauung unser Christian Friedrich Wibel mit Rath und That geholffen, auch darinn seine Ruhestädte bekommen, sind zu seinem und seiner ersten Ehegattin, welche 1721. im 43 Jahre 2 Wochen ihres Alters verschieden, Andencken, Epitaphia aufgerichtet. Seine Leichen-Predigt, welche J. P. Horn, damahliger Pfarrer zu Ernspach und nachmahliger Stadt Pfarrer zu Weickersheim, gehalten, und darinnen die Christseelige Sterbe-Kunst eines geistlich-klugen Amtmanns aus Ps. XC, 13 vorgestellet, ist im Druck vorhanden. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte, p. 8. u. ff.

Wibel, (Friedrich Peter) der andere Sohn Joseph Bernhards, Stadt-Pfarrer, Consistorial-Assessor u. Scholarche zu Schwäbisch-Hall. Er ist gebohren den 21 Jenner 1691. Nach zurückgelegten sechstehalbjährigen Academischen Studien wurde er 1716. Hypo-Diaconus, 1718. Archi-Diaconus bey der Haupt-Kirche, 1725 Stadt-Pfarrer, und endlich 1744. Consistorial-Assessor, Scholarche und Decanus zu besagten Schwäbischen Hall. Er verehlichte sich das erstemahl mit Jungf. Christine Elisabeth, einer Tochter des Stättmeisters zu Hall, Hartmanns; das andere mahl aber mit Fr. Marien, einer gebohrnen Textorin: Er hat von keiner eheliche Leibes-Erben gesehen. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes überdem Wibelischen Geschlechte ꝛc. ꝛc. p. 6. u. f.

Wibel, (Georg) ein Kirchen-Diener im Coburgischen; Dessen gedencket Joh. Christ. Thomä in dem zu Coburg aufgegangenen Licht am Abend p. 647 u. ff. daß er anfänglich Pastor der Haupt-

Haupt Kirche zu Schirschnitz und des Filials Neuhaus, auf die 36 Jahr lang, nehmlich vom Jahr 1558 an bis 1594. gewesen, in welcher Zeit er der Formulæ Concordiæ unterschrieben. Als aber Hannß Friedrich Gotsmann, auf Neuhaus, Buch, Thurn und Brand, Chur-Sächsischer Rath, ꝛc. der Heil. Dreyfaltigkeit zu Ehren, und ihm, seinem Hofgesinde und Unterthanen zum Besten, eine sehr geraumige Kirche zu Neuhauß, auf seine Kosten, von neuem hatte erbauen, und den ersten Advent-Sonntag 1593. von M. Dinckeln, General-Superintendenten zu Coburg, in Beyseyn vieler vornehmer Herren, einweyhen lassen, so wurde nachgehends der Pfarr- und Haupt-Gottesdienst von Schirschnitz auf Neuhaus verleget, welchen obiger Georg Wibel in der neuerbaueten Kirche noch 9 Jahr getreulich verwaltet, darauf er 1603. mit Tode abgegangen, nachdem er das Evangelium an beyden Orten 45 Jahr gelehret hatte. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte p. 4.

Wibel, (Georg Bernhard) der Weltweisheit Magister, Prediger und Decanus zu Hall in Schwaben, war der älteste Sohn Joh. Ge. Wibelo, des ältern, gebohren zu Durlach den 24 May 1623; hat daselbst wie auch zu Pforzheim frequentiret, und darauf zu Straßburg seine Studien fortgesetzet, allwo er verschiedene Disputationes, als de unitate, de summo bono, und de lapsu protoplastorum gehalten. Er gieng nachgehends nach Tübingen, ward anfangs substituirter Pastor im Hospital zu Pforzheim, hernach Diaconus zu Hall, in Schwaben, endlich aber Prediger in der Ober-Kirche, Decanus des Stiffts, Consistorial-Assessor und Scholarche daselbst; er starb daselbst den 20 Nov. 1707. nachdem er das Predigt-Amt in das 61 Jahr rühmlichst verwaltet hatte. Er hat sich dreymahl verehliget, als 1) mit Jgf. Susannen Agnes, M. Joh. Christoph Gräters, gewesenen Stadt-Pfarrers zu Schwäbisch Hall Tochter, mit welcher er 21 Jahr in der Ehe gelebet, 6 Söhne, worunter Joseph Bernhard, Archi-Diaconus zu Schwäbisch-Hall, gewesen, von dem ein besonderer Artickel handelt, und 10 Töchter gezeuget, von welchen Praxedes, an Johann Melchior Schäfern, Pfarrern zu Geißlingen; Catharine Barbar, an Joh. Georg Rauschern, Schuldheißen zu Ilßhofen, und Anne Susanne an Joh. Wolffgang Francken, Registratoren zu Anspach verheyrathet worden; 2) mit Fr. Annen Margarethen, M. Joseph Seitzens Pfarrers zu St. Catharinen in Schwäbisch-Hall, und 3) mit Fr. Ursulen Cordulen, Lorentz Gronbachs, des innern Raths allda, nachgelassener Wittwe, von welchen beyden ihm keine Kinder gebohren worden. Seine Leich-Predigt, welche Heinrich Kern, Pastor zu St. Michael zu Hall, aus Nehem. XIII, 31. gehalten, ist in Fol. gedruckt worden, welcher zugleich sein Lebens-Lauf, wie auch die Lateinische Lob-Rede beygefüget worden, welche von M. Jo. Balthaser Beyschlag, Diaconus zu St. Michael ihm gehalten worden. In dem Lebens-Lauf wird gemeldet, daß er über 6300 gantz geschriebene Predigten hinterlassen, welche auch zum Theil gedruckt worden. Jöchers Gelehrten Lex. II Theil, Ludewigs Univ. Hist. II Th. Supplem. I. p. 138. Grossens Lexicon Evangel. Jubel-Priester, I Th. p. 442. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. ꝛc. p. 5. u. f.

Wibel, (Georg Bernhard) ein Sohn Theophilus Wibels, Hoch-Adelich-Berlichingischer Pfarrer zu Jaxthausen, gebohren den 11 Jul. 1662. Er hat zu Tübingen studirt, und wurde nach seines Vaters Tode 1696. Pfarrer zu Jaxthausen, welchem Amte er auch bis an seinem Tod, welcher den 16 Sept. 1720. im 58 Jahre seines Alters erfolgete, vorgestanden hat. Er hat sich 1697. mit Marie Barbar, Joh. Adam Oettingers, Pfarrers in Künzelsau Tochter, und Weyl. Joh. David Wibels, gewesenen Stadt-Pfarrers zu Neuenstein, nachgelassener Wittwe, verehliget, mit welcher er zwar 5 Söhne gezeuget, die aber alle klein verstorben. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlecht ꝛc. ꝛc. p. 7 u. f.

Wibel, (Georg Friedrich) ein Sohn Johann Georg Wibels, Pastors zu St. Catharinen in Schwäbisch-Hall, war gebohren den 3 Jenner 1662. wurde nachdem er einige Zeit IV College bey dem Hällischen Gymnasio gewesen, Pfarrer zu Unter-Limpurg, und starb den 8 Jenner 1704. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. ꝛc. p. 7.

Wibel, (Georg Friedrich) der Welt-Weisheit Magister und Pfarrer zu Gröningen, unweit Kirchberg, ein Sohn Heinrich Friedrich Wibels, Bürgemeisters zu Crailsheim, ist daselbst den 5 Merz 1717. gebohren. Er hat zu Oehringen u. Anspach frequentiret, und zu Jena, allwo er studiret, als Præses, 1738 den 19 Dec. eine Disputation de juvencis labiorum in Hos. XIV, 2. gehalten, davon ein Extract in den Auszügen Theol. u. philos. Disputationen des Jahrs 1739 p. 359 u. ff. befindlich ist. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes bey dem Wibelischen Geschlechte, p. 11 u. f.

Wibel, (Heinrich Friedrich) vorderster Bürgermeister zu Crailsheim, ein Sohn Joh. David Wibels, Superintendentens zu Langenburg. Er hatte aus der ersten Ehe keine Kinder, aus der andern aber mit Marie Johanne Joh. Kressens, des Gerichts und Färbers zu Forchtenberg Tochter, außer einer Tochter, Nahmens Marie Margarethe, welche 1739. mit Andreas Friedr. Feyerabend, des innern Raths zu Schwäbischen Hall, sich zum andernmahl verlobet, folgende Söhne, als 1) Joh. Heinrichen, Hoch-Freyherrl. Schenck-Geyerischen Amtmann zu Siburg, von welchen ein besonderer Artickel handelt, 2) Joh. Georgen, Kauff- und Handelsmann zu Crailsheim, so dem Vernehmen nach in einer mit verschiedenen Kindern gesegneten Ehe lebet, 3) Friedrich Salomonen, Pfarrer zu Anhausen; 4) Jac. Friedrichen, welcher die Apothekers-Kunst erlernet, und 5) M. Georg Friedrichen, Pfarrern zu Gröningen, von welchem ein besonderer Artickel handelt, erzeuget. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 11.

Wibel, (Joachim) beyder Rechte Doctor und Professor der Rechte zu Tübingen, gebürtig von Hirschfeld, woselbst er 1594 zur Welt gebohren worden. Er wurde anfänglich des Würtenbergischen Land-Gerichts Advocat, so dann desselben Assessor, und endlich Professor der Rechte auf der Universität Tübingen. Er starb über der Sauerbrunnen-Cur zu Schwalbach den 7 Jul. 1653 im 59 Jahre seines Alters. Er ist zwischen den Jahren 1640 bis 1651 auf besagter Universität 5 mahl Rector Magnificus gewesen. Zur Ehe hatte er Annen Magdalenen Zellin, gebohrne Bayerin, welche 1663 den 16 August verstorben. Man hat von ihm folgende Schrifften:

1. Tract. de Foro competente.
2. Tract de Contractibus mulierum, Studgard 1656 in 4.
3. Exegesin ad L. Contractus 23. ff. de R. C.
8. Commentationem de jure Prælationis seu prioritatis in concursu creditorum.

u. a. m. Wittens Diar. Biogr. T. I, ad an. 1653 Struvs Biblioth. Jur. p. 147. u. 203. Orat. Fun C. *Coldenbachii*, Tübing. 1661. Zellers Merckw. Tübingen p. 453. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlecht p. 12.

Wibel, (Johann Balthasar) der dritte Sohn Josephs Bernhards, beyder Rechte Doctor, Mitglied des innern Raths, und Amtmann zu Schwäbisch-Hall. Er ist gebohren 1693. Er ergrieff die Rechtsgelahrheit und war 4 Jahr zu Tübingen, allwo er sich so wohl im Peroriren als Disputiren hören ließ, und darauf Hof-Gerichts-Advocate wurde. Hierauf gieng er an das Cammer-Gericht nach Wetzlar, und von dar nach Wien, da er Gelegenheit hatte, so wohl im höchsten Reichs-Gerichte sich umzusehen, als auch eine Campagne in Ungarn, nach der Eroberung Belgrad, mit zu machen. Im Jahr 1719 kam er nach vorher gethaner Reise an den Dreßdnisch- und Berlinischen Hof, nach Hause, wurde Raths-Advocat, und sodann auch in die Consulenten-Balley gezogen, ferner 1726 in den Rath zu besagten Hall in Schwaben gewehlet, bey welcher Stelle er zugleich das Amt Kochen-Eck überkommen. Er starb 1737. Er verheyrathete sich mit Fr. Catharine Elisabeth, Herrn Huffnagels, des äussern Raths und Handelsmanns, hinterlassener Wittwe, einer Tochter weyland Herrn Dec. Seufferhelds von welcher noch Marie Rosine, Susanne Marie, Friedrich Bernhard, und Johann Carl, bey seinem Absterben am Leben gewesen. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte GOttes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 6. u. f.

Wibel, (Johann Christian) Con-Rector an dem Gymnasio zu Oehringen, ein Sohn Christian Friedrichs, Amtmanns zu Ernspach, woselbst er den 3 May 1711 gebohren. Er frequentirte bey achthalb Jahr das Gymnasium zu Oehringen, begab sich hierauf 1728 auf die Universität Jena, von dannen er 1732 wieder zurück nach Hause kam, und noch in eben diesem Jahr zur halbjährigen Verwesung der vacant gewesenen Pfarre Kupfferzell, auch zugleich zur Caplaney in Wilhermsdorf beruffen, 1739 aber durch ein Herrschafftliches gnädiges Decret, mit zum Consistorio am letzteren Orte gezogen wurde. Im Jahr 1743 den 5 Novembr erlangte er die Magister-Würde zu Erlangen, bey Einwerhung dasiger Academie. Im Jahr 1746 aber wurde er Con-Rector an dem Gymnasio zu Oehringen, und hatden 1 April solches Amt mit einer Rede de origine, fatis ac incrementis Gymnasii Hohenloici angetreten, wie aus des dasigen Rectors und Scholarchens, Johann Wilhelm Hickii, in Folio gedruckten, Einladungs-Schrifft zu dieser feyerlichen Handlung, zu ersehen. Er hat sich in der Hebräischen und Rabbinischen Literatur der gelehrten Welt bereits bekannt gemacht, und dermahlen

1. Ein nützliches Werck unter Händen, da er eine Masoram parvam, oder Auszug aus der grossen Masora, zu Wilhermsdorf will drucken lassen, davon er ein Lateinisches Avertissement und Probe-Blat publiciret hat. So hat er auch
2. Ueber das Wort Anchialus, so im Martial. Epigr. LXI. num. 9c vorkommt, seine Gedancken besonders eröffnet, welche in den *Act. Scholast.* 1 Theil, p. 565 u. ff. angeführet werden. Ausser diesen hat er auch noch verfertiget
3. Leben P. C. Christfelsens, so dessen Alten Judenthum beygefüget ist, Schwabach 1740.
4. Erinnerung wegen des Bath-Kol; im Hessisch. Hebe-Opffer, Vol. III, p. 651. u. ff.
5. Einige Anmerckungen in denen Weymar. nützl. Anmerck.
6. Dergleichen über das Caari Ps. XXII, 17. in Fortges. Samml. von Alten und Neuen des Jahrs 1739. p. 695.
7. Brevem considerationem quæstionis: an iris possit esse signum iræ divinæ; in der 9. Weymarischen Sammlung der fortgesetzten nützlichen Anmerckungen, n. 4. Leipz. Gelehrte Zeit. 1741. p. 591.
8. Historische Beschreibung von Wilhermsdorf, wie auch ein Anhang von den beyden Ritter-Gütern Neuses und Buklingen, Nürnberg 1746 in 8. 10 Bogen starck. Der Verfasser theilt seine Arbeit in zwölff Capitel, davon die drey ersten von dem Nahmen, der Lage und Erbauung des Orts, das vierte von den Besitzern desselben in Alten und Neuen Zeiten handelt, und darthut, daß man bereits zu Anfange des zwölfften Jahrhunderts der Herren von Wilhermsdorf Erwehnung finde; im fünfften wird von dem herrschafftlichen Residentz-Schloße, der Cantzley und Cammer; im sechsten von Geist- und Weltlichen Gerichten; im siebenden von der Pfarr Wilhermsdorf und was dazu gehöret; im Achten von Stifftungen; im Neunten von Künstlern, Zünfften und Handwercken; im Zehenden von Verträgen, Rechten und Freyheiten; im Eilfften von den dasigen Juden; und im letzten und

Zwölfften von merckwürdigen Begebenheiten in Wilhermsdorf geredet. Leipziger Gel. Zeitungen 1745 p. 235.

9. Historisch-Genealogische Nachricht von dem Geschlechte der Grafen von Hohenlohe, absonderlich Brauneckisch- und Uffenheimischer Linie. Man findet diese Schrifft in den Uffenheimischen Neben-Stunden, VIII Stück. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen 1745. p. 205.

Er hat sich 1733. den 4 August mit Jungfer Juliane Dorotheen, einer Tochter weyland Wolffgang Ludwig Köhlers, gewesenen Pfarrers und Consistorial-Assessors zu Kupfferzell, verehliget, mit welcher er folgende Kinder gezeuget: 1) Marie Catharine Francisken, 2) Juliane Margarethen, 3) Johann Christian Friedrichen, und 4) George Martin. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte GOttes über dem Wibelischen Geschlechte p. 9.

Wibel, (Johann David) der vierte Sohn Johann Georgs, des ältern, war Hof-Prediger und Superintendent zu Langenburg, und den 2 November 1638 gebohren. Er kam von der Pfarr Sindelsheim nach Bechlingen, von dar als Stadt-Pfarrer nach Kirchberg, und letztlich als Hof Prediger und Superintendent nach Langenburg, allwo er auch den 24 Jul. 1701 gestorben. Er hat sich im Jahr 1662 den 21 October mit Fr. Annen Marien, Johann Conrad Hohenbuchens, Stadt-Voigts zu Langenburg, Tochter, und Leonhard Hermanns, dasigen Cammer-Secretairs, nachgelassener Wittwe, verehliget. Unter denen mit ihr erzeugten 8 Kindern sind 3 jung gestorben, die übrigen 5 aber sind: 1) Christian Friedrich, Amtmann zu Ernspach, 2) Johann David, Stadt-Pfarrer zu Neuenstein, 3) Johann Georg, Pfarrer zu Crispachhofen, 4) Heinrich Friedrich, Bürgemeister zu Crailsheim, von welchen allen besondere Artickel handeln, und 5) Anne Marie, verheyrathet an Johann Albrecht Kern, Pastor zu St. Catharina zu Schwäbisch-Hall. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 8. u. ff.

Wibel, (Johann David) Stadt-Pfarrer zu Neuenstein, ein Sohn Johann Davids, Superintendentens zu Langenburg, gebohren 1667, ward anfänglich Pfarrer zu Merchingen, und darauf Stadt-Pfarrer zu Neuenstein, allwo er den 28 Mertz 1695 gestorben. Er hat 2 Söhne Johann Georgen und Johann Davіden, von denen besondere Artickel, nebst einer Tochter Eve Marie Barbar, hinterlassen, welche mit M. Philipp Jacob Breyern, Hoch-Gräflich-Hohenlohischen Hof-Predigern zu Ingelfingen, gegenwärtig in der zweyten Ehe lebet; vorher aber hatte sie Friedrich Ferdinand Schuppart, Amts-Keller zu Ingelfingen, zur Ehe. Gratiani Denckmahl preißwürdiger Güte GOttes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 10.

Wibel, (Johann David) Amtmann zu Jaxthausen, ein Sohn Joh. David Wibels, Stadt-Pfarrers zu Neuenstein, war gebohren 1695, 3 Monate nach seines Vaters Todte, und starb im Aug. 1735. Er hat sich 1732 mit Jfr. Marie Louysen, Joh. Lorentz Esenbecks, Pfarrers zu Widdern, Tochter, verehlichet; mit derselben aber keine Kinder gezeuget. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte GOttes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 10 u. ff.

Wibel, (Johann Friedrich) älterer Stättmeister in des Heil. Röm. Reichs Stadt Hall, war der jüngste Sohn M. Joh. Georg Wibels, des ältern, wurde 1645 den 7 Febr. zu Pfortzheim gebohren. Als er auf dem Gymnasio zu Hall den Grund zu seinen Studien geleget, gieng er 1663 nach Straßburg, besuchte nebst den Philosophischen; auch die Theologischen Collegia, und ließ sich zu unterschiedenen mahlen auf öffentlicher Cantzel hören. Auf erhaltenen Befehl aber E. Hoch-Edlen Magistrats legte er sich auf die Rechtsgelehrsamkeit mit solchem Fleiße, daß er schon 1664 unter dem Vorsitz D. Schallers eine von ihm selbst verfertigte Disputation de Idea boni principis, und 1666 unter dem Vorsitz D. Stöckens eine andere de usucapionibus gehalten. Hierauf begab er sich nach Speyer und erlangte bey seinem dasigen dreyjährigen Aufenthalt eine schöne Wissenschafft in der Cammer-Gerichts-Praxi. Von dannen gieng er zurück nach Straßburg, und erhielte daselbst, auf gehaltene Disputation de continentia causæ, die Licentiat-Würde beyder Rechte. Es nahm ihn auch die Deutschgesinnete Genossenschafft zum Mitglied auf, legte ihm den Zunahmen der Hochgestiegene bey, und das Zunfft-Wort: Die Ewigkeit mein Ziel. Während der Zeit, in welcher er die ansehnlichsten Aemter in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Hall verwaltet, wurde er in wichtigen Commißionen gebrauchet, und unter andern etliche mahl nach Wien verschickt, allwo er auch bey Ihro Kayserl. Majest. zweymahl Audientz gehabt, und wegen seiner mit besonderer Beredsamkeit abgelegten Lateinischen Lob-Reden, welche beyde gedruckt worden, nicht nur allergnädigsten Beyfall und Hohe Kayserl. Offerten davon getragen, sondern auch in den obgehabten Verrichtungen wohl reußiret. Er starb zu besagten Hall 1702. In die Ehe hat er sich zweymahl begeben, als erstlich 1673 mit Susannen Marien, G. Fr. Seufferhelds, Stättmeisters zu Hall, Tochter, mit welcher er eine Tochter, so an Joh. Georg von Grüneisen Kayserl. Rath u. Ober-Comissarien, verheyrathet worden, und ein Söhnlein, so aber frühzeitig wieder verschieden, gezeuget. Zum andernmahl trat er 1695 in die Ehe mit Fräulein Catharinen Elisabethen Lor. von Berg, hiebevor unter der Cron Franckreich des Tupatischen Regiments gewesenen Obrist-Lieutenants und Commendantens, hinterlassener Tochter, von welcher er keine Erben gesehen. Eine geraume Zeit vor seinem Ende pflegte er das Lied: HErr JEsu Christ ich weiß gar wohl ꝛc. auf seinem Spinet täglich zu schlagen. Die Leichen-Predigt hat ihm Heinrich Kern über Ps. XLII, 2. 3, eine Lateinische Lob-Rede aber, welche nebst dem Einladungs Programma der Leichen-Predigt in Fol. beygedruckt, M. Joh. Mich. Bonhöffer, des Gymnasii zu Halle Rector und Professor, gehalten. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte GOttes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 12.

Wibel, (Johann Friedrich) ein Sohn Christian Friedrichs, Amtmanns zu Ernspach, gebohren 1702. Er folgte 1730 seinem Vater in dem Amte zu Ernspach, und bekleidet seit etlichen Jahren zugleich die Stelle eines Raths und Amtmanns zu Forchtenberg. Er hat sich mit Susanne Catharinen, Erasmus Haagens, angesehenen Gerichts-Verwandten zu Kupfferzell, Tochter, in die Ehe begeben. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte, p. 9 u. f.

Wibel, (Johann Georg) der Weltweisheit Magister, wie auch Prediger und Decanus zu Hall in Schwaben, ein Sohn Georg Wibels, Edelgesteinschneiders zu Augspurg, und Felicitas Drexelin, war daselbst den 9 Decembr. 1599 gebohren, wurde in denen Gymnasiis daselbst und zu Lauingen erzogen; Hierauf von der Universität Tübingen, von Marggraf Friedrichen 1621 nach Etlingen zum Diaconat; 1622 nach Durlach als Hof- und Stadt-Prediger, Consistorial-Assessor und Scholarche; 1630 zur Superintendur nach Pforzheim, allwo er im 30jährigen Kriege sehr vieles ausgestanden, und endlich 1646 nach Schwäbisch-Hall zum Seniorat und Decanat beruffen. Er starb den 25 Octobr. 1651. Er hat sich 1622 den 6 April mit Barbar, einer Tochter M. Bernhard Albrechts, damahligen Pfarrers zum Creutz in Augspurg, verheyrathet, welche ihm 6 Söhne, darunter die mehresten zu Kirchen-Aemtern befördert worden, gebohren, als: 1) Georg Bernharden, 2) Theophilum, 3) Johann Georgen, 4) Johann Davideu, 5) Johann Jacoben, und 6) Johann Friedrichen, von welchen allen besondere Artickel handeln; wie auch drey Töchter, darunter Eleonore Christine den 28 Nov. 1653 an Johann Andreas Sulzern, des innern Raths zu Hall in Schwaben, verehlichet worden. Sein, wie auch etlicher seiner Nachkommen, Bildniß stehet in der Haupt-Kirche zu Hall, in welcher Reichs-Stadt seit 1646 und also in die 100 Jahr beständig einer oder mehrere zugleich aus dem Wibelischen Geschlecht theils in Geistlichen, theils in Weltlichen Aemtern, gestanden. In dem Todten-Buche der Kirche zu St. Michael in Schwäbischen Hall wird seine Amts-Treue mit diesen Worten gerühmet: „ Sein Predigt-Amt hat er eyferig „geführet, anmuthig gelehret, kräfftig getröstet, „Heilsamlich vermahnet, ernstlich gestraffet, Obrigkeit und Unterthanen lieb und angenehm, „gegen dem Collegio sehr vertraulich und friedfertig, in der Kinder-Zucht scharff und sorgfältig ꝛc.„ Er hat verschiedene Leichen-Predigten ediret. Die letzte Predigt, die er den XXI Sonntag nach Trinitatis gehalten, handelte de Doctorum Eccles. studio & præmio. Herr Johann Wolffgang Weidner hat ihm über 2 Tim. IV; 7. 8. die Leichen-Predigt gehalten, welche auch im Druck vorhanden. Johann Matthias Grossens Lex. Evangelisch. Jubel-Priester, I Theil. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes, welche über dem Wibelischen Geschlecht seit vielen Jahren gewaltet, (1745. in 4) p. 5. Fortgesetzte Samml. von A. und N. 1737 p. 416 u. f. Jöchers Gelehrten-Lex.

Wibel, (Johann Georg) der dritte Sohn des vorstehenden Johann Georgens, Pastor zu St. Catharina in Schwäbisch-Hall, war gebohren den 16 Dec. 1633: wurde anfänglich 1658 Con-Rector des Hällischen Gymnasii, hernach aber Pastor zu besagter St. Catharinen-Kirche in Schwäbisch-Hall; starb den 4. Februar 1694. Er hat sich 1658 mit Jgf. Anne Marien, David Zweiffels des innern Raths zu Hall Tochter, ehelich versprochen, mit welcher er 8 Kinder gezeuget, davon einige frühzeitig verstorben; drey Söhne aber, nemlich 1) Georg Friedrich, von dem ein besonderer Artickel handelt, 2) Joseph David, Raths-Herr zu Schwäbisch-Hall, welcher mit einer Klesterin 2 Söhne Jacob Friedrich, Castenschreibern allda, und Johann Nicolaus, ein Fourier, wie auch eine Tochter, welche an den Pfarrer Weber in Weißlingen verehligt, und noch eine Tochter, Marie Rosine, welche Joh. Christian Kern, Theol. Schreiber, geheyrathet, gezeuget. Und 3) Heinrich Nicolaus, Bau-Gegenschreiber zu Hall, wie auch 2 Töchter, deren eine Catharine Rosine, Johann Lambergern, Stadt-Wachmeistern, die andere Margarethe Barbarn, Joh. Arnolden, des Gerichts und Rothgerbern, zur Ehe bekommen, bey seinem Absterben noch am Leben gewesen. In dem Todten-Buche bey der Kirche St. Catharine heisset es von ihme unter andern: „Was vor unermüdeten Fleiß, brennenden Eyfer, getreue Liebe gegen seine anvertraute Gemeine er in aufhabender dieser Pfarr-Function von sich spühren lassen, „ist zur Gnüge bekannt. Zeitwährenden Amts „hat er 905 Verstorbenen parentirt, 790 Kinder getaufft, 206 Eheleute copuliret ꝛc. Er wurde in seiner Hoffnung der seel. Entbindung auch „durch einen nachdencklichen ohne Zweiffel von „Gott ihme zugeschickten Traum gestärcket, da „ihme schlaffende vorkommen, wie Moses und „Elias in ihren weissen Silber-Haaren ankämen, und ihn zur Himmlischen Mahlzeit einladeten. Da er sich nun dabey einfand, siehe, da „satzten sich zu ihm viel fromme Ertz-Väter und „theure Gottes-Männer, welche von der Eitelkeit dieser Welt, und von der grossen Himmels-„Freude redeten. Unter diesem so anmuthigen „Gespräch kam hinein der Herr oder Jehova mit „seinem Englischen Chor, den alle Heiligen gelobt „und gepriesen. Da sahe man eine solche unvergleichliche Herrlichkeit, die keine Menschliche Zunge aussprechen kunte.„ Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 87 u. f.

Wibel, (Johann George) Hochgräflich-Hohenlohe-Ingelfingischer Pfarrer zu Crispach-Hofen, ist gebohren zu Sindelsheim, am Odenwalde, 1665 am Tage Bartholomäi. Sein Vater war Johann David Wibel, damahliger Pfarrer zu Sindelsheim, am Odenwald, nachmahliger Hof-Prediger und Superintendent zu Langenburg; die Mutter aber, Anne Marie, eine gebohrne Hohenbuchin, von Langenburg. Nachdem er in denen Studien guten Grund geleget,

und besonders zu Sträßburg 3 Jahr der Theologie obgelegen, erhielte er 1691 den 16 Jenner eine Vocation zur Pfarr-Stelle in Jaxheim, einem Bauerdlichen Orte bey Crielsheim, welche er auch angenommen, und den Sonntag Sexagesimä besagten Jahres angetreten. Ein Jahr hernach, nemlich 1692, wurde er nach Oettingen, 1698 aber nach Crispachhofen, als Pfarrer beruffen, an welchen letztern Orte er sich auch noch befindet, und seit dem 16 Jenner 1740 würcklich in das 50ste Jahr seines Predigt-Amts getreten ist. Er hat sich mit Susanne Dorotheen einer gebohrnen Ludewigin und leiblichen Schwester des berühmten Cantzlers der Universität Halle in Sachsen, Johann Peters von Ludewig, verheyrathet, mit welcher er ein Jubilæum Gamicum erlebet, und eine Tochter, Nahmens Johanne Margarethe gezeuget, welche an Johann Christoph Nonig, vormahligen Con-Rectore des Gymnasii zu Halle in Schwaben, und nachmahligen Archi-Diaconus allda, verheyrathet worden, aber, schon vor einigen Jahren, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben das Zeitliche gesegnet hat. Grossens Lexicon Evangelischer Jubel-Priester. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte GOttes über dem Wibelischen Geschlecht, (1745 in 4) p. 1 u. f.

Wibel, (Johann Georg) Pfarrer zu Jaxthausen, allwo nun in das 86 Jahr in einer ununterbrochener Reihe die Pfarrer aus dem Wibelischen Geschlechte gewesen. Er ist ein Sohn Johann David Wibels, Stadt-Pfarrers zu Neuenstein, und gebohren zu Merchingen den 26 Mertz 1691. Er war 8 Jahr auf dem Gymnasio zu Heylbronn, deme er 1711 mit einer Lateinischen Rede de Heroica B. Lutheri Constantia valediciret, zu welcher der damahlige Rector Joh. Heinrich Seufert, mit einem Programma, darinnen er unter andern auch von dem Wibelischen Geschlechte seine Nachricht giebet, eingeladen. Nachdem er hierauf bey fünfftehalb Jahr auf der Universität Jena zugebracht, und sonderlich im Hebräischen und Rabbinischen unter der Anführung D. Danzens viel profitiret, wurde er 1720 auf vorher erhaltene rechtmäßige Vocation als Pfarrer zu Jaxthausen eingesetzet. Er hat sich zweymahl verheyrathet, als erstlich mit Margarethe Ursulen, Phil. Jac. Rehmens, Ritterschafft. Truhen-Amtmanns, Tochter, mit welcher er einen Sohn Georg Friedrich, der nur etliche Jahr gelebet, und eine Tochter, so todt gebohren, erzeuget. Das anderemahl hat er sich verehlichet mit Catharine Barbarn Weyl. Joh. Gottlieb Harschens, Pfarrers in kleinen Bottwar, hinterlassene Tochter, welche mit dem General, Grafen von Harsch, leiblich Geschwister Kind ist. Von ihren Kindern leben noch Johanne Sybille Philippine, und Joh. Georg. Gratiani Denckmahl der preißwurdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 101 f.

Wibel, (Johann Heinrich) Hoch-Freyherrlich-Schenck-Geyerischer Amtmann zu Tiburg, ein Sohn Heinrich Friedrich Wibels, Bürgermeisters zu Crailsheim, ist gebohren 1708 und hat den Grund seiner Studien zu Crailsheim und Anspach geleget, hernach aber zu deren Fortsetzung eine geraume Zeit zu Halle im Magdeburg, (woselbst er das Glück gehabt, bey dem Cantzler von Ludewig im Hause zu seyn) sich aufgehalten. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 11.

Wibel, (Johann Jacob) Kayserlicher Cammer-Gerichts-Advocat zu Speyer, ein Sohn Johann George Wibels, des ältern, war anfänglich General-Holtzischer Amtmann zu Gommersheim, und darauf Advocat bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer, allwo er 1672 den 24 Mertz ohne Kinder verstorben. Siehe H. F. Roßleers Leichen-Predigt Fr. Sophien Catharinen Spindlerin, im Jahr 1711 zu Deutenheim unweit Neustadt an der Aisch gehalten, p. 19. Gratiani Denckmahl der preißwurdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte, p. 12.

Wibel, (Johann Ludwig) ein Sohn Christian Friedrichs, Amtmanns zu Ernspach, Hoch-Gräflich-Ranzauischer Rath und Inspector zu Breitenburg, gebohren 1695. Er wurde nach vollbrachten Academischen Studien anfänglich Registrator zu Neuenstein, hierauf Consistorial-Secretar zu Weickersheim, von dar er nach Breitenburg gekommen, und daselbst im Mertz 1743 mit Tode abgegangen. Er hat sich zweymahl verheyrathet, als 1) mit Fr. Agnete Dorothee Rosine, Georg Tob. Pisorii, Hochgräfl. Hohenlohe-Weickersheimischen Cantzley-Directors, einzigen Tochter, von welcher noch eine Tochter am Leben, mit Nahmen Elisabeth Friedericke Sophie; und 2) mit Wilhelmine Charlotte Marien, einer Tochter Friedrich Wilhelm Bierlings, der H. Schrifft Doctors und Professors zu Rinteln. Von dieser leben noch, Georg Friedrich, Marie Marthe, Christine Charlotte, Wilhelmine Louyse, Friedrich Peter-Anton, Catharine Beate, und Johann Ludewig. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 8 u. ff.

Wibel, (Joseph Bernhard) Archi-Diaconus bey der Haupt-Kirche zu Schwäbisch-Hall, ein Sohn George Bernhards, ist zu besagten Hall in Schwaben den 19 Febr. 1653 gebohren. Er wurde anfänglich und zwar 1680 Pfarrer zu Unter-Sontheim, 1688 Pfarrer im Hospital St. Johann und Gottweldshausen, 1695 Hypodiaconus bey St. Michael und endlich Archi-Diaconus zu Schwäbisch-Hall; starb daselbst den 25 Febr. 1710. Seine Ehegattin war Fr. Euphrosine, eine gebohrne Trillerin, welche ihm 4 Söhne als: 1) Andreas Bernharden, 2) Friedrich Petern, 3) Johann Balthasern, von welchen dreyen besondere Artickel handeln, und 4) Ehrenreichen welcher jung verstorben, wie auch eine Tochter Susannen Catharinen, gebohren, so an J. Nic. Schragmüllern, des innern Raths zu besagten Hall, verheyrathet worden. Grossens Lexicon Evangelisch. Jubel-Priester I Th. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen

Güte

Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 6.

Wibel, (Philipp Frantz) Landschaffts-Rath zu Weickersheim, ein Sohn Christian Friedrichs, Amtmanns zu Ernspach, gebohren 1709. Er war anfänglich Auditeur des Hochlöblichen Fränckischen Kreises zu Philippsburg, allwo er auch 1734 die bekannte Belagerung mit ausgestanden, jetzo aber ist er Rath und Amtmann zu Weickersheim. Er hat sich mit Eberhardinen, des Pastor Zellers zu Aufkirchen mitlerer Tochter, verheyrathet, welche ihm unterschiedliche Söhne gebohren, von welchen noch bey Leben. Carl Friedrich und Johann Christian Caspar. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 9 u. f.

Wibel, (Theophilus) der ander: Sohn Johann Georgens, des ältern, Hoch-Adelicher Berlichingischer Pfarrer zu Jarthausen, gebohren den 3 Novembr. 1630. Er hat anfänglich die Schulen zu Pforzheim und Hall, hierauf die Universität Straßburg besuchet; wurde hierauf 1654 Hoch-Adelich-Berlichingischer Pfarrer zu Jarthausen, woselbst er auch den 12 Febr. 1696 mit Todte abgieng. In seinem mit Eve, Johann Georg Heerwarts, Vogts zu Jarthausen Tochter, geführtem Ehestande ist er mit 12 Kindern erfreuet worden, davon etliche Söhne in der Kindheit, 2 Söhne, Johann Theophilus und Johann Friedrich, in der Jugend als Scribenten, verstorben, der eine Sohn aber, Georg Bernhard, ist dem Vater im Amte nachgefolget, von dem ein besonderer Artickel handelt. Von seinen Töchtern ist: 1) Johanne Margarethe Barbar, an Friedrich Krafft Käß, Pfarrern zu Unter-Heimbach; 2) Anne Jacobine, an M. J. C. Völther, Pfarrer zu Weiler, u. nach dessen Tode an Sebastian Löbert, Centgrafen, zu Möcknühl, 3) Anne Barbar, an Johann David Messerern, Pfarrern zu Geißlingen, 4) Susanne Praxedes, an Gustav Popp, Schul-Dienern zu Jaxthausen; 5) Marie Catharine, an Crafft Oettingern, des Gerichts und Kupferschmidt zu Ernspach, und 6) Marie Magdalene, an Caspar Ruff, des Raths und hernach Bürgemeister in Wimpfen, verheyrathet worden. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte Gottes über dem Wibelischen Geschlechte ꝛc. p. 7 u. f.

Wibelbach, ein Wertheimisches Dorf, findet sich eine Stunde von Wertheim gegen Gemünd. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 464.

Wibelius, Personen dieses Nahmens, siehe Wibel.

Wibelsbach, ein Erbachisches Dorf, liegt drey kleine Stunden von der Residentz gegen Aschaffenburg. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 464.

Wibelsheim, ein Ort im Unter-Elsaß, zwischen der Ill und Zorn gelegen, so denen Herren von Rathsamhausen als ein Hanauisches Lehn gehöret. Der Herr Böcklin von Böcklinsau zu Irmstärt hat allhier sein Wohn-Schloß. Ichterheims Elsaßische Topograph. I Th. p. 57.

Wibelsheim oder **Wiebelsheim**, ein Bayreuthisches Dorf, im Casten-Amte Windsheim. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307.

Wibelsheim oder **Wiebelsheim**, ein Anspachisches Dorf, drey Stunden von dessen Ober-Amte Uffenbach, gegen Windsheim, welche Stadt. 20 oder 21 Unterthanen daselbst hat, auch ist die Kirche, die schon 1342 gestanden, ein Filial von der Stadt-Kirche zu Windsheim. Hönns Lex. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 386 u. 544. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Abels Preußische Geogr. p. 436.

Wiben, ein Dorf in Ober-Oesterreich, in dem Haußrück-Viertel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Th. p. 369.

Wiber, Personen dieses Nahmens, siehe Wieber.

Wiberlinge, Amt, siehe Weverlingen, im LV Bande, p. 1111.

Wibert, Abt zu Bristol, siehe Guibertus, im XI Bande, p. 1313 u. f.

Wibert, Archi-Diaconus zu Toul, siehe Guibertus, im XI Bande, p. 1312 u. f.

Wibert, ein Englischer Benedictiner Mönch, siehe Wigbert.

Wibert, mit dem Zunahmen Martin, Abt zu Gemblours in Brabant, siehe Guibertus, im XI Bande, p. 1315.

Wibicha, gewesene Kammer-Frau der Königin Christinen, und Concubine des Königs Christians des IV in Dännemarck, welcher sich der König nach Verstossung nur besagter Christine ergab, und mit ihr einen Sohn und eine Tochter erzeuget haben soll. Der Sohn, Christian Ulrich Güldenleuw genannt, hat unter dem König von Spanien die Waffen geführet, und in dem durch die Schweden belagerten Coppenhagen Wunder Dinge gethan, siehe den Artickel: Güldenlöw, im XI Bande, p. 1223. Die Tochter aber ist mit Claudius Alfelden, einem Hollsteinischen Edelmanne, verheyrathet worden. Die Ursache, warum der König seine Gemahlin gehaßt und die Kammer-Frau geliebt, soll darum geschehen seyn, weil ihm diese entdeckt, daß seine Gemahlin Willens wäre, ihn mit Giffte zu vergeben. Man hat sich aber an der Angeberin nach ihrem Tode gerächet; Denn der Graf Ulefeld hat nicht zugegeben, daß man ihr ein Leichen-Begängniß halten können; er hat sie des Nachts, ausserhalb der Stadt, auf den Armen-Gottesacker begraben lassen. Sie soll den König nur wenige Tage überlebet haben, und vor Kummer gestorben seyn. *Machinationum Cornificii Ulefeldii succincta Narratio.* Historische Neuigk. der Graf Ulefeld betitelt, Paris 1677. Baylens Deutsches Critisches Wörter-Buch, IV Th. p. 474 not. B.

WIBILINGA, Kloster, siehe Weiblingen, im LIV Bande, p. 147 u. ff.

Wiblick, ein Dorf im Vogtlande, unweit Gera. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

WIBLINCA, Kloster, siehe Weiblingen, im LIV Bande, p. 147 u. ff.

Wiblingen, Kloster, siehe Weiblingen, im LIV Bande, p. 147 u. ff.

Wibod, Bischoff zu Parma, siehe Wigbod.

Wibold, Abt zu Corvey, siehe Wicbald.

Wibold, Abt zu Stablo, siehe Wibald.

Wibolt, Abt zu Corvey, siehe Wicbald.

Wiborch, Stifft, siehe nachstehenden Artickel.

Wiborg, Wiburg, Wiborch Viborg, Viburg, auch Wieborg, Lat. *Viburgum, Diœcesis Viburgensis*, ein Stifft in Nord-Jütland, so von der Haupt-Stadt den Nahmen hat, und unter allen Stifften Jütlandes das kleineste, zum Theil auch das geringste ist. Es ist solches Stifft ums Jahr 1065 vom König Sueno II, Esthvitio oder Estvidson, angeleget, und zum ersten Bischoff einer, Nahmens Heribertus, verordnet worden. Huitf. B. Hist. p. 102. Pondoppidani Theatr. Dan. p. 413. Es begreift die drey Provintzen Salling-Himmer-oder Cimmer-und Ommer-Syssel.

Grentzen.

Nach Süden und Westen grentzet es mit dem Stifft Ripen, nach Osten mit dem Stifft Aarhuus, und einem Theil des Kattegatts, unten oder nach Norden wird es durch den langen Sinum Lymicum, oder Lym-Fiord, vom Alburgischen Stifft abgesondert.

Grösse.

Es enthält in die Breite 12, in der Länge aber 10 Meilweges.

Natürliche Beschaffenheit des Landes.

Die Natur und Fruchtbarkeit dieses Landes ist sehr unterschieden, denn was nach dem Abend zu lieget, und mit Haresussel im Stifft Ripen grentzet, ist mehrentheils Heydig, und fast allein zur Bauung des Rockens und Buchweitzens bequem, das Ost-und Nordliche Theil aber ist sehr fruchtbar, lustig und mit dem Aarhusischen Stiffte von gleicher Güte. Absonderlich ist Salling eine sehr gute und mit Korn und Wiesewachs dermassen geseegnete Provintz, daß sie denen Marschländern wenig nachgiebet. In denen Provintzen Rinds- und Gistum-Harde wächset der allerbeste Rocken in gantz Dännemarck, der auch ausserhalb Landes berühmt ist, und weichet dem Pohlnischen oder Dantziger Rocken in keinem Stück. In Cimmer-Sussel, daß ist, im Ost-und Nordlichen Theil, wie auch im Amte Hald, sind gute Wälder, mit allerhand Wild angefüllet. Aus dem Sino Lymico oder Lym-Fiord beugen sich verschiedene kleine Wicken und Meerbusen an der Norder-Seiten hinein, und geben zur Schiffahrt ziemliche Gelegenheit. Frische Seen, die allerhand gute Fische ausgeben, finden sich in diesem Stiffe sehr viele, wie auch nützliche Bäche und Auen, unter welchen die Kaarupaae, so im Aarhuusischen entspringet, und bey der Stadt Skive, in den Lymfurth fället, die grösseste ist.

Alte Einwohner.

Joh. Lyscand. in Serm. de Antiqu. Dan. vermeynet, die in diesem Stifft befindliche Provintz Himmer-oder Cimmer-Süssel, sey der alten Cimbern erster Wohnplatz und eigentliches Vaterland, dahero es auch absonderlich den Nahmen behalten hat.

Eintheilung.

Das Stifft Wiburg ist heutiges Tages nur in 2 Aemter, die aber beyde sehr groß sind, abgetheilet, nemlich Hald und Skivshuus. Das Amt Mariager wird von A. Berndsen und andern zwar auch darzu gerechnet, alleine fälschlich, denn es gehöret seit 300 Jahren dem Aarhuusischen Bischoffthum. Aus dieser Irrung mag vielleicht auch gekommen seyn, daß J. L. Wolf und A. Huitf. selbst in seiner Bischoffs-Chronick, 276 Pfarr-Kirchen in diesem Stiffte zehlet. O. Vorinus, Jonas Coldingensis, und Mart. Zeiler setzen 218. Nic. Helvaderus aber, welcher die Nahmen aller Kirchspiele specificiret, kan nur 170 anführen, ob er wohl oben summarie 276 setzet. Der Harden oder Probsteyen sind in diesem Stiffte 16 Städte und Flecken 5, als Wiburg Skive-Nibe, Lirtör und Aalburg, welche letztere würcklich im Wiburgischen Gebiete oder disseit des Lymfurths lieget, jedoch zu dem Burglavischen oder Wandalischen Stiffte, darinn sie das Haupt ist, seit 1554 gerechnet wird. Es ist dieses Wiburgische Stifft vorzeiten weit gröser gewesen, und hat ein gut Theil des Aarhuusischen in sich begriffen, nemlich die Provintzen Stefning-Onsild Hald-und Gelo-Harde, und zugleich mit den darinnen befindlichen 3 Städten, Randers, Mariager und Hobroe, welche wenigstens in 400 Jahren zum Wiburgischen Stiffte gehöret, nachgehends aber und wie sichs ansehen läst, etwa ums Jahr 1395, zur Zeit Bischoff Jacobs, davon getrennet worden sind, und zwar laut eines alten Extracts eines 200 Jahr alten Tings-Vidnes oder Gerichtlichen Attestats, bey folgender Gelegenheit: Es hatte nemlich erwehnter Bischoff Jacob das an die Königin Margaretha, von der Tochter Herrn Niels Bügge, Nahmens Elisabeth Scarpenberg, verkauffte schöne und einträgliche Gut Hald erwehnter Königin wieder abgekaufft, um es seinem Bischöfflichen Stuhle als eine Domaine zuzuwenden. Weil er aber das darzu erforderte Capital nicht in Händen hatte, borgte er solches dem Aarhuusischen Bischoff ab, und setzte ihm ermeldte 4 Harden seines Stiffts zum Unterpfand. Ob nun wohl die Successores sich öffters erbothen, das kostbahre Pfand wieder einzulösen, haben sie es doch niemahlen dahin bringen können, worüber von Zeiten der Wiburgischen Bischöffe, Torlaw, Cnut und Niels Glob, öffters auf denen Reichs-Tagen zur Zeit Königs Christophs III, und Christians I, ist geklaget worden. Aus dieser Verpfändung nun werden vermuthlich obige Confusiones und Irrungen derer Scribenten in Berechnung der Wiburgischen Kirchen und Harden entstanden seyn.

In diesem Stiffte ist auch annoch zu mercken das Fretum Ottesund, welches als ein Arm des Lymfurths zwischen denen Provintzen Tyhar-und Ommersyssel einfleust, selbiges ist daher in der Historie berühmt und nahmhafft, daß der Kayser Otto, Heinrichs des Voglers Sohn, im Jahr Christi 948, da er im Kriege wider Haralden das gröste Theil Jütlandes mit seiner Armee durchgestreifet, allhier umkehren müssen, weil der Lymfurth

die fernere Progressen seiner siegenden Waffen hinderte. Er warf aus Verdruß seinen Spieß in besagten Strohm, der ihm zum Ziel gesetzt war, und ließ zugleich ein Denckmahl seiner Gegenwart nach, in der Benennung des Wassers Ottesund. A. Huitf. in seiner Bischoffs-Chronick p. 49.

Ohnweit davon lieget das alte Schloß **Volstrup**, vormahls eine Festung und Chron-Lehn von König Erico Mendevet 1313 erbauet, um die aufrührischen Bauren dieser Gegend zu bezwingen.

Der in hiesiger Gegend sehr nahmhaffte Edelhof **Biörnholm**, war vor der Reformation ein reiches Kloster, **Witskild**, oder Vitæ Schola genannt, im Jahr 1158 vom König Waldemar I, zur Danckbarkeit gestifftet, daß ihn Gott wider seinen Feind Sveno beygestanden.

Noch ist in diesem Stiffte unter die Alterthüiner zu rechnen, die mit gehauenen Steinen gewölbte **Stienild-Brücke**, deren Erbauer Gedächtniß in folgendem Reim noch erhalten wird, obwohl die Zeit unbewust ist:

Jep Tort og Svend Boe
De bygde Stienild Broe.

Von denen in Lymfurth liegenden kleinen Insuln sind in diesem Stiffte nur **Leuf-Land** und **Fuer-Land** angehörig. Das letztere, welches von seiner Annehmlichkeit, quasi fawer, d. i. Schönland heissen soll, und etwa eine Meile im Umfange hat, wird gemuthmasset, im Grunde ein ganzer Felß zu seyn, weil sich an einer Seiten des Landes, ein ungeheurer Stein, dessen Ende oder Grentze im Nachgraben nicht zu finden ist, sich hervor thut. In diesem Felsen ist eine Fameuse Höhle, mit einer Eröffnung von etwa ein paar Ellen groß, deren unbekannte Tieffe zu ermessen, sollen einige, der alten Sage nach, aus unzeitigen Vorwitz, einen Knaben an einem Seil gebunden hinein gelassen, aber nicht zurück gebracht haben, indem das Seil als von Feuer abgesengt und verbrannt gewesen. Daß aber allhier ein unterirdisch Feuer seyn solte, wollen die meisten nicht glauben, indem sich an der Höhlen weder Rauch noch Wärme äussert.

Kirchen im Wiburgischen Stiffte.

1. Nordlung-Harde.

Ramlund.	Vorde.	
Fiskebeck.	Staffendrup.	
Lindom.	Finderup.	
Röding.	Dellerup.	
Vamnem.	Die Thum-Kirche	Zu Wiborg.
Peterstrop.	Grau-Brüder-Kirche.	
Zu Wiborg.	Schwartz-Brüder-Kirche.	
Begum.		
Løsvild.		

2. Fiend-Harde.

Daubierg.	Dannerbye.
Ressen.	Hoplöf.
Vröffve.	Borritz.
Fleye.	Koberup.
Smellerup.	Orum.
Mönsted.	Oßle-Kloster.
Feldingbierg.	Gammelstrup.
Wedsted.	Svels.

3. Medelsom-Harde.

Vindom.	Torup.
Lönger.	Rud.
Osterveling.	Hierte.
Vingi.	Sierind.
Vammen.	Vinckel.
Loe.	Helstrup.
Grandsteen.	Brandstrup.
Biering.	

4. Sönder-Longharde.

Verning.	Feulum.
Sonderbeg.	Derum.
Tanum.	Viskum.
Hammerskye.	Orum.
Bierregroff.	Tielle.
Tordroch.	Lester.
Knöring.	Allum.
Nörbeg.	Vinge.

5. Harre-Harde.

Vantrup.	Rül.
Hierick.	Harev.
Thorup.	Durup.
Redslef.	Aasted.
Sedbye.	Tönnering.

6. Nord-Harde.

Jungel.	Snild.
Jebierg.	Ryebierg.
Lyebye.	Grindeslöff.
Gröning.	Thüsse.

7. Rodnin-Harde.

Balling.	Beybye.
Ramsing.	Oem.
Haasum.	Kreybierg.
Röding.	Skive.

8. Hönborrig-Harde.

Bröndom.	Vns.
Velling.	Otting.
Hönborrig.	Kvidbierg.
Hem.	Rossen.
Delbye.	

9. Rinds-Harde.

Semsted.	Horsum.
Hvülssom.	Lenderup.
Klintrup.	Tostrup.
Sckals.	Giedsted.
Bierre Graf.	Huonn.
Nerum.	Vesterbölle.
Osterböll.	Ulbierg.
Fieldsöe.	Rowam.
Lostrup.	

10. Flestum-Harde.

Klarup.	Vandrup.
Nösting.	Lille Vorde.
Gudning.	Freslöf.
Volsted.	Gunderup.
Dal.	Söndertranders.
Nörtranders.	

11.
Hörum-Harde.
Ellesbye.
Buderup.
Greflös.
Vibe.
Bislöf.
Hornom.
Svenstrup.
Sönderup.
Vingerbye.
Snelderup.
Vorlöf.
Aarrestrop.

12.
Slet-Harde.
Offdrup.
Neß-Bierg.
Gunderslef.
Aastrup.
Salling.
Vilsted.

13.
Hollum-Harde.
Nörrekongslöf.
Skier Pinge.
Sönderkongslöf.
Therup.
Brondom.
Soelbierg.
Löngbye.
Skibsted.
Saan.
Bellum.
Gierding.
Fennes.
Bladstrup.

14.
Aars-Harde.
Blere.
Horum.
Eyderop.
Syllebierg.
Skyvum.
Fleskeborg.
Aars.
Ulstrup.
Rafnkields,
Brastrop.
Haffverslef.
Gyffver.
Hauben.

15.
Hensted-Harde.
Restrup.
Store Arden.
Viff.
Döstrup.
Offene.
Vißborg.
Hörbye.
Ols.
Stolt.
Valgaard.
Skelum.

16.
Gißlum-Harde.
Strandbye.
Binderup.
Tistäd.
Aastrup.
Durup.
Stienild.
Löffvens.
Grönderup.
Ullitz.
Nörbeck.
Farsöe.
Fornelum.
Vognsyl.
Gislum.

Fuer ist eine Insel im Lymfurth mit einem Kirchspiel. Die Stadt Aalburg lieget auch im Wiburgischen Stifft, wird aber nicht dahin gerechnet.

Nahmhaffteste Edelhöfe dieses Stiffts:

Asmind-Kloster.
Biörnsholm, vorhin Witskild-Kloster.
Buderupholm.
Estved-Gaard.
Grindslef-Kloster.
Gundrup.
Haldkiär.
Hastrup-Gaard.
Heegaard.
Herum-Gaard.
Holm-Gaard.
Hogholm, Baroney.
Kield-Gaard.
Kiär-Gaard.
Kockedal.
Kongsleflund.
Krabisholm.
Kro-Gaard.
Klit-Gaard.
Lerckenfeld.
Lundbeck.
Lynderup-Gaard.
Lindensborg, Baroney.
Näß.
Nordholm.
Nordlund.
Nöragger-Gaard.
Over-Gaard.
Ods-Gaard.
Orslef-Kloster.
Oster-Gaard.
Orholm, vorhin Oee-Kloster.
Pandom.
Randrup.
Rosen-Gaard.
Restrup.
Sekif-Huus,
Spötrup,
Stubergaard,
Synderholm,
Sibbar-Kloste,
Thästrup-Gaard,
Tield-Gaard,
Tynderup,
Vaar-Gaard,
Villestrup,
Vißborg,

Bischöffe, des Wiburgischen Stiffts. sind gewesen

I. Vor der Reformation:

1. Heribert, ein gebohrner Engelländer, den Sveno Estrithsön mit andern Lehrern der Zeit, aus jenem Lande 1065 hieher gesetzet worden, da er mit andern mehr von Adelberto zu Bremen geweyhet ward, dessen Crantz in Metropol. L. V. c. 18 gedencket.

Hierbey ist zu wissen, daß obwohl die uralte Haupt-Stadt Wiborg in Nord-Jütland nur spät zum Bischoffthum gelanget, hat sie doch über hundert Jahr vor der Zeit, unter Harald Blaatand, da noch mehr Heyden, als Christen waren, eine Kirche und Versammlung der Gläubigen gehabt, auch dem Ansehen nach, eine der ersten Schulen in Dännemarck, welche so berühmt gewesen, daß Norweger und Isländer die Christliche Religion zu erlernen, und sich tauffen zu lassen, hieher gezogen sind, wie solches daraus abzunehmen, daß unter andern der gelehrte Isländische Antiquarius T. Torfäus in seinem Trifolio Historico Cap. XI, erzehlet, einer seiner Landes-Leute, Nahmens Gisle Surin, habe sich in der Mitte des zehnten Jahrhunderts, des Unterrichts halben zu Wiburg als Catechumenus aufgehalten, und sey, nachdem er hieselbst getaufft worden, in seinem Vaterlande der erste gewesen, welcher den Götzen-Dienst abgeschafft, und die Erkänntniß Christi ausgebreitet.

2. Es-

2. Eskild oder Eskillus, folgte jenem, hat aber zu seinem Gedächtniß anders nichts übrig gelassen, als daß er den nachmahls canonisirten St. Kield zum Probst an dasiger Frauen-Kirche gesetzet haben soll, wie A. Huitf. in seiner Bischoffs-Chron. gedencket, aber mit der Zeit-Rechnung nicht übereintrifft.

3. Sveno, welchen Huitfeld ins Jahr 1068 setzet, so aber vielleicht eine Verkehrung der Ziffer ist, und vor 1068 1098 gelesen werden muß, weil er bereits zwey Vorfahren seit 1065 gehabt, als auch, weil auf ihn St. Kield gefolget, welcher 1151 gestorben. Er soll nebst seinen Bruder Eskillum im gelobten Lande betend gestorben seyn. Pontoppidanus de gestis Danor. extra Daniam, T. I. c. 1. sect. 1. §. 7.

4. Eskillus, dessen gedencken zwey alte Codices bey Magno Matthiä p. 27. in notis, da es heist: Cod. A. & B. addunt, quo quidem anno (sc. 1133) die vero Octobris XX occisus est Eskillus, Eccles. Vibergensis Episcopus, d. i. in welchem Jahr, 1133 am 20 Octob. der Wiburgsche Bischoff Eskil erschlagen ist.

5. Sveno II, dieses Nahmens, wird nebst dem vorhergehenden, in allen Verzeichnissen hiesiger Bischöffe ausgelassen. Daß er aber dem erschlagenen Eskillo ums Jahr 1133 gefolget, und 1140 Wiburgischer Bischoff gewesen, erhellet daraus, daß er in solcher Qualität dem Lündischen Concilio im letztgedachten Jahre beygewohnet, wie die B. Chron. p. 10. zufälliger Weise bezeuget. Sveno Agonis gedencket auch seiner Leg. caltr. can. c. II, p. 181. als eines unter König Nicolao lebenden Wiburgischen Bischoffs, und thut hinzu, er sey ein Bruder des Ertz-Bischoffs Asceri, mithin von einem derer angesehensten Geschlechter der Zeit gewesen. Daß im Jahr 1147 ein Wiburgischer Bischoff Sveno zu Trier bey der Einweyhung dasiger Kirche St. Maximini zugegen gewesen, und seiner Päbstlichen Heiligkeit Eugenio III in solcher Function beygestanden, findet man in einem MSS. Bibl. Hafn.

6. St. Ketillus, oder Chilianus, auf Dänisch St. Kield, starb 1151.

7. Nicolaus, folgte jenem im Jahr 1152, wenn er eigentlich gestorben, ist nicht bekannt. Allein da alle Catalogi unmittelbar auf ihn, Gunnerum, einem Abt vom Emb-Kloster setzen, dieser aber allererst 1221 hieher gekommen seyn soll, muß nothwendig einer, wo nicht ihrer gar zween vorbey gegangen seyn, man wolte denn dem Nicolao eine siebentzigjährige Besitzung des Bischöflichen Stuhls beylegen, welches aber Joh. Svaning in Chronolog. Dan. p. 78 und andere vor unmöglich halten.

8. Asgotus, auch Asgerus, dieser wird in allen Catalogis ausgelassen, und dadurch der augenscheinliche Sprung, zwischen Nicolao der 1152, und Gunnero, der 1222 ins Amt getreten, mithin nicht unmittelbar auf einander folgen können, verursacht. Daß aber ein dem Ansehen nach hieher gehöriger, obwohl gantz vergessener Bischoff dieses Nahmens hier gewesen, bezeuget ein durch den Herrn Th. Barthol. gemachter Extract alter Briefe, da es ums Jahr 1214 heist: Andreas Archiep. Lundensis collationem ecclesiæ Seghelsiæ, canonicis Vibergensibus, ab Asgoto, (antea Asgero) Episcopo Vibergens. factam, confirmat. dat. Olstrup. Pontif. sui an. 14.

9. Thorstanus, ist abermahls unbekannt. Daß er aber vor Gunnero hier gewesen, und also etwa im Jahr 1222 gestorben, findet man in Exord. Charæ Insulæ mit diesen Worten: Ao. Dom. MCCXXII. eligitur Gunnerus in Episcopum Viborgensem a Dom. Gregorio Cardinale, tunc Apostolicæ sedis Legato. Ille enim cardinalis, cum ad locum Dei, domum ordinis nostri devenisset, & dompnus Thorstanus Episcopus Viborgensis viam carnis universæ jam ingressus fuisset &c.

10. Gunnerus, seit 1222, starb 1251.

11. Ketillus, oder Chilianus II, von 1251, resignirte und starb 1267.

12. Nicolaus II, es ist ungewiß, in welchem Jahre er, durch die Resignation seines Vorgängers Ketilli, das Amt angetreten, hat aber mit ihm eine Zeitlang zugleich gelebet, und ist Cantzler des Königs Christophs I gewesen, wie Huitfeld zufälliger Weise gedencket, ob er ihn wohl unter die Wiburgischen Bischöffe, in seiner Bischoffs-Chron. nicht setzet. Mag. Christen Erichsen leget in seinen Anecdotis Viburgens. diesem Nicolao vieles dessen bey, was eigentlich seinem Vorgänger zukömmt. Er ist im Jahr 1267 gestorben, nicht aber 1282, wie in einem MSS. J. Suamingii stehet, wo ihm auch einer Nahmens Jacobus, vorhin Bischoff zu Schleswig, als Nachfolger im hiesigen Amte zugeordnet. Allein der Nachfolger Nicolai ist unstreitig

13. Petrus gewesen; Er konnte vom Ertz-Bischoff der Aergerniß halben nicht geweyhet werden, weil derselbe ohnlängst wegen vieler Excesse, vom Pabst Urban IV in den Bann gethan, und seine Sache noch nicht völlig ausgemacht war. Er reisete also nach Lübeck, woselbst er vom Päbstl. Legaten, dem Cardinal Guidone, entweder 1267 oder 1268 ordiniret worden, wie ex vita Erici Glipping erhellet. Herr Huitfeld muthmasset, gedachter Cardinal habe ihn nicht nur geweyhet, sondern auch zum Amte ausersehen, und seinen Vorgänger dahin beredet, daß er es ihm überliesse. Im Jahr 1288 wohnte er der Crönung des jungen Königs Erichs Mendeved bey, nachdem er im vorhergehenden Jahre zum besten der Seele seines erschlagenen Vaters Erich Glippings, in der Wiburgischen Thum-Kirche gewisse Vigilien und horas nocturnas, welche lange nach der Reformation beybehalten, angeordnet hatte.

Nicht lange darauf soll er mit Tode abgegangen seyn.

14. Petrus, welcher von dem vorigen gleiches Nahmens wohl zu unterscheiden, hat ums Jahr 1290 oder kurtz darauf, hiesigen Bischoffs-Sitz eingenommen, und ist im Jahr 1325 gestorben. Pontoppidani Annal. Eccles. Dan. I Th. p. 598. und II Theil, p. 76 u. f. Diesem ist gefolget

15. Tycho, im Jahr 1326. diesem folgete

16. Petrus, ums Jahr 1350. Hvitfeld gedencket seiner zuerst beym Jahr 1357. Auf ihm folgete

17. Jacob, ums Jahr 1370, und starb 1396, oder kurtz darauf. Sein Nachfolger war

18. Lago Glob, ums Jahr 1397, nach ihm folgte

19. Hermann, von welchem man fast nur so viel weiß, daß er 1434 auf dem Reichs-Tage zu Vordingsbury gewesen. Ein Jahr darnach war er noch am Leben, und unterschrieb am Tage Apostel Theil. zu gedachtem Vordingbory den Friedens-Schluß. Sein Nachfolger war

20. Thorlavus, oder Thorlacus, wie ihn einige nennen, war anfänglich Erz-Bischoff zu Upsal, und 1450 noch am Leben, als in welchem Jahre er den Altar der Heil. Dreyfaltigkeit in seiner Stiffts-Kirchen eingeweyhet hat; weiter findet man nichts von ihm Sein Nachfolger hieß

21. Canutus Robsen, dessen im Jahr 1460 zuerst gedacht wird. Im Jahr 1468 erwählete er sich zum Coadjutor Nicolaum Glob, und starb nach 9 Jahren, im Jahr 1477.

22. Nicolaus II, Glob, der, wie gedacht 1468 seinem Vorgänger adjungiret worden, stund vom Jahr 1477 bis 1498 dem Stiffte alleine vor. Nach ihm war Bischoff

23. Nicolaus III, mit dem Zunahmen Friis, welcher jenem 1499 folgte, und starb 1512.

24. Ericus Kaas, war schon einige Jahre vor Nicolai Tod, als Coadjutor, da, und starb 1520. Herr Huitfeld setzet 1513, so aber falsch.

25. Georgius Friis, wurde 1520 durch Recommendation der Königin zum Bischoff erwählet, allein mit den übrigen Bischöffen, 1536 seiner Würde entsetzt.

II. Nach der Reformation sind Bischöffe gewesen:

Jacob Skionning, 1537 erwählt.
Chilianus Johannis, starb 1569.
Peter Theocari, starb 1594.
Nicolaus Laurentii.
D. Joh. Wandalinus, starb 1641.
Wickmann Hasebard.
Franciscus Rosenberg.
D. Severin Cludius.
D. Heinrich Gernerus, starb 1700.
Bartholomäus Deichmand, nachmahliger Bischoff zu Christiania.
D. Casper Wildhagen, starb 1720.
Severin Lintrupius, nachmahliger Königl. Confessionarius.
Johannes Trellund.

Freyheiten und Rechte.

Wir wollen noch unterschiedene, das dasige Thum-Capitel betreffende Freyheiten und andere Rechte anführen. Und zwar so gab der Bischoff Tucho im Jahr 1327 dem Thum Capitel folgende Bestätigung derer Privilegien:

Omnibus præsentes literas conspecturis Tucho, Dei gratia, Wibergensis Episcopus salutem in Domino sempiternam. Cum locus Cathedralis, cui, Deo adore, præsidemus, magnam ab antiquo suæ libertatis obtinuerit dignitatem, incongruum judicamus, ut nostro in tempore sui juris, honoris vel dignitatis, aut libertatis patiatur in aliquo detrimentum. Quo circa præsentes scire volumus & posteros non latere, quod Nos dilectos in Christo Ecclesiæ nostræ filios Canonicos Wibergenses paterna dilectione amplectentes, venerabili Domino *Simoni* Præposito Ecclesiæ nostræ suisque successoribus, authoritatem ordinariam in Civitate Wibergensi, tam super Clericos, quam super Laicos omnemque familiam Claustri Sanctæ Mariæ Wibergensis, videlicet villicos, colonos, inquilinos & omnes in fundis vel domibus ipsorum Canonicorum in civitate vel extra cohabitantes, exactionem Ecclesiarum, quæ dicitur Hellugbrot, super eosdem & omnem pristini juris plenitudinem, quam temporibus Prædecessorum nostrorum Venerabilium Patrum Eschilli, Suenonis, Nicolai, Asceri, Gunneri, Nicolai illustris Regis Danorum Cancellarii, Laurentii dignoscuntur habuisse & omnia privilegia Apostolicorum, memoratis Canonicis concessa, nec non Reverendorum Patrum Archiepiscoporum Lundensis Ecclesiæ, conferimus & dimittimus libere ordinanda & jura perpetuo possidenda. Item jura specialia, videlicet divortia, reconciliationes cœmiterlorum, jura Ecclesiæ pro homicidiis cum Hellugbrot, & jura pro injectione manuum violentarum in Clericum aut Parentes, nobis reservantes, & inhibentes sub interminatione districti judicii, ne quis Præpositorum aut Officialium nostrorum memoratas libertates infringere præsumat, vel eis ausu temerario contraire. Quod qui contemptaverit, indignationem Dei omnipotentis, Sanctæ Mariæ, & Beatorum Apostolorum Petri & Pauli & Beati Ketilli Confessoris se noverit incursurum. In cujus rei testimonium, sigillum nostrum præsentibus duximus apponendum Datum anno Domini Millesimo trecentesimo vicesimo Septimo, in die Beati Matthiæ Apostoli.

Pontoppidani Annal. Eccles. Dan. Diplom. II Th p. 33 u f. Nachdem auch das Kloster Vitæ Scholæ in Nord-Jütland, seit vielen Jahren, über einige Land-Güter, auf der Insel Leßöe, mit dem auch daselbst possessionirten Capitulo Canon. Viburgens. Streit geführet, wurden im Jahr 1320 alle Anforderungen erstgedachten Klosters an die Wiburgische Thum-Herren ordentlich verkaufft und abgetragen, im Nahmen des Abten Boetii, davon der Brief also lautet:

Omnibus præsens scriptum cernentibus Frater Boetius, Abbas Vitæscolæ, totusque conventus ibidem, salutem in vero salutari. Notum facimus universis, tam præsentibus quam futuris, quod nos viris religiosis & honestis exhibitoribus præsen-

præsentium, Dominis Esberno, præposito Ecclesiæ Wiburgensis, Cæterisque Canonicis ejusdem Ecclesiæ, omnia bona nostra in Lessö mobilia & immobilia, videlicet in agris, pratis, silvis, paludibus & domibus, cum consensu & voluntate Venerabilis patris nostri, Domini Petri Abbatis Esromensis, vendidimus scotavimus & appropriavimus, cum omnibus juribus & libertatibus, quæ vel quas ab antiquo in eisdem dignoscimur habuisse, jure perpetuo possidenda, cognoscentes nos per præsentes, plenum pracium a prædictis dominis præposito & canonicis, quo bonis supradictis levasse & integralitet buisse. Insuper promittimus nos contra tenorem præsentium nulla occasione vel fraude venire in futurum, renuncientes omni privilegio & foro juris Canonici & Civilis, quæ contra præsentem paginam possunt allegari. In cujus venditionis, scotationis & appropriationis certitudinem, sigilla Reverendi Domini Petri, Dei gratia, Episcopi Wiburgensis, venerabilis patris nostri Domini Petri, Abbatis Esromensis, Communitatis Civitatis Wiburgensis, fratrum prædicatorum & minorum ibidem, una cum sigillo nostro præsentibus sunt appensa. Datum anno Domini MCCCXX, in die Beati Michaelis Archangeli. Pontoppidani cit. loc. p. 124. u. f.

So findet man auch einen Freyheits-Brief, welchen der König Waldemar, im Jahr 1342, dem Wiburgischen Thum-Capitel gegeben, und welcher also lautet:

Waldemarus Dei gratia Danorum Sclavorumque Rex, omnibus præsens scriptum cernentibus salutem in Domino sempiternam. Cum Dominus Canutus quondam Wibergensis Ecclesiæ præpositus, terram suam in insula que dicitur Akor, inter Morsöö & Sallynghe sitam, valentem triginta marchas auri, cum Domibus & mobilibus pro ipsorum privilegiis & libertatibus obtentis & optinendis felicis memorie progenitori nostro, Domino Waldemaro, quondam regi Danorum, scotavit cum consensu Capituli sui, jure perpetuo possidendam, nos piis progenitorum nostrorum vestigiis inhærere volentes præcipue apud viros religiosos & divino servicio mancipatos, tenore præsentium notum facimus universis, quod nos Dominum præpositum & Canonicos dicte Ecclesie Wybergensis & familiam eis attinentem, una cum omnibus bonis eorundem, sub nostra pace & protectione recipientes specialiter defensandos, dimittimus eis omnia bona sua ab expeditionis gravamine, impetitione exactoria Innæ Stuuth ceterisque omnibus, solutionibus & servitus ad jus regium spectantibus libera pariter & exempta, hanc eis gratiam super addentes specialem, quod omnes villici ipsorum Coloni ac inquilini ceterique de eorum familia, de omnibus excessibus suis, pro jure regio, nulli respondere debeant, nisi Domino præposito memorato. Omnia privilegia eorum, immunitates, libertates & gratias eis a progenitoribus nostris indultas, liberius & uberius, tenore præsentium, confirmamus. Unde per gratiam nostram districte prohibemus, ne quis advocatorum nostrorum vel eorundem officialium, seu quisquam alius cujuscunque conditionis, dignitatis aut status existat, dictum Dominum præpositum vel Canonicos dicte Ecclesie Wibergensis, aut quemquam de familia eorum, contra prædictarum libertatum gratias præsumat aliquatenus molestare, sicut regiam evitare voluerit ultionem. In cujus rei testimonium, sigillum nostrum præsentibus litteris duximus apponendum. Datum Vibergis in præsentia nostra. Anno Domini MCCC quadragesimo secundo sexta feria pentecostes. Pontoppid. cit. loc. p. 160. u. f.

Im Jahr 1394 trat der Boralumbische Bischoff Sveno sein auf die Insel Lessoe habendes Recht dem Wiburgischen Capitel, mit Vorbehaltung einer kleinen jährlichen Erkenntlichkeit, wie auch einiger Freyheiten in folgendem Briefe ab:

Sveno, Dei gratia Episcopus Burglanensis, dilectis sibi in Christo, Johanni Preposito & Canonicis Ecclesie Wibergensis, Ordinis Sancti Augustini, salutem in Domino, cum nos ex benignitate sedis Apostolice, disponente Domino, regimini pastoralis officii presidemus, meritorium judicamus, ut personas divino cultui deditas, paterna sollicitudine diligamus. Praterea, cum vos Johannes Preposite & Canonici Ecclesie Wibergensis predicti, multa habetis libertatis munimina in parvulina insula Leesso dicta, concessione pontificum, largitione regum & eleemosinis fidelium, ita quod vobis plenum jus competit in temporalibus in eadem, de facto predictam insulam gubernandam possidetis, sub vestri regiminis ditione ut premittitur in concussa, pro parte vestra nobis fuerat multotiens humiliter supplicatum, ut super incommodis perturbationibus vobis & familie vestre in dicta insula Leesso crebrius illatis, per nonnullos predecessores nostros & conofficiales, juris limites excedentes, prout & ex certa fidelium relatione didicimus, & experientia omnium rerum magistra manifestius nos informat, vobis de oportuno remedio providere dignaremur, nos vero pie intentionis ducti proposito, vestris justis postulationibus, quantum nobis ex alto permittitur, inclinati, pacem volumus inferere, & jurgiorum materias penitus amputare, vestris incommodis & perturbationibus ut prefertur compatientes, in hac parte ad clementiam incitamur. Ut autem eo ferventius Deo servire poteritis, & quieti insistere in futuro, rem non novam aggredimur, neque viam insolitam ambulamus, sed antiquioris juris calcatum vestigiis vobis & vestris successoribus, ex unanimi consensu dilecti capituli nostri, tractatu & deliberatione matura prehabitis, omnem ordinariam jurisdictionem & quicquid nobis de jure competere dinoscitur, in predicta insula Leesso, tam super clericos, quam laicos, pro annua duarum marcarum argenti pensione usualis monete, vobis & vestris successoribus, in signum dicte libertatis ordinanda, perpetuis temporibus concedimus & indubitato suffragio, tenore presentium, indulgemus, hec autem iura videlicet divorcia consecrationes Ecclesiarum & cimiteriorum, homicidia & pro violenta manuum injectione in clericum,

nobis & noſtris ſucceſſoribus ſpecialiter reſervamus, inhibentes ſub terminatione diſtricti judicii Dei, ne quis predictas libertates audeat infringere, vel eis auſu temerario contraire, ſi quis autem hoc attemptare preſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei & beate Marie Virginis, ſe noverit incurſurum. In cujus conceſſionis teſtimonium ſigillum noſtrum, una cum ſigillo dilecti noſtri capituli, preſentibus duximus apponendum. Datum in caſtro noſtro Syelſtorp, Anno Domini MCCC nonageſimo quarto, octavo die translationis beati Ketilli Confeſſoris.

Auſcultata & examinata eſt præſens Copia per me Matthiam Johannis Clericum Wibergenſis Diœceſis publicum, ſacra imperiali auctoritate notarium, & concordat cum ſuo originali, de verbo ad verbum, quod proteſtor manu mea propria.

Pontoppidan. cit. loc. p. 242. u. f. Es hatten die Wiburgiſchen Canonici länger als viele andere die Regel des Heiligen Auguſtini beybehalten, und wurden dahero regulares genennet. Sie wohnten noch in ihrem Kloſter beyſammen und hatten eine ungetheilte Haushaltung. Allein es wolte ihnen dieſes nicht länger mehr anſtehen; ſie erſuchten daher im Jahr 1440 den Ertz-Biſchoff, daß ſie in Canonicos ſeculares möchten verwandelt werden, ihre Kleidung in etwas ändern und ihre Einkünffte, über welche mancher ärgerlicher Streit entſtanden war, in gleiche Portiones theilen. Dieſes ward ihnen auch von dem Metropolitan zugeſtanden, und die beyden Biſchöffe Ulrich von Aarhuſen und Torlov von Wiburg committiret, mit Zuziehung Olai Jacobi, Clerici Aarhuſienſis Notarii publici, die Theilung und neue Einrichtung zu Stande zu bringen, ſo auch drey Prälaturen, nemlich eine Probſtey, ein Archidiaconat und eine Cantorey anzulegen, und gewiſſe ſtatuta Capituli auszumachen. Hierüber ward folgendes Notariat-Inſtrument verfertiget, aus welchem viele Particularia des Orts und Ordens, abſonderlich die Zahl und Theilung derer Präbenden erhellet, dahero man es alhier von Wort zu Wort einrücken will. Es lautet aber alſo:

Statuta Collegii Wiburgenſis,

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis, Patris, Filii & Spiritus Sancti, Amen.

Quemadmodum voluptatis Paradiſum, cujus delitiis, protoplaſtum diabolica fraude ſeductum, ultrix Dei vindicta indignum & præſenti valle miſeriæ dignum fore cenſuit, Enoch & Helias propter eorum vitam Deo placentem incolere meruerunt: Sic in Eccleſia Wiburgenſi, de qua ordo Canonicorum regularium S. Auguſtini, auctorirate Apoſtolica ſuppreſſus, tam propter neglectum religionis Zelum, quam & divini cultus diminutionem atque diſparatam dicti ordinis in eandem reformationem, exterminii receſſit ſententiam, ſecularium Canonicorum Capitulum, dicta autoritate erectum, diſponente Deo, meruit exaltari, atque malis male perditis, Chriſti vinea bonis agricolis eſt locata. Nec ſine myſterio Moſis Rectoris populi facies in decenſu montis cornuta apparuit, quatenus in Eccleſia Dei Cornuta geſtaturi almutia, qui rudem in lege Dei erudiant populum, ac uno cornu bono, veritatis lucem leniter attrahant, & altero malos acriter pungant & compeſcant. Neque ſine cauſa Sacerdos Typicus ſanctuarium ingreſſurus & egreſſurus tintinabulis, ne morere, ſolebat ambiri, ut ſonitus audiretur. Sic veri ſimiliter caudulæ cornutis dependentes almuciis humerum Canonici circumdando fortificant, ut Eccleſiæ libertatem fortiter ſuſtentet, atque contra eandem perſecutores ſonitus de ſuis labiis audiatur, neque tanquam canis mutus timens latrare reputetur. Rurſus & ſuperpellicii albedo nives vitæ continentis dat figuram. Nihilominus adſit moralis ratio, quod ſuper candorem veſtis lineæ nigræ, cappæ induantur tempore, quo dies incipiunt breviari. Unde candor veſtis eſt munditia cordis: Cappæ nigredo eſt memoria mortis, dierum brevitate dat conſiderare vitæ præſentis brevitatem: Cappæ etiam longitudo ſolet terræ negotiationis pulvere, frequenter revolvatur in mente, quod immortalis anima in corpore hoſpitatur mortali, hic in terris, teſte tamen Apoſtolo, ejus converſatio ſit in Cælis.

Porro clerici ad dignitatem ſtatus, ad fœcunditatem reditus, ad altitudinem ſcientiæ, ad celſitudinem honoris, præ aliis ſublimati, habitu, vita, moribus ac inceſſu ſui ſtatus qualitatem tenentur decorare, pro reditus fœcunditate in Eccleſia fideli devotione laborare, pro honoris faſtigio honorem & libertatem Eccleſiæ conſervare, pro ſcientiæ dono verbum Dei verbo & exemplo evangelizare. Et quia humani actus rectificari debeant non ſolum per divina, ſed etiam per humana ſtatuta, manifeſtum quidem eſt, quod humana vita, qua prona eſt ad malum & novas edere formas deproperat, non poſſit in recto & tranquillo ſtatu ſine lege conſiſtere poſitiva.

Nos ideo Ulricus Arhuſienſis, Torlavus Wiburgenſis, Dei Eccleſiarum Epiſcopi a reverendiſſimo in Chriſto, Patre & Domino, Domino Johanne, divina providentia Archiepiſcopo Lundenſi, Sueciæ primate, & Apoſtolicæ ſedis Legato, atque in eadem ſede in cauſa ſuppreſſionis ordinis & erectionis ſecularis Capituli prædictorum judice, ſeu commiſſario unico delegato, ſubdelegati, ad infra ſcripta judices ſeu Commiſſarii ſpecialiter deputati, tam poſteris quam modernis ſatagimus fore notum, quomodo idem Reverendiſſ. Dominus Archiepiſcopus, ex injunctæ delegationis miniſterio, ſagaciſſimo perpendebat animo, quod ſtatus ſecularis teneræ ætatis & in dicta Eccleſia Viburgenſi de novo plantatus, non poſſit absque juſtitiæ imbre fixe permanentiam diu extendere, neque ſine rore charitatis & concordiæ fructus bonorum & honeſtatis germinare. Animadvertebat ergo pro eodem ſeculari ſtatu in perpetuum conſervando, tam potiſſimum fore, quam ſaluberrimum, quamlibet diſcordiæ rubiginem, quæ ex indiſcretæ bonorum diviſione ac reliquum in æqualitate, inter fratres capitulares poſſit pullulare, tam diſſenſionis linea, quam æqualitatis

litatis menſura abſtergere, ac omnem occaſionem diſcordiæ penitus amovere. Et quia ipſe tam variis quam arduis regni & Eccleſiæ ſuæ metropolitanæ præpeditus negotiis, hujusmodi bonorum diviſionis & redituum æqualitatis inter Dominos ſeculares Canonicos prædictos faciendæ, atque ſtatutorum condendorum negotiis commode non potuit perſonaliter intereſſe, ideo ſuas patentes litteras, ratione ſibi commiſſi officii, cujus intereſt Dominis Eccleſiarum occurrere & quorumvis in iisdem deſidiorum ſurculos recludere, nobis in Notarii publici teſtiumque infra ſcriptorum præſentia decrevit, quas nec Cancellatas, nec abraſas, nec vitiatas, ſed omni ſuſpicione Carentes, cum reverentia, qua decuit, recipimus, tenorem, qui de verbo ad verbum ſequitur continentes.

Joannes, Dei gratia Archiepiſcopus Lundenſis, Sveciæ Primas, ſedisque Apoſtolicæ Legatus, nec non ad infra ſcripta ab eadem ſede Apoſtolica unicus Commiſſarius deputatus, Venerabilibus in Chriſto Fratribus Dominis, Ulrico Arhuſienſi & Torlavo Viburgienſi, eadem gratia Epiſcopis, ſalutem & ſinceram in Domino caritatem atque noſtris infra ſcriptis mandatis imo verius Apoſtolicis, firmiter obedire. Dudum ordine Canonicorum S. Auguſtini in Eccleſia Viburgenſi per bonæ memoriæ Lundenſem Archiepiſcopum, noſtrum Predeceſſorem immediatum, dictæ ſedis autoritate ſuo proprio non expreſſo nomine, ſed tanquam ratione dignitatis unico Commiſſario delegata, certis de cauſſis in felicis recordationis Domini Martini Papæ V. bulla contentis, ſervatis ſervandis, ſuppreſſo, ac in ipſa Viburgenſi Eccleſia Collegio ſeu Capitulo Canonicorum ſecularium, pradicta auctoritate erecto, fructuum, proventuum reddituum portionibus inter ſeculares ipſius Eccleſiæ Præbendatos, æquali moderamine dividendis, remanentibus indiviſis tandem ad noſtram audientiam tam ex certa relatione, quam ex probata experientia deducta, quod de dicta Viburgenſi Eccleſia, quævis quæ inter fratres Capitulares ſervari debeat, exulabat dilectio, atque in ea inoleſcat invidiæ rubigo, ſi in brevi ipſæ portiones dividendæ inter dictos Præbendatos ſeu beneficiatos non fuerint æqualiter diſtributæ. Ut autem quibusvis exulantibus diſcordiis, reviviſcat inter proximos flamma genuinæ charitatis, quodque unicuique eorum, qui in ſupra dicta Vibergenſi Eccleſia, Domino Deo militare debeant, per ſtatuta decentia & patibilia debiti injungatur limitatio regiminis, quibuscunque abuſibus extra mundi terminum profugatis, de veſtra providentia confiſi, quam plurimum circumſpecta vobis auctoritate, qua ſupra bona, fructus, reditus, & proventus dicti ſecularis Collegii, in ſingulas portiones ſingulis prælaturis, & præbendis aſſignandas, cum diſtinctione ſcilicet trium Prælaturarum, videlicet Præpoſituræ, Archidiaconatus & Cantoriæ ac XII Menſarum, vocatis ad hoc vocandis, prout melius ſecundum Deum & domus ejus decorem expedire videritis, ac quanto citius commode poteritis. Super quibus conſcientias veſtras oneramus æqualiter dividendi, ſtatuta rationabilia condendi & confirmandi reliquaque, quæ tam piiſſimum concernunt negotium, libere diſponendi, Contradictores quoque per Cenſuram Eccleſiaſticam compelcendi plenariam committimus poteſtatem, proviſo tamen, quod Canonicis, qui apud memoratam Vibergenſem Eccleſiam ſine fraude reſidentes, chorumque divorum temporibus devote viſitantes fuerint, certi reditus ſeu proventus, qui in promptam pecuniam commutari poſſunt, pro manualibus ſeu quotidianis diſtributionibus aſſignantur, ut ſic quotidiana portantes diei & æſtus pondere, gaudeant ſe quotidiana recipiſſe præmia, factique laboris ſolamina meruiſſe. Datum Arhuſ. Anno Domini MCDXL. Sabbatho proximo ante Dominicam; qua cantatur officium jubilate. Noſtro ſub ſigillo.

Poſt quarum quidem litterarum præſentationem & receptionem nobis & per nos factam, ad earundem executionem, vocato adhuc prædicto Venerabili dicta Vibergenſis Eccleſiæ Capitulo, atque propterea in noſtra præſentia perſonaliter conſtituto procedendum, ſuadente juſtitia, proceſſimus juxta directam & memorato Reverendiſſimo Domino Epiſcopo dictæ ſedis Apoſtolicæ delegato, traditam nobis formam, nec non & quædam bona fructus reditus & proventus, cum ipſorum pertinentiis dicti Venerabilis Capituli, in ſtatus ſecularis proprietate & poſſeſſione perſiſtentis, in XV portiones, tribus Prælaturis & XII Præbendis canonicatibus, prædicta autoritate apoſtolica, in eadem Eccleſia Vibergenſi erectis & ordinatis, ſigillatimque aſſignandas, dividenda ſeu dividendas fore cenſuimus. Itaque unicuique Prælatorum & Canonicorum præfatæ Eccleſiæ ſtatus æqualitate & decentia confidentes diviſimus & aſſignavimus hunc in modum; ita videlicet, quod tres Prælaturæ pro ſingulis videlicet, dignitate, corpore Præbendæ atque Menſæ, nec non & XII Præbendæ pro corpore & Menſa ſingula, bona & diſtinctos reditus, ſive proventus habeant. Quarum Prælaturarum poſt Epiſcopatum.

Prima eſt Præpoſitura, quæ pro dignitate habeat curiam principalem in Mörholm pro una Laſta annonæ. Item duas Laſtas annonæ de villa Mörholm cum quadam captura anguillarum ibidem, dicta Aalgaard. Nec non delegare habeat Balivo-Laico jurisdictionem temporalem placiti, dicti Birck-Ting ibidem, qui faciet juſtitiam cuilibet in dicto placito conquerenti: ita tamen, quod omnes & ſingulæ pœnæ pecuniariæ, ad quos ſervitores ruſtici & coloni Prælatorum & Canonicorum in ipſo placito mulctandi fuerint, cedant Prælato & Canonico, cui ſerviunt, ſeu cujus bona habitaverint. Item Molendinum dictum Huthgiſt-Mölle pro una Laſta farinæ. Item pro Reſidentia ſua habeat Præpoſitus curiam, quam Epiſcopi alii Viburgenſes pro tempore inhabitaverant, prope ſtagnum in Parochia S. Nicolai Vibergæ ſituatam, cum ſuis campis, agris, pratis, pomariis & humoleto. Sed pro corpore Præbendæ ipſi Præpoſituræ annexæ, habeat curiam quandam dictam Boſtrup cum Molendino deſolato ibidem pro una Laſta annonæ in eadem villa Mörholm ac una Laſta ſalis de Leſsöe. Officium quoque Præpoſiti ſpeciale eſt, quod ſit os & reſponſalis Capituli.

Secunda vero poſt Epiſcopatum Prælatura eſt Archidiaconatus, qui pro dignitate habeat curiam principalem cum Eccleſia parochiali in Fuur. Item unam Laſtam annonæ ibidem, hoc proviſo tamen, quod Archidiachonus qui nunc eſt & qui pro tempore fuerit, in ſuis ſtipendiis unam Miſſam in eadem Eccleſia parochiali, pro anima Dominæ Marinæ Nielsdatter, bonæ memoriæ, quotidie & in perpetuum faciat celebrari. Item habeat Molendinum adventum in Fuur. Item provideat placito ibidem dicto Bircke-Ting de Balivo-Laico, qui diſponat unicuique juſtitiam in dicto placito conquerenti, ſalvo tamen, quod omnes & ſingulis pœnæ pecuniariæ, ad quas ſervitores ruſtici & coloni Prælatorum & Canonicorum in ipſo placito mulctandi fuerint, cedant Prælato vel Canonico, cui ſerviunt ſeu cujus bona inhabitaverint. Sed pro corpore Præbendæ ipſi Archidiaconatui annexæ, habeat unam Laſtam annonæ in Dibbel in Fuer, videlicet de Ochelß Gretzved, & Engelß, atque unam Laſtam ſalis de Leßöe. Officium vero Archidiaconi ſpeciale eſt, prout in jure cautum reperitur.

Tertia quidem poſt Epiſcopatum Prælatura eſt Cantoria, quæ pro dignitate habeat Curiam Lundgaard in Fuer, cum tot bonis ibidem, quot una cum dicta curia faciunt unam Laſtam annonæ. Sed pro corpore Præbendæ ipſi Cantoriæ annexæ, Curiam Wargaard in Fuer, cum tot aliis bonis ibidem, quot poſſunt facere unam Laſtam annonæ. Pro menſa quoque habeat tot bona in Fuer, quot ſufficiant ſolvere duas Laſtas annonæ ad annuam penſionem. Item habeat unam Laſtam ſalis de Leßöe. Officium Cantoris ſpeciale eſt, quod perſonaliter interſit horis videlicet matutinis, ſummis Miſſis & Veſperis, & diſpenſabit eos qui legere, cantare & celebrare debeant, tam in feriis quam in feſtis, atque ordinet proceſſiones, & ſcribat etiam tabulam Paſchalem. Et quia beatus Matthias non potuit in Apoſtolatum aſſumi, antequam electus fuiſſet, nec exemplo Sanctorum informati Apoſtolorum decernimus definientes, quod Præpoſitus, Archidiaconus & Cantor, qui pro tempore inſtitui, debeant, in prædicta Eccleſia Vibergenſi, per ejusdem Eccleſiæ Capitulum libere eligantur, quos & eorum quemlibet ſic electum Diœceſanus Epiſcopus habeant confirmare, ut ſic ad prelationis officium, perſonæ magis idoneæ aſſumantur. Rurſus ad diviſiones quorundam aliorum bonorum fructuum, redituum & proventuum prædicti Capituli XII. Præbendis Canonicalibus applicandorum ſic proceſſimus, decernendo, videlicet ut earundem Præbendarum. Prima, quæ eſt Raffeſtrup, pro corpore habeat unam Laſtam annonæ in Raffeſtrup & Halme: ſed pro menſa unam Laſtam annonæ in Finderup & Fußore cum dimidia Laſta ſalis de Leßöe.

Secunda Præbenda, quæ eſt Löffuel pro corpore habeat unam Laſtam annonæ de bonis in Löffuel: ſed pro menſa habeat unam Laſtam de bonis in Löffuel & Pederſtrup cum dimidia Laſta ſalis de Leßöe.

Tertia eſt Bartum pro corpore habeat unam Laſtam annonæ in Bartum: ſed pro menſa unam Laſtam annonæ in Hiermind in Drum & Knerning cum dimidia Laſta ſalis de Leßöe.

Quinta Præbenda eſt Etenwehell, pro corpore habeat unam Laſtam annonæ in Etenwehell, ſed pro menſa habeat unam Laſtam annonæ in Lan:ß, Alſtrup, Strandbye, & Nörbeck cum dimidia Laſta ſalis de Leßöe.

Sexta Præbenda, quæ eſt Lime, pro corpore habeat unam Laſtam annonæ de Lime & Kalbeck, pro menſa vero habeat unam Laſtam annonæ in Lem Ramſing & in Hedegaardt ac in Vraa cum dimidia Laſta ſalis de Leſſöe.

Septima Præbenda, quæ eſt Orregaardt, pro corpore habeat unam Laſtam annonæ de ipſa curia Orregaard: Sed pro menſa unam Laſtam annonæ in Oeved & Velling, cum dimidia Laſta Salis de Leßöe.

Octa Præbenda, quæ eſt Medebech, pro corpore habeat unam Laſtam annonæ in Medbech & Dalſtrup & Byſted; ſed pro menſa hebeat unam Laſtam annonæ in Nitrup Neſtile, Grimslöff & Luldrup, cum dimidia Laſta ſalis de Leßöe.

Nona Præbenda, quæ eſt Kiöeſen, pro corpore habeat unam Laſtam in Warde juxta Wiburgiam, cum dimidia Laſta ſalis de Leßöe.

Decima Præbenda, quæ eſt Klitgaard pro corpore habeat unam Laſtam annonæ de Nyrup & Klitgaard: ſed pro menſa habeat unam Laſtam annonæ de Nyrup & Klitgaard, cum dimidia Laſta ſalis de Leßöe.

Undecima Præbenda, quæ eſt Horuum, pro corpore habeat curiam dictam Horum in Synderhelm, pro una Laſta annonæ: ſed pro menſa unam Laſtam annonæ habeat in Nörhelm, cum dimidia Laſta ſalis de Leßöe.

Duodecima Præbenda, quæ eſt Hiardbeck: pro corpore habeat unam Laſtam annonæ in Hiardbeck & in Worde, juxta Wiburgiam: pro menſa autem dimidiam Laſtam ſalis de Leßöe.

Et ut inter militantes in Eccleſia Dei eo majoris caritatis unitas regnare poſſit, quo ſtabilior maneat inter ipſos diviſorum proventum æqualitas, volumus decernentes; quod iſta bona ſubſcripta, cum fructibus, reditibus, atque ſuis pertinentibus, ſecundum deſtinationem per nos factam, cedant ac attineant ſingulis tribus Prælaturis ac XII Canonicatibus præbendis prædictis in perpetuum poſſidenda. Fructus vero & reditus & proventus aliorum bonorum præfati Capituli, quæ reliquæ ſunt, decernimus in promptam pecuniam fideliter commutare Prælatis & Canonicis reſidentibus & tempore divinorum Chorum devote viſitantibus, pro manualibus & quotidianis diſtributionibus debito moderamine largiendam. Æternum definiendo ſtatuimus, fieri Prælatorum & Canonicorum Capitulum generale in choro Capitulari Eccleſiæ Viburgenſis prædictæ, quolibet anno in proxima feriali die poſt diem Exaltationis ſanctæ Crucis & ille dies ſit deputatus pro die Proteſtationis. Et quicunque Prælatorum ſeu Canonicorum, qui eſſe voluerit pro eo anno, qui in proximo die

die Sancti Michelis tunc inchoari debeat, de residendo in dicto Protestationis die in domo Capitulari non fuerit protestatus in habitu chorali, ante finem summæ Missæ, mensam non habebit, neque pro illo anno residere putetur.

Si autem fuerit in Caritate & lecto ægritudinis, habeatur pro Protestante & etiam pro Residente. De hoc tamen in Capitulo faciat fieri plenam fidem.

Forma autem protestationis hæc est: Ego N. protestor, quod volo facere residentiam personalem sine fraude apud Ecclesiam beatæ Mariæ Virginis, quæ est Vibergiæ, in anno jam instante, & servire Deo & Ecclesiæ pro posse meo. Item Canonicus existens in negotiis Capituli, gaudebit mensa sua, ac si in Capitulo fuisset protestatus.

Item proxima sequente die post diem Protestationis, Vigiliæ novæ Lectionum, in Choro solenniter habeantur pro animabus omnium Benefactorum & Canonicorum defunctorum & alio die Missæ animarum, quibus intersint omnes Canonici, sub pœna 4 ß. Lubecensium, atque junior Canonicus residens celebret ipsam Missam per se vel per alium Canonicum sub pœna 6 grossorum: Item ille sine fraude residere dicitur, qui plus fuerit præsens, quam absens: unde si Protestans percipiat mensam suam per fraudem, non habeat in anno sequente pro Residente, etiamsi fuerit protestatus, nisi prius satisfecerit de perceptis.

Item Prælati vel Canonici non dicant fore Residentes, nisi pro Majore tempore anni chorum, tam in feriis, quam in festis visitaverint, atque officia quæ per eos fieri jubeant adimpleverint. Hæc autem sunt festa Prælatorum: Vigilia Paschæ, prima dies Paschæ dies ascensionis domini, Vigilia Pentecostes, dominica Trinitatis, dies Corporis Christi, Reliquiarum, Visitationis Mariæ, Beati Augustini, Nativitatis Mariæ, Dedicationis Ecclesiæ, videlicet omnium Sanctorum, Conceptionis Mariæ, Nativitatis Christi. Ita videlicet quod Archidiaconus habeat Missam Christi: Cantor Missam beatæ Virginis, & Præpositus summam Missam, si præsentes fuerint.

Dies Circumcisionis, Epiphaniæ, Purificationis Mariæ & Annunciationis Mariæ: in festis his unus Prælatorum habeat summam Missam: alii vero duo, si in Civitate fuerint, teneant Cantorias. Et in istis festis exceptis Vigiliis Paschæ & Pentecostes, fiat sermo Vulgaris apud populum sub summa Missa Prælatum seu Canonicum, quem tunc ordo tetigerit.

Festa vero Canonicorum sunt ista: tres dies Paschæ, tres dies Pentecostes, Nativitatis S. Joh. Baptistæ, Sanctorum Petri & Pauli, S. Canuti Regis, S. Mariæ Magdalenæ, S. Olai, S. Laurentii. S. Catharinæ. S. Nicolai. S. Annæ. S. Stephani. S. Johannis Evangelistæ, Sanctorum Innocentium & S. Thomæ Archiepiscopi. Sed officium paraskeves habeat senior Canonicus residens. In istis festis Prælatorum & Canonicorum, celebrent & ministrent prælati, & Canonici secundum discretam dispositionem Cantoris, qui in tabula, quæ in Choro pendeat, debet intimare, quid per unumquemque Prælatorum, Canonicorum vel aliorum beneficiorum aut Vicariorum in singulis horis per hebdomadam sit legendum & cantandum Qui autem id, ad quod descriptus fuerit, facere per se vel per alium neglexerit, pro qualibet hora pœnam subeat per Episcopum & Capitulum arbitrandum.

Quando a Domino Episcopo in summo altari celebrari placuerit, tunc cantor astabit Episcopo, Archidiaconus legat Evangelium, senior Canonicus Epistolam, & Præpositus, si præsens fuerit, teneat Cantoriam, cum aliquo Canonico de hinc seniore.

Item prævideant omnes Prælati, Canonici & præsertim Cantor, quod in singulis debitis horis, signis congrua pulsatione præmissis, laudes divinæ in cursum, infestinanter, sed moratum & tractim, ut cum pausa decente saltem in medio cujuslibet versiculi Psalmorum, debitam faciendo inter solenne & feriale officium differentiam, reverenter ab omnibus persolvantur.

Et qui in matutinis ante finem Psalmi: Venite exultemus: in aliis horis ante finem primi Psalmi, in Missa ante ultimum Kyrie Eleison usque ad finem divino officio, nisi forte necessitate cogente ac petita & obtenta licentia ab illo, qui tunc in choro Major seu præsidens fuerit, discedere oporteat, pro illa hora absens censeatur.

Idem in his, qui a principio ad finem usque in processionibus non permanserint, observet.

Provideat etiam deligenter chori Notarius ut illis, qui circa talia negligentes fuerint, manualis distributio subtrahatur.

Item, in Ecclesia prædicta Wiburgensi beneficiati atque vel in sacris constitutus non intret chorum quando celebrantur divina, nec divinis intersit, nisi in habitu congruente, ut videlicet in æstate Prælati & Canonici in Suppelliciis & griseis almuciis, in hyeme in suppelliciis, almuciis & nigris Cappis: Cæteri vero beneficiati vel Clerici in sacris constituti, tam in hyeme quam æstate, solum in suppelliciis sub pœna aliquorum grossorum. Item nullus habebit manuales distributiones, nisi sine fraude residens, & habuerit choralem habitum congruentem.

Item, quicunque habuerit libros ecclesiæ vel Capituli oportet eos ad Capitulum in die protestationis, ne distrahantur & qui de novo aliquem librum concessive recepit, se inscribat propria manu pro eodem. Item, quicunque receptus fuerit in Canonicum, solvat pro Cappa pluviali, quæ vocatur Cantor-Kaabe, unam marcham puri argenti, antequam aliquid percipiat de Præbenda.

Item, nullus Prælatus vel Canonicus dictet, scribat vel sigillet aliquid contra libertatem Ecclesiæ Wibergensis: qui sic fecerit & super hoc legitime convictus fuerit, reatum perjurii incurrat. Clericus vero non Canonicus hoc faciens nunquam in Canonicum recipiatur. Item, Prælatus vel Canonicus, qui secretum Capituli revelaverit & de hoc convictus fuerit, per centum annos & unum a Capitulo sit exclusus.

Item, Prælati & Canonici in summis festis intersint matutinis Missis, processionibus & Vesperis, sub pœna 4 grossorum, nisi fuerint legitime impediti. Item Canonicus absens habens Residentiam, locabit

bit eam Canonico volenti residere in eadem, secundum arbitratum Capituli.

Item, quicunque in Canonicum de novo receptus fuerit, transferat se ad studium privilegiatum infra annum, morando ibi per triennium, dummodo prius per tantum tempus non fuerit in studio supradicto.

Item, unus de Canonicis sit Notarius Capituli ad hoc deputandus per Capitulum, qui literas & negotia Capituli diligenter notando dictet & scribat; nec non ad libros Capituli in secura custodia ad hoc deputanda conservet, reddendo Capitulo rationem de iisdem: cui pro labore suo 4 Marcæ Lubecenses in Vigilia S. Andreæ de communitate Capituli annuatim assignentur.

Item, Scholasticus idoneus instituatur per Episcopum & Capitulum, qui Ecclesiam S. Johannis in Wibergia, Scholæ annexam habeat, una cum una Lasta salis de Lesoe. Et quia qui in moribus deficit & in scientia proficit, plus deficit, quam proficit, ideo ipse Scholasticus circa Scholares non solum ut in scientia, sed etiam in moribus instituantur, diligentem curam habeat, atque una cum iisdem chorum in festis, personaliter frequentet: quodque ipse chora tam in feriis, quam in festis, de Scholaribus versiculos & graduale cantare Scientibus providebit. Item, duo Canonici ad hoc idonei per Episcopum & Capitulum in tutores dictæ Wibergensis Ecclesiæ Cathedralis instituant, qui enim anno circa festum S. Olai, Episcopo seu ejus Officiali generali nec non & Capitulo rationem fidelem reddant de levatis.

Item, duæ partes redituum mensæ, absentis Canonici commutentur in promptam pecuniam Prælatis & Canonicis residentibus & Chorum visitantibus pro manualibus distributionibus assignandam. Sed tertiæ partis una medietas ad reparationem vestimentorum summi altaris, seu librorum Choralium emtionem proveniat. Reliqua vero dictæ partis medietas cedat pro pauperum Scholarum chorum Visitantium suppelliciis. De quibus reddat Scholasticus Capitulo rationem.

Item, Prælatus seu Canonicus non residens constituet in Capitulo suum legitimum Procuratorem, qui bonorum suæ Præbendæ seu dignitatis ordinationem habeat, atque pro eo respondendo satisfaciat, nec non ipse constituens ratum teneat, quicquid per dictum suum Procuratorem rite fuerit factum. Si Prælatus vel Canonicus moritur in civitate, omnes Prælati & Canonici tunc in civitate fuerint, in congruis suis habitibus interesse debeant vigiliis circa funus & coadjuvent quatuor Canonici ad portandum funus de domo ad Ecclesiam & consequenter ad sepulchrum, aliis Canonicis & Prælatis personaliter præcedentibus. Si autem Prælatus vel Canonicus extra Civitatem fertur sepeliendus, intra civitatem obvenient Prælat. & Canonici funeri, cum processione in porta, faciendo ut prius. Si vero sepultus fuerit extra civitatem, vigilia & Missæ pro eo in Ecclesia habeant. Et quilibet Prælatus & Canonicus sive residens sive non, tres Missas pro anima cujuslibet Episcopi, Prælati, vel Canonici defuncti intra octo dies, postquam de morte ejus sibi constiterit, faciat celebrari.

Item, si aliquis Prælatus vel Canonicus causam aliquam habuerit contra aliquem Prælatum vel Canonicum, primo ipsum convocet coram Capitulo, & si noluerit stare juri, privetur distributione, donec satisfecerit, & hoc non gravatus legitime duxerit appellandum. Item, idem fiat, si aliquis Laicus aut Clericus, qui non est de gremio Capituli, causam aliquam habuerit contra aliquem Prælatum vel Canonicum.

Item, Prælatus vel Canonicus, sub pœna trium Marcarum, non permittat familiarem suum contra familiarem alterius Prælati vel Canonici agere in placito seculari; dummodo ipse reus paratus est actori volenti conqueri, satisfacere juxta discretum Capituli moderamen. Item, unusquisque Prælatus 10 marcas Lubecenses, & quilibet Canonicus tam absens quam præsens quinque marcas Lubecenses in prompta pecunia ad sustentationem novem Vicariorum choralium in profestis Nativitatis beatæ Virginis & Purificationis ejusdem exponant Cantori, qui easdem marcas dictis Vicariis fideliter distribuat secundum rationem temporis & laboris. Et quia necessarium est, ut qui ad Ecclesiasticas ordines voluerint promoveri, sciant, qua devotione divina sint peragenda officia, quantaque reverentia tractari debeant Ecclesiastica Sacramenta. Ideo nulli concedantur dimissorie nisi serviat choro per triennium, quodque quisque ordinatus similiter faciat: ut sic discant quomodo eos in domo Domini vivere oporteat: Et hoc nisi propter certam causam Episcopus super hoc cum aliquo provideat dispensandum, salvo tamen, quod Cantor provideat iis de annuis stipendiis, ut præmittitur pro labore.

Item, Archidiaconus & Cantor vel eorum alter, corrigant leves excessus perpetuorum Vicariorum & Choralium: sed eorundem graves & enormes excessus nuncient Episcopo corrigendos.

Item, Prælati & Canonici dictæ Ecclesiæ, qui pro tempore fuerint, percipiant omnem pœnam pecuniariam ad quævis sui servitoris familiæ, inquilini rustici seu loloni propter violationes festuum, defforationes virginum, adulteria ac prætextu eliminationis ab ingressus Ecclesiæ seu excommunicationis multandi, fuerint, & postquam dicti servitores, familiæ, inquilini rustici seu Coloni cum Prælato seu Canonico cui serviant seu cujus bona inhabitaverint, se composuerunt absque delatione fine ulteriore multatione per Officialem domini Episcopi liberi absolvantur: Cæteris quibuscunque casibus jurium spiritualium Episcopo plenarie reservatis.

Item, Prælati & Canonici omnia bona immobilia & mobilia atque libros Ecclesiæ & Capituli in quodam speciali libro, qui vocatur Tegne-Bog, diligenter conscribi faciant, ne distrahantur seu tradantur oblivioni.

Item unus Canonicorum sit Procurator Capituli, qui de preceptis reddat Capitulo fidelem rationem. Item, Capitulum habeatur omni die Veneris, nisi fuerit festum populi, propter quod in die Proximo Jovis anticipetur, ad quod intra finem Residentes venient omnes Prælati & Canonici sub pœna unius solidi lubecensis, nisi fuerint legitime impediti, quem exponent antequam distributiones percipiant. Item, quilibet Prælatus seu Canonicus licet

non

non citatus tenetur in Capitulo respondere suo Canonico, si ab eo fuerit causatus.

Item, Capitulum habeat unam cistam ferro undique circumdatam, ad quam singuli Residentes habeant singulas claves, & in illa cista quoddam scrinium deponatur, cujus clavem habeat Præpositus vel in ejus absentia Prælatus vel Canonicus & illo scrinio sigillum Capituli sideliter includatur.

Item, quicunque Prælatus vel Canonicus Prælato vel Canonico suo verba turpia seu probrosa dixerit, & de hoc convictus fuerit, eo ipso per mensem ab officio est suspensus nec eidem officio restituatur; donec satisfecerit, læso in sex Rhenensibus, & Fabriciæ Ecclesiæ in una marca Lubecensi &; similiter capitulo in una marca Lubecensi: si autem non fuerit in sacris, ab ingressu Ecclesiæ sit suspensus donec pœnam solverit ante dictam.

Sed si læsus talem emendationem accipere noluerit, ex tunc in Ornamentum Ecclesiæ convertatur.

Si vero Prælatus vel Canonicus Prælatum vel Canonicum læserit præter satisfactionem læso per Capitulum arbitrandum, suæ mensæ per annum redditibus atque distributionibus ipso facto sit privatus.

Item, nullus recipiatur in Prælatum vel Canonicum, nisi sit de legitimo matrimonio procreatus.

Item, Ecclesia in Nörholm, pleno jure sit annexa Præposituræ. Item, Ecclesia in Limerlom, jure sit annexa Præbendæ Lime.

Quilibet recipiendus in Prælatum vel Canonicum antequam installetur, præstet juramentum in hac forma: Ego N. bona fide promitto, quod volo servare & pro posse defendere jura, statuta, libertates & privilegia Ecclesiæ & Capituli Wibergensis & quod secreta Capituli nulli pandam: Sic me Deus amet & Sancta Evangelia.

Item, si contigerit aliquem extra gremium Capituli in Episcopum assumi, antequam inthronizetur, præstabit simile juramentum.

Item, quod hujusmodi statuta seu constitutiones quilibet anno in die Protestationis, quoties aliquis recipit in Prælatum vel Canonicum coram Capitularibus in Capitulo recitentur.

Insuper omnia præmissa & singula ejusmodi Prælaturarum & præbendarum distinctionem, ac bonorum, reditum & fructuum & proventuum divisionem concernentia, nec non & premissas constitutiones seu statuta per nos autoritate nobis delegata, imo verius Apostolica provida deliberatione facta conditas & articulatim conscriptas, voluntate, consensu, & beneplacito præfati honorabilis Capituli Wiburgensis. Ad hæc accedentibus Christi nomine invocato in his scriptis definciendo decernimus, pronunciamus & declaramus robur habere perpetuæ firmitatis, atque ut summum debitum & validum consequantur effectum dicta autoritate & præsentis scripti patrocinio confirmamus. In quorum omnium & singulorum fidem & testimonium, præmissorum præsentes postras literas seu præsens publicum instrumentum legi, publicari & subscribi mandavimus, nostrorumque Majorum Sigil-

lorum pontificalium appensione una cum subscriptione prædicti Notarii publici jussimus communiri. Et nihilominus in majorem si miorem-que cautelam commendabit Capitulum dictæ Wibergonsis Ecclesiæ hujusmodi distinctione, divisione & constitutionibus seu statutis ratum, beneplacitum, gratum consensum & unanimem voluntatem sponte & decreta scientia præsitans suum Capitulare sigillum, una cum sigillo Venerabilis Capituli Arhusiensis præsentibus literis seu præsenti instrumento publico decrevit apponere & appositi etiam in testimonium præmissorum. Datum Arhusiæ in aula Residentiæ Episcopalis sub Anno MCDXL, Die Mercurii, mensis Junii, quæ est Octava ejusdem hora quasi decima, præsentibus honorabilibus viris Dominis Christierno Petri & Petro Nicolai Canonicis dictæ Ecclesiæ Arhusiensis testibus ad præmissa vocatis specialiter & rogatis.

Et ego Olaus Jacobi Clericus Arhusiensis diocesis publicus Imperiali autoritate Notarius, quia prædictarum Ecclesiarum Reverendissimi in Christo Patris & Domini, Domini Joannis digna Dei providentia, Episcopi Lundensis; Sveciæ primatis, Apostolicæque sedis Legati, nec non & in causa suppressionis Ordinis Regularium Canonicorum in Ecclesia Wibergensi & erectione Capituli secularis in eadem dicta sede judiciis seu Vicariis unici delegati supra nominati, præsentationi, receptioni Prælaturarum & Præbendarum distinctioni, bonorum divisioni, statutorum seu constitutionum conditioni, consensus & beneplaciti, Venerabilis Wiburgensis Capituli præsentationi, defensioni & decreto ac confirmatione omnibus aliis & singulis dum sit per Reverendos in Christo Patres & Dominos, Ulricum Arhusiensem & Torlavum Vibergensem eadem providentia Ecclesiarum Episcopos judicesque seu Commissarios, a Præmemorato Reverendiss. Archiepiscopo, autoritate Apostolica, subdelegatos & coram eis ut præmittitur, fierent & agerentur, una cum prænominatis testibus præsens interfui eaque sic fieri vidi & audivi. Ideo hoc præsens publicum instrumentum manu mea propria conscriptum exemplum confeci, & in hanc publicam formam redegi, quemadmodum signo & nomine meis solitis & assuetis, una cum appensione sigillorum prædictorum Reverend. Episcoporum, judicum seu Commissariorum subdelegatorum atque venerabilium Capitulorum Vibergensis & Arhusiensis Ecclesiarum prædictarum signavi, sub anno, die, mense, hora & loco, quibus, supra rogatus & requisitus, in fidem & testimonium, omnium & singulorum præmissorum. Pontoppidani Annal. Eccles. Dan. II Th. p. 571 u. ff.

Im Jahr 1447 bestätigte König Christoph der Wiburgischen Thum-Kirche und dasigem Capitel die Privilegia, und gebot alles Ernstes, die gebührende Gaben jährlich in vier Terminen abzutragen, folgendergestalt:

Christophorus, Dei gratia, Dacie, Suecie, Norvegie, Slavorum, Gothorumque Rex, Comes Palatinus, Reni & Dux Bavarie, universis & singulis, ad quorum notitiam pervenerit presens scriptum,

tum, salutem in Domino sempiternam: Cum nos pias elemosynarum donationes a prædecessoribus nostris, clare memorie Regibus Dacie, Ecclesie Wibergensi concessas, in honorem omnipotentis Dei & pie Genetricis ejus & in Christianorum remedium animarum salubriter institutas ex officio teneamur attentius promovere & de bono in melius ampliare. Id circo mandamus omnibus & singulis subditis nostris & aliis Viris, cujuscunque conditionis sint, districte præcipientes quatuor solutiones ad fabricam Ecclesie beate Marie Virginis Wibergensis ab antiquo debitas & assuetas solito tempore Capitulo Wibergensi solvere non omittant, prout indignationem nostram & ultionem regiam voluerint evitare. Insuper ut Clerus in eadem Ecclesia Wibergensi Divino quietius vocare, valeat officio & ut Divinus cultus in eadem amplius augmentetur, omnia Privilegia, libertates & gratias memorate Ecclesie Wibergensi & Capitulo ibidem, per predecessores & progenitores nostros concessas ex specialis favoris gratia approbamus ratificamus & tenore presentium confirmamus, prohibentes districte, ne quis Advocatorum vel officialium nostrorum seu alii cujuscunque conditionis existant, prefatam Ecclesiam & Capitulum in hujusmodi suis privilegiis gratiis & libertatibus quovismodo injuste audeant molestare; prout ultionem nostram regiam duxerint evitandam. Datum Castro nostro Colingbergh feria IV. Pentecostes nostro sub secreto. Anno Domini MCD. quadragesimo septimo. Pontoppidan. cit. loc. p. 599.

Streit unter dem Bischoffe Peter.

Im Jahr 1312 entstund zu Wiburg ein heffiger Streit, unter den Prälaten und dem Bischoffe Peter. Der letztere war bey Ihro Königl. Maj. in Ungnaden verfallen, daher wolten ihm die Capitulares nicht mehr pariren, und geschahe ihm sowohl an seinen Einkünfften, als an der Autorität kein geringer Abbruch. Dadurch trennete sich die Geistlichkeit des Stiffts in 2 Factiones, und es wäre bey nahe Mord und Todschlag daraus entstanden. Pontoppid. Annal. Eccles. Dan. Diplomat. II Th. p. 104.

Ein mehreres siehe in Pontoppidani Theatr. Daniæ, p. 399 u. ff. und in Annal. Eccles. Dan. Diplom. I Theil, p. 161 u. ff. 334 u. ff. 593 u. ff. II Th. p. 76 u. ff. und p. 480. Zeilers Beschreib. der Königreiche Dännemarck und Norweg. p. 271 u. f. Müllers kleiner Atlas I Th. p. 596.

Wiborg, Wiburg, Lat. *Viberga*, *Viburgum*, die Haupt-Stadt nicht nur des vorstehenden Stiffts, sondern auch des gantzen Nord-Jütlands, auf dem 42 Gr. 28 Min. Longitud. Latitud. aber, nach Aussage Jonä Coldingensis, 56 Grad 25 Minuten. Diese uralte, grosse und weitberühmte Stadt ist im Lande als der Mittel-Punct anzusehen, und von der Nord-See bey Skagen 19, von Ripen auf der Südlichen Grentze 20, von Grinöe an der Morgen-Seite 10 Meilen, und von Boeberg am Westlichen Meer-Ufer ohngefehr ebensoweit entfernet.

Nahme:

In der Derivation des Nahmens Wiburg, findet man die Schrifftsteller von sehr verschiedener Meynung. Johann Lyscander spricht, in Serm. de antiquitat. Dan. p. 13, diese Stadt, als der alten Cimbern Haupt-Sitz sey anfangs Cimbersberg *Cimmerberga*, *Cimbrisberga*, genannt worden; nachgehends aber habe König Viglet sie nach seinem Nahmen Wiburg, gleichsam Vigletsborg genannt. Elnothus Anglus, berichtet in vita St. Canuti R. & Mart. cap. 23, daß die Cimberen an diesem Orte ihren Abgott Vig oder Vigge absonderlich verehret, und deswegen die Stadt Wigeborg oder Wiburg genennet haben, conf. *Breviar. Slesvicense* und O. Wormium in mon. Dan. p. 17. Andere sagen, der alte Nahme sey Hiebye gewesen, der jetzige aber sey hergekommen von einer gewissen Königin, oder grossen Dame, Vibeca, welche daselbst zuerst einen Tempel und ein Schloß erbauet haben soll. Claud. Lyscand. in Synopsi Hist. Dan. p. 19. Nic. Helvad. in Enclopod. Am wahrscheinlichsten aber scheinet zu seyn, was Joh. Svaningius in chronolog. Dan. p. 3. behauptet, nemlich, daß Wiburg die Benennung habe von denen alten Völckern Vitis, gleichsam Vitersborg: Angesehen die Jütländer, vor ihrer Conjunction mit denen Gothen, Viti, oder, wie Beda spricht, Virthæ sind genennet worden, und ihr gantzes Land hieß Vydeslet, d. i. ampla planities, gleich wie Schonen Skiönslät, Seeland Middelslät, Fyen Fynslät. Die Einwohner Vydesläts aber, hiessen Vitrer, daher kommt der Nahme Viding-Harde bey Tundern, Sünderwit oder Synderwit bey Sonderburg, und also auch die obhandene Stadt Viburg in Nord-Jütland. Nic. Petræus de orig. Cimbror. & Gothor.

Alter.

Das höchste Alter dieser Stadt zu erfahren, scheinet nicht möglich zu seyn. So viel weiß man, daß sie eine derer ältesten, wo nicht die allerälteste im gantzen Königreich und folglich in der Welt sey: Joh. Lyscand. in Serm. de Antiquit. Dan. spricht p. 13. „Hæc urbs quasi parens Cimbriæ est, & fama ad nos pervenit, ante „tempora Dani, & deinde per annos plus minus „Sexcentos, Cimmers-Bergam dictam esse, donec, „Heros Viglethus, Cimmeriorum Getharum Dano„rumque Monarcha, post intestinas Regum Cim„meriorum discordias, inversam oppressamque re„stituit, ditavit, & ex se Vibergam appellavit, ejus, „procul dubio, meminit Tacitus.„ Das ist: „Diese Stadt ist als eine Mutter des gantzen „Cimbriens anzusehen, und wir haben gehöret, „daß sie vor denen Zeiten Dani, (des ersten Kö„nigs, welcher mit dem Israelitischen König Da„vid zu gleicher Zeit gelebet,) und noch ohngefehr „600 Jahr darnach, Cimmersberg geheissen hat, „bis der mächtige Vigletlus, derer Cimbren, „Gethen und Dänen Monarch, sie nach seinem „Nahmen genennet, bereichert und zu ihrem vo„rigen Wesen gebracht, weil sie durch einheimi„sche Kriege der Cimbrischen Könige, sehr ge„druckt und verkehret war. Ohne Zweifel hat „Tacitus dis Orts gedacht ꝛc. ꝛc.„ Nach solcher Meynung Lyscandri solte diese Stadt über 3600 Jahr alt seyn.

Ruhm

Ruhm und Ansehen.

Gewiß ist es, daß Wibora, von uralten Zeiten her, eine mächtige und ansehnliche Stadt gewesen. Mehr erwehnter Johann Lyscander nennet sie clarissimum omnium Cimbrorum Caput, ingleichen: Celebratissimam atque unicam Metropolin. König Sveno III hat sie im Jahr Christi 1150 befestigen, wie auch mit herrlichen Freyheiten und Privilegien begnadigen lassen. A. Huitf. p. 104.

Festung Borgvold.

König Eric Mendeved hat im Jahr 1313 hieselbst ein festes Schloß, Borgevold genannt, zu Bezwingung derer aufrührischen Bauren, angeleget, welches aber sowohl als die daran gelegene alte St. Vilhadi-Kirche vorlängst wieder abgebrochen ist.

Alte und jetzige Vortheile der Stadt.

Als die Jütländischen Stände, vor der Souverainität hieselbst sehr offt ihre Land-Täge und dergleichen solenne Versammlungen hielten, hatte Wiborg grössere Nahrung, und war im besserem Flohr als anietzo. Jedoch da die Stadt, wie oben erwehnet, fast mitten im Lande lieget, und jährlich eine grosse Oster-Messe hat, Snapsting genannt, mithin das Provincial-Gerichte über alle 4 Stiffter Jütlandes Monatlich hieselbst eröffnet wird, so bringet solches dem Orte gute Nahrung zuwege, und ziehet von allen Ecken des grossen Jütlandes, Geld und Leute dahin.

Grösse.

Die Grösse der Stadt anlangend, wird der Umfang bey nahe eine halbe Meile ausmachen. Darinne sind 3 Pfarr-Kirchen, 3 Märckte, 6 Thore und 28 grosse und kleine Strassen, welche letztere zum Theil recht grosse und ansehnliche Häuser haben.

Viele Kirchen und Klöster vor der Reformation.

Was nun erstlich die öffentlichen Gebäude dieser Stadt anlanget, so ist zu wissen, daß vor der Reformation nach der von M. Christ. Erichsen herausgegebenen Beschreibung dieser Stadt p. 22. u. f. an Haupt-Kirchen zu Wiborg gewesen: 1) St. Mariä, 2) St. Nicolai, 3) St. Magni, 4) St. Matthiä, 5) St. Martini, 6) St. Johannis, 7) St. Petri, 8) St. Michaelis, 9) St. Drottens, 10) St. Nols, 11) St. Stephani, 12) St. Botulfi. An Klöstern und Kloster-Kirchen aber 13) Unserer Frauen, 14) Schwartzer-Brüder, 15) Grauer-Brüder, 16) St. Johannis Hierusolymitan. 17) St. Botulfi, 18) St. Crucis, 19) Prædicatorum, 20) Nols, 21) St. Spiritus, wie auch 22) St. Margarethen, oder, Asmild-Kloster kurtz ausserhalb der Stadt.

Jetzige Kirchen.

Die jetziger Zeit vorhandenen Kirchen, sind, erstlich der Thum oder die Bischöffliche Cathedral- und Stiffts-Kirche im Jahr 1169 von den 5ten Bischoff Nahmens Niels oder Nicolaus erbauet, und mit einigen Einkünfften von der im Lymfurh liegenden Insul Fuur, versehen. Zur selben Zeit ward auch das Augustiner Collegium dabey fundiret. Diese Stifftung bestätigte der Pabst Alexander zu Benevento, und gab den Brudern die erste Stimme in der Bischoffs-Wahl. Im Jahr 1176 ist die Kirche St. Petri zu Grundeläse, wie auch St. Michaelis, dieser Thum-Kirche zugeleget. A. Huitf. Bischoffs-Chron. p. 102 und 103. Der hieselbst begrabene König Erich Glipping beschenckte die Kirche und das Dom-Capitul mit der Insul Lessöe, daher die Canonici zu Wiburg noch heutiges Tages gute Einkünffte an Fischen und dem Saltze daselbst haben. Anfangs ward diese Kirche unser lieben Frauen zu Ehren genannt; nachgehends aber hieß man sie St. Nields oder Ketilli. Dieser Heiliger war im Dorf Winding bey Randers gebohren, ward erst Probst, darauf Bischoff daselbst; Er soll, dem Vorgeben nach, sehr viel Mirakel gethan haben, wovon ein gantzes Buch geschrieben ist. Sein Leichnam ward in einem kostbaren Sarg aufgehoben, der noch in der Kirchen stehet; vor der Reformation aber, in der ihm gewidmeten Capelle, an einer vergüldeten Kette, unter dem Gewölbe hieng, und in der Lufft schwebete, als wäre kein ander Element wehrt ihn anzurühren. Und hat man aus diesem und andern Ueberbleibseln der Heiligen, unter dem Pabstthum in dieser und andern Kirchen zu Wiburg sehr viel Werck gemacht. Das Gebäude der Thum-Kirche ist ziemlich groß, von schönen gehauenen Steinen, und so wohl in- als auswendigen guten Zierrathen, hat am Ende 2 neben einander stehende Thürme mit wohlerhabenen Spitzen, und vielen Glocken behangen. Das Dach ist von Bley und Rings umher ist eine offene Gallerie, der Löwerantz genannt, worauf man das Obertheil der Kirchen umher gehen, und die gantze Stadt besichtigen kan. Im Chor hinter dem Altar, lieget in einem blechernen Sarg, der vorerwehnte König Erich Glipping zu Finderup vom Reichs Marsch. Stie erschlagen. Sein Schwerd ward neben ihm in den Sarg geleget, und weil er ohne empfangenem Sacrament verstarb, thaten die Mönche dazu eine mit Hostien gefüllete silberne Schachtel, auf deren Deckel folgender Vers befindlich:

Panis adest veræ, donans Sponsalia vitæ.

Seine Seele vom Fege-Feuer zu erretten, wurden nach damahligen Wahn in dieser Kirchen viele Vigilien und Seel-Messen gehalten, nemlich alle Nacht von 3 bis halb 6 Uhr, und durch 12 Canonicos und 3 vornehmen Prälaten. Dieser Gebrauch ward so heilig und nothwendig geachtet, daß man auch zur Zeit der Reformation, und lange darnach, denselben nicht gantz abschaffen durffte, sondern verwandelte die Messe in einen nächtlichen sogenannten Waadesang. Es haben sich noch vor kurtzen alte Leute gefunden, die sich erinnern kunten, diesem nächtlichen Waadesang derer Canonicorum in ihrer Jugend beygewohnt zu haben. Endlich ward 1630, und also 100 Jahr nach der Reformation, dieser Ueberbleibsel vom Pabstthum, auf Befehl Königs Christians IV. abgeschafft, und an dessen Statt, ein ordentliches Morgen-

Gebet und Gesang um 5 Uhr frühe, wie noch in allen Cathedral-Kirchen Dännemarcks üblich ist, zu halten befohlen. Vor vielen andern hat diese Kirche etwas besonders, an dem grossen Hypogæo. oder Krafft-Gewölbe, welches von lauter zierlich gehauenen Quadersteinen unterhalb der Erden gemacht, und fast so groß ist, als die eine Helffte der darauf stehenden Kirchen. Daselbst sind einige 100 meist vornehme Adeliche Leichen beygesetzt. Unter andern siehet man da in einem Sarge 2 Adeliche Personen, nemlich einen Bruder mit seiner Schwester, welche, weil sie mit einander Blut-Schande getrieben, beyde geköpfft und zusammen begraben sind. Nun ist merckwürdig, daß, da die obern Theile ihrer Leiber an Haut und Knochen in sehr vielen Jahren der Vermoderung entgangen, und ziemlich conserviret sind, die untere Theile hingegen, von den Hüfften an, seit menschlichen Andencken gäntzlich vermodert und dahin gefallen sind. Ueber eine Adeliche Dame soll sich folgendes seltsames Epitaphium befinden:

Herunder huiler Frue karen Kotte
Hende bider hvercken Muus eller Rotte,
Hun war föd i Mors J. Ch. Kaars.

Von der erwehnten Krafft-Kirchen gehet ein so genannter Longang, oder ein langes und schmales Gewölbe, welches sehr weit unter die Erde hinreichen, und an einer andern Kirchen anstossen soll. Die Altar-Tafel dieser Kirchen ist kunstreich und kostbar mit Silber staffiret. Es giebt auch sonst hin und wieder gute Epitaphien und Ornamenten. Die Königin Margaretha hat in ihren letzten Tagen, diese sowohl, als andere Stiffts-Kirchen des Reichs, mit jährlichen Renten mildiglich beschenckt. Dagegen hat sie in ihren Stifftungs-Briefe befohlen, daß hieselbst ihr jährlicher Gedächtniß-Tag, wie auch Seel-Messen über ihre Eltern sollen gehalten werden, und zwar das erstere jährlich am Tage nach unser Frauen-Fest! Desgleichen: es sollen Peblinge oder arme Schüler darzu geladen, und ihnen eine Tonne Bier und 100 Brod gereichet werden, und sie sollen frölich singen zum Lobe Gottes und Unser Lieben Frauen: Ave Maria Regina Cœlorum. Zu dieser Kirchen gehören alle Adeliche und Geistliche Familien der Stadt, ob sie wohl in andern Gemeinden wohnen. Nahe an der Thum-Kirche lieget die Residentz des Bischoffs.

Die zweyte Kirche, derer grauen Brüder genannt, weil sie im Pabstthum denen Franciscanern gehöret, ist von mittelmäßiger Grösse und inwendig mit vielen guten Gemählden gezieret. Im Anfange dieses 18 Jahrhunderts, ist ein neuer Thurm mit einer zierlichen Spitze daran gebauet.

Die dritte Kirche derer schwartzen Brüder genannt, hat nichts sonderliches. Sie gehöret im Pabstthum den daran gelegenen Kloster St. Johannes, wovon ein Theil, noch vor der Reformation in ein Hospital, wie es jetzo ist, verwandelt ward. König Friedrich I. schenckte es zu solchem Gebrauch denen dasigen Bürgern durch einen offenen Brief de Dato Gottorp die trium Regum Anno 1528.

Schule.

Die grosse Trivial-Schule zu Wiburg, ist kurtz vor der Reformation 1526 von dem letzten Päbstlichen Bischoff Jörgen Friis fundiret, und eine der besten im gantzen Reiche, mit 6 Docenten und verschiedenen Stipendiis, wie auch mit einer Königlichen Communität, wo viele arme Schüler frey gespeiset werden, versehen. Hierzu hat das meiste beygetragen, die Mildigkeit des Königs Friedrichs II. welcher, da er 1574 mit seinem Cron-Printzen Christian, die Schule besuchte, und von denen Schülern mit einer Comödie, die keusche Susanne vorstellend, aufgewartet ward, gefielen ihm diese Spiele sowohl, daß er der Schulen 20 Last Korn zu Vermehrung ihrer Jährlichen Einkünffte, verehrete. Es ist darüber Jörge Jensen, oder wie Hvitfeld ihn nennet, Hansen, sonst auch Sadolin zugenannt, zum ersten Rector oder Schulmeister bestellet worden, welcher auch daselbst viele Frucht geschaffet, und nachmahls Bischoff von Odensee worden.

Gymnasium.

König Christian der IV, hatte auch vor, in diese Stadt noch eine andere Schule oder Gymnasium mit 4 Professoren zu stifften, und ward der Fundations-Brief schon den 17 May 1639 ausgefertiget, es gerieth aber bald ins Stecken.

Richt-Hauß.

Das grosse Landsting oder Richt-Haus in dieser Stadt, ist sehenswehrt, und in demselben absonderlich der 100 Schritt lange Saal, mit vielen Adelichen Wappen gezieret. Vor diesem pflegte der Adel gemeiniglich hieselbst seine Hochzeiten anzustellen, und so viele dergleichen Solennitäten allhier gehalten, so viele paar Wappen siehet man auch an denen Wänden angeschlagen.

Land-Gericht.

Darneben ist die Gerichts-Stube, wo von denen 4 Land-Richtern und übrigen Justitz-Bedienten, monatlich das Provincial-Gerichte über das gantze Nord-Jütland gehalten wird. Es werden vor dieses Gerichte allerley Streitigkeiten, wegen der Grentzen, Erbschafften, und anderer Bürgerlichen, wie auch alle peinliche Sachen, als Todtschlags, Ehebruchs, Diebstahls und dergleichen Uebelthaten halber, gebracht, und selbige daselbst erörtert. Die Beysitzer dieses höchsten Gerichts werden den Areopagitis zu Athen verglichen, dieweil von ihrem Urtheil nicht kan appelliret werden, es wolte den irgends einer an dem König selbsten, und an des Königreichs jährlichen Land-Tag oder Reichs-Tag sich beruffen.

Rath-Hauß.

Das Rath-Hauß mit dem Stadt-Gefängnis, liegt am alten Marckt, und ist ein gutes Gebäude.

Adelschafft.

Es pflegen verschiedene Adeliche, sund andere vornehme Leute in dieser Stadt zu wohnen;

Bequemlichkeit des Orts.

Und zwar wegen der bequemen und erhobenen Situation, die eine gesunde Lufft giebet, wie auch, weil

weil alles ziemlich wohlfeil ist. Absonderlich hat man an frischen Fischen, die in der grossen See, an welcher die Stadt lieget, häuffig gefangen werden, einen reichen Seegen. Hingegen ist das Brenn-Holtz am theuresten, und man bedienet sich an dessen Statt des Torffs.

Gewerb.

Die Schiffarth und See-Handlung zu treiben, haben die Wiborger keine sonderliche Gelegenheit, angesehen ihr Lade-Platz und nächster Hafen, Hierbeck genannt, wovon die Schiffe durch den Strom Lymfurth in die Ost- und Nord-See gehen, bey einer Meile von der Stadt entfernet ist, und was sie über die West-See von Holland holen, muß über Ringkiöbing 8 Meilen auf der Axe zugebracht werden; Dem ungeachtet ist doch an Lacken, Stoffen, Seyden und dergleichen leichten Waaren, fast besser Kauf und mehr Abgang, als in einer von denen benachbahrten See-Städten.

Gebiete der Stadt.

Von dem umher liegenden Acker-Land gehöret der Stadt eigenthümlich ein sehr grosser Districkt von 2 Meilen im Umfang, daher bey keiner Stadt in Dännemarck, so viel Ackerbau als hieselbst sich befinden soll.

Alte Freyheiten.

Vor diesem hatte Wiborg fast grössere Privilegien und Herrlichkeiten als eine andere Stadt Dännemarcks, absonderlich eine generale Zoll-Freyheit aller Kauff-Waaren, ausgenommen allein auf dem Skaanoer Jahrmarckt.

Oster-Messe, Wiborg-Snapsting genannt.

Die sowohl aus- als einheimischen Kaufleuten bekannte hiesige Oster-Messe, Wiborg-Snapsting genannt, nimmt den 2 April, oder nach andern den 11 Mertz ihren Anfang, und stehet nach der Einläutung in 14 Tagen. Als denn versammlen sich nicht nur Käuffer und Verkäuffer in grosser Menge, sondern auch sehr viele Adeliche Proprietairs und andere, die mit Zahlung oder Empfangung der Rent-Gelder zu thun haben, eben wie zu Kiel in Holstein. Während dieser Zeit ist zu Wiburg eine grosse Zusammenkunfft von Menschen und die Kutschen rouliren in allen Strassen, als wäre es zu Coppenhagen. Ausserdem sind noch andere Jahrmärckte, als auf Mauritii-Wordingbor; jeden Montag in der Fasten; den 22 Jul. und den 3 Octob.

Reformation.

Diese Stadt hat das Glücke, daß die reine Evangelische Lehre zuerst in ihr geprediget ward. Sie nahm auch die Wahrheit an, ehe als eine andere im gantzen Reiche. Schon im Jahr 1526 war daselbst alles in Bewegung, und ließ sich täglich zur Reformation ansehen. Dahero denn, um mehr Licht hinein zu bringen, welches sich nachgehends über das gantze Land erstrecken könnte, wurde allhier eine freye und öffentliche Schule, unter Königlichen Schutz angerichtet, in welcher die Grund-Lehren des Evangelischen Glaubens, jedem, der darzu Lust hatte, absonderlich der Jugend, beygebracht werden könnten; Wovon bereits oben gedacht worden. Im Jahr 1528 entstunde zu Wiburg die allergröste Bewegung; Es war nemlich der bekannte Dänische Reformator, M. Hanß Thausön oder Tagesöen, nicht zu stillen; indem er öffentlich zu reformiren und wieder den Pabst zu predigen anfienge; dahero der Prior des Johannis-Klosters, Nahmens Peter Jensön, seiner so müde und überdrüßig wurde, daß er ihn als einen unheilbahren Ketzer aus dem Kloster stieß, worinne er bishero als ein Staats-Gefangener arretiret gewesen. So bald nun obgedachter Thausön in die Stadt kam, nahmen ihn die Bürger mit grosser Freude auf, und räumeten ihm, mit Vergünstigung des Magistrats, die Freyheit ein, in ihren Stadt-Kirchen öffentlich zu predigen, da er so wohl als Jörgen Jensön, und der Mönch Rasmus, solches bishero nur privatim gethan. Dieses nun schiene dem dasigen Bischoff, Jörgen Fries, ein gar zu dreistes Unternehmen zu seyn, zumahl in der Haupt-Stadt seines Stiffts und der gantzen Provintz. Er ließ dahero, so ernstlich und nachdrücklich, als ihm möglich war, beydes dem Thausön das Predigen und den Bürgern das Zuhören verbiethen. Allein man kehrete sich nichts darnach. Die Bürger wusten sich auf die Odenseische Constitution zu beruffen, und ihre Liebe zur Wahrheit ward durchs Verbot nur mehr und mehr angereitzt. Dahero, als sie vermuthlich gewisse Anschläge des Bischoffs mochten erfahren haben, und also befürchteten, dieser mächtige Prälat, welcher viele Reuter und Knechte in seinen Sold hatte, würde Gewalt vor Recht ergehen lassen, sie überfallen, und ihren vielgeliebten Prediger beleidigen, als entschlossen sie sich, die nächst an der Kirchen liegende Strassen mit eisernen Ketten zu bespannen, um die Reuterey des Bischoffs zurücke zu halten. Sie selbst aber erschienen mit vollen Waffen und Rüstung in der Kirche, die Predigt zu hören. J. L. Wolff in Encomio Daniæ p. 42 spricht: es sey in der Kirche geschehen; Herr Erichsen aber in der Wiburgischen Beschreibung, will, daß es eigentlich auf dem Kirchhof des Schwartz-Brüder-Klosters gewesen, da Hans Thausön unter offenem Himmel, und zwar auf einem erhabenem Grab-Stein, die erste öffentliche Predigt den hiesigen Einwohnern gehalten. Diese seltene und unvermuthete Entschliessung der Wiburger machte, daß sich das Blatt umkehrete. Denn der Bischoff, welcher sie neulich in Furcht jagen wolte, war jetzo selbst mit Furcht und Schrecken, und vielleicht auch zugleich im Gewissen geschlagen. Das erstere gab er damit gnungsam zu verstehen, daß er eines seiner Schlösser, Nahmens Nye-Hald, mit Wall und Graben eiligst und aufs beste befestigen ließ, erwartende, daß er daselbst eine Belagerung auszuhalten haben würde. Als aber diese beyderseitige Zurüstungen und weit aussehende Unternehmungen dem Könige, welcher damahls in Hollstein war, zu Ohren kamen, ließ er dieses selbst ergriffe-

ne Recht der Waffen alsbald beyden Theilen ernstlich untersagen, und von allen Feindseligkeiten gäntzlich sich zu enthalten, befehlen. Man solte nur Gedult haben, bis er nächstens ins Reich zurück kommen würde, da er die beyderseitigen Beschwerden verhören, und dem, der Recht hätte, das Recht zuerkennen würde. Inzwischen favorisirte er darinne der Bürgerschafft, daß sie bis dahin ihren Prediger behalten, und seinem öffentlichen Vortrag nach Belieben zu hören möchten. So schenckte auch Seine Majestät mehrgedachten Bürgern, auf ihr Ansuchen, noch darzu ein an dem Johannis-Kloster gelegenes Haus zum Hospital, ohngeachtet die Bischöffe und einige Senatores des Reichs wider den Schenckungs-Brief, so zu Gottorp, am Tag der Heil. drey Könige 1528 datiret war, hefftig protestirten.

Daß übrigens gedachter Johann Thausön bereits eine Zeitlang vorhero zu Wiburg gewesen, und zwar unter Schutz und Nahmen eines Königlichen Cappellans, ob er wohl dem Mönchs-Orden nicht gleich völlig absagte, ist aus folgenden Briefe zu ersehen:

„Vi Friderich, med Gllds Naade, Dan„markes, Venders og Gothers Konning, ud valt „Konning til Norge, Hertug i Slesvig ꝛc. hilse „Eder, Os Elskelige Borgemästere, Raad og „Menighed i vor Kiobstäd Wiborg, kiärligen med „Glld og vor Naade. Wider Kiäre Venner, „at Vi nu have taget og annammet denne Brev„Visere, Mäster Hans Taussön, under vor Kon„gelige Hegn, Fred, Värn og Beskiärmelse be„synderligen at forsvare og fordätinge til al Ret„te. Og saa have Vi annammet Hannem udi „Vor Tienneste til Vor Capellan; dog have „Vi givet Hannem Forlov og Befalning, at vä„re i Wiborg hos Eder nogen Stund, at prädike „det hellige Evangelium for Eder. Thi bede Vi „Eder, og hver särdeles byde strengeligen, at „Ibeskytte og beskiärme paa Vore Vegne, udi „Vor Fraværelse, fornävnte Mäster Hans Taus„sön, Vor Tiennere og Capellan, for alle som „ville overfalde Hannem med Magt og Vold, „väresig enten Geistlig eller Verdslig, imod Vort „Beskiärmelse-Brev, som Vi have naadeligen „givet Hannem, ville Vi det med Eder alle og „hver särdeles forskylde; thi lader det ingenlun„de, under Vor Hyldest og Naade. Givet i „Vor Kiobstäd Aalborg, St. Simonis Apostoli „Dag, Aar MDXXVI under Wort Signet.„

Dieses bestärcket auch Frat. Jacob Minorita in seiner Historie Ejectionis Monachor. ex Dan. MSC. aus welcher wir hier einige Worte, so die Wiburgische Bewegung vorstellen sollen, hier anführen, welche also lauten:

Anno autem Domini MDXXVII venit quidam Apostata Ordinis Joannitarum, Cœnobii Andworskowensis Magister Joannes Tackonis, *qui adhuc habitum sui Monasterii, sive suæ religionis portabat*, incipiens in ecclesia sui Monasterii Lutheranam hæresin prædicare. Quadam autem die, finita concione, depositio in Ecclesia superpellicio, quo indutus fuerat in Suggesto, cum civibus, suæ concionis auditoribus, inde recessit, sacram ædem Divi Johannis ejusdem urbis, postea visitans, & illud suæ pestiferæ hæreseos auditores congregans, frequentissime illic suæ linguæ virus evomuit, & glisente indies suæ pestiferæ doctrinæ errore & erroris favore cives concitabat, ut Fratribus nostris expulsis, illuc suæ doctrinæ, nimirum Lutheranæ, Gymnasium introduceret. Tandem sacro æde Divi Johannis non sufficiente numero concionis novæ & inauditæ auditoribus, petierunt Fratres, ut suæ factionis concionatori sacro, ædes Cœnobii nostri, hora post meridiana patesceret, quibus id fieri non admittentibus, directæ sunt litteræ Regiæ Majestati a civibus ejusdem urbis, quibus Regiæ supplicavere Majestati, copiam sibi fieri, *destruendi sacras ædes parochianas ejusdem urbis, eo quod essent nimis multæ, numero utpote VII.* & Monasteria ordinis Prædicatorum & Minorum ab ipso rege postularunt, ut loco tot sacrorum urbis ædium, illuc audiendæ concionis gratia tantum convenient, ceteris sacris ædibus prorsus destructis. Quo concesso, sacram ædem nostri cœnobii fratribus prorsus abstulerunt. *Ante vero Fratres hora antemeridiana, & hæreticus postmeridiana concionari solebant, multis illatis Fratribus violentiis & impedimentis.* Siquidem primo valvam sacræ ædis nostræ arietaverunt, concionatorem introducentes, & in quodam festo omnium sanctorum eorum concionator hora diei postmeridiana bis concionabatur, & tres odas suæ factionis ab auditoribus suis declamari fecit.

Nachgehends wird daselbst erzehlet, wie es insonderheit seiner Brüderschafft, nemlich denen Grauen-Brüdern, in folgenden Jahren gegangen, da man ihnen ihre Kirche plat genommen, und sie ihren Gottesdienst in dem gewölbten Umgang ausserhalb der Kirchen haben halten müssen: Ingleichen wie man ihnen anfangs vier, und nachgehends gar funfzehen Reuter zur Einquartirung auferlegt, welche Gäste den Gardian Frat. Nicol. Tybo bald mit den blossen Degen gehauen, bald mit einem Krug Bier begossen, bald auf andere Weise geplagt, und Geld zu verschaffen gezwungen. Zuletzt muste er einen Kelch aus Noth verkauffen, und gleich darauf trieb man ihn mit seiner Brüderschafft gar hinaus, da sie ohnedem fertig stunden, alles zu verlassen. Pontoppidan. Annal. Ecclesiæ Danix Diplomat. Th. II, p. 796 u. ff. u. p. 820 u. ff.

Huldigung der alten Dänischen Könige hieselbst.

Ingleichen gereichet es auch zur Ehre der Stadt Wiborg, daß alle Dänische Könige, entweder in oder kurtz ausserhalb derselben sind gehuldiget worden, bis auf dem König Friedrichen IV, als welcher der Stände Wahl und Huldigung nicht bedurffte, dessen Herr Vater Christian V, aber ward 6 Jahr vor der erhaltenen Souverainität und erblichen Regierung, nemlich 1654, auf den neuen Marckte hieselbst, welcher, in Absicht zu der Grösse in keiner Jütländischen Stadt seines gleichen hat, unter offenen Himmel gehuldiget.

Stadt-

Stadt-Regiment.

Das dasige Stadt-Regiment wird durch 2 Bürgemeister, nebst dem Königl. Stadt-Voigt und den Rath verwaltet.

Wappen.

Das Wappen und Siegel der Stadt stellet die beyden ersten Eltern Adam und Eva, an einem Baum stehend, vor; der Stadt

Schutz-Heiliger

war im Pabstthum oberwehnter St. Kield.

Sitz der Gelehrsamkeit.

Zu Wiborg sind auch die beyden vortrefflichen und in der Hist. der Gelahrheit sehr berühmte Männer, Vitus Bieringius und Christian Ostenfeldius gebohren.

Besondere Merckwürdigkeiten dieser Stadt.

Im Jahr Christi 948, da König Harald Blaatond in dieser Stadt einen Reichs-Tag hielte, kam ein Friesländischer Priester, Nahmens Popo, hieher und predigte denen Heyden das Evangelium von Christo. Um seine Lehre zu bestätigen, nahm er einen vor aller Anwesenden Augen glühend gemachten Handschuh, und trug denselben, ohne Verletzung, an der blossen Hand. Dadurch bewog er den König, und viele andere mehr, daß sie der Predigt glaubten, und sich tauffen liessen. Popo ward nachgehends Bischoff zu Arhuns. Einige wollen, dieses Miracul sey zu Roschild in Seeland, andere bey Popholt in Angeln geschehen, doch die meisten und glaubwürdigsten als Elnothus Anglus, Siegmundus Gembacensis. Albert Crantzius und andere mehr, zeugen, daß es zu Wiborg geschehen sey. Im Jahr 1055 hat König Sveno II, Estvidson genannt, das hiesige Bischoffthum gestifftet, und einem Nahmens Heribert, das Wiborgische Stifft zu erst anvertrauet, A. Huitf. B. Chron. p. 102. Im Jahr 1150 ist Wiborg von König Sveno dem dritten befestiget, und mit guten Privilegien begnadiget worden. A. Huitf. Hist. p. 104. Im Jahr 1151 ist sie von König Canuto dem fünfften, als des Svenonis Feind, hart belagert worden, hat sich aber wohl gehalten, und ist nicht eingenommen worden; denn die Besatzung that einen Ausfall, und schlug den Feind gäntzlich ab. Im Jahr 1169 ist die Thum-Kirche hieselbst erbauet und das Capitel derer Canonicorum gestifftet. Im Jahr 1286 ward König Erich Glipping, ohnweit dieser Stadt, im Dorffe Finderup, von seinem Cammer-Juncker Ramild Jomsen in seiner Feinde Hände verrathen, und von Marsch-Stie, dessen Gemahlin Ingeborg der König geschwängert, von Tygge Abildgeard und Graf Jacob Porse, nebst noch 24 Rittern, welche sich als Mönche verkleidet, mit 56, einige schreiben 70 Wunden jämmerlich ermordet. Seine Leiche ward nach Wiborg gebracht, und im Duhm begraben; an dem Orte, wo die schändliche That geschahe, ward eine Capelle erbauet. Huitf. cit. loc. p. 292. Im Jahr 1313 ist hieselbst das alte Schloß Börrewold, wider die Wuth derer aufrührischen Bauren erbauet. Huitf. cit. loc. p. 367. Im Jahr 1340 ist die Stadt abgebrannt; wie aus einer in der Thum-Kirchen befindlichen Inscription erhellet, welche also lautet:

Anno Milleno, ter centum supra quadreno
Hæc domus usta fuit, plurima damna luit
Botulphi festo, Viborg perit igne molesto,

Im Jahr 1350 starben die meisten Einwohner an der Pest. Im Jahr 1387, ward auf der sogenannten Tapheide, bey Wiborg, eine blutige Schlacht gehalten, zwischen Hertzog Otten, aus dem Hause Brandenburg, und dem Grafen Gerhard Calvo, zum Vortheil dieses letztern. Im Jahr 1523, da die gantze Jütländische Noblesse hieselbst versammlet war, ward beschlossen, den König Christian II, wegen seiner gar zu harten Regierung des Reichs zu entsetzen; zu welchem Ende man ihm erst öffentlich hieselbst die geschworne Treue und allen Glauben aufkündigte im Nahmen GOttes und St. Laurentii, und wurden alle Bauren in Jütland, die über 18 Jahr alt waren, aufgeboten. Huitf. p. 1198. Im Jahr 1536 ward in dieser Stadt eine scharffe Execution gehalten mit einem fameusen Schiffer Clement, und seinem gantzen aufrührischen Anhang. Erwehnter Anführer derer Rebellen ward gerädert, und vorhero mit einer bleyernen Krone zu Spott gekrönet, weil er nach dem Exempel des Neapolitanischen Thomas Angelo sich selbst zum König aufgeworffen, und in der Stadt Aalburg öffentlich vom Pöbel huldigen lassen. Seine Krone ward auf die Mauer einer Capelle zum Schau und Andencken hin gesetzet. Einige schreiben fälschlich, dis sey zu Kolding geschehen. Im Jahr 1567 den 16 May, ward ein groß Theil der Stadt Wiborg durch einen entsetzlichen Brand verheeret, und eine Menge schöner Gebäude eingeäschert. Die Bischöffliche Kirche gerieth auch in Brand, und ward in etwas beschädiget. Alle Glocken zerschmoltzen und der Metal ranne Stromweise an der Mauren des Thurms hinunter. Im Jahr 1627 ist Wiborg von der Kayserlichen Armee eingenommen, und mit Brandschatzung beleget worden. Im Jahr 1643 ist sie von den Schweden eingenommen und in kurtzer Zeit wieder verlassen; Im Jahr 1658 aber nebst allen übrigen Städten dieses Landes abermahl von denen Schweden und im nechstfolgendem Jahr von denen Pohlen und Brandenburgern ziemlich hart mit genommen worden. In allen diesen Kriegs-Läufften ist Wiborg beständig das Haupt-Quartier derer Generals gewesen. Im Jahr 1726 den 25 Jul. entstund, wie einige sagen, in eines Beckers Hause, hieselbst eine entsetzliche und für diese schöne und uhralte Stadt, sehr fatale Feuers-Brunst, welche aller vorgekehrten Anstalten unerachtet, innerhalb weniger denn 24 Stunden, das allerbeste und grösseste Theil derer Adelichen und Bürgerlichen Häuser, nebst der Thum-Kirchen, Schwartz-Brüder-Kirchen, Bischöffliche Residentz und dem Rath-Hauß, in die Asche legte, und einige hundert Familien in die äusserste Armuth setzte. Mitten in diesem Zorn, erzeigte GOtt eine doppelte Gnade, einmahl, indem kein Mensch, so viel bekannt worden, im Feuer umkam, zweytens, indem das an die verbrannte Thum-Kirche gantz nahe stehende Land-Gerichts-Haus, wo die Protocollen,

collen, und so zu sagen, die Archiven von gantz Jütland bewahret werden, über alles Vermuthen unbeschädigt blieb, diesem Wiburgischen Brand-Schaden, so weit möglich, abzuhelffen, haben sich Ihro Königl. Majestät gnädigst angelegen seyn lassen, nicht nur, indem sie denen Armen ihre Magazins eröffnet, und der gesammten Bürgerschafft eine 12 jährige Freyheit und Exemtion von allen Abgaben gnädigst verliehen, die Wiederaufbauung anzufrischen; sondern sie haben auch aus dem gantzen Königreich Steuren einheben lassen, zu Reparirung derer hiesigen Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden. Dahero ist auch, unter der Aufsicht des dazu verordneten Königl. Baumeisters Stallknecht, an Kirchen und dergleichen Häusern, fast alles wieder ergäntzet, und zum Theil schöner und prächtiger als jemahls vorhin gemachet worden. Gestalt denn am 26 September 1728 auf dem neuerbaueten Rath-Hause der Thurm, und auf dessen Spitze eine Crone, mit ächtem Golde überzogen, errichtet worden. Bey welcher Aufrichtung, zur Freuden-Bezeugung der von Ihro Königl. Majestät dieser Stadt erwiesenen Hulde und Gnade, der gantze Magistrat mit der Clerisey, und vielen Auswärtigen zugegen waren, wobey eine Vocal- und Instrumental-Music zu hören war.

Asmind-Kloster.

Gerade über vor der Stadt, jenseit der frischen See, lieget das alte und berühmte Kloster Asmind, welches im Pabstthum den Augustinern gewesen, im Jahr 1164 vom Pabst, Alexander zu Benevent, errichtet, und mit denen Augustinern in der Stadt vereiniget worden. A. Huitf. Bisch. Chron. p. 102.

Dannerling.

Olaus Wormius in monum. Dan. Lib. I, p. 89 schreibet, daß die uralten Könige bey dieser Stadt, gleichwie auch zu Leive in Seeland, sich haben huldigen lassen, wie denn auch noch, nach seinem Bericht, auf dem Ort, Dannerling genannt, derjenige Stein gewiesen wird, auf welchem König Dan der erste von seinen Unterthanen die Huldigung angenommen, eben wie die Schwedischen Könige auf dem Mora-Stein. Humble, der zweyte Dänische König, soll in dem auf dem Wiborger Stadt-Felde befindlichen Thal, Humbledal genannt, gehuldiget seyn,

Klein- und Groß-Normand-Dal.

Noch sind in dieser Gegend 2 andere, des Alterthums halben merckwürdige Thäler, Klein- und Groß-Normand-Dal genannt, woselbst die im 9ten Jahrhundert, aus diesen Nordischen Reichen, nach Deutschland und Franckreich auswandlende tapffere Normänner, ihr Heer-Lager und Zusammenkunfft gehalten.

Königs Snio Grab.

An diesem Ort ist auch vor einem Liebhaber des Alterthums nicht zu vergessen, das in hiesiger Gegend, und zwar im Kirchspiel Gunderup, zwischen Hals und Fiarlo befindliche sehenswürdige Monument, des Heydnischen Königs Snio, und seiner Gemahlin Tufu. Der mitten auf dem Hügel stehende Stein ist viereckig, von denen Bauren Bulderstein genannt, 4 Ellen hoch, und fast 2 breit, daran folgende Aufschrifft mit alten Runischen Buchstaben eingeätzet, zu lesen ist:

Baldur risti Strini disi euferer Snigur hin
Guder fadur Kunug Sin; Diugn Guden aug
Tufu
Madur Sino deir liga bedi unt din haugi.

Das ist: Balder setzte diesen Stein über den guten König Snio, seinen Vater, und Tufu, seiner Mutter. Sie liegen beyde unter diesem Hügel.

Schrifften.

Elnothus Anglus in vita St. Canuti Regis & Martyris. Pondoppidani Annal. Eccles. Dan. Diplomat. I Th. p. 472. 735. u. 762 II Th. p. 312. 725. 790. 796 u. ff. Desselben Theatr. Dan. p. 402 u. ff. ingleichen dessen Reformations-Historie der Dänisch. Kirche p. 155. u. 183. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IX, p. 25. Zeilers Beschreib. der Königreiche Schweden und Dännemarck p. 271 u. ff. Uhsens Geogr. Historisch. Lex. II Th. Hübners Vollständ. Geogr. II Th. p. 33. Harpergers Meßen und Jahrmärckte p. 159. Hübners kleine Geogr. p. 671. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geogr. p. 725. Einleitung zur heutigen Staats-Geogr. p. 137. Berckmeiers Antiquar. I Theil, p. 820. Arnoldi Histor. und Polit. Geogr. p. 722 u. ff.

Wiborg, Finländische Stadt, siehe Wiburg.

Wiborg, Personen dieses Nahmens, siehe Wiburg.

Wiborg-Snapsting, siehe den Artickel: Wiborg, Stadt in Nord-Jütland.

St. Wiboroda, eine Jungfrau und Märtyrin zu St. Gall in der Schweitz, war von vornehmen und frommen Eltern gebohren, war von Kindheit auf Gottsfürchtig, hassete allen Kleider-Pracht, flohe alle Eitelkeit der Welt, that den Armen und Krancken guts, reisete mit ihrem Bruder Hitlone nach Rom, bewog demselben durch ihr Einrathen zu St. Gallen ins Kloster zu gehen lebte selbst noch 6 Jahr in der Welt sehr heilig, ließ sich nachgehends bey eben diesem Kloster in eine Zelle verschliessen, hielt sich sehr strenge, that viel Wunder, und wuste viel verborgene und zukünfftige Dinge. Unter andern verkündigte sie auch den Einfall der Ungarn zuvor, und daß einer andern andächtigen Jungfrau und Reclusä daselbst, B. Rachilde, bey diesem Einfall kein Leid wiederfahren würde, welches auch alles also erfolgte. Sie selbst war nicht zu bereden, ihre Zelle zu verlassen, uud wurde in derselben von den Barbarn überfallen, aller Kleider beraubet, und nur in dem härnen Kleide, so sie stets zu tragen pflegte, im Jahr 925 mit einer Wunde am Haupt getödtet. Ihr Leib wurde im Kloster zu St. Gallen begraben, und sollen bey ihrem Grabe daselbst und sonst durch ihre Anruffung unzählige Wunder geschehen seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 2 May.

St. Wibrandis, siehe St. Cunigundis den 16 Jun. im VI Bande, p. 1847 u. ff.

Wibrechtshausen, Kloster, siehe Wigbrechtshausen.

Wiburg, Stifft und Stadt in Nord-Jütland, siehe Wiberg.

Wiburg, Wiborg, Viborg, Viburg, Lat. *Viburgum*, *Viburga*, *Wiburga*, die Haupt-Stadt und ein Bischöfflicher Sitz, nebst einem weiten Hafen, in der Provintz Carelien, in Finland; ist mit Wällen, Gräben und Pasteyen, wie auch einen sehr festen Schlosse wohl verwahret, und liegt ohngefehr acht Tage-Reisen von der Stadt Abo, an einem See, welcher biß in den Finnischen Meer-Busen austritt, und weil der Ort sehr vortheilhafftig gelegen, wird daselbst ein starcker Handel mit allerhand Waaren getrieben. Im Jahr 1193. hat Turgilius Knutson, nachdem er diesen Theil von Carelien, dem Königreiche Schweden unterthänig gemacht, diese Festung Wiburg, damit er das Land in Gehorsam behielte, und der Reussen Einfall verwehrete, erbauet. Im Jahr 1457. haben die Dänen die Stadt erobert und das Schloß verbrannt. Im Jahr 1495. haben die Russen diesen Ort belagert. Im Jahr 1641. hat die Königin Christine, auf des Grafen von Brahe Angeben, ein stattliches Gymnasium daselbst gestifftet, und selbiges mit gelehrten Leuten versehen. Im Jahr 1678. lute die Stadt großen Feuer und Wasser-Schaden. Im Jahr 1706. belagerten die Moscowiter dieselbe auf der Ingermannlandischen Seite; huben aber ihre Arbeit wieder auf; Als aber dieselben 1710. abermahls vor solche rückten, muste sich dieselbe den 25 Junius mit Accord ergeben, da denn die vornehmsten Kaufleute sich genöthiget sahen, sich in die nahe dabey angelegte Rußische Handels-Stadt St. Petersburg nieder zu lassen. Es haben auch die Russen dieselbe in Nystädtischen Frieden im Jahr 1721. nebst dem dazu gehörigen District Wiburgs-Lehn genannt, behalten. Im Jahr 1733 ertheilte die Czaarin einigen Personen ein Privilegium, die hierum befindliche Bergwercke, aus welchen die Schweden ehemahls so viel Eisen gegraben, wiederum in guten Stand zu setzen. Olaus Magnus, Lib. II. c. 4. u. 5. schreibet: Daß nahe bey dieser Stadt, eine Höle unter der Erde wäre, in welcher, wenn man in selbige ein lebendiges Thier würffe, davon ein so entsetzlicher Schall entstünde, daß davon die Leute, so ihn höreten, entweder in einem Augenblick geschwächet würden, daß sie das Gehöre, die Sprache und Krafft zu stehen verlöhren, oder gar ums Leben kämen. Wenn Feindes-Gefahr vorhanden, befähle der Statthalter im Lande, daß jedermann seine Ohren mit Wachse verstopffen, und sich in die Keller und Hölen verstecken solte, und alsdenn erst verwahrete er sich, und würffe ein Thier in der Hölen-Schlund, davon denn ein so ungeheurer Schall entstünde, daß die Feinde herum gleich als das Vieh zu Boden fielen, und wenn es denen Inwohnern gefällig, lange also liegen blieben, und geplündert würden. Wobey er noch folgende Worte hinzu setzet: „Quo casu evenit, ut, qui armis & viribus, a „bellico furore reprimi non poterunt, solo terrore mugientis naturæ tabescunt, pristinum vi„tæ robur tarde, vel nunquam, recuperantes. „Hujus autem specus ratio undecunque constat, a „provido semper viro dirigi ac custodiri debet, „etiam intrà plures, &c. circumpositos muros „ Allein man hält dieses billig vor eine Fabel, weil die Dänen diese Stadt, wie obgedacht, 1456 erobert, und das dabey liegende Schloß verbrannt haben. Zeilers Beschreib. des Königreichs Schwedens, p. 212. u. ff. Hübners polit. Histor. III Th. p. 908. Uhsens Geogr. Histor. Lex. II Th p. 535. a. Berckmeiers Antiquar. I. Th. p. 857. Sonderbahre Nationen Gespräche, I Band, p. 256. Melissantes Geogr. II Th. p. 131. Hübners vollständ. Geogr. II Th. p. 148. Vollständig. Lex. der Alten, Mitlern und Neuen Geogr. p. 1211. Loccenii Hist. Svec. p. 148 und 704 und 95. Kirchners mundus subterran. Einleit. zur Geogr. Wissensch. p. 150. Martini Anweisung zur heutigen Staats Geogr. p. 733. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 580. Ludwigs Reliqu. MST. T. IX, p. 174. Allgem. Chron. IV Band, p. 666. Zeilers Itin. Svec. Staats-Friedens-Kriegs-Hof-Literatur-Secretariue. Expedit. 2 p. 188.

Wiburg, (Johann Janus), ein Dännemärcker, der Welt-Weisheit Magister, war anfänglich Con-Rector an der Schule zu Coppenhagen, und Præpositus der Königlichen Communität daselbst, nachmahls Pastor an der Cathedral-Kirche zu Lunden in Schonen, und endlich Prediger und Præpositus zu Stege auf der Insul Moena. Er starb den 10 Oct. 1682. im 69 Jahre seines Alters. Er hat geschrieben:

1. Diss. Christologicam.
2. Metaphysicam exemplarem.
3. Metaphysicæ Synopsin.
4. Disp. III. de Dei notitia.
5. Poemata varia.

Wittens Diar. Biogr. T. I. ad an. 1682.

Wiburg, (Peter Johann) ein Medicus im 17 Jahrhundert, von dem viele epistolæ medicæ vorhanden, die in Johann Hornungs zu Nürnberg 1625. in 4. herausgekommener Cista Medica mit stehen. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

WIBURGA, Stadt, siehe Wiburg.

WIBURGENSE GYMNASIUM, siehe den Artickel: Wiburg.

Wiburgensis, (Nicolaus) siehe Nicolaus Wiburgensis, im XXIV Bande, p. 623.

Wiburgs-Lehn, District, siehe den Artickel: Wiburg, Stadt in Finnland.

WIBURGUM, Stadt, siehe Wiburg.

Wic, dieses Wort kommt in den alten Gesetzen der Gothen, Bayren und Longobarder vor, und will Schilter exercit. XLIX. §. 17. 18. 19. bey den Worten de minutis sylvis de Wic einige Schwürigkeiten machen, welche aber nicht nöthig, wenn man aus dem c. ein d. machet, und

wid oder weid lieset, um auch denen gesetzten Weiden Sicherheit zu verschaffen. Und will daher der Gesetz-Geber so viel sagen, daß sich niemand auf dem Felde auch in kleinen Wäldern von Weiden an Gebüschen und Hecken bey Strafe vergreiffen solle. **Ludwigs** Gelehrte Anzeigen, I Band, p. 130.

Wic, ein altes deutsches Wort, siehe **Wick**.

Wic, (Friedrich von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1244. so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. V, p. 101. zu befinden ist.

Wicart oder **Wycart**, (Philipp), ein Prediger Mönch aus Flandern, führete ein sehr strenges Leben, und hielte sich in dem Convente zu Gent auf. Er verstand die Music überaus wohl erfand auch ein gar künstliches Glocklein, welches er seinem Kloster verehrete. Es wurde dasselbe über dem Kloster Zeiger aufgehangen, und allezeit vor demselben vorhergelautet, da es dann einen solchen angenehmen Klang von sich gab, daß alle, die es höreten, darüber in Verwunderung geriethen. Er schrieb auch von solcher Kunst-Erfindung ein Werck unter dem Titel: tractatus de campanis & campanilibus. Allein als er den 22 Februar 1694. mit Tode abgieng, fiel solch Glöckgen, nachdem es zum letzten mahl sich hören lassen, von oben herunter, und konnte von niemanden wieder zurecht gebracht werden. Sonsten hat er noch einen Tractat de directione horologii publici ejusque tintinnabulorum geschrieben, und beyde liegen zu Gent annoch unedruckt. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II. p. 738.

Wicart, (de la Fonteine, genannt), ein Adeliches Geschlecht, siehe die Ahnen-Tafel bey dem Geschlechts-Artickel: **Schmettau**, im XXXV Bande, p. 337 u. ff.

Wicbald, ein Graf, kommt vor ums Jahr 822. als in welchem Jahre er mit dem Bischoff zu Würtzburg, **Wolfgario**, einen Tausch, wegen gewisser Sachen getroffen, und worüber sie vom Kayser Confirmation erlanget. **Eckards** Francia Orient. T. II, p. 179.

Wicbald, **Wicbold** oder **Wibold**, ein Abt von Corvey von dem Jahre 1147 biß 1174. Er war aus einer edlen Familie der Herren de Pre, andere nennen ihn einen Grafen von Northeim, und wie man dafür hält, aus dem Stiffte Lüttich entsprossen. Er wurde anfangs in dem Kloster Stavelo erzogen, sodann aber nach Lüttich in die Schule geschickt, alwo er sich der Philosophischen und Mathematischen Wissenschafften befließ Einige Zeit hernach wurde er über die Schulen in Stavelo gesetzet, und ferner 1130. zum Abt dieses Klosters erwählet. Seine Klugheit u. rühmliches Bezeigen brachte ihn bey dem Kayser Lotharius grosse Hochachtung zu wege, so, daß ihn derselbe nicht allein bey allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zog, sondern auch auf seinem Zuge nach Italien bey sich führte, und ihn endlich, da er selbst mittlerweile die Provintz Ombria und andere dabey gelegene Länder bekriegte, voraus nach Neapolis schickte, um daselbst bey der gegen die Sicilianer ausgerüsteten Flotte die nöthigen Anstalten zu treffen. Wie nun um diese Zeit der Abt in Monte-Cassino grosse Unruhe erreget; also suchte er auch bey dieser Gelegenheit zwischen ihm und den dasigen Mönchen Friede zu stifften, muste aber endlich selbst auf des **Lotharius** Befehl, und wider seinen eigenen Willen die Stelle eines Abts an diesem Orte übernehmen; von welcher er doch nach 44 Tagen durch Gewalt der Waffen wieder vertrieben wurde. Nicht lange darauf, nemlich 1137. starb **Lotharius**, da er sich denn vor Conraden erklärte, und sich sogleich wieder nach Stavelo, sodann aber nach Coln zu dem neuen Kayser verfügte. Dieser schickte ihn auch 1145. an den Pabst **Lucius** II, nach Rom, da er aber noch unterweges dessen Absterben erfuhr, und sich dermassen betrübte, daß er in eine gefährliche Krancheit fiel. Im Jahr 1147 wurde er Abt in Corvey, und hatte noch ferner an allen wichtigen Reichs-Geschäfften Theil, wie er sich denn von dieser Zeit an auf allen Reichs-Tägen, und andern Zusammenkünfften, da man sich wegen des gemeinen besten berathschlaget, gegenwärtig befand, und sich hiernächst in allerhand Negotiationen gebrauchen ließ. Insonderheit übernahm er 1155. eine Gesandschafft an den Griechischen Kayser nach Constantinopel, und kam von dar kaum wieder zurück, als er 1156 von **Friedrichen** I, von neuem dahin abgeschickt wurde. Als er aber auf dieser zweyten Rückreise begriffen war, wurde er, wie man dafür hält, durch Gifft hingerichtet, und starb in demjenigen Theile von Klein-Asien, welcher sonst Paphlagonien hieß, den 19 Julius 1157; andere setzen 1174. Man hat von ihm noch 441 Briefe, welche **Martene** und **Durand** in ihrer sogenannten collectione ampliſſima T. II, nebst einigen diplomatibus &c. an das Licht gestellet, woraus auch die angeführten Umstände von seinem Leben genommen sind. Man findet von ihm beynahe 50 Diplomata, unter welchen eines ihm alle Privilegia seines Stiffts Corvey confirmirte; Das 2) ihm den Titul eines advocati Lipsanorum St. Viti ertheilte, das 3 und 4) ihm das Kloster Kemnade schenckte, das 5) die Streitigkeiten mit seinen Ministerialibus beylegte, das 6) Freyheit gab zu Stadtberge Ertz zu graben, das 7) seines Stiffts Privilegia bestätigte, das 8) das Kloster Werden schenckte, das 9) das Stifft Visbeck zuwandte, das 10) 11) und 12) Privilegia für seine Abteyen Hervord, Stabulo und Corvey zuwege brachte, und das 13) die ewige Zoll-Freyheit auf dem Rhein verliehe, welche Philipp Ertz Bischoff zu Cölln gab, um den Schaden zu ersetzen, welchen er mit seinen Soldaten dem Stiffte Corvey verursachet. Sonst ist wohl dieser **Wicbold** der löblichste Prälat dieses Stiffts in denen ältern Zeiten gewesen: *Hist. lit. de la France* T. IV. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VII, p. 511 u. f. Falckens Entwurf einer Historiæ Corbejensis, p. 18. u. ff.

Wichald oder Wigbod, lebte zu Carls des Grossen Zeiten noch in dem 8ten Jahrhunderte, und verfertigte einen Auszug aus den Kirchen-Vätern, über die Bücher Mosis, Josua, der Richter und Ruth, unter dem Titel: Quæstiones in Octateuchum, davon sich auch bemeldter Printz eine Abschrifft zu seinem eigenen Gebrauche geben ließ. Martene und Durand haben davon eine Probe über die drey ersten Capitul des ersten Buch Mosis in ihrer sogenannten collectione amplissima T. IX ans Licht gestellet. Man weiß aber nicht eigentlich zu sagen, wer er gewesen, indem zu des Königs Carls Zeiten noch mehrere dieses Nahmens gelebet haben. *Hist. litt. de la France.* T. IV.

Wichert, Personen dieses Nahmens, siehe Wigbert.

Wichold, Abt zu Corvey, siehe Wichald.

Wiccius, (Thomas) siehe Wicke.

Wiccbert, Personen dieses Nahmens, siehe Wigbert.

Wicelius oder Wigel, (George) ein Theologe, war zu Fulda, oder wie andere wollen, zu Vach in Hessen, 1501 gebohren, und gieng zwar bald anfangs in ein Kloster, blieb aber nicht gar lange darinnen. Nach diesem nahm er die Lutherische Religion an, kam 1521 nach Wittenberg, und lag daselbst dem Theologischen Studio ob. Er fand sich nach diesem mit unter den Führern des Bauren-Krieges, wurde deshalben ergriffen und zum Tode verurtheilet, kam aber auf Vorbitte des Cantzler Brücks und Luthers wieder los, und wurde zum Pfarrherrn in Niemeck, ohnfern Wittenberg, von Luthern ordiniret, da er sich denn auch verheyrathete. Weil er aber einen Wittenbergischen Studenten, Nahmens Johann Campanus, welchen man des Arrianismi halber verdächtig hielt, eine Zeitlang aufgenommen hatte, wurde er zu Bilnitz gefangen gehalten, und nicht eher los gelassen, als bis er die Churfürstliche Lande gantz verschworen. Er kam von dar zu Hertzog Georgen nach Leipzig, welcher ihn in Schutz nahm. Nach dessen Tode hat er sich zu Maynz, Fulda und Cöln aufgehalten, ist wieder zu der Catholischen Religion getreten, und hat den Lutheranern in verschiedenen Schrifften viele Fehler zeigen wollen. Anfänglich wurde er unter den Catholicken wieder Prediger zu Lupenitz und Vach; nach diesem aber der Kayser Ferdinands I und Maximilians II Rath, wie er denn auch auf deren Befehl 1554 seine viam regiam aufsetzen muste. Seine meiste Absicht war, daß er Einigkeit in der Kirche zu machen suchte; wie er denn vorgab, die Lutheraner trieben zu wenig auf die wahre Gottseligkeit, und trenneten sich von den andern Christen, da doch die Kirche wohl wieder zu dem Zustande der ersten Kirche könnte gebracht werden; Doch schonte er auch in seinen Schrifften der Catholischen nicht. Mit Julius Pflugen und Johann Ferus hielte er eine besondere Freundschafft: Er starb endlich 1573 zu Maynz, im 73 Jahre seines Alters, und hinterließ einen Sohn gleiches Nahmens

Er hat verschiedene Sachen geschrieben, als da sind:

1. Via regia s. de controversis religionis capitibus conciliandis sententia, welches Buch er auf Befehl des Kayserts Ferdinands I und Maximilians II 1564 ausfertigen muste. Es hat dasselbe Joh. Wolff seinen Lectionibus memorabil. Tom. II, p. 366. u. ff. gäntzlich einverleibet, Hermann Conring aber solches vermehrter zu Helmstädt 1650 in 4 herausgegeben.
2. Notæ in psalmos pœnitentiales, oder Auslegung der 7 Psalmen, Leipzig 1534 in 4.
3. Idiomata s. Catalogus & historiæ Divorum Veteris & Novi Testamenti, Cölln 1549 in 8, und zu Basel 1557 in 8 wieder aufgeleget.
4. Catechismus Ecclesiæ, Lehre und Handlung des Heiligen Christenthums, 1535, 1 Alph. 4 Bogen. Er hat bald nach seiner seiner Apologie diese gar fein gleissende Schrifft verfertiget. In der Vorrede schilt er, Luthers Secte hätte im Catechismo nichts gebessert, sondern übel ärger gemacht. Er giebt vor, dieser Catechismus solte beydes Milch-Speise und starcke Speise seyn, und könnte man ihn wohl Pandectas rei Christianæ nennen. Das Werck selbst bestehet aus Fragen eines Jüngers und Antworten eines Lehrers. Anfangs wird die Biblische Historie gar fein vorgetragen. Hierauf folgt eine lehrreiche Erklärung des Apostolischen Symboli, der Gebote und des Vater Unsers, welche meistens aus dem Erasmo und Luthero genommen ist. Doch lauffen zuweilen unächte Dinge mit unter, z. E. daß wir Menschen aus GOttes Geblüte worden wären F. 2. b. Hierauf wendet sich der Verfasser zu dem Ave Marie, erklärt und vertheidiget dasselbe, F. 4. seq. Er handelt ferner von den Sacramenten, und endlich von allerhand Ceremonien der Römischen Kirche, denen er eine Farbe anzustreichen sich bemühet. Sonst nimmt er sich ziemlich in acht, erwehnet nur zuweilen der neuen Secte und der falschen Evangelisten, wie er schreibet. Er mischt auch hin und wieder allerley gelehrte Dinge ein, z. E. von dem Hebräischen Nahmen der Götzen, L. III. b. Den Nahmen Maria führt er aus den Hebräischen her, als hiesse sie stilla maris, wovaus durch ein Versehen das alte stella maris worden wäre, F. 1. a. Unschuldige Nachrichten, 1715. p. 963. u. f.
5. De arbore bona, Antichristo &c. Leipzig 1534 in 8.
6. Tuba gratiæ per Christum factæ & pedagogiæ Christianæ initium, Cölln.
7. Sententia de cœlibatu & conjugio clericorum, Helmstädt 1631.
8. Ecclesiasticæ demegoriæ, oder Postille auf die Episteln und Evangelien, von Heiligen

GOttes, Maynz 1542 und Cölln 1553 in Fol. Es hat solche Gerh. Lorichius ins Lateinische übersetzet, unter dem Titel: Postilla super epistolas & evangelia de tempore & sanctis. Cölln 1545.

9. Comment. in Threnos, Cölln 1553 in 8.

10. Examen Catechisticum, Maynz 1541 in 8.

11. Bona & mala, quibus in hac vita afficimur, so ein Auszug aus Augustini Büchern de civitate Dei ist, ebend.

12. Epitome Paparum a Petro ad Paulum III, ebend.

13. Orat. de pastoribus ovium Christi, Cölln 1548 und Leipzig 1537 in 8.

14. Adhortatio ad Archiepiscopum Moguntinum, ut vocatur concilium, Leipzig 1534 in 4.

15. Inspectio ecclesiarum una cum nonnullis aliis ad epanorthosin ecclesiasticam pertinentibus, Cölln 1564 in 8.

16. Confutatio responsionis Justi Jonæ. i. e. Jod. Kock, cum auctario de pœnitentia ecclesiæ vera, Cölln 1532 und 1549 in 4.

17. Defensio doctrinæ de bonis operibus contra Lutheranos, ebend.

18. Concervatio locorum biblicorum, de absoluta necessitate bonorum a fide operum, Cölln 1534 und 1548.

19. De moribus veterum hæreticorum, Cölln 1537 und 1548 in 8.

20. Von der Busse, Beicht und Bann, Leipzig 1534 in 4.

21. Vom Beten, Fasten und Allmosen, ebend. 1535 in 4.

22. Evangelium D. Luthers sammt seiner Kirchen-Historie, ebend. 1533 in 4.

23. Erklärung des 9 Artickels, betreffend die Kirche GOttes, ebend. 1533 in 4.

24. Subsidium de voluntate hominis Christiani, ebend. 1534 in 4.

25. Bericht, was die Rechtfertigung in Paulo sey, ebend. 1533 in 4.

26. Von der Eucharistie oder Messe, ebend. 1534 in 4.

27. Opusculum de pace & concordia ecclesiæ restituenda, so Jacob Läger zu Braunschweig 1650, in 4 herausgegeben.

28. Apologia wider seine Afterredner, die Lutheristen, Leipzig 1533 in 8.

29. Epistolar. Lib. IV, Leipzig 1537 in 4.

30. Methodus studii theologici & concionalis.

31. Descriptio belli Judaici ex Flavio Josepho, Cölln 1552 in 8.

32. Conquestio de calamitoso in præsent. rer. Christ. statu, Leipzig 1538 in 4.

33. Methodus Concord. Ecclasiast. ebend. 1537 in 8.

34. Gespräch von Religions-Sachen, ebend. 1539.

welche, nebst einigen andern theils zu Leipzig und Freyburg, theils zu Maynz und Cölln im Druck herausgekommen; und weil sie meistens Deutsch, hat man sie Lateinisch übersetzet. Er war übrigens in der Gelehrten Historie ungemein schlecht beschlagen, wie er denn sich eingebildet, Plutarchus habe Carls des Grossen Leben beschrieben. Michael Celius hat ein Buch unter dem Titul: Neuer Irthum und Schwärmerey vom Sacrament, sammt etzlichen Lügen, so Georg Witzel geprediget auf dem Schloß Mannsfeld ꝛc. zu Wittenberg 1534 in 4 herausgegeben. In denselben handelt er nicht nur in der Vorrede von unserm Wicelio, wenn er spricht: Es habe derselbe zwar wider dem Pabst geprediget, jedoch die Uniriaen, als wenn sie nicht gut lebten und von guten Wercken nichts lehreten, als ein verblendteter Mensche, der den Kopf voll Mönchereyund Müntzerischer Reformation gehabt, immer mit angestochen. A. 2. a. b. So lange, bis er Bücher geschrieben, habe man seine Boßheit nicht gemercket, ibid. weder Päbstisch noch Christisch sey er, ein Weib habe er, und gebe sich doch vor einen Päbstischen Pfaffen aus, A. 3. a. Sondern es enthält auch das Buch eine Verlegung oder Widerlegung etlicher neuer Irthümer vom Sacrament, so Witzel in einer einigen Predigt ausgeheckt haben soll. Er nennet derselben insonderheit dreye, als: 1) Im Abendmahl sey keine Vergebung der Sünden zu hohlen, 2) Nach der Tauffe müsse man durch Busse, Reue, Casteyen, Fasten, Allmosen ꝛc. Vergebung erhalten; 3) Wenn man sodann gantz rein sey, könne man zum Abendmahl gehen, um des Todens Christi zu gedencken. Welche Irthümer von Celio aus der Schrifft und den Vätern widerleget worden. Unschuldige Nachrichten 1711, p. 303. u. ff. So hat sich auch Wicelius des Liedes: Da JEsus an dem Creutze stund, im Druck angemaßt, weil er wenige Worte darinnen gebessert. Georg Serpilii Untersuchung, wer des Lieds: Da Jesus an dem Creutze stund, Autor sey, Regensb. 1720 in 8. Unschuld. Nachrichten 1721, p. 432. Was übrigens seine Ehe anbelangt, so soll er nach einigen verschiedene Weiber gehabt haben; welches andere hingegen nicht vor wahrscheinlich halten, sondern sagen, er habe sich mit seiner ersten Ehe begnügen lassen, ob er gleich überzeuget gewesen, daß man im ehelosen Stande weder gut leben, noch gut sterben könne, und es scheine auch, daß er zu der Zeit, da er ein Lutheraner gewesen, die andere Heyrath für Unrecht gehalten habe. Er hat im dreyßigsten, oder ein und dreyssigsten Jahre seines Alters, die Protestantische Religion angenommen. Justus Jonas soll einer von seinen hitzigsten Gegnern gewesen seyn; Allein Luther hingegen hat zu seinen Vortheil geschrieben, und die Ungewitter vertrieben, welche man durch einige Anklagen, wegen Staats-Verbrechen, wider ihn erreget hatte. Man giebt vor, daß ihm seine Zurückkehr in dem Schooß der Catholischen Kir-

che, die Staffel, welche er verdienet hat, sehr langsam verschaffet habe, und ob er wohl hertzlich gerne viel Dinge abgeschaffet hätte, welche die Römische Kirche liebet, so ist er doch in deren Schooß bis an seinen Tod geblieben, nachdem er zu derselben wieder getreten war. Seine besondere Freunde sind Masius, der Franciscaner Ferus, und der Bischoff Julius Pflugk gewesen. So hat er auch unter den Nahmen AGRICOLA PHAGUS, eine Schrifft herausgehen lassen, welche Balth. Reida beantwortet, worzu D. Luther die Vorrede verfertiget. Joh. Heinrich Ackers Dissertat. de discipulis Luthери Chamicis §. 7. Fabricii Hist. Bibl. P. I, p. 441. Mylii Biblioth. Pseudon. p. 143. Sonst kan von ihm nachgesehen werden Conring Præfat. ad Vicelii viam reg. Frehers Theatr. vir. illustr. Jamesius vita & doctrin. Vicelii. Baylens Critisches Wörter-Buch, Th. IV, Arnolds Kirchen- und Ketzer-Histor. Seckendorfs Histor. Luth. *Fasciculus Rerum expetendarum & fugiendarum*, Tom. II. Dannhauer in myst. Synecr. detect. §. 5. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, V Theil, p. 839 u. f. Raupachs Evangelisch. Oesterreich, I Theil, p. 64. 72 u. ff. *Acta Eruditorum*. Serarius Lib. I. cap. 40. in sua Moguntia. Aubert Miræus in Scriptor. Sec. XVI, p. 133. so in Fabricii Biblioth. Eccles. zu befinden. v. Zeltners Histor. Crypto-Socinismi Altorf. p. 350. Cornelius Loos in Catal. illustr. German. Scriptor. Wolffs Sect. Memor. T. II. Fabricii Hist. Bibl. suæ, Part. II, p. 231. Sixtus Senens. L. IV. Henr. Pantalon. Prosopogr. P. III. Boissard Icon. P. IV. extr. Wolffg. Crüger in Catalogo Viror. celebr. Conring Histor. Litter. p. 152. Sellers Monum. inedit. p. 575. Hockers Antiquitates Heilsbrunnenses. Hyde Biblioth. Bodlejan.

Wicenbach, (Hetel de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1142, so in Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 204 zu befinden ist.

Wicfrid, Ertz-Bischoff zu Cölln, siehe Wichfrid.

Wich, siehe Wick.

Wich, ein Flüßgen, so oberhalb Mühlbach in die Breusche fällt. Hydrograph. Lexicon aller Ströme und Flüsse ꝛc. p. 83.

Wich, ein Ort in der Grafschafft Worchester.

Wich, Ort, siehe Wick.

Wich, ein Adeliches Geschlecht. Im Jahr 1718 im September genaß zu Tangstedt im Hollsteinischen die Frau Präsidentin von Wich, gebohrne von Wedderkop, eines jungen Sohnes. Ludwigs Universal-Historie, Th. IV, p. 108.

Wich, (Cyrill von) Ritter, Königlich-Großbritannischer Minister, wie auch Ritter des Hollsteinischen Annen-Ordens. Er war anfänglich Großbritannischer Resident zu Hamburg, nachgehends Envoye im Nieder-Sächsischen Kreise, wurde hierauf 1741 im Aug. zum Großbritannischen Gesandten am Rußischen Hofe, ernennet, woselbst er sich auch im Jahr 1742 einfand, und den 31 May seine erste Audientz hatte. Den 22 Dec. unterzeichnete er nebst dem Vice-Cantzler, Grafen von Bestuchew, und dem Herrn von Brevern den zwischen Rußland und Großbritannien geschlossenen Freundschaffts- und Defensiv-Tractat; wurde hierauf den 10 May 1744 von dem Lord Tirawley abgelöset, und als Großbritannischer Gesandter nach Constantinopel ernennet, welchen Posten er auch noch in solchem Jahre würcklich angetreten hat. Geneal. *Archiv*, 1731 p. 107. Geneal. Nachricht. I Band, p. 700. III Band, p. 765. IV Band, p. 924. V Band, p. 1053. VII Band, p. 341. Lünigs Europ. Titular-Buch, p. 605.

Wich, (Richard de la) ein Engelländer von Wich in der Grafschafft Worchester, daher er auch seinen Zunahmen hat. studirte zu Oxford und Paris, gieng darauf nach Bononien, und legte sich 7 Jahr lang mit so grossem Fleiß auf die Rechte, daß er hernach zum öffentlichen Lector allda bestellet wurde. Auf seiner Zurückreise hielte er sich eine Zeitlang zu Orleans auf, und nach seiner Ankunfft in Engelland ward er des Ertzbischoffs zu Canterbury Cantzler, bekam auch dergleichen Dignität von der Universität zu Oxford. Hierauf ward er 1245 Bischoff zu Chicester, da er denn solch Amt mit ungemeiner Wachsamkeit versahe, öffters predigte, und ein gar auferbauliches Leben führte, deswegen er auch nach seinem 1253 den 2 April erfolgten Tode unter die Zahl der Heiligen gesetzet worden. Sein Leben hat Radulph Bocking, ein Dominicaner, beschrieben. Godwin. de Præsul. Angl. P. I, p. 553 u. f. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 841.

Wichard I, Bischoff zu Basel, lebte ums Jahr 854. Er wird in manchen Catalogis ausssen gelassen. Hübners Polit. Histor. Th. VIII, p. 368.

Wichard II, Bischoff zu Basel, ums Jahr 948. Hübners Polit. Histor. VIII Th. p. 369.

Wichard, ehemahliger Gesandter des Königs Pippinus in Francken, ums Jahr 767, als in welchem Jahre er von besagten Pipino nach Rom gesendet worden. Eckards Franc. Orientat. I Theil, p. 592.

Wichard I, ehemahliger Land-Voigt in Geldern. Er war anfänglich ein Kämmerling bey dem König Ludovico Germanico, welcher ihm im Jahr 879 den Titel eines Land-Vogts von Geldern verliehe. Der Ursprung des Geschlechts, wovon Wichard abgestammet, ist sehr ungewiß, und findet man davon unterschiedene Meynungen. Er übergab 910, nach einer ein und dreyssig-jährigen Regierung die Herrschafft an seinen Sohn Gerlach. Arend van Sligtenhorst Gelderse Geschiedniss. Lib. V. Allgem. Chron. III Band, p. 837 u. f.

Wichard II, Land-Voigt zu Geldern; Er ward nach seines Vaters Godfrieds Tode 958 der vierdte Vogt von Geldern, regierte zehen Jahr, und hatte 968 den Mengo oder Mengengald, zum Sohn und Nachfolger. Arnd van Sligtenhorst Geld. Geschiedniss. L. V. Allgem. Chron. III Band, p. 832.

Wichard III, Land-Vogt in Geldern, der älteste Sohn Wikings, oder Vibigs. Er ward

1036 als sein Vater nach einer fünf und zwantzig-jährigen Regierung gestorben, Vogt in Geldern. Er regierete fünf und zwantzig Jahr, nemlich bis 1051, und hinterließ eine Tochter, Adelheit genannt, welche durch ihre Vermählung mit Otten, Grafen von Nassau, das Gebiet über Geldern auf diese Familie brachte. Und von der Zeit an ward der Nahme der Vögte in den Gräflichen verwandelt, welches einige dem Kayser Heinrich im Jahr 1078 zuschreiben. Arend van Sligtenhorst Geld. Geschied. Lib. V. Allgem. Chron. III Band, p. 832.

Wichard, (George) ein Schottländischer Prediger, so um der Protestantischen Lehre willen verbrannt worden. Er hatte auf der Universität zu Cambridge Luthers Meynungen in der Religion angenommen, und solche, da er 1544 wieder in sein Vaterland zurücke gekommen war, sowohl zu Dunder, als an andern Orten mit grossem Fortgange, und ohne sich an einiges Verbot und Nachstellung zu kehren, geprediget, wobey ihm ein vornehmer Mann, Nahmens Cockburne von Ormeston, auf seinem Land-Gute, acht Meilen von Edenburg gelegen, einen sichern Auffenthalt gab. Nachdem nun der Cardinal und Ertz Bischoff von Saint Andrews, David Beton, seine Auslieferung zum öfftern vergebens gesucht, kam er endlich im Jenner 1546 in eigener Person nebst dem Grafen von Arran und Bothwel zu dem gedachten Cockburne; da denn, nachdem die jetztgenannte beyde Grafen, vermöge der Parole, so ihnen vorher der Cardinal gegeben hatte, vor Wichards Leben Bürge worden, endlich derselbe den Catholischen Geistlichen übergeben ward. Diese legten ihn auf dem Schlosse zu St. Andrews in ein Gefängniß, und in einer Versammlung von Bischoffen, welche Beton auf den 27 Febr. 1546 zusammen berief, ward ihm solenniter der Proceß gemacht, auch endlich das Feuer zuerkannt. Der Graf von Arran, als damahliger Regent von Schottland, schickte Ordre, bis zu seiner Ankunfft mit fernern Verfahren inne zu halten. Allein Beton beschleunigte nur um so vielmehr die Execution, ließ auch solche seinem Pallaste gegen über anstellen, und gab dabey selbst einen Zuschauer ab. Wichard, welcher sich bey dieser seiner Hinrichtung sehr standhafft und getrost erwieß, prophezeyete etliche wenige Augenblicke vor seinem Ende, daß dieser Cardinal, welcher jetzt mit so blutgierigen Augen und mit so grosser Hoffart seinen Tod ansähe, in gar kurtzer Zeit in dem allerschmählichsten Zustande, auf eben demselben Platze liegen würde. Weil nun die meisten Schottländer diesen Wichard vor einen Märtyrer, und das wider ihn ergangene Urtheil vor unrecht hielten, so nahmen die Feinde des Cardinals, und sonderlich Lesley, Graf von Rothsey, daher Anlaß, die gedachte Prophezeyung auf die Art, wie unter dem Artickel: Beton, (David) im III Bande, p. 1551 u. f. zu lesen ist, zu erfüllen. Thuanus und Buchananus nennen diesen Wichard Sophocardium. Thuan. Hist. L. III. de Larrey Hist. d' Anglet. T. I, p. 515. Buchanan. Rer. Scotic. l. 15.

Wichard, (Heinrich) ehedem Dionysius genannt, war Anfangs in dem Orden der Minimorum Francisci de Paula, und predigte sonderlich zu Prag in der von den Lutheranern erbaueten Kirche St. Salvator hefftig wider die Evangelische Religion. Endlich aber verspürete er unter Lesung der H. Schrifft eine starcke Bewegung in seiner Seele, so daß er sich nicht anders dünckten lassen, als rufte ihm JEsus die Worte Esa LV, 3. 6. zu. Er ist hierauf nach Dreßden gegangen, und von dannen nach Wittenberg zu gründlicher Unterweisung in der Evangelischen Lehre recommendiret worden. Je genauer er nun dieselbe erkennen lernete, desto ausführlicher erwieß er daselbst 1667 in einer öffentlichen Predigt, daß die Päbstische Kirche ein Stein des Anstossens, und ein Felß der Aergerniß sey. Unschuld. Nachr. 1715. p. 551 u. f.

Wichard, (Liborius) Bürgemeister zu Paderborn, wurde auf eine erbärmliche Art im Jahr 1604 hingerichtet. Denn als besagten Jahres der Bischoff zu Paderborn mit dem Grafen Johann von Ostfrießland und Rietberg, mit einer Mannschafft vor Paderborn rückte, und dieselbe unter diesen Bedingungen einbekam, die Stadt und Bürgerschafft, an ihren wohlhergebrachten Privilegien, im geringsten nicht zu kräncken; die Bischöflichen hingegen, so bald das Thor eröffnet und dieselben in der Stadt waren, in Gegenwart des Raths einen gantz andern Vergleich, welchen die Bischöfliche Parthey für sich allein aufgesetzet hatte, ablasen, den rechten hingegen unterschlugen: so alterirte sich der Burgemeister Liborius Wichard darüber so, daß er denen Bevollmächtigten ihren Aufsatz aus den Händen risse und ihn zerreissen wolte, und wie ihm deswegen Berthold Cleves eine dichte Maulschelle gab, wurde ein solcher Lermen, daß die gantze Stadt fast darüber zu Grunde gangen. Der Bürgemeister wurde gleich aus dem Raths-Stuhl geworffen, und mit einer Kette an eine Säule gebunden, nachmahls als ein Friedensstöhrer ausgeschrien, nach vieler Verspottung, elendiglich gemartert, wie man ihm denn unter andern glüende Weinhefen in die Nase goß, endlich aber gar lebendig geviertheilet und an denen Thoren aufgehangen. Thuanus Lib. CXXXI. h. a. p. 1304. erzehlet, daß Wichart, wie er eben hat sollen abgethan werden, den Bischoff in einem nahe bey dem Richtplatz gelegenen Garten erblickt und ihm also zugeruffen haben soll: "Komm her Bischoff Dietrich, trinck nunmehro genung von meinem Blute, wornach dich so lange gedürstet." Meteran. Lib. XXV. ad an. 1604. p. 275 und 276. Cluverius Epit. Hist. p. 758. Ludolfs Schau-Bühne, Lib. IV, cap. 2. p. 123-125. Buchholtzer ad an. 1605. Pfeffingers Merckwürdigk. des 17 Jahrhunderts, p. 71 u. f.

Wichbert, Personen dieses Nahmens, siehe Wigbert.

Wichbold, oder Wicholt, war Ertz-Bischoff und Churfürst zu Cölln, vom Jahr 1298 bis 1306, in welchem Jahre er zu Soest verstorben. Er war ein gebohrner Freyherr von Holte, und brachte es dahin, daß die Stadt Cölln wiederum von ihrem Banne losgesprochen ward. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 754. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Holte, im XIII Bande, p. 677 u. f.

Wichbold, erster Marcgrai oder Fürst zu Brandenburg in Ost-Wendland, welcher 438 gestorben, und Eckenbolden zum Sohne gehabt. Es wollen einige ihn vor den Vicbold oder Vicbod halten, der die alte Stadt Lübeck zuerst angeleget haben soll, und nach dem Bangerto ad Helmold. p. 138. bald vor einen Cimbrischen, bald auch vor einen Dänischen Fürsten angesehen wird. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. II Th. p. 479 und 481 u. f.

Wichbrechtshausen, Flecken und Jungfrauen-Kloster, siehe Wigbrechtshausen.

Wichdorff, (Otto von) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1368. so in Kuchenbeckers Analect. Hassiac. Collect. V, p. 41 zu befinden.

Wiche, (Peter) ein Contreouleur unter Carls I. Regierung. Er hat eine Tochter, Nahmens Johanne, hinterlassen, welche an Joh. Granville, Grafen von Bath und Corboile, Gouverneur der Provintzen Devonshire und Cornevals, wie auch der Citadelle von Plymouth, vermählet worden, und in Londen 1692. verstorben ist. Heutige Souveraine in Europa, p. 410.

Wiche, (Richard) ein Priester zu Hermetsworth in der Englischen Provintz Essex, ward überzeugt, daß er ein Wiclefit wäre, und deswegen einen öffentlichen Wiederruf zuthun angehalten, nachmahls aber als einer, welcher von neuem in solche Irrthümer verfallen, seiner priesterlichen Würde entsetzt, und den 17 Junius 1440 auf dem Towerhügel zu Londen verbrannt. Weil er vorher gesagt, daß ein gewisses Thor von dem Tower in die Erde sincken würde, und gleich die nächstfolgende Nacht dasselbe mehr als sieben Schuh tief sich in den Grund gesenckt, so fiengen die gemeinen Leute an, ihn als einen Heiligen und als einem Märtyrer zu verehren, thaten Wallfahrten an den Ort, wo man ihn hingerichtet, küssten die Erde, wo solches geschehen, machten aus derselben und der darauf befindlichen Asche ordentliche Reliquien, brachten allerhand Opfer dahin, und was dergleichen Dinge mehr waren. Der Vicarius von dem nahe gelegenen Orte Barking vermehrte, um seines eigenen Nutzens willen, diese Andacht durch folgenden Betrug, daß er den Platz mit wohlriechenden und kostbaren Specereyen heimlich bestreuete; worauf man solchen guten Geruch vor ein unwidersprechliches Kennzeichen der Heiligkeit des verbrannten Wiche annahm, und mit Aufrichtung eines Creutzes diesen Ort zu recht solennen Wallfahrten bestimmete, wobey obgedachter Vicarius die häufig einlauffende Opfer-Geschencke in Empfang nahm. Endlich ward des Wesens so arg, daß auf Anhalten der Geistlichkeit, der König Heinrich VI, den Sherifs von Londen und von Middlesex befehlen muste, diesen betrogenen oder einfältigen Pilgrims Einhalt zu thun, welches auch mit desto leichterer Mühe geschahe, weil der Vicarius von Barking, nachdem man ihn in Verhafft gebracht, die bey diesem Handel gebrauchte List ausführlich offenbarte. Siehe auch den Artickel Wichius, (Richard). Jorn acts and monuments p. 644. *The Compleat hist. of England* Vol. I, p. 387. Allgem. Histor. Lex. Allgem. Chron. VI Band, p. 764 a.

Wiche, (Thomas) siehe Wicke.

Wichelmann, (Hartwich) gebürtig von Lüneburg, der Welt Weisheit Magister und Rector der Schule zu Königsberg, starb den 27 Febr. 1647. im 34 Jahre seines Alters. Es sind von seinen Schrifften nachfolgende bekannt, als:

1. Fasciculus dissertationum miscellanearum, ut & doctrina de scientia & demonstratione, Königsberg 1690 in 4.
2. Einzelne Dissertationes, als:
   a. De sapientia prima, de sex vulgo dictis conditionibus, & de objecto ejus.
   b. De tribus Paradoxis circa Logicam.
   c. Assertiones quædam Miscellaneæ Philosophicæ.
   d. De Principiis rerum naturalium.
   e. De nonnullis sacrarum Litterarum vocibus & phrasibus.
   f. De Rhetoricæ genere, cognatis, definitione, opere, præsuppositis, fine & speciebus.
   g. De Sophisticationibus earumque solutionibus.
   h. De Enunciatione & propositione pura & modali.
   i. De Politiis, sive rebus publicis in genere.
   k. De respiratione & pulsu cordis.
   l. De motu animalium in genere, &c. &c.

Wittens Diar. Biogr. Tom. I. ad an. 1647.

Wichen, wird der Theil des Berges Vocetus oder Vocetius in der Schweitz, bey Aarburg genennet. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 335 und 478. Besiehe anbey den Artickel: *Vocetius Mons*, im I Bande, p. 71.

Wichenstorf, ein Landgut in Steyermarck, dessen gedacht wird in Ludwigs Reliqv. MST. T. IV, p. 206.

Wicheram, ein Graf, welcher auch bisweilen ein Hertzog genennet wird, und war Gouverneur von Tuscien vom Jahr 800 bis 801. Bracciani Geschichtmäßige Vorstellung von den Gerechtsamen derer Deutschen Kayser auf das Groß-Hertzogthum Florentz, p. 3.

Wicherley, (Wilhelm), siehe Wycherley.

Wichers, (Barthold) ein Hamburger aus dem Anfange des 18 Jahrhunderts, war Doctor der Medicin und practicirte in seiner Vaterstadt. Man hat außer seiner Inaugural-Disputation, die er de multitudinis remediorum abusu zu Halle 1708. unterm Vorsitz D. Georg Ernst Stahls gehalten, auch noch von ihm ein Tractätgen, so betitelt ist: Die nach der gesunden Vernunfft und täglichen Erfahrung entdeckte Medicinische Wahrheit, oder Unterricht, wie man seine Gesundheit erhalten, die Kranckheiten erkennen und heben kan, Hamburg 1722 in 8. Mollers Cimbria Literata.

Wicherts,

Wicherts, Holländischer General-Lieutenant, worzu er 1736. ernennet wurde, nachdem er vorher General-Major gewesen. Geneal. Archiv. 1736. p. 786.

Wicherwize, (Rycus) ein Priester in Engelland, welcher zu Anfang des 15 Jahrhunderts gelebet, und einen Brief an Joh. Hussen geschrieben hat, den man insgemein dem Wiclef beylegt, und, weil es nicht wohl glaublich, daß er von einem hochbetagten an einen Knaben von 11 Jahren geschrieben ist, vor untergeschoben hält. Es stehet ermeldter Brief in des Hussens Wercken nach der neuesten Nürnberger Auflage von 1725. im I Tomo p. 126. ist auch deutsch in Riegers Hist. Fratrum Bohemorum, im VI Theil, p. 580. befindlich. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Wichfrid, Erz-Bischoff zu Cölln, vom Jahr 925. bis 953. Er hat zur Zeit Kaysers Heinrichs des Voglers gelebet und regieret. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 722.

Wichgreve, (Albrecht) ein Hamburger, war des Predigers an der Georgen-Kirche in der Vorstadt, Hennings Wichgrevens, Sohn; studirte anfänglich zu Rostock und sodann zu Wittenberg, wurde auch am letztern Orte 1597 Magister der Philosophie, und um 1602. Rector der Schule zu Pritzwalck in der Marck Brandenburg, von 1605. den 13 December an aber Pfarrer zu Allermode im Billwarder nicht weit von Hamburg. Er war kein ungeschickter Poete, hatte auch den Titel eines gekrönten Poeten, und schrieb.

1. Disp. ex *Aristotelis* lib. 2. de generatione & corruptione, Rostock 1592. unter dem Beystand Herrn Cramers.
2. Disp. de nutritione corporis humani, Wittenberg 1596. unter dem berühmten Nagel.
3. Disp. de Sanctorum reliquiis & imaginibus, ebend. 1596. unter D. Volckmarn.
4. Disp. de Spiritus S. Divinitate, ebend. unter D. Volckmarn.
5. Historiam passionis Christi, in einem Heroischen Gedichte, ebend. 1596. in 4.
6. Poema de rebus gestis *C. Julii Cæsaris*, Rostock 1598 in 8.
7. Or. pro homullis s. Μιχαηλ Σφόπεως, Rostock 1599 in 8. und zu Magdeburg 1606. wie auch zu Franckfurt 1627. in 4. wieder in 8. aufgelegt.
8. Cornelium relegatum s. Comœdiam novam de vita Pseudo-Studiosorum & nonnullis ritibus Academicis in Germania usitatis, Rost. 1600 in 12. Hamburg 1601. Leipzig 1602 in 8. ist auch von Johann Sommern Deutsch herausgegeben worden zu Magdeburg 1605 in 8.
9. Anagrammatismorum Centurias I & II. Rostock 1602 und 1605 in 8.
10. Lessos super funera & exequias patris & fratrii sui, Hamburg 1614 in 4.
11. Poema Satyricum in Vetullam.
12. Encænia Allermodiana ex Psalm. CXXX X. Hamburg 1615. in 8. Ist die Investitur-Predigt bey Einweyhung der Kirche zu Allermode.

Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon. Mollers Cimbria literata.

Wichgreve, (Georg) war Pastor zu Mohrburg im Jahr 1568. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lex. p. 408.

Wichgreve, (Henning) gewesener Pastor zu St. Jurgen in Hamburg, war anfänglich ein Schul-Collega der Johannis-Schule daselbst, ist aber 1569 den 25 September zu obigem Pastorat gelanget, welchem Amt er bis an seinen den 13 Junius 1633 erfolgten Tod treu und fleißig vorgestanden. Als ihm 1611. seine Ehefrau starb, ließ er auf das ihr verfertigte Epitaphium setzen: Daß er damahls 69 Jahr alt gewesen, folget also, daß er wenigstens müsse 90 Jahr alt worden seyn, und nur allein im Predigt-Amt 64 Jahr gestanden haben. Von seinem erstgebohrnen Sohne Albrechten handelt voriger Artickel. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon. Schulters von der Schule zur Kirche beruffener Prediger zu Hamburg, p. 80. Großens Jubel-Priester-Historie, II Theil, p. 228.

Wichicz, Festung, siehe Wihacz.

Wichin, siehe Wichingus.

Wiching, siehe Wichingus.

Wichingham, (Richard) ein Englischer Carmeliter Mönch von Norfolk, war Prior u Professor der Theologie in dem Kloster Burncham, schrieb:

1. In I & II. librum Magistri sententiarum.
2. Sermones 106.

und starb zu Norwich 1381. Balæus Scriptor. Britann. Centur. XI. c. 17. Pirseus. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Wichingus oder Wichinus, von Geburt ein Deutscher, war anfangs Bischoff zu Neutra vom Jahr 878 bis 894. als in welchem Jahre, nachdem die Ungarn das gantze Land verwüsteten, er sich genöthiget sahe, zu dem König Arnulfus in Deutschland sich zu begeben, welcher ihn zu seinen Cantzler bestellete, und mit ihm 895 eine Reise nach Italien thate; Hierauf wurde er 899 zum Bischoff zu Padua ernennet, allein er wurde auch noch in eben diesem Jahre wieder abgesetzet; das folgende Jahr aber darauf gelangete er wiederum zu dem Bischofsthum zu Neutra. Man hält ihn vor den Autor der Annalium Fuldenses Franc. Orientat. T. II, p. 764. 782. 784. 790.

Wichinitz, Geschlecht, siehe Kinsky, im XV Bande, p. 683.

Wichinus, siehe Wichingus.

Wichius oder Withus (Richard) ein Engelländer zu Ende des 14 Jahrhunderts, war ein Anhänger des Wiclefs, und schrieb:

1. Contra veneratione imaginum.
2. Responsa ad XIV articulos.
3. Coneiones vulgares. Einige aber legen ihm nur confessionem & retractationem hæreseos Wicleffianæ bey.

Balæus Scriptor. Britann. Centur. VII, c. 10. Pitseus Append. Centur. III, c. 97. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit. Siehe auch den Artickel: Wiche, (Richard).

Wichius, (Richard) ein Engelländer von seiner Geburts-Stadt Wich oder Dortewich, in der Diöces Worcester gelegen, zugenannt, studirte zu Oxford und Paris, erlernte und profitirte nachgehends das Canonische Recht zu Bononien, zu Orleans aber die Theologie. Hierauf ward er anfangs der Universität zu Oxford, hernach des Ertz-Bischoffs zu Canterbury, Edmundens, Cantzler, endlich 1243 Bischoff zu Chichester. Er schrieb:

1. Epistolas ad Innocentium II.
2. De Ecclesiasticis officiis, und starb 1252.

Balæus Scriptor. Britann. Centur. IV, c. 14. Pitseus. Bulæus Hist. Universit. Paris. Tom. III, p. 708. De Visch Bibl. Scriptor. Ord. Cisterc. p. 288. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Wichlisburg, Stadt, siehe Wiflisburg.

Wichmand, (Nicolas) ein Medicus erst zu Coppenhagen, hernach in Schonen, florirte in der Mitte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm eine Disputation de morbo regio, die er bey seiner Doctor-Promotion zu Leyden 1642 gehalten. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Wichmann, der ältere, ein Graf und Sohn Hermann Billings. Als sein Vater mit Tode abgieng, so lebte obgedachter Wichmann noch in der Minderjährigkeit, daher ihn der Kayser Otto der Große, welcher besondere Gewogenheit gegen den Graf Billing den Alten und dessen Familie hatte, sogleich zu sich nahm, ihn wohl, ja gleichsam an Kindes statt auferziehen und reichlich versorgen ließ. Nach dessen erlangter Majorennität aber begnadigte er ihn mit seines Vaters Dignitäten und Vorrechten, und machte ihn zum Obristen über die Kriegs-Trouppen in Böhmen. Es setzte auch das Billingische Hauß die nahe Verwandschafft mit dem Kayserlichen Geblüte in noch mehreres Ansehen; denn es war Bischoff Bruno zu Verden, Graf Wichmanns Bluts-Freund, Hertzog Ludolphs in Schwaben Sohn, und Kaysers Otto des I. Enckel, daher dieses auch eine Neben-Ursache der ungemeinen Kayserlichen Gnade war. Ob nun wohl Graf Wichmann mit seinem Glück vergnügt seyn, und daher auch seinem Bruder Hermann billig sein Theil hätte gönnen sollen, so regete sich doch gegen desselben Beförderung offenbarlich in ihm die Mißgunst. Denn als der Kayser Hermannen zum Kriegs-Fürsten der Militz ernennete, und in Ansehen seiner Qualitäten vorstellete, verdroß es so gleich viele Fürsten, und vornemlich seinem Bruder Wichmannen. Damit man aber seinen Verdruß darüber nicht merckte, trate er unter dem Vorwand der Unpäßlichkeit von der Armée ab, und wolte sich vom Bruder nicht commendiren lassen. Witichindus schreibt in Annal. Saxonic. Lib. II, p. 22. hiervon also: „Placuit igitur novo Regi novum „Principem militiæ constituere: Elegitque ad hoc „officium Virum Nobilem & industrium, satisque „prudentem nomine Hermannum. Quo honore „non solum cæterorum Principum, sed & fratris „sui Wichmanni offendit invidiam. Quapro„pter & simulata infirmitate, amovit se ab ex„ercitu. Erat namque Wichmannus Vir Po„tens, & fortis, magnanimus, & belli gnarus, & „tantæ scientiæ, ut a subjectis supra hominem „plura posse prædicaretur.„ Dieser Krieg betraf im Jahr 935 Hertzog Boleslaum in Böhmen, welcher seinen Bruder Wentzeln, unter dem Vorwand eines Gastmahls, in der Kirche aus Haß gegen die Christliche Religion, welcher Wentzel eyfrigst anhieng, erwürgete. Weil nun Kayser Ottens erster Heerführer Erich Graf zu Ascanien, im Treffen blieb, bestelte hernach der Kayser obgedachten Hermannen. Spangenbergs Sächsischer Chronick. c. 128. p. 181. Als nun Pfaltz-Graf Eberhard Hertzog Bruningum, oder Burggrafen derer Soraben, und Graf von Wethin, bekriegte, machte Wichmann mit ihm ein Bündniß, und verübten beyde allerhand Plackereyen. Unter andern verbrandten sie die Stadt Elveri oder Helmershausen in Hessen, samt dem Kloster, und tödteten ohne Unterscheid alle Inwohner. Also rächete Wichmann den Vorzug seines Bruders. Jedoch, er kam frühzeitig wieder zur Erkänntniß seines Unrechts, kehrte um, suchte von neuen die Kayserliche Gnade, welche er auch fand, und wiederum in sein voriges Amt gesetzet wurde. Er hatte eine von der Königin Mathildis Schwestern zur Ehe, von welcher er den nachfolgenden Wichmann II, erzeuget. Witichindi Annal. Saxon. Lib. II, p. 23. Lucä Fürsten-Saal p. 617 u. ff. Abels Deutsche und Sächsische Alterthüm. II Th. p. 434.

Wichmann II, ein Sohn des vorhergehenden. Er war ein Herr von grosser Hertzhafftigkeit, jedoch von unbeständigem Gemüthe, suchte seine Ehre und Glück, gleichfals im Kriege. Kayser Otto I, beförderte ihn auch nicht weniger, gleich seinen Vater, zu hohen Kriegs-Diensten, alleine desselben Treue war niemahls rechtschaffen. Denn sein hitziger Kopff machte nicht nur seinem Vetter Hermann viele Händel, sondern er hieng sich auch an die Aufwiealer, und stifftete im Feldlager allerhand Verwirrungen an, deswegen man ihn auch arretirte. Solches trug sich ums Jahr 955 zu. Es hatte nemlich der Kayser in Bayern im Scharmützel mit denen Ungarn, Imod den Grafen von Ringelheim, und Meinwercum Grafen von Teisterband, verlohren, und kam in Weyhnachten nach Sachsen. Bey solcher Gelegenheit nun hörete er die Klagen wider den Jungen Wichmann, und ließ also denselben nach deren Befindung, gefangen setzen. Wittichind Annal. Sax Lib. III, p. 43. Dem ohngeachtet aber nahm ihn doch der Kayser

von neuen wieder zu Gnaden an. Allein er fiel bald darauf wieder ab, verband sich mit denen Slaven, damahligen abgesagten Feinden des Christlichen Nahmens, und machte dem Kayser allerhand Verdrießlichkeiten. Insonderheit verhinderte er Bischoffs Adelberts Vorhaben mercklich, da er die Ungläubigen bekehren wolte. Kurtz hernach, nemlich 962 besiegete ihn Misaca, der zwar ein Ungläubiger, aber des Kayfers Alliirter war, in einem Treffen, daß er kümmerlich entflohe. Es umringten ihn aber von neuen die Obsieger: Als er nun sahe, daß er sterben muste, überreichte er sein Schwerd dem Obristen, sagende: „Nimm hin „dis Schwerd, und bringe es deinem Herren, daß „ers zum Sieges Zeichen bewahre, und dem Kay„ser, meinem Freunde, schicke, auf daß er wisse, „wie er entweder einen getödteten Feind verspot„ten, oder einen Anverwandten beweinen solle.„ Auf die erste Vernehmung von Wichmanns Niederlage, schrieb Kayser Otto an Hermannen, und andere Befehlshaber in Sachsen diesen Brieff:

„Otto Divino natu Imperator Augustus Her„manno & Thiederico, Ducibus, cæterisque „publicæ rei nostræ Præfectis, omnia ama„bilia.

„Deo volente salus omniaque prospera plane suc„cedunt. Cæterum nuncii Constantinopolitani Re„gis dignitate satis insignes, nos adeunt, pacem ut „intelleximus admodum quærentes. Quoquo mo„do tamen res agatur bello Deo volente nullo modo „nos tentare audebunt. Appuliam & Calabriam pro„vincias, quas hactenus tenuere, nisi conveniamus „dabunt. Si vero voluntati nostræ paruerint, ut „præsenti æstate conjugem cum æquivoco nostro in „Franciam dirigentes per Fraxinetum ad destruen„dos Sarracenos Deo comite iter arripiemus, & sic „ad vos disponemus. Præterea volumus, ut si Ke„dares, sicut audivimus, tantam stragem passi sunt: „Scitis enim quam sæpe fidem fregerint, quas inju„rias attulerint, nullam vobiscum pacem habeant. „Unde hæc cum Hermanno Duce ventilantes totis „viribus instate, ut in destructione eorum finem „operi imponatis. Ipsi si necesse fuerit, ad eos ibi„mus. Filius noster in nativitate Domini coronam „a beato Apostolico in Imperii dignitatem suscepit. „Scripta 15. Cal. Feb. in Campania juxta Ca„puam.„

Wittichind. Annal. Saxon. Lib. III, p. 48. u. 49. Lucä Fürsten-Saal p 618 u. ff. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. II Theil, p. 171. 172 434.

Wichmann, Wicmann, Wickmann, Wigmann, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, und zwar an der Zahl der sechszehende. Er war ein gebohrner Graf von Seburg, oder Segenburg aus der Grafschafft Mansfeld gebürtig, wo elbst er, gleichwie auch um Magdeburg herum seine Güter gehabt; dahero ihn einige mit unrecht einen Bayer nennen, ob wohl sein Vater Gero ein Bayerischer Graf gewesen; die Mutter aber, Mechtildis, war eine Schwester des Meißnischen Marggrafens Conrads. Ja Andr. Brunner in Annal. Boicor. Lib. XII, p. 375 giebt ihn gar vor einen Grafen zu Degenburg in Bayern aus, welcher Guicmann soll geheissen haben. In seiner Jugend hat er sich in dem Kriege hervor gethan. Er war schon seit 1148 Bischoff zu Zeitz und Naumburg gewesen, und wurde 1152, theils durch des Kayfers Friedrichs I, mit dem Zunahmen Barbarossa, Autorität und Hülffe, theils auch durch sein eigen Geld, das er an unterschiedene Canonicos gewendet hatte, zum Ertz-Bißthum Magdeburg befördert, nachdem man vorher schon zweye, nemlich Hazzonem, den Dechand, und Gerharden, damahligen Probst, darzu erwählet hatte; die sich aber um solches Ertz-Bißthum nicht vertragen kontten. Wie übel dessen Wahl der Pabst Eugen aufgenommen, kan man aus dem Briefe wahrnehmen, welchen er damahls an etliche Deutsche Bischöffe hat ergehen lassen. Otto Frisingensis de gestis Friderici I. Imp. Lib II, c. 6. u. 8. Cäsar Baronius in Annal. Ecclesiast. sub. an. 1152. Im Jahr 1154 that er eine Reise nach Rom, um daselbst das pallium, welches ihm Pabst Eugen bisher versaget hatte, von seinem Nachfolger Anastasio, zu erlangen. Als er daselbst angelanget, befahl der Pabst einem Priester, das Pallium, welches auf dem Altar des Heil. Petri lag, wegzunehmen, wenn er wüste, daß er rechtmäßig erwählet worden; als aber derselbe in etwas an sich hielte, nahmen einer von des Bischoffs Canonicis und ein Soldat selbiges, und überreichten es dem Bischoff. Otto Fristingensis de gestis Friderici I, Imp. Lib. II, c. 10. *Chronicon mont. Sereni* ad a. 1154. Im Jahr 1157 nahm er Brandenburg, nach einer kurtzen Belagerung, ein, welches ihm aber noch in eben dem Jahre Albert Ursus wieder wegnahm. *Chron. mont. Sereni* ad an. 1157. *Chron. Saxon. in vita Wichmanni.* Im Jahr 1160 wohnete er nebst vielen andern Geistlichen seines Bißthums dem Concilio bey, welches der Kayser zu Pavia ausgeschrieben, und auf welchen Pabst Victor als Gegen-Pabst des Alexanders ernennet wurde. Radevicus in Append. ad Ottonem Frisingens. de gestis Friderici I. Lib. I. c. 12. Lib. II, c. 64. *Chronic. mont. Sereni* ad h. a. Im Jahr 1164 that er eine Reise nach dem Gelobten Lande, und als er daselbst von den Saracenen gefangen wurde, that er ein Gelübde, daß er, wenn er seine Freyheit wieder erhielte, die Parthey des Gegen-Pabstes Octavianus verlassen, und auf die Seite des Pabsts Alexanders III, treten wolte; welchem er aber nachgehends kein völlig Gnüge gethan hat. Baronius in Annal. Ecclesiast. Tom XII, ad an. 1165. num. X. Denn er wohnete 1166 dem Concilio bey, welches der Kayser zu Befestigung des Gegen-Pabstes Paschalis zu Würtzburg angesetzet hatte, auf welchem er nebst denen andern Bischöffen, wiewohl nicht ohne Thränen, wie einige schreiben, schwur, daß er niemahlen Alexandern III, oder einen andern, der auf seiner Seite wäre, für einen Pabst erkennen, sondern Paschalen vor seinen rechtmäßigen Pabst halten, und ihm beständig anhangen wolle. Baronius in Annal. Ecclesiast. Tom. XII, ad. a. 1166. num. 8. *Chro-*

nographia

Chronographica Nauclerı Vol. II, generat. 39 p. 767. Noch in eben dem Jahre verschwer er sich mit Hermanno, Bischoffe zu Hildesheim, und andern Sächsischen Fürsten wider Heinrich den Löwen, woraus hernach ein grosser Krieg entstanden ist, in welchem Wichmann nebst seinen Gehülffen das alte Schloß Haldensleben und Nienborp verwüstete. *Chronic. Stederburg. Anonymi* ad an. 1167. *Chron. montis Sereni* ad a. 1166 & 1167. Helmoldus in Chron. Slavorum Lib. II, c. 7. Krantz Saxon. Lib. VI, c. 20. Als hierauf Heinrich der Löwe Sachsen gewaltig mit nahm, sahen sich die Bischöffe Hartwic zu Hamburg und Conrad zu Lübeck genöthiget, sich zu unsern Bischoff in Sicherheit zu begeben. Helmold. cit. loc. cap. 9. Krantz d. l. cap. 22 & Vandaliæ Lib. V, cap. 9. 10. Im Jahr 1167 brachte er durch Tausch von dem Kayser das Schloß Nienburg und Brakeleve an das Stifft. *Chron. mont. Sereni* ad hunc annum. Desgleichen schenckte er auch dem Stiffte die Oerter Lebechun, Biern und Seburg, welche er ererbet hatte; davon das letztere nachgehends die Grafen von Mansfeld von denen Bischöffen zu Lehn bekommen; Dagegen aber die Stadt Alsleben und das Schloß Sommerburg an das Stifft gebracht worden, welches letztere er von der Adelheit, der eintzigen Tochter des letzten Grafens zu Sommerburg an sich gebracht hat. *Chron. Saxon. Centuriatores Magdeburgenſ.* in vita *Wichmanni*. Hamelmann Lib. I, de familiis emortuis. Im Jahr 1168 belagerte er Haldensleben, weiln aber Graf Bernhard von der Lippe solches sehr wohl vertheidigte, muste er diese Belagerung wieder aufheben. *Chron. montis Sereni* ad ann. 1181. Nachdem der Krieg zu Ende, entstunde zwischen Wichmannen und Heinrich dem Löwen eine solche Vertraulichkeit und Freundschafft, daß, als Heinrich eine Reise nach dem Gelobten Lande that, er unsern Bischoff derweilen die Verwaltung seiner Länder auftrug. Arnold. Supplement. Chronicor. Helmoldi, Lib. III, c. 2. Im Jahr 1175 ließ er, nachdem in einem Jahre 16 Edelleute in den Thurniren umgekommen, wider die Thurniere ein scharffes Verbot ausgehen; ja als des Marckgraf Tiedrichs Sohn Conrad in einem Tournier umkam, wolte er demselben nicht eher das öffentl. Leichen-Begräbniß verstatten, als bis der Vater und dessen Brüder durch Zeugen dargethan hätten, daß der Getödete noch vor seinem völligen Absterben Busse gethan habe, und sich überdis noch eydlich verpflichten musten, inskünfftige von allen Tourniren abzulassen, auch niemanden in ihren Landen solche zu verstatten, sondern vielmehr einem jedem auf alle Art und Weise davon abzuhalten. *Chronic. mont. Sereni* ad h. a. Im Jahr 1177 wurde meistens durch seine Vermittelung und Mühe der Friede zwischen dem Kayser Friedrich I, und dem Pabst Alexander III, zu Venedig bestätiget, wobey er selbst gegenwärtig war, und die Absolution von der Excommunication zugleich mit dem Kayser und übrigen Getreuen erlangete. *Chron. montis Sereni* ad a. 1177. Nauclerus Vol. II, generat. XL, p. 575. Baronius Annal. Tom. XII, ad a. 1177. Im Jahr 1178. schlichtete er durch sein Ansehen den Streit zwischen Heinrich dem Löwen und dem Bischoff Philippen zu Cölln, so wegen einer Erbschafft entstanden, und bereits Philippen zu Raub und Brand verleitet hatte. *Chron. montis Sereni* ad hunc. an. *Autor. libelli de fundatione cœnobii Bigaugienſ.* Martin Polonus ad eund. Im Jahr 1181 belagerte er von neuen Haldensleben, und bekam solche durch folgende List ein: Es gedachten nemlich die Belagerten die Stadt noch mehr zu befestigen. Denn weil auf einem Theil der vorbeygehende Fluß Ora die Stadt befestigte, so leiteten sie auf der andern Seite den Fluß, Bivera genannt, so nahe an die Stadt, daß man fast an dieselbe nicht kommen konnte, und es schiene als ob sie eine Insul wäre. Allein diese Sache gereichete der Stadt zu ihren Verderben. Denn man nahm wahr, daß wenn der Lauf des Wassers durch einen Dam gehemmet würde, so müste die Stadt überschwemmet werden. Als man nun auch dieses bewerckstelligte, und innerhalb 3 Monaten und drey Tagen den Dam zu Wege brachte, wuchs das Wasser so hoch, das es fast bis über die Mauren gieng. Hierauf ließ der Bischoff Schiffe mit Kriegs-Geräthe an die Stadt schaffen; Allein die Belagerten ergaben sich in Güte und übergaben ihm die Stadt. Und wie einige wollen, soll sie ihm damahls zu Lehn gegeben worden seyn. Gerhardus Stederburgenſ. de Henrico Leone. Arnoldus in Chron. Slavorum Lib. II, c. 25. Krantz Saxon. Lib. VI, c. 39. Im Jahr 1184 hat er das Kloster und Kirche zu St. Mauritii zu Halle gestifftet, und Dudonen zum ersten Probst darinne bestätiget. *Chronic. montis Sereni* ad a. 1193. p. 63. Olearii Halygraph. P. II, p. 148. Endlich starb er den 25 August 1192, oder nach andern 1194, auf seinem Gute, Couze genannt, woselbst auch seine Eingeweide begraben worden, seinen Leichnam aber hat man mit Saltze bestreuet, um ihn vor der Hitze zu verwahren, und nachgehends nach Magdeburg gebracht, allwo man ihn in der Cathedral-Kirche vor dem Altar des Heil. Creutzes zur Erde bestattet hat. *Chron. montis Sereni* ad h. a. Paul Langius in Chronico Citicenſi, p. 796. Er soll übrigens seiner Kirche mit grosser Autorität vorgestanden haben, so daß man wohl sagen könne, daß seines gleichen in diesem Ertz-Stiffte vor ihm nicht gewesen. Wie denn auch sein gutes Ansehen daraus abzusehen, daß er auf dem Convent zu Pavia 1160 gleich nach dem Chur-Fürsten zu Cölln gesessen, und in dem Römischen Reiche nichts ohne seinem Rath vorgenommen worden. Darneben aber soll er sonderlich die Comödianten und Schalcks-Narren wohl leiden, und sich an derselben Gauckeleyen haben vergnügen können; wie denn von ihm als etwas merckwürdiges erzehlet wird, daß, als er kurtz vor seinem Absterben zu Calba zu Mittage gespeiset, und ihm ein solcher Schalcks-Narre zu Gesichte gekommen, er darüber hefftig erschrocken, und geruffen, er solte hinaus gehen; Nachdem nun jener, welcher es vor einem Schertz angenommen, nicht nur allda verblieben, sondern auch noch näher hinzu getreten, habe der Bischoff mit lauter Stimme geruffen, und mit zusammenschlagen-

den Händen diesen Menschen hinaus zujagen befohlen, worüber alle Anwesende sich sehr verwundert hätten. Ja man will noch sagen, daß als nach des Bischoffs Todte dessen Leichnam, wegen seiner Dicke hätte müssen ausgeweidet werden, dieser Schalcks-Narre sothane Verrichtung über sich genommen habe. Welches vielleicht von dem Bischoff bey seinem Leben eine Vorbedeutung gewesen wäre. *Chron. montis Sereni* ad an. 1192. Ueber dieses soll er zum ersten grobes Gold, wie auch grobe Silber-Müntze schlagen lassen, und in der Stadt denen Zünfften der Handwercker durch vortheilhafftige Privilegien sehr aufgeholffen haben, sonderlich als die Stadt 1180 durch eine Feuers-Brunst fast gar ruiniret worden. So hat er auch das Kloster Zinna bey Jüterbock gestifftet. Man findet auch von ihm einige alte Müntzen, woraus zu ersehen, daß Kayser Heinrich der V, diesem Wichmann die Aufsicht und die Direction sowohl über den Gero, als auch über das Halberstädtische Bißthum gegeben habe. Denn es stellet die eine den halben Ertz-Bischoff zwischen einem Thurm Gerüste vor mit der Unschrifft: Wicmannus Archi-Episcopus Halber. Die andere aber, den Ertz-Bischoff gantz, auf einen Bogen sitzend, mit den Worten: Wicmannus Archi-Episcopus Deh. Von dieser letztern, hat man auch noch einen andern Schlag, der ein wenig verändert ist. Woraus man siehet, das Wichmann unterschiedene Sorten auf diesen Fall schlagen lassen. Diese Müntzen sind nun ein Beweiß, daß Wicmann ein doppelter Archipræsul gewesen. Denn Halber. dergleichen Abbreviatur auf Ulrici, Gardolfi, und andern Halberstädtischen Müntzen auch stehet, heisset Halberstadensis, und hat er Magdeburgensis ausgelassen, welches er denen andern Müntzen beygesetzet. Es ist demnach Wicmann nach diesem Zeugniß Director Episcop. Halberst. gewesen, und ist daraus zu schliessen, daß Gero diesen Herrn über sich hat leiden müssen. Und dieses hat so lange gewähret, bis 1177, da der Pabst mit dem Kayser Friede gemachet. Obgedachte beyde Müntzen siehet man auf dem Titul-Blatt des III Theils von **Walthers** Singul. Magdeburgicis, und die Deutung desselben ebendaselbst p. 43. Man sehe anbey nach Hoppenrodii Stamm-Buch in voce Seburg. *Chron. Marienthal.* T. III, rerum German. Meibomii p. 257. Paul Lentzii Histor. Archiepiscop. Magdeb. p. 82 u. ff. Hübners Polit. Hist. VIII Th. p. 464. und 758. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. III Th. p. 224. Vulpius Magnificentia Parthenopolitana, p. 165 u. f. Ludwigs Reliqu. MST. T. I, p. 4. 8. T. II, p. 191. 343. 339. 376. 380 u. ff. 445. 466. u. s. w. T. VIII, p. 214. u. f. Vulpii Magdeburg. Chron. c. 8. p. 165. 166. *Acta Præsulum* Num. 6. Paullini in Synt. rer. Germ. in notis ad acta Præsulum Numburg. p. 135. Zellers des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Genealogische Historie p. 264 u. f. Krantzius in Metropoli Lib. VI. c. 35. p. 161. Meybaums Kloster Marien-Born p. 29 u. 39. Heineccii Antiqu. Goslar. p. 149. Walthers Singular. Magdeb. Th. II, p. 40. u. ff. und endlich M. Gottfried Zecht, welcher in einer 1710 in Wittenberg gehaltenen Dissertation de Wicmanno, sein Leben sowohl gelehrt als ausführlich beschrieben hat.

Wichmann, Bischoff zu Havelberg, ums Jahr 1079. Er ward von dem Magdeburgischen Ertz-Bischoff Hardewic consecriret. Hübners Polit. Histor. VIII Th. p. 841. Herr Ludewig in Reliqu. MST. T. VIII, p. 265 nennet ihn in Catalogo Havelberg. Episcop. eigentlich Rupertum, oder wie ihn andere nennten Winandus, und setzet ihn ins Jahr 1097.

Wichmann, war Probst zu St. Andreas, ums Jahr 1140, wurde aber nachgehends Alters und Kranckheits halben ein Mönch im Kloster Weihenstephen. Meichelbecks Histor. Frisingens. I Th. p. 318. 319 und 545.

Wichmann, ein Anführer der so genannten Victualien-Brüder, welche in der West-See eine Zeitlang ihre Caperey getrieben, als aber im Jahr 1402 die Englands-Fahrer solche unter dem Heiligen Lande ansichtig wurden, rüsteten die Hamburger um des willen ein Schiff aus, welches der damahlige Bürgemeister zu Hamburg Simon von Utrecht commandirete, welchem noch Nicolaus Schocke, der 1388 im Rath kommen war, an die Seite gesetzet wurde. Sie traffen auch die Victualien-Brüder bey dem Heiligen Lande an, hielten allda ein Treffen, schlugen deren viertzig todt, und nahmen siebenzig gefangen. Versuch einer zuverläßigen Nachricht von der Stadt Hamburg, I Th. p. 344 u. f.

Wichmann, (Bartholus) von Odensee in Fünen, war Pastor zu Serslop, schrieb:

1. Lamentationes Jeremiæ in Versen.
2. De animæ quiete in Dänischen Versen, und starb den 16 Jenner 1666 im 49 Jahre.

Witte Diar. T. II, ad an. 1666.

Wichmann, (Caspar Just) gebohren zu Hildesheim, wo sein Vater Arnold Wichmann, Doctor der Medicin und Practicus war, den 22 September 1656 studierte, nachdem er in seiner Vaterstadt, zu Ultzen und Saltzwedel einen guten Grund geleget, zu Helmstädt, allwo er 1679 unter D. Niemeiern de mediocritate rationis in virtute morali observanda disputirte. Als er sich daselbst 8 Jahre aufgehalten, ward er 1683 an die Pfarre St. Michaelis zu Hildesheim beruffen, welches Amt er aber nur bis 1685 verwaltete, da er den 30 November an einem hitzigen Fieber starb. Er hatte zur Ehe M. Justi Druffels, Pastors zu St. Michaelis, Tochter. Lauensteins Hildesheimische Kirchen und Reformations-Historie, III Theil, p. 82 u. f.

Wichmann, (Gerhard) ein Lübecker, studirte zu Wittenberg, wurde Magister der Philosophie und um 1664 der Philosophischen Facultät Adjunctus, nachgehends aber von 1669 an Prediger an der Marien-Kirche zu Lübeck, verheyrathete sich 1670 mit des Pastors an ermeldter Kirche, Albrecht Balemanns, Tochter, Nahmens Maria, und starb den 23 Julius 1683. Seine Schrifften sind;

1. Disp.

1. Disp. de generatione mineralium, Wittenberg 1658 unterm Vorsitz M. Johann Wergers.
2. Dispp. 2 de ente rationis ratiocinante, ebend. 1660.
3. Disp. gnostologica de abstractione, principio cognoscibilis productivo, ebend. 1660.
4. Disp. de ente rationis ratiocinatæ, ebend. 1661.
5. Mathema opticum de radii optici quidditate & visionis per eum formalitate, ebend. 1661.
6. Disp. de unitate, ebend. 1661.
7. Disp. de tyrannide & tyranno, ebend. 1661.
8. Disp. de syllogismo in genere, ebend. 1662.
9. Disp. theologica de sessione summi Pontificis, Jesu Christi Θεανθρώπε ad dexteram Dei Patris ex Ebr. VIII, 1. 2. ebend. 1662 unterm Vorsitz D. Abraham Calovens.
10. Disp. de unitate & identitate animæ realiter & secundum substantiam in homine unius ejusdemque, ebend. 1663.
11. Disputationes apologeticæ contra M. *Jo. Christoph. Hundesbagium*, ebend. 1665 in 4.
12. Disp. de indivisibilitate spiritus, ebend.
13. Disp. de principio individuationis, ebend.
14. Disp. de specie intelligibili impressa & expressa, ebend.
15. Disp. de privationis physicæ figmento, ebend.
16. Disp. de vigiliis & de terminis, ebend.
17. Disp. de diversis annis, ebend.
18. Exegema philologico-theologicum de Asmodæo, spiritu maligno ex Tob. III, 8. Lübeck 1666 in 4.

Mollers Cimbria Literata.

Wichmann, (Heinrich) ein Raths-Herr zu Hamburg, wurde 1564 am Tage Dionysii erwählet, und starb den 9 Febr. 1571. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrt. Lex. p. 408.

Wichmann, (Heinrich) ein Raths-Herr zu Hamburg, worzu er 1596 am St. Petri Abend erwählet wurde, starb den 31 Mertz 1613. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrt. Lex. p. 408.

Wichmann, (Joachim) Raths-Herr zu Hamburg, allwo er den 20 Febr. 1574 gebohren. Er wurde 1619 zum Ober-Alten und 4 Tage hernach auf Petri zum Raths-Herrn erwählet: Wurde noch in eben demselben Jahre Colonel-Herr in Cath, 1626 aber in Nicolai-Regiment; starb den 11 Mertz 1651. Beuthners Hamburgisch. Staats- und Gelehrt. Lex. p. 408 *b*.

Wichmann, (Joachim) beyder Rechten Licentiat, von Hamburg gebürtig, wo sein Vater Hermann Wichmann ein Kauffmann war, studirte zu Straßburg, und disputirte daselbst 1644 unterm Vorsitz D. Johann Ottens Tabort de expensis, nahm hernach 1646 zu Basel nach gehaltener Disputation de arbitris compromissariis obige Würde an, und practicirte darauf in seiner Vaterstadt. Mollers Cimbria Literata.

Wichmann, (Joachim) Raths-Herr zu Hamburg. Er war vorher Kirchgeschworner zu St. Nicolai, und wurde 1658 auf Petri zum Raths-Herrn erwählet. Im Jahr 1662 trat er das Richterliche Amt an, und ward zugleich 1668 Colonel-Herr in Michael-Regiment. Er starb den 5 Febr. 1676. Beuthners Hamburgisch. Gelehrt. Lex. p. 408.

Wichmann, (Joachim) ein Hamburger im 17 Jahrhunderte, war ein geschickter Eisenschneider und Kunstgiesser, und verfertigte zu des Esdrä Edzards 4 ersten Capiteln des ersten Buchs Mosis die Hebräischen Buchstaben aus Ertz, grub auch Caspar Wasers Hebräische und andere Müntzen mit grossem Fleiß in Eisen, die hernach im Druck erschienen sind, wie Rudolph Capellus in Sciagraphia Nummophylacii Luderiani bezeuget. Mollers Cimbria Literata.

Wichmann, (Joachim Arnhold) ein Medicus. Es ist von ihm bekannt: Diss. de morbis hæreditariis, Erfurt 1688 in 4. Stollens Historie der Medicinischen Gelahrheit, p. 751.

Wichmann, (Johann) ein uns unbekannter Schriftsteller. Von ihm findet man: Gronologiam Sacram Lib. II. Rostock 1655 u. 1662 in 4. Fabricii Bibliograph. Antiqu. p. 189.

Wichmann, (Lorentz) gebohren zu Hamburg, wo sein Vater, Barthold Wichmann, beyder Rechten Licentiat war, 1649. studirte zu Bremen, Rostock, Helmstädt und Tübingen, desgleichen in Italien, Franckreich und Holland, nahm hernach 1671 die Würde eines Licentiaten der Rechte zu Tübingen abwesend an, legte sich darauf in seiner Vaterstadt aufs Practiciren, und lebte noch 1704. Man hat von ihm:

1. Disp. de collatione bonorum, Helmstädt 1667 unterm Vorsitz D. Georg Werners.
2. Conclusiones inaugurales de retorsione, Tübingen 1669 unterm Vorsitz D. Burchard Bardilens.

Mollers Cimbria Literata.

Wichmann, (Paschasius Joachim) Pastor zu Wiesa, unter die Inspection Chemnitz gehörig, ist zu Arentsee den 30 Sept. 1670 gebohren. Jccanders Geistliches Ministerium im Jahr 1723 p. 36.

Wichmann, (Peter) ein Hamburger und Prediger zu Buxtehude. Es ist von ihm bekannt:

1. Grundlehren der wahren Christlichen Religion, oder kurtze Anweisung, wie die Jugend der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Grund-Artickeln des wahren seligmachenden Glaubens aus Gottes Wort unterrichtet, und zu einem Heiligen Leben, als dem Beweise des Glaubens angewiesen wird, Hamburg 1723. Siehe Mollers Cimbr. Litter.
2. Entwurf der Unsterblichkeit der menschlichen Seele und der Aufferstehung der Todten,

ten, von GOtt offenbahret. Zur Bewährung der Christlichen Religion und Uebung der Gottseligkeit, Hamburg 1736 in 8. Die Recension davon findet man in der Fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen, des Jahrs 1738 p. 207 u. f.

3. Erklärung des 9 Capitels der Epistel St. Pauli an die Römer, ebend. 1723 in 8.

4. Herrlichkeit der Heiligen auf Erden, ebend. 1737 in 8.

Leipzig. Gelehrt. Zeit. 1736 p. 310.

Wichmanns, (Augustin) siehe **Wichmans**.

Wichmannsdorf, ein ehemahliges Dorf an den Grentzen des Ertz-Stiffts Magdeburg, zwischen dem Kloster Ammensleben und der Wulfshauser Marck gelegen, so ehedem dem uralten Geschlechte der Grafen von Haldensleben zuständig gewesen. Es ist dieses Dorf lange verwüstet, die Bauren nennen die Feldmarck Wierstorf, in den Briefen aber heists Wichmannsdorf. Walthers Singular. Magdeb. X Theil, p. 440.

Wichmannshausen oder **Wichmanshausen**, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf in Nieder-Hessen, nicht weit von Sontra, dem Herrn von Boineburg gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wichmannshausen, eine Adeliche Familie in Sachsen. George Gabriel von Wichmannshausen auf Tauscha ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ritter, welcher zuerst in den Adel-Stand erhoben worden, war Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Cammer- und Berg-Rath, auch Ober-Land-Rentmeister, und starb den 2 Septembr. 1720. Von dessen nachgelassenen Söhnen, befanden sich im Jahr 1747. Johann George von Wichmannshausen, als Geheimder Cammer- auch Cammer- und Berg-Rath, ingleichen Ober-Land-Rentmeister, und Rudolph Albrecht von Wichmannshausen, würcklicher Hof- und Justitien-Rath seit 1743, ebenfalls in Königlichen Pohlnischen und Churfürstlichen Sächsischen Diensten, am Leben.

Von des Geheimden Cammer-Raths Kindern, ist der älteste Sohn, Johann George von Wichmannshausen, Berg-Commißions-Rath, und Assessor bey dem Ober-Berg-Amte zu Freyberg. Der andere, Rudolph Friedrich, von dem ein Artickel folget, und der das Theologische Studium erwählet, wurde anfangs Ober-Pfarrer in Ortrand, und hierauf 1739 Superintendent und Pastor in Liebenwerda, welcher sich in eben dem Jahre den 26 August mit Fräulein Dorotheen Sophien von Troschken verheyrathet. Der dritte Sohn, George Gabriel, ist Premier-Lieutnant bey der Infanterie. Die älteste Tochter, Wilhelmine Friederice, ist auch den 26 August 1739 an den Königlichen Pohlnischen und Churfürstlichen Sächsischen Hauptmann Carl Heinrich von Tettenborn, und die zweyte Tochter, Christiane Dorothee, 1740 an Johann Friedrichen des H. R. Reichs Freyen von Beck, Ihro Durchl. der Herzogin von Hildburgshausen Ober-Hofmeister, verheyrathet worden.

Von des Hofraths Söhnen sind die beyden ältesten, Adolph August und Carl August, als Cornet und Lieutnant engagiret; der dritte Rudolph August, ward 1743 Stiffts-Rath zu Zeitz; und der vierte, Friedrich August, General-Accis-Secretarius.

Das Wappen in einem vierfeldigen Schilde, wovon zwey blau, mit einer silbernen Lilie, und zwey golden, mit einem rothen Löwen, worüber zwey gecrönte Helme, nemlich einer mit blauen Adlers-Flügeln, worinne eine silberne Lilie, und der andere mit zwey goldenen Elephanten-Rüssen, worinnen ein rother Löwe.

Von dem Wichmannshausischen Geschlechte findet man vom Jahr 1323 Nachricht in Paulini Syntagm. rer. & antiquit. German. bey denen Annal. Isenacens. p. 75. Siehe auch Lünigs Europ. Titular-Buch p. 944 u. f. Genealogisch-Historische Nachrichten I Band, p. 536 u. 763. V Band, p. 262 u. 1131. und VI Band, p. 520 u. f. Resp. juris in causa Herrn G. G. Wichmannshausen, Jena 1704 in 4 (siehe Biblioth. Ittigian. P. II, p. 205) Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Hof- und Staats-Calender des Jahrs 1748. p. 36. 40. 46. 48. 50 u. 64. Ingleichen, aus schrifftlichen Nachrichten.

Wichmannshausen, (Johann Burchard) Von ihm ist bekannt: Diss. de Caritate in Vitenbergam patriam, Wittenb. 1729.

Wichmannshausen, (Johann Christoph) ein Philologe, gebohren den 3 Octobr. 1663 zu Ilsenburg, in der Grafschafft Wernigerode, kam 1680 in das Gymnasium zu Gotha, und 1683 nach Leipzig auf die Hohe Schule, wurde daselbst Magister, that 1688 eine Reise nach Holland und Engelland, gieng darauf nach Wittenberg, that 1691 mit dem berühmten Schurtzfleisch eine Reise nach Italien, besahe Ungarn, Mähren, und Schlesien, kam 1692 wieder nach Wittenberg, wurde bald nach seiner Wiederkunft daselbst ausserordentlicher Professor der Griechischen Sprache, das Jahr darauf ordentlicher Professor der Dichtkunst, und 1699 nach Dassovs Abschiede ordentlicher Professor der morgenländischen Sprachen, wie auch 1712 Bibliothecarius der Academie, und starb den 17 Jenner 1727. Seine Schrifften sind:

1. Gymnasium Arabicum, Wittenberg 1724 in 4. Unschuld. Nachr. Suppl. III, p. 271. Leipz. Gelehrte Zeit. 1724. p. 490.

2. Disputationes, als:
   a. De Zopyro babylonios fallente.
   b. De extinctione ordinis templariorum.
   c. De Saulo in Gibea vaticinante.
   d. De iræ & tremoris calice.
   e. De præsidiariis levitarum urbibus, Wittenb. 1715.
   f. De portu Kittæorum.
   g. De templi prioris præ posteriori gloria, Wittenb. 1715.
   h. De lotione manuum.

i. De abominando Moabi sacrificio ad 2 Reg. III, v. ult. Wittenb. 1716.

k. De navi tyria ex Ezech. XXVII, 4. 5. 6. ebend. 1714.

l. De sacrificio piaculari pro noxa adhibendo.

m. De differentiis vocum Ebraicarum.

n. De velis tabernaculi ac templi, Wittenb. 1718.

o. De aspergilio ebræorum sacro, ebend. 1719.

p. De columnis æneis in porticu templi a Salomone positis.

q. De tabulis fœderis prioribus.

r. De operculo arcæ fœderis propitiatorio, Exod. XXV, 17 u. 23. Wittenb. 1720.

s. De corona amonitica, ebend. 1720.

t. De divinationibus babyloniorum.

u. De calceo in Ebræorum sacris deponendo, Exod. III, 5. Wittenb. 1721.

x. De tiara summi sacerdotis, Exod. XVIII, 4. 37. 39. ebend. 1722.

y. De curribus bellicis in oriente usitatis, ebend. 1722.

z. De Micha de Messia vaticinante Cap. V, 1. contra Judæos, ebend. 1722.

aa. De planctu Hadadrimmon.

bb. De Melchisedeco ab injuria Petri Juriæi defenso.

cc. De Alcorano.

dd. De prophetis & prophetisis.

ee. De fasciculo vitæ.

ff. De Sebulone literatore; ad Judic. V, 14. Wittenb. 1724.

gg. De אבני מלאים.

hh. De Galilæa.

ii. De thermis tiberiensibus.

kk. De paraphrasibus chaldaicis.

ll. De Teraphim.

mm. De armatura Goliathi.

nn. De Samaria, Wittenb. 1714.

oo. De peregrinorum deorum ministris, ebend. 1713.

pp. De Asere Metallifossore, ebend. 1722.

qq. De Corpore scissuris figurisque cruentando, ebend. 1713.

rr. Philologemata octo selectioria, ebend. 1715.

ss. Lingua Hebræa de Cananæa triumphans, ebend. 1704.

Programma. Ludwigs Universal-Histor. IV Theil, p. 478.

Wichmannshausen, (Johann Friedrich von) Ober-Pfarr und der Ephorie Adjunctus zu Lausigk, sonst Luskau genannt, unter die Inspection Colditz gehörig, im Jahr 1723. Iccanders Geistliches Ministerium, vom Jahr 1723. p. 41.

Wichmannshausen, (Johann Martin) gebürtig von Halberstadt, beyder Rechte Doctor. Es ist von ihm seine Inaugural-Dissertation de Perjurio judiciali bekannt, die er 1714 zu Halle gehalten. Griebners Biblioth. P. II, p. 145. Ludewigs Opuscula Oratoria p. 200.

Wichmannshausen, (Rudolph Friedrich von) der andere Sohn des Geheimden Cammer-Raths, Johann Georgens von Wichmannshausen, wie aus dem vorstehenden Geschlechts-Artickel erhellet. Er widmete sich der Gottesgelahrheit, wurde Anfangs Ober-Pfarrer in Ortrand, und hierauf 1739 Superintendent und Pastor in Liebenwerda. Von seiner Gemahlin siehe den Geschlechts-Artickel. Seine Schrifften sind:

1. Schediasma de Theologo attento ad 1 Timoth. IV, 13. Dreßden 1739 in 4 (7 Bogen).

2. Oratio Synodalis de Theologo proficiente ad 1 Tim. IV, 15. Dreßden 1741 in 4. Siehe davon Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1741. p. 819 und 1742. p. 606; ingl. Früh aufgelesene Früchte der Theologischen Sammlung von alten und neuen Theol. Sachen aufs Jahr 1741. Beytr. II, p. 73.

3. Schediasma ad Formulam Judæorum: in annum bonum scribaris, Torgau 1742 in 4. Siehe davon Fortgesetzte Sammlung ꝛc. aufs Jahr 1742. p. 821.

4. Schediasma de Theologo Oratore, sermonem sacrum sale prudentiæ spiritualis condiente, Torgau 1743 in 4.

5. Schediasma de Theologo reformatore perpetuo, ebend. 1742 in 4.

6. Schediasma de Theologo procuratore ex Jure Civili & Canonico illustrato, ebend. 1742 in 4.

7. Dissertatio Epistolaris historica de Pileo, seu Birreto, sacræ dignitatis insigni, Wittenberg 1745 in 4. In dieser Schrifft, worinne der Verfasser dem Herrn Superintendenten in Torgau Martin Grulichen zu seiner erhaltenen Doctor-Würde Glück wünschet, wird von den Hüten, womit ehemahls die Könige und Jüdischen Hohenpriester geschmückt waren, und wie sich diesen Schmuck hernach die Päbste, Bischöffe und endlich die Universitäten angemasset haben, hinlängliche Nachricht ertheilet. Leipziger Gel. Zeitungen 1745. p. 686 u. f.

8. Betrachtung über die Spuren der Geheimen Weisheit Gottes in der ehelichen Liebe Wittenberg, 1745. Dieses ist ein Glückwunsch auf die Geussauische Vermählung. Leipz. Gel. Zeitungen 1745 p. 686.

9. Unterschied der Natur und Gnade bey Ausübung der falschen und wahren Versöhnlichkeit gegen unsere Beleidiger, Wittenberg 1745 in 8. Nach einer wohl abgefaßten Zuschrifft an seinen Herrn Vater, den Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächß. Geheimen Cammer- und Berg-Rath, Herrn **Johann George von Wichmannshausen** machet der Verfasser den Anfang mit einem Vorberichte, darinnen von dem Betrug der Natur in den Schein-Tugenden so wohl überhaupt, als bey der Versöhnlichkeit gegen die Beleidiger insonderheit, gehandelt wird. Die Abhandlung selbst bestehet aus drey Capiteln, darinnen der

Unterschied der Natur und Gnade in Ausübung der Versöhnlichkeit gegen die Beleidiger, erstlich in Ansehung des Grundes, zum andern in Ansehung der Beschaffenheit und der Eigenschafften, und endlich in Ansehung des Endzweckes deutlich aus einander gesetzet, und dem Leser in einer angehängten Einschärffung nochmahls ans Hertz geleget wird. Der Verfasser bauet auf gute Gründe, zeiget darinne gute Belesenheit, und drücket sich lebhaft und ordentlich aus. Leipziger Gel. Zeitungen 1745, p. 686.

Wichmans, (Augustin) ein gelehrter Augustiner Mönch zu Tongerlo, von Antwerpen gebürtig, war ein guter Theologe und sehr geschickter Poete. Er florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Rosam candidam & rubicundam i. e. in *Petri Calmpoutani*, Pastoris in Haren, a Geusiis interempti, funus, Antwerpen 1625 in 8.
2. Apothecam spiritualium pharmacorum contra luem contagiosam aliosque morbos, ebend. 1626 in 4.
3. Diarium ecclesiasticum de Sanctis contra pestem tutelaribus, ebend.
4. Officium horarium de B. Siardo, Abbate horti Mariani in Frisia.
5. Par Præsulum s. D. Augustinum Hipponensem & D. Augustinum Cantuariensem Archiepiscopum, deren beyder ihr Leben sehr weitläufftig beschrieben ist.
6. Vindicias Abbatiales & monasticas una cum expositione mystica insignium Pontificalium, & quando iis Abbates uti cœperint, demonstrationes.
7. Lilium inter spinas s. de S. *Digna* dæmonomastyge, Primiceria Brabantiæ.
8. Thaumata S. *Dignæ* & Campaniam Brabantinam illustratam.
9. Sabbatismum Marianum s. de origine colendi hebdomadatim Sabbathum in honorem B. Mariæ, Antwerpen 1628 in 8, nebst andern mehr.

Sweertius Athenæ Belg.

Wichmanshausen, siehe **Wichmannshausen**.

Wichmanstorff, das Stamm-Haus eines ausgestorbenen Geschlechts gleiches Nahmens in der Uckermarck, siehe den nachstehenden Artickel.

Wichmanstorff, Wichmanstorp, ein ausgestorbenes Adeliches Geschlechte in der Uckermarck. Conrad von Wichmanstorp wird im Jahr 1320 als Zeuge angeführet, wie Marggraf Heinrich und dessen Frau Mutter Agnes dem Jungfrauen-Kloster zu Prentzlaw das jus patronatus confirmiren. Bertram von Wichmanstorf hat nach Carls des IV Land-Buch im Jahr 1375 auf seinem Stamm-Hause Wichmanstorf gewohnet. Heinrich von Wichmanstorf ist der letzte von dieser Linie gewesen, auf dessen Abgang das Gut Wichmanstorf denen Gebrüdern Lüdicke und Hennig von Arnim im Jahr 1453 zum Angefäll verschrieben worden. Von der andern Linie auf halb Felchow und Hohen-Landin haben im sechszehenden Jahrhunderte noch gelebet, Hans, Jochims Sohn, ingleichen Christoph, Adam und Jochim Valentin, Peters Söhne. Nachdem Hans von Wichmanstorf im Jahr 1623 gestorben, hat er zwar zwey Söhne Fritze und Jochim hinterlassen, welche aber unbeerbt gestorben. Adam hat Marie Elisabeth von Lüderitz geheyrathet, und wie er im Jahr 1639 gestorben, einen Sohn Jochim Ernst, hinterlassen, welcher 1680 dem Vater gefolget, und dieses Geschlecht in der Uckermarck geendiget, worauf die erlediate Guter dem Geheimden Rath und Lehns-Secretar Daniel von Stephani verliehen worden. Grundmanns Uckermärckische Adels-Historie, p. 54 u. f.

Wichmanstorp, Geschlecht, siehe **Wichmanstorff**.

Wicho, Bischeff, siehe **Wigo**.

Wichod siehe **Wichbod**.

Wichodna, ein Ungarischer Flecken, zwischen Wazecz und Gibbas, an der Heer-Strasse gelegen, so ehemahls der Sitz der Veredarier gewesen. Das Land ist daherum zwar unfruchtbar, doch hat es fette Weide, dahero sich die dasigen Einwohner meist auf die Viehzucht legen. Die Käse sind auch von da sehr berühmt. Die dasige Kirche ist mit der Gibbenfischen vereiniget. Belii Notit. Hungar. T. II, p. 560.

Wichodus, siehe **Wichbod**.

Wichold, Churfürst, siehe **Wichbold**.

Wichselzopff, siehe **Wichtelzopff**.

Wichsenstein, ein Bayreuthisches Schloß, zwey Stunden von Bezenstein, gegen Ebermannstadt. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307.

Wichsenstein, (Philipp von) Dom-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Maynz, wie auch Canonicus zu St. Alban und zu Würtzburg bey St. Burchard, starb den 3 Octobr. 1558. Besiehe den Artickel: **Maynz**, im XIX Bande, p. 2444.

Wichßler, ein ehemahliges Rätisches Adeliches Geschlecht. Gulers von Weineck Rætia. p. 9.

Wicht, Wichte, oder **Gewichte**, siehe dieses Wort, im X Bande, p. 1384 u. ff.

Wicht, Insel, siehe **Wight**.

Wicht, ein Ort in Unter-Elsaß zwischen der Hasell und Breusch gelegen. Ichterheims Elsaßisch. Topograph. I Theil, p. 31.

Wicht, ein alter König der Sachsen, und Sohn König Bodens, so um das Jahr Christi 300 gelebet und regieret haben soll. Er soll sich mehr auf Städte und Schlösser bauen, als auf Kriege beflissen haben; Dahero seine vornehmste Lust gewesen, daß er die groben wilden Leute, welche sich neben den Kriegen der Viehzucht und Jagens, nach alten Deutschen Gebrauch beflissen, aus den Wäldern und Einöden zusammen gebracht, in die darzu erbaueten Dörffer und Städte gesetzet und denselben gute Ordnungen und Gesetze vorgeschrieben. Zu seiner Zeit soll das Königreich der Westfriesen um die Stadt Medemblick, und im Vaterlande seinen Anfang genommen haben. Er hinterließ einen Sohn Nahmens **Witte**. Man findet von ihm folgende Verse:

Wichtus, amans leges & pacem, condidit urbes,
Et placido a populis cultus amore fuit.

Beda, Cracius, Junccius Albini neues Stamm-Buch des Königl. und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, p. 42 u. f.

Wicht, ein Fanaticus zu Friedrichstadt im Hollsteinischen, welcher im Jahr 1724 von der Königlich-Dänischen Commißion sein Urthel empfieng, daß er innerhalb 24 Stunden die Stadt und in zwahl 24 Stunden das Land räumen muste. Unschuld. Nachr. 1724 p. 1002.

Wicht, (Matthias) beyder Rechte Doctor und Advocat im Bremischen. Es sind von ihm bekannt:

1. Notæ Philologico Criticæ, quibus jus Frisiæ Orient. Provinciale multis in locis explicatur & illustratur. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1735 p. 531.
2. Das Ostfriesische Landrecht, nebst dem Deich- und Syhlrechte mit verschiedenen der ältesten Handschrifften zusammen gehalten, und von vielen Schreibfehlern gesäubert, Aurich 1747 in 4. Leipz. Gel. Zeit. 1747 p. 612 u. f.

Wichte, oder Gewichte, siehe dieses Wort, im X Bande, p. 1384 u. ff.

Wichtel, ist ein Lock-Pfeiflein, womit man den Ruff einer Eule oder Käutzleins natürlich nachmachen kan. Es bestehet aus zweyen viereckigten etwan eines halben kleinen Fingers breiten, auf einander gepfropfften Höltzlein, mit einer subtilen birckenen, oder Kirsch-Bäumenen zwischen hinein gestemmten Rinde. Man brauchet solches bey den Feld- oder Platt-Bäumen, und lassen sich damit nicht nur Häher, sondern auch allerley andere Vögel, Elstern, Drosseln, Amseln, Kirschvögel, Mistler, vielerley Art Meisen, Rothkähligen und andere mehr locken, fangen und berücken,

Wichtelzopff, Wichselzopff, Lat. *Plica*, auch *Plica polonica* benannt, weil am meisten die Pohlen von dieser Beschwerung angegriffen werden: Sonst heist er auch *Trichoma*, *Tricæ Incuborum*, *Morbus Cirrorum*, *Capillitium intricatum*, Deutsch **Maarenflechten, Maarenwürckung, Judenzopff, Schrötleinszopff, verwirrter Haarzopff**, und ist nichts anders, als eine Verwicklung und Zusammenbackung der Haare an unterschiedlichen Theilen des Leibes, vornemlich auf dem Haupte, welche von sehr zähen und schleimichten, auch bösartigen Säfften, mit mancherley Zufällen herrühret. Diese Kranckheit kommt gemeiniglich bey den Pohlen vor, und zwar sowohl bey Männern, als Weibern, ja bey Knaben und Kindern; ingleichen findet man solche in unterschiedenen andern Landen, als in der Schweitz, Elsaß, und einem Theile der Niederlande am Rheine gelegen. Sennert schreibet, daß zuweilen in Ungarn die Thiere, sonderlich aber die Pferde, von dieser Kranckheit Anstoß haben. Die Glied massen des gantzen Leibes, sowohl die Arme und Füsse, wie auch das Haupt, leiden bey dieser Kranckheit grosse Beschwerlichkeit, und ehe noch die Verwirrung geschiehet, müssen sie grossen Schmertz ausstehen, wobey sich gemeiniglich ein Schweiß findet. Diese Beschwerung ist zwar ein sehr harter, und fast nie recht zu heilender Zufall, jedoch geben einige Practici, welche mit Fleiß davon geschrieben, mancherley Mittel an die Hand. Die Pohlen rathen die Schweißlöcher der Haut des Hauptes mit einer Hauptwaschung vom Decocte Bärlapp, Hopffen, Betonien, und Gürtelkraut zu öffnen, dabey inner- und äusserlich den Schlangenmoos zu gebrauchen; Auch wird dieser mit Bärlapp in Flußwasser, bis das Decoct geib wird, gesotten, und dann warm getruncken, oder mit Eyern als eine Suppe genossen; Aeusserlich aber wird mit diesem, als einer Lauge, das Haupt wöchentlich zweymahl gewaschen, bis sich die Haare von selbst aufzuwickeln anfangen, nach dem Waschen trocknet man das Haupt mit warmen Tüchern ab, und bestreuet es mit diesem Pulver:

Rec. Musc. terrestr. ℔ß.
Salviæ acut.
Mar. ver.
Rosmarin.
Calaminth. mont. aa ℥i.
Rad. Ireos florent. ℥ii.
Olei Lign. rhod. ʒi.
Moschi, ℈i.
Ambr. grif. ℈ß.
M. F. Pulv.

Einige loben ein Decoct aus Epheu, Weinlaub, Zaunrüben und Sarsaparille gar sehr. Die meisten halten dafür, daß diese Kranckheit auf keine andere Weise, als die Venusseuche, vollkommen kan geheilet werden: denn das Queckfilber ist der eintzige Beherrscher des zähen und scharffen Flüßwassers; dabey aber sind auch Giftmittel zu gebrauchen, als die Natteressentz, das agtsteinisirte Hirschhornnaß, die Bezoartinctur mit dem Hirschhorngeiste, Bussens Bezoartropffen und dergleichen. Unter den äusserlichen Mitteln hält Cnöffel dieses für ein Arcan:

Rec. Herb. Musc. terrestr. & repent.
Radic. Bryon. aa. q. v.
Adipis erinacei, q. s.

Kochet es eine Stunde lang im Frauenbade zu einer Salbe, mit welcher die verwickelten Haare des Tages zweymahl, wie auch die schmertzenden Glieder und Gelencke geschmieret werden können. Hierher gehöret auch das Natterfett. Auf den Zustand des Magens und der Gedärme endlich auch zu sehen, werden spießglasichte Brechartzneyen, und gelinde Purgantzen erfordert. Den Zopff abzuschneiden, ist nicht rathsam. Ein Religiosus, wie Petri ab Hartenfels A. N. C. Cet. I. & II. Obs. 35. gedencket, ist in Raserey gerathen, weil er einen an sich gehaltenen Wichtel-Zopff abgeschnitten. Wer mehr Nachricht von dieser Kranckheit zu wissen verlanget, lese Tharsanders Schau-Platz vieler ungereimter Meynungen und Erzehlungen, Th. II, p. 28 u. ff. Bonfili Tr. de plica polon. Wegeners Einleitung zu den Welt- und Staats-Geschichten, p. 725. Der Prüfenden Gesellschafft zu Halle III Probe, p. 282 u. f.

Wichtewitz, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut an der Elbe, in dem Chur-Sächsischen Amte Torgau, unweit der Chur-Sächsischen Post-

Station Costorf gelegen. Es gehöret Gottlob Ehrenfrieds von Kirchbach, nachgelassenen Erben. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Antiquar. des Elb-Stroms, p. 379. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 139 b. und 141. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken.

Wichtewitz, (Heinrich von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1231, so in Ludwigs Reliqu. MST. T. I, p. 47. befindlich.

Wichthausen, Dorf, siehe Wichtshausen.

Wichtiges Gewissen, Lat. *Conscientia completa*, ist, wenn man in besondern Fällen ein Urtheil fället, und alle besondere Umstände erweget. Z. E. Es urtheilet einer überhaupt, man solle des Sonntags in die Kirche gehen; wenn es aber am Sonntage sehr kalt ist, die Kirche lange währet, und er zu Flüssen sich geneigt befindet, urtheilet er, in Ansehung dieser Umstände, er solle diesen Sonntag nicht in die Kirche gehen, sondern zu Hause bleiben. Nun kan es sich begeben, daß nicht mehr besondere Umstände vorhanden, als die dort angeführet worden: Hingegen können auch noch wohl mehrere darzu kommen, als daß der ordentliche Prediger sein Amt nicht verrichten kan, und einer seine Stelle vertritt, der nicht so erbaulich prediget; daß man erst ein erbauliches Buch erhalten, darinnen man die Predigt vor diesen Sonntag noch nie gelesen; daß man etwas zu späte aufgestanden, oder durch eine Hinderniß abgehalten worden, sich anzukleiden, und was dergleichen Umstände mehr seyn können. Im ersten Falle nun nennet man das Gewissen wichtig; im anderen aber unwichtig. Wolff von der Menschen Thun und Lassen, p. 49 u. f.

Wichtige Herrlichkeit, 2 Cor. IV, 17. nach dem Griechischen heist es: Ein von einer Fürtrefflichkeit zur andern ewig währendes Gewichte der Herrlichkeit. Paulus schreibet der ewigen Herrlichkeit eine Last, ein Gewichte zu. Und zwar ein Gewichte der Herrlichkeit. Creutz und Leiden ist auch eine Last, aber gegen diese Herrlichkeit des ewigen Lebens befindet er sie sehr leicht. Der Ausschlag fället auf die Freude des ewigen Lebens; Er brauchet eine gantz ungewöhnliche Redens-Art und verdoppelt die Worte, weil er gerne die Wichtigkeit und Grösse der ewigen Herrlichkeit beschreiben will, aber nicht kan. Er erstaunet gleichsam über dieser wichtigen Herrlichkeit, es will ihm an Worten mangeln, diß Wunderschwere Gewichte zu entwerffen. Daher redet er gleichsam wie bestürtzt ein Wort zweymahl. Und anderweit spricht er: Es hats kein Auge gesehen ꝛc. 1 Cor. II, 9. drum wollen auch wir die Worte schonen. Es lebt kein Mann ꝛc. ꝛc. Diese wichtige Herrlichkeit wird uns in Heil. Schrifft unter fast unzehligen herrlichen Nahmen und Benennungen vorgebildet. Sie heist Abrahams Schooß, Luc XVI, 22; die theure Beylage, 2 Tim. I, 12; das Land der Lebendigen, Ps. XXVII, 13; das Himmelreich, Matth. V, 20; das Reich, das denen Gläubigen bereitet ist von Anbeginn der Welt, Cap. XXV, 34; das Erbe, Apost. Gesch. XX, 31; die Freude, 1 Petr. I, 13; das neue Jerusalem, Gal. IV, 26. Offenbahr. III, 12; das Paradieß, Luc. XXIII, 43; die Stadt von Golde, Offenbahr. XXI, 18 u. s. w. Hier heist der selige Zustand der Auserwehlten im Himmel eine Herrlichkeit, weil nemlich im ewigen Leben nichts denn Herrlichkeit seyn wird. Da ist der König, der König und HErr der Herrlichkeit, Ps. XXIV, 7. 1 Cor. II, 8. da sind Stühle der Herrlichkeit, Matth. XIX, 28. da sind Gefässe der Herrlichkeit, Röm. IX, 23. da sind Cronen der Herrlichkeit, Offenb. IV, 4. da ist das Reich der Herrlichkeit, 1 Thess. II, 12. da ist der Glantz der Herrlichkeit, Ebr. I, 3. o ein herrliches Reich ꝛc. ꝛc.

Wichtige Müntze, siehe Vollwichtige Müntze, im L Bande, p. 627.

Wichtige Rechts-Ansprüche, siehe Rechts-Ansprüche, im XXX Bande, p. 1423.

Wichtige Rechts-Sache, siehe Rechts-Sachen (gröſſere) und Rechts-Sachen (wichtigere) im XXX Bande, p. 1527.

Wichtigern Rechts-Sachen, (Urtheil in) siehe Sententz in wichtigern Rechts-Sachen, im XXXVII Bande, p. 225.

Wichtigern Verbrechen, (Urtheil in) siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, im LI Bande, p. 764 u. ff. und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, ebend. p. 766 u. ff. wie auch Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219 u. ff.

Wichtige Sache, siehe Rechts-Sachen, (gröſſere) und Rechts-Sachen, (wichtigere) im XXX Bande, p. 1527.

Wichtige Verbrechen, siehe Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219 u ff. desgleichen *Crimen atrocissimum*, und *Crimen atrox*, im VI Bande, p. 1643. wie auch *Delictum atrox*, im VII Bande, p. 1455.

Wichtige Ursachen, siehe *Prægnantes Causæ*, im XXIX Bande, p. 57; *Sonticæ causæ*, im XXXVIII Bande, p. 832; desgleichen Ehehafften, im VIII Bande, p. 341.

Wichtigkeit einer Sache, siehe Moment, im XXI Bande, p. 971.

Wichtigkeit der Sachen, (Vorurtheil der) Lat. *Præjudicium subtilitatis*, wird entgegen gesetzet dem Vorurtheile der Kleinigkeit der Sachen, *Præjudicio planitatis*. Es gründet sich diese Eintheilung der Vorurtheile auf den äusserlichen Schein der Dinge oder Objecte, von denen ein Mensch mit Vorurtheilen eingenommen ist, nachdem insonderheit seine Affecten durch solchen äusserlichen Schein unterschiedentlich gerühret werden: Denn es stellet sich aus diesem Grunde der Mensch ein Object, ehe er die Natur desselben reiflich genug erwogen, entweder als eine Kleinigkeit vor, da es doch wohl was wichtiges ist; oder als eine Wichtigkeit, da es doch wohl eine Kleinigkeit ist. Rüdiger de Sens. Ver. & Fals. L. IV, c. 1. §. 6 u. f. Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften, Th. I, p. 604 u. f.

Wichtrihausen, ein Adeliches Schloß, Ritter-Gut und Flecken im Fürstenthum Grubenhagen, unweit Hannover. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wichts-

Wichtshausen oder Wichthausen, ein Dorf in der gefürsteten Grafschafft Henneberg Chur-Sächsischer Hoheit, an dem Flüßlein Hasel und in dem Amte Benshausen, drey Stunden von Schleusingen gegen Wasungen gelegen. Es hat dieses Dorf eine Pfarr-Kirche. Ehedem war hier eine Vicarie, welche zur Zeit der Reformation Caspar Volcker versahe, der aber nicht rechtmäßig ordinirt, sondern aus dem Pabstthum so überblieben war, und seine Predigt aus dem Buch von Wort zu Wort herlase. Er war seiner Profeßion nach ein Fenstermacher, und erkannte sich selbst zu dem Vicariats-Amte untüchtig, deswegen er auch seine Dimißion verlangte und erhielt. Nach ihm sind besondere Pfarrer zu Wichtshausen gewesen, nemlich

1. Michael Jacobi, welcher 1622 nach Frauenwald befördert worden.
2. M. Michael Wieber 1622. Kömmt 1626 nach Marisfeld und 1630 nach Steyffershausen, war erst Conrector zu Meinungen gewesen.
3. Johann Salender 1626.
4. Johann Zeiß, ordinirt den 1 May. 1633.

Nach dem 30jährigen Kriege ist dieser Ort meistens ein Filial von Albrechts gewesen, aber im Jahr 1710 wurde es von diesem abgesondert, und nebst Dillstadt, so vorher nach Marisfeld gehöret, zu einer besondern Pfarre gemacht, welche auch so fort

5. Johann Conrad Albrechten anvertrauet worden. Er wurde zu Schleusingen am grünen Donnerstag den 18 April ordinirt.

Weinrichs Hennebergischer Kirchen- u. Schulen-Staat, p. 326. Iccanders Geistliches Minister. in Sachsen, vom Jahr 1723, p. 396. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen, p. 196. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreisses, p. 434.

Wichtus, ein König, siehe Wicht.

Wich-Wäringer, siehe Wick-Wäringer.

Wici, siehe Pospolite Ruszenie, im XXVIII Bande, p. 1740.

Wick, Wic, Wich, oder Weich, und Wyck, ist ein alt Deutsches Wort, welches mit einem Zusatze vielen Orten in Ober- und Nieder-Deutschland, Norwegen und Engelland den Nahmen gegeben. Ueber seiner Bedeutung aber sind die Gelehrten nicht einig. Die es vom Lateinischen *Vicus* herleiten, und ihm eine gleiche Bedeutung geben, daß es nemlich eine sichere Wohnung, da man viele Häuser an einander bauet, und mit einander benachbaret, und beysammen wohnet, bedeute, haben sich nicht besonnen, daß nach Norwegen und Island, allwo doch dieses Wort am gebräuchlichsten ist, die Römer niemahls gekommen sind. Crantz und einige andere, die mit ihm wollen, daß Wick eine Krümme oder einen Busen, darein sich das Wasser ergeußt, bedeute, gründen sich darauf, daß die meisten Oerter, so davon benennet werden, an dem Ufer des Meers oder eines andern Wassers gelegen sind. Andere leiten es von dem Worte Wiecken, und deuten es auf einen Ort, dahin man der Gefahr wegen entweichen und sicher wohnen könne. Und in solchem Verstande kan es, wie Lindenbrog will, eine Freystadt, oder wie Conring meynet, eine Gerichts-Statt, oder, nach Junii Meynung, einen vor dem feindlichen Anlaufe verwahrten Ort oder eine Burg oder Feste bedeuten, weil alle, die an solche Orte weichen, daselbst ihre Sicherheit suchen. Speidel Contin. Heinr. Meiboms Histor. in Tom. III, Rer. German. p. 57. Lucä Fürsten-Saal, p. 938. Jablonsky Allgem. Lexic. der Künste und Wissenschafften. Alfredus, ein sehr alter Angel-Sächsischer Schrifftsteller, welchen Wilhelm Camden in seinem Britannia lobet, bezeuget, daß das Wort Wic bey den alten Sachsen ein Castell oder Schloß bedeutet habe. Welches auch durch die Excerpta ex *Nicolao Marschalco* bestätiget wird, allwo unter andern folgendes zu lesen: „Wic „in alter Sächsischer Sprache heißt ein Fleck oder „Städtlein, darinn sich die Bürger und Inwohner des Orts für Gewalt enthalten u. s. w.„ Dahero meynet auch Besold in Thes. Pract. bey dem Worte Wic, es sey nicht zu zweifeln, daß das Sächsische Wort Wic von dem Lateinischen *Vicus*, gleichwie von dem Worte *Vella* (denn so sollen, nach Frisii Zeugniß in seinem Dictionario die Alten an statt *Villa* geschrieben haben) das Deutsche Wort Wölle, und hiervon wiederum das Schwäbische Wort Weil oder Weiler, entstanden sey, welches entweder nur ein einzeles oder blos etliche wenige, bey einander stehende Häuser bedeute, wie z. E. Rotwelle im Mansfeldischen, Cowelle, dessen in den Briefschafften des Klosters Marienthal Meldung geschiehet u. s. w. welches Wort aber auch an andern Orten etwas vollständiger, nemlich Wedel, ausgesprochen wird, welchen Nahmen absonderlich eine Stadt in Holstein und ein Dorf bey Riddagshausen führet. Daher findet man auch noch hin und wieder das Wort Wedel mit andern zusammen gesetzt, als Borchwedel und Steinwedel im Lüneburgischen; Salt- oder Soltwedel in der alten Marck Brandenburg; Langwedel im Stiffte Bremen. Gleicher Gestalt findet man auch hin und wieder das Wort Wic mit andern zusammen gesetzt, als Catwic und Nortwic in Holland; Warwic und Norwic in Engelland; Holtwic und Gutterswic in Westphalen; Coswic an der Elbe nicht weit von Wittenberg; Schleßwic in Holstein; Osterwic im Stiffte Halberstadt, und Brunswic, oder Braunschweig und s. w. Besonders aber heißt zu Braunschweig der eine Theil der Stadt die Wicke; der andere aber die alte Wick und Sack. Daher auch die Redens-Art: Das Gericht aus dem Sack besetzen, entstanden und zu erklären. Besold in Thes. Pract. v. Wic, und in Contin. eod. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Weichbild, im LIV Bande, p. 186. u. f.

Wick, Städte dieses Nahmens, siehe Wyck.

Wick, Schloß, siehe Wicke.

Wick, ehemahliger Dechant zu Halberstadt, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1263 so in Ludwigs Reliqu. MST. T. VII, p. 489. zu befinden.

Wicka, ein altes und Gräfliches Geschlechte in dem Bißthum Basel, dahin es sich aus Lothringen gewendet hat. Es ist dem Tyrolischen, Breißgauischen und Baselischen Ritterstande einverleibet, und hat unterschiedene Beamte und Statthalter zu Delsperg und im Münsterthale hervorgebracht. Johann Wicka, genannt Girardie oder Girardi, lebte 1480. Barthol Wicka, war zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges Statthalter, da er bey dem Schwedischen Einfalle seine Geschicklichkeit an den Tag legte. Johann Franz, Kayserlicher Ober-Oesterreichischer Cammer-Rath, wurde 1688 mit einem Prädicate von Wickburg und Reinach in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, nachdem er dem Hause Oesterreich in verschiedenen Gesandtschaften ansehnliche Dienste gethan. Er starb 1688 in dem 65 Jahre seines Alters, und hinterließ zwey Söhne: 1) Den jüngere, Franz Siegmund Joseph von Wicka in Wickenburg und Reinach, Dom-Capitular, Dechant und Cantor zu Basel. 2) Der ältere, Ferdinand Cajetan, Kayserl. Ober-Oesterreichischer Hof-Cammer-Rath, wurde 1708 zum Kayserlichen Commissarien der Mantuanischen Administration, und 1715 zum Director des in Tyrol aufgerichteten freyen Bancal-Collegii ernennet. Von seinen beyden Söhnen war Franz Adam Maria 1725 Kayserl. Ober-Oesterreichischer Regierungs-Rath, Adam Ignatz aber lag noch dem Studiren ob. Allgemeines Historisches Lexicon. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 787.

Wickam, (Wilhelm) siehe Wickham.

Wickart, ein Englischer Doctor der Gottesgelahrheit, war im Jahr 1709 Hof-Prediger in Londen. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 217.

Wickart, (Johann) ein Englischer Doctor der Gottesgelahrheit, war im Jahr 1717 Decanus zu Wincheſter, und starb 1722. Unsch. Nachr. vom Jahr 1717, p. 886. Ludwigs Universal-Histor. IV Th. p. 254.

Wickbert, Bischoff zu Merseburg, siehe Wigbert.

Wickbild, so viel als Weichbild, siehe Weichbild, im LIV Bande, p. 186. u. f.

Wickbohnen, siehe Feigbohnen, im IX Bande, p. 419.

Wicke, Gewächs, siehe Wicken.

Wicke, bey den Wundärtzten, siehe Meissel, im XX Bande, p. 376.

Wicke, Lat. *Vicia*, einer von den Kreisen der Liefländischen Provintz Esthland, so von dem darinnen gelegenen Schloß Wick den Nahmen hat.

Wicke, (Johann Jacob) von ihm sind Annales, zu Zürch in Druck herausgekommen. Draudii Bibl. Class. p. 1018.

Wicke, Wike, Wiccius, (Thomas) ein Canonicus regularis des Ordens Augustins, aus Engelland gebürtig, lebte zu Ende des 13 und in der ersten Helffte des 14 Jahrhunderts zu den Zeiten des Königs Eduards I, in dem ohnweit Oxford gelegenen Kloster Osney. Sein Fleiß war fürnemlich auf die Erkänntniß seines Vaterlandes gerichtet. Er hat geschrieben:

1. Chronicon Angliæ, so von einigen CHRONICON SOLISBURGENSIS MONASTERII genennet wird, und welches sich von der Ankunfft Wilhelms des Eroberers, das ist, von 1006 anfänget und bis auf den Tod besagten Eduards im Jahr 1304 gehet. Es hat solches Thomas Gale in dem Tomo III. Scriptor. Historiæ Anglicanæ. p. 11. u. ff. zu Oxford 1687 in Fol. publiciret.
2. Catalogum Abbatum Osnienſium.
3. Carmina, darunter
   a. Increpationes gulæ.
   b. Commentationes viri.

Von einigen wird ihm auch

4. Indiculus vaſorum & ſupellectilis ſacri monaſterii de Osneya, so ebenfalls beym Gale am angeführten Orte befindlich ist, beygelegt.

Balæus Scriptor. Britann. Centur. IV. c. 72. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit. Oudin Commentar. de ſcriptor. eccleſ. T. III. Pitseus de Illuſtr. Angl. Scriptor. du Pin Bibl. Eccleſ. T. XI. Allgemeine Chronicke, Th. VI, p. 763. u. f. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 844.

Wicke, (kleine wilde) siehe *Arachus*, im II Bande, p. 1097.

Wickebold, (Johann) erster Evangelischer Prediger zu Havelberg, worzu er 1550 erwählet wurde. Ludwigs Reliqu. MST. T. VIII, p. 340.

Wickede, oder Wickhende, eine vornehme Adeliche Familie, welche ihren Ursprung aus der Marck nicht weit von Cölln, daselbst der Ort Wickhende gelegen seyn soll, herholet, und sich fast vor 400 Jahren in Lübeck niedergelassen. Im Jahr 1367 war Hermann von Wickhende Bürgermeister zu Lübeck. Dessen Sohn, Gottschals von Wickhenden, ist Ritter, und zu Revel Comter oder Commenther des Deutschen Ordens gewesen, woselbsten er auch gestorben, und in der Hauptkirche begraben worden. Johann von Wickhende war 1452 Raths-Herr. Thomas, Nicolaus, und Heinrich von Wickhenden waren Domherren zu Lübeck, von welchen der letzte 1471 in Rom verstorben. Hermann von Wickhenden ist als Bürgermeister zu Lübeck, 1501 gestorben, nachdem er als Legate in Dännemarck gewesen, und daselbst allerley

Stadt

Stadt Privilegien Confirmation, so die Stadt in Schweden, Norwegen, und Dännemarck gehabt, erhalten. Unter denen von Wickhende war auch ein sehr berühmter Mann, Thomas von Wickhenden, Bürgermeister u. Ritter. Als im Jahr 1525 die Bürger zu Coppenhagen, weil sie keinen Entsatz vom Könige Christierno zu hoffen gehabt, sich an König Friedrichen ergeben, wurde hernach eine Tagsatzung zu Lübeck angesetzet, wo der Kayser, der König in Franckreich, der Pabst, der König in Engelland, der König aus Schottland ihre stattliche Gesandten hatten, und woselbst auch der Pfaltzgraf beym Rhein, die Hertzoge von Bayern, der Churfürst von Sachsen, der Marggraf von Brandenburg, Hertzog Albrecht von Mecklenburg, der Bischoff von Ratzeburg gegenwärtig gewesen. Bey solcher Versammlung war obgedachter Thomas von Wickhenden wegen der Stadt Lübeck Wortführer, welcher mit solcher Beredsamkeit und Autorität der Stadt Lübeck Wort führete, daß niemand dem König Christiern, welcher vieles wider Siegel und Brief getrieben, recht geben konte, wovon mit mehrern Reimar Koch in seinen Historien zu lesen. Johann von Wickhenden ist Ordens-Herr in Liefland, Comtur auf Revel, unter dem Hochmeister Deutschen Ordens in Liefland, dem von Gallen, 1552 und folgends Admiral über der Lübeckischen Orlog-Schiff in dem Krieg wider Schweden, 1568 gewesen. Thomas von Wickhenden, auf Castorff Erbgesessener, Raths-Herr, war Gesandter auf dem Compositions-Tag zwischen dem Hertzoge und der Stadt Braunschweig 1605 und 1615. Und als der vom Kayser in die Acht erklärte Graf von Mannsfeld sich in die Lübeckische Dorfschafften geleget, und dieselbe verheeret, ist er mit der Stadt Lübeck Soldatesque dem Feinde männlich entgegen gegangen, hat denselben geschlagen, und aus den Lübeckischen Landschafften vertrieben. Von mehrern aus diesem Geschlechte siehe die folgenden Artickel. Prauns Adel. Europa, Cap. 12. p. XLVIII u. ff.

Wickede, (Gottschalck Anton von) Herr auf Castorph, Tolzin, Nigliebe, Fredenhagen und Schönbecken gebohren zu Lübeck den 30 Decembr. 1657, aus dem vorstehenden Geschlecht. Sein Vater ist gewesen Thomas Heinrich von Wickede, auf Castorph und Bleystorph, Lübeckischer Raths-Herr, ein Sohn Gottschalcks von Wickede, auf Castorph und Wesloe, Bürgermeisters zu Lübeck: Die Mutter aber Agnete, Anton Coleri, berühmten Rechtsgelehrten und Bürgemeisters zu Lübeck, Tochter. Er besuchte im Jahr 1676 die Academie Helmstädt, und hörte allda Conringen, Paul Heigelium und Johann Eisenharden. Von dar begab er sich nach Heidelberg und 1680 auf Reisen. Als er wieder nach Hause kam vermählete er sich den 21 April 1681 mit Catharinen, Gothards von Höveln, Bürgemeisters zu Lübeck und nachmahligen Königlich Dänischen Vice-Cantzlers Tochter, mit welcher er 10 Kinder erzeuget hat. Er starb den 7 May 1704. *Nova Litterar. Maris Balth.* 1704. p. 192.

Wickede, (Hermann von) ein Bürger zu Lübeck, kommt in einer die Stadt Lübeck angehenden Urkunde des 14ten Jahrhunderts vor in Ludwigs Reliqu. MSt. T. VII, p. 8.

Wickede, (Thomas von) ein Bürgermeister zu Lübeck, war daselbst den 22 August 1646 aus der vorstehenden Familie gebohren. Nachdem er in seiner Vaterstadt einen guten Grund seiner Studien geleget, begab er sich nach Rostock und von dar nach Heidelberg und Basel, und hielte sich an solchen Orten 5 Jahr Studierens halber auf. Als er in denen Rechten einen sattsamen Unterricht erlanget, besahe er die vornehmsten Städte in Deutschland, hielte sich auch zu Wien eine geraume Zeit auf, um von dem Reichs-Hof-Raths-Proceß nöthige Information einzuziehen. Nach seiner Zurückkunfft ward er 1692 Raths-Herr und 1708 Bürgermeister, in seiner Vaterstadt, und verwaltete solch Amt mit vielem Ruhm, bis er 1716 den 18 Decembr. starb. Von Seelen Athenæ Lubec. Ludwigs Universal-Historie II Theil, Suppl. III, p. 44. IV Th. p. 23.

Wickede, (Thomas Heinrich von) Königlich Pohlnischer und Churfürstlich Sächsischer Major der Garde des Carabiniers, im Jahr 1746. Geneal. Nachrichten VIII Band, p. 113.

Wickefort, Personen dieses Nahmens, siehe Wicquefort.

Wickeln, Winden, bey den Wundärtzten, siehe *Fasciatio*, im IX Bande, p. 289.

Wickeln die Kinder, siehe Windeln.

Wickel-Stock, zum Rocken, Lat. *Glomus*, gehöret nach Sachsen-Recht zu denen so genannten Gerade-Stücken.

Wicken, Lateinisch *Vicia*, *Vicia*, Offic. Ger. Ang. Lonic. *Vicia sativa, vulgaris semine nigro*, C. B. Pit. Tournefort. *Vicia vulgaris sativa*, J. B. Park. Raji Hist. *Vicia major vulgaris sativa*, Frantzösisch *Vesse*, Italienisch *Veccio*, Griechisch Βίκιον, ist ein Gewächs, das einen Hauffen Stängel treibet, zu anderthalben und zwey Schuhen lang, die sind eckicht, rauch und hohl. Die Blätter sind länglicht und schmal, werden manchmahl gegen die Spitze zu gar breit, sind rauch, und ihrer hangen zehen bis zwölff Paar an einem Stiele, daran vorne ein Gäblein befindlich ist. Die Blüte ist wie an andern Hülsen-Früchten, purpurfarbig oder blaulicht, und stickt in einem zackichten Hörnlein. Wann sie vergangen ist, so folget eine rauche Schote, die bestehet aus zwey Schalen, mit schwartzen, schier gantz runden Saamen angefüllet. Der Wicken giebet es zweyerley Gattungen: Saatwicken und wilde Wicken. Die Saatwicken, welche auch zahme und Roßwicken heissen, weil man sie für die Pferde oder Rosse zum Futter brauchet, werden gemeiniglich in das Sommerfeld, so vor dem Jahre gedünget worden, oder auch in die Brachäcker gesäet. Der Acker dazu wird gemeiniglich nur auf eine Art, wie zum Haber oder Erbsen im Mertz, etwan auf Mariä-Verkündigung, oder auch zu Anfange des Aprils geackert, und im nächsten vollen Monden, wie die Erbsen, doch gar dünne eingesäet. Sie wachsen nicht gerne in hohen und sandigen Feldern. Etliche wollen nicht, daß man im Mertz Wicken

säe, weil solche dem Vieh nicht gut seyn sollen; hingegen, wenn man haben will, daß sie wohl in die Schote gerathen, soll man sie drey Tage vor dem neuen Mond in der Habersaat, wenn das birckene Laub hervorsprosset, aussäen. Wenn sie im August reiff, werden sie, wie die Erbsen, abgehauen, und, nachdem sie zwey oder drey Tage auf dem Acker gelegen, in Strohseile gebunden, und bey trockenem Wetter eingeführet. Wenn sie ausgedroschen, werden die Körner gewurfft, und zusammen als ein gutes Futter für Tauben und Hüner aufbehalten; das Abrührig wird unter die Spreu gethan, und den Stutten der Heckfel damit angemacht. Das Wickstroh wird mehrentheils den Wallachen und Zug-Rossen unter den Heckerling geschnitten gegeben. Insgemein wird hier zu Lande in die Felder, so Erbsen und Wicken getragen, wieder Korn über Winter gesäet. Die wilden Wicken wachsen ungebauet, und sind dreyerley. Die Zaunwicken steigen an Hecken und Zäunen auf. Die Vogelwicken haben viel blaue Blumen. Die wilden Wicken mit rauhen Schoten, Krock genannt, wachsen, nebst den Vogelwicken, unter dem Roggen und andern Getreyde, als Unkraut. Die zahmen Wicken führen viel Oel und wenig Saltz: Sie halten an, machen dicke, heilen, und stopffen den Leib, wann sie gegessen werden. Es wird Mehl davon gemacht, und dieses zu Umschlägen genommen, wenn man erweichen, zertheilen, oder stärcken will. Wenn man das Mehl in Eßig kochet, so zertheilet es die Geschwulsten der Brüste und Hoden. Wickenasche giebet eine Lauge, so wider die Wassersucht dienet. Die Wicken schreibet Lonicer in seinem Kräuter-Buche, p. 520 sind der Natur, daß sie durchdringen und zertheilen. Wicken mit Honigwasser gesotten, darnach gestossen, und mit Siebengezeitsamen-Mehl vermischet, dann ein Pflaster daraus gemacht, erweichet und kühlet die hitzigen Geschwüre. Wicken gegessen, machen viel Feuchtigkeiten, darum sie solchen Personen sonderlich gut seyn, die hitzig und trocken sind, mit Honigwasser genutzet. Ingleichen sind sie magern Leuten dienlich, und haben eine Natur, gleich den Erbsen. Wicken gestossen, mit Eßig gemischet, und pflasterweis aufgeleget, dienet für den Rothlauff. Wickenmehl mit Weine vermischt, heilet Schlangen-, Menschen- und Hundebisse. Wickenmehl mit Honig vermischt, heilet die fliessenden Schäden und Knollen an den Brüsten auch reiniget es die Flecke, dergleichen ebenfals die Feigbohnen zu thun pflegen, darum eines für das andere genommen werden mag. Wicken genutzet, machen harnen, und wer ihrer zu viel gebrauchet, dem erregen sie ein Blutharnen. Wickenmehl genutzet, bringet Stuhlgänge. Wickenmehl mit Honigwasser gemischet, und das Angesicht damit gewaschen, reiniget selbiges, und vertreibet die Flecke. Welche am Leibe schwinden und vergehen, die sollen alle Tage eine Hand voll Wickenmehl mit Honig vermischt, nüchtern essen. Das Wort Vicia kommt von Vincire, binden, weil sich die Wicken vermittelst ihrer Gäblein, um die nahe stehenden Gewächse zu schlingen und zu winden pflegen. Es sind die Wicken zwar, weil sie keine Speise vor Menschen sind, nach Sachsen-Recht von dem so genannten Mußtheile ausgeschlossen; die Zehenden aber müssen von selbigen so wohl, als von andern Feld-Früchten, abgegeben werden. Siehe Mußtheil, im XXII Bande, p. 1563 u. ff. und Zehend.

Wicken; Esa XXVIII, 25. 27. was dieses vor eine Art gewesen, ist unbekannt. Ursinus verstehet den Mohn, als dessen Saamen bey denen Alten in dem Nachtisch mit Honig aufgesetzt worden. Und es scheinet auch, daß Esaias von einer solchen Art des Saamens redet, die als ein Condiment in das Brod eingestreuet gewesen. Schmid in seinem Biblischen Physico p. 279 rechnet es unter den schwartzen oder Römischen Coriander so zarte Stengel und Blätter den Coriander-Blättern nicht ungleich, weiße oder bleßblaue Blumen, und schwartzen oder gelbichten starckriechenden Saamen habe, in Palästina häufig gebauet, und zum Brodbacken gebrauchet werden. Hillers Hierophyt. P. I, c. 11. p. 53. Biblisches Real. Lex. 1 Theil.

Wicken oder Wedecken, ein altes Bremisches Adeliches Geschlecht, so in den alten Zeiten unter der Kedingischen Noblesse bekannt gewesen. In dem bekannten MSC. Archi-Episc. Joh. Roden. werden sie die Wedecken genannt, und sind von denselben nachfolgende in Schrifften bekannt: Otto Wicken hat um das Jahr 1450 gelebet, und zur Ehe gehabt Armgard von Hadeln. Johann Wedeken oder Wicken, lebte ums Jahr 1560. Sie haben in ihren Wappen zwey grüne creutzweise über einander aufgerichtete Wicken-Sträucher in silberweißen Felde, wie auch auf dem Helm zween dergleichen Sträucher geführet. Mushards Bremischer Ritter-Saal, p. 555.

Wicken, (Esels-) siehe Eselswicken, im VIII Bande, p. 1886.

Wicken, (Feld-) siehe Wicken, (wilde).

Wicken, (gelbe) *Vicia lata siliqua flore luteo*, J. B. Chab. *Vicia lutea foliis Convolvuli minoris*, Hort. Oxon. *Aphaca*, Offic. Der Saamen hält an, und pfleget deswegen geröstet zu werden, und in Bauch- und Magenflüssen gut zu thun. Sonst hat er mit dem Saamen der gemeinen Wicken fast einerley Würckungen.

Wicken, (Roß-) siehe Wicken.

Wicken, (Saat-) siehe Wicken.

Wicken, (Schmeltz-) siehe Schmeltzwicken, im XXXV Bande, p. 315.

Wicken, (Türckische) siehe Feigbohnen, im IX Bande, p. 419.

Wicken, (Vogel-) siehe Vogelwicken, im L. Bande. p. 239. Ingleichen Wicken.

Wicken, (wilde) *Vicia silvestris*, wächset an Zäunen und auf Dämmen, auch zuweilen unter der Saat und blühet im Frühlinge. Diese Gattung Wicken wird auch Feldwicken, St. Christophelskraut, Griechisch Ἄφακη, Italienisch *Veccia salvatica*, Frantzösisch *Vesse sauvage* genennet. Siehe Wicken.

Wi-

Wicken, (zahme) siehe Wicken.

Wicken, (Zaun-) siehe Wicken.

Wickenburg, ein Freyherrliches Geschlecht in Schlesien, so unter den Hoch-Fürstl. Gebrüdern Georg Rudolphen und Anton Ulrichen, Hertzegen zu Braunschweig und Lüneburg, sein besonderes Glück fande, deren Nachkommen in Freyherren Stande erhoben werden. Im Jahr 1728 war das Haupt dieses Freyherrlichen Hauses Ludwig Wilhelm Stechinelli, Freyherr von Wickenburg, Herr zu Eltz und Winsen, der Röm. Kayserl. Majest. Königl. Ober-Amts-Rath im Hertzogthum Schlesien, welcher im ledigen Stande gelebet. Dessen Bruder ist durch Gesandtschafften bekannt. Ihr Stamm-Wapen ist ein Hut, welcher ein Zeichen der Ritter-Würde und Freyheit ist. Sinapii Schlesische Curiosit. II Th. p. 483.

Wickendorff, ein Dorf in Schlesien, eine Meile von Schweidnitz gelegen. Es starb daselbst den 27 Octob. 1739 ein alter Freyhäußler von 115 Jahren, welcher in einem dreyfachen Ehestande 80 Jahr gelebet, und daraus 5 Söhne und 3 Töchter erzeuget hat. Die letzten 9 Jahre ist er sehr schwach u. seit 7 Jahren blind gewesen. Gelehrte Neuigk. Schlesiens 1740, p. 14.

Wickendorf, ein Dorf im Anspachischen, liegt eine Stunde von der Residentz Anspach, gegen Hailsbrunn. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 386.

Wickengemenge, siehe Mischling, im XXI Bande, p. 455.

Wickenreuth, ein Bayreuthisches Dorf, eine Stunde von Culmbach, gegen Thurnau. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307.

Wickensen, ein Fürstlich Amt und Haus in dem Hertzogthum Wolffenbüttel, an dem Walde Hilß, eine Meile von Bodenwerder gelegen.

Wicker, war bey denen alten Deutschen eine besondere Art der Divinorum, oder solcher Leute, welche vorgaben, sie wären voll Göttlicher Weißheit, und mit lauter Göttlichen Geheimnissen erfüllet. Falckensteins Nordgauische Alterthümer, I Theil, p. 282. Siehe den Artickel: Zauberey.

Wickerad, eine freye Herrschaff: nebst einem darinne gelegenen Orte gleiches Nahmens, in dem Hertzogthum Jülich, an der rechten Seite von der Rör ab, gegen Süden von Norden gelegen. Sturms Topologisch-Anweis. zur heutigen Geogr. p. 283. Arnholds Politische Geograph. p. 937.

Wickerey, siehe Wicker.

Wickeroda, oder Wickerode, ein Dorf in dem Stollbergischen Amte Questenberg in Thüringen, am Helmfluße. Es hat Amts-Unterthanen und eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 195. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 55. in Beyl. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Wickerode, Dorf, siehe Wickeroda.

Wickers, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Hilters, welches alda 47 seiner Unterthanen zählet. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckis. Kreises, p. 189.

Wicker-Schantze, ein Festungs-Werck an dem Munde des See-Hafens bey Gripswalde gelegen, welches 1678 von denen Chur-Brandenburgischen eingenommen ward. Schneiders Beschreibung des Oder-Strems, p. 326.

Wickersdorf, ein Dorf in dem Ertzgebürgischen Kreisse, in der Hochgräfl. Schönburgischen Herrschafft Penig; hat Gräfliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wickersdorf, ein Sächsisch Dorf im Osterlande unweit Altenburg, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wickersen, Hexen oder Zauberinnen, siehe Zauberey; und Wicker.

Wickershain, Dorf, siehe Wickershayn.

Wickershan, Wickershayn, oder Weickershahn, war in dem Jahr 1400 ein Ort in der Merseburgischen Diöces, allwo eine der Jungfrau Marie geweyhete Kirche gewesen, die in gedachtem Jahre mit einem Ablaß-Briefe versehen worden ist, welchen die Unschuldigen Nachrichten von 1711, p. 935 u. ff. aus dem Originale mittheilen, und der also lautet:

Quillelmus Ochensis Philippus Albanensis Richardus & Sancti Eusebii Angelus & S. Crucis in Hyerusalem Bartholmæus & S. Clemens Jacobus & S. Chrysogoni Oliverius & Sanctorum Marcellini & Petri Rodericus & S. Nicolai in carcere Tulliano Franciscus & S. Eustachii Franciscus & S. Mariæ novæ miseratio, ne divina S. S. Romanæ Ecclesiæ Episcopi, Presbyteri & Diaconi Cardinalis Rothomagensis, Bononiensis, Constantiensis, Reatinus, Ravennatensis, Papiensis, Neapolitanus Vice Cancellarius Senensis & Mantuanus vulgariter adpellati Universis & singulis salutem in Domino sempiternam. Dum præcelsa meritorum insignia, quibus glorioſa Virgo Maria quasi stella matutina præfulgida irradiat, devota perscrutamur indagine, invenimus, quod ipsa, utpote mater misericordiæ & fons totius pietatis pro his, qui peccatorum onere prægravantur, apud Filium quem genuit sedulo intercedit oratione dignum arbitramur ut Ecclesias in ejus honore sacratas largis indulgentiarum muneribus prosequamur. Cupientes igitur ut Ecclesia B. Virginis in Wickershani Merseburgensis Diœceseos congruis a Christi fidelibus frequentetur honoribus fidelesque ipsi eo lubentius devotionis causa confluant ad eandem, quo ibidem dono cœlestis gratiæ uberius se conspexerint refectos de omnipotentis Dei misericordia & B. Petri & Pauli Apostolorum ejus autoritate confisi omnibus & singulis vere pœnitentibus & confessis, qui dictam Ecclesiam in Annunciationis Assumtionis, Nativitatis & Visitationis B. Mariæ Virginis ac dedicationis ipsius Ecclesiæ festivitatum diebus a primis Vesperis usque ad secundas

cundas Vesperas devote visitarint annuatim & ad reparationes & conservationem ædificiorum, calicum, librorum & aliorum ornamentorum pro divino cultu inibi necessariorum manus porrexerit adjutrices. Nos Cardinales præfati & quilibet nostrum pro qualibet huiusmodi die centum dies indulgentiarum de injunctis eis pœnitentiis misericorditer in Domino relaxamus præsentibus, perpetuis, futuris temporibus duraturis. In Episcoporum omnium & singulorum fidem ac testimonium præmissorum præsentes literas fieri fecimus sigillorumque nostrorum jussimus appensione communiri. Datum Romæ in palatiis nostris solitis, anno a Nativitate Domini millesimo quadringentesimo Cal. Jan. Pontificatus Domini nostri Dom. Pauli divina providentia Papæ secundi, Anno Sexto.

Ferner so findet man auch einen Collecten-Brief, so der Bischoff zu Merseburg Johannes 1441 vor die Kirche zu Wickershayn gegeben, in Unschuldigen Nachrichten 1717, p. 355. u. f. welcher also lautet:

Johannes Dei gratia Episcopus Merseburgensis, Universis & Singulis Christi fidelibus per civitates & Diœceses nostras ubilibet constitutis, ad quos præsentes nostræ literæ pervenerint, salutem in Domino sempiternam. Quia incolæ villæ Wickershayn prope Gythan sitæ nostræ Diœcesis zelo devotionis accensi novum chorum ibidem ædificarunt & honorifice erexerunt, cumque dictæ villæ ecclesia in campanis calicibus, libris, casulis & ornamentis ad divinum cultum spectantibus multiplices patiatur defectus; ac provisores & Altermanni hujusmodi novum chorum sic erectum testudine adornare prætendunt, ad quorum expeditionem facultates ipsorum villanorum absque Christi fidelium subventione non suppetunt; universitatem igitur veram requirimus & hortamur in Domino, vobisque in remissionem vestrorum peccaminum injungentes quatenus de donis vobis a Deo collatis dictæ Ecclesiæ pie cum vestris eleemosinis succurrere curetis, ut per hæc & alia bona opera, quæ Domino inspirante, feceritis, possitis gaudia æterna demereri. Nos enim omnibus & singulis vere pœnitentibus, confessis & contritis, qui eleemosynas suas ad dictam ecclesiam pro præmissorum procuratione donaverint, de omnipotentis Dei misericordia & beatorum Petri & Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis pœnitentiis misericorditer in Domino relaxamus. Vobis vero ecclesiarum parochialium procuratoribus, qui cum præsentibus requisiti fueritis sub debito obedientiæ mandemus, quatenus vitricos sive nutritios dictæ Ecclesiæ cum ad vos venerint hujusmodi eleemosynas petituri, apud plebem vobis commissam studeatis fideliter promovere absque alicujus muneris extorsione, præsentibus vero a Dato earundem post annum proximum sequentem minime valituris. Datum Merseburgi anni millesimo quadringentesimo quadragesimo primo in die Sanctæ Scholasticæ virginis nostro subappenso Sigillo.

Wickershayn, siehe vorstehenden Artickel.

Wickershayn, Wickershain, ein Dorf im Chur-Sächsischen Amte Rochlitz; hat Amts-Unterthanen und eine Pfarr-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Man findet von diesem Orte in Schöttgens Diplomatischer Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, P. XI. p. 134. u. f. folgenden Befreyungs-Brief, welchen Marggraf Friedrich den Orten, Wickershain, Altendorf und Gresenhain in Amte Rochlitz von denen Diensten zu dem Teiche zu Gythen, 1339 gegeben, und der also lautet:

Nos Fridericus D. G. Thuringie Landgravius, Misnensis & Orientalis Marchio, Dominusque Terre Plisnensis, Recognoscimus & ad omnium nostrorum Advocatorum seu substitutorum in Rochliz præsentium seu futurorum notitiam deducimus per presentes, quod matura ex deliberatione itaque de consilio conservationi ob jus Piscine nostre in Gyten solemniter intenti in *Antiqua Villa*, in *Wickershain*, extra muros & in *Gresenhain*, villanos universos ab omni vectura rum seu subsidiorum, quocunque censeantur nomine; penitus eximinus servitute; nolentes, quod Advocati, vel eorum Substituti, qui pro tempore fuerint, a dictis rusticis, nomine vecture seu servitus; quocunque colore & dissimulatione quesitis, imo districtissime inhibentes, nostri favoris par obtentum, quidque exigant seu requirant, sed quod eos simpliciter de antiquo jure patiantur, ad magistri piscine, qui pro tempore fuit constitutus mandato predicto predio in *Gyten* deservire, cui magistro largam ordinationem committimus & puniendi seu impignorandi eosdam de negligentia damus & concedimus presentibus plenum esse, Advocati nostri eodem ad hoc, si necesse fuerit; brachio invocato. Preterea tamen noluimus, quod per hujusmodi exemtionis gratiam nostre precarie ordinarie quomodo libet derogetur, sed quod ad extraordinariis Advocatorum & Preconum servitiis, vecturis & aggravationibus importunis, premissis conditionibus denuo sint exempti. Ut autem hujusmodi nostre exemtionis indultum roboris condigni obtineat firmitatem, etiam jussimus præsentem paginam nostri Principatus sigillo communiri. Rochlitii ubi actum & datum est. Anno Domini MCCCXXXIX. Feria VI ante Dom. Judica. Testibus & præsentibus Henerich de Konigsfelde, Arnoldo de Hirschfeldia, Marschalco, Titzmanno suo Amano, Arnoldo Ludemano, Henerich de Fine, militibus, secretariis & familiaribus nostris dilectis, Nicolao ibidem Githen vero Pastore Ecclesie, nostro Notario, Conrad de Alamisterf Castrense, Th. que de Selre Advocato, pluribusque aliis nostris fidelibus fide plenis.

Vorherstehendes Privilegium haben nachgehends nachfolgende confirmiret, als:

1449. Churfürst Friedrich zu Rochlitz, Sonnabends nach St. Kylian, des Heiligen Märtyrers, in Gegenwart der würdigen und gestrengen Heimlichen Rete und L. G. Johannis Magdeburg, Tum-Probst zu Nürnberg, Cantzlern, Jorge von Bebenburg, Ober-Marschall, Jhane von Slinitz, Ritters.

1472.

1472 Churfurst Ernst, und Hertzog Albrecht, Datum Oschatz, Montags nach Letare. Zeugen: Unsere Rethe und L. G. Hugold von Schlinitz, Ober-Marschall, Johannes Schibe, D. und Cantzler, Bernhard von Schönberg u. a.

1501 Hertzog George. Datum Aldenburg Freytags nach St. Doretheen Tag.

1540 Hertzog Heinrich. Datum Dreßden Dornstags nach Bonifacii.

1543 Hertzog Mauritus. Dat. Dreßden an St. Johannis des Evangelisten Tage.

1558 Churfürst August, Dat. Dreßden Mittwochs nach Purificationis Mariæ.

1592 Hertzog Friedrich Wilhelm, Administrator. Dat. Dreßden den 28 May.

1614 Churfürst Johann George I. Datum Dreßden den 23 Junii.

Schöttgen cit. loc.

Wickersheim, ein ausgestorben Adelich Geschlecht im Ober-Elsaß, so einen weissen Sturmhut mit gelber Schnur im rothen Feld geführet, auf dem Helm einen rothen Spitzhut, darauf schwartze Federbüsche. Es hat dasselbe 1294 das Prediger-Kloster zu Schlettstadt mehrentheils erbauet, auch ihre Begräbnisse darinnen gehabt. Aus diesem Geschlechte lebten Hanß von Wickersheim, dessen Tochter Susanne mit dem Schultheissen zu Schlettstadt, Michael Botzheim 1402 vermählet worden. Hanß und Arbogast von Wickersheim, Gebrüdere 1442. Margarethe von Wickersheim vermachte dem Prediger-Kloster zu Schlettstadt ein jährlich Gestifft, so von ihren Feldern zu Schnellenbühel abgetragen werden solte. Hertzogs Chronicon Alsat. VI Buch, p. 286 und VII Buch, p. 22.

Wickersheim, ein vornehmes Adeliches Geschlecht im Unter-Elsaß, welches von dem vorigen unterschieden ist, führet im Wappen einen weissen Gänssefuß im schwartzen Feld, auf dem Helm zwey Gänssefüsse gegen einander, eine Helmdecke schwartz und weiß. Einige halten davor, daß er aus dem Land der Francken sey, und seinen Ursprung von einem Städtlein habe, so denen Grafen von Holoch zuständig gewesen. Allein, weil die von Wickersheim eine Veste zu Breuschwickersheim gehabt, auch den vierdten Theil des Zehenden daselbst von denen Grafen Hanau Lichtenberg zu Lehn empfangen, so ist vielmehr glaublich, daß sie ihren Nahmen von solcher Veste und Dorfe haben. Das Dorf Geidertheim haben sie eine lange Zeit von dem Rathe Pfandweiß innen gehabt, welches hernach an die Wurmen kommen, sie haben auch zu Lehen vom Reich die Burg zu Hagenau mit besondern Freyheiten, ingleichen die Mühl bey Hagenau auf dem Wasser, die Motter genannt, so man zu den 4 Rädern nennt, und dann den Zoll zu Seltz und Rädern, vom Bißthum Speyer aber tragen sie zu Lehn den Kirchensatz zu Mutesheim; sie sind auch des Bißthums Straßburg und der Grafen von Eberstein Lehnleut; und haben ehedessen auch von den alten Grafen von Ochsenstein, von den Grafen zu Zweybrück, und von denen Grafen zu Busch einige Lehen gehabt. Cuno von Wickersheim, lebte 1212. Als Bischoff Walter zu Straßburg mit dieser Stadt 1260 in Krieg verwickelt war, zogen etliche Bürger mit ihren Helffern vor Breuschwickersheim, und wolten diese Veste, daraus ihnen vieler Schaden zugefüget worden, denen von Wickersheim wegnehmen. Eberlin von Wickersheim war 1334. Provincial des Prediger-Ordens zu Schlettstadt. Gerhard von Wickersheim lebte 1336. Agnes von Breuschwickersheim war 1336. mit N. Fäll von Geispitzheim vermählet. Johann von Wickersheim, der ältere, kam in den Rath zu Straßburg 1357, wurde Stättmeister allda 1385. Er hinterließ 4 Söhne, nemlich (1) Johansen von Wickersheim, empfieng 1374 vor sich und seinen Bruder die Lehen von Ottemann von Ochsenstein, und hinterließ einen Sohn, Ludwigen von Wickersheim. (2) Melchiorn von Wickersheim. (3) Volmarn von Wickersheim, der 1362 Schultheiß zu Hagenau gewesen, und 1384 gestorben. (4) Georgen von Wickersheim, der 1390 im Turnier zu Straßburg gewesen. Melchior Volmar von Wickersheim, Land-Voigt zu Hagenau, starb 1406 und hinterließ 4 Söhne, als (1) Hanssen von Wickersheim, der 1401 Stättmeister zu Straßburg worden, und 2 Söhne Georgen und Hanssen von Wickersheim auch eine Tochter, Susannen von Wickersheim, die 1402 mit Michaeln von Botzheim, Schultheissen zu Schlettstadt versprochen worden, nach sich gelassen. (2) Conraden von Wickersheim, der 1403 in den Rath zu Straßburg aufgenommen worden. (3) Volmarn von Wickersheim, welcher 1391 Stadt-Voigt zu Weissenburg gewesen. (4) Bechtolden von Wickersheim, Schultheissen zu Hagenau 1404, welchem König Ruprecht 1409 erlaubte, das halbe Theil des Dorfes Geidertheim von denen Rittern von Mülheim wieder einzulösen. Friedrich von Wickersheim, Probst zu Hagenau, lebte 1408. Ludwig von Wickersheim, war 1416 mit Adelheit Göselin vermählt. Joachim Cuno von Wickersheim, starb 1430. N. von Wickersheim, Volmars von Wickersheim Tochter, hatte 1435 Wilhelmen von Born zum Gemahl. Hanß und Bechtold von Wickersheim, Gebrüdere, lebten 1435. Bechtold von Wickersheim, war Schultheiß zu Hagenau 1438. Hanß und Arbogast von Wickersheim, Gebrudere, lebten 1442. Ludwig von Wickersheim, war 1443 mit Adelheit Schneppin vermählt, hinterließ aber keine Kinder. Bernhard von Wickersheim, empfieng die Lehn 1454. Catharine von Wickersheim, war 1455 Georg Zorns Gemahlin. Anne von Wickersheim, Hanssens von Königsbach, genannt Nagel, Ehegemahlin, starb 1460 und ward zu Neuburg begraben. Bechtold von Wickersheim lebte 1463 und hatte Barbaren von Rotenburg zur Gemahlin. Georg von Wickersheim, Hansens Sohn, empfieng die Lehn 1492 und zeugte mit seiner Gemahlin Richarden von Seltz verschiedene Kinder, als (a) Wolfen von Wickersheim, einen Gemahl erst

Margarethen Kreßin von Kegenheim, dann Marien von Rotzenhausen und letztlich Angelen von Hubingen, der aber nur allein aus der ersten Ehe Kinder erzielet hat, nemlich (α) **Volmarn** von Wickersheim, welcher von Dorotheen Baumannin gezeuget hat **Wolffen** von Wickersheim, einen Gemahl Clorannen von Kageneck und Vater Cleophens von Wickersheim, einer Gemahlin Jacob Erlins von Rorburg (β) **Richardin** von Wickersheim, Aebtißin zu Königsbrück, starb den 12 Jenner 1572. (γ) **Ursulen** von Wickersheim, die an Florien von Firdenheim, Amtmann zu Lichtenau, vermählt worden. (b) **Georgen** von Wickersheim, war an Catharinen Röderin von Thiersperg vermählt, starb aber ohne Leibes Erben (c) **Bechtolden** von Wickersheim, starb ohnverheyrathet in Meyland. (d) Georgen von Wickersheim, Probsten zu Seltz, starb den 12 Junius 1565. (e) **Friedrichen** von Wickersheim, starb zu Maynz auf der Hohen Schul ohne Leibes Erben. (f) **Volmar** von Wickersheim, einen Gemahl Catharinens von Chardunet aus Burgund, starb den 1 April 1587. und hinterließ (·) Andresen von Wickersheim, welcher Probst zu Seltz gewesen. Er war mit Margarethen von Botzheim 1580 vermählt, welche ihm 2 Söhne gebohren hat, nemlich **Volmarn** und **Bernharden** von Wickersheim. (2) **Hanß Georgen** von Wickersheim. (3) **Georg Andresen** von Wickersheim. (4) **Annen Margarethen** von Wickershausen. (5) **Annen Saren** von Wickershausen. (6) **Annen Marien** von Wickershausen und (7) **Annen Rosinen** von Wickershausen. (g) **Richarden** von Wickershausen, die an Frantzen von Firdenheim vermählet worden, und (h) **Otilien** von Wickershausen eine Gemahlin Philippens von Altdorff. Auch haben zu Ende des 16 Jahrhunderts annoch folgende Personen dieses Geschlechts floriret, als: **Hanß** von Wickershausen, ein Gemahl Margarethens von Jamet. **Jacob** von Wickershausen, starb unvermählt zu Ramund in den Niederlanden. **Nicolas** von Wickersheim, war Prior zu Maynz. **Philippe** und **Susanne** von Wickersheim, welche beyde unvermählt gestorben. **Anne** von Wickersheim, vermählt erst an Wolffen Hannenbein von Modelsheim, hernach an Rochen von Botzheim. **Veronicke** von Wickersheim, vermählt an Heinrichen von Altdorff, genannt Wolschläger. **Agnes** von Wickersheim, war eine Gemahlin Johansens von Königsbach, genannt Nagel. **Wolff** von Wickersheim, ein Gemahl N. von Kageneck. Hertzogs Chronicon Alsat. VI Buch p. 286 u. ff.

Wickersleben, ein Magdeburgisch Dorf, drey Stunden von Helmstädt. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wickersrode, ein Dorf in Nieder-Hessen, etliche Stunden, von Spangenberg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wickersrode, ein Dorf in Thüringen, etliche Stunden seitwerts Kahle. Es gehöret zur Comende Zwetzen bey Jena. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wickerstädt, ein Sächsisch Dorf in Thüringen unweit Apolda, ins Amt Roßla gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wickerstedt, (Berthold von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1405, so in Ludwigs Reliqu. MST. T. V. p. 239 zu befinden ist.

Wickert, ein Kirch-Dorf und Herrschafftlicher Hof im Churfürstenthum Maynz, im Amte Höchst, zwey kleine Stunden von Cassel, und dreye von Höchst und von Epstein. Wetterauischer Geographus, p. 407.

Wickesland, eine Provintz in Liefland an der Ost-See, zwischen Pernau und Revel gelegen. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1211.

Wickfeige, oder Wolffsaschbohnen, *Lupinus*, siehe **Feigbohnen**, in IX Bande, p. 420.

Wickfutter, stehe **Mischling**, im XXI Bande, p. 455.

Wickham, eine Stadt in der Engelländischen Provintz Buckinghamshire, 32 Englische Meilen von Londen. Sie liegt in einem niedrigen und fruchtbaren Thale, an einem Strohme, welcher in die Temse fällt; ist eine schöne und grosse Stadt, und sendet zwey Deputirte in das Parlament. Es wird daselbst das jährliche Land-Gerichte gehalten. Zeilers Itiner. Britan. p. 42. Vollständiges Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1211.

Wickham oder Wickam, ein Dorf in der Grafschafft Southampton, woselbst der nachstehende Bischoff zu Wincheſter gebohren worden.

Wickham oder Wickam, (Wilhelm) Bischeff zu Wincheſter, war ein Sohn Johann Perottus und Sybillens, und in dem Dorfe Wickam der Grafschafft Southampton 1324 gebohren. Daher er auch nachgehends seinen Zunahmen bekommen; wiewohl er auch wegen seiner geraden und langen Statur, zuweilen der Lange oder *Longus* beygenahmet worden. Er studirte die Grammatick zu Wincheſter, und lernete daselbst ausser diesem, die Anfangs-Gründe der Meßkunst, die Frantzösische Sprache, die Rechenkunst und Vernunfft-Lehre. Hierauf schickte man ihn nach Oxford, wo er sich an die Vorlesungen Ludwig Darletans in der Mathematick, und Wilhelms Dorachäus, Professors in der Rechtsgelehrsamkeit, hielt. Er blieb fast sechs Jahr auf dieser Universität, legte sich mit grossem Fleiß auf die Rechte, und setzte sich daselbst bey den allerberühmtesten Doctoren in Hochachtung. Er wäre noch länger daselbst geblieben, wenn ihn nicht sein Gönner, Nicolas **Wedall** oder Woodal, ein Edelmann und Commendant zu Wincheſter, wie auch Herr des Dorfes Wickam, der die Unkosten zum Studiren hergab, da er durch König Eduarden den III, zum Statthalter der Landschafft Southampton, war gemacht worden, hätte zu sich nach Wincheſter kommen lassen, um ihn zu seinem Rathe und Secretair zu machen. Er konnte zu dieser Bedienung keinen geschicktern Mennschen erkiesen; denn niemand redete zierlicher und schrieb eine schönere Hand zu derselben Zeit als er. Daher kam es, daß ihn, nach Verlauf von dreyen

Jahren,

Jahren, Wilhelm Edindon, Bischoff von Wincheſter, Groß-Schatzmeiſter des Königreichs, gleichfalls zu ſeinen Secretär erwählte. Als König Eduard dieſen Mann in dem Schloſſe dieſes Prälaten ſahe, ſo konnte er ſich nicht entbrechen, zu ſagen; daß er eine majeſtätiſche Bildung an ihm fände; und nahm ihn in ſeinen Dienſt, nachdem er das gute Zeugniß erfuhr, welches Wedal und Edindon ihm gaben. Wickam, machte dieſem groſſen Monarchen ſeine Aufwartung mit vielem Fleiſſe, und verrichtete die ihm aufgetragenen Geſchäffte ſehr geſchickt. Er antwortete überdiß auf verſchiedene Staats-Fragen, welche der König an ihn that, ſo gründlich, daß er je länger je mehr einen groſſen Begriff von ſeinen Verdienſten erweckte. Weil er die Meß- und Baukunſt verſtund, ſo ward er von dem Könige, welcher verſchiedene Schlöſſer bauen und repariren ließ, mit der Ober-Aufſicht der Gebäude beehrt, und man verband mit dieſem Amte auch die Bedienung eines Forſtmeiſters. Er führte den Bau des Pallaſtes von Windſor. Eduard war daſelbſt gebohren, und hielte zu gleicher Zeit allda, einen König von Franckreich und einen König von Schottland gefangen. Da er nun Willens war, ein prächtiges Denckmahl ſeiner Siege aufzurichten, ſo erwählte er dieſen Ort viel eher, als einen andern; er ließ alle alte Gebäude niederreiſſen, und befahl, an deren Stelle mit der äuſſerſten Pracht neue zu bauen. Wickam, welchem dieſe Beſorgung aufgetragen war, vollführte dieſelbe rühmlich, und wendete nicht mehr als drey Jahre dazu an. Als er aber an der inwendigen Seite des Thurms, den man nach ſeinem Angeben in dem Schloſſe zu Windſor aufgeführet, die Worte: This made Wickham, angezeichnet hatte, und er deswegen von ſeinen Neidern angeſchwärtzet wurde, muſte er zwar darüber Red und Antwort geben; er brachte aber dem Könige eine ſolche Auslegung der angeführten Worte vor, daß er ihn vor entſchuldiget hielte, und dieſes Angeben zur Vermehrung ſeines Anſehens diente. Es ſind nemlich die gedachten Engliſchen Worte, der Aufſchrifft: This made Wickham, zweydeutig, denn ſie können ſo wohl bedeuten: Wickam hat dieſes gemacht, als, dieſes hat den Wickam gemachet. Seine Feinde haben es auf die erſte Art ausgeleget, und dem König zu verſtehen gegeben, daß ſich der Aufſeher dieſes Gebäudes alle Ehre davon zugeeignet habe. Der hefftig darüber erzürnte König wurffe dieſes Verbrechen dem Wickam vor; Allein er hat ſich beſänfftiget und zu lachen angefangen, nachdem er des Angeklagten Antwort gehöret hatte. Denn er hat mit einer lachenden Mine geantwortet, daß die Angeber entweder ſehr boshafft ſeyn, oder die Sprachlehre nicht verſtehen müſten, weil der wahre Sinn der Aufſchrifft dieſer wäre: „Ich bin die Creatur dieſes Pallaſts, „er hat mir die Gnade meines Printzen verſchaffet, und mich von einem niedrigen Stande zu „einem hohen Glücke erhoben.„ *Hiſtor. Deſcript. Vitæ Vicomi*, p. 27. 28. Da er ſich dem geiſtlichen Stande gewidmet hatte, ſo ward er einmahl aufs andere durch dieſes Monarchen Freygebigkeit mit verſchiedenen Pfründen verſehen; Er ward anfänglich Rector der St. Martins-Kirche zu Londen, und Decanus an derſelben, ferner nach und nach zu Lincolne, Northampton und Buckinghaim Archidiaconus und darauf Probſt zu Walles, und erhielt über 12 Präbenden oder Canonicate da und dort. Nach dieſem ward er Königlicher Secretair und Geheimder Siegel-Bewahrer, wie auch Ober-Vormund der Königlichen Familie und Ober-Einnehmer der Königlichen Gefälle in Franckreich. Seine Einkünffte waren ſolchergeſtalt ſehr groß, indem ſich allein diejenigen, die er von ſeinen geiſtlichen Aemtern geneſſe, jährlich über 876 Pfund beliefen. Endlich ward er an Edindons Stelle 1367, Biſchoff von Wincheſter. Ein wenig hernach ward er Cantzler von Engelland, wie auch einiger Meynung nach Theſaurarius. Ja der König vertraute ihm die wichtigſten Reichs-Händel, und genoß durch deſſen kluge Vorſicht groſſen Nutzen davon. Mit einem Worte, ſeine Gnade war ſo beſchaffen, daß er alles in allem golte. Der Urheber der *Hiſtoriæ Deſcriptionis* ziehet p. 32 eine Stelle vom Froiſſard an, wo man dieſe Worte findet: „In „derſelben Zeit herrſchte ein Prieſter, welchen man „Wilhelm von Wickam nennte. Dieſer Wilhelm von Wickam ſtund bey dem Könige von „Engelland in ſolchen Gnaden, daß durch ihn alles, und ohne ihn nichts gethan ward.„ Um zu gleicher Zeit den Pflichten ein Genüge zu thun, welche ihn ſeine geiſtlichen Aemter und weltlichen Würden auflegten, ſo befließ er ſich eines Theils ſeine Sitten nach der Strenge der Kinderzucht einzurichten, und in ſeinem Kirchenſprengel ſolche Pfarrer einzuſetzen, welche vermögend waren, ihre Kirch-Kinder wohl zu unterweiſen, und unſträfflich lebten; und andern Theils richtete er es ſo ein, daß die Gerechtigkeit auf das genaueſte gehandhabet ward. Nachdem er 1371 voraus ſahe, daß man ihm das Groß-Cantzler-Amt nehmen würde; ſo kam er dieſer Unehre zuvor, und legte es von ſelbſt in die Hände ſeines Printzens nieder. Eduard fand, nach ſeiner Zurückkunfft in Engelland, nachdem er mit groſſem Glücke in Franckreich Krieg geführet hatte, ſeine Einkünffte in groſſer Unordnung, indem durch den langwierigen Krieg die Caſſen gantz erſchöpffet, und viele Schulden gemachet worden, der König auch zu deren Tilgung auf einen Fond bedacht ſeyn muſte. Es gaben ſich daher bey dieſem ein und andere, die dem Biſchoffe gehäßig waren an, und ſuchten ihm den Fall zuzubereiten, indem ſie den König beredeten, wie er, der Biſchoff, ſo ungemein groſſe Summen Geldes, die er zu diſponiren gehabt, ohnmöglich hätte aufwenden, folglich auch nicht würde berechnen können. Am meiſten aber verfolgte ihn der Hertzog von Lancaſter. Dieſer beſuchte den König in Begleitung etlicher groſſer Herren, um ſich über die Geiſtlichen zu beklagen, welche damahls die meiſten Aemter des Königreichs hatten. Er ſtellte vor, daß es ihnen nicht zukäme, ſich in weltliche Geſchäffte zu mengen, und daß ſich die Layen derſelben viel getreuer, und mit mehrerer Wohlanſtändigkeit annehmen würden. Der König, welcher ſich wohl einbildete, daß, wenn er dieſe Klagen in den Wind ſchlü-

ge, er eine mächtige Parthey zum Mißvergnügen reitzen, und wenn er die Geistlichen von den Aemtern entfernte, grosse Summen von denjenigen ziehen könnte, welche er nöthigen würde, Rechenschafft abzulegen, entschloß sich zu dieser Veränderung. Dieserwegen gab unser **Wickham** das grosse Siegel bey guter Zeit zurück. Er bat um Erlaubniß, nach seinem Kirchspiel zurück zu kehren, und erhielt sie nicht eher, als im Jahr 1374. Die Layen indessen, welche zu Aemtern erhoben wurden, verwalteten sie so übel, daß man vorbunden war, sie wieder mit Geistlichen zu besetzen. Der Hertzog von Lancaster ward vom Regimentsruder entfernt; allein er ergriff es wieder, als des Printzen von Wallis Todt den König **Eduard** in eine tödtliche Schwermuth gestürtzt hatte. Er erklärte sich aufs hefftigste wider die Geistlichkeit, und wendete alles zu **Wickams** Verderben an. Er ließ ihn der Verbrechen der Falschheit und Gewaltthätigkeiten anklagen, und zwang ihn vor der Königlichen Banck, als dem rechtmäßigen Gerichte dieser Sache, zu erscheinen. Er setzte ihm Richter, welche ihn verdammten, als ob er sich wider die ihm schuld gegebenen Verbrechen nicht schützen könnte, da sie ihm doch die Zeit nicht liessen, welche er nöthig hatte, seine Rechtfertigungsstücke in Ordnung zu bringen. Er begnügte sich nicht damit, ihm alle weltliche Einkünffte des Bischofthums zu entziehen; er rieth auch **Eduarden**, ihn zu verbannen. Allein dieser Printz, so schwach er auch an Gemüths- und Leibes-Kräfften war, verwarf diesen Vortrag. Er erinnerte sich, das dieser Bischoff von allem Raube rein befunden worden war, als man fünff Jahr zuvor alle Geistlichen hatte Rechnung ablegen lassen, welche die Königlichen Gelder verwaltet hatten. Er hielte also das Urtheil, welches ihn verdammet hatte, der Ungerechtigkeit verdächtig, und gab den Abgeordneten sehr gute Hoffnung, welche die Bischöffe an ihn abschickten, und um die Aufhebung dieses Urtheils bitten liessen; und weil er zu gleicher Zeit den Hertzog von Lancaster wegen einiger Rotten in Verdacht hatte, so erklärte er den Printzen **Richard**, seinen Enckel, zu seinem Nachfolger, und ersetzte dem **Wickam** alles wieder, was ihm der Hertzog von Lancaster entzogen hatte. Er starb bald hernach. **Richard**, der ihm nachfolgte, war nur eilf Jahr: es war also dem Hertzoge von Lancaster, als Haupte des Regierungs-Rathes, leicht, die Anklagen wider unsern Bischoff von Wincheſter, wieder aufzuwärmen. Sie wurden auf sieben Haupt-Puncte gebracht, und von den Anklägern vor des Königes Rathe mit grosser Kühnheit behauptet; allein der Angeklagte widerlegte sie mit solcher Stärcke, daß er für unschuldig erklärt ward. Der König, welcher die Unschuld des Bischoffs leicht einsahe, versöhnte hierauf den Hertzogen von Lancaster mit dem Bischoffe und stellete ihm ein Pardons-Decret aus. Nach diesem brachte der Bischoff seine Zeit in Ruhe zu, und wuchs bey ihm die edle Begierde mehr als jemahls, die Güter zu einem guten Gebrauche anzuwenden, womit ihn die Vorsehung beschencket hatte: und weil er keine nützlichere Bestimmung fand, als der Jugend die Mittel zur Erlangung der Wissenschafften darzubiethen, so stifftete er zwey schöne Collegia, das eine zu Oxford und das andere zu Wincheſter. Er hatte schon vor langer Zeit, eine starcke Neigung, den Elenden beyzustehen. Die Gastfreyheit ist von ihm öffentlich ausgeübet worden. Er hat in seinem Hause vier und zwantzig Arme beherberget, und sie ihre gantze Lebenszeit erhalten. Er hat die Fremden sehr freundlich in seinem Hause angenommen, und sieben Jahr vor der Stifftung der Collegien, angefangen, funfzig Jünglingen von guter Hoffnung, ein nöthiges Gehalt zu geben, welche er zu Oxford studiren lassen. Dieses sind seine Vorspiele gewesen. Nachdem er hierauf die Erlaubniß-Briefe zur Erbauung eines Collegii in derselben Stadt erhalten hatte, so hat er den 5 Mertz 1379 mit anbrechenden Tage den ersten Stein darzu geleget, und hundert Personen in dieses Collegium bestimmt, ohne die Bedienten. Er hat darinnen funfzig Schüler unterhalten haben wollen, um in den Wissenschafften unterwiesen zu werden, und daß ein ernsthaffter und wegen seiner Gelehrsamkeit und Tugend schätzbarer Mann ihr Haupt und Auffseher seyn solle. Er hat zehn Capläne drey Schreiber und sechzehn Chor-Knaben dazu gefüget. Nachdem dieses Gebäude nach Verlauf von sieben Jahren vollendet worden, so hat er diese hundert Personen, welche er selbst erkiest hatte, den 14 April 1386 früh um drey Uhr hinein gehen lassen. Zu allererst hat man durch ein feyerliches Gebet GOtt öffentlich um seinen Seegen angerufen. Das folgende Jahr hat er das andere Collegium in der Vorstadt zu Wincheſter, nahe bey dem Bischöfflichen Pallaste gestifftet; Er hat den ersten Stein den 26 Mertz 1387 geleget. Er hat es für hundert und fünff Personen bestimmet, die Aufwärter ungerechnet. Diese Personen sind das Haupt, zehn Priester, siebenzig Schüler, ein Auffseher, ein Unter Auffseher, drey Capläne, drey Schreiber und sechszehen Chor-Knaben gewesen. Alle diese Personen sind den 28 Mertz 1393 früh um drey Uhr hinein gegangen. Uebrigens sind die Satzungen dieser zwey Collegien so schön, daß sie denjenigen über zwey hundert Jahre zum Muster gedienet, welche dergleichen Stifftungen zu Oxford und Cambridge gemacht haben. So ist auch nicht zu vergessen, daß nach Wickams Willen, sein Collegium zu Wincheſter, die Pflantzschule desjenigen gewesen, das er zu Oxford gestifftet hatte; denn er hat verordnet, daß alle Plätze, welche in dem Collegio zu Oxford ledig würden, durch Personen aus dem zu Wincheſter ersetzet werden sollen. Dieses wird noch heutiges Tages beobachtet. So ließ er auch das Schiff seiner Cathedral-Kirche von Grund aus neu aufrichten, er würckte auch vor selbige gar stattliche Privilegia von dem Könige auf eigene Kosten aus. Denen Armen, die Schulden wegen gefangen sassen, theilte er 2000 Marck zu ihrer Loßwerdung aus; Er ließ auch die Strasse von Wincheſter bis nach Londen befestigen, und seinen Bedienten erließ er die ihm schuldige 2000 Marck, seinen Clienten aber die 120 Pfund, die sie ihm beym Antritt seines Bischöfflichen Amtes zu bezahlen schuldig waren. Er legte auch

zu

zu Suthwich eine Cantorey vor 5 Priester an, und zu Tichfeld ohnweit Wickham ließ er über das Begräbniß seiner Eltern eine Capelle bauen, vor sich selber aber bestelte er ein prächtiges Grabmahl, das in ermeldten Schiffe zwischen 2 Säulen zu sehen; so versahe er auch alle Bischöffliche Zimmer mit kostbaren Haußrath. Endlich so ist auch sein Testament und dessen Anhang ein höchst merckwürdiger Beweis der Mildthätigkeit und Freygebigkeit gewesen. Denn er vermachte darinnen 6270 Pfund zu milden Stifftungen, und seinen Universal-Erben 100 Pfund Jährliche Einkünffte. *Histor. Descript. Vitæ Wicami* p. 30; 36. 101. 102. 103. 104. 112. u. 113. In währender Zeit nun; da er in allen Dingen arbeitete, welche diese zwey schönen Gestiffte vollkommen machen konnten, so ward er wieder nach Hofe beruffen, und fast mit Gewalt gezwungen, die Würde eines Groß-Cantzlers 1389 anzunehmen. Er verwaltete sie drey Jahr auf eine Art, welche die Nation glücklich machte, und dieserwegen konnte er die Erlaubniß, sich weg zubegeben, von dem Könige nicht anders, als mit tausend Mühe erhalten, da er die grossen Unruhen voraus sahe, welche ausbrechen wolten, weswegen er sich einen Aufenthalt wünschte, wo er vor diesem Ungewitter in Sicherheit seyn konnte. Sobald er bey seiner Kirche zurückgekommen war, ließ er die Erbauung des Collegii vollenden, und bauete eine so prächtige Cathedral-Kirche, welche bey nahe der Pauls-Kirche zu London gleich kam Er machte auch, wie schon gedacht, verschiedene andere dem gemeinem Wesen und den Armen sehr nützliche Gestiffte, welches dennoch nicht verhinderte, daß er nicht 1397 in grosse Gefahr kam. Man beschuldigte ihn und etliche andere in vollem Parlamente des Staats-Verbrechens, allein er ward deswegen öffentlich gerechtfertiget. Seit dieser Zeit hielt er sich, bis an seinen Todt, in seinen Kirchensprengel stille, und befließ sich daselbst aller Pflichten eines guten Prälaten. Er war auch daselbst von den Bewegungen ziemlich befreyet, welche Engelland gewaltig erschütterten. Endlich starb er zu Ausgang des Septembers 1404, im ein und achtzigsten Jahre seines Alters. Er ist verschiedenen Lästerungen unterworffen gewesen; denn man hat unter andern Dingen gesaget: Daß er das Geheimniß der Beichte wegen eines untergeschobenen Sohnes offenbahret, und Eduards Beyschläfferin Geschencke und Versprechungen gethan habe, um die Wiedererstattung seiner Bischöflichen Rechte zu erhalten. Was das erste anbelanget, so schreibet der Urheber *Descript. Histor. Vitæ Wicami.* p. 121 u. ff. davon also: Man giebt vor, spricht er, daß des Hertzogs von Lancaster Feindschafft gegen den Wickham darauf gegründet gewesen, weil Wickam gemacht, daß dieser Hertzog kein Sohn von Eduard dem III, gewesen. Man setzet dazu, es habe Philippe Eduards Gemahlin, unserm Bischoffe in der Beichte offenbahret, daß Johann von Gand, Hertzog von Lancaster, eines Deutschen Sohn wäre, und daß sie ihm dem Könige, ihrem Gemahl, statt einer kleinen Printzeßin, die sie von ihm gehabt, untergeschoben habe. Man füget weiter dazu, sie habe diesen Bischoff inständig gebeten, dieses Geheimniß den Grossen des Königreichs zu offenbahren, wenn dieser Hertzog, Eduards vermeintlicher Sohn, nach der Crone strebte, oder nach den Gesetzen dem wahrhafften Printzen vom Geblüte folgen wolte. Man nimmt daher Gelegenheit, diesen Prälaten eines grossen Kirchenraubs zu beschuldigen, oder deutlicher einer unterlassenen Beobachtung der canonischen Gesetze, welche verbiethen, die Beicht-Geheimnisse bekannt zu machen. Sein Vertheidiger rechtfertiget ihn, 1) durch die bekannte Tugend der Königin, 2) durch die Einigkeit, welche beständig zwischen ihr und dem Könige gewesen; 3) durch Wickams Unstrafbarkeit; 4) durch seine Wiederversöhnung mit dem Hertzoge von Lancaster; 5) durch das Stillschweigen der Historienschreiber, und der öffentlichen Register. Es ist nicht möglich, saget offtgedachter Schrifftsteller, das eine so tugendhaffte Printzeßin ihre eigene Tochter hätte umkommen lassen, um einen so abscheulichen Betrug desto besser zu verheelen. Ein König, welcher ein so erhabnes Hertz gehabt, hätte eine solche Bosheit seiner Gemahlin nicht ungestrafft gelassen. Sie würde ihm aber nicht unbekannt gewesen seyn, weil man vorgiebt, daß sie den Grossen des Königreichs offenbaret worden. Und wenn er sie nicht geglaubt hätte, so würde er den Wickam so gestrafft haben, als es die allerehrlosesten Verleumder verdienen; die durch einen der Königin so schimpfflichen Bericht verunehrte gantze Königliche Familie würde den Angeber gezüchtiget haben. Der mehr als alle andern beschimpffte Hertzog von Lancaster, würde ihn Gerichtlich angeklaget, und sich niemahls mit ihm versöhnet haben: und gleichwohl ist es gewiß, daß sie nach der Zeit, da sie König Richard mit einander versöhnet hatte, bis an des Hertzogs Todt, das ist, ein und zwantzig Jahre über, wohl mit einander gelebet haben. Man mercke, daß man dieses Mährgen sonst nirgends, als in den zusammengetragenen Schrifften eines Mönchs findet. *Ebend.* p. 124. Was die andere Verleumdung anbelanget, daß er nemlich Eduards Beyschläferin Geschencke und Versprechungen gethan habe, die Wiedererstattung seiner Bischöfflichen Rechte zu erhalten; so wiederleget sie der nur gedachte Autor der *Hist. Descript. vitæ W. comi* p. 125 u. 126, obgleich mit viel schwächern Gründen, als diejenigen sind, womit er die vorhergehende wiederleget, folgendergestalt: 1) mit dem Hasse dieser unzüchtigen Frau gegen die Bischöffe. 2) Mit dem wenigen Vertrauen, das man, in Ansehung der Verderbniß ihrer Sitten, auf sie setzen können. 3) Mit ihrer genauen Verbindung mit Wickams Feinden. 4) Mit dem Ausdrucke des Befehls, welcher diesem Prälaten wegen seiner Wiederherstellung ausgefertiget worden. Sie enthalten die Ursachen derselben und erklären, daß die Einwilligung des Hertzogs von Lancaster, aller Grossen und aller Räthe Seiner Majestät dazu gekommen. Man sieht darinnen am Ende diese Unterschrifft: Per ipsum regem & consilium. Die Ausruffung des Vertheidigers darff nicht vergessen werden,

wenn er also setzet: O insignes calumniatores, & chartarum publicarum malicioſos interpretes, qui quod inſtrumenta regalia per ſanctum Senatum fieri aſſerunt, id per impurum ſcortum factitatum prædicant. Num ſcortum & conſilium iſtis idem ſonant. Es befremdet ihn ungemein, daß, ungeachtet dieſer Erklärung Eduards, ſe liberalitate Epiſcopi ex promiſſione in difficultatibus ſuis atque regni adductum fuiſſe, ut ea bona reſtitueret, man ſich unterſtehe, zur Urſache der Wiedererſtattung der durch viel Geld erkaufften Vermittelung einer Buhlerin zuzuſchreiben. 5) Endlich ſaget er, daß der König Richard, mit Genehmhaltung ſeines Raths, worinnen ſich der Hertzog von Lancaſter, die Prälaten, die Grafen und die Baronen befunden, die Wiedererſtattung beſtätiget hat, da Aliſa Peers bereits die Flucht genommen hatte. Quum jam Alicia Peers ſe in fugam cum ſua peſte ac pernicie convertiſſet. Noch eine Verleumdung findet man in beſagten Autor der *Deſcript. Hiſtor. vitæ Wicami* p. 127 u. 128, daß man ihm Schuld gegeben, als wäre er verbannet worden, und daß ſeine Verbannung, nach einigen, drey, und nach andern, ſieben volle Jahre gedauert habe; welche aber von gedachtem Autor widerleget wird, indem niemahls ein Verbannungs-Urtheil wider ihn geſprochen worden. So iſt er auch, wie einige davor halten, ſeiner Biſchöfflichen Würde niemahln entſetzet worden, und iſt alſo das Biſchofſthum Wincheſter von 1367 bis 1404 niemahls erlediget geweſen. Es müſte denn ſeyn, daß man es 1367 dem Wiclef abgeſchlagen hätte, wenn es anders wahr wäre wie **Varillas** Hiſt. du Wicleſianiſme p. 2 vorgiebt, daß ihm der Verdruß, dieſe Prälatur nicht erhalten zu können, den Vorſatz eingegeben habe, ſich zum Ertzketzer aufzuwerffen; allein wenn er ſie daſſelbe Jahr nicht hat erhalten können, ſo würde einer von den Gründen, mit welchen **Larroque** Nouvelles Accuſations contre Varillas p. 13 u. f. den **Varillas** widerleget hat, noch viel ſcheinbarer werden. **Baylens** Crit. Lex. IV Th. voc. **Wickam** not. G. p. 511 u. f. Endlich iſt auch von unſern Wickam nicht zu vergeſſen, daß er iſt gebrauchet worden, den Wiclef verjagen zu helffen. Dieſes berühret der offt angeführte Autor der *Hiſt. Deſcript* p. 117 nur zufälliger Weiſe; wenn er nemlich beweiſt, daß unſer Biſchoff von Wincheſter viel gelehrter geweſen, als ſich die Verleumder einbilden. Er ſpricht; Quid animi fuiſſe putas Richardo Regi, quum Wicamum anno regni ſui ſeptimo, una cum Courtneo Cantuarienſi Archiepiſcopo, Oxonium, contra virum acerrimum Johannem Wickleſium mitteret? An mediocris eruditionis & ingenii eſſe oportebat, qui, (quod ille tibi præſtitit) diſſentientes in religione opiniones conciliaret, & tam celebrem & acutum virum ſuſpectæ fidei redargueret, & ex Academiæ finibus exterminaret? Dieſes iſt eine ziemlich merckwürdige Sache, von welcher weder **Maimburg** Hiſt. du grand Schiſme d'Occident. T. I, p. 177 u. f. noch **Varillas**, noch **Larroque** ſelbſt und viel andere reden: Daß nemlich der Ertz-Biſchoff von Canterbury in Perſon mit dem Biſchoff von Wincheſter 1383 oder 1384 zu Oxford geweſen, um Wiclefen von dieſer Univerſität verjagen zu laſſen. Sonſt ſoll er denenjenigen, welche ihm vorgeworffen, daß er kein Gelehrter wäre, zur Antwort gegeben haben: Er könnte Gelehrte machen, und dieſes ſey noch eine gröſſere Ehre. Das ihm geſetzte Epitaphium lautet alſo:

Wilhelmus dictus Wikham, jacet hic nece victus
Iſtius Eccleſiæ Præſul reparavit eamque.
Largus erat dapifer, probat hoc cum divite pauper
Conſiliis pariter regni fuerat bene dexter.
Hunc docet eſſe pium fundatio Collegiorum,
Oxoniæ primum ſtat, Wintoniæque ſecundum.
Jugiter oretis tumulum quicunque videtis,
Pro tantis meritis ut ſit ſibi vita perennis.

Sein Leben und Thaten hat **Thomas Martin** zu Londen 1597 in 4 herausgegeben. Desgleichen iſt auch 1730 ebendaſelbſt folgende Engliſche Schrifft gedruckt worden, ſo den Titel führet: The Lives and Actions of William Wickham, ſometime Biſhop of Wincheſter, Lord High Chancellor of England, and Founder of two Colleges, the one at Oxford, the Other at Wincheſter, tranſlated from the Latin of Dr. Thomas Martyn: and of William Patten, alias **Waynflete**, ſometime alſo Biſhop of Wincheſter, Lord High Chancellor of England, and Founder of St Mary Magdalen's College in Oxford; tranſlated from the Latin of Mr. John Budden With Hiſtorical Notes to each Life, By William Wagſtade, late of St. Mary's Hall, Oxon. in groß 8. **Leipziger Gelehrte Zeit.** 1730. p. 915. **Baylens** Critiſches Wörter-Buch, IV Th. voc. **Wickam. Godwin** de Præſul. Angl. P. I. p. 285 u. ff. **Benthems** Engliſcher Kirchen- und Schulen-Staat, p. 420. 422. 869 u. f. Knights Leben Johann Colets, p. 32. Hyde Bibl. Bodlej.

Wickham, (Wilhelm) ein Engelländiſcher Biſchoff, ſtudirte in dem Königl. Collegio zu Cambridge, wurde hernach Präbendarius zu Windſor und Decanus zu Lincolne, erhielte ſo dann 1584 das Bißthum zu Lincolne, wurde aber 1594 nach Wincheſter verſetzt, und ſtarb den 12 Junius in dem darauf folgenden Jahre, nachdem er 14 Tage lang nicht harnen können. Godwin de Præſul. Angl. P. I, p. 360 und 301.

Wickhende, Geſchlecht, ſiehe **Wickede.**

Wickingham oder **Vicanus**, (Simon) ein Engelländiſcher Carmeliter-Mönch in dem Kloſter zu Norwich, war ein Pariſiſcher Doctor der Theologie, und florirte 1360. Er ſchrieb:

1. Lecturas ſcripturarum,
2. Sermones,
3. Quæſtiones ordinarias,
4. Quodlibeta.

Balæus Scriptor. Britann. Centur. VI, c. 18. **Pitſeus. Fabricius** Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Wickius, Perſonen dieſes Nahmens, ſ. **Wicke.**

Wickleſ, (Johann) ſiehe **Wiclef.**

Wicklesgereuth, ein im Ober-Amte Anſpach befindliches Dorf, zwey Stunden davon gegen Heilsbronn. **Hönns** Lexic. Topogr. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 386.

Wicklo, Wicklow, Wicle, Vikle, Vickle, Lat. *Comitatus Viclovienſis, Comitatus Vicloenſis*, eine Grafſchafft in der Irrländiſchen Provintz Leinſter, welche gegen Morgen an den Irrländiſchen Canal, Südwärts an die Grafſchafft Werford, Süd-Weſtwärts an die Grafſchafft Caterlagh, Weſt-

Westwärts an die Grafschafft Kildare, und Nordwärts an die von Dublin grentzet. Erst 1573 ist diese Gegend in die Form einer absonderlichen Grafschafft gebracht, und in sechs Baronien eingetheilet worden. Sie wird durch die Flüsse Blacwater und Liffie bewässert. Wegen der vielen Berge und Wälder ist sie nicht sonderlich angebauet. Die darinn gelegenen vornehmsten Oerter heissen Arcklo und Wicklo. Dieses letztere, nemlich Wicklo, Lat. *Viclovia, Vicloa, Viklloa, Viclovium*, so die Haupt-Stadt, ist ein mit Mauren umgebener Flecken, an dem Meere, wo der Fluß Letrim in dasselbe fället, gelegen, und sowohl mit einem ziemlich guten Hafen vor solche Schiffe, die nur 10 Schuhe tief Wasser brauchen, als auch mit einem kleinen Schlosse auf einem Felsen, versehen. Beeverell delic. d'Irlande, p. 1425. Uhsens Geogr. Histor. Lex. II Theil, p. 515 a. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1211. Hübners kleine Geogr. p. 164. Arnholds Polit. Histor. p 664. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 475. Hübners Vollständ. Geogr. I Th. p. 406. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geogr. p. 203. Cellarii neue Geogr. p. 236. Heintzelmanns Geogr. p. 496. Melissantes Geograph. I Th. p. 480.

Wicklo, Stadt, siehe vorstehenden Artickel.

Wicklow, Grafschafft und Stadt, siehe Wicklo.

Wicklow, (Barone von) siehe Maynard, im XIX Bande, p. 2346.

Wickmann, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, siehe Wichmann.

Wickmann, (Carl Andreas) von ihm ist bekannt: Einleitung zu der nöthigen Erkänntniß aller menschlichen Gemüther, und deren Neigung, Dreßden 1735. in 4.

Wickner, (Abdias) ein Magister der Philosophie, war Professor der Mathematick, und Rector der Schule zu Rotenburg an der Tauber, hat tabulas ascensionum obliquarum zu Tübingen 1561 herausgegeben, und ist zu Rotenburg den 4 Februar. 1564 gestorben, einen Sohn gleiches Nahmens hinterlassend, von dem der folgende Artickel handelt. Hockers Hailsbronnischer Antiquitäten-Schatz. Ludovici Schul-Historie. Frehers Theatr. Erudit.

Wickner, (Abdias) ein Sohn des vorigen, war zu Rotenburg an der Tauber den 30 August 1560 gebohren, und wurde, weil er seinen Vater sehr zeitlich und schon im 4 Jahre seines Alters eingebüsset, von seinem Stiefvater M. Georg Cäsius, welcher Diaconus zu Onolzbach war, erzogen, auch auf dessen Vermittelung sowohl auf Schulen als hernach auf der Universität Wittenberg mit einem hinreichlichen Stipendio versehen, daß er seine Academischen Studien glücklich fortsetzen und absolviren konnte. Von Wittenberg wurde er 1587 wider sein Vermuthen zur Pfarre Colmberg beruffen, nachdem er vorhero von D. Jacob Andreä sich gewöhnlicher massen examiniren lassen. Ungeachtet er sich aber sonst im Predigen nicht allzusehr geübet, weilen er lieber in Schulen als bey der Kirche bedienet zu seyn wünschte, so fande sich doch bald eine so grosse Geschicklichkeit zu predigen bey ihm, daß er nach 4 Jahren auf die Pfarr Leutershausen, und gleich 3 Jahr darauf 1594 zur Hof-Prediger-Stelle nach Anspach und zugleich zum Consistorial-Beysitzer beruffen worden. Im Jahr Christi 1601 hat er nebst dem Stadt-Pfarrer Lorentz Cälius dem Religions-Gespräch mit beygewohnet, und gleich hernach ward ihm die Abts-Würde zu Hailsbronn conferirt, die er auch, obwohl nur auf eine sehr kurtze Zeit, sehr rühmlich verwaltet, und ist, weil er sich durch allzu vieles Studieren und damit zugezogene Kranckheit gantz entkräfftet, den 15 Dec. 1608 in dem 49 Jahre seines Alters gestorben. Auf seinem Grabstein unter der neuen Cantzel stehen diese Worte:

Quem sincera Dei pandentem oracla *Georgi Fridrici* coluit Principis aula virum.
Quoque sed heu toros non septem Heilsbronna per annos
Nostra salutares Præsule fudit aquas,
Abdias jacet hic: qui vir? cui nostra tulerunt
Secula perpaucos arte fideque pares.

Was von seinem weggekommenen Bildnisse noch vorhanden ist, hat diese Schrifft:

Abdias Wickner, Rotenburgi
ad Tubarim natus anno Christi 1560.
d. 30 Augusti,
Patre M. Abdia,
Scholæ ibidem Rectore,
Matre Anna Mutichia Noribergensi.
Cum esset ab ingenio maximus, ab animo humanissimus.
linguarum, artium, philosophiæ, theologiæ peritissimus,
Concionator disertissimus,
Ecclesiæ Colmbergensi IV.
Leutershusanæ III.
Onoldinæ ad Aulam Principis VII.
Heilbronnensi VII fere annos
præfuit,
cum fide & laude summa,
pie tandem & placide defunctus
d. 15 Dec. Anno 1608.
vixit annos 48. Menses 3. d. 15.

Man hat von ihm eine Leichen oder Beysetzungs-Predigt, die er dem verstorbenen Marggrafen Georg Friedrichen 1603 über 2 Chron. XVII, 1.12. gehalten. Es ist derselben zugleich ein Verzeichniß der Ordnung und Ceremonien, wie es bey dieser Fürstl. Beerdigung gehalten worden, mit angefüget. Uebrigens ist von unsern Wickner noch dieses zu gedencken, daß er Zeit seines Hof-Prediger-Amts in ungemeinen Gnaden bey dem Fürsten gestanden, wie davon in seiner Leichen-Predigt, welche ihm der Pfarrer zu Großen-Haßlach, Michael Bermuth, sein ehemahliger Schul-Geselle gehalten, verschiedene merckwürdige Umstände anzutreffen. Hockers Antiquitates Hailsbronnenses, p. 153 u. ff. Frehers Theatr. Eruditor.

Wickrad,

Wickrad, eines von denen Aemtern, in welche das Hertzogthum Jülich eingetheilet wird. Hübners vollst. Geogr. Th. III, p. 488.

Wickram, (Georg) von Colmar. Er hat die Anmerckungen über die von Meister Albrecht verdeutschten *Metamorphoses* des Ovidius aufs neue gegen das Lateinische gehalten, und hier und dar geändert und verbessert, um das Buch verständlicher und beliebter zu machen. Leipziger Gelehrt. Zeit. 1732. p. 522.

Wicksberg, ein berühmter Sauer-Brunnen in dem Schwedischen Hertzogthum Upland, welcher vielfältig getruncken wird. Hübners vollständige Geogr. II Theil, p. 114.

Wickstatt, ein Dorf in der Wetterau, an der Nidda zwischen Aßenheim, und Staden, eine kleine Stunde vom ersten und zweye vom letztern, es gehöret zu der Abtey Arnsburg. Wetterauischer Geographus, p. 407.

Wick-Wäringer, also werden die Einwohner des Bahus-Lehns in Norwegen von den andern Norwegern genennet. Hübners vollständige Geogr. II Theil, p. 137.

Wickware, (Wilhelm) Ertzbischoff zu Yorck, wo er vorhero Cantzler im Dom-Capitul gewesen, wurde von solchem 1279 erwählt, und empfieng zu Rom gewöhnlicher massen die Consecration. Als er nach seiner Zurückkunfft das Creutz, wie seine Vorfahren auch gethan, in der Cantelbergischen Diöces vor sich hertragen ließ, ward solches dem, der es trug, von des Ertzbischoffs zu Canterbury Bedienten einem aus den Händen gewunden, und in Stücken zerbrochen. Er danckte 1285 ab, und begab sich nach Franckreich, wurde aber zu Pontiniac kranck, und starb daselbst den 27 August ermeldten Jahres. Durch seine Gelehrsamkeit und andere ausnehmende Tugenden hat er sich in Engelland einen grossen Nahmen erworben, und ein gelehrtes Werck, Memoriale genannt, hinterlassen. Godwin de Præsul. Angl. P. II, p. 49.

Wickware, eine Stadt in Gloceſter, in Engelland, zwischen Bristol und Gloceſter gelegen. Uhsens Geogr. Histor. Lex. II Theil, p. 535 u. Vollständiges Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1212.

Wiclef, (Johann) ein Doctor der Theologie im 14 Jahrhunderte, wird von den Catholischen unter die Ketzer, von den Protestanten aber unter die unerschrockenen Bekenner der Wahrheit in Engelland gesetzet. Er hieß eigentlich Wiclif, und war an einem Orte dieses Nahmens in der Provintz Yorck, nicht aber, wie andere vorgegeben, zu Loughborough oder Lutterworth, in Leicestershire, 1324 gebohren. Nachdem er zu Oxford in dem Collegio Mertonensi einen guten Grund in seinem Studiren geleget, that er sich 1356 durch einen Tractat von den letzten Zeiten, hervor, darinnen er gar sehr wider die Geistlichen eyfert, welche sich allerhand unerlaubter Mittel und Wege bedienten, zu Präbenden zu gelangen. Noch mehr aber machte er sich 1360 durch seine Vertheidigung der Universität Oxford, und ihrer Gerechtsame, wider die Bettel-Mönche bekannt, indem er wider dieselben ein besonderes Buch herausgab, darinnen er ihnen 50 Irthümer vorwarf. Nicht lange darauf wurde er Vorsteher des Collegii Balliolensis, und nach diesem Rector zu Fylingham, in der Diöces von Lincoln, welche Stelle er aber nachhero mit der Pfarre in Lotegarshall vertauschte. In dem Jahr 1365 machte ihn der Ertzbischoff Islop zum Vorsitzer des von ihm in Canterbury gestifteten Collegii. Da aber seine Feinde eine Päbstliche Bulle wider ihn ausgewürcket, wodurch er solcher Stelle 1367 entsetzet wurde, verfügte er sich nach Oxford zurück, und laß allda mit so ungemeinem Beyfall über die Theologie, daß seine Reden und Erklärungen überhaupt fast als göttliche Aussprüche verehret und angenommen wurden. Im Jahr 1374 ward er von dem Könige nebst einigen andern erkieset, mit den Nuntiis des Pabsts wegen Vergebung der geistlichen Beneficien in Engelland, worüber sich der Pabst zu grosser Beschwerung der beyden Parlaments-Häuser ein Recht anmassen wolte, Handlung zu pflegen, und bezeigte dabey so grossen Verstand und Geschicklichkeit, daß ihm das folgende Jahr das Canonicat von Aust an der Collegial-Kirche in Westbury, in der Diöces von Worcester, ingleichen das Rectorat oder die Pfarre zu Lutterworth, in der Diöces von Lincoln, von dem Könige gegeben wurde. Gleichwie er sich aber schon in Oxford wider des Pabsts übermäßiges Ansehen erkläret, und nicht allein dessen Gewalt in weltlichen Dingen geläugnet, sondern auch dessen Macht im Gebrauche der so genannten Schlüssel im Zweiffel gezogen, und über dieses die Stärcke und Kunstgriffe der damahligen Mönchen, den Leuten das Geld aus dem Beutel zu locken, allzudeutlich entdecket; also versuchten auch diese letztere, wie sie ihm hinwiederum schaden möchten. Es hatten nemlich diese Mönche, als er selbige aus dem Collegio, worüber er gesetzet worden, wegzugehen nöthigte, ihre Zuflucht zu dem Ertz-Bischoff von Cantelberg, Simon Langham, genommen, welcher ihnen nicht allein seinen Schutz verliehe, sondern auch dem Wiclef befahl, daß er seine Würde einem von diesen Mönchen abtreten solte. Wiclef weigerte sich, demselben zu gehorsamen, worauf der Ertz-Bischoff die Einkünffte des Collegii in Beschlag nahm. Wiclef beklagte sich deswegen bey dem Pabste Urban V, welcher einen Cardinal abschickte, um die Sache zu untersuchen. Von diesem geschahe der Ausspruch, daß Wiclef und die Seinigen, nachdem sie den Mönchen die gehörige Ersetzung geleistet, aus dem Collegio abziehen solten, welches von dem Pabst bestätiget wurde. Man hält dafür, daß das Mißvergnügen, so Wiclef dieserwegen wider den Pabst geschöpffet, Ursache daran gewesen, daß derselbe nachmahls mit grossem Eyfer wider die Gewalt des Römischen Stuhls und verschiedener Lehr-Sätze der Kirche zu predigen angefangen. du Pin Tom. XII. Bibl. p. 128. Varillas hingegen Lib. I. Hist. des Heresies Tom. I, p. 11. 12 u. ff. hat

eine

eine gantz andere Ursache angeführet: Nemlich seine Absicht wäre gewesen, ein Bißthum zu erlangen, weil ihm aber selbiges mißlungen, hätte er sich auf diese Art rächen wollen. Petrus Joseph d'Orleans Hist. de Revol. d'Angleter. T. II. p. 58. schreibt: Man wüste aus den Kirchen-Geschichten, daß Allixia Perez, Eduards des III Concubine, Wiclefen zugethan gewesen, und den König dahin gebracht hätte, daß er diesen Mann als ein Werckzeug, die Geistlichen zu demüthigen, brauchen solte. Allein Heinrich Warton in Append. ad Hist. Litt. p. 36, schreibt frey heraus, daß man diese Dinge nur erdacht hätte, um des Mannes Sachen verdächtig zu machen, wie er unter andern dem erwehnten Varillas ziemlich die Wahrheit sagt, indem er sich dieser Worte bedienet: Der Frantzösische Geschicht-Schreiber Varillas hat nemlich vieles wider das gute Andencken des Wiclefs geschrieben und die alten Schmäh-Worte theils wieder hervor gesucht, theils auch neue hinzugethan. Allein er tadelt ihn manchmahl auf so eine abgeschmackte Art, daß er sogar die Ordnung der geschehenen Sachen und Chronologie vergißet, und hin und her so grobe Schnitzer macht, daß man Ursache hat, ihn vor einen Betrüger zu halten, und über seine Sachen mehr zu lachen, als dieselben zu widerlegen. Friedr. Spanheim Tom. I. Opp. p. 1771. Die rechte Ursache, daß Wiclef wider die Päbstl. Hoheit geschrieben, scheint Warton p 46. ausgedruckt zu haben, wenn er also schreibet: Wiclef war um das Jahr 1360 berühmt, (man hatte ihm aber erst 1367 zu Oxfort den oben gedachten Tort angethan, woraus man siehet, daß er schon eine gute Zeit zuvor eben diese Theologische Grund-Satze behauptet,) zu welcher Zeit der mehr und mehr einbrechende Aberglaube, des Römischen Pabsts ungemeiner Hochmuth, die irrigen Meynungen, so man auf den hohen Schulen der Jugend beybrachte, und das ärgerliche Leben, so damahls allenthalben in dem Schwange gieng, von ihm mit Worten und Schrifften angegriffen, und die Königliche Gewalt, wie auch des geistlichen Standes Ansehen wider das Päbstliche Zumuthen vertheidiget wurden. Von dieser Nachricht hätte man deutliche Spuren, und es wäre nicht nöthig, erst etwas erdichtetes auszudencken, zumahl, da damahls der Pabst dem Könige in Kirchen-Sachen gar keine Gewalt, und in weltlichen Dingen eine ziemlich eingeschränckte zustehen wollen; die Bettel-Mönche aber, so Wiclef nicht leiden können, allenthalben herum gelauffen, sich der Pfründe angemaßet, und der Bischöfflichen Gewalt nicht unterwerffen wollen. Allgemeine Chron. V Band, p. 67 *a*. Als der obangeführte Ausspruch des Pabsts dem Ertz-Bischoff von Cantelberg zu Ohren gekommen war, ließ derselbe 1377 eine Kirchen-Versammlung anstellen, und Wiclefen auf selbige vorladen, welcher in Begleitung des Hertzogs von Lancaster, der zu selbiger Zeit das meiste in Engelland zu sprechen hatte, erschien und sich sowohl vertheidigte, daß man ihn, ohne an eine Verurtheilung zu gedencken, wieder gehen ließ. Das Gerücht von Wiclefs Lehre war albereit an dem Römischen Hofe erschollen. Denn seine Lehre fand einen so großen Beyfall, daß Knigton de Event. Angl. Lib. V. sich beklagt, es hätten seine Schüler fast die gantze Welt erfüllet, und soviel allenthalben ausgewürcket, daß ihnen der meiste Theil des Volcks zugefallen. Man kan daraus zwar nicht schließen, daß seine Lehren so vortrefflich gewesen, allein man thut auch Unrecht wenn man auf der andern Seite behaupten will, daß Wiclef den Zulauf nur deswegen erhalten, weil er der weltlichen Obrigkeit zu sehr geschmeichelt und die Geistlichen unterdrücken wollen. Allgemeine Chron. V Band, p. 68. *a*. lit. c. Es schrieb daher der Pabst Gregorius an die Englischen Bischöffe, daß sie ihn entweder gefänglich einziehen, oder, wenn ihnen die Macht dazu fehlte, denselben wegen verschiedener ketzerischen Meynungen nach Rom vorladen solten. Die vornehmsten unter diesen Lehr-Sätzen waren folgende:

1. Daß Gott seiner Kirche keine weltliche Güter gegeben, um dieselben allezeit zu besitzen, und daß die Fürsten selbige aus rechtmäßigen Ursachen zu sich nehmen können.
2. Daß die Kirche sich nicht des Bannes und anderer geistlichen Straffen bedienen könne, um dadurch irrdische Güter zu erpreßen; und daß der Bann weiter keine Krafft habe, als so fern er mit Gottes Wort überein komme.
3. Daß alle rechtmäßige Priester eine vollkommene Gewalt haben, die Sacramenten auszutheilen, und folglich einem jeden, der eine gehörige Reue bezeuget, Vergebung der Sünden ertheilen können.
4. Daß alle geistliche Personen, und sogar der Pabst, durch ihre Untergebenen, wenn es auch gleich weltliche wären, mögen bestraffet und angeklaget werden.

Nach dem Empfang dieser Briefe ward eine Kirchen-Versammlung zu Lambeth, angestellet, vor welcher Wiclef erschien, der die Gunst der vornehmsten Herren und des Volcks dergestalt gewonnen hatte, daß die Bischöffe, nachdem er eine Erklärung gethan, in was für einem Verstande dergleichen Sätze von ihm gelehret wären, nichts anders vornehmen durfften, als daß sie ihm ein Stillschweigen auflegten; woran er sich aber wenig kehrte, sondern in währender Minderjährigkeit Königs Richards *II.* fortfuhr, auf eben dieselbe Art zu predigen. Du Pin Biblioth. Eccles. T. XII. Spanhemius Tom. I. Opp. p. 1769. Allgem. Chron. V Band, p. 68. u. f. Im Jahr 1382. stellte der Ertz-Bischoff von Cantelberg eine abermahlige Kirchen-Versammlung zu Londen an, durch welche die zehen folgende Lehr-Sätze des Wiclefs, als ketzerisch, und 14. andere, als solche, worinnen verschiedene mit der Lehre der Kirche streitende Irrthümer enthalten, verdammt wurden. Die zehen ersten waren:

1. Das wesentliche Brodt und der wesentliche Wein bleibet im Sacrament des Altars nach der Einseegnung.

2. Die zufälligen Eigenschafften (Accidentalia) können nicht ohne ein Subjectum in diesem Sacramente seyn.
3. Christus befindet sich in demselben nicht würcklich noch wahrhafftig mit einer eigentlichen leiblichen Gegenwart.
4. Ein Bischoff, oder Priester, welcher in einer Todt-Sünde stecket, vermag nicht zu tauffen, das Abendmahl auszutheilen, noch jemand zum Priester einzuweyhen.
5. Wenn ein Sünder eine aufrichtige Reue hat, so ist die Beichte nicht vonnöthen.
6. Man findet nicht im Evangelio, daß Christus die Meße angeordnet habe.
7. Gott ist verpflichtet, dem Teufel zu gehorchen.
8. Daß, wenn der Pabst ein Taugenichts, und folglich ein Gliedmaß des Teufels ist, derselbe über die Gläubigen keine Macht habe, ohne durch den Kayser.
9. Daß man nach Urbano VI. keinen Pabst erkennen, sondern wie die Griechen, nach seinen eigenen Gesetzen leben müße.
10. Daß der Besitz weltlicher Güter durch die Geistlichen wider die Heilige Schrifft streite.

Die vierzehen Irrthümer waren folgende:

1. Daß ein Bischoff niemand in den Bann thun möge, von dem er nicht wiße, daß er von Gott in den Bann gethan sey.
2. Daß derjenige, welcher auf andere Art jemand in den Bann erkläret, selbst ein Verbannter und ein Ketzer sey.
3. Daß ein Bischoff, welcher eine geistliche Person, die sich auf den König oder seinen Rath beruffen hat, in den Bann erkläret, ein Verräther des Königs und des Reichs sey.
4. Daß diejenigen, welche wegen eines menschlichen Bannes aufhören, Gottes Wort zu predigen, oder zu hören, selbst verbannet seyn, und als treulose in dem Göttlichen Gericht sollen gehandelt werden.
5. Daß ein Priester oder Diaconus vollkommen berechtiget sey, Gottes Wort zu predigen, ohne daß das Ansehen des Bischoffs, oder des Päbstlichen Stuhls, dazu erfordert werde.
6. Daß diejenigen, welche in einer Todt-Sünde sind, für keine Bischöffe, ja nicht einmahl für weltliche Herren müßen geachtet werden.
7. Daß die weltlichen Herren den Geistlichen, welche in einer Gewohnheit zu sündigen begriffen sind, die zeitlichen Güter abnehmen; Und daß Privat-Personen ihre Obern, wenn sie Böses thun, bestraffen mögen.
8. Daß die Zehenden nichts anders, als Allmosen seyn, welche von den Einnehmern nach ihrem Belieben gegeben werden, und welche sie auch wegen der Sünden ihrer Hirten inne behalten können.
9. Daß die Gebete, so einige Geistliche und Kloster-Brüder für eine Privat-Person gethan, denselben nicht mehr helffen, als die allgemeinen Gebete.
10. Daß diejenigen, welche in ein Kloster gehen, untüchtig werden Gottes Gebote zu halten.
11. Daß die Heiligen, welche Kloster-Orden aufgerichtet, sich dadurch versündiget haben.
12. Daß die Mönche, (Kloster-Leute) welche in besondern Häusern leben, keine Christen seyn.
13. Daß die Kloster-Leute verbunden seyn, die Kost mit ihren Händen, und nicht durch Betteln, zu erwerben.
14. Daß diejenigen, welche solchen Kloster-Leuten, die da predigen, Allmosen geben, sowohl, als diese welche sie empfangen, verbannet seyn.

Du Pin Bibl. Eccles. T. XII. Nach Verurtheilung dieser Lehr-Sätze wurden einige Professores, welche im Verdacht stunden, als ob sie mit Wiclef einerley Meynung hegten, vorgeladen, um ihre Meynung hierüber an den Tag zu legen. Nachdem diese bezeuget, daß sie sich den Schlüßen der Kirche unterwerffen, und dem Ertz-Bischoff von Cantelberg gehorchen wolten; so thaten sie die Erklärung, daß diese Sätze wohl in einem gewißen Verstande, welchen sie einschränckten, für Ketzereyen und Irrthümer könten gehalten werden. Man war hiermit nicht zufrieden, und der Ertz-Bischoff sagte, daß diese Antwort ketzerisch, nicht hinlänglich und betrüglich wäre. Worauf man ihnen einige Bedenckzeit einräumete. Die fernerweitigen Handlungen dieser Kirchen-Versammlung sind verlohren gegangen; Doch melden einige Geschicht-Schreiber, daß einer von den Professoren sich dem Schluß der Versammlung unterworffen, und die zwey andern hartnäckig geblieben. Sie erzehlen auch, daß Wiclef ein Glaubens-Bekänntniß übergeben, und seine Irrthümer, sonderlich von der Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl, widerruffen habe. Dem sey, wie ihm welle, so ist doch dieses gewiß, daß besagte Kirchen-Versammlung von dem König Richard eine Verordnung wider alle, welche diese Meynung Wiclefs lehren oder predigen würden, ausgewürcket habe, worinne den Bischöffen zugestanden worden, dieselben in gefangliche Hafft zu bringen, wie solches auch von ihnen geschehen. Es soll zu dieser Zeit ein starckes Erdbeben entstanden seyn, welches allen anwesenden Geistlichen eine Furcht eingejaget habe. Doch habe man sich nichts nicht irren lassen, so daß auch Wiclef selbst eine Zeitlang sich von seiner Kirche zu Luttervorth entfernen müßen, welches denn Gelegenheit gegeben, daß einige behaupten wollen, er wäre nach Böhmen gegangen, woselbst er mit Johann Hußen eine vertrauliche Freundschafft aufgerichtet hätte; wie den Polydorus Virgilius in Hist. Angl. dieser Meynung zugethan ist. Allein es schreiben die Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten nicht ein

Wort davon, und Johann Huß ist auch damahls noch so jung gewesen, daß es nicht wahrscheinlich, als ob Wiclef sein vertrauter Freund werden können. Warton in Append. ad Histor. Litter. Spanhemius Tom. I, Opp. p. 1569. Jedoch hat Crispinus in Act. Martyr. p. 18 bewiesen, daß Wiclef habe in das Exilium gehen müssen, welcher Umstand es vielen wahrscheinlich macht, als wenn er sich nach Böhmen erhoben. Man findet auch einen Brief von Wiclef, den er an Hußen geschrieben, bey dem Comen. in Histor. Frat. Bohem. p. 7. welchen man Alters halben unter seinen Schrifften unten mit beyfügen will; viele aber halten ihn vor untergeschoben. Allgem. Chron. V Band, p. 71. figg. Es soll hierauf Wiclef den 2 Decembr. 1384. nachdem er vorher vom Schlage betroffen worden, nach andern und den mehresten aber erst 1387. den 31 December mit Todte abgegangen seyn und in der Kirche zu Luttervort begraben liegen. Varillas Hist. des Heresies Tom. I, p. 44. sagt, es hätte sich Wiclef vorgenommen, wider den heiligen Sylvester und Thomas von Cantelberg zu predigen; allein es hätte ihn an dem ersten Tage der Schlag so gerühret, daß sein gantzes Gesichte schändlich, und die Sprache verhindert worden, in welchem Zustande er keine andere Zeichen von sich gegeben, als welche man bey verzweiffelnden Menschen gewahr wird. Des andern Tages wäre er frühe ohnedie H. Sacramente und ohne allen Verstand abgesegelt. Die Engelländischen Geschicht-Schreiber gedencken davon nicht ein Wort. Er giebt ihm auch überdiß Schuld, daß die grosse Rebellion in Engelland 1384 ihn zum Urheber habe, p. 27. Du Pin Tom. XII, p. 128 befreyt ihn zwar von dem Verdacht, stehet aber dennoch in den Gedancken, ob nicht vielleicht die Lehre Wiclefs dazu Anlaß möchte gegeben haben, zumahl, da den geistlichen Personen sehr übel mitgespielet worden. Andere hingegen suchen zu behaupten, daß Wiclef weder mit seiner Lehre, noch auch sonst Ursache gewesen; 1) Weil auch so gar der Pallast des Hertzogs von Lancaster, der doch ein sehr grosser Freund und Vertheidiger der Wicleffiten gewesen, ausgeplündert worden; 2) Weil man bey den Geschicht-Schreibern keine Spur finden kan, daß die Aufrührer, nachdem sie ziemlich Meister in Engelland gespielet, die Gewissens und Religions-Freyheit begehret hätten; 3) Wüste man aus der Historie gar genau, daß die allzugrosse Abgaben das Volck auf einen so verzweiffelten Anschlag gebracht. Crispinus in Act. Martyr. p. 15. Banagius T. II, Lib. XXIV, c. 11. §. 5. Larrcus Histoire d'Angleterre P. II, p. 739. d'Orleans Histor. de Revolut. d'Angleterre T. II, p. 62 erzehlet die gantze Begebenheit, gedencket aber Wiclefs dabey mit keinem Worte. Allgem. Chron. V Band, p. 70. lit. b. Ohngeachtet nun Wiclef mit Todte abgegangen war, so liessen doch seine Lehr-Jünger nicht ab, seine Meynungen öffentlich zu predigen. Dieses machte, daß der Ertz-Bischoff von Cantelberg 1396 durch eine Versammlung zu London wiederum einige Lehr-Sätze, so aus Wiclefs Schrifften gezogen waren, verdammen ließ: Als nemlich:

1. Daß in dem Abendmahl das Brodt nach der Einsegnung wahrhafftig Brodt bleibe, und es allein eine Vorbildung des Leibes Christi sey, daß also die Worte: Dies ist mein Leib, figürlicher Weise müssen verstanden werden, gleich als wenn Christus vom Johanne dem Täuffer saget, daß er der Elias sey.
2. Daß es eine Thorheit sey, zu lehren, daß die Kinder der Gläubigen, welche ungetaufft sterben, nicht selig seyn.
3. Daß zu der Apostel Zeiten nur zwey Orden, nemlich der Priester und der Diaconorum, in der Kirche bekannt gewesen, und daß der Unterscheid zwischen Pabst, Patriarch und Bischoff nachmahls allererst aus Hochmuth ersonnen worden.
4. Daß die Ehen zwischen betagten Personen, welche keine Kinder mehr erzielen können, für keine wahre Ehen zu halten.
5. Daß die Ehescheidungen wegen Anverwandschafft menschliche Erfindungen, und ohne Grund seyn.
6. Daß das Sacrament der Bestätigung so wohl durch andere, als durch Bischöffe, kan verwaltet werden.
7. Daß man bey dem Heyrathen sich weit besser der Worte; Ich will euch zu einer Ehe-Frau nehmen, als dieser: Ich nehme euch zu einer Ehe-Frau, bedienen möge, und daß, wenn man sich durch die ersten mit einer Weibes-Person verbunden habe, und hernach durch die letztern mit einer andern verbinde, die erste Ehe bestehen müße.
8. Daß der Pabst, die Cardinäle, Patriarchen und andere Geistliche, Vorläuffer und Lehr-Jünger des Anti-Christs seyn.
9. Daß das Göttliche Gebot, so den Priestern Altes Testaments gegeben worden, keine Güter zu besitzen, sondern bloß von den Zehenden und Opffern zu leben, auch im N. Testamente statt finde, und daß es eine grosse Ketzerey sey, zu lehren das die Heutigen Geistlichen zeitliche Güter besitzen mögen; wie denn auch die weltlichen Herren verbunden sind, den Geistlichen, welche unordentlich leben, ihre Güter zu entziehen.
10. Daß Christus und seine Apostel die letzte Oelung wohl würden verordnet haben, wenn selbige ein Sacrament wäre.
11. Daß derjenige, welcher der geringste in der Kirche ist, der gröste vor GOtt, und ein Statthalter Christi sey.
12. Daß man, um ein wahres Eigenthum weltlicher Dinge zu haben, sich in einem Stande der Gerechtigkeit befinden müsse; Maßen diejenigen, welche in einer Tod-Sünde begriffen, von keiner Sache Meister seyn.
13. Daß alles, was sich zuträgt, nothwendig so geschehen müße. Und endlich

14. Daß man von allem dem, was durch den Pabst und die Cardinäle verordnet wird, nichts glauben noch thun müße, ohne was deutlich in der H. Schrifft enthalten. Du Pin Biblioth. Eccles. T. XII. Allgem. Chron. V Band, p. 70.

Hiermit war der Ertz-Bischoff von Cantelberg noch nicht zufrieden, sondern ließ zwölff Jahr hernach nemlich im Jahr 1408 durch eine Kirchen-Versammlung zu Oxford fest stellen:

1. Daß kein weltlicher Priester oder Mönch ohne Erlaubniß des Bischoffs predigen möge.
2. Daß diejenigen, welche in ihren Predigten etwas vorbringen, welches wider die Lehre der Kirche streitet, nach der Strenge solten gestraffet werden.
3. Daß die Professores nichts neues lehren mögen, noch verstatten, daß solches von ihren Studenten geschehe; Gleichwie auch die Vorsteher der Collegien alle Monate die Sitten und Lehre ihrer Schüler untersuchen müßen, und diejenigen straffen, welche einige Irrthümer an den Tag gebracht haben.
4. Daß keines, von Wiclefs Büchern, möge gelesen werden, es sey denn dasselbe vorher von den Universitäten zu Oxfort und Cambridge für gut befunden worden.
5. Daß man keine Uebersetzung der Heil. Schrifft lesen solle, wo nicht dieselbe von dem Bischoff oder einer Provincial-Kirchen-Versammlung für genehm gehalten worden.
6. Daß niemand einige der verurtheilten Lehr-Sätze vertheidigen, noch auch den Satzungen der Kirche, wie auch den Ehren-Bezeugungen gegen das Creutz, die Bilder und Reliquien der Heiligen widersprechen solle.
7. Daß alle, die wegen Ketzerey verdächtig oder beschuldiget sind, sollen verdammet werden, wenn sie auf die erste Vorladung nicht erscheinen.

Der Pabst Johannes XXIII. verdammte auch auf einer Kirchen-Versammlung zu Rom des Wiclefs Schrifften; doch verstattete er denen, welche sein Gedächtniß vor dem Römischen Stuhl vertheidigen wolten, eine Zeit von neun Monaten. In Engelland ließ man sich äusserst angelegen seyn, diese Ketzerey auszurotten, und verschiedene, welche deren überzeuget waren, wurden zum Feuer verdammet. Doch hinderte dieses nicht, daß Wiclefs Schrifften nicht durch einen seiner Lehr-Jünger nach Böhmen gebracht, und von vielen vornehmen Mitgliedern der Universität zu Prag wären gelesen worden. So bald der Ertz-Bischoff dieser Stadt hiervon Nachricht bekommen, befahl er allen Mitgliedern der Universität, daß sie des Wiclefs Bücher zu ihm bringen solten, damit diejenigen, welche einige Ketzerey enthielten, von ihm möchten verbrannt werden. Auch legte er zu gleicher Zeit allen Predigern auf, daß sie ihre Gemeinden lehren solten, wie nach der Einsegnung im Abendmahl nichts, als Christi Leib, unter der Gestalt des Brods, und sein Blut unter der Gestalt des Weins übrig bliebe. Du Pin Biblioth. Eccles. T. XII. Allgem. Chron. V Band, p. 71. Diese Verordnung des Ertz-Bischoffs stund dem Johann Huß, als welcher einer derjenigen war, welche des Wiclefs Bücher mit Beyfall gelesen, gar nicht an; wie er denn auch wenig Mühe brauchte, verschiedene Mitglieder der Universität zu überreden, daß selbige den Vorrechten der Universität, deren Mitglieder befugt wären, allerhand Bücher zu lesen, zuwider lieffe, und daß seine andere Verordnung an die Prediger einen Irrthum enthielte, indem dadurch angezeiget würde, daß nichts anders, als Christi Leib in dem Brodte, und nichts als sein Blut in dem Wein des Abendmahls vorhanden wäre. Sie beruffen sich demnach 1410 von diesen Verordnungen des Ertz-Bischoffs auf Pabst Gregorium XII, welcher in Deutschland dafür erkannt wurde. Der Ertz-Bischoff nahm seine Zuflucht zu dem Pabst Alexander V, und würckte bey ihm eine Bulle aus, durch welche ihm Vollmacht ertheilet wurde, zu verhindern, daß des Wiclefs Irrthümer in seinem Ertz-Bißthum nicht fortgepflantzet würden. Vermöge dieser Bulle verdammte er des Wiclefs Schrifften, und verbot, in einigen Capellen, so grosse Vorrechte dieselben auch haben möchten, Predigten zu halten. Im Jahr 1412 ließen die Regenten zu Prag durch eine Versammlung der Gottesgelehrten 45. Lehr-Sätze des Wiclefs verurtheilen, worunter ausser denjenigen, welche bereits in Engelland für Ketzerisch erkläret, und oben angemerckt worden, folgende befindlich waren:

1. Daß diejenigen, welche sich verbinden, für die, so ihnen im Zeitlichen helffen, zu beten der Simonie schuldig seyn.
2. Daß das Gebet eines Verdammten von keiner Würckung sey.
3. Daß alle Dinge durch eine völlige Nothwendigkeit geschehen.
4. Daß man aus Antrieb der Geld-Begierde und Herrschsucht die Bestätigung, (Confirmation) und Ordinationen nebst der Einweyhung allein dem Pabst und den Bischöffen aufgetragen habe.
5. Daß die Universitäten, Collegia, das Studiren, und die verschiedenen Staffeln der Gottesgelehrten aus einem eiteln Aberglauben eingeführet worden, und in der Kirche so viel Böses anrichten, als der Teuffel.
6. Daß man sich vor dem Päbstlichen Bann nicht fürchten, sondern denselben, als eine Straffe des Antichrists, ansehen müsse.
7. Daß diejenigen, welche Klöster stifften, sündigen, und welche hinein gehen, teuffelische Menschen seyn.
8. Daß die Bereicherung der Kirche wider das Gesetz Christi streite.
9. Daß der Heil. Sylvester und Constantinus übel gehandelt, da er der Kirche Güter gegeben.

10. Daß

10. Daß alle Bettel-Mönche ketzerisch, und die ihnen Allmosen geben, Verbannete seyn.

11. Daß diejenigen, welche in Klöster gehen, sich ausser dem Stande setzen, selig zu werden, es wäre denn, daß sie selbige wieder verliessen.

12. Daß der Pabst und alle Geistlichen, welche Güter besitzen, sowohl, als diejenigen, welche solches gut heissen, für ketzerisch zu halten.

13. Daß die Römische Kirche eine Schule des Teuffels und der Pabst nichts weniger sey, als der unmittelbare Statthalter Christi und seiner Apostel.

14. Daß die Päbstlichen Befehl-Briefe (Epistolæ decretales,) von keinem Wehrt seyn, und nur dienen, die Menschen von dem Glauben Christi abzuziehen, und daß es eine Thorheit sey, in dem Päbstlichen Recht zu studiren.

15. Daß der Kayser und die weltlichen Fürsten sich von dem Teufel verleiten lassen, als sie der Kirche so viele Güter gegeben.

16. Daß die Wahl der Päbste durch die Cardinäle von dem Teuffel eingeführet sey.

17. Daß es nicht nöthig sey, die Römische Kirche für die oberste von allen Kirchen zu halten.

18. Daß es eine Thorheit sey, dem Ablas der Päbste und der Bischöffe Glauben beyzumessen.

19. Daß die Erdschwüre zur Versicherung besonderer Verbindungen im Kauff-Handel verboten seyn.

20. Daß Augustinus, Benedictus und Bernhardus verdammet worden, woferne sie nicht über den Besitz der Güter und die Stifftung der Mönchs-Orden eine Reue geheget und Busse gethan, und daß alle, von dem Pabste an bis zum geringsten Kloster-Bruder, Ketzer seyn.

21. Daß der Teuffel alle die verschiedenen Kloster-Orden gestifftet habe.

Gedachte 45 Lehr-Sätze, nemlich diese jetzt erzehlten und obige, wurden 1415 auf dem Concilio zu Costnitz für ketzerisch erkläret und das Lesen seiner Schrifften verboten, mit dem Befehl, daß seine Gebeine, wenn sie zu unterschieden wären, solten ausgegraben, und aus der Heiligen Erde weggenommen werden. **Du Pin** Biblioth. Eccles. T. XII. Allgem. Chron. V Band, p. 72. u. ff. Im Jahr 1428 soll er auch würcklich durch den Bischoff von Lincoln, Richard Flemyng, auf Pabsts Martins V Befehl wieder ausgegraben und verbrannt worden seyn. Allgem. Chron. VI Band, p. 829 a. **Varillas** Lib. I. Hist. de l'Heresie, Tom. I, p. 11. macht Wiclefen zum Vorsteher der Kirchen zu Enthelerod in dem Bißthum Lincoln, hat aber darinne geirret, indem man aus den Englischen Scribenten das Gegentheil zur Gnüge darthun kan. Heinrich **Warton** in Append. ad Hist. Litterar. p. 14. u. ff. nennt ihn einen grossen Weltweisen, und Gottes Gelehrten, der es mit seiner unschuldigen Lebens-Art zu seiner Zeit entweder allen vor, oder doch wenigstens gleich gethan. Er soll nach seiner Aussage ein Mann gewesen seyn, der in der Christenheit seines gleichen dazumahl nicht gehabt, welchen nicht nur die Gottesgelahrheit, sondern auch der ungemeine Eifer vor die rechte Religion und Liebe gegen den Nächsten groß gemacht, welche Dinge ihn angereitzet, daß er sich alle Mühe gegeben, die Kirche wieder in den alten Zustand zu setzen. Seine Gottesfurcht hätten so gar seine Feinde nicht läugnen können; seine Gelehrsamkeit aber läge allen vor Augen, wie denn aus allen Schrifften eine grosse Einsicht in die Theologie und gute Beurtheilungs-Krafft herfor leuchtete. Allgem. Chron. V Band, p. 66. lit. a. Was übrigens seine Lehre betrifft, so gestehen auch die Protestanten öffentlich, daß Wiclef Irthümer, und vornemlich in der Lehre von der Gnaden-Wahl und freyen Willen schlechte Begriffe gehabt. Es soll ihm die Theologie des Thomas von Aquino, Bradwardini und anderer, so er nicht hat begreiffen können, und welche ohne Einsicht in die tiefe scholastische Philosophie nicht kan verstanden werden, dazu Anlaß gegeben haben, wie Bossuet und Basnage wollen, davon der letztere das Zeugniß Philipp Melanchthons aus einem Briefe an Friedrich Myconium anführet, woselbst Wiclefen grobe Irthümer vorgeworffen worden. **Weismann** in Histor. Eccl. Tom. I, p. 982. Man kan auch nicht läugnen, daß Wiclef unbeständig in seinen Meynungen gewesen, wie er denn manchmahl in dem Anfang seiner Schrifften ganz andere Dinge behauptet, als an dem Ende. **Warton** in Append ad Histor. Literar. p. 35. Allein das soll gewiß seyn, daß die Artickel, so dem Wiclef auf dem Costnitzer Concilio beygeleget worden, nicht einmahl mit dieses Mannes eignen Worten sind ausgedruckt worden, und von manchen auch keine Spur in seinen Schrifften kan angetroffen werden, wie solches **Banagius** Tom II. L. XXIV. c. 11. §. 14. behauptet. **Thom. Jamesii** Apologia pro Wiclefo so zu Oxfurt 1608 in 4 gedruckt, Rechenberg in Summar. p. 427. **Hottinger** in Histor. Eccles. Secul. XIV. p. 892. **Spanhemius** Tom. I. Opp. p. 1767. **Joh. Hussius** in Replica contra Johannem Stockes Anglum, Tom. I. Opp. p. 108. u. ff. Allgemeine Chronicke, V Band, p. 69. Lit. a).

Es sind der Artickel, worinnen Wiclefs Irthümer bestehen sollen, sehr viel publiciret worden, also daß es nöthig seyn will diese Listen ein wenig zu recapituliren. In dem grossen Opere Concilii Constantiens. Tom. III, p. 168. u. f. findet man aus einem Manuscript der Leipziger Academischen Bibliotheck 45 Artickel mit hinzugesetzten Condemnationibus Theologorum Constantiensium; sie scheinen aber eines einzeln Theologi zu seyn. Es folgen p. 212 u. f. eben diese 45 Artickel mit einer weitläufftigen Condemnation der Leipziger Theologen, wie es scheinet, aus einem Kayserlichen Manuscripte. Eben diese 45 Artickel

stehen T. IV, p. 153. u. f. mit einigen kleinen Veränderungen, wie sie in der achten Seßion des Concilii verdammt worden. Foxus hat in seiner Hist. Eccles. p. 17. u. f. XVII andere Positiones, welche Wiclef 1377. in einem Concilio zu London eingegeben, ingleichen p. 28. u. f XXIII Positiones, so hernach zu London verdammt worden; und p. 177 b. u. f. erzehlet er 251 Positiones, welche aus allen Schrifften Wiclefs gesammlet und dem Concilio zu Costnitz übergeben worden. Allein überall fehlten die citata aus Wiclefs Schrifften.

Ueberhaupt kan man seine Positiones in gute und böse eintheilen. Die guten sind

1. Es sey keine Transsubstantiation im Heil. Abendmahl. Hardt n. 1, 2. For. II. n, 1. 2. III, n. 59. 64. 115. 161. 224.
2. Die Päbstische Messe sey unrecht, Hardt, n. 5. For. II. n. 6.
3. Die äusserliche Beichte nütze nichts, wenn man nicht wahre Reue habe, Hardt, n. 7. For. I. n. 4.
4. Man solle den Pabst abschaffen, Hardt, n. 9. 37. 40. 41. For. I. n. 1. II. n. 8. III. n. 1. 2. 3 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 19 20. 25. 26. 58. 84. 108. 109. 110. 111. 112 113. 136. 141. 180. 183. 211. 212. 213. 214. 222. 223. 239.
5. Die Bettel-Orden solle man abschaffen, Hardt, n. 14. 20. 24. For. II. n. 22. 23. III. n. 209. 210.
6. Man solle keine Mönchs-Orden haben, Hardt, n. 21. 22. 23 31. 35. 43. For. II. n. 19. 20. 21. III. n. 27. 28. 32. 34. 49. 94. 95. 97. 98. 99. 101. 147. 217. 219.
7. Die Decretales Epistolæ wären falsch, Hardt, n. 38.
8. Vom Ablaß solle man nichts halten. Hardt, n. 42. For. III, n. 17.
9. Man solle die Excommunication nicht zu weltlichen Dingen brauchen, For. I, n. 9 11. 12. III, n. 179.
10. Der Chrisam in der Tauffe nutze nichts, For. III, n. 57.
11. Die letzte Oelung sey kein Sacrament, For. III, n. 130.
12. Die Menschen-Satzungen taugten nichts, For. III, n. 181. 236.

Die Bösen hingegen sind folgende:

1. Christi Leib sey nicht realiter im Heil. Abendmahl, Hardt, n. 3. For. II, n. 3. III, n. 67. 116. 164. 240. 241.
2. Ein übellebender Priester habe gar keine Krafft in allen seinen Amts-Verrichtungen, Hardt, n. 4. 15. For. II, n. 4. 15. III, n. 69. 70. 71. 103. 187.
3. Kein Clericus soll etwas besitzen, Hardt, n. 10. 11. 43. For. II, n. 9. III, n. 73. 93. 128. 137. 194. 216.
4. Eine gottlose Obrigkeit habe keine Gewalt. Hardt, n. 15. For. III, n. 132. 187. 188.
5. Die weltliche Obrigkeit, ja auch die Parochiani könnten die geistlichen Stifftungen wegen des bösen Lebens und politischer Ursachen einziehen, Hardt, n. 16. 18. For. I. n. 6. 16. 17. II, n. 16. 17. III, n. 72. 76 90. 129. 178.
6. Die Unterthanen könnten ihre böse Obrigkeit straffen, Hardt, n. 17.
7. Das absolutum Decretum reprobationis müste man glauben. Hardt, n. 26. 27. For. III, n. 234.
8. Die Confirmation und Ordination taugten nichts, Hardt, n. 28. For. III, n. 120.
9. Die Universitäten und Gradus solle man abschaffen, Hardt, n. 29. For. III. n. 146.
10. Die Bischöffe und geistl Jurisdiction und Inspection brauche man nicht, Hardt, n. 34. For. II, n. 14.
11. Man solle keinen Eyd in weltlichen Dingen thun, Hardt, n 43 al. 44.
12. Man solle die Communionem bonorum einführen, For. I, n. 3. 4. III, n. 185.
13. Die Kirchen hätten gar nicht sollen dotirt werden, For. III, n. 77.
14. Es könne ein jeder Frommer lehren, For. III, n. 92.
15. Wenn die neuen Eheleute keine gute Absicht hätten, gelte ihre Copulation nichts, For. III, n. 123.
16. Die Erbschafften taugten nichts, For. III, n. 171. 175. 176.
17. Ein Gottloser verliehre alles sein Recht und Eigenthum, For. III, n. 188.
18. Einen Clericum, den man probabiliter vor gottloß achte, solle man nicht ehren, noch ihm seine Gebühr geben, For. III, n. 204.

Es kommen auch etliche Artickel vor, darinnen Wiclef die guten Theses zu hoch getrieben, und von der Beicht und Excommunication zu hart geredet haben soll. In einigen mag man ihm wohl gewiß zu viel gethan haben, als beym Hardtio n 6. da er soll gelehret haben, Deus debet obedire Diabolo, und n. 45. da er alle Religiones indifferenter vom Teuffel soll hergeführet haben, auch die Christliche, wie man schliesset, da er doch durch das Wort Religiones die Mönchs-Orden verstehet. So viel hält man vor gewiß, daß Wiclef eine Art des Pietismi geheget, und durch uneingeschränckes Treiben der Pietät viel gutes habe über dem Hauffen werffen wollen. Unschuld. Nachr. 1712. p. 565. u. ff.

Was seine Schrifften anlanget, so soll er mehr als 200 Tractate geschrieben haben, welche zum Theil 1410 zu Oxfort öffentlich verbrannt wurden. Doch sind noch unterschiedene übrig geblieben, als

1. De Christo & Anti-Christo,
2. de Simonia Sacerdotum,
3. De veritate Scripturæ.

4. De

4. De Apoſtaſia.
5. De abominatione deſolationis.
6. De otio & mendicitate.
7. De miniſtrorum conjugio.
8. Speculum Cleri.
9. Lectiones in Daniel, & Apocal. Joh.
10. Ceremoniarum Chronicon.
11. Dialogorum Lib. IV. 1525, in 4, von welchen des Culmbachiſchen Rectors Wirths, Programma vom Jahr 1740 nachzuſehen. *Acta Scholaſt.* I Band, p. 97.
12. Tract. duo adverſus Fatres mendicantes, Engliſch zu Oxford 1608 in 4.
13. Concluſiones & Articuli ejus a Pontifice & variis Synodis damnati; Sie ſind im Faſciculo rerum expetendarum zu Cölln 1535 in Fol. gedruckt.
14. Oſtiolum ſ. tractatus de Sacramento Altaris, worinnen die Transſubſtantiation verworffen wird, iſt zu Nürnberg 1545 in 8. und Oxford 1612 gedruckt.
15. Confeſſio fidei, &c.

So hat er auch ohngefehr 1379 eine Engliſche Ueberſetzung des Neuen Teſtamentes, worinnen er der vulgatæ gefolget, verfertiget, welche Johann Lewis 1732 in Fol. zum erſtenmahl an das Licht geſtellet, und ſelbiger die hier angeführten beſonderen Umſtände von ſeinem Leben mit beygefüget. Eben derſelbe hat auch ſchon 1722 eine ausführliche Nachricht von ihm unter dem Titul: the hiſtory the life & ſufferings of John Wicleſſe in 8. herausgegeben, worinn er über 300 von deſſen ſonſt insgemein raren Schrifften erzehlet, und bey jedem zugleich meldet, in welchen Bibliothequen dieſelbe annoch zu finden ſeyn. So iſt auch, was in Manuſcript von ihm übrig ſey, beym Wharton Append. ad Cave p. 36 u. f. zu leſen, als:

1. Anglica totius S. Scripturæ Verſio, vor welcher eine Einleitung, vom Anſehen und Gebrauch der Heil. Schrifft, darinnen keine andere, als diejenigen Bücher, ſo die Proteſtanten davor erkennen, Canoniſch erkläret werden. Er hat dieſe Ueberſetzung 1383 aus des Hieronymi vulgata, völlig zu Stande gebracht; Und wird das mit ſeiner eigenen Hand geſchriebene Exemplar in dem Collegio Johannis zu London annoch verwahret, und auf Begehren vorgezeuget; da man denn ſofort ſehen kan, daß ſie von der heutigen Engliſchen Verſion an vielen Orten abgehet. Bentheims Engliſcher Kirchen- und Schulen-Staat, p. 413.
2. Expoſitio in omnes epiſtolas Dominicales totius anni. Engliſch.
3. Commentarius in Epiſtolas & Evangelia Dominicalia totius anni.
4. Tractatus varii contra Clericos & alios ſtatus, Engliſch.
5. Tractatus prolixus de actibus animæ.
6. Determinatio contra Joannem Kylingham Carmelitam.
7. Determinatio contra Monachum quendam de civili dominio.
8. Commentarius in Pſalmos, aliosque S. Scripturæ ac Liturgiæ eccleſiaſticæ hymnos.
9. Harmonia Evangelica Clementis Presbyteri Lanthonienſis von Wicleſen ins Engliſche überſetzet.
10. Commentarius in ſelecta S. Scripturæ loca, Engliſch.
11. Pauper ruſticus, oder allerhand kleine Tractätgen in Engliſcher Sprache vor die Armen, den Glaubens-Grund daraus kürtzlich zu erlernen, z. E. Expoſitio Symboli Apoſtolici, Decalogi, Orationis Dominicæ, Paræneſes variæ homines ad deſiderium cœleſte excitantes &c.
12. Alia Miſcellaneorum collectio; z. E. eine viel kürtzere Expoſitio Decalogi; de 7 peccatis mortalibus; de 7 ſenſibus corporeis ac totidem facultatibus animæ; de 7 virtutibus ſpiritualibus, &c.

Dieſe und noch viel andere Manuſcripte ſind meiſtens in den Engliſchen Bibliothecken zu befinden, davon andere mögen nachgeſehen werden. Alhier will man nur folgende Reliquien aus dem Foxio, nebſt den obengedachten Brief an Joh. Huſſen mittheilen:

I.

Epiſtola Wicleſi ad Urbanum VI. Papam, miſſa A. 1384, ex *Foxio* p. 33.

Gaudeo plane detegere cuicunque fidem meam, quam teneo, & ſpecialiter Rom. Pontifici. Quia ſuppono quod ſit orthodoxa, ipſe fidem meam humiliter confirmabit, & ſi ſit erronea emendabit. Suppono autem, quod evangelium Chriſti ſit corpus legis Dei, Chriſtum autem, qui evangelium illud immediate dederat, credo eſſe verum Deum, & verum hominem, & in hoc, legem evangelii omnes partes ſcripturæ alias excedentem. Suppono iterum, quod Rom. Pontifex, cum ſummus Chriſti vicarius in terris ſit, ad illam legem evangelii inter viantes maxime obligatus. Majoritas enim inter Chriſti diſcipulos non penes magnitudinem mundanam, ſed penes Chriſti imitationem in moribus menſuratur. Iterum exiſto corde legis domini patenter elicio, quod Chriſtus fuit pro tempore huius viationis, homo pauperrimus, omnem dominationem mundanam abjiciens. Patet per fidem evangelii, Mat. VIII, & 2 Cor. VIII. Ex iſtis communiter elicio, quod nec ipſum papam, nec aliquem ſanctorum debet fidelis aliquis imitari, niſi de quanto ipſe imitatus fuerit Dominum Jeſum Chriſtum. Nam Petrus & filii Zebedei cupiendo dignitatem mundanam contra iſtam imitationem deliquerant. Ideo non ſunt in iſtis erroribus imitandi. Ex iſtis elicio tanquam conſilium, quod papa dimittat ſeculari brachio dominium temporale, & ad hoc clerum ſuum efficaciter exhortetur. Sic enim Chriſtus fecit, ſignanter per ſuos apoſtolos. Si autem in iſtis erravero, volo humiliter etiam per mortem, ſi oporteat, emendari. Et ſi in perſona propria ad votum potero laborare, vellem præſentiam Rom. Pontificis humiliter viſitare. Sed Dominus me neceſſitavit ad contra-

contrarium, & communiter me docuit, plus Deo quam hominibus obedire. Cum autem Dominus dederit papæ nostro instinctus justos evangelicos, rogare debemus, quod instinctus illi non per subdolum consilium extinguantur, nec quod papa aut cardinales aliquid agere contra legem Domini moveantur. Igitur rogamus Deum nostrum cujuslibet creaturae quod sic excitet papam nostrum Urbanum 6, ut incœperat, ut imiterur cum clero suo, etiam in moribus Dominum Jesum Christum, ut ipsi efficaciter doceant populum in hoc fideliter ipsos imitari. Et rogemus specialiter papam nostrum a maligno consilio praeservari: quod iterum cognoscimus, quod inimici homines domestici ejus. Et Dominus non permittet nos tentari supra id quod possumus, multo plus a nulla crestura requirit, ut faciat quod non potest. Cum illa sit patens conditio antichristi.

II.

Responsum Wiclefi ad Richardum II. ex *Foxio*, p. 34. sequ.

Quaesitum autem est utrum Regnum Angliae possit legitime, imminente necessitate suae defensionis thesaurum regni detinere, ne deferatur ad exteros, etiam Domino papa sub poena censurarum, & virtute obedientiae hoc petente. Wiclevus. Relicto viris peritis quid dici debet in ista materia, secundum jus canonicum, secundum jus Angliae, vel civile: solum restat persuadere partem affirmativam dubii, secundum principia legis Christi. Principio sic, Omne corpus naturale habet a Deo potentiam resistendi suo contrario, & conservandi se in esse debito, ut noverunt philosophi, in tantum, quod corpora inanimata ornantur tali potentia, ut patet de lapide, cui datur duricies ad resistendum frangentibus, & frigiditas ad resistendum calido dissolventi. Cum ergo regnum Angliae ad modum loquendi scripturæ debet esse unum corpus: atque clerici, & communitas ejus membra, videtur quod ipsum regnum habet a Deo potenriam talem datam, & eo signantius, quo corpus illud est a Deo precioſius virtute & scientia praeornatum. Cum ergo non datur a Deo alicui creaturæ potestas ad aliquod, nisi quo potestate possit ad illud uti legitime, sequitur quod regnum nostrum potest legitime detinere thesaurum suum, pro sua defensione in quocunque casu, in quo necessitas hoc requirit.

Secundo probatur idem ex parte legis Evangelicæ. Nam dominus papa non potest vendicare thesaurum hujus sine titulo eleemosynæ, & per consequens sub forma operum misericordiae, secundum regulas charitatis. Sed cessare debet omnino in casu posito titulus eleemosynae, ergo & jus thesaurum regni nostri necessitate suppositа vendicandi. Cum enim omnis charitas incipit a se ipsa, non esset opus charitatis, sed fatuitatis, mandare eleemosynas regni ad exteros, ipso regno prætextu illius eleemosynae succumbente. Quod autem oportet eleemosynam fundare titulum Christi vicariis in redemptione temporalium, ex hoc patet, quod Christus caput Ecclesiæ, quem omnes sacerdotes Christiani debent imitari. Vixit eleemosynis devotarum mulierum, ut patet Lucæ VII, 8. Esurivit enim & sitivit, hospes fuit, & alias egestates sustinuit, nedum in membris, sed in propria persona, sicut testatur Apostolus Cor. VIII. ita dicens. Pro vobis egenus factus est, ut illius inopia vos divites essetis. Unde in prima dotatione Ecclesiæ, quicunque clerici temporalia habebant, secundum formam perpetuæ eleemosynæ, sicut tam chartæ, quam chronicæ contestantur. Unde beatus Bernardus declarans secundo libro ad Eugenium, quod non potest ex jure successionis vicarius sancti Petri vendicare seculare dominium, ita scribit. Quod si Joannes alloqueretur ipsum papam, sicut Bernardus Eugenium, nunquid creditur patienter acceptaret. Esto ut alia tibi vendices, sed non apostolico jure. Quomodo autem potuit iste tibi dare quod non habuit? quod habuit hoc dedit, sollicitudinem super ecclesias. Nunquid dominationem? Audi ipsum: Neque dominantes inquit, in clero, sed forma facti gregis. Et ne dictum sola humilitate putes, non etiam veritate, vox Domini est in Evangelio. Reges gentium dominantur eorum? vos autem non sic. Plane autem apostolis interdicitur dominatus, ergo & tu usurpare audes? Aut Dominus apostolatum, aut Apostolicus Dominatum, plane ab alterutro prohiberis, si utrumque habere velis, perdes utrumque. Alioqui non te exceptum putes de isto numero, de quibus Deus sic quæritur. Ipsi regnaverunt, sed non ex me, principes exiterunt, & ego non cognovi. Iam si sine dominio regnare juvat, habes gloriam, sed non apud Deum. At si interdictum tenemus, audiamus edictum. Qui major est vestrum, ait, fiat sicut minor, & qui præcessor est, sicut qui ministrat. Forma apostolica est hæc: Dominatio interdicitur, indicitur ministratio. Ex iis verbis hujus beatiss. sancti, quem colit ecclesia, patet, quod Dominus papa non habet potestatem occupandi bona ecclesiæ, ut Dominus, sed tanquam ministrator, & pauperum procurator. Et utinam illud fastuosum incrementum dominationis, quam vendicat ista sedes, non sit præambulum viam præparans antichristo. Constat quidem ex evangelio quod Christus sua paupertate, humilitate, & passione iujuriæ conquisivit filios regni sui. Et hunc credo beatum Bernardum lib. 3 ad Eugenium sic alloqui: Nullum tibi venenum tantum formido, sicut libidinem dominandi. Unsch. Nachr. 1712. p. 559. u. f.

III.

Wiclefs Brief, welchen er im Jahr 1387 an den damahls noch jungen Johann Huß geschriben haben soll, und der in deutscher Sprache also lautet:

„Heil, und was noch süssers gedacht werden „mag, in denen Eingeweyden Jesu Christi zuvor!

„Meine in dem Herrn geliebteste Brüder, die „ich liebe in der Wahrheit, und nicht ich allein, „sondern alle, so die Wahrheit erkannt haben. „Ich meyne dieselbige Wahrheit, welche in uns „bleibet, und mit uns seyn wird in Ewigkeit, „durch Gottes Gnade. Ich habe mich sehr ge„freuet, als Brüder von euch zu uns kamen, „und Zeugniß überbrachten von eurer Wahrheit, „daß auch ihr in der Wahrheit wandelt. Ich „habe gehört, meine Brüder! wie euch der An„tichrist

„tichrist plaget, und wie viel und mancherley Leiden „er denen Gläubigen zufüget. Es ist auch nicht „Wunder, daß solches bey euch geschiehet, da das „Gesetz Christi fast durch die gantze Welt von de„nen Widersachern unterdrucket wird, und der „grosse, rothe, vielköpfigte Drach, von welchem „Johannes in der Offenbahrung schreibt, hat aus „seinem Rachen einen grossen Strom nach dem „Weibe geschossen, sie zu verschlingen. Aber der „allertreueste HErr wird seine einige ihme treuver„bleibende Braut gewiß heraus reissen. So last „uns dann starck werden in dem HErrn unsern „GOtt, und in seiner unermessenen Güte, festiglich „glaubend, daß er seine Geliebte von dem guten „Vorsatz nicht wird abweichen lassen, wann wir „ihn nur von gantzem Hertzen, wie wir schuldig „seyn, lieben: Dann die Leiden würden nicht über „uns siegen, wann die Boßheit nicht überhand „nähme. Darum soll uns keine Trübsal oder „Verfolgung von Christo scheiden, sintemahl wir „wissen, daß welche der HErr zu Kindern aufnim„met, die züchtiget er. Dann der Vater der „Barmhertzigkeit will, daß wir in diesem Leben „durch Anfechtung und Trübsalen geübet werden, „damit er unserer hernach verschone. Der „Schmeltzer will sein auserwähltes Gold hier im „Feuer geläutert haben, damit er es hernach in sei„nen ewigen allerreinsten Schatz legen könne. „Wir sehen, daß die Zeit, die wir hier haben, kurtz „und vergänglich ist; das Leben aber, das wir dort „hoffen, ist ewig und immerwährend. Darum „last uns arbeiten, so lang wir Zeit haben, daß „wir würdig erfunden werden, einzugehen in „jene Ruhe. Was sehen wir doch anders in „diesem Leben, als Schmertzen, Angst und „Verdruß, und, (welches die Gläubigen am „allermeisten kräncken muß) daß das Göttliche „Gesetz verachtet und mit Füssen getreten wird? „Darum last uns Fleiß thun, so viel wir können, „jene bleibende und ewige Güter zu erlangen, mit „Verläugnung aller hinfälligen irrdischen, und „nur in unsere äusserliche Sinne fallenden Dinge. „Last uns zurück sehen auf den Wandel der Alt„Väter, und betrachten die Heiligen des alten und „neuen Bundes, wie sie auf dem Meer dieser Welt „allerhand Ungemach und Widerwärtigkeit, Ge„fängniß und Banden erlitten, wie sie gesteinigt, „zerfleischt, und durchs Schwerdt getödtet worden „sind. Sie sind umher gegangen in Peltzen und „Ziegen-Fellen, wie die Epistel an die Hebräer da„von mit mehrerm zeuget. Sie sind alle den schma„len Weg gegangen, in den Fußstapffen Christi, „der gesagt hat: Wo ich bin, da soll mein Diener „auch seyn. Da wir nun einen solchen Hauffen „Zeugen der alten Heiligen um uns haben, so last „uns ablegen die Sünde, so uns immer ankleber „und träge macht, und last uns lauffen durch Ge„dult in den Kampff, der uns verordnet ist, und „aufsehen auf JEsum, den Anfänger und Vollen„der des Glaubens; welcher, da er wohl hätte mö„gen Freude haben, erdultete er das Creutz, und „achtete der Schande nicht. Lasset uns anden„cken an den, der ein solches Widersprechen von „denen Sündern wider sich erduldet hat, daß wir „nicht in unserm Muth matt werden, und ablassen, „sondern von Hertzen Hülffe von dem HErrn be„gehren, und wider seinen Feind, den Antichrist, „ritterlich streiten. Lasset uns sein Gesetz lieben „von Hertzen, und nicht seyn betrügliche Arbeiter, „sondern in allen Stücken, so viel der HErr Gna„de giebt, getreulich handeln, und in der Sache „GOttes tapffer seyn, in der Hoffnung der ewi„gen Belohnung. Du aber, Huß! mein in Chri„sto sehr lieber Bruder! der du mir zwar von Ange„sicht, aber nicht im Glauben und in der Liebe, un„bekannt bist, (dann aller Welt Ende mag diejeni„ge nicht zertrennen, welche die Liebe Christi ver„bindet) werde starck in der Gnade, die dir gege„ben ist. Streite als ein guter Kämpffer JEsu „Christi mit Wort und That, und bringe auf den „Weg der Wahrheit, welche du kanst, weilen man „die Wahrheit des Evangelii weder wegen der irri„gen und lügenhafften Aufsätze, noch wegen der „Irthümer des Antichrists verschweigen muß. „Entkräffte vielmehr die List des Satans, und stär„cke die Glieder Christi, weilen der Antichrist, (so „GOtt will) in kurtzem ein Ende nehmen wird. „Es ist mir eine grosse Freude, daß GOtt in eu„rem Land und anderswo die Hertzen einiger also „befestiget hat, daß sie Gefängniß, Verjagung und „Todt, um des Worts GOttes willen mit Freu„den erdulten. Weiter weiß ich nichts zu schrei„ben, mein Allerliebster! Ich bekenne aber, daß ich „dich und euch Liebhaber des Gesetzes Christi, alle „in derselbigen Liebe des Gesetzes GOttes gern „stärcken möchte. Dahero grüsse ich sie aus dem „innersten Grund des Hertzens, und besonders „deinen Mitgehülffen am Evangelio, und ersuche „euch, daß ihr vor mich und die gantze Kirche Chri„sti beten wollet. Der GOtt aber des Friedens, „welcher den grossen Hirten der Schaafe, unsern „HErrn JEsum Christum, durch das Blut des „ewigen Testaments, von den Todten ausgefüh„ret hat, der mache euch fertig in allem guten „Werck, zu thun seinen Willen, und schaffe in „euch, was vor ihm gefällig ist, durch JEsum Chri„stum; welchem sey Ehre von Ewigkeit zu Ewig„keit, Amen.“

Comenii Kirchen-Historie der Böhmischen Brüder, p. 16 u. ff.

Es haben sich nach der Zeit nicht sowohl in Böhmen viele gefunden, welche die von ihm hervorgebrachte Wahrheit erkannten, wodurch denn auch Johann Huß, wie oben gedacht worden, zu derselben Erkänntniß gelangte; sondern es waren auch in Engelland sehr viele, welche es mit ihm hielten, die man daher Wiclefiten nennete, auch mit andern schimpflichen Nahmen belegte, siehe den Artickel: Wiclefiten. Unter andern hat sich auch die Universität Oxfort seiner ziemlich angenommen, seine Lehre vertheidiget, und biß auf die Zeit des Concilii zu Costnitz erlaubet, über seine Bücher öffentlich zu lesen. Im Gegentheil hat man in Engelland unterschiedliche Concilia wider ihn gehalten, und auf denselben seine Lehre verdammet, auch seine Bücher zu verbrennen geboten, wovon oben bereits Erwehnung geschehen. Der vornehmste, welcher sich ihm in öffentlichen Disputationen widersetzte, war Wilhelm Byrnham, dem Thomas Aschebora und viele andere gefolget, welche mit Schrifften den Wiclef sehr angegriffen.

griffen. Unter den Römischen Päbsten war Urban V, wie auch Gregorius XI ihm und seiner Lehre sehr zuwider, wie man aus den obstehenden ersehen kan.

Man kan von ihm, ausser des J. Lewis seiner Lebens-Beschreibung, nachsehen Pope Blount Censura celebriorum Autorum. Voßium de Hist. lat. Cave Histor. litter. Heinrich Knyghton in Chron. de Eventib. Angliæ, Lib. V. Thomas Walsigham in Eduardo III, & Richardo II. Aeneam Sylvium Hist. Boh. cap. 35. Hermanns von der Hardt Acta concilii Constantiensis. Kortholds Hist. Eccles. Sec. 14. Du Pin Biblioth. Eccles. Tom. XI. Verheiden Elogia præstantium aliquot theologor. Oudin de script eccles. T. III. Allgem. Chron. V Band, p. 66 u. ff. VI Band, p. 828 u. f. Unschuld. Nachr. 1712 p. 556 u. ff. Bentheims Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 858 u. ff. Chapelle Bibl. Angl. T. IX, p. 138. Basnage Hist. des Eglises, T. I. per. IV. Rapin T. I. Liv. X. Schmauß Reichs-Hist. p. 342. Neueröffnetes *Museum*. Joh. Jac. Comment. rer. in eccles. gestar. Lib. I. Wegeners Einleit. zu den Welt- und Staats-Gesch. p. 549 und 552. Hübners Polit. Histor. I Th. p. 914. II Theil, p. 762. III Theil, p. 122. IV Th. p. 129. Rechenbergs Summar. Histor. Eccles. p. 427. 442. Junckers Kirchen-Historie, p. 554. Löders Deutsch Theologisch-Histor. Systema, I Theil, p 203 u. f. Micrälii Hist. Eccles. I Th. p. 495 und 550. Matthiä Theatrum Histor. p. 786. Vogels Leben Tentzels, p. 106. Georg Conr. Riegers Alte und Neue Böhmische Brüder, 4. 5. und 6 Stück, Züllichau 1735 in 8, so in den Unschuld. Nachr. 1735 p. 516 u. ff. recensiret und widerleget wird. Ludwigs Universal-Histor. I Theil, p. 320. Heinr. Wharton in Append. ad Cave Hist. lit. scriptor. eccles. p 40. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Histor. des Neuen Testaments, IV Theil, p. 507 u. ff. und p. 558 u. ff. Baläus Cent. 6. Ludwigs Reliqu. MST. T. VI, p. 124. 136. 140 und 144.

WICLEFIANUM, (SECULUM ELECTORALE.) also wird von einigen das vierzehende Jahrhundert genennet, weil in demselben das Churfürstliche Collegium durch die güldene Bulle bestätiget ward, der Kirche aber durch Wiclefs Lehre ein besonderes Licht aufgieng. Jopffens Grundlegung der Universal-Historie, p. 45.

WICLEFITÆ, siehe Wiclefiten.

Wiclefiten, Lat. *Wiclefitæ*, hiessen die Nachfolger Johann Wiclefs, von dem ein Artickel vorhergehet. Sie wurden von ihren Feinden nicht nur mit allerley schimpflichen Nahmen, z. E. derer Lothards oder Lollartisten ꝛc beleget, welcher Nahme sonst eigentlich den Waldensern gegeben ward, sondern auch überall, sonderlich aber 1428 als Wiclefs Gebeine, nach dem Schluß des Synodi zu Siena ausgegraben und verbrannt wurden, auf das ärgste verfolget. Und dennoch blieben ihrer sehr viele beständig. Wie denn Wiclefs Bücher auch Joh. Hußen Gelegenheit gegeben, daß er sich mehr auf die H. Schrifft geleget, und die Evangelische Wahrheit noch besser erkannt hat, ja es hat Wiclef selbst, Hußen seinen zwar von Gesichte unbekannten, doch sehr geliebten Bruder genennet. Man erkannte sie sonderlich daran, daß sie nicht zum besten von der Clerisey urtheileten, jedoch lebten sie nur zerstreuet hin und wieder ohne öffentliche Gemeine. Man sehe von deren Lehre den Artickel: Wiclef, mit mehrern nach, ingleichen Kortholt in Histor. Eccles. novi testamenti secul. XIV, cap. 2. §. 6. Lenfant in Histor. Concilii Constantiens. Lib. II, p. 145. Knyghton de event Angliæ Lib. V. Baläus Cent. 6. Du Pin Bibl. Tom. XII, p. 128. Varillas Hist. des Heresies, p. 11 u. ff. Pier. Joseph d'Orleans Hist. des revolutions d'Angleterre, T. II, p. 58. Spanheimius H. E. Tom. I. Opp. p. 1772. Heinrich Wharton in Append. ad Cavei Hist. litt. Script. Eccles. p. 41. Hermann von der Hardt in Concil. Constant. T. III, p. 168. Thomas Jamesius in apologia pro Wiclefo. Hottingers Hist. Eccles. Sec. XIV. p. 892. Rechenbergs Summar. Hist. Eccles. p. 427 u. f. Weißmann H. E. Sec. XIV, p. 983. Basnage Hist. de l'eglise, T. II, p. 1455. Harpsfeldius in Hist. Eccles. Anglican. Crispinus in actis Martyrum. Burnetus Hist. de la reformat. d' Angleterre, T. I. P. I, p. 61 u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, IV Band, p. 558 u. ff. und p. 1125 Joh. Jonus Commentar. rer. in eccles. gestar. Lib. I. Polidorus Vergilius, Lib. XXII. *Historia Wiclefiana*, Dovay 1632. Hübners Polit. Histor. I Theil, p. 962. Walchs Religions-Streitigkeit. ausser der Römisch-Catholischen Religion. II Th. p. 621. III Th. p. 179. Hartknochs Dissert. de variis rebus Prussicis, p. 238 und 240 u ff. Besiehe anbey auch den Artickel: *Capuciati*, im V Bande, p. 725.

Wiclefus, (Johann) siehe Wiclef.

Wiclet, Dänischer König, siehe Viclet, im XLVIII Bande, p. 874.

Wiclif, ein Ort in der Provintz Yorck, wo der berühmte Johann Wiclef gebohren worden.

Wiclif, (Johann) siehe Wiclef.

Wiclo, Grafschafft und Stadt, siehe Wicklo.

Wicmann, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, siehe Wichmann.

Wicpert, Personen dieses Nahmens, siehe Wigbert.

Wicquefort, (Abraham) ein Historicus und Politicus, war, nach einiger Bericht, in Amsterdam gebohren, allwo sein Vater ein Kauffmann gewesen seyn soll; er verließ in einem sehr jungen Alter sein Vaterland, die Provintz Holland, und suchte sein Glück in Franckreich zu machen. Der Churfürst von Brandenburg erklärte ihn zu seinen Residenten an dem Frantzösischen Hofe, allwo er nach einem Aufenthalt von 32 Jahren bey dem Cardinal Mazarin in Ungnade kam. Man beschuldigte ihn, er hätte die Historietten von Hofe, u. die Liebes-Angelegenheiten des Königs, insonderheit aber geheime Nachrichten von der Mazarin. Familie nach Holland geschrieben; über dieses mochte er auch allzuviel Neigung vor den Printzen von Conde haben blicken lassen, wozu die erregte Feindschafft des Frantzös. Ministers Tellier kam, welcher von einem unversöhnlichen u. rachgierigen Gemüthe war. Als nun 1658 der Herr von Brand an dem Hof den Character

racter eines Gesandten von dem Churfürsten von Brandenburg annahm, so ergriff man die Gelegenheit, dem Wicquefort aufzuerlegen, daß er sich von Hofe und aus dem Königreiche begeben möchte. Weil er aber zu dem Abzuge sich nicht alsobald bequemen wolte, indem er bey seinem langwierigen Aufenthalte in Franckreich sich in eine beständige Oeconomie eingelassen hatte, und man ihm zwar die Zeit seiner Abreise auf einen Monat verlängerte; so wurde er doch vor desselben Verfliessung in die Bastille gesetzt, aus welcher er nicht eher als 1679 auf freyen Fuß gestellet, und bis nach Calais gebracht wurde. Seine Befreyung hatte er dem Chur-Brandenburgischen Minister zu dancken, und man suchte an dem Frantzösischen Hofe seine Wegnehmung damit zu entschuldigen: Es hätte der Churfürst gegen den Blondel gedacht, daß er sich der Sache nicht annehmen würde. So hatte auch Wicquefort nicht so wohl die Chur-Brandenburgischen Affairen getrieben, als vielmehr sich zu einem Zeitungs-Schreiber an viele andere Printzen verdungen. Jedoch muß sich dieser Haß nachgehends bald geleget haben, indem nach drey Monaten der Cardinal in einem Briefe dem Wicquefort vorschlug, wiederum nach Franckreich zu kommen, und wurde ihm zugleich eine jährliche Pension von 1000 Thalern versprochen, welche ihm auch richtig ausgezahlet worden, bis der mit Franckreich und Holland ausgebrochene Krieg ihm dieses Vortheils beraubte. Er bezeigte auch eine grosse Ergebenheit gegen Franckreich, vielleicht aus einer Rach-Begierde gegen den Printzen von Oranien. Der Graf von Estrades gebrauchte ihn bey dem Don Estevan de Gamara, und setzte so viel Vertrauen auf ihn, daß er sich auch in einem Schreiben an den von Lionne auf des Wicqueforts Briefe bezog. In Holland befand er einen mächtigen Beschützer in der Person des Johann von Wit, welchem zu Ehren er übernahm, die Historie der Republick der damahligen Zeiten zu schreiben. Allein, da bereits der Druck dieses weitläufftigen Wercks angefangen war, wurde der Verfasser einer geheimen Correspondentz mit den Feinden des Staats beschuldiget, wiewohl gar nicht wegen dieser Historie, sondern weil er die Originalien von den Geheimen Berichten, so der damahlige Mylord Howard, der sich von den Holländern für einen Spion in Engelland gebrauchen ließ, nach Holland überschrieben, und die Wicqueforten zu übersetzen waren anvertrauet worden, als man ihm solche durch Unversichtigkeit in Händen gelassen, dem Englischen Gesandten, Williamson, für eine Summe Geldes geliefert hatte. Howard gerieth hierdurch in Lebens-Gefahr, desgleichen auch Wicquefort bey den Holländern; beyde aber wurden dadurch gerettet, daß die Holländer die Erklärung thaten, was man in Engelland wider Howarden vornähme, das solte auch von ihnen dem Wicquefort wiederfahren. Er suchte zwar diesen Zufall unter dem Vorwand abzulehnen, das er sich in Diensten des Hauses Lüneburg befände; doch wolte man in Holland darauf wenig sehen, und ließ dem gegen ihn angestelten Proceß den Lauf, welcher die Sententz mit sich brachte, daß Wicquefort zu einem ewigen Gefängniß solte verdammet, seine Güter und Papiere aber confisciret werden. Sein Sohn ließ in Deutschland 1676 diese Sententz mit Anmerckungen drucken, und richtete dieselbe an die zu Nimägen versammleten Gesandten, mit dem Ersuchen, sie möchten sich seines Vaters annehmen, und desselben Befreyung als eine sie angehende Sache betrachten. Doch es hatte wenig Würckung: Wicquefort muste in dem Gefängnisse bleiben, bis er durch Beystand und Vorschub einer von seinen Töchtern Mittel fand, 1679 den 11 Februar sich aus der Gefangenschafft loß zu machen, und zwar gleich zu der Zeit, als man ihn in sichere Verwahrung nach Löwenstein bringen wolte. Seine Zuflucht nahm er an den Hof des Hertzogs von Zelle, von welchem er sich aber auch 1681 wieder weg begab, als er inne wurde, daß der Hertzog sich nicht, wie er wünschte, angelegen seyn ließ zu erhalten, daß die Holländer die gestelte Urtheil widerrufen möchten. Unter seinen Schrifften hat:

1. Die Historie von Holland wohl das gröste Aufsehen gemacht. Er ergrief die Feder dem bekannten Pensionario von Wit zu Ehren, von welchem er auch die zu der Arbeit nöthigen Memoiren erhielt. Seine Gefangenschafft unterbrach den Druck des Wercks, wiewohl er auch in dem Gefängniß sich nicht hindern ließ, die Arbeit fort zu setzen; jedoch konnte er bey den damahligen Umständen sich nicht enthalten, eine scharffe und beissende Schreibart wider die vornehmsten Bedienten des Staats zu gebrauchen; welches aber verursachte, daß erwehntes Werck in dem Drucke gehemmet wurde. Er hatte bereits 1669 einen Contract mit zwey Buchhändlern in dem Haag gemacht, es solte das Werck zwey Bände in Fol. von der Historie und sechs Bände von Actis publicis ausmachen. Die Buchhändler erhielten zwar von dem Printzen von Oranien einen Befehl, daß ihnen die weggenommene Papiere solten wieder gegeben werden; sie brachten auch 1680 eine Resolution von den Staaten aus, in welches ihnen nicht allein verstattet wurde, den Druck fortzusetzen, sondern über dieses noch aller Vorschub von Documenten und Resolutionen solte gethan werden, wodurch das Werck zu einer Vollkommenheit zu bringen gewesen. Allein die Verleger verlangten über dieses noch eine Ersetzung des erlittenen Schadens, wozu sich der Staat nicht verstehen wolte. Endlich starb der Verleger 1717 in einem armseligen Zustande, nach dessen Tode der erste Theil 1719 in dem Haag in Folio unter dem Tittel: Histoire des Provinces unies du Pais-bas, gedruckt worden. Nebst dieser Historie hat er sich:

2. Durch die mit vielen geheimen Nachrichten angefüllte Schrifft von den Abgesandten bekannt gemacht. Es veranlaste ihn die-

dieselbe zu entwerffen ein Frantzösischer Tractat, welcher von der Gefangennehmung des Fürsten von Fürstenberg handelte, in welchem der Verfasser zu behaupten gemeynt, daß ein Herr über seine Unterthanen eine Jurisdiction auszuüben befugt sey, wenn derselbe gleich an seinem Hofe den Character eines publiquen Ministers von einem auswärtigen Printzen führen solte: weil man nun hierinnen das Exempel des Wicqueforts angeführet, und der Republick Aufführung gegen denselben gebilliget wurde, so schrieb Wicquefort Memoires touchant les Ambassadeurs & les Ministres publics a Cologne 1670 und 1677, und wolte diese Lehre über einen Hauffen werffen, worauf von einem ungenannten, so aber nach einiger Bericht Galardi heissen soll, Reflexions faites sur ces memoires, & une response au Ministre prisonnier zum Vorschein kamen. Wicquefort ließ nachgehends obbenanntes Werck zweymahl nach einander, und zwar zum drittenmahl unter dem Titel: L'Ambassadeur & ses fonctions par Monf. de Wicquefort, Haag 1681, in 4, auflegen, und es wurde dasselbe nebst vielen Veränderungen um ein grosses Theil vermehret; ist auch 1736 zu Amsterdam in 4 unter solchem Tittel von neuem an das Licht getreten. Nicht weniger ist es 1682 und 1692 zu Franckfurt durch J. C. Sautern verdeutscht, herausgekommen. Ferner sind noch seinen Schrifften beyzufügen:

3. Eine Frantzösische Uebersetzung von des Olearius Reise-Beschreibung nach Moscau, da er sich auf den Titel nur mit den Buchstaben L. R. D. B. welche soviel, als le Resident de Brandenburg, bedeuten, zu erkennen gegeben.
4. Eine andere dergleichen von des Th. Herbert, seiner Reise nach Persien und Ost-Indien, aus dem Englischen.
5. Noch eine andere, unter dem Titel: l'Ambassade de D. Garcias de Silva Figueroa en Perse, aus dem Spanischen, welche insgesammt wohl gerathen sind.
6. Thuanus restitutus s. sylloge locorum variorum in historia J. A. Thuani hactenus desideratorum, item Francisci Guicciardini paralipomena, quæ in ipsius historiarum libris 3, 4 & 5 non leguntur, latine, Italice & Gallice edita. Fabricii histor. Biblioth. sux Part. V, p. 460.
7. Lettres avec les Reponses de Mr. G. Barlée, Amsterdam 1696 in 12.
8. Discour sur l'election de l'Empereur, Cölln 1690 in 4.
9. Ein Tractat von dem Staat in Holland in Niederländischer Sprache, den er zwar nur aus dem Englischen, in welcher Sprache denselben Herr de Temple kurtz vorher ediret, und dem er das Manuscript davon bey seinem Aufenthalt in Holland verkauffet hatte, übersetzt zu haben vorgegeben.
10. Scaligerana, ex Biblioth. Vossii, 1668 und Leyden 1669. Kurtze Nachricht von den Büchern, und deren Urheber in der Strollischen Bibliotheck, p. 690.

Es ist derselbe 1682 im 84 Jahre seines Alters gestorben. Von ihm findet man mehrere Nachricht in Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen aufs Jahr 1719. p. 172 u. ff. ingleichen 1720. p. 748 u. ff. in Basnage Annal. des Provinces unies, P. VII. in *Memoires de Trevoux de l'ann.* 1719 *Dec.* art. IV. Tom. III, p. 76. 77. in *Observat. Hallens.* Tom. II. observ. 17; in Fellers monumentis inedit. p. 438. *Memoires de Mr. du Mont pour la paix de Ryswick* T. I, p. 12. Deutschen *Actis Erud t.* VI Band, p. 986 u. ff. Mylii Biblioth. Anonym. p. 570. *Annalibus Academ. Jul.* T. III, p. 95 u. ff. Struvs Biblioth. juris, p. 278. 279. 667. 758. 899. Niceron Memoire T. XXXVIII. p. 91. Dahlmanns Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten. Burnets Geschichte, Vol. I, p. 426 u. 427. Stollens Zusatz der Philosophischen Gelahrheit, p. 257. Pufend. de reb. Brandenb. Lib. VII, p. 437. Presbeuta de jure legat. p. 199. Bernard nouvelle de la Republ. des lettres, mois d'avril 1702. p. 420. *Lettres de M. J. de Wiquefort.* Pfeffingers Histor. des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, III Th. p. 180 u. ff.

Wicquefort, (Joachim, nicht aber, wie er sonst genennet wird, Jacob) ein Bruder des vorhergehenden, Ritter des Ordens von St. Michael, Rath bey der Landgräfin von Hessen, und derselben Residente bey denen Staaten der Vereinigten Niederlande; er wechselte mit dem Caspar Barläus Briefe, welcher Brief-Wechsel 1696 zu Amsterdam gedruckt worden. Fellers monumenta inedita, p. 433. Niceron memoir. T. XXXVIII.

Wics, ein kleiner Fluß bey Basel, so daselbst in den Rhein fließt. Uhsens Geogr. Historisches Lex. II Th. p. 535.

St. Wicterpus, wird mit unter die Apostel des achten Jahrhunderts gezehlet. Er war seiner Geburt nach ein Deutscher, und zwar aus Alemannien gebürtig; anfänglich Abt zu Ellwangen, nachgehends aber Bischoff zu Neuburg, wie der P. Corbinian Ahamm in Hierarchia August. p. 80 meldet. Dieses Neuburg lieget an der Donau, und ist zwar bekannt, daß ehedessen ein Bißthum alldorten angeleget worden; Man hat aber nur von einem Bischoff, Nahmens Manno, der mit auf dem Synodo zu Dingelfingen gegenwärtig gewesen, Nachricht gehabt. Gretseri Tractat. de divis Turelaribus Eichstettensibus, p. 568. Wenn also dieser Wicterpus auch allda Bischoff gewesen, so ist daraus zu schliessen, das Neuburgische Bißthum sey länger gestanden, als man sonsten vermeynet. Wenn Wicterpus im Jahr 755 gestorben, so muß er noch vor dem Manno Bischoff zu Neuburg gewesen seyn, weil dieser 772 auf dem Synodo zu Dingelfingen mit gegenwärtig war. Falckensteins Antiquit. Nordgavienf. des Bißthums Eichstett, I Theil, p. 19. Desselben Nordgauische

Alter-

Alterthümer, I Theil, p. 231. Lit. a. Endlich wurde er 738 der neunte Bischoff zu Augspurg. Er hatte von seinen Eltern viele Güter in dem Algeú oder Algöw ererbet, die er aber dem Hoch-Stifft Augspurg alle übergeben und vermacht hat. Er führete ein frommes und exemplarisches Leben. Das Amt eines guten Hirtens und eyfrigen Bischoffs verwaltete er getreulich, und hat vieles zur Ausbreitung der Christlichen Lehre beygetragen. Der P. Corbin. Rhamm schreibet in Hierarchia Augustana, p. 81 also von ihm: Quod oneris erat, suscepit; quod honoris, declinavit; quod inflare poterat, cavit; quod ædificare, subivit; in vinea Domini, ut sedulus vinitor & agricola laboravit, vivis documentis creditam sibi provinciam erudivit; hortamentis provocavit, legibus incitavit, amore traxit; exemplis duxit; sanctissimis institutis formavit, vitæ activæ pariter ac contemplativæ deditissimus. Zu Augspurg hat er die Kirche zu St. Afra, welche abgebrannt war, wieder aus der Asche hervor gebracht; Das Kloster Fultenbach 739 erbauet, daher Merian in Topographia Sueviæ, p. 72 unrecht daran ist, wenn er schreibet, daß dieses Kloster 1130 von einem Dom-Herrn zu Augspurg aufgerichtet worden. So hat er auch die von St. Magno und Tossone an einem wüst- und einödigen Orte, jetzt Waltenhofen genannt, erbauete Kirche eingeweyhet; St. Magnum, einen Christlichen Lehrer in dem Algeú, zum Priester consecriret (Theodorus und Ermenricus in Vita S. Magni, Cap. XI) und sonsten hin und wieder, auch vermuthlich in dem Nordgau viel gutes gestifftet, da er zu Neuburg an der Donau Bischoff gewesen. So ist auch zu seiner Zeit 742 der Hertzog in Bayern Utilo mit den Francken in Krieg gerathen. Die Meynungen von dem Tode dieses Wicperti lauffen gar verschiedentlich unter einander, indem einige seinen Tod ins Jahr 755, andere aber ins Jahr 791 setzen. P. Corbian Rhamm l. c. p. 85 führet alle diese Meynungen an. Falckensteins Nordgauische Alterthümer, I Th. p. 231. Desselben Antiquit. Sudgavienf. c. 8. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 345 u. f. In dem Heiligen-Lexico wird folgendes von ihm gemeldet: „St. Wicterpus, Bischoff zu Augspurg und „B. Herluca, eine Jungfrau, werden beyde zusammen angeführt, weil B Herluca zu Eppach „oder doch nahe dabey, allwo St. Wicterpus „begraben lag, sich bey 36 Jahr lang aufhielt, „bis sie endlich von dar vertrieben wurde, und sich „nach Bernried begab. Von St. Wicterpo „findet man nichts, was er gethan habe, ehe er „Bischoff worden. Daß er bey einigen den 16 „April, bey andern gar den 8 vorkömmt, ist aus „Irrthum geschehen; daß sie aber wissen wollen, „er sey vorhero ein Mönch, auch Abt zu Ellwangen oder gar Bischoff zu, weiß nicht, was vor „einem Neuburg gewesen, ist alles falsch und ohne Grund, und haben ihn die meisten mit einem „andern Wicterpo, der ein gantzes Jahrhundert „und mehr nach ihm gelebt, und wohl Abt zu Ellwangen mag gewesen, auch etwan um das Jahr „802 gestorben seyn, confundiret, vermuthlich „weil sie auch den Hertzog B. Pippinum mit dem „König Pippino gleichfalls nur vor einen aus „grober Unwissenheit gehalten haben. So viel „ist von ihm gewiß, daß im Jahr 643 oder 644 „als St. Magnus, der den 6 Septembr. vor„kömmt, und St. Tozzo sein nachmahliger Suc„cessor, der den 16 Jenner angeführet wird, des „St. Galli Jünger, drey Jahr nach ihres Lehr„meisters Tod zu ihm kamen, er sich zu Eppach „auf seinem eigenthümlichen Gut aufgehalten, „allwo ihm erstlich St. Tozzo, welcher schon wohl „mit ihm bekannt war, St. Magni Ankunfft „meldete, und als derselbe nachkam und ihm sage„te, daß er willens wäre zu Fussen ein Kloster zu „bauen, stellte er ihm vor, es wäre solcher Ort „gantz unbequem darzu, weil gar zu viel Wild, „Schlangen und Ungeziefer allda wäre. Als „aber alles dieses ungeachtet St. Magnus sein „Vorhaben bewerckstelligte, und erstlich das Klo„ster Waldenhofen, und hernach das zu Fussen „erbauete, so rief er St. Wicterpum dahin, die „allda erbauten Kirchen einzuweyhen. Damit „nun gemeldes Kloster auch Einkünffte haben „möchte, reißte St. Wicterpus selbsten zu Pip„pino, und erhielt von ihm die Einkünffte von Kel„tinstein oder Gestinstein. Bey seiner Zurück„kunfft wurde er von Theodoro, so gleichfalls St. „Galli Discipul gewesen, und zu Kempten eine „Kirche gebauet hatte, dahin beruffen, solche einzu„weyhen. Vor seinem Ende vermachte er noch „sein Erbgut zu Eppach der H. Mariä zu Fussen, „und der H. Afrä zu Augspurg, und starb darauf „im Jahr 654. Er wurde erstlich zu Eppach be„graben; um das Jahr 980 aber transferirte „der Bischoff Henricus seine Reliquien in eine „ihm zu Ehren gebaute Capelle, zu welcher Zeit er „Wunder gewürckt, da ein Priester wegen eines „am St. Wicterpi Büchern begangenen Raubs „blind, aber auch bey erfolgter Reue wieder se„hend worden war. Es sollen solche Reliquien „im Jahr 1489 nach Augspurg in St. S. Ul„richs und Afrä Kirche gebracht worden seyn, und „noch allda gezeigt werden. B. Herluca war aus „Schwaben gebürtig, und wurde durch eine drey„fache Kranckheit von dem Welt-Leben abgehal„ten, erhielte auch durch Anruffung des St. Cy„riaci ihr Gesicht, so sie verlohren hatte. Sie „pflegte offt bey Adelhaid, des Pfaltz-Grafen „Manegoldi Gemahlin, zu seyn, und hatte son„derlich viele Offenbahrungen und Erscheinungen. „Endlich begab sie sich nach Eppach, blieb alda „bey 36 Jahr, sahe eines Gottlosen Priesters „Seele in die Hölle fahren, und wurde mehren„theils von dem ihr erscheinenden St. Laurentio zum Heil. Nachtmahl geführt, auch erschien „ihr St. Wicterpus öffters, und offenbahrte „ihr viel zukünfftige Dinge. Endlich begab sie sich „ins Kloster Bernried, allwo sie um das Jahr „1142 ihren Geist aufgab. Der Gedächtniß„Tag ist der 18 April.„

Wicterpus oder Victerbus, Bischoff zu Regenspurg, siehe **Victerbus**, im XLVIII Bande, p. 890.

WICUS, wird von einigen die Stadt Quentovic genennet, davon im XXX Bande, p. 199 u. f. gehandelt wird. Eckards Franc. Orient. T. I, p. 299. 658. 701. u. 798.

Wiczdorff, ein Landgut ohnweit der Abtey Grissau im Fürstenthum Schweidnitz in Nieder-Schlesien. Ludwigs Reliqu. MST. T. VI, p. 381.

Wiczeck, siehe den Artickel: Wiczkow.

Wiczittern, wird von einigen die Stadt Vidin in Servien genennet, davon im XLVIII Bande, p. 1023 gehandelt wird. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 478.

Wiczkow, das Stamm-Schloß einer Freyherrlichen Familie gleiches Nahmens in Mähren, siehe den nachstehenden Artickel.

Wiczkow, eine alte Adeliche und nunmehro Freyherrliche Familie in Mähren, (allwo auch ihr Stamm Schloß Wiczkow gelegen ist) welche man von einem, Nahmens Wiczeck, herführet. Derselbe war des Marggrafen in Mähren, Conrads, vornehmster Rath, bauete das Schloß Wiczkow, und vertrat 1185 in der Schlacht bey Ludomir die Stelle eines Feldmarschalls. Sein Enckel Zdislaus von Wiczkow, wurde Böhmischer Rath, und hinterließ Smilo, welcher gleichfalls die Stelle eines Böhmischen Raths 1248 besessen. Dessen Sohn, N. von Wiczko, Marschall in Mähren, zeugte 1) Smilo II, Archidiaconus zu Olmütz und Dom-Probsten zu Leutmeritz; und 2) Nicolasen, welcher 1319 von dem Könige Johann in Böhmen, nach der mit Ludwigen dem Bayer gehaltenen Schlacht zu einem Ritter geschlagen wurde. Von dieses letztern Nachkommen war Przemislaus 1539 Unter-Cämmerer in Mähren, und ein Großvgter (1) Wilhelms, der 1565 Bischoff zu Olmütz gewesen, und die Jesuiter-Academie daselbst gestifftet; auch seinem Geschlecht die Freyherrliche Würde zuwege gebracht hat. (2) Przemislaus II, Freyherr von Wiczko, der seinen Stamm fortgepflantzet. Balb. tab. stemm. P. II. Gauhens Adels-Lex. II Th. p. 2876 u. f.

Wicznick, siehe den nachstehenden Artickel.

Wicznikin von Wicznick, ein Adeliches Geschlecht. Marie Wicznikin von Wicznick hat in der Ehe gelebet mit einem, Nahmens Sdencko Materno von Qwietnicz, auf Gerowicz. Königs Adels-Histor. III Th. p. 218.

Wida, Geschlecht, siehe Wied.

Wida, Weida, Weide, (Heinrich von) ward im Jahr 1246 Land-Meister in Preussen, und starb in Deutschland 1250. Hübners Politische Historie, IV Theil, p. 588. Duisburg Chron. Pruss. sowohl in Serie Magistrorum Prussiæ Provincialium, als auch p. 158. Gryphii kurtzer Entwurf der Geist- und Weltlichen Ritter-Orden, p. 86.

Wida, (Heinrich Advocatus de) kommt in einem alten Briefe vom Jahr 1293, Krafft welchen Dietricus oder Theodoricus, Landgraf in Thüringen, einen Altar in St. Thomas-Kirche zu Leipzig stifftet, als ein Zeuge dabey vor. Schörtgens Diplomatische Nachlese I Theil, p. 62.

Wida, (Hermann von) Ertz-Bischoff und Churfürst zu Cölln, siehe Hermannus V, im XII Bande, p. 1712 u. ff. ingleichen den Geschlechts-Artickel: Wied.

Wida, (Johann Friedrich von) ein Evangelischer Prediger, gebohren den 11 May 1637, in dem Flecken Garssen, allwo seine Eltern damahls im Elende lebten; studirte und wurde in Leipzig Magister, und ward 1673 Prediger an der Marien-Kirche zu Minden an der Weser. Sieben Jahr hernach wurde er zwar durch eine menschliche Schwachheit seine Gemeine zu verlassen bewogen; aber doch innerhalb Jahres-Frist 1681, da sein Vater als Pastor zu Dötlingen in der Grafschafft Oldenburg, wegen hohen Alters einer Beyhülffe höchst benöthiget war, zum Prediger wieder berufen. Er schrieb:

1. Examen alter und junger Schüler durch alle sieben Classen der Christen-Schule; Bremen 1705 in 12.
2. Heilsame Lebens-Regeln für Lehrbegierige Hausgenossen, wie sie sich in gewissen Fällen Christmäßig vor den Augen GOttes und der Menschen aufführen sollen.
3. Biblisches Schatz-Kästlein; Oldenburg 1709 in 8.
4. Erklärung seines Leichen-Texts aus Psalm CXVIII, 18. 19 ꝛc.

und starb den 28 Julius 1709. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Wida, (Matthäus) war im Jahr 1735 Præceptor der siebenden Classe in der Catharinen Schule zu Lübeck. Göttens jetztlebende gelehrte Europa, I Th. p. 161.

Widano, ein Ort ehedem in dem alten Thüringischen Pago Grabfeld gelegen, wo anietzo Ober- und Unter-Weyd in dem Amte Kalten-Northeim ist. Junckers Anleitung zur Geographie der Mittlern Zeiten p. 238.

Widantesheim, ein Ort, siehe Wielantesheim.

Widar, war bey den alten Preuß-Wenden ein Noth-Götze in Gefährlichkeiten. Arnkiels mitternächtische Völcker, I Theil, p. 18.

Widau, Fluß, siehe Tunderau, im XLV Bande, p. 1805.

Widavianus, (Christoph) war im Jahr 1570 ein Evangelisch Deutscher Prediger zu Thorn in Pohlnisch-Preussen. Neumachbars Evangelische Catechismus Uebung im Verzeichnisse der Prediger zu Thoren seit der Reformation.

Widaw, Fluß, siehe Tonderaw, im XLIV Bande, p. 1195.

Widbald, ein Hertzog, so von Carln dem Grossen über die Provintz Perigord des alten Königreichs Aqitanien gesetzet worden. Eckards Franc. Orient. T. I, p. 679.

Widdeken, (Ludwig Heinrich) ist gebohren zu Braunschweig 1688. Im Jahr 1726 ward er College an der Egidien-Schule in seiner Vaterstadt. *Acta Scholastica* Band II, p. 564.

Widdeminne, ein Marckt-Dorf in dem Brandenburgischen Preussen in der Landschafft Sudin gelegen, gehöret in das Haupt-Amt Oletzko. Abels Preußische und Brandenb. Reichs- und Staats-Geographie p. 96.

Wid-

Widdenbrugg, Städtlein, Schloß und Herrschafft, siehe Wildenbrug.

Widder, Strähr, Stier-Hämmel, heist das Männlein unter dem Schaafvich. Ein Widder soll von guter Art, starckes Leibes und hochbeinig seyn, einen grossen Kopff, breite Stirne, grosse und schwartze Augen, zottige Ohren, und einen grossen Schlauch und Schweiff haben, er soll auch nicht allein am gantzen Leibe, sondern auch am Bauch und Kopff, wo sie sonsten wenig Wolle haben, wohl bewachsen und rauch seyn. Der Widder giebt es zweyerley Arten, gehörnte und kolbigte. Die ersten haben einige deswegen lieber bey der Heerde, weil sie im Kämpffen behertzter, als die letztern seyn sollen. Wann ein Widder, der sonst guter Art, stößig ist, soll man ihm nächst bey dem Ohr ein Löchlein in beyde Hörner bohren, so soll er davon ablassen, oder man soll ihm ein Bretlein mit scharffen kartzen Nägeln auf die Stirne machen, so züchtiget er sich selbst, wenn er stossen will, und läst es hernach bleiben. Einen Widder, der im Mund am Gaumen, auch unter oder über der Zunge schwartze, rothe, oder braune Flecken hat, ob er schon sonst am gantzen Leibe weiß ist, soll man nicht zur Zucht nehmen, weil die Lämmer meistentheils fleckigt fallen solten. Auf einen Widder werden sechzig bis siebenzig Schaafe gerechnet. Ehe der Widder sein drittes Jahr erreicht, soll man ihn nicht unter die Schaafe lassen. Zur Zeit der Belegung, und ein paar Monate vorhero müssen die Widder reichlich gefüttert und besser gewartet werden, damit sie hernach ihre Dienste desto munterer verrichten können. Die geschnittenen Widder werden Hämmel genannt, wovon an behörigen Orte im XII Bande, p. 117. ein mehrers. Von den Widdern kan auch der Artickel: *Aries*, im II Bande, p. 1410. Ingleichen Schaaf, im XXXIV Bande, p. 619. nachgesehen werden. Von einem bockigten Widder, so Milch gehabt, können die Breßlauer Naturgeschichte, Vers. XVI, p. 417 nachgesehen werden.

Der Widder giengen 37 bey den ordentlichen Opffern der Kinder Israel jährlich darauf, als:

Alle Neumonden 1 Widder nach den 4 B. Mose XXVIII, 11. thun jährlichen	12 Widder.
In den sieben Tagen des Oster-Festes, l. c. v. 19.	7
Auf Pfingsten l. c. v. 27.	1
Am Neu Jahrs-Tage, 4 B. Mos. XXIX, 2.	1
Am Versühn-Feste, l. c. v. 8.	1
In den sieben Tagen des Lauberhütten-Festes, tägl. 2 Widder l. c. v. 13. 14	
Am achten Tage l. c. 36.	1
Summa	37 Widder.

Von demjenigen Widder, den Abraham an seines Sohnes Isaacs statt zum Brand-Opffer opfferte, und dessen in 1 B. Mose XXII, 13. Meldung geschiehet, erzehlen die Rabinnen viele seltzame Dinge, daß er geschaffen worden zwischen zweyen Abenden, da die Welt nunmehro fertig ward, das ist Abends am sechsten Tage der Schöpffung ꝛc. Besser aber ist es, was die heil. Väter insgemein von diesem Widder anmercken, daß er des geschlachteten Meßiä Fürbild gewesen, welcher an unserer Stelle, wie der Widder an der Statt Isaacs, den verfluchten Tod ausgestanden, also, daß wir nunmehro frey ausgehen, und gleichsam mit dem Leben davon kommen. Und gleichwie ein Widder in der Heil. Sprache den Nahmen hat von der Stärcke; also ist auch Christus der Herr, der starcke Gott, oder Kraft, Held, Es. IX, 6. Wie der Widder gewaltig Stärcke hat in seinen Hörnern, daß dannenhero auch die alten Mauerbrecher arietes nicht nur genennet, sondern auch als stutzende Widderköpffe gebildet worden: also ziehen auch etliche dahin, daß Christus ein Mauer- oder Durchbrecher genennet wird Mich. II, 13. Wie uns des Widders Wolle zur guten Tuch-Kleidung dienet; also kleidet uns weit besser der Meßias, als welcher uns angezogen mit den Kleidern des Heils ꝛc. Es. LXI, 10. oder welchen wir, wie Paulus Gal. III, 27. redet, in der Heil. Taufe angezogen haben. Wie der Widder zum Opffer von Gott gewidmet gewesen, also hat auch Gott der Herr den, der von keiner Sünde wuste ꝛc. 2 Cor. V, 18. War Abrahams Widder von Gott ausersehen, daß er an Isaas Stelle sein Leben hergeben solte; so heisset es nicht weniger von Christo: Wir sind nicht erlöset mit vergängl. Silber 1 Petr. I, 20.

David sagt zu Gott: ich will dir feiste Brand-Opffer thun von gebrannten Widdern, Ps. LXVI, 15. Daniel sahe ein Gesichte von Widder C. VIII, 2. im Schloß Susan in Persien. Rothgefärbte Widder-Felle musten die Kinder Israel zur Hebe dem Herrn bringen, als die Stiffts-Hütte aufgerichtet ward, 2 B. Mose XXV, 5. von welchen die dritte Decke über die Stiffts-Hütte gemacht worden C. XXVI, 4.

Weiter bemercket man noch, daß auch ein Widder zum Schuld-Opffer für ungewisse und zweyfelhaffte Verschuldung muste gebracht werden. Dieser Widder muste zween Seckels Silbers werth seyn, nach dem Seckel des Heiligthums, das ist nach unserer Rechnung einen Reichs Thlr. Geringer muste es nicht seyn, wohl aber besser. S. R. Levi Barzelon apud Hottingerum de Jure Hebræorum num. 122. Schmidts Biblischer Mathematicus p. 47.

Widder, ein Gestirn, siehe *Aries*, im II Bande, p. 1410 u. f. Auch hat von diesem himmlischen Zeichen Schwimmer in seiner physicalischen Garten-Lust verschiedenes angemercket: Als p. 72 schreibet er: Der Widder, welcher ein hitzig oder trocken Zeichen ist, gleichet dem irrdischen, welcher seine gröste Stärcke im Haupte hat, wie also des Widders Gestirn am Himmel: Daher, wenn die Sonne in Widder tritt, trocknet er die Erde, daß im Frühlinge die Erde zur Saamen Zeit bereitet werde. In diesem Zeichen, wenn die Sonne darein tritt, werden kräfftige Zwiebeln gesäet, angesehen diese auch hitziger Natur sind, und daher, wenn man sie zerschneidet, unsre Augen beissen. Jedes Himmels-Zeichen aber ist am kräfftigsten, wenn jetzo die Sonne

ne darein tritt. Und p. 561 schreibet dieser Schrifftsteller: Wenn im Widder jemanden eine Kranckheit anfällt, und der Mond ist im Aufsteigen oder Wachsen, und blickt nun ein ungütiger Planet den Patienten an, als Saturn oder Mars, so stehets gefährlich um den Patienten, zumahl wenn die Sonne dazu kömmt, alsdenn ist der Affect oder Zufall im Haupte, wobey der Patient sehr belastet wird, und die Pulsadern werden Wehmuth machen, darauf Herzensangst erfolget, und solche Mattigkeit, daß er kaum reden kan, weil die Brust und Lungen viel leiden müssen, welches man am Puls erkennen kan, allwo das Aderlassen gut befunden wird, und kühlende Speisen und Tranck dem Patienten zu geben, damit er nicht irre rede, welches der dazukommende Mars oder Eisenstern befördert, worauf der Patiente leicht vor dem siebenden Tage seinen Geist aufgeben muß, wenn die Sonne mit dem wachsenden Monde durch den gevierten Schein sich verbindet. Wird aber im Widder der Mond sodann vom Saturn angeblicket, so wird der Patient nicht allein am Haupte sehr kranck seyn, sondern auch irrig werden im Haupte, und solche Irrung wird umwechseln. Kömmt aber kein böser Adspect dazu, wenn der Mond im Abnehmen ist, so wird der Patient desto leichter genesen. Daher das Gegentheil sich finden wird, wenn ein böser Adspect oder Strahl dazu kömmt, und die Würckung der Sterne dabey zu erkennen, angesehen alsdenn, wenn der Mond zum Anblicke der Sonne oder Venus kommet, sichs mit dem Patienten zur Besserung anfänget. Denn Jupiter und Venus sind günstige Planeten, ohne welche günstige Planeten, (oder wenn der Mond solche günstige Planeten, nicht antrifft) als, wenn der Mond den Mercurius antrifft, es gefährlich um den Patienten stehet. Läuft nun die Sonne im Widder, und der Mond nimmt an Scheine und Graden zu, und Mars wie auch die Sonne lauffen im Widder, so leidet das Haupt Noth, und wird vom Schleime im Haupte sich leicht ein Geschwür ansetzen, und die Nase sehr bluten, worbey mäßig kühlende Sachen nützlich, das Geschwür auch durch zunehmende Mittel zu verlösen. Solte aber der Mond in Gesellschafft des Mercurius an dem Orte der Sonne seyn, so stehets sehr gefährlich mit dem Patienten, doch möchte er dem Tode entrinnen. Dagegen, wenn Saturnus am Orte der Sonnen stehet, ist der Genesung nicht viel zu zu trauen, Jedoch wo Jupiter, oder Mercurius, oder Venus sich beym Monden befinden, wird sich die Kranckheit veränderlich beweisen. Hier soll die klare Lufft dem Patienten eben nicht schädlich seyn, doch ohne Kälte. Ueberhaupt der Widder wird nebst dem Monde besonders des Menschen Haupt berühren, und der Einfluß des Himmels ist hieraus sattsam zu erkennen, auch daß der Widder ein feuriges Zeichen und zu hitziger Kranckheit geneigt sey. Was in der Haushaltung zu beobachten, wenn die Sonne in dem Widder sich befindet, davon schreibet Schwimmer p. 711 folgender massen: Aries, der Widder, saget er, ist das erste Zeichen oder Gestirn im Zodiaco oder Thierkreise, welcher auch ἀπὸ τῆς ϱωῆς, vom Leben, seinen Nahmen gar füglich und besonders her hat, angesehen der Widder auf Erden lebet eigentlich als ein lebendiges Thier, es lebet aber derselbe auch am Himmel, zwar nicht, daß man sagen könnte, es lebe diß Gestirn gleicher Massen, wie der Widder auf Erden, sondern das Gestirn des Widders lebet vortrefflich, d. i. es fermentiret, säuert an die Gesäme der Feldfrüchte, der Thiere, daß in ihnen eine Begierde der Vereinigung, wie Cicero in seinem schönen Buche von den menschlichen Pflichten redet, daß in ihnen das göttliche Krafft-Wort: Seyd fruchtbar und mehret euch, sich rege und bewege, und daher eine Begierde, sich zu paaren in allen Lebendigen auf Erden erwecket werde, daher schwängert dieses Gestirn mit seiner Wärme, es schwängert den Saamen, daß sich die Geschöpffe verneuen. Und dieses Leben ist weit edlern und höhern Grads oder Warde, als das, was vom Gestirne erwecket worden. Solchem nach ist der Thierkreis voll lauter göttlicher Krafft, und sind solche Gestirne nicht nur helleuchtende Sterne, grosse und kleine in jeder Figur unter einander vermengt, sondern sie bewegen sich auch, und solche Bewegung ist mächtig auf dem Erdboden, als in welcher Zeichen oder Gestirnen GOtt selbst wurcket, wie der Engel im Busch, nach dem 1 B. Moses im XLIX und 5 Mos. XXXII, welcher mit dem Moses redete und den Stamm Joseph segnete, der ewige Sohn Gottes, durch welchen alles gemacht ist, was gemacht ist, nach dem Ersten des Evangelii Johannis, würcket mit seinem himmlischen Vater, wie er im fünfften des angeführten Evangelii Johannis, redet, und er, der Sohn Gottes, würcket auch, welches anderswo mehr erläutert, und daraus des Himmels Würckung auf die Unterwelt bewiesen werden, welches das Haus des Mars, und Erhöhung der Sonne bey den Sternkundigen genennet wird, angesehen selbiges auch daher die Wärme spreyet, und wie vormahls die Nächte die Tage überschritten, also, wann jetzt die Sonne den ersten Grad des Widders im Aequatore betritt, so wird Tag und Nacht gleich, und der Tag fänget an der Nacht überlegen zu werden, und werden die Nächte täglich kürtzer, der Tag aber beginnet zu zunehmen. Der Widder nun ist ein hitziges Zeichen, weil es feuriger Art ist, warm und daher nothwendig trocken. Und diß nimmt man klärlich wahr, wenn man empfindet, wie an solchen Tagen, da der Widder regieret, des Tages die Sonne warm sticht, und der gemeinen Leute Rede daher ist: Der Topff siede vorn, hinten aber friere er, weil der Widder mit dem Löwen und Schützen das feurige Trigonum machet, dessen Beherrscher die Sonne und Jupiter sind. Wie der Widder ein Thier ist, das auf Erden schreyet, so wird auch dieses Gestirn des Widders ein redendes und männliches Zeichen; denn wie der rechte Widder auf Erden ein Männlein ist, so ist es auch der Widder im Thierkreise, ist aber nicht fruchtbar, und heißt daher das Zeichen weniger Kinder, und der Mensch, der den Widder zum Geburts-Zeichen hat, hat gleiches Schicksal mit ihm und wird wenig Kinder in seiner Ehe zeugen. So gar ist zu verwundern, wie die Gestirne bemercket ver-

werden nach ihrer Eigenschafft und Bewandniß mit den irrdischen Dingen, welche auf dem Erdboden dienlich sind. Es bestehet aber solches Gestirn aus dreyzehn Sternen, welche eine Gestalt eines Thiers vorstellen, dem daher die Alten vorlängst nicht allein den Nahmen des Widders, sondern auch seine Beschaffenheit beygemessen, ihm dreyzehen Sterne zugeordnet, ohne die, welche unförmliche genennet werden, deren zwey in des Widders Hörnern der dritten Grösse, die andern im Schwantze und Fusse, welche dunckler sind: Wie nun der Widder ein Führer seiner Schaafe ist, und vor ihnen hergehet, als der Mann und Schaafoberste, und sechs Monate auf der lincken Seite, die übrigen auf der rechten zu liegen pfleget, auch so lange die Sonne die mittägige Halbkugel im Thierkreise betreten, nachgehends aber wenn die Sonne die andre Hälfte desselben betritt. So heißt auch dieß Gestirn der Widder, weil zween Sterne zwey Hörner vorstellen, womit er gleichsam auf die Erde stößt. Drittens, weil er hitzig ist, wie der Widder ein hitziges Thier ist, also würcket auch das Gestirn Hitze, und zwar aus sonderlicher liebreicher Vorsorge Gottes, damit der durch den bisherigen Winter zu feuchte Erdboden, Aecker, Gärten, Wiesen, und dergleichen, abgetrocknet, und zur Zubereitung auf den Saamen geschickt und bequehm gemachet werden, daher eben, wie erwähnet, geschiehet, daß die Sonne heiß strahlet, wo sie scheinet, da hergegen es im Schatten allezeit kalt und frostig ist, indem der in die Erde eingeschlichene Frost nun sich herauszubegeben beginnet, und, weil die Sonnenstrahlen Abends sich vom Erdboden entfernen, die Fröste des Abends wieder zu herrschen beginnen, bis allmählich die Kälte nach und nach sich mindert und der Erdkreis zum Frühlinge geschickt gemacht oder bereitet werde, angesehen auch durch die lebhafte Krafft allbereit bey dieses Gestirns Regierung manche Blumen sich wieder hervorthun, als die Primula veris, nach mancherley Arten, Corona imperialis, Narcissus Februus, Heptica præcax u. d. auch, als schon gedacht, die Haselstauden, besonders lambertischer Art. Nichts minder wird auch solches Zeichen oder Gestirn, der Widder genennet, weil es so gar artig mit dem Temperamente des Widders auf Erden nach seinen Eigenschaften sich verpaaret. Denn obgleich die Sonne bey ihrem nunmehr angefangenen Aufsteigen alle Tage einen Grad höher und also unserm Orte näher kömmt, daß sie mit ihren Strahlen kräfftiger wird, so kömmt, ihr doch die Art des Widders besonders zu Hülfe, daß ihre lebendigmachende Wärme sich mercklicher erweiset. Dannenhero zu beobachten, wie von den Sternen, woraus dieses Zeichen des Widders bestehet, einige warm, andere gemäßiget sind, indem die Vordertheile des Widders, warme Lufft bringen, welche mit starcken Regen vermenget, und auch mit gelindern Winden verwechselt ist, welche auch zuweilen so wohl, als die starcken Regen aufhören. Die mittlern Sterne sind mit Wärme und trocknen Gewitter gemäßiget, doch zu trockner Lufft am meisten geneigt, die letztern aber mehr zur Hitze. Wenn nun ein Mensch im Widder gebohren wird, muß sich, weil der Widder am menschlichen Leibe den Kopf inne hat und beherrschet, was die Gestalt desselben und Beschaffenheit des Haupts anbelanget, ein solcher Mensch wohl wahrnehmen, daß er das Haupt, wenn der Mond im Widder stehet, nicht verletze und mit Artzneyen angreife: weil insgemein solches Leibes Glied nicht zu berühren, und zu verletzen, in welchem der Mond gehet, indem es solchem Gliede allerdings schädlich, daher es eine allgemeine Regel ist, daß das Haupt an solchem Tage nicht zu reinigen, weil es schädlich ist. Wer nun bey solcher Bewandniß, da der Mond dieses oder jenes Glied beherrscht, dasselbe angreift, darf sich nicht wundern, wenn es übel geräth. Es ist also im Widder das Aderlassen am Haupte sehr schädlich. Dannenhero kommen Klagen, es gerathe das Purgieren oder Aderlassen zu dieser oder jener Zeit nicht wohl: Die Ursache ist auch insgemein, daß man kein Glied mit zweyerley Artzney auf einmahl reinigen, oder angreifen soll. Demnach auch der Widder die Lebhaftigkeit im menschlichen Leibe beherrschet, so bringet er eine mittelmäßige Leibesgestalt, feines Angesicht, einen etwas langen Hals, gemeiniglich dichtes Haupthaar, krauß und weiß. Wenn es nun schädlich ist, im Widder am Haupte Ader zu lassen, so ist es nützlich, wenn die Sonne im Widder gehet; Gut aber ists, viel eher eine Ader am Arme zu lassen. Was die Sitten anbelanget, so ist der Widder ein sehr geiles Thier, und daher machet auch dieses Gestirn zur Geilheit, besonders zur Zeit seiner Regierung, geneigt: Ist aber der irrdische Widder jachzornig, so theilet dieses Gestirn gleichfalls solchen Sinn denen mit, deren Geburts-Stern er geworden ist, stutzet daher leicht und machet einen verschmitzten Kopf. Denn er beherrschet die Glieder, denen er gewidmet ist, dermassen, daß er ihnen seine Eigenschafften und Zuneigungen zugleich mittheilet; wie ihm an Farben die röthliche, am Geschmacke das Süsse zugetheilet wird. Sein Fall ist im Saturn, wie, als gemeldet, seine Erhöhung in der Sonnen, doch aber ist er zur Pestulentz so sehr nicht geneigt. Wie aber jedes Gestirn, wenn es aufsteigend ist, die meiste Krafft hat, also würcket es auch desto sicherer und mehrerley, wenn es einen Menschen bey seiner Geburtsstunde aufsteigend anblicket, denn solcher Mensch redet gern frey, ist tapfer, hochmüthig, im Vorhaben unbeständig, dem auch sein Glück wandelbar, und zur Boßheit nicht ungeneigt. Wie zuvor von des Himmels und der Gestirne Kräfften und Würckungen geredet worden, daß sie am Himmel auf die Erde Zuneigungen erwecketen, und zwar in der Menschen Leiber, in ihre Feuchtigkeiten, in ihr Geblüt, u. d. solches ist auch vom Widder zu verstehen, so ebenfalls daher keine Nothwendigkeit zu diesen oder jenen Sitten bringet, was vom Widder geredet worden; Vielweniger kan er in des Menschen Seele würcken, als welche ein Geist ist, ohne so fern er in die materialischen Diener, als durch die Phantasey, sein Geschäfte verrichtet. Ein Hausvater nimmt beym Widder in acht,

daß er sich nach dem strengen Winter bald der lieblichen Frühlings Zeit je mehr und eher zu erfreuen habe, wenn das Zeichen des Widders von der Sonne betreten wird, daß sodann des Widders Hitze und austrocknende Krafft das Erdreich von des Winters überflüßiger Feuchtigkeit entledigen, und mit trockner Lufft zu baldiger Abtrocknung bereiten und zur Pflügung wieder bequehm machen werde, daher die Winterfrucht zu grünen und sich zu bestocken anfangen werde, anneben auch sein Hausvieh zur Begattung und Vermehrung anschicke, indem die lebhaffte und lebhafftmachende Krafft des Widders nebst der Sonne allen, auf dem Erdboden, und unter dem Vieh, des Himmels Güte und besonders des Himmels und den Sonnen-Balsam wieder fühlet. Nicht alles läßt sich bemercken, was die allweise Ordnung des Allmächtigen am Himmel gestiffetet und geordnet, wie er besonders im Thierkreise die zwölf Zeichen geschaffen, das Jahr in vier Theile nach diesen Zeichen einzutheilen, angesehen allda drey Zeichen oder Gestirne, nemlich der Widder, Stier, und die Zwillinge, den Frühling; der Krebs, Löwe und die Jungfrau den Sommer; den Herbst die folgenden, nemlich die Wage, der Scorpion und Schütze, und die letzten drey, der Steinbock, Wassermann und die Fische den Winter bedienen. Auch ist die schöne Ordnung der Gestirne mit zu berühren, wie sie nach den vier Theilen des Erdkreises eingetheilet, und der Allmächtige alles nach seiner Weisheit und Güte geordnet, auch ausser dem Thierkreise, solche Gestirne daselbst sind, theils mitternächtliche, welche gegen den Nordkreis und Welttheil sich eignen, und zwischen dem Thierkreise und Mitternachts-Pole gesetzet worden, damit kein Theil der Welt seiner kräftigen Regierung ermangele, und solcher mitternächtigen Stern-Figuren sind hauptsächlich ein und zwantzig; nemlich der kleine Bär oder Cynosura, in dessen Schwantzes äussersten Theile der Pol-Stern ist, welcher gleichsam die Achse, woran die Himmels-Kugel, wie das Rad am Wagen an seiner Achse sich herum drehet; der große Bär, oder genennet Helice, ferner der so benannte Drache, der Cepheus, Bootes oder Arctophylax, die Crone Engonasis oder Hercules, die Leyer, oder vultur cadens, der Schwan, auch Cassiopäa, Perseus, in dessen lincken sind Sterne, welche das Gorgonische Haupt genennet werden, ingleichen Erichtonius, in dessen oder auf dessen lincker Schulter ein sehr heller Stern blitzet oder strahlet, welcher Capella genennet ist, ferner Serpentarius, Sagitta, Aquila, Delphin, Equiculus, Pegasus, Andromeda, und der Dreyangel. Die gegen Mittag, welche zwischen dem Thierkreise und Mittags-Pole stehen, sind vornemlich funfzehn, der Wallfisch, Orion, Eridanus, der Haase, Sirius oder große Hundsstern, Procion, oder der kleine Hund, weiter das Schiff Argo, auf welchem der Canopus, ferner Hydra, Crater, der Rabe, Centaurus, Wolf, Altar oder Thuribulum, die mittägige Krone, auch letzlich der mittägige Fisch. Und wie viel wäre noch mehr vom Widder zu gedencken? Denn wie droben aus Gottes Worte von denen Segen Gottes durch Mosen über die Geschlechter oder Stämme des Volcks Israel, und besonders über den Stamm Joseph, allwo der Engel, der im Busche wohnet, der Herr der Seegen und Brunnquell alles Seegens, der ewige Sohn Gottes, in welchem alles auf Erden und im Himmel allein gesegnet wird, und gesegnet ist, sonderlich benannt worden, auch bey dem Segen auf der Erde, bey den Früchten, Saat und alles Gedeihen auf dem Erdkreise, alles in der Haushaltung herstromet, alles zu hoffen und zu nehmen; denn dieser ist der Widder in der Hecken, nach dem 1 B. Mose im XXII, welcher statt Isaacs geschlachtet und geopfert worden, welches selbst der theure Heyland auf sich gezogen, und sich in solchem, im Busche oder in der Hecken hangenden Widder vorgebildet, erklärte, wenn er in seinem schwersten Leiden am Creutze klaget: Mein GOtt, mein Gott, warum hast du mich verlassen? Allwo das Wort Sabbathani er in solcher Klage gebrauchte, anzeigend, daß er itzo in der Hecken der Sünden aller Menschen verstrickt, stecke, und von Gott selbst, seinem himmlischen Vater verlassen sey, wie dort jener, ihn vorbildende Widder in der Hecken, und an statt eines andern, nemlich des gesündigten menschlichen Geschlechts, muste am Creutze geschlachtet und getödtet werden: Massen solche tröstliche Historie in solchem schönsten und klaren Vorbilde gezeiget, erläutert wird durch das in Christi Klage gebrauchte Wort Sabbathani, welches der Evangeliste Marcus in des XV Cap. 34 Vers angemercket. Denn als Abraham vom Himmel Befehl bekam, seinen Sohn zu schlachten, er auch aus Gehorsam seinen Sohn Isaac hinaus führte, ihm beym Schlacht-Orte das Holtz auflegte und ihn band, nicht allein auf den Altar legte, sondern auch das Messer auszog und zum Streiche zuckete, rief ihn der Engel des Herrn vom Himmel und sprach: Abraham! Abraham! und Abraham antwortete: Siehe hier bin ich; Der Herr sprach: Lege deine Hand nicht an den Knaben. Da geschah es, daß indem Abraham die Augen aufhub, und sahe hinter sich, einen Widder in der Hecken mit seinen Hörnern hangend erblickte, welchen Abraham nahm, und ihn auf seinen Altare, statt seines Sohnes Isaacs, schlachtete. Auf diese Geschichte zielet der allertheuerste Erlöser, wenn er am Creutze klaget: Mein Gott! mein Gott! warum hast du mich verlassen? Er brauchet das Wort Sabbathani, und zielet auf denselben Widder, welcher in der Hecken hanget, mit seinen Förderbeinen creutzweise verstrickt und verwickelt, in denen Dornen, allein, ohne alle Hülfe, Εἰς χερὸς, als ein eintziger, wie es in der griechischen, und אחד in der hebräischen Sprache hier selbst stehet, befindlich, statt eines andern Opfers geschlachtet würde. O welch ein liebreiches und trostreiches Geheimniß ist hier verborgen, daß der Gott, welcher sich der Menschen Elend in ihrer, wegen der Sünden, liegenden Verdamniß von Ewigkeit erbarmet, seinen Sohn für alle dahin in den Tod, statt des menschlichen Geschlechts, gegeben. Da denn das ἐν τῷ Σαβὰχ in der Hecken, die Dornen aller Menschen Sünden, welche als Dornen Gottes heilige Augen, ja das Hertz selbst verwunden, bezeichnet, der den Creutz-Tod

am

am Holtze leiden solte. Allwo das Wort Σαβὲκ, welches die siebenzig Dollmetscher im 1 B. Mosis am XXII, in ihrer Uebersetzung des Hebräischen Textes in dem Griechischen gebraucht, mit des allerliebsten Heylandes Klagworte Sabachthani übereinkömmt, welches aus der Syrischen Sprache entlehnet, und vom Hebräischen סָבַךְ herstammet, welches so viel heisset, als perplexum, intricatum, implicatum esse, verwickelt und verstrickt seyn, da auch kein Mensch mit dem leidenden Jesu war, nach jenem Texte im 1 B. Mosis, da es vom Widder hieß: εἷς κριὸς ein einziger oder einsamer Widder, bey welchem niemand war, welcher ihn aus der Hecke loßmachen können. Dieser war Dux gregis, ein Fürst oder Führer seiner Heerden, und also Christus der Fürst und Hertzog des menschlichen Geschlechts. Solchen Heyland und Opfer aber für aller Menschen Sünde hatte GOtt bestimmet zum blutigen Leiden, nicht in so fern es ein mörderisches und verfluchtes Werck der Jüden war, denn sonst der H. und gerechte GOtt die Ursache der Sünde, und die Jüden unschuldig wären, sondern sofern er ein Opfer für die Sünde vom himmlischen Vater über sein Kind bestimmet war. Was war auch die dreytäge Reise Isaacs nach seinem Schlacht-Berge, als die drey vorgebildeten Tage, da der himmlische Widder sein Leiden vollbringen, und im Grabe ruhen würde, welcher auch wie der Widder in seiner Hecke κατεχόμενος, d. i. hangend oder behalten, im Grabe ruhete, wie mit mehrern, wenn es zu heilsamer Andacht beliebet, zu finden in Schwimmers Disput. publica de Anno Jubilæo, so zu Rudolstadt in seinem Gymnasio 1700 gehalten worden, vom 30 §. bis auf den 40. Allein es haben sich hiebey besonders mehrere bekümmert, was doch dieser Widder, der im Thierkreise stehet, für einer gewesen, und wie er in den Himmel gekommen? Die Veranlassung insgemein war, daß er als ein Fürst und Führer seiner Heerde wäre, und also der Oberste im Thierkreise, und Heerführer der übrigen Zeichen oder Gestirne im Thierkreise seyn könnte und seyn solte, welches sie auch aus den Würckungen seiner Sterne, welche er in sich hält, also angemercket, und daher haben die Heyden zur Ehre des Chams, jenes bösen Sohns des Noah, den Widder zum Fürsten gemacht, auch grosse Ehre angethan und nachgehends unter die Sterne gezogen, auch den Widder als den Gott Jupiter gehalten, wovon Isidorus im dritten Buche im letzten Capitel zu lesen, welcher beyfüget, daß, als Bacchus, oder Liber, mit seinem Heere Durst gelitten, hätte der Widder Wasser gezeiget, und zur Belohnung diesen Widder Jupiter Ammon genennet, und ihm an dem Orte, wo er Wasser geschaffet, einen grossen Tempel geweyhet. Nicht allein aber ist der Widder dem Jupiter, sondern auch der Minervæ geheiliget worden, wie deswegen der bekannte Poëte Virgilius Lib. X. Æneidos geschrieben, welches der Schrifftsteller den Gelehrten zur lustigen Erinnerung beyfüget:

Supplicia & scelerum pœnas expendimus omnes
Vel Priamo miseranda domus: scit triste Minervæ
Sidus, & Euboicæ cautes; ultorque Caphareus.

Wobey der gelehrte Servius also gloßiret:

Revera constat Græcos tempestate laborasse æquinoctio vernali, quando manubiæ minervales, id est, fulmina, tempestates gravissimas commovent: unde perite dicendo SIDUS, utrumque complexus est. Nam sidus & tempestatem significat & revera SIDUS. Hæc autem numina, quæ inter sidera non videmus, licet sua signa propria non habeant, cum aliis potestate sunt permista, ut Opiuchus ipse est Æsculapius: Gemini Apollinis, & Herculis esse dicuntur: sic Minerva aries esse dignoscitur. Welches auch Gerard Johann Voßius im andern Buche seiner Idololatriæ im 36 Cap. Fol. 500. 501. angeführet und mit mehrern, denen es beliebet, kan nachgelesen werden.

Widder, (springender) und zwar einen springenden schwartzen Widder, mit güldenen Hörnern und Krone führet der Frey-Staat Schweitz im Wappen in einem silbernen Felde, wegen Schafhausen. Triers Wappen-Kunst, p. 775. der Feustelischen Ausgabe.

Widderau, Dorf, siehe **Wiederau**.

Widder-Fell, (goldenes) siehe **Stein** (Weisen-) im XXXIX Bande, p. 1566.

Widder-Fell oder **Vließ**, (güldenes) siehe **Vlüß** (das güldene) im XLIX Bande, p. 900.

Widderfell, (rothgefärbte) siehe den Artickel: **Widder**.

Widderfleisch, siehe **Schaaffleisch**, im XXXIV Bande, p. 635.

Widder-Hörner, dieser bedienten sich die Juden am zehnten des Monats Tisri, als an ihrem grossen Fest-Tage und bliessen auf demselben bey dem Beschluß ihrer Andacht. Ferner bliessen sie auch an ihrem sogenannten Rosch Hashanah, oder Neuen Jahre, sehr viel auf den krummen Widder-Hörnern, daher es auch 4 B. Mos. XXIX, 2 Jom thruah, der Tag des Geschreyes oder Klanges benahmet wird, weil sie nemlich von Morgen bis auf den Abend in einem weg im Tempel zu blasen pflegten, welches zum Andencken der Befreyung Isaacs, da GOtt einen Widder zum Opfer vor ihn angenommen, und der künfftigen Befreyung durch den Meßiam geschehen soll; Noch weiter wurde auf den Widder-Hörnern von den Priestern geblasen im Tempel am Versöhnungs-Fest, bey öffentlichen Land-Plagen, Joel II, 1.15. zur Zeit des Fastens, 2 B. Chron. XV, 14. bey einer grossen Verbannung, z. E. der Samariter. Ausser dem Tempel wurden die Hörner viel gebraucht, und konnten auch von andern als Priestern geblasen werden, z. E. bey öffentlicher Land-Freude, 2 Sam. VI, 15. 1 Chron. XVI, 28. 1 B. Könige I, 34-39. 41. 2 B. Könige IX, 13. im Kriege Lärmen zu blasen; eine Gefahr anzukündigen; die Soldaten aufzumuntern, oder zum Abzuge zu blasen, Jos. VI, 6. u. f. 2 B. der Richter III, 27. C. VI, 34. C. VII, 8. 1 Sam. XIII, 3, 2 Sam. II, 28. C. XVIII, 16. C. XX, 22. Jer. IV, 19 21. C. XLII, 14. C. LI, 27. Ezech. XXXII, 12. C. XXXIII, 3-6. Amos III. 6. Zeph. I, 16. Zach. IX, 1. Neh. IV, 18 20

1 Cor. XIV, 8; und sonst in allen Städten beym Entritt des Sabbaths, Neumonden und Fest-Tage, wurden die Hörner geblasen, wie auch bey einer Verbannung oder Auflösung des Bannes. Und haben diese Hörner einen sehr scharfen, hellen und weitklingenden Thon, oder Laut von sich gegeben, siehe 2 B. Mos. XIX, 16. Es. LVIII, 1. Hos. VIII, 1. daher auch dieselben wie auch die Drometen, unter dem Singen der Sänger niemahls geblasen wurden, damit ihr starcker Laut die Sing-Stimmen und Saitenspiele nicht überäubete. Abels Hebräische Alterthümer, p. 924. u. f. Schmidts Biblischer Historicus, p. 997. u. f.

Widderington, (Ralph) ein Englischer Doctor der Heiligen Schrifft, war im Jahr 1687 Professor der Gottesgelahrheit auf der Universität Cambridge. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 502.

Widder-Jonquilie, siehe Jonquilie, im XIV Bande, p. 1115. u. f.

Widder-Kirche, ein einzelnes Haus nebst einer Kirche im Chur-Sächsischen Schulamte Grimme. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Widder-Kopff, kommt in verschiedenen Wappen vor. Einen schwartz gehörneten Widder-Kopff mit einem im Maul haltenden güldenen Ringe führet das Geschlecht derer von Beneckendorf. Königs Adels-Histor. Th. I, p. 48. Einen gleich vor sich sehenden golden gecrönten schwartzen Widder-Kopff mit gülden zusammen gewundenen Hörnern und roth ausgeschlagener Zunge, führen die von Haugwitz in ihrem Wappen. König l. c. p. 495. Einen schwartzen Widder-Kopff mit herausgeschlagener Zunge im goldenen Felde führen die Freyherren von Bosseck. Triers Wappen-Kunst, p. 401. der Feustelischen Ausgabe. Einen silbernen Widder-Kopff und Halß haben die Grafen Geyer im blauen Felde. Trier l. c. p. 661.

Widder-Rumpff, (schwartzer) stehet auf dem dritten gecrönten Helm des Wappens derer Freyherren von Bosseck, zwischen zwey goldenen Flügeln, welcher in der Mitte die queere durch dreyfach roth und weiß geschachtet ist. Triers Wappen-Kunst, p. 401. der Feustelischen Ausgabe.

Widders, (Robert) war einer von den ersten Predigern unter den sogenannten und bekannten Quäckern in Engelland. Von seinen Lebens-Umständen findet man folgende aufgezeichnet. Als er einsmahl im Jahr 1653 nach Coldbeck in der Provintz Cumberland, gekommen und in das Thurm-Haus daselbst gegangen, wo einer, Nahmens Hutton, predigte, so nahm er sich die Freyheit diesen Prediger anzureden. Allein das Volck empfand dieses so übel, daß sie ihn zu Boden warfen, und ihn hinaus auf dem Kirchhof schleifeten, wo sie ihn stiessen und schlugen, bis ihm das Blut zum Mund und zur Nase heraus drunge, so daß er eine Zeitlang vor Todt da lage. Zu seinem Glücke kam eine gewisse Frau zu ihn, die hielt ihn das Haupt in die Höhe, daß er endlich wieder zu Athen kam. Nachdem er sich von diesen harten Schlägen, so ihm zugefüget worden, ein wenig wieder erholet, fühlte er sich von neuen dergestalt aufgemuntert und in seinen Unternehmen gestärcket, daß er noch am selbigen Tage Nachmittags sieben Meilen nach Acton in das Thurm-Hauß gieng, wo er einen Priester, Nahmens Nichols anredete, ihn einen Feind Christi hieß, und ihm vermeldete, daß die Hand des Herrn wider ihn wäre. Alsdenn befahl William Briscoe, Richter zu Crofton, sich Widders zu versichern; welches er thäte und ihn in des Priesters Haus führte. Als er daselbst von dem Richter befragt worden, fieng der Priester an, ihm zu schmeicheln: Worauf Widders dem Priester vermeldete, daß er von dem Geist der Verfolgung getrieben würde. Allein der Priester sagte, Nein, er wäre kein solcher Mann, ließ sich aber alsbald darauf gegen dem Richter vernehmen, daß Robert Widders das Pferd gestohlen, auf welchem er dahin gekommen wäre, und daß er es über sein Hertz bringen könne, ihn mit eigener Hand hinzurichten. Welches dem Robert Widders zu sagen bewog: habe ich dieß nicht gesagt, daß du von dem Geist der Verfolgung getrieben werdest? Alsdenn schrieb der besagte Richter einen Befehl, den Robert Widders nach Carlsleins Gefängniß zu bringen. Und nachdem er dem Gerichts-Diener den Befehl überliefert hatte, fragte er den Robert Widders, aus was Ansehen oder Macht er käme, das Volck zu verführen und zu bezaubern? Robert Widders antwortete: Ich komme nicht das Volck zu verführen und zu bezaubern, sondern ich komme in derjenigen Macht, vor welcher du dich und alle Mächten der Erden bücken und beugen sollet, nemlich vor der Allmacht GOttes. Weil Widders dieses sagte, wurde er dadurch bewogen daß er seinen Befehl wieder zurück forderte, und solchen aus des Gerichts Dieners Hand heraus nahm und Widders gegen Abend hinweg gehen liesse. Nachdem er also auf freyen Fuß gestellet war, unterließ er nicht die Thurm-Häuser von Zeit zu Zeit zu besuchen. Derowegen er bisweilen in Verhafft gebracht, bisweilen aber auch wieder erretet wurde. Als er einstens neben Skipton in Yorckshire kam, redete er im Thurm-Hause sehr scharf mit dem Priester Webster, sintemahl er einer von denjenigen war, der von der Lehre der Quäcker zum Theil eingenommen gewesen, aber solche wieder verlassen. Er redete auch das Volck und den Richter Coats an, und ermahnte sie das Wort GOttes in ihren Hertzen anzunehmen, welches das Kostbare von dem Schlacken unterscheidete. Nachdem er, seiner Einbildung nach, sein Gewissen befreyet hatte, gieng er an einen Orte, wo etliche von seinen Freunden zusammen kommen waren. Er war aber nicht lange daselbst gewesen, so kamen etliche Reuter und Fuß-Knechte, die ihn hinweg nahmen und vor dem besagten Richter führten, welcher ihn verhörte und zu ihm sagte, er habe das Gesetz übertreten, indem er den Kirchen-Diener und das Volck

in

in ihrem Gottesdienste gestöhret hätte, daher er ihn als Gefangener nach York-Castle senden möchte. Robert Widders antwortete: Sende mich dahin ins Gefängniß, wann du darfst! denn ich berufe mich auf den Zeugen Gottes in deinem Gewissen. Weil aber der Richter ein bescheidener Mann war, so sagte er, ich darf nicht und will auch nicht. Hierauf nahm er Roberten Widders bey der Hand, und vermeldete ihm, er möchte nach seiner eigenen Gelegenheit hinweg gehen. Weiter lieset man von ihm, daß, gleichwie er sich sehr eyfrig in seinen Predigten gegen die Priester erwiesen; also habe er auch sehr viel an seinem Vermögen erlitten, weil er sich Gewissens halber weigerte, ihnen den Zehenden zu bezahlen. Und um dieser Ursache willen wurde ihm zu unterschiedenen Zeiten so viel hinweg genommen, daß es sich am Werth auf die 143 Pfund Sterlinge belief. Ausser was er wegen der Versammlungen und der so genannten Sonntags-Schillinge litte, welches auch eine ansehnliche Summe austrug. Und dieses betraf ihn nicht allein, sondern es gieng viel hundert andern, ja tausenden gleichfalls nicht besser, die seinem Glaubens-Bekänntniß beygethan waren. Endlich ist er gestorben den 20 Merz im Jahr 1687. Siehe Sewels Geschichte der Quäcker p. 69 und ferner, ingl. 546.

Widdersdorf, oder Widersdorf, ein Dorf im Chur-Sächsischen Amte Delitzsch, in Meissen, in dieses Amt gehörig; hat Amts-Unterthanen und eine Schencke; ingleichen halten die Bauern Schaafe. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Widdersheim, Geschlecht, s. Wittersheim

Widdertalck, Widderumschlitt, *Sevum Arietinum*, siehe unter dem Artickel: *Aries*, im II Bande, p. 1410.

Widderumschlitt, siehe vorstehenden Siehe-Artickel.

Widdin, Stadt, siehe Widin.

Widding Sió, ein Ort, siehe Wexio, im LV Bande, p. 1141.

Widdobes, oder Widdowes, (Aegidius) ein Englischer Prediger an der St. Martins-Kirche zu Oxford, von Midleton gebürtig war in denen Kirchen-Vätern und in den Schul-Lehrern (Scholasticis) wohl bewandert, und ein scharffer Disputator. Er bekam mit Wilhelm Prynn Streit, und gab eine Predigt, die er Catharus seismaticus betitelt, zu Oxford 1630 im Englischen heraus, und als Prynn einen Anhang darwieder in Druck gab, widerlegte er solchen 1631. in einem besondern Buch, das den Titel führte: Confutatio appendicis. Er starb den 4 Februar. 1645. Wood Hist Univ. Oxon.

Widdowes, (Aegidius) siehe Widdobes.

Widdra, Dorf, siehe Wiedra.

Widdrington, eine vornehme Familie in Engelland Wilhelm Widdrington von Widdrington Castle in der Engelländischen Landschaft Northumberland, wurde wegen seiner treuen Dienste zu Anfange der unter Königs Carls Regierung entstandenen innerlichen Unruhe, den 10 Nov. 1643. zum Baron dieses Königreichs gemacht, mit dem Titul eines Lords Widdrington von Blanmey in Lincolnshire. Er hielt es beständig mit dem Könige, bis alles verlohren war. Nachgehends vereinigte er sich im August 1651. mit Jacoben, Grafen von Derby, und dem Könige Carln II, welcher dazumahl mit seiner Armee aus Schottland nach Worcester zu marschirte, einen Paß zu machen, muste aber, als ihm der von dem Cromwell abgeschickte Obriste Lilbourn mit sehr viel Trouppen entgegen kam, in einem scharffen Gefechte, nahe bey Wigan in Lancashire, im August 1651. sein Leben einbüssen. Er hat mit Marien, einer Tochter und eintzigen Erbin des Ritters Antons Tyrrel, oder Thorold von Blanmey sieben Söhne und zwey Töchter gezeuget. Diejenigen, so davon erwachsen, waren 1) Wilhelm, sein Nachfolger; 2) Eduard, welcher als Obrister an dem Flusse Boyne sein Leben verlohr; 3) Ralph, oder Radulph, welcher in dem Niederländischen Kriege seine Augen einbüssete; 4) Anton, welcher ledig starb; 5) Roger, welcher in der Belagerung von Mastricht getödtet ward; 6) Marie, verheyrathet an den Major Crane von Woodrysina; 7) Johanne, verheyrathet an Carln Stanley, Ritter des Bades, einen Enckel Wilhelms, Grafens von Derby. Der älteste Sohn Wilhelm, zeuate mit Elisabeth, einer Tochter und Erbin des Ritters Peregrinus Bertie von Eveden, welcher Roberts, Grafens von Lindsey, jüngerer Sohn war, folgende Söhne: Wilhelmen, Heinrichen und Regerius, nebst sechs Töchtern, von welchen dreye Nonnen wurden. Wilhelm, der älteste Sohn und Nachfolger, soll 1695 den 21 Februar gestorben seyn, nachdem er mit Alatheen, einer Tochter und Erbin Carls Vicomte Fairfax in Irrland, gezeuget: 1) Wilhelmen; 2) Carln; 3) Peregrinus; 4) Apollonien, welche in ein Kloster gegangen; 5) Elisabeth, verheyrathet an Marmaduke, den einigen Sohn und Erben des eben also genannten Lords Langdale; 6) Marien. Wilhelm, als der älteste Sohn, folgte in der Würde eines Lords Widdrington. Er war der Römisch-Catholischen Religion zugethan, und befand sich 1715. mit unter den Rebellen, welche den 6 October die Königliche Familie und das damahlige Königliche Ministerium zu ermorden sich vorgenommen hatten: weßwegen er zu Preston gefangen genommen und nach London gebracht wurde, worauf er wegen solchen Hoch-Verraths zum Tode verdammet, endlich aber pardoniret worden. Er hinterließ bey seinem 1723 zu Anfange des Octobers erfolgten Tode von Johannen, der eintzigen Tochter und Erbin des Baronets Thomas Tempest von Stella, Heinrichen, Alatheen und Annen. Ihm folgete in der Würde eines Lords Widdrington sein nur gedachter Sohn Heinrich, der im Jahr 1702 gebohren worden. *Peeroge of England* II, p. 88. Dugdale. Sandford in Historia inaugurationis Regis Jacobi II. Imhoffs Magnæ Britanniæ Hist. Genealog. p. 225. und ferner. Ludwigs Universal-Historie Th II. p. 129 und 131. Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa p. 190.

Die heutigen Souverainen von Europa p. 429 und ferner. Der gange Proceß zur Verurtheilung auf die Beschuldigungs-Artickel von Hoch-Verraht eingegeben gegen Jacob Grafen von Derwentwater, Wilhelm Lord Widdrington, Wilhelm Grafen von Nithiedale ꝛc. 1716 in 8.

Widdrington, (Roger), ein Engelländer, der Catholischen Religion zugethan, von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Confutation of the reply of *Thom. Fitzherbert* and the objections of *Schulckenius* (id est Bellarmine) 1616. in 4.
2. His last rejoynder to *Fitzherbert* reply concerning the oath of allegiance and the Popes power to depose Princes, 1619.
3. Apologia Cardinalis *Bellarmini* pro iure Principum adversus suas ipsius rationes pro auctoritate Papali Principes seculares in ordine ad bonum spirituale deponendi, Amsterd. 1611 in 8.
4. Discussio discussionis decreti magni concilii Lateranensis contra L. Lessium sub nomine G. Singletoni personalum, Augsp. 1618 in 8.
5. Disp. theol. de juramento fidelitatis *Pio V.* dedicato.

Hyde Biblioth. Bodlejana. Draudii Bibl. Class.

Widdrington-Castle, siehe den Geschlechts-Artickel: Widdrington.

Widdum, siehe Widem.

Wide, (Bernhard von der) wurde gebohren den 15 May 1600 in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck. Sein Vater Matthias von der Wide, war aus einem berühmten Geschlechte in der Reichs-Stadt Aacken, und ein vornehmer Bürger und Handelsmann zu Lübeck; die Mutter aber hieß Fenna Hackelmanns. Weil er in seiner Jugend eine grosse Lust zum Studieren beteigte, und auch dazu von gelehrten Männern tüchtig geachtet wurde, liessen ihn seine Eltern in guten Künsten und Wissenschafften auf das fleißigste und sorgfältigste unterrichten. Da er nun nicht allein im Lateinischen, sondern auch im Griechischen es so weit gebracht hatte, daß er auf Universitäten ziehen konnte, so schickten ihn seine Eltern zuförderst nach Rostock, weil sie ihn gerne in der Nähe wissen wolten. Als es ihm aber daselbsten nicht gefallen, ist er von dannen wieder nach Lübeck mit Wissen seiner Eltern kommen, und hat nur auf Gelegenheit gewartet, wie er nach Franckfurt an der Oder gelangen möchte, seine angefangene Studien fortzusetzen. Inmittelst starb sein einiger und ältester Bruder Matthias von der Wide, welcher nicht nur des Vaters Nahmen, sondern auch desselben Handlung angenommen und geführet, im fünf und zwantzigsten Jahre seines Alters an der Schwindsucht Da hätten nun seine Eltern gerne gesehen, daß er sich zur Kaufmannschafft begeben, und also dem verstorbenen Bruder im Handel nachgefolget hätte, damit die Handlung bey dem Geschlecht verbleiben, und also beybehalten werden möchte. Allein man hat ihn dazu nicht bewegen, noch von den Studien abwendig machen können, sondern er ist vielmehr zur Kaufmannschafft freyer Künste ausgezogen, und hat sich im Monat Julius 1621 nach Franckfurt begeben, wo er den 22 Julius von dem Herrn D Joachim Pargoven, an dem er recommandiret gewesen, nicht allein am Tisch und Stuben, auf- und angenommen, sondern auch wegen der an ihm verspühten Frömmigkeit, Fleiß und Eyfer zum Studiren, sehr geliebet worden. Allein, als er kaum vierzehen Tage in Franckfurt gewesen, hat ihn ein gefährliches Fieber überfallen, an welchen er auch den 6 August 1621 gestorben. Christoph Belargi Leichen-Predigt auf ihn, gedruckt zu Franckfurt an der Oder in 4.

Widebach, Geschlecht, siehe Wiedebach.

Widebram, Personen dieses Nahmens, siehe Wiedebram.

Widebrand, (Friedrich), siehe Wiedebram.

Wideburg (Basilius Christian Bernhard), ist gebohren zu Jena den 14 Sept. 1722. Sein Herr Vater ist der berühmte und gründlich gelehrte Professor der Mathematick auf der Universität Jena, Johann Bernhard Wideburg, von welchem ein eigener Artickel folget. In seiner Jugend ist er von Privat-Informatorn in den schönen Wissenschafften unterrichtet worden, bis er 1737 die Vorlesungen der berühmten Lehrer in seiner Vaterstadt zu besuchen anfieng. Er hatte damahls das Glück in dem Lateinischen Stylo Herrn Kirchen-Rath Hallbauern, welcher zu der Zeit die Profeßion der Beredsamkeit mit so vielem Ruhme begleitete, und Herrn M. Johann Valent. Bringleb, nunmehrigen Sub-Rector in Görlitz zu hören; In den Morgenländischen Sprachen den seligen Leonhard Hofmann, ordentlichen Professoren dieser Sprachen, ingleichen den Adjunctum Pfeiffern, und Adjunctum Mylius; In der Logick den seligen Joh. Jacob Syrbium, der Heil. Schrifft Doctorn und Professorn, welcher damahls Philosophiæ primæ & rationalis Professor war, und Herrn Professor Reusch, und bey eben diesem und dem seligen M. Christian Johann Anton Corvinus die Methaphysick; In dem Natur-Rechte und der Moral den seeligen Joh. Jacob Lehmann, öffentlichen Lehrern der Moral den seligen Herrn George Christoph Stellwagen, ausserordentlichen Professorn der Weltweisheit, und Herrn Prof. Schierschmidt; In der Historie den Herrn Hofrath Buder, und Herrn Professor Stollen, den ersten in der Universal-Historie, diesen aber in der Gelehrten- und Kirchen-Historie; In der geistlichen und weltlichen Beredsamkeit Herrn M. Luth; In der Mathematick seinen Herrn Vater, unter dessen Anführung er sich auf alle Theile der Mathematick applciret; In der Algebra nebst ihn Hrn. Hofrath Hambergern; In der Physick Herrn Hofrath Teichmeyern und Hrn. Hofrath Hambergern, sowohl in Elementis Physicis, als in Physica sublimiori; In der Theologie und zwar in der Dogmatick seinen Herrn Vater, in der Moral- und Catechetischen Theologie Herrn Kirchen-Rath Walchen; In der Exegetick Herrn M Luth, und in der Polemick Herrn Kirchen-Rath Walchen. Im Jahr 1729. disputirete er unter dem Vorsitze seines Herrn Vaters de Stellis mirabilibus, & ea in specie, quæ in collo Ceti hæret. Im

Jahr

Jahr 1740 nahm ihn die Deutsche Gesellschafft, so zu Jena blühet, zu ihrem Mitgliede auf, bey welcher Gelegenheit er in der Antritts-Rede einen Erweiß führte, daß es eben so gewiß nicht sey, daß die Planeten mit vernünfftigen Geschöpffen bewohnt seyn, welche hernachmahls ist gedruckt worden. Im Jahr 1742 wurde ihm unter dem Decanat des Herrn Hofrath Buders die Magister-Würde ertheilet, worauf er sich so gleich durch die Dissertation de extensione & extensis das Recht öffentlich zu lesen erwarb. Ausser dieser Dissertation sind uns noch zu Gesichte kommen:

1. De Parallaxi orbis annui Schediasma, quod pro loco in Facultate Philosophica obtinendo publico eruditorum Examini subjecit. Jena 1746. Bey dieser Dissertation, welche der Verfasser um Sitz und Stimme in der Philosophischen Facultät zu erhalten, öffentlich vertheidiget, hat sein Bruder, Herr Christian Justus Wideburg, die Stelle eines Respondentens vertreten. Ob die Erde um die Sonne; oder die Sonne um die Erde herumgehe? ist eine Frage, damit sich die Herren Mathematici viel zu schaffen gemacht. Nach der Ptolomäischen Meynung steht die Erdkugel in dem Mittelpunct der gantzen Welt fest und unbeweglich. Copernicus hingegen behauptet, daß die Sonne, als ein Fixstern von feuriger und also ätherischer Natur in dem Mittelpunct des Himmels unbeweglich stehe, sich um ihre eigene Achse herum drehe, und die Erde ihre jährliche Bewegung innerhalb 365 Tagen um die Sonne vollführe. Beyde Hypotheses haben ihre Verehrer, und zuweilen heffitige Verfechter gefunden; jedoch ist die Copernicanische von den besten Mathematick-Verständigen allezeit vor gegründeter gehalten worden. Tycho de Brahe hat zwar Vorschläge zu einem Vergleich zwischen beyden Theilen aufs Tapet gebracht; allein man hat ihm kein geneigtes Gehör geben wollen. Viele wollen die Ptolomäische Meynung nicht einmahl vor wahrscheinlich halten, weil man, ausser andern Mängeln, nicht begreiffen könne, wie es zugehe, daß der Weltball niemahln zwischen die Sonne und dem Mercurius oder der Venus zu stehen komme: Hingegen wird versichert, daß sich aus dem Copernicanischen Systemate alle Umstände, die an dem Weltgebäude und dessen Bewegungen wahrgenommen würden, durch richtige Folgen herleiten, auch in Ansehn der Art und Weise, wie sie zugiengen, verstehen liessen. Der Haupt-Zweiffel bey dem Copernicanischen ist dieser: Daß wenn die Erdkugel einmahl an einem Punct ihrer Bahn, in welcher sie sich um die Sonne herum bewegt, das anderemahl an dem andern entgegen gesetzten Puncte derselben stünde, die Fixsterne in Ansehung des Diameters der gedachten Bahn eine merckliche Parallaxin haben müsten; welches doch mit der Erfahrung nicht übereinstimme. Diesen Zweiffel nun hebt der gelehrte und in den Mathematischen Wissenschafften erfahrne Herr Verfasser. Die gantze Arbeit besteht aus einer Vorrede, darinne gedachter Zweiffel in seiner Schärffe benebst den darüber gehabten Gedancken der alten und neuen Sternforscher, vorgetragen wird. Hierauf folget das erste Capitel von der Parallaxi überhaupt und insbesondere von der Parallaxi Orbis annui; dann zeigt das andere die verschiedenen Arten, die Parallaxin des orbis annui zu beobachten. Der Verfasser geht ordentlich, untersucht alles genau und hebt die gemachten Einwürffe der grösten Mathematick-Verständigen glücklich, so daß man gantz wohl glauben kan, es werden die Herren Anticopernicaner, wenn der Rest dieser Abhandlung, welcher wegen wichtiger Ursachen bis auf eine andere Zeit hat müssen verschoben werden, noch hinzu kommt, endlich geneigt werden, sich ohne Widerstreben mit dem Weltbau und die Sonne alljährlich herum drehen zu lassen. Siehe Jenaische Nachrichten von Gelehrten und andern Sachen auf das Jahr 1746, Stück IX, p. 65 u. f.

2. In Hypothesin Abbatis de Brancas, qua fixas a sole illuminari defendere ausus est, Epicrisis, Jena 1747 in 4.

Das im Jahr 1743 blühende Jena, p. 248 u. ff.

Wideburg, (Christoph Tobias) ein Doctor und ordentlicher Professor der Theologie zu Helmstädt, wie auch der dasigen Universität Senior, vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu Halberstadt den 19 Julius 1647. Sein Vater war Balthasar Wideburg, ein Magister der Philosophie und Pastor an der St. Martins-Kirche daselbst. Zum Groß-Vater hatte er D. Heinrich Wideburgen, Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen ersten Hof-Prediger und General-Superintendenten der gesammten Braunschweig-Lüneburgischen Landen, von dem ein Artickel folget. In seiner Jugend besuchte er die Martins-Schule in seiner Vaterstadt und nachdem er auf Universitäten geschickt zu werden vor tüchtig geachtet worden, so hat er sich im Jahr 1668 auf die Universität Helmstädt begeben und die damahls berühmten Lehrer D. Gerhard Titium, D. Friedrich Ulrich Calixten, D. Gebhard Theodor Meiern, Christoph Schradern, D. Hermann Conringen und andere mehr gehört. Vor andern besuchte er die Vorlesungen des damahls lebenden Professors der Mathematick Paul Heigels, weil er von Natur eine grosse Begierde zur Mathematick bey sich verspürte. Im Jahr 1679 erhielte er die ordentliche Profeßion der Mathematick zu Helmstädt, welche er den 25 Sept. besagten Jahres mit einer Rede antrat, welche handelte: De Seculi nostri felicitate in detegendis iis, quæ Priscis Mathematicis in cœlo fuerunt incognita. Im Jahr 1695 disputirte er unter dem Vorsitze seines Herrn

Herrn Bruders, D. Heinrich Wideburgs, de tribus partibus hominis, corpore, anima & spiritu, und erwarb sich hierdurch den Titel eines Licentiatens der Heil. Schrifft. Im Jahr 1697 erhielt er nach dem Absterben seines gemeldeten Bruders die Theologische Profeßion der Dogmatick und Moral, und wurde auch in eben diesem Jahre von D. Friedrich Ulrich Calixten zum Doctor der Theologie feyerlichst ausgeruffen. Im Jahr 1700 erhielt er nach dem Tode D. Joh. Barthol. Niemeiers die Profeßion der Theologischen Streitigkeiten. Was seine Leibes-Beschaffenheit betrifft, so hat er wegen des beständigen Sitzens und von Natur etwas schwachen Natur nicht allezeit einer vollkommenen Gesundheit sich zu erfreuen gehabt. Er hat vier Söhne hinterlassen, davon der älteste Johann Bernhard Wideburg schon seit 1718 auf der Universität Jena die Mathematick mit allgemeinem Beyfall gelehret hat und von welchem ein besonderer Artickel handelt. Endlich ist er gestorben am Schlage den 5 Dec. 1717, nachdem er 38 Jahre im Amte und 70 Jahre in der Welt gelebet, worauf ihm D. Johann Conrad Schram in seiner Profeßion gefolget. Seine Disputationes sind:

1. Diss. de obscuratione solis in Passione Dominica, Helmstädt 1687.
2. De Lumine lunari, Helmstädt 1682.
3. De admiranda vi Naturæ.
4. De ministerio Ecclesiastico.
5. De Deo & attributis divinis, Helmstädt 1698.
6. De peccato in Spiritum S.
7. Duæ dissertationes de Obligatione Votorum Monasticorum.
8. De Prægustu vitæ æternæ.
9. De gladio in Sacramentorum reverentiam deponendo, Helmstädt 1709.
10. De homine interno & externo, Helmstädt 1697 in 4.
11. De natura fidelium ἐπιχορηγίᾳ ad corporis Christi mystici ædificationem dirigenda, Helmstädt 1717 in 4.
12. Ein Tractat betitelt: Symbola & Confessiones Catholicæ & Apostolicæ, Helmstädt 1709 in 8.
13. Unterschiedene Programmata.

Siehe Grundmanns Ossa & cineres quorundam in Republica Orbis Europæi cum civili, tum inprimis litteraria Anno 1717 defunctorum, p. 56 u. f. Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1718 p. 142. Coburgischer Zeitungs-Extract des Jahrs 1718 p. 30. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1717 p. 1081. Ludwigs Universal-Historie, Th. III, p. 120.

Widcburg, (Friedrich) ein Doctor beyder Rechten und ordentlicher Professor der Weltweisheit auf der Universität Halle, wurde im Jahr 1731 öffentlicher Lehrer der Beredsamkeit und trat diese Profeßion den 12 October mit einer in seinem Latein abgefaßten Rede an de reliquiis melioris humanitatis in barbara ætate, welche auch zu Halle 1731 in 4 gedruckt worden. Sonst hat die gelehrte Welt das Vergnügen gehabt, von ihm noch folgende Schrifften zu erhalten:

1. Rerum Misnicarum Specimen primum, in quo de antiquo Misnicæ provinciæ Statu disseritur, variique doctorum virorum errores deteguntur atque emendantur. Accedunt Diplomata aliquot adhuc inedita, Hamburg 1732 in 8. Siehe davon Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1732 p. 762.
2. Origenes & Antiquitates Marggraviatus Misnici, ubi de Veterum Marggraviorum rebus gestis usque ad obitum Conradi M. fide Optimorum Scriptorum ac monumentorum exponitur, variique doctorum virorum errores deteguntur & emendantur, Halle 1734 in 4. Eine Recension davon findet sich in der X Section des II Tomi *Supplementorum ad Nova Acta Erudit.* Hierauf folgte eine Fortsetzung dieses Buches unter dem Titel:
3. Antiquitatum Marggraviatus Misnici Pars altera: ubi de Veterum Marggraviorum rebus gestis ab excessu Conradi M. usque ad Fridericum Bellicosum, qui Misnico Marggraviatui Electoris Saxoniæ dignitatem, primus intulit, fide Optimorum Scriptorum ac Monumentorum disseritur, variique passim doctorum virorum errores notantur & emendantur. Accedit in Calce de Pagis Veteris Misniæ Dissertatio Singularis, Halle 1734 in 4.

Ferner hat er wieder auflegen lassen:

4. D. *Conr. Frid. Reinhardi*, Juris & Philosophiæ quondam Prof. in Alma Fridericiana Extraord. Commentationem, in qua fabula de Ludovici II. Thuringiæ Comitis, ex arce Gibichensteinensi saltu, indeque tributo ipsi cognomento Salii, vulgo des Springers, refellitur; simulque varii virorum doctorum errores deteguntur atque emendantur. Accesserunt denuo huic Commentationi Celeberrimi Heumanni judicium vindiciæque Commentationis, Halle 1736 in 4. Eine Recension davon findet man in den Leipz. Gel. Zeitungen vom Jahr 1737 p. 198 u. f.
5. De Libertate S. R. I. Electorum in eligendis Regibus Romanorum Commentarius, Halle 1744 in 4. (1 Alphab). Der Herr Verfasser zeiget in dieser Schrifft mit einer grossen Belesenheit und Einsicht, was vor Bewegungen bey Erwählung der Römischen Könige unter den Churfürsten entstanden, und wie dieselben ihr Ansehn und ihre Würde bey dieser Gelegenheit behauptet haben. Er führet deswegen aus der Geschichtskunde die Röm. Könige, so bey Lebzei-

Lebzeiten der Kayser zu dieser Würde ernennet worden, an, und erweiset daß man das Recht einer solchen Wahl nicht besser, als durch die Betrachtung der Rechte, welche die Churfürsten dabey haben, einsehen und erläutern könne. Die Schreibart ist zierlich und dem Werth der Sachen, so in dem Wercke vorgetragen werden, vollkommen gemäß. Siehe Leipz. Gelehrte Zeitungen 1744 p. 663. ingl. findet man davon eine Recension in den Zuverläßigen Nachrichten Theil LXVII, n. 6.

5. Programma Funebre in obitum Martini Schmeizelii, hujus vitam, merita & scripta enarrans, Halle 1747 in Fol.

Göttens ietztlebende Gelehrte Europa Theil I, p. 345. Leipz. Gel. Zeitungen vom Jahr 1732 p. 340.

Wideburg, (Heinrich) ein Doctor der Heiligen Schrifft, wurde gebohren zu Neustadt im Hanöverischen, begleitete anfangs die Profeßion der Mathematick auf der Universität Gießen; wurde aber nachgehends Hochfürstlicher Braunschweig Lüneburgischer erster Hof-Prediger, Consistorial- und Kirchen-Rath und General-Superintendent der gantzen Braunschweig-Wolffenbüttelischen Länden. Er ist gestorben den 24 Junius 1648 und hat zum Druck befördert:

1. Disputationes Astronomicas.
2. Descriptionem veri Christiani, unde cognosci possit, & quomodo in Christianismo versari debeat &c.
3. Concionem gratulatoriam, cum dux Augustus in sedem suam Wolfenbytanam rediret.

Witte Diar. Biograph. Tom. I & II. Stussens memoria b. Berckelmanni.

Wideburg, (Heinrich) ist gebohren zu Goßlar den 1 Febr. 1641, studirte zu Helmstädt, war erstlich der Metaphysick und Logick, hernach der Theologie Professor daselbst, wurde 1693 Doctor der Heiligen Schrifft, und starb den 14 May 1696. Seine Schrifften sind folgende:

1. Systema Theologiæ Positivae, so nach dessen Tode von Christoph Tobias Wideburgen zu Helmstädt 1698 in 8, und ebendaselbst 1736 in 8 von Johann Bernhard Wideburgen zum andern mahle unter die Presse gegeben worden.
2. Systema Theologiæ moralis, so Johann Bernhard Wideburg aus seinem Manuscript zu Jena 1737 in 8 herausgegeben.
3. Disputationes, darunter:
   a. Περὶ μεταβάσεως εἰς ἄλλο γένος, die er als Antwortender unter dem Vorsitz Andreas Fröhlings vertheidiget hat.
   b. De Scripturæ S. sufficientia seclusis traditionibus Pontificiorum, Gerhard Titius.
   c. De inductione, Helmstädt 1666 in 4.
   d. De recto nominum in philosophia usu.
   e. Περὶ ἀπορίας s. de recta dubitandi ratione.
   f. De primis & communissimis humanæ rationis principiis, Helmst. 1667 in 4.
   g. De operationibus Dei.
   h. De summo hominis bono theoretico.
   i. De justitia.
   k. De jure & æquitate.
   l. De amicitia naturali ejusdemque potissimis speciebus & jure, quod in his obtinet.
   m. De gloria Domini.
   n. De iis, quæ in area fœderis fuerunt servata.
   o. De syllogismo apodictico.
   p. De syllogismo apatetico, Helmst. 1678 in 4.
   q. De syllogysmo dialectico.
   r. De recta disputandi ratione.
   s. De consequentia materiali & formali, Helmst. 1675 in 4.
   t. De modo sciendi in qualibet scientia prudenter observando, Helmst. 1678 in 4.
   u. De definitione nominis, ea cumprimis, quæ notionem explicat. Helmst 1680 in 4.
   w. De vi sensuum in veritate acquirenda, Helmstädt 1678 in 4.
   x. De affectibus.
   y. De causis judicium practicum perficientibus & conservantibus nec non illud corrumpentibus.
   z. De gradibus malitiæ injuriam tam aggravantibus quam imminuentibus.
   aa. De amicitia ejusque cumprimis origine, incremento ac interitu, Helmst. 1682 in 4.
   bb. Dissertationes in universam artem ratiocinandi duabus vicibus institutæ.
   cc. De actu.
   dd. De causa & causato in genere & in specie de causis externis.
   ee. Centuria thesium philosophicarum, Helmst. 1676 in 4.
   ff. De lumine salutifero omnibus hominibus congenito, so seine Inaugural-Disputation unter dem Vorsitz D. Gebhard Theodor Meiers gewesen.
   gg. De unione personali duarum naturarum in Christo, Helmst. 1694 in 4.
   hh. De ministris ecclesiæ, ad vindicandum sacrum eorundem munus.
   ii. De perfectione hominis renati in hac vita a peccatis non prorsus immuni.
   kk. De imperfecta renatorum & justificatorum in hac vita perfectione.
   ll. Observationes insigniores ex arte homiletica, Helmst. 1695. in 4.
   mm. De non renatis quoque & impiis Scripturam S. legentibus verum ejusdem sensum assequi valentibus.
   nn. De Scripturarum S. divina inspiratione, Helmst. 1695.
   oo. De tribus partibus hominis, corpore, anima & spiritu, Helmst. 1695 in 4.
   pp. Theses theologicæ.
   qq. Theses miscellaneæ Philosophicæ, Helmstädt, 1678.
4. Verschiedene Programmata, unter denen folgende 2 wieder die Schwärm-Geister gerichtet, als:
   a. De præcipuis fanaticorum characteribus.
   b. De methodo disputandi cum fanaticis.

Siehe Pippings Memor. Theolog. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen.

Wideburg, (Johann Bernhard) ordentli-

cher Professor der Mathematischen Wissenschafft zu Jena, auch Hochfürstl. Weimarischer Kirchen-Rath, ingl. des Hochfürstl. gesammten Convictorii zu Jena Inspector. Er ist gebohren 1687 den 24 Jenner zu Helmstädt, allwo sein Herr Vater D. Christoph Tobias Wideburg erst Professor der Mathematick und hernach Doctor und Professor der Theologie gewesen. In der Jugend ist er von geschickten Männern zu der Lateinischen und Griechischen Sprache, und von seinem Vater und ältesten Bruder, Friedrich Balthasar, der 1717 den 22 Merz frühzeitig verstorben, zu der Mathematick angeführet worden. Im Jahr 1704 den 27 Sept. erhielte er das Academische Bürger-Recht in seiner Vaterstadt, da er denn bey dem berühmten und nunmehro verstorbenen Hermann von der Hardt und D. Jonas Conrad Schramm die Philologie und Orientalische Sprachen hörete; in der Philosophie ließ er sich von seinem Vater unterrichten. Bey Hermann Dieterich Meibomen, damahligen Professor der Historie, nachmahligen Hof- und Consistorial-Rath in Wolffenbüttel, hörete er *Ludovici* Germaniam Principem erklären. Ferner hat er Johann George Eccarden, gleichfals Professorn der Historie, und nachmahls Historiographum zu Hannover, in der Historie; den Herrn D. George Engelbrecht, damahligen Professor der Moral, nachmahls aber Appellations-Rath in Zelle, in der Moral; den Herrn D. Rudolph Christian Wagnern, Professorn der Mathematick und Physick, in den Mathematischen Wissenschafften; den sel. Johann Barthol. Niemeiern in der Metaphysick; D. Christian Alexander Gackenholtz in der Physick, D. Just. Christoph Bohmern, damahligen Lehrer der Beredsamkeit und Politick, nachmahligen Abten zu Loccum, die weltliche und geistl. Oratorie, den sel. D. Joh. Andreas Schmidt, Abten zu Marienthal, und seinen Herrn Vater in der Dogmatick, Homiletick, Moral, Polemick, Exegetick, und Kirchen-Historie; den Herrn Abt zu Königslutter, Joh. Fabricium, in der Gelehrten Historie gehöret. Damit er sich nun in diesen Wissenschafften, so wohl Theologischen als Philosophischen übte, hat er unter dem Vorsitze seines Herrn Vaters den gantzen Cursum Philosophicum privatim durch disputiret und öffentlich über das Compendium Hennichii und die gantze Augspurgische Confession wechselsweise respondendo und opponendo disputiret, auch sonst bey andern öffentl. Disputationen die Stelle eines Opponenten zum öfftern vertreten. Im Jahr 1710 erlangte er unter dem Decano und Brabeuta D. Cornel Dietrich Koch, seinem nachmahligen Schwager, die Würde eines Magisters. Von derselben Zeit an hat er fleißiger über die Logick, Metaphysick, Mathematick und geistliche Oratorie Vorlesungen gehalten und zum öfftern disputiret. Dieser sein unermüdeter Fleiß war die Ursache, daß er den 22 Merz 1717 die ausserordentliche Profession der Mathematick erhielte. Bey dem Antritt dieser Profession hielte er eine Oration de Proportione in veritatis investigatione & omnibus hominum actionibus servanda, und schrieb auch bey dieser Gelegenheit ein Programma de methodo Mathematica omnibus disciplinis Philosophicis accommodata. Allein die Julius-Universität hatte ihn kaum unter ihre Lehrer aufgenommen, so muste sie erfahren, daß man die Geschicklichkeit dieses grossen Mannes noch mehr belohnen wolte. Im Anfang des folgenden Jahres erhielte er von den Durchl. Erhaltern der Jenaischen Universität den Beruf zur ordentlichen Profession der Mathematick und Inspection des Hochfürstl. gesammten Convictorii, dazu er den 22 Febr. 1718 installiret und den 13 April darauf in die Philosophische Facultät aufgenommen worden. Binnen der Zeit hat er beständig nicht nur bey der gelehrten Welt, sondern auch bey seinem Landes-Fürsten und andern hohen Häuptern in grossen Ansehen gestanden. Als man sahe, daß es wegen der Feyrung des Oster-Festes und anderer davon abhangenden Feste, in Ansehung der Calender-Rechnung aufs Jahr 1724 grosse Schwürigkeiten setzen würde; so schrieben unter andern deswegen auch Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Meinungen den 30 October 1722 an die Philosophische Facultät zu Jena und befahlen, es möchte der Professor der Mathematick seinen ohnmaßgeblichen Vorschlag und Bericht thun, wegen eines convenablen Expedientis, wie die ereignende Discrepanz derer daher besorglichen Inconvenientien halber möchte vermieden werden. Das hat denn der Herr Professor Wideburg in einem unterthänigsten Schreiben untern 9 Nov. 1722 zu Wercke gestellet. Er setzet zum Grund, daß der Calculus Astronomicus viel richtiger sey, als die Gregorianische Rechnung nach denen falschen Suppositis und sehr falliblen Epactis: Es werde dannenhero nicht leicht ein Expediens zu einer vollkommenen Uebereinstimmung zu finden seyn, es sey denn, daß entweder 1) die Evangelischen denen Päbstischen nachgeben; oder 2) die Papisten ihre Irthümer erkennen, und davon abstehen; oder 3) von beyden eine neue Verordnung beliebet werde, nach welcher in Zukunfft Ostern zu gleicher Zeit in beyderley Kirchen zu feyern. Der erste Modus sey sehr bedencklich, daß die Evangelischen solten nachgeben, indem a) ihr Calculus richtig, der Gregorianische falsch: b) würden sie dadurch dem Pabst sich unterwerffen, von welchem die eigenmächtige Veränderung des Calenders herkomme: c) welches sie doch allezeit vermieden. Daher man in Engelland und Schweden lieber den Julianischen behalten, in Deutschland aber die Protestirende den verbesserten angenommen d) wolte man nun, so offt der Astronomische vom Gregorianischen abweiche, sich nach dem Päbstischen richten, so hätte man es lieber von Anfange thun mögen. Demnach wäre zum andern am besten, daß die Päbstler den offenbaren Irthum ihres Calenders erkenneten, zumahl da sie den 16 April ihre Oster-Ferien im letzten Virtel, da der Mond drey Wochen alt ist begehen, welches wider alle Praxin der alten Kirche ist, und von derselben jederzeit für einen grossen Irthum gehalten worden. Die Päbstl. Mathemati-

thematici haben solche Irrthümer der Cyclischen Rechnung selbst erkannt, und daher der Pabst sich vorbehalten, in dergleichen Fall eine Veränderung zu treffen. Wenn aber nun Pontificii ihren Irrthümern ferner anhängen wolten, wäre zu versuchen, ob nicht drittens ein Mittel zu finden, daß sich so wohl die Evangelischen als Papisten wegen einer neuen und gemeinen Art der Calender vergleichen könnten: Lässet also dahin gestellet seyn, ob es nicht rathsam, daß Ostern, gleich als Weynachten, Lichtmes und Michaelis und andere zu einem unbeweglichen Fest gemacht, und auf einem gewissen Sonntag im Jahr, etwan den letzten im Merz, oder dem ersten im April durchgehends gefeyert würde: 1) Weil uns kein göttl. Befehl determinire, 2) weil die Kirche eben die Freyheit habe, Ostern auf einem gewissen Tag zu feyern, als sie bey Weynachten und andern brauchet: 3) Noth und Umstände haben gelehret, auch in andern Gebräuchen, von der Antiquität abzugehen: 4) Die Praxis der Kirche könne ohne dem nun ohnmöglich mehr beobachtet werden, daß nemlich Ostern zu gleicher Zeit niemahls mit den Jüden gefeyert würde, weil z. E. die Christen in China schon Sonntag haben, wenn wir in Europa noch den Sonnabend zählen: 5) Man brauchte solchergestalt keine cyclos mehr, sondern hätte ein Calendarium perpetuum, und alle Jahre gleich viele Sonntage, vieler Vortheile im bürgerlichen Leben zu geschweigen. Vielleicht mögten die Papisten sich hiezu leichter entschliessen, weil schon ehemahls die gelehrten Astronomi den Pabst dazu vermahnet, wie unter andern zu sehen aus *Maphæi* Neapolitani Ord. Prædicat. Opere de Cyclorum soliluniarium inconstantia & emendatione. Wolten aber die Papisten sich auch hierzu nicht verstehen, würde die Discrepantz nicht zu vermeiden seyn, doch auch nicht so viel zu bedeuten haben, als vormahls, da die Ostern wohl fünf Wochen von einander gewesen. Dieses also war damahls des Herrn Professors Vorschlag, die Calender-Differentz zwischen den Evangelischen und Römisch-Catholischen beyzulegen.

Als hierauf um eben diese Zeit die Wolffischen Streitigkeiten sich anfingen, und verschiedene hohe Häupter Deutschlandes von ihren Universitäten ihr Gutachten wegen bemeldeter Philosophie verlangten, weil man dieselbe so gefährlich ausschrie; so forderten im Jahr 1725 Ihro Hochfürstl. Durchl. der Hertzog in Eisenach von der Jenaischen Universität, bey Gelegenheit des in Tübingen an des Herrn Hertzogs von Würtenberg Durchl. daselbst erstatteten Berichts, derselben unterthänigsten Bericht und Gutachten gleichfals wegen der Wolffischen Philosophie, so nachgehends auch abgestattet wurde, und einen Auszug fast aller Irrthümer, deren man bisher die Wolffische Philosophie beschuldiget hat, in sich hielt, wobey Herr Prof. Syrbius die Feder geführet hatte. Hingegen sahen der Herr Professor Wideburg und Herr Professor Stolle aus unterschiedenen Ursachen und Absichten, es vor gut an, sich von den übrigen Herrn Professoren in dieser Sache abzusondern, und ein besonderes Bedencken wegen der Wolffischen Philosophie abzufassen und unterthänigst zu übersenden. Man findet dieses Bedencken über die Wolffische Philosophie in Carl Günther Ludovici Sammlung und Auszügen der sämmtlichen Streitschrifften wegen der Wolffischen Philosophie I Theil, p. 170 u. f.

Im Jahr 1737 erklärten ihn Ihro Hochfürstl. Durchl. der jetzo regierende Hertzog zu Sachsen Weymar und Eisenach, Ernst August, aus eigenem höchsten Triebe zu Dero Kirchen-Rathe, und 1739 erhielte er von den sämmtl. Durchl. Herrn Connutritoribus durch conforme Rescripte auch die Freyheit Theologische Collegia zu halten. Das Pro-Rectorat hat er zweymahl rühmlich verwaltet, nemlich im Jahr 1728 von 7 Febr. zum ersten mahle, und 1738 von 6 Febr. zum andern mahle. Seine Schrifften sind folgende:

Tractate.

1. Tractatus de Eclipsi solis & terræ, occasione Eclipseos solaris An. 1715 d. 15 May, Helmstädt 1715 in 4.
2. Introductio in Matheſin universam, Braunschweig 1718 in 4. Eine Recension davon findet man in den Deutschen *Actis Eruditor.* Theil LVII, p. 663 u. ff.
3. Einleitung zu den Mathematischen Wissenschafften für Anfänger auf hohen und niedrigen Schulen ꝛc. Jena 1725 in 8 mit 53 Kupffern. Dieses Buch bestehet aus zwey Theilen, davon der erste 1725 und der andere 1726 zu Jena in 8 die Presse verlassen. Eine Recension hiervon findet man in den Monatlichen Nachrichten von Jena 1726. p. 361 u. f. in den Deutschen *Actis Eruditor.* Theil CXVI, p. 561 u. f. allwo an diesem Buche eins und das andere ausgesetzet, aber auch demselben viele Lobsprüche ertheilet worden. Siehe Leipz. Gelehrte Zeitungen 1726. p. 510 u. f. Im Jahr 1735 haben wir die andere und hin und wieder vermehrte Ausgabe erhalten.
4. Einleitung zu der höhern Mathes. ꝛc. Jena 1726 in 8 mit vielen Kupffern und Tabellen.
5. Matheseos Bibliæ Specimen I exhibens explicationes locorum Mathematicorum, quæ in Genesi occurrunt, Jena 1727 in 4. In dieser Schrifft macht der berühmte Verfasser den Anfang, die Stellen der Heiligen Schrifft, so aus der Mathematick ein Licht bekommen können, auszulegen; diese erste Probe enthält die Erklärung der Mathematischen Stellen, welche im ersten Buch Mose vorkommen. Einen kurtzen Auszug davon findet man in der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen auf das Jahr 1727. p. 984, ferner siehe davon Monatliche Nachrichten von Jena 1727. Jenner und Febr. n. 4.
6. Specimen II exhibens explicationem locorum Mathematicorum in quatuor posterioribus Pentateuchi libris, Jena 1727 in 4. Siehe D. Löschers Theologische Annales Dec. III, p. 516, ingleichen Monatliche Nachrichten von Jena 1727. Sept. und Octobr. n. 2.

7. Specimen III exhibens explicationem locorum Mathem. in libris Josuæ, Ruth, Samuelis & Regum. Jena 1728 in 4. Siehe Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1732. p. 419.
8. Specimen IV exhibens explicationem locorum Mathematicorum in libris Chronicorum, Esdræ, Nehemiæ & Jobi, Jena 1728 in 4. In der Vorrede antwortet der Herr Professor auf dasjenige, was die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten 1728. p. 74 wider der Copernicaner Lehre erinnert hatten. Siehe Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen 1732. p. 420.
9. Specimen V exhibens explicationem locorum Mathem. in Psalmis, scriptis Salomonis & Apocryphis, Jena 1729 in 4. Siehe davon Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen auf das Jahr 1732. p. 601.
10. Specimen VI exhibens explicationem locorum Mathematicorum in Prophetis, Jena 1730 in 4. Siehe Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen 1732. p. 602.
11. Specimen VII exhibens explicationem locorum Mathematicorum in Novo Testamento, Jena 1730 in 4. Siehe Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen auf das Jahr 1732. p. 602. Darauf ward diesen sieben Specimibus ein allgemeiner Titel und Vorrede vorgesetzet und betragen alle sieben etwan vier Alphabet. Uebrigens hat man von diesem Wercke noch zu mercken, daß der Verfasser darinnen den Copernicanischen Welt-Bau zum Grunde gesetzet, alles darinnen durch Fragen abgehandelt und durchgehends seine eigene Einleitung zur Mathesi zum Grund gelegt hat. Siehe Auserlesene Theologische Bibliothec, LXXV Theil, n. 7.
12. Beschreibung des Cometen, der 1742 im Monat Mertz erschienen, Jena 1742 in 4.
13. Astronomisches Bedencken über die Frage: ob der bevorstehende Untergang der Welt natürlicher Weise entstehen, insbesondere durch Annäherung eines Cometen zur Erde werde befördert werden, auch binnen vier Jahren ein schreckliches Vorspiel desselben zu erwarten. Nebst einer Anzeige des Cometen, welcher von Dec. des 1743sten Jahres und etliche Monate noch im folgenden Jahre erschienen, Jena 1744 in 8. Diese Schrifft hat sich eines solchen Abganges zu erfreuen gehabt, daß sie innerhalb einem Viertel-Jahre dreymahl in nahmhaffter Anzahl hat müssen abgedruckt werden. Der Herr Kirchen-Rath haben darinne die Whistonischen Einfälle von dem Cometen, welche der Herr Professor Gottsched und Herr D. Krüger vor wahrscheinlich halten, der nunmehro verstorbene Pastor

Heyn aber den Leuten als heilige Wahrheiten auf den Ermel hefften wollen, mit besonderer Gründlichkeit und ausnehmender Bescheidenheit widerlegt und so wohl aus den innern Gründen der Stern-Wissenschaft, als aus Heil. Schrifft augenscheinlich dargethan, daß kein Comet das Vorspiel des jungsten Gerichts erregen könne. Eine Recension davon findet sich in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahres 1744 p. 647 u. f.
14. Anmerckungen zur Erläuterung seines Astronomischen Bedenckens über die Frage: Ob der bevorstehende Untergang der Welt natürlicher Weise entstehen und besonders durch Annäherung eines Cometen zur Erde werde befördert werden? Nebst einer Vorrede und vollständigen Nachricht von dem letztern Cometen, der im Jahr 1744 erschienen, Jena 1746 in 8. Siehe davon Jenaische Nachrichten von Gelehrten und andern Sachen auf das Jahr 1746 VII Stück, p. 49 u. f.

Disputationes:

1. Diss. de maculis solaribus, Helmstädt 1709 in 4. Diese Disputation hat der Herr Kirchen-Rath als noch Studente unter dem Vorsitz D. Wagners, der Mathematick und Physick Professor zu Helmstädt, gehalten.
2. De difficultate, quæ in veritatis pervestigatione occurrit, ejusque causis, Helmstädt 1710 in 4.
3. De variis disputandi modis, Helmstädt 1712.
4. De Analysi Mathematicorum, prior disp. Helmstädt 1715.
5. De Analysi Mathematicorum disp. posterior, Helmstädt 1716.
6. De præstantia Arithmeticæ dyadicæ, pro loco in Facultate Philosophica obtinendo habita, Jena 1718. Siehe Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie II Theil, p. 315.
7. De Pondere planetarum & gravitatione ad Solem, Jena 1718.
8. De luce primigenia ad illustrationem loci Gen. I, 3-5. Jena 1721. Diese Dissertation hat unter seinem Vorsitz George Christoph Meyer, von Stockheim im Hannöverischen, gehalten, welcher sich auch die Ausarbeitung zueignet. Siehe davon Melhorns gründl. Erklärung der Heil. Schrifft A. T. aus den Disput. im dritten Stücke des I Bandes n. 3.
9. De Imperfectione Calendarii Gregoriani ejusque anno 1724 discrepantia a Calendario correcto, Jena 1723. Diese Dissertation hat einer Nahmens Joh. Rudolph Mehmel, unter des Herrn Professors Vorsitz gehalten.
10. De æstumatione sumtuum pro ædificiorum structuris, (vom Anschlag der Bau-Kosten) Jena 1723.
11. De Systemate Copernicano Sacræ Scripturæ non contradicente, Jena 1724. Dieser Disputation setzte der gelehrte Samuel

muel Christ. Hollmann, damahls Adjunctus der Philosophischen Facultät zu Wittenberg, 1725 zwey Disputationes entgegen, de Obligatione Astronomi Christiani erga Scripturam Sacram, dadurch der Herr Kirchen-Rath bewogen wurde, eines Anonymi Erörterung der Frage, ob das Systema Copernicanum mit der Schrifft streite, von neuen herauszugeben und mit Anmerckungen zu erläutern, von welcher Schrifft weiter unten soll gedacht werden.

12. De infinitate Dei ex Matheſi demonſtranda, Jena 1729. Diese Dissertation hat unter des Hrn. Kirchen-Raths Beystand Christian Friedrich Heinrici, von Gera im Voigtlande, vertheidiget. Siehe davon Ludovici Ausführliche Historie der Wolffischen Philosophie II Theil, §. 611. p. 745. ingleichen Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments XI Theil, p. 856.

13. De viribus inſicis, Jena 1734. Einen weitläufftigen Auszug davon findet man in den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch- Philosophisch- und Philologischen Disputationibus, im V Stück des dritten Bandes p. 498.

14. Phænomena mundi naſcentis, ejusdemque perituri, mechanice explicata, Jena 1734. Hierpon findet man ebenfals einen weitläuffigen Auszug in den Gründlichen Auszügen aus denen Neuesten Theologisch-Philosophisch und Philologischen Disputationibus, im VI Stück des dritten Bandes, p. 600 u. ff. ingleichen siehe davon *Acta Academ.* Sect. III, n. 12.

15. De ſtellis mutabilibus, ea præſertim, quæ in ceto hæret, cum figura ænea hujus ſtellæ, Jena 1739.

Orationes:

1. Oratio de Proportione in veritatis inveſtigatione & omnibus hominum actionibus ſervanda, habita ſub auſpicio Profeſſionis in Academia Julia, Helmſtädt 1717.
2. Oratio de influxu ſiderum in temperamentum hominis, habita in ſolemni renunciatione XX Magiſtrorum, Jena 1720.
3. Oratio de globis, verticaliter exploſis, pone tormentum verſus occidentem delabentibus an. 1733 in actu ſolemni Magiſteriali habita Jenæ.
4. Unterthänigste Glückwünschungs-Rede von der Glückseligkeit eines Landes bey dem langen Leben seines Regenten, bey Wiedergenesung des Hertzogs zu Eisenach Durchl. Wilhelm Heinrichs im Jahr 1741 im Nahmen der Universität Jena gehalten.

Programmata:

1. Programma de Methodo Mathematica, ſingulis diſciplinis Philoſophicis adplicanda, Helmſtädt 1717 in 4.
2. Progr. quo ad monita a Clar. Actor. Erudit. German. Editoribus propoſita reſpondet, Helmſtädt 1717 in 4.

3. De facilitate ſtudii Mathematici, 1718.
4. De uſu Matheſeos in Theologia, Jena 1718.
5. De noxio Matheſeos in Theologia neglectu, Jena 1718.
6. De Eclipſi Lunæ totali 1722 mense Junio.
7. Vindiciæ quarundam Theſium Mathematicarum adverſus Compilatores Actorum Eruditorum German. Lipſ. diſſertationibus publ. in Geograph. Mathematicam præmiſſæ, Jena 1725. Es war des Herrn Kirchen-Raths Einleitung in die Mathematischen Wissenschafften in denen Deutschen *Actis Erud.t.* im 1. 6 Theile mit vielem Ruhme beurtheilet, doch aber allerley Puncte auch daran ausgesetzt worden, darinnen er es lieber mit den alten als neuern halten wollen, und wurde daneben sein Verhalten gegen den Herrn von Leibnitz getadelt. Man sehe die Leipziger Gelehrt. Zeitungen des Jahrs 1726 p. 569. 576: Darauf schrieb er dieses Programma.
8. Programmata varia funebria & ſub auſpiciis Prorectoratus Academici ab anno 1739 -- 1743 vacante profeſſione Eloquentiæ nomine Academiæ conſcripta.
9. Progr. ſub tit. Denunciationes aliquot prælectionum ſemeſtrium nec non proſcriptionum elogia, eodem tempore concinnata.
10. Programmata invitantia ad Orationes ſolennes publicas, in memoriam cohibitæ Auguſtanæ Confeſſionis 1741 u. 1742 in Academia Jenenſi habitas, a duobus Stipendiatis Lynckerianis.

Epiſtola.

Epiſtola ad Teuberum, de graduum Academicorum dignitate tuenda, Jena 1729.

Ferner hat er wieder auflegen lassen anderer Männer Schrifften und dieselben theils mit einer Vorrede theils mit Anmerckungen begleitet, als:

1. Eines Anonymi klare und Schrifftmäßige Erörterung der Frage: Ob des Copernici Meynung, dadurch er behauptet, daß die Sonne stille stehe, und die Erde sich bewege, der Heil. Schrifft zuwider lauffe. Ehedessen aus dem Lateinischen in die Deutsche Sprache übersetzet, jetzo von neuen an das Licht gestellet und mit Anmerckungen versehen von Joh. Bernhard Wideburg, Math. P. P. nebst einer Vorrede Herrn Gottlieb Stollen von dem Ursprung und Fortgang der Lehre, daß sich die Erde bewege, Jena 1726 in 8. Weil der jetzige Göttingische berühmte Philosophe, Samuel Christian Hollmann, als er noch Adjunctus der Philosophischen Facultät zu Wittenberg war, wider des Herrn Kirchen-Raths Disputation de Systemate Copernicano Scripturæ Sacræ non contradicente, zwey andere Disputationes de obligatione Astronomi Christiani erga Scripturam Sacram zu Wittenberg 1725 geschrieben, so gab ihm dieses Gelegenheit, diese angeführte Schrifft wieder auflegen zu lassen u. dieselbe mit seinen Anmerckungen zu begleiten. Siehe

Jenaische Monatl. Nachricht. 1726 p. 666 u. ff. Eine ausführliche Prüfung dieser Schrifft, darinnen viele Einwürffe dagegen gemachet werden, findet sich in den Fortgesetzten Sammlungen von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1728 p. 74 u. ff. Im Jahr 1734 ist diese Schrifft zu Jena abermahls aufgelegt worden.

2. Henrici Wideburgi, D. & P. quondam Theologiæ in Academia Julia, Patrui sui, Systema Theologiæ Dogmaticæ, Jena 1736 in 8. Dieses Systema Theologiæ Dogmaticæ seines Vettern hatte bereits des Herrn Kirchen-Raths Herr Vater, Christoph Tobias Wideburg, 1698 in 8. herausgegeben. Weil aber dasselbe viele Liebhaber gefunden, so entschloß sich der Hr. Kirchen-Rath dasselbe zum andernmahle in Druck zu geben, und setzte dazu eine Vorrede.

3. Ejusdem Systema Theologiæ moralis, Jena 1737 in 8. Weil das vorhergesetzte Dogmatische Systema bey der gelehrten Welt so wohl war aufgenommen worden, so gab dieses dem Hrn. Kirchen Rath Anlaß, auch dessen Systema der Moral-Theologie aus dem hinterlassenen Manuscripte zum Druck zu befördern. In der Vorrede, die davor gesetzet worden, wird von dem scharffen Beweis in der Theologie gehandelt. Siehe Fortgesetzte Sammlung von Alten u. Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1741, p. 780.

Siehe Göttens jetztlebendes Gelehrtes Europa II Theil, p. 686 u. ff. Das in dem Jahr 1743 blühende Jena p. 136 u. ff. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1727 p. 984. Jenaische Monatl. Nachrichten 1726 p. 357 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments IX Theil, p. 727. ingl. XI Theil, p. 852.

Wideburg, (Matthias Christoph) stund im Jahr 1723 als Secretair bey dem Kayserlichen Residenten im Nieder-Schlesischen Kreise zu Hamburg in Diensten, und war zugleich Hochgräflicher Geraischer Capellmeister. Besiehe das jetztlebende Hamburg obgedachten Jahres.

WIDECHINDUS, siehe Wittekind.

Widegard, Bischoff zu Augspurg, siehe Wiggerus.

Widehen, (Andreas) ein Frantzösischer Prediger-Mönch von Saubre in der Picardie ohnweit Montreuil, trat in seinem 20 Jahre, als er schon in denen schönen Wissenschafften einen guten Grund geleget hätte, zu Paris in dem Convente SS. Annunciationis in den Orden, und that hernach 1632 Profeß. Er erwarb sich nach der Zeit so grosses Ansehen, daß er hin und wieder die Philosophie und Theologie zu lehren gebraucht wurde. Er hatte bereits 6 Jahr die Theologie profitiret, als ihn eine Kranckheit überfiel, daran er mit gröster Bedauernis seiner Ordens-Brüder den 9 August 1654 noch in der besten Blüte seines Alters starb. Unter seinen in Handschrifft hinterlassenen Commentariis über des *Thomæ de Aquino* summam wird insonderheit der Tractat de gratia altissima wegen seiner Nettigkeit und Gelehrsamkeit gar sehr gerühmt, und vor gar würdig gehalten, daß er zum Druck befördert werde. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, in Append. p. 998.

Widekind, Personen dieses Nahmens, siehe Wittekind.

Widel, (Adam) ein Jesuit aus München, gebohren 1639, wurde Professor der Rhetorick zu Ingolstadt, und verließ Lyrica ꝛc. Alegambe Bibl. Script. Soc. J.

Widela, Widelah, Widelach, und Widenlage, ein Amt und Schloß in dem Stifft Hildesheim, auf einer Insul zwischen den beyden Flüßen Ocker und Gose, anderthalb Meile oder drey Stunden von Goßlar gegen Osten gelegen. Der Bischoff zu Hildesheim, Heinrich der Dritte, hat es zu besagten Bißthum gebracht, als zu dem es auch noch gehöret. Hübners Vollständige Geographie III Theil, p. 636. Zeilers Beschreib. der X Kreise des Heil. Röm. Reichs. Hübners Politische Historie VII Theil, p. 466. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Widelach, Amt und Schloß, siehe Widela.

Widelah, Amt und Schloß, siehe Widela.

Widelphus, war um das Jahr 430 König über Hessen und Thüringen. Dieses, und daß seine Tochter Basina eine Gemahlin des Fränckischen Königes Clodionis Criniti oder Comati gewesen, ist fast alles, was man von ihm weiß. Hübners Politische Historie V Theil, p. 628. Lucä Fürsten-Saal, p. 596.

Widelshofen, ein Bambergisches Dorf. Im Jahr 1061 vermehrte Bischoff Günther sein Bißthum, mit diesem Dorfe. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 63.

Widelumpach, ein Dorf ehemahls im Nordgaw, (jetzo Ober-Pfaltz) in der Grafschafft Sultzbach, wurde von den Grafen zu Sultzbach dem Kloster Michelsfeld ohnweit dem Pegnitz-Fluß bey der Statt Auerbach, in der Ober-Pfaltz, als dieselben besagtes Kloster stifften, nebst noch vielen andern Oertern geschencket, wie solches das Fundations- und Donations-Diploma, beym Brusch in Chronologia Monast. Germ. p. 307 u. f. anzeiget. Siehe Junckers Anleitung zu der Geographie der mittlern Zeiten p. 625.

Widem, Widum, Widum-Geld, Widum-Gut, Widmut, Wieden, Wiedum, Wiedmut, oder Wede, sind alte Deutsche Wörter, und bedeuten im Kirchen-Rechte insgemein Felder, Aecker, Wiesen, oder dergl. Dinge, so einer Kirche von langen Zeiten gewidmet sind, und also zur Pfarr-Stelle gehören, oder womit eine Kirche bey ihrer Stifftung dotiret, oder begifftiget und begabet, oder gleichsam ausgestattet worden, welche hernach gegen einen Frucht-Zins oder Pacht ausgethan werden, Lat. *Dos Ecclesiæ*, oder *Agri Ecclesiæ dicati, donati*. Daher denn die Widums-Höfe, oder Wiedmuts-Höfe zu welchen solche geschlagen sind,

sind, und die Wedums-Leute, oder Wiedmuts-Leute, so selbige besitzen, den Nahmen haben. Besold; Wachter. Besiehe auch den Artickel: *Dotes*, im VII Bande, p. 1352.

Widem, Widum, Widdum, Widum, Gut, oder Wede, heißt in den gemeinen Rechten so viel, als das sonst sogenannte Leibgedinge, Lat. *Dotalitium*. Siehe Wirthum.

Widemann, Geschlecht und Personen, siehe Widman; ingleichen Wiedemann.

Widemar, Dorf und Personen, siehe Wiedemar.

Widemarck, siehe Wiedemar.

Widemir, Widimir oder Vidimir, ein Ost-Gothischer Fürst aus dem Amalischen Stamm, war ein Sohn Wandalars oder Winithars. Von ihm findet man in den Geschichten folgendes aufgezeichnet: Als Attila im Jahr 450 mit einer fürchterlichen Armee von Hunnen und Deutschen Völckern nach Gallien marschirte, so hat er sich, wie Jornandes berichtet, mit seinen beyden ältesten Brüdern Vallamir oder Wallamir, und Theodemir insonderheit bey dieser Expedition hervorgethan. Er ließ sich hierauf nach dem Tode des Attila nebst seinen Brüdern in Pannonien nieder und war bemühet sich von dem Hunnischen Joch los zu machen. Als hierauf des Attilä Söhne seinen ältesten Bruder Valamir in Pannonien angriffen, hat Walamir denselben geschlagen und da er vernommen, daß Theodoricus, ein König der Gothen in Mösien, eine jährliche Pension von dem Römischen Kayser kriegte, fiel er mit Widemirn und Theodomirn, seinen Brüdern in Illyrium ein, nöthigten dadurch den Kayser, ihnen ein gleiches zu accordiren. Er überwand hierauf mit die Sataaer oder Sataqarier, ein Alanisch Volck, so auch in Pannonien sich gesetzet, half mit vertreiben den Hunnischen Printzen Dinnzio, und kriegte den Schwäbischen König Hunnimundum, der Dalmatien durchgestreifet, und den Gothen auch ihre Kühe mitgenommen, auf den Rückwege, bey dem Peisonischen-jetzo Neusiedler-See gefangen, ließ ihn aber nach abgenommener Beute wieder lauffen, da er denn sich zu rächen, den Gothen, die damahls an der Donau wohnende Scirer über den Hals schickte, die zwar von ihnen geschlagen und fast ausgerottet wurden, doch blieb sein ältester Bruder Walamir selbst im Treffen. Nach dem Tode seines Bruders entschloß er sich mit seinem andern Bruder, ihre Nation zu theilen, und die Nation hielt selbst an, auswärts etwas zu versuchen. Er letzte also mit seinem Bruder, wohin sich ein jeder wenden solte, da ihm denn Italien zufiel: Gleichwie denn Theodimir der Orient. Widimir gieng also mit seinem Heere nach Italien zu, da die Gothen, bey dem Durchzuge in Norico, nach dem Eugypio, als Heyden nicht zum besten Haus gehalten, kaum aber hatte er die Alpen paßiret, da legte er sich hin und starb, da denn sein Sohn gleiches Nahmens sich von dem damahligen Kayser Glycerio mit guten Worten und Geschencken bewegen ließ, zu den Visigothen mit seinem Volcke hinzuziehen, wie es ihm aber daselbst gegangen, hat niemand angemerckt. Jornandes de rebus Celticis, c. 56. Mascovs Geschichte der Deutschen, Libr. IX, §. 25. Libr. X. §. 7 und 30. Abels Deutsche Alterthümer, Theil I, p. 267 314. u. ff.

Widenaho, jetzt Weidenau, ein Ort, lag ehedem nach der alten Thüringischen Geographie in dem Pago occidentali Grabfeld. Falckensteins Thüringische Chronicke, Theil I, p. 143.

Wiedenbach, Dorf und Geschlecht, siehe Wiedebach.

Widenbrug, Stadt in der Grafschafft Lippe, siehe Waldenbrug.

Widenburg, Stadt, siehe Wildenburg.

Widenhofer, (Frantz Xaver) ein Jesuit, war im Jahr 1746 Professor der Theologie auf der Universität Würtzburg. Erlangische Gelehrte Anmerckungen aufs Jahr 1746. p. 92.

Widenhuober, (Johann) ein Lautenist von St. Gallen, hat ein Lautenbuch herausgegeben. Besiehe Geßners Partit. Univers. Lib. VII, tit. 7 p. 85. b.

Widenlage, Amt und Schloß, siehe Widela.

Widenmannin, (Barbar) oder Widemannin, war im Jahr 1735 geschworne Hebamme und Führerin derselben in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg; und hat im Druck herausgegeben: Kurtze, jedoch hinlängliche und gründliche Anweisung Christlicher Heb-Ammen; Nebst einem Anhange, wie eine zu diesem Beruff sich angebende Hebamme von der Obrigkeit zu examiniren, dem noch beygefügt sind: Erklärungen über die Kupffer-Stiche schwerer Geburten, Augspurg 1735 in 8.

Widensee, Geschlecht, siehe Wiedensee.

Widensee, (Eberhardt) siehe Wiedensee.

WIDENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe Wied.

Widenspach, Schloß und Flecken, siehe Wünspach.

Widenwang oder Weidenwang, ein Flecken in dem Capitul oder Decanat Stain, anjetzo Hilrpoltstein genannt, in der Ober-Pfaltz. Falckensteins Codex Diplom. Antiqu. Nordgav. p. 42.

Widepsk, Woywodschafft, siehe Witepsk.

Wider, oder Wieder, hat so wohl, wenn es allein stehet, als auch in der Verbindung und Zusammensetzung mit andern Wörtern, insgemein eine doppelte Bedeutung; so, daß es entweder so viel, als gegen oder zuwider, Latein. *Contra, Adversus*; oder aber so viel, als wiederum, nochmahls, abermahl, von neuen, Lat. *Rursus Iterum, Retro, de novo*, u. s. w. bedeutet, wie aus denen nachfolgenden Artickeln mit mehrerm zu ersehen: jedoch aber mit diesem Unterscheid, daß die accurate Schreibart erfordere, bey jener Bedeutung das e auszulassen, und also:

so: Wider, zu schreiben; bey der letzten Bedeutung aber sich des e zu bedienen, also: Wieder. Sonst aber besiehe hierbey auch die Artickel: Uiber, im XLVIII Bande, p. 575. und Unter, im XLIX Bande, p 2087. u. f. desgleichen Nochmahls, im XXIV Bande, p. 1142.

Wider, Personen dieses Nahmens, siehe Wieder.

Widerad, ein merckwürdiger Abt zu Fulda im eilften Jahrhunderte ist in der Ordnung der Vier und Zwantzigste. Zu seiner Zeit gieng im Jahr 1063 das bekannte Blut-Bad zu Goßlar vor, davon die Umstände, wie solche Lambertus Schafnab. ad annum 1063 p. 381. kürtzlich erzehlet, diese sind: Es war bisher im Reiche eine alte Gewohnheit gewesen, daß der Abt von Fulde bey allen Zusammenkünfften der Geistlichen Fürsten, seinen Platz neben dem Churfürsten zu Maynz genommen hatte. Als nun gegen das Ende des Jahres 1062 Kayser Heinrich der Vierdte unter Begleitung einer grossen Anzahl Fürsten und Bischöffe nach Goslar kam, um daselbst das Heilige Weynachts-Fest zu begehen; so fand sich unter andern auch unser Widerad daselbst ein, da es denn an dem Heiligen Geist-Tage geschahe, daß, als in der Kirche die Stühle der Bischöffe gesetzt wurden, zwischen den Hildesheimischen Bischoff Hecilons und Widerads Bedienten ein hefftiger Streit entstund, dabey es denn erst von ehrrührigen Worten zu Schlägen kam, und wenn sich Otto, Hertzog in Bayern, der des Abts Parthey hielte, nicht dazwischen geleget hätte, so würden schon damahls beyde Partheyen zum Degen gegriffen haben. Hierauf blieb der Streit unerörtert bis auf das folgende Jahr, da gemeldeter Kayser abermahls zu Pfingsten die Stadt Goslar mit seiner Gegenwart beehrte und am Heiligen Pfingst-Feste in der Kirche in Gegenwart des Kaysers beyde geistliche Fürsten einander abermahl rencontrirten. Bischoff Hecilo hatte es voraus gemercket, daß die Fuldischen Gewalt brauchen würden, und deswegen den tapffern Marggrafen Ecbert zu sich gebeten, und denselben mit etlichen Handfesten Soldaten hinter dem Altar versteckt. Wie nun die Stühle solten gesetzet werden, so gieng der Handel an. Beyde Partheyen brauchten erstlich die Hände, und darnach den Degen, und man sahe es an der Anstalt wohl, daß sich die Fuldischen darauf geschicket. Als nun Ecbert hinter dem Altar dazu kam, so ward ein abscheuliches Blut-Bad daraus. An statt der geistl. Gesänge hörte man ein Brüllen erbitterter Gemüther, und ein Heulen derer, die in ihrem Blute da lagen; das Blut floß wie ein Strohm in der Kirche. Bischoff Hecilo gewann einen erhabenen Ort in der Kirche, von dar schrie er seinen Leuten zu, sie solten sich tapffer halten und zuschlagen, solten sich auch nicht daran kehren, daß die Kirche dadurch entheiliget würde, weil er als ein Bischoff dieselbe schon wieder einweyhen könnte. Auf beyden Seiten wurden also viele verwundet, viele kamen auch gar um ihr Leben, unter welchen letztern Regenbodo von Seiten Widerads, und Bero, ein guter Kriegsmann des Marggrafen Ecberts die vornehmsten waren. Der Kayser war mit in der Kirche und gebot zwar stille zu seyn; allein die erbitterten Gemüther kehrten sich daran nicht. Weil man nun also allen Respect gegen den Kayser aus den Augen setzte, so war dieses der beste Rath, daß derselbe sich aus dem Staube machte, und sich auf sein Schloß begab. Nach langem Wüten und Toben behielten endlich die Hildesheimischen die Oberhand, und die Fuldischen wurden theils niedergemetzelt, theils gefangen genommen und endlich gar aus der Kirche vertrieben. Dieser Massacre gedencket kürtzlich auch der glerwürdige Scribent Bertoldus Constantiensis, der unter der Regierung des Kaysers Heinrichs des Vierdten gelebet, ingleichen thun davon Meldung *Annales Australes* apud FREHERUM L. I. p. 317. welche aber hierinnen irren, daß sie diese merckwürdige Begebenheit in das folgende Jahr setzen. Gleicher massen erzehlet auch dieses der alte Poet Langenius, p. 811; er schreibet aber, es sey geschehen unter der Regierung Kayser Heinrichs V, und ist von ihm zu verwundern, daß er die Sache nicht besser gewust, in welchem Jahre, und unter welches Kaysers Regierung es geschehen. Seine elenden Verse, in welche er diese Historie eingekleidet hat, lauten also:

Henricus Quintus fuerat, qui fulsit ab intus
Multum virtute, quia rexerat omnia tute,
Hic Rex edixit aulam, dum corpore vixit.
Multum magnatis de principibus generatis
Tunc fuit occisa gens ingens Goslare visa
Talis & exempli, quod sanguis ad ostia templi
Effluxit multus, qui postea mansit inultus.

Als hierauf die Kirche wieder gereiniget und eingeweyhet worden, und der Bischoff sunge: Domine, hunc diem fecisti glorioſum, so soll der Teufel in der Höhe in der Kirche angefangen haben zu brüllen: Hunc diem bellicoſum ego feci, oder wie es der angeführte Poet Langenius in Versen l. c. gegeben hat.

Dæmon certabat & in aere vociferabat;
Cunctis hoc festum formavi cæde molestum.

Als hierauf der Kayser die Sache untersuchen ließ, wurde alle Schuld dieses Unglückes auf den Abt von Fulda geschoben. Bischoff Hecilo wurde von aller Schuld frey gesprochen, weil der Marggraf Ecbert die Sache bey dem Kayser bestens zu entschuldigen wuste. Widerad hingegen muste so wohl am Kayserl. als Päbstlichen Hofe eine grosse Summe Geldes erlegen, und als er darauf von Goslar nach seiner Abtey zurück kam, hasseten ihn die Seinigen und wurde ihm alles zuwider gethan. Endlich ist er auf einer Reise 1075, wie Lambertus Schafnab. l. c. u. F. *Cornelius* in Brev. Fuldenſ. angemercket haben, gestorben. Uebrigens ist von ihm noch zu mercken, daß er von einigen St. genennet wird. Sein Gedächtniß-Tag ist der 16 Junius. Siehe Heineccii und Leuckfeldi

feldi: Scriptores rerum Germanicarum p. 70. und s. s. Heiligen Lexicon.

Vener. Widerad, Stiffter und Abt des Klosters zu Flavigny, siehe Ven. Widrad.

Wider-Christ, Anti-Christ, Griechisch ἀντίχριστος, ist gar merckwürdig gebraucht, Personen vorzustellen, so da Christi Stelle vertreten, an dessen statt, demnach vor ihm seyn wollen, da sie ihm in der That entgegen und zuwider sind. Sintemahl das Wörtgen ἀντὶ bekanntermassen in Griechischer Sprache sowohl vor und an statt, als wider, entgegen, bedeutet. Die Benennung eines Wider-Christs wird in einer weitläufftigen und engern Bedeutung in den heiligen Schrifften angenommen.

I. Von den Wider-Christen im weitläufftigen Verstande.

Johannes ist der einzige, der in seinen Briefen das Wort Antichrist, gebrauchet 1 Epist. II, 18. 22; IV, 3; 2 Epist. v. 7; und zwar sowohl in der einzelnen Zahl, als in der Zahl der Vielheit. Wenn man diese Stellen aufschläget, so wird man wahrnehmen, daß durch den Anti-Christ derjenige verstanden wird, welcher läugnet, daß der Meßias in das Fleisch gekommen, und daß Jesus von Nazareth der wahre Meßias sey. In solchem Verstande ist der Pabst zu Rom nicht der Anti-Christ. Es wird auch in dem Neuen Testamente, als Matth. XXIV, 24. Marci XIII, 22, von falschen Christis geredet, welche sich selbst vor den Meßias ausgaben, aber solches nicht waren; Dahin der Römische Bischoff auch nicht gehöret. Denn überhaupt sind leyder gar viele gewesen, und noch vorhanden, die vor Christum zu seyn, sich ausgegeben haben, doch würcklich wider denselbigen gewesen, und noch sind. Die da in seinem Nahmen weissagen, Thaten thun wollen, und so weiter; doch aber von ihm vor die Seinen nicht erkennet, vielmehr als Uebelthäter, als seine Gegner und Feinde, fort- und in die Höllen-Pein gewiesen werden. Jeder muß sich demnach prüfen, wie es bey dem mündlichen Bekänntnisse von JEsu und vor JEsum, mit der würcklich und thätigen Erkänntniß seiner Lehre stehe? Ob er in ihm und in dessen Worten lauterlich geblieben sey, oder nicht? Der Apostel und Evangelist Johannes sprach schon zu seiner Zeit, 1 Epist. II, 18: Nun sind viel Wider-Christen worden. Hiermit zeigt er denen ersten Christen einen starcken und zahlreichen Vortrab des grossen Anti-Christes an, als wolte er sprechen: Wie wir uns auf den kommenden Anti Christ vorzusehen haben, so müssen wir auch seine Vorläuffer die Wider-Christen, welche jetzo bereits aufgestanden sind, entdecken, und fliehen. Es sind aber derselben nicht wenige, sondern recht viel, so, daß man sie kaum alle nennen und zehlen kan. Wir lernen daraus, daß die Kirche Christi auch damahls, da das Blut ihres Heylandes noch, so zu reden, in ihr rauchte, und die Apostel desselben mit grosser Geistes Krafft von dem rechtschaffenen Wesen zeugeten, nicht lange rein und unverwirrt geblieben sey. Welches leicht zu ermessen giebt, daß man sich gar leicht betrüge, wenn man bey den jetzigen letzten Hefen der Welt etwas vollkommenes und allerdings reines suchen und vermuthen will. Die grosse Bosheit und Vermessenheit des Teuffels hat so gleich in der ersten Apostolischen Kirche sein Unkraut ausgestreuet, und seither auch, wo nur Christus eine Gemeinde angerichtet, ihm gleichsam eine Capelle der Bosheit darneben gebauet. Dis kan freylich nicht ohne GOttes allweise und heilige Zulassung geschehen seyn, welche dadurch die wahren Gläubigen zu üben und zu stärcken, den Teufel aber, wie er mit aller seiner Bosheit doch endlich nichts ausrichte, zu schanden zu machen gesucht. Allein, es giebt doch auch eine grosse Verderbung der menschlichen Hertzen zu erkennen, welche mitten in dem hellesten Lichte greuliche Kinder der Finsterniß ausbruten, und, bey aller Gegenwehre, dem höllischen Seelen-Feinde Thür und Thor öffnen kan. So waren denn nun schon in der ersten Kirche viele Wider-Christen geworden, das ist, der schön bewachsene Kirch-Garten hatte allbereit eine grosse Anzahl solcher Schlangen und Ungeziefers in sich, wodurch Christi Lehr-Amt und Ehre angegriffen wurde. In dem neuen Netze waren schon viele faule Fische; Auf dem guten Acker fanden sich unter dem guten Weitzen schon viel taube Hülsen und stechende Disteln. Die unschuldige Braut Christi hatte schon viel schlimmes Gesinde, und unzählige garstige Schand-Flecken, welche sich doch ihre Kinder hiessen. Summa, es war eben auch eine streitende, eine in Unruhe und Gefahr lebende Kirche, wie jetzt ist. Dieß besser zu verstehen, so mercke man, daß ein jeder ein Anti-Christ ist, welcher sich Christo, dem Gesalbten und seinem Geiste, als der wahren Salbung, mithin auch dem Evangelio, und denen rechtschaffenen Gliedern Christi, mittelbar oder unmittelbar, heimlich oder öffentlich, mit List oder mit Macht, in falscher Lehre, oder in einem ungöttlichen Leben widersetzet, und zu der Seiten stellt. Sonderlich sind alle diejenigen Anti-Christen, welche sich herausnehmen, was Christo allein gehöret, folglich auch Christi Macht, Ehre und Regierung an sich ziehen, oder nach eigenem Willen zu meistern suchen. Dannenhero sie die Leute nicht auf Christum und seinen Geist, nicht auf das göttliche Wort und dessen klaren Ausspruch, sondern auf sich und andere ihres gleichen, und auf lauter Menschen-Autorität, Satzungen und Vorschrifften und Staats-Verfassungen führen, und weisen. Dergleichen waren nun zu Johannis Zeiten die falschen Lehrer und Apostel, die Feinde des Creutzes Christi, ja alle die damahligen Ketzer und Rotten-Geister, welche mit ihren irrigen Meynungen, fleischlichen Verführungen, und mannigfaltigen Spaltungen der Christlichen Lehre Abbruch thaten. Zu diesen mögen wir sonderlich Simon den Zauberer, mit alle seinem Anhang, den Hymenäus und Philetus, Alexander, den Schmidt, die Nicolaiten, den Diotrephes, dessen Johannes selber in seiner 3ten Epistel gedencket, daß er überall den Vorrang und Vorzug gesuchet, die Liebe und Wahrheit Christi hingegen verlassen habe, und andere mehr zählen. Sind nun aber solcher Anti-Christen zu Johannis Zeiten sehr viel gewesen, so ist ihrer

gewiß heut zu Tage die gantze Welt voll. Marpergers Explicat. Epist. I Joh. p. 408. u. f.

II. Von den Wider-Christen im engern Verstande.

Johannes redet an dem angeführten Orte nicht allein von vielen Wider-Christen, die nun schon geworden wären, sondern er schreibet auch unmittelbar vorher: Kinder, es ist die letzte Stunde, und, wie ihr gehöret habt, daß der Wider-Christ kömmt. Er will damit zu verstehen geben, daß ein Wider-Christ im besonders ausnehmenden Verstande annoch in denen letztern Minuten (so zu sagen) der letzten Stunde zukünfftig sey, worinnen auch noch biß jetzo die Christlichen Lehrer mit einander übereinstimmig seyn, aber in Bestimmung der Person von einander abgehen. Es ist bekannt, daß da sich der Römische Bischoff vor einen solchen Statthalter Christi, der von Christo an seiner Statt auf Erden, als ein geistlicher Monarch verordnet sey, ausgiebt, die Protestanten die Sache umkehren und sagen, er wäre der Anti-Christ. Weil aber dieses die Papisten als eine der grösten Injurien und Schmähungen ansehen, so fragt es sich: Was davon zu halten sey? Wir wollen hier keinen Ausspruch thun, und überlassen solches den Protestantischen Theologen, um die Lehre von dem Anti-Christ zu behaupten; was sie aber zu Behauptung der Lehre vom Anti-Christ vorbringen, das müssen wir hier wenigstens anführen. Die Sache lässet sich, sagen sie, auf zweyerley Art betrachten: Als einmahl an und vor sich selbst, hernach in Ansehung der Schrifft, sofern sie von dem Anti-Christe redet und weissaget. Erwege man sie an und vor sich selbst, so werde der Römische Pabst mit allem Recht ein Anti-Christ, oder Wider-Christ genennet. Denn, da ein Anti-Christ derjenige heisse, welcher sich Christo und seinem Reiche widersetzet, so geschehe das noch auf eine besondere Weise in der Römischen Kirche durch den Pabst, so, daß sein Reich dem Reiche JEsu schlechterdings entgegen gesetzet sey, und diesem auf alle Weise Abbruch zu thun suche. Wer die Beschaffenheit des Pabstthums eingesehen habe, wer da wisse, wie man nicht an der Rede Christi geblieben, sondern von seinem Sinne, Lehre und Principien, abgewichen sey, wie man, wider die göttliche Verordnung, eine geistliche Herrschafft und Gewalt, da doch Christi Reich nicht von der Welt ist, auch über die Gewissen, durch allerhand List an sich gezogen habe, wie man ferner dahin bemühet sey, daß man die Rechtgläubigen mit Feuer und Schwerdt verfolgen und ausrotten möge; Wer das, sagen sie, alles bedencke, und die Sache nach der Wahrheit beurtheile, der werde wohl erkennen, daß der Römische Pabst mit allem Recht ein Anti-Christ genennet werde. Doch, weil auch die Schrifft von einem Anti-Christe redet, der sich auf eine gantz besondere Art dem Reiche JEsu entgegen setzen werde, und dessen Eigenschafften, Sitz, Offenbahrung, Fall, und andere Umstände offenbahret; so entstehe nun diese Frage: Ob der Römische Pabst auch der in der Schrifft angezeigte grosse Anti-Christ sey? In der Römischen Kirche vermeynt man selbst, der Wider-Christ in ausnehmendem Verstande werde noch kommen, selbst in Rom seinen Sitz nehmen, und allerhand ungeheure Dinge vorgeben, auch treiben. Daß man protestirender Seits den Wider-Christ in denen von der Lauterkeit der Wahrheit und Verehrung JEsu abweichenden Päbsten sucht, ist auch unverborgen; und die der Meynung sind, beschreiben dessen Ursprung, Wachsthum, Zu- und Abnehmen, dermassen: Gregorius Magnus, Bischoff zu Rom, ist in dem Jahr 604 gestorben. Dieser hat den Kayser Phocas, aus Haß gegen den Mauritius, sehr gerühmet, der Ursachen halber, weil dieser dem Johann Jejuniator den Titul eines allgemeinen Bischoffs zugestanden hat. Worüber Gregorius ausrief: O Zeiten! O Sitten! An des Gregorius Platz kam Sabinianus, der ein Jahr auf dem Römischen Stuhle saß, und das Geläute mit Glocken, auch die immerdar brennenden Kertzen, oder Lampen, einführete. Damahls habe das mannbare Alter, (Pubertas) des Wider-Christen sich schon angefangen gehabt. Denn die Empfängniß des Anti-Christenthums müsse man schon zu der Zeit der Apostel suchen, indem sich damahls schon die Bosheit, oder das Geheimniß der Ungerechtigkeit, heimlich geregt. Die Geburt gehöre zu Sylvestern dem I, der von dem Jahr 311 an, biß 332 auf dem Römischen Stuhle gesessen hat. Das mannbare Alter fange von Gregorius dem Grossen an, der verschiedene Gattungen des Aberglaubens und der Ungerechtigkeiten in die Kirche eingeführet, und nach der Ober-Herrschafft über dieselben wider den Bischoff zu Constantinopel, sich bestrebet hat. Dieses mannbare Alter erstrecket sich bis an Leo dem III, der in dem Jahr 795 auf den Römischen Stuhl zu sitzen kam, und durch Gesandten an Carl den Grossen die Schlüssel der Bekänntniß Petri, und das Fähnlein der Stadt abschickete. Die Jünglingschafft könne man in die Zeit Gregorius des VII, um das Jahr 1073, bringen; Die männlichen Jahre auf die Zeit Bonifacius des VIII, um das Jahr 1288; Das Alter hebe sich von dem Jahr 1300 an, bis zu den folgenden Zeiten, da durch die Reformation die Lehre des Evangelii durch Europa, und weiter fortgepflantzet worden. Ohngefehr also zu diesen Zeiten (des Gregorius Magnus und Bonifacius des III.) müsse man die Offenbahrung des Geheimnisses der Ungerechtigkeit, wovon der Apostel rede, bringen. Denn damahls sey gegen Abend derjenige weggenommen worden, der dieser Offenbahrung widerstund, nemlich der Römische Kayser, welcher seinen Wohn-Platz gegen Morgen übergebracht hat. Zuvor war der Wider-Christ in der Kirche verborgen, aber damahls hat er sich öffentlich herfürgethan. Denn weil der Kayser Phocas wußte, daß er wegen Ermordung des Kaysers Mauritius, auch bey denen gegen Abend verhaßt war, so fieng er an auf Mittel bedacht zu seyn, um sich angenehm zu machen. Und damit der Römische Bischoff ihn günstig syn möchte, so stellete er, da er wahrnahm, was für Streit wegen der Ober-Herrschafft und dem Vorzuge zwischen den Römischen und Constantinopolit. Bischoffen

Bischöffen schwebete, fest, daß der Römische den Vorzug und das höchste Ansehen über den Constantinopolitanischen, und über alle andere, haben solte. Zu der Zeit nun war Bonifacius der III, des Gregorius Nachfolger, Bischoff zu Rom, der den durch Phocas ihm aufgetragenen Titel eines allgemeinen Bischoffs sehr begierig annahm, und sich also, nebst seinen Nachfolgern, das Haupt der Kirchen nennen ließ. Solches geschah in dem Jahr 607. Also sey offenbar, bey welcher Gelegenheit der Pabst zu Rom das Haupt der Kirchen genennet worden ist; Nicht von Petro, sondern von Phocas.

Daß aber der Anti-Christ nicht eine eintzele Person sey, erhellet aus den Worten Johannis, welcher 1 Epist. II, 18. schreibet: Kinder, es ist die letzte Stunde, und wie ihr gehöret habt, daß der Wider-Christ kommt, und nun sind viel Wider Christen worden, daher erkennen wir, daß die letzte Stunde ist. Ueber dieses hat auch Sandhagen, in Gedancken über die heilige Schrifft, diesen Satz, daß der grosse Anti-Christ mehr, als eine eintzige Person sey, wider die Papisten sehr wohl erwiesen; Als welche ihn nicht allein nur für eine eintzele Person halten, sondern noch hinzusetzen, es werde solche Person 3 und ein halbes Jahr, oder 42 Monate, die Kirche so verleiten und betrüben, und damit ein Ende nehmen. Wodurch aber solche kluge Leute, als viele unter den Widersachern sind, bewogen worden, auf eine Person zu dencken, so der Wider-Christ seyn, und alles Böse in vierdtehalb Jahren anrichten werde, ist das die Ursach, daß die Schrifft von dem Wider-Christ in der Zahl der Einheit, oder im Singulari, rede, ihn den Menschen der Sünde, den Sohn des Verderbens, den Widerwärtigen nenne, 2 Thessal. II, 3. 4. 1 Johann. II, 18. und den Wider-Christ von den vielen Wider-Christen unterscheide. Aber ist es möglich, daß einem diß Stäubgen zu einem Last-Steine werden könne? Es ist ja in der Schrifft nichts ungewöhnliches, daß ein gantzes Volck als eine eintzelne Person, auf moralische Art, vorgestellet wird; Wie aus Jesaia 1, 5. 6. zu ersehen ist. Paulus spricht in dem Singulari, Ebr. IX, 7. Es sey der Hohe-Priester alle Jahr in das Heilige mit fremdem Blute gegangen; Waren denn deswegen der Hohen-Priester keine mehr, als ein eintziger, der von Aarons Zeiten bis auf Christum solches verrichtet hätte? Gott spricht 5 B. Mos. XVII, 18. von dem Könige Israelis, wenn er auf seinem Königlichen Stuhle sitzen würde, so solle er das 5 Buch Mosis von den Leviten nehmen, und abschreiben. Muß deswegen Israel nur einen König gehabt haben, der darzu nur verbunden gewesen wäre, das Gesetz abzuschreiben? Es ist vielmehr aus solchen Exempeln klar, es bringt es auch die gewöhnliche Art zu reden mit sich, daß man durch den Singularem zuweilen nur eine Person, zu Zeiten aber eine gantz andere Art Leute, die in der Ordnung auf einander folgen anzeige. Wenn man also von dem Wider-Christ redet, so verstehe man die gantze Species und Reyhe der vielen, so in der Regierung gefolget sind, und sey daher der Nahme allen Nachfolgern gemein. Der Apostel braucht an dem angeführten Orte, 2 Thessal. II, 3. u. ff. zwar nicht das Wort αντίχριστος, sondern ἀντικείμενος, der Widerwärtige; Welches aber in der That eben so viel ist, als der Anti-Christ; Weil die Widerwärtigkeit so fürgestellet wird, daß sie nur wider Christum und seine geistliche Braut, die wahre Kirche, gehet. Mithin kommt es auf die Frage an: Was denn durch diese Widerwärtigen, nach dem Sinne des Apostels, zu verstehen? Es ist nicht zu läugnen, daß man davon allerhand Auslegungen findet. Grotius hat, so wohl in dem Commentario über 2 Thessal. II, 3 u. ff. als auch in Commentatione ad loca quædam Novi Testamenti de Antichristo; ingleichen in Appendice zu derselbigen, durch den Widerwärtigen den Cajus Caligula, der sein Bildniß, als einen GOtt, in dem Tempel zu Jerusalem verehret haben wolte, durch den Boshafftigen aber, dessen v. 8 gedacht wird, Simon den Zauberer verstehen wollen; Worinnen ihm aber einige in besondern Schrifften widersprochen haben, darüber denn eine Exegetische Controvers entstanden ist. Eine Nachricht von diesen Streit-Schrifften, findet man in Grotii Maribus ab iniquis obtrectationibus vindicatis, Part. II, p. 824, in Pfaffens Introd. ad histor. theol. liter. Part. I, p. 106, und in Klefeckers Bibliotheca præcocium, p. 133. Dabey auch, was sonderlich Maresii Schrifften dagegen betrifft, Bayle in Dictionaire historique & critique, p. 2044, nachgelesen werden kan. Heinrich Hammondus nimmt in Dissert. proœmial. de Antichristo, cap. IX, p. 25 u. ff. welche seinen Dissertationibus, quibus episcopatus jura adstruuntur, London 1651, fürgesetzet ist, die Pauliniſchen Worte von Simon dem Zauberer, und kommt gewissermassen dem Grotius bey; Wie er denn auch dasjenige, was in der Offenbahrung von Babel fürkommt, von dem heydnischen und nicht von dem Christlichen Rom, verstehen will. Unter den Kirchen-Lehrern, haben Chrysostomus, Theodoretus, Theophylactus, und andere, gemeynet, es ziele der Apostel auf den Kayser Nero; Wie denn auch etliche den Domitianus, oder das Jüdische Synedrium, gemeynet wissen wollen. Doch diese und dergleichen Erklärungen gehen von der Absicht und den Worten Pauli, wie auch von andern dahin zielenden Schrifftstellen, weit ab, und hat billig die gewöhnliche und gemeine Auslegung, so mehrentheils die Protestanten machen, daß der Römische Pabst gemeynet sey, einen gar grossen Vorzug, zumahl, wenn noch das XVII Capitel der Offenbahrung Johannis hinzu genommen, und insonderheit der daselbst angezeigte Sitz des Anti-Christs erwogen wird. Dieser wird Babel genennet, aber so beschrieben, daß man deutlich sehe, es werde Rom damit angezeiget; Welches auch einige von den Papisten erkannt, der Sache aber damit haben abhelffen wollen, daß sie vorgegeben, es sey nicht das Christliche, sondern das heydnische Rom, gemeynet. Dieses will unter andern Jacob Benignus Bossuet, in seiner 1690 herausgegebenen Explicatione Apocalypseos, behaupten; welchem aber Campegius Vitringa, in Anacrisi Apocalypseos Joannis

nis Apostoli, cap. XIII, v. 10. §. 26. p. 780, und Gottfried Olearius, in Programmate, de Babylone Apocalyptica contra *Bossuetum*, welches in Acad. Lipsiensis pietat. in Reformationis *Lutheri* memoriam, so D. Börner 1717 ediret hat, p. 402, zu finden, widerleget haben. Es ist auch bekannt, wie Ludwig der XII, König in Franckreich Rom vor Babel gehalten, und eine Müntze, mit der Beyschrifft: Perdam Babylonis nomen, schlagen lassen, darüber zwar Harduinus, Operib. Select. p. 905, seiner Gewohnheit nach, eine seltsame Auslegung anstellen wollen; Dem aber, nebst andern, Christian Siegmund Liebe, in einer eigenen, und 1717, unter dem Titel: Prodromi Reformationis pia mente recolendæ: sive nummi *Ludovici* XII. Regis Gallorum, epigraphe: Perdam Babylonis nomen, vel: Perdam Babylonem, insignes, illustrati. & inprimis contra *Harduinum* defensi, edirten Schrifft, ausführlich und gründlich widerleget hat. In dem Pabstthume selbst haben vor der Reformation auch viele dißfalls ein Zeugniß abgeleget, daß Babel Rom, und der Pabst der Anti-Christ sey; Wie Gerhard in Confessione catholica, Lib. II, art. 2. cap. 6. p. 585 u. ff. gewiesen, und solche Zeugnisse zusammen gelesen hat. Es wird auch der Anti-Christ in der H. Schrifft, sonderlich Daniel XI, 2 Thessal. II. 1 Timoth. IV, 2. 2 Petri II. Offenb. XIII. mit lebendigen Farben abgemahlet. Er werde seinen Sitz in einer Stadt haben, auf sieben Bergen gelegen, Offenbahr. XVII, 9. 18 Zwischen zweyen Meeren, Dan. XI, 45. Die eine Beherrscherin der gantzen Welt gewesen, das ist ja ausser allem Zweiffel die Stadt Rom. Da werde er sich in dem Tempel GOttes, oder in der Christenheit, als ein GOtt ehren lassen, 2 Thessal. II, 4. 2 Petri II, 1.

Wir solten noch die Scribenten von dem Anti-Christe anführen; Man findet aber davon schon ein Verzeichniß in Lipenii Bibliothec. theologic. P. I, p. 59. Sagittarii Introductione in histor. ecclesiastic. cap. 30. p. 750, und Pfaffens Introd. in histor. theolog. literar. Part. I, p. 104 u. ff.

Weil einige Lehrer der Kirche den Mahomet für den grossen Wider-Christ gehalten haben, so pflegen einige zwischen den Abendländischen und Morgenländischen Wider-Christe einen Unterschied zu machen, und unter dem ersten den Römischen Pabst, unter dem letzten aber den Mahomet, zu verstehen. Cornelius Uythagius, Doctor der Gottesgelahrheit, ließ 1666 zu Amsterdam eine Dissertation drucken, welche den Titel führete: Anti-Christus Mahometes, ubi non solum per S. Scripturam, ac Reformatorum testimonia, verum etiam per omnes alios probandi modos & genera, plene, fuse, invicte, solideque demonstratur, *Mahometem* esse Unum illum verum, Magnum, de quo in sacris fit mentio, Anti-Christum. Der Verfasser, welcher viel Eyfer gegen das Pabstthum bezeuget, versichert in seiner Vorrede, daß er nur die Gedancken einiger Glaubens-Verbesserer entwickele und beweise. Sunt, semperque fuerunt, saget er, qui Mahometem pro Anti-Christo illo Magno agnoverunt, & per Babylonem civitatem illam magnam, Apoc. c. XVII, nobis descriptam, Constantinopolim, Romam Novam, intellexerunt, inter quos sunt: antiquissimus Theologorum *Arethas* Cæsareæ Cappadociæ Episcopus; *Angelus Græcus*, qui Constantinopoli vixit; *Cælius Secundus Curio*; *Wenceslaus Budowez*, Cæsaris consiliarius, qui aliquamdiu Constantinopoli degit; *Boskbierus*; & inter nostros Reformatos magnus ille *Melanthon*, *Bucerus*, *Musculus*, *Zanchius*; & si qui, cum recentiores, tum antiqui, cum illis. Der Bischoff Bossuet nennet andere Scribenten, welche dieser Meynung sind. Diß sind seine Worte über die Offenbahrung Johannis, Num 13, S. 32. 33. „Wenn alles dem Ende der Welt vorbehalten seyn müßte, und bis zur Zeit des Wider„Christs, würde man es so vielen gelehrten Män„nern des vergangenen Jahrhunderts, dem „Johann Annius, von Viterbo, dem Johann „Hantenius von Mecheln, und unsern Doctoren, dem Josias Clitou, dem Genebrard, „und Feuardent, welche dieses ernsthaffte „Schrifftsteller lobet, und denen er folget, erlaubt haben, das Thier und den Anti-Christ „in dem Mahomet, und gantz was anders, als „den Enoch und Elias, in den zween Zeugen „des Johannes zu erkennen.„ Baylens Critisch-Wörter-Buch, III Th. p. 267. Schneiders Bibl. Lex. III Th. p. 608 u. f. Walchs Rel. Streitigk. ausser der Evangel. Kirche, II Th. p. 360 u. ff. Siehe auch Anti-Christ, im II Bande, p. 537.

Wider-Creutz, siehe **Wieder-Creutz**.

Wider einander gehend, von einander gehend, Frantz. *Contrepassant*, wird in der Wapenkunst gebrauchet von Thieren, da eines auf diese, andere auf die andere Seite gehet. Menestriers Herold- und Wapen-Kunst p. 90.

Wider einander lauffend, oder Widersprechend, siehe **Widerspruch**.

Wider einander lauffende Gesetze, siehe *Antinomia*, im II Bande, p. 572.

Wider einander lauffende Rechts-Sprüche, siehe Sententz (widrige) im XXXVII Band p. 204.

Wider einander lauffende Rescripte, siehe Rescript (widriges) im XXXI Bande, p 693.

Wider einander lauffende Sententzen, siehe Sententz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Wider einander lauffende Urtheile, siehe Sententz (widrige) im XXXVII Bande, p 204.

Wideren, ein Ort in der Nieder-Elsaß, zwischen der Zens und Ischer gelegen, daran haben die Herren Mügen, Zornen und Wurmbser, Theil, und gehöret in die Ritterschaft. Ichterheims Elsaßische Topograph. p. 57.

Widerfährte, siehe Fährte, im IX Bande, p. 76.

Widerfechten, Lat. *Impugnare*, oder *Impugnatio*, heist eigentlich so viel, als widersprechen, oder vor ungültig und unrechtmäßig erklären; dergleichen z. E. von denen durch ein liebloses Testament verkurtzten Erben geschichet, wenn sie dasje-

dasselbe umzustossen bemühet sind; Wie auch von denenjenigen, die sich durch ein in Sachen ihrer und wider sich ausgefälltes Urtheil beschwert zu seyn erachten, und also dasselbe durch die dagegen eingewandte Appellation oder Leuterung von der Krafft Rechtens aufzuhalten suchen, u. s. w.

Widerferte, siehe **Fährte**, im IX Bande, p. 76.

Widergifft, siehe *Alexipharmacum*, im I Bande, p. 1175. Ingleichen *Antidotum*, im II Bande, p. 543.

Widergoldesdorff, ein Benedictiner Nonnen-Kloster, in welchem es eine Aebtißin gehabt, die mit der Aebtißin, St. Hildegarden, viele Briefe gewechselt, wie **Trithem** in mehrern gedencket. Bucelin Germania sacra P. I, p. 95.

Wider Gott streiten, ist eine Redens-Art, die Apost. Gesch. V, 43. vorkommt: Auf daß ihr nicht erfunden werdet, als die wider Gott streiten wollen, Griechisch Θεομάχοι. Es wird Cap. XXIII, 9. noch einmahl gefunden; Die Vulgata aber hat es gar ausgelassen. **Erasmus** hält dafür, es wären diese Worte anders woher eingerücket worden; **Beza** aber führet an, daß er sie in allen Exemplarien gefunden habe. Sonst lieset man in Exposit. fid. welche dem Justinus beygeleget wird, γλώσσας Θεομάχους, Zungen, die mit Gott streiten. Bey dem **Basilius** wird Julianus der Abtrünnige χριστομάχος, ein Christen-Streiter, genennet, welchen Nahmen auch der **Arius** führet. **Symmachus** nennet sie **Rephaim**, durch welche öffters Gigantes, oder Titanes, Riesen, verstanden werden. Es soll eine Redens-Art von den Riesen seyn, wie die Poeten dichten, daß sie sich unterstanden hätten, den Himmel zu stürmen; Und wie **Ovidius** redet: Magnum bello sollicitare Jovem. Adami Del. Pass. in Joh. p. 51 u. f.

Wider Gott sündigen, siehe **Sünde**, im XLI Bande, p. 1. u. ff.

Widergrün, ein Adeliches Geschlecht im Unter-Elsaß, aus welchem **Caspar** und **Jacob Widergrün**, Gebrüdere 1464 floriret haben. Ermelder **Jacob** hinterließ 3 Söhne, nemlich (1) **Hanß Jacoben**, welcher 2 Söhne als, **Bernhard Friedrichen** und **Hanß Jacoben**, die 1553 gelebet, nach sich gelassen; (2) **Hanß Friedrichen** und (3) **Gervasien Widergrün**, die 1537 am Leben gewesen. Dieser **Gervasius** hatte einen Sohn, Nahmens **Melchior Widergrün**, der 1553 floriret hat. **Benedict Widergrün**, Friedrichs Sohn, lebte 1464. **Melchior Widergrün**, lebte 1500. **Esther Widergrün**, von Stauffenberg, eines von Mülheim Gemahlin, starb den 24 Mertz 1483, und ward in die Kirche zu Schlettstadt begraben. **Jacob Widergrün** zu Stauffenberg war in dem Regiment zu Straßburg 1541. **Hanß Jacob Widergrün** war Stätteneister zu Straßburg 1544. 1545. 1547. 1548. 1550. 1551 und 1552. **Melchior Widergrün**, vermählt mit einer 1) von Blumeneck 2) mit einer von Rathsamhausen, die ihm **Philippen**, **Kunigunden**, eine Gemahlin eines von Landenberg und **Marien Widergrünin** zur Welt gebracht. Auch haben zu Ende des 16 Jahrhunderts gelebet N. **Widergrünin**, vermählt an Heinrich von Mülheim zu Mutzig; N. **Widergrünin**, hatte Hanß Caspar von Rathsamhausen zum Gemahl; N. **Widergrünin** von Stauffenberg, mit welcher sich Blaßius von Mülheim vermählt; N. **Widergrünin** von Stauffenberg, vermählt an Ludwig Feßler, dem letzten seines Geschlechts. Hertzogs Chronicon alsat. VI Buch, p. 291.

Wider einen haben, Offenb. Joh. II, 4. ist eine gerichtliche Art zu reden, wenn einer Ursache hat, den andern zu belangen, und in gewissen Stücken sich über ihn zu beschwehren; wie dort auch unser Heyland sagt: Wenn du deine Gabe auf dem Altar opfferst und wirst allda eingedenck, daß dein Bruder etwas wider dich habe, Matth. V, 23. Die Jüden solten hier seyn, sagt **Paulus** dort zu Festo, für dir, und mich verklagen, so sie etwas zu mir (oder wider mich hätten) Apost. Gesch. XXIV, 19. Also spricht der Herr hier: Ich habe wider dich, das ist, wider deine Person und wider die meisten deiner Zuhörer, daß du die erste Liebe verlässest ꝛc.

Wider den Heiligen Geist reden, siehe **Reden wider den Heil. Geist**, im XXX Bande, p. 1622.

Widerhold, Personen dieses Nahmens siehe **Wiederhold**.

Widerian und auch **Wiederian**, (Johann Donat) war erstlich Pfarrer zu Bargen, Drachenbergischer Herrschaft, darauf Exul in die dreyzehen Jahr, die er zu Wintzig zugebracht, endlich Diaconus zu Herrenstadt, woselbst er 1680 in 68 Jahr seines Alters und 36sigsten seines Amtes verstorben. Sinapii Olsnograph. Theil II, p. 300.

Widerian, (Johann Donat) vermehrte die Anzahl der Lebendigen den 22 May 1661 zu Wintzig in Schlesien, wurde 1685 den 1 Octobr. nach Schmingel in Groß-Pohlen zum Rector und Mittags-Prediger; 1693 den 10 Julius von Hertzog Sylvius Friedrich zu Würtemberg und Oels nach Bohrau; und den 13 Octobr. darauf von Hans George von Reinbaben, und Georg Sigismund von Keltsch, nach Stampen zum Pastor beruffen. Sinapii Olsnograph. I Theil, p. 450.

Widerian oder **Wiederian**, (Johann Faust) erblickte das Licht dieser Welt 1654 zu Drachenberg, bekam 1676 den 10 April, den Beruf zum Pastorat nach Briesa und Hönigern in dem Fürstenthum Oels, solte den Sonntag Miseric. Domini seine Anzugs-Predigt halten, er starb aber den Sonntag vorher im 24 Jahre seines Alters und ward erstbenannten Sonntag Miseric. Domini zu Oelse begraben. Sinapii Olsnogr. I Theil, p. 423.

Widerian oder **Wiederian**, (Johann Heinrich) ist gebohren 1657 den 28 Febr. zu Wintzig in Schlesien. Sein Vater ist gewesen **Johann Donat Widerian**, Diaconus zu Herrenstadt, von welchem ein eigener Artickel nachzusehen ist. Er ward 1686 geschworner Advocat, und im Jahr 1689 den 21 Novembr. Land- Stadt- und

Gerichts-Notarius, wie auch zugleich Raths-Senior zu Oelse, trat aus diesem Notariat 1695 in das Burgs-Verwalter-Amt zu Namslau, wurde 1704 Ober-Amtmann der Breßlauischen Raths-Güter und der Stadt Breßlau Commissarius. Sinapii Olsnogr. II Th. p. 300.

Widerich, ein König der Gothen, siehe **Witerich**.

Wider-Kruck-Creutz, Frantz. *Posencée, Reposencée*, eine Art von Creutzen in der Wappen-Kunst. Das Creutz der Squarciafichi von Genua ist um so viel mehr besonders und seltzam, weiln es nicht nur an den vier Enden, vier breite Krucken-Handheben hat, sondern zugleich auch Gegen-Kruck und Widerhacken, oben an dem rechten Ende, an dem rechten Ende der Kruck zur rechten Seite, und an beyden Enden unten. Menestriers Herold- oder Wappen-Kunst p. 65.

Widerlage, siehe **Wiederlage**.

Widerlegen, einen widerlegen, heisset, sich vornehmen zu zeigen, daß falsch, oder wenigstens ungewiß sey, was der andere als eine ausgemachte Wahrheit vertheidiget. Meißners Philos. Lexic. p. 722. Siehe **Widerlegung**.

Widerlegende Gottes-Gelahrheit, siehe **Polemische Theologie**, im XXVIII Bande, p. 1079 u. ff.

Widerlegung, siehe **Widerlegung der Irthümer**.

Widerlegung oder **Refutation**, Lat. *Refutatio*, heißt im Rechts-Gange, wenn eine Parthey der andern Vorbringen zu vereiteln und zu vernichtigen sucht. Siehe **Refutation-Schrifft**, im XXX Bande, p. 1698 u. f.

Widerlegung, siehe **Wiederlage**.

Widerlegung, (seichte) siehe **Seichte Widerlegung**, im XXXVI Bande, p. 1332.

Widerlegung der Irthümer, *Refutatio*, wird genennet, wenn wir mit Beweis-Gründen darthun, daß die vorgetragenen Gedancken anderer falsch sind. Folglich wird zu der Widerlegung eines andern erfordert: Erstlich, daß man dessen Satz richtig erkläre und aus einander setze; Zweytens, daß man richtige Gründe der Falschheit anführe; Und drittens, daß man richtige Schlüsse aus den angebrachten Gründen auf die Falschheit des Satzes mache. Und hiernach muß denn auch eine jede Widerlegung beurtheilet werden, ob sie richtig, oder nicht. Weil aber bey dem Vortrage der Wahrheiten 1) die Worte, 2) die Methode und Ordnung, und 3) die Sache, oder die Gedancken selbst vorkommen; So kan auch die Widerlegung nur auf diese Dinge, und entweder auf eines, oder auf etliche, oder auf alle gehen. Da wir bey einer jeden Widerlegung den andern eines Irthums überführen wollen, so können und müssen darbey eben die Regeln gebrauchet werden, die wir bey der Ueberführung überhaupt zu mercken haben: Nur, daß der Schlußsatz aller unserer Beweise eben den Satz verneinen muß, den der andere behauptet. Man kan sich darbey entweder der analytischen, oder der synthetischen Ordnung, in dem Vortrage seiner Schlüsse bedienen; Auch wohl gar durch Fragen von dem andern solche Sätze herauslocken, daraus sich die Falschheit seines Satzes erweisen lässet: Wie Socrates zu thun pflegte. Ob schon derjenige, der eine Wahrheit gründlich vorträgt, zugleich auch den ihr entgegen gesetzten Irthum widerleget; Immassen, vermöge des Satzes, des Widerspruchs, nicht möglich ist, daß zwey einander widersprechende Sätze zugleich wahr seyn können: So erfordert doch die Widerlegung der Irthümer noch ein weit mehrers. Man muß nicht nur die Richtigkeit des dem Irthume widersprechenden wahren Satzes erweisen, sondern auch die Quellen des Irthums entdecken, und deren Unrichtigkeit anzeigen. Dieses kan in einer Schrifft, da die Wahrheiten in ihrem Zusammenhange vorgetragen werden, nicht füglich zugleich mit abgehandelt werden. Indem man, durch solche eingeschobene Zusätze, die Glieder der Kette der Wahrheiten von einander absondert. Die Liebe, die wir unserm Nächsten schuldig sind, verbindet uns, daß wir ihm zeigen, wo er gefehlet; Eben, wie man verbunden ist, einen verirreten Wanders-Mann wieder auf die rechte Strasse zu bringen. So erfordert auch die Liebe gegen das gemeine Wesen, daß wir dasselbe vor den Fehlern eines andern warnen; Indem wir in allen Stücken verpflichtet sind, des Nächsten Vollkommenheit zu befördern, und dasjenige, was ihn unvollkommen machen könnte, aus dem Wege zu räumen. Soll nun die Liebe zu der Wahrheit, und die Liebe gegen den Nächsten, mit einander vereiniget seyn, so kan man zwar die Sache mit seinem rechten Nahmen nennen, jedoch muß man sich, bey Widerlegung der Irthümer, niemahls zu einigen Affecten, oder höhnischen und stachlichten Ausdruckungen, verleiten lassen. Man muß seine Wiederlegungen so überzeugend vortragen, daß der andere dadurch genöthiget werde, seinen Irthum zu erkennen. Vornemlich muß man die Haupt-Principia angreiffen, daraus viel falsche Folgerungen, die, wie Glieder an einer Kette, zusammen hängen, herfliessen. Bey Entdeckung und Widerlegung der Irthümer, müssen die Regeln der Klugheit wohl in Acht genommen werden, daß man auch hierinnen Worte zu seiner Zeit reden und schreiben möge, und wisse, bey welchen Personen, bey was vor Umständen, und auf was vor Art, solches bewerckstelliget werden müsse. Ein vernünfftiger und tugendhaffter Mensch muß niemahls so weit gehen, daß er grobe Irthümer lobe, und sie vertheidige; Welches doch viele aus Interesse, und zu Beförderung ihrer zeitlichen Absichten, zu thun pflegen. Jedoch, da einige grobe Irthümer in der Welt so privilegiret sind, daß es höchst gefährlich wäre, darwider zu reden und zu schreiben; So unterläßt man zuweilen die Widerlegung, wo man siehet, daß man durch dieselbe nichts ausrichtet. Denn wir können es vor gut befinden, die Wahrheit zu behaupten; Jedoch so, daß, da wir die Wahrheit suchen, das wahrhafftige Gute zu erwählen, wir auch darauf zugleich dencken, ob durch unsere Widerlegung einiger Nutzen werde geschaffet werden, und ob die dadurch behauptete Wahrheit einen würcklichen Nutzen bey sich führe: Denn eine nützliche Lügen ist besser,

als

als eine unnütze Wahrheit. Und hieraus, wie auch aus den Regeln der Beurtheilung überhaupt, ist von der Moralität der Streit-Schrifften und ihrer Beschaffenheit zu urtheilen, wenn man, was in der Moral von dem wahrhafftigen Gute und Nutzen eines Menschen, in Ansehung seiner Seele und seines Leibes, gelehret wird, dabey zum voraus sich bekannt gemacht hat, damit man sich, in Beurtheilung des Nutzens, nicht übereile. Es stehet einem bey einer Wissenschafft mehr Freyheit zu, Irthümer dabey zu offenbahren, und zu widerlegen, als bey der andern. Also ist es bey der Mathematick, bey der Natur-Wissenschafft, bey der Medicin, bey der Hauswirthschaffts-Kunst, und so weiter, gar wohl erlaubt, Irthümer darbey aufzudecken; Bey der Theologie aber, das ist, bey denjenigen Sätzen, die von den Gottesgelehrten aus der H. Schrifft heraus gezogen, nach ihren Gedancken erkläret, und nach einem gewissen Zusammenhange von ihnen vorgetragen worden, braucht es schon einer grössern Behutsamkeit, wenn man einige Fehler, die zumahl einige Jahrhunderte hindurch von gantzen Universitäten vertheidiget worden, widerlegen wolte; Ob gleich mancher eine Explication zu machen wüste, die den natürlichen Wahrheiten und dem Sinne des Heil. Geistes gemässer wäre. Jedoch sind wir bey unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche viel glückseliger, denn die Römisch-Catholischen; als die ihre Vernunfft nicht unter den Gehorsam Christi, sondern unter den Gehorsam des Pabstes, gefangen nehmen müssen. Daß, und wie aber Theologische Widerlegungen anzustellen seyn, ist oben unter dem Artickel: Polemische Theologie, in dem XXIX Bande, p. 1079 u. ff. ausführlich gezeiget worden. Hier wollen wir nur kürtzlich so viel wiederhohlen: Diese Widerlegungs- oder Elenchtische und Antithetische Theologie fasset drey Stücke in sich. Denn dazu gehöret: Erstlich, daß man die wahre Meynung der Gegner aufrichtig vortrage, so, daß man nichts fingire und ihnen andichte, dagegen sie selbst protestiret hätten; dabey man ihre symbolischen Bücher zu Rathe ziehen muß. Zweytens, daß man die Beschaffenheit der Streitigkeit (Statum controversiæ) recht formire und zeige, wovon die Frage sey, oder nicht sey. Drittens, daß man die Ursachen und Beweise der Gegner getreulich vortrage, und nach der Ordnung beantworte. Das ist die rechte Methode, die widerlegende Gottesgelahrheit gründlich und deutlich zu tractiren; Dabey es nicht auf schmählen und schelten, sondern auf eine gründliche Ueberzeugung der Gegner, ankommt. Der Endzweck dieser Widerlegungs-Theologie ist gedoppelt; Und zwar theils, daß die Reinigkeit der Lehre erhalten, theils, daß das Heyl der Menschen, und insonderheit die Ueberzeugung der Widersacher, befördert werde. Das grösseste Geheimniß bey der Theologischen Widerlegung ist, daß man die Quellen der Irthümer in dem verderbten Hertzen der Menschen suche; Welches insonderheit der in dem Jahr 1730 verstorbene Hällische Gottesgelehrte, D. Paul Antonius, in dem Collegio Antitherico universali, das in Deutscher Sprache 1732 in Quart, an das Licht getreten ist, vortreflich gezeiget hat. In der Rechts-Gelehrsamkeit kan man wohl bey den Römischen und Päbstlichen Gesetzen, in den Landen der Protestirenden, die Fehler aufdecken, und, wo Ulpianus, Paulus, und die andern alten Väter geirret, anzeigen. Wenn man aber bey den Provincial-Gesetzen, bey den allgemeinen Landes-Gewohnheiten, bey den Observantzen der Rechts-Collegien, der Facultäten und Schöppenstühle, dergleichen thun wolte, so würde man sich mit solcher Arbeit schlechten Danck, und überhaupt viel Haß, zuziehen. Am allerwenigsten ist es bey dem Staats-Rechte, und bey der Politick eines gewissen Landes, vergönnet, die Fehler und Gebrechen anzuzeigen, und die Hülffs-Mittel darwider vorzuschreiben. Dergleichen soll nur den Staats-Ministern vorbehalten seyn. Will man etwas hiervon melden, so muß es sehr verdeckt und verblümt geschehen, und in einer Republic der Sevaramben vorgetragen werden. Die wenigsten Widerlegungen sind von einem solchen Nachdrucke, daß die Verfasser dadurch gebessert, und genöthiget würden, ihre Irthümer zu erkennen; Diejenigen, die andere widerlegen, behaupten nur das Gegentheil, bringen aber keine tüchtigen Beweißthümer vor, durch deren Krafft der andere genöthiget würde, von seinen Irthümern abzustehen. Sie schreiben selten aus Liebe zu der Wahrheit, und vielmehr aus einer Begierde zu widersprechen, dadurch der andere nicht sowohl gebessert, als erbittert wird. Sie prätendiren, andere sollen ihnen auf ihre Autorität glauben. Wenn sie andern Fehler zeigen, wissen sie sich viel damit, ziehen den andern damit auf, und richten also hierdurch bey dem andern wenig, oder nichts aus. Wenn jemanden eine Widerlegung seiner Schrifften zu Gesichte kommt, ihm aber, seine Meynung zu benehmen, nicht zulänglich scheinet, so hat er eine kluge Behutsamkeit vonnöthen, damit er der Sache weder zu viel, noch zu wenig thue. Wer gar keinen Widerspruch vertragen kan, sondern sich mit einem jeden Federfechter alsbald in ein Scharmützel einläst, ziehet sich viel unnöthige Arbeit über den Halß, und fället zuletzt seinem Leser unumgänglich beschwerlich. Wer hingegen gar niemanden antworten will, der muß öffters nützliche Wahrheiten ohne Noth in dem Stiche lassen, oder wenigstens sich selbst, durch sein unzeitiges Stillschweigen, in den Verdacht setzen, daß er, wenn er gleich noch so viel in die Welt zu schreiben weiß, doch dabey das Geschicke nicht habe, seine Meynungen gehöriger massen gegen andere zu behaupten. Dahero ist wohl am rathsamsten, daß man seinen Entschluß nach der Beschaffenheit der unternommenen Refutation richte. Dieselbe ist zuweilen so scheinbar geschrieben, daß vernünfftig zu vermuthen, es werde sich mancher, auch nicht unverständiger, Leser dadurch irre machen lassen. In diesem Falle, ist es wohl der Liebe, die man der Wahrheit, ihren Liebhabern, und sich selbsten schuldig ist, allerdings gemäß, daß man sich die Mühe, den Ungrund der gemachten Einwürffe bescheidentlich zu zeigen, nicht verdriessen lasse. Zuweilen aber ist der Gegner so unglücklich, daß ein jeder, der die Sache nur ein wenig einsiehet, mit Händen greiffen kan, wie vergeblich er sich etwas unternommen, das er gar schlecht ausgeführet. Und so denn kan ihm ohne Bedencken das letzte Wort gelassen, und die Zeit, die zu einer überflüßigen Arbeit erfordert würde, zu etwas nützlichers

chers angewendet werden. Wer sich insonderheit mündlich einen zu widerlegen entschliesset, der muß die Regeln der Beurtheilung so genau, als möglich, in Obacht nehmen, und der Wahrheit nichts in den Weg legen, also keinen Sophisten abgeben, und nicht zancken. Er muß sich bemühen, seinen Gegner recht zu verstehen, und, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit in dem Auslegen, erst herausbringen, wie er verstanden seyn wolle; Und wenn uns dieses nicht glücket, so müssen wir uns der Beurtheilung, und folglich auch der Widerlegung, enthalten. Man thut also wohl, wenn man zu allererst mit dem Gegner wegen der Erklärungen sich vereiniget, und, wenn der Gegner solche gegeben hat, sie untersuchet; Hat er sie nicht gegeben, so muß man, ehe er noch seinen Schluß vorträget, ihn fragen, wie er dieses, oder jenes, erkläre? Will er keine Erklärung geben, so muß man ihm selbst solche geben, und ihn fragen, ob er sie annehme? Wo er dieses thut, so ist die Sache richtig; Wo er es aber nicht thut, so muß der Gegner Grund anzeigen, warum er sie nicht annehme. Wo er dieses nicht thun will, so verräth er sich, daß er nicht vernünfftig disputiren wolle, und macht seine Sache verdächtig: Daher man ihn auch nicht würdigen muß, sich weiter mit ihm einzulassen. Ist man wegen der Erklärungen einig, alsdenn kan man anzeigen, was man widerlegen wolle, und seine Widerlegung in einem förmlichen Schlusse vorbringen. Weil man auch nicht ohne Grund den andern widerlegen muß, so muß man solchen anzeigen, und also den Obersatz, den Untersatz, und die Art zu schliessen, auf Verlangen des Gegners, so lange erweisen, bis man auf ungezweiffelte Logicalische, oder Metaphysicalische, Grund-Sätze, und auf den allerersten Grund unserer Erkänntniß, kommt, da alsdenn kein Beweiß mehr nöthig ist. Dabey muß man dem andern wahrhafftig widersprechen, keine Wort-Streitigkeiten (Logomachias) veranlassen, nicht fremde Dinge mit einmischen, (μεταβασις εις ἄλλο γένος) nicht eine Menge von Gründen anführen, wo man mit keinem auskommen kan, und alles thun, was man kan, die Wahrheit herauszubringen. Wenn man Erfahrungen, die der Gegner anführet, oder seine Erklärungen, Eintheilungen, Begriffe, Sätze und Schlüsse, widerlegen will, so muß es aus den Regeln der Vernunfft-Lehre geschehen, und da kan man am ersten fertig werden. Am schärffsten aber opponiret man auf diese Weise, wenn man von dem, was der Gegner behauptet, und welches man vor unrichtig hält, den contradictorischen Satz nimmt, solchen in einen Syllogismus einschliesset, von diesem Syllogismo den Obersatz wieder mit einem Syllogismo befestiget, und nochmahls von diesem den Obersatz mit einem Syllogismo zu beweisen sich bemühet, und dieses so lange fortführet, bis man in ungezweiffelte Gründe, Empfindung und Erfahrung, oder ausgemachte Regeln der Vernunfft-Lehre kommt. Hernach, wenn man würcklich nun opponiren soll, so fängt man von diesen letzten ungezweiffelten Gründen seine Widerlegung an, schliesset daraus die bereits gefundenen Syllogismos, bis man auf denjenigen kommt, damit man den contradictorischen Satz wider den Gegner erweiset: So wird die Widerlegung bis zu der Ueberzeugung fortgeführet. Man widerleget auch den andern, wenn man einen Satz nimmt, der dem andern wahrhafftig widerspricht, solchen aus seinen Gründen demonstriret, und hernach, weil man diesen unstreitig dargethan, daß also das Gegentheil davon ohnmöglich statt haben könne, zeiget. Doch muß man hierbey den Unterschied, unter unstreitiger und wahrscheinlicher Wahrheit, nicht aus den Augen setzen: Denn bey dieser darff man nur zeigen, daß ein widersprechender Umstand, oder mehr Schwierigkeiten, als übereinstimmende Umstände, vorhanden seyn. Dieses sind Arten der Widerlegung aus ihren gehörigen Gründen, (κατ' ἀλήθειαν) von Anfang, (a priori) ausser diesen widerlegt man auch den andern aus seinen eigenen Gründen, die wir ebenfals vor falsch halten, (κατ' ἄνθρωπον) ingleichen aus den falschen Schlüssen, die aus seinem Satze folgen; (deductio ad absurdum, aut ad incommodum, a posteriori, demonstratio per indirectum) Doch müssen sie wahrhafftig folgen, und würcklich falsch seyn, sonst ist es eine Consequentienmacherey. Ludwig Philipp Thümmig hat zu Cassel, den 27 Jenner 1725, eine Dissertation, de vera refutationis notione, geschrieben. Es wird darinnen erwiesen, was man bey einer Widerlegung zu beobachten habe, und wenn man urtheilen könne, daß einer widerleget worden sey, oder nicht. Es sey zu einer Widerlegung nicht genug, daß man ausposaune, es sey einer widerleget worden, oder, wenn man starcke Bände zusammen schmiere; Sondern die Schrifft, in welcher man einen andern widerlegen will, solle einen Beweiß des von dem andern begangenen Fehlers in sich fassen. Dieses alles appliciret der Verfasser auf D. Joachim Langen, als welcher zwar wohl wider die Wolfische Philosophie geschrieben, solche aber keinesweges widerleget habe. In dem Satze selber sind wir mit dem Verfasser einig; Mit der Application aber, Particularitäten, haben wir allhier nichts zu schaffen. Rambachs Dogmat. Theol. Th. I, p. 128 u. f. Rohrs Vernunfft-Lehre, p. 325 u. ff. Ahlwards Deutsche Logick, p. 523 u. f. Gottscheds Gründe der Weltweish. Theor. Th. p. 119. Fabricii Logick, p. 161. 164. 169 u. ff. Ludovici Hist. der Wolfischen Philosophie, Th. I, p. 105. 236. Reuschens Logica, p. 851. Baumeisters Instit. Philos. Rational. p. 367 u. ff. Vermischte Biblioth. St. VI, p. 510 u. f.

Widerlegungs-Amt, siehe Polemische Theologie, im XXIIX Bande, p. 1079 u. ff.

Widerlegungs-Methode, siehe Methode, (Widerlegungs-) im XX Bande, p. 1337.

Widerlegungs-Schrifft, siehe Refutation-Schrifft, im XXX Bande, p. 1698 u. f.

Widerlegungs-USUS, siehe Usus, im LI Bande, p. 944.

Wider des Menschen Sohn reden, siehe Reden wider des Menschen Sohn, im XXX Bande, p. 1623.

Widern, sich widern, oder Widersetzen, siehe Widersetzung.

Widern, dieses Wort kommt auch vor in unserer Deutschen Bibel Hiob VI, 7. da es heist: Was meiner Seele widerte, das ist, zuwider war, ihr einen Eckel machete. Bödickers Grundsätze der Deutschen Sprache, p. 270.

Widern,

Widern, ein Schloß und Ganerben-Städtgen in Francken, bey dem Flusse Jngst an den Schwäbischen Grentzen gelegen.

Widern oder Wiedern, ein Adeliches Geschlecht. Jobst von Wiedern, auf Wundersleben, hat in der Ehe mit Marie Sophien, der andern Tochter Friedrichs von Wolframsdorf, auf Ottenhausen und West-Greußen, gelebet. Königs Adels-Hister. Th. I, p. 1075. Auch gedencket Paprocius in Speculo Morav. p. 292 derer von Konias und Wydri (oder Widern) in Mähren, in deren rothen Schilde und auf dem Helme zwey weiße Büffels-Hörner, dabey er erwehnet, daß in den alten Urkunden der Kirchen zu Olmütz zu finden Jan Konias von Widry, um das Jahr 1493. Sinapii Schlesische Curiosität. Th. II, p. 1108.

Widern, (Cardinal von) Geschlecht, siehe Cardinal von Widern, in den Supplementen zu diesem Lexico.

Widern, (Konias von) Geschlecht, siehe Widern.

Widernatürlich, Lat. *Præternaturale*, heißet dasjenige, welches mit der Natur einer Sache zwar nicht übereinkommet; dessen Würcklichkeit aber auch wider dieselbe nicht streitet. Man sehe Wolffens Abhandlung von dem Begriff des natürlichen, widernatürlichen und nicht natürlichen in der Artzeney-Kunst, so sich in dessen gesammleten kleinen philosophischen Schrifften, welche besonders zu der Natur-Lehre gehören, p. 425 u. ff. befindlich ist.

Widernatürliche Dinge, siehe Ding, im VII Bande, p. 950.

Widernatürliche Vermischung, siehe Sodomie, im XXXVIII Bande, p. 328 u. ff.

Widernatürliche Unzucht, siehe Sodomie, im XXXVIII Bande, p. 328 u. ff.

Widernatürlicher Urin, siehe Urin, (widernatürlicher) im LI Bande, p. 88.

Widernatürliches Wachen, siehe Wachen, im LII Bande, p. 113.

Widernatürlich gesaltzener Speichel, siehe Speichels-Gebrechen, im XXXVIII Bande, p. 1417.

Wider die Natur, siehe Widernatürlich.

Widerold, war im Jahr 1215 Dechant bey der Collegiat-Kirche zu Maynz, zu S. Victor genannt. Siehe unter den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2374.

Widerold, ein Abt, und zwar der Eilfte in der Ordnung des alten Benedictiner-Klosters Gosegck, so zwischen Naumburg und Weissenfels gelegen. Man findet ihn mit unter den Zeugen in dem Diploma, welches Bischoff Cunrad zu Halberstadt im Jahr 1202 dem Kloster Sittichenbach ertheilet hat, Krafft dessen diejenigen, welche in dem Halberstädtischen Kirchen-Sprengel gehöreten, die Freyheit haben solten, sich dahin begraben zu lassen. Gemeldetes Diploma wurde bereits in den Unsch. Nachricht. 1718 p. 550 mit eingedruckt, worauf es aus der Universitäts-Bibliothec zu Leipzig in Menckens Script. rerum Germ. T. I. p. 774 erscheinet, ingl. lieset man daßelbe in Schamelii Beschreibung von Sittichenbach p. 123. Er wird aber in diesem Diploma geschrieben: Widerdoldus Abbas de Gozeke. Auch stehet in dem Calend. Pegav. p. 150. Wideroldus Abbas in Gozka IV. Id. Nov. Siehe Schamelii Historische Beschreibung des alten Benedictiner Klosters Gosegk, p. 75.

Wider Ordre wechseln, siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-) im LIII Bande, p. 999 u. f. wie auch Wechsel-Commission, ebend. p. 1452. u. ff.

Widerpart, siehe Contrapart, im VI Bande, p. 1145. desgleichen *Adversarius*, im I Bande, p. 585. wie auch *Antagonista*, im II Bande, p. 487 und Partheyen, im XXVI Bande, p. 1051 u. ff.

Widerpart, (Vergleich mit der) siehe in dem Artickel: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Widerrathen, siehe in dem Artickel: Verbieten, im XLVII Bande, p. 161 u. ff.

Widerrecht, Widerrechtlich, siehe Unrechtmäßig, im XLIX Bande, p. 1925; desgleichen Unrecht, ebend. p. 1920 u. ff.

Widerrechtlich, siehe Unrechtmäßig, im XLIX Bande, p. 1925. desgleichen Unrecht, ebend. p. 1920. u. ff.

Widerrechtliche Alienation, oder Veräusserung, siehe Veräusserung, im XLVII Bande, p. 70. u. ff

Widerrechtliche Beraubung, siehe Spolirung, im XXXIX Bande, p. 331 u. f. und Spolien-Klage, ebend. p. 323 u. ff. desgleichen Possess (eine unrechtmässige) im XXVIII Bande, p. 1754 wie auch Oeffentliche Gewalt, im XXV Bande, p. 555 u. ff. und Uiberfall, im XLVIII Bande, p. 592 u. ff.

Widerrechtliche Besitznehmung, siehe Possess (eine unrechtmäßige) im XXVIII Bande, p. 1754. Spolirung, im XXXIX Bande, p. 331 u. f. Spolien-Klage, ebend. p. 323 u. ff. Oeffentliche Gewalt, im XXV Bande, p. 555 u. ff. und Uiberfall, im XLVIII Bande, p. 592 u. ff.

Widerrechtliche Bestraffung, siehe *Pœna interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965 u. f. und *Poena atrox*, ebend. p. 961.

Widerrechtliche Defension, oder Vertheidigung, siehe Selbst-Rache, im XXXVI Bande, p. 1614 u. ff. desgleichen Nothwehr, im XXIV Bande, p. 1440 u. ff.

Widerrechtliche Dienstbarkeit, siehe Servitut, (unrechtmäßige) im XXXVII Bande, p. 552.

Widerrechtliche Dienste und Frohnen, siehe *Operæ indebitæ*, im XXV Bande, p. 1500 und Scharwerck, im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

Widerrechtliche Entsetzung der Possess, siehe Spolirung, im XXXIX Bande, p. 331 u. f. Spolien-Klage, ebend. p. 323 u. ff. Oeffentliche Gewalt, im XXV Bande, p. 555 u. ff. Possess (eine unrechtmäßige) im XXVIII Bande, p. 1745. und Uiberfall, im XLVIII Bande, p. 592 u. ff.

Widerrechtliche Frohnen, siehe *Operæ indebitæ*, im XXV Bande, p. 1500 und Schatzwerck, im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

Widerrechtliche Gefängniß, siehe in dem Artickel: Gefängniß, im X Bande, p. 580 u. ff. und Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. f. und von der Wiedererstattung des dadurch jemanden zugezogenen Schadens in dem Artickel; Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. desgleichen Sachsen-Busse, im XXXII Bande, p. 255 u. f.

Widerrechtliche Obligation, siehe Verpflichtung (nichtige) im XLVII Bande, p. 1576.

Widerrechtliche Possess, siehe Possess (eine unrechtmäßige) im XXVIII Bande, p. 1754. Spolirung, im XXXIX Bande, p. 331 u. f. Spolien-Klage, ebend. p. 323 u. ff. Oeffentliche Gewalt, im XXV Bande, p. 555 u. ff. und Uiberfall, im XLVIII Bande, 592 u. ff.

Widerrechtliche Präscription, siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Widerrechtliche Präsumtion, siehe Vermuthung, im XLVII Bande, p. 1335 u. ff. desgleichen *Præsumtio violento*, im XXIX Bande, p. 126.

Widerrechtlicher Proceß, siehe Proceß (unrechtmäßiger) im XXIX Bande, p. 696.

Widerrechtliches Rescript, siehe Rescript (widerrechtliches) im XXXI Bande, p. 693.

Widerrechtliche Sentenz, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Widerrechtliche Sequestration, siehe Sequestration (ungerechte) im XXXVII Bande, p. 311 u. f.

Widerrechtliche Servitut, siehe Servitut (unrechtmäßige) im XXXVII Bande, p 552.

Widerrechtliche Societät, siehe Societät (Löwen-) im XXXVIII Bande, p. 179.

Wiederrechtliche Spolirung, siehe Spolirung, im XXXIX Bande, p. 331 u. f. und Spolien-Klage, ebend. p. 323 u. ff.

Widerrechtliche Statuten, siehe Statuten (ungültige) im XXXIX Bande, p. 1371 u. ff.

Widerrechtliche Straffe, oder grausame und verbotene Straffe, siehe *Pœna atrox*, im XXVIII Bande, p. 961 und *Pœna interdicta*, ebend. p. 965 u. f.

Widerrechtliches Testament, siehe Testament (nichtiges) im XLII Bande, p. 1249 u. f.

Widerrechtlicher Titul, siehe Titul (unrechtmäßiger) im XLIV Bande, p. 515.

Widerrechtlicher Todschlag, siehe in dem Artickel: Todschlag, im XLIV Bande, p. 770 u. ff. und Todschlag (fürsetzlicher) ebend. p. 795 u. ff.

Widerrechtliche Tortur, siehe Tortur (widerrechtliche) im XLIV Bande, p. 1542 u. f.

Widerrechtliche Tradition, oder Uebergebung, siehe Uibergebung (betrügliche) im XLVIII Bande, p. 618 und Uibergebung (nichtige) ebend. p. 621.

Widerrechtliche Tutel, siehe Vormundschafft (unrechtmäßige) im L Bande, p. 1001.

Widerrechtliche Veräusserung, siehe in dem Artickel: Veräusserung, im XLVII Bande, p. 70 u. ff.

Widerrechtliches Verfahren, siehe Proceß (unrechtmäßiger) im XXIX Bande, p. 696 desgleichen Verfahren, im XLVII Bande, p. 344 u. ff.

Widerrechtlicher Vergleich, siehe Vergleich (nichtiger) im XLVII Bande, p. 732 und *Pacta illegitima*, im XXVI Bande, p. 127.

Widerrechtliche Verjährung, siehe Verjährung, im XLVII Bande, p 854 u. ff.

Widerrechtlicher Verkauff, siehe in dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. wie auch Verkauff (wieder aufgehobener) im XLVII Bande, p. 974 u. ff.

Widerrechtliche Verlöbniß, siehe Verlöbniß (nichtige) im XLVII Bande, p. 1187.

Widerrechtliche Vermuthung, siehe Vermuthung, im XLVII Bande, p 1335. u. ff. ingleichen *Præsumtio violenta*, im XXIX Bande, p. 126.

Widerrechtliche Verpflichtung, siehe Verpflichtung (nichtige) im XLVII Bande, p. 1576.

Widerrechtliches Versprechen, siehe Versprechen (ein ungebührliches) im XLVII Bande, p. 1945.

Widerrechtliche Vertheidigung, siehe Selbst-Rache im XXXVI Bande, p. 1614 u. ff. desgleichen Nothwehr im XXIV Bande, p. 1440 u. ff.

Widerrechtliche Verwährung, siehe Usucapion, im LI Bande, p. 921 u. ff. und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Widerrechtliche Uibergebung, siehe Uibergebung (betrügliche) im XLVIII Bande, p. 618 und Uibergebung (nichtige) ebend. p. 621.

Widerrechtliche Vormundschafft, siehe Vormundschafft (unrechtmäßige) im L Bande, p. 1001.

Widerrechtliches Urtheil, siehe Sentenz (wiederrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Widerrechtlichen Urtheils (Verjährung eines) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch Nichtigkeits-Klage, im XXV Bande, p. 429 u. ff.

Widerrechtliche Usucapion, siehe Usucapion, im LI Bande, p. 911 u. ff. und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Widerrechtliche Wahl, siehe in den Artickeln: Wahl, im LI Bande, p. 696 u. ff. Wahl (Revocirung der) ebend. p. 733 u. ff. Wahl der Bischöffe, ebend. p. 737 u. ff. und Wahl-Recht, ebend. p. 820 u. ff.

Widerrede, siehe *Conradictio*, im IV Bande, p. 1143 und Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff. wie auch die unter dem Worte: *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2252 u. ff. befindlichen Artickel.

Wider einen reden, Ez. XXXIII, 30. wo es heisset: Und du Menschen-Kind, dein Volck redet wider dich an den Wänden, und unter den Haußthüren. Wie die Weymarische Bibel angemercket, so befande sich dazumahlen Ezechiel unter den Gefangenen in Chaldäa, und will der HErr ihm hiermit anzeigen, was er vor Zuhörer habe; nicht etwa aus den abgöttischen Chaldäern, die irgend Fürwitz halben in seine Predigten gegangen, daß ja ein Heyde und Abgotter den andern hätte aufgemuntert und gesagt: Kommt, lasset uns den Israelitischen Prädicanten in seine Predigt gehen und hören, was er von seinem GOtt prediget; Nein, dein Volck; wenn da die faulen Tropfen an der Sonnen liegen, und sich an die Mauer-Wände lehnen, und das Unter-Brod verzehren unter einander alles richten und durch die Läster-Hechel ziehen; ingleichen, wenn sie auch unter den Hausthüren bey einander müßig stehen und schwatzen, was zu unterst und oberst in der Stadt sich zugetragen, da habe auch der Prophet mit daran gemust.

Widerrede in Wechsel-Sachen, siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in) im LIII Bande, p. 1699 u. ff. desgleichen Wiederklage in Wechsel-Sachen.

Widerredung, oder Widersprechung, siehe Protestirung, im XXIX Bande, p. 964.

Widerruff, siehe Wiederruff.

Widersacher, wird derjenige genennet, der einen allenthalben drücket und presset, wie etwan eine belagerte Stadt eingeschlossen und beängstiget wird, oder, wie man einen bey der Gurgel fasset und würget, daß er meynet, er müsse sterben. Einen solchen Feind hatte David an Saulen der ihn verfolgete, verjagte und ängstigte, von dem er auch 1 Samuel XXVI, 24. Psalm CXXXVIII, 7 XXV, 17. LXXI, 20, eben dieses Wort brauchet. So fehlete es ihm auch sonsten nicht daran, wie aus diesen Worten abzunehmen ist: Darum, so die Bösen, meine Widersacher, und so weiter, Ps. XXVII, 2. Hiob mag auch deswegen seine Noth gehabt haben, Hiob VI, 22. 23 Und anderswo redet er hievon noch deutlicher: Cap. XVI, 9. Vergl. 4 B. Mos. X, 9. 5 B Mos. XXXII, 27. Esra IV, 1. Jes. LIX, 9. Klagl. Jerem. 1, 7. Es sind der Widersacher viel, welche fromme Christen wider sich haben. Daher auch dem Chrysostomus die Frage Pauli, Röm VIII, 31; Wer mag wider uns seyn? gar seltsam fürkommt; daher er sie vielmehr umkehret, und fraget: Wer ist wohl nicht wider uns? Sintemahl wir allenthalben, wo wir nur die Augen hinwenden, die, so wider uns sind, antreffen. Denn es ist ja der gantze Erdboden, wo nur Leute wohnen, wider uns. Dergleichen Widersacher hatte die Christliche Kirche in dem andern Jahrhunderte, unter den gelehrten Heyden, an dem Lucianus, Crescens, Celsus; in dem dritten Jahrhunderte, an dem Domitius Ulpianus, und dem Porphyrius, oder Malchus. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hist. des Neuen Testaments, I Theil, p. 808 u. ff. 1201 u. ff. Doch, der Apostel weiset uns noch mehr Feinde, die wider uns sind, die wir mit leiblichen Augen nicht sehen können, und doch mächtiger und gewaltiger sind, denn alle andere in der Welt. Denn wir haben nicht mit Fleisch und Blut zu kämpffen, Epheſ. VI, 12. Da ist stets wider uns: 1) Der Teufel, der Erb-Feind, der die andern alle aufwiegelt, der auch für seine Person stets herumgehet, wie ein brüllender Löwe, 1 Petri V, 8; Allwo er auch unser Widersacher, der wider uns ist, genennet wird. 2) Die Sünde, die auf uns loß sticht, wie eine Schlange, Syrach XXI, 2. 4. 3) Das Gesetz, welches uns anklaget, verdammet, und mit seinem entsetzlichen Fluche schrecket: Verflucht sey, wer nicht alle Worte dieses Gesetzes erfüllet, daß er darnach thue, 5 B. Mos. XXVII, 26. 4) Die Welt; wäret ihr von der Welt, so hätte die Welt das ihre lieb, Joh. XV, 19. In der Welt habt ihr Angst, Cap. XVI, 33. 5) Der Tod; der letzte Feind, der aufgehoben wird, ist der Tod, 1 Corinth XV: So wohl der erste, als auch der andere Tod; der Zeitliche, als der Ewige. Beyde haben ihren spitzigen Stachel, damit sie auf uns loßstechen V. 55. Bibl. Real-Lexicon, I Theil, p. 2438. 2442. u. ff.

Widersacher, oder Widerpart, siehe Contrapart, im VI Bande, p. 1145. desgleichen *Adversarius*, im I Bande, p. 585, wie auch *Antagonista*, im II Bande, p. 487. und Partheyen, im XXVI Bande, p. 1051 u. ff.

Widersacher, in der Anatomie, siehe *Antagonista*, im II Bande, p. 487.

Widersacher widerlegen, siehe Polemische Theologie, im XXIIX Bande, p. 1079 u. ff.

Widersagen, oder Widersprechen, siehe Widrig.

Widersbach, Dorf, siehe Wiedersbach.

Widersberg, Dorf und Geschlecht, siehe Wiedersberg.

Widerschall, siehe Wiederschall.

Widersetzen, siehe Ungehorsam, im XLIX Bande, p. 1413 u. ff. desgleichen Wehr, im LIII Bande, p. 1994 u. ff. und Widerstand; ingleichen Widersetzlichkeit.

Widersetzlichkeit, oder Widerspenstigkeit, ist ein der Tugend der Willigkeit, Unterthänigkeit, und des Gehorsams, entgegen stehendes Laster,

oder eine Fertigkeit, mit grossem Verzug und Widerwillen zu thun, was einem geheissen wird.

Man widersetzet sich GOtt, durch eine muthwillige und boshaffte Widerstrebung, vornemlich auf dreyerley Weise. Erstlich, wenn ein Mensch dem Worte des Heil. Evangelii, dadurch der Heil. Geist die Hertzen der Menschen bekehren und selig machen will, widersteher; dergleichen thaten die Pharisäer, Lucä VII, 30; der gemeine Pöbel in dem Jüdischen Lande, Matth. XXIII, 37; Apostel-Gesch. VII, 51. Cap. XIII, 45. Zweytens, wenn man dem Gesetze GOttes widerstrebet, dessen Summa Matth. XXII, 29, stehet. Wir finden dergleichen Exempel: Matth. XXI, 28; 2B. der Chron. XXXVI, 15. 16. Jerem. XXVIII, 10. Cap. XLIV, 16. 17. Ezech. XII, 2. Diese Widersetzlichkeit, da ein Mensch, aus Muthwillen und Bosheit, sich dem Heil. Evangelio, dadurch ihn der Heil. Geist bekehren, auch Krafft zu einem heiligen Leben geben will, und dem heiligen Gesetze, zu dessen Haltung er ihn vermahnen lässet, widerstrebet, und in seiner Unbusfertigkeit fortfähret, ist ein Laster und Sünde wider das erste Gebot. Man widersetzet sich aber auch drittens dem Wincke der Göttlichen Vorsorge, wenn wir nemlich nicht von dem Wege abtreten wollen, der dem geoffenbarten Willen GOttes zuwider ist; ohngeachtet uns GOTT manchen Winck giebt, daß ihm dieser Weg gar nicht gefalle: Da es denn recht darauf angefangen ist, daß unser böser eigener Wille dem heiligen Willen GOttes zuwider sey. Dieses kan sehr übel ablauffen, wie man an dem Exempel des Pharao siehet, der seine Tragödie mit den Worten anfieng: Wer ist der HErr, des Stimme ich hören soll? 2B. Mos. V, 2. Und damit läugnete, daß GOtt in Egypten etwas zu befehlen habe: Welche Tragödie aber sich mit der Begrabung seiner, und seiner Bedienten, in dem rothen Meere endigte. Wenn ein irrdener Topff auf dem Wasser gegen einen Felsen angeschwommen kömmt, und denselben von seinem Orte wegdringen will, wer wird dem andern wohl weichen? Der Felsen wird wohl stehen bleiben, aber der elende Topff wird zu trümmern und scheitern gehen. Dieses Laster, welches eine ziemliche Verwandschafft mit dem Ungehorsam hat, doch noch in einem und anderm Stücke von demselben unterschieden ist, hat GOTT in seinem Heiligen Worte ernstlich verboten. Denn so offt er darinnen den Gehorsam gegen sich befiehlet, und den Ungehorsam verbeut, so verbeut er auch die Widerspenstigkeit, welche mit dem Ungehorsam Geschwister-Kind ist. Von dieser Widerspenstigkeit unserer fleischlichen Begierden wider GOtt glauben, lehren und bekennen wir, daß unsre ersten Eltern ohne dieselbe erschaffen worden seyn. Folglich können wir denenjenigen unsern Beyfall nimmermehr ertheilen, welche lehren, des Menschen Natur sey mit einer solchen Widerspenstigkeit (der untern Kräffte wider die obern) geschaffen worden; also, daß der Appetit der untern Kräffte von Natur dem Urtheile des Verstandes widerstrebe, und daß die Natur mit der Widerwärtigkeit des Gesetzes in unsern Gliedern, welches dem Gesetze in dem Gemüthe widerstrebet, hervorgebracht worden sey.

Man widersetzet sich aber nicht allein dem allerhöchsten Ober-HErrn, sondern auch der weltlichen Obrigkeit, Röm. XIII, 2. Solches geschiehet, wie Hunnius und Estius anmercken, wenn man dem Gesetze, oder Gebote und Verbote, so von der Obrigkeit gegeben ist, nicht gehorchen will. Man widersetzet sich der Obrigkeit, und ist ihr ungehorsam, entweder wo, man nicht gehorchet, nicht thun will, was die Obrigkeit befiehlet, oder, wo man gar das Widerspiel zu thun, sich unterstehet. Also thaten die widerspenstigen Israeliten, zu den Zeiten Rehabeams, die nicht gehorcheten, sondern auch gar abfällig wurden, und sich einen andern König machten, 1B. Kön. XII. Oder es geschiehet, wie andere von der Sache reden, das Widersetzen entweder mit öffentlicher Thätlichkeit, (aperta vi) kurtz, mit Gewalt; oder, es geschiehet durch List, Betrug, lose Geschwätze, Verleumdung, wenn die Obrigkeit durch gifftige Verleumdungen, oder Betrug, hintergangen wird; dadurch aber noch nicht alles Widersetzen angeführet ist. Wir wolten sagen, diß Widersetzen geschehe entweder schlechthin, wenn man nicht gehorchet, das befohlene Gute unterlässet, das Verbotene und Böse doch thut. Oder, es geschehe durch solchen Ungehorsam, dabey noch etwas mehr geschiehet, nemlich, dabey man widerspricht, sich widersetzet, man wolle es nicht thun, es sey nicht recht, und so fort; es geschehe dieses öffentlich und in den Augen, oder hinter dem Rücken gegen andere. Oder, dabey man seine Obrigkeit bey andern verunglimpffet, verleumdet, und so weiter. Oder es ist ein Widersetzen, da man zwar der Obrigkeit Gebote eben nicht übertritt, jedennoch aus Neid, Mißgunst, eigen Ehre und Nutz, sie verunglimpffet, übel von ihr redet: wie denn David sein eigener Sohn that: Die Sache ist schlecht und recht, aber du hast keinen Verhörer vom Könige, 2Sam. XV, 3. Oder es geschicht, wo man Thätlichkeit, Aufwieglerey und Rebellion, entweder heimlich suchet, wie der gleich angeführte Absolon: O, wer setzet mich zum Richter? 2Sam. XV; Oder gar öffentlich wider die Obrigkeiten vor hat, öffentlich die Unterthanen aufwiegelt, und rebellirend machet, wie Absolon, da er sich vor einen König ausruffen ließ, oder, wie Jerobeam; oder auch Obrigkeiten ohne solche Rebellion, doch mit Schlagen und Morden beleidiget, oder ihnen heimlich nach Leib und Leben trachtet, wie die Jesuiten solche Thaten in Franckreich und Engeland gestifftet haben. Und wer mag doch alle Arten und Gattungen so gar genau bedencken und anführen? Dabey aber ist zu mercken, daß gleichwohl nicht ein jeglicher Ungehorsam, wenn Unterthanen nicht so fort alles thun, was Obrigkeiten befehlen, ein Widersetzen sey. Nein, wenn die Obrigkeit Dinge beföhle, die wider GOTT, Christliche Freyheit, Gewissen, Amt und Billigkeit liessen, und man das nicht thäte, nicht gehorchete, so hätte man sich deswegen der Obrigkeit nicht widersetzet: Denn man muß GOtt mehr gehorchen, denn den Menschen; wie also dorten

die

die Jünger der geistlichen Obrigkeit, dem versammleten Synedrio, so ihnen verboten, von JEsu von Nazareth zu predigen, billig sagten, Apost. Geschicht IV, 18. Also, da die drey Männer auf Befehl Nebucadnezars das Bild nicht anbeteten, war das keine Widersetzung. Denn des Königs Befehl war wider GOtt. Dergleichen war des Daniels Beten; Und da Naboth dem Ahab seinen Weinberg, den er forderte, nicht lassen wolte. Also, da Sauls Knechte die Priester auf seinen Befehl nicht tödten wolten, da widersetzten sie sich nicht. Denn Sauls Befehl war wider Recht und Billigkeit. Wo aber die Obrigkeit Dinge, so GOttes Wort, der Gerechtigkeit, Erbarkeit und zeitlichen Ruhe, Wohlstand, und so ferner, gemäß und zuträglich befiehlet, und man da nicht gehorchet, alsdenn ist er ein Widersetzen. Bibl. Real-Lex. Th. I, p. 2439. u. f. Rambachs Dogmat. Theol. Th. I, p. 628. Walchs Rel. Streitigk. in der Evangel. Kirche, Th. III, p. 316. Baumgartens Theol. Moral, p. 690. Meisners Philos. Lex. p. 722. Siehe auch Widerstand; ingleichen Ungehorsam, im XLIX Bande, p. 1413. u. ff.

Widersetzung, siehe Widersetzlichkeit, und Widerstand.

Wider einen seyn, Psalm CIX, 4, wo wir folgende Worte lesen: Dafür, daß ich sie liebe, sind sie wider mich. Nach dem Hebräischen heißt es: sie sind mir zu lauter Satan und Teufel worden; Sie verfolgen mich, wie irgend ein gehäßiger Feind den andern verfolget, sie setzen sich wider mich, wie sich ein Widersacher dem andern widersetzet, wie also das Hebräische Wort gelesen wird, Psalm XXXVIII, 21. Die siebentzig Dollmetscher haben es gegeben: sie lästern und verleumden mich; legen mir allerhand Hindernisse und Anstösse in dem Weg, daß ich mein Amt, in lehren und predigen, meine Liebes-Wercke, in Wunder-Wercken und Gutes thun, nicht ungehindert verrichten kan ꝛc. siehet damit auf der Juden ihre Lästerungen und Verleumdungen, da sie ihn beschuldiget, er sey wider Mosen; ein Gesetz-Verkehrer, ein falscher Prophet, der den Teufel habe, und durch Belzebub, den Obersten der Teufel, die Teufel austreibe; er sey ein Sabbathschänder, und was der teuflischen Entzüchten mehr waren, dadurch sie suchten, ihn bey dem gemeinen Volck verhaßt zu machen: daß also beyde seine rechte Lehre und gute Wercke und Wunder von ihnen gehasset und verfolget wurden.

Widershausen, Dorf und Geschlecht, siehe Wiedershausen.

Wider sich selbst sündigen, siehe Sünde, im XL Bande, p. 1. u. ff.

Widersichtig, heisset in der Wappen-Kunst die gerade Stellung des Kopffs eines Thiers, da seine beyden Augen gesehen werden. Jablonsky Lexicon.

Widersinn, (Bernhard) war zuvor Superintendent zu Calwe und hierauf Abt zu Hirschau im Würtembergischen; starb im Jahr 1663. Fortgesetzte Sammlung von Alten u. Neuen Theol. Sachen 1725. p. 1000.

Widersinnige, siehe Widersetzlichkeit.

Widersinnige Gänge, siehe Widersinnisch.

Widersinniges Gehörne, oder Widersinns-Gehörne, heisset ein Hirschaeweyh, welches neben der grossen Stange, unten am Kopfe eine andere kleine herauswachsend, oder einige Ende Widersinnes, und gegen der grossen Stange sich wendend hat.

Widersinnisch, oder Widersinnige Gänge, sind auf Bergwercken diejenigen, die ihr Streichen und Fallen offt verändern, das ist, die bald das Hangende zum Liegenden, bald das Liegende zum Hangenden machen.

Widersinns-Gehörne, siehe Widersinniges Gehörne.

Widerspenstig, siehe Ungehorsam, im XLIX Bande, p. 1413. u. ff. desgleichen Widersetzlichkeit, und Widerstand.

Widerspenstiges Eheweib, siehe in dem Artickel: Weiber-Rechte, im LIV Bande, p. 78. u. ff. wie auch Ehestand, im VIII Bande, p. 367. u. ff.

Widerspenstige Unterthanen, siehe Unterthanen (ungehorsame) im XLIX Bande. p. 2285. u. ff. desgleichen Rebellion, im XXX Bande, p. 1233. u. ff. wie auch Widerstand; und Widersetzlichkeit.

Widerspenstigkeit, siehe Widersetzlichkeit.

Widersperg, Geschlecht, siehe Wiedersperg.

Widerspiel, oder Gegentheil, Lat. *Contrarium*; Siehe Widrig. Von der Beweisung des Widerspiels, und was alsdenn Rechtens, siehe in den Artickeln: *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff. desgleichen Gegen-Beweiß, im X Bande, p. 589. u. ff. und Gewohnheit, ebend. p. 1398. u ff. wie auch Reprobatorial-Artickel, im XXXI Bande, p. 653. u. ff. und Vermuthung, im XLVII Bande, p. 1335. u. ff.

Widersetzen, (mit) in einander lauffend, Frantz. *Contremanché*. in der Wappen-Kunst, die Ottenberger in Schwaben führen einen von schwartz und Silber getheilten und gespaltenen Schild in beyden Farben, mit Wider-Spitzen Pyramiden weiß von einem ins andere auffend, das ist, wo das Feld schwartz, ist die Figur der Zwickel oder Spitz-Silber, und wo das Feld Silber, ist die Figur schwartz. Menestriers Herold- und Wappen-Kunst, p. 144. u. f.

Widersprechen, siehe Widrig.

Widersprechend, siehe Wiedrig.

Widersprechende Anordnung, siehe Rescript (widriges) im XXX Bande, p 693. und Contremandiren, im VI Bande, p. 1151. wie auch Wieder-Vergeltung.

Widersprechender Befehl, siehe Rescript (widriges) im XXXI Bande, p. 693. und Contremandiren, im VI Bande, p. 1151, wie auch Wiedervergeltung.

Widersprechende Dinge, oder entgegen gesetzte Dinge, *Contradictoria*, vel *Oppositа*, sind, deren eines bejahet, was das andere zugleich verneinet. Da nun ohnmöglich etwas zugleich seyn, und nicht seyn kan, so folget, daß zwey sich einander widersprechende Dinge auch nicht zugleich seyn. Daß zwey Begriffe zu gleicher Zeit übereinstimmen, und nicht übereinstimmen, ist ein Widerspruch; Folglich kan solches nicht zugleich seyn. Derowegen muß alles, was einer ausgemachten Wahrheit auf einige Art widerspricht, ebenfalls nicht seyn können, sondern nur in unserer Vorstellung und Verstande sich befinden. Ahlwards Deutsche Logick, p. 92. u. f. Zimmermanns natürl. Erkänntniß GOttes, der Welt und des Menschen, p. 155. Siehe auch Widerspruch; und Widersprechende Umstände.

Widersprechende Documente, siehe Urkunden (Beweis durch) im LI Bande, p. 160. u. ff.

Widersprechende Entgegensetzung, Lat. *Oppositio contradictoria*, siehe Sätze (Opposition der) im XXXIII Bande, p. 484. u. ff.

Widersprechender Gerichts-Brauch, siehe Observantz, im XXV Bande, p. 273. u. ff. wie auch *Stylus Curiæ*, im XL Bande, p. 1472. u. f. und Wiedervergeltung.

Widersprechende Gesetze, siehe *Antinomia*, im II Bande, p. 572. und *Contrarietas Juris*, im VI Bande, p. 1147. wie auch Wiedervergeltung.

Widersprechende Gewohnheit, siehe Gewohnheit, im X Bande, p. 1398. u. ff. wie auch Observantz, im XXV Bande, p. 273. u. ff. und Wiedervergeltung.

Widersprechende Observantz, siehe Observantz, im XXV Bande, p. 273. u. ff. wie auch Wiedervergeltung.

Widersprechende Ordre, siehe Contremandiren, im VI Bande, p. 1151.

Widersprechende Rechte und Gesetze, siehe *Antinomia*, im II Bande, p. 572. und *Contrarietas Juris*, im VI Bande, p. 1147. wie auch Wiedervergeltung.

Widersprechende Rechts-Sprüche, siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Widersprechendes Rescript, siehe Rescript (widriges) im XXXI Bande, p. 693.

Widersprechende Sentenz, siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Widersprechende Statuten, siehe Statuten (widrige) im XXXIX Bande, p. 1373. u. f. wie auch Wiedervergeltung.

Widersprechendes Testament, siehe Testament (widersprechendes) im XLII Bande, p. 1269.

Widersprechende Verordnung, siehe Rescript (widriges) im XXXI Bande, p. 693. Contremandiren, im VI Bande, p. 1151. wie auch Wiedervergeltung.

Widersprechende Umstände, werden diejenigen genennet, welche also mit einem angenommenen Satze nicht übereinstimmen, daß sie etwas in sich halten, so der Möglichkeit desselben gäntzlich zuwider ist und widerspricht. Hiedurch sind sie von den schweren Umständen unterschieden, welche, wegen einiger andern unbekannten Umstände nur nicht deutlich daraus begriffen werden, ob sie gleich nicht völlig widersprechen. Ein widersprechender Umstand machet einen Satz nothwendig unwahrscheinlich, und offenbar falsch. Hingegen weil die schweren Umstände aus dem Mangel einiger anderer Neben-Umstände herrühren können, und, wenn diese nur bekannt wären, auch gar leicht als übereinstimmend geschlossen werden können; So folget, daß ein und anderer schwerer Umstand keinesweges die Wahrscheinlichkeit gäntzlich aufheben müsse. Hieraus lässet sich die Controvers auflösen, welche in dem jetzigen Jahrhunderte zwischen dem Cantzler in Tübingen, Christoph Matthäus Pfaffen, und dem Reformirten Gottesgelehrten, Johann Alphonsus Turretinus entstanden ist. Dieser letztere hatte in Cogitationibus de controversiis, sensu communi, traditionibus &c. num. 31, folgende Thesin gesetzet: Verum falluntur, qui se credunt, ejusmodi ἀσύστατα credere. Jungunt voces, non ideas. Atqui, credere, proprie loquendo, non est voces, sed ideas jungere. Vorher aber war die Rede von dem Heiligen Abendmahl, und der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in demselbigen gewesen, und man gab damit zu verstehen, es könne solche Gegenwart nicht geglaubet werden, weil sie etwas widersprechendes in sich fasse. Hierwider erinnerte Pfaff in Dissertatione, de consecratione veterum eucharistica, welche er den 1715 edirten Irenæi fragmentis anecdotis beyfügte, § XVII, p. 468, verschiedenes, welches Turretinus so ansahe, als hielte man dafür, daß widersprechende Dinge geglaubet werden könnten, und schrieb daher: Solutionem quæstionis: utrum ἀσύστατα, seu contradictoria, proprie loquendo credi possint? Genev, 1716. In dieser Schrifft bemühete er sich erstlich, die Beschaffenheit der Streit-Frage deutlich zu machen, und zu zeigen, was widersprechende Dinge wären, wie und auf was Art das Wort: Glauben, genommen werde; Hierauf aber antwortete er auf die Einwendungen Pfaffens. Man hatte selbige nicht nur den Gundlingianis, Part XIV, p. 340, wieder einverleibet, sondern es schien auch, als wenn Clericus, in Bibliotheque ancienne & moderne, Tom. VII, Part. II. artic. 6. p. 403, eben, wie Turretinus, in den Gedancken stünde, als wenn Pfaff bey widersprechenden Dingen einen Glauben zuliesse. Darum hielte dieser vor nöthig, solche Meynung von sich abzulehnen, und sich deutlicher zu erklären; Zu welchem

welchem Ende er Dissertationem apologeticam, de contradictoriis, num, proprie loquendo, credi possint? 1718 edirte, und solche nachgehends seinen Primitus Tubing. Part II, p. 235 einverleibte. Nebst ihm, gab M. Daniel Mauchel Examen dissertationis a *Jo. Alphonso Turretino* contra Pfaffium scriptæ zu Tübingen 1718 in 4 heraus, und zeigte sonderlich, daß die würckliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in dem Abendmahle keinen Widerspruch in sich fasse. Siehe Unschuld. Nachr. von 1718. p. 1046 u. f. Es ist hierauf von keinem Theile weiter etwas erfolget. Turretinus führet in der Vorrede seines Tractats, Nubes testium genannt, verschiedene Ursachen an, die ihn bewogen, den Streit nicht weiter fortzusetzen. Eine Nachricht von demselbigen findet man in Historia philosophica doctrinæ de ideis, Die zu Augspurg 1723 herausgekommen, p. 290, und in Turretini Opuscul. varii generis, Tom. II, p. 404, welche 1725 u. 1726 in 2 Theilen zu Braunschweig an das Licht getreten sind, und darinnen man auch p. 408 u. ff. beyde Disputationes des Turretinus und Pfaffens, antrifft; Von welchem letztern man noch Præfation. Primitiar. Tubingens. ingleichen Bernards Nouvelles de la republique des lettres. 1717, Mens. Mart. und April. p. 265, nachlesen kan. Was die Sache selbst anbetrifft, so laufft der Streit auf die Frage, davon so viel disputiret und geschrieben worden, hinaus: Ob in der Christlichen Religion und Theologie Dinge enthalten, welche unvernünfftig? Ob die Geheimnisse über, oder wider die Vernunfft sind? Jngleichen: Wie Glaube und Vernunfft mit einander übereinstimmen? Wie aber hier die Streit-Frage eingerichtet werden ist: Ob man Contradictoria glauben könne? So scheinet sie selbst gewisser massen contradictorisch zu seyn. Man kan dieses leicht sehen, wenn man nur die Beschaffenheit der beyden Jdeen, daraus sie bestehet, erwäget, und eine gegen die andere hält. Widersprechende Dinge heissen Sachen, die einen solchen Widerstand gegen einander haben, daß eine die andere aufhebet, und sie also ohnmöglich bey einander bestehen können. Glauben, ist nichts anders, wenn man das Wort in eigentlichem und philosophischem Verstande nimmt, als die Annehmung eines Dinges als wahr, wegen des Ansehens eines andern, der solches sagt. Stellet man diese beyden Jdeen neben einander, so können sie nicht beysammen bestehen, sondern eine hebet die andere auf. Denn hält man dafür, daß etwas widersprechend sey, so fällt um deswillen der Glaube weg, weil man die Beschaffenheit der Sache aus ihrer eigenen Natur erkennet, und daher das Ansehen und Zeugniß eines andern darzu nicht nöthig ist. Soll man hingegen etwas glauben, oder für wahr halten, weil es ein anderer gesagt, so muß ja die Sache nothwendig so beschaffen seyn, daß sie nicht widersprechend, wenn sie gleich unbegreifflich ist. Die Application lässet sich gar leicht auf die Lehre von dem heiligen Abendmahl machen. Wir glauben, daß in demselben Christi Leib und Blut würcklich gegenwärtig sey; Welches so viel heisset: Wir halten diese würckliche Gegenwart für wahr, weil es Gott in seinem Worte sagt. Wenden die Reformirten ein, eben damit glaubten wir widersprechende Dinge, so läugnen wir, daß solche Gegenwart etwas Widersprechendes in sich fasse. Sie ist wohl unbegreiflich, eben deswegen, weil sie über die Vernunfft gesetzet ist; Aber nicht widersprechend, oder wider die Vernunfft. Denn wolten die Reformirten solche Widersprechung darthun, so müßten sie zeigen, daß eines das andere aufhebe, zugleich in dem Himmel und zugleich in dem Abendmahle seyn; Welches zwar angieng, wenn wir den Leib Christi als einen blossen natürlichen Cörper anzusehen hätten, dergleichen er aber nicht ist. Er ist zwar ein wahrhaffiger Cörper, durch die Vereinigung mit der göttlichen Natur aber gleichsam eleviret und erhöhet worden. So lange wir nun davon keinen deutlichen Begriff haben, so lange kan man auch von keiner Contradiction reden. Ueberhaupt kan die gantze Christliche Religion, weil sie dem Lichte der Natur nicht widerspricht, ja vielmehr mit demselben übereinstimmig ist, auch denen zwey Haupt-Wahrheiten des Lichtes der Natur, nemlich dem Satze des Widerspruchs und dem Satze des zureichenden Grundes, nicht zuwider, sondern muß vielmehr denselbigen gemäß seyn. Denn was einer gantzen Disciplin nicht zuwider ist, dasselbe muß auch ihren Principien nicht zuwider seyn. Nun ist die Christliche Religion den ächten Principien des Lichtes der Natur nicht zuwider, folglich kan sie auch den Principien sothaner Disciplinen nicht zuwider laufen. Ahlwards Deutsche Logick, p. 410 u. f. Walchs Rel. Streitigk. auffer der Evang. Kirche, Th. III, p. 195 u. ff. Leibnitzens Monadolog. Disc. des Uebers. §. 55. Siehe auch Widerspruch.

Widersprechende Urkunden, siehe Urkunden (Beweis durch) im LI Bande, p. 160. u. ff.

Widersprechendes Urtheil, siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Widersprechende Worte, siehe Worte (wiedersprechende) und Widrig.

Widersprechende Zeugen, siehe Zeugen (wiedersprechende) und Zeugen-Aussage.

Widersprecher, sind nicht allein die Widersacher und Ketzer, die meistentheils die Glaubens-Lehre anfechten; Sondern auch die Widerspenstigen einer Gemeine, welche, wo nicht mit Worten, doch gewiß durch ihr böses Leben, der Tugend-Lehre sich widersetzen. Dergleichen Gelichters waren vor Zeiten die Jüden, weil der Apostel Paulus von ihnen spricht, es sey ein solches Volck, das sich nicht sagen läst, und widerspricht, Röm. X, 21. aus Jes. LXV, 2. Und heut zu Tage sind es nicht allein alle Ungläubigen auffer der Kirchen, als Jüden und Heyden, Türcken ꝛc. Sondern auch in der Kirchen die Ketzer, denen Christus zu einem Zeichen gesetzet ist, dem widersprochen wird, Luc. II, 24. Ja die ein gottloses Leben führen, und sich auch bey der rechten Lehre dennoch übel verhalten, Jerem. VI, 10. Cap. XLIV, 16. Wenn Paulus von Christo schreibet, daß er ein Widersprechen ἀντιλογίαν, von den Sündern erduldet habe, Ebr. XII, 3, so werden die allerboshafftigsten Schmäh- und Lästerungen dadurch verstanden,

den, sie mögen in der That, oder in Worten bestehen. So brauchen dieses Wort die 70 Dollmetscher von dem murrenden Volcke Israel, das mit Mose haderte, 4 B. Mos. XX, 3. Welches Paulus ein ungehorsam Volck nennet, das dem Herrn widersprochen habe, Röm. X, 21. Auf dergleichen erfolgete endlich das Widerstreben. Darum brauchten die Jüden solches Wort, wenn sie in der Klage wider Christum sagten: Wer sich zum Könige machet, der ist wider den Kayser; Oder eigentlich: Er widerspricht dem Kayser. Joh. XIX, 12. Und solchergestalt werden alle Läster-Worte, Schmäh-Reden und Verfolgungen, so die Jüden wider Christi Unschuld vorgenommen haben, unter diesem Worte verstanden. Also widersprechen sie seiner H. Gottheit: Um der Lästerungen willen sagten sie, steinigen wir dich, daß du ein Mensch bist, und dich selbst einen GOtt machest, Johann. X, 33. Vergl. Matth. XXVI, 6. Sie widersprachen seinem Majestätischen Prophéten-Amte, wenn sie höhnischer Weise fragten: Woher kömmt diesem solche Weisheit und Thaten? Ist er nicht eines Zimmermanns Sohn? Matth. XIII, 55. 56. Sie widersprachen seinem H. Lebens-Wandel: Siehe, wie ist der Mensch ein Fresser und ein Wein-Säuffer? Cap. XI, 19. Und diesem Verbal-Widersprechen folgeten die Real-Injurien, da sie ihn steinigen, und von dem Berge herab stürtzen wolten, ja endlich auf das schmählichste von dem Leben zu dem Tode verurtheilten. Bibl. Real-Lexic. I Th. p. 2441 u. f. Adami Delic. Dict. P. VI, p 562 u. f.

Widersprechung, siehe **Widerspruch**.

Widersprechung, siehe Protestirung, im XXIX Bande, p. 964. desgleichen Widrig.

Widersprechungen der Schrifftsteller, ist bey denenjenigen, die nicht systematisch, sondern unordentlich, schreiben, nicht zu verwundern. Will man nun aber einem Schrifftsteller, der Verstand hat, nicht leicht einen abgeschmackten Sinn seiner Rede beylegen soll, so muß man suchen, ob er seine Wörter und Redens-Arten selbst erkläret, oder nicht. Hat er sie selbst erkläret, so muß man sie in solchem Verstande nehmen, wie er solche genommen haben will; Hat er es nicht gethan, so müssen wir aus den Umständen schliessen, wie er solche verstanden haben wolle. Solte er sich widersprechen, so muß man sehen, wo er mit Vorsatz von einer Sache gehandelt, und diesen Verstand vor den seinigen annehmen; Solte er an beyden Orten mit Vorsatz von einer Sache handeln, und sich doch widersprechen, so muß man versuchen, ob sich der Widerspruch heben lasse. Gehet dieses nicht an, so muß man den Sinn, der aus dem letztern Orte herauskommt, vor den wahrscheinlichen halten, und sich in Vereinigung der widersprechenden Stellen keine vergebliche Mühe machen. Was insonderheit die H. Schrifft anlanget, so kan dieselbe weder sich selber, noch den natürlichen Wahrheiten, widersprechen; Ob sie schon von Physicalischen Sachen so redet, wie sie wahrhafftig in die Sinne fallen, oder mit Menschen-Griffel, Jes. VIII, 2, (Stylo humano) schreibet, das ist, wie sie von allen Menschen insgemein, und einfältiglich nach der Wahrheit der äusserlichen Sinnen, (nicht aber nach der falschen Folgerung des innerlichen Sinnes) begriffen und verstanden werden. Denn, wie keine Wahrheit der andern widersprechen kan, so sind auch die Optischen Begriffe der grundlichen Philosophischen Erkänntniß nicht zuwider; Sondern, wenn es den Schein eines Widerspruchs hat, so ist es ein Mißverständnis, so daher entstehet, daß entweder einerley Wörter und Redens-Arten in verschiedenem Verstande genommen, oder, die Sachen nicht in einerley Zustande betrachtet werden. Z. E. Wenn die Schrifft den Mond nicht nur ein Licht, sondern auch ein groß Licht nennet, 1 B. Mos. I, 16, und doch der Weltweise unwidersprechlich darthun kan, daß der Mond nicht nur an und vor sich kein Licht, sondern ein finsterer dicker Cörper, und darzu viel kleiner, als die andern Sterne, sey; So ist der Schein des Widerspruchs ein blosses Mißverständnis über einem Wort-Streite, welcher dadurch zu heben stehet, daß der Weltweise das Wort **Licht** und **groß Licht**, also verstehet, wie er es aus seinen Astronomischen Observationen demonstriren, oder, nach den subtilen Gründen der Philosophie erweisen kan: Die Schrifft aber, wie es der klare Augenschein zeiget, oder die Sinne wahrhafftig empfinden. Ingleichen, daß der Weltweise den Mond in dem Zustande gegen andere Sternen und Himmels-Lichter betrachtet, welche ihr eigen Licht haben: Die Schrifft aber blos in dem Zustande gegen unsere Erde, als welcher derselbe würcklich ein Licht, ob schon von der Sonne geborget und entlehnet, und auch ein groß Licht ist. Und wenn also eines gegen das andere recht erkläret wird, so hat beydes die Schrifft und der Weltweise recht, und der Widerspruch hat nur einen Schein gehabt. Eben dieses bemercke man bey den Redens-Arten: Von den Enden des Himmels, 5 B. Mos. XXX, 4. Psalm. XIX, 7. Von den vier Ecken der Erde, Offenbahr. VII, 1. Von der Gründung des Erdreichs, Psalm CIV, 5. Und andern mehr. Schmids Bibl. Phys. p 6 u. f. Fabricii Logick, p. 128. Stollens Hister. der heydn. Moral, p. 497.

Widerspruch, *Contradictio*, wird genennet, wenn dasjenige, was bekräfftiget wird, auch zugleich verneinet wird. Zu einem Widerspruche ist nöthig, daß die Sache, von welcher etwas bekräfftiget wird, nicht nur diejenige ist, von welcher etwas verneinet wird, sondern auch diese einige Sache beydemahl unter einerley Umständen, angenommen, und auf einerley Art angenommen wird. Z. E. Wenn ihrer zwey ein Wort nicht in einerley Verstande nehmen, so kan der eine von eben der Sache dem Worte nach verneinen, was der andere davon bekräfftigt; Und es ist doch kein Widerspruch vorhanden: Indem nicht eben dasselbe von dem einen verneinet wird, was der andere bekräfftiget. Weil nichts zugleich seyn, und nicht seyn kan, so erkennet man, daß etwas unmöglich sey, wenn es demjenigen widerspricht, davon wir bereits wissen, daß es ist, oder seyn kan, als, wenn daraus folget, daß ein Theil

des-

dem Gantzen gleich, oder grösser, als das Gantze ist, oder auch, wenn unter demjenigen, so ihm zukommen soll, eines dem andern widerspricht. Und auf solche Weise ist unmöglich, was etwas widersprechendes in sich enthält. Z. E. Ein eisern Holtz, oder zwey Circul, die einander berühren, und einerley Mittelpunct haben. Denn, was Eisen ist, kan kein Holtz seyn, und zwey Circul, die einander berühren, können nicht einerley Mittelpunct haben, wie in der Geometrie erwiesen wird. Woraus man ferner ersiehet, daß möglich sey, was nichts widersprechendes in sich enthält, das ist, nicht allein selbst neben andern Dingen, welche sind, oder seyn können, bestehen kan, sondern auch nur dergleichen in sich enthält, so neben einander bestehen kan, als z. E. ein höltzerner Teller. Denn ein Teller seyn, und von Holtze seyn, lauffet nicht wider einander; sondern beydes kan zugleich seyn. Darzu, daß etwas ist, ist nicht genug, daß es nichts widersprechendes in sich enthalte. Denn so ist klar, daß deswegen nicht gleich ein viereckigter Tisch rund wird, weil viereckigt seyn und rund werden einander nicht widerspricht, sondern beydes gar wohl neben einander bestehen kan, indem wir begreiffen, daß das Viereckigte eine Rundung bekomme, wenn die Ecken abgestossen werden. Da nun dasjenige, was möglich ist, nichts widersprechendes in sich enthält; So ist freylich mehr als zu klar, daß etwas deswegen noch nicht ist, weil es möglich ist, und lässet sich von der Möglichkeit allein nicht schliessen, daß es sey, oder seyn werde. Nemlich, wenn ich erkenne, daß etwas möglich sey, so kan ich deswegen nicht annehmen, daß es würcklich da sey, oder zuvor da gewesen, oder auch künfftig kommen werde.

Man pflegt den Widerspruch in einen **offenbahren**, *Contradictionem explicitam*, und in einen **verborgenen**, *Contradictionem implicitam*, einzutheilen. Der **offenbahre Widerspruch** ist, wenn die Neben-Sache schon an sich selbst der Haupt-Sache so zuwider ist, daß in einem einzigen Satze ein völliger Widerspruch stecket. Z. E. Das Holtz ist von Eisen; Der Circkel ist viereckigt. Denn hier bejahet das Prädicat ebenfalls etwas, das in dem Subjecte schon verneinet ward. Ein **verborgener Widerspruch** hingegen ist derjenige, den man erstlich vermittelst gewisser vorhergehender Begriffe und Sätze findet. Z. E. Daß in dem Stande der Unschuld Republicken nöthig gewesen; Oder, daß der Pabst gantze Länder wegschencken könne. Die Lehre von dem Widerspruche hat, gleichwie überhaupt, also auch in der Lehre von Verträgen ihren Nutzen. Denn man hat zuweilen recht absurde Verträge, welche gleich aus dem Begriffe von dem Widerspruche entschieden werden können. **Wolffs** Gedancken von GOtt, Welt und Seele, I Th. p. 6 u. ff. **Gottscheds** Gründe der Weltweish. Th. Theoret. p. 35. 129 u. f. Fabricii Logick, p 108. Rübels Recht der Natur, p. 8. Müllers Philos. Wissensch. I Th. p. 112 u. f. 231. II Th. p. 20. Siehe auch *Contradictio*, im VI Bande, p 1143. Widersprechende Dinge; Widersprechende Umstände; Widerspruchs (Satz des); und Widrig.

Widerspruch der Gesetze, siehe *Antinomia*, im II Bande, p. 572, und *Contrariorum Jus*, im VI Bande, p. 1147.

Widerspruch des Gewissens, kan bey den Atheisten nicht ausgerottet werden. Denn, wie ein Mensch dasjenige, was an sich wahr und deutlich ist, nicht falsch und undeutlich machen kan; Also kan er eine Krafft, die in seiner Natur gegründet ist, nicht umkehren, mithin auch nicht machen, daß bey ihm kein Gewissen sey, diese und jene Gedancken ihm nicht einkommen, und der Verstand einer Wahrheit nicht Beyfall gebe. Man lasse es seyn, daß sich ein ruchloser Mensch vornimmt, sich fest und beständig einzubilden, es sey kein GOtt: Man lasse es seyn, daß er würcklich solche Gedancken eine Zeitlang habe, und meynet, es sey gantz gewiß, daß kein GOtt wäre: Mag er denn wohl verhindern, daß ihm das Gewissen nicht widerspreche? Daß er darüber keine Unruhe in dem Gemüthe fühle? Daß ihm nicht das Gegentheil vorkomme: Es ist allerdings ein GOtt? Und daß, wenn solche Gedancke entstehet, nicht nur die Vernunfft die deutlichsten Gründe von der Existentz Gottes zugleich mit vorstellet, sondern sich auch in dem Gemüthe eine Neigung, solche Wahrheit anzunehmen, äussert? Gewiß, das alles mag er nicht hindern; Er ist viel zu unvermögend darzu. Der arme und elende Mensch muß Wahrheit wohl Wahrheit seyn lassen; Er kan die Kräffte seiner Seelen nicht umkehren, noch das Gewissen aus derselbigen gäntzlich verbannen. Vielmehr ist die Unterdruckung auf eine Zeitlang ausserordentlich, und ordentlich möglich. Ausserordentlich kan sie geschehen, daß sich ein Mensch, ohne Widerspruch des Gewissens, beredet, es sey kein GOtt; Nemlich, wenn GOtt, aus gerechtem Gerichte, die Hand von ihm abziehet, und ihn in seiner Verstockung dahin giebt, daß er das Zeugniß und das Gefühl des Gewissens so lange verlieret, so lange er in solchem Stande beharret, und GOtt mit seiner züchtigenden Gnade zurück hält. Das ist eben das schwere göttliche Gerichte, so über einen solchen ruchlosen Menschen ergehet. Ordentlicher Weise kan sich das zutragen, wenn man, durch langwierige Boßheit, des Gewissens Widerspruch zu unterdrucken sich bemühet, und es darinnen so weit bringet, daß derselbige entweder schwach wird, oder sich auch gar nicht äussert; Welches letztere jedoch nur bisweilen, und eine Zeitlang, geschiehet. Denn dahin kan es ein Atheist nicht bringen, daß ihm bey seiner Einbildung, es sey kein GOtt, das Gewissen gar nicht widersprechen, und das Gemüthe nicht beunruhigen solte; Sondern, wenn auch dasselbige, so zu reden, einige Zeit stille ist, so reget sich solches dennoch wieder, setzet sich den Atheistischen Gedancken entgegen, und erwecket allerhand Unruhe. Davon trifft man manche merckwürdige Exempel in der Historie an. Die Atheisten haben zum Theil selbst bekannt, wie sie in ihrem Gemüthe immer unruhig wären, keine Freudigkeit hätten, allen Trost entbehren müsten, welches sich bey manchem sonderlich geäussert hat, wenn es zu dem Sterben gekommen ist. Man sehe nach, was von dergleichen beunruhigten Atheisten

theisten Spener in der aufrichtigen Uebereinstimmung mit der Augspurgischen Confeßion, p. 14. Tentzel im monatl. Unterredungen, 1689, p. 992 u. f. und Grapius in Theolog. recens controv. cap. 1. quæst. 6. p. 30, erzehlen. Walchs Religions-Streitigk. auſſer der Evang. Kirche, V Th. p. 17 u. ff.

Widerspruch der Pflichten, oder Streit derselben, heisset, wenn ein Verhalten durch ein Gesetz befohlen, und durch ein anderes verboten wird, oder, durch verschiedene Gesetze Handlungen verordnet werden, die nicht zugleich geschehen können, deren eine die andere aufhebt und unmöglich macht. Da nun in solchem Falle eine von dergleichen Handlungen unmöglich ist, niemand aber zu einer ohnmöglichen Sache verpflichtet seyn kan, so muß die Verpflichtung zu einer solchen Handlung wegfallen, folglich der Widerspruch aufhören; Und da solches in dem Wesen der Gesetze, auch der Absicht Gottes, des höchsten Ober-Herrn und Gesetzgebers, der sich nicht widersprechen kan, gegründet ist, so muß in dergl. Falle kein wahrhaffter, sondern nur ein Schein-Widerspruch, statt finden, der aus einem irrenden vorhergehenden Gewissen entstehet. Und da dasselbe auf dreyfache Weise irren kan, entweder in der Annehmung einer Regel vor ein Gesetz, oder in der Auslegung desselben, oder in dessen Anwendung auf einzelne Stücke: So muß aller Schein-Widerspruch der Pflichten daraus herrühren, daß man entweder etwas für ein Gesetz halte, so es nicht ist, oder es unrichtig auslege, oder den richtigen Verstand eines würcklichen Gesetzes auf einen andern Fall ziehe und anwende, als darauf es eigentlich gerichtet ist. Eine jede Ausnahme von einer Regel entstehet aus mehrerer und gröſserer Einschränckung derselben, durch die Verbindung mehrerer Absichten, so durch etwas zugleich erhalten werden sollen. Da nun alle rechtmäßige Ausnahme von einem Gesetze keine Uebertretung desselben ist, sondern mit Beobachtung desselben wohl bestehen kan; Indem die Verpflichtung zu dem ausgenommenen Falle durch die Einschränckung des Gesetzes aufhöret: So muß dabey kein eigentlicher Widerspruch statt finden, auch keine Unterlassung einer Pflicht vorgehen, sondern nur erkannt werden, daß etwas keine Pflicht sey, so man anfangs dafür gehalten Weil dergleichen Widerspruch der Pflichten allezeit aus irrigem Gewissen entstehet, so ist alles dabey nöthig, was zu der Ausbesserung des Gewissens, oder Hebung solches Irthums, erfordert wird, so in der genauen Untersuchung bestehet, ob man den richtigen Verstand desselben getroffen, und ob es auf gegenwärtigen Fall und Umstände gehe. Bleiben dabey Zweiffel, so ist das bey dem zweiffelhafften Gewissen nöthige Verhalten zu beobachten, daß das antreibende Gewissen dem belehrenden, das abrathende dem anrathenden, vorgezogen werde. Gehören beyde Pflichten zu dem anrathenden Gewissen, so muß die gewissere und gröſsere Verbindlichkeit und Nothwendigkeit der ungewissen und geringern vorgezogen werden. Folglich müssen einmahl, wenn menschliche Gesetze den göttlichen widersprechen, diese beobachtet werden, weil jener Verbindlichkeit in diesem gegründet ist. Apost. Gesch. V, 29. IV, 19. Daniel III, 12 ꝛc. VI, 10 ꝛc. Zweytens, wenn etwas deutlicher, ausdrücklicher und unstreitiger durch ein göttlich Gesetz bestimmet worden, muß solches demjenigen vorgezogen werden, was nicht so deutlich und unstreitig dadurch bestimmet worden. Denn, weil die Verbindlichkeit der Gesetze von dem Willen des Ober-Herrn herkommt, so muß die verschiedene Deutlichkeit und Gewißheit der Bekanntmachung desselben eine verschiedene Verbindlichkeit verursachen. Drittens, wenn eine Handlung nur zu der Zeit, und in denselben Umständen, möglich ist, über deren Gebrauch man zweifelhafft ist, so ist solche allen andern Handlungen vorzuziehen, die auch zu anderer Zeit und in andern Umständen möglich sind: Indem aus der gröſsern, oder geringern Ohnmöglichkeit, daß etwas auf andere Weise geschehe, eine gröſsere oder geringere Nothwendigkeit derselben einiger Weise entstehet. Viertens, wenn Handlungen an sich mehr, oder weniger, und zwar gewisser oder ungewisser, beytragen, unsern und anderer Zustand vollkommener zu machen, so ist die, welche solches am meisten und gewissesten thut, den übrigen vorzuziehen; Was unsern Zustand vollkommener macht, demjenigen, wodurch mit unvermeidlich gröſsern eigenen Nachtheil, anderer Zustand gebessert wird; Wodurch mehrerer Zustand stärcker gebessert wird, dem, wodurch solches bey wenigern auf eine geringere Weise geschiehet; Damit ein gröſseres und allgemeineres Gut dem geringern und besondern vorgehe, indem sich dabey mehrere Bewegungs-Gründe, folglich eine stärckere Verbindlichkeit, findet. Folglich gehöret zu dieser Entscheidung ein enges und genaues Gewissen, auch eine gewissenhaffte Gemüthsfassung. Nach der ersten besondern Regel, gehen demnach göttliche Gesetze den menschlichen vor, doch nur in dem Falle des eigentlichen Widerspruchs, oder, wenn diese letztern unmöglich, ohne Uebertretung eines unläugbaren göttlichen Gesetzes, und desselben klaren Inhaltes, beobachtet werden können: Denn auſser solchem Falle, sind wir selbst durch göttliche Gesetze zu derselben genauen Beobachtung verbunden. Folglich kan ein menschlich Gesetz an sich, und von Seiten der Obrigkeit, die dasselbe verordnet, unrecht seyn, und doch Unterthanen verbinden, wenn nur das denselben befohlene Verhalten von ihnen ohne unvermeidliche Uebertretung eines göttlichen Gesetzes geleistet werden kan: Indem die Untersuchung der übrigen Rechtmäßigkeit und Billigkeit solcher Gesetze Unterthanen nicht zukommt. In demselben Falle des eigentlichen Widerspruchs aber, entsteht bey Unterthanen nur eine Nothwendigkeit, das mit solchen menschlichen Gesetzen verknüpffte Straf-Uebel auszustehen, so ohne Versündigung geschehen kan, im geringsten aber keine Befugniß einer weitern Widersetzlichkeit, oder Gegenwehr, zu der Abwendung solcher Straffe. Nach der zweyten Regel, gehen unläugbar gewisse Verordnungen Gottes auch die mittelbaren durch obrigkeitliche Gesetze, allen bloſsen Muthmassungen von dem göttlichen Willen vor. 1 Samuel. XV, 22. Nach der dritten Regel, gehen Noth- und Liebes-Wer-

cke, in einzelnen Fällen, den Handlungen des äussern, auch unmittelbaren, Gottesdienstes vor. Matth. XII, 1. 12. IX, 13. Nach der vierdten Regel, sind, so weit es die vorhergehenden Regeln zulassen, die Pflichten gegen Gott allen übrigen vorzuziehen, die Pflichten gegen uns selbst den Pflichten gegen andere, die Pflichten gegen die Seele bey uns und andern den Pflichten gegen den Leib, die Pflichten gegen das gemeine Wesen, oder Gesellschafften, in dem Natur- und Gnaden-Reiche, den Pflichten gegen eintzele Personen. Folglich kan ein Mensch verpflichtet seyn, seine äussere Wohlfarth, ja das natürliche Leben selbst, um anderer und Gottes Willen zu verläugnen. Joh. III, 16. Apost. Gesch. XXI, 13. Phil. I, 20. II, 17. Coloss. I, 24. Baumgartens Theol. Moral, p. 190 u. ff.

Widerspruchs, (Satz des) *Principium contradictionis*, ist der Satz: **Es kan etwas nicht zugleich seyn, und auch nicht seyn.** Oder: **Es ist unmöglich, daß etwas zugleich seyn und nicht seyn kan**; Lat. *Impossibile* est, idem simul esse & non esse. Von diesem Satze haben nicht allein die Schlüsse ihre Gewisheit, sondern es wird auch durch ihn ein Satz, den wir erfahren, ausser allem Zweiffel gesetzet; Wie wir eben dieses in unserm Falle, daß wir uns unserer bewust sind, erfahren. Diesen Satz des Widerspruchs hat **Aristoteles**, und nach ihm die Aristoteliker, für die erste Grund-Wahrheit gehalten, weil er klar, unerweißlich, und schlechterdings wahr sey; Welcher Meynung auch die meisten beygestimmet haben. Man sehe des Aristoteles Metaphysic. Libr. IV, cap. 3, und des **Thomasius** Jurisprudent. divin. Lib. I, cap. 3. §. 18. Die Aristotelischen Scholasticker handelten in ihren Logicken in einer gedoppelten Absicht davon. Einmahl in der Lehre von den Post-Prädicamenten, und die Ramisten in den Locis topicis, so fern der Widerspruch in blossen Wörtern, oder Terminis, statt habe, wenn dieselben einander entgegen stünden; Und zwar entweder explicite, z. E. nützlich, nicht nützlich, gewiß, nicht gewiß; Oder implicite, z. E. wahr, falsch, gut, böß. Siehe Aristotelis Metaphysic. Lib. X, cap. 4. Scheiblers Oper. logic. Part. II, cap. 19. Rami Dialect. Lib. I, cap. 15. Reckermanns System. logic. maj. Lib. I, Sect. 2. cap. 6. Hernach handelten sie davon in der Lehre von den Propositionen, und deren Eigenschafften, darunter die Opposition, und insonderheit eine Art davon, Oppositio contradictoria, stehet, wenn zwey Sätze nicht nur der Quantität, sondern auch der Qualität nach, einander entgegen stehen; Z. E. Alle Gelehrten haben Geld; Manche Gelehrten haben kein Geld. Ob nun schon auf solche Art die Contradiction eine gewisse Species ausmachet, so haben doch Aristoteles das Wort ἀντιφασις, und Ramus Contradictio, auch in dem Verstande gebraucht, daß es überhaupt die Opposition der Sätze anzeiget. Goclenius, Lib. III, problem. log. quæst. 22. Doch einige andere Philosophen haben den Satz des Widerspruchs entweder gar nicht, oder doch nicht allein, für die erste Grund-Wahrheit erkennen wollen. Was die Alten anbetrifft, so giebt Cudworth, Syst. int. cap. IV, §. 20. p. 456, von dem Heraclitus vor, er habe statuiret, daß zwey gantz widrige Dinge neben einander stehen könnten. Nun lehrte zwar Heraclitus, aus allen könne alles werden: Weil in seiner Natur-Lehre nichts wesentlich, selbstständig und unveränderlich ist, als nur sein Natur-Feuer, aus dessen Fluß, das ist, Bewegung, nach und nach alles wird. Daß er aber gelehret haben solte, zwey einander widersprechende Dinge könnten zugleich neben einander stehen, ist nicht erweißlich, wie auch D. Mosheim ad *Cudworthi* Systema, an dem angeführten Orte, angemercket hat. Vornemlich ist nach des Herrn von **Leibnitz** Zeit dieser Grund-Wahrheit eine andere an die Seite gesetzet. So urtheilet **Zimmermann**, wenn er in seiner natürlichen Erkänntniß GOttes, der Welt und des Menschen, p. 84, von dem Satze des Widerspruchs handelt, also: „Hieraus lässet sich beyläuffig auch das begreiffen, daß diese Wahrheit „nicht vor den ersten Grund-Satz aller übrigen „paßiren könne: Denn sie bedarff aus dem §. „94 und 42 erkläret und bewiesen, ja fürnemlich „aus dem, daß Dinge sind, hergeleitet zu werden; Welches doch mit der Natur der ersten „Wahrheit streitet. Jedoch, es sind noch andere „Dinge unmöglich, welche nicht eben mit sich selber streiten. Nemlich, die erste Ursach ist nothwendig, und es ist unmöglich, daß sie nicht seyn „solte. Es kan daher auch kein Ding seyn, das „im geringsten ihr Seyn hindern und zernichten „könnte: Vielmehr alles, was mit ihr streitet, „muß von ihr aufgehoben und zernichtet werden. „Es ist demnach auch alles das unmöglich, was „mit dem Seyn der ersten Ursache nicht bestehen „kan: Gleichwie alles muß möglich seyn, was „nicht von ihr aufgehoben wird, und über dem „nicht mit sich selber streitet. Hieraus mag auch „klar seyn, daß der Begriff von der Unmöglichkeit, den man bloß in dem Widerspruch setzet, „nicht hinreichend, alles, was unmöglich ist, unter „sich zu begreiffen. Also, es ist ausser Streit unmöglich, daß zwey Götter seyn könnten, und „dennoch findet sich in dieser Unmöglichkeit kein „Widerspruch: Denn man sagt nicht von eben „demselbigen GOtt, daß er zugleich seyn und nicht „seyn solte, welches zu gedachter Art der Unmöglichkeit erfordert wird. Um deswillen ist also „hier eine Unmöglichkeit anzutreffen: Weil ein „GOtt den andern aufhebt, und das Seyn eines „eintzigen GOttes das Seyn eines andern zernichtet.„ Desgleichen schreibet Böldicke, in seinem abermahligen Versuch einer Theodicee, p. 102 u. f. „Es haben einige Nachfolger des „grossen Leibnitz, deren Verdienste die Welt jederzeit verehren wird, sich bemühet, den Satz „des determinirenden Grundes aus dem Satze „des Widerspruchs herzuleiten. Könnten sie „dieß erweisen, so überwögen die Schwierigkeiten aus diesem Satze alle angeführte Schwierigkeiten bey der Nothwendigkeit, wenn deren „auch noch zehenmahl so viel wären. Allein, es hat „der offterwehnte Crusius in einem Tractat „vom determinirenden Grunde, der mir ein „grosses Licht in dieser Sache gegeben hat, „weit-

»weitläufftig gezeiget, daß man beym Beweise »immer voraus setze, was man beweisen wolle, »welches um deswillen leicht möglich ist, weil der »Satz des determinirenden Grundes an sich den »Empfindungen der Seele sehr gemäß ist. Der »grosse Leibnitz hat nicht vergegeben, daß der Satz »des determinirenden Grundes aus dem Satze »des Widerspruchs fliesse: Denn er leitete die »geometrischen Wahrheiten aus dem Satze des »Widerspruchs, die physicalischen und mechani»schen aber aus dem Satze des determinirenden »Grundes her. Hätte er sich einbilden können, »daß der Satz des determinirenden Grundes aus »dem Satze des Widerspruchs könnte demonstri»ret werden, so wäre alles aus dem Satze des »Widerspruchs entsprungen.«

Mehrere Nachricht von dem Satze des Widerspruchs, findet man in Carl Günther Ludovici Dissert. de primis cognitionis humanæ principiis, und D. August Friedrich Müllers Progr. de Principio contradictionis. Wolffs Gedancken von Gott, Welt und Seele, Th. I, p. 6. Walchs Philosoph. Lexic. p. 446 u. f. 2060. Bruckers Zus. zu seiner philos. Histor. p. 245 u. f. Siehe auch Widerspruch.

WIDERSTADIENSE MONASTERIUM, siehe Widerstädt.

Widerstädt, Lat. *Monasterium Widerstadiense*, war ehedem ein Kloster an der Grentze der Grafschafft Mansfeld nach dem Fürstenthum Anhalt zu an der Wipper gelegen. Es ist dasselbe, wie solches Cranzius in sua Saxonia L. V. c. 36. berichtet, von einigen gottesfürchtigen Männern in der Absicht, damit sie die grosse Abgötterey, welche die Einwohner damahls mit Guelphischen Trophäo trieben, dämpffen mögten, im Jahr 1210 erbauet worden.

Sie erwählten erst dazu den Küpffernen Hetstädtischen Berg, wo kurtz vorher ein Graf von Falckenstein, Nahmens Heger, einen Spital errichtet hatte, wie denn bis heutiges Tage noch die Gasse der Mönchs-Platz genennet wird. Und da vorhero Mönche Dominicaner Ordens darinnen waren, so kamen an deren statt nachhero Nonnen dahin. Diese Veränderung geschahe 1255 von der Gräfin Mechtilda, deren Gemahl gewesen Albert Graf von Arnsten, ingleichen von ihrem Sohne Nahmens Walther. Da es aber allhier nicht bequem genug lag, so wurde es nach sieben Jahren von gedachten Walther nach Widerstädt verlegt. Die Kloster-Jungfrauen waren Augustiner Ordens, stunden aber unter der Aufsicht der Dominicaner Mönche. Und ob schon anfangs die Einkünffte dieser Kloster geringe waren, wurden doch dieselben durch Legata und durch die Freygebigkeit so wohl Fürsten als Grafen ansehnlich vermehret, also daß sie sich gantz wohl befanden. Es haben dahero viele vornehme Personen daselbst wollen begraben seyn, wie denn noch heut zu Tage einige Grabschrifften, zu finden als des Fürsten zu Anhalt Bernhards. Sein Epitaphium lautet also:

In Nonis Februi quartus fuit iste recessit.
Tunc Comes ingenuus Bernhardus, qui requiescit.

Die Grabschrifft der Mechtildis, einer Tochter Bernhards, Grafens in Bernburg, welche eben allhier ihre Ruhe gefunden, ist also abgefasset:

Bernd Comitis nata jacet hic Mechtildis humata,
Quæ siti fuit grata, genuit quem virgo beata.

Nechst diesen befindet sich daselbst die Grabschrifft einer Rügischen Prinzessen, Nahmens Helena. Zur Zeit des Bauern-Krieges hat der gröste Theil von den Nonnen dieses Kloster verlassen, und nachdem das Licht des Evangelii wiederum von neuen anfieng zu scheinen, haben sie dasselbe angenommen, wie auch der seel. D. Luther ihrer Meldung thut in einem Schreiben an Spalatinum, welches zu lesen L. II, Epist. Die Worte des seel. Mannes davon lauten also:

Exivere moniales sedecim ex monasterio Widerstadiensi sub Comitibus Mansfeld. quarum undecim ad quæstorem Alstedensem venerunt, unde recepit quinque Comes Albertus. Agitur igitur inter eos, an sint servandæ, vel rejiciendæ

Siehe Andr. Hoppenrodii Orationem de monasteriis Mansfeldensibus, welche man findet in Schöttgens Diplomatischer Nachlese von Ober-Sachsen Theil VIII, p. 645. Abels Deutsche Alterthümer Theil II, p. 621. Siehe auch den Artickel: Wiederstadt.

Widerstain, (Sebastian) hat vier, fünf, sechs, sieben und achtstimmige Miserere mei Deus, nebst einigen Violinen nach Belieben, mit einer Litania Lauretana herausgegeben. Bes. den Parstorferischen Musik-Catalog. p. 30.

Widerstand, Lat. *Resistentia*, Frantz. *Resistance*, heisset in der Mechanick, wodurch eine Krafft entweder gantz, oder zum Theil, gehindert wird, daß sie die Würckung nicht haben kan, die sie sonst haben würde. Wenn z. E. eine Kugel in dem Wasser zu Boden fällt, so fällt sie nicht so geschwinde, wie in der Lufft; Und also wird ein Theil der Schwere gehindert, daß sie nicht mit zu dem Hinunterfallen das Ihre beytragen kan. Daher saget man: Die Schwere der Kugel werde durch den Widerstand des Wassers verringert. Der Widerstand den ein Cörper in dem Raume findet, indem er sich beweget, z. E. von der Lufft, oder, wenn er sich von der Lufft beweget, wird von den Mathematicis Resistentia medii genennet. Meisners Philos. Lexic. p. 723. Wallisius hat in denen Transactionibus Anglicanis n. 186. p. 269. einen Anfang gemacht, diesen Widerstand zu untersuchen. Newton ist in seinen Principiis Philosophiæ naturalis Mathematicis Lib. II, Sect. 7. p. 294 viel weiter gegangen; dergleichen auch der Herr von Leibnitz in denen Actis Eruditor. 1689 p. 38 gethan hat. Ihre Erfindungen hat Varignon in denen Memoires de l' Academie Rogale des Sciences Anno 1707. 1708. 1709. und 1710 viel gemeiner gemacht. Endlich hat Hermann in seinem tieffsinnigen Werck de viribus & motibus Corporum L. II, c. 14. p. 279 diese Materie auf eine neue Art abgehandelt und mit verschiedenen neuen Erfindungen erweitert. Der Widerstand endlich, welcher bey festen Cörpern verspühret wird, wenn man sie zerbrechen will, heisset *Resistentia Solidorum*, der Widerstand der festen Cörper. Galiläus hat in seinen dialogis de motu sich zuerst bemühet, denselben

unter

unter eine gewisse Regul zu bringen; allein er ist unglücklich gewesen, daß er einen falschen Grund angenommen, und dahero zu der Wahrheit nicht gelangen können. Der Herr von Leibnitz hat in denen Actis Eruditor. 1684. p. 321 u. f. diesen Fehler verbessert, und Varignon hat nach seiner Gewohnheit in denen Memoires de l'Academie Royale des Sciences, p. 87 u. f. diese Materie allgemeiner abgehandelt. Der Herr von Leibnitz hat dem Mariotte Anlaß gegeben, die Sache genauer zu untersuchen, wie er nach seiner Gewohnheit es selbst in dem angezogenen Orte derer Actorum aufrichtig gestehet, welcher durch die Erfahrung befand, daß Galilæi Regel nicht eintrifft, wie aus seinem Traité du Mouvement des Eaux P. V. Disc. 2. p. 370 zu ersehen, und daher zeigete er einen sichern Grund, den der Herr von Leibnitz angenommen. Jacob Bernoulli hat nach diesem in denen Memoires de l'Academie Rogal des Sciences 1705. p. 230 u. f. diese Materie noch aus andern Gründern untersuchet, die er allein der Natur gemäß zu seyn erachtet. Vollständiges Mathematisches Lexicon.

Widerstand, oder **Widersetzung**, siehe Ungehorsam, im XLIX Bande, p. 1413 u. ff. desgleichen **Wehr**, im LIII Bande, p. 1994 u. ff. Im Reichs-Abschiede zu Augspurg von 1500 wird durch ein beygefügtes absonderliches und ernstliches Mandat jedermann zur Liebe des Friedens und Rechtens, auch Christlichen und billigem Widerstande gegen den Christen-Feind den Türcken, und andere Durchächter und Anfechter der Christenheit und des Heiligen Römischen Reichs bey seinen Pflichten ermahnet, die Verächter Gottes und der Obrigkeit aber sollen aller Regalien, Lehen, Gnaden, Freyheiten, Ehren und Würden verlustig geachtet werden.

Widerstand, (Moralischer) kan in gutem so wohl, als bösem Verstande, angenommen werden. Ein böser moralischer Widerstand ist eben dasjenige Laster, welches wir unter dem Artickel: **Widersetzlichkeit**, beschrieben haben. Zu dergleichen bösen Widerstande wider das Gute, und wider die Bekehrungs-Gnade, hat das böse Fleisch, oder der unwiedergebohrne Mensch, Kräffte genug in sich; Als welches wir wider den Jansenius behaupten. Wir sehen solches an dem Exempel der Stadt Jerusalem, worinnen der HErr selbst geprediget, Matth. XXIII, 37. und der Schule, so den Heiligen Stephanus zu der Märtyrer-Crone befördert hat, Apostel-Gesch. VI und VII. Ein ungenannter Verfasser der Schrifft: Gantz gewisse Mittel und Gründe, die Protestirenden zu vereinigen, die 1711 in 8 an das Licht getreten ist, nimmt p. 82 bey dem Puncte von der Widerstrebung, gar die Fanatische Meynung an, daß man zwar dem gepredigten Worte widerstehen könne, aber nicht dem allmächtigen Worte, wenn es darzu komme. Dagegen hat D. Johann Fecht, in seiner eben dasselbe Jahr zu Rostock in 4 edirten Disquisitione, de vera rerum Sacrarum notitia, an in irregenitum cadat? und zwar in dem 6 Capitel seiner daselbst befindlichen Disputation: De Pelagianismo, a Lutheranorum doctrina depulso, von dem unterschiedlichen Widerstreben gehandelt, und aus 1 Corinth. VI, 1. gezeiget, daß man die Gnade subjective also annehmen könne, daß dennoch die Früchte ausbleiben; Welche Materie in dem 7 Capitel fortgesetzet wird. Unschuldige Nachrichten von 1711. p. 488 u. f. 1712. p. 163. Löschers Theol. Annales, Decenn. II, p. 52. Löders Histor. Theol. Syst. II Th. p. 1351. III Th. p. 1493. 1505.

Es giebt aber auch einen guten Widerstand. So widerstund z. E. Paulus dem Petro unter Augen, Galat. II, 11. Es haben zwar einige unter denen Kirchen-Vätern, als Hieronymus und Origenes, dieses verneinet, und vorgegeben, als ob sich Paulus nur für den Leuten so gestellet, als straffe er Petrum, da er es doch in der That nicht gethan; Wie etwann ein paar böse Advocaten in der Richter-Stube thun, als wolten sie an einander das äusserste Recht wagen, und wenn sie heraus kommen, sind sie die besten Freunde, und mercket man offt, daß es ein abgeredter Handel sey. Ein anders bezeugen die Umstände dieser Sache, und der klare Buchstabe; Wohin auch Pauli Betheurung zu ziehen ist, Galat. I, 20. Was ich euch schreibe, GOtt weiß, ich lüge nicht. Es ist also vielmehr aus dieser Redens-Art die Hefftigkeit dieses Verweises zu schliessen; Wie er denn auch v. 14 setzet, er habe es für allen, öffentlich und ungescheuet, gethan, so, daß Estius selbst gestehen müssen, es wäre diese Straffe Pauli gegen Petrum kein verstelltes Werck gewesen. Er hat sich ihm mit aller Gewalt widersetzet, wie der Engel des Herrn dem Bileam widerstund, 4 B. Mos. XXII, 22. Denn ἀντιστῆναι bedeutet, sich einem als einem Feinde widersetzen, und Fuß vor Fuß streiten. So wird es gebraucht, wenn die Gläubigen zu dem Streite wider den Teuffel ermuntert werden, Ephes. VI, 13. Jacob. IV, 7. Gleichs Erklär. der Epistel an die Gal. p. 167.

In dieser letztern Stelle ermuntert Jacob zu dem Widerstande gegen den Satan, mit diesen Worten: Widerstehet dem Teuffel. Da gilt kein Vertrag, kein Friede, sondern Widerstand. Wie Elimas Paulo widerstund, Apostel-Gesch. XIII, 8; Wie die von der Schule der Libertiner, und andere, der Weisheit und dem Geiste in Stephano zu widerstehen nicht vermochten, Apostel-Gesch. VI, 10; Wie Jannes und Jambres Mosi widerstunden, und die Menschen von zerrütteten Sinnen der Wahrheit widerstehen, 2 Timoth. III, 8; Also will auch der Apostel Jacob haben, daß wir uns dem Teuffel mit allem Ernste widersetzen, ihm nicht den geringsten Vortheil einräumen, sondern ihm auf alle Weise Abbruch thun sollen. Ist er doch auch unser Widersacher und Satan; Er kan das Widerstehen auch. Der Satan stund wider Israel, und gab David ein, daß er das Volck zählen ließ, 1 Chron. XXII, 1.

Der Fürst des Persen-Landes hat mir widerstanden, spricht Daniel, Cap. X, 23. Er deutet an, daß die Heiligen Engel wider die höllischen Geister streiten, daß sie uns nicht zukommen, noch Schaden zufügen mögen. Es ist wohl zu glauben,

ben, daß dieser Streit der Engel, Gabriels und Michaels mit dem Fürsten zu Persen-Land, als einem gewaltigen und mächtigen Hof-Teuffel, etwas würckliches in sich gefasset und begriffen, daß würcklich einer dem andern widerstanden habe, wie solches geschehen, und wie es damit zugegangen, können wir zwar nicht auslegen, wir haben solchen Streit nie gesehen, noch jemahls demselben beygewohnet; Er wird aber auf Englische, und diesen Geistern geziemende Weise geschehen und verrichtet worden seyn. **Weihemn.** Fest-Pos. p. 1399 u. f.

Desgleichen stund der Satan zu der Rechten des Hohen-Priesters Josua, daß er ihm widerstünde, Zachar. III, 1. So haben wir fürwahr nicht Ursache, ihm nachzugeben.

Wenn **Paulus** an die **Ebräer**, Cap. XII, 4 schreibet: Ihr habt noch nicht bis aufs Blut widerstanden, über dem Kämpffen wider die Sünde; so will er so viel damit anzeigen: So weit ist es mit euch noch nicht kommen, daß ihr um des Nahmens Christi willen hättet Blut vergiessen und den Tod leiden sollen; Und doch seyd ihr so zärtlich und ungeduldig in eurem geringen Leiden, das ja weder mit dem Leiden Christi, noch der heiligen Märtyrer, zu vergleichen ist. Wegen des Feindes der Sünden, mit welchem sie zu streiten gehabt, führt **Gerhard** in seinem Commentario über diese Stelle, dreyerley Meynungen an. Einige, sagt er, verstehen dadurch die inwohnende Erb-Sünde, die offt zu der Zeit der Verfolgung zu dem Abfall reitze. Andere verstehen die Sünden der Feinde des Evangelii, die die Gläubigen zu dem Abfalle mit Gewalt dringen wollen. Und dann so verstehen etliche die Personen der Verfolger selbst, welche Sünder genennet werden, nicht nur schlechthin, wie andere Menschen, sondern gar grosse, wegen ihrer greulichen Tyranney und Blut-Durstigkeit. Der ersten Meynung pflichtet er selber bey, und sagt, sie sey dem Texte und dessen Umständen am gemässesten; Indem die Sünde als ein gewaltiger Feind eingeführet wird, der den Gläubigen einen Krieg anbiete, und zu dem Abfall bewegen wolle, dem man mit allen Kräfften widerstehen müsse. Diese Erklärung haben sich auch die Weymarischen Glossatores gefallen lassen, indem sie diese Worte also erkläret: „Welche „euch allen anklebet, und immerdar einen Kampff „nach dem andern anbeut, euch dadurch zur Un„gedult, ja auch zum Abfall von der Christlichen „Religion, zu reitzen.„ Allein, weil hier von einem solchen Feinde geredet wird, mit dem man doch bis auf das Blut kämpffen kan, ohngeachtet es nicht allemahl geschiehet, wie hier von den Hebräern bezeuget wird; Mit der Sünde aber niemand jemahls bis auf das Blut gekämpffet, oder hat kämpffen dürffen: So ist die letztere Meynung, die gewissermassen die andere einschliesset, die richtigste, so, daß die Sünde die Sünder, oder die Verfolger sind, wie etwan anderwärts die Beschneidung für die Beschnittenen, und die Vorhaut für die Unbeschnittenen, genommen wird. So wird in dem X Capitel, v. 33. 35, ausdrücklich von den Verfolgungen gehandelt, welche viel Gläubige gelitten haben. Ueber sie aber, meynet **Paulus**, sey dergleichen nicht ergangen; Sie hätten noch nicht wider die Verfolgung, und ihr sündliches Verleiten und Tyrannisiren, bis auf das Blut gekämpffet, das ist, den Tod erlitten. So erkläret es Theodoretus, wenn er hierüber schreibet: „Es wird durch eine „Vergleichung den Hebräern gewiesen, daß es „mit ihnen in ihren Leiden noch nicht so weit kom„men, daß sie wären von ihren Verfolgern ge„steiniget, mit Sägen zerschnitten, oder mit dem „Schwerdt hingerichtet worden.„ Theophylactus giebt es also: Nondum ad mortem usque pervenistis. „Es ist mit euch noch nie so weit „kommen, daß ihr hättet sollen das Leben lassen, „wie etwa Christus für euch bis aufs Blut ge„kämpffet, und den Tod erlitten, oder, wie andere um Christi willen gelitten haben.„ Paulus beschuldiget sie also einer Zärtlichkeit, einer Weichlichkeit, daß sie gar zärte und ungeduldige Heiligen seyn, denen leicht was widriges begegnen mag, so werden sie in Trübsal weich, 1 Thessal. III, 3, und lassen es sich befremden, als widerfuhre ihnen etwas seltsames, 1 Petri IV, 12. 13. **Weihemn.** Fest-Pos. II Th. p. 572 u. f. **Bibl.** Real-Lex. I Th. p. 2442.

Widerstand der festen Cörper, siehe den Artickel: **Widerstand.**

Widerstand Gottes, wird denen Hoffärtigen von **Petro** 1 Epist. V, 5. gedrohet; Wie solches auch der Apostel Jacobus, Cap. IV, 6. den zwölff Geschlechtern, die da hin und her zerstreuet waren, zu Gemüthe führet. So schreibet auch schon **Salomo**, Sprüchw. III, 34. Er wird den Spöttern spotten, den Elenden aber wird er Gnade geben; Da es die 70 Dolmetscher mit eben den Worten übersetzet, ausser, daß sie vor ὁ Θεὸς das Wort κύριος gebrauchet haben. Also sey ein Hochmüthiger ὑπερήφανος, fastuosus, der wie eine Wasser-Blasse in die Höhe schwelle, und vor andern sich hervor thun wolle; Wie sie das Hebräische Wort von solchen brauchet, die Hochmüthig einher fahren, Cap. XL, 6. und David Stoltze nennet, die der Herr schelte, Psalm CXIX, 21. und ihnen widerstehet. Denn wie die Stoltzen gleichsam Räuber der göttl. Ehre seyn, so dasjenige zu sich reissen wollen, was Gottes ist; So setzet sich der Sarcke und Mächtige, der Hohe und Erhabene, der da ewiglich wohne, gleichsam mit gewaffneter Hand entgegen, wie dieses Wortes Nachdruck B. Richter II, 15. gar fein erkläret wird, wenn von den Israeliten stehet: Wo sie hinaus wolten, so war des Herrn Hand wider sie zum Unglück. Gott hatte, so zu reden, ein Lager wider sie formiret, und dem Feinde über die Jüden zu siegen verstattet; Sintemahl das Wort ἀντιτάσσεσθαι überhaupt ein Widerstehen, Widerstreben bedeutet; Es mag solches mit Worten, oder in der That geschehen. Apost. Gesch. XVIII, 6. Röm. XIII, 2. Jac. V, 6. Darum saget **Maria** Luc. I, 51. Er übet Gewalt mit seinem Arm, und zerstreuet die hoffärtig sind in ihres Hertzens Sinn. **Adami** Del. Dict. P. V, p. 215 u. f.

Widerstehen, siehe **Widerstand**, und **Widrig.**

Widerstehende Krafft, siehe **Krafft**, im XV Bande, p. 1662 u. ff. besonders p. 1672 u. f.

Wider-

Widerstetten, ein sehr berühmtes Benedictiner Kloster im Halberstädtischen, welches Reinher oder Reinhard, Bischoff von Halberstadt, an dem Guelphen Walde, wo er wider Kayser Heinrichen V, und dessen ungeheure Armee einen herrlichen Sieg befochten hatte, im Jahr 1115 gestiffter. Es liegen verschiedene Fürsten von Anhalt darinnen begraben, und der Stiffter desselben starb 1122. Buccelin Germania Sacra.

Widerstoß, siehe Gliedweich, im X Bande, p. 1667.

Widerstoß, (weisser) siehe *Lychnis*, im XVIII Bande, p. 1440.

Widerstoßwurtzel, siehe *Leben*, im III Bande, p. 947.

Widerstreben, siehe Widerstand.

Widerstreben, Griechisch ἀντιπίπτειν, wird Apost. Gesch. VII, 51. gelesen. Es kommt dieses Wort wenig vor, und haben es die LXX Dollmetscher gebrauchet, wie 2 B. Mos. XXXVI, 22. von den Zapffen stehet, da einer an dem andern gesetzet werden muste. Sonst heisset es Contra irruo, obsisto, renitor, adversor, ich widerstehe, widerstrebe, bin zuwider, ingleichen Occurro, ich lauffe entgegen, wie man einem Widersacher zu thun pfleget; Daß man also leichte siehet, was Stephanus mit dem Worte haben wolle; Nemlich, sie haben den H. Geist für ihren Feind gehalten, und, wenn er sie eines bessern unterrichten wollen, haben sie ihm nicht geglaubet, ja wohl gar widersprochen. Das Hebräische Wort Marad, oder Marah, heist Rebellis fuit, er ist abgefallen, hat sich feindselig aufgelehnet, entgegen gestritten, es heisset auch widerspenstig, wie ein ungehorsamer Sohn gegen seinen Vater ist, 5 B. Mos. XXI, 18. Am meisten aber wird es von der halsstarrigen Boßheit und Ungehorsam der Gottlosen gegen GOtt gebrauchet, als Hos. XIV, 1. Ingleichen heisset es erzürnen, Jerem. IV, 17. Siehe Klagl. Jerem. I, 18. 20. III, 42. 1 B. Sam. XXX, 6; Ingleichen 5 B. Mos. XXVIII, 7. Adami Del. Dist. P. II, p. 372.

Widerstrebung, siehe Nicht wollen, im XXIV Bande, p. 515; ingleichen Widersetzlichkeit, und Widerstand, (moralischer).

Widerstreiten, oder Widersprechen, siehe Widrig.

Widerstreitend, siehe Widrig.

Widerstreitende Worte, siehe Worte, (widersprechende) und Widrig.

Widertheil, siehe Contrapart, im VI Bande, p. 1145. desgleichen *Adversarius*, im I Bande, p. 585. wie auch *Antagonista*, im II Bande, p. 487. und Partheyen, im XXVI Bande, p. 1051 u. ff.

Widerthon, siehe Wiederthon.

Widertod, Lat. *Polytrichium, Polytrichum, Polytrichum vulgo*, Cæs. *Trichomanes*, sive *Polytrichum Officinarum*, C. B. Pit. Tournefort. *Trichomanes* sive *Polytrichum*, J. B. *Trichomanes*, Dod. *Trichomanes mas*, Tab. Frantz. *Polytric*, ist ein Kraut, das einen Hauffen kleine Stiele oder Stängel treibet, welche rund und zarte sind, sich auch daher gar leichte zerbrechen lassen. An denenselben sitzen ordentlich gar kleine Blätterlein, die fast gantz rund, gar wenig eingekerbet, zarte und auf dem Untertheile mit einer guten Anzahl kleiner Cörperlein, zarte, als wie Staub, besetzet sind, die, wie Tournefort durch ein Vergrösserungs-Glas beobachtet, die Früchte dieses Krautes seyn, so in einigen Schupen eingehüllet, unter denen sich ein Hauffen kugelrunder Hülsen oder Saamencapselgen befinden, welche mit einer Feder versehen sind, die sich zusammen ziehet, und, wenn sie sich ablöset, machet, daß die Hülsen von einander springen, in welchen einige Saamenkörnlein beschlossen liegen. Die Wurtzeln sind haarkleine schwartze Fasen. Dieses Kräutlein wächst um die Quellen, an den Bächen, am alten Mauerwercke, und auf den Felsen; es bleibet den Winter hindurch grüne; es führet viel Oel und wesentliches Saltz. Es eröffnet, dienet für die Brust, ist gut zu Miltzbeschwerungen, und erwecket den Weibern die Reinigung. Polytrichum kommt von πολὺ, multum, viel, und θρὶξ, capillus, Haar, als ob es heissen solte, ein haariges Kraut: denn das Polytrichum gehöret unter die Capillares, welche Frantzösisch *Cheveux de Venus*, Deutsch Frauenhaar genennet werden.

Widertreiben, siehe Retractiren, im XXXI Bande, p. 850 u. f.

Wider Verhoffen, Lat. *Præter spem atque opinionem*, ist eine Clausul, welche besonders in Proceß-Sachen, und auch sonst denen Protestationes oder Reservirungen seiner Rechte und Ansprüche, einverleibet wird. Siehe Protestirung, im XXIX Bande, p. 964. und Vorbehalt, im L Bande, p. 733 u. f.

Wider den Vertrag handeln, siehe Contraveniren, im VI Bande, p. 1147. wie auch Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Widerus, siehe Wieder.

Widerwärtig, siehe *Siniſter*, im XXXVII Bande, p. 1687.

Widerwärtige, ist eigentlich eine Feindin, oder Aengstigerin; Dergleichen die unfruchtbare Hanna an der Peninna hatte, davon es heisset: Ihre Widerwärtige betrübet sie, und tretzet sie sehr, daß der HErr ihren Leib verschlossen, 1 B. Sam. I, 6. Bibl. Real-Lex. Th. I. p. 2443.

Widerwärtige Entgegensetzung, Lat. *Oppositio Contraria*, siehe Sätze, (Opposition der) im XXXIII Bande, p. 484 u. ff.

Widerwärtige Musceln, siehe Muscel, im XXII Bande, p. 1035.

Widerwärtiger, siehe Wider-Christ.

Widerwärtigkeit, siehe Mühe, im XXII Bande, p. 60.

Widerwärtigkeit gegen ein Ding, siehe *Antipathia*, im II Bande, p. 638.

Widerwärtigkeit der Gesetze, siehe *Antinomia*, im II Bande, p. 572.

Wider-

Widerwillen, siehe Unwillen, im XLIX Bande, p. 2546. und Gram, im XI Bande, p. 530.

Wider Willen, oder gezwungen, siehe Zwang.

Widesdorf, Geschlecht, siehe Westorf, im LV Bande, p. 931.

Widhopff, siehe Wiedehopff.

Widibold, Bischoff zu Parma, siehe Wigbod.

Widjitze, Böhmisches Dorf, siehe Witritze.

Widimann, (Johann) siehe in dem Geschlechts-Artickel: Vidmann, im XLVIII Bande, p. 1034 u. f.

Widimir, ein Fürst, siehe Widemir.

Widin, Widdin, Viddin, eine Türckische Stadt und Schloß in Servien, siehe Viddin, im XLVIII Bande, p. 1023.

Widin, ein altes, hohes und feines Berg-Schloß in dem Buntzlauer Kreise in Böhmen.

Widing, (Zacharias) siehe Witte.

Widlack, oder Gablentz von Galwitz, ein altes Adeliches Geschlecht in Schlesien, von Slavischer Ankunfft: wie denn schon der Nahme Widlack solches anzeiget, indem Widla in Pohlnischer und Böhmischer Sprache so viel als eine Gabel bedeutet. Von demselben war im Rosenbergischen Kreise Oppulschen Fürstenthums in dem ersten Viertheil dieses 18 Jahrhunderts bekannt George Nicol von Widlack, auf Uschitz, ein Antheil. So war auch im Jahr 1723 Jacob von Widlack auf Wendrin im Rosenbergischen, der beyden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, bey dem Königlichen Landrechte Assessor, und hatte von seiner Gemahlin, Anne Justinen von Skronski und Budzow, die 1716 gestorben unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts erhalten. Selbige waren: 1) Anne Charlotte, die jung gestorben; 2) Johanne Maximiliane, welche 1713 den 29 Junius im 13 Jahre ihres Alters mit Tode abgegangen; 3) Marie Gottlieb; 4) Johann Adam; 5) George Gottlieb; und 6) Franz Carl, die beyde jung verstorben; 7) George Leopold; 8) Franz Joseph; 9) Eleonore Ignatie, so schon 1723 nicht mehr am Leben gewesen; 10) Franciske Josephe; und 11) Rosine Catharine. Sinapii Schles. Curiositäten, Th. II, p. 1108 u. f.

Widloch, oder Wiedloch, Lat. *Amrinus locus*, ein Ort in dem Westphälischen Kreise.

Widmann, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1738 folgende vier Brüder bekannt waren: 1) Johann Adam von Widmann, Herr auf Zbuzan und Chotesch, Canonicus zu Breßlau und Groß-Glogau, wie auch Dechant bey Allerheiligen ob dem Königl. Prager Schlosse; 2) Johann Philipp von Widmann, Kayserl. Rath, Cammer- und Hof-Lehn- wie auch des kleinern Landrechts-Beysitzer, Commercien-Rath, und des Königl. Landes-Unter-Cämmerers-Amtmann bey der Königlichen Landtafel in Böhmen; 3) Adam Joseph von Widmann, Kayserl. Postmeister zu Eger und Carlsbad; 4) Johann Anton von Widmann, Kayserl. und Königl. Böhmischer Hof-Rath. Dieses letztern Sohn, Wenzel von Widmann, war Kayserl. Rath und Assessor bey dem Königl. Tribunal in Mähren. *Calend. S. Adalb.*

Widmann, mehr Geschlechter dieses Nahmens, siehe Wiedemann.

Widmann, Gelehrte dieses Nahmens, siehe Wiedemann.

Widmanstadius, (Johann Albrecht) ein berühmter Rechtsgelehrter und Cantzler in Nieder-Oesterreich, der in den Orientalischen Sprachen vortreflich geübt gewesen. Er war von Nellingen, einem Dorfe in dem Ulmischen Gebiete, oder, wie andere wollen, aus Ungarn gebürtig, und studirte auf der Universität Tübingen. Er hatte unter andern auch Capnionis Schüler, Jacob Jonas, einen Juristen, so Griechisch und Hebräisch wohl verstanden, zu seinem Lehrmeister; hörte ferner zu Turin den Marcum Datyli in den Morgenländischen Sprachen; ist darauf mit dem Kayser Carl dem Fünften in Italien gewesen, und hat von Theseo Ambrosio das Syrische gelernet. Seine Wercke, wodurch er sich berühmt gemacht, sind:

1. Das Neue Testament in Syrischer Sprache, Wien 1555 oder auch 1562 in zweyen Theilen in 4. Er hat die Ehre, der erste zu seyn, so das Neue Testament in gedachter Sprache herausgegeben, und zwar hat er es nach der Handschrifft des Moses Mardenus, eines Priesters in Mesopotamien, drucken lassen, welchen der Patriarch Ignatius gesendet, in der Absicht, daß er gedachtes Syrische Neue Testament in Europa solle drucken lassen. Widmanstadius hat solche seine Herausgabe dem Kayser Ferdinand dem Ersten zugeschrieben, aus Danckbarkeit, weil er die Kosten dazu vorgeschossen. In dieser weitläufftigen Zuschrifft an den Kayser meldet er nebst einigen seiner Lebens-Umständen auch unter andern mit, daß gedachter Moses Mardenus mit diesem Syrischen Neuen Testamente zu ihm gekommen, da er nach Wien als Nieder-Oesterreichischer Cantzler beruffen worden, und habe ihn gebeten, daß er zu desselben Druck möchte beförderlich seyn. Es ist aber dieses Syrische Neue Testament, nach den Codicibus, deren sich die Antiochenische Patriarchalische Kirche gebraucht, abgedruckt worden, und fehlen darinnen alle Episteln Pauli, die Andere Epistel Petri, die Andere und Dritte Epistel St. Johannis, die Epistel Judä und die Offenbahrung St. Johannis, weil dieselben in der gemeldeten Handschrifft des Mardeni gemangelt haben. Der Druck ist schön, die Buchstaben klein und niedlich, und mitten in das Buch ist eine Zuschrifft von den Verdiensten des Oesterreichischen Hauses, an den Römischen König Maximilian eingerückt. In der ersten Vorrede aber wird auch von den Gelehrten, so in Italien, Spanien und Deutschland von 1460 bis 1550 die Morgenländische Sprache getrieben u. befördert, gehandelt, worunter der Cardinal Aegidius Viter-

Viterbiensis gerechnet wird; Von Johann Leone wird erzehlt, daß er ein gebohrner Mohr gewesen und vom Christenthum endlich abgefallen sey; die Protestanten werden bestraft, daß sie den Gebrauch der Lateinischen Sprache in der Kirche abschafften. Uebrigens gehöret dieses Werck mit unter die raren Wercke, als welches gar selten vorkommt: Die Ursache davon ist diese, weil der Kayser nur tausend Exemplarien abdrucken lassen, und die Helffte davon nach dem Orient geschickt.

2. Notæ contra Mohammedis dogmata, Nürnberg 1543. Es ist diese Schrifft ein kurtzer Begriff des Alcorans, mit Anmerckungen über Mahommeds Betrügerey: wie er denn zugleich der Arabischen Sprache sehr kundig war.

Es kam 1544, vermuthlich zu Rom, gegen ihn heraus *Angeli Sealteti* ad Romanos judices pro Ambrosio Gumppenberg contra Johannem Albertum Widmestadium, Orationum actio prima, welche der gelehrte und berühmte Schelhorn wegen ihrer Seltenheit wieder auflegen lassen. Czwittingers Specimen Hungariae litteratae; *Acta Eruditorum*. Miræi Elogia illustrium Belgic. Scriptorum; Schelhorn in Amœnitatibus litter. T. II; Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen vom Jahr 1737, p. 260 u. f.

Widmarius oder **Widmarus**, (Abdias) ein Reformirter Doctor der Theologie, war ein Sohn des folgenden und zu Lemgow in Westphalen 1591 gebohren. Nachdem er zu Bremen, Marpurg, Herborn, Giessen und Heidelberg einen sattsamen Grund in den Studien geleget, ward er zu Altorff, und ferner zu Neuhaus in der Pfaltz Prediger, wendete sich aber, als die Kriegs-Unruhen in diesem Lande überhand nahmen, nach Holland, woselbst er 1623 bey nahe in der See ertruncken wäre. Er gab nachgehends in selbiger Gegend an unterschiedlichen Orten, als zu Amsterdam und Goude, einen Prediger ab, bis er endlich zum Professor der Theologie und der Hebräischen Sprache nach Harderwick, und von dar nach Gröningen zum Professor der Theologie beruffen wurde, woselbst er den 10 April 1668 mit Tode abgieng. Er hat sich

1. Durch Verbesserung der Holländischen Bibel, welche 1635 zu Stande gebracht worden, vor andern berühmt gemacht, und hiernächst auch
2. Disputt. adversus Judæos de vero Messia,
3. De natura theologiæ,
4. Orat. Inaug. de Urim & Thumim; ingleichen
5. Orat. de manifestatione Spiritus S. sub specie columbæ,

herausgegeben. Benthem Holl. Kirch- und Schul-Staat. Witte Diar. T. II. Frehers Theatr. Eruditor.

Widmarius oder **Widmarus**, (Andreas) ein vortrefflicher Redner, Philosophe und Mathematicus von Hildesheim, gebohren 1552, war lange Zeit Rector des Gymnasii in seinem Vaterlande, wurde hernachmahls Pastor oder, wie Witte sagt, Rector zu Bremen, und ist 1621 gestorben. Seine Schrifften, wodurch er sich bekannt gemacht, sind:

1. Dialogus de vera & legitima ratione pronuntiandi, Bremen 1602 in 8.
2. De duplici verborum scriptura & forma, ebend. 1602 in 8.
3. De quantitate Syllabarum apud Latinos, ebend 1602 in 8.
4. Antiproblemata Logica ad quorundam Logicorum Dialecticam problematicam, cum ejusdem Φιλοσοφεγραφίᾳ duobusque Corollariis, Physico uno, altero Astrologico, Bremen 1602 in 8.

Königs Biblioth. Vet. & Nov. Wittens Diarium Biogr. T. I. Drauds Bibliotheca Classica T. II, p. 1339 und 1381.

Widmarus, begleitete die Stelle eines Cantzlers bey Pippino, Könige der Francken. Sein Nachfolger im Jahr 760 hieß Baddilo. Eckardo Franc. Orient. T. I, p. 571

Widmarus, (Abdias) siehe **Widmarius**.

Widmarus, (Andreas) siehe **Widmarius**.

Widmen, siehe *Dedicatio*, im VII Bande, p. 384 u. ff. wie auch **Einweihung**, im VIII Bande, p. 606.

Widmer oder **Widtmer**, (Hanß) ein Mitglied des Raths zu Steyer im Jahr 1527 Preuenhuebers Annales Styrenses p. 238.

Widmer, (Heinrich) ein Schweitzer, ist gebohren 1691. Im Jahr 1741 wurde er zum heiligen Predigt-Amt eingeweyhet; hierauf ist er 1719 Præceptor der ersten Classe zum Frauen-Münster in Zürch, 1725 der andern Classe, 1727 der dritten Classe, und endlich 1736 Provisor worden. *Acta Scholastica*, B. III, p. 443.

Widmer oder **Widtmer**, (Michael) von Lintz wohnete dem Gerichte mit bey, das im Jahr 1527 zu Stever über die Widertäuffer gehalten wurde. Preuenhuebers Annales Styrenses p. 238.

Widmeyer, (Anton) siehe **Wiedmeyer**.

Widmond, (Georg von) hat geschrieben: Commentar. ad Digesta, & in Jus Canonicum, Vetus, Novum & Novissimum, tum imperiale tum Pontificum, Part. VII, Ingolstadt 1720 in 4.

Widmut, siehe **Widem**.

Widmuts-Höfe, siehe **Widem**.

Widmuts-Leute, siehe **Widem**.

Wido, Kayser, siehe Guido, im XI Bande, p. 1325 u. f.

St. **Wido**, ein Bekenner des Glaubens, siehe Guido, im XI Bande, p. 1327.

Wido, ein Bischoff zu Oßnabrüg in der Ordnung der Zwantzigste, regierte von 1093 oder auch 1094 bis 1101. Abels Deutsche Alterthümer Theil III, p. 249.

St. Wido oder Guido, Abt in dem Kloster Pomposiano, siehe St. Guido, im XI Bande, p. 1326.

Wido Gaufredus, siehe Wilhelm, VII Hertzog von Guienne.

Widolaicus, war ein Notarius bey Kayser Carln dem Großen, ingl. Abt zu Fontanella, einer Stadt im Gebiete von Cremona. Eckards Franc. Orient. T. I, p. 685.

Widov, (Conrad) ein Hamburger, studierte zu Giessen, und disputirte daselbst de rebus, quæ ad jus spectant, singularibus, im Jahr 1707 unterm Vorsitz D. Johann Nicolas Hertiusens; wurde 1714 zu Straßburg beyder Rechten Licentiat, und disputirte de speciminibus praxeos optimas juris Romani leges negligentis. Im Jahr 1718 ward er Rathsherr in seiner Vaterstadt. Wie er für einen Ausbund redlicher Männer gehalten wird; also zeugen von seiner gründlichen Gelehrsamkeit unter andern auch die Briefe, welche er mit dem Herrn von Leibnitz gewechselt hat. Es sind deren sieben und Kortholt hat dieselben in seiner Recueil de diverses pieces sur la Philosophie & par Mr. de Leibniz p. 55 mit eingedruckt. Sonsten bemercket man noch von ihm, daß er ein Mitglied der Patriotischen Gesellschafft gewesen. Mollers Cimbria litterata. Göttens jetztlebendes gelehrtes Europa Theil I, p. 3 und 134. Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie Theil II, p. 192.

Widpach, (Heinrich von) siehe Widrpach.

Widra, (Heinrich von) ein Marschall in Oesterreich, kommt also in einem Diploma des Königs Ottocars in Böhmen, vom Jahr 1274 als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV, p. 47.

Vener. Widrad oder Widerad, Stiffter und Abt des Klosters zu Flavigny in Burgund, war in Burgund gebohren aus einem vornehmen Adelichen Geschlechte, und hieß sein Vater Corbo. Er soll sein Kloster 12 Jahre als Abt regieret haben, und den 21 April ordiniret worden seyn; er muß aber solches Amnt nicht alleine, sondern mit Magvaldo, oder vielmehr mit Gairono, welcher auch Bischoff war, und also ihm zum Gehülffen angenommen haben kan, zugleich versehen haben, weil sonst die Zeit-Rechnung nicht eintrifft. Der König Theodericus, zu dessen Zeiten das Kloster gebauet worden, ist kein anderer, als der, so mit dem Zunahmen Calensis benennet wird, denn unter den vorhergehenden Königen dieses Nahmens hat Widradus St. Præjecto, welcher damahls noch nicht gelitten hatte, keine Kirche zu Ehren bauen können. Ueber dieses hat er noch im 4 Jahre des letzten Merowingischen Königs Childerici gelebet, welches schwerlich seyn könnte, wenn ein anderer Theodoricus zu verstehen wäre, als der gleich vor Childerico regieret hat. Er starb im Jahr 748, und wurde in der Kirche St. Petri zu Flavigny begraben, allwo man noch seine Gebeine zeiget, und ihn jährlich erwehnet. Er wird von vielen alten Scribenten bald Sanct, bald Beatus genennet; Doch begehet man sein jährliches Gedächtniß nicht mit solchen Solennitäten, als bey dem Fest eines Heiligen gewöhnlich ist. Sein Gedächtnis-Tag ist der 3 October.

Widricus, war bey dem Könige Carln III in Franckreich Comes Palatii. Eccards Franc. Orient. T. I, p. 855.

Widrig, zuwider, widersprechend, widerstreitend, wider einander lauffend, contradictorisch. Lat. *Contraria*, *Contradictoria*, *Opposita*, heissen in den Rechten überhaupt alle einander entgegen stehende Dinge, sie bestehen gleich in widrigen oder einander entgegen gesetzten Worten, oder in einer der andern entgegen gesetzten That; so, daß keines von den andern gesagt, oder beyde in einerley Verstande, zu gleicher Zeit, in einerley Umständen, oder mit einer und eben derselben Sache unmöglich bestehen können. arg. l. ancillam. §. si vero tonsores. ff. pro socio. Insgemein aber macht man von solchen widrigen oder einander entgegen gesetzten Dingen viererley Classen. Als 1) von solchen, die einander nur in einer gewissen Relation oder Verhältniß entgegen gesetzt werden, z. E. ein Patron und ein Freygelassener, Vater und Sohn, Gläubiger und Schuldner, Kläger und Beklagter; 2) von solchen, die einander mit oder wegen einer sogenannten Privation, das ist, wegen eines gewissen Fehlers oder Mangels, entgegen stehen, z. E. Licht und Finsterniß, sehen und blind seyn, edel und unedel, Taube und Stumme, fleißig und unfleißig, oder emsig und faul; 3) von solchen, die gantz widrige oder einander entgegen lauffende Eigenschafften haben, z. E. warm und kalt, weiß und schwartz, gut und böse, trocken und feuchte; und 4) die einander völlig widersprechen, oder so wenig mit einander überein kommen, daß man auch kein Mittel finden kan, sie mit einander zu vereinigen, z. E. wenn man sagen wolte, eine gantze gemeine Stadt sey aus dem Darlehns- oder einem andern Contracte verpflichtet, und auch nicht, l. civitas. ff. si cert. per. oder Mevius habe zu eben der Zeit in Leipzig einen erstochen, da er gleichwohl in Amsterdam oder Paris gewesen, u. s. w. Spiegel und Calvinus in Lex. Jur. v. *Opposita*. Uebrigens besiehe hiebey die Artickel: *Sinister*, im XXXVII Bande, p. 1687. *Oppositio*, im XXV Bande, p. 1696 u. f. *Contrarietas Juris*, im VI Bande, p. 1147. *Contraria*, ebend. p. 1147. *Contradictio*, ebend. p. 1143 u. f. *Contradictum Judicium*, ebend. p. 1144. *Antinomia*, im II Bande, p. 572. Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff. Protestirung, im XXIX Bande, p. 964. und Worte (widersprechende). Hierbey können wir nicht umhin, aus dem Sächsischen Lehen-Rechte, art. 20. wie solches in Senckenbergs Corp. Jur. Feud. Germ. Num. V p. 179 u. ff. zu befinden, anzumercken, daß das blosse Widersprechen oder Widersagen des Lehn-Herrn ohne Ursache dem Manne sein Lehen nicht benimmt. Die hieher gehörigen Worte lauten am bemeldeten Orte folgender massen: „Ab ein Herre zu unrechte sime manne „widerseget und der man deme Herren nicht we„der gedinge noch Len en verluset der man dar„mite

»nete unde beheld daz gut ane dienst zu sime »habe mit deme her nicht vurbaz gevolgen en »inde.«

WIDRIGALDUM, siehe Wehr-Geld, im LIII Bande, p. 2004 u. ff.

Widrige Affecten, werden auch genennet unangenehme, und bestehen dieselben in einem sinnlichen Abscheue. Es entstehen aber dieselben durch undeutliche Vorstellungen vieles Bösen. Wolfs Gedancken von Gott, Theil I, §. 440 und 441.

Widrige Anordnung, siehe Rescript (widriges) im XXXI Bande, p. 693. und Contremandiren, im VI Bande, p. 1151. wie auch Wiedervergeltung.

Widrige Ausflucht, siehe *Exceptio contraria*, im VIII Bande, p. 2273. desgleichen Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718. u. ff.

Widriger Befehl, siehe Rescript (widriges) im XXXI Bande, p. 693. und Contremandiren, im VI Bande, p. 1151. wie auch Wiedervergeltung.

Widriger Beweis, siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff. und Gegen-Beweis, im X Bande, p. 589 u. f. wie auch Reprobatorial-Artickel, im XXXI Bande, p. 653 u. ff.

Widrige Documente, siehe Urkunden (Beweis durch) im LI Bande, p. 160 u. f.

Widrige Exception, siehe *Exceptio contraria*, im VIII Bande, p. 2273. desgleichen Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718. u. f.

Widriger Gerichts-Brauch, siehe Observanz, im XXV Bande, p. 273 u. ff. wie auch *Stylus Curiæ*, im XL Bande, p. 1472 u. f. und Wiedervergeltung.

Widrige Gesetze, siehe *Antinomia*, im II Bande, p. 572. und *Contrarietas Juris*, im VI Bande, p. 1147. wie auch Wiedervergeltung.

Widrige Gewohnheit, siehe Gewohnheit, im X Bande, p. 1389 u. ff. desgleichen Observanz, im XXV Bande, p. 273 u. ff. und Wiedervergeltung.

Widrige Meynungen der Rechts-Gelehrten, siehe Wahn (gemeiner) im LII Bande, p. 858 u. ff.

Widrige Observanz, siehe Observanz, im XXV Bande, p. 273 u. f. wie auch Wiedervergeltung.

Widrige Ordre, siehe Contremandiren, im VI Bande, p. 1151.

Widrige Präsumtion, siehe *Præsumtio Contrarii*, im XXIX Bande, p. 125. desgleichen Vermuthung, im XLVII Bande, p. 1335. u f.

Widrige Rechte und Gesetze, siehe *Antinomia*, im II Bande, p. 572. und *Contrarietas Juris*, im VI Bande, p. 1147. wie auch Wiedervergeltung.

Widriger Rechts-Spruch, siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Widriger Religions-Verwandten, (Toleranz) siehe Toleranz, im XLIV Bande, p. 1115 u. f.

Widriges Rescript, siehe Rescript (widriges) im XXXI Bande, p. 693.

Widrige Schutz-Rede, siehe *Exceptio contraria*, im VIII Bande, p. 2273. desgleichen Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718. u. f.

Widrige Sentenz, siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Widrige Statuten, siehe Statuten (widrige) im XXXIX Bande, p. 1373. u. ff. wie auch Wiedervergeltung.

Widriges Testament, siehe Testament (widriges) im XLII Bande, p. 1269.

Widriger Vergleich, siehe Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Widrigen Vergleichs, (Vorschützung eines) siehe *Exceptio Pacti, quo tollitur omnis obligatio consensu contracta*, im VIII Bande, p. 2304.

Widrige Vermuthung, siehe *Præsumtio contrarii*, im XXIX Bande, p. 125. desgleichen Vermuthung, im XLVII Bande, p. 1335 u. ff.

Widrige Verordnung, siehe Rescript (widriges) im XXXI Bande, p. 693. und Contremandiren im VI Bande, p. 1151. wie auch Wiedervergeltung.

Widrige Urkunden, siehe Urkunden (Beweis durch) im LI Bande, p. 160 u. ff.

Widriges Urtheil, siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Widrige Worte, siehe Worte (widersprechende) und Widrig.

Widrige Zeugen-Aussage, siehe Zeugen (widersprechende) und Zeugen-Aussage.

Widrington, Geschlecht, siehe Widrington.

Widtmaisser von Weitenau (Joseph), der Kayserlichen freyen Hof-Academie in Wien Secretair, hat uns folgende schöne Uebersetzung geliefert: Die Kunstgründe der Zeichnung und Mahlerey des berühmten Mahlers und Dichters C. A. du Fresnoy; aus dem Lateinischen Gedichte in deutsche Verse gebracht, durch Joseph Widtmaisser von Weitenau, der Kayserlichen freyen Hof-Academie in Wien Secretair, Wien, gedruckt bey Johann Peter von Gehlen, Seiner Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät Hofbuchdruckern, 1734 in groß 8. drey Bog. Es hat zwar der Herr Autor derselben das Lateinische Gedichte schon 1731 mit Beyfügung einer Uebersetzung in deutschen Versen drucken lassen. Allein, als er nach der Zeit wahrgenommen, daß sich vieles noch deutlicher geben liesse, als damahls geschehen war, auch fest überredet war, daß in denjenigen Schrifften die gröste Kunst stecke, wo man keine Kunst wahrnimmt, sondern durchgehends leicht und unaufgehalten fortkommen kan, so hat er sich von seinem Herrn Vater Sebastian Widtmaisser von Weitenau,

Kayserlichen Rathe, und der Kayserlichen freyen Universalbancalität Cameral-Buchhaltern, denen er dieses gegenwärtige Werckgen zugeeignet hat gar leicht überreden lassen, seine vorige Arbeit noch einmahl vor die Hand zu nehmen, an vielen Stellen deutlicher zu machen, und besonders ohne das Lateinische Original drucken zu lassen. Es kan dasselbe bey dieser Uebersetzung um so viel eher entbehret werden, weil man sie ohne jenes genugsam verstehen kan, und jenes bereits in vieler Händen ist. Wir wollen die ersten drey Strophen zur Probe hersetzen:

Der Mahler edle Kunst darff nicht der Dichtkunst weichen;
Sie solten beyde sich die Hände willig reichen:
Weil dies Geschwister-Paar von einem Stamm herrührt,
Und daher offtermahls auch seinen Nahmen führt.
Was ist die Mahlerey? ein stummes Lehrgedichte.
Was ist des Dichters Werck: Ein sprechendes Gesichte.
Was wohl und angenehm in unsern Ohren klingt,
Das ist des Dichters Werck, das ists, was ihm gelingt.
Das Aug hinwiederum ist Mahlern hoch verbunden,
Weil es so manche Lust durch ihre Kunst empfunden,
Und was der Dichter Geist zu singen nicht begehrt,
Hält auch die Mahlerey nicht ihrer Mühe werth. ꝛc.

Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen, des Jahrs 1735. p. 20 u. f.

Widtmaisser von Weitenau, (Sebastian) siehe den vorstehenden Artickel.

Widtmer, Personen dieses Nahmens, siehe Widmer.

Widtpach (Heinrich von), ein Böhmischer von Adel, wider welchen und etliche andere Böhmische Herren bey währendem Schmalkaldischen Krieg 1546 von dem Könige Ferdinanden die Achts-Erklärung zu Steyer öffentlich angeschlagen worden. Preuenhuebers Annales styrenses p. 264.

Widvil, Geschlecht, siehe Woodvil.

Widukind, siehe Wittekind.

Widum, siehe Widem.

Widum-Geld, siehe Widem.

Widum-Gut, siehe Widem.

Widums-Höfe, siehe Widem.

Widums-Leute, siehe Widem.

Widums-Sitz, siehe Witthum.

Widurck, hat herausgegeben: Theses legales de jure personarum ex institut. collectas, Wien 1706 in Fol.

Widwill, siehe Woodvil.

Widzga, (Johann Stephan), ein Pohlnischer Prälat, war erst Bischoff zu Lucko oder Jesuc in Volhynien; erhielte hierauf das beträchtliche Bißthum in Ermeland, und wurde endlich anno 1678 Erz-Bischoff zu Gnesen. Hartknochs Dissertatio Hist. de Variis rebus Prussicis, Dissertatio XIV, p. 221.

Wie, ist ein Wörtlein, so auf zweyerley Art gebrauchet wird. Das eine gehet aus einer heiligen Verwunderung, und suchet weitern Unterricht, als wenn Marie zum Engel Gabriel sagte: Wie soll das zugehen, sintemahl ich von keinem ꝛc. Luc. I, 34; oder wie Nicodemus, Joh. III, 9. Das andere gehet aus Unglauben und Verachtung, als da jene Juden unter einander fragten: Wie kan dieser uns sein Fleisch zu essen geben? Denn mit dieser Frage begehrten sie nicht unterwiesen zu werden von demjenigen, das sie nicht verstunden, sondern verworffen schlechterdings Christi Lehre als falsch und unmöglich.

Wie, Gleichwie, Als, Gleich als, Allermassen, Lat. *Ut, uti, sicut, prout, sicuti, tanquam, quasi, juxta, secundum, quemadmodum*, sind alles Particuln, welche zwar an und vor sich alle einerley rechtliche Würckung, aber doch nach Beschaffenheit der Sachen und der Umstände mancherley Bedeutung haben. Ueberhaupt bezeichnen zwar dieselben, sowohl in Ansehung der Substantz, als der Qualität der Sachen, von welchen sie gebraucht werden, und die sie mit einander verbinden, eine durchgängige Gleichheit, und sind nichts anders, als eine kurtze Wiederholung des Vorhergehenden. Insbesondere aber, wenn sie, zumahl in Lehns-Brieffen, Privilegien, Urtheilen, Vergleichen, Contracten, Verbindungen und andern gleichmäßigen Verordnungen, die sich auf eine andere vorhergehende beziehen, gebraucht werden, sind sie nicht als eine Bedingung, sondern als eine Grund- und Bewegungs-Ursache, anzunehmen. Daher erzehlet auch Boer Decis. 16. daß in dem Collegio zu Bourdeaux unter seinem Vorsitz, nachdem einer bey einem Unter-Gerichte die Einsetzung in die streitigen Güter erhalten, daß er sie nemlich besitzen, gebrauchen und nutzen solte, wie sein Vater gethan hätte, und der Verurtheilte hierauf gebeten, man möchte ihm doch beweisen, wie und auf was vor Art sie des Klägers Vater besessen hätte, ehe das Urtheil vollstreckt würde, und als er auch mit diesem seinem Suchen zwar abgewiesen worden; jedennoch aber hierwider weiter appellirt hätte, endlich erkannt und ausgesprochen worden, daß die Worte des vorhergehenden Urtheils als eine Ursache, weil sie nemlich des Klägers Vater besessen, nicht aber als eine Bedingung, oder dafern er sie besessen, anzunehmen, und deshalber Appellat keines Beweises vonnöthen hätte, der Appellant aber in die verursachten Unkosten zu vertheilen wäre. Wovon auch besonders beym Moller Lib. II. Semestr. cap. 32. und beym Strauch de Partic. Jur. h. v. ein mehrers nachzusehen. Dafern aber das Wörtlein Wie sich auf eine vergangene Zeit beziehet; so ist es seiner natürlichen Eigenschafft nach nichts anders, als eine Grund- und Bewegungs-Ursache zu erklären. Schrader

Vol. I. Consil. 14. n. 147. Hingegen in Königlichen und Fürstlichen Privilegien, Begnadigungs- und Freyheits- oder Lehns-Brieffen muß es niemahls als eine Bedingung oder Einschränckung, sondern nach Art und Weise einer Versicherung, oder Demonstration angenommen werden. Romanus Consil. 336. n. 3. Schrader Vol. I. Consil. 3. n. 328. Es fragt sich aber hierbey nicht unbillig, wenn z. E. der Pabst, Kayser oder ein anderer Landes-Fürst jemanden mit einem Schlosse oder andern Gute belehnte, und ausdrücklich hinzusetzete: Wir verleihen und bestätigen dir solches Gut, nebst allen darauf haftenden Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie denen Vorfahren verliehen und bestätiget worden, oder wie sie deine Vorfahren zu besitzen und zu gebrauchen gewohnt gewesen; es befände sich aber nach genauerer Untersuchung, daß selbige seinen Vorfahren niemahls verstattet worden; ob alsdenn diese Handlung auch wohl zu Recht bestehen könne? Und wird darauf von denen Rechtsgelehrten insgemein mit Ja geantwortet. Besold Contin. Ein besonderes Exempel von der Zweydeutigkeit des Wörtleins Wie findet man beym Boxhorn, da er erzehlet, daß der König von Spanien, da er mit den Holländern ein Bündniß eingehen wollen, versprochen habe, er wolle sie wie die Reichs-Stände tractiren; diese aber, da sie es erstlich nicht recht verstanden, geglaubet und sich eingebildet, sie solten wie die freyen Stände des Römisch-deutschen Reiches gehalten werden; endlich aber haben sie doch wahrgenommen, daß unter diesem Worte ein Betrug verborgen liege, wie sie hernach auch gewiß erfahren haben würden, dafern solcher nicht noch von jemanden wäre entdecket worden. Denn der erste hatte in diesen Worten von seinem eigenen und ihm unterworffenen Reiche geredet, und dadurch gemeynet, daß er sie nichts anders, als seine Reichs-Stände oder Unterthanen tractiren wolte. Besold in Thes. Pract. v. Wie, und in Contin. eod. Wehner und Rudinger in Obs. Pract. v. Wie. Uebrigens besiehe auch den Artickel: Allermaßen, im I Bande, p. 1250.

Wiebe oder Wibe, ein altes Adl. Geschlecht in Dännemarck. Im Jahr 1676 den 7 Octobr. griff der Commendeur N. Wibe unterm Castel und Geschütze zu Elsburg in Holland eine Schwedische Esquadre an und beschädigte sie. Michael Wibe, Königl. Dänischer würcklicher Geheimder Rath, und Ihrer Königl. Hoheit, des damahligen Kron-Printzens, Hofmeister, wie auch Ritter des Dänischen Dannebrogs-Ordens, worzu er den 5 May 1684 erneñet worden, starb den 1 May 1690. Er wurde wegen seiner ungemeinen Meriten in Staats- und Justiz-Sachen, sehr bedauret. Johann Wiebe war Dänischer General-Major im Jahr 1685 als in welchem Jahre er den König Christian V, in Dännemarck, da selbiger den 19 Junius über die gefährlichste Felsen, Doufre-Fiál genannt, wohin in etlichen Jahrhunderten sich kein König gewaget, ritte, auf deren höchsten Gipfel mit einer Lösung aus neun Stücken bewillkommete; in dem Jahr 1693 den 18 November erhielte er von dem nur gedachten Könige den Dannebregs Orden. Detlev Wiebe, zu Freyenfelde, Königl. Dänischer Geheimder Rath und Vice-König in Norwegen, gieng im October 1731 mit Tode ab: Im Jahr 1701 hatte er als Königlicher Ober-Secretair, den Orden von Dannebreg empfangen, worauf er Conferentz-Rath, sodann Geheimder Rath, und endlich 1716 den 6 Jenner Ritter des Elephanten-Ordens worden war; 1719 aber hatte ihn der König zum Vice-König in Norwegen ernennet, in welcher Qualität er auch in dem gemeldeten Monate in einem hohen Alter verstorben ist. Ob übrigens der Dänische Capitain Wiebe von der Osten, welcher 1743 General-Adjutant worden, hieher gehöre, können wir nicht sagen. Tage-Register des Königs Christians V, zu Dännemarck p. 96. 175. 188. 210 u. 303. Die Heutigen Christlichen Souverainen von Europa p. 505. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1731 p. 130 u. ff. Genealogisch-Historische Nachrichten V Band, p. 548.

Wiebe oder Wibe, (Peter Olaides) ein Däne. Es ist von ihm bekannt: Disp. de Decoro; Coppenhagen 1737. Dänische Bibliotheck II Stück, p. 533.

Wiebel, ein Ungeziefer, siehe *Blatta*, im IV Bande, p. 90.

Wiebel, Personen dieses Nahmens, siehe Wibel.

Wiebel, (Christian Siegmund von) lebte 1745 in Schweden als Königlicher Ober-Stallmeister. Graciani Denckmahl der preißwürdigen Güte GOttes über dem Wibelischen Geschlechte p. 1. in der Anmerckung.

Wiebel, (Wolffgang) Bürger im Joachimsthal, an welchen Luther mit gar nachdrücklichen Expreßionen wider Johann Egranum einen Brief geschrieben, der im 5ten Altenburgischen und 2dern Eißlebischen Theile der lutherischen Schrifften zu finden. Graciani Denckmahl der preißwürdigen Güte GOttes über dem Wibelischen Geschlechte p. 1. in der Anmerckung.

Wiebeln, siehe Wübeln.

Wiebelsberg, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Geroldshofen, eine Stunde davon gegen Brixenstatt. Höns Lexicon Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 189.

Wiebelsdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Bezirck des Amtes Weyda im Neustädtischen Kreise gelegen und auch dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 196.

Wiebelsheim, Dorf, siehe Wibelsheim.

Wieben Peters, ein Feind des Dithmarscher Landes im sechszehenden Jahrhunderte, von dem folgendes gemeldet wird: Nachdem im Kirchspiel

Meldorf, einer mit Nahmen Bleß, gestorben, der einem seiner nechsten Verwandten, so Lahme Tieß geheissen, das Gut erblich hinterlassen; so ist dennoch Streitigkeit wegen sothaner Erbschafft entstanden, welche dieser Lahme Tieß seines schlechten Vermögens wegen auszuführen, sich nicht getrauet, sondern hat sein Recht an obgedachten Wieben Peters, vor ein ansehnliches verhandeln müssen. Dieser Wieben Peters ist ein feiner, ansehnlicher und beredter Mann gewesen, so einen langen breiten gelben Bart gehabt, und das Haus in Meldorf gebauet und bewohnet, so nachhero Johann Bolt, Notarius, besessen. Nach geschehenen Handel, bringet dieser Wieben Peters die Sache vor die 48 Regenten, und dieweil es ihm nicht nach seinem Willen ergangen, hat er es vor das gantze Land geschoben und appellaret, und wie es ihm daselbst auch abgeschlagen, hat er sich auf ein weißes Pferd gesetzet, des Landes Buch in die Hand genommen, sich trotziglich darauf berufen, und nach demselben der Sachen Erörterung und Entscheidung begehret, oder sich vor des Landes Feind erkläret, und solches dem Könige und Fürsten, dem Adel und Städten zu klagen, sich vernehmen lassen, und da er mit solchen Worten ihnen wenig abgetrotzet, ist er von allen den Seinigen gezogen, und hat sein Haus mit allem, was darinn, in Stich gelassen. Nun hatte dieser Wieben Peters an dem von denen 48 Vorwesern, ausgesprochenen und von dem gantzen Lande confirmirten Urtheil sich begnügen sollen, in Betrachtung ihm nicht unwissend gewesen, was die damahlige Landes Gesetze, in solchen Fällen disponiret. Denn so lieset man im Land Buch vom Jahr 1447 „Item, effte dar jenning Mann, in Unsen „Lande were, he were, wol dat he were, so hochmödig unde so overdadig, und wolde siener „Sacken nicht bleven, by Gade und Unsen „Lande, und Unses Landes-Recht-Book, de „schall Bröcke hebben, jegen Unse Lande 60 Marck „Lübisch, und schall wesen unserm Lande Lovesloß und Ehrloß, und schall uth unsem Lande „ewiglich verwieset werden;„ oder wie er es selbsten in dem 9ten Articul seines gedruckten Dithmarser Land-Rechts gesetzet: „Vortmehr alle de „jenen, de dar stahn jegen dat rechte Recht, und „schütem dar Schade över an ehren Güdern, „ben schölden se beholden sunder Betrug.„ Oder da er ja sich in solchem Urtheil gravirt zu seyn vermeynte, so könnte ihm die Appellation an die Kayserliche Cammer nicht abgeschlagen worden seyn, allein er folgte seiner eigenen Bosheit, und ließ seiner Sachen einigen Schein zu geben das Dithmarscher Land-Recht 1539 in öffentlichen Druck geben, in Meynung den König von Dännemarck Christian II, und die Hertzoge von Hollstein gegen die Dithmarscher in Harnisch zu bringen. Wie er aber sein böses Vornehmen daselbst nach Willen nicht ausführen mögen, hat er angefangen sein rachgieriges Gemüth gegen das gantze Land eigenthätig spühren zu lassen; da er bey Nacht-eiten mit Rauben und Brennen seinen Muthwillen ausgeübet, gantz Schapstette ausgebrannt, und seine Landsleute auf Wegen und Stegen angefallen, und gefänglich eingezogen. Zu Barentbörling in Hollstein hat er Reimer Grethen aus Busum, der mit einen Knaben Carsten Grethen Claus nach Lübeck reisen, und selbigen zur Schulen bringen wollen, in dem Walde bey Segeberg gefangen genommen, und in einem Hause eine Zeitlang aufgehalten, bis er endlich heimlich zu entwischen Gelegenheit genommen, wiewohl er gleich anfangs den Knaben freywillig lauffen lassen. Auch hat er aus Hans Vogten Stall zu Meldorf Pferde weggenommen, und daß sie nicht mit den Huf-Eisen klappern und ihn verrathen könnten, hat er die Strassen mit Heckerling beworffen. Damit er auch sein böses Vornehmen so viel besser ausführen, und seinen Landsleuten zu Wasser und Lande allen möglichsten Schaden zufügen könnte, hat er sich mit seinem Bruder Hans und andern 6 Männern auf Heiligeland begeben, und sich Hans Pomerening nennen lassen, von dannen er mit einer Jacht ausgefahren, den Schiffern Gewalt gethan, und insonderheit einen Emder Schiffer, Victualien, Kaufmanns-Waare und Schiffs-Geräth geraubet, welcher vor Warven auf Busum angeleget und seine Noth geklaget; worauf Reimer Groth, der ein Schiff geführet, und berichteter massen gefangen gewesen, dieses denen andern Schiffern in Weslinebühren und Oldenörden zu Ueberlegung vorgestellet, in welcher Gefahr sie dereinsten gerathen können, dann dieser See Räuber auch fremder Schiffe nicht schonte: Solchem Unheil in Zeiten vorzukommen, haben sichs insonderheit angelegen seyn lassen, Boedes Johann, ein Acht und Vierhziger zu Oldenörden, dessen Sohn Bolt ein Schiff geführet, Claus Jack zu Süderdieck, Rode Reimer zu Weslinebühren und Reimer Groth zu Busum, alle Schiffer, die sich dahin verabredet, daß ein jeder in seinem Kirchspiel etliche aussuchen solte, bis zu 100 Mann in allen, denen bey Verlust Hals, Leibes und Gutes geboten, sich vor Sonnen Untergang an Schiffs-Bort zu verfügen, um diesem muthwilligen Friedenstöhrer das Handwerck zu legen und ihn in gefängliche Hafft zu bringen; diesem nach haben obgemeldte Schiffer nebst bey sich habenden Leuten 1545, Sonntags vor Pfingsten, bey scheinender Sonnen sich versammlet, den alten Claus Suehl vor einen Haupt-Beßmann erwählet und sind zum Theil in Reimer Carstens, aus Busum, zugehörigen Boyer von 25 bis 26 Last getreten, etliche haben sich bey Schulpe in Grete Johann Maes seine Jacht begeben, und sich auf einen Monat mit so überflüßigen Proviant versehen, daß sie über 50 Seiten Speck wieder mit zurück gebracht so sind auch die Schiffe mit 24 Tonnen Bier versorget worden. Wie nun in der folgenden Nacht die Trommel gerühret, sind sie mit guten Ost-Wind davon gefahren mit Aufgang der Sonnen beym Sunde, da die Jacht zu ihnen gestossen, und um 9 Uhr Vormittags sind sie bey Heiligeland vorbey gelauffen, in Meynung den Feind vom Lande zu locken und zu versuchen, ob er ihnen auch nachjagen würde, weil sie oben nicht mehr Volck auf dem Verdeck gelassen, als zur Schiffahrt nöthig: Nun hatte Wieben Peters kurtz vorher, wegen Mangel des Proviants 14 Mann, auf Sild Land ausgesetzet,

gesand, daher er nicht starck genug war sich zu beschützen, ob er schon auf dem Kirchhofe gestanden und zwey Knoten in Bart geschlagen gehabt, wie er gemercket, daß es ein Dithmarscher Bejer wäre, und da er die Jacht von ferne wahr geworden, hat er sich kund gegeben, daß er Wieben Peter und des Landes Dithmarschen Feind wäre, und hat unter andern sich vernehmen lassen, „scholde dat my ock wol gelden, den dat gemene Spruckwort seat: Keen Hünd löpt söven „Jahr dull. „ Dieweil nun Wieben Peter nicht zu ihnen gekommen, haben sie durch den Wind gelegt, und sind in den Hafen gesegelt, da viele andere Schiffe gelegen, als Hamburger, Stader, Buxtehuder und andere, von denen sie ein Beth geliehen, und gefraget, ob auch Stein und Kalck zu bekommen, und ob auch Fremde sich auf dem Lande aufhielten, die ihnen berichtet, daß vier fremde Leute, und ein Jacht-Ever vorhanden wäre. Worauf sie diejenige, so unten im Schiff zugeruffen, daß sie solten herauf kommen, und haben die fremden Schiffer aus rothen Schaalen zugetruncken, um die Wahrheit von ihnen so viel besser zu erfahren, und wie mittlerweil die Jacht herbey kommen, haben sie das Volck an Land gesetzt, welches so häuffig in die Böthe gesprungen, daß der Haupt-Booßmann Claus Suehl, mit Hülffe Boldes Johann, als Fahnführer, kaum 20 Mann zu Besetzung des Schiffes, bey sich behalten können. Dieses alles hat Wieben Peter mit seinem Bruder, einem alten Landes-Knecht, und einem Schreiber, Joachim zugesehen, und durch den Prediger Herr Luder fragen lassen, was sie suchten? Welchem die Dithmarscher geantwortet: Wieben Peter, und daß er sich solte auf ein Dithmarscher Land-Recht gefangen geben; Und wie Herr Luder ihm solches berichtet, hat er sich erkläret: Er wolle seine Sachen bey dem Könige von Dännemarck, bey dem Fürsten von Hellstein und andern, setzen, aber nicht auf ein Dithmarscher Land-Recht, darauf sie regeriret: Sie hätten nichts denn Liebes und Gutes mit dem Könige und Fürsten, und so er sich nicht wolte auf ein Dithmarscher Land-Recht geben, so wolten sie ihn darauf nehmen. Wie Wieben Peter diese finale Resolution vernommen, hat er einen Speer, daran ein Bett-Lacken gebunden, aus seinem Hause geholet, sein Schwerdt gezucket, beydes um den Kopf gehen lassen, und aus einer höltzernen Kannen seinen Mit-Gehülffen zugetruncken. Dieweil auch der Kirchhof mit drey Latten befriedget, hat er zwey eiserne Bärsen und einen ehernen Harcken darauf geleget, und auf das Volck los gebrannt, die sich aber gebücket, und die Schüsse über sich hin gehen lassen; darauf die Dithmarscher mit solchen Grimm und Eil den Kirchhof angelauffen, daß auch Claus Packe seine Pantoffeln stehen lassen; indessen Wieben Peters sich in die Kirche mit den Seinigen begeben, und die inwendig verschlossene Thür mit einer Brau-Kupe verwahret; worauf die Dithmarscher dem Land-Voigt Nickelsen Ercksen gefraget, warum er ihren Feind in die

Kirche gelassen? Der denn die Schlüssel holen lassen, und ehe noch dieselbe gebracht, haben sie schon mit einem Speer die Norder-Thür aufgerennet gehabt, da immittelst der Feind sich auf den Kirch-Boden verborgen. Wie sie zur Kirchen eingerennet, haben sie mit gesammter Hand in und durch den Boden geschossen, daß man vor Rauch kaum sehen, und das Blut häuffig von den Boden auf die Bilder des Altars gelauffen; Als die Dithmarscher solches gewahr worden, daß sich niemand mehr oben geregt, sind sie hinauf gestiegen, und haben Wieben Peter todt gefunden, als welcher dreymahl durch den Kopf geschossen, und mit dem Haupte Nordwärts gefallen, sein Bruder aber ist Südwärts gefallen, also daß sie die Füsse gegen einander gekehret, und ob dieser schon nicht tod gefunden, sondern nur in des grossen Fusses Zähe verwundet gewesen, hat er sich doch als tod gestellet, und nicht sprechen wollen, bis einer ihm mit einem halben Hacken durch die Stirne erschossen; Den Landsknecht haben sie aus dem Gewölbe gerissen, und wie er sich nicht wollen gefangen geben, mit einem Hacken erschlagen. Der Schreiber aber ist herunter gestiegen, und hat sich gutwillig gefangen gegeben, bey dem sie einigen Weggen (oder Weißbrod) und einen Eymer Bier gefunden. Nach solchen erhaltenen Sieg sind sie wieder aus der Kirchen gegangen, und in der Voigtey mit den Heiligeländern bey vier Tonnen Bier ausgetruncken, und bis in die späte Nacht sich belustiget, weil aber mittlerweil der Wind gantz stille worden, haben sie bis an dem Donnerstag verbleiben müssen, da sie mit denen Todten und Gefangenen zu Seegel gegangen, und am Freytag Nachmittag im Teichhaußner-Hafen angekommen. Bey welcher Zurück-Reise man als etwas besonders anführen muß, daß die Dithmarscher, als sie ohngefehr bey Dicksand gekommen, haben sie sich erinnert, daß sie die Körbe und Fleisch, Fässer mit Victualien auf Heiligeland vergessen, daher sie die jüngsten fünf Männer zurück gesandt, und als wie die in die Voigtey gekommen, haben sie Manns und Frauens bey den Hinterbliebenen gefunden, die davon gezehret, darauf sie die Gefässe genommen, und ihnen die Victualien gelassen, dessen sie sich sehr bedancket. Wie man die Todten am Sonnabend vor Pfingsten zu Wagen, und den Lebendigen zu Fuß, bey Zulauff einer unbeschreiblichen Menge Volcks nach der Heyde, gleichsam im Triumph mit vielen Freuden-Schüssen rund um den Heyder-Marckt, und den Wagen mit denen Todten bey der Vogel-Stange niedergesetzet, da hat eine Frau aus Schapstette sich zu den Wagen gedrungen, einen Sopf aus Wieben Peters Bart gerissen, und gesaget: Du hefft mo op de Kolter-Köhlen gesettet: denn er vorher ihr zwey Häuser, nebst denen Scheunen abgebrannt; nach geendigter Proceßion hat man so wohl den Todten, als den Lebendigen die Köpfe abgehauen und auf Pfähle gesetzet. Es hat aber diese auf Heiligeland verübte Gewalt nebst andern Ursachen, nicht allein zu folgendem Kriege

und

und Eroberung des Landes vieles contribuiret, wie aus dem Fehde-Brief zu ersehen, sondern die Dithmarscher haben noch dazu den Freunden des Wieben Peters 6000 Marck in sechs Jahren zur Söhne bezahlen müssen. Viethens Geschichte des Landes Dithmarschen, p. 205. u. ff. wo auch von obiger Geschichte ein weitläufftiges Lied eingedruckt befindlich.

Wieber, (Adam Wilhelm) wurde 1659 den 4 August Pfarrer zu Niederkatza, im Hennebergischen. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 347.

Wieber oder Wiber, (Henrich) ein Rechtsgelehrter, von dem bekannt: Summa juris civilis privati, Würtzburg 1715 in 8.

Wieber oder Wiber, (Johann Henrich) von ihm findet man:

1. Principia philosophiæ antiperipateticæ, Regensburg 1707 in 12.
2. Medicinalische Untersuchung die gegenwärtige Gesundheit lange zu erhalten, und die verlohrne bald wiederum zu erobern, Würtzburg 1715 in 8.

Wieber, (Johann Michael) ein Magister der Philosophie, war anfangs von 1626 den dritten Advent-Sonntag bis 1632 Pfarrer zu Marisfeld, einem Dorfe ohnfern Suhla; hierauf ward er Pfarrer zu Stepffershausen, und 1685 Decanus zu Kalten-Nordheim. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 300 und 340.

Wieber, (Michael) ein Magister der Philosophie, von Meinungen gebürtig, wo er erst Conrector 1619, nachmahls 1622 Pfarrer zu Wechtshausen, ferner Pastor in Marisfeld von 1626 gewesen; weiter kam er im Jahr 1630 als Pfarr nach Stepffershausen, und wurde 1655 Decanus zu Kalten-Nordheim. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 326 u. 349.

Wiebergen, ein Kloster in Hessen, das Jahr der Stifftung fällt in das Jahr 1149. Schamelii Kloster-Lexicon, p. 33.

Wiebersweilers, ein Flecken und Amt in der Grafschafft Sarwerden, im Westerreich gelegen, und dem Hertzoge von Lothringen zugehörig.

Wie berührt, siehe Oben, im XXV Bande, p. 33. und Ob- (oder Vor-) gemeldt, ebend. p. 197.

Wiebner, (Johann) ein Evangelischer Prediger in Oesterreich unter der Ennß, gebürtig von Herberstein, ward im Jahr 1559 von dem Suffraganeo des Bischoffs zu Olmütz ordinirt; und, nachdem er einige Jahre zu Wincklern das Lehr-Amt verwaltet, im Jahr 1571 von Daniel Strassern nach Openitz zum Pfarrer beruffen. Hier stunde er noch 1580 und stellete sich ein vor der Visitation. Raupachs Presbyterologiæ Austriac. p 203.

Wieborg, Stifft und Stadt, siehe Wiborg.

Wiecheßi, ein Ort, welchen die Annales Bertiniani bey dem Verzeichniß der Oerter, die der Kayser Ludewig unter seine Söhne, Lotharium und Carlo, vertheilet, anführen. Eccart in Franc. Orient. T. II. p. 311, muthmasset, daß es Winsheim seyn soll.

Wiecherst, (Hermann) ein Magister der Philosophie von Hamburg, nahm solche Würde zu Leipzig, wo er auch studieret, 1690 an, und gab daselbst in ermeldtem Jahre eine Disputation de iniqua expulsione *Ottonis* IV, imperatoris e regno als Vorsitzender heraus. Mollers Cimbria literata.

Wiechura, (Paul) gebürtig von Pitschen im Fürstenthum Brieg in Schiesien, wurde im Jahr 1736 Pastor zu Palanowitz im Pitschnischen Weichbilde. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1741, p. 436.

Wiechwitz, ein Dorf in dem Bezirck des Amtes Zeitz gelegen, hat vermischte Untertanen theils Amts- theils Adeliche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196.

Wieck, (Jacob) siehe Wieckus.

Wiecke, Flecken, siehe Wyck.

Wiecken, Gewächs, siehe Wicken.

Wiecken, bey den Wundärtzten, siehe Meissel, im XX Bande, p. 376.

Wieckus, (Jacob) ein Jesuit aus Pohlen, starb 1597 zu Cracau im 57 Jahre, nachdem er in Lateinischer Sprache

1. De Missa.
2. De Purgatorio; und in Pohlnischer Sprache.
3. De divinit. Christi & Spiritus S. welchem Buche Faust Socin eine Antwort entgegen gesetzt, die sich in dessen Operib. T. II, p. 529. befindet.
4. Postillam Maj. & Min. &c. geschrieben, auch die Bibel nach der Vulgata ins Pohlnische übersetzt. Allegambe Bibl Scriptor. S. J. Staravolscii Scriptor. Polon. Centuriæ. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Theil IV, p. 643.

Wied, oder Weed, ein Flüßgen im Churfürstenthum Cölln, entspringet auf dem Westerwalde aus einem kleinen See ohnweit Hardefelß, und rinnt von dannen nach Hastenbach, Dierdorf und Hardefelß; wendet sich alsdenn nach Poderbach, Flammersfeld, Ernstein und Lahr, und dreht sich herum nach Alten-Wied, Breidbach, Rockenfeld und nach dem Schlosse Neuerburg; kommt darauf bey Daetstraß in die Grafschafft Wied, und berührt darinnen Aichhausen, wie auch das Städtgen Wied, nebst Oberbiebern, Niederbiebern und Erlich; fällt aber endlich bey dem Städtgen Neuwied oder Neuenweed in den Rhein. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 475 u. 616. u. f.

Wied,

Wied, oder Weed, Lat. *Comitatus Widensis*, eine Grafschafft auf dem Westerwalde, wo der Fluß Wied in den Rhein gehet; wird von dem Cöllnischen, Trierischen, Bergischen und Solmischen Gebiete gantz eingeschlossen. Es gehöret diese Grafschafft zum Nieder-Rheinischen Kreise, und nicht zu dem Westphälischen, wie Hübner und andere mehr wollen. Ausser Alt- und Neu-Wied, welches die gewöhnlichen Residentzen sind, findet man keine besondere Oerter darinnen. Es gehöret auch dazu die Grafschafft Runckel auf dem Westerwalde an der Lahn; ingleichen die Herrschafften Dürdorf oder Dierdorf, und Isenburg. Eigentlich lieget Runckel und Dürdorf in der Obern Grafschafft Wied: gleichwie Neu-Wied in der Niedern Grafschafft Wied lieget. Von denen Grafen siehe den nachstehenden Artickel. Zeilers Itiner. Germ. Europ. Herold. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 417. u. f. Melissantes Geographie, Theil I, p. 1000. Cellarii neue Geographie, p. 472 u. 511. Uhsens Geographisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Einleitung zu der Geographischen Wissenschafft, p. 121. Wetterauischer Geographus, p. 26. u. f.

Wied, oder, wie es in den ältern Zeiten zum öfftern geschrieben worden, Wida, Weida, und Weda, ein uraltes Reichsgräfliches Geschlecht, welches auf der Westphälischen Banck Sitz und Stimme hat. Mefried, Graf von Wied, lebte 1093. Arnold, war von 1151 biß 1156 Ertz-Bischoff zu Cöln, nachdem er vorhero Probst zu Cöln und Kayfers Conrads III Cantzler gewesen. Er hatte noch zwey Brüder, Burckharden und Ludewigen, von denen wir aber nichts aufgezeichnet gefunden. Nachmahls hat Lambert gelebet, von dem wir nur den Nahmen finden, Theodoricus oder Dietrich war von 1212 biß 1242 Churfürst zu Trier, siehe den Artickel: Theodoricus, im XLIII Bande, p. 768. Zu des vorgedachten Lamberts Nachkommen, gehöret Lotharius, Graf von Wied, der 1237 noch gelebet, und ohnbeerbt gestorben. Er hatte eine Schwester, N. N. Gräfin und Erbin von Wied, welche mit ihrem Gemahl, Dietrichen, einem Edlen Herrn von Isenburg, zwey Söhne, Bruno und Dietrichen zeugte, welche 1237 von Otten, Pfaltzgrafen am Rhein und Hertzoge in Bayern, mit der Grafschafft Wied belehnet wurden. Von dem Dietrich, sollen die Herren und Grafen von Isenburg, von Bruno aber die Grafen von Wied fortgesetzet seyn.

Wilhelm, Graf von Wied, des letztgedachten Bruno Enckel, erheyrathete 1370 mit seiner Anverwandtin Lysa oder Elisabethen, einer Tochter und Erbin zum Theil, Gerlachs von Isenburg, die Helfte von der Niedern Herrschaft Isenburg, und zeugte mit ihr folgende vier Kinder: 1) Gerlachen, von dem hernach. 2) Wilhelmen, welcher als Probst zu Aacken das Zeitliche gesegnet. 3) Lysen, und 4) Hedwigen, davon jene mit Gerharden, Herrn von Blanckenheim, diese aber mit Gerlachen, Marschalln von Hedesdorf, verehelichet gewesen. Obgedachter Gerlach, (nach Hübners Genealogischen Tabellen, obgedachter Wilhelm) Graf von Wied, hinterließ von Agnes, einer Tochter Johannes, Grafens von Isenburg in Budingen (ausser einer Tochter Lysen, welche Gerlachen von Breitenbach, genannt Breidenstein, Rittern, geheyrathet, und 1455 Todes verblichen,) zwey Söhne: 1) Wilhelmen, welcher in der Theilung die Grafschafft Wied bekam, und mit Philippinen, einer Tochter des Grafen von Loß und Herrn von Heinsperg, in unfruchtbarer Ehe lebte; 2) Johann, welcher in der Theilung die Herrschafft Isenburg erhielt, und mit Cunigunden, einer Tochter Johannes, Grafens von Westerburg nur etliche Töchter zeugte, davon die älteste, Anastasie von Wied, Erbin der Grafschafft Wied, Frau von Isenburg, Theodoricus, Herrn von Runckel, heyrathete, und vier Söhne zur Welt brachte. Diese waren: 1) Friedrich, Herr von Runckel, von dem hernach. 2) Theodoricus, und 3) Johann, die beyde unvermählt gestorben; 4) Wilhelm von Runckel, welcher die Herrschafft Isenburg erbte, und mit Irmgarden, einer Tochter Hiobs oder Jacobs, Freyherrns von Rolingen, nur zwey Töchter erzielte, davon Margarethe mit Johann von der Marck, und Anastasie mit Philippen (Heinrichen) Grafen von Waldeck, 1440 vermählet worden. Vorerwehnter Friedrich, Herr von Runckel, wurde von seinem Vetter, dem obengedachtem Wilhelmen, Probste zu Aacken, weil dieser sowohl als sein Bruder Johann keine männliche Erben hatten, auf Zureden der gedachten Anastasie von Wied, an Kindes statt angenommen, und gelangte solchergestalt zu dem Besitz der Grafschaft Wied.

Dieser Friedrich nun, erster Graf zu Wied aus dem Hause Runckel, zeugete mit seiner Gemahlin Agnes, einer Tochter Philipps, Grafens von Virneburg, ausser einer Tochter, Annen, die an den Grafen Gerharden III von Sayn vermählet worden, fünf Söhne: 1) Wilhelmen, Grafen von Wied, der mit seiner Gemahlin Margarethen, einer Tochter und Erbin Friedrichs III, Grafens von Mörs, die Grafschafft Mörs bekam, welche aber durch seine eintzige Tochter, Annen, an deren Gemahl, Wilhelmen, Grafen von Nuenar, gelanget. 2) Johann, Grafen von Wied, von dem hernach 3) Theodoricus, Decanus zu St. Gereon in Cöln. 4) Friedrichen, welcher 1522 Bischoff zu Münster wurde, dieses Bißthum aber 1532 der Protestantischen Religion wegen freywillig niederlegte, und in seiner väterlichen Grafschafft noch biß den 11 Mertz 1551 lebte, da er mit Tode abgieng. 5) Hermannen, welcher wie aus seinem im XII Bande, p. 1712 unter Hermann V, b findlichen Artickel zu ersehen, 1515 Ertz-Bischoff zu Cöln wurde, dieses Ertz-Stift aber 1547 aufgab, auch Bischoff zu Paderborn von 1532 biß 1547 gewesen, und den 13 August 1552 im hohen Alter das Zeitliche gesegnete. Obgedachter Johann, Graf von Wied, Herr zu Runckel und Isenburg, zeugte mit Elisabethen, einer Tochter Johannes, Grafens von Nas-

Nassau in Dillenburg, unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts. Die Töchter waren: 1) Walburgis, welche an Ludwigen, Grafen zu Stolberg, vermählet worden, und 1556 mit Tode abgegangen; 2) Genoveve, eine Gemahlin Wolfgangs, Grafens zu Stolberg; 3) Agnes, welche 1508 gestorben, und dreymahl vermählt gewesen, erstlich mit Casparn, Grafen von Mansfeld; hernach mit Friedrichen Magnus, Grafen von Solms; und endlich mit Gottfrieden, Herrn von Limburg; 4) Marie, eine Gemahlin Christophs, Grafens von Limburg; 5) Margarethe, eine Gemahlin Bernhards, Grafens von Bentheim, und Arnolds, Grafens von Manderscheid; 6) Anne, eine Gemahlin Antons, Grafens von Isenburg; und 7) Magdalene, Aebtißin zu Elten. Der Söhne waren dreye, davon der jüngste, Philipp, unvermählt das Zeitliche verlassen. Die andere beyden sind: 1) Friedrich, welcher 1562 Ertzbischoff und Churfürst zu Cöln wurde, diese Würde aber, weil er ein kränklicher Herr war, 1567 freywillig niederlegte und sich 3000 Goldgülden jährlicher Einkünffte bedung, jedoch davon nichts genoß, indem er bald nach seiner Abdanckung gestorben, siehe Friedericus IV, im IX Bande, p. 1964; und 2) Johann, welcher von Catharinen, einer Tochter Philipps III, Grafens von Hanau-Münzenberg, nebst einigen Töchtern zwey Söhne nach sich ließ. Was nun erst die Töchter anlanget, so sind selbige folgende: 1) Juliane, welche sich 1569 mit Richarden, Pfaltzgrafen zu Simmern, vermählet und 1576 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; 2) Elisabeth; 3) Magdalene, eine Gemahlin Sigismunds, Grafens zu Hardeck; 4) Anne, eine Gemahlin Johann Wilhelms von Rogendorf; 5) Catharine, gebohren 1552 den 27 May, vermählt an Philippen, den jüngern Grafen in Hanau-Lichtenberg 1572, und gestorben, 1584 den 13 November; und 6) Agnes. Gedachte zwey Söhne sind: 1) Hermann I, von dem hernach; und 2) Wilhelm, welcher 1572 (1581 den 1 Februar) mit Johanne Sibyllen, einer Tochter Philipps, Grafens von Hanau in Lichtenberg, sein Beylager gehalten, und ohne männliche Erben zu hinterlassen aus der Welt gegangen; es waren aber seine Kinder: 1) Philipp Wolfgang, der ohne Gemahlin vor dem Vater Todes verblichen; 2) Philippine Catharine, die im ledigem Stande gestorben; 3) Aemilie, so gleichfalls unvermählt die Welt verlassen; 4) Johannette, welche auch nicht vermählt gewesen; 5) Walpurgis, eine Gemahlin Christophs, Grafens zu Leiningen; 6) Juliane, eine Gemahlin Grafens von Löwenstein; 7) Elisabeth, eine Gemahlin Philipp Reinhards, Grafens von Solm; und 8) Marie Magdalene, die Gemahlin eines Barons von Wylich. Vorhin gedachter Hermann I, Graf von Wied, büste den 10 Decembr. 1591 vor Rouen in der Normandie das Leben ein, nachdem er von Walpurgen, einer Tochter Erwins, Grafens zu Bentheim, ausser zwey Töchtern, davon Juliane, 1602 Maximilianen, Grafen von Pappenheim, geheyrathet, und 1604 die Welt verlassen, Anne Catharine aber ledig geblieben, fünf Söhne erlebet hatte. Diese waren: 1) Johann Wilhelm, der mit Magdalenen, einer Tochter Siegmunds, Grafens von Hardeck, eine unfruchtbare Ehe gehabt. 2) Hermann II, von dem hernach. 3) Arnold, der 1598 (1590 den 9 October) in seinem 28 Jahre zu Straßburg verstorben. 4) Johann Casimir, der 1595 den 2 October sein Leben, so er auf 15 Jahr gebracht, beschlossen. 5) Philipp Ludewig, welcher 1634 mit Tode abgegangen, und von Ernestinen, einer Tochter Albrechts, Grafens von Nassau-Saarbrück, keine Erben nachgelassen. Vorerwehnter Hermann II, Graf von Wied, vermählte sich mit Elisabeth Juliannen, einer Tochter Hermann Adolphs, Grafens zu Solms, und zeugte mit ihr fünf Töchter und vier Söhne. Jene waren: 1) Walpurgis Magdalene, die im ledigen Stande verschieden. 2) Sibylle Christine, welche 1654 mit Johann Ludewigen, Grafen von Leiningen-Westerburg, verheyrathet, und 1665 den 28 April in den Wittwenstand gesetzet worden, darinnen sie den 29 Septembr. 1707 ihr Leben geendiget. 3) Anne Sophie, welche ihrem Gemahl Gustaven, Grafen von Wasaburg, des Königs Gustav Adolphs von Schweden natürlichen Sohn, 1653 durch den Tod eingebüsset, und ihm erst 1694 in die Ewigkeit nachgefolget; 4) Johanne Marie, und 5) Amoene Amalie, davon jene Ludewig Albrechten, Grafen von Sayn, und diese Ludewig Christophen, Grafen zu Solms-Lich, beygeleget worden. Die vier Söhne waren: (1) Friedrich, von dem hernach; (2) Moritz Christian, welcher mit Catharine Julianen, einer Tochter Philipp Ludewigs, Grafens von Hanau, etliche Kinder, so ihr Leben nicht hoch gebracht, gezeuget, und 1653 gestorben. (3) Wilhelm Ludewig, der blöden Verstandes gewesen. (4) Johann Ernst, so die Dürdorfische Linie angeleget, 1639 ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft unter dem Beynahmen des Rauchen, worden, und bey seinem 1664 erfolgten Tode von Hedwig Eleonoren, einer Tochter Ludewig Christians, Grafens von Eberstein in Neugarten, Ludewig Friedrichen nachgelassen. Dieser starb 1709 ohne Erben, ungeachtet er erstlich 1675 mit Saleme Sophie Ursuln, einer Tochter Salentin Ernsters, Grafens von Manderscheid in Blanckenheim, und hernach mit Dorothee Amalien, einer Tochter Johannes, Grafens von Nassau in Idstein, verheyrathet gewesen, welche letztere nach seinem Tode zu Griesheim bey Franckfurt am Mayn residiret hat. Obengedachter Friedrich, Graf von Wied war 1618 gebohren, nahm auf dem zwischen Andernach und Cöln am Rhein gelegenen Schlosse Neuen-Wied, welches er mit grossen Kosten erbauet, seinen Sitz, und starb den 2 May, 1698 zu Cöln in dem 80 Jahre seines Alters, nachdem er der Lutherischen Religion beygepflichtet und die Neuen-Wiedische Linie gestifftet. Er hat sich viermahl verehlichet, erstlich mit Marie Juliannen, einer Tochter Reinhards, Grafens von Leiningen in Westerburg, hernach 1663 den 21 Jun. mit Philippine Sophien, einer Tochter George Friedrichs,

richs, Grafens von Hohenlohe in Schillingsfürst, die 1682 den 24 November gestorben; so dann 1683 mit Marie Sabinen, einer Tochter Philipp Reinhards, Grafens von Solms in Hohen-Solms, und welche 1685 den 19 Jenner mit Tode abgegangen; und endlich 1686 mit Conradine Louisen, einer Tochter Adolphs, Grafens von Tecklenburg, die 1705 Todes verblichen. Die dritte gebahr ihm einen Sohn, Friedrich Wilhelmen, von dem unten; die andere und vierte starben unbeerbet: Mit der ersten hingegen bekam er sechs Töchter und sieben Söhne. Jene sind: (1) Juliane Ernestine Johanne, welche 1647 gebohren, und nachdem sie die Catholische Religion angenommen, auch eine Zeitlang Canonißin zu Thoren gewesen, sich mit dem Obristen, Just Albrecht von Eberswein, verheyrathet. (2) Marie Eleonore, (3) Sibylle Christine, (Sibylle Auguste) welche 1650 gebohren, sich gleichfals zu der Catholischen Religion gewendet und unter der Kayserin Frauenzimmer gewesen, worauf sie 1694 den 26 October Hannibal Josephen, Grafen von Heister, beygeleget, und den 18 Julius 1710 in Croatien durch den Tod weggenommen worden. (4) Sophie Elisabeth, eine Gemahlin George Wilhelms, Grafens von Sayn und Witgenstein in Berleburg, welche den 8 Nov. 1651 gebohren, und den 1 Mertz 1673 gestorben; (5) Charlotte, gebohren und gestorben 1653; (6) Franciske Erdmanne, gebohren 1656. Die sieben Söhne waren: 1) George Hermann Reinhard, Graf von Wied, von dem hernach. 2) Ferdinand Frantz, welcher 1641 gebohren, und sich zu der Catholischen Religion gewendet, worauf er unter die Domherren zu Cölln, Straßburg und Lüttich aufgenommen, aber 1667 auf der Jagd von einem Meuchel-Mörder erschossen worden. 3) Friedrich Melchior, welcher 1642 gebohren, und nachdem er sich in dem Ungarischen Kriege versucht, von dem Churfürsten zu Trier zum Comendanten in Andernach bestellet worden, worauf ihn ein Graf von Effern, den er um einer geringen Ursache zu einem Duell herausgefordert, dergestalt geschossen, daß er drey Tage hernach den Geist aufgeben müssen. 4) Johann Ernst, welcher 1643 gebohren, und 1664 in dem Treffen bey St. Gotthard von den Türcken erschlagen worden. 5) Frantz Wilhelm, welcher 1644 gebohren, und 1664 auf dem Rückwege aus Ungarn, zu Wien mit Tode abgegangen. 6) Carl Christoph, der 1646 gebohren, und in der Jugend verblichen. 7) Carl Ludewig, der 1654 gebohren, und 1670 das Zeitliche gesegnet.

I. In Runckel.

Obernehnter George Hermann Reinhard, Graf von Wied, war 1640 gebohren, hatte seinen Sitz zu Altenwied, und starb den 7 Junius 1690. Er hatte sich 1670 mit Trajectinen, einer Tochter Johann Wolfards, Herrns von Brederode, und 1676 mit Johannen Elisabeth, einer Tochter George Wilhelms, Grafens zu Leiningen-Westerburg, vermählet. Mit der ersten bekam er keine Kinder; mit der andern aber, welche 1659 den 27 Jenner auf die Welt gekommen, und solcher 1708 den 29 Mertz wieder entrissen worden, sieben Söhne und vier Töchter. Die Töchter sind: (1) Sophie Sabine, die den 10 November 1677 gebohren, 1698 mit George Albrechten, Herrn von Schönburg in Hartenstein, verheyrathet, und den 17 Febr. 1710 durch den Tod abgefordert worden; (2) Wilhelmine Ernestine, Decanißin zu Quedlinburg, so den 26 May 1682 gebohren; (3) Anne Sibylle, die den 8 April 1686 gebohren, 1715 den 28 August Christian Siegmunden, Grafen von Wurmbrand, beygeleget, und den 13 October 1722 durch den Tod weggenommen worden; und (4) Sophie Amalie, die den 20 November 1690 nach ihres Vaters Tode gebohren, 1713 mit Christoph Heinrichen, Grafen von Stein, Kayserlichen Reichs-Hofrath, vermählet, und 1731 in den Witwen-Stand gesetzet worden. Die Söhne sind: 1) Friedrich Wilhelm, gebohren und gestorben 1678; 2) Johann Friedrich Wilhelm, der den 30 Mertz 1680 gebohren, und 1699 im September gestorben; 3) Maximilian Heinrich, von dem hernach; 4) August, so 1683 gebohren und im ledigen Stande gestorben; 5) Carl, welcher den 21 October 1684 gebohren, und sich seit 1714 wegen Hauß-Processe zu Wien aufgehalten, biß er im May 1723 zum Präsidenten des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, und im October desselbigen Jahres zum Kayserlichen Geheimden Rath ernennet worden; bis in den Junius 1746 von dem Tode des Grafens von Ingelheim an hat er die Cammer-Richter-Stelle zu Wetzlar vertreten, und war ihm durch ein Reichs-Conclusum vom 29 April gedachten Jahres die Helffte der Cammer-Richterlichen Besoldung bis zur erfolgten Eydes-Leistung des neuen Cammer-Richters verwilliget worden. Mit seiner Gemahlin, Charlotte Albertinen, einer Tochter Simon Heinrichs, Grafens von der Lippe zu Detmold (die 1674 den 14 October gebohren, eine Zeitlang Canonißin zu Herford, und seit 1690 Aebtißin zu Capel gewesen, aber den Geistlichen Stand resigniret und obgedachten Grafen 1707 in Februar ehelich beygeleget, hingegen 1740 den 13 Julius im 66 Jahre ihres Alters durch den Tod von ihm gerissen worden) hat er vier Kinder gezeuget: (a) Amalien, gebohren 1708, (b) Friedrichen, Obristen bey dem Seckendorfischen Dragoner-Regimente, welcher 1709 das Licht der Welt erblicket, (c) Carl Heinrichen, Königl. Preußischen Obrist-Lieutenant beym Dohnaischen Regimente, der 1710 durch seine Geburt die Zahl der Sterblichen vermehret, und (d) Frantz Carl Christophen, gebohren den 16 October 1711. 6) Christian, welcher den 15 October 1687 auf die Welt kommen, und sich 1722 den 2 November Regine Justinen, eine Tochter Maximilians, Grafens von Auersperg in Burgstall, Philipp Friedrichs, Grafens von Wolfstein in Pyrbaum, Wittbe, die 1676 den 23 December gebohren worden, zur Gemahlin erwählet; und 7) George, gebohren und gestorben im Jahr 1689. Obgedachter Maximilian Heinrich, Graf von Wied, war den 1 May 1681 gebohren, studirte 1690 auf der Wolffenbüttelischen Academie, folgte seinen ältern Bruder 1699 in der Regierung, und wurde den 19 December. 1706 von George Hermannen, Grafen von Leiningen-Westerburg, unweit Stut-

Stugard in Duel erschossen. Von seiner Gemahlin, Sophie Florentinen, einer Tochter Simon Heinrichs, Grafens von der Lippe in Detmold, die 1683 den 8 September gebohren worden, und die er sich den 8 August 1704 beygeleget, hinterließ er folgende zwey Söhne: 1) Johann Ludewig Adolphen, von dem so gleich. 2) Wilhelm Alexandern Aemilius, der den 19 Junius 1706 zur Welt gekommen, und zu Franckfurt am Mayn lebet. Jetztbesagter Johann Ludewig Adolph, heutiger Graf zu Runckel, Herr zu Isenburg, Ritter des Hertzogl. Würtembergischen grossen Jagd-Ordens, würcklicher Obrister eines Nieder-Rheinischen Westphälischen Kreis-Regiments zu Fuß, Westerwäldischen Contingents, wie auch Aeltester der regierenden Grafen von Wied, so den 30 May 1705 gebohren, ließ sich, als er unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter, und des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt, als Contutoris honorarii, noch stunde, einfallen, seine Frau Mutter von der Vormundschafft zu depossediren und die Landes-Regierung selbst eigenmächtig anzutreten; als aber der Herr Land-Graf dieses an Ihro Kayserl. Maj. berichtet, auch die Frau Mutter sich deswegen bey dem Reichs-Hof-Rath beschwehret, wurde den 19 Sept. 1727. an diesen damahls jungen Herrn Grafen rescribirt: „Ihro Kayserl. Majestät hätten mißfällig vernehmen müssen, was gestalten er, ohnerachtet er „weder die Volljährigkeit, noch veniam ætatis noch „zur Zeit erlanget, mithin sub curatela noch stehe, gleichwohln sich unterfangen, die von Kayser Josepho im Jahr 1707 angeordnete obgemeldete bishero Autoritate Cæsarea gar löblich „geführte honorari- & resp. Ordinari-Vormundschafft gantz unvermuthet und ohne Dero Vorwissen noch Einwilligung, auch sonderbahr ohne „Kayserl. allerhöchste Genehmhaltung Ihrer „Vormundschafftlichen Administration und resp. „Aufsicht auf eine so ungewöhnliche als unanständige Art zu entsetzen, die solcher gestalt vermeintlich angetretene Landes-Regierung, ohne der angeordneten Vormundschafft das geringste vorhero davon zu melden, von allen Cantzeln verkündigen, das vorherige Kirchen-Gebet verändern, die Vormundschafftliche Räthe und Beamte zu entlassen, an deren statt andere auf zu nehmen, sich des Archivs und der Cantzley zu bemächtigen, das vorgedruckte Vormundschafftliche Sigill abzureissen, die Einkünffte und deren „Verwaltung an sich zu ziehen und alles, was einem zu seiner Volljährigkeit gelangten regierenden Grafen zustehet: eigenen Gefallens zu unternehmen, auch deren von gesammter Vormundschafft gethanen so mund- als schrifftlichen „gar vernünfftigen Ermahnungen, auch resp. „Protestationen ohngeachtet, bey seinen ohnbefugten Anmassungen zu beharren: Wie nun solches alles nicht nur den gemeinen Rechten und „Reichs-Abschieden so wohl, als denen offenbaren „Befügnissen der Vormundschafften schnurstracks „zu widerlaufe, als auch, da von Kayserl. Majestät „Selbsten die ordinari- und resp. honorari-Vormundschafft allergnädigst angeordnet seye, dadurch der Kayserlichen allerhöchsten Autorität „selbsten zu nahe getreten, auch bey so widrigen „öffentlichen Erklär- und Gegen-Erklärungen bey „der Gräflichen Familie nichts, als Uneinigkeiten, „bey denen Unterthanen, so nicht wissen, wohin sie „sich wenden sollen, nichts als Unordnungen, und „bey allen vorfallenden Geschäfften schädliche Verhinderungen nothwendig verursachet werden müssen, mithin dem nicht länger nach gesehen werden „könne; Als wolten Ihro Kayserl. Maj. nach vorgängiger hiemit beschehender Cassir- und Vernichtung des gantzen anmaßlichen Facti, auch mit Verwerfung der Impetratischen Präliminar-Anzeige, Krafft dieses dem Impetratischen Grafen gnädigst und bey Straf zwantzig Marck löthigen Goldes ernstlich befehlen, daß derselbe sich gleich nach „Empfang dieses aller von selbsten eigenmächtig „angemaßten Landes-Regierung und alles deßen, „was dazu gehöret, gäntzlich entschlagen, hingegen „die Autoritate Cæsarea angesetzte und hiemit vorder in ihre Activität gesetzte Vormundschafft in „allen und jeden Functionen und Landes-Administration oder Vormundschafftlicher Regierung „(als wohin die Räthe, Beamte und Unterthanen „durch Kayserl. Patentes sub eodem dato noch zur „Zeit lediglich angewiesen seyn) nach wie vor, bis auf „weitere Kayserl. Verordnung unbehindert, auch „selbiger dißfals weder directe noch indirecte nichts „in den Weg legen lassen, sondern vielmehr, wie solches allergnädigsten Kayserl. Befehl gehorsamst „nachgelebet worden, innerhalb zwey Monathen „bey Allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät „geziemend anzeigen und sich zugleich über diese „eigenthätige Anmassungen verantworten solle.„ Weiter so wurden Patentes an die sämmtlichen Gräfliche Wied-Runckelische Räthe, Beamte und Unterthanen erkannt, daß sie in allen Vorfallen- und Anliegenheiten an die von Kayserl. Majestät angeordnete Vormundschafft, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, lediglich angewiesen seyn, und sich bey Vermeidung unausbleiblicher schwerer Strafe auf alle Weise darnach richten, mithin der Vormundschafft allen Gehorsam und Respect erweisen solle. Dieses wurde dem Herrn Landgrafen zu Darmstadt notificiret, und mit Beyschliessung des Rescripts an dem Herrn Grafen und der Patenten in Originali rescribiret, solche Kayserl. Verordnungen dem Impetratischen Herrn Grafen insinuiren und publiciren, auch der Verwittibtin Fr. Gräfin, als Vormünderin, zu fernerer Vormundschafftlichen Regierung und Administration alle billigmäßige Assistentz, wie bishero gar rühmlich und behutsam geschehen, auch künfftighin wiederfahren zu lassen, und sie Autoritate Cæsarea bey diesen Kayserl. Verordnungen zu manuteniren, auch, wie ein und anderes vollzogen, Ihro Kayserl. Majestät innerhalb zwey Monaten zu berichten. Eben dieses wurde auch der verwittibten Fr. Gräfin, als Tutrici ordinariæ & legitimæ notificiret, um sich hiernach zurichten, mithin die Ihro allergnädigst aufgetragene Vormundschafft noch führohin bis auf anderweitige Kayserl. Verordnung zum Besten des Landes fortzuführen und sich aller Kayserl. Manutenenz zu getrösten. Mosers Reichs-Fama, des Jahrs 1727 p. 720. Den 17 Jenner 1729 wurde die Kayserliche Resolution auf

ein

ein an Dieselbe von dem Reichs-Hof-Rath erstattetes Gutachten publiciret und in Conformität deren (1) dem supplicirenden Herrn Grafen Johann Ludwig Adolphen zu Wied-Runckel die gebetene venia ætatis ertheilet, jedoch dergestalt, daß „a) derselbe der verwittibten Frau Gräfin, „als seiner leiblichen Frau Mutter, alles dasjenige, was die Heyraths-Pacte wegen des jährlichen Wittums-Gehalts und selbsteigener unbekränckter Eintreibung und der Wohnung oder „Wittums-Sitzes und dergleichen nach ihrem „buchstäblichen Innhalt mit sich bringen, alljährlich vollständig erfüllen, auch sie weder selbsten „im geringsten daran verhindern, noch durch andere auf einige Weise daran verhindern lasse, wie „nicht weniger b) alles, was bemeldter verwittweten Frau Gräfin, auch sonsten ratione præcipui, wenn noch was übriges seyn solte, gebührte, „ohne einigen Aufzug abführen, oder allenfalls auf „annehmliche Art versicheren, auch c) ebenmäßig „vor seinem Herrn Bruder, den Grafen Wilhelm Aemilium zu Wied-Runckel sowohl, als „vor die sämmtliche Gräfinnin aus dem Hause die „jährliche Appenages und Deputat-Gelder alle „Jahre richtig und ohne Mangel abzutragen gehalten seyn solte, wobey sich d) Ihro Kayserliche Majestät versehen, es wurde der Herr Graf „sich ratione illiquidi, als der von der verwittweten Frau Gräfin prätendirenden Indemnisations-auch Zehrungs-und Reise-Gelder mit selbiger gütlich aus einander setzen, und bey der auf „den Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt „dißfalls erkannten Kayserlichen Commißion sich „solchergestalten bezeugen, daß selbige baldmöglichst zur Richtigkeit gestellet, mithin Fried und „Einigkeit zwischen so nahen Anverwanden wieder hergestellet werden möge.„ (2) Wurde nunmehro die im Jahr 1707 angeordnete und dem Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt und der verwittweten Frau Gräfin Sophia Florentinen zu Wied-Runckel aufgetragen resp. honorari-und ordinari-Vormundschafft hinwiederum aufgehoben. (3) Wurden die Rescripta notificatoria von diesem allen sowohl an die verwittibte Frau Gräfin, als bishero gewesene Vormünderin, als auch an ihren Sohn, den obgedachten Herrn Grafen zu Wied-Runckel mit dem Anhang, daß sie sich in allen Stücken genau und gehorsamst darnach richten solten; (4) Ingleichen wurden Decreta an die Vormundschafftliche Beamte, Bediente und Unterthanen, um sich nach diesen Kayserl. Verordnungen zu richten, gestellet. (5) Ferner wurde dieses dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt notificirt und ihme dabey referibirt: „Ihro Kayserlichen Maj. gereichte zu gantz sonderbahrem Wohlgefallen, daß „der Herr Landgraf sich nicht nur dieser mühsamen Honorari-Vormundschafft so willfährigst „unterzogen, sondern auch jetzige über 20 Jahre hero mit so vieler Aufsicht, hoher Vernunfft „und in allen Stücken so rühmlich mitgeführet „und der verwittweten Fr. Gräfin in ihrer gleichfalls gar löblich besorgter Administration alle „hülffliche Hand geleistet, wobey nebens dann Ihro Kayserliche Maj. ihme Herrn Landgrafen, „auch die Kayserliche Commißion hiemit auftragen, obgedachte ihme in Originali beygeschlossene Kayserl. Verordnungen, Rescripta und Decreta behöriger Orten insinuiren und publiciren zu „lassen, auch darauf autoritate Cæsarea fest zu halten und überhaupt dahin zu sehen, daß bey dieser „Gräflichen Familie alles in Ruhe, Ordnung und „Gewißheit gestellet werde, allermassen Ihro Kayserliche Maj. das Vertrauen zu dem Herrn Landgrafen setzeten, es werde derselbe, nach seiner bekannten Gemüths-Billigkeit, auch hinkünfftig „auf Erhaltung, Wohlfahrt und Aufnahme dieser Gräfflichen Familie ein wachsames Auge „noch ferner zu haben sich nicht entgegen seyn lassen.„ Mosers Reichs-Fama, Th. IV, p. 575 u. ff. Im Jahr 1726 den 14 August hat sich der Herr Graf Johann Ludewig Adolph mit Christine Louisen, einer Tochter Friedrich Ulrichs, Grafens von Ost-Frießland, und den 16 Jenner 1733 mit Amalie Louisen, einer Tochter Carl Ludewigs, Grafens von Sayn, und Witgenstein in Neumagen, vermählet. Die erste, so den 1 Februar 1710 gebohren, und den 12 May 1732 im 22 Jahre ihres Alters das Zeitliche gesegnet, hat ihm zwey Söhne und eine Tochter zur Welt gebracht; die andere aber, welche 1702 den 3 Jul. gebohren worden, und 1737 den 17 December im Kindbette das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, hat ihn mit zwey Söhnen und einer Tochter erfreuet. Die Kinder erster Ehe sind: 1) Carl Ludewig, gebohren den 21 Februar 1728; 2) Henriette, gebohren den 20 Februar 1731; und 3) Ludewig Christian, gebohren den 2 May 1732. Die Kinder anderer Ehe sind: 1) Maximilian Ludewig, gebohren 1734 den 22 Mertz, und gestorben 1741 den 12 Jenner zu Dürdorf im siebenden Jahre seines Alters; er war ein Herr von grosser Hoffnung, und hatte bereits den 10 Jenner 1739 eine Compagnie unter dem Kayserlichen Regiment Max-Hessen bekommen; 2) Franz Ludewig, gebohren den 9 Mertz 1735, und 3) Louise, gebohren den 10 October 1726. Nach dem Absterben des letzten Fürstens von Ost-Frießland machten die beyden obgenannten jungen Grafen erster Ehe, Carl Ludewig, und Ludwig Christian, wegen ihrer Frau Mutter, einer Tochter Friedrich Ulrichs, Grafens von Ost-Frießland, dessen Vaters Bruder der Stamm-Vater der ausgestorbenen Fürsten von Ost-Frießland, und zugleich der leibliche Groß-Vater von des letztverstorbenen Fürstens Mutter, als des gedachten Grafens Friedrich Ulrichs Gemahlin, Marie Charlottens, gewesen, Anspruch auf Ost-Frießland. Der Graf Johann Ludwig Adolph, als Vater der obgedachten jungen Grafen, hat 1744 eine weitläufftige Schrifft drucken lassen, darinnen er mit 16 Gründen zu erweisen suchet, daß das Fürstenthum Ost-Frießland ein vermischtes Reichs-Lehn sey, worinnen die Frauen bey Abgang der männlichen Erben succediren könnten und müsten. Er hat auch in einem Schreiben unterm 14 Octobr. gedachten Jahres der Reichs-Versammlung zu Franckfurt die Prätension seiner Söhne, die sie an Ost-Frießland haben, eröffnet, auch zu mehrerer Erläuterung derselben einen Entwurff des Gräfl. Wied-Runckelischen Successions-Rechts

beygefüget. Es hat aber ein Ungenannter in einem Schreiben eines Freundes an einen Freund, Anmerckungen über diesen Entwurff gemacht, darinnen das Wort eheliche Leibes-Erben vor männliche Leibes-Erben genommen, und dabey behauptet wird, daß dieses Fürstenthum ein Feudum masculinum sey; gesetzt aber auch, heist es, es wäre ein Weiber-Lehn, so könnte doch die Gräfin von Wied-Runckel darinnen nicht succediren, weil noch viel ältere Erb-Töchter, und deren so wohl männliche als weibliche Descendenten vorhanden wären, welche den Vorzug hätten, als z. E. die Gräflich-Rietbergischen und Fürstl. Lichtensteinischen Häuser. Man sehe hiervon mit mehrern den **Europäischen Staats-Secretarius**, 94 Theil, p. 905 u. f. und 99 Th. p. 225 u. ff.

II. **In Neuen-Wied:**

Friedrich Wilhelm, Graf von Wied und Runckel, Herr zu Isenburg, ein Sohn des 1698 verstorbenen Friedrichs, von dessen dritter Gemahlin, Marie Sabinen, Gräfin von Solms, der 1684 gebohren, hat seinen Sitz zu **Neuen-Wied** genommen. Denn, ohngeachtet er der jüngste unter seinen Brüdern war, so hatte doch sein Vater so viel Liebe vor ihn, daß, da er noch bey seinem Leben 1693 seine Lande und Herrschafften seinen Söhnen übergab, er ihm die Nieder-Grafschafft Wied zum Erbtheile zuwandte: Dargegen seine Halb-Brüder mit den übrigen Gütern vorlieb nehmen musten. Im Jahr 1711 den 12 October war er mit in dem Conclavi bey der Kayser-Wahl zu Franckfurt am Mayn. Einige Jahre hernach gerieth er mit seinen Unterthanen in einige Zwistigkeiten, die aber 1723 gütlich wieder beygeleget worden. Dagegen ereigneten sich 1728 einige Differentien zwischen dem Churfürsten zu Trier und ihm in puncto Collectationis der Grafschafft Nieder-Isenburg, die aber den 7 Sept. 1728 von dem Kayser zu seiner Befriedigung beygeleget worden. Man kan hiervon **Mosers** Reichs-Fama Th. IV, p. 477 u. ff. nachlesen. Eine andere Unruhe verursachte ihm seine Unterthanen. Nachdem er sich aber wieder solche bey dem Reichs-Hofrath beschwert, so wurden den 16 May 1730 Patentes an die Bürgerschafft und Unterthanen zu Neu-Wied dahin erkannt: „Demnach Ihro „Kayserl. Majestät höchst-mißfällig vernommen, „daß sie auf die von dem Magistrat daselbst ge„thane Vorschläge wegen Abtragung der gemei„nen Stadt-Schulden sich nicht nur sehr wider„spenstig erzeiget, sondern auch an statt, daß sie „ihre dißfalls oder auch sonst wider ihn vermeint„lich habende Beschwerden bey dem Grafen, „als ihres Landes Obrigkeit, gebührend anbrin„gen und mit behöriger Submißion um Reme„dur bitten sollen, sie heimliche Zusammenkünffte „gegen besagten Magistrat gehalten, und ihme „aufs äusserste zu widerstehen, höchststraffbarer „Weise zusammen sich verbunden, ja so gar ei„nen gewissen von langer Zeit in Uebung gewe„senen Korn-Accis eigenmächtiger Weise aufzu„heben nicht gescheuet: als wurde von Ihro Kay„serl. Majestät ihnen sammt und sonders, und zwar „jedweden bey wilkührlicher Geld oder Gefäng„nis, auch nach Befinden Leib- und Lebens-Straf„fe, alles Ernstes anbefohlen, daß sie alles eigen„mächtige Unternehmen also fort abstellen und „davon in Zukunfft sich gäntzlich enthalten, auch „nicht nur dem Grafen zu Wied, als ihrem Lan„des Herrn, sondern auch ihrer vorgesetzten Stadt„Obrigkeit behörigen Gehorsam leisten, die schul„dige und gewöhnliche Præstanda ohnweigerlich ab„führen, und, wenn sie sich in einem und dem an„dern beschweret zu seyn erachten, den ordentli„chen Weg Rechtens einig und allein suchen und „gebührend verfolgen sollen.„ Diese Patentes wurden dem Herrn Grafen eingeschlossen, um solche an gehörigen Orten zum Anschlag gebührend bringen zu lassen und darob alles Fleisses zu halten, daß selbigen durchgehends die schuldige Folge geleistet werde, wie nicht weniger, daferne wieder alles Verhoffen jemand darwider zu handeln sich unterstehen solte, solches Ihro Kayserliche Majestät zu Fassung anderweiter geschärffter Kayserlichen Verordnung anzuzeigen. **Mosers** Reichs-Fama Th. VI, p. 343 u. ff. Endlich ist er, der Graf, 1737 den 17 September plötzlich, als er von einer Jagd zurücke gekommen, im 53 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Er hat mit seiner Gemahlin, Louise Charlotten, einer Tochter Alexanders, Grafens von Dohna, Königl. Preußischen General-Feld-Marschalls, die den 5 Jenner 1688 das Licht der Welt erblicket, ihm 1705 ehelich beygeleget worden, und 1736 den 25 May durch den Tod von der Welt genommen worden, zwey Söhne gezeuget: 1) **Johann Friedrich Alexandern**, von dem sogleich, und 2) **Franz Carl Ludewigen**, der 1710 gebohren worden, und noch 1745 als Obrist-Lieutenant unter dem Printz-Eugenischen Dragoner-Regiment, am Leben war. Jetztgemeldeter **Johann Friedrich Alexander**, heutiger Graf zu Neuen-Wied, hat im Jahr 1707 das Licht der Welt erblicket. Er ward im December 1735 von dem Kayser zum Geheimden Rathe, und sein Hofmeister der Baron von Niereth, zum Obrist-Lieutenant mit einer Pension von 4000 Fl. ernennet, weil sie die erste Anleitung zu dem in solchem Jahre zwischen dem Kayser und Franckreich geschlossenen Frieden gegeben. Nemlich der Baron von Niereth, Regierungs-Rath bey dem alten Grafen zu Neu-Wied, welcher sich zu Anfange mehr gedachten Jahres in besondern Angelegenheiten des Grafens, seines Herrn, zu Versailles befand, ward dem Cardinal von Fleury durch den Grafen von Belliste präsentiret. Bey der ersten Audientz, die er bey dem Cardinal hatte, kam die Rede unvermerckt auf den Krieg. Der Baron zeigte dem Cardinal alle das Uebel an, das solcher angerichtet, und dieser Prälate, dem das grosse Elend zu Hertzen gieng, gab ihm Commißion, sich zu erkundigen, ob der Wienerische Hof auch so wohl zum Frieden geneigt wäre, als der Frantzösische. Diese Commißion nahm der Baron willig auf sich. Der junge Graf von Neu-Wied reisete unverzüglich nach Wien, und fand den Kayserlichen Hof überaus geneigt zum Frieden. Der Baron von Niereth ward darauf wieder nach Versailles mit der angenehmen Hoffnung eines glücklichen Erfolgs, wenn

der

der König einen Minister nach Wien senden wolte, zurücke geschickt. Der König ernennte darauf den Herrn de la Beaume, welcher sich sofort zu Neu-Wied mit dem Baron incognito unter dem Nahmen eines Fabricanten einfand, der die Lage selbiger Stadt, und was für Vortheile ein Fremder, der sich da niederliesse, haben könnte, zu wissen verlangte. Nachdem er sich zwey biß drey Tage daselbst aufgehalten, reisete er mit dem jungen Grafen und dem Baron nach Wien ab, allwo er sich vor einem von des Grafens Gefolge ausgab. Er trat alsbald mit dem Obrist-Hof-Cantzler, Grafen von Sitzendorf, in Conferentz, und weil man von beyden Theilen bona fide das Werck angriff, wurden die Präliminarien gar bald entworffen. Der Herr de la Beaume ward mit dem Entwurff nach Versailles geschicket, worauf der Herr l'Estaing sich zu Wien einfand, durch dessen Unterhandlung es endlich so weit kam, daß die Präliminarien den 16 Nov. unterzeichnet wurden. Im Jahr 1738 im September erwählten die Nieder-Rheinischen Grafen in ihrem Collegio ihn zum Director auf Seiten der Protestanten. Im Jahr 1740 im September ward er, der Herr Graf, von dem Könige in Preussen zum Ober-Cammer-Herrn erkläret. Uebrigens hat er auch die so genannte Ducaten-Societät, von der anjetzo so vieles Reden ist, in seine Protection genommen, wenn anders einem in Brief-Formate gedruckten Bogen, der schon in der Oster-Messe 1747 zum Vorschein gekommen, und auf welchem die Statute gedachter Gesellschafft enthalten, Glauben beyzulegen ist. Selbige lauten folgendermassen:

In der Leiste, oben darüber, steht, in einem Lorbeer-Krantze:

Vivat
Societas
1746.

Und sodann heisset es weiter: Statuta der 1746 errichteten Societät, welche niemand nachtheilig, keiner Mühe, noch Zwang, unterworffen, und sich beständig verbessert:

1. Derjenige, welcher sich zu dieser Societät zu begeben entschlossen ist, stellet nachfolgende Schrifft von sich:

Declaration.

„Ich Endes Benannter, bekenne, von N.N. zu „der 1746 errichteten Societät, engagirt zu seyn; „Krafft welcher ich mich, zu Zahlung eines Ducaten, monatlich, zur Societäts-Cassa, anheischig „mache, bis dahin ich eine andere Person, zu dieser „Societät, engagiret, und deren Declaration, des „Engagement halber, auf mich lautend, eingeliefert „haben werde. Will auch die Ducaten, derer von „mir engagirten Personen, beytreiben, und dem „Cassirer monatlich überliefern. Datum &c.

(L.S.)

N.N.

2. Der Neu-engagirte empfängt hiergegen nachfolgendes:

Certificat.

„Daß N N. in denen Societäts-Gegen-Büchern, mit ex. gr. Nro. 3. von Nro. II. richtig eingetragen worden, und Unserer Societäts-Privilegien zu geniessen haben wird. Datum.

(L.S.) Nro. III. N.N. Buchhalter. Nro. XV. NN. Cassirer.

3. Da derjenige monatlich gerne einen Ducaten, zur Societäts-Casse, zahlen wird, der billig hoffen kan, nicht nur dieser Bezahlung bald entledigt zu werden; sondern im Gegentheil, viel Ducaten monatlich, ohne Obliegenheit, vor sich zu empfangen:

4. So wird er, von dem Ersten, so er engagiret hat, von der Zahlung, befreyet, und bekommt dargegen nachfolgende Schrifft:

Certificat.

„Daß N. N. in denen Societäts Gegen-Büchern, mit, ex gr. Nro. IV. richtig eingetragen „worden, und der Societäts-Vorrechte zu geniessen haben wird. Datum.

(L.S.) Nro. III. N.N. Buchhalter. Nro. XV. N.N. Cassirer.

5. Der zweyte, den er engagirt, zahlet gleichfals, zur Societäts-Cassa.

6. Vor den dritten aber, so derselbe engagirt, empfängt er monatlich einen Ducaten, vor sich.

7. Der vierte, den er engagirt, zahlet ebenmässig, zur Societäts-Cassa.

8. Vor den fünften hingegen, so er engagirt, empfängt er wiederum einen Ducaten, monatlich, vor sich; ferner auch vor den 7ten, 9ten, 11ten, 13ten, und so fort, vor jede ungerathe Zahl, monatlich einen Ducaten. Wer also die Gelegenheit hat, ein halb hundert Mitglieder zu dieser Societät zu engagiren, der bekommt monatlich eine Revenüe von 24 Ducaten.

9. Wenn einer dieser Mitglieder in fatale Umstände gerathen möchte, so sollen, nach seinem Belieben, woferne es die Noth erfordert, als worüber der Aelteste der Societät zu erkennen hat, ihm, aus der Societät-Cassa, die hinreichenden Kosten, zu einer convenablen Tafel, Kleidung und Wohnung, besorget und angewiesen werden.

10. Ein jedes Mitglied, welches in diese Societät aufgenommen wird, empfängt, so bald es die Declaration, sub N. I. von sich gestellet hat, ein Exemplar, von dieser Societäts Statuten, mit des Buchhalters und Cassirers Unterschrifft, und dem Societäts-Insiegel.

11. Derjenige, so sich in mehr gedachter Societät engagirt, macht sich anheischig, an niemanden die Statuta derselben zu entdecken, als nur an diejenigen, von denen er überzeuget ist, daß sie sich ebenfals zu derselben engagiren werden.

Nun erscheint das Societäts-Siegel, in Grösse eines $\frac{1}{7}$ Stückes in Holtzschnitte; um den Rand liefet man: Sigillum Societatis de Ao. 1746. In der Mitte fassen sich vier Hände, ins Creutz, nemlich zwey horizontal und zwey vertical. Hernach heist es:

„Auf Begehren derer ältesten Mitglieder vorbemelter Societät, haben Wir Uns nicht entbrechen können, die General-Protection und Garantie

„rantie sothaner Societät zu übernehmen, mithin „auch der Cassa ihren künfftigen Aufenthalt in Un„serer Residentz zu verstatten; Wie Wir Uns denn „hierzu, Krafft dieses, nicht nur aufs förmlichste „erklären, sondern auch Unsern Hof-Cavalier und „Hauptmann, von Lützow, und Unsern Berg„Schreiber, Franz Kleber, wovon der erste zum „Buchhalter, der letztere aber zum Cassirer, ernen„net worden, die Societäts-Urkunden zu fertigen, „berechtigen, ihnen auch zugleich Gewalt und „Vollmacht ertheilen, an entlegenen Orten, von „Societäts-Mitgliedern, tüchtige Subjecta, in „nöthig findenden Fall, sich substituiren zu können. „Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft „und nachgedruckten Gräflichen Insiegels. Ge„geben, in Unserer Residentz-Stadt, Neuwied, „den 26 April 1747.

Friedrich Alexander
Graf zu Wied.

[Das Wapen in Holtzschnitte.]

Wider solche Gesellschafft sind bereits verschiedene Verordnungen ergangen, die wir hier mittheilen wollen.

1. Ein Anschlag des Raths zu Naumburg: „Nachdem man zu Rathhause vernehmen müssen, „daß allhier, in der Stadt, ein geschriebener Auf„satz roullire, nach welchem in Holland eine Socie„tät errichtet werden, und diejenige Person, welche „sich dabey zu engagiren gewillet, einen Ducaten „monatlich erlegen, auch so lange, bis sie eine ande„re Person hinwiederum darzu angeworben haben „würde, alle Monate damit continuiren solle, durch „welchen Aufsatz die hiesigen Bürger und Einwoh„ner gar leichtlich zu einem grossen Verluste ihres „Geldes, bey einem ungewissen Fond und Einkom„men, verleitet werden könnten; Und dann der„gleichen Societäten und Lotterien, durch ein un„term 4 April 1731 ergangenes Königl. allergn. „Mandat alles Ernstes verboten worden.

„Als werden, Raths wegen, die allhiesige Bür„gerschafft und Inwohner hierdurch verwarnet, „bey Vermeidung 5 Thlr. Straffe, sich des Enga„gements, bey dieser Societät, und der Geld-Ein„lage dahinein, schlechterdings zu enthalten, widri„genfals aber zu gewarten, daß sie, in Betretungs„Fall, in die gesetzte, und, nach Befinden, in noch „höhere Straffe, genommen werden sollen. Wor„nach sich zu achten. Sign. Naumburg, den 24 „Julii, 1747.

(L.S.)

Der Rath allhier.

2. Königl. Pohlnisches und Chur-Sächsisches Rescript wegen des vorstehenden Anschlages:

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc.
Churfürst ꝛc. ꝛc.

„Liebe Getreue, Wir haben verlesen hören, was „ihr, von einer in Holland errichteten Societät, „sub dato, den 24ten verwichenen Monats, aller„unterthänigst einberichtet. Wie es nun bey „euerm disfals beschehenen Verfahren bewendet; „Also ist Unser Begehren, ihr wollet ferner auf die „Sache behörige Obacht führen. An dem ꝛc. „Sign. Moritzburg, an der Elster, den 10 Aug. „1747.

Carl Adam Gottl. Pflugk.

An
Rath zu Naumburg.

Heinrich Gottlob Grötzsch, S.

3. Seiner Königlichen Majestät in Preussen Mandat: "Nachdem Seine Königl. Majestät in „Preussen, Unser allergnädigster Herr ꝛc. durch „eine allergnädigste Cabinets-Ordre vom ersten „dieses Monats geordnet: Daß die im Reiche ent„standene so genannte Ducaten-Societät, durch „welche und deren Einrichtung das Publicum un„ter dem Schein eines zu hoffenden considerablen „Profits, sehr duppiret, und hinter das Licht ge„führet worden, in Dero Landen nachdrücklichst „verboten werden solle, damit niemand bey solcher „sich einlassen, oder einigen Theil daran nehmen „möge; Als wird hierdurch nicht nur das Publicum „in Seiner Königl. Majestät Landen vor dieser ge„fahrlichen Societät gewarnet, sondern auch mäniglichen bey nahmhaffter und arbitrairer Geld„Straffe untersaget, an mehr erwehnter Societät „den geringsten Antheil, es sey directe oder indirecte „zu nehmen, bey solcher etwas einzusetzen, oder sel„biger auf einige Weise zu favorisiren: allermassen „auch dem Officio fisci aufgegeben worden, darauf „genau zu invigiliren, und bey vorkommenden „Contraventions-Falle sein Amt zu beobachten. „Berlin, den 8 December 1747.

Königl. Preuß. Hof- und Cammer-Gericht.

Wöchentliche Hällische Anzeigen des Jahrs 1747. num. 52. p. 826. Uebrigens so wollen wir keinesweges glauben, daß der Herr Graf, wenigstens gegenwärtig noch, mehrgedachter Societät, von der eine Schrifft unter dem Titel: Umständliche Nachricht von der neuen Ducaten-Societät, nebst Anmerckungen und Reflexionen hierüber, ohne Benennung des Orts und Jahres des Druckes in 4. von drey Bogen, im Druck vorhanden, den Schutz angedeyhen lassen solte. Wir haben von ihm noch seine Gemahlin und Kinder anzuführen. Es hat der Herr Graf Johann Friedrich Alexander zu Neuen-Wied, im Jahr 1739 den 2 Jenner mit Carolinen, Georg Friedrichs, Burggrafens zu Kirchberg, Tochter, die 1720 den 19 October gebohren, zu Hachenburg sein Beylager gehalten. Sie hat ihm zur Welt gebracht: 1) Eine Tochter, gebohren 1740, und 2) Friedrich Carln, gebohren 1741 den 25 December.

Es theilen sich demnach die heutigen Grafen von Wied in zwey Linien, in die Runckelische und Neu-Wiedische, deren beyder gemeiner Stamm-Vater war Friedrich, so 1698 gestorben: und wird jene von Johann Friedrich Alexandern; diese aber von Johann Ludwig Adolphen noch biß jetzo (1748) unterhalten. Es hat dieses Hochgräfliche Hauß, wie aus der vorstehenden Genealogischen Abstammung mit mehrern zu ersehen, zwar

zwar lange Zeit aus eigenen Besitzern diese Grafschafft inne gehabt, biß es endlich mit Johann, so viel den Männlichen Stamm betrifft, ausgeblühet. Dessen ältester Bruder Wilhelm zu Wied, hat seiner Schwester Enckel, Friedrichen zu Runckel, weil er keine männliche Erben hatte, in der Grafschafft Wied zum Erben eingesetzet, also daß der übrige Alt-Wiedische Antheil, nehmlich die halbe Herrschafft Isenburg, durch erst-berührte Johannes Tochter Anastasien, so ihrem Gemahl Dietrichen von Runckel diese Länder zugebracht, mit der Runckelischen Herrschafft zusammt dem Geschlecht vereiniget worden. Aus welcher Ehe im fünften Grad der absteigenden Linie herstammet Hermann II, dessen zwey Söhne, Friedrich und Johann Ernst, sich in zwey Stamm-Aeste eingetheilet, den Neu-Wiedischen und Dürdorfischen. Nachdem aber dieser letztere mit Ludwig Friedrichen 1709 wieder verdorret; so hat jener, Friedrich der Aeltere, durch seine beyden Söhne die noch blühende Runckelische und Neu-Wiedische Linien gestifftet.

Zum Beschluß ist noch zu melden, daß die Grafen von Leiningen-Westerburg mit den Grafen von Wied eines Mannes-Stammes seyn, immassen Siegfried, Herr zu Runckel im 13 Jahrhunderte nebst andern Kindern verlassen Siegfrieden, wovon die jetzigen Grafen von Wied, und Heinrichen, der ein Stamm-Vater der Grafen von Leinigen-Westerburg worden.

Die Gräfliche Güter:

Selbige sind: 1) Die Grafschafft Wied, und deren Zubehör, sammt der Vogtey Erpeil; 2) Die Herrschafft Isenburg, so erstlich an das Gräfliche Hauß Wied, hernach an die von Runckel, jetzige Grafen von Wied, jure dotis gekommen, daher auch obgedachter Graf Friedrich, nach Absterben Graf Ernstens zu Isenburg und Grensau, als des letzten seines Stammes, auf dessen Verlassenschafft wider das Ertz-Stifft Cöln, welche solche Güter als vermannet eingezogen, Prätension gemachet; 3) Die Herrschafften Runckel und Dürdorf, nebst andern.

Das Wappen der Grafen zu Wied.

Solches Wappen ist vierfeldig: Im 1 und 4 Quartier zeiget sich ein Pfau in natürlicher Farbe mit niedergeschlagenen Schwantz, in einem güldenen mit vier rothen Bändern schräg überzogenen Felde; als das Geschlechts-Wappen der Grafen von Wied. Im 2 Quartier siehet man zwey rothe Pfähle in silbernem Felde, mit einer kleinen blauen ledigen Vierung im obern rechten Winckel, wegen der Herrschafft Runckel an der Lähne, deren Innhaber Friedrich 1454 die Grafschafft Wied, von seinem Vetter Wilhelm, der ohne Kinder verstorben, geerbet hat. Im 3 Quartier erscheinen zwey rothe Quer-Balcken in silbernem Felde, wegen der Herrschafft Nieder-Eisenburg, oder Isenburg, so durch Heyrath an dieses Hauß gekommen.

Auf diesem Schilde stehen zwey offene Helme. Der erste trägt einen ausgebreiteten Pfauen in natürlicher Farbe, welcher ein paar roth und silbergestreiffte Flügel hinter sich hat; den Pfau wegen der Grafschafft Wied, und den Flug wegen der Herrschafft Isenburg. Der andere, nehmlich der zur Lincken, ist wegen der Herrschafft Runckel, und ist mit einem silbernen Castel mit rother Thür und Fenstern, beschweret. Die Helm-Decken sind zur Rechten Gold und roth, zur Lincken Silber und roth.

Titul.

Johann Ludewig Adolph, und Johann Friedrich Alexander, des Heil. Römischen Reichs Grafen zu Wied und Runckel, Herrn zu Isenburg.

Religion.

Ist meistens Evangelisch, und einige Römisch-Catholisch.

Residentzen.

Solche sind Runckel und Neuen-Wied, auch ehemahls Dürdorf.

Imhofs Notit. Procer. L. IX, c. 19. Europ. Herold P. I. Hübners Genealog. Tabellen Th. II, Tab. 401 u. ff. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1745 Th. II, p. 128 u. f. und p. 277. Aller Durchlauchtigen Hohen Häuser in Europa, wie auch der Grafen des H. R. R. neueste Genealogien p. 242 u. f. Die Durchl. Welt Th. II, p. 1037 u. ff. Neumarcks neusprossender Palmbaum p. 269. Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen St. V, p. 385. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlands Th. II, p. 141 u. ff. Hübners Lexic. Genealog. p. 595 u. f. Ebendesselben vollständige Geogr. Th. III, p. 417 u. f. Triers Wappenkunst p. 711 u. ff. der Feustelischen Ausgabe. Königs Adels-Hist. Th. I, p. 892; Th. II, p. 1069, und Th. III, p. 179, 270 u. f. Zeillers Beschreibung der X Creysse p. 893. Europ. Fama Th. 284. p. 707. Th. 348. p. 1038. Europ. Staats-Secretarius Th. 94. p. 905 und Th. 99. p. 225 u. ff. Hübners Politische Histor. Th. VII, p. 738. 771 und 918. Jetziger Zustand *Europæ* des Jahrs 1715 p. 72. Eröffneres Cabinet Grosser Herren Th. III, p. 292. Verbesserte Genealogische Fragen des Jahrs 1739 p. 302. Die heutigen Christlichen *Souverainen* von Europa p. 1052 u. ff. und sonst hin und wieder. Compendieuse Staats-Beschreibung des Durchlauchtigen Welt-Kreises p. 252 u. ff. Döderleins Historische Nachrichten von den Marschallen von Calatin p. 276. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1732 p. 136 u. 186; des Jahrs 1733 p. 217, und des Jahrs 1735 p. 88. 490. 562. 635 u. f. Genealogische Historische Nachrichten Band I, p. 182 und 1113; Band II, p. 277. 383 und 859; Band III, p. 762 und 1037. Band VI, p. 79 und 241. Band VII, p. 218 u. f. VIII Band, p. 124. 299. 523. 541. 609. 922. und 931. Band IX, p. 227. 230. 231 und 996. Historisches Jahr-Buch von 1738 p. 301.

Wied, (Anton) hat geschrieben: Moscoviam, so zu Antwerpen ans Licht getreten. Drauds Biblioth. Class. P. 1, p. 1174.

Wied oder Weiden, (Hermann, Graf von) Ertz-Bischoff und Churfürst zu Cölln, siehe Hermannus V, im XII Bande, p. 1712 u. ff.

Wied, (Alten-) ein Schloß in der Grafschafft Wied, nicht weit von dem Städtgen und Schlosse Neuen-Wied, siehe den Geschlechts-Artickel: Wied.

Wied, (Neu-) Stadt und Schloß, siehe Neu-Wied, im XXIV Bande, p. 398.

Wieda, Geschlecht, siehe Wied.

Wiedachostie, ein altes Adeliches Geschlecht. Günther von Wiedachostie zeugete mit Johannen von Blattenow Wilhelmen von Wiedachostie, dem von Catharinen von Zblatne gebohren worden. Eve von Wiedachostie, die sich Wolff Kanoffsko von Langendorf ehelich hat beylegen lassen. Königs Adels-Histor. Th. I, p. 576.

Wied-Band-Wand-Erd-und Nagelfest, siehe Nagelfest, im XXIII Bande, p. 485 u. f. desgleichen Alles, was darinnen Erd-Nied-Wand-Band- und Nagelfeste ist, im I Bande, p. 1250. Wie auch Zugehör.

Wiedbeeren, siehe *Belladono*, im III Bande, p. 1029.

Wieddorn, siehe Wegdorn, im LIII Bande, p. 1864

Wiede, ist ein höltzernes Band, welches von jungen und zähen Ruthen des Hasel-Strauchs, einiger Arten Weiden, des Faulbaums und anderer Sträucher, die ein zähes und faseriges Holtz haben, gemacht und zusammen gedrehet wird. Die Gärtner brauchen Wieden, die Bäume an die Pfähle und Geländere, oder Spaliere anzuheffren, die Holtzhacker ihre Reißbunde damit zusammen zu binden; sie werden auch sonsten in einer Hauswirthschafft, zu Befestigung ein und anderer Dinge mit Nutzen gebrauchet. Das Wiedenschneiden, wenn es unordentlich vorgenommen wird, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, ist eine Holtzverwüstung, und dahero in denen Forst-Ordnungen in so weit verboten, daß sich niemand unterstehen solle, ohne des Holtzförsters Vorwissen und beschehene Anweisung, Wieden abzuschneiden. Insonderheit soll sich nach Anleitung der Hochfürstlichen Sächsisch-Gothaischen Forst- oder Wald-Ordnung im X Haupt-Punct §. 11. kein Flösser unterfangen, dieselbe seines Gefallens zu schneiden oder zu hauen, sondern sich durch die Forst-Bedienten an Orten und Enden, da es ohne Nachtheil geschehen kan, anweisen lassen. Da aber einer oder der andere hierwider handeln würde, soll derselbe, als andere Freveler, zu gebührender Straffe gezogen werden.

Wiedebach, ein Flüßgen in Schwaben, so bey dem Orte Utzenfeld in den Fluß Wiesen fället. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 640.

Wiedebach oder Wiedenbach, ein Dorf und Schrifftsäßiges Rittergut in dem Amte Weissenfels bey der Stadt Weissenfels, gelegen; gehöret dem Hause Cammer, und mag ehedem dem Herrn von Schenck gehöret haben. Es ist allhier ein guter Weinbau. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 196. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wiedebach oder Widenbach, eine uralte Adliche Familie in der Laußnitz, welche sich auch nachmahls in Schlesien ausgebreitet hat; wie sie denn in des Freyherrn von Abschatz Bardenliede unter die alten Schlesischen Ritter der Quaden und Lygier gesetzet wird. Auch kommet sie im Bucelin, Spener und Wappenbuche unter dem alten Schlesischen und Sächsischen Ritterstande vor. So setzet auch Knauth in Prodromo Misniæ, daß sie weyland zum Thum gesessen, auch unterschiedliche dieses Geschlechts sich in Dreßden und Freyberg in Churfürstl. Bestallungen aufgehalten, sonst aber unterm Schlesischen Adel wären. Diese Familie ist nicht nur von der von Weidebach, sondern auch von denen Schencken von Widebach zu unterscheiden, von welchen beyden an seinem Orte nachzusehen.

Sie besitzet heute zu Tage in der Ober-Laußniß die Güter Rietschen und Neu-Liebeln. in der Nieder-Laußnitz aber Kamichen und Guhlen, ingleichen Beutsch. Sie hat sich in den ältern Zeiten auch, wie schon gedacht und unten weiter angeführet werden soll, in Schlesien ausgebreitet; sonsten aber auch in Meißen sich in der Stadt Freyberg aufgehalten, wie Moller in Theatr. Chron. Freyb. berichtet, und unter andern Heinrichen von Wiedebach anführet, welcher in Chur-Sächßischen Diensten gestanden, und 1469 von dem Pabste die Freyheit erhalten, in seinem Hause zu Freyberg einen Altar aufzurichten. Sein Sohn, George, ist 1495 Zehender zu Freyberg gewesen; 1505 aber Hertzoglicher Sächßischer Rentmeister, und 1519 zugleich Amts-Hauptmann in Freyberg worden; siehe auch den Artickel: Wiedebach, (George von). Degnhard von Wiedebach kommt als Zeuge vor in einer Urkunde Burggraf Meinhers zu Meissen vom Jahr 1344, Krafft welcher er eines Bürgers zu Lößnitz Stifftung zu einem Altar, bestätiget. Stephan von Wiedebach stehet als Zeuge sowohl in gedachten Burggraf Meinhers Briefe, darinnen er 1385 dem Pfarrer zu Beuthen etliche Zinsen auf Lebens-Zeit verkauffet, als auch in eben dieses Meinhers Stifftung zu einem Altar zu Lößnitz im Jahr 1386. Schon 1440 haben die von Wiedebach das Rittergut Venusberg im Meißnischen Ertzgebürge besessen, biß es Wolff von Wiedebach 1575 denen von Hünerkopff verkauffet. Hanß von Wiedebach, auf Gosda, florirte 1609 als Kayserlicher Rath und Landes-Hauptmann in der Nieder-Laußnitz. Von Hanß Dietrichen von Wiedebach, der 1614 gelebet, folget ein Artickel. George von Wiedebach war 1690 Churfürstens Johann Georgens III zu Sachsen Cammerjuncker, in welcher Qualität er sich 1691 bey dieses Churfürstens Leichen-Proceß unter den Leichen-Begleitern befunden; er mag nachmahls Cammerherr worden seyn. Denn wir finden, daß Chri-

stine

stinn Dorothee, Georgens von Wiedebach auf Beutzsch und Ritzschen, Churfürstl. Sächsischen Cammerherrns und Amts-Hauptmanns Ehe-liebste, eine Tochter Hanß Christophs von Reibold, auf Rößnitz, Neundorf ꝛc. Churfürstlichen Sächsischen Ober-Steuer-Einnehmers des Voigtländischen Kreises, welche 1698 den 10 Sept. gestorben, zu Dreßden in der St. Sophien-Kirche begraben liege. Ein George von Wiedebach, auf Beutzsch und Ritzschen, ehelichte Johanne Wilhelminen, Hanß Joachims von Reibold, auf Kloschwitz und Mechelarün, Tochter, die 1674 den 7 Febr. das Licht der Welt erblicket. Sibylle von Wiedebach, aus Venusberg, hatte Cuno von Weldewitz, auf Neumühl, Lönnewitz und Ottersitz, des Churfürstens Johann Friedrichs zu Sachsen, Cammerjunckern zum Gemahl. Elisabeth von Wiedebach, aus Venusberg, war mit Georgen von Berbisdorf, auf Oberlauterstein, verheyrathet. Jobst von Wiedebach auf Venusberg, zeugete mit Annen von Bünau, aus Tetschen, Annen, oder Anne Reginen von Wiedebach, eine Gemahlin Hansens von Hartitzsch, auf Dorf Chemnitz, der 1578. im hunderten Jahre seines Alters Todes verblichen. Elisabeth von Wiedebach, aus Venusberg oder Königsberg, war eine Gemahlin Hanß Stangens, auf Dreebach. Ernst von Wiedebach, auf Venusberg und Egel, erhielt von Annen von Pannewitz, aus Grünberg, 1) Sibyllen von Wiedebach, eine Gemahlin Cunos von Weldewitz auf Lönnewitz, Neumühl und Ottersitz; und 2) Georgen von Wiedebach, auf Egeln und Wilschwitz, der von seiner Gemahlin, Claren, einer Tochter Moritz von Rödern, auf Bethfurth, mit einer Tochter, Even, erfreuet worden, die Nicolasen von Maxen, auf Jehser, Datten, Zauchel und Bohra, ehelich ist beygeleget worden. Auch finden wir, daß Ernst von Wiedebach auf Egeln, (vielleicht, daß es obiger Ernst) mit Annen von Pannewitz, aus Grünberg, Susannen von Wiedebach gezeuget, die eine Gemahlin Wilhelms von Bombsdorf, auf Grana, worden. Anne von Wiedenbach, aus Leißlau, ist eine Gemahlin Georgens von Güntherod, auf Rauenstein, der 1516 gebohren, gewesen. Christoph von Wiedebach auf Gassen, lebte in der Ehe mit Eve Marien von Schoppen, die ihm gebohren Hanßen von Wiedebach auf Gassen, den seine Gemahlin, Marie, Hanßens von Berger, auf Gemlitz, Tochter, Frantzen von Wiedebach, auf Gassen, gebohren. Dieser erzielte in der Ehe mit Annen, einer Tochter Ernstens von Kalckreuther, auf Dultzig, Nicolasen von Wiedebach, auf Oecheln, Kummelitz, Welthe und Mehlen, welcher sich Barbarn, eine Tochter Hanßens von Dallwitz, auf Starzedel, Kohle und Oßig, ehelich beylegen lassen, und mit ihr gezeuget 1) Helenen von Wiedebach, eine Gemahlin Christophs von Hoym, auf Güteborn und Ruhland, Steckelberg und Wegenleben ꝛc. 2) Barbarn von Wiedebach, eine Gemahlin Hanß Wolffens von Ponickau auf Prietitz. Susanne von Wiedebach aus Eaeln, war mit Wilhelmen von Bombsdorf auf Bärenklau verheyrathet. Dorothee von Wiedebach, aus Gersen, ist Moritz Dietrichen von Burschwitz, auf Gulben, angetrauet gewesen. George von Wiedebach auf Güllen und Wilschwitz ward durch Claren von Rödern aus Bettfurth ein Vater, 1) Julianens von Wiedebach, die Zacharias von Schlieben auf Heinßdorf geehlichet hat; und 2) Margarethe Elisabethens von Wiedebach, welche Otto Abrahamen von Kracht, auf Milckersdorf angetrauet worden.

Von dem Hause Zwippendorf und Gablenz im Sorauischen in der Nieder-Laußnitz.

welches sich nachmahls bey Gelegenheit des Krieges in Schlesien im Oelßnischen Fürstenthume ausgebreitet, und darinnen biß jetzo in beharrlicher Blüthe befindet: Wie es denn auch noch jetziger Zeit die Güter Ellgutt und Radzewitz im Juliusburgischen Weichbilde besitzet.

N. von Wiedebach und Zwippendorf hatte zur Ehe eine von Wiedebach und Nispenau, (deren Mutter eine von Wiedebach und Oberg-Gorb), die ihm gebohren Joachimen von Wiedebach auf Zwippendorf, Niewarl, Schniebündtchen, und Gablentz in Nieder-Laußnitz. Dieser zeugete mit Marien von Mühlen und Wellersdorf in der Nieder-Laußnitz, zwey Söhne: 1) Friedrichen von Wiedebach und Zwippendorf, welcher 1656 dem Kayser als Obrist-Wachtmeister diente, und mit seiner Gemahlin Even von Niebelschütz, Wittben Caspars von Unruhe, auf Jagatschütz, Labschütz und Redzewitz, der freyen Standes-Herrschafft Drachenberg Landes-Hauptmanns, Labschütz im Drachenbergischen, und Radzewitz im Oelßnischen erheyrathete; 2) Nicolasen von Wiedebach auf Zwippendorf, Redzewitz und die so genannten Jagatschützischen Güter, Jagatschütz, Schidlewe, Radlewe Langlewe (alles im Treibnitzisch Oelßnischen), Kayserl. Rittmeister, welcher 1624 den 12 Nov. zu Zwippendorf gebohren, und im 15ten Jahre seines Alters der Pflege des Kayserlichen Obristen Wengierski anvertrauet worden; er trat auch nachmahls würckliche Dienste unter seinem Commando an, stieg von einer Ehren-Staffel zur andern, biß er die Gnade des berühmten Heldens Tilly, und unter seinem Regimente eine Compagnie zu Roß, auch den Ruff eines guten Partheygängers erlanget, da er denn zwar etlichemahl von den Schweden gefangen, davon aber allemahl durch Auswechselung befreyet worden. Nach getroffenen Frieden begab er sich auf sein Gut Gersdorf, weil Zwippendorf durch die Feinde gantz ruiniret war. Er starb 1693 den 5 August, und liegt in seiner Grufft zu Stroppen begraben. Er hat in zweyfacher Ehe gelebt, erstlich mit Barbar Magdalenen von Unruh und Klempzig, mit der er sich 1657 vermählt, und die 1664 gestorben; hernach aber mit Anne Magdalenen von Hock, auf Schönborn, Ruckern, Klempzig, mit der er 1665 sein Beylager gehalten. Die erste Gemahlin hat ihm drey Söhne und zwey Töchter gebohren, davon die Söhne im Tode theils voran gegangen, theils gleich gefolget; die zwey Töch-

ter aber sind vermählet worden, und zwar die eine an einem von Regenspurg auf Bertelsdorf die andere an den von Dyhrn und Hasel. Die andere Ehe ist mit 14 Kindern gesegnet worden, davon drey Söhne und zwey Töchter in der besten Blüthe erblaßt; die übrigen neune aber, nebst der Mutter haben noch 1693 gelebet; im Jahr 1724 aber lebten noch unter andern zwey Söhne: 1) Nicol. Friedrich von Wiedebach und Zwippendorf, vorhero auf Ellgut, damahls auf Groß-Muritzsch (beydes im Trebnitzisch-Oelßnischen), welcher in der Ehe mit Rosinen Charlotten von Trzensky und Trzince, Magdalene Charlotten erzielet, die den 12 April 1706 Todes verblichen, und in der Großväterlichen Grufft zu Stroppen begraben lieget; und 2) Rudolph von Wiedebach und Zwippendorf auf Redzewitz, welcher sich 1697 am 3 Oster-Feyertage zum erstenmahl in den Ehestand begab, und zwar mit Hedwig Sophien von Rotenburg und Merckau, die 1681 den 18 April gebohren, 1698 früh um 4 Uhr einen todten Sohn zur Welt brachte, und des Mittags um 12 Uhr verstarb. Den Nahmen der andern Gemahlin haben wir nicht aufgezeichnet gefunden. Im Jahr 1681 hatte Marthe von Minckwitz, gebohrne von Wiedebach, das Gut Ober-Glässersdorf im Polckwitzisch Glogauischen in Besitz.

Im Jahr 1748 florirten 1) Otto Gottlob von Wiedebach, auf Britsch, Grötzsch und Seebigau als Nieder Lausitzischer Land-Richter, und 2) Caspar Gottlob von Wiedebach, als Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Silber-Page.

Uebrigens so war im Jahr 1726 ein Freyherr von Wiedebach Kayserlicher Vorder-Oesterreichischer Regierungs-Rath.

Wappen:

Die in Schlesien führen im weissen Schilde einen zur Lincken schauenden ausgebreiteten blauen Adler, auf dessen Brust ein aufwerts gekehrter silberner halber Mond. Auf dem gecrönten Helme drey Straußfedern, die mittlere gelb, die andern weiß. Die Helmdecken sind blau und weiß. Wappenbuch, Th. I. p. 57.

Derer in Meißen Wappen, Th. I, p. 151, zeigt im gelben Schilde einen zur Rechten gekehrten schwartzen Hirsch mit einem weissen Gurt: Auf dem Helme eine weisse Mütze, darüber sechs Straußfedern, weiß und schwartz gewechselt. Die Helmdecken sind weiß und schwartz. Sinapii Schlesische Curiositäten Th. I, p. 1029. und Th. II. p. 1109 u. f. Ebendess. Olsnographia Th. I. p. 896. Gauhens Adels-Lexicon. Grossens Lausitz Merckw. Schöttgens diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. III, p. 468. 471 und 473. Oettrichens Monumente und Epitaphien der St. Sophien-Kirche zu Dreßden p 34. Müllers Sächsische Annales p. 607. Königl Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1748 p. 9 und 59. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 160. 163. 184. 559. 620. 812. 821 844. 939, 1020 und 1022. Th. II. p. 78. 440 453. 466. 468. 470. 619. 621. 705-708. 1076 und 1202. Th. III, p. 23. 132. 135. 137. 411 und 612.

Wiedebach, (George von) Hauptmann auf der Festung Pleissenburg und Rentmeister zu Leipzig, war aus vorstehendem Geschlechte entsprossen. Von ihm findet man aufgezeichnet, daß er einer mit von den drey Fürstlichen Commissarien gewesen, welche bey der Disputation, so 1519 zwischen D. Luthern und D. Eccius zu Leipzig gehalten worden, verordnet gewesen. Dieser hat auch, wie Schneider in seiner Leipz. Chronic. p. 134 und 150 gedencket, das Dorf Thösen, so eine kleine Meile Wegs von Leipzig lieget, darinnen eilf Nachbarn und darunter drey Erbpfänder gesessen, dem Hospital zu St. Johannis in Leipzig im Testament vermacht. Sein Sterbetag ist der 1 May 1524. Zur Ehegenoßin hat er gehabt Apollonien, einc. gebohrne Albeckin, (andere lesen Almannin), welche in verdienstlicher Absicht, nach Art der Römischen Kirche stattliche Legate vor Klöster, Kirchen, Schulen und das Armuth gestifftet hat; denn im Jahr 1525 den 22 Junius hat sie ein Testament in Beyseyn Stanislai Pestels. Cantzley-Schreibers, als Notarii, D. Johann Köchels, Syndici, Aegydii Morchs, Burgemeisters, Wilhelm Gräfenroths, Johann Teubers, Thomas Nebels, Cantzley Schreibers, und M. Johann Göritzens, als erbetener Zeugen, in des Ordinarii Hause, dem Schloß gegen über gelegen, aufgerichtet, und darinnen, wie schon gemeldet, Kirchen, Klöstern, Geistlichen, ihren Freunden und dem Armuthe viel legiret, immassen ein geschriebenes Leipz. Jahr- und Tage-Buch, in welchen solch ihr Testament befindlich, mit mehrern ausweiset, und beläufft sich die Summe der Legaten-Gelder auf 30855 Gülden, davon noch alle Jahre zu Leipzig eine grosse Spende unter die Armen gehalten wird. Sie wird öffentlich von den Cantzeln abgekündiget, auch der Nahme dieser Stiffterin allezeit dabey genennet. Sie ist gestorben am Sonntag Agnet. Virginis 1526 Beyde sind in der St. Thomas-Kirche zu Leipzig unter der Studenten-Empor-Kirche zwischen den Welschischen und Böttcherischen Capellen begraben, allwo sie in Stein abgebildet zu sehen und neben ihren Bildnissen die Nahmen mit goldenen Buchstaben eingehauen stehen. Vogels Leipz. Annales p. 110. 112 und 113. Heidenreichs Leipz Chronicke p. 102. Stepn. Inscript. p. 174. n. 767. Hofmanns Ausführliche Reformations-Historie der Stadt und Universität Leipzig, p. 83 und 187 u. f.

Wiedebach, (Hanß Dietrich von), hat wider den Enthusiasten Ezechiel Meth geschrieben: Judicium über zwölff Artickel, und 1614 herausgegeben: Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. IV, p. 1072.

Wiedebach, oder vielmehr Widenbach, (Helmhoffe von) Conrad genannt. Helmhoffe von Wiedenbach kommt in einem Lehn-Brieffe des Bischoffs Heinrichs zu Eichstädt den er ihm 1229 ertheilet, vor in Falckensteins Codice Diplomatico Antiquit. or dgav. p. 43.

Wie-

Wiedebach, (Schenck von) Geschlecht, siehe Schenck von Wiedebach, im XXXV Bande, p. 1305.

Wiede-Baum, wird an einigen Orten der Faulbaum genannt, weil sein Holtz wegen seiner Zähigkeit vor andern gut zu Wieden zu gebrauchen. Siehe den Artickel: *Alnus nigra*, Offic. im I Bande, p. 1304. u. f.

Wiedebram oder Widebram, (Elisabeth) ein gelehrtes Frauenzimmer, war in unterschiedenen Sprachen wohl geübt. Ihre netten Verse rühmt George Martin von Baldhoven, ein Schlesischer Edelmann. Paulini Hoch- und wohlgelahrtes Frauenzimmer.

Wiedebram, Widebram, oder auch Widebrand, (Friedrich) ein Doctor der Heiligen Schrifft, vermehrte die Anzahl der Sterblichen zu Peseneck im Voigtlande den 4 Julius 1532. Nachdem er so wohl seine Schul- als auch Academischen Studien glücklich geendiget, ward er erstlich Rector zu Zerbst, nachmahls aber zu Eisenach bis 1562. Von Eisenach wurde er zum Professor der Lateinischen Sprache und der Logick auf die Universität Jena beruffen. Hierauf erhielt er die Stelle eines Pastors zu Wittenberg. Im Jahr 1573 den 6 Julius, als Churfürst August nach Absterben Hertzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Weimar als Vormund seiner hinterlassenen Kinder, wegen Flacii Illyrici und seines Anhangs entstandenen muthwilligen Gezänckes und Unwesens in der Kirche und Schulen, eine Visitation in denen Weimar- und Coburgischen Landen, anzustellen, vor nöthig achtete; so wurde er von besagten Churfürsten, August zu solchem Ende zu einem Visitatorn nach Weimar abgesendet. Bisher hatte er in dem Credit der Orthodoxie gelebet, wurde aber kurtz darauf des sogenannten Crypto-Calvinismi überwiesen: denn als Churfürst August im Jahr 1574 einen Convent seiner Theologen und Land-Stände zu Torgau versammlen ließ, wohin auch die Wittenbergischen Theologen beruffen und ihnen 30 Artickel vorgeleget wurden, auf welche sie mit Ja oder Nein antworten solten; so wolten die Wittenberger, weil in solchen Artickeln die zu Wittenberg eingeführte Meynungen des Philipp Melanchtons verworffen waren, und auch einige ihnen unanständige Redens-Arten von der Sacramentlichen Gegenwart und dergleichen darinne stunden, nicht unterschreiben, noch von Melanchtons Meynung abweichen, sondern beruffen sich auf das Corpus doctrinæ und die Dreßdnische Artickel. Siehe Osiander Histor. Eccles. p. 840. u. f. Deswegen wurden sie vor Calvinisten gehalten. Weil nun Widebram auch mit darunter begriffen war, und sich weigerte, gedachte Artickel zu unterschreiben, so wurde er erstlich zu Torgau nebst noch drey andern Wittenbergischen Theologen von dieser Art mit Arrest beleget und hernach gar nach Leipzig auf die Pleissenburg gesetzet. In Leipzig aber hat er sich endlich mit den übrigen unter gewissen Bedingungen erkläret und herausgelassen, mit welchem er die gedachten Artickel unterschrieben, die aber von den Churfürstlichen Commissarien nicht schrifftlich verzeichnet, auch dem Churfürsten nicht hinterbracht worden. Hierauf wurde er gegen einem Revers, welcher befindlich ist in der Fortgesetzten Sammlung ꝛc. 1721, p. 730, u. f. seiner Hofft entlassen, muste sich aber zu Wittenberg in seinem Hause stille halten, und erwarten, was der Churfürst mit ihm weiter thun würde. Endlich bekam er seine billige Dimißion und wurde aus dem Lande gelassen. Hierauf kam er nach Bremen, und legte daselbst einige Theologische Streitigkeiten bey. Im Jahr 1583 brachte er die Gemeinde zu Solms zur Lutherischen Religion. Nächst diesem wurde er 1584 als Chur-Pfältzischer Kirchen-Rath nach Heidelberg beruffen und half Kirchen und Schulen anrichten. Endlich erfolgte das Ende seiner Wallfahrt den 2 May 1585. Seine Schrifften sind folgende:

1. Psalterium Davidis integrum carmine redditum, Straßburg 1579 in 8.
2. Poemata sacra, Heidelberg 1601 in 8.
3. Carmen in carcere scriptum, welches man findet in dem andern Theile der Theologischen Disputationen des Joh. Jacob Grynäi, so zu Basel 1586 herausgekommen.
4. Typus depositionis Scholasticæ heroico carmine descriptum, Jena 1577 in 4. Dieses Gedichte ist nachgehends beygedruckt worden des Joh. Dinckelii Rede de Depositione, so zu Erfurt 1578 in 8 gedruckt worden.
5. Palamedia s. de usu straminis. Dieses Gedichte stehet mit in Casp. Dornavii Amphitheatro Sapientiæ Socraticæ, T. I, p. 232.
6. Ein Gedichte betittelt: Agaso, welches man auch findet in des besagten Dornavii Amphith. T. I, p. 502.
7. Wollen einige, daß er das Buch Syrach in Griechische und Lateinische Verse gebracht habe.

Siehe Frehers Theatr. Jeumer vit. Profess. Jenens. Adami vit. Eruditor. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Theil I, p. 58. Vogels Annales, p. 231. Müllers Sächsische Annales, p. 164. Uhsens Kirchen-Historie des 16 und 17 Jahrhunderts, p. 224. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil V, p. 808. Olearii Thüringische Chronicke, Theil I, p. 207. Jellers Monum. inedit. Trimestre IX, p. 504.

Wiedebrock, (Johann Christian) ein Missionarius in Tranquebar. Im Jahr 1736 den 21 September trat er nebst noch zweyen, deren Nahmen sind Gottfried Wilhelm Obuch und Johann Balthasar Kohlhof, seine Reise von Halle aus nach Coppenhagen an, und nach-

dem er daselbst von dem Hochlöbl. Mißions-Collegio die gewöhnliche Vocation erhalten, und zum Evangelischen Predigt-Amt unter die Heyden ordiniret worden, gieng er hierauf den 12 November nach Engelland, und von dar weiter nach Indien. Den 4 Julius im folgenden Jahre kam er mit seinen Mit-Brüdern zu Madras und den 19 August in Tranquebar an, nachdem sie nicht länger als 16 Wochen und 4 Tage auf der Reise gewesen. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil XI, p. 589. u. Th. XII, p. 381.

Wiedeburg, Personen dieses Nahmens, siehe Wideburg.

Wiedehopf, Widhopf, Lateinisch *Upupa*, Griechisch Εποψ, Frantzösch *Hupe*, Italiänisch, *Bulba*, Spanisch *Elabubilla ave*, Hebräisch דוכיפת 3 B. Mos. II, 19. 5 B. Mos. XIV, 18, vom Arab. dik, gallus, und Syr. Kepha, rupes, petra quasi duk-kepha gallus rupis s. saxatilis, ein Stein-Hahn, oder wie ihn die Rabbinen nennen, gallus agrestis, sylvestris aut montanus, ein Berg- Feld- oder Wald-Hahn, weil der Wiedhopf einen Kamm hat, wie ein Hahn, und auch auf dem Felde, Bergen, Felsen und in den Wäldern sich aufhält, doch kan das Wort auch so viel heissen, als gallus portentosus, ein Hahn der gefährlich oder entsetzlich aussiehet, wegen seiner greulichen Gestalt, von דוך gallus נפה portendere. Der Wiedehopf war den Jüden zu essen verboten, 3 Buch Mos. II, 19; ist aber sonst ein Vogel, welcher seinen Federn nach für schön paßiren kan: Denn am Leibe siehet er gelb-bräunlich, an den Flügeln und am Schwantze schwartz und weiß, dicht geschecket, mit einer grossen ziegelrothen und an den aussersten Enden dunckelbraunen Crone, die er im Fluge hinterwärts leget, im Sitzen oder Lauffen aber eines Thalers groß ausbreitet. An der Grösse gleichet er ohngefehr einer Weindrossel oder Kübitze, die Flügel sind zwar länger, aber der Leib ist noch geringer, die Brust sehr schmal, und der Schwantz ziemlich kurtz: Die Füsse sind von mittelmäßiger Höhe; der Schnabel ist ziemlich lang und subtil, wie denn der gantze Vogel geringe und mager ist, welches sein matthertziger Flug anzeiget, hat einen unangenehmen Laut, und hüpffet auf den Wiesen herum. So schön als nun dieser Vogel von Federn ist, so unflätig ist er auch, massen er in sein Nest, welches er auf der Erde oder in hohle Bäume bauet, den gärstigsten Koth zusammen träget, und weil er daher übel rüchet, ist er darüber zum Sprüchwort worden, daß man saget: Er stincket wie ein Wiedehopff. Sein heßlicher Gestanck aber ist nicht so wohl dem Fraß, als seiner Natur zuzuschreiben, weil sonst andere Thiere und Vögel eben so sehr und noch ärger stincken würden. Denn er nähret sich von Würmern, Ameisen, Raupen und anderem Ungeziefer, welches er, gleich den Schnepffen, meist aus der Erde suchet; er brütet insgemein vier Junge aus, und zeiget durch sein Geschrey die Veränderung des Wetters an, die er bald empfinde. Im August ziehet er mit andern Vögeln hinweg, und kömmt im Frühjahr fast unter allen am spätesten wieder. In der Artzney soll die Brühe von seinem Fleische wider die Colick dienen, und die Federn auf dem Kopff geleget, die Hauptschmertzen lindern; Auch sollen die Federn des Wiedehopfs wohl schlafen machen, wie solches Becher Zoolog. p. 70. in folgenden Reimen meldet:

Die Feder nehmt davon, und legt sie auf das Haupt,
Sie helffen, welchen ist kein rechter Schlaf erlaubt.

Und Rhases schreibet, wenn ein Flügel von einem Wiedehopf an die rechte Seite des Hauptes eines schlafenden Menschen gehänget würde, so verursache solcher, daß er nicht aufwachen könne. Uebrigens ist der Wiedehopf wegen seiner schönen Federn ein Sinnbild eines wohlgestalten oder prächtig einhergehenden, daneben aber lasterhafften Menschen: Und wegen seiner Unsauberkeit ein Bild der Unzucht. Der Nahme Upupa soll von seinem Ruffe kommen, welcher als wie Pupu lautet. Flemmings vollkommener Deutscher Jäger, Th. II, p. 211. Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften. Kurtzer Begriff der edlen Jägerey. Schmidts Biblischer Physicus, p. 539. Fritschens Theol. Juristische, Medicinische und Physicalische Geschichte, Th. III, p. 515.

Wiedehopfen-Kraut, siehe Klee, im XV Bande, p. 882.

Wiedekopff, ist ein Mitgehülfe Anton-Pausens gewesen, welcher zu Breßlau, noch ehe die Stadt die Lutherische Lehre angenommen, die erste gute Schule errichtet, wozu er von dem dasigen Rathe die Kirche zum Heil. Leichnam erhalten. Kundmanns hohe und niedere Schulen Deutschlands. p. 21. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens auf die Jahre 1741 und 1742, p. 156. u. f.

Wiedelah, Amt und Schloß, siehe Widelah.

Wiedelbach, ein Dorf in Nieder-Hessen, etliche Stunden von Spangenberg. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wiedem, siehe Widem.

Wiedemann, Widmann, dieses Nahmens sind, nach Anzeige des Wappen-Buchs, in unterschiedenen Provintzen des Römischen Reichs Adeliche Familien anzutreffen, die aber in dem Wappen unterschieden, und nicht einerley Stammes sind, als

I in Schwaben

die von Widmann und Mieringen oder Mieringen. Sie werden im Wappen-Buche, Th. I, p. 120 und Th. III, p. 110. zu den Schwaben gerechnet; in dem gelben Schilde ist ein schwartzer aufspringender Widder oder Bock, und auf dem Helme dergleichen Widder, doch unten abgekürtzt.

II in Francken

die von Wiedemann. Siehe des Wappen-Buchs

Buchs Th. V, p. 107. Ein Freyherr von Widmann oder Wiedmann war 1746-1748 Kayserlicher Minister bey der Fränckischen Kreiß-Versammlung zu Nürnberg; ob er aber eigentlich hieher gehöre, können wir nicht sagen.

III in Meissen

die von Wiedemann oder Weidemann. Diese Adeliche Familie zehlet Knauth in Prodr. Misniæ unter die Meißnische, allwo sie Trachenau bey Borna noch im gegenwärtigen 18 Jahrhunderte im Besitz hat. Auch wird sie in dem Wappen-Buche, Th III, p. 153 zu den Meißnern gerechnet. Es ist ihr Schild quadirt: Im 1 und 4 gelben Quartier ist ein blau gekleideter Mann, im 2 und 3 rothen Quartier ein aufspringender Hund. Wolff von Wiedemann wurde 1560 als Statthalter nach Zwickau gesetzet, als der Churfürst August auf den Reichs-Tag nach Augspurg reisete. Wolff Carl von Wiedemann, auf Drachenau und Treppendorf, heyrathete 1658 den 5 Junius Marie Magdalenen, eine Tochter Hanß Heinrichs von Milckau, auf Klein Milckau. Carl Heinrich von Wiedemann hat 1668 dem Leichen-Proceß der verstorbenen Hertzogin zu Altenburg mit beygewohnet. Euphrosine Sophie von Wiedemann, aus Trachenau, ist Julius Ernstens von Altmannshofen, auf Commichau und Colmen, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Cammer-Junckers, und Vice-Ober-Forstmeisters in Grüllenburg, Gemahlin worden. Einer von Wiedemann, auf Hirschfeld, hat sich mit Magdalenen Sybillen, Friedrich Carls Böse, auf Schweinsburg, Crimmitzschau, Cannewurf ꝛc. Hochfürstl. Sächsischen Cammer-Junckers zu Altenburg, Tochter, und des Cantzlers Jenna zu Halle Wittben, ehelich verbunden. Gottlob Ernst Ludewig von Wiedemann befand sich 1712 als General-Major in Rußisch-Czaarischen Diensten. Gotthelff Dietrich von Wiedemann war 1737 Rittmeister bey der Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Leibwacht; und Heinrich Rudolph von Wiedenau befand sich 1748 unter der Chevalier-Garde.

IV in Böhmen,

allwo die von Wiedemann heut zu Tage in ansehnlichen Aemtern und guter Anzahl sich befinden, und haben wir einige derselben schon oben in dem Artickel: Widmann, nahmhafft gemachet, welchen noch beyzufügen Aloysia, gebohrne von Wiedemann, welche 1731 als Fürstin und Aebtißin des Königlichen Stiffts und Klosters St. Georgii ob dem Prager Schlosse, erwählet worden.

V. in Schlesien,

woselbst, nach dem Wappen-Buche, Th. III, p. 92. die Wiedemänner unter dasigen Adel gezählet, und von Sinapio der 1604 verstorbene Hertzogliche Mönsterbergische Rath und Cantzler, Balthasar Wiedemann, angeführet wird, welcher im Jenner 1535 zu Mönsterberg in Schlesien das Licht dieser Welt erblicket, und 1562 zu der obigen Raths- und Cantzlers-Würde gelanget ist. Er hat sich zweymahl verheyrathet gehabt, das erstemahl mit Dorothee Schneiderin, so den 11 Februar 1568 im 60 Jahre ihres Alters verstorben; das anderemahl aber mit Magdalenen, einer gebohrnen Erigin. Er ist 1604, wie gedacht, den 7 Februar im 69 Jahre seines Alters und im 51 seiner Hof-Dienste mit Tode abgegangen. Noch 1730 hat Carl Friedrich von Wiedemann als Dom-Herr zum Heil. Creutz zu Breßlau gelebet; ob er aber von vorgedachtem Cantzler oder aus Böhmen, von denen von Wiedemann daselbst, abgestammet, kan man nicht sagen. Es führen die von Wiedemann in Schlesien einen gespaltenen Schild, in dessen rothen Vordertheile ein weißgekleideter, unten abgekürtzter Mann, blossen Hauptes, mit untergestützten Armen. Das hintere Theil ist getheilet, oben gelb, unten weiß, ohne Bilde. Auf dem gecrönten Helme zwischen zwey Adlers-Flügeln, deren vörderer oben roth, unten weiß, der hintere oben gelb, unten weiß, ist der Mann wie im Schilde. Die vörder Helm-Decke ist gelb und weiß, die hintere gelb und roth.

VI zu Venedig

werden die Wiedemänner, oder Viedmänner, Vidmänner unter den Adel gezählet, und sind ursprünglich aus Deutschland, siehe den Artickel: Vidmann, im XLVIII Bande, p. 1034 u. f. Ob etwan einer derselben aus diesem Geschlechte der Graf von Wiedmann gewesen, welcher 1649 die Grafschafft Castro und Ronciglione in Besitz genommen, lässet man dahin gestellet seyn.

Sinapii Schlesische Curiositäten, Theil II, p. 1110. Ebendesselben Olsnographia, Th. I, p. 638 und Th. II, p. 106. Müllers Sächsische Annales, p. 476. Gauhens Adel-Lexicon. *Saint Didier de la Ville & Republ. de Venise*, p. 122. Knauthens Prodromus Misniæ, p. 590. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1748. p. 28. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 655. Th. II, p. 6. und Th. III, p. 155.

Wiedemann, ein Jesuit, von ihm weiß man, daß er bey den Exequien, die in dem Monat Junius 1705 vor dem Kayser Leopold glorwürdigsten Andenckens gehalten wurden, drey lange Lob-Reden elaboriret und hervorgebracht, welche meistens Lobsprüche seiner Societät in sich enthielten, und behaupten solten, das Glück des Kayserlichen Hauses rühre daher, weil es die Jesuiten liebte, daher auch die Printzen, so unter derselben Information gestanden, allezeit glücklich und sieghafft gewesen, welches so viel heissen solte, weil Kayser Joseph nicht von den Jesuiten informiret worden, würde er auch wenig Siege haben. Diesemnach, und weil er so gar unmäßig auf die Ketzer schmälte, wurde er seiner Chargen entsetzet, ihm der Hof verbothen, und die gedachten Lob-Reden zu drucken untersagt. Josephs des Sieghafften, Römischen Kaysers, Leben und Thaten, Theil II, p. 40. Carl Günther Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. III, p. 186.

Wiedemann, oder Widemann, (Augustin) gebürtig von Ottenbeuren, starb den 26 May 1590 als Abt zu Weiblingen.

Wiede-

Wiedemann, (Barbar) siehe Widemmannin.

Wiedemann, oder **Widemann**, (Bernhard) von ihm ist bekannt ein Tractat: De proprietate & differentiis Latini sermonis, Genf 1604 in 8. Drauds Biblioth. Class. P. II, p. 1402.

Wiedemann, oder **Widemann**, (Carl) ein Medicus, von München gebürtig, lebte als Physicus zu Augspurg, und wurde 1616 bey dasigem Collegio Medico zum Vice-Decano ernennet. Er starb zu Augspurg 1638, und hinterließ Annotata Medico-Chemica in Manuscript, die nachmahls Georg Hieron. Welsch seinen Exoticis Curationibus & Observationibus medicinalibus beydrucken lassen, und die auch mit in dessen Consiliis medicinalibus Cent. IV. zu Ulm 1676 in 4 zusammen gedruckt worden. Siehe Mangets Biblioth. Script. medic. Bruckers Historiam vitæ Oeconum, p. 106. *Lindenius Renovatus*, p. 147. Kestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon, p. 915.

Wiedemann, oder **Widemann**, (Caspar) Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Amtmann, des Gerichts Hartzburg, ist zu Büntheim den 5 Nov. 1594 gebohren, allwo sein Vater, Caspar Widemann, Fürstlich. Braunschweigischer Meßings-Factor gewesen. Er wurde in seiner Jugend den damahligen berühmten Præceptoren zu Goßlar, Hildesheimb und Hannover untergeben; da er denn durch emsigen Fleiß den Grund in der Lateinischen Sprache und denen Instrumental-Wissenschafften also legte, daß er darauf 1613 im 19 Jahre seines Alters auf die Universität Helmstädt sich begabe, woselbst er etliche Jahre verharrete, und nachdem er daselbst den Anfang zu der Rechtsgelehrsamkeit geleget, begab er sich, dieselbe ferner zu continuiren, nach Rostock, allwo er nicht allein in die drey Jahre verharrete, und die öffentlichen und Privat-Lectionen fleißig besuchte, sondern auch selber Privat-Collegia hielt, und andern wiederum beybrachte, was er mit besondern Fleiß hiebevor gefasset hatte. Nachgehends begab er sich mit einem Vornehmen vom Adel Lippoldt von Arnstedt, als Hofmeister nach Leipzig, hielte sich daselbst gantzer zwey Jahr auf, und erwieß seinen Fleiß dergestalt, daß dessen vornehme Adeliche Eltern ihn darauf mit demselben weiter reisen liessen, biß er endlich 1625 nach der Stadt Ultzen im Fürstenthum Lüneburg zum Secretario beruffen wurde, woselbst er in die 8 Jahr mit grossem Nachruhm selbiger Stadt vorgestanden, auch viel Gefahr und Unheil durch seine fleißige Sorgfalt und mühsame Expeditionen bey damahligen brennenden Kriegs-Flammen von selbiger Stadt abgewendet. Im Jahr 1634 wurde er von dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Georgen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, nach Seiner Fürstlichen Gnaden Residentz-Amte Hertzburg, zum Amtmann beruffen, welche Bedienung er bis in die 12 Jahr und biß an sein Ende, welches den 4 Mertz 1656 erfolgete, mit besondern Ruhme verwaltet hat. Er hat sich dreymahl verehlichet, als 1) 1626 mit Jungfer Gertrudten, Otto Hedemanns, Fürstlich Braunschweig-Lüneburg. Hof-Gerichts-Secretarii Tochter; 2) 1631 mit Sophien Haußmanns, Conrad Haußmanns, Fürstl. Braunschw. Lüneburgisch. Zöllners zu Hitzacker, Tochter, und 3) 1635 mit Fr. Dorotheen Marien von Brocke, Heinrich von Ußlers hinterbliebenen Wittwe, von welcher letztern er nach seinem Tode drey Söhne und zwo Töchter hinter sich gelassen. Thedel Georg Tappens Leich-Predigt, so unter dem Titel: Der vorsichtige, getreue und beständige Kämpffer und Sieger, empfähet die unverwelckte Crone der ewigen Seligkeit, zu Wolffenbüttel, nebst seinem Lebens-Lauffe, 1656 in 4 herausgekommen ist.

Wiedemann, (Christian) beyder Rechten Licentiat, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Rath, Burgemeister und Vorsteher der Haupt-Kirche zu S. S. Petri und Pauli, auch der Kirche und Hospitals zu S. Jacob, ingleichen des löbl. Wayssen-Amts-Adsessor in Görlitz. Er vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu Görlitz den 4 Jenner 1647, wo sein Vater Tobias Wiedemann vornehmer Bürger und der Hochlöbl. Herrn Land-Stände dieses Fürstenthums, wohl verordneter Steuer-Einnehmer gewesen, die Mutter hat geheissen Fr Rosina, gebohrne Reichelin, von Breßlau gebürtig. Diese seine Eltern, weil sie an ihm einen muntern Geist und geschickten Kopff verspürten, thaten ihn in die Information des damahls in Görlitz berühmten Rectors, David Vechners, nebst andern treuen Lehrmeistern, welche ihn so geschickt machten, daß er 1665 an der Oster-Messe die Universität Leipzig beziehen konnte. Sein Fleiß im Studiren beförderte den treuen Unterricht und Unterweisung der damahls in Leipzig berühmten Lehrer. In der Philosophie hörete er D. Alberti und M. Geißlern; In der Geographie und Jure publico besuchte er die Vorlesungen des Prof. Franckensteins; Im Jure privato war er ein Schüler D. Schwendendörfers. D. Romani und D. Corvini. Von Leipzig gieng er 1666 im Monat October nach Jena, hielt Collegia bey dem grossen Struv, und Prof. Schrötern, ingleichen bey D. Windheim über das Lehn-Recht; disputirte auch im folgenden Jahre unter dem Vorsitze des nur gedachten Professor Schröters de Civili Nobilium Statu eorumque Juribus ac Privilegiis. Nachdem er sich nun in seinem Haupt-Studio feste gesetzet und sich auch durch Schrifften gezeiget, kam ihm die Lust an fremde Länder zu besuchen. Insonderheit war bey ihm der Trieb das witzige Niederland, das vermögende Holland und Flandern, das mächtige Engelland, das herrschsüchtige Franckreich und die vornehmsten Provintzien Deutschlandes zu besehen. Derohalben gieng er 1667 den 4 May von Jena wieder nach Leipzig, von dar aber nach weniger Zeit über Franckfurt am Mayn den Rhein hinunter nach Holland, weiter durch die Spanischen Niederlande nach Engelland: aus Engelland wieder zurück nach Holland, und kam endlich von dannen über Hamburg nach Hause. Doch blieb er nicht lange zu Hause, sondern gieng 1669 als Hofmeister mit denen Herren von Klyr nach Holland, besahe das merckwürdigste an unterschiedenen Orten, und kam darauf mit seinen Herren

Unter-

Untergebenen auf die Universität Leyden, blieb eine Weile daselbst und gerieth mit denen damahls berühmten Professoren in gute Bekanntschaft. Von dannen wendeten sie sich durch die Spanischen Niederlande nach Franckreich und gelangeten den 2 Sept. gedachten Jahres in Paris und kurtz hernach in Blois an: woselbst er nicht allein wohlanständige Exercitia; sondern auch die Französische Sprache zu lernen bemühet war. Von dannen gieng er, durch Champagne und Lothringen auf Straßburg, allwo er den Sommer über sich aufgehalten, denen Rechten mit grossen Fleisse obgelegen, auch daselbst den 28 Junius ohne Beyhülfe de Retractu Gentilicio disputirt und sich dadurch die Würde eines Licentiaten beyder Rechte erworben. Nachdem er also die nöthigsten Merckwürdigkeiten und Raritäten aller Orten besehen, erfreuete seine glückliche Zurückkunft 1670 den 26 Sept. so wohl seine liebsten Eltern, als vornehme Freunde. Wie nun auf den Frühling der Sommer und auf die gute Saat eine reiche Erndte folgte; also folgte auf die schöne Blüte seiner Jugend in dem Sommer seiner männlichen Jahre die herrlichen Früchte, derer er sich, nach so vieler überstandener Mühe, wieder zu erfreuen hatte. Die erste Ehren-Staffel war, daß er im Jahr 1671 den 6 Nov. von denen Hochlöbl. Herren Land-Ständen zu dem Land-Wayssen-Amte als Adjunctus beruffen wurde, und selbigen 13 Jahre rühmlich vorgestanden. Im Jahr 1681 am Tage Egidii ward er von E. Hoch-Edl. und Hochw. Rathe in Dero ansehnliches Raths-Collegium gezogen. Im Jahr 1685 den 30 Jenner ward er zum Stadt-Hauptmann erwählet, und 1690 am Tage Egidii in Schöppenstuhl aufgenommen. Ferner wurde er 1692 Vorsteher der Kirche zu St. Anna und 1696 der Haupt-Kirche zu St. St. Petri und Pauli, so dann im Jahr 1700 der Kirche und des Hospitals zu St. Jacob. Im Jahr 1697 am Tage Egidii wurde er Stadt-Richter, und 1699 Burgemeister. Endlich ward auch seiner Vorsorge das Stadt Wayssen-Amt und Armen-Haus an der Neisse anvertrauet. Endlich crönte ihn noch eine Ehre, daß er von dem höchstseligen Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen zu Dero Rath gnädigst ernennet wurde, weil der Hof seine Verdienste, nebst andern auch daher kennen lernen, als das 1681 an den damahligen Churfürstl. Sächs. Printzen dedicirtes Buch, Academia Status genannt, gnädigst an- und aufgenommen worden. Was seinen Ehestand anlanget, so hat er sich im Jahr 1682 am 14 Sept. mit Jungfer Elisabethen, weyland George Schönes, vornehmen Bürgers und Kauffmanns in Görlitz, nachgelassenen Tochter, verheyrathet. In solcher Ehe lebte er 21 Jahre 28 Wochen und drey Tage, und sahe fünf Söhne und drey Töchter: Davon drey Söhne und zwey Töchter ihrem Vater in der Sterblichkeit vorgegangen. Sein Christenthum war rühmlich und seine kluge Conduite machte ihn bey seinen Ehren-Aemtern ein geehrtes Ansehen. Daher war sein Ableben desto empfindlicher so wohl seiner Familie als dem Rath-Hause. Am 26 Mertz 1704 ward er mit einer plötzlichen Maladie überfallen, woran er auch den 31 Mertz gestorben, nachdem er sein Alter gebracht auf 56 Jahr und 43 Wochen. *Cippi Görlicenses*, 1 Stück, p. 30 u. ff.

Wiedemann, Widemann oder Widmann, (Enoch) ein Magister der Philosophie, ward gebohren zu Hof im Voigtlande 1551. Im Jahr 1581 wurde er Cantor in seiner Vaterstadt und 1596 Rector daselbst. Er verwaltete dieses Amt bis an sein Ende, welches erfolgte den 17 Dec. 1615, oder, wie *Ludovici* in seiner Schul-Historie will, 1616. Er hat in Manuscript hinterlassen:

1. Ein Chronicon oder Historische Beschreibung dessen, so sich zum Hof-Regnitz nach Erbauung der Stadt auch etwan sonsten zugetragen und zu wissen nothwendig ist, fürnemlich aus alten Monumentis colligiret. Von dieser Chronick, welche sich in der Hochgräflich-Lynarischen Bibliotheck zu Lübbenau in der Nieder-Lausitz befindet, und so viel zur Zeit bekannt, in Deutscher Sprache noch nicht in Druck gekommen, stehet ein weitläufftiger Auszug in der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen vom Jahr 1734. p. 394 u. f. vom Jahr 1735. p. 422 u. ff. ingleichen vom Jahr 1736. p. 16 u. ff. Der sel. Herr Hof-Rath Mencke hat eine Lateinische Uebersetzung davon verfertigen und dieselbe T. III Scriptorum Misn. p. 630 bis 771 einrücken lassen. Es ist aber nur ein Auszug daraus und nicht das gantze Chronicon.
2. Hat er das Höffische Gesangbuch vermehret, und nebst einer Vorrede abermahls 1614 in 8 in Druck gegeben. Bey dieser seiner Ausgabe des Höffischen Gesangbuchs hat er mit M. Caspar Lönern vor nöthig geachtet, des sel. D. Luthers Lied: Wir gläuben all an einen GOtt ꝛc. zu verbessern, oder zu vermehren, daher hat er, nach der andern Strophe: Wir gläuben auch an JEsum Christ, folgende hinzu gesetzet:

Wir glauben auch, daß JEsus Christ,
Als er von dem Tod erstanden,
Wohl viertzig Jahr erschienen ist,
Predigen hieß in allen Landen;
Ist gen Himmel aufgefahren,
Sitzt zu seines Vaters Rechten,
Seine Kirche will er bewahren,
Und wider all sein Feind fechten,
Von dann kommt er zu richten
Aller Menschen That,
Nachdem jeder verdienet hat.

Siehe davon Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theol. Sachen 1723. p. 193, ingleichen siehe von ihm *Acta Scholastica*, III B. p. 56, und Ludovici Schul-Historie.

Wiedemann, Widemann oder Widmann, (Erasmus) ein Kayserlicher gecrönter Poet, Cantor und Organist zu Rotenburg an der Tauber, von Halle gebürtig, hat

1. im Jahr 1615 seine Musicæ Præcepta latino-germanica pro Schola Rotenburgo-Tubari-

na brevissime conscripta von sechs Bogen zu Nürnberg in 8 drucken lassen. Diesen sind

2. im Jahr 1619 gefolget ein und dreyßig geistliche Motetten von drey, vier, fünf, sechs und acht Stimmen, gleichfals daselbst in 4to gedruckt: sie sind theils Deutsch, theils aber Lateinisch, und dem Magistrat zu Ulm von ihm zugeschrieben worden.
3. Sein Libellus Antiphon. Hymn. & Responsoria continens, ist im Jahr 1627 zu Rotenburg, auf seine Kosten herausgekommen.
4. Auf dem im Jahr 1613 von ihm herausgegebenen Musicalischen Tugend-Spiegel, welcher zu Nürnberg gedruckt worden ist, heisset er: Ein Gräflich-Hohenloischer Capellmeister zu Wegkersheim.
5. Im Jahr 1618 sind von ihm in Nürnberg gedruckt worden: Canzonen, Intraden, Ballete und Couranten vor vier und fünf Instrumente.

Wiedemann oder Widemann, (Frantz) ein nicht ungeschickter Chirurgus und Operateur in der Chur-Bayerischen Grantz-Stadt Friedberg, hat der Welt mit folgenden nützlichen Büchern gedienet:

1. Neuer curieuser und ausführlicher Bericht, Steine und Brüche, so wohl mit als ohne Castrirung zu schneiden, wie auch Staaren zu stechen, Augspurg 1719 in 8 mit Kupfern. Einen Auszug davon findet man in den Breßlauischen Sammlungen, Versuch IX, p. 266 u. f.
2. Kurtze und allgemeine Lehre von der Wund-Artzeney, Augspurg 1733 in 8.
3. Institutiones Chirurgicæ sive Compendium Chirurgiæ, ebend. 1734 in 8.
4. Collegium Chirurgicum über die Bandagen, ebend. 1735 in 8.

Siehe Fürstenau Desid. med. p. 433.

Wiedemann, (Gabriel) ein Catholischer Geistlicher in der Freyen Grafschafft Glatz, im Jahr 1747. Das jetztlebende Schlesien des Jahrs 1747 p. 280.

Wiedemann oder Widemann, (Georg) wird angeführt von Crusio in Annalibus Suevicis P. II. L. VI, p. 195; ist eben der Stadt Halle in Schwaben Geschicht-Schreiber, welchen Ludewig in dem Entwurf seiner Reichs-Historie p. 162 unter diesen Titel anführet: Widemanni Chronicon Halense, mit gemahlten Wappen der Patriorum, Dorfschafften und Schlösser. Fellers Monumenta. inedita, p. 54.

Wiedemann oder Widmann, (Georg) hat geschrieben:

1. Disputationes Juridicas, Ingolstadt 1668 in 12.
2. Einen Tractat de nominatis & innominatis Contractibus, München 1670 in 4.

Wiedemann oder Widemann, (Georg Sebastian) ein Medicus von Augspurg, studirte zu Straßburg, disputirte daselbst 1630 unter dem Vorsitz D. Melchior Schützens de notis virginitatis, nahm auch noch in eben dem Jahre, nachdem er zu seiner Inaugural-Disputation die Materie de ischiade erwählet, und selbige mit grossem Beyfall defendiret hatte, die Doctor-Würde daselbst an, gab hernach in seiner Vaterstadt einen geschickten Practicum ab. Wenn er gestorben, ist unbekannt.

Wiedemann oder Widmann, (Georg Stephan) Diaconus und Senior der Kirchen zum H. Geist in Nürnberg, gebohren daselbst den 9 August 1644, dessen Vater Georg Widmann Conrector an dem Gymnasio zu St. Aegidien war, begab sich, als er die Schulen allda durchgegangen, und verschiedene Proben in gebundener und ungebundener Rede abgeleget hatte, im August 1666 auf die Universität Altorf, und hielt daselbst 1668 den 3 October eine Rede de triplici innocentiam probandi genere, per duellum, ferrum candens & aquam, qua frigidam qua calidam, ingleichen in eben diesen Jahre den 17 October unter dem Vorsitz Professor Dürrens eine Disputation de gradibus delictorum. Die beyde in öffentlichen Druck vorhanden sind. Im Jahr 1669 zog er nach Jena, wurde aber nach Verfliessung 2 Jahre durch eine hefftige Unpäßlichkeit, mehr Universitäten zu besuchen und sich weiter umzusehen, verhindert, und 1672 nach Hause zu kehren veranlasset, allwo er einige Zeit vor andere geprediget, bis er 1675 zu der vacanten Pfarr Artelshofen und Alfalter beruffen worden, allwo ihm seine älteste Schwester eine Zeitlang Hauß gehalten, bis sie an M. Johann Stübnern, damahligen Conrector und nachgehends Rector des Gymnasii zu Heilsbronn 1677 verheyrathet worden, alsdann hatte er sich ebenfals mit Jungfer Margarethen Barbaren Wurffbainin verehlichet, und mit ihr 5 Kinder gezeuget, davon ein Sohn, Andreas Georg Widmann, dritter Schul-College bey St. Lorentzen vor einiger Zeit noch am Leben gewesen. Im Jahr 1682 kam er durch ordentliche Beruffung in die Kirche zum H. Geist nach Nürnberg, und als er daselbst 1688 seine Ehe-Frau durch den Tod eingebüsset, hatte er sich mit Jfr. Annen Barbaren Bühlin zum andernmahl verehlichet, und 4 Kinder mit ihr gezeuget, von denen ein Sohn Johann Wilhelm Widmann Doctor der Medicin, ein Mitglied der Academie Naturæ curiosorum und Stadt-Physicus zu Nürnberg worden, siehe von ihm einen besondern Artickel. Unser Wiedemann ward im August 1719 nach Absterben des Seniors Aulmichs des Capitels Senior. Er verlohr 1718 diese seine andere Frau, da er ihrer Pflege und Wartung am meisten vonnöthen hatte, zumahlen er von Jugend auf so viel gekrancket, daß man sich billig darüber, wie er zu so hohem Alter gelangen können, verwundern muß. Denn schon im 7 Jahr seiner Kindheit wurde er in einer hefftigen Kranckheit schon vor tod gehalten, und nach der Seel-Frau geschickt, die Leiche zu bestellen, fieng aber unvermuthet wieder an, sich zu regen und zu leben. Auf Universitäten hat sich von einem hefftigen Husten eine hæmoptysis und an dem Gesicht ein Augen-Verderben, so einem Staaren

schon

schon gleich gewesen, ereignet, daß er darob nach Hauß hat reisen, und sich wieder helffen lassen müssen. Im Jahr 1675 fiel er bey Antritt seines Predigt-Amts in eine so hefftige Kranckheit, daß man sein Leben schon verlohren gehalten. Im Jahr 1681 hat er eben dergleichen höchstgefährlichen Zufall durch ein Lungen Apostema erlitten, so mit grosser Hefftigkeit ist aufgebrochen. Da er kaum restituiret war, und auf einem elenden Bauren Pferde nach seinem Filiale reiten muste, ist er mit demselben so gefährlich gestürtzet, daß er den Knorren am rechten Fuß gequetscht, und viele Jahre daran empfindliche Schmertzen erleiden muste. Im Jahr 1701 hat er ein Recidiv des Lungen Apostematis erlitten, welches wegen der vielen eyterichten Materie weit gefährlicher als das erste gewesen, worauf er in eine phthisin consummatissimam verfallen, und sehr an Schenckeln geschwollen gewesen, daß vor Menschl. Augen auch keine Hoffnung zur Wiedergenesung mehr vorhanden war, davon er aber doch wieder aufgekommen. Im folgenden Jahr ist ihm auch ein gefährlicher Zufall begegnet, da er den 22 Jenner 1702 zu einer Patientin, sie zu communiciren, beruffen worden, und in dem sehr finstern Hauß-Tennen ein Keller offen gestanden, in welchen schon vorhero auch andere Personen hineingefallen, und ein Junge allda sich gar zu Tode gefallen, so gerieth er auch in solch Unglück, daß er in die Tieffe hinab gestürtzet, und auf eine steinerne Treppe geschlagen, doch hat er unter dem Fallen das Gesichte zu schonen gesucht, und auf die Seite gewendet, da sich denn der Pfarrer-Kragen unter das Haupt geschlagen, daß ihn die Schärffe der Steine nicht hat verletzen können. Am allergefährlichsten ist er erst in seinem Jubel-Jahr 1725 darnieder gelegen, da er am Nürnbergischen Bußtage in der Nacht dermassen erkrancket, daß bey einer tödlichen Schwachheit alle Anzeigen eines vorhandenen Schlagflusses sich mercken liessen, wobey sich nach zertheilten Hauptflüssen von einer verborgenen Inflammation in denen Gedärmen so hefftige Schmertzen ereignet, daß er in die äusserste Todes-Noth gerathen, und da schon die Sprache verfallen gewesen, die Anwesenden nichts als dessen Auflösung vermuthet, dennoch hat er am Fest-Tage Matthiä sein Amt wieder versehen, und sein 50jähriges Jubiläum am Sonntage Rogate, als an welchem Tage es eben 50 Jahr war, da er das Predigt-Amt in Artelshofen angetreten, begehen können. Zu dessen Bildnis, das in der obgedachten Kirche befindlich, hat **Johann Andreas Bühel**, Rector der Stadtschule zu Herspruck, folgende Beyschrifft verfasset:

Herr Widmanns Angesicht ist zwar hier nett getroffen:
Bewundert aber nicht so wohl des Künstlers Hand,
Als vielmehr, daß seit dem er seinem Vaterland
Als Priester dient schon mehr als 50 Jahr verflossen.
Die wahre Gottesfurcht, die seltne Redlichkeit,
Die unverrückte Treu, der Eyfer wieder Sünden,
Macht seinem Kampff allhie noch viele Sieg bereit.
Dort aber wird er einst beym Lamm die Palmen finden.

Grossens Jubel-Priester Historie, I Theil, p. 445 u. ff. Hirschens Ministerium Eccl. Norimberg. p. 41 u. f.

Wiedemann, (George Wolf) ein Magister der freyen Künste und Philosophie, ward 1722 zum Diaconat an der St. Michaelis Kirche zu Zeitz beruffen, war vorher des seel. Herrn Ober-Hof-Predigers M. Hermanns Pastor substitutus. Iccanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 364.

Wiedemann, (Gottfried) auf Cunnerwitz und Leschwitz, war zu Breßlau 1644 den 14 Mertz gebohren, ehe noch sein Vater **Tobias Wiedemann**, als der Hochlöbl. Stände des Fürstenthums Görlitz, nachmahliger Steuer Einnehmer und vornehmer Bürger, und seine Fr. Mutter, **Rosine**, gebohrne **Reicheltin**, nach Görlitz kamen. Hier wurde er in guten Künsten und Wissenschafften von Jugend auf erzogen und unter der Aufsicht des berühmten Rectors **David Vechners** und seiner Collegen, treulich unterwiesen. Er zog sodann auf die Universität Leipzig, besuchte auch noch verschiedene Universitäten und Länder, und machte sich in dem geschickt, was einen Politicus beliebt machen kan. Nach glücklicher Zurückkunft, als er sich Land-Wirthschafft zu treiben vorgenommen, suchte er sich zu seiner Ehegenossen Jungfr. Christianen, weyl. Herrn Johann Nitschkens, ehemahls untern Christanischen Sächß. Regiement gewesenen Wacht-Meisters und Erb-Herrn auf Cunnerwitz, Leschwitz und Possendorf hinterlassenen jüngsten und andern Tochter, mit welcher er fünf Söhne und zwey Töchter gezeuget. Die zunehmenden Jahre und abnehmenden Kräffte öffneten ihm das Thor der Ewigkeit 1714. *Cippi Görlicenses* Stück II, p. 115.

Wiedemann oder Widmann, (Johann) sonst **Wechinger** genannt, ein Medicus zu Ende des funfzehenden Jahrhunderts, hat geschrieben:

1. Einen Tractat de pustulis, quæ vulgo dicuntur mal de Franzos, so 1497 in 4 gedruckt worden.
2. Tractat de Balneis Thermarum ferinarum, vulgo Wildbad, Tübingen 1519 in 4 und 1611 in 8. Diesen letztern Tractat haben wir nicht gesehen, wird aber von D. Scheuchzer in Biblioth. Scriptorum Historiæ Naturalis angeführet.

Mangets Biblioth. Script. Medic. Haubers Zusätze der Historie der Land-Charten, p. 115.

Wiedemann oder Widemann, (Johann) ein Mathematicus von Eger in Böhmen gebürtig, studirte zu Leipzig, nahm auch daselbst die Magister Würde an, und hielte nach diesem starck Collegia mit grossem Beyfall, wendete sich endlich wieder nach seiner Vaterstadt. Er florirte zu Ende des 15 und zu Anfang des 16 Jahrhunderts. Man hat von ihm:

1. Algorithmos integrorum cum probis Lib. I.
2. Algorithmos minutiarum vulgarium Lib. I.
3. Algorithmos minutiarum physicarum Lib. I.
4. Algorithmos proportionum Lib. V.
5. Algorithmos lineales Lib. I.
6. Libellum summarium totius Arithmeticæ, so von Sieginund Altmann ins Deutsche übersetzet worden, nebst andern mehr.

Mader Centur. Scriptor.

Wiedemann oder Widemann, (Johann) ein Würtembergischer Medicus zu Ende des 16 und noch im Anfange des 17 Jahrhunderts, hat

1. Eine Epistel de lumbrico lato, die in *Gregor. Horstii* observationibus medicin. singularibus mit stehet, und
2. Tr. de balneis thermarum Ferinarum in Ducatu Wurtembergico, der in *Joh. Rudolph. Camerarii* disp. medic. dec. 1. befindlich ist, geschrieben.

Mangets Biblioth. Script. Medicor.

Wiedemann, (Joh. G.) von ihm hat man folgende kleine Schrifften, als:

1. Nachricht vom Zustand der Salderischen Schule, Brandenburg 1731 in 8.
2. Schuldiges Verhalten der Krancken, ebend. 1728 in 4.
3. Der Tauffe Beschaffenheit und Nutzen, ebend. in 4.

Wiedemann, (Johann Jacob) hat geschrieben: Theses Juridicas, Straßburg 1680 in 4 (1 Bogen).

Wiedemann, (Johann Nicol.) von Griesheim gebürtig, war im Jahr 1723 Diaconus zu Wallhausen, einem Marckt-Flecken in Thüringen in dem Sangerhausischen Bezirck gelegen. Iccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 250.

Wiedemann oder Widmann, (Johann Wilhelm) ein Sohn des vorhergehenden George Stephans, ein Nürnbergischer Medicus und ältester Stadt-Physicus daselbst, welcher noch 1743 am Leben gewesen, und den Titel als Comes Palatinus Cæsareus gehabt, auch ein Mitglied der Leopoldinisch-Carolinischen Academie Nat. Curios. abgegeben, hat verschiedene Observationes in die Ephemerid. German. einrücken lassen, und zwar

α. Centur. VI.

1. Observ. 89 de colica gravissima spasmodica cum intestini jejuni incarceratione.
2. Observ. 90 pulmones fœtus in utero materno extincti, ex parte aquæ innatantes, ex parte subsidentes.
3. Observ. 9 foramen cordis ovale in juvene 20 annorum adhuc patens.

β. Centur. VIII.

4. Observ. 98 de uteri vaginæ tunicæ rugosæ procidentia, verum uteri corporis lapsum referente.

Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens 1736. p. 306.

Wiedemann, (Ludwig) war im Jahr 1748 Obrist-Lieutenant bey dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Artillerie-Corps, wie auch Kunst-Canonen-Schmidt. Genealogisch-Historische Nachrichten LXXXVI Th. p. 116. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1748. p. 69.

Wiedemann oder Widemann, (Marcus) ein Doctor der Artzeney-Wissenschafft, war von Augspurg gebürtig und stund zu Isny in Schwaben als Physicus in Diensten. Er ist gestorben 1635 an der Pest, und hat geschrieben: Epistolas II de malitiosa sacrificatione, welche in des George Horstens Observationibus medicinalibus, die zu Ulm 1628 in 4 gedruckt sind, mit anzutreffen. Siehe Mangets Biblioth. Script. Medicor. Buckers Histor. vit. Occonum, p. 117. *Linden Renov.* p. 781. Kestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Wiedemann oder Widemann, (Michael) ein berühmter Evangelischer Gottesgelehrter, gebohren den 13 April 1659 zu Geibsdorf oder Görsdorf in der Ober-Lausitz, unter dem Gerichte der Sechs-Stadt Lauban, allwo seine Eltern das Feld baueten. Anfangs besuchte er das Gymnasium zu Görlitz und da er von dannen 1682 auf die Universität Leipzig ziehen wolte, erhielte er von dem damahligen Rector M. Christian Funccio ein vortrefliches Zeugnis seines Wohlverhaltens, legte auch seine Academische Zeit sehr wohl an. Als er hierauf seine Studien auf der Universität Leipzig glücklich geendiget hatte, wurde er im Jahr 1687 von dem Magistrat der Stadt Görlitz zu einem Mitglied des Prediger-Collegii in der Kloster-Kirchen daselbst angenommen, aus welchem Seminario ihn 1691 der Herr Baron von Bibran und Modelau zum Pastorat nach Oßig, im Liegnitzischen Fürstenthum, beruffen, und hiezu den 29 Dec. desselben Jahres in Liegnitz ordiniren lassen. Im Jahr 1694 ward er dem Pastori Primario in Schweidnitz, Herrn Gottfried Hahn, substituiret, und nach dessen Absterben bekam er das untere Diaconat an der Heil. Dreyfaltigkeits-Kirche vor Schweidnitz. Im Jahr 1702 wurde er auf Anstifften der Jesuiten, wegen seiner Historisch-Poetischen Gesangenschafften, die er vor vierzehen Jahren in seinen Studenten-Jahren geschrieben, darinnen er bisweilen den Jesuiten die Wahrheit gesagt und wovon in den aufgefangenen Briefen, dritte Ravage p. 162. 574. 582. ein mehrers kan nachgelesen werden, wieder ab- und ins Gefängnis gesetzet. Der diesfalls ergangene Königl. Amts-Befehl an den Magistrat zu Schweidnitz, ist also abgefaßt:

„Meinen freundlichen Gruß und alles Gutes „zuvor, Ehrenveste, Wohlweise, insonders gute „Freunde. Demnach einem Hochlöblichen Ober-„Amte des Hertzogthums Ober- und Nieder-„Schlesien glaubwürdig hinterbracht worden, „sammt ein Lutherischer Predicant allda zu „Schweidnitz, Nahmens Michael Widemann, „sich

„sich höchst vermessentlich unterstanden hätte, ein „Gotteslästerliches, scabiös, und dem wahren se„ligmachenden Catholischen Glauben sehr nach„theiliges, mit vielen infamen Unflätereyen durch „und durch angeschmiertes Buch, unter dem Ti„tul: Historisch-Poetische Gefangenschaft, zu ver„fassen, und zum Untergang und Verführung „vieler Seelen hin und wieder auszustreuen, und „nun aber fast zu besorgen wäre, daß dieser bos„haffte Auctor der verdienten Straffe zu entge„hen, sich in der Stille aus dem Lande zu machen, „bedacht seyn möchte: Dahero hochgemeldetes „Ober-Amt sub dato Breßlau den 12 hujus und „heutigen dahiesigen Præsentato gemessen verord„net, Angesichts dessen an euch die nachdrückliche „Verfügung in aller Geheim zu thun, damit ihr „non obstantibus feriis, also gleich ovgenannten „Prädicanten auf dortiges Rath-Hauß, oder „sonst, vor euch erforderen, denselben so denn mit „Personal-Arrest bis auf weitere Verordnung „constringiren: Im Fall er aber sich bereits an„ders wohin salviret haben solte, dessen Habschaft „und Vermögen, so viel immer zu erlangen, euch „wohl versichern, auch dafern von oberwehnter „Läster-Schrifft einige Exemplaria zu handen ge„bracht werden könnten, solche unweigerlich zu „mehr obgedachten Königl. Ober-Amt eingesen„det, und all dessen Erfolg gehorsamst berichtet „werden solle. Als haben Kayserl. und Königl. „Vollmächtigen Amtswegen, ich solches euch in „continenti hierdurch insinuiren, und erstgemesse„nen befehlen wollen, allen dem, wie obstehet, aller„gehorsamst nachzuleben, und die erfolgende Be„schaffenheit auch also gleich umständlich anhero „zu berichten. Uns dabey Gott empfohlen. Ge„ben aufm Königl. Burglehn Jauer den 13 „April 1702.

Kayserl. und Königl. vollmächtiger
Lands-Hauptmann.„

Nach dieser seiner Absetzung, fügte es sich, daß er nicht ohne göttlichen Winck noch in eben dem Jahre eine unvermuthete Vocation zur Superintendur nach Stollberg am Hartz bekam, und Hofprediger, Beysitzer des Consistorii, ingleichen General-Inspector der Grafschafft Stollberg wurde, zu welchem Amte er 1702 den 3 Nov. durch M. **Johann George Scharffen**, Hochgräfl. Stollberg. Insp. Consist. Adseß. und Pastor Prim. zu Kelbra, installiret wurde. Endlich hat er die Tage seiner Wallfahrt im 60 Jahre seines Alters den 1 Sept. 1719 beschlossen. Er hat verschiedene Schrifften hinterlassen, darunter die bekanntesten sind:

1. Historisch-Politische Gefangenschafften, bestehende in Erzehlung zwölff auserlesenen Geschichten und curieusen Anmerckungen Leipzig 1689, darinnen enthalten sind:
   a. Entre-deux, oder der alamodische Bischoff.
   b. Huguenots, die ausgerotteten Hugonotten.
   c. Souvenello, der abgestraffte Vorwitz.
   d. Carocciorus, der gefangene Liebes-Jäger und Iliria, der bethränte Nothzwang.
   e. Theophorus, der bekümmerte Student.
   f. Fido, der unbesorgte Musicant.
   g. Frischling, der allzuberedte Redner.
   h. Mahomed IV, die Türckische Monden-Finsterniß.
   i. Marguerithe, die abgebüßte Wallust.
   k. Philippina, die verliebte Nonne.
   l. Thaumazius, die wunderbare Fügung.
   m. Der Engelländische Gewissens-Zügel.
2. Biblischer Spruch-Redner, Leipz. 1704 in 8, darinnen folgende Lieder stehen:

GOtt, du Brunnquell aller Gaben, p. 726 (um das Gute).

Grosser GOtt, gerechter Richter, p. 728 (wider das Böse).

Heiliges dreyeiniges Wesen, Vater ꝛc. p. 730.
GOtt und Vater aller Gnaden, p. 732.

3. Biblischer Inhalt-Redner Alt. und N. Test. II Theile, Leipz. 1704 und 1712 in 8, siehe auch die 10 Nummer, darinnen unter sein Bildnis dessen Schwager, Gottlob Chalybäus, Pfarrer zu Fridersdorf bey Görlitz, diese Anagrammatische Verse gesetzet hat:

Michael Widemann, per anagr. Milch, Weide, Manna.

Dieß ist Herr Widemann, der trefflich lehrt und liebet,
Der seiner Heerde Milch, und Weid' und Manna giebet,
Den Lämmern flößt er Milch durch reine Lehre ein,
Die stärckern weidet er auf grünen Seelen-Trifften,
Den schwachen kan sein Trost ein kräfftigs Manna seyn:
Wer solche Kost verlangt, der lese diese Schrifften.

Welches Chalybäische Anagramma demjenigen gleich kommt, so man ihm sonst, mit Versetzung seines Nahmens, zu Ehren geschrieben hat, des Inhalts:

Schlesien und Stollberg wird dich, du theurer Mann, stets ehren,
Was aus deinem Nahmen floß, das floß auch aus deinen Lehren.
Milch und Weid und Manna hatten deine Schaafe hier bey dir,
Milch und Honig laben Dorten dich in Ca-naan dafür.

4. Biblischer Gedächtnis-Redner, Leipz. 1706 in 8.
5. Biblische Gedächtnis-Kunst, ebend. 1706 in 8.
6. Christliche Hauslehrer; Unterricht zur Christlichen Haus-Schule, Leipzig 1703 und Budißin 1706 in 8, und Lauben 1733 in 8. Darinnen viele Lieder von ihm, nach Sculteti Anzeige de Hymnop. Silef. p. 64 vorkommen.
7. Einleitung zum Christlichen Cantzel-Redner, Leipz. 1713 in 8.

8. Christliche Psalm-Lieder auf die Sabbath-Tage, Stollberg 1713 in 12, mit welchen der Verfasser seine in besagten Jahre gehaltene Jahrgangs-Predigten allzeit beschlossen, und die in das von ihm herausgegebene Stollbergische Gesangbuch, sämmtlich eingerücket, hier aber in folgender Zeit-Ordnung auf einander gesetzet sind:

Als JEsus bey Bethphage reißte.
Es werden Wunder-Zeichen stehn.
Johannes saß im Kercker Dort.
Als Priester und Leviten Johannem.
Der Kayser schrieb die Schatzung aus.
GOtt sendet euch Propheten.
Acht Täge sind verflossen.
Als JEsus Christ gebohren war.
Als JEsus jetzt zwölf Jahr.
Als JEsus einst zu Cana war.
JEsus gieng vom Berg herab.
JEsus trat ins Schiff aufs Meer.
Der Tag Mariä Reinigung.
Das Himmelreich gleicht guter Saat.
Es ist das Gnaden-Himmelreich.
Es gieng ein Sämann auf das Land.
Mein JEsus geht hinauf zu seinen Leiden.
Als JEsus in der Wüsteney.
Als JEsus gegen Tyro wich.
Der HErr vertrieb den stummen Teufel.
Es ward der Engel Gabriel.
Mein JEsus hub die Augen auf.
Der Heyland trieb die Juden ein.
Unser JEsus in der Nacht.
Der Oster-Sabbath war vorbey.
Es giengen zween nach Emahus.
Am Abend, da die Jünger sich.
Mein JEsus sprach: Ich bin ein guter Hirte.
JEsus sprach: Nun geh ich hin.
JEsus lehrt uns beten.
Als JEsus nach der Oster-Zeit.
Wenn nun der Tröster kommen wird.
Mein JEsus saget: Wer mich liebt.
GOtt hat die Welt so hoch geliebt.
Nicodemus kam bey Nacht.
Ein reicher Mann in stoltzer Kleidung.
Elisabeth kam ihre Zeit.
Ein Mensch macht ein groß Abendmahl.
Maria stund und rüst'te sich.
Es näheten die Sünder.
Seyd barmhertzig, wie auch euer.
Als sehr viel Volck zu JEsu lieb.
Es sey denn die Gerechtigkeit.
Zu der Zeit, da viel Volck da war.
Seht euch für, ach! seht euch für.
Den ungerechten Haus-Verwalter.
Der Heyland sah die heilge Stadt.
Zwey Menschen giengen hin zu beten.
JEsus gieng aus Tyri Grentzen.
JEsus sprach insonderheit.
Der HErr zog durch Samariam.
Niemand kan zwey Herren dienen.
Als dort der Jünger JEsum fragte.
Der Heyland kam in eine Stadt.
Mein JEsus kam am Sabbath-Tag.
JEsus stopfft den Sadducäern.
Sie brachten einen krancken Mann.

Unsers Gottes Himmelreich.
Ein Königscher sprach JEsum an.
Ein König stellte Rechnung an.
Die Pharisäer giengen hin.
Den Obersten trieb seine Noth.

9. Ein geistreiches Gesangbuch, in sich haltende den Kern Alter und Neuer Lieder, Stollberg 1715 in 12. Der Verfasser hat so wohl eine gelehrte Vorrede, als auch sehr nützliche Lieder-Anmerckungen darer gemacht, und die von ihm auf die in Psalm-Liedern ausgefallene Evangelia neu verfertigte Lieder heissen:

Im Anfang war das Wort.
Als JEsus Petrum dreymahl fragte.
Die Jünger sprachen von den Sachen (Am Oster Dinstag).
Die Eltern Christi wunderten.
Der Engel kam in einem Traum.
Wenn ihr den Greul werdet sehen.

10. Bibliſche Ketten der bœcken des ouden en nieuwen Teſtament aenengeſchakelt, volgens den aardt en de Natuur der daarin achtereen volgende saaken en geſchiedenisſen. Waarin, op een Korthondige manier den inhouldt van den ganſchen Bybel van Bœk' tot Bœk en van capitel tot capitel aengewesen werdt, Amsterdam 1722 in 8. Diese Schrifft, welche unsern Herrn Superintendenten zum Verfasser hat, ist von Joh. le Long aus dem Hochdeutschen übersetzet worden, als eine angenehme Anleitung zum Inhalt der gantzen Bibel, nicht nur dem gemeinen Pöbel, sondern auch jungen Predigern zum nützlichen Gebrauch. Siehe Fortgesetzte Sammlung der alten und neuen Theologischen Sachen vom Jahr 1725. p. 338, siehe auch oben die dritte Nummer.

11. Christliche Haus-Schule; Unterricht von Catechismo, Leipzig 1713 und Breßlau 1723 in 12. Die Schicksale dieses Mannes erzehlet weitläufftig Christian Gabriel Funck in Catalogo Ministror. Eccl. Cantorum &c. p. 154 u. ff. ingleichen siehe Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter III Theil.

Unschuldige Nachrichten 1702. p. 732 u. f. Walthers Silesia Diplom. T. I, p. 160. Anderwaters Nordhusa illustris p. 12. Ludwigs Universal-Historie Theil I, p. 658. Jccanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 373. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil IX, p. 1326. Carl Günther Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunders Th. I, p. 140 u. f. und Th. III, p. 501.

Wiedemann, (Samuel) vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu Altenburg 1671 den 3 Jenner. Im Jahr 1707 wurde er Pfarrer zu Wyra, einem Dorfe in dem Bezirck des Chur-Sächsischen Amtes Borna gelegen, und hat zum Druck befördert: Kleine Lieder-Concordantz, darinne Wort und Verstand, Safft und Krafft

aus den Dreßdener und Hannöverischen Gesang-Büchern gezogen, Leipz. 1725 in 8. Siehe Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1725 p. 1142. Jecanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 142.

Wiedemann oder **Widemann** (Samuel) war im Jahr 1739 Pastor an der Ulrichs-Kirche zu Augspurg. Kerßlers Geschichte jetztlebender Gelehrten, II Theil, p. 499. Man hat von ihm: Jubilirendes Bekänntnis, das ist, die Geschichte der Jubel-Jahre und Feyer, wie auch der Uebergabe der Augspurgischen Confeßion, Augsp. 1731 in 8.

Wiedemann, (Wolf oder vielmehr Wolfgang) von Geburt ein Leipziger, hatte die Ehre in seiner berühmten Vaterstadt Burgemeister zu werden, war aber ein harter Verfolger der Lutheraner. Als im Jahr 1533 der sel. D. Luther einen Brief nach Leipzig geschrieben und in demselben die Leipziger zur Standhafftigkeit des Evangelii ermahnet hatte; so empfand dieses Hertzog George sehr hoch, und legte es dahin auf, als ob D. Luther damit die Leipziger zum Aufruhr wider ihre rechtmäßige Obrigkeit hätte aufwiegeln wollen. Es muste deswegen unser **Wolfgang Wiedemann**, als regierender Burgemeister in Leipzig, an D. Luthern schreiben, und ihn fragen, ob er solchen Brief vor seinen eigenen erkenne? Denn der sel. D. Luther hatte ihn nicht mit eigener Hand geschrieben, sondern nur unterschrieben. Sein Brief, der kurtz nach Ostern gen Wittenberg kam, und auf den 5ten Blatte des VI Jenischen Theiles zu finden ist, lautete also:

„Meinen freundlichen Dienst zuvor, Achtbar, „Hochgelahrter Herr Doctor, es wird allhie eine „Copey eines Briefes in euren Nahmen, der „von euch an etliche Bürger oder Inwohner all„hie unter euren Petschafft, und mit eigener Hand „soll geschrieben seyn, umbgetragen, dessen Inhalt „ihr aus ingelegter Abschrifft zu vernehmen, und „wiewohl es nicht dafür gehalten, daß dieselbige „als von euch geschrieben, daß ihr es unleugbar „seyn werdet. Weil aber allhie viel Leute in „Argwohn genommen werden, so ist an euch mei„ne freundliche Bitte, wollet mich durch euer „Schreiben bey gegenwärtigen verständigen, ob „solche Schrifft dergestalt von euch ausgangen, „und an wen die geschrieben worden, oder wie es „sich sonst darum halte? damit die Wahrheit be„richtet, und die Leute, so damit nicht zu thun ha„ben, und doch in Verdacht gehalten, aus gefa„sten Argwohn geledigt, und gelassen werden. „Das will ich um euch freundlich verdienen. „Datum Freytag nach Georgii Martyris Anno „M. D. XXXIII.„

Der sel. D. Luther besann sich nicht lange, was er hierauf antworten wolte, sondern schrieb den andern Tag wiederum zurück an den Burgemeister **Wiedemann**, wie folget:

„Meine willige Dienste zuvor, Ehrsamer, Wei„ser guter Freund. Ich habe eure Schrifft em„pfangen, und derselben Meynung sehr wohl ver„nommen. Auf euer Bitte und Begehr ist wie„derum meine Bitte und Begehr, wollet mich ver„ständigen, wer euch geheißen und bewegt hat, „solchen Brief an mich zu schreiben, ob es der „Pfarr-Herr zu Cölln, oder der Meuchler zu Dreß„den oder euer Junckherr Hertzog George gethan „habe, alsdenn sollt ihr Antwort kriegen, ein voll „eingedruckt und überhäufftes Maas, ob GOtt „will, denn euch zu dienen bin ich willig. Datum „Wittenberg, Sontags nach St. Georgii 1533.„

Nächst diesen findet man von ihm aufgezeichnet, daß im Jahr 1637 das Dorf Lautsch, darinnen 24 Nachbaren, und unter denselbigen 4 Erbpfändner, sammt Barneck, darinnen 4 Nachbaren, und Schönau, in welchem Dorf 23 Nachbaren, und unter denselbigen 4 Erbpfändner, und ein frey Manns-Lehn-Gut, von ihm Kaufweise an den Rath der Stadt Leipzig gekommen. Er ist gestorben Donnerstags nach Misericordias Domini 1547, und liegt in der Kirche zu St. Thomas in Leipzig unter dem Singe-Chor begraben. Er hat nebst andern Kindern auch eine Tochter hinterlassen, Nahmens Jungfr. Regina, welche als Braut plötzlich gestorben; denn am 14 August 1558, war damahls der zehende Sonntag nach Trinitatis, ist dieselbe frühe um 9 Uhr mit ihren Bräutigam Herrn **Heinrich Tümmel** zu Schönefeld aufgebothen worden, nachdem sie den 10 dieses Monats vorher ihr öffentlich Ehe-Verlöbnis gehalten; ist aber an eben dem Tage, an welchem sie öffentlich aufgebothen worden, Abends um 9 Uhr seelig verschieden. Wenige Stunden vor ihrem Tode war der Ring, den sie an des Bräutigams Crantz gehänget, herabgefallen, und der Stein zerbrochen. Vogels Leipz. Annales p. 121 u. f. p. 180 und 207. Schneiders Leipz. Chron. p. 135. Hofmanns Reformations-Geschichte der Stadt und Universität Leipzig p. 215 u. f. Schwartzens Historische Nachlese zu den Geschichten der Stadt Leipzig p. 295.

Wiedemann, (Wolfgang) siehe vorstehenden Artickel.

Wiedemar, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Bezirck des Amtes Dölitsch, etliche Stunden von der Stadt Dölitsch gelegen und in besagtes Amt gehörig; es ist mit einer Pfarr-Kirche versehen und hat eine Schäferey und eine Schmiede. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 196. Jecanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 160.. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wiedemar, **Widemar** oder **Widemarck**, war im Jahr 1541 Churfürstl. Sächß. Amt-Schösser zu Eulenburg. Simons Eulenburgische Chronic p. 397.

Wiedemar oder **Widemar**, (Gottl. Ernst Ludwig von) war im Jahr 1697 Domherr des Stiffres Merseburg. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 578.

Wiedemeyer, ein Königl. Schwedischer Obrister, starb in Decemb. 1742. Genealogisch-Historische Nachrichten Theil XLIV, p. 720.

Wieden, siehe **Wiede**.

Wieden, ist der Nahme, womit eine sehr grosse und weitläufftige Vorstadt der Kayserlichen Residentz-Stadt Wien beleget wird, so sonderlich deswegen merckwürdig ist, weil die Kayserliche

ferliche neue Favorita in derselben gelegen, von welcher Kayserlichen Residentz siehe den Artickel: **Favorita**, im IX Bande, p. 322.

Hiernächst ist nebst vielen andern schönen Häusern und Gärten, auch daselbst ein Kloster, Ordinis Minorum S. Francisci de Paula. Diese Ordens-Leute, ob sie gleich zu Kayserts Friedrich des III Zeiten in Deutschland bekannt gewesen; so waren dieselben dennoch nicht nach Wien gekommen, bis 1624, da sie so wohl von dem Hertzoge von Lothringen als dem von Bayern mit Recommendation dahin geschicket wurden, und durch dieser beyder Herren Vorspruch und Vermittelung vom Kayser Ferdinand dem Andern, nicht nur die Erlaubnis erhielten, ein Kloster zu erbauen, sondern besagter Kayser erklärte sich auch vom freyen Stücken, daß es auf seine Kosten geschehen solte, weil ihm die gottesfürchtige und strenge Lebens-Art dieser Ordens-Leute sonderlich wohl gefiele. Der Ort, wo dieses Kloster solte gebauet werden, war wegen der lustigen und gesunden Situation auf der Wieden, allwo auch 1627 der erste Stein vom Kayser dazu geleget wurde. Und weil diese Mönche sich in des Kayserts Gnade immer mehr und mehr einschmeichelten, so erlangten sie auch von Zeit zu Zeit desto grössere Gnade, dergestalt, daß Ferdinand dieses Kloster endlich in seine besondere Protection nahm und es bey seinem Absterben seinem Sohn und Nachfolger in der Kayserlichen Würde, Ferdinand dem Dritten nachdrücklich recommandirte. Es hat auch zu dem Aufnehmen dieses Klosters, Johann Ambrosius de Rentz, so aus den Niederlanden gebürtig, und am Kayserlichen Hofe Residente war, vieles beygetragen, welcher zu demselben einen schönen Garten und grossen Weinberg kauffte. Der erste Vorsteher desselben, welcher Corrector genennet wird, war P. Sebastian Fricornatus aus Burgund. Es ist dieses übrigens einer von den strengsten Orden, indem selbige eine beständige Fasten halten, und niemahls Fleisch essen; daher ist er auch nicht gar zu starck, und ist die Anzahl der dasigen Mönche nicht grösser als dreyzehen Personen. Bey letzterer Türckischen Belagerung wurde so wohl die Kirche, als das Kloster und die dasige Bibliotheck in die Asche geleget; und ob nun gleich beydes ziemlich wiederum aufgebauet worden, so hat doch der Hoch-Altar in der Kirche bis 1718 gefehlet, da er allererst auf Kosten derer Wienerischen Laquayen erbauet und denen heiligen Engeln gewidmet worden. Es ist daselbst ein Frauen-Bild zu sehen, welches Ertz-Hertzog Albert, Maximilians des Andern Sohn, hoch verehret hat, weil es ihm in vielen und schweren Anliegen Gnade und Hülffe erzeiget haben soll.

Nicht weit von diesem Kloster liegt eine kleine Capelle, der Klag-Baum genannt, so eben nicht so gar lange erbauet worden. Es gehöret dieselbe dem grossen Hospital der Stadt zu, welches daselbst beständig zwölff Personen unterhält, nemlich sechs Männer und eben so viel Weiber, von welchen allezeit eine gewisse Person eine gewisse Zeitlang beten, und eine die andere ablösen muß, welches also Tag und Nacht fortgesetzet wird.

Die Augustiner haben in dieser Vorstadt auch ein Hauß, so ihnen zuständig, und von einigen desselben Ordens bewohnet wird.

Eben in dieser Vorstadt haben Kayser Carl der Sechste glorwürdigsten Andenckens, dem heiligen Carl Borromeo zu Ehren eine sehr prächtige Kirche bauen lassen. Es bestehet dieselbe aus einem viereckigten Gebäude, in dessen Mitte eine sehr grosse Kuppel oder Dom zu sehen; an denen vier Ecken aber stehen vier kleine Pavillons oder niedrige Thürme. Sowohl an der Kuppel, als an den Portail, so aus sechs Säulen bestehet, ist die Corinthische Ordnung beobachtet worden, welches ungemein schön lässet. Zu beyden Seiten des Portails stehen zwey runde Säulen, so beynahe so hoch als die Kuppel sind, gantz frey, auf deren jedweden eine Glocke hänget. Höchstgedachte Kayserliche Majestät, thaten, als bey Anfang Dero Regierung zu Wien die Pest starck grassirte, ein Gelübde, eine Kirche auf Dero Kosten bauen zu lassen; dahero siehet man auch an dem Portail aus den 22 Psalm v. 26 folgende Ueberschrifft:

Vota mea reddam Domino in conspectu timentium eum.

Diese Kirche besitzen die Theatiner.

Was die übrigen in dieser Vorstadt befindlichen Palläste anlanget, sind folgende merckwürdig, nemlich des Fürsten von Lobkowitz Palais und Garten, des Marquis de Prie, des Graf Althans, des Graf Conrad Stahrenbergs, und des Graf Gundacker Stahrenbergs, des Graf Tschernini, des Baron Kleinburgs Häuser und Gärten, welche alle zusammen nicht nur wohl gebauet, sondern auch lustig und schön gelegen sind. Küchelbeckers ausführliche Historische Beschreibung der Kayserlichen Residentz-Stadt Wien, p. 811 u. ff. Hübners vollständige Geographie, III Th. p. 119.

Wieden, Dorf, siehe **Wyden**.

Wiedenbach, Dorf und Geschlecht, siehe **Wiedebach**.

Wiedenbauer, (Herr von) anfänglich Kayserl. Feld-Kriegs-Commissarius, führete die 1734 aus Capua marschirende Truppen nach Triest, und wurde 1735 Ober-Kriegs-Commissarius in Schlesien. Genealogischer Archivarius XVII Theil, p. 198.

Wiedenbruck, ein Adeliches Geschlecht, welches von Corveyischer Lehn-Cammer ehedem gewisse Güter empfangen, und noch besitzet. Falckens Entwurf einer Hist. Corbeiens. Dipl. p. 45.

Wiedenbrück, eine Stadt in dem Stifft Oßnabrück, woselbst von dem Bischoffe Baldewin 1259 ein Collegiat-Stifft und Capitulum Canonicorum gestifftet worden. Abels Deutsche Alterthümer Th. III, p. 708. Im Jahr 1726 den 29 Octobr. ist wegen dieses Stifftes auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg denen Ständen des Reichs ein Bischöflich-Oßnabrückisches Beschwerungs-Memorial wider den Reichs-Hof-Rath puncto primariarum Precum per Dictaturam publicam communiciret worden; Weil nun die Sache nicht nur einen curiosen und offt fürkommenden Punct des Juris publici und den wahren Verstand einer eigenen Stelle in dem Westphälischen Frieden betrifft, sondern auch eigene Reflexiones

über

über diese Materie in Thesi und Hypothesi zum Vorschein gekommen sind; als ist wohl der Mühe werth, hievon Nachricht zu ertheilen.

Die Oßnabrückische Species Facti lautet also:

„Gründliche Nachricht, was es mit dem Me„diat-Stifft zu Wiedenbrück und allda ietzund „neuerlich vorkommenden Kayserl. primariis re„cibus vor eine Bewandnis habe? Mit ange„hängten geziemenden Ersuchen an die Hochlöbl. „Reichs-Versamlung in Regenspurg.

„In der Stadt Wiedenbrück, Hoch-Stiffts „Oßnabrüg, hat weiland Bischof Balduin de „Ruste dictus de Hastorpe, in Anno 1259 ein „Collegiat-Stifft und Collegium Canonicorum „solcher Gestalt fundiret, daß die Collationes der„dasigen, mit Einrechnung des Decani, Acht „Präbenden so wohl, als über selbige auch des „Probstes, von einem jedesmahligen regierenden „Bischoff zu Oßnabrück, ohne sonst bey einem „oder andern Mediat-Stifft etwa gewöhnliche „Observirung des Turni Canonicorum oder Men„sium Papalium lediglich und privative dependiret; „wie denn auch solches privatives Collations„Recht solche Zeit über bis hieher von gedachten „Bischöffen dergestalt beständig und ruhiglich „exerciret worden, daß von erster Zeit der Fun„dation an kein Canonicus auf andere Weise, „als durch die Collation eines zeitlichen Bischoffs „zu Oßnabrüg, zu solcher Präbende gelanget: „Insonderheit findet sich auch kein einziges Exem„pel, daß in Krafft Kayserl. primariarum precum bey „diesem Mediat-Stifft jemahls, am wenigsten „auch in dem anno decretorio 1624 oder von dem „damahls (das ist, vor- in und nach diesem Jah„re) regierenden Kayser eine Collation geschehen „wäre.

„Denn ob zwar vor dem Westphälischen Frie„den ein einziger Casus vorhanden, daß ein Min„discher Canonicus von weyland Kayser Ru„dolpho dem Andern auf dieses Collegiat-Stifft „die primarias preces anno 1588 erhalten, so ist „es doch dabey geblieben, daß dieses Stifft de„nen Precisten, dieselbe nicht annehmen zu kön„nen, sondern daß alle Collationes von seinem „Bischoff geschehen müsten, demselben zur Ant„wort gegeben, und ihn damit abgewiesen:

„Ita in Libro Capituli Widenbrugensis, in quo „ab anno 1560 usque ad præsentem annum 1726 „omnes Neo-Canonici Collegiatæ ecclesiæ Widen„brugensis fideliter annotati sunt.

„Ibi: Hans Plöger & Filius, Vitus Trone & „Joannes Thorstraten, caverunt Capitulo deinde „nunciare in Scriptis propter Canonicum Minden„sem, qui super hac Præbenda defuncti Decani in„sinuavit Capitulo Preces Cæsareæ Majestatis Ru„dolphi II, sed illum Precistam misimus ad Reve„rendissimum nostrum Episcopum Osnabrug. di„cendo: Nos non acceptare preces, nisi sint a Re„verendissimo nostro per Placitum acceptatæ & no„bis desuper paritio mandata. Præsentibus Doct. „Christoph. Rosen & Doct. Joanne Osthur testi„bus &c.

„Pro vero Extractu ex oblato mihi libro Capi„tulari fideliter dejumto Ego Ernestus Embsmann „ad hoc specialiter requisitus subscripsi.

„Von denen nach Kayser Rudolpho dem An„dern, ferner bis auf den Westphälischen Frie„dens-Schlus gefolgten Römischen Kaysern, als „Matthia, Ferdinando den Andern (auf dessen „in die rechte Zeit des anni decretorii fallende Re„gierungs-Jahren, indem er vor- in und nach „1624 regieret, es nunmehro, nach Disposition „des Instrumenti Pacis Art. V, §. 26, lediglich und „allein ankommet) und Ferdinando dem Drit„ten findet sich nicht die geringste Spur oder An„zeige, daß selbige bey diesem Mediat-Stifft der „primariarum precum halber etwas verhänget „oder permittiret haben. Was in dem West„phälischen Frieden, der Kayserl. primariarum pre„cum halben, so wohl in im- als mediat Stiff„tern statuiret worden, ist eine bekannte Sache, „und sind die Worte dieser letztern halben in Art. „V, §. 26 deutlich genug.

Ibi: in quibuscunque etiam Fundationibus mediatis Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, die prima Januarii, Sacra Cæsarea Majestas primarias Preces exercuit, exerceat eos & in posterum &c. add. §. præced. 18. eod. Artic. V. „allwo dieses „Jus primariarum precum generaliter nur auf die„jenige bestätiget wird, an denen dasselbe cum „effectu würcklich exerciret worden. Ibi: Ubi Sa„cra Cæsarea Majestas Jus primariarum precum „exercuit, exerceat & in posterum &c, nur daß „ratione der Mediat-Stiffter solches hernach præ„cise auf den annum decretorium 1624 noch da„zu gar notanter und efficaciter restringiret wor„den. Von Zeit des Anno 1648 geschlossenen „Westphälischen Friedens an findet sich noch we„niger, daß die seither dem regierende Kayser „und Könige, als weyland Ferdinand der Drit„te, Ferdinand der Vierdte, Leopold der Er„ste, und Joseph, allerseits glorwürdigsten An„denckens, dieses Puncts halber dem offt ange„regten Mediat-Stifft zu Wiedenbrück das ge„ringste hätten zumuthen lassen. Bald nach „angetretener Regierung Ihrer jetzo noch Glor„würdigst regierenden Kayserl. Majestät ist aber „der Reichs-Hof-Rath weiter gegangen. „Dann da hat sich zu erst ein anmaßlicher Pre„cist, Nahmens Martin Hermann Dionysius „Beelen, mit denen am 16 Merz 1715 datirten und

Sub Lit. A.

„hier beyliegenden Precibus angemeldet, ist aber „auf eben die Weise, wie von Kaysers Rudolphi „des Andern (dann von da an bis hierhin von „dergl. nicht zu hören gewesen) Zeiten vorhin ge„meldet worden, bedeutet worden, und das „Werck dabey geblieben, nur daß dieser Beelen „sothane seine gehabte Preces bald darauf an den „jetzigen vermeynten Precisten, Werner Aachen, „am 24 Julius 1721.

Laut Lit. B.

„hinwieder überlassen; wobey man denn, wie „weit dergleichen Sachen und beneficia personalissima dergestalt cediret werden können, an sei„nem Ort verstellet. Immittelst hat dieser neue „Precista cessionarius einige

Sub Lit. C.

„angelegte Preces de 5 Novembr 1721 nicht nur „dem Mediat-Capitulo zu Wiedenbrück, sondern „auch der Notarium dem Fürstlichen Geheimen

„Secretario zu Oßnabrück präsentiret, ist aber „an beyden Orten gleichfals bedeutet, daß man „bey so klarer Disposition des Instrumenti Pacis „d. Artic. V. §. 26 sich nicht im Stande befinde, „dieselbe annehmen und zum Effect kommen las„sen zu können.

„Und als dieser anmaßliche zweyte Preciste sich „hierauf an den Reichs-Hof-Rath wendet, er„hält er auf seine daselbst eingegebene

Sub Lit. D.

„gleichfals hier angefügte Vorstellung so fort das

Sub Lit. E.

„mit folgende Kayserl. Rescript an des Hern „Bischoffs Königl. Hoheit de 14 Maji 1725 und „an das Mediat-Stifft zu Wiedenbrück das „mandatum pœnale S. C. de eodem 14 Maji 1725.

Sub Lit. F.

„da doch kein solcher unzweifelhaffter Casus vor„handen, darinn, nach Maßgebung der Cammer„Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Con„stitutionen, a præcepto wohl angefangen, und, „ohne die dabey interessirte vorher in geringsten „einmahl mit ihrer etwanigen Nothdurft zu hö„ren, oder sich von der Sache zu informiren, „mit mandatis S. C. pœnalibus verfahren werden „könnte; wie denn auch in der letzten Kayserl. „Wahl-Capitulation disponiret worden, daß das „Instrumentum Pacis nicht nach Gefallen, sondern „nur mit gesammter Ständte Rath und Vergleichung interpretiret und ausgedeutet werden sol„le. Add. Capitulatio Caroli VI. Artic. 2. ibi; „Keinesweges aber ohne Churfürsten, Fürsten „und Ständen, auf Reichs-Tägen gleichmäs„sig vorgehende Bewilligung, andere, viel weni„ger neue Ordnungen und Gesetze im Reich ma„chen, noch allein die Interpretation der Reichs„satzungen und Frieden-Schlusses vornehmen, „sondern mit gesammter Ständte Rath und Ver„gleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, „zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen „lassen.

„Mit was vor Moderation, Glimpf und re„spectueusestem Erbieten des Herrn Bischofs zu „Oßnabrück Königl. Hoheit unterm 19 Julius „1725 darauf geantwortet, ist aus der ferneren „Beylage

Sub Lit. G.

„des mehrern zu ersehen.

„Es hat auch zwar verlautet, Allerhöchstge„dachte Kayserl. Majestät würden damit zu frie„den seyn, und die Sache, (dem billig gehabten „Vermuthen nach, bey wahrgenommener so offen„bar in Instrumento pacis gegründeter Bischöf„licher Oßnabrückischer Befugnis) darbey beru„hen lassen. Wie unvermuthet aber man aus „dem erhaltenen Extracte Reichs-Hof-Raths„Protocolli d. 11 Januarii 1726 ein gantz ande„res und so viel wahrnehmen müssen, daß nicht „nur auf eben gedachtes Schreiben sub Lit. G. „nicht reflectiret, und, was Werner Aachen „ferner eingebracht, nicht communiciret; sondern „auch an das Mediat-Capitul zu Wiedenbrück „ferner immediate Verordnung und Befehl von „dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath decretiret wer„den wollen, ungeachtet die Landesherrlichen Be„fehle sonsten von Unterthanen, denen Reichs„Gesetzen gemäs, allerdings zu attendiren sind, „und die Bischöffe zu Oßnabrüg schon über Se„cula unstreitig befugt und in beständigen Exer„citio gewesen, solcherley Befehle ergehen zu las„sen, als man besagten Mediat-Capitul zu Wie„denbrück zu ertheilen sich gemüßiget gefunden; „dieses alles ist aus der weitern Anlage

Sub Lit. H.

„zu ersehen.

„Nachdem aber dergleichen Verfahren und „Erkänntnis, da ein getreuer Reichs-Stand den „klaren Buchstaben und Inhalt der Reichs„Grund-Gesetze vor sich hat, von der Beschaf„fenheit zu achten, daß, was solchergestalt ge„schehen, in allewege auch von andern Reichs„Ständen in Erweagung zu ziehen seyn möchte. „Als haben mehr höchstgedachte des Herrn Bi„schoffs Königl. Hoheit einer gesamten Hochlöb„lichen Reichs-Versamlung von all solchem Ver„lauf diese Actenmäßige Eröfnung zu dem Ende „und mit dem geziemenden Ersuchen thun zu las„sen nicht umhin können, daß dieselbe gelieben „möge, alle hierbey vorerwehnter massen einschla„gende triffige Umstände, insonderheit auch des „fast allen Mediat-Stifftern im Reich daher be„sorglichen Präjudizes und Consequentz halben, „in Patriotische reife Deliberation zu ziehen und „mithin vornemlich darüber:

„Ob vor beygebrachten und gezeigten Friedens„Schluß mäßigen Exempeln und Actibus „der in Anno 1624 bey dem Mediat-Stifft „zu Wiedenbrück exercirten Kayserl primariarum precum, oder auch vor ausgebrach„ter Reichs-Constitutions mäßiger Inter„pretation des Instrumenti Pacis, daß nem„lich die Kayserl. primariæ Preces bey ge„dachten Mediat-Stifft Wiedenbrück, der „Anno 1624 ermangelnden Actuum unge„achtet, dennoch anjetzo, nach der Inten„tion und Erkänntnis des Reichs-Hof„Raths, so thane primariæ Preces statt ha„ben müssen und können?

„ein fordersamstes Reichs-Gutachten zu be„fördern, wodurch die Jura und Befugnissen „des Hoch-Stiffts-Oßnabrück ferner auf„recht erhalten, alle auch weiter gehende be„schwerliche Consequentien aber noch in Zeiten „verhütet und pro futuro überall abgewendet „werden mögen.

Beylagen

Lit. A. ist das Kayserl. Diploma primariarum Precum für Martin Hermann Dyonisium Beelen, d. d. 1715, 16 Martii. Lit. B. ist des Beelens Cession seines Rechtes an Werner Aachen, auf Kayserl. Ratification d. d. 1721, 24 Jul. Lit. C. ist das auf den Aachen transferirte Kayserl. Diploma primariarum Precum d. d. 1721, 4 Novembr. Lit. D. ist des Aachens Anzeig ad Augustissimum, daß er die Preces dem Herrn Bischoff insinuiret habe, selbigen aber nicht statt gegeben werden wolle. Lit. E. ist das Kayserl. Rescript in hac causa an den Herrn Bischoffen zu Oßnabrüg, d. d. 1725, 14 Maji:

„Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, Er„wählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten „Mehrer des Reichs &c.

„Ehr-

„Ehrwürdig, Durchlauchtig, Hochgebohrner „Lieber Oheim, Fürst und Andächtiger: Uns hat „Werner Aachen allerunterthänigst angezeiget, „daß, als derselbe die von Uns am fünfften Nov. des „Siebenzehen hundert und ein und zwantzigsten „Jahres und die Collegial-Kirchen zu Wieden„brück ertheilte Kayserl. Preces primarias dem da„sigen Dechant und Capitulo verkündet, und das „daselbst durch den Tod des Chor-Bruders Eg„gers erledigte Canonicat optiret, sie ihn angefragt „hätten, ob er bey deiner Liebden, als Bischoffen „zu Oßnabrüg und Ordinario Collatore, sich hierum „angemeldet habe? Er hätte demnach und zu gehor„samster Folge Unsers Kayserl. Reichs-Hof„Raths-Conclusi, obgedachte Preces deiner Lieb„den geheimen Secretario Brouning den sieben„den Merz letzt verwichenen Jahres intimiren las„sen, von ihm aber die in dem abschrifftlich bey„kommenden allerunterthänigsten Anbringen sub „Lit. C. befindliche Antwort überkommen.

„Wie nun ex usu immemoriali continuo, und „so gar ex instrumento Pacis Westphalicæ selbst, „bekannt, daß wir die Primarias Preces so wohl „auf Mediat- als Immediat-Stiffter zu ertheilen berechtiget seyn, so können wir uns über an„gezogene Vorbescheidung und darinn angeführ„te Beweg-Ursach nicht genug verwundern. „Allermassen wir auch obbesagten Dechant und „Capitulo unter heutigen dato gnädigst befohlen, „des gethanen unstatthafften Einwendens ohn„gehindert, mehr erdeuteten Precibus primariis „vollkommene Folge zu leisten, und, wie solches „ohnverweilet geschehen, Uns inner zwey Mo„naten gehorsamst und so ohnfehlbar zu berich„ten, als wiedrigenfalls so wohl wider das Capi„tulum insgemein, als gegen einen jeden insbe„sondere, zu denen in gedachten Precibus enthal„tenen Straffen, auf weiter impetrantisch gezie„mendes Anruffen, geschritten werden solle. Die„semnach versehen wir Uns gegen Deine Liebden „gnädigst, Sie werde obbenannten Unserm Pre„cisten ferners keine Verhinderung in Erlangung „des schleunigen und völligen Effects gedachter „primariarum Precum in Weg legen lassen. Wir „verbleiben anbey Dr. Liebden mit Kayserl. „Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Ge„ben zu Laxenburg, den vierzehenden Maji Sie„benzehen hundert und fünf und zwantzig, Un„serer Reiche, des Römischen in Vierzehen„den, des Hispanischen im Drey und Zwan„tzigsten, des Hungarischen und Böhmischen im „Funffzehenden Jahr.

Carl.

vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J. S. Hayeck von Waldstätten.

Inscriptio.

„Dem Ehrwürdig-Durchlauchtig-Hochge„bohrnen Ernst August, postulirten Bischoffen „zu Oßnabrück, Hertzogen zu Braunschweig

„und Lüneburg, Unserm Lieben Oheim, Fürsten „und Andächtigen.

insinuirt den 30 Junius 1725.

Lit. F. ist das Kayserl. Rescript an das Capitul zu Wiedenbrück, in eadem causa & de eodem dato Januarius 1727.

„Carl der Sechste, von GOttes Gnaden er„wehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten „Mehrer des Reichs u. s. w.

„Ehrsame, Liebe, Andächtige: Bey Uns hat „Werner Aachen, nach Ausweise bey verwahrter „Abschrifft, allerunterthänigst klagend vorge„bracht, welchergestalt er die unterm fünfften No„vember des Tausend siebenhundert ein und zwan„tzigsten Jahres von Uns ihm ertheilte Kayserl. „Preces primarias euch zwar gebührend verkündi„gen lassen, und ihr denselben anfänglich mit der „Unwissenheit der würcklichen Resignation des „ehemahligen Precistens, Martin Hermanns „Dionysii Beelen, hernach aber blos mit der „Anfrage, ob er sich bey des Bischoffs zu Oß„nabrück, als collatoris ordinarii, Liebden ange„meldet hätte, oder noch anmelden wolte? ab„gefertiget, als auch derselbe durch seinen Be„vollmächtigten die Possessionem Juris genom„men, ihn die Thüren zu schliessen gedrehet, und „einem andern den Besitz des durch den Tod eu„res gewesenen Chor-Bruders Eggers erle„digten Canonicats, als welches von ihm, „Werner Aachen, optiret und gebührend be„gehret worden sey, dem Vernehmen nach, würck„lich übergeben wolte ꝛc. „

„Wie nun euch nicht ohnwissend seyn kan, „weder solle, daß der Ordinari-Collatorum „sonst hergebrachte Befugnisse denen Kayserli„chen primariis precibus allerdings weichen müs„se, und euch nicht gebühre, zu Nachtheil des „Kayserlichen Præcepti ichtwas zu unternehmen; „Als befehlen wir euch hiermit gnädigst und „ernstlich, daß ihr, eures unstatthafften Einwen„dens ungehindert, besagten primariis precibus „vollkommene Folge leisten, und, wie solches „unverweilt geschehen, inner zwey Monaten von „Verkündigung dieses anrechnend Uns so un„fehlbarlich allerunterthänigst berichten sollet, als „widrigenfalls gegen Euch, Dechant und Capi„tulum, insgemein, wie nicht weniger gegen ei„nen jeden Renitenten insbesondere, zu denen in „mehr bedeuteten Unseren Precibus enthaltenen „Straffen, auf weiteres impetrantisches Anruffen „geschritten werden wird. Hiernach habt ihr euch „mit schuldigsten Gehorsam zu richten, und Wir „verbleiben euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. „Geben Laxenburg, den Vierzehenden May des „Siebenzehen hundert fünf und zwantzigsten „Jahres, Unserer Reiche, des Römischen im „Vierzehenden, derer Hispanischen im Zwey und „zwantzigsten, des Hungarisch- und Böhmischen „aber im Funfzehenden Jahr.

Carl.

vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J. S. Hayeck von Waldstätten.

Lit. G. ist des Herrn Bischoffs zu Oßnabrüg Antwort auf vorstehendes Kayserl. Rescript, worinnen aber nichts enthalten, so in der Specie Facti nicht auch angeführet wäre.

Lit. H. Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli vom 11 Januar. 1726, das Conclusum darinnen lautet also:

1. „Ponatur des Herrn Bischoffen und des Capituls Bericht ad Acta.

2. „Rescribatur dem Herren Bischoffen zu Oßnabrüg: Ihro Kayserl. Majestät hätten des Hrn. „Bischoffen gehorsamsten Bericht vom 19 Julii „nächst verflossenen Jahrs in ordentliche und „reife Ueberlegung stellen lassen, hätten aber wiederum nicht anderst finden können, als daß Dero gerechteste Verordnung sattsam fundiret seye, „welchemnach Ihro Kayserl Majestät Ihn Herrn „Bischoffen nochmahlen gnädigst, dabey aber „ernstlich, ermahneten, die allerdings fundirte „Kayserl. Jura und Reservata in keinen Zweifel zu „ziehen, sondern vielmehr nach Erhaltung dieses, „Impetranten zu Erlangung der denselben aus „Kayserl. Milde zugedachten Stelle bey dem Collegiat-Stifft zu Wiedenbrück alle nöthige Hülffe „und Manutenentz gewiß und ohnfehlbar widerfahren zu lassen, und, wie es geschehen, Ihro „Kayserl. Majestät sub Termino duorum mensium anzuzeigen ꝛc.„

3. „Rescribatur ingleichen an den Dechant und „Capitul der Collegiat Kirche in Wiedenbrück: „Ihro Kayserl. Majest. thäten, in Ansehung „daß sie sich vom Herrn Bischoffen zu nicht Erfolgung des ergangenen Kayserlichen Rescripti „haben verleiten lassen, sie mit denen so wohl in „Diplomate primariarum precum, als auch in dem „an sie ergangenen allergnädigsten Rescripte angedrohten verdienten Strafen, aus Kayserlicher „höchster Gnad, dermahlen noch verschonen. „Nachdem sie aber aus dem an Herrn Bischoffen unter heutigen dato ergangenen allergnädigsten Kayserl Rescript Dero gerechteste Meynung und Willen ersehen werden; Als wollen „Ihro Kayserl. Majest. ihnen hiermit nochmahls „die unverzügliche allergehorsamste Befolgung „Dero neulichen Rescripti anbefohlen haben, „in Entstehung dessen aber zu denen vorhin „schon angedroheten Straffen, auf Supplicanten ferneres Anruffen, unverweilt wider sie insgesammt, und jeden Renitenten insbesondere, „geschritten werden, auch deren Execution denen „in Diplomate benannten Herren Conservatoribus ohnfehlbar aufgetragen werden solle ꝛc.„ Mosers Reichs-Fama im Monat Januar 1727, p. 22. u. ff. Was übrigens noch die Reflexiones über dieser Materie in Thesi und Hypothesi betrifft, die deswegen zum Vorschein gekommen, davon siehe Mosers Reichs-Fama im Monat Februar 1727, p. 132. u. f. im Monat Mertz, p. 234. u. f. Monat April, p. 353. u. f. f. f.

Wiedenbrügge, eine kleine Stadt und Schloß im Stifft Münster, an der Ems, war vormahls eine Festung, nahe bey Rheda. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Wie denn solches Capital gegen Aufkündigung eines halben Jahres, so jedem Theile frey und bevor stehen solle (oder von Zeit der von einem oder dem andern Theile geschehenen Aufkündigung binnen einem halben Jahre) ohne fernern Verzug zu bezahlen und zu entrichten verspreche; siehe *Clausula*: Wie denn solches Capital ꝛc. im VI Bande, p. 301.

Wie denn zugleich die gesammten Bürgen sich unter einander verbunden, daß, im Fall einer unter ihnen die völlige Zahlung zu leisten angestrenget würde, er, ungeachtet ihme von dem Gläubiger die Action nicht cedirt, dennoch Krafft dieser Obligation befugt seyn solle, die Neben-Bürgen entweder insgesammt, oder einen für alle, *Actione mandati* zu belangen, und von denenselben, was er ihrenthalben ausgezahlt, wieder zu fordern, massen zu so thanem Ende die Bürgen eben auf solche Art, wie es gegen den Gläubiger geschehen, ihnen ihre Güter unter einander wollen verpfändet haben; siehe *Clausula*: Wie denn zugleich die gesammten Bürgen, ꝛc. im VI Bande, p. 301. u. f.

Wiedensee, Widensee, Werdensee, Weidensee, eine alte Adeliche Familie in Thüringen, von dar sie sich auch im Halberstädtischen und Braunschweigis. ansetzig gemachet. Marie Agnese von Weidensee ist eine Gemahlin worden Johann Adams von Witzleben. Jobst von und auf Weydensee hat Sophien, eine Tochter, Michaels von Mandelsloh, auf Morungen, Trögen, Sehlde ꝛc. Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Drosts zu Giffhorn, sich antrauen lassen. Ernst von Wiedensee, Herr zu Wichleben, Grisse, und Tönne in Thüringen, war ein Vater Sigismunds, Hertzoalichin Braunschweigischen Hofmeisters zum Michelstein, von dessen zwey Söhnen Heinrich 1585 Domherr zu Halberstädt; Philipp Friedrich aber Johanniter-Ritter und Comtur zu Supplinburg worden. Sein eintziger Sohn, Philipp Sigismund, auf Rotersdorf im Halberstädtischen, Greven, Tonne und Wechmar, hat nur einen Sohn und Tochter gezeuget, die 1664 eine Gemahlin Friedrichs von Steinberg auf Bodenburg worden; der Sohn aber, Nahmens Friedrich, hat das Geschlecht beschlossen. Gauhens Adels-Lexicon. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Theil II, p. 598. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 1051 und Th. III, f. 751.

Wiedensee, Widensee, Wiedensch, (Ebrhard) ein Nieder-Sachse, war, ehe er noch zu denen Lutheranern übertrat, Doctor im Canonischen Rechte, welche Würde er 1574 von der Juristen-Facultät zu Leipzig erhalten, wie auch Pastor an der St Martins-Kirche zu Halberstadt und Probst in dem Vorstädtischen Johannes-Kloster, ingleichen Rath des Cardinals und

und Bischoffs zu Halberstadt, Albrechtens, von Brandenburg. Als er aber anfieng, die Evangelische Lehre zu ergreiffen, und solche im Jahr 1521 beydes in Predigten als in seinen Vorlesungen an die Mönche in obgedachtem Kloster vorzutragen und zu recommendiren, ward er nicht nur seiner Aemter entsetzt, sondern auch zu ewigem Gefängnis verurtheilet, welcher Sententz wider ihn zu Halle im Monat Julius 1523 gesprochen worden. Er gerieth zwar auch würcklich in Verhafft, befreyte sich aber unterwegs davon, und kam nach Magdeburg, oder, wie einige mit mehrerm Grunde behaupten, nach Wittenberg zu D. Luthern, dessen Umgang er eine Zeitlang genoß. Hierauf gelangte er zu Ende ermeldten Jahres nach Magdeburg, und lehrte so lange in dem Gertruder-Spital und in der Ulrichs-Kirche, welches ihm die Vorsteher darüber aufgetragen hatten, bis er bald hernach Pastor an der Jacobs-Kirche ward, da er Nicolas Amsdorffen in Verbesserung des Kirchen-Wesens treulich beygestanden. Er gab auch 1524 nebst seinen Collegen 18 Deutsche Themata, die denen irrigen Lehrsätzen der Papisten entgegen gesetzet waren, heraus, und forderte sie zu einer öffentlichen Disputation darüber aus, vertheidigte auch dieselben, als niemand von ihnen erscheinen wollen, und Joh. Meusing, ein und anders darwieder schrifft-

lich eingewendet, nachgehends nebst Fritzhansen in verschiedenen Schrifften. Im Jahr 1526 ward er vom König in Dännemarck Friedrich I, beruffen; daß er nebst verschiedenen andern Theologen, darunter auch Johann Bugenhagen, eine Visitation und Reformation aller Kirchen in Schleßwig und Hollstein anstellen und vollführen solte. Nachdem er solch wichtig Werck vollbracht, hielt er sich noch 6½ Jahr an dem Hofe Christians III, dessen Hof-Prediger er war, zu Hadersleben auf, tauffte auch dessen Prinzeßin Anna, und wohnte 1529 dem Colloquio mit dem Schwärmer, Melchior Hofmannen, zu Flensburg, in der Qualität eines Präsidenten bey. Endlich kehrte er wieder nach Nieder-Sachsen zurück, und ward 1533 Superintendent zu Goslar, wo er solch Amt noch eine geraume Zeit mit aller Treue und Sorgfalt verwaltete, bis er den 13 April 1547 am Stein gestorben. Er wird sonst von Hamelmanno und Heineccio gerühmet, daß er denen Evangelischen Kirchen in Nieder-Sachsen grosse Dienste gethan, und daß er sey gewesen Theologus & eruditione & vitæ integritate conspicuus & acerrimus vitiorum insectator. Er hat ein artiges Epitaphium bekommen, welches noch zu sehen. Die Aufschrifft desselben ist folgende:

Epitaphium Eberhardi Wiedensehe, Doctoris & Superatendentis defuncti anno ab orbe redempto per Christum 1547 vigilia Paschæ:

Hastu mich gebissen
Und also gerissen
Das soll mir gedeyen
Aus must du mich speyen
Mein Erlöser lebet
Wenn der Himmel bebet
So werd ich aufstehen
Und will frölich seen
Bin ich denn gestorben
Ist mein Fleisch verderben
Mit Schmuck umgeben
Also ewig leben

Du leidiger Todt
Aus aller meiner Noth
Zu der Seeligkeit
Wär es dir auch leidt
Das weiß ich vor war,
Nimm du das gewar,
Aus dem Rachen dein
Christ den HErren mein
Ist verzert mein Haut
Werd ich wie eine Braut
Aus der mäaßen fein
Und ewig bey Christo seyn.

JESUM

GOttes Wort rein und klar
Vor der Welt offenbar
Kerest du dich nicht daran
Ich hab das mein gethan
Was ich habe geleret
Hat dich das bekeret
Ewig wirst du leben
Dort wird uns GOtt geben

Dadurch GOtt geeret
Hab ich fein gelerett
Und wilt das vornichten
Was gilt es, GOtt wirds richten
Las dirs gesaget seyn
Und gespeiset fein
Das hast du Gewinn
Ade ich bin dahin.

Ego vivo & vos vivetis Joh. 14.

Von seinen in Deutscher Sprache herausgekommenen Schrifften sind folgende bekannt, als:

1. Ein Tractätlein von dem Glauben, Stand und Wesen der unmündigen und unverständigen Kindlein, und ob sie auch alle seelig werden, die getaufft, vor ihren vernünfftigen Jahren verschieden. Magdeburg 1524 in 4. (1½ Bogen). Einen Auszug davon findet man in der Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1728 p. 859 u. ff.
2. Een Unterricht na der Heil. Schrifft Hertzog Christiernito Holsteen gedahn, Melchior Hofmanns Sendebreef, darinn he schriver, dat he nicht bekennen köne, daß een Stück sylikes Brodts syn GOtt sy, belangende, Hadersleben 1529.)
3. Eine alte Propheceyung (Apoc. XIV, 1-5) von der Zerstörung des Kayserlichen Pabstthums durch das verneuerte Evangelium, welche die Papisten bisher (wie Baalams Esel,) gelesen und gesungen, jedoch nicht verstanden haben, Magdeburg 1541 in 4.

4. Gründlicher Bericht aus der Schrifft, ob ein Mensch sey ein Herr seiner Wercke, und alles thue aus seinem freyen Willen, mit einer Vorrede D. Johann Bugenhagen, Wittenberg 1545 in 4.

5. Ein Sermon von dem grausamen und unmenschlichen Laster des Vollsauffens, und wie es GOtt mit ewiger und zeitlicher Strafe auch durch die Türcken zu straffen dräuet, aus Es. V, 22 genommen, und der Christl. Gemeine zu Halberstadt zugeschrieben, Magdeburg 1545 in 4.

Man hat über dieses auch noch verschiedene Schrifften, die unter seinem und anderer Evangelischen Prediger zu Magdeburg Nahmen ans Licht getreten, dergleichen

a. D. Melch. Miritsch, D. Eberhard Weidensee, Johann Frißhans und anderer Prediger des Evangelii zu Magdeburg 18 Artickel, welche sie vor einer gantzen Gemeine mit gegründeter Schrifft wieder alle Papisten zu erhalten sich erbieten, Magdeburg 1524 in 4. von denen bereits oben Erwehnung geschehen. Man trifft sie Lat. übersetzt in Hamelmanns Hist. Ecclesiast. renati Evangelii unter seinen 1711 edirten Wercken P. II, p. 874 u. ff. an.

b. D. Eberhard Widensee und Johann Frißhansens Erklärung dieser 18 Artickeln, Eilenburg 1524 in 4.

c. Zweene Dialogi von D. Eberhard Widensee und Johann Frißhansen, wider die damahligen Römisch-Catholischen Thum-Prediger zu Magdeburg geschrieben, Magdeb. 1526 in 4. Diese beyde Dialogi gehören zu der Magdeburgischen Reformations-Historie, und sind, so viel wir anmercken können, in dem Historischen Bericht des Magdeburgischen Jubel-Jahrs nicht mit angeführt. Sie haben folgende Titel: Wie Doctor Cubito, Bonifacius und der Sonntags-Prediger ynm Thum zu Magdeburg GOttes Wort schänden und lästern. Dyalogus: Der andere Dialogus zwischen Bonifacio Pauler Münch, D. Cubito, den Sonntags-Prediger und einen Chor-Schüler im Thum zu Magdeburg. Widensee und Johann Frißhans, haben in diesen beyden Gesprächen denen Päbstischen Irthümern hefftig widersprochen, und in dem ersten die damahligen drey Päbstische Dom-Prediger so redend eingeführet, als sie auf der Cantzel geprediget; denen sie denn unter dem Nahmen eines Chor-Schülers geantwortet: In dem andern aber auf gleiche Weise fürnemlich dargethan, daß nicht Evangelische, sondern Päbstische Lehrer nach Blut dürsteten, und ihre Lehre mit äusserlicher Gewalt vertheidigten. Man siehet in diesen Gesprächen überall, wie die Heil. Schrifft von denen Päbstlern verkehret und verdrehet; von denen Evangelischen aber so wohl zur Widerlegung der Irthümer, als auch zur Behauptung der Wahrheit gründlich angeführet worden; wiewohl die Worte nach Art damahliger Zeiten hin und wieder hart und unfreundlich klingen. In dem ersten Dialogo stehen auch die Conclusiones, welche Nic. Amsdorf am Dom öffentlich anschlagen lassen, und darinn er den Wolfgang Cubito nebst dem Bonifacio zu einer öffentlichen Disputation provocirt, die doch nicht gehalten. Siehe Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1725 p. 1058 u. ff.

d. D. Eberhard Widensee und Johann Frißhansens Antwort auf die zween elenden Büchlein Johann Meusings, daß die Messe ein Testament und kein Opffer sey in 4.

Siehe von Wiedensee Sculteti Annales, in *Hordtii* Historia Literar. Reform. p. 38. 66. 117. Hamelmanni Opera. Seckendorfs Histor. Lutheranismi. Heineccii Antiquitat. Goslarienses. Reimanni Ideam Chron. Halb. Sec. 16. ad annum 1524 & H. W. Triumphii Goslarische Kirchen-Historie. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen auf das Jahr 1728 p. 861, auf das Jahr 1730, p. 1023. Mollers Cimbriam litteratam. Kettners Clerum Jacobeum.

Wiedensch, (Eberhard) siehe Wiedensee.

WIEDENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe Wied.

Wieder, siehe Wider.

Wieder oder Widerus, (Johann) ein Prediger zu Nürnberg, war im Jahr 1583 zu Völcklabrück in Ober-Oesterreich gebohren, und hatte sich auf den beyden Universitäten Jena und Wittenberg anfangs auf die Rechte gelegt, hat nachher aber seinen Sinn geändert, und sich der Gottesgelahrheit gewidmet, wobey er sich zugleich in der Poesie, Philologie und den Historischen Wissenschafften fleißig übte. Nachdem er wiederum in sein Vaterland angelanget, ließ er sich bey der Freyherrl. Jugend Herrn Hildebrand Jörgers als einen Informator gebrauchen. Als im Jahr 1607 bey der Landes-Regierung in Linz die Stelle eines Advocati ordinarii ledig ward, nahm er dieselbe an und practicirte eine Zeitlang. Doch kaum war ein Jahr vergangen, so überließ er diese Bedienung einem andern und ward bey der Stadt-Schulen zu Grieskirchen zu einem Rector bestellet. Nach Acht Jahren bekam er einen Beruf zum Pfarr-Amte nach Steinakirchen, an welchem Ort er blieb bis 1620, da er von dem Kayserl. Kriegs-Volck vertrieben und aller seiner Mittel beraubet ward. Er gelangete aber bald darauf wiederum zu einem Amte zu Zell, einem Marckt in dem Marchland Viertel, woselbst

selbst er das Wort des Herrn predigte bis 1624 als in welchem Jahr er, wie alle andere Evangelische Prediger, seine Pfarre verlassen und mit seinem Weibe und Kindern ins Elend gehen muste. Nun wandte er sich zwar bey solchem Zustande zuerst nach der Stadt Regenspurg. Allein im folgenden Jahr 1625 erhielte er von dem Magistrat der Stadt Nürnberg einen Beruff zum Diaconat, welchem er gleich folgete, und sich in seinem Amt so treu bewieß, daß er im Jahr 1628 an der St. Marien-Kirchen zu einem Pfarr erwählet ward. Doch seine Gicht-Kranckheit, mit welcher er in die zehen Jahr war beschwehret gewesen, nahm dermaßen überhand, daß er nach zweyen Jahren, nemlich den 30 May 1630 sein Leben endigte. Er hinterließ sieben Söhne, die meistens gelehrte Männer worden sind. Siehe Paul Frehers Theatr. Viror. eruditorum Clar. P. I, Sect. III, p. 443. Raupachs Presbyterolog. Austriac. Theil V, p. 203 u. f.

Wieder oder Wider, (Johann Christoph) ein Magister der Philosophie und des Poetischen Gymnasii zu Regenspurg Rector, war gebürtig von Grieskirchen in Ober-Oesterreich, und vermuthlich ein Sohn des vorstehenden. Er ist ohngefehr in der Mitte des 17 Jahrhunderts erst sechs Jahre Con-Rector, und nach diesem 35 Jahre Rector in der freyen Reichs-Stadt Regenspurg gewesen. Endlich ist er den 2 Dec. 1677, im 64 Jahr seines Alters mit Tode abgegangen, und hat zum Druck befördert:

1. Orationem in Obitum D. Balthasaris Balduini, Theologi;
2. Varia Carmina.

Witte Diarium Biogr. T. I ad annum 1677. *Acta Scholastica* Band III. p. 62.

Wieder oder Wider, (Johann Ludewig) ein Magister der Philosophie und Pastor zu Vischbach im Nürnbergischen Gebiet, hat an das Licht gestellet Vigilias Sacras s. Decad. unam Concionum sacrarum Ecclesiasticarum. Haußdorf Lebens-Beschreibung Lazari Spenglers p. 421.

Wieder oder Wider, (Johann Samuel Tobias) ein Doctor der Artzeney-Wissenschaft, hatte den Character als Hof-Medicus zu Elbingen, ingl. als Physicus zu Weißenburg im Nordgau, und starb den 7 Novemb. 1726. Ludwigs Universal-Historie Theil IV, p. 434.

Wieder oder Wider, (Philipp Ehrenreich) vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu Köpach in Oesterreich, studirte zu Altorf und Straßburg, wurde im Jahr 1647 Con-Rector an dem Gymnasio Poet. zu Regenspurg; im Jahr 1649 aber Evangelischer Prediger daselbst, darnach des Consistorii Beysitzer und des Ministerii Senior. Er ist gestorben den 13 Aug. 1684 im 61zigsten Jahr seines Alters. Was seine Schrifften betrifft, so hat er verschiedene Betrachtungen über die Evangelischen Texte herausgegeben, als:

1. Evangelische Reise- und Sprüchwörter-Postill Nürnberg 1673 in 8; ist hierauf 1700 und 1716 ebendaselbst wieder aufgelegt worden.
2. Evangelische Sinnbilder auf die Sonn und Fest-Tags-Evangelia, Regenspurg 1662 in 4, welche hernach zu Franckfurt 1671 in 4 und noch mehrmahl gedruckt worden.
3. Evangelisches Kirchen-Jahr, Franckfurt 1660 in 4.
4. Evangelische Leichen-Postille über die Sonn- und Fest-Tage, mit dem Anhang dreyer Leichen-Predigten, Nürnberg 1684 in 8.
5. Evangelische Jesus-Schule, Nürnberg 1699 in 8; ist hierauf auch noch unterschiedene mahl daselbst in Druck erschienen, die letzte Ausgabe ist zu Nürnberg 1733 in 8 herauskommen.
6. Evangelische Hertz- und Bilder-Postille, Nürnberg 1654 in 4, und ebendaselbst 1705 in 4.
7. Evangelische Creutz- und Trost-Schule Nürnberg 1667 in 8.
8. Memoriale mortis, Evangelische Sterbe-Gedächtnis, Nürnberg 1660 in 4 ebend. 1685. ingl. 1698 in 8.
9. Evangelische Schatz-Kammer, worinne der Kern der Sonn- und Fest-Tags-Evangelien deutlich und erbaulich erläutert wird, Nürnberg 1715 in 4.
10. Evangelische Leichen- und Todten-Schule, Nürnberg 1684 in 8.
11. Evangelische Krancken- und Sterbe-Postill, Nürnberg 1735 in 4. Dieses ist die andere Ausgabe: Der sel. D. Rambach hat eine kurtze Vorrede davor gesetzet, in welcher er erstlich einige Schrifften erzehlet, so von der Todes-Bereitung sind zum Druck befördert worden, hierauf werden nur kürtzlich einige Lebens-Umstände des Verfassers und seine übrigen Schrifften angeführt, woraus auch dieser Aufsatz genommen. In der Fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen vom Jahr 1735 p. 244 stehet der Herr Abt Mosheim habe eine Vorrede davor gesetzt, es ist aber dieses falsch.

Wieder, (Theodosius) ein Superintendent zu Meinungen und Assessor des Consistorii daselbst, war den 24 Mertz 1622 zu Z-ll in Ober-Oesterreich gebohren, und ein Sohn des obigen Johann Wieders. Er muste, weil zwey Jahre hernach eine grausame Verfolgung über die Evangelischen in Oesterreich unter Ferdinand dem Andern entstunde, mit seinen Eltern und übrigen Geschwistern ins Elend wandern: Da er denn zu Nürnberg in die Schule gegangen, unter guter Anweisung Herrn M. Georgen Schröters, Rectors an der Schule zu St. Laurentii.

Im Jahr 1640 zog er auf die Universität Altorf, 1647 wurde er von Pfaltz-Graf Christian August, so damahls noch gut Lutherisch war, zum Hof-Diacono angenommen, von dar er 1657 wieder in das Exilium wandern muste, weil er am Sonntage Exaudi den Päbstlichen Clerum etwas durchgezogen und seine Gemeinde vorm Abfall gewarnet hatte. Da er kaum den

Exulan-

Erulanten-Stab ergriffen, bekommet er ohngefähr von Carl, Freyherrn von Friesen, gemeinschafftlichen Hennebergischen Statthaltern in Schleusingen, als ehemahligen Hofmeister und Geheimden Rath am Sultzbachischen Hofe, Briefe, darinnen dieser, nichts von seinem Zustand wissend, ihm zum Decanat in Ilmenau Hoffnung machet, er meldet sich so fort bey dem Hennebergischen Consistorio und erhält den 6 Julius 1654 seine Vocation nach Ilmenau. Von dort wurde er 1657 zur Superintendentur nach Meinungen beruffen und 1661 wurde er Assessor des Consistorii. Er war ein sonderlicher Liebhaber derer Schulen und guten Disciplin. Sein Leben hat er beschlossen den 22 Februar. 1685 und liegt in der Stadt-Kirche begraben. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 428 und 661 u. f. Müllers Sächßische Annales p. 443 und 482.

Wieder oder Wider (Zacharias) ein Sohn des obigen Johann Wieders, gebohren zu Steinkirchen in Oesterreich den 13 April 1639; studirte, nachdem er die Schul-Classen in Nürnberg und Regenspurg durchgangen, 5 Jahr lang zu Wittenberg, und nahm daselbst zuletzt 1644 die Magister-Würde an, wurde noch in diesem Jahre Diaconus zu Weissenburg, 1663 aber Pastor daselbst, und starb 1682 den 19 December, als ihn 2 Tage vorher der Schlag auf der Cantzel im Anfange der Predigt gerühret hatte, im 63 Jahre seines Alters. Ludovici Schul-Historie IV Theil, p. 297.

Wiederabforderung, siehe *Condictio Indebiti*, im VI Bande, p. 928 und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Wiederabforderung der Unkosten, siehe Unkosten, im XLIX Bande, p. 1826 u. ff. desgleichen Unkosten (Gerichts-) ebend. p. 1835 u. ff. wie auch Unkosten (Inquisitions-) ebend. p. 1843 u. ff.

Wiederabforderung der Vormundschafft, siehe in den Artickeln: Vormundschaffts-Verwaltung, im L Bande, p. 1021 u. ff. desgleichen Vormundschaffts-Rechnung, ebend. p. 1016 u. ff. wie auch Vormund (verdächtiger) ebend. p. 914 u. ff.

Wiederabsetzung von der Vormundschafft, siehe in den Artickeln: Vormundschaffts-Verwaltung, im L Bande, p. 1021 u. ff. desgleichen Vormund, (verdächtiger) ebend. p. 914 u. ff.

Wiederabtretung, siehe Wiedererstattung.

Wiederabzusetzender Vormund, siehe in den Artickeln: Vormundschaffts-Verwaltung, im L Bande, p. 1021 u. ff. desgleichen Vormund (verdächtiger) ebend. p. 914 u. ff.

Wiederad, Abt, siehe Widerad.

Wieder angefangener Proceß, siehe Proceß (erneuerter) im XXIX Bande, p. 677 und Processes (Reassumtion des) ebend. p. 697.

Wiederannehmung des Processes, siehe Proceß (erneuerter) im XXIX Bande, p. 677 und Processes (Reassumtion des) ebend. p. 697.

Wiederannehmung zu Gnaden, siehe Wiederaussöhnung.

Wieder an sich lösen, siehe Wieder einlösen, und Wiederkauff.

Wiederau oder Wederau, Schloß und Herrschafft in Schlesien, siehe Wederau, im LIII Bande, p. 1829.

Wiederau, ein Chur-Sächsisches Dorf, Schrifftsäßiges Ritter-Gut und Schloß in dem Amte Pegau, unweit der Stadt Pegau gelegen, so Ihro Excellentz, dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßischen Conferentz-Minister, Herrn Grafen von Hennicke, gehöret; hat übrigens ein Pastorat oder Haupt-Kirche; ferner ist alhier ein Beygeleite und eine Brücke. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Wahls Churfürstenthum Sachsen p. 79 in Beyl. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen p. 218. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Wiederau, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in der Hochgräfl. Schönburgischen Herrschaft Penig. Alhier befinden sich ein Pastorat, oder Haupt-Kirche, ein Stein- und Marmorbruch, eine Pappier-Mühle, ein Forst-Haus und eine Wasser-Mühle. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen p. 237. Goldschadts Beschreibung der Marckt Flecken.

Wiederau, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in Chur-Kreise, in dem Amte Leisnewerda gelegen, und gehöret dem Hause Rethun. Dieser Ort hat ein Pastorat oder Haupt-Kirche, eine Schmiede und auch eine Schencke Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Wiederauf, (Johann Christoph) war im Jahr 1723 Pfarrer zu Laura, einem Dorf unter der Großhayner Inspection. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 61.

Wiederauf, (Johann David) oder eigentl. Wiedrauf, war im Jahr 1723 Pfarrer zu Groß-Döbern in der Nieder Lausnitz unter der Cottbusischen Inspection. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 467.

Wiederaufgegebene Servitut, siehe Servitut (aufgekündigte) im XXXVII Bande, p. 530.

Wiederaufgegebene Societät, siehe Societät (zertrennte) im XXXVIII Bande, p. 185.

Wiederaufgebung der Vormundschafft, siehe in den Artickeln: Vormundschaffts-Verwaltung im L Bande, p. 1021 u. ff. desgleichen Vormundschaffts-Rechnung, ebend. p. 106. u. ff.

Wieder aufgehobene Sentenz, siehe Sentenz (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174.

Wieder aufgehobene Societät, siehe Societät (zertrennte) im XXXVIII Bande, p. 185.

Wieder aufgehobene Statuten, siehe Statuten (zeitige) im XXXIX Bande, p. 1374.

Wieder aufgehobene Stipulation, siehe Stipulation (wiederaufgehobene) im XL Bande, p. 179.

Wieder aufgehobenes Testament, siehe Testament (wiederruffenes) im XLII Bande, p. 1270 u. ff.

Wieder aufgehobener Vergleich, siehe in dem Artickel: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Wieder aufgehobene Verjährung, siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82 und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Wieder aufgehobener Verkauff, siehe Verkauff (wieder aufgehobener) im XLVII Bande, p. 974 u. ff.

Wieder aufgehobene Verlöbniß, s. Verlöbniß (zertrennte) im XLVII Bande, p. 1198.

Wieder aufgehobene Verpflichtung, siehe Verpflichtung (Wiederaufhebung der) im XLVII Bande, p. 1580.

Wieder aufgehobene Vollmacht, siehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht (gerichtliche) ebendas. p. 558 u. ff.

Wieder aufgehobenes Urtheil, s. Sentenz (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174.

Wieder aufgekündigte Servitut, siehe Servitut (aufgekündigte) im XXXVII Bande, p. 530.

Wiederaufkündigung des Capitals, oder Wiederforderung des Capitals, Lat. *Resignatio*, oder *Repetitio sortis*, ist, wenn der Gläubiger von seinem Schuldner das ihm vorgeschossene Capital zurück fordert. Siehe *Mutuum*, im XXIV Bande, p. 1665 u ff. und Zahlung; desgleichen Wiederkäufliche Zinsen.

Wiederaufkündigung der Miethe, Lat. *Renunciatio Locationis Conductionis* heißt, wenn entweder der Mietmann dem Vermiether, oder dieser jenem ankündiget, daß der zeither zwischen ihnen bestandene Miet-Contract weiterhin unkräfftig seyn, und der erstere die bisher inne gehabte Miethe zu einer gewissen und bestimmten Zeit wiederum räumen solle, oder wolle. Siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75 u. f. desgleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83 u. f. und Pacht-Contract, ebend. p. 90 u. f.

Wiederauflassung des Arrestes, Lat. *Relaxatio Arresti*, siehe *Arrestum*, im II Bande, p. 1635. u. ff.

Wiederauflassung des Arrests, (Urtheil zu) s. Sentenz, (Loßlassungs-) im XXXVII Bande, p. 174. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen, im LI Bande, p. 700 u. ff.

Wiederauflassung der Lehn, siehe Lehn auflassen, im XVI Bande, p. 1454. und *Refutatum Feudum*, im XXX Bande, p. 1699.

Wiederaufnehmung zu Gnaden, siehe Wiederaussöhnung.

Wiederausantwortung, siehe Wiedererstattung.

Wiederauslieferung, siehe Wiedererstattung.

Wiederaussöhnung, Wieder-Versöhnung oder Wiedervergebung, Lat. *Reconciliatio* oder *Remissio*, siehe Versöhnung im XLVII Bande, p. 1918 u. ff. Insbesondere aber heißt in den Rechten wieder versöhnen oder aussöhnen so viel, als aus Sorgen gelassen, und wieder zu Gnaden an- und aufnehmen. Daher Aussöhnung sonst auch eine Begnadigung genennet wird, als wenn einer, so in der Kayserlichen Majestät Acht und Ungnade gewesen, von der Kayserlichen Majestät ausgesöhnet, aus Sorgen gelassen, auch wieder zu Gnaden und Hulden aufgenommen worden ist. *Transact. Passov.* §. Belangend, 23. Rudinger, Obs. Pract Cent. I. Obs. 49. Siehe auch den Artickel: Begnadigungs-Recht, im III Bande, p. 922. Es erfordern aber die Rechts-Gelehrten insgemein, daß zuvorher, ehe dieses Begnadigungs-Recht Statt habe, und die Straffe erlassen werde, zwischen dem Thäter und dem beleidigten Theile eine Aussöhnung vorgegangen seyn solle. Zeig P. II qu. 24. n. 18. Carpzov in Tr. de Leg. Reg. c. 9. Sect. II n. 6. Welche Meynung auch denen Reichs-Constitutionen und Abschieden gantz gemäß und gleichstimmig, auch darinnen wohl gegründet zu finden ist. Königl. Landfried zu Wormbs von 1495 tit. welche um Friedbruchs willen in die Acht kommen, in den Worten: „Und welcher, oder welche also durch „Verwirckung wie vor und nach stehet, in die „Acht kommen, die sollen auch von Uns darum „nicht absolviret werden, dann mit Willen des „Beschuldigten.„ Daher auch Daniel Moller Lib. III. semest. c. 3. den Hertzog Augusten zu Sachsen und dessen Printzen Christian sehr rühmet, daß selbige, wo sie das Begnadigungs Recht ergehen lassen, sich jederzeit erkläret haben, sie wolten wohl ihr Recht dem Todtschläger erlassen, allein der Wittwe und denen Erben des Entleibten könnten und wolten sie ihr Recht nicht vergeben, noch benehmen. Denn obschon die Erlassung der Straffe, mithin das Begnadigungs-Recht denen Fürsten zukommt; so ist selbiges jedoch zum Schaden und Nachtheil des Dritten nicht zu gebrauchen, arg. l. 2. §. merito 10. und & si quis 16. ff. ne quid in loc. publ. Zeig d. qu. 24. Carpzov in Prax. Crim. qu. 148. n. 21 Schülins Theatr. Conscient. Tom. II. Sect. I. c. 13. §. 3. Dieser Satz aber, daß die Begnadigung denen Beleidigten nichts präjudiciren, noch an ihrem Rechte benehmen könne, ist nicht so strenge zu verstehen, als ob solches in allen Begnadigungs-Fällen also gehalten und beobachtet werden müste, sintemahl, wo es das gemeine Beste erfordert, gar wohl mit dergleichen Erlassung der Straffe dem beleidigten Theile an seinem Rechte etwas präjudiciret werden mag, L. 2. C. de Primipil. L. 9. L. 14. C. de oper. publ. L. 65. §. 5. ff. pro Soc. Wie denn sonst auch überhaupt wegen des gemeinen Nutzens und Wesens von den Regeln des gemeinen Rechts abgewichen wird, L. ita vulneratus 51 §. æstimatio 2. ff. ad L. Aquil. Farinac Prax. Crim. P. IV. Lib. I. Consil. 46. Jedoch muß in einem solchen Falle, der selbst redenden Billigkeit nach, dem beleidigten Theile auf gemeine Kosten Satisfaction gegeben werden. Arg. L. 13 § 1. ff. commun. præd. L. 2. C. pro quib. caus. servi. Schülin l. c. § 4. Ein mehrers siehe in dem Artickel: Straffe (Abfindung wegen der) im XL Bande, p. 518 u. ff. und Wehr-Geld,

im LIII Bande, p. 2004 u. ff. Insbesondere aber machet, nach Verordnung der Chur-Sächsischen Rechte, die Versöhnung eines Bräutigams mit der Braut, so von einem andern beschlaffen worden, daß ihr der Staupenschlag und die Landes-Verweisung in Gefängniß-Straffe, Kircken-Ordnung, Ehe-Sachen, tit. von der Straffe der Unzucht des Ehegattens mit dem böslich verlassenden, daß diesem die Straffe des Staupenschlages und ewiger Landes-Verweisung gleichfals nur in Gefängniß-Straffe ibid. tit. von den Ehegatten, und mit dem Ehebrecher, daß ihm die Straffe des Schwerdtes in ewige Landes-Verweisung verwandelt wird. C. 19. p. 4. Wenn der Beleidigte seinen Beleidiger wieder schlägt, ist zwar die Abbitte wegzulassen, jedoch unter ihnen vor dem Richter eine Christliche Versöhnung mit Abgebung der Hände vorzunehmen. Duell-Mandat. §. 11. Grobe Thätlichkeiten soll der Beleidigte, ungeachtet der vorgegangenen Christlichen Versöhnung, dennoch bey Straffe angeben. ibid. § 16.

Wiederbegeben, Wiederbegebung, ist eben so viel, als die Verzichtleistung oder Begebung seines Rechts. siehe Verzicht im XLVIII Bande, p. 212 u. ff. wie auch Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Wiederbegebung, siehe Wiederbegeben.

Wiederbegebung der Appellation, oder **Leuterung**, Lat. *Renunciatio*, oder *Revocatio Appellationis*, sive *Leuteratonis* ist nichts anders, als eine förmliche Wiederruffung derselben, oder eine Erklärung, daß man sich seines durch die vorher eingewandte Appellation, oder Leuterung erlangten Rechts wieder begeben und verziehen haben, und die Sache wiederum in den Stand, darinne sie sich vor derselben befunden, gesetzt haben wolle.

Wiederbegebung der Leuterung, siehe Wiederbegebung der Appellation.

Wiederbegebung seines Rechts, siehe Wiederbegeben, oder Wiederbegebung der Appellation.

Wiederbegebung eines Vergleichs, siehe in dem Artickel: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Wiederbegnadigung, siehe Wiederaussöhnung.

Wiederbehändigung, siehe Wiedererstattung.

Wiederbeklagter, oder **Reconvent**, Lat. *Reconventus* heißt derjenige, welcher bey dem ersten Anfange eines Processes Klägers Stelle vertreten, nunmehro aber bey der erhobenen Wiederklage dagegen Beklagter ist. S. Wiederklage.

Wiederbesetzung einer verledigten Vormundschafft, siehe in den Artickeln: Vormundschafft im L Bande, p. 927 u. ff. desgleichen Vormundschafft (rechtmäßige) ebend. p. 977 u. ff. wie auch Vormundschafft (gerichtlich bestellte) ebend. p. 966 u. ff.

Wiederbesichtigung der Acten, siehe Revision, im XXXI Bande, p. 937 u. ff.

Wiederbezahlung, siehe Zahlung und Provision, im XXIX Bande, p. 1002 u. ff.

Wiederbezahlung des Kauff-Geldes, s. Wiederkauff und Wiederkäufflche Zinsen.

Wiederbringen, siehe Reduciren, im XXX Bande, p. 1646

Wiederbringen (das Verwahrlosete in Israel), Es. XLIX, 6. Das Hund-Wort bedeutet eine sonderbare und sorgfältige Bewahrung eines Dinges, daß es nicht etwan in Unglück, Gefahr oder Schaden gerathe; wie man für die Augen wehret, und sie bewahret, zublinzet, die Hände und Arme fürwirfft, daß sie nicht verletzet werden; auf welche Art es 5 B. Mos. XXXII, 10. von Israel stehet: GOtt behüte ihn, wie seinen Aug-Apffel; daher wird es Es. XXVII, 3. von des lieben GOttes seinem Behüten selbst gebrauchet, welches das fleißigste, treulichste, und nützlichste ist, der auch gar nozer adam, der Menschen Hüter heisset, Hiob VII, 20. (siehe Griebners Betrachtung des ewigen Todes, p. 263. ingleichen Geiers Betrachtung der Sterblichkeit P. II. Conc. 42 p. 615). Solche Servatos, die sich GOtt unter einem so grossen Volcke vorbehalten, und als ein Brand aus dem Feuer herausgerissen habe, solche von gäntzlichem Ruin behütete arme Schäflein solle der HErr wieder herzu bringen. Heschib, redire fecit, er solle sie vom Irrwege des Verderbens herum lencken, und aus dem Gefängniß zurück bringen, Ps. CXXVI, 4. denn eben darum sey er der Preiß seines Volcks, daß er für allen Dingen die Verlohrnen aus dem Israelitischen Geschlechte suche, und ihnen den Frieden erwerbe, Joh. XVI, 33.

Wiederbringung, siehe Wiedererstattung.

Wiederbringung, *Reductio*, wird von den Metallen gesaget, wenn unterschiedliche aus denenselben präparirte Dinge wieder in ihren vorigen Cörper gebracht werden, z. E. wenn Goldkalck wieder in Gold gebracht wird

Wiederbringung aller Dinge, ἀποκατάστασις πάντων, ist ein Ausdruck, dessen sich der Heilige Geist ein eintzigesmahl in der H. Schrifft nemlich Apostel-Geschicht III, 21, bedienet, da Petrus von Christo bekennet: Welcher muß den Himmel einnehmen, bis auf die Zeit, da herwiederbracht werde alles, was GOtt geredt hat durch den Mund seiner heiligen Propheten, von der Welt an. Es ist aber diese Wiederbringung eine gantz andere, als diejenige, von welcher sich die Fanaticker träumen lassen.

I. Von der Wiederbringung im biblischen Verstande.

Petrus hatte ein Wunder an einem Lahmen gethan; als nun viel Volcks sich dabey versammlete, so redete er 1) von der Ursache und dem Zwecke dieses Wunders, V. 12-16. 2) Von dem rechten Gebrauche dieses Wunders, V. 17 u. ff. Nach gemachter Vorbereitung ermahnet er in dem 19 Verse zu ernster Busse, und nimmt die Bewegungs-Gründe α) von der verheissenen Seeligkeit, die allein durch Christum zu erlangen ist, welche beschrieben wird, α) wie sie seyn werde, V. 20; Und β) zu welcher

welcher Zeit sie völlig zu erwarten sey, V. 21. b) von den gewissesten Zeichen des Meßias in JEsu, V. 22. 24. und endlich c) von dem nächsten Rechte zu diesem Meßias, nach dem Gnaden-Bunde mit den Jüden, V. 25 u. f. Es sind in den obgedachten Worten Petri 3 Sätze: (I) Christus wird den Himmel einnehmen, das ist, er wird seine Zukunfft, die an dem Ende der Tage gewiß seyn wird, einige Zeitlang aufschieben. Das Einnehmen ist nichts anders, als der Verzug Christi in dem Himmel, von der Himmelfarth, Lucä XXIV, 51. bis zu seiner Wiederkunfft, 1 Corinth. XV, 24. Ebr. X, 12 u. f. (II) Es wird alles erstattet, oder vollendet werden, was GOtt durch die Propheten geredet hat. (III) Christus wird den Himmel so lange einnehmen, bis alles vollendet ist, oder, die vollkommenste Vollendung wird die Zeit endigen, da Christus in seiner Herrlichkeit kommen wird. Wir sehen hier nur auf den mittlern Satz, und fragen nach dem Subjecto desselben. Das stehet in den Worten: Πάντα, ἃ ἐλάλησεν ὁ Θεὸς, alles, was GOtt geredet hat, u. s. w. Einige wollen πάντων von den nachfolgenden abreissen, und mit dem Worte ἀποκαταστάσεως also verbinden, daß die Propheten von der ἀποκαταστάσει πάντων geredet haben sollen. Von der Wiederbringung aller Dinge aber, findet man bey den Propheten nicht ein Wort; Ferner müste es, wenn die beyden Worte verbunden seyn solten, ἧς ἐλάλησεν heissen. Welche ἄν auf χρόνων ziehen, und χρόνων ἀποκαταστάσεων zusammen setzen, die sagen nichts, wo man nicht ein Platonisches Jahr erwarten soll; Da die Zeit doch nicht wiederkommet. Vergl. Johann Wilhelm Petersens Untersuchung der Gründe, die ein Prediger zu Essen ꝛc. p. 278. Man siehet also, daß πάντων sich zu dem Subjecto am besten schicke. Das Prädicatum stecket in dem Worte ἀποκατάστασις. Insgemein wird durch ἀπεκαθίστημι und ἀποκατάστασις die Versetzung einer Sache in den vorigen Zustand verstanden. Diese Bedeutung ist die erste und gebräuchlichste, bey den weltlichen und göttlichen Scribenten. Matth. XII, 13. Marci III, 5. VIII, 25. Lucä VI, 10. Apost. Gesch I, 6. Einige leiten den Ursprung des Wortes von den Wund-Aertzten her, welche die verrenckten Glieder wieder in ihr voriges Lager bringen; Besser wird es von den Sternsehern angenommen, welche es ἀποκατάστασιν nennen, wenn die Gestirne wieder an eben den Ort kommen, davon sie vorher weggegangen sind. S. Joachim Camerarii Commentar. utriusque linguæ, p. 479. und Daniel Pfeffingers Diss. de restitutione diabolor. p. 12 u. f. Hier aber verhindert die Beschaffenheit des Subjects, daß diese sonst gewöhnliche Bedeutung nicht statt hat. Denn wie kan alles, was GOtt durch die Propheten geredet hat, wieder in den vorigen Stand gesetzet werden? Was soll aber wieder hergestellet werden? Johann Franciscus Buddeus, in Theol. dogm. p. 640. verstehet überhaupt, was restituiret werden kan und soll. Lucas Osiander, in der Paraphrasi, erkläret die Worte von der Erneuerung und Verbesserung der Welt. Caspar Sanctius, in seinem Commentario an diesem Orte, verstehet, was man der Ehre Christi schuldig ist, und das bisher gleichsam entwendet worden. Daniel Brenius über diese Stelle, meynet, es solle hergestellet werden, was zu der Aussöhnung und Vollendung des Volckes GOttes gehöre. Johann Calvinus machet die Erklärung etwas gelinder. Paul Tossanus verstehet die Herstellung der Creatur, die der Eitelkeit unterworffen ist, und die Seligkeit der Frommen; Cornelius a Lapide die Herstellung des Menschens und der Welt; Franciscus Vatablus die Wiederbringung der Creatur in den vorigen geehrten Zustant, in dem jüngsten Gerichte. Johann Gerhard ziehet fast dieses alles zusammen, insonderheit aber rechnet er die Auferstehung der Todten hieher. Von den Alten hat fast niemand diese Meynung, als Nicolaus Lyranus. Es ist derselben das Wörtgen ἄχρι zuwider, womit der Apostel andeuten will, zu welcher Zeit die letzte Zukunfft Christi seyn werde, und wie lange er den Himmel einzunehmen beschlossen habe. Endlich, welches das vornehmste ist, werden auf diese Weise neue Subjecte dieses Satzes erdichtet, die in den Worten Petri nicht zu finden sind, und also wird die deutliche Verknüpffung aufgehoben. Der Satz ist vollkommen: Alles, was GOtt geredet hat, muß erstattet, oder vollendet werden. Weil nun die ordentliche Bedeutung des Wortes ἀποκατάστασις nicht statt hat, so müssen wir eine andere suchen. Suidas erkläret ἀποκαθιστῶν durch διδὰς. χαριτόμενος, und Hesychius beschreibet ἀπεκατάστασιν durch τελείωσιν, und καθίστω durch δείκνυμι, oder ποιέω. Die zusammengesetzten Wörter behalten offt die Bedeutung der Einfachen. Also wird ἀποδέχομαι vor δέχομαι, und ἀπεθήσκω vor θνήσκω gesetzet. Καθίστημι bedeutet constituo, Matth. XXIV, 45 u. f. XXV, 21. 23. Zuweilen auch exhibeo, sisto, ich stelle dar, 1 Sam. X, 24. Jes. III, 13. Jerem. XXX, 23. Also ist ἀποκαθίστημι, Hos. II, 3. Gleichergestalt wird ἀποκατάστασις gesetzet, wie Vitringa, Observat. sacr. Lib. V, c. 6. p. 83. saget. Er irret sich aber, da er meynet, dieses Wort sey eben so viel, als ἀνάψυξις. S. Tom. II, p. 6. der Hamburgischen Bibliotheck, p. 980. Also ist der Verstand unserer Worte: Was GOtt durch die Propheten geredet und versprochen hat, das wird er auch erfüllen und in der That darstellen, und so lange wird Christus den Himmel einnehmen, bis das alles geschehen ist. Diese Erklärung haben viel alte Ausleger: Tertullianus, de resurrect. carn. c. 23. Origenes, in *Matth.* T. I. ad Huet p. 477. erkläret ἀποκατάστασιν durch τέλος τῶν πραγμάτων. Vergl. Hom. XIV in *Jer.* p. 142. Oecumenius schreibet ad h. l. ἀποκατασταθήναι δεῖ φυσὶ, καὶ εἰς πέρας ἐλθεῖν ἅπαντα. Gleiche Meynung haben auch: Grotius, Johann Coccejus, und andere. Caspar Sandhagen, in den Gedancken über Stellen der Heil. Schrifft, p. 293. setzet: "Bis an die Zeit, „da alles, was die Propheten geredet haben, dar„gestellet ist." Pasch. Quesnel: Jusqu' au tems ou se trouveront accomplies toutes les choses. Reflexions mor. Tom. III, p. 36.

II. Von der Wiederbringung in fanatischem Sinne.

Unter der Wiederbringung aller Dinge werden insgemein zwo Lehren verstanden: 1) Die Erneuerung des Welt-Gebäudes, und aller Geschöpffe, welche

welche einmahl in Feuer untergehen werden, und 2) die Befreyung der Verdammten, und der Teufel aus der Hölle. Die erste Meynung kan eher geduldet werden, ob man gleich diese Erneuerung besser eine neue Schöpffung, nach 2 Petri III, 13. Offenb. XXI, 1. nennen könnte, und die Väter der Kirche haben sie einmüthig behauptet. Vergl. *Maxim.* Confessor. quæst & dubior. interrog. XIII, T. I, p. 304. Die andere Meynung aber ist beständig von der Kirche, auch der Augspurgischen Confession, Art. XVII. verworffen worden, und streitet wider die Heil. Schrifft. Johann Wilhelm Petersen hat in dem grossen Wercke von der Wiederbringung ꝛc. das aus 3 Bänden in Folio bestehet, sehr viel Stellen derer Alten vor das Ende der höllischen Straffen angeführet; Es ist aber vieles bey den Haaren dazu gezogen. Es behaupten auch die ἀποκαταστασιν Grotius, ad Matth. XXV. Wilhelm Spencer, Not. ad *Orig.* contr. Cels. p. 48. Peter Daniel Huetius, in Origenian. p. 158. Thomas Burnet, de stat. mort. & resurr. c. XI, p. 324. Vornemlich aber Johann Dallæus, de pœnis, Lib. IV. Es ist nicht zu läugnen, daß die Väter offt solche Redens-Arten brauchen, daraus die Wiederbringung geschlossen werden kan. Man fieng bey Zeiten an zu lehren, daß nur die Seelen der Frommen unsterblich wären. Nicht lange darauf gab man vor, Christus habe bey seiner Höllenfarth auch einige Heyden, so tugendsam gelebet, aus der Hölle befreyet; Ingleichen, daß Christi Verdienst auch den Engeln auf gewisse Weise heylsam sey, welche Meynung der Verfälscher des Ignatius, Epist. ad Smyrn. c. VI, p. 3. zuerst an das Licht gebracht hat, der auch Hieronymus, Comment. ad Ephes. Lib. II, T. IX, p. 223. gefolget. Einige giengen so weit, daß sie sagten, der Teuffel könnte auch selig werden, wenn er wolte; Ob sie gleich sehr verneinten, daß er selig werde. *Amphiloch.* hom. de pœnit. p. 109. *Sulpicius Sever.* de vit. *Martini*, c. XXIV, p. 488. *Anastasius Sinait.* in Ps. VI. ap. Combefis auct. nov. bibl. patr. T. I, p. 931. Hierzu kam die Lehre von der Reinigung durch das Feuer, welche nicht nur Origenes, sondern auch andere Lehrer, fleißig vorschwatzten. Origenes wird insgemein für einen Patron und Heerführer der ἀποκαταστάσεως gehalten, ob er gleich mit allem Rechte zu entschuldigen zu seyn scheinet. Seine Schrifften sind unstreitig sehr verderbet worden. S. Hieronym. Epist. ad Avit. T. II, p. 149. Sulpic. Sever. Dial. I, c. 3. Ruffin. de adulter. libror. *Orig.* Origenes beschreibet an vielen Orten die Höllen-Straffen als ewig, und als solche, die niemahls aufhören. Die Anhänger des Origenes verwerffen auch selbst diesen Irthum, und halten vor verfälschet, was hiervon in den Schrifften ihres Lehrmeisters vorkommt. S. Sulpic. Sever. Dial. I, c. 3. Hieronym. Epist. ad Pamm. T. II, p. 316. Ruffin. de fide, p. 64. Vergl. Heinrich Valesii Annot. ad *Evagr.* p. 420 u. f. Inzwischen hat schon Marcus, ein Schüler des Valentinus, ἀποκατάσασιν τῶν ὅλων, (man weiß nicht, was vor eine) erdichtet. S. Irenæi Lib. I, c. 14. p. 64: In dem 3 Jahrhunderte sind wenige dieser Meynung gewesen. Heracleon scheinet vorgegeben zu haben, daß die gefallenen Engel selig würden, welchen aber auch Origenes, Tract. 18. in *Joh.* T. II. ed. *Huet.* p. 256. widerleget. Dieses Gifft hat in dem 4 Jahrhunderte weiter um sich gegriffen, und vornemlich die Africanischen Gemeinden angestecket. Vergl. Augustini Enchir. ad *Laur.* c. 112. In den folgenden Zeiten sind auch nicht wenig Vertheidiger dieser Meynung gewesen. In dem 16 und 17 Jahrhunderte waren einige in Engelland, welche derselben Beyfall gaben. Siehe Heinrich Lud. Benthems Engl. Kirchen- und Schulen-Staat, C. 8. D. Johann Augustin Dietelmairs Diss. Inaugural. de ἀποκαταστάσεως πάντων, scripturaria & fanatica. Kriegels vollständ. Nachr. von Academ. Schrifft. Jahr 1747 p. 235 u. ff. So lehrte Guilelm Postellus in dem 16 Jahrhunderte offenbahr, es sey eine Wiederbringung aller Dinge annoch in dieser Zeit verhanden. Heinsii Kirchen-Historie, Th. V, p. 766 u. f. Daß es auch zu D. Luthers Zeiten nicht an Leuten gefehlet haben müsse, die, wider den klaren Buchstaben H. Schrifft, geläugnet, daß die Verdammniß der Gottlosen ewiglich währen würde, ist aus einem Brieffe desselben zu ersehen, in welchem er darauf antwortet. Derselbe Brief ist 1522 an Hansen von Rechenberg geschrieben, und in Unschuld. Nachr. von 1728 p. 1017 u ff. zu lesen. Hieraus erhellet genugsam, daß vor D. Petersen schon andere der Meynung von der Wiederbringung aller Dinge u. Endlichkeit der Höllen-Straffe zugethan gewesen sind, auch solche in öffentlichen Schrifften vorgetragen haben. Man lese davon: D. Buddei Institutiones Theologiæ Dogmaticæ, L. II, C. III, §. 17. Fabricii Historiam Bibliothecæ, P. II, p. 200. und D. Johann George Walchs wider Burneten Disputation: De statu mortuorum & resurgentium.

Historische Nachricht von den Streitigkeiten über die Lehre von der Wiederbringung.

Man hat die Meynung von der Wiederbringung aller Dinge für einen so genannten pietistischen Irthum ausgeben wollen; Es gehöret aber dieser Punct zu den so genannten pietistischen Streitigkeiten eigentlich nicht. Denn weder Spencer, noch die Hällischen Theologen, noch andere, die es mit ihnen gehalten, haben der Meynung von der Wiederbringung aller Dinge beygepflichtet. Doch wolte man aus vielen Schrifften eines gewissen berühmten Gottes-Gelehrten in Halle, (D. Joachim Langens) sonderlich aus seinem Licht u. Rechte, schliessen, daß er der Meynung von der Wiederbringung aller Dinge nicht ungeneigt gewesen sey. Die Sache geht vornemlich Petersen und seines gleichen an, die man nicht so schlechterdings mit jenen in eine Classe setzen muß. Es kan auch jemand die Wiederbringung aller Dinge lehren, ohne, daß er ein so genannter Pietist ist. Walchs Rel. Streitigk. in der Evang. Kirche, Th. II, p. 193. Den Anfang unserer Erzehlung machen wir billig mit der bekannten

1. Johanna Leade, der bekannten Stifterin der gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in Engelland errichteten Philadelphischen Gesellschafft, als welche in ihren Offenbahrungen, unter andern Irthümern, vornemlich auch auf die Wiederbrin-

derbringung aller Dinge gieng. Heinsii Kirchen-Hist. IX Th. p. 1110. Desgleichen ließ

2. Samuel Finck, ein Fanaticus, der sich für einen Apostolischen Mann gehalten wissen wolte, von 1691 an allerhand Chartequen ausfliegen, darinnen er unter andern auch die Wiederbringung aller Dinge vertheidigte. Heinsii Kirchen-Hist. IX Th. p. 1218. Unschuld. Nachr. von 1718. p. 917 u. f. Der berüchtigte

3. Gottfried Arnold hat, unter andern Irthümern, auch die Wiederbringung aller Dinge geglaubet; Wie man aus seinen Schrifften wahrnimmt. In denselbigen hat er hienechst solche Lehren einfliessen lassen, womit die Meynung von dem mittlern Zustande der Seele nach ihrem Abschiede aus dem Leibe verknüpffet ist. Wie er denn auch das Buch: Betrachtung von dem mittlern Zustand der Seele nach ihrem Abschied aus dem Leibe, genannt, befördert, und vieles dazu beygetragen haben soll. Walchs Religions-Streitigkeit. in der Evang. Kirche, II Th. p. 717 u. f. Fast um eben die Zeit, als der Streit von der Wiederbringung aller Dinge ausbrach, und Arnold zu schreiben anfieng, trat auch der bekannte

4. Dippel mit seiner Schwärmerey hervor. Es lehrete derselbe, in dem Artickel von der ewigen Seligkeit und Verdammniß, den mittlern Zustand der Seelen nach ihrem Abschied aus dem Leibe, darinnen sie zu mehrerer Vollkommenheit und grösserer Reinigkeit gelangen müste. Die Unendlichkeit der Höllen-Straffe läugnete er, und behauptete die Wiederbringung aller Dinge, jedoch so, daß manche eher, als andere, von ihrer Quaal in der Hölle befreyet werden würden. Christus sey bald von Anfang des Falls in der Finsterniß erschienen, und hätte die abgewichenen Menschen wiederum zu ihrem Ursprunge führen wollen; Die wenigsten aber hätten sich den Geist Gottes straffen lassen, deswegen sie in der Finsterniß und in dem Tode geblieben, und durch die Sündfluth endlich aus dieser Welt in einen andern Cörper der Finsterniß, zu dem Gerichte des Fleisches, geführet worden wären; Wiewohl sie, nach lang ausgestandener Tödtung, durch Christum von neuem zu der Gnade geruffen werden solten. Walchs Rel. Streit. in der Evang. Kirche, II Th. p. 744 u. f. Vornemlich aber sind:

5. D. Johann Wilhelm Petersen, und dessen Ehe-Liebste,

6. Johanne Eleonore, eine Gebohrne von und zu Merlau, von welchen beyden in dem XXVII Bande, p. 1046 u. ff. gehandelt worden ist, für die Heerführer dererjenigen anzusehen, welche die Wiederbringung aller Dinge vertheidiget haben. Denn nachdem D. Petersen die Meynung von dem tausendjährigen Reiche angenommen, so verfiel er auf die andere, von der Wiederbringung aller Dinge, von welcher er eben eine solche Gewisheit, als von der erstern, zu haben sich einbildete, und sie mit gleichen Eyfer vortrug und vertheidigte. Dieses Geheimniß soll ihm und seiner Eheliebste, gleich wie die andern Geheimnisse, durch eine gantz besondere Erleuchtung und Führung Gottes geschlossen worden seyn. Wie sie zu der Erkänntniß der Wiederbringung aller Dinge, ihrem Vorgeben nach, gekommen seyn, erzehlen sie beyderseits in ihren Lebens-Beschreibungen, und zwar Petersen, §. 61. p. 297, und dessen Eheliebste, §. 36. p. 57, auf folgende Art: Es hätte ihnen der Ober-Cammer-Präsident, Herr von Knyphausen, etwas von der Frau Johanna Leade aus Engelland, das noch geschrieben gewesen, zugeschickt, welches von der Wiederbringung aller Creaturen gehandelt; Aber nicht auf die Schrifft, sondern auf eine Offenbahrung, die sie deswegen von dem Herrn empfangen gehabt, gegründet gewesen sey. Nun haben wir schon angemerckt, daß benannte Weibs-Person, unter andern seltsamen Dingen, auch die Wiederbringung aller Dinge behauptet habe, wovon Johann Wolffgang Jäger, in Historia eccles. & politica, sec. XVI, Tom. II, Part. II, Lib. I, cap. X, p 90 u. ff. vieles angeführet. Als sie diese Schrifft gelesen, und gefunden, daß sie die Meynung von der Wiedergeburt aller Dinge nicht aus Gottes Wort hergeleitet, und sie nur auf ihre Offenbahrung gestützet, wären sie willens gewesen, selbige aus der heiligen Schrifft zu widerlegen, weil sie damahls aus der Offenbahrung Johannis nicht anders hätten urtheilen können, als daß diejenigen, welche in den feurigen Pfuhl des andern Todes geworffen wären, gar keine Hoffnung heraus zu kommen hätten, indem solches Buch, worinnen die allerletzten Zeiten, und die letzten Dinge in den Zeiten, enthalten und ausgesprochen wären, davon nichts zeugete; Auch andere Sprüche daunahls entgegen zu seyn geschienen. Als sie aber, nach einem hertzlichen Gebete, sich darüber machen, etwas dagegen aufsetzen, und solches dem Herrn von Knyphausen, nach Berlin schicken wollen, da wäre gleichsam in ihrem Geiste ein Einhalt gekommen, und sie stille geworden, nicht anders, als wenn ihnen einer in die Rede gefallen, und ihre Feder gehemmet hätte, da ihnen die Worte: Offenbahr. XXI, 5. Siehe, ich mache alles neu: Schreibe, denn diese Worte sind wahrhafftig und gewiß, eingefallen wären. Vorhin habe ihnen die Meynung der Leade nur wahrscheinlich geschienen; Nunmehro aber, da ihnen gewisse Schrifftsteller davon lebendig worden wären, hätten sie derselbigen beypflichten müssen, blos deswegen, weil sie solche in der Schrifft gegründet gefunden. Nachdem sie also ihre Antwort dem Herrn von Knyphausen, zugesendet, und er solche nach Engelland geschicket, wären sie in dieser Sache sehr gestärcket worden, als sie gesehen, daß sie in der Heil. Schrifft auch gegründet, und daß es keine falsche Offenbahrung bey ihnen gewesen sey. Der Herr habe sie auf eine sonderbahre Art beweget, daß sie darüber eine Bezeugung nach der andern bekommen, welche den Engeländern so tief in das Hertz gefallen wäre, daß sie ihre völlige Beystimmung davon überschrieben, und sich darüber sehr gefreuet hätten. Sonst erzehlet auch D. Petersen, wie er schon zuvor durch einen merckwürdigen Traum dieser Lehre wegen, da er noch nicht daran gedacht habe, erinnert worden. Es sey ihm einst ein Mann erschienen, welcher gegen ihn behauptet habe, daß der Teufel, denn er selbst diene, viel grösser und mächtiger,

als Gott sey, indem er wider Gottes Willen den gröſten Theil der Menschen zu sich reisse, welchen Christus mit aller seiner Krafft nicht erretten könne. Als nun dieses Ungeheuer solche Gotteslästerung zu dreyen mahlen wiederholet habe, sey er endlich in göttlichen Eyfer entbrannt, und habe ihm die Worte entgegen gesetzt: Dem Räuber wird der Raub genommen werden; Worauf dasselbe gantz beschämt zurück gewichen sey. Gleichwohl aber habe er seine Lehre darauf nicht bauen wollen, sondern erstlich alsdenn dieselbe als wahr angenommen, als er sie, vorhin erzehlter massen, in der Schrifft selbst gegründet gefunden. Es muß auch seine Ehe-Liebste schon lange zuvor dergleichen Gedancken gehabt haben: Welches aus ihrem Lebens-Lauffe, aus der Beschreibung der Art und Weise, wie ihr GOtt seine Geheimnisse und viele wichtige Wahrheiten aufgeschlossen habe, deutlich erhellet. Sie rechnet nemlich das für das erste Geheimniß, so ihr GOtt in dem ledigen Stande aufgeschlossen habe: Daß die Verdammniß nicht unaufhörlich dauren solte. Und das hätte ihr GOtt aus 1 Petri III, 18. 19 und Cap. IV, 6, zu erkennen gegeben; Wie Christus hingegangen wäre, und den Geistern in dem Gefängniß das Evangelium geprediget hätte: Worinnen sie durch den Ort Zachar. IX, 11. 12, bestärcket worden. Das andere Geheimniß in dem ledigen Stande, sey die ihr 1664 geoffenbahrte noch künfftige Bekehrung der Jüden und Heyden gewesen. In ihrem Ehestande aber wären ihr die folgenden Geheimnisse entdecket worden. Als 1685 habe sie den Aufschluß der H. Offenbahrung Christi bekommen. Hierauf sey die Aufschlieſſung des Geheimnisses von der Wiederbringung aller Dinge, und denn von dem Himmlischen GOtt-Menschen, dem Erstgebohrnen aller Creaturen erfolget. Der erste Ausbruch der Streitigkeiten von der Wiederbringung aller Dinge, geschahe, als das Buch von dem ewigen Evangelio, darinnen solche behauptet wurde, zu dem Vorschein kam. Denn da wolte Petersen solches vertheidigen, und andere zu der Annehmung dieser Meynung ermuntern, wodurch es denn geschahe, daß sich viele ihm entgegen satzten, und darwider schrieben, mithin der völlige Streit dieser Sache wegen angieng und ausbrach. Es kam 1699, in 8, das Buch heraus: „„Das ewige Evangelium der allgemeinen Wiederbringung aller Creaturen, wie solche unter „„andern in rechter Erkänntniß des mittlern Zustandes der Seelen nach dem Tode tief gegründet ist, und nach Ausführung der endlichen Gerichte Gottes dermahleinst völlig erfolgen wird. „„Vorgestellet, und zum Preiß des ewig liebreichen GOttes, auch zu Erweckung einer heiligen „„Gegen-Liebe verkündiget, von einem Mitgliede, „„D. Ph. G. Zu Ende ist beygefügt ein kurtzer Anhang von einigen harmonischen Schrifft„„stellen, und verschiedenen sonderbahren Zeugnis„„sen Lutheri,„„ von welchem die meisten davor hielten, es sey von D. Petersens Ehe-Liebste, Johannen Eleonoren, aufgesetzet worden. Er selbst gedenckt in der Untersuchung, ob Gottfried Arnold in der Uebersetzung ein offenbahres *Falsum* begangen, p. 36, daß diese

Schrifft aus seiner Feder nicht geflossen sey; Wiewohl er wieder an einem andern Orte schreibet, er schäme sich des ewigen Evangelii nicht, weil es eben den Heyland und seine ewige Liebe in dem Munde führe, wie das Evangelium, so wir bisher geglaubt hätten. Nachdem er aber seine Ursachen gehabt, warum er sich damahls, als es herausgekommen sey, nicht nennen wolte, so hätte man auch nicht nöthig gehabt, seinen Nahmen kund zu machen, ob er es wohl leiden könnte, daß alle Welt wüßte, er sey derjenige, von welchem das ewige Evangelium herkäme. Wider dieses Buch kamen nun verschiedene Schrifften hinter einander heraus:

7. Johann J. Wolf, der Theologie Licentiat, und Prediger zu St. Ulrich in Magdeburg, edirte folgende Schrifft: „„Kurtze Anmerckungen „„über die Frage: Ob nach diesem Leben eine allgemeine Wiederbringung aller Creaturen in „„Wahrheit zu hoffen, und krafft derselben so wohl „„die gefallene und verdammte Engel, oder Teufel, als auch Menschen, zum ewigen Leben, da „„GOtt alles in allen seyn wird, ohnfehlbar wieder herwieder gebracht werden? nach Anleitung „„des ewigen Evangelii von einer allgemeinen „„Wiederbringung aller Creaturen, welches ehe„„längst verkündiget worden von einem Mitgliede „„D. Ph. G. 1699.„„

8. Christian Gottlieb Koch schrieb: ἀποκατάστασις, Act. III, 21. solida & orthodoxa expositio, sacra scriptura corroborata: patrum item, & theologorum testimoniis confirmata, saeculis nostri temporis, & qui illis adstipulantur, inprimis vero Dn. *Petro Poireto*, & evangelii aeterni auctori M D. *Ph.* G. opposita, & ab eorum strophis vindicata, 1699 in 8.

9. Zacharias Grapius hielt unter D. Fechten Disputationem inauguralem, libellum recentissimum, sub rubrica: „„Das ewige Evangelium „„der allgemeinen Wiederbringung aller Creaturen„„ examinantem, zu Rostock 1699. Er rettete auch solche wider das, was nachgehends D. Petersen dargegen einwendete, und dessen wir hernach gedencken werden, in den Vindiciis, quibus disputationem suam inauguralem, contra aeternum Evangelium habitam, quoad materiam illam, de statu animarum post mortem, defendit.

10. D. Johann Fecht schrieb auch ein Programma darwider.

*) Ein ungenannter Prediger zu Stendal gab 1699 an das Licht: „„Das ewige Zorn-Gerichte „„Gottes, in der unaufhörlichen Höllen-Pein, „„welches die verdammten Teuffel und „„Menschen am jüngsten Tage, beym Unter„„gang der Welt und aller Creaturen, unaufhör„„lich treffen wird, entgegen gesetzt dem ewigen „„Evangelio der allgemeinen Wiederbringung al„„ler Creaturen.„„

11. Thomas Ittig disputirte zu Leipzig: De evangelio mortuis adnunciato, 1699, und erinnerte eines und das andere, so wohl wider den Verfasser des ewigen Evangelii, als auch gegen Lichtscheiden, dessen wir gleich gedencken werden. Die Disputation befindet sich in Ennead. exercitationum theologicarum varii argumenti, in academia Lip-

Lipsiensi publice propositarum, so 1702 herausgekommen, p. 264 u. ff.

12. Ferdinand Helfreich Lichtscheid, damahliger Prediger in Zeitz, und nachhero Probst zu Berlin, schrieb: „Christliche Gedancken uber „das Büchlein vom ewigen Evangelio der allgemeinen Wiederbringung aller Creaturen, 1700 „in 8.“ Es sind dieselben nicht nur 1733 in 8 besonders wieder gedruckt, sondern auch dessen gesammten geistreichen Schrifften, welche Christoph Albrecht Löseke, in dem besagten 1733 Jahre in 4 herausgegeben hat, II Th. p. 1 u. ff. einverleibet worden. Wiewohl diese Schrifft Lichtscheids selbst Widerspruch von einigen bekommen hat. Denn er hat darinnen Cap. 2. §. 38 u. ff. p. 184, die Meynung von dem mittlern Zustande der Seelen nach dem Tode angenommen; Jedoch §. 46. p. 252, dabey erinnert, er gebe dieses vor nichts anders, als eine Christliche und unmaßgebliche Muthmassung, nicht aber für einen nöthigen Glaubens-Artickel, der öffentlich vorgetragen werden müsse, aus. Es edirte daher, ausser vorgedachter Jenaischer Disputation, auch ein gewisser Prediger, unter dem Nahmen **Vigilantius Plusius**: Pentadem epistolarum, variii argumenti, und mißbilligte in dem dritten Schreiben diese Meynung Lichtscheids. D. Petersen aber meldet in seiner Lebens-Beschreibung, p. 229, von ihm, daß er ihm mündlich, da er ihn in Berlin zu Gaste gebeten, gestanden, daß er nur problematisch gegen ihn die Sache tractiret hätte, und bloß Gelegenheit geben wollen, daß er, D. Petersen, sich deutlicher erklären möge. Deswegen habe sich auch derselbe nicht weiter in die Controvers eingelassen, noch auf das, so er gegen ihn erinnert, geantwortet. Ja Lichtscheid habe sich auch der Meynung von der Wiederbringung aller Dinge so gar auf der Cantzel angenommen, wie ihm ein gewisser Prediger der solches mit angehöret, erzehlet. Ueber dieses hatte Lichtscheid noch besondere Gedancken von dem Tode. Er läugnete nicht, daß die eigentliche Art des natürlichen Todes eine Trennung des Leibes und der Seelen sey; Er meynte aber, der Tod, der den Ungläubigen das zeitliche Leben nehme, sey ein gewisser böser Geist, oder Engel, unter der Bothmäßigkeit des Satans, welchen er schicke, der sich bey des Gottlosen Lebens-Termin einfinde, und seine schädliche Krafft und Macht in die Seele des Menschen einführe. Dieses gebe einen grausamen Anblick, dafür die Seele sich äusserst entsetze: Solcher Tod nehme, als ein Kerckermeister, die Seele in seine Gewalt, und führe sie an ihren gehörigen Ort. Er sey was würckliches, und habe einen Zutritt, wo er noch Sünde finde. Mit demselben habe Christus gerungen, und ihn überwunden. Das wolte er aus gewissen Sprüchen Heiliger Schrifft beweisen, in denen der Tod als eine gewisse Person beschrieben werde. Als Joh. VIII, 51. 1 Corinth. XV, 26. Ebr. II, 14. Offenb. XX, 14. Psalm XXIII, 4. Die Meynung selbst hat er in einer gewissen Leichen-Predigt vorgetragen, und man kan sie in dessen geistreichen Schrifften, I Th. p. 238 u. ff. nachlesen. Wir haben aber derselben nur in dem Vorbeygehen gedencken, und damit eine kleine Ausschweiffung machen wollen. Doch wir kommen wieder zu der Sache, von der wir zu reden angefangen haben, und bemercken ferner, daß sich unter denen, welche wider das ewige Evangelium geschrieben haben, auch befindet:

13. Johann Georg Pertsch, damahliger Superintendent zu Wensiedel, welcher eine Schrifft, unter dem Titul: „Grundliche Refertigung der „alten und neuen Höll- und Teufels-Patronen „an das Licht stellte, und darinnen nicht nur den Verfasser des ewigen Evangelii, sondern auch andere Vertheidiger der Wiederbringung aller Dinge, und unter andern Lrade, Poroage und Siegvolcken, widerlegte. Obgleich D. Petersen bey seiner Meynung von der Wiederbringung aller Dinge viel Gegner bekam, so hatte er doch auch seine Anhänger. Einer der vornehmsten ist:

14. George Paul Siegvolck, oder M. George Klein-Nicolai, welcher anfangs Prediger zu Frießdorff und Rammelsburg, in dem Mannsfeldischen war, seiner wunderlichen Meynungen wegen aber von dem Amte removiret, und nachgehends zu Zeulenroda, in der Graißischen Herrschafft, zu dergleichen bestellet war, woselbst er mit seiner Meynung von der Wiederbringung aller Dinge zu vielerley Bewegungen Anlaß gab; Massen verschiedene kleine Schrifften von beyden Theilen heraus kamen, nachdem sich viel Leute von dieser Meynung hatten einnehmen lassen. Wie denn auch D. Petersen selbst, durch Verschub Otto Heinrich Beckers, solchen Ingreß daselbst fand, daß ihm öffentlich zu predigen und das Abendmahl zu administriren, verstattet wurde. Es nahm sich auch.

15. D. Petersen der Sache selber an, und machte den Anfang, ein ausführliches Werck, zu Vertheidigung der Wiederbringung aller Dinge, und Widerlegung dessen, was man dem ewigen Evangelio entgegen gesetzet hatte, herauszugeben. Es bestehet selbiges aus drey Folianten. Der erste führte den Titel: „Μυστηριον ἀποκαταστάσεως πάντων, das ist: Das Geheimniß der „Wiederbringung aller Dinge, darinnen in einer „Unterredung, zwischen Philalethem und Agathophilum, gelehret wird, wie das Böse und „die Sünde keine ewige Wurtzel hat, sondern in „der Zeit geuhrständet ist, wiederum gäntzlich solle „aufgehoben und vernichtet, hergegen die Creaturen „Gottes, die nach seinem Willen das Wesen haben, doch eine jegliche in ihrer Ordnung, „von der Sünde, und Straffe der Sünden, nach „Verfliessung derer in der göttlichen Oeconomie „dazu bestimmten Perioden, und nach Ausübung „der Gerechtigkeit, krafft des ewigen Rathschlusses Gottes, durch Jesum Christum, den Widerbringer aller Dinge, zum Lobe und Preiß seines „herrlichen Nahmens, sollen befreyet und errettet werden, auf daß da bleibe das Gute, und „Gott sey alles in allen, offenbahret durch einen „Zeugen Gottes und seiner Wahrheit, 1701.“ In der Vorrede wird die Lehre von der Wiederbringung aller Dinge, als eines der vornehmsten und wichtigsten Geheimnisse, angepriesen, und deren Erkänntniß den Christen anbefohlen, welche Pe-

Petersen aus allerhand Sprüchen Heil. Schrifft beweisen, und mit verschiedenen Zeugnissen der Gelehrten, als des Marianus, Serarius, Postellus, Zinckius, bestätigen will. Auf diese Vorrede, folgt das völlige Buch von dem ewigen Evangelio. Es ist darinnen erstlich das auf dem Titul angezeigte Gespräch, welches sehr weitläufftig ist, und fast den gantzen Tomus allein ausmachet. Es bestehet solches aus drey Theilen. In dem ersten werden die Worte: Apost. Gesch. III, 21. zu dem Grunde dieser Lehre geleget, und untersuchet, was ἀποκατάστασις heisset: Worauf man allerhand Gründe aus der Schrifft und anderer Zeugnisse, beybringen will; Zuletzt aber des vorhergedachten Kochs Anmerckungen widerleget. In dem andern Theile beantwortet er des D. Grapius wider das ewige Evangelium gehaltene Disputatien, nebst D. Fechts Programma, und des Predigers zu Stendel Schrifft. In dem dritten widerleget er das Lichtscheids angeführte Christliche Gedancken, und Irrigs vorgedachte 1699 gehaltene Dissertation, worauf aber Irrig in der Vorrede seiner 1702 edirten Sammlung, Exercitationum theologicarum varii argumenti, in academia Lipsiensi publice propositarum, enneas genannt, geantwortet hat. Hierauf folgt in diesem ersten Tomo noch ein Anhang, welcher folgendes in sich enthält: a) Anmerckungen, wider Johann George Pertschens gründliche Abfertigung. b) „Kurtze Bekänntniß der Lehre von der „Wiederbringung aller Dinge, aus dem Wort „GOttes in Frag und Antwort vorgestellet.„ c) George Paul Siegvolcks also betitelte Schrifft: „Das von JEsu Christo, dem Richter der Lebendigen und der Todten, allen Creaturen zu predigen befohlne Evangelium von der „durch ihn erfundenen ewigen Erlösung, wodurch „alles, was da heißt Teufel, Sünde, Hölle und „Tod, endlich gantz und gar vernichtet, und also „alle Geschöpffe wiederum in ihre uranfängliche „Reinigkeit und Seligkeit gebracht werden sollen, u. s. w.„ Bey den Widerlegungen, welche bisher gegen das Buch von dem ewigen Evangelio herausgekommen, und die wir vorher erzählet haben, blieb es nicht; Sondern es traten dergleichen Schrifften noch mehrere an das Licht, zumahl, da sonderlich D. Petersen die Wiederbringung aller Dinge mit so grossem Eyfer vertheidigen wolte. Von denen, die dergleichen verfertiget haben, können bemercket werden:

16. Johann Winckler, Pastor zu Hamburg, welcher zu des Horbius Passions-Predigten eine Vorrede schrieb, und in derselbigen ebenfalls dem Buche von dem ewigen Evangelio widersprach: Dabey auch bezeugete, daß er in seiner Seelen grosse Wehmuth empfunden, nachdem er besagtes Buch gelesen habe, so, daß er sich auch der Thränen nicht enthalten können.

17. D. Franciscus Clingius, Fürstlich-Mecklenburgischer Resident, welcher 1701 einen „richtigen Weg-Weiser, zu der einigen Wahrheit, „in Erforschung der verborgenen Heimlichkeiten „der Natur„ an das Licht stelte, und in demselben beyläuffig die Wiederbringung der Dinge widerlegte.

18. M. Johann Häusler, Prediger in der Veste Cüstrin, von dem folgende Schrifft, in 4, heraus kam: „Eine aufrichtige Unterredung zweyer „Colloquenten, über dem Buche, so genannt: „Wiederbringung aller Dinge, da der Athemenser des Anonymi, oder des Auctoris, darinnen „gebrauchte Worte furbringet; Der Verbesser aber dieselbe beantwortet, und aus GOttes „Wort das Gegentheil darthut, 1702.„

19. Johann Christoph Pfaff, welcher eine Disputation de restitutione omnium rerum, in 1 Cor. XV, 24 u. ff. hielt. Wie auch

*) Die Verfasser der Unschuld. Nachrichten, welche wider Petersens ersten Tomus eine Untersuchung der Lehre von der Wiederbringung aller Dinge, und derer dahin gehörigen Puncten, in das Jahr 1702, p. 179 u. ff. eingerücket haben. Damit fahe nun

20. D. Petersen wieder viele Schrifften-an, der sich, gegen die er sich, nach dem grossen Eyfer den er hierinnen hatte, zu vertheidigen suchte, und zu dem Ende das angefangene grosse Werck: Mysterium Apocatastaseos genannt, fortsetzte. Der Mann gab sich dabey solche Mühe, als wenn die Wiederbringung aller Dinge eine völlig ausgemachte Sache wär, und unsre gantze Seligkeit darauf beruhete. So weit war er in seiner Einbildung und in seinem Affecte gekommen. Der andere Theil, der 1703 an das Licht trat, führet die Aufschrifft: Μυστήριον ἀποκαταστάσεως πάντων, oder das Geheimniß der Wiederbringung „aller Dinge durch JEsum Christum: Worinnen auf verschiedene Schrifften und Einwürffe gründlich und bescheidentlich geantwortet, und was etwa im ersten Tomo undeutlich „seyn mögte, erläutert wird.„ Dieser Theil bestehet ebenfalls aus lauter Streit-Schrifften, so D. Petersen wider diejenigen, die mit seiner Meynung nicht zufrieden gewesen, verfertiget hat, oder verfertigen lassen. In der Vorrede erzählt er sechs Gattungen derer, die sich ihm widersetzet hatten, worauf verschiedene Tractate nach einander folgen. Die beyden ersten darinnen befindlichen Tractate sind wider den Pastor Winckler gerichtet. Der erste davon ist: „Gründliche „Antwort auf Herrn Johann Wincklers Vorrede, wegen der Materie des ewigen Evan„gelii„ welches die Vorrede ist, von der wir vorher gedacht, daß er sie des Horbius Passions-Predigten vorgesetzet habe. Als Winckler sich sonderlich auf das erste Evangelium, 1 B. Mos. III, 15. berufft, daß darinnen eine ewige Feindschafft des Weibes- und des Schlangen-Saamens beschrieben werde, so erkläret man solches hier in mystischem Verstande, daß das Weib die himmlische Sophia sey, die in uns wider den Teuffel streite. Man dringt auf die Sprüche: Coloss. I, 16. 1 Corinth. XV. 22. Philipp. II, 10. 1 Joh. II, 2. Die sieben Asiatischen Gemeinen werden von den sieben Periodis des Neuen Testaments erkläret, und da Winckler unter andern angemercket hatte, es sey die Lehre von der Wiederbringung eine alte heydnische Tradition, welche die Sabäer gehabt hätten, wird geantwortet, es sey dieses desto besser, weil auf solche Art auch die Heyden diese Wahrheit erkannt.

Der

Der andere Tractat heisset: „Erweagung des „ewigen Evangelii, Herrn Johann Wincklern „vorgestellt.„ Dieser Tractat, der, wie man muthmasset, von der D. Petersin aufgesetzet ist, bestehet in zwölff Send-Schreiben, und einer Anrede an Wincklern; In der Sache selbst aber, und deren Ausführung kommt er mit dem vorhergegangenen überein, ausser, daß die Schreib-Art gelinder und sanfftmüthiger ist. Hierauf folgen: „Gegen-Anmerckungen, über „die kurtzen Anmerckungen eines Licent. Theo„logiæ, über das ewige Evangelium.„ Der Verfasser davon hat sich nicht genennet, will aber von D. Petersen und dessen Ehe-Liebste unterschieden seyn. Er hat es mit einem Licentiaten der Theologie zu thun, so der Licentiat Wolff in Magdeburg ist, der auch wider Petersens Chiliasmus geschrieben; und in dieser Sache Anmerckungen über das ewige Evangelium verfertiget hatte, welche man hier widerlegen will. Gleich darauf folget; „Zweyer in „einem Geist abgefaßte Antwort, auf die Ein„würffe wider die Wiederbringung.„ Diese Schrifft war von D. Petersen und dessen Frau wider einen Reformirten Doctor abgefasset, der zuvor ihr Freund und Anhänger gewesen war, hernach aber ein gar hartes Circular-Schreiben wider sie gemacht, und sie Teufels-Advocaten genennet hatte. Wider die vorgedachte Hänfflerische Unterredung, folget hier in der Ordnung: „Gründliche Beantwortung über M. Hoham „Hänfflers aufrichtige Unterredung.„ Der Verfasser benennet sich mit dem Buchstaben: G P. S.; Welche sonder Zweiffel George Paul Siegvolcken, oder Klein-Nicolai bedeuten sollen. Zugleich ist ein Schreiben wider einen lutherischen Doctor, von dem Zustande der Seelen nach dem Tode und deren Reinigung, beygefüget. Gleich darauf treffen wir an „Untersuchung dessen, was ein Fürstlicher „Rath wider die Wiederbringung aller Dinge „eingewendet.„ Dieser Fürstliche Rath ist vorgedachter Franciscus Clingius, welchem also in diesem Petersenischen Wercke geantwortet werden soll. Man hat ein Lateinisches Schreiben, so ein Engeländischer Professor von dem Wort Olaht und Aeon aufgesetzet haben soll, und nebst demselben eine Antwort auf des Pastoris M. A. Z. das ist, Magister Anton Zani Dubia, beygefüget. Was nach diesem kommt, besteht in einer Untersuchung einer Inaugural-Disputation, über Hos. XIII, 14: In drey widerlegenden Send-Schreiben an Johann Jontandrum; In der Aufschliessung der grossen Wiederbringung; In einem Holländischen Tractätgen von eben dieser Sache; Und in einer Sammlung alter und neuer Zeugnisse hiervon. Die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten theilten so gleich in dem Jahr 1703, p. 784. u. ff. ihren Lesern eine „kurtze Betrachtung der neuen Ursachen, so „vor die Wiederbringung aller Dinge, und Endigung der Höllen-Pein, im andern Tomo „des Geheimnisses der Wiederbringung angeführet werden,„ mit. Um diese Zeit schwärmete auch

21. Ernst Christoph Hochmann von Hochenau, ein Sepa atist, welcher in seinem 1703 gedruckten Glaubens-Bekänntnisse, unter andern gefährlichen Irthümern, auch die Wiederbringung der Verdammten behauptete, welche er auch nicht fahren lassen wolte. Heinsii Kirchen-Histor. Th. IX, p. 1132. u. f. Walchs Rel. Streitigkeit. in der Evangel. Kirche, Theil II, p. 779. Weil aber

D. Petersen, ausser den bisher erwähnten Gegnern, noch viel andere mehr bekam, so unterließ er auch nicht, nebst seinen Helffershelffern, seine Lehre noch in verschiedenen besondern Schrifften vorzutragen und zu vertheidigen.

22. Johann Mercker, ein Prediger zu Essen hatte in dem Jahr 1703 eine „Christliche „Unterweisung von den unmittelbaren Offenbahrungen Enthusiasmo, Handlung der Sacramenten, Frucht des Heiligen Abendmahls, Sabbath, Zustand der Wiedergebohrnen nach dem „Tod, und ewigen Verdammniß„ herausgegeben. Er hatte darinnen wider die Petersenische Meynung von der Wiederbringung aller Dinge dargethan: Erstlich, daß die unvollkommenen Frommen nach ihrem Tode den Kampf der Heiligkeit nicht erst in einem mittlern Orte ausführen müsten, ehe sie zu der himmlischen Freude gelangeten. Zweytens, daß die Unwiedergebohrnen nach ihrem Tode nicht erst in dem mittlern Orten Busse thun könnten. Drittens, daß die verdammten Menschen und Teufel durch das höllische Feuer nicht geläutert werden solten. Demselben setzte also

23. D. Petersen eine „Untersuchung der „Gründe, die ein Prediger zu Essen gegen den „mittlern Stand der Seelen nach dem Tod, und „gegen die Wiederbringung aller Dinge, beygebracht,„ 1705 entgegen. In diesem Jahre ließ auch

24. George Paul Siegvolck, oder Klein-Nicolai, sein obgedachtes Evangelium von der ewigen Erlösung, unter dem angeführten Tittel, besonders, in 8, drucken, und vermehrte es mit einem neuen Capitel, über Ebr. XI, 16 vom Saamen Abrahä. Es ließ sich auch

25. Johann Michael Lange, da er noch zu Altorff Professor war, ein sonst sehr gelehrter Theologe, die Meynung von der Wiederbringung aller Dinge gefallen, und vertheidigte sie in Addendis ad dissertationes historico-theologicas tres de herba Borith, die 1705 an das Licht traten; Welches freylich gar übel aufgenommen wurde.

26. D. Johann Friedrich Mayer ließ 1706 einen Bericht von Pietisten heraus, in welchem er unter andern auch dieser Lehre des D. Petersen gedachte. Hierwider erschien 1707, auf Seiten

27. D. Petersens, in dem Drucke: „Der „sich selbst verdammende und sich selbst verflu„chende Schwedische Theologus, allen unpar„theyischen und dem D. Mayer selbst, klärlich „vorgestellet.„ Er blieb darinnen bey seiner eigen-

eigenthümlichen Hypotheſi, von der Wiederbringung allee Dinge, und hielt das vor einen Haupt-Grund, daß in allen Seelen ein verborgener Grund davon läge. Walchs R-l. Streitigk. in der Ev. Kirche, Th. I, p. 836. In eben dieſem Jahre edirte er „die Oeconomie der Liebe GOttes in Chriſto, nach ihrer Breite und Länge, „Höhe und Tieffe;„ Worinnen er ſeine Meynung nochmahls vertheidigte, und die ſchon ehemahls angeführten Gründe wiederholte. Um dieſe Zeit ſtatuirte ferner

28. Johann Chriſtian Seitz, ein herumſchwärmender Separatiſt, unter andern Fanatiſchen Irthümern, ebenfals die Wiederbringung aller Dinge, Heinſii Kirchen-Hiſtorie, Theil IX, p. 1128. Desgleichen trat auch in dem 1707 Jahre

29. Chriſtoph Seebach auf, welcher über einige Pſalmen-Erklärungen ſchrieb, und aus denſelbigen die Wiederbringung vertheidigen wolte. Auf ſolche Art gab er eine Erklärung des 87 Pſalmens, heraus, und gab vor, das Evangelium werde auch in der Hölle geprediget, welches eben die Anfechtung ſey, ſo da auf das Wort mercken lehre, da denn endlich auch die Gottloſen, ſo in der Höllen-Straffe ſich befinden, wiederum ſelig werden müſten. Jedoch es feyerten auch in dieſem 7 Jahre des jetzigen Jahrhunderts die Gegner eben ſo wenig. So wiederlegte

30. Sebaſtian Edzardt, in ſeinem Tractate: De Satisfactione Chriſti, a cavillationibus Sozinizantis fanatici vindicata, den vorhin gedachten Langen.

31. Johann David Schwerdtner, Superintendens zu Pirna, edirte eine „Schrifftmäßige „Unterſuchung einer von denen Alten weyland „auf die Bahne gebrachten, und, zu Beſtärckung „der ſichern Welt-Kinder, wieder aufgewärmten „Frage: Ob die Verdammten dereinſt aus der „Hölle wiederum gelaſſen zu werden, annoch einige Hoffnung haben? Beſonders aus denen vor „ihre Vertheidigung mißgebrauchten Schrifft„ſtellen: 1 Cor. XV, und 1 Petr. III, angeſtellet, „und, zur Beſchätzung der himmliſchen Wahr„heit, und Dämpffung ärgerlicher und verführi„ſcher Lehren, in Druck gefertiget„ 1707, in 4.

Zu den Merckwürdigkeiten dieſes Jahres rechnen wir auch billig, daß in demſelben ein Edict zu Nürnberg publiciret ward, darinnen man die Lehre von der Wiederbringung, den Chiliaſmus, und dergleichen Dinge, verwarf. In dem Jahr 1708 ſahe man von

32. D. Samuel Chriſtian Teubern zu Magdeburg eine Schrifft, die eigentlich wider ein Deutſches Manuſcript, ſo davon in Magdeburg herum getragen worden, gerichtet war, und den Titel führte: Geminum argumentum, alterum pro, alterum contra Origenianam omnium rerum ἀποκατάστασιν, occaſione MScti cujusdam Teutonici, bono inprimis politicorum, quibus ad proſixa minus vocat, methodo facili & dialectica, ut prophylactici ſit inſtar adverſus latius ſerpentem errorem dulciſſimum, propoſitum. Ferner:

33. Ludwig Melchior Fiſchlins, „Theatrum myſterii ἀποκαταστάσεως πάντων denudatum & deſtructum, das iſt: Schrifftmäßiger Beweiß, daß das ſogenannte ewige Evangelium „1) Von Erlöſung der böſen Geiſter: 2) Von dem mittlern Zuſtand der Seelen: 3) Von der Aufhörung der Quaal der Verdammten in der Hölle, und die daher prätendirte Wiederbringung aller Dinge, falſch, und in der Heiligen Schrifft nicht gegründet ſey.„ Der Verfaſſer hatte ſich in dieſer Schrifft, darinnen er nicht nur die Peterſeniſchen Tomos, ſondern auch des gedachten Siegwolcks Schrifft, und die Betrachtung von dem mittlern Zuſtande der Seelen, beantwortete, nur mit den Buchſtaben: M. L. M. F. D. S. angezeiget.

34. Johann Mercker machte eine neue Schrifft durch den Druck bekannt, deren Titel war: „Einfältiger Tractat von der Wiederbringung aller Dinge, wie auch von dem „Zuſtand, in welchem die Seelen nach dem Tode ſich befinden, mit angehängter Einleitung „zum rechten Verſtand der Offenbahrung Johannis zu gelangen, wider die ſogenannte Unterſuchung der Gründe, Herrn D. Peterſens.

35. D. Daniel Pfeffinger, ein Straßburgiſcher Theologe, hielte eine Diſputation: De reſtitutione diabolorum, an ea ſit ſperanda? in *Aſſer.* III, 21, und widerſprach darinnen gleichfals Peterſens Meynung. Hingegen edirte auch in dieſem Jahre

36. Chriſtoph Seebach, deſſen wir vorhin ſchon Erwähnung gethan haben, ſeine auf vorige Art eingerichtete Erklärung des 145, ingleichen des 66 Pſalms. Unſchuld. Nachr. von 1709, p. 495. u. ff. In dem 1709 Jahre ließ

37. D. Heinrich George Neuß, welcher Superintendent und Conſiſtorial-Rath zu Wernigerode war, wider D. Peterſen Convictionem æterni Evangelii, oder Widerlegung des erdichteten ewigen Evangelii, der Preſſe überlieffern. Löſchers Theologiſche Annales, Decenn. II, p. 732. In dieſem 1709 Jahre war auch

38. Chriſtoph Seebach, ſeines widrigen Bezeigens wegen, zu Berlin in Verhefft genommen, und den 28 December aus der Stadt und Lande geſchaffet. Und weil er von einem Superintendenten in einer gewiſſen Grafſchafft widerleget wurde, ſo ſchrieb in dem folgenden 1710 Jahre wider ſelbigen die Rettung der Erklärung des 87 Pſalms, mit groſſer Heftigkeit; Und war inſonderheit auch auf diejenigen übel zu ſprechen, welche dieſe Lehre, aus Klugheit heimlich gehalten wiſſen wolten. Unſchuld. Nachr. 1710. p. 299. u. ff. Weil aber

39. D. Peterſen ſelber wieder viel Schrifften wider ſich ſahe, gegen welche er ſich nach dem groſſen Eyfer, den er hierinnen hatte, zu vertheidigen ſuchte, ließ er zu dem Ende den dritten Theil ſeines Myſterii Apocataſtaſeos, dem er ſeinen Nahmen beyfügte, das hingegen bey den erſten Tomis nicht geſchehen war, 1710 an das Licht treten.

treten. Der Titel war dieser: „Die Wieder„bringung aller Dinge aus der H. Schrifft, für „GOtt, aus GOtt, in Christo JEsu bezeuget, von „Johann Wilhelm Petersen.„ Die Einrichtung dieses Tomi ist wie bey den beyden vorigen, und fasset derselbe siebenzehn Tractate in sich, die entweder D. Petersen selbst, oder andere aufgesetzet, und darinnen die Wiederbringung aller Dinge haben behaupten, und wider die vorher recensirten Schrifften, die dagegen zu dem Vorscheine gekommen waren, vertheidigen wollen. Der erste führt den Titul: Mystische Hall-Posaune, und ist D. Samuel Christian Teubers 1708 editem Gemino Argumento entgegen gesetzet. In dem andern sucht man das 1707 von dem Rathe zu Nürnberg publicirte Edict, darinnen die Petersenische Wiederbringung, der Chiliasmus, und dergleichen Dinge verworffen worden waren, zu widerlegen. Der dritte fasset einen Auszug von Siegvolcks Bekänntniß von symbolischen Büchern in sich. Der vierte eine Antwort auf D. Johann Christoph Pfaffens Disputation über den Ort, 1 Corinth. XV, 24 u. ff. de restitutione omnium rerum. Der fünffte eine Antwort auf dasjenige, was man in den Unschuldigen Nachrichten gegen die Wiederbringung erinnert hatte. Der sechste ist D. Johann David Schwerdners 1707 edirten Untersuchung der Frage: Ob die Verdammten Hoffnung haben, aus der Hölle gelassen zu werden? entgegen gesetzet. Der siebende soll ein völliger Beweiß des ewigen Evangelii, wider Fischlins 1708 gedrucktes Theatrum mysterii apocatastaseos destructum, seyn. Der achte Tractat geht wider Johann Merckers Schrifft von der Wiederbringung aller Dinge; man muthmassete von demselben, daß er von dem bekannten Klein-Nicolai aufgesetzet worden sey. Den neunten, zehenden, und eilfften Tractat, machen des Christoph Seebachs Erklärungen des 87. 145 und 66 Psalms aus. Der zwölffte begreifft etliche Fragen von dem Chiliasmus, und von der Wiederbringung aller Dinge, worinnen unter andern vorgegeben wird, daß Jerusalem zweymahl an dem Orte, wo es zuvor gestanden hat, erbauet, und das erste mahl zwar verstöhret, das andere mahl aber ewig bleiben solte. Der dreyzehende ist ein Verzeichniß allerhand alter und neuer Zeugniße, die Wiederbringung betreffend. Der vierzehende soll den Grund dieser Wiederbringung aus 1 Johann III, 8 zeigen. Der fünffzehende hegt: Sieg der Wahrheit von der Wiederbringung aller Dinge, welcher der von D. Heinrich George Neussen 1709 edirten Widerlegung des erdichteten ewigen Evangelii entgegen gesetzet war. Der sechzehende soll eine Widerlegung der Dissertation D. Pfeffingers, de liberatione Diabolorum, an ea sit speranda? seyn. Und der siebenzehende begreifft Apologiam pro majestate Scripturæ Sacræ, die er wider D. Fechten geschrieben hatte. So viel ist in diesem Petersenischen Wercke, Mysterium apocatastaseos genannt, enthalten. Unschuld. Nachr. von 1710 p. 787 u. ff. Unter andern hat Fabricius, in Historia Bibliothecæ, Part. II, p. 198 einen Auszug davon gemacht, und bey dessen Schluß einen ihm communicirten Schlüssel, zu Entdeckung verschiedener Personen, deren in diesem Wercke ohne Benennung gedacht worden ist, mitgetheilet. In dem Jahr 1711 stelleten die Verfasser, der Unschuldigen Nachrichten, p. 101 ff. eine „Kurtze „Beantwortung dessen, was Herr D. Petersen im 3ten Tomo der Wiederbringung gegen „uns erinnert„ entgegen. In eben diesem Jahre verwarf

40. Theophilus Amelius in seiner Erörterung der dunckelsten und schwersten Stricffstellen im N. T. in dem Februario, p. 125 das neue Evangelium von Wiederbringung aller Dinge, als gantz irrig. Unschuldige Nachrichten 1711 p. 538. So widersetzte sich auch

41. D. Philipp Jacob Spener, in seinen letzten Theologischen Bedencken, p. 712 u. ff. einigermaßen dem Irthume von der Wiederbringung aller Dinge. Unschuldige Nachrichten 1711 p. 949. Dagegen trat wider D. Neussens Widerlegung des erdichteten ewigen Evangelii eine neue Schrifft in 8. an das Licht, welche den Titel führte:

42. „Der vergebliche Streit wider die Wahr„heit und Unschuld, welchen Herr D. Neuß, „zu seinem eigenen Schaden angefangen hat.„ Der Verfasser nennet sich einen der geringsten Knechte des HErrn, G. P. S; welches den George Paul Siegvolck, oder Klein-Nicolai, andeutet. In dem Jahr 1713 rückten auch die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten, p. 276 u. ff. zwey Argumente für die Wiederbringung aller Dinge ein, aus 1 Corinth. XV, 26 und 28, welche bisher zu Schwerin und anderweit auf einem Zettul herum getragen worden waren; sie beantworteten aber auch dieselben p. 279 u. ff. In dem Jahr 1714 ließ

43. Johanna Eleonora Petersin einige Sendschreiben drucken, deren das andere die Nothwendigkeit und Nutzen der Lehre von dem tausendjährigen Reiche, der Wiederbringung aller Dinge, und dem Erstgebohrnen aller Creaturen, vorstellen solte; allwo die anderweit gemißbrauchten Schrifftstellen abermahls zu dem Beweise zusammen genommen wurden. Unschuld. Nachrichten von 1718, p. 125. In diesem Jahre kam von dem Gegentheile folgende Schrifft zu dem Vorschein:

44. „Entdeckter Atheismus aus der Lehre „von der Wiederbringung aller Dinge, &c. „sammt beygefügter Refutation derer XVI Lehr„Sätze, so Tennhard aus D. Petersens gros„sem Buche extrahiret, aus göttlicher Gnade „ausgeflossen, durch einen Liebhaber der Wahrheit, „C. F. G. G. T. J. E.„ Der Verfasser, welcher, den Buchstaben nach, Christian Friedrich Glaß, Gotha-Thüringus In Erfurt, seyn soll, wie er sich in der Schrifft selbst nicht undeutlich zu erkennen gegeben hat, wolte hierinnen auch die Lehre von der Wiederbringung widerlegen; allein nach den ebenmäßig irrigen Principiis Jacob Böhmens, daher er zugleich viel anstößige und gefährliche Sätze vortrug, und sich gleichwohl

einbildete, daß ihm GOtt, an welchen er diese Schrifft gerichtet, solche gerathen habe: Weswegen er auf diejenigen, so solche nicht annehmen würden, einen harten Fluch zu legen sich unterstund. Ob er nun gleich viele seltsame Principien und Lehren vortrug, so war er doch auf die Wiederbringung gar nicht wohl zu sprechen, und verglich sie mit dem Leviathan, der eine krumme Schlange sey, und die Menschen heimlich zu verführen suche. Unschuldige Nachrichten 1714 p. 165 u. ff. 1727 p. 540 u. ff. Weil sich D. Petersen, in dem dritten Tomo seines grossen Werckes, bey Widerlegung Fischleins, einer überaus empfindlichen und bittern Schreib-Art bedienet hatte, so ließ

45. Fischlin nicht nur sein Theatrum apocatastaseos destructum in dem Jahr 1715 mit einer neuen Vorrede, (worinnen er unter andern meldete, daß der dritte Tomus des Petersenischen Werckes durch einen Professor zu Giessen zu dem Drucke befördert worden sey) wiederum drucken; sondern gab auch noch in selbigem Jahre heraus: „Völlige Ueberzeugung, daß das so genannte ewi„ge Evangelium falsch sey.„ Unschuldige Nachrichten von 1715 p. 179. In diesem Jahre edirte auch

46. Johann Heinrich Hottinger, der Jüngere, Zustand der Seelen nach dem Tode, zu Zürch, in 8. In welcher Schrifft die Wiederbringung aller Dinge refutiret ward. Unschuldige Nachrichten von 1718 p. 462. Löschers Theol. Annales, Dec. 11. p. 269. Auf der andern Seite kamen

47. D. Petersens Oeffnungen des Geistes, in 2 Theilen, in 8, zu dem Vorscheine; da denn in dem ersten Theile dieser vorgegebenen göttlichen Bezeugungen, die vermeynte Wiederbringung aller Dinge hin und wieder vorkommt, und zwar schon bey dem Jahre 1694 p. 353 ꝛc. In dem andern Theile aber ist von der Wiederbringung aller Dinge noch mehr befindlich. Unschuldige Nachrichten von 1717 p. 250. Er ließ auch eben dasselbe Jahr seine Petachia, oder neueröffnete Bibel drucken, darinnen er die Erlösung der Verdammten in der Hölle aus der Zertretung des Kopffes der Schlange, aus den Opffern Altes Testamentes, aus dem Aussatz und dessen Reinigung, aus dem Versöhnungs Feste, und vielen andern Bildern, beweisen wolte. Ferner kam in dem Jahr 1716 in 8. zu dem Vorscheine: „Der bekräfftigte Origenes, in der Lehre von „der Wiederbringung aller Dinge.„ Es war dieses eine Widerlegung des so genannten entkräfteten Origenes, und solte ebenfals von Petersen abgefasset seyn. Es enthält nicht eine blosse Streit Schrifft, sondern liefert in dem Anhange auch einen so genannten „Beweiß der allgemeinen „Erbarmung GOttes in Christo JEsu, gegen „die behauptete unendliche ewige Straffe eines Re„formirten Hessischen Theologi.„ Ingleichen: „Eine wichtige Frage, welche ohne gründliche Er„känntniß der Wiederbringung aller Dinge nicht „aus dem Grunde kan beantwortet werden, aus „deren Unerkänntniß das absolutum decretum der „Reformirten erwachsen„ u. s. w.

48. M. Franciscus Wokenius edirte in dem 1716 Jahre zu Lübben, in 4: Meditationes privatas, Theologico - Philologico - Philosophico-Criticas, da er denn in der 15 Meditation, p. 92 erwieß, wie die Lehre von der Wiederbringung der Verdammten zu allen Sünden Anlaß gebe. Unschuldige Nachrichten 1716 p. 503.

In dem Jahr 1717 gab ein Ungenannter zu Zürich, in 8. heraus: „Versuchungs-Stunde über die „Evangelische Kirche, durch die neue selbst lauffende Propheten.„ Er erzehlet darinnen, in dem Jahr 1698 hätten etliche zu Zürich, durch eine Offenbachische Schrifft, ingleichen durch der Leade Büchlein, sich verleiten lassen, die Erledigung der bösen Geister und Verdammten anzunehmen. Es habe auch die dasige Theologische Facultät der Herbornischen ein Responsum wider Horchen geben müssen. In dem Jahr 1714 hätten etliche Prediger zu Winterthür Conventes gehalten, und die so genannte Wiederbringung aller Dinge ausbreiten wollen; wogegen in dem Jahr 1715 ein Büchlein von dem Zustand der Seelen nach dem Tod in den Druck gekommen sey. Unschuldige Nachrichten 1718 p. 461. u. ff. In dem Jahr 1717 edirte

49. Klein-Nicolai oder George Paul Siegvolck: „Kurtze und gründliche Vorstellung, was „nach dem wahren Sinn des Heil. Geistes durch „die in der Apostel-Geschichte III, 21 erwähnte „Wiederbringung aller Dinge, und durch das „Offenbahr. XIV, 6, bemeldete ewige Evange„lium, verstanden werden müsse.„ Er schalt darinnen gleich anfangs hefftig auf die Pseudo-Orthodoxen Ketzermacher, und sagte: GOtt würde sie, wie den Teufel, schon kirre machen. Sonst aber gab er vor, daß diese Meynung der richtigen Lehre der Evangelischen Kirche und Augspurgischen Confeßion nicht zuwider sey; wiewohl er sich auch frey erklärte, daß, wenn auch unsere Vorfahren seine Lehre irrig verworffen hätten, sie gröblich geirret hätten, und man im geringsten nicht schuldig sey, bey ihrer Confeßion zu bleiben, wenn es hundertmahl in den Libris Symbolicis stünde. Dieser Tractat war einer gewissen Standes-Person zugeschickt worden, die Wahrheit der Lehre von der Wiederbringung aller Dinge daraus zu lernen; weswegen dieselbe einige Anmerckungen darüber aufsetzte, und solche Meynung mit den Aussprüchen D. Speners, und anderer Theologen mehr, die so wohl von D. Petersen, als dessen Freunden, selbst vor reine und GOttliebende Theologen erkannt wurden, als anstößig und den Glaubens-Artickeln entgegen, wiederleget. Diese Anmerckungen sind den Unschuldigen Nachrichten von 1717 p. 1015 u. ff. einverleibet worden; da denn die Verfasser auf den beyden vorhergehenden Seiten von Siegvolcks Buche selber einige Meldung thun. In dem Jahr 1718 zeigte sich

50. D. Petersen wieder in verschiedenen Schrifften. Es war unter den Vertheidigern seiner Lehre ehedessen auch ein Reformirter Lehrer, D. Horch, gewesen, welcher aber endlich den Ungrund derselben erkannt, seine Meynung geändert, und

und ernstlich darwider geschrieben hatte. Hiedurch ward D. Petersen bewogen, in dem gedachten Jahre das Zeugniß der Wahrheit von der Wiederbringung aller Dinge, wider einen Retrolapsarianer, an das Licht zu stellen. Die Vorrede schloß er mit den gar pathetischen Ermahnungs-Worten an ihn: Horche, und gehorche. Heinsii Kirchen-Historie, Th. IX, p. 522 u. f. Unschuld. Nachr. von 1719 p. 99 u. f. Er ließ ferner die Herrlichkeit der Braut des Lammes an das Licht treten, in welcher Schrifft er ebenfals von der Endlichkeit der Höllen-Straffe, wie auch von seinem andern Irthume, der himmlischen Menschheit JEsu Christi, zugleich handelte. Er gab ferner zu Grätz den geretteten Bruder Gottfried Arnold, in 8, heraus, da er denn p. 58. 94. 100. seine anderweit geführten Lehren, von der Wiederbringung aller Dinge, von einer grössern Erkänntniß, u. s. f. vorbrachte. Er gestund auch darinnen zu, daß seine Eheliebste den Tractat von der Wiederbringung aller Dinge geschrieben, welcher bishero den Sieg erhalten habe. Von dieser

51. D. Petersen erschien der Kampff der Erstgebohrnen, in 8, in dem Drucke, da sie denn, ihrer bekannten Hypothesi nach, durch die Erstgebohrnen, diejenigen verstund, welche hier in der Welt nach dem ewigen Leben trachten, und es endlich erlangen, die sie also in Ansehung der Verdammten nennet, so in der vermeynten allgemeinen Wiederbringung auch selig werden sollen. Unsch. Nachr. von 1718 p. 913. In dem offt gedachten 1718 Jahre kam auch eine Sammlung etlicher kleiner Schrifften von dieser Materie an das Licht, unter dem Titel:

52. „Die über ihre Lästerer triumphirende allgemeine Liebe GOttes.“ Zuerst findet man darinnen Petersens Erweiß, wider den 1714 herausgekommenen entdeckten Atheismus aus der Lehre von der Wiederbringung aller Dinge. Auf diesen folgt eine andere Beantwortung des gedachten entdeckten Atheismus, welche Klein-Nicolai aufgesetzet hatte. Ingleichen Petersens Wort an die Gichtelianer, worinnen er Ubelfelden anredet, und ihn sowohl, als Gichteln, für fromme Seelen und Brüder hält, doch aber dasjenige, was der letztere in seinen Brieffen wider ihn und seine Eheliebste vorgebracht hatte, beantwortet. Weiter findet man daselbst D. Petersens Tractat: „Die „Wahrheit einiger Seelen, die er vor seine Brüder „hält, ob er gleich von ihnen nicht davor gehalten „werde,“ welche an etliche Böhmisten gerichtet ist. Ingleichen dessen Antwort auf einige Einwürffe, aus Matth. XXV, 46. Psalm XLIX, 15. 20. Marci XIV, 20. so in einer zu Stuttgard gedruckten Predigt wider ihn gemacht worden waren; Da er so gar dahin verfiel, daß er vorgab, es werde auch das ewige Leben der Auserwählten keine längere Währung haben, als die ewige Pein der Verdammten, so lange nemlich die ökonomische Regierung Christi daure, und er dem Vater das Reich wiedergebe. Endlich ist noch zu dem Beschlusse, Peter Serarii Gespräch von der Wiederbringung beygefüget Unschuld. Nachr. von 1719 p. 275 u. ff. Es verließ ferner

53. D. Petersens Schlüssel der Heil. Offenbahrung, in 8, zu Grätz die Presse. Er wolte hier zeigen, daß seine vermeynte Wiederbringung aller Dinge, nebst seiner Meynung von der ewigen Menschheit Christi, der rechte Schlüssel zu allen schweren Dingen in der Offenbahrung Johannis sey, ja, daß sie auf jene durchgehends ziele. Hierwider erschien nun noch in diesem Jahre zu Dreßden, in 8:

54. M. Paul Döings der mehr zu- als aufschliessende Schlüssel Petersens. Es machte in dieser Schrifft der Verfasser, Pfarrer zu Breitenau und Oelsen, über den nur gedachten Petersenischen Schlüssel einige Anmerckungen, und wieß, wie wenig Petersens Schrifft zu dem Verstande der Offenbahrung beytrage. Vornemlich nimmt er die zwey Haupt-Puncte, von der Wiederbringung aller Dinge und dem tausendjährigen Reiche, die sonderlich in der Petersenischen Schrifft vorgekommen waren, vor sich. Was die erstere anbetrifft, so urgiret er wider solche Lehre, nebst andern Gründen aus GOttes Wort, vornemlich die böse Frucht der fleischlichen Sicherheit, so aus derselben herkomme, und antwortet auf allen gegenwärtigen Beweiß, den man aus der Offenbahrung und der Vernunfft hatte führen wollen. Wie Petersen den ersten und andern Tod, und die erstere und andere Auferstehung, in anderm Verstande nehme, als man es in der Schrifft und bey den Theologen findet, und wie die Oerter: 1 Petri III und IV, von der den Geistern in dem Gefängnisse gehaltenen Predigt, verdrehet werden, lieset man p. 38. 39 51. Unschuldige Nachr. von 1718 p. 1060 u. ff. Endlich gedencken wir noch einer Schrifft, welche dieses Jahr in 4, unter folgender Aufschrifft die Presse verließ:

55. „Buß- Weck- und Warnungs-Stimme, „welche der Geist der wahren Inspiration in dem „Dietzischen, Zweybrückischen, Elsaß und in der „Schweitz, insonderheit erschallen lassen, im Jahr „1716 und 1717, durch Johann Adam Gruber, begleitet von Siegmund Heinrich Gleim, „und Blasius Daniel Mackinet, nebst vorausgesetzter Beschreibung eines auf der Rönnäburg in „dem Büdingischen gehaltenen Liebes-Mahles.“ Wir thun dieser Charteque deswegen Meldung, weil p. 333 das ewige Evangelium der Wiederbringung aller Creaturen und Geschöpffe, die sich in das Verderben gestürtzet haben, vorgetragen wird. Unschuld. Nachr. von 1724 p. 401. In dem Jahr 1719 war

56. M. Daniel Gottlieb Metzlers Untersuchung der vermeynten Wiederbringung aller Dinge, in den GOtt gewiedmeten Proben, wie die Fähigkeit zum Dienst des Amts Christi, und die Geschicklichkeit zu allem guten Wercke, zu erlangen sey, die D. Valentin Ernst Löscher, und die Glieder des Theologischen Consortii zu Dreßden, in dem jetztgedachten Jahre auszufertigen anfiengen, und zwar in dem andern Stücke, anzutreffen. Unschuld. Nachr. von 1720 p. 1117. In selbigem Jahre traten auch

57. „M. Christoph Schüßlers erste Buchstaben der Christlich-reinen Lehre vom ewigen Gerichte“ an das Licht, zu deren Ausfertigung er bewogen worden war, als man ihm zu Zeulenroda in

dem Reußischen den mehrmahls gedachten M. Klein-Nicolai, als einen Special-Collegen, an die Seite gesetzet hatte. Unschuld. Nachr. von 1719 p. 867 u. f. Es erschien ferner in dem 1719 Jahre in dem Drucke:

58. „Das Mystische Hauß der gottseligen „Chloes zu Corintho, oder das unsectirische Chri„stenthum, zur Beschämung derer ꝛc. 1 Cor. I, 10. „13. vorgestellet durch Jo. Wilh. Petersen, D. „Und mit einer Vorrede versehen, von *Christiano „Anonymo*.“ in 4. Petersen bricht p. 48 mit seiner Wiederbringung aller Dinge hervor, und setzet dieselbe in die Zeit der dritten Auferstehung, will sie auch daher beweisen, weil die Macht des Bösen nicht stärcker seyn könne, als die Macht der Gnade GOttes, welcher schlechte Grund schon öffters beantwortet worden ist. Zu der Zeit, wenn diese vermeynte Wiederbringung eintreffen soll, werde man aus keiner Religion mehr etwas machen, sondern GOtt indifferent dienen. Aus dieser Ursache, folgert er p. 49. daß man dieser seiner Lehre zufallen, und es für einerley halten solle, ob man Päbstisch, Evangelisch, oder Pietistisch sey. Unschuld. Nachr. von 1719 p. 652 u. ff. In eben diesem Jahre ließ

59 Johann Christian Nehring die Bücher der Sibyllinischen Weissagungen, die er schon vor 16 Jahren ediret hatte, sehr gemehrt und gebessert zu Halle, in 8, wieder auflegen; Da er denn p. 78 bezeuget, daß er die so genannte Wiederbringung aller Dinge erst geprüfet wissen wollen. Unschuld. Nachricht. von 1719 p. 837. In dem Jahr 1720 machte eben dieser Nehring eine Vertheidigung der Sibyllinischen Prophezeyungen, zu Halle, in 8, durch den Druck bekannt, in welcher er die so genannte Wiederbringung aller Dinge ebenfals nicht verwerffen wolte, ja gar eine Schrifft des C. S. (vermuthlich Christoph Seebachs) vor dieselbe eindrucken ließ, p. 32 und sagte, diese Meynung werde von gottseligen Männern vertheidiget, um das Verdienst JEsu recht groß zu machen. Unschuld. Nachr. von 1720 p. 102. Es ward aber auch in diesem Jahre dem Traume von der Wiederbringung widersprochen. Es ward zu Dreßden, in 8, gedruckt:

60. „M. Carl Gottfried Engelschalls der „den siebenden Engel unrecht verstehende Peter„sen.“ Denn weil Petersen auf des Hof-Predigers Engelschalls edirte Præjudicia, und was er darinnen wider den Chiliasmus und die falsche Wiederbringung löblich erinnert, in seinem so genannten „Engel-Schall des siebenden Apocalypti„schen Engels“ gar grob geantwortet hatte, so setzte ihm derselbe diese Schrifft entgegen. In dem andern Theile derselben widerlegte er die falsche Wiederbringung, und zeigte, daß sie ein Heydnischer und Fanatischer Irthum sey. Unschuld. Nachr. von 1720 p. 442. Desgleichen ließ

61. D. Johann Joachim Weidner sein Collegium Disputatorium Theologicum zu Rostock, in 4, durch den Druck gemein machen, in welchem er p. 132. 375. 605. die Lehre von der Wiederbringung verwarf. Unschuld. Nachr. von 1720 p. 440. Dagegen verließ auch

62. „Tobiä Eißlers Unterschied, zwischen „dem innerlichen und äusserlichen Erkäntniß J. „C. als des einigen wahren und selbstständigen „Worts GOttes, ꝛc.“ in diesem Jahre in 8 die Presse, in welcher Schrifft der Autor p. 37 zeigete, daß er mit Peter Poiret, Petersen, und andern, eine Wiederbringung in verkehrtem Verstande glaube, welche eben nicht auf einmahl, sondern nach und nach, durch viel schmertzliche Läuterungen, Proben, Arbeit und Mühe, innerlich und äusserlich geschehe, dabey er aber keine Schrifft-Stellen anführete. In den Unschuldigen Nachrichten von 1725 p. 240 u. ff. ist die Widerlegung

63. Johann Friedrich Wercelii, Evangelischen Predigers in Leutkirch, zu lesen. Noch in diesem Jahre kam zu Franckfurt und Leipzig “Ehrerbietigste und wehmüthigste Addresse der leidenden Wahrheit an die Regenten und Prediger der „Reußischen Herrschafften“ zu dem Vorscheine; Welche gleich darauf

64 M. Klein-Nicolai durch eine “Kurtze „Anzeige, wie derjenige Mann, welcher zum vornehmsten Zweck in der Addresse gesetzt worden, „sich zu verhalten gesonnen sey,“ widerlegte. Er behauptete in derselben p. 42. daß seine Lehre von der Wiederbringung aller Dinge zu den theologischen Materien gehörete, welche der gantzen Theologie die Crone aufsetzeten. Unschuld. Nachr. von 1721 p. 295.

In diesem Jahre trat zu Lemgo ein „Neueröffneter Schau-Platz der Abgötterey und Aberglaubens der Menschen“ in 4, an das Licht, in dessen 7 Capitel des andern Theils von der guten und bösen Engel nunmehro unveränderlichem Zustande, wider D. Petersens Wiederbringung, gehandelt ward. Unschuld. Nachr. 1721 p. 304. Ferner edirte

65. Christoph Seebach folgende Schrifft: Repræsentatio Apostolicæ ecclesiæ, omnibus Catholicæ, Reformatæ, Lutheranæque religioni, addictis, æque cunctis Christianis dedicata. In dem 10 Capitel suchte er die Wiederbringung mit grossem Eyffer zu vertheidigen.

66. M. Schüßler ließ, nachdem er von Zeulenroda endlich gar verstossen, von GOtt aber zu Sacke und Tausch wieder in das Amt gesetzet worden war, in dem Jahr 1721 einen “Evangelischen Hirten-Brief, an seine hinterlassene Gemeine zu Zeulenroda in der Reußischen Herrschafft Ober-Grätzischen Antheils, und bewegliche Ermahnung an „alle, die die Evangelische Wahrheit rein und unverfälscht lieben,“ in 4 drucken. Er gehet darinnen unterschiedliche Lehren durch, und warnet seine vorige Gemeine vor denen Petersenischen und dergleichen Irthümern: Als von der Befreyung der Teufel und der Verdammten aus der Hölle, und so weiter. Wider diesen Hirten-Brief, gab 1722

67. D. Petersen einen Tractat, unter dem Titel: ἀναμαρτησία, heraus, und gieng sonderlich den ihm und seinen Anhängern vorgeworffenen Punct durch, als wenn die Frommen ohne Sünde wären, und nicht mehr sündigten; Wiewohl er auch die Wiederbringung aller Dinge darinnen zu behaupten suchte. Unschuld. Nachr. von 1724 p. 85 u. ff. In eben diesem Jahre kam zu dem Vorscheine:

68. „Ge-

68. „Gespräch im Reich der Gnaden, zwi„schen Theophilo Lebrecht und Dositheo „Eleison, von der allgemeinen Erlösung des „gantzen menschlichen Geschlechts; Oder völligen „Wiederbringung aller Creaturen. „ Man gab es vor eine Uebersetzung aus dem Frantzösischen, und zu Amsterdam gedruckt, aus; Es ward aber für des fanatisirenden Peter Serarius Arbeit gehalten. Es solte zu Vertheidigung der Wiederbringung dienen, und der Verfasser suchte sonderlich die drey Einwürffe zu beantworten, daß gleichwohl die Schrifft die Höllen-Straffe vor ewig ausgebe, daß durch diese Meynung der Wiederbringung die Bosheit der Menschen befördert, und das Fege-Feuer befestiget werde. Unschuld. Nachricht von 1722 p. 947 u. ff. Auf der andern Seite kam noch in diesem Jahre

69 Zachariä Porzigs triumphirende Wahrheit, oder Beweiß, daß die Höllen-Pein unendlich sey, zu dem Vorscheine; Worinnen der Verfasser erstlich die vor die Wiederbringung angeführten Gründe beantwortet, die gemißbrauchten Sprüche, sonderlich aus den Episteln Petri, rettet hernach die Chiliastische Lehre untersuchet, und endlich die Ewigkeit der Höllen-Straffe beweiset. Unschuld. Nachr. von 1723 p. 779 u. f. In dem Jahr 1723 ließ

70. George Klein-Nicolai drucken: „Die „wahre Gestalt des gerecht-machenden Glau„bens, alsofort bey seinem ersten Ursprung in ei„ner bußfertigen Seelen, wie auch der daraus „entspringenden Vollkommenheit und Evangeli„schen Gebot-Haltung, nebst beygefügter kur„tzer Erklärung über noch einige andere wichti„ge theologische Puncte mehr, und untermeng„ter gebührenden Abfertigung einiger ausgestreu„ten schändlichen Lästerungen und falschen Be„schuldigungen, auf Veranlassung des unter „Herrn M. Christoph Schüßlers, jetzigen „Pastoris zu Sacca und Tausch, Nahmen her„ausgegebenen so genannten Hirten-Briefe „ in 4. Wir gedencken dieser Schrifft deswegen, weil auch in derselben der Verfasser die Wiederbringung aller Dinge zu behaupten suchte. Unschuld. Nachricht. von 1724. p. 918. u. ff. In dem Jahr 1724 ließ

71. D. Johann Franciscus Buddeus eine Epistel in 4 drucken, in welcher er unter andern, p. 11, die Petersenische Meynung von Wiederbringung aller Dinge verwarf. Unschuld. Nachr. von 1724, p. 546. In gedachtem Jahre kamen auch in 4 heraus:

72 P. *Anselmi Desing*, Ordini S. Benedicti Professi in exemto Monasterio Ensdorff, Cogitationes de Vita bene degenda, quibus præcipua morum capita intimius considerantur, ad principia Ethico civilia, & maxime Christiana &c. In welcher Schrifft der Römisch-Catholische Verfasser in dem II Capitel, §. 34 die Vertheidiger der Wiederbringung widerleget. Unschuld. Nachr. von 1729 p. 455.

73. Johann David Schäffer, der ein Prediger in Francken gewesen ist, edirte 1725 eine Schrifft, unter dem Titul: „Ewiges Evange„lium; Oder die Lehre vom tausendjährigen „und ewigen Reich Christi und seiner Heili„gen, und der damit verknüpfften Wiederbrin„gung aller Dinge, in 75 Lehr-Sätzen vorge„stellet. „ Er hat hierinnen so wohl das tausendjährige Reich, als auch die Wiederbringung aller Dinge, nach Petersens Principien behauptet; Auch diese Schrifft, die er anfangs in Deutscher Sprache an das Licht gestellet, hierauf in das Lateinische gebracht, wie in den Unsch. Nachricht. von 1726 p. 626 angezeiget wird. Ferner ward in diesem Jahre in 4 gedruckt:

74. „Helimantis Mittler Zustand der See„len nach dem Tode. „ Ist ein heroisch Carmen, darinnen die Petersenische Wiederbringung, sammt denen Mittel-Oertern gelehret, und sonst alles nach Jacob Böhmens Art ausgesprochen und behauptet wird. Unschuld. Nachricht. von 1727 p. 505. Zu Altona, und in dasigen Gegenden, fanden sich auch unterschiedene Anhänger der Petersenischen Träume, welche dieselben öffentlich zu vertheidigen suchten. Insonderheit war unter denselben ein Prediger Nahmens Hirschfeld, dem zu Hamburg in einer Schrifft begegnet wurde. Man ließ aber dagegen nicht nur in dem Jahr 1725 eine Schrifft: „Oeffentliche Bezeugung wider die Feinde der „Liebe Gottes „ ohne Meldung des Verfassers, und des Ortes, wo sie gedruckt, in Altona heimlich ausstreuen, sondern es kam auch nachgehends, unter

75. D. Petersens Nahmen, eine Bewährung des ewigen Evangelii heraus, von welcher man aber vermuthete, daß nicht D. Petersen, sondern vielmehr ein anderer guter Freund Hirschfelds, Verfasser derselben sey; Zumahl, da selbige schon lange zuvor, ehe sie in Hamburg zu dem Vorscheine gekommen, in dem Dänischen Gebiete gesehen und gelesen worden war. Hierwider trat 1725 oder 1726 an das Licht:

76. Theophili in Hamburg (Jacob Härtels) Sonnenklarer Beweiß, daß die Lehre von der Wiederbringung der Verdammten und Teuffel in der Heiligen Schrifft nicht gegründet sey. Der Verfasser dieses Sonnenklaren Beweises beantwortete in demselben so wohl die Sprüche, als auch die Gründe, die der Gegentheil für seine Meynung anzuführen pfleget. Unschuld. Nachr. von 1727 p. 786 u. ff. Löschers Theol. Annales, Decenn. III, p. 345. Es kam ferner 1726

77. „Eines fürstlichen Raths gottseliger Zeit„vertreib, zur Beweisung der Wiederbringung „aller Dinge „ in 8 zu dem Vorscheine; Welches des bekannten Leonhard Christoph Sturms wieder aufgewärmte Schrifft, und des Peter Serarius Gespräch Dosithei und Theophili war. Ferner erschien in 8:

*) „Gründliche Erkänntniß der ewigen Liebe „Gottes, „ ein altes Büchlein vor die falsche Wiederbringung, mit einem neuen Titul-Bogen. Unschuld. Nachr. von 1726 p. 1046. Ferner ward zu Hamburg und Leipzig, in 8 gedruckt:

78. „Chris-

78. „Christliche Buß- Erweck- und Verbin-„digung der zukünfftigen Gerichte so wohl, als „des ewigen Evangelii.„ Der Verfertiger dieser 2 stößigen Bogen, der sich auf dem Titul-Blatte einen, der um das Himmelreich vor sich und andere noch täglich in Hertzlicher Busse Ringet; genennet hatte, selte Hermann Burckhard Rößler zu Jena seyn. Unschuld. Nachr. von 1727 p. 1176 u. ff.

*) In dem I Theile der Berlenburgischen Bibel-Edition, welcher in diesem Jahre in dem Drucke erschien, ward bey 3 B. Mos XXV, 13 wo gesaget wird, daß an dem grossen Jubel-Jahre ein jeder zu seiner Haabe wiederkommen solle, die Origenianische und Petersenische Schwärmerey mit folgenden Worten angebracht: „Zuvorderst ist in diesem Jahr den „Gläubigen diß grosse Geheimniß vorgestellet „worden, wie es nun viele erleuchtete Seelen in „unsern Zeiten also einsehen, daß hiermit auf die „grosse Wiederbringung aller vernünfftigen Ge„schöpffe gesehen werde. „ = Da ein jeder „wieder zur Besitzung Gottes, als seines Ur„sprungs, kommen wird; Womit er denn auch „wieder zu seiner väterlichen Haabe, der ewigen „Glückseligkeit im Himmel, und zur Freyheit „der Kinder Gottes gelangen wird; Wenn er „erst mit dem verlohrnen Sohn die Träbern mit „den Säuen, den unreinen Geistern, wird in „der Hölle, in den Pein-Ewigkeiten, geschme„cket haben.„ Diese Geheimniß reiche Sache; wie man sie vermessentlich nennet, wird hernach aus einem geheimen Philosopheu deutlicher erkläret, nach dessen Gedancken diese Sieben-Zahl, und Ewigkeits-Währung bis auf das Jubel-Jahr, fünf Millionen sieben hundert vier und sechzig tausend acht hundert und ein Jahr in sich halte, da nemlich, nach funffzigmahl hundert tausend, als dem grossen Hall- und Jubel-Jahre, und wiederum sieben hundert tausend Jahren, nach und nach alle menschliche Creaturen, so in der Verdammniß gelegen, wiederum zu ihrer Haabe und ihrem ewigen Erbe gelangen würden. In den übrigen vier und sechzig tausend und achthundert Jahren aber die gefallenen Engel In dem letzten einen Jahre aber werde der Lucifer in der allerletzten und grausamsten Quaal, und gäntzlichen Verlassenheit von allen verdammten Menschen und bösen Geistern, gantz blos und allein stehen, und das Leiden der gantzen Creatur in gantz unermeßlichem Grimm und unergründlicher Marter ausstehen müssen, bis er endlich seine Bosheit und Fall erkenne, und nach der niemahls aufhörenden Barmhertzigkeit Gottes in JEsu Christo dürste, und also auch wieder zu Gnaden gelange. Unschuld. Nachr. von 1727 p. 1173 u. ff. In selbigem Jahre gab auch

79 D. Petersen einen Tractat, unter dem Titul: Alethæa victrix, an das Licht, und handelte, in einem vorgestellten Gespräch, zwischen Agathe und Agathophilo, von den Gründen und Gegen-Gründen der Wiederbringung also, daß endlich fingirt wird, als ob Alethæa zu ihnen komme, und sie in diesem Irthume bestätige. Unschuld. Nachr. von 1727 p. 1161 u. f. Ferner erschien in dem Jahr 1727 wider den vorhin gedachten Sonnen-klaren Beweiß Jacob Härtels, in dem Drucke:

*) Die von D. J. W. Petersen gerühmte „Wahrheit des ewigen Evangelii.„ Diese Schrifft soll D. Petersen selbst aufgesetzet haben, weil er aber kurtz darauf gestorben ist, soll sie Pagenkoppen zu dem Drucke befördert haben. Es war dieselbe voller Heftigkeit, da den unter andern gesaget wird, die Lehre von der ewigen Höllen-Straffe sey eine abscheuliche Lehre, die erst in dem dritten Jahrhunderte nach Christi Geburt in den Schwang gebracht worden. In der Vorrede wiederlegte Pagenkoppen den Härtel, weil er vorgegeben hatte, daß Petersen die Bewährung des ewigen Evangelii nicht selbst gemacht habe. Uebrigens können auch D. Petersens Commentarii über die Biblischen Bücher hieher gerechnet werden; Indem er es mit der Wiederbringung aller Dinge wie mit dem Chiliasmus machte, daß er selbige überall in der Heiligen Schrifft angetroffen zu haben sich einbildete, und in solcher Einbildung gar viele Stellen mit Haaren herbey zog, und gewaltig verdrehete: Wie er denn nicht leicht eine Schrifft aufsetzte und heraus gab, darinnen er nicht die Wiederbringung angepriesen, und dieselbige auszubreiten gesuchet hätte. So gar in seinem Gesang-Buche, das er Stimmen aus Zion nennet, hat er die Psalmen, wie er sie besser, nach seinen Principiis von dem Chiliasmus und von dieser Wiederbringung eingerichtet. Dagegen edirte noch in dem 1727 Jahre

80. D. Johann Gottfried Schupart: Examen Apologiæ pro Nepote ejusve Chiliasmo, contra J. W. *Petersenium*, zu Giessen, in 4 Unschuld. Nachr. von 1727 p. 835 u ff. Wo es D. Petersen gelassen hatte, da fieng es

81. M. Ludwig Gerhard an. Es war dieser sonst gelehrte Mann vormahls Rector zu Ratzeburg, wo er viel Streitigkeiten, theils mit dem Cantor daselbst, theils mit dem Präposito hatte. Als ihm einsmahls vor den Präpositus eine Predigt zu halten aufgetragen war, und er seine Zänckereyen auch auf eine unanständige Art auf die Cantzel brachte, ward er von demselben Amtswegen darüber zu Rede gesetzt, worüber er dergestalt ergrimmete, daß er ihm mit feindseligen Worten ankündigte, wie er sich ferner seines Beicht-Stuhls nicht bedienen wolte. Dahero man ihn, als solches bey Hofe bekannt ward, nach Strelitz, doch ebenfals als Rector, translocirte. Als er nun auch daselbst mit dem Superintendenten Händel anfieng, machte er sich gar seines Rectorats verlustig, worauf er sich nach Rostock begab, mit dem abtrünnigen Leonhard Christoph Sturm vertraute Freundschafft pflog, und sich mit Privat-Collegiis ernährete. Es ist nöthig, daß man vorher weiß, was mit Gerharden zu Rosteck vorgegangen sey, ehe man seine Schrifft von der Wiederbringung aller Dinge lieset: Denn man siehet gar bald, daß er bey aller Gelegenheit einen witrigen und bittern Affect gegen die Theologen zu Rosteck sehen lässet. Weher nun dieses komme,

komme, und wodurch sein Gemüth so aufgebracht worden sey, hat man aus seinen Begebenheiten zu Rostock zu erkennen. Er erzehlt zwar solche selbst in Systemate ἀποκαταστάσεως, p. 686 u. ff; Weil aber dieser sein Vortrag wider die theologische Facultät zu Rostock gerichtet ist, so muß man selbige auch hören, und daher derselbigen herausgekommene „Redlich und deutliche Entdeckung derer offenkündigen Unwahrheiten, welche M. Ludwig Gerhard in seinem Systemate ἀποκαταστάσεως wider dieselbige auszusprengen kein Bedencken genommen" lesen. Das Vornehmste davon wird auf folgende Puncte ankommen: Gerhard hielt zu Rostock 1718 eine Weyhnachts-Predigt, von der Geburt Christi in uns, welche er auch seinem Systemati ἀποκαταστάσεως; beygefüget hat. Hierüber ward er von der theologischen Facultät zu Rede gesetzet, weil er in besagter Predigt die Materie von Christo in uns, nach den Grund-Sätzen der Fanaticker vorgetragen hatte. Nach verschiedenen mündlich sowohl, als schrifftlich, angestellten Unterredungen, wurden verschiedene Fragen aufgesetzet, darüber sich Gerhard erklären muste; Welches auch so geschehen, daß man damit zufrieden gewesen war. Zuletzt hatte er versichert, wie er fest mit GOtt entschlossen sey, in das künfftige nicht allein die Fanatischen Meynungen hertzlich zu hassen, sondern sich auch vor den Fanatischen Redens-Arten in Acht zu nehmen, und selbige zu vermeiden. Man findet solche vorgelegte Fragen, und die darauf erfolgte Antwort, in der vorhin gedachten Redlich und deutlichen Entdeckung der theologischen Facultät zu Rostock, p. 14 u. ff. und in Gerhards Systemate Apocatastaseos, p. 763, wo er noch verschiedene Anmerckungen beygefüget, und erinnert hat, es wären die Fragen, darüber man mit ihm gehandelt, etlichemahl verändert worden. Auf solche Weise wurde damahls die Sache, so die gehaltene Predigt betraf, beygeleget. Doch geschahe es, daß Gerhard in dem Nahmen derer, die damahls das academische Regiment führten, einige Programmata verfertiget hatte, darinnen er verschiedene Dinge einfliessen lassen, welche den Theologen bedencklich vorkamen; und deswegen von ihnen Erinnerungen geschahen; welches ihm aber nicht gefällig gewesen zu seyn scheinet. Unter andern hatte er in einem Leichen-Programma einen Unterschied, inter orthodoxum in sensu vulgari, und excellentiori talem gemacht, und durch den Orthodoxum vulgarem denjenigen gemeynet, der nach seiner Orthodoxie nicht thue, noch lebe; Durch den Orthodoxum excellentiorem aber denjenigen, der sein Leben zugleich darnach anstelle. Dieses wolte man nicht so schlechterdings gelten lassen; Und ob man wohl diesen Unterschied aus dem Hollaz genommen, sich auch auf denselbigen bezogen hatte, so meynen sie doch in ihrer redlich und deutlichen Entdeckung, p. 43, ein anders sey, was Hollaz zu seiner Zeit, da die Controversien dieser Sache wegen noch nicht entstanden wären, geschrieben habe; Ein anders aber, was jetzo geschehe, da man behutsamer und sorgfältiger schreiben müsse: Zumahl da bey M. Gerhardten solche Umstände gewesen wären, daß man Ursache gehabt habe, solchen von ihm gebrauchten Unterschied als bedencklich zu achten. Er führet auch in Systemate ἀποκαταστάσεως, p. 706 an, es habe ihm der Umgang mit dem Cammer-Rath Sturm, der wegen der Controvers von dem Abendmahle bekannt ist, viele Feindschafft gemacht, neben welchem er gewohnet, und mit demselbigen gute Freundschafft gepflogen. Von der Person dieses Sturms urtheilet er p. 708: Ob er wohl seine Erklärung von dem Abendmahle vor einen Irthum halte, so könne er ihn doch deswegen nicht verdammen, wolle es auch nicht thun. Denn wenn er mit ihm von dieser Materie gesprochen, und ihn gefraget habe: Ober er nicht glaubte, daß Christus JEsus wesentlich in ihm sey, und ihn in allem seinem Thun regieren müste? Ob er nicht glaubte, daß Christus auch nach seiner Menschheit wesentlich in ihm wäre? Ob er denn nicht glaubte, daß das heilige Abendmahl das Mittel unter andern wäre, wodurch Christi Gottheit und Menschheit sich wesentlich mit unsern Seelen vereinigen wolte? So habe er dieses alles zuversichtlich bejahet. Hätte er ihn weiter gefraget: Warum er denn nicht mit unserer Lutherischen Kirche einstimmen wolte, weil wir ja eben dasselbige lehrten? So wäre die Antwort gewesen, das könnte er nach seinem Gewissen nicht thun, weil wir die Art und Weise ausmachen wolten, wie dieses geschehe, indem wir nemlich lehrten, daß wir Christum unter dem Brodte mit dem Munde empfiengen: Und da habe er sich von seiner Meynung nicht abbringen lassen. Doch, wie ein Reformirter, der es sonst mit Gott redlich meyne, wegen des Irrthums von dem Abendmahle nicht zu verdammen sey; also könnte man gar wohl mit demselbigen umgehen, und eine Freundschafft pflegen. Die theologische Facultät zu Rostock erinnert in ihrer redlich und deutlichen Entdeckung p. 34 u. ff. bey diesem Puncte, man habe Gerharden wegen seiner Freundschafft mit Sturmen nicht gehasset, noch, wie er vorgebe, deswegen eine Feindschafft auf ihn geworffen; sondern nur eine Christbillige Erinnerung deshalben an ihn gethan, weil gleichwohl Sturm von der Lutherischen Kirche abgetreten wäre, und sich zu der Reformirten gewendet hätte. Diese und andere Dinge mögen Gerharden einen widrigen Affect gegen die Theologen zu Rostock beygebracht haben, den er nachgehends in seinem Wercke von der Wiederbringung aller Dinge gegen selbige nicht undeutlich mercken lässet. Er gedenckt auch p. 686 besagten Werckes, er hätte Rector zu Schwerin werden sollen; welches aber durch diese Theologen unter dem Vorwande verhindert worden wäre, daß er von der Geburt Christi in uns auf eine fanatische Art gepredigt habe. Es verlohr auch Gerhard allen Applausum in den Collegiis, so, daß er sich von Rostock zu retiriren, und nach Parchim zu seinen Schwieger-Eltern zu begeben genöthiget ward. Inzwischen brachte er nach diesem sein Werck selbst von der Wiederbringung aller Dinge zu dem Vorscheine, welches aus der vorhin gedachten Weyhnachts-Predigt, von der geistlichen

Geburt Christi in uns, erwachsen ist. Er schreibet darinnen von seinem so genannten ewigen Evangello mit solcher Dreustigkeit, als wenn die Sache völlig ausgemacht, daß daran im geringsten nicht zu zweiffeln wäre; Gehet daher auch mit der Wahrheit von der Unendlichkeit der Höllen-Straffe gar verächtlich um. Das Werck selbst kam in diesem 1727 Jahre, unter folgendem Titul, heraus: „Systema ἀποκαταστάσεως, das ist, „ein vollständiger Lehrbegriff des ewigen Evan„gelii von der Wiederbringung aller Dinge, „sammt der ungegründeten gegenseitigen Lehre „von der unendlichen Verdammniß, nebst einem „Anhang einer in der St. Jacobs-Kirche zu „Rostock gehaltenen, und von summe reverend. „facultat. theol. daselbst nicht allein hart ange„fochtenen, sondern auch unbillig verworffenen, „von dem Autore aber gründlich geretteten Weyh„nachts-Predigt, von der geistlichen Geburt Chri„sti in uns ꝛc. als woraus dieser gantze Tractat „erwachsen.„ Der Inhalt dieses Wercks bestehet in sechs Capiteln. In dem ersten will er weisen, daß die unendliche Verdammniß wider die Lutherische Analogie des Glaubens, und wider die ewigen Wahrheiten also streiten, daß man nicht sehen könnte, wie eine Conciliation zu treffen sey: Da er denn zwar eine ewige, aber keine unendliche Verdammniß zugiebt. In dem andern handelt er von der Wichtigkeit der Lehre auf den Fall, daß sie wahr seyn solte. In dem dritten von den Sprüchen, welche zu dem Beweise der unendlichen Verdammniß angeführet zu werden pflegen. In dem vierten von denjenigen Schrifft-Stellen, damit man die Wiederbringung aller Dinge beweise. In dem fünfften will er die Schwierigkeiten, welche wider die Lehre von der Wiederbringung gemacht werden, heben. Und endlich will er in dem 6 Capitel darthun, daß das ewige Evangelium gleichsam das Centrum der vier göttlichen Eigenschafften, der Allmacht, Weißheit, Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit sey. Unsch. Nachr. von 1728 p. 593 u. ff. So bald dieses Werck an das Licht trat, machte es, wie man leicht erachten kan, ein nicht geringes Aufsehen, nicht allein wegen der Sache selbst, sondern auch wegen der Art und Weise, wie man sich bey solchem Vortrage aufgeführet hatte, und unter andern mit den Theologen zu Rostock gar schnöde und verächtlich umgegangen war. Es wurde daher selbiges in den Mecklenburgischen Landen confisciret. Hiervon giebt Gerhard selbst in der Vorrede zu den Supplementen seines Systematis, deren wir hernach gedencken werden, folgenden Bericht: Bald darauf, als sein Systema an das Licht gekommen, wäre, und er sich damahls in den Mecklenburgischen Landen zu Parchim aufgehalten hätte, sey ihm ein ziemlich harter Befehl aus dem Rostockischen Hochfürstlichen Consistorio insinuiret worden, des Inhalts: Weil sein Systema überall mit groben Irthümern angefüllt, auch dadurch schon groß Aergerniß und Zerrüttung angerichtet worden wäre, so solte er deswegen persönlich vor dem Hochfürstlichen Consistorio sich verantworten; ja es solte nicht allein allen inländischen Buchführern, bey hundert Thaler fiscalischer Straffe die Veräusserung solches Buchs verboten, sondern ihm auch selbst gleichfalls bey hundert Thaler fiscalischer Straffe injungiret seyn, alle bereits distrahirte Exemplarien wiederum herbey zu schaffen. Es wäre auch Burgemeistern und Rath zu Parchim gnädigst befohlen worden, seinen Studier-Saal durchzusuchen, und sich aller bey ihm befindlichen Exemplarien zu bemächtigen, welches auch geschehen wäre. Nachdem aber gleichwohl das Werck schon hin und wieder bekannt worden war, und das dadurch verursachte Aergerniß sich ausgebreitet hatte, so fanden andere vor nothig, in öffentlichen Schrifften darwider zu zeugen; Da er zumahl in der Vorrede seines Werckes die sämmtlichen Orthodoxen, seine Meynung umzustossen, oder, die ihrige besser zu erweisen, aufgefordert hatte, und auch über dieses, bey dem darinnen ziemlich untern und scheinbaren Vortrage, zu besorgen war, daß manche sich dadurch einnehmen lassen dürfften. Es kamen demnach in kurtzer Zeit nach einander eine grosse Menge Schrifften wider dieses Gerhardische Systema zu dem Vorscheine. Gleich Anfangs wurden (weil der Streit von der Wiederbringung aller Dinge, durch das Gerhardische Buch, von neuem angegangen war) dem 1722 bekannt gemachten Gespräche im Reiche der Gnaden folgende zwey Schrifften entgegen gesetzet: a) „Die im Reich der Gnaden triumphirende Wahrheit, über den jüngst von Do„sitheo Eleison, in Forma Dialogi, wieder auf„gewärmten Chiliastischen Irthum, von der „völligen Wiederbringung aller Creaturen. „Wahrenburg, 1727.„ in 4. Unsch. Nachr. von 1730. p. 259 u. ff. b) „Gespräch im Rei„che der Wahrheit, zwischen Orthodoxophilo „Glaubrecht, und Gothofredo Deittero, in „welchem der aufgewärmte Chiliastische Lehr„Satz Dosithei, oder das sogenannte Gespräch „im Reich der Gnaden, von der allgemeinen Erlö„sung des gantzen menschlichen Geschlechts, oder „die völlige Wiederbringung aller Creaturen, „untersuchet, und mit trifftigen Gründen widerleget wird 1727.„ in 4. Unsch. Nachr. von 1727, p. 619. Wider die Gedancken

81. Johann Laurentius Moßheims, die er zu Ende des ersten Theils seiner heiligen Reden über wichtige Wahrheiten der Lehre JEsu Christi, über die Lehre von der Ewigkeit der Höllen-Straffe, vorgetragen, und selbige mit verschiedenen Gründen erwiesen, hatte ein Anhänger Dippels, Nahmens Pagenkoppen, eine besondere Schrifft drucken lassen, welche Moßheim, in einem ausführlichen Send-Schreiben an einen vornehmen Mann, über unterschiedene Dinge, so er in dem Jahre 1727 dem andern Theile seinen heiligen Reden beyfügte, beantwortete. Er ließ zugleich zu dem Beschluß einige Erinnerungen an die Freunde der Wiederbringung ergehen, daß sie den geistlichen Hochmuth niederlegen, auf eine solche Art, die jeder verstehen könne, schreiben, dem Geist JEsu Christi, der Sanfftmuth und Liebe folgen, und kein Urtheil, bis der Herr kommt, sprechen, daß sie Ordnung und Vernunfft in dem Vortrage beobachten, und endlich, daß sie ihre Beweißthümer

aus klaren Oertern der Heil. Schrifft, und nicht aus der Natur und Chymie, nehmen möchten. Unschuld. Nachricht. von 1728. p. 576 u. ff. Was hiebey der Abt Mosheim wider Gerharden erinnert, darauf hat sich dieser in der Vorrede seiner Supplementen, p. 15 u. ff. zu verantworten gesuchet. Unter den ersten Schrifften, die insbesondere wider Gerhards Systema gerichtet, war

82. „Johann Sebastian Geuders Hirten-„Brief an seine Gemeinde und gesammte Ein-„wohner der Stadt Parchim, um selbige vor der „von Herrn M. Ludwig Gerharden neu auf-„gewärmten höchst schädlichen und Seelen-ver-„derblichem Lehre der Wiederbringung aller Din-„ge, treulich zu warnen, Hamburg 1728 in 4.„ Es waren darinnen den 6 Capiteln des gedachten Systematis eben so viel Abtheilungen gerade entgegen gesetzet. Unschuld. Nachr. von 1730. p. 257 u. ff.

*) „Der Theologischen Facultät zu Rostock „redliche und deutliche Entdeckung derer offenkün-„digen Unwahrheiten, welche M. Ludwig Ger-„hard in seinem Systemate ἀποκαταστάσεως wi-„der dieselbe auszusprengen, kein Bedencken ge-„nommen, allen, die GOtt von Hertzen fürchten, „und sein Heiliges Wort lieb haben, zur guten „Nachricht vorgestellet, Rostock 1728 in 4.„ Diese Schrifft ist ziemlich weitläufftig gerathen. Es hatte Gerhard die Theologen zu Rostock auf eine gar harte und schnöde Art angegriffen, und da war allerdings nöthig, sich dargegen öffentlich zu vertheidigen, welches auch in dieser Schrifft geschehen ist. Es werden darinnen drey Stücke ausgeführet: Indem einmahl aus den Acten besagter Facultät eine wahrhafftige Nachricht von dem, was zwischen ihr und Gerharden vorgegangen war, ertheilet, hierauf Gerhards vorgegebene Unwahrheiten jedermann vor Augen geleget wird, und denn die Personalien, und worinnen er ein jedes Glied dieser Facultät insbesondere angegriffen hatte, widerleget werden. Unsch. Nachr. von 1730. p. 254 u. f. Ueberdiß traten zu Rostock noch verschiedene Schrifften darwider an das Licht. Als:

83. „Beweiß wider M. Gerhard, daß aus „den Sprüchen: Col. I, 13 seqq. und Ephes. I, „10. die Wiederbringung aller Dinge nicht kön-„ne behauptet werden, und der Spruch: Ebr. „II, 16. wider solche Wiederbringung annoch „fest stehe, geführet von J. H. H. Rostoch. „Theol. Stud.„ Der Verfasser ist vermuthlich Johann Heinrich Hasse, welcher in dieser Schrifft, die aus zwey Bogen bestehet, die auf dem Titel angezeigten Sprüche gegen die Gerhardischen Verdrehungen kürtzlich rettet. Dieser Johann Heinrich Hasse ließ auch, als D. Engelcke zu Rostock das Rectorat übernahm, demselben zu Ehren ein Lateinisches Carmen drucken, und setzte eine Deutsche Anmerckung wider Gerharden hinzu, darinnen er den Spruch aus Röm. V, 18. 19. gegen denselbigen rettete. Ueber dieses traten noch verschiedene Schrifften an das Licht. Als: „Beweiß, daß M. Gerhard von „der formellen Bedeutung der Worte Gottes sey „abgegangen. Und „Abdruck eines Schreibens, „den getreuen Diener Christi zu Görlitz betref-„fend, nebst beygefügter Nachricht des neuen „Teuffels-Advocaten, M. Ludwig Gerhards, „übeln Aufführung.„ Diese beyden Schrifften erkläret Gerhard, in der Vorrede seiner Supplementen, p. 5 u. ff. als offenbare Pasquille; Und weil man in der letztern von seinem Lebens-Lauffe was gedacht hatte, so versprach er eine Beschreibung desselben inskünfftige herauszugeben. Ferner

*) „Gedächtniß-Müntzen, dem neuen Lügen-„Propheten und Aufwärmer der gottlosen Lehre „von der Wiederbringung aller Dinge, M. Lud-„wig Gerhard, zur Schande entworffen, von „einem Liebhaber der reinen unverfälschten Leh-„re.„ Was in dieser Schrifft vorkommt, betrifft nicht die Sache selbst, sondern nur Personalien; Wie man auch gleich aus dem Titel siehet. Desgleichen:

*) „Unpartheyischer Beweiß, daß M. Ger-„hard, durch seinen Irthum von der Wieder-„bringung aller Dinge, sich unfähig gemacht, im „Römischen Reiche geduldet zu werden, und daß „solche Lehre wider Gottes Wort sey, abgestattet „von einem, der, gleichwie alle andere, so auch „diesen seinen Haupirrigen Satz, von gantzen „Hertzen hasset.„ Der Verfasser dieser Schrifft mercket an, weil Gerhard mit seiner Lehre von der Augspurgischen Confeßion abgewichen, und also für ein Glied der Lutherischen Kirche nicht anzusehen sey; So könne er in dem Römischen Reiche nicht geduldet werden. Er nimmt daher auch Gelegenheit, kürtzlich zu zeigen, daß die Meynung von der Endlichkeit der Höllen-Straffe der Augspurgischen Confeßion allerdings entgegen stehe, und zugleich die beyden Sprüche: Jesai. LXVI, 24, und Matth. XXV, 46, zu retten. Gerhard will darauf in der Vorrede seiner Supplementen, p. 8 antworten, und gedencket, daß ein gewisser Famulus bey einem Professor der Theologie in Rostock, der eben daraus kein Geheimniß gemacht, Verfasser von dieser Schrifft sey. Er meynet unter andern, wenn sein Ausspruch richtig wäre, daß er durchaus in dem Römischen Reiche nicht zu dulten sey, so müsten auf solche Art sehr viele hohe und geringe Leute aus dem Römischen Reiche gejaget werden.

84. „Joachim Christian Hoffmanns kurtze „und orthodoxe Widerlegung des langen und „paradoxen Systematis ἀποκαταστάσεως M. Lud-„wig Gerhards, denen rechtschaffenen Christen „zum Nutzen und Besten, auch dem Auctori zur „Warnung, aufgesetzet.„ Der Verfasser geht zwar jedes Capitel dieses Gerhardischen Werckes durch, macht aber gantz kurtze Anmerckungen und Erinnerungen darüber; Welches man auch leicht daher sehen kan, weil die Schrifft selbst nur aus zwey Bogen bestehet. Es wurden auch verschiedene Disputationes wider Gerharden angestellet. So ward in gedachtem 1728 Jahre zu Jena, unter

85. D. Johann Franciscus Buddeo, von Jacob Möllern, eine Disputation: De pœna damnatorum nunquam finienda, ex Jes. LXVI, 24. aliisque Scripturæ locis, contra M. *Ludovici Gerhardi* Systema ἀποκαταστάσεως adserta, gehalten.

Es war diese Disputation nicht von ihm selbst, sondern von dem Respondenten, aufgesetzet und verfertiget. Weil aber Gerhard sein Werck in der Vorrede gedachtem D. Buddeus zu der Censur und Ausspruch übergeben hatte; So ward selbiger dadurch veranlasset, dieser Disputation eine Epistel an ihn beyzufügen, und darinnen so wohl überhaupt anzumercken, wie Gerhard in der Sache selbst nichts neues angebracht, noch etwas gesagt habe, das nicht schon längst von andern widerleget worden, als auch insonderheit zu zeigen, wie er bey dieser Lehre allerdings von der Augspurgischen Confeßion abgetreten sey. In eben diesem Jahre, schrieb zu Lubeck

86. D. Georg Heinrich Götze eine Disputation: Observationum sacrarum specimen, M. *Ludovico Gerhardo*, auctori systematis ἀποκαταστάσεως, oppositum. Es werden hierinnen gewisse Sprüche, als: Jes. XXIV, 21. 22. Röm. V, 19. Ephes. I, 10. Coloss. I, 20, woraus man die Wiederbringung aller Dinge erweisen will, nach ihrem richtigen Sinne erkläret, und wider Gerhards Verdrehungen gerettet. Unschuld. Nachr. von 1728. p. 1167. Zu Greyffswalde edirte

87. D. Brandanus Heinrich Gebhardi: Amicam disquisitionem, de diabolorum ac omnium damnatorum salute ac restitutione ex verbo Dei, inter *Scotinum* ac *Photinum*, institutam, ac *Ludovici Gerhardi* systemati ἀποκαταστάσεως opositam. Greyffswalde 1728 in 4. Es ist dieses ein Gespräch, welches so eingerichtet, daß derjenige, so die Endlichkeit der Höllen-Straffe vertheidigen will, mit seinen angebrachten Gründen und Sprüchen Heiliger Schrifft nicht auskommt, und von dem andern, der vor die Unendlichkeit dieser Straffe ist, widerleget wird. Unschuld. Nachr. von 1730. p 256 u. f. Eben derselbe ließ in diesem Jahre zu Braunschweig Haggæum, Zachariam & Malachiam enucleatum, in 4, an das Licht treten, als womit er seine in Deutscher Sprache gefertigte Auslegung der kleinen Propheten beschloß; Da er denn sonderlich allhier den Irthümern von dem Chiliasmus und der absoluten Wiederbringung widersprach, und die Petersenischen geknüpfften Zweiffels-Knoten rühmlich auflösete. Unschuld. Nachr. von 1731. p. 213.

88. Andreas Rydelius, Professor zu Lunden, wie auch Pastor zu Hardeberga und Sandby, ließ auch einen Tractat in Schwedischer Sprache dagegen drucken, welcher, der Deutschen Uebersetzung nach: „Nöthige und wohlmeynende „Erinnerung wider die so genannte ἀποκατάστα„σιν πάντων, oder Wiederbringung aller Dinge„ betitelt, und zugleich dem obgedachten Gespräch im Reiche der Gnaden entgegen gesetzet war. Unschuld. Nachrichten von 1730. p. 619 u. f. Auf Seiten der Reformirten hielt

89. D. Friedrich Adolph Lampe in diesem Jahre zu Bremen zwey Disputationes: De poenarum æternitate, davon die eine den Dogmatischen, die andere den Elenchtischen Theil in sich faßte, und die unter andern auch Gerharden entgegen gesetzet waren. Es wurden auch die obgedachten Gedancken Mosheims von der Ewigkeit der Höllen-Straffen, in diesem Jahre zu Coburg besonders gedruckt. Um diese Zeit ließ sich noch ein neuer Fanaticus sehen, Nahmens

90. Christoph Schütz, welcher unter andern Chartequen, auch 1728 in 8 edirte: „Geistliche „Correspondentz eines forschenden Juristen mit „einem Layen, der in Christi innern Geistes„Schule studiret.„ Vornehmlich sucht er allhier das tausendjährige Reich und die Wiederbringung aller Dinge zu vertheidigen. Er lobet Jacob Böhmen, die Bourignon, Poiret, Petersen, sehr, von welchem er jedoch wegen der Wiederbringung in etlichen Stücken abgehet. Walchs Rel. Streitigk. in der Evang. Kirche, Th. V, p. 1062 u. ff. Unschuld. Nachr. von 1730. p. 1120 u. ff. In diesem 1728 Jahre edirte

91. M. Gerhard, nach so vielen Widerspruche; „Supplementa, daß ist, gründliche Rettung „und Vertheidigung seines vollständigen Lehr„Begriffs von der Wiederbringung aller Dinge, „in welchem zugleich die Feinde dieser gesegneten „Lehre gebührend abgefertiget werden, und wo„durch die Haupt-Momenten der gantzen Sache „in neuen und sehr wichtigen Meditationen noch„mahls vorgestellet werden.„ Er suchte sich so wohl in der Vorrede, als in dem Wercke selbst, wider diejenigen Schrifften, so binnen der Zeit wider ihn herausgekommen waren, in sehr harten und anzüglichen Terminis zu vertheidigen; Es ward ihm aber auch von verschiedenen wieder geantwortet. So kam insbesondere darwider heraus:

92. „Widerlegung der von Ludovici Gerhard „neulich) herausgegebenen, nicht nur mit gräuli„chen Irthümern, sondern auch mit groben Schelt„Worten und unverantwortlichen Verläumdun„gen, angefüllter Supplementorum.„ Man hat sagen wollen, Sebastian Edzardi sey Verfasser davon; Welches wir nicht gewiß sagen können. Doch ist aus der Art des Vortrages der Verfasser dieser Schrifft leicht zu erkennen. Unter andern setzte ihm vorgedachter

93. Johann Heinrich Hasse entgegen: „Ant„wort auf des grossen Lästerers, M. Gerhards, „Schmäh-Worte, mit welchen er ihn in seinen „Supplementis, oder so genannten gründlichen „Rettung und Vertheidigung seines vollständi„gen Lehr-Begriffs von der Wiederbringung aller „Dinge, beleget, und Vertheidigung seiner Er„klärung des Spruchs, Röm. V, 19.„

94. Johann Friedrich Jänicke schrieb: „Gründlichen Beweiß, daß der Spruch: Röm. „V, 19. nicht von der Rechtfertigung durch den „Glauben an Christum handele, und die Wie„derbringung aller Dinge, oder endliche Be„freyung aller Verdammten aus der Höl„le, mit dem allergeringsten Titul nicht daraus „zu erweisen stehe ꝛc. Nebst einer Vorrede, wo„rinnen die Unendlichkeit der Quaal der Ver„dammten erwiesen, und M. Ludwig Gerhards „herbeygebrachten Argumenten wider Matth. „XXV, 46. Esa. XXVI, 24. beantwortet werden, „auch angehängter Anzeige, daß, Krafft des um„gestossenen Haupt-Spruchs, Röm. V, 9. sein „gantzes Systema ἀποκαταστάσεως über den Hauf„sen falle. Leipzig und Parchim 1728 in 4.„

Unschul-

Unschuldige Nachr. von 1730. p. 1133 u. ff. Diese Schrifft war noch nicht heraus, als Gerhard seine Supplemente edirte; Hatte aber etwas davon gehöret, und den Titul derselbigen gesehen. Dem ohngeachtet zog er in der Vorrede auf dieselbige mit einer spöttischen und verächtlichen Art loß. Dieses gab Jänicken Anlaß, daß er „Gottes Zuruf an M. Ludwig Gerhard, „aus Hiob Cap. XXXVIII, 2. Wer ist der, der so „fehlet in der Weisheit, und redet so mit Unverstand?„ zu Hamburg, in 4, edirte. Unschuld. Nachr. von 1731. p. 590 u. f. Vorgedachter

95. Friedrich Adolph Lampe brachte seine angeführten zwey Disputationen in die Deutsche Sprache, änderte bey solcher Uebersetzung hier und da etwas, fügte auch verschiedenes hinzu, welche denn in dem Jahr 1729 unter folgender Aufschrifft herauskamen: „Zwo Verhandlungen von der „Ewigkeit der Straffen, worinnen diese Haupt„Lehre unserer Bekanntniß bewiesen, und wider „alle Ausflüchte, sonderlich der heutigen Vertheidiger der Wiederbringung aller Dinge, behauptet „wird.„ Es ist solche Schrifft eine der vornehmsten und gelehrtesten in dieser Sache. Die Unendlichkeit der Höllen-Straffe wird darinnen so wohl aus Heil. Schrifft, als aus der gesunden Vernunfft nachdrücklich bewiesen. Man findet darinnen gar vieles, so die Historie dieser Materie schön erläutert. Denn er hat darinnen nicht nur p. 165 u. ff. und p. 181 u. f. vorgestellet, was die Lehre und Meynung der Kirchen-Väter und rechtgläubigen Lehrer von dieser Sache gewesen sey; sondern ist auch diejenigen nach ihren verschiedenen Gattungen durchgegangen, so hierinnen von der Wahrheit abgewichen sind: Und hat also die Historie dieses Punctes sehr erläutert. In eben diesem Jahre kam

96. George Paul Siegwolck in folgender Schrifft wieder zu dem Vorscheine: „Gründliche „und bescheidene Gedancken, die er über des Herrn „Johann Lorentz Mosheims seine ungegründete Gedancken von der Ewigkeit der Höllen„Straffen, auf Begehren eröffnet hat.„ Diesem fügete er noch einige andere zum Theil schon angeführte Tractätgen bey; Als: „Den vergeblichen Streit wider die Wahrheit und Unschuld, „welchen Herr D. Neuß in seinem Tractat: „Wiederbringung des erdichteten ewigen Evangelii genannt, zu seinem Schaden angefangen „hat.„ Ingleichen: „Vorstellung, was durch die „Actor. III, 21. erwähnte Wiederbringung aller „Dinge, und durch das Offenb. Joh. XIV, 6. „bemeldete ewige Evangelium, verstanden werden „müsse.„ Er stellte ferner in diesem Jahr eine „Erörterung einiger der wichtigsten Fragen von „dem Reiche Christi„ in 8 an das Licht, darinnen er die Lehre von dem tausendjährigen Reiche, und von der Wiederbringung aller Dinge, in Frage und Antwort vortrug. In diesem Jahre gab auch

97. Johann Liborius Zimmermann seine natürliche Erkänntniß Gottes der Welt, und des Menschen heraus, darinnen er bey dem Beschlusse ebenfalls etwas vor die Wiederbringung aller Dinge einfliessen ließ. Auf Seiten des Gegentheils aber schrieb

98. M. Johann Christian Stockmann: „Bescheidene und Schrifftmäßige Widerlegung „des also genannten Systematis ἀποκαταστάσεως „M. *Lud. Gerhardi*, in welcher desselben Vertheidigung der irrigen Lehre von der Wiederbringung aller Dinge von Stück zu Stück untersuchet, und die Blösse seiner sophistischen Beweisgründe und Miß-Deutungen der Heiligen „Schrifft klärlich gezeiget, hingegen die göttliche „Wahrheit von der unendlichen Verdammniß „wider seine spöttischen Ausflüchte gebührend gerettet wird. Hamburg 1729 in 4.„ Diese Schrifft hat der Verfasser der theologischen Facultät zu Rostock dediciret, und findet man darinnen die gantze eingebildete Force des Gerhardischen Systematis nicht nur kürtzlich zusammen gezogen, sondern auch mit richtigen Schrifft- und Vernunfft-Schlüssen deutlich widerleget. Unschuld. Nachr. von 1731, p. 628. 952 u. f. Doch es war

99. M. Gerhard in Vertheidigung seiner Meynung so eyfrig, daß er noch in diesem Jahre folgende Schrifft, zu Altona, in 8, an das Licht stellte: „Kurtzer Begriff des ewigen Evangelii „von der Wiederbringung aller Dinge, nach der „Ordnung seines Systematis, für Unstudirte zu „dem Ende auf eine demonstrativische Art aufgesetzt, damit auch unsere Gegner auf so kurtzen „Blättern ihre Noten auf allen Seiten beydrucken, und der klugen Welt können sehen lassen, „daß sie inskünfftige ohne Heucheley und Sophisterey in dieser Sache zu Wercke gehen wollen.„ Er hatte diesem Tractate eine ziemliche weitläufftige Vorrede vorgesetzet, und darinnen seinen Gegnern sehr spitzig geantwortet. Unschuld. Nachr. von 1731. p. 784 u. f. 1733. p. 101 u. ff. Darwider schrieb zu Hamburg in 8:

100. Erdmann Neumeister, Pastor in Hamburg, in dem Jahr 1730, eine Widerlegung des von M. Ludwig Gerhard neulich herausgegebenen kurtzen Begriffs von der Wiederbringung aller Dinge. Unschuld. Nachrichten, von 1730. p. 684 u. ff. In eben diesem Jahre ließ

101. D. Johann George Walch seine Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche an das Licht treten, dessen drittem Theile er den ersten Anhang, von Herrn M. Ludwig Gerhards vollständigen Lehr-Begriff des ewigen Evangelii von der Wiederbringung aller Dinge, p. 259 u. ff. einverleibte, und besonders in dessen gantzen drittem Capitel, p. 347 u. ff. den Ungrund des Gerhardischen Lehr-Begriffs des ewigen Evangelii von der Wiederbringung aller Dinge, deutlich vor Augen legte. Ferner schrieb in diesem Jahre

102. M. Adolph Friedrich Meyer, in seinem „Glaubens- Grund und Lebens-Weg in „genauer Verbindung der Christlichen Glaubens- und Sittenlehre„ so nebst einer Vorrede Johann Friedrich Wincklers, Pastoris in Hamburg, an das Licht trat, wider D. Petersen. Unschuld. Nachrichten von 1731. p.

409 u. ff. Weil M. Ludwig Gerhard auf dem Lateinischen Text der Augspurgischen Confeßion übel zu sprechen war, daß es in dem XVII Artickel desselben hieß: Ut sine fine crucientur; So ließ

103. M. Johann Georg Luger, Prediger zu Güstrov, in diesem Jahre zu Upsal und Güstrov an das Licht treten: Confessionem fidei invariatam, Augustæ Vindelicorum *Carolo* V, exhibitam, cum præfatione; In welcher er von der Gültigkeit des Lateinischen Textes, wider Gerharden, handelte. Ferner gab

104. Johann Friedrich Jänicke, Pastor zu Gliskow in dem Mecklenburgischen, wider Gerhards kurtzen Begriff des ewigen Evangelii von der Wiederbringung aller Dinge, in diesem Jahre noch heraus: „Den Hohn-sprechen„den Commendanten der Contrescarpe und Fe„stung der Wiederbringung aller Dinge, M. „Ludw. Gerharden, als einen, aus der eigent„lichen Bedeutung des Grund-Worts, Röm. V, „19, moraliter gemachten, und aus der präten„dirten falschen Bedeutung gedachten Grund„Worts, öffentlich dargestellten, Kriegs-Gefan„genen, bey Widerlegung seines kurtzen Begriffs „vom ewigen Evangelio, der gantzen Christ-Lu„therischen Kirche zu erkennen gegeben. „Er hat darinnen das Gerhardische Systema nachdrücklich widerleget, und zugleich also die von M. Gerharden wider ihn vorgebrachten üblen Begegnisse, von sich abgelehnet. Unter den Reformirten wolte

105. Johann Jacob Scheurmann, Prediger zu Cleve, in seiner Schrifft, genannt: „„Das Leben der Gläubigen nach diesem Leben, „aus einigen Sprüchen der H. Schrifft in 18 „Predigten vorgestellet „ die zu Franckfurt am Mayn, 1730, in 8, in dem Drucke erschien, gleichfalls eine Art der Wiederbringung feste setzen; Zwar schloß er von dieser Wiederaufrichtung der Dinge die Teufel aus, ingleichen alles Ungeziefer, als welches nicht von GOtt geschaffen sey: Doch würden in dem ewigen Leben allerhand Thiere, Vögel und Pflantzen seyn, nicht den Auserwählten zu dienen, sondern als Denckſäulen der Krafft Gottes. Unschuld. Nachr. von 1732. p. 130 u. ff. In dem Jahr 1731 erhielt

106. Carl Joachim Sibeth zu Greyffswalde die Doctor-Würde, da er denn unter dem Herrn von Krackewitz seine Inaugural-Disputation über Röm. V, 19, wider Ludwig Gerhards Systema von der Wiederbringung aller Dinge, hielt, welche die Aufschrifft bekam: Tractatus Theologicus, sistens exegesin & vindicias dicti Paulini, Rom. V, 19, inprimis contra clariss. M. Ludovicum Gerhardum, ad ἀποκατάστασιν πάντων adstruendam, eo abusum. Hiewider ward aber in der Gewissens-Rüge an D. von Krackewitz erinnert, es sey zwar löblich und gut, daß man Gerhards Schwärmerey widerleget, und D. Haferungs Irthümer in dem Artickel von der Rechtfertigung untersuchet habe; Man habe aber gleichwohl das Zubrochene wieder gebauet, und den Leser überreden wollen, die Krafft, gute Wercke zu thun, wäre schon in dem Wercke der Rechtfertigung vorhanden; Wie es denn auch eine sehr gefährliche Meynung sey, daß man vorgegeben, die Griechen hätten keine Frags-Zeichen. Walchs Rel. Streitigk. in der Evang. Kirche, V Th. p. 421 u. f. In dem Separatistischen Streite des Schusters,

107. Th. Krahls, zu Franckfurt am Mayn, mit Johann Friedrich Starcken, bekennete sich der erstere ungescheuet zu der Petersenischen Wiederbringung aller Dinge; Er that solches in seiner 1731 in 8, edirten Gegen-Rettung gegen die Starckische Ruf-Rettung. Unschuld. Nachr. von 1734. p. 100 u. f. In diesem Jahre hatte auch

108. M. Johann Peter Siegmund Winckler, in seiner zu Jena in 8 edirten Apocalyptischen frölichen Bothschafft von der Seligkeit der Gläubigen in Zeit und Ewigkeit, die besondere Meynung, daß das neue Jerusalem eine würckliche Stadt seyn werde, welche nach diesem Leben in der verneuerten Erde, an dem Orte, wo Jerusalem gestanden habe, von Gott gesetzet werden solle. In dem Jahr 1732 gab

*) Ein ungenannter Evangelisch-Lutherischer zu Braunschweig einen schönen „Versuch einer Er„klärung des Gesichtes vom Lamme Gottes, aus „der Offenbahrung St. Johannis V, 6-14„ heraus, darinnen er der Wiederbringung aller Dinge widersprach. Unschuld. Nachr. von 1734. p. 264. Desgleichen rückten auch

*) Die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten, in ihre Arbeit von 1732. p. 914 u. ff. eines ungenannten Z. P. W. „Kurtze Gedancken, „daß sich die Petersenianer in ihrer Wiederbringung auf die Liebe Gottes zur Unzeit beruffen,„ em. Eben daselbst p. 976, wird angemercket, daß in dem vierdten Theile der Berlenburgischen Bibel-Edition, der in diesem Jahre die Presse verließ, aus Ezech. XVI, 53. 54. 55. ein gewaltiges Zeugniß vor die Wiederbringung der verdammten Seelen in der Hölle erzwungen wird. In dem Jahr 1733 erschien

109. Balthasar Mentzers, des General-Superintendentens in dem Calenbergischen Fürstenthume, erstes Pastoral-Schreiben, zu Hannover, in 8, in dem Drucke, in welchem der Verfasser treulich und hertzlich, vor allen Chiliastischen und Fanatischen Träumen, vor den Verfechtern der Wiederbringung aller Dinge, u. s. w. warnete. Unschuld. Nachr. von 1734. p. 141. In selbigem Jahre edirte

*) Ein Ungenannter: „Den vollkommen erreichten Endzweck Gottes, in Wiederzurechtbringung alles dessen, was durch Adam in Sünde, „Tod, Hölle, und ewige Verdammniß gerathen, „aus den göttlichen Eigenschafften so wohl, als „auch vielfältigen Oertern Heiliger Schrifft, in „Einfalt und Deutlichkeit vorgestellet, von einem „Liebhaber der Wahrheit, zu eines jeden fleißiger Prüfung, nebst einem Anhange aus Gottfried Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie, von „der Ketzermacherey.„ Hierwieder wurden in den Niedersächsischen Nachrichten von gelehrten Sachen, Jahr 1733. p. 521, nachdrückliche Erinnerungen gethan. In selbigem Jahre erklärte sich auch

110. Wal-

110. Wilhelm Ernst Ewald, Prediger zu Lehn in dem Bremischen in seinen herausgegebenen 12 Betrachtungen von Himmel und Hölle, wider den Irthum von der sogenannten Wiederbringung. Unschuld. Nachr. von 1734. p. 512. In dem Jahr 1734 erschien

111. „Fortsetzung derer Evangelischen Zehen„den Gottgeheiligter Amts-Sorgen Herrn D. „Valentin Ernst Löschers, in welchen lauter „erbauliche Materien zur gemeinen Besserung vor„getragen werden, ausgefertiget von M. Mar„tin Grulich, erster Theil, Leipzig und Magde„burg, „ in 8, in dem Drucke; Da denn p. 174 u. ff. ein neues Argument wider die Petersenianische Wiederbringung, welches von der Wahrheit Gottes hergenommen, ausgeführet ward. Unschuld. Nachr. von 1736. p. 99. In demselben Jahre schrieb auch Lorentz

112. D. Reinhard seine Abhandlung von der Ewigkeit der Höllen-Straffen, darinnen die gegenseitigen Gründe kurtz widerleget waren. In den

*) Monatlichen Blättern Johannis Theologi, die 1735 zu Berlin in 4 das Licht erblickten, und zwar in dem dritten, oder Hertz-Blatte, disputirte Lucas mit D. Petersen über das 20 Capitel der Offenbahrung Johannis, und widerlegte desselbigen, und anderer Chiliasten, Träume, wie auch die vermeynte Wiederbringung aller Dinge. Unschuld. Nachrichten von 1737. p. 207. In eben denselben

*) Unschuldigen Nachrichten von 1735, p. 317 u. ff. ward wider den vorgedachten vollkommen erreichten Endzweck GOttes, etwas eingerücket. Ob aber der in den Niedersächsischen Nachrichten von gelehrten Sachen, verkündigte und sehr gerühmte Tractat.

113. Jacob Friedrich Idens, Pastoris zu Thomasburg in dem Hertzogthum Lüneburg, der mit einer Vorrede des Kirchen-Raths und General-Superintendentens, Balthasar Menzers, darinnen er die Schädlichkeit des Lehrsatzes von der Wiederbringung aller Dinge vorstellet, 1735 hat an das Licht treten sollen, würcklich gedruckt sey, ist uns unbekannt. Er solte die Aufschrifft haben: „Das vom Herrn M. Ludwig Ger„hard auf eine neue Art vorgetragene Fegfeuer, „da er die Hölle in ein solches zu verwandeln sich „bemühet, aus seinem so genannten kurtzen Be„griffe des Evangelii von der Wiederbringung „aller Dinge, bey müßigen Land-Stunden, ent„decket, und von Punct zu Punct, nach seinem „Begehren, nebst Anführung seiner eigenen Wor„te, ꝛc. widerleget, so daß nunmehro die neuen Evan„gelisten ihre völlige Abfertigung finden werden.„ Dagegen ward in der

*) Berlenburgischen Bibel die Wiederbringung aller Dinge hefftig vertheidiget. In dem V Theile, derselben, oder des N. Testamentes I Theile, der 1735 an das Licht trat, ward unter andern bey Matth. XXIII, 46. diese Glosse gemacht: Das ewige Leben solle zwar ein unaufhörliches Leben seyn, aber die ewigen Straffen von einer langwierigen, und dem Geschöpffe gantz verborgenen Währung. Unschuld. Nachrichten von 1736. p. 705 u. f.

114. Johann Philipp Baratier hätte bey nahe in diesem Stucke gröblich gestrauchelt: Denn er ließ sich in seinem Anti-Artemono, der 1735 zu Nürnberg in 8 gedruckt ward, so weit heraus, das er dafür halte, die Frage von der Ewigkeit der Höllen-Straffen sey in der Schrifft nicht ausgemacht, und könne unentschieden bleiben. Frühaufgelesene Früchte, 1735. p. 110. In den Streitigkeiten, welche um das Jahr 1736 zwischen

115. Johann Daniel Rickebuschen, und Paul Swidelizky, zu Dantzig vorgiengen, gab Rickebusch in einer selbiges Jahr in 4 gedruckten Schrifft: Was er wider Swidelizky zu erinnern nöthig befunden, demselben unter andern Schuld, daß er auch den Chiliasmus und die Wiederbringung vor seine Meynungen ausgebe. Unschuld. Nachr. von 1737. p. 113. Heinsii Kirchen-Hist. XII Th. p. 657. Den Streitigkeiten mit M. Gerharden auf Seiten dessen machte sein Tod ein Ende, welcher den 1 Mertz 1738 erfolgete. Er hat den Ruhm eines unsträfflichen Wandels so wohl, als einer nicht geringen Gelehrsamkeit, hinterlassen; Dabey aber seine irrigen Meynungen bis an sein Ende behalten. Der verwegene Verfasser der

*) Unschuldigen Wahrheiten, gab den Artickel von der Wiederbringung aller Dinge vor den Grund-Artickel der gantzen Religion aus. In dem Fanatischen Buche, so den Titel hatte: „Die verborgene Offenbahrung JEsu Christi, „aus der innern und äussern Natur und der „Schrifft erkläret,„ welches zu Büdingen 1738 gedruckt war, wurde dergleichen mit seltsamen Redens-Arten gelehret. Es kamen hierauf zwey gantz neue Schrifften, an das Licht, darinnen die Wiederbringung aller Dinge vertheidiget wird. Die eine ist:

*) „Die H. Lehre von der Wiederbringung aller „ler Dinge, aus dem Worte GOttes den Ein„fältigen zu gut in Frag und Antwort kürtzlich, „doch hinlänglich, vorgestellet. in 8,„ ohne Nahmen und Jahrzahl. Das ist gleichsam ein Catechismus der ewigen Evangelisten. Man stellet sich in der Vorrede an, als ob man die gantze Christliche, oder wenigstens rechtgläubige Kirche auf Erden ausmache, und beschuldiget die, so sich der Wiederbringung widersetzen, daß sie Verwirrung anrichten wolten. Man siehet keine Eintheilung, sondern die gantze Petersenianische Lehre ist in 52 Fragen so enthalten, daß es das Ansehen hat, als ob alles aus der H. Schrifft bewiesen werde. Insonderheit wird man mit Verwunderung sehen, daß auch denen Teufeln, aus 1 Joh. II, 2, und aus Col. I, 15. 17, ihre Erlösung und Reinigung versprochen wird. Zuletzt wird die gantze Lehre nochmahls in kurtzen Sätzen zusammen gefasset, und mit einem Liede beschlossen. Die andere ist:

116. „Die Wiederbringung aller Dinge in ihren ersten guten Zustande der Schöpffung, nach ihrem Beweiß und Gegen-Beweiß vorgestellet, von „Sieg. mund Bärensprung, 1739 in 8.„ Er nennet sich weyland Probst und Inspector zu Neu-Angermünde, und man weiß, daß er noch ein paar Jahr zuvor in diesem ansehnlichen Amte stund.

Die-

Diese Schrifft ist von Seiten der Evangelisten gewiß wiederum eine vollständige. Sie wird in zwey Theile abgetheilet. In dem ersten beweiset der Verfasser seine Sache durch alle Arten der Gründe deren sich seine Vorgänger bedienet haben. In dem andern widerlegt er die Einwürffe. Wie er denn auch in der Vorrede seine Meynung so gar aus den symbolischen Büchern beweisen will. Sein gantzes Systema ist dieses: Weil die Bösen an dem allgemeinen Tage des Gerichts nach ihren Wercken gerichtet werden sollen, diese aber immer bey einem noch schlimmer und boshaffter sind, als bey dem andern, so nehme die Gerechtigkeit Gottes darinnen ihre Zeit in Acht, daß wenn die erste Art der Bösewichte an 6000 Jahr jämmerlich genug nur um die geringste Linderung ihrer Schmertzen vergeblich gestehet hätten, und also recht gestraffet worden wären, alsdenn das erste Erlaß-Jahr komme, darinnen sie, in Krafft der Erlösung Christi, Gnade erlangen, von dem sündlichen Verderben Adams befreyet, und zu einiger Seligkeit gebracht würden. Dieses geschehe alle Jubel-Jahre, deren nach 6000 Jahren allezeit eins komme, nach erwehnten Umständen, bis in das siebende, oder letzte Jubel-Jahr, also 50000 Jahre lang. In dieser Zeit werde die Hartnäckigkeit des Lucifers völlig überwunden, er lerne zu Creutze kriechen, und werde von Christo, nach Auflösung seiner Bande und Ketten, zu Gnaden angenommen: Also, das keine Feindschafft mehr sey, Geister gegen Geister versöhnet würden, und Christus, wenn er nun alles, was an dem Endzwecke Gottes bey der Schöpfung verderbet worden war, wieder, der göttlichen Absicht gemäß, in guten Stand gesetzet habe, das Reich seinem Vater übergebe ꝛc. Die Freunde der Wiederbringung aber fanden noch einen neuen Gegner, in folgender Schrifft:

117. „Ein Bekänntniß der Liebe Gottes nach „der Wahrheit, bey der Lehre von unendlichen „Straffen, zu seiner eigenen Ueberzeugung auf„gesetzt, und zur Stärckung anderer ans Licht ge„stellet, von Jacob Vossen, Stettin 1739.„ in 8. Der Verfasser spricht in der Vorrede, seine Schrifft würde, obgleich die grossen Männer, Mosheim und Reinbeck, schon in dieser Sache die Feder geführet hätten, dennoch nicht unnöthig seyn, weil die Vertheidiger der Wiederbringung die Feder noch nicht niedergeleget hätten. Er handelt seine Sache in fünff Capiteln ab. In dem ersten wird gefragt: Ob die Lehre von den ewigen Höllen-Straffen der Vernunfft nicht zuwider sey? In dem andern: Ob es Vernunfftmäßig zu glauben sey, daß auf endliche Sünden unendliche Straffen folgen könnten? In dem dritten: Ob es nicht unrecht sey, endliche Sünden mit unendlichen Straffen zu belegen? In dem vierten: Ob Gott nicht die wesentliche Liebe sey, und ob die wesentliche Liebe wohl ewiglich zürnen könne? In dem fünfften: Ob nicht alle Sprüche der Heil. Schrifft, so der Wiederbringung entgegen scheinen, sich gut erklären lassen? Allein, es dürffte bey dessen Ausführung und Vortrage noch manches zu erinnern übrig seyn. In Engelland machte sich der berüchtigte

118. Whiston vor ein paar Jahren in seinem hohen Alter noch auf, und bestritte die Ewigkeit der Höllen-Straffen, die er schon ehedem geläugnet hatte, von neuem. Er machte einen Unterschied unter Hades, Gehenna, und Hölle. In den ersten Ort kämen die Seelen der Verstorbenen vor dem jungsten Tage, und darinnen könnten sie noch Busse thun und selig werden. Gehenna aber sey ein böser Ort in dem Hades, in welchem die Gottlosen, an denen noch eine Hoffnung zu der Besserung sey, brennen, aber nicht verbrennen, sondern noch gereiniget und gerettet werden solten. In dem dritten aber würden die Haupt-Gottlosen ohne Busse endlich verbrennen, und dahin würden sie nach dem jüngsten Tage geworffen, u. s. w. Diesen widerlegte

119. Oakes, in The Doctrine of Hell-Torments, 1740, noch in eben dem Jahre; Gieng aber so weit, daß er gleich Anfangs zugab, man könne die Ewigkeit der Höllen-Straffen nicht aus der Heil. Schrifft beweisen, und zuletzt gar alle eigentlichen Straffen Gottes läugnete. Er verspielte aber in der That mehr, als er gewinnen konnte. In dem Jahr 1741 edirte

120. M. Johann Ernst Schubert in Jena: „Vernünfftige und schrifftmäßige Gedancken von „der Ewigkeit der Höllen-Straffen, in 4.„ In dem folgenden 1742 Jahre ließ er die andere und vermehrte Auflage derselben, nebst einer Vertheidigung wider einen Freund der Wiederbringung, an das Licht treten. Ueberhaupt ist den Freunden der Wiederbringung die Lust noch nicht vergangen, ihr Evangelium weiter auszubreiten, und zu vertheidigen. Walchs Rel. Streitigk. in der Evangel. Kirche, I Th. p. 763 u. f. II Th. p. 588 u. ff. 637 u. ff. III Th. p. 260 u. ff. V Th. p. 135 u. f. 325 u. ff. 955 u. ff. Heinii Kirchen-Histor. VIII Th. p. 714 u. ff. XI Th. p. 805 u. ff. XII Th. p. 659 u. ff. Allgemeine Chronicke, XII Band, p. 156. Carl Günther Ludovici in dem Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, I Th. p. 135 u. ff. 201. 217. 233. 244. Baylens Critisch-Wörter-Buch, III Th. p. 548.

Verzeichniß der wahren so wohl, als erdichteten Nahmen, der angeführten Feinde und Freunde der Wiederbringung.

α) Welche wider die Wiederbringung geschrieben haben:

1. Theophilus Amelius, No. 40.
2. D. Johann Franciscus Buddeus, 71. 85.
3. D. Franciscus Clingius, 17.
4. P. Anselmus Desing, 72.
5. M. Paul Döring, 54.
6. Sebastian Edzardt, 30. 92.
7. M. Carl Gottfried Engelschall, 60.
8. Wilhelm Ernst Ewald, 110.
9. D. Johann Fecht, 10.
10. Ludwig Melchior Fischlin, 33. 45.
11. D. Brandanus Heinrich Gebhardi, 87.
12. Johann Sebastian Geuder, 82.
13. Christian Friedrich Glaß, 44.

14. D.

14. D. Georg Heinrich Götze, 86.
15. Zacharias Grapius, 9.
16. M. Johann Hänsler, 18.
17. Jacob Härtel, 76.
18. Johann Heinrich Hasse, 83. 93.
19. Joachim Christian Hoffmann, 84.
20. Johann Heinrich Hottinger, 46.
21. Johann Friedrich Jänicke, 94. 104.
22. Jacob Friedrich Iden, 113.
23. Thomas Ittig, 11.
24. Johann Daniel Kickebusch, 115.
25. Christian Gottlieb Koch, 8.
26. D. Friedrich Adolph Lampe, 89. 95.
27. Ferdinand Helfreich Lichtscheid, 12.
28. D. Valentin Ernst Löscher, 111.
29. M. Johann George Luger, 103.
30. D. Johann Friedrich Mayer, 26.
31. Balthasar Mentzer, 109.
32. Johann Mercker, 22. 34.
33. M. Daniel Gottlieb Metzler, 56.
34. M. Adolph Friedrich Meyer, 102.
35. D. Johann Laurentius Mosheim, 81.
36. Erdmann Neumeister, 100.
37. D. Heinrich George Neuß, 37.
38. Oackes, 119.
39. Johann George Pertsch, 13.
40. Johann Christoph Pfaff, 19.
41. D. Daniel Pfeffinger, 35.
42. Zacharias Porzig, 69.
43. D. Lorentz Reinhard, 112.
44. Andreas Rydelius, 88.
45. M. Johann Ernst Schubert, 120.
46. M. Christoph Schüßler, 57. 66.
47. D. Johann Gottfried Schupart, 80.
48. D. Johann David Schwerdtner, 31.
49. D. Carl Joachim Sibeth, 106.
50. D. Philipp Jacob Spener, 41.
51. M. Johann Christian Stockmann, 98.
52. D. Samuel Christian Teuber, 32.
53. D. Johann George Walch, 101.
54. D. Johann Joachim Weidner, 61.
55. Johann Friedrich Wencelius 63.
56. Johann Winckler, 16.
57. M. Franciscus Wokenius, 48.
58. L. Johann J. Wolf, 7.

B) Welche die Wiederbringung vertheidiget, oder wenigstens derselben sich verdächtig gemachet haben.

1. Gottfried Arnold, 3.
2. Siegmund Bärensprung, 116.
3. Johann Philipp Baratier, 114.
4. Dippel, 4.
5. Tobias Eisler, 62.
6. M. Ludwig Gerhard, 81. 91. 99.
7. Johann Adam Gruber, 55.
8. Helimantes, 74
9. Ernst Christoph Hochmann, 21.
10. M. George Klein-Nicolai, 14. 24. 42. 47. 52. 64. 70. 96.
11. Thomas Krahl, 107.
12. D. Johann Michael Lange, 25.
13. Johanne Leade, 1.
14. Johann Christian Nehring, 59.
15. Johanne Eleonore Petersin, 6. 43. 51.
16. D. Johann Wilhem Petersen, 5. 15. 20. 23. 27. 39. 47. 50. 52. 53. 58. 67. 75. 79.

17. Hermann Burckhard Rößler, 78.
18. Johann David Schäfer, 73.
19. Johann Jacob Scheurmann, 105.
20. Christoph Schütz, 90.
21. Christoph Seebach, 29. 36. 38. 65.
22. Johann Christian Seitz, 28.
23. Peter Serarius, 52. 68. 77.
24. M. George Paul Siegwolck, siehe M. George Klein-Nicolai.
25. Leonhard Christoph Sturm, 77.
26. Paul Swidelitzky, 115.
27. Jacob Voß, 117.
28. Whiston, 118.
29. M. Jo. Peter Siegmund Winckler, 108.
30. Johann Liborius Zimmermann, 97.
31. Samuel Zinck, 2.

Eigentliche Beschaffenheit dieser Lehre.

Die Meynung von der Wiederbringung aller Dinge, wie sie D. Petersen vorgetragen hat, bestehet eigentlich darinnen, daß alle Dinge, nach Verlauff einer gewissen Zeit, wieder in den vorigen Stand, da man nichts von der Sünde und von dem Bösen gewust hat, kommen, folglich auch die Verdammten in der Hölle von ihrer Quaal befreyet werden solten, nachdem sie durch Busse die Gnade GOttes angenommen hätten. Wie man diese Meynung als ungegründet und schädlich zu widerlegen hat; also ist auch nöthig, daß man selbige, wie sie von D. Petersen vorgetragen worden ist, recht fasse und vorstelle, davon sich viele einen unrichtigen Concept machen. Es gieng diese Meynung eigentlich dahin: GOtt habe alles gut erschaffen, weil er selbst die Güte sey; Und ob wohl durch den Fall alles verderbt, so wolle er doch, daß alles endlich wieder gut werde, und deswegen sey er das A und O, der Anfang und das Ende, und wie der Anfang der Dinge gewesen, so müste auch so das Ende derselbigen seyn. Dieses Werck auszuführen, habe er gewisse Perioden und unterschiedene Aeones bestimmet. Derjenige, so die gegenwärtige Welt ausmache, bestünde aus einem zweyfachen Reiche, davon das eine das bedrängte, das andere aber das herrliche Reich Christi, oder das tausendjährige Reich sey. In dieser gegenwärtigen Welt wäre ein gedoppelter Hauffe der Menschen. Einige folgten ihrem Heylande nach, und die kämen nach dem Tode in einen mittlern Ort, wo sie in der Hand Gottes bewahret würden, so lange, bis sie an dem Jüngsten-Tage zu der ewigen Freude gelangten, und diese hiessen in der Schrifft die Erstgebohrnen. Andere, so keine Nachfolger Christi hier gewesen wären, kämen an einen peinlichen Ort, der die Grube, das Meer, auch zuweilen die Hölle genennet würde, bis sie daselbst die Reinigung bekämen. Die, so an dem jüngsten Tage rein wären, kämen als eine Nachgeburt in das ewige Leben; Die Andern aber würden in den Pful, oder andern Tod, in die Hölle geworffen. In dieser zukünfftigen Welt, würden die Verdamten und die bösen Geister sehr gequälet; Dadurch aber würde gemacht werden, daß sie sich durch Busse, Gottes Gnade anzunehmen, entschlössen; Wodurch denn ihre Straffe aufhören, und also alle Creaturen in den vorigen Stand, wie er bey der Schöpffung war,

wiedergebracht würden, da kein Böses, keine Sünde, keine Straffe derselbigen mehr seyn werde. Nach diesem Systema muß man nun insbesondere mercken; Einmahl, daß Petersen nicht schlechterdings saget, die Verdammten und die Teufel solten selig werden, in dem Verstande, wie die Seligkeit, als ein Gnaden-Geschenck Gottes, denen die bis an ihr Ende in dem Glauben beharren, bestimmet ist; Ferner, daß, ob wohl auch die Socinianer eine Endlichkeit der Höllen-Straffe statuiren, wie unter andern Ernst Sonerus Demonstrationem contra æternitatem pœnarum geschrieben, der sonst ein berühmter Aristotelischer Philosoph zu Altorff war, sich aber von dem Socinianischen Irrgeiste hatte einnehmen lassen, gleichwohl zwischen der Socinianischen und Petersenischen Meynung von der Endlichkeit dieser Straffe ein grosser Unterschied bleibet. Denn die Socinianer glauben, daß die Straffen auch ohne vorhergegangener Genugthuung aufhören könnten, und haben also mit dem Verdienste Christi nichts zu thun. Petersen aber legt zu dem Grunde, Christus sey für alle Creaturen, die gesündiget hätten, mithin nicht nur für die Menschen, sondern auch für die Teufel, gestorben, welche also, Krafft dieses Verdienstes, von ihrer Straffe befreyet würden. Und dieses ist eben der wichtigste Punct bey dieser Controvers, daß man darthut, wie sich das Verdienst Christi nicht auf die Teufel erstrecke, weil er nicht der Engel Saamen an sich genommen hat, und also kein Grund fürhanden ist, wie sie von ihrer Straffe befreyet werden könnten. Es kommt ferner bey dieser Meynung D. Petersens vor, daß er einen mittlern Zustand der Seelen nach dem Tode, und also zwey Mittel-Oerter zwischen Himmel und Hölle, einen für die Frommen, den andern für die Gottlosen statuiret. Von diesem Neben-Puncte ist bey dieser Haupt-Sache auch disputiret worden, besonders als die Schrifft, unter dem Titul: „Betrachtung von dem mittlern Zustand der Seelen nach „ihrem Abschied aus dem Leibe, mit Consens der „Heiligen Schrifft und des gesammten gottseeligen „Alterthums, ans Licht gestellt, durch etliche „Wahrheit und Gerechtigkeit suchende Evangelische Christen, „1703 zu dem Vorscheine kam, welche 1725 das andremahl vermehrter gedruckt ward, und dawider D. Ittig Exercitationem de novis Fanaticorum quorundam nostræ ætatis purgatoriis, geschrieben hat, welche in Opusculis variis, p. 150, anzutreffen ist. Endlich meynt D. Petersen, die Höllen-Pein werde die Verdammten dahin bringen, daß sie die göttliche Gnade annehmen. Die Vertheidiger solcher Wiederbringung aller Dinge, wollen diese Meynung so wohl mit vielen Sprüchen Heiliger Schrifft, als auch mit gewissen Gründen, die sie von der Sache selbst hernehmen, beweisen. Was jene betrifft, so beziehen sie sich unter andern auf Apostel-Gesch. III, 21, welches die wichtigste Stelle seyn soll; Auf 1 Corinth. XV, 25; Col. I, 20; 1 Johann III, 8; Röm. VIII, 19; Offenbahr. XI, 3; Jesaid XLV, 22; Ezech. XVI, 53, 55; Ebr. IX, 26; Offenbahr. V, 13; Vieler andern zu geschweigen, darauf sie sich zu beruffen pflegen, indem sie gar vieles aus

der Schrifft dahin zu ziehen gesucht, und bald diesen, bald jenen Spruch, haben anbringen wollen. Unter den Gründen, die man aus der Beschaffenheit der Sache selbst, was sonderlich die Gerechtigkeit und Gütigkeit Gottes dabey anlanget, herzunehmen pfleget, bringt man unter andern dieses an, es sey wider die göttliche Gerechtigkeit, daß ein Mensch, der endlich gesündiget hat, unendlich gestrafft werden solte; Wider die Barmhertzigkeit Gottes, welcher es nicht gemäß sey, auch nur eine von den Creaturen in dem ewigen Verderben zu lassen; Und wie durch solches Werck GOtt seiner Gerechtigkeit gemäß handele, also führe er dabey was aus, so seine Weisheit und Allmacht auf das herrlichste verkündige und preise. Sie wollen euch auf dasjenige antworten, womit man die wahre Lehre von der Unendlichkeit und Ewigkeit der Höllen-Straffe beweiset; Wenn man unter andern erinnert, daß die Verdammniß in der Schrifft ausdrücklich als ewig vorgestellet, die Gnaden-Wahl zu dem ewigen Leben als particular, nur auf Seiten der Gläubigen beschrieben werde, daß Christus nicht für die Teufel gestorben sey, u. s. f. Walchs, Religions Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche, Th. II, p. 654 u. ff.

Widerlegung der Wiederbringung aus der Unendlichkeit der Höllen-Straffe.

Die Unendlichkeit der Höllen-Straffe ist an sich eine solche Sache, die nicht aus der Natur durch die Vernunfft, sondern allein aus der Offenbahrung Heiliger Schrifft, erkannt werden muß. Die Schrifft zeiget davon auf das allerdeutlichste und nachdrücklichste; Jedoch nicht auf einerley Art. Erkennt gleich die Vernunfft an sich davon nichts, so machet sie doch wider solche geoffenbahrte Wahrheit keine Einwürffe, ja, nachdem man gewisse, unläugbare und unstreitige Principien aus der Schrifft hier zu dem Grunde setzet, so bestätiget sie vielmehr die Sache durch ihre Schlüsse. Die Schrifft zeiget von der Unendlichkeit der Höllen-Straffe auf zweyerley Art; Jedem sie einmahl ausdrücklich saget, es werde diese Straffe ewig und ohne Ende seyn; Hernach aber solche Grund-Sätze und Lehre führet, daraus mit einer völligen Gewisheit geschlossen und gefolgert werden muß, daß die Verdammten in der Hölle keine Befreyung daraus zu erwarten haben, sondern unendliche Pein darinnen leiden sollen. Auf solche Weise kan der Beweis, daß die Höllen-Straffe der Verdammten unendlich seyn und ohne Ende fort dauren werden, nach folgender Ordnung eingerichtet werden, daß man erstlich zeiget, wie die Schrifft ausdrücklich und gerade zu solche Unendlichkeit bezeuge; Hernach, wie selbige aus gewissen Grund-Sätzen und Lehren so deutlich in der Schrifft enthalten sind, nothwendig folgen müsse; Und denn, wie diesem allen die Vernunfft nicht entgegen sey, sondern selbiges vielmehr bestätige. Nach dieser Ordnung sind wir nun willens, den Beweiß von der Unendlichkeit der Höllen-Straffe anzustellen, und also drey Theile desselbigen zu machen. In dem ersten wollen wir diejenigen Sprüche Heiliger Schrifft durchgehen, worinnen ausdrücklich und gerade zu gesagt

wird,

wird, die Höllen-Straffe werde ewig seyn, und ohne Ende fortgehen. In dem andern sollen diejenigen Beweiß-Gründe aus Heiliger Schrifft stehen, die zwar nicht auf einem ausdrücklichen Ausspruche, daß die Straffe der Verdammten ewig seyn solte, beruhen; Aber gleichwohl solche Schlüsse von der Unendlichkeit dieser Straffe sind, welche sich auf vorher gesetzte gewisse und deutliche Principien gründen, und dahin gehen, daß den Verdammten keine Hoffnung zu einer Erlösung übrig sey. Denn das ist ein Haupt-Punct bey dieser Sache, daß man unter andern zeiget, wie ihnen das Verdienst Christi nichts angehe, und daher ihnen auch nicht das Evangelium verkündiget werden könne: Massen diejenigen so die Wiederbringung lehren, voraus setzen, daß die Verdammten in der Hölle Busse thun, und als Bußfertige daraus befreyet werden würden. Bey solchen Sprüchen Heiliger Schrifft, werden wir hauptsächlich dahin sehen, daß wir zeigen, worinnen der Grund ihres Beweisses liege. In dem dritten Theil soll nachgewiesen werden, wie alles, was die Heilige Schrifft von der unendlichen Höllen-Straffe sage, der Vernunfft nicht entgegen sey, und vielmehr von derselbigen bestätiget werde.

I. So wird die Unendlichkeit der Höllen-Straffe erstlich daher bewiesen, weil die Heilige Schrifft ausdrücklich und gerade zu solches bezeiget, so auf zweyerley Art geschiehet:

Einmahl nennt sie die Straffe der Höllen ausdrücklich ewig, ja sie bezeuget, daß sie von Ewigkeit zu Ewigkeit dauren werde, und zwar so, daß sie diese Ewigkeit der Ewigkeit der Seligkeit entgegen setzet, welches denn ein so deutlicher und überzeugender Beweiß ist, daß mit Grunde der Wahrheit nichts darwider eingewendet werden kan. Wir beweisen also die Unendlichkeit der Höllen-Straffe zuerst damit, weil selbige die Heilige Schrifft ausdrücklich und gerade zu bezeuget; Und dahin bringen wir wiederum erstlich diejenigen Sprüche, worinnen solche Straffe ewig genennet wird. Bey denselbigen ist nun dreyerley anzumercken. 1) Daß in einigen die Straffe der Höllen schlechthin ewig heisset. Denn so heisset es: Jesaiä XXXIII, 14: Die Sünder zu Zion sind erschrocken, Zittern ist die Heuchler ankommen, und sprechen: Wer ist unter uns, der bey einem verzehrenden Feuer wohnen möge? Wer ist unter uns, der bey der ewigen Glut wohne? Oder, wie es eigentlich nach dem Hebräischen zu übersetzen ist: Wer wird bey uns bleiben? Ein verzehrendes Feuer. Wer ist unter uns? Eine ewige Glut. Matth. XXV, 41 stehet: Gehet hin von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer. Und V. 46 folget: Sie werden in die ewige Pein gehen. Welches Paulus wiederholet, und spricht: Die nicht gehorsam sind dem Evangelio unsers HErrn JEsu Christi, werden Pein leiden, das ewige Verderben, 2 Thess. I, 8. 9. Und wenn Daniel C. XII, 2, von der Auferstehung der Todten redet, so bezeuget er, wie etliche zu dem ewigen Leben, etliche aber zu ewiger Schmach und Schande, auferstehen würden. Was insonderheit die Teufel betrifft, so berührt der Apostel Judas, V. 6, wenn er von ihrem Fall und der darauf erfolgten Straffe redet, auch ausdrücklich diesen Umstand, daß sie ewig dauren werde. Er sagt: Die Engel, die ihr Fürstenthum nicht behielten, das ist, welche sich der göttlichen Herrschafft nicht ferner unterwerffen wolten, und eine Rebellion wider GOtt anfiengen, daher ihre Behausung verliessen, sich nemlich muthwillig aus ihrem herrlichen Stande stürtzten, darinnen sie sich bey GOtt befanden, wie denn Christus, Johann. XIV, 2, saget, in seines Vaters Hause wären viel Wohnungen; hat er behalten zum Gericht des grossen Tages, das ist, sie indessen als Gefangene in die Hölle gesetzet, so lange, bis an dem grossen Gerichts-Tage κρίσις, das Gericht, erfolgen soll; Welches hier so viel ist, als das Verdammniß-Urtheil, der Ausspruch, da es heissen wird: Gehet hin in das ewige Feuer. Und zwar sey dieses geschehen mit ewigen Banden in Finsterniß, welche Worte deutlich genug anzeigen, daß sie ewig in der Hölle gleichsam gefesselt seyn, und niemahls wieder heraus kommen solten. Alle diese Stellen reden nun ausdrücklich und schlechthin von der Ewigkeit der Höllen-Straffen, da man denn keine Ursach hat, die Ewigkeit anders zu nehmen, als von einer solchen Daurung einer Sache, die ohne Ende und ohne Aufhören fortgesetzet werden soll. 2) Heisset es in andern Stellen Heiliger Schrifft, die Höllen-Straffe solte von Ewigkeit zu Ewigkeit währen; Daß also das Wort Ewigkeit, zu mehrerm Nachdruck, verdoppelt, und zweymahl gesetzet worden ist. Dergleichen Zeugnisse treffen wir in der Offenbahrung Johannis an, wenn Cap XIV, 11, stehet: Und der Rauch ihrer Quaal wird aufsteigen, von Ewigkeit zu Ewigkeit, und sie haben keine Ruhe Tag und Nacht. Das hier von der Höllen-Straffe und Quaal derer Verdammten geredet sey, weisset der gantze Zusammenhang, so wohl was vorher gehet, als auch darauf folget. In dem XX Cap. V. 10, finden wir diese Worte: Und der Teuffel, der sie verführte, ward geworffen in dem feurigen Pfuhl und Schwefel, da das Thier und der falsche Prophet war, und werden gequälet werden Tag und Nacht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Bey diesen Stellen ist überhaupt anzumercken, daß, wie sonst in Heiliger Schrifft die Verdoppelung gewisser Wörter den höchsten Grad einer Sache anzeiget; Also auch hier solcher Nachdruck hat sollen angedeutet, und zu verstehen gegeben werden, wie die Dauerung der Höllen-Straffe gar kein Ziel habe, und in alle Ewigkeit, daß gar kein Ende sey, fortgehen solte. Diese Zeugnisse erläutern und bestätigen die erstern, darinnen nur schlechthin gesagt wird, die Verdammten würden ewige Quaal leiden, daß, wenn man etwan auf die Gedancken kommen wolte, die Ewigkeit sey hier nur eine gewisse lange Zeit, solcher Einbildung durch diese Stellen widersprochen wird, in denen es nicht blos heisset, sie sollen ewig gequälet werden, sondern ihre Pein solte von Ewigkeit zu Ewigkeit währen.

Was hätte der Heilige Geist nöthig gehabt, so nachdrücklich zu reden, wenn er weiter nichts anders hätte anzeigen wollen, als eine gewisse lange Zeit, da die Verdammten in der Hölle seyn solten? Wo wird sonst in der Heiligen Schrifft eine endliche Dauer so beschrieben? Ja, wir finden vielmehr die Redens-Art: Von Ewigkeit zu Ewigkeit, in der Schrifft zum öfftern, wo sie nothwendig von einer unendlichen Dauer angenommen werden muß. Sie kommt von dem Lobe Gottes vor, wenn es heißt: Welchem sey Ehre, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Galat. I. 5; Philipp. IV, 20; 1 Timoth. I, 17; 2 Timoth. IV, 18; Ebr. XIII, 21; 1 Petri IV, 11; V, 11; Offenb. I, 6; V, 13; VII, 12; Von dem unsterblichen Leben Christi nach seiner Auferstehung, Offenbahr. I, 18; Von seinem ewigen Reiche, Cap. XI, 15; Von dem Leben GOttes selbst, Offenbahr. IV, 9. 10; V, 14; X, 6; XV, 7; Welche Stellen Lampe, in seinen Verhandlungen von der Ewigkeit der Straffen, p. 23, gar fleißig bemercket hat. Man sage nun, ob in diesen angeführten Oertern die Ewigkeit zu Ewigkeit eine völlige Ewigkeit, eine Dauerung ohne Ende, bedeute? Die Sache, von welcher gesagt wird, daß sie von Ewigkeit zu Ewigkeit währen solle, bringt es ja so mit sich. Man zeige doch aus der Schrifft ein einzig, nur scheinbares, Exempel, worinnen diese Redens-Art weniger, als eine völlige Ewigkeit, bedeute? Kommt selbige in so vielen Stellen vor, und kan nicht anders, als von einer Dauer ohne Ende genommen werden, warum will man ihr denn an denjenigen Oertern einen andern Verstand geben, da die Rede von der Straffe der Verdammten ist? Wäre das nicht was wunderliches, daß der Heilige Geist eine mit Fleiß nachdrücklich eingerichtete Redens-Art in so vielen Stellen auf diese, und nachgehends, in etlichen wenigen auf eine andere Art gebrauchte, welches nur eine Dunckelheit und Zweydeutigkeit verursachte? Zwar führen die Gegner einige Sprüche an, in welchem diese Redens-Art nur von einer eingeschränckten Dauerung verstanden werden müste; Es halten aber dieselbigen gar keinen Stich. 3) Ist bey diesen Zeugnissen, worinnen die Höllen-Straffe ausdrücklich vor ewig ausgegeben wird, sonderlich auf diejenigen zu sehen, worinnen die Ewigkeit solcher Straffe der Ewigkeit der Seligkeit entgegen gesetzet wird. Es heißt Matth. XXV, 46. Und sie werden in die ewige Pein gehen; Aber die Gerechten in das ewige Leben. Und Dan. XII, 2: Etliche würden zum ewigen Leben, etliche zur ewigen Schmach und Schande aufwachen. Ja, Offenbahr. XXII. 5, wird von den Seligen gesagt; Sie werden regieren von Ewigkeit zu Ewigkeit. Bedeutet nun das Wort Ewigkeit, wenn die Rede von dem ewigen Leben ist, eine uneingeschränckte und immerfortgehende Dauerung; So muß auch in dem Gegensatze solche Bedeutung statt haben. Jenes geben die Gegner zu, daß die Ewigkeit der Seligkeit so viel sey, als eine Seligkeit, die ohne Ende fort währe; Dieses aber, wenn die Rede von der Höllen-Straffe ist, wollen sie läugnen, und meynen, eben weil die Verdammniß der Seligkeit entgegen stünde, so könne ihre Ewigkeit mit der Ewigkeit der Seligkeit nicht in gleichem Grade gehen; Indem die Beschaffenheit zweyer einander entgegen gesetzten Dinge einander ungleich seyn müste. Die Regel, darauf man sich hier beruffet, wie nemlich entgegen gesetzte Dinge auch entgegen gesetzte Beschaffenheiten hätten, ist an sich gantz richtig; Sie wird aber hier nicht recht appliciret. Denn man sucht worinnen den Grund des Gegensatzes, darinnen er eigentlich nicht zu suchen, oder wenigstens dahin nicht auszudehnen ist. Man muß ihn in der Seligkeit und in der Verdammniß selbst, und nicht in der Ewigkeit suchen. Die Seligkeit und die Verdammniß sind zwey einander entgegen gesetzte Dinge, haben auch entgegen gesetzte Wesen und Eigenschafften, so, daß das Wesen der Seligkeit dem Wesen der Verdammniß, und wiederum das Wesen der Verdammniß den Wesen der Seligkeit, entgegen stehet. Mithin bleibt die Regel: Zwey einander entgegen stehende Sachen haben auch Zwey einander entgegen stehende Wesen und Eigenschafften, richtig, und kan hier wohl appliciret werden. Doch, wie sonst zwey einander entgegen stehende Dinge in andern Eigenschafften und Umständen mit einander übereinkommen, und eine Gleichheit unter sich haben können; Also geschieht auch dieses hier bey der Seligkeit und bey der Verdammniß, welche in Ansehung der Ewigkeit mit einander übereinstimmen. Ist das erste richtig, daß zwey einander entgegen gesetzte Sachen gleichwohl in einigen Eigenschafften eine Gleichheit unter sich haben können; Welches nicht geleugnet werden kan, und durch so viele gemeine und augenscheinliche Exempel, als, wenn man einen Stein, oder einen Hund, dem Menschen entgegen setzet, darzuthun ist: So gewinnen die Gegner mit dieser Regel hier gar nichts. Denn wollen sie den Gegensatz auch auf die Ewigkeit erstrecken, so geschieht dieses entweder, wegen der offt berührten Regel, oder aus einem andern Grunde. Thun sie dieses wegen des ersten, so kommen sie deswegen nicht aus, weil man ihnen, wie jetzt angemercket worden ist, durch Instantzen weisen kan, es sey diese Regel nicht auf alle und jede Eigenschafften und Umstände der entgegen gesetzten Dinge auszudehnen; Geschieht solches aus einem andern Grunde, daß sie etwa supponiren, die Ewigkeit der Verdammniß gehöre mit unter die Eigenschafften, welche den Eigenschafften der Seligkeit entgegen stünden, so brauchten sie nicht einmahl, sich mit dieser Regel zu helffen; Denn aber müste schon ausgemacht seyn, daß die Straffe der Verdammten keine unendliche Dauer leide, und wenn es auf diesen Punct ankäme, würde sich eine sogenannte Petitio principii, die sie begehen, bald zeigen. Will man dasjenige, was wir jetzo angeführet haben, in keine Erwegung ziehen, so bleibe man nur bey der Art zu reden stehen, und bedencke, ob sich selbige wohl vor dem Heiligen Geist schicke, daß in einem Spruche, in einer Zeile, das Wort ewig so wohl eine unendliche, als endliche Dauerung, anzeigen soll? Wenn Christus saget: Die Gottlosen

werden

werden in die ewige Pein gehen, so soll dieses so viel heissen: Die Gottlosen werden eine Zeitlang Quaal und Pein ausstehen müssen, und zwar bis zu dem Termine, da die Wiederbringung aller Dinge, und also ihre Befreyung aus der Hölle, angehen werde. Folgt gleich darauf: Die Gerechten aber in das ewige Leben; So soll dieses den Verstand haben: Die Gerechten werden ohne Ende in der Seligkeit sich befinden, und einer unaufhörlichen Freude geniessen. Welcher vernünfftiger Mensch wird so reden, daß er in einer Zeile ein Wort auf zweyerley Art brauche, und durch seine Zweydeutigkeit sich so dunckel erkläre, daß andere nicht wissen können, was er eigentlich habe anzeigen wollen? Wie will man nun dergleichen von dem H Geiste behaupten? Wie würde dieses mit der Weisheit GOttes zusammen stimmen? Was würde endlich daraus folgen, wenn man auf eben die Art mit andern Schrifftstellen verfahren, und einem Worte in einer Zeile zweye ley Bedeutungen beylegen wolte? So würde endlich die Schrifft, die uns als ein Licht, den sichern Weg der Seligkeit zeiget, zu einem verdunckelten und ungewissen Buche gemacht. In dem vorhergehenden haben wir, durch die angeführten Sprüche, worinnen die Höllen-Straffe ausdrücklich und schlechthin als ewig ausgegeben wird, gleichsam die Materialien zu dem ersten Beweise an die Hand gegeben. Der Schluß folgt nun vor sich selbst. Denn sagt die Schrifft an mehr als einem Orte, die Verdammten solten ewige Pein und Quaal leiden, ja sie solle von Ewigkeit zu Ewigkeit dauren, setzet auch die Ewigkeit der Verdammniß der Ewigkeit der Seligkeit entgegen, und zwar in einer Rede, gleich hintereinander, in einer Zeile, so muß gewis auch diese Straffe ewig seyn. Bey Betrachtung dieses Schlusses, richte man doch seine Gedancken noch auf folgende Umstände, wie GOtt nicht etwan in einer Stelle, sondern in so vielen, diese Straffe ewig nenne: Wie mit weit nachdencklichern Worten von der Ewigkeit der Verdammniß, als der Seligkeit, geredet werde. Und gewiß ist dieses nicht ohne Ursache geschehen. Eben damit hat GOtt dem fleischlichen und sichern Einbildungen der Menschen, als dürffte man wieder aus der Hölle kommen, begegnen wollen. Man nehme in solcher Betrachtung hinzu: Wenn die Quaal der Verdammten nur eine Zeitlang, und zwar bis zu der Wiederbringung aller Dinge, dauren solte, warum der H Geist an statt der Ewigkeit nicht wenigstens dann und wann eine andere Redens-Art gebrauchet? Man sehe nur an, wie nichtig hiebey die Ausflüchte der Gegner sind. Sie geben vor, das Wort ewig bedeute auch in der Schrifft eine endliche und umschränckte Dauerung, welche Bedeutung eben in denjenigen Stellen, worinnen von der Höllen-Straffe geredet werde, statt habe. Es ist wahr, daß die Wörter: Ewig, Ewigkeit, in der Schrifft so vorkommen; Obwohl nicht zu läugnen ist, daß man in manchen Oertern ohne Noth von der Bedeutung des Wortes ewig, sofern es eine unendliche Dauerung anzeiget, abgehe. Es ist aber auch wahr, daß die Schrifft einer solchen Ewigkeit gedencket, da einer Sache ihre Existentz ohne Ende fortgesetzet wird, und sie also beständig dauret. Bey solcher Bewandniß kan man als eine Regel annehmen: Die Ewigkeit bedeute eine solche Daurung und Währung einer Sache, die so lange in ihrer Existentz verbleibet, als sie verbleiben soll. Will man erkennen, wie weit nun der Termin solcher Daurung zu setzen, ob sie eingeschränckt, daß nemlich ein gewisses Ziel statt habe, wo sie zu existiren aufhöre, oder uneingeschränckt sey, wenn ein solches Ziel wegfällt, und also die Sache ohne Aufhören in ihrer Existentz verbleibt und fortgeht, so muß man dieses aus der Natur der Sache sehen, welcher eine Ewigkeit beygeleget wird. Dieses ist an sich gantz richtig und vernünfftig. Man lasse also die Application auf die Straffe der Verdammten machen, von welcher in der Schrifft gesagt wird, sie sey ewig, um zu sehen, ob ihre Ewigkeit eingeschränckt, oder uneingeschränckt, genommen werden müsse. Die Gegner sagen, es sey eine eingeschränckte Dauerung dadurch zu verstehen. Also muß es die Natur der Sache, oder der Höllen-Straffe, so mit sich bringen; Also muß ferner vorher ausgemacht seyn, daß die Natur der Höllen-Straffe keine unendliche Dauerung leide, ehe man wider die Sprüche Heiliger Schrifft einwendet, ewig bedeute darinnen eine eingeschränckte Dauerung; Und also dürffen auch die Gegner solche Sprüche nicht eher angreiffen, oder darwider Einwürffe machen, sie haben denn vorher erwiesen, daß bey der Straffe der Verdammten keine unendliche Dauer statt habe. Sie nehmen dieses an, und wenden vor, sie hätten vorher erwiesen, daß die Verdammten aus der Hölle erlöset werden solten. Es sey nur eine Wahrheit. Zwey einander entgegen gesetzte Sätze könnten nicht beysammen bestehen; sondern einer müste wahr, der andere falsch seyn. Gleichwohl würden solche einander widersprechende Sätze herauskommen, daß nemlich eine Wiederbringung aller Dinge und eine Befreyung der Verdammten aus der Hölle geschehen solte, und daß, wenn die Schrifft sage, die Höllen-Straffe werde ewig seyn, solche Ewigkeit eine unendliche Dauerung anzeige. Sey das erste wahr, so könne das andere dabey nicht statt finden. Dieses alles räumen wir an sich selbst ein. Nur kommt es auf den Beweiß an, daß die Natur der Höllen Straffe keine unendliche Dauerung leide. Sie leiten ihn entweder aus der Natur der Sache selbst, oder aus gewissen Sprüchen Heiliger Schrifft her. Die Natur der Sache selbst beziehet sich hier auf die Eigenschafften GOttes und da meynen sie, es streite unter andern mit der göttlichen Weisheit und Gerechtigkeit, daß die Verdammten ewige, oder unendliche Quaal und Pein leiden solten. Wir führen ihnen aber hier, in Ansehung unsers ersten Beweises, daß die Schrifft die Straffe der Verdammten ewig, das ist unendlich, nenne, so viel zu Gemüthe, ob nicht zwischen denen Belohnungen und Bestraffungen eine Proportion seyn müsse? Diejenigen, welche selig werden, sind gläubig gewesen; Diejenigen, welche in die Hölle kommen, sind ungläubig gewesen. Wie sich nun der Glaube gegen die Belohnung verhält, so verhält sich auch der Unglaube gegen die Bestraffung. Die Schrifft saget, die Gerechten solten in das ewige Leben gehen, und da räumen die Gegner ein, die Ewigkeit bedeute hier eine unendliche Dauerung. Aber warum? Weil es die Natur der Sache mit sich bringt. Es steht gleich dabey: Die Gottlosen

werden in die ewige Pein gehen, und da soll die Ewigkeit keine uneingeschränckte, sondern eine eingeschränckte Dauerung anzeigen, eben daher, weil es die Natur der Sache so erfordere. Wer siehet aber nicht, daß man das letztere gerade umkehren, und sagen muß, die Gottlosen werden ewige, das ist, unendliche Pein leiden, weil es die Natur der Sache so mit sich bringt. Denn das Verhältniß, so zwischen dem Glauben und der ewigen Belohnung ist, eben dasselbe befindet sich auch zwischen dem Unglauben und der ewigen Verdammniß. Auf solche Weise können wir mit weit besserm Grunde bey den Sprüchen, in welchen die Höllen-Straffe als ewig ausgegeben wird, uns auf die Natur der Sache, und insonderheit auf die göttlichen Eigenschafften, beruffen, daß hier die Ewigkeit eine unendliche Dauerung bedeute. Doch, das ist es nicht allein; was sie vor sich anführen. Sie wollen mit Sprüchen der Schrifft die Befreyung der Verdammten aus der Hölle darthun, und nachdem sie sich einbilden, die Endlichkeit der Höllen-Straffe sey dadurch ausgemacht, diejenigen Oerter, so ihr eine Ewigkeit beylegen, von einer endlichen Dauerung erklären. Wir erinnern hier nur dieses dagegen: Man halte die Stellen, so man von der Wiederbringung aller Dinge anführet, gegen diejenigen Oerter, wo die Rede von der Ewigkeit der Verdammniß ist; Man sehe, welche am deutlichsten seyn; Man beurtheile, ob es billig sey, daß diejenigen Stellen, worinnen der H. Geist seinen Sinn auf das deutlichste, und ohne allen Zweiffel, ausgedrücket hat, wie es geschehen ist, wenn er von der Ewigkeit der Verdammniß redet, denenjenigen weichen sollen, deren Verstand erst ausgemacht werden muß, und sich also nach denselbigen erklären lassen sollen? Es ist ja was wunderliches, daß man voraus setzet, die Wiederbringung aller Dinge und die Befreyung der Verdammten aus der Hölle habe ihren Grund in der Schrifft, und nach diesem sich eingebildeten Principio die Stellen, welche der Ewigkeit der Straffen gedencken, von einer endlichen Dauerung ausleget will? Die Zeugnisse, darauf sie sich wegen der Wiederbringung beruffen, sind ja nicht so beschaffen, daß selbige unmittelbar daraus fliesset; sondern man applicirt sie nur dahin. oder, besser zu reden, sie werden dahin verdrehet, nachdem man die Wiederbringung selbst. als einen eigenen menschlichen Einfall, voraus setzet. Haben nicht wenigstens diejenigen, so die Unendlichkeit der Höllen-Straffe behaupten, eben das Recht, daß sie sagen: Die Sprüche vor unsere Meynung sind so klar und deutlich, daß man nach denselbigen billig annehmen muß, die Straffe der Verdammten werde unendlich seyn; Nach solchem Principio aber diejenigen Sprüche, die von einer Befreyung aus der Hölle zu reden scheinen dürfften, ausleget?

Die H. Schrifft zeuget von der Unendlichkeit der Höllen-Straffe ausdrücklich und gerade zu, nicht nur damit, daß sie solche ewig nennet, ja hinzusetzet, sie solte von Ewigkeit zu Ewigkeit dauren und solche Ewigkeit der ewigen Seligkeit entgegen stellet, wie wir vorher gesehen; sondern auch, daß sie solche Beschreibungen von dieser Straffe machet, die gantz deutlich deren Unendlichkeit anzeigen. Den ersten Beweiß von der unendlichen Höllen-Straffe haben wir oben darauf gegründet, daß solches die H. Schrifft ausdrücklich und gerade zu bezeuge. Die Sprüche, worinnen dieses geschiehet, können in zwey Classen eingetheilet werden. In einigen wird die Straffe der Höllen ausdrücklich ewig genennet; Und zwar mit solchen Umständen, daß es nicht nur schlechthin heisset, sie solle ewig, sondern auch mit einem besondern Nachdrucke, von Ewigkeit zu Ewigkeit, dauren: Und damit der H. Geist allen falschen und sichern Einbildungen, als zeige diese Ewigkeit nur eine endliche Dauerung an, vorbeuge, so hat er von der Ewigkeit gleich in dem Gegensatze der ewigen Seligkeit geredet. Von diesen Sprüchen ist vorher gehandelt worden. Zu der andern Classe rechnen wir nun diejenigen, worinnen zwar nicht ausdrücklich von der Höllen-Straffe gesaget wird, daß sie ewig seyn werde; Die gleichwohl aber selbige so beschreiben, daß daraus deren Unendlichkeit zu erkennen ist. Diese Sprüche der andern Classe erläutern die ersten; Daß, ob sie wohl in ihren eigenen Umständen hinreichend genug sind, die Unendlichkeit der Höllen-Straffe vorzustellen, so hat es doch dem H. Geiste gefallen, um die Sache noch deutlicher zu machen, die Straffen der Verdammten so zu beschreiben, daß sie unendlich wären, und damit anzuzeigen, von welcher Dauerung die Ewigkeit in den andern Sprüchen verstanden werden müsse. So beziehen wir uns denn hier auf diejenigen Stellen H. Schrifft, in welchen die Höllen-Straffe ein unauslöschlich Feuer genennet wird. Der Heyland redet Marci IX, 43 u. ff. dreymahl von der Höllen-Straffe, und nachdem er selbige vorher das ewige Feuer genennet hat, setzet er dreymahl eine Erklärung hinzu, wie die Ewigkeit solches Feuers zu nehmen sey, wenn er allezeit saget: Da ihr Wurm nicht stirbt, und ihr Feuer nicht verlöschet. Diese Worte sind aus Jes. LXVI, 24. genommen, allwo es heißt: Denn ihr Wurm wird nicht sterben, und ihr Feuer wird nicht verlöschen, und werden allem Fleisch ein Greuel seyn. Sowohl das Zeugniß Christi, so wir vorher angeführet haben, darinnen diese Worte ausdrücklich von der Straffe der Verdammten genommen werden, als auch die Umstände bey dem Propheten, und der Sache selbst, geben gantz klärlich zu erkennen, die Rede sey von der Höllen-Straffe. Es irret dahero Grotius gar sehr, wenn er diese Stelle nicht von dem letzten, sondern von einem blos irrdischen Gerichte ausleget, oder vielmehr verdrehet, und vorgiebt, ihr Wurm wird nicht sterben, sey so viel, als, die Würmer werden an ihren Gebeinen nagen, weil sie unbegraben weggeworffen werden solten, und ihr Feuer wird nicht verlöschen, bedeute, daß die Zeichen des Feuers, so ihre Stätte verwüstet hätte, zu dem Andencken übrig bleiben solten; Was aber noch darauf folge: Und sie werden allem Fleisch ein Greuel seyn, habe den Verstand, sie würden sich bey jedermann verhaßt machen. Welche Auslegung Calov, in Bibliis illustrat. Tom. II, p. 386. gründlich widerleget hat. Ist nun die Rede von der Höllen-Straffe, so wird selbige in drey besondern Sätzen beschrieben, welche alle einen grossen Nachdruck haben. Der erste ist: Ihr Wurm wird nicht sterben, da denn das Wort Wurm verblümter Weise die grosse Gewissens-Angst der Verdammten bedeutet, welche aus unterschiedenen zusammenkommenden Ursachen herrühren muß,

wenn

wenn sie auf der einen Seite an ihr sündlich geführtes Leben, auf der andern Seite aber an ihren elenden Zustand selbst, darein sie sich muthwillig gestürtzet haben, gedencken, durch solche Vorstellung aber allerhand gegen einander laufende Affecten erwecken werden, welche ihr Gemüth in die äusserste Unruhe und Quaal setzen, und gleichsam wie Würmer an demselbigen nagen werden. Dieser Wurm wird nicht sterben, oder soll niemahls sterben, wie es gar recht übersetzet wird; Massen das Wort sterben, nach Beschaffenheit des Subjecti, von welchem es gesaget wird, genommen werden muß, daß es verblümter Weise so viel ist, als ein Ende haben. Bezeugt demnach Gott ausdrücklich, der Wurm der Verdammten soll nicht sterben, oder ihre Seelen-Angst und Quaal soll nicht aufhören; So kan ja keine Befreyung der Verdammten aus der Hölle seyn. Der andere Satz ist: Ihr Feuer wird nicht verlöschen. Diese Worte können auf zweyerley Art genommen werden. Entweder, man hält das höllische Feuer für ein leibliches Feuer, welches auch die Leiber der Verdammten unmittelbar angreiffen werde; Oder nur für ein geistliches, das in einer grossen Seelen-Angst, die einem Feuer gleiche, bestehe. Nimmt man es von einem leiblichen Feuer, so können die Worte: Und ihr Feuer wird nicht verlöschen, sonderlich auf die Leiber der Verdammten gezogen werden, gleichwie die vorhergehenden: Ihr Wurm wird nicht sterben, auf ihre Seele giengen. Soll das höllische Feuer nur geistlicher Weise zu verstehen seyn, so kan man die Worte: Ihr Feuer wird nicht verlöschen mit den vorhergehenden: Ihr Wurm wird nicht sterben, auf zweyerley Art verbinden. Denn entweder kan man sagen, die letztern Worte erklärten die erstern; wie die Gewissens-Angst und Unruhe bey den Verdammten beständig so groß seyn werde, daß ihnen nicht anders seyn würde, als säßen sie in einem beständig brennenden Feuer; Oder man kan das Wort Wurm in seiner Erklärung etwas einschräncken, daß sich solches absonderlich auf die Sünden-Schuld erstrecke, worauf in dem folgenden: Und ihr Feuer wird nicht verlöschen, auch der Sünden-Straffe gedacht werde. Man mag nun eine Auslegung nehmen, welche man will, so bleibt doch der Umstand von der Unendlichkeit dieser Straffe in dieser Stelle richtig und klar. Das Feuer, es sey ein leibliches, oder ein geistliches, wird nicht verlöschen, oder, es soll nicht verlöschet werden. In dem Griechischen Marci IX, 45. 46. heisset es: τὸ πῦρ τὸ ἄσβεστον, ein Feuer, und zwar ein solches, das unauslöschlich ist, das nicht allein nicht ausgelöschet ist, sondern das auch nicht ausgelöschet werden soll. Denn so wird das griechische Wort ἄσβεστος bey den ältesten griechischen Scribenten gebrauchet. Der dritte Satz heißt: Und werden allem Fleisch ein Greuel seyn, das ist, allen und jeden Menschen werden sie ein rechter Abscheu und Greuel werden. Die Verdammten selbst, wenn sie ihr erschreckliches Elend ansehen, und bedencken, wie sie sich muthwillig selbst darein gestürtzet haben, werden sich selbst verflu-

chen, die Seligen vor ihrer Gottlosigkeit und Zustande einen Abscheu haben, und Christus, der zugleich wahrer Mensch ist, selbige als Verfluchte von sich abweisen. Ja, sie werden nicht nur allem Fleisch, sondern auch Gott und den heiligen Engeln, ein Greul seyn. Auf solche Weise hängt alles in dieser Stelle wohl zusammen. Die Rede ist von der Höllen-Straffe; Es heißt ausdrücklich, der Wurm der Verdammten solle nicht sterben, das Feuer nicht verlöschen; Und wie will man diesen so klaren Worten einen gewaltigen Tort anthun, und sie dahin drehen, daß die Straffe nur als eine endliche Straffe darinnen anzusehen sey?

II. Vor das andere treffen wir zu dem Beweise in der Heil. Schrifft solche Wahrheiten an, woraus die Unendlichkeit der Höllen-Straffe Schluß-weise erkannt werden kan, daß also jene Wahrheiten als Principien in dieser Sache anzusehen sind. Es sind derselben unterschiedene.

1. Das erste, so wir anzuführen haben, betrifft die unendliche Gültigkeit des Verdienstes Christi, welches wir vorher richtig aus einander setzen und erklären, hernach aber auch den Schluß von der unendlichen Höllen-Straffe, wie er daraus fliesset, zeigen wollen. Durch die Sünde war GOtt unendlich beleidiget worden, welche seine Gerechtigkeit nicht ungestrafft lassen konnte, sondern eine unendliche Genugthuung forderte. Solche konnten die Menschen nicht leisten, und die göttliche Weisheit und Güte erfand das Mittel, daß Christus an ihrer statt solche übernahm, welcher daher göttliche und menschliche Natur haben muste: Die menschliche, damit er wahrhafftig leiden, Blut vergiessen, und sterben konnte; Die göttliche aber, damit seine Genugthuung vor die unendliche Gerechtigkeit Gottes eine unendliche Krafft bekäme, und also sein Verdienst eine unendliche Gültigkeit habe. Eine solche Genugthuung, ein solches Opffer, das unendlich gültig sey, war über aller Creaturen Vermögen. Kan doch ein Bruder niemand erlösen, noch GOtt jemand versöhnen. Denn es kostet zu viel ihre Seelen zu erlösen, daß ers muß lassen anstehen ewiglich, Psalm XLIX, 8. 9. Die Sache brachte es also selbst mit sich, daß die Genugthuung Christi und dessen Opfer einen unendlichen Werth haben muste. Eben dieses bezeuget die Heilige Schrifft hin und wieder mit vielem Nachdruck. Ebräer IX, 12 heisset es von Christo: Er hat eine ewige Erlösung erfunden; Das ist, eine Erlösung, die eine unendliche Gültigkeit hat, die ewig gilt, nicht nur auf ein Jahr, wie etwan der Hohe-Priester Alten Testamentes, wenn er diß Jahr in das Allerheiligste gegangen war, das andere Jahr drauf solches wieder thun, und von neuem opffern muste; Sondern, was Christus geleistet hat, gilt ewiglich. Eben daher ist solches nur einmahl geschehen, welches deswegen in der Epistel an die Ebräer als was merckwürdiges angeführet, und etlichemahl widerholet wird. So heisset es Cap. VII, 27: Er ist durch sein eigen Blut einmahl in das Heilige eingegangen. V. 25. 26: Auch nicht, daß er sich offtmahls opffere, gleichwie der Hohe Priester gehet alle Jahr in das Heilige mit fremdem Blute,

Blute, sonst hätte er offt müssen leiden vom Anfang der Welt her; Nun aber, am Ende der Welt, ist er einmahl erschienen, durch sein eigen Opfer, die Sünde aufzuheben. Es folgt gleich darauf: Und wie dem Menschen gesetzt, einmahl zu sterben, darnach aber das Gericht; Also ist Christus einmahl geopffert. In eben dieser Epistel finden wir noch mehrere Zeugnisse von dieser Sache, als Cap. X, 14: Denn mit einem Opffer hat er in Ewigkeit vollendet, die geheiliget werden: Woraus wir also sehen können, daß der Heilige Geist mit Fleiß solchen Umstand als eine wichtige Sache wiederholet, wie sich nemlich Christus nur einmahl geopffert habe. Auf solche Weise haben wir bey dieser Sache folgende göttliche Wahrheiten, die auf das genaueste mit einander verknüpfft sind, beysammen: Die göttliche Gerechtigkeit forderte eine unendliche Genugthuung; Christus, als GOtt und Mensch, leistete solche würcklich; Damit brachte er ein Verdienst zu Wege, das ewig gilt; Deswegen brauchte er nur einmahl geopffert zu werden. Aber, wie wird nun daraus die Unendlichkeit der Höllen-Straffe zu folgern seyn? Dieses wollen wir gleich zeigen. Daß aus der Wahrheit: Christus hat uns ein Verdienst, so ewig ist; erworben, als aus einem Principio, die Unendlichkeit der Höllen-Straffe zu schliessen sey, zeigen wir auf folgende Art. Wir setzen voraus, das zwischen dem Verdienste, so Christus erworben hat, und den Straffen, so die Menschen wegen ihrer Sünde hätten ausstehen sollen, eine Proportion und Gleichheit seyn muß. Denn übertraf das Verdienst die Straffe, so hätte Christus mehr bezahlt, als nöthig gewesen wäre; Welches aber nicht hat angehen können; weil es der Gerechtigkeit und Liebe seines himmlischen Vaters entgegen gewesen wäre. Der Gerechtigkeit hätte dieses entgegen gestanden, weil er eine grössere Bezahlung angenommen, als sich die Schuld belauffen hätte, dergleichen zu thun billig als was ungerechtes angesehen wird. Wider die Liebe wäre solches gewesen, weil er seinen eingebohrnen und allerliebsten Sohn grössere Marter hätte ausstehen lassen, als nöthig gewesen wäre. So konnte das Verdienst nicht grösser seyn, als die Straffe. Doch konnte es auch nicht geringer seyn. Denn in diesem Fall. wäre wohl in etwas, aber nicht völlig, der göttlichen Gerechtigkeit Genüge geschehen. Es wäre noch etwas zurück geblieben, so Gott und die Menschen noch immer von einander unterschieden, und da hätte die Straffe nicht aufgehoben werden können. Ist dieses richtig, daß zwischen dem Verdienste und der Straffe eine Proportion seyn muß, so schliessen wir daraus, daß, wenn Christi Verdienst von einer unendlichen Gültigkeit ist, auch der Sünder unendliche Straffe verdienet haben müsse. Gewis, die Endlichkeit der Straffen stimmt mit dem unendlichen Werthe nicht zusammen. Hätte Gottes Zorn durch endliche Straffen befriediget werden können, was wäre nöthig gewesen, daß Gott eine unendliche Genugthuung gefordert, daß sich Christus selbst zu einem Opffer von einer unendlichen Gültigkeit hätte aufopffern lassen? Man sieht daher, daß, wenn man behauptet, die Sünde hätte nur eine endliche Straffe nach sich gezogen, dabey die Nothwendigkeit der Genugthuung Christi nicht bestehen könne. Ist aber die Straffe unendlich, und den Verdammten, wenn sie in der Hölle sitzen, kan so denn Christi Verdienst nicht zu statten kommen, so stehen wir nicht, wie sie daraus befreyet werden mögen. Doch eben dieses letztere leugnen die neuen Vertheidiger der Wiederbringung aller Dinge, und sagen, wenn sie eine Zeitlang in der Hölle gewesen wären, würden sie durch diese Quaal so mürbe gemacht werden, daß sie Busse thun und an Christum glauben, damit aber einen Weg, der ihnen bisher versperrt gewesen wäre, zu ihrer Befreyung finden würden. Hiermit kommen wir auf einen neuen Punct in dieser Sache, welchem wir das andere Principium aus der Schrifft entgegen setzen wollen.

2. Es redet nemlich die H. Schrifft ferner von dem Verdienste Christi auf solche Art, daß wir abermahls daraus schliessen können, es sey keine Erlösung aus der Hölle zu erwarten, wir mögen nun die Sache auf Seiten der Teuffel, oder auf Seiten der verdammten Menschen, die sich zusammen in der Hölle befinden, betrachten. Vorher haben wir erwiesen, die Straffe der Sünder sey an sich unendlich, weil Christi Verdienst von einer unendlichen Gültigkeit, mithin müsten die Verdammten ihrer Sünde wegen unendlich leiden. Die Gegner wenden hier ein, dieses müste wohl geschehen, wenn Christi Verdienst nicht vorhanden wäre; Es werde aber solches auch den Verdammten zu statten kommen, daß sie an Christum glauben, und dadurch ihre Befreyung erlangen würden. Auf solche Weise ist nun nöthig, in der Sache weiter zu gehen, und darzuthun, wie durch Christi Verdienst keine Erlösung aus der Hölle zu erwarten sey; Ja selbiges in Heil. Schrifft vielmehr so vorgestellet werde, daß man daher noch deutlicher die Unendlichkeit der Höllen-Straffe erkennen könne. Ausser diesem ist kein einzig Mittel für die Verdammten übrig. Entweder, sie müssen die Straffe unendlich leiden, oder durch Christum davon befreyet werden. Das letztere geht nicht an, und also muß das erstere geschehen, weil der göttlichen Gerechtigkeit darunter nichts abgehen kan. Daß ihnen Christi Verdienst nicht zu statten kommen könne, erhellet wieder daher, indem solches die Teuffel an sich nicht angehet; Was aber die verdammten Menschen betrifft, so ist er zwar auch für dieselbigen gestorben, nachdem sie aber in diesem Leben die erworbene Gnade Gottes beständig von sich gestossen haben, so wird ihnen selbige in jenem Leben nicht weiter angeboten. Und das ist es, was wir nunmehro mit Unterschied, so wohl auf Seiten der Teufel, als der verdammten Menschen, erweisen wollen. Es ist kein Grund vorhanden, wie die Teuffel aus der Hölle befreyet werden könnten. Die Befreyung muß eine Aussöhnung mit

mit GOtt voraus setzen. Zu dieser kan man durch keinen andern Weg, als durch Christum, kommen. Nun ist aber zu mercken, daß Christus mit seinem Verdienste den gefallenen Engeln, oder den Teuffeln gar nichts angehe; Er ist ihr Heyland nicht; Ist nicht für sie gestorben; Hat nicht für ihre Sünde gebüsset; Hat nicht sein Blut für sie vergossen; Sie nicht mit GOtt ausgesöhnet. Das ist ein wichtiger Umstand bey dieser Sache mit. Wir treffen auch davon die Zeugnisse in Heiliger Schrifft auf das deutlichste an. Sie lehret uns dieses auf unterschiedene Art. Denn heisset es 1) Ebr. II, 16. Er nimmt nirgend die Engel an sich; sondern den Saamen Abrahä nimmt er an sich; So machen wir billig den Schluß daraus, daß Christus nicht für die Engel gelitten und gestorben, deswegen, weil er ihre Natur nicht an sich genommen habe. Dieser Schluß gründet sich denn darauf, daß zwischen dem Mittler-Amte Christi und der angenommenen Natur eine solche Verwandtschafft ist, daß selbiges nur diejenigen angehet, deren Natur er angenommen hat. Er ist nicht für sich, sondern für andere gestorben, und zwar für diejenigen, deren Natur er theilhafftig geworden. Eben daher sagt der Apostel vorhero, v. 14: Nachdem nun die Kinder Fleisch und Blut haben, ist ers gleichermassen theilhafftig worden, auf daß er durch den Tod die Macht nehme dem, der des Todes Gewalt hatte, das ist, dem Teuffel. Ueber obige Worte werden zwar verschiedene Auslegungen angestellt. Einige als Grotius, Hammondus, Braunius, auch Lampe von der Ewigkeit der Straffen, p. 114, mercket an, daß das Griechische Wort ἐπιλαμβάνεσθαι, so viel sey, als erretten, erlösen, wie solches in dem Sinne sowohl in dem Neuen Testamente, als auch bey den Profan-Scribenten vorkomme. Der Apostel hätte demnach so viel sagen wollen, Christus habe nicht die Engel erlöset, sondern nur den Saamen oder die Nachkommen Abrahams. Diese Auslegung ist uns in der Sache selbst nicht entgegen, und bestätiget vielmehr dasjenige, was wir daraus beweisen wollen; Wie nemlich Christus nicht um der Engel willen, sondern allein den Menschen zu gute, Mensch geworden, gelitten und gestorben sey. Doch wenn sie nach der Hermenevtischen Richtigkeit an sich betrachtet wird, so scheinet sie noch einem und dem andern Zweiffel unterworffen zu seyn. Denn es dürffte an einem hinlänglichen Beweise fehlen, daß das Griechische Wort: ἐπιλαμβάνεσθαι so schlechthin die Bedeutung habe, daß es so viel sey, als einen erretten, einen aus der Hand seiner Feinde befreyen und erlösen. Man dürffte vielleicht auch nicht mit dem Worte σπέρμα auskommen, daß selbiges hier Abrahams Nachkommen bedeuten solte. Es zeigen sich Schwierigkeiten, man mag solches von den leiblichen oder geistlichen Nachkommen Abrahams nehmen, sowohl in der Sache selbst, als in den Zusammenhange der Worte. Der Auslegung, welcher wir mit andern Theologen gefolget haben, stehet weder auf Seiten der Worte, noch der Sache selbst etwas in dem Wege. Es steht zwar in dem Griechischen: ἀγγέλων ἐπιλαμβάνεται, und wird nichts ausdrücklich von dem Saamen oder von der Natur der Engel gedacht; daher auch einige Ausleger erinnern, es sey hier das Concretum an statt des Abstracti gesetzet, und das Wort: Engel, bedeute hier so viel, als die Englische Natur; Man hat aber dieses nicht einmahl nöthig, wie Sebastian Schmid in Commentario in epist. ad Ebræos, p. 250, wohl angemercket hat. Denn weil die Englische Natur nicht vermehret werden kan, noch eigentlich einen Saamen hat, wie die menschliche, so hat der Apostel nicht in Abstracto reden können, und daß er in der Vielheit das Wort: ἀγγέλων gebrauchet, ist distributive zu nehmen, daß er damit anzeigen wollen, er habe nicht einen von den Engeln angenommen. Der Saame Abrahä kan denjenigen Saamen in dem Leibe der Maria bedeuten, woraus die menschliche Natur Christi, nach geschehener Empfängniß, gebildet und gezeuget worden ist. Stossen sich einige noch daran, daß der Apostel in der gegenwärtigen Zeit rede und sage: Er nimmt den Saamen Abrahä an sich, da doch solches gleichwohl damahls, als dieses der Apostel geschrieben, bereits geschehen gewesen; so haben sie sich dabey zu erinnern, wie es in Heil. Schrifft nichts ungewöhnliches, daß die gegenwärtige Zeit statt der vergangenen stehet. Exempel davon führt Glassius, Philolog. sacr. p. 892 an. Unser Text selbsten erläutert dieses, und leget hier eine Stelle die andere aus. Denn in dem vorhergehenden 14 Verse redet der Apostel in der vergangenen Zeit, brauchet das Wort: μετέσχε, und saget: Er ist gleichermassen theilhafftig worden. Das Wort: ἐδήπου hat auch seine besondere Krafft, und bedeutet so viel, als: Allerdings nicht, als wolte der Apostel sagen: Christus habe auf einerley Weise gar nicht, die Natur der Engel, sondern den Saamen Abrahä an sich genommen. 2) Bezeugt die Schrifft, daß Christi Verdienst die Teuffel nichts angehe, damit, daß sie einen solchen Endzweck seiner Menschwerdung angiebt, der nicht vor, sondern wider den Teuffel war. So lautete die erste Evangelische Verheissung: Ich will Feindschafft setzen zwischen dir und dem Weibe, und zwischen deinem und ihrem Saamen, derselbe soll dir den Kopff zertreten, und du wirst ihn in die Ferse stechen, 1 B. Mos. III, 15. GOtt sprach hier: Ich will Feindschafft setzen zwischen dir, nemlich zwischen dem Teuffel, zu welchem GOtt dieses redete, und dem Weibe, so auf die Eva gieng, die der Satan verführet hatte, und von welcher der Meßias, dem Fleische nach, gebohren werden solte; Und zwischen deinem Saamen und ihrem Saamen. Der Saame des Teufels begreifft den Teuffel und seine Engel, wie Matth. XXV, 41. geredet wird, nebst den gottlosen Menschen, deren Vater der Teuffel ist, Joh. VIII, 44. Der Saame des Weibes aber ist hier der Meßias, und der soll der Schlange den Kopf zertreten, das ist, er soll das Reich des Satans zerstöhren, 1 Joh. III, 8. Davor er ihn werde in die Ferse stechen, welche Worte anzeigen, wenn Christus den Satan überwunden, und sein Reich zerstöhren werde, so werde

sich zwar der Satan widersetzen, und Christus darüber leiden müssen: Doch solte es nur ein kleiner Fersen-Stich seyn, der in Ansehung des erhaltenen Sieges nicht viel zu bedeuten habe. Nach dieser Verheissung wird ein solcher Zweck der Menschwerdung Christi gesetzet, daß sie schlechterdings wider den Teuffel und seine Gewalt dienen solte; welches gar nachdrücklich durch das Kopffzertreten angedeutet wird. Die vornehmste Krafft der Schlangen bestehet in dem Kopffe, und wo derselbige nicht zerknirschet ist, mögen ihr andere Wunden die man ihr giebt, so viel nicht schaden. Doch wissen wir auch, daß der Teuffel, als ein Geist, keinen Kopff hat. Um deswillen wird durch das Kopffzertreten verstanden, daß dem Teuffel seine Gewalt von des Weibes Saamen genommen werden solte. Was hier versprochen worden, ist auch geschehen. Christus hat uns von der Gewalt des Teuffels erlöset, Ebr. II, 14, 15; Von der Obrigkeit der Finsterniß errettet, Col. I, 13. Die Wercke des Teuffels zerstöhret, 1 Joh. III, 8. Er hat die Fürstenthümer und die Gewaltigen ausgezogen, und sie öffentlich Schau getragen, Col. II, 15. Er ist zu der Höllen gefahren, und hat sich daselbst als einen Ueberwinder und Sieges-Fürsten dargestellet, 1 Petr. III, 19. Der Fürste dieser Welt ward gerichtet, Joh. XVI, 11; Er ward überwunden, Luc. XI, 21. 22. Man nehme dieses zusammen, halte solches gegen die vermeynte Hoffnung, so die Teuffel zu ihrer Befreyung haben sollen, und sehe, ob man es zusammen reimen kan. Christus soll auch für sie gestorben seyn, und für ihre Sünde gebüsset haben. Aber wie ist das möglich, da er bey seinem Leiden und Sterben den Teuffel als einen Feind anzusehen hatte? Da kan er ja nicht ihm zu gute gestorben seyn? Es solte eine Erlösung geschehen, nemlich des menschlichen Geschlechtes, und zwar von der Gewalt des Satans. Ein anders sind diejenigen, welche von der Gewalt ihrer Feinde erlöset werden sollen; Ein anders die Feinde, von denen man sie erlösen will. Beyde können nicht beysammen in einer Classe stehen. Wäre Christus für die Teufel gestorben, so hätte er sie nicht als seine Feinde ansehen können, wider welche das Erlösungs-Werck gerichtet war. Eben daher heisset es 3) noch weiter: Christus sey ein Mittler zwischen GOtt und den Menschen, der sich selbst gegeben hat für alle zur Erlösung, 1 Tim. II, 5. 6. Und das ist ein deutlicher Ausspruch, wem zu gute Christus Mensch geworden, für welche er gestorben, für welche er sich zu der Erlösung gegeben. Dieses ist für die Menschen allein, und nicht für die gefallenen Engel geschehen. Er heißt nur ein Mittler zwischen GOtt und den Menschen. GOtt nahm sich nur des gefallenen menschlichen Geschlechtes an, und nicht der gefallenen Engel; Und daß diese keinen Heyland bekamen, daß GOtt sich ihrer nicht erbarmete, hatte seine Ursachen. Die Weißheit GOttes beliebte es so, daß hier die Menschen einen Vorzug haben solten. Sie fande dazu ihre Gründe, welche in dem Unterschiede beyderley Falls, der Engel sowohl, als der Menschen lagen. Denn einmahl wurden die ersten Eltern von der alten Schlange, oder von dem Teuffel, zu der Sünde verführet, da hingegen der Satan mit seinen Engeln eigenwillig, und vor sich, von GOtt abgefallen ist. So waren auch die Nachkommen Adams nicht würcklich bey dem Sünden-Falle des menschlichen Geschlechtes gegenwärtig, daß sie hätten ausdrücklich darein willigen können, und deswegen sahe sie GOtt als Erbarmungs-würdige an. Der Fall der Engel aber geschahe mit aller ihrer ausdrücklichen Einwilligung, und deswegen ward ihre Bosheit nach der göttlichen Gerechtigkeit für weit grösser angesehen. Es pflegen einige auch noch die Worte hinzuzufügen: Weil du solches gethan hast, seyst du verflucht vor allem Vieh, und vor allen Thieren auf dem Felde; Auf deinem Bauche solst du gehen, und Erde essen dein Lebelang; Um daraus zu beweisen, daß den bösen Engeln alle Hoffnung einer Befreyung abgeschnitten wäre. Und es ist nicht zu leugnen, daß der Beweis wichtig sey woferne nur vorher ausgemacht wäre, daß diese berührten Worte wie diejenigen, die v 15. darauf folgen, allein auf den Teuffel giengen. Wäre dieses richtig, so hätte man Ursache genug, die Ewigkeit der Höllen-Straffen, so der Teuffel auszustehen, daraus zu schliessen. Denn der Fluch wird nicht auf eine gewisse Zeit auf ihn geleget, sondern er soll denselben sein Lebelang unterworffen seyn. Was aber bey dem Teuffel nicht eher, als mit seinem Leben aufhören soll, das kan nimmermehr aufhören, indem er, als ein Geist, unsterblich ist, und Krafft solcher Unsterblichkeit, seine Existenz, und mit derselbigen sein Leben fortgesetzet werden muß. Doch man ist noch nicht einig, auf wen diese Worte eigentlich gehen. Die Meynungen sind darüber unterschiedlich, und eine jede scheint solche Gründe vor sich zu haben, die man nicht so schlechterdings verwerffen kan. Eben daher kan man daraus mit keiner solchen Gewißheit die unendliche Verstossung der Teuffel, wie aus andern Stellen Heil. Schrifft schliessen. Man findet sonderlich dreyerley Auslegungen. Einige verstehen diese Worte bloß von dem Teuffel, und meynen, darinnen die Gründe ihrer Meynung gefunden zu haben, weil selbige unmittelbar mit den folgenden Worten in dem 15 Verse zusammen hiengen, und verknüpfft wären; Solche aber ausser allem Zweiffel von dem Teuffel verstanden werden müsten. Weil ferner nicht sowohl die Schlange, als vielmehr der Teuffel gesündiget, und die ersten Menschen verführet, daher auch eigentlich vor ihm nur die Straffe gehörte damit ohne dieß die Schlange, als ein unvernünfftiges Vieh, nicht beleget werden könnte. Man fände ausser diesem vielmehr Schwierigkeiten in den Worten, wo man sie auf die Schlange deuten wolte, als wenn man sie von dem Satan verstünde. Denn wie man nicht sagen könnte, daß die Schlange, als ein unvernünfftiges Thier, mit einem Fluch, oder einer Straffe zu belegen; Also könnte man sich nicht vorstellen, wie die Schlange zu der

Straffe

Straffe auf ihrem Bauche gehen, und ihr Lebenlang Erden essen solte. Diese Meynung haben sich unter andern gefallen lassen: Sebastian Schmidt in Collegio Biblico, P. I, p. 149. Hermann Witsius in Oeconomia fœderum Dei cum hominibus, Libr. IV, c. 1. §. 3 p. 554. Coccejus über diese Stelle; Ortlob in Schediasmate de ierpente cum Satana non puniendo; Lampe in den Verhandlungen von der Ewigkeit der Straffen, p. 99 u. ff. nebst andern. Einige wollen diese Worte so wohl von dem Teuffel, als von der Schlange, verstanden haben; Und noch andere, deren nicht wenige sind, meynen, die Worte v. 14 giengen allein auf die Schlange; Die folgenden aber v. 15 allein auf den Teuffel. Diese letztern erinnern, es würde alles gar gezwungen herauskommen, wofern solche Worte v. 14 nur von dem Teuffel verstanden werden solten, daß dieser vor allem Vieh verflucht seyn, auf seinem Bauche gehen, Erde sein Lebenlang essen solte. Vielmehr hieng alles recht wohl zusammen, wenn dieses von der Schlange ausgeleget würde. Denn da es zwar eine natürliche, aber von dem Teuffel besessene Schlange gewesen, so folge alles gantz ordentlich auf einander, dergestalt, daß v. 14 die Schlange, v. 15 der Teuffel, v. 16 die Eva, v. 17 Adam und der Acker, mit dem Fluche und der Straffe beleget worden. Die Schwierigkeiten, so man bey dieser Auslegung anzutreffen vermeyne, liessen sich gar wohl heben. Man hätte eben nicht nöthig, mit dem Josephus und einigen andern zu sagen, die Schlange sey zuvor wie die Menschen aufgerichtet gegangen, indem sie vielleicht verher ihren Kopff nur etwas höher getragen haben könne, und ob sie gleich auch vorher auf dem Bauche gegangen, möge ihr doch solches nach dem Falle viel schwerer angekommen seyn. Wende man ein, der Staub sey keine Nahrung, daß einiges Thier davon leben könne, so habe es auch nicht den Verstand, daß die Schlange allein davon leben solte; Sondern Gott zeige nur an, welches ihre vornehmste Speise seyn werde, wie sie sich in Hölen aufhalten, und mit dem Staube, oder Erde, andere Sachen, so darinnen lägen, einschlucken würde. Eigentlich könnte wohl kein Thier mit einer Straffe belegt werden; Weil es, wegen Mangel der Vernunfft, unter keinem Gesetze stünde. Doch pflege Gott diejenigen Werckzeuge womit eine Sünde begangen worden, in einem elendern Zustand zu setzen, oder aus den Augen zu schaffen, um damit die Grösse und die Abscheulichkeit der Sünden vorzustellen. Exempel davon könnte man 2 B. Mose XXI, 28. 29. 3 B. Mose XX, 15. 5 B. Mose XIII, 15. 1 Samuel XV, 3. lesen. Nennte man dieses eine Straffe, so werde dieses Wort in uneigentlichem Verstande gebraucht. Man lese hiervon Pfeiffers Dubia vexata, p. 26 u. ff. welcher noch mehrere hieher gehörige Scribenten erzehlet. Dieses haben wir nur, wie in dem Vorbeygehen, mit anführen wollen, um andere darüber urtheilen zu lassen, wie weit aus diesen Worten etwas von der Unendlichkeit der Straffe bey denen Teufeln geschlossen werden könne. Wir sagen auch, daß die verdammten

Menschen, Krafft des Verdienstes Christi, aus der Hölle nicht kommen können. Christus ist zwar für alle Menschen gestorben; Es muß aber diese Allgemeinheit auf zweyerley Art betrachtet werden: So wohl an sich selbst, als auch nach der Application. An sich selbst hat er für aller Menschen Sünden gebüsset, die Gnade Gottes erworben, daß sie mit ihm versöhnet werden können; Soll aber bey jemanden die Krafft solches Verdienstes applicieret werden, daß ihm solches würcklich zu statten komme, und er mit Gott ausgesöhnet werde, so muß er vorher an Christum glauben. Es kan also beydes beysammen stehen, daß nemlich Christus für alle Menschen gestorben, und doch nicht alle, sondern nur etliche selig, etliche aber verdammt, werden. Die Ungläubigen werden verdammt. Solten sie aus der Hölle befreyet werden, so müsten sie vorher an Christum glauben, so müste ihnen vorher die Gnade Gottes in Christo Jesu, die sie in ihrem Leben von sich gestossen, wieder angeboten werden. Aber das wird nicht geschehen, und darinnen liegt überhaupt der Grund, warum die verdammten Menschen, Krafft des Verdienstes Christi, aus der Hölle nicht befreyet werden können, weil ihnen Gott alsdenn seine Gnade nicht wieder anbieten, noch ein Evangelium predigen lässet. Haben wir dieses bewiesen, so steht unser Haupt-Satz: Die Verdammten können Krafft des Verdienstes Christi nicht aus der Hölle kommen, sicher und fest. Den Beweiß geben uns verschiedene deutliche und gewisse Umstände, welche wir in der Heil. Schrifft antreffen. 1) Finden wir darinnen, daß das Gnaden-Reich nur bis an der Welt Ende dauren soll. Gott will sein Wort verkündigen und predigen lassen, so lange diese Welt stehen wird. Christus sagte zu seinen Aposteln: Siehe ich bin bey euch alle Tage, bis an der Welt Ende, Matth. XXVIII, 20. Woraus wir billig den Schluß machen, daß das Predigt-Amt bis an der Welt Ende seine Dauer haben soll; ist ihm aber so weit ein Ziel gesetzet, so kan es nicht nach der Welt Ende annoch seyn, mithin auch das Reich der Gnaden weiter fortgehen. Darauf folgt vielmehr das Reich der Herrlichkeit. Gott hat seine Stimme, durch die Predigten und durch sein Wort, an ein bestimmtes Heute gebunden, daß, wenn solches verstossen, so sollen die Verächter desselben nicht zu seiner Ruhe kommen, Psalm XCV, 7. 11. Ebr. III, 7. u. ff. Solte das Gnaden-Reich nach der Welt Ende noch fort dauren, solte Gott den verdammten Menschen sein Wort und sein Evangelium verkündigen lassen, so müsten gewisse Personen vorhanden seyn, durch welche dieses geschähe. Aber wer solten dieselbigen seyn? Gott müste dazu welche aus dem Hauffen derer Seligen nehmen, und das wird Luc. XVI, 26. als was ohnmögliches vorgestellet, wenn es heißt: Und über das alles ist zwischen uns und euch eine grosse Klufft befestiget, und die da wollen von hinnen hinab fahren zu euch, können nicht, und auch nicht von dannen zu uns herüber fahren. Diese Worte sind mit grossem Nachdruck gesprochen. Es wird gesagt: Ueber das alles, wodurch nemlich die Sache gantz ohnmöglich gemacht wird, ist zwischen uns und euch, nemlich den Auserwählten

ten in dem Himmel und den Verdammten in der Hölle, eine grosse Klufft befestiget. Die Klufft wird groß genennet, weil es die Natur der Sache so mit sich bringet; Befestiget Krafft des unveränderlichen Rathes Gottes. Solche grosse Klufft mache, daß keiner von denen Auserwählten zu den Verdammten, noch von den Verdammten zu den Auserwählten, gehen und kommen kan, wenn man auch wolte. Die Sache sey unmöglich. Indem die Predigt des Evangelii nur bis an der Welt Ende geschehen soll, so setzt auch die Heilige Schrifft den Unterschied der Menschen, so fern einige gläubig, andere aber ungläubig sind, nur in diese Welt. Gott verlangt, man soll sich vor seinem Ende bekehren. Man soll die Busse nicht aufschieben. Niemahls finden wir, daß noch eine Bekehrung, nach vorhergegangener Predigt des Evangelii in der Hölle, bey den Verdammten geschehen solte. Vielmehr drohet Gott mit seinem unaufhörlichen Zorne, wo sie in diesem Leben sich nicht bekehren würden. Eine nachdenckliche Stelle haben wir Johann. III, 36. Wer an den Sohn Gottes nicht glaubet, der wird das Leben nicht sehen; Sondern der Zorn Gottes bleibet über ihm. In diesen Worten dürffen wir nur die zwey Sätze so darinnen liegen, genau erwegen, so werden wir einen kräfftigen Beweiß für unsere Sache daselbst antreffen. Der Heyland sagt: Die Ungläuben solten das Leben nicht haben, nemlich das ewige Leben, und da spricht er ihnen solches schlechterdings ab. Er sagt nicht, sie solten erst in der Hölle eine gewisse Zeit ihre Quaal leiden, und nachgehends daraus befreyet werden; Sondern es heißt schlechthin, sie sollen das Leben nicht sehen. Sollen sie das Leben nimmermehr sehen, so müssen sie hingegen in dem Stande, der diesem Leben entgegen gesetzet ist, oder in der Verdammniß, beständig bleiben. Dieser Schluß ist richtig. Die Beschaffenheit des Gegensatzes bringt es so mit sich. Wer sieht also nicht die Unendlichkeit der Verdammniß daraus? Dieses erläutert und bekräfftiget der Heyland noch weiter, in dem folgenden Satze: **Sondern der Zorn GOttes bleibet über ihm**, welches abermahl nachdrücklich gesprochen. Er hätte sagen können, der Zorn Gottes werde sie drücken und ängstigen; Damit man aber die Unendlichkeit dieser Sache desto besser erkenne, so braucht er die Worte: μένει ἐπ' αὐτὸν, er bleibet über ihnen, er wird nimmermehr aufhören. 2) Versichert die H. Schrifft, daß wie der Mensch sterbe, so werde er auch ewig bleiben. Stirbt er in Unglauben und Unbußfertigkeit, so bleibt er auch nach seinem Tode beständig in dem Stande, daß er von der Gnade Gottes gäntzlich ausgeschlossen ist. Wir können hieher rechnen, was Salomon, in Prediger B. XI, 3, saget: Wie der Baum fället, er falle gegen Mittag, oder Mitternacht, auf welchen Ort er fället, da wird er liegen. Zwar werden die Auslegungen darüber unterschiedlich angestellet. Einige haben dasjenige für Augen, was vorher Salomon von dem Allmosen gelehret; und meynen, er fahre in den angezogenen Worten von dieser Materie fort, und wolle so viel andeuten, daß, wie die Frucht des Baums, sie falle, wohin sie wolle, von gewissen Leuten gesammlet und aufgelesen würde; Also fänden sich allezeit arme und nothdürfftige, bey denen man das Allmosen anwenden und ihnen behülfflich seyn könnte. Andere kommen mit diesen in der Haupt-Sache überein, daß Salomon von dem Allmosen rede; Machen aber die Application und die Deutung etwas anders. Sie sagen, das Allmosen gleiche einem umgehauenen Baume, der seinen Nutzen daselbst gebe, wo er hingefallen sey; Daher auch die Wohlthat, die man einem Armen erwiesen, dem Wohlthäter Nutzen brächte, es möge der arme Mensch des Allmosens werth gewesen seyn, oder nicht. Dahin geht gewisser massen auch die Meynung **Franzens**, de interpretatione sacrarum scripturarum, p. 604. **Grotius** über diese Stelle erinnert, es sey dieses ein gemeines Sprüchwort, womit man angedeutet, daß man bey manchen Sachen keine Ueberlegung und Wahl anstellen solte. Denn wie derjenige, der einen Baum umhaue, darum nicht besorgt sey, wo er hinfalle, und ihm gleich viel gelte, er falle, wohin er wolle; Also solte man auch kleine und geringe Wohlthaten ohne Ausnahme, ohne Wahl und Ueberlegung, ob jemand deren werth sey, oder nicht austheilen. **Geier** pflichtet insonderheit derjenigen Meynung bey, daß Salomon hätte anzeigen wollen, ein Mensch solle, weil er lebe, gerade und aufrecht stehen, die Früchte der Mildthätigkeit andern mittheilen, indem, wenn er nachgehends durch den Tod einmahl gefallen, so werde er sich nicht weiter bewegen, noch in dem Stande seyn, jemandem zu dienen, Schatten oder Früchte zu geben: Wovon man seinen Commentarium in Ecclesiasten, p. 427, lesen kan. Darinnen kommen also die Erklärungen überein, daß von dem Allmosen und von der Gutthätigkeit gehandelt werde. Den vornehmsten Grund sucht man in dem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden. Doch scheint dieser, zumahl in den Büchern **Salomonis**, so wichtig nicht zu seyn. Er trägt seine Sprüche nicht in einem ordentlichen Zusammenhange vor, und pflegt bisweilen in manchem Capitel von unterschiedenen Sachen, die nicht wohl mit einander verknüpfft werden können, zu reden. Man hat daher wenigstens einen eben so guten Grund, wenn man die Worte **Salomons** dahin ausleget, es werde nemlich eine Vergleichung zwischen einem reichen Menschen und einem Baume angestellet, nicht so weit er reich, sondern so weit er sterblich sey, daß, wie er bey seinem Tode falle, da werde er auch liegen müssen, und wohin die Seele nach dem Tode komme, da werde sie auch bleiben müssen. Es stellt **Salomon** darinnen vor, was der Mensch so wohl vor dem Tode sey, und da vergleicht er ihn mit einem Baume, als auch in dem Tode, worinnen er ihn dem Fallen des Baumes gleich schätzet, und denn nach dem Tode, daß solcher Baum liegen bleiben werde, wie er gefallen sey, er falle nun gegen Mittag, oder Mitternacht. Durch den Mittags-Ort, als der immer hell und lichte sey, versteht man die Freude der ewigen Seligkeit, und durch die Mitternacht, als einen fin-

ster-

ſtern, kalten und unfruchtbaren Ort, die ewige Verdammniß. Man ſetzt noch hinzu, daß auch ſonſt die Menſchen in H. Schrifft mit den Bäumen verglichen würden; Als Pſalm I, 3. Matth. III, 10. VII, 17. Der Menſch kan als ein Baum nicht immer in der Welt ſtehen bleiben; Sondern wenn er auch ſeine Jahre noch ſo hoch gebracht, heißt es doch endlich: Haue den Baum um, Daniel IV, 11. Das iſt nun zwar allen Bäumen gleich, in dem Fallen aber werden ſie einander ungleich. Einige fallen an einen guten, andere an einen ſchlimmen Ort. Was uns die Schrifft durch dieſen Spruch an einem dogmatiſchen Satze lehret, das erläutert und beſtätiget ſie uns anderswo mit einem Exempel. Der reiche Mann ſtund in ſeinem Leben wie ein Baum, er breitete ſich aus und grünete, wie ein Lorbeer-Baum, Pſalm XXXVII, 35, es wurde dieſer Baum umgehauen, welches aber auch dem andern, oder dem armen Lazarus, wiederfuhr, ſo, daß ſie darinnen einander gleich waren. Doch was war nicht für ein Unterſcheid in dem Fallen ſelbſt dieſer Perſonen? Der Reiche ſtarb, er fiel um, und zwar ſo, daß er in der Hölle zu liegen kam, und erfuhr in der That, was Salomon geſaget hatte: Auf welchen Ort der Baum fällt, da wird er liegen. Denn ſiehe, da war kein Erretter, kein Helffer. Er konnte nicht ſo viel erlangen, daß er nur das äuſſerſte ſeines Fingers in das Waſſer tauchte. Auch einen Tropffen Waſſer, der ihm doch ſchlechte Erquickung gegeben haben würde, verſagte man ihm. Man vertröſtete ihn nicht etwan auf eine künfftige Zeit, er ſolte ſich gedulten, bis die Stunde der Erlöſung vor die Verdammten käme; Er müſſe erſt recht mürbe gemacht werden, daß er nachgehends die angebotene Gnade Gottes mit beyden Händen ergriffe. Nein, es ward ihm ſchlechterdings abgeſchlagen, einmahl vor allemahl; Er verlangte nicht viel Waſſer, ſondern nur einen Tropffen, oder ſo wenig, daß er darinnen das äuſſerſte ſeines Fingers eintauchen könnte. Da traf es ein: Auf welchen Ort der Baum fällt, da wird er liegen. 3) Sagt die Schrifft, denen Verdammten ſolle die Gnade Gottes nicht weiter angeboten, noch das Evangelium geprediget werden, macht ſie den Schluß daraus, die Seele werde beſtändig in dem Stande bleiben, darein ſie nach den Tod gekommen, oder, wie der Baum fällt, ſo werde er liegen; So erläutert ſie dieſen Schluß nochmahls, beſtätiget ihn von neuem, und giebt endlich der gantzen Sache einen Ausſchlag. Dieſes geſchiehet in folgenden Sprüchen: Ich ſage dir, warlich, du wirſt nicht von dannen herauskommen, bis du auch den letzten Heller bezahleſt, Matth. V, 26. Ingleichen: Ich ſage dir, du wirſt von dannen nicht herauskommen, bis du den letzten Scherff bezahleſt, Lucä XII, 59. Wie nicht weniger: Und ſein Herr ward zornig, und überantwortete ihn den Peinigern, bis daß er bezahlete alles, was er ſchuldig war. Alſo wird euch mein himmliſcher Vater auch thun, ſo ihr nicht vergebet von eurem Hertzen, ein jeglicher ſeinem Bruder ſeine Fehle, Matth. XVIII, 34. 35. Dieſe Stellen haben unſere Theologen wider die Papiſten zur Genüge gerettet, welche ſich bereden können, daß daraus ihr erdichtetes Fege-Feuer zu erweiſen ſey; Als Chemnitius in Examine concilii Tridentini, P. III. p. 791. Gerhard in Locis Theologicis, Tom. VIII, de morte, p. 350. Schertzer in Anti-Bellarmino, p. 439. Ittig in Opuſculis variis, p. 166; Denen, nebſt andern beyzufügen; Spanhemius in Dubiis evangelicis, P. III, p. 845, welche wir deswegen anführen, weil ſie zugleich den wahren Verſtand dieſer Sprüche gezeiget haben. Sie dienen uns auch darzu, daß wir die Unendlichkeit der Höllen-Straffe daraus erweiſen können. Zwar werden ſie von den Kirchen-Lehrern auf mancherley Art ausgeleget, welches unter andern Gerhard in dem angezogenen Orte gewieſen; Es iſt aber auch an ſich klar, daß uns die Ausſprüche und Meynungen dieſer Väter zu keiner Richtſchnur vorgeſchrieben. Vielmehr hält man ſich an die Sache ſelbſt, und ſiehet, was der Vortrag derſelbigen ſeiner Natur nach vor einen Verſtand mit ſich bringt. Es iſt dieſer ſo beſchaffen, daß daraus nicht undeutlich, noch mit vieler Weitläufftigkeit und Zweiffel, geſchloſſen werden kan, die Verdammten würden nimmermehr aus der Hölle kommen. Man hat einen zweyfachen Weg, ſolchen Sinn des Heiligen Geiſtes einzuſehen. Beyde führen uns zu einer Sache; Es iſt einer ſo bequem, wie der andere, und liegt alſo nicht viel dran, welchen man darunter erwählen will. Entweder, man bleibe unmittelbar bey dem Worte ἕως ſtehen. Dieſes ſo wohl, als das Hebräiſche עַד bis, kommt zum öfftern vor, daß es eine beſtändige und immerfort währende Dauerung anzeige, ſo wohl in bejahendem, als verneinendem Sinne, und daher entweder ſo viel iſt, als allezeit, oder nimmermehr. Exempel hievon hat Glaßius in Philologia Sacra, p. 960 u. ff. angeführet. Nach dieſer Art bedeuten die Worte Chriſti: Du wirſt von dannen nicht herauskommen, bis du den letzten Heller bezahleſt, ſo viel: Du wirſt nimmermehr herauskommen; Eben daher, weil als gewiß und ausgemacht voraus geſetzet wird, daß man in der Hölle keine Schuld nicht bezahlen kan. Auguſtinus hat dabey gar ſchöne Gedancken, wenn er ſchreibet: „Wie mag da der „letzte Heller bezahlet werden, wo man immer „mehr ſchuldig wird, als man bezahlen kan, und „was kan das letzte ſeyn an der Straffe, die ewig „währet?„ Man kan aber auch ſagen, es rede hier der Heyland Sprüchworts-weiſe auf eine verblümte Art, daß die gantze Redens-Art: Bis du den letzten Heller bezahleſt, ſo viel ſey, als: Du wirſt niemahls herauskommen. Es wird nicht ſchwer fallen, aus dieſen Worten die Unendlichkeit der Höllen-Straffe zu erweiſen. So viel liegt unmittelbar darinnen: Niemand ſoll aus der Hölle kommen und befreyet werden, es ſey denn die völlige Zahlung geſchehen. Iſt dieſes richtig, ſo muß entweder eine fremde, oder eigene Zahlung, geleiſtet werden. Die fremde, daß jemand anders vor die Verdammten zahlte, könnte durch Chriſtum geſchehen; Sie fällt aber weg, weil wir vorher erwieſen, wie die Verdamm-

ten von dem Verdienste Christi keine Erlösung zu erwarten haben. Christus ziehlet auch vielmehr auf eine solche Zahlung, die aus eigenen Mitteln geschiehet, und sagt deswegen mit Fleiß: Bis du auch den letzten Heller bezahlest. Sollen dieses die Verdammten aus eigenem Vermögen thun, so ist dieses schlechterdings eine Unmöglichkeit. Können sie ohnmöglich zahlen, so müssen sie nothwendig in der Hölle beständig bleiben.

3) Nebst dem stellet uns drittens die Schrifft den Stand der Verdammten so vor, daß wir aus dieser Vorstellung, als einem neuen Principio schliessen können, es werde die Quaal der Verdammten keinesweges ihr Ende erreichen; sondern vielmehr ohne Ende und ohne Aufhören in alle Ewigkeit fortgehen. Dieser dritte Punct betrifft also den Stand selbst, darinnen die Verdammten in der Hölle sich befinden. Wenn wir uns zu fernerem Beweise der unendlichen Höllen-Straffe auf den Stand der Verdammten berufen, so sehen wir dabey vornemlich auf die Handlungen, die sie in der Hölle vornehmen werden. Es ist bey den Theologen die Frage vorgebracht worden, ob die Verdammten in der Hölle noch weiter sündigen, ja Lästerungen wider Gott ausstossen würden? Die verschiedenen Meynungen hierüber brauchen wir nicht anzuführen. Wer aber davon vieles beysammen haben will, der kan D. Fechts Tractationem scholasticam de statu damnatorum, quod actiones ipsorum, inprimis malas, concernit, lesen, davon die andere vermehrtere Ausgabe 1727 gedruckt ist. Vielmehr bleiben wir bey der Sache selbst. Wir setzen als ausgemacht und ungezweiffelt voraus, das überhaupt die Seelen in jenem Leben, sie mögen sich in dem Stande der Seligkeit, oder der Verdammniß befinden, ihre Würckungen haben. Dieses bringt die Sache selbst mit sich. Durch die Unsterblichkeit beharren die Seelen in ihrer Subsistenz und in ihrem Wesen. Haben sie eben das Wesen nach dem Tode, so sie in dem Leben gehabt, so haben sie auch eben die Kräffte. Sind eben die Kräffte da, so können wir weiter schliessen, daß sie nach dem Tode Gedancken und Begierden haben müssen. Nun kommt es auf die Beschaffenheit solcher innerlichen Würckungen bey den Seelen der Verdammten an. Wir sagen sie müssen entweder gut oder böse seyn. Ein mittlers zwischen diesen beyden Eigenschafften der Würckungen hat nicht statt. Sie sind böse und sündlich; Also können sie nicht gut seyn. Das ist also hier der Haupt-Satz, daß die Würckungen der Seelen bey den Verdammten bös und sündlich sind, welchen wir beweisen und ausführen müssen, weswegen wir dabey zwey Umstände, als den Grund und die Beschaffenheit solcher sündlichen Würckungen, durchgehen wollen. Diese Wahrheit beruhet auf einen zweyfachen Grunde. Den einen finden wir in der Sache selbst, was so wohl den Zustand der Seele eines Gottlosen betrifft, darinnen sie stehet, wenn sie sich von dem Leibe bey erfolgtem Tode trennet; Als auch den Zustand, darein sie nach geschehener Trennung von dem Leibe, in die Hölle versetzet wird. Erwegen wir den Zustand, darinnen sich eine solche Seele bey dem Tode und ihrer Trennung von dem Leibe befindet, so liegen in ihr die böse Unart, die sündlichen Habitus; Sie ist blos zu dem Bösen determiniret, dergestalt, daß, indem sie durch den Unglauben von Gott getrennet ist, sie einen Haß gegen denselbigen bey sich hat; Aus solchem Haß aber viel andere sündliche Begierden in sich hat empfangen, und selbige gleichsam einwurtzeln lassen. Trennt sich die Seele von dem Leibe, so bleiben solche sündliche Habitus in ihr, eben deswegen, weil es Habitus an sich sind, und kein Mittel verhanden, dadurch sich selbige verlieren, oder ausgerottet werden solten. Denn solte eine Veränderung desfalls geschehen, so müste dadurch die Seele entweder in dem Stand einer Gleichgültigkeit kommen, daß sie weder zu dem Guten, noch zu dem Bösen, geneigt wäre, welches an sich nicht angehet, und der Natur der Seelen entgegen ist; Oder sie müste zu dem Guten determiniret werden. Solte dieses geschehen, so könnten die Verdammten keine Verdammten seyn, noch sich in der Hölle aufhalten. Und wie soll das angehen? Durch die Kräffte der Natur ist es nicht möglich; Die Gnaden-Mittel aber sind ihnen abgeschnitten, wie wir vorher erwiesen haben. Bleiben demnach die sündlichen Habitus, so die Seelen der Gottlosen in diesem Leben gehabt haben, auch nach dem Tode, so haben wir da ein richtiges Principium, daraus wir auf ihre sündlichen Würckungen nach dem Tode in der Hölle schliessen können. Dieses bestätiget nun noch die Beschaffenheit des Standes selber, darinnen sie in der Hölle stehen. Die Seelen der Gottlosen bringen sündliche Habitus mit in die Hölle, und diese werden nachgehends darinnen unterhalten und noch verstärcket. Darzu giebt die Quaal, die Pein, der erschreckliche Schmertz, so sie ausstehen, Anlaß. Sie sehen sich der höchsten Glückseligkeit beraubet. Sie haben ihre Sententz von dem strengen Richter gehöret: Gehet hin von mir, ihr Verfluchten. Sie sehen demnach Gott als ihren Feind und Richter an; Sie sind als Verfluchte von Gott abgesondert. Wie mag sich ihre Gemuths-Beschaffenheit gegen denselben verhalten? Entweder müssen sie ihn lieben, oder hassen. Eine Liebe kan sich da nicht finden, eben daher, weil sie ihn als ihren Feind betrachten. Ist keine Liebe gegen Gott vorhanden, so können sie auch nichts gutes thun, weil die Liebe zu GOtt der nächste Grund einer jeden guten Handlung ist. Hassen sie GOtt, so werden sie von ihm wieder gehasset; Er hat sie als Verfluchte von sich gestossen, und indem er ihnen alle Gnade entzogen, können sie nichts gutes würcken. Erblicken sie in der Seligkeit die Auserwählten, betrachten sie ihren höchst glückseligen Zustand, darinnen sie stehen, wie sie GOtt von Angesicht zu Angesicht schauen, wie GOtt alle Thränen von ihren Augen abgewischet, wie sie unter dem Hauffen vieler tausend Engel vor dem Throne Gottes stehen, und unaussprechliche Freude immer und ewiglich zu geniessen haben; So erweckt diese Betrachtung bey ihnen abermahls sündliche Begierden und Affecten, den Haß und Neid. Dieses setzt zwar schon ihrer

müth in eine sündliche Beunruhigung; es wird aber dieses Uebel durch die würckliche Empfindung ihrer eigenen Schmertzen noch grösser. Den andern Grund von dem sündlichen Zustande in der Hölle haben wir in Heil. Schrifft. Sie stellt uns denselben auf unterschiedliche Art vor. Sie beschreibt ihn als die äusserste Finsterniß, wenn es Matth. VIII, 12 heisset: Aber die Kinder des Reichs werden ausgestossen in das Finsterniß hinaus, da wird seyn Heulen und Zähnklappen. Cap. XXII, 13 folget weiter: Bindet ihm Hände und Füsse, und werffet ihn in das äusserste Finsterniß hinaus. Und Cap. XXV, 30: Und den unnützen Knecht werfft in die Finsterniß hinaus. Und 2 Petri II, 17. Welchen behalten ist eine dunckele Finsterniß, in Ewigkeit. Nun ist bekannt, daß in Heil. Schrifft das Wort: Finsterniß, in geistlichem Verstande den Stand des Unglaubens die Herrschafft der Sünde anzeiget, als Psalm LXXXII, 5. Johann I, 5. Apostel-Gesch. XXVI, 18. Ephes. IV, 17. 18. 19. 1 Joh. I, 6. II, 9. 11. Anderer Stellen zu geschweigen, wovon Glaßius, in Philol. Sacr. p. 1678. Flacius in Clave Scripturæ Sacræ, Part. I, p. 1226 und Ravanellus in Biblioth. Sacr. Part. II, p. 717. zu lesen. Nach solcher Bedeutung lehret die Heil. Schrifft den sündlichen Zustand der Verdammten gantz deutlich, wenn sie von denselbigen saget, sie würden in die Finsterniß hinausgestossen. Doch zeigt sie nicht nur das sündhaffte Wesen an sich selbst, sondern auch den höchsten Grad desselbigen. Denn Matth. VIII, 12 heisset es nach dem Griechischen: Sie sollen geworffen werden εἰς τὸ σκότος τὸ ἐξώτερον, so der selige D. Luther gegeben: In das Finsterniß hinaus; eigentlich aber ist es zu übersetzen: In eine solche Finsterniß, so die äusserste ist; wie der Professor Francke in seinen Anmerckungen, p. 186 bereits erinnert. Nicht weniger beweißt dieses die Redens-Art, so sich zugleich in den angezogenen Sprüchen findet: Da wird seyn Heulen und Zähnklappen. Zwar werden diese Worte insgemein dahin erkläret, daß man das Heulen auf die unaussprechliche Hitze, und das Zähnklappen auf die unerträgliche Kälte, welche zugleich in der Hölle seyn würde, deutet. So haben es auch viel alte Kirchen-Lehrer erkläret, wie Suicerus in Thesauro Ecclesiastico, Tom. I, p. 714 angemercket. Es scheint aber diese Meynung mit der Sache selbst nicht wohl übereinzustimmen. Dieses haben verschiedene von den neuern Auslegern bemercket, wovon man Wolffs Curas philologicas & criticas in Matthæum, Cap VIII, 12. p. 157 u. Lampens Ewigkeit der Straffen, p. 84 lesen kan. Daß Christus sich hier einer Gleichniß-Rede bedienet, siehet man gar leicht. Man kommt auch der Sache am nächsten, wenn man sagt, daß das Zähnklappen ein Bild eines hefftigen Zornes sey. Man weiß aus der Erfahrung, daß bey den Menschen der Zorn, wenn er starck ist, unter andern auch diese Würckung thut, daß sie die Zähne zusammen beissen, und mit denselbigen knirschen. Woher der Zorn bey den Verdammten kommen werde, ist leicht zu erachten. Die Betrachtung GOttes, als ihres strengen Richters, und ihrer eigenen Bosheit, dadurch sie sich in dieses äusserste Unglück gestürtzet haben, wird solche Gemüths-

Bewegung erregen. Solchen sündhafftigen Zustand der verdammten Menschen erläutert auch das Exempel des Teuffels und seiner Engel, welche, ob sie schon mit Ketten der Finsterniß zu der Höllen verstossen sind, gleichwohl wider das Reich Christi beständig wüten und toben, daß auch daher der Teuffel in Heil. Schrifft schlechterdings der Böse genennet wird: Matth. XIII, 19. 38. 1 Joh. II, 13. 14. Man weiß aber, daß die verdammten Menschen, nebst dem Teuffel und seinen Engeln, an dem jüngsten Tage einen gleichen Ausspruch hören sollen, Matth. XXV, 41. Was die Beschaffenheit der sündlichen Würckungen bey den Verdammten betrifft, so können wir wohl überhaupt so viel sagen, daß alle ihre Gedancken und alle ihre Begierden höchst sündlich seyn werden; die besondern Arten derselben aber lassen sich so genau nicht determiniren. Einige haben davor gehalten, sie würden in der Hölle auch GOtt lästern, und beruffen sich auf Offenb. Joh. XVI, 10. 11 da es heisset: Und der fünffte Engel goß aus seine Schaale auf den Stuhl des Thieres, und sein Reich ward verfinstert, und sie bissen ihre Zungen vor Schmertzen, und lästerten GOtt im Himmel vor ihre Schmertzen, und vor ihre Drüsen, und thäten nicht Busse vor ihre Wercke. Doch, wie diese jetzt angezogenen Worte keinen Beweiß abgeben können, weil darinnen nicht von denen Verdammten, sondern von denen Gottlosen auf Erden die Rede ist, die zu einer solchen Zeit leben, da sie Busse thun könnten, aber solches nicht thun wollen; Also findet man auch in der Sache selbst hiervon keinen Grund. Es würde der Göttlichen Majestät und Weisheit entgegen seyn, wenn den Verdammten solche Lästerungen verstattet werden solten. Kein Richter leidet dieses an einem Delinquenten, wenn derselbige mit Straffe beleget wird, daß er solchem noch fluchen und lästern wolte. Nachdem wir voraus gesetzet, daß die Verdammten in der Hölle sich in einem sündhafften Zustande befinden, so bestätiget dieses die von uns schon vorhin sattsam erwiesene Wahrheit von der Unendlichkeit der Höllen-Straffe. Die Verdammten sündigen in der Hölle fort. Solten sie daraus befreyet werden, so müste die Vergebung der Sünden vorhergehen. Die Vergebung der Sünde setzt die wahre Busse voraus; Und wenn solche bey den Verdammten geschehen solte, so müsten sie in den Stand kommen, daß bey ihnen heilige und geistliche Regungen der Seelen entstünden, durch welche sie ihre Sünden erkenneten, hertzlich bereueten, und an Christum glaubten, durch den Glauben aber ihr Vertrauen auf GOtt setzten, und in solchem Vertrauen denselbigen liebten. Dieses alles kan nicht geschehen; weil nach dem, was wir vorher aus der Schrifft angeführet, ihr Zustand beständig sündhafftig, und mit der gröbsten Bosheit verknüpffet ist.

4. Solten die Verdammten aus der Hölle kommen, so müsten sie vorher Busse thun, und sich zu GOtt bekehren; und da giebt uns die Heilige Schrifft den vierten Grundsatz an die Hand, daß nemlich bey denselbigen keine Bekehrung geschehen könnte; woraus wir denn aber-

abermahl wider diejenigen, so die Höllen-Straffe der Verdammten einschräncken, und solche nur auf eine gewisse Zeit setzen wollen, das Gegentheil schließen, und erhärten können, die Höllen-Straffe werde ohne Aufhören dauren. Wir fügen also zu einer mehrerer Ausführung und Erläuterung des vorigen dritten Grundsatzes, den vierten hinzu, daß nemlich bey den Verdammten keine Bekehrung statt habe. Solcher vierte Grundsatz ist dieser: Es kan bey den Verdammten keine Bekehrung geschehen. Den Grund davon können wir auf zweyerley Art zeigen; so wohl auf Seiten der Verdammten selbst, als auf Seiten GOttes. Was die Verdammten selbst betrifft, so fehlt es bey ihnen an dem Willen so wohl, als an der Ausführung einer solchen Bekehrung. An dem Willen, indem sie sich, als Verdammte, in einer solchen Verstockung und Bosheit befinden, daß ihnen nicht in Sinn kommen wird, von ihren Sünden abzulassen, GOtt zu lieben, und nach seinem heiligen Willen zu leben. Man sagt, die Straffe und die erschreckliche Quaal, so sie auszustehen hätten, würde sie so mürbe machen, daß sie allerdings den Schluß, die Göttliche Gnade anzunehmen, und sich zu bessern fassen würden. Es ist etwas scheinbares, so man hier einwendet. Doch hält es keinen Stich, wenn man die Sache genau einsiehet, und die Gegner gewinnen damit für ihre Meynung nichts. Die Gerichte GOttes erhärten vielmehr das Hertz, als daß sie solches erweichen solten, wenn die Gnade GOttes entzogen, das erworbene Heyl in Christo nicht ferner verkündiget und angeboten wird, ohne welche Gnade keine Aenderung des Hertzens geschehen kan. Man siehet dieses aus den Würckungen der zeitlichen schweren Gerichte, die GOTT bisweilen über die Bösen ergehen lassen. Es. VIII, 21 heisset es von dem Gerichte über die Juden: Sie werden in dem Lande umher gehen hart geschlagen und hungerig. Wenn sie aber Hunger leiden, werden sie zürnen, und fluchen ihrem Könige und ihrem GOtt. Solches finden wir auch Offenbahr. Joh. XVI, 9. und den Menschen ward heiß für grosser Hitze, und lästerten den Nahmen GOttes, der Macht hat über diese Plagen, und thäten nicht Buße, ihm die Ehre zu geben. Warum sieht man nicht dieses an dem Teuffel? Dieser ist schon so lange Zeit in der Hölle gewesen, aber dadurch noch nicht mürbe gemacht. Er wütet und tobet noch beständig wider das Reich Christi; er ist noch die alte Schlange; er geht noch herum, wie ein brüllender Löwe; er ist noch der Böse, der Widersacher, nach, wie vorher. Was solte in dem Wege stehen, daß wir von diesem Zustande des Teuffels und seiner Engel nicht auf den Zustand der verdammten Menschen schliessen, und sagen könnten, wie der Teuffel durch die Höllen-Straffe nicht mürbe gemacht worden, also werde dieses auch bey den verdammten Menschen nicht geschehen. Die Straffe ist zwar noch nicht völlig angegangen, welches wir gar gern einräumen; sie ist aber doch bereits schon so erschrecklich, daß, wenn es sonst die Sache litte, sie ebenfals das Hertz erweichen und mürbe machen könnte. Der reiche Mann war kaum der Seelen nach in die Hölle gekommen, und muste klagen: Ich leide Pein in dieser Flamme. So fehlt es auch bey den Verdammten an der würcklichen Ausführung einer Bekehrung. Sie haben die Mittel nicht darzu. Aus eignen Kräfften können sie dieses ohnmöglich bewerckstelligen; die Gnaden-Mittel aber sind ihnen alle entzogen. Eben darinnen liegt der Grund auf Seiten GOttes, warum bey den Verdammten keine Bekehrung geschehen kan. GOtt erbarmet sich ihrer weiter nicht; die durch Christum erworbene Gnade wird ihnen nicht weiter angebothen; es wird ihnen nicht mehr Buße und Vergebung der Sünden gepriediget; welches alles oben erwiesen worden. Die Gnaden-Zeit ist nunmehro verflossen, und heisset, nach Ebr. X, 26.27. Denn, so wir muthwillig sündigen, nachdem wir die Erkänntniß der Wahrheit empfangen haben, haben wir fürder kein ander Opffer mehr für die Sünde; sondern ein schrecklich Warten des Gerichts, und des Feuer-Eyfers, der die Widerwärtigen verzehren wird. Der Schluß ist aus dem vorhergesetzten Grundsatze nicht schwer zu folgern, daß nemlich die Straffe der Verdammten unendlich seyn werde. Wir haben denselbigen schon vorher einiger massen angezeigt. Er hängt mit seinem Punct also auf folgende Art, und vermittelst einiger andern Sache, die aber an sich ohnstreitig sind, also zusammen: Wenn eine Erlösung aus der Hölle geschehen soll, so muß eine Aussöhnung der Verdammten mit GOtt vorher gehen. Diese Aussöhnung kan ohne Glauben an Christum nicht bestehen. Der Glaube muß durch die Bekehrung gewürcket werden. Folglich fält die Bekehrung weg, so hat kein Glaube statt; wo kein Glaube ist, da geschiehet keine Aussöhnung mit GOtt; wo aber keine Aussöhnung mit GOtt vorgehet, da kan auch keine Befreyung aus der Hölle erwartet werden.

5. Wir können fünfftens auch die Lehre von der Sünde wider den Heil. Geist mit zu Hülffe nehmen, und dasjenige, was die Heilige Schrifft von derselbigen sagt, daß sie weder in diesem, noch in jenem Leben vergeben werden solle, aus einen Grundsatz ansehen, daraus wir ebenfals die Unendlichkeit der Höllen-Straffe schliessen können. Wir setzen voraus, daß die Sünde wider den Heil. Geist als eine besondere, und von allen andern Sünden, auch von der Lästerung, unterschiedene Art statt habe. Dieses weisen die klaren Sprüche Heil Schrifft. Denn Matth. XII, 31 sagt Christus: Alle Sünde und Lästerung wird dem Menschen vergeben, aber die Lästerung wider den Geist wird dem Menschen nicht vergeben. Und wer etwas redet wider des Menschen Sohn, dem wirds vergeben; aber wer etwas redet wider den Heil. Geist, dem wird es nicht vergeben, weder in dieser, noch in jener Welt. Wobey zu lesen: Marci III, 28. Lucä XII, 10, Ebr. VI, 4. Cap. X, 26. Denn der Heyland saat ausdrücklich, alle Sünden würden vergeben; die Sünde wider den H. Geist aber werde nicht vergeben. Diese Sünde ist nicht so zu verstehen, als wenn sie wider die dritte Person in der Gottheit begangen werde, weil sonst daraus folgen müste, daß diese dritte Person in der Gottheit einen Vorzug habe, wenn die

Sünde

Sünde wider den Vater und Sohn, aber nicht wider den Heiligen Geist vergeben würde. Solcher Unterschied kan nicht statt finden, weil die drey Personen unter sich gleiches Wesen haben. Vielmehr muß man sagen, die Sünde wider den Heiligen Geist werde wider sein Amt begangen, welches er durch das göttliche Wort thut, indem er die himmlischen Wahrheiten offenbahret, und selbige denen Menschen zu erkennen giebet. So wird das Wort: Geist, sonst in der Schrifft genommen, wenn 1 Johann. V, 6, gesagt wird: Der Geist ists, der da zeuget, daß Geist Wahrheit ist. Wer auf solche Art dem Amte des Heiligen Geistes, und der von ihm geoffenbahrten Wahrheit, widerstehet, der widersetzet sich dem Heiligen Geiste, nach Apostel-Gesch. VII, 51. 1 Thess. IV, 8. Es besteht demnach die Sünde wider den Heiligen Geist überhaupt darinnen, wenn man die göttliche Wahrheit, die er geoffenbahret hat, läugnet, und seinen Gnaden-Würckungen keinen Raum geben will. Doch, da dergleichen Widerstrebung auf mancherley Art geschehen kan, entweder blos aus Unwissenheit, oder mit Wissen, aber aus einer Uebereilung, oder mit Wissen und Willen zugleich, daß man die göttlichen Wahrheiten erkennet, sich gleichwohl halsstarrig und boshafftig denselbigen widersetzet, und läugnet, so macht diese letzte Art der Widerstrebung eigentlich und insbesondere die Sünde wider den Heiligen Geist aus. Man hat zweyerley Leute, die wider den Heiligen Geist sündigen können. Einige haben die göttlichen Wahrheiten nicht nur innerlich erkannt, sondern auch äusserlich angenommen; Andere bekennen sich zwar äusserlich nicht darzu, sind aber doch davon in ihrem Hertzen überzeuget. Zu den ersten gehören die Abtrünnigen, von denen die Worte Ebr. VI, 4, handeln; Zu den andern aber die Phariséer und Schrifftgelehrten, die sich zwar zu der Christlichen Religion nicht bekannten, gleichwohl aber überführet waren, daß JESUS von Nazareth der wahre Meßias sey. Von dieser Sünde sagt der Heyland, sie werde weder in dieser, noch in jener Welt, vergeben. Unsere Gottesgelehrten haben schon längst wider die Papisten erwiesen, daß daraus kein Beweiß für das Fege-Feuer zu nehmen sey. Es sind diese Worte nach der Jüdischen Art zu reden eingerichtet, und bedeuten so viel, als nimmermehr; Welches auch Marci III, 29. bestätiget wird, da es heißt: Wer aber den Heiligen Geist lästert, der hat keine Vergebung ewiglich, sondern ist schuldig des ewigen Gerichts. Man kan hievon unter andern Witsium in Miscellaneis sacris, T. I, p. 621. Jessellium, in Adversariis sacris, Lib. III, Cap. II, p. 231, nebst andern, welche Wolff in Curis philologicis & criticis, in *Matthæi*, XII, 32. p. 216, anführet, lesen. Einige erinnern, man könne insbesondere diese Worte Vergleichungsweise annehmen, als hätte der Heyland sagen wollen, die Sünde wider den Heiligen Geist könne eben so wenig in dieser, als in jener Welt, vergeben werden, da er denn als bekannt und ausgemacht voraus setze, wie überhaupt in jener Welt gar keine Vergebung der Sünden statt finde. Damit man aber den Unterschied unter der Sünde wider den Heiligen Geist und den andern Sünden erkennen möge, so habe er solches damit anzeigen wollen, daß sie auch nicht in diesem Leben vergeben werden könne, welches sonst bey allen andern Sünden angienge. Man lese nach, was auf solche Art davon Lampe, von der Ewigkeit der Straffen, p. 67, erinnert hat. Daß die Sünde wider den Heiligen Geist gar nicht vergeben werden könne, hat seinen Grund in der Sache selbst, oder in der Beschaffenheit desjenigen, der solche begehet. Denn wer sich dem Heiligen Geiste und der göttlichen Wahrheit boshafftig und wissentlich widersetzet, in dem kan keine Busse gewürcket werden; Wo aber keine Busse ist, da ist auch keine Vergebung der Sünden. Wie nun aus dieser Lehre Christi von der Sünde wider den Heiligen Geist, daß sie weder in diesem, noch in jenem Leben vergeben werden könne, wider die Vertheidiger der Wiederbringung aller Dinge ein Schluß zu machen, und damit die Unendlichkeit der Höllen-Straffe zu bestätigen, wird man leicht sehen können. Es wird hiermit die Hoffnung der Vergebung der Sünden abgeschnitten. Diese müste vorher gehen, wofern eine Erlösung aus der Hölle geschehen solte. Fällt aber die Vergebung der Sünde weg, so ist auch damit alle Hoffnung zu der Erlösung abgeschnitten.

III. Alles dieses, was wir bisher aus Heiliger Schrifft von der Unendlichkeit der Höllen Straffe angeführet, und selbige so wohl durch ausdrückliche Sprüche, als auch durch gewisse Grundsätze, bewiesen, ist der Vernunfft keinesweges entgegen, sondern wird vielmehr von derselbigen gar kräfftig bestätiget. Wir wollen demnach nunmehro auch weisen, wie sich die menschliche Vernunfft gegen die Wahrheit von der Unendlichkeit der Höllen-Straffe verhalte. Wir können gar wohl sagen, es sey dieses eine vernünfftige Wahrheit, welches aber nicht so schlechterdings anzunehmen; sondern mit gehöriger Erklärung und Einschränckung verstanden werden muß. Denn nennt man diese Wahrheit vernünfftig, so kan dieses einen doppelten Verstand haben. Entweder heißt dieses so viel, daß sie aus dem Lichte der Natur, oder aus der natürlichen Beschaffenheit der Sache selbst durch die Vernunfft an sich, erkannt werden könne, wenn auch solches in Heiliger Schrifft nicht geoffenbahret wäre: Oder man nennt sie in der Absicht vernünfftig, daß die Vernunfft solcher in der Schrifft geoffenbahrten Wahrheit keine Einwürffe machet, nichts darinnen findet, so gewissen natürlichen Grundsätzen entgegen, ja vielmehr erkennet, daß dabey alles sehr wohl zusammen hänge, auch den natürlichen Principien, so dabey vorkommen, gemäß sey. In dem erstern Verstande nennen wir diese Wahrheit gar nicht vernünfftig, und wissen gar wohl, daß das Licht der Vernunfft an sich selbst so weit nicht reichet, daß selbiges die Höllen-Straffe und deren Unendlichkeit erkennen könne. In dem andern Sinne aber solche Wahrheit für vernünfftig auszugeben, haben wir hinlänglichen

Grund, wie aus der folgenden Abhandlung zu ersehen seyn wird. Gleichwie überhaupt die gantze Christliche Religion, auch in ihren grösten Geheimnissen, nichts in sich fasse, so der Vernunfft entgegen, und wider die Rationalisten und Naturalisten von vielen gelehrten Männern auf das gründlichste erwiesen worden, daß Glaube und Vernunfft einander nicht entgegen; Also kan man auch insonderheit die Wahrheit von der unendlichen Höllen-Straffe nicht vor unvernünfftig ausgeben, oder so ansehen, als wäre sie gewissen natürlichen Grundsätzen zuwider. Ja, wenn man die Sache gantz genau betrachtet, so fasset dieser Punct in seinem eigentlichen Umfange nicht einmahl etwas in sich, so über die Vernunfft sey. Das Gegentheil behaupten die Vertheidiger der Befreyung aus der Hölle, und geben vor, die Vernunfft mache wider die unendliche Verdammniß unauflößliche Einwürffe; Sie sey den natürlichen Grund-Wahrheiten, sonderlich von der göttlichen Gerechtigkeit, Barmhertzigkeit, Weisheit, und der Beschaffenheit der menschlichen Gebrechen, entgegen. Eben daher ist die Betrachtung solcher Sache nach der Vernunfft anzustellen nöthig, daß man weiset, es sey bey dem Lehr-Puncte von der Ewigkeit der Höllen-Straffe nichts anzutreffen, so der gesunden Vernunfft entgegen wäre, und die Wahrheit davon werde durch sie vielmehr bestätiget. Wollen wir den Punct von der unendlichen Höllen-Straffe nach der Vernunfft betrachten, so müssen wir auf den Unterschied derer, die solche Unendlichkeit läugnen, sehen, und solche Betrachtung da-nach anstellen. Einige, als die Socinianer, meynen, die Befreyung aus der Hölle werde ohne vorhergegangene Satisfaction geschehen, weil es der göttlichen Gerechtigkeit und Gütigkeit zuwider sey, daß man unendliche Straffe ausstehe. Wider diese kan nach der Vernunfft gezeiget werden, wie solche Unendlichkeit der göttlichen Gerechtigkeit und Gütigkeit gantz gemäß, und wie aus der Hölle keine Erlösung zu hoffen, wenn nicht eine Genugthuung vorhergegangen. Ob schon verschiedene in der Haupt-Sache, daß die Höllen-Straffe eine endliche und eine eingeschränckte Dauer haben werde, übereinkommen; So sind sie doch in dem Grunde solcher Befreyung gewisser massen von einander unterschieden. So glauben die Socinianer zwar eine Endlichkeit der Höllen-Straffen; Sie meynen aber, sie könnten ohne vorhergegangene Genugthuung aufhören, und haben also mit dem Verdienste Christi nichts zu thun. Petersen, Gerhard, und andere glauben die Endlichkeit dieser Straffen auch; Legen aber zu dem Grunde, Christus sey für alle Creaturen, die gesündiget, mithin nicht nur für die Menschen, sondern auch für die Teuffel, gestorben, welche also Krafft dieses Verdienstes von ihrer Straffe befreyet würden. Nach diesem unterschiedenen Grunde, muß auch die Betrachtung der Sache nach der Vernunfft unterschiedlich angestellet werden. Denn was die erstern, oder die Socinianer, betrifft, so hat man zu zeigen, daß, so lange keine Genugthuung der göttlichen Gerechtigkeit geschehen, so könnten die Verdammten ohnmöglich aus der Hölle befreyet werden. Und das wollen wir nunmehro zeigen. Die Socinianer geben vor, die Straffen der Verdammten könnten ohne vorhergegangene Genugthuung, aufhören, deren Unendlichkeit GOttes Gerechtigkeit und Gütigkeit zuwider wäre. Das Gegentheil davon nach der Vernunfft darzulegen, bemercken wir folgendes: 1) Die göttlichen Eigenschafften stehen neben einander in gleichem Grade. Man kan nicht sagen, daß eine Tugend, oder eine Eigenschafft, in GOtt grösser sey, als die andere. Die Eigenschafften und das Wesen GOttes sind an sich einerley. GOtt ist seinem Wesen nach unendlich, und daher kan keine Eigenschafft vollkommener, keine Tugend grösser, als die andere, seyn. Ist daher GOttes Güte und Barmhertzigkeit unendlich, so ist auch seine Gerechtigkeit unendlich. Das ist ein Haupt-Principium in dieser Sache. Es ist dieses gantz vernünfftig. Es ist ein solcher Satz, der in der Natur der Sache, oder des göttlichen Wesens, gegründet. Darwider stossen gleich die Gegner an; Sie können behaupten, die Gläubigen und Frommen sollen unendliche Belohnung haben, nach der unendlichen Güte GOttes; Wollen aber nicht zugeben, daß die Ungläubigen und Gottlosen unendlich gestrafft würden. Was heißt das anders, als, die Gerechtigkeit GOttes muß seiner Gütigkeit weichen? Ist das nicht eben so viel gesagt, als, die Tugend der Gerechtigkeit ist in GOtt schwächer und geringer, als die Tugend der Güte und Barmhertzigkeit? 2) GOtt kan, nach seiner Gerechtigkeit, die Boßheit, so die Verdammten in ihrem Leben begangen, nicht ungestrafft lassen. Denn ob er wohl gütig und barmhertzig ist, weswegen man dencken dürffte, er könnte ihnen ihre begangenen Sünden, ohne vorhergegangene Straffe vergeben, und sie wieder zu Gnaden annehmen; So ist er doch eben so gerecht, als er barmhertzig ist. Was würde daraus nicht vor eine Unaleichheit unter der göttlichen Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit erwachsen? Nach der letztern belohnte er das Gute; Nach der Gerechtigkeit aber straffte er das Böse nicht. Was solte der Grund davon seyn? Entweder siehet er das Gute und Böse als gleichgültig an, welches nicht nur wider seine Heiligkeit wäre, sondern es würde sich abermahls fragen lassen, warum er nicht auf solche Art gegen Fromme und Böse auf gleiche Art verfahre? Oder die guten und bösen Handlungen werden von ihm nicht als gleichgültig angesehen, wie es allerdings nicht anders seyn kan, und da muß er nothwendig, wenn er das Gute belohnet, das Böse bestraffen. 3) Man wird einwenden, dieses alles habe seine Richtigkeit, und sey davon eigentlich die Frage nicht, ob die Verdammten zu bestraffen; Sondern ob es der göttlichen Gerechtigkeit gemäß, daß sie mit einer unendlichen Straffe beleget würden? Es müsse zwischen der Straffe und dem Verbrechen eine Gleichheit seyn, welche hier nicht anzutreffen, indem der Mensch, der nur endlich gesündiget hätte, unendlich gestrafft werden solte. Aber auch diesem Einwurffe weiß die Vernunfft zu begegnen.

Daher

Daher mercken wir weiter an: Die Sünde, weswegen die Verdammten gestrafft werden, ist gewissermassen als was unendliches anzusehen. Wir sagen nicht, daß die Sünde schlechterdings was unendliches bey sich habe. Derowegen man sie an sich selbst als eine Handlung, als eine solche Handlung, die von dem Gesetze abweichet, und von dem Menschen vorgenommen worden, so kan derselbigen keine Unendlichkeit beygeleget werden; Weil der Mensch, als ein Geschöpff, und als ein endliches Wesen, nichts vornehmen kan, das an sich selbst und seinem Wesen nach unendlich wäre. Vielmehr behaupten wir dieses gewissermassen. Nemlich, die Sünde wird als was unendliches angesehen, theils in Ansehung des Gegenstandes, (objective) indem man damit GOtt, als das unendliche Wesen, beleidiget; Theils in Absicht auf die Würckung, (effective) so fern daraus eine solche Würckung entstehet, die unendlich fort dauret, und nicht aufgehoben wird. Auf Seiten Gottes, verursacht die Sünde die Beleidigung; Und auf Seiten des Sünders, die Schuld, und daß die Seele dadurch gleichsam verunreiniget wird. Beydes dauret so lange, bis eine Genugthung vor die göttliche Gerechtigkeit darzwischen kommt. Diese können die Verdammten vor sich nicht leisten. Nun aber ist GOtt ewig, die menschliche Seele unsterblich, folglich, so lange GOtt so wohl, als die menschliche Seele ihre Dauerung hat, so lange dauret auch die Würckung, die aus der Sünde entstehet, und währet also ewig. Auf solche Art findet hier die Vernunfft gar nichts widriges, und schließt vielmehr, weil die Sünde der Verdammten gewissermassen als was unendliches angesehen werden kan, so müsse auch darauf eine unendliche Straffe erfolgen. Man mag auch die Sache ansehen, wie man will, so findet man keinen Grund, warum diese Straffe aufhören solte. So lange der Mensch in dem sündhafften Wesen verbleibet, so lange ist er, nach der göttlichen Gerechtigkeit, der Straffe unterworffen. Er bleibt unendlich in dem sündhafften Wesen, weil kein Mittel auszudencken, kein Weg zu erfinden, wie er davon befreyet werden könne: Mithin muß er auch unendliche Straffe leiden.

4) Muß man sich wundern, warum man aus der Vernunfft wider die Unendlichkeit der Höllen-Straffe disputiret, und gleichwohl die unendliche Belohnung des Guten zugiebt. Dieses ist vielmehr als was unbilliges und der Vernunfft zuwieder lauffendes anzusehen, wenn man behaupten will, es sey dem göttlichen Wesen gemäß, daß das Gute unendlich belohnet werde; Aber nicht gemäß, daß GOtt das Böse unendlich straffe. Indem man sich dieses einbildet, so setzt man eine Ungleichheit zwischen dem Verdienste derer, die Böses thun, und zwischen dem Verdienste derer, die Gutes thun; Oder, welches eines ist, die Straffe vor die Sünden wider das Gesetz dürffte so groß nicht seyn, als die Belohnung vor die Handlungen nach dem Gesetz. Sie mögen uns aber zeigen, worinnen der Grund solcher Ungleichheit liegen soll. Entweder muß er in der Beschaffenheit der Handlungen, oder in der Natur Gottes anzutreffen seyn. Bey keinem von beyden wird man ihn finden. Denn was die Beschaffenheit der Handlungen selbst, so ferne sie entweder gut, oder böse sind, betrifft, so müsten sie gegen einander gehalten, und erwiesen werden, daß der Nutzen der aus den guten Handlungen entstünde, weit grösser sey, als der Schaden, welchen die bösen verursachten. Denn darinnen müste der Grund, liegen, warum die Belohnung der guten Handlungen weit grösser seyn müste, als die Bestraffung der bösen Handlungen: Weil nemlich der Schade, der aus diesen erwachse, bey weitem so groß nicht sey, als der Nutzen, der aus den guten Verrichtungen entspringe. Solche Ungleichheit darff auch so geringe nicht angesehen werden. Denn man laß es seyn, daß die Verdammten viele hundert tausend und abermahl tausend Jahre in der Hölle säßen; Was wäre dieses gegen die Ewigkeit, nach welcher die Seligen in dem Himmel ihre Belohnung zu geniessen hätten? Man setze das Ziel von der Höllen-Straffe so groß, und so weit, als man immer will; So würde es doch gegen die Ewigkeit nicht als ein Augenblick zu rechnen seyn. Und so müste man auch sagen, es sey zwischen dem Verdienste des Guten und zwischen dem Verdienste des Bösen eine solche Ungleichheit, daß die Straffe so das Böse nach sich zöge, gegen die Belohnung, die auf das Gute erfolge, fast vor nichts zu achten. Noch weiter müste folgen, wenn man den Grund davon in der Beschaffenheit der guten und bösen Handlungen suche, so fern sie nützlich, oder schädlich wären, daß der Schaden, der aus dem Bösen entstehe, vor nichts zu achten, gegenden Nutzen, den die guten Handlungen brächten. Doch dieses zu behaupten, ist nicht der geringste Grund vorhanden. Denn erwegt man die Sache auf Seiten Gottes, so kan man nicht sagen, der Nutzen der guten Handlungen überwiege den Schaden der bösen Verrichtungen: Weil GOtt dem HErrn an sich selbst weder durch die guten ein Nutzen, noch durch die Bösen ein Schade, zu wachsen kan. Ja, siehet man hier auf das ungleiche Verhalten der Menschen gegen das Gesetz und den Gesetzgeber, durch Gehorsam auf der einen, und durch Ungehorsam auf der andern Seite, so ist vielmehr zu behaupten, daß der Ungehorsam, und die damit verknüpfften bösen Handlungen, in seiner Natur für ein grösseres Uebel, als der Gehorsam mit seinen guten Handlungen, vor etwas gutes, von dem Gesetzgeber anzusehen. Denn was sind doch alle unsre Bemühungen in der Welt nach dem Gesetze Gottes zu leben? Was haben doch alle unsre guten Wercke zu bedeuten? Bleiben wir nicht, wenn wir auch alles gethan, was uns befohlen ist, unnütze Knechte? Lucä XVII, 10. Alles, was wir gutes thun, ist unsere Schuldigkeit. Wir thun es nicht einmahl aus eignen Kräfften. GOtt muß uns darzu reitzen; Er muß uns darzu geschickt und tüchtig machen; Er muß uns die Mittel darzu geben. Und wenn wir nun auch durch fremde Kräffte, durch die Mittel göttlicher Gnade, was Gutes vollbringen, wie viel Böses lauffe nicht mit unter? Wie unzählig sind nicht die Schwachheiten, die uns in dem Lauffe des Chri-

stenthums matt machen, aufhalten? Daß also bey allem Gehorsam, und bey allen guten Wercken der Frommen, nichts verdienstliches anzutreffen. Man halte aber den Ungehorsam, und die daher fliessenden Handlungen der Gottlosen, dargegen: Man stelle beydes in eine Vergleichung. Gewis, man wird sehen, das Uebel solches Ungehorsams, wenn er mit dem Gehorsam verglichen wird, überwiege das Gute des Gehorsams. wär es nicht der Gottlosen ihre Schuldigkeit gewesen, nach dem Gesetze Gottes zu leben? Wie offt hat ihnen nicht GOtt seine Gnaden-Mittel angeboten, sie geruffen, gelocket, gereitzet, seiner Stimme zu folgen? Wie viel Jahre hat er sie nicht in Langmuth getragen, und auf ihre Busse gewartet? Wie viel Gutes hat er ihnen nicht wiederfahren lassen? Und dem ohnerachtet, haben sie diß alles verachtet, die Gnade Gottes boshafftig von sich gestossen, so viele Jahre nach einander, durch ihre Bosheit, sich wider den HErrn ihren GOtt aufgelehnet. Werden sie nun gestaffet, so haben sie dieses als ihren verdienten Lohn anzusehen; Bekommen aber die Frommen eine Belohnung, in dem Himmel, so können sie nicht sagen, daß sie solches verdienet hätten. Auf solche Weise treffen wir vielmehr eine Ungleichheit unter den guten und bösen Handlungen der Menschen auf Seiten Gottes an, daß wir sagen können, die bösen Handlungen haben gewisser massen mehr, als die guten, zu bedeuten. Bey Austheilung der Belohnung so wohl, als der Straffe, handelt GOtt nach seiner Gerechtigkeit. O wie unbillig ist es, daß man sich einbilden will, GOtt könne, ohne Verletzung seiner Gerechtigkeit, das Gute, welches so gering und mit so vieler Schwachheit verbunden ist, unendlich belohnen; Das Böse aber, so doch weit grösser, als das Gute, nicht unendlich straffen. Wie ungleich, wie unbillig müste GOtt auf solche Art nicht handeln, und seiner eigenen Gerechtigkeit entgegen verfahren? Man halte weiter die guten und bösen Handlungen der Menschen gegen einander, und sehe, ob etwa auf Seiten ihrer selbst der Schade von denen Bösen wichtiger sey, als der Nutzen von denen Guten? Aber auch hier wird man nicht auskommen. Eine jede Tugend hat ihre natürliche Belohnung bey sich. Man hat dabey ein gutes Gewissen, woraus wieder die Gemüths-Ruhe, und ein Vergnügen entstehet. Man erwirbt sich damit einen guten Ruhm, indem selbige eine solche Krafft hat, daß sie auch von denen, die ihr nicht anhängen, gelobet, auch so gar von ihren Feinden gepriesen, und die Laster gescholten werden müssen. Mit diesem Vortheil verknüpfft sich die Gewogenheit und der Vortheil anderer. Doch folgt auch dem Laster seine natürliche Straffe Schade und Beschwerniß, auf dem Fusse nach, und zwar nicht in geringem Maasse, als sich der Nutzen bey der Tugend an den Tag leget. Es kan auch nicht anders seyn, so ferne Tugend und Laster als zwey Sachen anzusehen, die einander schnur stracks entgegen stehen. Die Vernunfft weis zwar einiger massen den Nutzen der Tugend, und den Schaden des Lasters, zu beurtheilen, und was sie davon lehret, bestätiget die Erfahrung und eigene Empfindung der Menschen; Noch deutlicher aber wird die Sache, wenn sie nach den Theologischen Grundsätzen untersuchet wird. Kommt man endlich auf andere Menschen, welche bald gute, bald böse Handlungen gewisser Personen vor sich sehen, und man soll sagen, ob der Schade, den sie von den bösen Handlungen anderer haben, grösser sey, als der Nutzen, den sie aus anderer tugendhafften Verrichtungen schöpffen können, so wird man auch hier keine Ungleichheit antreffen. Denn so nützlich die guten Exempel anderer sind, daß man dadurch zu einer Nachahmung erwecket und ermuntert werden kan; So schädlich sind auch die bösen Exempel anderer, welche einen in den Lastern, darinnen man bishero gesteckt hat, stärcken, und von dem Guten abhalten können. So ist denn erwiesen, daß keine Ungleichheit zwischen dem Verdienste derer, die Böses thun, und zwischen dem Verdienste die Gutes thun, aus der Beschaffenheit der Handlungen selbst herzuleiten. Man findet ihn aber auch nicht in der Natur Gottes. Wenn GOtt das Gute der Frommen vor wichtiger ansähe, als das Böse der Gottlosen, und daher jenes unendlich belohnen, dieses aber nur endlich bestraffen wolte, so könnte dieses nicht ohne Ursach geschehen. GOtt thut niemahls etwas ohne Ursach, oder vergebens. Denn das wäre wider seine Weisheit. Wie er aber in allem, und also auch in Austheilung der Belohnung und der Straffe, vor die Frommen und Gottlosen, weislich handelt; Also hat er auch in allem seine Ursach, warum er dieses, und nicht jenes, auf diese, und nicht auf eine andere Art, ausrichte. Solte er nun das Gute unendlich belohnen, das Böse aber nur endlich bestraffen, so müste man die Ursach angeben, warum er dieses thäte. Sie müste in dem Wesen Gottes gegründet seyn, indem GOtt nicht wider sich selbst handeln kan. Man betrachte selbiges, und sehe, ob man darzu einen Grund finde. Die Sache, womit hier das göttliche Wesen beschäfftiget, ist auf der einen Seite das Gute, welches belohnet werden soll; Auf der andern Seite aber das Böse, darauf die Straffe folgen soll; Und also äussert sich hier das göttliche Wesen sonderlich durch die Gerechtigkeit und Gütigkeit. In einer von diesen beyden göttlichen Eigenschafften müste der Grund liegen, warum GOtt das Gute ewig belohnen, das Böse aber nicht ewig bestraffen wolte. Doch in keiner findet man denselbigen. Denn was die Gerechtigkeit anlangt, so erfordert selbige, daß das Gute belohnet, das Böse bestrafft wird; Sie bringt aber auch mit sich, daß darbey eine Gleichheit beobachtet werde; Folglich, wenn auf das Gute eine ewige Belohnung erfolgen soll, so hat man Ursach zu sagen, daß auch auf das Böse eine ewige Bestraffung kommen werde. Wie GOtt das Gute liebet, so hasset er das Böse. Würde das Maaß der Bestraffung geringer, als das Maaß der Belohnung, seyn, so würde daraus folgen, GOtt machte sich nicht so viel aus dem Bösen, als aus dem Guten: Darvon aber das Gegentheil vorher erwiesen. In der Gütigkeit Gottes kan man den Grund auch nicht suchen. Denn ist es der Gerechtigkeit gemäß, daß das Böse ewig bestrafft werde, so kan

man hier die Gütigkeit nicht entgegen setzen, nach dem oben ausgeführten Grundsatze, daß die göttlichen Eigenschafften neben einander in gleichem Grade stehen. 5) Kan die Vernunfft gar kein Mittel ausdencken, wie den Verdammten in der Hölle zu helffen. Entweder müste dieses durch eine Zernichtung des Wesens, oder durch eine würckliche Loslassung aus der Hölle, geschehen. Nähme GOtt die Zernichtung vor, so ist nicht ohne, daß damit die Verdammten von ihrer Quaal befreyet würden. Denn das Ende ihrer Existentz machte auch ihrem Elend ein Ende. Allein aus was für einem Grunde soll man schliessen, daß eine solche Zernichtung geschehen werde? Es scheinet uns, die Vernunfft gehe in ihren Schlüssen vielmehr dahin: Hat GOtt, zu der Ausübung seiner Gerechtigkeit gegen das gute und böse Verhalten der Menschen, ein ander Leben ausersehen, und die Frommen sollen eine ewige Belohnung bekommen; So sey wohl kein Zweiffel, daß in dem Gegentheil die Gottlosen eine ewige Straffe zu erwarten, damit sich auf solche Art auf beyden Seiten die Belohnungs- und Straff-Gerechtigkeit offenbahre. Die Vernunfft erkennt die Unsterblichkeit der menschlichen Seele mit grosser Gewißheit, und zwar auch aus ihrem eigenen Wesen; Absonderlich aus dem unendlichen Triebe, welchen ihr die Natur eingepflantzet; Mit solcher Unsterblichkeit aber würde sie schwerlich die Zernichtung des Wesens zusammen reimen können. Solte eine würckliche Loslassung aus der Hölle geschehen, so wird sich abermahl kein Mittel ausdencken lassen, wie selbige in das Werck gerichtet werden könne. Entweder müste dieses durch eine Begnadigung, oder durch eine Genugthuung geschehen. Keines von beyden gehet an. Will man sich auf eine Begnadigung verlassen, und seine Zuflucht zu der erbarmenden Liebe GOttes nehmen, so steht die Straff-Gerechtigkeit in dem Wege, wie wir bereits oben erinnert haben. Denckt ein Mensch gleich: GOtt ist gnädig und barmhertzig, er wird dir alle deine Sünden vergeben; So muß er auch wieder dencken: GOtt ist eben so gerecht, als er gnädig ist. Wie mag er sich nun auf eine Begnadigung verlassen, und sich Hoffnung zu einer Befreyung aus der Hölle machen können? Gleiche Bewandniß hat es mit der Genugthuung. Der Mensch ist nicht in dem Stande, dergleichen zu leisten. Er hat ein unendliches Wesen beleidiget, und da ist keine Möglichkeit, daß er etwas geben, oder übernehmen könnte, wodurch der unendliche Zorn GOttes gestillet würde. Man urtheile nun, ob die Einwürffe, welche die Vernunfft wider die Unendlichkeit der Höllen-Straffe machen soll, wichtiger sind, als dasjenige, was man, bey genauer Betrachtung, nach der Vernunfft vor dieselbige anführen kan? Die vermeynten Einwürffe lassen sich beantworten; Hingegen geben sich solche Wahrheiten aus der Vernunfft dabey an, welche die gantze Lehre von der unendlichen Höllen-Straffe, wie sie in der Schrifft vorgetragen wird, nicht wenig unterstützen und bestätigen. Dieses giebt der Sache einen grossen Nachdruck, zumahl, wenn man davon mit solchen Leuten reden und disputiren soll, welche diese Wahrheit durch philosophische Grund-Sätze anfechten wollen. Was die andere Art der Vertheidiger einer endlichen Höllen-Straffe betrifft, welche sagen, daß die Verdammten Krafft des Verdienstes Christi, nachdem er für alle gestorben, aus der Hölle befreyet werden solten, so gewinnen sie aus der Vernunfft für ihre Meynung nichts. Denn der Punct von dem Verdienste Christi, ob selbiges denen Verdammten zu ihrer Befreyung zu statten kommen werde, oder nicht? beruhet lediglich auf dem Ausspruche H. Schrifft, und läst sich davon nach der Vernunfft nichts ausmachen. Es ist aber genug, daß wir vorher nach der Vernunfft gezeiget, wie ohne vorhergegangene Satisfaction, oder Genugthuung, keine Erlösung aus der Hölle zu hoffen. Sagt man nun, es solte diese Erlösung auch Krafft des Verdienstes Christi geschehen, so kan man ihnen aus H. Schrifft auf das deutlichste darthun, wie solches nicht angehe; Welches wir vorher ausführlich und zur Genüge erwiesen haben.

Die Lehre von der Wiederbringung aller Dinge, und also die Befreyung der Verdammten aus der Hölle, ist nicht nur ungegründet, man mag sie sowohl nach der Schrifft, als auch gewissermassen nach der Vernunfft, untersuchen und prüfen; sondern auch in der That sehr gefährlich. Denn damit legt man ein Polster der Sicherheit unter die Arme der gottlosen und rohen Welt Kinder. Die Vorstellung und Betrachtung der unendlichen Höllen-Straffe hat ihren Einfluß in das Leben der Menschen; Nicht, als könnte dadurch unmittelbar eine wahre Tugend und Frömmigkeit in dem menschlichen Gemüthe erwecket werden, sondern, daß sie Gelegenheit zu der Busse geben kan. Denn betrachtet der Mensch, was für eine erschreckliche Quaal, die ewig dauren soll, auf die Sünde erfolgen werde, wo man sich nicht in dieser Welt wahrhafftig zu GOtt bekehret, und an Christum glaubet; So kan dieses in dem Gemüthe ein Schrecken verursachen, solches aber der Anfang zu der Busse werden. Hören hingegen rohe und sichere Welt Kinder, sie würden nicht immer in der Hölle bleiben; So giebt ihnen dieses Anlaß, daß sie in ihrer Gottlosigkeit fortfahren, von ihrem Sünden-Schlaffe nicht erwachen, und vielmehr dencken, man wolle die Lüste der Welt immer geniessen, so lange man könnte, und wenn man gleich in der Hölle davor leiden müste, so werde es doch nicht immer dauren, und die Zeit kommen, daß man davon wieder befreyet werde. Wer die Tiefe des menschlichen Verderbens, die Ruchlosigkeit, Verstockung, Verblendung, der sichern Welt-Kinder genau einsiehet, der wird gar leicht fassen und begreiffen, wie sie allerdings durch eine solche Lehre von der endlichen Höllen-Straffe ein Polster der Sicherheit unter ihre Arme bekommen. Walchs Rel. Streitigk. in der Evangel Kirche, Th. III, p. 276 u ff. Siehe auch Straffe (Höllen-) in dem XL Bande, p. 549 u. ff.

Wiederbringung des gefallenen Menschen wird von allen drey Personen des göttlichen Wesens gemeinschafftlich befördert. Die erste Person bestimmet ihm das verschertzte Heyl wieder, die andere Person erwirbet das wieder bestimmte Heyl, die dritte appliciret das erworbene Heyl. Die erste hat eine Genugthuung in dem Nahmen der Gottheit gefordert, die andere Person hat solche geleistet, die dritte macht den Sünder tüchtig, solche

Genugthuung in Glauben zu ergreiffen, und stifftet zwischen dem Mittler und dem Sünder so ein genaues Band, daß ihm dessen Genugthuung zugerechnet werden kan. Die erste Person hat in dem Wercke der Erlösung das Amt eines Richters, die andere das Amt eines Bürgen, Abgesandten und Fürsprechers, der das Wort des Sünders bey dem Vater redet, die dritte das Amt eines Trösters und Fürsprechers, der das Wort des Vaters und des Sohnes bey dem Sünder redet, ihn von der Liebe GOttes versichert, und ein gutes Vertrauen zu GOtt in ihm würcket, auch ihm gleichsam die Supplicken aufsetzt, welche der Sohn nachgehends dem Vater übergiebet, und mit seiner Fürbitte begleitet. Das ist die weise und wunderbare Oeconomie der Personen der Hochgelobten Heiligen Dreyeinigkeit, in dem Wercke unserer Seligkeit. Vergl. eines Frantzösischen Theologen, des Moses Amyrald, zu Halle wieder aufgelegten Tractat: De œconomia personarum divinarum. Rambachs Dogmat. Theol. B. II, p. 1196 u. f.

Wieder-Christ, siehe Wider-Christ.

Wieder-Creutz, Frantz. *Croix recroisetee*, Lat. *Crux cruciata*, in dem Wappen, heisset ein Creutz, dessen Enden auch gecreutzet sind. Die von Boverley in Engelland führen in silbernem Feld ein rothes Wieder-Creutz. Das Wieder Creutz ist bisweilen unten nicht gecreutzt, und alsdenn sagt man: Mit gemeinem Fuß, au pied simple, pede consueto. Kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst, p. 79. Triers Wappen-Kunst, p. 114 der Feustelischen Ausgabe, ingleichen p. 28. 735 und 742. Menestriers Herold- oder Wappen-Kunst, p. 67 und 68.

Wiederdruck, heist bey den Buchdruckern, wenn der Bogen auf der andern Seite gedruckt, umschlagen oder umstülpet wird. Buchdrucker-Kunst, Theil I, p. 239.

Wieder einander gehend, siehe Wider einander gehend.

Wieder einander lauffend, siehe Wider einander lauffend.

Wiedereingeräumte Posseß, siehe Posseß, (wiedereingeräumte) im XXVIII Bande, p. 1755. und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Wieder einlösen, Wiedereinlösung, Wiederlösung, Reluition, Lat. *Redemtio*, *Reluitio*; wenn diese Worte in einem Instrumente oder in einer Verschreibung vorkommen, scheinen sie sich mehr auf einen Pfand- als Wiederkauffs-Contract zu beziehen. Besold Contin. Sonst aber hat die Wiedereinlösung, oder das Wiedereinlösungs-Recht, überhaupt sowohl in Pfand- als Subhastations-Vor- und Wiederkauffs-Sachen statt. Siehe Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268 u. ff. Pfand-Recht, ebend. p. 1263 u. ff. *Clausula:* Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituiret werden solle, im VI Bande, p. 285. desgleichen Subhastation, im XL Bande, p. 1530 u. ff. wie auch *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851. Vorkauff, im L Bande, p. 887 u. f. und Wiederkauff.

Wiedereinlösung, siehe Wieder einlösen.

Wiedereinlösung des Pfandes, siehe Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268 u. ff. desgleichen Pfand-Recht, ebend. p. 1263 u. ff. wie auch *Clausula:* Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituiret werden solle, im VI Bande, p. 285.

Wiedereinlösungs-Recht, siehe Wiedereinlösen.

Wiedereinlösungs-Rechte, (Verkauff unter dem) siehe Wiederkauff, und *Venditio sub Pacto Reluitionis*, im XLVI Bande, p. 1174. wie auch Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268 u. ff.

Wiedereinlösungs-Rechts, (Verjährung des) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268 u. ff.

Wiedereinlösung eines subhastirten Guts, siehe in dem Artickel: Subhastation, im XL Bande, p. 1530 u. ff.

Wiedereinlösung eines verkauften Guts, siehe *Retractus*, im XXXI Bande, p. 581. und Vorkauff, im L Bande, p. 887 u. f. wie auch Wiederkauff.

Wiedereinlösung eines versetzten Pfandes, siehe Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268 u. ff. desgleichen Pfand-Recht, ebend. p. 1268 u. ff. wie auch *Clausula:* Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituiret werden solle, im VI Bande, p. 285.

Wiedereinlösung der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Zahlung, im LIII Bande, p. 1728 u. ff. und Wechsel (Rück-) ebend. p. 999 u. ff.

Wiedereinräumung der Posseß, siehe Posseß (wiedereingeräumte) im XXVIII Bande, p. 1755. und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Wiedereinrenckung der Glieder, siehe *Mochlia*, im XXI Bande, p. 691. ingleichen Wiedereinsetzung.

Wiedereinrichten, siehe Wiedereinsetzung.

Wiedereinsetzung, *Repositio*, ist eine chirurgische Arbeit, welche geschiehet, wenn ein verrenckt oder verstaucht Glied oder Bein wieder zurecht gebracht wird. Siehe *Luxatio*, im XVIII Bande, p. 1364.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, (Verjährung der) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, (Versprechen der) siehe *Promissio de Restituendo*, im XXIX Bande, p. 801. und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff. wie auch Schadloshaltung, im XXXIV Bande, p. 728.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, (Vorschützung der) siehe *Exceptio Restitutionis in integrum*, im VIII Bande, p. 2314 u. f.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, (Urtheil zur) siehe Sententz, (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f. desgleichen Setzung in den vorigen Stand, ebend. p. 620 u. ff.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen, (Vollmacht die) siehe in den Artickeln: Vollmacht, (General-) im L Bande, p. 556 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff. desgleichen Vollmacht, (Special-) ebend. p. 571 u. f. wie auch Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Wiedereinsetzungs-Recht einer Weibs-Person, siehe in dem Artickel: Weiber-Rechte, im LIV Bande, p. 78 u. ff. desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie auch Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Wiedereinziehung des Lehns, siehe Wiederruffung des Lehns.

Wiedereinziehung der Privilegien, siehe in dem Artickel: Privilegien, im XXIX Bande, p. 589 u. ff.

Wiedereinziehung der Regalien, siehe *Regalium Amissio*, im XXX Bande, p. 1714.

Wiedereinzuräumende Possess, siehe Possess, (wiedereinzuräumende) im XXVIII Bande, p. 1755, und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff. wie auch Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323 u. ff.

Wiederen, Ort, siehe Widderen.

Wiederentziehung des Lehns, siehe Wiederruffung des Lehns.

Wieder entzogenes Vermächtniß, siehe *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff.

Wieder entzogene Vormundschafft, siehe in den Artickeln: Vormundschafts-Verwaltung, im L Bande, p. 1021 u. ff. desgl. Vormund, (verdächtiger) ebend. p. 914 u. ff.

Wieder ergäntztes Testament, siehe Testament, (wieder ergäntztes) im XLII Bande, p. 1269 u. f.

Wieder erhobener Proceß, siehe Proceß, (erneuerter) im XXIX Bande, p. 677, und Processes, (Reassumtion des) ebend. p. 697.

Wiedererlassene Servitut, siehe Servitut, (aufgekündigte) im XXXVII Bande, p. 530.

Wiedererlassung des Arrestes, siehe *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff.

Wiedererlassung des Eydes, siehe *Relaxatio Juramenti*, im XXXI Bande, p. 429 u. ff.

Wiedererlassung seines Rechts, siehe Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212 u. ff. desgleichen *Cessio*, im V Bande, p. 1906 u. ff. wie auch Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Wiedererlassung der Schuld, siehe Wiederaussöhnung.

Wiedererlassung der Straffe, siehe Wiederaussöhnung, ingl. *Pœna dispensa*, im XXVIII Bande, p. 963. *Dispensatio Juris*, im VII Bande, p. 1052 u. f. Begnadigungs-Recht, im III Bande, p. 922 u. ff. und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. ff.

Wiedererloschene Servitut, siehe Servitut, (wieder verlohrne) im XXXVII Bande, p. 554 u. f.

Wiedererneuerung des Processes, siehe Proceß, (erneuerter) im XXIX Bande, p. 677, und Processes, (Reassumtion des) ebend. p. 697.

Wieder eroberte Land, (das) siehe *Pais reconquis*, im XXVI Bande, p. 261.

Wiedereroberung, Lat. *Recuperatio*. Was und wie vielmahl schon besonders wegen Wiedereroberung der dem Heil. Römischen Reiche von Zeit zu Zeit entzogenen Stände, Lande und Leute auf den gemeinen Reichs-Tagen gehandelt und beschlossen worden, kan so wohl in denen Reichs-Abschieden von 1512 zu Cölln, 1521 zu Worms, 1566 zu Augspurg, 1570 zu Speyer, und 1576 zu Regenspurg, als auch in denen neuern Kayserlichen Wahl-Capitulationen hin und wieder des mehrern nachgelesen werden.

Wiedereröffnung des Rechtens, siehe Revision, im XXXI Bande, p. 937 u. ff.

Wiedereröffnung der Wahl, siehe Wahl, (Revocirung oder Wiedereröffnung der Wahl) im LII Bande, p. 733.

Wiedererfetzung, siehe Wiedererstattung.

Wiedererfetzung der abgegangenen Lebensgeister, siehe *Pneumatosis*, im XXVIII Bande, p. 905.

Wiedererfichtigung oder Wiederbefichtigung der Acten, siehe Revision, im XXXI Bande, p. 937 u. ff.

Wiedererstattung, Wiedererfetzung, Wiederbringung, Wiederausantwortung, Wiederauslieferung, Wiederbehändigung, Restitution, Lat. *Redditio*, oder *Restitutio*. Man pfleget das Wort: Wiedererstattung in weitern und engern Verstande zu brauchen: in jenem begreifft man überhaupt die Erfetzung des verursachten Schadens darunter, man mag nun entweder die entwandte Sachen felbst in Natur wiedergeben; oder wo dieses nicht möglich, so viel, als die Sache und die Nutzung davon austragen, welche letzte Art etliche die Satisfaction, oder Gnugthuung nennen, und sie von der Wiedererstattung in besonderm Verstande unterscheiden, da man nur diejenige Art der Erfetzung darunter verstehet, wenn man die Sache, so man entwendet, in Natur wiedergiebt, wobey der Artickel von dem Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. zu lesen, darinnen gezeiget worden, auf wie vielerley Art selbige könne erfetzet werden. Walchs Philosophisches Lexicon.

In den Rechten heisset die Wiedererstattung überhaupt, wenn einer dem andern dasjenige wieder zustellt, und übergiebt, was er ihm entweder schuldig ist, oder was dem letztern auf irgend einige Art und Weise, es sey gleich aus einem Kauff- Pfand-

Pfand-Miet-Contracte, oder auch Krafft der ihm geschehenen Schenckung, oder aus dem Titel eines Vermächtnisses, einer Erbschafft, u. s. w. mit einem Worte, aus irgend einem Grunde, er habe Nahmen, wie er wolle, und wodurch jemand an einigerley Sache mit Bestand Rechtens entweder das schon daran habende Eigenthum gegen einen jedweden, der ihm solches zweiffelhafft machen will, behaupten, oder aber solches erst von neuen daran erlangen mag, eigenthümlich zugehören oder zufallen kan; und also, wenn die Sache zumahl rechtshängig geworden, der Beklagte Klägern nicht allein die streitige Sache selbst, nebst allen daher genossenen Früchten und Nutzungen, sondern auch die ihm deshalber verursachten Schäden und Unkosten, entweder in Natur wieder ausliefert, oder doch, da dieselben vielleicht nicht mehr vorhanden, oder Beklagten sonst etwan schlechterdings unmöglich fallen will, sie wieder zur Stelle zu schaffen, Klägern deren Werth und billigmäßige Schätzung gut thut; mithin Klägern wiederum in eben den Stand setzt, in welchem er sich entweder zu der Zeit befunden, ehe und bevor ihm die streitige Sache von Handen gekommen, oder darinnen er sich wahrscheinlicher massen befunden haben würde, dafern ihm dieselbe niemahls wäre entwendet oder vorenthalten worden. L. 22. l. restituere. 35. in fin. l. fin. in fin. ff. de verb. sign l. qui restituere. l. præterea. l. ex diverso. ff. de rei vind. l. 2. l. videamus. §. in tantum. ff. de usur. u. a. m. welches sonst auch mit einem einzigen andern Worte die Indemnisirung oder Schadloshaltung genennet wird. Es hat also diese Wiedererstattung, oder Schadloshaltung, unstreitig in Diebstahls-Pfand-Depositen-Schuld-Beschädigungs- und überhaupt in allen Sachen Statt, durch deren Ruinirung oder Vorenthaltung jemanden einiger Schade und Nachtheil zu wachsen kan. Wovon auch am gehörigen Orte bereits unter ihren besondern Artickeln hinlängliche Anzeige geschehen. Vornemlich aber können hierbey besonders die Artickel: Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. desgleichen Schadloshalten, und Schadloshaltung, ebend. p. 728. Verwahrung, im XLVIII, Bande, p. 114 u. ff. Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323 u. ff. *Nautæ. Caupones, Stabularii, ut recepta restituont*, im XXIII Bande, p. 1320 u. ff. *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. *Furtum*, im IX Bande, p. 2337 u. ff. *Restitutio Ablati*, im XXXI Bande, p. 776. *Læsio ultra Dimidium*, im XVI Bande, p. 203 u. f. und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff. nachgelesen werden. In den Chur-Sächsischen Landen wird, wenn bey angestellten Vindications-Processe, und nach geschehener Nennung des Währmanns, dieser verneinet, daß ihm die geklagte Sache zugehöre, der denselben nennende in deren Restitution ohne Anstand vertheilet. Erl. Proc. Ordn. tit. 14 §. 3. Wenn Beklagter zu Abtretung einer gewissen Sache verurtheilet worden, soll ihm auferleget werden, solche Klägern innerhalb 14 Tagen zuzustellen. Proc. Ordn. tit. 39 §. 2. und Erl. Proc. Ordn. tit. 39 §. 4. und wenn solches nicht geschieht, ihm die Sache abgenommen und Klägern zugestellet werden. *Ibid.* Mit demjenigen, den die Restitution eines Spolii rechts kräfftig zuerkannt worden, ist man sich in keiner Sache weiter einzulassen schuldig, bevor dem Urtheil Folge geleistet worden. Erl. Proc. Ordn. tit. 11 §. 3. Die Restitution des Haus-Diebstahls soll den Thäter von der ordentlichen Todes-Straffe befreyen. Mandat von 1719. Erläut. 1720. Rescript 1721. und *Cod. Aug.* T. I, p. 1899. 1902. 1917. 1937. 1945. und wird dißfalls zwischen der Restitution und Remißion kein Unterschied gemacht. Rescript 1721. *Cod. Aug.* Tom. I, p. 1937. 1945. Einen Kobolds-Dieb aber soll die Wiedererstattung des Entwendeten nicht befreyen. Mandat von 1723. *Cod. Aug.* T. II, p. 485.

Wiedererstattung, (Theologische) *Restitutio Theologica*, siehe *Restitutio ablati*, im XXXI Bande, p. 776. desgleichen Wiedererstattung.

Wiedererstattung eines Anlehns, siehe Zahlung, und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Wiedererstattung des anvertrauten Guts, siehe in dem Artickel: Verwahrung, im XLVII Bande, p. 114 u. ff. und Verwaltung, ebend. p. 125 u. ff. wie auch *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff.

Wiedererstattung in Beschädigungs-Sachen, siehe Wiedererstattung, und Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

Wiedererstattung der Besserungs-Kosten, siehe Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145 u. ff.

Wiedererstattung eines Darlehns, siehe Zahlung, und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Wiedererstattung deponirter Sachen, siehe Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. ff. wie auch *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff.

Wiedererstattung einer dieblich entwendeten Sache, siehe Wiedererstattung, und *Furtum*, im IX Bande, p. 2337 u. ff. wie auch *Nautæ, Caupones Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320 u. ff.

Wiedererstattung in Ehren-Sachen, siehe Unehre, im XLIX Bande, p. 1212 u. ff.

Wiedererstattung des Eingebrachten, siehe in dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1944 u. ff.

Wiedererstattung entlehnter Sachen, siehe Wiedererstattung, desgleichen *Commodatum*, im VI Bande, p. 838. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Wiedererstattung einer entwendeten Sache, siehe Wiedererstattung, ingleichen *Furtum*, im IX Bande, p. 2337 u. ff. und *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*. im XXIII Bande, p. 1320 u. ff. wie auch Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323 u. ff.

Wiedererstattung der Früchte und Nutzungen, siehe Wiedererstattung.

Wiedererstattung geborgter Sachen, siehe Wiedererstattung, und *Commodatum*, im VI Bande, p. 838. wie auch *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Wiedererstattung gefundener Sachen, siehe Findungs-Recht, im IX Bande, p. 941 u. ff.

Wiedererstattung der genossenen Früchte und Nutzungen, siehe Wiedererstattung, und Sententz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f.

Wiedererstattung gestohlener Sachen, siehe Wiedererstattung, und *Furtum*, im IX Bande, p. 2337 u. ff. wie auch *Nautæ*, *Caupones*, *Stabularii ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320 u. ff.

Wiedererstattung des Haus-Diebstahls, siehe Wiedererstattung, und *Furtum*, im IX Bande, p. 2337 u. ff.

Wiedererstattung in Injurien-Sachen, siehe in dem Artickel: Unehre, im XLIX Bande, p. 1212 u. ff.

Wiedererstattung des Kobold-Diebstahls, siehe Wiedererstattung.

Wiedererstattung der Lehns-Besserungen, siehe Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145 u. ff.

Wiedererstattung des Mangelnden, ist eine Chirurgische Operation, davon der Artickel: *Anaplerosis*, im II Bande, p. 55. nachzusehen.

Wiedererstattung der Meliorationen oder Besserungs-Kosten, siehe Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145 u. ff.

Wiedererstattung, der Nutzungen, siehe Wiedererstattung.

Wiedererstattung in Pfand-Sachen, siehe Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff. und Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1263. u. ff. wie auch *Clausula*: Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituiret werden solle, im VI Bande, p. 285.

Wiedererstattung der Schäden und Unkosten, siehe Schadlos halten, und Schadloshaltung, im XXXIV Bande, p. 728. Schade, ebend. p. 703. u. ff. *Satisdatio*, ebend. p. 187. u. ff. *Cautio*, im V Bande, p. 1736. u. ff. Vorstand, im L Bande, p. 1147. u. ff. Vorstand, (gerichtlicher) ebend. p. 1253. Vorstand wegen der Wiederklage, ebend. p. 1269. u. ff. Unkosten, im XLIX Bande, p. 1826. u. ff. Unkosten (Gerichts-) ebend. p. 1835. u. ff. Unkosten (Inquisitions-) ebend. p. 1843. u. ff. *Clausula*: Nebst allen verursachten Schäden und Unkosten, zu entrichten, im VI Bande, p. 296. und Mit-Erstattung der Unkosten, im XXI Bande, p. 536.

Wiedererstattung einer Schuld, siehe Zahlung.

Wiedererstattung sequestrirter Sachen, siehe Sequestration, im XXXVII Bande, p. 307. u. ff.

Wiedererstattung des Spolii, siehe Wiedererstattung, und Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323. u. ff.

Wiedererstattung der Verbesserungs-Kosten, siehe Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145. u. ff.

Wiedererstattung verpfändeter Sachen, siehe Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff. und Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268. u. ff. wie auch *Clausul*: Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituiret werden solle, im VI Bande, p. 285.

Wiedererstattung des veruntrauten Guts, siehe in dem Artickel: Untreu, im XLIX Bande, p. 2325. u. f. Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114. u. ff. Verwaltung, ebend. p. 125. u. ff. und *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff.

Wiedererstattung der verursachten Schäden und Unkosten (Sententz zur) siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 196. u. ff. wie auch Sententz zur Schäden-Ersetzung, ebend. p. 221. u. ff. desgleichen Unkosten (Gerichts-) im XLIX Bande, p. 1835. u. ff.

Wiedererstattung in Verwundungs-Sachen, siehe in dem Artickel: Wunde, und Schade, im XXXIV Bande, p. 703. u. ff.

Wiedererstattung der Unkosten, siehe Unkosten, im XLIX Bande, p. 1826. u. ff. desgleichen Unkosten (Gerichts-) ebend. p. 1832 u. ff. wie auch Unkosten (Inquisitions-) ebend. p. 1843. u. ff. ferner *Clausula*: Nebst allen verursachten Schäden und Unkosten zu entrichten, im VI Bande, p. 296. und Mit-Erstattung der Unkosten, im XXI Bande, p. 536.

Wiedererstattung der Unkosten (Vorschützung der) siehe *Exceptio Refusionis Expensarum*. im VIII Bande, p. 2310. u. f.

Wiedererstattung der Unkosten (Vorstand wegen) siehe Vorstand, (gerichtlicher) im L Bande, p. 1253. und Vorstand wegen der Wiederklage, ebend. p. 1269. u. ff.

Wiedererstattung eines Vorlehns, siehe Zahlung, und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

Wiederfährte, siehe Fährte, im IX Bande, p. 76.

Wiederfahren, Syr. II, 4. Alles, was dir wiederfähret, das leide ꝛc. deutet damit an, daß einem Menschen viel Dinges wiederfahre. Das klinget nun im Deutschen zwar sehr general, weil einem etwas wiederfahren kan, daß ihm wohl thut und er gerne hat, Ps. CXIX, 41. 77. Sprüchw. Salom. II, 27. C. XIV, 22. Luc. II, 10. C. XIX, 9. Buch der Weißh. III, 5. Wie denn Syrach selbst bald nach diesen Worten also redet: Die, so ihr den HErrn fürchtet, hoffet das Beste von ihm, so wird auch Gnade und Trost allezeit wiederfahren, v. 8. Allein an keinem dieser Ort: stehet in dem Griechischen das hier befindliche Wort ἐπάγειν oder ἐπάγεσθαι, welches allezeit de inductione mali, von Zuschickung eines Uebels, und daß einem was Böses wiederfahre, vorkömmet; als wenn der Hohepriester die Apostel beschuldiget, sie wolten dieses Menschen (des HErrn JEsu) Blut über Jerusalem führen, so stehet im Haupt-Texte das ἐπαγαγεῖν, Apost. Gesch. V, 28. Also lesen wir es zweymahl, 1 Petr. II, 1. 5. Sonderlich aber hat sich Syrach dieses Worts bedienet C. I, 36. C. IV, 7. 25. C. XXIII, 21. C. XLVI, 4. C. XLVIII, 1. 2. Aus allen diesen Stellen ist zu sehen, daß dieses Wort jederzeit ein Zuschicken und Erfahrung eines Unglücks und

Noth bedeutet, ja daß das Uebel, das man erfähret, im Wort ἐπάγειν und ἐπάγεσθαι, selbst mit eingeschlossen sey; dahero **Drusius** diese Worte recht wohl Lateinisch gegeben: Quicquid tibi adversi acciderit, was dir widerwärtiges wiederfähret, als da ist, Armuth, Kranckheit, Verachtung, lose Worte, böse Nachrede, und wie nur eine Noth mag Nahmen haben ꝛc.

Wiederfall, Lat. *Relapsus, Revolutio, Reversio*, oder *Recasus Bonorum*, Frantz. *Reversion*, heist ein Gut, welches jemanden mit einem gewissen Bedinge abgetreten wird, und wenn der Fall geschichet, an seinen vorigen Herrn wieder zurück fällt, als da sind ein Leibgeding, Apanage, Lehn-Gut, Fideicommiß, u. d. g. **Wehner.** Siehe **Rückfall**, im XXXII Bande, p. 1701 u. ff. und p. 1711.

Wiederfechten, siehe **Widerfechten.**

Wiederferte, siehe **Fährte**, im IX Bande, p. 76.

Wiederflug, Lat. *Revolatus avium*; Im Churfürstenthum Sachsen soll kein Vogel im Wiederfluge und zu unrechter Zeit gefangen werden, bey Straffe 100 Scheffel Haber. **Landes-Ordn.** von 1555. tit. **Vogelfahen**, und **Mandat** von 1573.

Wiederfordern, oder **Wiederforderung**, siehe *Condictio Indebiti*, im VI Bande, p. 928, und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. desgleichen **Wiederklage.**

Wiederforderung des Capitals, siehe **Wiederaufkündigung des Capitals.**

Wiederforderung des Haupt-Stammes, siehe **Wiederkäuffliche Zinsen.**

Wiederforderung des Kauff-Geldes, siehe **Wiederkauff**, und **Wiederkäuffliche Zinsen.**

Wiederforderungs-Klage, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. wie auch **Wiederklage.**

Wiederforderung der Unkosten, siehe **Unkosten**, im XLIX Bande, p. 1826 u. ff. **Unkosten** (Gerichts-) ebend. p. 1835 u. ff. **Unkosten** (Inquisitions-) ebend. p. 1843 u. ff. und **Wiederklage.**

Wiedergabe siehe **Wiederlage**, und **Wiedervergeltung.**

Wieder-Gang, thut ein Hirsch oder Haase, wenn er auf einer hingegangenen Spur, wieder zurücke gehet. Die Thiere haben nicht allein ihre Verfolger an den Menschen, sondern auch an andern Raubthieren, die ihnen nacheilen und sie zu zerreissen und zu würgen trachten. Damit sie nun von einigen Nachstellungen einigermassen gesichert seyn mögen, so hat ihnen nicht nur der liebreiche Schöpfer einen sehr starcken Geruch verliehen, daß sie der Ausdünstungen und Witterungen von Menschen und Thieren gantz von weiten empfinden mögen, sondern auch besagten Thieren etwas besonders in ihre Naturen geleget, daß sie zur Rettung ihres Lebens auf ihrer gemachten Spur oder Gefährde einen Wiedergang zu thun pflegen, auch zeitwährenden Wandel zur rechten und lincken Seite sich wohl umsehen, verkundschafften und bemercken, auf was Art und Weise sie am füglichsten zu ihrer bessern Sicherheit sich zu verbergen, ihren Stand und Lager zu erwählen, einen oder mehr Absprünge unvermerckt vernehmen können, damit die Menschen, Raubthiere oder Hunde, die ihnen nachspüren wollen, in der Spur irren, und verwirrt, folglich verdrüßlich werden sollen, das fernere Nachspüren unterlassen, und also ihr Quartier nicht finden. Es ist auch sonderlich, daß nicht leichtlich ein wildes Thier von selbst bey einem frischgefallenem Schnee aus seinem Stande oder Lager herausgehet, damit es nicht hierdurch verrathen werde, sondern es wird lieber drey bis vier Tage mit Hunger aushalten, ehe es herausgehen wird, um sich nicht zu verrathen, und das Leben zu behalten; wie man bey aller Thiere Wiedergängen und Absprüngen, sonderlich bey den Haasen bemercken kan. Es wird offt einer in einer Nacht mehr Spuren, Wiedergänge, Gefährden und Absprünge machen, daß man meynen solte, ob wären viel Haasen daselbst gelaufen, da es doch nur ein einziger gewesen, und auf solche Weise suchen alle Thiere, so viel als möglich, ihr Leben zu erhalten. So kan man auch im Spüren wahrnehmen, daß ein Hirsch zwey bis drey Tage lang in einem schlechten geringen Feldhöltzgen seinen Stand nimmet, und lieber seinen Magen mit Fasten casteyet, als daß er aus demselben, wo er einige Unsicherheit bemercket, heraus treten solte.

Wiedergeben, siehe **Wiedererstattung.**

Wiedergeben, 1 Sam. 1, 28. Darum geb ich ihn dem Herrn wieder sein Lebenlang, weil er von dem Herrn erbeten ist. Hanna hatte mit viel Thränen zu Silo, da der Priester Eli selbst fast einen ungleichen Verdacht von ihr hätte fassen sollen, einen Sohn erbeten, den sie hernach, als er zu den Jahren kommen war, daß er daselbst, wo dazumahl die Wohnung Gottes war, konnte gelassen werden, mit Opffern und Geschencken dem Eli wiederbrachte, und erinnerte ihn, wie sie eben das Weib wäre, die vor so viel Jahren hätte um diesen Knaben gebeten, den ihr Gott, nach der Verheissung des Eli v. 17 gegeben, und weil sie ihn Gott gelobet hätte, daß er nicht nur als ein Levit, sondern auch als ein Nasiter ihm geheiliget seyn solte v. 11. als wolte sie jetzo ihrem Versprechen nachkommen, und ihr Gelübde bezahlen. Man siehet wohl, daß sie mit seinem Nahmen gleichsam spielet, den sie von Erbeten ihm gegeben hatte, daß er Samuel heissen muste. Und weil das Ebräische Wort nicht allein bitten sondern auch (im Hiphil) leihen und zum Gebrauch überliefern heisset, wie es 2 B. Mos. XII, 36. von den Egyptiern gelesen wird, sie leiheten ihnen silbern und gülden Geräthe: so will sie hier ihren Sohn dem Herrn, von dem sie ihn erlanget hatte, wiedergeben, daß er in seinem Heiligthum sich seiner zu seinem Dienst gebrauchen möge, und dieses alle Tage, oder sein Lebenlang; da sonst nicht ungewöhnlich war, daß man auf eine gewisse Zeit seine Gelübde restringirte, 4 Mos. VI, 4. u. f. Apost. Gesch. XVIII, 18. So soll dieser dem Herrn verlobet seyn alle sein Lebelang, auf welche Art auch von etlichen das Gelübde des Jephtha erkläret wird, als hätte er seine Tochter Gott zu seinem Dienst Zeit-Lebens gelobet. Dazu setzet sie: weil er von dem Herrn erbeten ist. Welches etliche erklären: so lange er dem Herrn übergeben ist; als

wolte sie hiermit dem Sohn die Hände nicht binden, der, wenn er weg wolte von dem Heiligthum, allezeit ändern könnte, vielweniger GOtt, daß er ihn nicht zu andern Dingen brauchen solte, wie denn erfolgte, C. VII, 15. da er ihn zum Richter und Regenten machte. Nur wolte sie sich verbinden, daß sie ihn nie wolte von dem Dienste Gottes wieder abfordern. Wir erklären es mit dem sel. D. Luthern und andern von der Ursach, warum sie ihn dem HErrn geben wolle, weil er nemlich vom HErrn erbeten ist. Derum hieß er Samuel, ein von GOtt erbetener, so soll er auch bleiben dem HErrn wieder gegeben.

Wiedergebohren werden, Joh. III, 5. „heist „zu einem Kinde werden, und solch ein Kind wer„den, das aus dem Wasser gebohren werde, und „dem Geist, der dabey ist im Wasser, alse, daß „wir vor GOtt sagen, all unser Vermögen ist „nichts, all meine Klugheit ist Blindheit, und die „gröste Thorheit, all meine Frömmigkeit und Le„ben ist zur Hellen verdammt, darum befehle ich „mich deiner Gnaden, regiere mich nach deinen „Geist, laß nur nichts in mir, das mich selbst re„giere und klug sey, nach meinen Sinn und Ver„nunfft gar zu einem Narren, und halte mich in „deinen Schoos.„ D. Martin Luthers E. E. T. B. 256 a. §. 1. Predigt am Sonntage Trin. Förtschens extrahirt. Bibl. Lexic. Lutheri, p. 442.

Wiedergebohrne, *Regeniti*, *Renati*, werden alle diejenigen genennet, welche nicht etwa nur ehemahls wiedergebohren, oder aus dem Stande des geistlichen Todes in das geistliche Leben versetzet worden sind, sondern die gegenwärtig in dem Stande des Glaubens, der Rechtfertigung, Gnade und Kindschafft Gottes, erfunden werden. Wir wollen uns der Methode bedienen, die wir bey dem Artickel: **Unwiedergebohrne**, im XLIX Bande, p. 2500 u. ff. beobachtet haben, und alles, was zu sagen ist, unter gewisse Fragen bringen.

I. „Ob ein Mensch eine unfehlbare Gewis„heit von seinem Gnaden-Stande haben kön„ne, und, daß er würcklich wiedergebohren „sey? Es kommmen bey dieser Frage zwey Umstände für, so man nothwendig vorhero in ihre Richtigkeit setzen muß, ehe jemand, sie selbst zu beantworten, sich Mühe giebt. Nemlich, es fragt sich, ob es möglich, zu wissen, was diese Frage fodert? Zweytens, ob es auch nothwendig sey? Wäre es nicht möglich, über diese Frage eine richtige Entscheidung zu geben, so wäre es gewiß auch sehr albern gethan, wenn jemand sich noch beläfftigen wolte mit deren Auflösung die Zeit zu verschwenden. Und wenn es denn so weit mit der Möglichkeit richtig ist, so kommt allerdings ein grosses auf ihre Nothwendigkeit an. Denn, was hilfft alle Möglichkeit einer Sache, wo sie nicht nöthig ist? GOtt und die Menschen erkennen viel Dinge in der Welt, die zwar möglich sind: Allein, weil man keinen Grund ihrer Nothwendigkeit siehet, so bleiben sie in ihrer vorigen Möglichkeit liegen: Oder, eben dieses ist die Ursach, daß es niemahls mit ihnen zu der Würcklichkeit kommt. Was gegenwärtige Frage, und deren Beantwortung, betrifft, müssen wir davon sagen, daß beydes bey ihr statt finde; Nemlich Möglichkeit, und auch Nothwendigkeit. Sintemahlen wir dafür halten, daß es nicht nur möglich sey von seinem Gnaden-Stande eine ungezweiffelte Gewisheit zu haben; Sondern, wir bekennen auch über dieses, es erfordere allerdings die Nothwendigkeit bey einem Christen, dem es um ein rechtschaffenes Wesen in Christo Jesu zu thun ist, sich dahin zu bestreben, daß er in dieser Frage an seiner Seele zu einer unfehlbaren Gewisheit gelangen möge. Es scheinet sonsten eben keine gute Anzeige zu seyn, wenn man widriger Meynung ist, und so wohl die Möglichkeit, als Nothwendigkeit in dieser Frage, entweder für geringschätzig hält, oder aber ihr eben keinen sonderlichen Einfluß in das thätige Christenthum eingestehen will. Denn unangesehen, daß diese Leichtsinnigkeit eines Menschen einen gar übeln Zustand seiner Seelen an den Tag leget, nemlich, wie man bishero sich nicht sonderlich bemühet, das Wahre seines Hertzens zu erforschen, seinen Gewohnheits-Sünden das Beschneidungs-Messer an die Kehle zu setzen, und der Stimme seines anklagenden Gewissens, nel ist so vielen guten Rührungen des Geistes Gottes Gehöre zu geben: So wird eben durch die richtige Untersuchung gegenwärtiger Frage dem Reiche des Satans ein solcher Streich versetzet, daß selbiger gar hohe Ursache hat, allen Fleiß anzuwenden, daß man diese Frage nur als von geringem Werth ansehe, und überall die ganze Sache in den Umständen erhalte, damit sie niemahlen bey dem Menschen recht zu der Sprache kommen möge.

Man kan also die Möglichkeit, daß ein Mensch eine ungezweiffelte Gewisheit von seinem Stande der Gnaden und Wiedergeburt haben könne. α) aus der grossen Aehnlichkeit, so sich zwischen der natürlichen Geburt, und Wiedergeburt eines Menschen findet, beweisen. Denn da gehet es bey der natürlichen Geburt eines Menschen nicht ohne grosse Schmertzen ab, wie die Erfahrung bezeuget; Auch die Heil. Schrifft gebrauchet, wenn sie einen grossen Schmertz ausdrücken will, das Wort, so von Geburts-Schmertzen ordentlich gesetzet zu werden pfleget. Joh. XVI, 21. Jes XXVI, 17. Mich. IV, 9. Luc. XVI, 24. Offenb. XII, 2. (Siehe Petri Ravanelli Bibliothecam sacram, unter dem Worte *Parere*, wo er auch einen Ort aus dem Homerus anführet, dieses zu bestärcken. Und so haben auch die 70 Dollmetscher in der Griechischen Bibel jedesmahl an angeführten Oertern das Griechische Wort ὠδίνειν, oder ὠδὶν, gebrauchet) So stehet es nun auch um das Werck der Bekehrung überhaupt, worunter alles, und also auch die Wiedergeburt, begriffen ist; Wer wolte in Abrede seyn können, daß es hier ohne die empfindlichsten Schmertzen zugehe? Da entstehet Angst, Thränen, göttliche Traurigkeit, wenn das Gesetz uns die Abscheulichkeit der Sünden und die Hefftigkeit des Zornes Gottes entdecket. Da schämet sich ein Mensch für GOtt, wenn er an seine unergründliche Liebe und Sanfftmuth gedencket, womit er dem Menschen nachgegangen ist, ihn zu der Busse zu leiten. Und also kan eine so gantz besondere Aenderung bey dem Men-

schen wohl nicht ohne Empfinden, und ohne davon würcklich überzeugt zu seyn, hergehen. δ) Die Möglichkeit wird aber auch daher bewiesen, wenn wir die Eigenschafften der Wiedergeburt in etwas genauer einsehen. Denn wir finden daß ein Mensch den Glauben, so er darinnen empfangen hat, wieder verlieren könne. Wer will nun dieses läugnen, daß ein Mensch, der ausser dem Stande der Anfechtung lebt, eine genaue Erkänntniß von seinem Glauben haben müsse, ob es nemlich mit demselben rechter Art, oder, ob er in dem Schiffbruche begriffen sey? 1 Timoth. I, 19. γ) Wozu noch das Siegel der Gnaden kommt, nemlich die Ueberzeugung von der Kindschafft Gottes in unsern Hertzen, Röm. VIII, 16. Wir setzen ja sonsten dieses Zeugniß des in uns wohnenden Geistes Gottes, unter den Beweisthümern von der Göttlichkeit der Heiligen Schrifft, oben an, so gar, daß auch keine mathematische Demonstration ihrer Gewisheit gleich komme. Wie solten wir nun an unserm Stande der Gnaden Zweiffeln wollen, daß es möglich sey, zu einer unfehlbaren Gewisheit dabey zu kommen, wenn die Schrifft die Kindschafft Gottes bey einem Gläubigen in so grosse Gewisheit setzet?

Nun müssen wir den andern Punct bey dieser Frage auch in seine Richtigkeit setzen; Ob sie nemlich nothwendig sey? Es können zwar alle die bishero angeführten Gründe, ihre Möglichkeit zu bestärcken, ebenfalls die Nothwendigkeit in eine ohnfehlbare Gewisheit setzen; Allein, man hat doch noch ausdrücklichere Ursachen, womit die Nothwendigkeit derselben aus GOttes Worte dargethan wird, und zwar stehet unter denselben billig oben an, was Paulus, 2 Corinth. XIII, 5, saget: Versuchet euch selbst, ob ihr im Glauben seyd, prüfet euch selbst. Diese Worte sind so ausnehmend kar, daß man nicht wohl absehen kan, wie jemand diese Nothwendigkeit in Zweifel ziehen solte, es sey denn, daß er sagen wolte, in dem Glauben seyn, heisse nicht so viel, als von seinem Gnaden-Stande und Wiedergeburt überzeuget seyn. Allein auch dieses braucht um desto weniger bewiesen zu werden, weil es ausgemacht, daß der Glaube eben das Mittel und Kennzeichen ist, wodurch wir uns in dem Gnaden-Stande erhalten; Und so erhellet denn auch weiter die Nothwendigkeit aus des Apostels Worten, weil er sie mit einem Befehl, Ermahnung, und genauen Prüfung, einschärffet. Zweytens ist die Nothwendigkeit daher leicht abzunehmen, daß ein jeder von seiner Seligkeit eine unfehlbare Gewisheit haben muß. Unser Glaube, wenn er rechter Art ist, treibet die selige Hoffnung auf einen solchen Grad der Gewisheit, daß er sich bereits in dem Besitze desjenigen zu sehen vermeynet, was ihm GOtt als zukünfftig verheissen hat. Röm. VIII, 38. 39. 2 Timoth. IV, 8. Und wer will endlich die Nothwendigkeit dieser Sache in Zweiffel ziehen, wenn er die Ungewisheit seines Lebens-Ziels in genauere Betrachtung ziehet? Gesetzt, es wären Leute, die um deswillen die Nothwendigkeit dieser Sache nicht gern eingestehen wolten, damit sie nur durch diese Sorge keine Zerstöhrung in ihren irrdischen Ergötzlichkeiten anrichten mögten, so müssen sie doch nothwendig dieses eingestehen, an dem Ende ihres Lebens müsse es ausgemacht werden, ob man in Gnaden und Friede hinfahre, oder aber, ob unsere Ungewisheit nicht vielmehr eine untrügliche Marque unsers künfftigen Aufenthalts in der unseligen Ewigkeit seyn werde: Denn wie der Baum fällt, so wird er liegen, Pred. Salom. XI, 3.

Da nun die beyden Umstände, was dieser Frage Möglichkeit und Nothwendigkeit betrifft, in ihre Gewisheit gesetzet sind, so können wir nicht anders, als folglich auch diese Frage mit Ja zu beantworten. Damit man aber sehe, wer allhier zu einer Gewisheit gelangen möge, so sagen wir, so wohl Wiedergebohrne, als auch Unwiedergebohrne. Durch Unwiedergebohrne verstehen wir solche, so entweder niemahls in dem Stande der Gnaden gewesen, oder aus demselbigen gefallen sind. Und die sind zweyerley: Entweder sie leben in dem Stande der Sicherheit, oder aber in dem Stande der Knechtschafft. Wir behaupten also erstlich, daß Unwiedergebohrne, so in dem Stande der Sicherheit leben, leicht zu einer Gewisheit gelangen können, wie ihr gegenwärtiger Stand kein Stand der Gnaden, und sie noch nicht wiedergebohren seyn: α) Wenn sie eine aufmercksame und vernünfftige Prüfung ihres Lebens anstellen. Alsdenn erkennen sie leicht, daß ihr Schöpffer, Krafft des Rechts, da er sie aus möglichen Creaturen zu der Würcklichkeit kommen lassen, eine Anforderung an sie habe, daß sie ihm dienen und ihn verehren sollen: Wenn sie aber ihr rohes und sicheres Leben nur obenhin betrachten, werden sie alsbald gewahr, daß sie damit GOtt, ihren Schöpffer, nicht nur gar nicht verehren, und seinem Willen damit im geringsten nicht gemäß leben, sondern seiner vielmehr auf das äusserste spotten. Wie nun aber ein Mensch, ein weltlicher Potentat, dergleichen Verspottung von einem seiner Unterthanen im geringsten nicht leiden kan, so kan ein solcher auch gar leicht den Schluß machen, daß dergleichen Frevel ihm noch vielweniger ungerochen hingehen werde, je grösser die Majestät desjenigen ist, den er verspottet, zumahl, da es demselben weder an Macht, noch Mitteln, seine Ehre zu rächen, fehlet. Es kommt hierzu noch β) der Zuspruch des Gewissens. Solchen Leuten ist ja nicht unbekannt, was das Gesetz von ihnen fordere; Allein dargegen wissen sie auch gar wohl, wie alle ihre Handlungen nichts weniger, als eine Aehnlichkeit mit selbigem zu erkennen geben, und daher entstehet denn auch sofort das sie selbst verdammende Gewissen, da sie für dessen Richterstuhl alle Abweichungen einsehen, und die darauf folgende Straffe nicht unrecht zu seyn erkennen müssen. Es äussert sich aber γ) noch eine grössere Gewißheit von ihrem unseligen Zustande, wenn sie mit ihrem Leben die Regeln des Christenthums in eine Vergleichung stellen. Da sie wissen, daß Christus nicht nur ihr Mittler und Aussöhner sey, so erkennen sie auch, daß er ihnen ein Muster der Heiligung des Lebens seyn solle. Nun wollen sie hertzlich gern die versöhnenden Wohlthaten sich mit beyden Händen zu Nutze machen; Allein, wenn sie hören, daß

daß uns dieselben in eine Verbindlichkeit setzen, der Heiligung des Lebens mit desto grösserm Ernste sich zu ergeben, so müssen sie gestehen, daß dergleichen bey ihnen bishero nicht anzutreffen gewesen. Denn hätten sie sich Christum ein Muster der Nachfolge seyn lassen, so würden die groben Sünden, womit sie GOtt täglich verunehren, leicht unterbleiben. Viel weniger wissen sie, was sich selbst verläugnen, sein Creutz auf sich nehmen, sey; Denn das sind alles in ihren Augen so fremde Dinge, daß sie gar keine Erfahrung davon haben. In dem Stande der Knechtschafft lebende Unwiedergebohrne, sind eigentlich die so genannten Heuchler; Und auch diese können ebenfalls leicht zu einer Gewisheit gelangen, ob sie in dem Stande der Gnade leben, oder, ob ihr Leben vielmehr ein Tod zu nennen sey? Denn so nennet es die Schrifft selbsten: Todt seyn, durch Uebertretung und Sünde, Ephes. II, 1. Und zwar so erkennen sie solches α) an den empfindlichen Bissen ihres Gewissens. Insgemein haben diese Leute die Kunst gelernt, für der Welt das Beste fürzukehren, und ihre Wercke so auszuschmücken, daß sie alle Farben der Tugenden haben; Dem ohngeachtet unterläst doch der innerliche Richter ihres Gewissens nicht, sein Zeugniß der Wahrheit abzulegen, so gar, daß, wenn sie meynen, ihn auf das sanffteste, durch die äusserliche Erbarkeit, eingeschläffert und gantz zufrieden gesprochen zu haben, er unvermuthet aufwacht, und durch die schmertzlichsten Stiche dergestalt alles in Unruhe setzet, daß auch die Gedancken sich selbst untereinander verklagen und entschuldigen, Röm. II, 15. Doch, nicht nur das Zeugniß des eigenen Gewissens spricht hier ein unpartheyisches Urtheil in den Seelen der Heuchler, sondern β) eine genaue Vergleichung der Verbindlichkeit des Gesetzes Gottes mit ihrem gegenwärtigen Leben, legt ihnen ihre Blösse so offenbar für Augen, daß sie selbst gestehen müssen, alle ihre Wercke seyn böse. Denn, wie sie nur den Schein der Tugenden haben, wo man sie auch nach der besten Seite ansiehet; So erkennen sie hingegen aus dem göttlichen Gesetze, daß nicht genug sey, dem Willen ihres Schöpffers, wie er darinnen ausgedrücket ist, äusserlich nachzuleben, sintemahl das Gesetz geistlich, Röm. VII, 14, wie nicht weniger heilig, recht und gut ist, v. 12. Und also müssen sie gestehen, daß ihre Handlungen nicht darauf passen, weil sie nur den Schein eines gottseligen Lebens haben, dessen Krafft aber verläugnen, 2 Timoth. III, 5. Hierzu kommt noch γ) die Betrachtung der Pflichten des wahren Christenthums, welche sind: Liebe von reinem Hertzen, von gutem Gewissen, und von ungefärbtem Glauben. Gutes Gewissen und ungefärbter Glaube sind die Kennzeichen des wahren Christenthums gegen GOtt; Das reine Hertz muß so wohl gegen GOtt, als gegen den Nächsten, geheget werden; Und zwar gegen GOtt, wenn wir unsere Handlungen, unsern Gottesdienst, mit heiligen Händen, das ist, ohne Befleckung mit groben Wercken des Fleisches, verrichten; Gegen den Nächsten, daß wir ihm, so er uns beleidiget, willig sind zu verzeyhen und zu vergeben, ihm in seiner Noth unter die Arme greiffen, und entweder von unserer Nothdurfft, oder von unserm Vorrathe, gern und willig mittheilen. Alle diese Pflichten leiden kein Blendwerck, sondern hierzu wird lauter rechtschaffenes Wesen in Christo erfordert.

Von den Unwiedergebohrnen kommen wir nun zu denen, so würcklich in dem Stande der Gnaden sind, und durch den unvergänglichen Saamen des Wortes Gottes, oder die heiligen Sacramente, wiedergebohren werden, und von denen müssen wir nun auch zeigen, wie sie von solchem Stande eine unfehlbare Gewisheit und Versicherung haben können. Es braucht keiner weitläufftigen Beschreibung, was ein Wiedergebohrner sey? Wir nehmen das Wort in weiterem Verstande, und verstehen dadurch, wie es die Bekehrung, Rechtfertigung und Heiligung in sich begreifft; Und alsdenn bedeutet es einen solchen Menschen, der nach gehabter Reue und Erkänntniß seiner Sünden, durch den Glauben an Jesu Verdienst gerechtfertiget, an statt des Standes der Ungnade, worinnen er vormahls gelebt hat, nunmehro mit Gott ausgesöhnet ist, und sich befleißiget, in Heiligung des Lebens hinführo Gott zu dienen. Damit wir nun die Sache an Seiten dieser Wiedergebohrnen desto deutlicher fassen mögen, so wollen wir sie in drey Classe eintheilen. Die erste Art wollen wir Kinder nennen, die andere Jünglinge, und die dritte Väter; Wobey leicht zu sehen ist, daß man mit dieser Benennung seine Absicht auf 1 Johann. II, 12. 13. hat. Wir gedencken eben durch diese Benennung keine unterschiedliche und besondere Grade des heiligen Lebens zu behaupten: Denn es ist uns nicht unbewust, wie dieser Ort von dem natürlichen Alter durch grosse Männer unserer Kirche ausgeleget werde, die man in des hochverdienten seligen Pastor Wolffs Curis Philologicis & Criticis sehen kan. Daneben wissen wir doch auch, das es, nach dem Zeugnisse rechtschaffener Theologen unserer Kirche, worunter wir den seligen Sebastiam Schmidt zählen, wohl erlaubt sey, solchen auf das geistliche Alter zu applicíren. Wir brauchen aber nur diese Wörter, den Unterschied der Wiedergebohrnen dadurch zu bemercken, ob wir ihn gleich auch mit andern Worten der Schrifft leicht ausdrucken könnten; Als die Kinder durch Anfänger und junge Kinder in Christo, 1 Corinth. III, 1. Die Jünglinge, durch solche, die da in allen Stücken wachsen, Ephes. IV, 15. Die Väter durch die Erwachsenen und Vollkommenen, Philipp. III, 15. Ueber dieses gestehen wir gerne, daß wir durch diese drey Benennungen alle Arten der Wiedergebohrnen noch nicht erschöpffet haben; Vielmehr glauben wir, daß eine jede noch in unterschiedliche Sorten zerschnitten werden könne, das wir aber zuthun billig angestanden, weil sonst die Sache als gar zu gekünstelt in die Augen fallen mögte. Doch dieses wollen wir uns zum voraus darbey bedungen haben, daß man, wegen der unterschiedlichen Auslegungen, so man über diese Stelle hat, uns keinen Perfectismus imputire, als ob wir davor hielten, es könnten es die Väter so weit bringen, daß sie gar nicht mehr wider das Gesetz Gottes sündigten, oder dem höchsten Grade der Vollkommenheit,

menheit, so das Gesetz fordert, gantz nahe kämen. Max bezeuget vielmehr hierbey, daß man an keines Theils Meynung Theil nehmen wolle, und beklaget hertzlich die betrübte Zerrüttung, so desfalls in unserer Kirche vorgegangen; Was hier geschrieben, will man nicht anders verstanden wissen, als es der Richtschnur des Wortes Gottes und unserer symbolischen Bücher gemäß ist. Man hat durch diese Wörter den Unterschied der Wiedergebohrnen, den ja niemand leicht wird läugnen können, nur bezeigen wollen. **Kinder** nennen wir also diejenigen, so kürtzlich durch wahre Busse zu GOtt bekehrt, und zu Gnaden aufgenommen worden sind. **Jünglinge**, so es bereits durch Uebung in der Heiligung weiter gebracht, auch wohl unterweilen eine Zeitlang länger, als jene, in solchem Stande verharret haben. **Väter** aber sind die, so, durch einen langwierigen Kampff wider die Lüste des Fleisches, die Sünde schon dergestalt in sich gebändiget haben, daß sie zu mehrerer Gewisheit in der Heiligung gekommen sind. Damit nun der Unterschied von diesen dreyen Arten der Wiedergebohrnen desto deutlicher in die Augen fallen möge, so wollen wir durch gewisse Kennzeichen jede Art dergestalt unterscheiden, daß einem jeden, der es lieset, so fort begreifflich werde, was wir durch die unterschiedenen Benennungen andeuten wollen.

Wir wollen zu dem Ende von den Vätern anfangen, und setzen zu ihrem α) ersten Kennzeichen, daß es solche sind, so durch einen langwierigen und ernsten Kampff wider die Sünde, so in ihrem Fleische wohnet, deren Herrschafft dergestalt entkräfftet haben, daß sie nicht mehr so leicht, wie bey andern, zu dem Ausbruche kommen kan. Mit einem Worte, sie leben der Gerechtigkeit und Freyheit Christi, Röm. VI, 18. 1 Corinth. 1, 30. Sie haben die Frucht erlangt, daß sie heilig worden, davon das Ende das ewige Leben ist, Röm. VI, 22. β) Sie nehmen das zugeschickte Creutz nicht nur willig auf, und tragen es in der Hoffnung der zukünfftigen Herrlichkeit, sondern, was das meiste ist, sie rühmen sich gar der Trübsal. Bey andern ist es genug, wenn sie sich nur in die väterliche Absicht Gottes, so er durch das Creutz bey ihnen hat, schicken können, und es, wiewohl mit vielem Widerspruch ihres Fleisches, annehmen; Bey andern wird es zwar mit Gedult übernommen, wenn aber harte Lectiones vorfallen, so giebt es trübe Augen, und fehlet nicht viel, man betrachtet es nicht als eine verborgene und unerkannte Wohlthat GOttes, sondern man halte es für was Böses: Allein die Väter unterscheiden sich eben darinnen, daß sie es nicht nur mit Freuden aufnehmen, sondern auch würcklich darunter jauchzen, und sich dessen rühmen, Apostel-Gesch. V, 41. Röm. V, 3. Jac. I, 2. Weil sie gläubig überzeugt sind, daß sie eben dadurch sich eine grosse Stuffe der Herrlichkeit erwerben und ersteigen sollen, denn solche ward ja denen gegeben, so da aus grossen Trübsalen kamen, Offenb. Johann. VII, 14. 2 Corinth. I, 5. IV, 17. 1 Petri I, 6. 7. 8. 9. γ) Sie haben es in der Verläugnung ihrer eigenen Ehre, des Willens, der Güter, auch des Lebens, so weit gebracht, daß sie solches alles mit Freuden dem Herrn wieder abtreten, wo er solches von ihnen fordert. Wir müssen zwar bekennen, wenn wir die Apostel und ersten Christen betrachten, daß sich vieles an selbigen befinde, daß von einer besondern und ausserordentlichen Gnade, so ihnen GOtt verliehen hat, herrühre. Und vielleicht gehöret auch dahin, daß sie den Raub ihrer Güter mit Freuden erduldet haben, Hebr. X, 34. Das Leben für die Brüder gelassen, 1 Johann. III, 16. Wie denn unter andern das Exempel des Ignatius merckwürdig ist, der sich dergestalt auf seinen Märtyrer-Tod, da er Löwen fürgeworffen werden solte, freut, daß er ein recht Triumphs-Lied zum voraus singet, die Thiere zu der Wuth gegen sich anreitzen will, die Brüder in einem Briefe bittet, daß sie durch ihr Gebet seine Marter nicht hindern mögten; Wobey freylich vieles ist, das uns zu der Nachfolge nicht so leicht verbindet. Siehe Mosii Selbst-Verläugnung, p. 240 u. f. almo gedachter Brief fürtrefflich in Deutsche Verse übersetzet ist. Jedennoch aber ist doch der Spruch des Tertullianus von allen Christen der Zeit bekannt: Ita erant animo affecti, ut mori alterutro fuerint parati. D. i. „Sie waren so gegen einander gesinnet, daß sie „für einander zu sterben bereit waren.„ Und davon müssen wir denn allerdings sagen, daß, die solches können, unter die Väter der Wiedergebohrnen zu zählen sind, als die es, in Vergleichung mit andern, ziemlich weit gebracht haben. δ) GOtt läst zu dem Ende selbige auch öffters, durch die in ihnen wohnende Gnade empfinden, daß sie nicht nur von dieser ungezweiffelten Gewisheit gantz überzeugend versichert, bekräfftiget und gegründet werden; Sondern auch so gar das Irdische für nichts achten, und mit ihrem Hertzen bereits da seyn, wo sie ewig zu seyn wünschen. Sie werden z. E. in dem Gebete mit einer solchen Süßigkeit von GOtt erquicket, daß sie bey der Quelle zu seyn wünschen, woraus solche Süßigkeit auf sie herab geflossen ist. Sie lassen sich dergleichen gegen Unwiedergebohrne eben nicht mercken; Theils, weil sie dieselben damit ausspotten und verlachen würden, indem sie dergleichen niemahls erfahren, sintemahl die Perlen nicht für die Säue gehören, Matth. VII, 6. Theils verbergen sie solches auch noch zur Zeit aus Demuth für Anfängern, weil auch diesen ein solches, das sie noch nicht erfahren haben, einigen Anstoß erwecken, oder für ruhmsüchtig angesehen werden möchte. In anderen aber, denen der HErr bereits die Gnade erzeiget, daß sie geschmecket haben, wie freundlich er sey, auch von den Kräfften der zukünfftigen Welt einigen Vorschmack Tropffenweise empfunden, und bey denen sie überall sich die Versicherung machen können, daß es ebenfalls zu vielem Guten, und zu besonderer Aufmunterung, ihnen angedeyhen werde, wo sie ihnen erzehlen, wie viel Gutes der HErr an ihren Seelen gethan habe, suchen sie das Bild JEsu, das sich in ihnen spiegelt, ebenfalls einzudrucken. Spener schreibet in seinem thätigen Christenthume, an dem 23 Sonntage nach Trinit. Th. II, p. 752. u. Th. I, p. 808. Sonnt. Jubilate: „Wie solches nun „Geschicht

„geschieht in denen prophetischen Entzückungen: „So ist gleichwohl etwas dergleichen, so auch zu„weilen einigen frommen Seelen noch im Gebet „Betrachtung und dergleichen, begegnet. Daß „sie in Empfindung göttlicher Krafft, wo sie vor „GOtt stehen, von sich, oder der Welt, eine Wei„le nichts mehr wissen. Wovon der liebe Arndt, „und andere gottselige Lehrer, zuweilen reden, „aber allen denen unverständlich sind, die da„von nichts versuchet haben.„ Insonderheit pflegt es auch wohl etlichen von diesen Vätern in Christo noch hier in der Welt so gut zu werden, daß sie GOtt gegen das Ende ihres Lebens mit einem besondern Gnaden-Blick erfreuet, wie die Exempel Christian des IV, Königs in Dännemarck, Sauberti, und Arndts, zu erkennen geben. Siehe Pfeiffers Anti-Enthusiasmus, cap. I, §. 16. f. 32.

Jünglinge nennen wir diejenigen, die noch immerzu in dem Kampffe wider die Sünde, so in ihnen wohnet, geschäfftig sind: Und weil sie sich derselben noch nicht so bemächtiget haben, geschichet es, daß sie dieser Kampff noch sehr hart ankommt. In solchen Umständen stund Paulus, als er sagte: Ich elender Mensch ꝛc, Röm. VII, 14. Nachgehends aber, als er es weiter brachte, und unter der Väter Zahl aufgenommen ward, brauchte er auch gantz andere Worte: Ich vermag alles durch den, der mich mächtig macht ꝛc. Philipp. IV, 13. Dahero 1) das Creutz ihnen keine Lust, sondern vielmehr eine Last ist, und solches zu tragen kommt sie noch sehr bitter und hart an. Hieher zielen alle Tröstungen der Schrifft, womit GOtt ihnen das Creutz versüssen wollen, wenn er es ein sanfftes Joch nennet, Matth. XI, 30; Es auch wegen seiner Kürtze so leicht beschrieben wird, 2 Corinth. IV, 17. 2) Eben so gehet es auch mit der Verläugnung ihres eigenen Willens, Ehre, Güter und Leben zu, nemlich, es kommt sie alles dieses noch sehr hart an: Ja, offt pflegen sie gar zurück zu weichen, wenigstens doch mit Schwachheit und Unglauben zu streiten, worüber ihnen allerdings die Selbst-Verläugnung ein recht schweres Joch wird. 3) Gerathen sie auch wohl dabey in eine solche Dürre des Geistes, daß ihnen die Tröstungen der einwohnenden Gnade GOttes auf eine Zeitlang gantz entzogen werden. Was das für ein Elend sey, sehen wir an dem Hiskias, und andern Männern GOttes, welchen offt um Trost sehr bange gewesen ist, Jes. XXXVIII, 17. Auch an David, wie winselt der nicht in seinen Psalmen offt, wenn er sich in dergleichen Umständen befindet? Der Heyland nennt es ein Hungern und Dürsten nach der Gerechtigkeit, Matth. V, 6. GOtt pflegt diese Süßigkeiten offt nur Tropffenweise zu kosten zu geben, und alsdenn ertheilen sie gleichwohl eine solche Freudigkeit, die uns alle Bitterkeit der Welt verzuckert; Aber, wenn er dann auch auf eine Zeitlang uns diese Tropffen entziehet, so ist leicht zu erachten was für eine Dürre, was für ein Lechzen, darauf nach Trost entstehen werde, und dieses nennet man den Stand der Anfechtung, worein sie GOtt gerathen läst, wobey es zu geschehen pfleget, daß ihr Glaube, wenn er lange vergeblich gehoffet, unterweilen in eine Ohnmacht, und wohl gar in eine Unempfindlichkeit, versincket.

Kinder sind die, so noch nicht lange durch eine wahre Busse zu GOtt übergegangen sind. Und dahero handelt 1) GOtt auch mit ihnen, wie mit kleinen Kindern, so die Mutter nicht an die Lufft tragen läst, sondern sie fur allem Ungestüm und harter Kälte bewahret, damit ihre Gesundheit keinen Schaden leide. So getreu ist auch GOtt, der niemanden über sein Vermögen versuchet, daß er sie noch zu Anfange eine Zeitlang mit dem Creutze zu verschonen pfleget, bis sie erst stärcker werden; Er erquicket sie so lange mit Milch, bis sie erst starcke Speise vertragen können, Ebr. V, 13. Wer dieses in Abrede seyn wolte, der betrachte nur die Jünger des Heylandes, wie nicht weniger, wie sanfftmüthig, wie gelinde der Herr in dem Anfange mit ihnen verfahren, bis sie erst besser gegründet, das Creutz, und was mit ihrem Amte verknüpffet war, zu ertragen. Johann. XVI, 12. GOtt pflegt ihnen auch wohl bald zu Anfang eine solche Süßigkeit und Trost zu ertheilen, damit sie desto eyfriger zu der Heiligung angetrieben werden, und will sie zu dem voraus dadurch befestigen, wenn er dermahleinst schwere Proben mit ihnen vorzunehmen willens ist. Z. E. Petern, Jacobum und Johannem läst er seine Herrlichkeit sehen, daß sie hernach die Leiden desto muthiger ausstehen können. (Speners thätiges Christenthum, Theil I, p. 808) 2) Ist das die Meynung nicht, als ob die Kinder mit dem Kampffe wider die Sünde gantz verschonet blieben; Nein, sondern die einwohnende Gnade stärcket sie erstlich eine Zeitlang, und bekräfftiget sie desto mehr, insonderheit alsdenn, wo sie etwa vorher in der Busse grosse Angst erfahren, so haben sie dieses denn nachgehends eine Weile zu gute, daß sie mit harten Lectionen und mit einem gar zu bittern Kampffe eine Zeitlang übersehen werden. Dahingegen die Jünglinge, wenn ihnen GOtt etwa durch die Angst der Busse geschwinde hindurch geholffen, nachgehends desto härter in diesem Kampffe anbeissen müssen. 3) Die Erstlinge der Selbst-Verläugnung, des Kampffes wider die Sünde, werden zwar auch von Kindern durch GOttes Gnade und Beystand eingelieffert, aber noch in vieler Schwachheit und Unvollkommenheit, bis sie je mehr und mehr gestärcket, und, wenn sie in wenigem getreu erfunden werden, auch zu Jünglingen erhoben werden, da sie denn ebenfalls den Kampff mit grossem Ernst antreten. 4) Was den Zufluß göttliches Trostes, und die Versicherung seiner Gnaden, betrifft, so ist selbiger in ihnen noch gantz lebhafftig, weil kurtz vorhero in der Rechtfertigung der Glaube erst davon die Gewisheit erhalten hat. Dahero kommt es denn, daß alles dieses ihnen noch in so erfreulichem und lebendigem Andencken ist, ja der Herr handelt auch hier, wie ein Vater mit seinen lieben Kindern, denen er zu Anfang Zucker giebt, und die er eine Weile mit Liebkosen nur zu unterhalten sucht, um zu dem Lernen, und zu dem Gehorsam gegen ihn, sie desto williger zu machen.

chen 5) Hat die Schrifft von Kindern dieses gar wohl angemerckt, daß sie dem Rückfalle unter allen drey Arten am nächsten, und leicht wieder in die vorige Ungnade versincken könnten: Indem sie noch nicht genug bekräfftiget, noch ihre Standhafftigkeit auf einen festen Grund gesetzet worden ist, vielmehr öffters sich wägen und wiegen lassen, von allerley Wind der Lehre, durch Schalckheit der Menschen und Teuscherey, womit sie uns pflegen zu erschleichen und zu verführen, Ephes. IV, 14.

Was ferner die Zeit anbetrifft, ob ein Wiedergebohrner solche wissen könne, nemlich den Augenblick, da er zu GOtt übergegangen? so werden wir diese Frage besonders abhandeln. Wolte man aber diejenigen Zeit-Schrancken von uns determiniret wissen, wenn einer von vorerwähnten Kindern ein Jüngling, und dieser ein Mann würde, so bekennen wir gantz offenhertzig, daß uns solche nicht möglich zu bestimmen, viel weniger, wie lange einer ein Kind, Jüngling und Mann verbleibe. So viel aber stehet überhaupt zu begreiffen, daß die Jünglinge den gröSten Zeit-Raum erfordern. Denn die Kinder können nicht lange in solchem Stande bleiben, weil sie entweder in der Heiligung fortgehen, und zu mehrerer Gewißheit gelangen, wodurch sie Jünglinge werden; Oder aber stille stehen, träge werden, das heißt aber in dem Christenthume zurücke gehen; Und so können sie leicht wieder in die vorige Ungnade fallen. Von den Vätern kan man auch nicht mit Gewißheit sagen, daß sie lange Jahre vor ihrem Ende zu einer solchen Festigkeit gekommen seyn solten: Weil sie an dem Ende ihres Lebens mehrentheils erst die Kennzeichen herfür blicken lassen, woraus man ihre Vollkommenheit ersehen kan. Für allen Dingen aber bitten wir, die Sache mit den Vätern nicht so anzusehen, als ob wir die Meynung hegeten, daß die Väter gar nicht wieder zurücke fallen könnten; Worüber wir uns gantz freymüthig erklären, daß solches gar unsere Meynung nicht sey, würde auch wider die Schrifft seyn, als die, unter andern vielen Exempeln, durch Loth genugsam bewiesen hat, wie auch die Väter von dem Rückfalle nicht ausgenommen sind; Allein, weil sie zu mehrerem Alter in Christo gelanget, so kan man leicht daher abnehmen, daß ihr Rückfall nicht so leicht als der Kinder und Jünglinge ihrer, zu besorgen sey; Und wenn er denn auch geschiehet, weit gröSSer und sträfflicher für GOtt werde. Solte übrigens jemand aus diesen dreyen Arten der Wiedergebohrnen, Deutlichkeit halber, noch mehrere, oder weniger machen wollen, so sind wir darinnen nicht zuwider, als die wir überhaupt diese Gedancken nach der Richtschnur unsers allerheiligsten Glaubens einzig und allein verstanden wissen wollen.

Nachdem also dieses zu dem voraus richtig gemacht ist; so wird es nun an dem seyn, zu zeigen, wie ein jeder Wiedergebohrner von diesen dreyen Arten eine unfehlbare Gewißheit seines Gnaden-Standes erlangen könne, daß er nemlich würcklich wiedergebohren sey und in dem Glauben stehe. Was die ersten, als Kinder, betrifft, so können diese gewiß davon überzeuget seyn, weil sie überhaupt von dem Wercke der Bekehrung und kurtz vorher empfundenen Wiedergeburt noch die lebhaffteste Empfindung haben, weil sie nicht ohne grosse Bewegung in ihnen vorgegangen, dahero das Andencken davon noch desto fischer ist. Weil nun der Geist der Gnaden durch das Wort in ihren Hertzen solche Krafft ausgerichtet, so ist ihnen das alles noch so bekannt, als den beyden Jüngern, so nach Emaus giengen, daß das Brennen ihres Hertzens war, so sie über der Auslegung der Schrifft empfunden, und wovon sie, nachdem der Heyland von ihnen geschieden ist, ein ausdrückliches Zeugniß ablegten. Ueberdieß ist ja in natürlichen Dingen eine ausgemachte Sache, daß der Weg, den man kurtz vorher gegangen ist, einem auf einmahl nicht gantz vergessen seyn kan. Wie solten nun die Süßigkeit des Geistes, die Kräffte der zukünfftigen Welt, so man durch das Uberzeugen der Gnade GOTTes in seiner Seele so gantz verlohren seyn, daß man keine Empfindung davon spüre? Die dritte Art der Wiedergebohrnen, so wir unter dem Nahmen der Väter vorstellig gemacht, haben wohl hievon die gröSte Gewißheit, wegen des steten und kräfftigen Einflusses göttlicher Tröstungen, und wegen des lebendigen Zeugnisses des Heiligen Geistes in ihren Hertzen, Röm. VIII, 16. 17. Wir sehen das an Paulo, der zu einer solchen Gewißheit dadurch gelangete, daß er recht darauf trotzete: Ich weiß, an welchen ich glaube, und bin gewiß ꝛc. 2 Timoth. I, 12. Eine solche Gewißheit ist so groß, daß auch die Pforten der Höllen sie nicht überwältigen mögen, und wer diese hat, der verstehet erst die Breite, Länge, Tiefe und Höhe der Fülle GOttes, Ephes. III, 18. 19. Insonderheit aber gelanget diese Gewißheit des Glaubens öffters bey einigen von dieser Art Wiedergebohrnen an ihrem Ende zu einem wahren Vorschmacke des Schauens, indem ihnen GOtt die Gnade wiederfahren läst, daß sie an ihrem Ende eines solchen Gnaden-Blickes von der Hand des Herrn gewürdiget werden, dadurch sie gantz ausser sich gesetzt, und schon eine Art von dem Schauen des Antlitzes JEsu geniessen. Man muß einem dieses nicht als einen Enthusiasmus, oder Phantasie, auslegen: Denn, weil diese Leute bereits auf die Grentze von Zeit und Ewigkeit gelangen, so cessirt alle Gefahr der Verführung und des Betrugs: Und eben das ist die Ursach, warum GOtt solchen Vorschmack seinen Freunden bisweilen hier angedeyen läst, wie oben durch das Exempel des seligen Arnds und Saubertus, aus Pfeiffers Anti-Enthusiasmo, behauptet worden ist. Was endlich die Jünglinge anlanget, ob auch die zu einer solchen unfehlbaren Gewißheit gelangen könnten, daß sie in einer vollkommenen Ueberzeugung ihres Glaubens, Gnaden-Standes und Wiedergeburt lebten, so ist nicht zu läugnen, daß es hier gröSSere Schwierigkeiten setzet, als bey den beyden vorher erwähnten Kindern und Vätern. Allein auch diese können von ihrem Gnaden-Stande die gewisse Versicherung geniessen. Es pfleget dieses nun zwar, so lange sie ausser dem Stande der

Anfechtung leben, ein jeder leicht einzugestehen; Allein, wo sie in diesen eingeflochten werden, da scheinet es mit dieser Versicherung ziemlich finster auszusehen. Dem sey nun, wie ihm wolle, so werden doch folgende Gründe hoffentlich genugsam erhärten, daß ihnen auch alsdenn zu einer Gewißheit zu gelangen, wo sie anders wollen, nicht versaget sey. Denn der in ihnen wohnende Geist ist nicht müßig und träge, sondern überzeuget, und die Einflüsse göttlicher Gnade bekräfftigen ebenfalls, auch alsdenn, wenn sie durch die Anfechtung öffters in eine geistliche Dürre versetzet werden, da der in ihnen zeugende Geist seine tröstende Krafft entziehet, und die Gnade ihre Erquickungen der Seele nicht so überzeugend einzuflössen pfleget. Nur muß die Prüfung nicht unterlassen werden, und solche giebt alsdenn so deutliche Proben von unserer Versicherung der Gnade GOttes an den Tag, als der Probier-Stein dem Goldschmiede die Aechtigkeit des Goldes vom geringen Metalle zu unterscheiden pfleget. Hier zieht ein Gläubiger in Erwegung, wie er α) keiner Todt-Sünden sich bewußt sey, β) ein hertzliches Verlangen nach der Gnade GOttes habe, und wie ihn gleichsam nach derselben hungert und dürstet, γ) er ist auch überzeuget, daß es mit den Gottlosen eine solche Bewandniß gar nicht haben könne, indem bey ihnen dergleichen Hunger und Durst gar nicht anzutreffen ist, δ) daß Christus alle unsere Schwachheiten, so diese Angst verursachen, getragen. Wenn er ferner seinen Zustand der Kleingläubigkeit, gegen die Umstände eines Heuchlers, oder verzweiffelnden Sünders, hält, so fallen ihm die Kennzeichen sofort in die Augen, daß sich hier ein grosser Unterscheid herfür thue. Denn bey ihm ist noch Hunger und Durst nach göttlicher Gnade, welches nichts anders heißt, als das ansehnlichste Verlangen; Bey jenen aber ist nichts weniger, sondern vielmehr Verzweiffelung, Mißtrauen, knechtische Furcht, wie schön auch die Natur die Larve der Gnaden anziehen wolle; man kan da keine Spur des Glaubens sehen, sondern es zeiget sich anstatt der Kleingläubigkeit lauter Unglauben. Der Heuchler und Unwiedergebohrne hat noch an seinen Schooß-Sünden einen heimlichen Gefallen, und meynet, er wolle auch die Versicherung der Gnaden erlangen können, ohne, daß er nöthig hätte, selbigen das Messer an die Kehle zu setzen; Dahingegen diese in Anfechtung stehenden Wiedergebohrnen sich eben darüber am meisten grämen, daß sie nicht mit solcher Vollkommenheit die Schwachheits-Sünden tilgen, und über selbige die Herrschafft erhalten können, wie sie wohl wünschten, da vorsetzliche Sünden bey ihnen längst ausgerottet sind. Damit man aber dennoch ein Muster haben möge, wornach man eine solche Untersuchung und Prüfung sicher anstellen könne, so ist mit dem seligen D. Rambach, die erste Epistel Johannis anzurathen, daß ein solcher Mensch selbige für sich nehme, und sein Leben darnach beurtheile, so werden ihm die ächten Kennzeichen der wahren Kinder Gottes bald kund thun werden, und daraus auch sein Stand, ob er darbey der Gnade GOttes sich würcklich in ungezweiffelter Gewißheit versichern könne? Rambachs Dogmat. Theologie, Th. II, p. 1642 u. ff. Allwo zugleich angemercket wird, daß die hier ihrem Inhalte nach mitgetheilte Abhandlung von einem noch lebenden ordentlichen Lehrer der Theologie auf einer auswärtigen Universität verfertiget, und eigentlich zu dem Heßischen Heb-Opffer bestimmet gewesen sey. Siehe auch Theophili und Sinceri Cantzel-Reden, Th. III. p. 91 u. ff. 604 u. ff.

II. „Ob ein Wiedergebohrner die Zeit „seiner Wiedergeburt und Bekehrung wis„sen könne und müsse?

1. Historische Abhandlung.

Ueber diese Frage ist in unserer Evangelischen Kirche nicht wenig gestritten worden. In dem Jahr 1716 kam von M. Adam Bernden in Leipzig eine Predigt, über die Frage heraus: Ob ein bekehrter Christ die Zeit und das Jahr wissen könne, in welchem er bekehret worden, und Busse gethan? Diese Predigt, in welcher er zeigte, daß viele solche Zeit wüsten, viele aber nicht, ist nachgehends seiner vollständigen Postille einverleibet worden, und man hat damahls die Sache in keinen Streit gezogen.

Man hatte auch schon zu Halle vor langer Zeit bey den Studenten der Gottesgelehrsamkeit und andern darauf gedrungen, daß sie die eigentliche Zeit ihrer Bekehrung und Wiedergeburt anzeigen solten. D. Joachim Lange hängte in dem Anhange des Mosaischen Lichts und Rechts 1732 p. 1247 ein Bedencken an, unter der Aufschrift: „Erörterung der Frage: Ob ein jeder wahrer „Christ die eigentliche Zeit seiner Bekehrung ge„wiß wissen könne und müsse, und ob, wenn er „solche nicht wisse, es ein Zeichen seines noch un„bekehrten Zustandes sey, und wie man die „Sache zu beurtheilen habe? Zumahl, wenn „man ein öffentlicher Lehrer ist, und von dem „innerlichen Zustande seiner Zuhörer, um ihnen „recht rathen zu können, zu urtheilen hat.„ Er handelte diese Frage so ab, daß er gewisse Grund-Sätze mit ihren Erweisungen voraus setzte, und hierauf die Schlüsse aus denselbigen, welche die Beantwortung in sich fassen, hinzu that. Der erste Satz ist: Es bleiben manche Seelen in ihrem Tauf-Bunde, und also auch in dem Stande der Gnaden, ihr Lebenlang, ohne allen Rückfall stehen, weswegen man sich auf die heilige Taufe, als ein kräfftiges Mittel der Wiedergeburt, und auf die Erfahrung, beruffet. Der andere: Es bleiben wenig Menschen ihrem Tauf-Bunde gemäß in dem Stande der Gnaden stehen, sondern es pfleget dargegen der Rückfall auf mancherley Art zu geschehen; Welcher denn theils aus Versäumniß der rechten Erziehung, theils aus Verführungen und Aergernissen in Lehre und Leben, theils auch aus eigener Schuld, entstehe. Wozu denn noch dieser dritte Satz kommt: So groß auch gleich der Unterschied zwischen den in der Gnade Bestehenden, und den Rückfälligen ist, so schwer lässet es sich doch bey manchen Seelen mit einer Gewißheit und Gewissens-Freudigkeit beurtheilen, zu welcher Classe sie eigentlich gehören, oder nicht. Aus dem

dem ersten Satze macht D. Lange diese Schlüsse: Weil manche Menschen in dem Stande der Gnaden von Jugend auf stehen blieben, so müsse man einen nöthigen Unterschied zwischen einer eigentlichen Bekehrung, und einer mehrern Erweckung eines schon in dem Stande der Gnaden stehenden, machen; Weil manche Seelen von Jugend auf in ihrem Tauf-Bunde verharret, so könnten sie auch von keiner eigentlichen Zeit ihrer Bekehrung bey zunehmenden Jahren wissen und sagen: Ob sie wohl wissen und sagen könnten, zu welcher Zeit, wodurch, von wem, und wie sie erwecket, auch zu mehrerer Lauterkeit und Krafft gebracht worden sind. Es sey zwar ein an sich richtiges aber doch dabey nicht ein allgemeines und unfehlbares Kennzeichen eines noch unbekehrten Menschen, wenn man die Zeit und Umstände seiner ersten Bekehrung von den todten Wercken, und von dem Uebergange aus dem zeitlichen Tode in das geistliche Leben, nichts zu bestimmen wisse, weil es auch Exempel derer gäbe, die nach ihrem Tauf-Bunde in dem Stande der Gnaden beharret, weswegen ein Lehrer nicht alle, welche keine gewisse Zeit ihrer Bekehrung anzeigen könnten, für unbekehrt zu halten habe, sondern diejenigen, welche nach geschehener Untersuchung ihres vorigen Zustandes, vermöge ihres bewahrten Tauf-Bundes, nur einer mehrern Erweckung gebrauchen, von den rückfälligen und noch unbekehrten, durch genaue Prüfung, unterscheiden müste. Bey dem andern Satze bemercket er, als Schlüsse, es müsse ein jeder, der sich muthwilliger und vorsätzlicher Sünden schuldig wisse, und also aus dem Stande der Gnaden gefallen sey, nothwendig wissen, ob, wenn, wo und wie er bekehret sey, und von solchen Sünden abgelassen habe? Wisse er dieses nicht, so sey er unbekehrt. Einer, der aus einer schweren leiblichen Kranckheit genesen, könne die Zeit und die Art der Genesung wohl wissen. Dabey habe man sich vor dem Selbstbetruge in acht zu nehmen, daß man eine natürliche Veränderung nicht für eine wahre Bekehrung ansehe. Von einem Lehrer sey es kein gutes Kennzeichen, wenn er seine Zuhörer überhaupt fast durchgängig für schon bekehret halte, da die Rückfälle so gar gemein wären. Der Schluß aus dem dritten Satze geht dahin: Weil bey vielen die Beurtheilung des innerlichen Zustandes, ob sie in ihrem Tauf-Bunde stehen blieben? Ob sie, nachdem sie bundbrüchig worden, nachhero rechtschaffen wieder bekehret sind, oder nicht? Ob etwas eine Schwachheits- oder Boßheits-Sünde sey? u. s. w. von grosser Difficultät sey; So habe man zwey Abwege zu vermeiden, daß man sich in dem Urtheile über andere nicht übereile, noch die nöthige Prüfung, zumahlen wenn man ein Lehrer sey, gar unterlasse. Das war der Inhalt des Langischen Bedenckens.

Von eben dieser Materie gab Samuel Lau, Hof-Prediger und Consistorial-Rath zu Wernigeroda, eine besondere Schrifft, in einigen Bogen, zu Jena, 1732, in 8 heraus, mit der Aufschrifft: „Schrifftmäßige Beantwortung der „Frage: Ob es nothwendig, die Zeit seiner Bekehrung zu wissen, oder sonst ein Kennzeichen „eines unbekehrten Zustandes daraus zu nehmen?„ Sie ist in drey Theile getheilet. In dem ersten erkläret er, in was für einem Verstande die Frage mit Ja zu beantworten sey. In Ansehung der Zeit erinnert er, daß man dadurch nicht nothwendig Minuten, Stunden, Tage oder andere dergleichen kleine und genaue Abtheilungen derselben, sondern nur dieses verstehe, daß man überhaupt eine Zeit müsse angeben können, darinnen man zu GOtt gezogen worden sey; Worbey man jedoch diejenigen auszunehmen habe, die in dem Tauf-Bunde geblieben wären, und sich in dem Stande der Anfechtung befänden. In dem andern ist der Beweiß enthalten, welcher also geführet wird: Die Heil. Schrifft stellt die Bekehrung des Menschen als eine solche Sache vor, dadurch bey demselben eine grosse und sehr merckliche Veränderung gewürcket werde: Bey dieser Veränderung müsse der Mensch in sich selbst vieles und mancherley empfinden: Müsse er die Bekehrung an sich gefühlet haben, so sey er sich auch nothwendig bewußt, daß eine grosse Veränderung mit ihm vorgegangen. Sey man sich seiner Bekehrung bewußt, und der Mensch wisse gewiß, dieselbe einmahl empfunden zu haben, so fliesse daraus, er müsse auch nothwendig wissen, selbige sey zu einer gewissen Zeit geschehen. Diese Zeit zu benennen, komme es gantz und gar darauf nicht an, daß man selbige gantz genau anzeige; Sondern man verfahre hierinnen nach der allergröstẽ Freyheit, nehme Tage, Jahre, oder andere Abmessungen, nachdem man immer wolle und könne: Genug, daß man mit Wahrheit einige Zeit nennen könne, da man wahrhafftig zu GOtt gezogen worden. Sey sich nun der Mensch einer wahren Bekehrung gewiß bewust, und es stehe ihm frey, die Zeit derselben genau, oder so weit genommen, als er immer wolle und könne, anzudeuten, so sey es warlich die höchste Unmöglichkeit, daß er auf die Frage, wenn er bekehret worden, nicht solte antworten können. In dem dritten Theile handelt der Autor die Frage ab: Ob ein Lehrer dieses Kennzeichen der Bekehrung, so von der Zeit derselben genommen wird, öffentlich vortragen, und darauf dringen könne? Die Beantwortung folgert er aus dem vorhergehenden, daß, wenn es die Natur und Beschaffenheit der Bekehrung selbst erfordere, daß man davon eine Zeit müsse angeben können, und aber alles das, was zu dem wichtigen Wercke der Seelen-Aenderung gehöre, von einem jeden Lehrer mit Fleiß und Ernst zu treiben sey; So könne er nicht allein, sondern müsse auch diese Stücke treulich vortragen, und durch dasselbige seine Zuhörer zu erwecken suchen. Diese Schrifft ist 1734 zum andernmahl gedruckt, und mit Anmerckungen vermehret worden.

Wider Samuel Lauen trat hierauf an das Licht: „Theologische Beantwortung zwoer Fra„gen, die eigentliche Zeit und Beschaffenheit der „beyden Stücke, Bekehrung und Buß-Kampff, „betreffend, nemlich: I. Ob man die eigentliche „Zeit müsse angeben, wenn man bekehret wor„den, und wenn man dieses nicht kan, ob das ein

„ein Kennzeichen sey, daß man noch nicht be„kehret sey? II. Ob man in dem Buß-Kampffe „den höchsten Grad der Traurigkeit haben und „empfinden müsse, und ob ohne denselben die „Busse nicht rechtschaffen sey? Aus Heil. Göttlicher Schrifft, den Evangelisch-Lutherischen „Glaubens-Symbolis, und Zeugnissen reiner „Lehrer gestellet, von einem, der, nach Zachar. „VIII, 19 nichts mehr liebet, als Wahrheit „und Friede. Franckfurt und Leipzig, 1732„ in 4. Von beyden Fragen urtheilete der Verfasser, welcher D. Töpffer war, daß sie nicht zu dem Wesen der Busse gehöreten, und sey dahero, wenn eines von beyden, oder auch alle beyde, nicht da seyn, kein untrüglicher Schluß zu machen, daß die Busse noch nicht rechtschaffen sey, weil GOtt bey den Gnaden-Handlungen, als der Erleuchtung, Bekehrung, Rechtfertigung und Erneuerung, nach und nach würcke. Er erinnerte auch, daß die Wörter: Buß Kampff und Durchbruch, nicht Schrifftmäßig wären, gewisser Masse einen Wider-spruch in sich hätten, und entweder einen unnöthigen Wort-Streit veranlasseten, oder einen falschen Satz zu dem Grunde setzten; Worauf er den streitigen Punct fest stellete, die beyden Fragen verneinete, mit Zeugnissen der Gottes-Gelehrten seine Meynung bestärckete, und auf die von dem Gegentheile angeführten Schrifft-Stellen, sonderlich, wenn Paulus die Gläubigen auf die Zeit seiner Bekehrung führte, antwortete, auch so wohl aus der alten, als neuen Gottes-Gelehrten Schrifften, auch aus den symbolischen Büchern, erwieß, daß die eigentliche Zeit kein wesentliches Stück der Busse sey.

In dem folgenden Jahre gab M. Johann Hermann Böcker seine Anthropologiam Physico-Theologicam, oder Betrachtung des Geheimnisses der Wiedergeburt nach Anleitung und Gleichniß der leiblichen Geburt eines Menschen, &c. zu Rostock und Leipzig, in 8 heraus, darinnen er zu den irrigen Meynungen rechnete, die bey dieser wichtigen Lehre auf ein gar unrichtiges und unzureichendes Tertium comparationis, zwischen der leiblichen und geistlichen Geburt, gegründet wären, auch nicht einmahl in Angebung der natürlichen Umstände einen richtigen Begriff zu dem Grunde gehabt hätten; Als z. E. die Lehre von dem grossen Buß-Wege, von Erlangung eines neuen göttlichen Wesens in der Wiedergeburt, ingleichen, daß selbige also mercklich, und mit dergleichen kundbaren Umständen geschähe, daß ein Mensch, der auf sich Acht habe, den Ort, wo, und die Stunde, wenn solches geschehen sey, wissen könne, auch daß, durch die geistliche Sympathie, ein Wiedergebohrner so gleich wissen, und einem andern ansehen könne, ob er auch schon wiedergebohren sey? Die mögliche Vollkommenheit der Gläubigen in diesem Leben, und dergleichen mehr: Diese Schrifft ward gerühmet.

In dem Jahr 1734 aber kam zu Hamburg in 8 heraus: „B. K. P. B.„ (oder Valentin Krauchenbergs, Pastoris zu Bülkau in dem Hertzogthum Bremen) „Untersuchung der Fra„ge: Ob es nothwendig sey, die Zeit seiner Be„kehrung zu wissen; Oder, ob man es wiedri„genfalls als ein Kennzeichen eines unbekehrten „Zustandes müsse annehmen? In welcher einige „Anmerckungen über des Herren H. P. und C. R. „Samuel Lau ans Licht gestellete schrifftmäßige „Beantwortung dieser Frage enthalten sind.„ Der Verfasser untersuchet den Schluß, welchen Lau, seine Meynung zu behaupten, gemacht hatte, daß, da die Bekehrung eine grosse Veränderung sey, eine grosse Veränderung empfunden werde, und man sich dessen bewust sey, was man empfinde, so müsse man sich auch der Zeit der Bekehrung bewust seyn. Er fodert, daß man, weil die Sache auf einem Thun beruhe, ein Zeugniß aus der Heil. Schrifft, den besten Patribus, und unsern alten Theologen, daß sie mit ihm einig wären, anführe, und da Lau sich erkläret, er sey mit einer willkührlichen grossen, oder kleinen Abmessung der Zeit zufrieden, so glaubt Krauchenberg, der Status controversiæ erlaube auch dieses nicht allemahl, weil man verschiedentlich sich bekehren und wieder fallen könne, auch wieder bekehret werde. Hiernächst macht er Erinnerungen wider die Worte: Erste Rührungen, Buß-Kampff, Durchbruch, Abschmeltzung mancherley Unlauterkeit, Einwurtzelung in der Gnade, und dergleichen, und glaubet, Laurens Beweiß gehe weiter, als er solle, massen daraus auch folge, daß man die erste Rührung, die göttliche Traurigkeit, den Glauben, &c. nach den Puncten der Zeit empfinden und angeben könne. Einige könnten dergleichen wohl wissen, weil sie entweder von einem aufgeweckten Gemüthe, guter Einsicht, u. s. w. wären, oder, weil die Bekehrung bey ihnen mit besondern Umständen verknüpffet sey; Daß aber alle Bekehrten, die aus dem Tauf-Bunde gefallen wären, und nicht in dem Stande der Anfechtung stünden, die Zeit der Bekehrung wissen müsten, sey eine unerwiesene Sache. Die Heilige Schrifft sage nichts davon, man könne auch nichts daraus anführen, das nur den Schein habe; Die Bekehrung geschehe nach und nach, die Gemüther wären nicht alle gleich, die ersten Empfindungen öffters dunckel und undeutlich, unsere Kirche habe bishero von diesem Kennzeichen nichts gewust, D. Spener sey auch nicht vor dasselbige, und unsere Zeiten hätten darinnen etwas zu erfinden keine besondere Glückseligkeit.

Wider die obgedachte Schrifft D. Töpffers, stellte 1738 ein Ungenannter eine Gegen-Schrifft in 8 an das Licht, welche den Titel führte: „Eines Evangelischen Theologi schrifft„mäßiges und unpartheyisches Bedencken, über „zwo kürtzlich aufgeworffene Fragen vom Buß„Kampff und von Bestimmung der eigentlichen „Zeit, wenn einer bekehret worden, zur Ver„theidigung der Wahrheit, Beförderung der „allgemeinen Erbauung, gütlicher Vermittelung „der hierüber entstandenen Irrungen, und Ab„wendung fernerer Unruhe, ans Licht gestel„let.„ Der letzte Punct gehöret nur hierher, wobey der Verfasser p. 80 erinnert, es sey nicht von der äussersten Nothwendigkeit, die Frage von der Zeit seiner Bekehrung genau beantwor-

antworten zu können, und also habe man daraus kein nothwendiges Kennzeichen eines Christen zu machen. Prediger hätten sich mehr nach dem gegenwärtigen Zustande ihrer Zuhörer zu erkundigen, als darauf zu sehen, ob sie die Zeit ihrer Bekehrung zu sagen vermögten. Könnten sie dieses nicht thun, gäben aber gegenwärtig Zeichen eines lebendigen Glaubens, in welcher Masse es sey, von sich, so habe man Ursach, damit zufrieden zu seyn. Bey denen, welche sich vor bekehrt ausgäben, bewiesen sich aber offenbarlich nicht also, ließ sich wohl fragen und untersuchen, ob man denn auch die rechte Zeit wüste, wenn man bekehret worden? Damit man ihnen zeige, daß sie ihrer vermeynten Bekehrung halber in einem grossen Selbst-Betruge stecken; Wiewohl man auch hier die Gesetze der Christlichen Liebe, Billigkeit, Sanfftmuth und Vorsichtigkeit, nicht aus den Augen zu setzen habe. Bey dem Puncte: Ob es denn nicht möglich sey, daß ein Christ die eigentliche Zeit seiner Bekehrung wissen könne? erinnert der Autor, p. 84 u. ff: Es käme hier darauf an, was man durch die Bekehrung verstehe? Ob man sie vor das gantze Werck, oder vor ein und anderes Stück derselbigen nehme? Nachdem nun dieses göttliche Werck von dem Geiste der Gnaden in einer Seele gewürcket und vollbracht werde, nachdem könne man auch die Zeit, wenn solches geschehen, wissen, oder nicht; Weniger, oder mehr wissen; wie denn auch hier die Rede nur von der Busse derjenigen sey, die muthwillig aus dem Tauf-Bunde gefallen. Verstehe man denjenigen Punct der Zeit, darinnen eine busfertige Seele gerechtfertiget werde, so könne man von Niemandem verlangen, daß er ihn anzeigen solle. Nehme man die Bekehrung von der innerlichen Sinnes-Aenderung selbst, so könne ein bekehrter Christ die Zeit, wenn solche geschehen, zum öfftern gar wohl wissen; Es sey entweder, daß man einen sonderbaren und nachdrücklichen Erweckungs-Anfang, oder ein und andern bey der Busse vorgefallenen mercklichen Umstand, oder den gantzen Buß-Proceß überhaupt, darunter begreiffe. In der Busse würden die Seelen nicht auf einerley Art von Gott geführet, ob gleich der Buß-Weg an sich selbst nur einer und einerley sey, welche unterschiedliche Führung Gottes mache, daß einer die Zeit seiner Bekehrung besser wissen könne, als der andere. Unter andern habe man auf die Stärcke, oder Schwäche der Gemüths-Kräffte bey den Menschen, und auf die Bestimmung der Zeit selbst, zu sehen. Nähme man die Zeit allzugenau, und schräncke sie nicht nur auf Jahre, sondern auf Monate und Tage ein, so würden wenigere sagen können, wenn sie bekehret worden; Werde sie aber weiter erstrecket, und man frage, ob einer in seiner Jugend, oder mittlerem, oder mehrerem Alter, oder sonst bey einem langen Zeitlauff, in dieser, oder einer vorhin geführten Lebens-Art, bekehret worden sey? so sey viel leichter darauf zu antworten. Zuletzt wird p. 96 u. ff. noch gewiesen, wie man hiebey die beyden Abwege zu vermeiden habe, daß man der Sache weder zu viel, noch zu wenig thue, weder zu der Rechten, noch zu der Lincken weichen, sondern auf der wahren und richtigen Mittel-Strasse bleiben müsse.

In der Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs Gottes, Th. II, p. 175 u. ff. findet sich eine kurtze Abhandlung dieser Materie, und wird daselbst erinnert, man müsse hierinnen behutsam verfahren, und nicht von ein und dem andern auf alle schliessen. Bey manchen könnte die Bekehrung so geschehen seyn, daß sie die Zeit derselbigen anzugeben wüsten; Deswegen aber folge nicht, daß es mit allen so hergegangen seyn müste, und alle wissen könnten, wenn sie bekehret worden. Man müsse hievon auf solche Weise reden, daß man an einem Theile die Heuchler in ihrer Heucheley, da sie sich vor bekehrt halten, nicht stärcke, an dem andern Theile aber andere nicht in Anfechtungen setze. Walchs Relig. Streit. in der Evang. Kirche, Th. V, p. 491 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hist. des N. T. Th. XI, p. 722 u. ff. XII, p. 559 u. ff.

2. Dogmatische Abhandlung.

Zu richtigem Verstande dieser Frage, setzet man voraus, daß die Rede von denjenigen sey, welche aus dem Tauf-Bunde gefallen, und sich ausser dem Stande der Anfechtung befinden; Ingleichen, daß man die Zeit nicht so genau zu nehmen habe, als von gewissen Stunden, Tagen, Monaten, sondern überhaupt von einer gewissen Zeit, deren Lauff und Periodo des menschlichen Alters, da man zu Gott gezogen worden; Wie denn auch von der Bekehrung nach ihrem gantzen Umfange und Begriffe die Rede seyn muß. Sind damit die Haupt-Begriffe, welche bey dieser Controvers vorkommen, determiniret, so hat man zu einer richtigen und hinlänglichen Beurtheilung derselbigen drey Fragen aus einander zu setzen.

Die erste ist: Wenn ein Mensch aus seinem Tauff-Bunde gefallen, und sich hierauf wieder zu GOtt bekehret, ob er die Zeit solcher Bekehrung wissen und angeben könne? Es scheinet, daß dieses alle, die sich wahrhafftig zu GOtt bekehret, allerdings wissen könnten, weil in der Bekehrung eine gar grosse Veränderung mit der Seelen vorgenommen werde, und wenn solche die Gnade Gottes würcke, so müsse dieses der Mensch in sich fühlen und empfinden; Folglich könne er auch wissen, wenn solche Gnaden-Würckungen, in ihm vorgiengen, und sich daher solcher Zeit wieder erinnern. Doch, da die grosse und merckliche Veränderung des Sinnes und des Hertzens, welche die wahre grosse Busse und Bekehrung zu GOtt mit sich bringet, eben nicht nothwendig mit einer solchen Empfindung verknüpffet seyn muß, daß sich alle der Zeit ihrer Bekehrung erinnern könnten; Auch solche Veränderung an sich und ihrem Erfolge groß bleibet, wenn sie gleich solche Zeit nicht wissen: So ist wohl aus dieser Veränderung und deren Grösse kein allgemeiner Schluß zu machen. Denn einmahl ist gewiß, daß,

wenn

wenn gleich an sich nur eine Busse und Bekehrung dem Wesen nach, auch nur eine Ordnung ist, nach welcher man sich darbey zu richten hat; gleichwohl die Führungen mancherley sind, welche GOtt mit den Seelen dabey vornimmt, und er, nach seiner Weisheit, mit manchen eine solche Art erwählet, daß sie sich der Zeit ihrer Bekehrung viel eher erinnern können, als andere, bey denen er dergleichen Weise nicht beliebet hat, und also ein so starcker Eindruck in das Gemüthe nicht geschehen ist, wie dieses die Exempel der zu GOtt gezogenen Seelen in den Geschichten ausweisen. GOtt geht hier mit den Sündern in ihrer Busse bald diesen bald jenen Weg. Bey manchen ist der Erweckungs-Anfang besonders; es ereignen sich solche Umstände u. Begebenheiten dabey, die man so leicht nicht vergisset; oder sie gerathen in eine sehr empfindliche, auch wohl lang anhaltende göttliche Traurigkeit über ihre Sünde; oder sie haben einen starcken Kampff dabey auszustehen, und werden mit einem besondern Eindruck der Gnade GOttes und der Vergebung der Sünden versichert, daß das bisher betrübte und niedergeschlagene Gemuth recht empfindlich erquicket, getröstet und aufgerichtet wird; dergleichen Gnaden-Würckungen nach solchen Umständen und Graden hingegen bey andern in ihrer Busse und Bekehrung nicht geschehen. Es ist ferner gewiß, daß die Menschen, die sich bekehren, von einander sehr unterschieden sind. Man hat hier vornemlich einen zweyfachen Unterschied zu bemercken, und zwar in Ansehung ihres bisherigen Standes, und ihrer natürlichen Seelen-Beschaffenheit. Denn was den Stand anlanget, darinnen sie sich vor der Bekehrung befunden, so ist er bey einigen ein Stand der Knechtschafft, bey andern ein Stand der Sicherheit gewesen, und man hat in jenem als ein Heuchler, in diesem aber als ein sicheres und rohes Welt-Kind, gelebet, und zwar wohl nach einem solchen Grade der Sicherheit, da man sich der Herrschafft des verderbten Fleisches und Blutes und der Wuth der sündlichen Affecten völlig überlässet, und alle dusserliche grobe Sünden ausübet, bey denen es mehrentheils leichter ist, die Zeit der Bekehrung zu mercken, als bey den andern, die vorher von aussen ein ehrbares Leben geführet, und in ihrem Christenthume Heuchler gewesen. Der Buß-Proceß ist bey den groben Sündern vielmahls stärcker; sie werden hefftiger angegriffen; der Eindruck geschiehet auf eine mercklichere Art. Der natürlichen Seelen-Beschaffenheit nach, sind die zu GOtt sich bekehrenden Menschen, so wohl auf Seiten ihres Verstandes, als des Willens, unterschieden. Dorten oder in Ansehung des Verstandes, sind die natürlichen Kräffte nicht bey einem, wie bey dem andern. Einige sind aufgeweckt, können eine Sache wohl einsehen, beurtheilen, eines von dem andern unterscheiden; andere hingegen sind einfältig, sehen, wenn sich was ereignet, nicht so wohl auf die Neben-Umstände, als vielmehr auf die Sache selbst, empfinden wohl die Gnade der Bekehrung, die in ihnen würcket, und sind sich derselben zu der Zeit, wenn ihnen solche widerfähret, bewust, nachgehends aber mercken sie die eigentliche Zeit nicht, und dencken es käme darauf nicht an, ob man solche Zeit wisse, oder nicht. Ja, manche von diesen Einfältigen solten wohl die Frage: Ob sie die Zeit ihrer Bekehrung zu bestimmen wüsten, nicht verstehen, noch sich darein finden können. Richtet man sein Absehen auf den Willen, so weiß man mehr, als zu wohl, wie unterschiedlich die herrschenden Neigungen und Gemüths-Arten der Menschen sind. Nach denselbigen ist die Bosheit und Widersetzlichkeit gegen die Gnade GOttes bey einem gröber und stärcker, als bey dem andern. Der Proceß der Buße wird darnach angestellet, weil die Weisheit GOttes die Gnaden-Führungen nach solchen und andern Umständen einrichtet. Da arbeitet GOtt an mancher Seele stärcker, empfindlicher, länger, als an einer andern, bey welcher solcher Buß-Proceß kürtzer und gelinder ist; eben, weil es ihre innerlichen Umstände so mit sich bringen. Aus diesen Grund-Sätzen sind drey Schlüsse zu folgern; nemlich: Einige können die Zeit ihrer Bekehrung wissen; andere können solche nicht wissen; manche können sie besser und genauer wissen, als andere.

Die andere Frage, welche bey dieser Sache vorkommt, ist: Ob ein Christ die Zeit seiner Bekehrung nothwendig wissen müsse? Welche von der ersten gewisser maßen dependiret und nach derselben, als einem Grunde, unterschieden werden muß. Denn wenn nicht ein jeglicher solche Zeit wissen kan, und besonders dergleichen Unwissenheit sich ohne Schuld des Menschen äussert, so kan auch die Bestimmung dieser Zeit nichts nothwendiges seyn; indem sonst alle, die sie nicht wissen, noch wissen könnten, vor unbekehrt zu halten wären, da sie doch wohl würcklich zu GOtt bekehret sind. Eben daher muß man die Sache selbst von dem Neben-Umstande der Zeit unterscheiden. Das ist nothwendig, daß man weiß, wie der Seelen-Zustand beschaffen? Wie man mit seinem GOtt stehe? Ob man ein wahrer Christ sey und also die Seligkeit zu erwarten habe? Da kommt es auf den Glauben an, und weil man aus verschiedenen Kennzeichen deutlich erkennen kan, ob man ihm habe oder nicht, so kan man auch wissen, ob man ein wahrer Christ, ob man bekehrt, oder unbekehrt sey? Wie nicht weniger, ob man in dem Christenthume weit gekommen, ob man starck, oder schwach sey? Weiß man, und kan mit Wahrheit sagen, man glaube an JEsum, und ist also der Gnade GOttes und der ewigen Seligkeit versichert, so ist das genug, man mag die Zeit der Bekehrung angeben können, oder nicht. Es ist genug vor den Bekehrten selbst, daß, weil er weiß, er glaube an den HErrn JEsum, so kan er sich auch der Gnade GOttes hier in der Zeit, und dort in der Ewigkeit, getrösten. Es ist genug vor andere: Denn ist der wahre Glaube da, so bleiben die guten Wercke, als Früchte desselbigen nicht aussen, welche denn Kennzeichen werden, woraus man die geschehene Bekehrung, wenn gleich nicht mit einer völligen Gewißheit, doch mit einer Wahrscheinlichkeit, die ihre Grade haben kan, schliesset.

Daraus ist schon einiger maßen zu sehen, was auf die dritte Frage zu antworten sey: Wie sich nemlich ein Lehrer und Prediger hiebey zu verhalten,

ten und ob er auf die Bestimmung der Bekehrungs-Zeit zu dringen habe? Es ist vorher angemercket worden, man könne nicht allezeit wissen, weñ man sich bekehret, und von dem geistl. Todte zu dem geistl. Leben übergegangen sey; Es sey auch nichts nothwendiges, daß man solche Zeit bestimme, ob man wohl nicht läugnet, daß dieses, wenn es geschehen kan, als was Gutes in dem Christenthume anzusehen. Bey solcher Beschaffenheit der Sache, haben Lehrer und Prediger zwey Abwege zu vermeiden. Bey dem einen thut man der Sache zu viel, welches wieder auf mancherley Art geschehen kan; nemlich, wenn man die Bestimmung solcher Zeit von allen und jeden verlanget; wenn man daher diejenigen, die solche nicht angeben können, vor unbekehrt ansiehet und verdammet; wenn man eine genaue Anzeige der Zeit so wohl, als auch des Processes der Buße, der bey einem geschehen, haben will; wenn man diese Bestimmung vor ein nothwendiges Kennzeichen eines wahren Christen ansiehet, darauf wir in Heiliger Schrifft gleichwohl nirgends gewiesen sind. Damit treibt man die Sache zu hoch, und giebt Anlaß, daß mancher Betrug dabey vorgehet; die Sache selbst, so weit sie gleichwohl gegründet ist, verspottet, ein und anderes redliches Gemüth irrig gemacht und bekümmert wird; ungegründete Urtheile über diesen und jenen geschehen, als wär er nicht bekehret, weil er die Buß- und Bekehrungs-Zeit nicht sagen kan, oder auch wohl nicht sagen will. Bey dem andern Abwege thut man der Sache zu wenig, welches geschiehet, wenn man selbige überhaupt, oder die gantze Frage von der Bestimmung der Bekehrungs-Zeit, vor was vergebliches, unnützes, unmögliches hält, und wohl gar damit ein Gespötte vornimmt. Damit thut man unrecht. Die Sache hat ihren Nutzen; sie ist nicht schlechterdings unmöglich, und können manche allerdings die Zeit ihrer Bekehrung wissen, wie wir vorher angemercket haben. Die Mittel-Strasse wird, wie in vielen andern Dingen, also auch hier der sicherste Weg seyn. Walchs Rel. Streitigk. in der Evangel. Kirche. V Theil, p. 896 u. ff.

III. „Ob die Wiedergebohrnen die Gebo„te GOttes halten können, und ob die Leh„re von Haltung der Göttlichen Gebote in „der Kirche und Christlichen Versamm„lung vorzutragen, und bekannt zu machen „sey?

Die Historie dieser Controvers ist oben, unter dem Artickel: Vollkommenheit der Gläubigen, im L Bande, p. 506 u. ff. mit vorgetragen worden; wir wollen daher so gleich die Auflösung der Frage selber vor uns nehmen. Die vorgelegte Frage bestehet, wie ein jeglicher siehet, aus zweyen Stücken.

Das erstere ist: Ob die Wiedergebohrnen die Gebote GOttes halten können? Wegen der Socinianer, Arminianer, Pelagianer, Weigelianer, Anabaptisten, und anderer Fanaticker, ist nöthig, daß diese Frage also eingerichtet, und zergliedert werde. Es ist a) nicht die Rede von den Unwiedergebohrnen, sondern von solchen, die in der Vereinigung mit GOtt, und wahren Wiedergeburt, stehen. Unter den Unwiedergebohrnen ist keiner, der gutes thue, auch nicht einer, Psalm XIV, 3. Zwar kan ein Unwiedergebohrner, aus denen übrig gebliebenen natürlichen Kräfften, manches Böse unterlassen, das in dem Gesetze verboten ist, und sich z. E. von Mord, Ehebruch, Diebstahl, Trunckenheit enthalten; Hingegen auch manches Gute äusserlich thun, das in dem Gesetze geboten ist, z. E. seine Eltern ehren, andern in ihren Leibes-Nöthen beystehen, den Armen Almosen geben, ein wahres Zeugniß in dem Gerichte ablegen, ꝛc. Allein, da sein Hertz von der Furcht und Liebe GOttes leer ist, und auch meistentheils in der Absicht bey ihm gefehlet wird; so kan man von keinem Unwiedergebohrnen sagen, daß er die Gebote GOttes wahrhafftig halte, oder ein einiges gutes Werck verrichte. Vergl. Augsp. Conf. Art. 18. Es ist b) nicht die Frage, von einer solchen Haltung der Gebote GOttes, die nach der strengen Forderung des Gesetzes, oder wie man in den Schulen redet, non omnimoda, omnibus numeris absoluta & perfecta, sondern, die mit einem zwar unvollkommenen, doch aufrichtigen Gehorsam geschiehet, inchoativa, comparata, & sincera omnisque hypocriseos experte obedientia. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß denen Gläubigen eine gewisse Vollkommenheit in der Schrifft zugeschrieben werde, Philipp III, 15. Coloss I, 28. Ephes. IV, 10. Allein es bestehet diese Vollkommenheit sonderlich darinnen, daß sie den vollkommenen Gehorsam, den JEsus Christus an ihrer Statt dem Gesetze geleistet hat, in dem Glauben ergriffen, und dadurch ein so vollkommenes Recht zu dem ewigen Leben erlangen, als ob sie selbst das gantze Gesetz ohne Tadel erfüllet hätten; dadurch wird die von dem Gesetze erforderte Gerechtigkeit in ihnen erfüllet, Röm. VIII, 4. Was aber die Vollkommenheit der Erneuerung betrifft, so findet sich zwar bey den Wiedergebohrnen eine heilige Fertigkeit, allerley gute Wercke, die das Gesetz erfordert, zu vollbringen. Betrachtet man diese geistliche Fertigkeit an und vor sich selbst, so kan ihr der Nahme einer Vollkommenheit nicht abgesprochen werden; betrachtet man sie aber in der Relation auf das geistliche Gesetz, so thut sie den hohen Forderungen desselben kein Genüge. Denn das Gesetz dringet auf eine Abwesenheit aller bösen Begierde, die aber in den Wiedergebohrnen noch übrig bleibet, und ihren Vorsatz, heilig zu leben, gar sehr einschräncket. In dieser Absicht bleibet das Halten der Gebote GOttes ein unvollkommenes Halten. 1) Weil die Erbsünde ihnen noch anklebet, Hebr. XII, 1. 2) Weil sich diese Erbsünde noch in ihnen reget, und sie öffters zu der Trägheit in dem Guten und zu der Vollbringung des Bösen reitzet, Rom. VII, 14 u. ff. Galat. V, 17. 3) Weil sie noch immer nach der Vollkommenheit streben müssen. Das Gesetz ist also zwar vollkommen, welches ein Wiedergebohrner in göttlicher Krafft wahrhafftig hält; aber sein Halten ist nicht vollkommen, sein Gehorsam hat nicht diejenige Eigenschafft, die das Gesetz erfordert. Wir reden c) nicht von einer solchen Haltung die ein Wiedergebohrner aus eigenen Kräfften verrichtet. Wir sind nicht tüchtig etwas Gutes auch nur zugedencken von uns selber, als

als von uns selber, 2 Corinth. III, 5. GOtt ist es, der das Wollen und das Vollbringen würcket. Was also die Wiedergebohrnen Gutes thun, das thun sie aus den übernatürlichen von dem H. Geiste mitgetheilten Gnaden-Kräfften, und Vermögen. Folglich können sie sich auch keinen Ruhm davon zuschreiben, sondern der bleibet GOtt allein eigen. Die Frage ist d) auch nicht von einem solchen Halten zu verstehen, durch welches wir gerecht und selig werden könnten. Sondern wir zeigen ein solches Halten der göttlichen Gebote an, da die durch den Glauben gerecht gewordene von Hertzens-Grund, und nach allen verliehenen Gnaden-Kräfften, nach GOttes Geboten leben, und ihren Gehorsam und Danckbarkeit gegen den gnädigen Vater in dem Himmel damit beweisen. Und auf diese Weise wird allerdings die vorgelegte Frage mit Ja beantwortet. Es können gläubige und neugebohrne Christen die Gebote GOttes halten; Und wer solches läugnen, oder anders reden wolte, der würde nicht die Sprache rechtschaffener Theologen, sondern aller Gottlosen und Heuchler, in dem Munde führen. Es hält ein Wiedergebohrner die Gebote GOttes 1) würcklich und wahrhafftig, indem er GOtt und seinen Nächsten, nicht nur mit Worten und mit der Zunge, sondern mit der That und Wahrheit liebet. 2) Aufrichtig und hertzlich, wie Hißkias sagte, Jes. XXXVIII, 3: Gedencke, HErr, wie ich vor dir gewandelt habe mit vollkommenem, das ist, mit aufrichtigem Hertzen, und habe gethan, was dir gefallen hat. 3) Willig und freudig, ohne knechtischen Zwang, nicht aus Furcht der Straffe, sondern aus freywilligem Triebe des H. Geistes, der ihn frölich und lustig machet, allerley Gutes zu thun. Psalm LXXIII, 28: Das ist meine Freude, daß ich mich zu GOtt halte, Röm. VII, 2: Ich habe Lust an GOttes Gesetz. 4) Mit einer unersättlichen Begierde, den Willen GOttes immer lauterer, eyfriger und vollständiger zu vollbringen. Phil I.I, 12: Ich jage ihm nach, ob ichs ergreiffen möge. Und Tit. II, 14. wird es das eigenthümliche Volck JEsu Christi genennet, das fleißig ist zu guten Wercken. 5) Mit demüthiger Erkänntniß der eigenen Unvollkommenheit, indem er mit Paulo sagt, Phil. III, 12: Nicht, daß ichs schon ergriffen habe, oder schon vollkommen sey. 6) Mit einem beständigen Glaubens-Blick auf den vollkommenen Gehorsam JEsu Christi, durch welchen die Mängel unsers Gehorsams ersetzet werden müssen. Daß nun aber eine solche Haltung der Gebote GOttes, auf jetztgemeldete Weise, den Wiedergebohrnen möglich sey, solches bezeuget: (1) Die gantze H. Schrifft, in allen denen Stellen und Orten, da sie die Redens-Art: GOttes Gebote halten, gebrauchet; Und zwar nicht nur Vorschrifts-Weise, (præceptive) sondern auch Würckungs-weise, (effective). Unter solchen Schrifftstellen sind sonderlich nachfolgende merckwürdig: Johan. XIV, 21: Wer meine Gebot hat, und hält sie, der ists, der mich liebet. V. 23: Wer mich liebet, der wird mein Wort halten. 1 Joh. II, 3. 4. 5: An dem mercken wir, daß wir ihn kennen, so wir seine Gebote halten. Wer aber saget, ich kenne ihn, und hält seine Gebote nicht, der ist ein Lügner. Wer aber sein Wort hält, in solchem ist warlich die Liebe GOttes vollkommen. 1 Joh. III, 22: Was wir bitten, werden wir von ihm nehmen, denn wir halten seine Gebote, und thun, was vor ihm gefällig ist. 1 Joh. V, 3: Das ist die Liebe zu GOtt, daß wir seine Gebote halten, und seine Gebote sind nicht schwer. Aus diesen klaren Sprüchen erhellet: α) Daß das Halten der göttlichen Gebote ein ächtes Kennzeichen der wahren Christen sey, wodurch sie von den Unchristen unterschieden werden. Woraus dieser Schluß folget: Wodurch wahre Christen von den Unchristen und Heuchlern unterschieden werden, das können auch wahre Christen leisten, oder thun: Durch die Haltung der Gebote GOttes werden die ächten Christen von den unächten unterschieden; Also können allerdings die Christen die Gebote GOttes halten. β) Daß die Liebe GOttes, und die Haltung der Gebote desselben, nicht von einander geschieden werden könne, sondern gleichsam durch ein schwesterliches Band allezeit mit einander verbunden werden müsse, also, daß die Beweisung der Liebe, die Ausübung des Werckes sey. Können nun wiedergebohrne Christen GOttes Gebote nicht halten, so können sie auch GOtt nicht lieben. Welches letztere doch mit den Exempeln der brünstigen, und aufrichtigen Liebhaber GOttes, derer in der Schrifft gedacht wird, streitet. Z. E. Psalm LXXIII, 25 28. Luc. X, 39. Joh. XXI, 15. 20. Joh. XIII, 23. 25. Ja, es werden auch diejenigen selbst, so die Haltung der Gebote GOttes anfechten, nicht gestehen wollen, daß sie GOtt nicht lieben. γ) Daß die Haltung der Gebote GOttes ein Zeichen und Beweiß der wahren und seligmachenden Erkänntniß Christi, der Liebe GOttes, seiner Gnadenreichen Einwohnung, und der Erhörung des Gebetes sey. Dahero sich denn dieser Schluß ergiebt: Wodurch ein Wiedergebohrner versichert wird, verstehe durch die Erfahrung, (a posteriori) daß er Christum heylsamlich erkenne, von GOtt geliebet, und sein Gebet erhöret werde, das muß ein wiedergebohrner Christ thun, auch nothwendig thun können: Durch die Haltung der Gebote GOttes wird ein Christ versichert, daß er Christum heylsamlich erkennet, von GOtt geliebet, und sein Gebet erhöret werde; Also muß ein Christ die Gebote GOttes halten können. Der erste Satz hat seine Richtigkeit daher, weil das, was nicht geleistet werden kan, und also nicht ist, kein Zeichen und Mittel einiger Gewißheit seyn kan. Der andere Satz wird aus obangeführtem Zeugnisse, 1 Joh. II, 3. erwiesen. Also gründet auch der Jünger Christi und Apostel Johannes, 1 Epist. III, 22. auf die Haltung der Gebote GOttes, als ein unbetrügliches Zeichen, oder Beweiß, die Gewißheit der Erhörung des Gebetes, wenn er schreibet: Was wir bitten, werden wir von ihm nehmen, denn wir halten seine Gebote. Zwar ist die Particul ὅτι nicht würckend, (causalis) gleichwohl schliessend, (ratiocinativa) und zeiget an, wie die Wiedergebohrnen aus der Haltung der Gebote GOttes sich des inwohnenden wahren Glaubens versichern, und von diesem auf die Gewißheit der Erhörung des Gebetes schliessen können. (2) Erweiset sich die Möglichkeit der Haltung göttlicher Gebote aus der Wiedergeburt. Denn in derselben

selben werden die Christen GOttes Werck, geschaffen in Christo JEsu zu guten Wercken, zu welchen uns GOtt zuvor bereitet hat, daß wir darinnen wandeln sollen. ἵνα ἐν αὐτοῖς περιπατήσωμεν. Ephes. II, 10. Das ist: Das wir unser Leben also führen, daß wir hurtig, mit munterm Gemüthe, und beständig, mit denselben beschäfftiget seyn, daß wir nicht ablassen, sondern immer in dem Lauffe der Gottseligkeit fortfahren. Aus diesem Spruche schliessen wir nun also: Welche GOttes Werck geschaffen sind in Christo JEsu zu guten Wercken, zu welchen uns GOtt zuvor bereitet hat, daß wir darinnen wandeln sollen, die haben auch, durch solche Schöpffung und Vorbereitungs-Kräffte erlanget, daß sie dasjenige, wozu sie geschaffen und vorbereitet sind, thun können: Die Christen sind GOttes Wercke, geschaffen zu guten Wercken, zu welchen sie GOtt zuvor bereitet hat, daß sie darinnen wandeln sollen; Also müssen Christen auch dasjenige, wozu sie geschaffen sind, thun können. Und daher ist es, daß aus solcher Wiedergeburt Johannes ἀδυναμίαν, die Ohnmöglichkeit zu sündigen, herleitet, und denen Gläubigen zueignet. 1 Joh. III, 9: Wer aus GOtt gebohren ist, der kan nicht sündigen, denn er ist von GOtt gebohren. Kan nun ein Christ, als ein solcher, und indem er von der neuen und höchsten Geburt nicht abweichet, nicht Sünde thun, noch sündigen, so kan er in dem Gegentheil GOttes Gebote halten. Ferner führet auch Johannes aus solcher Wiedergeburt die Ueberwindung der Welt her, wenn er 1 Joh. V, 4. schreibet: Alles, was von GOtt gebohren ist, überwindet die Welt: Da denn durch die Welt nicht nur alle Begierden und Reitzungen der Welt, sondern auch Anfechtungen, Verfolgungen, und was die Welt denselben hartes und beschwerliches in den Weg legen kan, verstanden werden. Kan nun ein Christ die Welt, und was ihm die Gebote schwer machet, überwinden, so kan er auch GOttes Gebote halten. (3) Wird die Möglichkeit der Haltung der Gebote GOttes aus der Erneuerung und Heiligung bewiesen. Denn, gleichwie der H. Geist einen aus Gnaden gerechtfertigten Christen, durch das Wort und Sacramente, erneuert, und immer heiliger machet, indem er seinen Verstand aus sündlicher Finsterniß und Unwissenheit, den Willen und die Begierden von Ungehorsam und Widerspenstigkeit, befreyet, insonderheit aber die Herrschafft und Dienstbarkeit der Sünden nach und nach aufhebet; Also folget aus solcher Erneuerung: α) Eine Hurtigkeit und Ermunterung des Verstandes, daß die Christen prüfen, welches da sey der gute, wohlgefällige, und vollkommene GOttes-Wille, Röm. XII, 2; Und sich erneuern im Geist ihres Gemüths, Ephes. IV, 22. β) In dem Willen eine heilige Beliebung und Vorsatz, dem Guten nachzukommen, daß sie Lust haben an GOttes Gesetz, nach dem inwendigen Menschen, Röm. VII, 22; Und lassen die Sünde nicht mehr herrschen in ihrem sterblichen Leibe, ihr Gehorsam zu leisten, begeben auch nicht ihre Glieder zu Waffen der Ungerechtigkeit, Röm. VI, 12. 13. γ) Die tägliche Tödtung der Regungen des Fleisches, daß die von dem H. Geiste erneuerten Christen die Glieder tödten, so hienieden auf Erden sind, Coloss III, 5. δ) Der heilige Wandel, daß sie in dem Geiste wandeln, und des Fleisches Lüste nicht vollbringen, sondern durch den Geist tödten, Galat. V, 25. Sie reinigen sich von aller Befleckung des Fleisches, und des Geistes, und fahren fort, ἐπιτελοῦντες, (Vollbringende) mit der Heiligung in der Furcht GOttes, 2 Corinth. VII, 1. (4) Wird die Möglichkeit der Haltung der Gebote GOttes aus der Geheimniß-reichen geistlichen Vereinigung der Wiedergebohrnen mit GOtt bewiesen. Denn diese Vereinigung ist nicht müßig, sondern geschäfftig, und GOtt machet die Gläubigen ihm ähnlich, daß, wie er im Licht ist, also auch die Christen im Licht wandeln, ja, ein Licht in dem HErrn werden, 1 Joh. I, 6. 7. Sie sind Christo einverleibet, wie ein Rebe mit dem Weinstock vereiniget ist; Und wenn sie in Christo bleiben, und Christus in ihnen, so bringen sie viel Früchte, Joh. XV, 5. Der Geist Christi, der in ihnen ist, treibet sie, wie das Wasser ein Mühlen Rad, oder, wie der Wind ein Schiff, Röm. VIII, 14; Verleidet ihnen die sündliche Lust, und die Welt, erhebet ihre Begierden empor, daß sie suchen, was droben ist, hält sie von allem Bösen ab, hergegen zu allem Guten an. Wie solten nun die Christen, die in solcher süssen Gemeinschafft mit GOtt stehen, nicht seine Gebote halten können? (5) Wird die Möglichkeit der Haltung der Gebote GOttes aus der reichen Mittheilung der hierzu erforderten nöthigen Gaben und Kräffte bewiesen. Es wohnet die Krafft Christi in den Gläubigen, 2 Corinth. XII, 9. Davon sagt Paulus, Philipp. IV: Ich vermag alles, durch den, der mich mächtig machet, Christus. 2 Corinth. V, 3: Daß wir tüchtig sind, ist von GOtt. So schreibet auch Petrus, 2 Epist. I, 3. daß den Christen allerley seiner göttlichen Krafft, was zum Leben und göttlichen Wandel gehöret, geschencket sey durch die Erkänntniß des, der sie beruffen hat, durch seine Herrlichkeit und Tugend. Hieraus folget, daß, welchen alles, was zu dem Leben und göttlichen Wandel gehöret, geschencket ist, daß sie fliehen die vergängliche Lust der Welt, und hergegen allen Fleiß daran wenden, in ihrem Glauben Tugend darzureichen, dieselben auch GOttes Gebote halten können. Zwar scheinen die Worte v. 4: So ihr fliehet die vergängliche Lust der Welt, Bedingungs-weise (conditionaliter) zu seyn; Allein, es giebt es der gantze Zusammenhang, daß sie nicht Bedingungs- sondern sowohl Beschlussweise, (præceptive) als Verwahrungs-weise, (asservative) genommen werden müssen. (6) Wird die Möglichkeit der Haltung der Gebote GOttes aus den Exempeln derer, welche die Gebote GOttes gehalten haben, bewiesen. Hiervon finden wir in dem Alten sowohl, als Neuen Testamente, Exempel aufgezeichnet. Als Enoch, Noah, Abraham, Hiob, David, Hißkias, 1 B. Mos XVI, 5. Hiob I; 1. 2 B. Sam. XXII, 22. 23. 2 Sam. XVIII, 5. 6. Jes. XXXVIII, 3. Psalm CXIX, 60. In dem Neuen Testamente, Zacharias und Elisabeth, Luc. I, 6. Vergl. 1 Thess. IV, 1. Coloss I, 28. Ephes. IV, 13. 14. Offenb. XII, 17. (7) Erhellet die Möglichkeit der Haltung der Gebote GOttes aus der Vergleichung mit den Ungläubigen und Unwiedergebohrnen. Denn so diese τὰ τῆς

des

des Gesetzes Werck, thun können, Röm II, 14. Und so **Paulus**, ehe er wiedergebohren war, nach der Gerechtigkeit in dem Gesetze unsträfflich gewesen, Phil. III, 6. Wie solten nicht die Christen, Krafft der ihnen mitgetheilten Gnade, Gottes Gebote halten können? Es muß ja die Krafft der göttlichen Gnade mächtiger seyn, als die Natur. (8) Erhellet die Möglichkeit der Haltung der Gebote Gottes aus dem Endzwecke, warum Gott die Gebote gegeben hat. Gott hat seine Gebote nicht zu dem blossen Wissen, und Auswendig lernen, gegeben, sondern, daß wir als Knechte und Mägde den Willen unsers Herrn thun sollen. Solches zeiget Gott selbst. Denn, nachdem er das Gesetz publiciret hatte, sagte er selbst 5 B. Mos. V, 29. zu Israel: Ach! daß sie ein solch Hertz hätten, mich zu fürchten, und zu halten alle meine Gebote ihr Lebelang, auf daß es ihnen wohlgienge, und ihren Kindern ewiglich. Vergl. Pred. Sal. XII, 13. Hiervon singet man auch in den Christlichen Versammlungen: „Die „Gebot all uns gegeben sind, daß du dein Sünd „o Menschen-Kind, erkennen solt, und lernen wohl, „wie man vor Gott leben soll.„ Ist nun nicht möglich, darnach zu leben, so wäre die Gebung gantz vergeblich, und unnütz. Gegen diese, in Gottes Wort und den Symbolischen Büchern gegründete, Behauptung, pfleget von einigen dieser Einwurff vorgebracht zu werden, daß Wiedergebohrne noch zum Theil Fleisch sind, unter die Sünde verkaufft, und in sich nichts Gutes wohnend haben, wie **Paulus**, Röm. VII, von sich selbst sage. Allein das wird von den Wiedergebohrnen nur theils wegen der Empfängniß und Geburt, theils wegen Ueberbleibsale des Fleisches, und der anklebenden Lasterhafftigkeit, gesaget. Denn die Wiedergeburt rottet Fleisch und Blut nicht aus, sondern gesellet ihnen die Gnade und den Geist zu, daß er, was lasterhafft ist, verbessere, und einen jeden, nach dem Maasse der Gnaden, allmählich verbessere. Daher denn wiedergebohrne Christen, ob sie schon noch Fleischliches in sich haben, doch nicht fleischlich gesinnet sind, und nicht dem Fleische dienen, nicht nach dem Fleische wandeln. Sie fühlen wohl dasselbe, folgen ihm aber nicht, viel weniger vollbringen sie desselben Lüste. Es lässet sich also aus dergleichen Sprüchen mehr nicht schliessen, als daß die Haltung der Gebote Gottes bey den Christen, wegen der ihnen anklebenden Sünden, in grosser Schwachheit geschehe, dabey sie immer zu kämpffen haben, und es damit in diesem Leben zu keiner Vollkommenheit bringen, sondern mit Furcht und Zittern ihre Seligkeit schaffen müssen.

Nun folget das andere Stück der vorgelegten Frage. Ob die Lehre von Haltung der Gebote Gottes in der Kirche und Christlichen Versammlung vorzutragen und bekannt zu machen sey? Gleichwie verhoffentlich zur Genüge dargethan ist, daß der Satz: Die Wiedergebohrnen können die Gebote Gottes halten, auf vorher erklärte Art seine Richtigkeit habe, und in Gottes Wort gegründet sey; Also kan auch diese Frage anders nicht, als mit Ja, beantwortet werden, und wüsten wir nicht, immermehr solche Lehre, welche die Apostel in der grossen Gemeinde verkündiget haben, in Particulier-Kirchen und Christlichen Versammlungen bekannt zu machen, vorzutragen, und der Jugend bey Zeiten einzupflantzen, verhindern solte. Es will gewißlich die hohe Nothwendigkeit, so wohl in Absicht auf daß sehr verfallene Christenthum, als die Beschuldigung der Papisten, erfordern, daß bey aller Gelegenheit einfältig, gründlich und deutlich von dieser Materie gepredigt, und sie in denen Catechismus-Lehren tractiret werde. Denn es ist ja offenbar, daß 1) das arme Volck, wie in andern zu der Heyls-Ordnung gehörigen Puncten, also auch in dieser Lehre von Haltung der Gebote Gottes, sehr dumm, unwissend und unerfahren sey. 2) Das gröste Hinderniß an dem Wachsthume in der Gottseligkeit lieget in der eingebildeten pur lautern Unmöglichkeit der Haltung der göttlichen Gebote, allermassen die allgemeine Entschuldigung und Rede unter Hohen und Niedrigen, Bürgern und Bauern, ist: Man könne Gottes Gebote nicht halten. Wie auch 3) unserer Evangelischen Kirche, und derselben Lehre, sonderlich von Papisten, wiewohl zur Ungebühr, beygemessen wird, als würden die Leute bey derselben zu guten Wercken nicht angehalten. Wie kan aber der groben Unwissenheit füglicher gesteuret, und den Heuchel-Christen ihre nichtige Ausflucht besser benommen, auch die unverdienten Beschuldigungen der Papisten gründlicher abgelehnet werden, als wenn offt angeführter Satz denen Gemeinden öffters vorgetragen und eingebläuet wird, und die Lehre von Haltung der Gebote GOttes allenthalben in der Kirche erschallet? Die Lehrer der ersten Kirchen haben diese Lehre einmüthig und eyfrig bey ihren damahligen Gemeinden getrieben, wie aus **Gottfried Arnolds** Abbildung der ersten Christen im Glauben und Leben, p. 74 u. ff. zu sehen ist. Unsre Glorwürdigsten Verfasser der Symbolischen Bücher haben so gar kein Bedencken getragen, solche Lehre öffentlich vorzutragen. Denn p. 83. 84, lehren sie also: „Wir müssen „anfangen das Gesetz Gottes zu halten, und in „der Haltung desselben fortfahren. Das Gesetz „wird durch den Glauben nicht aufgehaben, sondern aufgericht, weil das Gesetz alsdenn gehalten werden kan, wenn man den H. Geist empfangen hat.„ p. 122. „Der H. Geist erneuert uns, daß wir das Gesetz Gottes halten „können.„ p. 123. „Christus helffe den Wiedergebohrnen, daß sie das Gesetz halten können.„ Daß auch D. **Luther** nicht ermangelt, solche Lehre fleißig zu treiben, wird keiner, der seine Schrifften gelesen hat, läugnen, und kan so gar aus seinem Catechismo, aus dem Beschlusse der 10 Gebote, und aus der Erklärung der andern Bitte, wie nicht weniger aus seiner güldenen Vorrede über die Epistel an die Römer, sattsam ersehen werden. Hierinnen sind auch andere Lehrer unserer Kirche nachgefolget. Als der berühmte **Carpzov** in seinen Tugend-Sprüchen, p. 1111. D. **Spener** in seiner Glaubens-Lehre, I Th. p. 1670. In dem 2 Theil seiner Lauterkeit des Evang. Christenthums, p. 878. In seinen Predigten von der Wiedergeburt, p. 280. In seiner Glaubens-Gerechtigkeit, p 302. Laubach-Denckmahl, p. 64. Professor **August Hermann Francke** in seinen Sonn-Fest- und Apostel-Tags-Predigten, I Th. p. 614. II Th. p. 246. D. **Lange**, in dem Apo-

Apostol. Licht und Recht, II Th. p. 658. Pastor Freylinghausen, in seinen Sonn- und Fest-Tags-Predigten über die Episteln, p. 298. Ingleichen in seinen Catechismus-Predigten, p. 643. Probst Porst, in Theologia viatorum practica, p. 1135. Recensirt in Unschuld. Nachr. von 1724. p 83 u. f. D. Johann Caspar Hafenrung, Professor der Theologie in Wittenberg, in seiner Schrifftmäßigen Erörterung der Catechismus-Frage: Ob ein Christ die Gebote Gottes halten könne? Und M. Ernst Christian Philippi, ein höchst verdienter Lehrer unsers Evangelischen Zions, und ehemahliger Hoch-Fürstlicher Hof-Prediger zu Merseburg, auf den wir uns für andern hätten beruffen sollen, in seinem soliden Tractate, den er in gedachter Stadt, 1724, in 4, unter dem Titel: Evangelische Wahrheit von Haltung der Gebote Christi und Gottes, durch den Druck bekannt gemacht hat, und welcher in den Unschuldigen Nachrichten von 1727. p 551 u. ff. recensiret, und unter andern von ihm gerühmet wird, daß er p. 122 u. f. wider D. Joachim Langen behaupte, man solle nicht absolute sagen, daß ein Wiedergebohrner Gottes Gesetz halten könne. Anderer vielen vortrefflichen Lehrer, welche alle die Haltung der Gebote Gottes öffentlich gelehret haben, auch noch lehren, jetzo zu geschweigen. Es wär nur zu wünschen, daß sich bey allen, die solche Lehre hören, die erwünschte Folge davon zeigen mögte. Rambachs Dogmat. Theol. II Th. p. 1219 u. ff. 1870 u. ff.

IV. „Ob man in seinem Tauf-Bunde durch „sein ganzes Leben ohne allen Rückfall ste„hen bleiben könne? Oder: Ob sich ein Wie„dergebohrner, von seiner Wiedergeburt an „bis an sein seliges Ende, aller vorsetzlichen „Sünden enthalten könne?„

Als dieses D. Joch 726 in einem Programma, de spiritu Attico, (das in Unschuldigen Nachrichten von 1726. p. 1041 u. ff. recensirt ist) behauptet hatte, ward ihm von einigen widersprochen, und zwar unter andern von D. Johann Joachim Weidnern zu Rostock, in Quæstione Theologica: an regenitus jam inde a regenerationis tempore usque ad beatam mortem sese ab omni prætetico peccato continere possit? 1728. 1730 in 4. Siehe Unschuld. Nachr. von 1729. p. 483 u. ff. 1734. p. 646 u. ff. Doch war dieses nicht der einzige Punct, der hier abgehandelt ward; Sondern er berührete noch andere Streitigkeiten, und that verschiedene Erinnerungen wider den Thomasius, Arnold, Leibnitz und Wolff, ingleichen wider den Buddeus, Rusmeyer und Walch, wegen der Wissenschafft eines unwiedergebohrnen Lehrers. Zuletzt widerlegte er D. Haferungs Tractat, von der Haltung der Gebote Gottes, und dessen Meletema de fide operosa. Da in diesem Tractate D. Weidners vornemlich die Frage abgehandelt worden; Ob sich ein Wiedergebohrner bis an sein Ende für allen vorsetzlichen Sünden hüten könne? So gedencken wir zugleich, daß D. Rambach seiner selig verstorbenen Ehegattin, D. Joachim Langens Tochter, zu Ehren ein Denckmahl der Liebe zu Halle 1730 habe drucken lassen, und darinnen gemeldet hat, daß sie niemahls ihren Tauf-Bund übertreten. Hierwider schrieb ein Ungenannter zwey Bogen, unter dem Titel: „Das „pietistische Rühmen über das Ziel, 1730 in 8.„ Er widersprach darinnen der Meynung, daß ein Frommer sich die gantze Zeit seines Lebens aller versetzlichen Sünden enthalten könne; insbesondere auch D. Langen, welcher in seiner Erläuterung geschrieben hatte, daß Noah, Abraham, Isaac, Jacob, Hiob, Moses, niemahls aus dem Stande der Gnaden gefallen wären.

Es ist hier die Frage nicht: 1) Ob David, Petrus, und andere Heilige, aus dem Stande der Gnaden gefallen seyn? 2) Ist nicht die Rede von Kindern, die in ihrer Kindheit, oder von Erwachsenen, die gleich nach ihrer Tauffe sterben; sondern von solchen, welche, nachdem sie getaufft und wiedergebohren worden, als Erwachsene eine gute Zeit nach ihrer Wiedergeburt auf Erden leben, und wohl alt werden. 3) Wird nicht gefragt: Ob nicht die meisten, die durch die Tauffe wiedergebohren sind, nachgehends, wegen übler Zucht, wieder aus ihrem Tauf-Bunde fallen, und durch versetzliche Sünden das geistliche Leben verlieren? Desgleichen: 4) Ob nicht auch wahrhafftig Wiedergebohrne, wenn sie die Sünde wieder zu der Herrschafft bey sich kommen lassen, aus dem Stande der Gnaden heraus fallen können? Welches vor sich klar, und ausser allen Zweiffel gesetzet ist. Ferner: 5) Ob nicht auch Wiedergebohrne noch Sünde an sich haben? Noch auch: 6) Ob sie nicht von derselben zu manchen Schwachheits-Sünden verleitet werden? Da denn niemand behaupten wird, daß sich ein Wiedergebohrner aller Sünden Zeit seines Lebens enthalten könne: Weil man wohl weiß, daß Gläubige und Wiedergebohrne ihre Schwachheits-Sünden begehen, und ihre Fehler haben. Vielmehr verstehet man vorsetzliche Sünden, dadurch man sein bisher gehabtes geistliches Leben wieder verlieret, und aus dem Stande der Gnade Gottes fället: Eben, weil die Rede von dem Rückfalle ist, welcher durch die Schwachheits-Sünden nicht geschiehet. Es ist also die Haupt-Frage der Controvers eigentlich diese: Ob ein Wiedergebohrner könne, so er nur selbst wolle, bis an sein seliges Ende für muthwilligen Todt-Sünden sich hüten, und also in dem Stande der Gnaden beständig verharren, doch nicht durch seine eigene Krafft, sondern durch Gottes Krafft und Gnade, die ihm bereits beywohnet, und die ihm von Tag zu Tage ferner zufliesset? Ist auf solche Art die Streit-Frage deutlich, und man will selbige ordentlich beantworten, so muß man, unsers Erachtens, einen Unterscheid unter der Möglichkeit und Würcklichkeit der Sache machen, und daher wieder zwey besondere Fragen anstellen.

Die eine ist: Ob die beständige Beharrung in dem Tauf-Bunde, mithin in dem Stande der Gnade Gottes, möglich sey? Solche Möglichkeit kan man wohl nicht läugnen. Denn solte sie nicht statt haben, so müste sie nicht möglich seyn, und also etwas widersprechendes in sich halten, welches entweder mit dem Willen Gottes, oder mit den Gnaden-Würckungen bey einem Gläubigen, oder mit den Gnaden-Mitteln, deren sich GOtt dabey bedienet, oder mit dem Zustande und den Seelen-Kräfften eines Wiedergebohrnen, streiten müste; So sich aber nicht sagen lässet. Vielmehr

mehr zeiget sich das Gegentheil, und da also nichts widersprechendes vorhanden ist, so muß die Sache auch möglich seyn. Denn siehet man hier 1) auf GOtt, so kan er nicht nur solche Gnade mittheilen, daß man beständig in seinem Tauf-Bunde beharret, und allen Rückfall vermeidet; sondern er will auch dieses thun, wenn man nur solche Gnade annimmt. Er entziehet dieselbe den Wiedergebohrnen niemahls, noch verringert sie, sondern ist vielmehr bereit, selbige immer nach einem reichern Maasse zufliessen zu lassen; Eben, weil es sein Wille ist, daß man allezeit in dem Tauf-Bunde bleiben, allezeit in dem Guten beharren, wachsen, zunehmen, und in dem HErrn starck werden soll. Sagt nicht Christus, sein Vater, als der Wein-Gärtner, werde einen jeglichen Reben, der da Frucht bringet, reinigen, daß er mehr Frucht bringe, Joh. XV, 2. Paulus spricht: Ich vermag alles durch den, der mich mächtig macht, Christus, Philipp. IV, 13. Wobey auch zu lesen ist: Joh. X, 28. 29. Röm. VIII, 37. 1 Petr. I, 5. Es sind den Wiedergebohrnen die zu der Beharrlichkeit in dem Guten nöthigen Gnaden-Kräffte geschencket, nach 2 Petri. I, 3. und sie können solche aus der Fülle JEsu Christi immer reichlicher nehmen, Johann. I, 16. Sie werden daher durch Gottes Krafft zu der Seligkeit bewahret, 1 Petri I, 5. Und der Gott aller Gnaden will sie vollbereiten, stärcken, kräfftigen, gründen, Cap. V, 10. Insonderheit thut Gott folgendes: α) Er erhält und vermehret ihre geistlichen Lebens-Kräffte. β) Er würcket selbst durch seinen Heiligen Geist allerley Gutes in ihnen, Ebr. XIII, 20. 21. γ) Er stehet ihnen in allen Versuchungen bey, und hilfft ihnen überwinden, 1 Corinth. X, 13. δ) Er lencket alles, auch selbst die Fehltritte der Gläubigen, zu ihrem Besten, nach Röm. VIII, 28. ε) Er richtet sie wieder auf, wenn sie aus Schwachheit gefallen sind. Diß alles macht, daß sie beharren können. GOtt lässet über dieses noch, damit die Wiedergebohrnen beständig in dem Guten erhalten werden, denselben die Beharrlichkeit auf das beste und nachdrücklichste anpreisen, und sie ernstlich dazu ermahnen. Als 1 Corinth. XV, 58. XVI, 13. 2 Petri III, 17. 18. Und in andern Stellen mehr, zu denen man noch folgende setzen kan: Offenb. Joh. II, 10. Sey getreu bis in den Tod, so will ich dir die Crone des Lebens geben. Cap. III, 11. Halt, was du hast. Hebr. XII, 1. Lasset uns lauffen durch Gedult in dem Kampff, der uns verordnet ist. 2 Corinth. VII, 1. u. ff. Er thut ihnen hiernächst die Verheissung, er wolle Treue und Beständigkeit mit dem ewigen Leben belohnen. Als Matth. XXIV, 13. Wer beharret bis ans Ende, der wird selig. 1 Corinth. IX, 24. Lauffet, daß ihrs ergreiffet. Offenb. Johann. II, 10. Sey getreu bis in dem Tod, so will ich dir die Crone des Lebens geben. Vergl. v. 7. 17. 26. Ueberhaupt gehören die sieben Verheissungen, Offenb. Joh. II, und III, hieher; Worüber man D. Johann Jacob Rambachs Betrachtungen über die sieben Verheissungen, die der Sohn Gottes den Ueberwindern gegeben, conferiren kan. Eben dahin gehen auch die apostolischen Brieffe, als welche alle an solche geschrieben sind, die schon bekehret waren; Da denn die Absicht der Apostel dahin gerichtet ist, sie in dem Guten zu stärcken, und sie zu der Beharrung bis an das Ende aufzumuntern: Folglich müssen die Apostel diese Beharrlichkeit für keine unmögliche Sache angesehen haben, sonst hätten sie sich nicht so viel Mühe gegeben, diesen Endzweck zu befördern. So offt auch die Heilige Schrifft denen Stehenden die Gefahr des Rückfalles vorstellet, so offt will sie dieselben hierdurch wider den Rückfall verwahren. Sonderlich 2 Petri II, 20. So sie entflohen sind dem Unflath der Welt, durch die Erkänntniß des Herrn und Heylandes Jesu Christi, werden aber wiederum in dieselbigen geflochten, und überwunden, ist mit ihnen das letzte ärger worden, den das erste. Die Oerter aber: Hebr. VI, 4. 5. 6. und X, 26. handeln nicht von einem jedem Rückfalle in muthwillige Sünden, sondern von einem gäntzlichen Abfalle von der Christlichen Religion, und Verwerffung des Mittler-Amtes Christi. Man sehe davon D. Rambachs Erläuterung über die Institutiones Hermeneuticæ Sacræ, Th. I, p. 47. Ingleichen seine Predigt von dem Rückfalle aus der Gnade, welche in den Evangelischen Betrachtungen, an dem XXII Sonntage nach Trinitatis, gefunden wird. Sehen wir 2) auf die Wiedergebohrnen, so können sie nicht allein, sondern wollen auch hertzlich gern, in dem Guten verharren. Sie haben einmahl geschmecket, wie freundlich der Herr ist, 1 Petri II, 2. 3. und wissen daß sie es in seiner Gemeinschafft gut haben. Der kindliche Sinn, den sie gegen Gott tragen, läst ihnen nicht zu, daß sie ihn vorsetzlich beleidigen solten. 1 Johann. III, 9. Cap. V, 18. Wer von GOtt gebohren ist, der sündiget nicht; Sondern, wer von GOtt gebohren ist, der bewahret sich, und der Arge wird ihn nicht antasten. Nimmt man 3) die Gnaden-Mittel darzu, deren sich Gott bey der Wiedergeburt und Erneuerung bedienet, so sind sie so kräfftig, und so beschaffen, daß ein Wiedergebohrner dadurch einen beständigen Glauben haben kan, der durch keinen Rückfall unterbrochen wird. Die Tauffe ist ein kräfftiges Mittel der Wiedergeburt, Johann. III, 5. Colosss. II, 12. 13. Tit. III, 5. Welche Krafft der Tauffe sich durch die gantze Lebens-Zeit eines Menschen äussern kan, wenn er sie nicht muthwillig erstücket. Denn solte ihre Würckung nur eine Zeitlang dauren können, so würde die Schuld, wenn ein Rückfall geschiehet, nicht so wohl an den Menschen, als vielmehr an dem Mittel und Willen Gottes, liegen; Welches keinesweges zu gedencken, vielweniger zu sagen ist. Geschiehet es, daß ein Wiedergebohrner ein und andere geistliche Schwachheit empfindet, so ist auch ein kräfftiges Mittel zu Stärckung des Glaubens vorhanden; Und zwar das heilige Abendmahl. Giebt man vielleicht alles das zu, was wir bisher zu dem Beweise, es sey möglich, daß man beständig in seinem Tauf-Bunde beharre, angeführet haben; Wendet aber ein, es komme hier vornemlich auf den Zustand der Wiedergebohrnen selbst an, daß, weil sie mit viel und mancherley Schwachheiten umgeben, und darbey vielerley Gefahr unterworffen, so sey es nicht wohl möglich, daß man in dem Tauf-Bunde Lebenslang ohne Rückfall stehen blei-

bleibe: So halten wir dafür, daß dieses noch keine Unmöglichkeit ausmache. Nimmt man die Sache genau, so fliesset weiter nichts daraus, als daß man fallen kan; Welches leider von den allermeisten würcklich geschiehet: Ist aber dieses möglich, so muß auch das Gegentheil möglich seyn, daß man nicht falle. Es kan ja wohl seyn, daß ein Kind, nachdem es durch die Tauffe wiedergebohren worden, hierauf von frommen Eltern und rechtschaffenen Lehrern zu allen Guten erzogen und angewiesen, für aller Gefahr einer Verführung sorgfältig bewahret, und immer mehr und mehr in dem Glauben und in der Liebe gegen GOtt befestiget werde; Dergestalt, daß der Saame des göttlichen Wortes in ihm bleibet, und seine Krafft erweiset. Ein solcher Mensch aber, nicht allein von der Kindheit an bis zu der Jugend, sondern auch weiter hinaus, und bis an sein Ende, in dem Stande der Gnade beharret: Zumahl, wenn er bey zunehmenden Jahren in solche Umstände gesetzet wird, daß er besondere Gelegenheit hat, sich in seinem Christenthume zu üben und zu befestigen, folglich den Rückfall zu vermeiden. Wir sehen nicht, warum das nicht möglich seyn solte; Und gleichwohl redet man von nichts anders, als von einer Möglichkeit. Ob es von vielen geschehe, das ist ein anderer Punct.

Hat es mit der Möglichkeit seine Richtigkeit, so fragt sich weiter: Ob man denn auch würcklich Exempel derer, welche Lebenslang in der Gnade Gottes beständig, ohne einigen Rückfall geblieben, habe, und welches dieselbigen sind? Daß es überhaupt dergleichen Heiligen gegeben, hat man wohl nicht zu läugnen: Wenn man aber insbesondere sagen soll, wer dieselbigen gewesen, so lässet sich davon mit keiner völligen und gantz überzeugenden Gewisheit reden. Denn die Erkänntniß, welche wir von solchen Exempeln haben können, und die hier vorausgesetzet werden muß, reichet dahin nicht, daß daraus ein gantz gewisser Schluß zu machen wäre. Sie gründet sich entweder auf eine eigene Erfahrung, welche wohl nicht weiter, als auf eine starcke Wahrscheinlichkeit zu bringen, daß dieser und jener beständig in seinen Tauf-Bunde geblieben; Weil eine Möglichkeit des Gegentheils allezeit statt hat, und diese die völlige Gewisheit aufhebet: Oder, auf Zeugnisse anderer. Solche sind entweder göttliche, oder menschliche. Jene, oder die göttlichen, würcken an sich eine gewisse Erkänntniß; Sie sind aber hier nicht so genau abgefasset, daß wir daraus deutlich und gewiß sehen könnten, wie dieser, oder jener, in dem Stande der Gnaden beständig, ohne allen Rückfall, verblieben sey. Denn, wie es in den H. Büchern nicht an Exempeln solcher fehlet, die wieder zurück gefallen sind; So treffen wir auch darinnen Exempel solcher Personen an, von denen wir das Gegentheil hoffen können. In dem A. Testamente haben wir die Exempel der frommen Patriarchen vor der Sündfluth; Sonderlich des Abels, und Henochs, von welchem Moses, 1 B. Cap. V, 21-24, saget, daß er ein göttlich Leben geführet, und darinnen 300 Jahr, auch nach der Ehe, geblieben sey. Nach der Sündfluth, sind die Exempel Sems, Abrahams, Isaacs, Jacobs, Josephs, Mosis, deren Glauben der H. Geist Hebräer XI, so herrlich rühmet; Der Glaube aber ist eine ὑπόστασις, der das Gemüth in der Vereinigung mit GOtt befestiget. Diese haben zwar ihre Schwachheiten an sich gehabt; Daß sie aber, durch vorsetzliche Sünden, wieder aus dem Gnaden-Stande gefallen, davon finden wir nichts in der H. Schrifft aufgezeichnet. Caleb, Josua, Samuel, und andere Heiligen des A. Testamentes, scheinen auch offenbahre Exempel solcher Personen zu seyn, die ohne Rückfall in der Gemeinschafft mit GOtt geblieben. Zu den Zeiten Christi, gehören hieher Zacharias, und sein Weib Elisabeth, Lucä 1, 6. Die alte Hanna, Lucä II, 37. Simeon, Johannes der Täufer, Maria ꝛc. Von welchen man keine Spur findet, daß sie durch muthwillige Sünden wieder aus der Gnade gefallen wären. Sonderlich ist das Exempel Pauli merckwürdig, der von seiner Bekehrung an, bis an seinen Tod, unverrückt dem HErrn JEsu treu geblieben, und durch keine muthwilligen Sünden sein Gewissen befleckt zu haben, scheinet; Phil. III, 7 u. ff. 2 Timoth. IV, 7. Weil aber doch die H. Schrifft weder ausdrücklich saget, noch solche Umstände angiebt, aus denen die unverletzte Beharrlichkeit solcher Wiedergebohrnen gewiß zu schliessen sey; So würde es zwar die allerschändlichste Verleumdung so vieler heiligen und frommen Seelen seyn, wenn wir nicht nach dem bekannten Sprüchworte von ihnen urtheilen wolten: Ein jeder wird für gut gehalten, bis das Gegentheil bewiesen wird; Indessen aber bleibt doch allezeit das Gegentheil noch möglich, daß man dencken kan: Es könne gleichwohl seyn, daß ein und der andere Rückfall geschehen; Wenn gleich davon nichts aufgezeichnet sey. Damit wird ihre beständige Beharrung höchst wahrscheinlich, jedoch nicht völlig gewiß. Die menschlichen Zeugnisse machen hier eine noch geringere Wahrscheinlichkeit. Haben sie gleich an sich ihr gültiges Ansehen; So sind doch diejenigen, die sie abgeleget haben, nicht in dem Stande gewesen, des andern beständige Beharrung mit einer Gewisheit einzusehen. Das alles hebt die Haupt-Sache, von welcher die Frage ist, nicht auf. Man fragt: Ob es möglich sey, daß ein Wiedergebohrner in dem Stande der Gnaden sein Lebenlang ohne allen Rückfall bleiben könne? Und das ist es, was vorher erwiesen worden ist. Solchen Beweiß brauchte man nicht einmahl anzustellen, wenn gantz ungezweiffelte Exempel anzugeben wären; Indem, was würcklich geschehen ist, auch möglich seyn muß: Da aber solche nicht anzuführen sind, so ist das eben die Ursache, warum wir vorher von der Möglichkeit geredet, ehe wir der Exempel gedacht haben. Diejenigen, welche die von uns erklärte Frage verneinen, sagen nicht nur, es sey kein Exempel aufzuweisen, daß jemahls ein Wiedergebohrner sich bis an sein Ende von muthwilligen Sünden enthalten habe; Welche Meynung Samuel Schelwig, und andere, vertheidiget, ja wir selbst gewisser massen, wenn nemlich von einer gewissen Ueberzeugung von der Beharrlichkeit dieser, oder jener Person insbesondere, die Re-

de

de ist, haben es zugegeben: (Siehe Rambachs Kirchen-Historie des A. T. II Th. p. 21.) Sondern geben auch gar vor, es sey solches gantz unmöglich. Hierbey bemercke man: 1) den unreinen Ursprung dieser Meynung. Es ist derselbe theils in der Unwissenheit derer jenigen zu suchen, die zu dem Stande der Gnaden gehören, da man selbst ein Fremdling in denselbigen Stande ist, selbst in herrschenden Sünden lebet, und niemahls erfahren hat, was wahre Bekehrung und Erneuerung sey; Theils in der Vermischung des Pharisäischen Zustandes mit dem Stande der Gnaden anzutreffen. Man nimmt nemlich, bey allen herrschenden Sünden, zuweilen den Schein des gottseligen Wesens in der äusserlichen Ehrbarkeit an. So offt man denn das Epicurische Wesen mit der Larve der Heucheley verwechselt, so hält man dafür, daß man immer auf das neue aus dem Stande des Zorns und der herrschenden Sünde in den Stand der Gnaden übertrete. Weil das aber keinen Bestand hat, sondern, bey gegebener Gelegenheit, die Sünde wieder auf eine grobe Art hervorbricht, und also durch das gantze Leben der Stand der Heucheley mit dem epicurischen Wesen abwechselt; So machen sie daraus den Schluß, daß sich kein Mensch beständig von wissentlichen Todt-Sünden enthalten könne, auch keiner jemahls sich enthalten habe. So beurtheilen sie andere nach ihrer eigenen Erfahrung. Darzu kommt, daß sie den Streit der Vernunfft und der sinnlichen Begierde fälschlich für den Streit des Geistes und des Fleisches halten, welcher sich allein bey den Wiedergebohrnen findet. Wenn solche Heuchler einen innerlichen Kampff bey sich verspühren, wenn sie etwas böses thun wollen; Wenn die Vernunfft wider die grobe sinnliche Begierde zu Trunckenheit, Unmäßigkeit, Geilheit ꝛc. protestiret, und derselben allerley vernünfftige Vorstellungen, die von der Schändlichkeit, Schädlichkeit, und so weiter, hergenommen sind, entgegen setzet: So halten sie dafür, sie fühleten den Streit zwischen Fleisch und Geist, und wären also wahre Christen. Weil denn aber öffters die Vernunfft, mit allen ihren Vorstellungen, unterlieget, und der Mensch durch seine verderbte sinnliche Begierde, bey starcken Reitzungen, zu der Trunckenheit, Hurerey, und andern Todt-Sünden, hingerissen wird: So meynen sie, das sey bey allen Christen so, es könne sich niemand von Tod-Sünden gäntzlich enthalten, das Christenthum bestehe in beständigem Fallen und Aufstehen, und auch die Heiligsten müsten GOtt alle Abend um Vergebung der Tod-Sünden bitten, die sie den Tag über begangen hätten. Das ist der unreine Ursprung, daraus dieser Irthum entstehet. 2) Die höchste Absurdität, da man einen Satz läugnet, ja wohl gar für Fanatisch ausgiebet, der einen vielfachen Beweiß aus dem Worte Gottes für sich hat. Man disputiret also den Gläubigen eines von ihren herrlichsten Privilegien ab, nemlich die Beharrlichkeit in dem Guten, welche eine rechte Crone des wahren Christenthums ist. 3) Das grosse und offenbare Unrecht, so man wider alle Heiligen begehet. Denn indem man vorgiebt und behauptet, daß kein eintziger Wiedergebohrner von Anbeginn der Welt her sich beständig von herrschenden Sünden enthalten habe, so schmähet man ja damit alle Heiligen Gottes, die je gelebet haben, man macht sie zu Knechten der Sünden, man widerspricht den Lob-Sprüchen, welche ihnen die Heilige Schrifft beyleget, und die man nur von der Bestrebung nach der Beharrlichkeit, nicht aber von dem Ausgange verstanden haben will, und begehet das Laster der Verleumdung in einem so hohen Grade, als es jemahls begangen worden ist. 4) Die augenscheinliche Gefährlichkeit, da diese Meynung zu einer Beschützung aller Heucheley und Gottlosigkeit gereichet. Denn, wenn es ein grosser Irthum ist, zu sagen, daß sich ein Wiedergebohrner vermöge seines Tauf-Bundes beständig von wissentlichen Sünden enthalten könne, so muß nothwendig einer, der sich für wiedergebohren hält, nachdem er eine Zeitlang von muthwilligen Sünden sich enthalten hat, bey sich selbst gedencken: Nun ist es wieder Zeit, daß ich, nach der Weise aller Wiedergebohrnen, wieder einmahl muthwillig sundige, damit ich nicht in einen geistlichen und pharisäischen Hochmuth verfalle, oder gar in diesem Zustande, ohne einen neuen Rückfall, sterbe. Denn weil kein Wiedergebohrner von Anbeginn der Welt her sich jederzeit von muthwilligen Sünden enthalten, so würde ja GOtt einen aparten Himmel für mich bauen müssen, wenn ich in dem Stande der Beharrlichkeit sterben solte. Es ist also dieser Irthum so beschaffen, daß er den Lauff der Heiligung hemmet, und einen nothwendigen Antrieb zu muthwilligen Sünden mit sich bringet. Walchs Relig. Streitigkeit. in der Evangel. Kirche, Th. V, p. 463 u. ff. 903 u. ff. Rambachs Dogmat. Theol. II Th. p. 1865 u. ff. Man kan auch von dieser gantzen bisher abgehandelten Materie D. Joachim Langens Vorrede, von der Beharrung in dem Stande der Gnaden, nachlesen, welche D. Rambachs Moral-Theologie, oder Christlichen Glaubens-Lehre, vorgesetzet ist, in der achten Franckfurtischen Edition.

V. „Ob ein Wiedergebohrner das Gesetz „erfüllen, und die Gebote Gottes vollkommen halten könne?„

Diese Frage welche wir gäntzlich verneinen, wird von einigen andern Gemeinden des Christlichen Nahmens mit ja beantwortet.

Als erstlich von der Römischen Kirche. Daß ein Mensch, und zwar ein Wiedergebohrner, das Gesetz vollkommen halten und erfüllen könne, davon lautet der Tridentinische Schluß, Session. VI, can. 18, also: Si quis dixerit, Dei præcepta homini, etiam justificato & sub gratia constituto, esse ad observandum impossibilia, anathema sit. Welches auch Bellarminus Lib. IV de justificat. cap. 10, ingleichen Lib. III, de Roman. Pontif. cap. 23, ausdrücklich behauptet. Dieses verstehet man nicht von einem solchen Halten, welches auch die Schrifft den Gläubigen beyleget, und von ihnen fordert, Joh. XIV, 21. 23. 1 Joh. II, 3. 4. 5. III, 22. V, 3. und darinnen bestehet, daß man eines Theils niemahls eine wissentliche und vorsetzliche Sünde thut, andern Theils aber sich ernstlich be-

mabet, nach allen Stücken des göttlichen Gesetzes zu leben. Wäre dieses der Sinn der Römischen Kirche, wenn sie lehret, daß ein Gläubiger das Gesetz halten könne; So würde man an sich selbst nichts darwider zu erinnern haben. Allein das meynet man nicht, sondern verstehet vielmehr eine solche vollkömmliche Haltung, daß man selbiges in allem erfüllen, und damit die Seligkeit verdienen könne; Welches eben das Interesse dieser Lehre ist. Denn damit hat man die Leute bereden wollen, daß man sich ein Verdienst der guten Wercke erwerben könne: Weil man in dem Stande sey, das Gesetz Gottes zu halten. Doch, da man vorher sahe, man würde sich über die Unmöglichkeit, das Gesetz zu erfüllen, beschweren, nahm man solches auf pharisäische Weise, nur von den äusserlichen Handlungen an, und läugnete, daß die innerliche böse Lust Sünde sey. Auf diese Art ist zwar möglich, daß man das Gesetz erfüllen, und nach allen Geboten leben kan, wenn es nur auf das äusserliche ankommen soll; Es ist aber darbey zu bedencken, daß 1) das Gesetz ein weit mehreres erfordere, und nicht nur auf das äusserliche, sondern auch auf das innerliche des Hertzens gehe; Massen solches, nach dem ersten Gebote die vollkommenste Liebe gegen GOtt verlanget, daß wir ihn von gantzem Hertzen, von gantzer Seelen, von gantzem Gemüthe, und von allen Kräfften, lieben sollen, Matth. XXII, 37. Lucä X, 27. Nach dem zehenden aber auch die allergeringste böse Lust verbietet, weswegen auch Christus, Matthäi V, die falsche Auslegung des Gesetzes an den Pharisäern, da sie es nur von dem äusserlichen Thun und Lassen verstunden, nachdrücklich bestraffte, und den wahren Verstand desselbigen zeigte. 2) Sind wir gegen solche hohe Forderung des Gesetzes bey unserer verderbten und sündlichen Natur, welche in der Wiedergeburt zwar geschwächet, aber nicht aufgehoben wird, viel zu schwach, als daß wir sie abtragen könnten; Zumahl, da wir das gantze Gesetz übertreten, wo wir nur an einem Gebote sündigen, Jac. II, 10: Und das geschiehet, wenn nur etwas fleischliches und eine fleischliche Lust vorhanden ist, welche der vollkommenen Liebe Gottes entgegen stehet. Darum bezeuget auch die Schrifft so vielfältig und so nachdrücklich, daß wir das Gesetz Gottes zu halten nicht im Stande wären. So sagt **David**: So du wilt, HErr, Sünde zurechnen, HErr, wer wird bestehen? Psalm CXXX, 3. Ingleichen: Gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht, denn für dir ist kein Lebendiger gerecht, Psalm CXLIII, 2. **Jacobus** aber bezeuget, Cap. III, 3: Wir fehlen alle mannigfaltig. Und **Paulus** spricht, 1 Corinth. IV, 4, von seinem besten Leben, da er ihm nichts bewust war, damit sey er noch nicht gerechtfertiget. 3) Gesetzt, wir könnten das Gesetz vollkommen halten; So würden wir doch dadurch kein Verdienst erlangen, sondern es bliebe bey dem, was Christus sagt, wenn wir alles gethan hätten, so müsten wir bekennen: Wir sind unnütze Knechte, wir haben gethan, was wir zu thun schuldig waren, Lucä XVII, 10. Mithin, wenn uns GOtt die Seligkeit schenckte, so wäre sie kein verdienter Lohn, sondern ein Gnaden-Geschencke. Wie viel weniger mag man 4) einen solchen Halten des Gesetzes ein Verdienst zuschreiben, da man etlichermassen sich der äusserlichen Tugenden befleißiget, und äusserliche Schande und Laster, die in dem Gesetze verboten werden, meidet? So weit haben es viele ehrbare und tugendhaffte Heyden gebracht, und mit ihren äusserlichen Tugenden, als der Keuschheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit, und dergleichen, ein Exempel gegeben. Wer mag aber sagen, daß sie damit etwas bey Gott verdienet?

Zweytens irren auch in dieser Sache die Remonstranten, oder Arminianer. Sie meynen, daß, wie gewisse Stuffen des Glaubens und der Heiligkeit statt hätten; Also könnten diejenigen, die sich in dem Christenthume übten, und Fleiß anwendeten, zu einer solchen Vollkommenheit gelangen, daß sie keine böse Lust mehr bey sich hätten, und, wenn gleich gewisse böse Begierden in ihnen aufstiegen, so geschähe doch dieses wider ihren Willen, und sie wären daher nicht vor Sünde anzusehen. Hiervon wollen wir die Zeugnisse aus den Schrifften ihrer Lehre nach einander anführen. Unter denselbigen schreibet **Episcopius** Responsione ad LXIV quæstiones, Tom. I, Part. II, Oper. p. 18, also: Atque hoc quidem, occasione hujus quæstionis responsum etiam volo ad id; an homo, divina gratia adjutus, mandata Dei omnia, quoad perfectum præstationis modum, præstare possit? id est, ut dilectionis voce jam generatim utamur pro mandatorum observatione, an diligere possit, quantum ex præscripto Evangelii, aut juxta fœdus gratiæ, debet diligere? Ego enim nullus hac de re dubito. Die Frage: Ob man das Gebot von der bösen Lust halten könne? beantwortet er insbesondere in den Lectionibus sacris in 1 epistol. Joann. Tom. II, Part. I, oper. p. 404, mit ja, und führet dabey an, wenn solches Gebot zu halten unmöglich wäre, so würde GOtt selbiges nicht gegeben haben; Ja man sähe gar keine Ursach, warum dessen Erfüllung und Beobachtung nicht angehen solte? Sagte man, es würden unter dieser bösen Lust auch die wider Willen aufsteigenden Begierden mit begriffen, so könne man solche eigentlich vor keine Sünde halten. Quamquam nobis, sagt er, omnino videtur, ea (si modo iis non accedat consuetudo, mora, aut status, ita, ut homo cum delectatione iis inhæreat, iisque, tanquam jucundis, titillari gaudeat) peccata dici non posse, quum propria ratio peccati, quæ est, esse voluntarium & liberum, illis competere nullo modo possit. Non enim est in potestate hominis, vitare motus concupiscentiæ rationem prævenientes. Nach diesem hat **Curcellæus**, in Institut. Religion. Christian. Lib. VII, cap. 2, p. 429 eben dieses vertheidiget. Er handelt in dem angeführten Capitel von der Möglichkeit eines heiligen und frommen Wandels, und, nachdem er angemercket, es könne der Gehorsam auf zweyerley Art betrachtet werden, entweder, daß man dabey inskünfftige gar keine würckliche Sünde mehr thäte, oder doch keinen Habitum zu sündigen behielte; So meynet er, daß jenes, oder die Unterlassung aller würcklichen Sünden, zwar eine schwere, jedoch keine unmögliche Sache sey. Seine eigenen Worte läuten also: In primo

primo obedientiæ genere maxima est difficultas, & quam pauci admodum superant. Si quis tamen totis viribus adnitatur, non existimo, absolute esse impossibile, ad talem gradum adscendere. Zu dem Beweise füget er hinzu, es würde sonst Christus, als der allerweiseste und billigste Gesetz-Geber, dieses von uns nicht verlanget, noch gesaget haben: Seyd vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist, Matth. V, 48. Nicht weniger hat sich Limborch, in Theolog. Christian. Lib. V, cap. 79, p. 457, zu erweisen bemühet, daß ein Wiedergebohrner die Gebote Christi so vollkömmlich halten könne, wie es GOtt von uns fordere, wenn wir die Seligkeit erlangen wollen. Er setzet ebenfalls zu dem Grunde, daß die innerlichen bösen Begierden, die bey dem ersten Anblicke, oder Betrachtung eines Objects, in dem menschlichen Gemüthe aufstiegen, nicht für sündlich zu halten, noch dem Menschen zuzurechnen wären. Unter andern saget er, §. 3. p. 658: Primoprimos concupiscentiæ motus, qui ex objecti grati, vel ingrati, repræsentatione naturaliter in nobis excitantur, non esse peccata; Sed a Deo vim, motus illos excitandi, carni nostræ inditam, ut materia sint exercendæ virtutis. Er füget auch gleich hinzu: Nihil magis a vero alienum est, quam hominem hosce primoprimos concupiscentiæ motus ita posse cohibere, ut nunquam ad objecti carni grati, vel ingrati, præsentiam excitentur. Naturale enim homini est, appetere sibi grata, aversari ingrata; naturam, autem exuere nequit. Potest motus excitatos cohibere, ne cum mora illorum meditationi inhæreat, turpemque ex illis delectationem præcipiat; at impedire, me excitentur plane, neutiquam in ipsius potestate est. Der Grund, darauf sie diese Meynung bauen wollen, ist schon einigermassen aus dem, was wir aus ihren Schrifften berühret haben, abzunehmen. Sie achten die innerliche böse Lust blos für etwas natürliches, welches dem Menschen als Sünde nicht zugerechnet werden könne, und führen noch verschiedene Umstände zu dem Beweise an, nemlich, daß, wenn GOtt die Sünde nicht völlig in dem Menschen ausrotte, da er doch dieses thun könnte, er an dem sündlichen Wesen, welches noch vorhanden seyn solte, Schuld wäre; Daß ferner die Schrifft von den Wiedergebohrnen sage, sie creutzigten ihr Fleisch, sie wären der Sünden abgestorben, und von dem Gesetze des Todes und der Sünde frey gemacht: Es befände sich in ihnen das Wollen und Vollbringen: Darzu denn auch käme, daß einige unter ihnen als die Vollkommenen vorgestellet würden, und überhaupt Christus von ihnen verlange, sie solten vollkommen seyn: Anderer dergleichen Gründe zu geschweigen. Erwegt man dieselbigen, und untersucht sie nach den Regeln der Wahrheit, so wird man gar bald erkennen, daß sie zum Theil nicht zu der Sache gehören, zum Theil aber keine solche Vollkommenheit der Gläubigen anzeigen, dergleichen die Remonstranten behaupten und vertheidigen wollen. Es ist wahr, daß die Schrifft nicht nur überhaupt den Gläubigen eine Vollkommenheit beyleget, und von ihnen saget, sie hielten die Gebote GOttes, sie wandelten unsträfflich, sie sündigten nicht; Sondern auch gewisse Classen derselbigen macht, und sie in Kinder, Jünglinge und Männer in Christo, oder in die Schwachen und Starcken, eintheilt, und die letztern insbesondere die Vollkommenen nennet: Es ist aber auch unläugbar, daß dieses von keiner absoluten Vollkommenheit, bey welcher gar nichts sündliches statt habe, sondern nur von einer solchen, die auf gewisse Masse zu nehmen, verstanden werden müsse. Es bleibet bey dem Ausspruche Johannis: So wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns. 1 Epist. I, 8. Und woher kommt es, daß bey den Gläubigen das Fleisch wider den Geist gelüstet, daß sie immer zu der Sünde gereitzet werden, würcklich Schwachheits-Sünden begehen, daher in täglicher Busse stehen, und zu GOtt beten müssen; Vergieb uns unsere Schuld? Wenn nicht in ihnen die böse Erb-Lust wäre, die allerdings als Sünde anzusehen, und die ihnen immer, so lange sie leben, anklebet? Eben darauf kommt der Haupt-Punct in dieser Controvers mit den Remonstranten an, daß man ihren Irthum von der Erb-Sünde widerleget, und damit den vornehmsten Grund umstösset, darauf ihre Meynung von der Vollkommenheit der Gläubigen beruhet, als könnten sie so weit kommen, daß sie nichts sündliches mehr an sich hätten. Inzwischen ist unter ihnen Cattenburgh, in Spicilegio Theolog. Christian. Limborchian. Lib. IV, cap. 69, p. 1095, dabey auch geblieben. Denn, da er den Punct von der Vollkommenheit der Gläubigen abhandelt, so gehet er eben so weit, als seine Vorfahren, und beschreibet den Stand derjenigen Gläubigen, die in der Schrifft insbesondere die Vollkommenen genennet werden, also: Status adultorum, qui proprie, vel καθ' ἐξοχήν perfecti vocantur, est eorum, qui delectantur viis domini, nec ulla ex re majus gaudium capiunt, quam exercitio pietatis; qui fervido amore virtutem sectantur, parique studio vitia persequuntur, & de mundi illecebris cunctisque hostibus spiritualibus splendidissimos agunt triumphos, eoque pervenerunt, ut jam per aliquod tempus, idque non exiguum, adversus divina præcepta nihil prorsus deliquerint. Hic dicuntur supremum perfectionis gradum obtinuisse, & hoc respicit *Joannes* I, cap. III, 9; & V, 15; & *Paullus*, *Phil.* III, 15. Walchs Rel. Streit. ausser der Evang. Kirche, Theil I, p. 194. Theil II, p. 597 u. ff. Theil III, p. 664. u. ff.

Drittens versehen es in diesem Stücke die groben Fanatici so wohl, als einige subtilere Irgeister. 1) Der beruhigte Fanaticus, Esaias Strieffel, hatte in der andern zu Erfurt wider ihn angestellten Session, den 7 Mertz 1616, unter den dreyßig, ihm vorgelegten Fragen, sich an die 22 Frage gestossen; Ob die Wiedergebohrnen sündigen könnten? Welche er in Bedencken zu nehmen sich vorbehalten. Man stelte derohalben zu Erörterung dieses Punctes, die dritte Session, an dem Tage Marci, an, wovon

das

das Manuscript einer, zu Erfurt geführten Regi-
stratur folgenden Bericht erstattet:

„Demnach in der andern Session Esaiä
„Stieffeln 30 Fragen sind fürgehalten worden,
„und er 29 subscribiret und angenommen, aber
„auf die 22ste Frage sich in 8 Tagen hat wollen
„bedencken; Als sind ihm in der dritten Ses-
„sion, in Consessu Ministerii, diese Quæstiones
„proponiret worden, damit seine Conversio mö-
„ge seyn humida und nicht sicca. Das ist aber
„die Frage, die er verläugnet, daß die Heiligen
„und Wiederneugebohrne nicht Sünde haben,
„können auch nicht sündigen. Wenn man ihm
„die Proposition eingehet, so behält er seine Fa-
„naticissimam und hæreticissimam irreligionem,
„und das ist gleich das Fundament, darauf die
„andere sich stöhnen. Soll also diß die erste
„Frage seyn:

I.

„Ob dieses sey Modus conversionis, daß die
„Bekehrung also zugehe, videl. das Wort
„wird geprediget, Rom. X. Durchs ge-
„predigte Wort würcket der Heilige Geist, Psalm.
„CXIX. 2 Cor. III. Der reiniget und eröffnet
„das Hertz, und giebt dem Worte Krafft, daß
„es durch die Ohren ins Hertz schallet, dazu dirs
„GOtt predigen lässet. Das schrecket erstlich,
„zum andern tröstet es, daß du also heylsamlich
„bekehret, gläubig und selig werdest, nur in die-
„sem Gnaden-Reich kommest de fide in fidem,
„Rom. I; Das ist, daß er immerdar ver
„mehret werde; Und dieses soll seyn Formale
„conversionis & renovationis. Wie zuvor in dem
„Gemüth gewesen Unwissenheit, also wird her-
„nach angezündet Lux veræ agnitionis: Wie in
„dem Willen gewesen Aversio a Deo. Rom. III,
„8. Also hebt man an GOtt zu lieben; Wie
„in dem Hertzen kein Vertrauen zu GOtt, also
„fähet man an (durch Beystand des Heiligen
„Geistes) ihn über alle Dinge zu lieben und zu
„vertrauen. Und in solchen Neugebohrnen bleibt
„die Erb-Sünde, als daß ein Christ offt zwei-
„felt, liebet GOtt nicht, wie er soll, setzt sein
„Vertrauen nicht auf ihn, er hat Peccata igno-
„rantiæ, omissionis & commissionis, daraus denn
„folget, daß wir immerdar zu streiten haben,
„Rom. VII. Galat. V. Psalm. XIX. Eccles. VII.
„Non est justus in terra &c. Psalm. XXXII. Pro-
„verb. XXIV. 1 Johan. I. So wir sagen &c. Apo-
„cal. II. III. Halt, was du hast &c. Wie wir
„denn ἄσπονδον πόλεμον, einen steten Krieg, füh-
„ren müssen mit dem Lege membrorum & pecca-
„ti, Rom. VII. So haben alle Heiligen Got-
„tes Sünde, und ich weiß von keinem Individuo
„Christianorum, der keine Sünde gehabt, wie
„Augustinus sagt: Nullus sanctus, & justus ca
„ret peccata, nec tamen ex hoc desinit esse justus
„vel sanctus, cum affectu retinet sanctitatem.
„Idem: Sine peccato qui se vivere existimat, non
„id agit, ut peccatum non habeat, sed ut veniam
„non accipiat.

II.

„Ob das nicht wieder einander lauffe, daß
„er in 2 Sessione die 23ste Frage gestanden, als:
„Wir werden nicht gerecht durch die wesentliche
„Gerechtigkeit, welche GOtt selbst ist, nicht
„durch die Gerechtigkeit des Gesetzes, welches
„wir nicht halten können, nicht durch die In-
„habitation der Heiligen Dreyfaltigkeit, quæ
„Effectus regenerationis, sondern durch die er-
„worbene Gerechtigkeit JEsu Christi, welche ste-
„het in seinem Gehorsam, activa & passiva obe-
„dientia? Denn wenn wir ohne Sünde wä-
„ren, so wäre uns die Gerechtigkeit eingegossen,
„und wäre also infusa, non imputativa justitia.
„Sintemahl wir werden gerecht non inhærenter,
„sed imputative, sic, ut peccata, quæ medullitus
„nobis inhærent, non imputentur, sed tegantur,
„justitia vero Christi, quamvis sit extrinsecum
„quiddam, nobis imputatur. Hæc imputatio
„non est imaginaria, sed ipsa veritate verior, quia
„nititur merito passionis Christi.

III.

„Ob nicht ein anders sey die Rechtfertigung
„des Menschen für GOttes gestrengen Richter-
„Stuhl, als, daß einer zum Theil habe Verge-
„bung der Sünden, zum Theil nicht; Zum
„Theil ein Erbe des ewigen Lebens sey, zum Theil
„nicht. Denn GOtt vergiebt uns die Sünde
„non dimidialiter, sed universaliter & totaliter,
„Psalm. CIII. Mich. VII. Matth. IX. Luc. VII.
„Ein anders aber ist die Renovation und Rege-
„neration, die hat ihre Gradus, nimmt zu, ist
„noch nicht vollkommen: in fieri, non in esse.
„Da hat man einen täglichen Kampff wider die
„böse Lust, welche Sünde ist, Rom. VII. Und
„solches darum: 1) Daß wir desto fleißiger beten;
„2) Daß wir demüthig sind, uns nicht erheben
„über GOtt und über uns selbst, sondern be-
„dencken, daß Paulus sagt, Philip. II: Schaf-
„fet &c. Psalm. II. Proverb. XXVIII. Philip. III:
„Nicht, daß ichs schon ergriffen habe &c. Apoc.
„II: Sey getreu &c. Apoc. XXII: Wer hei-
„lig ist, der sey immer heilig. 1 Cor. IX: Ei
„erlangen nicht alle das Kleinod, lauffet also, daß
„ihrs ergreiffet.

IV.

„Wenn einer ohne Sünde, so er wiederge-
„bohren, ob nicht folge, daß ein solcher Mensch
„nicht dürffe das Vater Unser beten, keine Ab-
„lution und Communion gebrauchen? Denn
„die Starcken bedürffen des Artztes nicht, son-
„dern die Krancken, Matth. IX. Welches er doch
„bekannt, in 12 & 26 Proposit.

V.

„Ob nicht Paulus recht unterschieden, Rom.
„VI. die herrschende Sünde, welche nicht soll
„seyn in den Heiligen, von den nicht herrschen-
„den Sünden, welche bleiben in den Heiligen, so
„lange sie leben, ut Psalm LI: Meine Sünde &c.
„&c. Schaffe in mir &c. Nam malum originale ma-
„net actu, & si incepit mortificari, & tamen con-
„donatur, quod manet. In sanctis non est pec-
„catum damnans per accidens, si quidem perso-
„na justificata fide pacem habet erga Deum, Rom.
„V, & est tamen peccatum repugnans legi Dei,
„Rom. VII.

VI.

„Ob nicht wahr, wenn die Renati ohne Sün-
„de

„de waren, so wären sie allbereit im Himmel? „Aber sie sind noch nicht im Himmel, habent jus „ad rem, non in re, 1 Joh. III. Derowegen

VII.

„Ob nicht wahr, wenn die Renati ohne Sün„de wären, so wäre kein Unterschied zwischen der „streitenden und triumphirenden Kirche?

VIII.

„Ob nicht wahr, wer ohne Sünde will seyn, „der ist pharisäisch, und hat ein Wiedertäufferisch „Hertz? Denn niemand kan den ersten Stein auf„heben; So sündigen wir in unserm besten Leben. „Wie es denn viel besser ist, wir beten mit Lu„thero: Hilff, daß wir fromme Sünder bleiben, „und nicht heilige Lästerer werden. Item: From„seyn schadet nicht, allzu fromm gedeyhet nicht.

IX.

„Ob nicht wahr, daß Renati totaliter & finali„ter können sündigen? Wie zu sehen am Saul, „Juda, ꝛc. Luc. VIII, IX. 1. Corinth. X. Die „Auserwählten aber temporaliter & totaliter, aber „nicht finaliter. Ps. LI; Joh. X, XVII: Die „du mir gegeben hast, ꝛc. 2 Timoth. II, Hos. II. „Röm. XI, Röm. VIII.

X.

„Ob nicht folge, wenn wir gantz heilig wären, „daß wir nicht sündigen können, so müsten wir „jetzund seyn ἰσαγγελοι?

XI.

„Ob nicht wahr, wer ohne Sünde ist in die„sem Leben, der muß entweder GOtt, oder ein „Engel, oder ein sonderlicher Mensch, oder der „böse Geist selbst seyn, der will nicht sündigen, „non agnoscit, sed defendit peccatum. Aber ein „solcher ist nicht GOtt, ꝛc.

XII.

„Ob nicht alle Heiligen haben müssen seufftzen „und streiten? Psalm. VI, XIII, LI, CXLIII, „Röm. VII, &c.

XIII.

„Ob nicht alle Heiligen sterben müssen, oder „werden verwandelt werden, 1 Cor. XV, und ob „solches nicht rühret von der Sünde?

„Dieweil in solchen Handlungen nicht genug, „die rechte Meynung mit Sprüchen der Heiligen „Schrifft, und mit gewaltigen unwidertreiblichen „Gründen aus Gottes Wort genommen, befesti„gen, sondern man muß auch contrariam senten„tiam widerlegen; Als soll es kürtzlich geschehen.

„I. Spricht er:

„Christi Blut macht uns rein von allen unsern „Sünden, 1 Joh. I. Sein Verdienst ist voll„ständig und kräfftig, denn er sufficientissime für „aller Welt Sünden gnug gethan, derowegen „sind keine Sünden in uns, die wir Renati sind, „sondern radicaliter ausgetilget. R. Sie sind er„löset von Sünde, 1) quia peccati reatus est illis re„missus. 2) Sie dienen nicht mehr den herrschen„den Sünden, Röm. VI. Unterdessen haben sie „Sünde: Denn a sensu peccati non plene libe„rantur, Rom. VII.

II.

„Wo der Heilige Geist ist, da ist keine Sün„de: Der heilige Geist wohnet in Renatis, und „wird reichlich ausgegossen, Tit. III, ergo R. „Der Heilige Geist wohnet in uns inchoative, daß „er uns regieret, daß wir gehen de virtute in vir„tutem, Psalm. LXXIV; de claritate in clarita„tem, 2 Corinth. III; Non consummative, das „wird geschehen im Lande der Lebendigen. Vin„cit peccatum, & inchoat novam justitiam, postea „consummata renovatione tollit omne peccatum. „Wir, die wir primitias Spiritus haben, seufftzen „und warten auf die Kindschafft, der Geist bittet „für uns mit unaussprechlichen Seufftzen, Röm. „VIII. Wir sollen aber auch bitten. Joh. XVI „redet Christus inclusive, non exclusive. Das „ist nun salutaris ordo, quo Spiritus S. tollit pec„cata. Daher wird er Zachar. XII genennet ein „Geist der Gnaden und des Gebets.

III.

„In der Tauffe sind uns alle unsere Sünden „hinweg genommen: Ergo. Resp. *Augustin.* Re„mittitur peccatum, non, ut non sit, sed, ut non „imputetur. Aliud est totalis deletio & abolitio, „aliud reatus condonatio: Aliud conferre, aliud „auferre: Aliud imputare, aliud averruncare: „Aliud delere, aliud applicare: Aliud peccare „contra conscientiam, aliud ex infirmitate.

IV.

„Was GOtt heiliget, das ist gantz heilig. 1 „Thessal. V. Servato ordine, & gradibus mon„stratis in verbo, in hac vita est inchoatio, in alte„ra plenaria instauratio nostræ naturæ, & tunc eri„mus ἰσαγγελοι, Matth. XXII. Aliud jus in re, „aliud ad rem.

V.

„Alle Sünde, auch die geringste, verdienet „ewiges Verdammniß; Denn Röm. VI stehet: „Stipendium peccati mors. Ergo: So die Heiligen „Sünde haben, werden sie verdammt. R. Ob „wohl Peccata omissionis & commissionis würdig „sind des ewigen Todes, jedoch, weil die Heili„gen im Geist und durch den Heil. Geist wider„stehen und den Sieg behalten, werden sie ihnen, „wegen des HErrn Christi, mit wahrem Glau„ben ergriffen, vergeben, Röm. VIII. 1.

VI.

„Gal. V: Das Fleisch gelüstet, ꝛc. Ergo kön„nen die Heil. nicht sündigen, denn das Fleisch, das „ist der Teuffel, sündiget, sagte er: R. 1) So redet die „Heilige Schrifft nicht: Das Fleisch soll der Teuf„fel heissen. 2) Die Haupt-Ursach der Sün„den ist der Teuffel, Johan. VIII, 3) Redet er „wider sich selbst; Paulus sagt: es wär ein ste„tiger Streit des Geistes wider das Fleisch; Ergo.

VII.

„1 Johan. III: Wer aus GOtt gebohren „ist, der sündiget nicht, ꝛc. R. 1) Soll nicht sün„digen. 2) Soll nicht Gefallen dazu haben. 3) „Heißt in der Hebräischen Sprache non potest, so „viel, als non vult. 4) Ein anders ist, den bö„sen Lüsten nicht gehorsamen, ein anders, nach„hängen. 5) *Augustinus:* Non habet peccatum, „i. e. non est reus peccati.

VIII.

„Wer die Sünde thut, der ist aus dem Teuffel; „Die Heiligen; Ergo. R. Wer voluntate enixa, „mente præcisa, exuberantissima & pertinacissima, „sündiget, der ist aus dem Teuffel. Aaron und „Pe-

„Petrus sündigen, aber sie bekehren sich wieder „zu GOtt.

IX.

„Cant. IV, V, VI: Du bist schön, meine „Freundin, schön bist du, &c. R. Es ist zwey„erley Schönheit in diesem Gnaden-Reich: 1) „Imputativa, non infusa; Inchoativa. Im ewi„gen Leben ist 2) consummativa.

X.

„Mich. VII: Er wird unsere Missethat dämp„fen, &c. R. Hic imputative & universaliter ra„tione condemnationis, ibi consummative.

XI.

„1 Corinth. VI: Ihr seyd abgewaschen, ihr „seyd geheiliget, &c. R. Imputative & inchoative.

XII.

„Sap. I: Die Weisheit kommt nicht in eine „boshafftige Seele, &c. R. Alia peccata sunt acti„va, alia passiva: Alia regnantia, alia non re„gnantia. Aliud peccatum damnabile, hoc non „competit istis, qui habent peccatum, per se & „proprie, sed per accidens.

„Welches alles ihm weitläufftig ist fürgehal„ten worden. Derowegen schliessen wir mit Au„gustino: Contra rationem nemo sanus, contra Scripturam nemo Christianus, contra ecclesiam „nemo pacificus, contra conscientiam nemo pro„bus, quicquam vel facere, vel dicere solet. Mit „Irenäo: Eum multa male interpretari oportere, „qui unum aliquod non recte vult intelligere. „Mit den Juristen: Statur Scripturæ, donec con„trarium probetur. Mit den Theologen: Reci„tare errores, est refutare. Darauf hat Esaias „Stieffel mit eigner Hand unterschrieben: Ich, „Esaias Stieffel, habe mich hierauf erkläret, „daß es nach dem Wort des HErrn billig dabey „bleibe, daß die Vollkommenheit nicht in dem irr„dischen, sondern im künfftigen ewigen Leben er„langt werde, dannenhero neben mir alle Heili„gen, bis in das ewige Leben, Schwachheit, oder „Sünde, haben und behalten„ Unschuldige Nachrichten von 1715, p. 760. u. ff.

Aus den neuern Zeiten gehöret 2) Gaulicke, ein Studiosus der Medicin, hierher, welcher in den Pietistischen Streitigkeiten von der Theologischen Facultät zu Leipzig, in einem den 29 Julius 1690 erstatteten Berichte, folgender Puncte wegen angeklaget ward: Daß er die Vollkommenheit des Menschen in diesem Leben defendiret, und gelehret, die Wiedergebohrnen sündigten nicht, auch den Ort Röm. VII von den Unwiedergebohrnen erkläret habe; Daß er gesagt, D. Luthers Lehre stehe ihm nicht an, die Prediger legten den Leuten nur Polster unter die Arme, indem sie lehrten, daß ein Mensch nimmer ohne Sünde sey; Daß er vorgegeben, Christus sey nicht gestorben vor die Sünde, die man täglich begehe, ja, er sey nur für Adam und Eva gestorben, und gienge uns solches nichts an; Ferner, der Beicht-Stuhl sey nirgends in der Bibel eingesetzet; Das Heil. Abendmahl sey nicht zur Vergebung der Sünden, sondern nur zu dem Gedächtniß Christi zu gebrauchen; Und was dergleichen mehr war. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments Th. VIII, p. 62. Eben dahin schien auch die Meynung 3) M. Sigismund Beerensprungs, Predigers zu Taudenheim, zu gehen, welcher in dem Jahr 1703 einige Theses von der Gewalt des Löse- und Binde-Schlüssels in Deutscher Sprache drucken ließ, und darinnen behauptete, daß die Wiedergebohrnen, die würcklich in dem Glauben, und folglich auch in der Gnade Gottes stünden, nicht nöthig hätten, in dem Beicht-Stuhle von neuen Vergebung der Sünden zu suchen. Hierwieder schrieb D. Ittig in dem gedachten Jahre, ohne seinen Gegner zu nennen, eine Disputation: De iterata absolutione peccatricis, cui peccata jam remissa fuerant; Allwo er den Spruch, Lucä VII, 47. 48. zu dem Grunde legte. Hierauf antwortete wieder M. Beerensprung, in Collatione cum D. *Ittigio*, de quæstione: An stantibus in gratia remissio peccatorum vere & iterato conferri possit & debeat? Es rückten auch die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten, 1704, p. 97 u. ff. Recensionem controversiæ de iterata peccatorum remissione ein, wobey sie wider M. Beerensprungs Meynung gleichfalls einige Erinnerung thaten; Dagegen er sich in einer besondern Apologie, so in den Nachrichten D. Langens befindlich ist, vertheidigte. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hist. des Neuen Testam. Th. VIII, p. 568 u. f. In dem Jahr 1715 gab 4) Otto Heinrich Becker, Hoch-Gräfl. Reuß-Plauischer Cantzley- und Consistorial-Director, seinen so genannten „Sieg der Wahrheit und Unschuld gegen das „untheologische Responsum derer Herren Profes„sorum Theol. zu Wittenberg, &c. „zu Grantzin 4 heraus, woselbst er No. XIV, die Wittenbergische Theologie ein fein Compendium des alten Adams zu nennen sich erkühnet hatte. Unter den fünf Ursachen, die er angiebt, ist die erste diese: Weil sie lehreten, daß auch ein Wiedergebohrner bekennen müsse; Böslich leb ich gantz und gar, und sehr gottloß immerdar. Es haben aber die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten, 1716, p. 306 u. ff. überaus schön hierauf geantwortet: „Bey dem 1) ist ja nicht die Frage: „Ob ein Wiedergebohrner in herrschenden Sün„den und vorsetzlicher Gottlosigkeit stehe? Son„dern: a) Ob ein recht Bußfertiger, der auch „noch in dem Stand der Gnaden und Wieder„geburt wäre, wenn er vor dem allsehenden aller„heiligsten GOtt und dessen Richter-Thron ein „demüthiges Bekänntniß seiner Sünden ablegete, „nicht Ursache habe, wegen der anklebenden bösen „Lust, sündlichen Neigungen, auch aus Schwach„heit, Versehen, Uebereylung, Unwissenheit, „omittendo & committendo gehäufften Sünden„Schuld, mit Es. LXIV, 6, zu klagen: Wir „sind allesammt wie die Unreinen, und alle unse„re Gerechtigkeit ist wie ein unflätig Kleid? Oder „mit Paulo: Ich elender Mensch, wer will mich „erlösen von dem Leibe dieses Todes? Röm VII „12. 23. 24. Und b) ob ein solcher Wieder„gebohrner auf Erden lebe, oder, ausser Christo, „jemahls gelebet, der bey einer hertz'lichen Busse „nicht auch sein Leben, wegen wissentlicher Tod„Sünden, anzuklagen habe, die er entweder vor„her begangen, oder doch auch in dem jetzigen Stand „der Gnaden sich dazu geneigt findet? Warum sol-

„te er nicht sein gantzes sündliches Leben beseuff-
„zen, wenn er jetzo vor GOttes Richter-Stuhl
„sich als einen Sünder niederleget? Will er sich
„nicht selbst verführen, so muß er ja gestehen,
„daß ausser der Gnade GOttes, die er nicht von
„sich selbst hat, nichts in, um, und an ihm sey,
„als Sünde? 1 Joh. I, 8 seq. Das ὑπερίστατον
„κακόν; Ebr. XII, 1. Will man cum præjudicio
„dieser Wahrheit, unter den Starcken, Matth.
„IX, 12, und unter den Gerechten stehen, die
„der Busse nicht bedürffen? Luc. XV, 9; O so
„hat man keinen Theil an Christo, dem Artzt
„der Krancken, Luc. V, 31 sq. Es ist nichts,
„als der Kützel des alten Adams, der in seiner
„Heiligkeit ihm selbst dergestalt gefället, daß er
„sich streubet, vor GOttes Gerichte als ein
„bußfertiger Sünder zu treten. Darum recht-
„fertiget er sich: Ich bin ja ein Wiedergebohr-
„ner; Ich dancke dir GOtt, daß ich nicht bin
„wie andere Leute, Luc. XVI, 11. Ich bin ja
„gerechtfertiget, was soll ich mich denn nun noch
„vor einen Sünder anklagen? Paulus aber be-
„kennet frey: Ich bin mir wohl nichts bewust,
„aber damit bin ich nicht gerechtfertiget, 1 Cor.
„IV, 4. Und nennet sich lange nach seiner Bekeh-
„rung den fürnehmsten Sünder, ἐιμὶ ἐγώ,
„1 Tim. I, 15. Solte wohl der fromme Luthe-
„rus damahls nicht im Stande der Wiederge-
„burt sich befunden haben, als er 1519 die Vor-
„rede Tom. II. Lat. Jen. über die ersten Psalmen
„schriebe? Optime mihi conscius sum, & igno-
„rantiæ, & vitæ meæ pessimæ. - - Ego hoc vi-
„deo, non esse Theologum, (perfectum) qui
„magna sciat & multa doceat, sed qui sancte &
„theologice vivat. A qua vita quo sum alienor,
„eo magis mihi displicet mea professio. Es blei-
„bet wohl bey dem ernsten Seufftzer dieses theu-
„ren Glaubens-Helden: Hilff, daß wir fromme
„Sünder bleiben, und nicht heilige Lästerer wer-
„den. Item: Fromm seyn schadet nicht, allzu
„fromm gedeyet nicht. Und Augustinus saget:
„Sine peccato, qui se vivere existimat, non id
„agit, ut peccata non habeat, sed ut veniam non
„accipiat. D. i. Wer sich so heilig düncket, daß
„er schlechterdings nicht mehr singen dürffe:
„Böβlich leb ich gantz und gar, und sehr gottloß
„immerdar, der ist ein Verächter der göttlichen
„Gnade, und will keine Vergebung der Sün-
„den bey GOtt haben: Denn so GOtt mit ihm
„rechten wolte, würde er ihm auch auf tausend
„eines antworten? Jedoch man sehe, wie eben
„diesen schwärmerischen Lehr-Satz oder Wahn,
„Ef. Stiefels, das Erfurtische Ministerium
„widerleget, in Unsch. Nachr. 1715. p. 762 sqq.
„Zwar beruffet sich der Hr. Aut. 1) auf Davids
„und Pauli Worte. Aber 2 Sam. XXII, 22. 24,
„redet David in der Person des Herrn Meßid,
„die freylich allein von Sünden abgesondert war,
„Ebr. VII, 26. und Ps. CXIX, 128, ist mit keinem
„Wort der selbst gerühmten Lebens-Heiligkeit
„gedacht, sondern er setzet die Richtigkeit des
„göttlichen Wortes, an dem er fest halten will,
„entgegen dem falschen Weg der Verführer und
„Irrgeister, Gal. II, 19. 20. rühmet ja wohl
„Paulus die Gnade GOttes und sein geistli-
„ches Leben im Glauben des Sohnes GOttes;

„Aber das war ja jetzo keine Buß-Andacht. Ein
„anders ist, wenn ein Wiedergebohrner sein
„Danck-Opffer bringet, und die an ihm erwie-
„sene Gnade GOttes, nicht nur in Vergebung
„der Sünden, sondern auch in Bewahrung vor
„dieser und jener wissentlichen groben Sünde,
„in die er hätte fallen mögen, wo die Güte
„GOttes ihn nicht gehalten hätte, auch in man-
„chem Sieg des wider das Fleisch kämpffenden
„Geistes, und in der Regierung und Trieb des
„Heil. Geistes danckbar erkennet, rühmet und
„preiset, jedoch in hertzlicher Erkänntniß seiner
„Unwürdigkeit. Auch kan er in Versicherung
„der göttlichen Verheissung, Treue, Gnade,
„Wahrheit, dessen in guter Zuversicht seyn, der
„in ihm angefangen hat das gute Werck, der
„werde es auch vollenden bis auf den Tag JEsu
„Christi. Aber nicht sogar ohne alle Furcht und
„Zittern, in Ansehung der geistlichen Feinde,
„Satan, Welt, Fleisch und Bluts, Phil. I, 6.
„C. II, 12. Die Gnade über ihm giebet ihm
„Friede, Freude, Gewißheit, Krafft, Stärcke;
„Die Feinde unter und um ihn lassen ihn nie-
„mahls sicher, vermessen, eingebildet, fromm
„und selbstheilig seyn. Also gehet er in der Welt
„zwischen hin, freuet und tröstet sich der Gnade,
„wachet und streitet wider die Feinde. Aber
„gantz anders verhält sichs, wenn er in der Buß-
„Andacht stehet, und in demüthiger Erkänntniß
„seiner Sünden vor GOttes Gericht erscheinet.
„Da hat er præcise bey seiner Reue gar nicht
„mit der Gnade zu thun, die ihn bißhero gehei-
„liget, sondern er siehet nur auf seine Sünde,
„die noch in ihm und übrig ist. Da hat gar
„kein Dencken statt, daß ich nicht darff sprechen
„wie andere Sünder: Böβlich leb ich gantz und
„gar, ꝛc; So beichten die Pharisäer und Heuch-
„ler, Luc. XVIII. Und wer bey einem solchen
„Buß-Gesang schlechthin zurück ziehet, und mey-
„net, er sey ja nicht so gar böβ, der sehe wohl
„zu, ob er in der That nicht weit entfernet von
„der wahren Wiedergeburt. Denn der Wie-
„dergebohrne siehet, durch die stets in ihm wach-
„sende erleuchtende Gnade, allezeit, daß wahr-
„haffrig ihm tausendmahl mehr mangele an der
„Vollkommenheit, als er schon würcklich durch
„die heiligende Gnade erlanget, wenn er auch
„vor andern Menschen in der Heiligung schon
„am höchsten gestiegen wäre. Alle Busse ist
„verdorben, welche sich fromm achtet, und alle
„Heiligung verlohren, welche sich in die Buß-
„Andacht einmischet, und das Gewichte der
„Sünden erleichtern will. Meynet denn der
„Herr Autor, daß David allemahl Ehebruch,
„Todtschlag und dergleichen Sünden begangen
„habe, so offt er einen von denen demüthigsten
„Buß-Psalmen geschrieben? Hingegen glaube
„ich vollkommen, daß er schon würcklich wieder
„im Stande der Gnaden und Wiedergeburt ge-
„standen, als er den 51 Psalm betete. Der
„Herr Autor fraget: Sollen denn die Wieder-
„gebohrnen nicht heilig und göttlich leben, nach
„der 1 und 2 Bitte? Antw. Ja. Aber wie kan
„göttlich und gottloß Leben beysammen stehen?
„Antw. Wie Geist und Fleisch, der alte und
„neue, der äussere und inwendige Mensch, bey-
„sammen

„sammen stehen, Röm. I, 14 sqq. Der neue „Mensch lebet göttlich, aber der alte Mensch „bleibet böβlich gantz und gar, und sehr gottloß „immerdar. Nun thut ja wohl der Wiederge„bohrne keine Busse wegen des göttlichen Lebens, „welches der Heil. Geist in ihm würcket, wohl „aber wegen des bis in den Todt ihm ankleben„den Fleisches und Blutes, welches, wie sehr es „auch durch die Erneuerung gedämpffet, gecreu„tziget, getödtet wird, dennoch sich ohne Unter„laß wieder reget, wider den Geist gelüstet, und „daß man von ihm gewissermassen auch bey dem „besten Leben sagen kan, es sey böβlich gantz „und gar, lebet gottloß immerdar. In der „Busse aber muß auch der Wiedergebohrne alles „Regen, Gelüsten, Leben des Fleisches, ihm „selbst zuschreiben; Ich bin fleischlich, und unter „die Sünde verkaufft. Nun ists wohl schreck„lich, daß, neben so vielem Guten, welches „Christus in einen Wiedergebohrnen geleget, „auch so viel Böses in ihm sey; Aber das ist nun „und bleibet unser Elend in dem Leibe dieses „Todes. Unterdessen ist es weit schrecklicher, „wenn die Selbstfrömmigkeit solches Böse in „ihrem Fleische nicht erkennen will. Denn sie „verachtet zugleich die Gnade durch JEsum Chri„stum unsern Herrn, Röm. VII, 25, welche „den Bußfertigen tröstet, hingegen dem, der „seine Kranckheit nicht erkennet, auch nicht wie„derfahren kan Aber, spricht der Herr Autor, „es ist doch ein Unterschied unter den herrschen„den Sünden, und denen, die ohne Vorsatz „geschehen. Der Wiedergebohrne thut nicht „über jene Busse, sondern über diese, und von „diesen kan er nicht sagen: Böβlich leb ich ꝛc. „Antw. Der Unterschied an sich ist richtig, aber „in dem Buß-Bekänntniß, und wenn man sich „auf den Grund des Heils einig verlassen soll, „wird er zur Unzeit angebracht. Er hat seinen „Nutzen in Genere paracletico, damit Angefoch„tene sich desto eher wieder in die Gnade GOt„tes finden, welche nicht von ihnen gewichen „ist, und wir desto mehr Freudigkeit und Zu„versicht fassen gegen die listigen Anläuffe des „Bösewichts, und zur Versicherung und Befe„stigung unserer Seeligkeit, ꝛc. Aber, wo man „in Erkänntniß und Bekänntniß seiner Sünden „vor GOttes Gerichte damit erscheinen will: Ich „bekenne dir meine Sünden aus Schwachheit, „ich habe doch deine Gnade noch nicht verlohren, „darum darff ich eben so grosse Busse nicht thun, „wie andere; Da ist gewiß die Busse vor GOtt „ein Greuel. Denn was wäre das anders, als „seine Sünden bemänteln, entschuldigen, gering „machen, sich vor fromm halten? Ich glaube „vielmehr, daß ein recht Wiedergebohrner, der „in der Erkänntniß wächset, seine kleineste Sün„den vor weit grösser hält, und sich mehr dar„über betrübet, als der sich zum ersten bekehret, „seine gröste Todt-Sünden. Denn er hat die „Liebe und Gerechtigkeit GOttes besser kennen „gelernet, und fühlet auch mehr die Beleidigung „des ewigen GOttes. Es kan niemand seine „Sünden so groß machen, daß sie nicht noch „grösser seyn solten; Denn die Ewigkeit des be„leidigten GOttes und der verdienten Straffe „ist nicht zu erreichen. Und ist nur ein Heuchler„Trost, der in Kleinigkeit der Sünde gesuchet „wird. Der wahre Trost stehet darinnen, daß „doch GOttes Gnade allezeit mächtiger sey, „Röm. III. Die Peccata infirmitatis sind ja ve„nialia, und vertreiben nicht die Gnade GOttes: „Aber warum? Bey Leibe nicht darum, weil „sie so klein, oder keine herrschende vorsetzliche „Sünden seyn. Sondern da muß auch das „heiligste Kind GOttes über die noch so gering „scheinende Lüste, oder Gedancken seuffzen, daß „er damit GOttes Zorn, Fluch, Tod und Hölle „verdienet, auch deswegen ohne hertzliche Be„trübniß nicht bleiben. Da ist kein Unterschied „vor dem Buß-Gericht, die herrschende und „Schwachheits-Sünden sind beyde per se mor„talia, Todt-Sünden und verdammen. Aber „darum werden sie ex accidenti venialia bey dem „Wiedergebohrnen, weil alsobald, wenn er sie „innen wird, hertzliche Reue und Busse folget, „weil er bey jeder Regung des alten Adams io„gleich erseuffzet: Ach! ich elender Mensch. löß„lich leb ich gantz und gar ꝛc. und sich sogleich „in die Wunden seines Erlösers mit wahrem „Glauben verbirget, damit das in ihm aufstei„gende Böse und Gottlose alsobald getilget werde. „Und ob er nun den Augenblick eben nicht in „solchem Kampffe stünde, welches aber schon „einen schlummernden Geist zeigte, so wird er „doch, bey Absingung solcher Worte, sich seiner „vorigen Sünden, Lüste, Begierden, und an „ihm tragenden Elendes, erinnern. Er creutzi„get das Fleisch, sammt den Lüsten und Begier„den; Solches geschiehet nicht anders, als durch „den Hammer des Gesetzes, durch wahre Busse, „welche die Regungen des Fleisches gantz und „gar böβlich, und immerdar gottloß, nennet.„ In diese Classe werden wir auch 5) ein paar Verfasser der Historie der Wiedergebohrnen sitzen müssen: Als α) Johann Heinrich Reitz gab von seiner Historie der Wiedergebohrnen, den ersten Theil 1724, den andern 1725, den dritten 1726, und den vierten 1727, allesammt zu Berleburg und in 8 an das Licht; Worauf noch der fünffte und sechste Theil folgete. In den Unschuldigen Nachrichten von 1731. wo diese Theile p. 251 u. ff. recensiret werden, lesen wir zu Anfang folgendes Urtheil: „Wem der Autor „dieser Schrifft bekannt ist, der wird sogleich „abnehmen können, was er sich von derselben „zu versprechen habe, und in was Absicht sie „geschrieben ist. Denn so sind nach seinem „Stylo nur diejenigen Wiedergebohrne, welche „sich durch Haltung heimlicher Zusammenkünffte, „Verachtung anderer ihrer Neben-Christen, „Verwerffung der symbolischen Glaubens-Bü„cher, Schmähungen des Evangelischen Pre„digt-Amts, allerhand Offenbarungen, Aus„sprachen und Weissagungen, wie auch durch „Meynungen, so in GOttes Wort nicht gegrün„det, vor andern distinguiret, oder doch dergleichen Leuten die Brücke getreten, und zu ihrem „Unfug stille geschwiegen, sie mögen sich nun zu „einer Religion bekannt haben, zu welcher sie „wollen, oder mögen wohl gar alle Religionen „über den Hauffen werffen, und eine neue phi„ladelphische

„ladelphische Gesellschafft und Gemeine haben „aufrichten wollen.„ Zu Ende ist folgendes befindlich: „Ein jeder siehet, daß der Haupt-Zweck „dieses Buches sey, den Pietismum zu befördern, „und die reine heylsame Lehre nieder zu schla„gen, wie denn nicht ein einziger reiner Theolo„gus in diesen sechs Theilen genennet worden, „gerade, als wären nur die Sonderlinge Wie„dergebohrne. Von Ketzermachern, Conse„quentien-Schmieden, und dergleichen, liefet „man auch hin und wieder. Von diesem Bu„che ist noch zu mercken, daß nur die ersten vier „Theile *Reizium* zum Urheber haben, die übri„gen zwey aber hat der Buchführer von jemand „anders verfertigen lassen, wie denn das sechste „und letzte Stücke D. Carl, ein Medicus zu „Berleburg, verfertiget hat.„ Siehe auch Löschers Theol. Annales, Decenn. III, p. 255. 337. 407. 497. Desgleichen edirte β) M. Christian Gerber eine Historie der Wiedergebohrnen in Sachsen, welche in 4 Theilen, nebst einem Anhange, in 8 in den Jahren 1725. 1726 und 1727 zu Dreßden an das Licht trat. Die Recension davon finden wir in den Unschuldigen Nachrichten von 1727 p. 1004 u. ff. deren Anfang dieser ist: „Es hat der Herr „A. so auch durch anderweitige geistliche Schriff„ten bekannt, hierinit eine Continuation von „M. Bruno Quinos, weyland Predigers zu „Zittau, Discе mori, oder Sterbe-Kunst, lie„fern wollen, wiewohl er den Plan davon mehr „nach des bekannten Johann Heinrich Rei„zens Historie der Wiedergebohrnen aus allen „3 Religionen gemacht, die ihm auch die erste „Anleitung dazu mag gegeben haben.„ Weil die auf diesen Eingang folgende Recension zugleich eine Widerlegung in sich hält, so suchte sich Gerber zu vertheidigen, indem er 1729 ebenfalls zu Dreßden, folgende Schrifft drucken ließ: „Zweyter Anhang zu der Historie der Wie„dergebohrnen in Sachsen: Nebst einer nöthi„gen Vertheidigung dieser Historie, wider die „unfreundliche Censur der Herrn Sammler Al„tes und Neues, ꝛc.„ Die Recension und Widerlegung hievon ist ebenfalls in den Unschuldigen Nachrichten, 1729 p. 613 u. ff. Siehe auch Rohrs Klugheit zu leben, p. 72 u. f. Schmidts Bibl. Mathem. p. 619. Löders Histor. Theol. Syst. Th. II, p. 1193 u. f. Und des Cantzlers von Ludewig gelehrte Anzeigen, Th. I, p. 63 und 393, an welchem letztern Orte er also schreibet: „Als nun über die„ser Frage: Ob Adam im Stand der Unschuld „etwas weiters, ausser seiner Erhaltung im Gu„ten, zu bitten, oder zu beten nöthig gehabt? „Zweiffel entstehen wollen; So hat man diesen „Satz im XV. Stück seine fernere Erklärung, „oder Erläuterung gegeben, und dabey ange„führet, wie die Mennonisten in Holland, und „die Puritaner, Quacker und Quietisten in En„geland auch so weit giengen, daß sie vermeynten, „ein wahrhafftig wiedergebohrner Christ trete, „durch die Krafft und Verdienst des neuen Adams, „wiederum in einen solchen lautern und seligen „Stand der Unschuld, daß auch dieser nur Gott, „für die Gnade und Krafft, beständig zu preisen „und zu loben, nichts aber ferner, weil er al„les in Christo schon erlanget, mehr zu bitten, „beten und zu verlangen hätte. Welche Lehre dann „auch, schlechterdinges nur als eine Historie, in „dem Universal-Lexico, in dem Artickel: *Acode„mici*, angebracht, und dabey, noch gezeiget „worden, wie leicht doch der menschliche Ver„stand, wann er sich über seine Grentzen ver„lauffet, von einem Extremo auf das andere ver„fallen und irren möge. Darum wurde auch „mit den Worten geschlossen: Prüfet alles, und „das Gute behaltet! Prüfen aber, heisset ja wohl „nicht glauben, oder Beyfall geben? Ob nun, „bey allem diesem unschuldigen Vortrag, da ja „die Schrifften jedermann in Händen seyn, der „Verfasser davon verdienet, daß ein gewisser „Mann, der Lust zu streiten hat, das Univer„sal-Lexicon, durch seinen Jüngling, an die „meiste Professores herum schleppen lassen, und „Gifft daraus ziehen wollen, davon mögen wir „das Urtheil Geistlichen und Weltlichen über„lassen, und nicht glauben, daß Ehrlichkeit und „Liebe zulassen werde, mit demselben eine ge„meinsame Sache zu machen, und, ohne alle „Noth, Lästerungen und Mißhelligkeiten anzu„richten.„

VI. „Warum Gott in den Wiederge„bohrnen noch die Empfindung der Erb„Sünde zurück lasse?

Es hat dem berühmten Superintendenten zu Giessen, D. Johann Jacob Rambach, gefallen, in seiner Moral-Theologie, p. 1203 u. f. die delicate Frage zu beantworten: Warum GOtt die Wiedergebohrnen nicht in den Stand setze, daß sie nicht mehr fallen, sondern ihm ohne Schwachheit und Unvollkommenheit dienen könnten? Unter andern erbaulichen Antworten, heißt es auch Buchst. b) „Gott hat mehr Ehre „von dieser Einrichtung. Denn wenn der „Mensch, so bald er sich bekehret, in den Stand „käme, daß er ausser aller Gefahr zu fallen wä„re, so würde er sicher werden, und würde we„niz an Gott gedencken. ꝛc.„ Hierüber hat der Pfarrer Grießbach ein Note gemacht, und gemeynet, daß sicher werden, und an Gott nicht gedencken, bey der Vollkommenheit unmöglich statt gefunden haben würde; Es vernichte sich also die Ursach vor sich selbst, durch die Frage. Es scheinet dieser recht, und der selige D. Rambach zwey Fragen vermischet zu haben, welche doch wohl zu unterscheiden waren: 1) Ob Gott den Menschen, durch wahre Busse und Glaubens-Rechtfertigung, nicht zu dem Grade des Ebenbildes Gottes, das Adam getragen habe, versetzen können? 2) Ob Gott den Menschen, in eben solcher Ordnung, in den Stand der Vollkommenheit setzen könne, daß er nicht mehr fallen möge? Beyde scheinen allerdings zu verneinen: Weil es der göttlichen Weisheit und dem Rathe Gottes niemahls gefallen, also mit den Menschen zu handeln. Gott hatte den ersten Menschen als einen geistlichen Wanders-Mann (Viatorem) geschaffen, und so lange er ein solcher war, blieb er vermuthlich dem Falle unterworffen, (labilis). Es ist zwar die gemei-

ne Meynung der Lehr-Begriffe unserer Kirche, daß wenn Adam und Eva nur den einigen Streit mit dem Satan glücklich ausgehalten haben würden, so würden sie wie die Engel, dermassen in dem Guten gestärcket worden seyn, daß sie hernach nicht mehr würden haben fallen können, bis sie zu ihrer von Gott bestimmten Zeit, ohne Tod, zu den völligen seligen Anschauen Gottes, in das ewige Leben, versetzet worden wären. Allein andere vermeynen, dieses habe keinen Grund in der Heil. Schrifft. Die ersten Menschen wären geistliche Wanders-Leute geblieben; Sie wären den Anläuffen des Teufels unterworffen gewesen; Ob sie freylich eine viel grössere Starcke und Weisheit, zu Ueberwindung der μεθοδιῶν des Teufels erlanget haben würden. Sie wären dem Falle unterworffen geblieben, und hätten in Gefahr eines viel grössern Falles geschwebet: Daher auch die Weisheit Gottes, indem sie solches vorhergesehen, den ersten Fall zugelassen, um einem tiefern, zum weniasten bey etlichen derselben, vorzubeugen. (Diese Meynung hat der Probst Reinbeck, in seinen Betrachtungen über die Augspurgische Confession, Th. II, p. 116. Viele wollen sie nicht paßiren lassen; Reinbecks Vertheidiger aber halten davor, sie sey der Aehnlichkeit des Glaubens, und der gantzen Ordnung der Wege Gottes, nicht zuwider). Man beruffet sich ferner auf die grosse Ungleichheit, welche hieraus entstanden seyn würde, und daß der Heyland nicht aller Menschen, sondern nur einiger, gewesen seyn würde. Wenn demnach Gott dem Menschen in den Stand des anerschaffenen Ebenbildes gleich wieder setzen wolte, würde er doch des Falles fähig seyn, wie Adam war: Folglich in der Gefahr schweben, eine viel schwerere Sünde zu begehen, und also in einen Stand der Teufel zu gerathen, weil hernach für sie kein Erlöser mehr zu finden seyn würde; Da schon dieser den muthwilligen und beharrenden Sündern Ebr. X, 26 u. f. abgesprochen wird. Den Menschen aber in einen Stand der Vollkommenheit zu setzen, daß er gar nicht fallen möge, wie der Stand der ewigen Herrlichkeit seyn wird, kan mit der Idee des Standes eines geistlichen Wandersmannes nicht bestehen, wie ein jeglicher leicht siehet. Sonst hat D. Heinrich **Müller**, in seinen göttlichen Liebes Flammen, Th. I, Cap. X, p. 153 aus D. **Luthern** eben solche Antwort, wie D. **Rambach**, gegeben: „Gott hat recht und wohl daran gethan, „(spricht **Lutherus**) daß er uns hat bleiben las„sen in solchen Zustande, da wir müssen mit der „Sünde, Tod, Teufel, Welt, Fleisch und al„lerley Anfechtung kämpfen und ringen, auf daß „wir genöthiget werden, seine Gnade zu suchen „und zu begehren: Sonst, wo das nicht wäre, „würde kein Mensch ein Haar breit, weder nach „seinem Wort, noch seinem Sacrament, fra„gen, weder Gnad, noch Hülfe suchen.„ Wir fügen noch einige gute Gedancken Johann **Maemuths** bey, die in den Unschuldigen Nachrichten von 1724. p. 710 u. ff. gelesen werden: Verum (heisset es) hæc responsio mihi non omnino satisfacit; involuit enim contradictionem, dicere: Si Deus tolleret e renatis omne peccatum, omnes contemturi essent verbum Dei. Si Deus omne peccatum ab illis removisset, tunc quidem non opus haberent verbo Dei & sacramentis, quia essent in statu perfecto, nec tamen hoc ipso peccarent, uti nec Angeli, nec animæ beatorum ideo peccant. Magis itaque mihi placet responsio *Kromayeri*, in P. II Theolog. Aphorist. Loc. VII, de imagine Dei, Aphoris. XIII, Plus in Christo accepimus, quam in *Adamo* perdidimus, p. 209, ita de hac re scribit: Cur autem plenaria tanti boni (perfectionis scilicet illius, per Christum nobis partae) possessio in alteram vitam differatur, a priori quidem rationes scimus nullas, sed voluntatem facientis ipsam facti rationem putamus; a posteriori tamen a Theologis non nullis quaedam afferuntur, nempe, ut profunditatem peccati originalis magis agnoscamus & deploremus, Christi meritum carius aestimemus, & ad futuram liberationem plenariam, etiam a sensu & inhærentia peccati, ardentius anhelemus. Hæc sunt omnia, quæ de hac re me legisse memini. Nunc addam, quæ mihi ipsi videntur, si non apodictica, saltem probabiles, dari posse rationes a priori. Duas autem invenio: prior est: quia natura mediorum salutis non permittit, ut per ea tollatur non solum reatus, sed & sensus & radix peccati: nam nos justificamur & saluamur per justitiam alienam; hæc nobis applicatur, & fit nostra per fidem, cujus intuitu nobis imputatur, non infunditur. Si per infusionem nostra fieret, aut fieri posset, tunc forte eo ipso tolleretur simul sensus & radix peccati, seu ipsum peccatum. At quia per imputationem, mediante fide, sit nostra, hinc ipsum peccatum tolli per eam non potest: Sicuti enim justificatio nostra non facit, ut justitia imputata nobis inhæreat; ita etiam non facit, ut peccatum, non amplius imputatum, nobis non inhæreat. Si autem quis rursus postularet rationem hujus rationis, cur nempe Deus talia media nobis præscripserit, quibus non posset tolli ipsa radix & sensus peccati, responderi posse videtur: Quia humanum genus nullo alio medio redimi poterat, nisi ipsius θεανθρώπου morte, adeoque non, nisi aliena satisfactione & justitia, quæ etiam non, nisi fide, nobis applicari, seu nostra fieri potuit. Dicis: si non potuisset inveniri medium, quo sensus & radix peccati in hac vita & renatis tolleretur; sequeretur, & electos in futura vita retenturos esse ipsum peccatum, quod absurdum: aut, si Deus potuit invenire medium, quo removetur peccatum in futura vita, sequitur, idem potuisse fieri in hac vita. Resp. Nego consequ. prioris argumentationis, & nego antecedens posterioris argumenti; nam quod in hac vita fieri non potuit per ullum medium λητικὸν, id in futura vita, seu post mortem & post resurrectionem mortuorum, non per aliquod medium, quo illa glorificatio, seu perfecta restauratio imaginis divinæ, a parte hominis applicetur: sed immediate, uti etiam immutatio illorum, quos dies novissimus vivos deprehendet, immediate fiet. Licet enim Theologi nostri dicant, sensum & radicem peccati tolli in morte vel post mortem, non tamen dicunt, fieri illud per mortem, tanquam per medium; uti etiam hoc ipsum ex considera-

tione

tione ipsius rei per se patet. Dicis porro: cur autem Deus hanc immediatam glorificationem & sublationem sensus & radicis peccati perficit demum post mortem, in futura vita, non autem in hac vita? Resp. Quia, etsi hæc glorificatio & consummatio hominis fiat immediate, & ex parte hominis nullum adsit medium; requiritur tamen ad hanc glorificationem, seu perfectam imaginis divinæ restaurationem, subjectum capax, nempe tale subjectum, quod fide finali præditum fuit in hac vita. Hæ sunt rationes meæ, quæ adduci posse videbantur. Christian Hechts Kurtzgefaste Gedancken über einen Ort aus der Moral des sel. Herrn D. Rambachs. Siehe Heßisch. Heb-Opffer, St. XIX, p. 885 u. ff.

VII. „Ob Wiedergebohrne durch eine na„türliche Sympathie, Fromme und Heuchler „bey dem ersten Anblick leicht von einander „unterscheiden können?

Es ist eine wahrhafftige und in GOttes Wort wohlgegründete Lehre, unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche, daß die Kirche GOttes aus Bösen und Guten bestehe, also, daß darinnen weder lauter Gute, noch lauter Böse, zu finden seyn. Das ist die Lehre der Augspurgischen Confeßion, die hiervon einen eigenen Artickel, de hypocritis in ecclesia admixtis, hat, so in der Ordnung der achte, und sowohl, als andre, wohl zu mercken ist. Gleichwie aber so manche Lehre der Augspurgischen Confeßion unsern Neulingen nicht anstehet, also wollen manche auch diese nicht paßiren lassen, sondern sich auch in diesem Stücke mehrere Vollkommenheit zuschreiben. Doch, was ist es zu verwundern, da sie sich eine ziemliche Vollkommenheit des Lebens einbilden, daß sie auch hierinnen klüger, als andere Leute, seyn wollen? Solchemnach glauben etliche, daß eine natürliche Sympathie zwischen Wiedergebohrnen sey, vermöge welcher sie (ob sie gleich einander vor diesem unbekannt gewesen) bey dem ersten Anblick grosse Affection zu einander trügen, und einer den andern alsbald für einen Wiedergebohrnen erkenne, ihn liebe, sich über ihn freue, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, einer mit dem andern ein hertzliches Mitleiden habe. So urtheilete D. Spener, in seinem Buche von Natur und Gnade, p. 177 u. f. welchem Samuel König und andere es nachgethan haben. Wie sehr sich aber D. Spener, und andere, hierinnen geirret, hat sie die Erfahrung selbst manchesmahl gelehret, daß auch der erstere selbst darüber geklagt, daß er von etlichen Fremden betrogen worden. Siehe D. Schelwigs Synopsin controversiarum, sub pietatis prætextu motarum, p. 141. Hier können auch die von ihm angeführten Autores nachgeschlagen werden. Es ist dieser irrige Satz nicht nur sehr arrogant, und schreibet den Menschen stillschweigend einige Untrüglichkeit zu, sondern auch der Heiligen Schrifft gantz nicht gemäß, und überdiß auch zweyfach betrüglich. Denn erstlich geschiehet es nicht selten, daß grosse Heuchler, die insgemein in der Verstellungs-Kunst grosse Künstler seyn, wegen eines guten Exterieur, welches sie in ihrem Gesichte, Geberden, Worten und Wercken von sich blicken lassen, aus diesem Grunde für Rechtgläubige und Fromme gehalten werden, daß man ihnen deswegen viel trauet, woraus nachgehends viel Schade entstehet, welcher alsdenn erst, wiewohl zu spät, in Acht genommen wird, wenn der Ausgang lehret, wie sehr man sich in der von solchen Leuten gemachten guten Meynung betrogen habe. Hingegen wird es, aus eben diesem Grunde, geschehen, daß man Leute, die für aller Heucheley und gleißnerischen Verstellung einen Abscheu haben, und also nicht so Pharisäische Minen, Worte und Wercke, als jene, an sich nehmen, vor böse unwiedergebohrne Leute ausschreyen wird, ob sie gleich innerlich in ihrem Hertzen zehenmahl besser, als solche Heuchler, beschaffen seyn: Wie die Erfahrung, und manches Irrgeistes Verfahren gegen die Orthodoxen solchen Satz nur allzu offt wahr gemacht. Und also ist für Menschen auf diese Art zu schwer, Rechtgläubig-Fromme von Heuchlern zu unterscheiden, es mag es Gegentheil auch noch so leicht, auf seine Gefahr, sich vorstellen. Ein anders ist, wenn die Früchte der Heucheley offenbahr werden: Denn da ist es eben so leicht, einen solchen demasquirten Heuchler von Frommen, als offenbahr-Gottlose von Gottesfürchtigen zu unterscheiden; Weil die bösen Früchte den Baum genugsam zu erkennen geben. Und also ist hier grosse Christliche Klugheit nöthig, daß man nicht alles selbst beurtheile, sondern verborgene Dinge dem allwissenden GOtt lediglich heimstelle, damit man nicht irre, Böse für fromm, und Fromme für böß ansehe, und sich dadurch an seinem Nächsten versündige. Man behilfft sich auf der Gegner Seite mit folgendem Einwurffe: Sey es doch in der ersten Kirche zu der Apostel Zeiten auch also ergangen: Weil die Gläubigen zu Jerusalem ein Hertz und eine Seele gewesen, Apost. Gesch. IV, 32. Doch finden sie hier ihre Rechnung gantz nicht. Denn die Gläubigen waren wohl einig an dem Gemüthe, weil sie sich selbst bereits hierzu vereiniget hatten, dasjenige einmüthig zu vollbringen, was sie GOtt zu Ehren und zu seinem Dienste vornahmen; und hatten also einander genugsam kennen lernen; Sie nahmen sich aber niemahls so viel heraus, daß sie, nach dem ersten Ansehen, von anderer ihnen unbekannten Leute Qualitäten und Hertzens-Gedancken unfehlbare Urtheile hätten fällen wollen, welches man weder von ihnen lieset, noch in ihrem Vermögen gestanden. Es folget demnach gantz nicht: Die ersten Christen waren ein Hertz und eine Seele: Folglich fand sich zwischen ihnen und Unbekannten eine Sympathie. Denn Lucas redet ja nicht von allen Christen, wie sie damahls hin und wieder in der Welt zerstreuet waren, sondern von den Christ-Gläubigen zu Jerusalem, die einander sehr wohl von Person und Gemüthe kannten, welches zu ihrer grossen Einigkeit auch nicht wenig beygetragen hat. Wer Verstand hat, wird solches leicht sehen. Daher auch D. Lysius, in Synopsi Controversiarum, Synopsi Schelwigianæ opposita, p. 426. nichts zu Rettung dieser Meynung aufzubringen weiß, sondern schreibet: Cætera, quæ fabulatur Autor de Sympathia & καρδιογνωσίᾳ, calumniæ sunt, nulla refutatione dignæ. Es hätte aber dieser Worte gantz nicht bedurfft, weil ja D. Spener gantz deutlich besagte Sympathie statuirt, wie D. Schelwig, in Supplemento Synopseos, p. 97. 98. dargethan hat, wo er auch eine Spenerianische Stelle anführet, da diese

Sympa-

Sympathie für ein offenbahres Kennzeichen der Wiedergeburt ausgegeben wird. Die καρδιογνωσία, oder Hertzens Kündigung, wird von D. Schelwigen nur als eine böse Folge dieser Sympathie angeführet, wie aus seiner Synopsi klar zu ersehen ist. Unschuld. Nachr. von 1712 p. 912 u. ff. Indem wir dieses behaupten, sprechen wir damit den Wiedergebohrnen ihre gehörigen Kennzeichen keinesweges ab, sondern beruffen uns vielmehr auf eine zu Rostock 1711 in Sedez, von den Kennzeichen eines wiedergebohrnen Menschen, edirte Schrifft, von welcher in den Unschuld. Nachrichten von 1719 p. 822 u. f. dieses Urtheil gefället wird: Das sey eigentlich eine kurtze Safft- und Krafft-reiche Beschreibung des wahren thätigen Christenthums, deren Verfasser M. Georg Dettharding, Prediger in Rostock, gewesen sey. Das Christenthum werde hier so ernstlich und scharff beschrieben, als irgendswo: Und da die Hoch Ehrwürdige Theologische Facultät zu Rostock dieses Büchlein öffentlich approbiret, so solten die Widerwärtigen unter uns, die wider die Hoffnung der Liebe meynen, es sey bey ihnen und andern kein Ernst der Besserung, solches doch annehmen, und etwas bey sich gelten lassen. Doch sey die Final-Erinnerung des Verfassers auch merckwürdig, daß diese Kennzeichen der Wiedergebohrnen nicht zu allen Zeiten in gleicher Art sich fänden, ja, daß ein wahrer Christ zuweilen selbst an einem, oder dem andern, zweiffeln möchte, ob er es habe. In dem Jahr 1727 trat jetztgemeldete Schrifft zu Jena, in 12, mit einer Vorrede D. Johann Francisci Buddei, das drittemahl an das Licht. Unschuld. Nachr. von 1727 p. 686. Siehe auch Kohrs Klugheit zu leben, p. 73 u. f.

VIII. „Ob der Wiedergebohrnen Predi„ger Amt kräfftiger, als der Unwiedergebohrnen sey?

Hier müssen wir erstlich sehen, was bey diesem Puncte würcklich von dem einen Theile gelehret, von dem andern aber angefochten worden; Hernach, wie sich die Sache an sich, nach ihrer Richtigkeit und wahren Beschaffenheit, verhalte.

1. Was den ersten Punct anlanget, was darinnen würcklich vorgegangen und gelehret worden, so ist bekannt, daß man den so genannten Pietisten Schuld giebt, sie behaupteten, daß das Amt eines gottlosen Predigers ohn alle Krafft und Würckung, sowohl bey dem Vortrage, als auch bey der Austheilung der Sacramenten, sey; Daher man sie auch als Donatisten ansehen will. Nun ist wohl an dem, daß zu unsern Zeiten solche Leute gewesen, die durch ihre verrückten Sinnen auf solche irrige Meynung verfallen sind, und selbige in ihren Schrifften vorgetragen haben, wie die Bücher Dippels, Rosenbachs, und anderer Fanaticker, ausweisen, denen man darinnen nicht recht sprechen kan, und vielmehr solchen Irthum zu widerlegen verbunden ist; Was aber Spenern und andere, die ihm richtig gefolget sind, betrifft, so kan man nicht mit Grund der Wahrheit sagen, daß sie das Amt eines unwiedergebohrnen Predigers schlechterdings für unkräfftig ausgegeben hätten, wenn man nur ihre Schrifften genau ansehen, alles in seinem Zusammenhange überlegen, und nicht gleich aus einem und dem andern Worte, zumahl in Stellen, wo die Materie nicht hauptsächlich abgehandelt wird, einen Argwohn schöpffen, und einen Verdacht erwecken will. Spener bekennt sich in seiner Uebereinstimmung, p. 200 u. ff. zu der Lehre der Augspurgischen Confeßion, daß, wenn gottlose Prediger die Sacramente reichten, so wäre das nicht ohne Krafft und Würckung; Er nimmt p. 202 seiner Gegner Satz an, glaubt mit denselben, das GOtt das Predigt-Amt nach seiner Weisheit verordnet habe, und durch die Prediger kräfftig, vermittelst des Wortes GOttes, die Sünder bekehren, den Glauben in ihnen würcken, und die Gläubigen gerecht und selig machen wolle. In dem thätigen Christenthume, Th. II, p. 166 heisset es: "Der Prediger gebe dem Wort die Krafft nicht; „sondern es habe dieselbe selbsten in sich, es gehe, „durch wessen Mund es wolle." Indem aber darauf folget: "Es könne derjenige, so selbsten den „Weg zur Seligkeit im Geist nicht verstehe, selben „andern nicht nach Nothdurfft zeigen: Es wäre so „viel, als unmöglich, daß er bey dem Sinn der „Worte der Schrifft solte bleiben können;" So hat hieraus Erdmann Neumeister, in dem Auszuge der Spenerischen Irthümer, p. 166 Spenern von neuem einer Donatisterey beschuldigen wollen: Welches er aber schon längstens von sich abgelehnet, wie Köpken in der reinen Lehre und Unschuld Speners, p. 173 und Schöne, in der Quint-Essentz der Ketzermacherey, Th. I, p. 305 besonders wider Neumeistern erinnert und angemercket. Es hat auch Johann Ulrich Schwentzel, in seiner Schrifft: Lutherus Speners Verfechter, und Spener, Lutheri Nachfolger, diesen Punct, zu Speners Rettung, gar wohl ausgeführet. Denn da man in der Wittenbergischen Disputation, de *Luthero* Anti-Pietista, vorgegeben hatte, Spener hätte in seinen Piis Desideriis, und in der allgemeinen Gottesgelahrheit, gelehret, daß ein unbekehrter und gottloser Prediger das Wort GOttes nicht fruchtbarlich vortragen, noch die Sacramente austheilen könnte, welcher Lehre D. Luther widersprochen; So zeigete Schwentzel, daß man diese Meynung Spenern ohne Grund beylege; Führete auch Stellen aus seinen Schrifften an, darinnen er ausdrücklich bekennet, das Wort GOttes bleibe auch bey einem unbekehrten Prediger in seiner Krafft, und diesem stehe nicht entgegen, wenn er anderswo gelehret, daß ein gottloser Lehrer nicht in allem sein Amt recht verwalten, noch allezeit das Wort GOttes recht verstehen und appliciren könne; Und da führt er Zeugnisse aus D. Luthers Schrifften an, daß er hierinnen eben dieser Meynung gewesen. Nach Spenern, haben sonderlich D. Valentin Ernst Löscher und D. Joachim Lange hierüber controvertiret; Wie aus des letztern richtigen Mittel-Strasse, Th. II, Cap. 2, wo er wider die Donatisten disputiret, aus der Gestalt des Creutz-Reichs Christi, p. 249, aus der abgenöthigten völligen Abfertigung, p. 123 und sonsten, zu ersehen ist. Der Inhalt seines Vortrages gehet dahin: Die Gültigkeit, Krafft und Würckung der heiligen Sacramenten dependire nicht von des Lehrers Person, oder von dessen Würdigkeit, oder Unwürdigkeit; Unbekehrte Lehrer könnten einen buchstäblichen richtigen Begriff von

von den Haupt-Stücken der Christlichen Lehre haben; Unbekehrte Lehrer könnten dasjenige, was sie buchstäblich richtig, oder ohne Irthum, erkenneten, ihren Zuhörern auch richtig, oder ohne solchem Irthum, vortrogen; Der Dienst unbekehrter Lehrer an dem öffentlichen, oder besondern Vortrage des Wortes, sey nicht ohne allen Nutzen; man habe den Dienst unbekehrter Lehrer, welche das Wort GOttes, dem Buchstaben nach, noch meistentheils richtig vortrügen, und die Heil. Sacramente in ihren wesentlichen Stücken unverfälscht administrirten, sich auch sonsten nicht als reissende Wölffe bewiesen, nicht zu verlassen, sondern sie mit Christlicher Liebe und Gedult zu ertragen; und für ihre Bekehrung hertzlich zu GOtt zu beten; man habe den Eyfer wider den grossen Verfall des Lehr-Standes nach der Wahrheit und Liebe zu mäßigen, und sich vor übereylter und liebloser Beurtheilung anderer zu hüten. Diese Lehre ist auch von den Jenaischen Theologen in ihrer Richtigkeit allezeit beybehalten worden, daß das Wort GOttes und die Sacramente in dem Dienste unbekehrter Prediger nicht unkräfftig würden, und daß ebenfals durch die Predigten der Unwiedergebohrnen die Leute bekehret, in dem Glauben gestärcket, in dem Creutze getröstet, und zu der ewigen Seligkeit gebracht werden könnten. Man lese, was Musäus in introductione in Theologiam, Part. II, c. 8. p. §. 58 davon geschrieben, u. wie deutlich u. ausdrücklich sich D. Buddeus, in Institutionibus Theologiæ dogmaticæ, Lib I, c. 1. § 50. hierüber erkläret hat; daß GOttes Wort, wenn es nach der Ordnung des Heils, und in gehöriger Application, vorgetragen worden, seine Krafft auch bey unwiedergebohrnen Predigern habe. Er sagt: Hinc vero & sequitur, si recte, qua omnes partes, observato ordine salutis, cum adplicatione, quam res ipsa postulat, proponatur, posse per ejusmodi doctrinam, si vel maxime ab irregenitis proferatur, homines converti, illuminari, regenerari, in fide confirmari, in adversis erigi, & ita tandem ad salutem æternam perduci. Dieses ist deswegen mit anzumercken, damit man nicht, wie sich einige einbilden, meyne, wenn man den Unwiedergebohrnen die wahre Erleuchtung des Heil. Geistes abspricht, daß man zugleich die Amts-Verrichtungen derselbigen, und besonders ihre Predigten, für unkrafftig halte: Indem beydes gar wohl beysammen stehen kan, daß man sagt, ein Unwiedergebohrner sey von dem H. Geiste nicht erleuchtet; gleichwohl behalte das Wort, so er vortrage und andern predige, dergestalt seine Krafft, daß dadurch Unbekehrte bekehret, Bekehrte aber gestärcket, geheiliget und getröstet werden können.

2. Bey dem ander Puncte, den wir uns auszuführen vorgesetzet, wie sich nemlich die Sache an sich, nach ihrer Richtigkeit und wahren Beschaffenheit verhalte, sind zwey Stücke, der Deutlichkeit und der Ordnung wegen, aus einander zu setzen. Als einmahl, daß man die Krafft einer Predigt eines Unbekehrten an sich selbst, hernach in Vergleichung der Predigt eines Wiedergebohrnen, ob dieser kräfftiger predigen, und mehr ausrichten könne? betrachte.

Bey dem ersten Puncte, was die Krafft einer Predigt, welche ein Gottloser und Unbekehrter thut, anlanget, ist gar kein Zweiffel, daß das Wort GOttes, wenn es gleich aus dem Munde eines unbekehrten Lehrers gehet, dennoch seine Krafft behalte und erweise, wofern es richtig und nach der Ordnung des Heils vorgetragen wird, und selbige sich auch würcklich äussere, woferne nicht die Menschen, durch ihre eigene Schuld und ihre Widerstrebung, solche Krafft hemmen und aufhalten. Denn die Gnaden-Mittel, und unter denselbigen das göttliche Wort, haben ihre übernatürliche Krafft bey sich und in sich selbst, welche GOtt, nach seinem erbarmenden Willen, unmittelbar darein geleget hat; folglich rühret sie nicht von den Menschen her, die selbige entweder andern vortragen, oder selbst brauchen. Um deswillen heist das Evangelium eine Krafft GOttes, Röm. 1, 16. Das Wort GOttes ist lebendig und kräfftig; es wird mit einem Saamen verglichen, Lucä VIII, 4. 1 Petri 1, 23. Jacobi 1, 18. Nun aber bekommt der Saame seine Krafft nicht von der Hand des Ackermanns, der denselbigen auf den Acker streuet, sondern sie liegt in dem Saamen selbst; ingleichen mit einem Regen, Jesaiä LV, 10. 11. Mit einem Lichte, welches den Schein in sich selbsten hat, Ps. CXIX, 105. 2 Petr. 1, 19. So kan auch nicht geläugnet werden, daß in Heil. Schrifft Exempel unbekehrter Lehrer vorkommen, deren Ante die Erbauung nicht abgesprochen wird. Denn, wie der Heyland selber den gottlosen Judas in dem Apostolischen Collegio hatte; also sprach er, Matth. XXIII, 3 von den Pharisäern und Schrifftgelehrten, was sie sagten, das solte man thun. Und Paulus bekennet, Philipp. I, 15. Ob schon einige Christum nicht lauter predigten, so sey es doch gut, das nur Christus geprediget werde. Wolte man das Gegentheil annehmen, und mit einigen behaupten, daß unbekehrte Lehrer ohne Krefft und Würckung predigten; so würde daraus folgen, daß keine Gemeinde von ihrem Glauben und ihrer Seligkeit versichert seyn könne: Weil sie nicht wissen kan, ob ihr Lehrer sich in dem Stande der Gnaden befinde, oder nicht.

Bey dem andern Puncte, wenn eine Vergleichung zwischen einem Bekehrten und Unbekehrten angestellet wird, wer unter denselbigen kräfftiger predige? hält D. Fecht, in Prælectionibus Theologicis in selectiorum controversiarum Syllogen, p. 468 davor: Wenn ein Unwiedergebohrner und Wiedergebohrner in ihren Gaben einander gleich wären, so könnte der Wiedergebohrne mehr ausrichten, welches man auch sagen müste, wenn bey einem Wiedergebohrnen die Gaben geringer wären; von dem Unwiedergebohrnen hingegen sey es notorisch, daß er gottloß lebe. Wofern aber ein wiedergebohrner Lehrer keine sonderliche Gabe, etwas vorzutragen, ein Unwiedergebohrner aber wäre darinnen viel geschickter, und seine Gottlosigkeit läge nicht an dem Tage, so sey kein Zweiffel, daß der letztere mehr, als der erstere, erbauen könne. Daß ein wiedergebohrner Lehrer, wenn er mit der gehörigen natürlichen und erlangten Geschicklichkeit versehen ist, durch die Gnade, die in ihm ist und würcket, weit geschickter sey, als ein unwiedergebohrner, das Wort GOttes vor-

zutragen, und mit mehrerer Erbauung zu predigen, daran ist kein Zweiffel. Er hat einen Vorzug in der Erkänntniß, und daher so wohl in dem Vortrage an sich selbst, als auch in der Application, wenn das gepredigte Wort auf den Zustand der Zuhörer appliciret werden soll. Der Vorzug, den er in der Erkänntniß hat, gründet sich darauf, daß er, die Schrifft zu erklären, weit geschickter, als ein Unwiedergebohrner ist; daß er durch die geistliche Erfahrung, von vielen Sachen eine deutlichere und distinctere Idee hat, folglich auch davon weit deutlicher und nachdrücklicher reden kan, als einer, so dergleichen nicht erfahren; daß er von den göttlichen Wahrheiten, welche vorzutragen sind, eine völlige Versicherung hat. Durch diesen Vorzug der Erkänntniß, erhält auch der Vortrag der göttlichen Wahrheiten einen Vorzug, welcher viel deutlicher, nachdrücklicher, lebhaffter, einfältiger und besser nach dem Zustande der Zuhörer eingerichtet ist, als bey einem Unwiedergebohrnen. Eben daher hat D. Carpzov, in Theologia exegetica, p. 11. 15. 17 erinnert: Ohne eine ungeheuchelte Gottesfurcht könne man die Schrifft nicht rechtschaffen erklären; man brauche den Beystand des Heiligen Geistes dazu, der aber zu keinem, welcher vorsetzlich sündige, komme; welches auch D. Pfeiffer, in Thesauro Hermeneutico, p. 198 gar umständlich angemercket: Und damit haben sie eben das gelehret, worauf sonderlich Spener gedrungen. Doch läugnen wir nicht, wofern ein wiedergebohrner Lehrer keine sonderliche natürliche, und durch menschlichen Fleiß erlangte Gaben hätte, daß alsdenn ein Unwiedergebohrner, bey dem die Gaben der Natur und des Fleißes in höherm Grade anzutreffen, wohl bisweilen mit mehrerm Nachdruck und Erbauung predigen könne. Dahero sagt auch Musäus, in Introductione in Theologiam, Part. I, c. 3. p. 191: Reperiuntur enim homines impii, quin & hæretici, qui in explicandis scripturis, & conclusionibus inde deducendis, confirmandis ac defendendis, sæpe expeditiores sunt, quam alii orthodoxi & pientissimi Theologi. Aber das geschiehet nicht allezeit. Denn es kommt viel darauf an, in was vor einer Hochachtung und Vertrauen ein Prediger bey seinen Zuhörern stehet; u. da kan ein Bekehrter, wenn er gleich von schlechten natürlichen Gaben ist, und keine sonderliche Gelehrsamkeit besitzet, gleichwohl durch die Gnade GOttes die Hertzen dergestalt gewonnen haben, daß er bey ihnen mehr ausrichtet, als wenn der gröste Redner, der an sich unbekehrt ist, auftritt. Die Gnade GOttes ertheilt bisweilen einem eine heimliche und verborgene Geschicklichkeit, erbaulich zu predigen; von der man aber nicht sagen kan, worinnen sie bestehe. Man weiß aus der Erfahrung, daß, wenn zwey Prediger einerley Sachen mit einerley Worten vortragen solten, des einen sein Vortrag nicht so zu Hertzen geht, als wie des andern. Um deswillen läst sich nicht so schlechterdings sagen, unbekehrte Prediger könnten mehr erbauen, als bekehrte; wenn sie auch grössere Gaben der Natur und der erlangten Geschicklichkeit haben. Walchs Rel. Streitigk. in der Ev. Kirche, II Theil, p. 467 u. ff. Es fänden sich zwar hier noch einige Fragen zu entscheiden, welche aber schon unter dem bald Anfangs angeführten Artickel: Unwiedergebohrne, im XLIX Bande, p. 2500 u ff. angebracht und aufgelöset worden sind: Daher man denselbigen, wie auch den Artickel: Wiedergeburt, mit diesem zu vergleichen beliebe.

Wiedergebohrne, eine Art Vögel, siehe *Colubri*, im VI Bande, p. 764.

Wiedergebohrne Prediger, siehe Wiedergebohrne.

Wiedergebohrner Weinstein, ist die *Terra foliata Tartari*, davon zu sehen, *Magisterium Tartari*, im XIX Bande, p. 354.

Wiedergeburt, *Regeneratio*, ist so viel, als eine Göttliche Gnadenreiche Handlung, da der arme, in Sünden empfangene und gebohrne Menschen, durch das Wort und die Sacramente, (die kleinen Kinder aber allein durch die H. Tauffe) zu einem neuen Menschen und GOttes Kinde gemachet, also, daß er ihm den wahren Glauben, und durch denselben, in Christo die Vergebung der Sünden, geistliches Leben, und ewige Seligkeit schencket.

I. Dogmatische Abhandlung.

1) Bedeutung des Wortes.

Diß Wort wird bey den Theologen auf dreyerley Art genommen. a) In engerem Verstande, da es die erste Mittheilung des geistlichen Lebens bedeutet, oder dieselbe Handlung des Heil. Geistes, in welcher uns der erste Actus des geistlichen Lebens mitgetheilet wird. So wird es in den Symbolischen Büchern, p. 655 und anderswo genommen. b) In weiterem Verstande, da es die ganze Beschäfftigung des Heil. Geistes an der Seele des Menschen bedeutet, und nicht nur die Heiligung, sondern auch die Rechtfertigung ausdrücket. So wird es in den symbolischen Büchern p 686 und anderswo gebrauchet. Hier aber reden wir eigentlich nur von der Wiedergeburt in engerem Verstande, da sie den ersten Anfang des geistlichen Lebens bedeutet.

2) Unterschied der Wiedergeburt von der Buße und Bekehrung.

a.) Die Busse und Bekehrung setzet den Gebrauch der Vernunfft voraus, und findet also allein bey den Erwachsenen statt; die Wiedergeburt aber kan so wohl von Erwachsenen, als von Kindern gesaget werden. b.) Die Wiedergeburt ist eine überhin gehende Handlung, (Actus transitivus) oder eine Würckung GOttes, weil niemand sich selbst wiedergebähren kan; die Bekehrung aber ist eine bleibende Handlung (Actus transitivus) da der Mensch, durch die empfangenen Gnaden-Kräffte, sich von der Sünde zu GOtt bekehret und wendet. c.) Die Bekehrung ist eine Sache, die fortgesetzet wird, indem man sich immer weiter von der Sünde entfernen, und immer näher zu GOtt wenden kan; Die Wiedergeburt aber ist eine Handlung, die einmahl für allemahl geschiehet, da ein Mensch nur einmahl zu dem natürlichen Leben gebohren, nachgehends aber immer stärcker wird und wächset. d) Die Wiedergeburt ist eine Wohlthat GOttes; die Busse, oder Bekehrung aber ist eine Pflicht des Menschen.

3) Urheber der Wiedergeburt.

Die vornehmste würckende Ursache der Wiedergeburt ist der Dreyeinige GOtt. Jerem. XXXI, 18. Phil. II, 13. Joh. XV, 6. Welcher hierbey zu unserm Besten nichts unterlassen will, Jesa. V, 3. a) Dem Vater wird sie dispanirend (dispositive) zugeschrieben, 1 Petr. I, 3. b) Dem Sohne; Theils verdienstlich, (meritorie) da er uns die neuen Kräffte erworben hat, 1 Petr. I, 3. Theils würckend, (effective) da er uns dieselben, durch einen geistlichen Einfluß, mittheilet. c) Dem H. Geiste applicirend, (applicative) weil er uns die erworbenen Kräffte zueignet, und bey dieser neuen Schöpffung so wohl, als bey der ersten, sein Werck hat. Joh. III.

4) Mittel der Wiedergeburt

Die Mittel der Wiedergeburt, sind theils das Wort GOttes, nach Jacobi I, 18. 1 Petri I, 23. Vergl. Ebr. IV, 12. Röm. I, 16. Insonderheit aber das Wort des Evangelii, 1 Corinth. IV, 15. Theils das Sacrament der H. Taufe, Johann. III, 5, das Bad der Wiedergeburt, Tit. III, welches bey kleinen Kindern die Wiedergeburt würcket, bey Erwachsenen aber, die schon durch das Wort GOttes den Glauben erlanget haben müssen, wenn sie getaufet werden sollen, dieselbe versiegelt. Die Mittels-Personen aber, deren sich GOtt dabey bedienet, sind treue Lehrer, Galat. IV, 19. Daher werden sie Väter genennet, 1 Corinth. IV, 15, und die Wiedergebohrnen heissen ihre Kinder, Philem. v. 10. Wie denn auch eben eine solche rechtschaffene Liebe zwischen einem rechtschaffenen Lehrer, und denen ist, die durch ihn bekehret worden, als zwischen einem leiblichen Vater und seinen Kindern ist.

5) Natur der Wiedergeburt.

Die Natur der Wiedergeburt bestehet in derselben wichtigen Veränderung, da ein in Sünden erstorbener Mensch, Ephes. II, der sich selbst weder rathen, noch helffen kan, 1 Cor. II, 14, aus dem geistlichen Tode in das geistliche Leben versetzet wird, nach Johann. V, 24. 1 Johann. III, 14. Es kan also bey Kindern ein so genannter Terminus a quo und ad quem concipiret werden. Der Terminus a quo ist der Stand des geistlichen Todes, da der Mensch von GOtt, dem Urheber alles Lebens, durch die Sünde getrennet ist, und daher keine Empfindung von geistlichen Dingen, noch einiges Vermögen hat, GOtt zu erkennen und zu lieben, hingegen zu allem Bösen sich activ und geneigt befindet. Der Terminus ad quem ist der Stand des geistlichen Lebens, da der Mensch, durch die Vereinigung mit GOtt, Kräffte empfängt, GOtt zu erkennen und zu lieben, und seinen Willen zu vollbringen. Der Uebergang nun aus dem geistlichen Tode in das geistliche Leben, wird in der Schrifft die Wiedergeburt genennet. Joh. III, 5. Cap. I, 13. 1 Petri I. 13 ꝛc. Es meynet Johann Seldenus, und andere, daß diese Redens-Art von dem Gebrauche der Ebräer hergenommen sey, bey welchen die Proselyten, welche die Jüdische Religion annahmen, den neugebohrnen Kindern gleich gehalten wurden. Daher in dem Talmud der Ausdruck stehet: Proselytus velut infans, qui recens nascitur, habetur. Es ist aber viel wahrscheinlicher, daß Christus mit diesem Ausdrucke uns unsere natürliche Geburt habe zu Gemüthe führen, und unter dem Bilde derselben die Art dieser grossen Veränderung uns vorstellen wollen. Die Stücke der Vergleichung bestehen kurtzlich in folgenden Stücken: α) Die natürliche Bildung und Geburt des Menschen ist ein Werck der Allmacht und Weisheit Gottes, nach Hiob X, 8 u. ff. Psalm CXXXIX, 15. In der Wiedergeburt offenbahret GOtt gleichfalls seine Weisheit und Allmacht, Ephes. I, 19. β) Die natürliche Empfängniß und Geburt geschiehet aus dem menschlichen Saamen; Diese aus dem göttlichen Saamen, dem lebendigen Worte Gottes, 1 Petri I, 23, welches aber in das Hertz aufgenommen, und darinnen bewahret werden muß, Jacobi I, 18. 21. γ) Vor der natürlichen Geburt gehet die Empfängniß vorher, und mancherley Schmertzen, nach 1 B. Mos. III, 16. Vor der völligen Wiedergeburt gehen auch mancherley schmertzliche Ueberzeugungen vorher. δ) Zu der natürlichen Zeugung und Geburt kan das Kind, das gebohren wird, nichts beytragen; Hier verhält sich der Mensch gleichfalls unter den Würckungen des Geistes GOttes leidend. ε) Durch die natürliche Zeugung und Geburt wird ein natürliches Leben gewürcket; Durch diese ein geistliches Leben. ς), Durch die natürliche Geburt empfangen die Kinder das Bild ihrer Eltern; Durch die Wiedergeburt empfangen wir das Bild GOttes, des himmlischen Vaters. ζ) Die natürliche Geburt verknüpfft uns mit dem ersten Adam, und bringt Sünde und Fluch über uns; Die Wiedergeburt verbindet uns mit Christo, dem andern Adam, und macht uns seiner Gerechtigkeit und Seegens theilhafftig. η) Die natürliche Geburt geschiehet nicht ohne Wehen; Diese nicht ohne schmertzliche Empfindungen. ϑ) Durch die natürliche Zeugung und Geburt wird etwas hervorgebracht, das vorher noch nicht da war, nemlich ein lebendiger Mensch; In der Wiedergeburt wird gleichfalls ein neuer Mensch hervor gebracht, wie wir in der folgenden Nummer mit mehrern sehen werden. Es hat diese Aehnlichkeit zwischen der leiblichen und geistlichen Geburt M. Johann Hermann Becker, in der Anthropologia physico theologica, oder Betrachtung des Geheimnisses der Wiedergeburt, nach Anleitung der leiblichen Geburt eines Menschen, mit mehrerm ausgeführet. Selbiger Tractat ist in dem Jahr 1733 zu Rostock in 8 herausgekommen, aber höchst fehlerhafft gedruckt; Er bestehet aus einem Alphabeth, dabey ein halber Bogen Druck-Fehler mit angehänget ist, mit der tröstlichen Versicherung, daß nicht alle da stünden.

6) Zweck und Würckungen der Wiedergeburt.

Der Zweck und die Würckungen der Wiedergeburt sind theils überhaupt, theils insonderheit zu betrachten. Ueberhaupt ist der Zweck der Wiedergeburt GOttes Ehre, und der Menschen Seligkeit, Joh. XX. Insonderheit sind die Würckungen derselben zweyerley. a) Der lebendige

Glaube; als das Principium des neuen Lebens, durch welchen Glauben wir in dem göttlichen Gerichte gerechtfertiget, und zu seinen Kindern angenommen werden. b) Eine neue geistliche Art und Natur, welche in der H. Schrifft mit mancherley Nahmen benennet wird. Wir wollen die vornehmsten derselben anzeigen. Diese neue geistliche Art heisset θεία φύσις, die göttliche Natur, 2 Petri I, 4. Es heisset nicht das göttliche Wesen, θεία οὐσία, denn wir werden durch die Wiedergeburt nicht des göttlichen Wesens theilhafftig, und also vergöttert, sondern es heisset die göttliche Natur. Natur aber heißt in der Philosophie die treibende Krafft, die einer Sache mitgetheilet und eigenthümlich ist. Eine solche treibende Krafft zu dem Guten wird der Seele durch die Wiedergeburt von GOtt mitgetheilet, und das heißt an dem angeführten Orte: Theilhafftig werden der göttlichen Natur. Es wird ferner genennet πνεῦμα, der Geist, Joh. III, 6, in dem Gegensatze gegen das Fleisch. Der Geist heißt also hier eine neue geistliche Art, die der Geist Gottes in der Seele würcket. Sie heist weiter der Sinn Christi, 1 Corinth. II, 16. Da man so gesinnet ist, wie Jesus Christus auch war. Sie heißt die Gestalt Christi, Galat. IV, 19. Sie heißt ein neues Hertz und ein neuer Geist, Ezech. XXXVI, 26. Sie heist eine neue Creatur, 2 Corinth. V, 17. Sie heist der neue Mensch, Ephes. IV, 23. 24. Ein Mensch wird die neue geistliche Creatur genennet, weil sie sich durch alle Theile und Kräffte des gantzen Menschen ausbreitet. Der neue Mensch aber wird sie genennet, in dem Gegensatze gegen den alten Menschen, Coloss. III, 10. Dadurch die natürliche Verdorbenheit verstanden wird, die wir durch unsere natürliche Geburt von Adam her geerbet haben. Es ist aber von diesem Effecte der Wiedergeburt zweyerley wohl anzumercken. α) Man muß nicht meynen, als ob durch diesen neuen Menschen der alte Mensch, oder die angebohrne Unart, gäntzlich, plötzlich und auf einmahl, verschlungen und vertilget würde; Sondern es sind in einem Wiedergebohrnen zwey verschiedene Menschen, das ist, zwey verschiedene Principia der Handlungen, der neue und der alte Mensch, Geist und Fleisch. Der alte Mensch wird zwar seiner Gewalt und Herrschafft beraubet, und immer mehr und mehr entkräfftet; Gleichwie der neue Mensch hingegen täglich mehr wächset und gestärcket wird: Aber es bleibt doch immer noch etwas von dem Verderben der Natur, als eine Materie zu dem täglichen Kampffe, noch übrig. Es wird zwar der gantze Mensch wiedergebohren; Das ist, es ist keine vernünfftige Krafft des Menschen, darinnen nicht durch die Wiedergeburt eine neue geistliche Art angerichtet würde: Es wird aber doch nicht alles an dem Menschen wiedergebohren. Z. E. Der Verstand wird wiedergebohren, indem er ein geistliches Vermögen empfänget, göttliche Dinge zu erkennen; Es bleibt aber doch auch noch manches von der natürlichen Finsterniß in dem Verstande übrig, welche nach und nach durch das Wachsthum des göttlichen Lichtes vertrieben, aber doch niemahls völlig vertrieben wird. Daher auch Wiedergebohrne irren können. Der Wille wird wiedergebohren, indem er ein geistliches Vermögen empfähet, Gott und den Nächsten zu lieben; Aber es bleibt auch noch manches von dem natürlichen Unvermögen und Widerwillen gegen das Gute übrig. Daher auch offt den Wiedergebohrnen das Gute noch so schwer ankommt, und sie sich zuweilen zu dem Gebete und andern geistlichen Verrichtungen fast zwingen, und die natürliche Trägheit dabey überwinden müssen. β) Diese neue geistliche Art wird nicht durch einen Ausfluß des göttlichen Wesens in der Seele hervor gebracht, wie einige einen solchen falschen Begriff davon gehabt haben, als wenn dem Menschen in der Wiedergeburt ein Theilgen des göttlichen Wesens mitgetheilet würde, da doch das göttliche Wesen einfach ist, und also nicht getheilet werden kan: Sondern es wird diese neue geistliche Art durch eine neue Schöpffung mitgetheilet, sie wird in dem Menschen erschaffen, nach Psalm LI, 12. Schaffe in mir ein neues Hertz; Und Ephes. IV. 24. heisset es der neue Mensch, der nach GOtt geschaffen wird; Daher er auch 2 Corinth. V, 17. eine neue Creatur genennet wird.

7) Eigenschafften der Wiedergeburt.

Die Eigenschafften der Wiedergeburt sind folgende: a) Sie ist der Vernunfft verborgen und unbegreifflich. Wie auch selbst bey der natürlichen Geburt viel physicalische Geheimnisse vorkommen. Die Würckungen der neuen Geburt fallen wohl in die Sinnen; Aber die eigentliche Art und Weise bleibet verborgen, wie Christus auch lehret, da Nicodemus Joh. III, 4. fraget: πῶς; Wie kan ein Mensch gebohren werden? Wie mag solches zugehen? ꝛc. b) Sie ist aber dennoch eine wahrhafftige Geburt, keine bloße Einbildung und Chimäre; Und das wird daher erwiesen: α) Weil der Mensch dasjenige nicht mehr ist, was er vorhin war, nicht mehr fleischlich gesinnet, nicht mehr ein Knecht der Sünden, nicht mehr ein Sclave der Lüste, nicht mehr ein Kind des Zorns ꝛc. β) Weil etwas in dem Menschen hervorgebracht wird, das vorhin nicht da war, nemlich ein neues geistliches Leben, ein kräfftiger Trieb zu dem Guten, eine Leibe zu Gott ꝛc. γ) Weil eine grosse und merckliche Veränderung in der gantzen Natur des Menschen, in dem Verstande, Willen, Affecten ꝛc. vorgehet. Daraus ist gnugsam zu erkennen, daß es eine würckliche und wahrhafftige Geburt sey. c) Sie ist zu verlieren, (amissibilis) indem der Mensch den Glauben, der in der Wiedergeburt hervorgebracht worden ist, nicht nur gäntzlich, (totaliter) sondern auch wohl endlich, (finaliter) wieder verlieren kan; Wie die Exempel solcher Sünder wider den Heiligen Geist, die vorher wiedergebohren gewesen sind, dergleichen Hebräer VI, 4-6. beschrieben werden, bezeugen. d) Sie ist wieder zu erlangen, oder zu wiederholen, (recuperabilis, iterabilis) und kan durch ernste Busse wieder erlanget werden. Psalm LI, 12. Gal. IV, 19. Es gehet aber nicht so leicht zu, als sichere Menschen sich einbilden. Daher es absurd ist, wenn man ein Handwerck daraus machen will, daß man immer wieder aus dem Stande der Wiedergeburt falle, und alle

Vier-

Viertel-Jahre, wenn man zu der Beichte und Abendmahl gehet, wider hinein trete. Solche Menschen haben noch nie die Krafft einer neuen Geburt erfahren. Man kan von dieser Materie D. Rechenbergs Dissertation: de regeneratione lapsorum iterata, nachlesen.

8) Nutzen dieser Lehre.

Der Wiederlegungs-Nutzen dieser Lehre, von der Wiedergeburt bestehet darinnen, daß wir zwey Abwege vermeiden. α) Wird der Sache zu wenig gethan, wenn man diese grosse Veränderung, die in der Wiedergeburt vorgehet, verkleinert, und sie nur darinnen setzet, daß der Mensch von groben wissentlichen Sünden ablässet, und ein honettes und tugendhafftes Leben zu führen anfanget. Das ist der Pelagianische Irthum. β) Wird der Sache zu viel gethan, da man die Wiedergeburt in der Hervorbringung eines neuen Wesens setzet, oder gar statuiret, daß die Seele des Menschen durch die Wiedergeburt vergöttert werde, weil man 2 Petri I, 4. nicht genugsam die göttliche Natur und Art, Φύσιν, und das göttliche Wesen, οὐσίαν, unterschieden hat. Petrus saget nur, daß wir der göttlichen Natur, nicht aber daß wir des göttlichen Wesens, τῆς θείας οὐσίας, theilhafftig werden. Das ist der Fanatische Irthum. Das aber Spener auch dergleichen statuiret haben solte, wie ihm von einigen Schuld gegeben wird, daß ist eine falsche Imputation: Wie man auch klärlich aus seiner Glaubens-Lehre, p. 708, sehen kan; Da er vielmehr diesen Irthum widerleget, als daß er ihn vorgetragen haben solte. Rambachs Dogmat. Theol. Th. II, p. 1530 u. ff. 1550.

II. Historisch-Polemische Abhandlung.

1) Fortpflantzung der wahren Lehre von der Wiedergeburt bey den Rechtgläubigen.

Da die Wiedergeburt geschiehet, wenn der Sieg des Glaubens in der Busse erlanget wird, 1 Joh. V, 4, in dem ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt aber die Busse und Bekehrung der Christen rechtschaffen war, so musten sie auch Wiedergebohrne seyn. Die Wiedergeburt siehet nur mehr auf das in Christo erlangte neue Wesen; Die Busse und Bekehrung aber mehr auf die Abwendung von dem alten sündlichen Zustande. Es wurde nun niemand für ein Glied der Gemeine Christi gehalten, der nicht in der Wiedergeburt stund und wandelte. Darum schreibt Paulus: Ist jemand in Christo, so ist er eine neue Creatur. 2 Corinth. V, 17. Daraus erkannten sie die Krafft der Tauffe, daß sie nicht ein Abthun des Unflaths an dem Fleische, sondern ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes sey, Tit. III, 5. Wie fleißig die Apostel die Lehre von der Wiedergeburt getrieben, siehet man aus fast unzähligen Schrifftstellen derselben, darinnen sie von der Lebendigmachung mit Christo, Ephes. II, 5, der Schöpffung zu guten Wercken, v. 10, dem lebendigmachenden Gesetz des Geistes, Röm. VIII, 2, der Ausziehung des alten und Anziehung des neuen Menschen, Coloss. III, 9. 10. dem geistlichen Sinne, Röm. VIII, 6. der göttlichen Natur, welcher man theilhafftig wird, 2 Petri I, 4. dem Geiste Christi und GOttes, Röm. VIII, 9. dem neuen Wesen des Geistes, Röm. VII, 6. dem verborgenen Leben mit Christo in GOtt, Coloss. III, 3. Christo in dem Menschen, 2 Corinth. XIII, 5. Galat. IV, 19. der Anziehung Christi, Galat. III, 27. der Beschneidung ohne Hände, Coloss. II, 11. und dergleichen, reden. Solche Lehren liessen sich die Christen nicht vergebens gesagt seyn. Daher spricht Petrus, 1 Epist. I. 23. von den Gemeinen in Ponto, Galatia, Cappadocia, Asia und Bithynia, daß sie wiedergebohren wären aus dem unvergänglichen Saamen, nemlich dem lebendigen Worte Gottes, das ewiglich bleibet. Und Jacobus schreibt an die zwölff Geschlechte in seiner Epistel, Cap. I, 18. Der Vater des Lichts hat uns gezeuget nach seinem Willen, durch das Wort der Wahrheit, auf daß wir wären Erstlinge seiner Creaturen. Indem nun alles, was von GOtt gebohren ist, die Welt überwindet, und nicht (muthwillig zum Tode) sündiget, sondern sich bewahret, 1 Joh. V, 4. 18. so werden die Gemeinen und alle ihre Glieder Heilige genennet. Röm. I, 7. XVI. 15. 1 Cor. I, 2 u. s. w. Aus solcher Wiedergeburt floß auch die Kindschafft Gottes, davon Paulus an die Galater, Cap. IV, 6. schreibet: Weil ihr denn Kinder seyd, hat GOtt gesandt den Geist seines Sohnes in eure Hertzen, der schreyet: Abba, lieber Vater! Und an eben dieselben, Cap. III, 26. Ihr seyd alle Gottes Kinder, durch den Glauben an Christum JEsum. Denn, wie viel euer getaufft sind, die haben Christum angezogen. Vergl. Röm. VIII, 14 u. ff. Uebrigens nahmen sie die Kennzeichen der Wiedergeburt wohl in acht, wornach sie sich nicht allein selbst prüfeten, sondern auch andere beurtheileten. Paulus ermahnet zu solcher Prüfung, 2 Cor. XIII, 5. Versuchet euch selbst, ob ihr im Glauben seyd, prüfet euch selbst. Oder, erkennet ihr euch selbst nicht, daß JEsus Christus in euch ist? Es sey denn, daß ihr untüchtig seyd. Die Regel der Prüfung aber giebt Johannes, 1 Epist. III, 24. Wer Christi Gebote hält, der bleibet in ihm, und er in ihm. Und daran erkennen wir, daß er in uns bleibet, an dem Geiste, den er uns gegeben hat. Und Paulus, Röm. VIII, 14. Welche der Geist Gottes treibet, die sind Gottes Kinder.

In dem andern Jahrhunderte ward ebenfalls die Wiedergeburt in den ersten Christen durch den Geist des Glaubens gewürcket; Daher man den Glauben eine Mutter aller Kinder Gottes nennete. Solcher gab denen, welche die irdischen Lüste mit Füssen traten, allererst eine recht vernünfftige Seele. Denn der Heilige Geist regierete sie, brachte sie nach und nach in Ordnung, und leitete sie zu der Vollkommenheit. Nach diesem wandelten sie in dem Glauben und keuschen Wandel, also, daß der Geist allezeit willig war, das Fleisch zu überwinden, welches, als das schwächere, jenem, als dem stärckern, weichen muste. Von solchen Wiedergebohrnen schreibet Ignatius: (Epist. ad Ephesios) „Welche geistlich gesinnet seyn, können nicht fleischliche Wer-

„cke thun. Was ihr aber auch nach dem Flei„sche thut, das ist geistlich, weil ihr alles in Chri„sto vollbringet.„ Es war bey ihnen alles aus dem Fleischlichen in das Geistliche erneuert, nachdem die neue Gnade das Evangelium eingeführet, und das gantze vorige alte Wesen abgeschaffet hatte, darinnen denn der Geist Gottes, und das Wort Gottes, und der Sinn Gottes bestätiget war. Aus diesem Grunde, und die Würdigkeit derselben anzuzeigen, nenneten sie dieselbe eine andere Geburt, eine Reformation und Veränderung des Menschen, eine Geburt, so von neuem geschicht.

Auch in dem dritten Jahrhunderte legten die ersten Christen, Krafft der Wiedergeburt, ab, was an ihnen alt und verderbet war; Doch gieng solche Veränderung nicht den Leib, sondern das Gemüth und den Sinn an. Ein solcher Neugebohrner nennete GOtt seinen Vater. Was solte aber der HErr seinen Kindern nun nicht geben, da er ihnen die Kindschafft gegeben hatte? Durch diese himmlische Wiedergeburt, wurden die in Sünden erstorbenen wieder lebendig, welche Krafft sie von dem empfiengen, der den Tod durch sein Creutz überwunden hatte.

Eben diese Gestalt hatte die Evangelische Kirche, in Ansehung der Wiedergeburt, auch zu den Zeiten der Reformation. Denn die Glieder derselben hielten die Wiedergeburt für eine geistliche himmlische Geburt, durch unsichtbare göttliche Krafft des Heiligen Geistes, so durch das Wort in dem Menschen würckete, und neue gläubige Hertzen machete. Da hörete die alte Natur auf, und ward eine Natur. Von solcher Wiedergeburt heisset es bey D. Luthern: (Tom. VII Altenb. p. 359) „Es gehet damit zu, wie mit dem „Thau, der im Lentzen täglich früh morgens fält„let, und kan doch niemand sagen, wie er gemacht „wird, oder, wo er herkommt, noch liegt er alle „Morgen auf dem Gras, und ist dieselbe Zeit des „Thaues unter der Morgen-Röthe die allerun„stigste. Und Summa, nichts mehr davon kan „gezeiget, oder gesehen werden, ohne, daß er des „Morgens frühe mit der Morgen-Röthe kömmt, „ehe die Sonne herfür gehet, und also die Mor„gen-Röthe des Thaues Mutter heisset, aber „doch nicht zu sehen ist, woher, oder woraus er „gemacht wird ꝛc.„ Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T. I Th. p. 226 u. ff. 711 u. ff. 1144 u. f. V Th. p. 985 u. f.

2) Entgegen gesetzte Irthümer.

a. Gantzer Gemeinden.

α) Der Griechen.

Die Griechen mögen von der Wiedergeburt nicht viel wissen, weil ihre Scribenten wenig von solcher melden: Nur daß sie die Tauffe ein Bad der Wiedergeburt nennen, die zu Gottes Kindern machet. Miri Vorstellung der Griech. Kirche, p. 23.

β) Der Quäcker.

Nach der Quäcker Meynung, soll die Wiedergeburt und Bekehrung nicht in Hervorbringung eines solchen Glaubens, durch welchen man Christi Verdienst ergreifft und sich dasselbige zueignet, sondern vielmehr darinnen bestehen, daß man sowohl zu einer innerlichen Empfindung und Erkänntniß der Sünden, als auch zu einem Mißfallen an selbigen, gelange, zugleich aber innerlich bey sich eine kräfftige Anweisung dessen, was man gegen Gott, gegen andere, und gegen sich selbst in Acht zu nehmen habe, wahrnehme. Solche Wiedergeburt soll geschehen, wenn das innerliche Licht durch die dicke Finsterniß, womit es umgeben sey, durchbreche, über das Principium des Bösen, oder über den sündlichen Saamen, der von dem Fall Adams in die Hertzen aller Menschen kommen, eine Herrschafft erlange, und denselbigen unterdrücke, hingegen sich selbst kräfftig zu allem Guten erweise. Unter andern gehöret dahin, was Barclajus in Apologia Theologiæ verè Christianæ, p. 84, schreibet: Non intelligimus, hanc gratiam, hoc lumen & semen esse accidens, ut plerique inepte faciunt; sed credimus, esse realem, spiritualem substantiam, quam anima hominis apprehendere & sentire potest, & ex qua realis ille & spiritualis partus, in fidelibus vocatus nova creatura, novus homo in corde provenit & oritur. Soll aber die Widergeburt unmittelbar, durch das innerliche Licht und dessen Krafft, geschehen, so verwerffen sie die Gnaden-Mittel, welche GOtt darzu verordnet, und meynen, sie könne auch bey denen, die äusserlich von Christo nichts gehöret, noch etwas wüsten, geschehen, welches erwähnter Barclajus in dem angeführen Buche hin und wieder mit ausdrücklichen Worten bekennet. Statt solcher Gnaden-Mittel erfordern sie vielmehr, wenn man der Wiedergeburt theilhafftig werden wolle, daß man sich gantz still und ruhig bezeige, nichts rede, nichts lese und höre, über nichts meditire, und so zu sagen alle Gedancken bey Seite setze. Wenn William Penn, in der Forderung der Christenheit fürs Gericht und Heimsuchung der Liebe, p. 67. 68. den Weg der Bekehrung zeigen will, so schreibet er unter andern: „Sitzet ihr in Stillheit, ruhende von eu„rem eignen Willen und Lauffen„ (Wodurch er auch allen Gebrauch des äusserlichen Worts und die Betrachtung desselbigen verstehet) „ und „wartende auf dem Herrn mit euren Gemüthern, „in dem Lichte befestiget, damit Christus euch hat „erleuchtet, bis daß der Herr mit seinem Leben „euch anblaset, euch erquicket, euch bereitet und „eure Geister und Seelen auferwecket, euch ge„schickt zu machen, ihm ein rein und geistlich Op„fer aufzuopffern.„ Geschehe die Wiedergeburt, oder Bekehrung, selbst, so meynen sie noch weiter, daß sich bey denen, in welchen sie gewürcket werde, zum öfftern ein Zittern ereigne, so eben daher käme, daß, indem sich die Natur widersetze, das innerliche Licht gleichwohl durchbreche, das Gemüth einnehme, und sich stärcker, als vorhin geschehen, fühlen und empfinden lasse. Diesen Grund geben die Quäcker selbst von ihrem Zittern an, daß es von der Krafft des innerlichen Lichts, wenn solches auf eine besondere Art würcke, herrühre. Solches bezeuget Barclajus, in seiner Apologia theologiæ verè christianæ, p. 111, wenn er schreibet: Ideoque in nomine, virtute & auctoritate omnipotentis Dei obtestamur, jubemus, imperamus, suademus & præcipimus eis (qua causa

ob

ab hujus mundi sapientibus stulti & insani æstimamus) sapientiam suam deponere, & ex superbia illa, inani, & cerebrosa scientia descendere, osque illud, ut ut mundo secundum videatur, occludere, silere, & quasi in cinere sedere, & lumen Christi in conscientiis suis audire: ad id si attenderint, senserint, quasi gladium ancipitem in cordibus suis, & quasi ignem & malleum, quæ contundunt & exurent acervata illa, hypocritica & carnalia rudera, ac omnium audacissimos & impavidissimos contremiscere facient, ut re vera Quakerus, i. e. tremuli, fiant. Indem er noch weiter von der neuen Geburt redet, die in dem Menschen geschehen müste, so sagt er, p. 230: Et ab interno hoc partu, dum tenebræ lucem obscurare disceptant, & lux per tenebras erumpit, (quod semper fiet, si anima vires suas tenebris non tribuat) gravissimus adeo erit in animo labor, ut etiam externum hominem affectet; ita, ut per has operationes corpus frequenter mire agitetur. Bald darauf, p. 231, setzet er hinzu: Talis internus erit labor, dum unusquisque malum in se ipso superare studet, ut impetuosis contrariis operationibus oppositarum illarum potestatum, quasi contrariorum reflexuum motus, singuli magnopere exercebuntur, quasi in die prælii, & sic tremor & corporis motus plerisque, & aliquando omnibus, supervenier, & prout vis veritatis prævalet, & gemitibus & suspiriis in dulcem harmoniam & laudis melodiam transibit, & hinc nomen Quakerorum, id est, Tremulorum, nobis ironice impositum est, quod licet nobis ipsis non eligamus, non tamen nos pudet hoc respectu, sed potius gaudemus; quod hujus virtutis sensibiles facti sumus, quæ sæpe adversarios nostros apprehendit, & nobis cedere, seque nobiscum jungere, ac veritatem confiteri coegit antequam distinctam aliquam, aut discursivam doctrinarum nostrarum scientiam habebant; ita, ut aliquando plurimi una congregatione hoc modo convicti fuerint, & virtus hæc aliquando affectaret, & mirifice operaretur etiam in pueulis, ad multorum admirationem. Walchs Rel. Streitigk. ausser der Evang. Kirche, Th. IV, 4. 791. u. ff. Wer eine gantze Predigt eines Quäckers von der Wiedergeburt zu lesen Lust hat, schlage Sewels Geschichte der Quäcker auf, wo er p. 558. u. ff. eine Predigt, die William Dewsbury, in dem May des 1688 Jahres, zu Londen gehalten hat, antreffen wird.

γ) Der Socinianer.

Die Socinianer verstehen durch die Wiedergeburt, Bekehrung und Busse, eine Aenderung, die bey den Menschen vorgehen müsse; Es solle sich aber solche nicht weiter erstrecken, als auf das äusserliche, daß man in den bisherigen äusserlichen Sünden ablasse, und sich in Zukunfft eines ehrbaren Wandels befleißige, folglich gedencket man dabey an keine innerliche Aenderung des Hertzens. Eben daher hält man die Bekehrung und Busse für ein Werck der Natur, welches nach ihren Principien nicht anders seyn kan. Denn da sie die Erb-Sünde läugnen, dem natürlichen Menschen einem freyen Willen in dem Geistlichen beylegen, die Gnade GOttes in Christo JEsu verwerffen, ihn nicht vor den Heyland der Welt erkennen, sich einen solchen Glauben einbilden, der in einem Gehorsam gegen die Gebote GOttes bestehe, so kan man den Schluß machen, was für eine Gestalt ihre Lehre von der Busse und Bekehrung eines armen Sünders für GOtt haben müsse. Wir wollen aus ihren eigenen Schrifften einige Stellen von der Wiedergeburt beyfügen, damit man sehe, wie sie selbige beschreiben. Hieronymus Moscorovius sagt in Refutat. libri Smiglecii de baptismo, so zu Racau 1617 herausgekommen, cap. VII, p. 121: Regeneratio est vitæ anteactæ secundum doctrinam Domini Jesu, reformatio. Valentin Smalcius, wenn er erklären will, was ein Wiedergebohrner sey, so läst er es in Refutatione thesium Franzii, Disput. XII, p. 449, dabey bewenden, daß er schreibet: Regeneratus nec ullum peccati habitum habet, & sibi peccandi occasione oblata, ut plurimum a peccando abstinet. Er setzet hinzu: Qua descriptione equidem nescio, an aliquid rectius & religiosius dici potuerit. Damit stimmt auch dasjenige überein, was Johann Volckelius, de vera religione, libr. IV, cap. 4, vorbringt. Indem sie auf solche Art meynen, die Wiedergeburt brächte weiter nichts mit sich, als daß man sein voriges Leben ändere, und von den bisherigen Sünden abstünde, dazu aber eine Ueberlegung, folglich der Gebrauch der Vernunfft, und ein würcklich sündliches Leben nöthig seyn will; So lehren sie ferner, daß die kleinen Kinder nicht wiedergebohren werden könnten. Valentin Smalcius, de Natur. Dei fil. cap. IV, p. 21, schreibet: Regeneratio præsupponit non tantum generationem naturalem, sed etiam corruptionem vitæ & actionum, quæ, quum in infante esse nequeat, nullus etiam, regenerationi locus in eo esse potest. Dieses hat ausser andern auch Moscorovius, in der angezogenen Refutat. libri Smiglecii de baptismo, cap. VII, p. 119 u. ff. zu vertheidigen gesuchet. Da sie noch ferner durch den Glauben an Christum nichts anders verstehen, als daß man seine Lehre vor wahr hält, und nach den Geboten, die er gegeben hat, sein Leben anstellet, den Glauben aber und die Wiedergeburt für eines halten, so lehren sie denn auch, es habe die Wiedergeburt vor Christi Tode, und ehe seine Erhöhung angegangen sey, nicht statt gehabt. Man lese Stegmanns Anti-Photin. Disput. 29, p. 326. Calovs Socinism. profligat. p. 673. Schertzers Colleg. Anti-Socin. Disputat. 76. p. 666. Papens Bericht von dem Unterscheid der Evangelischen wahren und der Socinianischen falschen Lehre, Artick. 15. 14. p. 336 u. ff. Walchs Rel. Streit. ausser der Evangel. Kirche, Th. IV, p. 547. u. ff.

δ) Der Jüden.

Die Jüden irren ebenfalls in der Lehre von der Wiedergeburt sehr gröblich. Denn sie wollen den Grund der Seligkeit bey sich haben, und vermeynen, durch ihre eignen guten Wercke gerecht und selig zu werden, ohne der Gnade und dem Verdienste JEsu Christi. Da liegt ihre Blindheit und ihr Stoltz zu dem Grunde. Sie erken-

erkennen das natürliche Verderben ihres Hertzens nicht; Sie glauben, in dem Stande zu seyn, daß sie das Gesetz halten, und daraus die Gerechtigkeit erlangen könnten, und halten also dafür, man habe keines solchen Meßias nöthig, der uns die Gerechtigkeit durch sein Verdienst erworben, und die wir uns im Glauben zuzueignen haben. Damit laufft ihr gantzes Wesen auf einen Naturalismus und Pelagianismus hinaus. Das war eben die Controvers, welche die Apostel mit den unbekehrten Juden hatten; Ob die Gerechtigkeit aus dem Gesetz, oder aus dem Glauben an Christum komme? Wie aus der Apostel-Geschicht und aus der Epistel an die Römer zu ersehen ist. Walchs Rel. Streit. ausser der Ev. Kirche, Th. V, p. 699. u. f.

b. Einiger einzelnen Personen.

α) Gottfrid Arnolds.

Der bekannte Gottfried Arnold gab von der Wiedergeburt vor, daß sie von ihrem Anfange in der Bekehrung und ersten Aussöhnung mit GOtt unterschieden sey, und erst nach der Vergebung der Sünden, nach der Busse und Bekehrung, geschehe. Er beschreibt dieselbe als etwas wesentliches, und ob er zwar zum öfftern erinnert, daß solches in gesundem Verstande angenommen werden müsse, so will er doch nicht zugeben, daß es eine zufällige Sache sey, und lehret, wir müsten eben das Wesen haben, das Christus hat, und der Mensch empfange in derselben etwas, das von Leib und Seele unterschieden sey, daß also derselbe alsdenn drey Theile habe. Eben dieses, daß nemlich der wiedergebohrne Mensch drey wesentliche Stücke habe, soll auch Aegidius Günther Hellmund, gewesener Evangelischer Prediger zu Wetzlar, derum das Jahr 1714 mit in die Pietistischen Streitigkeiten vermenget war, gelehret haben. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T. Th. VIII, p. 296. 823.

β) Jacob Böhmens.

Jacob Böhme glaubte in der Lehre von der Wiedergeburt ebenfalls eine wesentliche Veränderung. Allgemeine Chron. B IX, p. 208.

γ) Antoinette Bourignon.

Antoinette Bourignon beschrieb in ihren Schrifften die Wiedergeburt als eine Wiederkehr der Selen in ihren ersten Ursprung, so durch die Verläugnung seines Willens geschehe. Sie konnte auch nicht anders lehren, weil sie nichts von der Genugthuung JEsu Christi wissen wolte, und meynete, der Mensch müsse selbst für seine Sünden Genüge leisten. Walchs Rel. Streitigkeiten ausser der Evangel. Kirche, Th. IV, p. 902.

δ) Dippel.

Der berüchtigte Dippel, oder Christian Democritus, konnte von der Wiedergeburt, Bekehrung und Erneuerung, nicht anders, als irrig, lehren, nachdem er einmahl in der Lehre von Christo und dem Glauben von dem Wege der Wahrheit abgewichen war. Ueberhaup vermischt er, mit den andern Fanaticis, die Wiedergeburt mit der Erneuerung, und schreibt ausdrücklich, es läge nichts daran, ob man die Wiedergeburt, Rechtfertigung und Erneuerung, von einander unterscheide, und von einer jeden insbesondere handele. Es werde insbesondere die Wiedergeburt nicht durch das Wort und die Tauffe gewürcket, sondern vielmehr durch das innerliche Wort, so aus GOtt ausgeflossen, und dem Menschen eingepflantzet, daß, wenn selbiges in seine Krafft gehe, so werde dadurch das menschliche Hertz, nicht zufälliger, sondern wesentlicher Weise, geändert. Einige von solchen neuen Creaturen und Wiedergebohrnen würden junge Kindlein, andere Jünglinge, Göttliche, Vollkommene, und Männer in Christo, genennet; Es hätten aber alle, die aus GOtt gebohren wären, dieses Kennzeichen an sich, daß sie nicht mehr sündigten, sondern sich für dem Argen bewahrten, ob sie schon von dem Schlangen-Saamen, der noch in ihrem Fleische lebe, gereitzet und versuchet würden, welche Reitzung, oder Versuchung der bösen Lust, ob sie schon an sich selbst Sünde sey, und aus dem Reiche der Finsterniß, so sey sie doch den Wiedergebohrnen vor GOtt keine Sünde, so lange er nicht in die Lust willige. Ja, er setzt dieser Vollkommenheit noch ein höheres Ziel, und sagt, es könnten es die Wiedergebohrnen so weit bringen, daß sie den alten Menschen völlig tödteten und auszögen, da denn der noch übrige Schlangen-Saame und die reitzende Lust gantz und gar in ein Nichts gebracht würde. Bisweilen könnten sie so gar zu einer solchen Vollkommenheit gelangen, daß sie schon in diesem Leben unsterblich würden, und den Tod nicht schmecken dürfften. Sey der Mensch auf solche Weise wiedergebohren, und geheiliget, indem das innerliche Wort GOttes, so er bey sich habe, als ein Saame aufgegangen, das Hertz geändert, und zu dem Gehorsam gegen Christum gebracht habe, daß man demselbigen nachfolge, und den alten Adam tödte und creutzige, so sey dieses der Weg, dadurch der Mensch die Seligkeit erlangen müsse. Wie er aber die Wiedergeburt mit der Erneuerung vermischet, also thut er auch solches mit der Rechtfertigung, und meynet, die Form der Rechtfertigung bestehe darinnen, daß GOtt den Sünder durch Christum in der neuen Geburt von den Sünden gerecht mache, solche Gerechtmachung aber begreiffe eine würckliche und innerliche Veränderung des Hertzens, mithin hält er die Rechtfertigung und die Erneuerung vor eins. Er verwirfft auch ausdrücklich die Evangelische Lehre, daß die Rechtfertigung eine äusserliche Handlung GOttes, dadurch er einem Gläubigen, Krafft des Verdienstes Christi, so er in wahrem Glauben ergriffen, die Sünde vergebe, und sagt, daß Christi Verdienst allen Menschen, ohne Absicht auf den Glauben zugerechnet worden. Walchs Rel. Streitigk. in der Evang. Kirche, Th. II, p. 749. u. ff

ε) Matthias Flacius.

Der bekannte Matthias Flacius lehrete von der Wiedergeburt und Erneuerung, sie wären substantielle Veränderungen des Menschen, wodurch die substantielle Form der Seelen, die durch den Fall verlohren gegangen, von dem Heiligen Geiste

Geiste einigermassen erneuert, und gleichsam von neuen erschaffen werde. Walchs Religions Streitigk. in der Evang. Kirche, Th. I, p. 80.

s) Samuel Huberus.

Samuel Huberus lehrete eine allgemeine Wiedergeburt und Rechtfertigung, welchen Irthum er gleich anfangs widerruffte; Als man ihn aber absetzte, vertheidigte er solchen von neuem, und setzte noch hinzu, daß allen Menschen, Gläubigen und Ungläubigen, Türcken und Christen, durch den Tod Christi, der Billigkeit nach, die Sünden vergeben wären. Und das wolte er aus Röm. V. 18. beweisen; da Paulus sagt: Durch eines Gerechtigkeit ist die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen kommen; Und aus 2 Cor. V, 19: GOtt war in Christo, und versöhnete die Welt mit ihm selber. Als in dem Jahr 1593 Nicolaus Hunnius gewisse Theses de baptismo aufgesetzet, und selbige, nach eingeführter Gewohnheit, dem Huberus, als damahligen Decanus, zu der Durchlesung communiciret, in selbigen aber von der Krafft der heiligen Tauffe gehandelt, und deswegen unter Kindern und Erwachsenen einen solchen Unterschied gemacht, daß die Kinder alle, ohne Unterschied, durch die Tauffe wiedergebohren würden, bey den Erwachsenen aber sich keine Krafft äussere, wenn dieselben Heuchler wären, und keinen Glauben mitbrächten; So wolte dieses Huberus nicht stehen lassen, schrieb an den Hunnius, und verlangete, daß er lehren solte, es würden alle und jede, auch die Heuchler, in der heiligen Tauffe wiedergebohren. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigk. in der Evangel. Kirche, Th. I, p. 179 u. ff. 190. Allgemeine Chron. B. IX, p. 162 u. ff.

ξ) Peter Poirets.

Peter Poiret setzte die Wiedergeburt erst nach der Rechtfertigung. Er nahm die Wiedergeburt und Erneuerung für eines, und meynete, man werde dadurch ein recht vollkommener Christ, daß man ohne alle sündliche Begierden sey; Wie er denn in Oecon. divin. Libr. V, cap. IX, §. 28. Tom. II, p. 558 ausdrücklich schreibet: Certissimum est, in corde regenerati concupiscentiam nullam superesse; neque ullum amplius desiderium pravum ex fundo ipsius pronasci: Intimos ejus recessus, proclivitates, inclinationes & adfectiones, in pacem cum Deo rediisse in vitæ jam fontem transformata: Nihil denique mali in corde ejus debellandum restare. Auf die Frage: Ob denn ein Wiedergebohrner in diesem Leben gar nicht sündigen könne? antwortet er an dem angeführten Orte, §. 29. 30: Er könne zwar sündigen, er sündige aber nicht würcklich, wie denn manche Wiedergebohrne von dem Anfange ihrer Wiedergeburt an, bis an ihr Ende, weiter keine Sünde gethan hätten; Worauf er auch auf diejenigen Sprüche der Schrifft, die dieser Meynung von der absoluten Vollkommenheit der Wiedergebohrnen entgegen stehen, antwortet, oder sie vielmehr verdrehet. Unter andern thut er das mit dem Vater Unser, und insonderheit mit der fünfften Bitte: Vergieb uns unsere Schuld, als woraus gar nicht zu schliessen sey, daß die Gläubigen, oder die Wiedergebohrnen gar nicht sündigten. Indem er dieses in den Vindiciis veritatis & innocent. adculationibus Jægeri oppositis, Lib. III. cap. 7. §. 9. p. 442, seiner Posthum. vertheidigen will, so sagt er: Quasi vero petenda non esset remissio peccatorum antea commissorum, aut, quasi ipsi sanctissimi, qui diu a peccatis abstinuerunt, non possent pro membris ecclesiæ adhuc infirmis, ne dicam pro omnibus hominibus, postulare in prima persona peccatorum condonationem. Walchs Religions-Streitigk. ausser der Evang. Kirche, Th IV, p. 987 u. ff.

η) Anne Catharine Scharschmidin.

Anne Catharine Scharschmidin, gebohrne Heidfeldin zu Quedinburg, ließ 1702 eine Schrifft, unter dem Titul: Das hochwichtige Werck der Wiedergeburt, an das Licht treten, welches einen Auszug der unreinen mystischen Theologie in sich faste, darinnen man weisen wolte, wie man nach zwölff unterschiedenen Stuffen in diesem Leben zu der Vollkommenheit kommen könne, daß, wer selbige nicht erlange, der könne von seiner vollkommenen Wiedergeburt und Seeligkeit nicht versichert seyn. Solche Stuffen sollen folgende seyn: Der Ruf, oder Zug des Vaters, die Liebe des Sohnes, so uns ergreiffe, die Gebets-Uebung, das Absterben des alten Menschen, die Auferstehung des neuen Lebens, die Einführung in die geheime Weißheit, die Anziehung des Brautschmucks, der Eingang in das Paradieß, das Aufsteigen zu dem Berge Zion, der neue Nahme, der völlige Zugang zu dem Vater, die Einführung in der Mutter Haus. Man findet hier überall die Fanatischen Principien, z. E. der göttliche Funcke läge in allen Menschen, und müsse nur angeflammt seyn; Ein neuer Mensch könne aus Lesung der Schrifft keine Nahrung mehr haben, er empfange sie einzig und allein von dem wesentlichen Worte; Die Wiedergeburt gehe nicht in der Kindheit durch die heilige Tause vor. Man hat ein Uebersetzung eines Engelländischen Discourses von der Vollkommenheit beygefüget. Die oben genannte Verfasserin hat auch etliche andere Schrifften unter ihrem Nahmen, und unter andern einen Tractat von dem wahren Gottesdienst im Neuen Testament, herausgegeben. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evang. Kirche, Th. II, p. 768.

θ) Valentin Weigels.

Valentin Weigel vermenget in der Lehre von der Wiedergeburt, Bekehrung und Busse, nach Art der Fanaticorum, alles unter einander, so, daß er sie nicht nur confus, sondern auch ungereimt und höchst irrig vorstellet. Die Wiedergeburt soll darinnen bestehen, daß man einen neuen himmlischen Leib bekomme, und in so weit wäre sie eine wesentliche Veränderung; Indem aber dabey das Hertz verändert, und keine neue Seele von GOtt geschaffen werde, so sey sie als was Zufälliges anzusehen, welches aus seinem Güldenen Griff, Cap. XVII, zu ersehen ist. Von dem neuen Leibe, den man in der Wiedergeburt bekommen soll, schreibt er in dem Tractätlein vom Ort der Welt, Cap. XXII, es sey ein vergeisterter und vergötterter Leib, der aus der

neuen Geburt, aus dem Fleisch Christi gebohren sey, und nicht aus Adam. Demnach hätten alle Gläubige und Wiedergebohrne zwey Leiber; Einen, der irdisch und sterblich sey; den andern, welcher himmlisch und unsterblich wäre: Davon man seine Postille Th. II, p. 181 lesen kan. Indem sie jenen, oder den irdischen, von Adam her hätten, diesen hingegen, oder den himmlischen, von GOtt und aus Christo bekommen, so wären sie Kinder von zweyerley Art: Nemlich, nach der alten Geburt, Kinder Adams, nach der neuen aber Kinder GOttes, und zwar nicht als solche, die nur an Kindes Statt angenommen worden, sondern die wesentliche Kinder GOttes wären; Welches gleichfalls in der Postille, Th. II, p. 287, behauptet wird. Doch soll vorher, ehe Christus gestorben ist, niemand der neuen Geburt theilhafftig geworden seyn; Welches wieder gar seltsam klingt. Gleichwohl heist es in der offt angeführten Postille, Th. II, p. 58: „Vor dem Tod Christi war der Heilige Geist „nicht da, nemlich der kindliche Geist. Der „Geist des Vaters war da, als der Knechtschafft, „der da nicht bleibend war, er wiche aus, und „gieng nur auf dieß zeitliche Leben. Es ward „keiner dadurch neugebohren.„ Und wiederum schreibt er Th. I, p. 57: Wie alle Kinder der Christen von Natur als Heyden empfangen und gebohren würden; Also würden alle Kinder durch den Heiligen Geist aus Gnaden getaufft, und wären durch denselbigen gläubig. Gleichwie er auch in dem öffentlichen Glaubens-Bekänntniß Cap. XVIII. sagt: Der Mensch sey nach der neuen Geburt auch ein Kind Mariä. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Kirche, Th. IV. p. 1055 u. ff.

III. Untersuchung der Frage: Ob die Wiedergeburt und Bekehrung sich von dem Verstande oder von dem Willen anfange?

Es ist dieses gewisser massen sowohl eine philosophische als theologische Controvers. Denn, da auch die Philosophen auf eine Verbesserung der Seele in ihrer Logick und Moral dringen, die nur durch natürliche Mittel geschiehet, so hat man zwar insgemein gelehret, der Anfang müsse hier von dem Verstande gemachet werden; Nachdem aber etliche hier das Gegentheil angenommen, und behauptet haben, man müste vorher seinen Willen verbessern, ehe man zu dem Verstande käme, so ist ein Streit darüber entstanden. Nun ist zwar die geistliche Veränderung des Menschen, die in der Wiedergeburt und Bekehrung geschiehet, von solcher natürlichen und philosophischen gar sehr unterschieden, und trifft man solchen Unterschied sowohl in der Ursache, als auch in den Mitteln, in der Art, in den Würckungen solcher Veränderung an, daß man daher meynen solte, was die Philosophen davon disputirten, hätte keine Verwandschafft mit dieser theologischen Controvers. Allein, weil die Gnade GOttes nicht wider die Natur des Menschen würcket, so muß gewissermassen die philosophische Betrachtung dieser Sache hiermit zu dem Grunde geleget werden; Daß, wenn man aus der Natur und aus dem Wesen der Kräffte der Seele des Menschen zeigen könnte, es gienge nicht an, daß der Wille ohne vorhergegangene Verbesserung des Verstandes zu verbessern sey, so müste man auch dieses bey der theologischen Untersuchung annehmen, und könnte daher, wenn es wider die natürliche Beschaffenheit der Seele wäre, nicht sagen, daß sich die Bekehrung von dem Willen anfange. Dieses erinnern wir mit Fleiß voraus, weil es, wie wir hernach beweisen wollen, in Entscheidung dieser Controvers ein grosses Licht giebt. Was die Sache selbst anlanget, so ist bekannt, daß bey den so genannten Pietistischen Controversien dieses auch ein streitiger Punct gewesen, und die so genannten Pietisten eines Irthums beschuldiget worden, daß sie lehrten, die Bekehrung fange sich von dem Willen des Menschen an; wiewohl einige diese Frage auch etwas anders einrichten, als: Ob die Reinigung der Seele von den Sünden, und die Heiligung, vor der Erleuchtung hergehe? Welches aber auf eines hinaus laufft. So hat sie Schellwig in seiner Synopsi, p. 150 vorgestellet, und das Gegentheil mit folgenden Gründen darzuthun gesuchet: Einmahl gehöre die Erleuchtung zu dem Verstande, die Heiligung und Erneuerung aber zu dem Willen; Nun aber könne in dem Willen ohne vorhergangene Erkänntniß des Verstandes, keine Würckung entstehen, und daraus sey klar, daß der Anfang an dem Verstande gemacht werden müsse. Vor das andere solte durch die Reinigung, Heiligung und Erneuerung der Wille in einen andern Stand gesetzet werden, ohne vorhergegangener Erleuchtung, so müste folgen, daß der Mensch entweder ohne Erkänntniß, oder durch das blosse Licht der Natur, bekehret werde; Davon jenes Fanatisch, dieses aber Pelagianisch wäre. Drittens sey es sowohl wider die Schrifft, als Vernunfft, daß man geheiliget und in dem Willen gebessert werden könne, ehe und bevor durch das Wort GOttes die Erleuchtung gewürcket sey; Daher die Schrifft an verschiedenen Orten sage, man müsse vorher eine Erkänntniß der Sünden, der göttlichen Gnade und anderer Dinge haben. Viertens gienge die Erleuchtung vor dem Glauben her, Joh. I, 7; Folglich müsse sie auch vor der Reinigung der Seele, oder Heiligung des Willens hergehen, als welche durch den Glauben geschehe. Und was andere Gründe mehr sind, die man bey ihm nachlesen kan. In dem Supplemento p. 84. will er verschiedene Stellen aus Speners Schrifften anführen, darinnen er das Gegentheil gelehret habe. Als, wenn es in der Evangelischen Glaubens-Lehre, p. 338 heisse: „Reinige doch die Hertzen derer, welche noch das „wahre Licht nicht haben, von allem Unflath „der Sünden, und der Herrschafft derselben, „durch wahre Buß und Haß derselben, damit „sie alsdenn fähig werden des Lichts.„ Und in der Vorrede zu Köppens Rathmanno redivivo, sage er: „Obwohl das Evangelium allezeit eine „erleuchtete Krafft habe, würcke doch der Heilige Geist in keiner Seele, die nicht zuerst durch „wahre Busse angefangen, darzu bereitet zu „werden.„ Und dergleichen Stellen allegiret er noch mehr. Es antwortet hierauf

Lysius, in Synopsi Controversiarum, p. 382 und Lange, in Anti-Barbaro, T. I, p. 158, welche anmercken, daß unter antern der Satz: Es ist nichts in dem Willen, das nicht zuvor in dem Verstande gewesen, an sich selbst zwar seine Richtigkeit habe; Man müsse ihn aber nur recht appliciren: Daher ein Mensch, ehe er sich bekehrete, zwar eine Erkänntniß göttlicher Dinge hätte; Sie wär aber nur natürlich, und könnte keine Erleuchtung genennet werden. Wofern die wahre Bekehrung erfolgen solte, so geschehe denn die Veränderung des Verstandes und Willens durch die Gnade Gottes zugleich, und je stärcker die heiligen Bewegungen des Willens würden, je mehr nehme auch der Mensch an der geistlichen Erkänntniß zu, und in so ferne könnte man sagen, daß auch die Erleuchtung ihren Wachsthum aus der vorhergegangenen Bekehrung und Erneuerung hätte. Weil sich dieses wieder auf die eigentliche Beschaffenheit der Erleuchtung beziehet, so ist nicht nöthig, davon ein mehreres anjetzo anzuführen. Sonst haben andere nicht ohne Ursach erinnert, es scheine der gantze Streit eine Logomachie zu seyn; Und damit man dieses desto besser einsehe, so wollen wir folgende Anmerckungen machen: 1) Formire man die Streit-Frage deutlich, welches vor allen Dingen nöthig ist, daß man darein keine zweydeutigen Terminos bringe, welche nur Gelegenheit zu Neben-Disputen und zu einer Weitläufftigkeit geben. Eben dieses geschiehet, wenn man selbige, wie vorher schon angeführet worden, so einrichtet, daß man fragt: Ob die Reinigung der Seele, die Heiligung und die Erneuerung, vor der Erleuchtung hergehe? Denn da ist man nicht einig, worinnen die eigentliche Beschaffenheit der Erleuchtung bestehen soll. Man muß erst fragen und untersuchen, wie die Wörter: Heiligung und Erneuerung, hier zu nehmen seyn, im weiterm, oder engerem Verstande? Da es nun der eine so, der andere wieder auf eine andere Art nimmet, so kan es nicht anders kommen, als daß man von der Sache selbst abweicht, und auf Logomachien verfällt. Es ist um deswillen am allerbesten, wenn ja davon eine Frage gemachet werden soll, man fasse sie so ab: Ob die Bekehrung ihren Anfang von dem Verstande, oder von dem Willen nehme? 2) Hat man bey dieser Frage die zwey Haupt-Ideen des Subjects und Prädicats vorher deutlich zu erklären und aus einander zu setzen. Die eine, so das Subject ausmacht, betrifft die Kräffte der Seele, des Verstandes und Willens, wobey man zu erklären hat, wie sie sich gegen einander verhalten: Ob, und wie der Verstand von dem Willen, oder der Wille von dem Verstande, dependire? So gewiß es nun ist, daß ohne vorhergegangener Erkänntniß der Wille in keine Bewegung kommen, noch einige Würckungen der Begierden in sich haben kan, es sey ihm denn durch den Verstand vorher etwas vorgestellet worden: So gewiß ist es auch, daß nach dem Verderben der Menschen der Verstand gewissermassen von dem Willen dependiren muß, welcher ihm nicht nur zu gewissen unrichtigen Concepten und Urtheilen Anlaß giebt, sondern ihn auch von der wahren Erkänntniß abhält. Hieraus fliesset wenigstens so viel, daß man nicht erst mit der Verbesserung des Willens fertig werden könne, ehe man an die Verbesserung des Willens kommen wolte, und daß keine Verbesserung des Willens vorzunehmen sey, es gehe denn wenigstens einige Erkänntniß des Verstandes vorher. Die andere Idee in der Frage, so das Prädicat in sich fasset, betrifft die Verbesserung, oder die Veränderung, so in der Seele geschehen soll, es sey durch die Natur, oder durch die Gnade; Und da liegt überaus viel daran, daß, wenn man davon disputiret, man sich genug erkläre, in was vor Grentze man solche Verbesserung, oder Aenderung setze. Denn, nachdem einige mehr, andere weniger, dazu gerechnet, so hat es nicht anders seyn können, als daß man den Anfang dieser Verbesserung bald von dem Verstande, bald von dem Willen, hergeleitet. Man sieht dieses nur an der philosophischen Controvers gantz deutlich. Diejenigen, welche wollen, man müsse zuerst den Willen bessern, läugnen nicht, daß eine Erkänntniß des Verstandes vorher gehen müsse; Sie meynen aber, man könnte selbige aus den natürlichen Kräfften des Verstandes, ohne ihn vorher zu bessern, haben, und setzen also den Terminum, wo sich die Verbesserung anfangen soll, gleichsam weiter zurück auf den Willen. Nun kommt es blos darauf an, ob zu der Erkänntniß dessen, was man vorher nothwendig wissen muß, ehe man den Willen zu bessern anfängt, eine Besserung nöthig. Diejenigen, die solches leugnen, nehmen das Wort in engerem Verstande, und die es bejahen, in weiterm Sinne, und gestehen selbst, es müsse der Wille auch des Verstandes wegen gebessert werden, wie wir dieses schon unter dem Artickel: Verbesserung der Seele, in dem XLVII Bande, p. 153 u. ff. angemercket haben. 3) Eben darauf kommt auch die Sache bey der theologischen Controvers von dem Anfange der Bekehrung an. Denn, weil das an sich ausgemacht ist, daß vor den Würckungen des Willens eine Erkänntniß hergehe, so ist man darinnen einig, daß, wenn die Gnade Gottes in dem menschlichen Willen eine Aenderung würcken solle, dieses eine Erkänntniß des Verstandes supponire; Nur fraget es sich Ob solche vorhergehende Erkänntniß mit zu dem Wercke der Bekehrung zu rechnen, und als ein Stück der Gnaden-Würckungen in der Seele anzusehen sey? Worinnen man in den Meynungen von einander abgehet. Der eine Theil sagt, dasjenige, was vorher der Verstand erkenne, sey was natürliches, und könne nicht zu den eigentlichen Stücken und Würckungen der Bekehrung gezehlet werden; Mithin nimmt man hier die Bekehrung in engerem Verstande, und schliesset die Pädagogischen Actus davon aus. Der Gegentheil aber behauptet, es gehörte solche vorhergehende Erkänntniß mit zu den Theilen der Bekehrung, und da setzt man ihre Grentze etwas weiter, daß man auch die Pädagogischen

Actus darunter fasset. 4) Auf solche Weise wär hier eine formale Logomachie, da beyde Theile in der Sache selbst einig, und nur darum disputiren, was vor Grentzen der Veränderung in der Seele zu setzen, und wie das Wort Bekehrung zu nehmen sey, in weiterm, oder engerem Verstande. Denn nimmt man es in weiterem Verstande, daß man auch die Pädagogischen Actus dahin rechnet, so ist es richtig, daß sich die Bekehrung von dem Verstande anfange, indem einer erst eine Erkänntniß haben muß, daß ein Gott sey, wie er sich geoffenbahret, was Sünde sey, wie alle Menschen in Sünden stecken, wie ihnen nicht anders geholffen werden kan, als durch die Krafft Christi; Und in so weit fängt sich die Bekehrung von dem Verstande an, und ist nicht möglich, daß sich einer bekehren kan, wenn er diese Dinge nicht weiß. Doch macht auch die Erkänntniß aller dieser Wahrheiten die Sache noch nicht aus. Sie kan bey Menschen seyn, welche in der Sünde bleiben, der Gnade Gottes wiederstreben, und sich nicht bekehren wollen. Um deswillen nehmen andere die Bekehrung in genauerem Verstande, schliessen die so genannten Pädagogischen Actus davon aus, und sagen, solche fange sich von dem Willen an, daß, wenn die Bekehrung der Gnade Gottes in der That zu würcken anfange, so geschehe die erste Würckung in dem Willen, so fern derselbige dahin gebracht werden müste, daß er die Gnade Gottes annehmen, und die Wahrheit in seine Krafft gehen lassen wolle; Und das müsse geschehen, ehe in dem Verstande die Erleuchtung vor sich gehe. Denn, wie wolte der Verstand erleuchtet werden, wenn der Wille der Gnade Gottes noch widerspenstig sey; Daher man gantz deutlich sehe, es mache Gott bey der Bekehrung den Anfang an dem Willen. 5) Würde man einwenden, daß die Erkänntniß göttlicher Dinge, die ein Mensch vor der Bekehrung und Aenderung seines Willens habe, nicht blos natürlich, sondern auch geistlich sey, und für eine Erleuchtung zu halten, folglich daher zu sehen, daß der menschliche Verstand durch die Gnade Gottes erleuchtet seyn könne, ehe sie an das Hertz und dessen Reinigung komme; So würde dieses auf die Controvers von der Erkänntniß göttlicher Dinge und Erleuchtung eines Gottlosen, davon unter dem Artickel: Unwiedergebohrne, in dem XLIX Bande, p. 2500 u. ff. gehandelt worden ist, wieder hinaus lauffen. Walchs Einl. in die Rel. Streit. in der Evangel. Kirche, Th. II, p. 246 u. ff. Siehe übrigens Professor Johann Sigismund Kirchmaiers zu Marburg Disputation, de Regeneratione, in Joh. III, 5 den 19 Mertz 1716 zu Marburg gehalten; Ingleichen D. Adam Rechenbergs Disputation, de iterata regeneratione lapsorum, ad illustrandum locum, Galat. IV, 19 Leipzig, den 16 Mertz, 1717. Beyde sind in der Gelehrten Fama recensiret, Th. LVII, p. 651 u. f. 656 u. f. Siehe auch den Artickel: Wiedergebohrne.

Wiedergeburt, welcher Christus Matth. XIX, 28 Meldung thut, wird von einigen von dem jüngsten Tage ausgeleget: Weil Christen, wie sie in der ersten Geburt zu dieser, also alsdenn zu jener Welt, wiedergebohren werden. Und wie in der ersten Geburt Leib und Seele des Menschen allhier an das Tage-Licht gekommen: So sollen die Christen an dem jüngsten Tage mit Leib und Seele herlich verkläret, und an das Himmels-Licht des ewigen Lebens gesetzet werden. Bibl. Real. Lexic. Th. III, p. 2474.

Wiedergeburt, (Malabarische) ist eben dasjenige, was man sonst die Seelen-Wanderung zu nennen pfleget. Es lehren nemlich diese Heyden, daß derjenige, der als ein Mensch in diese Welt gebohren ist, und gute Tugenden ausübet, auch für alle seine Sünden büsset, damit er mit keiner mehr beflecket sey, dabey die Opffer-Ceremonien verrichtet, und als ein tugendsamer beständig lebet, die herrliche Seligkeit erlangen werde. Und wer selchergestalt solche herrliche Seligkeit erlange, der werde nicht wieder in diese Welt gebohren, sondern er werde ewig die immerwährende hohe Seligkeit erlangen und darinnen bleiben. Derjenige aber, der in dieser Welt in Sünden lebet, und darinnen stirbet, werde nicht nur dort viele Pein leiden müssen, sondern er werde auch durch eine Wiedergeburt wiederum auf diese Welt gebohren, um seine Sünden in dieser Welt selbst auf vielfältige Weise zu büssen. Auf solche Art müsten alle sündliche Menschen durch die Wiedergeburt entweder zu Thieren, oder zu Menschen, wiedergebohren werden, und in dieser Welt viele Plagen ausstehen. Dieses ist in der Malabaren Gesetz geschrieben, daß nemlich die Sünder vielfältig sterben und wiedergebohren werden müsten, so lange, bis sie alle ihre Sünden gebüsset hätten; Allein die Tugendhafften würden nicht wiedergebohren, stürben auch nicht wieder, sondern genössen das ewige Wohlseyn darinnen sie lebeten. Doch auch die Tugendhafften sollen, wenn sie noch mit einigen Sünden behaffiet, gestorben sind, nach ihrer Meynung, wieder auf diese Welt gebohren werden; Nur mit diesem Unterschiede, daß sie als geehrte, reiche, ansehnliche und glückselige Leute in der Welt leben, und wenn sie in solchem Leben zu der völligen Reinigung gekommen wären, und stürben, alsdenn zu der Seligkeit aufgenommen würden. Sie lehren also, diejenigen, welche selig würden, oder eine abermahlige Wiedergeburt übernehmen müsten, und alle, die gutes gethan hätten, würden allerhand Gutes empfahen, und dem Herrn angenehm seyn; Alle aber, die böses gethan hätten, würden viel Straffen ausstehen müssen, und würden wieder als Hunde, als Füchse, als Würme und allerhand Geschmeiß, als Fliegen, und allerhand fliegende Würme, und also als allerhand böse Thiere, auch als Bäume, wieder auf die Welt gebohren. Dergestalt werde der gerechte Richter allen, die gutes gethan haben, die selige hohe Ewigkeit geben; Die bösen Sünder aber werde er wieder in die Welt gebohr-

gebohren werden lassen. Wenn der einige HErr wider Himmel, Erde, und alle Creaturen, Sonne, Mond und Sternen, auch alle Welten, schaffen werde, so werde er auch die gottlosen Sünder als besagte Thiere wiedergebohren werden lassen. Dieses ist in der Malabaren Lehr-Sätzen geschrieben. Diese Heyden beurtheilen also den gegenwärtigen Zustand nach den vorigen Geburten, und sagen von denen, die in der Welt glückselig und erhaben sind, daß entweder sie, oder ihre Eltern, in den vorigen Geburten viele gute Wercke gethan haben müsten, um welcher willen sie nunmehro zu einem so grossen Glücke in der Welt wiedergebohren werden wären. Dadurch aber, daß sie nach dem Tode viele Wiedergeburten statuiren, hat der Teuffel das Geheimniß der geistlichen Wiedergeburt bey ihnen verkehren wollen, damit sie niemahls hier in dieser Zeit sich anders gebähren lassen, sondern alles dahin verschieben möchten, da sie wieder von neuem in die Welt gebohren werden würden. Der Dänischen Missionarien aus Ost-Indien eingesandte Berichte, Th. I, p. 388. 603. 871 u. f. 874. Th. II, p. 875 u. f.

Wiedergeburt der Heyden, siehe Tauffe der Heyden, im XLII Bande, p. 346 u ff.

Wiedergeburt der Juden, siehe Tauffe der Juden, im XLII Bande, p. 350 u. ff.

Wiedergeburt der Kinder. Daß die Wiedergeburt auch bey den Kindern nothwendig sey, ist also zu beweisen. Jeder Mensch ist von Natur von dem Reiche GOttes entfernet, und bedarff der Wiedergeburt, Joh. III, 3. Wer demnach nicht wiedergebohren ist, der kan das Reich GOttes nicht sehen: Wer aber wiedergebohren ist, der wird das Reich GOttes sehen. Also müssen auch die Kinder, sollen sie in das Reich GOttes kommen, wiedergebohren werden. Wo die Kinder, welche ihre Vernunfft noch nicht gebrauchen können, der Wiedergeburt nicht fähig sind, so können sie auch in dem Alter der Gnade und des Reiches GOttes nicht theilhafftig werden. Wir beweisen aber, daß die Wiedergeburt bey den Kindern möglich sey. Die Seligkeit eines endlichen Wesens bestehet in dem Fortgange von einer Vollkommenheit zu der andern, ohne Hinderung. Die Freude, welche aus der beschaulichen Erkänntniß der Seligkeit entspringet, machet desselben Glückseligkeit aus. Die beschauliche Erkänntniß, das ist, das Bewustseyn, ist nicht nothwendig bey der Vollkommenheit und derselben Fortgange. Bey den Kindern befinden sich nicht nur Vorstellungen, ob schon dieselben gantz dunckel sind, sondern auch ein beständiges Bestreben, neue Empfindungen hervorzubringen. Wenn die Seele den Tag über mit göttlichen Betrachtungen beschäfftiget gewesen, so sind wir uns derselben in dem Schlaffe nicht bewust; Wenn wir aber erwachen, so können wir die gantze Reyhe der gestrigen Vorstellungen wieder hervor bringen. Dieses kan man ohne einen Sprung (Saltum) nicht begreiffen, wo man nicht zugiebt, daß die Existentz besagter Vorstellungen auch in dem Stande der dunckeln Vorstellungen in dem Schlaffe fortdaure. Also sind die Vorstellungen von GOtt und göttlichen Dingen, wie auch das Bestreben, dieselben hervor zu bringen, in dem Stande dunckeler Vorstellungen möglich, und können auch bey Kindern seyn. Die Vorstellungen von GOtt und göttlichen Dingen sind den Kindern nicht schlechterdings, sondern nur soferne, als sie den Gebrauch ihrer Vernunfft nicht haben, abzusprechen. Der allmächtige GOtt aber kan die Ursache ihrer Empfindungen seyn. Die Vereinigung mit GOtt ist der Zustand, da man die Gnaden-Würckungen GOttes geniesset. Ein Erwachsener, der mit GOtt vereiniget ist, soll die Vollkommenheiten GOttes in seinen Handlungen anschauen, denselben gehorchen, und sich der Tugend befleißigen. Weil die Kinder den Gebrauch der Sinnen und Vernunfft nicht haben, daß sie natürlicher Weise etwas erlangen können, so kommet ihre Seligkeit bloß von der Vereinigung mit GOtt. Die Reyhe ihrer verkehrten Vorstellungen ist der Quell aller Verderbniß, und weil diese nicht absolut nothwendig ist, so kan die Reyhe der Vorstellungen zum wenigsten durch den allmächtigen GOtt unterbrochen werden. Das stärckere Bestreben in den Kindern kan, nachdem die Reyhe der Vorstellungen übernatürlicher Weise geändert ist, zu GOtt gezogen, und sie können wieder mit GOtt vereiniget und wiedergebohren werden. Inzwischen ist der Glaube an Christum der Grund aller geistlichen Besserung in dem Menschen. Die H. Schrifft lehret, daß der Glaube der Erwachsenen in dem Vertrauen auf Christi Verdienst, und allen damit verbundenen Gütern, bestehe, 2 Cor. III, 4. Ephes. III, 12. Der Beyfall würcket den Glauben, ob schon derselbe, wegen der Verbindung mit der Zuversicht, zu den wesentlichen Theilen des Glaubens billig gerechnet wird. Dieses Vertrauen muß nach der H. Schrifft, Phil. III, 8. 9. Hebr. IV, 16. also gedacht werden, daß ein hefftiges Verlangen nach den Gütern, welche man um des Verdienstes Christi willen von GOtt gewiß erwarten kan, in der Seele entstehet. Die Zuversicht ist ein hefftiges Verlangen, jedes Verlangen ist ein Bestreben. Der formale Begriff des Glaubens beträget also ein starckes Bestreben, so auf die von Christo erworbenen Güter, die man sich vorstellet, gehet. Also ist es unstreitig, daß viele Vorstellungen, die zugleich in den Kindern hervorgebracht werden, ob sie schon dunckel sind, von den mancherley Gütern, so mit dem Verdienste Christi verbunden, ein stärckeres Bestreben nach Christi Verdienste in denselben erwecken können. Der weise GOtt handelt mit seinen Geschöpffen nach ihrer Beschaffenheit. Die stärckern Vorstellungen von Christo in den Kindern, werden derselben Bestreben, so Christo entgegen ist, unterdrücken, und den Grad des Glaubens, dessen die Kinder fähig und bedürfftig sind, hervorbringen. Der Glaube der Kinder hat die wesentlichen Stücke des Glaubens, und ist also ein wahrer Glaube. Niemand schliesset deswegen die Bauern von den Menschen aus, weil sie nicht solche Vollkommenheiten der Seele haben, welche die Gelehrten besitzen. Der Glaube der Kinder ist auch nach der H. Schrifft möglich. 1) Marci X, 14. 15. 16. sagt Christus: Denn solcher ist das Reich GOttes. Τῶν τοιούτων beziehet sich auf παιδία, welches Wort Kinder andeutet, die noch nicht zu dem Gebrauche ihrer Vernunfft gelanget sind, Matth. II, 11. Ebr.

XI, 23. Luc. II, 21. In dem XVIII Capitel Lucä, v. 13 stehet das Wort βρέφος. Es wird denen, welche in ihrer Seele also beschaffen sind, das Himmelreich zugeschrieben. Dieser Zustand der Seele in den Kindern ist also der zureichende Grund des Prädicats. Der Verfasser der so genannten Unschuldigen Wahrheiten, schreibet in dem IX Gespräche, p. 864: "Christus sagt nicht, das Him„melreich ist der Kinder in ihrer annoch ungereinig„ten Natur, sondern er sagt: Solcherley Art Leu„ten, wie die Kinder wären, die GOtt so liessen mit „sich umgehen, wie die Kinder diejenigen, so sie tra„gen und mit ihnen zu schaffen haben ꝛc." Hiermit wird unser Satz nicht geschwächet. Denn, wenn die Erwachsenen, welche den Kindern gleich werden, das Reich GOttes deswegen haben, weil sie den Gnaden-Würckungen nicht widerstreben; So haben die Kinder auch das Reich GOttes, weil sie der würckenden Gnade GOttes nicht widerstehen. Marci XVI, 16 spricht Christus denen, die nicht glauben, alle Hoffnung der Seligkeit ab; Also müssen die Kinder würcklich an Christum glauben. Wer wolte auch Christi Liebes-Bezeugungen gegen die Kinder bloß von ihrer natürlichen Disposition herleiten? 2) Wer einen unter diesen Kleinen, die an mich gläuben, ärgert ꝛc. Matth. XVIII, 6. Der Zusammenhang lehret, daß hier μικρὸς und παιδίον einerley bedeuten. 3) Lucä I, 15. verkündiget der Engel dem Zacharias, sein Kind werde in Mutterleibe mit dem H. Geiste erfüllet werden. Der schon-gedachte Gegner wendet in dem X Gespräche, p. 100. ein: a) Das Hauß sey auch Apost. Gesch. II, 2. durch einen Wind von dem H. Geiste erfüllet worden. Allein die beyden Redens-Arten sind nicht einerley. b) GOtt erfülle alles in allen; Demnach müsten alle Creaturen des Glaubens fähig seyn. Allein solte die Verheissung des Engels nicht mehr andeuten? Sie zeiget eine Gnaden-Würckung an. Der Zustand der Seele in Johanne war geschickt, die Gnaden-Würckungen anzunehmen, und also auch den Glauben. Ist dieses bey einem noch ungebohrnen Kinde möglich, warum nicht bey den Gebohrnen? Alle Vergehungen des Gegners, darauf er so stoltz thut, kommen daher, daß er den Glauben der Kinder und der Erwachsenen mit gleicher Elle misset. Nun haben wir zu erweisen, daß die Wasser-Taufe ein Mittel, den Glauben, und also auch die Wiedergeburt, hervorzubringen sey. Der Heyland machet, Marci XVI, 16 die Heyls-Ordnung, welche nicht nur den Glauben, sondern auch die Taufe erfodert. Wir finden noch deutlichere Stellen. 1) Apost Gesch. II, 38. waren einige Jüden durch die Predigt Petri überzeuget, daß JEsus der wahre Meßias sey. Daher fragten sie, was sie thun solten, damit sie desselben theilhafftig werden möchten. Petrus befiehlet ihnen hierauf nicht nur die Busse, sondern auch die Taufe. Also hält er auch die Taufe für nöthig zu der Vereinigung mit Christo. Ferner befiehlet Petrus die Taufe zu der Vergebung der Sünden. Er bezeuget also, daß diese Taufe ein Mittel, den Glauben zu ertheilen, sey, ohne welchen die Sünden nicht vergeben werden. 2) Röm. VI, 3 u. f. handelt die Redens-Art: εἰς χριστὸν Ἰησοῦν ἐβαπτίσθημεν, von der Wasser-Taufe. Diesen Verstand hat sie auch Galat. III, 27. Die Taufe vereiniget uns mit Christo auf das genaueste; Also muß sie ein Mittel, den Glauben mitzutheilen, seyn, welches durch die Worte: Die haben Christum angezogen, angedeutet wird. Der Gegner schliesset in dem IX Gespräche, p. 837: Wer aus dem Wesen GOttes gebohren ist, der kan nicht sündigen: Die Wiedergebohrnen sind aus dem Wesen GOttes gebohren; Also können sie nicht sündigen. Den Förder-Satz beweiset er daher, weil sonst GOtt selbst müste sündigen können. Es ist aber ein falscher Schluß, und man könnte gleichergestalt schliessen: Wer aus dem Wasser GOttes gebohren ist, der muß allmächtig seyn. Man siehet gar leicht, daß in dem Schlusse 4 Termini sind, und daß: Aus dem Wesen GOttes gebohren seyn, in dem Förder-Satze in eigentlichem, und in dem Hinter-Satze in uneigentlichem Verstande, genommen werde. Man kan auch den Hinter-Satz gar verneinen. Denn wer saget, ausser den Schwärmern, daß ein Wiedergebohrner aus dem Wesen GOttes wiedergebohren sey? Man würde bey diesem Vorgeben die Wiedergebohrnen zu Götter machen. 3) Ephes. V, 26 deutet τὸ λουτρὸν τοῦ ὕδατος ἐν ῥήματι eine Ursache der geistlichen Reinigung an; Weil diese λουτρὸν genennet wird, so muß sie dem eigentlich so genannten Wasser-Bade ähnlich seyn. Der eigentliche Wort-Verstand ist hier nicht zu verlassen. 4) Tit. III, 5. Die Wasser-Taufe ist ein Bad der geistlichen Reinigung: Es kan aber niemand ohne die Wiedergeburt rein seyn; Also ist die Wasser-Taufe dasselbe λουτρὸν παλιγγενεσίας. Der Gegner streitet in dem X Gespräche, p. 955 darwider, und schreibet: Wenn die Wasser-Taufe solche Würckung hätte, so müsten alle Getauften selig werden. Allein es ist a) zu mercken, daß das Wort σῶζει an diesem Orte, wie sonst öffters, allernächst auf den Stand der Gnaden sehe. b) Gründet sich dieser Einwurff auf diese falschen Sätze: α) Daß alle Getauffte die Frucht nothwendig geniessen, ob sie schon nicht die vorgeschriebene Ordnung beobachteten. β) Daß die Wiedergebohrnen aus dem Stande der Gnade nicht fallen könnten. 5) 1 Petri III, 21. lehret der Zusammenhang, daß von der Wasser-Taufe geredet werde. Der Gegner machet in dem X Gespräche, p. 593 u. ff. diese Glosse: "Die Taufe macht uns selig. Was vor eine „Taufe? Petrus sagt nicht, das Abthun des sünd„lichen Leibes am Fleisch, d. i. die Wasser-Taufe, „sondern die Taufe, so geschicht durch die Auferstehung JEsu Christi, i. e. wenn Christus in uns „geistlicher Weise auferstehet." Diese Erklärung ist gezwungen. a) Er verstehet die Worte: διὰ ἀναστάσεως Ἰησοῦ Χριστοῦ mit Unrecht von der geistlichen Auferstehung Christi in uns. b) Er beweiset nicht, daß diese Auferstehung Christi in uns eine Taufe genennet werden könne. c) Er setzet das vornehmste Kennzeichen dieser Taufe bey Seite, daß sie ein Gegenbild der Sündflut sey. d) Er nimmt die Worte: οὐ σαρκὸς ἀπόθησις ῥύπου zu dem Subject, da sie doch die Würckung andeuten, und nebst den folgenden Worten: ἀλλὰ συνειδήσεως ἀγαθῆς ἐπερώτημα, zu dem Prädicate gehören. e) Er ziehet auch die Worte: διὰ ἀναστάσεως Ἰησοῦ Χριστοῦ, fälschlich zu dem Subject. 6) Die Kraft der Taufe kan ferner aus Joh. III, 5. erwiesen werden.

werden. Wenn man die eigentliche Bedeutung τῦ ὕδατος behält, und πνεῦμα vor das göttliche Wort, wie 1 Johann. V. 7, annimmt, so ist es gantz natürlich, daß die Rede von der Wasser-Tauffe sey. Der Gegner meynet, nach dieser Erklärung müsse GOtt ein grausamer Tyranne seyn, weil er so viel Kinder deswegen ohne ihre Schuld verderben liesse. Es ist aber ein Unterschied zu machen, unter dem ordentlichen und ausserordentlichen Wege. Der Gegner spricht: Christus wisse denselben allhier nicht. Es ist aber bekannt, daß einige Stellen in der H. Schrifft schlechterdings gesetzet sind, welche aber in einer gewissen Einschränckung verstanden werden müssen. Matth. X, 33, sagt der Heyland, er wolle die bey dem himmlischen Vater verläugnen, welche ihn vor den Menschen verläugneten. Petrus begieng diese Sünde, Matth. XXVI. Es ist aber kein Zweiffel, daß er nicht selig seyn solte. Also ist bey dem Ausspruche Christi diese Einschränckung; Wo sie sich nicht bekehren. 7) Können wir unsern Satz auch aus der Beschneidung beweisen. Diese ist in dem Alten Testamente ein kräfftiges Mittel, die göttliche Gnade mitzutheilen, gewesen. Durch die Beschneidung traten Erwachsene und Kinder in den Bund mit GOtt, 1 B. Mos. XVII, 13. 14. Hierinnen verband sich GOtt, seiner Bundes-Genossen GOtt zu seyn, das ist, ihnen gnädig zu seyn. Jerem. XXXI, 33 u. f. Weil nun GOtt unveränderlich ist, und ihm in dem Neuen Testamente niemand ohne Glauben und ohne Wiedergeburt gefallen kan; So muß die Beschneidung, so die Menschen mit GOtt vereiniget, in dem Alten Testamente ein Mittel, Glauben und Wiedergeburt zu würcken, gewesen seyn. Daß die Tauffe an statt der Beschneidung gekommen, lehret Paulus, Coloss. II, 11. 12. Hat nun GOtt in dem Alten Testamente die Kinder durch die Beschneidung in den Gnaden-Bund angenommen, warum wolte er sich dieselben nicht in dem Neuen Testamente durch die Tauffe, als ein kräfftiges Gnaden-Mittel, so an statt der Beschneidung eingesetzet worden ist, verbinden? D. Baumgartens Diſp. theol. exhibens Pædobaptiſmi demonſtrationem & vindicias, contra autorem der Unschuldigen Wahrheiten, &c. Halle 1739. Gründliche Auszüge aus Disputat. B. VIII, p. 411 u. ff. Die Reformirten, welche mit uns die Kinder Tauffe zulassen, darinne aber, daß sie den Kinder-Glauben läugnen, mit den Wieder-Täuffern dergestalt einerley Meynung sind, daß auch Cornelius Vitringa, Petrus Cunäus, und andere mehr, sich nicht gescheuet, den Kinder-Glauben für den allerungereimtesten Satz auszuschreyen, verfallen in unüberwindliche Schwierigkeit, wenn sie angeben sollen, worzu die Kinder-Tauffe diene. Deswegen sind sie erst uneinig gewest, ob die Tauffe die Krafft, so sie ihr beylegen, die göttliche Gnade zu versiegeln, in allen Kindern der Auserwählten, oder nur bey denen auserwählten Kindern allein, erweise. Jenes haben Pareus, Robert Baronius, Joh. Forbesius, Joh. Davenantius, Samuel Wardus, und andere mehr, behauptet. Dieses hingegen hat Hermann Witsio gefallen, welcher folgende Gnaden-Güter angiebt, so in der Tauffe versiegelt werden sollen: Die Gemeinschafft mit Christo, Abwaschung der Sünde, Wiedergeburt und Auferstehung. Hernach sind sie nicht einig, in welcher Ordnung diese Gnaden-Güter bestätiget werden. Denn Witsius selbst meynet, daß die Gemeinschafft mit Christo und Vergebung derer Sünden für der Tauffe vorher gehe; Gestehet aber, daß seine Glaubens-Genossen in dem, was die Wiedergeburt anlanget, in viererley Meynungen zertheilet sind. Einige glauben, daß die Wiedergeburt bald für, bald nach, bald in der Tauffe geschehe; Andere hingegen lehren, daß sie nothwendig vorher gehe; Endlich aber behaupten andere, daß sie zugleich geschehe; Und noch andere, daß sie erst auf die Tauffe erfolge. Die erste Meynung erwählen Hieronimus Zanchius; Guilielm Amesius, und Friedrich Spanheim der ältere. Der andern sollen insonderheit Gisbert Voetius, und der vierdten Moses Amyraldus beypflichten, die dritte aber Ludovicus le Blanc billigen. Denen Evangelischen kommet Peter Jurieu am nächsten, welcher auch deshalber ausdrücklich von El. Saurin angegriffen und widerleget worden. Deutsche *Acta Erudit.* Tom. VIII, p. 493 u. ff. Elßner zu Berlin hatte in seinen Observationibus unter andern behaupten wollen, daß in dem Spruche, Tit. III, 5, das Bad der Wiedergeburt nicht die Heil. Tauffe, sondern der Heilige Geist sey. Hierwieder hielt M. Johann Gottlieb Stör 1730 eine Disputation zu Leipzig, und widersprach ihm. In dem Jahr 1732 machte sich ein Schüler Elßners, Benjamin S. Aubin, zu seiner Vertheidigung auf, und schrieb Elsnerianæ interpretationis assertionem, darinnen er den Unterschied zwischen der Wiedergeburt und Erneuerung verwarff, und überall spüten ließ, daß die Elßnerische neue Auslegung darum erfunden sey, damit der Beweiß, daß die Heilige Tauffe ein Gnaden-Mittel sey, entkräfftet werde; Wie er denn auch vorgab, die Tauffe würcke den Glauben nicht, sondern er sey schon in den ungetauften Kindern. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hist. des N. Test. Th. XI, p. 729 u. f. Johann Christoph Harenberg, hat auch eine philologische und theologische Abhandlung von der Wiedergeburt, und ob solche wiederholet werden könne, zu Erläuterung der Worte Pauli, Tit. III, 4-7, geschrieben, welche dem ersten Bande der *Miscellan. Lipsienſ. nov.* von 1742 einverleibet worden ist. Er zeiget, das Wort Wiedergeburt werde entweder in weitläufftigem Verstande genommen, da es den Anfang des Glaubens und die gantze Zukehrung und Richtung des Gemüthes zu GOtt anzeige, und die Erneuerung und Heiligung in sich begreiffe; Oder, es deute in genauerem Verstande das Heil. Sacrament an, dadurch wir in die Zahl der Kinder Gottes aufgenommen werden, und das geistliche Leben erhalten. Wenn man das Wort in weitläufftigem Verstande nehme, so möge man wohl sagen, die Wiedergeburt könne wiederholet werden: Aber bey dem genauern Verstande dieses Wortes gehe solches nicht an; weil derjenige, der einmahl nach Christi Einsetzung getaufft ist, nicht wieder getauffet werden dürffe.

dürffe. Man müsse dabey einen Unterschied unter dem Stande und der Handlung der Wiedergebürt machen; Aus dem Stande der Wiedergebürt könne man fallen, und wieder in denselben versetzet werden. Aber, wenn man das Wort in engerem Verstande nehme, und dadurch diejenige Handlung verstehe, da wir getaufft werden, und den Glauben empfinden, der uns in der Tauffe entweder verliehen, oder befestiget wird, auch mit GOtt zuerst in einen Bund treten, so könne man nicht sagen, daß sich diese Handlung wiederholen lasse. Zuverlässige Nachrichten, B. IV, p. 321 u. f. Siehe auch Tauffe (Kinder) im XLII Bande, p 324 u. ff.

Wiedergecirckelt, Frantz. Recercelé, wird in der Wappen-Kunst gesagt von dem Ancker-Creutz, das noch einmahl in anderthalb Circkel herum gebogen ist, und von dem Schwantz der Schweine und Jagd-Hunde. Wyer in Deutschland führet Gold mit einem schwartzen wieder gecirckelten Ancker-Creutz so in der Mitten mit einem kleinen Hertzschildlein von drey guldenen Müntzen beladen. Menestriers Herold- und Wappen-Kunst p. 113 u. 173.

Wieder gecreutzet, Frantz. Recroiseté, heist in der Wappen-Kunst das Creutz, an dessen Armen wieder andere Creutze sind. So führet Croisilles in der Normandie schwartz, mit drey wieder gecreutzeten güldenen Creutzen. Menestriers Herold- und Wappen-Kunst p. 113 u. 173. Siehe auch den Artickel: Wieder-Creutz.

Wieder gedencken, wird in Heil. Schrifft öffters von GOtt gesaget. Es heisset aber Wiedergedencken sonst, dasjenige, das man zuvor gekennet, aber dessen wieder vergessen, auf ein neues sich wiederum ins Gedächtnis bringen und daran gedencken. Weil aber das von GOtt nicht kan gesaget werden, so bedeutet die göttliche Vergessenheit nichts anders, als eine Verlassung und Hindansetzung eines Dinges, oder einer Person, welche darzwischen kömmt, und das Wiedergedencken, eine neue Gnade, Wohl- und Gutthat, die auf ein neues demjenigen erzeiget wird, dessen er vergessen: wie er also gedachte an Noah, 1 Buch Mos. VIII, 1; an Hannam, 1 Buch Sam. I, 11. 19; an Ephraim, Jer. XXXI, 20; wie er gedencket an seinen Bund, Ps. CV, 8. 42; an seine Gnade und Wahrheit, Ps. XCVIII, 3, welches Wiedergedencken begleitet eine gnädige Besuchung, Erhörung des Gebets, Befreyung von allen Uebel, Schutz und Schirm wider die Feinde, Gnaden-Begabung und dergleichen.

Wiedergegebene Sachen, siehe *Res reddita*, im XXXI Bande, p. 766. und Wiedererstattung.

Wieder-Geld, siehe Wiederlage.

Wiedergelencke, ist dasjenige Gelencke, welches im Lateinischen *Ginglymus* heisset, und davon *Articulus*, im II Bande, p. 1724 nachzusehen.

Wiedergenesung, Recowalescentz, siehe *Convalescentia*, im VI Bande, p. 1166.

Wiedergenommene Vormundschafft, siehe Vormundschaffts-Verwaltung, im L Bande, p. 1021 u. ff. desgleichen Vormund (verdächtiger) ebend. p. 914 u. ff.

Wiedergespalten, Frantz. *Recoupé*, heist in der Wappen-Kunst der Schild, so halb gespalten, und ein wenig darunten wieder gespalten ist. Menestriers Herold- und Wappen-Kunst p. 113.

Wiedergesundwerdung, siehe *Convalescentia*; im VI Bande, p. 1166.

Wiedergetauffte, siehe Wiedertauffe.

Wiedergezirckelt, siehe Wiedergecirckelt.

Wiedergifft, siehe *Alexipharmacum*, im I B. p. 1175; ingl *Antidotum*, im II Bande, p. 543.

Wiedergifft, *Donatio propter nuptias*, siehe Wiederlage.

Wieder zu Gnaden annehmen, siehe Wiederaussöhnung.

Wiedergoldesdorf, Kloster, siehe Widergoldesdorf.

Wiedergrün, Geschlecht siehe Widergrün.

Wieder gut thun, siehe Wiedererstattung.

Wiederhacken an der Scheibe, ist ein Theil am Würckstuhle der Weber. Beiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Wiederhall, dessen gedencket der Verfasser des Buchs der Weisheit XVII, 19, wenn er die viererley Arten erzehlet, dadurch die Egyptier zu der Zeit, als sie der HErr plagte, erschrecket worden. Der Wiederhall heisset so viel als Echo, (davon siehe im VIII Bande, p. 124 u. ff. einen besondern Artickel), der aus den hohlen Bergen zurück prallende Wiederschall. Das Griechische Wort ἠχῶ, das man im Lateinischen und Deutschen behält, und Echo heisset, stammet von dem ἠχέω her, welches so viel als resonare, erschallen und klingen bedeutet, immassen wir es so wohl im Neuen Test. von einem thönenden Ertz, 1 Cor. XIII, 1, ingl. von dem Brausen, dem Meer und Wasserwogen, Luc. XXI, 25, als auch im Alten Testam. bey den 70 Dolmetschern von den wütenden Wellen des Meeres, Es. LI, 15, Ps XLVI, 4, finden. Davon kömmt das Griechische Wort her und deutet an Sonum reflexum, einen Widerschall; der von dem ersten Schall und Stimme entstehet. Und treffen wir solches nirgends in der Bibel an ohne alleine an diesem Ort, öffters aber bey Profan-Scribenten, und insonderheit bey dem Aristoteles, welcher im II Buch de anima besonders davon gehandelt, und beschrieben, wie ein Echo entstehe. Insonderheit sind die Titel nachdencklich, die es bey den Griechen bekommen, bey denen das Echo bald eine Nachäfferin der Rede, bald ein Schwantz des Wortes, bald die Hefen der Stime heisset, und was dergl. Nahmen mehr, durch welche die von dem Meister des Buchs der Weisheit angeführte Beschreibung möchte erkläret werden. Denn hier stehet von dem Echo es sey eine aus den hohlen Bergen zurück prallende Stimme, welches fast gantz mit Virgilii Beschreibung übereinstimmet, wenn er es also vorstellet:

- - ubi concava pulsu

Saxa sonant, vocisque offensa resultat imago,

es sey da, wo auf einen Schlag die hohen Felsen erschallen, und die anschlagende Stimme manchen Schall wieder zurück prallet. Ein Schall und Stime muß freylich zuerst da seyn, daß die Luft

etc.

oder das Wasser durch geschwinde und hefftige Zusammenschlagung zweyer fester Cörper gleichsam zerbrochen werde, wodurch man einen Schall zuwege bringen kan. Da mag nun dergleichen Schall und Thon groß und starck seyn, wie wir lesen, daß bey Promulgation des Gesetzes ein Thon einer sehr starcken Posaunen gewesen, 2 B. Mos. XIX, 16, oder etwas stiller und sanffter, wie jenes sanfftes Sausen war, das Elias hörte, 1 B. der König. XIX, 12. er mag von einem leblosen Dinge erreget werden, als wenn eine Pfeife oder Harfe, die da lauten und doch nicht leben, unterschiedliche Stimmen von sich geben, 1 Cor. XIV, 7, oder von etwas, das einen lebendigen Odem hat, wie die Stimme des Bräutigams und der Braut, und die Stimme der Mühlen ist, Jer. XXV, 10, es mag sonus inarticulatus, ein unförmlicher Schall seyn, wie das Blöcken der Schaafe, 1 Sam. XV. 4, oder articulatus, eine vernemliche und verständliche Stimme, als wenn auf Pauli Predigt das Volck auf Lycaonisch ihre Stimme erhebt, Apost. Gesch. XIV, 11, oder wenn die Seeligen im Himmel mit grosser Stimme, dem Lamm, das erwürget ist, zu Ehren singen, Apoc. V, 12. So giebt derselbige Schall ein Echo, wenn er an die hohlen Berge anschläget, denn von dannen prellet er zurücke, und wird, wo nicht gantz, doch das letzte Theil davon jedesmahl gehöret. Und das ist das Singen auf den Bergen, dessen Ezechiel C. VII, 7 gedencket, denn im Haupt-Texte heisset es: das Wiederschallen der Berge. Jedoch ist nicht die Meynung, daß weil von den Bergen allein stehet, alleine von solchen natürlichen Dingen, das Echo zurücke pralle, sondern es geschiehet auch in künstlichen Dingen, in solchen Gebäuden, die durch Menschen Hand aufgeführet seyn. Siehe auch den Artickel: Wiederschall.

Wiederheinschiebung des Eydes, siehe Referirung des Eydes, im XXX Bande, p. 1669 u. ff.

Wieder heraus geben, siehe Wiedererstattung.

Wieder hergestellte Servitut, siehe Servitut (wieder hergestellte) im XXXVII Bande, p. 553.

Wieder hergestellter Weinstein, siehe Weinsteinisirter (oder wieder hergestellter) Weinstein, Brandenburgischer, im LIV Bande, p. 975 u. f.

Wiederhersteller der Müntzen, siehe *Restitutor Monetæ*, im XXXI Bande, p. 825.

Wiederherstellung, siehe Wiedererstattung.

Wiederherstellung Wiederzeugung *Palingenesia*, heisset eine Wiedererweckung oder Hervorbringung einer verbrannten Blume oder Pflantze, aus ihrer Asche, durch Chymische Kunst: Wer hiervon, und sonderlich de Resuscitatione Vegetabilium ex sale chymico eine ausführliche Nachricht verlangt, der lese Rosenbergern in Rhodologia und Kirchern de Magnete, Libavius in Syntagma, Lib. I, c. 22. Digby in Dissertat. de Rerum Vegetatione.

Wiederherstellung der verlohrnen Kräffte, siehe *Anakesis*, im II Bande, p 16.

Wiederherstellungs-Klage, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. desgleichen Wiedererstattung.

Wiederhold oder Widerhold, (George Heinrich) gebürtig aus Münden, ward 1715 Prediger an der Evangelischen Kirche St. Kiliani zu Corvey. Falckens Entwurf einer Historiæ Corbeiensis Diplom. p. 97.

Wiederholdt, (Johann Ludwig) ein Nassau-Dillenburgischer Rath. Von ihm hat die gelehrte Welt folgende Schrifften erhalten:

1. Repræsentatio judicis muneribus ac ære corrupti, Herborn 1710 in 4, so man auch deutsch hat und zu Wetzlar 1710 in 8 herausgekommen.
2. Justinianus redivivus oder: Ohnvorgreifliche Gedancken, wie in dem Heil. Röm. Reich das Justitz-Wesen in einem und andern zu verbessern, Wetzlar 1711 in 4.
3. Disp. de Jure Fortaliciorum, Herborn 1713. Einen Auszug davon findet man in der Gelehrten Fama, Theil 31, p. 508. u. ff.
4. Diss. de prærogativis primogenitorum illustrium, Herborn 1714.
5. Diss. de prærogativis S. R. D. Electoris Trevirensis, Herborn 1715 in 4.
6. De Oneribus territorialibus Principum regentium, Herborn 1720.

Wiederholen, siehe Wiederholung.

Wiederholte Destillation, siehe *Cohobatio*, im VI Bande, p. 625.

Wiederholter Handel, Lat. *Actus repetitus*, daß und in wie fern solches zu einer Rechtsbeständigen und verbindlichen Gewohnheit nöthig sey, siehe in dem Artickel: Gewohnheit, im X Bande, p. 1398 u. ff.

Wiederholte Spitzen-Schnitt, (der) siehe Spitzen-Schnitt (der wiederholte) im XXXIX Bande, p. 289.

Wiederholte Straffe, siehe *Poena iterata*, im XXVIII Bande, p. 966. und Straffe Schärffung der) im XL Bande, p. 591. u. ff.

Wiederholter Todschlag, siehe Todschlag (wiederholter) im XLIV Bande, p. 804.

Wiederholtes Verbrechen, siehe *Delictum successivum*, im VII Bande, p. 456.

Wiederholter Vergleich, siehe Vergleich, im XLVII Bande, p. 715. u. ff.

Wiederholtes Versprechen, siehe Versprechen (wiederholtes) im XLVII Bande, p. 1946.

Wiederholter Vorbehalt, siehe *Reservatio geminata*, im XXXI Bande, p. 709.

Wiederholte Wechsel, siehe Wechsel (Rück-) im LIII Bande, p. 999. u. ff.

Wiederholte Worte, siehe Worte (widerholte)

Wiederholung, Lat. *Repetitio*, oder *Reiteratio*, heist in den Rechten, wenn in den Instrumenten und brieflichen Urkunden dasjenige, was vorher schon erwähnet worden, nochmahls mit klaren und deutlichen Worten berühret wird; und zwar so, daß das letztere das erstere nur schlechthin mit eben den Worten noch einmahl sagt, was kurtz zuvor gesaget worden, oder aber durch neue und mehrere

ere Zusätze deutlicher und klärer macht. l. si sic. 13. l. si pure 14. l. in repetundis 63. l. cum in substitutione 77. de leg. 3. l. avia. 77. l. libertis omnibus 108. ff. de condit. & demonstr. l. legata 19. l. licet. 74. l. si quis a filio 32. l. servo. 113. §. 1. de legat. 1. l. sub conditione 13. ff. de hered. instit. l. cum servus ff. de cond. instit. Es geschiehet aber diese Wiederholung überhaupt auf zweyerley Weise, als nemlich entweder nur mit allgemeinen, oder mit sonderlichen Worten. Mit gemeinen Worten geschiehet dieselbe, wenn z. E. in Erbschaffts- und Vermächtniß-Sachen die vorher schon nahmhafften Vermächtnisse oder die Grade der Erbeinsetzung nur schlechthin und überhaupt mit wenigen Worten wiederholet werden, wie z. E. aus dem d. l. legata 18. ff. de legat. 1. d. l. si pure 54. ff. de legat. 3. d. l. avia 77. d. l. libertis 18. ff. de cond. & demonstr. l. 3. §. filius §. seq. ff. de lib. & posth. l. quæ conditio 39. ff. de cond. & demonstr. mit mehrerm zu ersehen. Mit sonderlichen Worten aber geschiehet dieselbe, wenn entweder die legirten und beschiedenen Sachen oder die zu Erben eingesetzten Personen nahmentlich wiederholet, oder durch gewisse hinzugefügte Merckmahle und Beschreibungen kenntlicher gemacht werden. Als wenn der Testirer z. E. saget: Das Geld, welches ich dem N. N. den beschieden habe, wovon aber oben der Tag oder die Zeit der Auszahlung nicht bestimmet worden, soll mein Erbe in zwey oder drey unterschiedlichen Terminen, und zwar auf die und die Zeit zu bezahlen schuldig seyn. d. l. legata 18. ff. de legat. 1. Oder der Testirer sagte: Das Geld, welches ich dem Titio beschieden habe, soll ihm schlechthin vermacht seyn; dasjenige aber, welches ich dem Sejo beschieden habe, will ich demselben also vermacht haben, daß er den zehenden Theil davon an meinen Erben abgeben soll, u. s. w. **Göddäus** ad. l. in generali 80. n. 2. ff. de verb. sign. Siehe *Repetitio Legatorum*, im XXXI Bande, p. 645. Ausserdem wird man auch fast beständig dergleichen Wiederholungen, in denen Contracten, Lehns-Briefen, Privilegien, Verschreibungen, Bündnissen, und allen andern Arten brieflicher Urkunden finden. Und fragt es sich dannenhero nicht unbillig, ob denn eben solche öfftere Wiederholungen nöthig, oder wozu sie irgend sonst dienlich und nützlich sind? oder ob man sie nicht vielmehr als etwas überflüßiges und übel lautendes zu vermeiden habe? Es dienet aber hierauf kürtzlich zur Antwort. An und vor sich verändert zwar schon eine, obgleich gantz unnöthige Weitläufftigkeit und Wiederholung der Worte das Seyn und Wesen der Haupt-Sache nicht im mindesten. l. pediculis 32. §. Labeo 6. ff. de aur & arg. leg. In gegenwärtigen Fällen aber kan solches nicht einmahl eine unnöthige oder überflüßige Weitläufftigkeit genennet werden; sondern es kan vielmehr dasjenige, was in denen Contracten, Lehns-Briefen, Privilegien, Verschreibungen, Bündnissen, u. s. w. eigentlich abgehandelt und ausgemacht werden sollen, wegen der sonst gar leicht möglichen arglistigen und unrechten Auslegung, oder vielmehr Verdrehung und Verkehrung einiger bößartiger Gemüther, und zu deren desto bessern Vermeidung, nicht offte gnug gesagt und wiederholet werden, damit einem nicht etwann über kurtz oder lang dasjenige begegnen möge, was im l. veteribus ff. de pact. gesagt wird, nemlich du must dir es selbst beymessen, daß du dasjenige, was du mit einem andern handeln, und worzu du entweder dich ihm, oder diesen dir, verbindlich machen, nicht klärer und deutlicher bestimmet und ausgedruckt hast; wie solches alles Schneidewin uns. fin. rubr. de pact. n. 30. Instit. de oblig. Jason n. 1. petens n. 8. C. de pact. und in l. cum proponas n. 3. C. de transact. desgleichen Consil. 12. col. ult Lib. I. **Barbosa** Consil. 1. col. 17 in fin. Lib III. **Socinus Junior** Consil. 45. n. 25. Lib. I. **Decianus** Consil. 473. n. 11. **Menoch** Consil. 179. n. 20. **Camillus Gallini** de Verb. Sign. Lib. 10. c. 23. n. 30. **Hartm. Pistor** Lib II, qu. 3. n. 69. **Cravetta** Consil. 70. n. 30. und Consil. 808. n. 17. **Besold** in Thes. Pract. v. Lehen, p. 564. **Hondedeus** in Consult. Jurid. an vielen Orten, u. a. m. gründlich bestärcket und ausgeführt haben.

Wiederholung der Klage, oder des Klag-Libells, Lat. *Repetitio Actionis*, oder *Libelli*, heißt im Rechts-Gange, wenn der Kläger bey dem angesetzten rechtlichen Verfahren seine wider den Beklagten angebrachte Klage wiederholet, und von dem letztern Einlassung und Antwort darauf fordert. Siehe **Verfahren**, im XLVII Bande, p. 544 u. ff. desgleichen *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1072 u. f.

Wiederholung des Protests, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe**, (Protestirung der) im LIII Bande, p. 1308 u. ff.

Wiederholung der Straffe, siehe *Poena iterata*, im XXVIII Bande, p. 966. und Straffe (Schärffung der) im XL Bande, p. 591 u. ff.

Wiederholungs-Worte, siehe Worte (Wiederholungs-).

Wiederholungs-Zeichen, siehe Zeichen (Wiederhohlungs-).

Wiederholung der Tauffe, siehe Wiedertauffe.

Wiederholung der Tortur, siehe Tortur (Wiederholung der) im XLIV Bande, p. 1544 u. ff.

Wiederholung eines Vergleichs, siehe in dem Artickel: **Vergleich**, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Wiederholung der Zeugen, siehe Zeugen (Wiederholung der).

Wiederian, Personen dieses Nahmens, siehe Widerian.

Wiederich, König der Gothen, siehe Witerich.

Wieder in vorigen Stand setzen, siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Wiederisch, Dorf, siehe Wiederitzsch.

Wiederitsch, Dorf, siehe Wiederitzsch.

Wiederitz, Dorf, siehe Wiederitzsch.

Wiederitzsch, Wiederitz, Wiederisch, Wiederitsch, Wedericzsch, Wiedrizsch, Wetterig, Wetterizsch, Witterisch, (Groß- und Klein-) sind zwey nahe an einander gelegene Dörfer und Schrifftsäßig. Sie liegen etwas über eine halbe Meile von Leipzig gleich

gleich über Euteritzsch, in dem Stiffte Merseburg und dem Bezircke des Amtes Schkeuditz. Groß-Wiederitzsch hat eine Pfarr-Kirche, deren Filial Seehausen, und in Klein-Wiederitzsch befindet sich eine Schencke. Sie gehören beyde einem Herrn von Brösicke, auf Breitenfeldt. Klein-Wiederitzsch hat das Unglück gehabt, zu zweyenmahlen gäntzlich abzubrennen, nemlich im Jahr 1680. den 9 Mertz kam um 9 Uhr Abends in einer Scheune unvermuthet ein Feuer aus, welches in wenig Stunden das gantze Dorf bis auf zwey Backhäuser, welche den Tag darauf auch abbrannten, in die Asche legte; und im Jahr 1690 den 18 April kam durch Verwahrlosung einer Magd im Kühstall Feuer aus, wodurch gleichfalls das gantze Dorf bis etliche wenige Backhäuser in die Asche geleget wurde. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 85. u. 103. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 110 in Beyl. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken ꝛc. p. 200. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 360. Vogels Leipziger Annales p. 784. u. 864.

Wiederkäuen, siehe **Wiederkäuung.**

Wiederkäuende Thiere, sind die eine Art von denenjenigen vierfüßigen Thieren, die gespaltene Klauen haben. 3 B. Mos. XI, 3. 4. 5 B. Mos. XIV, 6. 7. Die wiederkäuenden Thiere haben vier Magen, damit die Speisen besser ausgekochet, und in einen sehr zarten nahrhafften Safft verwandelt werden. Denn weil solche Thiere nur eine Reyhe Zähne haben, und doch sehr gefräßig sind, wird von ihnen die Speise, welche sie auf einmahl zu sich nehmen, 4 B. Mos. XXII, 4. nur in dem ersten Magen, welcher sehr groß ist, und κοιλία, Ventriculus magnus, der Wanst genennet wird, gesammlet, eingefeuchtet, und in etwas erweichet. Dadurch aber wird sie noch nicht zu dem Verdauen geschickt, sondern muß daher erst noch besser gekäuet werden, welches durch das Wiederkäuen der in das Maul wieder herauf gebrochenen Speise geschiehet. Diese wiederkäuete Speise gehet in den andern Magen, welcher viel kleiner ist, und κεκρύφαλος, Reticulum, die Hülle, oder Haube, genennet wird. Aus diesem gehet das, was mehr erweichet, oder flüßiger geworden, in den dritten Magen, ἔχινος, Omasus; der Mannigfalt genannt, der am kleinesten unter allen ist, und die Speise so lange aufhält, bis das Grobe genug erweichet ist, weswegen er aus sehr viel Blättern, oder Falten, inwendig bestehet, die nichts durchlassen, als was flüßig ist. Endlich der vierdte Magen, ὄυσχον, Abomasus, der an den Gedärmen liegt, und mit dem Magen der Menschen am meisten übereinkommt, bekommet das Flüßige von der Speise, die in dem dritten und andern Magen erweichet worden ist. In diesem geschiehet nun die rechte Verdauung, und da die Speise in dem dritten Magen noch grün war, so trifft man sie hier öffters weiß, wie Milch, an, welches eine Anzeigung ist, daß sie in den drey ersten Magen blos kleine gemacht, in dem vierdten aber erst aufgelöset worden. Noch haben diese wiederkäuenden Thiere verschiedene Sachen an sich, welche sie von andern unterscheiden. Denn sie haben in dem obern Kinntacken keine vordern Zähne, um desto hurtiger das Gras abzuetzen. Sie haben Unschlitt, oder Talch, sebum, Sebam, an statt, das andere Schmeer, Adipem, haben. Ihre Hörner sind oben hohl, ausgenommen die Hirsch-Hörner, welche auch nur allein verlohren werden. Sonst gehöret zu diesen wiederkäuenden Thieren das gantze Ochsen-Geschlecht, der Stier, die Kuhe, das Kalb, die wilden Ochsen, Büffel; Die Schaafe, Ziegen, Gemsen, Steinbock, Hirsche, welche von andern wiederkäuenden Thieren, an ihren festen, zinckichten und abfälligen Hörnern, besonders unterschieden sind, sammt ihren Geschlechten, das Elend, Rehe, Rennthier ꝛc. Schmidts Bibl. Physic. p. 422 u. f. Siehe auch **Thier**, im XLIII Bande, p. 1360.

Wiederkäuffer, siehe **Wiederkauff.**

Wiederkäufflich, siehe **Wiederkauff.**

Wiederkäufliche Capitalien, siehe **Wiederkäufliche Zinsen.**

Wiederkäufliche geistliche Haupt-Summen, siehe **Wiederkäufliche Zinsen.**

Wiederkäufliche Gelder, siehe **Wiederkäufliche Zinsen.**

Wiederkäufliche Güld-Verschreibungen, siehe **Wiederkäufliche Zinsen.**

Wiederkäufliche Gülten, siehe **Wiederkäufliche Zinsen.**

Wiederkäufliche Güter, siehe **Wiederkauff.**

Wiederkäufliche Haupt-Summen, siehe **Wiederkäufliche Zinsen.**

Wiederkäufliche Leib-Renten, siehe **Wiederkäufliche Zinsen.**

Wiederkäufliche Pensionen, siehe **Wiederkäufliche Zinsen.**

Wiederkäufliche Renten, siehe **Wiederkäufliche Zinsen.**

Wiederkäufliche Stämme, siehe **Wiederkäufliche Zinsen.**

Wiederkäufliche Summen, siehe **Wiederkäufliche Zinsen.**

Wiederkäufliche Zinsen, Ablößliche Zinsen, Widerkäufliche Summen, oder Stämme, Wiederkäufliche Haupt-Stämme, Wiederkauffs-Gülden, Wiederkäufliche Gülten, Wiederkäufliche Gült-Verschreibungen, Gülden-Kauff, Wiederkäufliche Renten, oder Pensionen, Jährliche Einkünffte, Jährliche Zinsen, oder Urgifft, Lat. *Census* oder *Reditus Redimibiles*, *Annui Reditus*, *Annuæ Pensiones* oder *Præstationes*, sind eine Art jährlicher Zahlungen oder Abgaben, welche der Zinsmann oder der Inhaber einer solchen Sache, worauf dieselben hafften, so lange entrichtet, bis er eine gewisse Summe Geldes abgetragen, oder auch, nachdem es der Contract mit sich bringet, bis es ihm der Schuldner aufkündiget. Oder der Wiederkauffs-Gülden oder der Güldenkauff ist ein Handel, da man das Recht eine jährliche Abgabe an

Gelde oder Getreide zu fordern, um gewissen Preis von dem andern erkauffet. Man theilet denselben 1) in ablöslichen und unablöslichen, oder vielmehr auffäglichen und unauffäglichen, oder welches einerley, nur eine Zeitlang und stets währenden, nachdem nemlich dem Schuldner frey gelassen bleibet, durch Wiederbezahlung des Kauffgeldes oder Capitals sich von den wiederkäuflichen Zinsen zu befreyen oder nicht; 2) in den besonders aufgerichteten und bey Verkauffung einer Sache vorbehaltenen; 3) in den auf des Schuldners Person allein, und den auf die dabey verpfändete Sache hauptsächlich, und den auf beydes zugleich gerichteten. Der Schuldner, oder Verkäuffer der jährlichen Zinsen, kan sich ordentlich allemahl frey machen; hingegen wird dem Käuffer oder Gläubiger nicht gestattet, sein Kauffgeld wieder zu fordern, oder das Capital aufzukündigen, a. l. 11. §. 2. ff. d. act. emt. c. 1. extravag. comm. d. emt. & vend. Reichs-Abschied von 1600. §. 35. Welches jedoch seinen Abfall leidet, wenn der Schuldner mit Entrichtung der Zinsen sich säumig erweiset. a. c. 75. d. R. J. 6. Zwischen dem Haupt-Stamme und den Zinsen soll eben die Proportion gehalten werden, die bey andern Capitalien beobachtet wird, daß nemlich nicht mehr, als 5. von 100, zu verschreiben. Reichs-Abschied von 1654. §. 174. Doch kan es mit den Getreide-Zinsen und andern Früchten so genau nicht genommen werden, l. 23. 26. §. 1. C. d. usur. und sind dergleichen Zinsen als ein Capital anzusehen, a. Nov. 160. c. 1. davon auch Zins genommen werden kan. Conferire die Chur-Sächß. Erläut. Proc. Ordn. tit. 42. §. 8. Nur müssen wie gesagt, die jährlichen Zinsen, die in baarem Gelde bestehen, die in den Rechten sonst gesetzte Quantität der Zinsen nicht übersteigen. Stryck de Cautel. Contract. Sect. 2. cap. 8. §. 14. Berger Oecon. Jur. Lib. III, tit. 8. th. 13. not. 5. p. 766. Ausgenommen 1) die Kutscher Zinsen, die, nach vorhergegangener beständigen Mahnung, den andern Tag gedoppelt, den dritten dreyfach lauffen, u. s. w. Berger c. l. p. 767. 2) Wenn der Zins in Früchten gegeben wird, ob auch gleich hierinnen, so viel als möglich ist, eine solche Einrichtung zu treffen ist, daß die Früchte den Anschlag der Quantität nicht übersteigen. Stryck c. l. Wenn ein Käuffer des jährlichen Zinses so gekaufft hat, daß er von 100 mehr als 5. jährlich ziehet; so fält zwar der Contract nicht gantz über den Hauffen, sondern bestehet in der rechtmäßigen Summe, und was von den jährlichen Einkünfften, über 5. von Hundert bezahlet worden ist, wird zwar nicht zu der Haupt-Summe geschlagen, aber doch von den künfftigen Zinsen abgezogen. Carpzov P. III, c. 24. d. 14. u. 15. Der Käuffer oder Gläubiger kan von dem Verkäuffer oder Schuldner der jährlichen Einkünffte die Haupt-Summe nicht wieder fordern, sondern so lange der Schuldner seinen Contract halten, und dem Gläubiger die jährlichen Einkünffte abtragen will, ist er verbunden, solche anzunehmen. Carpz. l. c. d. 16. Lyncker de Redit. ann. Disp. 1. §. 5. p. 10. 11. Es hilfft ihm auch kein Pact, worinnen er sich die Wiederforderung des Capitals vorbehalten hat, *Ord. Pol.* de ann. 1548 tit. von wucherlichen Contracten, §. und nachdem, verf. unangesehen ꝛc. Carpz. d. c. d. 17. Berger Oecon. Jur. Lib. III, tit 4. th 13. not 3. p. 766. wenn auch gleich der Reichs-Satzung Verzicht gethan worden wäre. Carpz. c. l. Berger c. l. Horn Cl. 11 R. 13. p. 614. a. Hingegen mag der Käuffer das Capital in folgenden Fällen wiederfordern, 1) Wenn der Verkäuffer in Abtragung der jährlichen Einkünffte sich saumselig finden läst, Ant. Faber in Cod. Lib. IV, tit. 30. d. 22. n. 6. Carpz. d. c. d. 18. Berger c. l. Werner Sel. Obl. for. p. 8. Obl. 72. 2) Wenn die Contrahirenden nachgehends, von dem Kauffe abgestanden seyn, und das Capital in ein Darlehn verwandelt haben, Carpz. d. c. d. 19. 3) Bey einem entstehenden Credit-Wesen, Kirinus ad O. P. S. tit. 42. En. 37. Wenn die jährlichen Einkünffte, so auf einer Sache hafften, wegen Unfruchtbarkeit oder unruhiger Kriegs-Zeiten nicht können gezogen werden, trägt der Käuffer den Schaden: Denn er ist Herr über den Zuwachs, den er jährlich geniessen soll. arg. l. 17. §. 1. de annuis legatis. l. 6. C. de pignor. act. l. 7. de peric. & commod. rei vendit. Carpz. Lib. I. R. 107. Berger Oecon. Jur L. III, tit. 7. th. 13. not. 1. p. 765. Da die Zinsen ordentlicher Weise wiederkäufflich überlassen werden, oder doch die Vermuthung ist, daß es so geschehen; so ist dem Verkäuffer erlaubt, von dem Contracte abzustehen, und sich durch Bezahlung der Haupt-Summe die Beschwerde der abzutragenden Einkünffte vom Halse zu schaffen. Carpz. P. III, c. 24 d. 16. Wenn nicht im Testament oder in dem Pacte ein anderes versehen worden ist. Berger c. l. not. 2. p. 766. und P. I, Supplem. ad E. D. F. tit. 42. §. 10. p. 503. Es muß aber alsdenn die Haupt-Summe der jährlichen Einkünffte in eben der Gute, und an eben dem Orte, wie und wo sie zur Zeit des Contracts von dem Käuffer gezahlet worden ist, ersetzet werden, ob gleich die Einkünffte in schlechtern Müntz-Sorten geliefert worden seyn. Horn Cl. 11. R. 13. p. 614 b. Berger Oecon. Jur. c. l. n. 4. Es ist auch, um den Kauff jährlicher Einkünffte aufzuheben, kein Rückkauff nöthig, sondern die Ersetzung des Geldes ist hinlänglich genug. Ant. Faber in Cod. Lib. IV. tit. 25. d. 22. n. 9. Carpz. P. III, c. 24. d. ult. Das Wiederkauffs-Recht, in Ansehung des Käuffers, oder Schuldners wird niemahlen verjähret, *Const. El. Sax.* 2. P. II. und dem Verkäuffer oder Gläubiger, der ordentlich den Haupt-Stamm nicht wieder fordern kan, stehet auch keine Verjährung im Wege, es im gehörigen Fall zu thun. a. l. 1. §. fin. C de ann. exc. l. 7. §. 4. C. de præscr. 30. vel 40. ann. Die jährlichen Zinsen aber, oder eines jeden Jahres Einkünffte, werden nach Römischen Rechten in 30 Jahren, nach Sächsischen, aber in 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen verjähret. d. *Const.* 2. P. II. Berger c. l. n. 6. p. 767. Horn Cl. 10. sent. 12. p. 751 2. Carpz. P. II, c. 2. d. 1. Jedoch werden nach dem Römischen Rechte die jährlichen Zinsen nicht auf einmahl verjähret; sondern es gehöret bey einem jeden Jahre, da sie gleichsam wiederum

wiederum eine neue Schuld werden, auch eine neue Verjährung darzu, l. 7. §. 6. C. de præscript. 30 annor. Nach Sachsen-Rechte aber können sie gäntzlich verjähret werden, sie mögen gleich aus einem Contract, oder Testament gefordert werden können. *Const. Elect.* 2. P. II. Wernher Sel. Obs. For. P. VI, obs. 464. Doch saget Carpzov P. II, c. 2. d. 1. daß solches keinesweges auf diejenigen jährlichen Zinsen, so unter Einwilligung des Wiederkauffs versprochen worden, zu ziehen sey. Pachter und Einwohner aber können den Zinß der künfftigen Zeit nicht verjähren, weil sie nicht vor sich, sondern vor einen andern Besitzer seyn. l. 2. C. de Præscript. 30. annor. Carpz. d. C. d. 3. Wenn einer 20 Jahr nach einander statt der jährlichen Zinsen eine geringere Summe annimmt; so kan er den Ueberrest nicht fordern. l. 5. C. de usur. Carpz. d. C. d. 5. Es wäre denn, daß der Gläubiger sich die Forderung des übrigen, mit einer ausdrücklichen Vorbehaltung, oder auf andere Weise, versichert hätte. Carpz. d. C. d. 6. Wenn jährliche Zinsen drey auf einander folgende Jahre bezahlet worden seyn; so ist die Vermuthung, daß auch von der vorherigen Zeit solche Schuld entrichtet worden sey. l. 3. C. de apoch. public. Carpz. d. C. d 8. Wenn einer verbunden gewesen ist, die jährlichen Zinsen in einer gewissen Art Müntze oder Früchte abzutragen, dieselben aber über 30 oder 40 Jahr in einer andern Sorte von Geld oder Früchten entrichtet hat; so kan er nicht mehr aus der ersten Verbindung gehalten werden, *Const. Elect. Sax.* 3. P. II. wenn sich auch gleich der Gläubiger deswegen mit einem Vorbehalt vorgesehen hat. Carpz. ad d. C. 3. d. 1. Aber aus einer solchem wiedrigen Erlegung des jährlichen Zinses über die Rechts verwehrte Zeit in einer andern Art von Früchten kan die Verjährung nicht geschlossen werden. Carpz. d. C. 3. d. 2. Bertoch in Promt. Jur. Vol. I, v. *Annuæ Præstationes*, und *Annui Census*. Sonst wurden auch in den Chur-Sächsischen Landen die wiederkäufflichen Zinsen im Concours in der ersten Classe unter den Real-Beschwerungen, Proceß-Ordn. tit. 42. §. 6. und noch vor dem Erb-Gelde bezahlet. *Ibid.* Anjetzo aber haben dieselben anderer Gestalt kein dinglich Recht, als wenn sie gerichtlich constituiret worden, Neu-Erl. Proceß-Ordn. tit. 42. §. 8, auch sodann kein Vorrecht, *Ibid.* sondern werden so wohl in Ansehung des Haupt-Stammes als der wiederkäufflichen Zinsen, unter den übrigen hypothecarischen Gläubigern nach Ordnung der Zeit befriediget, *Ibid.* jedoch wegen dieser nur auf die letzten 3 Jahre vor entstandenem Concurse oder der erhoben Klage. *Ibid.* Auch wird von solchen Zinsen kein weiterer Zinß gegeben. *Ibid.* Hingegen in der Ober-Lausitz gehen die wiederkäufflichen geistlichen Haupt-Summen und Zinsen andern Gläubigern vor, und sollen auch vor diesen bezahlet werden. Siehe die Ober-Laußnitzische Amts- und Gerichts-Ordnung von 1611. P. I, tit. 23. Uebrigens werden zu diesen wiederkäufflichen oder jährlichen Zinsen auch die so genannten Land-Garben gerechnet, davon zu sehen im XVI Bande, p. 417, und *Portiorius Colonus*, im XXVI Bande, p. 1062. So viel aber die wiederkäufflichen Zinsen überhaupt anbetrifft; so können hierbey auch besonders die Artickel: *Annui Reditus*, im II Bande, p. 402 u. f. und Pfründe, im XXVII Bande, p. 1687, wie auch Zins nachgelesen werden. Doch ist hierbey noch zu gedencken, daß, wenn solche wiederkäufliche Zinsen an einen Minderjährigen zu entrichten sind, und nach Gelegenheit verkaufft oder veräussert werden sollen, in Ansehung dieser Zinsen selbst und des Capitals, oder des Haupt-Stammes, davon dieselben zu bezahlen sind, nicht auf einerley Art verfahren werden mag, sondern zwischen beyden ein merklicher Unterschied zu beobachten. Denn was das Capital selbst anbetrifft; so mag selbiges, weil es unter die unbeweglichen Stücke gerechnet wird, ohne besondere Solennitäten und gerichtliches Decret nicht veräussert werden, ob wohl, wenn derjenige, der solche Zinsen jährlich geben muß, das Capital wieder auszahlet, der Curator des Minderjährigen solches Capital auch ohne vorhergehendes gerichtliches Decret gültiger Weise annehmen kan. Aus Ursachen, weil die Natur des Contractes selbst mit darinne bestehet, daß das Geld auf desjenigen Verlangen und Begehren, der solches zu empfangen hat, wieder ausgezahlet werden solle, oder widrigen Falls der Contract nicht bestehen möge; in solchem Falle aber, da jemand etwas nothwendig zu thun verbunden wird, nicht erst ein gerichtliches Decret von nöthen ist. l. 15 §. fin. ff. de re jud. Hingegen mögen die jährlich gefälligen Zinsen gültiger Weise wohl veräussert werden, als welche, wenn und so bald selbige gefällig sind, beweglich werden. Gail L. II. Obs. 10. n. 4. Lauterbach in Disp. de Alien. rer. quæ minor. sunt §. 40. Teutscher Rechtsgelehrte I Haupt-Theil §. 619. p. 749. Endlich aber fragt es sich hierbey nicht unbillig, ob jährliche Einkommen, wiederkäuffliche Gelder und Zinsen, vor beweglich oder unbeweglich Gut zu achten, und was davon dem Manne, nach Absterben des Weibes, zu Sachsen-Recht gebühre? Antwort, wenn Geld auf einen rechten beständigen Wiederkauff, also, daß die Haupt-Summe unabforderlich ist, auf liegende Gründe ausgethan, oder da jährliche Zinsen wiederkäuflich aus unbeweglichen Gütern gekaufft werden, so soll solches Geld, nemlich das Capital und die Haupt-Summe vor sich selbst, vor unbeweglich Gut gehalten werden. Const. 24. P. III. Da nun ein Weib stürbe, die solche wiederkäuffliche Haupt-Summe nach sich liesse, so könnte die zu Sachsen-Recht auf den Ehemann nicht verfallen. *Ibid.* Wenn aber ein Wiederkauff, darinne die Haupt-Summe unabforderlich, nicht auf gewisse liegende Gründe geschehen, und die jährlichen Renten aus unbeweglichen Gütern nicht erkaufft worden, also, daß es allein eine persönliche Prästation und der Wiederkauff auf eine persönliche Verpflichtung gerichtet ist; in diesem Falle sind ehedem die Chur-Sächsischen Schöppen-Stühle nicht einig gewesen. Denn etliche haben davor gehalten, daß dißfalls die Haupt-Summe und also das Capital selbst vor beweglich Gut zu achten, und

derowegen von dem Weibe auf den Mann zu Sachsen-Recht verfället werden könne. Etliche andere aber haben auch ohne Unterschied der Meynung gefolget, daß, obwohl der Wiederkauff auf liegende Gründe nicht gerichtet, sondern allein eine persönliche Verpflichtung wäre, dennoch aber, weil das Geld unabforderlich, und also kein ordentliches Darlehn oder schlecht ausgethan Geld seyn kan, es ein Wiederkauff bleibe und desselbigen Art und Eigenschafft habe; Derowegen könnte auch solche Haupt-Summe nach Sachsen-Recht auf den Mann und die Frau nicht gebracht werden. Damit nun aber solches in denen Chur-Sächsischen Landen seine Gewisheit erlangen mögen; so haben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, August, durch die nur erwehnte 24. Const. P. III. Dero Hof-Gerichten, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen auferleget, daß sie die Haupt-Summe der wiederkäufflichen Zinsen in beyden obgesetzten Fällen vor unbewegliche Güter erkennen sollen; ingleichen was zur Zeit der Frauen Absterben betaget und fällig gewesen, daß solches dem Manne bleiben, die unbetagten Zinsen und Renten aber den Erben folgen sollen. Carpzov ad d. C. 24. def. 5. und Berger in Oecon. Jur. Lib. II, tit. 1. th. 8. p. 219. Ja es werden nach Absterben der Ehefrau, auch vor der Verfall-Zeit, die jährlichen Einkünffte, so eigentlich hernach erst zu fordern wären, nach Maßgebung der Zeit unter deren Erben und den hinterlassenen Ehemann getheilet. Carpzov d. C. d. 6. Dannenhero können auch die jährlichen Einkünffte, gleichwie andere unbewegliche Güter nicht anders, als gerichtlich, verpfändet werden. Carpzov P. II, Const. 23. def. 3. Und ein Besitzer derselben darff wegen der Wiederklage und Gerichts-Unkosten keinen Vorstand machen. Carpzov P. I, Const. 5. def. 16. Berger l. c. Besiehe auch Speidels Bibl. Jur. Vol. I, v. *Annui Reditus.*

Wiederkäufflich Geld, siehe **Wiederkäufflich Zinsen.**

Wiederkäufflich Gut, siehe **Wiederkauff.**

Wiederkäufflich Lehn, siehe **Wiederkauffs-Lehn.**

Wiederkäufflich verkauffte Güter und Sachen, siehe **Wiederkauff.**

Wiederkäufflich-Verliehenes Lehn, siehe **Wiederkauffs-Lehn.**

Wiederkäuung, *Ruminatio*, geschiehet bey einigen Thieren, da nemlich die Speise aus dem ersten Magen wieder in den Mund gestossen, und daselbst, wie bey den Ochsen und Kühen geschicht, noch einmahl gekäuet, und endlich zum andern, dritten und vierten Magen fortgeschaffet wird. Siehe **Käuung**, im XV Bande, p. 55 u. ff. und **Wiederkäuende Thiere.**

Wiederkauff, Kauff und Wiederkauff, Wiederverkauff, Verkauff auf den Wiederkauff, Wiederkauffs-Pact, Wiederkauffs-Contract, Wiederkauffs-Recht, sonst auch die Wiederlösung, oder Ablösung genannt, Lat. *Venditio sub sive cum pacto reluitionis, vel retrovenditionis, Reluitio, Pactum Reluitionis, Pactum reluendi, Pactum redimendi, Pactum reemendi, Pactum Retrahendi sive Retractus, Pactum recuperatorium, Pactum francandi, Pactum redemtivum, Pactum retrovendendi, Pactum de retrovendendo, Pactum revendendi, Pactum Retrovenditionis, Jus retrovendendi, sive retrovenditionis, Jus retrahendi, sive reluendi*, ist, wenn bey einem Kauff-Contracte ein Neben-Contract geschlossen wird, daß man sich bey dem Verkauffe einer Sache ausdrücklich bedinget, selbige wieder an sich zu kauffen, und solche zu einer gewissen, meistentheils bestimmten Zeit, gegen Erlegung und Wiederbezahlung des empfangenen Kauff-Geldes wieder zurück zu nehmen; oder das Wiederkauffs-Pact ist eine zwischen dem Käuffer und Verkäuffer eingegangene Convention, daß dem Verkäuffer, wenn er entweder nach seinem Gefallen, oder innerhalb einer gewissen Zeit das von Käuffern empfangene Kauff-Geld demselben wieder anbietet, auch die verkauffte Sache restituiret werde. arg. L. 2. C. de pact. int. emt. Zuweilen heist dasselbe in denen Rechten auch *Fiducia*, wie davon zu sehen im IX Bande, p. 838. Es hat aber dieses Wiederkauffs-Recht seinen Ursprung dem Kayser Marco Antonino Philosopho zu dancken, wie aus der Rubric des l. 2. C. eod. erscheinet. Es wird solches zwischen dem Käuffer und Verkäuffer aufgerichtet, kommt auf die Erben, und sonderlichen Nachfolger, als die Cessionarios. l. 17. l. 19. & tot. Tit. ff. de act. vel hæred. vend. Carpz. P. II, Const. 1. def. 11 & 12. Fabrianus de Monte Tr. de Emtione qu. 9. n. 2. p. 357. Struv Exerc. 23. th. 41. Wann der Verkäuffer, der mehr Erben hat, sich wegen des Wiederkauffs vorgesehen hat, und einer davon offeriret den völligen Preiß (denn zum Theil hilfft solche Obligation nichts) so ist der Käuffer schuldig, ihm die gantze Sache wieder zu verkauffen: Weil die Mit-Erben wider den, so das Kauff-Geld offeriret, klagen können, daß er die Sache mit ihnen theile. Gleichergestalt, wenn anfangs mehr Verkäuffer sind, und einer davon offeriret dem Käuffer den völligen Preiß; so ist er verbunden, ihm die verkauffte Sache wieder zu verkauffen, per l. 78. §. 2. ff de contr. emt. wenn nur der Wiederkauffende Vorstand macht, daß er seinem Mit-Consorten den ihm gebührenden Antheil wolle zukommen lassen, wenn er solches verlanget. Brunnemann ad. d. l. 2. C. de pact. int. emt. Es kan aber ordentlicher Weise diese Bedingung des Wiederkauffs zu allen Sachen, die da können verkaufft werden, hinzu gesetzt werden. Wegen des Preisses ist zu wissen, daß der Wiederkäuffer gehalten sey, eben dasselbe Kauff-Geld zu restituiren, welches er bekommen hat. Ist aber wegen des Preisses oder Kauff-Geldes nichts versehen; so muß man erwägen, was die Sache, zu der Zeit, da der Wiederkauff geschieht, werth ist, Matth. Wesenbec. P. I, Conf. 8. n. 5. Aber im ersten Falle sind, noch über das Kauff-Geld diejenigen Unkosten zu restituiren, so zu immerwährenden Nutzen der Sache aufgewendet worden. Hat aber die Sache,

eine

eine Vermehrung oder Zulage bekommen; so gehört solches dem Käuffer, als dem Herrn zu, und kan ihm solche von dem Wiederkäuffer nicht abgefordert werden, er bezahle ihm dann den Werth dafur, Struv Exercit. 23. th. 45. Weil das Pact des Wiederkauffs nicht macht, daß der Verkauff ein Bedingter werde, sondern er ist und bleibt als schlechthin geschehen; jedoch so, daß er wieder könne aufgehoben werden, wenn das erst gezahlte Kauff-Geld wieder zurück gegeben werde. Mithin erlanget der Käuffer indessen so wohl die Früchte, als die Zugänge des erkaufften Gutes. l. 7. ff. de peric. & commod. rei venditæ. Mantica de tacitis & ambig. convent. l. 4, Tit. 32. n. 3. u. 4. So viel den Werth der Müntze und derselben Würderung, wenn sie indessen verändert worden ist, anbetrifft; so muß man wissen, daß das Geld des Wiederkauffs in dem Werthe der Müntze muß offerirt werden, so viel sie zur Zeit der ersten Verkauffung gegolten hat. l. 22. ff. de oblig & action. l. 3. ff. de reb. credit. l. 99. ff. de solution. ibique. Brunnemann. Sintemahl man nicht vermuthet, daß die Contrahenten an einen andern Werth gedacht haben, als der zur Zeit des Contractes üblich gewesen. Albert. Brunnus de monet. augment. & diminut. P. IV, n. 2. Surdus Consil. 406. n. 3. Klock Relat. Camer. 20 n. 22. Gothofredus in l. 69. ff. de contrah. emt. Schneidewin ad §. 30. Inst. de action. n. 33. Carpzov L. V. Resp. 93. und in Jurisprud. *Forens.* P. II. const. 28. def. 5. Wenn obgedacht: Pact mit klaren und deutlichen Worten hinzugethan worden, daß nemlich nach restituirten Preisse die Sache seyn solle, als wäre sie nicht erkaufft; so wird der Contract dem Rechte selbst nach wieder aufgehoben, und fält das Eigenthum ohne einige Uebergebung auf den vorigen Herrn zurücke, so, daß er solche von einem jeden Besitzer wieder fordern kan. Berlich P. II. Concl. 2. n. 18. Faber C. de pact. int. emt. def. 8. Carpzov P. II. Const. 1. def. 17. ibique. Esbach in not. ibid. cum allag. pluribus DD. Hartmann von Eppingen L. II. Tit. 22. Observ. 5. n. 10. Wird aber das Pact nur durch undeutliche und zweifelhaffte Worte ausgedruckt als: Es soll wieder verkaufft werden, soll restituiret werden, soll wiederkommen, u. s. w. Als dann hat die Klage wieder den dritten Besitzer, auf welchen der Käuffer die Sache würcklich überbracht hat nicht statt, sondern es mag nur wieder den ersten Käuffer, wenn er zubezahlen hat, die Klage auf das Interesse angestellet werden, weil die aus dem Kauffe und Verkauffe entspringende persönliche Klage, oder, wie sie in den Rechten insonderheit genennet wird, die Actio præscriptis verbis, nientahls wieder den dritten Besitzer, mit dem der erste Verkäuffer nicht contrahiret hat, verstattet wird. Carpzov d. l. def. 16. ibique. Esbach, Hartmann von Eppingen d. Obs. 5. n. 7. u. ff. Welches die wahrhaffteste Meynung ist. Ist aber der Verkäuffer nicht vorhanden, oder hat er nicht zu bezahlen; so wird wieder den dritten Besitzer die nützliche Wiederforderungs-Klage (utilis rei vindicatio) angestelt. Arg. L. 55. ff. de donat. int. vir. arg. l. 13. §. 4. ff. de petit. hæredit. Klock Tom. II. Cons. 42. n. 405. Absonderlich, wenn es in einer günstigen Sache ist, als wenn es ein Alt-Väterlich Gut anbetrifft. Raudensis Dec. Pisan. 16. n. 186. Brunnemann in l. 2. n. 5. C. de pactis int. emt. Faber C. eod. def. 8. Tertor Prax. Judiciar. P. I, c. 16. n. 98. Wenn ich dir aber ein Gut unter dem Bedinge des Wiederkauffs verkaufft habe, du aber hernach solches wiederum dem Titio mit dem Bedinge verkauffest, daß er schuldig seyn solte, mir solches wieder zu verkauffen, wenn ich nur wolte; Titius hingegen verkaufft es hernach weiter dem Sempronio mit eben diesem Bedinge; so ist gewiß, daß ich erwählen könne, ob ich wider dich klagen wolle, daß du es mir wieder verkauffest, ob du es schon nicht besitzest, oder ob ich wider den Besitzer und letzten Käuffer, ob er schon mit mir nicht contrahiret hat, die Klage anstellen wolle. Faber in C. L. IV, T. 36. per tot. def. 3. Das Pact wegen des Wiederkauffs, da eine gewisse Zeit, zu des Verkäuffers Besten hinzugesetzt wolden, wird auf zweyerley Weise abgefasset; als z. E. erstlich, daß dem Verkäuffer frey stehen solle, innerhalb 10 Jahren die Sache wieder zukauffen, hernach aber nicht mehr; oder daß er innerhalb einer gewissen Zeit die Sache nicht wieder kauffen solle, hernach aber biß auf eine gewisse Zeit oder immerfort solches thun könne; wie es von den Contrahenten beliebet worden: Oder es ist gar keine Zeit bestimmt, sondern dem Verkäuffer frey gelassen worden, solches zu lösen, wenn er will. In welchem Fall, nach gemeiner Meynung der Rechtsgelehrten, wie Mantica de tac. & amb. convent. L. IV, Tit. 31. n. 22. bezeuget, man solches innerhalb 30 Jahren thun kan, weil die persönliche Klage aus dem Kauffe und Verkauffe sich nach den beschriebenen gemeinen Rechten in solcher Zeit endet. l. 3. C. de præscript. 30. vel 40. ann. welchem auch so gar die Clausuln: Allezeit, immerfort, zu jederzeit u. s. w. nicht entgegen stehen, weil sie über die in den Rechten vorgeschriebene Grentzen nicht erstrecket werden mögen, solche aber sind 30 Jahr. Noch weniger schadet, daß das Recht, die Kauff-Summe darzubieten, nur ein blosses Vermögen sey, indem es ja in des Verkäuffers freyen Willen stehet; solches aber wird nicht verjähret, weil die Klage, da jemand aus dem Pacte des Wiederkauffs, nach offerirten Werthe, begehret, daß ihme die Sache restituiret werde, nicht ein blosses Vermögen ist, oder auf jemandes freyer Willkühr beruhet, sondern in einem Obligations-Rechte bestehet, und ein Recht ist, welches einer dem andern vermöge des geschlossenen Contracts schuldig ist. Wie denn überhaupt nur allein diese Sachen auf ein bloßes Können und Wollen sich gründen, welche uns mit und aus dem vollen Eigenthums-Rechte zukommen, und nicht von einem andern schuldig sind, sondern unserm wahrhafftigen Eigenthume anhängen. Sachinäus L. II, Controv. c. 13. Schurf Cons. 70. Cent. 1. Perez ad Cod. tit. de pact. int. emt. n. 22. Ziegler ad *Grotium* L. 2. c. 4, §. 15. Jason in L. petens. 27. C. de Pactis n. 5. Hartmann von Eppingen L. II. Obs. 1. n. 12. Mindanus Consult. Sax. L. I, qu. 1. n. 53. Baldus in Cons. 303. n. 3. u. 4. L. I. Ja, ob man schon das Pact des Wiederkauffs mit dem Wörtlein: Jederzeit hinzugefüget, und darüber ein Jurament geleistet hat; so wird doch der Verkäuffer, durch den Ablauff von 30 Jahren, von dem

Wiederkauffe ausgeschlossen, weil der Eyd eben so zu erklären ist, als das Pact, dem er beygefüget worden, oder welches er bekräfftigen sollen. Mantica de tac. & amb. convent. L. IV, Tit. 31. n. 28 u. 31. Faber in C. L. VII, Tit. 13. def. 3. per tot. Friderus de Mandatis, c. 72. §. 6. Reiger in Thesr. Jur. Lib. XIX, tit. 1. ff. de pact. int. emt. §. 4. u. ff. Dagegen aber behaupten dennoch andere, daß wenn das Pact des Wiederkauffs nur so schlechthin abgefast und demselben keine gewisse Zeit angehänget ist, das Recht und die Macht, das unter dem Bedinge des Wiederkauffs, und zwar ohne Bestimmung einer gewissen Zeit, verkauffte Gut wieder einzulösen und gegen Erlegung des empfangenen Kauff-Geldes wieder an sich zu kauffen, zu keiner Zeit verjähret, sondern das also verkauffte Gut auch nach Verfliessung 30. 40. oder mehr Jahre wieder eingelöset werden möge. Und zwar nicht nur nach denen Chur-Sächsischen, sondern auch nach den gemeinen Rechten. Wie denn allerdings in Ansehung der erstern oder der Chur-Sächsischen Rechte deshalber wohl kein Zweiffel seyn kan, da ja in der *Conflit. Sax. El.* I. P. II. mit klaren und ausdrücklichen Worten verordnet wird, daß bey einem solchen Wiederkauffe keine, auch 100 und mehr jährige Präscription statt haben solle, sondern das wiederkäufflich verkauffte Gut Krafft des aufgerichteten Contracts zu jeder Zeit wieder erkauffet werden könne. Was aber die gemeinen Rechte anbetrifft; so sind in diesem Stücke, wieder die kurtz zuvor angeführten Rechts-Lehrer, gleicher und der gedachten Chur-Sächsischen Constitution gantz gemäßer Meynung Carpzov P. II. Const. 1. def. 8. u. 9. Gail Lib. II. Obs. 18. Hahn ad *Wesenbec.* tit. de rescind vendit. n. 6. Wernher Sel. Obs. For. P. I. Obs. 313. Stryck in Us. mod. tit. de contrah. emt sub. rubr. de *pacto retrovenditionis* §. 43. u. ff. Berger in Oecon. Jur Lib. III. tit. 5. th. 5. not. 1. p. 655. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 43. th. 22 in fin. und in Jurispr. Lib. III. tit. 11. §. 30. Wenn aber das Pact des Wiederkauffs auf eine gewisse Zeit mit ausdrücklichen Worten eingeschräncket worden, z. E. und soll dem Verkäuffer das verkauffte Gut innerhalb 20 Jahren wieder einzulösen erlaubet seyn, der Verkäuffer aber dieselbe Zeit so hinstreichen lassen, ohne das Gut wieder zu lösen; so hat alsdenn und nach Ablauff solcher bedungenen Zeit das Recht des Wiederkauffs weiter nicht statt, Carpzov d. def. 8. Stryck c. l. §. 48. wo nicht der Verkäuffer ein rechtmäßig Hinderniß habe, als daß er z. E. wegen Kriegs-Gefahr oder anderer Ehehafften, welche abzuwenden in seiner Macht nicht gestanden, die Kauff Gelder an den gehörigen Ort nicht hätte schaffen können; dessen hätte er alsdenn billig zu geniessen. Carpzov c. l. def. 9. Hartm. Pistor Obs. 223. n. 7. u. 8. Wenn hingegen ein Gut auf eine gewisse Zeit mit dem Pact des Wiederkauffs z. E. auf 3. 10. oder mehr Jahre wiederkäufflich, verkaufft worden; so, kan weñ gleich die Bedungenen 3. 10. oder auch noch mehrere Jahre verstrichen, doch die Wiedereinlösung noch allemahl geschehen: Weil also die Macht der Wiedereinlösung, auf gewisse Jahre nicht eingeschrencket, noch die Zeit der Wiedereinlösung, sondern vielmehr der Verkauffung unter dem Pact des Wiederkauffs, hinzugesetzet wird, dessen einzige Würckung hier zu seyn scheinet, daß während derselben Zeit der Verkäuffer die Macht, das also verkauffte Gut wieder einzulösen, nicht habe. Carpzov d. def. 9. und Lib. V. Resp. 28. Stryck c. l. §. 49. Doch handelt der Verkäuffer, zu Vermeidung aller sonst zu besorgenden Streitigkeiten und Weiterungen, Zweifels ohne am besten und sichersten, wenn er sich lieber mit klaren und ausdrücklichen Worten vorbehält, daß ihm die Reluition oder Wiedereinlösung des wiederkäufflich verkauften Gutes allezeit, oder wenn und so bald es ihm beliebig, es sey über kurtz oder lang, frey stehen, und dargegen niemahls eine vorgeschützte Verjährung etwas gelten oder ihn daran hinderlich seyn solle; wie er denn auch zum Ueberflusse noch Gegentheils oder den Käuffer der Ausflucht der Verjährung renunciren und derselben sich ausdrücklichst und feyerlich begeben lassen kan. Stryck de Caut. Cont. Sect. II. c. 8 § 57. Hingegen thut auch der Käuffer sehr wohl, daß er nach Verlauff der bedungenen Jahre dem Verkäuffer die ihm unter dem Pact des Wiederkauffs abgekauffte Sache anbieten lasse, ehe er sie vielleicht an einen Dritten verkafft, oder sonst veräussert, Stryck c. l. § 58. Oder daß er sich auch also vorsehe und bedinge, daß er die Gefahr nicht auf sich nehmen wolle, wie nicht weniger wegen der Besserungs-Kosten und des Inventarii alle nöthige und möglichste Vorsicht gebrauche. Stryck c. l. §. 59. Ausser dem kan auch der Verkäuffer sich das Näher- oder Einstands- und Vorkauffs-Recht vorbehalten und den geschlossenen Wiederkauffs-Contracte unter andern diese Clausul anhängen lassen: Daß Verkäuffer weder durch Verpfändung, noch Veräusserung die Sache von sich kommen lasse; welches denn, wo es innerhalb den Wiederkauffs-Jahren geschehen solte, unkräfftig und ungültig seyn soll; auch solle er nicht befugt seyn, dieselbe zu vernichten, u. s. w. Mynsinger Lib. VI. Obs. 70. Carpzov P. II. Const. 1. def. 8. n. 2. Stryck c. l. §. 56. Wovon auch in den Artickel: *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851. u. ff. ein mehrers nachzusehen. Doch ist besonders in Chur-Sachsen, vermöge der dasigen Landes-Ordnung von 1543. tit. Welcher gestalt die Tax &c. vers. Es sollen auch alle Günste &c. der Wiederkauff an den verkauffien Gütern, in den so genannten Günsten, wenn er in den dreyen Jahren nicht geschieht, der Hohen Landes-Obrigkeit, oder wem sie es sonst gönnet, ausdrücklich vorbehalten worden. Ausserdem aber gehet die aus dem Wiederkauffs-Contracte entstehende Verpflichtung, wie bereits gedacht worden, auch auf die Erben, Carpzov d. C. d. 10. Stryck in us. mod. tit. de contrah. emt. sub. rubr. *de pacto retrovendendi* §. 50. wo es nicht denen Partheyen also beliebt, und sie unter sich einig geworden, daß dem Verkäuffer nur gantz alleine und vor seine Person vergönnet seyn solle, die verkauffte Sache einzulösen, Carpzov d. def. 10. n. 5. Stryck c. l. oder wofern nicht das Recht der Wiedereinlösung auf des Verkäuffers Lebens-Zeit eingeschrencket worden. Wernher in Sel. Obs. For. P. III. obs. 140. Holz. ch

kan

kan auch ohne ein solches Gedinge die Macht und das Recht der Einlösung aus dem Pacte des Wiederkauffes einem Fremden cedirt werden, Carpzov d. C. d. 12. Stryck c. l. Mantica de tacit. & ambig. convent. Lib. IV. tit. 32. n. 13. u. ff. wo nicht bedungen worden, daß allein der Verkäuffer berechtigt seyn solle, das verkauffte Gut an und durch sich selbst einzulösen, nicht aber auch einem dritten dasselbe Recht zu cediren. Carpzov d. def. 12. n. 4. Wenn zwey oder mehrere einen Grund und Boden verkauffen, u. das Einlösungs-Recht desselben sich vorbehalten, oder wenn der Verkäuffer mit Tode abgegangen und zwey oder mehrere Erben hinterlassen, von diesen aber einer dem Käuffer nur einem Theile des Kauff-Geldes offerirete, u. einen Theil der verkauften Sache einlösen, die übrigen aber sich zum Wiederkauffe nicht verstehen wolten; so will Bartolus in l. 4. ff. de solut. nicht zugeben, daß man ihm dieses einräumen solle. Besiehe auch Stryck c. l. §. 51. Ja wenn einer von den Verkäuffern oder von den Erben des Verkäuffers dem Wieder-Käuffer die gantze Kauff-Summe offerire, und bitte, daß ihm der gantze Grund wieder verkaufft werde; so ist, wie ebenfalls schon im vorhergehenden erinnert worden, der gemeine Schluß der Rechts-Gelehrten, daß ihm solches zuzulassen sey, wenn er nur cavire und Versicherung von sich gebe, daß er seinem Mit-Consorten den ihm gebührenden Antheil an der wiederkauffthen Sache wieder verkauffen wolle, dafern dieser ihn haben wolle. Carpzov P. II. C. 1. d. 10. Stryck c. l. Berger P. II. Supplem. ad E. D. F tit. 40. §. 3. p. 752. Daß aber, wenn die Eltern verstorben, und den Kindern, oder auch den Abwesenden, zum Besten, die väterlichen Güter einem Fremden mit dem Pact des Wiederkauffs verkaufft worden, denselben dergleichen Pact nicht nutze, wo es nicht durch richterlichen Ausspruch confirmiret worden, zeiget Carpzov d. C. d. 13. Hingegen ist der minderjährige Erbe des Käuffers gehalten, die von diesem mit dem Pact des Wiederkauffs gekauffte Sache wieder zu verkauffen, und ist hierzu kein Decret des Magistrats nöthig. l. 1. C. quand. decret. op. non est. Carpzov d. C. d. 14. Brunnemann ad l. 2. C. de pact. int. emt. & vendit. n. 7. Berger in Resol. *Lauterb.* tit. de contrah. emt. qu. 16. Stryck in Us. mod. tit. de contrah. emt. sub. rubr. *de pacto retrovenditionis* §. 52. allwo auch behauptet wird, daß, wo etwan einem Erben der dem Wiederkauff unterworffene Grund aus Theilung der Erbschafft zukommet, derselbe auf das gantze Grund-Stücke belanget werden könne. Der Käuffer, welcher eine Sache mit dem Pact des Wiederkauffs besitzet, ist schlechterdings gehalten, dieselbe wieder zu verkauffen, und wird nicht befreyt, wenn er gleich das Interesse prästiren will. l. 25. §. 1. de contrah. emt. Carpzov P. II. C. 1. def. 15. Stryck c. l. §. 55. Das Pact des Wiederkauffs afficirt die verkauffte Sache nicht, und also kan der erste Verkäuffer von dem andern Käuffer die Sache nicht vindiciren, sondern hat nur eine persönliche und Anforderungs-Klage aus dem geschehenen Kauffe und Verkauffe wider den ersten Käuffer auf das Interesse. l. 2. C. de pact. int. emt. & vendit. Carpzov d. C. d. 16. Berger P. II. Supplem. ad E. D. F Cent. III. Consil. 31. p. 1418. Wernher in Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 130. und P. IX. Obs. 24. Wo nicht 1) der Drittmann, dem dieses Pact nicht unbewust gewesen, die Sache von dem Käuffer gekaufft hat; 2) das Pact des Wiederkauffs durch Gerichtliche Hypotheck bestätiget, und befestiget, oder 3) mit klaren und ausdrücklichen Worten abgefast, und insbesondere auf diesen Fall mit eingerichtet worden. Mantica de tacit. & ambig. convent. Lib. IV. tit. 32. n. 66. u. f. Carpzov d. C. d. 17. Wernher d. Obs. 130. u. in Supplem. nov. ad P. II. Obs. 425. Berlich P. II. Concl. 2. n. 17. u. f. Bey welchen letztern noch mehrere Exceptionen zu befinden. Jedoch wird durch die geschehene Verkauffung einer Sache mit dem Pact des Wiederkauffs das Eigenthum derselben auf den Käuffer überbracht und verfällt. Daher auch alles Wachsthum oder Nutzen derselben so wohl, als die daher entspringende Unbelegenheit und Schäden, welche der mit diesem Pact verkauften Sache auf einige Weise wiederfahren kan, zugleich ohne Unterscheid an den Käuffer mit übergeht, nicht aber an den Verkäuffer zurücke fällt. Mynsinger Lib. IV. Obs. 70 Carpzov P. II. C. 1. d. 18. Stryck in Us. mod. tit. de contrah. emt. sub. rubr. *de pact. retrovenditionis* §. 56. u. f. Und also kan auch der Käuffer nach Belieben mit dem dem Wiederkauff unterworffnen Grunde gebahren und ihm nach Gelegenheit veräussern. Stryck c. l. §. 57. Berger P. II. Supplem. ad E. D. F. Cent. III. Consil. 31. p. 1418. u. f. Daher werden auch die Früchte unwiederrufflich seine; so, daß er auch, dieselben in das Capital einzurechnen, nicht gehalten ist. Mynsinger Cent. II. Obs. 50. n. 1. Carpzov d. C. d. 1. n. 4. Stryck c. l. §. 61. In dem Contracte des Wiederkauffs werden, wenn der Grund eingelöset wird, die noch auf dem Stamme stehenden Früchte des letzten Jahres unter Käuffern und Verkäuffern nach Proportion der Zeit getheilet, wo es unter den Contrahirenden nicht anders beliebt und ausgemacht worden. l. 2. C. de pact. int. emt. & vendit. Berlich P. II. Concl. 2. n. 75. u. f. Carpzov d. C. d. 20. und Lib. V. R. 29. Berger in Oecon. Jur. Lib. III. tit. 5. th. 8. not. 2. p. 655. Stryck c. l. §. 62. Widriger Meynung ist Joannettus de Emt. Vendit. sub. pact. retrovendit. n. 37. Welcher glaubet, daß die Zeit des eingegangenen Contracts und des vorhandenen Tages oder Termins, auf welchen das Wiederkauffs-Recht eingeschräncket oder erstrecket worden, in Obacht zu ziehen sey; so daß, wo zu derselbigen Jahres-Zeit, da der erste Verkauff geschlossen worden, Früchte auf dem Grunde vorhanden gewesen, auch der Wieder-Verkauff auf eben die Art geschehen müsse, wofern aber zur Zeit des ersten Kauffs keine Früchte vorhanden gewesen, der Käuffer auch zur Zeit des Wieder-Kauffes den Grund, ehe und bevor die Früchte davon eingehoben, und genossen worden, zu restituiren nicht gehalten sey. Doch kan derjenige, welcher einen Wiederkauff auffa-

auffgiget, die Früchte des wiederkäufflichen Gutes nicht eher geniessen, bevor er nicht die Kauff-Gelder wieder erleget. Z. E. Sempronius saget zu Johannis einen Wiederkauff auf, mit dem Erbieten, die Kauff Summe auf Michaelis zu erlegen, ohngeachtet zwar in der Wiederkauffs-Verschreibung kein gewisser Wiederkauffs-Termin ausgedruckt ist, und fordert zugleich die so denn gefällige Zinsen. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die zur Zeit des Wiederkauffs würcklich noch stehenden und hängenden Früchte nach Proportion und billigmäßiger Vergleichung der Zeit unter den Käuffer und Verkäuffer getheilet werden müssen. Carpzov P. II. C. 1. def. 20. Welches nicht weniger auf die bürgerlichen Früchte und Nutzungen gezogen wird. Covarruvias Lib. I. Resol. c. 15. n. 10. Es scheinet auch, daß der Wiederkauff nicht von Zeit des wieder gezahlten Kauff-Geldes, sondern von Zeit der Aufkündigung an zu rechnen sey, und also, weil sie gleich ein Viertel-Jahr in sich hält, den Wiederkäuffer der vierdte Theil der Zinsen gebühren würde. Es ist aber darzu, daß der Käuffer eine gegründete Intention zu Erlangung der Zinsen oder Nutzungen habe, auch die würckliche Offerirung des Kauff-Geldes von Nöthen, und sind demselben nicht mehr Früchte zu restituiren, als von Zeit des angebotenen Kauff-Geldes an hervorgekommen sind, indem dieselben sonst, und so lange das Kauff-Geld nicht dargeboten worden, des Verkäuffers als rechten Eigenthums-Herrns sind. Struv in Synt. Jur. Civ. Ex. 23. §. 45. Wie denn auch Farinac ad d. Lib. I. c. 15. n. 10. Resol. *Covarruv.* dafür hält, daß derjenige, so wiederkäufliche Zinsen lösen will, und dafern ihm hernach die jährlichen Einkünffte davon gebühren sollen, auch den Haupt-Stamm würcklich und gehörig deponiren müsse, die blosse Versiegelung aber ihm deshalber nichts nützen könne. Und gesetzt, es wäre auch in solchem Falle die blosse Offerirung oder Darbietung ohne die wahrhaffte Zuzählung, oder ohne eine solenne Offerirung, Versiegelung und Depositon hinlänglich, wie einige per l. 2. C. de pact. int. emt. & vendit. und l. 13. §. 8. de Act. Emt. davor halten wollen; so ist dennoch die blosse Aufkündigung des Wiederkauffs vor keine Offerirung des Kauff-Geldes zu halten, und würden also auch die Erb-Zinsen, ob solche gleich auf Michaelis nicht gefällig wären, dennoch dem Besitzer des wiederkäufflichen Gutes bis zur bestimmten Zahlungs- oder Wiederkauffs Zeit gebühren. Wozu kommt, daß auf eben den Tag, da der Termin der Wiedereinlösung stehet, auch die Verfall-Zeit der Erb-Zinsen ist, da hingegen Covarruvias und andere von dem Falle reden, da die Verfall- oder Zahlungs-Zeit der Zinsen noch nicht vorbey ist. d. l. n. 11. Berlich P. II. Concl. 2. n. 73. Nicht zu gedencken, daß Guido Papä qu. 271. arg. l. 122. de V. O. dafür hält, daß der, so wiederkäufliche Zinsen vor der bestimmten Zahlzeit derselben ablöset, seinem Verkäuffer den völligen Zins desselben Jahres bezahlen solle. Diesem nach ist der Wieder-Verkäuffer die auf Michaelis gefällige Zinsen, ungehindert solches auch der Zahlungs-Tag ist, gantz zu heben befugt, und dem Wiederkäuffer etwas davon zu überlassen nicht verbunden; wie also auch von denen Jenaischen Rechts-Gelehrten nach Lynckers Zeugniß in Dec. 201. im Monat September 1697 erkannt und auf die ihnen zugeschickte Frage geantwortet worden. Besiehe Franckenbergs Prax Modern. Lib II. n. 44. p. 244. u. ff. Ferner muß auch die Wiederverkauffung allezeit auf eben die Art, vor eben das Kauff-Geld, und mit eben den Bedingungen geschehen, mit welchen die Sache das erste mahl unter dem Pact des Wiederkauffs verkaufft worden. Carpzov P. II C. 1. d. 21. Berger Lib. II. R. 18. n. 3. Und also muß auch das Kauff-Geld bey der Wieder-Einlösung in eben der Münße restituiret werden, welche zur Zeit der ersten Verkauffung gänge und gebe gewesen. Carpzov d. C. d. 22. Berger Dec. 145. wo es nicht unter den Partheyen anders beliebt worden. Berger P. I. Supplem. ad E. D. F. tit. 50. §. 9. p. 624. u. f. Jedoch ist dem Wiederverkauffenden dasjenige, was aus einem besondern Pacte gezahlt worden, zugleich mit dem Kauff-Gelde nicht zu restituiren. Carpzov d. C. d. 19 Derjenige, welcher eine wiederkäufflich verkauffte Sache wieder einlösen will, muß nicht nur das Kauff-Geld wiedergeben, sondern auch überdiß die auf die wieder zu verkauffende Sache gewendeten Unkosten wieder erstatten. Gail. Lib. II. Obs. 19. n. 8. Carpzov d. C d. 27. Und zwar nicht allein die unumgänglich nöthigen, Mangilius de Evict qu. 188. n. 112. Stryck in Us. mod. tit. de contrah. emt. sub. rubr. *de pact. retrov.* §. 64. sondern auch die nützlichen, oder die, wodurch die Sache nutzbarer gemacht werden, wenn sie nur nicht allzu unmäßig und beschwerlich seyn. Stryck c. l. Es werden aber überhaupt die geschehenen Verbesserungen nicht nach der vergangenen, sondern nach der gegenwärtigen Zeit, und wie viel sie in Absicht auf den gegenwärtigen Zustand der Sache betragen, geschätzet. Berlich P. II. Concl. 2. n. 48. Stryck c. l. Berger in Oecon. Jur. Lib III. tit 9. th. 8 not. 3. p. 655. Wenn aber gleich die Meliorationen in Betrachtung, der daraus jährlich herfür kommenden Nutzungen weit mehr werth zu seyn scheinen, als in der That und Wahrheit die auf sie gewendete Summe ausmacht; alsdenn ist schon genug, wenn nur der Werth desjenigen restituiret wird, welches wahrhafftig aufgewendet worden, nicht aber wie viel etwan die Sache gegenwärtig gelten könne, l. 12. de in rem vers. ibique. Brunnemann. Mevius P. III. Dec. 41. Stryck c. l. Wenn und so lange aber der Werth der Sache nicht restituiret worden, ist der Besitzer seiner Possess nicht zu entsetzen, wenn gleich der, so die Sache wieder an sich kauffen will, Caution offeriret. Horn Cl. XI. R. 27. p. 639. b. Welche auch nicht einmahl in Ansehung der Meliorationen und zu restituirenden, ob gleich noch nicht liquiden, Unkosten, zugelassen wird Stryck c. l. Es ist zwar auch der Verkäuffer wider seinen Willen nicht gehalten die verkauffte Sache wieder zu kauffen, sondern es beruhet in dessen Willkühr,

kühr, ob er sein Recht brauchen wolle, oder nicht. Stryck Us. mod. tit. de contrah. emt. sub. rubr. *de pact. retrovendit.* §. 55. Es gilt aber doch das Pact, daß Käuffern erlaubt seyn solle, die Sache selbst Verkäuffern zu offeriren, und aus solchen Pacte das ihm davor bezahlte Kauff-Geld wieder zu fordern. Carpzov L. V. R. 27. Stryck c. l. und de Cautel. Contract. sect. 2. c. 8. §. 5 & 8. Berger Lib. I. R. 288. Das Pact des Wiederkauffes aber kan gleichwohl die vermittelst der Subhastirung geschehene Verkauffung nicht annulliren und nichtig machen, allermeist, wenn die Adjudication schon geschehen ist. Carpzov P. II. C. 1. d. 25. Massen dem gemeinen Besten allerdings daran gelegen, daß die bey öffentlichen Subhastationen geschehene Verkäuffe nicht leichtlich umgestossen werden; l. 7. §. 5. l. 24. § non semper ff. de minor. Daher kan zwar auch besonders im Churfürstenthum Sachsen, wenn jemand an einem Gute sich den Wiederkauff vor ein gewisses Kauff-Geld vorbehalten und darüber gerichtliche Confirmation erlanget hat, er sich desselben auch auf den Fall, wenn zu des Käuffers Vermögen ein Concurs entstanden, bedienen; er ist aber, sich dessen in Sächsischer Frist, von der Zeit der ihm deswegen geschehenen Auflagen zu erklären, und solches darauf, binnen eines halben Jahres Frist, durch baare Erstattung des Kauff-Geldes, wenn schon die darzu gesetzte Frist noch nicht verflossen, zu exercir-n, schuldig, und in dessen Verbleiben darmit nachgehends weiter nicht zu hören, sondern sodenn mit der Subhastation des Gutes zu verfahren. Besiehe die 27 der Churfürstl. Sächsischen Neuen Decisionen vom 2 Julii 1746. Das unter dem Pact des Wiederkauffs von einem Eheweibe gekaufte Gut verfällt, wenn dasselbe vor dem würcklichen Wiederkauff verstorben, in so weit auf dessen Erben, daß sie, wenn sich der Einlösungs-Fall zuträgt, das Kauff-Geld dem Ehemanne zu restituiren nicht gehalten seyn, Carpzov Lib. V. R. 30. Berger Lib. I. R. 171. Ein mit dem Pact des Wiederkauffes gekauftes Lehn wird, wenn der Lehnmann, als Käuffer desselben vor der Wiedereinlösung, verstorben, auf die Söhne transferirt, so, daß sie, wenn nach diesem die Wiederverkauffung geschehen, das Kauff-Geld gantz alleine und mit Ausschliessung der Töchter gewinnen. Carpzov Lib. V. R. 31. Das Pact des Wiederkauffs, wenn es auch gleich mit klaren und ausdrücklichen Worten, abgefasset und das Kauff-Geld auch schon ausgezahlet ist, hebt dennoch den Kauff nicht nach dem Rechte selbst, auf, und überbringt auch das Eigenthums-Recht ohne Uebergabe, nicht auf den Käuffer. Rauchbar P. I, qu. 19. n. 12. Carpzov Lib. V. R. 27. n 27. Besiehe aber auch Strycks Us. mod. c. l. Das Pact der Wieder- oder Gegen-Nutzung ist von dem Contract des Wiederkauffs wohl zu unterscheiden, wiewohl man eines mit dem andern in den Contracts-Brieffen öffters vermenget siehet. Berger in Resolut. *Lauterbach.* tit. de pignor. act. verb. *pactum ἀντιχρήσεως*, allwo er den Unterschied beyder Contracte mit mehrern erkläret. Es ist aber dennoch unter diesen Contracten die Anverwandschafft und Aehnlichkeit so groß, daß zuweilen einer von dem andern kaum unterschieden werden kan. Wesenbeck Consil. 2. Carpzov P. II. C. 1. d. 1. n. 2. So offt die Meldung des Darlehns vorangesetzet, und demselben der Wiederkauff nachgesetzet wird, so offt wird dabey verstanden, daß ein würcklicher Darlehns- und also auch der Pfand-Contract eingegangen worden sey. So offt aber von dem Verkauffs-Contracte angefangen, hernach aber allererst in demselben Theile, wo das Kauff Geld versprochen wird, die Meldung des Darlehns hinzugefüget wird, so offt wird geglaubet, daß der Contract des Wiederkauffs geschlossen worden. Stryck de Cautel. Contract. Sect. 2. c. 4. §. 29. Berger c. l. Carpzov d. C. d. 2. Ja wenn gleich die Contrahirenden solche Worte gebrauchen, die sich zu dem Pfand-Contracte nicht schicken können, sondern den Wiederkauffs-Contract nothwendig darthun und klar machen, als wenn z. E. dem Contracte, obgleich die Meldung des Darlehns oder Pfandes vorangegangen, die Clausul: Das Eigenthum auf dem Gute Gerichtlich aufzulassen, hinzu gethan worden; alsdenn wird verstanden, daß die Contrahenten besagte Wörter des Darlehns und Pfandes mehr aus Unachtsamkeit, als mit Fleß und Bedachte, mit einander vermischt haben, und daß wahrhafftig kein anderer Contract, als des Wiederkauffs, von ihnen eingegangen sey. Berger c. l. Siehe auch Wehners und Rudingers Obs. Pract. v. Ablösung. Das Pact des Wiederkauffs bestehet auch mit der allergrössesten Verletzung, und macht keinen wucherlichen und und Schein-Contract, Faber in Cod. tit. de rescind. vendit. def. 29. Carpzov P. II. C. 1. d. 1. n. 1. Berger Lib. I. R. 171. n. 1. wo nicht die Gewohnheit zu wuchern von Seiten des Käuffers, oder eine andere Muthmassung darzu kommt. Grammaticus Dec. 76. Faber d. tit. d 5. n. 6. Carpzov d. C. 2. n 7 & 8. Bertoch in Promt. Jur. Vol II. v. *Retrovendit ionis Pactum.*

Die Rechte der Minderjährigen in Ansehung des Wiederkauffs anbelangend, so ist hiervon insonderheit zu mercken, daß, wenn einem Minderjährigen das Wiederkauffs- oder Einlösungs-Recht, vermöge des von dem jetzigen Besitzer des Gutes mit seinem Vater aufgerichteten Contracts und Vergleichs, zustehet, weder der Minderjährige allein, noch dessen Curator, solches ohne die in den Rechten bey allen und jeden Veräusserungen der Minderjährigen vorgeschriebene Solennitäten und gerichtliche Erkäntniß veräussern, abtreten, verschencken, oder demselben renunciren und sich desselben begeben könne. Weil nun aber der Minderjährige keine unbewegliche Sache ohne dergleichen in denen Rechten vorgeschriebene und unumgänglich nöthige Solennitäten verkauffen, oder auf andere Art veräussern kan; so mag er sich auch dieses Wiederkauffs- oder Wiedereinlösungs-Rechts nicht begeben, oder es auf andere vermittelst einer Cession, Schenckung oder anderer Wege bringen; es stünde ihm denn dergleichen Einlösungs- und Wiederkauffs-Recht an eine bewegliche Sache zu, welche durch die Länge der Zeit ohne

Schaden und unversehrt nicht erhalten werden mag, als in welchem Falle, weil er dergleichen bewegliche Sachen gültiger Weise auch ohne einen Curatorn, wenn er zumahl keinen gewissen und ihm vorgesetzten Curatorn hat, veräussern kan; er sich gar wohl auch des Einlösungs- oder Wiederkauffs-Rechts begeben kan, ohne daß erst ein gerichtliches Decret und die Einwilligung eines Curatorn darzu erforderlich sey. Tiraquell de Retractu Municip. §. 1. gl. 7. n. 31 und 32. und de Retract. Convent. n. 19. Alexander Conf. 27. Simoncellus de Decret. Lib. II. tit. 6. inspect. 1. Auf gleiche Weise, wenn der Minderjährige ein Gut besitzet, an dem einem andern das Wiederkauffs- und Einlösungs-Recht auf eine gewisse Anzahl Jahre, z. E. 6. 7. 8 Jahre u. s. w. zustehet; so kan weder der Minderjährige vor sich allein, wenn er keinen Curatorn hat, noch der Curator mit dem Minderjährigen, auch nicht einmahl mit Decret und Genehmhaltung des Richters diese Zeit, binnen welcher das Wiederkauffs-Recht ausgeübet werden solle, verläugnen, es sey gleich die Anzahl der zur Einlösung und zum Wiederkaufe gesetzten Jahre bereits verstrichen oder nicht, und die Verlängerung noch vor Verlauff derselben Zeit geschehen, weil in allen diesen Fällen es eine Veräusserung unbeweglicher Güter seyn würde, welches aber dem Minderjährigen und dessen Curatorn nicht frey stehet, auch hierbey keine rechtmäßige Ursache vorhanden, weswegen die Verlängerung geschehen solte, mithin solche auch nicht einmahl mit Decret und Einwilligung der Obrigkeit geschehen mag. Tiraquell de Retract. Convent. §. 1 gl. 7. n. 24. Bevorab da auch sonst bekannten Rechtens, daß, wenn des Minderjährigen Schuldner eine gewisse Zeit in der Verschreibung bestimmet worden, binnen welcher er zahlen solle, solchen Zahlungs-Termin der Minderjährige so wenig ohne, als mit dem Curatorn verlängern kan. Woraus denn um so viel deutlicher zu schliessen, daß wenn nicht einmahl die dem Schuldner bestimmte Zahlungs-Zeit verlängert werden kan, wodurch doch dem Minderjährigen wenig oder nichts geschadet wird, nothwendig die Zeit des Wiederkauffs, wodurch die unbeweglichen Güter veräussert werden, um so viel weniger verlängert werden möge. Simoncellus de Decret. Lib II. tit. 6. inspect. 1 n. 5 u ff. Stephan Gratianus Discept. For. Tom I. c. 26. Kan nun aber der Minderjährige dergleichen Wiederkauffs-Pact nicht verlängern; so mag er auch, wenn er jemanden eine Sache abkauffet, ohne Zuziehung und Einwilligung des Curatorn, und ohne Decret der Obrigkeit niemanden ein solches Pact des Wiederkauffs oder auch des Nähergeltungs-Rechts versprechen. Denn weil solcher Gestalt der Minderjährige bereits einmahl ein Recht in der unbeweglichen Sache erlanget hat; so hat derselbe nicht die Macht, solches Recht ohne Decret der Obrigkeit wieder von sich ab- und auf einen andern zu bringen. l. 1. §. fin. ff de reb. eor. ibique Brunnemann; Mevius P. V. Dec. 32. Simoncellus l. c. n. 9 u. ff. Wiewohl sich dieses nur in dem Falle also verhält, wenn der Minderjährige lange Zeit nach geschlossenem Contracte dem Verkäuffer den Wiederkauff oder auch das Verkauffs-Recht zugestehet und verspricht. Hingegen, wenn der Verkäuffer sich sogleich bey Abhandlung und Schliessung des Kauff-Contracts den Wiederkauff und das Vorkauffs-Recht verbehält, und solches ihm nur nicht nach schon geschlossenem Contracte von dem Minderjährigen und seinem Vormunde oder Curatorn eingeräumet wird; so ist dasselbe Pact zu Recht beständig und gültig. Mithin kan ein Minderjähriger gar wohl mit Einwilligung seines Curatorn, ohne obrigkeitliches Decret, und ohne andere zur Veräusserung sonst erforderliche Solennitäten, das Wiederkauffs-Pact sogleich in und mit dem Haupt-Contract eingehen, wenn er oder sein Vormund oder Curator ein Gut kaufft, und sich vermittelst dieses Pacts kräfftig verbinden, das verkauffte Gut gegen Empfahung der Kauff-Summe, ohne einige Ausflüchte, dem Verkäuffer wieder abzutreten, nicht aber nach bereits geschlossenem Contracte, als in welchem Falle der Minderjährige so wenig allein, als mit Zuziehung und Einwilligung des Curatorn, dergleichen Wiederkauffs-Pact eingehen kan; sondern soll dasselbige gültig seyn, muß es mit Decret der Obrigkeit seyn eingegangen worden. Sonst aber und ausser dem bleibt es dabey, daß, wenn solches Pact nicht nach, sondern gleich bey Abhandlung und Schliessung des Kauff-Contractes mit eingegangen worden, selbiges zu Recht beständig und gültig ist, wenn nur der Curator darzu eingewilliget hat, obschon kein richterliches Decret darzu gekommen. Cavalcan de Tutor. & Curat. n. 246. Pinell in l. 1. §. 3. C. de bon. matern. n. 53. und in l. 2. C. de rescind. vendit. p. 1. c. 4. n. 1. Beer Decis. 182. n. 35. Modestin. Pistor Consil. 65. Scipio Gentilis de bon. matern. c. 19. Anton Merenda Lib. I. Controv. c. 49. Sande de Prohib. rer. alien. c. 1. §. 3 Brunnemann ad l. 7. C. de præd. minor. n. 14. Simoncellus l. c. n. 14 u. ff. Klock Vol. II. Cons. 42. n. 113 u. ff. der Deutsche Rechtsgelehrte I Haupt-Theil §. 621. p. 752 u. ff. So viel nun endlich die Klage anbetrifft, die aus dem Wiederkauffs-Pacte entspringt; so ist dieselbe zweyerley: Die eine wird die Verkauffs-Klage (Actio ex Vendito) genannt l. 2. C. de pact. int. emt. & vend. Denn wenn dieses Pact dem Kauff-Contract alsobald angehängt worden, so erlanget es von solchem die Krafft, und bewürcket eben diese Klage. arg. l. 7. ff. de pactis. L. 13. C eod. Die andere wird insbesondere Actio præscriptis verbis, oder Actio in factum genannt. Denn weil dieses Pact in denen beschriebenen gemeinen Rechten keinen eigenen Nahmen hat; so muß man zur Actione præscriptis verbis seine Zuflucht nehmen. Jedoch schliesset dieses Pact die Pönitenz oder den Reukauff aus. Mantica de tacit. & ambig. convent. Lib. IV. tit. 32. n. 2. p. 7. Brunnemann in l. 13. C. de pactis. Die Würckung der besagten Klage ist, daß wenn der Preiß bezahlt, oder versiegelt und deponiret worden, die Sache unverderbt und ohnbeschädigt wieder gegeben werde. d. l. 2. C. de pact. int. emt. & vend. Baldus L. I. Cons. 384. n 1.

Und

Und zwar ist der erste Käuffer schuldig, die Sache schlechterdings und in Natur zurück zu geben, wenn er sie hat. Carpzov P. II. Const. 1. def. 15. Ist aber währendem Kauffs, in der wiederkäufflichen Sache ein Pfand bestellet worden; so wird solches durch den Wiederkauff nicht aufgehoben.

Es ist aber der Käuffer verpflichtet, entweder solche Sache von dem Pfand-Rechte frey zu machen, oder dem Wiederkäuffer das Interesse zu prästiren. Struv Exerc. 43. th. 43. Die andere Würckung ist, daß, nach gemeiner Meynung, dieses Pact einem andern könne cediret und abgetreten werden. Mantica d.t n. 13. Ja es wird auch auf die Erben, ob sie schon auswärtige sind, verfället. Denn was man cediren kan, kan man auch auf einen andern verfällen; wiewohl dieses nicht allezeit umgekehrt sich auch also verhält. Mantica l.c. n. 18 u. ff. l. 2 C. de pact. int. emt. & vend. Carpzov P. II, Const. 1 def. 10. Wer aus dem Wiederkauffs-Pacte Klage erhebet, dem kommen auch die Früchte und Nutzungen der wiederkäufflichen Sache von dem Tage der Kriegs-Befestigung an zu, wenn er gleich das Geld nicht deponirt hat; hingegen muß er doch die Zinse davon erlegen; weil nach der Kriegs-Befestigung der andere die Sache nicht mehr ohne Gefährde besitzet, und daher zur Restitution, aller Früchte verbunden ist. Faber C. d. t. def. 17. Fabian de Monte Tr. de Emtione Qu. 9. principali n. 134. Wenn auch der Käuffer dem Gute, während der Wiederkauffs-Zeit, eine Servitut erworben hat; so bleibt solche als eine seinem Subjecto oder dem Gute, in Ansehung dessen, und welchem zum Besten sie erlanget worden, anhängende Beschaffenheit und Besserung bey dem Gute; der Wiederkäuffer aber muß jenem den Werth davor erstatten. Iserna Martin Laudensis und Card. Alexander in cap. 1 §. e contrario. in f. Tit. de investit. de re aliena facta. Hingegen hört dieses Pact des Wiederkauffs völlig auf, wenn dem Wiederkauffs-Recht renunciret worden, oder wenn man sich des Gegentheils verglichen hat. l. 3. C. de rescind. vendit. Hernach hat auch die Klage aus dem Wiederkauffs-Pacte weiter keine Statt, wenn, wie bereits oben gemeldet, die Güter öffentlich subhastiret worden. Reiger in Theatr. Jur. p. 559 u. f. Sonst kan hiervon auch noch besonders beym Berlich P. II Concl 1 und 2. Reusner Vol. III. Cons. 25. 28 Cravetta Cons. 990. Matth. Wesenbec Cons. 331. George Everhard Vol. I. Cons. 30 Chr. Thomasius in Disp. de Usu Practico Distinctionis inter contractum pignoratitium & emtionem sub pacto de retrovendendo, Speidel in Biblioth. Jur. Vol. II, v. *Pactum retrovendi*, p. 513 u. ff. und vielen andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern, ein mehrers nachgelesen werden. Wer aber irgend ein Formular eines Wiederkauffs-Contracts, besonders über ein Ritter-Gut, nebst dem Lehnsherrlichen Consens, zu sehen beliebet, den können wir mit nachstehenden Entwurff davon dienen, wie selbiger in J. G. B. Expediren Notario P. II, c. 14 p. 345 u. ff. aufgezeichnet zu finden:

„Formul eines Wiederkauffs-Contracts
„über ein Ritter-Gut, nebst Lehn-
„herrlichem Consens.

„Kund und zu wissen sey hiermit, daß zwischen Herrn Achilles von Realden und Zara „und dem Herrn Hector von Molin auf Fetz biß „auf Landes-Fürstlichen Consens folgender Wiederkauff abgehandelt und geschlossen worden: „Nemlich es verkauffet der von Realdon für sich, „seine Lehns-Folger und Erben mit Einwilligung „seiner Herrn Agnaten, wie auch dessen Eheliebsten, Frauen Marien, gebohrner von Tripolis, „von dato an auf Neun Jahr lang, sein Mann-Lehn- und Ritter-Gut Zara, so er von seinen „Vorfahren ererbet, mit allen Pertinentien, Unterthanen, Ländereyen, Gehöltz, Fischereyen, „Intraden, Hohen und Niedrigen, Geist- und „Weltlichen Gerichten in der Tripolitanischen „Fluhr, nebst denen hierzu gehörigen Unterthanen, Diensten, Frohnen, Geschoß, Lehn-„Waaren, Straffen und andern Gülten, Geld „und andern Zinsen, nichts ausgenommen, so „entweder im Gange, oder noch darzu gebrauchet werden können, item die Pferch-Gerechtigkeit und Schaaff-Trifft von 500 Stücken, „ohne die Mehrung und Knechthaltung, Gräsereyen, Wiesen, Teichen, Jagd- und Gerechtigkeiten und allen Nutzungen, wie selbe zu Ende specificirt, an Wohlbemeldeten Herrn von „Molin, dessen Eheliebste und Erben, entweder solches für sich zu gebrauchen, oder einem andern zu „überlassen, um und vor zehen tausend Gülden „Meißnischer Wehrung, jeden Gülden zu 21 Fürsten-Groschen, und den Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet, solchergestalt und also, daß er seinem besten Wissen nach es nutzen und gebrauchen, hergegen aber auch das darauf haffende Ritter-„Pferd, und was darzu gehörig, auf seine Kosten halten möge. Und weil Kauffer diese Wiederkauffs-Summe an guter, gangbarer und „unverschlagener Reichs-Müntze dem Verkauffer baar zugezahlet; Als will er ihm mit Verzicht der Ausrede nicht gezahlten oder empfangenen Geldes in bester Form Rechtens darüber quittiret haben, und hat dargegen seinen „Abekauffer in die Possess vel quasi des obgeregten Lehn- und Ritter-Guts zu Zara gesetzet, „die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, und „Herrn Abekauffern solche nebst denen hierzu gehörigen Bedienten überwiesen, auch alle zu diesem Gute gehörige Documente entweder in Originali oder in vidimata copia auszuantworten „versprochen. Da auch der Verkäuffer oder dessen „Lehns-Folger und Erben offt gemeldetes Lehn- „und Ritter-Gut einzulösen gesonnen, sollen sie „dem Käuffer drey Viertel-Jahre vor Ablauff „der Neun Jahre, schrifftliche Auffkündigung „thun, und bey Endigung derselben auf unten „gesetzten Tag die ihme ausgezahlten Zehen Tausend Gülden an guter unverschlagener Reichs-„Müntze in einer unzertrennten Summe wiederum zu bezahlen, auch da einige beweißliche „Meliorations-Kosten, sonderlich an Haupt-„Gebäuden angewendet worden, deshalber Erstattung zu thun schuldig seyn. Woferne aber

„die Aufkündigung und Zahlung zu gesetzter Zeit „nicht geschiehet, soll der Wiederkauff von 9 Jahr „zu 9 Jahren prolongiret werden, und bis da„hin unverrückt verbleiben. Wenn nun nach „verlauffenem Wiederkauff dem Käuffer die Wie„derkauffs-Summe erstattet wird, will er das „Lehn- und Ritter-Gut zu Zara in dem Stan„de, wie er solches empfangen, die unverhofften „Zufälle ausgenommen, dem Verkäuffer oder „seinen Lehns-Folgern und Erben wieder abtre„ten. Im übrigen haben allerseits Interessen„ten sich aller diesem Wiederkauffs-Contract zu„wiederstehenden Behelffen, Wiederreden, Aus„flüchten und Freyheiten, so wohl insgemein, als „insonderheit, vornemlich die Sache sey nicht „so, wie obstehet, abgehandelt, des Scheinhan„dels, listiger Ueberredung, Betrugs, Irthums, „Verkürtzung über die Helffte ꝛc. Wie auch „ich, Maria, des von Realdon eheliche Hauß„Frau, mit Autorität meines Curatorn, Herrn „Mevii, wegen meines Einbringens und haben„den Versicherung des SCti Velleiani, der Au„thent. si qua mulier, und des Vorzugs-Rechts, „an Eydes statt und bey dem Wort der ewigen „Wahrheit, gerichtlich begeben. Alles getreu„lich, sonder Gefährde und Arglist. Zu Uhr„kund dessen ist von allerseits Interessenten dieser „Wiederkauffs-Receß eigenhändig unterschrie„ben und besiegelt, auch Hochfürstlicher Landes„und Lehnherrlicher gnädigster Consens unter„thänigst erbeten worden. So geschehen zu „Zara, den 12 Junii 1712.

„(L.S.) Achilles von Realdon, als Ver„käuffer mppr.

„(L.S.) Ferdinand von Nara, als Mit„belehnter mppr.

„(L.S.) Leopold von Realdon, als Mit„belehnter mppr.

„(L.S.) Maria von Realdon, gebohrne „von Tripolis.

„(L.S.) Mevius Curatorio nomine Fr. Ma„rien von Realdon, gebohrner von „Tripolis.

„(L.S.) Salander, Imp. Aut. Not. Publ. „Cæs. juratus in fidem mppr.

„Specification der zu obigen Lehn- und „Ritter-Gut Zara gehörigen „Stücke:

1. „Hauß und Hoff, sammt 3 Scheuren und „6 Ställen in Holländischen Dach und „Fach
2. „Zehen Hufen Landes über Winter be„stellet.
3. Vier hundert Acker Gehöltz, wovon jähr„lich 40 Acker zu hauen, und 18 Klaffftern „zu machen.
4. „An Unterthanen 200.
5. „An Erb-Zinsen 120.
6. „An Geschoß 200 Rthlr.
7. „An Frohnen.
8. 3. „Fisch-Teiche mit Karpffen und andern „Fischen besetzt.
9. „Die Schäfferey, wie oben gedacht ꝛc.

„Hoch-Fürstlicher Consens und „Confirmation.

„Von Gottes Gnaden Wir N. Hertzog zu „N. (tot. tit.) thun kund und bekennen hiermit: „Demnach Uns Achilles von Realdon unter„thänigst zu vernehmen gegeben, welcher gestalt „er seinen Vetter, Hectorn von Mein, um verhoffentlichen bessern Nutzens willen, das Lehn„und Ritter-Gut zu Zara samt den Zubehörun„gen, mit Consens der Mitbelehnten, um und „vor zehen tausend Gülden Meißnischer Wah„rung, bis auf Unsern gnädigsten Consens und „Genehmhaltung, auf 9 Jahr Wiederkäufflich „abgetreten und verkaufft, allermaßen der von „beyderseits Contrahenten vollzogene originaliter „übergebene Contract sub dato den 12 Junii des „1712 Jahrs seines mehrern Inhalts zeiget, „und von Wort zu Wort also lautet:

„(Hier wird verstehender Wiederkauffs Con„tract eingerücket.)

„Und dahero Uns Eingangs ermeldeter Ver„käuffer unterthänigst angelanget und gebeten, „Unsern gnädigsten Landesfürstlichen und Lehns„herrlichen Consens und Genehmhaltung über „solchen Wiederkauff zu ertheilen; Und wir denn „seinen ziemlichen Suchen und Bitten in Gna„den statt gegeben, und über angerichte Hand„lung Unsern Consens und Confirmation ertheilet haben;

„Als consentiren Wir und ertheilen Unsere „Confirmation in dieselbige hiermit und Krafft „dieses, dergestalt und also, daß solchem Wieder„kauffs-Contracte von beyden in allen Puncten „und Clausulen nachgelebt, dieselbe darbey ge„schützet, und Käuffer mehr erwehntes Lehn mit „allen Zu- und Eingehörungen, wie sie Nah„men haben mögen, nützen, geniessen und ge„brauchen möge, jedoch mit Vorbehalt Unserer „darauf habenden Landes-Fürstlichen und Lehn„herrlichen Gerechtigkeiten, auch des Dritten da„ran zustehenden Rechtens unbeschadet. Uhr„kundlich haben Wir diesen Unsern Consens und „Confirmation eigenhändig unterschrieben und „mit Unsern Fürstlichen Cantzley-Secret wis„sentlich bedrucken lassen. So geschehen zu N. „an N. Anno N.

„(L.S.) N. Hertzog zu N.“

Wiederkauff, (Kauff und) siehe Wiederkauff.

Wiederkauff, (Verjährung wieder den) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Wiederkauff.

Wiederkauff, (Verkauff auf) siehe Wiederkauff.

Wiederkauffende, siehe Wiederkauff.

Wiederkauffs-Contract, siehe Wiederkauff.

Wiederkaufts-Geld, siehe Wiederkauff.

Wiederkaufts-Gülden, siehe Wiederkäufflliche Zinsen.

Wiederkauffs-Jahre, siehe Wiederkauff.

Wiederkauffs-Klage, siehe Wiederkauff.

Wiederkauffs-Lehn, oder Wiederkäufflich Lehen, Lat. *Feudum adjecto pacto de retrovendendo venditum*, heißt ein unter dem Wiederkauffs-Pact veräussertes Lehn, oder bey dessen Veräusserung der Wiederkauff vorbehalten worden; von welchem aber ein wiederkäufflich-verliehenes Lehen, das ist, ein solches, bey dessen Verleihung der Lehns-Herr sich und seinem Erben den Wiederkauff vorbehalten hat, unterschieden werden will. Struck Diss. de Caute. Testam. c. 6. membr. 1. §. 18. und Schülter in Instit. Jur. Feud. ex edit. *Gebauer.* c. 5. p. 82. Besiehe hierbey auch den Artickel: Wiederkauff.

Wiederkauffs-Pact, siehe Wiederkauff.

Wiederkauffs-Recht, siehe Wiederkauff.

Wiederkauffs-Verschreibung, siehe Wiederkauff.

Wiederkauffs-Zeit, siehe Wiederkauff.

Wiederkauffung, siehe Wiederkauff.

Wiederkauung, siehe Wiederkäuung.

Wiederkehren, wird im Alten Testamente gar öffters von denen, so sich zum HErrn bekehret, gesagt, 5 B. Mos. XXX, 2. 1 B. Könige VIII, 35 u. s. w. wie denn auch die Busse selbst bey denen Hebräern heist conversio, die Bekehrung; hingegen die Sünden, aversio, ein Abwenden, Jer. VIII, 5 Prov. I, 32. Und im Neuen Testamente wirds eben in solchem Verstande gebraucht, Luc. I, 16 C. XXII, 32. Apost. Gesch. III, 19. C. XXIV, 20. Wie denn durch solche Redens-Art in H. Schrifft hin und wieder die wahre Busse fürgestellet wird, als im Buch der Richter II, 19. 1 B. Könige XIII, 33. 2 B. Könige XVII, 13. 2 B. Chronick. VII, 14. Jer. XV, 7. C. XVIII, 11. C. XXXII, 22. C. XXV, 5. und Jeremias zum öftern ausrussen muste: Bekehret euch, ein jeglicher von seinen bösen Wegen und bessert euren Wandel u. s. w. Jerem. XXXV, 15. Ezech. III, 18. C. XIII, 22. C. XVIII, 23. C. XXXIII, 8. 11.

Wiederkehrende Räder, siehe Wechsel-Rad, im LIII Bande, p. 1659.

Wiederkehrende Triebe, siehe Wechsel-Rad, im LIII Bande, p. 1659.

Wiederkehr in der Erklärung, Lat. *Circulus Logicus, Circulus in definiendo*, ist, wenn in der Erklärung ein Wort gebrauchet wird, dessen zu erklärendes versteckt in der Erklärung vorkommt. Es muß aber in einer Erklärung keine Wiederkehr oder circulus zu finden seyn, z. E. die Sonne ist der helle Stern, welcher uns den Tag über sichtbar ist; der Tag aber ist die Zeit, da die Sonne uns sichtbar ist. Ahlwardts Logic, p. 177. §. 215. Siehe auch den Artickel: *Petitio Principii*, im XXVII Bande, p. 1086.

Wiederkehrungs-Punct, Lat. *Punctum regressus*, und Fr. *Point de rebroussement*, heisset in der Algebra der Punct in einer krummen Linie, in welchem sich dieselbe wendet, daß sie wieder zurück gegen die Axe läufft. Wie man diesen Punct durch die Differential-Rechnung des Herrn von Leibnitz determiniret, lehret Hospital in seiner Analyse des infiniment petits Sect. 4. p. 55. Siehe Vollständiges Mathematisches Lexicon. Wolffs Mathematisches Lexicon, p. 1125. Ebend. p. 1901. Meißners Philosophisches Lexicon.

Wiederkehr des vorigen Rechts, Lat. *Jus Postliminii*, siehe *Postliminium*, im XXVIII Bande, p. 1806 u. ff. desgleichen Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Wiederkläger, Nach- oder Wiederkläger, Reconvenient, Lat. *Reconveniens*, heist im Rechts-Gange derjenige, welcher in dem zuerst erhobenen Processe Beklagter gewesen, und nunmehr, da er seinen Kläger wiederum selbst in rechtlichen Anspruch nimmt, Kläger, dieser hingegen Beklagter wird. Siehe Wiederklage.

Wiederklägers, (Vorstand des) siehe Wiederklage.

Wieder-Klage, Nach-Klage, Gegen-Klage, Wiederrecht, Reconvention, Reconventions-Klage, Lat. *Reconventio*, oder *Mutua Petitio*, Frantz. *Reconvention*, heist in den Rechten eine Klage, womit ein Beklagter seinen Kläger vor eben demselben Gerichte, wo die erste oder Vor-Klage angebracht worden, und vor welchem sonst zwar der Kläger zu stehen nicht schuldig ist, wieder belanget. Es trägt sich nemlich gar öffters zu, daß der Beklagte hinwiederum an seinem Kläger was zu suchen und zu fordern hat, und stehet alsdenn dem Beklagten frey, daß er den Kläger wiederum mit einer neuen oder Wiederklage belangen kan. Und zwar nach den gemeinen Rechten hat die Wiederklage in allen und allerley, mithin auch in solchen Sachen statt, die einander eigentlich gar nichts angehen; nach Sächsischen Rechten aber muß man es nur von solchen Fällen verstehen, wenn die Sache, darum der Beklagte seine Gegenklage anzustellen gemeynet ist, der andern, darüber die Haupt-Klage erhoben worden, anhängig ist, und eine aus der andern und aus einem und eben demselben Contracte herfleust, oder beyde sonst mit einander Verwandniß haben. Carpzov in Proc. tit. 6. art. 3. n. 32 u. ff. Es muß aber diese Wiederklage nach den gemeinen bürgerlichen Rechten mit der Conventions- oder der ersten Klag- und Haupt-Sache zugleich und auf einmahl, wie auch vor einem und eben demselben Gerichte angebracht und abgehandelt werden. Und zwar so, daß die erste oder die Conventions-Sache des Klägers, als des ersten und Principal-Streitenden, durch jede Theile des Processes zuerst, bald hernach aber auch das Reconventions- und Wiederklags-Geschäffte tractirt, und endlich alles beydes durch ein Urtheil ausgemacht und geendiget werde. Schultz Obs. 30. n. 5. Carpzov P. I. Const. 7. def. 1. Ludovici Einleit. zum Civil-Proceß c. 38. §. 3. Mevius P. IV. Dec. 166. Desgleichen muß die Wiederklage nach eben diesen Rechten alsobald nach entstandenem Proceß und noch vor der Litis-Contestation oder der Befestigung des Kriegs Rechtens angestellet werden; auf welche auch sogleich, nach der Litis-Contestation und geschehener Antwort auf des Klägers Libell, der wiederbelangte Kläger gehalten ist, sich einzulassen und zu antworten.

worten. *Nov.* 96. c. 2. *Auth.* & consequenter C. de Sentent. & interlocut Carpzov d. C. d. 2. n. 1. Allein nach der Kriegs-Rechtens-Befestigung wird weiter die Reconvention nicht zugelassen. Faber in Cod. Lib. III. tit. 1. def. 25. Zanger de Except. P. II. c. 1. n. 383. Berger in El. Disc. For. tit. 6. Obs. 1. not. 1 p. 186. Hingegen nach Sächsischen Rechten konte sonst zwar die Reconvention oder Wiederklage allererst nach geendigter Convention durch reele und völlige Zahlung, unleugbare Compensation, oder andere Satisfaction, tractiret werden. Landr. Lib. III. art. 12. Proc. Ordn. tit. 6. §. 1. Carpzov P. I. C. 7. d. 8. u. 16. Ludovici Einleit. zum Civil-Proc. c. 38. §. 3. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 21. th. un. p. 1029. Und ward also, nach Sächsischen Rechten, die Conventions-Klage mit der Wiederklage auch nicht einmahl auf solche Art zugelassen, wenn gleich der Beklagte ein sonderlich Libell oder Wiederklags-Schreiben übergeben, und seine Wiederklage absonderlich auch bey einer andern, als nemlich des Klägers ordentlicher Obrigkeit, neben der Klage ausführen wolte. Carpzov c. l. n. 56. Sondern es war der Kläger, auf die Wiederklage sich einzulassen und zu antworten, nicht schuldig, es hätte sich denn Beklagter zuvor von ihm entbrochen, und war also die Klage, wie gesagt, durch würckliche und völlige Zahlung der zuerkannten Schuld und Proceß-Kosten, oder auch durch unläugbare Compensation und Gegenrechnung, oder andere angenehme Satisfaction, gäntzlich erörtert und beygelegt, oder, da nöthig, dem Kläger durch Vollstreckung der Hülffe in des Beklagten Vermögen zu dem Seinigen richtig verholffen. Carpzov c. l. n. 43 u. f. Heut zu Tage aber kan die Wiederklage entweder, wie nach gemeinen Rechten, mit der Klage zugleich und auf einmahl, abgehandelt, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, wohl gar noch zum Voraus angestellet werden; doch so, daß, zu Vermeidung aller Verwirrung, beyde in unterschiedenen Processen tractiret, und auch zu einer jeden ihre eigene und besondere Acten gehalten werden, und die Wiederklage dem Conventions-Processe, der Execution und dem Verfahren nach Wechsel-Recht keine Hinderung verursachen möge. Erl. Proc. Ordn. tit 6. § 1. Und ob also gleich die Convention-Klage nicht verhindern kan, daß die Wiederklage nicht mit derselben zugleich gerichtlich angebracht und abgehandelt werden möge; so ist doch auf den Fall, wenn jene zu ihrer Endschafft gediehen und Kläger den Beklagten würcklich ausgeklaget hat, der erste nicht verbunden, wider Willen in dem Wiederklags-Processe weiter fortzugehen, so lange der Beklagte sich nicht durch völlige Zahlung von der Conventions-Klage gäntzlich entwickelt und loßgemacht hat. Erl. Proc. Ordn. l. c. Dafern aber insonderheit Beklagter wider den Kläger vermittelst der Reconvention eine Injurien-Klage anstellen wolte; so halten zwar etliche davor, daß er damit, auch noch vor geendigter Klage, zum wenigsten bis auf die Befestigung des Kriegs Rechtens, zugelassen werden möge, damit auf solche Maasse die Injurien-Klage nicht verjähret werde. Carpzov in Proc. tit. 6. art. 3. n. 62. Weil aber ein solcher Wiederkläger schon selbst nach den Rechten wider die Verjährung sicher ist, indem die Wiederklage nicht eher zugelassen wird, und ihm also, da die Convention vor Jahres-Frist etwa nicht geendiget würde, nichts beygemessen werden mag; so wird dieser Meynung nach, die Injurien-Klage in der Reconvention nicht eher, als bis die Convention-Klage gäntzlich zum Ende gebracht ist, angenommen. Struvs Jurispr. Lib. IV. tit. 23. §. 4. Sonst konnte auch nach Sächsischen Rechten in Injurien-Sachen die Wiederklage zugleich mit der Convention, bis zu der Kriegs-Rechtens-Befestigung tractirt werden, damit solche nemlich die Würckung haben möchte, auf die Erben überzugehen. Proc. Ordn. tit. 6. § 3. ibique Rivinus En. 3. Carpz. d. C. d. 13. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 21. th. un. not. 7 p. 1033. Andere Bewandniß aber hat es mit der Injurien-Klage, die aus einer famosen und anrüchtigen Sache, als einer präjudicirlichen, herfliesse. Denn in dieser, wird vor geendigter Convention, auch nicht einmahl bis zu der Litis-Contestation, verfahren. Berger c. l. Rivin. c. l. En. 4. Carpz. d. C. d. 14. Man besehe aber auch Wernhers Sel. Obs. For. P. IV, Obs. 1. n. 31 u. f. Hingegen wird heut zu Tage, nach der Neu-Erl. Proc. Ordn. c. 1 § 2. in fin. in Schimpffungs- und Gegenschimpffungs-Sachen gar keine Wiederklage verstattet, als derenthalber in dem erneuerten Duell-Mandat bereits absonderliche Versehung geschehen, wovon unten bey dem Artickel: Widerscheltung, ein mehrers beyzubringen seyn wird. Es wird aber, wie bereits gemeldet, die Convention nicht eher vor geendiget gehalten, als wenn Beklagter Klägern alles das, was ihm zugesprochen worden, völlig geleistet hat. Constit. El. Sax. 7 P. I. ibique Carpzov d. 16. Proc. Ordn. tit. 6. §. 1. Wernher c. l. n. 77. Daher folgt, daß dem Kläger auch die Früchte und Proceß Kosten restituirt seyn müssen, wenn ihm nur dieselben in dem Urtheile zugesprochen seyn. Carpz. d. C. d. 17. und Lib II. Resp. 42. Wernher c. l. n. 8. 1. Daher ist ordentlicher Weise nicht hinlänglich, das ausgeklagte und Klägern zugetheilte Geld nur zu deponiren. Wernher c. l. n. 78. so daß die Reconvention nicht zuzulassen, wenn Beklagter das Geld, zu welchem er verurtheilet worden, im Gerichte hinterleget und zugleich verarrestiret hat, welches er nicht thun kan. Coler P. II. Dec. 273. n 7. Carpz. d. C. d. 18. und Lib. II. R. 43. Wann aber Kläger, dem die Zahlung geschehen soll, ausländisch ist, oder in Sächsischen Landen keine unbeweg'liche Güter besitzet, und also da Beklagter, seiner habenden Gegenforderung halber, ihn wieder belangen wolte, die Execution und Hülffe wider ihn schwer gemacht würde, wenn sich vielleicht zutrüge, daß er in der Wiederklage unterläge; so thut sich daher ein gantz anderer Fall hervor, daß der Kläger endlich wohl die Wiederklage leiden muß, ehe und bevor ihm noch die würckliche Zahlung und Satisfaction geschehen, und dadurch die Convention völlig geendiget worden. Wernher Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 1. n. 82. Es kan nemlich Beklagter in diesem Fall inmittelst, und so lange die Wiederklage abgehandelt wird, das Geld, welches er Klägern auszuzahlen verurtheilet worden, gerichtlich deponiren, bis Kläger oder derjenige, so in Wiederklage genommen wird, gnugsamen Vorstand bestellet, daß er dasjenige, worein er etwan in der Wiederklage vertheilet werden möchte, gebührend

bührend abstatten wolle, wenn nur Beklagter solches seines Verhabens, und daß er den Kläger dadurch nicht böslich aufzuhalten gedencke, oder nur zu dessen blosser Vexirung die Hinterlegung des Geldes fordere, vernünfftige und wahrscheinliche Ursachen anzeigen kan, darneben aber das Wiederklags-Schreiben alsobald würcklich überreichet. Proc. Ordn. tit. 6. §. Es wäre denn ꝛc. ibique Philippi Considerat. 3. Carpz. P. I. C. §. 7. d. 19. Wernher c. l. n. 83. Womit auch die Neu-Erl. Proc. Ordn. tit. 6. §. 1. übereinstimmet. Zuweilen kan auch der Richter den Beklagten, welcher auf die Deponirung allzu starck dringet, den Eyd der Boßheit auferlegen; da denn derjenige, dem solcher Eyd auferleget wird, selbigen in dem hierzu angesetzten Termine würcklich abzulegen, oder widrigen Falls zu erwarten hat, daß er mit der gesuchten Deposition abgewiesen werde. Erl. Proc. Ordn. tit. 6. §. 1. in fin. Würde auch Beklagter, nach geschehener Deposition, oder bestellter Caution, mit Anstellung der Wiederklage sich säumig erweisen; so ist ihm, auf Klägers Ansuchen, zu Uebergebung derselben, eine Sächsische Frist, bey Strasse, widrigen Falls damit nicht weiter zugelassen oder gehört zu werden, anzusetzen, und er, nach deren Verfluß, damit keinesweges ferner zuzulassen. *Ibid.* §. 2. Die vorerwehnte Caution oder Bestellung des Vorstandes selbst anbelangend; so muß dieselbe ordentlicher Weise mit annehmlichen Bürgen oder tauglichen Pfanden prästirt werden, und wird auch Kläger von derselben nicht befreyet, wenn er gleich zu Anfange des Processes schon wegen der Wiederklage und Unkosten Caution bestellet hat. Wernher c. l. n. 84. Ob auch gleich in der alten Chur-Sächsischen Proc. Ordn. tit. 6. §. Es wäre denn ꝛc. mit den Worten: Jedoch daß auch der *Deponens* seine Reconventions-Klage alsobald würcklich übergebe, statuiret zu seyn scheinet, daß der Deponent das Geld, auf dem Fall, wo der Wiederbelangte in denen Sächsischen Landen nicht angesessen ist, das Reconventions-Libell alsobald übergeben solle; so sind doch diese Worte aus dem folgenden §. Dieweil aber ꝛc. und aus den Worten: Auch dabey dem beklagten Theile ein gewisser Termin zu seiner Reconvention benennet ꝛc. also zu erklären, daß die Particul: alsobald, mit einiger Frist-Verstattung angenommen werde, nemlich daß es nur innerhalb der vom Richter angesetzten Frist überreichet werde. Erl. Proc. Ordn. tit. 6. §. 2. Rivin. ad O. P. S. tit. 6. En. 17. Wernher Sel. Obs. For. P. I. Obs. 238. u. P. IV. Obs. 1. n. 93 u. f. Man besehe aber auch Bergers Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 21. th. un. not. 5. p. 1031 u. f. Wenn nun Beklagten zu Anstellung der Wiederklage eine gewisse Frist bestimmet worden; so wird er, wenn dieselbe verstrichen, u. er nicht etwan vorher schon deshalber weit zu Aufschub erhalten hat, weiter nicht damit zugelassen. Rivin. c. l. En. 18. Wernher Sel. Obs. For. P. I. Obs. 238. n. 6. Bes. auch die Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 6. §. 2. Nach den Grund-Sätzen der gemeinen Rechte steht dem Beklagten der Weg zur Wiederklage immer offen, wenn nur die in dieses Gericht zu deducirende Klage dieser Art ist, daß sie 30 Jahr dauert. Es kan doch aber auch nach eben diesen Rechten der Richter dem Beklagten einen gewisse Termin anberaumen, innerhalb welchem er die Reconvention, wo er nicht von derselben präcludirt seyn will,

anstellen muß. Wernher Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 1. n. 90. und 91. Rivin. c. l. En. 19. Und finden sich auch einige, welche diesen Termin auf ein, oder zum wenigsten auf zwey Jahr gesetzet wissen wollen. Struvs Jurispr. Lib. IV. tit. 23. § 6. Ueber dieses nutzt auch die Exception der noch nicht geendigten Convention dem Kläger nicht, wenn er selbst von dem Processe absteht. Denn wenn die Convention einmahl angestellet ist; so versteht es sich alsdenn von selbst, daß dem Beklagten ein Recht erlangt sey, mit der Würckung, daß er hernach den Kläger, wenn er sich vielleicht vom Processe losgesagt, oder denselben liegen läst, vor eben dem Richter alsobald belangen könne. Ziegler ad *Lancellot.* Lib. III, tit. 9. §. 1. verb. *compellendus erit.* Schwendendörffer ad *Fibig.* p. 778. Es ist aber auch zu Erlangung dieses Rechts und dieser Würckung nicht nöthig, daß der Krieg Rechtens in der Convention schon befestiget worden sey, wie solches Carpzov P. I. C. 7. d. 15. zu erfordern scheinet; sondern es langt dißfals auch nur die dem Beklagten insinuirte Citation alleine zu, als welche das Gerichte in Ansehung der Reconvention schon competent machet. Wernher c. l. n. 126. Berger E. D. F. tit. 6. Obs. 1. not. 5. p. 196. Nach den gemeinen Rechten hat auch, wie bald Anfangs erinnert worden, die Wiederklage in separirten oder von einander gantz unterschiedenen Sachen statt. l. 1. §. ult. de extraord. cognit. c. 3. de rescript. in 6. Martini ad O. P. S. tit. 6. §. 1. n. 14. Ludovici Einleit. zum Civil-Proc. c. 38. §. 2. Nach Sächsischen Rechten aber hat sie nur in connexen oder solchen Sachen statt, die einige Verwandtschafft haben, Proc. Ordn. tit. 6. §. 1. und Erl. Proc. Ordn. tit. 6. §. 2. Carpzov d. C. d 8. Wernher Sel. Obs. For. P. I. Obs. 237. Welche vor geendigter Reconvention nicht einmahl besonders und vor einem andern Richter nach Art und Weise der Conventions-Klage tractirt werden können. Carpzov. P. I. C. 7. d. 9. Rivinus ad O. P. S. tit. 6. En. 2. Auf separirte Sachen aber ist die Wiederklage, nach der Erl. Proc. Ordn. tit. 6. §. 2. nicht zu erstrecken; sondern deren Ausführung zu eines jeden ordentlicher Gerichts-Obrigkeit zu verweisen. Sonst kommt auch das Sächsische Recht mit dem Bürgerlichen darinne überein, daß, wenn der in bisheriger Convention gewesene Beklagte seine Wiederklage anstellet, der gewesene Kläger vor denen Gerichten, allwo derselbe seine Klage zuerst angebracht hat, gleichfals wieder zu stehen und sich daselbst auf die Wiederklage einzulassen schuldig sey, wenn er gleich sonst wegen eines privilegirten Gerichts-Standes allda zu erscheinen nicht verbunden, oder auch sonst der Conventions-Richter nicht sein ordentlicher Richter wäre, l. 14. C. de sentent. & interlocut. *Nov.* 96. c. 2. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 6. §. 3. Erl. Proc. Ordn. tit. 6. §. 2. Carpz. P. I. C. 7. d. 3. Wernher Sel. Obs. For. in Supplement. nov. ad P. I. Obs. 305. n. 71. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 21. th. un. not. 2. p. 1030. Struvs Jurispr. Lib. IV. tit. 23. §. 5. So, daß auch der Kläger sich in der Wiederklage auf kein rechtskräfftig gewordenes Urtheil beziehen, Carpz. in Proc. tit. 6. art. 3. n. 69 u. ff. noch auch den Richter selbst als verdächtig verwerffen kan, Carpz. P. I. C. 7. def. 3. u. Lib. II. tit. 39. n. 25. Wernher Sel. Obs. For. P. I. Obs. 241. n. 6. (Wiewohl Brunnemann ad *Auth.* & consequen-

quenter C. de sentent. & interlocut. n. 1. widriger Meynung ist) wenn sonst nur die Sache also beschaffen ist, daß der Richter nach Art der Convention darüber erkennen kan. Carpz. d. C. d. 4. Ludovici Einleit. zum Civil-Proc. c. 38. §. 2. Wernher d. Obs. 241. Vor willkührlichen Schieds Richtern hingegen hat die Wiederklage nicht statt. Berlich. P. I. Conclus. 22. n. 43. Carpz. P. I. C. 1. d. 5. So kan auch ein Gevollmächtigter, der im Nahmen eines andern klagt, wegen seiner eignen Schuld nicht wieder belangt werden. Molignatus de Reconvent qu 17. Carpz. d. C. d. 6. Welches sich auch auf den in Nahmen des Unmündigen oder Minderjährigen klagenden Tutorn oder Curatorn erstrecket. Berlich P. I. Concl. 21. n. 13. Nach dem Bürgerlichen Rechte kan zwar Beklagter nicht gezwungen werden, daß er die Reconvention vor dem Richter der Convention anstellen müsse; sondern dieses ist desselben freyer Willkühr überlassen, so, daß er mit Vorbeygehung des Richters, der den erstern Proceß vollführet hat, Klägern zu einem andern gebührlichen Gerichte ziehen und daselbsten wieder belangen könne, wenn nur die Conventions-Klage u. der daher entstandene Proceß völlig geendiget. *Nov.* 96. c. 2. *Auth.* & consequenter C. de sentent. & interlocut. Wernher Sel. Obs. For, P. IV. Obs. 1. n. 23. welcher auch n. 146 u. ff. schreibet, daß es nach Sachsen-Rechte eben so gehalten werde. Es gehen aber doch hierinnen viele andere von dieser Meynung ab, und wollen, daß nach denen Sächs. Rechten die Wiederklage nothwendig vor eben dem Richter angestellet werden müsse, vor welchem die Convention ausgeführet worden. Siehe Schwendendörffer ad *Fibig.* p. 770. Berger Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 21. th. un. n 1. p 1029 Wie es denn auch nicht allein in der alten Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 6. § 3. sondern auch in der Erl. Proc. Ordn. tit. 6. §. 2. ausdrücklich bestätiget wird. Ferner hat nach Anleitung der bürgerlichen Rechte die Wiederklage besonders in Executivischen oder Hülffs-Sachen nicht statt; wo nicht die Reconventions-Sache gleichergestalt Executivisch ist. Rittershuß ad *Nov.* P. IX, c 17. n. 6. Cothmann Vol. I, consil. 17. n. 65. Berger Oecon. Jur. Lib. IV, tit. 21. th. un. not 6. p. 1032. Wernher Sel. Obs For. P. I. Obs. 240. n. 1. u. P. V. Obs. 214. Allein nach Sächs. Rechten hat die Wiederklage auch in Summarischen u. Executivischen Sachen allerdings statt, Proc. Ordn. tit. 6. §. 3. Carpz. P. I. L. 7. d. 24. wie auch in Wechsel-Sachen. Barth. in Hodeg. For. c. 1. §. 69. lit. a. p. 318. Ja wenn Beklagter ein Fremder, oder Soldat, oder ein anderer nicht angesessener, u. also der Flucht wegen verdächtig ist, hat die Deposition so lange statt, bis wegen der Wiederklage gnugsamer Vorstand gemacht wordē, wie Barth c. l. bezeuget, wenn gleich die Reconventions-Sache fernern Beweises u. Nachforschung bedarf. Carpz. d. C. d. 25. Barth. c. l. Daher kan auch in der Wiederklage dasjenige Geld wieder zurück gefordert werden, dessen Auszahlung dem Beklagten im Hülffs-Processe auferlegt worden. Rivin. ad O. P. S. tit. 6. En. 6. Wernher Sel. Obs. For. P. I. Obs. 240. Und ein Wechsel-Gläubiger suchet sich in der Wiederklage durch ein rechtkräfftiges Urtheil vergeblich zu schützen, ob er gleich, Zeit währender Convention, von derselben schlechterdings entbunden worden. Wernher Sel. Obs. For. P. V. Obs. 114. Im Gegentheil wenn im ordentlichen oder Sumarischen Processe der durch Urtheil u. Recht verdammte Beklagte das ihm zuerkannte Geld bereits bezahlet hat; so kan er dasselbe unter dem Vorwande, als ob er es zu bezahlen nicht schuldig gewest wäre, vermittelst Anstellung der Wiederklage nicht zurück fordern. Denn da in diesen beyden Arten des Processes Gegen-Beweiß und Gegenbescheinigung erlaubt ist; so hat es alsdenn der Beklagte sich selber zuzuschreiben, wenn er nicht, wie recht, ausgeführet, daß er dem Kläger nichts zu bezahlen schuldig gewesen, oder dafern er eine u. die andere derer ihm zugestandenen rechtlichen Behelffe u. Einwendungen weggelassen oder sich daran versäumet hat. Erl. Proc. Ordn. tit. 6. §. 2. Rivinus c. l. En. 7. Wernher Sel. Obs. For. P. I. Obs. 24. Und ob gleich sonst auch im Executions-Processe Beklagter mit seinen illiquiden oder noch nicht gnugsam erörterten Einwendungen in die Wiederklage verwiesen wird. Landes-Ordn. tit. Ueber versagte Brief u. Siegel. Dec. 2. Erl. Proc. Ordn. tit. 39. §. 6. Anhang §. 8. so ist doch der Schuldner im Concurse nicht dahin zu verweisen, Erl. Proc. Ordn. tit. 41. §. 4. sondern es sind seine Gegenforderungen zugleich mit zu erörtern, wenn sie gleich nicht liquid sind, jedoch derselben halber absonderliche Acten zu halten. *Ibid.* Wenn endlich die Ausflucht des nicht ausgezahlten Geldes in der Wiederklage ausgeführet wird, ist Kläger um den vierten Theil der geklagten Summe zu bestraffen. Erl. Proc. Ordn. Anhang § 8. Die Wiederklage in Bergwercks-Sachen betreffend; so verhält sich dieselbe im Berg-Rechte ebenfals nicht anders, als wie sonst im gemeinen bürgerlichen Rechte zu geschehen pfleget; nur daß nach Bergmännischer Weise, wie in anderen Klage-Sachen, verfahren wird. Berginform. Part. I. f. 37. Artic. 21. Decret. Lib. VII, c. 17. § 11 u. ff. In denen übrigen ausser dem Churfürstenthume gelegenen Hochfürstl. Sächs. Landen soll besonders in Sachen, darum einer an das Gemeine Hof-Gerichte zu Jena geladen worden, u. dadurch der Beklagte wiederum zu dem Kläger zu sprechen hätte, in den Fällen, da die Sache, derowegen die Klage erhoben worden, der andern, darum der Beklagte seine Wiederklage anzustellen vermeynet, anhängig, und eine aus der andern herfleust, vor Erörterung der Klage die Wiederklage am bemeldeten Hof-Gerichte, auf Klägers wiedersechten, nicht statt haben, u. solches auch dahin verstanden werden, obgleich der Beklagte ein sonderlich Libell übergeben, u. seine Wiederklage unterschiedlich, jedoch neben dem Klags-Processe zugleich, ausüben wolte; sondern es soll der Kläger, dißfals auf die Wiederklage zu antworten nicht schuldig seyn, es habe sich denn zuvor der Beklagte von ihm entbrochen, und sie die Convention-Klage gäntzlich durch würckliche Zahlung geendet und erörtert; alsdenn aber soll der Beklagte mit seiner Wiederklage vor dem Hof-Gerichte, wenn auch gleich Kläger sonsten für demselben zu stehen nicht schuldig wäre, gehöret werden. Sächsisch-Gemeine Hofgerichts-Odn. zu Jena von 1653. c. 23. §. Würden auch. Wenn aber die Sache, darum die Klage erhoben worden, von den Händeln, welcher wegen der Beklagte eine andere Klage wider den Kläger anzustellen hat, abgesondert, u. die Sachen also einander nicht anhängig sind, noch eine aus der andern fleust; auf den Fall, weil es unterschiedene Händel, auch beyderseits Convention und Forderung, Vorklage u. Wiederklage, dißfals nicht zu achten, sollen dieselbigen beyder

beyde Theile Convention-Klagen, eine jede für ihrem ordentlichen Richter, zugelassen werden, und die eine die andere nicht irren, noch hindern. *Ibid* §. Wann aber ꝛc. Und nach dieser Constitution und Erklärung soll hinführo an diesem Hof-Gerichte gesprochen, erkannt und geurtheilet werden, und hiermit die Disposition voriger Hofgerichts-Ordnung in diesem Puncte aufgehoben seyn. *Ibid.* Ob auch wohl etliche dafür halten, daß, wenn jemand eine Injurien-Klage, vermittelst und nach Art der Reconvention, anstellen wolte, er damit, auch noch vor geendigter Convention, zu Unterbrechung der in den Rechten dieser wegen verordneten einjährigen Verjährung, zum wenigsten bis auf die Befestigung des Kriegs Rechtens einschließlich zugelassen werden solle; weil aber dennoch ein solcher Wiederkläger, der Verjährung halber, schon dem Rechte selbst nach gesichert ist, massen dem, der nicht im Stande ist zu klagen, keine Verjährung ablauffen mag; so soll es auch hierinnen nach obiger Verordnung gehalten werden. *Ibid.* Dem Lübischen Rechte Lib. V, tit. 3. art. 3. zu Folge ist Kläger, auf die Wiederklage zu antworten, nicht verbunden, es sey denn die Klage erörtert. Was endlich die Verordnung des Canonischen Rechtes anbelanget; so kommt dasselbe in Ansehung der Wiederklage, und was dem weiter anhängig, den gemeinen Bürgerlichen Rechten ziemlich bey. Nur enstehet hierbey zuförderst die Frage, ob denn auch wider einen Geistlichen vor einem weltlichen Richter die Wiederklage angestellet werden könne, wenn der Geistliche den Beklagten und Wiederkläger zuerst vor solchen weltlichen Richter belanget hat? Antwort, wenn die Wiederklage eine geistliche z. E. eine Ehe-Sache anbetrifft; so kan dieselbe vor dem weltlichen Richter nicht angestellet werden; Ist es aber eine blosse weltliche Sache; so kan sie auch in der Wiederklage gar wohl von einen weltlichen Richter klagbar gemacht werden. Denn hat der Geistliche die Sache dem weltlichen Richter in Ansehen seines Vortheils unterworffen; so muß er sich eben demselben auch wieder unterwerffen. Gail Lib. I, Obs. 37. n. 6. Mynsinger Cent. II, Obs. 67. Fleischers Einleit zum Geistl. Recht Lib. III, c. 4. §. 32. Sonst aber wird nach dem Canonischen, wie nach dem Römischen Rechte 1) die Klage und Wiederklage zugleich fortgesetzet. Z. E. Wenn der Beklagte auf die Klage geantwortet hat; so lässet er sich nicht weiter ein, bis der Kläger vorhero auch auf seine Wiederklage geantwortet, u. s. w. Es sind aber doch auch etliche Fälle, da nach den gemeinen Bürgerlichen und Canonischen Rechten die Wiederklage erst nach Endigung der Convention angestellet werden kan. Dahin rechnet man hauptsächlich, wenn die Klage Summarisch ist, die Wiederklage aber durch einen ordentlichen Proceß ausgeführet werden muß. Z. E. Wenn auf klare Briefe und Siegel geklaget wird, die Wiederklage aber durch Zeugen bewiesen werden soll. Gleichergestalt verhält es sich in Depositen-Spolien- und Provocations- oder Diffamations-Sachen, besonders aus dem bekannten L. Diffamari, u. s. w. Ingleichen wenn man vor Endigung der Convention nicht eigentlich wissen kan, ob die Reconvention gegründet sey, oder nicht. Z. E. Wenn der Kläger den Beklagten beschuldiget, daß er ihn leichtfertiger Weise hintergangen, und der Beklagte deshalber in Injurien-Sachen eine Wiederklage anstellen wolte. Stryck de Action. investig. Sect. I. m. 10. §. 51. Nach dem Canonischen Rechte hat auch, wie nach dem Römischen, die Wiederklage 2) in allen Sachen statt, es mögen dieselben mit der Convention eine Verwandniß haben, oder nicht. Z. E. Es klaget einer aus der so genannten Actione Negatoria, daß ich ihm eine Servitut auf sein Hauß bringen wolte; Hingegen hat er sich eines Stück Feldes, welches mir aus zugefallener Erbschafft gehöret, angemasset; da kan ich vor eben dem Richter hinwiederum entweder die Klage wegen Auslieferung der Erbschafft oder die insbesondere so genannte Reivindication anstellen, ob solche gleich mit der streitigen Servitut gar nichts zu schaffen hat. Wenn 3) ein Geistlicher einen Layen vor dem weltlichen Richter belanget hat; so kan der Beklagte wie schon gemeldet, seine Wiederklage vor eben diesen Richter anstellen, und ist der Kläger sich hernach vor demselben zu stellen schuldig. Es kan auch der Beklagte die Wiederklage nicht nur bey dem ordentlichen Richter, sondern auch vor denen Commissarien anstellen, wenn nemlich der Kläger sich dieselbe ausgebeten hat; wiedrigenfalls ist dieses nicht verstattet. c. 3. de rescript. in 6. c. 1. X, d. mutuis petitionibus l. 14. C. de Sent. & interlocut. c. 1. C. 3. 9. 8. Gonzalez ad c. 1. de mut. petit. n. 10. Es hat auch die Wiederklage vor denen Commissarien auf eben die Art und Weise statt, wie bey der Convention. Wenn also die Commissarien mit der Clausul: remota appellatione, oder daß wieder sie und ihren Ausspruch keine Appellation gelten solle, bestellet worden sind: so wird auch diese Clausul bey der Reconvention und Wiederklage vor wiederhohlt gehalten. c. 2. X, de mutuis petitionibus. Es kan über dieses der Kläger sich der angestellten Klage zum Nachtheil der Wiederklage nicht begeben. Berger in Elect. Disc. For. Lib. VI, Obs. 1. not. 5. Uebrigens kan die Reconvention bey denen willkührlichen Schieds-Richtern nicht angestellet werden. c. 6. X, de arbitris. Nach dem Canonischen Rechte muß 4) wie nach dem Römischen, die Wiederklage vor der Kriegs-Befestigung annoch angestellet, oder sogleich bey derselben vorgebracht werden. Wenn also der Beklagte dieselbe erst nach geschehener Befestigung des Kriegs Rechtens fürbringet; so hat sie nicht die Würckung, daß solche zugleich mit der Convention erörtert und ausgeführet werden mag; sondern sie wird so denn bis nach geendigter Convention ausgesetzet. c. 1. X, de mut. petit. *Clem.* sæpe. de V. S. Bey der andern Instantz findet dieselbe gar nicht statt, weil sonsten dadurch dem Kläger das Rechts-Mittel der ersten Instantz genommen würde, es müste denn eine aussergerichtliche Appellation angestellet worden seyn. Ausser diesem muß es nur von einem solchen Fall verstanden werden, da auch von einem Difinitiv-Urtheile appelliret worden ist. Denn wenn man nur von einem Interlocut appelliret hat; so ist dem Appellanten dadurch die Reconvention nicht benommen, indem die erste Instantz noch nicht

geendiget ist. Fleischer l. c. c. 3. §. 16. u. ff. Uebrigens besiehe hierbey Bertochs Promt. Jur. Vol. II, v. *Reconventio.* Wernhers Disp de Reconventione ante finitam conventionem, in foro Saxonico instituenda, Wittenb. 1716. Theophili Giseberti und Joh. Petr. Molignati Tract. de Reconventione. Stryks Disp. de Reconventione; Speidels Biblioth. Jur. Vol. II, v. *Reconventio*, und andere daselbst nahmhafft gemachte Rechts-Lehrer.

Wiederklage, (Caution wegen der) siehe Vorstand wegen der Wiederklage und Unkosten, im L Bande, p. 1269 u. ff. wie auch im Haupt-Artickel: Wiederklage.

Wiederklage, (Proceß bey der) siehe Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559 u. f. wie auch Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. und Wiederklage.

Wiederklage, (Sentenz bey der) siehe Sentenz bey der Wiederklage, im XXXVII Bande, p. 225. und Wiederklage.

Wiederklage, (Verjährung der) siehe Wiederklage.

Wiederklage, (Verstattung der) siehe Wiederklage) und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559 u. f.

Wiederklage, (Verweigerung der) siehe Wiederklage.

Wiederklage, (Verweisung in die) siehe Wiederklage, u. Wiederklage in Wechsel-Sachen.

Wiederklage, (Verwerffung der) siehe Wiederklage.

Wiederklage, (Vorstand wegen der) siehe Vorstand wegen der Wiederklage und Unkosten, im L Bande, p. 1269 u. ff. wie auch im Haupt-Artickel: Wiederklage.

Wiederklage, (Urtheil bey der) siehe Sentenz bey der Wiederklage, im XXXVII Bande, p. 225. und Wiederklage.

Wiederklage in Wechsel-Sachen, oder Wiederklage wegen streitiger Wechsel-Briefe, Lat. *Reconventio ex Cambio* sive *in Processu Cambiali.* Ob zwar an und vor sich gewiß ist, daß in Wechsel-Sachen, wenn solche vor Gerichte gedeyhen, ordentlicher Weise wider den starcken und freyen Lauff des Wechsel-Rechts keinerley Ausreden und Einwendungen den Beklagten oder Wechsel-Schuldner schützen mögen, zumahl wenn solche weder erheblich gnug, noch sonst so gleich zu erweisen, wie bereits in den Artickeln: Wechsel-Klage, im LIII Bande, p. 1528 u. ff. desgl. Wechsel-Proceß, ebend. p. 1654 u. ff. und Wechsel-Sachen (Exceptionen in) ebend. p. 1699 u. f. mit mehrern gezieget worden; so ist solches dennoch nicht also zu verstehen, als ob bey sich ereignender Unrichtigkeit oder aus andern erheblichen Ursachen dem dadurch zur Ungebühr beschwerten Beklagten gantz und gar nicht mehr zu helffen stünde. Nein keinesweges, sondern es ist derselbe allerdings befugt und berechtigt, seine wider Klägern habende behelffliche Ausreden vermittelst der von ihm anzustellenden Nach- oder Wiederklage auszuführen. Wie denn überhaupt voraus zu setzen, daß die Partheyen gemeiniglich, wenn sie es zur gerichtlichen Klage kommen lassen, ihre erhebliche Einwendungen haben, oder wenigstens von ihnen davor gehalten werden müssen. Dahero, und damit die Sache aus dem Gegensatze desto deutlicher werde, wir, ob und wie viel dieselbe entweder zu Aufhaltung oder zu völliger Zerstöhrung derselben bey Wechseln, in den Rechten, ihrer Art und Eigenschafft nach, gelten mögen, betrachten wollen. Denn es ist allerdings sehr viel daran gelegen, daß durch ohnnöthige und ohnstatthaffte Ausreden der starcke und freye Lauff der Handlung, und insonderheit derer Wechsel, nicht gehemmet werde, als welche Kauffmännischer Art und Natur, mithin über alle Einwendungen und Ausflüchte erhaben sind, da gemeiniglich böse und spitzfindige Bezahler, sammt deren zuweilen eben so gewissenlossen Advocaten und Procuratoren, auch anderen Helffers Helffern, wann sie in Wechseln oder andern bekanntlichen, auch so gleich erweißlichen Handels-Schulden, vor Gericht belanget werde, nur äusserst dahin trachten, wie sie mittelst allerhand, obwohl nur zum Vorwand hervorgesuchter Dinge, absonderlich verzüglicher Schutzreden, die Sache in weitläufftigen und kostbaren Proceß spielen; und da sie wohl wissen, daß diese Dinge, zumahl nach der in vielen Gerichten eingeführten Gewohnheit öffters lange genung währen, ehe darüber ein Vorbescheid oder Interlocut erfolget, sie sich nur unterdessen Lufft machen, und nicht allein denen guthertzigen Gläubigern, sondern auch andern rechtschaffenen und ehrliebenden Gemüthern zum öffentlichen Anstoß und Aergerniß frey und ungehindert an dem Orte verbleiben, auch was noch mehr jene, mit denen noch übrigen, öffters ihren eigenen Geldern, auf die unverantwortlichste Weise, herumführen, und selbiges lieber ihren Advocaten und Procuratoren völlig aufopffern, und darauf gar mit leeren Beutel, und höchstbetrübten Nachsehen derer Gläubiger, auf einmahl sich davon begeben mögen? Wodurch aber die Wechsel-Gerechtigkeit schändlich gehönet, und zu Boden getreten, auch der gantze Zweck derer Wechsel und Wechsel-Rechte, auf einmahl vernichtiget wird. Zugeschweigen, daß bey inn- und ausländischen der bey Handlungen, sie mögen in Wechseln oder Waaren bestehen, so nöthige und ohnentbehrliche Credit oder Kauffmanns-Treu und Glauben, ohne welchen die Commercien so wenig, als der Leib ohne die Seele, bestehen können, gleichsam recht versetzlich geraubet wird, daß endlich fast kein Kauffmann dem andern mehr getrost was geben, oder trauen darff. Gleichwie aber diese Ahndung und Klagen nur auf den Mißbrauch ziehlen; also wird der rechtmäßige Gebrauch derer behelfflichen Wiederreden hierdurch nicht aufgehaben. Allermassen denn kein Zweiffel, daß auch in Wechsel-Sachen dergleichen Schutz- und Wiederreden, welche zu Befestigung eines ordentlichen Gerichts-Handels ohnentbehrlich erfordert werden, annoch gar wohl zuzulassen. Z. E. Die Person des Richters selbst betreffend, ist dergleichen Art die *Exceptio Judicis suspecti*, oder die Ausflucht wegen eines verdächtigen Richters. Siehe die Bozner W. O. und Marckt-Privil. von 1635. und 1666. art. 7. ibi: „Daß, wann einer von denen „electis Judicibus in einer Sache interessirt, oder „ex justis causis einem oder dem andern Parth verdächtig wäre, alsdenn die andere Judices vor das

»mahl eine andere geschickte Person in die Stelle »erwählen, und dieselbe auch bey Urthel-Fällung »mit dem ordentlichen Ayd beleget werden solle.« Besiehe auch den art. 16. vers. Und demnach ꝛc. allwo denen Richtern nicht einmahl erlaubt ist, mit andern Kauffleuten zu essen. Welches auch alsdenn Statt hat, wann der ordentliche Richter rechtmäßiger Weise verhindert würde, sein richterliches Amt in demselben Marckt abzuwarten. Wiewohlen nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung von 1686. art. 2. in fin. dissfalls nur die Stipulation oder Angelöbniß an Eydes statt genung wäre. Eben so verhält es sich auch mit der Exceptione Judicis incompetentis, oder der Ausflucht eines ungebührlichen Richters, bey welchen absonderlich darauf zu sehen, daß zwar die Obrigkeit des Orts, wo der Schuldner oder Beklagte wohnhafft, des Wechsel-Schuldners ordentlicher Richter sey, oder welcher sonsten jedes Orts zu denen Wechsel-Geschäfften absonderlich verordnet worden, welches denn auch schon an seinem Orte aus verschiedenen Verordnungen umständlich beygebracht worden. Jedoch wenn ein Wechsel-Schuldner sich zu oder nach der Verfall-Zeit, daselbst nicht finden liesse, sondern vielmehr zu Hinterziehung des Wechsel-Rechts, z. E. aus der Stadt sich aufs Land, oder vom Land in die Stadt begeben hätte; alsdenn können auch jedes Orts Obrigkeiten im Heiligen Römischen Reiche, wo der Schuldner angetroffen wird, auf Production der Original-Wechsel-Briefe wieder den Schuldner gar wohl nach Wechsel-Recht verfahren, auch bey nicht stracks erfolgter Bezahlung denselben zu weiterer Fortsetzung des Wechsel-Rechts an den Richter seines wesentlichen Aufenthalts auf dessen, des Schuldners-Kosten, oder wenn solche nicht so fort von ihm zu erlangen, auf des Impetranten inzwischen zu thun habenden Verlag, ausantworten. Siehe die Policey-Ordnung von 1577. tit. 23. §. 1. 2. u. 3. Wenn auch gleich an dem Orte der bestimmten Zahlung verschiedene Gerichte in Wechsel-Sachen angelegt wären; so soll dennoch nach der Braunschw. W. O. von 1715. art. 59. jeder Wechsel-Gläubiger die Wahl des Fori oder Gerichts, und den Schuldner, vor welchem er will zu belangen Macht haben; dieser aber, sich mit der Exceptione Incompetentiæ oder eines ihm nicht vorgesetzten Richters, nicht schützen können, sondern, sich vor selbigen zu stellen gehalten seyn. Ferner betreffen diese Ausflüchte auch die Personen des Gegentheils, wie z. E. die Exceptio minorennitatis oder deficientis tutoris & curatoris, das ist; die Ausflucht der Mündерjährigkeit, oder eines ermangelnden Vormundes oder Curatorn ꝛc. oder wann einer in eines andern Nahmen klagt, die Exceptio legitimationis ad causam, oder die Ausflucht der ermangelnden Legitimirung zur Sache, weil sonsten, wann allen diesen Personen ein Mangel erscheinet, das Verfahren selbst nichtig ist. Daher auch dieser Punct der Legitimirung zur Sache jederzeit, als einer der vornehmsten bey denen Gerichten, gehalten wird. Was aber die Exceptionem litis pendentis & præventæ, das ist, einer bereits anhängigen Rechts-Sache, oder daß man bereits mit der Klage zuvorgekommen, anbelanget, welches heutiges Tages, da eine gangbare Rechts-Sache ebenfalls allein durch eine rechtlich ergangene Vorladung bewiesen wird, auf eins hinauskommt, wie Lauterbach in Compend. Jur. tit. de Exceptionibus p. 610. bezeuget; so hat zwar dieselbe in andern Fällen ihre Richtigkeit, und gute Gründe, l. ubi cœptum 30. D. de judic. Auch. qui semel. l. quom. & quand. judic. wie denn dieselbe auch so gar im Hülffs-Processe Statt findet, Mevius P. I, Dec. 105. wie auch in Wechseln, ob auch schon absonderliche Wechsel- und Handels-Gerichte verhanden seyn, wann dieselbe nur vor Anordnung derselben bereits an andern Gerichten eingeführet und anhängig geworden. Braunschw. W. O. von 1686 art. 3. Botzner Wechsel-Ordn. und Marckt-Privil. von 1635. u. 1666. art. 1. Weil wir aber allhier im Wechseln, mithin in einer gantz executivischen Sache begriffen sind, welche entweder vor ein absonderliches Handels-Gerichte mit Ausschliessung aller andern gantz allein gehöret, Braunschw. W. O. l. c. oder der doch den Gläubiger wegen einer und eben derselben Schuld mancherley Hülffs-Mittel wieder verschiedene Schuldner zustatten kommen, wobey denn auch dem Wechsel-Gläubiger die Wahl und Aenderung in Ansehung der wieder viele Schuldner anzustellenden Klage so lange zustehet, bis er von einem oder dem andern dabey interessirten Schuldner nach Wechsel-Recht völlig befriediget worden, so folget ja von selbsten, daß er auch dahero die Wahl verschiedener Gerichte haben, und ihme die Ausflucht einer anderwärts anhängigen Sache am wenigsten hinderlich seyn könne. Denn wer sich des Endzweckes einer Sache anmassen darff, dem müssen ja auch die Mittel erlaubt seyn, selbigen zu erhalten. Mevius P. III, Dec. 105. und P. VI, Dec. 312. Wiewohl in dem Falle, wenn ein Wechsel-Gläubiger so unvorsichtig gewesen, und die Sache selbst in einen ordentlichen Proceß ohne Noth und wieder ihre Natur gespielet hat, oder vom Schuldner spielen lassen, derselbe sich es selbst beyzumessen hat, daß er aus keinem Processe einen Proceß gemacht oder machen lassen, und könnte ihm dahero, wenn er hernach vor einem andern Gerichte schleuniges Wechsel-Recht klagen wolte, die Exceptio litis pendentis oder der bereits rechtshängig gewordenen Sache gar wohl entgegen gesetzt werden. Weil durch die geschehene Befestigung des Kriegs Rechtens gleichsam schon eine Neuerung oder Erwählung eines anderweitigen Gerichtes erfolget, und auch die Partheyen selbst ein Recht gegen einander erlanget, daß sie alsdenn anders nicht, als auf dem einmahl erwählten Wege, bis zum Ausgange des Processes und zum völligen Beschluß der Sache, fortgehen können. Denn wie und wo der Streit einmahl angefangen worden, also und daselbst muß er auch geendiget werden. Dem Richter aber kan doch deswegen nichts zugerechnet werden, als dessen Amt in Partey-Sachen ja nur dienstlich ist und sich lediglich auf die bey ihm angebrachte Klage beziehet, nicht aber über dieselbe oder über die Rechte der Partheyen hinaus erstrecket. Mevius P. VI, Dec. 312. princ. und n. 1. allwo er sich auch auf Colers

lers Proc. Execut. beruffet. Wir haben gesagt, oder durch den Schuldner spielen lassen. Denn es pflegen die Schuldner gemeiniglich dahin zu sterben, daß sie dem Kläger den Hülffs-Proceß aus denen Händen spielen und denselben zu dem ordentlichen Processe lencken mögen. Lässet er sich nun darauf ein; so ist es um seinen Vortheil gethan, und heisset es alsdenn, der guten Sache ist übel gerathen, oder die Gerechtigkeit ist gutwillig beleidiget worden. Bleibet er aber bey seinem einmahl gefaßten Zwecke des Hülffs-Processes unbeweglich bestehen, und beobachtet dabey die rechte Zeit und Wechsels-Art und Lauff so genau, als er immer kan; so bleibet er allezeit sicher, und kan sich noch allezeit derjenigen Vortheile, welche das Wechsel-Recht ihme gönnet, gegen alle und jede Wechsel-Interessenten mit Nachdruck bedienen. **Ludovici** in der Einleitung zum Civil-Proceß c. 3. §. 6. Andere dilatorische oder verzögerliche Schutzreden aber haben gegen Wechsel-Briefe keine statt, und so gar auch die Exceptio fori singularis & privilegiati oder die Ausflucht eines besondern und privilegirten Gerichts-Standes nicht, da ein jeder Wechsel-Gläubiger in dem gemeinen Gericht, dahin die Wechsel-Sachen sonsten gewiesen, stehen und recht nehmen muß. **Magdeb.** W. O. von 1703. art. 41. Ingleichen die Exceptio cautionis pro reconventione & expensis, oder die Ausflucht des noch nicht gemachten Vorstandes wegen der Wiederklage und Unkosten, gilt auch nicht, als welche auch nicht einmahl in andern summarischen und executivischen Sachen in Betrachtung zu ziehen. Rivinus de Exception. dilator. c. 22. n. 15. Besiehe auch die *Reform. Francof.* Part. I, tit. 21. §. 6. Da ohne das nach Wechsel-Recht die Bezahlung jederzeit mit Vorbehalt des Rechtens oder der Wiederklage geschiehet, und dieselbe dem Schuldner allezeit offen und bevor bleibet, und ist dahero dieserhalben die klare Wechsel-Zahlung am wenigsten aufzuhalten. Braunschw. W. O. von 1715. art. 2 und 3. Chur-Brandenburg. von 1709. art. 4 in fin. und Magdeburg. von 1704. art. 4. Noch weniger werden diejenigen Ausreden, welche das Klag-Libell betreffen, und nicht einmahl im Hülffs-Processe statt finden, wie Ludovici in der Einleitung zum Civil-Proceß, c. 3. §. 15. bezeuget, in einer Wechsel-Sache zulässig seyn. Und ist also gantz vergebens, damit das Papier zu besudeln, und die edle Zeit zu verderben, wofern man nicht einen sehr unvorsichtigen und unerfahrnen Kläger hat, der seiner Schantze nicht wahrnimmt, sondern sich daraus unbesonnener Weise locken lässet, welchenfalls ein Richter auch, wie schon gesagt, keinen andern Weg gehen kan. Chur-Brandenb. W. O. von 1709. art. 4 ibi: und keine *Exceptiones*, weder *dilatoriæ* ꝛc. darwieder verstattet; Naumburg. W. O. von 1693 ibi: in aller Kürtze nachgegangen, besonders aber alle dilatorische *Exceptiones* abgeschnitten; Braunschw. W. O. von 1686. art. 8 ibi: alle unnöthige dilatorische *Exceptiones* sollen auf einmahl hiemit abgeschnitten ꝛc. So viel aber die Sachen selbst, oder die so genannten Exceptiones peremtorias, oder zerstörliche Ausflüchte betrifft; so sind dieselben

von mehrerer Wichtigkeit, und geben der angestellten schleunigen Wechsel-Klage ihren völligen Ausschlag. Z. E. was die Personen angehet, wenn Weibs-Bilder in Sachsen, die ausserhalb der Stadt Leipzig wohnhafft sind und keine Handlung treiben, Wechsel-Briefe ausgestellet. Denn ob wohl mittelst einiger besondern Churfürstl. Rescripten von Dreßden aus unter dem 8 April 1674, und dem 2 Novembr. 1675. das so genannte Leipzigische Marckt-Rescript wegen paratesten und schleunigen Wechsel-Rechts auch auf die Weibs-Personen, sie mögen handeln oder nicht, gnädigst erstrecket worden; so ist doch solches hinwiederum durch ein anders oder vielmehr durch einen Auszug aus dem Churfürstl. Sächsischen Land-Tags-Abschiede vom 28 Dec. 1676 auf die Stadt Leipzig allein eingeschräncket, und Weibs-Bilder an andern Orten, welche keine Handlung treiben, davon ausgenommen worden; da doch nicht zu läugnen, daß wider dieselben aus dergleichen Schuld-Schein und klaren Brief und Siegel, gar wohl auf die Hülffe geklagt werden könne, wann anders die allda erforderlichen Umstände, z. E. die Einwilligung ihres Curatorn und die Erklärung ihrer weiblichen Rechts-Wohlthaten, vorhergegangen. Also ist auch in Sachsen eine gegründete Ausflucht wegen des geistlichen Standes, und was dem angehöret, als z. E. der Pfarrer, Schulmeister und Küster, vermöge eines unter dem 22 Mertz 1711 desfalls absonderlich publicirten Königlichen und Churfürstlichen Patents. Und wenn etwann auch, wie z. E. nach der Altenburgischen W. O. von 1697. das Wechsel-Recht unter gemeinen Bürgern und Bauern nicht hergebracht, und bestätiget worden; so können auch dieselben daher, in begebenden Fällen, nach der Strenge desselben nicht gerichtet werden. Es ist auch im Artickel: **Wechselfähige Personen**, im LIII Bande, p. 1504 u. ff. bereits erinnert worden, daß nach der alten Breßlauer W. O. von 1672. das Wechsel-Geschäffte eintzig und allein bey der Kauffmannschafft bestanden, und keine Handwercks-Innung sich dessen mit Bestand anmassen können; Dahero auch kein Zweiffel, daß demselben hieraus ebenfalls eine gegründete Ausflucht erwachsen, wie wohlen in der dasigen neuern W. O. von 1716 davon nichts mehr befindlich, vielmehr art. 1. wieder abgegangen worden. Belangend die bekannte Exceptionem SCti Macedoniani, oder die Vorschützung des Macedonianischen Raths-Schlusses; so ist gar kein Zweiffel, daß, wenn jemand einem Sohne, der in väterlicher Gewalt stehet, Geld borgete und hingegen Wechsel-Briefe von ihm nähme, oder er auch einige vor sich selbst indoßiret, oder acceptiret hätte, weder derselbe, noch weniger dessen Eltern, wieder ihren Willen, zu deren Bezahlung angehalten, sondern vielmehr bey dem gedachten Macedonianischer Raths-Schlusse geschützet werden müsten. Dantziger W. O. von 1701. art. 39 in fin. Chur-Brandenburg. W. O. von 1709. art. 6. Königl. Preuss. und Churfürstl. Brandenb. Edict vom 10 Sept. 1701, ingleichen Churfürstl. Sächs. Declaration des Wechsel-Rescripts wegen derer *Studiosorum* zu Leipzig vom 19 Mertz 1680. Ein

mehrers siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe der Haus-Söhne**, im LIII Bande, p. 1397 u. ff. Dergleichen Bewandnis hat es auch mit der Exceptione minorennitatis, oder der vorgeschützten Minderjährigkeit, davon ebenfalls, ob und wie dieselbe an einigen Orten und Enden in Obacht genommen werde, in dem Artickel: **Wechselfähige Personen**, im LIII Bande, p. 1504 u. ff. und **Wechsel-Briefe der Minderjährigen**, ebend. p. 1405 u. ff. ausführlich gehandelt worden. Besiehe hierbey aber auch die **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709. art. 6. und das erstbemeldete **Königl. Preußische Edict** von 1701. **Dantziger W. O.** art. 39. **Breßlauer** von 1716. art. 1. **Hamburger** von 1711. art. 48. allwo auch von denen in Handlung stehenden Dienst-Jungen gehandelt wird. Hierbey aber ist das beste, daß, wenn einer dergleichen Ausflüchte besorget, er ebenfalls einen andern den Wechsel-Brief als Bürge zeichnen, oder dessen Aval auf die Wechsel-Briefe und deren Endossementen oder Acceptationen setzen lasse, **Bode** de Cambiis thes. 12. lit. A. p. 54. *Ordonnances de Louis XIV sur le Commerce* de l'an 1673. tit. 5. art. 33. **Braunschw. W. O.** von 1715. art. 2. Wie denn bekannten Rechtens, daß bey einer jeden Verpflichtung, und wenn sie auch nur eine bloß natürliche wäre, ein Bürge gebraucht werden mag, §. 1. Inst. de fidejuss. l. 1. & 2. l. 6. §. f. l. 7. l. 16. §. 3. & 4 D. eod. l. 1. §. 2. D. de V. O. ohngeachtet sonst zwar nach gemeinen Rechten, bekanntermassen dem Bürgen eines unter väterlicher Gewalt stehenden Sohnes ebenfalls die Ausflucht des Macedonianischen Raths-Schlusses zu statten kommt, per l. 9. §. 3. D. ad SCtum Macedon. ingleichen auch ein Bürge einer Weibs-Person sich der Ausflucht des Vellejanischen Raths-Schlusses bedienen kan, per l. 16. §. 1. D. ad SCt. Vellej. Weil dergleichen in Handels-absonderlich aber in Wechsel-Sachen, nicht angehet, und diese Verbündlichkeit eines Bürgen, nicht als accessorisch, sondern als principalisch, Krafft der Verpflichtung zur gantzen Sache, darzu kömmt, auch der dabey von denen schliessenden Partheyen gesuchte Zweck, als welcher vor denen Handels-Gerichten mehr als alle Kleinigkeiten der Rechte gelten muß, anzusehen ist; Was nun die aus dem Dinglichen Wechsel-Rechte entspringende zulässige und zerstörliche Wiederreden betrifft; so ist als zum Grunde, voraus zu setzen, daß ein Wechsel-Brief einen weit stärckern und strengeren Lauff hat, als ein so genanntes Instrumentum guarentigiatum, oder ein schlechter Schuld-Schein, in Sachsen insgemein klarer Briefe und Siegel genannt, als woraus nur executivisch geklaget werden kan, nicht aber ein sträckliches Wechsel-Recht, oder würckliche Arretirung und gefängliche Hafft entstehet: gleichwie auch dieser Unterschied im Wechsel-Rechte gegründet ist, und in vorkommenden Fällen sehr wohl angewendet wird, z. E. in Ansehung der von der Geistlichkeit ausgestellten Wechsel-Briefen, in der **Braunschw. W. O.** 1715. art. 6. in fin. desgleichen in Ansehung der Handels-Obligationen und Biletten, *ibid.* art. 52. in fin. und vermöge des **Chur-Fürstl. Sächsischen Mandats** unter dem Dato Dreßden d.n 3 April 1683. nicht weniger des Königl. Churfürstl. Mandats aus Warschau vom 13 Sept. 1702. allwo besonders von der Würckung des Leipziger Banco-Stempels gehandelt und verordnet wird, daß, wie die Worte lauten: Alsdenn wieder den *Debitorem* nach Wechsel-Recht oder sonst nach Gelegenheit der Schuld mit der Hülffe verfahren werden solle. Inmassen zwar aus einem jedweden klaren Schuldscheine, wann der Schuldner die Schuld gestehet, und die Zahlung derselben auf gewisse Zeit zu thun versprochen, so fort auf die Hülffe geklagt werden kan, aber nach strengen Wechsel-Recht und Brauch, anders nicht als nur in Wechseln, so folget hieraus von selbsten, daß, da nach Sächsischen Rechten, nur einige wenige und nahmhafft gemachte Ausreden, als der bereits geschehenen Zahlung oder Abrechnung die so gleich klar und erweißlich gegen diese Instrumenta oder klare Briefe und Siegel zugelassen werden, **Finckelthauß** Obs. 119. per tot. Wiewohl andere vornehme Sächsische Rechtslehrer, als **Carpzov** in Processu Juris. tit. 22. §. 4. & 5. wie nicht weniger **Berlich.** Concl. 84. n. 21. besonders in denen daselbst beygebrachten Exempeln, davon abgehen, und auch **Ludovici** in seiner Einleitung zum Civil-Proceß c. 3. §. 18. überhaupt schreibet, daß nach dem ordentlichen Gebrauche der Deutschen Gerichten, alle und jede Ausreden, welche so gleich erweißlich seynd, zugelassen werden, absonderlich wann sie aus der Natur des Contracts selbst entstehen, und so fort aus der Uhrkunde sonder Mühe ersehen werden können, **Carpzov** c. l. num. 23 & 24. ausser dem aber der Schuldner darmit in die Wiederklage gewiesen werden soll, **Finckelthauß** c. l. n. 10. u. f. dieses alles mit einem noch grössern Vorrechte in Wechsel-Sachen statt finden müsse. Gestalt ja ein dem ordentlichen Wechsel-Brauch gemäß eingerichteter Wechsel-Brief, so wohl der Ursache, als Würckung wegen viel mehr und höher zu achten ist, als ein blosser und schlechter Schuld-Schein, folglich von dem einen auf das andere nicht zu schliessen, oder vor eine allgemeine Regel und Richtschnur anzunehmen ist, daß, was für Ausreden oder Einwendungen sonsten wieder klare Brief, und Siegel statt fänden, dieselben auch wieder Wechsel-Briefe in den Rechten zuzulassen seyn müsten, weil, wie schon gesagt, des Wechsel-Rechts Kauffmännische und über alles hocherhabene Natur und Eigenschafft, so besonders ist, daß solches auch über alle Ausflüchte gehet. **Breßlauer Wechsel-Ordn.** von 1672. art. 2. und die von 1716. art. 1. **Leipz. W. O.** art. 13. Derowegen ist nun dieses vornemlich als eine unumstößliche Regel anzunehmen, auch darüber steiff und fest zu halten, daß wieder klare Wechsel, keinerley Ausflüchte, sie mögen Nahmen haben oder beschaffen seyn, wie sie wollen, wenn sie auch gleich auf der Stelle zu erweisen wären, zugelassen, sondern der Schuldner nach gethaner unverzögerlicher Wechsel-Zahlung, mit Vorbehalt seines Rechtens, damit in die Wiederklage zu verweisen sey. **Chur-Brandenburg. W. O.** von 1709. art. 4. **Magdeburgische** von 1709 eod. art. **Augspurger** von 1665. und von 1682 art. 7. und von 1716.

c. 5.

c. 5. §. 1. Nürnberger von 1654. art. 6. Cöllnische von 1675. und von 1691. art. 9. Dänisch und Norwegisch W. R. von 1681 art. 9. Und dieses betrifft nicht allein hauptsächtlich die Acceptanten, sondern auch allenfalls die Trassanten und Indossenten, ingleichen deren Bürgen, als welche alle mit einander wahrhafftige Wechsel-Schuldner seynd, und einer wie der andere zur gantzen Summe vor alle verbunden ist. Braunschw. W. O. von 1686. art. 28. in fin. und von 1715. art. 2. Wiewohl andere Wechsel-Ordnungen hierinnen von der weichern und mildern Art sind, und entweder bloß der so gleich zu erweisenden Ausflucht der bereits geschehenen Zahlung, wie z. E. die Dantziger W. O. von 1701. art. 16. und die Breßlauer alte W. O. von 1672. art. 1. oder nebst derselben auch einigen andern benahmten als der Ausflucht der ebenfalls so gleich zu erweisenden Abrechnung, Altenburgische W. O. von 1697. circ. fin. Braunschw. W. O. von 1686. art 28. und von 1715. art. 2. Breßlauer von 1716. art. 1. in fin. ingleichen der Ausflucht des Betrugs und der Gefährde, wenn solche alsbald erwiesen werden können, statt geben, wie das Lübecker Decret wegen schleuniger Execution derer Wechsel vom 26 April 1662. Die benannte Altenburgische Wechsel-Ordnung aber schweifft wohl hierinnen gar zu sehr aus, und will nebst der ausgedruckten Ausflucht der Zahlung und Abrechnung auch noch andere dergleichen mehr, so alsbald klar oder aus unläugbaren Urkunden beyzubringen, zugelassen haben. Auf diese Weise aber werden die Wechsel denen klaren Briefen und Siegeln völlig gleich gemacht, ja gar noch beschnitten und verkleinert. Finckelthaus Obs. 119. num. 10. 12. 13. und 14. Welches aber nach dem, was oben gesagt, des wichtigen Unterscheids halber billig nicht seyn sollen. Wenn nun gefraget wird, was denn eigentlich unter denen so genannten klaren und so gleich erweißlichen Ausreden vor welche zu verstehen? so ist hierauf kürtzlich zu antworten: Es sind solche, welche nach vorgängig geschehener Recognition der vorgelegten Urkundlichen Verschreibung der daraus entstehenden Execution oder gerichtlichen Hülffe keine Verhinderung machen, und entweder aus Klägers eigenem Geständnis, oder aber aus klaren Urkunden hergenommen werden. Ludovici in seiner Einleitung zum Civil-Proceß c. 3. §. 19 gleichwie denn auch in der Churfürstlichen Sächsis. Policey-Ordnung rubr. *Justitien-Sachen* n. 19 die Sache also entschieden ist, in den Worten: „So wollen Wir noch„mahls des Innhalts der Landes-Ordnung wieder „klare Brief und Siegel keine Exceptiones und Di„sputationes, so nicht in continenti durch unlaugba„re Urkunden, oder sonsten ex actis oder confessione „partis erweißlich seyn, zugelassen, sondern der De„bitor damit in die Reconvention gewiesen wer„den soll.„ In Wechseln aber werden nur dergleichen vor alsbald erweißliche gehalten, welche aus unläugbaren Urkunden, ingleichen unverdächtigen Quittungen und Scontro-Büchern erwiesen werden können. Leipz. W. O. art. 13. Altenburg. W. O. cit. loc. Braunschw. W. O. von 1715. art. 2. Wie denn überhaupt eine liquide oder klare Ausrede eben eine solche ist, die ohne langes und vieles Streiten durch Producirung oder Vorlegung einer Urkunde alsbald liquid und erweißlich gemacht werden kan. Menoch de A. J. Q. Lib. II, cas. 17 in fin. Franciscus Milanensis Dec. 8. n. 11. Lib. II. Wiewohl es in andern Sachen hierauf, wie auch auf den Punct der Zeit so genau nicht ankömmt, so, daß ein Richter gestalten Sachen nach, zumahlen in beschwerlichen Dingen, annoch während der zur Execution gesetzten Zeit, den Beweiß nicht solte zulassen können, wie von der eingewandten Ausflucht eines wucherlichen Handels insonderheit Mevius P. III, Dec. 319 lehret. Ob nun wohl überhaupt und nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte die Meynung, welche Ludovici l. c. §. 20, wegen der dem Kläger über die vorgeschützte Ausflucht der zu verfügenden Eydes-Delation beybringt, sonst etwan noch gelten möchte; so kan doch die Eydes-Delation in Wechsel-Sachen, wovon die Römischen Rechte noch nichts gewust, und dahero auch dahin nicht zu erstrecken sind, deswegen keine statt finden, weil durch die ausdrücklichen Gesetze oder die publicirten Wechsel-Ordnungen ein anders klar und deutlich verordnet worden. Marquard de Jur. Mercator. L. III, c. 8. n. 26 u. ff. Und da ja nach denen beym Ludovici angeführten Sächsischen Rechten dergleichen nicht einmahl in andern gemeinen summarischen und executivischen Sachen statt findet; wie vielweniger wird es denn bey denen höchst befreyeten Wechsel-Sachen zu verstatten seyn, da nichts als Licht und Recht, das heißt; promte und schleunige Zahlung, oder starcke Execution und Hülffe erfordert wird, Wir wollen aber doch nunmehr auch eine und die andere Ausflucht insonderheit vor uns nehmen, und dieselben etwas genauer beleuchten. Die vornehmste und hauptsächlichste darunter ist also wohl unstreitig, die Exceptio solutionis, oder die vorgeschützte Ausrede, daß der Wechsel schon würcklich bezahlet sey. Leipz. W. O. art. 13. Altenburg. W. O. c. l. Braunschweigische alte und neue cit. art. Lübecker Decret. c. l. Dantziger und Breßlauer alte und neue W. O. c. l. welche auch nach dem Königl. Churfürstl. Sächs. Mandat von 1699. wie schon in dem Artickel: Wechsel-Klage im LIII Bande, p. 1528. u. ff. und Wechsel-Zahlung, ebend. p. 1728. u. ff. angeführet worden, als dann nur wieder einen Dritten oder Cessionarium mit gehoffter Würckung vorgeschützt werden kan, wann dasjenige, so auf den Wechsel-Brief würcklich bezahlet ist, darauf abgeschrieben worden, oder während der Messen die Zahlung auf der Börse zu Leipzig durch Scontro geschehen wäre; welchenfals genug ist, wenn dieselbe mittelst der Scontro-Bücher zu erweisen, welches denn wegen vielfältig dabey gespührte Gefährde und Betrugs gar heilsamlich also verordnet worden. Inzwischen könnte doch, wenn z. E. ein betrügerischer Mensch und Innhaber eines Wechsel-Briefes denselben zur Zahlungs-Zeit dem Acceptanten präsentirt, und darauf unter betrügerischen Vorgeben, denselben verlohren zu haben, und darüber ertheilten Mortifications-Schein, die Zahlung von diesem erhalten, darauf aber denselben an einen andern betrüglich verhandelt hätte, diese heilsame Verordnung ihre

Wür-

Würckung nicht erreichen und müste dennoch die Ausflucht der bereits geschehenen Zahlung dem daraus belangten Schuldner gegen den Cessionarium zu gute kommen, per l. 3. C. de novat. & deleg. Wiewohl disfalls am Besten, wenn sich der Acceptant bey der Bezahlung zugleich einige Effecten zu seiner Versicherung und Unterpfand verschreiben lassen. Braunschw. W. O. von 1715 art. 53. u. a. m. Von der Exceptione Compensationis, oder von der vorgeschützten Ab- und Gegenrechnung, ob, wie, und wenn dieselbe in Wechsel-Sachen den Schuldner, oder dem, welcher bezahlen soll, zu statten komme, ist schon in denen Artickeln: Wechsel-Zahlung, im LIII Bande, p. 1728 u. ff. und Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten, ebend. p. 1738 u. ff. berühret worden, und soll auch in dem Artickel: Zahlung durch Compensation noch deutlicher gemacht werden. Ingleichen ist von der Exceptione doli mali, oder von der Ausflucht wegen Betrugs und Gefährde; wie auch von der Exceptione vis metusque, item erroris, oder von der Ausflucht wegen Furcht und Gewalt, auch Irthums. in den Artickeln: Wechsel-Briefe, im LIII Bande, p. 1114 u. ff. Wechsel-Briefe (abgedrungene) ebend. p. 1142 u. ff. Wechsel-Briefe (nachgemachte) ebend. p. 1282 u. ff. Wechsel-Contract, ebend. p. 1482 u. ff. und Wechsel-Sachen (Mißstände in) ebend. p. 1703 u. ff. zur Gnüge gehandelt worden. Unter andern ist auch die Exceptio non numeratæ pecuniæ, oder die Ausflucht des nicht baar dargezahlten Geldes, am allerberühmtesten, als welche zwar von einigen zu Hinderung derer Negotien, insonderheit des stracken und freyen Wechsel-Lauffs wieder die Natur des Wechsel-Rechts schädlich eingeführet werden wollen, in Wechsel-Sachen aber nicht zuläßig, sondern ausgeschlossen seyn soll, und, so viel traßirte oder Kauffmanns-Wechsel anbelangt, weder vom Acceptanten in Ansehung seiner eigenen Person, z. E. daß er die Provision noch nicht erhalten, weil er Krafft seiner entweder schon würcklich geleisteten, oder doch versprochenen Acceptation, dessen ungeachtet nach der bekannten Regul: Chi accetta, paghi, wer acceptiret muß zahlen die Zahlung zu leisten schuldig ist, und allenfalls seiner Leichtsinnigkeit selbst die Schuld zu geben hat, noch weniger aber in Ansehung eines andern, z. E. des Trassanten, daß derselbe die Valuta noch nicht erhalten, vorgebracht werden mag. Denn wenn nicht einmahl der Trassant selbsten, wenn er so unvorsichtig gewesen und Wechsel-Briefe ausgestellet hat, ehe[l] und bevor er bezahlet worden, hernach diese Ausflucht vorschützen kan, weil er in dem Wechsel-Briefe selbst gesetzet hat; Valuta erhalten, mithin per l. 13. in fin. C. de non numerat. pecun. gar zu unanständig seyn würde, dasjenige, was einer deutlich ausgedrucket und bekannt hat, zu entkräfften und seinem eigenen Zeugnisse zu widersprechen; siehe auch das Schwedische W. R. von 1671 art. 4. Wie vielweniger wird denn dessen Befehlshaber oder der Acceptant damit gehöret werden können? Zumahl ja bekannter Rechten nach die Ausflüchte wegen des Rechts eines Dritten nichts nützen, per l. loci corpus. 4. §. compe tit. 7. D. si. servit. vindic. l. si donationes 9 §. si quis. 1. D. de Condict. caus. dat. Und da ja besonders diese Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, den Finckelthaus Obs. 119. zu Folge, nicht einmahl wieder klare Briefe und Siegel im Chur-Fürstenthum Sachsen statt finden solle; wie viel weniger denn bey Wechseln, welche noch mehr, als klare Brief und Siegel seynd? Dazumahlen, wie Finckelthaus aus dem Cäsare Ursilio in Annot. ad *Matth. de Afflict.* Decision. c. 1. num. 23. redet, nachdem zu unsern Zeiten die Boßheit der Menschen, so sehr zugenommen, und fast niemand mehr vermittelst einer Quittung gestehet, daß er Geld empfangen habe, wenn er solches nicht gegenwärtig gesehen, oder wahrhafftig eingestrichen hat, absonderlich die Kaufleute. Besiehe auch hiervon die Chur-Brandenburgische W. O. von 1709 art. 4. als welche überhaupt alle Ausreden, abschaffet, Braunschw. von 1715 art. 1. in fin. Augsp. W. O. von 1665 und von 1682 art. 7. Franckf. von 1166 art. 15. 16. Breßl. von 1716 art. 1. Cölnische von 1675 und von 1691 art. 4. Jedoch kan, wie schon im Artickel: Wechsel-Contract, im LIII Bande, p. 1482 u. ff. gezeiget worden, ein Wechsel-Brief disfalls, wenn die Sache noch im vorigen Stande ist, das ist, vor geschehener Acceptation, annoch gar wohl durch den Trassenten selbst abgeschrieben und gehemmet werden. Welches alles auf gleiche Weise bey dem Indossenten, wenn z. E. derselbe den Wechsel-Brief ehender indoßiret und ausgeliefert hätte, ehe er das Geld von dem Indossaten würcklich bekommen, bey der Regreßnehmung statt finden müste, ob es sonst gleich in Ansehung der Person des Trassanten zu betrachten seyn würde; gleichwie denn auch ein Bürge oder der seinen Aval dazu hergegeben, weil diese Ausflucht selbsten dem Principal zu Hemmung des Wechsel-Rechts nicht förderlich seyn kan, damit so fort aus den Gerichten abgewiesen werden muß. Wiewohl auf den Fall, wenn ein oder anderer Wechsel-Schuldner vor seine eigene Person dergleichen Einwendung hätte, und dieselbe durch des Gläubigers eigenhändigen unzweifflichen Schein ebenfalls so gleich beweisen könnte, er damit nach der Leipziger Wechsel-Ordnung art. 13. gehört worden, sonsten aber zur Verfall-Zeit richtige Wechsel-Zahlung, jedoch mit Vorbehalt seines in der Wiederklage auszuführenden Rechts, thun solle. Welches denn auch in diesem Falle dem Bürgen annoch als eine taugliche Wiederrede eben so wohl zu statten kommen müsse, per l. 15. & 32. D. de fidejuss. l. ult. D. de pact. l. 7. §. 1. & l. 19. D. de exception. Bey eigenen oder auf sich selbst gestellten Wechsel-Brieffen muß ebenfalls die Verordnung des obangezogenen L. 13. C. de non numer. pecun. wie auch des Schwedischen Wechsel-Rechts statt finden, und kan also die promte Bezahlung oder das stracke Wechsel-Recht nicht dadurch gehemmet werden; Jedoch würde auch allenfalls die Ausnahme des artic. 13. dabey in Acht zu nehmen seyn. Wenn auch gleich selbsten im Wechsel-Brief des Empfangs der Valuta oder des Werths nicht ausdrücklich Erwehnung geschehen, und doch der Wechsel-Brief nach der Hand

schlechthin acceptiret worden wäre; So ist gar kein Zweiffel, daß bey so gestalten Sachen dieser Mangel dem Acceptanten, eine Ausflucht zu suchen, keineswegs verträglich seyn könne. Chur-Brandenburg, W. O. von 1709 art. 1. in fin. Braunschweig. W. O. von 1686 art. 28. und von 1715 art. 1. Wovon aber in dem Artickel: Wechsel-Briefe im LIII Bande, p. 1114 u. ff. und Wechsel-Contract, ebend. p. 1482 u. ff. bereits mit mehrem gehandelt worden. Die Exceptionem usurariæ pravitatis oder des unerlaubten übermäßigen Wuchers betreffend; so hat dieselbe bey traßirten oder von einem auf den andern Ort gerichteten Kauffmanns-Wechseln um so viel weniger statt, weil bey Erhandlung dergleichen Wechsel-Briefe dem jedesmahl gewöhnlichen Cours oder Wechsel-Preise nachgegangen wird, und die Kauffeute dessen aus denen Cours-Zetteln wohl kundig seyn können. Und wenn auch gleich, so wohl bey Handels-Leuten, als andern, zuweilen über den Wechsel-Cours, welches nach Gestalt derer Personen und Umstände wohl seyn kan, geschlossen worden, so ist es dennoch vor nichts unerlaubtes oder wucherliches anzusehen, ob wohl je näher der gesetzten Taxe gewechselt wird, je besser und billigmäßiger es ist. Leipz. W. O. art. 31. Es ist auch zu Verhütung alles unbilligen Wuchers insonderheit bey dem Rückwechsel oder Wieder-Wechsel heilsame Verordnung gemacht werden, ob, und vor welche Orte derselbe gut gethan werden solle, wie schon in dem Artickel: Wechsel-(Rück-) im LIII B. p. 999 u. ff. ausführlich gezeiget worden. Was aber eigene oder auf sich selbst gestellte Wechsel-Briefe anbelanget; so pfleget diese Ausflucht zum öftern sonderlich von Christlichen Schuldnern, gegen Jüdische Wechsel-Briefe, erreget zu werden: Da denn Rechtens ist, daß dieselbe ordentlicher Weise zu Verhinderung der schleunigen Hülffe nach Wechsel-Recht, nicht zugelassen werden solle, es wäre denn dieselbe so fort, aus unläugbaren Urkunden oder sonst aus den Acten, oder dem Geständnisse der Partheyen, selbst ersichtlich. Welchen Falls dieselbe so gar auch wie Mevius P. III. Dec. 319 will, binnen der zur Hülfs-Vollstreckung anberaumten Termine annoch zugelassen werden müste, gleichwie sie alsdenn auch gegen klare Briefe und Siegel also statt findet, sonsten aber nach geleisteter Zahlung, in die Wiederklage gewiesen wird. Finckelthaus Obs. 119. num. 4. 12. 21. u. 30. Carpzov in Process. c. l. Massen durch dieselbe nach dem Rechte selbst das Capital vermindert wird l. 26. D. de Condict. indeb. Cardinal von Luca in Theatro Verit. & Iustit. de Cambiis Disc. 22. n. 12. und Disc. 15. n. 9. Zuförderst ist bey denen Jüdischen Wechseln, weil dieselben doch überall vermeynen, daß ihnen vermöge habender Kayser- und Königlicher Privilegien erlaubet sey, mehr als 5. vom 100. sich statt der Interesse versprechen zu lassen und zu nehmen, im Sprechen dahin zu sehen, ob, und was, auch wieviel jedes Orts zu folge dasiger Statuten, denen Juden Interesse oder Wucher zu nehmen, erlaubet worden. Was die Exceptionem Simulationis oder die Ausflucht eines verstellten Handels anbelangt; so hat dieselbe überhaupt in allen Summarischen und Executivischen Sachen statt, wie Carpzov und Berlich cc. ll. bezeugen. Wiewohl Finckelthaus. Obs. 119. n. 16. anderer Meynung ist. Nicht weniger aber gilt dieselbe auch in Wechseln, wenn entweder gar falsche Wechsel, oder nur dergleichen zum Schein, um einem andern damit zu helffen, gemacht, und dieses so gleich erwiesen werden könte. Lübecker Raths-Decret von 1662. in fin. Hamburger W. O. von 1711 art. 47. Königl. Chur-Sächs. Mandat von 1699. alwo dergleichen böse Kunstgriffe und betrügliche Streiche, so wohl bey der Compensations- als Solutions-Exception gar deutlich beschrieben werden. Eben so verhält es sich auch, wenn von einem auf den andern, und zu Hintergehung der Gesetze dergleichen falsche und erdichtete Wechsel-Briefe gezogen, oder auch sonst verstellt- und betrüglicher Weise gemacht werden; Wie z. E. wenn einer einem Hauß Sohne ohnwissend dem Vater, oder sonst einem Unmündigen ohne Einwilligung dessen Vormündern und Curatoren Geld geliehnet, und sich darüber zu dessen mehrerer Bemäntelung oder zum Nachtheil der Gesetze, und besonders des Macedonianischen Raths-Schlusses, einen Wechsel-Brief ausstellen lassen. Chur-Brandenburgische W. O. von 1709 art. 6. und Königl. Preuß. und Chur-Brandenb. Edict vom 10. Sept. 1701 ibi: „Weder an Geld, noch „sonsten was zu leihen, zu borgen, noch durch „heimliche Contracte, Obligationes, Verschreibungen und dergleichen an sich zu bringen ꝛc.“ Danziger W. O. von 1701 art. 39. in fine. Jedoch müste ebenfalls dieses ohne Verzug dargethan werden können. Weiter so hat auch in Wechseln, die Exceptio Excussionis und Divisionis oder die Ausflucht der Vorausklage und der Theilung nicht Statt. Und dieses so wohl in Ansehung der Bürgen nach der Leipz. W. O. art. 13. und den *Ordonnances de Louis XIV, sur le Commerce* tit. 5. art. 33. wie auch in dem Artickel: Wechsel-Bürge, im LIII Bande, p. 1448 des mehrern gezeiget worden, als auch z. E. bey eignen oder auf sich selbst gestellten Wechsel-Briefen in Ansehung derer Principal-Contrahenten selbst, da z. E. ihrer zwey sich in einem Wechsel zur völligen Wechsel-Zahlung verschrieben haben. Siehe auch den Artickel: Wechsel-Compagnons, im LIII Bande, p. 1475 u. ff. Ob und was übrigens einem Bürgen in Wechseln, vor die Person seines Principalen, vor rechtliche Einwendungen und Behelffe zu statten kommen können, ist schon oben angezeiget worden, nemlich alle und jede Exceptiones reales, oder welche gegen die Obligation selbst gerichtet sind, und dem Schuldner dagegen schützen können, auch von demselben mit Bestand vorgeschützet werden mögen, auch wieder des Haupt-Schuldners Willen, nach denen oben angeführten Gesetzen. Die Exceptionem cedendarum, actionum oder die Ausflucht der zu cedirenden Rechts-Ansprüche und Forderungen, hat nicht allein der Principal-Contrahent selbsten, wenn er im Regreß oder Rück-Wechsel zahlen muß, Preußische W. O. von 1684 art. 29. in fin. und Danziger W. O. von 1701 art. 28. in fin. sondern auch der Wechsel-

Bürge,

Bürge, weil dieses die Zahlung gar nicht ablehnet. Was aber persönliche Ausflüchte sind, oder solche, die dem Wechsel-Schuldner allenfalls nur vor seine Person gegen einen Wechsel forderlich seyn können, derselben kan sich dessen Bürge nach keinen Rechten dagegen bedienen, oder theilhafftig machen. Wiewohl auch in der Magdeburgischen Wechsel-Ordnung von 1703. Art. 33. in fin. ausdrücklich versehen ist, daß die Wechsel-Schuldner der Wohlthat particulairer Zahlung und der Zehrungs-Freyheit nicht sollen zu geniessen haben, welches in dem Dänischen und Norwegischen Wechsel-Rechte, Art. 20. auch besonders auf die Moratorien oder Anstands-Briefe erstrecket wird. Wie denn auch in Sachsen diejenige Wechsel-Briefe und Obligationen, so mit dem Leipziger Königlichen Banco-Stempel gezeichnet worden, dagegen nicht befreyet sind. Und obgleich sonst das Unvermögen die gröste und stärckste Ausflucht eines Schuldners ist; so ist doch auf das blosse Sagen und Vorgeben desselben nicht zu sehen, und dahero auch die zuerkannte Hülffe nicht aufzuhalten; sondern es kömmt alles auf den rechtlichen Beweiß an, ob er nicht so viel in seinem Vermögen habe, als zu Bezahlung der ausgeklagten Schuld nöthig ist. Und wenn dieses nicht so fort klar gemacht werden kan; so ist mit der Execution dennoch fortzufahren, inzwischen aber die Verkauffung seiner Güter bestmöglichst zu befördern. Mevius P. VIII. Decis. 190. per tot. Von der Ausflucht, daß man den Wechsel-Brief nicht selbst geschrieben oder unterschrieben habe, noch durch andere schreiben oder unterschreiben lassen, wie auch wegen geschehener Verfälschung der Wechsel-Briefe und der Indossemente, ist schon in den Artickeln: Wechsel-Briefe (nachgemachte) im LIII Bande, p. 1282. u. ff. und Wechsel-Briefe (indoßirte) ebend. p. 1241. u. ff. gehandelt worden. Wie denn dieselben allezeit noch rechtliches Gehör finden, und einer durch Urthel und Recht zur Endlichen Diffeßion dessen würcklich zugelassen werden muß. Ingleichen hat auch die Exceptio legitimationis ad cambium, oder die Ausflucht, daß der Inhaber u. Vorzeiger des Wechsel-Briefs kein Recht habe, die Zahlung zu fordern, indem er in Wechsel oder dessen Indossement nicht genennet seye, daferne dasselbe so gleich erweißlich zu machen, in Wechseln annoch statt. Marquard de Jur. Mercat. Lib. III, c. 11. n. 78. Siehe auch den Artickel: Wechsel-Briefe, (indoßirte) im LIII Bande, p. 1241. u. ff. Noch mehr aber, gilt ein solches bey der Exceptione vel plane non, vel non rite facti indossamenti, oder bey der Ausflucht eines entweder gantz und gar nicht, oder doch nicht gebührlich gemachten Indossements, weil dieselbe sofort aus dem Wechsel selbst kan ersehen werden. Was aber solchen Falls der Acceptant zur Verfall-Zeit zu thun habe, solches ist schon in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (mehrfache) im LIII Bande, p. 1278. u. ff. und Wechsel-Briefe, (nachgemachte) ebend. p. 1282. u. ff. gezeiget worden. Denn obwohl der Wechsel-Brief auf Ordre, wie gewöhnlich, überhaupt gerichtet wäre; so ist doch die Frage, ob denn der jetzige Kläger eben derselbige rechtmäßige Einhaber sey, und muß dahero auf eine oder andere Weise sich darzu legitimiren. Auch kan, wie im Artickel: Wechsel-Briefe, (indoßirte) im LIII Bande, p. 1241. u. ff. dargethan worden, bey Ermangelung derer Erfodernisse eines Indossements kein Acceptant zur Zahlung gezwungen werden, und hat auch keine Regreßnehmung statt. Von der Exceptione præscriptionis, oder der Verjährung der Wechsel-Briefe ist in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Verjährung der) im LIII Bande, p. 1347. u. ff. Wechsel-Briefe, (Verjährung der eigenen) ebend. p. 1349. u. ff. und Wechsel-Briefe, (Verjährung der traßirten) ebend. p. 1353. u. ff. nachzusehen. Ferner hat in der Regreßnehmung die Exceptio non levati Protesti debito tempore & modo, oder die Ausflucht, daß der Protest nicht zu rechter Zeit, und nicht auf die gehörige Art leviret worden, statt; wie denn besonders in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (Protestirung der) im LIII Bande, p. 1308. u. ff. gezeuget worden, daß der Protest eben dieses Regresses halber einzig und allein behörig geschehen müsse. Und daferne in der Ordnung der Indossanten ein oder anderer bekanntlich nicht zu zahlen hätte, und sich nicht an ihm zu erholen wäre; so würde diese Ausflucht dazu dienen, daß der Wechsel-Gläubiger gar wohl selbigem vorbey gehen und sich an den nächst vorhergehenden wenden könne. Leipziger W. O. Art. 19. u. a. m. Noch ferner kommt auch die Exceptio de non petendo temporalis, oder die Ausflucht der zu frühzeitigen Zahlungs-Forderung einem ältern Indossanten auf dem Fall, da er vor den jüngern belanget werden solte, wohl zu Statten; er hätte denn selbsten seine Ordre dazu gegeben, welchem Falls er aus dem eingegangenen Vergleiche darzu verbunden wäre, und alsdenn im Weigerungs-Falle wegen der Gefährde, oder wenigstens wegen seines wiedrigen und ungebührlichen Verhaltens gegen ihn repliciret werden könnte. v. Leipziger Wechsel-Ordnung Art. 19. u. a. m. In Ansehung derjenigen Wechsel-Briefe, welche in Plätzen auf gewisse Messen geschlossen werden, stehet ebenfalls dem Trassanten die Exceptio pacti temporalis de non petendo, oder die Ausflucht der zu frühzeitig gesuchten Zahlung, frey, wenn dieselbe eher, als 14 Tage vor solcher Messe gefordert werden solte. Jedoch ist auch hierbey auf das Pact des Contrahenten zuförderst zu sehen. Chur-Brandenburgische W. O. von 1709. Art. 32 u. a. m. Weil auch auf die Verfall-Zeit in Wechseln alles ankömmt; so erwächset dahero dem Wechsel-Schuldner eine gegründete Ausflucht des noch nicht verfallenen Wechsels, oder der noch nicht herbey gekommenen Verfall-Zeit, davon besonders im Artickel: Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342, u. ff. nachzusehen. Ob aber von denen noch zugegebenen sogenannten Respects-Tagen, eine rechtliche Ausflucht zu nehmen, ist in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen) im LIII Bande, p. 1285.

p. 1285. u. ff. umständlich ausgeführet u. zugleich gezeuget worden, daß dieselbe ohne Verbindlichkeit des Gläubigers zu verstehen, und der Schuldner damit keinen Mißbrauch einführen müsse; Bey bedingten Wechseln kan der Schuldner mit Bestande die Exceptionem non impletæ vel ad implendum nunquam oblatæ conditionis, oder die Ausflucht der noch nicht erfüllten, oder auch niemahls zu erfüllen gemeynt gewesenen Bedingung vorschützen, und sich bis dahin der Zahlung gar wohl wegern. Siehe Joh. Phoonsens Amsterdamer Wissel-Styl c. 37. §. 3. wie auch den Artickel: Wechsel-Briefe (bedingte) im LIII Bande, p. 1197 u ff. In Schweden ist die Exceptio actionis non competentis, oder die Ausflucht der einen nicht zustehenden Klage gegründet, wenn wider den Trassanten eher aus dem Wechsel geklaget wird, als gegen den Acceptanten; welches aber in Deutschland nicht angehet. Schwedisch W. R. von 1671. art. 22. §. 2. und Leipziger W. O. art. 19 und 20. Von der Exceptione cautionis, oder von der Forderung des Vorstandes, ob, und wenn dieselbige Statt habe, ist in dem Artickel: Wechseln (Caution in) im LIII Bande, p. 1545. sattsamer Bericht zu erholen. Ingleichen kommt auch zuweilen die Exceptio pignoris & prioritatis, oder die Ausflucht wegen habenden Pfandes- und Vorzugs-Rechts in Wechseln vor, nicht allein wenn der Wechsel Gläubiger von dem Trassanten oder Indossenten allenfalls mit einem ausdrücklichen Unterpfande versichert ist. Chur-Brandenburgische W. O. von 1709. art. 41. sondern auch, wenn er nur von demselben Waaren in Commißion oder zu seinen Händen bekommen, und in Ansehung derselben mit Wechseln und sonst anderm Vorschuß beschweret worden wäre; wie in dem Artickel: Wechsel-Clausuln, im LIII Bande, p. 1450 u. f. und Wechsel (Rück-) ebend. p. 999 u. ff. umständlich gezeiget worden. Siehe auch die Leipziger W. O. art. 34. u. a. m. Die Exceptio alex, oder pecuniam lusu perditam fuisse, oder die Ausflucht wegen Spiel-Schulden, hat auch im Wechsel-Rechte gute statt. Hamburger W. O. von 1711 art. 48. Und wenn gleich dergleichen über Spiel-Gelder ausgestellte Wechsel-Briefe auf Ordre gelautet, und an einen dritten Mann verhandelt worden, müste dennoch diese Ausflucht, wenn nemlich dieselbe sofort klar und erweißlich, wäre, statt finden; ausser deme aber wäre solche in die Wiederklage zu verweisen. Lyncker Dec. 462. Zumahlen da nach dem deutschen Wechsel-Brauch der Grund und die Ursache der Schuld nicht insbesondere, sondern nur überhaupt angegeben wird, dahero auch diese Ausflucht erst noch eine weitere Untersuchung erfordert. Grollmann in Dissert. de Cessione Literarum Cambialium, c. 4. §. 20. Siehe auch den Artickel: Wechsel-Briefe wegen Spiel-Schulden, im LIII Bande, p. 1416. u. ff. Die Ausflucht wegen des ermangelnden Avis-Briefes ist zwar zu Abwendung der Acceptation, als des Grundes hierzu, sehr gut. Wenn aber dessen ungeachtet die Acceptation vor sich gegangen, so wäre der Acceptant aus seinem Vergleiche fest, und könnte dahero die Zahlung nicht verweigern, sondern es bliebe bey der Regel: Chi accetta paghi, das ist, wer acceptirt, muß zahlen, weil er alsdenn sich selbst allen übeln Erfolg beyzumessen hat, daß er so unbesonnen in den Tag hinein, ohne vorher erhaltenen Aviso, auch zuweilen gar mit leerer Hand, die Acceptation schlechterdings gethan hat. Leipziger W. O. Art. 27. Wenn aber z. E. ein Trassant zwar die Avis-Briefe erhalten, die Wechsel-Briefe aber aussen geblieben und bey der Zahlungs-Forderung nicht präsentiret würden, so würde der Wechsel-Schuldner wegen der ermangelnden Wechsel-Briefe eine gegründete Ausflucht haben, und so lange die Zahlung mit Recht wegern können, weil kein Geld auf blosse Avis-Briefe, wohl aber zum öfftern auf blosse Wechsel-Briefe gezahlet wird. Marquard de Jur. Mercat. Lib. II, c. 12. n. 47. Was endlich die Exceptionem non rite factæ acceptationis oder die Ausflucht der nicht behörig geschehenen Acceptation, anbelanget; so würde dieselbige einem Acceptanten wenig Vortheil oder Reputation bringen, weil es gleichsam eine Anführung des eigenen Versehens und seiner eigenen Schande wäre, und also ihm allezeit wegen Betrugs oder wegen seines gefährlichen Verhaltens Vorwurff gemacht werden konnte, weil nemlich die Ausflucht des Betrugs oder der Gefährde allen Rechts-Händeln, wobey es lediglich auf gute Treu und Glauben ankommt, von selbst anhängt. Dahingegen würde dieselbige in Ansehung des Gläubigers guten Grund und Gelegenheit zum Protestiren geben können, weil es auf eines hinaus kommt, ob man gar nicht, oder nicht recht acceptiret; wie in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145. u. ff. bewiesen worden. Dem bisher besagten scheinet zwar, die Altenburgische Wechsel-Ordnung von 1697, circa fin. entgegen zu seyn, allwo es heißt: „oder nach Wechsel-Art von ihm acceptiret, so fort in die Zahlung verurtheilet ꝛc.„ Allein die Sache ist dennoch richtig, weil daselbst nur von demjenigen, was ordentlich geschehen solle, die Rede ist, woraus aber keine nothwendige Bedingung zu machen, oder daß sonst der Schuldner daraus mit Bestand etwas erhebliches einwenden könne. Daß die Exceptio dilationis dandæ, oder die Ausflucht wegen Verstattung einiger Fristen, in Wechsel-Zahlungen nicht statt finde, ist von sälbsten leicht ermeßlich, massen auf diese Weise das stracke Wechsel-Recht oder die schleunige Wechsel-Hülffe allezeit gehemmet oder verhindert werden könnte, welches aber der freyen und Kauffmännischen Natur derselben gar sehr entgegen wäre, und hierdurch der Zweck des Wechsel-Rechts auf einmahl zu Grunde gerichtet würde. Braunschweigische W. O. von 1715. Art. 2. ibi: ohne Verstattung einiger weitern Frist ꝛc. ingleichen von 1686. Art. 12. in fine. Wiewohl es sonst in andern Sachen hierbey auf ein bescheidenes und willkührliches Ermessen des Richters allerdings ankömmt. per l. 31. D. de re judic.

Gleich-

Gleichwie nun übrigens offt besagter massen alle diese Ausreden eine schleunige und klare Beweisung zum Voraus und zum Grunde setzen; also ist hingegen bey vorfallenden zweiffelhafften Umständen, welche alle erst eine weitere Untersuchung erfordert, ingleichen wenn Beklagter gar aussen bliebe und nichts zu seinem Behuff dienliches einwendete, nach dem bekannten Wechsel-Rechte, mit Vorbehalt seines, in der Wiederklage noch auszuführen vermeyntlichen Rechtens, zu verfahren. Auch ist dieses noch zu bemercken, daß dem Remittenten, wenn er zu Vollziehung des Wechsels gegen den Trassanten klaget, falls derselbe seines Orts dem Contracte mit Erlegung der Valuta noch nicht ein Genügen geleistet, gar wohl die Exceptio non adimpleti contractus, oder die Ausflucht des nicht erfüllten Contracts entgegen gesetzet werden könne; hingegen wenn gleich anfänglich bey Schliessung des Wechsels verglichen worden, biß die Valuta nicht eher erleget werden solte, als daß der versendete Brief gebührend acceptiret worden, demselben Krafft des vorhergehenden Pacts eine gegründete Ausrede zukommen müsse. Leipziger W. O. Art. 26. u. a. m. Nicht weniger ist um mehrerer Gleichheit und Billigkeit der Justiz so wohl gegen einen, als den andern, der das, was dem einen recht, dem andern auch billig seyn möge, in denen Wechsel-Ordnungen klar enthalten, daß, welcherley rechtliche Behelffe und Ausreden einem oder dem andern Wechsel-Schuldner in Bezahlung derer Wechsel-Briefe zu statten kommen, solche auch gleichmäßig und keine andere, dem Gläubiger oder Remittenten in Bezahlung der Valuta, zustehen sollen. Braunschweigische W. O. von 1686. Art. 28. Dantziger W. O. von 1701. Art. 1. und Art. 16. Preußische W. O. von 1684, Art. 13. Wiewohl die Breßlauer neuere W. O. von 1716, ohnerachtet selbige art. 1. in Bezahlung derer Wechsel-Briefen der exceptioni solutionis in continenti liquidabilis, und der exceptioni compensationis, falls Wechsel gegen Wechsel-Briefe vorhanden, statt giebt, dennoch art. 4. dem Remittenten gar keine Exception zugestehen, sondern vielmehr die baare und vollkommene Bezahlung der Valuta haben will. Siehe Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 65. wie auch im Artickel: Wechsel-Ordnung (Leipziger) im LIII Bande, p. 1625 u. ff.

Wiederklags-Gerichte, siehe Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559 u. f. wie auch im Haupt-Artickel: Wiederklage.

Wiederklags-Libell, s. Reconventions-Libell, im XXX Bande, p. 1561. wie auch den Haupt Artickel: Wiederklage.

Wiederklags-Proceß, siehe Wiederklage und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559 u. ff. wie auch Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff.

Wiederklags-Schreiben, siehe Reconventions-Libell, im XXX Bande, p. 1561. wie auch im Haupt-Artickel: Wiederklage.

Wiederklags-Sentenz, siehe Sentenz bey der Wiederklage, im XXXVII Bande, p. 225. wie auch im Haupt-Artickel: Wiederklage.

Wiederklags-Urtheil, siehe Sentenz bey der Wiederklage, im XXXVII Bande, p. 225. wie auch im Haupt-Artickel: Wiederklage.

Wiederkomm, ein Kraut, siehe *Branca lupina*, im IV Bande, p. 100.

Wiederkommen, dieses Wort ist in der Heiligen Schrifft nicht nur im eigentlichen Verstande anzunehmen, da man von einem Orte wieder zurück kehret, wie etwann die Jüden aus Babel wieder zurück in ihr Land kamen ꝛc. sondern es heisset auch verblümter Weise so viel, als wieder lebendig werden, Hiob XVI, 22; oder ins ewige Leben eingehen nach dem Tode, Pred. Sal. XII, 7. Ps. XC, 4. Es. XXXIV, 10. Dort 1 B. Mos. XVIII, 10. sprach GOtt zu Abraham: Ich will wieder zu dir kommen, so ich lebe; allwo man nicht eben eine solche Erscheinung, wie diese gewesen, verstehen darf, sondern die Erfüllung dieser Verheissung, so auch genennet wird die Besuchung, 1 B. Mos. XXI, 1.

In dem Propheten Jesaias Cap. XXXV, 10. stehet: **Die Erlöseten des HErrn werden wiederkommen** ꝛc. Wiederkommen ist derer, die vorhin da gewesen sind. Nun aber ist keiner von uns im Himmel gewesen; wie kommt denn der Heilige Geist darauf, daß er hier so redet? Antwort: Es wird hiermit gesehen, theils auf das Recht, so wir in unsern ersten Eltern gehabt, durch den Fall aber verlohren, und durch Christum wieder erlangt haben, B. Weißheit II, 23. 23, 2 Tim. I, 10. Ebr. II, 14. 15; theils auf unsere eigene Person, üble Haußhaltung und wieder erlangte Verbesserung, 1 Petr. I, 3. 4. Eph. II, 4. 6. Tit. III. 4. 8: Aber wie offt und viel haben wir durch Sünden wider das Gewissen uns dessen wieder verlustig gemacht? Doch wenn wir nun rechtschaffene Busse thun, so wird das verlohrne Heyl um Christi willen uns eingeräumet; denn glauben wir, so bleibet er treu, er kan sich selbst nicht läugnen, 2 Tim. II, 13; theils auf die zukünfftige Auferstehung von den Todten. Wenn wir sterben, so heisset es, gehe hin mein Volck ꝛc. Es. XXVI, 20. aber, wenn der Herr hernieder kommen wird vom Himmel, da werden die Todten in Christo auferstehen, 1 Thess. IV, 16. kommet wieder, Menschen-Kinder, Ps. XC, 4, und so ist der künfftige Ehrenstand gewiß. Daran soll uns nicht hindern: a) der Fall unserer ersten Eltern; denn wie uns hat eine fremde Schuld ꝛc. b) unsere eigene Sünde, sondern der Herr will sie hinter sich zurücke werffen, Es. XXXVIII, 17. und in die Tieffe des Meers senken, Mich. VII, 19; c) unser eigener Todt, der soll verschlungen werden ewiglich, Es. XXV, 8, und in das Land der Todten gestürtzet werden, E. XXVI, 19.

Wiederkommen lassen, siehe Rappelliren, im XXX Bande, p. 868.

Wieder-Kruck-Creutz, siehe Wider-Kruck-Creutz.

Wiederkunffts-Recht, Lat. *Jus Postliminii*, siehe *Postliminium*, im XXVIII Bande, p. 1806. u. ff. desgleichen Soldaten-Recht, im XXXVIII Bande, p. 504. und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

p. 1285. u. ff. umständlich ausgeführet u. zugleich gezeuget worden, daß dieselbe ohne Verbindlichkeit des Gläubigers zu verstehen, und der Schuldner damit keinen Mißbrauch einführen müsse; Bey bedingten Wechseln kan der Schuldner mit Bestande die Exceptionem non impletæ vel ad implendum nunquam oblatæ conditionis, oder die Ausflucht der noch nicht erfüllten, oder auch niemahls zu erfüllen gemeynt gewesenen Bedingung vorschützen, und sich bis dahin der Zahlung gar wohl wegern. Siehe Joh. Phoonsens Amsterdamer Wissel-Styl c. 37. §. 3. wie auch den Artickel: Wechsel-Briefe (bedingte) im LIII Bande, p. 1197 u ff. In Schweden ist die Exceptio actionis non competentis, oder die Ausflucht der einen nicht zustehenden Klage gegründet, wenn wider den Trassanten eher aus dem Wechsel geklaget wird, als gegen den Acceptanten; welches aber in Deutschland nicht angehet. Schwedisch W. R. von 1671. art. 22. §. 2. und Leipziger W O. art. 19 und 20. Von der Exceptione cautionis, oder von der Forderung des Vorstandes, ob, und wenn dieselbige Statt habe, ist in dem Artickel: Wechseln (Caution in) im LIII Bande, p. 1545. sattsamer Bericht zu erholen. Ingleichen kommt auch zuweilen die Exceptio pignoris & prioritatis, oder die Ausflucht wegen habenden Pfandes- und Vorzugs-Rechts in Wechseln vor; nicht allein wenn der Wechsel Gläubiger von dem Trassanten oder Indossenten allenfalls mit einem ausdrücklichen Unterpfande versichert ist. Chur-Brandenburgische W. O. von 1709. art. 41. sondern auch, wenn er nur von demselben Waaren in Commißion oder zu seinen Händen bekommen, und in Ansehung derselben mit Wechseln und sonst anderm Vorschuß beschweret worden wäre; wie in dem Artickel: Wechsel-Clausuln, im LIII Bande, p 1450 u. f. und Wechsel (Rück-) ebend. p. 959 u. ff. umständlich gezeiget worden. Siehe auch die Leipziger W. O. art. 34. u. a. m. Die Exceptio alex, oder pecuniam lusu perditam fuille, oder die Ausflucht wegen Spiel-Schulden, hat auch im Wechsel-Rechte gute statt. Hamburger W. O. von 1711 art. 48. Und wenn gleich dergleichen über Spiel-Gelder ausgestellte Wechsel-Briefe auf Ordre gelautet, und an einen dritten Mann verhandelt worden, müste dennoch diese Ausflucht, wenn nemlich dieselbe sofort klar und erweißlich, wäre, statt finden; auffer deme aber wäre solche in die Wiederklage zu verweisen. Lyncker Dec. 462. Zumahlen da nach dem deutschen Wechsel-Brauch der Grund und die Ursache der Schuld nicht insbesondere, sondern nur überhaupt angegeben wird, dahero auch diese Ausflucht erst noch eine weitere Untersuchung erfordert. Grollmann in Dissert. de Cessione Literarum Cambialium, c 4. §. 20. Siehe auch den Artickel: Wechsel-Briefe wegen Spiel-Schulden, im LIII Bande, p. 1416. u. ff. Die Ausflucht wegen des ermangelnden Avis-Briefes ist zwar zu Abwendung der Acceptation, als des Grundes hierzu, sehr gut. Wenn aber dessen ungeachtet die Acceptation vor sich gegangen, so wäre der Acceptant aus seinem Vergleiche fest, und könnte dahero die Zahlung nicht verweigern, sondern es bliebe bey der Regel: Chi accetta paghi, das ist, wer acceptirt, muß zahlen, weil er alsdenn sich selbst allen übeln Erfolg beyzumessen hat, daß er so unbesonnen in den Tag hinein, ohne vorher erhaltenen Aviso, auch zuweilen gar mit leerer Hand, die Acceptation schlechterdings gethan hat. Leipziger W. O. Art. 27. Wenn aber z. E. ein Trassant zwar die Avis-Briefe erhalten, die Wechsel-Briefe aber aussen geblieben und bey der Zahlungs-Forderung nicht präsentiret würden, so würde der Wechsel-Schuldner wegen der ermangelnden Wechsel-Briefe eine gegründete Ausflucht haben, und so lange die Zahlung mit Recht wegern können, weil kein Geld auf blosse Avis-Briefe, wohl aber zum öfftern auf blosse Wechsel-Briefe gezahlet wird. Marquard de Jur. Mercat. Lib. II, c. 12. n. 47. Was endlich die Exceptionem non rite factæ acceptationis oder die Ausflucht der nicht behörig geschehenen Acceptation, anbelanget; so würde dieselbige einem Acceptanten wenig Vortheil oder Reputation bringen, weil es gleichsam eine Anführung des eigenen Versehens und seiner eigenen Schande wäre, und also ihm allezeit wegen Betrugs oder wegen seines gefährlichen Verhaltens Vorwurff gemacht werden könnte, weil nemlich die Ausflucht des Betrugs oder der Gefährde allen Rechts-Händeln, wobey es lediglich auf gute Treu und Glauben ankommt, von selbst anhängt. Dahingegen würde dieselbige in Ansehung des Gläubigers guten Grund und Gelegenheit zum Protestiren geben können, weil es auf eines hinaus kommt, ob man gar nicht, oder nicht recht acceptiret; wie in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145. u. ff. bewiesen worden. Dem bisher besagten scheinet zwar, die Altenburgische Wechsel-Ordnung von 1697, circa fin. entgegen zu seyn, allwo es heißt: „oder nach Wechsel Art von ihm acceptiret, so fort in die Zahlung verurtheilet ꝛc.„ Allein die Sache ist dennoch richtig, weil daselbst nur von demjenigen, was ordentlich geschehen solle, die Rede ist, woraus aber keine nothwendige Bedingung zu machen, oder daß sonst der Schuldner daraus mit Bestand etwas erhebliches einwenden könne. Daß die Exceptio dilationis dandæ, oder die Ausflucht wegen Verstattung einiger Fristen, in Wechsel-Zahlungen nicht statt finde, ist von sälbsten leicht ermeßlich, massen auf diese Weise das stracke Wechsel-Recht oder die schleunige Wechsel-Hülffe allezeit gehemmet oder verhindert werden könnte, welches aber der freyen und Kauffmännischen Natur derselben gar sehr entgegen wäre, und hierdurch der Zweck des Wechsel-Rechts auf einmahl zu Grunde gerichtet würde. Braunschweigische W. O. von 1715. Art. 2. ibi: ohne Verstattung einiger weitern Frist ꝛc. ingleichen von 1686. Art. 12. in fine. Wiewohl es sonst in andern Sachen hierbey auf ein bescheidenes und willkührliches Ermessen des Richters allerdings ankömmt. per l. 31. D. de re judic.

Gleich-

Gleichwie nun übrigens offt besagter massen alle diese Ausreden eine schleunige und klare Beweisung zum Voraus und zum Grunde setzen; also ist hingegen bey vorfallenden zweiffelhafften Umständen, welche alle erst eine weitere Untersuchung erfordert, ingleichen wenn Beklagter gar aussen bliebe und nichts zu seinem Behuff dienliches einwendete, nach dem bekannten Wechsel-Rechte, mit Vorbehalt seines, in der Wiederklage noch auszuführen vermeyntlichen Rechtens, zu verfahren. Auch ist dieses noch zu bemercken, daß dem Remittenten, wenn er zu Vollziehung des Wechsels gegen den Trassanten klaget, falls derselbe seines Orts dem Contracte mit Erlegung der Valuta noch nicht ein Genügen geleistet, gar wohl die Exceptio non adimpleti contractus, oder die Ausflucht des nicht erfüllten Contracts entgegen gesetzet werden könne; hingegen wenn gleich anfänglich bey Schliessung des Wechsels verglichen worden, biß die Valuta nicht eher erleget werden solte, als daß der versendete Brief gebührend acceptiret worden, demselben Krafft des vorhergehenden Pacts eine gegründete Ausrede zukommen müsse. Leipziger W. O. Art. 26. u. a. m. Nicht weniger ist um mehrerer Gleichheit und Billigkeit der Justiz so wohl gegen einen, als den andern, der das, was dem einen recht, dem andern auch billig seyn möge, in denen Wechsel-Ordnungen klar enthalten, daß, welcherley rechtliche Behelffe und Ausreden einem oder dem andern Wechsel-Schuldner in Bezahlung derer Wechsel-Briefe zu statten kommen, solche auch gleichmäßig und keine andere, dem Gläubiger oder Remittenten in Bezahlung der Valuta, zustehen sollen. Braunschweigische W. O. von 1686. Art. 28. Dantziger W. O. von 1701. Art. 1. und Art. 16. Preußische W. O. von 1684, Art. 13. Wiewohl die Breßlauer neuere W. O. von 1716, ohnerachtet selbige art. 1. in Bezahlung derer Wechsel-Briefen der exceptioni solutionis in continenti liquidabilis, und der exceptioni compensationis, falls Wechsel gegen Wechsel-Briefe vorhanden, statt giebt, dennoch art. 12. dem Remittenten gar keine Exception zugestehen, sondern vielmehr die baare und vollkommene Bezahlung der Valuta haben will. Siehe Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 65. wie auch im Artickel: Wechsel-Ordnung (Leipziger) im LIII Bande, p. 1625 u. ff.

Wiederklags-Gerichte, siehe Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559 u. f. wie auch im Haupt-Artickel: Wiederklage.

Wiederklags-Libell, s. Reconventions-Libell, im XXX Bande, p. 1561. wie auch den Haupt Artickel: Wiederklage.

Wiederklags-Proceß, siehe Wiederklage und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559 u. ff. wie auch Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff.

Wiederklags-Schreiben, siehe Reconventions-Libell, im XXX Bande, p. 1561. wie auch im Haupt-Artickel: Wiederklage.

Wiederklags-Sentenz, siehe Sentenz bey der Wiederklage, im XXXVII Bande, p. 225. wie auch im Haupt-Artickel: Wiederklage.

Wiederklags-Urtheil, siehe Sentenz bey der Wiederklage, im XXXVII Bande, p. 225. wie auch im Haupt-Artickel: Wiederklage.

Wiederkomm, ein Kraut, siehe *Branca lupina*, im IV Bande, p. 100.

Wiederkommen, dieses Wort ist in der Heiligen Schrifft nicht nur im eigentlichen Verstande anzunehmen, da man von einem Orte wieder zurück kehret, wie etwann die Jüden aus Babel wieder zurück in ihr Land kamen ꝛc. sondern es heisset auch verblümter Weise so viel, als wieder lebendig werden, Hiob XVI, 22; oder ins ewige Leben eingehen nach dem Tode, Pred. Sal. XII, 7. Ps. XC, 4. Es. XXXIV, 10. Dort 1 B. Mos. XVIII, 10. sprach GOtt zu Abraham: Ich will wieder zu dir kommen, so ich lebe; allwo man nicht eben eine solche Erscheinung, wie diese gewesen, verstehen darf, sondern die Erfüllung dieser Verheissung, so auch genennet wird die Besuchung, 1 B. Mos. XXI, 1.

In dem Propheten Jesaias Cap. XXXV, 10. stehet: **Die Erlöseten des HErrn werden wiederkommen** ꝛc. Wiederkommen ist derer, die vorhin da gewesen sind. Nun aber ist keiner von uns im Himmel gewesen; wie kommt denn der Heilige Geist darauf, daß er hier so redet? Antwort: Es wird hiermit gesehen, theils auf das Recht, so wir in unsern ersten Eltern gehabt, durch den Fall aber verlohren, und durch Christum wieder erlangt haben, B. Weißheit II, 23. 23, 2 Tim. I, 10. Ebr. II, 14. 15; theils auf unsere eigene Person, üble Haußhaltung und wieder erlangte Verbesserung, 1 Petr. I, 3. 4. Eph. II, 4. 6. Tit. III. 4. 8: Aber wie offt und viel haben wir durch Sünden wider das Gewissen uns dessen wieder verlustig gemacht? Doch wenn wir nun rechtschaffene Busse thun, so wird das verlohrne Heyl um Christi willen uns eingeräumet; denn glauben wir, so bleibet er treu, er kan sich selbst nicht läugnen, 2 Tim. II, 13; theils auf die zukünfftige Auferstehung von den Todten. Wenn wir sterben, so heisset es, gehe hin mein Volck ꝛc. Es. XXVI, 20. aber, wenn der Herr hernieder kommen wird vom Himmel, da werden die Todten in Christo auferstehen, 1 Thess. IV, 16. kommet wieder, Menschen-Kinder, Ps. XC, 4, und so ist der künfftige Ehrenstand gewiß. Daran soll uns nicht hindern: a) der Fall unserer ersten Eltern; denn wie uns hat eine fremde Schuld ꝛc. b) unsere eigene Sünde, sondern der Herr will sie hinter sich zurücke werffen, Es. XXXVIII, 17. und in die Tieffe des Meers sencken, Mich. VII, 19; c) unser eigener Todt, der soll verschlungen werden ewiglich, Es. XXV, 8, und in das Land der Todten gestürtzet werden, E. XXVI, 19.

Wiederkommen lassen, siehe Rappelliren, im XXX Bande, p. 868.

Wieder-Kruck-Creutz, siehe Wider-Kruck-Creutz.

Wiederkunffts-Recht, Lat. *Jus Postliminii*, siehe *Postliminium*, im XXVIII Bande, p. 1806. u. ff. desgleichen Soldaten-Recht, im XXXVIII Bande, p. 504. und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Wieder läugnen, siehe Wiederruffung der Bekämtniß.

Wiederlage, siehe Wiederlagen.

Wiederlage, Wiedergabe, Wiederlegung, Wieder-Geld, oder Wiedergifft, Lat. *Antipherna*, oder *Donatio propter nuptias*, siehe diesen Artickel im VII Bande, p. 1252. desgleichen Ἀντιφέρνη im II Bande, p. 645 u. f. und Gegen-Vermächtniß, im X Bande, p. 594. Es ist aber diese Wiederlage, ungeachtet sie zwar von einigen mit der Morgengabe und dem Wittthume oder Leibgedinge vermenget wird, eigentlich zu reden, dennoch von beyden unterschieden. Besold. Siehe auch Morgengabe, im XXI Bande, p. 1639 u. ff. und Wittthum. Sonst muß auch zwischen der Wiederlage oder dem Gegen-Vermächtnisse und dem Heyraths-Gute von Rechtswegen eine Gleichheit gehalten werden. l. 9. cum auth. æqualitas. C. de pact. convent. l. fin. vers. sin autem. cum auth. dos data. C. de donat. aut. nupt. *Nov.* 97. c. 1. *Nov.* 98 Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 30. th. 35. Allein im täglichen Gebrauche wird diese Gleichheit nicht allerwegen beobachtet, wie Gail Lib. II. obs. 78. Carpzov P. II. Const. 42. def. 1. n. 4 und 5. und Hepp ad §. 3. Inst. de donat. bezeugen. Es ist aber diese Wiederlage oder dieses Gegen-Vermächtniß niemand zu erstatten schuldig, wenn es nicht ausdrücklich bestimmet und ausgemacht worden. Mevius P. IX Dec. 52. n. 7. Ja nach Cujacii Meynung Lib. V. obs. 4. soll dieselbe gantz ausser dem Gebrauche gekommen seyn. Welches jedoch also zu verstehen, daß es nicht mehr nöthig ist, ein Gegen-Vermachtniß auszusetzen; wenn es aber jemand thun will, so stehet es ihm auch noch jetzo frey. Mevius d. Dec. n. 14. Im übrigen können nicht allein Vater und Mutter, sondern auch andere Verwandte und Bekannte, ja so gar auch Auswärtige, das Gegen-Vermächtniß ausmachen, oder sich darzu verbinden. l. 18. 19. C. de donat. aut. nupt. *Nov.* 61 c. 1. Horn Cl. 10 Resp. 20. p. 591 b. Aber darzu können sie keinesweges angehalten werden. Mevius d. Dec. 52. n. 10. Nach zertrennter Ehe fällt die Wiederlage auf den Ehemann zurücke, l. un. §. 6. C. de rei uxor. act. Carpzov P. II. Const. 42. def. 1. n. 7. wenn nicht 1) in der Eheſtifftung ein anders ausgemacht, oder 2) die Ehe durch des Mannes Schuld getrennet worden. l. 8. §. 4. C. de repud. Struv Exercit. 30 th. 57. Wenn aber der Mann mit Tode abgehet; so verfällt die Wiederlage auf dessen Erben, nicht aber auf das von ihm hinterlassene Eheweib; es müste denn von ihr bewiesen werden können, daß ihr die Lucrirung derselben durch ein ausdrückliches Pact bedungen und vorbehalten worden, oder aber ein Statut des Ortes oder eine daselbst eingeführte Gewohnheit das Gegentheil haben wollen. Carpzov c. l. n. 8. Wenn ein Auswärtiger sich zu der Niederlage verstanden hat; so mag er selbige nach getrennter Ehe nicht wieder fordern, dafern er sich die Zurückgebung derselben nicht ausdrücklich bedungen hat. arg. l. un. §. 13. C. de rei uxor. act. l. 9. C. de pact. convent. Horn Cl. 10. Resp. 20. p. 591 b. Die einem Eheweibe in der Eheſtifftung geschehene und versprochene Wiederlage kan ihr von den Kindern, nach des Vaters Tode nicht entzogen werden, obgleich der Vater die Ursachen schrifftlich aufgezeichnet, um derer willen selbiger die Wiederlage wohl genommen werden möchte. Berger P. II. Suppl. ad E. D. F. Centur. II. Consil. 14. p. 1096. Das einem Eheweibe von ihrem Ehemanne in der Eheſtifftung ausgesetzte Gegen-Vermächtniß kan, wenn der Mann ausser Stand gesetzet wird, zu bezahlen, von dem Weibe nebst ihrem Eingebrachten zugleich aus des Mannes Vermögen gefordert werden. Berger c. l. Cons. 18. p. 1388. Brunnemann ad l. 29. & *aueb.* donationem. C. de jur. dot. n. 3. Bertoch in Promt. Jur. Vol. I. v. *Donatio propter nuptias.* Doch hat nach denen Chur-Sächsischen Rechten besonders ein Weib in ihres Mannes Concurs wegen des Gegenvermächtnisses kein Vorrecht vor andern Gläubigern, Const. 28. P. I. Proc. Ordn. tit. 43. §. 3. sie hätte sich denn deswegen eine Hypotheck verschreiben lassen. *Ibid.* Sonst muß auch des Weibes Renunciation und Verzicht vor ihren Mann wegen des Gegen-Vermächtnisses mit cörperlichem Eyde geschehen. Const. 16. P. II. Dec. 25. vor einen Fremden aber gilt solche auch ohne Eyd. Const. 16. P. II zu fernerer Erläuterung des bisher gesagten kan auch folgendes Responsum der Juristen-Facultät zu Altorff vom 1 Jun. 1655. dienen: „Titus ist „seinem Sohn Sempronio von der verschriebe„nen und nicht eingeräumten Donatione propter „Nuptias, die Interesse zu bezahlen schuldig. Und „ob er wohl ihn mit ziemlichen Unkosten in frem„den Landen gehalten, mit einer wohlhabenden „Heyrath, und darauf einen wohl ertragenden „Dienst angebracht; so thut doch solches als „welches aus väterlicher Affection geschehen, we„nig zur Sache, sondern er ist nichts desto we„niger, weil er ihn zu der Caja verheyrathet, „und sie einen gewissen Dotem versprochen, auch „Donationem propter Nuptias zu geben verbun„den. l. 19. ff. de R. N. *Aueb.* dos data. C. de „donat. ante nupt. So gar, daß er darzu „actione vel conditione ex lege angehalten wer„den mag. d. *Aueb.* & *Nov.* 91. c. 2. ibique Gl. „& *Job. Fab.* Und gesetzt, es wäre die Consti„tutio donationis propter Nuptias bloß in des Va„ters Willkühr gestanden; so könnte er sich doch „nunmehr, nachdem er solche verschrieben, von „Bezahlung der Interesse post moram nicht ent„brechen, cum ea, quæ initio sunt voluntatis, postea „fiunt necessitatis. l. 5. C. de O & A. l. ult. in „f. C. ad Sc. Vellej. & in bonæ fidei contractibus „atque similibus negotiis usuræ a tempore moræ de„beantur. l 32. §. 2. ff. de usur. l. 34. eod. t. l. „ult. C. de usur. & fruct. leg. Adde *Ref. Nor.* „t. 28. l. 3. Welche Schuld, so durch Verschrei„bung der Donation propter Nuptias der Vater „gemacht, nach dessen Absterben auf die Erb„schafft gefallen, daß also der Sohn die ausste„hende Interesse zu erfordern befugt. Es wäre „dann die Donatio immodica, und daß die ande„re Kinder an ihrer Legitima dadurch gefährd „würden, auf welchen Fall nicht allein der Va„ter bey Lebzeiten des beneficii competentiæ, ne

„in plus conveniatur, quam facere possit, per ea, „quæ habet post alios a se allegatos *Joh. Zanger* „de Except. p. 2. c. 14. sondern auch nach dessen „tödlichen Hintritt die Erben und Kinder sich „gebrauchen, und zugleich querelam inofficiosæ „donationis einwenden könnten.„ Besold in Thes. Pract. v. Widerlag, und in Contin. *eod. tit.* Sonst kan hiervon auch noch beym Zorer P. II, qu. 7 n. 570. 573 u. ff. 578. 584. 585. Mynsinger L. I, Dec. 5 Resp. 43 n. 12 u. ff. Richter P. VI, Consil. 5. n. 89 u. f. Bocer de Donat. c. 7 und 10. Matthäo de Afflictis Dec. 242. Berlich P. II, Concl. 50. Molina de J. & J. Tom. II, tract. 2 Disp. 290. Niclas Everhard Vol. I, Cons. 40 und Vol. II, Cons. 29. Kirchov Tom. V, var. JCtor. Cons. 29. Lauterbach in Disp. de Donationibus propter Nuptias; Mollenbeck in Disp. de Donatione Antidorali; Speidel in Bibl. Jur. Vol. I. v. *Donatio propter Nuptias* p. 872. u. ff. und vielen andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern, ein mehrers nachgelesen werden.

Wiederlagen, Sterbe-Pfeiler, Frantz. *Contreforts*, Lat. *Fulcrum oggeris*, heissen grosse Stützen und Pfeiler, 15 bis 16 Fuß weit von einander, die an der Futter-Mauer innerhalb des Walles bis oben an das Mauer-Band geleget, um die Erde des Walles desto besser zuhalten. Es werden auch alle Mauren und Pfeiler, die ein Gewölbe tragen, also genennet. Denn es ist bekannt, daß ein Gewölbe, so dünne es immer seyn kan, doch auf seine Wiederlage schäubet, und solches so viel stärcker, je weiter die Mauren von einander stehen. Hierher gehören die Redensarten zur Wiederlage gebracht, oder geführet, ingleichen, in gute Wiederlage gefasset werden. Diesem ungebührend vorzukommen, siehet man an den Kirchen, wie bey deren Erbauung die meisten Wiederlagen der Gewölbe ausserhalb mit Pfeilern versehen worden. Siehe auch den Artickel: *Anzerides*, im I. Bande, p. 502. Käsch Ingenieur-Artillerie- und See Lexicon. Wolfs Mathematische Anfangs-Gründe Th. I, p. 474. Beiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon. Meißners Philosophisches Lexicon. Penthers ausführliche Anleitung zur Bürgerlichen Baukunst, Th. I.

Wiederlege, ist auf Bergwercken so viel, als Vorwelle.

Wiederlegen, siehe Widerlegen.

Wiederlegung, siehe Widerlegung.

Wiederlösung, oder Wiedereinlösung, siehe Wiedereinlösen.

Wiedermus, ein Dorf in der Grafschafft Isenburg, im Gericht Eckerthausen, liegt gleich unter der hohen Ronnenburg, dritthalbe Stunden von Büdingen, zwey von Meerholtz, wohin es gehöret. Nicht weit davon liegt der so genannte Neuhof, so auch Meerholtzisch ist. Wetterauischer Geographus p. 408.

Wiedermuth, ein Dorf in Thüringen in dem Bezirck des Hochfürstl. Schwartzburgischen Amtes Keula gelegen und in dasselbe gehörig. Treibers Schwartzburg p. 96. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 36 in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiedern, oder erwiedern, siehe Wiedervergeltung.

Wiedern, Hiob VI, 7, siehe Widern.

Wiedern, Schloß und Geschlecht, siehe Widern.

Wiedern, (Cardinal von) Geschlecht, siehe Cardinal von Widern, in den Supplementen zu diesem Lexico.

Wiedernatürlich, siehe Widernatürlich.

Wiedernehmen, Hos. II, 9. Das Ebräische Wort lakach bedeutet ab- oder sublationem, da man einem etwas untern Händen wegnimmt, oder auch perditionem s. annihilationem, wenn etwas verderbet und zu nichte gemacht wird. Das kan geschehen durch Feinde, durch mancherley Ungewitter, durch andere Unglücks-Fälle, ja endlich durch den Todt, da einem auf einmahl alles entzogen wird, er muß alles zurücke lassen. Ps. XLIX, 1 Tim. VI, Korn und Most ist hier alles, was der Mensch, seinen Leib zu unterhalten nöthig hat, wie D. Luther, T. VIII (Wittenbergischer Ausgabe) p. 255 erkläret: Korn, Most, Wolle und Flachs, das ist das tägliche Brod, guter Friede und alles, das man hier in diesem sterblichen Leben nöthig hat, das alles wolte Gott wegnehmen zu seiner Zeit. In unserer Deutschen Bibel ist hier was aussengelassen; Denn bey dem Korn stehet: in tempore suo; und bey dem Most in tempore stato; diese Zeit legen etliche aus von dem decreto divino; kan gar wohl stehen. Weil aber der Heil. Geist bey einem jeden absonderlich seine Zeit gesetzet hat, so ist die Zeit des Korns die Erndte, des Mosts die Weinlese, denn alles hat seine Zeit, Syr. III, 1 wenn nun die unerkänntlichen Leute dencken würden, sie hätten gewonnen Spiel, nun sey die Erndte, die Weinlese vorhanden, so wolle Gott in die beyde den Verderber schicken, und beydes Korn und Most ihnen entziehen, 3 B. Mos. XXVI, 5 B. Mos. XXVIII, Joel III, 3 zu seiner Zeit; denn die Straffe ist grösser, wenn die bereits gehofften Früchte weggenommen, und die man bereits gleichsam in Händen gehabt, daraus gezogen werden.

Wiedernutzung, siehe *Antichresis*, im II Bande, p. 528 u. ff.

Wiederode, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in dem Bezirck des Erb-Amtes Grimma in Meißen gelegen. Es gehöret dasselbe dem Hause Bünau. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 74 im Beyl. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wiederold, ein Dechant, und Abt, siehe Widerold.

Wieder-Pacht, siehe (Verpachtung wieder-) im XLVII Bande, p. 1547.

Wiederpart, siehe Widerpart

Wiederpfändung, siehe *Repignoratio*, im XXXI Bande, p. 644.

Wiederrathen, siehe Widerrathen

Wiederrecht, Widerrechtlich, siehe Unrechtmäßig, im XLIX Bande, p. 1925, desgleichen Unrecht, ebend. p. 1920 u. ff.

Wieder-Recht, siehe Wiederklage.

Wiederrechtlich, siehe Widerrechtlich.

Wiederrede, siehe Widerrede.

Wiederruff, Wiederruffung, Wiederruffen, Revociren, Retractiren, Lat. *Revocatio, Retractatio, Retractare, Revocare factum*, Frantzös. *se dedire*, heißt in den Rechten überhaupt, wenn man von einer geschlossenen Handlung wieder ab- und zurück tritt oder sich davon loß saget, und also wieder zurück handelt. Dieses ist erlaubt, so lange niemand dadurch gefährdet, und die Sache noch im vorigen Stande ist. Bey wichtigen Handlungen pflegt man auch wohl eine Straffe zu bedingen, welche der zu erlegen sich verbindet, so dieselbe wiederruffen wolte. Dieses wird alsdenn der Reukauff oder das Reu-Geld genennet. Und wenn einer dasselbe erlegt, ist er, nach der meisten Rechtsgelehrten Meynung des Handels loß, und von allem fernern Anspruche befreyet. Besold Contin. Besiehe hierbey die Artickel: Rappelliren, im XXX Bande, p. 868. Reclamiren, ebend. p. 1543. Retractiren, im XXXI Bande, p. 850 u. f. und Reu-Geld, ebend. p. 936 u. f.

Wiederruff, Wiederruffen, Wiederruffung, Recantation, oder Revocirung der ausgestossenen Injurien und Schmach-Reden, Lat. *Palinodia, Revocatio, Recantatio Retractatio Injuriarum*, Frantz. *Retractation*, heißt in den Rechten besonders, wenn einer, der den andern geschmähet hat, die ausgeschütteten Schmäh-Worte zurücke nehmen, und sich selbst Lügen straffen muß. Jedoch hat dieser Wiederruff in geringern und wenig auf sich habenden Injurien keine Statt. Rivinus ad O. P. S. tit. 5. en. 15. Sondern es wird dem Injurianten, nach Beschaffenheit der ausgestossenen Injurien, alsdenn nur auferlegt, dem Geschmäheten eine Christliche Abbitte und Ehren-Erklärung zu thun; wobey er jedoch auch wohl noch in willkührliche Straffe genommen werden mag. Wie denn besonders ein Richter dem Beklagten wohl aus gewissen erheblichen Ursachen und nach Beschaffenheit der Injurien, als wenn z. E. ein geringer und gemeiner Mann einen andern seines gleichen, oder ein Vornehmer und in einem besondern Ehren-Stande lebender Mann einen geringern ehrenrührig angegriffen, u. s. w. diese Gunst erweisen kan, daß er die sonst dadurch verwürckte Recantation und Wiederruff in eine Christliche Abbitte und Ehren-Erklärung verwandele. Anton Tessaurus Dec. 229 n. 7. Und dieses darum, daß die Infamie und Ehrloßigkeit, welche sonsten gemeiniglich auf den Wiederruff folget, vom Beklagten abgekehret, und er noch bey Ehren erhalten werden möge. l. 1. l. 4 §. un. ff. de his qui not. infam. l. Lex Cornelia 5 §. si quis 9 in fin. l. Divus 40 l. judici 42 ff. de injur. Prosper Farinac in Oper. Crimin. qu. 205 n. 61. Berlich P. IV, Concl. 63 n. 1. Hahn ad *Wesenbec.* Paratit. ff. de Injur. Wenn nur nicht ein rechtskräfftiges Urtheil im Wege ist, oder die Schmähungen allzuhart und dem Geschmäheten allzu nachtheilig sind; da denn der Injuriante und Schmähende nicht allein für Gerichte einen öffentlichen Wiederruff thun muß, sondern auch über diß noch willkührlich entweder mit Staupenschlägen, zeitlicher oder ewiger Landes-Verweisung, und sonsten, der Injurien und der geschmäheten, oder auch schmähenden Personen Beschaffenheit nach, gestraffet wird. Wobey aber dennoch dem Richter unbenommen ist, in dem Urtheile, aus erheblichen Ursachen, dem Injurianten seine Ehre und guten Leumuth, ausdrücklich vorzubehalten. Welches denn gemeiniglich mit diesen Formalien geschichet: „Daß der geschehene Wiederruff dem „Injurianten an seinen Ehren und gutem Nahmen unschädlich seyn solle.„ Immassen sonst, da diese Clausul aussen gelassen würde, der Injuriant infamiret und anrüchtig gemacht würde. Carpzov in Pract. Crim. P. II, qu 94 u. ff. Berlich P. V, Concl. 59 u. ff. Matth. Stephani ad Ord. Crim. Car. V, art. 111. Daniel Moller ad Const. El. Sax. 42 P. IV, n. 6 u. ff. Reichs-Abschied zu Augspurg von 1566 §. 108. Es muß aber auch der Injuriante ordentlicher Weise den Wiederruff in eigener Person thun. Mencken in Disp. de Proc. quo caus. injur. exmand. reg. de ann. 1712 perag. §. 34 und 35. Und haben sich auch dißfalls die von Adel keines mehrern Rechts oder Vorzugs, als die gemeinen Leute, zu erfreuen. Berlich P. I, Concl. 62 n. 33 u. f. Wernher Sel Obs. For. P. I, Obs. 109. Wenn aber der Injurirte und Geschmähete nicht in eigener Person vor Gerichte erscheinet; so ist nicht abzusehen, warum nicht auch von Seiten des Injurianten und Schmähenden ein Procurator oder bevollmächtigter Sachwalter solte zugelassen werden. Daher denn auch besonders in dem Falle, da der Geschmähete während des Processes mit Tode abgegangen, dessen Erben vergebens verlangen würden, daß der Schmähende den Wiederruff, oder die Abbitte und Ehren-Erklärung in Person verrichten solle; sondern es kan dieselbe alsdenn gar wohl durch einen hierzu besonders gevollmächtigten Procuratorn geschehen. Wernher Sel. Obs. For. P. I, Obs. 30. Berger in Oecon. Jur. Lib. III, tit. 9 th. 16 not. 7 p. 799. Bertoch in Promt. Jur. Vol. I, v. *Declaratio Honoris.* Sonst aber kan sich der Schmähende unter andern auch mit der Trunckenheit nicht schützen und von dem Wiederruffe befreyen, wenn er nemlich gleich vorwenden wolte, die ausgestossenen Injurien wären ihm nur so wider Willen im Truncke entfahren, er müste denn beweisen können, daß er damahls so betruncken gewesen, daß er nichts von seinen Sinnen, und also auch nicht gewust, was er geredet oder gethan habe. Carpzov in Pract. Crim. qu. 96 n. 21 u. f. Bertoch l. c. v. *Ebrietas* §. 7. Trüge sich es denn nun zu, daß der Injuriant in Person gegenwärtig wäre, und zu einem öffentlichen Wiederruffe verurtheilt würde, er wolte sich aber weigern, den Wiederruff zu thun; so halten die besten Rechtsgelehrten dafür, daß der Injuriant

alsdenn

alsdenn entweder durch Gefängniß, oder durch eine Geld-Straffe, darzu solle angehalten, und ihm ein anderer Termin zu Leistung eines solchen Wiederruffs angesetzet werden. Daniel Moller L. I, Semestr. 23. n. 1. Berlich P. V, Concl. 62. n. 36. Würde aber der Beklagte auch alsdenn noch, nach Verlauff der angesetzten Zeit, keine Parition leisten und sich zu dem ihm zuerkannten Wiederruffe bequemen; so solte er mit noch härterer Gefängniß beleget, und auch wohl mit Wasser und Brodt, etwan einen Monat lang gespeiset, und ihm noch ein anderer Termin zu Leistung des Wiederruffes anberaumet werden, mit Bedrohung einer noch härtern Straffe, die auch wohl zuweilen die Landes-Verweisung ist, wenn der Beklagte muthwillig und halsstarrig bey seiner vorgesetzten Meynung verbleibet. Und im Fall er alsdenn auch noch nicht gehorchen will; so stehet einem Richter frey, die Landes-Verweisung ihm würcklich aufzuerlegen, mit der fernern Bedrohung, daß, im Fall er von seinem trotzigen Sinne nicht abstehen werde, alsdenn der Büttel in seinem Nahmen den Wiederruff thun, und er selbst hernach des Landes zeitlich oder ewig verwiesen werden solte: Würde er demnach noch ferner auf seiner eingebildeten und vorgesetzten Meynung und Ungehorsam muthwillig, halsstarrig und trotziglich verharren; so würde obgedachte ihm angedrohete Straffe billig vollstrecket, dergestalt, daß den Büttel desselbigen Ortes auferleget werde, an statt und im Nahmen des Gefangenen, jedoch, daß er selbst dabey mit zur Stelle sey, wie auch in Gegenwart des Geschmäheten, den er durch sein gifftiges und böses Maul injuriret und Ehren-verletzlich angelassen, den Wiederruff öffentlich und gerichtlich zu leisten. Und wenn solches also erfolget; so wird auch alsdenn die Landes-Verweisung an ihm billig vollzogen. Berlich P. V, Concl. 62. n. 43. u. ff. Carpzov in Pract. Crim. P. II, qu. 94. n. 21. u. ff. Moller Lib. I, Semestr. 23. n. 1. Wie denn also auch im Monat Mertz 1615. die Churfürstl. Sächsischen Schöppen zu Leipzig denen Bürgermeistern und Rathmannen in Herstädt geantwortet und erkannt haben: „P. P. So wird nunmehr, weil an dem Gefangenen keine Folge und „Besserung zu hoffen, sondern er auf seiner eingebildeten und vorgesetzten Meynung und Wahn „muthwillig, halsstarrig und trotziglich verbleiben „thut, obbemeldter unser euch ertheilter Rechts„Spruch an ihm gebührender massen billig vollstre„cket, nemlich auf die Maaße, daß dem Büttel des „Orts auferleget werde, an statt und im Nahmen „des Gefangenen, jedoch, daß er dabey und mit „zur Stelle sey, wie auch in Gegenwart des Injuriati, so er durch sein gifftiges und böses Maul in„juriret und Ehren verletzlichen angelassen, den „Wiederruff öffentlichen u. gerichtlichen zu leisten, „und, wenn solches also effectuiret, wird auch die „Landes-Verweisung an ihm billig vollstrecket. „V. R. W.“ Da aber der Injuriant und Ehrenschänder zwar zum Wiederruff verurtheilet worden, er wäre aber nicht gerichtlich zur Stelle; so soll er zum ersten mahl bey nahmhaffter Straffe citiret werden. Und da er alsdenn im angesetzten Termine ungehorsamlich ausen bleibet; so soll man dahin trachten, daß man ihn zu gefänglicher Hafft bringen könne, und er sich für Gericht stellen müssen. Kan man aber seiner nicht habhafft werden; so soll der Richter die gefälte Sententz nicht allein an dem Orte des Gerichts, oder da er zum Wiederruff verurtheilet worden, sondern auch an dem Orte, da die Injurien und Schmähungen geschehen sind, und denn drittens an dem Orte, da sich der Ehren-Dieb aufhält, oder gemeiniglich aufzuhalten pflegt, öffentlich anschlagen lassen, damit dem Injurirten und Geschmäheten nicht allein seine Ehre restituiret, sondern auch jedermänniglich durch dieses offene Patent kund gemacht werde, daß der Schmäher zum öffentlichen Wiederruff verurtheilet, und wegen seines beharrlichen Ungehorsams für einen Landes-verwiesenen und ehrlosen Mann erkläret worden, und dafür auch künfftig, bis auf fernere Verordnung der Obrigkeit, zu achten sey. Prosper Farinac P. III, Oper. Crim. qu. 105. n. 71. Berlich P. V, Concl. 62. n. 41. u. ff. Carpzov Pract. Crim. P. II, qu. 94. n. 27. u. ff. Franckenbergs Prax. Modern. Lib. III, tit. 57. *Corp. Jur. Milit.* p. 286 u. ff. Uebrigens ist hierbey noch zu erinnern, daß die Klage auf den Wiederruff blos durch Gewohnheit eingeführet ist, und neben der ordentlichen, so wohl bürgerlichen, als peinlichen Injurien-Klage, zugleich angestellet werden mag. Besold in Thes. Pract. v. Wiederruff, und in Contin. *eod.* In denen Chur-Sächsischen Landen konnte man sonst zwar auch entweder auf den Wiederruff, Mandat 1637. Policey-Ordn. 1661. tit. 5. §. 5. oder auf eine Geld-Buße, *Ibid.* nicht aber auf beydes zugleich klagen. *Ibid.* Jetzo aber ist so wohl die Klage wegen Schätzung der Injurien, Duell-Mandat §. 22. als die auf den Wiederruff abgeschafft. *Ibid.* Es wird also auf den Wiederruff nicht geklaget, *Ibid.* gleichwohl aber darauf gesprochen, wenn die ausgestossenen Schmach-Reden behörig gerüget worden. *Ibid* Conferire §. 2. u. 7. Insonderheit ist wegen gerühmten Beyschlaffs einer Ehefrauen, Jungfrau oder Wittwe, neben anderer Bestraffung ein Wiederruff zu thun. C. 45. p. 4. Wer sich in Güte dazu nicht bequemen will, wird zu dessen Leistung mit Gefängniß bey Wasser und Brodt angehalten. Duell-Mandat §. 2. Besiehe hierbey auch den Artickel: Unehre, im XLIX Bande, p. 1212 u. ff. Schließlich können wir nicht umhin, hierbey noch aus Loccenii Antiqu. Suev-Goth. c. 7. beyzufügen, wie besonders bey den alten Schweden und Gothen die Injurianten ausser der gewöhnlichen Geld-Straffe auch den Wiederruff thun müssen, und wie es damit bey diesen Völckern noch bis jetzo gehalten werde, als woraus gantz deutlich zu ersehen, wie verhaft denenselben ein solcher Verbrecher gewesen und noch ist, der sich unterstanden, einen andern mit allerhand ehrenrührigen und anzüglichen Schmach-Reden zu belästigen, und wie schimpfflich dieses Unterfangen auch den Schmähenden selbst gewesen. Man hat nemlich schon von dem ehemahligen Könige in Schweden, Magno Ladulas, ein Gesetze, Krafft dessen derjenige, welcher überführet worden, daß er einen andern geschimpffet und an seinen Ehren angegriffen, eine Geld-Straffe von 9 Marcken, die vormahls von nicht geringen Werthe gewesen, erlegen müssen. Welche Geld-Straffe im Schwe-

dischen gantz bedächtiglich Läppegiäld, das ist, Lippen-Geld, genennet wurde, weil ein solcher Beklagter seine Lippen nicht im Zaume halten können, sondern zu des andern Beschimpffung muthwilliger und unverschämter Weise geöffnet. Nevius in seinem Commentario ad Jus Lubecense nennet solches Mundgeld, Lat. *Oris mulctam*, und schreibet, daß es in Schweden, nach dem daselbst eingeführten Gebrauche, von den Lästerern und Schmähern mit grösterm Rechte eingetrieben werde. Ueber dieses muste, dem ersterwehnten Gesetze zu Folge, der Beklagte sich auf das Maul schlagen und bekennen, er habe gelogen; ferner muste er rücklings und auf allen vieren aus dem Gerichte heraus kriechen; auch war er weiter nicht tüchtig, das geringste Zeugniß abzulegen, und wenn der Kläger nicht selbst bey dem Gerichte vor ihn bat, auf immerdar verbannet, oder auf ewig des Landes verwiesen. Dieses war nun allerdings keine geringe und scherzhaffte, sondern eine sehr ernstliche und ehrenrührige Straffe, daß nemlich der Beklagte sich selbst wegen seiner ungezäumten Zunge Lügen straffen und verurtheilen, und die in Geheim ausgestossenen Schmach-Reden öffentlich wiederruffen muste, anbey aber auch nicht vor würdig gehalten ward, gerade auf und vor sich hin aus dem Gerichte zu gehen, noch auch weiter zeugen zu dürffen, wie andere ehrliche Leute zu thun pflegen, und daß er endlich auch in das Elend verwiesen ward; sondern die Alten schienen sich gerechte und billige Ursache zu so harter Bestraffung der Injurien und zu diesen dabey beobachteten Ceremonien zu haben. Immaßen sie es allerdings vor recht und billig hielten, daß ein solcher Ehren-Dieb die wieder einen andern ohne alle Scham ausgegossenen Schmach-Reden mit seiner eigenen Schande und Beschimpffung wiederruffte. So ward er auch nicht würdig gehalten, gerade auf und wie andere Menschen aus dem Gerichte heraus zu gehen, da er sich nicht gescheuet, nach Schlangen-Art gleichsam kriechende und schleichende und durch seine giftige Zunge einen andern Unschuldigen an seinen Ehren zu verletzen. Ueberdiß ward er vor unfähig geachtet, ein Zeugniß abzulegen, weil er vorher schon ein so falsches und gottloses Zeugniß von seinem Nächsten gegeben, und ihn durch seine Lügen-Reden in der Leute Mäuler gebracht. Denn warum solte nicht derjenige, der einen andern seine Ehre und guten Nahmen abzuschneiden und ihn zu verkleinern gesucht, mit Verlust seiner eigenen Ehre und guten Leumunds bestraffet und darzu verdammt werden, dem andern dasjenige, was er ihm so boshaffter Weise genommen, das ist, seinen ehrlichen Nahmen, durch öffentliche Wiederruffung derer wieder diesen ausgestossenen Injurien wieder zu geben? Endlich schien auch derjenige mit allem Recht ins Elend verwiesen zu werden, welcher so bereit und fertig gewesen, seines Nächsten Ehre und guten Nahmen, die doch fast ohne Widerspruch dem Leben selber gleich zu schätzen, gottloser und leichtsinniger Weise zu verschwärtzen und gleichsam stinckend zu machen. Nachdem aber diese Straffe allerdings ziemlich harte war; so ist sie in denen folgenden Zeiten niemahls anders vollstrecket worden, als wenn der Beklagte nicht so viel im Vermögen hatte, daß er die ihm auferlegte Geld-Straffe bezahlen könnte, und wenn er nicht seine üble That bereuete, wie aus dem cap. 31. de Judicio Criminali erhellet. Jedoch ist noch heut zu Tage in denen Schwedischen Gerichten üblich, daß, wenn jemand sich erkühnet, eines ansehnlichen Mannes Ehre und guten Nahmen allzu grob anzugreiffen, und in Beweisung des ihm vorgeworffenen Verbrechens unterlieget, derselbe, nehmlich der Schmähende, alsdenn, ausser der in den Gesetzen verordneten Geld-Straffe, auch noch vor dem Gerichte der von ihm verunehrten Person entweder eine mündliche, oder schrifftliche Ehren-Erklärung thun muß, damit also dieser ihre Ehre unverletzt erhalten, oder von dem Schmäher wiedergegeben werde, dieser aber, oder der Schmähende, mündlich oder schrifftlich, und zwar entweder mit ausdrücklichen, oder doch eben so viel besagenden Worten, bekenne, er habe gelogen. Welches denn dem letztern nothwendig, obgleich durch seine eigene Schuld, zu nicht geringer Schmach und Schande, wie hingegen dem Beleidigten zu desto grösserer Ehre und zu gewisser Wiedererstattung des ihm entzogenen guten Nahmens, gereichen muß. Loccenius l. c.

Wiederruff (Bis auf) Lat. *Nisi revocetur*, oder *Donec revocetur*. Da in denen alten Zeiten besonders im Deutschen Reiche die Bauern-Höfe in einem blossen Pacht, bis auf Wiederruff, bestanden haben, wie unter andern Clammer im Promt. Jur. tit. 9. Schottel von den alten teutschen Rechten tit. 17. und Ludewig in Jure Client. Sect. III, c. 2. u. 3. gezeiget. Deswegen sind auch deren Besitzer in einigen Landen Herren-Günstler, das ist, solche Leute genennet worden, und heissen an theils Orten auch noch bis jetzo so, die von des Herrn oder Edelmanns blosser Gunst leben, als welcher seine Güter allemahl wiederum an sich nehmen mag. Bayr. Landr. tit. 21. art. 2. Da hingegen, wie in dem Braunschweigischen und Lüneburgischen auch hiesigen Landen sich solches deswegen verändert hat, daß die Herrnlosen Leute nicht aus dem Lande gehen möchten; wofür denn auch die starcken Lehn-Waaren auf alle Fälle geblieben, und solchem nach die Sache von einigen Rechtsgelehrten nicht gehörig überlegt zu seyn scheint, welche die öffters Wiederholung der Lehn-Waare, so wohl bey allen Veränderungen der Herren und der Zinsleute, als auch die Größe derselben für unbillig ausruffen. Ludwigs Gel. Anz. I Th. p. 219. Ein mehrers hiervon siehe in dem Artickel: Precarey, im XXIX Bande, p. 227. u. ff. und Precarien, ebend. p. 229. u. ff. Hierbey ist noch als was gantz besonders von dem Burggrafen- oder Stadt-Schultheissen-Amte zu Halle im Magdeburgischen anzumercken, daß solches von dem Landes Fürsten als ein ordentliches Lehen ausgethan zu werden pfleget, jedoch unter der dem Amts-Lehen Briefe einverleibten Bedingung: Bis auf Wiederruff. Wie denn der dasige Stadt-Schultheiß auch dieser wegen einen Revers und Gegen-Schein des Inhalts ausstellen muß: Daß er nur bis auf Wiederruff (Jure precarii) mit seinem Gerichts-Stuhl beliehen und dahero schuldig wäre, solches Amt allemahl auf Befehl des Herren, wiederum niederzulegen. Ludwig l. c. p. 279. und p. 820 u. ff.

Wie-

Wiederruff, (Klage auf den) siehe Wiederruff.

Wiederruff, (Sentenz zum) siehe Sentenz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217, desgleichen Wiederruff.

Wiederruffen, siehe Wiederruff.

Wiederruffende Gnade Gottes, siehe Terminismus, im XLII Bande, p. 1001 u. ff.

Wiederrufflich, Lat. *Revocabilis, Revocobile,* heist in den Rechten, was von jemanden, wenn und so bald es ihm gefällt, wieder aufgehoben werden mag. Siehe Wiederruff.

Wiederrufliches Eigenthum, siehe *Dominium revocabile,* im VII Bande, p. 1227.

Wiederrufliche Freyheiten, siehe Wiederruffung der Freyheiten.

Wiederrufliche Privilegien, siehe Privilegien, im XXIX Bande, p. 589 u. ff. wie auch Wiederruffung der Freyheiten.

Wiederrufliche Schenckung, siehe Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff. und *Actio Donationis Revocatoria,* im I Bande, p. 403.

Wiederrufliche Servitut, siehe Servitut, (wiederrufliche) im XXXVII Bande, p. 553 u. f.

Wiederrufliches Testament, siehe Testament, (wiederruffenes) im XLII Bande, p. 1270 u. ff.

Wiederrufliche Veräusserung, siehe in dem Artickel: Veräusserung, im XLVII Bande, p. 70 u. ff.

Wiederruffs, (Verweigerung des) siehe Wiederruff.

Wiederruffung, siehe Wiederruff.

Wiederruffung der Acceptirung der Wechsel-Briefe, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145 u. ff. und Wechsel-Commißion, ebend. p. 1457 u. ff.

Wiederruffung der Advocaten, siehe *Revocatio Procuratoris,* im XXXI Bande, p. 951.

Wiederruffung anzüglicher Reden, siehe Wiederruff.

Wiederruffung der Appellation, siehe Wiederbegebung der Appellation.

Wiederruffung der ausgestossenen Gotteslästerungen, siehe Wiederruffung der Gotteslästerung.

Wiederruffung der ausgestossenen Injurien und Schmach-Reden, siehe Wiederruff.

Wiederruffung der Begnadigungen, siehe Wiederruffung der Freyheiten.

Wiederruffung der Bekänntniß, Lat. *Revocatio Confessionis,* heißt im peinlichen Processe das unanständige Bezeigen einiger Delinquenten, da sie dasjenige, was sie doch vorher schon bekannt und eingestanden haben, hernachmahls wieder läugnen, und unwahr zu seyn vorgeben. Da nun aber, wie bekannt, die einmahl geschehene Bekänntniß der Delinquenten gewiß und beständig seyn muß, massen sonst, wenn selbige von dem Bekenner wiederruffen würde, nach Beschaffenheit der Sache das End-Urtheil nicht zu schöpffen, noch zu exequiren wäre; so wird nicht undienlich seyn, allhier zu zeigen, was alsdenn ein Richter zu beobachten, und wie er dabey zu verfahren habe, dafern es sich etwann fügte, daß ein oder anderer Delinquent seine schon einmahl gethane Bekänntniß nach der Zeit gleichwohl wiederruffte. Es sind demnach zu desto besserer Erklärung unterschiedliche Fälle zu bemercken. Als erstlich; da ein Delinquent seine ausser gerichtlich gethane Bekänntniß wiederrufft, ehe noch der würckliche Proceß mit ihm angefangen worden; welchen Falls dergleichen Bekänntniß, wann schon die Ursache oder der hierzu gegebene Fehler nicht erwiesen würde, freywillig wieder aufgehoben und vernichtet werden, daß hieraus keine Inzicht zur Tortur erwachse; wiewohl, wann der Proceß bereits über einen sothanen Bekenner wäre angefangen worden, etliche Criminalisten lehren, daß es alsdenn nothwendig sey, die Ursache der Revocation zu erweisen. Guaz. Def. 32. c. 12. n. 12. Der andere Fall ist, da einer die mittelst der Tortur, und was derselben gleich ist, erpreßte Bekänntniß nicht bestätigen will. Denn wenn er in der Tortur selbst bald bekennet, bald läugnet, ist solche alsobald wiederruffte Bekänntniß einer beständigen Abläugnung zu vergleichen. Carpzov in Pract. Crim. P. III, qu. 126. n. 61. Drittens fragt es sich: Ob ein Delinquent auch seine in der Tortur gethane, und hernach ordentlich- und rechtmäßiger Weise bestätigte Bekänntnis wiederruffen möge? Zu Beantwortung dieser Frage lehret Carpzov l. c. n. 68. und 69. daß eine dergleichen Wiederruffung nicht statt finde, sondern daferne die geschehene Bestätigung der vorhergehenden Bekänntniß gerichtlicher Weise entweder durch ein offenes Instrument, oder durch Aussage der dabey zugegen gewesenen Assessorn und Gerichts-Geschwornen, zu erweisen stehe, allerdings mit dem Urtheil fürzugehen, und die Wiederruffung nicht statt habe. Hingegen aber lehren auch andere Criminalisten, daß eine vermittelst der Marter erhaltene und hernach bestätigte Bekänntniß, auch nach ausgefallenem Urtheil, kräfftig könne wiederruffen werden, wenn nur der Bekenner die vorgeschützte Ursache seiner Wiederruffung und geschehenen Irthums beweisen kan. Clarus qu. 55. n. 18. und qu. 63. n. 44. Guaz. Def. 32. c. 10. n. 7. Weil ja auch eine gerichtliche und gütliche Bekänntniß, so freywillig geschieht, mittelst Erweisung des untergelauffenen Irthums, je und allezeit wiederruffen und vernichtet werden kan, es möge gleich die Bekänntniß von Seiten des Fiscal-Amts oder Gerichts für bekannt angenommen worden seyn, oder nicht. Denn ob zwar etliche Criminalisten, wie z. E. Guaz. d. l. n. 4. darfür halten, daß dergleichen Bekänntniß, sonderlich, da der Delinquent die That auch ausser Gericht bekannt hätte, nicht mehr zurück zu ruffen sey; so würde es doch vor den Richter löblich, ja verantwortlicher seyn, einen wiederruffenden Delinquenten anzuhören, was ihn zu solcher Revocation bewege? Befindet man die Ursache vernünfftig zu seyn; warum solte denn alsdenn den armen Gefangenen die Gelegenheit, sich von der That zu entschuldigen, benommen wer-

den? indem ja wohl zuweilen vielfältige Ursachen, als Furcht, Kleinmüthigkeit ꝛc. jemand zu unwahrhaffter Bekänntnis bewegen mögen, per l. 1. §. si quis ultro ff. de quæst. Da aber die Ursache nicht statthafft, sondern nur zur Verschiebung der Execution angesehen; so wäre solche nicht zu beobachten. Boss. tit. de Confess n. 79. u. f. Wie nun jedwede Bekänntnis, sie sey gleich einfach, doppelt oder wiederholet, beschworen, bestätigt, oder freywillig, wiederum mit und Theils ohne Beweisung des Irthums, ohne Beobachtung einer auch hierzu gegebenen Termins, jederzeit wiederruffen werden kan; so kan auch unstreitig um so vielmehr die geschehene Bekänntniß allezeit erkläret, entschuldiget und besser ausgelegt werden. Guaz. d. l. n 8. Und zwar mag solche Wiederruffung nicht allein durch den Bekenner selbst oder dessen Special-Gewalthabern, sondern auch von andern und dritten Leuten sonderlich von denen Befreundten, bey Gericht eingelegt werden. l. 1. §. Anton n. 1. vers. Nisi ipse vel alius. ff. de quæst. Jedoch, weil auch eine jedwede Bekänntnis vermuthet wird, wahr zu seyn; so ist von nöthen, daß die Wiederruffung nicht nur so obenhin eingebracht werde, sondern mit dem Zusatz: Der Bekenner habe die Bekänntnis aus Irthum vorgebracht, wie nicht weniger, daß der vorgegebene Fehler, seiner Eigenschafft nach, auch bewiesen werde. Es wäre denn wegen der Bekänntniß eines Minderjährigen zu thun; sintemahl ein Minderjähriger schon aus blosser Wiederruffung für verletzt geachtet, und in vorigen Stand gesetzt wird, als ob er gar noch nichts bekannt hätte. Alexander Consil. 115. n. 6. L. III. Der Irthum ist aber zuvor von dem Bekennenden Gefangenen selest beyzubringen, und die Bekänntnis zu wiederruffen, ehe und bevor ihm ein Vorsprecher zu Beweisung des Irthums zuzulassen. Denn vor würcklicher Wiederruffung der Bekänntniß würde auf dergleichen Defensional-Schrifft wenig geachtet werden. Guaz. Def. 132. c. 12. n. 2. Zu Beweisung eines Fehlers aber ist schon genug, da selbiger nur durch wahrscheinliche Muthmassung Wahrnehm- und Anzeigungen bescheiniget werden kan; sintemahl zu Beweisung der Unschuld auch eine wahrscheinliche und muthmaßliche Beweisung für eine vollständige zu halten ist. Menoch de Præsumpt. L. V, præsumpt. 3. n. 50. Mascard de Prob. Concl. 904. n. 16. Jedoch ist gleichwohl nicht genug, nur vorzugeben, man habe geirret, und der Irthum bestehe in dem und dem; sondern es ist auch erforderlich, die Ursache anzuführen, warum der Bekenner zu dergleichen Bekänntniß, da es eine selbst eigene That anbetrifft, und wenn zumahl die Bekänntniß ausser der Tortur geschehen, bewogen worden sey. *Abbas* in c. fin. sub n. 23. X. de Confess. Die rechtlichen und genugsamen Ursachen, eine Bekänntnuß zu wiederruffen, seyn also folgende: Erstlich der erlittene Schrecken und Furcht: Wobey aber zu mercken, daß eine wahrscheinliche Ursache der Furcht angeführet, und so denn der Irthum bewiesen werden müsse. Zu diesem Ende wäre einem also beschaffenen Revocanten, zu Einreichung seiner Defensionalien, ein Termin zu zu lassen, binnen welchem er beweisen muß, daß die

Bekänntniß aus dieser und jener zur Furcht gegebenen Ursache hergeflossen, auch die Sache sich dergestalt, gleichwie er bekannt hat, nicht verhalte. Wird hierdurch die Sache zweiffelhafftig und dunckel gemacht; so kan der Revocant entweder in eine extraordinaire Straffe, oder zur Tortur, als ein unbeständiger Variant, verfällt werden. Guaz. d. Def. c. 13. n. 3. Die andere Ursache ist die Unverständigkeit und Unwissenheit, so insgemein dem ungehobelten gemeinen Bauern-Volcke, den Minderjährigen den weiblichen Geschlecht, und unerfahrnen Leuten anhänget, die offt was reden, und nicht wissen, was es heisse; oder da einer, welches noch ärger ist, aus solchen Leuten sich einbildet, gescheut zu seyn, und doch weit davon entfernet ist. L. error. ff. de Jur. & Fact. ignor. ibique Bartolus und Baldus. Diese vorgeschützte Unwissenheit aber wird gemeiniglich dadurch bestärcket, und wahrscheinlich gemacht, da es eine fremde Sache betrifft, oder da die Sache schon lange angestanden. Doch würde eine ungewisse und unverantwortliche Unwissenheit einen solchen Bekenner oder Revocanten wenig zu Nutzen kommen. Andr. Gail. Obs. 48. n. 15. Sonderlich aber wird die Vergessenheit, mit Anführung des Bekenners üblen Gehörs oder schlechten Verstandes, bekräfftiget. Es ist aber dennoch schon offtmahls geschehen, daß die Taubheit und Vergessenheit mittelst der Tortur geheilt worden, wodurch die Tauben hörend, die Stummen redend und die Vergeßlichen zu gutem Gedächtniß gebracht worden. Cavalc. de Brach. Regio. P. III, n. 261. Desgleichen kan eine aus Zorn geschehene Bekänntniß wiederruffen werden. Denn der Zorn verhindert die Wahrheit zu bekennen. L. quid calore ff. de R. J. Jedoch ist vonnöthen, ein und andere beweißliche Umstände der aus Jach-Zorn und Uebereilung geschehenen Bekänntniß an- und auszuführen. Denn sonsten würde die blosse Vorschützung des Zorns wenig nutzen. Mascard. de Prob. Concl. 346. n. 40. Weiter kan zu Bestätigung der Wiederruffung angebracht werden, was gestalten die Bekänntniß aus gewissen Zumuthungen, versprochener Gnade und Loßlassung, Schmeichel-Worte, und Belehrungen oder Anstiftungen, ingleichen aus Verdruß der Gefängniß, des Lebens ꝛc. hergeflossen sey. Wobey aber ebenfalls eine und andere wahrscheinliche Umstände, solches Vorgeben zu glauben, ausgeführet werden müssen. Da aber jemand seine Bekänntniß für unwahrhafft und irrig ausruffte, jedoch nicht anzeigete, aus was für Ursache die Bekänntniß zu wiederruffen wäre; so solte man dergleichen Einwendung nicht beobachten, ob gleich ein Fürsprecher, oder Defensor verlangete, man solte den Revocanten torquiren, und sehen, ob er nicht auf seiner letztern Rede verharre. Denn es lässet sich keine freywillige, oder bestätigte Bekänntniß nach der Zeit, ohne glaubliche Anbringung einer Special-Ursache revociren, und nach Belieben aufheben. Die wegen versprochener Erlassung der Straffe erholte Bekänntniß ist ebenfalls nichts würdig. Denn sie ist aus Gefährde veranlasset worden. Jul. Clar. qu. 55. n. 6. Ja so gar die mittelst obiger Versprechung erhaltene

eydliche Zeugen-Aussage schadet demjenigen nichts, wieder welchen die Aussage lautet. Voss. tit. de Exam. reor. n. 15. Und dahero weil die Gefangenen lediglich dahin trachten, wie sie der Gefangenschafft sich entledigen mögen, solte ihnen auch von Fürstlicher Macht die Nachlassung der Straffe, wegen Eröffnung der Mitgespän, und anderer Uebelthäter, nicht leichtlich versprochen werden. Farinac Consil. 83 lit. L. in princ. Gleicher Unerheblichkeit ist auch die Bekänntnis, so nachfolgender Weise erpresset werden, Constitut oder Peinlich-Beklagter habe keinen andern Weg, sich wiederum loßzumachen, als wenn er bekennet; ingleichen, Constitut, solle dem Gerichte zu Ehren bekennen, und vor der Straffe sich nicht fürchten. Voss. tit. de Confess. per tot. n. 16, und tit. de Exam. reor. n. 17. Daferne aber die durch versprochene Nachlassung der Straffe erhobene Bekänntniß von dem Bekenner, welcher wohl gewust, daß ihm die versprochene Nachlassung nicht werde gehalten werden, nachgehends bestätiget würde; so könnte man bey vorhandenen gnugsamen Inzichten wohl mit Vollstreckung der ordentlichen Straffe wider ihn verfahren. Menoch de Arbitrar. Qu. Jud. Cas. 367. n. 2. Da aber die dergestalten erholte Bekänntnis nicht bestätiget werden wolte; so könnte der Revocant der Tortur nicht unterworffen werden, er wäre denn mit gndern erheblichen, und zur Tortur genugsamen Inzichten beschweret. Guaz qu. 55. n. 6. Def. 20. c. 24. n. 10. Denn dergleichen nichtiger Weise erhobene Bekänntnis, ist vor sich selbst nicht kräfftig, jemanden der Tortur zu unterwerffen. Da hingegen die Bekänntniß mittelst der Tortur, und versprochener Nachlassung der Straffe wäre erhalten worden; so würde die Bestätigung nicht nützlich seyn; sintemahl die Bestätigung ohne das auch in Abwesenheit dergleichen Versprechens nothwendig ist, und selbige so viel Würckung in einer Sache nicht gebähren mag. Gigas de Crim. læsæ Majest. Lib. II. tit. Quomodo & per quos qu. 1. n. 21. Es wäre denn ein dergleichen Bekenner mit anderwärtigen und vollständigen Beweisungen überwunden; alsdenn hat man dergleichen Bestätigung nicht vonnöthen. Schließlich ist hierbey noch zu wissen, da dem Constituten oder Peinlich-Beklagten nachfolgende Formalien vorgehalten würden: „Constitut solle bekennen, und gedencken, daß „der Landes-Fürst gar gütig und gnädig sey; oder „auch Constitut solle nur die Sache bekennen, „man wolle an Seiten des Gerichts, so viel mög„lich ist, für ihn intercediren;„ so wollen zwar dergleichen Formalien von vielen Criminalisten gut geheissen und gebilliget werden; wiewohl nach dem Urtheile anderer jederzeit besser gethan ist, sich auch vor dergleichen Formalien, so einen Schein versprochener Gnade von sich werffen, zu hüten, damit man nicht in Einreichung der Defensionalien Fug und Anlaß überkomme, den Proceß anzufechten. Guaz d. l. n. 9. Ob aber alsdenn auch die versprochene Gnade zu halten sey? ist ein Unterschied zu machen, ob nemlich der Versprecher so mächtig und im Stande sey, die versprochene Gnade zu erfüllen, oder nicht. Im ersten Falle sagen die Criminalisten Ja; in dem andern aber, Nein. Denn keine nachgesetzte Obrigkeit kan dergleichen Versprechen abgeben, vielweniger halten. Jedoch vermeynet Clarus qu. 55. n. 8. daß dergleichen Bekenner, in Ermangelung anderer erheblichen Ursachen und Anzeigungen, mit der ordentlichen Straffe verschonet, ja so gar in vorigen Stand gesetzt werden solle; weil die blosse Bekänntnis mit diesem stillschweigenden Zusatze gemeynt werden sey, dafern die Gnade würcklich erfolge. Alexander Consil. 70. n. 10 u. f. Vol. I. Menoch. de Arbitr. Qu. Jud. qu. 8. n. 37. Unterdessen aber muß ein dergestalt begnadigter Delinquent, damit er gegen andere Mit-Helffer eine rechtliche Anzeigung mache, zu Aufhebung des Mackels der Complicität, torquirt werden. Wie denn auch dem Gnaden-Rescript im übrigen nachzuleben, in wie weit einer begnadiget, und ob derselbe von aller Peinlichkeit frey und loßgesprochen worden sey. Guaz Defens. 30. c. 6. n. 6. Nicht weniger ist auch darauf zu sehen, ob die Begnadigung auch mit, oder ohne Vorwissen und Einwilligung des beleidigten Theils geschehen sey. Frölich von Frölichsburg in Comment. ad Ord. Crim. Car. V. P. I, Lib. IV, tit. 3. §. 1 ⁊c. 4, und Kreß in Comment. ad Ord. Crim. Art. 57. p. 173 u. ff. Insbesondere aber wird in dem 31 und 103 Artickel der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung denen Geistlichen und Beicht-Vätern der Peinlich-Beklagten ausdrücklich untersagt, daß sie denen Uebelthätern nicht etwan selbst anrathen oder sie unterrichten sollen, dasjenige, was sie bereits der Wahrheit gemäß, auf sich selbst, oder andere Personen bekannt haben, wieder zu läugnen, oder zu wiederruffen. Immassen allerdings niemanden, am allerwenigsten aber den Geistlichen, geziemen will, den Uebelthätern ihre Boßheit, wieder den gemeinen Nutzen, und frommen Leuten zum Nachtheil, mit Unwahrheit bedecken und weiters Uebel stärcken zu helffen. Vielmehr erfordert es der Geistlichen, und besonders der Beicht-Väter höchste Pflicht und Schuldigkeit, wenn sie zugleich gute Mitbürger und nützliche Mitglieder der Republick seyn wollen, die Uebelthäter zu vermahnen, und ihnen ernstlich einzubinden, daß sie dasjenige, was sie entweder von sich, oder von andern, bisher noch verschwiegen gehalten, aus Liebe zum gemeinen Besten frey heraus zu bekennen, als ihnen dagegen selbst Mittel und Gelegenheit an die Hand zu geben, die Wahrheit zu unterdrücken und zu verhehlen. Kreß l. c. ad Art. 103. p. 266. Nun führet zwar auch Damhouder, welcher Kayser Carls V Rath gewesen, in seiner Prax. Crim. c. 152. §. 6 u. ff. den gedachten 103 Artickel der P. H. G. O. an. Er räumet aber dennoch solches denen Beicht-Vätern gar leicht in solchen Fällen ein, welche nur ein Geringes, nicht aber auch in solchen, die ein schweres und der Republick viel schädlichers Verbrechen des Wiederruffenden betreffen. Bey uns Protestanten aber können wir dieses Unterscheids gar leicht entrathen, weil unsere Geistliche von dem Gebrauche und der Nothwendigkeit der peinlichen Gerichte, und wenn sie auch vermittelst der Vergies-

sung des Bluts geübet werden müssen, eines ganz andern belehret sind. Weswegen denn auch besonders in der Nieder-Sächsischen Kirchen-Ordnung Vol I, beym Dedekenn Part. II, p 791. unsern Pfarr-Herren anbefohlen wird, daß sie die Uebelthäter, so viel möglich vermahnen sollen, ihre Verbrechen zu bekennen. Sonst aber billiget auch so gar das Canonische Recht selber in c. 23. qu. 5. c. 18. allerdings die Nothwendigkeit der Richter, Scharffrichter und Lebens-Straffen. Unterdessen ist gleichwohl die Meynung der Römischen Clerisey in diesem Stücke alt genug. Immassen ja schon zu des Kaysers Justinians Zeiten, wie aus dem l. addictos, 6. C. de episc. audient. zu ersehen, die zum Tode geführten Missethäter von denen Geistlichen und München zuweilen auch wohl mit Gewalt frey und loß gemacht wurden; so, daß es endlich nöthig war, denen Prälaten durch ein ausdrückliches Kayserliches Gebot ernstlich anzubefehlen, daß sie ihre unterhabende Münche und Geistliche auf einen bessern Weg brächten, oder widrigenfalls sie selbst dem Kayserlichen ernstlichern Einsehen nicht entgehen würden. Kreß l. c. p. 266. u. f. Was übrigens die Wiederruffung der durch die scharffe Frage erhaltenen Bekänntniß anbetrifft, und wie alsdenn von eines peinlichen Gerichts wegen weiter zu verfahren, davon ist der Artickel: Tortur, (Wiederholung der) im XLIV Bande, p. 1544 u. ff. und von der Wiederruffung der vorher schon gestandenen und bekannten Missethat am endlichen Gerichts-Tage oder vor öffentlich gehegten Hochnothpeinlichen Hals-Gerichte der Artickel: Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) im XXXVII Bande, p. 196 u. ff. nachzusehen. Bey Gelegenheit des bisher Besagten kan nun noch nicht unbillig gefragt werden: Ob aus einer mit dem verlegten Theil eingegangenen Transaction und Vergleich die Bekänntniß der Uebelthat erzwungen werden möge? Und lehren die Criminalisten, daß in Fällen, welche eine Leibes-Straffe nach sich ziehen, jedermänniglich zu transigiren erlaubt sey, ausgenommen im Laster des Ehebruchs ꝛc. wegen Furcht eines beständigen und weitern Delinquirens. L. transigere. C. de Transact. Jedoch sollen die Transigenten dabey in Acht nehmen, daß nachfolgende Clausulen dem Vergleich einverleibet werden: „Und zwar aus keiner Wissenschafft, Furcht oder Bekänntniß begangener „Uebelthat, darwider ausdruckentlichen protestirt „wird; sondern einzig und allein sich von aller Molestie und Ungelegenheit zu entbinden.„ Denn auf solche Weise kan aus der Transaction kein Bekänntniß erzwungen werden, und bedarf es hernach nicht erst eines Läugnens oder Wiederruffens. Mascard Consil. 501. Doch können hierbey, auch die Artickel: Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 578. u. f. und Vergleich, im XLVII Bande, p. 715. u. ff. nachgelesen werden. Ferner kan die Bekänntniß, so jemand in der Marter gethan, ihm nicht schädlich seyn, daferne dem Torquirten vor Androhung der Tortur die Defensionalien abgeschlagen, oder auch von Amts wegen, löblichem Gebrauch nach, die Communicirung der Inzichten nicht gegeben worden wäre. Boss. tit. de Judic. & Conf. n. 44. u. f. Ingleichen kan einem die Bekänntniß, welche über des Bekenners Gewalt ist, und erst im Nachfolgen herauskommen muß, nicht schaden, als z. E. da er gleich obenhin bekennet, ein Dieb oder Ehebrecher zu seyn. Denn man muß zuförderst sehen, worinne denn eigentlich der Diebstahl oder Ehebruch bestehet ꝛc. Desgleichen da einer bekennet, jemanden mit Gifft vergeben zu haben, und wenn auch in Wahrheit der andere Todes verblichen wäre; so könnte doch die ordentliche Straffe der Vergifftung ihm weder zuerkannt, noch viel weniger vollzogen werden, ehe und zuvor nicht dem Giffte nachgeforscht, und selbiges von den Artzney-Verständigen für genug, jemanden umzubringen, wäre gehalten worden; und ohne daß es disfalls erst einer Wiederruffung der vorigen Bekänntniß bedürffe. Jedoch ist dergleichen Bekänntniß zur ausserordentlichen Straffe in Ermangelung anderwärtiger Umstände genug. Guaz. Defens. 32. c. 8. Dafern auch jemand, der doch von Rechts wegen nicht torquirt werden kan, noch soll, in der Tortur etwas bekennete; demselben schadet die Bekänntnis auch nicht. Als zum Exempel, ein gar alter Mann, ein schwangeres Weib, u. s. w. bekennt etwas in der Tortur; dergleichen Bekänntnis, wenn sie gleich bestätiget worden wäre, geschweige denn wenn sie von dem unrechtmäßiger Weise Torquirten wiederruffen würde, ist jederzeit auch in ausgenommenen Lastern ungültig, wie davon zu sehen in den Artickeln: Tortur (Befreyung von der) im XLIV Bande, p. 1528. u. ff. und Tortur (widerrechtliche) ebend. p. 1542. u. f. Nicht weniger ist die Bekänntnis von keiner Erheblichkeit, da die Uebelthat bereits verjährt ist; wiewohl rathsamer, die Sache gar nicht zu bekennen. Wenn aber die Verbrechen verjährt werden, zeigt der Artikel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. Und ob zwar sonst auch nach der gemeinen Meynung die Nullität eines Criminal-Processes, durch die Bekänntnis des Delinquenten aufgehoben wird, und man nichts desto minder zur Condemnation schreiten möge, wie Vivius opin. 140. n. 1. Clarus qu. 55. vers. *Item posset allegare*, u. a. m. lehren, sonderlich da die Nullität wegen unordentlicher Inquisition erscheinet; so sind doch auch einige andere Criminalisten der Meynung, daß ein dergleichen Bekenner, auch ohne dessen vorhergehende Wiederruffung, von der also angestellten Inquisition zu absolviren sey. Guaz. Def. 32. c. 23. Ein Theil Criminalisten aber vermeynen, daß da im Proceß das Hindere vor den Vordern gesetzt, und also gantz verkehrt worden, dennoch wenigstens eine ausserordentliche Straffe statt finde. Modestin Romanus qu. 81. n. 87. Da aber die Bekänntnis aus der unordentlicher Weise vorgenommenen Tortur erhoben werden; so würde durch dergleichen Unordnung der Proceß und die Bekänntnis annullirt. Clarus qu. 55. n. 12. vers. *quod tamen*. Gleichergestalt muß an theils Orten die Bekänntnis von dem Richter im Nahmen des Fisci für bekannt angenommen werden, zu diesem Ende pflegt man jederzeit bey Vollendung der Verhör die Clausul beyzusetzen: Quibus habitis & acceptatis, u. s. w.

das

das ist, über welche von ihm geschehene, und von Seiten des Gerichts für bekannt angenommene Bekänntniß ꝛc. Wiewohl diese Clausul bey den Deutschen Gerichten nicht überall practicirlich ist, sintemahl dasjenige, was vor Gericht bekennt wird, schon von selbst vor bekannt angenommen worden zu seyn, zu muthmassen ist. Mascard Conclus. 345. n. 41. u. 45. Da aber die Bekänntniß nicht angenommen, sondern in der Instantz, entweder durch den Ankläger, oder das Gericht selbsten, als eine unglaubliche Bekänntniß widerstritten worden, so könnte dergleichen streitige und in der Haupt-Sache zweiffelhafft oder unglaublich gemachte Bekänntniß zur Urtheils-Fällung nicht zureichen, wenn sie auch schon von dem Bekenner selbst nicht wiederruffen würde. Anton Gabriel Conclus. 1. per tot. L. 6. tit. de Reg. Jur. Die Bekänntniß einer Uebelthat vor einem Richter, der keine hohe Gerichtsbarkeit besitzet, ist auch zur Verurtheilung des Bekenners nicht genug. Denn in Criminal-Sachen läst sich die Prorogation der Gerichtbarkeit nicht practiciren, wenn gleich die Bekänntniß freywillig und in Güte geschehen wäre. C. etsi Clerici X. de Judic. Clarus qu. 55. vers. *Præterea etiam.* Sondern eine solche Bekänntniß wäre nur eine genugsame Inzicht zur Tortur, im Fall geschehener Wiederruffung. Jul. Clar. qu. 21. n. 13. Wiewohl, daß in Ermangelung anderer Anzeigen und Umstände, die Tortur nicht statt habe, Hier. Hispanus in Tract. Comm. contra Commun. qu. 18. viel besser lehret. Ist also von nöthen, daß der Proceß von neuem angefangen, und der Bekenner ordentlich verhöret werde, um zu sehen, ob er auf seiner erstern, vor einen unbefugten Gerichte gethanen Bekänntniß verharre oder nicht. Guaz. Defens. 32. c. 26. n. 1. Denn dergleichen Bekänntniß kan wieder revocirt werden, ohne Darthuung des Fehlers und dessen Ursache, Modestin Romanus qu. 81. n. 215. u. f. sie wäre denn mit andern Umständen, Anzeigungen und Inzichten vermehret, alsdenn könnte dergleichen Revocant wohl mit der Tortur angegriffen werden. Boer Decis. 90. n. 8. Ebener massen ist auch eine Bekänntniß in dem Beichtstuhle zu Entbindung der Gewissens-Bürde, wenn solche durch den Beichtvater eröffnet werden solte, dem Delinquenten unschädlich. Denn dergleichen Bekänntniß ist GOtt, und nicht dem Menschen geschehen. Ja, wenn gleich zwey Zeugen bey dem Beichtstuhle gestanden, der Beichte zugehört, und die Sache eröffnet hätten; so wäre doch hierüber nicht zu procesiren, ohne daß der Bekenner solche wieder geläugnet oder widerruffen habe. Mascard Conclus. 377. Aber da jemand einem Geistlichen ausser dem Beichtstuhle, wiewohl mit Bitte, solches unter dem Siegel der Beichte verschwiegen zu haben, bekennete, und die Bekänntniß eröffnet würde, dürffte er ohne Schaden nicht abgehen. Caravit. titu. 3. n. 6. Guaz. Def. 32. c. 28. n. 3. Siehe auch den Artickel: Siegel der Beichte, im XXXVII Bande, p. 1070 u. ff. Desgleichen ist keine der mindesten Ausflüchte, da man beybringen kan, was gestalt die Bekänntniß ohne vorhergehende genugsame Inzichten zur Inquisition und Nachforschung sey erhalten worden, wenn gleich die Bekänntniß mit einem Eyd bestätiget, unterschrieben, nachgehends mit Indicien, ja dem Augenschein, als wahrem Anzeiger der geschehenen That, wäre bekräfftiget worden, denn dergleichen Bekenner muß, auch ohne ordentliche Widerruffung, nicht allein von dem angestellten Proceß absolvirt, sondern auch in Freyheit gesetzt werden. Wiewohl ein dergleichen Bekenner auf dessen Betreten von neuem procesiret werden kan. Guaz. Defens. 32 c. 31. n. 7. und Def. 30. c. 39. Es wäre denn ein Uebelthäter von selbst zum Gerichte gegangen, und hätte demselben seine Uebelthat angezeigt, und der gehörigen Straffe sich untergeben. Denn bey solchen Umständen hat man dem Bekenner kein Unrecht zugefügt, und dürffte ihn auch sein nachheriges Läugnen und Wiederruffen nicht viel helfen, oder ihn doch wenigstens von weiterer Untersuchung wohl nicht befreyen. Mascard Conclus. 37. n. 5. Hiernächst ist zu sehen, ob der Bekenner eine rechtliche Person im Gerichte zu stehen habe. Denn also muß einem minderjährigen Delinquenten, nach Verordnung der gemeinen Rechte, ein Curator zugegeben werden, um dem Pfleg-Sohne in der Handlung eines abzulegenden Juraments bey seinem Verhör, ingleichen bey Eröffnung des Decrets wegen vorzunehmender und ihm zuerkannten Tortur beyzustehn, L. Clarum. C. de Autor. præst. Wiewohl der Prari und Gewohnheit nach nicht üblich, daß man bey der Vorstellung und Vernehmung eines minderjährigen Delinquenten einen Curatorn darzu ziehet, sonderlich in Deutschland, allwo der Principal-Delinquent mit dem Eyde der Wahrheit, auf seine eigene Person zu verstehen, nicht belegt wird. Denn wenn ein Minderjähriger nur als ein Zeuge abgehört wird; so ist auch den Rechten nach nothwendig, einen Curatorn darzu zu ziehen. Clarus qu. 50. Wie denn auch besonders in Tyrol die eydliche Bestätigung von einem Minderjährigen ohne Gegenwart des Curatorn eingelangt wird. Aber diese Gewohnheit und Practicam, daß ein Minderjähriger ohne Curatorn vor Gerichte gezogen und vernommen werden möge, mißbilligt. Oldeck Obs. 34. tit. 2. und schilt es eine pure dem Rechten zuwiederlauffende Nullität, so endlich wohl dem Rechte nach seine Richtigkeit hat, aber in der Praxi doch nicht beobachtet wird. Eine freye, richtige und umständliche Bekänntniß, so von einem Sterbenden zu Erleichterung des Gewissens geschiehet, giebt eine vollständige Beweisung in so weit, was zu Erstatt- und Wiederersetzung des zugefügten Schadens dienet, als da einer bekennet, diesen und jenen Wucher getrieben, das versetzte und hinterlegte Geld vertuscht zu haben ꝛc. aber zu Vorkehrung einer Straffe ist selbige vor sich selbst nicht tüchtig. Mascard de Prob. Concl. 350. n. 75. u. f. Desgleichen, da die Bekänntniß nicht schlechthin geschehen, sondern mit einem die Uebelthat ausschliessenden Umstande begleitet wäre, ist zwar nicht ohne, daß, an Seiten des Gerichts oder Fisci, die Bekänntniß angenommen, und der Bekenner

kenner gemüßiget werde, die Umstände seiner vorgeschützten Ausflucht zu beweisen, auf nicht geschehenden Fall der Beweisung aber der Bekenner in die ordentliche Straffe verfällt werden könne. Bartolus in L. Aurelius. §. item n. 2. ff. de lib. caus. Jul. Clarus qu. 55. num. 14. Sonderlich, da die Uebelthat sonsten durch rechtlich vollständigen Beweiß dargethan worden. Da aber nur Inzichten und Anzeigungen vorhanden, die wider die also qualificirte Bekänntniß stritten; so lehret Guaz. Def. 32. c. 30. n. 2. löblicher zu seyn, daß der Bekenner mit einer ausserordentlichen Straffe belegt werde. Ob er aber zu mehrer Erfahrung der Wahrheit in Ansehung der Umstände zu torquiren sey, ist schon oben berühret worden. Da aber keine anderwärtige Inzichten und Anzeigungen der Uebelthat, ausser der also qualificirten Bekänntniß vorhanden; so ist nur eine ausserordentliche Straffe vorzukehren. Mascard de Prob. Concl. 877. n. 7. Und zwar nur eine geringe, die den Nahmen einer Leibes-Straffe nicht verdienet. Gabriel Concl. 19. n. 8. l. 7, Menoch de Arbitr. Jud. Quæst. 279. n. 9 u. f. Wiewohl, wenn es um eine Capital-Sache zu thun, auch eine geringere Leibes-Straffe vorzukehren seyn möchte, wie etliche Criminalisten lehren: Jul. Clarus qu. 55 vers. *forte posset*, welches aber von andern, und zwar viel besser, dahin verstanden wird, daferne wider die Bekänntniß einige Anzeigungen vorhanden wären. Boss tit. de Confess. num 24. vers. 3. Da aber die vorgeschützte Qualität von weitem her, auch nur mit vernünfftigen Muthmassungen erwiesen würde, so wäre ein dergleichen Bekenner nach Beschaffenheit der Sache völlig zu entledigen. Denn der Entledigung zum Behuff würde diese Qualität durch Präsumtion erwiesen. Menoch de Præsumt. L. V Præs. 3. num 50. Ja, was noch mehr ist, wenn der Gefangene das erstemahl die Uebelthat ohne Zusetzung bekennet, nachgehends aber in seinem weitern Verhör die Bekänntniß einschräncket, und mit einem dergleichen Zusatze begleitet; so wäre er nichts desto minder zum Beweiß und Ausführung dieser seiner vorgeschützten Qualität zuzulassen. Clarus qu 55. vers. *forte posset.* Da ferner ein solcher Bekenner die Clausul beygerückt hat, daß er die That anders nicht als mit diesem Beysatz bekenne; so wird diese Antwort für eine pure Wiedersprechung oder Wiederruffung der ersten Bekänntniß gehalten. Baldus in l. siquidem n. 3. C. de Excepr. Da aber die That vor sich selbsten von gemeinen Rechten nicht verboten, sondern nur beyfälliger Weise strafbar wäre, als zum Exempel: Die Verführung des Gedreydes, Saltzes, gewisser Waaren, unwissentliche Ausgebung falscher Müntze ꝛc. und der Beklagte bekennete zwar die Sache, aber mit dem Beysatz, es sey von ihm ohne Vorwissen dergleichen Verbots geschehen, in dergleichen Fall, weñ die Contravention nicht ordentlich bewiesen wird, wäre der Beklagte völlig zu absolviren, sonderlich, da ein und andere Umstände die Entschuldigung glaubwürdig machten, denn sonsten, wenn es eine unzuläßliche Unwissenheit wäre, oder das Vorgeben auf schlechten Grunde hafftete, kan dennoch keine ausserordentliche Straffe vorgekehret werden. Baldus Consil 79. Vol. II. Schließlich aber ist zu mercken, daß dergleichen Beysatz nur von der Aussage des Principal-Beklagten, könne abgesondert werden, aber in der Aussage der Zeugen keine Statt habe. Denn die Zeugniß-Aussagungen müssen entweder völlig angenommen, oder völlig verworffen werden. Siehe Zeugen-Aussage. Farinac qu. 43. n. 10. u. f. Frölich von Frölichsburg in Comment. zur P. H. G. O. P. I, L. IV. tit. 8. §. 15. u. ff.

Wiederruffung blaspheimer Reden, siehe Wiederruffung der Gotteslästerung.

Wiederruffung der Briefe und Handfesten, siehe Wiederuffung der Freyheiten.

Wiederruffung brieflicher Urkunden, siehe in dem Artickel: Urkunden (Beweiß durch) im LI Bande, p. 160. u. ff. wie auch Urkunden (Producirung der) ebend. p. 278. u. ff. und Urkunden (Vorlegung der) ebend. p. 312. u. ff.

Wiederruffung einer Commißion, siehe Wiederruffung einer Wechsel-Commißion.

Wiederruffung einer Compagnie-Handlung, siehe Societät (zertrennte) im XXXVIII Bande, p 185.

Wiederruffung eines Contracts, siehe Wiederruff.

Wiederruffung des deferirten Eydes, siehe *Revocatio Juramenti*, im XXXI Bande, p. 950. u. f.

Wiederruffung der Documente, oder Urkunden, siehe in dem Artickel: Urkunden (Beweis durch) im LI Bande, p. 160. u. ff. wie auch Urkunden (Producirung der) ebend. p. 278. u. ff. und Urkunden (Vorlegung der) ebend. p. 312. u. ff.

Wiederruffung der Ehe, siehe *Rescissio*, im XXXI Bande, p. 684. und Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff.

Wiederruffung ehrenrühriger Reden, siehe Wiederruff.

Wiederruffung des Eigenthums, siehe *Dominium revocabile*, im VII Bande, p. 1227. und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u ff.

Wiederruffung der Erbschafft, siehe Revocirte Erbschafft, im XXXI Bande, p. 953.

Wiederruffung des Eydes, siehe *Revocatio Juramenti*, im XXXI Bande, p. 950. u. f.

Wiederruffung der Freyheiten oder Privilegien, Lat. *Revocatio Immunitatum*, sive *Privilegiorum*. Hiervon, und so viel besonders die derer Churfürsten Freyheiten entgegen stehende Privilegien anbetrifft, verordnet die Güldene Bulle Kayser Carls IV. vom Jahre 1356. tit. 13. folgendes: „Wir setzen mit diesem gegenwärtigen „Kayserlichen Gebot, ewiglich zu halten, daß „alle und jede Privilegien, Handfeste und „Brieff, so jemand, weß Standes und Wesen er seyn möcht, entweder in Städten, „Flecken, Dörffern, oder Gemeinden, über Recht, „Gnad,

„Gnad, Freyheit, Gewohnheit, oder in andere „Wege, auß eygener Bewegnuß, und gutem Wil„len, von uns, oder andern Römischen Keysern „oder Königen, unsern Vorfahren, seliger Ge„dächtnuß, weß lauts und innhalts, dieselb ver„liehen und gegeben weren, oder noch von uns, und „unsern Nachkommen, als Römischen Keysern „oder Königen, inskünfftig verliehen, und gegeben „würden den Freyheiten, Rechten, Würden und „Ehren, Bottmäßigkeiten und Herrschafften der „Churfürsten des H. Reichs, sie seyen Geistlich „oder Weltlich, oder ihrer einem in keinerley Wei„se was benommen, vielweniger schädlich oder „nachtheylig seyn sollen, wann schon in demselben „ausdrücklich gesetzt, daß man zu künfftigen Zeiten „dasjenige, so darinn begriffen, und einverleibt, „keineswegs widerruffen, es sey dann in solcher „Widerruffung dessen eygentlich gedacht, und be„sondere Meldung davon geschehen. Im Fall „nun ernannte Handtfeste und Brieffe vor ange„regten Freyheiten, und dergleichen obgedachter „Churfürsten Recht und Gerechtigkeiten schädlich „und zuwider wer, das wollen wir in denselben „Stücken, als recht wissentlich, widerruffen, ver„nichtigen, und gantz abgeschafft haben, und sol„ches auß Vollkommenheit unsers Keyserlichen „Gwalts.“ Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Privilegien, im XXIX Bande, p. 589 u. ff.

Wiederruffung einer Gesellschaffts-Handlung, siehe Societät (zertrennte) im XXXVIII Bande, p. 185.

Wiederruffung der Gotteslästerung, oder Wiederruffung ausgestossener blasphemer und gotteslästerlicher Reden, Lat. *Revocatio Blasphemiæ.* Obgleich die Gotteslästerung an und vor sich selbst schon unstreitig das gröbste und schwerste Verbrechen ist, so nur von einem Menschen begangen werden mag, als wodurch ja die allerheiligste Göttliche Majestät unmittelbar beleidiget und verunehret wird; so ist dennoch nicht zu läugnen, daß gleichwohl auch die auf solches Laster in gött- und weltlichen Rechten gesetzte schwere Straffe bisweilen durch einen und den andern erheblichen Umstand gemildert werden könne. Dahin gehöret nun auch unter andern dieses, wenn der Gotteslästerer die That alsobald bereuet, und seine ausgestossene gotteslästerliche Reden öffentlich wiederrufft. Es mag aber diese Wiederruffung entweder durch ausdrückliche Worte, oder auch durch gewisse Reu-Zeichen, als Seuffzer, Hertzklopffen, u. d. g. geschehen; sintemahl die geschwinde Bereuung ein Zeichen ist, daß die Gotteslästerung nicht aus freywilligem gefährlichem Gemüthe, sondern aus unbedachtsamer Uebereilung, hergekommen sey, eben wie der, so eine wider einen andern ausgestossene Injurie alsobald wiederrufft, mit keiner Injurien-Klage belangt werden kan. Felinus in c. debiti, Col. fin. 16. de except. Jedoch erfordern die Rechts-Lehrer, daß die Wiederruffung alsobald, und ehe der Gotteslästerer von der Stelle der geschehenen Gotteslästerung hinweg gehet, und auch vor denenjenigen, so die von ihm ausgestossene Gotteslästerung mit angehört haben, geschehe. Denn eine aufgeschobene Reue wäre dißfals zur Milderung der Straffe nicht dienlich. Farinac qu. 20. n. 58. Carpzov in Pract. Crim. P. I, qu. 45. n. 69. allwo er auch ein Exempel anführet, daß einer, der bey öfftermRegen-Wetter die Formalien ausgegossen: Ey nun seichc, daß dich GOtt sieben Sacramenten schände, jedoch auf Ermahnen alsobald GOtt und die Nebenstehenden gebeten, ihm solches zu verzeihen, auf Verwilligung der hohen Obrigkeit nur mit Ruthen-Ausshauen abgestrafft worden sey. Ueber dieses erfordert auch Berlich Concl. II. P. IV, n. 102. mit andern, daß der Gotteslästerer während der That sich in keiner verbotenen Sache befunden habe, z. E. da einer bey unzulässlichem Spielen GOtt gelästert hätte. Denn da würde die Wiederruffung der Laster-Reden wenig nutzen, wenn dieselben aus übermäßigem Zorn hervor gebrochen wären. Julius Clarus l. 5. §. Blasphemia, n. 6. Menoch de A. J. Q. qu. 4. c. 375. n. 33. Nicht weniger erfordern die Rechts-Lehrer, daß der Zorn aus erheblicher Ursache hervor gekrochen, und gleichsam nicht möglich gewesen, bey dergleichen Umständen den Zorn zu vermeiden. Denn der Zorn verfinstert das Licht des Verstandes, und benimmt den rechten gefährlichen Willen zu sündigen. Gail Lib. II, Obs. 110. n. 6. Tiraquell de Pœn. c. 1. Jedoch würde dieses dennoch nach Beschaffenheit der Sache und der Umstände nur eine Milderung der Straffe, keinesweges aber die gäntzliche Entschuldigung nach sich ziehen. Denn zornig werden, ist vor sich schon eine verbotene Sache; und kan dessentwegen ein solcher Verbrecher nach Gelegenheit mit Landes-Verweisung, Ausstäupen, Gefängniß- oder Geld-Straffe, belegt werden. Berlich P. IV, Concl. 1. n. 94. Frölich von Frölichsburg in Comment. ad Ord. Crim. Car. V. P. II. Lib. I, tit. 2. §. 15. Siehe übrigens auch den Artickel: Gotteslästerung, im XV Bande, p. 399 u. ff.

Wiederruffung der Handfeste und Briefe, siehe Wiederruffung der Freyheiten.

Wiederruffung der Immunitäten, siehe Wiederruffung der Freyheiten.

Wiederruffung der Injurien, siehe Wiederruff.

Wiederruffung des Kauffs, sie Retractiren, im XXXI Bande, p. 850 u. f. desgleichen *Retractus*, ebend. p. 851 u. ff. wie auch Reu-Geld, ebend. p. 936 u. f.

Wiederruffung des Lehns, Wiederentziehung, oder Wiedereinziehung des Lehns, Lat. *Confiscatio, Ademtio, Revocatio,* oder *Privatio Feudi*, heist, wenn ein Lehns-Herr seinem Vasallen wegen einer von ihm begangenen Felonie oder Lehns-Fehlers das zeither von ihm besessene und genutzte Lehn-Gut wieder nimmt, und solches entweder seinen Cammer-Gütern einverleibet, oder einem andern verleihet. Siehe *Felonia*, im IX Bande, p. 516 u. f. desgleichen *Feudum*, ebend. p. 688 u. ff. wie auch Lehn, im XVI Bande, p. 1430 u. ff. und Vasall, im XLVI Bande, p. 664 u. ff.

Wiederruffung des Lehns, Lat *Revocatio Feudi*, heist auch besonders, wenn Agnaten und Mitbelehnte ein von dem Besitzer und Inhaber veräussertes Lehn-Gut wieder an sich zu bringen suchen, und es also gleichsam wiederum aus den Hän-

den und dem Eigenthume dessen, welchem es veräussert worden, zu sich zurücke ruffen. Und zwar können vornemlich nach Sächsischen Rechten mitbelehnte Agnaten ein jedwedes ohne ihr Wissen und Willen veräussertes Lehn, was es auch vor eines gewesen, entweder Erb-Lehn, oder ein Stamm-Lehn, ein Neues oder Altes, Krafft der einmahl erlangten Mitbelehnschafft, wiederruffen. *Conslit. Elect. Sax.* 48. P. II. ibique Carpzov def. 1. Besiehe auch das Torgauische Ausschreiben von 1583. tit. Welchergestalt die Agnaten ꝛc. welches ihnen auch in der durch letzten Willen geschehenen Veräusserung verstattet wird, Torg. Ausschr. d. tit. §. So viel erstlich ꝛc. Carpz. d. C. d. 2. und wenn gleich der mitbelehnte Agnate zugleich des Veräusserers Erbe ist. Torg. Ausschr. d. t. §. Es sollen ꝛc. Carpz. d. C. d. 3. Es ist aber auch dem Lehnmanne selbst nicht nur verboten, an einen entferntern Agnaten zum Nachtheil der nähern das Lehn zu veräussern, sondern er kan auch nicht, wenn mehrere mitbelehnte Agnaten in eben demselben nähern Grade da seyn, einen von ihnen erwählen, auf welchen er das Lehn transferire und fortbringe, daß es nicht die übrigen wiederruffen können. Carpz. d. C. d. 4. In welchen Falle aber denen Agnaten nur das Recht das Lehn zu wiederruffen, vor ihren an demselben habenden Antheil zukommt. Carpz. d. C. d. 9. Dagegen aber werden die Agnaten, wenn sie zu der Veräusserung ihren Consens gegeben haben, zu welchem sie doch ordentlicher Weise nicht gezwungen werden können, wie Wernher Sel. Obs. For. P. IX, Obs. 23. n. 1. bezeuget, von dem Rechte das Lehn zu wiederruffen ausgeschlossen. 2. F. 26. §. Titius. Hartm. Pistor. P. II, qu. 6. n. 71. Und zwar nach Sachsen-Recht mit ihren Kindern, Enckeln, und allen Nachkommen. Torg. Ausschreib. von 1583. tit. Welchergestalt die Agnaten ꝛc. §. Setzen, ordnen, und wollen demnach. Hartm. Pistor. P. II, qu. 7. n. 42 u. f. Struv in Syntagm. Jur. Feud. c. 13. aph. 19. n. 2. Wenn nur alle, so die Mitbelehnschafft, und Hoffnung im Lehn zu succediren haben, ob sie gleich in verschiedenen und entferntern Graden von einander abstehen, zur Veräusserung eingewilliget haben. Torg. Ausschr. c. l. Berlich P. II, Conc. 58. n. 12. und 14. Wegen der blossen Gegenwart und Stillschweigung aber werden sie von der Lehns-Wiederruffung nicht ausgeschlossen. Carpz. P. II, c. 48. d. 6. Daß aber nach dem allgemeinen Lehn-Rechte die Agnaten von dem Rechte, das veräusserte Lehn zu wiederruffen auch in dem Falle ausgeschlossen werden, wenn sie dem veräussernden Lehnmanne zugleich im Erbe und Eigenthume succediren, oder da das Lehn-Gut Erb-Lehn ist, schreibet Anton Disp Feud. 20 th. 4. lit. b. und th 5. lit. d. Wie aber wenn einige von den Mitbelehnten, deren Consens erfordert wird, minderjährig seyn? Antw. Daß alsdenn der Vormund das Recht, das Lehn zu wiederruffen, welches dem Minderjährigen zukommt, durch seinen Consens nicht erlassen könne, beweiset mit vielen andern Hartmann Pistor. Obs. 62. Damit aber gleichwohl die Lehns-Veräusserung dieser Ursache halber nicht verhindert werden möge; so hat dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen gefallen, zu verordnen, daß die Veräusserung fest und gültig gehalten werden solle, wenn nur zwey volljährige Agnaten im nähern Grade zugleich mit den Tutoren und Curatoren oder Vormunden der minderjährigen Agnaten, die im entferntern Grade stehen, consentiret haben. Torg. Ausschr. tit. Welchergestalt die Agnaten ꝛc. oder da, wenn Minderjährige in gleichem u. eben so nahen Grade mit den volljährigen Agnaten vorhanden sind, über den Consens vier volljähriger Agnaten, wie auch derer Tutoren und Curatoren, noch andere zwey von der minderjährigen nächsten Agnaten, oder Bluts-Freunde, welche aber doch nicht Mitbelehnte sind, die Veräusserung mit gut gesprochen, oder in dieselbe eingewilliget haben, Torg. Ausschr. c. l wenn nur in beyderley Fällen auch der Consens des Lehn-Herrns und der Bescheid des Richters dazu gekommen sey. Torg. Ausschr. c. l. Berlich P. II, Concl. 58. n 19 u. f. Ja wenn gleich im Falle, da Minderjährige zugleich mit denen volljährigen Agnaten im gleichen Grade da seyn, anderer Agnaten oder Bluts-Freunde, aber doch nicht Mitbelehnter, Consens dazu gekommen; so besteht doch die Veräusserung, wenn der Minderjährige, nachdem er volljährig und mündig geworden, über fünf Jahre darzu stille geschwiegen hat. Carpz. P. II, C. 48. d. 7. n. 10. Damit aber die Agnaten das Lehn nach Sächsischem Rechte wiederruffen können; so wird erfordert, daß sie die Mitbelehnschafft, oder gesammte Hand, nach abgelegter Huldigung erhalten, und würcklich ergriffen haben. Torg. Ausschr. d. t. §. Jedoch ꝛc. Carpz. d. C. d. 8. Daß nach dem allgemeinen Lehn-Rechte der Sohn auch ein von seinem Vater veräussertes so genanntes Stamm-Lehn wiederruffen könne, ist fast eine einmüthige Meynung der Rechts-Gelehrten. Siehe Schradern de Feud. P. VIII, c. 8. n. 11. Rosenthal de Feud. c. 9. m. 2. Concl. 71. n. 1 u. f. Mynsinger Cent. 4. Obs. 85. n. 3 u. f. Anton Disp Feud. 10. th. 4. lit. b. Von welcher Meynung jedoch, wie Carpzov P. II, C. 48. d. 9. n. 3 bezeuget, der einzige Hartm. Pistor. P. II, qu. 13. n. 34 u. f. abgegangen, als welcher denen Söhnen die Macht, das von dem Vater veräusserte Lehn zu wiederruffen, benimmt. Besiehe auch Wernhers Sel. Obs. For. P. I, Obs. 311. n. 2. Welche Meynung auch in Chur-Sachsen aufgekommen, so, daß der Sohn das von Vater veräusserte Lehn nicht wiederruffen kan, es mag gleich ein Neues oder Altes gewesen seyn, und er selbst auch mit oder ohne Inventarium des Vaters Erbe geworden seyn, Torg. Ausschr. von 1583 tit. Welchergestalt die Agnaten ꝛc. Carpz. d. C. d. 9. und 12. wo nicht das Lehn zugleich mit dem Vater den Söhnen selbst auch insbesondere, oder dem Vater, in Ansehung der Söhne, verliehen worden. *Const. Elect. inedit.* tit. Ob der Sohn das Neue Lehn ꝛc. Carpz. d. C. d. 10. Ob aber auch nach gemeinen Sächsischen Rechten die Söhne von der Wiederruffung des vom Vater veräusserten Lehns abgehalten werden? solches beiahet Hartm. Pistor. P. II, qu. 2. n. 49. Wernher d. Obs. 311. Hingegen Carpzov P. II, C. 47. d. 4. und C. 48. d. 11. verneinet es. Jedoch können die Agnaten das Wiederruffungs-Recht im Lehn, das mit Consens des Lehn-Herrns veräussert ist, nicht anders, oder eher, als wenn der Veräusserer verstorben, und auch dessen Kinder

Todes ver
Sax. 48. P
n. 1. C
16. n. 1.
des Lehn
dasselbe
rers mit
ferers, die
d. t. §. D
ibique C
meinen
II, qu.
das Leh
Heyrat
Zweiff
nicht v
selbst,
quem
zunch
stimm
nicht
lasse
noch
Sel.
auc
wer
will
ges
au
me
he
ein
K
g
d.
q

Todes verfahren sind, ausüben. *Const. Elect. Sax.* 48. P. II, ibique 4. Carpz. d. 13. u. 14. n. 1. Struv. in Syntagm. Jur. Feud. c. 13. th 16. n. 1. Wenn aber das Lehn ohne Consens des Lehn-Herrn, veräussert worden; so können dasselbe auch noch bey Lebzeiten des Veräusserers mit Ausschliessung der Söhne des Veräusserers, die Agnaten wiederruffen. Torg. Ausschr. d. r. §. Dieweil aber, *Const. Elect. Sax.* 48. P. II, ibique Carpz. d. 14. welches sich aber nach dem gemeinen Rechte gantz anders verhält. Pistor P. II, qu. 17. Vultejus de Feud. Lib. I, c. 11. Wenn das Lehn ohne des Ober-Herrns Consens zum Heyraths-Gut gegeben werden; so ist dieses im Zweiffel, und so lange ein anders nicht klar ist, nicht von dem Lehns-Vermögen und dem Gute selbst, sondern nur von der Erlaubniß und Bequemlichkeit, die Früchte davon zu geniessen, anzunehmen. Derohalben, wenn dieses ohne Bestimmung einer gewissen Zeit geschehen, kan es nicht wiederruffen werden, so lange der solches zulassende Lehnsmann und dessen Nachkömmlinge noch am Leben seyn, nach der Lehre Wernhers in Sel. Obs. For. P. II, obs. 431. Der Agnat kan auch das ohne seinen Consens veräusserte Lehn, wenn gleich der Lehn-Herr in die Veräusserung gewilliget hat, noch da der Veräusserer lebt, auch nach geschehener Uebergabe, nicht zwar schlechterdings, aus dem Mitbelehnschaffts-Rechte, sondern vielmehr aus dem besondern durch die Lehns-Gewohnheit eingeführten Nähergeltungs-Rechte wieder einlösen, 2. Feud. 26. §. Titius. Wenn er nemlich Käuffern das davor bezahlte Kauff-Geld wiedergeben will. Carpz. P. II, C. 48. d. ult. und C. 49. d. 1. 2. 3. Stryck in Exam. Jur. Feud. c. 20. qu. 4. Welches Geld aber zu restituiren die das Lehn nach dem Tode des Veräusserers wiederruffende Agnaten nicht gehalten sind. Carpz. d. C. 49. d. 2. n. 4. Anton Disp. Feud. 10. th. 3. lit. c. Sondern dem Käuffer kommt alsdenn nur der Regreß wieder des Veräussernden Erben zu. Stryck c. l. qu. 9. Carpz. d. C. d. 8. 9. Wenn dem Agnaten ein Lehn zu kauffen angeboten worden, er aber solches ausschlägt; so wird er zwar von dem Rechte, solches, wenn es hernach an einen andern veräussert worden, zu wiederruffen nicht ausgeschlossen. Doch ist ihm das Nähergeltungs-Recht und der Vorzug nicht mehr vorbehalten, wenn nur das veräusserte Lehn mit Benennung des fremden Käuffers und eines gewissen Kauff-Geldes, dem Agnaten angeboten worden, Anton Disp. 10. th. 6. lit. b. Weil es scheint, daß er dadurch in die Veräusserung consentirt habe; einem consentirenden und einwilligenden Agnaten aber das Nähergeltungs-Recht nicht zukommt. Carpz. P. II, c. 49. d. 6. n. 1. u. f. Wenn aber der Agnate zum Kauffen erfordert oder ersucht worden, das Lehn zu kauffen, und darzu stille geschwiegen hat; so ist er von dem Rückkauffs-Rechte hernach nicht ausgeschlossen. Carpz. d. def. 6. n. 4 u. f. Nach dem allgemeinen Lehn-Rechte kommt nicht nur denen Agnaten, sondern auch denen Söhnen, das Nähergeltungs-Recht zu, Carpz. d. C. d. 4. n. 1 u. f. nicht aber auch nach dem Chur-Sächsischen Rechte. Carpz. d. def. 4. n. 4 u. f. Wiedriger Meynung ist Berlich P. II, Concl. 60. n. 27. Dafern auch durch irgend ein Statut oder Privilegium, dem Lehnmanne zugelassen wird, ohne des Ober-Herrns Consens das Lehn zu veräussern; so ist doch solches ohnbeschadet und vorbehältlich das ihm zustehenden Nähergeltungs-Rechts zu verstehen. Rosenthal de Feud. c. 1. concluf. 89. n. 4. Wernher Sel. Obs. For. P. I. Obs. 209. Es hat aber dennoch dieses Nähergeltungs-Recht nur in Verkauffungen statt; nicht aber, wenn das Lehn durch Verschenckung, durch die Affter-Belehnung, oder durch Vertauschung, u. s. w. veräussert wird. Carpz. d. C. 49. d. 5. Wenn gleich der nähere Agnat in die Verkauffung gewilliget hat; so vermag doch der entferntere, wenn er das Kauff-Geld wieder erstattet, das Lehn wieder einzulösen. Carpz. d. C. d. 7. Wiedriger Meynung ist Hartm. Pistor qu. 12. n. 64 u. f. Wenn einer von zweyen Mitbelehnten in die Lehns-Veräusserung gewilliget hat, der andere aber nicht; so kan dieser, was jenes seinen an dem Lehen habenden Antheil anlangt, so lange derselbe mit seinen Nachkömmlingen lebet, das Lehn nicht wiederruffen. Wernher Sel. Obs. For. P. IX, obs. 232. Besiehe auch Strycks Exam. Jur. Feud. c. 20. qu. 14. Das Rückkauffs-Recht aber, welches nach erstattetem Kauff-Gelde ausgeübt wird, hat ohne Zweiffel alsobald statt. 2. F. 3. §. 1. 2. 2. F. 26. §. Titius. Wernher c. l. n. 7. Wenn nun aber die nähern Agnaten und Mitbelehnten das veräusserte nicht wiederruffen wollen; so kommt zwar das Wiederruffungs-Recht denen entfernten zu, aber nicht eher, als bis die Lehns-Folge auf die entferntern gebracht worden; es wäre denn, daß sich der Nähere des Lehns gantz begeben hätte. Struv in Syntagm. Jur. Feud. c. 13. th. 17. n. 2. Das Recht das Lehn aus dem Nähergeltungs-Rechte zu wiederruffen wird innerhalb einer Jahres-Frist, vom Tage der Wissenschafft anzurechnen, verjährt. 2. Feud. 26. §. Titius, Stryck in Exam. Jur. Feud. c. 20. qu. 6. Daß aber das Recht, das Lehn einzulösen, und zwar wenn selbiges an einen entfernten Agnaten veräussert worden, in einer Jahres-Frist, wo es aber an einen gantz Fremden veräussert worden, nicht anders, als in 30 Jahren, verjähret werde, schreibet Gail Lib. II, Obs. 19. n. 13. und Mynsinger Cent. IV, Obs. 85. n. 1. Und daß also ausser Chur-Sachsen zu sprechen sey, saget Carpzov P. II, C. 50. d. 4. Ja daß dieser Unterscheid auch ehedessen nach der Chur-Sächsischen *Const.* 50. P. II. in Chur-Sachsen statt gehabt habe, aber dasselbe hernach durch das Torg. Ausschr. tit. Welchergestalt die Agnaten ꝛc. §. So viel ersprießlich ꝛc. vers. Wenn aber ꝛc. solches ꝛc. §. so setzen und ordnen ꝛc. geändert worden sey; so, daß nunmehro in den Chur-Sächsischen Landen und Herrschafften innerhalb einem Jahre (welches jedoch nur von einem solchen Juristischen Jahre, das nicht Sächsisch ist, sondern wie es insgemein in denen Bürgerlichen Rechten verstanden wird, anzunehmen, ob gleich Berlich Dec. 115. n. 10. darwider ist, und ein Sächsisch Jahr erfordert) ohne Unterscheid das Recht das Lehn einzulösen, es mag solches gleich an einem Fremden, oder an einen weitläufftigen Agnaten veräussert wor-

den seyn, verjähret werde, behauptet mit Berlichen P. II, Concl. 63. n. 4. auch Carpz. d. C. 50. d. l. 2. welchen auch Horn in Jurispr. Feud. c. 20 §. 7. in fin. folget. Hingegen will doch Wernher in Sel. Obs. For. P. VII, Obs. 12 behaupten, daß besagter Const. 50. durch das Torgauische Ausschr. keinesweges etwas entzogen oder dieselbe dadurch vermindert worden, und also noch heut zu Tage das Recht das Lehn, welches einem Fremden verkaufft worden, wieder einzulösen, in Chur-Sachsen erst in dreyßig Jahren, Jahr und Tage verjährt werde. Jedoch ist dieses nur von der Einlösung des Lehns aus dem Nähergeltungs-Rechte zu verstehen, welches noch bey Lebzeiten des Veräusserers denen Agnaten zu kommt. Aber andere Bewandnis hat es mit dem Rechte das Lehn zu wiederruffen, welches die Agnaten allererst nach des Veräusserers Tode, ohne Erstattung des Kauff-Geldes, ausüben können. Denn dieses Recht wird ohne Unterscheid nur in 30 Jahren, und zwar in Sachsen mit dem gewöhnlichen Zusatze des Jahres und Tages, verjährt. Carpz. d. C. d. 5. Struv in Syntagm. Jur. Feud. c. 13. th. 8. n. 1. Welche Zeit aber wiederum nicht von dem Tage der Veräusserung, sondern der angefallenen Lehns-Folge laufft. Struv d. th. 18. Bertoch in Prom. Jur. Vol. I. v. *Feudi Revocatio.*

Wiederruffung der Leuterung, siehe Wiedergebung der Appellation.

Wiederruffung der Obligation, siehe Verpflichtung, (Wiederaufhebung der) im XLVII Bande, p. 1580.

Wiederruffung der Posseß, siehe Posseß, (eine zurück geforderte) im XXVIII Bande, p. 1755. und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Wiederruffung der Präscription, oder Verjährung, siehe *Rescissionis Judicium*, im XXXI Bande, p. 685. und *Præscriptio extincta*, im XXIX Bande, p. 82.

Wiederruffung der Privilegien, siehe in dem Artickel: Privilegien, im XXIX Bande, p. 589 u. ff. wie auch Wiederruffung der Freyheiten.

Wiederruffung der Procuratorn, siehe *Revocatio Procuratoris*, im XXXI Bande, p. 951.

Wiederruffung der producirten Urkunden, siehe in dem Artickel: Urkunden, (Beweis durch) im LI Bande, p. 160 u. ff. wie auch Urkunden, (Producirung der) ebend. p. 278 u. ff. und Urkunden, (Vorlegung der) ebend. p. 312 u. ff.

Wiederruffung der Regalien, siehe *Regalium Amissio*, im XXX Bande, p. 1714.

Wiederruffung der Schenckung, siehe Schenckung, (Wiederruffung der) im XXXIV Bande p. 1294. und Revocirte Schenckung, im XXXI Bande, p. 953.

Wiederruffung schimpfflicher Reden, siehe Wiederruff.

Wiederruffung, der Schmach-Reden, siehe Wiederruff.

Wiederruffung einer Sententz, siehe Revocirtes Urtheil, im XXXI Bande, p. 953. desgleichen Sententz, (reformirte) im XXXVII Bande, p. 190. und Sententz reformiren, ebend. p. 221. wie auch Sententz, (nichtige) ebend. p. 174 u. f.

Wiederruffung einer Servitut, siehe Servitut, (aufgekündigte) im XXXVII Bande, p. 530.

Wiederruffungs-Klage, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. desgleichen *Actio Revocatoria*, im I Bande, p. 417. wie auch *Actio Calvisiana*, ebend. p. 398. und *Actio Pauliana*, ebend. p. 413.

Wiederruffung der Societät, siehe Societät, (zertrennte) im XXXVIII Bande, p. 185.

Wiederruffungs-Recht, siehe Wiederruff, und Wiederruffung.

Wiederruffungs-Sententz, siehe Sententz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217. wie auch Wiederruff.

Wiederruffung der Stipulation, siehe Stipulation (Wiederruffung der) im XL Bande, p. 180.

Wiederruffungs-Urtheil, siehe Sententz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217. wie auch Wiederruff.

Wiederruffung eines Testaments, siehe *Revocatio Testamenti*, im XXXI Bande, p. 951 u. f. wie auch Testament (wiederruffenes) im XLII Bande, p. 1270 u. ff.

Wiederruffung eines Vergleichs, siehe in dem Artickel: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Wiederruffung der Verjährung, siehe *Rescissionis Judicium*, im XXXI Bande, p. 685. und *Præscriptio extincta*, im XXIX Bande, p. 82.

Wiederruffung des Verkauffs, siehe Retractiren, im XXXI Bande, p. 850 u. f. desgleichen *Retractus*, ebend. p. 851 u. ff. wie auch Reu-Geld, ebend. 936. u. f.

Wiederruffung der Verlöbniß, siehe Verlöbniß, (zertrennte) im XLVII Bande, p. 1198.

Wiederruffung, eines Vermächtnisses, siehe Revocirtes Vermächtniß, im XXXI Bande, p. 953. und *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff.

Wiederruffung der Verpflichtung, siehe Verpflichtung, (Wiederaufhebung der) im XLVII Bande, p. 1580.

Wiederruffung der Vollmacht, siehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Wiederruffung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der Wechsel, siehe Wechseln, (Vollmacht in) im LI. Bande, p. 1548 u. f. desgleichen Wechsel-Commission, ebend. p. 1457 u. ff. und Wechselfähige Personen, ebend. p. 1504 u. ff.

Wiederruffung der Urkunden, siehe in dem Artickel: Urkunden, (Beweis durch) im LI Bande, p. 160 u. ff. wie auch Urkunden, (Producirung der) ebend. p. 278 u. ff. und Urkunden, (Vorlegung der) ebend. p. 312 u. ff.

Wiederruffung eines Urtheils, siehe Revocirtes

cirtes Urtheil, im XXXI Bande, p. 953. desgleichen Sententz, (reformirte.) im XXXVII Bande, p. 190. und Sententz reformiren, ebend. p. 221. wie auch Sententz, (nichtige) ebend. p. 174 u. f.

Wiederruffung der Wahl, siehe Wahl, (Revocirung der) im LII Bande, p. 733 u. f.

Wiederruffung der Wechsel-Briefe, siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract, im LIII Bande, p. 1482 u. ff.

Wiederruffung einer Wechsel-Commißion, oder einer Commißion in Wechsel-Sachen, kan geschehen, ehe der Trassat und Acceptant den auf ihn gezogenen Wechsel-Brief bezahlet oder acceptiret; nachgehends aber hat dieselbe nicht mehr Statt. Siehe Wechsel-Commißion, im LIII Bande, p. 1457 u. ff. desgleichen Wechseln, (Vollmacht in) ebend. p. 1548 u. f. und Wechselfähige Personen, ebend. p. 1504 u. ff.

Wiederruffung der Zeugen, siehe Revocirte Zeugen, im XXXI Bande, p. 953. desgleichen Zeuge.

Wiedersacher, siehe Widersacher.

Wiedersagen, oder Widersprechen, siehe Widrig.

Wiedersbach, ein Anspachisches Schloß und Dorf, im Amte Leutershausen, eine halbe Stunde davon gegen Anspach gelegen. Es hat eine Kirche. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 386.

Wiedersbach, Widersbach, ein Chur-Sächsisches Dorf des Amtes Schleusingen in der gefürsteten Grafschafft Henneberg Chur-Sächs. Hoheit, eine starcke Stunde von der Stadt Schleusingen gegen Eißfeld gelegen; war schon in alten Zeiten ein Pfarr-Lehn der Herrschafft Henneberg und hatte zu Filialen Gerstgereuthe, welches in alten Briefen Gerhardsgereuth, heisset, ingleichen Neu-Dambach. Dasige Pfarr-Stelle haben seit der Reformation versehen.

1. Johann Carl von Hildburghausen, der zu Wittenberg studirt, und 1548 seine Ordination erhalten, aber keinen sonderlichen Arbeiter im Weinberg des Herrn abgegeben.
2. M. Johann Grumbach von 1560 bis 1575. da er nach Bettenhausen versetzt worden.
3. Eberhard Genslin, ein Schleusinger von 1575.
4. M. Johann Henckelmann, von 1592. starb 1598.
5. Michael Muretus von 1598 bis 1605. da er Pfarr zu Behringen worden.
6. Nicolas Brunner von 1605.
7. George Zwierlein von Neidhartshausen bürtig, vorhero Schulmeister zu Kalten Nordheim und 1608. Pfarr zu Goldlauter, kam 1617 von Wiedersbach nach St. Kilian, von da 1625 nach Rosa und endlich nach Schwartza, wo er den 5 August 1650 starb.
8. M. Conrad Rumbach.
9. M. Nicolas Mylius, von Themar bürtig, 1621, vorhero Pfarrer zu Lengfeld.
10. M. Wilhelm Leipold, oder Lippold, von Lengfeld bey Themar bürtig, hatte zu Leipzig studirt, von 1630 bis 1636. da er nach Erdorff, von dar 1646 nach Marisfeld gekommen, ist endlich 1654 nach Lengfeld vociret worden, wo er den 31 May 1672 verstorben, da er vorher seinen Eydam M. Johann Abel Hepffen sich substituiren lassen. Er lieget zu Lengfeld in der Kirche hinter dem Altar begraben.
11. M. Johann Merckel von 1636 bis 1639. da er Pfarrer zu Henfftedt worden.
12. Wilhelm Haaß, versahe zugleich Waldau bis 1643.
13. Veit Scheidemantel von 1644 bis 1654. da er nach Waldau zog.
14. Sebastian Steinmetz, von Reurith bürtig.
15. Caspar Mußmacher von 1654. kömmt 1664 nach Rohr.
16. Christian Schütz von der Pfarre Goldlauter hieher, und 1668 nach Heinrichs.
17. M. Martin Bauer, von der Pfarre Heinrichs hieher, und 1680 nach Frauenwald.
18. Johann Höfer, von der Pfarr Waldau den 11 Jenner 1680. starb den 7 Mertz 1685.
19. Johann Menger, von Schleusingen bürtig, starb 1706.
20. Valtin Schaller 1706.

Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 434. Weinrichs Henneberg. Kirchen- und Schulen-Staat p. 400 u. ff. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 393. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197.

Wiedersberg oder **Widersberg**, ein Bayreuthisches Dorf, in der Amts-Hauptmannschafft Hof. Dessen Pastor ist an den Superintendenten solcher Stadt gewiesen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 307.

Wiedersberg, ein Dorf in der Hochgräfl. Schönburgischen Herrschafft Rochsburg. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197.

Wiedersberg, ein Dorf und Schrifftsäßiges Rittergut, in Voigtlande in dem Amte Voigtsberg oder Oelsnitz gelegen; gehöret dem vornehmen Patricischen Geschlechte Albert in Freyberg; dieser Ort ist übrigens mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche versehen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 100 in Beyl. Siehe auch den folgenden Geschlechts-Artickel.

Wiedersberg, oder **Wiedersperg**, eine Adeliche Familie, welche sich vor langen Zeiten aus dem Voigtlande in Böhmen begeben, da denn ihr bey Hof gelegenes Stammhaus Wiedersberg oder Wiedersperg, wovon der vorstehende Artickel handelt, an andere Herren gekommen. Es wird deren Stamm-Reihe von Lorentzen, der gegen Ausgang des 15 Jahrhunderts gelebet, bis gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts in Balbini Tab. Stemm. P. II, ausgeführet. Nicol von Wiedersberg befand sich unter dem Gefolge, welches

Churfürst Friedrichen zu Sachsen 1493 auf seiner Reise zum Heiligen Grabe begleitete. Radigunde von und aus Wiederßberg war mit Petern von und auf Tuppau: gleichwie Anne von und aus Wiedersberg mit Georgen von und auf Büchelberg, verehelichet. Johann Ignatz von Wiedersperg, Herr auf Kellendorf, war 1725 Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät Rath, des grössern Land-Rechts Beysitzer im Königreich Böhmen, und Königlicher Hauptmann des Präger Schlosses. Im Jahr 1738 lebten unter andern folgende: 1) Christoph Wenzel Wiedersperger von Wiedersperg, Herr auf Muttersdorf, Neu-Schwannenbrückel und Groß-Steinlohe. 2) Johann Albrecht Wiedersperger von Wiedersperg, Herr auf Techlowitz. 3) Franz Rudolph, Herr auf Likotka. 4) Wenzel Franz, Herr auf Krzentschowitz, 5) Franz Siegmund, Herr auf Hlisow, Kayserl. Rittmeister. 6) Joseph Jacob, Herr auf Buschowitz. 7) Wenzel Maximilian, Herr auf Conradswalda. 8) Ignatz, Herr auf Hradischt. 9) Franz, Herr auf Chlum. 10) Johann Adelbert, Herr auf Rackolus. 11) Gottfried, Kayserl. Obrist-Wachtmeister. 12) Carl, Kayserl. Häuptmann bey dem Ogylvischen Regiment zu Fuß. Auch florirten 1740 Rudolph Wiedersperger von Wiedersperg, auf Buschowitz, als Kayserlicher Obrister eines Curaßier-Regiments, und Wenzel, als Fürstlich-Lokkowitzischer Rath und Ober-Regent der Camnier-Güter im Saganischen Fürstenthum, der vier Söhne hatte. Balbini l. c. Müllers Sächsische Annales p. 56. Königs Adels-Historie Th. II, p. 191 und Th. III, p. 512. *Calend. S. Adalb.* Gauhens Adels-Lexicon. Kedels Sehenswürdiges Prag p. 128. Lünigs Europ. Titular-Buch p. 457.

Wiederschall, ist derjenige Schall, den man noch höret, wenn der andere schon vergangen ist, dergleichen man wahrnimmt, wenn man in einem gewölbten Orte starck redet; als in denen Creutz-Gängen der Klöster, oder in denen hohen Kirchen, wenn wenig Leute zugegen sind. Es läst sich der Schall reflectiren, daß wenn er an einen harten Cörper, wie bey einem Gewölbe anschläget, so bewegt er sich zurücke, nicht anders als wenn ein Cörper vorhanden, der eben dergleichen Schall erregte. Es geschicht dieses auf verschiedene Art, davon sonderlich derjenige Wiederschall zu mercken, den man Echo zu nennen pflegt, davon wir oben in einem besondern Artickel im VIII Bande, p. 124 u. ff. ausführlich gehandelt. Siehe auch oben den Artickel: Wiederhall.

Wiederschein, siehe Zurückprallung.

Wiederscheltung, siehe Retorsion im XXXI Bande, p. 848. desgleichen Gegenschimpfung, im X Bande, p. 593. wie auch Wiedervergeltungs-Recht.

Wiederschenckung, siehe Wiedervergeltung.

Wiederschimpfung, siehe Wiedervergeltungs-Recht; wie auch Gegenschimpfung, im X Bande, p. 593.

Wiederschlag, in der Musick, siehe *Repercussio*, im XXXI Bande, p. 636.

Wiederschlagen, siehe Wiederaussöhnung, und Selbst-Rache, im XXXVI Bande, p. 1614 u. ff.

Wiederschmähung, siehe Wiedervergeltungs-Recht, wie auch Gegenschimpfung, im X Bande, p. 593.

Wiedersdorf, Dorf, siehe Widdersdorf.

Wiedersetzen, siehe Widersetzen.

Wiedersetzlichkeit, siehe Widersetzlichkeit.

Wiedershausen oder Widershausen, irrig Hausen, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Kißing, eine starcke Stunde davon gegen Hammelburg. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 189.

Wiedershausen, ein altes Adeliches Geschlecht. Gerhard von und auf Wiedershausen erzeugete in der Ehe mit Helenen von Rönae aus Altendorf Annen, die mit Ruprechten von Lehrbach, auf Lehrbach-Jesel, verehlichet gewesen. Königs Adels-Histor. III Th. p. 437 und 468.

Wiedershayn, ein altes Adeliches Geschlecht. Anton von Wiedershayn, auf Wörbzig, Hertzog Friedrichs zu Hollstein Cantzler, hat sich Amalien, eine Tochter zweyter Ehe Albrechts von Böltzig, auf Wörbzig, ehelich beylegen lassen. Königs Adels-Historie II Th. p. 154. Beckmanns Anhalt. Histor. P. IV, p. 134 u. ff.

Wiedersichtig, siehe Widersichtig.

Wiedersinn, (Bernhard) siehe Widersinn.

Wiedersinnige, siehe Widersinnige.

Wiederspenstig, siehe Widerspenstig.

Wiedersperg, Geschlecht, siehe Wiedersberg.

Wiedersperger, Geschlecht, siehe Wiedersberg.

Wiederspiel, siehe Widerspiel.

Wiederspitzen (mit) in einander lauffend, siehe Widerspitzen (mit) in einander lauffend; und ist daselbst Widersetzen falsch gesetzet vor Widerspitzen.

Wiedersprechen, siehe Wiedrig.

Wiedersprechende, siehe Widersprechende.

Wiedersprecher, siehe Widersprecher.

Wiedersprechung, siehe Widersprechung.

Wiederspruch, siehe Widerspruch.

Wiederstädt, war vor der Reformation ein Kloster, anjetzo aber ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf an der Wipper in der Grafschafft Mansfeld, etliche Stunden von Eißleben, dem Herrn von Hardenberg zuständig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Hübners vollständige Geographie Theil III, p. 744. Wahls Churfürstenthum Sachsen p. 56. in Beyl. Siehe auch den Artickel: Widerstädt.

Wiederstain, (Sebastian) siehe Widerstain.

Wiederstand, siehe Widerstand.

Wiederstedt, siehe Wiederstädt.

Wiederstehen, siehe Widerstand.

Wiederstehende Krafft, siehe den Artickel: Krafft, im XV Bande, p. 1662 u. ff. besonders p. 1672 u. f.

Wiederstein, ein Dorf auf dem Westerwald, im Fürstenthum Nassau-Dillenburg, im Amt Burbach, zwischen Siegen und Dillenburg in der Mitten, von jeder Stadt vier Stunden. Wetterauischer Geographus, p. 408.

Wiederstellen, oder das Versprechen der Wiederstellung, Lat. *Promissio de Judicio sistendo*, heißt in den Rechten ein Angelöbniß, daß man bey nahmhaffter Straffe auf Erfordern sich dem Gerichte wieder stellen wolle. Wer solches angelobet, ist schuldig, den geforderten Gehorsam zu erweisen. Ob einer, der einen andern jederzeit zu stellen Bürge geworden, der Bürgschafft loß sey, wenn er ihn zweymahl gestellet? darüber sind die Rechtsgelehrten nicht einig. Besold Contin. Siehe Stellen, im XXXIX Bande, p. 1758 u. f. und Vorstand sich vor Gericht zu stellen, im L Bande, p. 1261 u. ff.

Wiederstellung, (Versprechen der) siehe Wiederstellen.

Wiederstetten, Kloster, siehe Widerstetten.

Wiederstiche, ist eine bey den Kürschnern besondere Art zu nahen. Beiers Allgem. Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Wiederstoß, siehe Gliedweich, im X Bande, p. 1667.

Wiederstoß, (weisser) siehe *Lychnis*, im XVIII Bande, p. 1440.

Wiederstoß-Wurtzel, siehe Behen, im III Bande, p. 947.

Wiederstreben, siehe Widerstreben.

Wiederstreiten, siehe Widerstreiten.

Wiederstrich, siehe Strich, im XL Bande, p. 949.

Wiedertäuffer, Tauffgesinnte oder Anabaptisten, *Anabaptistæ*, von einigen auch *Katabaptistæ*, ingl. *Anti-Pædobaptistæ* genannt, haben diesen Nahmen von ihrem Haupt-Irthume bekommen, da sie die Kinder-Tauffe verwarffen, und diejenigen, die sich zu ihnen begaben, umtaufften; wo sie schon in der Kindheit getaufft waren. Denn er ist seinem Ursprunge nach Griechisch, und kommt von dem Wort ἀναβαπτίζειν her, welches so viel ist, als Wiedertauffen, weswegen man sie auch in dem Deutschen die Wiedertäuffer nennet. Sie können denselbigen Nahmen nicht leiden, und beschweren sich sehr, daß man sie damit beleget. Diejenigen, welche die Tauffe der Kinder vor ungültig halten, erinnern, sie wären keine Wiedertäuffer, indem die Tauffe, die man in der Kindheit bekäme, keine Tauffe sey, und man habe die Person als ungetaufft anzusehen, mithin, wenn sie selbige tauffeten, so wäre ja das keine Wieder-Tauffe. Andere, und zwar die Mennonisten, beschweren sich noch mehr über diesen Nahmen, und führen zu ihrer Vertheidigung an, daß sie nicht einmahl die Wiederholung der Tauffe statuirten, und sahe man daher gar nicht, aus was vor einem Grunde sie Anabaptisten heissen solten, wie aus Hermann Schyns Historia Mennonitarum, p. 12 u. ff. erhellet, und davon unten ein mehreres vorkommen wird, wenn wir ihre Lehre von der Kinder-Tauffe vortragen werden. Thiebmann Janssen van Bracht, schreibt daher, in Blödigen Toneel, (blutigen Schauplatz) und zwar in dem kurtzen Begriff desselben, also: „Der Nahme der Tauffgesinneten „ist von ihnen nicht eigentlich mit Fleiß, (als „wenn man denselben gern verlangete) sondern „nur zur Noth angenommen: Denn ihr eigentlicher Nahme müste billig seyn: Christi-Gesinnete, oder Evangelii-Gesinnete, wie sie also vor „Alters, ja vor viel hundert Jahren, sind genennet „worden; Und zwar aus der Ursache, weil ihre „Religion mit der Lehre Christi, der Apostel und „des H. Evangelii, übereinkommt.„ Und ein wenig hernach also: „Man hat erst neulich, oder in „dieser kürtzlich vergangenen Zeit, sie Tauff-Gesinnte zu nennen angefangen; Welches aus der „Lehre von der H. Tauffe entstanden, worinnen sie „von allen andern Religionen der genannten Christenheit unterschieden sind. Wir mögten wünschen, daß man sie anders benennet hätte, nemlich, nicht nach der Lehre von der H. Tauffe alleine, sondern nach ihrer gantzen Religion: Jedoch, da es nicht also geschehen, so können wir „hierinnen wohl vergnüget seyn, indem nicht der „Nahme, sondern die Sache selbst, einen muß „rechtfertigen.„ Endlich setzet er an dem Rande hinzu: „Das alte Israel ist mit dem Nahmen „der Beschneidung benennet worden, weil alle „Israeliten beschnitten waren, wie aus Vergleichung 1 Cor. VII, 19, mit Gal. V, 6, Cap. „VI, 15, erhellet.„ Zum voraus ist zu erinnern, daß hier nicht die Rede von den ältern Wiedertäuffern sey, welche davor hielten, daß diejenigen, die von den Ketzern getauffet worden, noch einmahl zu tauffen wären. Es ist auch hier von denen nicht die Rede, welche ehedem nur die Kinder-Tauffe an sich verworffen, aber nicht verlanget haben, daß man diejenigen die in der Kindheit getauffet worden sind, noch einmahl tauffe. Vielmehr geht unsere Absicht auf die neuern, und eigentlich so genannten Wiedertäuffer.

Ursprung der Wiedertäuffer.

Einige geben vor, daß die Böhmischen Brüder die ersten gewesen, welche diesen Nahmen verdienet, weil sie diejenigen, die auf ihre Seite traten, zu einem Zeichen, daß sie zu ihrer Parthey gehörten, noch einmahl taufften. Andere setzen ihren Ursprung noch weiter hinaus, wie wir hernach zeigen werden. Insgemein aber glaubet man, daß die Wiedertäuffer zugleich mit der Reformation entstanden seyn. Ja, einige Gelehrte sind so weit gegangen, daß sie so gar geträumet haben, Luther hätte selbst zu diesem Irthume Gelegenheit gegeben, indem er in seinem Brieffe an die Waldenser, wegen der H. Tauffe diese Worte gebraucht haben soll: „Es ist besser, gar nicht „zu tauffen, als die Tauffe den kleinen Kindern „zu geben.„ Jedoch, mag hieran so viel seyn, als es wolle, so ist doch gewiß, daß Nicolaus Storch, Thomas Müntzer, und einige andere, zu der Zeit, da sich Luther in seinem Pathmo verborgen hielt, eine neue Reformation unternommen haben. Die meisten halten zwar den Andreas Rudolph Bodenstein, sonst Carlstadt genannt, für den allgemeinen Urheber aller Schwärmereyen, und eben deswegen soll er auch die Mey-

nung

nung der Wiedertäuffer ausgehecket haben. Es scheinet aber solches der Wahrheit nicht gemäß zu seyn, indem Carlstadt noch in Wittenberg bey seinem öffentlichen Lehr-Amte stund, da sich Nicolaus Storch, Thomas Müntzer, und andere, bereits einen grossen Anhang gemachet hatten: Daß man also Carlstadten nicht für ihren Urheber halten kan, ob er ihnen gleich in vielen gefolget, und sie auch ihm nachher beygefallen sind. Unter die ersten Urheber dieser weitläufftigen Secte, werden, ausser gedachtem Nicolaus Storch und Thomas Müntzern, noch folgende gezählet:

α) Marcus Stübner, der zu Wittenberg bey Melanchthon eine Zeitlang studiret, und sich daselbst aufgehalten hatte. Er war sonst von Elsterberg aus dem Voigtlande gebürtig. Er gab vor, daß er vor andern eine besondere Weisheit, die H. Schrifft zu erklären, besitze. Er wolte auch so gar Luthers Gedancken errathen.

β) Martin Cellarius, der Stübners Discipul, und mit demselben zu Wittenberg bekannt geworden war. Er bezeugte sich für die Ehre seines Meisters sehr eyffrig, also, daß er mit den Füssen stampffte, und mit den Händen auf den Tisch schlug, als Luther von Stübners Meynungen sagte, es wären Gedichte müßiger Gedancken, oder schädliche und thörigte Eingebungen des Satans. Nach einigen Jahren aber erkannte er selbst, daß er betrogen war, daher er 1525 wiederruffte. Er kam unter dem verdeckten Nahmen Borrhai, oder Borrhäus, nach Basel, allwo er in dem Jahr 1536 öffentlicher Lehrer der Rhetorick geworden ist.

γ) Ein gewesener Mönch, Nahmens Pfeiffer, welcher viel Grausamkeiten ausübte, bis er mit dem Kopffe bezahlen muste.

Was die beyden Anführer anbetrifft, so war Nicolaus Storch, oder Pelargus genannt, von Zwickau, in dem Voigtlande, gebürtig, ein Tuchmacher, und ungelehrter Mann, (wiewohl ihn einige für einen sehr gelehrten Mann ausgeben) eines kühnen und hitzigen Gemüths. Er gab unmittelbare Erleuchtungen vor. Es trat derselbe schon nach der den 26 December 1521 von dem Rathe unternommenen Untersuchung aus seiner Bande, und ist hernach zu München in Bayern gestorben. Ob er aber 12 Apostel und 72 Jünger erwählet hat, wie Christus; welches Georg Fabricius, Orig. Saxon. Lib. VII, p. 865. vorgiebet: Solches scheinet mehr eine Erdichtung, als Wahrheit zu seyn, welche vermuthlich daher gekommen seyn mag, daß seine Schüler sagten, sie glaubten ihm mehr, als allen andern. Einige Scribenten nennen ihn nur Türk, als in Succell. Anabapt. p. 15. Er hat ein Buch von der Christen Freyheit geschrieben, worinne er diese Worte brauchet: „Ein Christen-Mensch sey ein Herr aller Dinge, und niemand unterworffen.„

Thomas Müntzer aber war in der Grafschafft Stollberg gebohren, und 1521 Prediger zu Zwickau, bis er den Lermen erregete, von welchem wir bald ein mehrerers vernehmen werden. Er war ein Schüler des Nicolaus Storch. Sein aufrührischer Kopff ward schon in Zwickau bekannt, als er einsmahls des Nachts zu dem Fenster hinaus Feuer rief, da doch keines vorhanden war, auch das Volck gegen einen Prediger dergestalt verhetzte, daß es ihm zu der Stadt hinaus steinigte.

Storch und Müntzer waren anfänglich Luthers Meynung zugethan; Sie verliessen ihn aber, unter dem Vorgeben, daß Luthers Reformation, weil sie nur das äusserliche beträffe, noch nicht hinlänglich sey, und müsse noch eine andere von dem innerlichen Theile der Religion angestellet werden. Man solte daher alle gottlose Menschen wegschaffen, und solche Gesellschafften anlegen, in welchen allein fromme und unschuldige regierten und lebten. Diese Leute fiengen also zuerst in Zwickau in dem Jahr 1521 den Lermen an, indem sie sich für neue Propheten ausgaben, nicht nur eine Wiedertauffe, sondern auch eine gäntzliche Veränderung der Republick, für nöthig hielten, und die Leute mit ihren Träumen und eingebildeten Gesichtern betrogen. Luther selbst, als er hievon in seinem Pathmo hörete, schrieb an den Spalatinus nach Wittenberg, daß man ja keine Gewalt gegen diese Leute gebrauchen solte. Er gab vielmehr den Rath: Sie solten sich in Urtheilen nicht übereylen, sondern die Geister prüfen: Man hätte des Gamaliels Rath für sich. Haußmann aber und 2 Diaconi setzten sich ihnen ernstlich entgegen, und da ein Tumult durch sie entstund, wurden etliche eingesetzet, Storch, Stübner, und noch einer, kamen nach Wittenberg, allwo Melanchthon Stübnern so gar in das Hauß zu sich nahm; Wie er denn anfangs nicht wuste, was er zu diesen Leuten, die sich so sonderbarer Dinge rühmeten, sagen solte. Hernach aber ward ihm Angst darüber, daher er die Sache an dem Chur-Fürsten gelangen ließ, und bat, Luthern aus dem Pathmo, zu Belehrung dieser Personen, kommen zu lassen; Zumahl, weil sie sich auf ihn berufften. Seine Worte lauten unter andern also: „Ich habe grosse Ursachen, die mich „bewegen, daß ich sie nicht gäntzlich verachten will. „Denn man siehet aus vielen Merckmahlen, daß „in ihnen gewisse Geister seyn mögen, von denen „aber niemand, als Martinus, urtheilen kan. „Weil nun hiebey die Ehre und Ruhe der Kir„che in Gefahr schwebet, als muß man auf alle „Weise dazu thun, daß diese Leute Martinum „bekommen: Denn auf diesen beruffen sie sich.„

Inzwischen ließ sich auch Carlstadt von ihnen einnehmen, und fieng, auf ihr Zurathen, den bekannten Tumult in der Kirchen an. Er kam auch darinnen mit diesen Schwärmern überein, daß er von den Academischen Gradibus, und andern Anstalten, nichts wissen wolte, ingleichen zu Orlamünde sich gar aufrührisch bezeugete; Wiewohl er sonst allezeit gegen das Wiedertäufferische Wesen protestirte.

Kurtz darauf kam Luther wieder nach Wittenberg, und nahm diese Schwärm-Geister vor, an welchen er nichts göttliches bemercken konnte, und sie daher mit grossem Glimpffe warnete. Als er sahe, daß sie nicht zu rechte zu bringen waren, brachte er es so weit, daß ihnen die Stadt Witten-

berg

berg verboten ward. Sie begaben sich hierauf mit Zorn und Drohungen von dannen, und verriethen dadurch den Ursprung ihres Wesens mehr als zuviel, wiewohl es sich nachmahls noch immer deutlicher zeigete. Denn diese armen von dem Teufel und ihrer stoltzen Einbildung betrogenen Leute vertheileten sich nun durch gantz Deutschland, und verführeten sonderlich das gemeine Volck zu den verzweiffeltesten Anschlägen. Die Ursachen, daß sie überall so viel Leute an sich ziehen konnten, waren theils, die damahls sich regende grosse Begierde, aus der bisherigen Finsterniß an das Licht zu gelangen, bey welcher Gelegenheit leicht ein jedes Irrlicht für was gutes angesehen ward; Theils, die dem Fleisch und Blute nicht unanständigen Lehren von einer ungemessenen Freyheit; Wie nicht weniger die Heucheley und Scheinheiligkeit, welche der Satan noch beförderte, wenn er nur sonst zu seinem Zwecke gelangen konnte. Sie predigten gern in Privat-Häusern, und liessen das Sacrament von jedwedem Hauß-Vater administriren, worbey sie die Unverständigen, durch ihre Lehren von einer besondern Vollkomenheit, hinter das Licht führeten. Sie verstatteten viel Weiber zu nehmen, womit den geilen Hertzen trefflich gedienet war. Sie lehreten von Christo, er sey nicht wahrer GOtt, und habe seinen Leib von dem Himmel gebracht, welches der verderbten Vernunfft ziemlich wahrscheinlich dauchte. Sie wolten eine Gemeinschafft der Güter einführen, womit faulen Schelmen ein grosser Gefalle geschahe. Sie liessen die Ehescheidung aus geringen Ursachen vor sich gehen, welches vor ungeduldige und veränderliche Männer was herrliches war. Ihre Empörung gegen die Obrigkeit, welche wohl freylich mit ihren Unterthanen zuweilen etwas unbillig umgegangen seyn mochte, war aufrührischen Gemüthern ein gefundener Handel: Die Träume von dem tausendjährigen Reiche kützelten ihre eiteln Gedancken. Und durch ihr enthusiastisches Vorgeben von Gesichten und Inspirationen, konnten sie unerleuchteten Leuten leicht was weiß machen, daß was sonderliches hinter ihnen stecken müsse. Müntzer, der bey solchem Anhange der vornehmste war, von dem auch diese Wiedertäuffer die Müntzerianischen genennet werden, predigte seine Lehre einige Zeit in Zwickau. Als er aber daselbst allerhand Unruhe anfieng, und ihm in seinen Unternehmungen vorgedachter Nicolaus Hausmann, nebst seinen Collegen widerstund, ward er endlich aus der Stadt verbannet, und begab sich nach Altstädt in Thüringen, allwo er seine aufrührische Lehren durch allerhand Schrifften bekannt machte. Unter andern edirte er die Protestation und Entbietung, zog darinnen gewaltig auf die Kinder-Tauffe los, redete verächtlich von der Heiligen Schrifft, und war auf die Bekenner des Evangelii gar übel zu sprechen. In einer andern, Tefticatio primi capitis Evangelii Lucæ, lobte er den Heydnischen Enthusiasmus und gab nicht undeutlich zu erkennen, wie er sich vorgenommen, alles in Bewegung zu setzen, und grosse Unruhe zu stifften. Es dauerte auch in Altstädt nicht lange. Er ward 1523 ebenfalls aus der Stadt verbannet, ohngeachtet er sich vorher einen grossen Anhang gemacht hatte; Und als er hierauf die Schweitz, Schwaben, und andere Theile von Deutschland, durchstrichen, und überall Anhang bekommen, ließ er sich endlich zu Nürnberg nieder, allwo er das gemeine Volck dermassen auf seine Seite zog, daß ihn die Regierung, aus Furcht für einem Aufstande, gleichfalls aus der Stadt verbannete. Von dar zog er nach Mühlhausen, wo er endlich sehen ließ, was er vorhatte. Er erklärete so wohl mündlich, als durch Briefe, daß GOtt das harte Verfahren der Regenten gegen ihre Unterthanen nicht länger dulden wolle, und daß die Zeit gekommen wäre, da GOtt befohlen habe, dieselben zu vertilgen, und frömmern und bessern Menschen Raum zu machen. Da nun der Rath mit seinen Predigten nicht zu frieden war, wiegelte er die Bürger auf, daß sie den Rath absetzten, und sich einen neuen machten. Hierauf stiessen sie die Mönche aus, und setzten Müntzern nicht nur zu ihrem Ober-Pfarrer, sondern auch zu ihrem Raths-Herrn, welcher denn nach seinen Träumen und vorgewandten Eingebungen alles regierete. Die Gemeinschafft der Güter und Gleichheit der Stände, welche er hier einführete, waren denen, die nicht gern arbeiteten, sehr gelegen, und wem etwas mangelte, der forderte es von den Reichern; Und so sie es nicht gutwillig geben wolten, nahmen sie es ihnen mit Gewalt. Müntzer gieng so dann immer weiter, und zog durch Hoffnung der Leute zu der Freyheit viel Land-Volck an sich, welche er mit Geschütze und anderer Kriegs-Bereitschafft versahe, worinnen ihm der vorhin schon gedachte Pfeiffer trefflich beystund, und auch die erste Rauage in das Eisfeld that, Schlösser und Kirchen beraubete, die Edelleute davon jagte, oder gefangen nahm, und mit grosser Beute wieder zurück kehrete. Diß machte den Aufrührern einen Muth, zumahl, da auch die Mansfelder rebellirten, also, daß sich Müntzer selbst aufmachte, und mit den Franckenhäusern zusammen stieß. Er bekam auf solche Weise ein gantzes Lager zusammen, so wohl von solchen, die in der That seiner Meynung zugethan waren, und welche gerne glaubten, daß er ein neues Königreich aufrichten würde, als auch von den ärgsten Landstreichern, die nur Gelegenheit suchten, ungestrafft Böses zu thun. Mit einem Worte, dieses Heer belieff sich ohngefähr auf viertzig tausend Mann von allerhand Leuten, davon sich ein Theil in Schwaben, das andere in Francken, und das dritte in Thüringen aufhielt. D. Luther warnete die Mühlhäuser in einem Schreiben, so sich Oper. Altenb. Tom. II, p. 889, befindet, vor ihm; Darwider wolte er sich vertheidigen, und schrieb: Hochverursachte Schutz-Rede wider das geistlose saufftlebende Fleisch zu Wittenberg. Ingleichen eine andere Schrifft, deren Titel war: Ausgedruckte Entblössung des falschen Glaubens. Daß, ausser den hefftigen Druckungen der Obrigkeiten, die Clerisey den meisten Anlaß zu diesem Blutdürstigen Kriege gegeben, erhellet so wohl aus Luthers, als anderer damahls lebender Scribenten, Zeugnisse, insonderheit aus dem Briefe eines Aufrührers zu Eppingen in Creyßgau,

Nahmens Eisenhut, der also an die andern schrieb; „Lieben Brüder in Christo: Ihr wisset, „daß wir schwerlich hinter unsere Herrschafft und „Amtleute gesessen haben, desgleichen bey Mön„chen und Pfaffen. Doch ists zuletzt an Tag „kommen, ihre Händel, die sie gebrauchet ha„ben. Hierum so ermahne ich euch auf das höch„ste, daß ihr aufstehet mit allen euren Brüdern, „allhier zu Großhann erscheinen wollet, u. s. f. Dieses Volck richtete überall erschreckliche Verwüstung an, bis 1525 Philipp, Land-Graf von Hessen, und Heinrich, Hertzog zu Braunschweig mit regulirter Mannschafft einen Theil dieses Bauern-Heeres zerstreueten; Allein sie kamen dadurch zu keinen bessern Gedancken, vielmehr wuchs Müntzers Tollkühnheit, welcher die Seinen mit schönen Versprechungen kützelte, daß er an einige Fürsten sehr trotzige Briefe mit dieser Unterschrifft überschickte: „Thomas Müntzer, mit dem Schwerdte Gideons„. Bey ihrem guten Fortgange verübten sie die grösten Wütereyen, indem sie die Kirchen plünderten und übel zurichteten, um die Altäre tantzten und sprangen; an dem Oster-Tage den Grafen von Helffenstein, nebst vielen von Adel, durch Spiesse jagten, und jämmerlich hinrichteten, ohngeachtet des Grafens Gemahlin, des Kaysers Maximilians natürliche Tochter, sie fußfällig und mit vielen Thränen um ihres Gemahls Leben bat, aber solches nicht erhalten konnte. Hierzu kam noch eine greuliche Hoffart, daß sie auch einmahl Herr spielen wolten; Wie man denn von einer Bauer-Frau bey Straßburg erzehlet, daß sie gesaget: „Wir auf den Dörffern werden „auch bald auf Pantoffeln gehen.„ Noch mehr blicket der Bauer-Stoltz aus folgendem Briefe der Schwäbischen hervor: „Es ist der gemeinen „Bauerschafft ernstlicher und unverzüglicher Be„fehl, daß ihr euch gemein versammlen, und zu „uns hieher schicken sollet. N. gerüstet Mann „mit Wehren, göttlicher Gerechtigkeit Beystand „zu thun. Und wo das nicht geschicht, solt ihr „wissen, unsicher zu seyn Leibes und Lebens, und „aller eurer Haabe.„ Als gemeldete Fürsten hieraus sahen, daß bey diesen unsinnigen Menschen keine Gelindigkeit etwas verfangen würde, so vereinigten sie ihre Kriegs-Völcker. Der Graf Albrecht von Mannsfeld brachte in der Eyl etliche Schwadronen Reuter auf, und griff den rasenden Pöbel an, von welchem er in dem ersten Treffen über 200 erlegte. Hierdurch wurden sie nicht wenig erschreckt, und retirirten sich nach Franckenhausen, wo sie neuen Succurs erwarteten. Mittlerweile kam der Chur-Fürst Johannes, der Hertzog George, und der Landgraf von Hessen, mit 1500 Reutern und wenigem Fuß-Volcke, vor Franckenhausen an, wobey sich ungefähr 8000 Bauern auf einem Berge gesetzet, und mit einer Wagenburg umschlossen hatten. Der gantze Hauffen aber war weder mit Stücken, noch benöthigtem andern Gewehre versehen, worüber die Fürsten eine Erbarmniß mit denarmen Leuten hatten, und ihnen den Frieden anbieten, und sie zu Gehorsam und Uebergabe, mit Versprechung einer völligen Gnade, vermahnen liessen, wenn sie die Rädelsführer heraus geben, und sich nach Hause verfügen würden. Es ist auch glaublich, daß sie dieses Anerbieten angenommen haben würden, da sie zumahl, wegen der vorher erlittenen Niederlage, den Muth ziemlich sincken liessen: Wenn sie nicht Müntzer durch glatte Worte, und Versprechung güldener Berge, davon abgehalten, und sie in ihrem Ungehorsam bestärcket hätte, wozu er sich eines vor der Schlacht erschienenen Regenbogens, dessen Zeichen sie auch in ihren Fahnen führten, meisterlich zu bedienen gewust hatte, wodurch wohl mancher unschuldiger noch weiter verführet wurde; Als nun der Landgraf von Hessen den Angriff that, und mit Stücken unter sie feuerte, so gedachten die verführten Leute an gar keine Gegenwehr, sondern fiengen an zu singen: Komm, Heil. Geist, HErre GOtt! ꝛc. Sie musten aber diesen ungebührlichen Mißbrauch theuer bezahlen. Denn nachdem die Wagenburg zerrissen, und einer nach dem andern niedergemacht ward, verlief sich der Haussen mehrentheils nach Franckenhausen, welches doch bald erobert ward. Andere suchten ihre Sicherheit an andern Orten, hatten aber doch bis 5000, oder mehr, auf dem Platze gelassen. Müntzer verkroch sich in einem Hause nicht weit von dem Thore, worinnen sich folgends einer von Adel einlogirte, dessen Bedienter sich oben in dem Hause etwa nach Leuten umsahe, und an statt derselben einen, dem Ansehen nach, krancken Mann in dem Bette antraf: Der Kerl fragte ihn: Ob er vielleicht einer von den Tumultuanten wäre? Welches aber Müntzer läugnete, und vorgab, er wäre schon lange mit dem Fieber behafftet. Eine bey dem Bette liegende Tasche aber, welche der Diener, in Hoffnung, etwas vor sich darinnen zu finden, eröffnete, muste Müntzern, durch einen an ihn geschriebenen Brief, verrathen, worauf er zu Hertzog Georgen und dem Land-Grafen gebracht, folgends dem Grafen zu Mansfeld überantwortet, und in dem Lager bey Mühlhausen enthauptet, sein Kopff aber auf eine Stange gesteckt ward. Er hat, wie einige erzehlen, über seine Greuel-Thaten Reue getragen. Vor seinem Tode ward ihm bey der Tortur sehr hefftig mitgespielet. Denn er kam besagtermassen in des Grafen von Mansfeld, seines ärgsten Feindes, Hände, welcher seine Rachgier durch seine Marter sättigte. In dem Creisse ermahnete er die Fürsten und Herren öffentlich, sie solten hinführo barmhertziger mit den Unterthanen umgehen, so dürfften sie nicht in solche Gefahr kommen, dazu solten sie die Bücher der Könige fleißig lesen, u. s. f. Er soll auch damahls mit Thränen bekannt haben, er hätte das Volck, da es zu den Waffen gegriffen, von solchem Fürnehmen abgehalten, er hätte es aber nicht so weit bringen können, und sey also wider Willen so mit hingerissen, und dem Willen der Bauern unterworffen worden. Im übrigen soll er so bestürtzt vor der Vollstreckung des Urtheils gewesen seyn, daß er auch das Glaubens-Bekänntniß nicht ohne Anstossen hersagen können, so, daß ihm der Hertzog Heinrich von Braunschweig einhelffen müssen, und er vor Mattigkeit noch viel getruncken habe. Pfeiffer ward eben daselbst auf gleiche Weise hingerichtet. Von den andern

Ge-

Gefangenen muſten gleichfalls noch viele, und auch einige, denen man Gnade verſprochen hatte, mit dem Leben bezahlen, worbey es denn zuweilen an unerhörten Grauſamkeiten nicht fehlte, wovon das einzige Beyſpiel eines Bauern-Anführers in Schwaben Zeugniß genug giebet. Dieſer ward an einer langen Kette an einen Pfahl geſchmiedet, und ein groß Feuer gemacht, darum er lauffen konnte. Alſo muſte ſich der arme Menſch allmählig ſchmauchen laſſen, daß er vor unendlichen Schmertzen bald ſchrie: Ach Gott, nimm mich weg! Bald wieder: O Teufel hole mich. Sie brannten ihm die Beine ab, daß er auf den abgebrannten Stürtzen noch herum ſprang, und alſo gantz gebraten, und vermuthlich in der Verzweiffelung, dahin ſtarb. Bey Franckenhauſen hat man damahls auf hundert, zu Salza vierzig, zu Sangerhauſen zwölffe, zu Leipzig achte, gekopffet, in der Schönburgiſchen Herrſchafft zwölffe enthauptet und gehencket, welches faſt in allen Städten, Flecken und Dörffern, durch gantz Sachſen, Meiſſen und Thüringen, ſo gieng. Zu Fulde ſperreten die Soldaten 300 Bauern in einen Graben, und lieſſen ſie zu Tode hungern. Andern ſtach man die Augen aus, und richtete ſie ſonſt elend und jämmerlich zu, die Blut und Rachbegierde zu ſtillen. Inzwiſchen hinterließ **Münzer** verſchiedene Anhänger, welche hier und da, nach ihren unruhigen und Schwärmeriſchen Principiis, Zerrüttungen zu ſtifften ſuchten, welches ſonderlich zu Münſter um das Jahr 1533 geſchahe; Und dieſe pfleget man inſonderheit die Münſteriſchen Wiedertäuffer zu nennen. Denn als vor dieſe Schwärmer in Ober-Deutſchland nichts mehr zu thun war, ſo zogen ſie ſich nach Weſtphalen und Holland herunter. Weil ſie es auch hin und wieder in den Holländiſchen Städten ſo grob machten, daß die Obrigkeit mit Feuer und Schwerdt darhinter her ſeyn muſte, ſo kam endlich der gantze Schwarm nach Weſtphalen, und inſonderheit nach Münſter. Sie lieſſen in gedachten Jahre ein Buch, unter dem Titul: Reſtitution, oder Herwiederbringung ausgehen. Es war damahls in Münſter ein ſehr verwirrter Zuſtand. Es hatten viele in der Stadt von Luthers Lehre etwas gehöret, hatten es aber guten Theils nicht recht eingenommen. Die Prieſter von beyden Religionen waren bisher auf den Cantzeln ſcharff wider einander zu Felde gegangen. Das Stadt-Regiment war guten Theils mit Ignoranten beſetzt; in dem Miniſterio waren meiſtentheils Miethlinge, die ſich um den Schaden Joſephs nicht ſehr bekümmerten. Unter den gemeinen Bürgern aber war eine ſolche Verwirrung, daß die wenigſten wuſten, was ſchwartz, oder weiß war. Der erſte Wiedertäufferiſche Anführer hieß **Bernhard Rothmann**, welcher bisher in der Vorſtadt, in der St. Moritz Kirche, gleichſam eine Geiſſel der Pfaffen geweſen war. Denſelben zogen die Bürger in die Stadt, und als von den heimlichen Wiedertäuffern, mit welchen **Rothmann** in Converſation gerieth, ein Streit der Kinder-Tauffe wegen erreget ward, ſo kam es ſo weit, daß öffentlich eine Diſputation zwiſchen beyden Partheyen gehalten ward, und Rothmann auf die Seite der Wiedertäuffer trat. Die Diſputation ſelbſt iſt nachgehends zu dem Drucke befördert worden, und in 8 unter folgenden Titel, an das Licht getreten: De Pædo-Baptismo diſputata Weſtphalica contra Anabaptiſtas, hoc eſt, diſputatio habita Monaſterii Weſtphalorum, coram ſenatu, anno 1533, 7 & 8 Auguſti, ab *Hermanno Buſchio* aliisque viris doctis, contra *Bernhardum Rothmannum* & ejus complices, quæ, ut nunc primum editur, ita quoque nuper eſt ex Weſtphalico idiomate in latinam linguam translata, ab H. H. L. 1572. Der Anfang der Münſteriſchen Unruhe ward mit heimlichen Zuſammenkünfften, ſo wohl bey Tage, als auch bey Nacht, gemacht; Und da die geiſtliche und weltliche Obrigkeit anfangs ziemlich ſchläffrig und ſorgloß geweſen war, ſo nahm das Uebel in kurtzer Zeit ziemlich überhand. Darnach wurde zwar die Sache unterſuchet, es wurden die Heſſiſchen Theologen aus der Nachbarſchafft zu Rathe gezogen, man veranlaßte etliche Colloquia von beyden Religions-Verwandten, und endlich ward man ſchlüſſig, die Wiedertäuffer alle aus der Stadt zu ſchaffen. Allein, es war zu lange geharret, und als man ihnen mit Gewalt das Handwerck legen wolte, ſo widerſetzten ſie ſich der Stadt-Obrigkeit mit ſolcher Widerſpenſtigkeit, daß man alle Tage ein grauſames Blut-Bad beſorgen muſte. Weil auch dieſe neuen Lehrer eine Gemeinſchafft aller Güter unter ſich einführten, und von einem ſichtbaren Reiche Chriſti auf dem Erdboden ohn Unterlaß predigten, da alle Dienſtbarkeit aufhören, und die Frommen über die Gottloſen herrſchen würden: So geſellten ſich alle faule und deſperate Kerl zu ihnen, die nicht gerne arbeiteten, und in göttlicher Ordnung der Obrigkeit gehorchen wolten: Damit ward ihre Anzahl ſehr groß. Der vornehmſte unter dieſen Schwärmern hieß **Johann Matthäus Backer**, eines Leinwebers Sohn von Harlem aus Holland, der gab ſich vor einen Propheten Gottes aus, und ſchrieb an alle benachbarte Städte in Deutſchland und Holland, wo Leute ſeines gleichen waren, daß ſie ſich ohne Verzug nach Münſter begeben, und die Anzahl der Gläubigen vermehren helffen ſolten. Es war in der Stadt Münſter ein alter Schmidt, Nahmens Herbert, ein ehrlicher und aufrichtiger Mann, der gieng ohngefähr bey dieſem neuen Propheten vorüber, als er auf öffentlicher Gaſſe dem Volcke ſeine Schwärmerey vorpredigte, und ſagte unter andern zu ſeinem Bekannten: Was ſolte doch dieſer Kerl göttliches lehren? Alſobald ward es dem **Matthäus** hinterbracht, der ließ den alten Mann vor ſich kommen, und gab ihm Schuld, daß er ſich boshafftiger Weiſe unterſtanden hätte, einen Propheten des Herrn zu läſtern. Darauf ließ er ihn an einen Pfahl binden, und jagte ihm mit eigner Hand eine Piſtolen-Kugel durch den Kopff. Wie es ſo hergieng, ſo machten ſich viel rechtſchaffne Leute aus dem Staube, und die dürfften auch Anfangs ihr Haab und Gut mit ſich nehmen, ausgenommen, was Victualien waren, die muſten ſie zurück laſſen. Andere

dere die gerne da geblieben wären, aber sich nicht wiedertauffen lassen wolten, wurden mit Gewalt zu der Stadt hinausgetrieben, und ihr Hauß und Hof, das sie nicht mit sich nehmen konnten, ward allerhand verlauffenem Lumpen-Packe eingegeben, welche sich von allen Orten und Enden häuffig in Münster einfanden. Als nun der Lügen-Prophet Matthäus sich bey dieser neuen Gemeine in solche Autorität gesetzet hatte, daß alles vor ihm zitterte und bebete; So ließ er einen Befehl ausgehen, daß niemand nichts eigenes haben, sondern alles Gold und Silber, es mogte gearbeitet, oder gemüntzet seyn, bey Verlust Leibes und Lebens, in die allgemeine Casse liefern solte. Es ward auch scharffe Haussuchung gethan, und wenn sich jemand fand, der dem Heiligen Geiste, wie sie vorgaben, etwas entwendet hatte, der ward an dem Leben gestraffet; Da denn mancher schöner Gürtel, und manche güldene Kette, eingeschmeltzet ward. Und aus dieser allgemeinen Casse ward einem jedweden faulen Bärenhäuter täglich so viel gereichet, als er nöthig hatte. Die Kirchen wurden auch geplündert und eingerissen. Es gab sich dieser Matthäus erstlich nur für einen Propheten aus, die weltliche Obrigkeit aber solte besonders seyn. Deswegen setzte er, nach seinen Gefallen, 22 Raths-Herren, und ordnete über dieselben zwey Bürgermeister, davon einer Bernhard Knipperdolling, und der andere Gerhard Knippendorf hieß. Mittlerweile kam ein Geschrey daß der Bischoff Franciscus in dem Anzuge wäre, die Stadt Münster zu belagern. Damit muste alles, was zwey Hände hatte, an der Fortification der Stadt arbeiten, welche in kurtzer Zeit zu einer solchen Vollkommenheit kam, daß sie eine Belagerung fast von anderthalb Jahren ausstehen konnte. Wie nun die Bischöffliche Armee, die aus allerhand Hülffs-Völckern bestund, 1534 den 14 Februar, vor der Stadt ankam, so ward Matthäus aus einem Propheten ein General, that einen Ausfall in das Lager, und kam mit guter Beute wieder in die Stadt. Als er aber des andern Tages wieder mit 30 Mann ausfiel, so bekam er eins auf die Nase, daß er liegen blieb. Hierüber entstund nun in der Stadt ein grosses Schrecken, daß das Schwerdt einen so grossen Propheten, ihrer Einbildung nach, nicht verschonet hatte. Es hatte aber dieser Matthäus einen zu seinem geheimden Rathe, Nahmens Johann Bockolt, oder Becolt, Böckels, Beuckels, von Leyden aus Holland gebürtig, den man insgemein Johann von Leyden nennet, einen Mann von 25 Jahren, welcher in der Jugend das Schneider-Handwerck gelernet, nach diesem aber einen Comödianten abgegeben hatte, und von dem man wohl sagen konnte, daß seines gewesenen Principa's Matthäus Wirbel-Geist gedoppelt in ihm war. Dieser verfluchte Mensch ließ alles Volck zusammen kommen, und sagte, Matthäus wär eines so ruhmwürdigen Todes gestorben, als weyland die Maccabäer. Damit schrie alles Volck, es wäre niemand würdiger, dem erschlagenen Matthäus in seinem prophetischen Amte zu succediren, als eben dieser Johann Bockolt. Dieser Mensch wolte sich nun gern eine Autorität unter dem Volcke machen, deswegen zog er sich fingernackend aus, und lief die Gassen auf und nieder, unter dem Vorwande, daß er von einem prophetischen Geiste getrieben würde, schrie auch ohne Unterlaß darbey: Der König von Sion kommt! Der König von Sion kömmt! Hierauf kam jedermann zu diesem Bockolt, welcher sein Quartier bey dem Bürgermeister Knipperdolling hatte, und wolte wissen, was ihm der Geist eingegeben hätte. Der Land-Betrüger aber that, als wenn er stumm wäre, forderte ein Papier, und schrieb darauf. In dreyen Tagen solten sie wiederkommen. Unterdessen hatte sich Bockolt eine neue Regiments-Verfassung ausgedacht, und als der Pöbel an dem dritten Tage wieder Nachfrage hielt, so befahl er, als ein Prophet, daß der alte Rath, auf Gottes Befehl, cassiret werden, und die Stadt inskünfftige von 12 Richtern regieret werden solte: Welche er auch alsobald nach seinem Gefallen auslaß. Mittlerweile war dem Bischoffe vor der Stadt die Zeit lang geworden, und es würden auch unglaubliche Kosten darauf gegangen seyn, woferne die Belagerung hätte continuiret werden sollen. Deswegen ward die Attaque in eine Blequade verwandelt, und um die Stadt herum an allen Zugängen starcke Schantzen aufgeworffen, in der guten Hoffnung, daß sich endlich die Stadt aus Hunger würde ergeben müssen. Unterdessen hatte Bockolt seines Wirthes, des obgedachten Knipperdollings, Magd geschwängert, und weil er besorgte, daß es auskommen, und ihm an seiner Autorität schaden mögte, so faßte er die vermaledeyte Entschliessung, den Ehestand gar mit einander aufzuheben. Zu dem Ende ließ er die ganze Bürgerschafft zusammen kommen, und fragte: Ob es nicht zugelassen wäre, daß man viel Weiber nehmen dürffte? Ob nun zwar jedermann, wie leicht zu erachten ist, die Frage mit Ja beantwortete, so fand sich doch einer, der ihm widersprach, und zugleich seine Meynung aus der Bibel behauptete. Solches aber empfand Bockolt dermassen übel, daß er ihn alsobald greiffen und massacriren ließ. Damit ward der ordentliche Ehestand aufgehoben, und alle Weibs-Personen in der Stadt Preiß gegeben: Da denn nicht nur die Weiber und erwachsenen Jungfrauen, sondern auch Kinder von 10 und 12 Jahren, geschändet wurden, so, daß man innerhalb drey Tagen keine unverletzte Weibs-Person in der gantzen grossen und Volck-reichen Stadt antraff. Bockolt selbst nahm, ausser seiner ordentlichen Frau, noch 13 andere, und zwar die schönsten die man finden konnte. Hierauf wurden nun vielen Leuten die Augen aufgethan, daß sie das Elend der guten Stadt erkennen lernten. Es verschwohren sich auch ihrer 50 zusammen, daß sie die Stadt dem Bischoff in die Hände spielen wolten. Aber Bockolt kam hinter ihre Anschläge, und ließ sie alle mit einander hinrichten; Worbey Knipperdolling, aus sonderbarem Triebe seines Geistes das Scharffrichter-Amt verwaltete.

Denn

Denn Bockolt hatte denselben mit Ueberreichung eines Schwerdtes, zu einem Scharffrichter gemacht, um alle, die nicht gehorsam seyn würden, nieder zu hauen. Bishero hatten nun die zwölff Richter in Israel regieret: Nunmehro aber warff sich Bockolt zu einem Könige unter ihnen auf, und verglich sich mit Saul und David in dem Alten Testamente. Die zwölff Richter protestirten zwar einigermassen darwider; als aber das Volck deswegen zusammen beruffen ward, so hatte Bockolt einen gewissen Goldschmidt angestifftet, der ruffte mit lauter Stimme: „Höre, „Israel, so sagt der Herr: Die zwölff Richter „sollen abgeschafft seyn, und an ihre Stelle sollen „zwölff Lehrer erwählet werden, die nichts gelernet „haben, die sollen mein Wort nach ihrem Kopffe „auslegen, und ich will den Geist der Weiß„heit und des Verstandes über sie ausgiessen.„ Hierauf wandte sich dieser weissagende Goldschmidt zu Johann Bockolten, überreichte demselben ein blosses Schwerdt, und sagte darzu: „So spricht der Herr: Du solst König seyn in „Zion, und über den gantzen Erdboden.„ Damit erhub sich ein Jubel-Geschrey unter dem Volcke, und ein Mann, der vor wenig Jahren noch mit den Gäuckel-Spielern herum gezogen war, ward nunmehro zu einem Könige ausgeruffen. Das geschah den 24 Junius 1534. Es war auch zu verwundern, wie sich dieser Kerl so bald in das Königliche Wesen finden lernte. Denn wöchentlich ritt er dreymahl aus, da ward ihm ein Schwerdt, eine Crone, eine Bibel und ein Reichs-Apffel, alles von Gold und Edelgesteinen, vorgetragen, mit der Ueberschrifft: Rex iustitiæ huius mundi; das ist: Der König der Gerechtigkeit dieser Welt. Seine Garde bestund aus 12 Trabanten und 30 Reutern; Und sowohl er, als alle seine Leute, waren königlich gekleidet. Auf dem Marckte hatte man ihm einen mit Gold-Stück beschlagenen Thron aufgerichtet, auf welchem er die Klagen anhörete und schlichtete, wiewohl dieselben mehrentheils auf Weibernehmen und Ehescheidungen hinaus liessen. Es hatte auch der obgedachte Matthäus eine frische Wittwe hinterlassen, die nahm Bockolt zu seiner rechten Gemahlin, und ließ sie ordentlich zu einer Königin crönen, sie muste auch von den andern Concubinen als eine Königin bedienet werden. Bald darauf entstund wieder ein Prophet, der beruffte die gantze Stadt zu einem grossen Abendmahle. Solches ward, in Gegenwart des Königes und der gantzen Hofstadt, auf einem Kirchhofe, von mehr als 4000 Mann genossen, und zugleich ein Bund gemacht, daß sie vor ihren Glauben leben und sterben wolten. Wiederum warff sich ein anderer Prophet auf, welcher dem König ansagte, daß er gewisse Mißionarios in die benachbarten Städte schicken solte, damit auch ihnen die Lehre von dem angegangenen grossen Anabaptistischen Reiche kund gethan würde. Es zogen ihrer auch 26 aus, wurden aber zu Oßnabrück, Soest und anderer Orten so angenommen, daß sie ohne Kopff wieder nach Hause kamen. Einer von diesen Aposteln, Nahmens Heinrich Hilversum, ward vor den Bischoff gebracht, denselben versprach der Bischoff völligen Pardon, wofern er wieder nach Münster ziehen, und sich zu einem Spione gebrauchen lassen wolte. Das that er, und weil er dem Könige weiß machte, daß die Städte Amsterdam, Wesel und Deventer in dem Begriff wären, ihn vor ihren König zu erkennen, so ward er mit gewissen Geldern wiederum fort geschicket, mit welchen er sich aber zu dem Bischoffe begab. Die Wiedertäuffer waren in Münster unter einander selbst nicht einig: Ja einige ämulirten mit dem Schneider wegen seiner königlichen Würde, unter welchen sonderlich Bernhard Knipperdolling war. Unterdessen war der Proviant in der Stadt guten Theils aufgezehret worden, und der Hunger nahm dergestalt überhand, daß viel Leute Wurtzeln und Leder fressen musten. Daran aber kehrte sich der König nicht, sondern beredte die Leute, daß ein grosser Entsatz von ihren Glaubens Genossen aus Holland unterweges wäre. Ja es ward Johann Gelen, ein erfahrner Officier, hinaus geschickt, daß er den Succurs und Proviant abholen solte. Es verzog sich aber mit seiner Wiederkunfft; und da resolvirten sich zwey von seinen Pagen zu dem Feinde über zu gehen, waren auch schon aus der Festung entwischt; Allein sie wurden eingeholet, und von dem Könige mit eigner Hand niedergemacht. Die Belagerer boten der Bürgerschafft alle Gnade an, wenn sie nur den vermeynten König und einige andere Rädelsführer ausantworten wolten. Niemand aber getrauete sich nur davon zu mucken, weil sie bey dem geringsten Argwohn den gewissen Tod von ihrem Tyrannen zu gewarten hatten. Unter seinen Gemahlinnen war eine, mit Nahmen Elisabeth, die sich das Elend der verhungerten Stadt zu Gemüthe zog, und einsmahls zu ihrem Gemahl sagte: Sie könnte sich unmöglich einbilden, daß GOtt damit gedienet wäre, wenn so viel arme Leute crepiren müsten. Damit ließ er sie auf öffentlichen Marckt führen, und hieb ihr mit eigner Hand den Kopff herunter. Seine andern Weiber aber musten auf den Knien zusehen, und als das Meister-Stück verrichtet wurde, so sungen sie alle mit lauter Stimme: Ehre sey GOtt in der Höhe! Inzwischen hatte der obgedachte Heinr. Hilversum, der zu dem Bischoff übergegangen war, einen Brief in die Stadt geschrieben, und die Bürger vermahnet, daß sie die Betrüger verlassen, und sich dem Bischoffe unterwerffen solten. Weil nun dieses eine grosse Alteration unter den Bürgern machte, sonderlich als die Zeitung darzu kam, daß die Wiedertäuffer in allen Holländischen Städten theils todt geschlagen, theils verjaget wären: So ließ der König das Stadt-Thor aufmachen, und erlaubte allen Kleingläubigen hinaus zu gehen. Es retirirten sich auch damahls ihrer mehr als tausend Personen; Sie kamen aber, so zu reden, aus dem Regen in die Trauffe, und wurden guten Theils von den Soldaten in der Bloquade niedergehauen. Hierauf schickte der Land-Graf von Hessen seinen Hof-Prediger Brictium, in Qualität eines Abgesandten nach Münster, unter dem Vorwande, einige Nachricht von ihrem Glaubens-Bekänntnisse einzuholen; In der That

aber vielleicht von dem Zustande der Festung etwas auszuforschen: Es war aber der König damahls so stolz, daß er den Gesandten eines so grossen Fürsten nicht einmahl einer Antwort würdigte; Welches er nachgehends sonderlich bedauret hat. Der Hunger ward unterdessen immer gröſſer, und die Pferde, Hunde und Katzen waren nunmehro das beste Wildpret. Man hat auch nach der Eroberung Gerippe von Kindern gefunden, daraus man geschlossen hat, daß einige vor Hunger müssen geschlachtet und gefressen worden seyn. Endlich machte dem Elende ein geringer Kerl, Nahmens Hänsel von der langen Strasse, ein Ende. Es war derselbe von dem Bischoffe zu den Wiedertäuffern übergelauffen; Nunmehro aber, da er solte Hunger leiden lernen, gieng er wieder zu dem Bischoff über, und versprach die Festung Münster ohne Blutvergiessen zu überliefern, wofern er Pardon erhalten könnte: Welches ihm denn alsobald versprochen ward. Es hatte aber dieser Hänsel in dem Stadt-Graben eine Gegend gesucht, die nicht tief war, dadurch führte er eine Compagnie Soldaten, und erstieg die Stadt glücklich. Die Bürger wehrten sich zwar gut, und der König selber hatte auf dem Kirchhofe seine Getreuen in Bataille gestellet: Allein sie wurden von der grossen Menge bald übermannet, und meistens niedergehauen. Der König ward lebendig gefangen, und als man den folgenden Tag Haussuchung that, so fand sich auch der gewesene Gouverneur in der Stadt Knipperdolling, und der Schatz-Meister Crechting. Rothmann lief aus Verzweiffelung mitten unter die Feinde, und ließ sich erschlagen. Die Weiber und Kinder, die der Hunger übrig gelassen hatte, wurden zu der Stadt hinaus gejaget. Das geschah den 14 Junius, 1535, nachdem die Belagerung in allem ganzer 16 Monate gewähret hatte. König Bockelt ward hierauf einem Pferde an den Schwantz gebunden, und muste also zu Fusse nach dem Schloß Dulme marschiren, allwo ihn der Bischoff mit diesen Worten empfieng: „Du unseeliger Mensch! Warum „hast du mein Volck also verderbet?„ Doch der Betrüger verantwortete sich, und gab ihm die hochmüthige Antwort; „Priester, wir haben „dir um keinen Strohhalm zu kurtz gethan, sondern eine starcke Stadt in deine Hand gegeben, „die (wider) alle Gewalt bestehen kan. Jedoch, „sofern wir dir einigen Schaden zugefüget haben, so haben wir noch Mittel genug, solches „zu ersetzen, und dich so zu bereichern, daß du „Lebenslang solst vergnüget seyn, soferne du nur „meinem Rathe folgen wilst.„ Der Bischoff konnte sich des Lachens kaum enthalten; Jedoch fragte er nach solchen Mitteln. Der vermeynte König antwortete: Er solte einen eisernen Kefich machen lassen, denselben mit Leder überziehen, ihn dahinein setzen, also durch das gantze Land herum führen, und vor Geld sehen lassen, so würde er mehr Geld bekommen, als die Belagerung gekostet hätte. Der Bischoff lachte zwar anfangs über denselben Vorschlag; er ließ sich aber doch nachgehends diesen Vorschlag gefallen, und also ward der saubre Vogel, nebst seinen beyden Cammeraden, an unterschiedenen Fürstlichen Höfen herum geführet. Nach ihrer Wiederkunfft aber, ward den 21 Jenner des 1536. Jahres die wohlverdiente Straffe an ihnen vollzogen. Der König ward, durch Zureden der Geistlichen ziemlich zu dem Erkänntniß gebracht, daß er auch einstens sagte: Wenn er gleich zehnmahl sterben könnte, so hätte er doch noch nicht Tode verdienet. Jedoch blieb er auf seinem Haupt-Irthume beständig, daß man die Leute nicht eher tauffen solte, als biß sie erwachsen wären. Wiewohl man gewohnete, als wenn es mit seiner gantzen Busse nur ein verstelltes Wesen wäre, weil er dadurch Pardon zu erhalten hoffte. Weil er aber doch nicht nur bey seiner Hinrichtung sagte: In deine Hände befehl ich meinen Geist, du hast mich erlöset, HErr, du getreuer GOtt! Sondern auch sonst, durch andere Seufzer und Gebete, zu der unermeßlichen Barmhertzigkeit GOttes seine Zuflucht wenigstens mit dem Munde nahm: So erhielt der Scharffrichter Befehl seine Marter zu verkürtzen. Seine beyden Räthe hingegen bezeigten niemahls einige Bußfertigkeit; ausser, daß man in währendem Schmertzen, von Krechtingen nur die paar Worte: O Vater! O Vater! von Knipperdollingen aber den Seufftzer hörete: GOtt sey mir Sünder gnädig! Sie wurden alle drey auf einem erhabenen Orte an einen Pfahl gebunden, durch zwey Hencker mit glüenden Zangen über eine Stunde lang zerrissen und zerfleischet, und endlich durchstochen. Sodann steckte man sie alle drey in eiserne Kefiche, und hieng sie auf den höchsten Thurn bey der St. Lambertus-Kirche hinaus, den König in der Mitten etwas erhaben, und die andere zu beyden Seiten. Die Zeit, da solches geschehen ist, hat ein Lateinischer Poete folgender massen angemercket:

Quingentos si ter numerare fideliter annos
Pergas, deinde senos addere terque decem:
Regis habet certum tempus, nunc jure necati,
Quo vix in terris nequior alter erat.
Porro diem si nosse voles, *Vincentius* illum
Martyrio fecit, tempus in omne sacrum.

Man übersetzet dieses also:

Als es funffzehn hundert Jahr
Und noch sechs und dreyßig war,
Ward Hans Bockelt hingericht,
Der verdamnte Bösewicht;
Auf den Tag Vincentius,
Den man billig feyern muß.

Nachdem nun solchergestalt Münster von diesem Unkraut gesäubert war, so kamen die Vertriebenen wieder zu dem Ihrigen; die Wiedertäuffer aber wurden etwas ruhiger, als sie sahen, daß ihre Chimären nicht practicabel werden wolten. Hübners Histor. Fragen, Th. VII. p. 919 u. f. Ubsens Kirchen-Historie des XVI und XVII Jahrh. p. 149 u. ff.

Mittlerweile diese Wiedertäuffer in Deutschland hauseten, hatte die Schweitz auch nicht Ruhe vor ihnen. Die Wiedertäuffer, welche hier und da predigten, machten die Bauern so aufsätzig, daß sie die Waffen ergriffen, und um Zürich herum grosse Unordnungen anrichteten.

Es

Es leiten daherο viele gar den Ursprung der Wiedertäuffer aus der Schweitz her, weil man daselbst, und zwar zuerst zu Zürch, um das Jahr 1522 angefangen habe, die Kinder-Tauffe zu verwerffen, und die Wiedertauffe vorzunehmen. Man beruffet sich, solches zu beweisen, auf einen merckwürdigen Brief der ältesten Wiedertäuffer in der Schweitz; darinnen sie den Ursprung ihrer Secte selbst erzehlen. Diesen berühmten Brief haben verschiedene bekannt gemacht, und ihren Schrifften einverleibet. Als der Verfasser der Schrifft, Successio Anabaptistica genannt, Cöln 1603; Hermann Modetus, in dem Buche de initiis Sectæ Anabapeiticæ, p. 146; Carl van Gent, in der gründlichen Historie von den Begebenheiten der Mennoniten, p. 85 u. ff. welche Jehring in Deutscher Sprache ediret hat; Und Galenus Abrahamsz, in der zu Amsterdam 1659 edirten Niederländischen Schrifft: Nader Verklaringe van de XIX Artikelen. p. 56. Sie hatten ihn an ihre Brüder bey Cöln gesandt, wiewohl ihn einige so anführen, als wenn er an die Brüder in den Niederlanden geschrieben gewesen. Er lautet also: „GOttes „Gnade und Barmhertzigkeit und seinen ewigen „Frieden wünschen Wir euch, hertzlich geliebte „Brüder! So es euch allen hertzlich wohl gienge, „solches hätten Wir von Hertzen gerne. Ferner „lieben Brüder, weil ihr von uns einige Nachricht „wegen des Anfanges der Brüderschafft der „Schweitzerischen Brüder gebeten: So hat es sich „ohngefähr um die Zeit, da man 1522 Jahr „schrieb, begeben, daß Ulrick Zwingle, Con„rad Grebele, ein Edelmann, und Felix Mansch, „alle drey sehr gelehrte Männer und in der Deut„schen, Lateinischen, Griechischen und Hebräischen „Sprache wohl erfahren, einsmahls von Glau„bens-Sachen zu reden angefangen, und befun„den, daß die Kinder-Tauffe unnöthig sey, und für „keine Tauffe erkannt werden könne. Daher die „beyden, Conrad und Felix geglaubet und be„kennet, daß man billig nach Christlicher Ordnung „müsse getaufft werden, weil Christus sagt: Wer „gläubet und getaufft wird, der wird selig. Hier„über sind diese drey uneinig geworden, und hat „Ulrick Zwingle solches nicht wollen eingehen, son„dern gesagt, es würde ein Aufruhr daraus entstehen. „Die zween vorbenannte Männer aber haben da„für gehalten, daß man deswegen GOttes Be„fehl nicht könnte unterlassen. Unterdessen hat es „sich zugetragen, daß ein Pfaff, Nahmens Ju„rian, von dem Hause Jacobs, und welchen man „Jurian Blaurock genennet, weil er einen blauen „Rock getragen, auch dazu gekommen, aus son„derbaren Eyfer, so er zu dem Willen GOttes „hatte. Ein schlechter einfältiger Pfaff, wofür er „gehalten wurde, hat dennoch in göttlichem Eyfer, „des Glaubens halben, durch GOttes Gnade, so „ihm gegeben, hernach wunderlich gehandelt. „Dieser ist zu Zwinglio gekommen, und hat vom „Glauben mit ihm geredet, aber nichts ausgerich„tet. Worauf man ihm gesagt, es seyen andere „die eyfriger wären, als Zwinglius. Solche „hat er gesucht, und ist zu ihnen gekommen, nem„lich zu Conrado und Felice, mit welchen er ge„sprochen, und in der Sachen einig geworden. „Da es sich nun zutrug, daß sie einsmahls bey ein„ander waren, nachdem sie sehr beängstigt gewe„sen: So haben sie GOtt in dem Himmel ange„ruffen, daß er ihnen Barmhertzigkeit erweisen „wolte. Darauf ist Jurian aufgestanden, und „hat um GOttes Willen den Conrad gebeten, „daß er ihn tauffen mögte, da er denn solches ge„than, und hernach auch die andern getaufft. „Hernach haben sich Prediger und andere Leute „zu selbigen gesellet, welche solches fast mit ihrem „Blut bezeuget haben. Wie dann auch der er„wehnte Felix Mansch am ersten zu Zürch ersäuf„fet worden; Wolffgang Ullmann hat man zu „Waltzen nebst 10 andern, mit ihm verbrannt, „worunter insonderheit sein Bruder, der sein Mit„gesell, und der siebende gewesen. Nach ihm ein „Prediger, Nahmens Hans Pretle, so auch un„ser Diener im Lande gewesen. Also hat sichs „durch Verfolgung ausgebreitet, zum Exempel „bey Michael Sadtler, und vielen seiner Ver„wandten. Ingleichen bey Melchior Veth, „welcher des Jurian Blaurocks Mitgesell gewe„sen, und zu Dracht verbrannt worden. Also „habt ihr nun den Grund, wie es sich im Anfang „zugetragen hat. Hernach sind viele Dinge ge„schehen, also, daß viele unordentlich geloffen. „Aber der feste Grund der Wahrheit ist geblieben; „Der HErr kennet die Seinen. es weiche von der „Ungerechtigkeit, wer den Nahmen des HErrn „anruffet. Ihr habt also das Zeugniß des Anfan„ges, woran ihr keinen Zweiffel haben sollet, denn „wir haben diß auf das allergewisseste erfahren.„ Michael Sadtler, dessen in diesen Briefe gedacht wird, war ein Mönch in einem Kloster gewesen, nachmahls aber zu den Wiedertäuffern getreten. Er hat verschiedenes geschrieben, als: Von der Gnugthuung Christi; von der brüderlichen Vereinigung; von der Beschneidung; wie auch von den bösen Vorstehern, und dem Herrn des falschen Propheten. Er ist endlich den 21 May 1527 nachdem ihm die Zunge abgeschnitten, und sein Leib mit glüenden Zangen gezwicket war, verbrennet worden. Siehe Tielmann Janssen van Bracht, an dem angeführten Orte, p. 82 u. ff. Ausser diesem Zeugniße des gedachten Briefes, beruft man sich auf den Zwinglius, der selbst bey dem Anfange gewesen, den ersten Wiedertäuffern widersprochen, und in der Zuschrifft des Buchs vom Predigt-Amt bezeuget, die Wiedertäuffer wären zuerst aus Zürch ausgegangen, sich an andere Oerter begeben, und die Leute beredet, daß sie sich wieder tauffen lassen. In dem Buche de Anabaptismo aber thue er hinzu, es hätten sich einige der Wiedertäuffer gerühmet, daß sie Urheber des Anabaptismi wären; wovon man Cypriani Compend. Histor. Ecclesiastic. Libr. III, c. 7. p. 235 lesen kan. Eben das behaupten auch die Mennoniten selbst. Denn, wie sie von den Münsterischen Wiedertäuffern nichts wissen wollen; (daher Eng. Arentsz. van Doorregeest, in seinem Briefe an Friedrichen Spanheimen, p. 16 schreibet: „Aber, was haben unsere „Kirchen mit Thomas Müntzer; dem greuli„chen Aufrührer und Mörder, zu thun?„) Also sagen sie, ihre Secte sey zuerst in der Schweitz entstanden; Nachdem aber die Wiedertäuffer von dar in die Vereinigten Niederlande gekommen, sey unter ihnen Menno Simonis entstan-

der,

den, und habe sie in einen bessern Zustand gebracht. Doch halten das nicht alle unter ihnen dafür. Die beyden berühmten Lehrer der Mennoniten, Galenus Abrahamsz und Hermann Schyn, geben vor, die Mennoniten wären eingesessene Niederländer, welche sich wahrscheinlich von der Waldenser Zeit an gantz stille in Flandern befunden, bey dem Anfange der Reformation aber mit ihrer Lehre ausgebrochen wären. Dieses behaupten sie um deswillen mit, damit sie die Wiedertäuffer für Protestanten ausgeben mögen; wie mit mehrerm Cyprianus in der Vorrede zu des George Spalatinus Annalib. Reformat. gewiesen, und dieses Vorgeben gründlich widerleget hat. Der Grund, den sie anführen, ist dieser, weil sich die Waldenser, nach des George Horns Zeugniße, theils in Piccardien, theils in Braband und Flandern, niedergelassen, und in der Lehre meistentheils eben dasselbe behauptet, was hernach die Wiedertäuffer gelehret haben. Dieses bemühet sich auch Cornelius van Huytzen, in seiner Historischen Erzehlung vom Ursprung und Fortgang der Tauffgesinneten, p. 38 u. ff. ingleichen Gerhard Roose, gewesener Lehrer der Tauffgesinneten zu Altona, in der Unschuld der Evangelischen Tauffgesinneten Christen, p. 25 u. ff. zu erweisen. Es folget aber nicht, daß, weil sie in den 4. ersten Artickeln des Glaubens mit den Waldensern überein kommen, (welches doch ihr grostes Fundament ist) sie auch deswegen durch eine Succession, daher entsprossen seyn. Zum wenigsten setzet Carl van Gent ihren Ursprung erst in das 1522 Jahr, und leitet sie nicht aus Braband und Flandern, sondern aus der Schweitz her; wie aus dessen 3 Paragrapho zu sehen ist.

Die Sache selbst von dem eigentlichen Ursprunge der Wiedertäuffer ist sehr verworren, und lässet sich selbige so deutlich und distinct nicht aus einander setzen. Die beyderseitigen Meynungen lassen sich nicht schlechterdings entgegen stellen. Diejenigen, welche solchen Ursprung vornemlich von Thomas Müntzern in Deutschland herleiten, können sagen, es sey das Wiedertäufferische Wesen zu einer Zeit an verschiedenen Orten zugleich ausgebrochen, und könne eben kein Theil dem andern Anlaß darzu gegeben haben, mithin ließ sich ihre Meynung nicht so schlechterdings für irrig ausgeben. Die Mennoniten haben auch nicht Ursach, so sehr darauf zu dringen, daß ihre Secte den Ursprung aus der Schweitz habe. Menno Simons hat nicht geläugnet, daß die Wiedertäuffer aus Deutschland nach Holland gekommen. Seine Anhänger haben mit den Münsterischen Wiedertäuffern, was die Haupt-Lehre betrifft, allerdings, als Mitbrüdern, ihre Connexion gehabt. Menno bekennet, Oper. p. 472, daß er sie abgemahnet, und zweymahl mit einem von ihren Vorstehern conferiret habe. Der Münsterische Affter-König, Johann von Leyden, muß geglaubet haben, daß er etwas bey den Wiedertäuffern in Holland vermöge; weil er in dem Gefängniß versprochen, wenn man ihn zu Gnaden annehme, wolle er sie alle zu dem Gehorsam bringen.

Fortgang der Wiedertäufferischen Secte.

Sehen wir ferner auf den Fortgang der Wiedertäufferischen Irthümer, so haben sich dieselben in verschiedenen Ländern hervor gethan und ausgebreitet, dadurch den hier und da vielerley Unruhen und Bewegungen veranlasset worden. Es mengeten sich so gar einige in Franckreich, um das Jahr 1560 unter die Hugonotten, ob wohl wider derselben willen. Einer von solchen Wiedertäuffern bereverte das Volck, er würde nicht eher sterben, bis er eine gantz neue Welt gemacht hätte, welche von allen Lastern und Sünden frey wäre. Diese seine Meynung hatte er den Gemüthern zweyer seiner Anverwandten so fest eingedrücket, daß man dieselben nicht davon abwendig machen konnte, bis der Wiedertäuffer selbst verbrannt worden war. Ulhens Kirchen-Historie des XVI und XVII Jahrh. p. 232 u. ff.

Von den Wiedertäuffern in der Schweitz.

Unter den Schweitzerischen Wiedertäuffern hat wohl Balthasar Hubmeier die vornemste Person gespielet. Anfänglich war derselbe noch ziemlich auf dem rechten Wege, und unterhielt mit dem Zwinglius einen Brief-Wechsel, weil er Prediger zu Waldshut war; Allein, nach einer mit Müntzern gehaltenen Unterredung, ließ er sich verleiten, und ward ein eyfriger Verfechter der Wiedertäuffer. In kurtzer Zeit fand er mit seinen Predigten solchen Eingang, daß die meisten Einwohner zu Waldshut seiner Meynung beyfielen, und als sie sahen, daß sie den grösten Hauffen ausmachten, so jagten sie die übrigen Bürger zu der Statt hinaus, daraus die Papisten, zu der Vergeltung, die Wiedertäuffer gleichfalls verjagten, welche sich bey dieser Gelegenheit durch die gantze Schweitz ausbreiteten. Hübmeier hielt sich zu Zürch verborgen auf, und wurde, da man ihn entdeckte, bey dem Kopffe genommen, nicht in der Meynung, ihn an dem Leben zu straffen, sondern daß er, wie er sich wohl eher gewünschet hatte, mit dem Zwinglius über die Kinder-Tauffe disputiren solte. Hierauf liessen die Regenten auch den Zwinglius auf das Rathhauß kommen, mit Hubmeiern zu disputiren, welches auch erfolgte. Der Wiedertäuffer zog hierbey den kürtzern und erbot sich freywillig, seinen Irthum zu widerrüffen. Kurtz hernach kam ein Kayserl Abgesandter nach Zürch, und verlangte Hübmeiers Auslieferung. Allein die Regenten schlugen diese Auslieferung, Krafft eines Gesetzes, ab, welches zu dem Vortheil ihrer Bürger gemachet war. Sie behielten ihn auch so lange in ihrer Stadt, bis er vor demselben sicher war, und ohne Befürchtung von den Kayserlichen, die auf ihn lauereten, unterweges aufgehoben zu werden, reisen konnte. Kaum war er zu Costnitz angekommen, so machte er viel Prahlens von der Disputation, die er mit dem Zwinglius gehalten; er hatte sich nicht in dem geringsten geändert, predigte seine vorige Irthümer fort, und suchte das gemeine Volck zu dem Aufruhr anzuhetzen. Die andern Prediger der Wiedertäuffer, und darunter vornemlich George Blaurock, fuhren unterdessen gleichfals mit ihrem Predigen fort, und versprachen dem Volcke bessere

Zeiten,

Zeiten, worinnen sie niemand einige Beschwehrungen und Schatzungen abtragen, sondern alle eine gleiche Freyheit genieſſen solten. In kurtzer Zeit wimmelte alles in der Schweitz von Wiedertäuffern, welche, wegen ihres ungebundenen Lebens, von der Regierung nicht länger geduldet werden konnten, sondern aus der Schweitz verbannet wurden, und sich seit dieser Zeit durch Nieder-Deutschland, und vornemlich durch Westphalen, Frießland, Holland, und andere Niederländische Gegenden ausbreiteten. Was Hubmeiern anbetrifft, so gerieth derselbe nach Mähren, allwo er Hutterern verführete, u. das Gifft seiner Lehren ausstreuete, worauf er aber nach Wien gebracht, und den 10 Martz 1528 verbrannt ward. Siehe Raupachs Evangel. Oesterr. Th. II, p. 51. u. ff. Nach seinem Abzuge aus der Schweitz, traten andere an dessen Stelle, und wolten das Werck forttreiben: Als Melchior Ring, der verschiedene von neuem getaufft hat, Felix Mansch, Conrad Greble, Georgius Jacobi, mit dem Zunahmen Blaurock, Wolfgang Ulmianus, Ludwig Hetzer, Johann Denck, nebst andern. Sie hielten sich sonderlich zu Zürch, St. Gallen, zu Basel, auf, bezeugten sich zum Theil wie ganz rasende Leute, so, daß auch einer von ihnen, Nahmens Thomas Schucker, der sonst ein Bürger zu St. Gallen war, 1527 seinem Bruder den Kopff abschlug, und darbey vorgab, er habe hierzu von GOtt Befehl erhalten. Sie wolten Propheten seyn, und da es ihnen zu Zürch nicht nach ihrem Kopffe gieng, lieffen sie als rasende Leute in der Stadt herum, schrien das Weh über sie, und verkündigten deren Untergang, wo man nicht Busse thun würde. Denn Felix Mansch giebt Thielman Janssen van Bracht in dem Blödigen Toneel, B. II, p. 81, allwo er ihn Felix Mantz nennet, folgendes Zeugniß: „Felix „Mantz ist auch ein Anfänger der Reformation „des Glaubens in Deutschland gewesen; Als „er aber mit grossem Eyfer die erkannte Wahr„heit des Evangelii bekannt, gelehret und gepre„diget hatte, so ist er, aus Neid seiner Wiederfa„cher, angeklaget, gefänglich eingezogen, und end„lich zu Zürch, um der Evangelischen Wahrheit „willen, ersäuffet worden. Welches geschehen „im Jahr 1526.“ Blaurock, welcher wieder nach Zürch kam, und predigte, ward bey dem Kopffe genommen, und zu der Stadt hinaus gestrichen; Doch, da er an das Stadt-Thor kam, wolte er nicht schwöhren, wie gebräuchlich ist, unverzüglich aus den Grentzen dieses Cantons zu reisen, und denselben nicht wieder zu betreten: Dahero ward er wieder in das Gefängniß gebracht, und endlich, nach abgelegtem Eyde desselben wieder entlassen. Er begab sich nach Tyrol, allwo er elendiglich um das Leben kam. Vorgedachter Thielm. Janssen van Bracht giebt von ihm, p. 99, folgende Nachricht: „Ohn„gefähr um diese Zeit, im Jahr 1529, ist Ju„rian, vom Hause Jacob, Blaurock genannt, „nachdem es bey zwey, oder drey Jahren, bey„des in der Schweitz und sonderlich in der Graf„schafft Tyrol, wohin er gezogen war, die Leh„re der Wahrheit ausgebreitet und verkündiget „hatte, darnach mit seinen Mitgesellen auf Gu„sodann gefangen genommen, um des Glaubens „willen verurtheilet, und nicht weit von Clausen „lebendig mit Feuer verbrannt worden. Und „zwar um diese Artickeln: Daß er sein priester„liches Amt und Stand, so er vorher im Pabst„thum verwaltet, verlassen hatte, und den Leuten „eine neue Tauffe lehrte; Daß er nichts hielte „von der Messe, auch nichts von der Beichte „der Pfaffen, so von derselben eingesetzet war; „Und daß die Mutter Christi nicht müsse angeruf„fen und angebetet werden.“ Von Ludwig Hetzern zeigt Ernst Salomon Cyprian, in Dissertat. de Ecclesiasticis, Diss. 4. de moribus Socinianorum, cap. 1, p. 88. u. f. aus Sebastian Franckens Chronico, daß er dafür gehalten, Christus sey nicht gleicher GOtt und eines einigen Wesens mit dem Vater, und daß er endlich zu Cottnitz, wegen seines Ehebruchs, da er 13 Weiber gehabt haben soll, zu dem Tode verurtheilet, und mit dem Schwerdte gerichtet worden seyn. Johann Denck soll anfänglich den Teuffeln und Verdammten die Seligkeit zugeschrieben, auch einige Nachfolger, so *Denckiani* genennet worden, gehabt haben, wie Ottius in Annal. Anab. præf. d. 3. & p. 33. §. 19. p. 44. §. 4. anmercket. Abraham Scultetus aber gedencket, in Annal. Evang. decad. 1, p. 265. u. f. daß Oecolampadius ihn wieder von solcher irrigen Meynung abgeführet habe. Ein anderer widersprach einem Professor zu St. Gallen, wegen der Kinder-Tauffe, öffentlich, und sagte, es wäre gleich viel, ob man ein Kind, oder eine Katze taufe; Indem eins so viel Verstand hätte, als das andere. Zu Zürch widersetzte sich solchen Leuten Zwinglius, und an andern Orten, wo sie Unruhen anfiengen, ließ die Obrigkeit ihren Ernst gegen sie sehen. In der Historie der frommen Zeugen JEsu Christi, wird in der Vorrede angeführet, wie Balthasar Hubmor über den Zwinglius und die seinen folgende Klage geführet: „Wie daß sie es dahin gebracht hätten, „daß man auf einmahl Männer, schwangere „Weiber, Wittwen und junge Weiber, in „einen finstern Thurn elendiglich geworffen, „und darüber diß Urtheil gefället habe, daß „sie hinführo weder Sonn noch Mond sehen, „ihr Lebenlang mit Wasser und Brodt aufhalten, und ihr Ende beschliessen, und also in den „finstern Thurn alle todt und lebendig, bis daß „keiner unter ihnen mehr übrig wäre, bey einander verbleiben, und im Gestanck verfaulen solten: So, daß unter ihnen einige gewesen, welche „in 3 Tagen kein Mund voll Brodt geschmecket „hatten, damit nur die andere etwas zu essen haben solten.“ Heutiges Tages handele man zwar in der Schweitz gelinder mit diesem Volcke, doch, weil noch verschiedene Gemeinden sich heimlich darinnen befinden, so werden sie noch dann und wann, wenn ihre Versammlung gar zu ruchtbar wird, verjaget. Siehe Hermann Schyns kurtze Historie der Mennoniſten, p. 20. Noch in diesem Jahrhunderte, um das Jahr 1710, hat man in der Schweitz, sonderlich in dem Canton Bern, wider die Wiedertäuffer, ihrer Religion wegen, gar scharff verfahren. Denn weil

weil sie unter andern für eine Sünde hielten, daß sich so viel Schweitzer in auswärtige Kriegs-Dienste begäben: So ward in dem gedachten Canton eine gewisse Anzahl Wiedertäuffer, blos allein wegen der Religion, vertrieben. Immassen denn auch 50 andere, welche einige Jahre zuvor ebenfalls verjaget worden, nach der Zeit aber wieder gekommen waren, um sich in diesem Canton niederzulassen, vor Gerichte gebracht, und zu einer ewigen Landes-Verweisung nach Pensylvanien verdammet wurden. Man nöthigte sie hierauf, die Reise nach Engeland anzutreten, mit der Verwarnung, daß, woferne sie auf dem Wege die Flucht nehmen, und wieder ertappet werden würden, man sie weit härter bestraffen wolte. Diese Untersuchung währete eine Zeitlang, und setzete den Ueberrest dieser Leute in grosses Schrecken. So bald nun ihre Glaubens-Genossen in Holland hiervon Nachricht erhielten, ersuchten sie die Herren General-Staaten inständig, es möchten dieselben geruhen, vor ihre in der Schweitz verfolgeten Brüder eine Vorbitte einzulegen. Eben dergleichen Bittschrifft ward der Königin in Groß-Britannien überreichet, und von derselben gnädig angenommen. Hierauf übergab der Staats-Secretarius der Herren General-Staaten, Nahmens Runckel, dem Canton Bern folgendes Memorial, und stund ihm Stanian, Extraordinair-Envoye von Groß-Britannien in seinem Suchen nachdrücklich bey:

„Hochgeehrteste und Großmögende Herren.

„Ihro Hochmög. die Herren General-Staaten derer Vereinigten Niederlande, meine gnädigste Herren, haben dem Bitten derer Mennoniſten, oder Wiedertäuffer, welche unter ihrer Bothmäßigkeit leben, nicht entstehen können, bey Ihnen, meine Herren, eine Vorbitte vor diejenigen einzulegen, welche sich in Dero löblichen Canton aufhalten, damit sie wegen ihrer Religion nicht aufgesuchet, sondern vielmehr des Schutzes Eurer Großmögenden Herrlichkeiten, in Friede und Ruhe, als gute und getreue Unterthanen, wie auch als friedsame Leute, welche sich auf keinerley Weise in die äusserlichen Dinge einmischen, geniessen mögen. „Ihro Hochmögenden schreiben dieserwegen an „Eu. Großmögende Herrlichkeiten; und haben „sie vor gut befunden, mir ihr Schreiben zu übersenden, mit dem Befehl, eine Uebersetzung hinzuzufügen, und nichts zu unterlassen, was diesen armen Leuten nützlich seyn könnte. Es ist „wahr, daß es nicht mehr Res integra ist in Ansehung derer jenigen, welche, nachdem sie lange „Zeit gefangen gewesen, allbereit entweder vertrieben oder verwiesen worden seynd. Allein, „ich vernehme, meine Herren, daß sich in Dero „Lande noch hier und dar eine kleine Anzahl dieser guten Leute findet, und daß so gar auch einige unter denenselben von neuem ins Gefängniß gesetzet worden; Dahero ich unumgänglich nöthig zu seyn erachtet, Denenselben gegenwärtiges Schreiben ohne Verzug dienstlich zu „übergeben, und lebe ich der Hoffnung, es werde selbiges, wo nicht denen ersteren, dennoch denen letzteren, einige Hülffe zuwege bringen „Die Mennoniſten in Holland sehen die Wiedertäuffer in der Schweitz vor ihre wahren „Brüder an, und absonderlich diejenigen, welche sich in diesem löblichen Canton aufhalten; „indem sie einerley Glaubens theilhafftig seynd, „und sich zu einerley Lehre bekennen. Sie hoffen, und haben das Vertrauen, meine Herren, „daß, da Dieselben, nebst denen übrigen löblichen protestirenden Cantons, sich der Befreyung derer Brüder in Christo, welche sich in „Franckreich auf denen Galeeren, in denen Kästern, oder in denen Gefängnissen befinden, so „inniglich annehmen, und da Dieselben so grosse Mühe anwenden, die übrigen Potentzen zu „bewegen, daß selbige das Interesse dieser Leute „bey dem künfftigen Frieden gleichfalls zu Hertzen nehmen möchten, daß, sage ich, Dieselben, „da Sie sich so brüderlich gebrauchen lassen, „um denen armen Frantzösischen Gefangenen „beyzustehen, Dero eigenen und natürlichen Unterthanen, und welches noch mehr ist, diesen „so wohl getreuen, als friedfertigen Unterthanen, einige Funcken dieser zarten und mitleidigen Liebe und Barmhertzigkeit nicht verweigern „werden. Sie hoffen solches um so viel desto „mehr, weil man, wenn es Dieselben nicht thäten, Ursache haben würde, zu befürchten, daß „die Feinde unserer Religion sich dieses Exempel „zu Nutz machen möchten, unsere Brüder entweder auf denen Galeeren in Franckreich, oder „anderswo, noch übler zu tractiren; Auf welchem Fall man mit Wahrheit sagen könnte, „man habe dasjenige mit der einen Hand wieder umgestossen, was man mit der andern, „mit grosser Sorgfalt, Liebe und Barmhertzigkeit, aufzubauen gesuchet. Dieses ist es, Großmögende und Hochgeehrteste Herren, was ich „Ihnen habe dienstlich vorstellen sollen, worbey „ich nicht zweiffele, daß Eu. Herrlichkeiten eine „gewogene Achtung auf die freundliche Recommendation Ihrer Hochmögenden geben, und mich „in den Stand setzen werden, daß ich Ihro Hochmögenden mit Wahrheit versichern kan, was „massen Ihre Vorschrifft dem löblichen Canton „nicht gleichgültig gewesen, wormit ich u. d. m.

C. Runckel.

Dasjenige Schreiben der Herren General-Staaten, dessen in gegenwärtigem Memoriale gedacht wird, war, unter dem 15 Mertz des 1710 Jahres, folgendes Inhalts:

„Edle ꝛc.

„Die Mennoniten, so unter dem Gebiet dieses Staats wohnen, haben uns mit Betrübniß zu erkennen gegeben, wie daß sie durch „Briefe und sichere Nachrichten, in Erfahrung „gebracht, daß ihre Glaubens-Genossen in „der Schweitz, und insonderheit Euer Edlen „löblichen Canton, sehr schwehr, wegen Uebung „ihrer Religion, verfolget und gedrücket würden, so, daß jetzund eine grosse Anzahl Personen, so wohl Männer als Weiber, in unterschiedlichen Gefängnissen eingeschlossen wären, „welche nebst andern geringen Straffen, mit

„Ver-

„Verweisung auf die Galeeren, ja mit dem Tode, „gedrohet würden. Weswegen sie unsere Für„sprache für ihre Brüder, so mit ihnen in dem Got„tesDienste von einer und eben derselben Meynung, „sind, ersuchet haben, daß derselben Unterdrückung „möchte erleichtert werden, und sie nebst freyer Ue„bung ihres Gottesdienstes geruhiglich ihre Woh„nungen behalten möchten. Wir haben die Men„noniten von langen Jahren her betrachtet, und „durch Erfahrung befunden, daß sie gute und „getreue Eingesessene des Landes seyn, welche „ein stilles und einfältiges Leben führen, und „sich mit ihren eigenen häußlichen Sachen, „und mit nichts anders, bemühen. Da„her wir solchen guten Eingesessenen unsere „Interceßion für ihre Glaubens-Genossen bey „Euer Edlen nicht haben können, noch mögen ver„weigern. Wir halten zwar mit Euer Edlen die „Christliche Reformirte Religion für die beste und „wahre Religion, und wünschen, daß die Menno„niten, sowohl hier, als bey Ew. Edl. zu derselben „möchten geführet werden können: Aber wir mey„nen, daß dazu keine andere, als vernünfftige und „überzeugende Mittel, gebrauchet werden mögen; „Und daß die Zwang-Mittel nimmermehr mö„gen, noch dürffen, an die Hand genommen wer„den in Gewissens-Sachen, worüber GOtt alleine „sich die Macht vorbehalten hat, deme ein jeder „Mensch von seiner Meynung sowohl, als von sei„nem Thun und Lassen, zu seiner Zeit Rechen„schafft wird geben müssen. Und weil Ew. Edl. „nebst uns und andern Potentaten, so der Christli„chen Reformirten Religion zugethan sind, so man„nigmahl aus grossen und sehr wohl gegründeten „Ursachen sich beschweren und beklagen über die „Verfolgung unserer Glaubens-Genossen in de„nen Landen, worinnen eine unerträgliche Hierar„chie die Oberhand genommen hat: So scheinet „es in keinem Theil füglich zu seyn, eben denselben „Weg der Verfolgung vorzunehmen mit denenje„nigen, die von uns in einigen Stücken abgehen, „doch nichts destoweniger GOttes Wort, als eine „Regul ihrer Lehre und Leben, annehmen. Viel„mehr ist es rathsam, dieselbe Christlicher Weise zu „dulden, damit die Feinde der Reformirten Kirche „keinen Anlaß bekommen möchten, ihre harte und „freventliche Verfolgungen wider unsere Glau„bensgenossen zu justificiren, mit Exempeln glei„cher Verfolgung, so durch eine Reformirte Obrig„keit wider diejenige, welche in Meynungen von ih„nen unterschieden sind, ausgeübet worden. Es „kommet uns hart für, daß man jemand wegen sei„ner Meynung in Ansehung des Gottesdienstes, „woran er meynt, daß seine ewige Seligkeit hänge, „mit Landes-Verweisung, Gefängniß, Galeeren, „und gar mit dem Tode straffen wolle. Denn „wir glauben, daß einem jeden darinnen seine Mey„nung müsse frey gelassen werden, wenn nur diejе„nige, so einer andern, als der öffentlichen vererd„neten Religion in einem Lande, oder Republick zu„gethan sind, nichts thun, was zum Nachtheil sel„bigen Landes, oder gemeinen Wesens, gereichen „kan. Und in solchem Absehen kommt uns für, „daß solches von den Mennonisten weniger, als „von andern Secten, zu befürchten sey, weil sie un„ter ihrer Obrigkeit gehorsam und unterthänig in „allen Sachen, so, nach ihrer Meynung, nicht mit „dem Worte GOttes streiten, durchgehends still „und geruhig sich erzeigen. Denn ob zwar, wie „uns berichtet worden, denenselben drey Stücke „Schuld gegeben werden; Als erstlich, daß sie nicht „erkennen wollen, daß der Stand der Obrigkeit „von und mit GOtt sey, und mit dem Christen„thum bestehen könne; Zum andern, daß sie die „gebührende Treue und Wahrheit mit dem Eyde „nicht bestärcken wollen; Und zum dritten, daß sie „das Vaterland im Fall der Noth zu beschirmen „weigern: So scheinet doch das erste mit dem Bе„känntniß ihres Glaubens nicht überein zu kom„men, wovon der 13 Artickel hienebеn gefüget ist, „und woraus erhellet, daß sie eine ganz andere und „bessere Meynung von der hohen Obrigkeit haben. „Und was den Eyd betrifft, weil sie von der Mey„nung sind, daß derselbe in GOttes Wort verbo„ten ist, ihre Bezeugung aber auf ihre Treue und „Glauben (ophaer Mannen Waarheit) eben diesel„be Krafft und Würckung hat, als der Eyd bey „andern: So folget daraus, daß diese ihre Mey„nungen von dem Eyd keinen Nachtheil dem genei„nen Wesen zubringen kan. Wir halten auch „dafür, daß man den dritten Punct so weit erstre„cke, weil sie das Vaterland beschützen zu helffen „sich nicht gäntzlich wegern, sondern, da sie den Ge„brauch der Waffen zur Rache für sich unerlaubt „zu seyn urtheilen, so meynen sie, mit Bezahlung „der Schatzung und desjenigen, was ihnen auferе„leget wird, eine Gnüge zu leisten können; Wo„durch einem Staat auch geholffen, und das ge„meine Wesen beschirmet wird. Wir ersuchen „derohalben freundlich, daß Ew. Edl. auf den Zu„stand der vorgemeldten Mennoniten günstige Re„flection nehmen wollen, nicht alleine die Gefan„gene zu entschlagen, und andere fernere Straffen „einzuhalten; sondern auch dieselbe als gute Ein„wohnere in Ruhe unter Euer Edlen gewogene „Protection wohnen zu lassen. Wir urtheilen, „daß Ew. Edl. dadurch ihrem eigenen Staat, wel„chem wir alles Gutes gönnen, keinen Undienst, „sondern Dienst thun werden, und daß hierinnen „die Regel müsse Platz haben, einem andern nicht „dasjenige zu thun, was wir nicht wollen, daß sie „uns thun sollen. Ueberdiß soll es uns sehr ange„nehm seyn, wenn wir vernehmen werden, daß un„sere Interceßion diesen betrübten Menschen die „verhoffte Erleichterung werde zuwege gebracht „haben. Wir werden auch dasselbe in vorfallen„den Gelegenheiten erkennen ꝛc.“

Man hielt hierauf in dem Canton Bern, wegen dieser Angelegenheit, verschiedene Conferentzen, und nachdem ermeldeter Minister vorgestellet hatte, wasmassen es billig sey, daß man den gefangenen und andern Wiedertäuffern, welche sich verborgen hielten, eine allgemeine Amnestie verwilligte, auch ihnen vergönnete, mit ihren Gütern zu thun, was sie wolten, und sich aus dem Lande zu begeben; So erklärte sich der Magistrat, daß er zwar solches alles verwilligen wolte, jedoch mit der Bedingung, daß diejenigen unter ihnen, welche allbereit verurtheilet worden wären, von dieser Amnestie ausgeschlossen seyn solten. Wiewohl ihren Anverwandten, oder guten Freunden, hiermit zugelassen würde, den Ueberrest ihrer Güter annoch zu verkaufen;

sen; Daß man ferner zugeben wolte, daß die von der Reformirten Religion, wenn es ihnen gefiele, ihren Wiedertäufferischen Männern, Weibern, Eltern, oder Kindern, folgen, und zuvor ihre Güter veräussern solten, und daß der Magistrat nicht zweiffelte, man werde ihm glaubwürdige Versicherung geben, daß diese Leute niemahls wieder in den Canton Bern zurück kommen würden. Nachdem nun obgedachter Minister vorgestellet, daß dergleichen Versicherungen unnöthig wären, anerwogen es bey der Regierung lediglich stünde, denenselben den Eingang zu verwehren; So erlangte die Sache ihre völlige Endschafft. Europ. Fama, Th. 102, p. 460 u. ff. Th. 114, p. 418 u. f.

Von den Wiedertäuffern in Deutschland.

Nachdem man, oben erzehlter massen, die Wiedertäuffer aus der Schweitz vertrieben hatte, begaben sie sich theils nach Mähren, theils nach dem Rheine.

Hier fanden sie sich unter andern zu Worms ein, und war ihr Anführer Jacob Cautius, der sich von Ludwig Hetzern hatte verführen und dahin bringen lassen, daß er gewisse Anabaptistische Irthümer öffentlich vertheidigen wolte. Als er von dar vertrieben war, suchte er in der Pfaltz seine Lehren auszubreiten, und bekam viele Anhänger, zu denen auch einige Lehrer aus den Niederlanden und Mähren kamen, von denen sie in ihren Meynungen bestärcket wurden. Von dem dieserwegen zu Franckenthal angestellten Colloquio soll hernach Meldung geschehen.

Von den Wiedertäuffern, welche sich in Mähren aufgehalten, berichtet Alexander Rost, daß sie sich Apostolische (*Apostolicos*) genennet, daß sie barfuß gegangen, daß sie einander die Füsse gewaschen, daß sie ihre Güter unter sich gemein gehabt, (wovon einer, den sie absonderlich dazu verordnet, einem jedweden die Nothdurfft austheilen müssen) daß sie niemand unter sich genommen, welcher nicht mit seiner eigenen Hand etwas zu verdienen gewust, daß sie einen gemeinen geistlichen Vater erwählt, welcher sie in den Christlichen Glaubens- und Lebens-Regeln unterrichtet, auch alle Morgen, bevor sie ausgegangen, mit ihnen gebetet; daß sie einen General-Kirchen-Vorsteher gehabt, welchen sie vor allen fremden Personen geheim zu halten sich unter einander verbunden; daß sie, eine Viertel-Stunde vor und eben so lange nach dem Essen ihre Gesichter mit der Hand zu bedecken, und geistliche Dinge zu meditiren pflegen; daß sie durchgehends sich schwartz gekleidet; daß sie viel von dem letzten Gerichte, von der höllischen Pein und von der Grausamkeit der Teuffel geredet; daß sie die Wiederholung der Tauffe und die Annehmung ihrer Religion vor das eintzige Mittel der Seligkeit gehalten, u. s. w. Zeiler schreibet in seinem Compendio itinerarii Germanici, p. 279 u. ff. von den Mährischen Wiedertäuffern also: "„Ob aber „solche und andere Bräuch, nach hingelegtem „Krieg, noch daselbst im Schwang gehen, kan ich „keinen Bericht geben; Aber wohl, daß die Wiedertäuffer, deren es meiner Zeit viel tausend im „Lande gegeben, gantz und gar ausgeschafft worden seyn. Ich hab mit denselben offt und viel geredt, weiln das Dorf Olekowitz nur bey einer halben Stunde von der Stadt gelegen war, und mit „dem Meister Messerschmidt, dem Gärtner, und „dem Meister Schuhmacher daselbst, (wie sie dann „das Dorf von dem Herrn Bertholden, Herren „von Lippa, oder Lippe, im Bestand hatten, und „allerley Handwercke trieben; Wiewohl solcher „Ort gegen andern, so sie in Mähren innen hatten, „für klein zu achten, und ihrer über 400, an Mann „und Weibs-Personen, nicht gewesen, und gleichwohl besagtem ihrem Herren, wie man mich berichtet hat, jährlich 700 Mährische Thaler, einen „zu 70 Kreutzer gerechnet, geben haben) immer „was zu thun geben hat. Da ich dann in Acht genommen, daß diese Hutterische Brüder, wie sie „sich nannten, das Brod-Brechen, wie sie es hiessen, oder das Abendmahl, allda (nemlich in Eywanschitz) nicht gehalten, weil der Ort zu arm „hierzu, sondern die ihrigen nach und nach, des „Jahrs einmahl, und zwar im Sommer, an andere grössere Ort schickten, die sich darauf gefreuet, „weil sie etlich Tag feyren, wohl essen und trincken, „in allen Wirthshäusern einkehren, und gute „Räusch, so sie müd zu seyn nannten, mit heimbringen durfften. An. 1618, den 24 May, bin „ich nach Nimpschitz, 1½ M. von Eywanschitz gelegen, spatzieren gereist, damit ich ihre Ceremonien „beym Brod-Brechen sehen möchte; Bin aber etwas zu spat kommen, weil sie gar frühe, indem etlich tausend der Wiedertäuffer allda zusammen „kommen seyn, damit einen Anfang gemacht; „Gleichwohl noch die grosse lange Schnitten „Brods, von grossen Laiben, so überblieben, auch „den eingefaßten Stuel, darinnen ihre Prediger „gestanden, und die lange Tisch und Breter, darherum sie gesessen, auch kleine und grosse Zinnerne „Kanten, daraus sie getruncken, gesehen. Und „ward mir erzehlet, daß den Tag zuvor drey Vorbereitungs-Predigten, und dann an gedachtem „Tag, sehr frühe, noch eine Predigt, gehalten worden; Darauf man die Wort der Einsatzung des „H. Abendmahls verlesen, und gebetet, und dann „eine Schnitten Brods dem ersten Prediger, so „einer vom Adel solle gewesen seyn, in den gedachten „Stuel gereicht, der ein Stücklein davon gebrochen und geessen, das übrige seinem Nachbarn, „und so fort an, der letzte aber dem ersten an dem „nächsten Tisch sitzenden, gegeben, und also alleweil „einer dem andern eine Schnitten gereicht, und immer mit frischen abgewechselt, bis die gantze Menge Volcks, jeder ein Stücklein, genossen. Darauf hab man aus grossen Kanten den Wein in „kleinere eingeschenckt, ein jeder ein Trücklein daraus gethan, und in der Ordnung herum gehen „lassen. Aber wieder auf obbesagtes Dorf Olekowitz zu kommen, so war daselbst ein alter Zimmermann Prediger, den ich einmahl ein sehr lange „Predigt, an einem Sonntag, habe thun gehört. „In der Wochen hat ihn etwan ein junger Weißgerber vertreten. Und diesem ihrem Prediger, „und dem Haußhalter, musten die Meister in ihrem „Handwerck (wie dann ein jeder mit seinen Untergebnen seine eigne Stuben hatte) Rechnung thun; „Hergegen der Haußhalter sie alle versorgte. Fluchen, Schwöhren, und die Unzucht, haben sie hart „gestrafft, verstatteten auch das einander küssen „nicht.

„nicht. Es seyn auf einem Boden viel Bettstat-
„ten gestanden, jedoch also, daß ein jeder Ehemann,
„mit seinem Eheweib, ein eignes vermachtes Käm-
„merlein hatte. Die Wittwer und ledigen Ge-
„sellen musten warten, bis sie die Aeltesten ver-
„heyratheten: Und wann einem die vorgestellte
„nicht annehmlich war, so muste er noch länger
„warten. Wann sie aber Lust zusammen hat-
„ten, so segnete sie ihr Prediger ein, und man gab
„ihnen etwan 4 Speisen, sammt einem Trunck
„Weins, an statt der Hochzeit-Mahlzeit, ließ sie
„darnach mit einander spatzieren gehen, und
„raumte ihnen auf den Abend auch ein eignes
„Cämmerlein, auf der grossen Cammer, ein.
„Wann sie Kinder bekamen, wurden sie bald
„entwöhnet, hernach in ein besonders Hauß
„gethan, so sie die Schuel nannten, allda ei-
„gene Weiber bestellet waren, so ihrer warteten.
„Ein jedes Kind hatte seine Bettlein und Nacht-
„geschirrlein, und ward ihnen alle acht Tag weiß
„gelegt, und dorfften also die Eltern keine weitere
„Sorge mit ihnen haben, sondern nur ihrer Arbeit
„abwarten. Wann sie was älter worden, hat sie
„der Schulmeister in Lesen, Schreiben und Rech-
„nen, unterwiesen: Dann sie weiter nicht kamen.
„Wann sie nun in ziemlichen Verstand, so wur-
„den sie getaufft, und zwar nur einmahl. Wann
„aber aus der Fremde sich Eltern zu ihnen bega-
„ben, und Kinder mit sich brachten, ob schon die-
„selbe getaufft waren, so tauften sie dieselbe, wann
„sie selber kunten Antwort geben, wieder: Daher
„man sie die Wiedertäuffer nannte, welchen Nah-
„men sie aber nicht gerne hörten. Hierauf wur-
„den sie zu gewissen Hand-Wercken, die Mägd-
„lein aber zur Haus- und Weiber-Arbeit, gezogen.
„Keine Wehren trugen sie, aber ein jeder hatte ein
„Messer und einen Stab, damit er sich wehren
„konnte: Und wann sie ihres Feindes Meister
„worden, war das bey ihnen die gröste Plage, daß
„sie ihn schier zu todt kitzleten.„

Zu Augspurg haben sie nicht weniger verschie-dene Unruhen erreget, dahin sie **Jacob Kürsner** und **Johann Denck** gebracht, man setzte sie aber gefänglich ein. Einige Tage darnach, verwieß man viele davon aus der Stadt, den übrigen hingegen verstattete man, mit den Predigern daselbst eine Unterredung anzustellen. Indem diese vergeblich ablief, und die Wiedertäuffer keine Vorstellung annehmen wolten, so belegte man sie mit mancherley Straffen.

Zu Strasburg trieb das Wiedertäufferische Wesen der bekannte **Melchior Hofmann**, und fieng damit schon bey dem Anfange des sogenannten Bauern-Krieges an, so, daß er unterschiedene wiedertauffte. Von dar begab er sich in das Hollsteinische, und ob er wohl nach Straßburg wieder zurück gieng, blieb er doch nicht lange daselbst, sondern begab sich nach Holland, und ließ sich endlich zu Embden nieder. Die Mennonisten wollen gemeldeten Hofmann nicht für ihren Glaubens-Genossen erkennen, weil er sich wieder die Obrigkeit gesetzet, auch auf Gesichte und Träume viel gehalten, als welches mit ihrer Lehre nicht übereinkäme; Wie Eng. Arentsz. van Dooregeest, in seinem Brief an Spanheim, worinne die Lehre der Taufgesinneten näher erkläret und vertheidiget wird, p. 19, anzeiget. Ingleichen schreibt **Clas Claffen**, in seinem Bekänntniß der vornehmsten Stücke des Glaubens, wider Fanckelii Babel der Wiedertäuffer, (in Holländischer Sprache, 1624, zu Amsterdam, in 8 gedruckt) p. 20, also: „Wir haben dem **Thomas Münzer, Melchior Hofmann, Jan Mathys**, den „Münsterschen und andern, niemahlen, weder in „ihrer falschen Lehre, noch bösen Thaten, einge-„stimmet, auch nicht denselben hülffliche Hand ge-„leistet, oder verschonet; Sondern sie vielmehr „von gantzem Hertzen mit Lehr und Leben bestraf-„fet.„ **Carl van Gent** schreibet von diesem Hofmann, er habe zu Embden in Ost-Frießland offenbahrlich geprediget, gelehret, auch die Erwachsenen getaufft, beydes in der Kirchen, und auf der Gassen. Es wollen die Embder-Prediger dieses in ihrem Bericht von der Evangelischen Reformation der Kirchen zu Embden und in Ost-Frießland, 1594 herausgegeben, p. 39, nicht gestehen, sondern nennen es eine Fabel, daß einer auf der Gassen wiedergetauffet sey. Es behauptet aber auch dasselbe, nebst **Carln van Gent**, der 1593 edirte Gegen-Bericht der rechtgläubigen Predicanden in Ost-Frießland, a. 6. b. Zum wenigsten ist gewiß, daß **Melchior Hofmann** viel Unruhe daselbst angerichtet. In dem kleinen Tractat, Greuel der vornehmsten Haupt-Ketzern, 1608 zu Leyden gedruckt, 5. 4. b. (woselbst auch des **Melchior Hofmanns** Bildniß zu sehen) heißt es also: „Im Jahr 1528 ist **Melchior Hofmann** „von Strasburg nach Embden gekommen, allda „eine Rotte von 300 Personen versammlet, und die „Wieder-Tauffe bey Verlust Leibes und Seelen „gelehret.„ Und **Eggerich Beninga** schreibet, in seiner Ost-Friesischen Chronicke, bey dem Jahr 1528, daß er gar in der grossen Kirche daselbst getauffet habe.

Was **Melchior Rinck** auch für Lerm in Embden angefangen, wie er das Volck also aufgewiegelt, daß es, da **Johann Timann** als ein Lutherischer Prediger, von der Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi in dem Abendmahle daselbsten predigte, mit grossem Tumult zu schreyen angefangen: Schlage todt den Fleisch-Fresser; Weswegen derselbe sich von der Cantzel in die Sacristey mit Lebens-Gefahr retiriren müssen; Und wie **Melchior Rinck** darauf die Cantzel betreten, und einigemahl gesagt: „Ob „wir wohl müssen darum Schwärmer heissen und „seyn, daß wir den Wittenbergischen aus dem „Korbe entflohen sind, so sind wirs doch nicht: „Solches ist bey dem **Hamelmann**, in Histor. renati Evangelii cap. XII. h. 7. b zu lesen. Siehe dessen Opera Genealog. Historica, a Wasserbach, 1711, in 4, p. 827. Es irret aber darinnen **Carl van Gent**, daß er schreibet, es sey dieses zu der Zeit des Interims geschehen: Denn **Hofmann** ist schon 1528 nach Embden gekommen, wie aus dem gesagten erhellet, und auch **Ortius**, p. 45, ingleichen **Altingius**, in Theologia historica, p. 62, bekräfftigen; Ist auch daselbst nicht lange geduldet worden: Das Interim aber ist, wie bekannt, erst 1548 angegangen. **Melchior Hofmann** ward also von Graf **Enno** dem II, bald wieder

aus Embden vertrieben, wie aus des Eggerich Beninga angeführter Ost-Friesischen Chronicke, bey dem Jahr 1528, erhellet. So schreibet auch Ernst Friedrich von Wicht, in Annalibus Frisiæ MSCtis, ad ann. 1528, also: Ad hoc tempus Anabaptistæ primo in Frisiam Orientalem intrant, & Emdæ *Melchior Hoffmann* Pellio in de Gaerkamer baptizare cœpit, quod a magistratu statim illi fuit inhibitum, ipseque Frisia expulsus est. Er kam hierauf von neuem nach Straßburg, da er es denn mit seiner Schwärmerey so lange trieb, bis man ihn in Verhafft brachte, darinnen er auch gestorben ist.

Einige setzen ihm den Sebastian Franck, oder Francus, von Woerd, als einen Wiedertäuffer an die Seite, welchen andere zu den Schwenckfeldern zählen. Wir wollen seiner hier kürtzlich gedencken. Man hat unterschiedene Schrifften von ihm: Als die Paradoxa, oder 280 Wunder-Reden und Rätzel aus der H. Schrifft; Eine Ketzer-Chronicke; Ein Welt-Buch, oder Spiegel des gantzen Erdbodens, und andere; Welche Schrifften aber zu Schmalkalden in dem Jahr 1545 verworffen, und Francke unter die neuen Schwarm-Geister gerechnet worden ist. Spondanus führet (Annal. ad ann. 1529, num. 9) von ihm verschiedene besondere Umstände, und unter andern auch dieses an: Daß man ihn aus Straßburg verjaget hat, daß seine Chronicke daselbst verdammet worden, und daß er der erste gewesen ist, welcher bekannt gemacht hat, daß die Lehre der Wiedertäuffer in 44 Secten getheilet wäre. Barlens Critisch Wörter-Buch, II Th. p. 544.

An andern Orten, als zu Ulm, Eslingen, Tübingen, Rotenburg, machten sie gleichfalls Unruhe, davon viele an dem Leben gestraffet wurden. Von den Wiedertäuffern in Schlesien, kan man Lucä Schlesiens curieuse Merckwürdigkeiten, p. 320 u. ff. von denen in Coburg aber, G. P. C. Sachsen-Coburgische Historie, B. II, p. 140 u. f. u. 154, und von denen in Steyermarck, Preuenhuebers Annal. Styrienf. p. 323 u. ff. nachlesen.

Carl van Gent rechnet auch unter die Anhänger der Wiedertäuffer[ischen] Lehre einen D. Johann Staubitius; Soll aber dieses der bekannte Staupitz seyn, so ist billig zu zweiffeln, daß sich derselbe jemahls der Wiedertäuffer[ischen] Lehre theilhafftig gemachet habe. Doch, es wird wohl damit zugehen, als mit Johann Bugenhagen, Pommer genannt, den Tielm. Janssen von Bracht, an dem angeführten Orte, p. 77, gleichfalls in die Rolle der Tauffgesinneten mit gesetzet hat.

Von den Wiedertäuffern in Holland.

In Holland haben die Wiedertäuffer manches Unheil gestifftet. Derjenige, welcher den Grund darzu geleget, soll Melchior Hofmann, oder Hoptmann, ein Kürschner aus Schwaben, gewesen seyn, der an verschiedenen Orten in Holland die Wiedertauffe vorgenommen, und sich endlich zu Embden niedergelassen, wie wir vorher schon erinnert haben. Als er von dar nach Straßburg gieng, (allwo er in dem Gefängnisse gestorben ist) bestellte er den Johann Trypmaacker zu seinem Nachfolger, welcher einem andern, nemlich dem schon gedachten Johann Matthias Bäcker, eines Leinwebers Sohne von Harlem, die Macht ertheilte, gewisse Apostel auszusenden, deren er sich auch bedienete. Er bestellte, durch Auflegung der Hände, seine Apostel, und sandte allezeit zwey und zwey an gewisse Orte, darunter sich auch Johann von Leyden befand, der nach Münster in Westphalen gehen muste. Carl van Gent, giebt folgende Linie von der Bestätigung und Sendung dieser Lehrer in den Niederlanden:

1. „Jan Matthys Bäcker zu Harlem ist „gäntzlich von sich selber gelouffen, und hat sich „selber mit Unrecht den von GOtt gesandten „Eliam genennet. Er hat zum ersten den Bar„tholomäus Buchbinder, und Dirck Cuper „(Faßbinder) zu lehren und zu tauffen nach Frieß„land gesandt.

2. „Dieser Bartholomäus und Dirck, da sie „zu Leuwarden gekommen, haben daselbst getauf„fet, und mit Auflegung der Hände bestätiget „Ubbo Philipps, Joannes den Barbier, und „andere, und haben sie mit Apostolischer Macht „ausgesandt zu lehren und zu tauffen.

3. „Ubbo Philipps hat hernach, auf eben der„selben Weise, wie in seinem Bekänntniß zu se„hen, gesandt Dirck Philipps, seinen Bruder, „Menno Simons, und viele andere.

4. „Ferner hat Dirck Philipps, wie die vorige, ausgesandt Jan Lubbert, Lubbert Ger„ritz, und viele andere.

5. „Endlich hat Lubbert Gerritz gleichfalls „mit Auflegung der Hände, da er fast schon mit „dem Tode rang, unter vielen andern, auch Rei„ner Wibrantz zu lehren und zu tauffen aus„gesandt, der noch im Leben.

„Auf diese und keine andere Weise, oder durch „keine andere Autorität und Mittel, hat hernach „unter den Flamingen, und allen andern Secten „der Tauffgesinneten, so viel auch ihrer gewesen, „die Bestätigung und Sendung der Lehrer ih„ren Ursprung genommen, und also folglich einer „den andern bestätiget und ausgesandt bis auf „den heutigen Tag. Ob nun diese so hoch erho„bene Confirmation und Sendung gedachter „Lehrer in der That vom Himmel, oder von den „Menschen sey, werden die Heilige und Geistli„che, die alles recht und aufrichtig unterscheiden „können, beurtheilen.„ Damit machte man sich einen ziemlichen Anhang. Das Wiedertäuffe[rische] Wesen nahm überhand, und wurden dadurch grosse Unruhen veranlasset. Das geschah sonderlich zu Amsterdam, da solche Leute etliche mahl einen Tumult erreget haben. Das erstemahl thaten sie dieses den 12 Mertz 1534, da ihrer fünffe nackend, und mit blossen Degen in der rechten Hand, zu der Mittags-Zeit in der Stadt herum lieffen, ein ungeheures Geschrey anfiengen, und sagten: „Im Nahmen Gottes; Auf der „rechten Seite der Stadt ist der Seegen Gottes; „Auf der lincken aber der Fluch.„ Das andre mahl trug sich dergleichen den 11 oder 13 Februar 1535 zu, da die Wiedertäuffer in der Saltz-Strasse zu Amsterdam, bey Johann Siberten, eine Versammlung von sieben Männern und fünf Frauen hielten. Einer von diesen Männern,

nern, mit Nahmen Theodoret Sartor, der sich für einen Propheten ausgab, warff sich auf die Erde, um zu beten, und sagte, nach vollendetem Gebete, zu einem von seinen Mitbrüdern, daß er GOtt in seiner Majestät gesehen, daß er mit ihm geredet, daß er aus diesem Paradiese in die Hölle hinunter gestiegen, und, nachdem er alles betrachtet, erfahren habe, daß das jüngste Gericht kommen würde. Man hat sich also denselben Tag wieder versammlet, und nachdem man nun vier Stunden mit dem Gebete und Erklärungen zugebracht, so hat der Prophet seinen Helm und Harnisch ausgezogen, sie mit seinen übrigen Waffen in das Feuer geworffen, und sich der gantzen Gesellschafft nackend gezeiget. Er hat den andern befohlen, es auch so zu machen. Jederman hat so genau gehorchet, daß man auch kein Endgen Band auf dem Kopffe gelassen, um damit die Haare zu binden. Man hat alles, dem Allerhöchsten ein Brand-Opffer zu bringen, in das Feuer geworffen. Gleich darauf hat der Prophet befohlen, daß man ihm folgen, und es so machen solle, als er. Sie sind alle weggegangen, und mit diesem entsetzlichem Geschrey durch die Stadt gelauffen: „Weh! Weh! Weh! Die „göttliche Rache! Die göttliche Rache! Die „göttliche Rache! Das Volck, welches über dieses Geheule erschrocken, hat geglaubet, die Stadt sey von dem Feinde eingenommen, und ist in die Waffen gelauffen. Die nackte Bande ist ergriffen und vor die Richter geführet worden, und hat die Kleider mit Verachtung verschmähet, die man ihnen gebracht. Unterdessen ist ein grosses Feuer in dem Hause entstanden, wo dieser ehrlose Aufzug ausgegangen war, und man hat grosse Mühe gehabt, dasselbe zu löschen. Denn 28 Mertz hat man die sieben Männer mit dem Tode bestraffen lassen, und nach einigen Tagen hat man neune von ihren Mitschuldigen auf gleiche Art gestrafft, welchen sie auch gelassen ausstunden. Baylens Critisch. Wörter-Buch, Th. III, p. 725. Gleichwohl aber liessen sich die andern nicht abschrecken, sondern fasseten vielmehr den thörichten und bösen Anschlag, daß sie sich der Stadt Amsterdam bemächtigen, und daselbst eben eine solche Republick anlegen wolten, wie die Wiedertäuffer zu Münster angeleget hätten. Doch gieng es ihnen nicht besser, als den vorigen. Die Vorsorge Gottes entdeckte ihren Rath, und machte ihre Anschläge zu nichte. Sie musten wegen solcher Bosheit, in die Hände der Hencker fallen. Gleichen Ernst ließ man an andern Orten in Holland wider sie sehen, da sie sich einschleichen, und nach ihren aufrührischen Principien, schändliche Dinge ausführen wolten. Unter andern fanden sich verschiedene heimlich zu Leyden ein, und nahmen sich vor, die Stadt den 24 Jenner 1535 in Brand zu stecken. Zu Harlem sollen einige auf die Dächer gestiegen seyn, und von dem Himmel so wohl einen Unterricht, als auch Speise, haben erwarten wollen: Andere auf sehr hohe Bäume, um sich daselbst so lange aufzuhalten, bis der jüngste Tag käme: Und was andere dergleichen ungereimte Dinge mehr sind, die sie vorgenommen haben. Nach der Zeit haben sich die Wiedertäuffer in Holland besser aufzuführen angefangen, und damit erlangt, daß sie daselbst geduldet worden sind, und noch geduldet werden.

Von den Wiedertäuffern in Engelland.

Von Holland sind die Wiedertäuffer nach Engelland gekommen. Nachdem sie in Deutschland entstanden waren, so ward so wohl der Nahme, als die Lehre derselbigen, unter den Engelländern bekannt. Johann Frith, einer von denen, die sich der Reformation in Engelland annahmen, und dem Pabstthum Abbruch zu thun suchten, aber auch des Königs Heinrich des VIII, Zorn empfinden musten, und daher 1533 verbrannt wurden, hat unter andern ein Tractätlein von der Taufe geschrieben, darinnen er gedencket, es wären gewisse Leute aufgestanden, welche sagten, es sey nicht vergönnt, die Kinder zu tauffen, bis sie das völlige Alter erreichet. Als 1536 die Priester, und zwar mit des Königs Genehmhaltung, eine Schrifft von der damahligen Religions-Verfassung herausgaben, ward der Wiedertäuffer ausdrücklich gedacht, und ihre Lehren als verdammliche Irthümer verworffen. Wenn aber die Wiedertäuffer selbst zuerst nach Engelland gekommen seyn, davon lässet sich das Jahr nicht gewiß angeben. Einige sagen, es sey um das Jahr 1538 geschehen, da verschiedene Holländische Wiedertäuffer dahin gekommen wären, und ihre Lehren ausgestreuet hätten. Pagitt erzehlet, in seiner Hæresiographia, das schon um das Jahr 1535 zwey Schiffe mit Wiedertäuffern in Engelland angelandet wären, die sich bald hie, bald da, in dem Verborgenen aufgehalten hätten, von denen ihrer zwey verbrannt worden, dergleichen auch 1539 mit zwey andern geschehen sey. Andere wollen nicht zugeben, daß um diese Zeit eigentliche Wiedertäuffer nach Engelland gekommen wären, und setzen daher ihre Ankunfft weiter hinaus. So viel scheinet wohl gewiß zu seyn, daß, wenn sich auch welche dahin begeben, sie sich damahls nicht fest setzen, noch viel weniger zu einer förmlichen Parthey anwachsen können, welches König Heinrich der Achte, nicht verstattet haben würde. Zu der Königin Elisabeth und des Königes Jacob des I, Zeiten waren einige von den recht groben Wiedertäuffern in Engelland. Sie schlichen sich nach und nach ein, und trieben ihr Wesen nicht mehr in dem Verborgenen, welches man daraus schliessen kan, daß in dem Jahr 1560 eine Proclamation wider sie publiciret, und ihnen innerhalb zwantzig Tagen das Land zu räumen anbefohlen ward. In dem Jahr 1567 ließ man gewisse Artickel aufsetzen, und den Ausländern, so sich hin und wieder niederliessen, zu der Beantwortung vorzulegen, um unter andern die Wiedertäuffer zu erforschen. In dem Jahr 1575 entdeckte man in London eine gantze Versammlung Holländischer Wiedertäuffer, von denen so fort 27 in Verhafft genommen wurden. Einige verstunden sich zu dem Wiederruffe, und musten folgenden Sätzen, als verdammlichen Irthümern, absagen: Daß Christus kein Fleisch von der Substantz der Jungfrau Maria angenommen; Daß nicht Noth sey, der Christen Kinder zu tauffen; Daß einem Christen nicht vergön-

vergönnet sey, das obrigkeitliche Schwerdt zu führen; Und daß ein Christ nicht schwören dürffe. Andere wurden des Landes verwiesen, und etliche davon auch verbrannt. Von denen um das Jahr 1580 daselbst bekannten Familisten, oder Heinrich Nicolaiten, wird in dem folgenden Abschnitte Meldung geschehen. Zu der Zeit der Cromwellischen Regierung bekamen sie ihre völlige Freyheit, und breiteten sich sehr aus. Sie folgten meistens der independenten Kirchen Modell, und recommendirten sich damit nicht wenig bey dem Regenten, bey welcher Ruhe sie auch ihre Lehre in eine rechte systematische Form zu bringen bemühet waren. Unter der Regierung Carls des Andern ward diese Freyheit zwar sehr eingeschräncket; Sie erhielten aber solche nach dessen Tode wieder, und haben sie auch von der Zeit an beständig genossen, wie sie denn in Londen an zweyen Orten ihre ordentlichen Tauf-Plätze haben sollen, wo sie die Erwachsenen unterzutauchen pflegen. Die heutigen, welche in grosser Menge in diesem Königreiche anzutreffen sind, kommen in den Lehr-Sätzen, wenn man den Punct von der Kinder-Tauffe ausnimmt, meistens mit den Presbyterianern überein; Sie können vornemlich in zwey Classen getheilet werden. Denn einige haben vor andern Reformirten fast nichts besonders, als daß sie 1) nur erwachsene Personen, und zwar durch gäntzliche Eintauchung in das Wasser, tauffen; 2) In Bestellung ihrer Kirchen-Diener, und in dem übrigen Kirchen-Regimente, sich an keine gewissen Ordnungen binden. Andere hingegen, pflegen noch überdieses alle Eyde zu verwerffen, den freyen Willen des Menschen zu statuiren, an statt des Sonntags, den Sonnabend zu feyern, ein tausendjähriges Reich zu erwarten, das Abendmahl niemahls frühe, sondern gegen Abend zu gebrauchen, und was andere dergleichen Sonderlichkeiten mehr sind. Etliche nehmen die allgemeine Gnade an, andere hingegen schräncken selbige, mit dem Calvinus, auf eine strenge Art ein, und halten sie für particulair. Bey Austheilung des Heiligen Abendmahls setzen sie sich um einen Tisch, weil sie glauben, das Sitzen schicke sich am bequemsten zu einer Mahlzeit. Etliche unter ihnen halten die Worte, Jacobi V, 14. noch vor verbindlich, und pflegen daher ihre Krancken mit Oele zu salben; Wollen aber dabey gleichwohl nichts von der letzten Oelung der Papisten wissen. Bey der Tauffe halten sie, besagter massen, die Eintauchung für ein nothwendiges Stück, und wollen daher weder der Protestanten, noch der Mennoniten in Holland, und anderer Wiedertäuffer, ihre Tauffe für gültig erkennen, weil man sich dabey der Besprengung bediene. Wegen des Soldaten-Standes gehen sie auch von den andern Wiedertäuffern ab, indem sie vielmahls Kriegs-Dienste angenommen haben. Die Confeßion, welcher sie noch jetzo insgemein zu folgen pflegen, ist zum erstenmahl 1643, oder 1644 von sieben Gemeinden in Londen zusammen getragen, in 52 Artickeln verfasset, und von funffzehn Personen in dem Nahmen der übrigen unterschrieben worden, die man hernach mehrmahls wieder aufgeleget hat. In dem Jahr 1689 ist daselbst, durch die Abgeordneten von mehr als 100 Wiedertäufferischen Congregationen, ein ander Bekänntniß an das Licht getommen. Alles dieses wird umständlicher in Anton Wilhelm Böhmens acht Büchern von der Reformation der Kirche in Engelland, p. 151. 536. 1152 u. ff. erzehlet; Dabey man Hornium de statu ecclesiæ Anglicanæ, p. 41, und den Verfasser Speciminis historiæ Anabaptisticæ, cap. XIV, p. 194 lesen kan. So hat auch 1739 zu Londen Johann Lewis eine kurtze Historie von dem Ursprunge und Fortgange des Wiedertauffens in Engelland, unter folgenden Titel, an das Licht gestellet: A brief History of the rise and progress of Anabaptism in England. Der Verfasser ertheilet zugleich in dem Vorberichte einige Nachricht von dem berühmten Wiclef, und vertheidiget so wohl ihn, als seine Anhänger, nachdrücklich wider die falsche Anklage, als wenn sie den Kindern die Tauffe versaget hätten. Leipz. Gelehrte Zeit. von 1739. p. 28 u. f.

Verschiedene Secten der Wiedertäuffer.

Es theilete sich das Wiedertäufferische Wesen in unterschiedliche Secten ein. Man nennete die Huttiten, oder Hutterische auch Hoyerische Brüder genannt, welche von einem Schlesier, Nahmens Jacob Hut, oder Hutter, herkommen sollen. Er zog um das Ende des XVI Jahrhunderts aus Tyrol, Bayern, und andern Orten viel tausend Leute an sich, und ist zu Inspruck verbrannt worden. Er lehrete, sie wären das Volck Israel, die andern aber Cananiter, welche sie mit dem Schwerde ausrotten müsten. Andere Schwärmerey hatte er mit den übrigen Wiedertäuffern gemein. Uebrigens verachteten diese Leute den öffentlichen Gottesdienst, wolten kein Vater-Unser beten, und was der Einfälle mehr gewesen sind. Die Gabrieliten nenneten sich von Gabriel Scherding, so in Pohlen gestorben ist. Die Augustiner von einem gewissen Augustinus. Die Hofmannisten oder Melchioristen, von Melchior Hofmannen, oder Hoptmann. Die Batenburger von dem Bürgermeister zu Steenwick, Johann Dietrich Batenburg. Die Adamiten, welche nach der Art dieser sonst bekannten Ketzer unzüchtig lebten, und die Ausschweiffung der Picarder, in Ansehung der Blösse; wieder einführen wolten. Die Liebertiner, oder Freygeister, mit welchem Nahmen sie insgesammt gemeynet sind. Weil sie lehreten, das Gesetz gelte in dem neuen Bunde nichts mehr, da wir durch Christum von dem Gesetze befreyet wären; Ingleichen, man könne niemand zwingen, dem öffentlichen Gottesdienste beyzuwohnen, sondern solches müsse frey bleiben. Die Familisten, oder Henrich-Nicolaiten, von Heinrich Nicolao aus Münster bürtig, der um das Jahr 1556 und weiter hin in den Niederlanden, und sonderlich zu Amsterdam, endlich auch um das Jahr 1580 in Engelland, eine eigene Gesellschafft aufrichtete, die sich Huis der Liefde, *Familiam charitatis* das Hauß der Liebe, nennete. Daher auch sein Wahlspruch gewesen. *Charitas extorsit*; Die Liebe dringet uns, die Liebe hat dieses ausgepreßt; Welches bey

allen

allen seinen Schrifften zu finden ist. Seine Anhänger bildeten sich ein, es wären allein diejenigen, welche in seine Familie aufgenommen worden, erwählt und seelig, die übrigen aber alle verworffen und verdammt. Ferner, es stünde ihnen frey, alles, was ihnen beliebte, vor der Obrigkeit, oder vor einem jeglichen, der nicht zu ihrer Familie gehörte, in dem Eydschwure zu läugnen. Von diesen schwärmerischen Meynungen hatte er unterschiedene Bücher in Holland herausgegeben, davon die Titel waren: „1) Prophetie des Geistes der Liebe. 2) Von des „Menschen Herrlichkeit im Anfang, von seinem „Abfall, Tod und Verdammniß, und von seiner Wiederaufrichtung in seine vorige Herrlichkeit, ein gründlicher Bericht geschrieben, und „gesandt an die Liebhaber der Wahrheit, die „sich unter dem Gehorsam der Liebe demüthigen, „damit sie jetzund zur letzten Zeit gelecket und genöthiget werden, sich alle zu einem Menschen „GOttes, in dem einigen und wahrhafftigen „Leib JEsu Christi, zu versammlen, zu einer vollkommenen Herrlichkeit GOttes und der Menschen, Eph. IV. 3) Eine unterweisende Vermahnung an die Gutwilligen, die sich zu dem „Gehorsam der Liebe gäntzlich übergeben. „4) Eine Aufweckung des Hertzens zu der Nachfolge Christi, in dem Leiden seines Creutzes. „5) Gründlicher Bericht und Unterscheid der „Verständnisse nach der Wahrheit der Heiligen „Schrifft, damit H. N. einen Brief an ihn geschrieben, beantwortet. 6) Ein Brief geschrieben und gesandt an einen Liebhaber der Wahrheit, der zuvor ein Lästerer des Dienstes der „Liebe gewesen, und darnach mit grosser Betrübniß über seine Sünden zu derselben Dienst sich, „um einen Gehorsam zu beweisen, bekehret hat, „darinnen viel liebliche Unterweisungen vorgelegt „werden. 7) Eine Klag-Rede, die der Geist der „Liebe und H. N. mit samt Abbia, Jojakim, „Daniel, und andern thut ꝛc.„ 8) Ein Lateinisches Buch, unter dem Titul: Familiæ & servitii „amoris seniores.„ Heinr. Nicolai ist des David Joris guter Freund gewesen, welcher auch an ihn gar vertraulich geschrieben hat, wie aus dem andern Tomo seiner Sendschreiben zu ersehen ist. Als diese Familisten nach Engelland kamen, brachten sie den gemeinen Pöbel, durch ihre verstellte Unschuld und Heiligkeit sehr auf ihre Seiten, und bedieneten sich, zu Fortpflantzung ihrer Irthümer, einer wunderlichen und neuen Art zu reden, welche die Leute mehr bewunderten als begriffen. Daher bemüheten sie sich auch, daß gedachte Bücher aus dem Holländischen in das Englische übersetzet würden. Die Königin Elisabeth aber verdammte selbige Schrifften zu dem Feuer, und befahl ernstlich, es solte die weltliche Obrigkeit der Englischen Clerisey, in Unterdrückung dieser Schwärmer, fleißig an die Hand gehen. Uhsens Kirchen-Historie des XVI und XVII Jahrhund. p. 269 u. ff. Siehe auch Nicolaiten, im XXIV Bande, p. 569 u. f.

Die übrigen Nahmen sind kürtzlich diese: Die *Rigidi*, *Excommunicantes*, oder *Separati*, von dem Banne. Die *Spirituoles*, oder *Perfecti*, von der Lehre, daß die Wiedergebohrne nicht sündigen könnten. Die *Orantes*, von dem Satze, man müsse immer beten; Die *Tacentes*, von der Meynung, man müsse das Predigen abschaffen, und in der Stille den Gottesdienst verrichten; Die Enthusiasten, von ihren vorgegebenen Entzückungen und Träumen; Und was ihnen mehr für Benennungen von ein und andern Umständen beygeleget worden sind. Von der Wiedertäufferischen Secte der Mammillaristen, (*Mammillares*,) die man auch *Bessarios*, oder *Osculatios*, nennen kan, ist in dem XIX Bande, p. 839 Meldung geschehen.

Eine besondere Betrachtung verdienen die Mennoniten, oder wie einige schreiben, Mennonisten, oder Memnisten, die sich sonderlich in den Niederlanden ausgebreitet, und von denen wir in dem XX Bande, p. 704 u. ff. gehandelt haben. Der Nahme stammet von dem Menno Simonis her, von welchem eben daselbst p. 703 u. ff. einige Meldung geschehen ist. Er hatte das Licht der Welt 1505, oder, wie andere wollen, 1496, erblicket. Nachdem er in dem Flecken Pinnigum Meß-Priester gewesen war, ist er Prediger in dem Dorfe, da er gebohren war, geworden. Das Pabstthum verließ er zwar, er verfiel aber gar bald auf andere Irthümer, als wegen des Abendmahls, da er die würckliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in demselbigen: Sonderlich wegen der Kinder-Tauffe, die er schlechterdings verwarf, und zu den Wiedertäuffern übertrat. Die Veranlassung, daß sich Menno Simonis zu den Wiedertäuffern gewendet, wird unterschiedlich erzehlet. Er selbst giebt in der Schrifft, die unter dem Titul: Der Ausgang, oder Bekehrung Menno Simonis, heraus gekommen, vornemlich die Lesung der Heil. Schrifft dafür an. Unter andern schreibt er p. 8 also: „Siehe, lieber Leser, also habe ich mein Erkänntniß sowohl von der Tauffe als Nachtmahle, durch „die Erleuchtung des Heiligen Geistes, mit meinem vielen Lesen und Nachdencken der Schrifft „aus GOttes gnädiger Gunst erlanget, und nicht „durch den Dienst und Mittel der verführischen „Secten, wie man mir schuld giebt. Ich hoffe, „daß ich die Wahrheit schreibe, und keinen eitlen „Ruhm suche. Doch wo mir einige Menschen „möchten worinnen beförderlich gewesen seyn, „will ich dem Herrn ewig davor dancken.„ Er meldet hierauf p. 13 weiter, daß er in dem Jahr 1536 völlig aus Babel gegangen, und wie seine eigene Worte lauten, alle seine Antichristische Greuel, Messen, Kindertauffen, rohes und sicheres Leben, und alles auf einmahl ungezwungen fahren lassen. Ingleichen p. 14, daß nachgehends ihrer sechs, sieben, oder acht Personen, zu ihm kommen, welche ein Hertz und eine Seele gewesen, sich in ihrem Glauben und Leben unsträfflich bezeuget, und ihn inständig gebeten, daß er ihnen dienen möge. Und weil er erkannt, daß dieses des Herrn Wille wäre, habe er das Amt auf sich genommen, und zu lehren und zu tauffen angefangen. Walch setzet die Zeit seines Todes in das Jahr 1561. Man sehe von ihm die vorher angeführte Schrifft: Der Ausgang oder Bekehrung Menno Simons, welch

cher Tractat aus dem Holländischen in das Deutsche übersetzet herauskommen, und dreyerley in sich fasset: Als eine kurtze „Erzehlung, wie und „warum **Menno Simonis** das Pabstthum verlassen,„ die er selbst aufgesetzet; Ferner: „Der „Mennoniten kurtze und einfältige Glaubens„Bekänntniß;„ Und denn eine „kurtze Unterweisung aus der Schrifft, in Fragen und Antwort, vor denen, die sich zu derer Gemeinschafft „begeben und bekennen.„ Die Erzehlung, die er von sich angestellet, darinnen er gezeiget hat, wie und warum er das Pabstthum verlassen, ist kurtz, und zu dem Ende verfertiget worden, damit er sich von dem Verdacht einer Gemeinschafft mit den rebellischen Münsterischen Wiedertäuffern befreye, und also mit seinen Anhängern desto leichter unter einer Christlichen Obrigkeit Schutz finden und geniessen möge. **Arnold** hat solche Erzehlung seiner Kirchen- und Ketzer-Historie, Th. IV, Sect. II, Num. 30. p. 526 u. f. gantz einverleibet: Dabey man auch **Bentheims** Holländischen Kirch- und Schulen-Staat, Th. I, Cap. 19 p. 824 u. ff. und **Rettners** Historiam Mennonis eiusque asseclarum, Cap. I, lesen kan, der andern nicht zu gedencken. Von diesem haben nun die Mennoniten ihre Bewegung, weil sie demselben am meisten in der Lehre gefolget sind; Wiewohl sie auch nicht schlechterdings von seiner Autorität dependiren wollen. **Cornelius van Zuyzen** entdecket hiervon in seiner historischen Erzehlung vom Ursprung und Fortgang der Tauffgesinnten, p. 11 u. f. seine Meynung also, wenn er spricht: „Wer kan erweisen, daß **Menno** „no Simon unser Apostel ist, dem wir dergestalt nachfolgen müsten, daß wir nicht einen „Nagel breit von ihm abweichen dörfften oder „möchten. Wir erkennen zwar, daß er zu unserer Kirche gehöret, dennoch aber wird seine „Meynung deswegen von uns nicht in allen „Stücken angenommen. Jedoch man sagt, daß „wir von ihm unsern Nahmen (der Mennonisten) tragen; Und ist wahr, daß wir Mennisten genennet werden; Wir sehen auch, daß „einige unserer Lehrer sich Lehrer der Menniſten, „oder Mennoniten nennen: Alleine, solches geschieht von diesen Lehrern nicht deswegen, als „wenn sie alle ihre Lehr-Stücke gantz genau ohne „einiges Abweichen nach der Lehre des **Menno**„nis abmessen; Sondern nur zu zeigen, daß sie „dem **Menno**ni, wider diejenige Tauffgesinnete, „welche einige Jahre her die Lehre entweder des „**Arrii**, oder des **Fausti Socini**, von der niemahls genug gepriesenen Gottheit des HErrn „JEsu und unserer Rechtfertigung durch sein „Verdienst, eingesogen haben, folgeten. Denn „sonsten gehet uns der Nahme des **Menno**nis „nichts an, indem unsere Gemeine nicht erst mit „demselben ihren Anfang genommen hat.„ **Ubbo Philipps**, der den **Menno Simonis** getaufft hatte, und dessen Anhänger **Ubbisten** genennet werden, trat vor seinem Ende von den Mennonisten ab, und setzte mit eigener Hand einen Wiederruf auf, den man nach seinem 1568 erfolgten Tode fand, und der etlichemahl zu dem Drucke befördert, auch von Carl van Gent seiner angeführten Schrifft beygefüget ward. Siehe **Ottii** Annal. Anap. p. 146, §. 2. Weil nun in solchem schrifftlichen Aufsatze viel sonderbares aufgezeichnet, so denen Mennoniſten jetzund nicht gefällt, wie man selber leicht daraus wird ersehen können; So halten sie ihn für den allerpartheyischesten Scribenten, der nur seine Erzehlung aus grosser Bitterkeit wider sie aufgesetzet habe, wie z. E. **Cornelius van Huyzen**, in der Dedication des angeführten Buches, von ihm schreibet. Vergleiche D. **Burgmanns** Dissertat. de historiæ Mennoniticæ fontibus & subsidiis, p. 24 u. ff. Wie auch desselben Disputation: De *Ubbone Philippi*, & Ubbonitis, 1733. Nebst dem aber, daß **Carl van Gent** gantz andere Meynung von ihm heget, so findet man eben solche Spuren einer so grossen Bitterkeit und Partheylichkeit nicht darinnen; Sondern man siehet vielmehr daraus, wie er ein hertzliches Mitleiden über die Tauffgesinnten, und insonderheit über den **Melchior Hofmann**, bezeuget §. 31, auch §. 40 wider alles Splitterrichten protestiret, und noch gute Hoffnung von seinen vorigen Glaubens-Brüdern sich machet. Uberdieß kommt auch, was er historisch erzehlet, so viel davon bey andern Scribenten zu finden ist, mit derselben Bericht überein; z. E. von dem Münsterischen Aufruhre, u. s. weiter. Das übrige aber ist von seinen Contradicenten nirgends gründlich widerleget worden. Dieses kan also nicht partheylich und mit Bitterkeit geschrieben heissen. Am aufrichtigsten handeln diejenigen Tauffgesinnten, welche mit **Dooregeest**, in dem Briefe wider **Spanheimen**, p. 13 sagen, daß die vorigen Zeiten sie nichts angiengen, und daß sie mit allem solchen Unwesen jetzund nichts zu thun hätten. Desgleichen geben die Mennoniſten von dem **David Joris**, oder George, von dem die **David-Joriten**, oder Joriſten den Nahmen haben, vor, es habe derselbe niemahls einige Gemeinschafft mit ihnen gehabt; Wie unter andern **Gerhard Rose**, in der Unschuld und Gegenbericht der Evangelischen Tauffgesinnten, p. 93, wie auch **E. A. von Dooregeest**, in seinem Briefe an Spanheimen, p. 19 behaupten: Welcher letztere den **David Joris**, einen grossen Betrüger und unsinnigen Menschen nennet. Es erhellet aber aus allen Umständen, daß **David Joris**, wie **Carl van Gent** meldet, sich anfänglich mit unter den Tauffgesinnten befunden, aber bald darauf sich von ihnen getrennet, und eine eigene Secte angefangen habe. Daher er hernach nicht mehr zu den Mennoniten gerechnet worden sey. Man sehe **Bentheims** Holländischen Kirchen- und Schulen-Staat, Th. I, Cap. XIX, p. 827. Jessenii Historie des **David Georgs**, seiner entdeckten Larve beygefüget; Ingleichen **Ubbonis Emmii**, in Holländischer Sprache herausgegebenen gründlichen Unterricht von der Lehre und dem Geiste des Haupt-Ketzers **David Joris**, Middelburg, 1599 in 8. Es verhielt sich die Sache also mit ihm: Er war 1501 zu Delft gebohren worden. Sein Vater war ein Spielmann, oder wie andere wollen ein Kauffmann. Seine Mutter ward 1537 als eine Wiedertäufferin enthauptet. David lernete das Glaßmachen, hielt sich zu

Melchior

Melchior Hofmannen, und ward so eyfrig, daß er einst die Papisten in der Procession, wegen ihrer Abgötterey, öffentlich bestraffte, worüber er in das Gefängniß gesetzet, zur Staupe geschlagen, und ihm die Zunge durchbohret ward. Folgends gab er viel Lieder und kleine Schrifften heraus, schrieb gegen die Münsterischen Wiedertäuffer, weswegen ihn so wohl diese, als die Hofmannisten, verwarffen. Dieserhalben fieng er nach seiner eigenen Art zu leben an, gab Gesichter und Offenbahrungen vor, und weil es damahls vor die Wiedertäuffer sehr unsicher war, wandte er sich 1544 nach Basel, und nennete sich Johann von Bruck, kauffte sich auch daselbst ein Hauß und Land-Güter. Hier bekannte er sich äusserlich zu den Reformirten, welche ihn auch bis an sein 1556 erfolgtes Ende vor ihren Glaubens-Genossen gehalten haben. Er schrieb 1542 sein so genanntes Wunder-Buch, eine Unterweisung vom Gottes-Dienste, Liebe und Rede mit dem verlohrnen Menschen, Gespräch zwischen einem Gottes-Gelehrten, Biblisch-Gelehrten, und Sophistisch-Gelehrten, und Send-Schreiben in 2 Büchern, und andere, hatte auch mit Menno Simonis Streitigkeiten, mit welchem er deswegen zu Lübeck ein Gespräch hielt. Seine Irthümer waren: Daß er sich selbst den wahren Messias, die Liebe des Vaters, und den dritten David, der auf Erden regieren solte, nennete, in welchem sich Gott vollkommener, als in dem ersten Christo, offenbahret hätte; Der äusserliche Gottesdienst und die Sacramente wären nichts nütze; Es gäbe weder Engel noch Teuffel, noch Hölle, sondern die guten Engel wären die guten, die Teuffel aber die bösen Gedancken. Die andern Irthümer hatte er mit den andern Wiedertäuffern gemein. Bey seinen Lebens-Zeiten ließ er nichts von solchen Irthümern mercken, ausser, daß er sie etwa seinen Verwandten und Haußgenossen bekannt machte. Nach seinem Tode aber, brachte sie sonderlich sein Schwieger-Sohn, Nicolaus Blesdickius, sonst Nicolaus Meinerts genannt, welcher sich schon bey seinen Leb-Zeiten von ihm getrennet hatte, und nachmahls Reformirter Prediger in der Pfaltz gewesen, an das Licht, darüber denn alle seine Haußgenossen, Freunde und Bekannten, scharff befraget wurden, aber nichts gestunden. Gleichwohl machte man dem Todten den Proceß, und ließ ihn, nebst seinen Büchern, verbrennen, nachdem man aus selbigen seine Irthümer genugsam eingesehen hatte. Sonst war sein Wandel so beschaffen gewesen, daß ihm die Leute nichts anders, als Liebes und Gutes nachzusagen wusten. Er hat übrigens hin und wieder nicht wenig Anhänger gefunden.

Dem Menno Simons folgeten von Lehrern: Adam Pastor, sonst Rudolph Martini genannt; Anton von Cöln; Heinrich von Utrecht; Und viel andere. Adam Pastor hielt nicht lange bey den Mennoniſten aus, sondern verfiel nachgehends auf den Arianismus. In dem angeführten Tractätgen: Greuel der fürnehmsten Haupt-Ketzern, wird lit. F. 10 von diesem Adam Pastor (dessen Bildniß auch daselbst zu sehen) gemeldet, er habe gesagt, Christus sey zu einem Gott zu klein. Imgleichen habe er in seinem Büchlein von der Barmhertzigkeit Gottes also geschrieben: „Es ist ein Wort „des Urtheils, Gen. II: Wann du davon essen „wirst, sollt du des Todes sterben; Das gesprochen Wort ist Fleisch worden. Joh. I. Gott, „der nicht leiden konnte, hat gelitten, der unsterblich war, ist Mensch geworden. Summa, „Christus ist nicht anders Gottes Sohn, denn „Gottes Hand, Gottes Finger, Gottes Stimme„ Welches denn mit der Erzehlung Carls van Gent übereinkommt, welcher von ihm schreibet, er habe so hoch zu der Verkleinerung der Gottheit Christi speculiret, daß er sich mit einem kleinen Hauffen allein begeben. Franciscus Cuperus war Anfangs auch ein Anhänger des Menno Simonis; Er besann sich aber nachgehends eines bessern, und schwur die Meynungen der Mennoniten öffentlich ab.

Die Mennoniſten haben niemahls in einer genauen Verbindung gestanden, noch in einer rechten Einigkeit gelebet. Den Grund solcher Trennungen leiten sie von dem Teuffel her, daher sie in der Schrifft, so sie der Edition der Hoch-Deutschen und Frisischen Confession von dem Jahr 1630 unter diesem Titel beygefüget: „Ernstliche Anreitzung zur Gemeinschafft der „Heiligen, die angefangene Heilung der Trennung unter der Flamischen und Friesischen Gemeine zur Vollkommenheit zu bringen„ Fol. 65 also schreiben: „Der Baum ihrer Trennung „sey eine irdische, fleischliche und teuffelische „Weisheit gewesen, weil böse Wercke daraus „entstanden.„ Die grösseste Spaltung ist, wie oben unter dem Artickel: Mennoniſten, im XX Bande, p. 704 u. ff. gedacht worden, wegen der Strengigkeit des Bannes entstanden. Carl van Gent schreibet, es habe ein Verbanneter in keine Vermahnung kommen dürffen, (das ist, in keine Versammlung, oder Zusammenkunfft zu dem Gottesdienste, wie sie denn auch ihren Prediger insgemein den Vermahner nennen) es sey denn einigermassen bittweise, und daneben so eyfrig und genau von allen Brüdern und Schwestern, es möge seyn Vater, Mutter, Kind, leiblicher Bruder, Schwester, Mann, Weib, oder wer es auch sonsten sey, gemieden werden müssen, so, daß man mit demselben weder kauffen, noch verkauffen, essen, noch trincken, weder demselben helffen, noch von demselben Hülffe habe erlangen mögen, wenn es auch in Feuers- oder Wassers-Noth wäre, wie er solches in der That selber erlebt, erfahren und befunden habe. Solches erschreckliche Verbannen ist so wohl von den Friesen, als Flamingen, exercirt worden; Aber nicht allein dergestalt, daß diese Partheyen, eine die andere, auf solche Weise sich verbannet, sondern es hat auch jede Gemeine unter sich selber diesen Bann gebrauchet. Man vergleiche die beyden Briefe des Menno Simonis, an die Gemeine zu Franecker und zu Embden, welche Carl van Gent seiner offt angeführten Historie angehänget hat. Der vornehmste Urheber dieses Bannes war Leonhard Bauwensen, oder Brauwensen.

Denn derselbe wolte in dem Jahr 1555 haben, daß eine gewisse Ehefrau zu Embden von ihrem verbanneten Manne geschieden werden solte, welches Menno anfänglich widerrieth, nachmahls aber doch billigte. Hieraus erwuchs nun eine Trennung. Denn die es mit Brauwenson hielten, nenneten sich die rechten oder feinen Mennoniten, wie auch harte Banner, und Flandrische, oder Flämische; Die gelindern aber, hiessen die groben Wiedertäuffer, Frießländer, Franecketer, Waterlanders, oder zum Schimpffe Dreckwagens. Andere wolten zwischen beyden Partheyen die Mittelstrasse halten, und bekamen den Nahmen der Neutralisten. Ja, die Spaltungen sind endlich fast unendlich geworden. Menno Simonis war selber nicht beständig darinnen: Denn bald hielt er es mit der gelinden, bald mit der strengen Parthey. Aus der Zahl der Strengen waren diejenigen, welche sich in dem Jahr 1578 und 1598 auf dem Colloquio zu Embden und Leuwarden befunden haben. Doch setzten die Mennonistischen Colloquenten des Embdischen Gesprächs, so die Embder-Prediger in dem Jahr 1578 mit ihnen gehalten, Act. XCIX, Fol. 293 die Schrancken des Bannes ein wenig anders, indem sie daselbst sagen: „Es würde denen Abgesonderten wohl vergönnet, Gottes Wort zu „hören, wenn sie es mit Ernst begehreten; Man „mögte denenselben wohl in der Noth Handreichung thun, aber keine Hülffe von ihnen „empfangen; Jedoch Eheleute, Eltern und „Kindern, Schwestern und Brüdern ꝛc. müsten sich untereinander meiden, wann jemand von ihnen abgesondert würde.„ Mit der Zeit haben sie solche Strenge gäntzlich fahren lassen. Cornelius van Huyzen, lehret in der Gottes-Gelahrheit der Tauffgesinneten, so seiner Historischen Erzehlung angehänget ist, p. 239 daß der Bann sich nur auf die geistliche Gemeinschafft erstrecke; Es könne aber dadurch die eheliche Pflicht und Liebe zwischen Mann und Weib, ingleichen das Band zwischen Eltern und Kindern, nicht gebrochen werden. Es wirfft auch Dooregeest, in einem Holländischen Tractate, Unterweisung der Christlichen Lehre genannt, Art. XVII, p. 57: diese Frage auf: „Aber, weil die Gemeine solche ärgerliche „und verkehrte Sünder meiden und scheuen muß, „folgt denn nicht hieraus, daß man auch Mann „und Weib, Eltern und Kinder müsse von einander scheiden?„ Er antwortet hierauf mit Nein, und beruffet sich auf Matth. XIX, 9 und Coloss. III, 20. Die feinen Mennoniten sind der Anzahl nach weit geringer, als die groben, und werden auch sonst die alten Flaminger genannt, weil eine der ersten Partheyen unter ihnen aus vertriebenen Flammingern bestund. Auch diese Haupt-Parthey theilet sich wieder in verschiedene kleinere Gemeinden, die man endlich alle in drey Classen schliessen kan. Die ersten sind die allerfeinsten, die nicht einmahl in der äusserlichen Kleidung, oder dergleichen, was nachgeben wollen. Die andern machen die Dantziger aus, welche von jenen nur in der Kleidung, und in gelinderem Urtheile von dem, was sündlich ist, abgehen. Die dritten sind die Groningers, die über dieses einige andere kirchliche Gebräuche haben. In der Lehre kommen alle drey Classen dieser Haupt-Partheyen überein. Die Haupt-Parthey der Wiedertäuffer, die groben, oder Waterländer genannt, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, führen noch allerley Nahmen: Als Waterländer, Friesen, Flaminger, vereinigte Friesen und Waterländer, vereinigte Flaminger und Friesen, ꝛc. nachdem etwa verschiedene Partheyen, so vormahls unter ihnen gewesen, sich wieder mit einander verbunden, und etwas von ihren alten Nahmen behalten haben. Sie unterscheiden sich insgesamt von den Feinen darinnen, daß sie bey den Lehrsätzen und Verfassungen ihrer Groß-Väter nicht so strenge geblieben sind, auch ihre anders gesinneten Brüder mit mehr Gelindigkeit, als jene, zu tragen pflegen. Sie haben das Bekäntniß des Hans de Ries, welches schon um das Jahr 1581 aufgesetzet worden, jederzeit für ihre Confession erkannt; Wie Eng. Arentsz. van Dooregeest, in seiner Verantwortung der Lehre der Tauffgesinneten, p. 3 anmercket, woselbst er zugleich anzeiget, daß solche Confession in der Lehre von der menschlichen Natur Christi mit der allgemeinen Christlichen Lehre übereinstimme: Daher denn die Waterländer auch allezeit von den Mennonisten angeführet werden, um zu beweisen, daß sie in dem Stücke nichts anders lehreten, als alle andere Religionen; so den Nahmen von Christo führen. Welches wider Ersten zu mercken ist, der in Annal. Anab. p. 119 auf der letzten Zeile ohne einer, schreibet, daß auch die Waterlanders gelehret, Christus habe seinen Leib mit aus dem Himmel gebracht. Wegen Annehmung des gedachten Bekäntnisses, werden diese Waterländers auch offt Hans de Ries Volck genennet. Siehe Doorslaer und Jacobi Austro-Sylvii Vorstellung des Unterscheides in den vornehmsten Haupt-Stücken der Christlichen Religion, zwischen den Reformirten und Wiedertäuffern, Vorr. p. 17. Diese groben Wiedertäuffer theileten sich vormahls wieder in Zwey Haupt-Classen, nemlich in Friesen und Waterländer, welche hernach wiederum ihre verschiedenen kleinen Classen hatten. Jene, die Friesen, verbanden sich durch ihre Synodal-Zusammenkünffte; In dieser Classe aber verbanden sich die Flamingischen, vereinigten Flamingischen, und Waterländer, daß ihr Hauffe also der grösseste war. Beyde Haupt-Classen kamen bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Lehre und den Begriffen von der Kirchen-Zucht ziemlich überein, und verstatteten einander das Recht der Brüderschafft. Wenn man die Lehre von der Tauffe, dem obrigkeitlichen Stande, dem Gebrauche der Waffen, und dem Eyd-Schwure ausnimmt; so kamen sie völlig mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche überein Es sind aber doch dann und wann welche aufgestanden, die sich einen besondern Anhang gemacht, und neue Secten veranlasset haben. So hat Ubbe Walles in Gröningen, und da herum, wie auch, als

als er aus der Gröninger Provintz vertrieben worden, in Ost-Frießland, um das Jahr 1637 bis 40. eine grosse Trennung unter ihnen angerichtet indem er anfänglich einige ärgerliche Lehren von dem Verräther Judas, und denen so die Hände an Christum geleget, hervor gebracht, worvon er aber, wie aus seiner Remonstration scheinet, nachgehends wiederum abgestanden seyn wird. Es ist von dessen Lehre und Vornehmen wenig aufgezeichnet, und findet man wohl das meiste davon in des Doorsslaer und Jacob. Austroslvii Vorstellung des Unterscheides in den fürnehmsten Haupt-Stucken der Christlichen Religion zwischen den Reformirten und den Wiedertäuffern, in der Dedication, insonderheit aber in Ortii Annalibus Anabapt. von p. 266-270. Jehring theilet uns in seiner Zugabe zu Carls van Gent Historie der Tauffgesinneten, p. 234 u. ff. etwas davon mit, welches wir, nebst einigen seiner Anmerckungen, die wir in Parenthesin einschliessen werden, unverändert hier einrücken wollen:

I. „Aufsatz der Lehr-Sätze des Uko Walles und „seines Anhanges, und dessen Schrifften, als seiner „Supplication an alle Richter, kurtzer Erklärung, „und zweyen Briefen wieder Laur. Pimperling „geschrieben, von Engelb. Hoyer, gewesenen Pa„store zu Norden in Ost-Frießland, bey gewisser „Gelegenheit, ums Jahr 1649 aufgezeichnet.

א „Die Lehrsätze selbst bestehen darinnen: 1) „Ist ein leichtfertig Urtheil, daß wir sollen bekennen „müssen, das Judas und andere Juden (Handa„tige) α) nicht versehnet, sondern ewig verdammet „seyn, oder β) daß es ihnen, als Teuffels-Knech„ten, zugelassen, ja daß γ) sie gottlose Menschen ge„wesen, und geblieben, Supplic p. 18. 60 64. 2) „Daß aber solches von den Leuten in Ansehung von „ihnen (ten aensien van haer) wohl gethan, oder ih„nen einig Lob zukommen solte, sage ich nicht. Sup„plic p. 54 Kort Verklaring, p. 29.

ב „Die Gründe und Fundamente dieser seiner, „Meynung sollen seyn: 1) GOtt kennt das Urtheil „zu, und er verbietet uns zu verurtheilen. Suppl. „p. 18. 30. 33. 59. & pasim. 2) Wir verstehen, daß „unsers nicht natürlich, sondern geistlich muß urtheilen. Suppl. p. 62. Kort Verklar. p. 29. Denn, „so das natürlich verdammt und böse ist, das an „Christum gethan ist, ists denn auch böse, daß ihn „der Vater verlassen hat? Man solte sagen, „daß es noch böser wäre. Suppl p. 52. So „soll denn niemand, der unpartheyisch ist, lä„stern, daß etliche Schrifft nicht nach der „Litter mag verstanden werden; so prüfe nur den „Geist, wodurch Christus gecreutziget ist, indem „der Zorn GOttes (2 Sam. XXIV, 1. Chron. XXII.) in dem Satan, und der Satan in dem „Zorn, erkläret wird. Antipimperl. 34. 3) Es „ist gantz wider den Satan und Sünde. Suppl. „p. 52. Wie solte es denn durch den Satan ge„schehen seyn? Antipimperl. p. 36. Suppl. p. 67. „Kort Verklar præf p 29. 4) Was sollen wir „doch sagen: Es ist die Versehung GOttes. „Suppl. p. 52. 54. 56. Es sagen zwar etliche, „man müsse einen Unterscheid machen von dem „Leiden Christi, und denen die ihm das Leiden „angethan, als ob dieselbe dadurch von der Gnade und Seligkeit seyn abgekommen. Kort Verklar. p. 29. Suppl p. 64. 5) Es ist die Ver„hängung (beloffe) GOttes und seine Weissa„gung, die von Christo durch die Propheten Got„tes zuvor geweissaget waren, sie müsten alle an „ihn erfüllet werden. Suppl. p 53 54. Dero„wegen hat Judas die (leveringhe) Ueberant„wortung gethan nach der Propheten Mund. „Suppl. p. 18. 6) Es war damahls eine dun„kele und unwissende Zeit, die Gabe des H. Geistes „war damahls noch nicht, Kort Verklar. pasim, „Suppl. p. 18. 19. darinnen niemand konnte „gläuben, oder verstehen, ehe und bevor durchs „Verdienst Christi und die Gabe des H. Geistes „diß geoffenbaret wurde; oder die Gaben des H. „Geistes und die Verdiensten Christi würden in „der Krafft verlaugnet. Verklar. p. 17. 18 58. „it. ticul. Kort Verkar. 7) Der in der Zeit des H. „Geistes gesündiget, und die Lehre des Evangelii „nicht angenommen hat, wird unter die Ungläu„bigen gerechnet, und stehet im Urtheil GOttes „und des Wortes Straffe. Suppl. p. 57. Die „in der Zeit des H. Geistes nicht bekennen, gläu„ben, die Gnade nicht angenommen haben, oder „noch nicht annehmen, ist nicht GOttes, sondern „ihre eigene Schuld. Antipimperl. p. 21. 8) Das „Gesetz Mosis stund in etlichen Stücken still, und „das Gesetz des N. T. war da noch nicht. Suppl. „p. 18. Das Gesetz war bey nahe zum Ende, „und das Evangelium noch nicht befestiget. Kort „Verklar. In titulo. Darum war es eine Zeit „zwischen dem Gesetz und Evangelio, ibid. p. 3. „Und Judas ist unter dem Gesetz für Christi Tod „gestorben. Suppl. p. 50. Antipimp. p. 7 8. 9) „Christi Paßion ist die Einschreibung des N. Te„staments, wer das liefet, der mercke darauf. „Suppl. p. 44. 53. Christus muste sterben, um „also das N. T. zu befestigen, und mit seinem Geist „und Aposteln zu bezeugen. Suppl. p. 43. 44. „Antipimp. p. 36. Es muste geschehen, um uns „ein N. Testament zu machen. Suppl. 54. 10) „Warum will man uns denn beschwehren, daß „wir sollen bekennen müssen, daß die Instrumen„ten durch solches ewig verdammt seyn? Suppl. „p. 43. Merckt doch, ob man denn, als auf die „Instrumenten, mag (Kyven) zürnen, und die „aufs (lelyckste) ärgeste mag ausruffen? Ibid. p. „56. 11) Es ist eine gemeine Schuld, und was „von Juda geschehen und gethan ist, da alles un„ter der Sünde und dem Zorn GOttes lag, wie „könnte ich denn einen andern beschuldigen, darin„nen ich selbst schuldig war? Suppl. p. 18. 45. 49. „57. 59. 60. 61. 63. Verklärung p. 27. 36. 12) „Immer muß man bekennen, daß GOttes Gna„de, Liebe, Barmhertzigkeit und Versöhnung ist „über Adam und alle Menschen geschehen, ꝛc. „Suppl. p. 18. 50. 63. Christus ist ein gemein „Ranzon, der will, mag ausgehen. Supp. p 45. „Ist dieser Verstand so böß, daß ich verstehe, daß „Christus für alle gestorben, und eine gemeine Ver„söhnung ist? Antipimperl. p. 73.

II. „Sentencia des Consistorii zu Gröningen, we„gen Uke Walles Lehr und Unternehmen, aus dem „Holländischen übersetzet.

„Nachdem Uke Walles, so zu Noordbröck in „dem Olden-Amte wohnhafftig, nun aber allhier „gefangen ist, sich erkühnet und unterstanden hat,

„eine solenne Versammlung der Mennonisten, sei„ner Secte zugethan, (nemlich der Flamischen) „nicht alleine derjenigen, so in dieser Provintz in „der Stadt und auf dem Lande wohnen, sondern „auch deter, welche nach dem Osten und Westen „in den angrentzenden Landen und Provintzen sich „aufhalten, anzusetzen, und in derselben, als ein „Lehrer präsidirend, mit grosser Kühnheit vorge„stellet, und mit Hefftigkeit gelehret: Daß der „Verräther Judas in dem Verrathen und Ueber„liessern des Seligmachers JEsu Christi habe „wohl gethan, also, daß er aus solcher Ursache „nicht zum ewigen Tode könne verdammet werden, „sondern, daß er durch GOttes, oder Christi Blut, „sey versöhnet, erlöset und selig worden; daß die „Hohen-Priester und Schrifftgelehrten gleichfals „in der Ueberliefferung des HErrn Christi wohl „gethan, und dergleichen nicht begangen, so sie „zur Verdammniß bringen könne; daß die beyde „Mörder, so mit Christo gecreutziget worden, „durch Christi Blut erlöset, und durch die leibliche „Straffe selig geworden; und dergleichen andere „gottlose ärgerliche Irthümer, so wider GOttes „heiliges Wort und Lehre der gantzen Christenheit „streiten. Ingleichen hat er (der Gefangene) die„se schäd- und schändliche Puncten so hefftig ge„schrieben, daß er denenjenigen, so von seiner Se„cte die Wahrheit dieser seiner Lehre untersuchten, „und ihm widersprochen, hat dürffen sagen, daß „sie dadurch dem H. Geist widersprochen hätten; „worauf auch einer, Nahmens Jurian Tho„mas, als ein Lästerer des H. Geistes, von ihm und „seiner Gesellschafft in den Bann gethan. Wie „solches erhellet aus seinem (des Gefangenen) wie„derhohlten mündlichen Bekänntniß, schrifftlichen „Unterzeichnung, und der originalen Acte ihrer „Versammlung, so von achtzehen Männern be„kräfftiget worden. Welches alles Sachen sind „von übler Folgerung, und deswegen in einer „wohlbestelleten Regierung nicht müssen geduldet „und ungestraffet gelassen werden. So haben die „Herrn Burgemeistere und Rath diese Sache „nach ihrem Gewichte wohl überwogen, das Ori„ginale und untergezeichnete Acte-Buch, des Ge„fangenen eigenes Bekänntniß, und andere dazu „dienende Stücke, untersuchet und reifflich examini„ret, und darauf den gemeldten Uke Walles, wie„wohl er schwerere Straffe verdienet hätte, aus „dieser Provintz, Stadt und dem Lande, auch al„ler andern Staats-Jurisdiction, verbannet, aus „welcher er innerhalb dreymahl vier und zwantzig „Stunden ziehen soll, mit dem Verbot, darinnen „zum ewigen Tage nicht wieder zu kommen, bey „Leibes-Straffe. Actum Groningæ, Saturni, den „8 Aprilis, an. 1637.

Tettema.

Secretar.„

III. „Remonstratio des Uke Walles und seiner „Anhänger, an den Rath zu Gröningen über„geben.

„Edele, Mögende Herren Bürgermeistere und „Rath in Gröningen.

„Es giebt Uke Walles, mit den sämmtlichen „Tauffgesinneten der Flamischen Gemeine, so „in dieser Stadt, Olden-Amte, und andern Or„ten der Jurisdiction dieser Stadt, wie auch in den „Ommelanden wohnen, mit aller Submißion „und Demuth nochmahls zu erkennen, wie daß er „vorhin eine Supplication präsentiret, und demü„tiglich gebeten, daß Eure Edelen Mögende die Er„klärung, welche er darinnen und sonsten so man„nigmahl gethan, zu erwegen; und auf sein Ersu„chen deswegen gewogentlich zu disponiren belie„ben mögten. Welches jedoch zu selbiger Zeit, „wegen Abwesenheit vieler Herren, ausgestellet „worden. Weil denn aus derselben Bittschrifft, „und allen seinen vorigen Schrifften und Präsen„tationen, seine eigentliche Meynung, in Ansehung „der streitigen Puncten, erhellet, und insonderheit „aus der Erklärung, (so in der Supplication, „erstlich den 4 Sept. An. 1642 und hernach im „Dec. 1643 wiederum präsentiret, mit deutlichen „Worten dictiret worden:) daß, wenn von Euer „Elen Mögenden Committirten in Ansehung mei„ner vorgestellet seyn mögte, welches also lauten „würde, wie in dem Placate gesetzet worden, ich da„von gerne abstehen will, und bitte, E. E. M. wollen „mir dasselbe vergeben, u. zu gute halten, sintemahl „ich solches bey niemanden urgire, wie aus meinem „Schreiben im Frühjahr 1640 an E E. Mög. „übergeben, auch weitläufftiger zu vernehmen. „Welches Bittschreiben E. E. M. in Originali be„halten, um (wie der Secretarius Roberts, da man „selbige wieder abfodern wollen, berichtet) wenn „Uke Walles Sache im Gericht würde zu erwe„gen vorgenommen werden, selbige in Bedencken „zu nehmen und zu examiniren. So repetiret der „Remonstrans alles vorher gemeldte, und erbietet „sich, über das alles, zu unterschreiben, wie diejenige „von eben derselben Gemeine in der Stadt gethan, „nemlich, daß er vor GOtt und Euer Edlen Mö„genden rund heraus sich erkläret:

1. „Daß die Puncten, wie sie in dem Placate „beygesetzet, bey ihm in der Lehre nicht getrieben „werden.

2. „Daß er selbige auch hinführo nicht lehren „werde.

3. „Vielweniger dieselbige in einer Versamlung, „oder sonstens insbesondere, der Gemeine alle Arti„ckel des Glaubens entweder aufdringen, und damit „jemand beschweren, daß man es eben also verste„hen müssen, oder jemand deswegen straffen werde. „Weil denn auf diese Erklärung die Gemeine all„hier wiederum wird toleriret, welches dennoch we„gen eben derselben Puncten, so den Remonstran„ten in seinem Urtheil beygeleget worden, ihre Ver„samlung verboten gewesen, und inzwischen sie, (die „Remonstranten) von allen Seiten, nach der von „E. E. M. ausgesprochener Sententz, als verban„nte Leute, gehalten und verfolget werden, u. zwar „wider aller unser Vorfahren Intention, Ordina„tion und Protestation: So haben sie (Remon„stranten) mit aller Unterthänigkeit E. E. Mög. „hiemit ersuchen wollen, selbige belieben dasjenige, „was gemeldet, günstiglich einsehen, ihnen verzey„hen, und als Ober-Herren sie in der Stadt Olden„Amte, u. andern Stadt-Herrlichkeiten wieder her„zustellen, auch ein gutes Vertrauen nehmen wol„len, daß sie nicht alleine in den erwähnten Puncten „und was davon dependiret, sondern auch in Anse„hung der Policey sich also verhalten werden, wie „getreuen Unterthanen zustehet. Wodurch sie Re„monstran-

„monstranten, in Ruhe und ausser Verfolgung ih„res Gewissens zu gelangen verhoffen; Die wir „diese Remonstration thun.

IV. „Actus der Bedienung Tauffe und Abend„mahls bey den Ukowallisten, wie ich selbige den „16 Sept. An. 1716 zu Norden angesehen und „aufgezechnet.

„Anfänglich singen sie ein Lied aus ihrem Ge„sang-Buche, welches in Præf. angeführet „worden, und hielten dabey alle ihr Haupt mit „den Hütten bedecket, nachdem sie es nur eben „bey dem Eintritt in die Versammlung entblös„set hatten. (Bey den andern Mennonisten ist „sonsten der Gebrauch, daß sie mit entblössetem „Haupte den Gesang verrichten: Wie sie aus„drücklich in der oben angeführten Harlemschen „Versammlung diese Verordnung gemacht, „wenn sie Sessione V, n. 4, also schreiben: Daß es „sich auch gebühre, unter der Predigt, und wenn „die Psalmen gesungen werden, aus Ehrerbietung „gegen den allmächtigen GOtt, und nach der „Lehre Pauli, 1 Cor, XI, 13, mit entblössetem „Haupte zu sitzen.) Nach Endigung aber des „Liedes, nahmen sie alle ihren Hut ab, sassen „eine ziemliche Zeit mit einander stille, fielen dar„auf nieder auf ihre Knie, und seufftzeten zu „GOtt. Da sie nun solches Gebet verrichtet „hatten, fieng der Lehrer aus Gröninger-Land, „so die Tauffe und Abendmahl zu verrichten ver„schrieben war, an zu predigen, und wie er eine „Zeitlang geredet, welches einem Exordio gleiche„te, fielen sie wieder auf die Knie zu beten. (Bey „jeder Gemeine sind zwar eigene Vermahner, oder „Kirchen-Diener, welche die Predigten verrich„ten, aber Tauffe und Abendmahl nicht admini„striren; Denn dazu sind unter allen Ukowalli„sten, wie mir von einem derselben erzehlet wor„den; nur viere verordnet, welche, auf gehaltene „Prob-Predigt, von allen Gemeinen per majora „vota erwählet, und, wenn Tauffe, oder Abend„mahl, zu administriren ist, dazu nach dieser, oder „jener Gemeine, allezeit verschrieben werden. Der „Aelteste unter denen vieren, so gleichsam ihr Su„perintendens ist, ist jetzund Alle Dirck, wohn„haffig in Gröningen; Einer wohnet auch davon „jetzund zu Drente, Nahmens Heinrich Bch„rendts, wie auch einer in Frießland, Uneansz „genannt.) Hierauf hielte er eine sehr lange „Predigt, worinnen er ihr gantzes Glaubens„Bekänntniß weitläufftig durchgienge, ohne Zweif„fel deswegen, weil darauf die Tauffe solte ver„richtet werden. Und fügte endlich hinzu, daß „denen Taufflingen folgende fünff Fragen solten „vorgestellet werden: 1) Ob ihnen ihre Sün„de auch leid seyn? 2) Ob sie auch gedächten, „bey ihrer Gemeine jederzeit zu bleiben, und die„selbige zu bekennen? 3) Ob sie auch glaubten, daß „JEsus Christus GOttes Sohn sey? 4) Ob sie sich „GOtt und der Gemeine wolten übergeben, „GOtt zu dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit? „5) Ob sie darauf die Wasser-Tauffe zu em„pfangen verlangeten? Nach solcher geen„digten Rede, stunden die drey Taufflinge „auf, und der Lehrer, so gleichfalls von sei„nem Stuhl aufstunde, stellete sich vor den„selben, ermahnete sie, daß sie eine wahre „Reue über ihre Sünden bey sich haben müsten, „und legte ihnen die beyde ersten Fragen für, ei„nem jeden Tauffling bey jeder Frage mit diesen „Worten anredend: Was sagt ihr dazu? Da „sie denn; Ja, antworteten. Die Täufflinge „knieten hierauf nieder, und der Lehrer ermah„nete sie weiter, sie solten GOtt um Vergebung „ihrer Sünden hertzlich anruffen, und stellete ih„nen ferner die übrigen drey Fragen für; Wozu „eine jede der Taufflingen wieder um: Ja, sagte. „Deswegen er eine Vermahnung an die Gemei„ne that, daß sie für die Taufflinge GOtt in„brünstig anruffen wolten, daher sie denn alle „wieder niederknieten, und zu GOtt seuffzeten. „Nach Verrichtung solches Gebets, fragte der „Lehrer die gantze Gemeine: Ob auch jemand „wäre, der wider die bevorstehende Tauffe etwas „einzuwenden hätte? Und weil die gantze Gemei„ne stille schwiege, so antwortete der Vorder-Ver„mahner, daß man aus solchen Stillschweigen „der Gemeine nicht anders präsumiren könnte, „als daß sie solcher Tauffe consentirete. Daher „denn denen zu nächst sitzenden Weibern gesagt „wurde, daß sie denen Taufflingen das Haupt „entblössen möchten, denn alle drey waren Frau„ens-Personen. Darauf nahm der Lehrer aus „Gröninger Land eine Schaale voll Wasser, mit „diesen Worten: Es gereiche dieses zu GOttes „Ehren; Kniete bey denen Taufflingen gleichfalls „nieder, und tauffete eine jede a part, und zwar „mit dieser Formul, welche gedachte Lehrer, „Nahmens Jan Krienz, mir hernach in Hol„ländischer Sprache, worinnen auch der gantze „Actus verrichtet wurde, in die Feder dictiret, und „also lautet: Auf das Bekänntniß euerer Sünden „und euers Glaubens, daß ihr gläubet und beken„net, JEsus sey der liebe Sohn GOttes, wie solches „Petrus, Martha und der Mohr bekennet und „bezeuget haben; Daß ihr euch wollet überge„ben an GOtt, und an der Gemeine, die Tage euers „Lebens in Schwachheit und Niedrigkeit, in Heilig„keit u. Gerechtigkeit zu dienen; Und daß ihr darauf „die Wasser-Tauffe zu empfangen begehret, in „den dreyen hohen Nahmen des Vaters, Soh„nes und des H. Geistes. Weil ihr solches alles „begehret, so tauffen wir euch in dem Nahmen „des Vaters, Sohnes, und des Heiligen Geistes. „GOtt ists, der uns mit euch befestiget in Chri„sto, und uns salbet, uns versiegelt in unsern „Hertzen, und das Pfand des Geistes gegeben „hat. Nach solcher Tauffe, stund gemeldter Leh„rer zuerst wieder auf, und richtete also eine jed„wede der Getaufften a part mit dieser Anrede „gleichfalls auf: Gebt mir die Hand, und stehet „auf. Er küssete auch eine jede, und sprach: „Seyd willkommen, liebe Schwester, in unsere „Gemeine; Wobey er noch eine kleine Ermah„nung zur Beständigkeit hinzufügete. Desglei„chen thaten auch die Nordische Vermahnere. „Die Getauffte aber setzeten ihre Mützen wieder „auf, und der Lehrer aus Gröninger-Land that „nochmahls zum Beschluß eine kleine Vermah„nung an dieselbige, daß sie auch inskünfftige ih„rem

„rem Versprechen nachkommen solten. Er wand„te sich hierauf zur Administration des Abend„mahls, that deswegen wiederum bey einer Stun„de eine Rede zur Gemeine; worinnen er vom „Oster-Lamm handelte, und aus solchem Vor„bild zeigete, was die Pflicht eines Christen sey. „Währender Zeit nun wurde ein kleiner Tisch „hergesetzet, worauf weiß Brod geleget war. „Die Rede aber wurde beschlossen mit einer Ver„mahnung zur Danckſagung gegen GOtt, daher „sie denn alle mit einander wieder zu beten nieder„knieten. Nach einer kleinen abermahligen An„rede, von der Einsetzung des Abendmahls, „(wobey er auch die Worte der Einsetzung hersag„te) brach er also das Brod in Stücken, gieng „bey allen herum, und reichete einem jedweden „ein Stück, ohngefähr mit diesen Worten: „Nehmet und esset zu seinem Gedächtniß, das „Leiden und Sterben dabey zu gedencken, und „seinen Todt dadurch zu verkündigen. Es behiel„te aber ein jeder sein Stück Brod so lange in „der Hand, bis an alle Communicanten es aus„getheilet war, und darauf assen sie alle mit ein„ander zug'eich dasselbige auf. Nach solchem Es„sen hielte er abermahls über eine halbe Stunde „eine Rede vom Wein, worinnen er fast alles „beybrachte, was vom Wein in der Schrifft „fürkommt? Und weil er sie wiederum zur „Danckſagung gegen GOtt ermahnete, so fielen „sie auch alle wiederum auf ihre Knie, das Gebet „zu verrichten. Darnach wurden acht zinnerne „Becher mit einer Flasche mit Wein hergesetzet, „davon der Lehrer vor erst sechse voll schenckete. „Er tranck erstlich daraus; Reichete darauf hin „und wieder unter dieselben einen Becher hin, „und sprach: Christus sagte: Nehmet den Kelch, „und theilet denselben unter euch. Es tranck al„so einer dem andern zu, und wenn ein Becher „ausgetruncken war, wurde er von neuen wie„der vollgeschencket, ohne etwas dabey zu sagen. „Endlich sagte er, so jemand wäre, der noch kei„nen Wein bekommen, der möchte sich melden. „Weil aber niemand antwortete, so ermahnte er „die Gemeine, daß sie schuldig wäre, GOtt je„tzund zu dancken, indem er befohlen hätte, ihn zu „loben, wenn man gegessen und getruncken hätte. „Daher sie alle nochmahls niederfielen, und zu „GOtt ihr Gebet verrichteten. Ob schon aber „all solches Gebet in der Stille geschahe, ohne, „das jemand vorbetete, so konnte man doch jedes„mahl das Seufftzen, womit sie ihr Gebet ver„richteten, sehr laut hören. Zuletzt fügte der „Lehrer aus Gröninger-Land noch hinzu: Es „möchte alles wohl aufgenommen werden, was „er geredet: Worinnen er gefehlet hätte, möchte „ihm zu Gute gehalten werden; Und was gutes „von ihm gesagt wäre, möchten sie GOtt zu„schreiben, und demselben dafür dancken. Im „übrigen wünschete er, daß sie von GOtt möch„ten erfüllet werden, mit aller Weisheit und al„len Christlichen Tugenden. Er brachte auch „zum Beschluß einen Gruß über von seiner Ge„meine, wovon er ausgesandt war, an die Nor„dische Gemeine, nach der Weise, so die Apostеln „im Schluß ihrer Briefe gebrauchet. Der Nor„dische Vermahner, so dem gemeldeten Lehrer „zur Rechten saß, antwortete darauf, im Nah„men seiner Gemeine, und bat erstlich, nebst „Danckſagung für dem übergebrachten Gruß, „derselben Gemeine wiederum einen freundlichen „Gruß zu vermelden. Danckete auch hernach „demselben für seine Mühe, daß er zu ihnen wä„re herüber gekommen, und, unter Vergiessung „des Schweisses, eine erbauliche Predigt gethan „hätte. Und vermahnete endlich die Gemeine, „und insonderheit die Getauffte, daß sie auch „desselben Ermahnung nachkommen solten; Und „nachdem sie eines Brodes theilhafftig gewor„den, fleißig seyn solten, zu halten die Einigkeit „im Geist, durch das Band des Friedens, und „s. w. Zum Beschluß wurde noch ein kleines „Lied gesungen, bey dessen Anfang sie so gleich „ihre Hüte wieder auffsetzeten. Nach Endigung „aber desselben, giengen sie, ohne einiges Gebet „alsobald weg. Und also wurde der gantze Actus „beschlossen, welcher von 8 Uhr des Morgens „bis halb 5 des Nachmittags währete. Wie„wohl nun eben nicht bekannt ist, daß des Uke Walles Nachfolger und Anhänger, so fürnem„lich ihren Sitz in der Provintz Gröningen ha„ben, desselben besondere Lehrsätze annoch hegen; So haben sie dennoch nachhero ihre Versamm„lungen jederzeit a part gehalten, und werden nichts destoweniger insgemein von ihrem gemeldeten ersten Anführer, Ukowallisten genennet. Sie wollen aber lieber die Oude (alte) Flamingen heissen, ob sie schon von den alten Flamingen welche den grössesten Theil der Mennonisten in den Niederlanden jetzund ausmachen, sich gäntzlich absondern. Worinnen aber diese sogenannte und sehr bekannte Ukowallisten, heutiges Tages von denen andern Mennonisten eigentlich unterschieden seyn, solches hat C. v. H. ein Lehrer der Tauffgesinneten, mit folgenden Worten, jedoch in Holländischer Sprache, in einem Briefe also beschrieben: „Die Ukowallisten „sind von den alten Flamischen Tauffgesinneten „entstanden, und haben sich ums Jahr 1634, „als Uke Walles lebte, von den übrigen Tauffge„sinneten abgesondert, 1) wegen der Menschwer„dung Christi, indem sie mit Menno Si„mons und Dirck Philipps dafür halten, daß „Christus sein Fleisch nicht von Maria ange„nommen. 2) Sind sie sehr unterschieden in „Ansehung der Tauffe, indem sie alle auf ihr „Bekänntniß tauffen, die von uns und andern „zu ihnen treten, ob schon sie auf das Be„känniß des Glaubens bey uns, oder andern „Christen, getauffet gewesen. 3) Den Bann, „oder die Excommunication treiben sie sehr hart. „Denn sie thun von der Gemeine ab alle, die sich „ausser ihrer Glaubens-Brüderschafft verhey„rathen. Und so jemand, es sey Bruder, oder „Schwester, unter ihnen, in den Bann gethan „wird, so darf ein ander mit solchem keine Ge„meinschafft haben, zu Tische, oder zu Bette, so „lange, bis der Abgesonderte Busse thut, und „wiederum angenommen worden. 4) Auf äus„serliche Dinge bestehen sie sehr eigensinnig, als „Kleidung, Tragen einiges Silbergeschirrs, Ge„brauch eines zierlichen Haußgeräths, und der„gleichen. Sie würden also mit andern, welche ei„niges

„niges Silber zum Zierrath an sich tragen, wie etwa „die Frauens-Personen thun, oder, welche den Bart „nicht wachsen lassen, oder mit andern Kleidern, wie „sie begreiffen, gekleidet sind, nicht alleine keine Ge„meinschafft haben wollen; sondern es werden auch „diejenige, so etwas anders, als der Rest unter ihnen, „in solchen Stücken vornehmen, darüber stets zu „Rede gestellet, und lauffen Gefahr, aus der Gemei„ne geworffen zu werden. 5) Sie haben nach dem „alten Gebrauch der Tauffgesinneten nicht alleine „ihre Aeltesten, oder Lehrer, die durch Auflegung der „Hände bestätiget, und also befugt sind, Tauff und „Abendmahl zu bedienen: sondern es muß auch, um „einen solchen Aeltesten zu bestellen, das gantze Cor„pus der Ukowalliſten übereinstimmen; sintemahl „nicht in allen Gemeinen, sondern nur hie und da, „ein solcher Aeltester und Lehrer gefunden wird, wel„cher von denen nächst gelegenen Gemeinen entbo„ten wird, die Sacramenten bey ihnen zu verrichten. „6) Sie halten unter sich diese harte Ordnung, daß, „wenn jemand in der Gemeine, wozu er gehöret, „zum Predigt-Amt erwählet würde, derselbe sich gar „nicht weigern darf, es anzunehmen, es sey denn, „daß sein Unvermögen gäntzlich bekannt wäre, und „er von der gantzen Gemeine davon entlediget wür„de. Denn im Fall der Erwählte würde wi„derspenstig seyn, weil ihm der Dienst schädlich „sey, nicht alleine seiner Güter, sondern auch „seines Leibes wegen, so würde er doch, wenn „die Gemeine beschlossen hat, daß er solches „Lehr-Amt bekleiden soll, in Gefahr stehen, „als ein halsstarriger Bruder aus der Gemeine ver„worffen zu werden. Im übrigen, weil sie die „Schrifften des Menno Sinons, Dirck Phi„lipps, und anderer unter den alten Tauffgesinne„ten, welche fürnemlich zu den Flamingen gehören, „sehr lieben, so sind sie, so viel ich weiß, rechtgläubig „in dem Bekänntniß von den göttlichen Sebstständigkeiten, von der Gnugthuung Christi, und dem„jenigen, was dahin gehöret. Jedoch, das ist unter „ihnen ein grosses Gebrechen, daß man wenige unter „ihnen findet, die ihre Meynung recht wissen an den „Tag zu legen, weil sie sich auf keine Studien, oder „Bücher-Lesen, legen.“ Hieraus wird man nun leicht ersehen können, warum sie eigentlich, wie gemeldet, alte Flamingen genennet werden wollen, weil sie nemlich noch dasjenige in Acht nehmen, was man von denselbigen lieset. Es ist noch hiebey zu mercken, daß unter den Ukowalliſten sich offt einige finden, die sich durch gäntzliche Eintauchung (Onderdompeling tauffen lassen, und deswegen Dompelers genennet werden. Denn obschon einige unter ihnen auch vorher auf ihr Bekänntniß des Glaubens, durch sonsten gewöhnliche Besprengung, getauffet worden, so gerathen sie doch offt auf die Meynung, daß keine Tauffe richtig sey, welche nicht durch eine gäntzliche Eintauchung verrichtet wird; Und lassen sich daher wiederum auf eben gemeldete Weise tauffen. In Frießland sollen sich derselben viel befinden, wie auch insonderheit in Engelland. Vorhin ist in Altona eine gantze Gemeine gewesen, welche die Tauffe durch gäntzliches Untertauchen verrichtet hat, so aber zu Grunde gegangen. Jedoch soll dergleichen Gemeine sich noch bey Dantzig aufhalten. Diejenigen aber, so sich auf solche Weise der Tauffe bedienen, und womit die Mennoniſten und Ukowalliſten

hernach nichts zu schaffen haben wollen, gehen insgemein zu den Collegianten über, welche Glieder der Rynsburgischen Brüderschafft sind, davon K. van Hoëk, in seinem Büchlein: De Christelycke Verdraagzaamheid genannt, p. 91 u. f. nachgelesen werden kan. Jedoch, diese Collegianten und Rynsburger gehören nicht zu den Tauffgesinneten, daher auch unser Vorhaben nicht leidet, allhier von denselben zu handeln. Von dem Ukowalles und den Ukowalliſten aber, kan man auch den XLIX Band, p. 482 u. f. nachsehen. Ferner ist um das Jahr 1664 unter den Tauffgesinneten zu Amsterdam, wegen einiger Lehr-Puncte, und Erwählung einiger Personen, welche die Armen-Gelder administriren solten, ein solcher hefftiger Streit entstanden, daß die Gemeine sich darüber getrennet hat. Die Haupt-Person war Galenus Abrahamsz, welcher Doctor der Medicin und zugleich Mennonitischer Prediger zu Amsterdam gewesen, auch verschiedene Schrifften ediret hat. Er machte sich des Socinianismus verdächtig, als wenn er die wahre Gottheit Christi und des H. Geistes, ingleichen Christi Genugthuung vor die Sünden der Menschen, wie nicht weniger die Auferstehung, und die Straffe der Gottlosen, läugnete. Darüber, und daß er diejenigen, die nach Gewohnheit der Mennoniten noch nicht wiedergetaufft waren, zu dem Abendmahle ließ, bekam er vielen Widerspruch, und zwar unter andern des Samuel Apostool; Wie er sich aber einen Anhang gemachet hatte, also wichen die andern von ihm ab, und entstund eine Trennung. Die Anhänger des Galenus wurden Galeniſten, die Nachfolger des Apostool aber Apostolici genennet. Von diesem Streite giebt Bentheim, in seinem Holländischen Kirch- und Schulen-Staate, Th. I, Cap. XIX, p. 830. gute Nachricht. Diejenigen, die es nicht mit dem Galenus hielten, richteten wider solche Trennung und Einführung fremder Lehre, in dem gemeldeten 1664 Jahre, einen besondern Bund mit einander auf, worinnen sie sich verschrieben, bey ihrer alten Lehre zu verbleiben, und dieselbe beständig zu vertheidigen. Die davon in Holländischer Sprache aufgerichtete Schrifft haben sie auch unter folgendem Titel in den Druck gegeben: “Der wahre Bund der Ei„nigkeit, welcher zu Utrecht erneuert, und in der „Zusammenkunfft zu Leyden, gehalten im Monat „Octobris 1664, fest gestellet worden, von einigen „Mennonistischen Lehrern und Diaconen der ver„einigten Flamischen, Friesischen und Hoch-Deut„schen Tauffgesinneten Gemeinen, so von unter„schiedlichen auswärtigen Oertern entboten wor„den, und daselbst versammlet gewesen. Mit „freundlicher Anerbietung an alle, die also gesinnet „sind.“ In 8 edirt, ohne Meldung des Jahres. Von dem Endzwecke dieses Bündnisses wird in der Vorrede, fol. 3. N. 2. erwähnet: “Daß sie es hät„ten aufgerichtet, um dadurch vorzukommen allen „fernern Entfremdungen vom Glauben und der „Liebe, welche sie mit grossem Betrübniß und hertz„lichem Leidwesen hätten erfahren müssen, und noch „erführen, sintemahl unterschiedliche Personen an „vielen Oertern, unter dem Vorwand der Christ„lichen Einigkeit, die Lehre der Wahrheit zur Gott„seligkeit getrachtet hätten zu unterminiren, und

„die vornehmste Haupt-Stücke allgemählig wegzu-
„nehmen; Auch an statt derselben unterschiedliche
„von den Tauffgesinneten vorlängst verworffene
„Irthümer einzuführen.“ Mit diesen Worten
zielen sie nicht undeutlich auf den Galenus Abra-
hamsz und seinen Anhang, als womit sie zu der
Zeit grosse Streitigkeit hatten. Weil diese Schrifft
sehr klein, und, wegen der darinnen geschehenen
Erklärung von ihren Glaubens-Bekänntnissen ei-
nigermassen merckwürdig ist, so wollen wir die Ue-
bersetzung derselben allhier einrücken:

„Wir unterschriebene Aufseher, Aelteste und Leh-
„rer der vereinigten Flamischen, Friesischen und
„Hoch Deutschen Christlichen Tauffgesinneten Ge-
„meinen in Holland, welche zu Utrecht und zu Ley-
„den versammlet gewesen, haben zum Beweiß un-
„serer Einigkeit, so wir unter einander in Christo
„JEsu halten, nach vorhergehender gnugsamen
„Erwegung, beschlossen, wie hiemit geschicht, als
„folget:

I. „Daß wir den allgemeinen Glauben, in un-
„sern wohlbekannten Bekänntnissen verfasset, be-
„finden und bekennen übereinzukommen mit dem
„H. Worte GOttes, so in der H. Schrifft geoffen-
„bahret worden; Und daß wir folglich demselben
„uns unterwerffen, und ihn annehmen, aufrichtig
„und einfältig in unsern Gemeinen zu lehren und
„fortzupflantzen, ohne demselben widersprechen.
„Solche Bekänntnisse aber sind: Das Dorff-
„Tacxken, aufgerichtet Anno 1629; Das Deut-
„sche Bekänntniß, zu Dordrecht Anno 1632 ge-
„macht; Und das Bekänntniß, Concept von Cöln
„genannt, vom Jahr 1591; Welche alle auch in
„der Versammlung unserer Glaubens-Genossen
„zu Harlem, An. 1649 und 1651, zu Leyden, An.
„1660, und zu Utrecht, An. 1661, für unsere Ge-
„meine approbirte Bekänntnisse angenommen sind,
„und worauf gäntzlich der allgemeine Friede ge-
„macht ist. Wie auch das Bekänntniß, so An.
„1626 an die Ed. Großmögende Herren Staaten
„von Holland und West-Frießland ist überreichet
„worden. Als welche alle aus einander fliessen,
„und sich unter einander erklären.

II. „Daß man alle Lehrer, die unter unsern
„Glaubens-Genossen sich befinden, und den Glau-
„ben, in den vorgemeldten Bekänntnissen verfasset,
„nicht aufrichtig lehren, noch, was dawider streitet,
„vermeiden wollen, vermahnen, und derselben
„wahrnehmen sollen, um sie, wenn es müglich ist,
„dahin zu bewegen. Und wenn dieselbe, ungeach-
„tet solcher Ermahnung und Warnung, darinnen
„verharren, daß alsdenn diejenige, so deswegen
„Sorge tragen, in unserer nächsten Versammlung
„derselben Nahmen, wie auch die Sache, worüber
„selbige ermahnet und gewarnet worden, einbrin-
„gen sollen. Damit alsdann in der Furcht GOt-
„tes erwogen und Rath gegeben werden könne, wie
„mit solchen Personen in ihren Sachen nach der
„H. Schrifft und unserm allgemeinen Glauben zu
„verfahren sey. Und was die neu erwählte Lehrer
„anlanget, so sollen dieselbe gehalten seyn, sich selb-
„sten, ehe sie ihr Predigt-Amt antreten, mit uns in
„den oben gemeldten Bekänntnissen des Glaubens
„einig zu erklären, um dieselbe getreulich und auf-
„richtig zu lehren, und alles, was dawider streitet,
„zu vermeiden. Und zwar dergestalt, daß sie sich

„selbst, fals sie davon möchten abweichen, der Auf-
„sicht und dem Urtheil der gemeinen Aufsehern, Al-
„testen und Lehrern, (welche in unserm Bunde der
„Einigkeit, Krafft unsers vorgemeldten Glaubens,
„begriffen sind) gutwillig unterwerffen wollen.

III. „Daß ein jeder an unsern Orten keinen frem-
„den Lehrer zum Dienst des Predigens solle zulas-
„sen, der sich dem in oben erwähnten Bekänntnis-
„sen verfasseten Glauben nicht unterwerffen will:
„Auch daß keiner von unsern Lehrern zu denselben
„(verstehe: Andern und fremden Gemeinen) zu
„predigen soll gehen mögen, ohne Bewilligung der
„Gemeine.

IV. „Daß, wann die Aufseher, Aelteste und
„Lehrer, welche zu unserm Bunde der Einigkeit ge-
„hören, etwa sich versammlen würden, alsdenn ein
„jeder für sich selbst, aus Krafft seines Berufs,
„Lehr-Amts, und dieser seiner Unterschreibung, für
„seine Person, als ein Glied der Versammlung, sich
„dazu verfügen möge; Auch auf vorgemeldten Be-
„ding zugelassen werden solle, ob schon er ohne Sen-
„dung gekommen. Nemlich, so lange er noch se-
„stiglich gesinnet ist, diesem Bunde der Einigkeit
„vorzustehen, zur festen Unterhaltung des in den
„vorher angeführten Bekänntnissen enthaltenen
„Glaubens.

V. „Im Fall es sich zutrüge, (wiewohl wir ein
„bessers hoffen) daß jemand von unsern Lehrern, so
„mit uns in gleichem Glauben stehen, um unsern
„allgemeinen Glauben, so in den gemeldten Be-
„känntnissen verfasset, möchte beunruhiget, oder in
„der Uebung desselben verhindert werden, es sey
„durch desselben Mit-Dienern, oder Brüdern,
„oder auch durch beyde zugleich, oder auch durch
„Vielheit der Stimmen, oder sonsten, so, daß der-
„selbe genöthiget, oder gedrungen werde, Verän-
„derung in der Lehre, oder Regierung der Gemei-
„ne, wider dasjenige, was oben erwähnet ist, zu
„machen, oder zuzulassen: Daß man alsdenn, auf
„Ersuchen solches Lehrers, oder Lehrer, (ob es gleich
„nicht durch den grössesten Theil der Mit-Diener,
„oder Brüder, würde beygepflichtet) dahin sehen
„solle, daß demselben die Hand geboten, und er,
„wann es müglich ist, aus der vorgefallenen Schwe-
„rigkeit, mit gutem Rath und Hülffe, nach Christ-
„licher Weise, gerettet werde.

VI. „Wann von Zeit zu Zeit befunden worden,
„daß verschiedene Einbrüche in Sachen vom Glau-
„ben und Gottesdienst (welcher durchgehends,
„von unsern Vor-Eltern Zeiten an, nach der H.
„Schrifft bey uns gelehret worden) zu unserm
„hertzlichen Betrübniß und Leidwesen geschehen;
„Und zwar von solchen Personen, die da billig
„Vorsteher und Liebhaber desselbigen Glaubens
„und Gottesdienstes hätten seyn sollen: So haben
„wir unterschriebene Aufseher, Aeltesten und Leh-
„rer, wie oben erwähnet, um darinnen Vorsehung
„zu thun, und unserm Amt und Gewissen aufrich-
„tig vor dem HErrn und unsern Mitgenossen ein
„Gnüge zu leisten, für gut, rathsam und gantz
„Christlich befunden, unser altes Bündniß der Ei-
„nigkeit, das wir von langen Jahren her unter ein-
„ander gehabt, wiederum zu erneuern, und durch
„besondere Verbindung zu bekräfftigen. Eines
„theils, um feste zu halten die Gründe unsers allge-
„meinen Christlichen Glaubens und Gottesdien-

„stes,

„stes, so in unsern oben angeführten wohlbekann„ten Bekänntnussen ausgedrucket ist; Andern „Theils, um die Einbrüche, die dawider geschehen, oder nach diesem weiter möchten geschehen, „gebührlich nach Christlicher Weise erwehren zu „helffen, und hiezu mit gemeinen Rath einander „die Hand zu bieten. Welchen Bund der Einigkeit wir auch freundlich anerbieten allen unsern abwesenden Mitaufsehern, Aeltesten und „Lehrern, allhie und in andern Orten und Städten, welche sie auch seyn mögen, so freywillig „und gütlich belieben, sich dazu zu begeben, und „sich selbst (gleichwie wir, ein jeder für sich selbst, „hiemit thun) der gemeinen Aufsicht und Urtheil „der Aufseher, Aeltesten und Lehrer, welche in diesem Bund der Einigkeit begriffen sind, zu unterwerffen. Im Gegentheil aber soll allen denjenigen, welchen dieses zu Gesicht kommt, sich „aber in das gedachte Bündniß der Einigkeit nicht „begehren einzulassen, (weil wir niemand wider „seinen Willen zwingen wollen, wie auch wir von „andern wider unserm Sinn in diesem nicht gezwungen sind) alsdenn auch in unserer Versammlung keine Freyheit gelassen werden, darinnen etwas zu urtheilen, oder zu ordnen. Damit also alles gereiche zu allgemeiner Ruhe, Friede und Einigkeit unter einander, zu Beybehaltung unseres allgemeinen Christlichen Glaubens „und Gottesdienstes, zur Ehre unsers Gottes und „Seligmachers, der uns zu Aufsehern und Hirten seines Volckes, durch das Mittel seines „Worts, beruffen hat, zur Erbauung seiner theuer „erkaufften Gemeine, hier und an andern Oertern, und zur Seligkeit vieler Seelen, Amen. „Also geschehen in der Stadt Utrecht, den 9 „Sept. darauf folglich zu Leyden confirmirt am „1 und 2 Octobris, nach dem neuen Styl, im „Jahr unsers HErrn und Seligmachers JEsu „Christi 1664, und zum Zeugniß dessen sehr friedfertig und gutwillig unterzeichnet.„ Man sehe auch unter andern den kleinen in 4 in dem Jahr 1673 aus der Frantzösischen in die Holländische Sprach übersetzten Tractat, welcher den Titel führet: „Der Gottesdienst der Holländer, vorgestellet in unterschiedlichen Briefen, geschrieben „von einem Bedienten in des Königs (von „Franckreich) Lager an einem Lehrer und Professorem Theol. zu Bern.„ Es werden darinnen p. 22 die Galenische also beschrieben, daß sie dieses eigen haben: „Daß sie keinen Menschen aus „ihrer Gemeine schliessen, so gottesfürchtig lebet, „und die H. Schrifft für Gottes Wort hält; „Ob er schon in den Artickeln des Glaubens mit „ihnen nicht übereinkömmt.„ Sie haben hernach jederzeit ihre Versammlung zu Amsterdam gehalten, by de Toorn in't Lam, wo ein Lamm in dem Giebel des Hauses stehet; Die übrigen hingegen en de Cingel in de Son, wo die Sonne über dem Eingang des Hauses stehet. Die Waterlanders aber haben zu Amsterdam ihre Versammlung, bey Jan Rooden = Ports Toorn. Von der um diese Zeit entstandenen Eintheilung der Waterländer, in die Friesen, Remonstrantischen Taufgesinnten, und Mennonitischen Taufgesinnten, wird bey Betrachtung der Glaubens = Lehren ausführliche Meldung geschehen. Es haben auch einige besondere Gemeinen sich wegen des Gebets von einander getrennet, weil sie sich nicht haben vergleichen können, ob das Gebet, so der Lehrer vor der Predigt thut, laut, oder leise, verrichtet werden solte; Indem einige prätendiret, es solte solches leise geschehen, andere aber verlangten, es laut verrichtet zu haben. Daher denn jene zuweilen de Schwiegers, (die Schweigende) genennet werden. Wiewohl es scheinet, daß zu einem solchen Streit andere Absichten und Privat-Affecten gekommen, denn sonst würden sie sich ohnmöglich um solcher indifferenten geringen Ursache willen getrennet haben. Ein Exempel von solcher Trennung aber, siehet man in folgender Nachricht von einer Uneinigkeit, so in der Tauffgesinneten Gemeine zu Embden 1691 entstanden, wie auch von der Bedienung der Tauffe und des Abendmahls bey derselben, von C. v. H. in einem Brieffe, in Holländischer Sprache, geschrieben: „Die Unlust „unter den Tauffgesinneten allhier ist in dem Jahr „1691 auf nachfolgende Weise entstanden. Ein „gewisser Lehrer unter uns, Mindelt van der „Stork genannt, kam von Gröningen, und setzte „sich allhier mit der Wohnung. Dieser wurde „von der Gemeine durch zween Abgesandte ersuchet, er mögte, so viel seine Geschäffte zuliessen, „das Predigt-Amt in Acht nehmen. Als er dieses angenommen, predigte er dann und wann „nach seiner Gelegenheit, und verrichtete das Gebet vor der Predigt in der Stille, nach der Predigt aber laut. Mit der Zeit aber veränderte „er solches, und that beyde Gebete laut, ohne, daß „er darüber jemahls, weder von der Gemeine, „noch von jemand unter ihnen, zu Rede gestellet „worden. Einige Zeit aber hernach geschahe es, „daß der eigentliche beständige Lehrer schwach „wurde. Und weil also der Kirchen-Rath besorget war, man mögte hernach so bald keinen andern wieder bekommen können, so wurde der erstgemeldte Lehrer ersuchet, alle Sonntage das „Predigt-Amt zu verwalten, mit dem Beding, „daß man ihm ein gewisses Salarium für solche „Bedienung zulegen wolte; Jedoch, daß er alsdenn das erste Gebet wiederum leise und in der „Stille verrichten solte. (Der Kirchen-Rath „bestehet aus den Lehrern und einigen Aeltesten, „oder so genannten Ouderlingen, welche dazu eigentlich aus den geschicktesten der Gemeine erwählet werden, und mit den Lehrern zu gewissen Zeiten zusammen kommen, über Sachen, so „ihre Gemeine, oder Kirche angehen, Rath zu „schlagen. Dergleichen Kirchen-Rath ist auch „in Holland in jeder Reformirten, oder Lutherischen Gemeine, angeordnet. Vid. Bentheim „in Holländischen Kirch- und Schul-Staat, Part. „I, XV, §. 26. pag. 483) Hiezu aber könnte er „sich nicht verstehen, und weil der Kirchen-Rath „ihn sonst in solchem Dienst nicht länger verlangete, so entschlug er sich gäntzlich des Predigt„Amts, und ersuchte gedachten Kirchen-Rath, „diesem beyzustimmen. Welches denn halb willig, und halb unwillig, geschahe. Sintemahl „aber dieses ohne Vorwissen der Gemeine also „ausgemacht wurde, da doch derselben alleine das „Recht zukam, über solche Sachen Handlung zu „pfle-

»pflegen: So erweckte dieses grosse Unruhe, so, »daß zu einer gewissen Zeit einer unter den Brü»dern die gantze Brüderschafft nach der Predigt »zusammen aufhielte, und den Lehrer, der seine »Stelle in der Versammlung verlassen, und sich »unter die gemeine Brüder gesetzet hatte, fragte, »aus was Ursache er solches thäte? Worauf er die »gemeldte Unterhandlung zwischen ihm und den »Kirchen-Rath erzehlete. Welches zu der Zeit, »und folgends hernach, so weit getrieben wurde, »daß eine Trennung in der Gemeine verursachet »worden. Ob schon aber gemeldte Sache wohl »einige Anleitung zu solcher Trennung gegeben, »so ist doch gewiß, daß sie von vielen an beyden »Seiten durch besondere Absichten und Affecten, »wie es auch sonsten insgemein in solchen Gele»genheiten zu gehen pflegt, fortgesetzet worden. »Wer aber die meiste Schuld gehabt, lasse ich »doch instehen; Ein jeder schmücket seine Sache »am schönsten. Da aber die Gemeine getrennet »war, wurden die Kirchen-Güter einer jeden Par»they halb zugewiesen, und mit den beyden Kir»chen ists also ergangen, daß, da sie schon vorhin »zwo Kirchen gehabt, diejenige, so laut gebetet, die »Kirche in der Oster-Strassen, die aber das Ge»bet in der Stille wolten verrichtet haben, die »Kirche up de Spiecker, eingenommen haben. »Mir ist auch nicht bekannt, daß der ordinaire »Lehrer unter den Freunden auf dem Spiecker »das erste Gebet hernach laut verrichtet, wiewohl »es an allen Fremden zugelassen wird. Was »weiter davon vorgefallen, kan ich nicht berichten, »weil die Trennung vor meiner Zeit geschehen. »Die Bedienung der Tauffe und des Abendmahls »anlangend, so hat man davon kein gewisses For»mular. Ein jeder Prediger, so selbige bedienet, »macht nach seinem eigenem Gutdüncken ihm »selbst davon ein Formular, wiewohl es mit dem »Bekänntniß des Glaubens nicht streiten muß. »Jedoch gemeiniglich ist der Inhalt davon auf »folgende Weise eingerichtet. Bey der Tauffe, »so offenbar in der Gemeine geschicht, wird den »Täufflingen, die vorher im Grunde des Glau»bens unterwiesen werden, vorgehalten, daß sie, »indem sie vor den Lehrer kommen, sich tauffen »zu lassen, herfür treten, vor GOtt den Vater, »Sohn und H. Geist, sich an demselben zu über»geben und zu widmen, daß sie sich deswegen un»tersuchen müssen, ihre Sünden aufrichtig beken»nen, und um Vergebung der Sünden bitten um »den Gehorsam und das Opffer Christi, auch sich »ernstlich fürnehmen müssen, nach GOttes Wil»len zu leben. Darauf wird ihnen erkläret, was »die Tauffe sey und bezeichne, und wozu sie ver»binde, so wohl an Seiten GOttes, als der Men»schen. Alsdenn werden ihnen die zwölff Arti»culn des Glaubens vorgehalten, ingleichen fol»gende Fragen: 1) Ob sie krafft unsers Glau»bens-Bekänntnisses selbige Articuln annehmen »und ihnen beypflichten? 2) Ob sie bekennen, »grosse Sünder zu seyn, ob ihnen ihre Sünden »auch leid seyn, und ob sie auch begehren, in »Christi Blut gereiniget zu werden? 3) Ob sie »darauf begehren, die Tauffe zu empfangen, als »ein Siegel der Vergebung der Sünden, und ob »sie hinführo angeloben, nach Vermögen nach »GOttes Willen zu leben? Wann sie dieses al»les mit Ja beantworten, so werden sie getaufft »in dem Nahmen des Vaters, des Sohnes, und »des H. Geistes, und endlich kürtzlich zur Bestän»digkeit ermahnet. Bey dem Abendmahl wird »durchgehends von dem Prediger, so hinter dem »Tisch stehet, gesagt: Dieser Tisch wird genennet »des Herrn Tisch: 1) Weil er uns von unserm »Herrn eingesetzet; 2) Weil er uns das Leiden, »die Gegenwart und geistl. Geniessung des Herrn »abbildet und versiegelt; 3) Weil niemand dazu »nahen muß, als der des Herrn ist, und sich da»zu bereitet und geheiliget hat. Ein jedes wird »näher erkläret, und so wohl vor dem Brechen »des Brodts, als auch vor der Geniessung des »Kelches, ein besonderes Gebet verrichtet.» Sie»he Jehrings Zugabe seiner Historie der Tauff»gesinneten, p. 252 u. ff. Ebendaselbst sind p. 256 u. ff. öffentliche Kirchen-Gebete der Tauffgesin»neten, befindlich, die aus dem Tractat: »Kur»tzes Bekänntniß des Glaubens, aus dem Olyf»se Tacxcken, Amsterdam 1652 in 12» genom»men. In dem Jahr 1695 entstund auch ein klei»ner Streit. Etliche meyneten, man solte die Kauff-Schiffe durch die Convoyen mit Vergies»sung Menschen-Blutes nicht beschützen; Andere aber hielten dafür, daß man sich gar wohl mit gutem Gewissen wie andere Christen hierinne ver»halten könne. In dem Jahr 1712 ward wieder zu Amsterdam, in der Gemeine der Tauffgesin»neten in der Sonnen, ein merckwürdiger Streit durch einen, Nahmens **Harmen Reinskens van Oberwyck**, erreget. Dieser war ein Lehrer in gemeldeter Gemeine, und hatte einige Jahre her mit dem in Amsterdam sehr bekannten **Wilhelm Deurhoff** Gemeinschafft gepflogen, welcher sehr ärgerliche Lehren in unterschiedlichen Tractaten fortzupflantzen, gesuchet hatte, und deswegen mit seinem Anhange von der Reformirten Gemeine zu Amsterdam öffentlich abgesondert und verwor»fen worden war. Wie nun erwähnter **Harmen Reinskens** desselben Lehren eingesogen hatte, brach»te er dieselben auf seinen Predigt-Stuhl. Es ver»ursachte aber dieses ein solches Auffsehen in seiner Gemeine, daß dieselbe endlich beschloß, ihm sein Amt so lange zu untersagen, bis er seine Irthü»mer erkennen und wiederruffen würde. Hierauf gab er im besagten Jahre ein Büchlein unter folgen»dem Titul heraus: Untersuchung der Natur des Lehr-Amts. Er wolte sich darinnen wider das ihm durch Untersagung seines Amtes angethane vermeynte Unrecht vertheidigen, und bemühete sich deswegen zu zeigen, daß ein Lehrer selber die Schrifft untersuchen, und die daraus erkannten Wahrheiten dem Volcke vortragen müsse, ohne darinnen von einer Gemeine eingeschräncket zu werden. Solche Untersuchung aber müsse also geschehen, daß die aus der Schrifft erkannte Wahr»heit mit dem Verstande des Menschen begriffen werden könne; Daher er die menschliche Ver»nunfft zu der Regel und Richtschnur der Erklä»rung der Heiligen Schrifft stellete, und also ferner die Dreyfaltigkeit der Personen, die Gottheit Christi, die Zurechnung des Verdienstes Christi, das Ebenbild Gottes, die Auferstehung der Tod»ten, und andere Glaubens-Lehren, läugnete, und

auf

auf Socinianische Weise erklärte. Dieses Büchlein ward von vielen seiner Gemeine sehr übel aufgenommen; Und weil er auch darzuthun vermeynte, daß die vornehmsten Lehrer der Tauffgesinneten einerley Meynung mit ihm wären, und deswegen des Cornelius van Huyzen Gottesgelahrheit der Tauffgesinneten zu solchem Beweise anzuführen sich unterstund, so setzte ihm derselbe 1713 dieses Büchlein entgegen: Probierstein der Lehren der Tauffgesinneten, oder Anmerckungen über das Büchlein des Harmen Reinskens. Er vertheidigte sich dadurch nicht allein, sondern nahm auch zu erweisen vor, daß des Harmen Reinskens Lehren und Meynungen in dem erwähnten Stücken gantz und gar mit den Bekänntnissen der Tauffgesinneten streitig wären. Hierwider schrieb einer, Nahmens Douwe Douwes Murs, wiederum ein Büchlein, welches er den gesauberten Probierstein nennete, und worinnen er, als ein Schüler des Harmen Reinskens, seinen Lehr-Meister vertheidigen, den Cornelius van Huyzen aber widerlegen wolte. Doch dieser ließ es dabey nicht bewenden, sondern edirte 1715 folgende Schrifft: „Der Grund der Lehre der Tauffgesinneten Christen, vertheidiget „und befestiget wieder die Verdrehungen des „Harmen Reinskens van Oberwyck, und seines Schülers, Douwe Douwes Murs; Nebst „einer Vergleichung einiger ihrer Lehrsätze mit „den Gründen des Spinozä.„ Dieses in Holländischer Sprache geschriebene Buch, worinnen er nochmahls die angeführten irrigen Lehrsätze des Harmen Reinskens weitläufftig untersuchet, und wider welches nichts weiter von der andern Seite heraus gegeben worden, hat endlich so viel zuwege gebracht, daß Harmen Reinskens, nach unterschiedlichen Unterhandlungen, seiner irrigen Meynungen hat wiederruffen müssen. Weswegen er auch schrifftliche Versicherung gegeben hat, daß er bey der rechten Lehre der Tauffgesinneten verbleiben wolle. Womit der Streit beygeleget und zu Ende gebracht worden ist. Als derselbe Streit noch währete, setzte sich David van Heist, des Harmen Reinskens College, und Lehrer der gedachten Gemeine, demselben anfänglich öffentlich entgegen, und warnete die Gemeine für solchen von Harmen Reinskens eingesogenen gefährlichen Lehrsätzen des Deurhoffs ernstlich. Aber nicht lange hernach ward dieser David van Heist selber ein Schüler Deurhoffs, so, daß er demselben zwey bis drey Jahr nach einander in seinem Collegio zuhörete; Daher er auch folglich desselben Lehrsätze gleichfalls auf seinem Predigt-Stuhl brachte, und was er vorhin verworffen, jetzund selber zu behaupten trachtete. Wie nun einige in der Gemeine solches mercketen, gaben sie schon in dem Jahr 1712 dem Kirchen-Rath ihrer Gemeine schrifftlich zu erkennen, das ihr Lehrer, David van Heist, auch von der Lehre der Tauffgesinneten Bekänntnisse abgewichen sey, und zwar insonderheit in der Lehre von der H. Dreyeinigkeit, von der Gottheit des Sohnes, und von der Rechtfertigung. Dieses bewog den Kirchen-Rath darauf bedacht zu seyn, wie die angenommenen Bekänntnisse beybehalten, und des Deurhoffs Lehre von ihrer Gemeine abgewehret werden mögte; Deswegen ersuchte derselbe den 7 Junius 1713 die Lehrer insgemein, die gewöhnlichen Bekänntnisse kräfftig zu handhaben, um in diesem Stücke Niemandem Aergerniß zu geben. Jedoch dem ohngeachtet gab David van Heist in unterschiedlichen Predigten deutlich genug zu erkennen, daß er der Lehre Deurhoffs beständig zugethan verbleibe, welche er aber auch aus denen Tauffgesinneten Bekänntnissen zu behaupten trachtete, damit er nicht das Ansehen gewinnen möchte, daß er von ihren Bekänntnissen abgewichen wäre. Solchem Vergeben nun Einhalt zu thun, ward den 18 Junius 1715 von der gantzen Gemeine auf Vorstellung der Diaconen und des Kirchen-Raths, beschlossen: 1) Daß alle ihre Lehrer die bekannten Flamischen und Waterlandischen Bekänntnisse allezeit zu dem Grunde ihrer Predigten setzen, und davon nicht abweichen solten, vielweniger die Lehre des W. Deurhoffs, oder andere Meynungen, so mit denen Bekänntnissen streiten, auf dem Predigt-Stuhle vorstellen. 2) Daß, wenn ein Lehrer von solchen Bekänntnissen abwiche, oder die Lehre des Deurhoffs in einer Predigt vorbrächte, einem jeden frey stehen solte, mit demselben darüber in der Güte zu reden, ob sie einander gewinnen könnten. 3) Daß, wenn die Güte alsdenn nicht anschlagen wolte, ein solcher die Freyheit haben solte, es dem gantzen Collegio der Diener kund zu machen, welche, nebst zweyen oder dreyen darzu zu erwählenden Personen, solche Predigt, worüber man sich beschweret, von dem Lehrer solten fordern mögen, um selbige zu untersuchen, die auch, wenn etwas irriges darinnen gefunden würde, ihn ermahnen solten, davon abzustehen. 4) Falls ein solcher Lehrer denn sich dem Urtheil der Diener, und der ihnen zugeordneten Personen, nicht unterwerffen wolte, daß dieselben ihn alsdenn den Brüdern, (oder der Gemeine) vorstellen solten, um mit einander zu beschliessen, was zu der Ruhe und Erbauung der Gemeine darinnen zu thun sey, u. s. w. Mit dieser Verordnung aber waren einige nicht zufrieden, sondern nöthigten den Doctor, Hermann Schyn, daß er des van Heist seine Abweichung von der Lehre schrifftlich anweisen möchte, welches er auch unter dem Bedinge, daß, wenn er selbe darthun würde, David van Heist, nebst Hermann Reinskens, mit ihrer Bedienung einhalten solten, bis sie ihre Abweichung bekannt und wiederruffen hätten, auf sich nahm. Es gaben also D. Schyn und Pieter Apostool, in dem Nahmen des Kirchen-Rathes, dem D. van Heist 58 Fragen, (welche auch 1717 gedruckt wurden) auf, worüber er sich erklären solte; Und als er solches gethan, machte man aus seiner Antwort einige Anmerckungen, und gab den 6 September 1715 der gantzen Brüderschafft davon Nachricht, die darauf einhellig urtheilete, daß D. van Heist und H. Reinskens, von der Lehre der Tauffgesinneten abgewichen wären, und also vorerst sich ihres Dienstes enthalten müsten. Jedoch diese Suspension ward von dem Kirchen-Rathe noch nicht so gleich zu Wercke gerichtet, in Hoffnung, es würden dieselben Lehrer durch solches Vornehmen anderes Sinnes, und in ihren Predigten für-

fürsichtiger werden. Weil sie aber nichts destoweniger bey ihrem vorigen Sinne kühnmüthig verblieben, so berief man den 28 April 1716 die Brüderschafft wieder zusammen, welche durch mehrere Stimmen beschlossen, die Suspension würcklich zu vollziehen; Wie auch geschahe. In dieser Versammlung that zwar David van Heist eine lange Anrede an die Versammleten, worinnen er verlangete, man solte ihm schrifftlichen Beweiß geben, daß er von den Bekänntnissen zu der Lehre Deurhoffs übergegangen; Es ward ihm aber solches abgeschlagen, aus der Ursach, es wäre bekannt genug, daß er von ihrer Lehre abgewichen, und würde solches nur von neuem Gelegenheit geben, sich in weitere Dispüten zu verwickeln. Einige nun, welche es mit denen beyden suspendirten Lehrern hielten, liessen es hiebey nicht bewenden, sondern verfügten sich zu der allgemeinen Societäts-Versammlung der vereinigten Flamischen und Waterländischen Tauffgesinneten, so nach Gewohnheit den 10 Junius in der Kirche zu Amsterdam (der erwähnten Mennonistischen Gemeine in der Sonnen, so ein Glied von gemeldeter Societät ist) gehalten wurde, und ersuchten dieselbe, Krafft einer übergebenen Schrifft, daß sie einige aus ihrem Mittel committiren möchten, welche das gesprochene Urtheil untersuchen, und ihre Gemeine wieder in Ruhe bringen möchten. Es wurden also von solcher Versammlung (ohne Zuthun und Mitstimmung der Amsterdamschen Gemeine) sechs der vornehmsten Tauffgesinneten Lehrer darzu benennet; Als Dirck Simonsz Moriaan, Lehrer zu Zaandyck, Jacobus van Santen, Lehrer zu Harlem, Douwe Jeddricks van Molqueere, Lehrer zu Emden, (der von dem David van Heist für den grössesten Gottesgelehrten unter den Tauffgesinneten gehalten worden) ingleichen Klaas Jansse de Man und Tymen Teunisse van Hilten, beyde Lehrer in dem Uithoorn und Jan Claaß Kee, Lehrer zur Ryp. Da nun diese Committirten gleichfalls befunden, daß H. Reinskens und D. van Heist mit der Lehre Deurhoffs eingenommen wären, so setzten sie eine Schrifft von zwantzig Sätzen auf, worinnen die Bekänntnisse fest gestellet, die Lehre Deurhoffs aber verworffen wurde. Diese stelleten sie denen beyden suspendirten Lehrern den 30 Junius 1716 zu, daß sie sich darüber rund heraus erklären solten, ob sie selbige annehmen wolten, oder nicht. Aber sie verweigerten solches. Jedoch H. Reinskens übergab den 11 August eine Antwort an die Committirten in Form eines Bekänntnisses, weil aber des Deurhoffs Lehren darinnen nicht verworffen waren, ward sie nicht für gültig angenommen, sondern man ersuchte ihn den 26 August aufs neue, er mögte auf ihr 20 Sätze kürtzlich Ja antworten, oder sonsten sein Bedencken einbringen. Nun übergab er zwar hierauf wieder eine Antwort, allein diese vergnügte die Committirten noch weniger, als die vorige. Daher man ihm nochmahls eine Schrifft in generalen Terminis zustellete, daß er die Meynung des Deurhoffs verwerffen, und die Bekänntnisse in dem Sinne, wie sie gewöhnlich in der Gemeine bisher erkläret worden, annehmen mögte: Welches er aber gäntzlich abschlug. Unterdessen machten einige aus dem Aufsatze der Committirten ein ander Project, in 13 Artickeln verfasset, so die Committirten, nachdem sie etwas weniges hinzugefüget, auch unterschrieben haben, wobey an dem Ende eines jeden Articuls die Lehre Deurhoffs verworffen ward. Z. E. Art. 1) von GOtt, heisset es: Man solle nicht sagen, daß GOtt eine That, blosse That, und nichts anders sey. Art. 3) Von der Gottheit des Sohnes: Man solle nicht sagen, daß Christus ein Geschöpff sey, oder daß er deswegen GOtt sey, weil der Dreyeinige GOtt in ihm wohnet, und dergleichen. Art. 4) Von der Gottheit des H. Geistes: Man solle nicht sagen, daß der H. Geist die Liebe Gottes sey, oder, daß er eine blosse Krafft, Vermögen, Würckung, oder Verrichtung des Dreyeinigen Gottes sey. Art. 9) Von der Rechtfertigung: Man solle nicht sagen, das die Rechtfertigung eine Lebendigmachung, oder Gerechtmachung, oder Heiligmachung, oder Wachsen des Leibes zu der Unsterblichkeit sey, und so weiter. Dieses Project ward den 19 Junius 1717 an H. Reinskens, und den 23 Dito an D. van Heist, zu beantworten übergeben; Sie wolten es aber noch nicht annehmen. Jedoch D. van Heist hatte ein Glaubens-Bekänntniß von 13 Artickeln aus denen Mennonistischen Confessionen mit generellen Worten abgefasset, und den 17 Februar 1717 an den Kirchen-Rath übergeben; Weil aber dabey die Lehre Deurhoffs nicht verworffen wurde, und er solche Verwerffung, wie sie in dem Projecte geschehen war, nicht für gut erklären wolte. So ward auch von denen Committirten geurtheilet, daß ihnen beyden billig das Amt untersaget werden. Welches Urtheil auch in der den 26 Junius 1717 wiederholten allgemeinen Versammlung der erwähnten Societät, nachdem die Committirten eine umständliche Nachricht von der gantzen Sache derselben gegeben hatten, gleichfalls gebilliget und bestätiget worden. Wiewohl H. Reinskens, auf einige nähere Erklärung, selbiges Project hernach angenommen; Wodurch der Streit mit ihm geendiget, und er darauf wieder in seinen Dienst angenommen worden ist. Wie nun H. Reinskens gewonnen war, suchte der Kirchen-Rath mit Fleiß dem David van Heist auch wieder zu rechte zu helffen. Man stellete ihm derowegen zum öfftern vor, daß, wenn er das Project nicht mit solcher Umschreibung, wie H. Reinskens gethan, unterschreiben könnte, er es doch nur bloßhin unterzeichnen solte, oder seine Beschwehrung, so er dißfalls haben mögte, vorstellen wolte; Allein er blieb lediglich bey seinen übergebenen 13 Artickeln. Und wiewohl er den 21 December den Kirchen-Rath wissen ließ, gestalt er wohl geneigt wäre, eine nähere Erklärung über seine Artickel zu geben; So ward doch nichts daraus, obschon der Kirchen-Rath bis in den August-Monat 1718 mit ihm deswegen dann und wann eine Unterhandlung vornahm. Es geschahe nun ferner, daß dieser Dav. van Heist in der vereinigten Tauffgesinneten Gemeine zu Rotterdam, durch den Kirchen-Rath daselbst, in dem Julius des 1718 Jahres, auf die Wahl gesetzet wurde, als Lehrer daselbst bestellet zu werden; Jedoch also, daß, wenn jemand in der Gemeine

wider

wider solchen Beruff etwas einzuwenden hätte, derselbe sich den folgenden 7 August daselbst in der Kirchen-Cammer einfinden solte. Zu solcher bestimmten Zeit nun, erschienen nur viere von der gantzen Gemeine, worunter Jan Sudermann und Albert van Meurs die vornehmsten waren. Diese viere stelleten in dem Kirchen-Rathe vor, daß sie zwar nicht gesinnet wären, sich solchem Beruffe zu widersetzen; Sie könnten aber darein nicht eher consentiren, es sey denn, daß David van Heist die Lehre des Deurhoffs, deren er sich verdächtig gemacht, vorher verwerffe. Zu welchem Ende sie einen Aufsatz einiger Lehrsätze des Deurhoffs zugleich präsentireten, worüber er sich zu erklären hätte. Z. E. David van Heist müsse der Lehre Deurhoffs absagen: Daß GOtt nichts anders, als eine That sey; Daß GOtt nicht eher, als die Welt gewesen, noch vorher berathschlaget, wie er dieselbe machen wolte; Daß GOtt die Dinge nicht eher kenne, als sie würcklich da sind; Daß ein allgemeines Dencken und allgemeine Ausdehnung sey, von jenem sey unsere Seele, und von diesem unser Leib, als Theile anzusehen; Daß in diesem Dencken und Ausdehnung alles, was in Ansehung unserer Gedancken und Wercke geschicht, unmittelbar und nothwendig, Krafft einer festen Verbindung der Sachen, auf seine Zeit und Weise geschehen müsse; Daß GOtt kein Recht habe, uns Gebote zu geben, Lohn zu verheissen, oder Straffe zu drohen: daß durch die Sünde das Vermögen der Geschöpffe weder verringert, noch vermehret werde; das GOtt den Herrn gleich viel sey ob wir fromm, oder gottloß lebten; Und dergleichen gottlose Lehrsätze mehr. Auf diese Vorstellung, versprach der Kirchen-Rath, daß David von Heist in ihrer Gemeine zu den Predigt-Amte nicht zu gelassen werden solte, ehe und bevor derselbe solche aufgegebene irrige Lehren des W. Deurhoffs verworffen haben wurde; Und solches könnten sie ihnen (den Gliedern des Kirchen-Raths) als ehrlichen Leuten, zutrauen. Wie aber David van Heist, auf Begehren des Kirchen-Raths, sich zu solcher Erklärung nicht verstehen wolte, so ersuchte der Kirchen-Rath die erwähnten Personen so selbige verlanget hatten, sie mögten nicht weiter auf ihr voriges Begehren dringen, sondern dem Kirchen-Rathe die Wahl allein überlassen. Solches wolten sie aber nicht thun, sondern beruffen sich auf die genommene Resolution und das gethane Versprechen, mit der feyerlichen Protestation, daß sie an allem Unheil unschuldig seyn wolten, so jemahls, entweder directe, oder indirecte, aus solcher Weise, den David van Heist zu einen Lehrer derselben Gemeine zu beruffen, entstehen könnte. Sie verlangten auch zu dem Ende, daß solche ihre Protestation von Wort zu Wort dem Kirchen-Buch ihrer Gemeine einverleibet würde. Daher sie auch dieselbe den 21 August 1718 schrifftlich übergaben. Weil aber der Kirchen-Rath derselben Protestation bey erster Uebergebung in Stücken zerrissen, und hernach, auf abermahliges Verlangen, selbige zu registriren, solches rund abgeschlagen, hingegen aber, wider genommene Resolution und Versprechen, mit der Gemeine beschlossen hätte, den David van Heist, ohne Untersuchung seiner Lehre, anzunehmen; Weil auch diese protestirenden Personen, als Jan Sudermann und Albert von Meurs, übel durchgezogen wurden, als wenn sie nicht recht gehandelt, daß sie solche Erklärung von David van Heist gefordert, und wider dessen Erwählung protestiret hätten: So resolvirte sich Jan Sudermann, sich deswegen öffentlich zu vertheidigen, und ihre Protestation an das Licht zu stellen. Er gab dahero in dem October folgendes Tractätgen in Holländischer Sprache heraus: „Protestation Jan Sudermanns und Albert van „Meurs, so sie gethan wider die Weise des Beruffs des Herrn David van Heist, suspendirten Lehrers der Tauffgesinneten Christen, so ihre Versammlung halten in der Sonnen zu Amsterdam, zum Lehrer in der vereinigten Tauffgesinneten Gemeine zu Rotterdam: Nebst einer „kurtzen Verantwortung ihres Verhaltens in „diesem Stück.„ Jan Sudermann führet hierinnen, nach Voransetzung der gemeldten Protestation, kürtzlich aus, daß er unterschiedliche Ursachen wider den Beruff des David van Heist zu protestiren gehabt, nemlich insonderheit, weil er als ein suspendirter Lehrer wegen irriger Lehre sehr verdächtig sey; Auch weiset er darinnen, daß der Kirchen-Rath schuldig gewesen wäre, bey der genommenen Resolution und dem gethanen Versprechen zu bleiben, weil derselbe vorerst Macht gehabt, solches zu beschliessen, und hernach auch sich würcklich mit Jan Sudermann und seinen Anhängern dazu verbindlich gemachet. Hiewider hat ein anderer aus eben derselben Gemeine, Nahmens Marinus Oudenaarden, in zween Bogen herausgegeben: Kurtze Anmerckungen über die Protestation des Jan Sudermanns und Albert van Meurs, ꝛc. Rotterdam 1718 in 8. Es ist hierinnen nichts sonderliches enthalten, denn alle Blätter ziehlen nur dahin, zu behaupten, es habe Jan Sudermann nur aus Feindschafft wider den David van Heist protestiret, welches er hauptsächlich daher zu erweisen meynet, weil Jan Sudermann die Rotterdamische Gemeine der Tauffgesinneten schon vorhin, als Heist einsmahls bey derselben predigen solte, für demselben gewarnet, daß sie sich von dessen Irthümern nicht einnehmen lassen solten; Bey welcher Erzehlung er sich am meisten aufhält. Weil nun dieses zu der Sache selbst nicht viel that, so stellete Adrian van Alkmaar, Lehrer der Tauffgesinneten zu Rotterdam, in dem November gedachten Jahres eine andere Schrifft von 6 Bogen dem Jan Sudermann entgegen, unter diesem Titel: „Untersuchung und Wider„legung der so genannten Protestation und Ver„antwortung des Jan Sudermanns, so durch „denselben herausgegeben worden, wider die „Weise des Beruffs des Ehrw. Hrn. David van „Heist, zum Lehrer in der Gemeine der vereinigten „Tauffgesinneten Christen zu Rotterdam, Rotter„dam 1718 in 8.„ Der Verfasser will hierinnen behaupten, es hätte Jan Sudermañ, als eine Privat-Person, kein Recht gehabt, zu protestiren, und Frag-Puncte zu übergeben, daß David van Heist sich darüber erklären müste: Hingegen wär die Gemeine befugt gewesen, solche Protestation und

Frag-

Frag-Puncte zu verwerffen, weil dieselben also beschaffen wären, daß sie theils wohl behauptet werden könnten; Z. E. Daß GOtt eine That sey, könne man wohl statuiren, weil einige Reformirte Lehrer dieses selber geschrieben; Theils, daß sie so schändlich eingerichtet wären, daß David van Heist nicht in Verdacht kommen könne, solche zu glauben; Z. E. Daß GOtt kein Recht habe, uns Gebote zu geben, u. d. g. Wie weit diese Beweißgründe des Adrian van Alkmaars gelten können, oder nicht, solches gehöret hieher nicht zu untersuchen. Was aber dieser Streit für ein Aufsehen in Holland gemacht habe, kan man daraus leichtlich abnehmen, daß die angeführten drey Tractate noch in selbigem 1718 Jahre zum andernmahl wieder gedrucket wurden. Weil aber Adrian van Alkmaars auch in seiner eben gemeldeten Schrifft, p. 35 u. ff. von der Suspension des David van Heist zu Amsterdam handelte, und dieselbe also erzehlete, als wenn die Amsterdamische Gemeine in der Sonnen damit nicht aufrichtig verfahren hätte; So gab solches dem vorhin erwähnten Doctor Hermann Schyn Gelegenheit, auf Ordre des Kirchen-Raths selbiger Gemeine, die eigentliche Beschaffenheit der geschehenen Suspension des David van Heist öffentlich an den Tag zu legen und zu erweisen, daß dieselbe rechtmäßig geschehen sey. Er that solches in einer ebenfalls Holländisch abgefasseten Schrifft, die er, (jedoch ohne Vorsetzung seines Nahmens) nennete: „Der Kirchen-Rath und „die Gemeine der Tauffgesinneten zu Amsterdam, „so ihre Versammlung halten auf dem Cingel in „der Sonnen, vertheidiget wider den Ehrw. A„drian van Alkmaar, Lehrer der Tauffgesinne„ten zu Rotterdam, in seiner so genannten Unter„suchung und Wiederlegung der Protestation des „Jan Sudermanns. Amsterdam, 1719 in 8.„ In diesem Büchlein wird insonderheit gewiesen, wie man mit David van Heist in der gemeldeten Gemeine verfahren, und daß man rechtmäßige Ursachen gehabt, ihn in seinem Dienste zu suspendiren, sintemahl er sich der Lehre Deurhoffs allerdings verdächtig gemachet, welches aus Vergleichung der beyderseitigen Lehre und der Tauffgesinneten Bekänntnisse ausführlich dargethan wird. Nichts desto weniger wolte ein anderer, der sich jedoch nicht nennete, den David van Heist in einem Büchlein von 6 Bogen, vertheidigen, welchem er den Titel gab: „Für die Wahrheit, „ohne eigen Absehen, dienend zur Beantwortung „des Büchleins, genannt: Der Kirchen-Rath „und Gemeine der Tauffgesinneten zu Amster„dam ꝛc.„ Dieser Verfasser vermeynet hierinnen darzuthun, daß D. Hermann Schyn in dem vorigen Tractate nicht erwiesen hätte, daß des David van Heist seine Lehre mit denen Redens-Arten und dem Endzwecke der Tauffgesinneten Bekänntnisse streite, oder damit nicht bestehen könne; Auch könne man nicht schliessen, daß, weil David van Heist mit Deurhoffen in Redens-Arten übereinkäme, jener diesem in der Lehre nachfolge, und sie mit einander einerley Gründe und Meynung hätten. Wie aber dieser Autor solches behaupten könne, sehen wir nicht, weil aus voriger Erzehlung bekannt ist, daß David van Heist des Deurhoffs Schüler lange Zeit gewesen, und desselben Lehre nicht hat absagen wollen. Unterdessen kam das angeführte Büchlein des Hermann Schyns zu Rotterdam in die Hände des dasigen berühmten Reformirten Theologen und Predigers, Hellenbröck genannt. Dieser merckte daraus, auf was für Gründe van Heist seine Lehre bauete, und gab daher dem Kirchen-Rathe daselbst zu verstehen, wie gefährlich es auch für die Reformirte Gemeine seyn würde, wenn man den David van Heist als Lehrer unter den Tauffgesinneten dulten würde. Nach Erwegung solcher Vorstellung nun, committirte der Kirchen-Rath zween Prediger, nemlich den gemeldeten Hellenbröck und Fruytier sich zu dem Magistrate derselben Stadt zu verfügen, um die Schädlichkeit der Lehrsätze des David van Heist aus dem erwähnten Büchlein anzuzeigen; Mit dem Ersuchen, ein Einsehen darinnen zu haben. Hierauf ward Jan Sudermann vor den Magistrat gefodert, und gefraget: Ob er Verfasser von der Protestation wäre, und ob es sich mit der Lehre des David van Heist also verhielte, wie in dem Büchlein erzehlet worden? Wie er nun diese Frage bejahete, so ward aus der dasigen Tauffgesinneten Gemeine ein Lehrer und ein Diaconus durch den Magistrat vorgefodert, welche gleichfalls gefraget wurden, ob sie zu der Verantwortung des David van Heist, wie auch zu der Widerlegung solches Büchleins, etwas einzuwenden hätten? Diese gaben Nein zu der Antwort; Und darauf ward ihnen durch den Magistrat anbefohlen, den Beruff des David van Heist nicht zu vollziehen. Zwar hielte dieser David van Heist bey dem Magistrat an, daß solcher Befehl wieder aufgehoben werden mögte, aber umsonst; Bis er sich erbot, sein Bekänntniß vor dem Magistrat, in dem Beyseyn der obenwähnten zweyen Prediger, abzulegen; Welches auch geschahe. Weil er nun sein Bekänntniß also that, daß die beyden Prediger urtheilten, daß er mit der gewöhnlichen Lehre der Tauffgesinneten übereinstimme, so ward er von dem Magistrate als Lehrer unter den Tauffgesinneten daselbst zugelassen. Und damit David van Heist hierinnen völlige Genüge leisten mögte, so erklärte er sich auch gegen Jan Sudermann also, und that wegen seiner Irthümer Abbitte. Womit denn dieser Streit aufgehoben ward.

Es hat sich der gantze Hauffe der Tauffgesinneten, (die Ukowalliſten ausgenommen) mit der Zeit fürnemlich in zwo Haupt-Partheyen, nemlich in Flamingen (womit die Friesen und Hoch-Deutschen vereiniget sind) und Waterlanders, getheilet. Siehe Bentheim an dem angeführten Orte, p. 829. Und ob zwar jene die Zahlreichsten sind, so gehen sie doch heutiges Tages den Waterlandern in der Lehre am meisten nach, wie Engel Arendson van Dooregeest, Lehrer der Tauffgesinneten zu Kyp in Nord-Holland, in seiner Verantwortung der Lehre der Tauffgesinneten; bestehend in unterschiedlichen Brieffen an J. A. v. Grouw, Amsterdam, 1704, in 8, anzeiget. Er schreibet p. 8 hievon also: „In gegenwärtiger Zeit wird kaum ein einiger Mensch „in Zweiffel ziehen, ob auch die Waterlanders „mit

„mit ihrem Bekänntniß unter dem allgemeinen „Hauffen der Tauffgesinneten zu begreiffen sind. „Selbst die grösseste und Zahlreichste Gemeine, „so die Flamische Brüder irgendwo haben, geben „in der Spur (der Waterlandischen Lehre) diesen „jetzund gar zuvor; Zum Exempel zu Amsterdam, „Rotterdam, Leyden, Harlem, Alkmar, Sardam, „Saandyck, und Barsingerhorn; Wie auch in „Frießland, als zu Harlingen, Hinloopen, Mol„queren, Stavorn, und vielleicht an noch vielen „andern mehr: Welche alle mit den Waterlan„dern unter dem gemeinen Nahmen und Tittel „der Tauffgesinneten sich untereinander annech„men und erkennen, so, daß sie schon auf diesen „Grund mit einander in brüderlicher Liebe und „Freundschafft zu einem Leibe zusammen verbun„den und vereiniget sind.„ Aus welchen Worten wir denn eines Theils ersehen, wie sich unter den Tauffgesinneten das Blat so sehr umgewendet, daß, da die Waterlanders vorzeiten unter ihnen für die schändlichsten Leute gehalten wurden, die andern ihnen jetzund gar in ihrer Lehre nachfolgen. Andern theils aber kan man daraus von ihrem heutigen Zustande schliessen, wie sie sich fast gänzlich wieder mit einander vereiniget haben. Welches auch gemeldeter Dooregeest, in einem Briefe an Hermann Schyn in dem Jahr 1699 abgelassen (welcher der dritten Edition seines bekannten Briefes an Friedrich Spanheimen, von dem Jahr 1700 beygefüget ist) p. 120 zu erkennen giebt, wenn er schreibet: „Was die Tauff„gesinneten anlanget, so neiget sich alles, dem Him„mel sey Danck, mehr und mehr die Brechе zu„zumauren, und in der Liebe zusammen geschmel„tzet zu werden, durch eine angenehme Christliche „Vereinigung, wovon täglich die Exempel gesehen „werden, und der Nutz und die Früchte groß seyn.„ Daselbst fället er auch folgendes Urtheil von allen ihren vorigen Trennungen, daß sie als lauter Mißverstand entsprungen, da man einige Sachen als Haupt-Stücke und zu dem ewigen Leben gantz nothwendige Lehren angesehen, welche aber in der That nicht dergleichen seyn; Daher solche Entfremdung der Tauffgesinneten von einander nach der Liebe, die alles gläubet und hoffet, unter die Schwachheiten und Gebrechen, zu rechnen, die man nach der masse seiner Erleuchtung sorgfältig fliehen und meiden müsse, aber nicht alsobald für Todt-Sünden zu achten seyn, welche man ohne Unterschied verdammen müsse: Und ob schon ihre Gemeinen, nebst vielen andern der Christenheit, in diesem Stück nicht ohne alle Gebrechen seyn, so könnten sie doch des Nahmens Christi des Herrn, nach dem Reichthum seiner Gnade, nicht unwürdig seyn, nach dem Exempel der Gemeine zu Corinth, die sich zwar trennete, 1 Cor. III, 3. 4. aber dennoch der Tempel Gottes genennet würde, v. 16. 17.

Diese Holländischen Wiedertäuffer haben verschiedene Lehrer unter sich gehabt, die sich durch Schrifften herfürgethan haben. Dahin gehören: Dittericus Philippi, der ein College des Menno gewesen. Nicolaus Nicolai. Johann Kics, welcher zu Antwerpen 1553 gebohren, und, nachdem er fast viertzig Jahr zu Alkmar Prediger gewesen, daselbst 1638 mit Tode abgegangen ist, dessen wir schon vorher gedacht haben. Regner Wibrantius, der zu Amsterdam bey den vereinigten Flamischen und Waterlandischen Mennoniten das Amt eines Predigers verwaltete. Peter Johann Twisius, der zu Horn gelehret, und 1636 gestorben ist. Tilemann a Bracht, ein Dortdrechtischer Lehrer der Mennoniten. Angelus Arnold a Dooregeest, der vor andern sich berühmt gemacht hat. Galenus Abrahamsz, der 1706 gestorben, und von dem, wie auch den Galenisten, wir vorher geredet. Samuel Apostolius, der zu Amsterdam gebohren, und Urheber derjenigen Secte ist, die man die *Apostolicos* genennet, und welche sich insonderheit den Galenus widersetzet hat. Adrianus van Leghem, Prediger zu Middelburg, der 1709 gestorben ist, und unter den Mennoniten das erste theologische Systema verfertiget haben solle. Johann Philipp Schabälie, von dem eine Harmania Evangelistarum vorhanden. Douwenus Friederici, der Anfangs zu Harlingen, nachgehends zu Embden Prediger gewesen, und gleichfalls dem Galenus Abrahamsz, widersprochen hat. Cornelius van Hurzen, der sich durch manche Schrifften herfürgethan. Friedrich Toger, der zu Leyden gelehret, und sich durch das Systema Christianæ Theologiæ, so nach seinem Tode 1726 zu dem Vorscheine gekommen ist, bekannt gemacht hat. Von diesen und andern Mennonitischen Lehrern, ist in Hermann Schyns plenіore deductione historiæ Mennonitorum weitere Nachricht zu finden.

In den neuesten Zeiten ist mit den Mennonisten nichts merckwürdiges vorgegangen; Ausser, daß 1739 ein Mennonist von 18 Jahren, Nahmens Lucas Rose, nach vorhergegangenem Unterrichte, zu Hamburg, von dem Pastor Schubart getauffet worden ist.

In Holland leben also die Wiedertäuffer in völliger Freyheit; In Engelland und Pohlen aber werden sie nur geduldet.

Von dem Lehrgebäude der Wiedertäuffer.

Ihre Lehren und Meynungen kan man aus unterschiedenen Schrifften erkennen, und zwar erstlich aus ihren Confeßionen, oder Glaubens-Bekänntnissen, sonderlich, was die Lehre der Mennoniten anlanget; Wie sie sich aber in mancherley Secten eintheilen, und besondere Meynungen unter sich haben; Also ist auch dieser Unterschied bey ihren Glaubens-Bekänntnissen zu beobachten, als welche zum öfftern nach dem Sinn einer besondern Secte eingerichtet sind.

α) Von ihren Confeßionen.

Von solchen Confeßionen können unter andern folgende angemercket werden:

1. „Kurtzes Bekänntniß des Glaubens der fürnehmsten Stücke der Christlichen Lehre, aufgesetzet und verfertiget von Hans de Ries; Nun „aber übersehen, und mit vielen Schrifft-Stellen befestiget und vergrössert, durch Peter Jantz, „Diener des göttlichen Worts der Waterländischen Gemeine zu Wormerveer.„ Nach die-

ser Aufschrifft, ist diese Confeßion in Holländischer Sprache zu Amsterdam 1686 in 8 herausgekommen. Sie soll 1581 aufgesetzet zu werden angefangen, aber erst 1610 zu Ende gebracht worden seyn. Die Waterländischen Tauffgesinneten sollen sie allezeit für ein allgemeines Bekänntniß gehalten, und als ein solches 1647, in einer Versammlung vieler Lehrer, an die Flamische übergeben haben. Man hält sie vor die älteste, in so weit sie von dem **Johann de Ries** aufgesetzet worden ist, und hat sie zum öfftern gedruckt.

2. „Bekänntniß des Glaubens nach Gottes „Wort wie dasselbe von vielen Jahren her gewähret, und noch gegenwärtig bey denen, die man Mennonisten nennet, geglaubet, gelehret und geliebet „wird.„ Das ist eben die Confeßion, welche **Johann Müller** in Anabaptismo, Hamb. 1645, in 8, widerleget hat. Sie ist unter andern zu Horn 1618 zu dem Vorscheine gekommen.

3. „Der Mennonisten kurtze und einfältige „Glaubens-Bekänntniß.„ Sie befindet sich bey der Schrifft, die unter dem Titel: Der Ausgang, oder Bekehrung **Menno Simons**, aus dem Holländischen in das Hoch-Deutsche übersetzet, an das Licht getreten ist, und deren wir schon oben gedacht haben.

4. Confessio illorum Mennonistarum in Borussia, qui *Clevici* vocantur, 1678 in 4. Sie ist in Lateinischer und Deutscher Sprache verfasset, und bestehet aus achtzehn Artickeln.

5. „Die allgemeine Bekänntnisse der vereinigten Flamischen, Friesischen und Hoch-Deutschen Tauffgesanneten Gemeinen Gottes, krafft welcher von ihnen die geistliche Gemeinschafft „an die Tauffgesinnete, so eines Glaubens sind, „angeboten, und der Christliche Friede zu unterschiedlichen Zeiten und mit unterschiedlichen Völckern gemacht und bestätiget worden.„ Das ist eine Sammlung verschiedener Glaubens-Bekänntnisse, die man 1665 in Niederländischer Sprache zusammen gedruckt hat. Das erste führt den Titel: Concept von Cölln, welches man 1591 aufgesetzet, als der Friede zwischen den Friesen und Hoch-Deutschen aufgerichtet war. Das andere ist das Bekänntniß, so in dem Jahr 1626 von **Jaques Outermann** aufgesetzet, und den Staaten von Holland und West-Frießland überreichet worden. Denn da er in Verdacht kam, als wenn er von GOtt und der Menschwerdung Christi grobe Irthümer hegte, so ist er deswegen zur Rede gesetzt worden; In Betrachtung aber, er möchte sich damahls über die ihm vorgelegten Puncte nicht deutlich genug erkläret haben, fand er vor gut, ein schrifftliches Bekänntniß aufzusetzen, und den Staaten zu überreichen, welches er auch, nachdem er sich, nebst 19 andern Aeltesten und Lehrern unter ihnen, von unterschiedlichen Orten der vereinigten Provintzen, unterschrieben, den 8 October desselbigen Jahres gethan hat. Das dritte ist die Schrifft: Olyff-Tacxken, oder Oel-Zweiglein genannt, welche bey der getroffenen Vereinigung der Hoch-Deutschen und Friesen mit den Flamingen aufgesetzet worden. Das vierte ist die Confeßion des Glaubens und der vornehmsten Stücken der Christlichen Lehre, wie selbige aus der bey denjenigen, so mit dem gemeinen Nahmen die vereinigte Friesen und Hoch-Deutschen genennet werden, gelehret wird. Es ward dieselbe von **Jan Centsen** in dem Nahmen der Hoch-Deutschen Friesen verfertiget, nachdem sich diese erkläret hatten, daß sie mit der vorher erwähnten Schrifft, Olyff-Tacxken der Flamingen, zufrieden wären, und diese von jenen verlangt, daß sie auch ein Glaubens-Bekänntniß aufsetzen lassen möchten, welches denn auch geschehen, und ist damit die Vereinigung völlig getroffen worden. Das fünffte und letzte ist die Confeßion, welche die Flamingen 1632 den 21 April unter sich selbst gemacht, und die unter folgendem Titel bekannt ist: „Bekänntniß des **Adrian Cornelissen**; „Oder, Confeßion des Christlichen Glaubens, „gezogen aus der Friedens-Handlung, welche zu „Dordrecht, im Jahr 1632 den 21 April, unter „den Tauffgesinnten, so Flamingen genennet werden, geschehen.„ Es ist dieses Bekänntniß vor andern zu mercken nöthig, weil es nicht nur zu Dordrecht in einer allgemeinen Versammlung von allen Mennonitischen Gemeinen gebilliget worden, sondern auch ordentlich gefasset, den Inhalt aller ältern Bekänntnisse in sich begreifft, und das letztere ist, welches aufgesetzet und von allen aufgenommen worden. Unter andern hat man es auch in Hoch-Deutscher Sprache, unter folgendem Titel gedruckt: „Christliche Glaubens-Bekänntniß der Waffenlosen, und fürnemlich in den Niederländern, „unter dem Nahmen der Mennonisten, wohlbekannten Christen, Amsterdam 1664 in 8.„ Man hat auch einige Gebete und Gesänge der Mennoniten, ingleichen einen Beweiß, daß sie in dem Leben und in der Lehre anders beschaffen, als man von ihnen urtheilen wollen, beygefüget. Man findet auch dieses Bekänntniß in **Bentheims** Holländischem Kirch- und Schulen-Staat, I Theil, Cap. XIX, p. 845 u. ff. Aus welchen wir es, wie es **Bentheim** in das Deutsche übersetzet hat, von Wort zu Wort einrücken wollen:

„Vorstellung der vornehmsten Artickel des „allgemeinen Christlichen Glaubens, wie derselbe in der Wiedertäuffer Gemeine durchgehends „gelehret wird.

„Erster Artickel.

„Von GOtt, und der Erschaffung aller „Dinge und des Menschen.

„Zum ersten: Nachdem wir bezeugt finden, „daß es ohne Glauben unmöglich sey, GOtt zu „gefallen, Hebr. XI, 6, und wer zu GOtt kommen will, glauben muß, daß ein GOtt sey, und „daß er ein Vergelter seyn werde denjenigen, die „ihn suchen: Darum so bekennen wir mit dem „Munde, und gläuben mit dem Hertzen, neben allen Frommen, nach der Heil. Schrifft, an einen „einigen, ewigen, allmächtigen und unbegreiffenlichen GOtt, Vater, Sohn und H. Geist, und keinen mehr, auch keinen andern, Deut. VI, 4. Gen. „XVII, 1. Esa. XLVI, 8. 1 Joh. V, 7. Vor welchen

„chen auch rein GOtt gemacht oder gewesen ist, „auch nach ihm nicht werden wird, Röm. XI, 36. „Denn auf ihm, und durch ihm, und in ihm sind „alle Dinge: Ihm sey Lob, Preiß und Ehre von „Ewigkeit zu Ewigkeit Amen. Von diesem einigen „GOtt der da würcket alle Dinge in allen, 1 Cor. „XII, 6. gläuben und bekennen wir, daß er ein „Schöpffer sey aller sichtbaren und unsichtbaren „Dinge, der da innerhalb sechs Tagen Himmel „und Erde, das Meer, und alles, was dar„innen ist, geschaffen, gemacht und zubereitet hat, „Gen. I, v. 28. Act. XIV, 14. und daß er dieselbige, und alle seine Wercke, noch regieret und „erhält, durch seine Weißheit, Macht, und durch „das Wort seiner Krafft. Und nachdem er seine „Wercke vollbracht, und nach seinem Wohlgefallen gut und recht, jedes in seiner Natur, „Wesen und Eigenschafften geordnet und bereitet „hatte, so hat er daneben auch den ersten Men„schen, unser aller Vater, Adam, geschaffen, „Gen. I, 27. und ihm einen Leib gegeben, Gen. „II, 7. welchen er aus dem Erden Klumpen ge„macht, und ihm einen lebendigen Odem in seine „Nassen geblasen hat, also, daß er geworden ist „eine lebendige Seele von GOtt, nach seinem „Bilde und Gleichniß, Gen. V, 1. in rechter „Gerechtigkeit und Heiligkeit, zu dem ewigen „Leben geschaffen: Und hat ihn über alle andere „Geschöpffe sonderlich angesehen, und mit vielen „hohen und herrlichen Gaben gezieret, in den „Lust-Garten oder Paradieß gesetzet, Gen. II, 8. „16. 17. Gebot und Verbot gegeben, und hat „auch darnach von demselbigen Adam eine Ribbe „genommen, und ein Weib daraus gebauet, zu „ihm gebracht, und dieselbe ihm zu einer Ge„hülffen, Gesellin, und Hauß-Frauen zugefüget „und gegeben, Gen. II, 21. 22. Und hat dem „zu Folge auch gemachet, daß von diesem einigen „ersten Menschen, Adam, alle Menschen, auf „dem gantzen Erdreich wohnende, gezeuget und „entsprossen seyn, Act. XVII, 26.

II Artickel.

„Von dem Fall des Menschen.

„Fürs andere glauben und bekennen wir, nach „Inhalt der Heil. Schrifft: Daß dieselbe unsere „allererste Voreltern, Adam und Eva, in die„sem herrlichen Stande, darinn sie geschaffen „waren, nicht lange geblieben seyn, sondern „durch List und Betrug der Schlangen, Gen. „III, 1-7, und Neid des Teuffels verführet und „verleitet worden, und das hohe Gebot GOttes „übertreten haben, und ihrem Schöpffer unge„horsam geworden; Durch welchen Ungehorsam „die Sünde in die Welt gekommen ist, und durch „die Sünde der Todt, und ist also durchgedrungen „über alle Menschen, dieweil sie alle gesündiget „haben, Röm. V, 12. 18; Und daher den Zorn „GOttes und Verdammniß auf sich geladen, „darum sie von GOtt aus dem Paradieß, oder „Lust-Garten getrieben sind, Gen. III, 23. 24, „das Erdreich zu bauen, mit Kummer sich dar„auf zu ernähren, und im Schweiß ihres Ange„sichts ihr Brod zu essen, bis sie wieder zur „Erde solten werden, davon sie genommen sind. „Auch daß sie durch dieselbe einige Sünde so „gäntzlich verfallen, abgewichen, und von GOtt „entfremdet geworden sind, so, daß sie weder „durch sich selbst, noch durch jemand ihrer „Nachkommen, weder durch Engel noch Men„schen, noch durch einige andere Creaturen, in „dem Himmel oder auf der Erden, wieder auf„geholffen, erlöset, oder mit GOtt versöhnet „werden können, Psalm XCIX. 8, Apoc. V, 1: „Sondern, daß sie ewiglich hätten müssen ver„lohren liegen bleiben, wo nicht GOtt, der sich „seines Geschöpffs wieder erbarmet, darein gese„hen, und mit seiner Liebe und Barmhertzigkeit „dazwischen gekommen wäre, Joh. III, 16.

III Artickel.

„Von der Wiederaufrichtung des Men„schen durch die Verheissung des zukünff„tigen Christi.

„Zum dritten: Betreffend die Aufrichtung „des ersten Menschen und seiner Nachkommen, „davon bekennen und glauben wir, daß, unangese„hen dieses ihres Falls, Uebertretung und Sünde, „und obwohl bey ihnen gantz kein Vermögen „war, dennoch GOtt sie nicht gantz darum hat „verwerffen wollen, noch ewiglich verlohren „bleiben lassen, sondern daß er sie wieder zu sich „geruffen, getröstet und gezeiget hat, daß bey „ihm noch ein Mittel der Versöhnung sey; nem„lich das unbefleckte Lamm (oder Sohn) GOt„tes, Joh. I, 29, welcher dazu bereits von der „Welt Anfang ersehen, 1 Petr. I, 20. und ih„nen, da sie noch im Paradieß waren, Gen. III, „15. zum Trost, Erlösung und Seeligkeit, „vor sie und alle ihre Nachkommen, verheissen „und zugesagt, 1 Joh. III, 8, und Cap. II, 1. 2. „ja ihnen durch den Glauben, von der Zeit an, „zu eigen gegeben und geschencket ist, wornach „allen frommen Alt-Vätern, welchen diese Ver„heissung manchmahl verneuert ist, Hebr. XI, 13. „und v. 39 verlanget, selbe untersuchet, und durch „den Glauben von Ferne entgegen gesehen, und „auf die Erfüllung gewartet haben, Gal. IV, 4, „daß er, wenn er nun kommen würde, das ge„fallene menschliche Geschlecht von ihren Sün„den, Schuld und Ungerechtigkeit wieder erlösen, „frey machen und aufhelffen würde.

IV Artickel.

„Von der Zukunfft Christi in diese Welt, „und dem Ende, wozu er gekommen ist.

„Zum vierdten, so glauben und bekennen wir „ferner, daß, als die Zeit der Verheissung, nach „welcher allen frommen Alt-Vätern so sehr ver„langet hat, und darauf sie gewartet haben, her„gekommen und erfüllet worden, damahls dieser „zuvor verheissene Meßias, Joh. IV, 25, Erlöser „und Seeligmacher, von GOtt ausgegangen, „Joh. XVI, 28. gesandt, und nach Vorverkün„digung der Propheten, und Zeugniß der Evan„gelisten, in die Welt, ja in das Fleisch, gekom„men, 1 Tim. III, 15. geoffenbahret, und das „Wort selbst Fleisch und Mensch geworden ist, „Joh. I, 14, und daß er in der Jungfrau Ma„ria (welche vertrauet war einem Manne, mit „Nahmen Joseph, vom Hause David) ist „empfan-

„empfangen, Matth I, 23, und daß sie denselben, als ihren erstgebohrnen Sohn zu Bethlehem gebohren, in Windeln gewickelt, und in „eine Krippe geleget habe, Luc. II, 21. Wir „bekennen und gläuben auch, daß dieser derselbige ist, dessen Ausgang von Anbegin und von „Ewigkeit gewesen ist, Mich. V, 1. ohne Anfang „der Tage oder Ende des Lebens, welcher Hebr. „VII, 3, selbst das A und O, der Anfang und das „Ende, der Erste und der Letzte zu seyn, bezeuget wird, Apoc. I, 8. 17; Daß dieser auch derselbe ist, und kein ander, der zuvor ersehen, „verheissen, gesandt und in die Welt gekommen „ist, und der GOttes einiger, Joh. III, 16. erster, „Hebr. I, 6. und einiger Sohn ist, Röm. VIII, „32. welcher vor Johannes dem Täuffer, Joh. „I, 30. vor Abraham, Matth. XXII, 41. vor „der Welt, ja Davids Herr, und aller Welt „GOtt ist, der Erstgebohrne vor allen Creaturen, Col. I, 15. der in die Welt gebracht, und „ihm ein Leib zubereitet ist, Hebr. X, 5. den er „selbst übergegeben hat, zu einem Opffer und „Gabe, GOtt zu einem süssen Geruch, ja zu „Trost, Erlösung und Seeligkeit aller, und des „gantzen menschlichen Geschlechts. Betreffend „aber, wie und auf was Weise dieser werthe „Leib bereitet, und wie das Wort Fleisch, und „er selbst Mensch geworden ist, Luc. I, 30. 31. „lassen wir uns die Erklärung gnug seyn, welche „die werthen Evangelisten in ihrer Beschreibung „davon gethan und nachgelassen haben, Joh. XX, „30. 31. nach welcher wir ihn mit allen Heiligen „bekennen, zu seyn der Sohn des lebendigen „GOttes, Matth. XVI, 16. in welchem alle unsere Hoffnung, Trost, Erlösung und Seeligkeit, bestehet, und daß wir dieselbe auch in niemand anders suchen können, noch dürffen. „Ferner glauben und bekennen wir mit der „Schrifft, daß, nachdem er allhier seinen Lauff „vollendet, und das Werck, wozu er gesandt, „und in die Welt gekommen war, vollbracht „hatte, er, nach der Versöhnung GOttes ist übergeben in die Hände der Ungerechten, Luc. XXII, „53. und daß er unter dem Richter Pontio Pilato gelitten habe, Luc. XIII, 1. und daß er gecreutziget, gestorben, begraben, Luc. XXIV, 5. „6. am dritten Tage wiederum von den Todten „auferstanden, und gen Himmel aufgefahren „sey, Luc. XXIV, 51; Und daß er sitze zur rechten Hand GOttes der Majestät in dem Höchsten, und von dannen wieder kommen wird, „zu richten die Lebendigen und die Todten. „Und daß also der Sohn GOttes gestorben ist, „und für alle den Tod geschmecket, und sein theures „bares Blut vergossen hat: Und daß er dadurch „der Schlangen den Kopff zertreten, Gen. III. „15. die Wercke des Teuffels zerbrochen, 1 Joh. „III, 8. die Handschrifft zu nichte gemacht, Col. „II, 14. und Vergebung der Sünden für das „gantze menschliche Geschlecht erworben hat, „Röm. V, 18; Und daß er also eine Ursache der „ewigen Seeligkeit geworden ist allen denen, „(vom Adam an biß zum Ende der Welt) „welche zu ihrer Zeit an ihn glauben, und ihm „gehorsam seyn.

V Artickel.

„Von dem Gesetz Christi, welches ist das „heilige Evangelium, oder das Neue „Testament.

„Zum fünfften gläuben und bekennen wir auch, „daß er vor seiner Himmelfahrt sein Neues Testament aufgerichtet, Jer. XXXI, 31. eingesetzet, und daß er solches, weil es ein ewiges „Testament seyn und bleiben solte, mit seinem „theuerbaren Blute befestiget und versiegelt, „Hebr. IX, 15. 16. 17. den Seinen gegeben „und nachgelassen, Matth. XXVI, 27. ja so hoch „aufgetragen und befohlen hat, und daß solches „weder durch Engel noch durch Menschen dürffe „verändert, Gal. I, 8. weder etwas davon, noch „dazu gethan werden müsse, 1 Tim. VI, 3. Und „daß er solches, als worinn verfasset ist der gantze „volle Rath und Wille seines himmlischen Vaters, „Joh. XV, 15. (so viel zur Seeligkeit vonnöthen „ist) durch seine liebe Apostel, Abgesandten und „Diener, die er dazu beruffen, erwählet und in „alle Welt gesandt hat, Matth. XXVIII, 19. „und unter allen Völckern, Marc. VI, 15. Nationen und Zungen, Luc. XXIV, 45. 46. in „seinem Nahmen lassen verkündigen, predigen „und bezeugen Busse und Vergebung der Sünden, und daß er demnach alle Menschen, ohne „Unterscheid, so viel ihrer den Inhalt desselben „durch den Glauben, als gehorsame Kinder, „nachkommen, folgen und darnach leben würden, vor seine Kinder und rechte Erben erkläret hat, Röm VIII, 17. Also, daß er von dem „würdigen Erbe der ewigen Seeligkeit niemand „anders ausgeschlossen hat, als die ungläubigen, „und ungehorsame, hartnäckige oder unbekehrte „Menschen, die dasselbe verrathen, Act. XIII, 46. „und durch ihre eigene selbst begangene Sünden „verschulden, und sich dazu also des ewigen Lebens unwürdig machen.

VI Artickel.

„Von der Buße und Besserung des „Lebens.

„Zum sechsten gläuben und bekennen wir, „nachdem das Dichten des menschlichen Hertzens „böse ist von Jugend auf, Gen. VIII, 21. und „dahero zu aller Ungerechtigkeit, Sünde und „Bosheit geneigt ist, deswegen die erste Lection „im Neuen Testament des Sohnes GOttes ist „Busse und Besserung des Lebens, Marc. I, 15. „und daß daher die Menschen, so Ohren haben „zu hören, und Hertzen zu verstehen, Ezech. XII, 1. „rechtschaffene Früchte der Busse thun müssen, „ihr Leben bessern, dem Evangelio gläuben, „Marc. I, 15. das Böse lassen, das Gute thun, „aufhören vom Unrecht, und ablassen von Sünden, den alten Menschen mit seinen Wercken „aus- und den neuen anziehen, Col. III, 9. 10. „Ephes. IV, 21. 22. der nach Gott geschaffen ist, „in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit, denn weder Tauffe, Abendmahl, Kirche, „noch einige andere äusserliche Ceremonie, ohne „Glauben und Wiedergeburt, Veränderung, „oder Erneuerung des Lebens, helffen mag, Gen

„zu

„zu gefallen, oder einigen Trost, oder Verheis-
„sung der Seligkeit, von ihm zu erwerben;
„Sondern man muß mit wahrhafftigen Herzen,
„Hebr. X, 21. 22. und in vollkommenen Glau-
„ben, zu Gott gehen, und an Jesum Christum
„gläuben, wie die Schrifft saget, Joh. VII, 38.
„und von ihm zeuget, durch welchen Glauben
„man Vergebung der Sünden erlanget, geheili-
„get, gerechtfertiget, und Kindern Gottes, ja
„seiner Neigung, Natur und Wesens, theilhaff-
„tig wird, als die da durch den unvergänglichen
„Saamen von oben, neu aus Gott wiederge-
„bohren sind.

VII Artickel.

„Von der Heil. Tauffe.

„Zum siebenden, anlangend die Tauffe, da-
„von bekennen wir, daß alle Busfertige, Gläu-
„bige, die durch den Glauben, Wiedergeburt
„und Erneuerung des Heil. Geistes, mit Gott
„vereiniget und in dem Himmel angeschrieben
„sind, Act. II, 38. auf sothane Schrifftmässige
„Bekäntniß des Glaubens und Erneuerung des
„Lebens, nach dem Befehl Christi, Matth.
„XXVIII, 19 und nach der Lehre, Exempel und
„Gebrauch der Apostel, müssen in dem Hoch-
„würdigen Nahmen des Vaters, und des Soh-
„nes, und des H. Geistes, Matth. XXVIII, 19.
„Rom. VI, 4. Marc. XVI, 15. Matth. III, 15.
„Act. II, 38. Cap. VIII, 11. Cap. IX, 18. Cap. X,
„47. Cap. XVI, 33. Col. II, 11. 12. zur Begräbniß
„ihrer Sünden, mit Wasser getaufft, und also
„in die Gemeinschafft der Heiligen einverleibet
„werden; Um dem ferner zu lernen halten alles,
„das der Sohn Gottes die Seinen gelehret,
„ihnen nachgelassen und befohlen hat.

VIII Artickel.

„Von der Gemeine Christi.

„Zum achten, so gläuben und bekennen wir ei-
„ne sichtbare Gemeine Gottes, nemlich, die al-
„so, wie vorhin erzehlet, wahre Busse thun,
„1 Cor. XII, durchgehends recht gläuben und recht
„getaufft sind, mit Gott in dem Himmel ver-
„einiget, und in die Gemeinschafft der Heiligen
„hier auf Erden recht sind einverleibet, dieselbe
„bekennen wir zu seyn das auserkohrne Ge-
„schlecht, das königliche Priesterthum, 1 Pet. II.
„9. das heilige Volck, die da bezeuget werden
„Christi Braut, Joh. III, 29. und Haußfrau,
„Apoc. XIX, 7. ja Kinder und Erben des ewigen
„Lebens zu seyn, Tit. III, 6. 7. eine Hütte, Ta-
„bernackel und Wohnung Gottes in dem Geist,
„erbauet auf den Grund der Apostel und Pro-
„pheten, Eph. II, 19. 20. 21. daran Christus selbst
„der Eckstein, Matth. XVI, 18. (worauf seine
„Gemeine gestifftet ist) zu seyn bezeuget wird.
„Diese Gemeine des lebendigen Gottes, die er
„durch sein eigen theuerbares Blut erworben
„1 Petr. I, 18. 19. erkaufft und erlöset hat,
„und dabey er seiner Verheissung zu Folge, zu
„Trost und Beschirmung, alle Tage, Matth.
„XXVIII, 20. bis an der Welt Ende seyn und
„bleiben, ja, darunter er wohnen und wandeln,
„2 Cor. VI, 17. wird, und sie bewahren, daß
„kein Strom, noch Platz-Regen, Matth. VII,
„25. ja selbsten die Pforten der Höllen, sie nicht
„sollen bewegen, oder überwältigen, Matth.
„XVI, 18. Dieselbe kan man erkennen an dem
„Schrifft-mässigen Glauben, Lehre, Liebe und
„gottseligen Wandel: Wie auch an der frucht-
„baren Bekänntniß, Gebrauch und Unterhal-
„tung der wahren Verordnungen Christi, wel-
„che er den Seinigen so hoch aufgetragen und
„befohlen hat.

IX Artickel.

„Von der Erwählung und Diensten der „Lehrer, Diaconen und Dienerinnen „der Gemeine.

„Zum neunten, betreffend die Dienste und
„Erwählung in der Gemeine, davon gläuben
„und bekennen wir; Alldieweil die Gemeine
„ohne Dienst und Ordnung im Wachsthum
„nicht kan bestehen, noch in der Erbauung
„bleiben, daß um deswillen der Herr Christus
„selbst, (als ein Hauß-Vater in seinem Hause)
„seine Dienste und Verordnungen eingesetzet, an-
„geordnet, Eph. IV, 10. 11. 12. und befohlen hat,
„wie ein jealicher darinn wandeln, seines Wercks
„und Berufs wahrnehmen, und thun soll nach
„Gebühr; Gleichwie er selber, als der getreue
„grosse Ertz-Hirte und Bischoff unserer Seelen,
„deswegen gesandt und in die Welt gekommen
„ist, 1 Petr. II, 23 nicht, um zu erquetschen,
„zu zerbrechen, Matth. XII, 19. 20 oder die
„Seelen der Menschen zu verderben, sondern
„um zu heilen, zu verbinden, das Verlohrne
„zu suchen; Matth. XVIII, 11. den Zaun und
„Scheide-Wand abzubrechen, Eph. II, 13. um
„aus zween eins zu machen, und also aus Ju-
„den, Heyden, und allen Geschlechten, eine
„Heerde, zu einer Gemeinschafft in seinen Nah-
„men, zu versammlen, Gal. III, 28. dafür er
„selber, (auf daß niemand irre, oder verlohren
„gehen dürffe) sein Leben gelassen, Joh. X, 9.
„11. 15. und ihr zur Seligkeit also gedienet, sie
„frey gemacht und erlöset hat, (mercket) darinnen
„ihr von niemand anders konnte geholffen, oder
„gedienet werden, Psal. XLIX, 8. Und daß er
„über dem dieselbe seine Gemeine vor seinem Ab-
„schiede auch mit getreuen Dienern, Aposteln,
„Evangelisten, Eph. IV, 11. Luc. X, 1. Hirten
„und Lehrern, die er mit Beten und Fasten
„durch den H. Geist erwählet hatte, besetzt ge-
„lassen hat, auf daß sie die Gemeine regieren,
„seine Heerde weiden, Joh. XV, 21. darüber
„wachen, vorstehen und versorgen, ja in allen
„thun solten, gleichwie er ihnen vorgegangen,
„gelehret, gethan, und ihnen geboten zu lehren,
„halten alles, daß er ihnen befohlen hatte, Matth.
„XXVIII, 20. Daß auch die Apostel desgleichen
„hernach, 1 Tim. III, 1. als getreue Nachfolger
„Christi, und Vorgänger der Gemeine, hierinn
„emsig gewesen sind, mit Beten und Fasten zu
„Gott, durch Erwählung der Brüder, Act. I,
„23. 24. alle Städte, Tit. I, 5. Plätze und Ge-
„meinen, mit Bischöffen, Hirten und Vorgän-
„gern zu versorgen, und solche Personen dazu zu
„verordnen, die Acht auf sich selbst, 1 Tim. IV,
„16. auf die Lehre und Heerde haben mögten,
„die gesund im Glauben, Tit. II, 1. 2. fromm

„im Leben und Wandel, und die so wohl auſſer- »als innerhalb der Gemeine, von einem guten »Lob und Gerüchte, 1 Tim. III, 7. seyn solten, »auf daß sie ein Exempel, Licht und Vorbild in »allerley Gottseligkeit und guten Wercken seyn »mögten, und des Herrn Verordnungen, Tau- »fe und Abendmahl, würdiglich bedienen, und »daß sie auch allenthalben, da sie nur zu bekom- »men seyn solten, getreue Menschen, tüchtig an- »dere zu lehren, 2 Tim. II, 2. zu Aeltesten sol- »ten bestellen, dieselbige mit Handauflegung, 1 »Tim. IV, 14. C. V, 22. in den Nahmen des »Herrn bestätigen, und alle Nothdurfft der Ge- »meine ferner nach Vermögen versorgen, auf »daß sie, als getreue Knechte, Luc. XIX, 13. ih- »res Herrn Pfund wohl anlegen, Gewinn da- »mit stellen, und dem zu Folge sich selbst erhal- »ten, und die sie hören. Und daß sie auch »fleiſſig wahrnehmen selten, sonderlich ein jeder »unter den Seinigen, darüber er Aufsicht hat, »Act. VI, 3. 4. 5. 6. daß alle Stellen mit Dia- »ken-Dienern, um Acht und Aufsicht über die »Arme zu halten, wohl versehen und versorget »werden mögen, welche die Handreichung und »Allmosen empfangen, und wiederum unter die »armen Heiligen, die nothdürfftig sind, getreu- »lich mögen austheilen, mit aller Erbarkeit, nach »Gebühr. Und daß man auch erbare alte Witt- »wen zu Dienerinnen verordnen und erwählen sol- »te, 1 Tim. V, 9 um, benebenst denen Diaken- »Dienern, die arme, Röm. XVI, 1. schwache, »kranckе, betrübte und nothdürfftige Menschen, »wie auch Wittwen und Wayſen, zu besuchen, »Jac. I, 17. zu trösten und zu versorgen, auch »ferner der Nothdurfft der Gemeine wahrzunch- »men helffen, nach allem Vermögen. Und was »noch ferner die Diaken-Diener anlanget, daß »dieselbe besonders, wenn sie geschickt, und von »der Gemeine dazu erkohren und verordnet wor- »den, zur Hülffe und Erleichterung der Aelte- »sten, die Gemeine auch wohl vermahnen mö- »gen, und mit am Wort und an der Lehre ar- »beiten; damit also ein jeglicher dem andern aus »Liebe diene, mit der Gabe, die er von dem »Herrn empfangen hat; Auf daß durch den ge- »meinen Dienst und Handreichung eines jeden »Gliedes, ein jeglicher nach seiner Masse, der »Leib Christi gebessert, und des Herrn Wein- »stock und Gemeine im Wachsthum, Zuneh- »men, und Erbauung bleiben möge, wie sichs »gebühret.

X Artickel.

„Von dem H. Abendmahl.

„Zum zehenden, so bekennen und halten wir »auch ein Brod-Brechen, oder Abendmahl, »Matth. XXVI, 26. Marc. XIV, 22. gleich als »der Herr Christus Jesus vor seinem Leiden sol- »ches mit Brod und Wein eingesetzet, und »auch mit seinen Aposteln selbst gebrauchet und »gegessen, und ihnen zu seinen Gedächtniß zu »halten befohlen hat, und gleichwie sie dem zu »Folge, solches auch in der Gemeine gelehret, »begangen, und den Gläubigen zu halten befoh- »len haben, zur Gedächtniß des Todes, Leidens »und Sterbens des Herrn, und daß sein wür- »diger Leib für uns und das gantze 1 Cor. X, 16. »Act. II, 42. 1 Cor. XI, 22. 26. menschliche Ge- »schlecht gebrochen, und sein theurbares Blut »vergossen ist: Als auch mit daneben die Frucht »dessen, nemlich die Erlösung und ewige Selig- »keit, welche er dadurch erworben, und an uns »sündigen Menschen solche Liebe erwiesen hat; »Wordurch wir zum höchsten vermehnet werden, »einer den andern, und unsern Nächsten wieder »zu lieben, vergeben und loßsprechen, gleichwie »er uns gethan hat; Und auch zu gedencken, zu »halten und zu lieben die Einigkeit und Gemein- »schafft, Act. II, 26. die wir mit Gott und un- »tereinander haben, welche und wie uns dieselbe »durch solch Brod-Brechen angewiesen und be- »zeichnet wird.

XI Artickel.

„Von dem Fußwaschen.

„Zum eilfften, bekennen und halten wir auch »ein Fuß-Waschen der Heiligen, wie es Chri- »stus der Herr selbst nicht allein eingesetzet, auf- »erleget und befohlen, Joh. XIII, 4-17. 1 Tim. »V, 10. sondern auch selber seinen Aposteln, (ob »er wohl ihr Herr und Meister war) die Füsse »gewaschen hat, und damit ein Exempel gegeben, »Exempel Gen. XVIII, 4. und XIX, 2 daß sie »gleichermassen einer dem andern auch die Füsse »waschen, und also thun solten, wie er gethan »hatte; Welches sie auch dem zu Folge, den »Gläubigen zu halten, ferner gelehret haben, al- »les zu einem Zeichen wahrer Erniedrigung, als »auch vornemlich bey diesem Fußwaschen zu ge- »dencken an die rechte Reinigung, da wir mit »seinem theurem Blute gewaschen, und an der »Seelen gereiniget seyn.

XII Artickel.

„Von dem Ehestande.

„Zum zwölfften bekennen wir in der Gemei- »ne Gottes einen ehrlichen Ehestand zweyer frey- »er gläubiger Personen, Gen. I, 27. nachdem »und wie Gott anfänglich denselbigen im Para- »dieß geordnet, Gen. II, 22. und mit Adam »und Eva selbst eingesetzet hat. Und, gleichwie »der Herr Christus alle Mißbräuche des Ehe- »standes, welche mittlerzeit aufgekommen wa- »ren, weggenommen, abgeschaffet, Matth. »XX, 4. und alles wiederum auf die erste Ver- »ordnung gewiesen, und dabey gelassen hat; »Welchemnach der Apostel Paulus, 1 Cor. »VII, durchgehends die Verehlichung auch in »der Gemeine gelehret, zugelassen, und einem »jeglichen freygestellet hat, nach der ersten Ein- »setzung, in dem Herrn zu heyrathen, wen und »welchen man es verwilligen kan, 1 Cor. IX, »5; Mit welchen Worten, (in dem Herrn) »unserer Meynung nach, muß verstanden wer- »den, daß, gleichwie die Alt-Väter an ihre »Freundschafft, oder Geschlechte, sich musten ver- »ehlichen, Gen. XXIV. durchgehends, Gen. »XXVIII, durchgehends, also auch gleichermäs- »sen den Gläubigen im N. Testament keine an- »dere Freyheit vergönnet, oder zugelassen sey, »denn allein unter dem auserwehlten Geschlech- »te, und der geistlichen Jungfrauschafft »Christi,

„Christi, zu heyrathen, nemlich diejenigen, (und kei„ne andern) die schon vorhin mit der Gemeine als „ein Hertz und Seele vereiniget sind, eine Tauffe „empfangen haben, und in einerley Gemeinschafft, „Glauben, Lehre und Beliebung stehen, ehe sie „durch den Ehestand sich mit einander mögen verei„nigen: Solche nun, (wie angezeiget ist) werden „denn, nach der ersten Verordnung GOttes, in sei„ner Gemeine zusammen gefüget, und das ist als„denn in dem HErrn freyen, 1 Cor. VII, 39.

XIII. Artickel.

„Vom Amte der weltlichen Obrigkeit.

„Zum dreyzehenden gläuben und bekennen wir „auch, daß GOtt die Macht und die Obrigkeit ver„ordnet hat, Röm. XIII, 1-7. und gesetzet zur Straf„fe über die Bösen, und Beschirmung der Guten, „und ferner, die Welt zu regieren, Länder und „Städte, mit ihren Einwohnern, in guten Ordnun„gen und Policeyen zu unterhalten, und daß wir „dannenhero dieselbige nicht dürffen verachten, noch „lästern, oder ihr widerstreben, sondern, daß wir sie „müssen für eine Dienerin GOttes erkennen, sie „ehren, ihr unterthänig und gehorsam, ja zu allen „guten Wercken bereit seyn, Tit. III, 1. 1 Pet. II, „13. sonderlich in demjenigen, so nicht wider GOt„tes Gesetz, Willen und Gebot streitet: Und ihr „auch getreulich Zoll, Zinse und Schatzungen ent„richten, Matth. XXII, 21. und geben, was ihr ge„bühret, gleichwie der Sohn GOttes gelehret, „Matth. XVII, 27. auch selbst gethan, und den „Seinigen aufgebunden und befohlen hat, auch al„so zu thun: Daß wir auch über dem den HErrn „für sie und ihren Wohlstand, 1 Tim. II, 1. 2. und „des Landes Besten, fleißig und ernstlich bitten müs„sen, auf daß wir unter ihrer Beschirmung mögen „wohnen, uns ernähren, und ein stilles geruhiges „Leben führen, mit aller Gottseligkeit und Erbar„keit, und weiter, daß der HErr aller Wohlthat, „Freyheit und Gunst, welcher wir hier unter ihrer „löblichen Regierung geniessen, derselben hie, und „nachmahls in der Ewigkeit, belohnen und vergel„ten wolle.

XIV. Artickel.

„Von der Rache und Wiedervergeltung.

„Zum vierzehenden, betreffend die Rache, den „Feinden mit dem Schwerdte zu widerstehen. „Wir gläuben und bekennen, daß der HErr Chri„stus seinen Jüngern und Nachfolgern alle Rache „und Wiedervergeltung verboten, Matth. V, 29. „und 44. und abgemahnet hat, ihnen auch auferle„get und befohlen, niemand Böses mit Bösen, „Röm. XII, 17. noch Fluchen mit Fluchen, 1 Pet. „III, 9. zu vergelten, sondern das Schwerdt in die „Scheide zu stecken, oder, wie die Propheten vorher „gesagt haben, Pflug-Eisen davonzu machen, Es. II, „4. Mich. IV, 3. Zach IX, 8. 10. Woraus wir „verstehen, daß wir derenthalben, und damit wir „mögen nachfolgen seinem Exempel, Leben und Leh„re, niemand Böses, Leid u. Verdruß anthun dürf„fen, sondern daß uns, aller Menschen ihre höchste „Wohlfarth und Seligkeit zu suchen, gebühre, und „auch, wenn es die Noth erheischet, um des HErrn „willen zu fliehen, aus einer Stadt, oder Lande, ins „andere, und Beraubung der Güter zu leiden, aber „niemand Leid anzuthun: Wenn wir geschlagen „werden, lieber den andern Backen auch darzubie„ten, Matth. V, 39. als sich an demselben zu rä„chen, und wieder zu schlagen: Und daß wir noch „darüber auch für unsere Feinde bitten müssen, „und, wenn sie hungerig, oder durstig sind, sie la„ben und speisen, Röm. XII, 20. sie also mit Wohl„thun zu überzeugen, und alle Unwissenheit zu über„winden. Endlich, daß wir müssen Gutes thun, „und uns wohl beweisen gegen aller Menschen Ge„wissen, 2 Cor. IV, 2. und, nach dem Befehl Chri„sti, niemand etwas anders thun sollen, als wir wol„len, daß uns geschehe, Matth. VII, 12.

XV. Artickel.

„Vom Eydschwöhren.

„Zum funffzehenden, anlangend das Eyd„schwöhren, davon glauben und bekennen wir, daß „der HErr Christus dasselbe auch den Seinen ab„gewöhnet und verboten hat, daß man in keinerley „Weise und Wege dürffe schwöhren, Matth. V, „34-38. sondern daß Ja, Ja, und Nein, Nein, „seyn solle, Jac. V, 12. Woraus wir verstehen, „daß uns alle hohen und bösen Eyden verboten sind, „sondern, daß wir in dem Fall alle unsere Verheis„sungen, Zusagen und Bündnisse, ja auch alle un„sere Erklärungen, oder Gezeugnisse von einigen „Sachen, allein mit unserm Worte Ja, in demje„nigen, das Ja ist, und Nein, in demjenigen, das „Nein ist, 2 Cor. I, 18. müssen befestigen, daß wir „doch dasselbe allezeit und in allerley Sachen, gegen „einen jeglichen, so getreulich müssen beweisen, hal„ten, und demselben nachkommen, als ob wir sol„ches mit hohen Eyden bestätiget, und geschwohren „hätten. Und wann wir nun solches also thun, so „verhoffen wir nicht, daß jemand, ja die Obrigkeit „selbst, mit Reden Ursache haben werden, uns im „Gemüthe und Gewissen höher zu beschwehren.

XVI. Artickel.

„Von dem Kirchen-Bann, oder Absonde„rung von der Gemeine.

„Zum sechzehenden glauben und bekennen wir „auch einen Bann, Absonderung und Christliche „Straffe in der Gemeine, zur Besserung, und nicht „zum Verderben, um dadurch also das Reine vom „Unreinen zu unterscheiden. Nemlich, wenn je„mand, nachdem er erleuchtet, die Erkänntniß der „Wahrheit angenommen, und in die Gemeinschafft „der Heiligen einverleibet ist, und hernach wieder„um, es sey muthwilliger Weise, oder aus Vermes„senheit wider GOtt, oder sonsten eine Sünde zum „Tode begehet, und in sothane unfruchtbare Wer„cke der Finsterniß verfällt, dadurch er von GOtt „abgeschieden, Es. LIX, 2. und ihme das Reich „GOttes abgesprochen wird, daß alsdenn derselbi„ge, dafern das Werck offenbahr, und der Gemei„ne gnugsam bekannt ist, 1 Cor. V, 6. 12. 1 Tim. V, „20. gar nicht bleiben mag in der Versammlung „der Gerechten, sondern daß ein solcher, als ein är„gerlich Glied und offenbahrer Sünder, soll und „muß abgesondert, weggethan, vor allen gestraffet, „1 Tim. V, 20. und als ein Sauerteig ausgefeget „werden, 1 Cor. V, 6. und zwar zu seiner Besse-

„rung,

„rung, 2 Cor. X, 8. 2 Cor. XIII, 10. zum Exempel „und Furcht anderer, und zur Reinhaltung der „Gemeine, dieselbe von solchen Schandflecken zu „saubern, und daß aus Mangel desselben der Nah„me des HErrn dadurch nicht gelästert, die Gemei„ne verunehret, noch denen, so drauſſen sind, ein „Anstoß, oder Aergerniß, gegeben werden möge; „Endlich, auf daß ein solcher Sünder mit der Welt „nicht verdammet, sondern in seinem Gemüthe über„führet, und wiederum zur Reue, Busse und Bes„serung bewogen werden möge. Was nun ferner „betrifft die brüderliche Straffe, oder Ansprache, „wie auch die Irrende zu unterweisen, Jac. V, 19. „darinnen gehöret auch aller Fleiß angewandt und „Sorge getragen zu werden, um derselben wahrzu„nehmen, und sie mit aller Sanfftmuth zum Besten „zu vermahnen, zu ihrer Besserung, und die Hart„näckige, Tit III, 10. die unbekehrlich bleiben, zu „straffen, nach Gebühr. Summa, daß die Ge„meine müsse von sich wegthun den, der da böse ist, „1 Cor. V, 12. (es sey in der Lehre, oder im Leben) „und niemand anders.

XVII. Artickel.

„Von der Meidung der Abgesonderten.

„Zum siebenzehenden, betreffend die Entziehung, „oder Meidung der Abgesonderten, davon glauben „und bekennen wir, daß, wenn jemand, es sey durch „sein böses Leben, oder verkehrte Lehre, so weit „kommt und verfällt, daß er von GOtt abgeschie„den, und dem zu Folge, auch von der Gemeine recht „abgesondert und gestraffet ist, derselbe dann auch, „nach der Lehre Christi und seiner Apostel, soll und „muß ohne Unterschied, von allen Mitgenossen und „Gliedmassen der Gemeine (insonderheit von den„jenigen, denen solches bekannt ist) es sey im Essen, „oder Trincken, 1 Cor. V, 9. 11. und anderer der„gleichen Gemeinschafft, Tit. III, 10. gescheuet und „gemieden werden, und daß man damit nichts zu „thun haben mag: Auf daß man durch dessen Con„versation nicht beschmitzet, 2 Thess. III, 14. und sei„ner Sünden nicht theilhafftig werden, sondern daß „der Sünder beschämet, in seinem Gemüthe gerühret, und im Gewissen, zu seiner Besserung, über„zeuget werden möge: Daß nichts destoweniger so„wohl in der Meynung, als Straffe, solche Masse „und Christliche Bescheidenheit muß gebrauchet „werden, daß dieselbige nicht zum Verderben, son„dern den Sündern zur Besserung möge dienen. „Denn wenn dieselbe nothdürfftig, hungerig, dur„stig, nackt, kranck, oder in einigen andern Unge„mach seyn, so sind wir schuldig (wie es die Noth er„heischet, der Liebe und auch der Lehre Christi und „seiner Apostel zu Folge) ihnen nichts destoweniger „Hülffe und Beystand zu beweisen, sonsten dürffte „die Meidung in solchem Fall mehr zum Verderb „niß als Besserung, dienen. Um deswillen muß man „sie nichts halten, als einen Bruder, 2 Thess. III, 15. „sie dadurch zur Erkänntniß, Reu und Leidwesen „ihrer Sünden zu bringen; Auf daß sie sich mit „GOtt und seiner Gemeine wiederum versöhnen, „und dem zu Folge wieder in der Gemeine empfan„gen und angenommen werden mögen, und daß die „Liebe an ihnen den Fortgang möge haben, wie „sichs gebühret.

XIIX. Artickel.

„Von der Auferstehung der Todten und „dem jüngsten Gerichte.

„Zum achtzehenden und letzten, anlangend die „Auferstehung der Todten, Matth. XXI, 30 31. da„von bekennen wir mit dem Munde, und glauben „solches auch mit dem Hertzen, nach der Schrifft, „daß durch die unbegreifliche Krafft GOttes, Dan. „XII, 12. Job. XIX, 26. 27. am jüngsten Tage alle „Menschen, die da gestorben und entschlaffen sind, „werden alsdenn wiederum auferwecket, lebendig „gemachet werden und auferstehen, Matth XXV, „32. Joh. V, 28. 2 Cor. V, 10. 1 Cor. XV. durchge„hends, Apoc. XII, 4. 1 Thess IV, 13. und daß dieselbe, mit denjenigen, die alsdenn noch im Leben übrig „geblieben, und in einem Augenblick, zur Zeit der „letzten Posaune, verwandelt worden, zusammen „vor dem Richter-Stuhl Christi gestellet, Gute und „Böse von einander geschieden werden sollen, und „daß ein jeglicher alsdenn an seinem eigenen Leibe „empfangen wird, nachdem er gethan hat, es sey „gut, oder böse, und daß die Guten, oder Frommen, „alsdenn mit Christo sollen aufgenommen werden, „und ins ewige Leben gehen, und empfangen die „Freude, welche kein Auge gesehen, kein Ohr gehö„ret, und in keines Menschen Hertz ist gekommen, „1 Cor. II, 9. mit Christo zu herrschen und trium„phiren von Ewigkeit zu Ewigkeit. Und daß hergegen die Bösen, oder Gottlosen, als Verfluchte, „verworffen und verstossen werden sollen, in die „äusserste Finsterniß, ja ewige Höllen-Pein, da ihr „Wurm nicht sterben, und ihr Feuer nicht ausgelöschet werden wird, Marc. IX, 45. und da sie (laut „der H. Schrifft) keine Hoffnung, Trost, noch Erlösung zu erwarten haben werden in Ewigkeit, „Apoc. XIV, 11. Der HErr wolle uns durch seine „Gnade alle zusammen würdig und geschickt ma„chen, daß solches keinen unter uns möge begeg„nen, sondern, daß wir unser selbsten also mögen „wahrnehmen, und uns befleißigen, damit wir zu „der Zeit vor ihm mögen erfunden werden, unbe„fleckt und unsträflich im Friede, Amen. So sind „dieses nun, wie vorhin kürtzlich erzehlet ist, die vor„nehmsten Artickeln unsers allgemeinen Christli„chen Glaubens, gleichwie wir denselben also in un„serer Gemeine, und unter den unsrigen durchge„hends lehren und bekennen, welcher, nach unserer „Meynung, der einige aufrichtige Glaube ist, den „die Apostel zu ihren Zeiten geglaubet und gelehret, „ja denselben mit ihrem Leben bezeuget, mit ihrem „Tode befestiget, und welchen auch einige mit ihren „Blute versiegelt haben; Bey welchem wir, nebst „ihnen und allen Frommen, nach unserer Schwach„heit, auch gerne wollen bleiben, leben und ster„ben, damit wir denselben, durch des HErrn „Gnade, nachmahls die Seligkeit mögen erwer„ben. Also gehandelt und geendiget, innerhalb „unserer vereinigten Gemeine allhie, in der Stadt „Dordrecht, den ein und zwantzigsten April, im „Jahr ein tausend sechshundert und zwey und „dreyßig. Stylo novo. Gehabt euch wohl!“

Daß auch die Wiedertäuffer in Engelland ihre eigene Confeßion haben, ist schon vorher erinnert worden.

Nebst

Nebst diesen Glaubens-Bekäntnissen, kan man zum andern die Reden der Tauffgesinnten brauchen, die in den drey mit ihnen gehaltenen Colloquiis enthalten sind, um daraus ihre Lehrsätze zu erkennen. Das eine ist 1571 zu Franckenthal, zwischen ihnen und einigen Reformirten, auf Befehl des damahligen Chur-Fürstens in der Pfaltz, welcher unter dem 10 April des gedachten Jahres ergieng, gehalten worden. Die Veranlassung war, daß sich die Wiedertäuffer, die sich in der Pfaltz niedergelassen hatten, beschwehrten, sie würden von den Reformirten verdammt, und wären doch noch nicht gehöret, noch eines Irthums überwiesen worden. Zu dieser Unterredung wurden nicht allein die Wiedertäuffer in dem Lande, sondern auch von andern Orten, verschrieben, da sich denn von ihnen funffzehn Lehrer einfanden. Die Artickel, darüber man handeln solte, waren folgende: 1) Ob die Schrifft des Alten Testaments den Christen so viel gelte, als des Neuen? 2) Ob der Vater, Sohn und Heilige Geist das einige göttliche Wesen, jedoch in drey Personen unterschieden sind? 3) Ob Christus das Wesen seines Fleisches aus der Substantz des Fleisches der Jungfrau Maria, oder anders woher, angenommen habe? 4) Ob die Kinder in der Erb-Sünde empfangen und gebohren werden, und derowegen von Natur Kinder des Zorns, und des ewigen Todes schuldig sind? 5) Ob die Gläubigen in dem Alten Testamente mit den Gläubigen in dem Neuen Testamente ein Gemeine und Volck Gottes sind 6) Ob der vollkommene Gehorsam JEsu Christi, durch den wahren Glauben gefasset, die einige und allen gnugsame Bezahlung unserer Sünden und Ursache unserer ewigen Seligkeit sey; Oder aber, ob wir zum Theil durch den Glauben an Christum, aus Gnaden, zum Theil aber durch das Creutz und gute Wercke, selig werden? 7) Ob das Wesen dieses Fleisches an dem jüngsten Tage aufstehen, oder, ob ein anders von GOtt geschaffen werde? 8) Ob der Bann und Unglaube die Ehe scheiden? 9) Ob die Christen eigne Güter kauffen und besitzen mögen, ohne Verletzung Christlicher Liebe? 10) Ob ein Christ eine Obrigkeit seyn, und mit dem Schwerd die bösen straffen möge? 11) Ob den Christen zugelassen sey, rechtmäßige Eyde bey dem Nahmen Gottes zu thun, das ist, GOtt zu dem Zeugniß der Wahrheit anzuruffen? 12) Ob der Christen Kinder sollen getaufft werden? 13) Ob das Heilige Abendmahl allein ein bloßes und leeres Kennzeichen und Vermahnung zu der Gedult und Liebe, oder aber auch eine kräfftige Versiegelung der seligen Gemeinschafft sey, die alle Gläubigen mit Christo zu dem ewigen Leben haben? Hierüber stellte man sieben und dreyßig Handlungen an, und brachte damit neunzehen Tage zu Nach geendigtem Colloquio, ist das Protocollum von beyden Theilen collationiret, durch die Präsides beyderseits Colloquenten und Notarien den 20 Junii 1571 unterschrieben, jedem Theil ein Exemplar zugestellet, und hernach edi:et worden, unter dem Titel: „Protocoll, das ist, alle Handlungen des Gesprächs zu Franckenthal in der „Chur-Fürstlichen Pfaltz, mit denen, so man „Wiedertäuffer nennet, auf den 28 May angefangen, und den 19 Junii dieses 1571 Jahrs „geendet, Heidelberg, 1573. in 8. „Von diesem Colloquio lese man Altingii Historiam ecclesiastic. Palatin. p. 213. Schmids Sagittarian. introduct. in histor. ecclesiastic. Tom. II, p. 1546. Und Struvs ausführlichen Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie, p. 242 u. ff. Unschuldige Nachrichten von 1713 p. 88 u. f.

Das andere Colloquium haben die Mennoniten 1578 zu Emden gehalten, welches Gespräch darauf in folgendem 1579 Jahre zu Emden in Niedersächsischer Sprache, darinnen es gehalten worden, unter folgendem Titel herausgekommen: „Protocoll, das ist, alle Handlungen des Gesprächs zu Embden in Ost-Friesland „mit den Wiedertäuffern, die sich Flamingen nennen, angefangen den 27. Febr. Anno 1578, „und den 7 May desselbigen Jahres geendiget.„ Es bestehet solches aus 124 Handlungen, und ist hernach 1616 auch in die Holländische Sprache übersetzet, und herausgegeben worden, und zwar, wie man muthmasset, weil die Mennoniten die darinnen enthaltenen Reden der Tauffgesinnten für Schrifftmäßig, und einigermassen für ein Glaubens-Bekänntniß gehalten.

Das Dritte stellte man zu Leuwarden an, nachdem Ruwardus Acronius einen Tractat wider die Mennoniten herausgegeben, dem Peter von Cöln einen andern entgegen gesetzet, wodurch sie so an einander gerathen, daß sie sich auf beyden Seiten zu einem öffentlichen Gespräch erboten, welches darauf, mit Bewilligung der Obrigkeit zu Leuwarden, 1598, von dem 16 August bis zu dem 17 November, in 156 Handlungen gehalten worden ist, davon man das Protocoll auch gedruckt hat.

Drittens beruffen sich die Mennoniten auf die Reden und abgelegten Bekänntnisse ihrer Märtyrer, die man in ihren beyden Martyrologiis findet. Ingleichen auf die Schrifften des Menno Simons und des Dirck Philipps, von denen wir unten handeln wollen.

β) Von den Glaubens-Lehren.

Sehen wir auf die Lehren der Wiedertäuffer selbst, so muß man von denselbigen mit einem Unterschiede reden, weil sie sich in so vielerley Secten theilen, und in ihren Meynungen gar sehr von einander abgehen, und manche Streitigkeiten deswegen unter sich gehabt haben. Hoornbeck, in Summa controversiarum religionis, Libr. V, p 366, erinnert, man habe ihre Lehren in drey Classen einzutheilen. Einige wären allgemeine Lehren, (Dogmata communia) die allen Wiedertäuffern beyzulegen wären; Andere besondere Lehren, (Dogmata singularia) die nur gewissen Secten und Gemeinen zukämen; Und noch andere eigene Lehren, (Dogmata propria) die nur gewisse Lehrer unter ihnen gehabt hätten.

Wollen wir nach dieser Ordnung ihre Lehren nach einander durchgehen, so gehören zu der ersten Classe die allgemeinen Lehren, oder diejenigen, darinnen sie mit einander übereinkommen, obgleich nicht auf das genaueste und vollkömmlich, welches man nicht sagen kan, dennoch in der Haupt-Sache, und mehrentheils. Dahin gehöret denn

I Ihre Haupt-Lehre von der Kinder-Tauffe, welche sie durchgehends verwerffen, und diejenigen, so in der protestantischen, oder päbstischen Kirche in der Kindheit getaufft worden, wofern sie zu ihnen treten, nach abgelegtem Bekänntniß des Glaubens, wieder tauffen. Solchen Irthum trifft man bey allen Secten und Arten der Wiedertäuffer an. Thomas Müntzer zog in seiner Schrifft, Protestation und Entbietung genannt, gewaltig auf die Kinder-Tauffe los, nennte sie unter andern ein viehisches Affen-Spiel, und verlangte, daß man die gantze Lehre von der Tauffe anders einrichten solte. Hierinnen folgten ihm die Münsterischen Wiedertäuffer, wie unter andern aus der zu Münster 1533 wider Bernhard Rothmannen und seine Anhänger gehaltenen, und nachgehends unter dem Titul: De Pædobaptismo disputata Guestphalica contra Anabaptistas, 1572, in 8, zu dem Drucke beförderten Disputation, erhellet. Nicht weniger blieb Menno Simonis bey diesem Irthum, ob er wohl viel andere Dinge verwarff, welche die Münsterischen Wiedertäuffer statuirt und angenommen hatten. In der Schrifft, welche den Titel hat: Der Ausgang, oder Bekehrung des Menno Simons, ist eine von ihm selbst aufgesetzte Erzehlung, wie und warum er das Pabstthum verlassen, enthalten, darinnen er vorstellet, wie er nach und nach zu der Erkänntniß gekommen sey, daß die Kinder-Tauffe keinen Grund habe, und daß wir, wie seine eigenen Worte p. 7. lauten, mit derselbigen betrogen wären. Darbey sind alle seine Anhänger geblieben, wenn sie sich auch noch so gelinde haben erklären wollen. Das kan man aus ihren vorhin berührten Glaubens-Bekäntnissen und besondern Schrifften sehen. In derjenigen Confeßion, die zu Horn herausgekommen ist, lautet es in dem XXI Artickel, p. 116, also: „Derhalben wird hingegen mit „grossen Reden verworffen die Tauffe der jungen „nichts wissenden Kinder; Sondern halten dieselbe vor eine Menschen Pflantzung, so im Reiche „des Anti-Christs versiret, welche mit Recht gebühret, ausgerottet und verworffen zu werden, „nachdemmahle in dem gantzen Neuen Testament „noch von seinen Aposteln im geringsten nichts „davon befohlen, noch geschrieben ist, sondern ist in der That nichts anders, als eine „Verachtung und Vertretung der wahren Tauffe Christi, in vielen Theilen streitig gegen dieselbe.„ In dem Glaubens-Bekänntniß, so Hermann Schyn seiner Historiæ Christianorum, qui in Belgio fœderato inter Protestantes Mennonitæ adpellantur, beygefüget hat, lesen wir Artic. 31 p. 207, folgendes: Sacer baptismus est externa, visibilis & evangelica actio, in qua, secundum Christi præceptum & praxin Apostolorum, ad finem sanctum, aqua baptizantur, nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti, qui doctrinam sancti Evangelii audiunt, credunt, & libenter, pœnitenti corde, accipiunt. Tales enim jussit Christus baptizare, sed neutiquam infantes. Der übrigen Confeßionen nicht zu gedencken. Ein gleiches erhellet aus des Engel Arentson von Dooregeest Send-Schreiben an Friedrich Spanheimen, worinnen die Lehre der so genannten Tauffgesinten was nähec an den Tag gegeben wird, welcher zwar von der Wieder-Tauffe nichts hält, gleichwohl aber die Kinder-Tauffe vor ungegründet ausgiebt, davon man weder einen Befehl, noch ein Exempel in der Schrifft habe; Wie denn auch Galenus Abrahamsz, in Apologie pour les protestans, bekennet, daß die Gemeinen der Mennoniten eben dadurch von den andern unterschieden wären, daß sie glaubten, es dürfften keine andere, als Erwachsene, getauffet werden. In so weit hat die Sache ihre Richtigkeit, daß die Wiedertäuffer die Kinder-Tauffe durchgehends verwerffen; Wegen der Wiedertauffer aber ist noch zweyerley zu mercken. Einmahl haben die Mennoniten ehedem auch diejenigen wiedergetaufft, die zwar schon auf ihr Bekänntniß getaufft gewesen, nach ihrer Excommunication aber entweder wieder angenommen wurden, oder von der andern Parthey zu ihnen traten. Denn nachdem sich die Mennoniten trenneten, und allerhand Spaltungen unter ihnen entstunden, so meynete eine jede Gemeine, es sey keine andere Tauffe gültig, als die bey ihnen geschehe, mithin, wenn sich jemand von einer Gemeine zu der andern begab, so tauffte man ihn wieder. Doch haben sie diese Gewohnheit in ihren Glaubens-Bekänntnissen und andern Büchern nachgehends ausdrücklich verworffen und abgeschafft. Die Mennoniten gestehen nicht allein diß üble Verfahren, sondern bekennen auch zugleich, daß sie in diesem Stücke wider Gottes Wort gehandelt hätten. Denn in einem Schreiben, den 16 September 1627 aus Amsterdam an unterschiedliche Gemeinen gesandt, den Frieden zu befördern, klagen sie über verschiedene unter ihnen vorgegangene Irrungen, und fügen p. 33. hinzu: „Aber, was noch alles andere übertrifft, ist dieses: Wenn jemand von einer, oder der andern „Seite, wegen Unlust, Irthum, oder einiger „andern Begegnung seine Versammlung verließ, „und sich zu einer andern Gemeine, als ein Gliedmaß verfügen wolte, so müste er, (ob er schon „vorhin auf den rechten Glauben getaufft war) „sich noch einmahl auf denselben Glauben tauffen lassen, ehe und bevor er bey derselben für „ein Glied erkannt würde. An der andern Seite aber wurde er als ein Gottloser verurtheilet, „und mit dem Bann gestraffet. Da im Gegentheil „der Herr durch sein Wort uns offenbahret, daß, „gleichwie nur ein GOtt, so sey auch nur ein Glaube, und gleichwie nur ein Glaube, so sey auch „nur eine Tauffe, Ephes IV, 5. O grosser „Misbrauch der heiligen Ordnung Gottes, welcher erschrecklich ist.„ Man muß sich daher wundern, daß Engel Arentson von Dooregeest, in dem angezogenen Sendschreiben, p. 98. u. ff. von dieser Art der Wieder-Tauffe nichts wissen will. Vor das andere haben einige der neuern Mennoniten, wenn sie die Kinder-Tauffe für ungegründet gehalten, gleichwohl die Wieder-Tauffe bey denjenigen, die sich von der protestantischen, oder päbstischen Kirche, zu ihnen begeben, und in der Kindheit getaufft worden, nicht vor nöthig angesehen. Der nur jetzt angeführte Engel Arentson von Dooregeest schreibet p. 99. also: „Was das andermahl tauffen

„der-

„derjenigen betrifft, die, wann sie einmahl nach „Christi Verordnung getaufft sind, zu andern „Versammlung unter den generalen Nahmen der „Tauffgesinnten sich begeben, ist mir und meist „allen, wie ich hoffe, so sehr zuwider, daß wir die„sen Anstoß, der vor vielen Jahren, und zwar „nur unter einigen fürgefallen, die, (wie wir nach „der Art der Liebe gerne hoffen wollen) weniger „Erkänntniß, als Gottesfurcht hatten, viel lie„ber durch ein gantzes Stillschweigen vergraben „wollen, als davon allzu viel zu reden, dafür „haltend, wenn jemand einmahl auf die Bekänntniß der Haupt-Artickel des Christlichen Glau„bens, die kurtz und klar sind, und die wahre „Fundamente der Evangelischen Gottseligkeit, or„dentlich getaufft ist, daß solches Christi Ord„nung in diesem Stücke eine Gnüge zu thun, ge„nugsam sey, und daß derselben hier keine Ver„neuerung der Tauffe vonnöthen sey, weil die„ser Befehl Christi nun schon erfüllet ist, und weil „man ausser seinem Befehl (welcher in Sachen „der Seligkeit in seiner Gemeine allein herrschen „muß) nicht zu tauffen hat.„ Damit stimmt Hermann Schyn, in Historia Christianorum, qui in Belgio foederato inter Protestantes Mennonitæ adpellantur, cap. 1, p. 12 u. f. überein, und ist gar übel damit zufrieden, daß man die Mennoniten mit dem Nahmen der Anabaptisten, oder Wiedertäuffer, belege. Auf solche Art haben sich zwar einige der neuern etwas besser erklären wollen; Es scheinet aber, daß sie die Sache nach ihrem Systema nur verwirrter gemacht. Denn wollen sie nichts von der Wiedertauffe wissen, so müssen sie entweder zugeben, daß die Tauffe, die man in der Kindheit empfange, richtig und gültig, und können daher die Kinder-Tauffe nicht verwerffen, oder sie müssen überhaupt nichts von der Tauffe halten. Dahin laufft auch eigentlich ihre Meynung, daß sie die Tauffe für kein kräfftiges Gnaden-Mittel, sondern nur für ein äusserliches Zeichen ansehen; Wiewohl sie auch wegen des letztern nicht einmahl einig sind. Denn Menno Simonis hat sie nicht einmahl für ein Zeichen des Gnaden-Bundes erkennen wollen. Wegen der Art, wie die Tauffe zu verrichten sey, stimmen sie ebenfalls nicht alle mit einander völlig überein. Von den Engelländischen Wiedertäuffern haben wir vorher angeführet, daß sie die völlige Eintauchung für ein wesentliches Stück der Tauffe halten, und daher diejenige, welche bey den Niederländischen und Deutschen Mennoniten durch die Besprengung geschiehet, so wenig, als der Protestanten ihre, für gültig ansehen wollen.

II. Die Lehre von der Menschwerdung JEsu Christi. Hier siehet die Sache sehr verwirrt aus. Man siehet das mehrentheils als einen gemeinen Irthum der Wiedertäuffer und insonderheit auch der Mennoniten, an, daß Christus seinen Leib nicht von der Maria angenommen, sondern nachdem er einen himmlischen mitgebracht, sey er durch dieselbige als einen Canal, gegangen; Man kan aber das nicht mit Grunde sagen. Vielmehr verhält sich die Sache also: Der berühmte Irthum ist an sich was altes, wie Walch in seinem Programma, de corpore Christi coelesti, gewiesen hat. Von den Müntzerianischen und Münsterischen Wiedertäuffern, sonderlich von den Anhängern Melchior-Hofmanns, ward er wieder aufgewärmet. Menno Simonis war hierinnen unbeständig. Bald läugnete er, daß Christus seine menschliche Natur von der Jungfrau Maria angenommen, welches er in dem mit Johanna Lasco zu Emden angestellten Gespräche that, der wider ihn Defensionem veræ semperque in ecclesia receptæ doctrinæ de Christi Domini incarnatione 1545 in 8 herausgegeben hatte; Wie er denn auch in seinen Operibus, p. 600, schreibet: Si Christus secundum humanam naturam ex carne Mariæ esset, ut eruditi dicunt, non fuisset verus Dei filius. Bald bekannte er die Menschwerdung Christi, und zwar in dem Gespräche, so er zu Wismar mit dem Martin Mycronius hielt; Er führte aber dessen Leib bald aus dem Wesen des Vaters, bald aus dem Wesen des Heiligen Geistes, bald aus der Natur des Wortes, durch eine Erschaffung aus nichts, her; Wovon man weiter Hermann Schyns Historiæ Mennonitarum pleniorem deductionem, p. 162 u. ff. lesen kan. Bey dieser Meynung, daß Christus seinen Leib nicht von der Maria genommen, sind viele von seinen Anhängern geblieben. Man findet sie in vielen Glaubens-Bekänntnissen der Mennonisten. In der Confeßion, welche zu Horn herausgekommen ist, lieset man in dem 14 Artickel, p. 66, folgendes: „Christi Fleisch, oder „Leichnam, ist nicht von Maria, oder einiger „natürlichen Substantz; Sondern allein von „dem Wort des Lebens, das vom Himmel kom„men war, Fleisch geworden.„ Ingleichen: „Er hat ihm einen Leichnam bereitet, nicht von „einer creatürlichen Substantz, sondern alleine „von dem Worte des Lebens, das Fleisch ge„worden.„ In dem funffzehenden Arrickel, p. 75. wiederholet man dieses, und saget: „Die „Menschheit Christi ist nicht von diesem Geblüt, „oder sündlichen Substantz, sondern im Wesen „ferne von den Sünden geschieden.„ Und p. 76: „Christus, die Sonne der Gerechtigkeit, „hat von keiner creatürlichen Substantz zu ihrem „Behülff angenommen, womit er das Werck „unserer Seligkeit solte haben ausgerichtet.„ Eben dergleichen wird man in mehrern Bekänntnissen antreffen. Doch haben andere solche Meynung fahren lassen. In der Confeßion, welche Hermann Schyn seiner Historiæ Christianorum, qui in Belgio foederato inter Protestantes Mennonitæ adpellantur, cap. VII, einverleibet hat, wird Art. VIII, p. 181, von Christo, aus dem Sohne GOttes gesaget: In corpore sanctæ virginis Mariæ caro, seu homo, factus est, per admirandam Dei potentiam, & incomprehensibilem Spiritus ejus Sancti operationem. Indem man den Mennoniten Schuld giebt, daß sie zugleich lehrten, es sey durch die Menschwerdung Christi eine Verwandelung und Veränderung mit seiner Gottheit vorgegangen, so will das Engel Arentson von Dooregeest, in seinem Send-Schreiben an Spanheimen, p. 76. u. ff. nicht auf sie kommen lassen; Wiewohl er selbst darinnen mit der Sprache nicht herausgehet; Ob Christus seinen Leib von der Maria

angenommen habe, oder nicht? Sondern er läst es dabey bewenden, daß er wahrhafftig Mensch geworden, und die Menschwerdung in seinem göttlichen Wesen keine Veränderung verursachet habe.

III. Die Lehre von dem Eyde. Sie halten dafür, daß, wie der Eyd in dem menschlichen Leben was überflüßiges und unnöthiges sey, weil ein jeder mit dem andern so redlich und aufrichtig umgehen müsse, daß man keiner eydlichen Versicherung nöthig habe; Also könne auch ein Christ denselben nicht mit guten Gewissen ablegen, und habe er sich vor demselbigen auf alle Weise zu hüten. Darinnen stimmen sie miteinander überein. In der Hornischen Confession, und zwar in deren XXVI Artickel, findet man folgendes Bekänntniß; In dem Alten Testamente sey es zwar zugelassen gewesen, in dem Nahmen des Herrn, mit aufgehobener Hand gen Himmel, zu schwöhren, wobey sich nachgehends ein Mißbrauch unter den Juden eingeschlichen, daß sie bey dem Himmel, bey der Erde, bey Jerusalem, Tempel, Altar, und so weiter, geschwohren; Christus aber habe solchen Eydschwur gäntzlich abgeschaffet und geboten, seine Nachfolger allein auf Ja und Nein gewiesen, so, daß man alle wahre Sachen gegen die Obrigkeit, oder jemand anders, allein mit Ja und Nein beschliessen solte. Ein gleiches ist in der Confeßion, die sich in Hermann Schyns Histor. Mennonitar. cap. 7, befindet, Art. XXXVIII. p. 216. auf folgende Art ausgedrucket: Jesus Christus, rex & legislator novi testamenti, Christianis omne jusjurandum interdixit, atque ea propter omne jusjurandum fidelibus novi testamenti illicitum est. Man thue hinzu, was Engel Arentson von Dooregeest, in dem Sendschreiben an Spanheimen, p. 117. von der Moralität und von dem Gebrauche des Eyds, nach dem Sinne der Mennoniten, vorträget. Gantz anders erklären sich die Engelländischen Wiedertäuffer, in ihrem Glaubens-Bekänntnisse, so unter andern unter folgendem Tittel 1677 herausgekommen ist: „Glaubens-Bekänntniß: „Herausgegeben durch die Aeltesten und Brüder vieler Congregationen, beydes in Londen, „und auf dem Lande, bestehend aus solchen „Christen, die erst nach geschehener Bekäntniß „ihres Glaubens getaufft worden.„ Denn in dem 23 Capitel reden sie davon also: „Ein „rechtmäßiger Eyd ist ein Stück des Gottes„dienstes; worinnen die Person, die da in der „Wahrheit, Gerechtigkeit und Gericht schwöhret, GOtt auf eine solenne Art anruffet, dasjenige zu zeugen, was sie schwöhret, und ihn „nach dessen Wahrheit, oder Falschheit, zu richten.„ Ingleichen: „Wie in Sachen von „grosser Wichtigkeit ein Eydschwur nach GOttes „Wort zugelassen ist, auf daß dadurch die Wahr„heit bestätiget, und aller Streit gehoben wer„de, also, wenn ein rechtmäßiger Eyd durch ei„ne rechtmäßige Obrigkeit jemanden auferleget „wird, muß derselbe geleistet werden.„ Weil sich nun aber die allermeisten einen Eyd in dem Gerichte abzulegen wegern, so wird ihnen in Ost-Frießland an dessen Statt folgende Formul, zu Bekräfftigung der Wahrheit, in dem Gerichte zu gebrauchen erlaubet: „Ich N. N. bezeuge „hiermit mit gutem Gewissen bey Ja und Nein, „auch bey meiner höchsten Wahrheit, daß ich „von allem demjenigen, weswegen ich von dieser Sache werde gefraget werden, die unver„fälschete Wahrheit bezeugen und aussagen wer„le; auch nicht um Lieb und Leid, des einen, „oder des andern, etwas zu viel, oder zu wenig sagen, oder verschweigen. Und wenn ich „hiewider anders gehandelt zu haben befunden „werden möchte, daß ich nicht weniger, als andere Meineydige, wolle geachtet und gestroffet „werden.„ Dergleichen Formul wird ihnen auch in Holland zu gebrauchen verstattet.

IV. Die Lehre von dem Stande der Obrigkeit. Die Wiedertäuffer in Deutschland und in Holland kommen darinnen überein, es stehet einem Christen nicht an, ein obrigkeitliches Amt zu führen: Weil Christus solches selbst gemieden, Joh. VI, 15, und es nirgends in dem Evangelio eingesetzet und geboten worden, auch weil es mit der lieben Sanfftmuth und Niedrigkeit eines Christen nicht bestehen könne, sintemahl Christi Reich nicht von dieser Welt ist. Das haben nicht nur die ältern, sondern auch die neuern, in den Glaubens-Bekänntnissen und in ihren andern Schrifften gelehret. In der Hornischen Confeßion heisset es in dem XXVII Artickel, p. 141: „Nachdem Christi Reich geistlich, und nicht von „dieser Welt ist, so hat er auch allen seinen Die„nern und Nachfolgern alle weltliche Regierung „verboten.„ Ingleichen: „Alle seine Nach„folger müssen das Amt der Obrigkeit in allen Stü„cken meiden, und nicht bedienen.„ In der Confeßion die Hermann Schyn der Historiæ Christianorum, qui in Belgio foederato inter Protestantes Mennonitæ adpellantur, cap. 7, einverleibet, wird Art. XXVII, p. 214, gleichfalls gesaget: Christus habe in dem Neuen Testamente bey seiner Kirche und geistlichem Reiche keine weltliche Herrschafft verordnet, seine Jünger und Nachfolger darzu nicht beruffen, noch befohlen, daß sie ein obrigkeitliches Amt annehmen und in der Welt herrschen solten. Vielmehr wär ihr Beruff dahin gegangen, daß sie ihm nachfolgen und das Creutz nachtragen solten, in dem Reiche, so nicht von dieser Welt sey. In Betrachtung dessen, und daß mit dem Stande der weltlichen Obrigkeit mancherley verknüpffet sey, welches sich vor Christen, die der Welt abgestorben seyn müssen, nicht schicke, habe man billig Bedencken zu tragen, ein obrigkeitlich Amt zu übernehmen. Dahin gehet auch das Bekänntniß, welches Engel Arentson von Dooregeest, in dem Sendschreiben an Spanheimen, p. 125. u. ff. gethan, vieler andern Zeugnisse zu geschweigen. Inzwischen will man bey dieser Meynung, daß die Uebernehmung und Verwaltung eines obrigkeitlichen Amtes einem Christen nicht anstehe, gleichwohl behaupten, daß der Stand der Obrigkeit eine göttliche Ordnung sey. Die ältern, oder die Münsterischen Wiedertäuffer haben das zwar nicht geglaubet, und durch ihr rebellisches und aufrührisches Verfahren ein anderes bezeuget;

Wie aber die Mennoniten von diesen Leuten nichts wissen, noch die geringste Gemeinschafft mit ihnen haben wollen, also haben sie sich auch hierinnen, so wohl in der That, als in der Lehre, gantz anders aufgeführet. In den Niederlanden und andern Orten, da sie sich niedergelassen, und aufhalten, leben sie ruhig und stille, richten sich nach den bürgerlichen Gesetzen, unterwerffen sich dem Befehl und der Gewalt ihrer Obrigkeit. Mit diesem Bezeigen kommt ihre Lehre überein, nach welcher sie bekennen, der Stand der Obrigkeit sey von GOtt eingesetzet, man müße ihr gehorchen, vor sie beten und, wenn GOtt gute Obrigkeit gebe, ihm dafür dancken. Man sehe davon den XIII Artickel der Confeßion, die wir gantz mitgetheilet haben. Es ist daselbst als was besonders, anzumercken, daß mit keinem Worte gedacht wird, einem Christen sey unerlaubt, oder unanständig, ein obrigkeitliches Amt zu führen, wie gleichwohl in andern Bekänntnissen der Mennoniten geschehen ist. Auf gleiche Art thut man in der Confeßion, die in Schyns Historia Christianorum, qui in Belgio foederato inter Protestantes Mennonitæ adpellantur, Cap. 7 anzutreffen ist, und zwar Art. 37. p. 214 ein Bekänntniß. Denn daselbst heisset es Potestas, sive magistratus politicus, necessaria Dei ordinatio est, instituta ad gubernationem communis societatis humanæ, & conservationem vitæ naturalis & civiliter bonæ, ad defensionem bonorum, & castigationem malorum. Agnoscimus, verbo Dei nos obligante, officii nostri esse, potestatem revereri, eique honorem & obedientiam exhibere omnibus in rebus, quæ verbo Domini non sunt contrariæ. Engel Arentson von Dooregeest, erkläret sich in dem Sendschreiben an Spanheimen, p. 134 dahin: „Ein jeglicher kan von sich selbst aus unserm Bekäntniß genugsam wissen, daß es nach unserer Lehre GOttist, der Könige und Regenten ab „und einsetzet: Daß, weil GOtt ihnen das Ober„Gericht anvertrauet, uns nichts anders, als die „Ehre des Gehorsams kan übrig bleiben: Daß „man GOtt um gute Obrigkeiten bitten, und, „wenn man sie erlanget hat, dafür dancken, und wie „dieselbige auch seyn mag, vertragen muß, weil die „fromme Printzen zu einem Seegen, aber die „Bösen zu einer Straffe über die Sünden „seyn, und daß man derselbigen auch ohne „Widerstand darum muß unterthan seyn.„ Alles das, was wir jetzo aus den Schrifften der Mennoniten angeführet, ist in Wahrheit so beschaffen, daß man daran nichts ausetzen kan. Man bekennet, die Obrigkeit sey von GOtt, und den Unterthanen komme zu, ihr zu gehorchen, und für sie zu beten. Nur scheint die völlige Erklärung, so die Mennoniten von dem Stande der Obrigkeit geben, nicht wohl zusammen zu hängen. Sie bekennen, daß der obrigkeitliche Stand eine göttliche Ordnung sey; gleichwohl aber soll es einem Christen nicht erlaubt seyn oder nicht anstehen, in selbigem zu leben. Da scheinet eines das andere aufzuheben. Ist der obrigkeitliche Stand von GOtt verordnet, so ist er ja an sich kein sündlicher Stand, und man kan also an sich mit gutem Gewissen darinnen leben. Die Mängel und Fehler, welche von den Personen herkommen, so sich in demselbigen befinden, darf man dem Stande selbst nicht beymessen. Darum könnte man leicht auf die Gedancken kommen, daß die Mennoniten nur zu dem Scheine das Ansehen des obrigkeitlichen Standes zuliessen, weil sie wohl wüsten, daß sie sonst keine Sicherheit fänden, noch in einer bürgerlichen Gesellschafft geduldet würden; ihres Hertzens Meynung aber gieng wohl dahin, daß dieser Stand an sich sündlich und verwerfflich sey. Meynt man, sie achteten die Uebernehmung und Verwaltung eines obrigkeitlichen Amtes nicht so wohl für unerlaubt, als für gefährlich, und hielten es daher nicht für rathsam, daß sich ein Christ demselbigen unterzoge, so kan das zu ihrer Entschuldigung nicht dienen. Ihre Schrifften, und das, was wir vorher daraus angeführet haben, bezeugen ein anders. Sie sagen ausdrücklich, in dem N. Testamente könne ein obrigkeitliches Amt bey dem Christenthume nicht bestehen, und das wollen sie mit verschiedenen Gründen beweisen. Inzwischen haben sich die Wiedertäuffer in Engelland auch in diesem Puncte besser erkläret. In ihrer Confeßion, deren wir vorher erwähnet, haben sie in dem 24 Capitel folgendes Bekänntniß abgeleget: „GOtt, „der oberste Herrscher und König der gantzen „Welt, hat weltliche Obrigkeit verordnet, daß sie „unter ihm über das Volck gesetzet werde, seine „Ehre und das gemeine Gute zu befördern. Er „hat sie zu solchem Ende mit der Gewalt des „Schwerdtes gewapnet, zum Schutz derer, die „gutes, und zur Straffe derer, die böses thun. „Es ist Christen vergönnet, das obrigkeitliche Amt „zu führen, wenn sie dazu beruffen werden. Und „wie sie in Führung desselben sollen fürnemlich Ge„rechtigkeit und Frieden, nach den Gesetzen eines „jeden Reiches, handhaben, so ist auch vergönnet, „daß sie zu solchem Ende jetzo, unter dem Neuen „Testament, wenn billige und nöthige Ursache es „fordern, Kriege führen.„

V. Die Lehre von dem Kriege und der Lebens-Straffe. Sie behaupten, daß aller Krieg, Gegenwehr, Gebrauch des Schwerdts, und die Lebens Straffe, in dem Neuen Testamente gäntzlich untersaget worden. Darinnen kommen sie gleichfals überein. Man siehet dieses nicht nur aus den Colloquien, welche mit ihnen angestellet worden. Als aus dem Leuwardischen, Act. 133. 135. und Embdischen, Act. 107. 109. sondern auch auch aus ihren Confeßionen. In derjenigen, welche die Hornische genennet wird, heist es in dem XIX Artickel: „Man muß gemeine Liebe allen „Menschen erweisen, wäre es gleich unser offen„barer Feind, der uns verfolgte und tödtete: „Demselben soll man mit nichten mit fleischlichen „Waffen widerstehen.„ Was aber die Lebens-Straffe anlangt, so wird in dem XXIX Art gesagt: „Die grossen offenbaren Uebertreter des Gesetzes „musten ohne Barmhertzigkeit sterben, in dem „Munde zweyer, oder dreyer Zeugen. Christus „hat im Neuen Testament gelehret, die Christliche „Straffe zu gebrauchen, nicht zu der Menschen „Verderben, wie die Straffe Israelis, die mit „dem Tode geschahe, welche durch die Straffe der „Busse und Besserung des Lebens sind beraubet

»worden; Christus aber, welcher in die Welt ge»kommen, des Menschen Seele zu erhalten, hat »diese Straffe zu der Menschen Besserung eingese»tzet, und gewolt, so jemand seinen Bruder sehe »sündigen, ꝛc.„ Der schon offt angeführte Engel Arentson von Dooregeest, welcher sonst die Lehren der Mennoniten gantz gelind und erträglich vorzustellen sich bemühet, ist in dem Sendschreiben an Spanhemen, p. 143 bey eben dieser Meynung geblieben, und hat sich auf folgende Art herausgelassen: „Das Evangelium, wel„ches in die Welt kam, nicht die Menschen nach „Verdienst ihrer Sünden zu verderben, sondern „dieselbigen durch Bekehrung und nach Gnade „zu erhalten, rächet sich nicht mit der Sache des „Schwerdts. Wie solte denn ein weiser Christ „den Krieg nicht allezeit und überall vermaledeyen? Es ist ja von den wahren Christen, als „die in diesem Stück ein Wunder seyn sollen, vor „allen andern Völckern prophezeyet: Sie werden „ihre Schwerdter zu Pflug-Schaaren, und ihre „Spiesse zu Sicheln machen. Denn es wird kein „Volck wider das andere das Schwerdt aufheben, „und werden fort nicht mehr kriegen lernen.„

VI. Die Lehre von Christo, als einem neuen Gesetz-Geber. Sie sehen Christum als einen neuen Gesetzgeber an, welcher das moralische Gesetz in dem Alten Testamente vermehret, und neue Gebote, wegen des Ehestandes, wegen der Eydschwühre, Gebrauches der Waffen-Liebe gegen die Feinde, ingleichen wegen des obrigkeitlichen Amtes hinzugethan habe. In dem XXVI Artickel der Hornischen Confeßion, wird er ein Gesetz-Geber genennet, und gesagt: „Christus, als „der einige Gesetzgeber, hat alle vorgemeldte Eyd„schwüre gäntzlich abgeschaffet und verboten, und „an dessen Stelle alle seine Anhänger und Nachfol„ger allein auf Ja und Nein gewiesen.„ Insbesondere haben Kuierd Gerbens, in dem kurtzen Bekänntniß des Christlichen Glaubens III Theil, p. 77 u. ff. und Engel Arentson von Dooregeest, in dem Sendschreiben an Spanhemen, p. 40 u. ff. weisen wollen, wie die Gebote des Alten und Neuen Testamentes unterschieden wären, und was Christus vor neue Gesetze, von denen man vorher nichts gewust, hinzugethan habe, dergleichen man auch in ihren andern Bekänntnissen findet. Doch ist von dieser Lehre der Tauffgesinnten Cornelius van Huyzen, in seiner Gottesgelahrheit der Tauffgesinneten Christen, abgegangen, indem er p. 137 saget: „Gleichwie das Ge„setz der Sitten, so in den bekannten Zehn Gebo„ten enthalten, allezeit eben dasselbe ist, und so „wenig verändert wird, als GOttes Heiligkeit; „Also hat Christus dasselbige nur erneuert, und al„len seinen Liebhabern ernstlich anbefohlen.„

Zu der andern Classe der Wiedertäufferischen Lehren gehören die besondern oder speciellen Lehrsätze, (Dogmata singularia, specialia) das ist, diejenigen Meynungen, welche sonderlich gewissen Secten der Wiedertäuffer eigen sind. Denn, da sie sich in so mancherley Arten und Gattungen getheilet, wie wir oben angemercket haben, so hat eine jede ihre besondern Lehren. So ist klar, daß man den Mennoniten nicht alles dasjenige beylegen kan, was die Münsterischen Wiedertäuffer gelehret und vorgenommen haben. Diese wolten eine Gemeinschafft der Güter einführen, verstatteten die Polygamie, empörten sich wider die Obrigkeit, statuirten ein sichtbares Reich Christi auf Erden, rühmeten sich göttlicher Eingebungen und Gesichter, auf welche greuliche Irthümer und Dinge sie während ihres Aufruhrs nach und nach, bey dieser und jener Gelegenheit verfielen. Unter andern wolte Johann Matthäus die Gemeinschafft der Güter einführen, damit er einen grossen Anhang bekommen mögte; Auf die Vielweiberey und deren Einführung kan Johann von Leyden, nachdem er des Knipperdollings Magd geschwängert hatte, und so giengs auch mit den übrigen. Solcher und anderer dergleichen Dinge haben sich die Mennoniten nicht theilhafftig gemacht, sondern vielmehr einen Abscheu in ihren Schrifften dagegen bezeuget, auch diejenigen, welche von den Münsterischen zu ihnen getreten sind, bey ihrer Aufnahme wiedergetaufft, wie in der Vorrede des Colloquii Emdani, p. 3. gemeldet wird. Menno Simons bezeuget in der Erzehlung, wie und warum er das Pabstthum verlassen, so sich in der Schrifft: Der Ausgang, oder Bekehrung Menno Simons, befindet, daß er sich mit allem Ernst der Münsterischen Rotte entgegen gesetzet. Er schreibet p. 9 unter andern: „Da„auf brach die Secte von Münster an, durch welche viel fromme Hertzen auch an unserer Seite „bewogen wurden. Meine Seele war in grosser „Betrübniß, denn ich merckte, daß sie eyferten, „und doch darneben in der Lehre irreten. Ich „satzte mich mit meiner geringen Gabe dawider, „mit Predigen und Vermahnen, so viel, als an „mir war, besprach mich zweymahl mit einem „ihrer Vorsteher, einmahl heimlich, das andere „mahl öffentlich.„ Und p. 23: „Auch warnete „ich jedermann vor den Münsterischen Greuln, „als König, Vielweiberey, Reich, Schwerdt ꝛc. „gantz treulich.„ Eben das haben nachgehends seine Anhänger, in ihren Glaubens-Bekänntnissen und andern Schrifften gethan, die schädlichen Meynungen der Münsterischen verworffen, und sie vor Glaubens-Genossen nicht erkennen wollen, es mögen nun die Mennoniten von ihnen entstanden seyn, oder nicht. Denn wenn auch dieses wäre, so thät das gleichwohl nichts zu der Sache. Vielmehr kommt es darauf an, ob sich die Mennoniten nicht nachgehends von ihnen getrennet, deren gefährliche Meynungen fahren lassen, ihre eigene Gemeine aufgerichtet, und ob sie noch heut zu Tage keine Gemeinschafft mit ihnen haben wollen, und ihre greuliche Lehr-Sätze verwerffen? Darum kan man den Mennoniten nicht alle Meynungen beylegen, welche insgemein in den Verzeichnissen der Wiedertäufferischen Irthümer angeführet, und ihnen zugeschrieben werden; Dergleichen sind: Daß sie die apocryphischen Bücher vor canonische hielten, sich göttlicher Träume und Offenbarungen rühmten, das Geheimniß der Dreyeinigkeit, und insonderheit die Gottheit JEsu Christi, läugneten, und lehrten, Christus habe uns durch sein Leiden nicht erlöset, sondern dadurch nur ein Exempel der Nachfolge hinterlassen, der

H. Geist

Heilige Geist sey keine Person, die Seele des Menschen sey aus der Erde erschaffen, die Väter des Alten Testamentes hätten nur Verheissungen des zeitlichen Lebens von GOtt bekommen, das Gesetz GOttes könne von den Wiedergebohrnen vollkommlich erfüllet werden, einem jeden stehe frey, in der Gemeine zu lehren, man würde in der Auferstehung nicht eben den Leib wiederbekommen, den man vorher in dem Leben gehabt, die Straffen der Hölten würden nicht ewig seyn, und s. w. Nun kan es wohl seyn, daß vielleicht dieser und jener unter den alten Wiedertäuffern dergleichen Irthümer geheget; Wenn man aber der heutigen Mennonisten allgemeine Bekänntnisse, wie auch ihre vornehmsten Schrifften, ansiehet, so wird man ihnen die erwehnten Irhümer mit gutem Fug nicht zueignen können. Denn daß sie die Apocryphischen Bücher nicht für Canonisch halten, zeigt Hermann Schyn in dem ersten Anfang ausdrücklich an, wenn er p. 5 schreibet: „Nebst „denen zur Regel des Glaubens gehörigen Bü„chern A. T. sind auch einige Apocryphische, „und nicht zur Richtschnur des Glaubens gehö„rige Bücher, als das dritte und vierte Buch „Esrä, das Buch Tobiä, u. s. w.„ Adr. van Eghem beweiset auch in der Christlichen Gottesgelahrheit, p. 41. daß die Apocryphischen Bücher nicht für göttlich zu halten wären, welches Dooregeest gleichfalls in seinem Briefe wider Spanheimen p. 23 u. ff. aus Cl. Classens Bekänntniß, p. 30 behauptet. Die Träume und Offenbahrungen verwerffen sie auch gäntzlich in allen ihren heutigen Schrifften, siehe Dooregeest an dem angeführten Orte p. 24. Schyn, in der kurtzen Historie der Mennonisten p. 29 u. s. allwo er p. 31 hinzu füget: „Daß „sie viel eher zu wenig als zu viel, von denen „Würckungen des Heil. Geistes geschrieben ha„ben.„ Die drey Personen der Gottheit beschreiben sie, wiewohl ohne das Wort Person zu gebrauchen, in dem Bekänntiß der vereinigten Hoch-Deutschen und Friesen Art. I. also: „Der Vater, sofern er Vater ist, ist ein ander, „als der Sohn; Und der Sohn, soferne er der „Sohn ist, ist auch ein ander, als der Vater; „Und der Heil. Geist, so ferne er der wahre H. „Geist ist, ist gleichfalls ein ander, als der Vater „und Sohn. Und ob sie zwar also durch solche „Nahmen unterschieden werden, so sind dennoch „in ihrem göttlichen Wesen und Eigenschafften „ein einiger unzertheilter GOtt, nach dem Zeug„niß des Apostels, 1 Joh. V, 7.„ Daraus denn weiter folget, daß sie auch die Gottheit des Sohnes nicht läugnen, welche sie auch in dem gemeldeten Bekänntniß, Art. IX. mit Anführung Röm. IX, 5. und 1 Joh. V, 20. ausdrücklich erkennen. Man sehe hievon des Cornelius van Huyzen historische Erzehlung, p. 68. 75. Nicht weniger reden sie insgemein rechtsinnig von dessen ewiger Geburt. Z. E. in dem Bekänntniß von dem Jahr 1600 heisset es Art. II. also: „Von „der ewigen Geburt und Gottheit des einigen „und ewigen Sohnes GOttes wird bekennet, „daß der Sohn GOttes vor allen Zeiten in Ewig„keit auf eine unaussprechliche Weise von dem „wahrhafftigen GOtt, seinem Vater gebohren „und ausgegangen sey, nemlich als ein Wesen „und Substantz des allmächtigen GOttes, der „ein Licht aus dem wahrhafftigen Licht, ein wahr„hafftiger GOtt aus dem wahrhafftigen GOtt.„ Die durch Christi Leiden und Sterben geschehene Genugthuung wird gleichfalls in ihren Bekänntnissen bekräfftiget; (Man sehe die allegirte Confeßion, Art. VII. Ingleichen das Bekänntniß des Adrian Cornelissen, Art. IV zu Ende. Douwe Jeddricks saget auch C. XIX, Fr. 531. „Daß Christus die Sünde des gantzen menschli„chen Geschlechts die gantze Zeit seines Lebens, „insonderheit am Ende desselben getragen habe.„ Und Fr. 56. antwortet er auf die Frage: „Muste „Christus nothwendig den Tod sterben? Ja, „denn der Gerechtigkeit und Wahrheit GOttes „könnte zur Bezahlung der Schuld unserer „Sünde kein Genügen geschehen als durch den „Tod des Sohnes GOttes.„ Ingleichen stellet Dooregeest in seiner Unterweisung hievon folgende Fragen vor. p. 139. Art. VI Fr. 30: „Ist denn Christi Leiden und Sterben eine wahre „Straffe unserer Sünden gewesen? Antw. Ja.„ Fr. 33: „Ist denn Christus auch an unserer Stelle „gestorben? Antw. Ja.„ Fr. 37: Gereichet „auch das Leiden und Sterben JEsu Christi „bey dem Vater zu unserer Versöhnung? Antw. „Ja.„ p. 151. Fr. 39: „Aber mag es wohl „eine Genugthuung und Bezahlung für unsere „Sünde und Schulden genennet werden? Antw. „Ja.„ Siehe auch die Confeßion von 1600 Art. XVII. Die Persönlichkeit des Heil. Geistes haben sie zwar vorhin mit klaren Worten nicht ausgedrücket, weil sie sich des Wortes Person enthalten haben; Ob sie aber deswegen desselben Persönlichkeit geläugnet, untersuchet Cornelius van Huyzen in seiner historischen Erzehlung, p. 65 u. ff. behauptet, daß sie, was die Sache selbst anlanget, die Selbstständigkeit des Heil. Geistes geübet; Daher er in seinem kurtzen Inhalte, p. 16. Fr. 4. den Heil. Geist ausdrücklich die dritte Person nennet. Auch sagt Hermann Schyn an dem angeführten Orte, p 9: „Die „dritte Selbstständigkeit im göttlichen Wesen „hat den Nahmen des Geistes.„ Von Erschaffung der Seele des Menschen fraget Dooregeest an dem angeführten Orte, Art. IV Fr. 26. p. 55: „Ist die Seele des Menschen auch aus der Er„den erschaffen?„ Er antwortet: Nein, mit Anführung 1 B. Mos. II, 7. Pred. Sal. XII, 7. Von denen den Vätern geschehenen Verheissungen schreibet Dooregeest an dem angeführten Orte, Art. VII. Fr. 10 p. 205: „Muß man denn „dafür halten, daß die Väter vor der Zukunfft „Christi in die Welt gar keine Verheissung und „gewisse Erkänntniß von dem ewigen Leben im „Himmel gehabt? Antw. Nein, sondern nur, „daß solche Verheissungen ihnen nicht so vollkom„men, auch nicht so klar und deutlich, in dem „Gesetz vorgestellet worden, als durch das ge„offenbarte Evangelium geschehen.„ Und in dem Brieffe an Spanheim saget er p. 35: „In „dem A. Test. waren auch Verheissungen von „der Gnade des Geistes, von der Vergebung „der Sünden, und von dem ewigen Leben.„

Daß

Daß die Wiedergebohrnen nicht vollkommen das Gesetz erfüllen können, bekennen sie in dem Bekänntniß von 1600 Art. XXIV in diesen Worten: „Die Frommen, so aus ihrem Glauben „göttliche Tugenden beweisen, sollen nicht meynen, daß sie durch ihre gute Wercke vermögen „die Seeligkeit zu verdienen, oder, daß ihnen „GOtt dafür etwas schuldig sey; Sondern alle „wahre Christen sollen sich für nichtige, unnütze „Knechte halten; die von sich selbst nichts gutes „zu thun vermögen; Sondern, daß GOtt durch „seine Gnade, beyde das Wollen und Vollbringen, das Gute, in ihnen würcken muß, „und daß sie mit einem Leibe der Sünden umgeben seyn, so wider den Geist gelüstet. Daher „sie einen immerwährenden Streit haben, biß „daß der letzte Feind (der Todt) überwunden „ist. Wodurch alle Fromme in den guten Wercken viel zu kurtz kommen, und sehr unvollkommen und gebrechlich seyn; Auch deswegen „schuldig seyn, täglich um Vergebung der Sünden zu bitten.„ Daß sie ferner nicht dafür halten, daß ein jeder in der Gemeine Freyheit zu lehren habe, zeiget ihre Anordnung ihrer ordentlichen Lehrer zur Genüge an. Siehe Confession der vereinigten Hoch-Deutschen und Friesen, Art. X. Ingleichen Luyken, an dem angeführten Orte, p. 47. und andere. Von der Auferstehung der Todten sagen sie auch ausdrücklich in ihren Bekänntnissen, daß die Menschen mit eben demselbigen Fleische, Beinen und Gliedern, worinnen sie gelebet haben, wieder auferstehen werden. In dem Olyff-Tarken heißt es p. 20: „Die Todten werden auferstehen in ihrem „eigenen Leibe, worinnen sie gelebet haben.„ Dieses wird auch in der eben angeführten Confeßion, Art. XXI bekräfftiget. Und die Confeßion von dem Jahr 1600 saget Art. XXXI: „GOtt „wird alle wieder auferstehen lassen und erwecken „mit ihren eigenen Leibern, Fleische und Bein, „worinnen sie ihrem Schöpffer oder der Sünde „gedienet haben.„ Von der Ewigkeit der Höllen-Straffen schreibet eben erwähntes Bekänntniß, Art. XXXII also: „Die Ungläubigen sollen „mit dem Teuffel und seinen Engeln gequälet „werden: Sie werden brennen in Ewigkeit, und „von aller Gnade und Barmhertzigkeit GOttes „ewiglich beraubet und abgeschieden bleiben.„ H. Schyn behauptet an dem angeführten Orte p. 73 gleichfalls, daß die Straffen der Gottlosen ewig und ohne Ende währen sollen. Adrian van Eghem scheinet aber hieran zu zweiffeln, wenn er in seiner Gottesgelahrtheit, B. V C. XX. p. 634 schreibet: „Es scheinet nach unserm Urtheil am sichersten zu seyn, daß man sage, „daß die Straffe der Verdammten ohne Ende „seyn solle, so ferne wir kein Ende davon wissen, „indem GOtt seiner Macht vorbehalten, die „Straffe zu endigen, oder ohne Ende währen „zu lassen, wie der weisse Rath GOttes dasselbige wird gut finden.„ Endlich ist noch hierbey zu erinnern, daß denen Wiedertäuffern von vielen auch die Irthümer der Münsterischen Rotte zugeschrieben werden; Daß aber solches mit gutem Fug nicht geschehen könne, ist schon oben gemeldet worden. Wir fügen noch die merckwürdigen Worte Menno Simons hinzu, da er in seiner Christlichen Entschuldigung und Verantwortung, fol. 934 col. 1, in Oper. von 1646 also saget: „Wir wollen zu unserer alter „Entschuldigung gesaget haben, daß wir die „Lehre, den Handel und Wandel der Münsterischen, nemlich vom Könige, Schwerit, Aufruhr, Wiederschlagen, Rache, Vielheit der „Weiber und auswendigen Reiche Christi auf „Erden, und dergleichen für ein neues Judenthum halten, wie auch für einen verführischen „Irthum, Lehre und Greuel, so weit von Christi „Geist, Wort und Fürbild unterschieden ist.„ Auch schreibet er in dem Belydinge, an Johann a Lasco geschrieben, in der Vorrede, fol. 978. in den angeführten Oper. also: „Wir sind in „Ansehung der greulichen Lehre (der Münsterischen) vom Aufruhr, Meuterey, Blutgierigkeit, „Vielheit der Frauen und solchen Greueln mehr, „vor unserm GOtt, der alle Hertzen kennet, rein „und frey; ja hassen und widerstreben derselben „Lehre von Grund unserer Seelen, und halten „sie für offenbare Ketzerey, Gewissen verstrickende Verführungen, Verleitung und Betrug der „Seelen, wie auch für eine pestilentzialische Lehre, „so von der göttlichen Schrifft verfluchet und „verbannet worden.„ Damit nun aus Vergleichung der Lehre der Münsterischen, mit der Lehre der jetzigen Tauffgesinnten, erhelle, daß diese mit jenen nicht einerley Lehren führen; so kan man jener Lehren in dem Briefe des Corvinus vorgestellet finden, der zu Untersuchung der Münsterischen Händel und Lehren gebrauchet worden, an den Spalatianus geschrieben, und in Simon Schardii Tractate, Rerum Germanicarum scriptores varii, 1673 in Fol. Tom. II p. 314 u. ff. wie auch in Jehringe Historie der Tauffgesinnten, p. 302 u. ff. befindlich ist. Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß einige Mennoniten verschiedene wichtige Irthümer angenommen und beybehalten haben, deren wir hier gedencken müssen. 1) In Ansehung der persönlichen Vereinigung der beyden Naturen in Christo verwerffen sie unsere Lehre von der Mittheilung der göttlichen Eigenschafften. Eghem sagt an dem angeführten Orte, B. IV C. VII, p. 353. „Wir verwerffen die Meynung der Lutheraner, „die da lehren, daß die göttliche Natur der menschlichen die Allgegenwart soll mitgetheilet haben.„ Auch schreibet Dooregeest an dem angeführten Orte, Art. V. Fr. 14 p. 116 also: „Wenn der „Sohn allwissend genennet wird, so muß solches „dennoch von der göttlichen Natur und nicht von „der menschlichen eigentlich verstanden werden: „Weil er in Ansehung der menschlichen Natur, als „ein wahrhafftiger Mensch, nicht mehr allwissend, „als allmächtig, allgegenwärtig und unsterblich „war.„ Sie halten aber doch dafür, daß Christus in einer Person wahrer GOtt und wahrer Mensch sey. Siehe Dooregeest an dem angeführten Orte, Art. VI. Fr. 4. Bekänntniß des Hans de Ryp, Art. VIII, p. 25. H. Schyn an dem angeführten Orte, p. 23 und andere. So geben sie auch zu, daß die Genugthuung Christi allgemein sey. Z. E. Dooregeest fraget an dem angeführten Orte, Art. VII Fr. 3 p. 174: „Ist

„unser

„unser Seligmacher auch gestorben für die Men„schen, welche um ihrer Sünde willen verloh„ren gehen? Antw. Ja.„ Wobey er Röm. XIV, 15. Ebr. X, 29. 30. 2 Petri II, 1. zu dem Beweise anführet. Daher er auch, nebst allen andern Tauffgesinneten, in der 8 Frage dafür hält, daß Gott aller Menschen Seligkeit verlange, nach Ezech. XXXIII, 11. ꝛc. Sie erstrecken aber die Versöhnung Christi so weit, daß alles, was Adam verlohren, dardurch in der That völlig ersetzet sey, dergestalt, daß, (wie es in dem Bekänntniß des H. de Ryß, Art. IV, p. 9 heisset) Niemand von den Nachkommen Adams in der Wiederaufrichtung, so durch Christum geschehen, mit Sünden und Schuld gebohren werde. Auch heisset es hievon in dem Bekänntniß von dem Jahr 1600 Art. XII, also: „Christus hat das gantze mensch„liche Geschlecht durch sein Blut von dem „Fall Adams gereiniget und erkaufft, oh„ne von demselben einige andere Mitteln „des Glaubens, der Hoffnung, Liebe, und „Unterhaltung einiger Gebote Gottes, zu „fordern.„ Und dieses nennen einige die erste Rechtfertigung. Wiewohl diejenigen, welche unter ihnen die Erbsünde behaupten, ohne Zweiffel hiemit nicht eins seyn werden. 2) Weil also die meisten Wiedertäuffer die Erbsünde aufheben, so glauben sie auch, daß noch nach dem Fall bey dem Menschen Kräffte zu der Bekehrung übrig geblieben. In dem Bekänntniß von dem Jahr 1600 heißt es: „Die Menschen sind „nicht gäntzlich von ihrem vorigen freyen Willen, „oder Vermögen, entblösset worden; Wie sel„ches zu mercken ist an ihrem freywilligen An„nehmen der gnädigen Verheissungen Gottes „zum Leben, und an dem Gehorsam der Stim„me des Herrn.„ Und das Bekänntniß des H. de Rys schreibet, Art. V, p. 12: „Daß „das Vermögen, Gottes zuvorkommende Gna„de anzunehmen, oder zu verwerffen, aus Gna„den geblieben sey bey allen Nachkommen A„dams.„ Welches auch Dooregeest an dem angeführten Orte, Art. IV, Fr 38. p. 62. behauptet. Jedoch einige scheinen hiemit nicht eins zu seyn. Z E. Hermann Schyn sagt an dem angeführten Orte, p. 20: „Durch den „geistlichen Tod, so dem ersten Menschen zur „Straffe wegen seiner Uebertretung überkom„men, verstehe ich seine geistliche Ohnmacht zum „Guten; So, daß er vor sich selbst, ohne „Gottes zuvorkommende Gnade, nicht geschickt „ist, etwas gutes zu gedencken, vielweniger zu „thun. Und solche Straffe ist zu allen seinen „Nachkommen übergegangen.„ Diesem pflichtet Corn. v. Huyzen, in der historischen Erzehlung, p 99 ingleichen in der Gottesgelehrtheit, p. 100 gäntzlich bey. 3) Die Wiedergeburt verwerffen auch einige unter ihnen. Eghem an dem angeführten Orte, B. IV, Cap. XIV, p. 400 saget, „daß es ein grosser Irthum sey, wenn ei„nige wollen, daß der Mensch wiedergebohren „werden müsse, weil er durch Adams Sünde „zu einem mahl also verdorben sey, daß er zu ei„nigem Guten unnütz, und zu allem Bösen ge„neigt sey.„ Das angeführte Bekänntniß von dem Jahr 1600 verwirfft auch in dem XIII Artickel, als einen groben Irthum, die Lehre, daß man den neugebohrnen Kindern die Wiedergeburt zuschreibet. Worbey es an dem Rande in dem blutigen Schauplatz, p. 36 col. 2 heisset: „Die Kindlein haben niemahls Sünde gethan„net, vielweniger begangen, wie können sie denn „davon wiedergebohren werden?„ 4) Von dem Zustande der Seelen nach dem Tode schreiben einige, als Eghem an dem angeführten Orte, B. V, C. XVI, p. 601. Dooregeest an dem angeführten Orte, Art. XXI, Fr. 8. daß die Seele bis zu dem jüngsten Tage schlaffe, und weder Freude, noch Quaal empfinde. Jedoch Huyzen bekennet in seiner Gottesgelehrtheit, p. 274 daß die Seele gleich nach dem Tode entweder zu der ewigen Freude, oder Quaal gelange. 5) Daß sie die Tauffe der Kinder verwerffen, und dafür halten, es müsse selbige in dem Alter, und Ablegung des Glaubens-Bekänntnisses geschehen, ist bekannt. Was sie aber von uns, die wir in unserer Kindheit getaufft sind, urtheilen, zeiget Dooregeest in der schon offt angeführten Unterweisung an, wenn er p. 327 und 328 also schreibet: „Ob zwar die Be„dienung der Tauffe in der unschuldigen Kind„heit, so nichts davon weiß, keinen Nutzen und „gar keinen Grund in dem H. Worte des Herrn „hat; Daher sie auch kein Werck eines wahren „Gottesdienstes mit gnter Versicherung eigent„lich zu nennen ist: So hat man dennoch die „Personen, welche also getauffet sind, wenn sie „sonsten nur gottesfürchtig und dem Evangelio „würdig zu leben suchen, um diesen Mißver„stand alleine nicht zu verurtheilen, oder zu ver„dammen. Denn es ist eine gantz andere Sa„che, ob jemand die Tauffe selbst gäntzlich ver„achte, oder ob einer, krafft einer alten Gewohn„heit, so von vielen Jahren her bey vielen Christ„lichen Kirchen sehr gemein gewesen, (die Zeit, „wann, und die Weise, wie, betreffend, daß „man in allerley Fällen tauffen müsse) einigen „Irthum, oder Mißverstand habe; Welcher „nicht aus einer stoltzen Verachtung der Anord„nung Christi selbst, sondern aus einer Unwissen„heit entstehet, oder vielmehr aus einer verkehr„ten Hochachtung der Sachen fliesset.„ 6) In dem H. Abendmahl leugnen sie die Gegenwart Christi, und sagen, es werde nur dadurch die geistliche Gemeinschafft des Leibes und Blutes Christi bezeichnet. Siehe Dooregeest an dem angeführten Orte, Art. XVI, Fr. 2. p. 529 und andere. 7) Einige halten noch das Fuß-Waschen für einen von Christo gebotenen Gebrauch, so in der Gemeine Gottes in Acht zu nehmen sey; Davon fast in allen ihren Bekänntnissen Meldung geschiehet. Ruierd Gerbens, gewesener Mennonistischer Lehrer zu Leuwarden, zeiget in dem „kurtzen Bekänntniß des Christlichen „Glaubens, aus den Schrifften des A. und N. „T kräfftig und lehrreich erwiesen, Leuwarden, „1698 in 8„ die Manier an, wie gedachtes Fuß-Waschen verrichtet werden müsse, wenn er Th. II, Art XII, p. 73 also schreibet: „Der„halben haben wir, zu Vollenführung der „Pflicht des Fuß-Waschens, diese Ordnung:

„Daß, wenn einige unserer Glaubens-Genossen „von andern Oertern bey uns und den unsrigen „zu übernachten kommen, alsdenn, wenn die „Gäste nach dem Essen sich zur Ruhe begeben „wollen, nach einer gemeinen Beugung der Knie, „und Anruffung des Nahmens Gottes, der „Mann im Hause der Männer Füsse, und die „Frau der Frauens-Personen Füsse, mit Wasser „wasche. Ist aber kein Mann im Hause, so „thut es die Frau beydes an Mannes und Frau„ens-Personen. Doopregeest aber verwirfft diesen Gebrauch, wenn er an dem angeführten Orte, Art. XIV, Fr. 16 p. 456 fraget: „Aber „sind wir in diesen Landen, woselbst daß Fuß„Waschen keine Gewohnheit und Weise einer „Höfflichkeit und Liebe ist, wie vorhin in den „Orientalischen Ländern bey den Juden war, „und sich jetzund so nicht schicket, auch keine „solche besondere Krafft einer Bedeutung haben „kan, wie damahls bey denenselben, annoch, „krafft des Gebotes Christi, verbunden, einan„der die Füsse zu waschen? Antw. Nein.„ Womit auch Eghem an dem angeführten Orte, B. V, Cap. IV, p. 475 übereinstimmet 8) Erwähnter R. Gerbens rechnet auch an dem angeführten Orte, Art. XIV, p. 75 unter die geistlichen Stücke des Christenthums den Kuß der Liebe und des Friedens. Er beschreibet denselben durch „eine äusserliche Handlung, „wodurch die Neugetauffte unter uns angenom„men und bewillkommet, und die abgesonderte „Bußfertige wieder in den Schooß der Kirchen „aufgenommen werden; Womit auch die Glau„bens-Genossen von unterschiedlichen Oertern, „so einander begegnen, bey bequemer Gelegen„heit, auch in ihren Häusern, grüssen, einan„der bewillkommen, und bey dem Uebernachten „nach dem Fußwaschen empfangen: Zum Be„weiß der brüderlichen Liebe, geistlichen Gemein„schafft, und Friede mit Gott und seiner Kir„chen.„

Nach der dritten Classe kan man die besonders eigenen Lehren, (dogmata propria) oder diejenigen Lehrsätze betrachten, welche vornemlich von gewissen Personen unter den Wiedertäuffern angenommen und vertheidiget worden, ohne, daß sich derselbigen andere, oder eine gantze Gemeine unter ihnen, theilhafftig gemacht.

So soll Jacobus Outermann 1605 zu Harlem behauptet haben, daß in Gott drey göttliche Wesen und das Wesen des Vaters in dem Himmel eingeschlossen sey. **Adrian von Eghem** trägt in seiner Gottesgelahrheit, B. II, C. IV, p. 57 eine besondere Meynung von der Dreyeinigkeit vor, wenn er schreibet: „Durch das Wort „Person verstehen wir eine lebendige Selbst„ständigkeit, so ihren eigenen Verstand und „Willen für sich selbst hat; Und durch das We„sen die ewige Krafft und Gottheit, oder alle „die Vollkommenheiten, so keinesweges von „der göttlichen Natur, ohne dieselbige zu ver„nichten, können getrennet werden, so, daß „der Vater, Sohn und Heiliger Geist eines „Wesens sind, weil diese drey Personen dieselbige ewige Krafft und Gottheit mit einander „gemein haben, und nicht, wie viele Christen „dafür halten, weil der Vater, Sohn und „Heilige Geist nur ein und eben dasselbe Leben, „Verstand und Willen haben.„ Daß aber die andern hierinnen nicht mit ihm einig sind, kan man leichtlich aus dem, was hiervon vorhin angeführet worden ist, ersehen; Womit man vergleichen kan, was Francois de Knuyt in dem Tractat: „Kurtzes Bekänntniß unsers „Glaubens von dem Vater, Sohn und Heil. „Geist, von der Tauffe ꝛc. Harlem, 1723„ in 12 p. 8 schreibet: „Wir glauben von Her„tzen, daß der einige Gott in Vater, Sohn „und Heil. Geist bestehe, und einig sey im „Sinn, Willen und Wercken, und mehr an„dern göttlichen Eigenschafften.„ Von dem **Uke Walles** und seinen Anhängern ist schon oben Meldung geschehen. Der berühmte Doctor, **Galenus Abrahams**, machte sich des Socinianismus verdächtig, wie wir bald weiter vernehmen werden.

γ. Von ihrer Sitten-Lehre.

In der Sittenlehre haben wenige unter ihnen etwas geschrieben; Und wird wohl der hauptsächlichste Tractat, so in dieser Materie von einem Tauffgesinneten aufgezeichnet ist, derjenige seyn, welchen Galenus Abrahamsz unter diesem Titul herausgegeben: Christliche Sitten-Kunst, oder kurtze Beschreibung der vornehmsten Tugenden und Laster. Es ist dieses Buch in dem 2 Theil der nachgelassenen Schrifften des Galenus befindlich, die in 4 1707 zu Amsterdam an das Licht getreten sind. Diese Sitten-Kunst hat unterschiedliche grosse Irthümer, so, wie man leichtlich aus dem vorhin gedachten schliessen kan, nach Socinianischen Lehr-Sätzen schmecken. Daher Cornelius van Huyzen folgendes Urtheil davon in einem Briefe gefället hat: „Die Sitten-Kunst „des Galeni Abrahamsz muß nicht dem gan„tzen Corpori der Teutsch- (soll vielleicht heissen „Tauff-) gesinneten, sondern alleine der Gemeine „des Galeni zu Amsterdam, zugeschrieben wer„den, denn aus dem 3. 4. und 7. Capitel die„ses Buchs erhellet gnugsam, daß Galenus „auf die Gründe der Socinianer bauet, und „eine grössere Vollkommenheit des Sitten-Ge„setzes unter dem Christenthum, als unter „Israel, behauptet. Es ist auch seine Be„schreibung des Glaubens, Cap. VII, p. 30. „32. gäntzlich verstümmelt, indem er darinnen „mit keinem Worte des herrlichen Objecti des „Glaubens gedencket, welches doch Paulus „Röm. III, 21 ꝛc 28. so nachdrücklich vorstellet; „Denn der Glaube ist bey ihm nichts an„ders, als daß man für fest stellet und be„schliesset, daß Jesus der Christ sey, und „daß man die Gebote des N. T. mit einem „gehorsamen und freywilligen Hertzen an„nimmt, denenselben sich zu unterwerffen, „und sie in der That auszurichten. Ein „solcher Satz aber, ist nimmermehr denen „Tauff-

„Tauffgesinneten eigen, sondern ist pur Socinia„nisch. Und derwegen wird auch diese Sitten„Kunst des Galeni von den Tauffgesinneten gar„nicht für richtig und als ihnen eigen angenom„men.„ Wenn wir aber dieses bey Seite setzen, so hat er darinnen einige Tugenden sehr wohl beschrieben; Davon wir zu der Probe zwey Beschreibungen der Christl. Weisheit und Wachsamkeit hersetzen wollen. Nemlich die Weisheit, womit er die Klugheit verknüpffet, beschreibet er p. 144 „durch eine wahre und gründliche Erkänntniß „des Endzwecks, wozu wir von GOtt erschaffen „und in Christo JEsu beruffen sind; Wie auch „des Weges, oder der Mitteln, diesen nothwen„digen und herrlichen Endzweck zu erlangen; „Welche Erkänntniß mit einer Tüchtigkeit des „Verstandes verknupffet ist, sich in aller Gelegen„heit der Zeiten und des Ortes fürsichtiglich auf„zuführen.„ Die Wachsamkeit beschreibet er p. 168 also: „Daß sie darinnen bestehe, daß man „zu allen Zeiten und an allen Orten ehrerbietig und „stets bedencke, daß man vor den allsehenden Au„gen Gottes, und in Gegenwart seines himmli„schen Königes Jesu Christi, stehe, und folglich auf „alle seine Gedancken, Worte und Wercke stets „genau Achtung gebe, damit man in den Gedan„cken nichts hege, mit der Zunge nichts rede, oder „mit der That nichts auswürcke, welches man ei„nigermassen erkennen kan, daß es der Majestät „und den Willen Gottes zuwider sey.„ Hierauf setzet er folgende Eigenschafften: Die Fürsichtigkeit, den Fleiß, die Unverdrossenheit, und die Beständigkeit. Und also gehet er auch andere Tugenden durch, daß er von einer jeden folgende Stücke beybringt: Die Beschreibung; Der Beschreibung Erklärung; Die Tugenden, so am nächsten damit verknüpffet, und die Untugenden, so derselben zu wider sind; Das Subjectum; Object; Würckende Ursache; Mittel; Endzweck; Die Würckungen; Eigenschafften; Und Zeugnisse der H. Schrifft.

d) Anmerckungen.

Bey den Lehrsätzen der Wiedertäuffer haben wir noch eines und das andere anzumercken.

Erstlich kan man fragen, mit welchen Religions-Verwandten die Wiedertäuffer zu vergleichen seyn? Indem sich, wie wir jetzo gedacht haben, einige, die sich zu den Mennonistischen Wiedertäuffern bekannt und darunter sonderlich Galenus Abrahamsz, des Socinianismus verdächtig gemacht, so haben viele die Mennoniten überhaupt vor heimliche Socinianer ansehen wollen. Johann Hoornbeck sagt in Summa controversiarum religionis, Lib. V, p. 371: Certe fere est, uti alias dixi, Anabaptista indoctus Socinianus, Socinianus autem doctus Anabaptista. Kurtz vorher aber hatte er dieses etwas eingeschränckt, und geschrieben: Doctrina Anabaptistarum quorundam hodie multam partem inclinat ad Socinianismum. Indem in Epitome Formulæ Concordiæ. num. XII, p. 622. die Irthümer der Anabaptisten erzehlet werden, so befindet sich auch dieser darunter: Quod Christus non sit verus Deus, sed tantummodo cæteris sanctis sit superior; quia plura Spiritus Sancti dona acceperit, quam alius quispiam homo sanctus. Der Autor welcher die Histoire du Socinianisme in zwey Theilen, Paris, 1723, verfertiget hat, rechnet Th. I, Cap. 18. 19. p. 69 u. ff. und Th. II. Cap. 19. 20. p. 338 u. ff. die Wiedertäuffer, und insonderheit die Mennonisten, gleichfalls unter die Socinianer. Man könnte noch mehr in solcher Meynung gestärcket werden, wenn man erweget, was einer, Nahmens Jan Klaaszen van Grouw, der anfänglich selbst ein Lehrer der Tauffgesinneten zu Grouw in Frießland gewesen, hernach aber, durch Hülffe seiner Freunde, in einem Gast-Hause irgendwo in Overyssel bestellet worden, selbsten in folgendem Tractate schreibet: „Die „Lehre der Tauffgesinneten, vertheidiget wider die „fremde Misdeutungen des D. Feddricks, in sei„nem Büchlein, der Mennonisten Lehre genannt; „Mit Anhang einiger Brieffe über dieselbe Ma„terie gewechselt zwischen J. Kl. v. Grouw und „E. A. v. Dooregeest, Amsterdam 1702. in 8.„ Dieses Buch soll nur von diesem J. Klaaszen entworffen, von den Freunden des Galenus Abrahamsz aber, auf Unkosten der Galenischen Gemeine, völlig zu Stande gebracht und gedruckt worden seyn, um sich an Douwe Feddricks van Molqueren, Lehrer der Tauffgesinneten zu Harlingen, zu rächen, weil er wider den Galenus Abrahamsz geschrieben hatte, wie bald erwähnet werden wird. Hierinnen schreibet nun J. K. v. Grouw selbst in dem Anhange, p. 434, also: „Ich sehe keinen Unterschied zwischen der Mey„nung der Tauffgesinneten und der Socinianer, „als nur in Worten und Benennungen, weswe„gen keine wahre weise Leute streiten.„ Zu Beweisung dieses Satzes führet er vorgedachtes Hornbeckisches Zeugniß an, und billiget, daß derselbe geschrieben habe: Daß ein gelehrter Mennonist ein guter Socinianer, und ein dummer Socinianer ein guter Mennonist sey. Auch allegiret er einen, Nahmens J. M. Mol, der in einer Disputation, in Beyseyn vieler Zeugen gesaget: Daß die Meynung und Lehre der Tauffgesinneten, selbst nach Inhalt der Confeßion des Hans de Krs, mehr in Worten, als in Sachen, von dem Bekänntniß der Socinianer abgehe. Und dahin gehet auch sein gantzes erwähntes Buch, daß er nemlich aus diesen und jenen Redens-Arten der alten Mennonisten und Bekänntnissen derselben zu erweisen sich bemühet, daß, wie er, also auch alle Tauffgesinnete, in der Lehre von dem Ebenbilde Gottes, der Erbsünde, straffenden Gerechtigkeit Gottes, Dreyfaltigkeit der Personen, Ewigkeit des Sohnes Gottes, Genugthuung Christi, Rechtfertigung, und von dergleichen Stücken mehr, mit den Socinianern, was die Sache selbst betrifft, einig seyn. Es halten aber die Tauffgesinneten solches für eine offenbahre Lästerung, daher nicht allein E. A. van Dooregeest den Anhang desselben, so ihn angehet, in seiner Verantwortung der Lehre der Tauffgesinneten widerleget, sondern es hat auch Douwe Feddricks selbst, wider das Buch des J. K. van Grouw, folgenden Tractat an das Licht gestellet: „Der richtige Sinn der Lehre der Tauffgesinne„ten, dergestalt mit der Heiligen Schrifft bewie„sen, und aus der Tauffgesinneten eigenen Schrifft„ten

„ten von Wort zu Wort angewiesen, wider die „von J. Klaaszen van Grouw, in seinem Buch: „Die Lehre der Tauffgesinneten genannt, gemach„te fremde Mißdeutungen, mit einer Ablehnung „einiger fremden Auslegungen, und einer Darstel„lung der Lehre Jan Classens. Amsterdam 1703 in 8.„ Die Sache selbst anlangend, so ist nicht zu leugnen, daß sich viel Socinianer in Holland unter dem Nahmen der Mennonisten aufhalten; Welches denn einigermassen deswegen füglich geschehen kan, weil in den Bekänntnissen der Tauffgesinneten die Lehre von der Dreyeinigkeit Gottes, ohne die Wörter: Person und Wesen, zu gebrauchen, ausgedrücket wird, auch darinnen die meisten Glaubens-Artickel nur generaliter, durch blosse Biblische Worte, ohne zulängliche Erklärung, beschrieben wird; Worunter denn die Socinianer sich leicht verstecken können. Und daß solches würcklich geschehe, bekennet Cornelius van Huyzen, in seinen Gründen der Lehre der Tauffgesinneten, da er in der Vorrede also schreibet: „Wir verwundern uns sehr, daß eini„ge, welche das Gifft des Socini eingesogen, sich „nicht allein verbergen unter den Tauffgesinne„ten, sondern auch so unverschämt sind, daß sie „ihre Irthümer, unter dem Vorwand, daß es „Lehrsätze der Tauffgesinneten, oder Mennoni„ten seyn, nicht nur heimlich hegen, sondern auch „andere lehren, und hartnäckig fest stellen.„ Welches denn obgemeldete Personen, als J. Klaaszen van Grouw, Harm. Remskens van Overwyck, und Douwe Douwes Muys, nebst ihren Anhängern, genugsam mit ihrem Exempel bekräfftigen können; Weil sie nicht anders, als heimliche Socinianer angesehen werden können. Insonderheit lencken sich auch die Friesischen Tauffgesinneten, welche in dem so genannten Zuydhöck wohnen, nach der Lehre des Socinus. Auch gehöret vor allen die Gemeine des Galenus Abrahamsz, zu Amsterdam in dem Lammbicher, welche von den andern Mennonisten selbst für Socinianisch-gesinnet gehalten wird. Er selbst hat bey seinem Leben sein Socinianisch Gemüth deutlich genug zu erkennen gegeben, in denen seiner Vertheidigung angehängten kurtzen Sätzen des Glaubens und der Lehre der Tauffgesinneten; Indem er darinnen nichts von der Dreyfaltigkeit der Personen, von der Gottheit Christi und des Heiligen Geistes, gedencket; sondern in dem Gegentheil p. 8 schreibet, daß nur wenig Glaubens-Artickeln zu wissen nöthig, und dazu das Apostolische Glaubens-Bekänntniß genug sey. Er saget also davon: „Wir halten da„für, daß das Erkänntniß der Christlichen Wahr„heit, so in diesem kurtzen Bekänntniß vorgestel„let wird, gnug sey, einen Christ-Gläubigen von „einem Juden, Heyden und Atheisten zu unter„scheiden; Und wir schämen uns nicht, öffentlich „zu bekennen, daß ein jeder, der die H. Schrifft „für seine Regul und Richtschnur, beydes im „Glauben und Leben, annimmt, und diese eben„gemeldte zwölff Artickeln, so wie sie liegen, für „sein Bekänntniß, als aus der erwähnten Regul „gezogen, erkennet; Auch folglich nach dem Maa„se dieser seiner Erkänntniß gottsfürchtig in „Gleichförmigkeit des Lebens Christi lebet, für „einen guten Christen zu halten sey. Wir möch„ten auch hertzlich wünschen, daß man in Be„schliessung der Kirchen-Decreten, Anordnung „der Canonum, oder Reguln, Catechismorum, „oder Glaubens-Bekänntnissen, in den folgenden „Zeiten es alleine dabey gelassen hätte; Und daß „ausser der H. Schrifft keine andere Formula„ren, oder Vorschrifften des Glaubens, in der „Welt gefunden würden, durch welche insge„mein, als durch eine Scheidewand, die klägliche „Trennungen unter den genannten Christen ge„heget und unterhalten werden.„ Von Christo saget er, Num. XXIX. p. 23: „Es ist zur Seligkeit „eben nicht nöthig, genau zu untersuchen, die „Weise, wie Christus Fleisch und Blut ange„nommen, und auch, wie er vor seiner Zukunfft „ins Fleisch vorher gewesen; Die Vereinigung „der so genannten zweyen Naturen, der göttli„chen und menschlichen, und was des Dinges „mehr ist, worüber unter den Christen so scharff „gestritten wird: Sintemahl Christus der Herr „selbst in den Tagen seines Fleisches, und seine „heilige Apostoln, mit solchem einfältigen Be„känntniß (nemlich, daß er Christus sey, der „Sohn Gottes, der in diese Welt kommen solte) „vollenkommen zufrieden gewesen.„ Dieses haben die andern Wiedertäuffer durchaus nicht für ihre Lehre erkennen wollen; Ob schon Galenus diese Lehrsätze, sammt seiner Vertheidigung, also heraus gegeben, als wenn solches Buch alle Wiedertäuffer angieng. Engel Arendson van Doorregeest schreibet in dem Briefe an H. Schyn, p. 233, hievon also: „Ich vernehme, daß Ew. „Ehrw. und viele verständige und friedfertige „Männer unter uns, sehr bekümmert sind, daß „ein gewisser Tractat, so durch den vortrefflichen „D. Galenum, mit dem Titel: Vertheidigung „&c. herausgegeben, zu solchem ruhmwürdigen „und nützlichen Endzweck vielleicht gar zu wenig „dienen und gereichen möchte. Weil zu befürch„ten, daß unterschiedliche besondere Sätze, so da„rinnen begriffen, und zu unsern allgemeinen Be„känntnissen und Lehre der gantzen Christenheit „nicht gehören, so wohl unter uns selbst, als an„dern, die ausser uns sind, nicht einen geringen „Anstoß zum Hinderniß der Christlichen Wahr„heit, und zum Nachtheil des nöthigen Friedens, „werden geben können.„ Ein wenig hernach saget er p. 234 also: „Daß nun der gemeldte Tra„ctat Galeni nicht für ein allgemeines, sondern „particulieres Buch, anzusehen sey, ist daraus al„leine zur Gnüge offenbar und gewiß, weil das„selbige in keiner Gemeine der Tauffgesinneten, „es sey in Süd- oder Nord-Holland, (seine eige„ne in Amsterdam selbst nicht ausgenommen, so „viel wir wissen) niemahls gäntzlich ist angenom„men und gebilliget worden.„ Daher auch Douwe Jeddricks solchen kurtzen Sätzen folgendes Buch entgegen gesetzet hat: „Mennonistische „Untersuchung der kurtzen Grund-Sätze, so von „D. Galenus vorgestellet sind, in seiner Verthei„digung der Christen, welche Tauffgesinnete ge„nennet werden, Amsterdam 1700 in 8.„ Ob nun wohl die Galenisten, und andere hie und da unter ihnen, ziemlichermassen denen Socinianischen Lehrern ergeben sind; So wird doch solches

von

von der allgemeinen Lehre der Mennoniſten nicht geſaget werden können: Weil ſich die fürnehmſten Lehrer unter ihnen ſolchen Socinianiſch-Geſinneten mit öffentlichen Schrifften widerſetzet, und darinnen ein anders von ihrer Lehre gewieſen haben. Aus ihren allgemeinen Bekänntniſſen wird man ſie deſſen nicht beſchuldigen können, und die gegebene Beſchreibung ihrer Lehre wird ſie davon frey zuſprechen vermögend ſeyn. Wolte man ſie aber mit einer andern Religion vergleichen, ſo würde man ſie denen Arminianern nicht unfüglich an die Seite ſetzen können: Wie inſonderheit aus denen Lehr-Sätzen des E. A. van Dooregeeſt und Adrian van Eghems zu erſehen ſeyn wird. In dem Briefe an Friedrich Spanheimen, der 1700 zu Amſterdam, in 8, das drittemahl gedruckt worden iſt, ſchreibet er, p. 144 ſelbſt alſo: „Es „iſt mir angenehm, daß Ew. Ehrw. mit Hoch„achtung von einigen Remonſtranten ſpricht, wel„cher Sache auch einigermaſſen die unſrige iſt.„ Es werden auch nicht allein Arminius, Epiſcopius, Curcellus und Limburg, von ihnen ſehr gerühmet, ſondern auch hin und wieder zu dem Beweiſe in ihren Büchern angeführet. Siehe Dooregeeſt an dem angeführten Orte, p. 31 und 57. Ingleichen in der Verantwortung, p. 25. Und wie aus der Vorrede Gerhards de Wind; Doctors der Medicin, welche vor der von demſelben 1711 zu Vlyßingen in 4. herausgegebenen Chriſtlichen Gottesgelahrheit des Adrian van Eghem, (geweſenen Lehrers der Tauffgeſinneten zu Middelburg) zu finden, erhellet; So laſſen einige ſich gar von den Arminianern zu Amſterdam in der Theologie informiren: Welches von ſelbſten eine groſſe Uebereinſtimmung mit denſelbigen anzeiget. Ja, die Vergleichung der beyderſeitigen Lehre untereinander, bringet ſolches auch zur Gnüge mit ſich; Welche denn in einigen Stücken allhier anzuſtellen nicht undienlich ſeyn wird, weil alſo zugleich die heutige Lehre der vornehmſten Tauffgeſinneten Lehrer noch mehr daraus zu erkennen ſeyn wird. 1) Die Allgegenwart Gottes, da wir glauben, daß er ſeinem Weſen nach allenthalben in dem Himmel und auf Erden zugegen ſey, läugnen die Remonſtranten, in Apologia pro confeſſione, ſive declaratione, ſententiæ eorum, Fol. 43. a. Eben dieſelbe ſcheinet auch das Bekänntniß von 1600 zu läugnen, wenn es darinnen Art. I heiſſet: „Der hohe GOtt wohnet „mit ſeinem herrlichen Weſen oben in dem Him„mel, in einem ſolchen Licht, welches kein Menſch „geſehen hat, noch ſehen kan, und iſt mit ſeinem „Geiſt und Krafft überall gegenwärtig, Himmel „und Erden erfüllend; Alſo, daß der Himmel „ſein Stuhl, und die Erde ſeine Fuß-Banck „iſt.„ Adrian van Eghem ſchweiget auch in ſeiner Chriſtlichen Gottesgelahrtheit, von der Allgegenwart gäntzlich ſtill, da er doch Buch II, Cap. 2. und 3, ziemlich weitläufftig von den göttlichen Eigenſchafften handelt. Hermann Schyn aber ſetzet, in dem erſten Anfang des Chriſtlichen Gottesdienſtes, zur Unterweiſung der Jugend in Fragen und Antwort vorgeſtellet, Amſterdam, 1708, in 8. p. 8, ohne eintzige Einſchränckung, daß GOtt, nach Jer. XXIII. 23. 24, überall gegenwärtig ſey. 2) Von der ewigen Geburt des Sohnes Gottes ſchreiben die Arminianer, in der angeführten Apologie, Fol. 53. b. Quod filius ab æterno ex eſſentia patris per intellectionem ſit genitus. Ein gleiches ſaget auch Eghem, an dem angeführten Orte, B. II, Cap. IV, p. 58, nemlich alſo: „GOtt hat ſeinen Sohn durch Den„cken und Sprechen gezeuget.„ 3) Die Arminianer ſchreiben in der Apologie, Fol. 51. b. von der Anbetung des H. Geiſtes alſo: De Patre & Filio adorando ſcriptura plena eſt, de Spiritu S. nehilum quidem occurrit. Nicht anders lautet, wenn Adrian van Eghem an dem angeführten Orte, B. IV, C. XV, p. 406, alſo ſetzet: „Die „Beugung der Knie und Bekänntniß der Zun„ge, ſo Chriſto bewieſen wird, gereichet zur Ver„herrlichung GOttes des Vaters. Aber was „den H. Geiſt anlanget, ſo findet man davon kein „Gebot, noch ausdrückliches Vorbild in der H. „Schrifft, daß derſelbe muß angebetet werden, „weil der H. Geiſt auf eine gantz andere Weiſe, „als JEſus Chriſtus, dienſtbar iſt unter dem neuen „Teſtament.„ Jedoch Dooregeeſt in der Unterweiſung der Chriſtlichen Lehre, nach den Bekänntniſſen der Tauffgeſinneten ꝛc. Amſterdam, 1692, in 8, iſt anderer Meynung, wenn er Art. XX, Fr. 4 und 5. p. 716, auf die Frage: „Sollen wir „denn nicht JEſum Chriſtum, den Sohn Got„tes, und auch den H. Geiſt, ehren und anruffen „in unſerm Gebet?„ rund heraus Ja antwortet. Mit dieſem iſt auch Cornelius van Zuyzen, in der Gottesgelahrtheit der Tauffgeſinneten, N. XXXIX, p. 177 u. f. eines Sinnes; Meynet aber dennoch auch, daß nichts, oder ſehr wenig in der H. Schrifft von der Anbetung des H. Geiſtes vorkomme. 4) Ob ſchon viele heutiges Tages unter den Tauffgeſinneten ſind, welche ihre bekannte Meynung, daß Chriſtus ſein Fleiſch aus der Maria nicht angenommen habe, fahren laſſen, ſo iſt doch ſolche Lehre faſt in allen ihren Bekänntniſſen feſt geſtellet. Siehe Art. XIV, des Bekänntniſſes von dem Jahr 1600, woſelbſt es heiſſet: „Des Menſchen Sohn wird „wiederum auffahren dahin, da er vorhin war, „Joh. IV, 62, weil er ſein Fleiſch, oder Leichnam, „nicht von Maria, oder einiger erſchaffenen Sub„ſtantz hat, ſondern alleine von dem Wort des „Lebens, (ſo vom Himmel kommen war) Fleiſch „geworden iſt.„ Bey welcher Meynung auch Eghem an dem angeführten Orte, B. IV, C. III, p. 321, nebſt andern, noch verbleibet. Nun ſind die Arminianer zwar ſolcher Meynung eben nicht zugethan, halten aber dafür, es habe dieſelbe nichts auf ſich, wenn ſie von ſich ſelber an dem angeführten Orte, Fol. 92, b. ſchreiben: Neque tamen errorem iſtum Anabaptiſtarum tanti faciendum eſſe putant, ut propter eum quis in fundamento errare cenſeri poſſit aut debeat, dummodo fateatur, Chriſtum hominem natum eſſe. 5) Die Arminianer lencken ſich in der Apologie, Fol. 138. a. zu der Meynung, daß Chriſtus ein neuer Geſetz-Geber ſey. Und daß auch die Tauffgeſinneten ſolches dafür halten, iſt bekannt. 6) Von Seiten der Arminianer wird in der Apologie, Fol. 60. a. u. f. das Ebenbild GOttes hauptſächlich durch die Herrſchafft über die Creaturen erkläret. Dieſes thut auch Adrian van Eghem,

ben, an dem angeführten Orte, B. II, Cap. X, p. 99. Er saget: „Dieses Bild und diese „Gleichheit GOttes in Adam bestunde in einer „billigen und rechtmäßigen Herrschafft, so Adam „über alle irdische Geschöpffe ausüben solte.„ Und p. 100 heisset es: „Das Bild GOttes „bestunde also nicht in einer ursprünglichen „Heiligkeit und Gerechtigkeit; Wobey man „sonst zum Beweiß angeführet, Col. III. 10. „Eph. IV, 24. Aber Christus, der andere Adam. „ist dieser neue Mensch.„ Ingleichen erkläret Dooregeest das Ebenbild Gottes an dem angeführten Orte auch also, Art. IV, Fr. 34. wenn er schreibet: „Das Bild Gottes bestehet in der „schönsten Geschicklichkeit und Würdigkeit, wo„durch der Mensch alle Dinge auf Erden weit über„traff, und geschickt war, dieselbe von Gottes we„gen als ein Herr und Meister zu regieren und zu „gebrauchen.„ In der folgenden 35 Frage bejahet er, daß das Ebenbild nach dem Falle noch übrig sey. In der 36 Frage setzet er noch ein ander Bild Gottes, so nach dem Falle Platz findet, wenn er also fraget: „Wenn der Mensch GOtt „aufrichtig gehorsam ist, ist er denn auch auf eine „andere Weise ein Bild Gottes? Antw. Ja. „Diß ist das neue Bild Gottes, welches über die „Natur aus Gottes Geist herkommt, da„von Paulus sagt, Ephes. IV, 23. 24. Col. III, „10.„ Einige Bekänntnisse aber reden hievon besser. Z. E. In der Confeßion der vereinigten Hoch-Deutschen und Friesen, wird Art. II bekennet: „Daß GOtt den Menschen mit Weisheit, „Verstand und Vernunfft begabet, und zum „Herrn über alle Creaturen eingesetzet, ja über „das alles nach seinem göttlichen Bilde in Hei„ligkeit und Gerechtigkeit zur Unsterblichkeit er„schaffen habe.„ Daß Bekänntniß von 1600 Art. VII, und H. Schyn an dem angeführten Orte, p. 16. wie auch Douwe Jeddricks, in der Lehre der Mennonisten oder Unterweisung für die Tauffgesinnete Christen, Cap. V, Fr. 22 ingleichen Cornelius van Huyzen an dem angeführten Orte, p. 71, beschreiben alle das Ebenbild durch eine vollkommene Erkänntniß, wahre Heiligkeit und Gerechtigkeit. 7) Was die Arminianer von der Erbsünde halten, zeigen sie in der Apologie, Fol. 84. b. mit diesen Worten an: Peccatum originale nec habent pro peccato proprie dicto, quod posteros Adami odio Dei dignos faciat: nec pro malo, quòd per modum proprie dictæ pœnæ ab Adamo in posteros dimanat, sed pro malo, infirmitate, vitio &c. Auf gleiche Weise reden auch unterschiedliche Tauffgesinnete hievon. Reiner Wibrands, ein bekannter Waterländer, sagt in seinem Catechismo, p. 160: „Wir halten dafür, „daß es auch nicht nothwendig sey, den Nahmen „der Erbsünde zu gebrauchen, und eine Art der „Sünden zu lehren, womit wir solten gebohren „werden, wie gemeiniglich geschicht.„ Adrian van Eghem verwirfft an dem angeführten Orte, B. II. Cap. XIV, p. 124, öffentlich die Meynung derjenigen, welche gläuben, erstlich, daß in den unmündigen Kindern eine verdammliche Erb-Sünde Platz habe; Zum andern, daß alle Sünde durch die Sünde Adams verursachet werde; Zum dritten, daß durch die Erbsünde der Verstand verfinstert, der Wille verkehret, und die Bewegungen des Fleisches feindselig wider den Geist geworden. Wenn auch Dooregeest an dem angeführten Orte, Art. V, Fr. 19. p. 86, die Frage aufwirfft: „Muß man den nicht nothwendig fest „stellen, daß von Adam eine solche eigentliche Erb„sünde auf alle Menschen durch die Geburt fort„fliesse, dadurch sie von Natur gantz verderben, „und deswegen beydes des zeitlichen Todes und „der ewigen Pein der Höllen würdig, auf die „Welt kommen? so antwortet er: Nein; Weil „von einer solchen Erbsünde, es möge der Nah„me oder auch die Sache, selbst angesehen werden, „nirgends in der H. Schrifft geredet werde.„ Hievon aber gehet Douwe Jeddricks ab, wenn er am angeführten Orte, C. VI, Fr. 227 schreibet: „Daß nicht alleine in Adam durch den Fall ein „gäntzliches Verderbniß in seinem Wesen ent„standen, sondern daß auch solches Verderbniß ei„ne unauslöschliche Erbschafft sey, welche in den „gantzen Saamen Adams durchdringet.„ Cornelius van Huyzen sagt auch an dem gedachten Orte, p. 100. „Daß durch den Fall Adams „auf die Nachkommen der geistliche Todt ge„kommen, welcher darinnen bestehe, daß der gan„tze Mensch verkehrt und verdorben werden, so, „daß wir von uns selbst ohnmächtig sind, GOtt „wohlgefällig zu kennen, zu dienen und zu ver„herrlichen.„ Diesen seinen Satz bekräfftiget er, p. 101 und 102 mit Memo Simons Zeugnissen. 8) Weil die Arminianer die Erbsünde so geringe halten, so erklären sie auch in der Apologie, Fol. 57, den dem Adam gedroheten Todt und Verdammniß nur durch den natürlichen Todt, und blosse Beraubung des seligen Anschauens GOttes nach demselben. Hiemit stimmet Dooregeest in dem Brieffe an Spanheimen, wenn er, p. 64 saget: „In Ansehung des „Unglücks, so uns aus Adams Fall zustösset, wird „zwar in der H. Schrifft von einer Verdamm„niß gesprochen, aber es ist gar nicht nöthig, da„durch die ewige Pein der Höllen zu verstehen; „Weil ein jeder Erfahrner weiß, daß dadurch „nichts anders, als eine Verurtheilung zur Stra„fe um Missethat willen, bedeutet wird.„ Und Eghem schreibet an dem angeführten Orte, p. 122. „Durch die Verdammniß kan man nicht „verstehen eine ewige Pein, wohl aber eine ewige „Abwesenheit von GOtt.„ 9) In dem seligmachenden Glauben schliessen die Arminianer, in Concessione & declaratione sua, cap. X. XI. die guten Wercke mit ein. Siehe Censuram in confessionem illam, a Professoribus Leidensibus institutam, p. 140 und 152. So schliessen auch die Tauffgesinneten die Liebe und Unterhaltung der Gebote GOttes mit in die Beschreibung des Glaubens. Dooregeest an dem angeführten Orte, Art. IX, Fr. 3. p. 242, fraget: „Worinnen be„stehet der wahre seligmachende Glaube? Antw. „Derselbe begreifft in sich Erkänntniß, Beyfall, „Vertrauen und aufrichtige Liebe, nebst der Leh„re der Seligkeit, so durch Jesum Christum of„fenbahret worden. „Von gleicher Meynung ist Cornelius van Huyzen, in dem kurtzen Inhalt der Lehre der Tauffgesinneten Christen, Cap. XXIII, Fr. 3. woselbst er auch die Liebe zu dem

Glau-

Glauben rechnet. Ja Eghem schreibet gar an dem angeführten Orte, B. IV, Cap. XI, p. 379. „Der blosse Beyfall im Glauben ist nur wie der „Leib, aber die Unterhaltung der Gebote Gottes „ist als die Seele und der Geist.„ 10) Auch halten die Arminianer dafür, daß der Mensch, nebst dem Glauben, auch in Ansehung der Wercke von GOtt gerechtfertiget werde. Siehe an dem angeführten Orte. Ingleichen in der Apologie, Fol. 111. Von den Mennoniſten will J. K. van Grouw in der Lehre der Tauffgesinneten, Cap. XIII, erweisen, daß sie eine zwiefache Rechtfertigung glauben; Die erste geschehe, ohne, daß der Glaube und gute Wercke dazwischen kämen, sey allgemein, und bestehe darinnen, daß Christus die durch Adam verwürckte Sünde dergestalt gebüsset, daß sie niemand mehr schade; Die andere geschehe in Ansehung des Glaubens und der guten Wercken, wegen der in dem Leben selbst begangenen Sünden. Daß sie aber die Wercke mit zu der Rechtfertigung rechnen, erhellet deutlich aus Eghems angeführtem Orte, da er B. IV, Cap. XII, p. 388 sagt: „Wir ver„werffen auch die Meynung der Protestanten, „die, indem sie die verdienstliche und geschmückte „gute Wercke der Römisch-gesinneten widerspre„chen, alle gute Wercke von der Rechtfertigung „ausgeschlossen haben; Weil sie keinen guten „Unterscheid zwischen die Wercke des Gesetzes „und des Glaubens machen, sondern dieselbe un„ter einander vermischen; Da doch Jacobus „so klar und überzeugend beweiset, daß ein Mensch „aus den Wercken gerechtfertiget werde.„ Ingleichen ist auch Dooregeest also gesinnet, wenn er an dem offt gedachten Orte, Art. XI, Fr. 18, saget: Daß der Glaube in der Rechtfertigung für GOtt als ein Werck angesehen werde, und daß man wohl sagen könne, daß der Mensch durch seine Tugend und wahre Gottesfurcht gerechtfertiget werde. Jedoch will er die Wercke nicht als ein Verdienst angesehen haben, denn p. 313 setzet er hinzu: „Ob zwar von uns un„würdigen Menschen durch die guten Wercke, „so um Christi Willen bey GOtt angenehm „sind, die Rechtfertigung und Seligkeit erlan„get wird: So folget doch das Verdienst der „Wercke, als ob uns Gottes Gnade nicht von „nöthen wäre, im geringsten nicht daraus.„ Auch schliesset er die Zurechnung des Verdienstes Christi nicht aus, denn p. 293 erinnert er: Es sey gar nicht ungereimt, daß GOtt die sündigen Menschen, die keine eigene Gerechtigkeit haben, womit sie vor ihm bestehen können, um der Gerechtigkeit Christi willen, als vollkommen rechtfertig erkläret. R. Wybrantz in Catechismo, p. 5, verstehet dadurch die Heiligung und Erneuerung zugleich, wenn er spricht: „Die Rechtfertigung durch den Glauben ist „nicht alleine eine Wegnehmung der Schuld „der Sünden, sondern auch eine Erneuerung „des Hertzens durch den Heiligen Geist, zu ei„nem heiligen Leben.„ D. Fedderick aber und C. van Huyzen scheinen hievon besserer Meynung zu seyn, wenn jener an dem angeführten Orte, Cap. XXIX, fraget: „Was ist die Ver„gebung der Sünden? Antw. Rechtfertigen, „nemlich die Schuld der Sünden von uns weg„nehmen, und die reine Gerechtigkeit Christi uns „zurechnen.„ Dieser stellet in dem angeführten kurtzen Einhalt, Cap. XXV, p. 34, diese Frage für: „Wird denn der Mensch nicht gerechtfer„tiget aus den Wercken des Gesetzes?„ Und antwortet: „Gar nicht, weil niemand das Gesetz „Gottes vollenkommentlich halten kan ꝛc.„ 11) Die Arminianer schieben zwar bey ihren Kindern die Tauffe nicht auf; sie schreiben aber in der Apologie, p. 252. a. also von sich selbst: Non arbitrantur, Pædo-Baptismum ut præcise observatu necessarium, vel ex præcepto Christi, vel ex traditione Apostolica, vel alia aliqua certa atque indubitata autoritate tenendum, urgendum, aut imperandum esse. Hiemit sind alle Tauffgesinnete in allen ihren Bekänntnissen und Büchern völlig eins, so, daß nicht nöthig ist, Zeugnisse davon anzuführen. Und also siehet man, daß die Tauffgesinneten in vielen Stücken mit den Arminianern einig seyn, welches denn nicht zu verwundern ist, weil sie insgemein die Bücher derselben, insonderheit des Simon Episcopius, fleißig lesen. Man wird aber auch aus den angeführten Zeugnissen ersehen haben, daß diese Uebereinstimmung mit den Arminianern von allen und jeden, und insonderheit von Douwe Feddericks und Cornelius van Huyzen, nicht gesaget werden könne. Auch würde man leichtlich in Ansehung der übrigen Tauffgesinneten noch einen mercklichen Unterschied von den Remonstranten, in diesem und jenem Stücke, anweisen können, wenn es nöthig wäre. Dahin denn zu rechnen ist, wenn letztgemeldeter Cornelius van Huyzen, in der Vorrede seines Grundes der Tauffgesinneten, auf der letzten Seite ohne einer, sehr merckwürdig also schreibet: „Auch „ist das Urtheil derjenigen nicht richtig, die da mey„nen, daß, weil wir keine Nachfolger Calvini So„cini, oder Arii sind, man uns daher für gute „Remonstranten halten könne. Denn mit die„sen sind wir warlich nicht eins über die Noth„wendigkeit des Glaubens von der H. Dreyeinig„keit, und demjenigen, was damit verknüpfft ist. „Wir halten auch dafür, daß zu unserer Bekeh„rung und Glauben vielmehr erfordert werde, „als eine moralische Ermahnung. Denn ob schon „viele Tauffgesinnete in der Lehre von dem Ver„bindniß des Menschen keine rechtsinnige Meynung „haben, weil sie die Schrifften unserer Lehrer „hindan setzen, und die Remonstrantische Bücher „zu viel lesen, in der Meynung, daß sie, weil sie „uns sehr nahe treten, eben dasselbige mit uns leh„ren: So erhellet doch mehr, als zur Gnüge, aus „den Schrifften des Mennonis, Dirck Philipps, „und anderer, daß in dem Menschen keinesweges „ein kleiner Funcke (wie einige reden, und solchen „prätendirten Funcken, wenn ihre Meynung recht „eingesehen wird, zu einem grossen Feuer erheben) „sondern daß in uns warlich ein gäntzliches geistli„ches Unvermögen sey, so alleine durch die Gna„de Gottes muß aufgeholffen und gestärcket wer„den, wenn wir was gutes verrichten sollen. Wie„wohl die alte Tauffgesinnete die Gnade Gottes

„mit

»mit den Nachfolgern des Calvini niemahls für »unwiderstreblich gehalten haben, sondern bewäh»ren daß ein Mensch, so durch Gottes Gnade er»leuchtet worden, durch seine Bosheit aus solchem »Stande sich setzen könne. Auch wissen die Tauff»gesinnete nichts von dem Unterschiede, so die Re»monstranten zwischen nöthige und nützliche Lehr»sätze machen; Denn die Dreyeinigkeit Gottes, »die Gottheit des Sohnes und des H. Geistes, »die zwo Naturen in Christo, desselben Gnug»thuung, welche er für den Menschen der Gerech»tigkeit des Vaters geleistet, und was dergleichen »mehr seyn mag; rechnen Memmo, Dirck Phi»lipps, und andere, schlechterdings unter die Grün»de des Glaubens, ohne welche zu erkennen, nie»mand, in wahrer Ruhe, seine Seligkeit erwar»ten kan. Denn sonsten sind alle Sitten und ein»gezogenes Leben der Menschen nur Bürgerlich, »und man hat darinnen von den Heyden nichts »voraus.« Wer die Beschaffenheit der geschehenen Trennungen erweget, wird deutlich einsehen können, daß die Widertäuffer weder mit der Remonstrantischen, noch einer andern Religion, ja unter einander selber nicht übereinstimmig sind. Denn da in der Mitte des letztern Jahrhunderts der gröste Theil von den Waterländern, und den damit vereinigten Gemeinen, zu den sogenannten Remonstranten übertrat, welche den Socinianern nahe kommen, so kam die gröste Parthey derselben, wenn man die Kinder-Tauffe ausnimmt, fast gäntzlich mit den Remonstranten überein; Der andere Theil hingegen blieb bey den Sätzen der Väter, und insonderheit des Menno Simons, doch nicht mit der Strenge wie die Feinen. Also bestehet heut zu Tage die andere Haupt-Parthey, nemlich der groben Wiedertäuffer, aus drey Haupt-Classen. Es gehören dazu erstlich die Friesen, zweytens die Remonstrantischen Tauffgesinnten, drittens die Mennonitischen Tauffgesinnten. Diese drey Haupt-Classen kommen in ihren Lehren zuweilen überein, zuweilen nicht; Wie aus folgenden erhellet. 1) So wohl die Friesen, als Mennonitisch-Tauffgesinneten, halten auf ihre Glaubens-Bekänntnisse, und verbinden ihre Glieder dazu; Die Remonstrantischen hingegen sind allen solchen Bekänntnissen abgeneigt. Jene lassen sich daher auch gern Mennoniten nennen, ob sie gleich in einigen Stücken von dem Menno abgehen; Aber diese können den Nahmen weder an sich, noch an andern, vertragen. 2) Die Friesen und Mennonitischen sind in der Lehre von der Dreyeinigkeit richtig, nur daß sie das Wort: Person, wie die alten Flamminger, verwerffen: Die Remonstrantischen aber sind gröstentheils Anti-Trinitarier, oder glauben eine Sub-Ordination. In der Lehre von der Menschwerdung Christi sind alle drey Partheyen mit den andern Christen einstimmig, und haben den Menno und die alten Flaminger dißfalls verlassen. 3) Was die Sacramente anbetrifft, so sind die ersten zwey Partheyen so, wie die Flaminger und Reformirte Kirche, gesinnet: Die Remonstrantischen aber machen noch weniger daraus. Alle drey Gemeinden hingegen sind darinnen eins, daß bey denenjenigen keine Wieder-Tauffe nöthig sey, die bey reiferm Alter getauffet worden, es sey nun in dieser, oder jener Tauffgesinnten Gemeinde, geschehen. Man kan also von einer Gemeinde zu der andern treten, ohne wiedergetaufft zu werden. Darinnen sind sie also weit gelinder, als die alten Flaminger, und glauben um deswillen, daß man ihnen, nicht aber ihnen, den Nahmen der Widertäuffer beylegen sollen. Die Friesen und Mennonitischen lassen Niemand, der in der Kindheit getauffet worden ist, ohne Wieder-Tauffe ein Glied ihrer Gemeine werden. Die Remonstrantischen aber reden zwar von der Kinder-Tauffe etwas gelinder, lassen auch einen jeden, der GOttes-Wort unter ihnen annimmt, zu dem Abendmahle; Als ein würckliches Mitglied aber nehmen sie ohne Wieder-Tauffe niemanden auf. 4) Aus dem Fuß-Waschen machen sich alle drey Classen nichts. 5) Von dem Obrigkeitlichen Stande hegen sie eine gelindere Meynung, als die Feinen; Ja, sie vertheidigen so gar selber obrigkeitliche Aemter, doch die Remonstrantischen noch eher, als die Friesen und Mennonitischen. Weil auch jene den Eyd nicht mehr vor so unzuläßig halten, als diese, so lassen sie sich auch wohl zu wichtigen Aemtern, dabey der Eyd abgeleget werden muß, gebrauchen. 6) Den Gebrauch der Waffen, der doch in allen Glaubens-Bekänntnissen verworffen wird, halten sie zu der Nothwehre für erlaubt. Mit dem Kirchen-Banne werden nur Todt-Sünden und grobe Irthümer beleget; Doch hat der letztere Fall auch bey den Remonstranten deswegen nicht einmahl statt, weil sie sich an kein Glaubens-Bekänntniß binden. Sie achten zwar die Gelehrsamkeit, und insonderheit die Welt-Weisheit und GOttesgelahrheit, sehr hoch; Räumen aber der erstern durchaus keinen Vorzug ein. In den übrigen Haupt-Stücken der Glaubens-Lehre kommen die Friesen und Mennonitischen mit den Lutheranern, die Remonstrantischen aber mit den Remonstranten überein. Viele unter den Gemeinen folgen ihren besondern Einsichten; Wie denn einigen unter ihnen die Herrnhutischen Sätze und Anstalten Zeithero gefallen haben.

Zweytens bemercken wir, daß überhaupt die Wiedertäuffer in unterschiedlichen Stücken heut zu Tage besser und deutlicher lehren, als vorhin geschehen ist. Zum Exempel, von den drey Personen in der Gottheit haben sie vorhin, in Colloquio Emdano, fol. 6. a. gesagt: »Wir sind zu »blöde, drey selbstständige Personen zu bekennen, »weil wir solches in der Schrifft nicht finden.« Und in dem Bekänntniß des Glaubens von 1626, p. 3, heisset es: »Die Worte: Ein Wesen, »Dreyfaltigkeit, und drey Personen, so von den »Alten vorhin erdacht worden, vermeiden wir, »weil dieselbe die Schrifft nicht erkennet.« Heutiges Tages aber schreibet Cornelius van Purgen, in dem angeführten kurtzen Einhalt, p. 13. Fr. 5. also: »Sind denn drey Götter? Antw. Nein; »Es sind drey Personen, das ist, Selbstständigkeiten, die zwar vor sich selbst bestehen, doch »also vereinigt sind, daß sie ein göttliches Wesen sind.« Und H. Schyn sagt in dem ersten Anfang: »Ich bekenne keine drey Götter, »son-

„sondern alleine ein einiges unzertrenliches Wesen, unterschieden in dreyen Selbstständigkeiten, des Vaters, Sohnes, und des Heiligen „Geistes. „ Von der Menschwerdung Christi verlassen sie auch je mehr und mehr die Lehre der alten Wiedertäuffer. Denn Menno Simons und seine Anhänger haben geglaubet, Christus habe sein Fleisch nicht aus und von der Maria angenommen, wie er in dem Bekänntniß und Anweisung an Johann a Lasco, von 1600, p. 23, mit diesen Worten anweiset: „Christus ist „nicht von Adams unreinem Saamen und Fleische entsprossen, und durch GOttes Krafft von „Sünden bewahret, wie die Gelehrten sagen; „Sondern GOttes ewiges Wort, welches niemahls die Sünde erkannt hat, ist der Saame „und seines Fleisches Ursprung, wie Johannes „sagt: Das Wort ist Fleisch geworden. „ Und p. 26: „Er hat nicht gesaget: Das Wort „hat einen Menschen von unserm, oder von Maria Fleisch angenommen und seine Geburt, oder „Wohnung darinnen gestellet, wie unsere Widersacher fürgeben. „ Die Confeßion der vereinigten Hoch-Deutschen und Friesen setzet gleichfalls ausdrücklich, Art. 5, daß das wesentliche Wort in Maria empfangen, kein Fleisch angenommen, sondern Fleisch geworden. Weil nun schon vorhin die Waterlander, nach Anleitung des Bekänntnisses des Hans de Krs, geschrieben, daß Christus sein Fleisch und Blut von der Maria angenommen; Massen es duselbst, Art VIII, p. 25, heisset: „Daß das „göttliche Wesen des ewigen Wortes, oder ein „Theil davon, nicht in Fleisch verändert worden, sondern, daß der Sohn GOttes geblieben, was er gewesen, nemlich GOtt und Geist, „und geworden, was er nicht gewesen, nemlich „Fleisch und Mensch, und also wahrer GOtt „und Mensch von Maria gebohren; „ So folgen die berühmtesten Wiedertäufferischen Lehrer denselben jetzund darinnen nach. Daher Doorregeest in dem Briefe an Spanheimen, p. 54, ausdrücklich sagt: Daß die Worte Joh. I, „14: Das Wort ward Fleisch, aus Phil. II. 7, müssen erkläret werden, da es heisse, er habe Knechts-Gestalt angenommen. Douwe Jedricks, in Mennonisten-Lehre, Cap. XVIII, Fr. 50 und 51, schreibet auch, daß der ewige Sohn GOttes, der ewig und wahrhafftig GOtt ist und bleibet, eine wahre menschliche Natur, durch die Würckung des Heiligen Geistes, aus der Jungfrauen Marien angenommen habe. Womit denn H. Schyn und Huyzen völlig übereinstimmen. Von der Tauffe hat Menno Simons gemeynet, es könne dieselbe keine Versiegelung des Gnaden-Bundes genennet werden, wenn er wider den Gellius, p. 266 also schreibet: „Daß er die Kinder-Tauffe allenthalben eine Versiegelung des Gnaden-Bundes „nennet, darauf sage ich also: Er bringe mir „einen deutlichen Buchstaben hievon aus dem „gantzen N. T. woselbst die Tauffe der Gläubigen eine Versiegelung des Gnaden-Bundes „genennet werde: So soll er gewonnen haben. „Ich weiß aber wahrhafftig, daß er es nimmermehr wird thun können. „ Douwe Jedricks aber und Doorregeest sind jetzund anderer Meynung, indem jener, C. XXXII, Fr. 89, fraget: „Welche sind die Bundes-Zeichen, so „JEsus zur Verfertigung seiner Gnaden-Gaben bey der Bedienung des Evangelii gegeben „hat? Antw. Die Wasser-Tauffe und das „Abendmahl. „ Dieser bejähet auch die Art. XIV, Fr. 5, p. 539, in seiner Unterweisung folgendergestalt vorgestellete Frage: „Mögen diese „heilige Zeichen (Tauffe und Abendmahl) wohl „Pfande und Siegel der Gnaden GOttes für „die wahre Gläubige genennet werden? Antw. „Ja. „ Hiermit ist auch Adr. von Eghem, B. V, Cap. X, p. 518, und Cornelius van Huyzen, an dem angeführten Orte, p. 39. 40, einstimmig. Daß sie auch in der Lehre von dem Banne, und von der Ehe auffer ihrer Gemeine, heutiges Tages besser gesinnet sind, als in ihren Confeßionen zu finden, ist schon oben angeführet worden. Ob nun wohl Cornelius van Huyzen, in seiner historischen Erzehlung, vorzugeben scheinet, daß sie sich in der Lehre gar nicht geändert hätten, sondern daß sie allezeit also gelehret, wie sie jetzund thun; So bekennet doch Doorregeest solches frey heraus, wenn er in dem Briefe an Spanheimen, p. 57, also schreibet: „Es muß Ew. Ehrw. nicht befremden, daß auch bey uns, durch GOttes Gnade, „der eine Tag den andern lehre, indem man „von geringern zu bessern Sachen fortgehet. „ Und p. 54. „Es ist wahr, daß die Flamische Tauffgesinnete in den vorigen Zeiten in diesem Stück „(von der Menschwerdung Christi) nicht so rund „heraus sprechen dürffen, als wir. „ Daher er auch in seiner Unterweisung, Art. II, Fr. 39, p. 24. 25, von ihren Glaubens-Bekänntnissen urtheilet, daß auch dabey die Regel Pauli gelte: Prüfet alles, und das Gute behaltet. Es wird zwar in der Vorrede des oben angeführten Buches, des J. A. v. Grouw, solche Veränderung an ihnen getadelt, wenn es darinnen von den neuern Mennonisten heisset: „Sie „erkennen jetzund keine Lehre der Tauffgesinneten, als welche mit der Lehre der Reformirten „so durchspicket und vermenget ist, daß sie nur in „einigen wenigen Stücken von denselben unterschieden seyn. „ Wir halten aber dafür, daß ihnen die Verbesserung der Lehre in den erwähnten und andern Stücken zu dem Ruhme gereiche, weil solches anzeiget, daß sie die Wahrheit lieben, und nicht an der menschlichen Autorität ihrer Vorfahren allein hangen bleiben. In andern Neben-Sachen gehen sie gleichfalls jetzund nicht mehr so genau nach den Anordnungen ihrer Verfahren einher. Denn ob sie schon z. E. auf ihrer Harlemischen Versammlung, so 1649 gehalten ist, Sess. 5, N. 5, beschlossen haben, daß ein jeglicher diejenigen Predigten zu hören vermeiden solle, welche von denen, so ihrer Confession zuwider sind, gehalten werden: So machen sie, auch gar die Lehrer unter ihnen, sich doch jetzund kein Gewissen, in unsre Kirchen-Versammlung zu gehen, die Predigten darinnen anzuhören. Man findet auch in unsern sym-

symbolischen Büchern, p. 624. N. IX, daß damahls einige unter ihnen gewesen, welche mit den Evangelischen Lehrern, so der Augspurgischen Confeßion zugethan, umzugehen gar verboten haben; Allein heutiges Tages wird keiner unter ihnen seyn, der darinnen Bedencken trage. Vielmehr ist bekannt, daß ihre Lehrer wohl zuweilen unsere Prediger besuchen, ein freundliches Gespräch mit ihnen zu haben, und daß unsere Prediger hinwiederum dergleichen gegen sie beweisen.

Drittens müssen wir noch gedencken, daß einige unter den Mennoniten ihre Glaubens-Genossen für Protestanten ausgegeben haben, ihnen damit eine mehrere Freyheit ihrer Religions-Uebung auszuwürcken. Das hat der bekannte D. Galenus Abrahamsz, in der zu Amsterdam 1699 in Holländischer Sprache edirten, und 1704 in das Frantzösische übersetzten, Apologie pour les protestans gethan, dem nachgehends Herrmann Schyn gefolget, ob er ihm wohl sonst in andern Stücken entgegen gewesen ist, und wiedersprochen hat, und zwar in Historia Christianorum, qui in Belgio foederato inter Protestantes Mennonitæ adpellantur, Amst. 1723, deren Ueberschrifft gleich weiset, wohin dessen Absicht gehet. Nachdem man einmahl diese Erfindung bekannt gemacht hatte, fiengen auch andere Wiedertäuffer an, sich für Protestanten auszugeben, und bezeugeten eine besondere Freude darüber, als wenn dadurch ihrer Kirche ein grosser Vortheil zugewachsen wäre. So würckete auch erwähnter Galenus Abrahamsz zwey Schreiben aus, darinnen William der Dritte, König in Engelland, die Mennoniten Protestanten nennet, die man so wohl in dessen Apologie pour les Protestans, p. 30. u. ff. nach der Frantzösischen Uebersetzung, als in Schyns Historia, p. 63. u ff. lesen kan. Die Sache betrifft zwar nur eine Benennung, die aber ihren besondern Grund und Ansehen hat, und so beschaffen ist, daß man damit nicht umgehen kan, wie man will. Protestanten heissen weder diejenigen überhaupt, welche das Pabstthum verlassen, indem sonst die Griechischen Christen diesen Nahmen auch führen müsten; Noch die, welche etwan in ein und dem andern Artickel mit den eigentlichen Protestanten übereinstimmen, massen man sonst den Socinianern, Quackern, und andern Fanaticis, diesen Nahmen gleichfalls zugestehen müste. Vielmehr werden diejenigen Protestanten genennet, so derjenigen Lehre beygethan sind, zu welcher sich die Reichs-Stände bekannten, die wider den Reichs-Abschied zu Speyer 1729 protestirten, weil darinnen verboten war, das Pabstthum fernerhin abzuschaffen, und die Christliche Reformation vorzunehmen. Diese Protestanten haben gleich anfangs die Lehre der Wiedertäuffer gäntzlich verworffen, und niemahls einige Gemeinschafft, mit ihnen gepflogen, oder sie vor Glieder des Evangelischen Corporis gehalten, hingegen sich in der Protestation, von welcher sie Protestanten genennet worden, ausdrücklich gegen die Wiedertäuffer, und zugleich mit den Päbstischen Reichs-Ständen derselben Lehre für unzuläßig, erkläret. Die Wiedertäuffer selbst haben niemahls für Protestanten angesehen seyn wollen. Sie haben der Protestation nicht unterschrieben, noch sich jemahls mit den Protestanten in eine Vereinigung eingelassen; Sondern, wie sich die Protestanten allezeit den Wiedertäuffern entgegen gesetzet, also haben diese wider jene immer hefftig geeyffert. Als der Nahme der Protestanten kaum aufgekommen war, wurden in dem Jahr 1530 die Anabaptisten in einigen Artickeln der Augspurgischen Confeßion nahmentlich verworffen; Verschiedener andern Gründe zu geschweigen, welche der Kirchen-Rath Cyprian, in der Vorrede zu des George Spalatinus Annalibus Reformationis, berühret, und die Sache selbst weiter ausführet. So werden auch in dem Anhange der Formula Concordiæ, unter derjenigen Rotten und Secten; die sich niemahls zu der Augspurgischen Confeßion bekannt haben, zuerst die Anabaptisten, oder Wiedertäuffer, verworffen; Welches deswegen geschahe, damit von ihren Irthümern den Augspurgischen Confessions-Verwandten nichts beygemeßen werden möge. Walchs Rel. Streitigkeiten in der Evangel. Kirche, Theil I, p. 160.

Lebens-Wandel der Wiedertäuffer.

Ihr äusserliches Leben und Wandel wird von vielen, wie bekannt, sehr gerühmet, und ist freylich an dem, daß sie mit ihrem erbaren Wandel ein grosses Aufsehen verursachen. Sie sind gegen alle Leute sehr freundlich und dienstthig; Wenn sie andere wegen Schulden vor Gerichte verklagen müssen, so suchen sie sich gerne zu vergleichen. Man höret von ihnen nicht, daß sie fluchen, oder schwöhren, oder, daß sie sich untereinander zancken und schlagen, und was dergleichen mehr ist. Sie thun auch allem unordentlichem Leben, so viel möglich, kräfftigen Einhalt, welches denn unter ihnen desto leichter geschehen kan, weil sie insgemein nur kleine Gemeinen ausmachen, und unter grossen protestantischen Gemeinen wohnen; Da man denn siehet, das insgemein die kleine eingeschränckte Gemeine von anderer Religion sich in dem Leben steenger aufführet, als die grosse, worunter jene sich befindet. Jedoch kan nicht geläugnet werden, daß auch unter ihnen offt diese und jene offenbare Sünden in dem Schwange gehen. Thilemann Janssen van Bracht klaget selbst in seinem blutigen Schauplatz, und zwar in der Zuschrifft an seine Mitgenossen, darüber. Wie auch Galenus Abrahamsz, in seiner „Anrede an die vereinigte Tauffgesinnete Gemeine zu Saandam entlehnet aus den Worten Esrä, Cap. III, 11. 12. 13, als daselbst in dem neuerbauten Versammlungs-Ort die erste Predigt verrichtet wurde. „Hierinnen stellet er p. 31. u. ff. vor, wie vieler

ler Tauffgesinneten Leben nicht recht beschaffen sey, und daß sie von ihrer vorigen Frömmigkeit mit der Zeit abgefallen wären. Welches schon in dem 16 Jahrhunderte durch ein gewisses Schauspiel vorher verkündiget worden sey, da nemlich einige scharffsinnige Personen in Flandern einen Schau-Platz aufgerichtet hätten, worauf die Personen in Gestalt böser Geister erschienen, welche sich berathschlaget, wie sie die von dem Pabstthum abgetretenen wieder zu Falle bringen möchten. Zu vielen hätten sie gute Gelegenheit gesehen, selbige wieder zu fällen, nemlich durch Fressen und Sauffen, durch Plünderung der Kirchen, und andere Mißhandlungen. Aber die Wiedertäuffer durch dergleichen Unwesen von GOtt abfällig zu machen, hätten sie gar keinen Anschlag gewust, weil sie ein schlechtes und abgesondertes Volck, von allem weltlichen Schutze entblösset, von aller Gegenwehr, ihrer Lehre nach, gantz abgeneigt, und ohne alle irrdische Güter wären, indem sie, da sie für Vogelfrey erkläret werden, von einem Orte zu dem andern fliehen müsten, und also fast keinen Ort hätten, wo sie sicher seyn könnten. Es sey aber endlich einer hervorgetreten, der überlaut geruffen, er hätte nun Rath gefunden, auch die Wiedertäuffer zu fällen, nemlich, man müste die Verfolgung aufhören lassen, und ihnen freye Zeiten geben; So würden sie anfangen, ihre Hertzen wieder zu dem Irdischen zu lencken, die Liebe zu den weltlichen Gütern würte allmählig ihren Eyfer in göttlichen Sachen auslöschen, durch ihren Fleiß würden sie reich werden, und wenn sie reich geworden, würden sie zu der Wollust und Zärtlichkeit verfallen, und so weiter; Welches denn auch hernach also geschehen sey. Was aber ihre Bürgerliche Lebens-Art anlanget, so suchen sie ihre Nahrung am meisten durch Kaufmannschafft; Dabey ihnen zwar in dem Concept von Colln ein kleiner Handel recommendiret wird, sie nehmen aber solches durchgehends nicht in Acht, sondern treiben so grossen Handel, als sie Gelegenheit dabey haben. Daher auch viele sehr reich unter ihnen sind, worzu ihr sparsames Leben vieles beyträget. Daß sie also den Reichthum verachten solten, wie in Brochmands Systeм. Theol. T. II, p. 55. gemeldet wird, wird so wenig von ihnen, als von andern, gesaget werden können. Sonsten ernähren sie sich auch wohl durch Acker-Bau, Leinwand-Weben, Brod-Backen, und dergleichen. In Nieder-Ungarn und Siebenbürgen, wo die Wiedertäuffer, unter dem Nahmen der Böhmischen Brüder, noch Schutz gefunden, und bisher erhalten haben, als ihre Glaubensgenossen in Böhmen, Mähren und Schlesien vertrieben worden sind, führen sie eine besondere Lebens-Art. Es halten sich etliche, offt viel Familien, beysammen in einem so genannten Bruder-Hofe auf, haben alles gemein, die Weiber allein ausgenommen, und arbeiten nicht ein jeder für sich, sondern alle zu dem gemeinen Nutzen, werden auch dagegen auf gemeine Kosten gespeiset und gekleidet, und hat niemand etwas eigenes. Die Kinder werden nach ihrem Alter, in besonderen Zimmern erzogen, von gewissen hiezu bestellten Weibern gewartet, und sehr reinlich, wie alles übrige, gehalten. Sie haben keinen andern Gottesdienst, als den sie mit ihren Gebeten, des Morgens und Abends, auch vor und nach der Mahlzeit, unter der Anleitung eines ihrer Aeltesten, verrichten. Ihre Arbeit, sonderlich Hafner- und Messerschmede-Arbeit, wird werth gehalten, und grosser Handel damit getrieben. Ihre Messer werden nur die Brüder-Messer genennet. Curieuses Bücher- und Staats-Cab. Eing. LVI, p. 993. Jablonsky Lexicon, p. 874.

Von dem Gottesdienste der Wiedertäuffer.

Von dem Gottesdienste derjenigen Wiedertäuffer, die ehemals in Mähren gewesen, und noch heut zu Tage in Engelland, Ungarn und Siebenbürgen sind, ist schon einige Meldung geschehen; Wir werden dahero nur noch von den Niederländischen, oder Mennonitischen Wiedertäuffern, einige Nachricht zu geben haben. Ihre Predigten verrichten die Lehrer unter ihnen auf folgende Weise. Erstlich fangen sie mit einem Gebet an, welches bey einigen Gemeinen in der Stille, bey andern aber laut verrichtet wird. Hierauf lesen sie (oder sagen auch wohl auswendig her) die Worte aus der Bibel, so sie zu erklären fürgenommen, worzu sie insgemein willkührliche Texte, mannigmahl aber auch die Evangelia, oder ein Stück aus denselben, nehmen. Sie machen alsdenn ferner ein kleines Exordium, theilen den Text in gewisse Stücke (wiewohl solches nicht bey allen geschicht); Erklären denselben gantz kurtz, und machen eine desto weitläufftigere Application. So ist von Clas Claszen van Block-Tiel eine Predigt über Lucä X, 27. in dem Jahr 1624 in 8 gedruckt worden, worinnen anfänglich der Text gesetzet wird, welcher ferner, nach einem Exordio von der Intention des Schrifftgelehrten, v. 25. also eingetheilet ist, daß er bey der Liebe GOttes, welche er vorstellet, betrachtet: 1) Die Ursachen, die uns zu der Liebe GOttes verbinden; 2) Die Hinderniße; 3) Die Mittel; 4) Derselben Art und Beschaffenheit; 5) Den Nutzen; 6) Den Schaden, so aus Unterlassung derselben entstehet. Welches er alles weitläufftig in sechs Bogen abhandelt. Fast auf gleiche Art ist die Predigt des Cornelius van Huyzen eingerichtet, welche er nach Absterben seiner Frauen, über Ezech. XXIV, 15-18. gehalten, und 1702 unter diesem Titel herausgegeben hat: Ezechielis Gehorsam, erwiesen bey dem Absterben seines Ehe-Gemahls. Jedoch hält er sich auch darinnen bey Erklärung der Worte weitläufftig auf, und suchet selbige aus allerhand Antiquitäten zu erläutern, dabey er viel gelehrte Männer anführet, als Luthern, Coccejum, Cunäum, Piscatorem, Buxtorffen, u. s. w; Wie auch viel Heydnische Scribenten, als den Seneca, Ovidius, Virgilius, Herodotus, Julius Cäsar, u. s. w. Wiewohl er in der Vorrede meldet, daß er selbige nicht so vollkommen gehalten, sondern hernach erst in vielen Stücken weiter ausgeführet habe. Es kan auch zum Muster ihrer Predigten die erwähnte Anrede des Galenus Abrahams an die Gemeinde zu Saandam gelesen werden. Ingleichen die Predigt aus 1 Cor. XV, 55. 56. 57. gehalten zu Altona, am Sonntage nach Ostern, in der Tauffgesinneten Gemeine; Ratzeburg 1702. in 8. Es ist dieselbe Gerhard Roosens Unschuld und Gegen-Bericht angehänget, und laut der Vorrede, deswegen

wegen gedruckt, damit man sehen möge, daß sie ihre Predigten nicht ohne Ordnung einrichten und halten. Desgleichen können des Galenus vierzehen Predigten über Lucä XV von dem verlohrnen und wiedergefundenen Sohne conferiret werden, welche in dem I Theile seiner nachgelassenen Schrifften befindlich sind. Zu ihrem Gottesdienste in dem Singen brauchen sie insgemein die Psalmen Davids, und einige andere Gesänge, welche zu Amsterdam in dem Jahr 1652 unter folgendem Titel gedruckt worden sind: „Die CL. Psalmen Da„vids, und einige Schrifftmäßige Lob-Gesänge „und geistliche Lieder, auf den vornehmsten Fest„Tagen, auch vor und nach der Predigt, in der „Versammlung und anderer Christlichen Gesell„schafft mit Andacht zu singen.“ Es finden sich hierinnen einige besondere Gesänge, so eigentlich auf ihren Zustand eingerichtet sind; Z. E. Die von den Täuflingen vor und nach der empfangenen Tauffe zu singen sind, und dergleichen. Hernach ist dieses Lieder-Buch in drey besondern Theilen herausgegeben worden, davon der erste die Psalmen in sich hält. die beyden andern aber diesen Titel führen: “Der zweyte Theil des Gesang-Buchs, in „sich haltend unterschiedliche Gesänge auf allen „Fest-Tagen, vor und nach der Predigt in der „Versammlung zu singen, u. s. w.“ Ferner: „Der dritte Theil, verfassend die Bekänntnisse des „Glaubens, mit den vornehmsten Sitten, Gese„tzen, Kirchen-Ordre und Disciplin der Christli„chen Gemeine, u. s. w. Hamburg, gedruckt vor „die Flamische Gemeine, 1685. in 8.“ In diesem letzten Theile sind eigentlich keine Gesänge enthalten, sondern nur ein Auszug aus dem Olyff-Tarken, und einige Gebete; Von denen in dem Titul gemeldeten Kirchen-Gebräuchen aber ist wenig darinnen zu finden. Sie haben noch ein ander Lieder-Buch, so diesen Titel führet: “Lust-Hoff der „Seelen, mit unterschiedlicher Art geistlicher Ge„sänge bepflantzet. Amsterdam 1711.“ 5 Edition, in 12. Endlich gebrauchen auch die Ukowalisten ein eigenes Lieder-Buch zu ihrem Gottesdienste, welches 1700 in 8 zu Gröningen unter diesem Titel edirt worden ist: “Allerhand Schrifftmäßige „Liedlein, aus dem Alten und Neuen Testament „gemacht, so vor diesem in den Druck herausgege„ben, &c.“ In Jehrings Zugabe der Historie der Tauffgesinneten, ist p. 248 u. ff. ein Aufsatz der Bedienung der Tauffe bey den Mennoniten befindlich, den ihm P. v. G. ein Lehrer unter denselben, in Holländischer Sprache mitgetheilet hat. Eben daselbst lieset man, p. 264 u. ff. ein Formular, so bey Einsetzung und Ordination der Lehrer und Aeltesten unter den Mennoniten gebräuchlich ist. Aufgesetzet von Abraham Dircks, gewesenem Lehrer und Aeltesten der Tauffgesinneten Gemeine zu Amsterdam. Von der

Toleranz der Wiedertäuffer

sehe man der. Artickel: Toleranz, im XLIV Bande, p. 1115 u. ff.

Scribenten.

1) Historische.

Es sind zum Voraus diejenigen Scribenten zu mercken, die zu der Erkänntniß und Erläuterung dieser Historie dienen, und sich in drey Classen bringen lassen. Einige sind allgemeine Scribenten, wodurch wir diejenigen verstehen, welche überhaupt die Kirchen-Geschichte Neuen Testamentes beschrieben, und also auch dasjenige erzehlet und berühret haben, was sich mit den Wiedertäuffern zugetragen. Solches geschiehet unter andern in Johann Micrälii Hist. Ecclesiastica, mit Hartnaccii Continuation. p. 1322 u. ff. In Gottfried Arnolds Kirchen- und Ketzer-Hist. Th. II, B. XVI, Cap. XXI, p. 716. Ueber dessen Nachricht in der Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen, 1726 p. 571. einige Anmerckungen gemacht worden. In D. Weismanns Introduction. in memorabil. ecclesiastic. historiæ sacræ novi testam. T. II, p. 844. Und in Compendio histor. eccles. Goth. B. III, Cap. 7. p. 232 u. ff. Diesen kan man beyfügen: Johann Hornbecks Summam Controversiar. L. V, p. 330. Friedrich Spanhems Elenchum Controversiar. T. III. Oper. p. 771 u. ff. Colbergs Platonisch-Hermetisches Christenthum, Th. I, Cap. 9, p. 388. Calvörs Fissuras Sionis, L. XVI, c. 1. p. 410 u. ff. Schlüsselburgs Catalogum hæreticor. L. XII. Eben dahin gehören auch diejenigen, welche in besondern Schrifften die Reformations-Historie mitgetheilet haben, darunter das wichtigste Werck des Herrn von Seckendorf Commentarius de Lutheranismo ist. Andere sind besondere Scribenten, die in einigen Büchern und Schrifften eine historische Erzehlung von dem Ursprunge, Fortgange und Begebenheiten der Wiedertäuffer angestellet haben, welche in grosser Menge verhanden, aber von unterschiedener Art sind, nicht allein in Ansehung der Ausführung, sondern auch der Sachen, welche man erzehlet und vorgetragen. Denn wie die Wiedertäuffer nicht alle von einerley Gattung sind, welches aus dem bisher gemeldeten mit mehrerm ersehen worden ist; Also sind auch die Nachrichten, so wir von ihnen haben, unterschiedlich, und gehen einige mehr die Münsterischen, andere hingegen mehr diejenigen an, die man Mennoniten nennet. Unter andern sind von solchen Schrifften folgende zu mercken:

Bullingers Tractat vom Ursprung, Fortgang, Secten, Wesen, Fürnehmen und gemeiner Lehre der Artickeln der Wiedertäuffer, 1560.

Successio Anabaptistica, das ist, Ursprung, Fortgang und Zertrennung der Tauffgesinneten Secten, Cölln, 1603.

Johann Gastii Tractat, de Anabaptismi exordio, erroribus & historiis abominandis, Basel, 1545.

Antonii Corvini Epistola de miserabili Monasteriensium Anabaptistarum obsidione, excidio, memorabilibus rebus tempore obsidionis in urbe gestis, Wittenb. 1536. Es ist dieser weitläufftige Brief an den George Spalatinus gerichtet, und befindet sich auch sowohl in Schardii Scriptor. rerum Germanicar, T. II, p. 314. als in Jehrings Historie von den Begebenheiten, Streitigkeiten und Trennungen, so unter den Mennonisten vorgegangen, p. 302 u. ff.

Arnold Meshovii Historiæ Anabaptisticæ, Libri VII, Cöln, 1617. in 8.

Heinrich Dorpii, Historia, quomodo Evangelium Monasterii in Guestphalia cœperit, & per Anabaptistas Monasterienses fuerit dissolutum, Wittenberg, 1536.

Conrad Heresbachs Historia Anabaptistarum Monasterienſium, welche von Theodor Strackio mit Anmerckungen 1636 herausgegeben, und zu Amsterdam 1650 wieder aufgeleget worden.

Zachariä Theobaldi Bericht, was Jammer und Elend die alten Wiedertäuffer gestifftet, Nürnberg, 1623 in 4.

Johann Heinrich Ottii Annales Anabaptistici, hoc est, historia universalis de Anabaptistarum origine, progressu factionibus & schismatibus, paradoxis, tumultibus, colloquiis, pacificationibus, locis & sedibus, scriptis hinc illinc emissis, edictis & judiciis, ac quicquid præterea ad rem facere videtur, Basel, 1672 in 4. Dieſes ist das ausführlichste Werck mit; Weil es aber Annales sind, so hat man mehr auf die Ordnung der Jahre, als der Sache selbst, gesehen.

Friedrich Spanhemii, Distribe historica de origine, progressu, sectis & nominibus Anabaptistarum, die sich in Cloppenburgs Operib. theol. T. II, p. 249 u. ff. befindet; Vorher aber zuerst zu Leyden, 1643, und nachgehends Englisch zu London 1646 herausgekommen war. *Histoire des Anabaptistes*, Paris, 1695. in 12, und Amsterdam, 1702 in 12, die aber nichts anders, als des Lambertus Hortensius Historiam tumultuum Anabaptisticorum in sich fassen soll. Auſſer dieſer Frantzösischen Schrifft hat man auch Guy de Brecs la racine, source & fondement des Anabaptistes de notre temps, 1695, in 8, so nachgehends etlichemahl wieder gedruckt worden.

Specimen historiæ Anabaptisticæ, ita adornatæ, ut in illa Anabaptismi sedes, ortus, progressus, fata, & præcipui choragi, exhibeantur, so 1701 in 8, ohne Benennung des Orts, herausgekommen ist. Der Verfasser hat sich nur mit den Buchstaben E. M. P. angezeiget, und soll Ernst Martin Plarre heissen.

Petri Jacobi Austro-Sylvii, und Abraham a Dooreslaar Corpus controversiarum Anabaptisticarum, Amsterdam, 1637, in Holländischer Sprache, welches die mancherley Meynungen der Wiedertäuffer ordentlich vorstellet, und in der Vorrede findet man eine historische Nachricht von den Wiedertäuffern.

Caspar Löschers Dissertatio, die unter dem Titul: Secta Mennonitarum, quoad ortum, progressum, & matæologiam, zu Wittenberg, 1688 herausgekommen ist.

Friedrich Theophili Kettners Historia Mennonis, ejusque assectarum, welches auch eine Dissertation ist, die zu Leipzig 1696 gehalten worden.

Joachim Christian Jehrings, gründliche Historie von den Begebenheiten, Streitigkeiten und Trennungen, so unter den Tauffgesinnten oder Mennonisten, von ihrem Ursprung an, biß aufs Jahr 1615 vorgegangen, die mit des seligen D. Buddei Vorrede 1720 in 8 herausgekommen ist. Die Schrifft selbst ist eigentlich von einem Mennoniten, und zwar Carl van Gent in Holländischer Sprache verfertiget, und von Jehringen in das Deutsche gebracht, und mit Anmerckungen erläutert worden, in denen er die Historie weiter fortgesetzet. Auſſer dieſen jetzt erzehlten Scribenten, sind noch andere, welche zu den Nachrichten von den Wiedertäuffern das ihrige beygetragen haben. Von den Münsterischen, und der durch sie erregten Unruhe, findet man in Simon Schardii Scriptor. rerum Germanicarum, T. II, p. 298. Lamberti Hortensii libr. tumultuum Anabaptistarum, und des oben gedachten Antonii Corvini Epistol. de miserabili Monasterienſium Anabaptistarum obsidione, &c. Nachricht, dergleichen noch einige andere Fabricius in Centifol. Lutheran. p. 94 erzehlet. Was insonderheit die Mennonisten betrifft, so haben sie selbst verschiedene Schrifften ediret, welche zu der Historie ihrer Secte dienen; Als die beyden Martyrologia, davon das eine zu Harlem, 1615, und hernach 1631 in Folio, unter dem Titul: Märtyrer-Spiegel der wehrloſen Christen, von 1524, herausgekommen, und nachgehends 1660 und 1685 vermehrter wieder gedruckt worden; Das andere hingegen haben die Wiedertäuffer zu Hoorn jenem entgegen gesetzet, und unter dem Titul: Historie der frommen Zeugen JEsu Christi 1617 und 1626 ediret, worüber denn unter den Wiedertäuffern zu Harlem und zu Hoorn ein Streit entstanden ist. Noch andere sind gantz besondere Scribenten, die von den Wiedertäuffern in Ansehung eines gewissen Landes und Ortes gehandelt, oder sonst einen besondern Umstand aus der Historie derſelbigen erläutert haben. So kan man von den Wiedertäuffern in Engelland lesen: George Hornens Statum ecclesiæ Britannicæ, p. 60 u. f. und Anton Willhelm Böhms Reformation der Kirche in Engeland, B. VIII Cap. V, p. 1152 Von den Holländischen geben einige Nachricht: Gerhard Brandt in Historia Reformationis Belgicæ, davon ein Compendium in Frantzösischer Sprache vorhanden, in welchem auch verschiedenes hin und wieder vorkommt, Heinrich Ludolph Benthem, in dem Holländischen Kirch- und Schulen-Staat, Th. I. Cap. XIX. p. 822 u. ff. M. Simeon Roues in den aufrichtigen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Mennoniten, oder Tauffgesinnten wie auch der Collegianten, oder Reinsbürger, beyderseits ansehnlichen Kirchlichen Gesellschafften in den Vereinigten Niederlanden, 1743. Von denen in der Schweitz, sehe man Johann Jacob Hottingers Historie der Reformation der Eydgenossenschafft und Anhang, Th. I, p. 204. 218 u. ff. Von denen in Preussen Hartknochs Preußische Kirchen-Historie, B. II, Cap. 1 §. 11. p. 284 u. ff. Cap. VI, §. 6. p. 497 und an andern Orten mehr; Von denen in Ungarn, Historiam ecclesiæ Reformatæ in Hungaria

garia & Transylvania, welche Friedrich Adolph Lampe zu Utrecht 1728 in 4 ediret, p. 108 und 361. Man thue von den Wiedertäuffern in der Pfaltz hinzu: Burc. Gotth. Struvens ausführlichen Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie, Cap. IV, §. 10. p. 55. Cap. V, §. 61. 62. p. 238 u. ff. C. X, §. 23. p. 622 u. f. In D. Löschers Stromat. sive dissertationibus sacri & literar. argumenti p. 218 stehet dess n Dissert. de *Thomæ Münzeri* doctrina & factis contra *Arnoldum*, die er ehemahls zu Wittenberg herausgegeben. Diejenigen, welche in besondern Schrifften die Irrthümer der Wiedertäuffer entweder vertheidiget oder widerleget, haben zum Theil auch verschiedenes berühret, so zu der Historie derselbigen gehöret. Verlangt man weitere Nachricht von dergleichen Büchern, so sehe man Lipenii Bibl. theol. P. I, p. 36. Sagittarii Introductio in histor. ecclesiast. p. 537 und 826 u. ff. Johann Andreas Schmids T. II Sagittar. introduct. p. 662 und 691. Buddei Isagog. ad theol. univertalem, L. II c. 7 §. 10. p. 136 u. ff. Pfaffens Introduct. in histor. theol. literar. P. II. p. 347 u. ff. Absonderlich D. Burgmanns Dissertation. de Historiæ Mennoniticæ fontibus & subsidiis, Rost. 1732; Worinnen man ein genaues Verzeichniß der zu der Wiedertäuffer-Historie gehörigen Schrifften findet. Siehe auch Bosii Dissert. III. de Statu Europæ, §. 25.

2) Dogmatische.

a. Der Wiedertäuffer selber.

Es sind ausser den Glaubens-Bekänntnissen, von denen wir oben geredet haben, verschiedene Schrifften und Bücher der Wiedertäuffer vorhanden. Denn ob sich zwar wenige unter ihnen auf das Studiren und auf die Wissenschafften legen, so haben sich doch einige durch Schrifften hervorgethan. Dahin gehören:

Menno Simons, dessen sämmtliche Schrifften unter dem Titul: Alle Gottesgelehrte Wercke, in Holländischer Sprache, 1646 in 4, und hernach 1681 in Fol. zusammen gedruckt worden sind.

Dirck Philipps, der nach Art der damahligen Zeiten ein ziemlich gelehrter Mann gewesen. Er hat verschiedene Schrifften verfertiget. Als: Eine Apologie oder Verantwortung, daß diejenigen, so Anabaptisten von der Welt geschotten werden, keine Wiedertäuffer noch Sectenmacher seyn, nebst einem Unterricht von Vermeidung der Abgötterey; Eine liebliche Ermahnung von dem Bann; Eine Auslegung der Hütten Mosis; Ingleichen von der Wiedergeburt und neuen Creatur; Wie auch von der geistlichen Restitution, und so weiter; welche 1600 zusammen gedruckt worden sind. Diese Schrifften stehen bey den Mennoniten in grossem Ansehen, daß sie sich immer darauf beruffen; Wenn sie gleich in einigen Stücken von ihm abgehen.

Regner Wybrantius, welcher zu Amsterdam bey den vereinigten Flamingen und Waterlandern Prediger gewesen, und 1640 Catechesin in symbolum Apostolicum herausgegeben hat.

Peter Johann Twiskius, der zu Horn ein Mennonitischer Lehrer gewesen, und 1636 mit Tode abgegangen ist. Er hat Concordantiam Bibliorum verfertiget, die man in grossem Werth gehalten.

Tilemann Jansen van Bracht, ein Dordrechtischer Lehrer der Mennoniten, und der sonderlich folgenden Werckes wegen bekannt ist: „Der blutige Schauplatz der Tauffgesinnten „und wehrlosen Christen, die um das Zeugniß JEsu, ihres Seligmachers, gelitten und „getödtet worden, von Christi Zeiten an, biß „zu dieser letzten Zeit, ꝛc.“ In zwey Theilen. Es ist solches in Holländischer Sprache abgefasset, und zu Dortrecht 1660, zu Amsterdam aber 1685 in Folio herausgekommen. Unter den Tauffgesinnten hat es ein grosses Ansehen erlangt; Weil nicht nur in dem andern Theile der ehemahls zu Harlem herausgekommene Martyrer-Spiegel der Mennoniten enthalten, sondern auch der Verfasser in dem ersten Theile alle diejenigen durchgehet, so von Christi Geburt an der Lehre wegen verfolget und getödtet worden sind.

Adrianus van Eghem, gewesener Lehrer der Tauffgesinnten zu Middelburg, dessen Christliche Gottesgelahrheit in Holländischer Sprache bekannt ist, und mit einer Vorrede Gerhards de Wind, Doctors der Medicin, 1711 in 4, herausgekommen.

Franciscus de Knuyt, von welchem eine kurtze Bekänntniß des Glaubens, „vom Vater, Sohn und Heil. Geist, zu Harlem 1623 in 12 an das Licht getreten ist.

Douwe Jeddricks van Molqueren, welcher edirete: „Den richtigen Sinn der Tauffgesinnten, mit der Heiligen Schrifft bewiesen, „und aus der Tauffgesinnten eigenen Schrifften „von Wort zu Wort angewiesen, Amsterdam, 1703;“ in 8; wider des Jan Klaaszen von Grouw Lehre der Tauffgesinnten. Ingleichen: „Mennonitische Untersuchung der kurtzen Grund-„Sätzen, so von D. Galenus vorgestellet sind, „in seiner Vertheidigung der Christen, welche „Tauffgesinnte genennet werden, Amst. 1700.“ Auch in Holländischer Sprache, welcher Schrifften wir schon oben gedacht haben.

Galenus Abrahamsz, ein Doctor der Medicin, der 58 Jahr zu Amsterdam gelehret. und 1706 mit Tode abgegangen ist. Von seinen Schrifften können folgende angemercket werden: Anleitung zu der Erkänntniß des Christlichen Gottesdiensts. Amsterd. 1697. Anrede an die Tauffgesinnte Gemeine zu Saandam entlehnet, aus den Worten, Esrä III, 11. 12. 13; Als daselbst in dem neuerbaueten Versammlungs-Ort die erste Predigt verrichtet wurde. Amsterdam, 1687, in 8. Die Vertheidigung der Christen, so die Tauffgesinnten genennet werden, Amsterd. 1699, in 8. Welche Schrifften

ten alle in Holländischer Sprache abgefasset sind; die letztere aber ist auch in das Frantzösische übersetzt worden, und unter dem Titul: Apologie pour les Protestans, zu Amsterdam, 1704 in 8. herausgekommen. Man findet darinnen verschiedenes, welches zu der Historie der Mennoniten gehöret; die aber nicht in allem mit ihm zu frieden gewesen sind, wie wir oben angemercket haben. Nach seinem Tode, hat man einige gesammlete Schrifften, zu Amsterdam 1707 in 4. von ihm ediret; darunter befindet sich dessen oben gedachte Christliche Sitten-Kunst, oder kurtze Beschreibung, der vornehmsten Tugenden und Lastern.

Engel Arentsoon von Dooregeest, einer von den gelehrten und moderaten Mennoniten, welcher unter andern ediret hat: „Sendschreiben an den Herrn Fr. Spanheimium, worinnen die Lehre der sogenannten Tauffgesinnten was näher an den Tag gegeben und vertheidiget, auch von vielen schweren „Beschuldigungen gesäubert wird, ꝛc „ So zu Amsterdam in Holländischer Sprache 1693 und hierauf in das Deutsche übersetzet, 1694 in 8. herausgekommen, auch nachgehends etliche mahl wieder aufgeleget worden ist. Ingleichen: „Verantwortung der Lehre der Tauffgesinneten, bestehend in unterschiedlichen Briefen an Jan Klaasz „van Grouw. Amst. 1704. In 8.„ Auch in Holländischer Sprache. Nebst einigen andern.

Cornelius van Lupzen, der zu Embden gelehret, und vieles geschrieben hat. Als, unter verschiedenen andern, einen kurtzen Inhalt der Lehre der Tauffgesinnten Christen, Amsterdam 1705. Eine Historische Erzehlung von dem Ursprung und Fortgang, wie auch von der Gottesgelahrheit, der Tauffgesinnten Christen. Embden 1712 Beyde in Holländischer Sprache. In 8. Er bemühet sich in der letztern Schrifft nur vornemlich, wie auch andere unter ihnen gethan haben, zu erweisen, daß die Mennoniten mit der Münsterischen Rotte, und andern aufrührischen Leuten, keine Gemeinschafft gehabt hätten.

Rup. Gerben, gewesener Mennonitischer Lehrer zu Leuwarden, der ein „kurtzes Bekänntniß „des Christlichen Glaubens; aus den Schrifften „des Alten und Neuen Testaments, kräfftig und „lehrreich erwiesen;„ In Niederländischer Sprache zu Leuwarden 1698 in 8. ediret.

Samuel Apostolius, der zu Amsterdam gelehret, und eine Catechesin geschrieben hat, die von den Mennoniten hoch gehalten wird.

Johann Philipp Schabälie, ein Lehrer zu Amsterdam, dessen Harmonia Evangelistarum 1716 herausgegeben worden ist.

Friedrich Toger, der zu Leyden ein Mennonitischer Lehrer gewesen ist, und ein Systema Christianæ Theologiæ verfertiget hat, welches nach seinem Tode 1726 zu dem Vorscheine gekommen ist.

Hermann Schyn gab in Holländischer Sprache zu Amsterdam, 1708 in 8. den ersten Anfang des Christlichen Gottesdienstes, zur Unterweisung der Jugend, in Fragen und Antwort vorgestellet, heraus. Er edirte eben daselbst 1711 in 8. Historiam brevem Christianorum Protestantium, qui Mennonitæ vocantur, und übersetzte selbige nicht nur in das Lateinische, sondern brachte sie auch in eine andere Ordnung, und vermehrte sie. Dieses neue Werck kam unter der Aufschrifft: Historia Christianorum, qui in Belgio foederato inter Protestantes Mennonitæ appellantur, in qua, præter eorum originem, progressum, statum hodiernum, & fidei confessionem, simul ostenditur ingens inter hos & Anabaptistas Germanos & Monasterienses, discrimen, &c. zu Amsterdam 1723 in 8. zu dem Vorscheine. Welches vornemlich die Lehrsätze der Mennoniten betrifft, die der Verfasser in ihrer eigentlichen Gestalt darstellen, und andern einen bessern Concept von denselbigen beybringen will; Man findet aber doch auch verschiedenes, so die Historie einigermaßen erläutert. Inzwischen hat er solche nachgehends noch weiter ausgeführet, und zwar in Historiæ Mennonitarum pleniore deductione, in qua de origine, nominibus, differentiis, & peculiaribus confessionibus, auctoribus, itemque de hodierno in Belgio foederato statu eorum Christianorum, qui a Mennone Simonis Mennonitæ adpellantur, fusius agitur, so nach seinem Tode zu Amsterdam 1729 herausgekommen ist.

b. Wider die Wiedertäuffer.

Die Irthümer der Wiedertäuffer sind von vielen in besondern Schrifften untersuchet und widerleget worden. Von den unsrigen haben folgende dergleichen Arbeit übernommen:

D. Martin Luther, dessen Buch wider die himmlischen Propheten einigermaßen hieher zu rechnen ist, welches 1525 heraus kam, und in dem III Tomo der Altenburgischen Wercke, p. 40 u. ff. anzutreffen ist. Es bestehet aus 2 Theilen, und ist eigentlich Carlstadten entgegen gesetzet.

Philipp Melanchthon, in verschiedenen Schrifften, sonderlich in Refutatione erroris Serveti & Anabaptistarum, die sich in dessen Corpore doctrinæ, p. 381 u. ff. (nach der Straßburger Edition von 1580 in 8.) befindet.

Justus Menius, welcher verschiedene Tractate den Wiedertäuffern entgegen gesetzet, als vom Geist der Wiedertäuffer, mit Luthers Vorrede, Wittenberg, 1544 in 4. Der Wiedertäuffer Lehr und Geheimniß, aus H. Schrifft widerleget, 1530. Ingleichen, von den Bluts-Freunden aus der Wiedertauffe, Erfurt 1551 in 4; Durch welche Benennung der Verfasser solche Leute verstehet, die es ehemahls mit den Wiedertäuffern gehalten, und selbige verlassen, gleichwohl aber nachgehends sich wieder unruhig bezeiget haben.

Johann Wigand, in Dogmatibus & Argumentis Anabaptistarum, cum refutationibus, 1582 in 4.

Lucas Osiander, in Enchiridio controversiarum religionis, inter Augustanæ Confessionis Theologos & Anabaptistas, 1605 und 1614.

Melchior Nicolai, in der gründlichen Widerlegung eines Wiedertäufferischen Büchleins, 1659 in 4.

Johann Botsacc, in Anabaptismo reprobato, das ist, Widerlegung der Wiedertäufferischen Lehre, 1661 in 8.

Johann

Johann Müller, in Anabaptismo, das ist, „Wiedertäuffer-Irthum, wie dieselbige in der „Mennisten Glaubens Bekänntniß, zu Hoorn „gedruckt, an Tag gegeben, und zu Verführung „einfältiger Christen, ausgestreuet werden 1645 „in 8.“

Diesen kan man noch beyfügen: Elii Vejelii Considerationem Anabaptismi, Ulm 1670 in 4. Und was insonderheit den Punct von der Kinder-Tauffe anlangt: Johann Wincklers gründlichen Beweiß der Kinder-Tauffe, den er zu dem Besten einiger welche sich von der Mennonitischen Gemeinde zu unserer Kirche begeben, 1691 edirte; Und als er von etlichen Tauffgesinnten Widerspruch bekam, folgte darauf: Vertheidigung des gründlichen Beweisses der Kinder-Tauffe, 1696 in 8. Dergleichen besondere Schrifften, die Kinder-Tauffe betreffend, sind noch mehrere vorhanden; Wie der Cantzler Pfaff, in Introduct. in Histor. Theolog. literar. Part. II, p. 358 zeiget.

Unter den Reformirten sind auch verschiedene gewesen, die wider die Wiedertäuffer geschrieben haben.

Als Johann a Lasco, in Defensione veræ semperque in ecclesia receptæ doctrinæ de Christi Domini incarnatione, adversus Mennonem Simonis, 1545 in 8. Friedrich Spanheim der ältere, in Disputationibus Anabaptisticis XXX. Leyden, 1648 in 8.

Johann Cloppenburg, in Gangræna Theologiæ Anabaptisticæ, die nicht nur besonders herausgekommen ist, sondern auch in dessen Operibus, Tom. II, p. 103 u. ff. stehet.

Verschiedener anderer zu geschweigen, von denen man Sagittarii Introduction. in Hist. Ecclesiastic. p. 826 u. ff. Buddei Isagogen ad univers. Theolog. Lib. II, c. 7. §. 10. p. 1363 und Pfaffens Introduct. in Histor. Theol. literar. P. II, p. 356 u. ff. nachsehen kan. Jehrings Historie der Tauffgesinneten. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangel. Kirche, I Theil, p. 590 u. ff. IV Th. p. 663 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T. V Theil, p. 735 u. ff. 864 u. ff. VI Theil, p. 893 u. ff. IV Theil, p. 984 u. ff. XI Theil, p. 1276 u. ff. XII Theil, p. 1191 u. ff. Allgemeine Chron. VII B. p. 370 u. ff. VIII B. p. 142 u. ff. IX B. p. 147 u. ff. XI B. p. 83 u. ff. XII B. p. 204. u. ff. Carl Günther Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen Welt Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts I Th. p. 282 u. ff.

Wiedertäuffer-Loch, der Nahme eines tieffen Erd Falles, oder Sees, in der Grafschafft Stollberg, nicht weit von dem in dem Amte Clettenberg befindlichen Kreis-Loche, gelegen. Er wird das Wiedertäuffer-Loch genennet, weil in demselben vor Alters drey Wiedertäuffer von Ellrich, deren es etliche zu der Zeit daselbst gegeben, ersäuffet worden sind. Es ist von diesem See anzumercken, daß dessen Wasser weder zu noch abnimmt, sondern immer in einer Tieffe bleibet. Behrens Hercynia curiosa, p. 96.

Wiedertauffe, oder die Wiederholung der bereits einmahl empfangenen Tauffe, Lat. *Reiteratio Baptismi*, oder *Anabaptisma*, wird in den 6 Titul des I Buches Cod. Ne sanctum Baptisma iteretur mit gar schweren und ernstlichen Straffen beleget. Und zwar sollen, nach Anleitung des l. 1. d. tit. welches Gesetze eigentlich von denen Kayserrn Valente und Gratiano im Jahre 377 gegeben worden, die Priester, welche sich unterfangen, das Sacrament der H. Tauffe, unzuläßiger Weise zu wiederholen und zu mißbrauchen, oder diejenigen, welche dieselbe bereits empfangen haben, noch einmahl zu tauffen, ihres geistlichen Priester-Amts ferner weit unwerth und unfähig geachtet werden. Und in den l. 2. dessen Urheber die Kayser Honorius und Theodosius im Jahre 413 gewesen, wird so gar auf die Wiedertauffe, so wohl in Ansehung des Wiedertäuffers, als des Täufflings, jedoch wenn einer, wie der andere, Alters wegen dieses Verbrechens und der darauf gesetzten Straffe fähig, die Lebens-Straffe verordnet, und sollen beyde, wie man insgemein die daselbst befindlichen Worte: Ultimo supplicio erkläret, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden. Nach dem l. 3. aber, so von denen Kayserrn Theodosio und Valentiniano im Jahre 428 vorgeschrieben worden, soll insbesondere keinem Ketzer nachgelassen werden, weder freye Leute, noch leibeigene Knechte, welche bereits mit denen Geheimnißen der rechtgläubigen Kirche gewephet und geheiliget worden wiederum nach ihrer Art zu tauffen, noch auch denenjenigen, diese entweder gekaufft, oder auf irgend eine andere Art und Weise in ihre Gewalt bekommen, so wenig, als denen, welche sonst gleich ihren Aberglauben zugethan sind, zu wehren, sich zu der Catholischen oder rechtgläubige Kirche zu bekennen. Die aber denn zuwider handeln, oder da ein Freygebohrner an sich dergleichen ausüben lassen, oder das geschehene nicht bey denen Gerichten anmelden würde, selten in das Elend verwiesen, und darzu noch mit einer Geld-Straffe von 10 Pfund Goldes beleget, wie nicht weniger beyden, so wohl die Freyheit, ein Testament zu machen, als auch das ihrige sonst zu verschencken, benommen; und solches alles dergestalt beobachtet werden, daß auch nicht einmahl einem Richter vergönnet seyn solte, dieses vor ihn gebrachte Verbrechen mit einer geringern und leidlichern Straffe anzusehen, oder aber irgend gar ungestrafft hingehen zu lassen, wofern er anders nicht an sich selber leiden wolte, was er an andern durch seine unzeitige Gelindigkeit übersehen. Zwar dürffte vielleicht wohl manchen wie ein rechter Schauer und Abscheu über der Grausamkeit der in dem angezogenen l. 2 enthaltenen Todes-Straffe wegen Wiederholung der Tauffe überfallen, weil ja selbige gleichwohl dem Verbrechen, sich noch einmahl und öffters tauffen zu lassen, und vielleicht auch aus guter Meynung, bey jeder Befleckung wieder eine Reinigung zu suchen, nicht gemäß scheinen möchte. Mithin dürfften vielleicht auch wohl einen oder den andern die grossen Herren zu beklagen zu seyn scheinen, welche sich in eine solche Härtigkeit der Blut-Richte durch einen geistlichen Eyfer treiben lassen, u. dadurch auf sich und ihre Länder schwere Blut-Schulden laden, maßen ja die Eigenschafft des ersten Christenthums, der Sanfftmüthigkeit ihres Heylandes zu Folge, vor allem Blutvergiessen und

denen

denen Blut-Gerichten einen Abscheu bezeiget, ob man sonst zwar den Unterscheid zwischen Ketzereyen und Land-verderblichen Verbrechen, daß besonders denen letztern mit Leib- und Lebens-Straffen, bey einreissender Boßheit und Hartnäckigkeit der Menschen billig zu begegnen, nicht läugnen mag, weil solchen widrigen Falls durch kein anders und gelinders Mittel zu steuern seyn möchte. Und ob auch sonst wohl insbesondere die Deutsche Weise, als welche ohne diß ihre Gesetze, selten mit Blut gefärbet, nicht gewesen, der Römischen Gewohnheit in Glaubens-Sachen nachzugehen; so haben dennoch die Verfasser des Reichs-Abschiedes zu Speyer von 1529. §. 6. kein Bedencken getragen, nachdem schon in den gemeinen Rechten, worunter sie vermuthlich nichts anders, als den obigen l. 2. C. ne sanct. baptism. iteret. verstehen können, gegen die Wiedertäuffer eine Todes-Straffe gesetzet worden, dieselbe auch gegen die Wiedertäuffer solcher Zeit im Deutschen Reiche zu wiederholen, und allen Obrigkeiten mit Ernst aufzuerlegen, daß die Wiedertäuffer und Wiedergetaufften mit Feuer, oder Schwerdt, ohne alle Gnade, zum Tode gebracht werden solten. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß, wie absonderlich in dem Artickel: Tauffe, im XLII Bande, p. 244. u. ff. mit mehrern ausgeführet worden, auch so gar schon bey denen Juden und Heyden eine gewisse Art der Tauffe üblich gewesen, welche aber dennoch nicht hindern können, daß im Falle, da ein Juden-Genosse oder Heyde gleich schon die Juden- oder Heyden-Tauffe empfangen und ein Christ werden wollen, derselbe dennoch auf das neue wiederum getauffet werden müssen. Nicht allein, weil ein neuer Glaube auch eine neue Bekänntniß und Tauffe erfordert, sondern auch vornemlich darum, weil die Christen-Tauffe im Nahmen der Heil. Dreyeinigkeit verrichtet werden, und hierauf die verheissene Beywohnung des Heil. Geistes, als die vornehmste und eigentliche Würckung der Christen-Tauffe, erfolgen sollen, welches letztere bey Unterlassung des erstern, doch nicht geschehen mögen. So viel aber die Wiederholung der Christen-Tauffe betrifft; so bleibet dennoch der Zweiffel übrig, aus was Grund und Ursachen die Kayser in dem gedachten l. 2. und 3. eine so schwere Straffe, als die Einziehung der Güter, oder auch den Verlust des Lebens, darauf gesetzet? Böhmer hat in seinem Commentario ad Jus Canonicum Lib. V, tit. 9. §. 9. wie auch Johann Hoornbeck de Baptism. Veter. Lib. I, c. 17. p. 467. aus der Kirchen-Geschichte und denen Kirchen-Vätern erwiesen, daß es die ersten vier hundert Jahre einen jeden frey gelassen worden, seine neue Glaubens-Genossen von einer andern, ob gleich Christlichen Secte, wieder umzutauffen. Bevorab wenn eine oder die andere derer so genannten besondern Christlichen Kirchen die Lehre führet, daß die kleinen Kinder der Tauffe unfähig wären, mithin solche, bey erwachsenen Jahren, um so viel leichter umgetauffet werden möchten. Welche Lehre, ob die Kinder-Tauffe richtig und gültig, oder nicht? man anfangs in der ersten Kirche als ein Theologisches Problema, einen jeden, wie

hundert andere Dinge, frey gelassen; worauf hingegen die jetzo triumphirende Kirche Feuer und Schwerdt setzet. Wie denn auch öffters schwermüthige oder kranke Personen sich aufs neue zur Erneuerung und Befestigung des Bundes mit Gott, umtauffen lassen. Aus welchem Irthum man aber deswegen dennoch kein straffbares Verbrechen gemachet hat, ausser, wenn dabey Zauberey oder Aberglaube vorgegangen. c. 2. X, de apost. d. reit. baptism. Nur daß dieser Irthum des Gemüthes nachhero in ein offenbahres Verbrechen des verkehrten Willens, in vielen besondern Umständen, ausgebrochen, denn es liessen dergleichen Sonderlinge, wie besonders die Wiedertäuffer, es nicht dabey, ihren eigenen Glauben zu rechtfertigen, und solchen für allein richtig zu halten, sondern sie griffen auch die allgemeine und herrschende Kirche, und folglich das gesamte Christliche Reich und Kayserthum auf das empfindlichste, aufrührisch- und ehrenrührigste an. Sie nenneten ihre Tauffe, welches greßlich zu sagen, ein Höllen- und Teufels-Bad, (lavacrum diaboli); ihre Täuflinge wurden gezwungen, nicht allein jener ihren Glauben vor unrichtig zu halten, sondern auch in einem beständigen Hasse und Lästerung gegen denselben zu eyfern. Worzu noch der Eigensinn und Hochmuth ihrer vermeynten Priesterhafft kam, welche die so genannten Orthodoxen, oder rechtlehrenden und rechtgläubigen, öffentlich und heimlich verfolgten, und jeden seinen Hauffen, besonders in denen abgelegenen Provintzien des Römischen Erd-Kreises, gröser zu machen sucht:. Wodurch es denn geschahe, daß diese Trennung in Glauben und in der Lehre auch eine Trennung im Staate verursachte, und zu allerhand Meutereyen, Verstockungen, Aufruhr und Empörungen, Anlaß gab. Welchem Uebel auch hernach die Kayser anders, als durch die Straffe des Verlustes an Leben und Gütern, nicht wohl steuern konnten, als mit welcherley Straffen nemlich sonst Rebellen und Aufrührer angesehen würden. Es ist an dem, wenn man die alten Kirchen-Väter, als den Tertullian, Irenäus, Justinus, und andere, lieset; so rathen dieselben zu keinen Straffen gegen die Ketzer, sondern ihr Endzweck ist, jederman zu dulten. Jedoch gieng solches nur so lange an, als die Kirche unter der Bedrängnis der Heyden war. So bald aber Kayser, Könige und Fürsten sich darzu bekannten; so wolte auch ein jeder in seiner Meynung und Secte herrschend seyn. Und von dieser Zeit an kamen so denn die Straff-Gesetze gegen die Ketzer auf, weil diese den Staat durch Häuffung ihres Anhanges und Unfugs in Unruhe setzten. Welches alles nicht geschehen wäre, im Fall die Sonderlinge ihren von selbst erdichteten Glauben in ihrem Hertzen geheget und sich dabey ruhig verhalten hätten. Hat also zu der Schärffe und Strenge dieser Gesetze nicht so wohl die Wiedertauffe an und vor sich, als vielmehr die Boßheit und das unruhige Verhalten der Wiedertäuffer und Wiedergetauffen, Anlaß gegeben. Ob nun zu den Zeiten der Reformation alle Wiedertäuffer auch solche aufrührische Lehren gehabt, die weltliche Obrigkeit und Gewalt geschmähet, ihren Anhängern eine

auf dieser Welt über die von ihnen ausgeschriene Gottlosen und Falschgläubige triumphirende und herrschende Kirche verheissen, und auch denen ihrigen angerathen, sich darzu durch Aufruhr und Gewalt einen Weg zu bahnen? solches sind alles Fragen, welche sich aus Mangel gnugsamer Nachrichten mit keiner unwidersprechlichen Gewißheit bejahen, noch vertheidigen lassen. Arnold in seiner Ketzer-Historie P. II, L. XVI, c. 21. beklaget zwar, daß man so wenige Schrifften und gar kein vollständiges Glaubens-Bekänntniß von den Wiedertäuffern habe. Allein die Ursache ist leicht zu errathen, nemlich weil solche den gantzen weltlichen Staat umzustürtzen gesucht, daß sie auch damit zurücke halten müssen. Zur geschweigen, daß, wer seinen Glauben eintzig und allein auf eigene innerliche Eingebungen setzet, derselbe auch sich an kein gewisses Glaubens-Bekänntniß binden kan. Gleichwohl sind zur bemeldeten Zeit der Reformation die Römisch-Catholischen so wohl, als die Evangelischen, nach dem Sinne Lutheri, der Meynung gewesen, daß der Wiedertäufferische Hauffe und Glaube nichts anders, als dergleichen wüstes und Staats-verderbliches Wesen, mit sich führeten, folglich der Kayser und das Reich gar wohl Ursache hätten, auf solche verderbliche Lehre die Straffe des Schwerdts und des Feuers zu setzen. Bey nklichen Umständen denn die Straffe der Wiedertäuffer so wohl in denen Römischen Rechten, d. l. 2. C. ne sanct. baptism. iteret. und c. 2. X. de apost. als in den Reichs-Abschieden, von 1529. §. 6. und von 1535. §. besonders gegen die Wiedertäuffer ꝛc. auch von 1544. §. 74. und endlich von 1551. §. 87. eine gantz andere Gestalt bekommet, als sonst die gemeine Hauffen, der Rechtsgelehrten begreiffen können. Besiehe Ludwigs Gelehrte Anzeigen 1 Th. p. 727 u. ff. Und nach Verordnung der Cammer-Gerichts-Ordnung, von 1555. P. II, tit. 20. §. 4. können auch diejenigen, so die wegen Wiedertäufferischer Lehre darum, daß sie dem Gerichte entfliehen möchten, ausgetretene Unterthanen ein- und in ihren Schutz aufnehmen, folglich mit der in denen Rechten verordneten Straffe des Schwerdts oder Feuers sie nicht ansehen lassen wollen, vom Kayserlichen Fiscal am Cammer-Gerichte angeklaget werden, und soll auch alsdenn wieder dieselben Fiscalisch verfahren und gehandelt werden. In den Chur-Sächsischen Landen aber besonders werden die Wiedertäuffer ebenfalls am Leben und mit Confiscation der Güter bestrafft. Mandat von 1528. und 1544.

Zur Erläuterung des vorigen wollen wir noch eines und das andere aus den Geschichten beybringen. Es gab die Wieder-Tauffe der Ketzer in dem dritten Jahrhunderte, bey Anfang der Regierung des Kaysers Valerianus, ehe sich die Verfolgung äusserte, zu grosser Uneinigkeit in der Kirche Anlaß. Man stritte nemlich, ob die Tauffe der Ketzer vor gültig gehalten werden könne, oder ob man die, so ihre Irthümer verliessen, und sich wieder zu der Kirche verfügten, von neuem tauffen müsse? Vor den ersten Anfänger solcher Meynung wird Marcion gehalten. Die Kataphrygianer, Donatisten, Montanisten und Novatianer pflegten alle, so ihre Principien annahmen, wieder zu tauffen, und damit die meisten Morgenländischen Kirchen, den gegen diese Ketzer hegenden Abscheu offenbaren mögten, liessen sie alle, die von ihnen bekehret wurden, wiedertauffen, welches die in dem Jahr 215 zu Carthago gehaltene Kirchen-Versammlung der Africanischen Bischöffe fest setzte, und die ketzerische Tauffe für nichtig erklärte. In dem Jahr 256 erklärten die von Cilicien, Cappadocien, Galatien, und andere benachbarte Provintzen, in einer absonderlichen Versammlung, daß man alle, die von Ketzern die Tauffe empfangen, von neuem tauffen müsse. Firmilianus, Bischoff von Cäsarien, und St. Dionysius von Alexandrien, vertheidigten diese Lehre, und schrieben deshalben an dem Römischen Bischoff Stephanus, welcher vorgab, man solte die Ketzer und die andern, die von ihnen getauffet worden wären, nur mit Auflegung der Hände annehmen, weil das Wiedertauffen gegen die Tradition stritte, welche sie von der Apostolischen Kirche empfangen hätten: Er drohete auch, alle Gemeinschafft mit den Africanischen und Asiatischen Kirchen abzubrechen. Cyprianus hielt darüber mit ein und siebentzig Bischöffen eine Kirchen-Versammlung zu Carthago, bey welcher die Wiedertauffe nochmahls bestätiget, und der Entschluß nach Rom geschicket ward. Stephanus aber beharrete auf dem vorigen Sinne, und vermahnete die Africanischen Kirchen-Vorsteher, sie mögten sich, Neuerungen einzuführen, hüten. Der Carthaginensische Bischoff ließ nochmahls sieben und achtzig Bischöffe zusammen kommen, welche die Lehre der Römischen Kirche verwarffen, und den Entschluß ihrer vorhergehenden Kirchen-Versammlungen befestigten. Bey angeführter Weiterung, gebrauchte so wohl Stephanus, als Ciprianus, harte Schelt-Worte; Es erfolgte aber daraus keine Trennung, und sie duldeten einander: Immittelst blieb jeder noch lange bey seiner Meynung. Nicht weniger beschuldigte Firmilianus, ein heiliger Mann und Freund des Cyprianus, der Bischoff zu Cappadocia war, den Römischen Bischoff in dieser Sache verschiedener Fehler, und sagte, daß es die Römische Kirche mit ihren Dingen so nicht hielte, als es von Anfang gewesen. Es ward auch in dem Concilio zu Nicäa die Meynung des angeregten Stephanus wegen der Ketzer-Tauffe verworffen. Tertullianus, Agrippus, und einige andere, waren gleicher Meynung. Doch zuvor war in den dreyhundert und vierzehen Jahren, in einer Kirchen-Versammlung zu Arles, der Streit folgendergestalt beygeleget worden: „Wenn die Ketzer die Lehre „der Heiligen Dreyfaltigkeit glaubten, und im „Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen „Geistes getaufft wären, müste die Tauffe vor „gültig gehalten, hätten sie aber geirret, erneuert „werden.„ Und solche Meynung ist auch in der andern Kirchen-Versammlung zu Arles, desgleichen in der zu Laodicäa, u. s. w. behauptet worden, und hat seit dem allezeit den rechtgläubigen Platz in der Kirche eingenommen. Hiervon ist unter andern Natalis Alexander, in Histor. Eccle-

clesiastic. Secul. III, Cap. III, p. 584. Dissertat. XII, p. 685, und Dissert. XXIII, p. 755. zu lesen. Allgemeine Chron. B. II, p. 87. u. f. Walchs Relig. Streitigkeiten ausser der Evangel. Kirche, Theil IV, p. 673. u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T. Theil I, p. 935. Olearius meldet in der Persianischen Reise-Beschreibung, p. 172, daß die Moscowiter diejenigen, bey denen die Eintauchung nicht gebräuchlich ist, besprengten Christen nennten; Und setzet hinzu: „Daher, wenn jemand von den ausländischen Christen sich zu ihrer Religion begeben will, muß „er sich aufs neue tauffen lassen.“ Solche Wiedertauffe hat man sonst würcklich vorgenommen, und in der Griechischen Kirche diejenigen, welche von dem Pabste abgetreten, noch einmahl getaufft: Weil sie vorher nur besprenget worden wären, und also die rechte Tauffe nicht empfangen hätten. Walchs Relig. Streitigkeit. ausser der Evangel. Kirche, Th. V, p. 478.

Wiedertheil, siehe Widertheil.

Wiederthon, siehe *Adianthum aureum*, im I Bande, p. 503.

Wiederthon, (edler) siehe Sonnenthau, im XXXVIII Bande, p. 795.

Wiederthon, (gelblichter) siehe *Adianthum flavum*, im I Bande, p. 502.

Wiederthon, (golden) siehe *Adianthum aureum*, im I Bande, p. 503.

Wiederthon, (rother) siehe *Adianthum rubrum*, im I Bande, p. 504.

Wiederthon, (weisser) siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701. Ingleichen *Lunaria Botrytis*, im XVIII Bande, p. 1166.

Wieder-Thon geben, heisset bey den Jägern, sich wider etwas durch andere Mittel in guten Stand zu recht helffen können.

Wiederthon mit Zünglein, siehe Einblatt, im VIII Bande, p. 538.

Wiedertod, siehe Widertod.

Wiederton, siehe Wiederthon.

Wiedertreiben, siehe Retractiren, im XXXI Bande, p. 850 u. f.

Wieder trösten, Psalm. LXXI, 21, wie GOtt der HErr nicht immerdar will hadern, noch ewiglich Zorn halten, Psalm. CIII, 9; also sagt auch David hier: und tröstest mich wieder. Tissofrenachameni, stehet in der Hebräischen Sprache, welches die Holländer nicht so gar uneben übersetzet haben: myrontom vertreosten; erklärens auf dem Rande: du gehest rund um, du umzingelst mich, du tröstest mich, das ist, du läst mir Trost wiederfahren von allen Ecken, Psalm. XLV, 5, jedoch heisset das Wort im Grund-Text nicht nur etwas übergeben, sondern auch wiederholen, daß also gar schön auch, nach unserer Deutschen Bibel, angedeutet wird der eine Zeitlang zurück gehaltene Trost, welcher nach der wunderbaren Güte GOttes so starck sich wieder aufs neue eingestellt, als er niemahls vorher empfunden worden. Und also redet David nicht von blossen freundlichen Zuspruch, da man einem Betrübten mit durchdringenden bequemen Worten wiederum einen Muth machet, wie die Ruth von den Boas rühmet, daß er sie seine Magd getröstet habe, Ruth. II, 13, sondern trösten heisset so wohl mündlich- als würcklich, durch allerley Wohlthaten, einem den vorigen Unmuth vertreiben, zugleich auch in Sicherheit und allen vergnüglichen Zustand versetzen, wie Ps. XXIII, 4 stehet: Dein Stecken und Stab trösten mich, und Jer. XXXI, 13: Ich will ihr Trauren in Freuden verkehren, und sie trösten, und sie erfreuen nach ihrem Betrübniß, Ps. CXIX, 76, deine Gnade müsse mein Trost seyn, wie du deinem Knecht gesaget hast.

Wieder-Vereinigungs-Cammer, siehe Reunions-Cammer, im XXXI Bande, p. 948.

Wiedervergebung, siehe Wiederausschlagung.

Wiedervergelten, siehe Wiedervergeltung, und Wiedervergeltungs-Recht.

Wiedervergeltung, Wiedergabe, oder Wiederschenckung. Latein. *Redhostimentum*, ist, wenn einer dem andern, von dem er zuerst beschencket worden, dagegen als schuldiger Erkänntlichkeit wieder etwas verehrt, oder sich demselben sonst gefällig zu erweisen suchet. Siehe Schenckung (reciprocirliche) im XXXIV Bande, p. 1293. und Αντιδωρον, im II Bande, p. 543.

Wiedervergeltung, Wiedervergeltungs-Recht, sonst auch die Retorsion, das Retorsions-Recht, oder das Zurückschiebungs-Recht des von einem andern erlittenen Unrechts, Lateinisch *Talio*, *Talionis Jus*, *Talionis Poena*, *Retorsio*, *Retorsionis Jus*, oder *Retorsio Juris*, wird genennet, da man nach denen Mosaischen Policey-Gesetzen so wohl, als nach denen gemeinen Bürgerlichen Rechten, seinem Nächsten mit eben der That, Recht und Injurie begegnen mag, mit welchen er uns begegnet hat; Oder man versteht darunter die Straffe, da einem eben dasjenige zu leiden auferleget wird, was er einem andern auf den Hals zu ziehen gedacht, und wodurch er sich also an demselben versündiget hat. Siehe Retorsion, im XXXI Bande, p. 848. Und obgleich Christus dieses Recht aufgehoben, und denen Christen, als seinen Nachfolgern, dergleichen zu thun verboten hat, weil solches allerdings eine Selbst-Rache zum Grunde hat; so ist doch kein Zweiffel, daß nicht die Obrigkeit auch noch heut zu Tage befugt seyn solle, dergleichen Recht an muthwilligen Calumnianten, und Pasquillanten auszuüben, welche

keine Scheu tragen, ihren Neben-Menschen und Mit-Christen auf das häßlichste zu verkleinern, und, wo möglich, durch ihr giftiges Läster-Maul in das gröste Unglück und Schaden zu stürtzen. Nur daß blossen Privat-Personen, dergleichen vor sich selbst und nach ihren eigenen Gefallen auszuüben so leicht nicht verstattet wird, wie sich bald mit mehrerm zu Tage legen wird, wenn wir allhier nur mit wenigem zeigen, was etwan davon in denen Rechten verordnet zu befinden, und noch in der heutigen Praxi beobachtet wird. In den alten Römischen Rechten, heißt also *Talio*, *Talionis Jus*, *Talionis Poena*, oder das Wiedervergeltungs-Recht, und die Wiedervergeltungs-Straffe, eigentlich nichts anders, als eine Bestraffung der Calumnianten, vermöge derer dieselben eben mit der Straffe beleget werden, welche dasjenige Laster verdienete, so sie andern fälschlich Schuld gaben; oder aber eine gleiche Wiedervergeltung des gethanen Schadens, als Auge um Auge, Hand um Hand, und so weiter. Es hatten aber diese Straffe, der Wiedervergeltung bereits die Decemviri in ihren sogenannten XII Tabulis oder denen zwölff Gesetz-Tafeln eingeführet, wie aus dem Ueberbleibsel des hieher gehörigen Gesetzes erhellet, welches uns Festus und Gellius Noct. Attic. Lib. XXI, c. 1. noch aufbehalten haben, und in diesen Worten abgefasset war: Si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto; das heist: Wer einem andern ein Glied an seinem Leibe verletzet, und sich mit demselben wegen des ihm dadurch zugefügten Schadens nicht vergleichet, dem soll ein gleiches wiederfahren, oder ihm hernach wiederum eben so begegnet werden. Und ist hierbey zu mercken, daß das im angezogenen Gesetze befindliche Wort: Pacit von dem alten Paco herzuleiten, welches eben so viel, als Paciscor, ich vergleiche oder vertrage mich mit einem andern, bedeutet. Jedoch da nach eben diesem Gesetze einem jeden vergönnet war, vermittelst gütlichen Vergleichs mit dem beleidigten Theile, eine so harte und schwere Straffe der Wiedervergeltung von sich abzulehnen, und daher auch nicht zu glauben stehet, daß jemand so gar thöricht und unbesonnen seyn sollen, daß er sich lieber z. E. ein Auge vor das dem andern ausgerissene Auge wieder ausreissen lassen, als sich mit dem verletzten Theile gütlich vertragen wollen; so ist gar leicht von selbst zu ermessen, daß, da gestalten Sachen nach auch schon in den allerältesten Zeiten der Gebrauch der Wiedervergeltungs-Straffe bey denen Römern so selten vorgekommen, selbige in denen nachfolgenden Zeiten vermuthlich gantz und gar in Abgang gekommen. Heineccius in Antiquit. Rom. ad Inst. Lib. IV. tit. 18. §. 9. Wenigstens bezeuget Gellius Noct. Attic. Lib. XIX. vor gantz gewiß, daß solche hernachmahls von denen Prætoribus oder Stadt-Richtern, vermöge ihrer gewöhnlichen Gelindig- und Billigkeit völlig wieder aufgehoben worden. Und zwar vornemlich wie eben dieser Gellius hinzu setzt, aus zweyerley Ursachen, 1) wegen der Unbequemlichkeit dieses Gesetzes, und 2) wegen der Schwierigkeit, die darinnen gesetzte Straffe der Wiedervergeltung gehörig auszuüben. Sonst gedencket auch dieser Straffe Augustinus in c. pen. 14. qu. 2. Und obgleich die Straffe der Wiedervergeltung in dem Bürgerlichen Rechte ausdrücklich verordnet war, wie zu sehen in l. libellorum. §. item subscribere. ff. de accusat. l. si cui. ff. eod. l. 3. C. de accusat. l. 3. C. Theod. de exhib. reis, und l. hi quos. C. Th. de accusat. allwo selbige insbesondere poena reciproca genennet wird; ja obgleich diese Straffe auch so gar dem göttlichen Rechte gemäß ist, wie wir denn besonders im 2 Buch Mose XXI, 23. 24. 25. von Haderern und Zänckern, die sich mit einander schlagen, und besonders wie ein schwanger Weib verletzen, und im Buch Mose XIX, 18. 19. 20. 21. von falschen Zeugen lesen, daß ihnen eben so gethan werden solle, wie die gedachten, ihrem Bruder zu thun, daß du, wie besonders an dem letztern Orte die eigenen Worte lauten, den Bösen von dir weg thust, auf daß es die andern hören, sich fürchten, und nicht mehr solche böse Stücke vornehmen zu thun unter dir; Dein Auge soll sein nicht schonen: Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß; so wird doch diese Straffe heut zu Tage gewiß sehr wenig oder gar nicht mehr ausgeübet, und wird insgemein an deren Stelle nur eine willkührliche Straffe vorgekehret. Wenigstens hat solches Recht in peinlichen Sachen gar keine Statt. Ausser daß etwan noch in den Chur-Sächsischen Landen ein falscher Denunciant, so jemanden eines gewissen und von ihm besonders nahmhafft gemachten Verbrechens beschuldiget, Duell-Mandat, §. 50, desgleichen ein muthwilliger Pasquillant mit eben der Straffe, welche der angeschuldigte Verbrecher auszustehen gehabt, wenn er des ihm aufgebürdeten Verbrechens zu Recht wäre überführet worden, zu belegen sind. Const. 44. P. IV. Womit auch die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, Art. 110. überein kommt. Jedoch in bürgerlichen Dingen kan gleichwohl eine Stadt gegen die andere, wo unterschiedliche Rechte eingeführet sind, sich gar wohl noch des Wiedervergeltungs-Rechts oder rechtmäßiger Repressalien gebrauchen. Daher siehet man auch gar öffters, daß von einer Obrigkeit oder Herrschafft gegen die Unterthanen einer andern, wenn etwan bey ihnen ein gewisses, obgleich etwas hartes Recht eingeführet ist, in begebenden Fällen ebenmäßig gebrauchet wird; als wenn zum Exempel an statt des sonst gewöhnlichen zehenden Pfennigs an Abzugs-Geldern von den Unterthanen eines Ortes, da man den dritten Pfennig nimmt, ebenfalls der dritte Pfennig gefordert wird. Besold Conein. Nun ist wohl gewiß, daß dieses Wiedervergeltungs- oder Retorsions-Recht in Ansehung eines solchen harten Rechts von den Römischen Stadt-Richter nur in dem Falle zugelassen worden, wo entweder eben dasselbe ein Privat-Mann erlanget hatte; oder eine Unter-Obrigkeit im Recht

sprechen

sprechen von dem gemeinen Rechte abgegangen war, und etwas unbilliges ausgesprochen hatte; und zwar wenn solches betrüglicher und gefährlicher Weise geschehen war. l. 2 quod quisque jur. in alter. stat. Strvck in Us. mod. tit. eod. §. 2. Allein nach den heutigen Gewohnheiten ist es dahin gekommen, daß auch unterschiedene oder wiedrige Rechte gantzer Provintzen und Länder nach Maßgebung des angeführten Titels: quod quisque jur. in alter. stat. retorquiret werden. Strvck c. l. Und wird auch nicht so genau darauf gesehen, ob dieselbe Provintz, wieder welche das Wiedervergeltungs-Recht ausgeübet wird, sich eines unterschiedlichen oder wiedrigen gemeinen Rechts gebrauche, oder wieder die Dispositions des gemeinen Rechts vor sich selbst ein neues Recht eingeführet habe. Strvck c. l. §. 3. Insbesondere aber wird das Wiedervergeltungs- oder Retorsions-Recht höchst billig wieder diejenigen Obrigkeiten und Herrschafften ausgeübet, welche nicht leiden wollen, daß Erbschafften, Vermächtnisse, Fideicommisse ꝛc. aus den Orten ihrer Gerichtsbarkeit, ohne Abzug eines gewissen Theils von denselbigen, anders wohin gebracht werden. *Constit. Elect. Sax.* 38. P. III ibique Carpzov d. 1. Berlich P. III. Concl. 51 n. 1 u. f. Jedoch hat eben dieses Retorsions-Recht nicht nur statt 1) in Erbschafften und Successionen, sondern auch 2) in Lehen, 3) in der Gerade, und 4) im Heer-Geräthe. Berlich d. Concl. 51 n. 5. 27. Besiehe auch Carpzov d. C. d. 1 und 2. Strvck c. l. §. 2. 3. und 4. Und zwar mag dieses Recht nicht allein wieder auswärtige Oerter, sondern auch von einer wieder die andere in eben der Provintz gelegene Stadt, besonders in Sachsen, ausgeübet werden. Carpzov P. III C. 38 p. 3. Ja es kan auch das Retorsions-Recht wieder die Städte vorgekehret werden, aus welchen die Gerade nur zum Theil, nemlich die Nifftel-Gerade der nächsten Anverwandten, die sich anderweit aufhält, hergebracht und abgefolget wird. Carpzov d. C. d. 4. Ferner ist einer Stadt nicht verboten, das Retorsions-Recht in denen zur Gerade gehörigen Sachen auch wieder solche Oerter, wo und weil die Gerade daselbst nicht gebräuchlich ist, dennoch auszuüben. Carpzov d. C. d. 5. So auch die Nifftel oder eine jedwede andere Anverwandte in ausländischen Orten, wo gleich die Gerade nicht üblich ist, wenn sie eines in Sachsen verstorbenen Weibes-Erbin ohne Testament zugleich ist, vermöge des Retorsions-Recht nicht abgewiesen. Carpzov d. C. d. 6. Besiehe auch Bergern P. II. R. 108. n. 7. Anders aber ist es, wenn sie die nächste Erbin nicht ist, Carpzov d. C. d. 7. Jedoch fallen die nach Retorsions-Recht zurück gehaltene Gerade oder andere Sachen nicht dem Magistrate, sondern denen übrigen in gleichem Grade existirenden Erben zu. *Constit. Elect. Sax.* 38. P. III ibique Carpzov d. 11. Besiehe auch Rauchbarn P. II. qu. 19 n. 8 allwo er jedoch den sonst gewöhnlichen Tribut, oder das Abzugs-Recht ausnimmt. Denn dieses fällt keinesweges denen Erben zu, sondern wird dem Magistrate völlig und unversehrt gelassen. Carpzov c. l. n. fin. Wenn kein anderer Erbe in gleichem Grade da ist; so wird der nächste nach dem durch das Retorsions-Recht ausgeschlossenen nähern zur Succession zugelassen, wenn er sich gleich an einem andern Orte, aber, nur an einem solchen Orte, aufhält, an welchem auch Fremden die Gerade oder Erbschafft wegzuholen vergönnt ist, d. C. 38 ibique Carpzov d. 12. Wenn keine andere anverwandte Weibes-Personen da seyn; so gehöret die nach Retorsions-Recht zurückgehaltene Gerade nicht denen Manns-Personen, sondern der Obrigkeit zu, Carpzov d. C. d. 13 welche die Ober-Gerichte hat, Carpzov d. C. d. 15. wenn sie gleich anderweit gestorben ist. Carpzov d. C. d. 16. Wenn eine Weibs-Person, die in den Sächsischen Landen, wo die Gerade verlassen wird, versterben, anderweit, wo die Gerade nicht gebräuchlich ist, ihre wesentliche Wohnung gehabt hat; so bekommt der Magistrat des Sächsischen Landes, wo das Weib gestorben ist, die Gerade nicht. Carpzov d. C. d. 17. In den gebührender Weise erhaltenen Anstands-Briefen hat das Retorsions-Recht nicht statt. Schilter Ex. 6 §. 28. Wernher Sel. Obs. For. P. V Obs. 159. Wiedriger Meynung ist Carpzov P. III. C. 38. d. 1 n. 17. Auch wird das Wiedervergeltungs- oder Retorsions-Recht nur wieder eine Stadt eingewendet, welche vorher wieder die retorquirende oder dieses Rechts sich bedienende Stadt einige Ungleichheit ausgeübet hat. Constit. Elect. Sax. 38 P. III ibique Carpzov d. 8. Welches aber, weil es nicht vermuthet wird, von dem, welcher das Retorsions-Recht gebrauchen will, ins besondere erwiesen werden muß. Carpzov d. C. d. 9. Wiedriger Meynung ist Wernher in Sel. Obs. For. P. III. Obs. 32 n. 8 u. f. allwo zugleich gezeiget wird, daß von der Stadt, wieder welche eine andere das Retorsions-Recht ausüben will, zu beweisen sey, daß sie sich des ihr zustehenden sonderbaren Rechts nicht gebrauchet habe, ob sie gleich Gelegenheit gehabt, sich desselbigen zu gebrauchen. Ja nach dem gemeinen Rechte ist schon genug, daß sie sich dieses Rechts gleichwohl insgemein bey andern vorkommenden Fällen gebraucht habe, und daß niemand ein besseres oder ein ander Recht aus demselben Orte hoffen könne. Wernher c. l. n. 4. Strvck in Us. mod. tit. quod quisque jur. in alter. stat. §. 4. Ueberhaupt aber kan das Retorsions-Recht nicht von Privat-Personen, sondern allein von dem Magistrat, ausgeübet werden. *Constit. Elect. Sax.* 38 P. III ibique Moller n. 7. Goldbeck de Gerad. c. 9. n. 53. Und also, wenn sich dergleichen Fall zuträgt, da über dem Retorsions-Rechte pflegt gestritten zu werden, wird die Sache an den Magistrat gebracht, welcher alsdenn sein Gutachten ertheilt, ob die Auswärtigen wegen des Retorsions-Rechts von der Succession zu entfernen seyn, oder nicht. Carpzov d. C. 38 d. 10 n. 5. Da denn nicht geläugnet werden kan, daß zwar in dieser Sache der Gratification statt gegeben werden kan,

was nemlich der Magistrat thun will. Carpzov c. l. n. 6. Daß aber, wenn der Magistrat schon vorher einmahl wieder eine Stadt das Retorsions-Recht gebraucht hat, alsdenn in Zukunfft allemahl eben dasselbe Recht wieder dieselbe Stadt und deren Bürger zu exerciren sey, ohne erst ein weiteres Gutachten des Magistrats einzuhohlen, lehren Berlich P. III. Concl. 51 n. 3 und Carpzov d. def. n. 7. Es fragt sich aber hierbey nicht unbillig, welcher Magistrat denn eigentlich das Retorsions-Recht ausüben kan? Antw. Berlich c. l. n. 30 eignet dieses Recht dem Stadt-Magistrate zu; Hingegen Mevius P. II. Dec. 59 scheinet es jedem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Magistrate zuzuschreiben. Allein Stryck in Us. mod. tit. quod quisque jur. in alter. stat. §. 5 macht deshalber folgenden Unterscheid: Entweder wird das Retorsions-Recht wieder ein neues unbilliges, und von dem gemeinen Rechte abweichendes Recht ausgeübet, und alsdenn kan ein jeder competenter Magistrat, vor dem die Sache angebracht wird, aus dem Retorsions-Rechte das Urtheil fällen; oder es begehret einer das Retorsions-Recht wieder den andern nach einer hergebrachten Gewohnheit wieder das Gemine Recht auszuüben, und alsdenn ist des Fürsten Consens nöthig. Bertoch in Promt. Jur. Vol. II, v. *Retorsio Juris*, und Speidel in Bibl. Jur Vol. II v. *Jus Retorsionis*, und *Talio*. Im übrigen kan auch nach der neuesten Chur-Sächsischen *Dec.* 6. von 1746 wo kein absonderliches Abzugs-Geld eingeführet, dasselbe, wenn die Unterthanen sich an solche Orte der Chur-Sächsischen Lande, da dasselbe rechtmäßig hergebracht, begeben, mittelst des Retorsion-Rechts keines weges gefordert, noch um deswillen, daß daselbst ein mehrers entrichtet wird, erhöhet werden. In dem Fall aber, da die Sächsischen Unterthanen auffer Landes ziehen, bleibet denen Obrigkeiten, sich auch diesfalls des Retorsion-Rechts zu gebrauchen, unbenommen. Auffer denen bisher erzehlten Fällen gebrauchet man sich auch dieses Rechtes gegen auswärtige fremde Gerichte bey Ab- und Durchführung der Missethäter. Erört. Landes-Gebr. von 1661 §. 44. Endlich aber findet das Wiedervergeltungs-Recht auch in Commercien- und Handlungs-Sachen, absonderlich in Ansehung der ein- und auszuführenden Manufacturen und anderer wie auch nachgemachter und vor original ausgegebener Waaren statt, wenn zumahl das gemeine Beste, und das Recht der Repressalien, ingleichen die Absicht, damit den Feinden des Vaterlandes dadurch Abbruch geschehe, oder auch der Commercien Nothwendigkeit und andere unschuldige Absichten, solches anrathen, wie Marperger in seiner 1 Fortsetz. der nützl. Fragen über die Kauffmannschafft p. 369 u. f. mit mehrerm ausführet. Und so viel den Gebrauch des Wiedervergeltungs-Recht in Wechsel-Sachen anbetrifft; so ist hiervon schon im Artickel: Wechsel-Recht, im LIII Bande, p. 1680 u. ff. umständlich gehandelt worden Sonst aber können hierbey auch noch zur Erläuterung des bisher besagten folgende Artickel nachgelesen werden, als Repressalien, im XXXI Bande, p. 650 u. ff. Selbst-Rache, im XXXVI Bande, p. 1614 u. ff. Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. Schätzung, ebend. p. 777 u. ff. Straffe (Abfindung wegen der) im XL Bande, p. 518 u. ff. Wehrgeld, im LIII Bande, p. 2004 u. ff. Anklage, im II Bande, p. 348 u. ff. und *Nominis Delatio*, im XXIV Bande, p. 1221 u. ff.

Wiedervergeltung, (Rechte der) siehe Wiedervergeltung, und Wiedervergeltungs-Recht.

Wiedervergeltung, (Straffe der) siehe Wiedervergeltung, und Wiedervergeltungs-Recht.

Wiedervergeltung, (Verpflichtung zur) siehe Wiedervergeltung, desgleichen Verpflichtung, (eine unvollkommene) im XLVII Bande, p. 1578 u. f.

Wiedervergeltung des gethanen Schadens, siehe Wiedervergeltung, und Wiedererstattung.

Wiedervergeltungs-Recht, siehe Wiedervergeltung.

Wiedervergeltungs-Recht, heißt auch ins besondere die sonst so genannte Retorsion der Injurien, oder die Gegenschimpfung, Widerschimpfung, Wiederscheltung, Widerschmähung, Lat *Retorsio Injuriarum*, und ist eigentlich nichts anders, als eine Zurückschiebung oder Zurückgebung der erlittenen Schmach- oder Hohn-Reden an den, von welchem sie ausgestossen oder zuerst vorgebracht worden. Es ist aber auch dieses eine in den Rechten zugelassene Weise, die erlittene Schmach auffer Gerichte zu rächen; und ist so denn die Würckung hiervon, daß durch dieses Mittel die einem von dem andern aufgebürdete oder zugeworffene Schmach wiederum purgiret, und von dem Geschmäheten abgelehnet wird, also, daß ein Geschmäheter nach der Retorsion oder Wiederscheltung so gut und ehrlich ist, als er vor angethaner Beschimpfung war. Ja es kan auch so gar nach geschehener Retorsion oder Gegenschimpfung der Geschmähete (als wie sonst etwan bey denen Handwerckern üblich) zu Ausfindigmachung der Injurien-Klage nicht angehalten werden; sondern er ist durch das Mittel der Retorsion bereits wieder in den alten Ehren-Stand gesetzt worden. L. omnia, 25 ff. de procur. Carpzov in Pract. Crim. P. II, qu. 97 n. 16 u. f. Und ob zwar nicht wenig Rechts-Lehrer meynen, daß die Retorsion oder Wiederscheltung mit der Injurien-Klage cumulirt,

mukirt, oder diese jener ohnbeschadet angestellet werden möge; wie besonders Haunold T. II, c. 5. §. 8. num. 585. bezeuget; so ist dennoch in der Praxi die allgemeine Observantz, daß diese Cumulation nicht zugelassen, sondern der Retorquent oder Wiederschimpffende von der Injurien-Klage abgewiesen werde. Denn wer sich der Retorsion oder des Wiedervergeltungs-Rechts gebraucht, der ist ihm selbst schon sein eigener Richter, und hat keines andern vonnöthen. Carpzov P. IV. Const. 46. def. 10. und in Pract. Crim. P. II, qu. 97. n. 34. Mevius P. V. Dec. 337. Strub de Vindict. priv. c. 10. Hierzu aber wird erfordert, daß die Retorsion gebührend, und wie es Rechtens ist, geschehe. Als 1) daß die Retorsion gleich nach empfangener Injurie, das ist, stehendes Fusses und auf frischer That, und in währendem Gezäncke, oder doch so bald es der Abwesende vernommen, erfolge. Gail Lib. II. Obs. 101. num. 5. Harpprecht §. hæc actio. 12. n. 97. Inst. de injur. Carpzov P. IV. Const. 46. def. 10. Denn nach angestandener Zeit wäre es ehender eine Rachgierigkeit, als natürliche Beschützung. Wiewohl solches in der Praxi nicht allemahl so genau beobachtet wird, indem gar gewöhnlich, daß ein Geschmäheter dem Schmäher die Retorsion zuweilen erst eine gute Zeit hernach in Schrifften, und zwar durch Notarien und Zeugen zuschicket. Stryck in Us. mod. ff. tit. de injur. §. 38. Es muß aber auch die Retorsion oder Wiederscheltung in ihren gehörigen Grentzen der natürlichen Beschützung eingeschränckt verbleiben; das ist, es darf der Wiederschimpffende dem andern keine grössere Verbrechen entgegen setzen, als ihm von diesem zuerst vorgeworffen worden, sondern sich nur eben solcher und gleichmäßiger Schimpff-Worte gebrauchen, als der Schmähende zuerst ausgestossen. Als wenn wan z. E. für einen Dieb oder Schelmen gescholten worden; so mag man wohl, vermöge dieses Retorsion- oder Wiedervergeltungs-Rechts, entweder überhaupt dagegen versetzen: Wer das saget, der leuget es, oder auch insbesondere: Das leugst du, wie ein anderer Dieb oder Schelme, oder du bist selbst derjenige, biß du mir es beweisest. Es ist aber nicht erlaubt, also zu sagen: Du redest keine Wahrheit, du Dieb, du Mörder, du Ehebrecher, ꝛc. Denn diese Manier ist nicht zur Beschützung seiner selbst, sondern vielmehr zur Beschimpffung und Beleidigung des andern eigentlich angesehen. Mynsinger Cent. V, Obs. 17. n. 3. Schneidewin §. 1. n. 12. Instit. de injur. Gail Lib. II; Obs. 100. n. 6. Daniel Moller ad Const. El. Sax. 42. n. 53. P. IV. Noch weniger aber wäre die Retorsion gültig, da der Peter den Paul einen Dieb, der Paul den Peter hingegen einen Ehebrecher, Mörder, ꝛc. intitulirte. Mynsinger und Gail d. l. Berlich P. V, Concl. 64. n. 25. Ingleichen da einer auf die ihm zugeworffene Schmach-Rede dem Schmäher ein paar Ohrseigen versetzete, und weiter keine Retorsion brauchete, wäre die Injurien-Klage damit nicht aufgehoben. Denn durch die Ohrseigen wird die Retorsion nicht vollbracht. Carpzov in Pract. Crim. P. II, quæst. 97. n. 48. Vielmehr ist die Uebermasse in der Retorsion selbst vor eine neue Injurie zu achten. Gail Lib. II, Obs. 100 n. 9. Carpzov P. IV, Const. 46. def. 11. Wiewohl dennoch in dergleichen Fällen der Injuriant geringer abgestrafft, und der sonst etwan verdiente Widerruff nur in eine Christliche Abbitte gewöhnlich verändert wird. Carpzov P. II, qu. 97. n. 48. Die Retorsion kan demnach am förmlichsten und sichersten schrifftlich, mit Anführung der eigentlichen Schmach-Reden, und Benennung der Injurianten, abgefasset, und dem Gegentheil durch einen Notarien übergeben, oder dagegen durch ein öffentliches, und von einem Notario in Beyseyn zweyer Zeugen verfastes Instrument eingerichtet werden, so dem Schmäher zuzustellen, und was er darüber zur Antwort gegeben, ebenfals darein zu setzen ist. Denn dergleichen offenes Instrument zeiget sodenn männiglich, daß dem Schmäher die von ihm ausgestossenen Schmach- und Schimpff-Reden von dem Geschmäheten gehörig zurück gegeben worden. Da nun der Schmäher wegen der Retorsion sich beschweret befindet, und vermeynt, daß der Retorquent hierzu nicht Ursache gehabt habe; so kan er die Beweisung der zurück geschobenen Injurie vor des Geschmäheten Richter ausfindig machen. Wo er es aber nicht thut, bleibt er selber in der Unehre, die er dem andern angethan. Haunold tit. 2. c. 5. §. 8 n. 584. Wie denn auch besonders in der Tyrolischen Lands-Ordnung art. 27. auf nicht geschehene Beweisung der Schmäher in die Fußstapffen des Geschmäheten gesetzt wird, so es der Injurirte verlangt, und es sonderliche Schmach-Reden anbetrifft. Anbey aber ist zu wissen, daß, ob zwar durch die Retorsion die Injurien Klage und also das dem beleidigten Theile sonst zuständige Recht aufgehoben wird, nichts destoweniger der Obrigkeit erlaubt sey, den Schmäher mit gebührender Straffe zu belegen, und also von Amts wegen darwider zu procediren. Carpzov P. II, qu. 97. n. 41. Denn weil die Wiederscheltung überhaupt schon eine auffergerichtliche Rache in sich hält; so darff dieselbe der Richter ordentlicher Weise dafür nicht annehmen, sondern es gebühret ihm vielmehr, den Injurianten zur gewöhnlichen Straffe zu verdammen, und dessen Boßheit durch öffentliche Ahndung abzustraffen. Mevius P. V. Dec. 338. Stryck in Us. mod. ff. tit. de injur. §. 38. Da sonst auch die erste Injurie durch die Retorsion oder Wiederschimpffung aufgehoben ist; so wird keine Retorsion der Retorsion verstattet, das ist, daß der erste Injuriant die von dem Geschmäheten geschehene Retorsion oder Gegenschimpffung demselben wieder zurück schieben dürffte. Sondern wenn dieses letztere gleichwohl geschiehet, wird solches vor eine neue Injurie geachtet. Stryck c. l. Wenn auch einer den andern einen Dieb, der andere hingegen jenen einen Ehebrecher nennet; so stehet einem jedweden frey, wegen seiner ihm angethanen Schmach die Injurien-

jurien-Klage anzustellen, Denn zwey verschiedene Schmäh- und Beschimpffungen werden gegen einander nicht aufgehoben; auffer der andere sagte nur: Du redest keine Wahrheit, und also seine Unschuld besteiffet. Gail L. II. Obs. 100. Oder wenn man nicht wissen kan, welcher den andern zuvor ehrenrührig ausgeschryen, in dergleichen Fällen würden die hin und wieder gefallenen Schmach-Reden gegen einander von richterlichen Amts wegen aufgehoben und compensirt. l. 45. § 3. ff. ad L. Aquil. Wenn aber auch schon einem eine Uebelthat vorgeworffen wird, die er in der That begangen; so kan dennoch ebenfals die Retorsion oder Gegenschimpffung geschehen. Denn es ist nicht vonnöthen, desfals nur zu sagen: Du redest keine Wahrheit; sondern du bist selber so lange und viel ein solcher, biß du dergleichen auf mich beweisest, oder endlich: Das ist nicht wahr, versteht sich in Absicht auf die Juristische Wahrheit, wie Haunold d. l. n. 587. sagt, da nemlich die Uebelthat noch nicht ruchtbar, sondern verborgen wäre, als deren öffentliche Vorwerffung ohne Schmach und Beschimpffung geschehen mag. Gegen eine Obrigkeit, ꝛc. wenn selbige gleich etwan einem Unterthanen mit einigen anzüglichen Reden begegnet, sofern selbige nur das ihr zustehende Straff-Amt nicht überschreiten, und dem andern an seinen Ehren nicht nachtheilig sind, kan keine Retorsion gebraucht werden, indem solches gestalten Sachen nach nicht aus dem Gemüthe und in der Absicht, den Unterthanen zu schmähen, sondern ihm nur seine Ungebühr vorzuhalten, gemeynt ist. L. injuria. 13. §. 1. ff. de injuriis. Frölich von Frölichsburg in Comment. ad Ord. Crim. P. II, L. IV, tit. 21. §. 22. 1. Und ob zwar einige dieses Retorsion- oder Wiedervergeltungs-Recht so weit erstrecken, daß sie demselben auch so gar gegen die Eltern und Lehns-Herrschafften statt geben wollen; so sind dennoch viele andere und vornehme Rechts Gelehrte, welche die Retorsion oder Gegenschimpffung überhaupt mißbilligen. Besold Contin. Daher war zwar sonst auch in den Chur-Sächsischen Landen das Retorsions-Mittel oder das Wiedervergeltungs Recht in Ansehung der von einem wider den andern ausgestossenen und von diesem an jenen zurückgeschobenen Injurien ein Vertheidigungs-Mittel und erlaubte Ehren-Rettung, nach welchem der Geschmähete, so bald er vernahm, daß er in seiner Abwesenheit geschimpfft worden, auf unverwandtem Fusse wieder schimpffte. Dec. 85. Wobey aber kein Excess oder Uebermasse begangen, und etwan neue Injurien ausgestossen werden durfften, auch keine Retorsion der Retorsion statt hatte. *Ibid.* Jetzo aber ist dieses insgemein mit Excessen begleitete, und nur zu mehrer Verbitterung, auch neuen Klagen Anlaß gebende, und dem richterlichen Amte und Ansehen entgegen stehende, auch mit den Regeln des Christenthums nicht wohl übereinstimmende Mittel gäntzlich abgeschafft. Duell-Mandat § 22. Ein mehrers hiervon, findet man in Amersbachs Tractat von Retorsionen, und in Reinemanns Tractat de Jure Talionis sive Retorsionis; wie auch in den Artickeln: Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593. Unehre, im XLIX Bande, p. 1212 u. ff. und Selbst-Rache, im XXXVI Bande, p. 1614 u. ff.

Wiedervergeltungs-Recht in Wechsel-Sachen, siehe in dem Artickel: Wechsel-Recht, im LIII Bande, p. 1680 u. ff.

Wiedervergeltungs-Schenckung, siehe Schenckung (reciprocirliche) im XXXIV Bande, p. 1293.

Wiedervergeltungs-Straffe, siehe Wiedervergeltung, und Wiedervergeltungs-Recht.

Wiedervergeltung des Unrechts, siehe Wiedervergeltung, und Wiedervergeltungs-Recht.

Wieder Verhoffen, siehe Wider Verhoffen.

Wiederverkäuffer, Lat. *Retrovenditor*, *Retrovendens*, oder *Revendens*, heist derjenige, welcher einem andern eine gewisse Sache auf Kauff und Wiederkauff abgekaufft hat, und diesem selbige gegen Erlegung des zuerst davor bezahlten Kauff-Geldes wieder überläst und zu eigen abtritt. Siehe Wiederkauff.

Wieder-Verkauff, siehe Wiederkauff.

Wieder verkauffen, siehe Wiederkauff.

Wieder verlohrne Servitut, siehe Servitut (wieder verlohrne) im XXXVII Bande, p. 554 u. f.

Wieder verlohrne Tutel, oder Vormundschafft, siehe Vormundschaffts-Verwaltung, im L Bande, p. 1021 u. ff. desgleichen Vormund (verdächtiger) ebend. p. 914 u. ff.

Wieder-Verpachtung, siehe Verpachtung (Wieder-) im XLVII Bande, p. 1547.

Wieder-Verpfändung, siehe *Repignoratio*, im XXXI Bande, p. 644.

Wiederversöhnung, siehe Wiederaussöhnung.

Wiederversöhnung, (Verweigerung der) siehe Wiederversöhnung, und Unversöhnlichkeit, im XLIX Bande, p. 2390 u. ff.

Wieder den Vertrag handeln, siehe Wider den Vertrag handeln.

Wiederverzeihung, siehe Wiederaussöhnung, und Wiederbegebung.

Wieder vindiciren, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Wiederum, siehe Wieder.

Wiederum, ein kleiner Ort nebst einem Hafen, in West-Frießland, drey Meilen von Leuwarden.

Wieder umstossen, siehe Retractiren, im XXXI Bande, p. 850. u. ff. desgleichen Wiederruff.

Wiederumtauffen, siehe Wiedertauffe.

Wieder in vorigen Stand setzen, siehe Wiedererstattung.

Wieder vorwänden, bey dem Bergbau, siehe Vorwänden, im L Bande, p. 1337.

Wiederus, Personen dieses Nahmens, siehe Wieder.

Wieder-Wachs, und Wieder-Wuchs, Lateinisch *Pullities Arborum*, *Silva renascens.* heisset beym Forstwesen, wenn so wohl durch den Saamen, als vermittelst derer Sommerlatten, so an abgeholtzten Stöcken ausschlagen, die abgetriebenen Hölzer wieder aufs neue zum An- und Aufwachs gebracht werden. Wo der blosse Anflug nicht genug thut, soll der Wiederwachs durch Aussäung des wilden Saamens befördert werden. Es dienet auch zu solcher Beförderung, daß nach Gelegenheit des Orts tüchtiges Holtz zum Wiederwachs erwählet, daß die Gehaue ordentlich abgetheilet, daß der junge Wiederwachs, für der Sichel oder Holtzgräserey, und für dem Viehe wohlbewahret, und endlich, daß er nicht zu jung und vor gehöriger Zeit angegriffen, und wieder abgetrieben werde. Es wird den Handwerckern, so Holtz brauchen, und solches partheyweise erhandeln, eingebunden, daß sie zu Schaden des Wiederwachses solches nicht lange liegen lassen sollen. Jablonsky Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften. Trichters curiöses Reit- Jagd- Fecht- Tantz- oder Ritter-Exercitien-Lexicon.

Wiederwärtig, siehe Widerwärtig.

Wieder-Wechsel, siehe Wechsel (Rück-) im LIII Bande, p. 999. u. ff. wie auch Gegen-Wechsel, im X Bande, p. 594.

Wieder Willen oder gezwungen, siehe Zwang.

Wiederwuchs, siehe Wieder-Wachs.

Wiederzell, ein Dorf im Fürstenthum Lüneburg, im Amte Giffhorn. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wiederzeugung, *Palingenesia*, siehe Wiederherstellung.

Wieder zu erlangende Possess, siehe Possess (eine wieder zu erlangende) im XXVIII Bande, p. 1755. desgleichen Wiedererstattung.

Wiederzug, heißt bey den Vögeln die Zeit, da sie im Frühjahre wiederkommen.

Wieder zu GOtt muß der Geist, Predig. Salom. XII, 7. Es heisset aber allhier zu GOtt müssen, nicht so viel, als zu GOtt in die ewige Seligkeit kommen, und derselben geniessen, wie etliche der Ausleger solches verstanden haben, sintemahl diese Worte von aller Menschen Seelen insgemein handeln, solche aber nicht alle, sondern nur die wenigsten davon selig werden; sondern vor GOttes Gerichte gestellet, und wegen des geführten Lebens-Wandels zur Rede gesetzet werden, und darauf nach Befindung der Sache, entweder zur ewigen Seligkeit, oder zur ewigen Verdammniß verwiesen werden. Wenn demnach der König Salomo spricht: Der Geist muß wieder zu GOtt, will er so viel andeuten; so bald der Mensch gestorben ist, wird seine Seele vor GOttes Gericht gestellet, da sie Rechenschafft geben muß von ihrem Wandel, so sie bey Leibes-Leben geführet hat, da gleichsam nachgefraget wird, wie sie sich in ihren Wandel bey Leibes-Leben verhalten habe, ob sie solchen zur Ehre GOTTes, und Nutzen des Nächsten angewendet: oder zur Sünde und allerhand Ungerechtigkeit gemißbrauchet, und die Gliedmassen ihres Leibes wieder GOTTes Befehl zu Dienst der Ungerechtigkeit begeben habe. Denn obwohl Judicium Universale, das allgemeine Gerichte GOTTes, welches GOtt über alle Menschen, und so wohl über die Leiber als Seelen halten wird, erst dermahleinst am jüngsten Tage wird geheget und vorgenommen werden, da wir alle werden müssen offenbar werden ꝛc. 2 Corinth. V, 10; so wird über solches von GOTT auch bey eines jeden seinen Tode über dessen Seele Judicium Particulare, und ein besonders Gerichte gehalten. Bestehet sie davor, hat sie, so lange sie in ihrem Leibe gewohnet, Glauben und gut Gewissen behalten, wird sie zur ewigen Freude eingeführet, sie wird in der Allmächtigen Hand GOTTes vor aller Quaal beschützet, Buch der Weisheit III, 1, im Schooß Abrahä, das ist, im ewigen Leben getröstet, Luc. XVI, 22, und mit unaussprechlicher Herrlichkeit überschüttet. Bestehet sie aber nicht, sie ist im Unglauben und Unbußfertigkeit abgefahren, wird sie zur höllischen Quaal, Marter und Pein verstossen und darinnen so lange behalten, bis nach der Auferstehung sie mit ihrem Leibe wiederum vereiniget worden, da sie sammt dem Leibe ewiglich soll gepeiniget werden. Und diese Fürstellung wird geschehen, alsbald die Seele vom Leibe im Tod geschieden, nicht etliche Jahr hernach, nachdem sie eine Zeitlang zuvor im Fegfeuer sich aufgehalten; sondern von nun an, und in dem Augenblicke, da sie vom Leibe geschieden. Sie geschehen unumgänglich, da wird kein Verbergen, Entfliehen, Entschuldigen, Verheissen ꝛc. statt finden, sondern sie muß wieder zu GOtt.

Wiederzunehmung des ausgezehrten Leibes, siehe *Anathrepsis*, im II Bande, p. 78.

Wieder zurück ansitzen, heißt bey den Bergleuten, das vorige Ort, wo man angefangen irre zu fahren, wieder suchen, und nach der angezeigten Stunde die rechte Strecke und Linie auffahren; es heist auch, wiederum von forne anfangen, und neben dem ersten Ort ein neues treiben. Heißt auch, die zu sehr gestiegene Sohle nachreissen.

Wiederzurück fordern, oder Wiederzurückforderung, siehe *Condictio Indebiti*, im VI Bande, p. 928. und *Rei vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff.

Wieder zurück geben, siehe Wiedererstattung.

Wieder zurück kommende Wechsel-Briefe, siehe Wechsel, (Rück-) im LIII Bande, p. 999. u. f.

Wiederzurücknehmung der Appellation, siehe Wiederbegebung der Appellation.

Wiederzurücknehmung der Injurien, siehe Wiederruff.

Wiederzurücknehmung der Leuterung, siehe Wiederbegebung der Appellation.

Wiederzurückschiebung des Eydes, siehe Referirung des Eydes, im XXX Bande, p. 1669. u. ff.

Wiederzurückschiebung der Injurien, siehe Retorsion, im XXXI Bande, p. 848. desgleichen Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593. wie auch Wiedervergeltungs-Recht.

Wiederzurückschiebungs-Recht, siehe Wiedervergeltung; und Wiedervergeltungs-Recht.

Wieder zustellen, siehe Wiedererstattung.

Wiedfest, siehe Nagelfest, im XXIII Bande, p. 435. u. f. desgleichen Alles, was darinnen Erd-Ried-Wand-Band-und Nagelfeste ist, im I Bande, p. 1250. wie auch Zugehör.

Wiedloch, ein Ort, siehe Widloch.

Wiedmann, Geschlecht und Personen dieses Nahmens, siehe Wiedemann.

Wiedmannsdorff, (Leopold Freyherr von) ward den 19 Febr. 1736 zum würcklichen Kayserlichen Cämmerer ernennet. Genealogischer Archivarius aufs Jahr 1736. p. 172.

Wiedmen, siehe *Dedicatio*, im VII Bande, p. 384. u. ff. wie auch Einweihung, im VIII Bande, p. 606.

Wiedmer, Dorf, siehe Wiedemar.

Wiedmer, siehe Wiedemar, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Bezirck des Amtes Dölitzsch gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiedmeyer, oder Widmeyer, (Anton) Canonicus zu St. Petri, St. Stephan, und zu St. Johann, wie auch Mayntzischer Sigillifer und Dechant zu B. M. V. ad gradus zu Maynz, muste vor dem Ertz-Bischoff Sebastian 1545 das Pallium zu Rom hohlen, und 1548 wie auch 1549 eine Kirchen-Visitation in Gnusenheim, Finthen, Zalbach und weiter vornehmen, danckte aber 1550 ab, als man ihn nöthigen wolte, seine Wohnung in der Dechaney zu nehmen, und ward Dechant zu St. Victor, worauf er 1553 den 4 April gestorben. Siehe den Artickel; Maynz, im XIX Bande, p. 2374 u. 2380.

Wiedmut, siehe Widem.

Wiedmuts-Höfe, siehe Widem.

Wiedmuts-Leute, siehe Widem.

Wiednau, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Pegau gelegen und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiednitz, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in der Ober-Lausitz in dem Bezirck des Stiffts Marienstern gelegen; es gehöret dem Hochadel. Hause von Spor. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen. p. 197. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 120. 146. in Beyl.

Wiedorn, siehe Wegdorn, im LIII Bande, p. 1864.

Wiedra, oder Widdra, ein Dorf im Chur-Kreise und zwar in dem Bezirck des Amtes Liebenwerda gelegen und auch dahin gehörig. Die dasige Pfarre ist Churfürstlich Lehn; das Dorf aber gehörte 1504 Lupolden von Brandenstein. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. IX, p. 70 u. 107.

Wiedrauf, Personen dieses Nahmens, siehe Wiederauf.

Wiedrig, siehe Widrig.

Wiedritz, ein Dorf in der Ober-Lausitz, gehöret dem Cistercienser Nonnen-Kloster Marienstern. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 118.

Wiedritzsch, Dorf, siehe Wiederitzsch.

Wied-Runckel, Geschlecht, siehe Wied.

Wiedt, Grafschafft und Geschlecht, siehe Wied.

Wiedunn, siehe Widem.

Wiedums-Höfe, siehe Widem.

Wiedums-Leute, siehe Widem.

Wiedums-Sitz, siehe Wittum.

Wie es billig und Recht seyn wird, Lateinisch *Ut visum fuerit æquum & justum*, siehe Recht und Billig, im XXX Bande, p. 1367. Billigkeit, im III Bande, p. 1847. *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160. *Arbiter*, ebend. p. 1154. u. ff. und Proportion, (Geometrische) im XXIX Bande, p. 895. u. ff.

Wie es steht und liegt, Lat. *Ut instructus est fundus*, oder *Ut instructa est cum omni jure suo*, siehe *Fundus instructus*, und *Fundus cum instrumento*, im IX Bande, p. 2316. desgleichen *Legatum Instructi*, im XVI Bande, p. 1369. u. f. u. *Legatum Instrumenti*, ebend. p. 1370. wie auch Hofwähre, im XIII Bande, p. 463.

Wie es von mir besessen worden, oder wie ich es besessen habe, Lat *Uti a me possessa*, oder *Uti possedi*, hat in den Rechten eben die Bedeutung, als die sonst gewöhnliche Clausul: Wie es steht und liegt. Siehe *Fundus instructus*, und *Fundus cum Instrumento*, im IX Bande, p. 2316. desgleichen *Legatum Instructi*, im XVI Bande, p. 1369. u. f. und *Legatum Instrumenti*, ebend. p. 1370. wie auch Hofwähre, im XIII Bande, p. 463.

Ende des Fünf und Funffzigsten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zedler, Johann Heinrich [Herausgeber] / Ludovici, Carl Günther, 1707-1778 [Herausgeber] / Ludewig, Johann Peter von, 1668-1743 [Verfasser eines Vorworts]
Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschafften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden Darinnen so wohl die Geographisch-Politische Beschreibung des Erd-Kreyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republiquen, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Vestungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen, und Canälen; samt der natürlichen Abhandlung von dem Reich der Natur ... Als auch eine ausfü
Bd.: 55

Halle und Leipzig 1748

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/2Polym.1(55
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11058057-2
VD18 10778438